Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Badischer Landtag, 2. Kammer - digitalisiert

Baden / Ständeversammlung

Karlsruhe, 1819 - 1933

1869/1870

urn:nbn:de:bsz:31-28868

Visual Library

O
8
1869/70
BW

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

0
8
1869/70

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Verhandlungen

der

Stände-Versammlung

des

Großherzogthums Baden

in den Jahren 1869/70.

Enthaltend

die

Protokolle der zweiten Kammer

von ihr selbst amtlich herausgegeben,

nebst

dem hiezu von dem Archivariat aufgestellten

Repertorium.

ERSTE KAMMER
DER
STAENDE-
VERSAMMLUNG

Karlsruhe.
Druck von Friedrich Gutsch.
1870.

Die Verhandlungen der zweiten Kammer über den Landtag 1869/70 bestehen in:

1 Protokollheft

und

6 Beilagenheften.

RB 1000, 1869/70 LS

Das

Bureau der zweiten Kammer

wurde nach §. 1 der Geschäftsordnung in provisorischer Eigenschaft bestimmt:

als Alterspräsident der Abg. Hoff,
„ Jugend-Sekretäre „ „ v. Gulat,
„ „ Kayser,
„ „ Schmezer.

Nach Eröffnung der Kammer wurde gewählt:

zum Präsidenten der Abg. Hildebrandt,
„ ersten Vicepräsidenten „ „ Kirsner,
„ zweiten „ „ „ Eckhard,
zu Sekretären „ „ Morstadt,
„ „ Gerber,
„ „ Gerbel,
„ „ Schupp.

BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK KARLSRUHE

ERSTE KAMMER DER STÄNDE-VERSAMMLUNG

Mitglieder der zweiten Kammer.

Ord.-Zahl.	Namen.	Wohnort.	Stand.	Wahlbezirk.
1.	Baumstark, Reinhold	Constanz	Kreisgerichtsrath	Aemter Säckingen und Laufenburg.
2.	Bissing, Ferdinand	Heidelberg	Dr.	Aemter Tauberbischofsheim und Gerlachsheim.
3.	Blum, Wilhelm	Heidelberg	Dr.	Stadt Heidelberg.
4.	Busch, Carl	Carlsruhe	Privatmann	Aemter Endingen und Kenzingen.
5.	Conrad, Franz Alois	Bühl	Bürgermeister	Aemter Achern und Bühl.
6.	v. Dusch, Gottfried	Carlsruhe	Präsident d. Großh. Handelsministeriums	Aemter Buchen und Osterburken.
7.	Eckhard, Karl Maria Josef	Offenburg	Rechtsanwalt	Zweites Landamt Freiburg und Aemter Waldkirch u. Elzach.
8.	Eisenlohr, Friedrich Wilhelm August	Carlsruhe	Ministerialrath	Aemter Baden, Gernsbach und Steinbach ausschließlich der Stadt Baden.
9.	Eschbacher, Johann Georg	Freiburg	Assistenzarzt	Amt Staufen und Orte des ehemaligen Amts Heitersheim.
10.	v. Feder, Franz Heinrich	Offenburg nun Mannheim	Rechtsanwalt	Stadt Wertheim.
11.	Fischer, Heinrich	auf dem Gräbener Hof	Oeconom	Aemter Gengenbach und Oberkirch.
12.	Frank, Theodor	Theningen	Bürgermeister und Bezirksthierarzt	Amt Emmendingen.
13.	Frey, Theodor	Eberbach	Weinhändler	Amt Eberbach und ein Theil vom Amt Mosbach.
14.	v. Freydorf, Karl Rudolf	Carlsruhe	Präsident des Ministeriums d. Großh. Hauses u. der auswärtigen Angelegenheiten	Stadt Durlach.
15.	Friderich, Carl	Durlach	Gastwirth	Aemter Durlach und Stein.
16.	Fröhlich, August Carl	Carlsruhe	Verwaltungsgerichtsrath	Amt Neckarbischofsheim u. ein Theil des Amts Mosbach.

Mitglieder der zweiten Kammer.

Ord.-Zahl.	Namen.	Wohnort.	Stand.	Wahlbezirk.
17.	Gerbel, Christian Wilhelm	Offenburg	Kreisgerichtsrath	Stadt Offenburg.
18.	Gerber, Dr., Johann Heinrich Claus	Hockenheim	Apotheker	Aemter Philippsburg und Schwetzingen.
19.	Gerwig, Robert	Carlsruhe	Oberbaurath	Aemter Triberg, Hornberg, Wolfach, Haslach.
20.	Grimm, Dr., Carl	Mannheim	Rechtsanwalt	Stadt Mannheim.
21.	v. Gulat, Eduard	Baden	Staatsanwalt	Stadt Baden.
22.	Hebting, Joseph	Vöhrenbach	Weinhändler	Aemter Jestetten, St. Blasien, Waldshut und Thiengen.
23.	Heidenreich, Johann	Müllheim	Altbürgermeister	Amt Müllheim.
24.	Heilig, Franz Xaver	Pfullendorf	Bürgermeister	Aemter Meersburg, Pfullendorf und eines Theils von Ueberlingen.
25.	Henne, Albrecht Georg	Tiefenbronn	Gastwirth	Oberamt Pforzheim.
26.	Hildebrandt, Georg Martin	Freiburg nun Carlsruhe	Kreisgerichtsdirektor nun Präsident des Kreis- und Hofgerichts	Oberamt Bruchsal mit Ausschluß der Stadt.
27.	Hoff, Carl Heinrich	Mannheim	Gemeinderath	Stadt Mannheim.
28.	Holtzmann, Dr., Heinrich	Heidelberg	Professor	Oberamt Heidelberg, ausschließlich der Stadt.
29.	Hummel, Gustav	Mannheim	Kaufmann	Stadt Mannheim.
30.	Hufschmid, Ernst Philipp Max Josef	Mannheim	Kreisgerichtsrath	Amt Boxberg.
31.	Jolly, Dr., Julius	Carlsruhe	Staatsminister d. Innern u. Präsident d. Staatsministeriums	Aemter Rheinbischofsheim und Kork.
32.	Kayser, August	Pforzheim	Kaufmann	Stadt Pforzheim.
33.	Kiefer, Friedrich Karl Christian	Offenburg	Rechtsanwalt	Oberamt Lahr.
34.	Kirsner, Ludwig	Donaueschingen	Hofapotheker	Aemter Villingen u. Donaueschingen.
35.	Kölle, Eduard	Carlsruhe	Bankier	Stadt Carlsruhe.
36.	Kusel, Rudolf	Carlsruhe	Rechtsanwalt	Stadt Carlsruhe.
37.	Lamey, Dr., August Franz Friedrich	Mannheim	Staatsrath a. D.	Amt Lörrach.
38.	Lender, Xaver	Schwarzach	kath. Pfarrer und Dekan	Aemter Ettlingen u. Rastatt.
39.	Lenz, Friedrich Wilhelm	Pforzheim	Kaufmann	Stadt Pforzheim.
40.	Lichtenberger, Ludwig	Kandern	Kaufmann	Aemter Schopfheim und Kandern.

Mitglieder der zweiten Kammer.

Ord.-Zahl.	Namen.	Wohnort.	Stand.	Wahlbezirk.
41.	Lindau, Jakob	Heidelberg	Kaufmann	Aemter Wertheim und Walldürn mit Ausnahme der Stadt Wertheim.
42.	Morstadt, Wilhelm	Carlsruhe	Privatmann	Stadt Lahr.
43.	Mühlhäußer, Dr., Carl August	Wilferdingen	Oberkirchenrath u. Pfarrer	Landamt Carlsruhe.
44.	Müller, Carl	Radolfzell	Apotheker	Aemter Radolfzell und Constanz.
45.	Näf, Naphtali	Freiburg	Rechtsanwalt	Stadt Freiburg.
46.	Nicolai, August	Carlsruhe	Ministerialrath	Stadt Carlsruhe.
47.	Nokk, Wilhelm	Carlsruhe	Ministerialrath	Stadt Rastatt.
48.	Paravicini, Ludwig	Bretten	Bürgermeister	Aemter Bretten u. Eppingen.
49.	Poppen, Hermann Friedrich Carl	Carlsruhe	Ministerialrath	Stadt Ueberlingen.
50.	Renk, Ludwig	Carlsruhe	Director des Großh. Oberschulraths	Stadt Heidelberg.
51.	Richter, Carl	Kappel	Bürgermeister	Amt Ettenheim.
52.	Roder, Johann Baptist	Meßkirch	Gastwirth	Aemter Stockach, Meßkirch und Engen.
53.	Roßhirt, Dr., Franz	Mannheim	Oberhofgerichtsrath	Oberamt Offenburg.
54.	v. Rotteck, Joseph	Emmendingen	Oberamtsrichter	Amt Breisach.
55.	Schmezer, Carl Wilhelm	Ladenburg	Professor	Aemter Ladenburg u. Weinheim.
56.	Schupp, Karl Wilhelm August	Wolfach nun Lörrach	Oberamtmann	Amt Sinsheim und einige Amtsorte von Eppingen.
57.	Seiz, Carl	Constanz	Kreisschulrath	Stadt Constanz.
58.	Schuster, Carl	Freiburg	Bürgermeister	Stadt Freiburg.
59.	Tritscheller, Paul	Lenzkirch	Fabrikant	Aemter Bonndorf und Neustadt.
60.	Turban, Ludwig Carl Friedrich	Carlsruhe	Ministerialrath	Stadt Lahr.
61.	Weber, Jacob	Bruchsal	Altbürgermeister	Stadt Bruchsal.
62.	Winter, Gottlieb Jonathan	Freiburg	Ministerialrath und Landeskommissär	Erstes Landamt Freiburg u. Amt St. Peter.
63.	Wundt, Johann Friedrich	Mannheim nun Carlsruhe	Privatmann	Aemter Wiesloch u. Neckargemünd.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Abtheilungen.

Nach der Verloosung in der 2. öffentlichen Sitzung gebildet.

I.	II.	III.	IV.	V.
1. Hildebrandt, Vorstand.	1. Lamey, Vorstand.	1. Gerbel, Vorstand.	1. Kirsner, Vorstand.	1. Hoff, Vorstand.
2. Morstadt, Sekretär.	2. Grimm, Sekretär.	2. Huffschmid, Sekretär.	2. Schmezer, Sekretär.	2. Wundt, Sekretär.
3. Bissing.	3. Eckhard.	3. Eschbacher.	3. Baumstark.	3. Blum.
4. Busch.	4. Eisenlohr.	4. v. Gulat.	4. Friderich.	4. v. Dusch.
5. Conrad.	5. Frey.	5. Heidenreich.	5. Kiefer.	5. Gerber.
6. v. Feder.	6. v. Freydorf.	6. Heilig.	6. Kölle.	6. Gerwig.
7. Fischer.	7. Fröhlich.	7. Holtzmann.	7. Kusel.	7. Kayser.
8. Frank.	8. Lenz.	8. Hummel.	8. Lender.	8. Mühlhäußer.
9. Hebting.	9. Lichtenberger.	9. Jolly.	9. Nicolai.	9. Müller.
10. Henne.	10. Poppen.	10. Lindau.	10. Paravicini.	10. Näf.
11. v. Rotteck.	11. Tritscheller.	11. Nokk.	11. Richter.	11. Renk.
12. Schupp.	12. Turban.	12. Roßhirt.	12. Roder.	12. Winter.
13. Seiz.	13. Weber.		13. Schuster.	

Budget-Commission.

1. Hebting. 2. Tritscheller. 3. Hummel. 4. Kirsner, Vorstand. 5. Blum.
Verstärkung: 6. Friderich. 7. Heilig. 8. Lamey. 9. Müller. 10. Paravicini. 11. Roßhirt. 12. Roder. 13. Schuster. 14. Lenz.

Petitions-Commission.

1. v. Rotteck. 2. Grimm. 3. Huffschmid. 4. Schmezer. 5. Mühlhäußer.

Ständischer Ausschuß.

1. Hildebrand. 2. Lamey. 3. Eckhard. 4. Friderich. 5. Kirsner. 6. Kusel.

Repertorium.

Prot.Seite

Abgeordnete,

siehe Ständemitglieder.

Abtheilungen.

Bildung der provisorischen Abtheilungen und Wahl deren Vorstände und Sekretäre 6

Bildung der definitiven Abtheilungen und Wahl deren Vorstände und Sekretäre . . 12 u. 16

Accis.

Petition der Schmalmetzger des Landes um Aenderung in der Erhebung der Fleischaccise 109

Erledigung — Tagesordnung 186

Actuare.

Petition der Amts- und Amtsgerichtsactuare um Besserstellung 36

Erledigung — Ueberweisung 96

Adressen,

siehe Ständeversammlung.

Aerzte.

Wunsch zu Protokoll wegen deren staatlichen Stellung 213

Prot.Seite

Administrativcredite.

Uebergabe eines Verzeichnisses der in den Jahren 1868 und 1869 an die allgemeine Staatsverwaltung im Administrativwege verwilligten Credite.
5. Beilagenheft S. 139.

Amortisationskasse.

Gesetzesentwurf über die Ermächtigung der Eisenbahnschuldentilgungskasse zur Aufnahme weiterer Anlehen 108
4. Beilagenheft S. 536—538.

Bericht der Budgetkommission (Abg. Kirsner) . . 115
5. Beilagenheft S. 413—416.

Berathung und Beschluß 122

Mittheilung über die Zustimmung der ersten Kammer 130

Armenpflege.

Gesetzesentwurf über die öffentliche Armenpflege . 14
4. Beilagenheft S. 111—128.

Benennung der gewählten Kommissionsmitglieder . 19

Bericht der Kommission (Abg. Blum) 138
6. Beilagenheft S. 449—488.

Berathung und Beschluß 157, 159, 161

Mittheilung über die abändernden Beschlüsse der ersten Kammer 206
6. Beilagenheft S. 664.

Prot.Seite

Armenpflege.

Mündlicher Bericht der Kommission (Abg. Blum) und Berathung und Beschluß darüber 213
Mittheilung über die Zustimmung der ersten Kammer 221

Aufenthalt.

Gesetzesentwurf über das Aufenthaltsrecht . . . 14
4. Beilagenheft. S. 31—36.
Benennung der gewählten Kommissionsmitglieder . 19
Bericht der Kommission (Abg. Eckhard) . . . 133
6. Beilagenheft S. 357—360.
Berathung und Beschluß 164
Mittheilung über die von der ersten Kammer beschlossene Aenderung 216
Mündlicher Bericht der Kommission (Abg. Eckhard) Berathung und Beschluß 219

Ausschuß, ständischer.

Wahl der Mitglieder desselben 222

Auswanderungen

nach Amerika siehe Staatsverträge.

Badeanstalten,

siehe Budget Ministerinm d. J.

Banken.

Gesetzesentwurf über die Verleihung des Rechts zur Ausgabe von Banknoten an eine badische Bank 47
4. Beilagenheft S. 281—307.
Benennung der gewählten Kommissionsmitglieder 54, 56
Bericht der Kommission (Abg. Hummel) . . 122
6. Beilagenheft S. 312—327.

Prot.Seite

Banken.

Berathung und Beschluß 126
Mittheilung über Zustimmung der ersten Kammer 156

Budget.

Annahme eines Antrags des Abg. Eckhard, daß die Berichte der Budgetkommission über die Rechnungsnachweisungen mündlich zu erstatten seien 15
Benennung der gewählten Mitglieder der Budgetkommission . . . . . 16 u. 17
Vorlagen der Großh. Regierung über
1) die Rechnungsnachweisungen der in den Jahren 1867 u. 1868 eingegangenen Staatsgelder und deren Verwendung 13
Im 1. Beilagenheft enthalten.
2) die Vergleichung der Budgetsätze mit den Rechnungsergebnissen für die Jahre 1866 u. 1867 13
Im 2. Beilagenheft enthalten.
3) die ordentlichen Budgets für die Jahre 1870 und 1871 13
Im 3. Beilagenheft enthalten.

Berichte über die Rechnungsnachweisungen, die Spezial-Budgets und die Berathung darüber.

Staatshaushalt.

Bericht des Vorstandes der Budgetkommission (Abg. Kirsner) über die im ersten Beilagenheft enthaltenen Nachweisungen der in den Jahren 1867 und 1868 eingegangenen Staatsgelder und deren Verwendung 38
5. Beilagenheft, S. 138—157.
Mittheilung eines Verzeichnisses über die in den Jahren 1868 und 1869 an die allgemeine Staatsverwaltung im Administrativwege verwilligten Kredite
5. Beilagenheft S. 139.
Berathung und Beschluß 66

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Prot.Seite

Budget.

Staatshaushalt.

Mittheilung über die Zustimmung der ersten Kammer zu der hierwegen von der zweiten Kammer beschlossenen Adresse 90

I. Staatsministerium.

Rechnungsnachweisungen

für 1866 und 1867 nebst Erläuterungen.
Im 2. Beilagenheft Abth. I. S. 1—4 enthalten.

Mündlicher Bericht der Budgetkommission (Abg. Hebting) 24

Berathung und Beschluß 24

Mittheilung über die Zustimmung der ersten Kammer 34

Budget

für 1870 und 1871 nebst Begründung.
Im 3. Beilagenheft Abth. I. S. 1—5 enthalten.

Bericht der Budgetkommission (Abg. Hebting)
5. Beilagenheft S. 171.

Berathung und Beschluß 57

II. Ministerium des Großh. Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten.

Rechnungsnachweisungen

für 1866 und 1867 nebst Erläuterungen.
Im 2. Beilagenheft Abth. II. S. 2—4 enthalten.

Mündlicher Bericht der Budgetkommission (Abg. Hebting)

Berathung und Beschluß 24

Mittheilung über die Zustimmung der ersten Kammer 34

Budget

für 1870 und 1871 nebst Begründung.
Im 3. Beilagenheft Abth. II. S. 2—5 enthalten.

Prot.Seite

Budget.

Bericht der Budgetkommission (Abg. Hebting)
5. Beilagenheft S. 173 und 174.

Berathung und Beschluß 57

III. Justizministerium.

Rechnungsnachweisungen

für 1866 und 1867 nebst Erläuterungen.
Im 2. Beilagenheft Abth. III. S. 2—14 enthalten.

Mündlicher Bericht der Budgetkommission (Abg. Roßhirt)

Berathung und Beschluß 24

Mittheilung über die Zustimmung der ersten Kammer 38

Budget

für 1870 und 1871 nebst Begründung.
Im 3. Beilagenheft Abth. III. S. 2—31 enthalten.

Bericht der Budgetkommission (Abg. Roßhirt) . 43
5. Beilagenheft S. 130—137.

Berathung und Beschluß 39, 43

Nachtrag wegen Aufbesserung der Gehalte der Amtsgerichtsaktuare 115
4. Beilagenheft S. 550 und 551.

Mündlicher Bericht der Budgetkommission (Abg. Roßhirt) 175

Berathung und Beschluß 178

Außerordentliches Budget

für 1870 und 1871 102
4. Beilagenheft S. 381—391.

Bericht der Budgetkommission (Abg. Tritschelle).
5. Beilagenheft S. 479—504.

Berathung und Beschluß 174

Prot.Seite

Budget.

IV. Ministerium des Innern.

Rechnungsnachweisungen

für 1866 und 1867 mit Erläuterungen.
Im 2. Beilagenheft Abth. IV. S. 2—45 enthalten.

Mündlicher Bericht der Budgetkommission (Abg. (Kirsner).

Berathung und Beschluß 29
Mittheilung über die Zustimmung der ersten Kammer 34

Budget

für 1870 und 1871 nebst Begründung.
Im 3. Beilagenheft Abth. IV. S. 2—54 enthalten.

Bericht der Budgetkommission (Abg. Müller) 104
über Tit. I. der Einnahmen.
„ „ I—VIII. der Ausgaben.
5. Beilagenheft S. 417—432.

Berathung und Beschluß 129
Bericht der Budgetkommission (Abg. Blum)
über Tit. IX. und X. 174
5. Beilagenheft S. 507—519.

Berathung und Beschluß 180
Bericht der Budgetkommission (Abg. Heilig)
über Tit. II., III. und IV der Einnahmen,
„ „ XII., XIII., XIV. und XV. der Ausgaben 83
5. Beilagenheft S. 401—412.

Berathung und Beschluß 106

Außerordentliches Budget

für 1870 und 1871 102
4. Beilagenheft S. 392—404.

Bericht der Budgetkommission (Abg. Tritscheller).
5. Beilagenheft S. 479—504.

Berathung und Beschluß 174

Prot.Seite

Budget.

Badanstalten.

Gesetzesvorlage über die Vergleichung der Darstellung der Rechnungsergebnisse für 1866 und 1867 und das Budget für 1870 und 1871 102
4. Beilagenheft S. 363—375.

Bericht der Budgetkommission (Abg. Hebting) . 125
5. Beilagenheft S. 433—439.

Berathung und Beschluß 131
Mittheilung über die Zustimmung der ersten Kammer 156

V. Handelsministerium.

Rechnungsnachweisungen

für 1866 und 1867 nebst Erläuterungen.
Im 2. Beilagenheft Abth. V. S. 2—26 enthalten.

Mündlicher Bericht der Budgetkommission (Abg. Paravicini)

Berathung und Beschluß 25
Mittheilung über die Zustimmung der ersten Kammer 34

Budget

für 1870 und 1871 nebst Begründung.
Im 3. Beilagenheft Abth. V. S. 2—54 enthalten.

Bericht der Budgetkommission (Abg. Paravicini) 41
über Tit. I. und II. der Einnahmen
„ „ I., II., III., IV. und VI. der Ausgaben.
5. Beilagenheft, S. 158—170.

Berathung und Beschluß 52
Bericht der Budgetkommission (Abg. Paravicini) 98
über Tit. V. der Ausgaben Wasser- u. Straßenbau.
5. Beilagenheft S. 383—397.

Berathung und Beschluß 106

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Prot.Seite

Budget.

V. Handelsministerium.

Außerordentliches Budget

für 1870 und 1871 102
4. Beilagenheft S. 405—417.

Bericht der Budgetkommission (Abg. Roder).
5. Beilagenheft S 520—524.

Berathung und Beschluß 172

Post- und Eisenbahnbetriebs-Verwaltung, Bodensee-Dampfschifffahrts- und Main-Neckar-Eisenbahnbetriebs-Verwaltung.

Rechnungsnachweisungen

für 1866 und 1867 mit Erläuterungen.
Im 2. Beilagenheft Abth. IX S. 2—68 enthalten.

Mündlicher Bericht der Budgetkommission (Abg. Friderich)
und
Berathung und Beschluß 31
Mittheilung über die Zustimmung der ersten Kammer 38

Budget

für 1870 und 1871 mit Begründung 14
5. Beilagenheft S. 1—126.

Bericht der Budgetkommission (Abg. Friderich) 70
5. Beilagenheft S. 302—336.

Berathung und Beschluß 98

Eisenbahnbau-Budget
für 1870 und 1871
nebst
Mittheilungen über den Fortgang des Eisenbahnbaues und der darauf verwendeten Kosten . . . 51
5. Beilagenheft S. 175—281.

Prot.Seite

Budget.

Bericht der Budgetkommission (Abg. Hummel) 150
5. Beilagenheft S. 441—478.

Berathung und Beschluß 166

Erledigung der wegen den Eisenbahnbauten eingekommenen Petitionen 167

Nachtragsforderung wegen Erbauung einer Wuttachthalbahn 195
Wurde nicht gedruckt.

Berathung des mündlichen Berichts der Kommission (Abg. Hummel) 205

Berichtigte Etats der Eisenbahnbetriebsverwaltung nebst summarische Nachweisungen des aus Mitteln der Eisenbahnschuldentilgungskasse in den Jahren 1868 und 1869 bestrittenen Aufwands als Nachtrag zum Eisenbahnbaubudget 122. 165
4. Beilagenheft S. 539—549.
„ „ S. 636—692.
5. Beilagenheft S. 183—281.

Mündlicher Bericht der Budget-Kommission (Abg. Hummel).

Berathung und Beschluß 205

Budget.

VI. Finanzministerium.

Rechnungsnachweisungen

für 1866 und 1867 mit Erläuterungen.
Im 2. Beilagenheft Abth. VI. S. 2—98 enthalten.

Mündlicher Bericht der Budgetkommission (Abg. Schuster) über
I. Domänenverwaltung.
II. Berg- und Hüttenverwaltung.
III. Bauverwaltung.

Berathung und Beschluß 27

Prot.Seite

Budget.

VI. Finanzministerium.

Mündlicher Bericht der Budgetkommission (Abg. Lenz) über
IV. Salinenverwaltung.
V. Zollverwaltung.
VI. Münzverwaltung.
VII. Allgemeine Kassenverwaltung.
VIII. Eigentlicher Staatsaufwand.
Berathung und Beschluß 28
Mittheilung über Zustimmung der I. Kammer . . 38

Budget

für 1870 und 1871 mit Begründung.
Im 3. Beilagenheft Abth. VI. S. 2—109 enthalten.
Bericht der Budgetkommission (Abg. Schuster) . 182
über Tit. I. und II.
5. Beilagenheft S. 529—543.
Berathung und Beschluß 190
Bericht der Budgetkommission (Abg. Lenz) . . 65
über Tit. III., IV., V., VI., VII. und VIII.
5. Beilagenheft S. 283—301.
Berathung und Beschluß 72

Administrativ-Credite.

Nachweisung der in den Jahren 1868 und 1869 an die allgemeine Staatsverwaltung im Administrativwege verwilligten Credite.
5. Beilagenheft S. 139.

Außerordentliches Budget.

für 1870 und 1871 102
4. Beilagenheft S. 418—420.
Bericht der Budgetkommission (Abg. Tritschel-ler).
5. Beilagenheft S. 479—504.
Berathung und Beschluß 175

Prot.Seite

Budget.

Domänengrundstock.

Budget

der in den Jahren 1870 und 1871 aus dem Domänengrundstock zu bestreitenden außerordentlichen Ausgaben 102
4. Beilagenheft S. 337—342.
Bericht der Budgetkommission (Abg. Lamey) . 163
5. Beilagenheft S. 505 u. 506.
Berathung und Beschluß 172

Betriebsfond.

Darstellung des umlaufenden Betriebsfonds auf letzten Dezember 1869
sowie
den Voranschlag des Bedürfnisses für 1870 und 1871 125
4. Beilagenheft S. 552—569.
Mündlicher Bericht der Budgetkommission (Abg. Friderich) 182
Berathung und Beschluß 186

Eisenbahnschuldentilgungskasse.

Budget

für 1870 und 1871 192
4. Beilagenheft S. 737—755.
Mündlicher Bericht der Budgetkommission (Abg. Hummel) 201
Berathung und Beschluß 205

Finanzgesetz

für die Jahre 1870 und 1871 209
4. Beilagenheft S. 767—789.
Mündlicher Bericht der Budgetkommission (Abg. Friderich).
Berathung und Beschluß 211
Mittheilung über die Zustimmung der I. Kammer 214

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Prot.Seite

Budget

VII. **Kriegsministerium.**

Rechnungsnachweisungen.

für 1866 und 1867 mit Erläuterungen.
Im 2. Beilagenheft Abth. VII. S. 2—46 enthalten.

Mündlicher Bericht der Budgetkommission (Abg. Lamey).

Berathung und Beschluß 31

Mittheilung über die Zustimmung der I. Kammer 38

Budget

für 1870 und 1871.
Im 3. Beilagenheft VII. Abth. S. 1—92 enthalten.

Nachtragsforderung zu Tit. 19 wegen Errichtung von Militärerziehungs- und Bildungsanstalten für gewerblichen und landwirthschaftlichen Unterricht an die Soldaten der Infanterieregimenter 80
4. Beilagenheft S. 331—333.

Bericht der Budgetkommission (Abg. Lamey) . 91
5. Beilagenheft S. 337—382.

Berathung und Beschluß 104

Nachtragsforderung für die Errichtung und Unterhaltung der Unteroffiziersschule in Ettlingen.
Bericht der Budgetkommission (Abg. Lamey)
5. Beilagenheft S. 544.

Berathung und Beschluß 203

Außerordentliches Budget

für 1870 und 1871 102
4. Beilagenheft S. 421—434.

Bericht der Budgetkommission (Abg. Lamey) . 195
5. Beilagenheft S. 545—552.

Berathung und Beschluß 204

Prot.Seite

Bücher

zur Vertheilung an die Kammermitglieder übergeben von
Diez, Feodor, Professor von Karlsruhe . . . 51
Müller, Moriz, von Pforzheim 51

Civilehe.

Gesetzesentwurf über die Beurkundungen des bürgerlichen Standes und über die Förmlichkeiten bei Schließung der Ehen 14
4. Beilagenheft S. 200—246.

Benennung der gewählten Kommissionsmitglieder 26, 28
Bericht der Kommission (Abg. Kiefer) . . . 51
6. Beilagenheft S. 29—52.

Berathung und Beschluß 58, 59, 61
Mittheilung über die beschlossenen Abänderungen der ersten Kammer 80
4. Beilagenheft S. 334.

Mündlicher Bericht der Kommission (Abg. Kiefer)
Berathung und Beschluß 96

Competenzstreitigkeit,

siehe Gerichtsverfassung.

Contingentgesetz,

siehe Militärsache.

Dankadresse,

siehe Ständeversammlung.

Druckvertrag.

Wahl einer Kommission zur Prüfung dieses Vertrags 16
und
mündlicher Bericht derselben (Abg. Heidenreich)
Berathung und Beschluß 17

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Prot.Seite

Eheschließung.

Gesetzesentwurf über die Erleichterung der Eheschließung 14
4. Beilagenheft S. 27—30.

Benennung der gewählten Kommissionsmitglieder 19
Bericht der Kommission (Abg. Blum).
6. Beilagenheft S. 376—382.

Berathung und Beschluß 157, 164
Mittheilung über die Zustimmung der ersten Kammer 187

Eidesvorbereitung.

Ankündigung einer Motion des Abg. Eckhard zum §. 5 des Gesetzes vom Jahre 1848 das Verfahren bei der Eidesbelehrung 106
Begründung 114
4. Beilagenheft S. 603—613.

Benennung der gewählten Kommissionsmitglieder 123
Gesetzesentwurf über Aufhebung der geistlichen Eidesvorbereitung sowie des Beizugs eines Gemeindeältesten bei Betheuerungen der Mennoniten . . 152
4. Beilagenheft S. 630—633.

Bericht der Kommission (Abg. Renk) 174
6. Beilagenheft S. 517—522.

Berathung und Beschluß 178

Einladungen

der Mitglieder der Kammer von den Vorständen
der Museumsgesellschaft 1
der Eintrachtsgesellschaft 1
des Cäcilienvereins 36
des philharmonischen Vereins 51

Eisenbahnbau.

Gesetzentwurf über den Bau von Lokal- und Grenzbahnen 14
4. Beilagenheft S. 179—186.

Prot.Seite

Eisenbahnbau.

Benennung der gewählten Kommissionsmitglieder . 26
(kam nicht zur Berathung.)

Gesetzesentwurf über die Vervollständigung des Eisenbahnnetzes 102
4. Beilagenheft S. 347—362.

Bericht der Kommission (Abg. Gerwig) . . . 178
6. Beilagenheft S. 523—589.

Berathung und Beschluß 188

Erledigung der wegen Eisenbahnen eingekommenen Petitionen 189

Gesetzesentwurf über den Bau einer Eisenbahn von Appenweier nach Oppenau 209
4. Beilagenheft S. 759—763.

Mündlicher Bericht der Kommission (Abg. Lamey).

Berathung und Beschluß 214

Mittheilung über die Zustimmung der ersten Kammer 220

Gesetzesentwurf über den Bau einer Eisenbahn von Heidelberg nach Schwezingen und Speier . . 14, 69
4. Beilagenheft S. 173—178 und 315—322.

Benennung der gewählten Kommissionsmitglieder 26, 30

Bericht der Kommission (Abg. Hummel) . . . 84
6. Beilagenheft S. 146—150.

Berathung und Beschluß 102

Mittheilung über die Zustimmung der ersten Kammer 115

Gesetzesentwurf über die Erbauung einer Gotthardbahn 174
4. Beilagenheft S. 693—725.

Bericht der Kommission (Abg. Kirsner) . . . 186
6. Beilagenheft S. 601—608.

Berathung und Beschluß 187

Mittheilung über die Zustimmung der ersten Kammer 206

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Prot.Seite

Diener.

Gesetzesentwurf über die Confession der an den Gelehrtenschulen anzustellenden Lehrer, s. Lehranstalten.

Fabriken.

Gesetzesentwurf über die Beschäftigung von Kindern und jugendlichen Arbeitern in den Fabriken, mitgetheilt durch die erste Kammer 67
4. Beilagenheft S. 313 und 314.

Benennung der gewählten Commissionsmitglieder 103, 107
Bericht der Kommission (Abg. Lamey) . . . 194
6. Beilagenheft S. 609—616.
Berathung und Beschluß 201

Festungen.

Gesetzesentwurf über die zukünftige Behandlung des gemeinschaftlichen beweglichen Eigenthums in den vormaligen Bundesfestungen Mainz, Ulm, Rastatt und Landau 14
4. Beilagenheft S. 1—10.

Benennung der gewählten Kommissionsmitglieder . 18
Bericht der Kommission (Abg. Busch) 20
6. Beilagenheft S. 7—10.

Berathung und Beschluß 36
Wunsch zu Protokoll 37
Mittheilung über die Zustimmung der ersten Kammer 67

Fischerei.

Gesetzesentwurf über die Ausübung und den Schutz der Fischerei 108
4. Beilagenheft S. 515—535.

Benennung der gewählten Kommissionsmitglieder . 111
Bericht der Kommission (Abg. Schuster) . . . 133
6. Beilagenheft S. 489—507.
Berathung und Beschluß 139
Mittheilung über die Zustimmung der ersten Kammer 156

Prot.Seite

Flußbausteuer.

Bericht der Petitionskommission (Abg. Winter) über die hierwegen eingekommenen Petitionen . 206
6. Beilagenheft S. 755—762.

Berathung und Beschluß 207

Freizügigkeit.

Vertrag zwischen Baden und dem Norddeutschen Bunde über die Einführung der gegenseitigen militärischen Freizügigkeit 14
4. Beilagenheft S. 55—60.

Bericht der Kommission (Abg. Busch) . . . 25
6. Beilagenheft S. 1—3.
Berathung und Beschluß 27
Mittheilung über die Zustimmung der ersten Kammer 34

Gelehrtenschulen.

Lehrer.

siehe Lehranstalten.

Gemeindeordnung.

Gesetzesentwurf über die Verfassung und Verwaltung der Gemeinden 14
4. Beilagenheft S. 37—54.

Benennung der gewählten Kommissionsmitglieder . 19
Bericht der Kommission (Abg. Schupp) . . . 65
6. Beilagenheft S. 65—123.
Berathungen und Beschluß . . 81, 84, 86, 91, u. 94
Denkschrift von Vertretern der größern Städte des Landes 47
Wurde nicht gedruckt.
Mittheilungen über die von der ersten Kammer beschlossenen Aenderungen 201
Zweiter Bericht der Kommission (Abg. Schupp) 203
6. Beilagenheft S. 744—754.

Prot.Seite

Gemeindeordnung.

Berathung und Beschluß 212
Uebergangsbestimmung 213
Mittheilung über die Zustimmung der ersten Kammer 220
Erledigung der hierwegen eingekommenen Petitionen 95

Genossenschaften.

Erwerbs- und Wirthschaftsgenossenschaften, s. Vereine.

Gerichtsverfassung.

Mittheilung der ersten Kammer über die an dem ihr vorgelegten Gesetzesentwurf über den persönlichen Verhaft in bürgerlichen Rechtssachen beschlossenen Aenderungen 51
4. Beilagenheft S. 309 u. 310.

Benennung der gewählten Kommissionsmitglieder . 54
Bericht der Kommission (Abg. v. Gulat) . . 98
6. Beilagenheft S. 151—156.

Berathung und Beschluß 109
Mittheilung der ersten Kammer über die von derselben weiter beschlossenen Abänderungen . . . 130
Mündlicher Bericht der Kommission (Abg. v. Gulat) Berathung und Beschluß 134
Gesetzesentwurf über die Erweiterung der Gerichtsbarkeit der Schwurgerichte hinsichtlich der politischen und Preßvergehen 27
4. Beilagenheft S. 269—272.

Benennung der gewählten Kommissionsmitglieder . 33
Bericht der Kommission (Abg. Hufschmid) . 41
6. Beilagenheft S. 19—28.

Berathung und Beschluß 47
Staatsvertrag zwischen Baden und dem Norddeutschen Bunde wegen wechselseitiger Gewährung der Rechtshilfe 130
4. Beilagenheft S. 571—602.

Prot.Seite

Gerichtsverfassung.

Benennung der gewählten Kommissionsmitglieder . 150
Mündlicher Bericht der Kommission (Abg. Gerbel) Berathung und Beschluß 179
Jurisdiktionsvertrag zwischen Baden und Hessen für dessen südlich des Mains gelegenen Gebietstheile 217
(wurde nicht gedruckt.)

Mündlicher Bericht der Kommission (Abg. Gerbel) Berathung und Beschluß 220
Erklärung zu Protokoll „wegen dem Abschluß gleichlautender Verträge „mit Württemberg und Baiern 220
Motion des Abg. Roßhirt um Errichtung eines Gerichtshofes zur Entscheidung von Kompetenzstreitigkeiten zwischen Gerichten und Verwaltungsbehörden 206
4. Beilagenheft S. 791—803.

Berathung und Beschluß 208

Geschäftsordnung.

Antrag des Abg. Eckhard, daß die Berichte der Budgetkommission über die Rechnungsnachweisungen mündlich zu erstatten seien 15
Ebenso des Abg. Kusel wegen der Wahl der Mitglieder für die Budgetkommission 15
Antrag wegen einer Revision der bestehenden Geschäftsordnung 45
Bericht der hierwegen ernannten Kommission (Abg. Kusel) 106 131
6. Beilagenheft S. 361—375.

Berathung und Beschluß 143 146
Mittheilung über die Zustimmung der Großh. Regierung zu der veränderten Geschäftsordnung . 150

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Prot.Seite

Gewerbeschullehrer.

Petition um Besserstellung 174
Erledigung — Ueberweisung 219

Gewerbesteuer.

Gesetzesvorlage über Abänderung des §. 2 Satz 3 des Gewerbesteuergesetzes vom 23. März 1854 169
4. Beilagenheft S. 727—730.
Ernennung eines Kommissionsmitgliedes zur mündlichen Berichterstattung 184
Erste Berathung des mündlichen Berichts des Abg. Nicolai 186
Zweite Berathung und Beschluß 196
Mittheilung über die Zustimmung der I. Kammer 206
Erledigung der wegen Aenderung der Gewerbe und Gewerbesteuergesetz eingekommenen Petitionen — Tagesordnung 73

Gewicht und Maas.

Mittheilung über den der ersten Kammer vorgelegten Gesetzesentwurf, die Maas- und Gewichtsordnung betreffend 38
4. Beilagenheft S. 308.
Benennung der gewählten Kommissionsmitglieder . 47
Bericht der Kommission (Abg. Morstadt) . . 51
6. Beilagenheft S. 53—58.
Berathung und Beschluß 55

Handels- und Schifffahrtsverträge,

siehe Schifffahrtsverträge,
siehe Rheinschifffahrtacte.

Heirathen.

Erleichterung der Eheschließung siehe Eheschließung.

Herrenlose Sachen,

siehe Postwesen.

Prot.Seite

Hofgüter.

Petition um Aufhebung des Edikts von 1808 die geschlossenen Hofgüter betreffend 133
Erledigung — Ueberweisung 208

Impfzwang.

Bitte um Aufhebung 115
Erledigung — Tagesordnung 136

Interpellationen

des Abg. v. Feder
wegen den Concessionirungen von Lebensversicherungsanstalten 41. 47
Beantwortung durch den Herrn Präsidenten des Großh. Handelsministeriums 49
des Abg. Bissing
wegen einem angeblichen Erlaß des Großh. Kriegsministeriums an die bei den Centralversammlungen anwesenden Landwehrmänner 42
Beantwortung durch den Herrn Kriegsminister . . 67

Jurisdiktionsverträge,

siehe Gerichtsverfassung.

Katastervermessung,

siehe Budget Finanzministerium.

Kleinhandel,

siehe Wirthschaften.

Kontingentgesetz,

siehe Militärsache.

Landtag,

siehe Ständeversammlung.

Landtagskosten.

Benennung der gewählten Kommissionsmitglieder für

Prot.Seite

Landtagskosten.

Prüfung der Rechnung über die Kosten des letzten Landtags 16
Mündlicher Bericht der Kommission (Abg. Koelle).
Berathung und Beschluß 18

Landstraßengesetz,

siehe Straßengesetz.

Lehranstalten.

Gesetzesentwurf, die Confession der an Gelehrtenschulen anzustellenden Lehrer betreffend . . . 74
4. Beilagenheft S. 328—330.
Benennung der gewählten Kommissionsmitglieder . 81
Bericht der Kommission (Abg. Holtzmann) . . 106
6. Beilagenheft S. 308—311.
Berathung und Beschluß 113
Mittheilung über die Zustimmung der I. Kammer 135

Maas und Gewicht,

siehe Gewicht.

Militärsache.

(Kontingentgesetz).

Gesetzesentwurf über die Verlängerung der Giltigkeit des Kontingentgesetzes bis zum 31. Dezember 1871 14
4. Beilagenheft S. 11—13.
Bericht der Budgetkommission (Abg. Lamey) . 91
5. Beilagenheft S. 398—400.
Berathung und Beschluß 104
Mittheilung über die Zustimmung der I. Kammer 110

Militärsache.

(Freizügigkeit).

Vertrag mit dem Norddeutschen Bunde, siehe Freizügigkeit.

Prot.Seite

Militärsache.

Gesetzesentwurf über die Ruhegehalte der zu dauernden Dienstfunktionen ernannten pensionirten Offiziere 14
4. Beilagenheft S. 61—63.
Bericht der Budgetkommission (Abg. Roder) . 65
6. Beilagenheft S. 59 u. 60.
Berathung und Beschluß 68
Mittheilung über die Zustimmung der I. Kammer 90
Gesetzesentwurf über die Ansprüche der nicht in die Kategorie der Staatsdiener gehörigen Militärbeamten und Civilbeamten der Militärverwaltung auf Ruhegehalte 14
4. Beilagenheft S. 64—68.
Bericht der Budgetkommission (Abg. Roder) . 65
6. Beilagenheft S. 61 u. 62.
Berathung und Beschluß 68
Mittheilung über die Zustimmung der I. Kammer 90
Unteroffiziersschule in Ettlingen, siehe Budget Kriegsministerium.
Bericht der Petitionskommission (Abg. Schmezer) über Petitionen mehrerer Gemeinden wegen Beseitigung des Lateinischen bei der Vorbereitung und Prüfung der einjährigen Freiwilligen
6. Beilagenheft S. 331—352.
Berathung und Beschluß 138

Militärstrafgesetz.

Gesetzesentwurf über
ein Militärstrafgesetzbuch,
eine Militärstrafgerichtsordnung,
und
eines Einführungsgesetzes 104
4. Beilagenheft S. 435—514.
Benennung der gewählten Kommissionsmitglieder . 123

Prot.Seite

Militärstrafgesetz.

Bericht und Anträge der Kommission (Abgg. Huffschmid, Grimm, und Näf).
6. Beilagenheft S. 637—663.
" " " 591—592.
" " " 665—736.
" " " 593—598.
" " " 737—743.
" " " 599.

Berathungen und Beschluß 193
Mittheilung über die von der I. Kammer beschlossenen Aenderungen 216
6. Beilagenheft S. 781.

Mündlicher Bericht der Kommission (Abg. Grimm).
Berathung und Beschluß 218
Mündlicher Bericht des Abg. Kiefer über die Militärstrafgerichtsordnung 201
Berathung und Beschluß 209
Mittheilung über die von der I. Kammer beschlossenen Aenderungen 217
Mündlicher Bericht der Kommission, Berathung und Beschluß 218

Ministerverantwortlichkeit und Verfahren bei Ministeranklagen,

siehe Verfassung.

Motion,

des Abg. Lindau und Begründung . . . 11—15
4. Beilagenheft S. 273—277.
Kam nicht zur Berathung.

Naturalienkabinet.

Neubau, siehe Budget Domänengrundstock.

Patronat,

siehe Schulpatronate.

Prot.Seite

Petitionskommission.

Benennung der gewählten Kommissionsmitglieder . 16
Berathungen der über die eingekommenen Petitionen erstatteten Berichte . 70, 73, 96, 134, 136, 137, 182 186, 219, 220

Petitionen.

Mittheilungen der Großh. Regierung mit Nachweis über die Erledigung der vom letzten Landtag derselben überwiesenen Petitionen
Ministerium d. J. 5
Kriegsministerium 20

Während des Landtags sind nachgenannte

Petitionen

eingekommen:

Aach, Gemeinde, siehe Eisenbahnen.
Aasen, " " "
Achern, Wirthe, " Wirthschaften.
Adelhausen, Gemeinde, siehe Straßenbau.
Adelsheim, Wirthe, siehe Wirthschaften.
Adersbach, ev. Kirchengemeinderath, siehe Stiftungen.
Allmenshofen, Gemeinde, siehe Eisenbahnen.
Altglashütte, " " "
Altenheim, ev. Kirchengemeinde, siehe Stiftungen.
Altsimonswald, Gemeinderath, siehe Schulzeit.
Altwiesbach, Gemeinde, siehe Gemeindeordnung.
Amrigschwand, Gemeinde und Industriellen, siehe Straßenbau.
Amts- und Amtsgerichtsaktuare Besserstellung . . 36
Erledigung — Ueberweisung 96
Angestellte der Finanzverwaltung wegen Besserstellung 26
Erledigung, theils Tagesordnung, theils Ueberweisung 134
Arbeiterbildungsvereine, wegen Beseitigung des Beitrittszwangs zu den Krankenkassen, siehe Petition Pforzheim-Lörrach.

Prot.Seite

Petitionen.

Erledigung der wegen Regelung der Arbeiterrechtsverhältnisse eingekommenen Petitionen 42
Ueberweisung 183
Asbach, ev. Kirchengemeinderath, siehe Stiftungen.
Aulfingen, Gemeinderath und Ausschuß siehe Eisenbahnen.
Babstadt, ev. Kirchengemeinderath, siehe Stiftungen.
Bachheim, Gemeinde, siehe Eisenbahnen.
Baden, Wirthe, siehe Wirthschaften.
„ Stadtgemeinde, siehe Eisenbahnen.
Badenweiler, evang. Kirchengemeinderath, siehe Stiftungen.
Bärenthal, siehe Eisenbahnen.
Bahlingen, ev. Kirchengemeinde, siehe Stiftungen.
Baierthal, „ „ „ „
Bammenthal, ev. „ „ „
Bannholz, Gemeinde u. Industriellen, s. Straßenbau.
Bargen, ev. Kirchengemeinderath, siehe Stiftungen.
„ Gemeinde und Ausschuß, siehe Straßenbau.
Bauschlott, ev. Kirchengemeinderath, s. Stiftungen.
Bechtersbohl, Gemeinde, siehe Straßenbau.
Behla, „ „ Eisenbahnen.
„ „ „ Gemeindeordnung.
Berghausen, ev. Kirchengemeinderath, s. Stiftungen.
Bergöschingen, Gemeinde, um Auswerfung eines Staatsbeitrags für Zusammenlegung der Güter betreffend.
Erledigung — Ueberweisung 183
Bettmaringen, Gemeinde, siehe Eisenbahnen.
Beuren, Gemeinde, siehe Gemeindeordnung.
„ „ „ Eisenbahnen.
Betzenhausen, Gemeinde, siehe Eisenbahnen.
Biesingen, „ „ „
Billigheim, Gemeinde und Ausschuß, siehe Straßenbau.
Bimmingen, „ „ „ siehe Straßenbau.
Binau, ev. Kirchengemeinderath, siehe Stiftungen.

Prot.Seite

Petitionen.

Blödt, And. von Steinbach, verwirrten Inhalts.
Erledigung — Tagesordnung 182
Blumenfeld, Gemeinderath u. Ausschuß, s. Eisenbahnen.
Blumegg, Gemeinde, siehe Eisenbahnen.
„ „ „ Gemeindeordnung.
„ ev. Kirchengemeinderath, siehe Stiftungen.
Bodmann, Gemeinde, siehe Gemeindeordnung.
Bödigheim, ev. Kirchengemeinderath, siehe Stiftungen.
Bötzingen, Gemeinde, siehe Eisenbahnen.
„ Gemeinderath, siehe Weinfabrikation.
Boll, Gemeinde, siehe Eisenbahnen.
Bollschweil, Gemeinde, siehe Eisenbahnen.
Bonndorf, „ „ „
„ Gemeinde u. Ausschuß, siehe Straßenbau.
„ „ siehe Militärsache.
„ „ „ Straßenbau.
Bottingen, ev. Kirchengemeinderath, siehe Stiftungen.
Boxberg, Wirthe, siehe Wirthschaften.
„ Einwohner u. Umgegend, siehe Militärsache.
„ Gemeinde, siehe Straßenbau.
Bräunlingen, Gemeinde, siehe Eisenbahnen.
„ „ „ „
Bretten, „ „ „
„ „ „ „
Brettenthal, ev. Kirchengemeinderath s. Stiftungen.
Breisach, Gemeinde, siehe Eisenbahnen.
„ Wirthe, „ Wirthschaften.
„ Gemeinde, „ Flußbausteuer.
„ „ „ Weinfabrikation.
Breitnau, „ „ Eisenbahnen.
Britzingen, ev. Kirchengemeinderath, s. Stiftungen.
Brötzingen, „ „ „ „
Broggingen, „ „ „ „
„ Gemeinde, siehe Weinfabrikation.
Bruchsal, Gemeindevertretung, siehe Straßenbau.
„ Wirthe, siehe Wirthschaften.
„ „ „ „
Bruchsal, Stadt, siehe Eisenbahnen.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

Prot.Seite

Petitionen.

Bruchsal, Gemeinde, siehe Eisenbahnen.
„ Stadt, „ „
Brunnadern, Gemeinde, siehe Eisenbahnen.
Bubenbach, „ „ „
Buchen, Wirthe, siehe Wirthschaften.
Buchenbach, Gemeinde, siehe Eisenbahnen.
Büchenbronn, ev. Kirchengemeinderath, s. Stiftungen.
Bühl, Wirthe, siehe Wirthschaften.
„ Gemeinde und Ausschuß, siehe Militärsache.
„ „ „ Straßenbau.
Bükensohl, Gemeinde, siehe Eisenbahnen.
Buggingen, ev. Kirchengemeinderath, s. Stiftungen.
Burgweiler, Gemeinde, siehe Eisenbahnen.
„ „ „ Gemeindeordnung.
Burkheim, Gemeinde, siehe Eisenbahnen.
Carlsruhe, Einwohner, Einjährige, s. Militärsache.
„ Amtsbezirk, Wirthe, siehe Wirthschaften.
„ Stadt, Wirthe, „ „
„ ev. Kirchengemeinderath, s. Stiftungen.
„ Bürger der Stadt, Gemeindeordnung. 81
Erledigung Tagesordnung 95
„ Bierbrauer und Wirthe, s. Wirthschaften.
Civilstaatsdiener, niedere, wegen Regulirung ihrer Anstellungs- und Pensionsverhältnisse 26
Erledigung — Ueberweisung 134
Constanz, Wirthe, siehe Wirthschaften.
„ Gemeinde d. Amtsbezirks, s. Straßenbau.
„ Gemeinde „ „
„ Gemeinderath u. Ausschuß, s. Militärsache.
„ 17 Gemeindevorstände des Kreises Constanz, siehe Eisenbahnen.
Daisbach, ev. Kirchengemeinderath, siehe Stiftungen.
„ Gemeinderath, die Verwaltung der Pfarrzehntablösungskapitalien 31
Erledigung — Ueberweisung 136
Daisendorf, Gemeinde, siehe Eisenbahnen.
Deggenhausen, Thalgemeinden, siehe Straßenbau.
Denkingen, Gemeinde, siehe Eisenbahnen.

Prot.Seite

Petitionen.

Denkingen, Gemeinde, siehe Gemeindeordnung.
Diedelsheim, Gemeinde, siehe Eisenbahnen.
Deidelsheim, ev. Kirchengemeinderath, siehe Stiftungen.
Diersburg, ev. Kirchengemeinderath, s. Stiftungen.
Dietlingen, „ „ „ „
Dill-Weißenstein, ev. „ „ „
Dillendorf, Gemeinde, siehe Eisenbahnen.
Dingelsdorf, Gemeinde, siehe Straßenbau.
Dittishausen, Gemeinde, siehe Eisenbahnen.
Döggingen. „ „ „
Donaueschingen, „ „ „
„ Wirthe, „ Wirthschaften.
„ mehrere Gemeinden des Amtsbezirks siehe Straßenbau.
„ ev. Kirchengemeinderath, siehe Stiftungen.
„ Gemeinde, siehe Straßenbau.
Dossenheim, ev. Kirchengemeinderath, s. Stiftungen.
Dühren, „ „ „ „
Dürrheim, Gemeinde, siehe Eisenbahnen.
Dürrn, ev. Kirchengemeinderath, siehe Stiftungen.
Dürrenbüchig, Gemeinde, siehe Eisenbahnen.
Durlach, Wirthe, siehe Wirthschaften.
„ ev. Kirchengemeinderath, siehe Stiftungen.
„ Stadt, „ „ „
Durmersheim, ev. Kirchengemeinderath, s. Stiftungen.
Eberbach, Gemeinderath u. Ausschuß, s. Militärsache.
Eberbach, Wirthe, siehe Wirthschaften.
Ebratsweiler, Gemeinde, siehe Eisenbahnen.
Ebringen, „ „ „
Ehrenstetten, „ „ „
Ehrstätt, „ „ „
Eichen, Gemeinde, siehe Gemeindeordnung.
Eigeltingen, Gemeinde, siehe Gemeindeordnung.
Eichstetten, ev. Kirchengemeinderath, s. Stiftungen.
Eimeldingen, ev. Kirchengemeinderath, s. Stiftungen.
Eisenbach, Gemeinde, siehe Eisenbahnen.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Prot.Seite

Petitionen.

Eisingen, ev. Kirchengemeinderath, siehe Stiftungen.
Elzach, Stadtgemeinde, siehe Straßenbau
Ellmendingen, ev. Kirchengemeinderath, s. Stiftungen
Emmendingen, Wirthe, siehe Wirthschaften
Emmingen, ab Egg, Gemeinderath und Ausschuß, siehe Eisenbahnen.
Endingen, Gemeinde, siehe Militärsache.
Engelwies, Gemeinde, siehe Gemeindeordnung.
Engen, Wirthe, siehe Wirthschaften.
" Gemeinderath, siehe Eisenbahnen.
" Gemeinde, " "
Epfenbach, ev. Kirchengemeinderath, s. Stiftungen.
Eppingen, Gemeindevertreter, siehe Straßenbau.
" Bürger und Einwohner, s. Militärsache.
" ev. Kirchengemeinderath, siehe Stiftungen.
Erzingen, Gemeinde, siehe Straßenbau.
Espasingen, Gemeinde, siehe Gemeindeordnung.
Eschbach, Gemeinde, siehe Eisenbahnen.
Eschelbronn, ev. Kirchengemeinderath, s. Stiftungen.
Eßlingen, Gemeinderath u. Ausschuß, s. Eisenbahnen.
Ettenheim, Wirthe, siehe Wirthschaften.
" Stadtgemeinde und Umgegend, siehe Militärsache.
Ettlingen, Wirthe, siehe Wirthschaften.
" Gemeinde, siehe Militärsache.
" Stadtgemeinde, Belassung des katholischen Schullehrerseminars 124
Erledigt durch das außerordentliche Budget 175
Eubigheim, ev. Kirchengemeinderath, s. Stiftungen.
Eutingen, " " " "
Ewattingen, Gemeinde, siehe Eisenbahnen.
Fabrikarbeiter, wegen Verbesserung ihres Standes 33
Erledigung — Tagesordnung 134
Fahrenbach, ev. Kirchengemeinderath, s. Stiftungen.
Falkau, Gemeinde, siehe Eisenbahnen.
Falkensteig, " " "
Feudenheim, ev. Kirchengemeinderath, s. Stiftungen.

Pet

Prot.Seite

Petitionen.

Fischbach, Gemeinde, siehe Eisenbahnen.
Fischer, praktischer Arzt in Heidelberg.
Erledigung — Tagesordnung 137
Flinsbach, Gemeinde, siehe Straßenbau.
" ev. Kirchengemeinderath, s. Stiftungen.
Föhrenthal, Gemeinde, Bestimmung der Schulzeit 142
Erledigung — Tagesordnung 182
Forbach, Wirthe, siehe Wirthschaften.
Freudenthal, Gemeinde, siehe Straßenbau.
Freiburg, Gemeinde, siehe Eisenbahnen.
" Handelskammer und Gewerbeverein, siehe Eisenbahnen.
" Wirthe, siehe Wirthschaften.
" Gemeinderath, siehe Militärsache.
" Wirthe des Amtsbezirks, s. Wirthschaften.
" Gemeinderath und kleiner Ausschuß, die Erweiterung des Krankenhospitals . . . 174
Erledigung — Ueberweisung 207
Friedrichsthal, ev. Kirchengemeinderath, s. Stiftungen.
Friesenheim, " " " "
" Gemeinde, wegen Erbauung einer Güterhalle 102
Erledigung — Ueberweisung 168
Furtwangen, Gemeinde, siehe Eisenbahnen.
" " " "
" " " Straßenbau.
Gallmannsweil, Gemeinde, siehe Gemeindeordnung.
Geisingen, Gemeinde, siehe Eisenbahnen.
" " Gemeinderath und Ausschuß, siehe Eisenbahnen.
Gemmingen, ev. Kirchengemeinderath, s. Stiftungen.
Gengenbach, Wirthe, siehe Wirthschaften.
" Gemeinde, siehe Eisenbahnen.
" Gemeinderath, siehe Militärsache.
Gernsbach, Wirthe, siehe Wirthschaften.
" Gemeinde, siehe Militärsache.

Prot.Seite

Petitionen.

Gernsbach, Handel- und Gewerbtreibende des Murgthales, siehe Straßenbau.
Gernsbach, ev. Kirchengemeinderath, s. Stiftungen.
Gerlachsheim, Gemeinde, siehe Straßenbau.
Gerstner, pensionirter Registrator um Schuz . . 52
Erledigung — Tagesordnung 71
Gewerbeschullehrer um Besserstellung 174
Erledigung — Ueberweisung 219
Göbrichen, ev. Kirchengemeinderath, siehe Stiftungen.
Göppingen, Gemeinde, siehe Eisenbahnen.
Görwiehl, Gemeinde, siehe Eisenbahnen.
Göschweiler, Gemeinde, siehe Eisenbahnen.
Gondelsheim, Kirchengemeinderath, siehe Stiftungen.
Gottmadingen, Gemeinde, siehe Eisenbahnen.
Gottenheim, Gemeinde, siehe Eisenbahnen.
Graben, ev. Kirchengemeinderath, siehe Stiftungen.
Grafenhausen, Gemeinde, siehe Eisenbahnen.
„ Gemeinde des Schliechthales, siehe Straßenbau.
Grether, Badwirth in Sulzburg, um Unterstützung aus dem Badfond, Erledigung — Ueberweisung 132
Großeichholzheim, ev. Kirchengemeinderath, siehe Stiftungen.
Großschönach, Gemeinde, siehe Eisenbahnen.
„ „ s. Gemeindeordnung betr.
Großstadelhofen, Gemeinde, siehe Eisenbahnen.
Großsachsen, ev. Kirchengemeinderath, s. Stiftungen.
Grötzingen, „ „ „ „
Gündlingen, Gemeinde, siehe Eisenbahnen.
Gütenbach, Gemeinde, siehe Eisenbahnen.
Gutmadingen, Gemeinderath u. Ausschuß, siehe Eisenbahnen.
Haagen i/W., Gemeinde, siehe Fabrikwesen.
Handschuchsheim, evang. Kirchengemeinderath siehe Stiftungen.
Häußern, Gemeinde und Industriellen, siehe Straßenbau.

Prot.Seite

Petitionen.

Hagnau, Gemeinde, siehe Eisenbahnen.
Hammereisenbach, Gemeinde, siehe Eisenbahnen.
„ „ „ „
Hardheim, Gemeinde, Gewerbesteuergesetz . . . 52
Erledigung — Tagesordnung 73
Hardheim, Joh. Alb. Müller, Entschädigung betreffend 46
Erledigung — Tagesordnung 73
Hardheim, Volksschullehrer, siehe Lehranstalten.
„ Gemeinde, siehe Eisenbahnen.
Haslach, Wirthe, siehe Wirthschaften.
„ Gemeinde, siehe Straßenbau.
Hasmersheim, Schiffer wegen Herabsetzung der Eisenbahnfrachten 189
Erledigung — Tagesordnung 208
Hattingen, Gemeinderath und Ausschuß, siehe Eisenbahnen.
Hausach, Gemeinde, siehe Eisenbahnen.
Hausen, „ „ „
Heddesheim, ev. Kirchengemeinderath, siehe Stiftungen.
Heidelsheim, „ „ „ „
Heidenhofen, Gemeinde, siehe Eisenbahnen.
Heiligenberg, Gemeinde, siehe Eisenbahnen.
„ „ „ Gemeindeordnung.
Heiligkreuzsteinach, Gemeinde, siehe Straßenbau.
Herdwangen, Gemeinde, siehe Eisenbahnen.
„ „ „ Gemeindeordnung.
Heinstetten, Gemeinde, siehe Eisenbahnen.
„ „ „ „
Heidelberg, mehrere Bürger wegen Aufhebung des Schulgeldes.
Erledigung — Tagesordnung 183
Heidelberg, Wirthe, siehe Wirthschaften.
Heidelberg, Gemeinderath um Erbauung einer zweiten stehenden Brücke 122
Erledigung — Ueberweisung 207

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Prot.Seite

Petitionen.

Heidelberg, Einwohner, Wahlordnung.
Erledigung — Tagesordnung 208
Heidelberg, Gemeinderath, siehe Militärsache.
„ Wirthe des Amtsbezirks, s. Wirthschaften.
„ ev. Kirchengemeinderath, s. Stiftungen.
„ Bierbrauer siehe Steuern.
Heidelberg, Bürger und Einwohner, siehe Straßenbau.
Heidelberg, Mitglieder des national-liberalen Vereins, siehe Gemeindeordnung.
Heidelberg, ev. Kirchengemeinderath, s. Stiftungen.
„ „ „ „ „
Heudorf, Gemeinde, siehe Gemeindeordnung.
Hinterstraß, Gemeinde, siehe Eisenbahnen.
„ „ „ „
„ „ „ Straßenbau.
Hilsenhain, Ortsvorstand, siehe Eisenbahnen.
Hilzingen, Gemeinde, siehe Veterinärwesen.
Hinterzarten, Gemeinde, siehe Eisenbahnen.
„ Gemeinderath, siehe Schulordnung.
Hindelwangen, Gemeinde, siehe Gemeindeordnung.
Hirschlanden, Gemeinde, Errichtung einer Haltstelle 108
Erledigung — Ueberweisung 168
Hockenheim, ev. Kirchengemeinderath, s. Stiftungen.
Hochdorf, Gemeinde, siehe Eisenbahnen.
Höchenschwand, Gemeinde und Industriellen, siehe Straßenbau.
Hochemmingen, Gemeinde, siehe Eisenbahnen.
Hochstetten, ev. Kirchengemeinderath, siehe Stiftungen.
Hohnstetten, Gemeinde, siehe Eisenbahnen.
Hofgüter. Bitte des landw. Vereins in Gengenbach, wegen Aufhebung der geschlossenen Hofgüter . 133
Erledigung — Ueberweisung 208
Hohensachsen, ev. Kirchengemeinderath, siehe Stiftungen.
Hoppetenzell, Gemeinde, siehe Gemeindeordnung.
Hubertshofen, Gemeinde, siehe Eisenbahnen.

Prot.Seite

Petitionen.

Huchenfeld, ev. Kirchengemeinderath, siehe Stiftungen.
Hüffenhardt, Gemeinderath und Ausschuß, siehe Straßenbau.
Hüfingen, Gemeinde, siehe Eisenbahnen.
„ „ „ Gemeindeordnung.
„ „ „ Straßenbau.
Hugstetten, „ „ Eisenbahnen.
Hutenstein, Gemeinde, siehe Eisenbahnen.
Ichenheim, ev. Kirchengemeinderath, siehe Stiftungen.
Jestetten, Einwohner, siehe Eisenbahnen.
„ Wirthe, siehe Wirthschaften.
„ Gemeinde des Amtsbezirk, siehe Prozeßordnung.
„ „ „ Straßenbau.
Illmensee, Gemeinde, siehe Eisenbahnen.
„ „ „ Gemeindeordnung.
Illwangen, „ „ „
„ „ „ Eisenbahnen.
Immendingen, Gemeinde, siehe Eisenbahnen.
„ „ „ „
Immenstaad, „ „ „
Indlikofen, „ „ Straßenbau.
Ippingen, „ „ Eisenbahnen.
„ Gemeinde und Ausschuß, s. Eisenbahnen.
Ispringen, ev. Kirchengemeinderath, siehe Stiftungen.
Israeliten, Bitte um Abänderung der Verordnung wegen der Umlagen zu kirchlichen Bedürfnissen 52
Erledigung — Ueberweisung 136
Käferthal, ev. Kirchengemeinderath, siehe Stiftungen.
Kälbertshausen, ev. „ „ „
Kappel, Gemeinde, siehe Eisenbahnen.
„ am Rhein, um einen Staatsbeitrag von 15,000 fl. (wurde zurückgezogen) 208
Kehl, Gemeindebehörde, siehe Militärsache.

Prot. Seite

Petitionen.

Kenzingen, Wirthe, siehe Wirthschaften.
„ Gemeinde, siehe Eisenbahnen.
„ Weinfabrikation.
Kieselbronn, ev. Kirchengemeinderath, s. Stiftungen.
Kippenbach, „ „ „ „
Kippenheim, Gemeinde, siehe Eisenbahnen.
„ ev. Kirchengemeinderath, s. Stiftungen.
Kirchen, Gemeinderath und Ausschuß, s. Eisenbahnen.
Kirchzarten, Gemeinde, siehe Eisenbahnen.
Kleinkems, ggl. Petition, siehe Flußbausteuer.
Köndringen, ev. Kirchengemeinderath, s. Stiftungen.
Königsfeld, Gemeinde, siehe Eisenbahnen.
„ „ „ „
Kork, Wirthe, siehe Wirthschaften.
Knielingen, Fischer, um Schutz ihres Gewerbes . 91
Erledigung — Tagesordnung 142
„ ev. Kirchengemeinderath, s. Stiftungen.
Kreenhainstetten, Gemeinderath und Ausschuß, siehe Eisenbahnen.
Kürzell, ev. Kirchengemeinderath, siehe Stiftungen.
Laudbeck, Geschwister, in Säckingen, Bitte um Unterstützung aus dem Badfonds 115
Erledigung — Ueberweisung 132
Ladenburg, Wirthe des Amtsbezirks, s. Wirthschaften
„ Gemeinderath, siehe Militärsache.
„ ev. Kirchengemeinderath, s. Stiftungen.
Lahr, Wirthe, siehe Wirthschaften.
„ Bürger und Einwohner, siehe Militärsache.
„ ev. Kirchengemeinderath, „ Stiftungen.
„ „ „ „ „
„ „ „ „ „
Landshausen, Gemeindevertretung, siehe Straßenbau.
„ „ „ „
Langenbach, Gemeinde, siehe Eisenbahnen.
Langennordrach, Gemeinde, siehe Eisenbahnen.
Langenalb, ev. Kirchengemeinderath, s. Stiftungen.
Lausheim, Gemeinde, siehe Eisenbahnen.

Prot. Seite

Petitionen.

Lehrer, Volksschullehrer, pensionirte, wegen Erhöhung ihrer Pension 39
Erledigung — Tagesordnung 70
„ Real, um Verleihung der Staatsdienereigenschaft 128
Erledigung — Ueberweisung 207
Leimen, ev. Kirchengemeinderath, siehe Stiftungen.
Leipferdingen, Gemeinderath und Ausschuß, siehe Eisenbahnen.
Lenzkirch, Gemeinde, siehe Eisenbahnen.
Leutershausen, ev. Kirchengemeinderath, s. Stiftungen.
Liggeringen, Gemeinde, siehe Straßenbau.
Linach, Gemeinde, siehe Eisenbahnen.
Linx, ev. Kirchengemeinderath, siehe Stiftungen.
Liptingen, Gemeinde, siehe Gemeindeordnung.
Littenweiler, Gemeinde, siehe Eisenbahnen.
Litzelstetten, Gemeinde, siehe Straßenbau.
Löffingen, „ „ Eisenbahnen.
„ Wirthe, siehe Wirthschaften.
„ Gemeinde, siehe Eisenbahnen.
Lörrach, Wirthe, siehe Wirthschaften.
„ Bürger- und staatsbürgerliche Einwohner, siehe Gemeindeordnung.
Lohrbach, ev. Kirchengemeinderath siehe Stiftungen.
Ludwigshafen, Gemeinde, siehe Gemeindeordnung.
Mahlberg, ev. Kirchengemeinderath, s. Stiftungen.
Malterdingen, ev. „ „ „
Malsch, Wirthe, siehe Wirthschaften.
Markdorf, Gemeinderath, siehe Eisenbahnen.
Mannheim, Einwohner, siehe Wahlordnung.
„ Consumverein, siehe Vereine.
„ Bürger der Stadt, s. Gemeindeordnung.
Mannheim, Kreisausschuß, Aufhebung der Brücken- und Ueberfahrtsgelder auf Landstraßen, welche Flüsse überschreiten 125
Erledigung — Ueberweisung 207
„ Kreisausschuß, siehe Straßenbau.

Pet

Prot.Seite

Petitionen.

Meersburg, Gemeinde, siehe Eisenbahnen.
„ Gemeinderath und Ausschuß, siehe Militärsache.
Menzingen, Gemeindevertretung, siehe Straßenbau.
„ „ „ „
Maulburg, Gemeinde, siehe Straßenbau.
Meißenheim, ev. Kirchengemeinderath, s. Stiftungen.
Merdingen, Gemeinde, siehe Eisenbahnen.
Menzenschwand, Gemeinde, siehe Eisenbahnen.
Meßkirch, Bezirk, siehe Eisenbahnen.
„ ev. Kirchengemeinderath, s. Stiftungen.
„ 22 Gemeinden des Amtsbezirks, siehe Gemeindeordnung.
„ Gemeinde, siehe Eisenbahnen.
„ Gemeinderath u. Ausschuß, s. Militärsache.
„ Gemeinde, siehe Gemeindeordnung.
„ „ „ Eisenbahnen.
„ 24 Gemeinden des Amtsbezirks, siehe Eisenbahnen.
„ 15 Gemeinden des Amtsbezirks, siehe Eisenbahnen.
„ Gemeinde, siehe Eisenbahnen.
Minseln, Gemeinde, siehe Straßenbau.
Möggingen, Gemeinde, siehe Straßenverband.
Möhringen, Gemeinde, siehe Eisenbahnen.
„ „ u. Ausschuß, s. Eisenbahnen.
Mönchweiler, ev. Kirchengemeinderath, siehe Stiftungen.
Mörsch, Bürger, siehe Gemeindeordnung.
„ Gemeinde-Vicinalstraße.
Erledigung — Tagesordnung 208
Mosbach, Gemeinderath und Ausschuß, siehe Militärsache.
„ Wirthe des Amtsbezirks, s. Wirthschaften.
„ ev. Kirchengemeinderath, s. Stiftungen.
Mühlhausen, ev. „ „ „
Mudau, Gemeinde und Umgegend, s. Straßenbau.

Pet

Prot.Seite

Petitionen.

Müllheim, Wirthe, siehe Wirthschaften.
„ Gemeinderath, siehe Militärsache.
„ Gemeinderath und Ausschuß, siehe Straßenbau.
Münzesheim, Gemeindevertretung, siehe Straßenbau.
Münzesheim, Gemeindevertretung, siehe Straßenbau.
Müller, Albin von Hardheim, wegen Rückersatz . 46
Erledigung — Tagesordnung 73
Müller, Johann von Ewatingen, mehrere Wünsche.
Erledigung — Tagesordnung 96
Mundingen, ev. Kirchengemeinderath, siehe Stiftungen.
Neckarau, ev. Kirchengemeinde, siehe Stiftungen.
Neckargemünd, Schiffe, siehe Hasmersheim.
„ Wirthe, siehe Wirthschaften.
„ Gemeinderath und Ausschuß, siehe Militärsache.
„ ev. Kirchengemeinderath, s. Stiftungen.
Neckargerach, „ „ „ „
Neudingen, Gemeinde, siehe Eisenbahnen.
„ „ „ „
Neuenheim, Gemeinde der Bergstraße und des vorderen Odenwaldes, um Erbauung einer Brücke, siehe Heidelberg.
„ Kirchengemeinderath, siehe Stiftungen.
Neuglashütte, Gemeinde, siehe Eisenbahnen.
Neustadt, Gemeinde, siehe Eisenbahnen.
„ Wirthe, siehe Wirthschaften.
Neudingen, Gemeinde und Ausschuß, s. Eisenbahnen.
Nenzingen, Gemeinde, siehe Gemeindeordnung.
Neukirch, Gemeinde, siehe Eisenbahnen.
Neulußheim, Kirchengemeinderath, siehe Stiftungen.
Neidenstein, „ „ „
Nimburg, „ „ „
Norsingen, Gemeinde, siehe Eisenbahnen.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Prot.Seite

Petitionen.

Oberacker, Kirchengemeinderath, siehe Stiftungen.
Oberalpfen, Gemeinde und Industriellen, siehe Straßenbau.
Oberbaldingen, Gemeinderath und Ausschuß, siehe Eisenbahnen.
Oberbergen, Gemeinde, siehe Eisenbahnen.
Oberbränd, „ „ „
Oberglotterthal, „ „ Schulzeit.
Oberkirch, Wirthe, siehe Wirthschaften.
„ Gemeinde, siehe Wahlordnung.
„ Wirthe, siehe Wirthschaften.
„ Gemeinderath, siehe Militärsache.
Oberried, Gemeinde, siehe Eisenbahnen.
Obersimonswald, Gemeinderath, siehe Schulzeit.
Oberwittighausen, Gemeinde, siehe Straßenbau.
Obrigheim, Kirchengemeinderath, siehe Stiftungen.
Oefingen, Gemeinderath und Ausschuß, siehe Eisenbahnen.
Oeschelbronn, Kirchengemeinderath, siehe Stiftungen.
Offenburg, Wirthe, siehe Wirthschaften.
„ Gemeindebehörde, siehe Militärsache.
„ Gemeinde, siehe Eisenbahneen.
„ 14 Gemeinden, siehe Straßenbau.
„ (Stadt) Kirchengemeinderath, siehe Stiftungen.
Opfingen, Gemeinde, siehe Eisenbahnen.
Ottenheim, Gemeinde, siehe Flußbausteuer.
Ottoschwanden, Kirchengemeinderath, s. Stiftungen.
Peterzell, Gemeinde um Erbauung einer Haltstelle 131
Erledigung — Ueberweisung 168
Peterzell, Gemeinde, siehe Straßenbau.
Philippsburg, Gemeinde des Amts, s. Eisenbahnen.
Pauli, Fabrikant, Controll beim Bezug von Salz 145
Erledigung — Tagesordnung 208
Pfaffenweiler, Gemeinde, siehe Eisenbahnen.
Pfohren, Gemeinde, siehe Eisenbahnen.
Pforzheim, Bürger, siehe Gemeindeordnung.

Prot.Seite

Petitionen.

Pforzheim, Vorort des Arbeiter-Bildungs-Vereins, Gewerbegesetz betr. 42
Erledigung — Ueberweisung 73
Pforzheim, Vorort des Arbeiter-Bildungs-Vereins, die Haftbarkeit der Geschäftsinhaber bei Unglücksfällen 42
Erledigung — Ueberweisung 73
Pforzheim, Wirthe, siehe Wirthschaften.
Pforzheim, mehrere Bürger, das Verfahren bei Holzversteigerungen 52
Erledigung — Tagesordnung 96
Pforzheim, Vorort des Verbandes bad. Arbeiterbildungs-Vereine, um Beseitigung des Beitragszwangs zu den städtischen Krankenkassen . . . 74
Erledigung — Tagesordnung 186
Pforzheim, Bürger und Einwohner, s. Militärsache.
„ Gemeinderath, siehe Straßenbau.
Pfullendorf, Gemeinde, siehe Eisenbahnen.
„ Wirthe, siehe Wirthschaften.
„ Gemeinderath, siehe Eisenbahnen.
Rathschreiber, Bitte um Besserstellung 54
Erledigung — 6. Beilagenheft S. 105.
Radolfzell, Gemeinde, siehe Eisenbahnen.
„ Wirthe des Amtsbezirks, siehe Wirthschaften.
Raithenbach, Gemeinde, siehe Eisenbahnen.
Rappenau, Gemeinderath, siehe Straßenbau.
Rastatt, Wirthe, siehe Wirthschaften.
Rastatt, Handelskammer, die Rechtsverhältnisse der Arbeiter 115
Erledigung — Ueberweisung 183
Rastatt, Bierbrauer und Wirthe, um Aufhebung der Cantinenwirthschaften, siehe Wirthschaften.
Reiselfingen, Gemeinde, siehe Eisenbahnen.
Reichenau, Gemeinde, siehe Straßenbau.
Remetschwiel, Gemeinde u. Industrie, s. Straßenbau.
Reuthe, Gemeinde, siehe Gemeindeordnung.

Prot.Seite

Petitionen.

Reallehrer, um Verleihung der Staatsdienereigenschaft 128
Erledigung — Ueberweisung 207
Rheinbischoffsheim, Bewohner, siehe Eisenbahnen.
Rheinheim, Gemeinderath, siehe Straßenbau.
„ Gemeinde, Erbauung einer stehenden Brücke, siehe Heidelberg.
Rheinweiler, Gemeinde, siehe Flußbausteuer.
Riegel, Gemeinde, siehe Eisenbahnen.
Rinklingen, Gemeinde, siehe Eisenbahnen.
Rosenberg, Gemeinde, siehe Straßenbau.
Röthenbach, Gemeinde, siehe Straßenbau.
Rohrbach, Gemeinde-Vertretung, siehe Straßenbau.
„ Gemeinde, siehe Straßenbau.
„ „ „ Eisenbahnen.
Rothweil, „ „ „
„ 14 Gemeinden des Kaiserstuhls, siehe Straßenbau.
Rudenberg, Gemeinde, siehe Eisenbahnen.
Ruschweiler, Gemeinde, siehe Eisenbahnen.
„ „ „ Gemeindeordnung betr.
Säckingen, Wirthe des Amtsbezirks, s. Wirthschaften.
Salem, Gemeinderath, siehe Eisenbahnen.
Sandhausen, Kirchengemeinde, siehe Stiftungen.
Sandhofen, Kirchengemeinderath, s. Stiftungen betr.
Saig, Gemeinde, siehe Eisenbahnen.
„ „ „ Straßenbau.
Schafffhausen, Kirchengemeinderath, siehe Stiftungen.
Schönau, Wirthe des Amtsbezirks, s. Wirthschaften.
Schollach, Gemeinde, siehe Eisenbahnen.
Schluchsee, Gemeinde, siehe Eisenbahnen.
Schopfheim, Wirthe, siehe Wirthschaften.
„ Gemeinde und Ausschuß, siehe Militärsache.
Schriesheim, Kirchengemeinderath, siehe Stiftungen.
Schwäblishausen, Gemeinde, siehe Eisenbahnen.
Schwäblishausen, Gemeinde, siehe Gemeindeordnung.

Prot.Seite

Petitionen.

Schwärzenbach, Gemeinde, siehe Eisenbahnen.
Schwetzingen, Wirthe, siehe Wirthschaften.
Schweinberg, Wirthe, siehe Wirthschaften.
Schwenningen, Gemeinde, siehe Gemeindeordnung.
„ „ „ Eisenbahnen.
Seppenhofen, Gemeinde, siehe Eisenbahnen.
Seckenheim, Kirchengemeinderath, siehe Stiftungen.
Segeten, Gemeinde, siehe Straßenbau.
Sexau, Kirchengemeinderath, siehe Stiftungen.
Singen, Kirchengemeinderath, siehe Stiftungen.
Sinsheim, Bierbrauer, siehe Wirthschaften.
Sinsheim, Kirchengemeinderath, siehe Stiftungen.
Sipplingen, Gemeinderath und Ausschuß, siehe Eisenbahnen.
Spechbach, Kirchengemeinderath, siehe Stiftungen.
Sölden, Gemeinde, siehe Eisenbahnen.
Söllingen, Kirchengemeinderath, siehe Stiftungen.
Sulz, Kirchengemeinderath, siehe Stiftungen.
Staufen, Wirthe des Amtsbezirks, s. Wirthschaften.
Steinbach, Gemeinderath, siehe Straßenbau.
Steig, Gemeinde, siehe Eisenbahnen.
Stetten, Gemeinde, siehe Eisenbahnen.
Stetten a. k. M., Gemeinde, siehe Eisenbahnen.
„ „ „ „ „
„ „ „ Abänderung des Veterinärwesens 136
Erledigung — Ueberweisung 219
St. Blasien, Gemeinde, siehe Eisenbahnen.
„ Wirthe, siehe Wirthschaften.
St. Georgen, Gemeinde, siehe Eisenbahnen.
St. Märgen, Gemeinde, siehe Eisenbahnen.
Stockach, 6 Gemeinden des Amtsbezirks, s. Eisenbahnen.
Stockach, Gemeinderath, siehe Eisenbahnen.
„ Gemeindevorstände des Amtsbezirks, siehe Straßenbau.
Stockach, Gemeinde, siehe Gemeindeordnung betr.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Prot.Seite

Petitionen.

Stockach, 27 Gemeinden des Bezirksamts, siehe Militärsache.
Stühlingen, Gemeinde, siehe Eisenbahnen
„ „ „ „
„ Stadt, „ „
Sulzfeld, Kirchengemeinderath, siehe Stiftungen.
Sumpfohren, Gemeinde, siehe Eisenbahnen.
Tannenkirch, viele Gemeinden, siehe Straßenbau.
Tauberbischofsheim, Wirthe, siehe Wirthschaften.
Thengen, Gemeinde und Ausschuß, s. Eisenbahnen.
Thengenstadt, Gemeinde, siehe Straßenbau.
Theningen, Kirchengemeinderath, siehe Stiftungen.
Thiengen, Gemeinde, siehe Eisenbahnen.
Tiefenhäusern, Gemeinde, siehe Straßenbau.
Tiefenstein, Gemeinde, siehe Straßenbau.
Todtnau, Stadtgemeinde, siehe Straßenbau.
Triberg, Wirthe des Amtsbezirks, s. Wirthschaften.
„ Gemeinde, siehe Straßenbau.
Ueberlingen, Fischer, Fischereiordnung 33
Erledigung — Tagesordnung 142
Ueberlingen, Gemeinde, siehe Eisenbahnen.
„ Wirthe, siehe Wirthschaften.
Ubstadt, Gemeinde, siehe Straßenbau.
Ufthausen, Gemeinde, siehe Eisenbahnen.
Uiſingen, Gemeinde, siehe Eisenbahnen.
Unadingen, Gemeinde, siehe Eisenbahnen.
Unterbaldingen, Gemeinde, siehe Eisenbahnen.
Unterbränd, Gemeinde, siehe Eisenbahnen.
Unteribenthal, Gemeinde, siehe Eisenbahnen.
Unterlenzkirch, Gemeinde, siehe Eisenbahnen.
„ Gemeinderath und Bürgerausschuß, siehe Straßenbau.
Unteröwisheim, Gemeinde, s. Straßenbau.
„ „ „ „
Untersimonswald, Gemeinderath, siehe Schulzeit.
Unteruldingen, Gemeinde, siehe Eisenbahnen.
Unterwittighausen, Gemeinde, siehe Straßenbau.

Prot.Seite

Petitionen.

Urach, Gemeinde, siehe Eisenbahnen.
Uttenhofen, Gemeinderath und Ausschuß, siehe Eisenbahnen.
Vierthäler, Gemeinde, siehe Eisenbahnen.
Villingen, Wirthe, siehe Wirthschaften.
„ Gemeinderath, siehe Eisenbahnen.
Vöhrenbach, Gemeinde, siehe Eisenbahnen.
Volksschullehrer pensionirte, wegen Erhöhung ihrer Pension.
Erledigung — Tagesordnung 70
Wagensteig, Gemeinde, siehe Eisenbahnen.
Waldau, „ „ „
„ „ „ Schulzeit.
Waldshut, Wirthe, siehe Wirthschaften.
„ Gemeinde des Bezirksamts um Errichtung einer Haltstation 217
Erledigung — Ueberweisung 220
Waldkirch, Gemeinde, siehe Straßenbau.
„ Wirthe, siehe Wirthschaften.
„ Gemeinde und Ausschuß, s. Militärsache.
Waldbeuern, Gemeinde, siehe Eisenbahnen.
„ „ „ Gemeindeordnung.
Walldürn, Wirthe, siehe Wirthschaften.
Waltershofen, Gemeinde, siehe Eisenbahnen.
Walldorf, ev. Kirchengemeinde, siehe Stiftungen.
Wangen, Gemeinde, siehe Eisenbahnen.
Wasser, Gemeinde, um Errichtung einer Haltstelle 206
Erledigung — Ueberweisung 219
Wellendingen, Gemeinde, siehe Eisenbahnen.
Wendlingen, „ „ „
Weingarten, ev. Kirchengemeinde, siehe Stiftungen.
Weinheim, Wirthe, siehe Wirthschaften.
„ ev. Kirchengemeinde, siehe Stiftungen.
„ Gemeinde, siehe Straßenbau.
Wertheim, Wirthe, siehe Wirthschaften.
„ Gemeinderath, siehe Militärsache.
„ Gemeinde, siehe Straßenbau.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Prot.Seite

Petitionen.

Wertheim, ev. Kirchengemeinde, siehe Stiftungen.
Wieblingen, Gemeinde, um Erbauung einer stehenden Brücke, siehe Heidelberg.
Wiesloch, Wirthe des Amtsbezirks, s. Wirthschaften.
Wintersulgen, Gemeinde, siehe Eisenbahnen.
Willstätt, „ „ „
Wilferdingen, ev. Kirchengemeinde, siehe Stiftungen.
Wittnau, Gemeinde, siehe Eisenbahnen.
Worndorf, „ „ Gemeindeordnung.
Wössingen, „ „ Eisenbahnen.
Wolliser, Matual alt Rathschreiber in Wieden, um Freigebung der Advocatur 83
Erledigung — Tagesordnung 134
Wolfach, Wirthe, siehe Wirthschaften.
„ Bürger und Einwohner, siehe Militärsache.
Wolterdingen, Gemeinde, siehe Eisenbahnen.
Zell i./W., Gemeinde, siehe Straßenbau.
„ „ „ Gemeindeordnung . . 29
Erledigung — Ueberweisung 76
Zell i./W., Gemeinde, siehe Armengesetz.
Zell a./H., Gemeinde, siehe Eisenbahnen.
„ Einwohner, siehe Militärsache.
Zell i./W., Gemeinderath, siehe Fabrikwesen
Zell i/H. Stadtgemeinde, siehe Stetten.
Ziegelhausen, ev. Kirchengemeinderath, s. Stiftungen.
„ Gemeinde d. Odenwaldes, s. Straßenbau.
Zimmerholz, Gemeinderath und Ausschuß, siehe Eisenbahnen.
Ziegenhausen, Gemeinde, siehe Gemeindeordnung.
Zoznegg, „ „ „

Pfarrzehntkapitalienverwaltung.

Petition um Abänderung des §. 5 Ziff. 4 des Zehntablösungsgesetzes 31
Erledigung — Ueberweisung 136

Prot.Seite

Postwesen.

Gesetzesentwurf über das Recht der Post- und Eisenbahnbetriebsverwaltung an gefundenen und herrenlosen Sachen 102
4. Beilagenheft S. 343—346.
Benennung der gewählten Kommissionsmitglieder . 111
Bericht der Kommission (Abg. v. Rotteck) . . 131
6. Beilagenheft S. 353—356.
Berathung und Beschluß 136
Mittheilung über die von der ersten Kammer beschlossene Aenderung 171
4. Beilagenheft S. 726.
Bericht der Kommission (von Rotteck) . . . 180
Berathung und Beschluß 183

Präsidium.

Bezeichnung des Alterspräsidenten (Abg. Hoff) . 1
Antrittsrede 5
Wahl von drei Abgeordneten für die Präsidentenstelle 11
Mittheilung über die Allerhöchste Bestätigung des Abg. Hildebrandt zum Präsidenten 12
Antritts- und Abschiedsrede 12
Wahl der beiden Vicepräsidenten Abg. Kirsner und Eckhard 12

Preßvergehen,

siehe Gerichtsbarkeit (Schwurgerichte).

Protokolle.

Abfassung derselben, siehe §. 80 der revidirten Geschäftsordnung.

Provisorien.

Wahl einer Kommission für die Aufsuchung und Prüfung der seit dem letzten Landtag erschienenen provisorischen Gesetze, Verordnungen und Bekanntmachungen 16

Prot.Seite

Provisorien.

Bericht der Kommission (Abg. Gerbel).
6. Beilagenheft S. 774—780.
Berathung und Beschluß 218

Prozeßordnung.

Petitionen um Abänderung des §. 994.
Erledigung — Tagesordnung 96

Reallehrer.

Bitte um Verleihung der Staatsdienereigenschaft . 128
Mündlicher Bericht der Petitionskommission (Abg. Schmezer).
Berathung und Beschluß 207

Regierungskommissäre.

Mittheilung über die ernannten ständigen Regierungskommissäre 6

Rheinschifffahrtsakte

die mit den Regierungen von Baiern, Frankreich, Hessen, Niederlanden und Preußen vereinbarte und revidirte Rheinschifffahrtsakte.
Wurde der ersten Kammer vorgelegt.
Benennung der gewählten Kommissionsmitglieder . 54
Bericht der Kommission (Abg. Hoff)
6. Beilagenheft S. 139—145.
und
Berathung und Beschluß 75

Rheinverlandungen.

Mittheilung einer Gesetzesvorlage über das Eigenthum der Verlandungen des Rheins, längs der baierischen Grenzen, durch die erste Kammer 92
4. Beilagenheft S. 335—336.
Benennung der gewählten Kommissionsmitglieder . 103
Bericht der Kommission (Abg. Gerbel) . . . 125
6. Beilagenheft, S. 328—330.
Berathung und Beschluß 130

Prot.Seite

Schifffahrtsverträge

mit dem Königreich Italien 13
4. Beilagenheft S. 163—172.
mit der Republik Liberia 13
4. Beilagenheft S. 195—199.
Benennung der gewählten Kommissionsmitglieder . 27
Mündlicher Bericht der Commission (Abg. Kölle) und Berathung und Beschluß 36
Mittheilung über die Zustimmung der ersten Kammer 51

Schulpatronate.

Gesetzesentwurf über die Aufhebung derselben . . 74
4. Beilagenheft. S. 323—327.
Benennung der gewählten Kommissionsmitglieder 81, 97
Bericht der Kommission (Abg. Turban) . . . 139
6. Beilagenheft S. 433—448.
Berathung und Beschluß 151
Mittheilungen über die von der ersten Kammer beschlossenen Aenderungen 187
Wurden nicht gedruckt.
Mündlicher Bericht der Kommission hierüber durch den Abg. Turban.
Berathung und Beschluß 196

Schulzeit.

Petitionen wegen Beschränkung der gesetzlichen Schulzeit während des Sommerhalbjahres in den Gemeinden des Schwarzwaldes.
Erledigung — Tagesordnung 182

Schwurgerichte,

siehe Gerichtsverfassung.

Sekretäre.

Bezeichnung der drei jüngsten Abgeordneten, der Abg. v. Gulat, Kayser und Schmezer als provisorische Secretäre 1

Prot. Seite

Sekretäre.

Wahl der Abgeordneten Morstadt, Gerbel, Gerber und Schupp zu Sekretären der Kammer 11
Mittheilung der ersten Kammer über die von ihr gewählten Sekretäre 31

Spielbank,

siehe Budget — Badeanstalten.

Staatsverträge

mit Amerika über die gegenseitige Regelung der Staatsbürgerrechte der Abgeordneten 29
Benennung der gewählten Kommissionsmitglieder . 32
Mündlicher Bericht der Kommission (Abg. Feder).
Berathung und Beschluß 55

mit dem Norddeutschen Bunde über gegenseitige Leistung der Rechtshülfe (siehe Gerichtsverfassung.)

mit dem Norddeutschen Bunde über die militärische Freizügigkeit (siehe Freizügigkeit).

Standesbeamtung,

siehe Civilehe.

Ständischer Ausschuß,

siehe Ausschuß.

Ständeversammlung.

Vorbereitungssitzung 1
Wahl der Deputationsmitglieder zum Empfang Sr. K. H. des Großherzogs bei Eröffnung und Schluß der Ständeversammlung 1, 222
Thronreden S. K. H. des Großherzogs bei Eröffnung und Schluß der Ständeversammlung . 2, 222
Wahl der Mitglieder der Kommission für Entwerfung der Dankadresse auf die Thronrede . . 16, 17
Berathung des Entwurfs dieser Adresse 20
(Die hierwegen stattgefundene ausführliche Berathung ist am Ende dieses Protokolls zu ersehen.

Prot. Seite

Ständeversammlung.

Mittheilung über die huldvolle Aufnahme dieser Adresse Seitens S. K. H. des Großherzogs . 26

Beurlaubung

der Kammer 51, 107

Verwahrung

der Kammer gegen eine Aeußerung eines Mitgliedes der ersten Kammer 100

Ständemitglieder.

Urlaubsbewilligungen der nachgenannten Abgeordneten:

Baumstark 113
Bissing . . . 26, 113
Blum 34, 74
Eckhard . . . 51, 69
v. Feder . 20, 150, 187
Fischer . . . 69, 173
Frey . . 36, 130, 195
Gerber . 90, 179, 187
Gerwig . . . 52, 76
Hebting . . 26, 51, 195
Heidenreich . . 20, 51
Heilig . . 26, 173, 185
Hoff 150, 187
Holtzmann . 20, 31, 130
Kirsner 51
Kusel 46
Lenz 150
Lichtenberger . . 74, 108
Lindau 185
Müller 26
Roder 26, 46, 74, 124 152, 195
Seiz 108, 150
Tritscheller 195
Winter . . 54, 69, 142

Ehrendes Andenken nachgenannter gestorbener Mitglieder der zweiten Kammer:

Bohm 33
Böhme 35
Hägelin 17
Herth 17
Knippenberg . . . 17
Nägele 56
Pagenstecher 17
Rée. 17
Wahrer 17
Welker 17
Küßwieder 17

Prot.-Seite

Steuern.

Gesetzesentwurf über die Steuererhebung in den Monaten Dezember, Januar 66
Februar 122
und März 160
(wurden nicht gedruckt.)
Mündliche Berichte der Budgetkommission (Abg. (Kirsner).
deren sofortige Berathungen und Beschlüsse 66, 124, 160
Mittheilung über die Zustimmung der ersten Kammer 67, 130, 170

Steuern,
siehe Weinsteuer,
„ Wanderlager.

Stiftungswesen.

Gesetzesentwurf über die Rechtsverhältnisse und die Verwaltung der Stiftungen 27
4. Beilagenheft S. 247—268.
Benennung der gewählten Kommissionsmitglieder . 33
Berichte der Kommission:
der Majorität (Abg. Grimm) 106
6. Beilagenheft S. 161—282.
der Minorität (Abg. Roßhirt) 106
6. Beilagenheft S. 283—307.
Berathung und Beschluß 115, 117, 119
Mittheilung über die von der ersten Kammer beschlossenen Abänderungen 201
4. Beilagenheft S. 804.
Zweiter Bericht der Kommission (Abg. Grimm).
6. Beilagenheft S. 763—773.
Berathung und Beschluß 214
Weiterer mündlicher Bericht der Kommission (Abg. Grimm über die von der ersten Kammer beschlossene Uebergangsbestimmung 220
Erledigung der hierwegen eingekommenen Petitionen 121

Prot.Seite

Straßenbau.

Bericht der Kommission (Abg. Schupp) über die eingekommenen Petitionen 195
6. Beilagenheft S. 617—636.
Berathung und Beschluß 206

Straßengesetz.

Gesetzesentwurf über die Vervollständigung des Landstraßennetzes 17
4. Beilagenheft S. 69—110.
Benennung der gewählten Kommissionsmitglieder 27, 30
Bericht der Kommission (Abg. Kirsner) . 133, 165
6. Beilagenheft S. 383—432.
Berathung und Beschluß 152, 165

Todesstrafe.

Gesetzesvorschlag mehrerer Abgeordneten: Abschaffung der Todesstrafe 157
4. Beilagenheft S. 634—635.
Ernennung eines Mitgliedes (des Abg. Lamey) zum mündlichen Berichterstatter 177
Erstattung und Berathung des mündlichen Berichts und Beschluß 178
Zweite Lesung, Berathung und Beschluß 184

Vereine.

Gesetzesentwurf über die privatrechtliche Stellung der Erwerbs- und Wirthschaftsgenossenschaften . 15
4. Beilagenheft S. 129—162.
Benennung der gewählten Kommissionsmitglieder 26, 28
Bericht der Kommission (Abg. Weber) 70
6. Beilagenheft S. 124—132.
Berathung und Beschluß 75, 76, 78
Mittheilung über die Zustimmung der ersten Kammer 130

Prot.Seite

Verfassung.

Antrag mehrerer Abgeordneten
auf Erlassung eines Gesetzes, die Abänderung einiger Bestimmungen §. 29. §. 31, Abs. 1, §. 38. §. 79 der Verfassungsurkunde 197
4. Beilagenheft S. 731—736.

Mündlicher Bericht des zum Referenten ernannten (Abg. Lamey) 198
Berathung und Beschluß 200
Zweite Lesung desselben und Berathung und Beschluß 205
Mittheilung über die von der ersten Kammer beschlossenen Aenderungen 211
4. Beilagenheft S. 805.

Mündlicher Bericht der Kommission (Abg. Lamey) hierüber und Berathung und Beschluß . . . 218

Verfassung.

Gesetzesentwurf über Abänderung einiger Bestimmungen der Verfassungsurkunde,
nämlich
das Wahlrecht und die Wählbarkeit zu den Wahlmännerwahlen,
den Verlust des Abgeordnetenmandats,
die freie Präsidentenwahl der zweiten Kammer,
die Initiative beider Kammern,
die Geschäftsbehandlung derselben 14
4. Beilagenheft S. 21—26.

Benennung der gewählten Kommissionsmitglieder 18
Bericht des (Abg. Näf). ii-18
6. Beilagenheft S. 63—64.
Berathung und Beschluß 41, 43
Das stenographische Protokoll über diese Berathung siehe am Ende dieser amtlichen Protokolle.
Mittheilung mit einigen Aenderungsanträgen der ersten Kammer 56
4. Beilagenheft S. 311—312.
Mündlicher Kommissionbericht (Abg. Näf) über diese Aenderungen 70
6. Beilagenheft 963-64

Prot.Seite

Verfassung.

Mittheilung der ersten Kammer über den ihr vorgelegten Gesetzesentwurf
das Verfahren über die Ministeranklagen . . . 47
4. Beilagenheft S. 278—280.
Benennung der gewählten Kommissionsmitglieder 54, 56
Bericht der Kommission (Abg. v. Feder) . . . 74
6. Beilagenheft, S. 133—138.
Berathung und Beschluß 79

Verhaft

in bürgerlichen Rechtssachen, s. Gerichtsverfassung.

Veterinärwesen.

Petitionen um Abänderung einiger Bestimmungen der Veterinärpolizei 195
Erledigung — Ueberweisung 219

Wahlen.

Uebergabe der Akten über die Neu- und Ersatzwahlen, deren Prüfungen und Berathungen 5, 35, 37

Wahlordnung.

Gesetzesentwurf über einige Abänderungen der Wahlordnung.
4. Beilagenheft S. 15 und 18.

Benennung der gewählten Kommissionsmitglieder . 18
Bericht der Kommission (Abg. Näf) 106
6. Beilagenheft S. 157—160.
Berathung und Beschluß 112
Mittheilung der ersten Kammer über die an diesem Gesetzesentwurf beschlossenen Aenderungen . . 135
4. Beilagenheft, S. 570.
Bericht der Kommission (Abg. Näf) über diese Aenderungen.
6. Beilagenheft S. 515 und 516.
Berathung und Beschluß 150

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Prot.Seite

Wahlordnung.

Gesetzesentwurf die Wahlbezirke für die Wahlen zur zweiten Kammer 152
4. Beilagenheft S. 614—629.
Beschlossene Berathung im Plenum 171
Mündlicher Bericht des zum Referenten ernannten Abg. Kirsner Berathung und Beschluß . . . 176

Wanderlager.

Gesetzesentwurf über die Besteuerung der sogenannten Wanderlager 13
4. Beilagenheft S. 190—194.
Bericht der Budgetkommission (Abg. Tritschelle r).
6. Beilagenheft S. 4—6.
Berathung und Beschluß 34
Mittheilung über die Zustimmung der ersten Kammer 51

Weinschank,

siehe Wirthschaften.

Weinfabrikation.

Petitionen vieler Weinproduzenten um Schutz gegenüber der Weinfabrikation.
Erledigung — Ueberweisung 219, 220

Prot.Seite

Weinsteuer.

Gesetzesentwurf über die Weinsteuer 13
4. Beilagenheft S. 187—189.
Bericht der Budgetkommission (Abg. Kirsner) 24
5. Beilagenheft S. 127—129.
Berathung und Beschluß 24
Mittheilung über die Zustimmung der ersten Kammer 27

Wirthschaften.

Mittheilung der Beschlüsse der ersten Kammer zum Gesetzesentwurf über den Betrieb der Wirthschaften und den Kleinhandel mit geistigen Getränken . 103
4. Beilagenheft S. 376.
Benennung der gewählten Kommissionsmitglieder 111, 114
Bericht der Kommission (Abg. Kusel) . . . 139
6. Beilagenheft S. 508—514.
Berathung und Beschluß 169
Erledigung der hierwegen eingekommenen Petitionen 170
ferner
Erledigung der wegen den Cantinenwirthschaften eingekommenen Petitionen. 170

Wirthschaftengenossenschaften,

siehe Vereine.

Vorbereitungs-Sitzung der zweiten Kammer der Landstände.

Karlsruhe, den 23. September 1869.

In Gegenwart des Herrn Regierungskommissärs, Staatsministers Dr. Jolly,

sowie

der Mitglieder der Kammer mit Ausnahme der Abgeordneten Baumstark, Bissing, Konrad, von Dusch, Eschbacher, von Freydorf, Gerwig, Lender, Lindau, Näf, Roßhirt, Seiz, Wundt und des Abgeordneten des 13. Aemterwahlbezirks.

Unter dem Vorsitze des Alterspräsidenten Hoff.

Staatsminister Dr. Jolly: Hochgeehrteste Herren! Gestatten Sie mir zunächst, Ihnen vor dem Beginne der Arbeiten ein freundliches Willkomm Namens der Regierung entgegenzubringen. Ich rechne es mir zur besonderen Ehre und Freude, als der erste meiner Kollegen, Sie begrüßen zu können in diesem Raume, aus welchem das Land so viele Früchte der Entwicklung hervorgehen sah, und aus welchem ich hoffe, daß es sich auch diesmal solcher Früchte für die Heimath erfreuen wird. Der Zweck, zu dem ich mir erlaubte, die verehrte Versammlung zusammen zu bitten, ist, einige geschäftliche Präliminarien zu erledigen. Es handelt sich darum, ein provisorisches Büreau zu bestellen und für morgen eine Deputation zum Empfang Sr. Königl. Hoheit des Großherzogs am Portale des Hauses zu erwählen. Das provisorische Büreau besteht aus dem Alterspräsidenten und den drei jüngsten Mitgliedern, als Sekretären. Nach den vorliegenden Listen ist der Abg. Hoff aus Mannheim das älteste Mitglied dieses Hauses; er ist geboren im Jahr 1804; es ist dies eine Würde, die ihm wohl von Niemand streitig gemacht wird. Die drei jüngsten Mitglieder sind die Herren v. Gulat, Kayser und Schmezer. Da auch hiergegen keine Einsprache erfolgt, so ersuche ich die Herren, einstweilen ihre Plätze einzunehmen.

(Der Alterspräsident und die Jugendsekretäre nehmen ihre Plätze ein.)

Alterspräsident: Ich habe dem Hause zunächst die Einläufe mitzutheilen von dem Oberst-Kammerherrnamt, das Programm für die morgende Eröffnung enthaltend, das in Ihre Hände gelegt wird; es ist hiernach feierlicher Gottesdienst um 9 Uhr in der kath. Stadtpfarrkirche, um 10 Uhr in der Schloßkirche und um 12¾ Uhr feierliche Audienz im Schlosse.

Ferner ist eine freundliche Einladung der Museumsgesellschaft, und der Gesellschaft Eintracht zum Besuche ihrer Räumlichkeiten eingelaufen. Wir werden jetzt zunächst eine Deputation zu wählen haben, um Se. Königl. Hoheit den Großherzog morgen am Portal des Ständehauses zu empfangen. Diese Deputation besteht aus dem Alterspräsidenten, den Jugendsekretären und fünf Mitgliedern, welche durch das Loos gewählt werden. Das Loos entscheidet für die Herren Lichtenberger, Huffschmid, Mühlhäußer, Schupp und Gerber. Damit wäre die heutige Tagesordnung erledigt. Die nächste Sitzung ist Samstag den 25. d. M. Vormittags 9 Uhr.

Tagesordnung: Vorlage der Wahlakten und Bildung der provisorischen Abtheilungen.

Die Sitzung ist geschlossen.

Zur Beurkundung:

Alterspräsident
C. H. Hoff.

Die Jugendsekretäre
Kayser.
Schmezer.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Protokoll

über

die feierliche Eröffnung der Ständeversammlung.

Karlsruhe, 24. September 1869.

In Gemäßheit der erschienenen gedruckten Bekanntmachung vom 20. September 1869 und des ausgegebenen Programms vom gleichen Datum versammelten sich heute Vormittag ½12 Uhr die Mitglieder beider Häuser in dem Sitzungssaale der zweiten Kammer, nachdem sie zuvor dem Gottesdienste in den beiden Kirchen, der katholischen bezw. der Schloßkirche, beigewohnt hatten.

Se. Königl. Hoheit der Großherzog, in Begleitung Allerhöchst-Ihrer Flügeladjutanten, und den Prinzen des Großherzogl. Hauses wurden bei Ihrer Ankunft am Portale des Ständehauses durch die Deputationen der beiden Kammern, nach dem vorgeschriebenen Ceremonielle empfangen und bei Höchst-Ihrem Eintritt in den Saal mit einem begeisterten dreimaligen Lebehoch empfangen.

Se. Königl. Hoheit der Großherzog bestiegen den Thron und hielten an die Versammlung, nachdem ihr die Erlaubniß zum Sitzen gegeben worden, nachfolgende Rede:

Edle Herren und liebe Freunde!

Empfangen Sie Meinen herzlichen Gruß bei dem Beginne Ihrer Arbeiten, denen Ich mit Freude und Vertrauen entgegensehe, von denen Ich werthvolle Früchte für die äußere und innere Entwicklung des Landes erwarte.

In der nationalen Neugestaltung Deutschlands, welche die Gesundheit und das Gedeihen der deutschen Einzelstaaten bedingt, ist seit Ihrer letzten Tagung ein entscheidender Schritt nicht geschehen.

Ich freue Mich aber der nahen Beziehungen, welche zwischen Meinem Lande und dem norddeutschen Bunde bestehen, und gerne constatire Ich, daß aus dem wachsenden nationalen Bewußtsein eine immer weitere und stärkere Gemeinsamkeit unter allen deutschen Staaten sich entwickelt.

Durch Verträge, welche Ihnen zur Kenntnißnahme und, soweit nöthig, zur Zustimmung vorgelegt werden, ist die Fortdauer des gemeinschaftlichen Eigenthums an dem Material der ehemaligen Bundesfestungen Mainz, Ulm, Rastatt und Landau unter allen betheiligten Staaten festgestellt; neben einer Festungskommission ist eine mit dem norddeutschen Bunde gemeinsame Inspicirungskommission eingerichtet, und es ist Vorsorge getroffen worden, daß der Zusammenhang des Vertheidigungssystems von Nord- und Süddeutschland, dessen Nothwendigkeit allseitig anerkannt ist, praktisch gewahrt werde.

In der zweimaligen Versammlung des Bundesrathes und des Parlamentes des Zollvereins hat die Zusammengehörigkeit aller deutschen Staaten, wenn auch zunächst nur auf beschränktem Gebiet, in erfreulicher Weise sich bethätigt.

Wir dürfen gute Hoffnungen hegen von der weiteren Entwicklung und Erstarkung dieses so segensreichen Bundes.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Die im Zollverein organisirte Gemeinsamkeit des wirthschaftlichen Lebens Deutschlands macht sich auch außerhalb desselben geltend. Die Maaß- und Gewichtsordnung des norddeutschen Bundes, über deren wesentlich unveränderte Annahme Ihnen eine Gesetzesvorlage gemacht werden wird, und welcher auch die übrigen süddeutschen Staaten sich anschließen, wird auf diesem Wege Geltung in ganz Deutschland erlangen. Die durch den Zollverein abgeschlossenen Handels- und Schifffahrtsverträge, die im Anschluß an den norddeutschen Bund vereinbarten Post- und Telegraphenverträge stellen für wichtige Gebiete des Verkehrslebens die hier so nothwendige Gemeinsamkeit her.

Mit Hülfe der von Ihnen gewährten Mittel war Meine Regierung, unterstützt durch das Entgegenkommen und die Bereitwilligkeit der Bevölkerung, im Stande, die mit Ihnen vereinbarte Wehrverfassung in Uebereinstimmung mit der des norddeutschen Bundes ins Leben einzuführen. Stark im Wollen und Können vermögen Meine braven Truppen in die Reihen der verbündeten norddeutschen Armee zur Vertheidigung des gemeinsamen Vaterlandes mit Gleichberechtigung einzutreten.

Unsere Heereseinrichtungen machten es möglich, mit dem norddeutschen Bunde einen Ihrer Zustimmung zu unterbreitenden Vertrag über militärische Freizügigkeit abzuschließen, welcher die Ableistung der Wehrpflicht für die Einzelnen erleichtern wird, und durch welchen die Einheit der deutschen Wehrkraft zu einem erfreulichen Ausdruck gelangt.

Ich hoffe und vertraue, die neu organisirte Wehrkraft Meines Volkes wird nicht zu ernster Verwendung gerufen werden. Sie werden aber darum nicht den nationalen Werth und die Unentbehrlichkeit derselben verkennen.

Meine Regierung wird Ihnen zur Erhaltung des in patriotischem Geiste Begonnenen die Verlängerung des Contingentgesetzes zunächst auf zwei weitere Jahre vorschlagen und die Bewilligung des thunlichst verminderten Aufwandes beantragen, ohne welchen Mein Armeecorps nicht auf der mit Anstrengung erreichten Stufe kriegerischer Tüchtigkeit erhalten werden kann.

Ueber die Ordnung der Militärstrafrechtspflege wird Ihnen eine Vorlage gemacht werden.

Die Verfassung des Landes, deren fünfzigjähriges Bestehen Ich im vergangenen Jahre freudig und voll Dank für ihre segensreichen Wirkungen mit Meinem Volke gefeiert habe, bedarf, um im Einklang mit den Verhältnissen zu bleiben, mancher Verbesserungen. Meine Regierung wird Ihnen verschiedene Aenderungen vorschlagen, theils um die freie Bewegung der Kammern zu fördern und ihren Geschäftsgang zu erleichtern, theils um die Gesammtheit der Staatsbürger in weiterem Umfange als bisher zu dem wichtigsten constitutionellen Rechte, dem Wahlrecht zur zweiten Kammer, heranzuziehen.

Das mit dem vorigen Landtag vereinbarte Gesetz über Ministerverantwortlichkeit wird durch ein Gesetz über das Verfahren bei der Anklage seine nothwendige Ergänzung finden, und, einem weiteren Wunsche der zweiten Kammer entsprechend, soll die Aburtheilung aller politischen Verbrechen an die Schwurgerichte übertragen werden.

Der Grundsatz der Selbstständigkeit der Kirchen im Staate erheischt eine folgerichtige Abgrenzung der beiderseitigen Gebiete. Durch einen Gesetzentwurf über die obligatorische Civilehe und die bürgerliche Standesbeamtung und durch einen weiteren Entwurf über die Verwaltung der weltlichen Stiftungen sollen die Mängel, an welchen die bisherige Gesetzgebung in dieser Beziehung leidet, beseitigt werden.

Zu den Gesetzen über den öffentlichen Unterricht sind, in Uebereinstimmung mit früher geäußerten Wünschen des Landtags, einige ergänzende Nachträge zur Vorlage an Sie vorbereitet.

Tiefer eingreifende Aenderungen erscheinen Meiner Regierung bei den Gemeindeeinrichtungen geboten. Das Armenwesen bedarf einer gesetzlichen, auf anderen als den bisherigen Grundsätzen beruhenden Regelung, durch welche nach dieser Seite hin der Bestand der Gemeinden wesentlich geändert wird. Für den Organismus der Gemeindebehörden ist Vereinfachung und lebendigere Berührung derselben mit der Bürgerschaft wünschenswerth, und die Autonomie der Gemeinden gegenüber dem Staat kann ohne Schaden für diesen und zum Vortheil jener erweitert werden.

Der Hebung der wirthschaftlichen Zustände des Landes ist die Aufmerksamkeit Meiner Regierung unausgesetzt zugewendet.

In Ausführung des Straßengesetzes wird Ihnen eine Vorlage über die in mehreren Budgetperioden auszu-

führende Vervollständigung des Netzes der Landstraßen gemacht werden; an dem Weiterbau der Eisenbahnen wird mit Eifer gearbeitet; ein Gesetzesentwurf über Local- und Zweigbahnen, deren Herstellung zweckmäßig der Privatindustrie überlassen wird, ist dazu bestimmt, dem Unternehmungsgeist die Wege zu ebnen und allen zulässigen Vorschub zu leisten.

Der hohe Werth, welchen die Gewässer des Landes darstellen, fordert im Interesse der Landwirthschaft und der Industrie neue zweckentsprechende Bestimmungen über die Art ihrer Benützung. Zur Erhaltung des Fischbestandes ist ein wirksamerer Schutz als der bisherige nothwendig. Es werden Ihnen Gesetz-Entwürfe über diese Gegenstände vorgelegt werden.

Von der beabsichtigten Gründung einer Notenbank, wozu Ihre gesetzlich erforderliche Mitwirkung in Anspruch genommen werden wird, ist eine weitere Anregung und Erleichterung für Handel und Industrie zu erwarten. Ein dem norddeutschen nachgebildetes Gesetz über Erwerbs- und Wirthschaftsgenossenschaften soll auch anderen Kreisen ähnliche Vortheile zuführen.

Nicht ohne Sorgen sah Ich in der letzten Budgetperiode die Bedürfnisse des Staatshaushaltes anwachsen. Die gesteigerten Lasten sind aber von der Bevölkerung — Ich erkenne es aufrichtig dankbar an — mit bewährter Hingebung für das öffentliche Wohl und Ich darf sagen, auch ohne Gefahr für das wirthschaftliche Gedeihen des Landes getragen worden. Die ökonomischen Verhältnisse sind in Folge durchschnittlich guter Erträgnisse zweier Jahre und durch den ausdauernden Fleiß der Bevölkerung wieder im Aufblühen begriffen.

Meine Regierung ist bemüht, den Staatsaufwand so weit zu beschränken, als es mit den Aufgaben des Staates irgend verträglich ist. Das Staatsbudget ist in diesem Sinne entworfen und wird Ihnen zugleich vorschlagen, die Weinaccise und das Weinohmgeld auf die früheren, niedrigeren Abgabesätze zurückzuführen.

Vertrauen wir auf die friedliche Erreichung unserer Ziele; mit ihr wird am sichersten Erleichterung in den Anstrengungen eintreten, die jetzt noch unvermeidlich sind.

Der Segen des Himmels ruhe auf Ihren Arbeiten!

Der Präsident des Staatsministeriums Staatsminister des Innern, Dr. Jolly, verlas sofort die Formel des Verfassungseides und forderte in Bezug auf die zweite Kammer die erschienenen neu eintretenden Mitglieder:

Blum, v. Dusch, Fischer, Frank, Friderich, Grimm, v. Gulat, Hoff, Kusel, Lichtenberger, Müller, Näf, Poppen, v. Rotteck, Schuster, Weeber

auf, den verfassungsmäßigen Eid zu leisten; worauf nach namentlichem Aufruf Jeder derselben, einzeln mit aufgehobener Rechten vom Sitze aus sprach:

„Ich schwöre!"

Nach beendigtem Akte der Beeidigung erklärte auf allerhöchsten Befehl Staatsminister Dr. Jolly die Ständeversammlung für eröffnet.

Se. Königl. Hoheit der Großherzog verließen hierauf unter lebhaftem Lebehochrufen den Saal in derselben Begleitung, mit welcher Allerhöchstdieselben eingetreten waren.

Hiermit war der Akt der feierlichen Eröffnung geschlossen.

Zur Beurkundung:
Der Alterspräsident
C. H. Hoff.

Die Jugendsekretäre
Kayser.
Schmezer.

I. öffentliche Sitzung der zweiten Kammer der Landstände.

Karlsruhe, 25. September 1869.

In Gegenwart des Herrn Regierungskommissärs, Staatsminister Dr. Jolly,

sowie

der Mitglieder der Kammer mit Ausnahme der Abgg. Eschbacher, v. Freydorf, Gerwig, v. Gulat, Poppen, Roßhirt, Seiz und des Abgeordneten des 13. Aemterwahlbezirks.

Unter dem Vorsitze des Alterspräsidenten Hoff.

Nach Eröffnung der Sitzung legt der Herr Regierungkommissär die Wahlakten der im 1., 2., 3., 7., 8., 11., 12., 13. Städtewahlbezirk und im 2., 7., 8., 12., 13., 15., 20., 21., 22., 24., 27., 38., 40. Aemterwahlbezirk vorgenommenen Erneuerungs- und Ergänzungswahlen vor.

Zugleich übergibt er das Verzeichniß der dem Staatsministerium während des letzten Landtags überwiesenen Petitionen, soweit sie das Ministerium des Innern betreffen und von diesem erledigt wurden.

Der Alterspräsident erklärt, daß letztere Vorlage seiner Zeit der betreffenden Kommission werde übergeben werden und hält an das Haus die folgende Ansprache:

Durch die Uebung dieses Hauses vorübergehend auf diese Stätte berufen, heiße ich Sie herzlich willkommen. Als wir vor zwei Jahren als Volksvertreter in diese Räume zusammentraten, geschah es unter dem neuen und unmittelbaren Eindruck eines gewaltigen Ereignisses, das je nach den verschiedenen Lebensanschauungen Hoffnungen bei den Einen, Befürchtungen bei den Andern wachgerufen hat. Wenn wir uns die Empfindungen zurückrufen, so müssen wir uns sagen, daß wir damals der Meinung waren, die Ereignisse müßten im Fluß bleiben, jetzt aber nach zwei Jahren finden wir, daß weder das Eine, noch das Andere in der Weise eingetroffen ist, als es die Einen wünschten und die Andern befürchteten. — Wir sind eben ein hastiges, ungeduldiges Geschlecht geworden, wir sind gewöhnt in einer gegebenen Zeit außerordentlich viel mehr zu erleben, als unsere Vorfahren, und wenn das nicht in der Weise geschieht, so werden wir ungeduldig, und dennoch läßt sich dem Leben nichts abzwacken, und die großen Ereignisse, wenn sie auch scheinbar unvorhergesehen eintreten, sind die Summe einer vorhergegangenen Arbeit. Auch wir sind hierher berufen zur Arbeit; ob unsere Arbeit ein Gewicht in die Waagschale der Welt legen wird, wissen wir nicht. — Zunächst sind wir berufen zur Ordnung unserer inneren Verhältnisse und dazu bringen wir Alle den redlichen Willen mit. Wohlan wir haben ein Vorbild an unserem trefflichen Fürsten, wie nie ein besserer war; eifern wir ihm nach und nehmen wir zum Muster seinen hochherzigen Patriotismus; Gott erhalte unsern Großherzog! —

Wir beginnen mit unseren Arbeiten.

Bei Uebergabe der Wahlakten bemerkt Herr Staatsminister Dr. Jolly, daß ein besonderer Fall vorliege, indem Kreisgerichtsrath Baumstark gleichzeitig in zwei Bezirken, nämlich im 7. und 13. Aemterwahlbezirk gewählt sei. — Derselbe habe zuerst die Wahl in Freiburg unter Vorbehalt, dann die in Säckingen ohne Vorbehalt angenommen. — Darauf sei Neuwahl im 13. Bezirk

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

sofort angeordnet worden; allein ehe solche stattgefunden, habe Hr. Baumstark erklärt, er halte sich, ehe die Entscheidung der Kammer über die Wahlen vorliege, zu einer Erklärung, für welchen Bezirk er annehme, nicht verpflichtet. — Die Regierung sei darauf nicht eingegangen, da man ihrer Ansicht nach, durch die Annahme der Wahl, nicht durch die Wahl allein Mitglied des Hauses werde und da eine unbedingte Annahme für den 7. Bezirk vorliege. — Das Haus habe über diese Frage zu entscheiden.

Sodann verliest der Herr Staatsminister zwei allerhöchste Rescripte. — Das erste bestimmt, daß die durch mündliche Rücksprache zwischen den Präsidenten der Kammern und der Regierung zu erledigenden, den Gang der Verhandlungen im Allgemeinen betreffenden Geschäfte durch den Präsidenten des Staatsministeriums, Staatsminister des Innern Dr. Jolly, zu befördern sind.

Das zweite Reskript bestimmt zu ständigen Regierungskommissären bei den beiden Kammern:

1) für das Ministerium des Großherzogl. Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten: Geh. Rath v. Pfeuffer;
2) für das Justizministerium: Geh. Referendär v. Seyfried und Geh. Referendär Walli;
3) für das Ministerium des Innern: Geh. Rath Cron und Ministerialrath v. Seyfried;
4) für das Handelsministerium: Geh. Rath Dietz und Geh. Referendär Muth;
5) für das Finanzministerium: Geh. Referendär Regenauer;
6) für das Kriegsministerium: Generalmajor Götz, General-Auditeur Dr. Brauer, Oberst Lebeau und Geh. Kriegsrath Ekert.

Zugleich werden die Chefs der Ministerien ermächtigt, zur Berathung einzelner Gegenstände auch andere Mitglieder des Ministeriums beizuziehen oder abzuordnen.

Der Alterspräsident gibt dem Hause Kenntniß von dem Einlauf folgender Petitionen:

1) Bitte mehrerer Gemeinden aus dem Amtsbezirke Eppingen um Aufnahme der Straße von Eppingen nach Bruchsal in den Straßenverband, übergeben von dem Abg. Paravicini;
2) Bitte mehrerer Gemeinden aus dem Amtsbezirke Waldshut um Korrektion der Straße von Waldshut nach St. Blasien, eingekommen beim Sekretariat;
3) Bitte von Gemeinden des Wutachthales, um Erbauung einer Staatsbahn, eingekommen beim Sekretariat;
4) Bitte von vielen Gemeinden um den Bau einer Höllenthalbahn, eingekommen beim Sekretariat.

Es werden diese Petitionen den betreffenden Kommissionen zugewiesen werden.

Lamey wünscht zu wissen, für welchen Wahlbezirk der Abg. Baumstark einberufen ist.

Staatsminister Dr. Jolly antwortet: für Säckingen-Laufenburg.

Lamey bemerkt hierauf, daß anzunehmen sei, Herr Baumstark sei für diesen Bezirk erschienen.

Es wird nun die Beeidigung der gestern nicht erschienenen neu eingetretenen Mitglieder vorgenommen; es sind dies die Abgg. Bissing, Baumstark, Dr. Jolly und Lender.

Die provisorischen Abtheilungen werden nun gebildet und es gehen aus der Wahlurne hervor:

I. Abtheilung:

Busch, v. Feder, Gerwig, Hildebrandt, Holtzmann, Hufschmid, Renk, Richter, Baumstark, Bissing, Fischer, Frank, Friderich.

II. Abtheilung:

Eckhardt, Fröhlich, Gerber, Heidenreich, Heilig, Nokk, Paravicini, Wundt, Jolly, Kusel, Lender, Lichtenberger und Müller.

III. Abtheilung:

Eisenlohr, Kayser, Lamey, Mühlhäußer, Roder, Schupp, Tritscheller, Turban, Blum, Näf, Poppen, Roßhirt.

IV. Abtheilung:

Eschbacher, Hebting, Henne, Hummel, Lenz, Lindau, Morstadt, Schmezer, v. Dusch, Grimm, v. Rotteck, Schuster.

V. Abtheilung:

Conrad, Frey, v. Freydorf, Gerbel, Kiefer, Kirsner, Kölle, Nicolai, v. Gulat, Hoff, Seiz, Weeber.

Die Wahlakten werden den Abtheilungen zugetheilt und die Sitzung unterbrochen, um die Prüfung der Wahlakten wie die Wahl der Vorstände und Sekretäre vorzunehmen.

Der Abg. Baumstark betrachtet sich in Folge der Anfrage des Abg. Lamey und der Antwort des Staatsministers als im Allgemeinen einberufen; er beruft sich

auf Präcedenzfälle früherer Zeiten; er erwähnt aus den vierziger Jahren die Fälle der Abgg. Schaaff, v. Itzstein und v. Rotteck und gibt eine Darstellung der Vorfälle bei seiner Doppelwahl.

Lamey erklärt, daß die Abtheilung diesen Fall prüfen werde.

Der Alterspräsident erklärt die Diskussion für geschlossen und die Abtheilungen gehen an ihre Arbeit.

Nach Wiederbeginn der Sitzung theilt der Alterspräsident die Vorstände und Sekretäre dem Hause mit und zwar

in 1. Abtheilung Vorstand Hildebrandt, Sekretär Hufschmid;

in 2. Abth. Vorstand Eckhard, Sekretär Wundt;

in 3. Abth. Vorstand Lamey, Sekretär Schupp;

in 4. Abth. Vorstand v. Dusch, Sekretär Schmezer;

in 5. Abth. Vorstand Kirsner, Sekretär Kiefer.

Sodann erstattet der Abg. Hildebrandt, Namens der 1. Abtheilung, Bericht über fünf Wahlen.

Die erste ist die im 7. Städtewahlbezirk, Stadt Baden, am 24. August vorgenommene Erneuerungswahl. Von sämmtlichen rechtzeitig eingeladenen Wahlmännern sind 30 erschienen; 18 Stimmen fielen auf den Staatsanwalt v. Gulat. Alle Formalitäten sind in Ordnung, der Gewählte hat die Wahl angenommen und besitzt die erforderlichen Eigenschaften. Der Antrag auf

„Nichtbeanstandung der Wahl und Berathung in abgekürzter Form"

wird angenommen.

Die zweite Wahl ist im 1. Städtewahlbezirk, Ueberlingen, vorgenommen worden. Alle 32 Wahlmänner wurden rechtzeitig eingeladen und sind sämmtlich erschienen. Alle Stimmen fielen auf Ministerialrath Poppen. Alle Formalitäten sind erfüllt, der Gewählte besitzt die gesetzlichen Eigenschaften und hat die Wahl angenommen.

Der Antrag auf

„Nichtbeanstandung der Wahl"

wird ohne Diskussion angenommen.

Ferner berichtet der Abg. Hildebrandt über die im 3. Städtewahlbezirk, Stadt Freiburg, vorgenommene Ersatzwahl. Von 56 Wahlmännern waren durch Tod und Wegzug 10 in Wegfall gekommen, so daß nur noch 46 übrig geblieben sind. Alle waren rechtzeitig eingeladen, und erschienen waren 40. Gewählt wurde mit 25 Stimmen Anwalt Näf zu Freiburg; derselbe hat die erforderlichen Eigenschaften und die Wahl wird von ihm angenommen.

Der Antrag geht auf

„Nichtbeanstandung der Wahl und Berathung in abgekürzter Form".

v. Feder macht auf eine Irregularität aufmerksam, welche bei dieser Wahl unterlaufen sei. Der §. 59 der Wahlordnung bestimme nämlich, daß bei dem Wegfall von Wahlmännern dem Distrikt eine Neuwahl freistehe.

Die herrschend gewordene Uebung, den Gemeinderath zum Bericht hierüber aufzufordern, sei nicht in Uebereinstimmung mit dem Gesetze; er stelle keinen Antrag, mache aber darauf aufmerksam, wie nothwendig es sei, das Wahlsystem zu reformiren und die direkte und geheime Wahl einzuführen, was er von der Regierung erwarte.

Staatsminister Dr. Jolly sieht ab von der Diskussion über direkte und indirekte Wahlen, zu der es nächstens Gelegenheit gebe, und macht darauf aufmerksam, daß Gemeinderath und Distrikt sich bei dieser Wahl in Uebereinstimmung befänden.

Die Wahl wird für unbeanstandet erklärt.

Weiter berichtet der Abg. Hildebrandt über eine zweite von der Stadt Feiburg vorgenommene Wahl. Von 56 vorhandenen Wahlmännern, welche rechtzeitig eingeladen wurden, sind 50 erschienen; 45 Stimmen fielen auf Bürgermeister Schuster von Freiburg. Alle Formalitäten sind erfüllt. Der Gewählte hat die erforderlichen Eigenschaften und hat die Wahl angenommen.

Der Antrag auf

„Nichtbeanstandung"

wird ohne Diskussion angenommen.

Die fünfte Wahl, über welche der Abg. Hildebrandt berichtet, wurde in dem 2. Städtewahlbezirk, Konstanz, vorgenommen. Von 32 rechtzeitig geladenen Wahlmännern waren 28 erschienen. Einstimmig gewählt wurde der frühere Abg. Seitz. Der Gewählte hat die Wahl angenommen.

Der Antrag geht auf

„Nichtbeanstandung der Wahl"

und wird ohne Diskussion angenommen.

Der Abg. Eckhard berichtet hierauf Namens der 2. Abtheilung über die Wahl im 11. Städtewahlbezirk Bruchsal. Sämmtliche 32 Wahlmänner waren rechtzeitig eingeladen bis auf einen, der aber bei der Wahl am

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

24. August erschien. Im Ganzen erschienen 31, von welchen 17 ihre Stimmen dem Vorschußkasserechner Weber von Bruchsal gaben. Der Gewählte ist über 30 Jahre alt und hat die Wahl angenommen.

Die Wahl wird nicht beanstandet.

Sodann erstattet derselbe Abgeordnete Bericht über die für den 13. Städtewahlbezirk, Heidelberg, vorgenommene Wahl. Von 58 Wahlmännern waren 52 noch vorhanden. Eine Ergänzung des Wahlkollegiums wurde nicht beliebt. Von den 52 sind 45 erschienen. 44 Stimmen fielen auf Dr. Wilh. Blum in Heidelberg. Der Gewählte ist über 30 Jahre alt und hat die Wahl angenommen.

Die Wahl wurde nicht beanstandet.

Hierauf geht Eckhard über zur Wahl im 12. Städtewahlbezirk, Stadt Mannheim. Die Ersatzwahl für den ausgetretenen Abg. Moll fand am 30. August statt. Von 91 Wahlmännern waren noch vorhanden 83. Davon sind erschienen 69. 68 haben ihre Stimme abgegeben. Von diesen fielen 41 auf Rechtsanwalt Dr. Grimm in Mannheim. Der Gewählte hat das gesetzliche Alter und hat die Wahl angenommen.

Die Wahl wird für giltig erklärt.

Weiter berichtet der Abg. Eckhard über eine zweite Wahl der Stadt Mannheim, die vorzunehmen war für den durchs Loos ausgetretenen Abg. Hoff; sie fand ebenfalls am 30. August statt. Von den 114 rechtzeitig eingeladenen Wahlmännern sind 99 erschienen. 81 gaben ihre Stimmen dem bisherigen Abg. Hoff. Als Alterspräsident braucht er keinen Nachweis seines Alters; er hat die Wahl angenommen.

Da sich auf die Aufforderung des Abg. Heidenreich als Stellvertreters des Alterspräsidenten keine Stimme erhebt, so wird die Wahl ebenfalls für giltig erklärt.

Eckhard geht nun über zur Wahl des 12. Aemterwahlbezirks Breisach. Die erste Wahl fand statt am 24. August. Von 46 rechtzeitig eingeladenen Wahlmännern erschienen 45. Die absolute Mehrheit beträgt demnach 23. Es fielen 22 Stimmen auf den Staatsminister a. D. v. Edelsheim in Konstanz, und 21 auf Fabrikant Sortori in Breisach, eine Stimme auf Oberamtsrichter v. Rotteck in Emmendingen. Ein Wahlzettel mit der Nummer 39 lautete: „Ludwig, Staatsminister a. D. in Konstanz". Dieser Wahlzettel wurde von der Wahlkommission im Sinne des §. 78 der Wahlordnung für ungiltig angesehen. Die Frage nach dem Urheber des Wahlzettels blieb von den Wahlmännern unbeantwortet und der Wahlkommissär wollte sofort zu einer zweiten Wahl schreiten. Allein es entfernten sich 19 Wahlmänner. Die zurückbleibenden bildeten nun nicht mehr die zu einer giltigen Wahl erforderlichen Dreiviertel.

Eine zweite Wahl wurde nun vorgenommen am 26. September. Alle 46 rechtzeitig eingeladenen Wahlmänner sind erschienen bis auf einen. Von diesen haben 23 ihre Stimme dem Oberamtsrichter v. Rotteck in Emmendingen gegeben, 22 fielen auf Freiherrn v. Edelsheim in Konstanz. Die Abtheiluug ist bei den Bedenken gegen die erste Wahl der Ansicht, daß unter allen Umständen die zweite giltige Wahl an die Stelle der ersten getreten sei. Beschwerden sind aus dem Wahlbezirk nicht eingetroffen und so kann diese zweite Wahl nicht beanstandet werden.

Es besteht jedoch in der Abtheilung auch eine Minderheit, welche die erste Wahl für giltig hält, und der Redner setzt auch deren Gründe auseinander und stellt schließlich den Antrag, die am 26. September in Breisach vollzogene Wahl für giltig zu erklären.

v. Feder ist der Ansicht der Minorität und meint, die Person des Gewählten sei auf dem Wahlzettel 39 hinlänglich bezeichnet gewesen, daher den Anforderungen des §. 78 der Wahlordnung genügt sei; er stellt daher den Antrag, die erste Wahl für giltig zu erklären und Staatsminister v. Edelsheim in dieses Haus zu berufen.

Paravicini macht darauf aufmerksam, daß die zweite Wahl eine vollständig unangefochtene sei und daß das Haus sich nur mit ihr zu beschäftigen habe und erklärt sich für die Majorität der Abtheilung.

Lindau unterstützt den Antrag v. Feder's, indem er sich auf §. 69 der Wahlordnung beruft und erklärt, der Wahlkommissär hätte, da einmal Dreiviertel der Wahlmänner erschienen seien, auf das Reislaufen der 19 keine Rücksicht nehmen und sofort mit den Zurückbleibenden eine zweite Wahl vornehmen sollen.

Staatsminister Dr. Jolly: Lindau's Erklärung sei unhaltbar, und die Ansicht der Majorität der Abtheilung sei nicht zu bestreiten, indem eine Person nur genannt sei durch den Geschlechtsnamen.

v. Feder legt den Abgeordneten die Gewissensfrage

vor, ob im Wahlzettel 39 eine andere Person gemeint sein konnte, als v. Edelsheim.

Lender als der Minorität angehörig hält die Bezeichnung der Person im Wahlzettel 39 für hinreichend und sucht das Votum der Minorität zu rechtfertigen.

Kusel: Man würde zu eigenthümlichen Folgen kommen, wenn man eine durchaus unangefochtene Wahl umstoßen wollte. Da diese zweite Wahl vorliege, so könne von der Prüfung der ersten nicht mehr die Rede sein.

Eckhard legt als Berichterstatter den Hauptwerth auf die zweite Wahl und empfiehlt den Antrag der Majorität.

Nachdem noch der Alterspräsident, v. Feder, Lindau, Kusel gesprochen hatten, wird v. Feder's Antrag zur Abstimmung gebracht und fällt mit allen gegen 6 Stimmen, somit ist die Wahl v. Rottek's unbeanstandet.

Fortsetzung der Sitzung Nachmittags 3½ Uhr.

Vor Beginn zur Tagesordnung wird der neu eingetretene Abg. Seiz beeidigt, und angezeigt, daß eine Eingabe von mehreren Gemeinden des Amtsbezirks Eppingen, um Aufnahme der Straße von Eppingen nach Bruchsal in den Straßenverband eingelaufen ist.

Der Abg. Lamey berichtet hierauf Namens der 3. Abtheilung über die am 24. August in Radolphzell vorgenommene Wahl. Sämmtliche 78 Wahlmänner sind erschienen, und 57 haben ihre Stimme dem Hrn. Apotheker Müller gegeben. Der Gewählte ist über 30 Jahre alt und hat die Wahl angenommen.

Die Wahl wird nicht beanstandet.

Weiter berichtet derselbe Abgeordnete über die Neuwahl der Stadt Karlsruhe. Von 107 rechtzeitig eingeladenen Wahlmännern sind 92 erschienen. Davon gaben 90 ihre Stimme Herrn Rechtsanwalt Kusel Der Gewählte braucht als langjähriges Mitglied des Hauses keinen Altersnachweis und hat die Wahl angenommen; sie wird nicht beanstandet.

Die dritte Wahl, über welche Lamey berichtet, ist die Erneuerungswahl von Säckingen. Alle 97 Wahlmänner sind erschienen. Im ersten Wahlgang erhielt Herr Kreisgerichtsrath Baumstark 48 und der frühere Abg. Sachs 47 Stimmen. Der Wahlkommissär glaubte eine zweite Wahl vornehmen zu müssen, und da hier keine absolute Mehrheit erreicht wurde, schritt er zur dritten Wahl. Hier erhielt Hr. Baumstark 49 Stimmen. Der Gewählte hat das gesetzliche Alter. Ueber die Annahme seiner Wahl richtete er ein Schreiben an den Wahlkommissär, das vorgelesen wird. Die gegen die Wahl von verschiedenen Wahlmännern erhobenen Beschwerden hält die Abtheilung nicht für erheblich genug, um die Beanstandung auszusprechen. In dem Schreiben Baumstark's ist die Annahme der Wahl erklärt. In einem späteren Schreiben ist dies widerrufen, da der Gewählte auch für den Landbezirk Freiburg gewählt wurde. Die Majorität der Abtheilung erklärt die erstmalige Annahme für Säckingen für endgiltig und ist für Nichtbeanstandung der Wahl.

Staatsminister Dr. Jolly erklärt sich für die Ansicht der Majorität.

Kusel macht auf §. 8 der Geschäftsordnung aufmerksam, wornach Baumstark nicht anwesend sein dürfe.

Baumstark will sein Hierbleiben entschuldigen.

Der Alterspräsident hat Baumstark bereits auf §. 8 aufmerksam gemacht; dieser aber war, sich auf diesen Paragraph beziehend, geblieben.

Baumstark beruft sich darauf, daß seine Wahl bis jetzt noch nicht beanstandet sei, er also nach §. 8 das Recht habe, da zu bleiben.

Lamey entwickelt den Standpunkt der Abtheilung.

Baumstark erklärt sich damit einverstanden.

Der Alterspräsident eröffnet die Diskussion über die Giltigkeitserklärung der Wahl von Säckingen.

v. Rottek ist der Ansicht, Baumstark könne die angenommene Wahl nicht wieder ablehnen, sondern nur sein Mandat niederlegen.

Lamey vertheidigt weiter den Standpunkt der Abtheilung.

Kiefer ist ebenfalls für Nichtbeanstandung der Wahl.

v. Rottek: Der Gewählte müsse erklären, ob er auf der Annahme der Wahl beharre.

v. Dusch für den Abtheilungsbericht.

Lamey: Baumstark sei so lange als Abgeordneter für Säckingen zu betrachten, als die Wahl nicht beanstandet sei.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

Der Alterspräsident richtet an v. Rotteck die Frage, ob dieser einen Antrag stelle.

v. Rotteck stellt seinen Antrag, da er aber nicht unterstützt wird, so wird der Giltigkeitsantrag der Majorität angenommen.

Lamey: Ueber die Wahl von Freiburg Land wird nun nicht weiter Bericht erstattet, da der dort Gewählte bereits Mitglied des Hauses für Säckingen ist.

Staatsminister Dr. Jolly: Für Freiburg wird nun eine Neuwahl angeordnet.

Der Alterspräsident ersucht nun den Berichterstatter der 4. Abtheilung, seine Wahlprüfungen vorzutragen.

Der Abg. v. Dusch erstattet hierauf Namens der 4. Abtheilung Bericht über folgende 4 am 24. August vorgenommene Erneuerungswahlen:

Im 8. Aemterwahlbezirk Schopfheim-Kandern erschienen von 65 rechtzeitig eingeladenen Wahlmännern 64 und haben 57 den Kaufmann Lichtenberger gewählt. Der Gewählte ist über 30 Jahre alt und hat die Wahl angenommen; dieselbe wird für unbeanstandet erklärt.

Im 15. Aemterwahlbezirk Emmendingen erschienen alle 49 Wahlmänner. Mit 48 Stimmen wurde gewählt Bezirksthierarzt Frank von Theningen. Derselbe ist über 30 Jahre alt und hat die Wahl angenommen; dieselbe wird für unbeanstandet erklärt.

Im 20. Aemterwahlbezirk, Landamt Offenburg, sind von 61 rechtzeitig eingeladenen Wahlmännern 60 erschienen. 32 Stimmen erhielt Herr Oberhofgerichtsrath Roßhirt. Der Gewählte war schon früher Mitglied des Hauses und hat die Wahl angenommen. Die Wahl wird nicht beanstandet.

Im 21. Aemterwahlbezirk, Gengenbach-Oberkirch, erschienen von 77 rechtzeitig eingeladenen Wahlmännern 76. Von diesen wählten 43 Hrn. Heinr. Fischer von Zell am Harmersbach. Derselbe hat das erforderliche Alter und nimmt die Wahl an. Dieselbe wird nicht beanstandet.

Der Berichterstatter der 5. Abtheilung, der Abg. Kirsner, erstattet hierauf über folgende Wahlen Bericht:

Im 22. Aemterwahlbezirk, Kehl-Rheinbischofsheim, wurde eine Ersatzwahl für den freiwillig ausgetretenen Abg. Hauß vorgenommen; sie fand am 24. August statt. Von 48 Wahlmännern, die rechtzeitig eingeladen waren, erschienen 44. Von diesen erhielt Staatsminister Dr. Jolly 42 Stimmen. Der Gewählte hat die Wahl angenommen und besitzt die erforderlichen Eigenschaften. Die Wahl unbeanstandet.

Im 27. Aemterwahlbezirk, Durlach-Stein, fand am 24. August eine weitere Wahl statt. Sämmtliche 55 Wahlmänner sind erschienen. Gewählt wurde mit 51 Stimmen Gastwirth Friderich von Durlach. Der Gewählte war langjähriges Mitglied des Hauses und hat die Wahl angenommen; sie wird daher nicht beanstandet.

Im 38. Aemterwahlbezirk, Buchen-Osterburken, fand eine Ersatzwahl für den verstorbenen Abg. Herth statt. Alle 60 Wahlmänner sind erschienen. Gewählt wurde mit 34 Stimmen der Präsident des Handelsministeriums v. Dusch. Derselbe besitzt die nöthigen Eigenschaften und hat die Wahl angenommen; sie wird daher nicht beanstandet.

Im 24. Aemterwahlbezirk, Rastatt-Ettlingen, fand eine Neuwahl statt. Von den 99 rechtzeitig eingeladenen Wahlmännern gaben 52 ihre Stimmen dem Dekan Lender von Schwarzach. Derselbe ist über 30 Jahre alt und hat die Wahl angenommen, welche nicht beanstandet wird.

Die letzte Wahl fand statt im 40. Aemterwahlbezirk, Tauberbischofsheim-Gerlachsheim. Alle 62 Wahlmänner sind erschienen. Mit 53 Stimmen wurde gewählt Dr. Ferdinand Bissing von Heidelberg. Derselbe besitzt die erforderlichen Eigenschaften und hat die Wahl angenommen; sie wird nicht beanstandet.

Damit ist die Tagesordnung erledigt und die Sitzung wird geschlossen.

Zur Beurkundung:
Der Alterspräsident
C. H. Hoff.

Die Jugendsekretäre
Schmezer.
Kayser.

II. öffentliche Sitzung der zweiten Kammer der Landstände.

Karlsruhe, 27. September 1869.

In Gegenwart des Herrn Regierungskommissärs Ministerialpräsident v. Freydorf,

sowie

der Mitglieder der Kammer: mit Ausnahme der Abgg. Blum, v. Dusch, Eschbacher, v. Feder, Gerwig, v. Gulat, Jolly, Kiefer, Lamey, Poppen, Richter, Roder, Roßhirt und des Abgeordneten des 13. Aemterwahlbezirks.

Unter dem Vorsitze des Alterspräsidenten Hoff.

Nach eröffneter Sitzung bemerkt der Abgeordnete Baumstark, da er für die Wahlbezirke Freiburg und Säckingen zum Abgeordneten gewählt worden, er das Mandat für Säckingen annehme.

Vom Sekretariat wird sodann verkündet, eine Anzahl gleichlautender Petitionen aus dem Wuttachthale, wegen Erbauung einer Höllenthalbahn, eingekommen bei dem Sekretariat,

und eine solche von den Gemeindevertretern von Eppingen, Rohrbach, Landshausen, Menzingen, Münzesheim, Unteröwisheim, Ubstadt und Bruchsal um Aufnahme der Straße von Eppingen über genannte Orte nach Bruchsal in den Straßenverband, übergeben von dem Abgeordneten Paravicini.

Beide Petitionen werden den betreffenden Kommissionen zugewiesen.

Der Tagesordnung gemäß wird nun die Wahl von drei Abgeordneten für die Präsidentenstelle vorgenommen.

Es erhielten

der Abg. Hildebrandt . . 48 Stimmen,
„ „ Kirsner . . . 42 Stimmen,
„ „ Eckhardt . . . 41 „

Es wurden sodann zu Sekretären gewählt:

die Abgg. Morstadt mit . 49 Stimmen,
„ „ Gerber „ . 48 „
„ „ Gerbel „ . 47 „
„ „ Schupp „ . 46 „

Nach diesem bringt der Alterspräsident zur Kenntniß, daß ihm der Abg. Lindau eine Anzeige mitgetheilt habe, wornach derselbe beabsichtige, in der nächsten Sitzung eine Motion auf Vorlage eines Gesetzesentwurfs über Einführung des allgemeinen direkten Wahlrechts mit geheimer Stimmgebung und Auflösung des Landtages zu stellen.

Da die höchste Entschließung über die Wahl des Präsidenten von Seiten Sr. K. Hoheit des Großherzogs heute noch eintreffen wird, so wurde die Sitzung geschlossen und die Fortsetzung auf heute Nachmittag festgesetzt.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Fortsetzung Nachmittags 3½ Uhr.

Nach eröffneter Sitzung verliest der Herr Ministerialpräsident von Freydorf im Auftrag des durch Unwohlsein verhinderten Herrn Staatsminister Dr. Jolly eine hohe Staatsministeral-Entschließung, wornach von Sr. K. Hoheit dem Großherzog der zum Präsidenten vorgeschlagene Kreis- und Hofgerichtsdirektor Hildebrandt als solcher bestätigt worden ist.

Hiermit erklärt der Alterspräsident seine Mission für beendet, nachdem er den Präsidenten aufgefordert, seinen Sitz einzunehmen.

Bevor dieses geschehen, spricht der Abg. Kirsner für sich und im Namen der Kammer dem Alterspräsidenten den Dank für die umsichtige Leitung der bisherigen Geschäfte aus.

Der Präsident Hildebrandt, nachdem er den Präsidentenstuhl eingenommen, hält hierauf folgende Ansprache:

„Durch Ihr Vertrauen abermals zum Vorsitze in diesem hohen Hause berufen, sage ich Ihnen vor Allem meinen herzlichsten Dank. Meine Erfahrungen haben mich von den Schwierigkeiten des meinen Händen anvertrauten Amts zu sehr überzeugt, um nicht die Bitte an Sie zu richten, mir bei der Leitung der vielen und wichtigen Geschäfte, die uns erwarten, durch freundliches Entgegenkommen Ihren Beistand zu gewähren. Ich hege nicht die Erwartung, durch meine Amtsführung Alle zufrieden zu stellen; aber dessen dürfen Sie sich versichert halten, daß ich durch Unparteilichkeit Allen gerecht zu sein mich bemühen werde. Die Größe der uns gesteckten Aufgabe wird unsere ganze Arbeitskraft in Anspruch nehmen. So viel an mir liegt, werde ich die Geschäfte, so weit es die erforderliche Gründlichkeit der Berathung erlaubt, möglichst zu beschleunigen suchen, Ihren Arbeiten werde ich mit dem regen Interesse folgen, das Sie bei einem Volksabgeordneten erwarten dürfen, dessen Wünsche aufrichtig einer glücklichen Weiterentwickelung in der Neugestaltung der Zustände unseres engeren und des großen deutschen Vaterlandes zugewandt sind. Gestatten Sie mir zum Schlusse die Bitte, bei Ihren Berathungen unbeschadet des freimüthigen Wortes, wie es dem Abgeordneten zusteht, die würdige Selbstbeherrschung zu wahren, die uns eben so sehr die parlamentarische Sitte, als die Pflicht gegenseitiger Achtung auferlegen. Wenden wir uns mit ernster Thätigkeit unseren Arbeiten zu, die der Himmel zum Besten des Landes segnen möge!“

Nach dieser Ansprache fordert der Präsident die heute Morgen zu Sekretären gewählten Mitglieder auf, ihre Plätze einzunehmen.

Nachdem dieses geschehen, werden die Abtheilungen folgendermaßen durch das Loos gebildet:

I. Abtheilung:

Bissing, Busch, Conrad, v. Feder, Fischer, Frank, Hebting, Henne, Hildebrandt, Morstadt, v. Rottek, Schupp, Seiz.

II. Abtheilung:

Eckhard, Eisenlohr, Frey, v. Freydorf Fröhlich, Grimm, Lamey, Lenz, Lichtenberger, Poppen, Tritscheller, Turban, Weber.

III. Abtheilung:

Eschbacher, Gerbel, v. Gulat, Heidenreich, Heilig, Holtzmann, Huffschmid, Hummel, Jolly, Lindau, Nokk, Roßhirt.

IV. Abtheilung:

Baumstark, Friderich, Kiefer, Kirsner, Kölle, Kusel, Lender, Nicolai, Paravicini, Richter, Roder, Schmezer, Schuster.

V. Abtheilung:

Blum, v. Dusch, Gerber, Gerwig, Hoff, Kayser, Mühlhäußer, Müller, Näf, Renk, Wundt, Abg. für Freiburg und St. Peter.

Bei der hierauf vorgenommenen Wahl von zwei Mitgliedern zu den beiden Vicepräsidenten, erhielten

der Abg. Kirsner . . 44 Stimmen,
„ „ Eckhard . . 41 „

Beide nehmen die Wahl an und danken für das ihnen hierdurch bewiesene Vertrauen.

Letzterer bemerkt, daß er in der nächsten Sitzung einen Vorschlag im Sinne des §. 49 der Geschäftsordnung zu machen gedenke.

Die nächste Sitzung ist Morgen früh 9 Uhr.

Tagesordnung: Anzeige neuer Eingaben, Vorlagen der Großherzogl. Regierung und Wahl verschiedener Kommissionen.

Die heutige Sitzung ist geschlossen.

Zur Beurkundung:

Der Alterspräsident C. H. Hoff. Der Präsident Hildebrandt.

Der Jugendsekretär Kayser.

III. öffentliche Sitzung der zweiten Kammer der Landstände.

Karlsruhe, den 28. September 1869.

In Gegenwart der Herren Regierungskommissäre: des Staatsministers Dr. Jolly, des Kriegsministers v. Beyer, des Präsidenten des Ministeriums des Großherzoglichen Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten v. Freydorf, des Präsidenten des Handelsministeriums v. Dusch, des Präsidenten des Finanzministeriums Ellstätter und des Präsidenten des Justizministeriums Obkircher,

sowie

der Mitglieder der Kammer mit Ausnahme der Abgeordneten Eschbacher, v. Feder, Gerwig, v. Gulat, Kiefer, Richter, Roßbirt, Schuster und des Abgeordneten des 13. Aemterwahlbezirks.

Unter dem Vorsitze des Präsidenten Hildebrandt.

Nach einer Mittheilung der ersten Kammer sind dort, wie der Präsident dem Hause nach Beginn der Sitzung eröffnet, Freiherr v. Bodmann und Oberbürgermeister Malsch zu Sekretären erwählt worden.

Herr Ministerialpräsident Ellstätter macht nun folgende Vorlagen:

1) Die Rechnungsnachweisungen pro 1867 und 1868;
2) die vergleichende Darstellung der Budgetsätze und Rechnungsergebnisse der Jahre 1866 und 1867;
3) das ordentliche Budget der Jahre 1870 und 1871.
(In dem 1ten, 2ten und 3ten Beilagenhefte enthalten.)

Für diese 3 Vorlagen sind die Herren Ministerialräthe W. Eisenlohr und Gerwig als Regierungskommissäre ernannt.

4) Den Entwurf eines Gesetzes über die Weinsteuer; Regierungskommissär: Herr Geh. Referendär Regenauer.
(4tes Beilagenheft, Seite 187—189.)

5) Einen Gesetzentwurf über die Besteuerung der sogenannten Wanderlager; Regierungskommissär Herr Geh. Referendär Regenauer.
(4tes Beilagenheft, Seite 190—194.)

6) Den am 14. Oktober 1867 zwischen der Königl. Preußischen Regierung, Namens des Norddeutschen Bundes, und der Königl. Italienischen Regierung abgeschlossenen und nach erfolgtem Beitritt des Großherzogthums im Regierungsblatt Nr. XIX. von 1868 verkündeten Schifffahrtsvertrag zur Kenntnißnahme und beziehungsweise Zustimmung.
(4tes Beilagenheft, Seite 163—172.)

7) Den unterm 31. Oktober 1867 zwischen der Königl. Preußischen Regierung, Namens des Norddeutschen Bundes, und der Republik Liberia abgeschlossenen und nach erfolgtem Beitritt des Großherzogthums im Regierungsblatt Nr. XLI. von 1868 verkündeten Freundschafts-, Handels- und Schifffahrtsvertrag

zur Kenntnißnahme und soweit erforderlichen Zustimmung.

(4tes Beilagenheft, Seite 195—199.)

Der Herr Staatsminister Dr. Jolly macht folgende Vorlagen:

1) Einen Gesetzentwurf die Aenderung einiger Bestimmungen der Verfassungsurkunde betreffend; Regierungskommissär Herr Ministerialrath A. Eisenlohr.

(4tes Beilagenheft, Seite 21—26.)

2) Einen Gesetzentwurf einige Abänderungen der Wahlordnung betreffend; Regierungskommissär Herr Ministerialrath A. Eisenlohr.

(4tes Beilagenheft, Seite 15—20.)

3) Einen Gesetzentwurf über die öffentliche Armenpflege; Regierungskommissär Herr Ministerialrath Winnefeld.

(4tes Beilagenheft, Seite 111—128.)

4) Einen Gesetzentwurf über die Erleichterung der Eheschließung; Regierungskommissär Herr Ministerialrath Winnefeld.

(4tes Beilagenheft, Seite 27—30.)

5) Einen Gesetzentwurf das Aufenthaltsrecht betreffend; Regierungskommissär Herr Ministerialrath A. Eisenlohr.

(4tes Beilagenheft, Seite 31—36.)

6) Einen Gesetzentwurf über die Verfassung und Verwaltung der Gemeinden; Regierungskommissär Herr Ministerialrath Winnefeld.

(4tes Beilagenheft, Seite 37—54.)

Der Herr Kriegsminister v. Beyer legt vor:

1) Den zwischen Baden und dem Norddeutschen Bunde am 25. Mai 1869 zu Berlin abgeschlossenen Vertrag, die Einführung der gegenseitigen militärischen Freizügigkeit; Regierungskommissär Herr Geh. Rath Dr. Brauer.

(4tes Beilagenheft, Seite 55—60.)

2) Einen Gesetzentwurf über die Verlängerung der Giltigkeit des Kontingentsgesetzes vom 12. Februar 1868 bis zum 31. Dezember 1871. Regierungskommissäre: Die Herren Generalmajor Götz und Ministerialrath C. Winter.

(4tes Beilagenheft, Seite 11—13.)

3. Einen Gesetzentwurf über die Ruhegehalte der zu dauernden Dienstfunktionen ernannten pensionirten Offiziere; Regierungskommissär Herr Geh. Rath Dr. Brauer.

(4tes Beilagenheft, Seite 61—63.)

4) Einen Gesetzentwurf über die Ansprüche der nicht in die Kategorien der Staatsdiener gehörigen Militärbeamten und Zivilbeamten der Militärverwaltung auf Ruhegehalte; Regierungskommissär Herr Geh. Rath Dr. Brauer.

(4tes Beilagenheft, Seite 64—68.)

Herr Ministerialpräsident v. Freydorf macht eine Vorlage

über die am 6. Juli 1869 zu München getroffene Vereinbarung zwischen Baden, dem Norddeutschen Bunde, Bayern, Württemberg und Hessen in Betreff der zukünftigen Behandlung des gemeinschaftlichen beweglichen Eigenthums in den vormaligen Bundesfestungen Mainz, Ulm, Rastatt und Landau, zur Kenntnißnahme und beziehungsweise Zustimmung.

(4tes Beilagenheft, Seite 1—10.)

Der Herr Präsident des Handelministeriums v. Dusch, macht folgende Vorlagen:

1) Das ordentliche Budget der Postverwaltung, der Eisenbahnbetriebsverwaltung, der Bodenseedampfschifffahrts-Verwaltung, des umlaufenden Betriebsfonds, und über den Antheil Badens an dem Rein-Ertrag der Main-Neckar-Eisenbahn; Regierungskommissär Herr Ministerialrath Poppen.

(5tes Beilagenheft, Seite 1—126).

2) Einen Gesetzentwurf über den Bau einer Eisenbahn von Heidelberg nach Schwetzingen; Regierungskommissär Herr Geh. Referendär Muth.

(4tes Beilagenheft, Seite 173—178.)

3) Einen Gesetzentwurf über den Bau von Lokal- und Zweigbahnen; Regierungskommissär Herr Geh. Referendär Muth.

(4tes Beilagenheft, Seite 179—186.)

Der Herr Präsident des Justizministeriums Obkircher legt vor:

1) Einen Gesetzentwurf über die Beurkundung des bürgerlichen Standes und über die Förmlichkeiten

bei Schließung der Ehen; Regierungskommissär Herr Geh. Referendär v. Seyfried.

(4tes Beilagenheft, Seite 200—246.)

2) Einen Gesetzentwurf über die privatrechtliche Stellung der Erwerbs- und Wirthschaftsgenossenschaften; Regierungskommissär Herr Ministerialrath Dr. Gebhard.

(4tes Beilagenheft, Seite 129—162.)

Vom Sekretariat wird der Einlauf folgender Petitionen angezeigt:

1) Bitte der Gemeinden Wössingen, Dürrenbüchig, Diedelsheim, Rinklingen und Bretten um den Bau einer Eisenbahn von Berghausen nach Grombach, übergeben von dem Abgeordneten Paravicini.
2) Bitte mehrerer Gemeinden aus den Amtsbezirken Freiburg, Neustadt und Staufen, um den Bau einer Höllenthalbahn, eingekommen beim Sekretariat.

Diese Petitionen werden den betreffenden Kommissionen überwiesen.

Der Abgeordnete Eckhard begründet hierauf den bereits in der letzten Sitzung mitgetheilten Antrag, dahin gehend,

„es sollen die Berichte der Budgetkommission über die Rechnungsnachweisungen in der Regel mündlich erstattet und nur die etwaigen beanstandeten Anträge dem Druck übergeben werden."

Nachdem sich über diesen Antrag die Abgeordneten Lamey, Kirsner, Herr Ministerialpräsident Ellstätter, Abgeordneter Eisenlohr und der Antragsteller ausgesprochen, wird der Vorschlag des Abgeordneten Lamey, den Antrag des Abgeordneten Eckhard an die Budgetkommission zur Nachachtung zu weisen, von der Kammer einstimmig angenommen.

Hierauf verliest der Abgeordnete Lindau seine Motion auf Vorlage eines Gesetzesentwurfes auf Einführung des allgemeinen direkten Wahlverfahrens mit geheimer Stimmenabgabe und Auflösung der Ständekammer nach Durchberathung dieses Gesetzes

(4tes Beilagenheft, Seite 273—277)

und stellt den Antrag:

„Die Großherzogliche Staatsregierung aufzufordern, sofort dem Landtage einen Gesetzentwurf über Einführung des allgemeinen, direkten Wahlrechts mit geheimer Stimmenabgabe vorzulegen."

Er fügt hierauf sogleich den weiteren Zusatz bei:

„Die Kammer beschließt, sofort nach Durchberathung dieses Gesetzentwurfes an Seine Königliche Hoheit den Großherzog die unterthänigste Bitte um Auflösung des Landtages und Einberufung eines anderen auf Grund des neuen Wahlverfahrens gewählten zu richten!"

Während der Verlesung der Motion wird der Abgeordnete Lindau vom Herrn Staatsminister Dr. Jolly und vom Präsidenten unterbrochen und von Letzterem ersucht, das Maaß der Schicklichkeit einzuhalten und nicht zu provociren. Gleichzeitig macht er denselben auf das Unstatthafte der Verlesung einer Motion aufmerksam, da nach der Geschäftsordnung die Begründung einer Motion mündlich zu erfolgen habe.

Bei der darauf entstehenden Diskussion betheiligen sich der Herr Staatsminister Dr. Jolly, sowie die Abgeordneten Bissing, Lamey, Huffschmid, Baumstark, Kirsner, Lender, Eckhard und der Antragsteller.

Auf Vorschlag des Abgeordneten Lamey wird die Inbetrachtnahme des ersten Theils der Motion, auf sofortige Vorlage eines Gesetzentwurfes mit Einführung des allgemeinen directen Wahlrechtes mit geheimer Stimmgebung, und Zuweisung an die Kommission für die Regierungsvorlagen über Abänderung einiger Bestimmungen der Verfassungs-Urkunde und der Wahlordnung, von der Kammer angenommen; dagegen der zweite Theil als verfrüht von der Kammer vertagt, bis die erste Frage erledigt ist.

Der Abgordnete Kusel stellt hierauf den Antrag:

„daß von der seitherigen Uebung des Hauses, für die Budget-Kommission zwei Mitglieder in jeder Abtheilung zu wählen, Umgang genommen und in jeder Abtheilung nur ein Mitglied gewählt werden möge."

Auch dieser Antrag wird von der Kammer genehmigt, und werden hierauf die Mitglieder durch das Präsidium ersucht, sich in ihre verschiedenen Abtheilungen zu begeben, um ihre Vorstände und Sekretäre, sodann in jeder Abtheilung ein Mitglied für die Budgetkommission, ein Mitglied für die Petitionskommission, ein Mitglied für die Adreßkommission, ein Mitglied für die Druckkommission, ein Mitglied für die Kommission zur Prüfung der Rechnung des Archivars, und ein Mitglied für die Kommission

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

zur Aufsuchung provisorischer Gesetze zu wählen und sich nach einer halben Stunde im Sitzungssaale zu versammeln.

Nach Wiedereröffnung der Kammer zeigt das Präsidium folgendes Ergebniß der in den Abtheilungen stattgehabten Wahlen an, und zwar:

Als Vorstände der Abtheilungen:

in der ersten Abtheilung der Abg. Hildebrandt.
" " zweiten " " " Lamey.
" " dritten " " " Gerbel.
" " vierten " " " Kirsner.
" " fünften " " " Hoff.

Als Sekretäre der Abtheilungen:

in der ersten Abtheilung der Abg. Morstadt.
" " zweiten " " " Grimm.
" " dritten " " " Huffschmid.
" " vierten " " " Schmezer.
" " fünften " " " Wundt.

Als Mitglieder der Druckkommission:

Conrad, Weber, Heidenreich, Richter, Gerber.

Als Mitglieder der Adreßkommission:

Seiz, Lamey, Holtzmann, Friderich, Hoff.

Als Mitglieder der Budgetkommission:

Hebting, Tritscheller, Hummel, Kirsner, Blum.

Als Mitglieder der Petitionskommission:

v. Rottek, Grimm, Huffschmid, Schmezer, Mühlhäußer.

Als Mitglieder für die Kommission zur Aufsuchung provisorischer Gesetze:

v. Feder, Fröhlich, Gerbel, Kiefer, Näf.

Als Mitglieder für die Kommission zur Prüfung der Archivarsrechnung:

Frank, Frey, Eschbacher, Kölle, Kayser.

Der Abgeordnete Seiz stellt den Antrag, die Adreßkommission um 4 Mitglieder, und der Abgeordnete Hebting, die Budgetkommission um 9 Mitglieder zu verstärken, welche Anträge Unterstützung finden und von der Kammer angenommen werden.

Nachdem noch das Präsidium verkündet hatte, daß die nächste Sitzung auf morgen früh 11 Uhr anberaumt ist, die Verstärkung der Adreß- und Budgetkommission, sodann die Erstattung und Berathung des Berichtes der Druckkommission den Gegenstand der Tagesordnung bilden, wird die heutige Sitzung geschlossen.

Zur Beurkundung:

Der Präsident
Hildebrandt.

Der Sekretär
Dr. H. Gerber.

IV. öffentliche Sitzung der zweiten Kammer der Landstände.

Karlsruhe, den 29. September 1869.

In Gegenwart des Herrn Präsidenten des Großherzoglichen Handelsministeriums von Dusch, als Regierungskommissär,

sowie

der Mitglieder der Kammer, mit Ausnahme der Abgeordneten Eschbacher, v. Freydorf, Gerwig, v. Gulat, Jolly, Lindau, Nicolai, Paravicini, Poppen, Turban.

Unter dem Vorsitze des Präsidenten Hildebrandt.

Nach Eröffnung der Sitzung wird zuvörderst der neu eingetretene Abgeordnete Roßhirt verfassungsmäßig beeidigt.

Hierauf widmen der Abgeordnete Lamey dem im vorigen Jahre verstorbenen Geh. Rath Carl Theodor Welcker, sowie der Abgeordnete Kirsner den gleichfalls seit dem letzten Landtag verstorbenen früheren Mitgliedern der zweiten Kammer: Dr. Pagenstecher in Heidelberg, Oberamtsrichter Hägelin in Freiburg, Ministerialrath Küßwieder in Karlsruhe, Notar Wahrer in Durlach, Advokat Ree in Freiburg, Geh. Hofrath Nokk in Karlsruhe, Herth in Buchen, Knippenberg in Mannheim — Worte des ehrenden Andenkens und erheben sich die Mitglieder der Kammer zum Zeichen der Zustimmung von ihren Sitzen.

Sodann legt der Herr Ministerialpräsident v. Dusch den Gesetzesentwurf über die Vervollständigung des Straßennetzes vor

(4tes Beilagenheft, Seite 69—110),

dessen Druck und Verweisung in die Abtheilungen von dem Vorsitzenden angeordnet wird.

Demnächst wird zur Wahl von vier Mitgliedern zur Verstärkung der Adreßkommission geschritten, aus welcher die Abgeordneten Kiefer mit 46, Eckhard mit 45, Kirsner mit 44, Kusel mit 43 Stimmen hervorgehen; und ferner zur Wahl von neun Mitgliedern behufs Verstärkung der Budgetkommission, welche auf die Abgeordneten Heilig, Lamey, Roßhirt, mit je 49, Friderich, Schuster mit je 47, Lenz mit 46, Paravicini, Roder mit je 45, Müller mit 43 Stimmen fällt. —

Abgeordneter Heidenreich erstattet hierauf mündlichen Bericht über den von dem Archivariat mit Druckereibesitzer Friedrich Gutsch dahier geschlossenen Vertrag wegen Uebernahme der Druckarbeiten des gegenwärtigen Landtags und beantragt Namens der dafür bestellten Kommission die Genehmigung dieses Vertrags und Berathung darüber in abgekürzter Form, welche Anträge von der Kammer stillschweigend angenommen werden.

Seitens des Sekretärs wird nun noch der Einlauf 11 gleichlautender Bitten von Gemeinden der Amtsbezirke Bonndorf, St. Blasien, Freiburg, Neustadt, den Bau einer Höllenthalbahn betreffend, angezeigt, welche vom Vorsitzenden an die dafür noch zu bestellende Kommission verwiesen werden.

Endlich ladet der Vorsitzende die Mitglieder der Kammer ein, sich morgen früh 9 Uhr in den Abtheilungen zu

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

versammeln zur Wahl von Kommissionsmitgliedern für die bis jetzt vorgelegten Gesetzesentwürfe. Dabei beschließt die Kammer auf Vorschlag des Vorsitzenden, daß für die Vorlagen: Abänderung der Gemeindeordnung, öffentliche Armenpflege, Aufenthaltsrecht, und Erleichterung der Eheschließung betreffend, nur eine Kommission ernannt und ebenso die Vorlagen über Aenderungen der Verfassungsurkunde und der Wahlordnung an eine Kommission verwiesen werden sollen.

Damit ist die heutige Sitzung geschlossen.

Zur Beurkundung:

Der Präsident
Hildebrandt.

Der Sekretär
Gerbel.

V. öffentliche Sitzung der zweiten Kammer der Landstände.

Karlsruhe, den 1. Oktober 1869.

In Gegenwart der Mitglieder der Kammer mit Ausnahme der Abgeordneten Bissing, von Dusch, Eschbacher, von Feder, Frank, von Freydorf, Gerwig, von Gulat, Jolly, Lender, Lindau, Mühlhäußer, Nikolai, Renk, Schmezer, Schuster, Tritscheller und des Abgeordneten des 13. Aemterwahlbezirks.

Unter dem Vorsitze des Präsidenten Hildebrandt.

Nach der Eröffnung der Sitzung werden von dem Sekretär folgende Petitionen angezeigt:

Die Bitte der Bierbrauer des Amtsbezirks Sinsheim um Uebertragung der Restaurationskonzession betreffend;

die Bitte der Gemeinde Hochdorf und mehrerer anderer Gemeinden, den Bau einer Höllenthalbahn betreffend;

die Bitte der Gemeinde Eppingen und mehrerer anderer Gemeinden, um Aufnahme der Straße von Eppingen nach Bruchsal in den Straßenverband betreffend.

Diese Petitionen werden von dem Präsidenten den noch zu bildenden Kommissionen zugewiesen.

Sofort erstattet der Abgeordnete Kölle der Tagesordnung gemäß mündlichen Bericht über die Rechnung des Archivars, die Kosten des letzten Landtags betreffend.

Die zur Prüfung dieser Rechnung niedergesetzte Kommission beantragt:

1) Dem Rechner Archivrath Goldschmidt, unter Anerkennung seiner pünktlichen Dienstführung, das Absolutorium zu ertheilen.
2) Die abgenützten oder nicht mehr vorhandenen Inventarstücke in Abgang zu dekretiren.
3) Die vorhandenen alten Zeitungen verwerthen und den Erlös der Großherzoglichen Staatskasse zufließen zu lassen.

Damit wird der Antrag auf Berathung in abgekürzter Form verbunden.

Beide Anträge werden ohne Diskussion angenommen.

Hierauf macht der Präsident die Mittheilung, daß in die Kommission für den Gesetzentwurf, den Vertrag über das bewegliche Eigenthum der ehemaligen Bundesfestungen betreffend, die Abgeordneten Busch, Poppen, Nokk, Schmezer, Gerber, und für die beiden Gesetzentwürfe, die Abänderung mehrerer Bestimmungen der Verfassungsurkunde und der Wahlordnung zu derselben betreffend, die Abgeordneten Seiz, Grimm, Gerbel, Kusel, Näf gewählt worden seien.

Der Abgeordnete Seiz beantragt eine Verstärkung dieser letzteren Kommission um 4 Mitglieder, welcher Antrag unterstützt und angenommen wird.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Der Präsident macht ferner die Mittheilung, daß für die Gesetzentwürfe

über die Abänderung des Gesetzes, die Verfassung und Verwaltung der Gemeinden betr.,
die Erleichterung der Eheschließung betr.,
die öffentliche Armenpflege betr.,
das Aufenthaltsrecht betr,

eine Kommission gebildet und in dieselbe gewählt worden seien: die Abgeordneten Conrad, Lichtenberger, Heidenreich, Nikolai, Hoff.

Der Abgeordnete Conrad beantragt eine Verstärkung dieser Kommission um 7 Mitglieder, welchem Antrage von der Kammer stattgegeben wird.

Der Präsident macht den Vorschlag, die Gesetzentwürfe

über die Besteuerung der sog. Wanderlager,
über die Weinsteuer,
über die Verlängerung der Giltigkeit des Kontingentsgesetzes vom 12. Februar 1868,
über die Ruhegehalte der zu dauernden Dienstfunktionen ernannten pensionirten Offiziere,
über die Ansprüche der nicht in die Kategorie der Staatsdiener gehörigen Militärbeamten und Civilbeamten der Militärverwaltung auf Ruhegehalte,

der Budgetkommission zu überweisen, welchem Vorschlage die Kammer stillschweigend zustimmt. Der Abgeordnete Kirsner wurde, nach Mittheilung des Präsidenten, zum Vorstand der Budgetkommission erwählt.

Die Kammer schreitet zur Verstärkung folgender Kommissionen:

Für den Gesetzentwurf, die Verfassung und die Wahlordnung betreffend. Gewählt werden von 45 Abstimmenden: Kiefer mit 42, Frey und Richter mit je 41 und Baumstark mit 38 Stimmen.

Für die Gesetzentwürfe über die Abänderung der Gemeindegesetze, nämlich Gemeindeordnung, Eheschließung, Armenpflege und Aufenthaltsrecht betreffend. Von 45 Abstimmenden werden gewählt: Eckhard, Renk und Schupp mit je 43, Blum mit 42, Paravicini, Turban und Weber mit je 41 Stimmen.

Damit ist die Tagesordnung erledigt und wird die Sitzung von dem Präsidenten mit dem Bemerken geschlossen, daß der Tag der nächsten Sitzung noch nicht bestimmt werden könne.

Zur Beurkundung:

Der Präsident
Hildebrandt.

Der Sekretär
Schupp.

VI. öffentliche Sitzung der zweiten Kammer der Landstände.

Karlsruhe, den 5. Oktober 1869, Vormittags 9 Uhr.

In Gegenwart der Herren Regierungs-Kommissäre: des Staatsministers Dr. Jolly, des Kriegsministers Generalleutenant v. Beyer, des Präsidenten des Ministeriums des Großherzoglichen Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten v. Freydorf, des Präsidenten des Handelsministeriums v. Dusch, des Präsidenten des Finanzministeriums Ellstätter und des Präsidenten des Justizministeriums Obkircher,

sowie

sämmtlicher Mitglieder der Kammer mit Ausnahme der Abgeordneten: v. Feder, Gerwig, Gerber, Heidenreich, Hoff, Holtzmann und des Abgeordneten des 13. Aemterwahlbezirks.

Unter dem Vorsitze des Präsidenten Hildebrandt.

Nach Eröffnung der Sitzung theilt das Präsidium mit, daß von Seiten des Großherzoglichen Kriegsministeriums ein Verzeichniß der von dem vorigen Landtage an dasselbe verwiesenen Petitionen mit Angabe der Erledigung hierher gekommen sei und an den Vorstand der Petitions-Kommission zur Kenntnißnahme gehe. Die Abgg. v. Feder, Heidenreich und Holtzmann erhalten kurzen Urlaub und das Sekretariat zeigt den Einlauf folgender Petitionen an:

Bitte der Gemeinde Freiburg, übergeben vom Abg. Schuster;

der Gemeinde Burkheim, übergeben vom Abg. v. Rottek;

der Gemeinden Falkensteig, Hammereisenbach, Schluchsee, Neustadt, Saig, Oberried, Bachheim, Wasenweiler, Wittnau, Pfullendorf, Döggingen, Waldau, Merdingen, Hugstetten, Fischbach, Breitnau und der Handelskammer der Stadt Freiburg

um den Bau einer Höllenthalbahn.

Der Vorstand der Budget-Kommission Abgeordneter Kirsner zeigt den bereits gedruckten Bericht über das Gesetz in Betreff der Weinsteuer Namens der Budget-Kommission an und ersucht den Präsidenten, den Gegenstand schon auf die nächste Tagesordnung zu setzen, da das Gesetz schon am 15. d. Mts. in's Leben treten solle. Das Präsidium verkündigt darauf, daß dieser Bericht sofort vertheilt und in der nächsten Sitzung am Donnerstag darüber berathen werden solle.

Der Abgeordnete Roßhirt zeigt seinen Bericht über die Vergleichung des Budgets des Großherzogl. Justizministeriums für die Jahre 1866 und 1867 mit den Rechnungsergebnissen für diese Jahre, der Abgeordnete Hebting über die Rechnungsnachweisungen des Großherzogl. Staatsministeriums, des Großh. Ministeriums des Großh. Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten, der Abg. Paravicini über die Rechnungsnachweisungen des Großh. Handelsministeriums und der Abg. Busch über den Gesetzesentwurf die militärische Freizügigkeit betreffend an und bittet Letzterer um Druckerlaubniß, welche von der Kammer ertheilt wird.

Hierauf schreitet man zum Hauptgegenstand der heutigen Tagesordnung: zur Berathung über den Bericht des Abg. Lamey über eine an S. K. H. den Großherzog zu richtende Adresse auf die Thronrede.

Der Berichterstatter verliest folgenden Adresse-Entwurf:

„Mit dem Gefühle des innigsten Dankes gegen die göttliche Vorsehung, welche Eure Königliche Hoheit wieder im Vollbesitz der Gesundheit in die Mitte Ihrer getreuen Stände geführt hat, haben wir die Worte vernommen, welche zur Begrüßung des zur Lösung wichtiger Aufgaben berufenen Landtags vom Throne gesprochen wurden.

Es sind Worte der Hoffnung für die gedeihliche freiheitliche Entwickelung der Volkswohlfahrt in unserem theuren Heimathslande.

Diese Hoffnung gilt vor Allem dem Gelingen der nationalen Einigung Deutschlands. War es bis jetzt nicht möglich, sie in entscheidender Weise zu fördern, so wächst doch die Erkenntniß ihrer Nothwendigkeit in den Herzen der deutschen Nation in dem Maße, als vor der Klarheit der Einsicht in die gefahrdrohenden Mängel eines Eigenlebens der kleineren Staaten die Trübungen mehr und mehr verschwinden, welche dieses höchste Endziel der nationalen Bestrebungen da und dort verschleierten und noch umschatten.

Die zweite Kammer Ihrer getreuen Stände steht fest in der Ueberzeugung, daß die Neugestaltung Deutschlands nur durch die Vereinigung der Staaten des Südens mit dem großen Nordbunde erfolgen kann. Mit vollem Vertrauen auf die bewährten deutschen Gesinnungen und die Weisheit Eurer Königlichen Hoheit erwarten wir und das badische Volk mit uns den Zeitpunkt, in dem es möglich sein wird, daß diese hoffnungsreiche Einigung sich vollzieht.

In dieser Gesinnung können wir uns der Pflege naher Beziehungen mit dem norddeutschen Bunde nur lebhaft erfreuen.

Nicht minder begrüßen wir es, daß durch den Vertrag des norddeutschen Bundes mit den Südstaaten über das bewegliche Eigenthum der vormaligen Bundesfestungen das Bedürfniß eines allgemeinen deutschen Vertheidigungssystems und dadurch die Gemeinsamkeit der deutschen Wehrkraft zum Schutze Deutschlands gegen äußere Feinde anerkannt ist.

Seitdem der deutsche Zollverein durch organische Einrichtungen umgestaltet wurde, hat das Zollparlament in zweimaliger Versammlung getagt. Das deutsche Volk ist den Berathungen dieser alle deutsche Staaten umfassenden, aber in ihrer Aufgabe eng begrenzten Vertretung mit großer Theilnahme gefolgt, sie legt Zeugniß dafür ab, daß die weitere Entwickelung und Erstarkung dieser Institution ihm ein ernstes Anliegen ist. Inzwischen wird die Herstellung gemeinsamer Normen für das Verkehrsleben in Deutschland gerne unsere Anerkennung und Zustimmung finden.

Die bewährten Heereseinrichtungen des norddeutschen Bundes sind auch für unsere Truppeu zur Geltung gekommen. Mit Stolz hören wir das Zeugniß aussprechen, das Eure Königliche Hoheit den Söhnen unseres Landes ertheilt, welche für den Schutz des Vaterlandes die Waffen tragen. Es wird unser ernstes Bestreben sein, die erhöhte kriegerische Tüchtigkeit des badischen Heerkörpers innerhalb der Rücksichten, welche die Schonung der persönlichen und finanziellen Kräfte des Landes fordern, sicher zu stellen.

In dem Vertrage über militärische Freizügkeit sehen wir mit Befriedigung die Rechte, welche ein deutsches Staatsbürgerthum gewährt, mindestens auf dem Gebiete der Wehrpflicht anerkannt.

Die Vorlage zur Ordnung der Militärstrafrechtspflege wird, wie wir hoffen, einen verfassungsmäßigen Abschluß dieser Angelegenheit ermöglichen.

Das badische Volk hat mit Eurer Königlichen Hoheit im verflossenen Jahre ungeachtet des Drucks der Zeit aufrichtig den Tag gefeiert, welcher ihm vor 50 Jahren die Verfassung verlieh, deren reiche Segnungen es dankbar anerkennt. Dem Herzen des Volkes ein theures Kleinod, wird sie auch künftighin die Fülle ihrer Früchte ausstreuen, je weniger sie sich der durch den Fortschritt der Zeit bedingten Weiterbildung ihrer Grundgedanken verschließt, und je inniger und kräftiger das Wesen und der Geist verfassungsmäßigen Lebens sowohl die Regierung als das Volk durchdringen.

Den uns verheißenen wichtigen Gesetzesvorlagen, welche die Verfassung betreffen, werden wir ebenso wie denen, welche bestimmt sind, das Gemeindeleben zu erfrischen und die Pflichten der Gemeinden, ein Armenwesen auf zeitgemäße Weise zu gestalten, und denjenigen, welche die Regelung des öffentlichen Unterrichts vervollständigen, die reiflichste Prüfung zuwenden.

Mit Dank erkennen wir es an, daß durch weitere Vorlagen, den Wünschen der zweiten Kammer Ihrer getreuen Stände entsprechend, die Wirksamkeit der Schwurgerichte auf alle politische Vergehen ausgedehnt, und die Folgerungen aus der kirchlichen Gesetzgebung des Jahres 1860 einem Abschluß näher gebracht werden sollen,

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

welcher nicht blos im Recht und in der Pflicht des Staats liegt, sondern auch bei richtigem Verständniß den Interessen der Kirchen selbst und ihrer Freiheit entspricht.

Mit gewohnter Fürsorge wendet Eure Königliche Hoheit den wirthschaftlichen Zuständen Ihres Landes die verdiente Aufmerksamkeit zu. Die Vervollständigung des Straßen- und Eisenbahnnetzes, durch die Mittel des Staats und den Unternehmungsgeist der Privaten erstrebt, die Befriedigung eines Handelsbedürfnisses durch ein Bankgesetz, eine fördernde Gesetzgebung für die in befruchtender Weise im Lande aufstrebenden Wirthschafts- und Erwerbsgenossenschaften sind ebenso wie die gesetzliche Regelung der Wasserbenützung und der Schutz für die Produktionen der Fischzucht Gegenstände der wichtigsten Bedeutung für die öffentliche Wohlfahrt, welche, wenn richtig gelöst, dem Lande reiche Früchte tragen werden.

Die Anforderungen, welche der Staatshaushalt in der ablaufenden Budgetperiode machte, haben Ihre getreuen Stände genöthigt, zu namhafter Erhöhung der Steuerlast einzuwilligen, um jene Ordnung der Staatsfinanzen zu erhalten, welche unser Land stets ausgezeichnet hat. Die Bevölkerung hat diese ihr aufgelegten Opfer mit patriotischer Hingebung gebracht. Mit Freude hören wir, daß die finanziellen Ergebnisse der beiden letzten Budgetjahre günstig sind und nach dem Dafürhalten der Regierung Eurer Königlichen Hoheit ermöglichen, die Steuerlast da, wo sie am drückendsten erfunden wird, zu ermäßigen. Eine sorgfältige Prüfung des Staatshaushalts, thunlichste Sparsamkeit und Beschränkung auf die Bedürfnisse, deren Befriedigung für die Wohlfahrt, den Schutz und die Ehre des Staats sich als unvermeidlich erweist, wird aber immer noch in besonderem Grade die Pflicht der Volksvertretung bleiben, um die nicht blos durch das Staatsbudget, sondern auch durch die sonstige Gesetzgebung des Landes gesteigerten Lasten auf das mindeste Maaß zurückführen zu können. Wir vertrauen darauf, daß wir bei diesem Bestreben einem gleichen Bemühen Seitens der Regierung Eurer Königlichen Hoheit begegnen.

Mit dem Schutze des Himmels hoffen wir auf die Erreichung jenes Ziels, welches die Arbeiten, die Sorgen, die Opfer des deutschen Volkes seit lange erstreben, ein geeinigtes, stark und frei erblühendes Deutschland. Die Vollziehung der nationalen Einigung kann den Frieden nicht stören. Wie sie ein unveräußerliches Recht des deutschen Volkes ist, so bedroht sie Niemanden und schädigt Niemanden. Nur Gewaltthat könnte sie zum Vorwand eines Angriffs nehmen, den wir nicht besorgen, den aber auch das deutsche Volk nicht fürchtet.

Möge Gott Eurer Königlichen Hoheit vergönnen, den Tag herbeizuführen, welcher das badische Volk als freies und treues Glied des einigen Deutschlands begrüßt!"

worauf die Diskussion eröffnet wird.

An derselben betheiligen sich die Abgeordneten Lamey, Staatsminister Dr. Jolly, Abg. Kirsner, Baumstark, Kiefer, Lindau, Näf, Ministerialpräsident v. Freydorf, Abgeordneter Bissing, Eckhard, Mühlhäußer, Grimm, Roßhirt, Hufschmid, Ministerialpräsident Obkircher, Abg. Lender, v. Gulat, Kayser und der Berichterstatter.

Der Abgeordnete Baumstark bringt folgende Gegenadresse ein:

„Im Bewußtsein der ernstesten Lage des Vaterlandes nahen wir uns dem Throne Eurer Königlichen Hoheit, um nach konstitutionellem Gebrauche die inhaltsschweren Worte zu erwiedern, welche Eure Königliche Hoheit bei Eröffnung des gegenwärtigen Landtags vom Throne gesprochen haben.

Unsere innigsten Wünsche und Bestrebungen sind dem großen Werke der nationalen Wiedergeburt Deutschlands gewidmet. Allein dieser Aufbau kann nach unserer festen Ueberzeugung in einer endgiltigen, den gerechten Forderungen der Nation entsprechenden Weise nur dann zu Stande gebracht werden, wenn die Bahn der Gewaltthat, der allmäligen Auffangung und der schließlichen Eroberung verlassen und zurückgekehrt wird zu den Grundsätzen einer auf Freiheit und Gleichberechtigung beruhenden Vereinigung aller deutschen Stämme und Staaten. Als das einzige Mittel zur Erreichung dieses Ziels erscheint nach der gegenwärtigen politischen Lage Europa's die Herstellung desjenigen internationalen Bundes zwischen den süddeutschen Staaten, welcher durch den Prager Frieden vom Jahr 1866 seine völkerrechtliche Grundlage erhalten hat. Ein solcher Bund wäre eben so sehr befähigt als berufen, das nothwendige Mittelglied zu einer aufrichtigen Wiederaussöhnung der beiden deutschen Großmächte zu bilden; er würde eine dauernde Sicherung des europäischen Friedens gewährleisten und zugleich dem erstarrenden Centralisationssystem des norddeutschen Bundes gegenüber

die heiligsten freiheitlichen Güter und Rechte der Gesammtnation, namentlich auch unserer norddeutschen Brüder, von dem Untergange retten.

Die Regierung Eurer Königlichen Hoheit befindet sich auch in den innern Angelegenheiten des Landes ebensowenig in Uebereinstimmung mit den Gesinnungen und dem Willen des Volkes, wie in der nationalen Frage. Nur eine auf unrichtigen Grundlagen durch ein veraltetes Wahlgesetz zu Stande gekommene Volksvertretung konnte den trügerischen Schein einer Uebereinstimmung zwischen der gegenwärtigen Regierung und dem Volke hervorrufen und verbreiten. So lange daher nicht ein auf der Grundlage des allgemeinen Stimmrechts mit direktem und geheimem Verfahren beruhendes Wahlgesetz eine wesentlich neue und wahre Volksvertretung geschaffen hat, müssen wir allen, auch den sonst wichtigsten Vorlagen mit dem freimüthigsten Bekenntniß entgegentreten, daß wir von denselben wesentliche Erfolge für die Wohlfahrt des Landes nicht erwarten, daß vielmehr eine künftige Volksvertretung genöthigt sein müßte, wesentliche Grundlagen jetzt zu schaffender Gesetze geradezu wieder zu beseitigen.

Dies gilt insbesondere von der beabsichtigten Abgrenzung des kirchlichen und staatlichen Gebietes. Eine Vollendung solch großen Werkes läßt sich nur erreichen durch aufrichtige und vollständige Ausführung derjenigen Grundsätze, welche in der allerhöchsten Proklamation Eurer Königlichen Hoheit vom 7. April 1860 ausgesprochen sind, und deren Nichtbefolgung von Seiten der Regierung den Frieden des Landes auf's Tiefste gestört und den völkerrechtlich garantirten Bestand der katholischen Kirche, welcher mit demjenigen des badischen Staates geschichtlich untrennbar verbunden ist, bereits schwer geschädigt hat und noch schwerer zu schädigen droht.

Eurer Königlichen Hoheit getreues Volk athmet schwer unter dem Drucke außerordentlicher Lasten und Opfer für ein Ziel, welches das Volk nicht will! Die Geschäfte des Landes werden geleitet von einer Regierung, welche das Vertrauen des Volkes nicht besitzt!

Darum geht unsere unterthänigste, treu gehorsamste, auf dem Gefühle unserer heiligen und unverbrüchlichen Pflicht beruhende Bitte dahin:

Es wolle Eurer Königlichen Hoheit gefallen, zur Verwirklichung des echt konstitutionellen Grundsatzes der Uebereinstimmung zwischen Fürst und Volk das gegenwärtige Ministerium zu entlassen, den Ständen ein neues Wahlgesetz auf freiheitlichster Grundlage vorzulegen, und nach Durchberathung dieses Gesetzes den gegenwärtigen Landtag aufzulösen.

Nur auf diesem Wege — wir müssen es mit allem Freimuth pflichtgetreuer Volksvertreter bekennen — kann der innere Friede wieder hergestellt und damit des Landes wahres Wohl begründet werden."

Abgeordneter Lindau unterstützt dieselbe, wogegen der Abgeordnete Grimm deren Verwerfung beantragt.

Der Abg. Kayser stellt einen von dem Abg. Baumstark unterstützten Antrag, in dem Kommissionsentwurf anstatt:

„Es wird unser ernstes Bestreben sein, die erhöhte kriegerische Tüchtigkeit innerhalb der Rücksichten, welche die Schonung der persönlichen und finanziellen Kräfte des Landes fordern, sicher zu stellen"

zu setzen:

„Es wird unser ernstes Bestreben sein, die erhöhte kriegerische Tüchtigkeit des badischen Heerkörpers innerhalb der in unsern Nachbarländern Württemberg und Bayern geltenden Grenzen, welche die Schonung der persönlichen und finanziellen Kräfte des Landes fordert, sicher zu stellen."

Letzterer Antrag ist mit allen gegen 6 Stimmen abgelehnt und ebenso die Baumstark'sche Gegenadresse mit allen gegen 4 Stimmen verworfen.

Der Adresse-Entwurf der Kommission wird bei namentlicher Abstimmung mit allen gegen 6 Stimmen angenommen.

(Einen Abdruck des stenograph. Protokolls über die Berathung dieses Berichts siehe am Ende des Protokollheftes.)

Hierauf werden durch das Loos die Abgg. Roder und Weber als diejenigen 2 Mitglieder bezeichnet, welche mit dem Bureau der Kammer die Adresse zu überreichen haben.

Nachdem sodann noch der Abg. Baumstark und Ministerialpräsident v. Freydorf persönliche Bemerkungen ausgetauscht haben, erfolgt der Schluß der Sitzung.

Zur Beglaubigung:
Der Präsident
Hildebrandt.

Der Sekretär
Morstadt.

VII. öffentliche Sitzung der zweiten Kammer der Landstände.

Karlsruhe, 7. Oktober 1869.

In Gegenwart der Herren Regierungskommissäre Ministerialpräsident v. Freydorf, Ministerialpräsident v. Dusch, Ministerialpräsident Ellstätter, Ministerialpräsident Obkircher, Geh. Referendär Regenauer, Geh. Referendär Walli und Geh. Referendär Muth,

sowie

der Mitglieder der Kammer mit Ausnahme der Abgg. Baumstark, Fröhlich, Gerwig, Heidenreich, Holtzmann, Turban und des Abgeordneten des 13. Aemterwahlbezirks.

Unter dem Vorsitze des Präsidenten Hildebrandt.

Nach Eröffnung der Sitzung zeigt das Sekretariat an, daß folgende Petitionen eingelaufen seien:

Bitte der Gemeinden Ewattingen, Lausheim, Hubertshofen, Bötzingen und Schollach, den Bau einer Höllenthalbahn betreffend.

Die Bittschriften werden einer demnächst zu bildenden Eisenbahnbaukommission überwiesen.

Der Tagesordnung gemäß schreitet die Kammer zur Berathung des von dem Abgeordneten Kirsner erstatteten Berichts über das Weinsteuergesetz.

(5tes Beilageheft, Seite 127—129.)

Es sprechen die Abgg. Seiz, Heilig, Müller, Schmezer, Hebting, Frey, v. Rottek, Richter, Conrad, Friderich, Ministerialpräsident Ellstätter, Roßhirt, Roder, Geh. Referendär Regenauer, Lamey und der Berichterstatter, und wird bei der hierauf stattfindenden namentlichen Abstimmung das Gesetz einstimmig angenommen.

Die Kammer wendet sich nun zur Berathung des von dem Abgeordneten Hebting mündlich erstatteten Berichts über die Rechnungsnachweisungen des Großherzogl. Staatsministeriums und des Großherzogl. Ministeriums des Großherzogl. Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten für die Jahre 1866 und 1867.

I. Staatsministerium.

Zu Tit. I. Großherzogl. Haus und zu Tit. III. Großherzogl. geheimes Kabinet fallen einige kurze Bemerkungen von Seiten der Abgg. Kirsner, v. Feder und des Ministerialpräsidenten Ellstätter; sodann wird der Kommissionsantrag:

„die Gesammtausgabe des Großherzoglichen Staatsministeriums mit 2,110,921 fl. 58 kr. für gerechtfertigt zu erklären",

zum Beschlusse erhoben.

II. Ministerium des Großh. Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten.

Der Antrag der Kommission,

„den Aufwand im ordentlichen Etat mit 236,430 fl. 1 kr. für unbeanstandet zu erklären,"

wird ohne Bemerkung angenommen.

Im weiteren Verfolg der Tagesordnung wendet sich die Berathung zu dem mündlichen Bericht des Abg. Roßhirt über die Rechnungsnachweisungen des Großh. Justizministeriums für die Jahre 1866 und 1867.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

Bei Tit. III. Kreisgerichte, äußern sich die Abgeordneten v. Feder, Kusel, Conrad, Ministerialpräsident Obkircher, v. Rottek, Huffschmid, Lamey und Kirsner, und wird hierauf der Kommissionsantrag angenommen.

Er geht dahin:

„Hohe Kammer wolle

zu I. die Einnahmen der Bezirksjustiz
mit . . . . . 261,031 fl. 21 kr.
die Ausgaben der Bezirksjustiz
mit . . . . . 27,989 fl. 2 kr.

zu II. die Einnahmen der Strafanstalten
mit . . . . . 470,924 fl. 50 kr.
die Ausgaben der Strafanstalten
mit . . . . . 321,176 fl. 52 kr.

zu III. bis V. des eigentlichen Staatsaufwands:
im ordentlichen Etat mit . . 3,269,765 fl. 4 kr.
im außerordentlichen Etat mit 133,654 fl. 6 kr.

für gerechtfertigt zu erklären"

Die Kammer tritt nun in die Berathung des von dem Abgeordneten Paravicini mündlich erstatteten Berichtes über die Rechnungsnachweisungen des Handelsministeriums für die Jahre 1866 und 1867.

Die Kommission beantragt:

„1) Die Einnahmen für die Landwirthschaft und das Landesgestüt mit . . . . 31,102 fl. 2 kr.
die Ausgaben mit . . . . 2,216 fl. 30 kr.

2) Die Einnahmen der Wasser- und Straßenbauverwaltung mit . . . . 53,510 fl. 55 kr.
die Ausgaben mit . . . . 1,447 fl. 46 kr.

3) Den eigentlichen Staatsaufwand des Handelsministeriums mit Branchen
a) im ordentlichen Etat mit 2,603,674 fl. 44 kr.
b) im außerordentlichen Etat mit . . . . . 797,888 fl. 54 kr.

für unbeanstandet zu erklären."

Sämmtliche Anträge erhalten stillschweigende Genehmigung des Hauses.

Bei Tit. V. Aufwand für den Wasser- und Straßenbau veranlaßt der Minderaufwand von 34,300 fl. den Abgeordneten v. Feder bei Großherzglicher Regierung die Anfrage zu stellen, ob nicht endlich einmal die Ueberbrückung des Mains bei Wertheim zur Ausführung komme, und wird demselben hierauf von den Herrn Ministerialpräsident v. Dusch und Abgeordneten Kusel erwiedert.

Der Abgeordnete Lenz zeigt an, daß der Bericht über die Rechnungsnachweisungen pro 1866/67 für folgende Abtheilungen: Salinenverwaltung, Zollverwaltung, Münzverwaltung, allgemeine Kassenverwaltung und eigentlicher Staatsaufwand des Finanzministeriums; der Abgeordnete Heilig, daß der Bericht über die Rechnungsnachweisungen pro 1866/67 des Ministeriums des Innern Tit. II., III. und IV. der Einnahmen, und Tit. XII., XIII., XIV., XV. und XVI. des gewöhnlichen Staatsaufwandes, in der Kommission erstattet sei und bitten Beide, die Erstattung des mündlichen Berichtes auf eine der nächsten Tagesordnungen anzuberaumen.

Die nächste Sitzung findet am Montag den 11. Oktober Vormittags 10 Uhr statt.

Zur Berathung wird kommen:

Der Bericht des Abgeordneten Busch über den mit dem Norddeutschen Bunde abgeschlossenen Vertrag wegen der militärischen Freizügigkeit; sodann der Bericht des Abgeordneten Lenz über die Rechnungsnachweisungen des Finanzministeriums.

Nachdem auch der Präsident die Mitglieder eingeladen, sich Morgen früh 9 Uhr in ihren Abtheilungen zu versammeln, um über die verschiedenen Gesetzesentwürfe vorläufig zu berathen und je ein Mitglied für die betreffenden Kommissionen zu wählen, wird die Sitzung geschlossen.

Zur Beurkundung:

Der Präsident
Hildebrandt.

Der Sekretär
Dr. H. Gerber.

VIII. öffentliche Sitzung der zweiten Kammer der Landstände.

Karlsruhe, den 11. Oktober 1869.

In Gegenwart der Herren Regierungskommissäre: Staatsminister Dr. Jolly, Generallieutenant v. Beyer, Ministerialpräsident v. Freydorf, Ministerialpräsident Ellstätter, Ministerialpräsident Obkircher, Generalauditor Brauer, Ministerialrath W. Eisenlohr, Ministerialrath Gerwig,

sowie

der Mitglieder der Kammer mit Ausnahme der Abgeordneten Bissing, Eschbacher, Frank, Frey, Fröhlich, Gerwig, Hebting, Heidenreich, Heilig, Holtzmann, Lender, Müller, Roder und des Abgeordneten des 13. Aemterwahlbezirks.

Unter dem Vorsitze des Präsidenten Hildebrandt.

Nach Eröffnung der Sitzung theilt der Präsident der Kammer mit, daß S. K. H. der Großherzog die Deputation zur Ueberreichung der Adresse auf die Thronrede am Donnerstag den 7. d. M. empfangen und dieselbe beauftragt hat, den Ausdruck seiner Freude über die in der Adresse niedergelegten Gesinnungen der Kammer zu übermitteln.

Sodann macht der Präsident bekannt, daß die Abgeordneten Bissing auf 10 Tage, Heilig bis 18. d. M., Müller auf 14 Tage, Roder auf 8 Tage, Hebting auf 12 Tage um Urlaub nachgesucht haben, welche Gesuche von der Kammer stillschweigend genehmigt werden.

Hierauf zeigt der Sekretär an, daß folgende Eingaben eingekommen sind:

1) Bitte der Angestellten der Civilstaatsverwaltung um gesetzliche Regelung ihrer Anstellungs- und Pensionsverhältnisse, übergeben von dem Abgeordneten Eckhard.

2) Gleichlautende Bitten von zwölf Gemeinden der Amtsbezirke Pfullendorf, Bonndorf, St. Blasien, Breisach, Freiburg, den Bau einer Höllenthalbahn betreffend, eingekommen beim Sekretariat.

Die letzteren werden der Eisenbahnbaukommission, die erstere der Petitionskommission zugewiesen.

Der Vorsitzende macht bekannt, daß in den Abtheilungen folgende Kommissionsmitglieder gewählt wurden:

1) für die Gesetzesvorlage über die Beurkundungen des bürgerlichen Standes und die Förmlichkeiten bei Schließung der Ehen — die Abgeordneten Seiz, Eisenlohr, Hufschmid, Kiefer, Mühlhäußer. Auf Befragen des Präsidenten wird Verstärkung dieser Kommission um 4 Mitglieder beantragt und von der Kammer beschlossen;

2) für die Gesetzesvorlagen
   a) den Bau einer Eisenbahn von Heidelberg nach Schwetzingen betreffend
   b) den Bau von Lokal- und Zweigbahnen betreffend —

   die Abgeordneten v. Rottek, Lamey, Hummel, Friderich, Wundt.
   Es wird die Verstärkung dieser Kommission um 4 weitere Mitglieder beantragt und beschlossen.

3) Für die Gesetzesvorlage, die privatrechtliche Stellung der Erwerbs- und Wirthschaftsgenossenschaften be-

treffend, — die Abgeordneten Fischer, Weber, v. Gulat, Roder, Renck.
Es wird Verstärkung dieser Kommission um zwei Mitglieder beantragt und beschlossen.

4) Für die Gesetzesvorlage über die Vervollständigung des Landstraßennetzes — die Abgeordneten Henne, Tritscheller, Eschbacher, Kirsner, Gerber.
Es wird Verstärkung auch dieser Kommission um 4 weitere Mitglieder beantragt und beschlossen.

5) Für die Vorlagen
a) Schifffahrtsvertrag mit Italien,
b) Freundschafts-, Handels- und Schifffahrtsvertrag mit der Republik Liberia — die Abgeordneten Morstadt, Fröhlich, Kölle, Lindau, Kayser.

Staatsminister Dr. Jolly legt den Gesetzesentwurf, die Rechtsverhältnisse und die Verwaltung der Stiftungen betreffend

(4tes Beilagenheft, Seite 247–268),

Ministerialpräsident Obkircher jenen über die Erweiterung der Gerichtsbarkeit der Schwurgerichte hinsichtlich der politischen und Preßvergehen vor

(4tes Beilagenheft, Seite 269—272),

welche beide Vorlagen dem Druck übergeben und zur Vorberathung in die Abtheilungen verwiesen werden.

Hiernach führt die Tagesordnung zur Berathung des von dem Abgeordneten Busch erstatteten Berichts über den zwischen Baden und dem norddeutschen Bunde am 25. Mai d. J. zu Berlin abgeschlossenen Vertrag, die Einführung der gegenseitigen militärischen Freizügigkeit betreffend

(6tes Beilagenheft, Seite 1—3.)

Der Antrag der Kommission geht dahin, dem Vertrage die Zustimmung zu ertheilen.

Bei der hierüber eröffneten Diskussion ergreift zunächst Kriegsminister v. Beyer das Wort, um über die gemäß §. 8 des Vertrags bereits vereinbarten Ausführungsbestimmungen Mittheilung zu machen. Dieselben betreffen:

1) die Fortdauer der heimathlichen Kontrole;
2) die Benachrichtigung der Heimathsbehörde über den Diensteintritt;
3) den Nachweis der Berechtigung zum einjährigen Freiwilligendienst;
4) das Verfahren bezüglich badischer Staatsangehöriger, die ihre Dienstpflicht in der Bundesmarine ableisten wollen;
5) die Reisekompetenz und Mittheilung der Loosnummern;
6) die Eidesleistung und das Tragen der Landesfarben;
7) die gegenseitige Verpflichtung der Militärbehörden, Requisitionen zu entsprechen und Auskunft zu ertheilen.

Es sprechen ferner für den Kommissionsantrag die Abgeordneten Rokk, Kiefer, Nicolai, Kusel, gegen denselben die Abgeordneten Baumstark und Roßhirt. Es betheiligen sich weiter an der Discussion der Regierungskommissär Ministerialpräsident v. Freydorf und der Abgeordnete v. Feder. Letzterer macht einige in fünf Fragen formulirte Bedenken gegen den Vertrag geltend. Kriegsminister v. Beyer verweist auf die in Artikel 9 stipulirte Kündbarkeit des Vertrags, womit sich Abg. v. Feder befriedigt erklärt.

Nach kurzer Schlußbemerkung des Berichterstatters wird bei namentlicher Abstimmung der Kommissionsantrag mit allen gegen drei Stimmen (Baumstark, Lindau, Roßhirt) angenommen und der Vertrag von der Kammer genehmigt.

Der Vorsitzende theilt mit, daß die erste Kammer dem Gesetzentwurf über Herabsetzung der Weinsteuer ebenfalls beigetreten ist.

Gemäß der Tagesordnung erstatten nunmehr Namens der Budgetkommission mündlichen Bericht.

I. Der Abgeordnete Schuster über die Rechnungsnachweisungen des Großh. Finanzministeriums für die Jahre 1866 und 1867 (zweites Beilagenheft. IV. Abtheilung), und zwar

1) Domänenverwaltung.

Die Kommission stellt den Antrag, die Gesammteinnahme mit 7,234,587 fl. 33 kr. und die Gesammtausgabe mit 3,255,034 fl. 25 kr. für gerechtfertigt zu erklären und in abgekürzter Form darüber zu berathen. Nach Eröffnung der Discussion wird der Antrag stillschweigend von der Kammer angenommen.

2) Berg- und Hüttenverwaltung.

Der Kommissionsantrag auf Nichtbeanstandung der Gesammteinnahme mit 273,813 fl. 31 kr.

und der Gesammtausgabe mit 81,952 fl. 35 kr. wird in gleicher Weise von der Kammer stillschweigend genehmigt.

3) Steuerverwaltung.

Der Kommissionsantrag auf Nichtbeanstandung der Gesammteinnahme mit 16,649,941 fl. 30 kr. und der Gesammtausgabe mit 1,907,118 fl. 48 kr. wird in gleicher Weise von der Kammer stillschweigend genehmigt.

II. Der Abgeordnete Lenz über die Rechnungsnachweisungen des Großherzogl. Finanzministeriums für die Jahre 1866 und 1867 (zweites Beilagenheft VI. Abtheilung) und zwar:

4) Salinenverwaltung.

Nach Antrag der Kommission wird die Gesammteinnahme mit 3,187,897 fl. 4 kr. und die Gesammtausgabe mit 710,772 fl. 48 kr. in abgekürzter Form von der Kammer stillschweigend für unbeanstandet erklärt.

5) Zollverwaltung.

Die Gesammteinnahmen mit 6,553,152 fl. 26 kr. und die Gesammtausgaben mit 2,609,258 fl. 28 kr. werden nach Antrag der Kommission von der Kammer stillschweigend für unbeanstandet erklärt.

6) Münzverwaltung.

Die Kommission beantragt, die Einnahmen mit 592,126 fl. 7 kr. und die Ausgaben mit 666,431 fl. 17 kr. für gerechtfertigt zu erklären. Die Kammer nimmt den Antrag stillschweigend an.

7) Allgemeine Kassenverwaltung.

Der Kommissionsantrag, die Einnahme mit 680,489 fl. 10 kr. und die Ausgabe mit 94,629 fl. 42 kr. für unbeanstandet zu erklären. wird von der Kammer stillschweigend angenommen.

8) Eigentlicher Staatsaufwand.

Die Kommission stellt den Antrag, die Kammer wolle den eigentlichen Staatsaufwand des Finanzministeriums

im ordentlichen Etat mit . 4,047,832 fl. 30 kr.
im außerordentlichen Etat mit 364,190 „ 28 „

im Ganzen mit 4,412,022 fl. 58 kr.

für gerechtfertigt erklären.

Auch diesen Antrag nimmt die Kammer stillschweigend an.

Hiernach zeigt der Abgeordnete Kirsner, Namens der Berichterstatter der Budgetkommission, an, daß die Berichte über die Rechnungsnachweisungen des Ministeriums des Innern in einer der nächsten Sitzungen mündlich erstattet und berathen werden können.

Auf Vorschlag des Präsidenten schreitet nunmehr die Kammer sofort zur Wahl

1) von zwei Mitgliedern behufs Verstärkung der Kommission für die Gesetzesvorlage über die privatrechtliche Stellung der Erwerbs- und Wirthschaftsgenossenschaften;

von 43 Abstimmenden werden die Abgeordneten Kölle und Morstadt mit je 39 Stimmen gewählt;

2) von vier Mitgliedern zur Verstärkung der Kommission für die Gesetzesvorlage über die Beurkundungen des bürgerlichen Standes und die Förmlichkeiten bei Schließung der Ehen;

von 43 Abstimmenden werden gewählt: die Abgeordneten Eckhard und v. Gulat mit je 39, Holtzmann mit 37 und Lender mit 36 Stimmen.

Der Vorsitzende erklärt damit die heutige Sitzung für geschlossen und verkündet, daß die nächste öffentliche Sitzung morgen früh 9 Uhr mit folgender Tagesordnung stattfindet:

1) Anzeige neuer Eingaben.
2) Erstattung und Berathung der Berichte der Budgetkommission über die Rechnungsnachweisungen des Ministeriums des Innern.
3) Verstärkung der Kommissionen
   a) für die Gesetzesvorlage über die Vervollständigung des Landstraßennetzes;
   b) für die Gesetzesvorlagen über den Bau einer Eisenbahn von Heidelberg nach Schwetzingen und über den Bau von Local- und Zweigbahnen.

Zur Beurkundung:

Der Präsident
Hildebrandt.

Der Sekretär
Gerbel.

IX. öffentliche Sitzung der zweiten Kammer der Landstände.

Karlsruhe, den 12. Oktober 1869.

In Gegenwart der Herren Regierungskommissäre: Staatsminister Dr. Jolly und Geheimer Rath Cron,

sowie

der Mitglieder der Kammer mit Ausnahme der Abgeordneten Bissing, Busch, Conrad, Eschbacher, von Feder, Frank, von Freydorf, Fröhlich, Gerwig, Hebting, Heilig, Holtzmann, Kusel, Mühlhäußer, Müller, Näf, Poppen, Roder, Turban und des Abgeordneten des 13. Aemterwahlbezirks.

Unter dem Vorsitze des Präsidenten Hildebrandt.

Nach Eröffnung der Sitzung theilt der Präsident mit, daß nach einem Schreiben des Präsidiums der hohen ersten Kammer diese dem Staatsvertrage mit den Vereinigten Staaten von Nordamerika über die gegenseitige Regelung der Staatsbürgerrechte der Ausgewanderten ihre Zustimmung ertheilt habe.

Der Sekretär zeigt folgende bei dem Sekretariat eingelaufene Petitionen an:

1) die Bitte der Gemeinde Wintersulgen, den Bau einer Höllenthalbahn betreffend;
2) die Bitte der Gemeinde Zell i. W. und mehrerer anderer Gemeinden um Aufnahme der Straße von Mambach bis St. Antoni unter die Landstraßen betreffend;
3) die Bitte derselben Gemeinden um Abänderung des §. 78 des Gemeindegesetzes betreffend;

diese Petitionen werden an die Kommissionen für das Eisenbahnbauwesen, das Straßengesetz und der Gemeindegesetze verwiesen.

Der Abgeordnete Lamey zeigt an, daß der Bericht über die Rechnungsnachweisungen des Kriegsministeriums für die Jahre 1866 und 1867 in der Budgetkommission festgestellt sei und in einer der nächsten Sitzungen mündlich vorgetragen werden könne.

Die gleiche Anzeige macht der Abgeordnete Friderich bezüglich des Berichtes über die Rechnungsnachweisungen der Großherzogl. Verkehrsanstalten für die Jahre 1866 und 1867.

Sofort geht der Präsident zur Tagesordnung über, indem er den Abgeordneten Kirsner zur mündlichen Berichterstattung über die Rechnungsnachweisungen des Großherzogl. Ministeriums des Innern auffordert.

Die Kommission stellt folgende Anträge, welche ohne Diskussion angenommen werden:

Es wollen für unbeanstandet erklärt werden

Titel I. Einnahmen und Einnahmslasten der Bezirksverwaltung und Polizei

die Einnahmen mit	130,149	fl. 48	kr.
die Ausgaben „	3,371	„ 16	„

Eigentlicher Staatsaufwand des Ministeriums des Innern mit Branchen.

Titel I. Ministerium . . .	92,108	fl. 37	kr.
Titel II. Landeskommissäre . .	45,858	„ 54	„
Titel III. Verwaltungsgerichtshof	56,501	„ 57	„
Titel IV. Verwaltungshof . .	105,851	„ 5	„
Titel V. Obermedizinalrath. .	21,691	„ 15	„
Titel VI. Generallandesarchiv .	25,459	„ 52	„

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Titel VII. Bezirksverwaltung und Polizei . 1,536,449 fl. 4 kr.
Titel VIII. Allgemeine Sicherheitspolizei . . 529,373 „ 17 „
Ferner im außerordentlichen Etat
Titel VI. Generallandesarchiv . 3,296 fl. 34 kr.
Titel VII. Bezirksverwaltung und Polizei . . . 14,726 „ 29 „
Titel XII. Aufwand für milde Fonds und Armenanstalten . . . . 177,612 „ — „
Titel XIII. Aufwand für die Heil- und Pflegeanstalt Pforzheim.
Einnahmen . . . . . 247,016 fl. 18 kr.
Einnahmslasten . . . . . 122,336 „ 49 „
Eigentlicher Staatsaufwand im ordentlichen und außerordentlichen Etat . 223,042 fl. 58 kr.
Titel XIV. Aufwand für die Heil- und Pflegeanstalt Illenau
Einnahmen . . . . . 477,575 fl. 30 kr.
Einnahmslasten . . . . 194,939 „ 1 „
Eigentlicher Staatsaufwand im ordentlichen und außerordentlichen Etat . . . . 350,738 fl.
Titel XV. Aufwand für die polizeiliche Verwahrungsanstalt,
Einnahmen . . . . . 9,694 fl. 21 kr.
Einnahmslasten . . . . . 4,943 „ 13 „
Eigentlicher Staatsaufwand . 20,240 fl. 20 kr.
Titel XVI. Verschiedene und zufällige Ausgaben.
Ordentlicher und außerordentlicher Etat . . . . . 47,721 fl. 11 kr.

Hierauf erstattet der Abgeordnete Blum mündlichen Bericht über die Rechnungsnachweisungen des Großh. Ministeriums des Innern. Tit. IX., X., XI.

Die Anträge der Kommission gehen auf Genehmigung nachstehender Positionen:

Titel IX. Aufwand für den Kultus:
Gesammtaufwand . . . . . 255,753 fl. 27 kr.
Titel X. Aufwand für das Unterrichtswesen
Ordentlicher Etat . . . 1,234,316 fl. — kr.
Außerordentlicher Etat . 210,660 „ 12 „
Titel XI. Aufwand für Wissenschaften und Künste . . . . . 49,912 fl.

Diese Anträge werden ohne Diskussion angenommen.

Hierauf wird zur Verstärkung der Kommissionen für den Gesetzentwurf über die Vollendung des Straßennetzes und für den Bau einer Eisenbahn von Heidelberg nach Schwetzingen mit je 4 Mitgliedern geschritten. Es wurden gewählt von 41 Abstimmenden in die erstere die Abgeordneten Frank, Frei, Heilig mit je 38, Schupp mit 36 Stimmen; in die letztere Kirsner mit 36, Renck mit 37, Gerwig und Schuster mit je 35 Stimmen.

Nachdem der Präsident eröffnet hat, daß die nächste öffentliche Sitzung am Donnerstag den 14. Oktober 9 Uhr mit der Tagesordnung: Erstattung des Berichts des Abgeordneten Lamey über die Rechnungsnachweisungen des Großh. Kriegsministeriums und des Abgeordneten Friderich über die Rechnungsnachweisungen der Großh. Verkehrsanstalten und der Main-Neckar-Eisenbahn stattfinde, wird die Sitzung geschlossen.

Zur Beurkundung:

Der Präsident.
Hildebrandt.

Der Sekretär
Schupp.

X. öffentliche Sitzung der zweiten Kammer der Landstände.

Karlsruhe, den 14. Oktober 1869.

In Gegenwart der Herren Regierungskommissäre: Kriegsminister v. Beyer, Ministerialpräsident v. Dusch, Kriegsrath Eckert und Ministerialrath Poppen,

sowie

sämmtlicher Mitglieder der Kammer, mit Ausnahme der Abgeordneten Bissing, Eckhard, Eisenlohr, Frey, v. Freydorf, Fröhlich, Gerbel, Gerwig, Hebting, Heilig, Holtzmann, Jolly, Kiefer, Lindau, Müller, Rodor, Schuster und des Abgeordneten des 13. Aemterwahlbezirks.

Unter dem Vorsitze des Präsidenten Hildebrandt.

Nach Eröffnung der Sitzung macht Präsidium der Kammer die Mittheilung, daß der Abgeordnete Holtzmann durch Unwohlsein während mehrerer Tage am Erscheinen verhindert sei.

Das Sekretariat verkündigt den Einlauf folgender Petitionen:

1) Bitte mehrerer Gemeinden aus den Amtsbezirken Bonndorf und Pfullendorf um den Bau einer Höllenthalbahn und

2) Bitte des Gemeinderaths in Daisbach, die Verwaltung der Pfarrzehntablösungskapitalien durch die politischen Gemeinden betreffend,

welche beide beim Sekretariat eingekommen sind. Erstere gehen an die Eisenbahnbaukommission, letztere an die Petitionskommission.

Der Abgeordnete Kölle zeigt an, daß die Berichte über den Schifffahrtsvertrag mit dem Königreich Italien und der Freundschafts-, Handels- und Schifffahrtsvertrag mit der Republik Liberia in der Kommission erstattet seien und bittet, daß ihm in einer der nächsten Sitzungen mündlicher Vortrag darüber gestattet werde. Ebenso kündigt der Abgeordnete Tritscheller die Erstattung des Berichts über den Gesetzesentwurf die Besteuerung der Wanderlager betreffend an und ersucht um Erlaubniß zu dessen Drucklegung. Beides wird genehmigt. Hierauf geht man zur heutigen Tagesordnung über und berichtet zuerst der Abgeordnete Lamey Namens der Budgetkommission mündlich über die Rechnungsnachweisungen des Großherzogl. Kriegsministeriums für die Jahre 1866/67.

Die Anträge der Kommission, dahin gehend:

a) die Einnahmen und Einnahmelasten, wie sie im 2ten Beilagenheft, Seite 2 und 3, und ebenso den eigentlichen Staatsaufwand, wie er in 22 Titeln dort niedergelegt ist, für unbeanstandet zu erklären;

b) die auf Seite 14 des 2ten Beilagenheftes unter §. 1 bis 15 verzeichneten Nachweisungen der außerordentlichen und nachträglichen Kredite für unbeanstandet zu erklären

werden ohne Diskussion genehmigt, worauf der Abgeordnete Friderich, Namens der Budget-Kommission über die Rechnungsnachweisungen der Großh-

Verkehrsanstalten für die Jahre 1866 und 1867 mündlichen Bericht erstattet.

Sämmtliche Anträge der Budgetkommission:

1) bei der Postverwaltung:
die Einnahmen mit . . . 3,816,479 fl. 35 kr.
und die Ausgaben mit . . 2,895,055 „ 7 „

2) bei der Eisenbahnbetriebsverwaltung:
die Einnahmen im ordentlichen Etat mit 38,855,767 fl. 49 kr.
und die Ausgaben im ordentlichen Etat mit 29,713,169 fl. 46 kr.
sowie die Verwendungen im außerordentlichen Etat mit . . . . . 171,829 fl. 24 kr.

3) bei der Bodensee-Dampfschifffahrtsverwaltung:
die Einnahmen mit . . . 288,827 fl. 16 kr.
und die Ausgaben mit . . 279,057 „ 54 „

4) beim Antheil der Großherzogl. Staatskasse am Reinertrag der Main-Neckarbahn und dem Main-Neckar-Staats-Telegraphen:
die Einnahmen mit . . . 4,059,627 fl. 45 kr.
die Ausgaben mit . . . 2,491,498 „ 26 „
und die Baden provisorisch zugewiesenen Rein-Einnahmen mit . . . . . 294,590 fl. 15 kr.

für gerechtfertigt zu erklären,

werden nach einer kurzen Diskussion über einen Gegenstand der Postverwaltung, an der sich der Abgeordnete v. Feder, Ministerialpräsident v. Dusch, die Abgeordneten Lamey, Poppen und der Berichterstatter betheiligen, angenommen und damit die heutige Tagesordnung erledigt.

Hierauf verkündigt das Präsidium nachträglich, daß in den Abtheilungen als Mitglieder der Kommission für den Staatsvertrag mit den Vereinigten Staaten von Nordamerika, das Staatsbürgerrecht der Ausländer betreffend, die Abgeordneten v. Feder, Gerbel, Näf, Fröhlich und Kiefer gewählt worden seien, macht noch einige geschäftliche Mittheilungen und schließt die Sitzung.

Zur Beurkundung:

Der Präsident
Hildebrandt.

Der Sekretär
Morstadt.

XI. öffentliche Sitzung der zweiten Kammer der Landstände.

Karlsruhe, 16. Oktober 1869.

In Gegenwart der Mitglieder der Kammer, mit Ausnahme der Abgg. Baumstark, Bissing, Blum, Eschbacher, v. Feder, Fischer, Fröhlich, Gerwig, Hebting, Heilig, Jolly, Lamey, Müller, Poppen, Roder, Schupp, und des Abgeordneten des 13. Aemterwahlbezirks.

Unter dem Vorsitze des Präsidenten Hildebrandt.

Nach Eröffnung der Sitzung widmet der Abgeordnete Eckhard dem verstorbenen früheren Abgeordneten Bohm ehrende Worte des Nachrufs, welchen die Kammer durch Erhebung von den Sitzen beipflichtet.

Der Sekretär zeigt den Einlauf folgender Petitionen an:

1) Bitte der Gemeinde Mudau und Umgebung, den Neubau einer Verbindungsstraße zwischen Mudau und Amorbach, beziehungsweise Miltenberg betreffend.
2) Bitte des internationalen Arbeitervereins zu Lörrach, um zeitgemäße Verbesserung der Lage des Fabrikarbeiterstandes.
3) Bitte der sämmtlichen Fischer am Ueberlinger See um Freigebung der Fischerei und Einführung einer Fischereiordnung.
4) Bitte der Gemeinden Donaueschingen, Radolfzell, Allwangen und Ippingen, um den Bau einer Höllenthal-Bahn.

Die Petitionen werden den betreffenden Kommissionen überwiesen.

Der Präsident gibt dem Hause kund, daß in den Abtheilungen zur Kommission für den Gesetzentwurf, die Erweiterung der Gerichtsbarkeit der Schwurgerichte hinsichtlich der politischen und Preßvergehen gewählt worden sind:

Die Abgeordneten Fischer, Tritscheller, Hufschmid, Schmezer und Kayser.

Zur Kommission für den Gesetzentwurf die Rechtsverhältnisse und die Verwaltungen der Stiftungen betreffend:

Die Abgeordneten Seiz, Turban, Rokk, Paravicini und Müller.

Der Abgeordnete Seiz beantragt die Verstärkung der Kommission für das Stiftungsgesetz um sechs Mitglieder.

Die Kammer tritt diesem Antrage stillschweigend bei.

Der Abgeordnete Busch zeigt an, daß der Bericht der Kommission über die zwischen Baden, dem Norddeutschen Bunde, Bayern, Württemberg und Hessen getroffene Vereinbarung in Betreff der zukünftigen Behandlung des gemeinschaftlichen beweglichen Eigenthums in den vormaligen Bundesfestungen Mainz, Ulm, Rastatt und Landau in der Kommission erstattet sei.

Die Kammer genehmigt den Druck des Berichtes.

Bei der sodann vollzogenen Wahl von 6 Mitgliedern in die Stiftungskommission erhalten der Abgeordnete Roßhirt 43, Kusel 42, Eckhard und Roder je 41 und Grimm und Holtzmann je 40 Stimmen.

Die nächste Sitzung findet am Montag den 18. Oktober früh 11 Uhr statt. Tagesordnung: Berathung des Berichtes des Abgeordneten Tritscheller über die Besteuerung der Wanderlager.

Die heutige Sitzung ist geschlossen.

Zur Beurkundung:

Der Präsident
Hildebrandt.

Der Sekretär
Dr. H. Gerber.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

XII. öffentliche Sitzung der zweiten Kammer der Landstände.

Karlsruhe, den 18. Oktober 1869.

In Gegenwart der Herren Regierungs-Kommissäre: Ministerialpräsidenten Ellstätter und Geheimer Referendär Regenauer,

sowie

der Mitglieder der Kammer, mit Ausnahme der Abgeordneten: Baumstark, Bissing, Blum, v. Dusch, Eckhard, Frey, Friderich, Fröhlich, Gerber, Hebting, Heilig, Morstadt, Müller, Nicolai, Paravicini, Poppen, Roder, Schupp, Schuster und des Abgeordneten des 13. Aemterwahlbezirks.

Unter dem Vorsitze des Präsidenten Hildebrandt.

Nach eröffneter Sitzung zeigt der Präsident zunächst an, daß nach Mittheilung der ersten Kammer dieselbe dem Beschluß der zweiten Kammer über den militärischen Freizügigkeitsvertrag beigetreten ist und die Rechnungsnachweisungen des Großherzogl. Staatsministeriums, des Ministeriums des Großherzogl. Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten, des Großh. Handelsministeriums und des Großh. Ministeriums des Innern gleichfalls für unbeanstandet erklärt hat.

Ferner zeigt der Präsident an, daß der Abgeordnete Blum sein heutiges Ausbleiben durch Unwohlsein entschuldigt hat.

Sodann zeigt der Sekretär folgende Eingaben an:

1) Drei gleichlautende Bitten der Gemeinden Heiligenberg, Pfohren, Sumpfohren, den Bau einer Höllenthal-Bahn betreffend, eingekommen bei dem Sekretariat.
2) Eine Petition der Pforzheimer Arbeiter, Einführung des allgemeinen direkten Wahlrechts mit geheimer Stimmgebung betreffend, übergeben von dem Abgeordneten Kiefer.
3) Eine Petition der Wirthe in Forbach gegen den Gesetzentwurf, den Betrieb der Wirthschaften und den Kleinhandel mit geistigen Getränken betreffend, übergeben von dem Abgeordneten Eisenlohr.

Die unter 1 erwähnten Bitten werden der Eisenbahnbau-Kommission, die Petition der Pforzheimer Arbeiter wird der Kommission für die Gesetzesvorlagen über Abänderungen der Verfassungsurkunde und Wahlordnung zugewiesen; die Petition der Forbacher Wirthe soll der s. Z. für den betreffenden Gesetzesentwurf, welcher zunächst der ersten Kammer vorgelegt ist, ernannt werdenden Kommission zugetheilt werden.

Hiernach führt die Tagesordnung zur Berathung des von dem Abg. Tritscheller Namens der Budgetkommission erstatteten Berichts über den Gesetzesentwurf, die Besteuerung der sogenannten Wanderlager betreffend.

(6tes Beilageheft, Seite 4—6.)

Nach Gesetz vom 26. Mai 1866 beträgt die Steuer der Wanderlager für je 7 Tage des angemeldeten Gewerbebetriebs ein Zwölftheil der Jahressteuer. Während nun der vorliegende Regierungsentwurf lediglich dieses Zwölftheil auf ein Viertheil erhöhen will, geht der Kommissionsantrag dahin, die Wanderlager für eine Dauer des Gewerbebetriebs bis zu 14 Tagen einer halben Jahressteuer, für eine Dauer von mehr als 14 Tagen einer ganzen Jahressteuer zu unterwerfen.

In der darüber eröffneten Diskussion bekämpfen die Herren Regierungskommissäre den Kommissionsantrag, die Abgeordneten Lamey, Hummel, Kirsner und der Berichterstatter vertheidigen denselben.

Die Abgeordneten Kölle und v. Gulat stellen folgenden Antrag:

„Die Steuer von sogen. Wanderlagern beträgt fortan für die ersten 14 Tage des angemeldeten Gewerbsbetriebs eine halbe Jahressteuer, für jede weiteren 7 Tage des Gewerbsbetriebs eine Vierteljahrssteuer."

Der Abgeordnete Kiefer beantragt die Wiederherstellung des Regierungsentwurfs, welcher Antrag von

den Abgeordneten v. Rottek, Gerwig und Richter unterstützt wird.

Auch die Abgeordneten Kusel und Seiz betheiligen sich an der Diskussion.

Nachdem der Antrag des Abgeordneten Kiefer bei der darüber erfolgten Abstimmung von der Kammer angenommen worden war und zu den Artikeln 2 und 3 des Gesetzentwurfs bei der desfalls eröffneten Spezialdiskussion nichts bemerkt wurde, schritt der Vorsitzende zur namentlichen Abstimmung über das ganze Gesetz, wobei dasselbe in folgender Fassung des Regierungsentwurfs:

Artikel 1.

„Die Steuer von den sogen. Wanderlagern beträgt fortan für jede Woche des angemeldeten Gewerbebetriebs, d. h. für jeden Zeitraum von 7 Tagen, ein Viertheil der Jahressteuer. Art. 4 Abs. 2 des Gesetzes vom 26. Mai 1866 ist hiernach abgeändert.

Artikel 2.

Vorstehende Bestimmung findet auch auf den im Artikel 8 des erwähnten Gesetzes verordneten Zuzug der für Wanderlager gebildeten Gewerbsteuerkapitalien zu den Gemeindeumlagen Anwendung.

Artikel 3.

Die Ministerien der Finanzen und des Innern sind mit dem Vollzug beauftragt."

mit allen gegen eine Stimme (Abg. Heidenreich) angenommen wurde.

Damit ist die Sitzung geschlossen. Der Vorsitzende verkündet, daß die nächste öffentliche Sitzung am Donnerstag den 21. d. M. Morgens 10 Uhr mit folgender Tagesordnung stattfindet:

1) Erstattung und Berathung der Berichte des Abgeordneten Kölle über den Schifffahrtsvertrag mit Italien und über den Freundschafts-, Handels- und Schifffahrtsvertrag mit der Republik Liberia.
2) Berathung des Berichts des Abgeordneten Busch über die am 6. Juli d. J. getroffene Vereinbarung in Betreff der zukünftigen Behandlung des gemeinschaftlichen beweglichen Eigenthums in den vormaligen Bundesfestungen.

Zur Beurkundung:
Der Präsident
Hildebrandt.

Der Sekretär
Gerbel.

XIII. öffentliche Sitzung der zweiten Kammer der Landstände.

Karlsruhe, den 21. Oktober 1869.

In Gegenwart der Herren Regierungskommissäre: Staatsminister Dr. Jolly, Kriegsminister Generallieutenant v. Beyer, v. Freydorf, Präsident des Ministeriums des Großherzogl. Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten, Ellstätter, Präsident des Großherzogl. Finanzministeriums,

sowie

sämmtlicher Mitglieder der Kammer, mit Ausnahme der Abgeordneten Eckhard, Frey, Gerwig, Grimm, Hebting, Müller, Nikolai, Paravicini, Richter, Turban und des Abgeordneten des 13. Aemterwahlbezirks.

Unter dem Vorsitze des Präsidenten Hildebrandt und ersten Vicepräsident Kirsner.

Nach Eröffnung der Sitzung widmet der Präsident dem vor wenigen Tagen gestorbenen Geheimen Rath Böhme, Direktor des Großherzogl. Verwaltungshofes in Bruchsal, als ehemaligem Mitgliede des Hauses, einen ehrenden Nachruf, welchem sämmtliche Mitglieder durch Erheben von ihren Sitzen zustimmen.

Sofort übergibt der Staatsminister des Innern, Herr Dr. Jolly, die Akten über die Erneuerungswahl im XIII. Aemterwahlbezirk Freiburg St. Peter.

Der Präsident bemerkt, daß dieselbe am Schlusse der heutigen Sitzung werde geprüft werden und macht den Vorschlag, die Vorstände der fünf Abtheilungen als

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Prüfungskommission zu bestellen, womit sich die Kammer stillschweigend einverstanden erklärt.

Durch den Sekretär werden folgende Petitionen angezeigt:

1) Die Bitte der Gemeinden Unterlenzkirch, St. Blasien, Aasen, Unterbaldingen, Heidenhofen, den Bau einer Höllenthal-Bahn betreffend;
2) die Bitte der Gemeinden des Schliechtthals, den Bau einer Schliechtthal-Straße betreffend;
3) die Bitte mehrerer Gemeinden der Bergstraße und des vorderen Odenwaldes, die Erbauung einer stehenden Brücke über den Neckar bei Neuenheim betreffend;
4) die Bitte von 8 Randen-Gemeinden um Zuschuß behufs Bildung eines Bezirksvereins für den Ausbau der Vicinalwege;

sämmtliche bei dem Sekretariat eingekommen;

5) die Bitte der Gemeinden des Steinachthals, Bonndorf u. s. w., um Herstellung der Steinachthal-Straße betreffend, übergeben durch den Abgeordneten Tritscheller;
6) die Bitte der Wirthe in Offenburg und in Malsch, den Betrieb der Wirthschaften und den Kleinhandel mit geistigen Getränken betreffend, erstere übergeben durch den Abgeordneten Gerbel, letztere durch den Abgeordneten Lender;
7) die Bitte der Amts- und Amtsgerichtsaktuare des Großherzogthums um Besserstellung betreffend, übergeben durch den Abgeordneten v. Feder.

Diese Petitionen werden an die betreffenden Kommissionen verwiesen.

Der Abgeordnete Frey erhält wegen dringender Berufsgeschäfte einen Urlaub von 14 Tagen.

Der Präsident macht die Mittheilung, daß der Cäcilienverein die Mitglieder des Hauses zu seinen Abendunterhaltungen einlade.

Der Abgeordnete Näf zeigt an, daß der Bericht über den Gesetzentwurf, einige Aenderungen der Bestimmungen der Verfassung betreffend, von der Kommission festgestellt worden sei und bittet, den Druck genehmigen zu wollen. Dieser Bitte wird entsprochen.

Der Abgeordnete Roßhirt stellt die gleiche Bitte bezüglich seines Berichtes über das Budget des Großh. Justizministeriums und wird dieselbe gleichfalls gewährt.

Sofort geht der Präsident zur Tagesordnung über und ertheilt dem Abgeordneten Kölle das Wort zur mündlichen Berichterstattung über den unter dem 14. Oktober 1867 zwischen der Königlich preußischen Regierung, Namens des Norddeutschen Bundes, und der Königlich italienischen Regierung abgeschlossenen und nach erfolgtem Beitritt des Großherzogthums im Regierungsblatt Nr. XIX vom Jahre 1868 verkündeten Schifffahrtsvertrags,

ferner

über den unter dem 31. Oktober 1867 zwischen der Königlich preußischen Regierung, Namens des Norddeutschen Bundes, und der Republik Liberia abgeschlossenen und nach erfolgtem Beitritt des Großherzogthums im Regierungsblatt Nr. XL vom Jahre 1868 verkündeten Freundschafts-, Handels- und Schifffahrtsvertrags.

Nach mündlicher Begründung stellt der Abgeordnete Kölle Namens der Kommission den Antrag:

Die hohe Kammer wolle dem Schifffahrtsvertrag mit dem Königreich Italien, sowie dem Freundschafts-, Handels- und Schifffahrtsvertrag mit der Republik Liberia, soweit erforderlich, die nachträgliche Zustimmung ertheilen und in abgekürzter Form über diesen Antrag berathen.

Beide Anträge werden nach kurzen Bemerkungen der Abgeordneten v. Feder und Lamey einstimmig angenommen.

Der Präsident eröffnet nunmehr die Diskussion zum zweiten Gegenstand der Tagesordnung, „die Berathung des von dem Abgeordneten Busch erstatteten Berichts über den am 6. Juli d. J. zwischen Baden, dem Norddeutschen Bund, Bayern, Württemberg und Hessen abgeschlossenen Vertrag in Betreff der zukünftigen Behandlung des gemeinschaftlichen beweglichen Eigenthums in den vormaligen Bundesfestungen Mainz, Ulm, Rastatt und Landau.

(6tes Beilagenheft, Seite 7—10.)

An der Diskussion betheiligen sich die Abgeordneten Nokk, Schmezer, v. Feder, Kusel, Lamey, Lender, Kiefer, Roßhirt, Bissing, v. Gulat, Friderich, Baumstark, der Berichterstatter und Herr Ministerialpräsident v. Freydorf.

Der Antrag der Kommission geht dahin:

1) die vorliegende Vereinbarung vom 6. Juli d. J. zu genehmigen, und

2) zu Protokoll den Wunsch zu erklären:

die Großherzogl. Regierung möge bestrebt sein, nicht den völlig unentwicklungsfähigen süddeutschen Sondervertrag vom 10. Oktober 1868, sondern die zwischen dem Norddeutschen Bunde und den Südstaaten abgeschlossene Vereinbarung vom 6. Juli v. J. in Bezug auf die Kompetenz und Mittel und Wege, welche den Vollzug sichern, wie oben angedeutet, thunlichst zu ergänzen.

Der Abgeordnete v. Gulat stellte hiezu den Antrag, den Wunsch zu Protokoll zu erklären, die Ergänzung der Vereinbarung möge sich auch auf die Beitragspflicht der sämmtlichen kontrahirenden Theile zu den Kosten der Unterhaltung der süddeutschen Festungen erstrecken.

Dieser Antrag wird unterstützt.

Der Präsident bringt zunächst den Antrag der Kommission Ziffer 1, die Genehmigung des Vertrags betreffend, zur Abstimmung und wird derselbe mit allen gegen 3 Stimmen (Baumstark, Bissing, Lindau) genehmigt.

Hierauf bringt derselbe den Antrag der Kommission Ziffer 2 bezüglich des Wunsches zu Protokoll zur Abstimmung und wird derselbe einstimmig angenommen.

Endlich wird über den Antrag des Abgeordneten v. Gulat abgestimmt und derselbe abgelehnt.

Der Präsident unterbricht nun die Sitzung auf eine Viertelstunde und fordert die bestellte Kommission auf, die Wahl des 13. Aemterwahlbezirks zu prüfen und Vortrag über dieselbe zu erstatten.

Nach Ablauf einer Viertelstunde wird die Sitzung unter dem Vorsitz des Vicepräsidenten Kirsner wieder eröffnet.

Der Abgeordnete Lamey erstattet sofort mündlichen Bericht über die ebengedachte Wahl und stellt Namens der Kommission den Antrag, die Wahl für unbeanstandet zu erklären und in abgekürzter Form darüber zu verhandeln.

Der Vicepräsident eröffnet die Diskussion.

Der Abgeordnete Lindau stellt den Antrag, die Wahl für beanstandet zu erklären, weil Landeskommissäre als Bezirksbeamte nach §. 65 der Verfassungsurkunde in ihrem Dienstbezirke nicht wählbar seien. Dieser Antrag wird von dem Abgeordneten v. Feder unterstützt, dagegen bekämpft von dem Herrn Staatsminister Jolly und den Abgeordneten Hufschmid, Kusel und Lamey. Derselbe wird mit allen gegen 3 Stimmen abgelehnt, der Kommissionsantrag dagegen angenommen.

Hierauf erhält der Abgeordnete Lindau das Wort, um zu erklären, daß er und die Abgeordneten Baumstark und Lender dem zweiten Antrag der Kommission zu dem Festungsvertrage in der irrthümlichen Meinung zugestimmt hätten, es handle sich um den Antrag des Abgeordneten v. Gulat. Er bitte, diese Erklärung zu Protokoll zu nehmen, was von Seiten des Hauses genehmigt wird.

Der Vicepräsident eröffnet, daß die nächste Sitzung am Montag den 25. Oktober 10 Uhr stattfinde und die Berathung des Berichts des Abgeordneten Roßhirt über das Budget des Großherzogl. Justizministeriums für die Jahre 1870 und 1871 auf die Tagesordnung gesetzt werde. Hierauf wird die Sitzung geschlossen.

Zur Beurkundung:

Der Präsident. Hildebrandt.

Der erste Vicepräsident. Kirsner.

Der Sekretär. Schupp.

XIV. öffentliche Sitzung der zweiten Kammer der Landstände.

Karlsruhe, den 25. Oktober 1869.

In Gegenwart der Herren Regierungskommissäre: Ministerialpräsident Obkircher und Geheimer Referendär Walli,

sowie

der Mitglieder der Kammer, mit Ausnahme der Abgeordneten Conrad, Eckhard, Eschbacher, Frey, Friderich, Hebting, Müller, Schuster und Wundt.

Unter dem Vorsitze des Präsidenten Hildebrandt.

Nach Eröffnung der Sitzung wird der Abgeordnete des 13. Aemterwahlbezirks, Winter, beeidigt.

Das Präsidium theilt dem Hause mit, daß die erste Kammer die Rechnungsnachweisungen des Justizministeriums, des Finanzministeriums, des Kriegsministeriums und der Verkehrsanstalten berathen habe; ebenso habe sie den Gesetzentwurf über Maß und Gewicht mit einer kleinen Aenderung angenommen.

Der letztere Gesetzentwurf soll gedruckt und in die Abtheilungen verwiesen werden.

(4tes Beilagenheft, Seite 308.)

Der Abgeordnete Kirsner zeigt an, daß der Bericht über die Nachweisungen der in den Jahren 1867/68 eingegangenen Staatsgelder und deren Verwendung in der Kommission erstattet sei. Die Kammer genehmigt den Druck.

Der Sekretär verliest den Betreff der eingelaufenen Petitionen.

1) Bitte der Wirthe der Stadt Freiburg, sowie der Amtsbezirke Konstanz und Tauberbischofsheim, den Betrieb der Wirthschaften und den Kleinhandel mit geistigen Getränken betreffend, eingekommen beim Sekretariat.
2) Bitte der Wirthe des Amtsbezirs Buchen in gleichem Betreff; übergeben vom Abgeordneten v. Dusch.
3) Bitte der Wirthe des Amtsbezirks Bruchsal in gleichem Betreff, übergeben vom Abgeordneten Hildebrandt.
4) Bitte der Wirthe des Amtsbezirks Donaueschingen in gleichem Betreff, übergeben vom Abgeordneten Kirsner.
5) Bitte der Wirthe des Amtsbezirks Haslach in gleichem Betreff. übergeben vom Abgeordneten Gerwig.
6) Bitte der Wirthe des Amtsbezirks Oberkirch in gleichem Betreff, übergeben vom Abgeordneten Fischer.
7) Bitte der Wirthe des Amtsbezirks Gernsbach in gleichem Betreff, übergeben vom Abgeordneten Eisenlohr.
8) Bitte der Wirthe des Amtsbezirks Kenzingen in gleichem Betreff, übergeben vom Abgeordneten Busch.
9) Bitte der Wirthe des Amtsbezirks Neustadt in gleichem Betreff, übergeben vom Abgordneten Tritscheller.
10) Bitte der Wirthe des Amtsbezirks Wertheim in gleichem Betreff, übergeben vom Abgeordneten v. Feder.
11) Bitte der Angestellten der Civilstaatsverwaltung, um Regelung ihrer Anstellungs- und Pensionsverhältnisse, eingekommen beim Sekretariat.
12) Bitte der Stadtgemeinde Ueberlingen, die Herstellung einer Verbindungsbahn betreffend, übergeben vom Abgeordneten Poppen.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

13) Bitte vieler pensionirter Volksschullehrer,
Erhöhung ihrer Pension betreffend,
übergeben vom Abgeordneten Schupp.

14) Bitte der Gemeinde Neudingen,
den Bau einer Höllenthal-Bahn betreffend,
eingekommen beim Sekretariat.

Die Petitionen werden den bezüglichen Kommissionen überwiesen.

Nach einer kurzen Bemerkung des Abg. v. Feder über die Veröffentlichung der von den einzelnen Abgeordneten übergebenen Petitionen schreitet das Haus zur Berathung des von dem Abgeordneten Roßhirt erstatteten Berichts der Budgetkommission über das ordentliche Budget des Justizministeriums für 1870 und 1871.

(5tes Beilagenheft, Seite 130–137.)

Der Abgeordnete Kusel spricht zunächst der Großherzoglichen Regierung sein Bedauern darüber aus, daß dieselbe die beabsichtigte Vorlage wegen Abänderung einiger Bestimmungen der Gerichtsverfassung nicht eingebracht habe.

Ueber den angeregten Punkt sprechen der Herr Ministerialpräsident Obkircher und die Abgeordneten Lenz, Kiefer, Nokk, v. Feder, Hufschmid und Roßhirt.

Der Antrag der Kommission zu Tit. I. Ministerium
für die Jahre 1870 und 1871 je . . 35,050 fl.
und Titel II. Oberhofgericht
für 1870 . . . . . 46,444 fl.
für 1871 . . . . . 47,590 fl.
zu bewilligen, wird angenommen.

Bei Titel III. §. 8 sprechen Herr Ministerialpräsident Obkircher und die Abgeordneten Kirsner, Roßhirt, Hufschmid, Paravicini, Gerwig, Schupp, Poppen und Herr Geh. Referendär Walli.

Die Kommission stellt zu §. 8b den Antrag, statt der geforderten 35,000 fl. nur 34,000 fl. zu genehmigen, da sie der Ansicht, daß eine geringere Summe zur Bestreitung der Aufbesserung für die Staatsanwälte genüge.

Die Kommissionsanträge:

bei Titel III. Kreisgerichte
für 1870 (statt 331,345 fl.) demnach 330,345 fl.
für 1871 (statt 340,955 fl.) demnach 339,955 fl.
zu genehmigen, werden angenommen.

Ebenso wird der Kommissionsantrag
bei Titel IV. Bezirks-Justiz und Notariat
für 1870 . . . . . 1,108,005 fl.
für 1871 . . . . . 1,118,565 fl.
zu bewilligen, genehmigt.

Bei Titel IV. §. 1 Besoldung der Amtsrichter äußern sich der Abgeordnete Gerber, Herr Ministerialpräsident Obkircher, und die Abgeordneten Bissing, Heilig, Schmezer, Fröhlich und Roder.

Bei Titel IV. §. 6a. Gehalte der Amtsgerichtsaktuare fallen Bemerkungen von den Abgeordneten Kölle, v. Rottek, v. Feder, dem Herrn Ministerialpräsident Obkircher und dem Abgeordneten Kiefer.

Die Kommissionsanträge auf Genehmigung bei:
Einnahmen, Lasten und Verwaltungskosten.
I. Bezirks-Justiz.
Die Einnahmen für die Jahre 1870 und 1871
mit je . . . . . 152,620 fl.
und die Ausgaben für die Jahre 1870 und 1871
mit je . . . . . 15,060 fl.
Titel II. Strafanstalten.
Die Einnahmen für die Jahre 1870 und 1871
mit je . . . . . 270,180 fl.
Die Lasten für die Jahre 1870 und 1871
mit je . . . . . 180,785 fl.
werden angenommen.

Bei Titel V. Strafanstalten macht zu §. 9 der Abgeordnete Kusel eine kurze Bemerkung und wird hierauf der Kommissionsantrag
bei Titel V. Strafanstalten für den eigentlichen Staatsaufwand
für die Jahre 1870 und 1871 mit je 182,740 fl.
zu genehmigen, angenommen.

Die nächste Sitzung ist Donnerstag den 28. d. M. Morgens 9 Uhr. Tagesordnung: Der Bericht des Abgeordneten Näf über den Gesetzentwurf, die Abänderung der Verfassung betreffend.

Die heutige Sitzung ist geschlossen.

Zur Beurkundung:
Der Präsident.
Hildebrandt.

Der Sekretär
Dr. H. Gerber.

XV. öffentliche Sitzung der zweiten Kammer der Landstände.

Karlsruhe, den 28. Oktober 1869.

In Gegenwart der Herren Regierungskommissäre: Staatsminister Dr. Jolly und Ministerialrath Aug. Eisenlohr,

sowie

sämmtlicher Mitglieder der Kammer, mit Ausnahme der Abgeordneten Frey, Friderich, Hildebrandt und Müller.

Unter dem Vorsitze des Vice-Präsidenten Kirsner.

Nach Eröffnung der Sitzung verliest das Sekretariat den Einlauf folgender Petitionen:

1) Bitte der Gemeinde Kirchzarten, eingekommen beim Sekretariat,
um den Bau einer Höllenthal-Bahn;

2) Bitte der Wirthe im Amtsbezirk Rastatt, eingekommen beim Sekretariat,
deßgleichen im Amtsbezirk Gengenbach,
übergeben vom Abgeordneten Fischer;
deßgleichen im Amtsbezirk Boxberg,
übergeben vom Abgeordneten Hufschmid;
deßgleichen im Amtsbezirk Wertheim,
übergeben vom Abgeordneten Lindau;
deßgleichen im Amtsbezirk Neckargemünd,
übergeben vom Abgeordneten Wundt;
deßgleichen im Amtsbezirk Heidelberg,
übergeben vom Abgeordneten Schmezer;
deßgleichen im Amtsbezirk Weinheim,
übergeben vom Abgeordneten Schmezer;
deßgleichen im Amtsbezirk Lahr,
übergeben vom Abgeordneten Morstadt;
deßgleichen im Amtsbezirk Achern,
übergeben vom Abgeordneten Conrad;
deßgleichen im Amtsbezirk Lörrach,
übergeben vom Abgeordneten [illegible]
deßgleichen im Amtsbezirk Jestetten,
übergeben vom Abgeordneten Hebting;
deßgleichen im Amtsbezirk Waldshut,
übergeben vom Abgeordneten Hebting;
deßgleichen im Amtsbezirk St. Blasien,
übergeben vom Abgeordneten Hebting;
deßgleichen im Amtsbezirk Ettlingen,
übergeben vom Abgeordneten Lender;
den Betrieb der Wirthschaften und den Kleinhandel mit geistigen Getränken betreffend;

3) Bitte der Bewohner der Rheinebene bei Rheinbischofsheim um Erbauung einer direkten Eisenbahnlinie von Kehl bis Oos, durch den Abgeordneten Jolly;

4) Bitte einer Anzahl Einwohner von Karlsruhe, den einjährigen Freiwilligendienst betreffend, eingekommen beim Sekretariat;

5) Bitte der Einwohner von Heidelberg, eingekommen beim Sekretariat,
und der Einwohner von Mannheim,
übergeben durch Abgeordneten v. Feder,
um Abänderung der Verfassung und Wahlordnung;

6) Bitte von Bürgern in Pforzheim,
übergeben durch Abgeordneten Kayser,
Bitte von Bürgern in Oberkirch,
übergeben durch Abgeordneten Fischer,

7) Bitte der Gemeinde Altwiesbach,
übergeben durch Abgeordneten Wundt,
die Umlagen der zu leistenden Vorausbeiträge betr.;

8) Bitte der Gemeinde Heiligkreutzsteinach,
übergeben durch Abgeordneten Holtzmann,
um den Ausbau der Straße von da nach Weinheim

9) Bitte der Gemeinde Jndlikofen,
übergeben durch Abgeordneten Hebting,
um Verlegung beziehungsweise Anlage einer Vicinalstraße, und

10) Bitte der Gemeinde Erzingen,
übergeben durch Abgeordneten Hebting,
um eine Verbindungsstraße zwischen Erzingen und dem Orte Ofteringen,

welche den betreffenden Kommissionen zugewiesen werden.

Der Abgeordnete Paravicini zeigt Namens der Budget-Kommission den Bericht über verschiedene Titel des Budgets des Großherzoglichen Handelsministeriums, der Abgeordnete Huffschmid den Bericht über den Gesetzesentwurf, die Erweiterung der Kompetenz der Schwurgerichte betreffend, an und erhalten Erlaubniß zum Druck derselben.

Hierauf kündigt der Abgeordnete v. Feder an, daß er in einer der nächsten Sitzungen folgende Interpellation an das Großherzogliche Handelsministerium richten werde:

1) Nach welchen Grundsätzen verfährt das Ministerium bei der Ertheilung von Concessionen an Lebensversicherungsanstalten?
2) beabsichtigt das Ministerium das System der Concessionirung auch fortan beizubehalten oder es aufzugeben?
3) glaubt das Ministerium im Falle der Beibehaltung des Concessionssystems die bisherigen Bedingungen der Concession resp. die Kontrole angesichts neuerer Vorgänge nicht verschärfen zu müssen?
4) welche Schritte gedenkt das Großherzogliche Ministerium angesichts dieser Vorgänge zu thun, um die Interessen der in auswärtigen Lebensversicherungs-Anstalten versicherten Staatsangehörigen sicher zu stellen?

Das Präsidium wird diese Interpellation an das Großherzogliche Handelsministerium gelangen lassen und dann den Tag anzeigen, an welchem diese Anfrage gestellt werden kann.

Die Tagesordnung führt zur Berathung des von dem Abgeordneten Näf erstatteten Berichtes über den Gesetzesentwurf: die Aenderung einiger Bestimmungen der Verfassungsurkunde betreffend. 11.6.18

(6tes Beilageheft Seite 63 und 64.)

Bevor die Diskussion beginnt, stellt der Abgeordnete v. Feder den Antrag, gar nicht in dieselbe einzutreten, sondern den Gesetzesentwurf an die Kommission, zur Umarbeitung des Berichtes auf folgenden Grundsätzen, zurückzuweisen:

1) des Einkammersystems,
2) des allgemeinen und direkten geheimen Wahlrechts,
3) der dreijährigen Mandatsdauer der Abgeordneten,
4) der einjährigen Budgetperioden.

Ferner wolle die Kommission die geeigneten Bestimmungen in Vorschlag bringen, welche

5) das Recht der Kammern zu ihrer Information die selbstständige Untersuchung von Thatsachen vorzunehmen und Einsicht von Staatsurkunden zu nehmen, feststellen,
6) die Gewähr der Verfassung vervollständigen, indem sie
   a. die Rechte des ständischen Ausschusses nach dem Vorbilde der neuen Verfassung erweitern,
   b. die Eidesleistung des Regenten auf die Verfassung vor versammelten Ständen einführen, und
   c. die Wirksamkeit provisorischer Gesetze und Verordnungen begrenzen.

Der Antrag wird von dem Abgeordneten Baumstark unterstützt und vom Abgeordneten Kusel, Staatsminister Dr. Jolly, dem Abgeordneten Lamey und Kiefer bekämpft, worauf die Kammer denselben verwirft.

Nun erfolgt die General-Diskussion über den Bericht und es sprechen im Sinne der Kommissionsanträge die Abgeordneten Seitz, Kusel, Conrad, Staatsminister Dr. Jolly, die Abgeordneten Paravicini, Huffschmid, Tritscheller, Grimm, Lamey und der Berichterstatter, gegen dieselben die Abgeordneten Kiefer, Lindau, Roßhirt, v. Gulat, Eschbacher, Mühlhäußer, v. Feder, Baumstark, Eckhard und Lender, und wird mit Beendigung der General-Diskussion die Sitzung geschlossen.

Zur Beglaubigung:
Der Vicepräsident:
Kirsner.

Der Sekretär
Morstadt.

XVI. öffentliche Sitzung der zweiten Kammer der Landstände.

Karlsruhe, den 29. Oktober 1869.

In Gegenwart der Herren Regierungs-Kommissäre: Staatsminister des Innern Dr. Jolly und Ministerialrath A. Eisenlohr, sowie der Mitglieder der Kammer, mit Ausnahme der Abgeordneten: Frey, Gerwig, Hildebrandt und Müller.

Unter dem Vorsitze des ersten Vicepräsidenten Kirsner.

Nach Eröffnung der Sitzung theilt der Vorsitzende mit, daß der Abgeordnete Gerwig seine heutige Abwesenheit mit Dienstgeschäften entschuldigt habe.

Der Sekretär zeigt den Einlauf folgender Petitionen an:

I. gegen den Gesetzesentwurf, den Betrieb der Wirthschaften und den Kleinhandel mit geistigen Getränken betreffend:
   1) von den Wirthen des Amtsbezirks Villingen, übergeben durch den Abgeordneten Kirsner;
   2) von den Wirthen in Löffingen, Göschweiler und Reiselfingen, übergeben durch den Abgeordneten Tritscheller;
   3) von den Wirthen des Amtsbezirks Durlach, übergeben durch den Abgeordneten Friderich;
   4) von den Wirthen in Hardheim, übergeben durch den Abgeordneten Lindau;
   5) von den Wirthen des Amtsbezirks Adelsheim, übergeben durch den Abgeordneten v. Dusch;
   6) von den Wirthen des Amtsbezirks Engen, übergeben durch den Abgeordneten Roder.

II. Sieben gleichlautende Bitten der Gemeinden Unteruldingen, Meersburg, Daisendorf, Hagnau, Stetten, Kippenhausen, Immenstadt, um Herstellung einer Verbindungsbahn zwischen der badischen und württembergischen Bahn am Bodensee, übergeben durch den Abgeordneten Heilig.

III. Zwei Bitten des Vororts des Verbands badischer Arbeiterbildungsvereine:
   a. Ergänzung, resp. Abänderung des §. 23 des Gewerbegesetzes betreffend;
   b. die Haftbarkeit der Geschäftsinhaber bei Unfällen in dem Geschäftsbetrieb betreffend,
   beide übergeben durch den Abgeordneten Kiefer.

IV. Bitten der Gemeinderäthe von Rheinheim, Dangstetten, Reckingen, Bechtersbohl und Küßnach, um Aufnahme der Straße vom Rhein durch Rheinheim, Dangstetten, Bechtersbohl bis in die Waldshut-Schaffhauser Straße in den Landstraßenverband betreffend, übergeben durch den Abgeordneten Hebting.

Die unter I. genannten Petitionen werden der s. Zeit für jenen Gesetzentwurf ernannt werdenden Kommission, die unter II. der Eisenbahnbaukommission, die unter III. der Petitionskommission, die unter IV. der Kommission für den Gesetzesentwurf, die Vervollständigung des Landstraßennetzes betreffend, zugewiesen.

Abgeordneter Bissing zeigt folgende Anfrage an den Kriegsminister an:

„Ist es wahr, daß in den um die Mitte dieses Monates stattgehabten Kontrolversammlungen den Landwehrmännern ein Erlaß des Großherzoglichen Kriegsministeriums eröffnet wurde, wornach es ihnen bei schwerer Strafe verboten sei, Volksversammlungen, die einen oppositionellen Charakter haben, anzuwohnen, oder an Vereinen sich zu betheiligen, die dem jetzigen Ministerium feindlich gesinnt seien?“

Der Vorsitzende bemerkt, daß diese Anfrage dem Herrn Kriegsminister sofort schriftlich zugeht.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

Abgeordneter Roßhirt erstattet Namens der Budget-Kommission nachträglich mündlichen Bericht über Titel VI. des eigentlichen Staatsaufwands des Justizministeriums, verschiedene und zufällige Ausgaben, welcher mit 7,800 fl. für jedes Jahr angesetzt ist und im Bericht über das Budget des Großherzoglichen Justizministeriums früher übersehen worden war. Die Anträge der Kommission auf Genehmigung dieses Postens und Berathung darüber in abgekürzter Form werden von der Kammer ohne Besprechung angenommen.

Abgeordneter Winter äußert sich mit Bezug auf frühere deßfallsige Bemerkungen des Abgeordneten Baumstark über seine Wahl; an der hierdurch veranlaßten Diskussion betheiligen sich die Abgeordneten Baumstark, Lindau und Eckhard.

Hiernach führt die Tagesordnung zur Fortsetzung der Berathung des Berichts des Abgeordneten Näf über die Gesetzesvorlage: die Aenderung einiger Bestimmungen der Verfassungsurkunde betreffend.

(6tes Beilageheft Seite 63 und 64.)

Der Vorsitzende eröffnet die Spezialdiskussion und zwar:

Zu Artikel I.

Die Kommission beantragt die unveränderte Annahme desselben nach folgendem Wortlaut im Regierungsentwurf:

„§. 36 der Verfassung wird aufgehoben und durch folgende Bestimmungen ersetzt:

Alle übrigen Staatsbürger, welche das fünf und zwanzigste Lebensjahr zurückgelegt und in dem Wahlbezirke ihren Wohnsitz haben, sind — vorbehaltlich der besonderen gesetzlichen Ausnahmen — bei der Wahl der Wahlmänner stimmfähig und wählbar."

Dem gegenüber stellt der Abgeordnete Kiefer folgenden Antrag:

I. Es möge lauten:

§. 33 der Verfassungsurkunde:

„Die zweite Kammer besteht aus 63 Abgeordneten der in der Beilage der Wahlordnung festgestellten Städte- und Landwahlbezirke."

§. 34 der Verfassungsurkunde:

„Diese Abgeordneten gehen aus allgemeiner und direkter Wahl mit geheimer Stimmgebung hervor."

II. Nach Feststellung des in den obigen Paragraphen enthaltenen Grundsatzes möge der Gesetzentwurf zur Umgestaltung nach Maßgabe obiger Beschlüsse an die Kommission zurückgewiesen werden.

Die Abgeordneten v. Feder und Eckhard unterstützen diesen Antrag, während der Regierungskommissär Staatsminister Dr. Jolly und der Abgeordnete Conrad sich gegen denselben aussprechen.

Der Abgeordnete Baumstark stellt zu dem Kieferschen Antrag folgenden Verbesserungsantrag:

Der §. 33 der Verfassungsurkunde möge lauten:

„Die zweite Kammer besteht aus Abgeordneten des badischen Volkes. Auf je 25,000 Einwohner wird ein Abgeordneter gewählt. In Städten wählen Bruchtheile von über 12,500 Einwohner einen zweiten Abgeordneten,"

und wird darin von dem Abgeordneten Lindau unterstützt.

Der Berichterstatter bestreitet die Zulässigkeit des erst auf die Wahlordnung bezüglichen Baumstark'schen Antrags als noch nicht hierher gehörig, womit sich auch die Abgeordneten Lamey und Kusel einverstanden erklären.

Nach mehrseitigen persönlichen Bemerkungen wird im Verlauf der weitern Diskussion von dem Abgeordneten Kiefer sein Antrag dahin modifizirt, daß es anstatt „aus 63 Abgeordneten" heißen soll: „aus den Abgeordneten;" worauf der Abgeordnete Baumstark seinen Antrag wieder zurückzieht.

Es wird nun der Antrag des Abgeordneten Kiefer in seiner letzten Fassung zur Abstimmung gebracht, aber von der Kammer mit allen gegen 13 Stimmen abgelehnt, folglich der Kommissionsantrag angenommen.

Zu Artikel II.

wird der Kommissionsantrag auf unveränderte Annahme desselben nach folgendem Wortlaut des Regierungsentwurfs:

In §. 37 der Verfassung wird der erste Absatz dahin abgeändert:

„Zum Abgeordneten kann ohne Rücksicht auf Wohnort ernannt werden jeder Staatsbürger, der das 30te

Lebensjahr vollendet hat und die Wählbarkeit zum Wahlmann besitzt."

von der Kammer ohne Besprechung genehmigt.

Artikel III.

lautet nach dem Regierungsentwurf:

Nach §. 40 der Verfassung wird als 40a. folgende Bestimmung eingeschaltet:

„Wenn ein durch Wahl ernanntes Mitglied einer Kammer ein besoldetes Staatsamt annimmt oder im Staatsdienst in ein Amt eintritt, mit welchem ein höherer Rang oder ein höherer Gehalt verbunden ist, so verliert er Sitz und Stimme in der Kammer und kann seine Stelle in derselben nur durch neue Wahl wieder erlangen."

Die Kommission beantragt dessen unveränderte Annahme.

Abgeordneter Nicolai schlägt vor, statt der Worte: „ein höherer Gehalt" zu setzen: „eine höhere Besoldung".

Staatsminister Dr. Jolly bemerkt, daß von Seite der Großherzoglichen Regierung dagegen nichts zu erinnern gefunden wird.

Der Berichterstatter erklärt: „Ich glaube, daß der Verbesserungsvorschlag des Abgeordneten Nicolai überflüssig ist, denn die Terminologie unserer Gehalte und Besoldungen ist vollständig verschieden von der preußischen. Das Nebenamt fällt nicht unter den Artikel III."

Die Kammer beschließt die Aufnahme dieser Erklärung in's Protokoll und genehmigt im Uebrigen den Antrag der Kommission.

Artikel IV.

wird in folgender Fassung des Regierungsentwurfs:

In §. 45 der Verfassung werden die Worte:

„Die zweite Kammer wählt für die Präsidentenstelle drei Kandidaten, wovon der Großherzog für die Dauer der Versammlung Einen bestätigt,"

durch folgende Bestimmung ersetzt:

„die zweite Kammer wählt selbst ihren Präsidenten"

nach Antrag der Kommission von der Kammer ohne Besprechung angenommen.

Artikel V.

lautet nach dem Regierungsentwurf:

§. 65 der Verfassung erhält folgenden Zusatz:

„Das Recht, Gesetze vorzuschlagen, steht dem Großherzoge sowie jeder Kammer zu."

Die Kommission beantragt dagegen folgende Aenderung:

Nach §. 65 der Verfassung wird als §. 65a. folgende Bestimmung eingeschaltet:

„Das Recht, Gesetze vorzuschlagen, steht dem Großherzoge sowie jeder Kammer zu."

Es äußern sich hierüber Abgeordneter v. Feder, Regierungskommissär Staatsminister Dr. Jolly und Abgeordneter Kusel.

Der Kommissionsantrag wird von der Kammer genehmigt.

Artikel VI.

wird in folgender von der Kommission vorgeschlagenen Fassung:

Die §§ 70, 71, 72, 73 der Verfassung werden aufgehoben und durch folgende Bestimmung ersetzt:

„Die Annahme eines Gesetzentwurfes, sowie die Ablehnung eines landesherrlichen Gesetzesvorschlages können in jeder Kammer sowohl nach stattgehabter Vorberathung in einem besondern Ausschusse als auch ohne solche erfolgen, letzteres aber nur auf Grund einer zweimaligen, durch eine Zwischenzeit von mindestens drei Tagen getrennten Berathung und Abstimmung. Ein von der einen Kammer an die andere gebrachter Gesetzentwurf oder Vorschlag irgend einer Art kann, wenn er nicht Finanzgegenstände betrifft, mit Verbesserungsvorschlägen an die andere Kammer zurückgegeben werden,"

von der Kammer ohne Besprechung angenommen.

Artikel VII.

lautet im Regierungsentwurf:

In §. 74 wird der zweite Absatz, dahin lautend:

„Man stimmt ab mit lauter Stimme und den Worten: Einverstanden! oder Nichteinverstanden! Nur bei der Wahl der Kandidaten für die Präsidentenstelle

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

der zweiten Kammer, der Ausschußglieder, und der Glieder der Kommissionen entscheidet relative Stimmenmehrheit bei geheimer Stimmgebung,"

durch folgende Bestimmung ersetzt:

„Die Stimmenzahl und das Verfahren bei den von den Kammern vorzunehmenden Wahlen wird neben der in §. 51 der Verfassungsurkunde enthaltenen Vorschrift durch die Geschäftsordnungen geregelt".

Die Kommission schlägt vor, statt des Wortes „neben" zu setzen: „unbeschadet".

Mit dieser Redaktionsänderung wird der Artikel, nach kurzen Bemerkungen des Abgeordneten Roßhirt und des Regierungskommissärs, Staatsminister Dr. Jolly, von der Kammer genehmigt.

Artikel VIII.

lautet im Regierungsentwurf:

§. 76 der Verfassung wird durch folgende Bestimmung ersetzt:

„Die Minister und Mitglieder des Staatsministeriums und Großherzoglichen Kommissarien haben jederzeit bei öffentlicher und geheimer Sitzung der Kammern und aller Ausschüsse Zutritt und müssen bei allen Diskussionen gehört werden, wenn sie es verlangen".

Die Kommission beantragt, die Worte „und aller Ausschüsse" zu streichen und als Absatz 2 des Artikels folgende Bestimmung aufzunehmen:

„Wenn eine Vorberathung in einem besonderen Ausschuß stattfindet, so treten zur vorläufigen Erörterung der Entwürfe die landesherrlichen Kommissarien mit den ständischen Ausschüssen zusammen, so oft es von der einen oder andern Seite für nothwendig erachtet wird. Keine wesentliche Abänderung in einem Gesetzentwurf kann getroffen werden, die nicht mit den landesherrlichen Kommissarien in einem solchen gemeinschaftlichen Zusammentritt erörtert worden ist".

Nachdem sich der Regierungskommissär, Staatsminister Dr. Jolly, hierüber geäußert hatte, beantragt der Abgeordnete v. Feder die Wiederherstellung des Regierungsentwurfs, welcher Antrag von mehreren Mitgliedern unterstützt wird.

Der Abgeordnete Kusel vertheidigt den Kommissionsantrag, und wird hierauf der Antrag des Abgeordneten v. Feder von der Kammer verworfen, folglich jener der Kommission angenommen.

Bei der nunmehr erfolgenden namentlichen Abstimmung über das ganze Gesetz wird dasselbe einstimmig angenommen.

Auf den mehrseitig unterstützten Antrag des Abgeordneten Baumstark beschließt sodann die Kammer den besondern Abdruck des stenographischen Protokolls über die gestrige und heutige Verhandlung und Verbreitung desselben durch die Karlsruher Zeitung, badische Landeszeitung und badischen Beobachter.

(Siehe einen Abdruck dieses stenographischen Protokolls am Ende des Protokollhefts.)

Für den Fall des Zustandekommens des so eben angenommenen Gesetzes hat die Kommission am Schluß ihres Berichts beantragt, daß die Kammer die nämliche oder eine sonst zu wählende Kommission beauftragen wolle, die seitherige Geschäftsordnung zu revidiren und einen Entwurf mit den zweckmäßig befundenen Aenderungen vorzulegen.

Der Vorsitzende eröffnet nun auch hierüber die Diskussion, und es beantragt der Abgeordnete Lamey, daß dieser Auftrag der nämlichen für das heute angenommene Gesetz bestellten Kommission ertheilt werde, was mehrfach unterstützt wird. Ein Antrag des Abgeordneten Baumstark, eine neue Kommission dafür zu wählen, wird zwar ebenfalls unterstützt, aber von der Kammer verworfen und jener des Abgeordneten Lamey zum Beschluß erhoben.

Der Vorsitzende ladet die Mitglieder der Kammer ein, sich nach Schluß der heutigen Sitzung in den Abtheilungen zu versammeln, und je ein Kommissionsmitglied für den Gesetzesentwurf, Einführung einer neuen Maaß- und Gewichtsordnung betreffend, zu wählen.

Darnach erklärt derselbe die Sitzung für geschlossen und verkündet, daß die nächste öffentliche Sitzung am Dienstag

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

den 2. November Morgens 9 Uhr stattfindet und zwar mit folgender Tagesordnung:

1) Anzeige neuer Eingaben.

2) Berathung des Berichts des Abgeordneten Huffschmid über den Gesetzesentwurf: die Erweiterung der Gerichtsbarkeit der Schwurgerichte hinsichtlich der politischen und Preßvergehen betreffend.

3) Beantwortung der von dem Abgeordneten von Feder an den Präsidenten des Großherzoglichen Handelsministeriums gestellten Anfragen in Betreff der Lebensversicherungsanstalten.

Zur Beurkundung:
Der Vorsitzende:
Kirsner.

Der Sekretär
Gerbel.

XVII. öffentliche Sitzung der zweiten Kammer der Landstände.

Karlsruhe, den 2. November 1869.

In Gegenwart der Herren Regierungskommissäre: Ministerialpräsident v. Dusch, Ministerialpräsident Obkircher und Ministerialrath Bingner,

sowie

sämmtlicher Mitglieder der Kammer mit Ausnahme der Abgeordneten Eisenlohr, Kusel, Roder, Seitz, Wundt.

Unter dem Vorsitze des Präsidenten Hildebrandt.

Nach Eröffnung der Sitzung macht der Präsident die Mittheilung, daß der Abgeordnete Kusel seine Abwesenheit durch dringende Berufsgeschäfte, der Abgeordnete Roder die seinige durch Unwohlsein entschuldigen lassen.

Der Sekretär zeigt folgende Petitionen an:

1. Die Bitte der Wirthe aus den nachstehenden Amtsbezirken, den Wirthschaftsbetrieb und Kleinhandel mit geistigen Getränken betreffend:

Emmendingen, übergeben durch den Abgeordneten Frank,
Pforzheim " " " " Kayser,
Bühl " " " " Conrad,
Müllheim " " " " Heidenreich,
Pfullendorf " " " " Heilig,
Kork " " " " Jolly,
Waldkirch " " " " Eckhard,
Wolfach, übergeben durch den Abgeordneten Schupp,
Schwetzingen " " " " Gerber,
Oberkirch " " " " Fischer,
Schopfheim " " " " Lichtenberger,
Freiburg " " " " Schuster,
Breisach " " " " v. Rotteck.

Ferner aus der Gemeinde Schweinberg, übergeben durch den Abgeordneten Lindau.

2. Die Bitte der Gemeinde Gottmadingen, Almendshofen und Behla, den Bau einer Höllenthalbahn betreffend.

3. Die Bitte des Johann Albin Müller von Hardheim, um Rückersatz der durch Erhebung vom Jahr 1849 dem Großherzoglichen Fiskus entrichteten Entschädigungssumme.

Beide eingekommen bei dem Sekretariat.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

4. Bitten der Gemeinderäthe von Heidelberg und Wertheim, den einjährigen Freiwilligendienst betreffend, erstere übergeben durch den Abgeordneten Blum, letztere durch den Abgeordneten v. Feder.

5. Die Bitte der Gemeinden des Amtsbezirks Konstanz, um Aufnahme der Seethalstraße in den Straßenverband.

Diese Petitionen werden an die betreffenden Kommissionen verwiesen.

Der Präsident macht die Mittheilung, daß die in Karlsruhe versammelt gewesenen Vertreter der größeren Städte des Landes eine auf die Gemeinde- und Armengesetzgebung bezügliche Denkschrift übergeben hätten, welche ebenfalls der betreffenden Kommission zur Berücksichtigung überwiesen wurde.

Der Abgeordnete Lindau fragt an, ob diese Denkschrift nicht gedruckt werden sollte, was der Präsident mit dem Bemerken verneint, daß dieselbe auf dem Archivariat werde aufgelegt werden.

Herr Ministerialpräsident v. Dusch legt hierauf den Gesetzentwurf, die Verleihung des Rechts zur Ausgabe von Banknoten betreffend, vor, und begleitet diese Vorlage mit einer mündlichen Erläuterung.

(4tes Beilagenheft Seite 281 — 307.)

Diese Vorlage wird, nachdem der Druck erfolgt, in die Abtheilungen verwiesen.

Hierauf eröffnet der Präsident zu dem Gegenstande der heutigen Tagesordnung: „die Berathung des von dem Abgeordneten Hufschmid erstatteten Berichts über den Gesetzentwurf, die Erweiterung der Gerichtsbarkeit der Schwurgerichte hinsichtlich der politischen und der Preßvergehen betreffend," die Generaldiskussion.

(6tes Beilagenheft Seite 19 — 28.)

An derselben betheiligten sich die Abgeordneten Baumstark, Roßhirt, Lindau, Mühlhäußer, Kiefer, Gerwig, Bissing, v. Freidorf, Lamey, der Berichterstatter und der Regierungskommissär Herr Präsident Obkircher.

Nach dem Schlusse der Generaldiskussion wird die Spezialdiskussion eröffnet.

Artikel 1.

Ueber die Ziffer 42 der Gerichtsverfassung äußern sich die Abgeordneten Lindau, Lamey, v. Feder und Herren Regierungskommissäre Ministerialpräsident Obkircher und Ministerialrath Bingner.

Artikel 2

Hierüber findet keine Diskussion statt.

Hierauf wird das ganze Gesetz nach dem Antrag der Kommission unverändert mit allen gegen zwei Stimmen (Mühlhäußer und Busch) angenommen.

Der Präsident macht die Eröffnung, daß für den Gesetzentwurf, die Maaß- und Gewichtsordnung betreffend, in den Abtheilungen die Abgeordneten Morstadt, Tritscheller, Hummel, Kölle und Kayser in die Kommission gewählt worden seien.

Der Präsident theilt ferner mit, daß die erste Kammer den Gesetzentwurf, das Verfahren bei Ministeranklagen betreffend, erledigt und mit den Anträgen, durch welche die Regierungsvorlage theilweise geändert werde, herübergegeben habe. Dieselben werden gedruckt und unter die Mitglieder des Hauses vertheilt werden.

(4tes Beilagenheft Seite 278 — 280.)

Der Präsident ertheilt hierauf dem Abgeordneten v. Feder das Wort, um seine früher angemeldete Interpellation bezüglich der ausländischen Lebensversicherungsgesellschaften an den Herrn Präsidenten des Großherzoglichen Handelsministeriums zu richten.

Der Abgeordnete v. Feder trägt vor: Ich erlaube mir die Aufmerksamkeit des Hauses auf einen Gegenstand von großer Bedeutung zu lenken, ich meine das Versicherungswesen, namentlich das Lebensversicherungswesen Ein großer Theil unserer Bürger und namentlich auch der Beamten ist nicht mehr in der Lage, sich durch seine Arbeit für sich und seine Familienangehörigen eine sorgenlose Existenz zu verschaffen und es dienen ihnen die Lebensversicherungsanstalten insbesondere dazu, hier helfend einzugreifen und aus diesem Grunde fließen jahraus jahrein große Summen in die Kassen der Gesellschaften. Es glaubt sich jeder dadurch die Hoffnung auf eine ruhige gesicherte Existenz zu verschaffen, das ist der Zweck.

Wie nun aber, wenn diese Hoffnung, wenn diese Aussicht auf eine sichere Existenz enttäuscht wird, wenn Lebens-

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

versicherungsanstalten durch übergroßen Aufwand, durch nachlässige Beaufsichtigung diese Hoffnung trügen, wenn sie i. Z. nicht mehr im Stande sind, die Verbindlichkeit zu erfüllen, die ihnen Kraft des Versicherungsvertrags obliegt? Dann ist der Versicherte in der traurigen Lage, nicht nur seine Mittel verloren zu haben, sondern er ist auch seiner ganzen Hoffnung beraubt. Aus diesem Grunde hat man sich vielfach bemüht, für die Versicherten die nöthigen Garantien zu verschaffen, allein bis jetzt scheint weder die Gesetzgebung, noch die Verwaltungsaufsicht des Staates hinreichend gewesen zu sein, um alle Gefahr zu beseitigen. Es sind bestimmte Vorgänge, auf die ich hinweisen muß; eine Lebensversicherungsanstalt, die im Lande konzessionirt war, hat vor einiger Zeit einen schmählichen Bankerott gemacht. Ich konstatire mit Befriedigung, daß dieses Ereigniß die öffentliche Meinung in England von Grund aus geweckt hat, allein wenn solche Erscheinungen auftreten, ist es wohl auch Pflicht der Versicherten nicht allein, sondern der Versicherungsgesellschaften und des Staates, auf Mittel und Wege zu denken, um derartigen Kalamitäten in Zukunft vorzubeugen. Es ist im Interesse der Versicherungsgesellschaften, hier alle Mittel und Wege bereitwillig anzuzeigen, um ähnlichen Vorgängen in der Zukunft vorzubeugen und ich kann mit Befriedigung heute erklären, daß es blos der Anzeige meiner Interpretation bedurfte, um verschiedene Gesellschaften zu veranlassen, das Material zu schaffen, um einen Einblick in die Geschäftsführung zu ermöglichen. Ich habe bemerkt, daß, wie mir scheint, die Gesetzgebung wie die Administrativmaßregeln noch nicht den richtigen Stand haben, um ähnlichen Vorgängen vorzubeugen. Man kann in Bezug auf die Gesetzgebungsfrage von zwei Systemen ausgehen, man kann erklären, der Staat braucht sich gar nicht um derartige Gesellschaften zu kümmern, er soll diese Gesellschaften frei thätig sein lassen. Dieses System der Freigebung der Gesellschaften hat wenigstens die gute Seite, daß die Staatsangehörigen, welche beabsichtigen sich zu versichern, rein auf ihre eigene Aufmerksamkeit angewiesen sind. Neben diesem System der Versicherungsgesellschaften besteht das der Concessionirung und in diesem Concessionirungssystem lassen sich wieder verschiedene Richtungen denken, es läßt sich denken, daß der Staat eine solche Concession ertheilt, blos nach einer allgemeinen Prüfung der Statuten und unter Kenntnißnahme von den Persönlichkeiten, die an der Spitze der Gesellschaft stehen. Es läßt sich das aber auch ausdehnen, und so ist es denkbar, daß der Staat zugleich eine Kontrole ausübt. Es ist nach all' den Erörterungen, welche den Fall der Gesellschaft „Albert" in England hervorgerufen hat, zu einem Grundsatz geworden, daß nur diejenige Kontrole des Staates eine bedeutsame ist, die sich darauf bezieht, daß die Gesellschaft die sogenannte Prämien-Reserve gehörig verwaltet, um in allen Fällen in der Lage zu sein, die Verbindlichkeiten zu erfüllen. Ich verweise darauf, daß die erste Richtung des Concessionirungssystems keineswegs ausreicht, und daß sie eine gefährliche Seite hat, denn wenn der Staat auf den Grund bloser Statuten hin seine Genehmigung ertheilt, dann erweckt er in Denjenigen, die sich versichern, den Glauben, daß eine gehörige, eine stichhaltige Prüfung eingetreten sei. Was nun unsere Gesetzgebung betrifft, so steht sie, glaube ich auf dem Standpunkte, der wie mir scheint ein durchaus unzureichender ist. Wir haben die Bestimmung des Artikels 32 und 33 des Einführungsgesetzes zum Handelsgesetzbuch und diese scheinen mir nicht zu genügen. Etwas Anderes ist es mit denjenigen Gesellschaften, die auf Aktien gegründet sind, hier ist den einzelnen Versicherten eine Einsicht in den Gang der Geschäfte nicht möglich, hier ist Alles Vertrauenssache. In Bezug auf solche Gesellschaften, die auf Aktien gegründet sind, behält der Artikel 32 dem Staatsministerium die Genehmigung ausdrücklich vor; als Bedingung der Genehmigung stellt das Gesetz den Satz auf: Dieselbe hat geeigneten Falls vorzulegen die Bücher ꝛc. (Wird verlesen.) Es ist also hier nur im Allgemeinen von der Einsicht der Bücher gesprochen, ohne daß angegeben ist, auf welche Verhältnisse sich die Erörterung beziehen soll, es ist dies Alles dem Ermessen des Ministeriums anheim gegeben, und aus diesem Grunde, weil die Gesetzgebung unvollständig ist, wollte ich die erste Frage an den Herrn Minister richten.

Abgesehen nun aber von der Frage, ob die Gesetzgebung eine vollständige ist und wie sie verbessert werden kann — eine Frage die heute noch nicht erörtert werden soll — handelt es sich nur darum, den gegenwärtigen Stand zu erfahren und von dem Ministerium zu wissen,

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

welche Grundsätze es bei der Concessionirung befolgt. Abgesehen von einer Vervollständigung der Gesetzgebung scheint es mir jedenfalls nothwendig zu sein, daß von Seiten der Regierung im Interesse Derjenigen, die sich in eine amtliche concessionirte Lebensversicherungsanstalt aufgenommen haben, alle diejenigen Verwaltungsmaßregeln zu ergreifen sind, welche das Interesse der Versicherten möglichst sicher stellen können. Ich muß wiederholen, daß auf die Anzeige meiner Interpellation hin schon mehrere Gesellschaften sich bereit erklärt haben, alles Mögliche zu thun, um die Besorgnisse zu zerstreuen, welche sich verbreitet haben. Das sind die Erwägungen, aus denen ich mich veranlaßt sehe, einige Fragen an den Herrn Präsidenten des Handelsministeriums zu richten.

(Siehe diese Fragen Seite 41.)

Ministerialpräsident von Dusch: Ich habe die Ehre auf die Anfragen des Abgeordneten v. Feder Folgendes zu erwidern:

Seine erste Frage lautet: Nach welchen Grundsätzen verfährt das Ministerium bei Ertheilung von Concessionen an Lebensversicherungsanstalten?

Zuerst ist festzustellen, wann eine Concessionirung nothwendig ist, um zu erörtern, nach welchen Grundsätzen verfahren wird. Nach der bestehenden Gesetzgebung ist zum Abschlusse von Lebensversicherungsverträgen eine Concessionirung nicht erforderlich. Dagegen ist nach dem von dem Interpellanten berührten Artikel 32 Absatz 2 des Einführungsgesetzes zum deutschen Handelsgesetzbuche allerdings die Staatsgenehmigung erforderlich für diejenigen Aktiengesellschaften, die sich unter Anderm mit Lebensversicherungen befassen und in Folge des Artikels 3 des Gewerbegesetzes ist dieses Erforderniß auch anwendbar auf die in anderen Staaten gegründeten Aktiengesellschaften, wenn sie im Großherzogthum ihre Geschäfte treiben wollen. Lebensversicherungsgesellschaften aber, die auf Gegenseitigkeit gegründet sind, bedürfen keiner Concession. Seit der Einführung der Staatsgenehmigung für die Aktiengesellschaften, die sich mit Lebensversicherungen befassen, d. h. seit 1862 hat sich im Inlande keine neue Lebensversicherungsgesellschaft gegründet, aber es sind von mehreren ausländischen Lebensversicherungsgesellschaften bisher Gesuche an das Handelsministerium gerichtet worden um Zulassung zum Geschäftsbetriebe im Großherzogthum. Die Grundsätze, nach welchen das Handelsministerium gegenüber diesen Gesellschaften verfuhr, sind folgende:

Auf Grund der Statuten, des Geschäftsreglements, der Instruktionen für die Agenten, der Policenformulare, der Jahresberichte wird jedesmal eine sorgfältige Prüfung der Solidität der Gesellschaft vorgenommen und wenn irgend welcher Zweifel in die Vertrauenswürdigkeit in Folge der Erkundigungen sich herausstellt, wird die Zulassung nicht genehmigt. Wenn diese Auskunft zu Gunsten der Gesellschaft ausgefallen ist, wird die Genehmigung an die Bedingungen geknüpft, daß im Großherzogthum ansäßige Personen als Generalagenten bestellt werden, daß sie sich den badischen Gesetzen bezüglich ihrer Geschäfte im Inlande unterwerfen, daß Aenderungen in den Statuten und Reglements, sowie in den Personen der Generalagenten dem Handelsministerium jeweils ohne Verzug angezeigt und auf Verlangen über den Geschäftsbetrieb jede Auskunft und jeder Nachweis geliefert wird. Die schon vor dem Jahre 1863 in den Geschäftsbetrieb im Großherzogthum eingetretenen Gesellschaften wurden, um Mißstände und Uebelstände für die Betheiligten zu vermeiden, einer nachträglichen Prüfung der Statuten und Reglements nicht unterworfen, doch hat das Handelsministerium sich vorbehalten, auch bezüglich dieser Gesellschaften auf besondere Veranlassung eine genaue Prüfung ihres Geschäftsbetriebs zum Zwecke der Ausübung der Staatsaufsicht eintreten zu lassen. Das ist die Beantwortung der ersten Frage.

Die zweite Frage lautet: „Beabsichtigt das Ministerium das System der Concessionirung auch fortan beizuhalten oder aufzugeben?

Die Aufgebung des Systems der Concessionirung der Aktiengesellschaften, die sich mit Lebensversicherungen befassen, würde die Beseitigung des Artikels 32 des Einführungsgesetzes zum deutschen Handelsgesetzbuch bedingen. Das Handelsministerium beabsichtigt zur Zeit nicht, den Antrag auf Aufhebung dieser gesetzlichen Bestimmung zu

stellen. Es wird aber dem Ministerium erwünscht sein, wenn sich die Ansichten in diesem Hause über diese Frage aussprechen, und wenn das Handelsministerium daraus einen Schluß über die öffentliche Meinung ziehen kann, die sich in dieser Beziehung gebildet hat.

Die dritte Frage lautet: „Glaubt das Handelsministerium im Falle der Beibehaltung des Concessionirungssystems die bisherigen Bedingungen der Concessionirung resp. die Kontrole Angesichts neuerer Vorgänge nicht verschärfen zu müssen?

Darauf habe ich zu erwidern die Ehre: Das Handelsministerium ist nicht in der Lage, eine fortlaufende Kontrole über den Geschäftsbetrieb der im Großherzogthum zugelassenen Lebensversicherungsgesellschaften führen zu können. Eine solche fortlaufende geschärfte Kontrole würde Organe voraussetzen, die dem Handelsministerium nicht zu Gebote stehen. Der Versuch einer voraussichtlich erfolglosen Kontrole von Seiten der Staatsbehörde würde aber leicht eine schädliche Lässigkeit der Betheiligten in Uebung der eigenen Kontrole zur Folge haben, wie auch der Herr Interpellant selbst auf diesen Punkt aufmerksam gemacht. Dagegen wird es allerdings eine Aufgabe des Staates sein, dafür zu sorgen, daß dem Betheiligten dasjenige Material zur Verfügung gestellt wird, das nothwendig ist, um die Vertrauenswürdigkeit einer ausländischen Gesellschaft beurtheilen zu können und das Handelsministerium wird deßhalb in Erwägung ziehen, ob nicht den ausländischen, im Lande zugelassenen Gesellschaften die Pflicht aufzuerlegen sei, alljährlich ihre Bilanzen und Rechenschaftsberichte durch die öffentlichen Blätter des Landes zu veröffentlichen und außerdem den bei ihnen Versicherten zuzustellen. Auf diese Weise wird den Betheiligten das Material geliefert sein, um sich ein Urtheil über diese Vertrauenswürdigkeit der betreffenden Gesellschaft zu bilden. Sodann wird das Handelsministerium stets bereit sein, auf Antrag jeweils zuverlässige Auskunft über den Geschäftsbetrieb solcher ausländischen Gesellschaften einzuziehen und den Betheiligten mitzutheilen.

Die vierte Frage lautet: „Welche Schritte gedenkt das Großherzogliche Ministerium Angesichts dieser Vorgänge zu thun, um die Interessen der in auswärtigen Lebensversicherungsanstalten versicherten Staatsangehörigen sicher zu stellen"

Diese Frage beantwortet sich theilweise aus der Antwort zu Frage III. Die Sicherstellung der Interessen derjenigen Staatsangehörigen, die mit einer auswärtigen Lebensversicherungsgesellschaft einen Versicherungsvertrag bereits abgeschlossen haben, ergibt sich hauptsächlich aus der Art der Geschäftsführung und der daraus hervorgehenden Haftbarkeit der Gesellschaft und aus dem Interesse der Gesellschaft an der Aufrechterhaltung ihres Kredits; ferner aus der Verpflichtung derselben, vor inländischen Gerichten Recht zu nehmen. Eine weitere Sicherstellung ist in diesem Fall bei bereits abgeschlossenen Verträgen von Seiten der Regierung natürlich unmöglich. Das versteht sich übrigens von selbst, daß das Handelsministerium bei vorkommenden Unregelmäßigkeiten geeigneten Falls von dem ihm zustehenden Rechte des Zurückziehens der Staatsgenehmigung Gebrauch zu machen, wobei natürlich die Sicherstellung der Rechte der Betheiligten natürlich vorbehalten bleibt. Bis jetzt sind der Regierung keinerlei Anträge und Mittheilungen in Beziehung auf Zweifel an der Solidität und an der Zulassungsfähigkeit der in dem Großherzogthum zugelassenen Lebensversicherungsgesellschaften zugekommen.

Der Abgeordnete Kölle stellt hierauf den Antrag, den Wunsch zu Protokoll auszusprechen, die Großherzogliche Regierung möge so bald als möglich energische Schritte bei der Regierung des norddeutschen Bundes thun, um im Vereine mit derselben und den Regierungen der anderen Zollvereinsstaaten unter thunlichster Berücksichtigung der von dem deutschen Handelstage in Berlin gefaßten Resolutionen recht bald ein allgemeines deutsches Versicherungsgesetz ins Leben zu rufen.

Dieser Antrag wird von dem Abgeordneten v. Feder unterstützt. An der Diskussion betheiligten sich die Abgeordneten Hummel, v. Feder, Kölle und Herr Ministerialpräsident v. Dusch. Der Präsident läßt über den Antrag des Abgeordneten Kölle abstimmen; derselbe wird jedoch abgelehnt.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

Der Präsident erklärt hierauf die Tagesordnung für erledigt, beurlaubt diejenigen Mitglieder der Kammer, welche nicht durch Kommissionsverhandlungen festgehalten sind, auf die Dauer von acht Tagen und beraumt die nächste Sitzung auf Mittwoch den 10. November Vormittags 10 Uhr an.

Auf die Tagesordnung wird die Berathung des Berichts des Abgeordneten Paravicini über das ordentliche Budget des Handelsministeriums für die Jahre 1870 und 1871 gesetzt.

Zur Beurkundung:
Der Präsident
Hildebrandt.

Der Sekretär
Schupp.

XVIII. öffentliche Sitzung der zweiten Kammer der Landstände.

Karlsruhe, den 10. November 1869.

In Gegenwart der Herren Regierungskommissäre: Ministerialpräsident v. Dusch und Geheimerath Dr. Dietz,

sowie

sämmtlicher Mitglieder der Kammer mit Ausnahme der Abgeordneten Eckhard, v. Freydorf, Hebting, Heidenreich, Heilig, Kirsner, Lamey, Müller, Poppen, Roder und Schupp.

Unter dem Vorsitze des Präsidenten Hildebrandt.

Nach Eröffnung der Sitzung theilt das Präsidium mit, daß die hohe erste Kammer den Staatsvertrag mit der königlich italienischen Regierung, Schifffahrt betreffend, und den Handelsvertrag mit der Republik Liberia genehmigt, ferner den Gesetzesentwurf, die Besteuerung der Wanderlager betreffend, unverändert, und jenen über den persönlichen Verhaft in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten mit Aenderungen angenommen hat. Die letztere Gesetzesvorlage geht in die Abtheilungen zur Vorberathung und Bildung einer Kommission.

Die Abgeordneten Kirsner, Heidenreich, Hebting und Eckhard erhalten erbetenen kurzen Urlaub; zwei Broschüren, die eine von Moriz Müller in Pforzheim, die andere von Professor Feodor Dietz dahier, werden unter die Kammermitglieder vertheilt.

Eine Einladung des hiesigen philharmonischen Vereines und ein Schreiben des Herrn Präsidenten des Großherzoglichen Handelsministeriums kommen zur Verlesung. Letzteres geht an die Budgetkommission.

Der Herr Präsident des Großherzoglichen Handelsministeriums v. Dusch legt hierauf das Eisenbahnbau-Budget für die Jahre 1870 und 1871 und die Nachweisungen über das Eisenbahnbau-Budget für die Jahre 1866 und 1867 in allerhöchstem Auftrage vor; jenes wird an die Budgetkommission verwiesen.

(5tes Beilagenheft Seite 175 — 281.)

Der Abgeordnete Kiefer zeigt seinen Bericht über den Gesetzesentwurf, die Beurkundung des bürgerlichen Standes betreffend, an und bittet um Druckerlaubniß. Der Abgeordnete Morstadt macht Anzeige, daß der Bericht über den Gesetzesentwurf, die neue Maaß- und Gewichtsordnung betreffend, in der Kommission erstattet ist und stellt den Antrag, mündlichen Vortrag darüber zu genehmigen. Beides wird bewilligt.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Hierauf verliest das Sekretariat den Einlauf der folgenden Petitionen:

1. Der Konsumvereine des Landes, eingekommen beim Sekretariat, die privatrechtliche Stellung der Erwerbs- und Wirthschaftsgenossenschaften betreffend.
2. Der Erbbeständer Joh. Ad. Bräunig und Frz. Val. Christoffl in Walldürn, eingekommen beim Sekretariat, um Ergänzung des Gesetzes über Aufhebung der Lehenverbände.
3. Bitte der Gemeinden Bonndorf, Ettlingen und Gernsbach, eingekommen durch das Sekretariat,

   der Gemeinde Schopfheim, übergeben durch den Abgeordneten Lichtenberger,

   der Gemeinde Bühl, übergeben durch den Abgeordneten Conrad,

   der Gemeinde Offenburg, übergeben durch den Abgeordneten Gerbel,

   der Gemeinde Kehl, übergeben durch den Abgeordneten Jolly,

   den einjährigen Freiwilligendienst betreffend.
4. Bitte der Gemeinde Hochemmingen, eingekommen beim Sekretariat, den Bau einer Höllenthalbahn betreffend.
5. Bitten der Gemeinden Konstanz, Reichenau, Möggingen, Dingelsdorf, Lützelstetten, Freudenthal und Liggeringen, eingelaufen beim Sekretariat, um Aufnahme einer Straße in den Straßenverband.
6. Bitte der Wirthe im Amtsbezirk Schönau, eingelaufen beim Sekretariat,

   im Amtsbezirk Karlsruhe, übergeben durch Abgeordneten Mühlhäußer,

   im Amtsbezirk Säckingen, übergeben durch Abgeordneten Baumstark,

   im Amtsbezirk Freiburg, übergeben durch Abgeordneten Gerwig,

   im Amtsbezirk Ueberlingen, übergeben durch Abgeordneten Poppen,

   in der Stadt Karlsruhe, übergeben durch Abgeordneten Kölle,

   den Wirthschaftsbetrieb und den Kleinhandel mit geistigen Getränken betreffend
7. Bitte mehrerer Bürger von Pforzheim, das Verfahren bei Holzversteigerungen betreffend, übergeben vom Abgeordneten Kayser.
8. Bitte der Bürger von Hardheim, um Abänderung der §§. 3, 5, 34 bis 40 des Gewerbegesetzes, übergeben durch Abgeordneten Lindau.
9. Bitte mehrerer Gemeinden des Amtsbezirks Bühl, um Aufnahme mehrerer Straßen in den Straßenverband, übergeben vom Abgeordneten Conrad.
10. Bitte der Stadtgemeinde Todtnau, um Ausführung der Feldbergstraße, übergeben vom Abgeordneten Tritscheller.
11. Bitte des Gemeinderaths in Boxberg, um den Neubau eines Amthauses, übergeben vom Abgeordneten Hufschmid.
12. Bitte der Einwohner in Konstanz, die Umlagen zur Bestreitung der kirchlichen Bedürfnisse der israelitischen Gemeinden betreffend, übergeben vom Abgeordneten Seitz, und
13. Bitte des Donat Gerstner, pensionirter Registrator in Durlach, um Schutz gegen Verfolgung, eingelaufen beim Sekretariat.

Alle diese Bitteingaben gehen an die betreffenden Kommissionen.

Man wendet sich nun zur Berathung des Berichtes der Budget-Kommission über das ordentliche Budget des Großherzoglichen Handelsministeriums, den der Abgeordnete Paravicini erstattet.

(5tes Beilagenheft Seite 158 — 170.)

Eigentlicher Staatsaufwand.

Tit. I. Ministerium.

Die Kommission beantragt auf Seite 1 des Berichtes, daß die hier geforderte Summe von jährlich 31,125 fl. bewilligt werden soll, was stillschweigend genehmigt wird.

Tit. II. für Bearbeitung der Landesstatistik.

Die Kommission beantragt auf Seite 2 des Berichtes für jedes der beiden Jahre 1870 und 1871 die Ausgabe mit 11,900 fl. zu genehmigen, was nach Austausch einiger Bemerkungen zwischen dem Abgeordneten Gerwig und Herrn Ministerialpräsidenten v. Dusch geschieht.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Tit. III. für Beförderung der Gewerbe.

Bei §. 3 für kunstgewerblichen Unterricht sprechen die Abgeordneten Tritscheller, Gerwig, Baumstark, Renck, Ministerialpräsident v. Dusch, die Abgeordneten Schmetzer, v. Gulat, Hoff, Kusel, Nock, Kiefer, Lender, Seitz und der Berichterstatter.

Der Abgeordnete Gerwig stellt den Antrag:

„Die Kammer möge den Wunsch zu Protokoll niederlegen, die Großherzogliche Regierung möge in „einem Nachtrag zum Budget des Ministeriums des „Innern eine entsprechende Summe für Ertheilung „des Zeichnenunterrichts an den Schullehrerseminarien „zu dem Zwecke aufnehmen, daß aus dem Stande „der Volksschullehrer tüchtige Zeichnenlehrer herange„bildet werden können,"

der vom Abgeordneten Kiefer unterstützt wird. Dagegen stellt der Abgeordnete Kusel den von dem Berichterstatter unterstützten Antrag:

„den Gerwig'schen Antrag an die Budget-Kommis„sion zu verweisen, damit sie s. Zeit bei dem „Budget des Ministeriums des Innern darüber „berichte;"

das Haus tritt dem Letzteren bei, indem es den Gerwig'schen Antrag ablehnt.

Ebenso wird der Antrag der Kommission, für jedes der beiden Jahre 1870 und 1871 21,054 fl. zu bewilligen, ohne weitere Diskussion angenommen.

Tit. IV. für Beförderung der Landwirthschaft.

Bei A. Centralaufwand für Landeskultur und Landwirthschaft spricht der Abgeordnete Friderich, bei C. §. 16 für Beförderung der künstlichen Fischzucht der Abgeordnete Schuster, sowie Geheimerath Dr. Dietz. Bei D. §. 17 — 22, landwirthschaftlichen Unterricht der Abgeordnete Paravicini. Bei §. 32 — 39, Aufwand für Hengste und Hengstfohlen die Abgeordneten Frank, Paravicini, Tritscheller, Geheimerath Dr. Dietz und Ministerialpräsident v. Dusch.

Der Antrag der Kommission Seite 11 des Berichtes, dahin gehend, für Landwirthschaft und Landesgestüt die Einnahme mit 11,161 fl., die Ausgabe mit 673 fl. und eigentlicher Staatsaufwand für das Jahr 1870 179,875 fl. und für das Jahr 1871 181,900 fl. zu genehmigen, angenommen wird.

Tit. VI. Polizei im Geschäftskreis des Handelsministeriums beantragt die Kommission Seite 11 des Berichtes für das Jahr 1870 10,309 fl. und für das Jahr 1871 9,986 fl. zu bewilligen, was angenommen wird.

Tit. VII. Verschiedene und zufällige Ausgaben.

Der Kommissionsantrag Seite 12 des Berichtes, dahin gehend, für jedes der beiden Jahre 1870 und 1871 5,000 fl. zu genehmigen, wird ebenfalls angenommen, und damit das Budget des Großherzoglichen Handelsministeriums mit Ausnahme des Tit. V., Wasser- und Straßenbau, über das später gesondert berichtet wird, erledigt.

Der Abgeordnete v. Feder zeigt noch an, daß sein Bericht über die Vorlage der Großherzoglichen Regierung, die Rechtsverhältnisse der nach Nordamerika Ausgewanderten betreffend, in der Kommission erstattet sei und stellt die Bitte, mündlich darüber berichten zu dürfen, womit sich die Kammer stillschweigend einverstanden erklärt.

Das Präsidium macht noch geschäftliche Bemerkungen über die in den Abtheilungen vorzunehmenden Kommissionswahlen, sowie über die Sitzungen der verschiedenen Kommissionen und schließt die Sitzung.

Zur Beurkundung:
Der Präsident
Hildebrandt.

Der Sekretär
Morstadt.

XIX. öffentliche Sitzung der zweiten Kammer der Landstände.

Karlsruhe, den 13. November 1869.

In Gegenwart der Herren Regierungs-Kommissäre: des Präsidenten des Großherzoglichen Ministeriums der auswärtigen Angelegenheiten v. Freydorf, des Präsidenten des Großherzoglichen Handelsministeriums v. Dusch und des Geheimeraths Dr. Dietz,

sowie

der Mitglieder der Kammer, mit Ausnahme der Abgeordneten: Bissing, Blum, Eckhard, Eisenlohr, Eschbacher, Hebting, Holtzmann, Jolly, Kiefer, Kirsner, Kusel, Lamey, Näf und Tritscheller.

Unter dem Vorsitze des Präsidenten Hildebrandt.

Nach Eröffnung der Sitzung wird dem Abgeordneten Winter ein von ihm erbetenen Urlaub von vier Tagen ertheilt. Der Präsident gibt sodann dem Hause kund, daß in den Abtheilungen zur Kommission für den Gesetzesentwurf über das Verfahren bei Ministeranklagen gewählt worden sind:

die Abgeordneten v. Feder, Eckhard, Nock, Kusel, Winter;

zur Kommission für das Bankgesetz:

die Abgeordneten Morstadt, Lenz, Hummel, Schuster und Näf;

zur Kommission für den Gesetzesentwurf, den persönlichen Verhaft in bürgerlichen Rechtssachen betreffend:

die Abgeordneten v. Rotteck, Eisenlohr, v. Gulat, Kiefer und Wundt;

zur Kommission für die revidirte Rheinschifffahrtsakte:

die Abgeordneten Busch, Lichtenberger, Huffschmid, Kölle und Hoff.

Der Abgeordnete v. Feder beantragt die Verstärkung der Kommission für die Ministeranklage um zwei Mitglieder, und der Abgeordnete Morstadt die Verstärkung der Kommission für das Bankgesetz um vier Mitglieder.

Die Kammer tritt diesen Anträgen, welche mehrseitig unterstützt werden, bei und beschließt die Wahlen am Schlusse der Sitzung vorzunehmen.

Hierauf zeigt das Sekretariat an, daß folgende Bittschriften eingelaufen seien:

1) Bitte des Vereins der badischen Rathschreiber, die Besserstellung der Rathschreiber betreffend, übergeben von dem Abgeordneten Seitz.

2) Bitte der Gemeinden des Amtsbezirks Müllheim, um Abänderung des §. 994 der Prozeßordnung, übergeben vom Abgeordneten Heidenreich.

3) Bitte des Gemeinderaths und Ausschusses von Sipplingen, um Erbauung einer Bodensee-Gürtelbahn, übergeben vom Abgeordneten Heilig.

4) Bitten der Gemeinden Riedlingen, Tannenkirchen, Welmlingen und Efringen, sowie mehrerer Gemeinden der Amtsbezirke Lörrach und Müllheim, um Aufnahme der Straße von Riedlingen über Tannenkirch und Welmlingen nach Efringen als Staatsstraße, übergeben von dem Abgeordneten Lichtenberger.

5) Bitte der Gemeinde Triberg, um Korrektion der Landstraße von Triberg über Furtwangen nach Altbruck, übergeben vom Abgeordneten Gerwig.

6) Bitte der Stadtgemeinden Elzach und Haslach, um Anlegung einer neuen Straße durch das Frischnau-Mühlenbacher Thal, zum Zwecke der Verbindung

des Elzthales mit dem Kinzigthal, übergeben vom Abgeordneten Eckhard.

7) Bitte der Gemeinden des Amtsbezirks Müllheim, um Herstellung einer Verbindungsstraße zwischen Müllheim und Schönau durch das Klemmthal, übergeben vom Abgeordneten Heidenreich.

8) Bitte der Gemeinden Wertheim, Bockenroth, Oedengesäß, Sonderrieth, Dörlesberg, Hundheim und Steinbach, die Aufnahme der früheren Staatsstraße von Wertheim nach Steinfurth in den Landstraßenverband betreffend, übergeben vom Abgeordneten Frey.

9) Bitte der Gemeinden Binningen, Riedheim und Hilzingen, um Erbauung einer Straße von Beuren nach Hilzingen, auf Staaskosten, übergeben vom Abgeordneten Müller.

10) Bitte der Thalgemeinden Deggenhausen, Obersiggingen, Wittenhofen, Untersiggingen, Grünwangen, Roggenbeuren und der Stadtgemeinde Markdorf, um Fortsetzung der Achthalstraße, übergeben vom Abgeordneten Heilig.

11) Bitte des Gemeinderaths Konstanz, die Prüfung der einjährigen Freiwilligen betreffend, eingekommen beim Sekretariat.

12) Bitte einer großen Anzahl Einwohner von Neckargemünd in gleichem Betreff, übergeben vom Abgeordneten Wundt.

13) Bitte des Gemeinderaths Mosbach in gleichem Betreff, übergeben vom Abgeordneten Frey.

14) Bitte des Gemeinderaths Eberbach in gleichem Betreff, übergeben vom Abgenordneten Frey.

15) Bitte von Wirthen des Amtsbezirks Ettenheim, den Betrieb der Wirthschaften und den Kleinhandel mit geistigen Getränken betreffend, übergeben vom Abgeordneten Richter.

16) Bitte von Wirthen des Amtsbezirks Wiesloch in gleichem Betreff, übergeben vom Abgeordneten Wundt.

17) Bitte von Wirthen der Stadt Heidelberg in gleichem Betreff, übergeben vom Abgeordneten Blum.

18) Bitte von Wirthen des Amtsgerichtsbezirks Ladenburg in gleichem Betreff, übergeben vom Abgeordneten Schmezer.

19) Bitte von Wirthen des Amtsbezirks Radolfzell in gleichem Betreff, übergeben vom Abgeordneten Müller.

20) Bitte von Wirthen des Amtsbezirks Mosbach in gleichem Betreff, übergeben vom Abgeordneten Frey.

21) Bitte von Wirthen des Amtsbezirks Triberg in gleichem Betreff, übergeben vom Abgeordneten Gerwig.

22) Bitte von Wirthen des Amtsbezirks Müllheim in gleichem Betreff, übergeben vom Abgeordneten Heidenreich.

23) Bitte von Wirthen des Amtsbezirks Eberbach in gleichem Betreff, übergeben vom Abgeordneten Frey.

Die Petitionen werden den betreffenden Kommissionen überwiesen.

Der Tagesordnung gemäß erstattet nunmehr der Abgeordnete Morstadt über den Gesetzesentwurf, die Maaß- und Gewichtsordnung betreffend, Namens der Kommission mündlichen Bericht.

(Nachträglich gedruckt und im 6ten Beilagenheft Seite 53—58 enthalten.)

An der allgemeinen Diskussion betheiligen sich die Herren Ministerialpräsident v. Dusch, Geh. Referendär Dr. Dietz und die Abgeordneten Hummel, Poppen, Baumstark, Kayser und Lindau.

Bei Artikel 1 stellt der Abgeordnete Lenz den mehrfach unterstützten Antrag:

a. „daß über das ganze Gesetz abgestimmt und

b. „daß der Bericht selbst nachträglich gedruckt werde."

Diese Anträge werden zum Beschluß des Hauses erhoben und hierauf bei namentlicher Abstimmung das ganze Gesetz einstimmig angenommen.

Die Tagesordnung führt sodann weiter zur Berathung des von dem Abgeordneten v. Feder Namens der Kommission mündlich erstatteten Berichtes über den Staatsvertrag der Vereinigten Staaten von Amerika, die gegenseitige Regelung der Staatsbürgerrechte der Ausgewanderten betreffend.

Die Kommission stellt den Antrag:

„den von der Großherzoglichen Regierung mit dem Bevollmächtigten der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika am 19. Juli v. J. abgeschlossenen Staatsvertrag zu genehmigen und darüber in abgekürzter Form zu berathen."

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Nachdem sich die Herren Ministerialpräsident v. Freydorf und die Abgeordneten Kölle, Lender, Roßhirt und v. Feder geäußert, wird auch diese Vorlage bei namentlicher Abstimmung einstimmig angenommen.

Bei der sodann vollzogenen Wahl zweier Mitglieder in die Kommission für Ministeranklage erhalten die Abgeordneten Kiefer und Kirsner je 39 Stimmen.

In die Kommission für das Bankgesetz werden die Abgeordneten Lamey mit 40, Blum und Tritscheller mit je 37 und Frey mit 36 Stimmen gewählt.

Die nächste Sitzung findet am Montag den 15. November Morgens 11 Uhr statt. Zur Berathung kommen die beiden durch den Abgeordneten Hebting erstatteten Berichte der Budgetkommission über das Budget des Großherzoglichen Staatsministeriums und des Großherzoglichen Ministeriums des Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten pro 1870/71.

Die Sitzung ist geschlossen.

Zur Beurkundung:
Der Präsident:
Hildebrandt.

Der Sekretär:
Dr. Gerber.

XX. öffentliche Sitzung der zweiten Kammer der Landstände.

Karlsruhe, den 15. November 1869.

In Gegenwart der Regierungskommissäre: Präsident des Ministeriums des Großherzoglichen Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten v. Freydorf, Präsident des Großherzoglichen Finanzministeriums Ellstätter, Finanzministerialrath Gerwig;

sowie

der Mitglieder der Kammer, mit Ausnahme der Abgeordneten Bissing, Blum, Eckhard, Eschbacher, v. Feder, Grimm, Henne, Hoff, Holzmann, Jolly, Lamey, Nock, Renk, Schuster, Weber, Winter, Lindau.

Unter dem Vorsitz des Präsidenten Hildebrandt.

Nach Eröffnung der Sitzung erhält der Abgeordnete Kusel das Wort. Derselbe widmet dem kürzlich verstorbenen früheren Mitgliede der zweiten Kammer, Friedrich Nägele von hier, Worte des ehrenden Andenkens; die Mitglieder erheben sich zum Zeichen der Zustimmung von ihren Sitzen.

Sodann theilt der Vorsitzende mit, daß der Gesetzesentwurf, die Aenderung einiger Bestimmungen der Verfassungsurkunde betreffend, von der ersten Kammer mit einigen Verbesserungsanträgen wieder herübergelangt ist, daß die Beschlüsse der ersten Kammer gedruckt,

(Des Beilagenheft Seite 311 — 312.)

und der für diesen Gesetzentwurf bestellten Kommission der zweiten Kammer zur Berathung und Berichterstattung überwiesen worden.

Ferner theilt der Vorsitzende mit, daß beim Kammerpräsidium eine Bitte des Vorschußvereins Mannheim, den Entwurf eines Gesetzes über die privatrechtliche Stellung der Erwerbs- und Wirthschaftsgenossenschaften betreffend, eingekommen ist, und der für diesen Gesetzentwurf bestellten Kommission zugeht.

Hierauf legt der Präsident des Großherzoglichen Finanzministeriums Ellstätter einen Gesetzesentwurf, die Forterhebung der Steuern für die Monate Dezember 1869 und Januar 1870 vor, welcher der Budgetkommission überwiesen wird. (Die Vorlage wurde nicht gedruckt.)

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Der Sekretär zeigt folgende neue Eingaben an:

1) Bitte von acht pensionirten Hauptlehrern um Aufnahme in den neuen und erhöhten Pensionsbezug; eingekommen beim Sekretariat;
2) Bitte von 229 Bürgern und Einwohnern der Stadt Lahr, die Prüfung der einjährigen Freiwilligen betreffend, übergeben vom Abg. Morstadt;
3) Bitte von Bürgern in Wolfach, die Prüfung der einjährigen Freiwilligen betreffend, übergeben vom Abg. Gerwig.
4) Gleichlautende Bitten von 23 Gemeinden des Seekreises um Vornahme des Strichs des §. 72 bezw. 73 und 74, dann Abänderung des §. 75 der Gemeindeordnung, übergeben vom Abg. Roder.
5) Bitte der Gemeinden Espasingen, Bodmann, Wahlwies, Ludwigshafen und Sipplingen, die baldige Erstellung einer Verbindungsbahn zwischen der badischen oberen Rheinthalbahn und der württemb. Staatsbahn, resp. einer Bahn von Wahlwies über Ludwigshafen und Ueberlingen nach Friedrichshafen (Bodenseegürtelbahn) betreffend, übergeben vom Abg. Roder.
6) Bitte der Gemeinden Aasen, Heidenhofen, Biesingen und Sunthausen (Amtsbez. Donaueschingen), Aufnahme ihrer Verbindungsstraße in das Landstraßennetz betreffend, übergeben von dem Abg. Kirsner.

Nr. 1, 2, 3, gehen an die Petitionskommission;
Nr. 4 an die Kommission für die konneren Gesetzentwürfe über Abänderung der Gemeindeordnung;
Nr. 5 an die Eisenbahnbaukommission;
Nr. 6 an die Kommission für den Gesetzentwurf über Vervollständigung des Straßennetzes.

Hiernach führt die Tagesordnung zur Berathung der von dem Abg. Hebting, Namens der Budgetkommission, erstatteten Berichte über das ordentliche Budget:

(5tes Beilagenheft, Seite 171.)

a. des Großherzogl. Staatsministeriums.

Die Kommission stellt den Antrag,

die — nach Abzug von 2000 fl. an Tit. I. §. 2 (Apanagen) in Folge Ablebens J. G. H. der Frau Fürstin von Fürstenberg — sich auf 901,339 fl. ermäßigende Gesammtausgabe für jedes der beiden Jahre 1870 und 1871 zu bewilligen.

Dieser Antrag wird, nach Aufruf der einzelnen Titel durch den Vorsitzenden, von der Kammer stillschweigend genehmigt;

b. des Ministeriums des Großherzogl. Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten.

(5tes Beilageheft, Seite 173 u. 174.)

Bei Tit. II. (Gesandtschaften) stellt der Abg. Baumstark den Antrag,

an der für den Gesandten zu Berlin geforderten Besoldung von 14,000 fl. die Summe von 2000 fl. zu streichen.

Regierungskommissär, Ministerialpräsident v. Freydorf bekämpft diesen Antrag, welcher zwar vom Abg. Lender unterstützt, aber von der Kammer abgelehnt wird.

Ferner wird die vom Abg. Baumstark gestellte Frage, ob die gesandtschaftliche Vertretung Badens in Florenz fortdaure, ungeachtet sie nicht im Budget erscheine, von dem Regierungskommissär Ministerialpräsident v. Freydorf dahin beantwortet, daß, weil diese Gesandtschaft nicht im Budget erscheine, eben darum auch kein Anlaß zu einer Erörterung dieser Frage vorliege.

Der Antrag der Kommission, die Hauptsumme mit 107,110 fl. für jedes der Jahre 1870 und 1871 zu genehmigen, wird von der Kammer angenommen.

Der Vorsitzende erklärt die Sitzung für geschlossen und verkündet, daß die nächste öffentliche Sitzung am Dienstag den 16. d. M. Morgens 9 Uhr stattfindet, mit der Tagesordnung:

1) Anzeige neuer Eingaben.
2) Berathung des von dem Abg. Kiefer erstatteten Kommissionsberichts über den Gesetzentwurf, die Beurkundungen des bürgerlichen Standes und die Förmlichkeiten bei Schließung der Ehen betreffend.

Zur Beurkundung:

Der Vorsitzende
Hildebrandt.

Der Sekretär
Gerbel.

XXI. öffentliche Sitzung der zweiten Kammer der Landstände.

Karlsruhe, den 16. November 1869.

In Gegenwart der Herren Regierungskommissäre: Staatsminister Dr. Jolly, Ministerialpräsident Obkircher und Geheimer Referendär v. Seyfried,

sowie

der Mitglieder der Kammer, mit Ausnahme des Abgeordneten Winter.

Unter dem Vorsitze des Präsidenten Hildebrandt.

Nach Eröffnung der Sitzung werden folgende Petitionen angezeigt:

1) Bitte der Gemeinde Krotzingen, den Bau einer Höllenthalbahn betreffend, übergeben durch den Abg. Eschbacher,
2) Bitte der Wirthe der Amtsbezirke Staufen und Stockach und der Stadt Bruchsal, den Betrieb der Wirthschaften und den Kleinhandel mit geistigen Getränken betreffend; jene übergeben durch den Abg. Eschbacher, diese durch den Abg. Weber;
3) Bitte der Gemeinden Minseln, Maulburg und Adelhausen, die Erbauung einer Straße betreffend, übergeben durch den Abg. Lichtenberger;
4) Bitte der Bürger und staatsbürgerlichen Einwohner von Lörrach, die Abänderung der Gemeindeordnung betr., übergeben durch den Abgeordneten Lamey.

Diese Petitonen werden an die betreffenden Kommissionen überwiesen.

Der Präsident eröffnet hierauf die Generaldiskussion über den Gegenstand der Tagesordnung, den Bericht des Abg. Kiefer über den Gesetzentwurf, die Beurkundung des bürgerlichen Standes und die Förmlichkeiten bei Schließung der Ehen betr.

(6tes Beilagenheft, Seite 29—52.)

An derselben betheiligen sich die Abgg. Mühlhäußer, Holtzmann, Lender, v. Gulat, Baumstark, Tritscheller, Lindau, Lamey, Bissing, Eckhard, Roßhirt, der Berichterstatter Kiefer, und Herr Staatsminister Dr. Jolly.

Nachdem sodann der Abg. Lender noch eine persönliche Bemerkung gemacht und der Abg. Lamey darauf erwiedert hat, erklärt der Präsident die allgemeine Diskussion für geschlossen, und eröffnet, daß die Sitzung morgen früh 9 Uhr mit der Berathung der einzelnen Artikel des Gesetzes werde fortgesetzt werden.

Zur Beurkundung:

Der Präsident
Hildebrandt.

Der Sekretär
Schupp.

XXII. öffentliche Sitzung der zweiten Kammer der Landstände.

Karlsruhe, den 17. November 1869.

In Gegenwart der Herren Regierungskommissäre: Staatsminister Dr. Jolly, Ministerialpräsident Obkircher und Geheimer Referendär v. Seyfried,

sowie

sämmtlicher Mitglieder der Kammer, mit Ausnahme des Abgeordneten Grimm.

Unter dem Vorsitze des Präsidenten Hildebrandt.

Nach Eröffnung der Sitzung zeigt das Sekretariat an, daß folgende Petitionen übergeben wurden:

a. durch den Abg. Hebting:

1) Bitte von Gemeinden des Amtsbezirkes Jestetten um Erstellung von Straßen, sowie Aufnahme mehrerer Straßen in den Straßenverband.

2) Bitte der Gemeinden Tiefenstein, Görrwihl und Segeten, Aufnahme einer Straße in den Straßenverband betr.

3) Bitte von Gemeinden des Amtsbezirks Jestetten um Abänderrng des §. 994 der Prozeßordnung;

b. Durch den Abg. Roder:

4) Bitte der Gemeinden Stockach, Pfullendorf, Salem, Markdorf und Engen, Erbauung einer Eisenbahn über Owingen, Salem und Markdorf zur württemb. Grenze;

c. durch den Abg. Gerwig:

Bitte der Gemeinde Furtwangen den Bau einer Eisenbahn von Freiburg nach Donaueschingen betreffend.

und werden dieselben sämmtlich an die betreffenden Kommissionen zur Erledigung verwiesen.

Die Tagesordnung führt nun zur Spezialberathung über den Bericht des Abg. Kiefer über den Gesetzes-Entwurf, die Beurkundung des bürgerlichen Standes und über die Förmlichkeiten bei Schließung der Ehen betreffend.

(Ites Beilagenheft Seite 29—52.)

Zu §. 1 schlägt der Berichterstatter Namens der Kommission nachträglich folgenden Zusatz als Absatz 2 vor:

„Die Regierung ist ermächtigt, das bürgerliche Standesamt für Kolonien, Weiler und Höfe, die keinen Ortsgemarkungen zugehören, den Standesbeamten einer benachbarten Gemeinde zu übertragen“,

der von Ministerialpräsident Obkircher empfohlen wird.

Im Laufe der sich darüber entspinnenden Diskussion, an der die Abgg. Roßhirt, Hoff, Ministerialpräsident Obkircher, die Abgg. v. Freydorf, Schuster, Lindau, Lender, Schupp, Lamey, v. Rotteck, Frey, Eisenlohr, Kusel, Richter, Näf, Staatsminister Dr. Jolly, Paravicini und der Berichterstatter sich betheiligen, werden folgende Anträge gestellt:

vom Abg. Schuster:

„die Eintragung in die Standesbücher auch den Bürgermeistern zu übertragen“ und

vom Abg. Baumstark:

„die Worte — und die Verantwortlichkeit — zu streichen.“

Beide Anträge werden aber abgelehnt und §. 1 mit dem Zusatze der Kommission angenommen.

Bei §. 2 machen Abänderungsvorschläge
der Abg. Paravicini
„zu setzen: der Gemeinderath, welcher nach der Gemeindeordnung den Bürgermeister vertritt"
und der Abg. Schuster
„zu sagen: der Gemeinderath wählt den Stellvertreter aus seiner Mitte"
und es sprechen darüber Staatsminister Dr. Jolly, die Abgg. Kölle, Kusel, Kirsner, v. Gulat, Friderich, Rotteck, die Antragsteller und der Berichterstatter, worauf die Kammer beide Anträge verwirft und dem Kommissionsantrag zustimmt.

Bei §. 3 werden Abänderungen beantragt
von dem Abg. Schuster:
„anstatt 10,000 = 3000 Einwohner zu setzen"
von dem Abg. Lindau:
„die Frage wegen des ersten und zweiten Bürgermeisters an die Kommission zur Redaktionsverbesserung zurückzugeben."
und es äußern sich darüber die Abgg. Friderich, Roßhirt, Lenz, Staatsminister Dr. Jolly, die Abgg. v. Feder, v. Gulat, Kirsner, Kusel, Präsident Obkircher, die Abgg. v. Rotteck, Eisenlohr, Lamey, die Antragsteller und der Berichterstatter. Schuster zieht seinen Antrag zurück, der Antrag des Abg. Lindau wird verworfen und §. 3 unverändert angenommen.

Bei §. 4 stellt der Abg. Baumstark den Antrag auf Wiederherstellung des Regierungsentwurfes mit dem Zusatze „und der Rathschreiber".

Es sprechen darüber Roßhirt, v. Rotteck, Staatsminister Dr. Jolly, die Abgg. Kusel, v. Feder, Schupp, Lamey, der Antragsteller und der Berichterstatter und es wird der Baumstark'sche Antrag zum Beschluß erhoben.

Bei §. 7 äußert sich der Abg. Frey, bei §. 8 die Abgg. Schuster und Baumstark, bei §. 9 der Abg. Schuster, Ministerialpräsident Obkircher und die Abgg. Lindau, Mühlhäußer, Kirsner, Paravicini, Eisenlohr, Kusel, v. Rotteck und der Berichterstatter; bei §. 11 der Abg. Roßhirt und Ministerialpräsident Obkircher; bei §. 12 die Abgg. Lindau, Eisenlohr, v. Feder, der Berichterstatter und Ministerialpräsident Obkircher.

Bei §. 14 werden Anträge gestellt:
vom Abg. Eisenlohr:
„Abs. 1 dahin zu ändern, daß Zeugen nur bei der Beurkundung der Eheschließungen zugezogen werden sollen" und
vom Abg. v. Rotteck:
„daß Zeugen bei Eheschließungen und Anerkennung unehelicher Kinder zugezogen werden sollen"
und es entsteht darüber eine Diskussion an der sich die Abgg. Kusel, Kirsner, Geh. Referendär v. Seyfried, Abg. Tritscheller, Staatsminister Dr. Jolly, die Abgg. Huffschmid, Frey, v. Feder, Hoff, Roßhirt, Ministerialpräsident Obkircher, die Antragsteller und der Berichterstatter betheiligen.

Der Antrag Eisenlohr's wird verworfen und der Antrag v. Rottecks angenommen.

Bei §. 19 macht der Abg. Lindau eine Bemerkung und es äußern sich die Abgg. v. Feder, Roßhirt und der Berichterstatter darüber.

Bei §. 31 sprechen die Abgg. Roßhirt und v. Rotteck und der Ministerialpräsident Obkircher.

Nach Annahme des §. 35 bricht das Präsidium die Berathung ab und schließt die Sitzung.

Zur Beurkundung:

Der Präsident
Hildebrandt.

Der Sekretär
Morstadt.

XXIII. öffentliche Sitzung der zweiten Kammer der Landstände.

Karlsruhe, 18. November 1869.

In Gegenwart der Herren Regierungskommissäre Staatsminister Dr. Jolly, Ministerialpräsident Obkircher und Geh. Referendär v. Seyfried

sowie

der Mitglieder der Kammer, mit Ausnahme der Abgg. Busch und Grimm.

Unter dem Vorsitze des Präsidenten Hildebrandt.

Nach Eröffnung der Sitzung zeigt das Sekretariat an, daß folgende Petitionen eingelaufen seien:

1) Bitte des Gemeinderaths und Ausschusses von Meersburg „die Prüfung der einjährigen Freiwilligen betr.", eingekommen beim Sekretariat;
2) Bitte des Gemeinderaths und Ausschusses von Waldkirch in gleichem Betreff, übergeben vom Abg. Eckhard;
3) Bitte des Gemeinderaths und Ausschusses von Meßkirch in gleichem Betreff, übergeben vom Abg. Roder;
4) Bitte der Gemeinde Meßkirch um Erbauung einer Höllenthalbahn, übergeben vom Abg. Roder;
5) Bitte des Gemeinderaths und Ausschusses von Unterlenzkirch, Bezirksamts Neustadt, um Abänderung des Straßengesetzes, übergeben vom Abg. Tritschheller;
6) Bitte der Gemeinden Schwenningen und Meßkirch um Vornahme des Strichs des §. 72, bezw. der §§. 73 und 74, dann Abänderung des §. 75 der Gemeindeordnung, übergeben vom Abg. Roder.

Hierauf wird die Berathung des von dem Abg. Kiefer erstatteten Berichtes über die Beurkundung des bürgerlichen Standes und über die Förmlichkeiten bei Schließung der Ehen

(6tes Beilagenheft, Seite 29—52.)

fortgesetzt.

Kapitel 2.

Von den Geburtsbüchern.

§§. 36 und 37.

Ohne Diskussion von der Kammer nach dem Antrag der Kommission angenommen.

§. 38.

Nach einigen Bemerkungen des Hrn. Ministerialpräsidenten Obkircher und der Abgg. Frey und Kiefer nach dem Antrag der Kommission angenommen.

§. 39.

Nach dem Antrage der Kommission ohne Diskussion.

§. 40.

Der Abg. Roßhirt stellt zunächst den Antrag, den Regierungsentwurf wieder herzustellen.

Nachdem sich hierüber die Abgg. Kusel, Kiefer, Eisenlohr, Mühlhäußer, von Feder, Baumstark, Lamey und Näf ausgesprochen, stellt der Abg. Näf den Antrag, den Paragraphen zur Prüfung und Berichterstattung an die Kommission zurückzuweisen.

Präsident Obkircher schlägt vor hier zu sagen:

„Die Abstammung des Kindes von dieser Mutter wird jedoch hierdurch allein nicht erwiesen."

Kusel nimmt diesen Vorschlag auf, und stellt den Antrag, dem §. 40 folgende Fassung zu geben:

„Ist die Geburt außerehelich erfolgt, so soll in der Geburtsbeurkundung der Name der Mutter angegeben werden, wenn er von den Anzeigepersonen

dem Standesbeamten bezeichnet wird. Die Abstammung des Kindes von dieser Mutter wird jedoch hierdurch allein nicht erwiesen. Der Name des Vaters ist nur dann einzutragen, wenn die Vaterschaft vom miterschienenen Vater oder einem durch öffentliche Urkunde besonders Bevollmächtigten desselben zugestanden ist."

Nachdem sich hierüber die Abgg. Eisenlohr, Roßhirt, von Feder und Kiefer geäußert, erklärt sich Näf entschieden gegen die Beibehaltung des Satzes:

„wenn er von den Anzeigepersonen dem Standesbeamten bezeichnet wird."

Nach einigen Bemerkungen des Hrn. Staatsministers Dr. Jolly und der Abgg. Eckhard, Kiefer, Roßhirt und Näf wird der von Näf gestellte Antrag, den Paragraphen an die Kommission zurückzuweisen, angenommen.

§. 41—43.

Ohne Diskussion nach dem Antrage der Kommission angenommen.

Die Sitzung wird hierauf zur Erledigung des §. 40 auf eine Viertelstunde unterbrochen. Nach Eröffnung der Sitzung theilt der Abg. Kiefer mit, daß die Kommission sich für die Beibehaltung der von dem Abg. Kusel gegebenen Fassung entschieden habe, und stellt den Antrag, derselben beizutreten.

Näf stellt den Antrag, statt der Worte:

„wenn er von den Anzeigepersonen dem Standesbeamten bezeichnet wird,"

zu sagen:

„der von den Anzeigepersonen dem Standesbeamten bezeichnet werden muß."

Nachdem sich die Abgg. von Feder und Kusel gegen, und die Abgg. Mühlhäußer und Hufschmid für diesen Antrag ausgesprochen, stellt der Abg. Turban einen weiteren Antrag, statt der Worte:

„wenn er von den Anzeigepersonen"

zu sagen:

„welcher von den Anzeigepersonen ꝛc."

Eisenlohr spricht für den Kommissionsantrag.

Lender für den Antrag Näf's.

Kirsner stellt dann ebenfalls einen Antrag, die Worte:

„wenn er von den Anzeigepersonen dem Standesbeamten bezeichnet wird"

ganz zu streichen.

Der Abg. Gerwig unterstützt Kirsner's Antrag, während Herr Ministerpräsident Obkircher sich ganz entschieden gegen die Anträge Näf's und Kirsner's ausspricht.

Nachdem noch der Berichterstatter Abg. Kiefer sich auch gegen den Antrag Turban's und nochmals für den Antrag der Kommission ausgesprochen, werden die Anträge von Näf, Kirsner und Turban abgelehnt und der Antrag der Kommission vom Hause angenommen,

Kapitel 3.

Von den Ehebüchern.

§. 44.

Auf den Antrag des Abg. Weber, der von den Abg. Frey und Winter unterstützt wird, und unter Zustimmung des Herrn Ministerialpräsidenten Obkircher, werden bei Ziff. 1 Ort und Tag, die Worte „und Stunde der vollzogenen Trauung" beigefügt.

Im Uebrigen wird auch dieser Paragraph nach dem Kommissionsantrage angenommen.

§. 45—48.

Ohne Diskussion angenommen.

§§. 49 und 50.

Nach kurzen Bemerkungen des Abg. v. Rotteck und des Herrn Ministerialpräsidenten Obkircher, macht der Abg. Kiefer darauf aufmerksam, daß nach der jetzigen Fassung des §. 14, am Ende dieser beiden Paragraphen die Schlußworte: „ohne Zuzug von Zeugen" zu streichen sind.

§§. 51—57.

Ohne Diskussion von der Kammer nach dem Antrag der Kommission angenommen.

Kapitel 5.

§. 58.

Auf Antrag des Berichterstatters und mit Zustimmung des Herrn Ministerialpräsidenten Obkircher

wird dieser Paragraph nach der Fassung im Regierungsentwurfe angenommen.

§. 59.

Ohne Diskussion angenommen.

§§. 60—62.

Der Berichterstatter Abg. Kiefer stellt den Antrag, die §§. 60 und 61 nach dem Regierungsentwurfe unverändert anzunehmen, den §. 61a des Kommissionsberichts zu streichen, und den §§. 62 und 62a folgende Fassung zu geben:

„§. 62. Die Berichtigung eines vollzogenen Eintrags kann auf Antrag eines Betheiligten und, wenn das öffentliche Interesse es verlangt, von Amtswegen verfügt werden.

§. 62a. Sofern die Umstände es erfordern, sind in den Fällen der §§. 60, 61 und 62 die sämmtlichen Betheiligten zu vernehmen.

Gegen die ergangene Verfügung des Amtsgerichts findet eine Beschwerde an das Appellationsgericht statt. Die Berichtigung eines vollzogenen Eintrags (§. 62) kann Betheiligten, welche dieselbe weder beantragt haben, noch dabei gehört worden sind, nicht entgegen gesetzt werden."

Der Abg. Eisenlohr beantragt, dem Absatz 3 dieses Paragraphen folgende Fassung zu geben:

„Betheiligten, welche die Ergänzung oder Berichtigung des Standesbuches weder beantragt haben, noch dabei gehört worden sind, kann dieselbe nicht entgegengesetzt werden."

Die Abgg. Kusel, Kiefer und Roßhirt sprechen sich gegen den Antrag Eisenlohr's aus.

Der Abg. Baumstark unterstützt den Eisenlohr'schen Antrag mit der Modifikation, daß er nur für die §§. 61 und 62 gelten sollte.

Nachdem noch der Herr Ministerialpräsident Obkircher sich gegen diesen Antrag ausgesprochen, und der Berichterstatter Abg. Kiefer erklärt, daß er sich mit der Modifikation Baumstark's schon befreunden könne, jedoch den Kommissionsantrag empfehlen möge, vereinigt der Abg. Eisenlohr seinen Antrag mit der Baumstark'schen Modifikation.

Der Antrag des Abg. Eisenlohr wird abgelehnt, der der Kommission angenommen.

§. 63.

Ohne Diskussion angenommen.

Nach einer dreistündigen Unterbrechung wird die Sitzung Nachmittags 4 Uhr in Gegenwart der Eingangs genannten Herren Regierungskommissäre, und der Mitglieder der Kammer mit Ausnahme der Abgg. Blum, Busch, Eschbacher, Holtzmann, Grimm, Lamey und Poppen wieder eröffnet.

Tit. III.

Kapitel 1.

Von dem Verlöbnisse.

§. 64—66.

Der Abg. v. Feder stellt den Antrag, den Regierungsentwurf wieder herzustellen. Nachdem sich hierüber die Abgg. Eckhard, Kusel, Hufschmid, Roßhirt, Kiefer und Herr Ministerialpräsident Obkircher geäußert, wird der Antrag v. Feder's abgelehnt, der Komissionsantrag angenommen.

§§. 67 und 68.

Ohne Diskussion angenommen.

§. 69.

Nach kurzen Bemerkungen des Abg. von Rotteck stellt der Abg. Schupp den Antrag, den §. 69 in der Fassung zu stellen, daß in Abs. 1 die Worte:

„und muß von ihnen — ermächtigten Gewalthaber"

und in Abs. 2 die Worte:

„oder dessen in obiger Weise aufgestellten Gewalthaber"

gestrichen werden.

Nachdem Herr Ministerialpräsident Obkircher sich zustimmend ausgesprochen, und die Abgg. Kiefer, Kusel und Kirsner diesen Antrag unterstützt haben, halten die Herren Ministerialpräsident Obkircher und Staatsminister Dr. Jolly es für zweckmäßiger, den zweiten Absatz des §. 69 ganz zu streichen.

Kusel stellt den Antrag auf Strich des Abs. 2, den Berichterstatter Kiefer unterstützt, und nachdem sich der Abg. Schupp dem Antrage Kusel's angeschlossen, wird derselbe von der Kammer angenommen.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

§. 70.

Nach einigen Aeußerungen des Abg. v. Rotteck stellt der Abg. Näf den Antrag in Abs. 2 dieses Paragraphen statt des Wortes „Eheverbot" zu sagen „Nachsicht".

Die Abgg. Eisenlohr, Kusel und Kiefer, sowie Herr Ministerialpräsident Obkircher sprechen dagegen, und wird hierauf der Paragraph nach Antrag der Kommission angenommen.

§. 71—73.

Ohne Diskussion nach Antrag der Kommission angenommen.

§. 74.

Auf Antrag des Abg. von Rotteck, der vom Abg. Eisenlohr unterstützt wird, und mit Zustimmung des Herrn Präsidenten Obkircher, werden die Worte: „nicht mehr ohne neues förmliches Aufgebot" gestrichen, und dafür gesagt: „nur nach Erhebung eines neuen Verkündscheines."

§§. 75—78.

Ohne Diskussion angenommen.

§. 79.

Auf Antrag des Abg. Roßhirt, der vom Abg. von Feder unterstützt, wird mit Zustimmung des Herrn Präsidenten Obkircher, das Wort „Familienrath" abgeändert durch „Obervormundschaft", und dieser Antrag von der Kammer angenommen.

§. 80.

Nach kurzen Bemerkungen von den Abg. Kirsner und Kusel, nach dem Antrage der Kommission angenommen.

§§. 81 und 82.

Ohne Diskussion angenommen.

§. 83.

Nach einigen Bemerkungen des Herrn Ministerialpräsidenten Obkircher und des Berichterstatters, nach dem Kommissionsantrage angenommen.

§. 84.

Ohne Diskussion angenommen.

§. 85.

Der Abg. v. Rotteck stellt hier den Antrag, die Worte einzuschalten: „entweder mündlich zu Protokoll oder schriftlich", den er jedoch auf die kurzen Bemerkungen des Berichterstatters wieder fallen läßt.

§§. 86 und 87.

Ohne Diskussion nach dem Antrage der Kommission angenommen.

Kapitel 4.

Von der Trauung.

§. 88.

Der Abg. Lender stellt den Antrag, diesem Paragraphen folgende Fassung zu geben:

„Zur rechtlichen Giltigkeit der Ehe ist die bürgerliche Trauung erforderlich.

Den Verlobten steht es frei, die bürgerliche vor der kirchlichen Trauung vornehmen zu lassen oder umgekehrt. Findet die kirchliche Trauung zuerst statt, so muß die bürgerliche Beurkundung noch am nämlichen Tage erfolgen. Die kirchliche Trauung darf aber erst geschehen, wenn die in §. 87 verlangten Vorbedingungen erfüllt sind."

Hierüber sprechen die Abgg. Hufschmid, Baumstark, Eisenlohr, Kirsner, Mühlhäußer, Eckhard, Kiefer und Herr Staatsminister Dr. Jolly.

Der Antrag Lender's wird abgelehnt, der Kommissionsantrag angenommen.

§. 90.

Der Abg. Kusel stellt als Zusatz zu diesem Artikel, mit Zustimmung des Herrn Ministerialpräsidenten Obkircher, den vom Abg. Paravicini unterstützten Antrag, als Abs. 2 zu sagen:

„Auf schriftliche Ermächtigung des zuständigen Standesbeamten kann die Trauung auch bei dem Standesbeamten eines andern Ortes des Inlandes stattfinden. In diesem Falle hat der letztere Standesbeamte eine Abschrift seiner Beurkundung sofort dem zuständigen Standesbeamten zum Eintrage zu übersenden."

Nach kurzer Bemerkung des Abg. Roßhirt wird der Antrag angenommen.

§§. 91 und 92.

Ohne Diskussion angenommen.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

§. 93.

Der Abg. Eisenlohr stellt den Antrag, dem Absatz 2 dieses Paragraphen folgende Fassung zu geben:

„Inländische Verlobte haben den Verkündschein und das Aufgebot auch im Inlande nach den in den §§. 68 und 72 gegebenen Vorschriften und, sofern sie Wohnsitz und Aufenthalt im Auslande haben, am Orte ihres letzten inländischen ständigen Aufenthaltes zu erwirken."

Nachdem sich die Abgg. Kiefer, Kusel, v. Dusch und Schupp, sowie der Herr Ministerialpräsident Obkircher ausgesprochen, wird der Antrag angenommen.

§§. 94—103.

Nach dem Antrage der Kommission ohne Diskussion von der Kammer angenommen.

Der Präsident schreitet zur namentlichen Abstimmung über das Gesetz, welches mit allen gegen 6 Stimmen angenommen wird.

Die nächste Sitzung am Samstag den 20. November Morgens 9 Uhr; die Tagesordnung: der Bericht der Budgetkommission über die Forterhebung der Steuern in den Monaten December 1869 und Januar 1870, und der Bericht des Abg. Kirsner über die im ersten Beilagenheft enthaltenen Nachweisungen der in den Jahren 1867 und 1868 eingegangenen Staatsgelder und deren Verwendung.

Nachdem noch der Abg. Roder angezeigt, daß der Bericht über die beiden Pensionsgesetze von Militärbeamten in der Kommission erstattet, und der erbetene Druck genehmigt, wird die Sitzung geschlossen.

Zur Beurkundung:

Der Präsident
Hildebrandt.

Der Sekretär
Dr. H. Gerber.

XXIV. öffentliche Sitzung der zweiten Kammer der Landstände.

Karlsruhe, den 20. November 1869.

In Gegenwart der Herren Regierungskommissäre: Ministerialpräsident Ellstätter, Geh. Referendär Regenauer und Ministerialrath Gerwig

sowie

sämmtlicher Mitglieder der Kammer, mit Ausnahme der Abgg. Busch, Eschbacher, v. Feder, Gerwig, Grimm, Kiefer, Mühlhäußer, Müller, Näf, Poppen und Turban

Unter dem Vorsitze des Präsidenten Hildebrandt.

Nachdem das Präsidium die Sitzung für eröffnet erklärt hat, meldet das Sekretariat, daß bei ihm folgende Petitionen eingelaufen sind:

1) Bitte der Gmeinde Hausach, den Bau einer Eisenbahn betreffend;
2) Bitte der Kreisversammlung Lörrach, den Vollzug des Straßengesetzes betreffend;
3) Bitte der Gemeinde Blumberg, die Gemeindeordnung betreffend;
4) Bitte der Gemeinde Zell i/W., die Armengesetzgebung betreffend;
5) Bitte des evangel. Kirchengemeinderaths Heidelberg, die Rechtsverhältnisse und die Verwaltung der Stiftungen betreffend,

und werden solche den betreffenden Kommissionen zugewiesen.

Die Abg. Schupp und Lenz zeigen Berichte an; Ersterer über den Gesetzesentwurf, die Verwaltung und

Verfassung der Gemeinden betr.; Letzterer Namens der Budgetkommission über folgende Abtheilungen des Budgets des Großh. Finanzministeriums: III. Salinenverwaltung, IV. Zollverwaltung, V. Münzverwaltung, VI. Katastervermessung, VII. Allgem. Kassenverwaltung, VIII. Eigentlicher Staatsaufwand des Finanzministeriums. Die Erlaubniß zum Druck der Berichte wird ertheilt und der vom Abg. Busch verlangte kurze Urlaub von der Kammer genehmigt.

Der Abg. Kirsner berichtet nun über den ersten Theil der Tagesordnung,

„den Gesetzesentwurf, die Steuerbewilligung für den Monat Dezbr. 1869 und Januar 1870 betr."

(der Bericht wurde mündlich erstattet),

und stellt Namens der Budgetkommission den Antrag auf Genehmigung und Berathung in abgekürzter Form.

Gegen die Bewilligung sprechen die Abgg. Lindau, Bissing und Baumstark, für den Kommissionsantrag Ministerialpräsident Ellstätter und die Abgg. Eckhard, Kirsner und Schmezer. Hierauf verlangt die Kammer den Schluß der Debatte und der Kommissionsantrag wird mit allen gegen 3 Stimmen angenommen. Ein Abgeordneter (Lender) enthielt sich der Abstimmung.

Hierauf erstattet der Abg. Kirsner Bericht über den zweiten Theil der Tagesordnung:

„die Nachweisungen der in den Jahren 1867 und 1868 eingegangenen Staatsgelder und deren Verwendung betreffend"

(5tes Beilagenheft, Seite 138—157.)

und geht der Kommissionsantrag auf Genehmigung.

Nachdem der Berichterstatter einige Erläuterungen gegeben und einige Fehler des Berichts verbessert hat, äußert sich der Abg. Lindau in Betreff der Heidelberger Krankenbaracke, worauf ihm der Abg. Nokk erwiedert.

Bei III. Grundstocksrechnung reklamirt der Abg. Lindau wegen eines in Heidelberg für 32,000 fl. gekauften Hauses (Seite 216 des I. Beilageheftes), und es sprechen darüber Ministerialpräsident Ellstätter und die Abgg. Nokk, Friderich, Baumstark, Lamey, Blum und Dr. Jolly.

Zu IV. Eisenbahnschulden-Tilgungskasse stellt der Abg. Lindau den vom Abg. Baumstark unterstützten Antrag:

„Die Kammer erklärt zu Protokoll, daß die Großh. Regierung bei der Begebung des mit Gesetz vom 21. April 1866 beschlossenen Staatsanlehens das Interesse der badischen Staatskasse in einer zwar formell, nicht aber finanziell zu rechtfertigenden Weise vernachlässigt hat."

An der Diskussion über diesen Antrag betheiligen sich Ministerialpräsident Ellstätter, die Abgg. Lamey, Roßhirt, Nicolai, Kayser, Baumstark, sowie der Antragsteller und der Berichterstatter.

Bei der Abstimmung über den Lindau'schen Antrag wird derselbe mit allen gegen 4 Stimmen verworfen.

Der Antrag der Kommission am Schlusse (Seite 20) des Berichtes:

1) die Hauptstaatsrechnungen nebst Betriebsfonds-Darstellungen;
2) die Rechnungen der Amortisationskasse, Zehntschulden-Tilgungskasse, des Domanial- und Staatsgrundstockes, sowie der Eisenbahnschulden-Tilgungskasse;
3) die Rechnungen der aus der Hauptstaatsrechnung ausgeschiedenen Verwaltungszweige,

für die Jahre 1867 und 1868 als richtig und die Darstellungen des Betriebsfonds als mit den Rechnungen übereinstimmend anzuerkennen, wird hierauf zum Beschlusse des Hauses erhoben und, da die Tagesordnung damit erschöpft ist, die Sitzung geschlossen.

Zur Beurkundung:

Der Präsident:
Hildebrandt.

Der Sekretär:
Morstadt.

XXV. öffentliche Sitzung der zweiten Kammer der Landstände.

Karlsruhe, den 22. November 1869.

In Gegenwart der Großh. Regierungskommissäre: Kriegsminister v. Beyer und Generalauditor Brauer,

sowie

der Mitglieder der Kammer, mit Ausnahme der Abgg. Eschbacher, Frey, Lamey, Lender, Schupp.

Unter dem Vorsitz des Präsidenten Hildebrandt.

Nach Eröffnung der Sitzung zeigt der Vorsitzende an, daß die erste Kammer den Gesetzentwurf wegen Forterhebung der Steuern in den Monaten Dezember und Januar ebenfalls angenommen hat, und daß dieselbe der Adresse der zweiten Kammer in Bezug auf die zwischen Baden, dem norddeutschen Bund, Bayern, Württemberg und Hessen getroffene Vereinbarung wegen künftiger Behandlung des gemeinschaftlichen Eigenthums der vormaligen Bundesfestungen Mainz, Ulm, Rastatt, Landau beigetreten ist.

Ferner zeigt der Vorsitzende an, daß von der ersten Kammer der Gesetzentwurf über die Beschäftigung von Kindern in Fabriken und Werkstätten mit Abänderungsvorschlägen an die zweite Kammer herübergelangt ist, welche gedruckt unter die Mitglieder vertheilt werden wird.

(4tes Beilageheft, Seite 313 und 314.)

Der Sekretär zeigt folgende neu eingekommene Petitionen an:

1) Bitte der Gemeinde Hüfingen um Vornahme des Strichs des §. 72 bezw. §§. 73 und 74, dann Abänderung des §. 75 der Gemeindeordnung, eingekommen beim Sekretariat;
2) Petition von Bürgern der Stadt Mannheim, die Reform der Gemeindeordnung betreffend, übergeben von dem Abg. v. Feder;
3) Vorstellung und Bitte von Geschäftsleuten verschiedener Orte des Brurheins um Errichtung eines Güterschoppens zu Untergrombach, übergeben von dem Abg. Hildebrandt;
4) Bitte der Gemeinde Meßkirch, Bau einer Eisenbahn von Meßkirch über Tuttlingen nach Immendingen betreffend, übergeben von dem Abg. Roder;
5) Vorstellung und Bitte des evangelischen Kirchengemeinderaths zu Heidelberg, die Rechtsverhältnisse und die Verwaltung der Stiftungen betreffend, eingekommen beim Sekretariat.

Nr. 1 und 2 gehen an die Kommission für die Gemeindegesetze; Nr. 3 an die Petitionskommission; Nr. 4 an die Eisenbahnbau-Kommission; Nr. 5 an die Kommission für den Gesetzentwurf: die Rechtsverhältnisse und Verwaltung der Stiftungen betreffend.

Hierauf erhält der Abg. Bissing das Wort zur Begründung seiner unterm 29. v. M. angezeigten Interpellation des Gr. Kriegsministeriums. Derselbe richtet, unter Berufung auf unwidersprochen gebliebene Mittheilungen öffentlicher Blätter, welche ihm auch persönlich bestätigt worden seien, an den Gr. Kriegsminister die Anfrage: ob es wahr sei, daß in den letzten Kontrolversammlungen den Landwehrleuten ein Verbot des Gr. Kriegsministeriums eröffnet wurde, oppositionellen Versammlungen oder Vereinen anzuwohnen oder als Mitglieder beizutreten?

Der Regierungskommissär Kriegsminister v. Beyer beantwortet diese Frage dahin:

„Es sei unwahr, daß ein Erlaß Gr. Kriegsministeriums besagten Inhalts bestehe; die Landwehrmänner und noch andere Kategorien des beurlaubten Standes seien bekanntlich der Militärgerichtsbarkeit nicht unterworfen und könne ihnen daher von militärischer Seite nichts verboten werden. Unter Denen, welche den Kontrolversammlungen anwohnen müssen, seien aber auch Andere, welche der Militärgerichtsbarkeit noch unterstehen, und auf diese finde daher auch die Bestimmung der Militärgesetzgebung Anwendung, daß Soldaten die Betheiligung an Vereinen oder Versammlungen, welche der Gewalt des Landesherrn oder den von ihm eingesetzten Behörden feindselig entgegentreten, verboten werden kann. Das Gr. Kriegsministerium habe sich nur durch dermalige Vorgänge in unserem Lande verpflichtet gehalten, einen Befehl — vom 14. Juni d. J. — an die Landwehrbezirks-Kommandos zu erlassen, bei nächster Kontrolversammlung die Mannschaften der letzterwähnten Kategorie an die eben erwähnten militärgesetzlichen Bestimmungen zu ermahnen, die übrigen, nicht mehr unter Militärgerichtsbarkeit stehenden Mannschaften aber nur geeignet zu belehren. — Dieser Befehl, welcher nach vorliegenden Berichten nur in diesem Sinne ausgeführt worden, scheine den Gegenstand der Interpellation zu bilden.

Abg. Bissing stellt den Antrag, die Kammer möge zu Protokoll erklären:

„Die Volksvertretung mißbilligt die von dem Gr. Kriegsministerium erlassene Verordnung, wonach es den Landwehrmännern verboten sein soll, an Vereinen oder Versammlungen oppositioneller Richtung sich zu betheiligen, und ersucht Gr. Kriegsministerium um Rücknahme dieses Verbots."

Abg. Lindau unterstützt diesen Antrag.

An der darüber entstehenden längeren Diskussion betheiligen sich, außer dem Interpellanten und dem Gr. Kriegsminister, die Abgg. Dr. Jolly, Kiefer, Eckhard, Fischer, Paravicini, Eisenlohr, von Freydorf und Seiz gegen, Lindau, Baumstark und Roßhirt für den Antrag.

Schließlich modifizirt Abg. Bissing seinen Antrag dahin, die Kammer möge zu Protokoll erklären:

„Die Volksvertretung mißbilligt die von dem Gr. Kriegsministerium erlassene Verordnung, wonach die Landwehrmänner belehrt worden sind, an Vereinen oder Versammlungen oppositioneller Richtung sich nicht zu betheiligen, und ersucht Großh. Kriegsministerium um Rücknahme dieser Belehrung."

Der Antrag wird von der Kammer mit allen gegen 4 Stimmen abgelehnt.

Sodann führt die Tagesordnung zur Berathung der von dem Abg. Roder Namens der Budgetkommission erstatteten Berichte, und zwar

a. über den Gesetzesentwurf, die Ansprüche der nicht in die Kategorie der Staatsdiener gehörigen Militärbeamten und Civilbeamten der Militärverwaltung auf Ruhegehalte betreffend.

(6tes Beilageheft, Seite 59 und 60.)

Nach Eröffnung der allgemeinen und sodann der speziellen Diskussion bestätigt der Gr. Regierungskommissär Generalauditor Brauer die zu Art. 1 im Kommissionsbericht gemachte Bemerkung, daß der Inhalt desselben nur auf diejenigen Angestellten Anwendung finde, welche Gehalte beziehen, nicht aber auf jene, welche auf Löhnung angestellt sind.

Im Uebrigen meldet sich Niemand zum Wort.

Die Kommission beantragt, das vorliegende Gesetz unverändert anzunehmen.

Bei namentlicher Abstimmung wird dieser Antrag von der Kammer einstimmig zum Beschluß erhoben.

b. Ueber den Gesetzesentwurf, die Ruhegehalte der zu dauernden Dienstfunktionen ernannten pensionirten Offiziere betreffend.

(6tes Beilageheft, Seite 61 und 62.)

An der allgemeinen Diskussion betheiligen sich der Gr. Regierungskommissär Kriegsminister v. Beyer, der Abg. Hebting und der Berichterstatter. — Zu den einzelnen Artikeln meldet sich Niemand zum Wort.

Auch hier empfiehlt die Kommission unveränderte Annahme des Gesetzes, welcher Antrag bei namentlicher Abstimmung von der Kammer einstimmig genehmigt wird.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Der Vorsitzende schließt damit die Sitzung und verkündet, daß die nächste öffentliche Sitzung am Donnerstag den 25. d. M. Morgens 9 Uhr mit folgender Tagesordnung stattfindet:

1) Anzeige neuer Eingaben;
2) Berathung des von dem Abg. Näf erstatteten zweiten Kommissionsberichts über den Gesetzesentwurf, die Aenderungen einiger Bestimmungen der Verfassungsurkunde betreffend;
3) Erstattung und Berathung von Berichten der Petitionskommission.

Zur Beurkundung:

Der Präsident
Hildebrandt.

Der Sekretär
Gerbel.

XXVI. öffentliche Sitzung der zweiten Kammer der Landstände.

Karlsruhe, den 25. November 1869.

In Gegenwart der Herren Regierungskommissäre Staatsminister Dr. Jolly und der Ministerialpräsidenten v. Dusch, Ellstätter und Obkircher

sowie

der Mitglieder des Hauses, mit Ausnahme der Abgg. Bissing, Blum, Gerwig, Hildebrandt, Lichtenberger, Richter, Wundt.

Unter dem Vorsitze des ersten Vizepräsidenten Kirsner.

Der Vizepräsident eröffnet die Sitzung und macht die Mittheilung, daß die Abgg. Eckhard, Fischer und Winter Urlaubsgesuche eingereicht hätten, um den Kreisversammlungen anwohnen zu können. Diesen Gesuchen wird entsprochen.

Der Sekretär zeigt folgende Petitionen an:

1) des evangel. Kirchengemeinderaths in Sinsheim, die Rechtsverhältnisse und die Verwaltung der Stiftungen betreffend;
2) des Gemeinderaths von Behla, die Abänderung der §§. 72 und 75 der Gemeindeordnung betr.;
3) des Gemeinderaths von Bräunlingen, die Herstellung einer Eisenbahn von Meßkirch über Immendingen nach Tuttlingen betr.;
4) des Gemeinderaths von Freiburg, die Prüfung der einjährigen Freiwilligen betr., eingelaufen beim Sekretariat;
5) des Gemeinderaths von Müllheim in demselben Betreffe wie Ziff. 4, übergeben durch den Abg. Heidenreich.

Diese Petitionen werden an die betreffenden Kommissionen verwiesen.

Der Präsident des Gr. Handelsministeriums liest sofort ein allerhöchstes Reskript vor und übergibt einen Gesetzentwurf, den Bau einer Bahn von Heidelberg, Schwetzingen, Speyer betr., indem er den früher vorgelegten und im 4ten Beilageheft Seite 173—178 enthaltenen Gesetzentwurf Heidelberg — Schwetzingen zurückzieht.

(4tes Beilageheft, Seite 315—322.)

Diese Vorlage wird an die Eisenbahnbau-Kommission verwiesen.

Es werden folgende druckfertige Berichte angezeigt von den

Abg. Hoff, die Rheinschifffahrts-Akte betr.;

Abg. Weeber, das Genossenschaftsgesetz betr.;

Abg. Friderich, das Budget der Postverwaltung, der Eisenbahnbetriebs-Verwaltung, der Bodensee-Dampfschifffahrts-Verwaltung, der umlaufenden Betriebsfonds, über den Antheil Badens an dem Reinertrag der Main-Neckar-Eisenbahn betr.

Der Druck dieser Berichte wird genehmigt.

Hierauf eröffnet der Vicepräsident die Diskussion zu dem Gegenstande der heutigen Tagesordnung, die Berathung des zweiten Kommissionsberichts des Abg. Näf über den Gesetzentwurf, die Abänderung einiger Bestimmungen der Verfassungsurkunde betr.

(6tes Beilageheft, Seite 63 und 64)

Er bemerkt: Nach dem Beschlusse der ersten Kammer soll an die Stelle des Art. I. des mit dem Regierungsentwurfe übereinstimmenden Beschlusses der zweiten Kammer folgender Art. Ia treten:

„An die Stelle des §. 35 der Verfassung tritt folgende Bestimmung: Wer Mitglied einer Kammer ist, kann nicht in die andere Kammer gewählt werden."

Die Kommission beantragt, auf diese Abänderung nicht einzugehen und folgeweise auch das Wort „übrigen" in dem Art. I. beizubehalten.

Nach Eröffnung der Berathung stellt der Abg. Turban den Antrag, es wolle der Vorschlag der ersten Kammer angenommen werden. Dieser Antrag wird mehrfach unterstützt und betheiligen sich an der Verhandlung über denselben die Abg. v. Feder, Baumstark, welcher ein ebenfalls unterstütztes Amendement dahin stellt, der Artikel solle lauten:

„Niemand kann Mitglied beider Kammern sein."

Hufschmid, Kiefer, Roßhirt, Eckhard, Lender, Lamey, Mühlhäußer, v. Gulat, Heilig, Winter, Kusel, der Berichterstatter und der Herr Staatsminister Dr. Jolly.

Nachdem noch die Abgg. Heilig und Eckhard persönliche Bemerkungen gemacht haben, bringt der Vizepräsident zur Abstimmung:

1) den Antrag des Abg. Baumstark, welcher abgelehnt wird;

2) den Antrag des Abg. Turban.

Derselbe wird ebenfalls abgelehnt und wird damit der Antrag der Kommission für angenommen erklärt.

Der Vicepräsident eröffnet sofort die Berathung über den zweiten Antrag der Kommission, welcher dahin geht, der zweiten Abänderung der hohen ersten Kammer zum Regierungsentwurfe die Zustimmung zu ertheilen.

Hiernach soll nach Art. VII der Regierungvorlage ein Art. VII a eingeschoben werden, welcher lautet:

„Im §. 75 der Verfassung wird der erste Absatz dahin geändert:

Die beiden Kammern können nicht zusammentreten, sie beschränken sich in ihrem Verhältniß zu einander auf die gegenseitige Mittheilung ihrer Beschlüsse."

Da sich Niemand zum Wort meldet, so erklärt der Vizepräsident den Antrag der Kommission für angenommen. Derselbe schließt hierauf die Berathung und schreitet zur Abstimmung über das ganze Gesetz, die Aenderungen einiger Bestimmungen der Verfassungsurkunde betreffend.

Dasselbe wird bei namentlicher Abstimmung einstimmig angenommen.

Der Vizepräsident fordert nunmehr den Abg. Mühlhäußer auf, Namens der Petitionskommission über die Bitte mehrerer pensionirter Lehrer, die Erhöhung ihrer Pensionen betreffend, mündlichen Bericht zu erstatten.

Der Abg. Mühlhäußer kommt der Aufforderung des Vizepräsident nach und stellt den Antrag, über die Petition zur Tagesordnung überzugehen und darüber in abgekürzter Form zu berathen.

Nachdem die Kammer diesem letzteren Begehren stillschweigend zugestimmt, eröffnet der Vizepräsident die Diskussion.

Der Abg. Lindau stellt hierauf den Antrag, die Petition dem Großh. Staatsministerium empfehlend zu überweisen, er vereinigt sich aber nachher mit dem Antrag des Abg. Schupp, der dahin geht, die Petition

dem Gr. Staatsministerium mit Empfehlung zur Berücksichtigung zu überweisen.

An der Diskussion hierüber betheiligen sich die Abg. Conrad, Hufschmid, Renk, Nicolai, Lender, Weber, Herr Staatsminister Dr. Jolly und der Berichterstatter Mühlhäußer.

Der Antrag wird abgelehnt, der der Kommission angenommen.

Hierauf berichtet der Abg. Hufschmid über die Bitte des pensionirten Registrators Gerstner zu Durlach, die jahrelange Verfolgung desselben betreffend, und beantragt Uebergang zur Tagesordnung und Berathung in abgekürzter Form. Beide Anträge werden ohne Diskussion angenommen.

Der Vicepräsident bemerkt, daß die noch weiter auf die Tagesordnung gesetzten Petitionen in der nächsten öffentlichen Sitzung werden zur Verhandlung gebracht werden.

Herr Ministerialpräsident Ellstätter berichtet hierauf einen von dem Abg. Lindau in einer früheren Sitzung ihm gemachten Vorwurf und fordert diesen zum Beweis seiner Behauptungen auf. Der Abg. Lindau liest sodann das bezügliche Beweisstück vor, dessen Aechtheit der Herr Finanz-Ministerialpräsident bestreitet, und verspricht diesem eine Abschrift desselben zuzustellen.

Der Vizepräsident eröffnet, daß die nächste Sitzung am nächsten Samstag Vormittags 9 Uhr stattfinde und die Berathung des von dem Abg. Lenz über die Abtheil: III—VIII des Budgets des Gr. Finanzministeriums erstatteten Berichtes, sowie der heute nicht zur Erledigung gekommenen Petitionen werde auf die Tagesordnung gesetzt werden.

Die Sitzung ist geschlossen.

Zur Beurkundung:
Der erste Vicepräsident
Kirsner.

Der Sekretär
Schupp.

XXVII. öffentliche Sitzung der zweiten Kammer der Landstände.

Karlsruhe, den 27. November 1869.

In Gegenwart der Herren Regierungskommissäre: des Hrn. Ministerialpräsidenten v. Dusch, Ministerialpräsident Ellstätter und Ministerialrath Gerwig,

sowie

der Mitglieder der Kammer, mit Ausnahme der Abgeordneten Blum, Eckhard, Fischer, Frank, v. Freydorf, Friderich, Holtzmann, Jolly, Lichtenberger, Müller, Richter, Schuster, Seiz und Winter.

Unter dem Vorsitze des Präsidenten Hildebrandt.

Nach Eröffnung der Sitzung zeigt der Sekretär die eingekommenen Petitionen an:

1) Bitte der Gemeinde Billigheim, die Straße von Mosbach-Sulzbach-Allfeld betr., eingekommen beim Sekretariat;
2) 3 gleichlautende Petitionen der Gemeinden Denkingen, Engelwies und Worndorf, um Abänderung der Gemeindeordnung, übergeben vom Abg. Roder.
3) 4 gleichlautende Petitionen des evangelischen Kirchengemeinderaths von Handschuchsheim und Wiesloch, eingekommen beim Sekretariat;
   von Heidelsheim, übergeben vom Abg. Mühlhäußer;
   von Weinheim, übergeben vom Abg. Schmezer die Rechtsverhältnisse und Verwaltung der Stiftungen betreffend.

4) Bitte der Wirthe des Amtsbezirks Baden, den Betrieb der Wirthschaften und den Kleinhandel mit geistigen Getränken betr., übergeben vom Abg. v. Gulat.

5) Bitte des Gemeinderaths Ladenburg, die Prüfung der einjährigen Freiwilligen betr., übergeben vom Abg. Schmezer;

6) 24 gleichlautende Petitionen von Gemeinden des Amtsbezirks Meßkirch und
2 gleichlautende Petitionen von Gemeinden des Amtsbezirks Engen, um Erbauung einer Eisenbahn von Meßkirch über Tuttlingen nach Immendingen, übergeben vom Abg. Roder;

7) 16 gleichlautende Petitionen von Gemeinden des Amtsbezirks Meßkirch, um den Bau einer Höllenthalbahn, übergeben vom Abg. Roder.

8) 9 gleichlautende Petitionen von Gemeinden des Amtsbezirks Donaueschingen, Triberg und Neustadt, um Bau einer Eisenbahn von Freiburg nach Donaueschingen durch das Bregthal, übergeben vom Abg. Gerwig;

9) Bitte der Gemeinde Neudingen, A.B. Donaueschingen, um den Bau einer Eisenbahn von Meßkirch, über Tuttlingen nach Emmendingen, eingekommen beim Sekretariat;

10) Bitte der Gemeinde Böhrenbach, um den Bau einer Eisenbahn von Freiburg nach Donaueschingen durch das Bregthal, übergeben vom Abg. Tritscheller.

Die Petitionen werden den bezüglichen Kommissionen überwiesen.

Die Tagesordnung führt zur Berathung des von dem Abg. Lenz Namens der Budgetkommission erstatteten Berichts über das ordentliche Budget des Großh. Finanzministeriums für die Jahre 1870 u. 71. Abth. III.—VIII.

(Dies Beilagenheft, Seite 283—301.)

Abth. III. Salinenverwaltung.

(VI. Seite 46.)

Bei Tit. I. der Einnahmen (aus Liegenschaften und Gewerbseinrichtungen), äußern sich die Abgg. Gerwig, Roder, Kirsner, Heidenreich, Lindau, Poppen, Lenz und die Herren Ministerialpräsident Ellstätter und Ministerialrath Gerwig.

Zu den übrigen Titeln II.—IV. und Ausgaben Tit. I.—IV. wird nichts bemerkt.

Der Antrag der Kommission:

„die Einnahmen der Salinenverwaltung mit je . . . . . 669,781 fl.
und die Ausgaben mit je . . . 524,895 fl.
und die Reineinnahme per Jahr
mit je . . . . . 144,886 fl.
zu genehmigen“,

wird von der Kammer angenommen.

Abth. IV. Zollverwaltung.

(VI. Seite 49.)

Der Antrag der Kommission:

„die Einnahme von je . . . . 3,847,438 fl.
die Ausgaben von je . . . . . 938,423 fl.
die Reineinnahme per Jahr mit je . 2,909,015 fl.
zu genehmigen“,

wird von der Kammer ohne Diskussion angenommen.

Abth. V. Münzverwaltung.

(VI. Seite 68.)

Nachdem sich bei der allgemeinen Diskussion die Herren Ministerialrath Gerwig und Ministerialpräsident Ellstätter, sowie die Abgg. Kölle, Roßhirt, Hebting Kirsner, Kaiser und Lenz geäußert, wird der Antrag der Kommission:

„die Einnahmen mit je . 232,012 fl.
die Ausgaben mit je . . 237,524 fl.
zu genehmigen“,

von der Kammer angenommen.

Abth. VI. Katastervermessung.

(VI. Seite 75.)

Nach kurzen Bemerkungen von Seiten des Abg. Paravicini und des Herrn Ministerialpräsidenten Ellstätter wird der Antrag der Kommission:

„die Einnahmen der Katastervermessung mit je 28,385 fl. zu genehmigen“,

angenommen.

Abth. VII. Allgemeine Kassenverwaltung.

(VI. Seite 77.)

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Bei §. 1. Miethzinse vom Zentral-Staatsgebäude äußern sich der Herr Ministerialpräsident Ellstätter und die Abgg. Poppen, Lindau, Kirsner und Schupp und wird hierauf der Antrag der Kommission:

„die Einnahmen pro 1870 mit . . . 56,428 fl.
pro 1871 mit . . . 60,097 fl.
und die Ausgaben mit je . . . . . 30,478 fl.
zu genehmigen"

angenommen.

Abth. VIII. Eigentlicher Staatsaufwand.
(VI. Seite 80.)

Tit. I. Ministerium und
Tit. II. Generalstaatskasse
ohne Diskussion genehmigt.

Bei Tit. III. Oberrechnungskammer beträgt die Anforderung der Regierung bei §. 7. Besoldung der Beamten für jedes der beiden Jahre 33,100 fl.

Die Kommission glaubt (auf Seite 15 des Berichtes), daß einem Revisionsbeamten mehr die Bewältigung des Geschäftszuwachses möglich sein werde, und stellt deßhalb den Antrag, die geforderten 33,100 fl. um 1400 fl. zu mindern und darum nur den Betrag von 31,700 fl. zu genehmigen.

Abg. Poppen stellt den Antrag auf Wiederherstellung des Regierungsentwurfes.

Nachdem sich die Herren Ministerialpräsident Ellstätter und Ministerialrath Gerwig, sowie die Abgg. Friderich, Roßhirt, Kusel, Kirsner und v. Feder ausgesprochen, wird der Antrag Poppens abgelehnt und demnach der Kommissionsantrag angenommen.

Tit. IV. u. V. ohne Diskussion angenommen.

Bei Tit. VI. Schuldentilgung äußern sich die Abgg. Kölle und Kirsner und Herr Ministerialpräsident Ellstätter.

Tit. VII.—X. ohne Diskussion angenommen.

Der Antrag der Kommission:

„den eigentlichen Staatsaufwand des Finanzministeriums pro 1870 mit . . . . 2,182,966 fl.
pro 1871 mit . . . . 2,257,789 fl.
zu genehmigen",

wird hierauf von der Kammer angenommen.

In Erledigung des weiteren Gegenstandes der heutigen Tagesordnung werden nun vom Abg. Hufschmid Namens der Petitionskommission folgende Berichte erstattet:

1) Ueber die Bitte des Joseph Albin Müller von Hardheim, um Rückersatz einer an den Großh. Fiskus gezahlten Entschädigungssumme.

Der Kommissionsantrag auf Tagesordnung wird von der Kammer stillschweigend angenommen.

2) Ueber die Bitte verschiedener Handelsleute und Gewerbtreibenden zu Hardheim, um Abänderung des Gewerbsteuergesetzes.

Die Kommission beantragt Tagesordnung.

Nachdem sich der Abg. Lindau und Herr Ministerialrath Gerwig hierübr geäußert, wird der Antrag der Kommission angenommen.

3) Ueber die Bitte des Vorortes des Verbandes badischer Arbeiter-Bildungsvereine, um Ergänzung des §. 23 des Gewerbegesetzes.

Die Kommission beantragt dieselbe dem Großh. Staatsministerium zur Kenntnißnahme zu überweisen.

Nachdem die Abgg. Tritscheller und Kiefer diesen Antrag unterstützt und auch der Herr Ministerialpräsident v. Dusch, sowie die Abgg. Lenz und Mühlhäußer sich über denselben ausgesprochen, wird der Antrag der Kommission vom Hause angenommen.

4) Ueber die Bitte des Vorortes der Arbeiter-Bildungsvereine, die Haftbarkeit der Geschäftsinhaber bei Unfällen im Geschäftsbetrieb betreffend.

Die Kommission stellt den Antrag, dieselbe dem Großh. Staatsministerium zur Kenntnißnahme zu überweisen.

Der Abg. Kiefer stellt den Antrag auf empfehlende Ueberweisung.

An der hierüber entstehenden Diskussion betheiligen sich der Herr Ministerialpräsident v. Dusch und die Abgg. Roßhirt, Schmezer, Kayser, Tritscheller, Mühlhäußer, Kirsner, Turban, v. Feder und Kiefer.

Schließlich wird der Antrag Kiefers von der Kammer angenommen.

Nachdem die Kammer dem Abg. Lichtenberger einen Urlaub von 4 Tagen bewilligt, und der Abg. v. Feder mitgetheilt, daß der Bericht über das Ministerverantwortlichkeits-Gesetz in der Kommission erstattet, wird demselben der Druck des Berichtes genehmigt.

Die nächste Sitzung findet am Mittwoch den 1. Dezember Morgens 9½ Uhr statt.

Auf die Tagesordnung kommt:

1) Der Bericht des Abg. Hoff über die Rheinschiffahrts-Akte,
2) der Bericht des Abg. Weber über das Genossenschaftsgesetz.

Die heutige Sitzung ist geschlossen.

Zur Beurkundung:

Der Präsident
Hildebrandt.

Der Sekretär
Dr. H. Gerber.

XXVIII. öffentliche Sitzung der zweiten Kammer der Landstände.

Karlsruhe, den 1. December 1869.

In Gegenwart der Großh. Herren Regierungskommissäre: Staatsminister Dr. Jolly, Ministerialpräsident v. Freydorf, Ministerialpräsident v. Dusch, Ministerialpräsident Obkircher, Geheimerath Dietz, Ministerialrath Gebhard,

sowie

der Mitglieder der Kammer, mit Ausnahme der Abgeordneten Blum, Eckhard, Gerwig, Lindau, Müller, Poppen, Roder Schuster, Winter.

Unter dem Vorsitz des Präsidenten Hildebrandt.

Nach Eröffnung der Sitzung zeigt der Vorsitzende an, daß der Abg. Blum wegen der Kreisversammlung zu Heidelberg auf 3 Tage, und der Abg. Roder wegen Eröffnung der Eisenbahn Stockach-Meßkirch gleichfalls auf 3 Tage um Urlaub gebeten haben, welcher stillschweigend genehmigt wird.

Hierauf legt Staatsminister Dr. Jolly zwei Gesetzesentwürfe:

a. die Aufhebung des Schulpatronats betr. und
b. die Konfession der an Gelehrtenschulen anzustellenden Lehrer betr.

(ites Beilagenheft Seite 323—327 und 328—330.)

vor,

welche dem Druck überwiesen werden.

Der Sekretär zeigt folgende neue Eingaben an:

1) Gleichlautende Petitionen von 15 evang. Kirchengemeinderäthen, den Gesetzesentwurf über die Rechtsverhältnisse und Verwaltung der Stiftungen betr., theils eingekommen beim Sekretariat, theils übergeben von den Abgg. Holtzmann und Mühlhäußer.
2) Eine Petition der Bierbrauer des Großherzogthums Baden, die Erhöhung der Biersteuer betr., übergeben durch den Abg. Nicolai.
3) Eine Petition des Gemeinderaths zu Gengenbach, die Prüfung der einjährigen Freiwilligen betr.
4) Eine Petition des Gemeinderaths zu Gengenbach, den Bau einer Eisenbahn von Meßkirch über Tuttlingen nach Immendingen betr.,
   beide übergeben durch den Abg. Fischer.
5) Eine Petition des Gemeinderaths und Ausschusses der Gemeinde Saig (Amts Neustadt), Abänderung, resp. Aufhebung des Straßengesetzes von 1867 betr., übergeben durch den Abg. Tritscheller.
6) Eine Petition des Vororts des Verbands badischer Arbeiter-Bildungsvereine, um Beseitigung des Bei-

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

trittszwangs zu den städtischen Krankenkassen und Gewährung vollständiger Koalitionsfreiheit; übergeben durch den Abg. Kiefer.

Nr. 1 geht an die Kommission fü den genannten Gesetzesentwurf; Nr. 2 wird der Budgetkommission, Nr. 3 und 6 der Petitionskommission, Nr. 4 der Eisenbahnbau-Kommission und Nr. 5 der Kommission für den Gesetzesentwurf, die Vervollständigung des Straßennetzes betr., zugewiesen.

Gemäß der Tagesordnung trägt Abg. Hoff die mündliche Berichterstattung über die zu Mannheim am 17. Oktober 1868 mit den Regierungen von Bayern, Frankreich, Hessen, Niederlanden und Preußen vereinbarte Rheinschifffahrts-Akte vor.

Die Kommission beantragt Zustimmungsertheilung und schlägt vor, in abgekürzter Form darüber zu berathen.

Nachdem gegen letztern Vorschlag von keiner Seite ein Einwand erhoben und hierauf vom Vorsitzenden die Diskussion über die Vorlage im Ganzen eröffnet worden war, sprachen die Abgg. Hummel und Lenz ihre freudige Anerkennung über das endliche, erst durch die Ereignisse von 1866 ermöglichte Zustandekommen dieses bedeutenden und folgereichen Vertragswerkes aus, mit welchem, bei namentlicher Abstimmung, die Kammer sich einstimmig einverstanden erklärte.

Auf den mehrfach unterstützten Antrag des Abg. Turban beschließt die Kammer den nachträglichen Druck des Kommissionsberichts des Abg. Hoff über den so eben erledigten Gegenstand.

(6tes Beilagenheft Seite 139—145.)

Abg. Baumstark erhält das Wort zu einer Erklärung und legt unter Bezugnahme auf frühere Erörterungen für die Großh. Regierung, insbesondere des Präsidenten des Justizministeriums, eine Anzahl Blätter der Konstanzer Zeitung vor, worin Angriffe auf die kathol. Religion enthalten sein sollen. Staatsminister Jolly erwiedert ihm darauf, und Abg. Seitz verspricht dagegen mit einem Pack „freier Stimmen vom See" aufzuwarten.

Sodann führt die Tagesordnung zur Berathung des von dem Abg. Weber erstatteten Berichts über den Gesetzesentwurf, die privatrechtliche Stellung der Erwerbs- und Wirthschaftsgenossenschaften betreffend.

(6tes Beilagenheft, Seite 124—132.)

An der allgemeinen Diskussion betheiligen sich die Abgg. Kölle, Morstadt, Tritscheller, v. Feder, Roßhirt und der Regierungskommissär Ministerialpräsident Obkircher.

Nach Eröffnung der Spezialdiskussion wird zu §. 1 von dem Abg. Näf beantragt, den Regierungsentwurf wieder herzustellen, während der Kommissionsantrag dahin geht, in Ziffer 4 die Worte „gemeinschaftlichen" und „an ihre Mitglieder" und in Ziffer 5 die Worte „für ihre Mitglieder" zu streichen. — Reg.-Kommissär Ministerialpräsident Obkircher erklärt sich für Näf's Antrag; die Abgg. Kölle, v. Gulat, Eisenlohr, v. Feder sprechen dagegen und für den Kommissionsantrag. Näf's Antrag bleibt ohne Unterstützung und kommt darum nicht zur Abstimmung. Der §. 1 wird in der von der Kommission vorgeschlagenen Fassung von der Kammer angenommen.

§. 2 wird nach Antrag der Kommission in der Fassung des Regierungsentwurfs von der Kammer stillschweigend angenommen.

Bei §. 3 entspinnt sich — und zwar lediglich zu Ziffer 12 desselben — eine längere Besprechung. Abg. Baumstark „warnt" vor Annahme des Prinzips der obligatorischen Solidarhaft der Genossenschaften im Allgemeinen, während der Abg. v. Feder nur die Konsumvereine davon befreit wissen möchte und deßhalb bei Ziff. 12 den Beisatz beantragt: „ausgenommen hievon sind die in §. 1 Ziff. 4 genannten Vereine". Hiergegen erklären sich die Abgg. v. Gulat, Kölle, Morstadt, Turban, Ministerialpräsident Obkircher, der Berichterstatter Weber, und theilweise auch der Abg. Kusel, welcher jedoch hier schon ankündigt, daß er bei §. 70 eine Uebergangsbestimmung für die bereits bestehenden Genossenschaften beantragen werde.

Der Antrag des Abg. v. Feder wird vom Abg. Baumstark unterstützt, aber von der Kammer abgelehnt, folglich der ganze §. 3 nach dem Kommissionsantrag in der Fassung des Regierungsentwurfs angenommen.

Vom Vorsitzenden wird hier wegen vorgerückter Mittagszeit die Berathung abgebrochen und mitgetheilt, daß der Abg. Gerwig wegen dringender auswärtiger Dienstgeschäfte um einen 14tägigen Urlaub nachgesucht habe, welcher von der Kammer genehmigt wird.

Nach wieder eröffneter Sitzung — Abends 4 Uhr — wird in Anwesenheit und unter Vorsitz der Eingangs Genannten die Berathung des Berichts des Abg. Weber über den Gesetzesentwurf in Betreff der Genossenschaften fortgesetzt.

Die §§. 4 bis einschließlich 10 werden nach dem Kommissionsantrag in unveränderter Fassung des Regierungsentwurfs von der Kammer ohne Besprechung angenommen.

Bei §. 11 ergreift zunächst der Abg. v. Gulat das Wort über die im Kommissionsbericht dem Absatz 3 gegebene Auslegung „daß jedes Mitglied einer Genossenschaft dadurch, daß die Genossenschaft — das Ganze, die Summe der Mitglieder — den Kaufleuten gleichgestellt wird, auch in seiner geschäftlichen Stellung zu dem Ganzen — zu der Genossenschaft — als Kaufmann zu betrachten, also das einer Genossenschaft von einem ihrer Mitglieder gegebene Faustpfand gemäß der Art. 309, 310, 311 des Handelsgesetzes und nicht nach L.-R.-Satz 2074 zu behandeln sei"; welche Auslegung schon in der allgemeinen Diskussion von dem Abg. Roßhirt als unrichtig bekämpft worden war.

Abg. Roßhirt stellt den Antrag, in erster Reihe „die Kommission zu beauftragen, Vorschläge zu machen, welche die Anwendung der Grundsätze der Artikel 309 bis 311 des allgemeinen deutschen Handelsgesetzbuchs auf den Verkehr der Genossenschaften mit ihren Mitgliedern und Dritten vermitteln"; und eventuell „die im Kommissionsbericht erwähnte Petition des Vorschußvereins Mannheim um Aufnahme einer Bestimmung im vorliegenden Gesetze, welche den Genossenschaften dasselbe Recht bezüglich der Annahme von Faustpfändern einräume, welches Kaufleuten in den genannten Artikeln des allgem. deutschen Handelsgesetzbuchs gewährt ist, der Großh. Regierung zur Kenntnißnahme zu überweisen".

Bei der hierüber entstehenden Diskussion, in welcher die Unrichtigkeit der von der Kommission dem Absatz 3 gegebenen Auslegung allseitig anerkannt wird, betheiligen sich die Abgg. Kölle, Eisenlohr, Kusel, Turban, Kirsner, Lamey, Reg.-Kom. Ministerialpräsident Obkircher und der Berichterstatter Weber.

Es wird über die mehrfach unterstützten Anträge des Abg. Roßhirt abgestimmt und jener in erster Reihe gestellte von der Kammer angenommen.

Die Kommission zieht sich demgemäß zur Berathung zurück, und nach wiedereröffneter Sitzung macht Berichterstatter Weber Namens der Kommission den Vorschlag, zu §. 11 als Absatz 4 folgende Bestimmung aufzunehmen:

„Auf Verträge, durch welche eine Genossenschaft ein Faustpfand erwirbt, findet die Vorschrift des L.-R.S. 2074 Abs. 1 keine Anwendung. Es genügt, wenn in einem zu diesem Behufe von der Genossenschaft zu führenden Buche unter fortlaufenden Ordnungszahlen

a. die Zeit der Verpfändung,
b. die genaue Beschreibung der Pfandstücke nach Gattung und Zahl,
c. der Betrag der Schuld, für welche das Pfand bestellt ist

eingetragen und der Eintrag von dem Vorstand der Genossenschaft durch Unterschrift beurkundet wird.

Dieses Buch soll vom Amtsgericht blattweise mit Ziffern in ununterbrochener Folge versehen und mit Handzug beglaubigt, auch soll von ihm noch besonders beurkundet werden, welches das erste und welches das letzte Blatt ist.

Gedinge, durch welche die Genossenschaft ermächtigt wird, ohne Beobachtung der Form des Landrechtsatzes 2078 über das Faustpfand zu verfügen, sind giltig."

Gegen diesen Antrag erklärt sich sofort der Abg. Eisenlohr. — Die Kammer genehmigt jedoch den Vorschlag des Präsidenten, die Berathung und Beschlußfassung darüber bis zur nächsten Sitzung auszusetzen.

Die §§. 12 bis einschließlich 34 werden nach Antrag der Kommission in der Fassung des Regierungsentwurfs von der Kammer ohne Besprechung angenommen.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Zu §. 35 beantragt die Kommission nur die Aenderung an der Fassung des Regierungsentwurfs, daß statt des Wortes „Rechtskraft" das Wort „Vollzugsreife" gesetzt werde.

Abg. Näf beantragt, den Abs. 1 des §. 35 folgendermaßen zu fassen:

„Sollte eine Genossenschaft aus einem sonstigen gesetzlichen Grunde aufgelöst werden, so ist der Auflösungsbeschluß, sowie er vollzugsreif ist, von der zuständigen Behörde, dem das Genossenschaftsregister führenden Gerichte zum Eintrag und zur Veröffentlichung des letztern nach Maßgabe des §. 8 mitzutheilen."

Abg. v. Feder beantragt den Strich des §. 35.

Abg. Kiefer unterstützt den Antrag des Abg. Näf; Abg. Baumstark jenen des Abg. v. Feder.

Reg.-Kommissär Ministerialpräsident Obkircher erklärt sich gegen beide Anträge, besonders aber gegen den des Abg. v. Feder. Die Abgg. v. Gulat, Huffschmid und Kusel sprechen für den Kommissionsantrag, ebenso der Berichterstatter, während der Abg. Roßhirt sich für den Antrag des Abg. Näf ausspricht.

Bei der hierauf erfolgten Abstimmung werden die beiden Anträge der Abg. v. Feder und Näf von der Kammer abgelehnt, und demgemäß der Paragraph nach dem Kommissionsantrag angenommen.

Die §§. 36 bis einschließlich 69 werden von der Kammer ohne Besprechung in unveränderter Fassung des Regierungsentwurfs angenommen.

Bei §. 70 beantragt der Abg. Kusel folgenden Zusatz:

„Die bei Verkündung dieses Gesetzes bereits bestehenden Genossenschaften können, auch wenn sie nicht eingetragen werden, die in §. 11 Abs. 1 und 2 dieses Gesetzes bezeichneten Rechte ausüben."

Gegen diesen Antrag, welchen der Abg. Kayser unterstützt, sprechen der Reg.-Kom. Ministerialpräsident Obkircher und der Abg. Eisenlohr. Abg. Lamey erklärt sich im Sinn des Antragstellers.

Der Antrag des Abg. Kusel wird von der Kammer abgelehnt.

§. 71 wird von der Kammer nach dem Regierungsentwurf stillschweigend angenommen.

Damit wird die heutige Sitzung geschlossen und vom Präsidenten die nächste öffentliche Sitzung auf Freitag den 3. d. M. ½10 Uhr mit folgender Tagesordnung anberaumt:

1) Fortsetzung der Berathung des Berichts über das Genossenschaftsgesetz.
2) Berathung des Berichts des Abg. v. Feder über den Gesetzentwurf, das Verfahren bei Ministeranklagen betr.

Zur Beurkundung:

Der Vorsitzende
Hildebrandt.

Der Sekretär
Gerbel.

XXIX. öffentliche Sitzung der zweiten Kammer der Landstände.

Karlsruhe, 3. December 1869.

In Gegenwart der Herren Regierungskommissäre Staatsminister Dr. Jolly, Ministerialpräsident von Freydorf, Ministerialpräsident Obkircher und Ministerialrath Gebhard,

sowie

der Mitglieder der Kammer, mit Ausnahme der Abgg. Eschbacher, v. Feder, Gerwig, Kiefer, Müller, Poppen.

Unter dem Vorsitz des Präsidenten Hildebrandt.

Nach Eröffnung der Sitzung werden folgende Petitionen angezeigt:

Die Bitte von 75 Gemeinden des Oberlandes, den Bau einer Wutachthal-Bahn betr.;

die Bitte der Gemeinde Freiburg, den Bau einer Eisenbahn von Meßkirch über Tuttlingen nach Immendingen betr.;

die Bitte der Kirchen-Gemeinderäthe von Daisbach, Bötzingen, Eichstetten, Nimburg, Oeschelbronn, Bauschlott, Schriesheim, Eutingen, sowie der Diöcese Rheinbischofsheim, das Gesetz, die Verwaltung der Stiftungen betr.;

die Bitte der Gemeinden Waiblingen und Lützelsachsen, den Bau einer zweiten stehenden Brücke über den Neckar bei Heidelberg betr.;

die Bitte der Gemeinde Endingen, die Prüfung der einjährigen Freiwilligen betr.;

die Bitte der Gemeinde Offenburg und der Gemeinden des oberen Hanauerlandes, den Bau einer Eisenbahn von Offenburg nach Kehl betr.

Diese Einläufe werden an die betreffenden Kommissionen gewiesen.

Der Präsident fordert hierauf den Abg. Weber auf, über den Antrag der Kommission zu dem §. 11 des Gesetzesentwurfes, die privatrechtliche Stellung der Erwerbs- und Wirthschaftsgenossenschaften betr., zu berichten.

Der Abg. Weber trägt hierauf mündlich vor und stellt den Antrag:

§. 11 als Zusatz 4. Auf Faustpfandverträge zwischen Vorschuß- und Kreditvereinen und ihren Mitgliedern findet die Vorschrift des L.-R.-S. 2074 Absatz 1 keine Anwendung; jedoch müssen dieselben mit dem Tage des Abschlusses, mit dem Namen des Entleihers, mit dem Betrage der Schuld, sowie mit der Gattung und Beschaffenheit des Pfandstücks in ein zu diesem Behufe von dem Vereine zu führendes Buch unter fortlaufenden Ordnungszahlen eingetragen und von dem Vorstand des Vereins, oder wenn der Vorstand aus mehreren Mitgliedern besteht, von wenigstens zwei derselben durch Unterschrift beurkundet werden. Gedinge durch welche der Verein ermächtigt wird, das Faustpfand ohne Beobachtung der Form des L.-R.-S. 2078 zu veräußern, sind gültig.

Nachdem der Präsident die Diskussion über diesen Antrag eröffnet, stellt und begründet der Abg. Eisenlohr folgenden Antrag:

„Auf Faustpfand-Verträge zwischen Vorschuß-

und Kreditvereinen und ihren Mitglieder finden die Sätze 309—311 des Handelsgesetzbuches Anwendung, auch wenn die Mitglieder nicht Kaufleute sind, und die Forderung, für welche das Pfand bestellt wird, nicht aus beiderseitigen Handelsgeschäften hervorgeht."

Nachdem sich sowohl hierüber als über den Vorschlag der Kommission die Abgg. Kusel und Roßhirt ausgesprochen, stellt der Abg. Hufschmid den Antrag, den Absatz 4 dahin zu fassen:

„Die in Art. 309—312 des Handelsgesetzbuchs enthaltenen Vorschriften bezüglich der Bestellung und Veräußerung von Faustpfändern sind auf Faustpfand-Bestellungen zu Gunsten von Vorschuß- und Kreditvereinen anwendbar, ohne Unterschied, ob der Faustpfand-Besteller Kaufmann ist oder nicht."

An der Diskussion betheiligen sich die Abg. Lamey, Kirsner und Herr Ministerialpräsident Obkircher. Auf eine Anfrage des Abg. Kirsner, ob auf den Grund des Gesetzes vom 6. April 1854 den Sparkassen gleich den öffentlichen Leih- und Pfandhäusern die Erleichterung in Hinsicht der Bestellung der Faustpfänder ertheilt werden könne, gibt Herr Ministerialrath Gebhard eine bejahende Antwort, die er auf eine Bemerkung des Abg. Schupp noch dahin erläutert, daß dazu allerdings vorausgesetzt werde, daß die Statuten der Sparkassen durch Gr. Staatsministerium genehmigt seien.

Da die Anträge der Abgg. Eisenlohr und Hufschmid keine Unterstützung finden, so läßt der Präsident über den Antrag der Kommission abstimmen, der mit Stimmenmehrheit angenommen wird.

Sofort läßt der Präsident über das ganze Gesetz abstimmen und wird dasselbe mit allen gegen vier Stimmen angenommen.

Der Präsident geht hierauf über zu der Berathung des Berichts des Abg. v. Feder über den Gesetzesentwurf, das Verfahren bei Ministeranklagen betr.

(6tes Beilagenheft, Seite 133—138.)

Da der Berichterstatter v. Feder durch unverschiebliche Berufsgeschäfte verhindert ist, zu erscheinen, so übernimmt auf dessen schriftliches Ansuchen und mit Genehmigung der Kommission der Abg. Kusel dessen Vertretung.

Da sich bei der Generaldiskussion Niemand zum Wort meldet, so geht der Präsident zur Diskussion der einzelnen Paragraphen über.

Die Art. 1, 2, 3, werden ohne Diskussion angenommen.

Art. 4.

Der Abg. Hufschmid beantragt folgenden Satz einzuschieben:

„unter Mittheilung einer Abschrift des Antrags auf Erhebung der Anklage (§. 1) und des von der Kammer gefaßten Beschlusses (§. 2) gleich den Regierungskommissären".

Dieser Antrag wird jedoch bekämpft von den Abgg. Nokk, Kusel, Näf und Herrn Ministerialpräsidenten Obkircher, worauf der Abg. Baumstark den Antrag auf Wiederherstellung des Regierungsentwurfs stellt. Dieser Antrag wird unterstützt und durch Abstimmung angenommen.

Ohne Diskussion werden angenommen die Art. 5, 6, 7, 8 und 9.

Zu dem Art. 9a bemerkt der Präsident, daß, da der Beschluß der ersten Kammer schon einen Art. 9a enthalte, der weitere Antrag der Kommission als Art. 9b bezeichnet werden müsse. Hiermit ist die Kommission einverstanden. Nachdem sich Herr Ministerialpräsident Obkircher über die Bedeutung des Antrags der Kommission ausgesprochen, stellt der Abg. Hufschmid den Antrag, den Art. 9b zu streichen.

Dieser Antrag wird nach Erklärungen des Abg. Kusel und des Herrn Ministerialpräsidenten Obkircher angenommen.

Hiernach ist der Art. 9a nach dem Beschlusse der ersten Kammer genehmigt.

Die Art. 10, 11, 12, 13, 14 und 15 werden ohne Diskussion, Art. 16 nach kurzen Bemerkungen des Hrn. Ministerialpräsidenten Obkircher und des Abg. Kusel, die Art. 17, 18, 19 ebenfalls ohne Diskussion angenommen.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Art. 20.

Hierüber sprechen Herr Ministerialpräsident Obkircher, die Abgg. Kusel, Roßhirt, Eckhard und Baumstark. Der Abg. Roßhirt stellt sofort den Antrag auf Wiederherstellung des Regierungsentwurfs. Dieser Antrag wird von dem Abg. Baumstark unterstützt und nach Bemerkungen der Abgg. v. Freydorf und Eckhard angenommen.

Der Art. 21 wird ohne Diskussion angenommen.

Zu Art. 22 erklärt der Abg. Kusel in Uebereinstimmung mit der Kommission, daß diese ihren Antrag zu diesem Paragraphen zurückziehe, worauf der Präsident den Art. 22 nach dem Regierungsentwurfe für angenommen erklärt.

Der Art. 23 wird ohne Diskussion angenommen.

Nachdem der Abg. Mühlhäußer seine Gründe angegeben, aus welchen er gegen das Gesetz stimme, wird das ganze Gesetz mit 56 gegen 1 Stimme bei namentlicher Abstimmung angenommen.

Der Präsident eröffnet hierauf, daß die nächste öffentliche Sitzung am Dienstag Morgens 9 Uhr stattfinde und auf die Tagesordnung der Bericht des Abg. Schupp über das Gemeindegesetz komme.

Nachdem die Abgg. Renk, Blum, Eckhard, Dr. Jolly, Schupp, Kusel hierüber einige Bemerkungen gemacht haben, schließt der Präsident die Sitzung.

Zur Beurkundung:

Der Präsident
Hildebrandt.

Der Sekretär
Schupp.

XXX. öffentliche Sitzung der zweiten Kammer der Landstände.

Karlsruhe, den 7. December 1869.

In Gegenwart der Herren Regierungskommissäre Staatsminister Dr. Jolly und Ministerialrath Winnefeld,

sowie

sämmtlicher Mitglieder der Kammer, mit Ausnahme der Abgg. v. Freydorf, Fröhlich, Gerwig, Grimm.

Unter dem Vorsitze des Präsidenten Hildebrandt.

Nach Eröffnung der Sitzung macht das Präsidium die Mittheilung, daß der Gesetzesentwurf über die Beurkundung des bürgerlichen Standes und die Förmlichkeiten bei der Eheschließung von der hohen ersten Kammer in veränderter Fassung herübergekommen ist.

Die Aenderungen werden gedruckt werden und der Gegenstand an die dazu niedergesetzte Kommission zur weiteren Berichterstattung überwiesen

(4tes Beilageheft, Seite 334);

sodann, daß von dem evangel.-protestantischen Kirchengemeinderath der Stadt Karlsruhe eine gedruckte Petition eingekommen ist, die Rechtsverhältnisse und die Verwaltung der Stiftungen betreffend, welche der betreffenden Kommission zugeht;

ferner, daß der Abg. Dr. Grimm durch ein unverschiebliches Berufsgeschäft verhindert sei, in heutiger Sitzung zu erscheinen.

Auch sei ein Schreiben vom Herrn Präsidenten des Kriegsministeriums eingelaufen, worin eine Nachforderung zu dem ordentlichen Budget für die Jahre 1870

und 1871 gestellt wird, und zwar zu Tit. 19, Militärerziehungs- und Bildungsanstalten für gewerblichen und landwirthschaftlichen Unterricht an die Soldaten der Infanterieregimenter; es seien für jedes der beiden Jahre 3000 fl. gefordert.

Das betreffende Schreiben geht an die Budgetkommission.

(4tes Beilageheft, Seite 331—333.)

Endlich wird mitgetheilt, daß in den Abtheilungen für die beiden Gesetzesentwürfe, die Konfession der Lehrer an den Gelehrtenschulen und die Aufhebung der Schulpatronate betreffend, eine Kommission, bestehend aus den Abgg. Seitz, Turban, Holtzmann, Richter v. Hoff, gewählt worden ist.

Diese Kommission soll auf den Antrag des Abg. Seitz um zwei weitere Mitglieder verstärkt werden.

Hierauf zeigt Sekretär Morstadt den Einlauf der folgenden Petitionen an:

Beim Sekretariat:

Bitteingaben in Betreff des Gesetzes die Verfassung und Verwaltung der Stiftungen,

von Bürgern und Einwohnern der Stadt Heidelberg, von Kirchengemeinderath und Kirchenversammlung zu Baierthal, Mahlberg, Bahlingen, Dill-Weißenstein, Neckargemünd, Neckargerach Neckarbronn, Kieselbronn, Leutershausen, Göbrichen, Ispringen, Sandhofen, Leimen, Weinheim, Diersburg, Heddesheim, Weingarten, Malterdingen, Keppenbach, St. Mergen, Wagenstadt und Bubenbach;

Bitte der Gemeinde Hinterstraß, Straßenbau betr.;

Bitte der Gemeinderäthe von Eberstatt, Hasselbach und Adersbach, Zufuhrstraße zur Station Grombach betreffend;

Bitte des Gemeinderaths der Stadt Villingen, Eisenbahn von Freiburg über Furtwangen betr.;

durch den Abg. Fischer:

Bitte von Oberkirch, die Prüfung der Einjährig-Freiwilligen betr.;

durch den Abg. Heilig:

Bitte der Gemeinden Heiligenberg, Großschönach, Waldbeuern, Schwäbishausen, Buschweiler, Burgweiler, Illwangen, Illmensee und Herdwangen, Strich der §§. 72, bezw. 73 und 74 und Abänderung des §. 75 der Gemeindeordnung betr.;

durch den Abg. Lichtenberger:

Bitte der Gemeinde Maulberg, das Gesetz die Verwendung der Kinder in den Fabriken betr.;

durch den Abg. Kirsner:

Bitte der Gemeinden Hüfingen, Bräunlingen und Bruggen, eine Straße betr.;

durch den Abg. Tritscheller:

Bitte der Stadt Stühlingen, Nachtragspetition in Sachen der Wutachthal-Bahn betr.;

Bitte der Gemeinde Löffingen, Eisenbahn von Tuttlingen nach Immendingen betr.;

durch den Abg. Roder:

Bitte der Gemeinden Hardheim ꝛc., Eisenbahnbau betr.

durch den Abg. Dr. Jolly:

Bitte mehrerer Bürger von Mörsch, Abänderung der Gemeindeordnung betr.; und

durch den Abg. Kölle:

Bitte von Bürgern Karlsruhe's, die Aenderung der Gemeindeordnung betr.,

und es werden diese Petitionen sämmtlich an die betreffenden Kommissionen verwiesen.

Man schreitet hierauf zur Tagesordnung, nämlich zur Berathung des Berichts des Abg. Schupp über den Gesetzesentwurf, die Abänderung einiger Bestimmungen in dem Gesetze über die Verfassung und Verwaltung der Gemeinden betreffend.

(6tes Beilageheft, Seite 65—123.)

Nachdem der Berichterstatter Schupp einige Druckfehler des Kommissionsberichts namhaft gemacht und berichtigt hat, geht man zur Generaldiskussion über, an der Kölle, Eckhard, Hufschmid, v. Dusch, Blum, Friderich, Schuster, Staatsminister Dr. Jolly, Morstadt, Heidenreich, Renk, Kirsner, Roder, Lender, Kiefer, Paravicini, Gerber, Frey, Kayser, Hoff und Berichterstatter Schupp sich betheiligen.

Es folgt nun die Spezialdiskussion.

Bei §. 10 sprechen Staatsminister Dr. Jolly, der Berichterstatter Schupp, Lamey und Kirsner.

Der Abg. Lamey stellt folgende durch die Abgg. Schupp und Kirsner unterstützte Anträge: bei §. 10 Abs. 1, vorbehaltlich Redaktion durch die Kommission, zu sagen:

„Bei Gemeinden von 24 Bürgern und weniger kann die Zahl der Gemeinderäthe auf ein geringeres Maß festgesetzt werden;

und bei §. 10 Abs. 2 den Regierungsentwurf wieder herzustellen, also zu sagen:

„und von der Staatsbehörde bestätigt".

Beide Anträge werden von der Kammer angenommen.

Bei §. 12 entspinnt sich eine Debatte, an der die Abgg. Roder, Richter, Lindau, Frank, der Berichterstatter Schupp, Baumstark, Staatsminister Dr. Jolly, Gerber, Paravicini, Lamey, von Feder, Kiefer, v. Dusch, Lenz, v. Rotteck, Nicolai, Turban, Renk und Mühlhäußer sich betheiligen.

Im Laufe derselben werden folgende Anträge gestellt:

Vom Abg. v. Feder:

„daß anstatt: ein Dritttheil aller Wahlberechtigten gestimmt hat",

gesetzt werde:

„ein Viertheil aller Wahlberechtigten ꝛc."

Vom Abg. Roder:

„Die Einsetzung des Bürgermeisters durch die Regierung solle höchstens auf zwei Jahre stattfinden."

Vom Abg. Baumstark:

„Diese Einsetzung solle nur auf ein Jahr geschehen."

Vom Abg. Frank:

„Der Bürgermeister darf nur aus der Zahl der aktiven Gemeindebürger eingesetzt werden";

und vom Abg. Lindau:

daß als Absatz 3 gesetzt werde:

„Bei der dritten Wahl-Tagfahrt wird der Bürgermeister von der Majorität der erschienenen Wähler gewählt, wenn diese auch weniger als ein Dritttheil der Wahlberechtigten betragen."

Alle diese Anträge werden aber vom Hause abgelehnt und der Paragraph nach der Fassung des Regierungsentwurfs und Kommissionsantrags angenommen.

Hier wird in der Berathung abgebrochen und die Fortsetzung auf Donnerstag den 9. December, Vormittags 9 Uhr festgesetzt. Schluß der Sitzung.

Zur Beglaubigung:

Der Präsident
Hildebrandt.

Der Sekretär
Morstadt.

XXXI. öffentliche Sitzung der zweiten Kammer der Landstände.

Karlsruhe, den 9. December 1869.

In Gegenwart der Herren Regierungskommissäre: Staatsminister Dr. Jolly und Ministerialrath Winnefeld,

sowie

der Mitglieder der Kammer, mit Ausnahme der Abgg. Gerwig und v. Gulat.

Unter dem Vorsitze des Präsidenten Hildebrandt.

Nach Eröffnung der Sitzung zeigt der Sekretär den Einlauf folgender Petitionen an:

1) 16 gleichlautende Petitionen von den evangelischen Kirchengemeinderäthen in Betreff des Stiftungsgesetzes, und zwar von
Neuenheim, übergeben vom Abg. Holtzmann;
Großsachsen, übergeben vom Abg. Schmezer;
Ladenburg, übergeben vom Abg. Schmezer;
Büchenbronn, übergeben vom Abg. Mühlhäußer;
Eisingen, übergeben vom Abg. Mühlhäußer;
Brötzingen, übergeben vom Abg. Mühlhäußer;
Weiler, Bezirksamt Pforzheim, eingekommen beim Sekretariat;
Langenalb, Wilferdingen, Ellmendingen, Seckenheim, Kippenheim, Köndringen, Sandhausen, Asbach und Nonnenweier;
2) Petition von 14 Gemeinden des Amtsbezirks Offenburg in Betreff der Korrektion der Straßenstrecke an der St. Johannisbrücke am oberen Ausgange der Stadt Offenburg, übergeben vom Abg. Eckhard;
3) Bitte des Rathschreibers Martial Walleser in Wieden, Bez.-Amt Schönau, um Freigebung der Advokatur bei den Amtsgerichten, übergeben vom Abg. Baumstark;
4) Bitte der Gemeinden Rheinheim, Dangstetten, Küßnach, Bechtersbohl und Bekingen, um Erstellung einer stehenden Brücke über den Rhein bei Rheinheim — Zurzach, übergeben vom Abg. Hebting;
5) Bitte der Stadtgemeinde Ettenheim und Umgebung, die Prüfung der Einjährig-Freiwilligen betr., übergeben vom Abg. Richter;
6) Bitte der Gemeinde Bechtersbohl um Aufnahme der Straßenstrecke von der Waldshuter — Schaffhausener Straße über Bechtersbohl in das Rheinthal in die Klasse der Landstraßen, übergeben vom Abg. Hebting;
7) Bitte der Mitglieder des national-liberalen Vereins in Heidelberg um
   a. Umwandlung der Bürgergemeinden in Einwohnergemeinden;
   b. Beibehaltung des Dreiklassensystems bei der Wahl des Gemeinderathes und Ausschusses,
übergeben vom Abg. Holtzmann;
8) 21 gleichlautende Petitionen von Gemeinden des Amtsbezirks Stockach, um Vornahme des Strichs, bezw. Abänderung der §§. 72—75 der Gemeindeordnung, übergeben vom Abg. Roder.

Diese Bittschriften werden den betreffenden Kommissionen überwiesen.

Nachdem der Abg. Heilig um Genehmigung des Drucks des Berichts über das Budget des Ministeriums des Innern, milde Fonds, Armenanstalten, Heil- und Pflegeanstalten Illenau und Pforzheim, sowie über ver-

schiedene Ausgaben, und der Abg. Hummel um Genehmigung des Drucks des Berichts über den Gesetzentwurf, den Bau einer Eisenbahn von Heidelberg über Schwetzingen nach Speyer, gebeten und das Haus die Genehmigung ertheilt hat, wird in der Berathung des von dem Abg. Schupp erstatteten Berichtes über den Gesetzentwurf, die Abänderung einiger Bestimmungen des Gesetzes über die Verfassung und Verwaltung der Gemeinden betreffend

(6tes Beilageheft, Seite 65—123),

fortgefahren.

Nachdem zunächst die Abgg. Renk und Schupp sich über denjenigen Theil der Gesetzgebung, der die Abänderungen eines Bürgerrechtsgesetzes behandelt, ausgesprochen, erstattet der Abg. Schupp Bericht über die von der Kommission vorgeschlagene Fassung zum §. 10.

Derselbe soll folgendermaßen lauten:

§. 10.

„Der Gemeinderath besteht außer dem Bürgermeister aus 6—18 Mitgliedern.

Die Zahl der Gemeinderäthe wird mit Rücksicht auf die Einwohnerzahl und die örtlichen Verhältnisse durch Gemeindebeschluß festgesetzt und von der Staatsbehörde bestätigt.

In Gemeinden, welche 24 oder weniger Bürger haben, kann die Zahl der Mitglieder des Gemeinderaths bis auf 3 herabgesetzt werden."

Nach kurzen Bemerkungen von Seite der Abg. Kirsner und v. Feder, sowie des Herrn Staatsministers Dr. Jolly, wird der §. 10 in der von der Kommission vorgeschlagenen Fassung angenommen.

§. 13.

Herr Staatsminister Dr. Jolly führt zunächst aus, wie er das Dreiklassensystem bei der Wahl des Gemeinderathes ganz ebenso für geboten halte, wie bei der Wahl des Bürgerausschusses, und stellt hierauf der Abg. Holtzmann unter Hinweisung auf die von Seiten des national-liberalen Vereins Heidelberg eingelaufene Petition um Beibehaltung der Dreiklassenwahl beim Gemeinderathe und Bürgerausschuß den Antrag: „den §. 13 des Gesetzentwurfs nach der Fassung Großh. Regierung wieder herzustellen".

Hierüber sprechen zunächst die Abgg. Eckhard, Eisenlohr, v. Dusch und Kiefer, und stellt dann der Abg. Eckhard den Antrag:

„Die Klassenwahlen seien ganz zu beseitigen und die hierauf bezüglichen Paragraphen des Entwurfs abzuändern."

An der hierauf erfolgenden längeren Diskussion betheiligen sich die Abgg. Tritschellér, Mühlhäußer, Fischer, Eisenlohr, Heilig, Hebting, Lenz, v. Feder, Kiefer, Winter, Lender, Nicolai, Paravicini, Blum, Schmezer, v. Dusch und Herr Staatsminister Dr. Jolly.

Der Präsident schließt hierauf die Sitzung mit dem Bemerken, daß die Fortsetzung heute Nachmittag 4 Uhr stattfinde, und mit dem Ersuchen, sich vorher in den Abtheilungen zu versammeln, um über die Gesetzesvorlage betreffend die Beschäftigung von Kindern in den Fabriken sich zu besprechen und je ein Mitglied in die Kommission zu wählen. Abg. Kusel macht den Vorschlag, die Wahlen selbst noch zu verschieben.

Nach Wiedereröffnung der Sitzung Nachmittags 4 Uhr wird mit der Diskussion über die Anträge der Abgg. Holtzmann und Eckhard zu §. 13 fortgefahren, und betheiligen sich an derselben die Abgg. Kusel, Weber, v. Rotteck, die Antragsteller Abgg. Holtzmann und Eckhard, und der Berichterstatter Schupp, sowie die Abgg. Renk als Vertreter der Majorität in der Kommission, und wird bei der hierauf vorgenommenen Abstimmung der Antrag des Abg. Holtzmann mit 52 gegen 8 Stimmen abgelehnt, dagegen der Antrag des Abg. Eckhard mit 42 gegen 18 Stimmen zum Beschluß des Hauses erhoben.

Nach kurzen Bemerkungen der Abgg. Paravicini und v. Dusch wird

§. 14

nach dem Antrage der Kommission ohne Diskussion angenommen.

§. 15.

Der Abg. Frank stellt den Antrag:

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

„Den ersten Absatz dieses Paragraphen nach dem Regierungsentwurfe zu belassen und demnach zu sagen statt: wählbar ist „jeder badischer Staatsbürger", wählbar sind „sämmtliche Gemeindebürger". Die übrigen Ziff. 1—7 sollen nach dem Kommissionsantrage verbleiben, nur der letzte Absatz in Ziff. 7 soll ganz gestrichen werden."

Der Abg. Schuster stellt den Antrag, zu sagen:

„Wählbar zum Amte eines Bürgermeisters ist jeder badischer Staatsbürger.

Wählbar in den Gemeinderath sind sämmtliche Gemeindebürger."

Im Uebrigen unverändert nach dem Kommissionsantrage, bis auf den Schlußsatz, welcher folgende Fassung erhalten soll:

„Mit der Annahme der Wahl erwirbt der gewählte Bürgermeister, sofern er nicht Gemeindebürger ist, das Bürgerrecht unentgeltlich. Es steht ihm frei, sich in den Bürgergenuß einzukaufen oder nicht."

Nachdem sich die Abgg. Kölle und Rokk für den Kommissionsantrag und gegen die Anträge der Abg. Frank und Schuster ausgesprochen, spricht sich auch Herr Staatsminister Dr. Jolly für den Kommissionsantrag aus.

Nachdem der Abg. v. Rotteck den Antrag Frank's unterstützt und den weitern jedoch nicht unterstützten Antrag gestellt hatte, am Schlusse „es dem Gewählten freizustellen, sich in den Genuß der Lokalanstalten einzukaufen", nachdem ferner der Abg. Turban sich gegen die Anträge von Frank und Schuster ausgesprochen, wiederholt der Abg. Schuster nochmals seinen Antrag.

Frank zieht hierauf seinen Antrag zurück.

Friderich unterstützt den Antrag Schuster's und Berichterstatter Schupp stellt hierauf den Antrag:

„den §. 15 nochmals in die Kommission zurückzugeben".

Nach einer Bemerkung des Abg. Eckhard wird der Antrag Schuster's abgelehnt und der Antrag von Schupp angenommen.

Hier bricht der Präsident die Berathung ab, um mit derselben Morgen früh 9½ Uhr fortzufahren.

Zur Beurkundung:

Der Präsident
Hildebrandt.

Der Sekretär
Dr. H. Gerber.

XXXII. öffentliche Sitzung der zweiten Kammer der Landstände.

Karlsruhe, den 10. December 1869.

In Gegenwart der Großh. Regierungskommissäre: Staatsminister des Innern Dr. Jolly und Ministerialrath Winnefeld,

sowie

der Mitglieder der Kammer, mit Ausnahme der Abgeordneten v. Freydorf, Gerwig, v. Gulat, Holtzmann, Kusel, Winter.

Unter dem Vorsitze des Präsidenten Hildebrandt.

Nach Eröffnung der Sitzung werden durch den Sekretär folgende Petitionen angezeigt:

1) Bitte der Vertreter der Gemeinden Neunstetten, Oberndorf und Assenstadt (Bez.-Amts Boxberg), den Straßenbau von Krautheim bis Oberndorf betreffend, übergeben durch den Abg. Hufschmid.

2) Bitte der Gemeinde Weinheim um Vollendung der Straße durch den Odenwald zwischen Weinheim und Neckarsteinach, übergeben durch den Abg. Schmezer.
3) Bitte von Handel- und Gewerbtreibenden des Murgthals, Errichtung einer Pferdebahn von Gernsbach bis zur württembergischen Grenze betr., übergeben durch den Abg. Eisenlohr.
4) Bitte der evangel. Kirchengemeinderäthe zu Obrigheim, Gondelsheim, Söllingen, Schatthausen, Großeicholzheim, Sulzfeld, Waldwimmersbach, Mühlhausen, Ziegelhausen, die Rechtsverhältnisse und Verwaltung der Stiftungen betr., eingekommen beim Sekretariat.

Nr. 1 und 2 werden der Kommission für den Gesetzentwurf über die Vollendung des Landstraßennetzes zugewiesen; Nr. 3 geht an die Eisenbahnbau-Kommission; Nr. 4 an die Kommission für den Gesetzentwurf über den betreffenden Gegenstand.

Der Tagesordnung gemäß wendet sich die Kammer zur Fortsetzung der gestern abgebrochenen Berathung des von dem Abg. Schupp erstatteten Kommissionsberichts über den Gesetzesentwurf, die Abänderung einiger Bestimmungen des Gesetzes über die Verfassung und Verwaltung der Gemeinden betreffend.

(6tes Beilagenheft, Seite 65—123.)

Abg. Schupp berichtet zuvörderst Namens der Kommission, daß dieselbe folgende Fassung des §. 15, welcher ihr zufolge der gestrigen Verhandlung zur nochmaligen Berathung zugewiesen worden war, vorschlägt:

„Wählbar zum Amte des Bürgermeisters und in den Gemeinderath sind sämmtliche Gemeindebürger.

Ausgenommen sind und können nicht gewählt werden Diejenigen,

1) welche sich in einem der Ausnahmsfälle des §. 11 befinden; die Ortsabwesenheit ist kein Hinderungsgrund für die Wahl.

(Ziffer 2, 3, 4, 5, 6 bleiben in der Fassung des ursprünglichen Kommissionsantrags Seite 45, 46 des Kommissionsberichts.)

7) Vorgesetzte Staatsverwaltungsbeamte und Ortsgeistliche können die Wahl zum Bürgermeister und in den Gemeinderath, andere Staatsdiener, standes- oder grundherrliche Beamte und Schullehrer die Wahl zum Bürgermeister nur annehmen, wenn sie ihre Stelle niederlegen.

Unter denselben Voraussetzungen kann auch jeder Staatsbürger gewählt, aber nicht von der Staatsbehörde ernannt werden.

Mit der Annahme der Wahl erwirbt der Gewählte das Bürgerrecht unentgeldlich. Es steht ihm frei, sich in den Bürgergenuß einzukaufen oder nicht."

Bei der darüber eröffneten Berathung sprechen der Großh. Regierungskommissär, Staatsminister Dr. Jolly, welcher darauf aufmerksam macht, daß nunmehr wohl auch die Ortsabwesenheit unter die gesetzlichen Entschuldigungsgründe des §. 17 aufzunehmen sein wird, sowie der Abg. v. Feder und der Berichterstatter.

Der Kommissionsvorschlag wird von der Kammer angenommen.

Bei §. 16 stellt Abg. Baumstark den Antrag, die Amtsdauer der Gemeinderäthe auf 4 Jahre herabzusetzen und den Gemeinderath sich alle 2 Jahre zur Hälfte erneuern zu lassen.

Abg. v. Feder unterstützt diesen Antrag, welcher aber von den Abg. Kiefer und Kirsner bekämpft und von der Kammer verworfen wird, folglich wurde der Kommissionsantrag angenommen.

Bei §. 17 beantragt der Berichterstatter, mit Bezug auf die Bemerkung des Staatsministers Dr. Jolly bei §. 15, folgende Einschiebung zwischen Ziffer 5 u. 6:

„Diejenigen, welche sich in einem der Fälle der §§. 54 und 55 Abs. 1 des Bürgerrechtsgesetzes befinden."

Abg. Turban unterstützt diesen Antrag; Staatsminister Dr. Jolly schlägt folgende Fassung vor:

„Diejenigen, welche ihren ständigen Aufenthalt außerhalb der Gemeinde genommen haben."

Abg. Baumstark beantragt, in Abs. 1 zu sagen:

„Jeder „nicht ortsabwesende" Gemeindebürger ꝛc."

Die Kammer genehmigt sachlich diese Anträge, be-

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

schließt aber auf Vorschlag des Berichterstatters die Zurückweisung des Paragraphen an die Kommission zur Berathung über die Fassung.

Bei §. 18 beantragt der Abg. Kirsner die Wiederherstellung des Regierungsentwurfs insofern, daß auch schon in Gemeinden über 3000 Einwohner ein zweiter Bürgermeister gewählt werden kann, während nach dem Kommissionsantrag dies nur in Gemeinden über 4000 Einwohner soll stattfinden können. Dieser Antrag wird mehrfach, insbesondere von den Abgg. Kiefer und Gerber, unterstützt, dagegen von dem Berichterstatter und den Abgg. Paravicini, Renck und Nicolai, welche sich für den Kommissionsantrag aussprechen, bekämpft und von der Kammer abgelehnt.

Abg. Lenz spricht noch über das Verhältniß des zweiten zum ersten Bürgermeister und wünscht eine festere Stellung des zweiten vermittelst Geschäftsabtheilung durch den Gemeinderath, stellt aber keinen Antrag.

Bei §. 19 ist der Abg. Kölle mit dem letzten Absatz nicht einverstanden und beantragt dessen Abänderung dahin:

„In Fällen der Verhinderung des Bürgermeisters tritt der durch den Gemeinderath aus seiner Mitte gewählte Stellvertreter ein."

Abg. Paravicini bekämpft diesen Antrag zwar nicht, vermag ihn aber mit Rücksicht auf die Kommissionserwägungen auch nicht zu unterstützen. Die Abgg. Schuster und Heilig unterstützen den Antrag, die Abgg. Roder und Renck, der Großh. Regierungskommissär Staatsminister Dr. Jolly und der Berichterstatter sprechen sich gegen denselben aus und empfehlen den Kommissionsantrag, wornach in Fällen der Verhinderung des Bürgermeisters der dienstälteste Gemeinderath dessen Stelle versieht.

Die Kammer lehnt den Antrag des Abg. Kölle ab.

Bei §. 20 beantragt der Abg. Lender die Wiederherstellung des Regierungsentwurfs in Absatz 1, wornach der Rathschreiber „auf Vorschlag des Gemeinderaths durch die Gemeinde ernannt" werden sollte, während nach dem Kommissionsantrag „der Rathschreiber vom Gemeinderath ernannt wird".

Abg. Friderich bekämpft diesen Antrag; Abg. Baumstark unterstützt denselben. Nachdem auch noch der Abg. Kiefer, Regierungskommissär Staatsminister Dr. Jolly und der Abg. Hoff sich gegen den Antrag des Abg. Lender ausgesprochen hatten, wird derselbe von der Kammer abgelehnt und §. 20 in der von der Kommission beantragten Fassung angenommen.

Die §§. 21, 22, 23, 24 werden in der von der Kommission beantragten Fassung von der Kammer ohne Besprechung angenommen.

Abg. Roßhirt beantragt,

„die §§. 25 und 26 in der Weise zu fassen, wie die §§. 23 und 24 der Gemeindeordnung von 1831 lauten"; eventuell

„die §§. 25 und 26 in der Weise zu fassen, wie die §§. 39 und 40 der Gemeindeordnung von 1851 gefaßt sind".

Abg. Bissing unterstützt diesen Antrag; Abg. Eckhard, Staatsminister Dr. Jolly, Abg. Blum und Abg. Kiefer sprechen sich gegen denselben, die Abgg. Lender, Lindau u. Baumstark für denselben aus.

Nachdem auch noch der Berichterstatter sich geäußert hatte, wurden die Anträge des Abg. Roßhirt von der Kammer abgelehnt und die §§. 25 und 26 in der von der Kommission beantragten Fassung angenommen. Es fallen hierauf persönliche Bemerkungen der Abgg. Bissing, Lender, Lindau, Baumstark, Blum.

§. 27 wird von der Kammer ohne Besprechung angenommen.

§. 28 ebenso.

Abg. v. Feder stellt hier einen Antrag auf folgenden Zusatz:

„§. 28a, angefügt nach §. 54.

Die Sitzungen des Gemeinderaths sind in der Regel öffentlich. Der Gemeinderath ist jedoch ermächtigt, aus Gründen des öffentlichen oder des privaten Interesses in einzelnen Fällen die Oeffentlichkeit auszuschließen. Die desfallsige Beschlußfassung muß die Angabe der Gründe enthalten."

Dieser Antrag wird zwar vom Abg. Hufschmid

unterstützt, aber vom Regierungskommissär Staatsminister Dr. Jolly, sowie von den Abgg. Kölle, Kiefer, Hoff, Paravicini, Friderich, und dem Berichterstatter bekämpft und von der Kammer mit allen gegen 4 Stimmen abgelehnt.

§. 29 wird in der von der Kommission beantragten Fassung von der Kammer ohne Besprechung angenommen.

Bei §. 30 macht der Berichterstatter Namens der Kommission folgenden Redaktionsänderungs-Vorschlag:

Es soll in Ziffer 1 der zweite Absatz („die Art der öffentlichen Vorladung wird durch Verordnung bestimmt") gestrichen werden und der letzte Absatz des Paragraphen lauten:

„Die Art der Vorladung, sowie die Geschäftsordnung wird durch Verordnung bestimmt."

Die Kammer nimmt dies stillschweigend an.

Staatsminister Dr. Jolly macht einen die Oeffentlichkeit der Verhandlungen der Gemeindeversammlung bezweckenden Vorschlag, der zwar von der Kammer angenommen, aber der Kommission zur Berathung der Redaktion überwiesen wird.

Abg. Lindau möchte in Ziffer 2 „die Hälfte" auf „ein Dritttheil" herabgesetzt wissen, stellt aber keinen Antrag. Darüber äußern sich noch der Abg. Kirsner und der Berichterstatter.

Bei §. 31 macht der Berichterstatter Namens der Kommission den Redaktionsänderungs-Vorschlag, daß es in Ziffer 4 anstatt „In der beschlossenen Vorstellung oder Beschwerde muß ausdrücklich des Gemeindebeschlusses gedacht sein" heißen soll: „Die beschlossene Vorstellung oder Beschwerde muß ausdrücklich des Gemeindebeschlusses gedenken."

Es äußern sich die Abgg. v. Feder und Roßhirt.

Die Kammer nimmt den §. 31 in der von der Kommission beantragten Fassung an.

§. 32 wird von der Kammer ohne Besprechung angenommen.

Bei §. 33 stellt Abg. Kölle den Antrag, denselben — vorbehaltlich näherer Redaktion durch die Kommission — in folgender Weise abzuändern:

„In allen Gemeinden von mehr als 150 Bürgern wird ein Ausschuß gewählt.

Die Zahl der Mitglieder des Bürgerausschusses beträgt außer den dazu gehörigen Mitgliedern des Gemeinderaths in Gemeinden

von	151— 300	Bürgern	24
„	301— 500	„	36
„	501—1000	„	48
„	1001—1500	„	60
„	1501—2000	„	72

und in Gemeinden von mehr als 2000 Bürgern 96. Gemeinden von 80—149 Bürgern soll es überlassen bleiben, einen Ausschuß zu wählen, wenn sie es für zweckmäßig erachten. In diesem Fall besteht er aus 18 Bürgern."

Abg. Roßhirt befürwortet diesen Antrag.

Abg. Lindau stellt folgenden Antrag:

„Der §. 33 soll lauten:

In Gemeinden von über 300 Bürgern kann ein Bürgerausschuß gewählt werden, wenn die Gemeindeversammlung die Nothwendigkeit eines solchen beschließt.

Alle zwölf Jahre findet eine Abstimmung über die Fortdauer oder Wiedereinführung des Bürgerausschusses durch die Gemeindeversammlung statt.

Die Zahl der Mitglieder des Bürgerausschusses beträgt außer den dazu gehörigen Mitgliedern des Gemeinderaths in Gemeinden

von	300— 500	Bürgern	36
„	500—1000	„	48
„	1000—2000	„	72

und in Gemeinden von mehr als 2000 Bürgern 96."

Nachdem sich hierauf der Abg. Paravicini für den Kommissionsantrag geäußert hatte, stellte endlich der Abg. Huffschmid folgenden Antrag:

„Der §. 33 soll lauten:

In allen Gemeinden von mehr als 300 Bürgern muß ein Bürgerausschuß gewählt werden.

Gemeinden von weniger Bürgern sind berechtigt, einen Bürgerausschuß zu wählen. Hiezu ist ein Gemeindebeschluß erforderlich. Durch einen solchen

kann auch die Einrichtung wieder abgeändert werden. Der Antrag auf Einführung, beziehungsweise Abschaffung des Bürgerausschusses muß zur Beschlußfassung ausgesetzt werden, wenn er von einem Viertheil der Bürgerschaft eingebracht wird. Die Zahl der Mitglieder beträgt in Gemeinden von 150 Bürgern oder weniger 18 u. s. w. (wie im Entwurf 4tes Beilagenheft, Seite 46)."

Die Abgg. Lichtenberger u. Kayser unterstützen den Antrag des Abg. Hufschmid.

Der Abg. Bissing unterstützt den Antrag des Abg. Lindau.

Regierungskommissär Staatsminister Dr. Jolly spricht sich für den Kommissionsantrag aus.

Auch der Abg. Frank unterstützt den Antrag des Abg. Hufschmid.

Abg. Lamey unterstützt den Antrag des Abg. Kölle mit folgenden Modifikationen:

1) Es soll allen Gemeinden von weniger als 150 Bürgern freigestellt sein, einen Ausschuß zu wählen.
2) Der Ausschuß soll aber nie aus weniger als 24 Bürgern bestehen.
3) Der Ausschuß soll auf 6 Jahre gewählt und alsdann die Möglichkeit seiner Wiederabschaffung gegeben werden.

Abg. Baumstark unterstützt den Antrag des Abg. Lindau.

Abg. Kölle erklärt sich mit den vom Abg. Lamey vorgeschlagenen Modifikationen seines Antrags einverstanden, und Abg. Kirsner spricht sich nunmehr ebenfalls für den Kölle-Lamey'schen Antrag aus, während sodann der Abg. Kiefer sich für den Antrag des Abg. Hufschmid erklärt.

Berichterstatter Schupp zeigt Namens der Kommission an, daß dieselbe an ihrem ursprünglichen Antrag (S. 50 des Kommissionsberichts) inzwischen die Aenderung beschlossen, die beiden Klassen von 80 bis 150 Bürgern, und von 151 bis 300 Bürgern, in eine Klasse von 80 bis 300 Bürgern mit 24 Ausschußmitgliedern zu verschmelzen, und empfiehlt mit dieser Modifikation den Kommissionsantrag.

Bei der hierauf erfolgenden Abstimmung wird zunächst der Antrag des Abg. Lindau und sodann auch jener des Abg. Hufschmid von der Kammer abgelehnt, dagegen der Antrag der Abgg. Kölle und Lamey angenommen und behufs der Redaktion an die Kommission zurückgewiesen.

§. 34 beantragt der Abg. Nokk in folgender Weise zu fassen:

„Wahlberechtigt sind sämmtliche Gemeindebürger nach Maßgabe des §. 11 des Gesetzes."

Nachdem sich der Berichterstatter Namens der Kommission damit einverstanden erklärt hatte, wird der Antrag von der Kammer genehmigt.

Mit Bezug auf den gestrigen Kammerbeschluß, wornach auch die Wahl des Bürgerausschusses nicht nach Steuerklassen stattfindet, bemerkt der Berichterstatter, daß nunmehr §. 35 zu lauten habe:

„Die Bestimmungen der §§. 13 und 14 finden auch auf die Wahl zum Bürgerausschuß Anwendung",

und ferner, daß der im Kommissionsentwurf beantragt gewesene §. 35a in Wegfall kommt.

Beides wird von der Kammer stillschweigend genehmigt.

Die §§. 36 und 37 werden in der von der Kommission beantragten Fassung von der Kammer ohne Besprechung angenommen.

Bei §. 38 bemerkt der Berichterstatter, daß derselbe nach Wegfall des Steuerklassen-Wahlsystems nur noch folgendermaßen zu lauten habe:

„Das Amt eines Mitgliedes des Bürgerausschusses dauert sechs Jahre. Der Bürgerausschuß wird alle drei Jahre zur Hälfte neu gewählt.

Wird eine Stelle im Bürgerausschuß durch Tod oder Austritt erledigt, so wählt der Bürgerausschuß für den Abgegangenen einen Stellvertreter, dessen Stellvertretung jedoch nur bis zur nächsten regelmäßigen Erneuerungswahl dauert",

was von der Kammer stillschweigend genehmigt wird.

Abg. Lender beantragt die Herabsetzung der Amtsdauer eines Bürgerausschuß-Mitgliedes auf 3 Jahre und Integralerneuerung des Bürgerausschusses.

Abg. Lindau unterstützt diesen Antrag und bean-

tragt eventuell — für den Fall der Ablehnung desselben — den Strich des ganzen 2. Absatzes dieses Paragraphen.

Abg. Bissing unterstützt den eventuellen Antrag des Abg. Lindau.

Die Anträge der Abgg. Lender und Lindau werden — nachdem sich der Großh. Regierungskommissär Staatsminister Dr. Jolly, sowie der Abg. Eckhard dagegen ausgesprochen — von der Kammer abgelehnt.

§. 39 wird auf Antrag des Abg. Turban von der Kammer an die Kommission zurückgewiesen, um zu berathen, ob nicht, in Uebereinstimmung mit dem bei §. 17 gefaßten Beschlusse, auch bei der Wahl in den Bürgerausschuß Ortsabwesenheit als gesetzlicher Entschuldigungsgrund zu gelten habe, und alsdann eine entsprechende Redaktionsänderung vorzuschlagen.

Die §§. 40 und 41 werden von der Kammer ohne Besprechung angenommen.

Bei §. 42 vermißt der Abg. v. Feder ein Haupt (Vorsteher, Obmann) des Ausschusses. — Der Abg. Friderich verweist in dieser Beziehung auf die Bestimmungen in §. 31, und der Berichterstatter auf die betreffenden Ausführungen im Kommissionsbericht und die dort erwähnte Geschäftsordnung.

Uebrigens bemerkt der Berichterstatter, daß der in diesem Paragraphen enthaltene Satz „die Verhandlungen des Bürgerausschusses sind öffentlich" hier gestrichen werden sollte, und wird deßhalb auf seinen Vorschlag von der Kammer auch dieser Paragraph zur nochmaligen Prüfung der Redaktion an die Kommission zurückgewiesen.

Damit wurde die heutige Sitzung geschlossen und von dem Vorsitzenden verkündigt, daß die nächste öffentliche Sitzung am Montag, den 13. d. M., Morgens 9 Uhr, stattfindet, in welcher die Berathung des vorwürfigen Gegenstandes fortgesetzt werden soll.

Zur Beurkundung:

Der Präsident
Hildebrandt.

Der Sekretär
Gerbel.

XXXIII. öffentliche Sitzung der zweiten Kammer der Landstände.

Karlsruhe, den 13. December 1869.

In Gegenwart der Herren Regierungskommissäre: Staatsminister Dr. Jolly und Ministerialrath Winnefeld,

sowie

sämmtlicher Mitglieder der Kammer, mit Ausnahme der Abgg. Eschbacher, v. Feder, Frey, Gerber, Gerwig, Hoff, Holtzmann, Kölle, Lamey, Renk.

Unter dem Vorsitz des Präsidenten Hildebrandt.

Präsidium erklärt die Sitzung für eröffnet und macht die Mittheilung, daß die Erste Kammer sämmtliche Rechnungsnachweisungen genehmigt hat und den beiden Gesetzesentwürfen, die Ruhegehalte der zu dauernden Dienstfunktionen ernannten pensionirten Offiziere und die Ansprüche auf Ruhegehalte der nicht in die Kathegorie der Staatsdiener gehörigen Militärbeamten und Zivilbeamten der Militärverwaltung betreffend, beigetreten ist.

Abg. Gerber zeigt an, daß er durch die Sitzungen

der Kreisversammlung auf 2 Tage am Erscheinen verhindert ist.

Das Sekretariat meldet den Einlauf folgender Petitionen an:

1) gleichlautende Bitten der evangel. Kirchengemeinderäthe von Singen, Meißenheim, Neulußheim, Feudenheim, Friesenheim, Sexau und Käferthal, die Rechtsverhältnisse und Verwaltung der Stiftungen betr.;
2) Bitte der Fischer von Knielingen, Schutz vor Beeinträchtigung ihres Gewerbes betr.;
3) Bitte der Gemeinde Engen, den Bau einer Höllenthal-Bahn betr., und
4) Bitte der Stadt Bruchsal, die Genehmigung zur Vornahme von Projektirungsarbeiten für eine Bahn nach Germersheim betr.

Abg. Kirsner zeigt Namens des in Urlaub abwesenden Abg. Lamey an, daß der Bericht über das Budget des Großh. Kriegsministeriums und über das Kontingentgesetz in der Kommission erstattet ist, und bittet um Druckerlaubniß, die ertheilt wird, und der Abg. Kiefer zeigt an, daß die Kommission über den Gesetzesentwurf die Beurkundung des bürgerlichen Standes und die Förmlichkeiten bei Eheschließungen betr. ihre Arbeiten beendigt habe und er in der Lage sei, in einer der nächsten Sitzungen mündlichen Bericht darüber zu erstatten.

Zur Tagesordnung übergehend, schlägt Berichterstatter Schupp Namens der Kommission bei den an dieselbe wegen dem Gesetzesentwurf, die Abänderung einiger Bestimmungen des Gesetzes über die Verfassung und Verwaltung der Gemeinden

(6tes Beilageheft, Seite 65—123)

zurückgewiesenen Paragraphen folgende Redaktionsänderungen vor:

bei §. 17 Ziff. 1 zu setzen:

„Jeder Gemeindebürger muß die auf ihn gefallene Wahl annehmen. Ausgenommen sind und können dieselbe ablehnen:

Diejenigen, welche ihren Wohnsitz oder ständigen Aufenthalt in eine andere Gemeinde verlegt haben."

Bei §. 29 einen Abs. 5 einzureihen, dahin lautend:

„Die Verhandlungen der Gemeindeversammlungen sind öffentlich."

§. 33 soll folgende Fassung erhalten:

„In allen Gemeinden von 150 und mehr Bürgern wird ein Bürgerausschuß gewählt.

Die Zahl der Mitglieder des Bürgerausschusses beträgt außer den dazu gehörigen Mitgliedern des Gemeinderathes in Gemeinden

von 150 bis 300 Bürgern 24
„ 301 „ 500 „ 36

(u. s. w. bis zum Schlusse).

Dann soll ein neuer Absatz kommen, lautend:

„Den Gemeinden, die weniger als 150 Bürger haben, ist gestattet, einen Bürgerausschuß zu wählen, welcher außer den dazu gehörigen Mitgliedern des Gemeinderaths aus 24 Mitgliedern besteht. Hiezu ist ein Gemeindebeschluß erforderlich.

Derselbe kann jeweils nach Ablauf von 6 Jahren wieder abgeändert werden."

§. 34 soll lauten:

„Wahlberechtigt sind sämmtliche Gemeindebürger nach Maßgabe des §. 11."

§. 39 soll lauten:

„Jeder Gewählte muß die auf ihn gefallene Wahl annehmen. Ausgenommen sind Diejenigen, welche ihren Wohnsitz oder ständigen Aufenthalt in eine andere Gemeinde verlegt haben;

2) Diejenigen, welche die Stelle eines Bürgermeisters ꝛc."

Bei §. 42 sollen die Worte gestrichen werden:

„Die Verhandlungen des Bürgerausschusses sind öffentlich."

Sodann sei in den Kommissionsanträgen der §. 168 vergessen worden, der nach dem Wortlaute des Regierungsentwurfes hinter §. 154 des Kommissionsberichts eingeschoben werden soll.

Alle diese Redaktionsänderungen werden ohne weitere Diskussion gebilligt. —

Man fährt nun bei Tit. III. 3. Kap. in der Spezialdiskussion fort.

Zu §. 56 3a. beantragt der Abg. Friderich den Nachtrag des Satzes:

„wenn deren einmaliger Betrag, oder deren Gesammtbetrag 2c."

zu streichen; der Abg. Richter ist gegen diesen Antrag, der von dem Abg. Kayser unterstützt, von dem Berichterstatter Schupp bekämpft und dann abgelehnt wird.

Der Abg. Lenz wünscht für den großen Ausschuß einen Obmann; Staatsminister Dr. Jolly entgegnet, daß diese Frage entschieden sei und nicht zu diesem Paragraphen gehöre.

Abg. Lender verlangt die Anstellung der Gemeindebediensteten auf die Zeitdauer des Gemeinderathes, also auf 6 Jahre beschränkt, worauf der Abg. Kirsner und der Berichterstatter Schupp entgegneten. Letzterer berichtigt noch einen Druckfehler im Kommissionsberichte wo es bei Ziff. 1 dieses Paragraphen anstatt „Gemeindebedienstete" heißen soll „Gemeindedienste".

Bei Art. III. §. 78 spricht der Abg. Baumstark bezüglich der zu den §§. 72 und 75 eingelaufenen Petitionen über die Gemeindebesteuerung der Fabriken, worauf Staatsminister Dr. Jolly replizirt.

Der Abg. Roder stellt den Antrag:

„den §. 72 zu streichen, oder den §. 75 sachgemäß abzuändern".

Dieser Antrag wird von der Regierungsbank durch Hrn. Staatsminister Dr. Jolly bekämpft. Berichterstatter Schupp beleuchtet ausführlich den Standpunkt der Kommission. Der Abg. Heilig bespricht ebenfalls die Vorausbeiträge in den Gemeinden und unterstützt den Antrag Roder's, ebenso der Abg. Tritscheller. Die Abgg. Schuster und Friderich gegen den Antrag. Der Abg. Kirsner für den Antrag und wäre für Rückverweisung des Paragraphen an die Kommission. Der Abg. Kiefer wünscht gesetzliche Regelung dieser Frage, welches Staatsminister Dr. Jolly für später zusagt. Die Abgg. Paravicini, Eckhardt und Lenz sind ebenfalls für baldige Regelung. Staatsminister Dr. Jolly entgegnet ihnen und Berichterstatter Schupp resumirt die Debatte. Abg. Roder erörtert noch die Gründe seines Antrags, der nun dahin geht, daß ihn die Kammer als Wunsch aussprechen soll. Berichterstatter Schupp weist nach, daß die Kommission einen ähnlichen, aber noch weitergehenden Wunsch in ihrem Berichte niedergelegt habe, worauf Roder seinen Antrag mit dem der Kommission vereinigt.

Der Abg. Kayser beantragt auch gleich über Abs. 2 abzustimmen, was Staatsminister Dr. Jolly und der Abg. Kirsner unterstützen. Abg. v. Dusch macht zur Abstimmung noch einige Bemerkungen, worauf Absatz 1 und 2 nach den Anträgen der Kommission angenommen werden.

Fortsetzung Abends 4 Uhr.

Das Präsidium theilt mit, daß die Abg. Kölle und Renk um kurzen Urlaub nachsuchen, den das Haus gewährt. Ferner, daß die erste Kammer die beschlossenen Abänderungen an dem Gesetzesentwurfe die Abänderung einiger Paragraphen der Verfassung betr. genehmigt hat und dem Gesetzesentwurf über das Eigenthum der Verlandungen des Rheines längs der bayrischen Grenze ihre Zustimmung ertheilt hat.

Man fährt in der Spezialdiskussion fort.

§§. 82, 86, 90 werden ohne Besprechung angenommen.

Ebenso die §§. 93, 96, 98, 100, 125, 136, 139, 143 und 146.

Bei §. 148 beantragt der Abg. Heilig im zweiten Absatze zu sagen:

„In Stadtgemeinden kann er nicht zugleich Mitglied des Gemeinderaths sein, statt: in Gemeinden von 4000 Einwohnern."

Es beginnt darüber eine Diskussion, an der sich die

Abgg. Richter, Schuster, Kirsner, Roßhirt und der Berichterstatter Schupp betheiligen.

Der Abg. Richter will die Maßregel auch für die Landgemeinden, womit Heilig einverstanden ist.

Der Antrag Heilig's, resp. Richter's wird mit 23 gegen 22 Stimmen abgelehnt.

Die §§. 150 und 151 ohne Diskussion angenommen; bei §. 154 sprechen Staatsminister Dr. Jolly und der Berichterstatter Schupp.

§. 168 ist hier in den Kommissionsbericht einzuschalten.

§. 172 genehmigt; bei §. 172c wird auf den Vorschlag des Berichterstatters statt „Gemeindebehörde" gesetzt: „die betreffenden Gemeindebeamten sind disziplinarisch 2c." Die §§. 172d und 172e werden ohne Besprechung angenommen.

Die §§. 16, 18, 23, 25, 42, 44, 46, 51 und 85 des Bürgerrechtsgesetzes werden von der Kammer ohne Erinnerung angenommen.

Art. 4. Uebergangsbestimmungen.

§§. 1, 2, 3, 4, 5, 6, 7 ohne Bemerkung angenommen; bei §. 8 stellt der Abg. Schuster folgende Anträge:

Die Kammer wolle beschließen:

1) daß der Tag, an welchem das Gesetz in Wirksamkeit zu treten haben wird, im Gesetze selbst und zwar auf 1. Juli 1870 festzusetzen sei;
2) daß binnen Jahresfrist von diesem Tage an die Neubildung sämmtlicher Bürgerausschüsse und Gemeinderäthe, sowie die Neuwahl sämmtlicher Bürgermeister vollzogen werden solle;
3) daß bis zur Neubildung der Gemeindekollegien die Mitglieder der seitherigen kleinen Ausschüsse einstweilen noch im großen Ausschuß Sitz und Stimme behalten;
4) daß diese Anträge zur näheren Formulirung an die Kommission gewiesen werden.

Der Abg. Conrad unterstützt diese Anträge, welche von Herrn Staatsminister Dr. Jolly bekämpft werden. Die Abgg. Turban, Kiefer und Roßhirt sprechen für die Schuster'schen Anträge, der Berichterstatter Schupp gegen dieselben und stellt den Vermittlungsantrag, die Regelung der Uebergangsbestimmungen mit den Schuster'schen Anträgen wieder in die Kommission zur nochmaligen Erwägung und Berichterstattung zurück zu weisen. Der Abg. Kiefer ist dagegen und verlangt sofortige Abstimmung. Der Schupp'sche Antrag wird abgelehnt und die Anträge Schuster's mit 37 Stimmen angenommen.

Der Gegenstand geht nun an die Kommission zur näheren Redaktion und soll letztere morgen früh erledigt werden. — Die Sitzung wird geschlossen.

Die nächste Sitzung ist Dienstag 14. December früh 10 Uhr. Tagesordnung: 1) Redaktionsbericht der Kommission für den Gesetzesentwurf, die Verfassung und Verwaltung der Gemeinden betr., und Schluß der Berathung über denselben; 2) Berathung des zweiten Berichts des Abg. Kiefer, den Gesetzesentwurf, die bürgerliche Standesbeamtung betr.; 3) Petitionsberichte; 4) Verstärkung von Kommissionen.

Zur Beurkundung:

Der Präsident
Hildebrandt.

Der Sekretär
Morstadt.

XXXIV. öffentliche Sitzung der zweiten Kammer der Landstände.

Karlsruhe, den 14. December 1869.

In Gegenwart der Herren Regierungskommissäre: Staatsminister des Innern Dr. Jolly, Ministerialpräsident Obkircher, Geheimerath Dietz, Geh. Referendär Walli, Geh. Referendär Regenauer, Ministerialrath v. Seyfried und Ministerialrath Winnefeld,

sowie

sämmtlicher Mitglieder der Kammer, mit Ausnahme der Abgg. v. Dusch, Eisenlohr, v. Feder, v. Freydorf, Fröhlich, Gerber, Gerwig, Heidenreich, Hoff, Kölle, Lamey, Nokk, Paravicini, Renk, Roder.

Unter dem Vorsitze des Präsidenten Hildebrandt.

Nach Eröffnung der Sitzung werden von dem Sekretär folgende neu angekommene Petitionen angezeigt:

1) Bitte der Apotheker in Pforzheim, die Errichtung weiterer Apotheken betr., übergeben von dem Abg. Müller;
2) gleichlautende Bitten von 12 Gemeinden vom Kaiserstuhl um Unterstützung zur Wegverbesserung am Kaiserstuhl, speziell für Rektificirung des sog. Leiselheimer Bukes und der Oberschaffhauser Steige, übergeben von dem Abg. Frank;
3) gleichlautende Bitten der Gemeinden Wartenberg und Geisingen, die Erstellung einer Wuttachthal-Bahn und insbesondere deren Führung durch das Aitrachthal zum Anschluß in Geisingen betreffend; eingekommen beim Sekretariat;
4) gleichlautende Petitionen von 12 evangelischen Kirchen-Gemeinderäthen des Landes, die Rechtsverhältnisse und Verwaltung der Stiftungen betr., eingekommen beim Sekretariat;
5) gleichlautende Bitten von 17 Gemeindevorständen des Kreises Konstanz um Erbauung einer Eisenbahn von Hattingen nach Schwakenreuthe als Verbindungslinie der Schwarzwald-Ulmer und Pfullendorf-Aulendorfer Bahn betr.; eingekommen beim Sekretariat.

Nr. 1 geht an die Petitionskommission; Nr. 2 an die Kommission für den Gesetzentwurf über Vervollständigung des Landstraßen-Netzes; Nr. 3 und 5 werden der Eisenbahnbau-Kommission zugewiesen; Nr. 4 geht an die Kommission für den Gesetzentwurf über jenen Gegenstand.

Gemäß der Tagesordnung schreitet hierauf die Kammer zur Schlußberathung des Gesetzentwurfs, die Abänderung einiger Bestimmungen der Gemeindeordnung betreffend.

Abg. Schupp berichtet daß die Kommission zufolge, des gestrigen Beschlusses die Redaktion des Antrags des Abg. Schuster bezüglich der Uebergangsbestimmungen berathen hat und folgende Fassung vorschlägt:

Art. 4.

Uebergangsbestimmungen.

1) Das Gesetz tritt, soweit nicht durch nachstehende Bestimmungen eine andere Anordnung getroffen ist, am 1. Juli 1870 in Wirksamkeit.
2) Die Neubildung sämmtlicher Bürgerausschüsse und Gemeinderäthe, sowie die Neuwahl sämmtlicher

Bürgermeister soll binnen Jahresfrist von dem vorgenannten Tage an vollzogen werden.

3) Bis dies geschehen ist bleiben die dermaligen Bürgermeister, Gemeinderäthe und Mitglieder der großen Ausschüsse im Amt und gehen die Befugnisse des kleinen Ausschusses in dem durch dieses Gesetz bestimmten Umfange auf die Gemeindeversammlung; bezw. den großen Ausschuß über, welcher einstweilen die Stelle des künftigen Bürgerausschusses vertritt, und in welchem die Mitglieder des kleinen Ausschusses Sitz und Stimme behalten.

4) Nach geschehener Neubildung des Bürgerausschusses und Gemeinderaths wird durch das Loos bestimmt, welche Mitglieder derselben nach 3, und welche nach 6 Jahren auszutreten haben.

5) Wo in andern Gesetzen oder Verordnungen die Mitwirkung des bisherigen kleinen Ausschusses vorgeschrieben ist, geht, so lange nicht anderweite Bestimmungen getroffen werden, die Zuständigkeit an den Gemeinderath allein über.

Bei der darüber eröffneten Diskussion betheiligen sich die Abgg. Nicolai, Kiefer, Lindau, Roßhirt, Kusel, Conrad, Friderich und der Gr. Regierungskommissär Staatsminister Dr. Jolly, worauf die Kammer den Vorschlag der Kommission annimmt.

Ebenso tritt die Kammer dem von der Kommission (Seite 39 des Berichts) ausgesprochenen Wunsche bei,

„daß schon jetzt keine Neuwahlen und zwar nicht blos der Bürgermeister, sondern auch der Gemeinderäthe und Bürgerausschüsse mehr vorgenommen werden, damit alle von jetzt ab fällig werdenden Wahlen sofort nach Eintritt der Wirksamkeit des Gesetzes vollzogen werden können."

Hierauf erstattet der Abg. Schupp Namens der Kommission mündlichen Bericht über diejenigen auf die Gemeindeordnung bezüglichen Petitionen, welche erst nach Feststellung des schriftlichen Berichts eingekommen und deßhalb nicht mehr in demselben gewürdigt worden sind. Es sind dies

I. Petitionen von Einwohnern der Städte Mannheim, Karlsruhe, Heidelberg, Pforzheim, Lörrach, Offenburg und vom Gemeinderath und kleinen Ausschuß zu Oberkirch betr., unter anderem die Wahl nach Steuerklassen, die Bildung des Ausschusses, und die direkte Wahl der Gemeinderäthe und Bürgermeister.

Mit Bezug auf die über diese Punkte von der Kammer gefaßten Beschlüsse beantragt die Kommission, über diese insoweit erledigten Petitionen zur Tagesordnung überzugehen, was von der Kammer ohne Besprechung angenommen wird.

II. Die Petition von Karlsruhe mit dem weitern Antrag „dem Bürgerausschuß sei zu gestatten, die Anträge des Gemeinderaths vor der Berathung und Beschlußfassung über dieselben durch Kommissionen prüfen lassen zu dürfen"

beantragt die Kommission — da dieser Antrag sich auf die zu erlassende Geschäftsordnung für den Bürgerausschuß bezieht — der Gr. Regierung zur Kenntnißnahme zu überweisen, was von der Kammer stillschweigend genehmigt wird.

III. Die Petition von Mannheim und die Petition von Bürgern und Bewohnern der Stadt Heidelberg werden wegen der darin weiter beantragten Aufhebung des Schulgeldes auf Vorschlag des Vorsitzenden von der Kammer der Petitionskommission überwiesen.

IV. Zweiundzwanzig Bürger von Mörsch beantragen, daß „die Kammer beschließen und zum Gesetz erheben wolle, daß die auf Lebzeit unter einige Bürger zum freien Genuß zugetheilten Almendgüter ungetheilt und unter sämmtliche genußberechtigte Bürger auf bestimmte Jahre periodisch gleichheitlich vertheilt werden müssen."

Die Kommission beantragt Ueberweisung dieser Petition an Gr. Regierung zur Kenntnißnahme, was von der Kammer ohne Besprechung angenommen wird.

Bezüglich der im Kommissionsbericht erwähnten, die Gemeindebesteuerung betreffenden Petitionen von

Lörrach, Zell, Atzenbach, Mambach, Häg und Happach tritt die Kammer dem Kommissionsantrag (S. 43 des Berichts) bei, dieselben dem Gr. Staatsministerium mit der Bitte zu überweisen:

es wollen die Bestimmungen der Gemeindeordnung über die Einnahmen und Ausgaben der Gemeinden (§§. 68—99 der Gemeindeordnung) bis zum künftigen Landtage einer Revision unterworfen und diesem ein darauf bezüglicher Gesetzentwurf vorgelegt werden.

Die Bitten von 55 Gemeinden der Kreise Konstanz und Villingen, und der Gemeinde Altwiesloch (Kreis Heidelberg), um Aufhebung der §§. 72—74 der Gemeindeordnung, die Vorausbeiträge betr., sind durch den gestern nach Antrag des Abg. Roder über diesen Gegenstand gefaßten Beschluß erledigt.

Es wird nunmehr zur namentlichen Abstimmung über den ganzen Gesetzentwurf, die Abänderung einiger Bestimmungen des Gesetzes über die Verfassung und Verwaltung der Gemeinden betr., geschritten und derselbe mit allen gegen eine Stimme (Lenz) angenommen.

Sodann erstattet der Abg. Kiefer, Namens der Kommission für den Gesetzentwurf über die Beurkundungen des bürgerlichen Standes und die Förmlichkeiten bei Schließung der Ehen, mündlichen Bericht über die von der ersten Kammer an diesem Gesetzentwurf beschlossenen Aenderungen. Der Antrag der Kommission geht auf Annahme der Beschlüsse der ersten Kammer.

Bei Aussetzung der einzelnen geänderten Paragraphen zur Diskussion wird nur bei §. 40 durch die Abgg. Roßhirt, Kusel, Eckhard und dem Großh. Regierungskommissär Ministerialpräsident Obkircher konstatirt, daß außer Zeugen auch Vermuthungen zum Beweis der Mutterschaft zulässig sind, und bei den übrigen Paragraphen der Kommissionsantrag stillschweigend genehmigt. — In namentlicher Abstimmung über das ganze Gesetz wird dasselbe von der Kammer angenommen.

Gemäß der Tagesordnung werden hierauf Namens der Petitionskommission Berichte erstattet

1) vom Abg. Hufschmid

über die Bitte der Gemeinderäthe von 6 Aemtern um Abänderung des §. 994 der Prozeßordnung.

Die Kommission beantragt Uebergang zur Tagesordnung.

Der Abg. Hebting beantragt, die Petitionen der Gr. Regierung zur Kenntnißnahme zu überweisen. — Die Abgg. Müller, Lichtenberger, Lenz, von Gulat, Heilig unterstützen diesen Antrag; der Gr. Regierungskommissär Ministerialpräsident Obkircher, sowie die Abgg. Baumstark, Roßhirt, Hummel, Kusel, Kiefer und der Berichterstatter bekämpfen denselben.

Der Antrag des Abg. Hebting wird von der Kammer abgelehnt und der Kommissionsantrag angenommen.

2) Vom Abg. v. Rotteck:

über die Bitte der Amts- und Amtsgerichtsaktuare um Besserstellung.

Der Antrag der Kommission auf empfehlende Ueberweisung dieser Bitte an das Gr. Staatsministerium wird von dem Gr. Regierungskommissär Ministerialpräsident Obkircher, sowie von den Abgg. Eckhard, Heilig, Kiefer befürwortet und von der Kammer einstimmig angenommen.

3) Vom Abg. Mühlhäußer:

über die Bitte von Bürgern in Pforzheim, Versteigerungsverfahren hinsichtlich des Scheiter- und Kleinholzes betr.

Der Kommissionsantrag auf Uebergang zur Tagesordnung wird von der Kammer ohne Besprechung angenommen.

4) Vom Abg. Schmezer:

über die Bitte des Josef Müller in Ematingen, mehrere Wünsche betr.

Der Kommissionsantrag auf Uebergang zur Tages-

ordnung wird von der Kammer ohne Besprechung angenommen.

Die noch weiter auf der Tagesordnung befindliche Petition der Fabrikarbeiter des internationalen Arbeitervereins zu Lörrach um zeitgemäße Verbesserung des Fabrikarbeiterstandes wird wegen vorgerückter Zeit und voraussichtlich längeren Verhandlung auf eine spätere Sitzung verschoben.

Schließlich wählt die Kammer zwei Mitglieder zur Verstärkung der Kommission für die Gesetzesvorlage, die Aufhebung der Schulpatronate und die Konfession der an Gelehrtenschulen anzustellenden Lehrer betreffend. Die Wahl fällt auf die Abgg. Lamey mit 35 und Lender mit 33 Stimmen.

Der Vorsitzende verkündet den Schluß der Sitzung; die nächste Sitzung findet am Donnerstag den 16. d. M. 9 Uhr statt; Tagesordnung: Berathung des Berichts des Abg. Friderich über das ordentliche Budget der Post- und Eisenbahnbetriebs-Verwaltung.

Zur Beurkundung:

Der Präsident
Hildebrandt.

Der Sekretär
Gerbel.

XXXV. öffentliche Sitzung der zweiten Kammer der Landstände.

Karlsruhe, den 16. December 1869.

In Gegenwart der Herren Regierungskommissäre: Ministerialpräsident v. Dusch und Ministerialrath Poppen,

sowie

der Mitglieder der Kammer, mit Ausnahme der Abgg. v. Freydorf, Gerwig, Holtzmann, Kiefer, Kölle, Richter, Turban, Jolly.

Unter dem Vorsitze des Präsidenten Hildebrandt.

Nach Eröffnung der Sitzung wird von dem Sekretär der Einlauf folgender Petitionen angezeigt:

1) Die Bitte der Gemeinden Neudingen, Waldshut, Leipferdingen, Hattingen, Möhringen, Ippingen, Oberbaldingen, Gutmadingen, Oefingen, Immendingen, Eßlingen, Aulfingen, die Herstellung einer Eisenbahn durchs Aitrachthal betr.;
2) die Bitte der Kirchen-Gemeinderäthe von Schmieheim, Hockenheim, Bammenthal, Wolfartsweier, Broggingen, Reilingen, Kälbertshausen, Eubigheim und Hohenstadt, die Verwaltung der Stiftungen betreffend;
3) die Bitte der Gemeinderäthe von Neuweier und Steinbach, die Erbauung einer Straße betr.;
4) die Bitte der Apotheker von Freiburg, die Errichtung einer weiteren Apotheke daselbst betr.

Diese Petitionen werden an die betreffenden Kommissionen verwiesen.

Die Abgg. Paravicini und v. Gulat zeigen druckfertige Berichte an (Letzterer über den Gesetzentwurf, den persönlichen Verhaft betr., Ersterer über das Straßenbau-Budget), welche dem Druck übergeben werden sollen.

Der Abg. Roder erklärt seine Zustimmung zu dem Gesetze, die Verfassung und Verwaltung der Gemeinden betr., nachträglich, da er bei der Abstimmung über dasselbe zu erscheinen verhindert gewesen sei.

Sofort eröffnet der Präsident die allgemeine Diskussion über den Gegenstand der Tagesordnung, nämlich den von dem Abg. Friderich erstatteten Bericht über

1) das ordentliche Budget der Postverwaltung,
2) das ordentliche Budget der Eisenbahnbetriebs-Verwaltung,
3) das ordentliche Budget der Bodensee-Dampfschifffahrts-Verwaltung,
4) das Budget über den umlaufenden Betriebsfond der Großh. Verkehrsanstalten (Post-, Eisenbahnbetriebs- und Dampfschifffahrts-Verwaltung),
5) das Budget über den Antheil Badens an dem Reinertrag der Main-Neckar-Eisenbahn, für die Jahre 1870 und 1871.

(5tes Beilagenheft, Seite 302—336.)

Da sich zur allgemeinen Diskussion Niemand meldet, geht der Präsident zur Spezialdiskussion über.

I. Postverwaltung.

Einnahmen.

§. 1. Die Abgg. Lindau, v. Feder, Baumstark machen Bemerkungen, auf welche die Herren Regierungskommissäre Ministerialpräsident v. Dusch und Ministerialrath Poppen, sowie der Berichterstatter Friderich erwiedern.

§. 2. Ebenso Lindau und v. Feder, Erwiederung des Hrn. Ministerialrath Poppen.

§§. 3—8. Keine Bemerkung.

Ausgaben.

§§. 1—11. Keine Bemerkung.

§. 12. Bemerkungen des Hrn. Ministerialpräsident v. Dusch und des Berichterstatters Friderich.

§. 13. Nach einigen Bemerkungen des Hrn. Ministerialpräsidenten v. Dusch und der Abgg. Lindau und Kirsner stellt der Abg. Frey den Antrag, den Regierungsentwurf wieder herzustellen und die Mehrforderung von 3200 fl. für Kasseneinbußen zu bewilligen. Dieser Antrag wird unterstützt. An der Diskussion hierüber betheiligen sich die Abgg. Nicolai, Schuster, Lindau, die Herren Ministerialkommissäre Präsident v. Dusch und Ministerialrath Poppen. Der Antrag des Abg. Frey wird angenommen.

§§. 14—18. Ohne Diskussion.

§. 19. Bemerkungen der Herren Regierungskommissäre und des Berichterstatters.

§§. 20–22. Keine Diskussion.

§. 23. Der Abg. Hebting bittet um Herstellung einer Postverbindung zwischen St. Blasien und Todtnau, und verspricht Herr Ministerialpräsident v. Dusch den Wunsch in Erwägung zu ziehen.

§§ 24—31. Keine Diskussion.

§. 32. Der Abg. Roder stellt den Antrag, den bisherigen Preis für die Freikouverten nicht zu erhöhen. Es sprechen hierüber der Herr Ministerialpräsident v. Dusch, der Berichterstatter Friderich, und die Abgg. Lindau, v. Feder und Kirsner. Der Antrag des Abg. Roder wird nicht unterstützt, dagegen verspricht der Hr. Ministerialpräsident v. Dusch den Wunsch des Abg. Friderich, es möchten einzelne Briefkouverte um 3½ Kreuzer abgegeben werden, in Erwägung zu ziehen.

§§. 33—36. Keine Diskussion.

Die Kammer genehmigt:

Die Einnahmen mit

	pro 1870	1871
	1,984,000	2,018,000
die Ausgaben . . .	1,775,505	1,786,885
die Reineinnahme . .	208,495	231,115 fl.

II. Eisenbahnbetriebs-Verwaltung.

Zur Generaldiskussion sprechen die Abgg. Baumstark, Friderich, Kirsner, Hummel, Lindau, Roßhirt, v. Feder, v. Gulat, die Herren Regierungskommissäre und der Berichterstatter. Der Abg. Hummel spricht den Wunsch aus, es möchten in

dem Veröffentlichen der monatlichen Betriebsergebnisse diejenigen Summen ausgeschieden werden, welche an fremde Bahnverwaltungen zu vergüten sind. Herr Ministerialpräsident v. Dusch verspricht soweit thunlich diesem Wunsche Rechnung zu tragen.

Spezialdiskussion.

Einnahmen.

§. 1. Keine Diskussion.

§. 2. Der Abg. Roder bittet, die Viehtransport-Tarife einer Revision zu unterziehen, was Herr Ministerialpräsident v. Dusch zu erwägen verspricht.

Der Abg. Frank beschwert sich über verschiedene Mißstände auf dem Bahnhofe in Basel, worauf Hr. Ministerialrath Poppen erwiedert, daß in jedem einzelnen Falle Beschwerde zu erheben wäre.

§. 3. Der Abg. Lenz macht hiezu eine Bemerkung.

§§. 4—7. Ohne Diskussion.

§. 8. Bemerkungen der Abgg. v. Feder und Gerbel und des Hrn. Ministerialpräsidenten v. Dusch.

§. 9. Die Abgg. Baumstark und Lindau stellen Anfragen mit Bezug auf das Telegraphengeheimniß, welche von den Herren Ministerialkommissären beantwortet werden. Der Abg. Roder wünscht die Herabsetzung der Telegraphengebühren, wogegen sich die Herren Ministerialkommissäre aussprechen. Es äußern sich hierüber noch die Abgg. Kirsner und Friderich.

Ausgaben.

§§. 1—14. Ohne Diskussion.

§. 15. Der Antrag der Kommission, hier 700 fl. zu streichen, wird nach Bemerkungen der Abgg. Lindau und Friderich und des Hrn. Ministerialrath Poppen genehmigt.

§. 16. Ebenso der Antrag auf Strich von 500 fl.

§§. 17—20. Ohne Diskussion.

§. 21. Wird der Antrag auf Strich von 300 fl. und §. 22 der auf Strich von 750 fl. genehmigt.

§§. 23—25. Ohne Diskussion.

§. 26. In Uebereinstimmung mit dem zu §. 13 der Ausgaben der Postverwaltung gefaßten Beschlusse, dem Antrag der Kommission auf Strich der für Kasseneinbußen geforderten Summe nicht zu entsprechen und die geforderte Summe zu bewilligen, wird auch hier dem Antrage der Kommission auf Strich von 8100 und 8200 fl. nicht stattgegeben.

Der Abg. Kusel wünscht, daß die älteren und verdienteren Güterexpeditoren mit Staatsdiener-Eigenschaft angestellt werden möchten. Der Herr Ministerialpräsident von Dusch hätte dagegen nichts zu erinnern.

§§. 27—41. Ohne Diskussion.

§. 42. Nach einigen Bemerkungen der Abgg. Friderich, Kusel, Lindau, Kirsner und der beiden Herren Regierungskommissäre erledigt.

§§. 43—45. Ohne Diskussion.

§. 46. Der Abg. Bissing fragt an, ob man nicht wie in Braunschweig Kranken-Transportwagen einführen könne. Der Abg. v. Rotteck wünscht Vorhänge für die Wagen III. Klasse. Hr. Ministerialrath Poppen verspricht beides in Erwägung zu ziehen.

§§. 47—70. Ohne Diskussion.

Die Kammer genehmigt

	1870	1871
	fl.	fl.
die Einnahmen pro mit . . .	20,011,165	20,254,209
die Ausgaben mit . . .	15,412,701	15,601,002
die Reineinnahme mit . . .	4,598,464	4,653,207.

III. Bodensee-Dampfschifffahrts-Verwaltung.

Zur allgemeinen Diskussion wünscht der Abg. Frey, daß die Dampf-Schifffahrt auf dem Neckar so lange erhalten werden möge, bis sich das Neckarthal einer Eisenbahn erfreue. Hr. Ministerialpräsident v. Dusch erklärt, daß die Regierung unter der Voraussetzung, daß die Gemeinden Beiträge leisteten, dazu geneigt sei, und daß sie die Gemeinden bereits hievon in Kenntniß gesetzt habe. Der Abg. Lindau ist hiermit einverstanden.

Sofort werden die einzelnen Positionen ohne Diskussion

und die Anforderung nach dem Antrage Großh. Regierung dahin genehmigt:

Einnahmen pro	1870	1871
	fl.	fl.
mit . . .	216,100	216,100
Ausgaben		
mit . . .	211,950	211,950
Reineinnahme . .	4,150	4,150.

IV. Budget über die umlaufenden Betriebsfonds der Post- und Eisenbahn-Betriebs- und Dampfschifffahrts-Verwaltung.

Der Antrag der Kommission, den Bedarf an umlaufenden Betriebsfonds für die Jahre 1870 und 1871 mit 2,159,010 fl. zu genehmigen, wird ohne Diskussion angenommen.

V. Budget über den Antheil Badens an dem Reinertrag der Main-Neckar-Eisenbahn.

Nach einigen Bemerkungen der Abgg. Lindau, Nicolai und Kirsner, des Hrn. Ministerialpräsidenten v. Dusch und des Berichterstatters Friderich über die Verwaltung der Main-Neckar-Eisenbahn wird zunächst der Antrag der Kommission, den Antheil der Großh. Staatskasse am Reinertrag des Main-Neckar-Staatstelegraphen für die Jahre 1866 und 1867 mit 5,125 fl. 44 kr. für gerechtfertigt zu erklären, und sofort der Antrag derselben angenommen, den Voranschlag des badischen Antheils am Reinertrag der Main-Neckar-Eisenbahn für das Jahr 1870 mit . . . . . 256,542 fl.
für das Jahr 1871 mit . . . . . 256,098 fl.
zu genehmigen.

Nach einer Bemerkung des Abg. Kirsner schließt der Präsident die Sitzung.

Zur Beurkundung:

Der Präsident
Hildebrandt.

Der Sekretär
Schupp.

XXXVI. öffentliche Sitzung der zweiten Kammer der Landstände.

Karlsruhe, den 17. December 1869.

In Gegenwart der Herren Regierungskommissäre: des Hrn. Staatsminister des Innern Dr. Jolly, des Präsidenten des Handelsministeriums v. Dusch, des Präsidenten des Finanzministeriums Ellstätter und des Geh. Referendär Muth,

sowie

der Mitglieder der Kammer, mit Ausnahme der Abgeordneten v. Freydorf, Hebting, Kölle, Lindau, Roder, Schupp und Seiz.

Unter dem Vorsitze des Präsidenten Hildebrandt.

Nach Eröffnung der Sitzung ergreift zunächst der Präsident das Wort:

Bevor wir uns zur Tagesordnung wenden, sehe ich mich veranlaßt, einige Worte bezüglich eines Vorganges in der hohen ersten Kammer vom letzten Samstag den 11. d. M. an Sie zu richten.

Es ist mir von Mitgliedern dieses Hauses mitgetheilt worden, und war auch aus Zeitungsnachrichten zu entnehmen, daß bei Berathung des Gesetzes über Abänderungen an der Verfassungsurkunde in der hohen ersten Kammer am 11. d. M. ein Mitglied jenes hohen Hauses, der Herr Graf v. Berlichingen, sich über die Be-

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

schlüsse der zweiten Kammer bezüglich des §. 35 der Verfassungsurkunde und bezw. gegen Mitglieder dieses Hauses in einer sehr gereizten und nach parlamentarischer Sitte nicht üblichen Weise ausgesprochen habe.

Ich habe seiner Zeit nicht die Ehre gehabt, den Vorsitz in diesem hohen Hause zu führen, als der Gesetzentwurf über Abänderungen an der Verfassungsurkunde zur Berathung gekommen ist, habe auch ebensowenig den Verhandlungen des andern hohen Hauses über diesen Gegenstand angewohnt, und voraussetzend, daß wenn ein Angriff auf die zweite Kammer oder die Mitglieder derselben in der erwähnten Weise in dem hohen ersten Hause erfolgt wäre, dieses in diesem Hause nicht stillschweigend würde hingenommen werden, war ich bemüht, mich näher über den wirklichen Sachverhalt zu unterrichten.

Aus dem stenographischen Protokoll der zweiten Kammer über jene Verhandlungen konnte ich nun nicht entnehmen, daß ein die Grundherren verletzender, gehässiger Ton in diesem Hause geherrscht und genügende Veranlassung zu Gegenangriffen gegeben habe. Im Gegentheil haben selbst diejenigen Redner, welche nicht für eine Abänderung des §. 35 in der von den Grundherren in der ersten Kammer gewünschten Weise gesprochen, haben sich, wie dies auch in der hohen ersten Kammer anerkannt worden ist, in ihren Reden gegen jede Unterstellung einer den Grundherren gehässigen, feindseligen Gesinnung ausdrücklich verwahrt. Dagegen habe ich aus dem stenographischen Protokolle über die Verhandlungen der hohen ersten Kammer, bestätigt durch Ohrenzeugen, als richtig entnommen, daß dort allerdings der genannte Herr Redner nicht nur in einem sichtlich gereizten, sondern auch in einem für die zweite Kammer, bezw. für die Mehrheit in diesem Hause verletzenden Tone gesprochen hat. Das war wohl auch der Eindruck, den seine Rede im andern hohen Hause machte, indem sofort ein Mitglied der Großh. Regierung von der Regierungsbank aus und ein Sprecher aus dem andern Hause selbst sich veranlaßt sahen, die zweite Kammer gewissermaßen gegen die ihr gemachten Vorwürfe in Schutz zu nehmen.

Es wäre unter diesen Umständen zu erwarten, daß jener Vorgang, der nach dem bisher stets freundlichen und entgegenkommenden Einvernehmen beider Häuser und nicht veranlaßt durch einen Vorgang aus diesem Hause, uns Allen sicherlich unerwartet gekommen ist, hier in diesem Hause zu Erörterungen führen werde, die weit mehr als das bereits Geschehene geeignet wären, in Zukunft das freundliche Zusammengehen der beiden Häuser und damit eine erfolgreiche gemeinsame Arbeit für das Wohl des Landes in empfindlicher Weise und zur Schädigung desselben zu stören.

Dahin dürfen und wollen wir es nicht kommen lassen.

Ich glaube, ich brauche nicht weiter auf die nachtheiligen Folgen eines Widerstreits in beiden Häusern und auf den Segen einer gemeinsamen Arbeit aufmerksam zu machen. Sie sind für sich klar. Eben deßhalb aber möchte ich die eben so eindringliche als freundliche Bitte an Sie richten, die Sache mit dieser meiner Erklärung als abgethan zu betrachten und sie nicht zum Gegenstand einer Diskussion in diesem Hause zu machen.

Sie können dieser meiner Bitte um so mehr entsprechen, als es sich nur um eine vereinzelte, in dem andern hohen Hause keineswegs gebilligte Stimme handelt, von der wir hoffen dürfen, daß sie bei ruhiger Betrachtung Dessen, was in diesem Hause geschehen ist, sich zu einem billigeren Urtheil in Bezug auf die zweite Kammer und ihre Mehrheit bekehren wird.

Ich halte mich überzeugt, daß meine Bitte an Sie nicht vergeblich sein und ohne Widerrede Ihre Zustimmung finden wird.

Ich darf dieses also voraussetzen; und wir gehen demnach über zu Dem, was uns nach der heutigen Tagesordnung zu thun obliegt.

Der Abg. Schupp erhält den erbetenen Urlaub von heute ab.

Der Sekretär zeigt den Einlauf von Petitionen an:

1) Petition des evangel. Kirchengemeinderaths zu Oberacker, das Stiftungsgesetz betr.,
   eingekommen beim Sekretariat.
2) Petition von 27 Gemeinden des Amtsbezirks Stockach, die Dauer der Dienstpflicht im stehenden Heere betr.,
   übergeben vom Abg. Roder.

3) Petition der Gemeinden Friesenheim, Oberweier, Heiligenzell, Schuttern, Kürzell, Schutterzell und Meissenheim, die Erbauung einer Güterstation in Friesenheim betr.,
übergeben vom Abg. Kiefer.

4) Petition der Gemeinde Göppingen, A.B. Meßkirch, die Erbauung einer Wuttachthal-Bahn und insbesondere deren Führung durch das Aitrachthal zum Anschlusse in Geisingen betr.,
eingekommen beim Sekretariat.

Herr Staatsminister Dr. Jolly macht nun folgende Vorlage:

einen Gesetzentwurf, die Vergleichung der Darstellung der Rechnungsergebnisse der Badeanstalten und die Budgetansätze für die Badeanstalten.
(4tes Beilagenheft, Seite 363—375.)

Herr Ministerialpräsident v. Dusch legt vor:

1) einen Gesetzentwurf, die Vervollkommnung des Eisenbahn-Netzes betr., und zwar:
a. Erbauung einer Eisenbahn durch das Wuttachthal von Oberlauchringen nach Donaueschingen.
b. Erbauung einer Eisenbahn von Neckargemünd nach Eberbach, und Ermächtigung an die Regierung zur Ertheilung einer Konzession zur Fortsetzung nach Erbach.
c. Ermächtigung der Regierung zur Ertheilung einer Konzession an die Stadt Mannheim zur Erbauung einer Eisenbahn von Mannheim in der Richtung auf Lampertheim nach Worms.
(4tes Beilagenheft Seite 347—362.)

2) Einen Gesetzentwurf über das Recht der Post- und Eisenbahnbetriebs-Verwaltung an gefundenen und herrenlosen Sachen.
(4tes Beilagenheft, Seite 343—346.)

Herr Ministerialpräsident Ellstätter legt vor:

1) Das Budget der in den Jahren 1870 und 1871 aus dem Domänengrundstock zu bestreitenden außerordentlichen Ausgaben.
(4tes Beilagenheft, Seite 337—342).

2) Das Budget der außerordentlichen Ausgaben für die Jahre 1870 u. 71.
(4tes Beilagenheft Seite 377—434.)

Man schreitet nun zur Berathung des auf der Tagesordnung stehenden Berichtes des Abg. Hummel über den Gesetzentwurf, den Bau einer Eisenbahn von Heidelberg nach Schwetzingen und Speyer betreffend.
(6tes Beilagenheft Seite 146—150.)

Nachdem bei der allgemeinen Diskussion die Abgg. Gerber, Blum, Friderich, Lamey und Herr Ministerialpräsident v. Dusch gesprochen, und bei der Berathung der einzelnen Artikel nichts bemerkt war, wird das Gesetz einstimmig angenommen.

Nächste Sitzung Montag den 20. d. M. Morgens 9 Uhr.

Tagesordnung: Bericht des Abg. Lamey über das Militärbudget und das Kontingentsgesetz.

Die heutige Sitzung ist geschlossen.

Zur Beurkundung:

Der Präsident
Hildebrandt.

Der Sekretär
Dr. H. Gerber.

XXXVII. öffentliche Sitzung der zweiten Kammer der Landstände.

Karlsruhe, den 20. December 1869.

In Gegenwart der Herren Regierungskommissäre: Staatsminister Dr. Jolly, Kriegsminister v. Beyer und Kriegsrath Eckert,

und

sämmtlicher Mitglieder der Kammer, mit Ausnahme der Abgeordneten Kölle und Schupp.

Unter dem Vorsitze des Präsidenten Hildebrandt.

Nach Eröffnung der Sitzung erfolgt vom Präsidium die Mittheilung, daß von der hohen ersten Kammer ein Gesetzentwurf über den Betrieb der Wirthschaften mit Abänderungen an der Regierungsvorlage herübergelangt (4tes Beilagenheft, Seite 376) ist. Die Vorlage wird gedruckt und sodann zur Wahl einer Kommission an die Abtheilungen verwiesen werden.

Ferner, daß in den Abtheilungen folgende Kommissionen gewählt wurden:

für den Gesetzesentwurf, das Eigenthum der Verlandungen des Rheins längs der bayrischen Grenze betr., die Abgg. v. Feder, Fröhlich, Gerbel, Baumstark und Gerber, und

für den Gesetzesentwurf, die Beschäftigung der Kinder in den Fabriken betr., die Abgg. Hebting, Lamey, Nokk, Friderich und Kayser.

Letztere Kommission soll auf Hebting's Antrag um 2 weitere Mitglieder verstärkt werden.

Das Sekretariat verliest den Einlauf folgender Petitionen:

a. beim Sekretariat:

Bitte der evangelischen Kirchengemeinderäthe zu Kürzell und Diedelsheim, die Rechtsverhältnisse und Verwaltung der Stiftungen betr.

14 gleichlautende Petitionen der Gemeinden Hintschingen, Blumenfeld, Kirchen und Hausen, Emmingen ab Egg, Stetten, Thalheim, Uttenhofen, Biesingen, Watterdingen, Zimmerholz, Krenheinstetten, Weizen, Thengen und Thengen-Heilburg;

die Erstellung einer Wuttach-Bahn, insbesondere deren Führung durch das Aitrachthal zum Anschlusse in Geisingen betr.;

b. durch den Abg. Huffschmid:

Bitte der Gemeinden Uiffingen, Gräfingen, Buch am Ahorn, Kupprichhausen, Langenwieden, Heckfeld, Epplingen, Angelthürn, Schillingstadt und Berolzheim,

die Errichtung einer Eisenbahn-Haltstation bei Uiffingen betr.;

c. durch den Abg. Hildebrandt:

Anschluß der Gemeinden Forst, Karlsdorf, Neuthard und Hambrücken an die Bitte der Stadt Bruchsal,

die Genehmigung zur Vornahme der Projektirungsarbeiten für eine Bahn nach Germersheim betr.;

d. durch den Abg. Gerber:

der Gemeinden Neudorf, Rheinsheim und Wiesenthal im gleichen Betreffe, und

e. durch den Abg. Mühlhäußer:

der Gemeinde Graben im gleichen Betreffe.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

Ferner übergibt der Abg. Lindau:

eine Petition des Dr. Fischer in Heidelberg um Wiederherstellung seiner in diesem Hause angegriffenen Dienstehre.

Sämmtliche Petitionen werden an die betreffenden Kommissionen verwiesen.

Der Abg. Müller zeigt an, daß der Bericht der Budgetkommission über Titel I.—VIII. des Budgets des Ministeriums des Innern erstattet sei und erhält die Erlaubniß zum Druck desselben.

Kriegsminister v. Beyer macht Vorlage des:

Militär-Strafgesetzbuches, der Militär-Strafgerichtsordnung und des dazu nöthigen Einführungsgesetzes, deren Druck vom Präsidium angeordnet wird, um solche den Abtheilungen zu überweisen.

(4tes Beilagenheft, Seite 435—514.)

Man schreitet nun, der Tagesordnung gemäß, zur Berathung des Berichtes des Abg. Lamey über das Budget des Großh. Kriegsministeriums für die Jahre 1870 und 1871 und den Entwurf des Kontingentsgesetzes

(5tes Beilagenheft, Seite 337—382 u. 5.tes Beil.-Heft S. 398—400)

und wird, da die beiden Gegenstände aufs innigste zusammenhängen, die allgemeine Diskussion über beide zugleich vorgenommen.

Es betheiligen sich an der General-Diskussion der Herr Kriegsminister v. Beyer, der den Standpunkt der Großh. Regierung darlegt, der Abg. Eschbacher, der folgenden Antrag stellt und begründet:

„Die hohe Kammer wolle der Großh. Kriegsverwaltung dringend empfehlen, resp. solche **bitten,** diejenigen Mannschaften der Infanterie und Fußartillerie, welche länger als zwei Jahre in Dienst gehalten werden müssen, dadurch zu berücksichtigen, daß nach Eintritt der Rekruten bis zu den Herbstübungen diejenigen auf einige Monate beurlaubt werden, deren Verhältnisse dies wünschenswerth machen."

Ferner stellt der Abg. Kayser folgende Anträge:

Hohe Kammer wolle beschließen:

1) „Es sei auf Berathung des Kontingentgesetzes und des Kriegsbudgets vorerst nicht einzutreten, sondern es seien beide Vorlagen an die Budgetkommission mit dem Auftrage zurückzuweisen, solche unter Zugrundlegung einer Friedenspräsenz-Stärke von 10,500 Mann (anstatt der vorgeschlagenen 14,000) einerseits und anderseits einer Maximal-Präsenzzeit von zwei Jahren für den einzelnen Mann neu zu bearbeiten."
2) Hohe Kammer wolle die Großh. Regierung ersuchen:

„mit allen ihr zu Gebot stehenden Mitteln bei den übrigen deutschen Regierungen dahin zu wirken, daß sofort eine weitergehende Verminderung der stehenden Heere herbeigeführt werde."

Der Abg. Baumstark unterstützt Eschbacher's Antrag und eventuell die Anträge Kayser's. Der Abg. Mühlhäußer spricht für die Vorlagen, ebenso der Abg. Kirsner als Mitglied der Kommission. Kriegsminister v. Beyer gibt Erläuterungen über die Militärverhältnisse Württembergs und Bayerns. Der Abg. v. Feder unterstützt Kayser's Anträge. Staatsminister Dr. Jolly, sowie die Abgg. Friderich, Tritscheller, Roder, Kiefer und Eckhard, der Berichterstatter Lamey und Kriegsminister v. Beyer sprechen für die Vorlagen. Letzterer bespricht auch noch die vom Abg. Eckhard angeregten Pensionirungen beim Offizierskorps. Abg. Eschbacher empfiehlt seinen Antrag. Gegen die Vorlagen sprechen: die Abgg. Bissing, Roßhirt, Lender und Lindau.

Der Antrag I. Kayser's wird mit allen gegen 7 Stimmen, der Antrag II. desselben mit allen gegen 5 Stimmen abgelehnt.

Der Antrag Eschbacher's wird als Wunsch zu Protokoll mit großer Mehrheit angenommen.

Bei der Spezialdiskussion wird

Seite 2 des Budgets: „Kriegsministerium" ohne Bemerkung angenommen.

Eigentlicher Staatsaufwand, V Militärgeistlich-

keit, berührt der Abg. Gerbel die Wehrpflicht der Geistlichen, worauf ihm Staatsminister Dr. Jolly antwortet.

Bei Titel IX. entspinnt sich wegen Aufhebung des Invalidenkorps eine Diskussion, an der sich Kriegsminister v. Beyer und die Abgg. Lamey, Kirsner, Roder und Paravicini betheiligen.

Bei Titel XIII. sprechen die Abgg. Lindau und Lamey, sowie Kriegsminister v. Beyer. Bei Titel XVII. die Abgg. Mühlhäußer und Paravicini, bei Titel XVIII. der Abg. Lender, es wurde jeweils vom Kriegsminister v. Beyer entgegnet.

Alle andern Titel geben keinen Anlaß zu Bemerkungen und wird schließlich das ganze Budget nach den Anträgen der Kommission mit allen gegen 6 Stimmen genehmigt.

Hierauf erfolgt Abstimmung über das Kontingentgesetz, das mit allen gegen fünf Stimmen angenommen wird.

Die nächste Sitzung wird auf Dienstag den 21. December früh 9 Uhr angeordnet; auf die Tagesordnung kommen:

der Bericht des Abg. Heilig über das Budget des Ministeriums des Innern Titel II.—IV. und XII. bis XVI.,

und der Bericht des Abg. Paravicini über das Budget des Handelsministeriums Titel V. Wasser- und Straßenbau; endlich Verstärkung der Kommission für die Gesetzesvorlage: die Beschäftigung der Kinder in den Fabriken betr., um 2 Mitglieder.

Schluß der Sitzung.

Zur Beurkundung:

Der Präsident
Hildebrandt.

Der Sekretär
Morstadt.

XXXVIII. öffentliche Sitzung der zweiten Kammer der Landstände.

Karlsruhe, den 21. December 1869.

In Gegenwart der Herren Regierungskommissäre: des Staatsministers des Innern Dr. Jolly, des Ministerialpräsidenten v. Dusch, des Geheimen Raths Cron und des Geh. Referendärs Muth,

sowie

den Mitgliedern der Kammer, mit Ausnahme der Abgg. v. Freydorf, v. Gulat, Kölle, Renk, Roder, Schupp und Turban.

Unter dem Vorsitze des Präsidenten Hildebrandt.

Nach Eröffnung der Sitzung verkündigt der Sekretär den Einlauf folgender Petitionen:

1) Petition des evangel. Kirchengemeinderaths Grötzingen, das Stiftungsgesetz betreffend,
übergeben vom Abg. Mühlhäußer.

2) 4 gleichlautende Petitionen der Gemeinden Hausen, Honstetten, Unterbaldingen und Gutenstein um Erbauung einer Wuttachthal-Bahn,
eingekommen beim Sekretariat.

3) Petition der Gemeinde Schönenbach um Bau einer Eisenbahn von Freiburg nach Donaueschingen durch das Bregthal,
übergeben vom Abg. Gerwig.

4) Petition der Gemeinden St. Märgen, Hinterstraß, Neukirch und Furtwangen um Herstellung einer Straße von St. Märgen nach Neueck (Furtwangen),
übergeben vom Abg. Gerwig.

5) Petition des Gemeinderaths Steig, die Beschränkung der gesetzlichen Schulzeit während des Sommerhalbjahres betreffend,
übergeben vom Abg. Eckhard.

6) Petition des Pius Herrgott von Hausen, zum Budget des Ministeriums des Innern Tit. XI. Kultus. Abth. I. Katholischer Kultus,
eingekommen beim Sekretariat.

Die Petitionen werden den bezüglichen Kommissionen überwiesen.

Druckfertige Berichte werden angezeigt, von dem Abg. Näf über die Wahlordnung.

„ Kusel über die Geschäftsordnung.

„ Grimm über das Stiftungsgesetz.

„ Roßhirt über das Stiftungsgesetz als Minoritätsbericht

„ Holtzmann über die Konfession der an Gelehrtenschulen anzustellenden Lehrer.

Die Kammer genehmigt den Druck der Berichte.

Der Abg. Eckhard theilt dem Hause mit, daß er in einer der nächsten Sitzungen eine Motion zum § 5 des Gesetzes vom Jahre 1848, das Verfahren bei der Eidesbelehrung betr., zu begründen gedenke, und bittet dieselbe auf eine der nächsten Tagesordnungen zu setzen. Die Tagesordnung führt zur Berathung des Berichtes des Abg. Heilig über das Budget des Großh. Ministeriums des Innern für die Jahre 1870 und 1871 Tit. II. — IV. der Einnahmen und Lasten, und Tit. XII. — XVI. des eigentlichen Staatsaufwandes.

(5tes Beilageheft, Seite 401 und 412.)

Tit. XII. Milde Fonds und Armenanstalten.

Der Antrag der Kommission:

„die jährlich beanspruchten Ausgaben mit 89,044 fl. — zu genehmigen, jedoch mit dem wiederholt gemachten Vorbehalt, daß damit die Anerkennung einer rechtlichen Verbindlichkeit der Staatskasse bezüglich aller unter diesem Titel vorkommenden Forderungen nicht ausgesprochen sei“,

wird ohne Diskussion angenommen.

Tit. II. und XIII. Heil- und Pfleganstalt Pforzheim.

Die Kommission beantragt:

„die Einnahmen mit . . 132,459 fl.
die Lasten mit . . . . 61,079 „
und den eigentlichen Staatsaufwand mit 115,161 fl.
zu genehmigen“,

womit sich die Kammer, nachdem die Abgg. Eschbacher, Eckhard, Henne und Heilig, sowie Herr Staatsminister Dr. Jolly gesprochen, einverstanden erklärt.

Tit. III. und XIV. Heil- und Pfleganstalt Illenau.

Der Antrag der Kommission:

„die jährlichen Einnahmen mit . . 242,320 fl.
die Lasten und Verwaltungskosten mit 98,744 fl.
und den eigentl. Staatsaufwand mit 171,674 fl.
zu genehmigen“,

wird nach einer Bemerkung des Abg. Kirsner von der Kammer angenommen.

Bei Tit. IV. und XV. Polizeiliche Verwahrungsanstalt sprachen die Abgg. Kusel, Lindau, Lenz, Kirsner, Heilig, Gerwig, Roßhirt, Lamey und Richter, Herr Staatsminister Dr. Jolly und Herr Geh. Rath Cron.

Der Antrag der Kommission:

„die Einnahmen mit . . . . . 5,194 fl.
die Lasten und Verwaltungskosten mit . 2,908 fl.
und den eigentlichen Staatsaufwand mit 10,312 fl.
zu genehmigen“,

wird von der Kammer angenommen.

Bei Tit. XVI. Verschiedene und zufällige Ausgaben, sprachen die Abgg. Lindau, Eisenlohr, Lamey und Eckhard, sowie Herr Staatsminister Dr. Jolly, worauf die Kammer dem Antrag der Kommission:

„die Gesammtanforderung mit jährlich 16,874 fl.
zu genehmigen“,

beitritt.

Die Kammer wendet sich nun zum zweiten Gegenstand der Tagesordnung, nämlich die Berathung des Berichtes des Abg. Paravicini über das ordentliche Budget des Großh. Handelsministeriums für die Jahre 1870 und 1871.

Tit. V. Wasser- und Straßenbau.

(5tes Beilagenheft 383—397.)

Bei der Berathung von Tit. V. I. Bauaufwand. A.

Straßenbau sprechen zu §. 1, a Unterhaltung der Landstraßen, Abg. Lenz, Herr Geh. Referendär Muth und die Abgg. Paravicini und Eckhard.

Der Antrag der Kommission:

„statt der geforderten 788,871 pro 1870 und
816,660 pro 1871
nur 787,050 fl. pro 1870 und
814,839 fl. pro 1871 zu genehmigen",

wird angenommen.

Die §§. 2—10 werden stillschweigend genehmigt.

Bei §. 11, Zuschuß zum Elzbau, machen der Abg. Richter und Herr Ministerialpräsident v. Dusch kurze Bemerkungen.

Die §§. 12—25 ohne Diskussion genehmigt.

Bei der Berathung von Tit. II. Wasser- und Straßenbau, Einnahmen sprechen zu

§. 1. Beitrag der Kreise zur Unterhaltung der Landstraßen, die Abgg. Lamey und Paravicini und Herr Ministerialpräsident v. Dusch;

zu §. 2. Beitrag der Gemeinden zur Unterhaltung der Landstraßen, Herr Geh. Referendär Muth, Herr Ministerialpräsident v. Dusch und der Abgeordnete Paravicini.

Die Kommission hat bei §. 2. Beitrag der Gemeinden, eine Abänderung vorgeschlagen, wonach derselbe statt

162,218 fl. pro 1870 und
162,165 fl. pro 1871

welche in der Regierungsvorlage gefordert,

pro 1870 — 166,763 fl.
pro 1871 — 173,710 fl.

betragen soll, und wird dieselbe von der Kammer genehmigt.

Schließlich wird der Antrag der Kommission:

„die Ausgaben unter Tit. V. Wasser- und Straßenbau
für 1870 mit 1,697,910 fl.
für 1871 mit 1,725,999 fl.
ferner
die Einnahmen für 1870 mit . . 378,023 fl.
„ „ für 1871 mit . . 391,417 fl.
die Lasten und Verwaltungskosten mit 807 fl.
zu genehmigen",

zum Beschluß des Hauses erhoben.

Die Kammer schreitet hierauf noch zur Verstärkung der Kommission für den Gesetzesentwurf die Beschäftigung von Kindern in den Fabriken um 2 Mitglieder, und werden die Abgeordneten Schupp und Tritschelle mit je 42 Stimmen gewählt.

Die Kammer wird hierauf bis zum 7. Januar 1870 beurlaubt.

Auf die Tagesordnung kommt: der Bericht des Abg. v. Gulat über den persönlichen Verhaft.

Die heutige Sitzung ist geschlossen.

Zur Beurkundung:

Der Präsident
Hildebrandt.

Der Sekretär
Dr. H. Gerber.

XXXIX. öffentliche Sitzung der zweiten Kammer der Landstände.

Karlsruhe, den 7. Januar 1870.

In Gegenwart der Großh. Regierungskommissäre: Herren Ministerialpräsidenten v. Dusch, Ellstätter, Obkircher und des Ministerialraths Gebhard,

sowie

der Mitglieder der Kammer, mit Ausnahme der Abgeordneten Bissing, Eckhard, Eisenlohr, Fischer, Frank, Frey, Gerber, Hebting, Heilig, Lamey, Lender, Lichtenberger, Lindau, Renk, Roder, Seiz, Tritscheller, Turban.

Unter dem Vorsitze des Präsidenten Hildebrandt.

Nach Eröffnung der Sitzung macht der Präsident zunächst bekannt, daß die Abgg. Gerber, Fischer und Frank ihr heutiges Ausbleiben mit dringenden häuslichen und Familienangelegenheiten entschuldigt haben, und daß ferner der Abg. Seiz wegen Berufsgeschäften auf 4—5 Tage und der Abg. Lichtenberger als Kassier der Sparkasse Kandern auf 10—14 Tage Urlaub nachgesucht haben, welcher von der Kammer stillschweigend genehmigt wird.

Sodann legt der Präsident des Großh. Handelsministeriums v. Dusch einen Gesetzesentwurf über die Ausübung und den Schutz der Fischerei, und der Präsident des Großh. Finanzministeriums Ellstätter einen solchen in Betreff der Aufnahme weiterer Anlehen zum Zweck von Eisenbahn-Bauten vor. Erstere Vorlage wird vom Präsidenten in die Abtheilungen, letztere der Budgetkommission überwiesen.

Hierauf werden vom Sekretär folgende neueingekommene Petitionen angezeigt:

1) Gleichlautende Bitten von 21 evang. Kirchen-Gemeinderäthen, die Rechtsverhältnisse und Verwaltung der Stiftungen betr.;
   eingekommen beim Sekretariat.
2) Bitte der Gemeinde Hirschlanden, um Errichtung einer Eisenbahn-Personenhaltstelle,
   eingekommen beim Sekretariat.
3) Bitte der arbeitenden Klasse von Wehr und Oeflingen — eingekommen beim Sekretariat — und der Gemeinderäthe Schopfheim, Wiechs, Eichen — übergeben vom Abg. Lichtenberger — die Arbeit der Kinder in den Fabriken betr.
4) Bitte der Gemeinden Rosenberg, Hüngheim, Wittstadt, Neunstetten, Sindolsheim und Altheim; die Korrektion der Steige zwischen Station Rosenberg und Landstraße Nr. 5 betreffend;
   eingekommen beim Sekretariat.
5) Bitte der Apotheker in Freiburg, die Ertheilung von Konzessionen zu neuen Apotheken betr.;
   eingekommen beim Sekretariat.
6) Gleichlautende Bitten von 52 Gemeinden des oberen Schwarzwaldes, den Bau einer Eisenbahn von Donaueschingen nach Schaffhausen betr.;
   eingekommen beim Sekretariat.
7) Bitte der Gemeinden Leibertingen und Blumberg, die Erstellung einer Wuttachthal-Bahn betr.;
   eingekommen beim Sekretariat.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

8) Bitte der Einwohner von Zell (Amts Pfullendorf), die Dauer der Dienstpflicht im stehenden Heere betr.;
eingekommen beim Sekretariat.

9) Bitten der Stadt Bruchsal und der Gemeinde Rußheim, um Genehmigung der Vornahme von Projektirungsarbeiten für eine Bahn nach Germersheim;
übergeben von dem Abg. Mühlhäußer.

10) Petition Pforzheimer Bürger und Einwohner, Zulassung zum einjährigen Freiwilligendienst betr.;
übergeben vom Abg. Lenz.

11) Petition der Stadt Eppingen, im gleichen Betreffe,
übergeben vom Abg. Paravicini.

12) Bitte der Wirthe des Amtsbezirks Freiburg, in Bezug auf den Gesetzentwurf, den Betrieb der Wirthschaften und den Kleinhandel mit geistigen Getränken betr.;
übergeben vom Abg. Winter.

13) Bitte der Schmalmetzger des Landes um Aenderung in der Erhebung der Fleischaccise betr.;
eingekommen beim Sekretariat.

14) Bitte des Gemeinderaths von Bretten, um Aufnahme der Straße van Bretten nach Pforzheim in den Verband der Landstraßen;
übergeben vom Abg. Paravicini.

Nr. 1, 3, 12 werden den Kommissionen für die betreffenden Gesetzesentwürfe, Nr. 2, 5, 8, 10, 11, 13 der Petitionskommission, Nr. 4 und 14 der Kommission für den Gesetzentwurf über Vervollständigung des Landstraßen-Netzes, und Nr. 6, 7, 9 der Eisenbahn-Baukommission überwiesen.

Der Tagesordnung gemäß wendet sich die Kammer zur Berathung des von dem Abg. v. Gulat erstatteten Kommissionsberichts über den Gesetzentwurf, den persönlichen Verhaft in bürgerlichen Rechtssachen betr.

(6tes Beilagenheft, Seite 151—156.)

Die allgemeine Diskussion bewegt sich vorzugsweise und fast ausschließlich um die Frage der Beseitigung des persönlichen Verhafts als Zwangsmittel gegen den die Fortsetzung der Ehe weigernden Ehegatten und die in dieser Beziehung von der Kommission vorgeschlagene Aenderung an dem Beschlusse der ersten Kammer.

Es betheiligen sich an dieser Besprechung die Abgg. Näf und Roßhirt, welche sich für Herstellung des Regierungsentwurfs, bezw. des Beschlusses der ersten Kammer, und Vorlage eines besondern Gesetzentwurfs zum Zweck der Aufhebung der §§. 1053—1055 der bürg. Proz.Ord. aussprechen; die Abg. Huffschmid, Baumstark, v. Feder, welche der Aufhebung des persönlichen Verhafts überhaupt abgeneigt sind; der Abg. Kusel, welcher aus dem äußern Grunde der Aufhebung des Personalverhafts in den Nachbarstaaten für das Gesetz, aber in der Fassung des Regierungsentwurfs, spricht; der Abg. v. Freydorf, welcher gegenüber der von Huffschmid betonten Beibehaltung des persönlichen Verhafts gegen Ausländer besonders auf den bevorstehenden Jurisdiktions-Vertrag Badens mit dem Norddeutschen Bunde hinweist. Regierungskommissär Ministerialpräsident Obkircher vertheidigt die Begründung der Gesetzesvorlage gegen die Angriffe des Abg. v. Feder und empfiehlt die vom Abg. Näf vorgeschlagene Annahme des Gesetzes in der von der ersten Kammer beschlossenen Fassung.

Abg. Grimm spricht über die besonders in der französischen Jurisprudenz für zulässig gehaltenen Mittel der Vollstreckung eines nach § 1053 der Pr.Ord. erlassenen Erkenntnisses auch nach Aufhebung des § 1054; und Abg. Mühlhäußer legt seine Erfahrungen hinsichtlich der praktischen Bedeutung des § 1054 P.O. dar. — Die Abgg. Kiefer, Rokk und der Berichterstatter vertreten den Vorschlag der Kommission und die im Bericht dafür entwickelten Gründe.

Nach hierauf eröffneter Spezialdiskussion wird

zu Artikel 1

von dem Abg. Näf der Antrag gestellt, daß in demselben auch der Strich der §§. 1053 und 1055 der bürg. Proz. Ord. ausgesprochen werde.

Der Abg. Kusel unterstützt diesen Antrag und beantragt für den Fall seiner Ablehnung die Herstellung des Regierungsentwurfs.

Der Abg. Roßhirt beantragt Annahme der von der

Kommission vorgeschlagenen Fassung mit dem Beisatz, daß die Bestimmung wegen der §§. 1053 und 1055 P.O. vorbehalten bleibe.

Der Abg. Hufschmid stellt einen Antrag auf folgende Fassung des Art. 1:

„Persönlicher Verhaft findet als Vollstreckungsmittel in bürgerlichen Rechtssachen nur noch statt behufs des Vollzugs eines von einem Inländer gegen einen Ausländer im Inlande erwirkten Urtheils. Dieser Verhaft ist wieder aufzuheben, sobald der Schuldner nachweist, daß die Forderung durch im Inland befindliches zugreifbares Vermögen desselben gedeckt werden kann."

Der Abg. v. Freydorf beantragt die Annahme des Art. 1 in der von der ersten Kammer beschlossenen Fassung.

Der eventuelle Antrag des Abg. Kusel, sowie der Antrag des Abg. Roßhirt finden keine Unterstützung.

Der Antrag des Abg. Hufschmid wird vom Abg. Baumstark, jener des Abg. v. Freydorf wird vom Abg. Mühlhäußer unterstützt.

An der weiteren Besprechung betheiligen sich außer den Antragstellern noch die Abg. v. Feder, Schupp, Nokk, und der Großh. Reg.-Kommissär Ministerialpräsident Obkircher.

Bei der hierauf erfolgten Abstimmung wurden die Anträge der Abg. Näf, v. Freydorf und Hufschmid abgelehnt, und Artikel 1 in der von der Kommission vorgeschlagenen Fassung von der Kammer angenommen.

Bei Artikel 2 stellt Abg. Roßhirt den Antrag, in § 603 hinter dem Wort „Entmündigte" die Worte einzuschalten: „und völlig Mundtodte".

Der Berichterstatter erklärt sich, nach Bemerkungen des Großh. Reg.-Kommissärs Ministerialpräsident Obkircher hierüber Namens der Kommission mit diesem Antrag einverstanden, worauf derselbe von der Kammer angenommen wird.

Der Abg. v. Feder fragt an, warum in §. 603 nicht auch die aus Vergehen oder Versehen eines Minderjährigen entspringenden Verbindlichkeiten desselben, welche den auf Vertrag beruhenden rechtlich gleich stehen, erwähnt sind? Er bemerkt, daß, wenn hierüber kein genügender Aufschluß ertheilt werden könnte, er sich einen dahin zielenden Antrag zu stellen erlauben müsse.

Der Großh. Reg.-Kommissär Herr Ministerialpräsident Obkircher ertheilt hierauf Antwort, und nachdem der Gegenstand noch weiter zwischen beiden Rednern erörtert worden, stellt der Abg. v. Feder keinen Antrag.

Der übrige Inhalt des Artikel 2, sowie die Artikel 3, 4 und 5 werden ohne weitere Besprechung in Uebereinstimmung mit den Beschlüssen der ersten Kammer angenommen.

Bei namentlicher Abstimmung über das ganze Gesetz wird dasselbe einstimmig angenommen.

Der Präsident theilt mit, daß die erste Kammer am 21. v. M. dem Gesetzentwurf über die Verlängerung der Giltigkeit des Kontingentgesetz bis 31. Dezember 1871 gleichfalls beigetreten ist; er ladet sodann die Abtheilungen auf Morgen Vormittag ein zur Wahl von Mitgliedern in die Kommissionen für die Gesetzentwürfe: den Schutz der Fischerei betr., den Betrieb der Wirthschaften betr., und das Recht der Verkehrsverwaltung an herrenlosen Gütern betr., und bestimmt schließlich die nächste öffentliche Sitzung auf Dienstag den 11. d. M. halb 10 Uhr, mit der Tagesordnung: Berathung des Berichts des Abg. Näf über den Gesetzentwurf, die Abänderung der Wahlordnung betr.

Zur Beurkundung:

Der Präsident
Hildebrandt.

Der Sekretär
Gerbel.

XL. öffentliche Sitzung der zweiten Kammer der Landstände.

Karlsruhe, den 11. Januar 1870.

In Gegenwart der Herren Regierungskommissäre: Staatsminister Dr. Jolly und Ministerialrath Eisenlohr,

sowie

der Mitglieder der Kammer, mit Ausnahme des Abg. Lichtenberger.

Unter dem Vorsitz des Präsidenten Hildebrandt.

Nach Eröffnung der Sitzung macht der Präsident die Mittheilung, daß in den Abtheilungen folgende Mitglieder gewählt worden seien:

Für den Gesetzentwurf, das Recht der Post- und Eisenbahnbetriebs-Verwaltung an gefundenen und herrenlosen Sachen betr., die Abgg. v. Rotteck, Eisenlohr, Heidenreich, Friderich, Näf;

für den Gesetzentwurf die Ausübung und den Schutz der Fischerei betr., die Abgg. Schupp, Grimm, Eschbacher, Schuster, Gerber;

für den Gesetzentwurf über die Wirthschaften und den Handel mit geistigen Getränken betr., die Abgg. Conrad, Weber, Gerbel, Richter, Müller.

Der Abg. Conrad beantragt die letztere Kommission um 2 Mitglieder zu verstärken, welchem Antrage die Kammer stattgibt, die Wahl soll am Schlusse der Sitzung, wenn noch thunlich, stattfinden.

Von dem Sekretariat wird hierauf der Einlauf folgender Petitionen angezeigt:

a. den Bau einer Eisenbahn von Donaueschingen nach Schaffhausen betr.,
   eingereicht von der Gemeinde Königsfeld;
b. die Zugsrichtung der Eisenbahn von St. Georgen nach Villingen betr.,
   eingereicht von mehreren Gemeinden des Amtsbezirks Villingen;
c. die Rechtsverhältnisse und die Verwaltung der Stiftungen betr.;
   Bitte der Kirchen-Gemeinderäthe von Eimeldingen, Märkt, Badenweiler, Britzingen, Buggingen, Hügelheim, Sulzburg, St. Georgen, Ichenheim und Dundenheim, des Gemeinderaths und Bürgerausausschusses von Durlach, des Gemeinderaths von Donaueschingen, des Gemeinderaths und Bürgerausschusses von Meßkirch und vieler Bürger von Heidelberg;
d. die Beschränkung der gesetzlichen Schulzeit während des Sommerhalbjahrs betr.;
   Bitte der Gemeinderäthe von Hinterzarten, Breitnau und Vierthäler;
e. den Bau von Straßen betr.;
   Bitte der Gemeinden Rosenberg, Hünigheim, Wittstadt, Sindolsheim und Altheim, die Korrektion der Steige zwischen Station Rosenberg und Landstraße Nr. 5;
   Bitte der Gemeinde Donaueschingen, die Korrektion des Vicinalwegs von Donaueschingen nach Aasen betr.;
   Bitte der Gemeinderäthe von Rappenau und Helmstadt, die Aufnahme der Straße von Rappenau nach Helmstadt betr.;
   Bitte der Gemeinde Wünschmichelbach, den Bau

einer Landstraße von Neckarsteinach nach Weinheim betr.;

f. die Erlassung eines Gesetzes, die Rechtsverhältnisse der Arbeiter betr.;

eingereicht von der Handelskammer von Emmendingen und Freiburg und den Industriellen von Waldkirch.

Diese Petitionen werden an die betreffenden Kommissionen verwiesen.

Hierauf eröffnet der Präsident die Generaldiskussion zu dem Gegenstande der heutigen Tagesordnung, den Bericht des Abg. Näf über den Gesetzentwurf, einige Abänderungen der Wahlordnung betr.

(6tes Beilagenheft, Seite 157—160.)

An derselben betheiligen sich die Abgg. Gerwig, Baumstark, Roder, Paravicini, Kiefer, Lindau, Kirsner, Tritscheller, Roßhirt, Lamey, Lender, Hoff, Eckhard, Lenz, der Herr Staatsminister Dr. Jolly und der Berichterstatter Näf.

Zur Spezialdiskussion.

Artikel I.

Der Abg. Lindau stellt den Antrag, den § 47 Ziff. 3 der Wahlordnung dahin zu ändern, daß die zwei jüngsten wahlberechtigten Bürger als Urkundspersonen bestellt werden.

Es sprechen hierüber die Abgg. Roßhirt, Kiefer, Turban, Herr Staatsminister Dr. Jolly und der Berichterstatter Näf. Der Antrag wird jedoch nicht unterstützt.

Der Abg. Roßhirt hat Zweifel darüber, ob die Wahlmänner aus den Distrikten gewählt werden müßten, oder ob es genüge, daß sie dem Wahlbezirke angehörten. Herr Ministerialrath Eisenlohr verweist ihn auf das Gesetz, die Abänderung der Verfassung betr., woselbst ganz klar bestimmt sei, daß jeder gewählt werden könne, der in dem Wahlbezirke wohne.

Der Art. I. wird nach dem Regierungsentwurfe angenommen.

Artikel II.

Zu diesem Artikel werden drei Anträge gestellt.

Der Abg. Lenz beantragt, den Regierungsentwurf wieder herzustellen.

Dieser Antrag wird jedoch nicht unterstützt.

Der Abg. Paravicini beantragt, in dem Absatz 5 statt der Zahl 8 die Zahl 10 zu setzen.

Der Abg. Roßhirt beantragt, in dem Absatz 4 statt des Wortes „benachbarten" das Wort „zunächst gelegenen" zu setzen.

Beide Anträge sind unterstützt. Es sprechen über dieselben die Abgg. Hoff, Kiefer, Kirsner, Kusel, die Herren Ministerialkommissäre Staatsminister Dr. Jolly und Ministerialrath Eisenlohr, sowie der Berichterstatter.

Beide Anträge werden abgelehnt und der Art. II. nach dem Antrag der Kommission angenommen.

Artikel III.

Ohne Diskussion nach dem Regierungsentwurfe.

Artikel IV.

Der § 1 wird ohne Diskussion, der § 2 nach einigen Bemerkungen der Abgg. v. Rottek, v. Feder, Lindau, und des Herrn Staatsminister Dr. Jolly nach dem Regierungsentwurfe angenommen.

Nachträglich stellt der Abg. Lindau zu dem § 1 noch den Antrag, es wolle die öffentliche Bekanntmachung der Listen vorgeschrieben werden. Dieser Antrag, über welchen sich der Abg. Lamey, der Berichterstatter und Herr Ministerialrath Eisenlohr äußern, wird nicht unterstützt.

§. 3. Der Abg. Lender stellt den Antrag, nach dem Worte „Wahlkommission" die Worte einzuschieben „welche weder durch Empfehlung oder Vorschläge, noch auf sonst irgend eine Weise, sich erlauben darf, die Wahlfreiheit der Abstimmenden zu beschränken". Dieser Antrag wird von dem Abg. Lindau unterstützt, von dem Berichterstatter Näf aber deßhalb bekämpft, weil seine Absicht sich von selbst verstehe, und sofort von der Kammer abgelehnt.

Der Paragraph wird hierauf nach dem Regierungsentwurfe angenommen.

Uebergangsbestimmungen.

Der Abg. Lindau stellt den Antrag, den Absatz 2 des Antrags Ziff. 1 der Kommission dahin zu fassen:

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

„Das Gleiche findet für einen außerordentlich zu berufenden Landtag statt."

Es sprechen hierüber der Berichterstatter Näf und der Abg. Kusel. Der Antrag wird nicht unterstützt.

Der weitere Antrag der Kommission, an hohe Regierung die Bitte zu richten, wo möglich noch auf diesem Landtage einen Gesetzentwurf über die Neueintheilung der Aemter-Wahlbezirke und über Aenderung der Bestimmungen bezüglich der Städte-Wahlbezirke vorzulegen, wird ohne Diskussion angenommen.

Hierauf wird über den ganzen Gesetzentwurf abgestimmt und derselbe von 55 anwesenden Abgeordneten einstimmig angenommen.

Der Präsident macht die Eröffnung, daß die nächste Sitzung am Donnerstag, 13. Januar Morgens 9 Uhr stattfinde, auf die Tagesordnung der Bericht des Abg. Holtzmann über die Anstellung der Lehrer an Gelehrtenschulen, Verstärkung der Kommission für das Wirthschaftsgesetz um zwei Mitglieder, und die Begründung der Motion des Abgeordneten Eckhard, die pfarramtliche Eidesvorbereitung betr., gesetzt werde, und schließt hierauf die Sitzung.

Zur Beurkundung:

Der Präsident
Hildebrandt.

Der Sekretär
Schupp.

XLI. öffentliche Sitzung der zweiten Kammer der Landstände.

Karlsruhe, den 13. Januar 1870.

In Gegenwart der Herren Regierungskommissäre Staatsminister Dr. Jolly, Ministerialpräsident Obkircher und Ministerialrath Nokk, sowie

sämmtlicher Mitglieder der Kammer, mit Ausnahme der Abgg. Baumstark, Bissing, Blum, v. Freydorf, Fröhlich, Gerwig, Lichtenberger und Turban.

Unter dem Vorsitze des Präsidenten Hildebrandt.

Nach Eröffnung der Sitzung zeigt das Präsidium an, daß die Abgg. Baumstark und Bissing, Ersterer durch Krankheit, Letzterer durch Geschäfte verhindert seien, in der heutigen Sitzung zu erscheinen.

Das Sekretariat verkündigt den Einlauf einer durch den Abg. Müller übergebenen

Petition vieler Bürger und Einwohner von Radolfszell, um Zustimmung der Kammer zu dem Gesetzentwurfe, die Rechtsverhältnisse und Verwaltung der Stiftungen betr.,

und wird dieselbe der Kommission für das Stiftungengesetz überwiesen.

Man geht nun zur Berathung des Berichtes des Abg. Holtzmann über den Gesetzentwurf, die Konfession der an den Gelehrtenschulen anzustellenden Lehrer betr., über.

(6tes Beilagenheft, Seite 308—311.)

Es sprechen in der Generaldiskussion die Abgg. Schmezer, Roßhirt, Mühlhäußer, Seiz, Hufschmid, Lamey, Kiefer, Lender, Eisenlohr, Lindau, sowie Staatsminister Dr. Jolly.

Bei der Spezialdiskussion werden §§. 1 und 2 stillschweigend gutgeheißen und bei der Abstimmung das ganze Gesetz mit allen gegen 1 Stimme

(Lender; — Lindau hatte sich vor der Abstimmung entfernt) angenommen.

Nun begründet der Abg. Eckhard mündlich seine Motion über die Beseitigung einer Eidesvorbereitung durch die Geistlichen.

(4tes Beilagenheft, Seite 603—613.)

Gerbel unterstützt dieselbe und nachdem noch die Abgg. Huffschmid, Weber, Lindau, Lender, v. Feder, Mühlhäußer, Kiefer, der Motionssteller Eckhard und Ministerialpräsident Obkircher gesprochen haben, wird Eckhard's Antrag:

„eine Kommission aus den Abtheilungen zu bilden, um über die Motion zu berichten, oder wenn sie wolle, einen entsprechenden Gesetzentwurf vorzubereiten",

mit allen gegen eine Stimme angenommen.

Man schreitet nun zur Wahl der 2 Mitglieder, durch welche die Kommission über den Gesetzentwurf, das Recht zum Betrieb der Wirthschaften und den Kleinhandel mit geistigen Getränken betr., verstärkt werden soll.

Es fällt die Wahl auf die Abgg. Kusel und Morstadt.

Die nächste Sitzung wird auf Montag den 17. Januar angeordnet und kommen auf die Tagesordnung:

Wahl der Kommission für die Militär-Strafgesetzgebungs-Vorlagen und Berathung des Berichtes des Abg. Grimm, die Rechtsverhältnisse und Verwaltung der Stiftungen betr.

Schluß der Sitzung.

Zur Beurkundung:

Der Präsident
Hildebrandt.

Der Sekretär
Morstadt.

XLII. öffentliche Sitzung der zweiten Kammer der Landstände.

Karlsruhe, den 17. Januar 1870.

In Gegenwart der Herren Regierungskommissäre: Staatsminister Dr. Jolly und Ministerialrath M. v. Seyfried,

sowie

der Mitglieder der Kammer, mit Ausnahme der Abgg. Lamey und Lichtenberger.

Unter dem Vorsitze des Präsidenten Hildebrandt.

Nach Eröffnung der Sitzung zeigt zunächst der Sekretär die eingekommenen Petitionen an:

1) Petitionen gegen das Stiftungsgesetz von den evangelischen Kirchengemeinderäthen der Dörfer des Amtsbezirks Boxberg, übergeben vom Abg. Huffschmid;

des evang. Kirchengemeinderaths Rüppurr, übergeben vom Abg. Mühlhäußer;

des evang. Kirchengemeinderaths Oeffingen, eingekommen beim Sekretariat;

des evang. Kirchengemeinderaths Mönchweiler, eingekommen beim Sekretariat;

des evang. Kirchengemeinderaths Liedolsheim, eingekommen beim Sekretariat;

des evang. Kirchengemeinderaths Durmersheim, eingekommen beim Sekretariat;

des evang. Kirchengemeinderaths Hochstetten, eingekommen beim Sekretariat;

des evang. Kirchengemeinderaths Knielingen, eingekommen beim Sekretariat;

des evang. Kirchengemeinderaths Welschneureuth, eingekommen beim Sekretariat;

des evang. Kirchengemeinderaths Friedrichsthal, eingekommen beim Sekretariat;

des evang. Kirchengemeinderaths Graben, eingekommen beim Sekretariat;

des evang. Kirchengemeinderaths Rußheim, eingekommen beim Sekretariat;

2) Petitionen für das Stiftungsgesetz von dem evang. Kirchengemeinderath Freiburg, überg. vom Abg. Schuster;

vom kathol. Kirchen-Gemeinderath Pfullendorf, übergeben vom Abg. Heilig;

vom evang. Gemeinderath Villingen, übergeben vom Abg. Kirsner;

vom evang. Kirchengemeinderath Offenburg, übergeben vom Abg. Eckhard.

3) 14 gleichlautende Petitionen,

die Abschaffung des Impfzwanges betreffend, gesammelt durch die Impfprotestgesellschaft in Freiburg aus den Orten: Carlsruhe, Dinglingen, Freiburg, Hagnau, Haslach, Kadelburg, Lahr, Lienheim, Mannheim, Obereggenen, Oberweiler, Ottenheim, Pforzheim, Rheinheim.

4) Petitionen der Handelskammer in Rastatt, um Erlassung eines Gesetzes die Rechtsverhältnisse der Arbeiter betreffend;

übergeben vom Abg. Nokk.

5) 2 gleichlautende Petitionen,

um Erbauung einer Wuttachthal-Bahn, von der Gemeinde Geisingen; übergeben vom Abg. Roder, und der Gemeinde Hauenheim; eingekommen beim Sekretariat.

6) Petition des Gemeinderaths Pforzheim, um Aufnahme der Straße von Pforzheim nach Bretten in den Landstraßen-Verband;

übergeben vom Abg. Lenz.

7) 4 gleichlautende Petitionen der Gemeinden Hüffenhardt, Siegelsbach, Wollenberg, und Bargen, um Aufnahme der Vizinalwege von Helmstadt über Hüffenhardt nach Rappenau in den Landstraßen-Verband;

eingekommen beim Sekretariat.

8) Petition der Schwestern Landbeck in Säckingen, um Staatszuschuß zur Erbauung einer Trinkhalle;

eingekommen beim Sekretariat.

Die Petitionen werden den betreffenden Kommissionen überwiesen.

Der Präsident theilt sodann dem Hause mit, daß in der hohen ersten Kammer der Gesetzesentwurf über den Bau einer Eisenbahn von Heidelberg über Schwetzingen nach Speyer einstimmig angenommen wurde. Vom Herrn Präsidenten des Justizministeriums sei ihm ferner mit einem Schreiben vom 15. d. M. eine Nachtragsforderung zum Budget des Justizministeriums pro 1870/71 zugekommen, worin nach Allerhöchster Entschließung zur Aufbesserung der Gehalte der Amtsgerichtsaktuare je weitere 8720 fl. angefordert sind.

(4tes Beilagenheft Seite 550 und 551.)

Diese Mittheilung geht an die Budgetkommission zur Berichterstattung.

Der Abg. Kirsner zeigt an, daß in der Budgetkommission der Bericht über das Gesetz, die Ermächtigung der Eisenbahn-Schuldentilgunskasse zur Aufnahme weiterer Anlehen betr., erstattet und zum Druck bereit sei. Dieser wird genehmigt. Hierauf wendet sich das Haus zum Gegenstand der Tagesordnung, die Berathung des von dem Abg. Dr. Grimm erstatteten Berichtes über das Stiftungsgesetz.

(6tes Beilagenheft, Seite 161—282.)

Nach Mittheilung des Präsidenten haben sich bereits eine größere Anzahl Redner in dieser Sache gemeldet unter welchen später auch der Abg. Roßhirt, welcher angezeigt habe, daß er einen präjudiziellen Antrag einbringen wolle

(6tes Beilagenheft, Seite 283—307.)

nicht in die Berathung des Gesetzesentwurfes einzutreten. Obgleich der Abg. Roßhirt nicht der Erste der Ange-

meldeten ist, erhält er, da sein Antrag präjudiziell sein soll, zuerst das Wort.

Abg. Roßhirt stellt unter Berufung auf das von ihm verfaßte Minderheitsgutachten den Antrag:

„Hohe Kammer wolle in die Berathung des Gesetzes nicht eintreten."

Die Abg. Baumstark, Bissing, Lender und Lindau unterstützen diesen Antrag.

Herr Staatsminister Dr. Jolly bittet das Haus, diesen Antrag abzulehnen, da der Abg. Roßhirt nur Behauptungen aufgestellt, aber nicht begründet habe.

Abg. Baumstark schlägt vor, über die Frage abstimmen zu lassen, ob der Roßhirt'sche Antrag in Betracht zu nehmen sei. Es entspinnt sich hierüber eine kurze Diskussion, an der sich die Abgg. Eckhard, Baumstark, Eisenlohr, Kiefer, Lindau, Präsident Hildebrandt und Herr Staatsminister Dr. Jolly betheiligen und in welcher nachgewiesen wird, daß sowohl der Antrag Roßhirt's den Gesetzesentwurf ohne Diskussion abzulehnen, wie auch der Vorschlag Baumstark's unzulässig sind.

Abg. Lindau bittet um das Wort.

Der Präsident ertheilt es demselben, um über die Geschäftsordnungs-Frage zu sprechen.

Abg. Lindau bittet um das Wort, für den Fall zur materiellen Berathung übergegangen werden solle.

Der Präsident bemerkt demselben, daß sich bereits eine große Reihe von Rednern vorher zum Worte gemeldet, und daß er es später erhalten werde.

Abg. Lindau verlangt sofort das Wort, um über den Antrag Roßhirt's zu sprechen.

Der Präsident macht nochmals darauf aufmerksam, daß er ihm sofort nur zur Geschäftsordnung das Wor ertheilen könne. Falls er über die Sache selbst sprechen wolle, komme er erst später an die Reihe.

Abg. Lindau übergibt unter dem Vorwande, daß ihm das Wort entzogen sei, eine schriftliche Erklärung, und verläßt in Gemeinschaft mit den Abgg. Baumstark, Bissing, Lender und Roßhirt den Sitzungssaal.

Der Präsident erklärt hierauf nochmals seine Ansicht über die Behandlung des Antrags von Roßhirt und protestirt gegen die Behauptung, als ob irgend einem Mitgliede des Hauses das Wort in der Sache entzogen worden sei.

An der hierauf erfolgenden allgemeinen Diskussion über das Stiftungsgesetz betheiligen sich Herr Staatsminister Dr. Jolly und die Abgeordneten Eckhard, Mühlhäußer, Seiz, v. Feder, Hufschmid, Paravicini, v. Gulat, Kiefer, Holtzmann, Renk und Heilig.

Der Präsident schließt hier die Sitzung, um mit der Diskussion morgen 9 Uhr fortzufahren, nachdem er vorher dem Hause die Mittheilung gemacht, daß der Abg. Weber um Urlaub auf einige Tage gebeten habe.

Zur Beurkundung:

Der Präsident
Hildebrandt.

Der Sekretär
Dr. H. Gerber.

XLIII. öffentliche Sitzung der zweiten Kammer der Landstände.

Karlsruhe, den 18. Januar 1870.

In Gegenwart der Großh. Regierungskommissäre: Herren Staatsminister Dr. Jolly und Ministerialrath v. Seyfrid,

sowie

der Mitglieder der Kammer, mit Ausnahme der Abgeordneten Baumstark, Bissing, Lamey, Lender, Lichtenberger, Lindau, Roßhirt, Weber.

Unter dem Vorsitz des Präsidenten Hildebrandt.

Nach Eröffnung der Sitzung ergreift zunächst der Vorsitzende das Wort, um die in der heutigen Nummer des bad. Beobachters enthaltene Darstellung und Erklärung der Abgg. Baumstark, Bissing, Lender, Lindau und Roßhirt über den Vorgang in gestriger Sitzung, insbesondere die Behauptung, daß dem Abg. Lindau das Wort entzogen worden sei, unter Hinweis auf das stenographische Protokoll als unwahr zu konstatiren.

Abg. Kirsner spricht sich in gleichem Sinne aus und fordert die Mitglieder der Kammer auf, ihre Zustimmung zu der Erklärung des Präsidenten durch Erheben von ihren Sitzen zu erkennen zu geben, was sofort einstimmig geschieht.

Hierauf werden durch den Sekretär folgende neue Eingaben angezeigt:

1) Bitten der evang. Kirchengemeinderäthe zu Obereggenen, Sitzenkirch, Mühlburg, Blankenloch und des Bezirks Schopfheim, die Rechtsverhältnisse und Verwaltung der Stiftungen betreffend;
   eingekommen beim Sekretariat.
2) Bitte der Bierbrauer und Wirthe zu Rastatt um Aufhebung der s. g. Kantinen-Wirthschaften und Offiziersmenagen;
   übergeben von dem Abg. Nokk.

Erstere werden der Kommission für den betreffenden Gesetzesentwurf, letztere der Petitionskommission zugewiesen.

Sodann führt die Tagesordnung zur Fortsetzung der gestern abgebrochenen Berathung des Berichts des Abg. Grimm über die Rechtsverhältnisse und Verwaltung der Stiftungen.

(6tes Beilagenheft Seite 161—282.)

Zur allgemeinen Diskussion erhalten noch die Abgg. Näf und Nokk, welche sich für das Gesetz aussprachen, und schließlich der Berichterstatter das Wort.

Darauf wird zur Spezialdiskussion übergegangen.

Bei §. 1 spricht sich der Abg. v. Feder im Allgemeinen für Beschränkung des Vermögens in todter Hand aus, ohne aber bestimmte Vorschläge zu machen.

Abg. Kayser beantragt, die Kammer wolle den Wunsch zu Protokoll erklären:

„Gr. Regierung möge sich mit der Untersuchung der Frage befassen, ob eine weitere Anhäufung liegenschaftlichen Besitzthums in todter Hand aus Rücksichten des Volkswohls nicht zu verhindern sei, und bejahenden Falls eine hierauf bezügliche Gesetzesvorlage den Kammern vorlegen."

Der Abg. Rober unterstützt diesen Antrag und wünscht, daß sich die Gr. Regierung auch noch weiter mit der Frage wegen Aufhebung der Fideikommisse befassen möge.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Regierungskommissär Staatsminister Dr. Jolly anerkennt zwar die Wichtigkeit der von den Abgg. v. Feder und Kayser angeregten Frage und erklärt, daß die Gr. Regierung derselben ihre Aufmerksamkeit widme, wünscht aber, daß der Abg. Kaiser seinen Antrag fallen lasse, da diese Sache nicht hieher gehöre.

In gleichem Sinne äußern sich die Abgg. Paravicini und Kusel.

Der Antrag des Abg. Kayser wird von der Kammer abgelehnt und §. 1 nach Antrag der Kommission in der Fassung des Regierungsentwurfs angenommen.

Bei §. 2 spricht sich der Abg. v. Feder gegen den Gebrauch des Ausdrucks „juristische Persönlichkeit" — als unpopulär — aus, und glaubt, daß sich statt dessen die Definition in §. 11 des Genossenschaftsgesetzes empfehle, stellt aber keinen Antrag.

Der Berichterstatter erwiedert hierauf.

Auch §. 2 wird nach dem Kommissionsantrag in der Fassung des Regierungsentwurfs von der Kammer angenommen.

Bei §. 3 beantragt die Kommission, im letzten Absatz des Regierungsentwurfs statt „durch Vereinbarung" — zu setzen: „durch ausdrückliche besondere Vereinbarung". — Der Reg.-Kommissär Staatsminister Dr. Jolly ersucht das Haus, auf die Fassung des Regierungsentwurfs zurückzugehen, und führt die Gründe dafür aus. — Nachdem hierauf zunächst der Abg. v. Gulat noch einige allgemeine nicht hieher bezügliche Bemerkungen gemacht hatte, stellt der Abg. Holtzmann den Antrag auf Wiederherstellung des Regierungsentwurfs. — Abg. Näf unterstützt diesen Antrag, welcher außerdem auch noch von den Abgg. Mühlhäußer, Turban, Blum, Nicolai und Frei befürwortet wird, während anderseits die Abg. Richter, Eisenlohr, Kusel, Eckhard und der Berichterstatter den Kommissionsantrag vertheidigen. Ein Antrag des Abg. Blum, im letzten Absatz vor „Stiftungen" das Wort „bestehenden" einzuschalten, findet keine Unterstützung.

Nachdem sich auch noch die Abgg. v. Feder und Hoff an der Diskussion betheiligt hatten, wird der Antrag des Abg. Holtzmann von der Kammer abgelehnt und §. 3 in der von der Kommission vorgeschlagenen Fassung angenommen.

§. 4 wird ohne Besprechung nach Antrag der Kommission in der Fassung des Regierungsentwurfs angenommen.

Bei §. 5 beantragt der Abg. Holtzmann den Strich des Absatz 1 desselben und wird darin von dem Abg. Mühlhäußer unterstützt, von dem Reg.-Kommissär Staatsminister Dr. Jolly aber bekämpft.

Der Antrag wird von der Kammer abgelehnt und §. 5 nach dem Regierungsentwurf angenommen.

Bei §. 6 erhebt Abg. v. Feder Zweifel über die Auslegung und stellt eine Anfrage in Betreff der Folgen einer diesen Paragraphen widerstreitenden Verfügung, welche von dem Gr. Reg.-Kommissär Staatsminister Dr. Jolly und dem Berichterstatter unter Hinweis auf das Landrecht dahin beantwortet wird, daß eine solche Verfügung als nicht geschrieben gilt.

Die §§. 7 und 8 werden ohne Besprechung in der Fassung des Regierungsentwurfs angenommen.

Bei §. 9 ergreift zunächst der Abg. Mühlhäußer das Wort, um über das Verhältniß desselben zum §. 20 der Verfassungsurkunde sich von der Gr. Regierung Auskunft zu erbitten. Reg.-Kommissär Staatsminister Dr. Jolly weist nach, daß die Bestimmung des §. 9 schon im II. Constit.-Edikt enthalten gewesen, und mit der Verfassung nicht im Widerspruch stehe. In gleichem Sinne äußerten sich die Abgg. Holtzmann und Näf; während aber Ersterer aus diesem Grund den Paragraphen, der ein Gegenstand der Furcht sei, für überflüssig hält, ohne indessen einen Antrag zu stellen, beantragt Letzterer, dem Absatz 2 des §. 9 die Worte beizufügen: „jedoch nur zu Gunsten eines kirchlichen Zweckes". Reg.-Kommissär Staatsminister Dr. Jolly bekämpft diesen Antrag; Abg. v. Rottek unterstützt denselben. Nachdem sich auch die Abgg. Kusel, Nokk, v. Feder darüber geäußert, erklärt der Berichterstatter: „Was der Abg. Näf will, liegt nach Ansicht der Kommission schon im Gesetz. Sobald Stiftungen im Sinn des §. 3, Abs. 1 in Frage stehen, die also kirchlichen Bedürfnissen gewidmet sind, ist die Regierung verpflichtet, im Falle einer Aufhebung

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

das Vermögen wieder zu Gunsten eines kirchlichen Zwecks zu verwenden." Abg. Näf erklärt sich durch diese Aeußerung, deren Aufnahme in's Protokoll erwünscht, befriedigt und zieht seinen Antrag zurück.

Abg. v. Feder beantragt, daß im Abs. 1 des §. 9 zwischen „Staatsregierung" und „berechtigt" die Worte: „im Weg der Gesetzgebung" eingeschaltet werden. Abg. Hoff unterstützt diesen Antrag. Nachdem sich der Berichterstatter darüber geäußert, wird der Antrag des Abg. v. Feder von der Kammer abgelehnt und §. 9 in der von der Kommission vorgeschlagenen Fassung angenommen.

Hiermit wird die heutige Sitzung geschlossen und die nächste auf morgen früh 9 Uhr zur Fortsetzung der Berathung dieses Gegenstandes angeordnet.

Zur Beurkundung:

Der Präsident

Hildebrandt.

Der Sekretär
Gerbel.

XLIV. öffentliche Sitzung der zweiten Kammer der Landstände.

Karlsruhe, den 19. Januar 1870.

In Gegenwart der Herren Regierungskommissäre: Staatsminister Dr. Jolly und Ministerialrath v. Seyfried,

sowie

der Mitglieder der Kammer, mit Ausnahme der Abgg. Baumstark, Bissing, v. Feder, Gerber, Holtzmann, Busch, Lamey, Lender, Lichtenberger, Lindau, Roßhirt und Weber.

Unter dem Vorsitze des Präsidenten Hildebrandt.

Nach Eröffnung der Sitzung theilt der Sekretär den Einlauf folgender Petitionen mit:

1) Bitte der Gemeinde des Steinachthals um Erbauung der Steinachthal-Straße;
2) Bitte der Gemeinde Zell im Wiesenthal, den Gesetzentwurf, die Arbeit der Kinder in den Fabriken betr.;
3) die Bitte des Kirchengemeinderaths in Linkenheim, das Stiftungsgesetz betr.,

die erstere übergeben von dem Abg. Tritscheller, die beiden letzteren eingekommen beim Sekretariat.

Hierauf wird die Berathung über die einzelnen Paragraphen des Gesetzentwurfs, die Rechtsverhältnisse und die Verwaltung der Stiftungen betr.,

(6tes Beilagenheft, Seite 161—282)

fortgesetzt.

§. 10. Nachdem sich über die Auslegung dieses Paragraphen die Abgg. Eisenlohr, Näf, v. Gulat, Kusel und Herr Staatsminister Dr. Jolly geäußert, stellt der Abg. Kayser den Antrag, die Worte „den Verwaltungsgerichtshof" zu streichen und dafür zu setzen: „die bürgerlichen Gerichte". Dieser Antrag wird von den Abg. v. Gulat, Eckhard und dem Berichterstatter besprochen und nicht unterstützt. Der Be-

richterstatter beantragt, in Ziffer 3 statt „auf den Grund eines Gesetzes" zu sagen: „auf den Grund gegenwärtigen Gesetzes". Dieser Antrag wird, nachdem der Abg. Eckhard ihn unterstützt und der Herr Staatsminister Dr. Jolly erklärt hat, daß er nichts dagegen einzuwenden habe, angenommen.

II. Abschnitt.

Ueber die Rechtsverhältnisse der weltlichen Stiftungen.

A. Ueber die Verwaltung der weltlichen Ortsstiftungen.

I. Von den regelmäßigen Organen der örtlichen Stiftungsverwaltungen.

§. 11. Der Abg. Kirsner macht darauf aufmerksam, daß der §. 14 unterstelle, daß das der Kammer vorliegende Armengesetz angenommen und der durch dieses vorgesehene Armenrath mit dem Pfarrer einer jeden Konfession als Mitglied geschaffen werde. Nur unter dieser Voraussetzung könne er dem §. 14 des Gesetzes zustimmen. Andern Falls müßte in das Stiftungsgesetz eine Bestimmung darüber aufgenommen werden, daß und in welcher Weise der Pfarrer an der Vertheilung der Stiftungsmittel unter die Armen Theil zu nehmen habe. An der Diskussion hierüber betheiligen sich die Abgg. Nokk, Roder, Kiefer, Kusel und Herr Staatsminister Dr. Jolly, welcher die in das Protokoll aufzunehmende Erklärung abgibt, daß, wenn das Armengesetz nicht zu Stande komme, das Stiftungsgesetz wegen Ergänzung beziehungsweise Aenderung des §. 14 der Kammer nochmals werde vorgelegt werden. An der weiteren Diskussion über den §. 11 nehmen noch die Abgg. Blum und Paravicini Theil.

§§. 12—13 ohne Diskussion angenommen.

§. 14. Auf Anfragen der Abgg. Heilig und Mühlhäußer erklärt Herr Staatsminister Dr. Jolly: Ob die durch Ministerialverfügung den Gemeinden des Seekreises zurückgegebenen Verwaltungen der Spitäler nach dem nunmehrigen Gesetze derselben verbleiben, könne nicht allgemein beantwortet werden, es käme auf die Zwecke der Stiftung im Einzelnen an; nach §. 36 des Gesetzes stehe es dem Stifter frei, zu bestimmen, wer Stipendien und Aussteuergaben verleihen solle. Wenn daher bei bestehenden Stiftungen zu diesen Zwecken in der Urkunde der Gemeindebehörde die Verleihung vorbehalten sei, so habe es dabei auch fernerhin sein Verbleiben. —

Zu dem letzten Absatz des §. 14 bittet der Abg. Eisenlohr zu konstatiren, daß wenn auch nach den §§. 19—27 ein besonderer Stiftungsrath für die Verwaltung einer Stiftung zugelassen sei, für die Verwendung der Mittel doch die Vorschriften der Ziffern 1 und 2 des §. 14 maßgebend bleiben. Um dieses auszudrücken, soll nach dem Worte „vorstehenden" eingeschaltet werden „(Ziffer 1 und 2)". Hiemit ist die Kammer einverstanden.

§§. 15—18. Ohne Diskussion angenommen.

II. Von den für die örtliche Stiftungsverwaltung zu ernennenden besonderen Behörden.

§. 19. Ohne Diskussion angenommen.

§. 20. Nach einer Bemerkung des Abg. Hoff,

§. 21 nach einer solchen des Abg. Mühlhäußer angenommen.

§§. 22 und 23. Diese beiden Paragraphen sollen nach dem Antrag der Kommission gestrichen werden. Der Abg. Kiefer stellt den Antrag, dieselben nach dem Regierungsentwurfe wieder herzustellen.

Nachdem über diesen Antrag der Herr Staatsminister Dr. Jolly und die Abgg. Hummel, Paravicini, Kusel, Kirsner und Hufschmid gesprochen haben, stellt der Abg. Eisenlohr folgenden Antrag:

Der §. 22 wolle so gefaßt werden:

„In gleicher Weise wie die Stifter können in Hinsicht auf Stiftungen, welche erweislich nach der Religionstrennung der Katholiken und Protestanten und vor Einführung dieses Gesetzes errichtet wurden, und nach dem Willen des Stifters sowie nach bisheriger Uebung nur dem Vortheile der Angehörigen einer bestimmten Konfession gewidmet sind, auch die Genußberechtigten selbst ꝛc. wie im Entwurfe, jedoch mit dem Beisatze nach „beschließen, wenn" — „zur Zeit der Einführung dieses Gesetzes" ꝛc.

Zugleich wolle aber eine Zurückverweisung in die Kommission beschlossen werden, um die Redaktion und ihre Folgen in Erwägung zu ziehen.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Ueber diesen Antrag sprechen die Abgg. Seiz, Schmezer, Staatsminister Dr. Jolly und der Abg. Turban, welch Letzterer den Antrag des Abg. Eisenlohr unterstützt und bittet, es wolle die Kommission auch prüfen, ob die zu dem §. 14 beschlossene Einschaltung nicht zu einer irrigen Auslegung Anlaß geben könne. Weiter äußern sich die Abgg. Gerwig, Müller, Hoff und Rokk. Der Abg. Kiefer modificirt seinen Antrag hierauf dahin, daß er sich der Anschauung des Abg. Eisenlohr anschließt und im Sinne des von diesem gestellten Antrags um Zurückweisung an die Kommission bittet. Nachdem hierüber die Abgg. Eckhard, Winter, Mühlhäußer, Staatsminister Dr. Jolly und der Berichterstatter Grimm gesprochen, bringt der Präsident den Antrag des Abg. Eisenlohr zur Abstimmung. Derselbe erhält nur 14 Stimmen und ist somit abgelehnt.

Der Präsident schlägt sodann vor, die zum §. 14 letzter Satz beschlossene Parantheſe „(Z. 1 und 2)" wieder zu streichen, womit die Kammer einverstanden ist.

§. 24. Ohne Diskussion angenommen.

§. 25. Auf den Antrag des Abg. Turban und des Berichterstatters Grimm werden in Zeile 1 dieses Paragraphen die Worte „und den Beschlüssen betheiliger Konfessionsangehöriger" gestrichen.

§. 26 u. 27 ohne Diskussion angenommen.

III. Allgemeine Bestimmungen über die Verwaltungsführung.

§§. 28—30. Ohne Diskussion angenommen.

B. Ueber die Verwaltung der weltlichen Distrikts- und Landesstiftungen.

§§. 31—34. Ohne Diskussion angenommen.

C. Ueber die bezüglich einiger besonderer Arten von Stiftungen, der Familien-, Sipendien- und Aussteuer-Stiftungen den Stiftern zustehenden Rechte.

§§. 35—40. Ohne Diskussion angenommen.

III. Abschnitt.

Ueber die Rechtsverhältnisse der kirchlichen Stiftungen.

§. 41. Der Abg. Eisenlohr macht darauf aufmerksam, daß, da der Kirche fernerhin ein Aufsichtsrecht über Stiftungen nicht mehr zustehe, vielmehr ein solches nur der Staat habe, der Paragraph in seinem zweiten Satze eine andere Fassung werde erhalten müssen. Da der Berichterstatter hiemit einverstanden ist, so schlägt der Präsident vor, den Paragraphen in die Kommission zurückzuverweisen und zu diesem Zwecke die Sitzung auf eine halbe Stunde zu unterbrechen. Die Kammer ist damit einverstanden.

Nach Wiedereröffnung der Sitzung stellt der Berichterstatter Grimm im Namen der Kommission den Antrag, den fraglichen Satz so zu fassen:

„Insbesondere kommen auch diesen Stiftungen alle Rechte selbständiger juristischer Personen zu und können weder den Staat noch die Kirchen aus den Rechten, die ihnen hinsichtlich der Verwaltung der Stiftungen zustehen, privatrechtliche Ansprüche an das Vermögen derselben ableiten."

Dieser Antrag wird angenommen.

Schlußbestimmung.

§. 42. Ohne Diskussion angenommen.

Nachdem der Berichterstatter über die im Bericht erwähnten, sowie über die nachträglich eingekommenen Petitionen mündlichen Bericht erstattet und die Kammer seinen Antrag, über dieselben zur Tagesordnung überzugehen, beigestimmt hat, läßt der Präsident über das ganze Gesetz namentlich abstimmen. Dasselbe wird bei 49 anwesenden Mitgliedern von allen gegen 3 Stimmen (Mühlhäußer, v. Gulat, Kayser) angenommen.

Hierauf wird die Sitzung vom Präsidenten mit der Bemerkung geschlossen, daß die nächste Sitzung am Samstag stattfinde.

Zur Beurkundung:

Der Präsident

Hildebrandt.

Der Sekretär

Schupp.

XLV. öffentliche Sitzung der zweiten Kammer der Landstände.

Karlsruhe, den 22. Januar 1870.

In Gegenwart der Herren Regierungskommissäre: Ministerialpräsident Ellstätter und Ministerialrath W. Eisenlohr,

sowie sämmtlicher

Mitglieder der Kammer, mit Ausnahme der Abgeordneten Eschbacher, v. Freydorf, Grimm, v. Gulat, Jolly, Lamey, Lichtenberger und Müller.

Unter dem Vorsitze des Präsidenten Hildebrandt.

Bei Beginn der Sitzung macht das Präsidium die Mittheilung von einem Schreiben des Herrn Präsidenten des Großh. Handelsministeriums, das Budget betreffend (berichtigter Etat zum Budget des Eisenbahn-Baues für 1870 u. 1871 zu Lasten der Eisenbahn-Schuldentilgungs-Kasse).

Das Schreiben sammt Anlagen soll gedruckt und an die Mitglieder des Hauses vertheilt, der Gegenstand selbst aber der Budgetkommission zur Berichterstattung zugewiesen werden.

(4tes Beilagenheft Seite 539—549.)

Das Sekretariat verliest den Einlauf folgender Petitionen:

1) Bitte des Gemeinderathes und engeren Ausschusses von Heidelberg, um Erbauung einer zweiten stehenden Brücke,
   übergeben vom Abg. Blum;
2) Bitte des Gemeinderathes in St. Märgen, Ober-, Unter-, Alt-Simonswald und Haslach-Simonswald, die Bestimmung der Schulzeit während des Sommerhalbjahrs betr.,
   übergeben erstere vom Abg. Winter, letztere vom Abg. Eckhard;
3) Bitte der Gemeinde Bergöschingen um Auswerfung eines Staatsbeitrags für Straßen betr.,
   übergeben vom Abg. Hebting,

und werden solche den betreffenden Kommissionen zugetheilt.

Der Präsident des Finanzministeriums macht eine Vorlage: die Forterhebung der Steuern im Monat Februar betr., welche an die Budgetkommission geht.

Der Abg. Hummel zeigt an, daß der Bericht über den Gesetzentwurf, die Verleihung des Rechtes der Banknoten-Ausgabe an eine badische Bank betr., in der Kommission erstattet ist und bittet um Druckerlaubniß, die ertheilt wird. — Die in der letzten Sitzung abwesenden Abgg. Busch und Weber geben nachträglich ihre Zustimmung zum Stiftungsgesetze.

Man schreitet nun zur Berathung des Berichts des Abg. Kirsner über den Gesetzesentwurf, die Ermächtigung der Eisenbahn-Schuldentilgungs-Kasse zur Aufnahme weiterer Anlehen betr.

(5tes Beilagenheft, Seite 413—416)

Bei der Generaldiskussion sprechen für die Vorlage: die Abgg. Kusel, Kirsner, Friderich, Lenz, Gerwig, Trittscheller, Hummel und Ministerialpräsident Ellstätter; dagegen der Abg. Baumstark.

Bei der Spezialdiskussion sprechen zu §. 1 die Abgg. Lindau, v. Feder, Berichterstatter Kirsner und Min.-Präsident Ellstätter.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

§ 2 ohne Diskussion genehmigt. Bei §. 3 beantragt Abg. v. Feder nach „Soumissionsweg" zu setzen: „oder nöthigenfalls aus der Hand", wogegen die Abgg. Kölle und Kirsner und Ministerialpräsident Ellstätter sprechen. Der Antrag ist nicht unterstützt, kommt also nicht zur Abstimmung.

Das ganze Gesetz wird mit 44 gegen 4 Stimmen (Baumstark, Bissing, Lender, Lindau) angenommen.

Präsidium theilt mit, daß in den Abtheilungen folgende Kommissionen gewählt wurden:

für die Vorlagen die Militär-Strafgesetzgebung betr., die Abgg. v. Feder, Eckhard, Rokk, Kiefer und Näf; und

für die Motion des Abg. Eckhard in Bezug der Aufhebung einer Eidesvorbereitung durch die Geistlichen: die Abgg. v. Rottek, Eckhard, Holtzmann, Schmezer und Renk.

Auf den Antrag des Abg. v. Feder soll erstere Kommission um 7 weitere Mitglieder verstärkt werden und es erhebt sich über die Frage, ob diese Kommission ihre Arbeiten theilen dürfe, oder ob man für die beiden Vorlagen getrennte Kommissionen wählen solle, eine Diskussion, an der die Abgg. Baumstark, Eckhard, das Präsidium, die Abgg. Eisenlohr, Roßhirt, Kusel und Kiefer sich betheiligen. Es wurde beschlossen, daß die ganze Kommission über die verschiedenen Vorlagen berichten solle, für Vorberathungen aber Subkommissionen bilden könne.

Der Antrag des Abg. v. Feder gelangt zur Annahme und es wird die Kommission durch folgende 7 Mitglieder verstärkt: Eisenlohr, Gerbel, Grimm, Huffschmid, Kusel, Turban und Winter.

Die Berathung des folgenden Theiles der Tagesordnung: die Abänderung der Geschäftsordnung betr., kann heute nicht vorgenommen werden, da der Herr Staatsminister Dr. Jolly durch Unwohlsein verhindert ist, der heutigen Sitzung anzuwohnen.

Die nächste Sitzung wird auf Montag den 24. Januar früh 9½ Uhr angeordnet. Auf die Tagesordnung kommen:

der Bericht des Abg. Müller über das Budget des Ministeriums des Innern Abth. IV, und

Berathung des Berichtes der Budgetkommission, über den Gesetzentwurf die Forterhebung der Steuern im Monat Februar betr.

Schluß der Sitzung.

Zur Beurkundung:

Der Präsident
Hildebrandt.

Der Sekretär
Morstadt.

XLVI. öffentliche Sitzung der zweiten Kammer der Landstände.

Karlsruhe, 24. Januar 1870.

In Gegenwart des Herrn Regierungskommissärs Ministerialpräsident Ellstätter,

sowie

der Mitglieder der Kammer, mit Ausnahme der Abgg. Baumstark, Bissing, Blum, v. Feder, Frank, Frey, v. Freydorf, Gerbel, Gerwig, v. Gulat, Henne, Jolly, Lamey, Lindau, Renk, Roder, Roßhirt, Schuster, Tritscheller, Turban und Winter.

Unter dem Vorsitz des Präsidenten Hildebrandt.

Die Sitzung wird eröffnet und dem Abg. Roder ein von ihm erbetener Urlaub von 4 Tagen ertheilt; der Sekretär zeigt den Einlauf folgender Petitionen an:

1) Bitte des Gemeinderaths Ettlingen, Namens der Stadtgemeinde Ettlingen, um Belassung des katholischen Schullehrer-Seminars in Ettlingen,
   übergeben vom Abg. Kusel.
2) Bitte des Gewerbevereins Furtwangen, um Erlassung eines Gesetzes, die Rechtsverhältnisse der Arbeiter betr.,
   eingekommen beim Sekretariat.
3) Bitte der Stadtgemeinde Wiesloch, um Ertheilung einer Konzession zum Bau einer Eisenbahn von Meckesheim über Wiesloch nach Speyer,
   übergeben vom Abg. Wundt.

Die Petitionen werden den betreffenden Kommissionen überwiesen.

Die Tagesordnung würde zur Berathung des Berichts des Abg. Müller über das Budget des Großh. Ministeriums des Innern für die Jahre 1870 und 1871 Tit. I.—VIII. führen; nachdem jedoch der Herr Staatsminister Dr. Jolly brieflich angezeigt, daß er durch Unwohlsein verhindert sei, den Berathungen des Hauses anzuwohnen, wird dieser Gegenstand von der Tagesordnung abgesetzt.

Die Kammer wendet sich hierauf zum zweiten Gegenstand der Tagesordnung, zum mündlichen Berichte des Abg. Kirsner, über die Forterhebung der Steuern im Monat Februar 1870.

(Der Gesetzesentwurf wurde nicht gedruckt.)

Abg. Kirsner erstattet mündlichen Bericht über diesen Gesetzesentwurf, und stellt den Antrag:

„Die Kammer wolle demselben, unter Berathung in abgekürzter Form, ihre Zustimmung ertheilen."

Nachdem das Haus dem Antrage auf Berathung in abgekürzter Form stillschweigend zugestimmt, wird ohne Diskussion bei namentlicher Abstimmung das Gesetz selbst von 41 Abstimmenden einstimmig angenommen.

Die nächste Sitzung ist auf künftigen Mittwoch Morgens 9 Uhr angeordnet.

Tagesordnung: Berathung des Berichts des Abg. Müller, dessen Vertagung heute beschlossen wurde, und sodann einige Petitionsberichte.

Schluß der Sitzung.

Zur Beurkundung:

Der Präsident
Hildebrandt.

Der Sekretär
Dr. H. Gerber.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

XLVII. öffentliche Sitzung der zweiten Kammer der Landstände.

Karlsruhe, den 27. Januar 1870.

In Gegenwart der Herren Regierungskommissäre: Ministerialpräsident v. Dusch, Ministerialpräsident Ellstätter, Geh. Referendär Regenauer, Ministerialrath Turban,

sowie

der Mitglieder der Kammer, mit Ausnahme der Abgeordneten Blum, Eckhard, Holtzmann, Dr. Jolly, Kölle, Roder.

Unter dem Vorsitze des Präsidenten Hildebrandt.

Nach Eröffnung der Sitzung theilt der Präsident der Kammer mit, daß der Abg. Kölle, als bei dem auf heutiger Tagesordnung befindlichen Gegenstand persönlich betheiligt, für die Dauer der Verhandlung desselben um Urlaub bittet, welcher stillschweigend bewilligt wird.

Sodann werden durch den Sekretär folgende Eingaben angezeigt:

1) Bitte und Klage des Andreas Blödt von Steinbach, wegen Fälschung eines Pfründvertrags;
   eingekommen beim Sekretariat.
2) Bitte des Badwirth Grether von Sulzburg um Unterstützung für Badeinrichtungen;
   übergeben vom Abg. Eschbacher.
3) Bitte des Kreisausschusses Mannheim, Namens der Kreisversammlung daselbst, um Aufhebung der Brücken- und Ueberfahrtsgelder auf Landstraßen, welche Flüsse überschreiten;
   übergeben vom Abg. Lamey.
4) Bitte des Kreisausschusses Mannheim, Namens der Kreisversammlung daselbst, um Aufnahme der Straße von Schwetzingen über Ostersheim nach Walldorf und Wiesloch unter die Landstraßen;
   übergeben vom Abg. Lamey.
5) Bitte des Gemeinderaths zu Rappenau, die Aufnahme der Straße von Rappenau nach Helmstadt in den Landstraßen-Verband betreffend;
   eingekommen beim Sekretariat.

Nr. 1, 2, 3 werden der Petitionskommission, Nr. 4 und 5 der Kommission für den Gesetzentwurf, Vervollständigung des Landstraßen-Netzes betreffend, überwiesen.

Abg. Schmezer zeigt Namens der Petitionskommission an, daß der Bericht über die Petition in Betreff des Erfordernisses der lateinischen Sprache bei der Prüfung zum Wehrdienst als einjähriger Freiwilliger festgestellt ist; er beantragt den Druck desselben, was vom Abg. Renk unterstützt und von der Kammer genehmigt wird.

Abg. Gerbel zeigt an, daß der Bericht über die Gesetzvorlage in Betreff des Eigenthums an den Rheinverlandungen längs der badisch-bayrischen Grenze in der Kommission erstattet ist und um Druckgenehmigung nachgesucht wird, welche die Kammer ertheilt.

Abg. Hebting zeigt an, daß der Bericht der Budgetkommission über das Budget der Badanstalten festgestellt ist, und genehmigt die Kammer dessen Druck.

Der Präsident der Gr. Finanzministeriums Ellstätter legt hierauf im Allerhöchsten Auftrag die Darstellung des umlaufenden Betriebsfonds auf letzten December 1869 und den Voranschlag des Bedürfnisses für 1870 und 1871 der Kammer vor.

(4tes Beilagenheft, Seite 552—569.)

Der Vorsitzende erklärt, daß diese Vorlage gedruckt,

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

unter die Mitglieder vertheilt und an die Budgetkommission zur Berichterstattung verwiesen wird.

Gemäß der Tagesordnung wendet sich nunmehr die Kammer zur Berathung des Berichts des Abgeordneten Hummel über den Gesetzesentwurf, die Verleihung des Rechts zur Ausgabe von Banknoten an eine badische Bank betreffend.

(6tes Beilageheft, Seite 312—327.)

Bei der allgemeinen Diskussion sprechen zuvörderst die Abgg. Morstadt, Lenz, Frey und Tritscheller ihre freudige Zustimmung zu dieser Gesetzesvorlage aus, durch welche die Gr. Regierung einem längst empfundenen Bedürfnisse endlich entsprochen und sich den Dank des bad. Handels- und Gewerbstandes erworben habe. — Abg. Gerwig erklärt sich gegen die Vorlage, falls die Bestimmung, daß Banknoten im Betrag von 10 fl. ausgegeben werden dürfen, aufrecht erhalten werde; die Vermehrung der kleinen Papiergeldwirthschaft sei im Allgemeinen und besonders für das badische Staatspapiergeld nachtheilig.

Abg. v. Feder ist mit dem Entwurf einverstanden, da die Frage der Bankfreiheit offen gehalten sei, bittet aber die Regierung um Fürsorge, daß nicht nur den Unternehmern, sondern allen Staatsangehörigen die Betheiligung durch Subskription möglich werde.

Reg.-Kommissär Ministerialpräsident v. Dusch wendet sich gegen den Abg. Gerwig und bemerkt insbesondere, daß Noten von höherem Betrag zwar im Allgemeinen wünschenswerth wären, die zu gründende Bank aber durch die Konkurrenz genöthigt sei, auch Noten von 10 fl. auszugeben.

Abg. Lamey, Abg. Blum und Abg. Kirsner sprechen sich ebenfalls für die Vorlage aus.

Nachdem auch der Berichterstatter sich mit einigen allgemeinen Bemerkungen an der Generaldiskussion betheiligt, und schließlich der Reg.-Kommissär Ministerialpräsident v. Dusch die möglichste Berücksichtigung des von dem Abg. v. Feder geäußerten und vom Redner für sehr berechtigt erklärten Wunsches zugesagt hatte, wird zur Spezialdiskussion übergegangen.

Bei Artikel 1 äußert der Abg. v. Feder den Wunsch, daß die Anfertigung der Banknoten durch die Regierung von Staatswegen bewirkt werden möchte, um dadurch Fälschungen und Ueberschreitung der Notenausgabe vorzubringen. — Abg. Näf spricht sich hiergegen aus, weil die Notenfertigung Sache der Gesellschaft sei und die vom Abg. v. Feder gewünschte Garantie in den §§. 12 und 13 des Gesetzentwurfs liege. — Der Reg.-Kommissär Ministerialpräsident v. Dusch hält die Besorgniß des Abg. v. Feder ebenfalls für unbegründet.

Der Artikel wird in der von der Kommission vorgeschlagenen Fassung angenommen.

Artikel 2

wird ohne Besprechung nach Antrag der Kommission in der Fassung des Regierungsentwurfs von der Kammer angenommen.

Bei Artikel 3 bemerkt Abg. Nokk, es sei mehrfach die Meinung aufgetaucht, daß in das Gesetz ausdrücklich die Verpflichtung der Bank aufgenommen werden sollte, ihre Statuten und Notenstücke etwaigen Veränderungen in der Gesetzgebung entsprechend zu ändern, ohne Entschädigung dafür anzusprechen. Redner hält aber eine derartige Aufnahme in das Gesetz für unnöthig, weil schon in den im Artikel 13 erwähnten besonderen Bedingungen der Staatsgenehmigung inhaltlich der Regierungsbegründung zum Gesetzentwurf genügend dafür gesorgt sei. — Auch der Abg. Näf hält eine solche ausdrückliche Bestimmung für überflüssig.

Der Artikel wird in der von der Kommission beantragten Fassung angenommen.

Bei Artikel 4 glaubt der Abg. Kirsner, daß Gold nicht mit Wechseln, sondern mit dem Silbergeld auf gleiche Linie gestellt werden sollte, und befürchtet Entwerthung des Silbers bei etwaiger Einführung der Goldwährung. — Reg.-Kommissär Ministerialpräsident v. Dusch erläutert hierauf, daß, so lange Silberwährung bei uns besteht, das Gold nur eine Waare und kein gesetzliches Zahlungsmittel sei; folglich nicht zur Baardeckung dienen könne. Bei späterer Aenderung dieses Verhältnisses werde auch eine Aenderung des Gesetzes und der Statuten eintreten.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Abg. Näf und der Berichterstatter äußern sich in gleichem Sinne wie der Großh. Regierungskommissär.

Der Artikel wird in der von der Kommission vorgeschlagenen Fassung von der Kammer angenommen.

Bei Artikel 5 wünscht Abg. Nokk die Aufnahme der Bestimmung des Art. 24 Abs. 2 der Statuten in denselben und stellt deßhalb den Antrag auf folgende Fassung:

„Die Bank ist verpflichtet, an ihrem Wohnsitze Mannheim an jedem Werktag während der gewöhnlichen Geschäftsstunden, und zwar mindestens während 5 Tagesstunden auf Verlangen ihre Noten gegen baares Geld einzulösen."

„Außerdem besteht diese Verpflichtung nur für diejenigen Zweigniederlassungen, für welche sie durch öffentliche Bekanntmachung ausdrücklich festgesetzt ist."

(Der übrige Inhalt wie im Kommissionsantrag.)

Abg. Näf äußert sich gegen diesen Antrag, und der Gr. Reg.-Kommissär Ministerialpräsident v. Dusch hält denselben ebenfalls für überflüssig.

Abg. Kayser unterstützt den Antrag des Abg. Nokk unter Berufung auf die Aeußerungen des Handelstags. Reg.-Kommissär Ministerialrath Turban bekämpft die Ansicht des Abg. Kayser als unrichtig.

Nachdem auch noch der Berichterstatter sich gegen den Antrag des Abg. Nokk ausgesprochen, wird dieser Antrag von der Kammer abgelehnt und damit der Artikel in der von der Kommission vorgeschlagenen Fassung angenommen.

Einem Wunsche des Abg. Näf, daß in kritischen Zeiten die Regierung zur Verhütung von Chikanen gegen die Notengläubiger die genaue Einhaltung der Einlösungsstunden überwachen möge, wird Seitens des Ministerialpräsidenten v. Dusch Berücksichtigung zugesichert.

Bei Artikel 6 entspinnt sich eine längere Diskussion zwischen dem Abg. Kusel, Reg.-Kommissär Ministerialrath Turban, Abg. Kirsner und Reg.-Kommissär Ministerialpräsident v. Dusch; an derselben betheiligen sich ferner die Abgg. Grimm, Näf, Lamey, Eisenlohr, Roßhirt und der Berichterstatter.

Ein Antrag des Abg. Kusel, die im Abs. 1 dieses Artikels bezeichnete „Einlieferungsfrist von mindestens 6 Monaten" auf ein Jahr zu erstrecken, wird zwar von den Abgg. Grimm und Hufschmid unterstützt, aber von der Kammer abgelehnt.

Dagegen wird der Antrag des Abg. Eisenlohr, im Abs. 2, welchen dieser Artikel nach dem Kommissionsantrag erhalten soll, in der ersten Zeile das Wort „sechsmonatlichen" zu streichen und in der dritten Zeile hinter dem Wort „Schuldscheine" einzuschalten: „auf Inhaber" — von dem Berichterstatter Namens der Kommission befürwortet und von der Kammer genehmigt.

Bei Artikel 7 frägt Abg. Näf, ob bei Notenfälschungen die Notengläubiger oder die Bank der Nachtheil treffe und glaubt letzteres.

Reg.-Kommissär Ministerialpräsident v. Dusch bemerkt, daß unmöglich die Bank verpflichtet sein könne, gefälschte Noten einzulösen.

Der Artikel wird nach Antrag der Kommission in der Fassung des Regierungsentwurfs von der Kammer angenommen.

Artikel 8 des Regierungsentwurfs soll nach Antrag der Kommission in veränderter Fassung als Artikel 11 b erscheinen; der Vorsitzende erklärt deßhalb, ihn dort zur Berathung auszusetzen.

Bei Artikel 9 regt Abg. v. Gulat die Frage nach dem Grund des den Banknoten hier eingeräumten Vorzugsrechts an. Der Berichterstatter beantwortet diese Frage dahin, daß damit ein erhöhter Schutz des Publikums bezweckt werde.

Abg. Näf schließt sich den desfallsigen Ausführungen des Berichterstatters an und bemerkt weiter, daß nur zwischen Depositengläubigern und Notengläubigern ein Konflikt denkbar sei, in welchem nach der Natur ihrer verschiedenen Beziehungen zur Bank letzteren der Vorzug gebühre.

Abg. Eisenlohr bestreitet die rechtliche Begrün-

detheit dieser Ansicht; Reg.-Kommissär Ministerialpräsident v. Dusch vertheidigt dieselbe.

Der Artikel wird nach Antrag der Kommission in der Fassung des Regierungsentwurfs angenommen.

Die Artikel 10 und 11 werden von der Kammer ohne Besprechung nach dem Kommissionsvorschlag angenommen.

Bei Artikel 11 a. macht der Berichterstatter eine kurze Bemerkung. Der Artikel wird nach Antrag der Kommission angenommen.

Bei Artikel 11 b. bemerkt der Abg. Roßhirt, daß die Statuten einer Revision zu unterwerfen sein werden, um sie mit den an dem Gesetzesentwurf der Regierung beschlossenen Aenderungen in Uebereinstimmung zu setzen. — Reg.-Kommissär Ministerialpräsident v. Dusch und der Berichterstatter erklären sich damit, als selbstverständlich, einverstanden. — Der Artikel wird nach dem Antrag der Kommission von der Kammer angenommen.

Die Artikel 12 und 13 werden ohne Besprechung nach den Anträgen der Kommission angenommen.

Bei Artikel 14 gibt Reg.-Kommissär Geh. Referendär Regenauer zu erwägen, ob es sich nicht als zweckmäßig empfehle, in Absatz 2 die Worte „als weitere Steuer" zu streichen. Ministerialpräsident Ellstätter befürwortet diesen Vorschlag, ohne aber großen Werth darauf zu legen. Die Abgg. Näf, Lamey, v. Gulat und der Berichterstatter bekämpfen denselben und empfehlen den Kommissionsvorschlag.

Der Artikel wird in der von der Kommission beantragten Fassung von der Kammer angenommen.

Die Artikel 15, 15 a. und 16 werden ohne Besprechung nach Antrag der Kommission von der Kammer genehmigt.

Schließlich wird bei namentlicher Abstimmung über das ganze Gesetz dasselbe mit allen gegen eine Stimme (Gerwig) von der Kammer angenommen.

Der Vorsitzende verkündet, daß die nächste öffentliche Sitzung morgen früh 10 Uhr stattfindet, und in derselben der Bericht des Abg. Müller über das ordentliche Budget des Ministeriums des Innern Tit. I. bis VIII. zur Berathung komme.

Zur Beurkundung:

Der Präsident
Hildebrandt.

Der Sekretär
Gerbel.

XLVIII. öffentliche Sitzung der zweiten Kammer der Landstände.

Karlsruhe, den 28. Januar 1870.

In Gegenwart der Herren Regierungskommissäre: Staatsminister Dr. Jolly und Geheimerath Cron,

sowie

der Mitglieder der Kammer, mit Ausnahme der Abgeordneten Baumstark, Blum, v. Feder, v. Freydorf, Fröhlich, Gerwig, Hebting, Heilig, Lenz, Renk, Roder, Tritscheller, Weber.

Unter dem Vorsitze des Präsidenten Hildebrandt.

Nach Eröffnung der Sitzung zeigt der Sekretär folgende Petitionen an:

1) Die Bitte sämmtlicher Reallehrer des Landes um Verleihung der Staatsdienereigenschaft und Besoldungserhöhung betreffend,

2) die Bitte der Gemeinden Waldau und Wildgutach,

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

die Beschränkung der gesetzlichen Schulzeit während des Sommerhalbjahrs betreffend,

beide eingekommen beim Sekretariat;

3) die Bitte der Gemeinde Heckfeld um theilweise jährliche Unterstützung zur Unterhaltung ihrer Vicinalwege betr., übergeben vom Abgeordneten Bissing.

Diese Eingaben werden an die betreffenden Komissionen verwiesen.

Sofort eröffnet der Präsident die Berathung über den Bericht des Abgeordneten Müller, das Budget des Großh. Ministeriums des Innern für die Jahre 1870 und 1871 Titel I—VIII.

(5tes Beilageheft, Seite 417—432),

Bezirksverwaltung und Polizei.

Die Einnahmen werden mit je
pro 1870 und 1871 . . . . . 69,179 fl.
die Ausgaben ebenso mit je . . . . . 1,716 fl.
ohne Diskussion genehmigt.

Eigentlicher Staatsaufwand.

Tit. I. Ministerium.

§§. 1—3 ohne Diskussion mit je
pro 1870 und 1871 . . . . . 60,285 fl.

Tit. II. Landeskommissäre.

§§. 4—8 ebenso mit je . . . . . 13,540 fl.

Tit. III. Verwaltungsgerichtshof.

§§. 9—11 ebenso mit je . . . . . 26,025 fl.

Tit. IV. Verwaltungshof.

§§. 12—15 ebenso mit je . . . . . 54,074 fl.

Tit. V. Obermedicinalrath.

§§. 16—18 ebenso mit je . . . . . 9,443 fl.

Tit. VI. General-Landesarchiv.

§§. 19—23 ebenso mit je . . . . . 13,389 fl.

Tit. VII. Bezirksverwaltung und Polizei.

Zu §. 3. c. stellt der Abg. Eschbacher die Anfrage an die Regierungsbank, ob es nicht zulässig sei, wo sich keine Assistenzärzte befänden, den behandelnden Arzt bei denjenigen Legalfällen beizuziehen, in welchen zwei Gerichtsärzte beigezogen werden müßten. Herr Staatsminister Dr. Jolly erwiedert hierauf, daß diesem Wunsche nach Maßgabe der Gesetzgebung kaum entsprochen werden könnte.

Zu §. 8. e. entspinnt sich über die von Seiten der Gemeinden den Bezirks-Thierärzten zu zahlenden Deserviten eine Diskussion in Folge einer Anfrage des Abg. Fischer, an welcher sich die Abgg. Richter, Schupp, Frank, Friderich und Herr Staatsminister Dr. Jolly betheiligen.

Zu §. 10. g. spricht der Abg. Kölle für die Vermehrung der Zahl der Polizeidiener in Karlsruhe, während der Abg. Richter der Ansicht ist, die Städte, in welchen der Staat die Lokalpolizei ausübt, möchten dieselbe selbst besorgen. An der Diskussion hierüber betheiligen sich Herr Staatsminister Dr. Jolly und die Abgg. Lamey, Hoff und Kirsner, welch Letzterer Namens der Budgetkommission den Wunsch ausspricht, es möge die von dem Abg. Richter angeregte Frage von Gr. Regierung einer näheren Erwägung unterzogen werden.

§. 21. Auf eine Anfrage des Abg. Kayser ertheilt Herr Staatsminister Dr. Jolly eine Jenen zufriedenstellende Antwort.

Hierauf werden die Ausgaben für diesen
Tit. §§. 1—33 pro 1870 und 1871 mit je 685,399 fl.
genehmigt.

Tit. VIII. Allgemeine Sicherheits-Polizei.

§§. 1—21 ohne Diskussion pro
1870 mit . . . . . 266,579 fl.
1871 „ . . . . . 268,071 fl.
genehmigt.

Hierauf wird die Sitzung geschlossen.

Zur Beurkundung:
Der Präsident
Hildebrandt.

Der Sekretär
Schupp.

XLIX. öffentliche Sitzung der zweiten Kammer der Landstände.

Karlsruhe, den 1. Februar 1870.

In Gegenwart der Herren Regierungskommissäre: Ministerialpräsident v. Freydorf, Ministerialpräsident v. Dusch und Ministerialrath Turban,

und

sämmtlicher Mitglieder des Hauses, mit Ausnahme der Abgeordneten Eckhard, Eschbacher, v. Feder, Fischer, Frey, v. Freydorf, Fröhlich, Gerwig, Hildebrandt, Holtzmann, Lindau, Müller, Näf und Seiz.

Unter dem Vorsitze des ersten Vice-Präsidenten Kirsner.

Das Präsidium eröffnet die Sitzung mit der Mittheilung, daß die Abgg. Frey und Holtzmann wegen dringender Berufsgeschäfte einen Urlaub von 3 Tagen begehren, welchem entsprochen wird.

Sodann daß von dem andern hohen Hause die Gesetzentwürfe in Betreff der privatrechtlichen Stellung der Erwerbs- und Wirthschaftsgenossenschaften, der Steuererhebung für den Monat Februar und der Ermächtigung der Eisenbahn-Schuldentilgungs-Kasse zur Aufnahme weiterer Anlehen nach den diesseitigen Beschlüssen, der Gesetzentwurf, betreffend den persönlichen Verhaft in bürgerlichen Rechtsangelegenheiten, mit Abänderungen angenommen worden sind, und geht letzterer wieder an die betreffende Kommission zur wiederholten Berichterstattung.

Der Präsident des Ministeriums des Großh. Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten legt einen Vertrag mit dem Norddeutschen Bunde über gegenseitige Leistung der Rechtshilfe vor und das Sekretariat zeigt den Einlauf einer Petition

des Gemeinderaths von Neukirch, Amts Triberg, in Betreff der Beschränkung der gesetzlichen Schulzeit während des Sommerhalbjahres an,

welche an die Petitionskommission verwiesen wird.

Die Tagesordnung führt nun zur Berathung des Berichtes des Abg. Gerbel über den Gesetzesentwurf, das Eigenthum der Verlandungen des Rheins längs der bayerischen Grenze betr.

(6tes Beilageheft, Seite 328—330).

An der Generaldiskussion betheiligen sich die Abgg. Baumstark, Heidenreich, v. Rottek, Lender, Richter, Hummel, der Berichterstatter Gerbel und die Herren Ministerialpräsident v. Dusch und Ministerialrath Turban.

Auf eine Anfrage des Abg. Baumstark wegen des Jagdrechtes auf den dem Staate zufallenden Verlandungen erklärt Herr Ministerialpräsident v. Dusch, daß hier lediglich die Bestimmungen des Jagdgesetzes anwendbar seien, nach welchen das Jagdrecht der Gemeinde zugehöre und nur dann von dem Eigenthümer selbst ausgeübt werden kann, wenn er in derselben Gemarkung eine zusammenhängende Fläche von 200 Morgen besitze.

Es wird also der Staat auf den Verlandungen die Jagd nicht selbst ausüben, sondern es wird vielmehr jedes Stück mit dem Jagdrechte der betreffenden Gemeinde verpachtet werden und über das Recht der Verpachtung wird nach Maßgabe des Gesetzes verfügt werden müssen.

Bei der Spezialdiskussion geben die einzelnen Para-

graphen des Entwurfes keinen Anlaß zu Bemerkungen und es wird bei der Abstimmung über das ganze Gesetz dasselbe einstimmig nach den Anträgen der Kommission und den Beschlüssen der I. Kammer angenommen.

Die nächste Sitzung ist Donnerstag den 3. Februar, Morgens 10 Uhr. Auf die Tagesordnung kommt der Bericht des Abg. Hebting über die Rechnungsnachweisungen und das Budget der Badanstalten.

Schluß der Sitzung.

Zur Beurkundung:
Der I. Vice-Präsident
Kirsner.

Der Sekretär
Morstadt.

L. öffentliche Sitzung der zweiten Kammer der Landstände.

Karlsruhe, den 3. Februar 1870.

In Gegenwart der Herren Regierungskommissäre: Staatsminister Dr. Jolly und Geh. Rath Cron,

sowie

der Mitglieder der Kammer, mit Ausnahme der Abgeordneten Eckhard, Frey, v. Freydorf, Gerwig, Grimm, Hildebrandt, Lamey, Müller, Schuster und Seiz.

Unter dem Vorsitze des ersten Vice-Präsidenten Kirsner.

Nach Eröffnung der Sitzung theilt der Präsident mit, daß nach einem Schreiben des Abg. Grimm derselbe verhindert sei, der heutigen Sitzung anzuwohnen.

Vom Sekretariat werden folgende Petitionen angezeigt:

1) Bitte der Gemeinde Peterzell und Umgebung um Errichtung einer Haltstelle nach dem ursprünglichen Plane für die Eisenbahnstrecke von Villingen nach St. Georgen, eingekommen beim Sekretariat.
2) 17 gleichlautende Petitionen von Gemeinden des Amtsbezirks Meßkirch, um Erbauung einer Eisenbahn, insbesondere deren Führung von Meßkirch über Tuttlingen nach Immendingen, übergeben vom Abg. Roder.

Die Eingaben werden der betreffenden Kommission überwiesen.

Abg. Kusel zeigt an, daß der Bericht über die Abänderung der Geschäftsordnung von der Kommission erstattet ist; die Kammer genehmigt den Druck.

Abg. v. Rotteck zeigt an, daß der Bericht über das Recht der Post- und Eisenbahnbetriebs-Verwaltung an gefundenen und herrenlosen Sachen in der Kommission erstattet ist; die Kammer genehmigt den Druck.

Die Tagesordnung führt zur Berathung des Berichtes des Abg. Hebting über die Rechnungsnachweisungen der Badanstalten für 1866 und 1867.

(5tes Beilageheft, Seite 433 und 434.)

Zu den Rechnungsnachweisungen der Badanstalten für die Jahre 1866/67 wird nichts bemerkt.

Die Kommission stellt den Antrag:

„Die Einnahmen für die Jahre
1866/67 mit . . . . . 776,530 fl. 44 kr.
ferner die Ausgaben
a. im ordentlichen Etat mit . . 180,992 fl. 50 kr.
b. im außerordentlichen Etat mit 27,160 fl. 2 kr.
für unbeanstandet zu erklären."

Der Antrag wird genehmigt.

Hierauf wendet sich das Haus zum zweiten Gegenstand der Tagesordnung, die Berathung des Berichtes des Abg. Hebting über den Gesetzesentwurf des Budgets der Badanstalten für die Jahre 1870 und 1871.

(5tes Beilageheft, Seite 435—439.)

Bevor die Kammer in die Berathung über diesen Gegenstand eintritt, trägt der Berichterstatter zunächst vor über die zwei eingelaufenen Petitionen:

1) über die vom Gemeinderath Säckingen unterstützte Petition der Geschwister Landbeck von Säckingen, um Herstellung einer Trinkhalle aus Mitteln des Badfonds, und stellt die Kommission den Antrag: „dieselbe der Großh. Regierung zur Kenntnißnahme zu überweisen";
2) über die Petition des Badwirths Grether von Sulzburg um Unterstützung für Badeinrichtungen und Anlagen neuer Spaziergänge, wozu die Kommission den Antrag stellt:

„dieselbe der Großh. Regierung zur Kenntnißnahme zu überweisen".

Auf Vorschlag des Präsidenten wird die Berathung bis zum §. 10 ausgesetzt.

I. Einnahmen.

Bei §. 1. Pachtzins des Spielpächters, sprechen die Abgg. Mühlhäuser, v. Gulat, Kiefer, Hebting, Lindau und Herr Staatsminister Dr. Jolly.

Die §§. 2—7 werden ohne Diskussion angenommen.

II. Ausgaben.

A. Ordentlicher Etat.

Die §§. 1—9 ohne Diskussion angenommen.

Bei §. 10, für andere inländische Badorte, wird zunächst die Diskussion über die Petition des Badwirths Grether von Sulzburg eröffnet.

Es betheiligen sich an derselben Herr Staatsminister Dr. Jolly und die Abgg. Eschbacher, Heidenreich und Fischer, wobei der Letztere die Bitte ausspricht, es möge auch für das Bad Sulzbach eine größere Summe wie bisher verwandt werden.

Der Antrag der Kommission, die betreffende Petition der Großh. Regierung zur Kenntnißnahme zu überweisen, wird angenommen.

Der Präsident eröffnet hierauf die Diskussion über die Petition der Geschwister Landbeck in Säckingen.

Es betheiligen sich an derselben die Abgg. Baumstark, Hebting und Lindau, sowie die Herren Regierungskommissäre: Staatsminister Dr. Jolly und Geh. Rath Cron.

Der Abg. Lindau stellt die vom Abg. Baumstark unterstützten Anträge:

a. es möge die in §. 10 für andere inländische Bäder vorgesehene Summe von 44,000 fl. mit Ausschluß von Badenweiler verwendet werden,
b. beide Petitionen der Großh. Regierung empfehlend zu überweisen.

Beide Anträge werden von der Kammer abgelehnt; der Antrag der Kommission, auch diese Petition zur Kenntnißnahme zu überweisen, angenommen.

Die §§. 11—13 werden ohne Diskussion angenommen.

B. Außerordentlicher Etat.

Bei §. 14, Bau eines neuen Dampfbades in Baden, spricht der Abg. v. Gulat der Großh. Regierung den Wunsch aus, es möchten diese Bauten womöglich im nächsten Jahre vollkommen vollendet werden, womit sich Herr Geh. Rath Cron einverstanden erklärt.

Bei §. 15 bittet der Abg. Heidenreich um Anlegung eines Reitpfades auf den Belchen, und wird hierin vom Abg. Winter unterstützt.

Die §§. 16—20 ohne Diskussion angenommen.

Der Antrag der Kommission:

„Dem Budget der Badanstalten für die Jahre 1870 und 1871 mit einer

Einnahme von	982,960 fl.
und mit einer Ausgabe	
A. im ordentl. Etat von	176,490 fl.
B. im außerordentl. Etat von . .	737,406 fl.
zusammen von	913,896 fl.

sowie dem bezüglichen Gesetzesentwurfe die Zustimmung zu ertheilen",

wird hierauf bei namentlicher Abstimmung mit allen gegen 8 Stimmen angenommen.

Die nächste Sitzung ist kommenden Samstag d. 5. Februar Morgens 9 Uhr. Tagesordnung: Berathung des vom Abg. v. Gulat mündlich zu erstattenden Berichtes, über die von der Hohen ersten Kammer gemachten Abänderungen zum Gesetzesentwurf über den persönlichen Verhaft in bürgerlichen Rechtssachen, sowie Berathung verschiedener Petitionsberichte. Schluß der Sitzung.

Zur Beurkundung:
Der erste Vice-Präsident
Kirsner.

Der Sekretär
Dr. H. Gerber.

LI. öffentliche Sitzung der zweiten Kammer der Landstände.

Karlsruhe, den 5. Februar 1870.

In Gegenwart der Herren Regierungskommissäre: Staatsminister Dr. Jolly, Ministerialpräsident v. Dusch, Ministerialpräsident Ellstätter, Ministerialpräsident Obkircher, Geh. Referendär Regenauer,

sowie

der Mitglieder der Kammer, mit Ausnahme der Abgg. Baumstark, Busch, v. Freydorf, Gerwig, Heidenreich, Hildebrandt, Holtzmann, Lamey, Müller, Rokk.

Unter dem Vorsitz des ersten Vicepräsidenten Kirsner.

Nach Eröffnung der Sitzung werden von dem Sekretär zuvörderst folgende neue Eingaben angezeigt:

1) Bitte des landwirtschaftlichen Vereins Gengenbach, die Aufhebung des Edikts von 1808 über die Geschlossenheit der Hofgüter im Schwarzwald betr., übergeben von dem Abg. Fischer.
2) Bitte der Gemeinden Gerlachsheim, Grünsfeld und Zimmern, Amts Tauberbischofsheim, um Aufnahme des die genannten Orte verbindenden und über Unterwittighausen nach Bayern führenden Gemeindewegs als Landstraße;
   eingekommen beim Sekretariat.
3) Bitte der Gemeinde St. Georgen um möglichste Beibehaltung des ursprünglichen Plans zur Eisenbahn nach Villingen durch das Gropperthal;
   eingekommen beim Sekretariat.

Die erste dieser Bitten wird der Petitionskommission, die zweite der Kommission für den Gesetzesentwurf über Vervollständigung des Landstraßen-Netzes, die dritte der Eisenbahnbau-Kommission zur Berichterstattung zugewiesen.

Hierauf werden druckfertige Kommissionsberichte angezeigt, und zwar:

von dem Abg. Blum über den Gesetzesentwurf in Betreff der Armenpflege;
von dem Abg. Schuster über den Gesetzesentwurf in Betreff des Schutzes der Fischerei;
von dem Abg. Eckhard über den Gesetzesentwurf in Betreff des Aufenthaltsrechts;
von dem Abg. Kirsner über den Gesetzesentwurf in Betreff der Vervollständigung des Landstraßen-Netzes.

Die Kammer ertheilt stillschweigend die Genehmigung zu Vorausdruck und Vertheilung dieser Berichte.

Der Tagesordnung gemäß erstattet sodann der Abg.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

v. Gulat mündlichen Bericht über die von der ersten Kammer an dem Gesetzesentwurf über den persönlichen Verhaft in bürgerlichen Rechtssachen beschlossene Aenderung. Die Kommission beantragt:

a) den Artikel 1 des Gesetzentwurfs nach der von der ersten Kammer vorgeschlagenen Fassung wieder herzustellen;

b) den Wunsch an die Gr. Regierung zu Protokoll zu geben, daß die Aufhebung der §§. 1053—1055 der bürg. Proz.-Ordn. durch eine Gesetzesvorlage eingeleitet werden möge.

Nach einer kurzen Diskussion hierüber, an welcher sich der Gr. Reg.-Kommissär Ministerialpräsident Obkircher und die Abgg. Kiefer und Kusel betheiligten und wobei von Seite der Gr. Regierung die Revision der §§. 1053—1055 bei der in nicht allzu ferner Zeit bevorstehenden Revision unserer bürg. Prozeßordnung überhaupt zugesagt wurde, erhob die Kammer beide Kommissionsanträge zum Beschluß.

Bei namentlicher Abstimmung über das ganze Gesetz wurde dasselbe einstimmig angenommen.

Hiernach werden Berichte der Petitonskommission erstattet, und zwar:

1) von dem Abg. Hufschmid
über die Bitte des Martial Walliser von Wieden (Bez.-Amts Schönau) um Freigebung der Advokatur bei den Amtsgerichten.

Der Kommissionsantrag auf Uebergang zur Tagesordnung wird nach kurzer Besprechung zwischen dem Abg. Lenz, Reg.-Kommissär Ministerialpräsident Obkircher, Abg. Gerbel und dem Berichterstatter von der Kammer angenommen.

2) Von dem Abg. v. Rotteck,
über zwei Bitten der Angestellten der Civilstaats-Verwaltung um anderweitige Regelung ihrer Anstellungs- und Pensionsverhältnisse vom und 23. Oktober v. J.

Die Kommission beantragt:

a) bezüglich der Petition vom 9. Oktober zur Tagesordnung überzugehen;

b) die Petition vom 23. Oktober aber dem Gr. Staatsministerium zur Kenntnißnahme zu überweisen.

Nach eröffneter Diskussion erklärt Abg. Eckhard, daß sich die Unterzeichner der durch ihn überreichten Petition vom 9. Oktober nunmehr jener vom 23. Oktober anschließen, bezüglich deren Redner den Kommissionsantrag angelegentlich befürwortet. Reg.-Kommissär Ministerialpräsident Ellstätter hat zwar gegen den Kommissionsantrag nichts zu erinnern, bedauert aber, daß die Petenten übersehen, was bisher in ihrem Interesse geschah, und glaubt, daß die Ansprüche auch in der Petition vom 23. Oktober zu weit gehen. Abg. Nicolai ist im Allgemeinen mit der Anschauung der Kommission einverstanden, glaubt aber, daß ohne Aenderung des Gesetzes von 1835 den Petenten durch einen liberalen Vollzug desselben zu helfen sein dürfte. Abg. Bissing schließt sich den Ausführungen des Abg. Eckhard an; ebenso der Abg. Kiefer. Auch die Abgg. Mühlhäußer und Roßhirt sprechen zu Gunsten der Petenten. Reg.-Kommissär Geh. Referendär Regenauer äußert sich im Sinne des Ministerialpräsidenten Ellstätter, während anderseits wieder die Abgg. Kusel, v. Feder, v. Dusch und Lender zu Gunsten der Petenten sprachen.

Abg. Lender beantragt empfehlende Ueberweisung der Petition vom 23. Oktober an Gr. Staatsministerium; Abg. Baumstark unterstützt diesen Antrag, welcher aber von dem Reg.-Kommissär Ministerialpräsident Ellstätter und dem Berichterstatter bekämpft und von der Kammer abgelehnt wird.

Bezüglich beider Petitionen werden die Kommissionsanträge angenommen.

Da Staatsminister Dr. Jolly sich inzwischen entfernen mußte, konnte die in den Bereich des Gr. Ministeriums des Innern einschlagenden Petitionen, welche sich noch auf heutiger Tagesordnung befanden, heute nicht mehr zur Berichterstattung und Berathung gelangen. Es berichtet deßhalb nur noch

3) der Abg. Schmezer
über die Bitte des internationalen Arbeiter-

vereins zu Lörrach um zeitgemäße Verbesserung der Lage des Fabrikarbeiter-Standes.

Die Kommission beantragt theils Uebergang zur Tagesordnung, theils Ueberweisung an Gr. Regierung zur Kenntnißnahme.

Reg.-Kommissär Ministerialpräsident v. Dusch hat dagegen nichts einzuwenden; die Abgg. Tritscheller, Mühlhäußer und der Berichterstatter befürworten den Kommissionsantrag; Abg. Kiefer macht dagegen geltend, daß die Petition fast nur unreife und unberechtigte Ideen ausdrücke, und stellt deßhalb den Antrag, über die ganze Petition zur Tagesordnung überzugehen. Dieser Antrag wird von mehreren Seiten, insbesondere von den Abgg. Hoff und Nicolai unterstützt und — trotz der Bekämpfung durch den Berichterstatter und den Abg. Mühlhäußer — von der Kammer angenommen.

Damit wurde die heutige Sitzung geschlossen und die nächste auf Montag 7. Februar 9 Uhr anberaumt, mit der Tagesordnung: Berathung des Berichts des Abg. Rottek über den Gesetzentwurf, das Recht der Post- und Eisenbahn-Verwaltung an gefundenen und herrenlosen Sachen betr., und Fortsetzung in Berichterstattung und Berathung der heute nicht erledigten Petitionen.

Zur Beurkundung:

Der Vorsitzende
Kirsner.

Der Sekretär
Gerbel.

LII. öffentliche Sitzung der zweiten Kammer der Landstände.

Karlsruhe, den 7. Februar 1870.

In Gegenwart der Herren Regierungskommissäre: des Staatsministers des Innern Dr. Jolly, Ministerialpräsident v. Dusch und Ministerialrath Turban,

sowie

der Mitglieder der Kammer, mit Ausnahme der Abgeordneten v. Feder, Frank, v. Freydorf, Gulat, Kölle, Lamey, Schupp, Tritscheller.

Unter dem Vorsitze des Präsidenten Hildebrandt.

Nach Eröffnung der Sitzung theilt das Präsidium mit, daß von der Hohen ersten Kammer der Gesetzentwurf über die Abänderungen einiger Bestimmungen der Wahlordnung in veränderter Fassung herübergelangt sei, welche Mittheilung an die betreffende Kommission zur weiteren Berathung und Berichterstattung überwiesen wird.

Sodann hat die Hohe erste Kammer den Gesetzentwurf über die Konfession der an den Gelehrten-Schulen anzustellenden Lehrer ohne Aenderung angenommen.

Vom Herren Präsidenten des Finanzministeriums gelangte ein Schreiben an das Präsidium des Hauses, wonach ein einmaliger Aufwand für Errichtung und Unterhaltung einer Unteroffiziers-Schule im Schloß zu Ettlingen mit 3000 fl. beantragt wird; dasselbe wird der Budgetkommission überwiesen.

Von dem Apotheker Frank zu Freiburg ist Namens der Freiburger Apotheker ein Schreiben vom 5. d. M. eingelaufen, wonach der Petition der Freiburger Apo-

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

theker keine weitere Folge gegeben werden möge, weil von der Errichtung einer weiteren Apotheke in Freiburg Umgang genommen werden soll; dasselbe geht an die Petitionskommission zur Kenntnißnahme.

Der Sekretär zeigt die eingelaufenen Petitionen an:

1) Bitte der Gemeinde Stetten a. k. M. um Abänderung einiger Bestimmungen der Veterinärpolizei,
übergeben vom Abg. Roder.

2) Bitte der Gemeinde Obrigheim bei Mosbach, um Errichtung einer Eisenbahnstation,
eingekommmen beim Sekretariat.

3) 3 gleichlautende Petitionen von Gemeinden des Amtsbezirks Meßkirch, um Erbauung einer Eisenbahn, insbesondere deren Führung von Meßkirch über Tuttlingen nach Immendingen,
übergeben vom Abg. Roder.

Die Petitionen werden den betreffenden Kommissionen zugewiesen.

Nach der Tagesordnung sollte zunächst der Gesetzentwurf über das Recht der Post- und Eisenbahnbetriebs-Verwaltung an gefundenen und herrenlosen Sachen berathen werden. Nach Anzeige des Herrn Staatsministers Dr. Jolly ist derselbe jedoch von 11 Uhr an verhindert, der Sitzung anzuwohnen, und wird deßhalb mit der Berathung von Petitionsberichten begonnen.

Abg. Hufschmid stellt zunächst einen Antrag, die Petitionskommission um 3 Mitglieder zu verstärken, welcher Antrag von der Kammer angenommen wird.

Der Abg. Grimm erstattet Bericht über

„die Bitte des Gemeinderaths zu Daisbach, B.-A. Sinsheim, die Verwaltung der Pfarrzehnt-Ablösungskapitalien durch die politischen Gemeinden, insbesondere die Abänderung des §. 5 Ziff. 4 des Zehntablösungs-Gesetzes v. Jahr 1833 betr."

Der Antrag der Kommission auf

„empfehlende Ueberweisung"

wird, nachdem sich die Abgg. Richter, Mühlhäußer, Lender, Eckhard, Lenz, Roder, der Berichterstatter und Herr Staatsminister Dr. Jolly darüber ausgesprochen, angenommen.

Abg. Mühlhäußer erstattet Bericht über

„die Bitte mehrerer Israeliten in Konstanz, die Abänderung des §. 14 der Verordnung Großh. Ministeriums des Innern vom 30. Januar 1849, die Umlagen zur Bestreitung der kirchlichen Bedürfnisse der israelitischen Gemeinde betr."

Der Antrag der Kommission auf

„Ueberweisung zur Kenntnißnahme"

wird nach kurzem Bemerken des Herrn Staatsminister Dr. Jolly und des Abg. Kusel angenommen.

Da die Petition der Freiburger Apotheker zurückgezogen, und die weitere Petition des Apotheker Großholz in Pforzheim sich derselben angeschlossen hatte, so wird, da nach Mittheilung des Herrn Staatsministers Dr. Jolly von der Errichtung einer weiteren Apotheke in Pforzheim ebenfalls Umgang genommen werden soll, die Verhandlung hierüber vorläufig ausgesetzt.

Abg. Hufschmid erstattet Bericht über

„die Bitte verschiedener Einwohner des Landes um Abschaffung des Impfzwanges".

An der entstehenden Diskussion betheiligen sich die Herren Staatsminister Dr. Jolly und die Abgg. Eschbacher, Baumstark, Kiefer, Kirsner, Kusel, Seiz, Eckhard und Mühlhäußer.

Der Antrag der Kommission auf

„Ueberweisung zur Kenntnißnahme"

wird abgelehnt, dagegen ein Antrag des Abg. Kusel:

„In Erwartung, daß die Großh. Regierung der Impf-Frage ihre fortdauernde Aufmerksamkeit widmen werde, geht die Kammer zur Tagesordnung über",

von der Kammer angenommen.

Die Tagesordnung führt hierauf zur Berathung des Berichtes des Abg. v. Rottek über den Gesetzentwurf, das Recht der Post- und Eisenbahnbetriebs-Verwaltung an gefundenen und herrenlosen Sachen.

(6tes Beilagenheft Seite 353—356.)

Nachdem bei der allgemeinen Diskussion sich nur der Abg. Roßhirt geäußert, wird der Artik. 1 des Gesetzes ohne Diskussion angenommen.

Zu Artik. 2 sprechen Herr Ministerialrath Turban

sowie die Abgg. Paravicini, Hummel und Näf, Herr Ministerial-Präsident v. Dusch, die Abgg. Poppen, Roßhirt und der Berichterstatter.

Der Antrag des Abg. Paravicini auf Wiederherstellung des Regierungsentwurfes wird angenommen.

Die Annahme des ganzen Gesetzes erfolgt hierauf bei namentlicher Abstimmung, mit allen gegen eine Stimme.

Die nächste Sitzung ist nächsten Mittwoch d. 8. d. M. Morgens 9 Uhr.

Tagesordnung: Bericht der Petitionskommission über

1) die Bitte des praktischen Arztes Dr. Leop. Fischer in Heidelberg um Beilegung einer schriftlichen Erklärung zu dem Protokoll der 25. öffentlichen Sitzung der 2. Kammer und
2) Berathung des Berichts des Abg. Schmezer über die Bitten einer Anzahl von Gemeinden um Beseitigung des Lateinischen bei der Vorbereitung und Prüfung der einjährigen Freiwilligen.

Schluß der Sitzung.

Zur Beurkundung:

Der Präsident
Hildebrandt.

Der Sekretär
Dr. H. Gerber.

LIII. öffentliche Sitzung der zweiten Kammer der Landstände.

Karlsruhe, den 9. Februar 1870.

In Gegenwart des Herren Regierungskommissärs: des Staatsministers Dr. Jolly,

und

in Anwesenheit sämmtlicher Abgeordneten, mit Ausnahme von Eisenlohr, v. Freydorf, Frank und Lindau.

Unter dem Vorsitze des Präsidenten Hildebrandt.

Der Präsident macht folgende Mittheilungen:

1) daß der Abg. Frank wegen dringender Berufsgeschäfte um einen viertägigen Urlaub schriftlich gebeten habe,
2) daß der Abg. Lindau sein Nichterscheinen in der heutigen Sitzung durch den Abg. Baumstark bei ihm habe entschuldigen lassen,
3) daß der Präsident des Gr. Finanzministeriums ihm eine berichtigte Darstellung bezüglich der umlaufenden Betriebsfonds übersendet habe.

Diese Mittheilung des Großh. Finanzministeriums wird gedruckt, an die Mitglieder des Hauses vertheilt und an die Budgetkommission zur Berichterstattung verwiesen.

Der Urlaub des Abg. Frank wird bewilligt.

Hierauf ertheilt der Präsident dem Abg. Hufschmid das Wort, um Namens der Petitionskommission mündlichen Bericht über die Bitte des praktischen Arztes Fischer in Heidelberg um Beilegung einer schriftlichen Erklärung zu dem Protokolle der 25. öffentlichen Sitzung der II. Kammer zu erstatten.

Der Abg. Hufschmid trägt vor:

Es habe in der 25. öffentlichen Sitzung der zweiten Kammer der Gr. Herr Staatsminister Dr. Jolly von

seinem Abgeordnetensitze aus einige Aeußerungen gethan, welche die Amtsthätigkeit sowie das Benehmen des Bittstellers an dem Tage, an welchem das katholische Kasino zu Mannheim abgehalten werden sollte, betroffen hätten, und führt dieselben an, daß die ihm von genannter Seite gemachten Vorwürfe bezüglich seines dienstlichen und außerdienstlichen Verhaltens nicht begründet seien.

Zu gleicher Zeit legt derselbe eine Abschrift eines vom 2. December 1869 datirten, an den Herrn Präsidenten dieses Hauses gerichteten Schreibens vor, und stellt die Bitte:

„seine Eingabe der Petitionskommission zu überweisen, und zu entscheiden, ob nicht als möglich bescheidenes Maß der seiner Ehre zu gebenden Genugthuung seine Eingabe dem Sitzungsprotokolle einverleibt werden solle."

Die Eingabe des Dr. Fischer eignet sich jedoch nicht dazu, gemäß §. 56 der Geschäftsordnung dem Gr. Staatsministerium abgegeben, zur Berücksichtigung des Inhalts an eine Kommission verwiesen, oder als Gegenstand einer Vorstellung, einer Beschwerde oder einer Bitte behandelt zu werden. Sie erscheint gar nicht als eigentliche Petition, sondern als eine blose Zurückweisung einer Behauptung eines Mitgliedes der Kammer, somit als eine einfache Remonstration.

Die Berücksichtigung solcher Remonstrationen seitens der Kammer, an welche sich wohl wieder eine Entgegnung des betreffenden Kammermitgliedes, und nach Umständen eine weitere schriftliche Berichtigung des Remonstranten anknüpfen werde, muß aber als unstatthaft angesehen werden.

Unsere Gesetzgebung und Geschäftsordnung kennt aus sehr nahe liegenden Gründen kein Recht einer außerhalb des Abgeordnetenhauses stehenden Person, lediglich behufs einer Zurückweisung eines Angriffes, solche Anträge zu stellen, die nichts bezwecken, als irgend eine Schrift den Kammerprotokollen anzuschließen.

Ueberdies müßte in der Zulassung eines solchen Remonstrationsverfahrens eine Zurechtweisung eines Abgeordneten bezüglich Dessen, was er in der Kammer gesprochen hat, gefunden werden, während jede, nicht in der Geschäftsordnung vorgesehene Zurechtweisung — geschehe sie auch in noch so milder Form — gemäß Art. 2 des Gesetzes vom 21. Oktober 1867 als unzulässig angesehen werden muß.

Ihre Kommission ist daher nicht in der Lage, einen andern Antrag zu stellen, als den:

„bezüglich des gestellten Begehrens zur Tagesordnung überzugehen."

Nachdem hierauf Berathung in abgekürzter Form beschlossen ist, ertheilt der Präsident dem Abg. Baumstark das Wort. Dieser stellt den Antrag, die Eingabe des pr. Arztes Fischer und die Beilage desselben, welche in einer Abschrift des an den Kammerpräsidenten Hildebrandt gerichteteten Schreibens besteht, zu verlesen und beide dann dem Protokoll der heutigen oder derjenigen früheren Sitzung beizulegen, auf welche sich die betreffende Eingabe des Dr. Fischer bezieht.

An der Diskussion hierüber betheiligen sich die Abgg. Kiefer, Bissing, Huffschmid, Herr Staatsminister Dr. Jolly, auch gibt der Präsident Hildebrand mit Bezug auf seine Thätigkeit in der Sache der Eingabe des Dr. Fischer eine mündliche Erklärung ab.

Der Präsident bringt sodann, nachdem der Schluß der Diskussion verlangt und beschlossen ist, den Antrag des Abg. Baumstark zur Abstimmung, welcher mit allen gegen 4 Stimmen abgelehnt wird. Der Kommissionsvertrag ist hiernach angenommen.

Nachdem der Abg. Baumstark noch eine persönliche Bemerkung gemacht, geht der Präsident zu dem Gegenstande der Tagesordnung, dem Berichte des Abg. Schmezer über die Petitionen einer Anzahl von Gemeinden um Beseitigung des Lateinischen bei der Vorbereitung und Prüfung der einjährigen Freiwilligen über.

(6tes Beilagenheft, Seite 331—332.)

An der Diskussion betheiligen sich Herr Staatsminister Dr. Jolly, die Abgg. Schuster, Mühlhäußer, Hebting, Renk, Seiz, Kiefer, Hoff und der Berichterstatter.

Der Antrag der Kommission, dahin gehend, das hohe Haus möge die vorliegenden Petitionen der Gr. Re-

gierung empfehlend überweisen, wird hierauf einstimmig angenommen.

Der Präsident nimmt nunmehr noch die Wahl zur Verstärkung der Petitionskommission um 3 Mitglieder vor. Es werden gewählt die Abgg. Fischer mit 44, Weber mit 42 und Winter mit 40 Stimmen.

Hiermit wird die Sitzung geschlossen. Die nächste Sitzung findet am Freitag den 11. Februar statt. Auf die Tagesordnung kommt der Bericht des Abg. Schuster, den Schutz und die Ausübung der Fischerei betr.

Zur Beurkundung:

Der Präsident
Hildebrandt.

Der Sekretär
Schupp.

LIV. öffentliche Sitzung der zweiten Kammer der Landstände.

Karlsruhe, den 11. Februar 1870.

In Gegenwart der Herren Regierungskommissäre: des Präsidenten des Handelsministeriums v. Dusch und Geheimerath Dr. Dietz,

sowie

der Mitglieder der Kammer, mit Ausnahme der Abgeordneten Bissing, Blum, Frank, v. Freydorf, Fröhlich, v. Gulat, Holtzmann, Huffschmid, Kölle, Lamey, Lender, Lindau, Renk.

Unter dem Vorsitze des Präsidenten Hildebrandt.

Der Vorsitzende eröffnet die Sitzung und theilt mit, daß die Abgg. Bissing und Holtzmann ihr Ausbleiben mit Unwohlsein entschuldigt haben.

Hierauf verkündet der Sekretär, daß eine Bitte der beiden Gemeinden Unter- und Oberwittighausen um Aufnahme der aus Bayern zu der Eisenbahnstation Wittighausen führenden Gemeindewege als Landstraßen bei dem Sekretariat eingekommen ist, welche der Kommission für den Gesetzesentwurf, Vervollständigung des Landstraßen-Netzes betr., überwiesen wird.

Die Abgg. Kusel und Turban zeigen druckfertige Kommissionsberichte an, und zwar Ersterer über den Gesetzesentwurf, den Betrieb der Wirthschaften und Kleinhandel mit geistigen Getränken betr., Letzterer über den Gesetzesentwurf, die Aufhebung der Schulpatronate betr.

Die Kammer ertheilt stillschweigend die Genehmigung zum Vorausdruck dieser Berichte, und wendet sich sodann der Tagesordnung gemäß zur Berathung des Berichts des Abg. Schuster über den Gesetzesentwurf, die Ausübung und den Schutz der Fischerei betr.

(6tes Beilagenheft, Seite 489—507.)

Nach Eröffnung der allgemeinen Diskussion ergreift zunächst der Abg. v. Feder das Wort, welcher zwar die Zweckmäßigkeit des Entwurfs im Interesse der Hebung der Fischzucht anerkennt, aber in dem darin (Art. 1) statuirten Zwang zur Bildung von Genossenschaften einen durch dieses Interesse nicht genügend gerechtfertigten Eingriff in das Privatrecht der einzelnen Fischereiberechtigten erblickt. — In gleichem Sinne äußert sich der Abg. Lenz. — Abg. Schupp, der Berichterstatter, und der Reg.-Kom. Herr Ministerialpräsident v. Dusch bekämpfen die Bedenken der Abgg. v. Feder

und Lenz und vertheidigen den Entwurf mit den wesentlich schon in den Motiven und dem Kommissionsbericht niedergelegten Gründen.

Nach Uebergang zur Spezialdiskussion stellt bei Artikel 1

der Abg. Eisenlohr den Antrag:

in Abs. 1 des Regierungsentwurfs anstatt „Verordnung" zu setzen: „Entschließung des Staatsministeriums",

ferner

in dem von der Kommission vorgeschlagenen Abs. 7 anstatt „Handelsministerium" zu setzen: „Staatsministerium",

endlich

in dem von der Kommission vorgeschlagenen Abs. 8

a. anstatt „Verordnung" zu setzen: „Entschließung des Staatsministeriums"

b. hinter den Worten „einzelner Mitglieder" einzuschalten: „oder eine Aenderung der Satzungen".

Reg.-Kom. Ministerialpräsident v. Dusch erklärt sich aus Zweckmäßigkeitsgründen gegen die Anträge zu Abs. 1, 7 und 8a, ist aber mit dem Antrag zu Abs. 8b einverstanden.

Abg. v. Feder stellt den Antrag:

in Abs. 1 anstatt „nach Anhörung der Berechtigten" zu setzen: „mit Zustimmung der Betheiligten"

und

im Uebrigen den Entwurf zur Festsetzung der Modalitäten an die Kommission zurückzuweisen.

Abg. Gerwig erklärt, auf dem von den Abgg. v. Feder und Lenz in der allgemeinen Diskussion eingenommenen Standpunkt zu stehen; eventuell ist er mit dem Abg. Eisenlohr einverstanden, stellt aber seinerseits den weiteren Antrag:

den Absatz 4 des Art. 1 so zu fassen:

„Eine Mehrheit im Sinne dieses Artikels wird durch diejenigen Berechtigten gebildet, welchen zusammen die größere Länge der Gewässer des Fischereigebiets zusteht, auch wenn sie nach Köpfen die Minderheit bilden."

Abg. Turban vertheidigt gegen die bisher gestellten Anträge den Regierungsentwurf, bezw. Kommissionsvorschlag, und bemerkt, daß es in dem von der Kommission vorgeschlagenen Absatz 7 statt „aufzunehmende Bestimmung" besser heißen sollte: „aufzunehmenden Bestimmungen", was von der Kammer sofort angenommen wird.

Die Abgg. Grimm und Schupp bekämpfen gleichfalls die bisher gestellten Anträge, während der Abg. Hoff die Anschauung des Abg. Gerwig theilt.

Abg. Kusel stellt den Antrag:

„die Anträge der Abgg. Gerwig und Eisenlohr an die Kommission zurückzuweisen, da ihm dieselben nicht genügend vorbereitet zu sein scheinen".

Abg. Gerwig, unterstützt diesen Antrag des Abg. Kusel; der Berichterstatter und Reg.-Kom. Ministerialpräsident v. Dusch widersetzen sich demselben.

Nachdem sich der Berichterstatter auch gegen die übrigen Antragsteller gewendet und die Abgg. v. Feder, Turban und Eisenlohr nochmals das Wort ergriffen hatten, schreitet der Vorsitzende zur Abstimmung, wobei der so eben vom Abg. Kayser unterstützte Antrag des Abg. v. Feder, der Antrag des Abg. Kusel, der Antrag des Abg. Eisenlohr mit Ausnahme der vorgeschlagenen Einschaltung in Absatz 8, und endlich der Antrag des Abg. Gerwig von der Kammer abgelehnt werden.

Artikel 1 ist demzufolge nach dem Antrag der Kommission, sowie mit der vom Abg. Turban in Abs. 7 vorgeschlagenen Redaktionsänderung und der vom Abg. Eisenlohr in Abs. 8 vorgeschlagenen Einschaltung, angenommen.

Artikel 2 wird ohne Besprechung in der von der Kommission vorgeschlagenen Fassung von der Kammer angenommen.

Bei Artikel 3 frägt Abg. Mühlhäußer, ob unter den hier erwähnten Anstalten und Vorrichtungen auch Netze verstanden sind. — Reg.-Kom. Geh. Rath Dietz erklärt, daß darunter nur feststehende derartige Einrichtungen gemeint sind. — Der Artikel wird nach dem Regierungsentwurf angenommen.

Bei Artikel 4 hält Abg. v. Feder es für nicht gerechtfertigt, daß man die Besitzer bereits bestehender landwirthschaftl. oder gewerbl. Anlagen nöthigt, auf eigene

Kosten Vorkehrungen zu treffen, um etwaigen Schaden für die Fische zu beseitigen.

Reg.-Kom. Ministerialpräsident v. Dusch bemerkt, daß die deßfallsige Bestimmung dem Gewerbegesetz entnommen ist, und Abg. Grimm führt aus, daß privatrechtliche Erwerbtitel, auf welche ein Landwirth oder Industrieller die Befugniß zur Einleitung seiner Abflüsse in das Fischwasser gründet, vorbehalten und der zivilrichterlichen Entscheidung unterstellt bleiben; die Kommission habe dies für selbstverständlich und deßhalb einen besondern Zusatz für überflüssig gehalten. Letzteres wird von den Abgg. Eisenlohr und v. Feder bezweifelt und eine ausdrückliche Bestimmung als wünschenswerth bezeichnet, aber nicht beantragt. — Abg. Schupp schließt sich den Ausführungen des Abg. Grimm an. — An der Diskussion betheiligen sich auch noch der Berichterstatter und der Abg. Richter. Letzterer stellt eine Anfrage wegen des den Fischen schädlichen Hanfrötzenwassers, welche Reg.-Kom. Geh. Rath Dietz dahin beantwortet, daß solches Wasser durch Ueberleitung über Wiesen unschädlich gemacht werden, und bei der Entscheidung derartiger konkreter Fragen die beiderseitigen Interessen nach den örtlichen Verhältnissen möglichst zu vereinbaren sind.

Der Artikel wird nach dem Regierungsentwurf angenommen.

Bei Artikel 5 stellt Abg. Turban den Antrag, in dem von der Kommission vorgeschlagenen Absatz 1 anstatt „zu bezeichnen" zu sagen: „bezeichnet"; und

Abg. Eisenlohr stellt den Antrag, in Absatz 2 das Wort „solchen" vor „Hege- und Laichplätzen" einzuschalten.

Beide Anträge werden mehrfach unterstützt, von der Kammer angenommen und mit diesen Aenderungen der Artikel genehmigt.

Die Artikel 6, 7, 8 werden von der Kammer ohne Besprechung nach den Vorschlägen der Kommission angenommen.

Bei Artikel 9 wünscht Abg. Mühlhäußer, daß bei Entwerfung einer Vollzugsverordnung die Fischer aus dem Amtsbezirk zusammenberufen und darüber gehört werden, wie die Fischerei im Interesse des Fischbestands und ohne zu große Benachtheiligung der Fischer am besten auszuüben sei.

Der Artikel wird nach dem Regierungsentwurf angenommen.

Artikel 10 wird ohne Besprechung nach dem Kommissionsantrag angenommen.

Bei Artikel 11 stellt Abg. Eisenlohr den Antrag auf folgende Fassung von Ziffer 2:

> „Jedem, der in den letzten fünf Jahren wegen Zuwiderhandlungen gegen fischereipolizeiliche Vorschriften mit Gefängnißstrafe oder wegen Fisch-Diebstahls oder Fischereifrevels bestraft worden ist."

Die Abgg. Richter und Schupp, sowie der Reg.-Kom. Ministerialpräsident v. Dusch befürworten diesen Antrag.

An der Diskussion betheiligen sich auch der Abg. v. Feder und der Berichterstatter, welch letzterer die Fassung des Regierungsentwurfs empfiehlt.

Der Antrag des Abg. Eisenlohr wird von der Kammer genehmigt und mit dieser Aenderung der Artikel angenommen.

Die Artikel 12, 13, 14, 15 werden nach den Vorschlägen der Kommission von der Kammer ohne Besprechung angenommen.

Bei Artikel 16 entspinnt sich eine längere Diskussion zwischen den Abgg. Turban, Hoff, Schupp, Grimm, dem Reg.-Kom. Ministerialpräsident v. Dusch und dem Berichterstatter über eine deutlichere Fassung. Auf mehrseitig unterstützten Antrag des Abg. Eckhard wird der Artikel an die Kommission zurückgewiesen und nach kurzer Unterbrechung der Sitzung von dem Berichterstatter Namens der Kommission folgende Fassung vorgeschlagen:

> „Den Vorschriften dieses Gesetzes ist die Fischerei in Fischteichen und Fischbehältern nicht unterworfen, welche von andern Gewässern dergestalt getrennt sind, daß die Fische nicht aus den einen in die andern übertreten können."

In dieser Fassung wird nach kurzen Bemerkungen des Abg. Eckhard und Reg.-Kom. Ministerialpräsident v. Dusch der Artikel von der Kammer angenommen.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Artikel 17 des Kommissionsvorschlags, welcher im Regierungsentwurf den zweiten Absatz des Artikel 16 bildete, veranlaßt den Abg. v. Feder zu der Meinungsäußerung, daß das Krebsfangen bisher durchaus freigegeben sei und man konsequent auch das Fangen von Fröschen untersagen müsse.

Seitens des Reg.-Kom. Ministerialpräsident v. Dusch und des Berichterstatters wird ersteres bestritten und bemerkt, daß an Laichplätzen auch das Froschfangen untersagt sei.

Der Artikel wird nach dem Vorschlag der Kommission von der Kammer angenommen.

Artikel 18 des Kom.-Vorschlags (Art. 17 des Regierungsentwurfs) wird von der Kammer ohne Besprechung genehmigt.

Bei namentlicher Abstimmung über das ganze Gesetz wird dasselbe mit allen gegen drei Stimmen (v. Feder, Kayser, Lenz) angenommen.

Schließlich tritt die Kammer auch dem Kommissionsantrag (Seite 17 des Berichts), über die beiden in Bezug auf diesen Gegenstand eingekommenen Petitionen zur Tagesordnung überzugehen, ohne Besprechung bei.

Der Vorsitzende ordnet die nächste öffentliche Sitzung auf morgen früh 9 Uhr an und setzt auf die Tagesordnung: Berathung des von dem Abg. Kusel erstatteten Berichts über die Revision der Geschäftsordnung.

Zur Beurkundung:

Der Präsident
Hildebrandt.

Der Sekretär
Gerbel.

LV. öffentliche Sitzung der zweiten Kammer der Landstände.

Karlsruhe, 12. Februar 1870.

In Gegenwart des Herrn Regierungskommissärs Staatsminister Dr. Jolly,

sowie

sämmtlicher Mitglieder der Kammer, mit Ausnahme der Abgg. Bissing, Eschbacher, v. Feder, Fischer, Frank, Frey, v. Freydorf, Fröhlich, Gerwig, Gerbel, v. Gulat, Kiefer, Lamey, Lindau, Richter, Schuster und Winter.

Unter dem Vorsitz des Präsidenten Hildebrandt.

Nach Eröffnung der Sitzung theilt Präsidium mit, daß der Abg. Winter wegen dringender Berufsgeschäfte um einen dreitägigen Urlaub bitte, der genehmigt wird.

Alsdann zeigt das Sekretariat den Einlauf folgender Petitionen an:

2 gleichlautende Bitten aus dem Bezirke Meßkirch die Erstellung einer Eisenbahn, resp. deren Führung von Meßkirch, Tuttlingen, Immendingen ꝛc. betr., übergeben vom Abg. Roder, und

3 gleichlautende von Ohrensbach, Oberglotterthal

und Föhrenthal, die Beschränkung der gesetzlichen Schulzeit während des Sommerhalbjahrs betr., übergeben vom Abg. Eckhard.

Dieselben werden den betreffenden Kommissionen zugewiesen.

Hierauf schreitet man zur Berathung des Berichts des Abg. Kusel über die Revision der Geschäftsordnung der zweiten Kammer

(6tes Beilageheft, Seite 361—375.)

und da bei der Generaldiskussion Niemand das Wort ergreift, so geht man sofort zur Einzelberathung über.

Die §§. 1—7 werden ohne Bemerkung stillschweigend genehmigt.

Bei §. 8 stellt der Abg. Baumstark den Antrag, den bisherigen §. 8 aufrechtzuerhalten, der Abg. Roßhirt unterstützt denselben, der Abg. v. Rottek und der Berichterstatter sprechen dagegen und der Antrag wird abgelehnt.

Bei §. 9 keine Bemerkung. Bei §. 10 berichtigt der Berichterstatter einen Druckfehler des Berichtes, wo es in Zeile 5 dieses Paragraphen heißt: unter einem oder zweien, aber heißen soll: „außer einem oder zweien". Bei der Berathung über diesen Paragraph stellt der Abg. Kirsner den Antrag, unter Denjenigen, welche neben dem höchsten die meisten, oder gleichviel Stimmen haben, zu loosen, wer auf die engere Wahl komme; Schupp stellt den von Abg. Roßhirt unterstützten Antrag, den Paragraph zur besseren Redaktion an die Kommission zurückzuweisen. An der Diskussion darüber betheiligen sich ferner die Abgg. Hummel, Eisenlohr, Baumstark, Mühlhäußer, Nokk, Staatsminister Dr. Jolly und der Berichterstatter. Der Antrag des Abg. Schupp wird angenommen und die Kommission gibt in Folge dessen nachmals dem §. 10 folgende von der Kammer genehmigte Fassung:

„Nach beendigter Wahlprüfung wählt die Kammer in geheimer Abstimmung durch absolute Stimmenmehrheit ihren Präsidenten. Ergibt sich keine absolute Stimmenmehrheit, so findet eine nochmalige Wahl statt. Bei derselben kommen nur die beiden Abgeordneten, die bei der zweiten Abstimmung die meisten Stimmen erhielten, auf die engere Wahl.

„Zur Ausmittelung derjenigen Kandidaten, welche auf die engere Wahl zu bringen sind, entscheidet bei Stimmengleichheit das Loos. Ergibt sich dann bei der dritten Abstimmung wieder Stimmengleichheit, so entscheidet das Loos."

Die §§. 11 und 12 werden stillschweigend genehmigt. Bei §. 13 wünscht der Abg. Kirsner, daß die Kammerprotokolle von den Sekretären schon in der zweiten Sitzung zur Einsicht der Abgeordneten aufgelegt werden möchten, was Sekretär Schupp als nicht ausführbar erklärt und darin von seinem Kollegen Gerber unterstützt wird. Nachdem noch die Abgg. Eisenlohr, Roßhirt und der Präsident sich geäußert, wird vom Berichterstatter Kusel vorgeschlagen, bei §. 81 zu setzen, daß die Kammerprotokolle 8 Tage nach der betreffenden Sitzung zur Einsicht der Abgeordneten aufzulegen sind, womit sich die Sekretäre Schupp, Gerber und Morstadt und stillschweigend die Kammer einverstanden erklären. Die §§. 14—21 ohne Bemerkung angenommen. Bei §. 22 stellt der Abg. Roßhirt den Antrag: Die Kammer wolle entscheiden, ob der landesherrliche Kommissär den Ordnungsruf gegen einen Redner während dessen Rede beantragen könne. Der Abg. Kirsner und der Berichterstatter Kusel äußern sich dagegen, worauf der Abg. Roßhirt seinen Antrag zurückzieht. Zu §. 23 spricht der Abg. Nokk und der Berichterstatter. Zu §. 24 der Abg. Kirsner und der Berichterstatter. Bei §. 25 beantragt der Abg. Eisenlohr: Daß nach einem mündlichen Berichte die Berathung sofort erfolgen dürfe, und wird vom Abg. Blum unterstützt. Die Abgg. Roßhirt, Kirsner und der Berichterstatter sprechen dagegen worauf der Antrag abgelehnt wird. §§. 26 und 27 angenommen. Bei §. 28 stellt der Abg. Roßhirt den Antrag: Die Reihenfolge der Redner so vorzunehmen, daß soweit thunlich je einer für, der andere gegen den Antrag das Wort ergreifen solle, und wird vom Abg. Baumstark unterstützt. Der Abg. Nokk stellt den weiteren Antrag: Die Kammer wolle beschließen,

daß einem Abgeordneten auch außerhalb der Reihenfolge das Wort ertheilt werden könne. Ueber diese Anträge sprachen noch die Abgg. Kirsner, Eckhard und der Berichterstatter, worauf beide Anträge vom hohen Hause angenommen wurden.

Die Kommission gab in Folge dessen dem §. 28 folgenden Zusatz:

„Unter den Rednern für und gegen einen Antrag soll, soweit thunlich, abgewechselt werden. Die Kammer kann beschließen, einzelne Redner außerhalb der Reihenfolge sprechen zu lassen."

Bei §. 29 beantragt der Abg. Lender, daß die Kammer keinen Schluß der Diskussion beschließen kann, ohne der gleichen Anzahl Redner von der Gegenpartei Gehör zu geben. Der Abg. Baumstark unterstützt diesen Antrag, wogegen sich die Abg. Kirsner, Rokk und der Berichterstatter erheben, worauf die Kammer denselben ablehnt. Bei §. 30 wird auf den Antrag des Abg. Kirsner, mit dem der Berichterstatter einverstanden ist, beschlossen, die Worte des Berichtes „nach Eröffnung der Diskussion" zu streichen. Die §§. 31 bis 34 werden stillschweigend, der §. 35 nach einer Bemerkung des Abg. Roßhirt genehmigt; ebenso die §§. 36 und 37. Bei §. 38 stellt der Abg. Kirsner den Antrag, daß bei den Abstimmungen anstatt mit „Einverstanden" und „Nicht einverstanden" künftig mit „Ja" oder „Nein" abgestimmt werden soll, und wird der Antrag zum Beschlusse des Hauses erhoben. §§. 39—41 stillschweigend genehmigt; Zu §. 42 machen Staatsminister Dr. Jolly und der Berichterstatter Bemerkungen, worauf derselbe gleich dem §. 43 angenommen wird. Bei §. 44 sprechen der Abg. Roßhirt, Eckhard und der Berichterstatter. Derselbe erhält von der Kommission folgende abgeänderte, von der Kammer genehmigte Fassung:

„Gesetz-Entwürfe, welche aus dem Schooße der Kammer hervorgehen, müssen von mindestens 10 Abgeordneten unterzeichnet und mit einer kurzen Begründung versehen sein."

Die §§. 45, 46 und 47 sind stillschweigend genehmigt.

Der §. 48 erhält von der Kommission folgende Aenderung:

„Abs. 1. Unverändert.

„Abs. 2. Es bleibt jedem Abgeordneten überlassen, den Gegenstand später in Form eines Antrages weiter zu verfolgen."

§. 49 angenommen; bei §. 50 wünscht Staatsminister Dr. Jolly präzisere Fassung des Paragraphen, damit hier eine Minimalfrist (etwa 3 Tage) gestellt werde, sowie daß als 2. Absatz hinzugefügt werde, daß dem Antragsteller zur Begründung seines Antrages das Wort verliehen werden müsse. Der Berichterstatter ist für den ersten, aber gegen den zweiten Wunsch, da letzterer bereits im §. 56 vorgesehen sei. Der Abg. Roßhirt unterstützt diese Wünsche. Es sprechen noch die Abg. Eisenlohr und Eckhard, worauf der Abg. Kirsner den förmlichen Antrag stellt, zu sagen: nach 3 Tagen. Dieser Antrag wird angenommen und der §. 50 erhält nun folgende veränderte Fassung:

„Frühestens 3 Tage nachher entscheidet auf Vorschlag des Präsidenten, oder Antrag der Abgeordneten die Kammer ꝛc. ꝛc."

Bei §. 50 stellt der Abg. Huffschmid den Antrag, zu setzen statt: „von dem Präsidenten ernannt — welche von der Kammer gewählt werden". —

Der Abg. Grimm unterstützt diesen Antrag. Es sprechen noch die Abg. Kirsner, Roßhirt und der Berichterstatter, worauf der Antrag abgelehnt wird. §. 52 angenommen.

Bei §. 53 stellt der Abg. v. Rottek den Antrag, denselben behufs besserer Redaktion in die Kommission zurückzuweisen. Der Antrag, gegen den sich der Berichterstatter ausspricht, wird von den Abgg. Eisenlohr, Schupp und Kirsner unterstützt und von der Kammer angenommen.

Die Kommission gibt dem §. 53 nun folgende veränderte Fassung:

„Zur Annahme eines Gesetzesvorschlages oder Ablehnung eines landesherrlichen Gesetz-Entwurfes ist, insofern keine Kommissionsberathung statt-

gefunden hat, eine zweite ꝛc., was von der Kammer genehmigt wird."

Die §§. 54 und 55 werden stillschweigend genehmigt; bei §. 56 stellt der Abg. v. Rottek den Antrag: Die Worte „ohne Diskussion" zu streichen. Es äußern sich darüber Staatsminister Dr. Jolly und der Berichterstatter, worauf der Antrag abgelehnt wird. Der Paragraph geht an die Kommission zurück und erhält folgende neue Redaktion:

„Gesetzesvorschläge von Abgeordneten, Motionen und Anträge sind von einem der Unterzeichner zu begründen. Die Kammer kann hierauf beschließen, daß ohne Diskussion zur Tagesordnung übergegangen werde."

Bei §. 57 sprechen Staatsminister Dr. Jolly, die Abgg. Eckhard, Eisenlohr, Näf und der Berichterstatter. Derselbe wird schließlich nebst den §§. 58 und 59 genehmigt. Bei §. 60 stellt der Abg. Roßhirt den unterstützten Antrag, denselben an die Kommission zurückzuweisen, damit derselbe den Geschäftsordnungen des Zollparlamentes und des Reichstages gemäß abgeändert werde.

Der Abg. Rokk stellt den Antrag, „blos die Unterstützung von 5 Mitgliedern zu verlangen", der aber nicht zur Abstimmung kommt.

Es sprachen noch der Herr Staatsminister Dr. Jolly, die Abgg. Kirsner, Holtzmann und der Berichterstatter.

Der §. 60 wird an die Kommission zurückverwiesen, welche demselben folgende veränderte Fassung gibt:

„Bei der zweiten Berathung nach §. 53 sind solche Anträge nur zulässig, wenn sie von mindestens sechs Abgeordneten gestellt sind."

Alle von der Kommission vorgeschlagenen Redaktionsänderungen des Entwurfes wurden schließlich genehmigt.

Hier wurde die Berathung unterbrochen und die Sitzung geschlossen.

Nächste Sitzung: Montag den 14. d. M., Morgens 9 Uhr. Tagesordnung: Fortsetzung der heutigen Berathung.

Zur Beurkundung:

Der Präsident
Hildebrandt.

Der Sekretär
Morstadt.

LVI. öffentliche Sitzung der zweiten Kammer der Landstände.

Karlsruhe, den 14. Februar 1870.

In Gegenwart des Herrn Regierungskommissärs: Staatsminister Dr. Jolly,

sowie

der Mitglieder der Kammer mit Ausnahme der Abgg. Bissing, v. Dusch, Eckhard, Eschbacher, v. Feder, Frey, v. Freydorf, Gerwig, Grimm, v. Gulat, Hoff, Huffschmid, Kiefer, Kölle, Lamey, Lenz, Lichtenberger, Lindau, Paravicini, Seiz und Winter.

Unter dem Vorsitze des Präsidenten Hildebrandt.

Nach Eröffnung der Sitzung zeigt der Sekretär den Einlauf folgender Petitionen an:

1) Bitte des Fabrikanten Dr. Pauli in Ziegelhausen, um Aufhebung der für die Kontrole des zu land-

wirthschaftlichen oder gewerblichen Zwecken im Inlande von Privaten gezogenen Salzes bestimmten Gebühr,

eingekommen beim Sekretariat.

2) Bitte der Bierbrauer und Wirthe der Residenz Karlsruhe, um Schutz gegen die ihnen durch Errichtung sogenannter Kantinenwirthschaften und Offiziersmenagen zugefügte gewerbliche Beeinträchtigung,

übergeben vom Abg. Nicolai.

Beide Petitionen werden der Petitionskomission überwiesen.

Sodann wird in der Berathung des Berichtes des Abg. Kusel über die Revision der Geschäftsordnung der zweiten Kammer fortgefahren.

(6tes Beilagenheft, Seite 361—375.)

§. 61.

Nach einer bezüglichen Ausführung des Abg. Kirsner stellt der Abg. Mühlhäußer den Antrag, diesem Paragraphen folgende Fassung zu geben:

„Es besteht eine besondere ständige Kommission für die Petitionen, welcher vom Präsidenten alle Bittschriften überwiesen werden, die sich nicht zur Behandlung durch andere Kommissionen eignen; sie berathschlagt darüber, u. s. w."

Abg. Kirsner unterstützt diesen Antrag, und nachdem der Berichterstatter sich ebenfalls damit einverstanden erklärt, nur eine etwas andere Fassung wünscht, wird der Paragraph zur genaueren Formulirung an die Kommission zurückgewiesen.

§. 62.

Der Abg. Mühlhäußer stellt den Antrag, auch diesem Paragraph folgende Fassung zu geben:

„Anonyme Eingaben können nicht zum Vortrag gebracht werden, sondern sind vom Sekretariat zu vernichten. Die Petitionskommission ist berechtigt, solche Petitionen, welche nach Form und Inhalt zu einer Berathung im Hause sich nicht eignen, auf sich beruhen zu lassen."

Abg. Baumstark beantragt:

„Den §. 62 auf den ersten Satz zu beschränken, und die beiden weiteren Sätze ganz zu streichen."

Nachdem sich der Abg. Kirsner für den Kommissionsantrag ausgesprochen, schließt sich der Abg. Eisenlohr dem Antrage Mühlhäußers an, nur mit der Modifikation, daß dem Hause über die so erfolgte Zurückweisung Anzeige erstattet werden solle. Sein Antrag lautet:

„Anonyme Eingaben können nicht zum Vortrag gebracht werden, sondern sind vom Sekretariat zu vernichten. Die Petitionskommission ist berechtigt, solche Petitionen, welche sich nach deren Inhalt zu einer Berathung im Hause nicht eignen, auf sich beruhen zu lassen. Von diesem Beschlusse ist der Kammer Anzeige zu machen."

Die Abgeordneten Mühlhäußer und Baumstark vereinigen ihre Anträge mit dem Eisenlohr'schen. Der Berichterstatter hält die verschiedenen Anträge in der Hauptsache nicht begründet, erklärt sich jedoch bereit, zu einer Verbesserung mitzuwirken. Sein Antrag geht dahin, den dritten Satz folgendermaßen zu fassen:

„In diesem Falle erfolgt die Vernichtung nur nach Berathung in der Petitionskommission und mit Zustimmung des Präsidiums."

Der Antrag Eisenlohrs wird abgelehnt; der Kommissionsantrag mit dem vom Berichterstatter beantragten Zusatze angenommen.

§. 63.

Nach dem Antrag der Kommission ohne Diskussion angenommen.

§. 64.

Nach kurzen Bemerkungen der Abgg. Mühlhäußer, Kusel, Baumstark und Kirsner wird der Kommissionsantrag angenommen.

§§. 65—68.

Ohne Diskussion nach dem Kommissions-Antrage angenommen.

§. 69.

Nach einer kurzen Bemerkung des Abg. Kirsner wird der Kommissions-Antrag angenommen.

§. 70.

Ohne Diskussion angenommen.

§. 71.

Es äußern sich die Abgeordneten Kirsner, Kusel, Nokk, Mühlhäußer, Eisenlohr und der Präsident.

Ein Antrag des Abg. Kirsner, wonach in Kommissionen bei Stimmengleichheit der Präsident, vorausgesetzt, daß er den Vorsitz übernommen hat, entscheidet, wird abgelehnt, und der Antrag der Kommission angenommen.

§§. 72 und 73.

Nach dem Kommissionsantrag ohne Diskussion angenommen.

§. 74.

Eine Anfrage des Abg. Mühlhäußer wegen Vervollständigung der Kammerbibliothek gibt zu einer kurzen Diskussion Anlaß, an der sich die Abgg. Kusel, Nokk und Kirsner, sowie Herr Staatsminister Dr. Jolly betheiligen. Der Kommissionsantrag wird hierauf angenommen.

§§. 75—80.

Ohne Diskussion angenommen.

§. 81.

Abg. Kirsner macht auf den in der letzten Sitzung beschlossenen Zusatz aufmerksam, wonach der Paragraph an die Kommission zurückzuweisen ist.

§. 82.

Nach einigen Bemerkungen der Abgg. Kirsner und Kusel stellt der Abg. Mühlhäußer den Antrag, bei Absatz 4 zu sagen:

„c. alle Kommissionsberichte, deren Druck die Kammer beschließt."

Der Antrag wird angenommen.

§§. 83—93.

Ohne Diskussion angenommen.

§. 94.

Auf Antrag des Abg. Kirsner, der vom Abg. Holtzmann unterstützt wird, und nach einigen Bemerkungen des Berichterstatters und des Herrn Staatsminister Dr. Jolly werden die Worte „mittelst einer gewöhnlichen Abordnung dem Großherzog vorgelegt" gestrichen, und dafür gesagt:

„Dem Großh. Staatsministerium übergeben."

Der zweite Absatz im §. 75 ist hiernach ebenfalls zu streichen. Antrag angenommen.

§. 95.

Nach Antrag des Abg. Kirsner, der von der Kammer angenommen wird, zu streichen.

§. 96.

Nach kurzer Bemerkung des Herrn Staatsminister Dr. Jolly wird auf Antrag des Berichterstatters, mit Zustimmung der Kammer, das Wort „beitretender" gestrichen.

§§. 97 und 98.

Ohne Diskussion angenommen.

§§. 99 und 100.

Nach einer Erklärung des Herrn Staatsminister Dr. Jolly, welche auf den ausdrücklichen Wunsch der Kammer zu Protokoll gegeben, entsprechen beide Paragraphen der bisherigen Praxis, und sind auch unzweifelhaft richtig, nur können sie nicht in die Geschäftsordnung der Kammer aufgenommen werden, da beides Rechtssätze sind, die nur durch Verfassungsgesetze festgestellt werden können.

Auf Antrag der Abgg. Kusel und Baumstark werden beide Sätze mit Zustimmung der Kammer gestrichen.

Die Sitzung wird hierauf auf 1½ Stunden unterbrochen, um der Kommission Gelegenheit zu geben, sich über die Formulirung der zurückgewiesenen Paragraphen zu berathen.

Nach Wiedereröffnung der Sitzung theilt der Berichterstatter die Ergebnisse der Berathung der Kommission mit.

§. 10.

Die Fassung des dritten Absatzes soll folgendermaßen lauten:

„Ist auch der zweite Wahlgang erfolglos, so findet eine dritte Abstimmung statt. Bei derselben kommen nur die beiden Abgeordneten, die bei der zweiten Abstimmung die meisten Stimmen erhielten,

auf die engere Wahl. Zur Ausmittelung derjenigen Kandidaten, welche auf die engere Wahl zu bringen sind, entscheidet bei Stimmengleichheit das Loos. Ergibt sich sodann bei der dritten Abstimmung wieder Stimmengleichheit, so entscheidet ebenfalls das Loos."

Antrag ohne Diskussion angenommen.

§. 28.

Die Reihenfolge der Redner richtet sich nach der Zeit ihrer Einschreibung, bezw. Anmeldung. Unter den Rednern für und gegen einen Antrag soll, soweit thunlich, abgewechselt werden. Die Kammer kann beschließen, einzelne Redner außerhalb der Reihenfolge sprechen zu lassen.

Antrag ohne Diskussion angenommen.

§. 30.

Die Worte „nach Eröffnung der Diskussion" zu streichen.

§. 38.

Statt der Worte „einverstanden" oder „nicht einverstanden" sind zu setzen „ja" oder „nein".

§. 44.

Gesetzentwürfe, welche aus dem Schooße der Kammer hervorgehen, müssen von mindestens 10 Abgeordneten unterzeichnet und mit einer kurzen Begründung versehen sein.

§. 48.

Es bleibt jedem Abgeordneten überlassen, den Gegenstand später in Form eines Antrages weiter zu verfolgen.

§. 50.

Frühestens drei Tage nachher entscheidet auf Vorschlag des Präsidenten oder Antrag der Abgeordneten die Kammer, ob u. s. w.

§. 53.

Zur Annahme eines Gesetzesvorschlages oder Ablehnung eines landesherrlichen Gesetzesentwurfes ist, insofern keine Kommissionsberathung stattgefunden hat, eine zweite u. s. w.

§. 56.

Gesetzesvorschläge von Abgeordneten, Motionen oder Anträge sind von einem der Unterzeichner zu begründen. Die Kammer kann hierauf beschließen, daß ohne Diskussion zur Tagesordnung übergegangen werde.

§. 57.

Der Paragraph war im Allgemeinen, ohne einen bestimmten Beschluß der Kammer zur nochmaligen Berathung an die Kommission zurückgewiesen worden.

Die Majorität schlägt folgende Fassung vor:

„Wird ein Antrag oder eine Motion an eine Kommission zur Berichterstattung verwiesen, so kann die Kommission ermächtigt werden, einen förmlichen Gesetzesentwurf vorzuschlagen. In diesem Fall wird der Vorschlag der Kommission so behandelt, wie ein von 10 Abgeordneten eingereichter Gesetzesvorschlag."

Die Minderheit der Kommission hat den Antrag gestellt:

„Den §. 57 ganz zu streichen."

Der Abg. Baumstark stellt den Antrag auf Strich dieses Paragraphen.

Nachdem sich hierüber Herr Staatsminister Dr. Jolly und die Abgg. Näf, Mühlhäußer und Blum ausgesprochen, wird der Antrag Baumstark's angenommen.

§. 60.

Bei der zweiten Berathung nach §. 53 sind solche Anträge nur zulässig, wenn sie von mindestens sechs Abgeordneten gestellt sind.

Abg. Roßhirt stellt den Antrag, die §§. 59 und 60 in einen Paragraphen zu vereinen und demselben folgende Fassung zu geben:

„§. 59. Abänderungsvorschläge zu einem Gegenstande der Tagesordnung müssen dem Präsidenten vor der Begründung schriftlich übergeben werden.

Sie müssen, um zur Berathung zu gelangen, wenn die Vorprüfung durch eine Kommission stattgehabt hat, von mindestens zwei Mitgliedern mitunterzeichnet sein.

Sie bedürfen bei der Vorberathung im Hause keiner Unterstützung; bei der darauf erfolgenden

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

Schlußberathung der Unterstützung von fünf Mitgliedern."

Nachdem sich die Abgg. Baumstark, Kirsner, Mühlhäußer, der Berichterstatter und Herr Staatsminister Dr. Jolly hierüber geäußert, wird der Antrag Roßhirts abgelehnt und der Kommissionsantrag angenommen.

§. 61.

Es besteht eine ständige Kommission für die Petitionen; sie empfängt von dem Präsidenten alle einkommenden Bittschriften, insoferne dieselben nicht solche Gegenstände betreffen, für welche besondere Kommissionen bestehen, oder bestellt werden. Ueber jede Petition ist zu berathen und Bericht zu erstatten.

§. 62.

Abs. 1 und 2 unverändert.

Abs. 3 in folgender Fassung:

„In diesem Falle erfolgt die Vernichtung nur nach Berathung in der Petitionskommission und mit Zustimmung des Präsidiums."

§. 75.

Abs. 1 unverändert.

Abs. 2 ist zu streichen.

§. 81.

Die Protokolle der Sitzungen werden von einem Sekretär verfaßt und von einem andern Sekretär mitbeurkundet; sie sind längstens acht Tage nach der Sitzung zur Einsicht der Abgeordneten aufzulegen.

§. 82.

Abs. 1 a., b. und d., sowie Schluß unverändert.

c. Alle Kommissionsberichte, deren Druck die Kammer beschließt.

§. 94.

Die Worte „mittelst einer gewöhnlichen Abordnung dem Großherzog vorgelegt" sind zu streichen, und dafür zu sagen:

„Dem Großh. Staatsministerium übergeben."

§. 95.

Ist ganz zu streichen.

§. 96.

In der letzten Zeile ist das Wort „beitretender" zu streichen.

§§. 99 und 100.

Sind ganz zu streichen.

Nach einigen Bemerkungen des Abg. Turban und des Präsidenten über die Zeit der Einführung der neuen Geschäftsordnung kommt Herr Staatsminister Dr. Jolly nochmals auf den vollständigen Strich des §. 95 zu sprechen. Auf Antrag des Abg. Kusel und mit Zustimmung der Kammer erhält derselbe folgende Fassung:

§. 95. „Landesherrliche Gesetzesvorschläge werden, nach erfolgter Annahme von beiden Kammern, jedesmal von derjenigen Kammer dem Großh. Staatsministerium übergeben, welcher u. s. f."

Nachdem noch die Abgg. Kusel, Kirsner, Turban, der Präsident und Herr Staatsminister Dr. Jolly sich über die Frage der Mittheilung der abgeänderten Geschäftsordnung an das Staatsministerium ausgesprochen, beschließt das Haus:

„Die Geschäftsordnung der Großh. Regierung zur Kenntnißnahme und soweit nöthig zur Zustimmung zu übergeben."

Bei namentlicher Abstimmung wird die ganze Geschäftsordnung mit allen gegen eine Stimme vom Hause angenommen.

Nächste Sitzung Mittwoch den 16. Febr., Morgens 9 Uhr. Tagesordnung: Bericht des Abg. Näf über den Gesetzesentwurf, die Abänderung der Wahlordnung betr., und die Berathung des Berichts des Abg. Turban über die Aufhebung der Schulpatronate. Schluß der Sitzung.

Zur Beurkundung:
Der Präsident
Hildebrandt.

Der Sekretär
Dr. H. Gerber.

LVII. öffentliche Sitzung der zweiten Kammer der Landstände.

Karlsruhe, den 16. Februar 1870.

In Gegenwart der Herren Regierungskommissäre: Staatsminister Dr. Jolly, Ministerialrath Eisenlohr und Ministerialrath Nokk,

und

sämmtlicher Mitglieder des Hauses, mit Ausnahme der Abgeordneten v. Feder, Heilig, Hoff, Holtzmann, Lamey, Lenz, Lindau, Seiz, Weber.

Unter dem Vorsitze des Präsidenten Hildebrandt.

Nach Eröffnung der Sitzung liest der Präsident folgendes Schreiben des Herrn Staatsministers des Innern Dr. Jolly vom 15. d. M. vor:

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben mit höchster Entschließung aus Gr. Staatsministerium vom Heutigen Nr. 129 mich gnädigst zu beauftragen geruht, der zweiten Kammer der Ständeversammlung auf ihre Mittheilung vom 14. d. M. die Zustimmung zu dem in der 56. Sitzung vom 14. d. M. von derselben gefaßten Beschluß über die Einführung einer neuen Geschäftsordnung Namens der Großh. Regierung, soweit deren Stellung dadurch berührt wird, zu erklären.

Der Präsident bemerkt hiezu, daß nunmehr die Geschäftsordnung gedruckt und von derselben nebst dem Inhalte des Schreibens des Gr. Staatsministers der hohen ersten Kammer werde Kenntniß gegeben werden.

Die Urlaubsgesuche der Abgeordneten Seiz, Hoff, Lenz und v. Feder werden bewilligt.

Der Präsident eröffnet, daß in die Kommission für die Prüfung des Staatsvertrags zwischen Baden und dem Norddeutschen Bunde wegen gegenseitiger Rechtshilfe die Abgeordneten v. Rottek, Turban, Gerbel, Kusel und Näf gewählt worden seien.

Sekretär Schupp zeigt den Einlauf einer Petition, die Bitte der Handelskammer in Freiburg, die Rechtsverhältnisse der Arbeiter betr., übergeben durch den Abgeordneten Gerbel, an. Diese geht an die Petitionskommission.

Der Abgeordnete Hummel zeigt an, daß der Bericht der Budgetkommission über das Eisenbahnbau-Budget für 1870—1871 druckfertig sei, und bittet um die Erlaubniß, den Druck besorgen lassen zu dürfen. Diese wird ertheilt.

Der Präsident geht hierauf zum ersten Gegenstande der Tagesordnung, zweiter Bericht des Abgeordneten Näf über den Gesetzentwurf, einige Abänderungen der Wahlordnung betr., über.

(Ctes Beilagenheft, Seite 515—516.)

Zu Art. I und II.

Der Abgeordnete Roßhirt stellt den von Winter und Lender unterstützten Antrag, den Schluß des Absatz 7 des Art. II, dahin lautend, „sofern es ohne erhebliche Verzögerung der Abgeordnetenwahl geschehen kann", zu streichen.

Dieser Antrag wird bekämpft von Herrn Staatsminister Dr. Jolly, den Abgeordneten Kiefer und Näf, dagegen vertheidigt von dem Abgeordneten Winter und endlich durch Abstimmung abgelehnt.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Zu Art. III.

Findet keine Diskussion statt.

Sofort wird über das ganze Gesetz namentlich abgestimmt und wird dasselbe von allen Anwesenden, nämlich 51, angenommen. —

Der Präsident eröffnet hierauf die Generaldiskussion über den zweiten Gegenstand der Tagesordnung, den Bericht des Abgeordneten Turban über den Gesetzentwurf, die Aufhebung der Schulpatronate betr.

(6tes Beilagenheft, Seite 433—448.)

An derselben betheiligen sich die Abgeordneten Roder, Roßhirt, Lender, der Berichterstatter und Herr Staatsminister Dr. Jolly.

Specialdiskussion.

§. 1 angenommen ohne Diskussion.

§. 2. Der Abgeordnete Renk stellt den Antrag, den Absatz 2 des §. 2 zu streichen, eventuell zu sagen:

a. Jeder Beitrag ꝛc., welchen die Patronatsherrschaft bei Errichtung der betreffenden Schule nicht gewidmet hat ꝛc.

b. Verbindlichkeiten, welche auf der Ortsherrlichkeit, Wittumsgutsbesitz oder andern nutzbringenden Berechtigungen beruhen, sind jedenfalls nicht als Patronatslasten zu betrachten. Herr Staatsminister Dr. Jolly befürwortet diesen Antrag auf den Strich des Absatz 2. Der Berichterstatter Abgeordneter Turban vertheidigt den Absatz 2 und stellt den Antrag, diesem folgenden Zusatz beizufügen: „Für eine solche Widmung spricht, vorbehaltlich des Gegenbeweises, die Vermuthung.“ Dieser Antrag wird bekämpft von Herrn Staatsminister Dr. Jolly, den Abgeordneten Kusel, Näf, Renk, Roßhirt, Kiefer und Holtzmann. Der Antrag des Abgeordneten Renk auf Strich des Absatz 2 wird hierauf zur Abstimmung gebracht und angenommen, womit der Antrag des Abgeordneten Turban wegfällt.

Die §§. 3, 4, 5 werden ohne Diskussion angenommen.

Hierauf wird über das ganze Gesetz abgestimmt und dasselbe einstimmig, nämlich von 50 anwesenden Mitgliedern, angenommen.

Der Präsident schließt die Sitzung mit dem Bemerken, daß die nächste Sitzung am Freitag den 18. d. M. stattfinde und auf die Tagesordnung der Bericht des Abgeordneten Kirsner über den Gesetzentwurf, die Vervollständigung des Landstraßen-Netzes betr., gesetzt werde.

Zur Beurkundung:

Der Präsident
Hildebrandt.

Die Sekretäre
Schupp.
Morstadt.

LVIII. öffentliche Sitzung der zweiten Kammer der Landstände.

Karlsruhe, den 18. Februar 1870.

In Gegenwart der Herren Regierungskommissäre: Präsident des Handelsministeriums v. Dusch und Geheimereferendär Muth,

sowie

der Mitglieder der Kammer, mit Ausnahme der Abgeordneten v. Feder, v. Freydorf, Hoff, Jolly, Lamey, Lenz, Lindau, Näf, Roder, Seiz.

Unter dem Vorsitze des Präsidenten Hildebrandt.

Nach Eröffnung der Sitzung zeigt der Präsident an, daß Abgeordneter Roder um Urlaub auf 6 Tage bittet, welchen die Kammer genehmigt.

Sodann zeigt der Sekretär an, daß von dem Abgeordneten Roßhirt eine Bitte von 513 Weinproducenten des Amtsbezirks Offenburg, den Schutz der Weinproduktion gegenüber der Weinfabrikation betr., übergeben wurde. Dieselbe wird der Petitionskommission zugewiesen.

Hierauf wird von dem Herrn Präsidenten des Gr. Justizministeriums Obkircher ein Gesetzesentwurf über Aufhebung der geistlichen Eidesvorbereitung vorgelegt. — Auf Vorschlag des Vorsitzenden überweist die Kammer diesen Entwurf an jene Kommission, welche bereits für die Motion des Abgeordneten Eckhard über den gleichen Gegenstand ernannt ist.

Ferner legt der Herr Staatsminister des Innern Dr. Jolly einen Gesetzesentwurf, die Wahlbezirke für die Wahlen zur zweiten Kammer betr., vor, dessen sofortigen Druck und Vertheilung der Vorsitzende anordnet.

Gemäß der Tagesordnung wendet sich die Kammer zur Berathung des Berichts des Abgeordneten Kirsner über den Gesetzesentwurf, die Vervollständigung des Landstraßen-Netzes betr.

(6tes Beilagenheft, Seite 383—432.)

Der Berichterstatter berichtigt folgende in den Kommissionsbericht eingeschlichene Druckfehler:

1. Seite 14 erste Zeile soll es statt „Fahrstetten" heißen „Kronstetten".
2. Seite 22 in der Mitte soll es statt „Schlechtenau" heißen „Schlechtenhaus" und unten statt „Biel" „Liel".
3. Seite 25 beträgt der Uebertrag statt 254,510 fl. nur 254,500 fl.
4. Seite 26 unter Nr. 7 statt „94,000" soll es heißen „94,600".
5. Seite 28 zweite Zeile soll es statt „erst" heißen „sonst".
6. Seite 41 unter Nr. 2 soll es statt „Azen" heißen „Asen".

Nach Eröffnung der allgemeinen Diskussion schlägt Abgeordneter Eckhard zur geschäftlichen Behandlung vor, nur dort zu diskutiren, wo ein Gegenantrag gegen die Kommissionsanträge gestellt werden will, was allseitige Zustimmung findet.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Sofort setzt der Präsident die in der Regierungsvorlage als nothwendig bezeichneten Straßen und die von der Kommission dazu gestellten Anträge zur Einzelberathung aus, indem er die einzelnen Petitionen des betreffenden Verzeichnisses (§. 8 ff. der Regierungsvorlage; §. 7 ff. des Komm.-Berichts) nach einander aufruft.

Kreis Konstanz.

I. Hauptverbesserungen.

Zu Nr. 1 bis 8 werden die Kommissionsanträge stillschweigend angenommen.

Bei Nr. 9 (Markdorf-Salem) bemerkt der Berichterstatter, daß hier eventuelle Genehmigung für den Fall beantragt ist, daß die Eisenbahn von Stockach nach Friedrichshafen diese Richtung nehmen sollte; es hänge das mit dem allgemeinen Satze auf Seite 6 des Komm.-Berichtes zusammen und werde also, wenn dort der Grundsatz entschieden wird, so wie ihn die Kommission beantrage, auch entschieden sein. —

Der Kommissionsantrag zu Nr. 9 wird angenommen, desgleichen zu Nr. 10 und 11 ohne Besprechung.

II. Neue Straßen.

Zu Nr. 1—11 werden die Komm.-Auträge ohne Besprechung angenommen.

Bei Nr. 12 (Donauthal-Straße) stellt Abgeordneter Paravicini den von den Abgg. Friderich und Weber unterstützten Antrag: „Hohe Kammer wolle beschließen: Zu den von der Kommission bezeichneten Straßenverbindungen wolle auch die Verlegung der Straße von Bretten nach Knittlingen in das Saalbachthal gerechnet werden."

Auf erläuternde Bemerkungen der Herren Regierungskommissäre und des Berichterstatters erklärt sich jedoch der Abgeordnete Paravicini beruhigt und besteht nicht auf einer Abstimmung über seinen Antrag.

Zu Nr. 13 wird der Kommissionsantrag stillschweigend angenommen.

Kreis Villingen.

I. Verbesserungen.

Sämmtliche Kommissionsanträge werden ohne Besprechung von der Kammer angenommen. Nur bemerkt bei Nr. 2 der Reg.-Kommissär Herr Geh. Ref. Muth in Bezug auf den Antrag: „die Straßenstrecke zwischen Hüfingen und Bräunlingen als Landstraße in das Verzeichniß aufzunehmen", daß hiergegen Seitens der Regierung zwar nichts erinnert wird, aber erst bei Aufstellung des nächsten Budgets darauf zurückgekommen werden könne, da für 1870 und 1871 das Straßenbau-Budget schon erledigt ist.

II. Neue Straßen.

Sämmtliche Kommissionsanträge werden von der Kammer angenommen.

Kreis Waldshut.

I. Verbesserungen.

II. Neue Straßen.

Sämmtliche Kommissionsanträge werden von der Kammer angenommen.

Kreis Lörrach.

I. Verbesserungen.

II. Neue Straßen.

Sämmtliche Kommissionsanträge werden von der Kammer angenommen.

Kreis Freiburg.

I. Verbesserungen.

Bei Nr. 2 (Elzach-Gutach) stellt Abg. Gerwig den von den Abgg. Eckhard und Renk unterstützten Antrag: Den Antrag der Kommission auf eventuelle Genehmigung der 30,000 fl. dahin abzuändern: „Antrag: Genehmigung".

Dieser Antrag auf unbedingte Genehmigung der 30,000 fl. wird nach längerer Diskussion, an welcher sich die Herren Regierungskommissäre, der Berichterstatter und die Abgg. Eckhard, Richter, Schupp und Tritscheller betheiligen, von der Kammer angenommen.

Zu Nr. 1, 3—9 werden die Kommissionsanträge ohne Besprechung von der Kammer angenommen.

II. Neue Straßen.

Sämmtliche Kommissionsanträge werden stillschweigend angenommen.

Kreis Offenburg.

I. Verbesserungen.

Die Kommissionsanträge werden von der Kammer stillschweigend angenommen.

Abg. Gerbel stellt den von den Abgg. Eckhard und Kiefer unterstützten Antrag:

„Die Korrektion der Straßenstrecke bei der St. Johannisbrücke am oberen Ausgang der Stadt Offenburg unter die Verbesserungen der Straßen des Kreises Offenburg aufzunehmen;

eventuell

die darauf gerichtete Petition der Gemeinden des Amtsbezirks Offenburg der Gr. Regierung empfehlend zur Berücksichtigung zu überweisen."

Nach längerer Diskussion hierüber, an welcher sich die Abgg. Kiefer, Roßhirt, Eckhard, Schupp, sowie die Herren Regierungskommissäre und der Berichterstatter betheiligen, wird der in erster Reihe gestellte Antrag von der Kammer abgelehnt, dagegen der eventuelle Antrag in der Weise angenommen, daß die betreffende Petition, welche die Kommission (Seite 49 des Berichts, Nr. 14) der Gr. Regierung zur Kenntnißnahme zu überweisen beantragt hatte, den von der Kommission empfohlenen Wegen (Seite 48 des Berichts) noch angereiht wurde.

II. Neue Straßen.

Die Kommissionsanträge werden stillschweigend angenommen.

Kreis Baden.

I. Verbesserungen.

II. Neue Straßen.

Die Kommissionsanträge (§§. 28—31 des Berichts) werden ohne Besprechung von der Kammer angenommen.

Abg. Konrad stellt den von den Abgg. Müller und Lender unterstützten Antrag:

„Den Kommissionsantrag auf Seite 46 des Berichts in der Weise abzuändern, daß die Straße vom Bahnhof Bühl zur Stadt, sodann nach Bühlerthal-Herrenwies an die Murgthal-Straße anschließend, entsprechend hergerichtet und in den Landstraßenverband aufgenommen werde."

Auf Bemerkung des Berichterstatters wird Diskussion und Abstimmung über diesen Antrag verschoben.

Kreis Karlsruhe.

I. Verbesserungen.

Die Kommissionsanträge werden stillschweigend angenommen.

II. Neue Straßen.

Die Kommissionsanträge werden angenommen. Bei Nr. 2 (Flehingen-Ubstadt) berichtet Abg. Kirsner über mehrere mit dieser Straße verbundene Petitionen, welche von den Gemeinden Eppingen, Rohrbach, Münzesheim, Unteröwisheim, Bruchsal eingekommen, aber nicht in dem Verzeichniß des Berichts aufgeführt sind. Die Kommission beantragt Ueberweisung zur Kenntnißnahme.

Dem gegenüber stellt Abg. Paravicini den von den Abgg. Friderich und Kusel unterstützten Antrag: Hohe Kammer wolle beschließen:

„Die Straße von Eppingen über Rohrbach, Landshausen, Menzingen nach Münzesheim im Anschluß an die Straße von da nach Unteröwisheim und Ubstadt nachträglich in das Verzeichniß der Landstraßen aufzunehmen und gleich den unter Verzeichniß A aufgeführten Straßen zu behandeln."

Nach längerer Diskussion hierüber wird der Antrag des Abg. Paravicini abgelehnt.

Kreis Heidelberg.

Neue Straßen.

Bei Nr. 6 (Neckarsteinach-Weinheim) stellt der Abg. Holtzmann den von den Abgg. Blum, Baumstark und Gerwig unterstützten Antrag:

„Die Petition mehrerer Gemeinden, bezüglich welcher die Kommission Tagesordnung beantragt, (Bericht Seite 35) der Gr. Regierung zur Berücksichtigung zu überweisen."

Dieser Antrag des Abg. Holtzmann wird nach längerer Diskussion von der Kammer angenommen.

Im Uebrigen werden sämmtliche Kommissionsanträge von der Kammer ohne Besprechung angenommen.

Kreis Mannheim.

Neue Straßen.

Der Kommissionsantrag wird angenommen.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Kreis Mosbach.

I. Verbesserungen.

II. Neue Straßen.

Sämmtliche Kommissionsanträge werden von der Kammer angenommen.

Sodann setzt der Präsident die Kommissionsanträge bezüglich der „in der Regierungsvorlage nicht vorgeschlagenen, aber durch Petitionen angestrebten Straßen" (S. 40 ff. des Berichts) zur Berathung aus, und zwar

A.

Petitionen für Straßen, deren nachträgliche Aufnahme in das Verzeichniß die Kommission beantragt.

Bezüglich der unter „Kreis Konstanz" und „Kreis Villingen" erwähnten werden die Kommissionsanträge ohne Besprechung angenommen.

Bei „Kreis Waldshut" stellt der Abg. Hebting den von den Abgg. Müller und Tritscheller unterstützten Antrag: „Den Bau der Schlüchtthal-Straße von Uehlingen nach Wiznau und Aufnahme dieser Straße in das Verzeichniß zu beschließen."

Dieser Antrag wird von der Kammer abgelehnt und der Kommissionsantrag (Bericht S. 42) angenommen.

Bei „Kreis Lörrach" stellt Abg. Heidenreich den von den Abgg. Kiefer, Lichtenberger und Winter unterstützten Antrag, im Kommissionsantrag zu Nr. 1 (Riedlingen-Tannenkirch-Welmlingen-Efringen) das Wort „Schliengen" zu streichen. Dieser Antrag wird von der Kammer abgelehnt und der Kommissionsantrag unverändert angenommen.

Zu Nr. 2, 3, 4 werden die Kommissionsanträge ohne Gegenantrag angenommen.

Bei „Kreis Freiburg" werden, zufolge des oben gefaßten Beschlusses, in dem Kommissionsantrag zu Nr. 1 (Elzach-Mühlebach-Haslach) die Schlußworte „und ebenso" u. s. w. bis „unausgeführt bleibe" gestrichen.

Zu Nr. 2 und 3 werden die Kommissionsanträge ohne Besprechung angenommen.

Bei „Kreis Baden" wird nunmehr der bereits oben erwähnte, von dem Abg. Konrad gestellte und von den Abgg. Müller und Lender unterstützte Antrag zur Diskussion ausgesetzt und von der Kammer angenommen.

Bezüglich der Kreise Karlsruhe, Heidelberg, Mannheim werden die Kommissionsanträge von der Kammer angenommen.

B.

Petitionen für Straßen, deren Bau die Kommission nach Maßgabe dieses Gesetzes nicht für thunlich hält.

Unter diesen 18 Petitionen hat die unter Nr. 14 erwähnte durch den oben erwähnten, auf Antrag der Abgg. Gerbel, Eckhard und Kiefer gefaßten Beschluß eine anderweite Erledigung erhalten.

Im Uebrigen wird der Kommissionsantrag angenommen.

Abg. Paravicini fragt, ob, da sein oben erwähnter Antrag die Mehrheit nicht erhalten, die Straße, um die hier petitionirt wird, unter die Landstraßen aufgenommen wird. Der Berichterstatter erklärt, daß dies keinen Anstand hat, worauf Abg. Paravicini beantragt, daß dies zu Protokoll genommen wird.

Abg. Bissing erinnert an eine nachträglich eingekommene Bitte der Gemeinden Gerlachsheim, Grünsfeld, Wittichhausen, über welche Abg. Kirsner sofort mündlich berichtet und Namens der Kommission Ueberweisung an Gr. Regierung zur Kenntnißnahme beantragt.

Dem entgegen stellt Abg. Bissing den von den Abgg. Lender und Roßhirt unterstützten Antrag:

„Das hohe Haus wolle beschließen, die Straße von Gerlachsheim über Grünsfeld, Zimmern, Ober- und Unterwittighausen der Gr. Regierung zur geeigneten Berücksichtigung zu überweisen."

Dieser Antrag wird jedoch von der Kammer abgelehnt und der Kommissionsantrag angenommen.

Schließlich berichtet der Abg. Kirsner über eine Bitte der Gemeinde Höhefeld (Bez.-Amts Tauberbischofsheim) um theilweise jährliche Unterstützung zur Unterhaltung ihrer Vicinalwege.

Die Kommission beantragt Uebergang zur Tagesordnung, welcher Antrag von der Kammer stillschweigend angenommen wird.

Hierauf ertheilt die Kammer, dem auf Seite 6 des Berichts gestellten Kommissionsantrag gemäß, den dort aufgestellten Grundsätzen ihre Zustimmung.

Endlich wird der Gesetzentwurf zur Berathung ausgesetzt; es meldet sich bei Aufruf der einzelnen Paragraphen Niemand zum Wort.

Bei namentlicher Abstimmung über das ganze Gesetz wird dasselbe einstimmig angenommen.

Schluß der Sitzung.

Die nächste öffentliche Sitzung wird vom Präsidenten auf Montag 21. d. M. 9 Uhr angeordnet, mit der Tagesordnung: Berathung der Berichte des Abg. Blum über die Gesetzentwürfe in Betreff der Erleichterung der Eheschließung und der Armenunterstützung, und des Abg. Eckhard über den Gesetzentwurf in Betreff des Aufenthaltsrechts.

Zur Beurkundung:
Der Präsident
Hildebrandt.

Die Sekretäre
Gerbel.
Morstadt.

LIX. öffentliche Sitzung der zweiten Kammer der Landstände.

Karlsruhe, den 21. Februar 1870.

In Gegenwart der Herren Regierungskommissäre: Staatsminister Dr. Jolly und Ministerialrath Winnefeld,

sowie

der Mitglieder der Kammer, mit Ausnahme der Abgeordneten v. Freydorf, Friderich, Gerbel, Gerwig, Holtzmann, Hufschmid, Lindau, Roder, Sciz und Schupp.

Unter dem Vorsitze des Präsidenten Hildebrandt.

Nach Eröffnung der Sitzung macht das Präsidium die Mittheilung, daß die hohe I. Kammer das Gesetz, die Verleihung des Rechtes der Notenausgabe an eine badische Bank betr., sowie das Budget der Badanstalten für 1870 und 71 und die Rechnungsnachweisungen der Badanstalten für die Jahre 1866 und 1867 nach den Beschlüssen dieses Hauses genehmigt hat, sowie daß dieselbe auch dem Gesetzentwurfe über die Ausübung und den Schutz der Fischerei nach den Beschlüssen der II. Kammer beigetreten ist.

Vom Sekretariat wird angezeigt, daß der Vorstand des demokratischen Vereines in Mannheim eine Petition an die I. Kammer wegen Beschleunigung der Annahme der neuen Gemeindeordnung gerichtet und diesem Hause ein Duplikat zur Kenntnißnahme eingesandt hat, sowie daß folgende Petitionen eingekommen sind:

1) Vom landwirthschaftlichen Bezirksverein Bühl, den Schutz der Weinproduktion gegenüber der Weinfabrikation betr.,
   übergeben vom Abg. Conrad.
2) Von den Gemeinden Dürrheim und Aren, Heidenhofen, Biesingen, Unterbaldingen, Oberbaldingen, Sundhausen und Hochemmingen, die Erstellung einer Zweigbahn von Marbach nach Dürrheim betr., übergeben vom Abg. Kirsner.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

3) Von dem Städtchen Neckarbischofsheim, den Bau einer Eisenbahn von Bretten über Eppingen, Steinsfurth, Neckarbischofsheim, Helmstadt betr.,
übergeben vom Abg. Fröhlich.

4) Von den Gemeinden Peterzell, Königsfeld, Erdmannsweiler, Neuhausen, Schabenhausen, Niedereschach, Fischbach, Sinkingen, Weiler und Burgberg, für Herstellung einer Land- und Poststraße von Niedereschach, resp. Rottweil her, in der Richtung nach der Station Peterzell-Königsfeld betr.,
übergeben vom Abg. Kirsner.

Der Abg. Kusel bringt einen Gesetzvorschlag, die Abschaffung der Todesstrafe betr."
(4tes Beilagenheft Seite 634—635)
ein, der von den Abgg. Eckhard, Holtzmann, Naef, Schuster, Grimm, Busch, Kiefer, Friderich und Paravicini unterstützt und mitunterzeichnet ist, und stellt dazu den Antrag auf Berathung im Hause 3 Tage nach Vertheilung des gedruckten Vorschlages, womit die Kammer einverstanden ist.

Die Tagesordnung führt nun zur Berathung über die Berichte des Abg. Blum,

a. über den Gesetzesentwurf, die öffentliche Armenpflege betr;

b. über den Gesetzesentwurf, die Erleichterung der Eheschließung
(6tes Beilageheft, Seite 449—488 und 376—382)
und über den Bericht des Abg. Eckhard, über den Gesetzesentwurf, das Aufenthaltsrecht betr.
(6tes Beilageheft, Seite 357—360)
und wird die General-Diskussion über alle drei Gesetzesentwürfe zugleich eröffnet.

Es sprechen nun zunächst für die Vorlagen die Abgg. Renk, Näf, Frey, Kiefer, und Herr Staatsminister Dr. Jolly, dagegen die Abgg. Baumstark, Lender, Roßhirt, Lenz und Lamey. Um 1¼ Uhr wird die Sitzung unterbrochen und Abends 3½ Uhr die Generaldiskussion fortgesetzt. Nachdem noch die Abgg. v. Gulat, Morstadt und Mühlhäußer gegen das Armengesetz gesprochen und Herr Staatsminister Dr. Jolly und der Berichterstatter Blum replicirt haben, wird die allgemeine Berathung geschlossen.

Wegen der Reihenfolge, in der die drei Gesetzentwürfe zur Berathung kommen sollen, äußern sich die Abgg. Kirsner und Eckhard. Letzterer stellt den unterstützten Antrag, mit der Berathung des Armengesetzes zu beginnen. Der Abg. Roßhirt schließt sich dieser Ansicht an und das Haus ist damit einverstanden.

Spezialberathung des Armengesetzes.

Zu §. 1 stellt der Abg. Kusel den Antrag, sowohl hier, als bei den §§. 13, 17, 23, 26, 30 und 35 die Worte „und Kreisen" zu streichen, und in Folge dessen den §. 17 folgendermaßen zu fassen:

„§. 17 In Ermanglung einer verpflichteten Gemeinde hat für hilfsbedürftige Inländer wie Ausländer die Staatskasse den Aufwand für die Unterstützung zu tragen.

Die Verpflegung des Hilfsbedürftigen geschieht in der Gemeinde, wo er zuletzt unterstützungsberechtigt war, oder wo er sich zuletzt aufhielt."

Darüber entspinnt sich eine Diskussion, an der sich die Abgg. Kiefer, Kusel, Nicolai, Hoff, Lamey Renk, Heilig, v. Dusch, Turban und Eckhard, sowie Herr Staatsminister Dr. Jolly betheiligen.

Der Abg. Eckhard stellt den Antrag, die Abstimmung bis morgen zu verschieben, womit sich der Abg. Eisenlohr, Berichterstatter Blum und Staatsminister Dr. Jolly einverstanden erklären. Der Abg. Roßhirt wäre für sofortige Abstimmung. Das Haus nimmt aber den Eckhard'schen Antrag an und nachdem noch der Abg. Lamey und Berichterstatter Blum persönliche Bemerkungen ausgetauscht haben, wird die Sitzung geschlossen.

Die nächste Sitzung ist morgen früh 9 Uhr. Tagesordnung: Fortsetzung der heutigen Berathung.

Zur Beurkundung:
Der Präsident
Hildebrandt.

Die Sekretäre
Morstadt.
Gerbel.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

LX. öffentliche Sitzung der zweiten Kammer der Landstände.

Karlsruhe, den 22. Februar 1870.

In Gegenwart der Herren Regierungskommissäre: Staatsminister Dr. Jolly und Ministerialrath Winnefeld,

sowie

der Mitglieder der Kammer, mit Ausnahme der Abgeordneten v. Feder, Friderich, Fröhlich, Gerbel, Gerwig, Huffschmid, Lindau, Müller, Roder und Seiz.

Unter dem Vorsitze des Präsidenten Hildebrandt.

Nach Eröffnung der Sitzung erhält der Abg. Gerbel auf seine vom Präsidenten mitgetheilte schriftliche Bitte einen Urlaub von 2 Tagen.

Der Sekretär zeigt den Einlauf folgender Petitionen an:

1) Bitte der im Ueberschwemmungsgebiete des Rheines gelegenen Gemeinde Neuenburg, um Aufhebung der Flußbau-Steuer,
übergeben vom Abg. Heidenreich.
2) Bitte der Gemeinde Rust in gleichem Betreff,
übergeben vom Abg. Richter.
3) Bitte der Gemeinden der Kaiserstuhl-Gegend, um Bau einer Kaiserstuhl-Bahn von Riegel über Bahlingen, Endingen, Königschaffhausen, Sasbach, Jechtingen, Rothweil, Burkheim, Achkarren nach Breisach,
übergeben vom Abg. Busch.

Diese Eingaben gehen an die bezüglichen Kommissionen. Vor dem Eintritt in die Tagesordnung bringt der Abg. Lamey eine Erklärung zur Sprache, welche in Nr. 43. der „Warte" vom 20. Febr. durch den Abg. Mühlhäußer erlassen sei. In dieser Erklärung berichte der Verfasser, daß bei der Berathung des Kontingentsgesetzes im Januar 1868 am Abend vor der Berathung und Abstimmung eine Besprechung abgehalten worden, der er angewohnt, und daß daselbst von der Majorität der Beschluß gefaßt worden sei, auf der Forderung einer Ermäßigung der militärischen Leistungen zu bestehen. Zu seiner Ueberraschung aber habe am anderen Tage die Mehrheit für die ganze Regierungsforderung gestimmt. Als Grund dieser Erscheinung habe er später erfahren, daß unter den Mitgliedern der liberalen Partei ein Zettel umgelaufen sei, auf welchem angezeigt wurde, daß im Falle der Nichtannahme der Regierungsforderung das Ministerium abtreten werde.

Nachdem sich die Abgg. Mühlhäußer, Henne, Lamey, Lichtenberger, Kiefer, Kusel, Eckhard und der Präsident hierüber ausgesprochen, macht der Präsident den Vorschlag, daß, um zu einem Abschlusse zu kommen, von den Mitgliedern des Hauses, welche bei Gelegenheit der Berathung des Kontingentsgesetzes im Jahre 1868 Abgeordnete waren, Alle, welche die Erklärung des Abg. Lamey, keinen solchen Zettel gesehen zu haben, bestätigen könnten, sich erheben mögen.

Sämmtliche Mitglieder der national-liberalen Partei, soweit sie damals Abgeordnete waren, erhoben sich.

Damit wurde dieser Gegenstand verlassen.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Hierauf wird die Berathung des von dem Abg. Blum erstatteten Berichtes über den Gesetzentwurf, die öffentliche Armenpflege betreffend

(6tes Beilagenheft, Seite 449—488),

fortgesetzt.

§§. 2—6.

Ohne Diskussion von der Kammer nach dem Antrage der Kommission angenommen.

§. 7.

Nach einigen Bemerkungen der Abgg. Eschbacher, Blum, Renk, Roßhirt und des Herrn Staatsminister Dr. Jolly wird der Paragraph nach dem Antrage der Kommission angenommen.

§§. 8—10.

Ohne Diskussion nach dem Antrage der Kommission angenommen.

§. 11.

Der Abg. Kölle stellt den Antrag, zu sagen:

„Der Aufenthalt an einem Orte wird, wenn die Gemeindebehörde innerhalb 30 Tagen, nachdem ihr der Einzug angemeldet worden ist, den Antrag stellt, Demjenigen versagt u. s. w."

Hierauf sprechen Herr Staatsminister Dr. Jolly und die Abgg. Renk und Lamey, worauf der Abg. Lamey den Antrag stellt:

„den §. 11 ganz zu streichen".

Nachdem sich auch hierüber die Abgg. Roßhirt, Eisenlohr, Nokk, Kiefer, Hoff, Richter, Nicolai, Paravicini, Kirsner, Schupp, Kusel, Lender, Lenz, der Berichterstatter und Herr Staatsminister Dr. Jolly ausgesprochen, werden beide Anträge abgelehnt, und der Paragraph nach der von der Kommission vorgeschlagenen Fassung angenommen.

Der Abg. Kusel motivirt hierauf nachträglich seine Abstimmung gegen §. 10.

Ebenso der Abg. Lenz.

§§. 12—15.

Ohne Diskussion nach dem Antrage der Kommission angenommen.

§. 16.

Der Abg. Eisenlohr stellt den Antrag:

„Den Schlußsatz, von den Worten an: „es tritt aber, wenn die in §. 62 des Bürgerrechtsgesetzes" u. s. w. zu streichen, vorbehaltlich seiner Wiederaufnahme bei §. 36."

Der Abg. Lamey beantragt:

„das Allegat §. 7. zu streichen".

An der hierauf entstehenden Diskussion über diese beiden Anträge betheiligen sich Herr Staatsminister Dr. Jolly und die Abgg. Paravicini, Kusel, Eisenlohr, v. Rottek, Renk, Schupp, Lamey, Näf, Kiefer, Weber und der Berichterstatter.

Beide Anträge werden von der Kammer angenommen.

§. 17.

Der Abg. Kusel stellt den Antrag, die Kammer wolle aussprechen:

„daß an die Stelle des Kreis-Armenverbandes die Unterstützungspflicht der Staatskasse trete.

Im Falle der Annahme wären die §§. 1, 13, 17, 23, 26, 30, 33 und 35 zur Abänderung an die Kommission zurückzuweisen."

Nachdem sich der Berichterstatter eingehend über diesen Antrag ausgesprochen, wird derselbe von der Kammer abgelehnt, und der Paragraph nach dem Kommissionsantrage angenommen.

§. 18.

Der Abg. Eisenlohr beantragt:

a. In Ziff. 3. statt der Worte „in Bezug auf Erwerb und Verlust des Unterstützungswohnsitzes" zu sagen: „in Bezug auf die Unterstützungspflicht".

b. In Ziff. 4 und 5 außer §. 14 auch den §. 15 zu citiren;

c. in Ziff. 6 die Worte: „dem Unterstützungswohnsitz" zu streichen.

Es sprechen über denselben die Abgg. Turban, Renk, Schupp, Eisenlohr und der Berichterstatter, und wird derselbe, nachdem er sachlich angenommen, auf den Vorschlag des Abg. Turban zur besseren Fassung an die Kommission zurückgewiesen.

Nachdem noch eine Anfrage des Abg. Näf zu Ziff. 3, „wie es sich verhalten solle, wenn die Frau ihren

Mann böslich verlasse", vom Berichterstatter und vom Abg. Renk beantwortet, wird der Paragraph verlassen.

§. 19.

Ein Antrag des Abg. v. Gulat:

„statt des Wortes „Verarmten" zu setzen, „Unterstützungsbedürftigen",

wird nach einer kurzen Bemerkung des Berichterstatters vom Hause stillschweigend angenommen.

§. 20—22.

Ohne Diskussion nach dem Antrage der Kommission von der Kammer angenommen.

§. 23.

Auf die Bemerkung des Präsidenten, daß die Kammer nicht mehr beschlußfähig, soll die Sitzung auf eine viertel Stunde unterbrochen werden; dieselbe wird jedoch wegen eingetretenen Unwohlseins des Herrn Staatsministers Dr. Jolly auf morgen 9 Uhr verschoben.

Schluß der Sitzung.

Zur Beurkundung:

Der Präsident
Hildebrandt.

Die Sekretäre
Dr. H. Gerber.
Morstadt.

LXI. öffentliche Sitzung der zweiten Kammer der Landstände.

Karlsruhe, den 23. Februar 1870.

In Gegenwart der Herren Regierungskomissäre: Staatsminister Dr. Jolly, des Präsidenten des Finanzministeriums Ellstätter und des Ministerialrath Winnefeld,

sowie

sämmtlicher Mitglieder des Hauses, mit Ausnahme der Abgeordneten Friderich, Kayser, Konrad, Lindau, Müller, Rober, Seiz.

Unter dem Vorsitze des Präsidenten Hildebrandt.

Nach Eröffnung der Sitzung verliest Herr Finanzministerial-Präsident Ellstätter ein Allerhöchstes Schreiben Seiner Königl. Hoheit des Großherzogs, mit welchem er beauftragt wurde, dem Hause einen Gesetzentwurf, die Forterhebung der Steuern für den Monat März betreffend, vorzulegen.

Der Präsident schlägt vor, der Dringlichkeit der Sache wegen diesen Gesetzentwurf sofort zu berathen und zu diesem Zwecke die Sitzung auf 5 Minuten zu unterbrechen, nach deren Verlauf der Vorstand der Budgetkomission mündlichen Bericht über denselben zu erstatten hätte. Dieser Vorschlag wird von dem Hause genehmigt.

Nach Wiedereröffnung der Sitzung erstattet der Abg. Kirsner Namens der Budgetkommission über den so eben gedachten Gesetzentwurf mündlichen Bericht. Derselbe trägt vor:

Am 24. Januar haben wir einen ähnlichen Entwurf berathen, welcher die Regierung zur Forterhebung der Steuern für den Monat Februar ermächtigt und berechtigt. Es unterliegt nun keinem Zweifel, daß die Bud-

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

getarbeiten in diesem Monat nicht mehr durchgebracht werden können, um das Finanzgesetz zu erledigen. In Folge dessen ist der Gesetzentwurf vorgelegt worden, dessen einziger Artikel so lautet:

„Die direkten und indirekten Steuern, welche in dem Monate März d. J. zum Einzuge kommen, sind nach dem dermaligen Umlagefuß und nach den bestehenden Gesetzen und Tarifen zu erheben, soweit nicht durch neue Gesetze Abänderungen verfügt werden."

Die Budgetkomission stellt den Antrag: hohe Kammer wolle ihre Zustimmung zu dem Gesetzentwurf erklären, und beantragt zugleich Berathung in abgekürzter Form.

Der Präsident eröffnet über die gestellten Anträge die Diskussion.

Da sich Niemand zum Wort meldet, so läßt er über die Annahme des Gesetzentwurfes durch Namensaufruf abstimmen. Derselbe wird einstimmig angenommen.

Der Sekretär zeigt an, daß von den Gemeinden Wittenweier und Ottenheim und der Gemeinde Rheinweiler in dem Betreffe der Aufhebung der Flußbausteuer Petitionen eingekommen seien, die beiden ersteren übergeben von dem Abg. Kiefer, die letztere von dem Abg. Lichtenberger. Dieselben werden an die Petitionskomission gewiesen.

Hierauf geht der Präsident zum Gegenstande der heutigen Tagesordnung, die Fortsetzung der Spezialberathung des Berichtes des Abg. Blum, die öffentliche Armenpflege betreffend, über.

(Ates Beilagenheft, Seite 449—488.)

Der Berichterstatter stellt Namens der Kommission den Antrag, den zur Redaktion an sie verwiesenen §. 18 so zu fassen:

§. 18 Ziffer 3, hier sollen die Worte „in Bezug auf Erwerb und Verlust des Unterstützungswohnsitzes" gestrichen werden.

Ziffer 4 soll der Schluß lauten: „in so lange nicht einer der Fälle der §§. 14 und 15 eintritt".

Ziffer 5 Absatz 2 soll (nach einer Bemerkung des Abgeordneten Renck) den gleichen Schluß erhalten.

Ziffer 6 statt des Wortes „Unterstützungswohnsitzes" soll gesetzt werden „Armenverband".

Dieser Antrag wird ohne Diskussion angenommen.

Hierauf wird die Spezialdiskussion fortgesetzt zu §§. 23—26. Dieselben werden ohne Bemerkung angenommen.

§. 27.

Der Abg. v. Feder bemerkt, daß die Zahl der staatsbürgerlichen Mitglieder des Armenraths eine sehr kleine sei. Herr Staatsminister Dr. Jolly erwiedert hierauf, daß die Mitgliederzahl des Armenraths eine zu große geworden wäre, wenn man die durch Wahl zu berufenden Mitglieder verstärkt hätte.

Der Abg. Mühlhäußer fragt an, ob die Ausgaben für Armenzwecke auch als Sozialausgaben behandelt werden könnten, worauf Herr Staatsminister Dr. Jolly und der Abg. Schupp die Unzulässigkeit dieser Behandlung der Armenausgaben nachweisen. An der Diskussion hierüber betheiligen sich noch die Abgg. Paravicini und Lenz.

§. 28.

Auf eine Anfrage des Abg. v. Rottek, ob der Armenrath auch die Armenpflege im Ganzen einer Kommission übertragen könne, ertheilt der Berichterstatter eine verneinende Antwort.

§§. 29—31 werden ohne Diskussion angenommen.

§. 32.

Zu diesem Paragraphen werden zwei Anträge gestellt, der eine von dem Abg. Paravicini, der andere von dem Abg. Lichtenberger. Der Präsident schlägt vor, über beide Anträge gesondert zu verhandeln, welchem Vorschlage die Kammer zustimmt.

Der Antrag des Abg. Paravicini lautet:

„Absatz 1. Reichen die Gemeindeeinkünfte einschließlich der Auflagen auf die Bürgernutzungen zur Bestreitung der Gemeindeausgaben nicht hin, so wird für den Armenaufwand, soweit er nicht durch vorbezeichnete Gemeindeeinkünfte gedeckt ist, eine besondere Umlage erhoben, und werden hiezu die Klassen- und

Kapitalsteuer-Kapitalien mit Ausnahme jener der Stiftungen zu den im Gemeindekataster aufgenommenen Steuerkapitalien beigezogen."

Die weiteren Absätze des Paragraphen nach dem Kommissionsantrag.

Dieser Antrag wird unterstützt von den Abgg. Lenz und Näf.

An der Diskussion über denselben betheiligen sich die Abgg. Renck, Näf, Kiefer, Lenz, Blum und Hr. Staatsminister Dr. Jolly.

Der Antrag wird hierauf abgelehnt.

Der Antrag des Abg. Lichtenberger, unterstützt von den Abgg. Näf, Tritscheller und Frey, lautet:

„Sind Umlagen zur Bestreitung des Armenaufwandes nothwendig und übersteigt deren Betrag jenen des bisherigen zehnjährigen Durchschnitts, so wird von dem auf den Mehrbetrag fallenden Betreffnisse der betreffenden Gemeindekasse die Hälfte aus der Staatskasse zurückersetzt."

Hiemit soll jedoch nur der Grundsatz aufgestellt, die Formulirung der gesetzlichen Vorschrift aber der Kommission überlassen und zu diesem Zweck der §. 32 an dieselbe zurückverwiesen werden.

Über diesen Antrag sprechen theils für, theils dagegen die Abgg. Tritscheller, Nicolai, Näf, Lichtenberger, Frey, Kiefer, Kirsner, Schupp, der Berichterstatter Blum und Hr. Staatsminister Dr. Jolly, worauf der Abg. Kiefer den Antrag stellt, einen §. 32 a. folgenden Inhalts anzunehmen:

„Gemeinden, deren Armenlast übermäßig groß wird, erhalten eine je durch Regierung und Stände festzustellende Unterstützung aus der Staatskasse."

Dieser Antrag wird unterstützt durch die Abgg. Tritscheller und Frank, aber bekämpft durch Hrn. Staatsminister Dr. Jolly, worauf der Abg. Kirsner, unterstützt durch die Abgg. Gerwig und Turban, den Antrag stellt, die Kammer wolle in Erwägung:

1) Daß für die nächsten zwei Jahre keine für die Gemeinden nachtheiligen Folgen dieses Gesetzes eintreten;

2) daß aber später den übermäßigen Belastungen einzelner Gemeinden durch Aufnahme einer Unterstützungssteuer in das Budget abgeholfen werden wird,

über den Antrag des Abg. Lichtenberger zur Tagesordnung übergehen.

Nachdem die Abgg. Kusel und Eckhard in ähnlichem Sinne sich ausgesprochen, macht Hr Staatsminister Dr. Jolly den Vorschlag, die Kammer wolle eine Bestimmung über die den Gemeinden zu leistenden Staatsunterstützungen in das Gesetz nicht, dagegen seine Erklärung in das Protokoll aufnehmen, daß zur Unterstützung derjenigen Gemeinden, welchen durch das Gesetz eine ihre finanziellen Kräfte übersteigende Armenlast erwachse, jeweils eine Summe im Budget vorgesehen werde. Der Abg. Eckhard nimmt diesen Vorschlag auf und stellt mehrfach unterstützt einen dahin zielenden Antrag.

Dagegen stellt nun der Abg. Nokk, unterstützt von den Abgg. Eisenlohr und Renck, den Antrag, einen §. 32 a. folgenden Inhalts anzunehmen:

„Zur Unterstützung solcher Gemeinden, welche nach ihren Steuerkräften durch den Armenaufwand zu sehr belastet werden, wird eine jeweils mit den Ständen zu vereinbarende Summe in das Budget aufgenommen werden."

Der Abg. Kiefer vereinigt seinen Antrag mit dem des Abg. Nokk, während der Abg. Kirsner den seinigen zurückzieht.

Nachdem noch die Abgg. Lamey, v. Freydorf, Roßhirt, Renck, der Berichterstatter und Herr Staatsminister Dr. Jolly ihre Ansichten ausgetauscht, wird über die Anträge abgestimmt. Die der Abgg. Lichtenberger und Nokk werden abgelehnt, der des Abg. Eckhard angenommen.

§. 33.

Der Abg. Lamey vermißt eine gesetzliche Vorschrift darüber, wie der Kreis die für ihn aufzubringende Armensteuer erheben solle, worauf er von dem Abg. Paravicini und Hrn. Staatsminister Dr. Jolly dahin belehrt wird, daß derselbe seinen Antheil von den Gemeinden erhebe, wie das Verwaltungsgesetz vor-

schreibe, und diesen den Einzug bei den Pflichtigen überlasse.

§. 32 a. wird ohne Diskussion angenommen.

§. 33 b.

Der Abg. Lamey stellt den von den Abgg. Kusel und Hoff unterstützten Antrag, diesen Paragraphen zu streichen. Nach längerer Diskussion, an welcher sich die Abgg. Kusel, Renck, v. Feder, Schupp, Lamey, der Berichterstatter und Hr. Staatsminister Dr. Jolly betheiligen, wird dieser Antrag angenommen.

§. 34.

Hr. Staatsminister Dr. Jolly spricht den Wunsch aus, es möchte der Absatz 1 des Regierungsentwurfes wieder hergestellt, eventuell aber jedenfalls ein Maximum des wöchentlichen Beitrags bestimmt werden. Der Abg. Roßhirt stellt hierauf, unterstützt von den Abgg. Hufschmid und Fröhlich, den Antrag auf Wiederherstellung des Regierungsentwurfes.

Nachdem hierüber noch Hr. Staatsminister Dr. Jolly, die Abgg. Hoff und Blum gesprochen, wird die Sitzung abgebrochen, um am Nachmittag 4 Uhr wieder fortgesetzt zu werden.

Fortgesetzt Nachmittags 4 Uhr.

Nach Wiedereröffnung der Sitzung zeigt der Sekretär an, daß Abg. Lender eine Bitte der Gemeinde Stollhofen wegen Aufhebung der Flußbausteuer übergeben habe. Diese wird an die Petitionskommission verwiesen.

Der Abg. Lamey zeigt an, daß der Bericht über das Budget des Domänengrundstocks für die Jahre 1870 und 1871 erstattet sei, und bittet, den Druck desselben zu genehmigen.

Hierauf eröffnet der Präsident die weitere Diskussion über den

§. 34.

Nachdem die Abgg. Eisenlohr und Lenz sich zu Gunsten des Antrags des Abg Roßhirt ausgesprochen, stellt der Abg. Schuster den Antrag auf Wiederherstellung des Regierungsentwurfes, jedoch mit der Abänderung, daß der wöchentlich zu leistende Maximalbeitrag statt auf 2 kr. auf 3 kr. festgestellt werde. Mit diesem Antrag vereinigt der Abg. Roßhirt den seinigen, worauf sich theils für, theils gegen den Schuster'schen Antrag die Abgg. Hoff, Turban, Kölle, v. Freydorf, v. Gulat, Eisenlohr, Kusel, der Berichterstatter und Hr. Staatsminister Dr. Jolly aussprechen.

Der Antrag des Abg. Schuster wird hierauf angenommen.

§. 35.

Es entspinnt sich eine Debatte darüber, daß der Ausdruck „öffentlich rechtliche" Streitigkeiten die bestehende Streitfrage nicht entscheide, ob nun der Verpflichtungsgrund des Beklagten ein zivilrechtlicher sei, der Kläger aber seine Klage auf den Grund seiner öffentlich rechtlichen Verpflichtung zur Armenunterstützung erhebe, die Zivil- oder die Verwaltungsgerichte zuständig seien. Man glaubte die Entscheidung der Gerichtspraxis überlassen zu sollen. Der Abg. Renck stellt mit Rücksicht auf den §. 33 a. den Antrag, zu §. 35 einen Absatz 3 des Inhalts einzuschieben:

> „Bei Streitigkeiten über Ersatzansprüche im Falle des §. 33 a. entscheidet der Verwaltungsgerichtshof."

Dieser Antrag wird unterstützt von den Abgg. Eisenlohr und Kayser und wird ohne Diskussion angenommen.

§. 36.

Der Abg. Eisenlohr stellt den Antrag, hier den gestrichenen Theil des Absatzes 2 des §. 16 in folgender Fassung aufzunehmen:

> „Bezüglich der Unterstützung der in den §§. 62 und 82 des Bürgerrechtsgesetzes genannten Personen tritt die Staatskasse an die Stelle der Gemeindekasse".

Dieser Antrag ist unterstützt von den Abgg. Renck und Kayser und wird nach einer beistimmenden Bemerkung des Berichterstatters angenommen.

Der Präsident läßt hierauf über das ganze Gesetz namentlich abstimmen und wird dasselbe mit 41 gegen 14 Stimmen angenommen.

Hierauf eröffnet der Präsident die

Spezialdiskussion

über den Bericht des Abg. Blum, die Erleichterung der Eheschließung betr.

(6tes Beilagenheft, Seite 376—382.)

Der Abg. Eisenlohr stellt den Antrag, dem Artikel nach dem Kommissionsantrage einen dritten Absatz folgenden Inhalts beizufügen:

„Ehefrauen erlangen durch die Eheschließung selbst kraft Gesetzes, unbeschadet jedoch der etwaigen Verpflichtung zur Entrichtung des gesetzlichen Einkaufsgeldes, das Bürgerrecht in der Gemeinde, in welcher der Ehemann zur Zeit der Verehelichung das Bürgerrecht angetreten oder durch Aufnahme erworben hat."

Dieser Antrag, unterstützt von den Abgg. Rokk und Kayser, wird nach einiger Diskussion, an welcher sich die Abgg. Renck, Kusel, Turban, der Berichterstatter und Hr. Staatsminister Dr. Jolly betheiligten, angenommen.

Hierauf läßt der Präsident über das Gesetz abstimmen, welches mit 46 gegen 2 Stimmen (Baumstark und Lender) angenommen wird.

Der Präsident eröffnet nunmehr die

Spezialdiskussion

über den Bericht des Abg. Eckhard, das Aufenthaltsrecht betreffend.

(6tes Beilagenheft, Seite 357—360.)

Auf die Regierungsbank begibt sich Hr. Ministerialrath Eisenlohr.

§. 1.

Der Abg. Kölle wünscht, daß in der Vollzugsverordnung zu diesem Gesetze die Anmeldepflicht neu anziehender Personen geeignet vorgesehen werde, was Hr. Staatsminister Dr. Jolly gesagt.

§. 2 ohne Diskussion angenommen.

§. 3. Hr. Ministerialrath Eisenlohr berichtigt zum Absatz 3 einen Druckfehler, indem es daselbst statt „Unterhaltungsmittel" heißen solle Unterhaltsmittel".

Der Abg. v. Feder stellt an den Berichterstatter die Anfrage, wer unter „Ausländer" verstanden sei. Der Berichterstatter Abg. Eckhard erwiedert hierauf, daß vorerst noch jeder Nichtbadener im Sinne dieses Gesetzes als Ausländer betrachtet werden müsse.

Die §§. 4—7 werden ohne Diskussion angenommen.

Bei der namentlichen Abstimmung über das ganze Gesetz wird dasselbe mit 42 Stimmen gegen 6 angenommen.

Hiemit wird die Sitzung geschlossen.

Die nächste Sitzung findet am Freitag den 25. d. M. statt und kommt auf die Tagesordnung der Bericht des Abg. Hummel über das Eisenbahnbau- und Betriebsbudget im außerordentlichen Etat.

Zur Beurkundung:

Der Präsident

Hildebrandt.

Die Sekretäre

Schupp.

Morstadt.

LXII. öffentliche Sitzung der zweiten Kammer der Landstände.

Karlsruhe, den 25. Februar 1870.

In Gegenwart der Herren Regierungskommissäre: Ministerialpräsident v. Dusch, Geheimereferendär Muth, Ministerialrath Poppen

sowie

der Mitglieder der Kammer, mit Ausnahme der Abgeordneten v. Freydorf, Friderich, Gerwig, Lindau, Mühlhäußer, Roder, Seiz, Turban.

Unter dem Vorsitze des Präsidenten Hildebrandt.

Nach Eröffnung der Sitzung theilt der Präsident mit, daß von dem Präsidenten des Gr. Handelsministeriums die summarische Nachweisung der aus Mitteln der Eisenbahn-Schuldentilgungskasse für den Bau der Staatseisenbahnen in den Jahren 1868 und 1869 verausgabten Gelder mitgetheilt worden, welche an die Budgetkomission zur Berichterstattung gewiesen wird.

(4tes Beilagheft Seite 636—692)

Sodann zeigt der Sekretär folgende neue Eingaben an:

1) Bitte der Gemeinde Schliengen um Befreiung vom Flußbaubeitrag,
übergeben durch den Abg. Heidenreich.
2) Gleichlautende gedruckte Bitten um Aufhebung der Flußbausteuer
a. von der Gemeinde Kappel am Rhein,
übergeben durch den Abg. Richter;
b. von der Gemeinde Iffezheim,
übergeben durch den Abg. Lender;
c. von der Gemeinde Meissenheim,
übergeben durch den Abg. Kiefer;
d. von den Gemeinden Weisweil, Oberhausen und Niederhausen,
übergeben durch den Abg. Busch.

Diese sämmtlichen Bittten werden der Petitionskommission überwiesen.

Abg. Kirsner berichtet über das Zahlenresultat der Verhandlung des Gesetzes wegen Vervollständigung des Landstraßennetzes und insbesondere, daß die Ausführung des nach Antrag des Abg. Conrad gefaßten Beschlusses auf 155,000 fl. zu stehen komme, und alsdann der Gesammtaufwand für die in erster Reihe zu bauenden Straßen 3,673,860 fl. betragen würde; die Kommission schlage deßhalb vor, die Sache nochmals zu berathen und zu berichtigen, und beantrage, es möge bei dem Beschluß der Kommission sein Verbleiben behalten in Bezug auf die Strecke Bahnhof Bühl-Bühlerthal; für die weitere werde beantragt, daß dieselbe (mit einem Aufwand von ca. 40,000 fl.) in die eventuelle Reihe aufgenommen werde.

Dieser Antrag, mit welchem sich der Abg. Conrad einverstanden erklärt, wird von der Kammer angenommen.

Sodann erstattet Abg. Kirsner Namens der Kommission für den Gesetzentwurf, Vervollständigung des Landstraßennetzes betr., mündlichen Bericht über eine

nachträglich eingekommene Petition der Gemeinden Peterzell, Königsfeld, Erdmansweiler, Neuhausen, Schabenhausen, Niedereschach, Fischbach, Sickingen, Weiler und Burgberg, um Feststellung einer Land- und Poststraße von Niedereschach (resp. von Rottweil) her in der Richtung nach Station Peterzell-Königsfeld.

Der Kommissionsantrag auf Ueberweisung dieser Petition an Gr. Regierung zur Kenntnißnahme wird von der Kammer ohne Besprechung angenommen.

Hierauf schreitet die Kammer zur Berathung des Berichts des Abg. Hummel über das Eisenbahnbau-Budget für die Jahre 1870 und 1871, über die Verwendungen in den Jahren 1866 und 1867, und die summarischen Nachweisungen für die Periode 1868 und 1869.

(5tes Beilagenheft, Seite 441—478.)
(5tes Beilagenheft Seite 185—281,)

Die Kommission beantragt die Nachweisungen über die Verwendungen für 1866 und 1867, nämlich:

A. Badische Staatseisenbahn:

Tit. I. Eisenbahnbau-Verwaltung.

Oberdirektion des Wasser- und Straßenbaues

(Seite 11.)

	fl.	kr.	fl.	kr.
die Ausgaben mit .	16,656,878	24		
die Einnahmen mit	165,039	20		
den Restaufwand mit			16,491,839	4

Tit. II. Eisenbahnbetriebs-Verwaltung.

(Seite 12.)

	fl.	kr.	fl.	kr.
die Ausgaben mit.	4,327,569	9		
die Einnahmen mit	9,943	10		
den Restaufwand mit			4,317,625	59
			20,809,465	3

B. u. Tit. III. Main-Neckar-Eisenbahn.

	(Seite 13.)	fl.	kr.
Uebertrag		20,809,465	3
die Ausgaben mit 1,664,184 fl. 56 kr.		1,664,184	56
im Gesammtbetrage von		22,473,649	59

für unbeanstandet zu erklären.

Die Kommission beantragt ferner, für die Periode 1868/1869 bei

Tit. II. Eisenbahnbetriebs-Verwaltung (Eisenbahnbau-Budget — Badische Staatseisenbahnen) die Nachweisungen über:

	fl.	kr.
die Ausgaben mit . . .	4,319,676	51
die Einnahmen mit . .	13,715	31
den reinen Aufwand mit	4,306,961	20

für unbeanstandet zu erklären, vorbehaltlich jedoch der Vergleichung der Verwendungen vom Jahre 1869 mit der von der Oberrechnungskammer geprüften, dem nächsten Landtag vorzulegenden Hauptstaatsrechnung.

Beide Anträge werden von der Kammer ohne Diskussion angenommen.

Uebergehend zum Budget des Eisenbahnbaues für 1870 und 1871 zu Lasten der Eisenbahn-Schuldentilgungskasse werden von dem Präsidenten die einzelnen Titel und Paragraphen zur Berathung ausgesetzt.

Bei

A. Badische Staatseisenbahn

Tit. I. Eisenbahnbau-Verwaltung

Oberdirektion des Wasser- u. Straßenbaues.

§. 18. Straßenanlage von der Rheinbrücke in die Stadt Mannheim

waren von der Gr. Regierung 100,000 fl. in Anforderung gebracht. — Die Kommission beantragt:

„die fragliche Zufahrtstraße auf gemeinschaftliche Kosten des Staats und der Stadt Mannheim zu bauen, somit statt der geforderten 100,000 fl. nur 50,000 fl. zu bewilligen".

Abg. Hummel stellt dagegen den von den Abgg. Lamey, Hoff, Grimm, Frey mitunterzeichneten An-

trag auf Wiederherstellung des Regierungsentwurfs, beziehungsweise Bewilligung der ganzen Summe von 100,000 fl.

Dieser Antrag des Abg. Hummel wird nach längerer Diskussion von der Kammer angenommen.

Bei Tit. II. Eisenbahnbetriebs-Verwaltung.

§. 1 definitive Herstellungen und Hochbauten Ziffer 16. Köndringen. Personenhaltstelle

hatte die Gr. Regierung unter der Voraussetzung, daß die um diese Haltstelle petitionirenden Gemeinden Köndringen, Theningen, Nimburg und Mundingen zu den auf . . . . . 12,000 fl.

veranschlagten Kosten eine Leistung im Anschlag von . . . . . 2,000 „

übernehmen für die Errichtung der Station: 10,000 fl. in Anforderung gebracht, und die Kommission zu genehmigen vorgeschlagen.

Dem gegenüber stellt der Abg. Frank den von den Abgg. Richter und v. Rotteck mitunterzeichneten Antrag:

„Es wolle bei der Errichtung der Personenhaltstelle Köndringen von einem Beitrag der Gemeinden von 2000 fl. Umgang genommen und der ganze Kostenbetrag im Ueberschlag von 12,000 fl. aus der Eisenbahn-Schuldentilgungskasse bestritten werden",

eventuell

„daß bei Herstellung dieser Haltstelle zuerst die 10,000 fl., die im Budget vorgesehen sind, zur Verwendung kommen, bevor auf den Beitrag der Gemeinden gegriffen wird".

Nach kurzer Diskussion hierüber wird der in erster Reihe gestellte Antrag des Abg. Frank von der Kammer angenommen. — Auf die Bemerkung des Hrn. Regierungskommissärs Ministerialpräsident v. Dusch, daß hiernach nunmehr weitere 2000 fl. im Budget angefordert werden müßten, erklärt der Abg. Lamey, er denke, daß der Antrag dahin gehen muß, einen Wunsch zu Protokoll zu erklären, wornach diese Ueberschreitung zum Voraus gebilligt wird. — Abg. Frank erklärt sich damit einverstanden, und aus der Kammer erhebt sich kein Widerspruch.

Alle übrigen Positionen dieses Budgets wurden von der Kammer nach den Vorschlägen der Kommission genehmigt.

Der Schlußantrag der Kommission, die Kammer möge für die badischen Eisenbahnen:

Tit. I. Eisenbahnbau-Verwaltung,

Oberdirektion des Wasser- und Straßenbaues,

für die Ausgaben anstatt geforderter 16,865,835 fl.
nur . . . . . 16,695,835 fl.
die Einnahmen mit . . . 200,000 fl.
den reinen Aufwand mit . 16,495,835 fl.

Tit. II. Eisenbahnbetriebs-Verwaltung,

für die Ausgaben anstatt geforderter 7,830,492 fl.
nur . . . . . 7,155,492 fl.

also den Gesammtaufwand mit 23,651,327 fl.

für die Budgetjahre 1870 und 1871 bewilligen, ändert sich nach obigem auf Antrag des Abg. Hummel gefaßten Beschluß dahin, daß sich die Ausgaben unter Tit. I. um . . . . . 50,000 fl.

erhöhen, also der für 1870 und 1871 zu bewilligenden Gesammtaufwand . . 23,701,327 fl. beträgt. Mit dieser Modifikation wird der Antrag von der Kammer angenommen.

Schließlich erstattet der Abg. Hummel Namens der Kommission mündlichen Bericht über folgende Petitionen.

1) Bitte der Gemeinden Meßkirch, Zizenhausen u. s. w. die möglichste Beförderung des Bahnbaues Stokach-Meßkirch betr.

Diese Bitte ist durch die am 3. Feber d. J. stattgefundene Eröffnung dieser Bahnstrecke erledigt und wird deshalb der Kommissionsantrag auf Tagesordnung von der Kammer angenommen.

2) Bitten der Gemeinden des Amtsbezirks Villingen und der Gemeinde St. Georgen, wegen der Zugs-

richtung der Eisenbahn von St. Georgen nach Villingen.

Diese beiden Petitionen sind durch den Antrag der Budgetkommission auf Seite 15 des Berichts über das Eisenbahnbau-Budget pro 1870/1871 erledigt, und wird der Kommissionsantrag auf Tagesordnung angenommen.

3) Bitte der Gemeinde Dürrheim u. a. um Erstellung einer Zweig-Eisenbahn von Marbach nach Dürrheim. Die Kommission beantragt, diese Bitte der Gr. Regierung zur Kenntnißnahme zu überweisen; die Kammer genehmigt den Antrag.

4) Bitte der Gemeinde Hirschlanden um Errichtung einer Haltstelle. Der Kommissionsantrag auf Ueberweisung an Gr. Regierung zur Kenntnißnahme wird von der Kammer angenommen.

5) Bitte der Gemeinden Friesenheim, Oberweier, Heiligenzell, Schuttern, Kürzell, Schutterzell und Meissenheim, die Erbauung einer Güterhalle auf der Eisenbahnstation Friesenheim betr.

Die Kommission beantragt Ueberweisung an Gr. Regierung zur Kenntnißnahme; die Kammer nimmt diesen Antrag an.

6) Bitte verschiedener Handelsleute um Errichtung eines Güterschoppens auf der Eisenbahnstation Untergrombach. Der Kommissionsantrag auf Ueberweisung an Gr. Regierung zur Kenntnißnahme wird von der Kammer angenommen.

7) Bitte der Gemeinde Obrigheim bei Mosbach, die Errichtung einer Eisenbahnstation daselbst betr.

Die Kommission beantragt Ueberweisung an Gr. Regierung zur Kenntnißnahme; die Kammer tritt dem Antrag bei.

8) Bitte der Gemeinde Peterzell und Umgebung um Errichtung einer Haltstelle. Der Kommissionsantrag auf Ueberweisung an Gr. Regierung zur Kenntnißnahme wird von der Kammer angenommen.

9) Bitte der Gemeinde Uiffingen u. a. um Errichtung einer Eisenbahnstation bei Uiffingen.

Die Kommission beantragt Ueberweisung an Gr. Regierung zur Kenntnißnahme; die Kammer genehmigt den Antrag.

Hiemit wird die Sitzung geschlossen und die nächste öffentliche Sitzung auf morgen Vormittag 10 Uhr angeordnet, mit der Tagesordnung: Berathung des Berichts des Abg. Kusel über den Gesetzentwurf, den Betrieb der Wirthschaften und den Kleinhandel mit geistigen Getränken betr.

Zur Beurkundung:

Der Präsident

Hildebrandt.

Die Sekretäre

Gerbel.

Morstadt.

LXIII. öffentliche Sitzung der zweiten Kammer der Landstände.

Karlsruhe, den 26. Februar 1870.

In Gegenwart der Herren Regierungskommissäre: Staatsminister Dr. Jolly, Ministerialpräsident Ellstätter und Ministerialrath August Eisenlohr,

sowie

sämmtlicher Mitglieder der Kammer, mit Ausnahme der Abgg. Blum, v. Dusch, Eschbacher, v. Freydorf, Friderich, Gerwig, Heilig, Holtzmann, Huffschmid, Lindau, Mühlhäußer, Müller, Renck, Seiz und Turban.

Unter dem Vorsitze des Präsidenten Hildebrandt.

Nachdem die Sitzung vom Präsidium für eröffnet erklärt wurde, zeigt das Sekretariat an, daß

eine Petition der Gemeinden des ehemaligen Amtsbezirkes Stetten um Erbauung einer Staatsstraße von Stetten nach Ebingen

durch den Abg. Roder übergeben wurde.

Dieselbe wird an die Petitionskommission zur Berichterstattung verwiesen und man schreitet der Tagesordnung gemäß zur Berathung des Berichtes des Abg. Kusel über den Gesetzentwurf, den Betrieb der Wirthschaften und den Kleinhandel mit geistigen Getränken betr.

(6tes Beilageheft, Seite 508—514.)

An der allgemeinen Diskussion betheiligen sich die Abgg. Naef, Hoff, Grimm, v. Feder, Schuster, Nicolai, Baumstark, Lender, Lamey, Conrad, Hr. Staatsminister Dr. Jolly und der Berichterstatter Kusel.

Hierauf geht man zur Spezialdiskussion über.

Zu §. 1 spricht der Abg. Schupp; dann wird die Diskussion abgebrochen und der Hr. Präsident des Finanzministeriums Ellstätter legt noch einen Gesetzentwurf über Abänderung des §. 2 Satz 3 des Gewerbesteuergesetzes vom 23. März 1854 vor

(4tes Beilageheft Seite 727—736),

der an die Budgetkommission zur Berichterstattung geht.

Um 3½ Uhr Nachmittags wird die Diskussion über den §. 1 fortgesetzt, und es betheiligen sich noch daran die Abgg. Richter, Schuster, Lamey und der Berichterstatter Kusel. Bei §. 1 a. stellt der Abg. Poppen den von den Abgg. Kölle und Heidenreich unterstützten Antrag.

„Das Wort Bahnhofwirthschaften zu streichen", zieht denselben aber im Laufe der Debatte, an der sich Ministerialrath Eisenlohr, die Abgg. Nicolai, Gerbel, Richter, Kölle, Hr. Staatsminister Dr. Jolly und der Berichterstatter Kusel betheiligen, wieder zurück, indem er mit den Abg. Busch und Nicolai folgenden Antrag des Abg. Kölle unterstützt:

„Die Errichtung und Vergebung von Restaurationen in den Bahnhöfen bleibt der Verwaltung der Verkehrsanstalten überlassen",

der jedoch von der Kammer abgelehnt wird.

§. 2 wird angenommen. Bei §. 3 sprechen die Abgg. Roßhirt, Lender, Nicolai, v. Gulat, Grimm, Ministerialrath Eisenlohr und der Berichterstatter Kusel.

Der Abg. Lender stellt den Antrag:

„§. 3 Ziffer 1 soll lauten: Wenn die Bedürfnisse des Publikums die Ertheilung nicht fordern."

Dieser von den Abgg. Roßhirt, Baumstark und Bissing unterstützte Antrag wird abgelehnt.

Der Abg. Nicolai mit Unterstützung der Abgg. Poppen, Hoff und v. Gulat bringt folgenden Antrag ein:

„An Stelle der Worte:

Die Erlaubniß wird versagt:

1) wenn keinerlei Bedürfniß des Publikums die Erlaubniß erfordert,

soll gesetzt werden:

Die Erlaubniß wird versagt:

1) wenn die Errichtung einer Wirthschaft das öffentliche Interesse gefährdet

und an Stelle des von der Kommission vorgeschlagenen letzten Absatzes des §. 3 den letzten Absatz des Regierungsentwurfes wieder herzustellen."

Auch dieser Antrag wird abgelehnt und derjenige der Kommission angenommen.

Bei §. 4 äußern sich der Abg. Roßhirt und Ministerialrath Eisenlohr. Zu §. 4 a. stellt der Abg. Hoff den von den Abgg. Hummmel, Frey und Kölle unterstützten Antrag:

„Es wolle nach dem §. 4 a. der §. 22 der zur Zeit bestehenden Wirthschaftsordnung eingefügt werden."

Außer dem Antragsteller sprechen darüber Hr. Staatsminister Dr. Jolly, Ministerialrath Eisenlohr und der Berichterstatter Kusel. Der Antrag wird abgelehnt.

Bei §. 5 stellt der Abg. Roßhirt, unterstützt von den Abgg. Lender, Baumstark und Bissing, den Antrag:

„Den §. 5 dahin abzuändern:

Für die Ertheilung der Erlaubniß zum lebenslänglichen Betrieb einer Wirthschaft ist eine Taxe zu entrichten, welche in Orten

bis 4000 Seelen	für	Gastwirthschaften	75 fl.
	„	Schenkwirthschaften	50 „
über 4000 bis 10,000 Seelen	„	Gastwirthschaften	120 „
	„	Schenkwirthschaften	75 „
in Orten über 10,000 Seelen	„	Gastwirthschaften	180 „
	„	Schenkwirthschaften	120 „

beträgt."

Nachdem der Antragsteller, Hr. Staatsminister Dr. Jolly, der Abg. Hoff und der Berichterstatter Kusel gesprochen, wird der Antrag abgelehnt.

Die §§. 6, 7, 8 und 9 werden stillschweigend genehmigt und hierauf das ganze Gesetz nach den Anträgen der Komission mit allen gegen 3 Stimmen (Hoff, Nicolai und Poppen) vom Hause angenommen.

Berichterstatter Kusel berichtet nun über die auf diesen Gesetzentwurf bezüglichen Petitionen:

1) von den Wirthen aus fast allen Gegenden des Landes und

2) von den Wirthen von Rastatt und von Karsruhe.

Nach der Ansicht der Kommission sind die ersteren durch Annahme dieses Gesetzes erledigt und hält sie sich für einen Antrag bezüglich der letzteren, die in den Geschäftskreis der Petitionskommission gehören, für nicht kompetent.

Der Abg. Nokk stellt den von den Abgg. Kölle und Nicolai unterstützten Antrag:

„Die Petitionen der Rastatter und Karlsruher Wirthe, die sogenannten Kantinenwirthschaften und Offiziersmenagen betreffend, an das Gr. Staatsministerium zur Kenntnißnahme abzugeben."

Es sprechen darüber die Abgg. Nokk, Nicolai, Roder, Lender, Bissing, v. Gulat, Berichterstatter Kusel und Hr. Staatsminister Dr. Jolly, worauf derselbe einstimmig zum Beschluß des Hauses erhoben wird.

Präsidium macht die Anzeige, daß die hohe I. Kammer das Gesetz die provisorische Steuererhebung im Monat März ebenfalls angenommen hat. Der Abg. Gerbel zeigt den Bericht über den Vertrag mit dem Norddeutschen Bunde wegen gegenseitiger Rechtshülfe an und bittet mündliche Berichterstattung zu genehmigen. Der Abg. Kusel äußert sich darüber. Der Abg. Baumstark stellt den Antrag, den Bericht gedruckt zu vertheilen, zieht denselben aber auf eine Bemerkung des Abg. Gerbel wieder zurück.

Präsidium stellt die Frage, ob die Gesetzesvorlage über die neue Wahlkreis-Eintheilung sofort ohne Verweisung an eine Kommission im Plenum des Hauses

berathen werden soll. Der Abg. Eckhard ist dieser Ansicht, wogegen der Abg. Baumstark die Verweisung an eine Kommission verlangt.

Es sprechen darüber die Abgg. Roßhirt, Eckhard, Baumstark, Kusel und Hr. Staatsminister Dr. Jolly.

Das Haus beschließt die Vorlagen in Plenum zu berathen und das Präsidium ernennt den Abg. Kirsner zum Berichterstatter.

Die nächste Sitzung ist künftigen Montag den 28. Februar, Morgens 10½ Uhr. Tagesordnung: Bericht des Abg. Roder: Außerordentliches Budget des Gr. Handelsministeriums und Bericht des Abg. Lamey über das Budget der in den Jahren 1870 und 1871 aus dem Domänengrundstock zu bestreitenden Ausgaben.

Schluß der Sitzung.

Zur Beurkundung:

Der Präsident

Hildebrandt.

Die Sekretäre

Morstadt.

Gerbel.

LXIV. öffentliche Sitzung der zweiten Kammer der Landstände.

Karlsruhe, den 28. Februar 1870.

In Gegenwart der Herren Regierungskommissäre, des Präsidenten des Großh. Handelsministeriums von Dusch, des Präsidenten des Großh. Finanzministeriums Ellstätter, des geheimen Referendär Muth und des Ministerialraths E. Gerwig.

sowie

der Mitglieder der Kammer, mit Ausnahme der Abgeordneten Eschbacher, v. Feder, Fischer, Frank, Frey, v. Freydorf, Gerber, Gerwig, Heilig, Hufschmid, Dr. Jolly, Kiefer, Lamey, Lindau, Müller, Näf, Paravicini, Roßhirt, Seiz und Turban.

Unter dem Vorsitze des Präsidenten Hildebrandt.

Der Präsident eröffnet die Sitzung und macht die Mittheilung, daß der Gesetzentwurf, das Recht der Post- und Eisenbahnbetriebs-Verwaltung an gefundenen und herrenlosen Sachen betreffend, von der hohen ersten Kammer berathen und mit einer Abänderung des von der zweiten Kammer genehmigten Beschlusses angenommen worden sei. Derselbe werde gedruckt, an die Mitgliedern des Hauses vertheilt und der Kommission zur weiteren Antragstellung übergeben werden.

(4tes Beilagenheft Seite 726.)

Der Sekretär zeigt den Einlauf folgender Petitionen an:

1) Die Bitte von 55 Gemeinden des Odenwaldes und Baulandes, die Herstellung einer Eisenbahnverbindung zwischen dem mitleren Neckar und mittleren Main betreffend,
   übergeben von dem Abg. von Dusch;
2) die Bitte von 28 im Ueberschwemmungsgebiete des Rheins gelegenen Gemeinden, die Aufhebung der Flußbausteuer betreffend,
   übergeben von dem Abg. v. Rottek;

3) die Bitte der Gemeinde Auenheim in demselben Betreffe,

übergeben von dem Abg. Dr. Jolly;

4) die Bitte einer Anzahl Bürger von Friesenheim, Beschwerden über verschiedene staatliche Einrichtungen enthaltend.

Diese Petitionen werden an die Eisenbahnbau-, beziehungsweise Petitionskommission überwiesen.

Sofort eröffnet der Präsident die Diskussion über den Bericht des Abg. Roder, das außerordentliche Budget für die Jahre 1870 und 1871, Titel V., Ministerium des Handels, betr.

(5tes Beilagenheft, Seite 520—524.)

I. Aufrecht zu erhaltende Kredite.

Ohne Diskussion genehmigt mit 183,717 fl. 34 kr.

II. Neue Anforderungen.

Titel II. ohne Diskussion.

Titel III.

Ziffer 3. Der Abg. Koelle macht darauf aufmerksam, daß der Wunsch, den die Kommission zu diesem Paraphen in dem Berichte ausgesprochen habe, daß nämlich die Kleingewerbe des Landes von dem Musterlager möglichst viel Vortheil ziehen möchten, von Seiten der Gewerbehalle jeder Zeit erfüllt werde, indem sie auf Verlangen die ausgestellten Modelle und Mustergegenstände jeder Zeit hinausgebe. Hierüber entspinnt sich eine kurze Diskussion zwischen den Abgg. Roder, Kölle und v. Dusch.

Titel IV. Ohne Diskussion.

Titel V.

Zu Ziffer 14 der Beilage befürwortet der Abg. Kirsner den auf Seite 4 des Kommissionsberichtes ausgesprochene Wunsch, daß wenn die finanziellen Verhältnisse es erlaubten, die Gr. Regierung nicht blos die geforderten 650,000 fl., sondern 800,000 fl. auf den Ausbau des Straßennetzes verwenden möge. Der Herr Präsident des Handelsministeriums v. Dusch erwiedert hierauf, daß die Vorarbeiten noch nicht so weit gediehen seien, um im Laufe der gegenwärtigen Budgetperiode mehr als 650,000 fl. zu verbauen. Der Abg. Friderich wünscht, daß die Straßenmeister nicht blos die Weisungen der Inspektionen, sondern auch die der Bezirksämter befolgten, damit die Interessen der Gemeindewege nicht vernachlässigt würden. Hr. Präsident v. Dusch erwiedert, daß die dienstliche Ordnung verlange, daß die Straßenmeister ihre Weisungen von den Inspektionen empfingen, daß aber im Uebrigen die geeignete Anordnung getroffen worden sei.

Zu Ziffer 15 spricht der Abg. Hummel den Wunsch aus, daß sich auch die im Ueberschwemmungsgebiete des Rheins gelegenen Gemeinden an den Beiträgen für das Denkmal des Obersten Tulla betheiligen möchten.

Titel VI.

Der Abg. Hebting bittet um rechtzeitige Erlassung der Vollzugsverordnungen zu dem Gesetze über Maaß und Gewicht, worauf Hr. Präsident v. Dusch erwiedert, daß Das, was der Abg. Hebting wünsche, im Wesentlichen bereits geschehen sei.

Hierauf werden die neuen Anforderungen mit

785,050 fl.

genehmigt.

Hiemit ist dem Antrage der Kommission S. 5 des Berichts auf Genehmigung der Gesammtsumme von 968,767 fl. 34 kr. entsprochen.

Hierauf eröffnet der Präsident die Diskussion über den Bericht des Abgeordneten Lamey über das Budget der in den Jahren 1870 und 1871 aus dem Domänengrundstock zu bestreitenden außerordentlichen Ausgaben.

(5tes Beilagenheft, Seite 505 u. 506.)

Es entspinnt sich nun eine Verhandlung über den §. 2 der Regierungsvorlage. Der Abg. Koelle bringt zur Sprache, daß nach dem ersten Plan beabsichtigt gewesen sei, den Mittelbau des Gebäudes der vereinigten Sammlungen mit einer Kuppel abzuschließen. Des Kostenpunktes wegen habe dieser Plan die Genehmigung der Kammer nicht erhalten. Nachdem der Bau nun aber unter Dach sei, stelle sich das Unschöne desselben offen dar und wäre der bedeutende Kostenaufwand, der au

diesen Bau gemacht, ein verfehlter, wenn man nicht auf den ursprünglichen oder einen ähnlichen Plan zurückkommen würde.

An der Diskussion hierüber betheiligen sich die Abgg. Hoff, Richter, Friderich, Kirsner und Hr. Finanzpräsident Ellstätter. Die Kammer gibt hierauf die Erklärung zu Protokoll, daß eine Mehrausgabe für einen geschmackvolleren Dachbau der vereinigten Gr. Sammlungen, der nur einige Procente der Gesammtausgabe betrüge, gerechtfertigt erscheine und die Gr. Regierung zu einer solchen ermächtigt werde, nachdem sie sich außer Stand erklärt habe, jetzt schon einen bezüglichen Plan vorzulegen.

Hierauf wird die Anforderung der Gr. Regierung (Seite 2 des Kommissionsberichtes) mit 374,770 fl. genehmigt.

Der Präsident macht nun noch die Mittheilung, daß die Abgg. Fischer und Heilig um einen Urlaub von einigen Tagen gebeten hätten, der ihnen wenn kein Widerspruch erfolge, bewilligt werde, und schließt hierauf die Sitzung mit dem Bemerken, daß die nächste Sitzung am Mittwoch den 2. März, Morgens 9 Uhr, stattfinde.

Auf die Tagesordnung kommt der Bericht des Abg. Tritscheller über das außerordentliche Budget des Gr. Ministeriums des Innern und der Finanzen.

Zur Beurkundung:

Der Präsident
Hildebrandt.

Die Sekretäre
Schupp.
Morstadt.

LXV. öffentliche Sitzung der zweiten Kammer der Landstände.

Karlsruhe, den 2. März 1870.

In Gegenwart der Herren Regierungskommissäre: Staatsminister Dr. Jolly, Ministerialpräsident v. Dusch, Ministerialpräsident Ellstätter, Ministerialpräsident Obkircher, Geh. Rath Cron, Geh. Referendär Walli und Geh. Referendär Regenauer,

sowie

der Mitglieder der Kammer, mit Ausnahme der Abgeordneten Fischer, v. Freydorf, Gerwig, Grimm, Heilig, Müller und Seiz.

Unter dem Vorsitze des Präsidenten Hildebrandt.

Nach Eröffnung der Sitzung zeigt der Sekretär den Einlauf folgender Petitionen an:

1) Bitte des Thalweg-Ausschusses durch den Stadtwald und Grugger aus den Gemeinden Unterkirnach, Stockburg, Brigach und St. Georgen um möglichste Beibehaltung der ursprünglichen Richtung der Eisenbahn vom St. Georgen nach Villingen durch das Gruggerthal, mit möglichster Beibehaltung der anfänglich beabsichtigten Haltstellen, eingekommen beim Sekretariat.

2) Bitte der Weinproduzenten der Gemeinde Ebnet um Schutz der Weinproduktion gegenüber der

Weinfabrikation, eingekommen beim Sekretariat.

3) Bitte des Gemeinderaths und kleinen Ausschusses der Stadt Freiburg, um Erweiterung des Krankenhospitals in Freiburg,
übergeben durch den Abg. Näf.

4) Bitte einer größeren Anzahl Gewerbschullehrer um Besserung ihrer Berufs- und Standesverhältnisse,
übergeben vom Abg. Kiefer.

5) Bitte der im Ueberschwemmungsgebiet des Rheines gelegenen Gemeinde Nonnenweier, um Aufhebung der Flußbausteuer.
übergeben vom Abg. Kiefer.

Die Petitionen werden den betreffenden Kommissionen überwiesen.

Herr Ministerialpräsident v. Dusch legt den Gesetzentwurf, die Erbauung einer Gotthardt-Bahn
(4tes Beilageheft, Seite 693—725)
vor.

Derselbe wird zunächst dem Drucke übergeben und geht sodann an die Eisenbahnbau-Komission.

Abg. Renk zeigt an, daß der Bericht über den Gesetzentwurf der Gr. Regierung, sowie über die Motion des Abg. Eckhard über die Beseitigung der geistlichen Eidesvorbereitung in der Kommission erstattet ist; die Kammer genehmigt den Druck.

Abg. Blum zeigt an, daß der Bericht der Budgetkommission über das Budget des Ministeriums des Innern Tit. IX. Kultus und Tit. X. Unterrichtswesen in der Kommission erstattet ist; die Kammer genehmigt den Druck.

Abg. Richter richtet an die Minisiterbank die Anfrage, ob die Vorlage über das Gesetz, das Wasserrecht betreffend, noch nicht gemacht werden könne. Hr. Ministerialpräsident Obkircher verneint dies mit dem, daß die nöthigen Erhebungen noch nicht haben beendigt werden können.

Die Tagesordnung führt nun zur Berathung des von dem Abg. Tritscheller erstatteten Berichtes über das außerordentliche Budget für 1870/71.

I. Staatsministerium;

II. Ministerium des Gr. Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten;

III. Ministerium der Justiz;

IV. Ministerium des Innern;

V. Ministerium der Finanzen.

(5tes Beilagenheft Seite 479—504.)

Bei Tit. III. Ministerium der Justiz. II. Neue Anforderungen. §. 1 für Kreis und Hofgerichtsgebäude stellt der Abg. Kirsner den Antrag:

„Hohe Kammer wolle zu Protokoll erklären:
Wenn im Laufe der jetzigen Budgetperiode ein zum Bau eines Kreis- und Hofgerichtsgebäudes geeigneter Platz käuflich werden sollte, so wird die Gr. Regierung zur Erwerbung desselben um einen mäßigen Preis ermächtigt."

Nachdem sich die Abgg. Kölle, Lamey, Kusel, Weber, Nicolai, Kirsner Friderich, Roder, der Herr Ministerialpräsident Obkircher und der Berichterstatter hierüber geäußert, und der Abg. Kusel den weiteren Wunsch ausgesprochen, es möge die Gr. Regierung noch gegenwärtigem Landtage eine Vorlage machen, nach welcher sie, im Falle sie einen geeigneten Platz erworben, zum Beginne des Baues ermächtigt werde, wird der Antrag Kirsners angenommen.

Zu §. 2, Amtsgefängnisse, wird nichts bemerkt.

Bei §. 3, Amtsgerichtsgebäude, sprechen die Abgg. Lenz, Frey, Paravicini und Hr. Ministerialpräsident Obkircher.

§. 4, Strafanstalten, sowie schließlich der Antrag der Kommission:

„anstatt der bei Justizminisiterium unter II. neue Anforderungen in das außerordentliche Budget für 1870/71 aufgenommenen 155,087 fl. 42 kr.
nur 85,087 fl. 42 kr.
bewilligen zu wollen,
wird von der Kammer angenommen.

Es folgt das außerordentliche Budget des Ministeriums des Innern. Tit. IV. Verwaltungshof.

Die Kommission hat hier einen §. ½ „für Verlegung des Verwaltungshofes" eingeschaltet.

Nach kurzen Bemerkungen der Abgg. v. Gulat und Weber und des Hrn. Staatsminister Dr. Jolly wird der Kommissionsantrag, Bewilligung von 10,000 fl., angenommen.

Bei Tit. IV. General-Landes-Archiv.

§. 1, Zeitschrift der Geschichte des Oberrheins, äußern sich die Abgg. Hufschmid, Kirsner, der Berichterstatter und Hr. Staatsminister Dr. Jolly.

Zu Tit. VII. §§. 2, 3, 4 und 5 wird nichts bemerkt.

Bei Tit. X. Unterrichtswesen.

§. 6, Neubau eines akademischen Krankenhauses in Heidelberg, nimmt der Abg. Näf Veranlassung, auf die heute eingelaufene Petition des Gemeinderaths der Stadt Freiburg um Erweiterung des Krankenhospitals hinzuweisen, und spricht die Bitte aus, daß noch für das gegenwärtige Budget eine entsprechende Nachforderung gemacht werden möge. Nachdem sich der Abg. Kirsner und Hr. Staatsminister Dr. Jolly darüber ausgesprochen, wird der Antrag der Kommission, für den Neubau eines Krankenhauses in Heidelberg den Kreditrest von . . . . . 164,436 fl.

die neue Anforderung mit . . . . 100,000 fl.

für die Budgetperiode 1870/71 zu genehmigen, angenommen.

§. 7, Polytechnische Schule, ohne Diskussion angenommen.

Zu einer längeren Diskussion gibt §. 8, Bau eines Lyceumsgebäudes in Karlsruhe, Anlaß, an der sich die Abgg. v. Gulat, Rober, Schmezer, Kölle, Lamey, Kusel, Kirsner, Nokk, und Hr. Staatsminister Dr. Jolly betheiligen.

Der Kommissionsantrag wird hierauf angenommen.

Zu §. 9 wird nichts bemerkt.

Bei §. 10, Einführung eines dritten Kurses in den Schullehrer-Seminarien, fallen Bemerkungen von den Abgg. Lender, Kiefer, Friderich, Kusel, Roßhirt, Weber, dem Berichterstatter und vom Hrn. Staatsminister Dr. Jolly.

Zu den §§. 11, 12, 13, 14, 15, 16 und 17 wird nichts bemerkt und sämmtliche Positionen genehmigt.

Es folgt das außerordentliche Budget des Finanzministeriums. Tit. II. Steuerverwaltung.

§. 1. Für die neue Katastrirung des landwirthschaftlichen Geländes. Nachdem sich die Abgg. Hummel, Richter, Nicolai, Heidenreich, Hr Ministerialpräsident Ellstätter und Hr. Geh. Referendär Regenauer ausgesprochen, wird der Kommissionsantrag angenommen.

Zu §§. 2 und 3 wird nichts bemerkt.

Abg. Roßhirt zeigt an, daß der Bericht über den Nachtrag zum Budget des Gr. Justizministeriums, die Besserstellung der Aktuare, in der Kommission berathen, und bittet denselben zur mündlichen Berichterstattung auf eine der nächsten Tagesordnungen zu setzen.

Die nächste Sitzung findet morgen, Donnerstag den 3. März Morgens 9 Uhr statt. Tagesordnung: Erstattung und Berathung des mündlichen Berichtes des Abg. Kirsner, über die Eintheilung der Wahlbezirke für die Wahlen zur zweiten Kammer, und Berathung einiger Petitionsberichte.

Schluß der Sitzung.

Zur Beurkundung:
Der Präsident
Hildebrandt.

Die Sekretäre
Dr. H. Gerber.
Morstadt.

LXVI. öffentliche Sitzung der zweiten Kammer der Landstände.

Karlsruhe, den 3. März 1870.

In Gegenwart der Herren Regierungskommissäre: Hrn. Staatsminister Dr. Jolly und Ministerialrath A. Eisenlohr,

sowie

der Mitglieder der Kammer, mit Ausnahme der Abgeordneten Bissing, Fischer, v. Freydorf, Grimm, Heilig, Hildebrandt, Holtzmann, Kölle, Kusel, Müller, Seiz.

Unter dem Vorsitze des zweiten Vizepräsidenten Eckhard.

Nach Eröffnung der Sitzung zeigt der Sekretär folgende neue Eingaben an:

1) Bitte der Gemeinde Helmlingen (Amts Kork) um Aufhebung der Flußbausteuer;
übergeben durch den Abg. Jolly.
2) Gleichlautende Bitten der Weinproduzenten in zehn Gemeinden des Amtsbezirks Freiburg um Schutz der Weinproduktion gegen die Weinfabrikation;
übergeben durch den Abg. Schuster.

Diese Eingaben werden der Petitionskommission überwiesen.

Der Tagesordnung gemäß erstattet hierauf der Abg. Kirsner mündlichen Bericht über den Gesetzesentwurf, die Wahlbezirke für die Wahlen zur zweiten Kammer betreffend

(4tes Beilageheft, Seite 614—629),

und stellt den Antrag, daß die Kammer diese Vorlage unverändert annehmen möge.

An der hierüber eröffneten allgemeinen Diskussion betheiligen sich die Abgg. Baumstark, Roßhirt, Lindau und v. Feder gegen den Antrag, während die Abgg. Kiefer und Lamey, der Regierungskommissär Hr. Staatsminister Dr. Jolly und der Berichterstatter denselben vertheidigen.

Abg. Roßhirt stellt den von den Abgg. Lender, Baumstark und Lindau mitunterzeichneten Antrag:

„Hohe Kammer wolle beschließen, den §. 1 des Gesetzentwurfs und die Anlage zu diesem Paragraph gemäß §. 54 der Geschäftsordnung zur näheren Prüfung an eine Kommission zu verweisen."

Dieser Antrag wird von der Kammer mit allen gegen vier Stimmen verworfen.

Sodann werden von dem Vorsitzenden die einzelnen Paragraphen des Gesetzentwurfs und bei §. 1 die in der dazu gehörigen Anlage verzeichneten 56 Wahlbezirke aufgerufen und zur Spezialdiskussion ausgesetzt.

Bei einigen derselben finden kurze Besprechungen statt; Gegenanträge werden aber nirgends gestellt.

Schließlich wird, bei namentlicher Abstimmung, nach Antrag des Berichterstatters von der Kammer mit 46 gegen 4 Stimmen der Gesetzentwurf unverändert angenommen.

Wegen vorgerückter Zeit konnte der weitere auf heutiger Tagesordnung befindliche Gegenstand — Erstattung und Berathung von Petitionsberichten — nicht mehr zur Erledigung kommen.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

Der Vorsitzende ordnete die nächste öffentliche Sitzung auf Samstag den 5. d. M. 9 Uhr an; auf seinen Vorschlag beschließt die Kammer, daß der von dem Abg. Kusel und neun weiteren Abgeordneten eingebrachte Gesetzesvorschlag, die Abschaffung der Todesstrafe betreffend, sofort im Hause berathen werden soll; der Vorsitzende ernennt dafür den Abg. Lamey als Berichterstatter und verkündet für die nächste Sitzung folgende Tagesordnung:

1) Erstattung und Berathung von Petitionsberichten.
2) Berathung des Berichts der Budgetkommission über die nachträgliche Forderung zur Aufbesserung der Gehalte der Amtsgerichtsactuare.
3) Mündliche Erstattung und Berathung des Berichts des Abg. Lamey über den Gesetzesvorschlag, die Abschaffung der Todesstrafe betr.
4) Berathung des Kommissionsberichts des Abg. Renk über den Gesetzesentwurf der Großh. Regierung, sowie über die Motion des Abg. Eckhard, die Beseitigung der geistlichen Eidesvorbereitung betr.
5) Mündliche Erstattung des Kommissionsberichts über den zwischen Baden und dem norddeutschen Bunde abgeschlossenen Staatsvertrag wegen wechselseitiger Gewährung der Rechtshilfe, durch den Abg. Gerbel.

Der Vorsitzende eröffnet, daß der Entwurf dieses Berichts zur Einsicht der Kammermitglieder in dem Archivariat bereit liege.

Zur Beurkundung:
Der Vorsitzende.
C. Eckhard.

Die Sekretäre
Gerbel.
Morstadt.

LXVII. öffentliche Sitzung der zweiten Kammer der Landstände.

Karlsruhe, den 5. März 1870.

In Gegenwart der Herren Regierungskommissäre: Staatsminister Dr. Jolly, Ministerialpräsident v. Freydorf, Ministerialpräsident Obkircher, Geh. Referendär Walli und Ministerialrath Bingner,

sowie

die Mitglieder der Kammer, mit Ausnahme der Abgeordneten Frey, Heidenreich, Heilig, Hildebrandt, Müller, Richter Schuster und Winter.

Unter dem Vorsitze des Vice-Präsidenten Kirsner.

Nach Eröffnung der Sitzung verliest das Sekretariat zwei eingelaufene Petitionen:

1) Bitte der Gemeinde Bilfingen, Amts Pforzheim, um Errichtung einer Eisenbahnstation in Bilfingen, übergeben vom Abg. Friderich;
2) Bitte von 174 Bürgern und Rebbesitzern in Ortenberg, die Production künstlicher Weine betr., übergeben vom Abg. Roßhirt

und geht Erstere an die Budgetkommission, Letztere an die Petitionskommission.

Der Abg. Gerwig zeigt an, daß der Bericht über den Gesetzes-Entwurf die Vervollständigung des Eisenbahnnetzes und über die darauf bezüglichen Petitionen in der Kommission erstattet ist und erhält von der Kammer die dafür nachgesuchte Druckerlaubniß.

Wegen voraussichtlich allzureicher Tagesordnung werden die sub. Ziffer 2 für heute angesetzten Petitionsberichte für eine künftige Sitzung vorbehalten und man schreitet sofort zur Erstattung und Berathung des mündlichen Berichtes des Abg. Roßhirt über den Nachtrag zum Budget des Großh. Justizministeriums, die Besserstellung der Actuare betreffend.

Der Antrag der Kommission auf Genehmigung der Regierungsforderung von 8,720 fl. wird ohne Diskussion angenommen.

Es folgt nun mündliche Berichterstattung des Abg. Lamey über die Motion des Abg. Kusel, die Abschaffung der Todesstrafe betr.

Der Berichterstatter beantragt, dem Begehren der Motion mit einer Redactionsänderung zuzustimmen und der Motionssteller erklärt sich damit einverstanden.

Der Präsident des Großh. Justizministeriums Obkircher gibt den Standpunkt der Großh. Regierung zu erkennen, daß sie nämlich bis zur Entschließung des norddeutschen Bundes freie Hand zu behalten wünsche, wenn sie auch mit dem gestellten Antrage nicht in Widerspruch stehe. Deßhalb könne er in die Materie nicht näher eingehen. In der General-Diskussion sprechen für Inbetrachtnahme der Kusel'schen Motion die Abg. Roßhirt, Kiefer, der Motionssteller Kusel und der Berichterstatter Lamey.

Gegen dieselbe: die Abgg. Nicolai, v. Gulat und Mühlhäußer.

Der Abg. Holtzmann stellt den Antrag auf Schluß der Diskussion, der vom Hause angenommen wird.

Bei der Spezialberathung über den einzigen Artikel des Gesetzesvorschlages, den der Berichterstatter folgendermaßen abgeändert hat:

„An die Stelle der Todesstrafe, wo solche im „Strafgesetzbuch und dessen Nachträgen gedroht ist, „tritt lebenslängliche Zuchthausstrafe"

meldet sich Niemand zum Wort.

Der Abg. v. Feder erklärt, daß er sich der Abstimmung enthalte, weil ihm in Folge des Schlußantrages in der Generaldiskussion die Gelegenheit versagt wurde, seine Meinung zu äußern.

Bei der Abstimmung wird der Gesetzesvorschlag mit der vom Berichterstatter vorgeschlagenen und oben angeführten Redaktions-Aenderung mit 40 Stimmen gegen 9 (Baumstark, Bissing, v. Gulat, Hummel, Lender, Lenz, Lindau, Mühlhäußer und Nicolai) angenommen. v. Feder enthielt sich der Abstimmung.

Das Haus geht nun zur Berathung des Berichtes des Abg. Renk über den Gesetzesentwurf, sowie über die Motion des Abg. Eckhard, die Beseitigung der geistlichen Eidesvorbereitung über.

(6tes Beilagenheft Seite 517—522.)

Der erste Antrag der Kommission geht auf Annahme des Gesetzesentwurfes.

In der Generaldiskussion äußern sich Ministerialpräsident Obkircher und Ministerialpräsident v. Freydorf. Hierauf sprechen für den Gesetzesentwurf die Abg. Gerbel, v. Gulat, Holtzmann und der Motionssteller Eckhard; dagegen die Abg. Mühlhäußer und Lender.

In der Spezialberathung des einzigen Artikels meldet sich Niemand zum Wort und es wird der Gesetzesentwurf nach dem Antrag der Kommission mit allen (44) gegen 4 Stimmen (Baumstark, Bissing, Lender und Mühlhäußer) angenommen.)

Der zweite Antrag der Kommission:

„hohe Kammer wolle die Motion des Abg. Eckhard „bezüglich der Frage der Verminderung der Eide und „der Vereinfachung der Verpflichtungsformulare in „dem Sinne dieses Berichts der Großh. Staatsre„gierung zur Kenntnißnahme überweisen"

wird ebenfalls zum Beschlusse des Hauses erhoben.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Der letzte Theil der Tagesordnung führt nun zur mündlichen Berichterstattung des Abg. Gerbel über den am 14. Januar d. J. zu Berlin mit dem Norddeutschen Bund abgeschlossenen Staatsvertrag wegen wechselseitiger Gewährung der Rechtshülfe und es stellt der Abg. Baumstark den unterstützten Antrag, die Sitzung zu einer längeren Pause zu unterbrechen; der Antrag wird aber abgelehnt.

Gelegentlich der Berathung dieses Berichtes entspinnt sich bezüglich der Rede des Bundeskanzlers Grafen von Bismark, welche er in Folge eines Antrages des Abg. Lasker in der Sitzung des norddeutschen Reichstages vom 24. v. M. hielt, eine längere Diskussion über die Stellung der badischen Regierung und der badischen Volksvertretung zur nationalen Frage, an der sich der Präsident des Justizministeriums Obkircher, der Präsident des Ministeriums der auswärtigen Angelegenheiten v. Freydorf und die Abgg. Eckhard, Roßhirt, v. Feder, Kiefer, Lender, Bissing, Lamey und Lindau betheiligen.

Der Antrag der Kommission auf Genehmigung des Vertrages wird hierauf einstimmig angenommen und die Sitzung damit geschlossen.

Die nächste Sitzung ist Dienstag, den 8. d. M. Morgens 9 Uhr. Auf die Tagesordnung kommen:

Der Bericht des Abg. Blum über das ordentliche Budget des Großh. Ministeriums des Innern Tit. IX, X u. XI;

die zweite Berathung des mündlich erstatteten Berichtes des Abg. Kirsner über den Gesetzesentwurf, die Wahlbezirke für die Wahlen zur zweiten Kammer betreffend und eventuell Erstattung und Berathung von Petitionsberichten.

Zur Beurkundung:
Der I. Vize-Präsident:
Kirsner.

Der Sekretär:
Morstadt.
Gerbel.

LXVIII. öffentliche Sitzung der zweiten Kammer der Landstände.

Karlsruhe, den 8. März 1870.

In Gegenwart der Großh. Regierungskommissäre: Herren Staatsminister des Innern Dr. Jolly und Geheimerath Cron,

sowie

der Mitglieder der Kammer mit Ausnahme der Abgeordneten Eckhard, v. Feder, Frey, v. Freidorf, Fröhlich, Gerber, Hildebrandt, Kusel, Lichtenberger, Müller, Turban.

Unter Vorsitz des ersten Vizepräsidenten Kirsner.

Der Vorsitzende eröffnet die Sitzung mit Anzeige von Urlaubsgesuchen des Abg. Gerber wegen Familienverhältnissen auf unbestimmte Zeit, und des Abg. Turban wegen auswärtiger Dienstgeschäfte für die laufende Woche, welche stillschweigend genehmigt werden.

Der Sekretär zeigt folgende neue Eingaben an:

1) Bitte des Unternehmers der Druckarbeiten während des gegenwärtigen Landtags, um Ausbesserung;
2) Eine große Anzahl gleichlautender Petitionen von vielen Weinproducenten verschiedener Gemeinden des

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Oberlandes um Schutz der Weinproduktion gegenüber der Weinfabrikation,

theils übergeben von den Abgg. Schuster und v. Rottek, theils eingekommen beim Sekretariat.

3) Gleichlautende Petitionen von neun Rheinthalgemeinden, um Aufhebung der Flußbausteuer,

übergeben durch den Abg. Winter.

Nr. 1 geht an die Kommission für den Druckvertrag, Nr. 2 und 3 werden der Petitionskommission überwiesen.

Abg. v. Rottek zeigt an, daß die Kommission für den Gesetzesentwurf, das Recht der Post- und Eisenbahnverwaltung an gefundenen und herrenlosen Sachen betreffend, über die Aenderungsvorschläge der ersten Kammer berathen hat und mündliche Berichterstattung darüber auf eine der nächsten Tagesordnungen zu nehmen bittet.

Hierauf wendet sich die Kammer zur Berathung des Berichts des Abg. Blum über das ordentliche Budget des Großh. Ministeriums des Innern für 1870 und 1871, Tit. IX., X. und XI.

(5tes Beilageheft Seite 507—519.)

Zuvörderst berichtigt der Abg. Blum einen Druckfehler auf Seite 11 Zeile 3 des Kommissionsberichts, wo es statt 40,000 fl. heißen soll: 4000 fl.

Der Vorsitzende setzt die einzelnen Titel und in denselben die einzelnen Paragraphen zur Berathung aus.

Bei

Tit. IX. Kultus.

I. Katholischer Kultus.

§. 1 a. Dotation des Erzbisthums.

entspinnt sich über den Antrag der Kommission:

„die Dotation des Erzbisthums mit 39,562 fl. 48 kr. zwar unverändert zu bewilligen, dabei jedoch auszusprechen: die Großh. Regierung wolle nach Ermittelung der Höhe des Interkalarfonds und der demselben obliegenden Lasten erwägen, ob ein gerechtfertigtes Bedürfniß vorliege, den erzbischöflichen Tischtitel noch fernerhin bei längerer Sedisvakanz aus der Staatskasse in diesen Fonds fließen zu lassen"

eine längere Diskussion zwischen den Abgg. Roßhirt, Baumstark, Lender, v. Gulat einerseits und dem Regierungskommissär Herrn Staatsminister Dr. Jolly, Abgg. Lamey, Seiz und dem Berichterstatter anderseits. Schließlich wird dieser Kommissionsantrag von der Kammer mit allen gegen sechs Stimmen angenommen.

Bei allen übrigen Positionen dieses Titels ergreift Niemand das Wort, und wird der Antrag der Kommission:

„den Titel IX. für jedes der Jahre 1870 und 1871 mit rund 116,640 fl. zu genehmigen"

von der Kammer angenommen.

Bei

Tit. X. Unterrichtswesen.

I. Höhere Unterrichtsanstalten.

§. 1 A. Universität Heidelberg.

findet eine Besprechung zwischen Abg. Lindau, dem Berichterstatter, Reg.-Komm. Herrn Staatsminister Dr. Jolly und Abg. Lamey, und bei

§. 2 B. Universität Freiburg.

zwischen den Abgg. Schuster, Eschbacher und Näf einerseits und dem Herrn Staatsminister Dr. Jolly, Abgg. Paravicini, Kiefer und Lamey anderseits statt. Der Abg. Eschbacher stellte den von den Abgg. Mühlhäußer und Tritscheller mitunterzeichneten Antrag:

„die Unterstützung der Augenklinik in Freiburg mit einem Staatszuschuß von 3000 fl. statt der geforderten 700 fl. gutzuheißen und die dadurch bedingte Ueberschreitung des Budgets im Voraus als gerechtfertigt zu erklären."

Der Abg. Näf stellte den von den Abgg. Schuster und Schmezer mitunterzeichneten Antrag:

„die Großh. Regierung zu ermächtigen, die Dotation für die Augenklinik an der Universität Freiburg auch während der laufenden Budgetperiode nach Bedürfniß zu erhöhen."

Beide Anträge wurden jedoch am Schluß der Diskussion von den Antragstellern wieder zurückgezogen.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Bei

§. 8 D. Höhere Bürgerschulen und Realgymnasien

werden von dem Abg. Schmezer, und bei

§. 12. Schullehrerseminarien

von dem Abg. Gerwig kurze Bemerkungen gemacht und von dem Reg.-Komm. Herrn Staatsminister Dr. Jolly jeweils erwiedert.

Bei den übrigen Positionen dieses Titels ergreift Niemand das Wort. —

Der Antrag der Kommission, den ganzen Titel X. zu bewilligen mit der Gesammtsumme von

925,914 fl. für 1870 und
927,914 fl. für 1871,

wird von der Kammer angenommen. —

Bei

Tit. XI. Wissenschaften und Künste

nimmt die Kammer den Antrag der Kommission, die für jedes der beiden Jahre 1870 und 1871 angeforderten 24,285 fl. zu bewilligen, ohne Besprechung an.

Sodann führt die Tagesordnung zur zweiten Lesung des Gesetzesentwurfs, die Wahlbezirke für die Wahlen zur zweiten Kammer betreffend. Der Vorsitzende, heute an der Funktion als Berichterstatter verhindert, ernennt für dieselbe den Abg. Friderich und eröffnet die Berathung, worauf jedoch Niemand das Wort ergreift.

Es wird sofort zur zweiten namentlichen Abstimmung geschritten und der Gesetzesentwurf mit 44 gegen 4 Stimmen abermals angenommen.

Wegen vorgerückter Zeit konnten die noch weiter auf heutiger Tagesordnung befindlichen Petitionsberichte wieder nicht erledigt werden.

Der Vorsitzende erklärt die Sitzung für geschlossen und ordnet die nächste öffentliche Sitzung auf Donnerstag den 10. d. M. 9 Uhr mit folgender Tagesordnung an:

1) Anzeige neuer Eingaben.
2) Erstattung und Berathung der heute zurückgestellten Petitionsberichte.
3) Erstattung und Berathung des mündlichen zweiten Berichtes des Abg. v. Rottek über den Gesetzesentwurf, das Recht der Post- und Eisenbahnbetriebsverwaltung an gefundenen und herrenlosen Sachen betr.
4) Zweite Berathung des Gesetzesvorschlags wegen Abschaffung der Todesstrafe.

Zur Beurkundung:
Der Vorsitzende
Kirsner.

Die Sekretäre
Gerbel.
Morstadt.

LXIX. öffentliche Sitzung der zweiten Kammer der Landstände.

Karlsruhe, den 10. März 1870.

In Gegenwart des Herrn Staatsminister Dr. Jolly, des Herrn Präsidenten des Großh. Handelsministeriums von Dusch, des Herrn Präsidenten des Großh. Justiz-Ministeriums Obkircher und der Herren Ministerialräthe Nokk und Eisenlohr,

sowie

sämmtlicher Mitglieder der Kammer, mit Ausnahme der Abgeordneten Gerber, Hildebrandt, Müller und Turban.

Unter dem Vorsitze des 2. Vizepräsidenten Kirsner.

Nach Eröffnung der Sitzung theilt der Sekretär den Einlauf folgender Petitionen mit:

Die Bitte der Weinproduzenten der Gemeinden Tutschfelden, Waldulm und Burkheim, den Schutz der Weinproduktion gegenüber der Weinfabrikation betreffend. Die beiden ersten eingekommen beim Sekretariat, die letztere übergeben von dem Abgeordneten von Rotteck;

die Bitte der Stadt Baden um Verlegung der Hauptbahn, übergeben von dem Abgeordneten von Gulat;

die Bitte der Vertreter der Gemeinde Moersch, die Unterhaltung der Vizinalstraße der Gemeinde von der Grenze der Gemeinde Ettlingen bis zu der von Neuburg, übergeben von dem Abgeordneten Lender.

Diese Petitionen werden an die betreffenden Kommissionen zur Berichterstattung verwiesen.

Berichte mit der Bitte um Druckerlaubniß werden angezeigt von dem Abgeordneten Schuster über das ordentliche Budget des Großh. Finanzministeriums Titel I. und II. und von dem Abgeordneten Friderich über die Darstellung des umlaufenden Betriebsfonds des allgemeinen Staatshaushalts auf letzten Dezember 1869, sowie über den Voranschlag des Bedürfnisses für 1870 und 1871. Der Druck dieser Berichte wird genehmigt.

Zur Tagesordnung übergehend fordert der Präsident den Abgeordneten Mühlhäußer auf, Namens der Petitionskommission über die Petition des Andreas Bloedt von Steinbach, die Fälschung eines Verpfründungsvertrags betreffend, Bericht zu erstatten. Der Abgeordnete Mühlhäußer erstattet hierauf mündlichen Bericht mit dem Antrag auf Uebergang zur Tagesordnung.

Der Präsident eröffnet die Diskussion über diesen Antrag der Kommission. Nach knrzer Bemerkung des Abg Lender, des Hrn. Justizministerialpräsidenten Obkircher und des Berichterstatters wird der Antrag auf Uebergang zur Tagesordnung angenommen.

Sofort erstattet der Abgeordnete Schmezer mündlichen Bericht über die Petition einer größeren Anzahl von Gemeinden des Schwarzwaldes, die Beschränkung der gesetzlichen Schulzeit während des Sommerhalbjahrs betr., ebenfalls mit dem Antrag auf Uebergang zur Tagesordnung.

Nach Eröffnung der Diskussion spricht der Abgeordnete Eckhard den Wunsch aus, ohne übrigens dem Antrag der Kommission entgegentreten zu wollen, daß die Kreisschulräthe, von der ihnen nach §. 13 des Lehrplanes zustehenden Befugniß, den lokalen Interessen Rechnung zu tragen, thunlichst Gebrauch machen möchten. Hierauf erwiedert Herr Ministerialrath Nokk, daß geschehen sei, was nach dem Volksschulgesetz geschehen könne, daß aber dem Begehren der Bittsteller nicht entsprochen werden dürfe, ohne die Schulbildung der betreffenden Kinder zu gefährden. Im gleichen Sinne sprechen sich die Abgeordneten Winter, Seiz, Schupp, Mühlhäußer, Gerwig und Tritscheller aus, worauf nach einer kurzen Er-

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

widerung des Abgeordneten Eckhard der Kommissionsantrag auf Uebergang zur Tagesordnung angenommen wird.

Weiter erstattet der Abgeordnete Schmezer mündlichen Bericht über die Petition mehrerer Bürger von Heidelberg und Mannheim, Bitte um Aufhebung des Schulgeldes betreffend.

Der Antrag auf Tagesordnung wird ohne Diskussion angenommen.

Der Abgeordnete von Rottek berichtet mündlich über die Bitte der Gemeinde Bergöschingen um Bewilligung eines Staatsbeitrags zur Zusammenlegung der Güter auf ihrer Gemarkung.

Nach wenigen Worten des Herrn Präsidenten des Handelsministeriums von Dusch, der Abgeordneten Helbing und Richter und des Berichterstatters wird der Antrag der Kommission, diese Petition dem Großh. Staatsministerium mit Empfehlung zur Berücksichtigung zu überweisen, angenommen.

Endlich erstattet derselbe Abgeordnete mündlich Bericht über die Bitte mehrerer Handels- und Gewerbekammern (Freiburg, Emmendingen, Rastatt) und der Gewerbetreibenden von Waldkirch um Erlassung eines Gesetzes, die Rechtsverhältnisse der Arbeiter betreffend, mit dem Antrag auf Ueberweisung an Großh. Staatsministerium zur Kenntnißnahme.

Der Abgeordnete Näf spricht sich für den Antrag der Petenten, der Abgeordnete Schupp jedoch in sofern gegen denselben aus, als er zwar gegen die Ueberweisung der Petition an Großh. Staatsministerium zur Kenntnißnahme nichts einzuwenden hat, jedoch mit den auf den Inhalt des zu erlassenden Gesetzes bezüglichen Wünschen der Bittsteller durchaus nicht einverstanden ist. Er wünscht vielmehr eine Ordnung des Verhältnisses der Arbeitsgeber und Arbeitsnehmer auf der Grundlage des Civilrechtes. Im gleichen Sinne sprechen sich Herr Ministerialpräsident von Dusch, Lamey und Hoff aus, während der Abg. Lenz nicht blos die Verhältnisse der eigentlichen Fabrikarbeiter, sondern aller Arbeiter geregelt wünscht. Die Abgg. Winter und von Rottek erklären, daß auch die Kommission nicht der Ansicht gewesen sei, daß die von den Petenten ausgesprochenen Wünsche in dem künftigen Gesetze Berücksichtigung finden sollten, vielmehr nur die Absicht bestehe, dieselben zur Kenntniß Großh. Handelsministeriums zu bringen, welches sich mit den Vorarbeiten eines Gesetzes über die Stellung der Arbeiter beschäftige. In diesem Sinne wird der Antrag der Kommission auf Ueberweisung der Petition an Großh. Staatsministerium zur Kenntnißnahme angenommen.

Der Präsident geht zum zweiten Gegenstande der Tagesordnung, nämlich der mündlichen Berichterstattung des Abg. von Rottek über die von der I. Kammer zu dem Gesetzentwurf „das Recht der Post- und Eisenbahnbetriebsverwaltung an gefundenen und herrenlosen Sachen" beschlossenen Aenderung über.

(4tes Beilagenheft Seite 726.)

Der Abg. von Rottek trägt vor:

Wie Sie bereits wissen, hat die hohe I. Kammer dem von der II. Kammer angenommenen Gesetzesentwurf über das Recht der Post- und Eisenbahnbetriebsverwaltung an gefundenen und herrenlosen Sachen zwar die Zustimmung ertheilt, sie hat aber den Abs. 3 des Art. 1 des Entwurfs einer Aenderung unterzogen.

Damit hat die hohe I. Kammer einen Zusatz zu diesem Absatz gemacht in der Art, daß sie verlangt, ins Gesetz ausdrücklich aufgenommen zu wissen, daß wenn innerhalb dreier Jahre nach dem Fund der frühere Inhaber dieser Sache als solcher sich ausweist, wenn also innerhalb dieser drei Jahre die Veräußerung dieser Sache noch nicht geschehen wäre, der frühere Inhaber berechtigt sein soll, den Gegenstand im Stück zurückzuverlangen. Die Kommission ist nun zwar der Ansicht, daß in der Bestimmung, wie sie im Gesetzesentwurf festgestellt ist, stillschweigend und also im Geist und Sinn des Gesetzes gelegen ist, daß diese Rückforderung des betreffenden Gegenstands im Stück, sobald die Veräußerung noch nicht geschehen ist, absolut hätte erfolgen müssen. Aber die Kommission hat keinen Grund, einen Anstand darin zu finden, wenn dies nun auch ausdrücklich im Gesetz erwähnt wird. Die Abänderung der hohen Kammer enthält aber dann weiter eine wirkliche Abänderung der im Entwurf vorgeschlage-

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

nen gesetzlichen Bestimmung. Nach dem Entwurf soll nämlich, wenn eine gefundene Sache nach Jahresfrist veräußert wurde, der frühere Inhaber noch zwei Jahre lang nach der Veräußerung das Recht haben, den Reinerlös aus dieser Sache ohne Zins ersetzt zu verlangen. Die hohe I. Kammer geht nun von der Ansicht aus, daß wenn diese Bestimmung erhalten bliebe, man sich zuweit von den Bestimmungen des L.-R. entfernen würde. Das L.-R. gewährt nämlich dem, der eine Sache verliert, nur drei Jahre das Recht der Reklamation. Es kann nun, und wird sogar stets in der Regel der Fall kommen, daß die Großh. Post- und Eisenbahnverwaltung die gefundenen Sachen nicht gerade am Schluß des ersten Jahres den Fund zur Versteigerung bringt; es werden Monate vergehen, es kann sogar ein Jahr andauern, bis alle diese aufgefundenen Gegenstände zur Veräußerung gekommen sein werden. Auf diese Weise wird sich allerdings der Fall ereignen, daß wenn der frühere Inhaber zwei Jahre lang nach der Veräußerung das Recht hat, den Reinerlös zu reklamiren, denn der Staat nicht nur drei Jahre, sondern vielleicht drei Jahre und mehrere Monate, ja vielleicht sogar vier Jahre zu haften hat. Die Kommission geht nun von der Ansicht aus, daß es zwar zweckentsprechend wäre, die Fassung des Gesetzesentwurfes beizubehalten; es würde dies einfacher sein, und mit weniger Schwierigkeiten verknüpft bezüglich der Ausmessung der Zeit mit der Veräußerung und mit der Zeit des Fundes jeder einzelnen Sache und wenn man auf einer Seite das L.-R. überhaupt einmal abändert, so hat die Kommission noch weiter die Ansicht, daß, wenn mit dieser Abänderung zum Vortheil des Staats gewährt wird, daß der Staat nicht erst nach drei Jahren, sondern schon ein Jahr nach dem Fund berechtigt ist, die betreffenden Gegenstände zur Veräußerung zu bringen; wenn zum Vortheil des Staats dieses Veräußerungsrecht schon nach einem Jahr eintritt, man auf der andern Seite dann auch auch dem Publikum gegenüber eine gewisse Begünstigung eintreten läßt, indem man die Zeit der Reklamation noch etwas erstreckt, in der Weise, daß zwei Jahre nach der Versteigerung noch die Rückforderung des Reinerlöses geschehen kann. Aber die Kommission hält dafür, daß wenn man zumal auf den praktischen Erfolg sieht, es nicht der Mühe werth ist, dem Zustandekommen des Gesetzes wegen dieser Abänderung Hindernisse in den Weg zu legen, und schlägt daher vor, die veränderte Fassung des Abs. 3, Art. 1 des Gesetzesentwurfes so, wie sie von der hohen I. Kammer beschlossen wurde, anzunehmen.

Der Antrag der Kommission wird ohne Diskussion angenommen.

Sofort läßt der Präsident über das ganze Gesetz namentlich abstimmen und wird dasselbe einstimmig angenommen.

Zum dritten Gegenstande der Tagesordnung: Zweite Lesung über den Gesetzesvorschlag, die Abschaffung der Todesstrafe betreffend, übergehend,

(4tes Beilagenheft, Seite 634 u. 635.)

eröffnet der Präsident die allgemeine Diskussion. An derselben betheiligen sich die Abgg. Lenz, Lender, Hummel, von Gulat, ihre gegen den Gesetzesvorschlag gerichtete Abstimmung rechtfertigend, während der Abg. von Feder bemerkt, daß er sich der Abstimmung enthalten werde, der Berichterstatter Lamey und Herr Präsident des Justizministeriums Obkircher.

Zu dem einzigen Artikel des Gesetzesvorschlags meldet sich Niemand zum Wort. Bei namentlicher Abstimmung wird der Gesetzesvorschlag mit allen gegen 10 Stimmen (Baumstark, Bissing, Hummel, Lenz, Lender, Lindau, von Gulat, Nikolai, Mühlhäußer und Winter) angenommen.

Der Präsident macht den Vorschlag, den Gesetzesentwurf über Abänderung des §. 2 Satz 3 des Gewerbsteuergesetzes vom 23. März 1854 im Hause zu berathen.

(4tes Beilagenheft, Seite 727—730.)

Nachdem die Kammer stillschweigend diesen Vorschlag gebilligt hat, ernennt sie den Abg. Nikolai zum Berichterstatter.

Die nächste Sitzung findet am Samstag, den 12. d. M. Vormittags 9 Uhr statt und kommen auf die Tagesordnung: der Bericht des Abg. Nikolai über den soeben erwähnten Gesetzesentwurf und des Abg. Friderich, welchen derselbe bei Beginn der Sitzung angezeigt hat, und verschiedene Berichte der Petitionskommission.

Hierauf wird die Sitzung geschlossen.

Zur Beurkundung:
Der erste Vize-Präsident
Kirsner.

Die Sekretäre:
Schupp.
Morstadt.

LXX. öffentliche Sitzung der zweiten Kammer der Landstände.

Karlsruhe, den 12. März 1870.

In Gegenwart der Herren Regierungskommissäre: Ministerialpräsident v. Dusch, Ministerialpräsident Ellstätter und Geh. Referendär Regenauer,

sowie

der Mitglieder der Kammer mit Ausnahme der Abgeordneten Blum, Eisenlohr, Eschbacher, v. Feder, Frey, v. Freydorf, Gerwig, Heilig, Hildebrandt, Holtzmann, Jolly, Kiefer, Koelle, Lindau, Müller, Näf, Nokk, Richter, Seiz, Turban.

Unter dem Vorsitz des ersten Vizepräsidenten Kirsner.

Nach Eröffnung der Sitzung erhalten die Abgg. Heilig und Lindau den nachgesuchten Urlaub.

Der Sekretär zeigt folgende Petitionen an:

1) Bitte der Weinproduzenten der Gemeinden im Amtsbezirk Achern, um Schutz der Weinproduction gegenüber der Weinfabrikation,
eingekommen beim Sekretariat.

2) Bitte der Gemeinden des Amtsbezirks Kenzingen, in gleichem Betreff,
eingekommen beim Sekretariat.

3) Bitte der Gemeinden des Amtsbezirks Breisach, in gleichem Betreff,
übergeben vom Abg. v. Rottek.

4) Bitte der Gemeinden des Amtsbezirks Freiburg, in gleichem Betreff,
übergeben vom Abg. Schuster.

5) Bitte der Gemeinden Boxberg, Buch a/Ahorn, Eubigheim, Hohenstadt und Hüngheim um Erbauung einer Eisenbahnverbindung zwischen dem mittleren Neckar und mittleren Main, durch Fortsetzung der baierischen Mainthalbahn von Miltenberg aus, oder der hessischen Odenwaldbahn von Erbach aus, über Amorbach und Buchen nach Osterburken zum Anschluß an die badische Odenwaldbahn — und württembergische Jagstbahn, mit möglichster Berücksichtigung der Stadt Waldürn, eingekommen beim Sekretariat.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Die Petitionen werden den betreffenden Kommissionen überwiesen.

Die Tagesordnung führt zur mündlichen ersten Erstattung und Berathung des Berichtes des Abg. Nicolai über den Gesetzesentwurf „die Abänderung des §. 2 Satz 3 des Gewerbsteuergesetzes vom 23. März 1854 betreffend."

(4tes Beilagenheft S. 727—730.)

Der Antrag des Berichterstatters geht auf Annahme des Gesetzes in seiner unveränderten Fassung.

An der allgemeinen Diskussion betheiligen sich die Abgg. Schuster und Renk, der Herr Ministerialpräsident Ellstätter und der Berichterstatter.

Bei Art. 1 äußern sich der Abg. Lenz und Herr Geh.-Referendär Regenauer.

Zu Art. 2 wird nichts bemerkt.

Bei der hierauf erfolgten namentlichen Abstimmung wird das ganze Gesetz einstimmig angenommen.

Die Kammer wendet sich sodann der Tagesordnung gemäß zur Berathung des Berichts des Abg. Friderich über den umlaufenden Betriebsfond auf letzten Dezember 1869, sowie den Voranschlag des Bedürfnisses für die Jahre 1870 und 1871.

(5tes Beilagenheft, Seite 525—528.)

Zu den einzelnen Positionen wird nichts bemerkt und der Antrag der Kommission:

„den Voranschlag für den umlaufenden Betriebsfond für die Jahre 1870 und 1871 mit 3,974,400 fl. zu genehmigen,"

vom Hause angenommen.

In Erledigung des letzten Gegenstandes der heutigen Tagesordnung werden nun Namens der Petitionskommission folgende Berichte erstattet:

1) Vom Abgeordneten v. Rottek über die Bitte der Schmalmetzger des Landes, um Aenderung in der Erhebung der Fleischaccise.

Der Kommissionsantrag auf Tagesordnung wird nach einigen Bemerkungen der Abgg. Paravicini und Frank, sowie des Herrn Regierungskommissärs Regenauer, von der Kammer angenommen.

2) Vom Abgeordneten Mühlhäußer über die Bitte der badischen Arbeiterbildungsvereine um Beseitigung des Beitrittszwangs zu den städtischen Krankenkassen, und Gewährung vollständiger Coalitionsfreiheit.

Der Kommissionsantrag auf Tagesordnung wird von der Kammer stillschweigend angenommen.

Eine weitere Petition der Reallehrer, „um Verleihung der Staatsdienereigenschaft und um Besoldungserhöhung", konnte nicht zur Verhandlung kommen, da der Herr Staatsminister des Innern durch Sitzung der Hohen ersten Kammer abgehalten war.

Die nächste Sitzung ist Dienstag, den 15. März, Morgens 9 Uhr. Tagesordnung: Mündliche Berichterstattung des Kommissionsberichtes des Abg. Kirsner, über den Gesetzesentwurf, den Bau einer Gotthardbahn betreffend, und sodann Berathung des Kommissionsberichtes des Abg. Gerwig über den Gesetzesentwurf, die Vervollständigung des Eisenbahnnetzes, sowie über die aus verschiedenen Landestheilen eingekommenen Petitionen wegen Herstellung weiterer Eisenbahnen.

Die heutige Sitzung ist geschlossen.

Zur Beurkundung:
Der erste Vizepräsident:
Kirsner.

Die Sekretäre:
Dr. H. Gerber.
Morstadt.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

LXXI. öffentliche Sitzung der zweiten Kammer der Landstände.

Karlsruhe, den 15. März 1870.

In Gegenwart der Herren Regierungskommissäre: Staatsminister Dr. Jolly, Präsident des Großh. Handelsministeriums v. Dusch und Geh. Referendär Muth

und

sämmtlichen Mitgliedern der Kammer mit Ausnahme der Abgeordneten Eisenlohr, Eschbacher, v. Feder, Gerber, Hoff, Müller, Renk und Turban.

Unter dem Vorsitze des Präsidenten Hildebrandt.

Das Präsidium eröffnet die Sitzung durch die Mittheilung, daß die hohe I. Kammer dem Gesetzesentwurf die Erleichterung der Eheschließung betr. beigetreten sei und den Gesetzesentwurf die Aufhebung der Schulpatronate betr. mit Abänderungen angenommen habe. Letzterer geht an die betreffende Kommission zur weiteren Berichterstattung.

Vom Sekretariat wird der Einlauf folgender Petitionen angezeigt:

1) vom landwirthschaftlichen Bezirksverein, Namens der Weinproducenten des Amtsbezirks Müllheim, Schutz der Weinproduction gegenüber der Weinfabrikation betr.,

   übergeben vom Abg. Heidenreich und

2) der Gemeinde Kappel am Rhein um einen Staatsbeitrag von fl. 15,000 zur Herleitung des in der Ruster und Niederhauser Gemarkung nutzlos in den Rhein fließenden Wassers zur Wiesenbewässerung betreffend,

   übergeben vom Abg. Richter,

welche Beide an die Petitionskommission verwiesen werden.

Die Gesuche der Abgg. v. Feder, Gerber und Hoff um kurzen Urlaub werden genehmigt; der Abg. v. Gulat wird Geschäfte halber in heutiger Sitzung erst später erscheinen.

Der Abg. Hufschmid zeigt an, daß der Bericht über das Militärstrafgesetzbuch und das betreffende Einführungsgesetz in der Kommission erstattet sei und stellt Namens derselben den Antrag, bei dem bald bevorstehenden Schluß des Landtages mündliche Berichterstattung zu genehmigen und zu bestimmen, daß dieselben nach § 76 der neuen Geschäftsordnung durch einmalige Berathung in einer der nächsten Sitzungen erledigt werden können.

Nach einer Debatte hierüber, an der die Abgg. Roßhirt, Eckhard, Lindau, Herr Staatsminister Dr. Jolly und der Berichterstatter Theil nehmen, wird der Antrag von der Kammer angenommen und soll die Verhandlung über diese Gesetze am Freitag beginnen.

Der Tagesordnung gemäß berichtet nun der Abg. Kirsner mündlich über den Gesetzesentwurf, den Bau einer Gotthardbahn betreffend

(Der Bericht wurde nachträglich gedruckt. Siehe 6tes Beilageheft Seite 601 bis 608.)

und stellt Namens der Kommission den Antrag:

die hohe Kammer wolle zu Protokoll erklären, daß

in keinem Falle eine größere Subvention als die verlangten 3 Millionen Franken für die Gotthardbahn bewilligt werden darf,

sowie Berathung in abgekürzter Form.

An der allgemeinen Diskussion betheiligen sich die Abgg. Seiz, Tritscheller, Lindau, Hummel, Baumstark, Friderich, Bissing, Lamey, Gerwig, Kusel, der Präsident des Großherzogl. Handelsministeriums v. Dusch, Geh. Referendär Muth und der Berichterstatter Kirsner.

Hierauf

Einzelberathung.

Bei §. 1 beantragt die Kommission: „die Worte aus der Eisenbahnschuldentilgungskasse einzuschalten" und wird vom Hause nichts dagegen eingewendet. Der §. 2 und die Erklärung zu Protokoll werden ohne Diskussion angenommen uud hierauf der Gesetzesentwurf nach den Anträgen der Kommission mit 43 gegen 5 Stimmen (Baumstark, Bissing, Kayser, Lender und Lindau) genehmigt. Der Abg. Seiz enthielt sich der Abstimmung.

Die Sitzung wird hier unterbrochen und Abends $3^1/_2$ Uhr wieder fortgesetzt mit Berathung des Berichtes des Abg. Gerwig, die Vervollständigung des Eisenbahnnetzes betr.

(6tes Beilageheft Seite 523 bis 589.)

Der Berichterstatter verbessert Druckfehler des Berichtes und der Abg. Eckhard stellt den unterstützten Antrag, den Bericht Kirsner's, die Gotthardbahn betr., gedruckt zu vertheilen, der vom Hause genehmigt wird.

Der Herr Präsident des Großh. Handelsministeriums spricht sein Bedauern aus, daß die Frage des eventuellen Verkaufs oder der Verpachtung der Großh. Staatsbahnen im Kommissionsberichte angeregt sei; die Regierung halte deren Ventilirung im gegenwärtigen Momente für unzeitgemäß und wären jedenfalls sehr gründliche Vorstudien darüber nothwendig.

Bei der allgemeinen Berathung sprechen die Abgg. Baumstark, Poppen, Kusel, Frey, Kirsner, Mühlhäußer, Bissing, Tritscheller, Lamey, Kayser, Friderich, Herr Ministerialpräsident v. Dusch, Geh. Referendär Muth und der Berichterstatter Gerwig.

Bei den einzelnen Artikeln des Gesetzes äußern sich bei Art. 1 die Abgg. Hebting, Kirsner, Schupp, Tritscheller, Herr Geh. Ref. Muth und der Berichterstatter Gerwig; bei Art. 2 die Abgg. Frey, Blum, Roßhirt, Herr Geh. Referendär Muth und der Berichterstatter Gerwig; bei Art. 3 der Abg. Hummel, Herr Geh. Referendär Muth und Berichterstatter Gerwig; diese, sowie Art. 4 werden genehmigt. Bei der hierauf erfolgten Abstimmung wird der Gesetzesentwurf mit 41 gegen 3 Stimmen (Kayser, Kusel und Mühlhäußer) unverändert angenommen und die Sitzung geschlossen.

Die nächste Sitzung findet morgen, Mittwoch den 17. März, früh 9 Uhr statt. Auf die Tagesordnung kommen: die Berichte über die Eisenbahnpetitionen und der Bericht des Abg. Schuster über den Tit. I. und II. des Budgets des Großh. Finanzministeriums, die Domänenverwaltuugen betr.

Zur Beurkundung:

Der Präsident

Hildebrandt.

Die Sekretäre

Morstadt.

Gerbel.

LXXII. öffentliche Sitzung der zweiten Kammer der Landstände.

Karlsruhe, den 16. März 1870.

In Gegenwart der Großh. Regierungskommissäre, Herren Ministerialpräsident v. Dusch, Ministerialpräsident Ellstätter, Geh. Referendär Muth, Geh. Referendär Regenauer, Ministerialrath Kilian,

sowie

der Mitglieder der Kammer mit Ausnahme der Abgeordneten Eschbacher, v. Feder, v. Freydorf, Gerber, Jolly, Müller, Nokk, Renk.

Unter Vorsitz des Präsidenten Hildebrandt.

Nach Eröffnung der Sitzung werden von dem Sekretär folgende neue Eingaben angezeigt:

1) Bitte der Neckarschiffer um Herabsetzung der Bahnfracht auf Salz auf der Strecke Jaxtfeld, Wimpfen, Rappenau bis Mannheim;
   eingekommen beim Sekretariat.
2) Bitte des Gemeinderaths und engern Ausschusses zu Ihringen um Schutz der Weinproduktion gegenüber der Weinfabrikation;
   übergeben von dem Abg. v. Rottek.

Beide Eingaben werden der Petitionskommission überwiesen.

Sodann wendet sich die Kammer zur Berathung des von dem Abg. Gerwig erstatteten Berichts der Eisenbahnkommission über die aus verschiedenen Landestheilen eingekommenen Petitionen wegen Herstellung weiterer Eisenbahnen.

(6tes Beilageheft Seite 523 bis 589.)

Der Vorsitzende setzt die Seite 29 u. ff. des Berichts aufgeführten Petitionen und die von der Kommission dazu gestellten Anträge einzeln nacheinander zur Diskussion aus.

Bei **Nr. 1 bis 4** werden die Kommissionsanträge ohne Besprechung angenommen.

Bei **Nr. 5** übergiebt und befürwortet der Abg. Poppen eine wiederholte Petition der Stadt Ueberlingen um Herstellung einer Eisenbahn am Bodensee; Abg. Heilig schließt sich dem Wunsche an; Herr Reg.-Komm. Ministerialpräsident v. Dusch kann dessen nahe Erfüllung nicht in Aussicht stellen. Nachdem auch noch der Abg. Nicolai und der Berichterstatter sich an der Diskussion betheiligt, wird der Kommissionsantrag angenommen.

Bei **Nr. 6 u. 7** werden von dem Abg. Roder, und bei **Nr. 8** von dem Abg. Schupp kurze Bemerkungen gemacht und die Kommissionsanträge von der Kammer angenommen.

Bei **Nr. 9** wird der Kommissionsantrag von der Kammer stillschweigend genehmigt.

Bei **Nr. 10** findet eine kurze Besprechung zwischen dem Abg. Eckhard und Herrn Reg.-Komm. Ministerialpräsident v. Dusch statt, und wird der Kommissionsantrag angenommen.

Bei **Nr. 11** entspinnt sich eine längere Diskussion zwischen dem Abg. Lender einerseits und den Abgg.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Hummel, Poppen, Herr Reg.-Komm. Ministerialpräsident v. Dusch, Geh. Ref. Muth und dem Berichterstatter anderseits. Der Kommissionsantrag wird angenommmen.

Bei **Nr. 12** in Verbindung mit **Nr. 15** sprechen die Abgg. Paravicini, Lenz, Busch, Friderich, Schupp, Fröhlich, die Herren Reg.-Komm. Ministerialpräsident v. Dusch und Geh. Ref. Muth und der Berichterstatter; die Kommissionsanträge werden angenommen.

Bei **Nr. 13** stellt der Abg. Weber den von den Abgg. Richter, Frank und Roder mitunterzeichneten Antrag:

„die Petition der Stadt Bruchsal Großh. Regierung zur Kenntnißnahme zu übergeben."

Die Hrn. Reg.-Komm. Ministerialpräsident v. Dusch und Geh. Ref. Muth, die Abgg. Paravicini und Lamey und der Berichterstatter treten diesem Antrag entgegen, welcher auch von der Kammer abgelehnt und statt dessen der Kommissionsantrag auf Tagesordnung angenommen wird.

Bei **Nr. 14** stellt der Abg. Wundt den von den Abgg. Lamey und Kölle mitunterzeichneten Antrag:

„die Bitte der Stadtgemeinde Wiesloch um Ertheilung einer Concession zum Bau einer Eisenbahn von Mekesheim über Wiesloch nach Speyer der Großh. Regierung zur Kenntnißnahme zu überweisen."

Abg. Lindau unterstützt diesen Antrag ebenfalls; die Herren Reg.-Komm. Ministerialpräsident v. Dusch und Geh. Refer. Muth bekämpfen denselben, die Kammer lehnt ihn ab und nimmt den Kommissionsantrag auf Tagesordnung an.

Bei **Nr. 16** machen die Abgg. v. Rottek, Busch, Frank, Richter Bemerkungen und wird der Kommissionsantrag angenommen.

Bei **Nr. 17** theilt der Berichterstatter mit, daß noch eine weitere, diesen gleichlautende, Petitionen von den Gemeinden Boxberg, Buch am Ahorn, Hohenstadt und Hüngheim nach Druck des Berichts eingelaufen sind.

Es werden zwischen dem Abg. Lindau und dem Herrn Reg.-Kommissär Ministerialpräsident v. Dusch kurze Bemerkungen gewechselt und wird der Kommissionsantrag angenommen.

Hierauf erstattet der Abg. Gerwig mündlichen Bericht über folgende drei nachträglich eingekommenen Petitionen:

1) Bitte der Gemeinden Beuern, Binningen, Blumenfeld, Büßlingen, Engen, Hinderburg, Nordhalden, Schlatt am Randen, Thalheim, Thengen, Weil, Weiterdingen, Welschingen, Wiechs, Uttenhofen um Herstellung einer Biberthalbahn von Welchingen nach Thayingen über Binningen, Beuern, Büßlingen, Hofen und Bibern.

Der Kommissionsantrag auf Tagesordnung wird von der Kammer ohne Besprechung angenommen.

2) Bitte eines Comités um Herstellung einer Eisenbahn von Langenbrücken über Sinsheim nach Waibstadt.

Die Kommission beantragt Uebergang zur Tagesordnung. Abg. Schupp macht einige Bemerkungen, worauf die Kammer den Kommissionsantrag annimmt.

3) Bitte der Stadtgemeinde Baden um Verlegung der Hauptbahn an die dortige Station.

Die Kommission beantragt, auch über diese Petition zur Tagesordnung überzugehen. Abg. v. Gulat befürwortet die Petition, stellt aber keinen anderen Antrag.

Der Kommissionsantrag wird von der Kammer angenommen.

Weiter schreitet die Kammer zur Berathung des von dem Abg. Schuster erstatteten Berichts der Budgetkommission über das ord. Budget des Großh. Finanzministeriums für die Jahre 1870 und 1871, und zwar Tit. I. Domänenverwaltung, und II. Steuerverwaltung.

(5tes Beilageheft Seite 529—543.)

Die einzelnen Positionen in Einnahme und Ausgabe werden von dem Vorsitzenden zur Diskussion aufgerufen.

Bei

I. Domänenverwaltung.

Einnahmen §§. 1—14 und

Ausgaben §§. 1—18,

ergreift Niemand das Wort.

Bei §. 19 der Ausgaben (Besoldungen und Belohnungen der Domänenverwalter) spricht Abg. v. Gulat seine Besorgniß wegen angeblich beabsichtigter Aufhebung der Domänenverwaltung zu Baden aus; Herr Reg.-Komm. Ministerialpräsident Ellstätter vermag ihn darüber nicht zu beruhigen und verweist auf die sonst stets betonte möglichste Vereinfachung des Staatsmechanismus. Bei §. 23 der Ausgaben freut sich Abg. Kölle über die Erhöhung der Besoldungen der Bezirksförster.

Bei den übrigen §§. der Ausgaben ergreift Niemand das Wort.

Der Antrag der Kommission:

„für die Domänenverwaltung als Budgetsatz für jedes der Jahre 1870 und 1871
die Einnahmen mit 3,469,128 fl.,
die Ausgaben mit 1,660,884 fl.
zu genehmigen",

wird von der Kammer angenommen.

Bei

II. Steuerverwaltung.

gibt Abg. Friderich einen Ueberblick über den günstigen Stand der badischen Steuerverhältnisse im Allgemeinen.

Bei §. 8 der Einnahmen (Biersteuer) verbreitet sich Abg. Nicolai über die Petition der Bierbrauer, bezüglich welcher die Kommission (S. 12—15 des Berichts) theils Uebergang zur Tagesordnung, theils Mittheilung an Großh. Regierung zur Kenntnißnahme beantragt, und stellt statt dessen den von den Abgg. Nokk, Eckhard, Richter und Frank mitunterzeichneten Antrag, die Petition ihrem ganzen Inhalte nach der Großh. Regierung zu Kenntnißnahme zu überweisen.

Dieser Antrag wird nach längerer Diskussion, an welcher sich die Herren Großh. Reg.-Kommissäre Ministerialpräsident Ellstätter und Geh. Referendär Regenauer, sowie die Abgg. Richter, Kirsner, Eckhard, Heidenreich und der Berichterstatter betheiligten, von der Kammer angenommen.

Bei den übrigen Positionen dieses Titels in Einnahme und Ausgabe ergreift Niemand das Wort.

Die Kommission stellt den Antrag:

„der Steuerverwaltung
die Einnahmen mit 9,583,798 fl.,
die Ausgaben mit 1,006,718 fl.
für jedes der Jahre 1870 und 1871 zu genehmigen."

Die Kammer nimmt diesen Antrag an.

Abg. Kiefer übergiebt einen von ihm und zehn weiteren Mitgliedern unterzeichneten Gesetzesvorschlag, die Aenderung einiger Bestimmungen der Verfassungsurkunde — Abkürzung des Abgeordnetenmandats und Erneuerung der zweiten Kammer — betreffend, welcher sofort zum Druck befördert wird.

(4tes Beilageheft Seite 731—736.)

Abg. Roßhirt übergiebt eine von ihm und sechs weiteren Mitgliedern unterzeichnete Anzeige einer Motion auf Vorlage eines Gesetzesentwurfs behufs Regelung der Entscheidung von Kompetenzstreitigkeiten zwischen Gerichten und Verwaltungsbehörden.

(4tes Beilageheft Seite 791—803.)

Der Vorsitzende erklärt, daß die Begründung dieser Motion auf eine der nächsten Tagesordnungen genommen werden wird.

Schließlich theilt der Vorsitzende mit, daß die hohe erste Kammer den Gesetzesentwürfen:

die Wahlbezirke für die Wahlen zur zweiten Kammer betreffend,

die Aufhebung der geistlichen Eidesvorbereitung betreffend,

den Betrieb der Wirthschaften und Kleinhandel mit geistigen Getränken betreffend,

beigetreten ist, und dem zwischen Baden und Norddeutsch-

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

land abgeschlossenen Staatsvertrag wegen wechselseitiger Gewährung der Rechtshilfe ebenfalls ihre Zustimmung ertheilt hat.

Die nächste öffentliche Sitzung wird auf Freitag den 18. d. M. 9 Uhr angeordnet und dafür die Erstattung und Berathung der Berichte der Abgg. Hufschmid, Grimm und Näf über die Militärstrafgesetzentwürfe auf die Tagesordnung genommen.

Zur Beurkundung:
Der Präsident
Hildebrandt.

Die Sekretäre
Gerbel.
Morstadt.

LXXIII. öffentliche Sitzung der zweiten Kammer der Landstände.

Karlsruhe, den 18. März 1870.

In Gegenwart der Herren Regierungskommissäre, des Kriegsminister v. Beyer, des Ministerialpräsident Ellstätter, des Ministerialpräsident Obkircher, des Geh. Rath Dr. Brauer und des Ministerialrath Dr. Bingner,

sowie

der Mitglieder der Kammer mit Ausnahme der Abgeordneten Eschbacher, v. Feder, Frey, Gerwig, Hebting, Poppen, Renk, Roder, Schuster und Tritscheller.

Unter Vorsitz des Präsidenten Hildebrandt.

Nach Eröffnung der Sitzung zeigt der Präsident den Einlauf eines Schreibens des Präsidenten des Großh. Handelsministeriums an, weitere summarische Nachweisung des aus Mitteln der Eisenbahnschuldentilgungskasse bestrittenen Aufwandes für die Bauten der Main-Neckar-Eisenbahn in den Jahren 1868/69 nebst Erläuterungen, sowie eine Zusammenstellung des Aufwandes für sämmtliche Eisenbahnbauten in den Jahren 1868/69,

(4tes Beilageheft Seite 750—755.)

welche Mittheilung der Budgetkommission zur Berathung und Berichterstattung überwiesen wird.

Die Kammer gewährt sodann den Abgg. Gerwig und Renk erbetenen Urlaub.

Der Sekretär verliest den Einlauf einer Petition der Stadtgemeinde Zell a. H., das Veterinärwesen betreffend, übergeben vom Abg. Fischer.

Der Herr Präsident des Großh. Finanzministeriums legt dem Hause das Budget der Eisenbahnschuldentilgungskasse für die Jahre 1870 und 1871 vor.

(4tes Beilageheft Seite 737—749.)

Vom Abg. Turban wird die Anzeige gemacht, daß die Kommission für das Schulpatronatsgesetz ihre Berathungen über die in der Hohen ersten Kammer beschlossenen Abänderungen zu Ende geführt habe, und bereit sei darüber zu berichten. Der Antrag um mündliche Berichterstattung wird angenommen.

Zur Tagesordnung übergehend, ersucht der Präsident

den Abg. Hufschmid, seinen Bericht über den Entwurf des Militärstrafgesetzbuches vorzutragen.

(Den nachträglich gedruckten Bericht siehe 6tes Beilageheft Seite 637 bis 663, die Kommissionsanträge Seite 591 und 592.)

Nach Verlesung des Berichtes eröffnet der Präsident die allgemeine Diskussion, an der sich die Abgg. v. Gulat, Roßhirt, Baumstark, Kiefer und Näf betheiligen.

Bei Berathung der einzelnen Paragraphen giebt der Berichterstatter Hufschmid jeweils bei denjenigen Paragraphen, welche eine Abänderung erfahren haben, die erforderlichen Erläuterungen.

Erster Titel.

Von der Bestrafung im Allgemeinen.

§. 1. Nach einigen Erläuterungen des Berichterstatters ohne Diskussion angenommen.

§. 2. Nach einigen Bemerkungen des Herrn Kriegsminister v. Beyer und des Berichterstatters nach dem Kommissionsantrage angenommen.

§§. 3—8. Ohne Diskussion angenommen.

§. 9. Auf Vorschlag des Herrn Geh. Rath Dr. Brauer wird mit Zustimmung des Berichterstatters am Schlusse dieses Paragraphen beigefügt:

„vorbehaltlich der Bestimmungen des §. 58, Ziff. 1.

§§. 10—68. Ohne Diskussion nach dem Antrage der Kommission angenommen.

§. 69. Nachdem sich die Abgg. Roßhirt und Hufschmid, sowie die Herren Geh. Rath Dr. Brauer und Ministerialpräsident Obkircher geäußert, angenommen.

§§. 70—79 geben keinen Anlaß zur Diskussion.

§. 80. Herr Geh. Rath Dr. Brauer macht darauf aufmerksam, daß hier am Rande beizusetzen:

„C. Beim Rückfall."

§§. 81—86. Ohne Diskussion angenommen.

Nach einer Pause von einer halben Stunde wird die Sitzung um 1 Uhr wieder eröffnet. Der Präsident macht zunächst die Mittheilung, daß nach einem Schreiben des Hohen Präsidiums der ersten Kammer, dieselbe dem Gesetzentwurfe über die Vervollständigung des Landstraßennetzes, nach den Berichten der zweiten Kammer beigetreten sei, und ersucht sodann den Abg. Grimm, Bericht zu erstatten über den besonderen Theil des Militärstrafgesetzbuches.

(Diesen ebenfalls nachträglich gedruckten Bericht siehe 6tes Beilageheft Seite 665—736, die Kommissionsanträge Seite 593—598.)

Zweiter Titel.

Von den einzelnen Verbrechen und deren Bestrafung.

Bei §. 87 setzt der Berichterstatter Grimm zunächst im Allgemeinen die Ansichten der Kommission über die Aufhebung der Todesstrafe auseinander. An der entstehenden Debatte betheiligen sich Herr Ministerialpräsident Obkircher und die Abgg. Kiefer, Näf, Eckhard, Kusel, v. Freydorf, Eisenlohr, Jolly und Grimm.

Ein Antrag des Abg. v. Freydorf auf Strich des Zusatzes der Kommission wird abgelehnt.

§§. 88—100 nach jeweiligen Erläuterungen des Berichterstatters ohne Diskussion angenommen.

Bei §. 101 beantragt der Berichterstatter in Abs. 1 Zeile 4 und 5 statt:

„durch Verlängerung um 5—10 Jahre geschärft"

zu setzen:

„durch Verlängerung geschärft, welche bis zu 10 Jahren betragen kann."

Nach einigen Bemerkungen des Herrn Ministerialpräsidenten Obkircher und des Herrn Ministerialrath Dr. Bingner wird der Antrag angenommen.

§§. 102—110 geben keinen Anlaß zur Diskussion.

Bei §. 111 äußern sich die Abgg. Roßhirt und Grimm.

§§. 112 und 113 ohne Diskussion angenommen.

Bei §. 114 machen der Abg. Roßhirt und Herr Geh. Rath. Dr. Brauer kurze Bemerkungen.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

§§. 115 und 116 ohne Diskussion.

Bei §. 117 sprechen Abg. v. Gulat und der Berichterstatter.

§§. 118—127 ohne Diskussion.

Bei §. 128 äußern sich der Berichterstatter, der Abg. Kusel, Herr Kriegsminister v. Beyer und Herr Ministerialrath Dr. Bingner.

§§. 129—134 nach kurzen Erläuterungen des Berichterstatters angenommen.

Bei §. 135 äußern sich Geh. Rath Dr. Brauer, der auf zwei Druckfehler aufmerksam macht, und der Berichterstatter.

§§. 136—139 geben keinen Anlaß zur Diskussion.

Bei §. 140 verlangt Herr Kriegsminister v. Beyer, daß hier das Schreckbild des Todes gegenüber einer zum Aufruhr verführt werden sollenden Soldateska entschieden aufrecht zu erhalten sei. Nachdem sich die Abgg. Kusel, Grimm und v. Gulat hierüber geäußert, wird der Kommissionsantrag angenommen.

§§. 141—152 ohne Diskussion.

§. 153. Nachdem Herr Geh. Rath Dr. Brauer auf einen Druckfehler, wonach am Rande statt eines kleinen „c" ein großes „C" zu setzen, aufmerksam gemacht, und der Berichterstatter einige Bemerkungen zum ganzen Abschnitt gegeben, wird der Kommissionsantrag angenommen.

§§. 154—173. Nach einigen Erläuterungen des Berichterstatters angenommen.

Bei §. 174 macht der Berichterstatter darauf aufmerksam, daß, nachdem der §. 173 durch das Haus gestrichen worden, die Randschrift des §. 174 natürlich auch hinaufzusetzen zum §. 173, und zwar müsse sie heißen:

„F. Beleidigungen von Unteroffizieren und Gemeinen untereinander."

§§. 175—179 ohne Diskussion.

§. 180 nach kurzen Bemerkungen der Abgg. Roßhirt und Grimm, sowie des Herrn Geh. Rath Dr. Brauer angenommen.

§§. 181—198 nach jeweiligen Erläuterungen des Berichterstatters ohne Diskussion angenommen.

Bei der hierauf erfolgenden namentlichen Abstimmung wird das ganze Gesetz einstimmig angenommen.

Das Haus geht hierauf zum letzten Gegenstand der Tagesordnung, zur Berathung des mündlichen Berichtes des Abg. Näf über die Einführung des Militärstrafgesetzbuches und der Militärgerichtsordnung, über.

(Diesen ebenfalls nachträglich gedruckten Bericht siehe 6tes Beilageheft Seite 737—743 und die Kommissionsanträge Seite 599.)

Nachdem der Berichterstatter darauf aufmerksam gemacht, daß sich in den Kommissionsbeschlüssen, wie sie dem Druck übergeben sind, eine Auslassung ergeben, indem es am Schlusse des Art. 12 heißen müsse:

„das Uebrige unverändert",

geht derselbe zur Berichterstattung über die einzelnen Artikel über, und giebt zu jedem seine Erläuterungen.

Art. 1—10 werden ohne Diskussion angenommen.

Bei Art. 11 macht der Abg. Roßhirt und Herr Geh. Rath Dr. Brauer kurze Bemerkung.

Art. 12 wird nach einer kurzen Erläuterung des Berichterstatters angenommen.

Hierauf wird das Gesetz bei namentlicher Abstimmung ebenfalls einstimmig angenommen.

Nachdem der Abg. Lamey dem Hause die Anzeige gemacht, daß der Bericht über den Gesetzesentwurf, die Beschäftigung der Kinder in den Fabriken betreffend, erstattet sei, und die Kammer den Druck genehmigt, stellt der Abg. Kirsner den Antrag, daß die Berichte über das Militärstrafgesetz nachträglich dem Drucke übergeben werden mögen, welcher von der Kammer ebenfalls angenommen wird.

Die nächste Sitzung ist Montag den 21. d. M. Nachmittags 4 Uhr. Tagesordnung: Zweite Lesung des Gesetzesentwurfs über Abänderung des §. 2 des Gewerbesteuergesetzes, sodann Erstattung und Berathung des Be-

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

richtes des Abg. Turban über den Gesetzesentwurf, die Aufhebung der Schulpatronate betreffend, und wenn die Zeit dazu ausreicht, Berathung des von dem Abg. Kiefer in Verbindung mit 10 andern Abgeordneten eingebrachten Gesetzesvorschlags über die Abänderung der Verfassung (die Abkürzung des Mandats der Abgeordneten).

Schluß der Sitzung.

Zur Beurkundung:
Der Präsident
Hildebrandt.

Die Sekretäre
Dr. H. Gerber.
Morstadt.

LXXIV. öffentliche Sitzung der zweiten Kammer der Landstände.

Karlsruhe, den 21. März 1870.

In Gegenwart der Herren Regierungskommissäre, Staatsminister Dr. Jolly, Präsident des Finanzministeriums Ellstätter, Geheimer Referendär Regenauer und Ministerialrath Nokk,

sowie

sämmtlicher Mitglieger des Hauses mit Ausnahme der Abgeordneten v. Dusch, Frank, Frey, Gerwig, Hebting, Lindau, Paravicini, Renk, Roder, Seiz und Tritscheller.

Unter dem Vorsitze des Präsidenten Hildebrandt.

Der Präsident macht, nach Eröffnung der Sitzung, die Mittheilung, daß die Abgg. Hebting, Roder, Tritscheller und Frey schriftlich um Urlaub von einigen Tagen nachgesucht hätten, dessen Bewilligung, wenn keine Einsprache erfolge, angenommen würde.

Ferner giebt er dem Hause Kenntniß von einem Schreiben des Herrn Präsidenten des Großh. Handelsministeriums vom 18. d. M., welches er verliest, die Forderung einer Summe wegen Erbauung einer Wutachthalbahn betreffend. Dieses Schreiben wird an die Budgetkommission zur Berichterstattung verwiesen.

Berichte werden angezeigt von dem Abg. Lamey über das außerordentliche Kriegsbudget und von dem Abg. Schupp über mehrere Petitionen zu dem Gesetzesentwurf, den Ausbau des Landstraßennetzes betreffend. Die erbetene Druckerlaubniß wird ertheilt.

Von dem Sekretär wird der Einlauf folgender Petitionen angezeigt:

a) die Bitte der Gemeinden Neuershausen, Buchheim, Hugstetten und Hochdorf, die Aufnahme einer Straße in den Landstraßenverband betreffend,
übergeben von dem Abg. Winter.

b) die Bitte der Gemeinden Wagenstadt und Bötzingen, den Schutz der Weinproduktion gegenüber der Weinfabrikation betreffend,
erstere eingekommen beim Sekretariat, letztere übergeben von dem Abg. Frank.

c) die Bitte der Gemeinden Hilzingen und Thengen, die Abänderung einiger Bestimmungen der Veterinärpolizei betreffend,
übergeben von dem Abg. Müller.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Der erstere wird an die Straßenbaukommission, die beiden letzteren werden an die Petitionskommission verwiesen.

Der Präsident geht sofort über zum ersten Gegenstand der Tagesordnung, der zweite Erstattung des mündlichen Berichts des Abg. Nikolai über den Gesetzesentwurf, die Abänderung des §. 2 Satz 3 des Gewerbesteuergesetzes vom 23. März 1854 betreffend.

(4tes Beilageheft Seite 727—730.)

Da sich weder bei der generellen noch bei der speziellen Diskussion Jemand zum Wort meldet, so läßt der Präsident über den Gesetzesentwurf mit Namensaufruf abstimmen und wird derselbe einstimmig angenommen.

Sofort erstattet der Abg. Turban zum zweiten Gegenstand der Tagesordnung, die von der Hohen ersten Kammer an dem Gesetzesentwurfe „die Aufhebung der Schulpatronate" beschlossenen Aenderungen betreffend, folgenden mündlichen Bericht:

„Die hohe I. Kammer hat dem Gesetzesentwurfe über Aufhebung der Schulpatronate im Wesentlichen in der Fassung zugestimmt, in welcher dieses Gesetz in diesem Haus zum Beschluß erhoben worden ist. Nur in zwei Artikeln hat die I. Kammer nach dem Antrage deren Kommission Redaktionsänderung vorgenommen, worüber ich die Ehre habe, im Namen Ihrer Kommission Ihnen kurz zu berichten."

Im §. 2 hat Abs. 1 nach dem Beschluß der zweiten Kammer gelautet:

„Die nachweisbar auf diesem Ernennungsrecht haften-
„den Lasten (die Patronatslasten) gehen, soweit solche
„künftighin fällig werden, auf die Staatskasse über."

Die I. Kammer beschloß nun das Wort „nachweisbar" zu streichen und statt „auf diesem Ernennungsrecht haftenden Lasten" zu sagen: „mit diesem Ernennungsrecht verbundene Lasten".

Wenn man den Bericht des Herrn Geh. Raths Bluntschli, in welchem diese Aenderungsvorschläge näher beleuchtet sind, nur oberflächlich ansehen würde, könnte man zu der Vermuthung kommen, es sei hier die Absicht vorgelegen, daß auch die bloße äußere Verbindung einer Verpflichtung der Schule gegenüber mit dem Patronat schon hinreichend sein soll, um nunmehr eine solche Last auf die Staatskasse zu überwälzen, bezw. wo es sich um Ablösung handelt, das Ablösungskapital einer solchen Last nachträglich an den Patron auszufolgen.

Allein wenn man etwas näher hinsieht und namentlich die mündlichen Verhandlungen, die im andern Haus über diesen Gegenstand stattfanden, dazu nimmt, so kann kein Zweifel darüber bestehen, daß die Absicht der fraglichen Redaktionsänderung keineswegs so weit ging.

Der Hauptgedanke war der: es solle bei der Uebernahme der Patronatslasten auf die Staatskasse von Seiten der Regierung nicht nach rigorosen Beweistheorien verfahren werden.

Man soll nicht einen streng juristischen Beweis darüber verlangen, daß es sich um eine Last handelt, die innerlich rechtlich mit dem Patronat verbunden sei, sondern, daß, wenn die Verhältnisse überhaupt darnach angethan seien, daß ein solcher innerer Zusammenhang anzunehmen ist, dies für die Regierung genügen möge, um die Uebernahme zu beschließen. Man wollte also nur die streng juristischen Beweistheorien nicht in das Gesetz hineinnehmen, in ähnlicher Weise wie schon dieses Haus einen Versuch, eine Definition der Patronatslast in das Gesetz aufzunehmen, selbst auch ablehnte.

Zu dieser Interprätation kommt noch weiter, daß die I. Kammer in dem folgenden Paragraphen die Aenderung nicht vornahm wie in §. 2, sondern dort das Wort stehen ließ, wornach die Last als auf dem Patronatsrecht ruhend, auf die Staatskasse überwälzt werden soll. Das deutet an, daß man in der That den Gedanken hatte, daß es sich um eine Last handele, die im innern rechtlichen Zusammenhange steht mit dem Patronatsrecht selbst.

Dieser §. 3 in seiner stehengebliebenen Fassung würde also, selbst wenn Zweifel über den Sinn des §. 2 beständen, zu einer Interpretation dienen, wie sie im Sinn dieses Hauses nach seinen früheren Beschlüssen gelegen wäre.

Es ist allerdings die Fassung der I. Kammer eine

Milderung der ursprünglichen Fassung und insofern wird vielleicht auch die Großh. Regierung einen Fingerzeig darin erblicken, gegenüber den Patronatsherren bei Uebernahme der fraglichen Lasten noch milder, oder — wie der Ausdruck mehrfach beliebt wurde — noch loyaler zu verfahren, als das ursprünglich nach der Fassung der II. Kammer hätte der Fall sein können und es mag alsdann das Resultat das sein, daß die Erwartung, die in dem gedruckten Kommissionsberichte dieses Hauses ausgesprochen wurde, jene 15,000 fl., die in das außerordentliche Budget aufgenommen sind, werden nicht erfordert werden, um die fraglichen Lasten zu decken, vielleicht nicht in vollem Maße eintritt, daß vielleicht jene Summe vollständig aufgebraucht sein wird. Die Kommission hat auch diesen Punkt ins Auge gefaßt und hat geglaubt, die Aufhebung dieser Rechte sei immerhin der Opfer werth, auch wenn sie die fragliche Summe oder eine Kleinigkeit darüber in Anspruch nehmen werde. Die Kommission erlaubt sich deshalb, dem Hause die Annahme des §. 2 nach der von der I. Kammer beschlossenen Fassung zu empfehlen.

Die zweite Aenderung liegt in dem §. 4. Der Absatz 2 dieses Paragraphen hatte in unserem Beschlusse gelautet: „die Patronatsherren sind jedoch verbunden, die laufenden „Lasten, welche sie auf die Staatskasse überwälzen wollen, „so lange fortzuentrichten, bis die Verpflichtung der Staats„kasse zur Uebernahme derselben festgestellt ist."

Was das für Lasten sind, darüber kann kein Zweifel sein, es war nichts Anderes gemeint, als die Patronatslasten, weil das ganze Gesetz nur von Patronatsrechten und den damit verbundenen Lasten spricht und es sich deshalb auch hier bei den zu überwälzenden Lasten nur von Patronatslasten handeln kann. Die I. Kammer hat aber geglaubt, daß es zweckmäßiger sei, ausdrücklich zu sagen: „Patronatslasten". Sie sehen aus diesen wenigen Bemerkungen, daß es nicht den geringsten Anstand haben kann, hier dem Wunsche des anderen Hauses entgegenzukommen.

Die Kommission beantragt also auch hier Annahme des jenseits gefaßten Beschlusses."

Der Präsident eröffnet die Diskussion über diese Anträge der Kommission. Da sich Niemand zum Wort meldet, so erklärt er die Anträge für angenommen und läßt über das ganze Gesetz namentlich abstimmen. Dasselbe wird von 49 Anwesenden einstimmig angenommen.

Zu dem dritten Gegenstande der Tagesordnung, die Berathung des von dem Abg. Kiefer und Genossen eingebrachten Antrags auf Erlassung eines Gesetzes, die Abänderung einiger Bestimmungen der Verfassungsurkunde betreffend, folgenden Inhalts:

„Friedrich, von Gottes Gnaden Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

Mit Zustimmung Unserer getreuen Stände haben Wir beschlossen und verordnen, wie folgt:

Art. I.

In §. 29 der Verfassung werden die Worte:

„Jede Wahl gilt für acht Jahre. Alle zwei Jahre tritt die Hälfte der grundherrlichen Deputirten aus"

durch folgende Bestimmung ersetzt:

„Jede Wahl gilt für vier Jahre. Alle zwei Jahre tritt die Hälfte der grundherrlichen Abgeordneten aus."

Art. II.

In §. 31 Abs. 1 werden die Worte:

„Jede der beiden Landes-Universitäten wählt ihren Abgeordneten auf vier Jahre aus der Mitte der Professoren oder aus der Zahl der Gelehrten oder Staatsdiener des Landes nach Willkür"

durch das Nachstehende ersetzt:

„Jede der beiden Landes-Universitäten wählt ihren Abgeordneten auf zwei Jahre aus der Mitte der Professoren oder aus der Zahl der Gelehrten oder Staatsdiener des Landes nach Willkür."

Art. III.

An Stelle des §. 38 der Verfassung, besagend:

„Die Abgeordneten der Städte und Aemter werden auf acht Jahre ernannt, und so, daß die Kammer alle zwei Jahre zu einem Viertel erneuert wird"

tritt das Nachstehende:

„Die Abgeordneten der Städte und Aemter werden auf vier Jahre gewählt. Sie werden alle zwei Jahre zur Hälfte erneuert."

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

Art. IV.

Im §. 79 der Verfassung (nach den durch das Gesetz vom 13. August 1841, Regierungsblatt Nr. XXV., festgesetzten Bestimmungen) werden die Absätze 2, 3, 4 und 5, besagend:

„Von den Abgeordneten der Städte und Aemter sollen erstmals nur 15 und in den drei folgenden Perioden jedesmal 16 Mitglieder austreten.

Die theilweise Erneuerung geschieht jeweils am 1. Juli des zweiten Jahres einer Budgetperiode und nach einer Gesammterneuerung der Kammern der erste theilweise Austritt der grundherrlichen Abgeordneten am 1. Juli des vierten, der erste theilweise Austritt der Abgeordneten der Städte und Aemter aber am 1. Juli des zweiten Jahres, überall unter der Voraussetzung, daß an diesem Tage die Kammern weder zu einem ordentlichen noch zu einem außerordentlichen Landtage versammelt sind.

Niemals jedoch darf ein solcher, noch der vorigen Periode angehöriger Landtag das Budget auch für die folgende votiren, sondern es muß hierzu der regelmäßig zu ein Viertel erneuerte berufen werden.

Findet die Auflösung einer Ständeversammlung vor Bewilligung des der laufenden Landtagsperiode angehörigen Budgets statt, so wird die Dauer ihrer Sitzung dem neu einzuberufenden Landtage eingerechnet, so daß das erste Viertel der Deputirten zur zweiten Kammer (und beziehungsweise die erste Hälfte der grundherrlichen Abgeordneten) mit dem 30. Juni des nämlichen Jahres austritt, an welchem das betreffende Viertel (oder die betreffende Hälfte) der Mitglieder der aufgelösten Kammer hätte austreten müssen"

durch die nachfolgenden Bestimmungen ersetzt:

„Von den Abgeordneten der Städte und Aemter sollen erstmals nur 31 und in der zweiten Periode 32 Mitglieder austreten.

Die theilweise Erneuerung geschieht jeweils am 1. Juli des zweiten Jahres einer Budgetperiode und nach einer Gesammterneuerung der Kammern der erste theilweise Austritt der grundherrlichen Abgeordneten, sowie der Abgeordneten der Städte und Aemter, am 1. Juli des zweiten Jahres, überall unter der Voraussetzung, daß an diesem Tage die Kammern weder zu einem ordentlichen noch zu einem außerordentlichen Landtage versammelt sind.

Niemals jedoch darf ein solcher noch der vorigen Periode angehöriger Landtag das Budget auch für die folgende votiren, sondern es muß hierzu der regelmäßig zur Hälfte erneuerte berufen werden. Findet die Auflösung einer Ständeversammlung vor Bewilligung des der laufenden Landtagsperiode angehörenden Budgets statt, so wird die Dauer ihrer Sitzung dem neu einzuberufenden Landtage eingerechnet, so daß die erste Hälfte der grundherrlichen Abgeordneten und der Mitglieder der zweiten Kammer mit dem 30. Juni des nämlichen Jahres austritt, an welchem der betreffende Theil der Mitglieder der aufgelösten Kammer hätte austreten müssen"

stellt der Präsident zunächst die Frage, ob über den Gesetzesvorschlag sofort im Hause, ohne Vorberathung durch eine Kommission, verhandelt werden solle. Der Abg. Kiefer stellt den Antrag, den Gesetzesvorschlag nicht an eine Kommission zu verweisen, sondern sofort einen Referenten aufzustellen und auf dessen mündliches Referat den Gesetzesvorschlag heute noch im Hause zu berathen. Da dieser Antrag unterstützt wird und Niemand gegen denselben Einsprache erhebt, so ernennt der Präsident den Abg. Lamey zum Referenten, welcher hierauf folgenden mündlichen Bericht erstattet:

„Meine Herren! Der Auftrag, welchen der verehrte Herr Präsident mir so eben gegeben hat, ist bei der Sachlage, in der wir uns befinden, nicht so schwer zu erfüllen. Der Antrag, welcher eingebracht worden ist, enthält nämlich nur einen Gegenstand, über den sich die Kammer mehr oder weniger eingehend bereits bei früheren Berathungen schlüssig gemacht hat. Unter den Forderungen für die Verfassungsreform, die auf diesem Landtage erörtert worden sind, befinden sich insbesondere auch noch zwei, die der Abkürzung der Budgetperioden von zwei

Jahren auf ein und die der Abkürzung der Mandatsdauer von acht Jahren auf irgend welche kürzere Frist. Die erste Forderung ist nicht Gegenstand eines Antrages geworden, wohl aber enthält der hier vorliegende Gesetzesvorschlag, wie er von den Unterzeichnern eingebracht worden ist, den Antrag auf Abkürzung der Mandatsdauer der Abgeordneten von acht auf vier Jahre. Wir stehen hier vor einem Gebiete, bei dem es keine absolut feste Regel gibt. Manches muß und wird am Besten aus der Praxis entnommen, die in irgend einem Staate einmal sich eingelebt hat und die, wenn sie nicht mehr vollständig verträglich mit den Bedürfnissen unseres Verfassungslebens ist, eben in der Weise geändert werden muß, wie sie den nunmehrigen Anschauungen entspricht. Es kann nun in dieser Richtung nicht zweifelhaft sein, daß unsere achtjährige Mandatsdauer gegenüber den Anforderungen, die wir dermalen an das Verfassungsleben stellen, nicht mehr als passend erscheint und die Abkürzung fast als dringendes Bedürfniß gefordert werden muß. Eine Dauer von acht Jahren ist gegenüber den Lebensverhältnissen, in denen wir uns dermalen befinden, und gegenüber der Schnelllebigkeit der dermaligen Zeit viel zu lang, um angemessen zu sein. Sie involvirt auch zugleich bei dem noch jetzt bestehenden Wahlsystem eine Mandatsdauer der Wahlmänner gleichfalls auf acht Jahre. Es würde noch ein gewisser Grad der Besserung in der Sache dann liegen, wenn in den Fällen, wo ein Abgeordneter außerordentlicher Weise seine Stelle niederlegt oder wenn einer mit Tod abgeht, wenigstens die Urwähler berufen würden, einen neuen Abgeordneten zu wählen, aber nach Maßgabe der Bestimmungen unserer Verfassung ist ja auch die Mandatsdauer der Wahlmänner auf die gleiche Zeit bestimmt, und auch nach 7 Jahren, wenn ein Abgeordnetersitz erledigt wird, wählt der Wahlmann, der vor 7 Jahren von den Urwählern als Wahlmann gewählt worden ist. Nun ist der Antrag gestellt, die Mandatsdauer auf die Hälfte herabzusetzen. Ich bin außer Stand, in dieser Beziehung durchschlagende Gründe anzuführen, warum gerade auf vier, warum nicht auf drei oder fünf Jahre, aber es entspricht doch den jetzt bestehenden Verhältnissen, wenigstens nicht weiter als auf die Hälfte der bisherigen Mandatsdauer herabzugehen. Es hängt übrigens der fragliche Zeitpunkt nothwendig zusammen mit der Frage, inwiefern eine Integral- oder eine Partialerneuerung stattfinden soll. Der hier vorliegende Antrag hat die Partialerneuerung in Anspruch genommen. Es lag deßhalb nahe, eine solche Zeitperiode anzunehmen, die sich durch 2 theilen läßt, also vier Jahre, weil bei der dreijährigen Mandatsdauer einer zweijährigen Budgetperiode eine nicht gut durchführbare Erneuerung hätte stattfinden müssen. Die weitere Frage, ob eine Partial- oder eine Integralerneuerung beliebt werden will, kann meines Ermessens nur in dem Sinne einer Partialerneuerung gelöst werden, weil diese dem Verfassungsleben entspricht und sich am Nächsten an das anschließt, was in die Gewohnheiten des Verfassungslebens eingedrungen ist, und ich wenigstens der Ansicht bin, es sei besser, was sich eingelebt hat, zu behalten, als irgend etwas Anderes anzunehmen, wenn man für das Andere keine absolut durchschlagenden Gründe anzuführen vermag. Nun gibt es aber durchaus gar keine Gründe dafür, weßhalb die Integralerneuerung nach vier Jahren besser sein sollte, als die Partialerneuerung in zwei Jahren, die gleichfalls nach vier Jahren zu einer Integralerneuerung führen wird. Es gibt also durchaus keinen Grund, denn allen diesen Gründen der Zweckmäßigkeit, der Meinung, daß es gut sei, an einem bestimmten Tage einer bestimmt und klar ausgesprochenen Stimmung des Volkes Ausdruck zu verleihen, stehen mindestens eben so schlagende Gründe gegenüber, die für die Partialerneuerung sprechen. Ich will deßhalb über diesen Punkt, da ohnehin die Begründung sich bereits darüber verbreitet hat, nicht mehr weiter reden. Meines Erachtens verdient der hier vorliegende Antrag auf Erlassung eines Gesetzes über Abkürzung der Mandatsdauer durchaus die Annahme des Hauses. Er wird für diese Landtagsperiode einen weiteren Fortschritt in dem Verfassungsleben begründen, der nach unseren jetzigen Anschauungen kaum länger abweisbar sein wird. Was die einzelnen Artikel betrifft, so habe ich sie meiner Seits durchgelesen und mit der Verfassungsurkunde ver-

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

glichen und bin außer Stand, in dieser Beziehung Bemerkungen machen zu können, vermöge derer es irgend einer Abänderung bedarf. Die Artikel beschäftigen sich übrigens nicht blos mit der Mandatsdauer der zweiten, sondern auch der I. Kammer. Soweit sie sich mit der Mandatsdauer der Mitglieder der I. Kammer beschäftigen, könnte man zweifeln, ob es vollständig richtig ist, daß die Professoren der Universität Freiburg nur auf eine einjährige Budgetperode gewählt werden, ob es nicht konsequenter wäre, sie für zwei Budgetperioden wählen zu lassen, wie die übrigen Abgeordneten auch gewählt werden. Inzwischen ist auch dies etwas, worüber ein zum Austrag führender Streit nicht möglich ist, was nach dem individuellen Urtheil der Einzelnen aus objektiven Gründen bemessen werden kann. Sofern die I. Kammer hier weiter in Betracht gezogen ist, ist anzuerkennen, daß ein absolutes Bedürfniß für diesen Gesetzesvorschlag nicht vorliegt, aber die Harmonie des Ganzen erfordert meines Erachtens, daß auch die I. Kammer in dieser Beziehung eine Berücksichtigung in dem Antrage auf ein zu erlassendes Gesetz finden mußte. Wollte die I. Kammer ihren eigenen Bestand, der auch in anderer Richtung noch in Frage steht, bei dieser Gelegenheit nicht mit in Betracht ziehen, so wird es ihr leicht fallen, diese einzelne Bestimmung aus dem Gesetze herauszunehmen, und es würde meines Erachtens dann für uns kein Grund vorliegen, auf der Aufnahme dieser Bestimmung zu bestehen, ebensowenig wie ein Grund vorliegen würde, diese Mandatsdauer der Abgeordneten dieses Hauses nicht auf vier Jahre herabzusetzen. Ich würde also meiner Seits glauben, Ihnen empfehlen zu können, den vorliegenden Gesetzesvorschlag, so wie er verfaßt ist, anzunehmen.

Nach Eröffnung der allgemeinen Diskussion sprechen und zwar im Ganzen zustimmend die Abgg. Roßhirt, Baumstark, Kiefer, Kirsner, v. Feder, Herr Staatsminister Dr. Jolly und der Berichterstatter.

Zur Specialdiskussion meldet sich Niemand zum Wort. Zu Artikel I. berichtigt der Berichterstatter einen Druckfehler, indem es in Zeile 2 desselben heißen muß statt „Alle zwei Jahre" — alle vier Jahre. Ferner sind in Zeile 1 des Artikel II. die Worte „der Verfassung" einzuschieben.

Bei namentlicher Abstimmung wird das Gesetz einstimmig von 50 Anwesenden angenommen.

Die nächste Sitzung findet am Mittwoch den 23. d. M. statt. Auf die Tagesordnung kommt der Bericht des Abg. Lamey über den Gesetzesentwurf, die Beschäftigung der Kinder in Fabriken betreffend.

Zur Beurkundung:
Der Präsident
Hildebrandt.

Die Sekretäre
Schupp.
Morstadt.

LXXV. öffentliche Sitzung der zweiten Kammer der Landstände.

Karlsruhe, den 23. März 1870.

In Gegenwart der Herren Regierungskommissäre: Ministerialpräsident v. Dusch und Ministerialrath Turban

und

sämmtlicher Mitglieder des Hauses, mit Ausnahme der Abgeordneten Frey, Gerwig, Hebting, Heilig, Kusel, Rober, Seiz und Tritscheller.

Unter dem Vorsitze des Präsidenten Hildebrandt.

Nach Eröffnung der Sitzung macht das Präsidium die Mittheilung, daß der Gesetzesentwurf die Verfassung und Verwaltung der Gemeinden betr., und der Gesetzesentwurf die Rechtsverhältnisse und Verwaltung der Stiftungen betr. von der hohen I. Kammer mit Abänderungen herübergekommen sind und nun an die betreffenden Kommissionen zurückgehen.

Das Sekretariat zeigt den Einlauf folgender Petitionen an:

1) Bitte der Gemeinden Blumberg, Epfenhofen, Fützen, Riedöschingen, Riedböhringen, Fürstenberg, Komigen, Hondingen und Behla, den Bau und die Fortsetzung der Wutachthalbahn betr..
   eingekommen beim Sekretariat;
2) der Weinproducenten von Eichstetten und Bahlingen, den Schutz der Weinproduktion gegen die Weinfabrikation betr.,
   übergeben vom Abg. Frank,

und

3) vieler Gemeindebürger von Schopfheim und Wiesenthal, die unveränderte Annahme des Gemeindegesetzes nach den Beschlüssen der II. Kammer betr.,
   übergeben vom Abg. Lichtenberger,

welche der Petitionskommission zugewiesen werden.

Hierauf schreitet man der Tagesordnung gemäß zur Berathung des Berichts des Abg. Lamey, die Beschäftigung von Kindern in Fabriken und Werkstätten betr.

(6tes Beilagenheft Seite 609—616.)

Der Berichterstatter Lamey berichtigt einen Druckfehler des Berichtes dahin, daß es Seite 4, Ziffer 3 Zeile 8 desselben anstatt „Ministerium des Innern" heißen muß: „Ministerium des Handels".

Vor Eintritt in die Berathung zeigt der Vorstand der Budgetkommission Kirsner an, daß der Abg. Hummel in der Lage ist, über das Budget der Eisenbahnschuldentilgungskasse mündlich Bericht zu erstatten und ebenso der Abg. Kiefer über die Militärstrafprozeßordnung. Diese Gegenstände werden auf eine der nächsten Tagesordnungen gesetzt werden.

Bei der Generaldiskussion über den Gegenstand der heutigen Tagesordnung sprechen die Abg. Holtzmann, und Kölle, sowie Herr Ministerialpräsident v. Dusch. Es folgt Spezialdiskussion. Die Art. 1 bis 6 werden ohne Bemerkung genehmigt. Zu Art. 7 werden folgende Anträge gestellt:

1) von den Abgg. Mühlhäußer, Roßhirt und Holtzmann:

dem Art. 7 einen Zusatz zu geben des Inhalts: An Sonn- und Feiertagen dürfen die jugendlichen Arbeiter der betreffenden Konfession außer in Nothfällen nicht beschäftigt werden;

2) von den Abgg. Kiefer, Eisenlohr und Nokk: statt Obigem zu setzen: an den Sonntagen und den durch Verordnung zu bezeichnenden Feiertagen dürfen ꝛc.

3) von den Abg. Kirsner, Schupp und Hoff: den Art. 7 ganz zu streichen.

Ueber den ersten Antrag sprechen die Abgg. Mühlhäußer, Lender, Baumstark, Hoff, Kiefer, Herr Ministerialpräsident v. Dusch und der Berichterstatter; über den zweiten die Abgg. Kiefer und Mühlhäußer und über den letzten die Abg. Kirsner, Baumstark, Schupp, Nokk, Roßhirt, Mühlhäußer, Herr Ministerialrath Turban und der Berichterstatter. Hierauf werden diese sämmtlichen Amendements abgelehnt und der Kommissionsantrag angenommen. Art. 8—12 werden stillschweigend gutgeheißen. Bei Art. 13 stellt der Berichterstatter Lamey Namens der Kommission den Antrag, einzuschalten:

(in der 2. Zeile nach den Worten: daß die Ruhepausen genügend gewährt) und daß denselben die Sonn- und Feiertage nicht auf unbillige Weise verkümmert werden.

Es äußern sich hierüber die Abgg. Schupp, Eisenlohr, Paravicini, Lender, Hoff, Kölle, Blum, v. Feder, Herr Ministerialpräsident v. Dusch und der Berichterstatter, worauf der Antrag angenommen wird.

Art. 14 und 15 geben keinen Anlaß zu Bemerkungen und es wird schließlich das ganze Gesetz mit allen gegen 5 Stimmen (Baumstark, Bissing, Lender, Lindau und Roßhirt) angenommen und damit die heutige Tagesordnung erledigt.

Die nächste Sitzung ist künftigen Samstag den 26. März früh 9 Uhr. Tagesordnung: der Bericht des Abg. Lamey über das außerordentliche und Nachtragsbudget des Großh. Kriegsministeriums, der Bericht des Abg. Hummel über das Budget der Eisenbahnschuldentilgungskasse und zweite Lesung des Gesetzes: einige Abänderungen an der Verfassungsurkunde betr.

Schluß der Sitzung.

Zur Beurkundung:

Der Präsident:
Hildebrandt.

Die Sekretäre:
Morstadt.
Gerbel.

LXXVI. öffentliche Sitzung der zweiten Kammer der Landstände.

Karlsruhe, den 26. März 1870.

In Gegenwart der Herren Regierungskommissäre, des Ministerialpräsident v. Dusch, Ministerialpräsident Ellstätter, Generalmajor Götz, Geh. Kriegsrath Ekert und Ministerialrath W. Eisenlohr,

sowie

der Mitglieder der Kammer mit Ausnahme der Abgeordneten Eschbacher, Frey, Gerwig, Hebting, Henne, Jolly, Lindau, Näf, Nokk, Roder, Schuster und Tritscheller.

Unter dem Vorsitze des Präsidenten Hildebrandt.

Nach Eröffnung der Sitzung erhält der Abg. Nokk erbetenen Urlaub.

Der Sekretär zeigt den Einlauf folgender Petitionen an:

1) Bitte der Gemeinden Ziegelhausen, Kleingemünd, Schönau, Heiligkreuzsteinach, Altneudorf und Heddesbach um Herstellung der Straße von Ziegelhausen nach Kleingemünd,
übergeben vom Abg. Holtzmann.
2) 5 gleichlautende Petitionen der Gemeinden Kandern, Fahrnau, Eichen, Wiechs und Hasel um unveränderte Annahme des Gemeindegesetzes nach den Beschlüssen der zweiten Kammer,
übergeben vom Abg. Lichtenberger.
3) 2 gleichlautende Petitionen der Weinproducenten der Gemeinden Nordweil und Broggingen um Schutz der Weinproduktion gegenüber der Weinfabrikation,
eingekommen beim Sekretariat.

Die Petitionen werden den betreffenden Kommissionen überwiesen.

Abg. Schupp zeigt an, daß der Bericht über den Gesetzesentwurf, die Abänderung einiger Bestimmungen des Gesetzes über die Verfassung und Verwaltung der Gemeinden in der Kommission erstattet sei; die Kammer genehmigt den Druck.

Abg. Gerbel zeigt an, daß der Bericht der Kommission für Aufsuchung provisorischer Gesetze erstattet sei; die Kammer genehmigt den Druck.

Abg. Grimm zeigt an, daß der Bericht der Kommission für das Stiftungsgesetz erstattet sei; die Kammer genehmigt den Druck.

Abg. Heidenreich zeigt an, daß der Bericht der Druckkommission über Erhöhung des Preises der Drucksachen erstattet sei, und bittet, diesen Gegenstand auf eine der nächsten Tagesordnungen zur Berathung auszusetzen.

Hierauf wendet sich das Haus zum ersten Gegenstand der Tagesordnung, die Berathung des von dem Abg. Lamey erstatteten Berichtes:

a) Ueber den Nachtrag zum ordentlichen Budget des Kriegsministeriums Tit XIX. von 7000 fl.
(5tes Beilageheft Seite 544.)

Der Antrag der Kommission:

„für die Unteroffiziersschule der Großh. Infanterie in Ettlingen für 1870 und 1871 und zwar für jedes Jahr 7000 fl. zu bewilligen",

wird nach einigen Bemerkungen des Berichterstatters von der Kammer angenommen.

b) Ueber das außerordentliche Budget des Großh. Kriegsministeriums.

(5tes Beilagenheft Seite 545—552.)

Die auf Seite 45 des außerordentlichen Budgets unter I. namhaft gemachten, aus dem vorigen Budget übertragenen Kreditreste von 186,855 fl. werden von der Kammer stillschweigend genehmigt.

Bei

II. Neue Anforderungen

nimmt zunächst Herr Generalmajor Götz Veranlassung, sich im Allgemeinen darüber auszusprechen.

Ziff. 1	für Bekleidung und Ausrüstung .	513,509 fl.
„ 2	„ Waffen	85,041 „
„ 3	„ Pferdeausrüstung	5,368 „
„ 4	„ Fahrzeuge und Pferdeausrüstung der 3 Proviantkolonnen . .	44,512 „

werden ohne Diskussion angenommen.

Bei

Ziff. 5. Bauten und Uebungsplätze

beantragt die Kommission:

zu Ziff. 5. a. Stallbau in Schwezingen

„auf die Anforderung von 25,000 fl. nicht einzugehen".

Nachdem sich der Herr Berichterstatter, der Abg. Roßhirt und Herr Geh. Kriegsrath Ekert hierüber ausgesprochen, stellt der Abg. Lamey Namens der Budgetkommission den Antrag:

„für Verbesserung der Stallbauten in Schwezingen die Summe von 10,000 fl. zu bewilligen, vorbehaltlich der Frage, was aus den 70,000 fl., welche im Budget von 1868/69 bewilligt wurden, geworden ist",

welcher von der Kammer angenommen wird.

Bei

Ziff. 5. b. Kasernenbau in Bruchsal

beantragt die Kommission:

„auf die Anforderung von 74,500 fl. nicht einzugehen".

Nachdem der Herr Geh. Kriegsrath Ekert den Wunsch ausgesprochen, wenigstens 7000 fl. zur Verbesserung der Kaserne zu genehmigen, stellt der Abg. Lamey Namens der Budgetkommission den Antrag:

„für Verbesserung der Dragonerkaserne in Bruchsal die Summe von 7000 fl. zu genehmigen",

welcher von der Kammer angenommen wird.

Zu Ziff. 5. c. Stallbau in Karlsruhe: 9,200 fl. wird nichts bemerkt.

Zu Ziff. 5. d. Herrichtung und Erweiterung der Reitplätze in Karlsruhe, beantragt die Kommission:

„statt 23,150 fl. nur 12,000 fl. zu bewilligen".

Der Vorschlag des Herrn Generalmajor Götz, die Anforderung von 11,150 fl. für Ankauf und Umzäunung eines Reitplatzes ebenfalls zu genehmigen, findet keine Berücksichtigung. Der Kommissionsantrag wird angenommen.

Zu Ziff. 5. e., f. und g. wird nichts bemerkt.

Bei Ziff 5. h. Erwerbung des sogenannten Peterhofes in Freiburg: 42,200 fl. beantragt die Kommission:

„die Verwilligung zu beschränken auf 39,200 fl.",

was von der Kammer angenommen wird.

Zu Ziff. 5. i. wird nichts bemerkt.

Bei Ziff. 5. k. Erweiterung der Kaserne in Freiburg: 12,500 fl. stellt die Kommission den Antrag:

„auf diese Forderung nicht einzugehen".

Nach einigen Bemerkungen des Herrn Geh. Kriegsrath Ekert und der Abgg. Kirsner und Lamey wird der Antrag angenommen.

Zu Ziff. 6 für Landwehrzeughäuser: 70,000 fl. wird nichts bemerkt.

Bei Ziff. 7 zur Herstellung von 4 Feldlazarethen: 23,660 fl. macht der Abg. Lamey darauf aufmerksam, daß hier ein Druckfehler enthalten, indem es statt 4 nur 2 Feldlazarethe heißen solle.

Bei Ziff. 8 wird nichts bemerkt.

Bei Ziff. 9 für die Festung Rastatt äußern sich der Abg. v. Feder, der Berichterstatter und Herr Generalmajor Götz.

Der Kommissionsantrag wird angenommen.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Zu Ziff. 10 landwirthschaftlichen Unterricht, und Ziff. 11. Unteroffiziersschule (Nachtragsforderung) wird nichts bemerkt.

Der Schlußantrag der Kommission:

„die geforderten Kredite von

I. aufrecht zu erhaltende Kredite mit	186,855 fl.
II. zu der neuen und von der beantragten Anforderung mit .	1,246,205 „
den Nachtrag mit	3,000 „
ferner für	
Ziff. 5. a. Verbesserung in Schwezingen	10,000 „
Ziff. 5. b. Verbesserung in Bruchsal	7,000 „
im Ganzen	1,453,060 fl.

zu bewilligen",

wird von der Kammer angenommen.

Die Kammer wendet sich hierauf zum weiteren Gegenstand der Tagesordnung, Erstattung und Berathung des mündlichen Berichtes des Abg. Hummel über:

a) Nachtragsforderung des Großh. Handelsministeriums zum Eisenbahnbaubudget pr. 1870/71 von 1,000,000 fl. zum Bau einer Eisenbahn von Oberlauchringen nach Donaueschingen (Wutachthalbahn).

(Wurde nicht gedruckt.)

Der Kommissionsantrag dahingehend:

„In das Eisenbahnbaubudget pr. 1870/71 unter

a. Badische Staatseisenbahnen.

Tit. I. Eisenbahnbau.

§. 21½. Eisenbahn von Oberlauchringen nach Donaueschingen (Wutachthalbahn).

noch den Betrag von 1,000,000 fl. aufzunehmen, so daß sich der Aufwand für diesen Titel erhöht auf 17,545,835 fl. und der Gesammtaufwand des Eisenbahnbaubudgets für die beiden Jahre 1870/71 auf 24,701,327 fl."

wird von der Kammer angenommen.

b) Mündliche Erstattung des Berichtes über die summarische Nachweisung des aus Mitteln der Eisenbahnschuldentilgungskasse bestrittenen Aufwandes für die Bauten der Main-Neckar-Eisenbahn pr. 1868/69.

(4tes Beilageheft Seite 636—692 und Seite 750—755.)

Der Antrag der Kommission, unter

A. Badische Staatseisenbahnen.

Tit. I. Eisenbahnbauverwaltung.

Oberdirektion des Wasser und Straßenbaues.

die Ausgaben mit . .	11,442,871 fl. 1 kr.
eigene Einnahmen mit	269,533 „ 6 „
reiner Aufwand mit .	11,173,337 fl. 55 kr.

ferner unter

B. Tit. III. Main-Neckar-Eisenbahn.

die Ausgaben mit . . .	10,403 fl. 28 kr.
eigene Einnahmen mit . .	2,331 „ 25 „
reiner Aufwand mit . . .	8,072 fl. 3 kr.

für unbeanstandet zu erklären, vorbehaltlich jedoch der Vergleichung mit der von der Oberrechnungskammer geprüften, dem nächsten Landtage vorzulegenden Hauptstaatsrechnung, wird nach einigen Bemerkungen des Abg. Kirsner von der Kammer angenommen.

c) Mündliche Erstattung des Berichtes über den Entwurf des Budgets der Eisenbahnschuldentilgungskasse für die Jahre 1870 und 1871.

Der Antrag der Kommission:

„die Einnahmen pro 1870 mit .	19,461,790 fl.
„ „ „ 1871 „ .	23,420,818 „
ebenso die Ausgaben im gleichen Betrag für beide Jahre mit . .	42,882,608 fl.

zu genehmigen,"

wird nach einigen Bemerkungen des Abg. Kirsner ebenfalls von der Kammer angenommen.

Den letzten Gegenstand der Tagesordnung bildet die zweite Lesung des mündlichen Berichtes über den Antrag einiger Abgeordneten auf Erlassung eines Gesetzes „die Aenderung einiger Bestimmungen der Verfassungsurkunde betreffend.

(4tes Beilageheft Seite 731—736.)

Nachdem sich die Abgg. Lenz und Kiefer darüber ausgesprochen, wird bei namentlicher Abstimmung die ganze Vorlage einstimmig von der Kammer angenommen.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Die nächste Sitzung findet am Montag den 28. März Morgens 9 Uhr statt.

Tagesordnung: Berathung des von dem Abg. Heidenreich erstatteten Berichtes der Druckkommission über Erhöhung des Preises für Drucksachen; ferner Berathung des Berichtes des Abg. Schupp über Petitionen, die Vervollständigung des Landstraßennetzes betreffend; sodann Berathung des Berichtes des Abg. Winter über Petitionen, die Aufhebung der Flußbausteuer; Erstattung und Berathung von weiteren Petitionsberichten; und schließlich Begründung der Motion des Abg. Roßhirt, auf Vorlage eines Gesetzes, über die Errichtung eines Gerichtshofes zur Entscheidung von Kompetenzstreitigkeiten zwischen Gerichten und Verwaltungsbehörden und über das Verfahren vor demselben.

Schluß der Sitzung.

Zur Beurkundung:
Der Präsident
Hildebrandt.

Die Sekretäre:
Dr. H. Gerber.
Morstadt.

LXXVII. öffentliche Sitzung der zweiten Kammer der Landstände.

Karlsruhe, den 28. März 1870.

In Gegenwart der Herren Regierungskommissäre: Staatsminister Dr. Jolly, Ministerialpräsident v. Dusch, Ministerialpräsident Ellstätter, Geh. Referendär Regenauer und Geh. Referendär Muth

und

sämmtlicher Mitglieder des Hauses mit Ausnahme der Abgeordneten Baumstark, Eschbacher, Frey, Gerwig, Hebting, Kirsner, Kölle, Lichtenberger, Lindau, Nokk und Roder.

Unter dem Vorsitze des Präsidenten Hildebrandt.

Nach Eröffnung der Sitzung zeigt das Sekretariat den Einlauf folgender beiden Petitionen an:

1) Bitte sämmtlicher Finanzgehilfen um Besserstellung.
2) Bitte der Gemeinde Wasser, Amt Meßkirch, um Errichtung einer Haltstelle beim Bahnwartshause in Oberbichtlingen.

Dieselben gehen an die Petitionskommission.

Das Präsidium macht die Mittheilung, daß die hohe I. Kammer den Gesetzesentwürfen: die Abänderung des §. 2 Satz 3 des Gewerbsteuergesetzes vom 23. März 1854 und den Bau einer Gotthardbahn betr., beigetreten ist, der Gesetzesentwurf über die öffentliche Armenpflege dagegen mit Abänderungen herüberkam und wieder an die betreffende Kommission geht.

Der Abg. Heidenreich berichtet mündlich über den Druckvertrag. Der Antrag der Kommission: den Druckern vom 1. Januar 1870 ab bis zum Schlusse des Landtags 30 Kreuzer für den ganzen, 15 Kreuzer für den halben und 7½ Kreuzer für den viertel Bogen aufzubessern, wird ohne Diskussion genehmigt.

Nun erstattet der Abg. Schupp Bericht über die in Betreff der Vervollständigung des Landstraßennetzes eingelaufenen Petitionen:

(6tes Beilageheft Seite 617—636.)

1) Bitte des Kreisausschusses Mannheim, die Aufhebung der Ueberfahrts-, Brücken- und Pflastergelder betr.

Kommissionsantrag: in Betreff der Ueberfahrtsgelder Tagesordnung und bezüglich der Brücken- und Pflastergelder Ueberweisung an Großh. Staatsministerium zur Berücksichtigung.

Diskussion, bei der sich die Abg. Lamey, Hummel, Hoff, Lenz, Nicolai, die Herren Ministerialpräsident v. Dusch, Geh. Referendär Muth und Berichterstatter Schupp äußern.

Die Kommissionsanträge werden angenommen.

2) Bitte von 23 Gemeinden der Bergstraße und des vorderen Odenwaldes, die Erhebung des Brückengeldes über den Neckar und die Erbauung einer zweiten stehenden Brücke bei Neuenheim betr.

Die Kommission stellt den Antrag, bezüglich des Brückengeldes die Petition dem Großh. Staatsministerium zur Berücksichtigung zu überweisen und in Betreff der Neuenheimer Brücke zur Tagesordnung überzugehen.

Zum ersten Theil dieses Antrags bringen die Abgg. Blum, Näf und Renk das Amendement, anstatt „Berücksichtigung" zu setzen: „zur Kenntnißnahme".

Zum zweiten Theil die Abgg. Holtzmann, Schmezer und Lamey den Antrag: auch bezüglich der Neuenheimer Brücke Ueberweisung zur Kenntnißnahme zu beschließen.

Ueber diese Amendements sprechen die Abgg. Blum, Holtzmann, Renk, die Herren Ministerialpräsident v. Dusch, Geh. Referendär Muth und Berichterstatter Schupp. Dieselben sind abgelehnt und die Kommissionsanträge angenommen.

3) Bitte der Gemeinden Saig und Lenzkirch, die Anlage einer Straße betr.

Antrag der Kommission: Ueberweisung derselben an Großh. Staatsministerium zur Kenntnißnahme.

Es sprechen darüber die Abg. Tritscheller, Turban, Kusel, die Herren Ministerialpräsident v. Dusch, Geh. Referendär Muth und Berichterstatter Schupp, worauf der Kommissionsantrag angenommen wird.

Ueber eine nachträglich noch eingekommene Bitte der Gemeinde Neuershausen, eine Straße betr., wird der Antrag der Kommission auf Tagesordnung ohne Diskussion genehmigt.

4) Bericht des Abg. Winter über die Petitionen, die Aufhebung der Flußbausteuer betr.

(6tes Beilageheft Seite 755—762.)

Die Anträge der Kommission Seite 7 des Berichtes gehen bezüglich eingekommener 53 Petitionen auf empfehlende Ueberweisung an Großh. Staatsministerium, in Beziehung einer weiteren Bitte der Gemeinde Schliengen um Enthebung von der Flußbausteuer auf Tagesordnung. An der Diskussion darüber betheiligen sich die Abgg. Lender, v. Rottek, Kiefer, Richter, Heidenreich, Paravicini, Turban, Herr Geh. Referendär Regenauer, Herr Geh. Referendär Muth und der Berichterstatter Winter.

Die Anträge der Kommission sind angenommen und wird hierauf die Sitzung unterbrochen. —

Fortsetzung Abends 4 Uhr. Die Abgg. Kirsner und Lindau zeigen an, wegen Unwohlseins der heutigen und möglicherweise den folgenden Sitzungen nicht beiwohnen zu können.

Nun berichtet der Abg. Schmezer mündlich über die Bitte

5a) mehrerer Reallehrer um Verleihung der Staatsdienereigenschaft und Besoldungserhöhung.

Antrag der Kommission: Ueberweisung an Großh. Staatsministerium zur Berücksichtigung.

Nach einigen Auseinandersetzungen des Abg. Kiefer, Herrn Staatsminister Dr. Jolly und des Berichterstatters Schmezer wird der Kommissionsantrag angenommen.

Es folgt nun der mündliche Bericht des Abg. Friderich über

5b) die Bitte der Vertreter der Stadt Freiburg, die Erweiterung des dortigen Krankenhospitals betr.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Der Antrag der Kommission auf empfehlende Ueberweisung an Großh. Staatsministerium wird nach einigen Bemerkungen der Abgg. Näf und Schuster und des Herrn Staatsministers Dr. Jolly angenommen.

Ueber

5c) die Bitte von Einwohnern von Mannheim und Heidelberg, die Abänderung der Verfassung und der Wahlordnung betr.,

berichtet der Abg. Mühlhäußer und stellt Namens der Kommission den Antrag: die Petitionen auf sich beruhen zu lassen.

Der Antrag, gegen den der Abg. v. Feder spricht, wird angenommen.

Hierauf berichtet der Abg. Winter über

5d) die Bitte des landwirthschaftlichen Vereines Gengenbach um Aufhebung des Ediktes von 1808, die Geschlossenheit der Hofgüter im Schwarzwalde betreffend.

Der Kommissionsantrag auf Ueberweisung an Großh. Staatsministerium zur Kenntnißnahme wird, nachdem der Abg. Fischer und Herr Ministerialpräsident v. Dusch darüber gesprochen haben, angenommen.

Ferner berichtet Derselbe über:

5e) die Beschwerde vieler Schiffer von Neckargemünd, Haßmersheim und Eberbach über die von der Direktion der Verkehrsanstalten beabsichtigte Herabsetzung der Eisenbahnfrachten für Salz und Kohlen auf der Strecke Jaxtfeld, Wimpfen, Rappenau bis Mannheim betr.

Der Antrag der Kommission auf Tagesordnung wird, nach einigen Aeußerungen des Abg. Fröhlich und des Herrn Ministerialpräsidenten v. Dusch angenommen.

Bevor über

5f) die Bitte der Gemeinde Kappel um einen Staatsbeitrag zu Errichtung eines Wässerungskanales

berichtet und berathen wird, zeigt der Abg. Richter an, daß er dieselbe Namens der Petenten wieder zurückziehe, welchem stattgegeben wird; es berichtet ferner der Abg. v. Rottek über

5g) die Bitte der Gemeinde Mörsch Amts Ettlingen wegen Unterhaltung der Vicinalstraße der Gemeinde Mörsch von der Grenze der Gemarkung Ettlingen bis zur Gemarkung Neuburgweier.

Der Kommissionsantrag auf Tagesordnung wird, nachdem sich der Abg. Lender und Herr Ministerialpräsident v. Dusch darüber geäußert haben, angenommen.

Endlich berichtet der Abg. Weber über

5h) die Bitte des Fabrikanten Dr. Pauli in Ziegelhausen um Aufhebung der für die Kontrole des zu landwirthschaftlichen oder gewerblichen Zwecken im Inlande von Privaten bezogenen Salzes, bestimmten Gebühr betr.

und stellt Namens der Kommission den Antrag auf Tagesordnung, der ohne Diskussion angenommen wird.

Es begründet nun der Abg. Roßhirt seine Motion auf Vorlage eines Gesetzes über die Errichtung eines Gerichtshofes zur Entscheidung von Kompetenzstreitigkeiten zwischen Gerichten und Verwaltungsbehörden.

(4tes Beilagenheft Seite 791—803.)

Die Abg. Lamey, Kiefer und Kusel stellen den Antrag:

1) den Druck der Motion zu beschließen;

2) dieselbe zwar wegen des nahen Schlusses des Landtages auf sich beruhen zu lassen, zugleich aber den Wunsch zu Protokoll zu erklären, daß die Großh. Staatsregierung den durch die Motion angeregten Gegenstand in nähere Erwägung ziehen und auf dem nächsten Landtag eine Regelung desselben durch eine deßfallsige Gesetzesvorlage bewirken wolle.

An der Diskussion hierüber betheiligen sich die Abgg. Lamey, Kiefer, Roßhirt, v. Feder, Kusel und Herr Staatsminister Dr. Jolly, worauf der Antrag vom Hause angenommen und der Gegenstand dadurch erledigt wird.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

Schließlich legt der Herr Präsident des Großh. Finanzministeriums Ellstätter den Entwurf des Finanzgesetzes pro 1870 und 1871 vor,

(4tes Beilagenheft Seite 767—789.)

der an die Budgetkommission zur Berichterstattung geht.

Damit ist die heutige Tagesordnung erledigt und es wird die Sitzung geschlossen.

Die nächste Sitzung ist morgen früh 9 Uhr. Tagesordnung: Berathung des Berichtes des Abg. Kiefer über die Militärstrafgerichtsordnung.

Zur Beurkundung:
Der Präsident
Hildebrandt.

Die Sekretäre
Morstadt.
Gerbel.

LXXVIII. öffentliche Sitzung der zweiten Kammer der Landstände.

Karlsruhe, den 29. März 1870.

In Gegenwart der Großh. Regierungskommissäre, Herren Kriegsminister Generallieutenant v. Beyer, Generalauditor Geheimerath Brauer, Justizministerialpräsident Obkircher, und Ministerialrath Bingner.

sowie

der Mitglieder der Kammer mit Ausnahme der Abgeordneten Bissing, v. Dusch, Frey, Fröhlich, Gerwig, Hebting, Hoff, Jolly, Kirsner, Lichtenberger, Lindau, Mühlhäußer, Nikolai, Nokk, Poppen, Renk.

Unter Vorsitz des Präsidenten Hildebrandt.

Nach eröffneter Sitzung theilt der Vorsitzende mit, daß die Ausfertigung der allerhöchsten Ermächtigung für den Präsidenten des Finanzministeriums zur Vorlage des Finanzgesetzes eingekommen ist und der Budgetkommission zugeht.

Der Sekretär zeigt an, daß von dem Abg. Eschbacher eine Petition der Weinproducenten im Amtsbezirk Staufen um Schutz gegen die Weinfabrikation übergeben wurde. Dieselbe wird der Petitionskommission zugewiesen.

Der Tagesordnung gemäß erstattet hierauf der Abg. Kiefer mündlichen Kommissionsbericht über den Gesetzesentwurf, die Militärstrafgerichtsordnung betreffend.

An der hierüber eröffneten allgemeinen Diskussion betheiligen sich die Abgg. Roßhirt, Näf, Grimm, v. Feder, Herr Reg.-Kom. Ministerialrath Dr. Bingner und der Berichterstatter.

Inzwischen hatte sich der Herr Präsident des Großh. Handelsministeriums v. Dusch am Ministertische eingefunden, welcher nunmehr einen Gesetzesentwurf, den Bau einer Eisenbahn von Appenweier nach Oppenau betreffend, vorlegt. Dieser Entwurf

(4tes Beilageheft Seite 759—763.)

wird vom Vorsitzenden der Eisenbahnbaukommission zur Berathung und Berichterstattung überwiesen.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Sodann wendet sich die Kammer zur Einzelberathung der Militärstrafgerichtsordnung; die Abänderungsanträge der Kommission befinden sich — als Beilage zum Protokoll der 76. Sitzung vom 26. d. M. —

(4tes Beilageheft Seite 764—766.)

gedruckt in den Händen der Mitglieder.

Der Berichterstatter gibt dazu jeweils kurze mündliche Erläuterungen. —

§. 1 wird nach dem Regierungsentwurf angenommen.

Bei §. 2 wird in Absatz 1 — und zugleich ebenso in §. 112 Abs. 2 — auf Vorschlag des Berichterstatters vor dem Wort „Jagd-" das Wort „Forst-" eingeschaltet; im übrigen wird dieser Paragraph, wie auch die §§. 3—5 nach dem Regierungsentwurf angenommen.

§. 6 wird nach dem Antrag der Kommission,

§. 7 nach dem Regierungsentwurf,

§. 8 nach dem Antrag der Kommission,

§. 9 nach dem Regierungsentwurf,

§. 10 nach Antrag der Kommission angenommen.

Die §§. 11—14 werden nach dem Regierungsentwurf angenommen.

§. 15 wird nach dem Kommissionsantrag angenommen.

Die §§. 16—20 werden nach dem Regierungsentwurf angenommen.

§. 21 wird nach dem Kommissionsvorschlag,

die §§. 22—27 werden nach dem Regierungsentwurf angenommen.

§. 28 wird nach dem Kommissionsantrag,

die §§. 29—40 werden nach dem Regierungsentwurf angenommen.

Die §§. 41 und 42 werden nach den Anträgen der Kommission,

die §§. 43—48 nach dem Regierungsentwurf angenommen.

Die §§. 49, 50 werden nach den Anträgen der Kommission,

die §§. 51—53 werden nach dem Regierungsentwurf angenommen.

§. 54 wird mit dem von der Kommission beantragten Zusatz,

die §§. 55—78 werden nach dem Regierungsentwurf, mit Berichtigung des Druckfehler's in §. 74, wo es statt „Militärgelände" heißen muß „Militärgebäuden," angenommen.

§. 79 wird nach dem Vorschlag der Kommission,

§. 80 nach dem Regierungsentwurf angenommen.

Die §§. 81 und 82 werden nach dem Vorschlag der Kommission,

der §. 83 wird nach dem Regierungsentwurf angenommen.

Bei §. 84 stellt, gegenüber dem Kommissionsantrag auf Strich der Worte „auf Anordnung des Gerichtsherrn oder", der Abg. Grimm den von den Abgg. v. Freydorf und Näf mit unterzeichneten Antrag auf Wiederherstellung des Regierungsentwurfs, welcher in längerer Diskussion von den Herren Regierungskommissären und dem Abg. Winter befürwortet, von den Abgg. Kusel, Eckhard, v. Feder dagegen bekämpft und schließlich von der Kammer abgelehnt, mithin der Paragraph nach dem Antrag der Kommission angenommen wird.

Die §§. 85—88 werden nach dem Regierungsentwurf angenommen. Bei §. 87 wird nach Vorschlag der Kommission als Randtitel „V. Verhandlung" gesetzt.

Bei §. 89 stellt — gegenüber dem Aenderungsvorschlag der Kommission — der Abg. Roßhirt den von den Abgg. Näf und v. Gulat mit unterzeichneten Antrag auf Wiederherstellung des Regierungsentwurfs. — Dieser Antrag wird von dem Herrn Reg.-Kom. Ministerialpräsident Obkircher und dem Berichterstatter selbst befürwortet und, nachdem Abg. Eisenlohr den Kommissionsantrag vertheidigt hatte, von der Kammer angenommen.

§. 90 wird nach dem Regierungsentwurf mit Berichtigung des Druckfehler's „Dienststelle" in „Dienstalter",

§§. 91—95 werden nach dem Regierungsentwurf angenommen.

§. 96 wird nach dem Regierungsentwurf mit der von der Kommission vorgeschlagenen Citatsänderung,

§§. 97—99 werden nach dem Regierungsentwurf angenommen.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

§. 100 wird nach dem Kommissionsvorschlag,

die §§. 101—110 werden nach dem Regierungsentwurf angenommen.

die §§. 111 und 112 werden nach dem Kommissionsvorschlag angenommen.

§. 113 wird nach dem Regierungsentwurf,

§. 114 nach dem Kommissionsantrag angenommen, und

§. 115 des Regierungsentwurfs nach Antrag der Kommission gestrichen.

Bei hierauf erfolgter namentlicher Abstimmung über das ganze Gesetz wurde dasselbe einstimmig angenommen.

Der Vorsitzende theilt der Kammer mit, daß der Gesetzesvorschlag des Abg. Kiefer und Genossen, die Abänderung einiger Bestimmungen der Verfassungsurkunde insbesondere Abkürzung des Abgeordnetenmandats betreffend, von der ersten Kammer mit Aenderungsvorschlägen wieder herübergelangt ist und zur Berichterstattung und Berathung auf eine der nächsten Tagesordnungen genommen werden wird.

Schließlich verkündet der Vorsitzende, daß die nächste öffentliche Sitzung heute Abend 5 Uhr stattfindet und in derselben der Bericht der Budgetkommission über das Finanzgesetz durch den Abg. Friderich mündlich erstattet und eventuell sofort darüber berathen werden soll.

Zur Beurkundung:
Der Präsident
Hildebrandt.

Die Sekretäre:
Gerbel.
Morstadt.

LXXIX. öffentliche Sitzung der zweiten Kammer der Landstände.

Karlsruhe, den 29. März 1870.

In Gegenwart der Großh. Regierungskommissäre: Herren Finanzministerialpräsident Ellstätter und Ministerialrath Gerwig,

sowie

der Mitglieder der Kammer mit Ausnahme der Abgeordneten Frey, v. Freydorf, Gerwig, Hebting, Hoff, Kirsner, Lichtenberger, Lindau, Nicolai, Nokk.

Unter Vorsitz des Präsidenten Hildebrandt.

Nach Eröffnung der Sitzung erstattet der Abg. Friderich Namens der Budgetkommission mündlichen Bericht über das Finanzgesetz

(4tes Beilageheft Seite 767 bis 789.)

und stellt den Antrag, dasselbe zu genehmigen und darüber in abgekürzter Form zu berathen. — Nachdem gegen letztern Antrag von keiner Seite ein Einwand erhoben und hierauf die allgemeine Diskussion eröffnet worden war, erklären die Abgg. Lender, Bissing und Baumstark, daß und warum sie dem Gesetz nicht zustimmen, Abg. Kayser erklärt, daß er sich der Abstimmung enthalten wolle, und die Abgg. Roßhirt, v. Feder und v. Gulat motiviren ihre Zustimmung zu dem Gesetze. Weiter betheiligten sich an dieser Diskussion Herr Staats-

minister Dr. Jolly, welcher sich zu diesem Behufe von seinem Abgeordnetensitze auf die Regierungsbank begeben hatte, Herr Ministerialpräsident Ellstätter, die Abgg. Kiefer, Lamey, Roder, Eckhard und der Berichterstatter.

Von einer Spezialdiskussion der einzelnen Artikel des Gesetzes nimmt der Vorsitzende auf Wunsch der Kammer Umgang.

Es wird zur namentlichen Abstimmung geschritten und dabei das Gesetz mit allen gegen 3 Stimmen angenommen.

Schließlich ordnet der Vorsitzende die nächste öffentliche Sitzung auf morgen früh 9 Uhr an, mit folgender Tagesordnung:

1) Berathung des zweiten Kommissionsberichts des Abg. Schupp über den Gesetzesentwurf, die Abänderung der Gemeindeordnung betreffend.

2) Mündliche Erstattung und Berathung des zweiten Kommissionsberichtes des Abg. Blum über den Gesetzesentwurf, die Armenpflege betreffend.

Zur Beurkundung:

Der Präsident
Hildebrandt.

Die Sekretäre
Gerbel.
Morstadt.

LXXX. öffentliche Sitzung der zweiten Kammer der Landstände.

Karlsruhe, den 30. März 1870.

In Gegenwart der Herren Regierungskommissäre: des Großh. Staatsministers des Innern Dr. Jolly und des Ministerialrath Winnefeld,

sowie

der Mitglieder der Kammer mit Ausnahme der Abgeordneten v. Freydorf, Frey, Gerwig, Hebting, Kirsner, Lichtenberger, Lindau, Nokk und Poppen.

Unter dem Vorsitz des Präsidenten Hildebrandt.

Nach Eröffnung der Sitzung zeigt der Sekretär den Einlauf einer Petition an, von den Weinproducenten der Gemeinde Haslach Bezirksamt Freiburg, um Schutz der Weinproduktion gegenüber der Weinfabrikation, übergeben vom Abg. Schuster.

Die Petition wird der Petitionskommission überwiesen.

Die Tagesordnung führt zur Berathung des zweiten Berichtes des Abg. Schupp über den Gesetzesentwurf, die Abänderungen einiger Bestimmungen des Gesetzes über die Verfassung und Verwaltung der Gemeinden.

(6tes Beilageheft Seite 744 bis 754.)

Nachdem der Berichterstatter über die eingelaufenen Petitionen Mittheilung gemacht, und den Kommissionsantrag empfohlen, stellt der Abg. Kusel den Antrag:

„Hohe Kammer wolle beschließen: es solle — ohne auf nochmalige Diskussion der einzelnen Para-

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

graphen einzugehen — über die Anträge der Kommission im Ganzen (en bloc) berathen und abgestimmt werden."

Herr Staatsminister Dr. Jolly erklärt sich mit diesem Antrage vollkommen einverstanden, und nachdem dieser Antrag vom Hause angenommen worden, sprechen bei der allgemeinen Diskussion die Abgeordneten v. Gulat, Eckhard und Baumstark.

Bei der hierauf erfolgten namentlichen Abstimmung wird das ganze Gesetz einstimmig angenommen.

Die Kammer wendet sich hierauf zum zweiten Gegenstand der Tagesordnung, zur Berathung des vom Abg. Blum mündlich erstatteten Berichtes über den Gesetzesentwurf, die öffentliche Armenpflege betreffend.

Der Antrag der Kommission geht auf unveränderte Annahme nach der Fassung der ersten Kammer.

(6tes Beilageheft Seite 664.)

Nachdem bei der allgemeinen Diskussion die Abgg. Lenz und Schuster ohne Abstimmung motivirt, stellt der Abg. Eschbacher die Anfrage an die Großh. Regierung:

„ob sie nicht geneigt wäre, die staatliche Stellung des ärztlichen Standes auf gesetzlichem Wege einer neuen Regelung und Prüfung zu unterziehen."

Herr Staatsminister Dr. Jolly giebt die Erklärung ab, daß sich die Großh. Regierung mit der Prüfung dieser Frage beschäftigen werde.

Nachdem auch der Abg. Kusel sich hierüber ausgesprochen, wird der Wunsch des Abg. Eschbacher, diese Erklärung ausdrücklich in das Protokoll aufzunehmen, von der Kammer genehmigt.

Der Abg. Conrad stellt schließlich zur Sache noch die Anfrage, ob im §. 27 unter Ortsgeistlichen auch die Rabbiner zu verstehen, was Herr Staatsminister Dr. Jolly bejaht.

Bei der hierauf erfolgten namentlichen Abstimmung wird das ganze Gesetz mit allen gegen 13 Stimmen angenommen.

Herr Staatsminister Dr. Jolly kommt nochmals auf das Gemeindegesetz zurück und stellt nachträglich den Antrag:

„in Ziff. 1 der Uebergangsbestimmungen zu sagen: „spätestens" am 1. Oktober 1870",

womit sich der Berichterstatter Schupp Namens der Kommission vollkommen einverstanden erklärt. Abg. Lamey bezeichnet diese Redaktionsbemerkung für eine wesentliche Verbesserung, und wird dieselbe vom Hause angenommen.

Die nächste Sitzung findet morgen den 31. März Vormittags 9 Uhr statt.

Auf die Tagesordnung kommt der zweite Bericht des Abg. Grimm über das Stiftungsgesetz, und Berathung des von dem Abg. Hummel mündlich erstatteten Berichtes über die Renchthalbahn.

Die heutige Sitzung ist geschlossen.

Zur Beurkundung:

Der Präsident
Hildebrandt.

Die Sekretäre
Dr. H. Gerber.
Morstadt.

LXXXI. öffentliche Sitzung der zweiten Kammer der Landstände.

Karlsruhe, den 31. März 1870.

In Gegenwart des Herrn Staatsminister Dr. Jolly, des Herrn Präsidenten des Großh. Handelsministeriums von Dusch, des Herrn Ministerialrath von Seyfried,

sowie

der Mitglieder der zweiten Kammer mit Ausnahme der Abgeordneten Baumstark, Bissing, Frey, Gerber, Gerwig, Hebting, Kirsner, Kölle, Lender, Lindau, Nokk und Roßhirt.

Unter dem Vorsitze des Präsidenten Hildebrandt.

Nach Eröffnung der Sitzung macht der Präsident die Mittheilung, daß nach einem herübergekommenen Schreiben des Präsidiums die hohe erste Kammer das Finanzgesetz einstimmig angenommen habe.

Zum ersten Gegenstande der Tagesordnung, die Berathung des zweiten Berichtes des Abg. Grimm über den Gesetzesentwurf, die Rechtsverhältnisse und die Verwaltung der Stiftungen betreffend,

(6tes Beilageheft Seite 763—773.)

ertheilt der Präsident zuerst dem Abg. Grimm das Wort.

Dieser erklärt, daß die Kommission beschlossen habe, in §. 22 ihres Antrags Zeile 3 statt der Worte „nach dem Willen des Stifters, sowie nach bestehender Uebung" zu sagen — „sowohl nach dem Willen des Stifters als auch nach bestehender Uebung."

Der Abg. Hufschmid stellt hierauf den von zwei Mitgliedern (Paravicini und Heilig) unterstützten Antrag, hohe Kammer wolle beschließen, es sei über die Anträge der Kommission im Ganzen zu berathen und abzustimmen.

Dieser Antrag wird von ihm und weiter von dem Abg. Paravicini begründet, und nachdem sich der Abg. Mühlhäußer und Herr Staatsminister Dr. Jolly, der erstere gegen das Gesetz in seiner jetzigen Fassung, der letztere für dasselbe ausgesprochen, stillschweigend angenommen.

Da in der Sache selbst Niemand mehr das Wort ergreift, so wird über den Gesetzesentwurf im Ganzen mit Namensaufruf abgestimmt. Für denselben stimmen 45 Abgeordnete, gegen denselben 4 (Mühlhäußer, v. Gulat, Kayser und v. Feder). Der Abg. Holzmann enthält sich der Abstimmung.

Hierauf erstattet der Abg. Lamey mündlichen Bericht über den zweiten Gegenstand der Tagesordnung, den Gesetzesentwurf, den Bau einer Eisenbahn von Appenweier nach Oppenau betreffend.

(4tes Beilageheft Seite 759—763.)

Derselbe trägt vor:

„Meine Herren! Wir haben noch in der letzten Stunde unseres Beisammenseins die Vorlage für eine Eisenbahn erhalten, welche inzwischen nicht bestimmt ist, in die Reihe derjenigen Bauten zu treten, die auf Staatskosten gebaut werden, sondern welche auf Privatkosten erbaut werden

soll und vermöge ihrer ganzen Natur, wenn sie wirklich zu Stande kommt, gewiß uns allen eine recht innige Freude machen kann. Es ist dies die Eisenbahn, die in Appenweier abzweigen und bis Oppenau in ihrer weiteren Fortsetzung, wenn sie wirklich zu Stande kommt, bis Petertsthal und Griesbach geführt werden soll. Wie die Vorlage nunmehr projektirt ist, wird eine Strecke bis 4 Stunden in dem Seitenthale der Rench mit Eisenschienen belegt werden. Daß diese Bahn in diesem Ihnen allen je nach seinen verschiedenen Eigenschaften wohl bekannten Thale sowohl für den starken Fremdenzug, der sich in dem Thale bewegt, als insbesondere für die wirthschaftlichen Interessen des Holzhandels sehr vortheilhaft ist, ist schon in der Regierungsbegründung auseinandergesetzt. Weniger erfreulich als die Thatsache, daß eine Bahn im Renchthale gebaut werden soll, ist der Umstand, daß die wirkliche Erbauung dieser Bahn noch nicht definitiv gesichert ist. Es handelt sich nicht etwa darum, daß eine bezüglich der Aufbringung des Kapitals gesicherte Verbindung von Unternehmern diese Bahn bauen will, sondern es handelt sich im vorliegenden Fall darum, daß die Gemeinden, die dabei interessirt sind, selbst diesen Bau übernehmen wollen und daß sie dazu nach Maßgabe des bestehenden Verwaltungsgesetzes einen Bezirksverband bilden wollen, der die nöthigen Mittel aufbringt und das etwa fehlende nach Maßgabe der Bestimmungen, die in Beziehung auf den Abschluß des Bezirksverbands geschlossen sind, ergänzen soll. Wenn man unter diesen Umständen immerhin einen gewissen Zweifel haben kann, ob ein solcher Bezirksverband auch wirklich zu Stand gebracht werden kann, so schien ihrer Kommission immerhin darin kein Grund zu liegen, ein an sich wünschenswerthes Unternehmen, für den Fall, daß der Bezirksverband gelingen sollte, irgendwie zu hindern, im Gegentheil, wenn der Bezirksverband zu Stande kommen sollte, wenn es ihm gelingen sollte, diese Bahnverbindung im Interesse seiner lokalen Interessen zu bewirken, so würde das noch eine Thatsache weiter sein, uns über diese Vorlage zu freuen, weil wir dann auch einmal eine Erscheinung im Land zu begrüßen hätten, die sich noch so selten bei uns geltend gemacht hat, daß nämlich die Gemeinden ihr eigenes Interesse und zwar durch eine Betheiligung an einem größeren Unternehmen selbstständig zu wahren gesucht und dabei Erfolg gehabt haben. Die Aussichten, die die Bahn bietet, sind übrigens derart, daß es allerdings den Anschein hat, als ob die Gemeinden nur für ihr eigenes Interesse sorgen würden, wenn sie einen solchen Bezirksverband zu Stande brächten und dadurch sich die Mittel verschafften, die Bahn wirklich zu bauen. Wie Sie aus der Regierungsvorlage ersehen, so wird die Bahn unter wirklich ziemlich günstigen Verhältnissen gebaut. Die vorkommenden Steigungen bewegen sich zwischen 0,36 bis 1 %, das mittlere Steigen ist 0,45 % auf der Strecke bis Oberkirch, bis Oppenau 0,8 %. Der Aufwand ist auf 853,000 fl. veranschlagt, dagegen ist eine Einnahme an Personen- und Güterverkehr von 74,500 fl. angenommen, ein Betrag, der, wie mir scheint und wie auch die Regierung annimmt, wenn wir die Verhältnisse des Thales berücksichtigen, jedenfalls leicht erreicht werden wird. Die Betriebs- und Verwaltungskosten sind zu 46,400 fl. angenommen, so daß ein Reinertrag von 28,100 fl. bliebe. Bei einem Baukapital von 853,000 fl. würde übrigens die 4 % Zinsung — es handelt sich überall um 4 %, nicht um 5 % — einen Aufwand von 34,400 fl. machen, es würde somit ein Abmangel von 6,300 fl. sich ergeben. Betrachtet man die einzelnen Bestimmungen des Gesetzes genauer, so werden Sie in dem Art. 3 finden, daß die Staatsregierung den Betrieb der Bahn zu einem gewissen Theil an der Roheinnahme gewillt ist und unter diesen Umständen wird die Staatsverwaltung statt ihres wirklichen Aufwandes von 46,400 fl. nur eine Einnahme an der berechneten Einnahme von 74,500 fl. im Betrage von 41,000 fl. erhalten, somit eine Einbuße von 5,400 fl. erleiden, während die weiter fehlenden 900 fl. an die Verzinsung abnehmen werden. Wenn sich auch nur diese aproximative Berechnung erfüllen würde, würde doch mit Gewißheit anzunehmen sein, daß sich die Interessen des Renchthales in hohem Grade durch die wirthschaftliche Bedeutung des Eisenbahnverkehrs steigern. Sie wissen, daß ein blühender Fremdenverkehr in den Renchthalbädern

ist, es existirt aber auch ein großer Holzreichthum in dieser Gegend und gerade in der letzteren Beziehung ist die Eisenbahn von so großer Bedeutung, daß das, was von dem Werthe des Holzes gewonnen wird, jedenfalls den unbedeutenden Abmangel unendlich hoch übersteigen wird. Was die Bedingungen betrifft, nach denen die Konzession ertheilt werden soll, so bieten sie nur dasjenige, was Ihnen von anderen Konzessionen auch bekannt ist. Die Art. 1 und 2 sind in der That vollständig gleichlautend mit den übrigen Gesetzen, die in dieser Beziehung gegeben worden sind, und soweit sie nicht gleichlautend sind, sind wenigstens die abweichenden Bestimmungen von gleichem Sinn, sie besagen nur in einer verschiedenen Redaktion das, was in dem andern Gesetze niedergelegt war. Ganz dieselben Bestimmungen haben Sie bei der Bahn Heidelberg-Speier bereits auf diesem Landtage kennen gelernt, und genehmigt der Art. 3 bestimmt, daß die Staatsverwaltung auch den Betrieb der Bahn übernehmen könne. Er ist in etwas abweichend von denjenigen Bestimmungen, welche bei der Heidelberg-Schwezinger Bahn getroffen worden sind. Die Bedingungen der Uebernahme des Betriebs sind, wie ich vorhin erwähnt habe, die, daß der Staat von der Roheinnahme 55% beziehen soll und daß die übrigen 45% zur Verzinsung des aufgewendeten Kapitals verwendet werden sollen. Allein diese 55% sind deßhalb nicht unter allen Umständen Eigenthum des Staats, sondern wenn der Betrieb dem Staate wohlfeiler als diese 55% zu stehen kommen sollte, ein Jahr in das andere gerechnet, so soll der Mehrbetrag, den er bezogen hat, dem Bezirksverbande wieder zurückbezahlt werden. Wenn dagegen der Staat mit diesen 55% der Roheinnahme nicht gedeckt ist, so sollen die Unternehmer die Deckung besorgen bis zu 55%, jedoch nur unter der Bedingung, daß sie bereits ihren Kapitalaufwand mit 4% verzinst besitzen. Bei der Schwezinger-Speierbahn waren die Bedingungen nur wenig anders, dort war nur eine Restzahlung vorausgesetzt, wenn die Roheinnahmen, die der Staat in Empfang nimmt, mehr betragen als der wirkliche Aufwand, jedoch nur unter der Bedingung, daß die Unternehmer nicht schon 5% auf Anlagekapital bezahlt erhalten haben. Jedenfalls liegen bestimmte Ursachen vor, weßhalb in dem einen Fall sowie in dem andern so verfahren worden ist und es gibt der Art. 3 der Kommission keinen Anlaß die Bemängelungen oder Beanstandungen oder zu einem Antrage auf Abänderung. Sollte auch der Staat eine kleine Einbuße erleiden, was übrigens wie gesagt bei der wahrscheinlich zu geringen Berechnung der Erträgnisse nicht als wahrscheinlich erscheint, so wird diese kleine Einbuße nicht nur an sich, als einen billigen Beitrag des Staates zu einem solchen Unternehmen betrachtet werden können, sondern es wird diese Einbuße auch wohl auf der andern Seite für den Staat auch dadurch gedeckt werden, daß aus dem Renchthal auf seine Eisenbahn Güter und Personen zugeführt werden, die sonst diese Bahn, namentlich was den Güterverkehr gegen Straßburg betrifft, nicht genährt haben würden. Unter diesen Umständen hat Ihre Kommission keinen Anstand gefunden, Ihnen vorzuschlagen, das Gesetz, so wie es die Großh. Regierung vorgelegt hat, einfach anzunehmen, und sie hat mich weiter zu dem Antrage beauftragt, daß darüber in abgekürzter Form berathen werden möge."

Der Antrag auf Berathung in abgekürzter Form wird angenommen. Zur Generaldiskussion ergreifen das Wort die Abgg. Hummel, Fischer, Friderich, Schupp, Kusel, der Berichterstatter und Herr Präsident v. Dusch.

In der Spezialkommission meldet sich Niemand zum Wort.

Bei namentlicher Abstimmung wird der Gesetzesentwurf einstimmig angenommen.

Der Präsident theilt mit, daß von hoher I. Kammer folgende Gesetzesentwürfe mit Abänderungen herübergekommen seien:

der Gesetzesentwurf, das Militärstrafgesetzbuch und das Einführungsgesetz zu demselben betreffend,

der Gesetzesentwurf, die Beschäftigung der Kinder in Fabriken betreffend,

der Gesetzesentwurf, das Aufenthaltsrecht betreffend.

Diese Gesetzesentwürfe gehen zur weiteren Berichterstattung an die betreffenden Kommissionen und werden die Berichte zugleich auf die Tagesordnung vom Samstag den 2. April gesetzt.

Auf diese Tagesordnung kommen ferner:

der Bericht des Abg. Gerbel, die Aufsuchung provisorischer Gesetze betr.,

der Bericht des Abg. Lamey über die von der ersten Kammer zu dem Gesetzesvorschlag, die Abänderung einiger Bestimmungen der Verfassung betr., beschlossenen Abänderungen,

der Bericht des Abg. Kiefer über die von der ersten Kammer zu dem Gesetzesentwurfe, die Militärstrafgerichtsordnung betr., beschlossenen Aenderungen,

endlich mehrere Petitionen.

Zur Beurkundung:

Der Präsident

Hildebrandt.

Die Sekretäre

Schupp.

Morstadt.

LXXXII. öffentliche Sitzung der zweiten Kammer der Landstände.

Karlsruhe, den 2. April 1870.

In Gegenwart der Herren Regierungskommissäre: Staatsminister des Innern Dr. Jolly, Kriegsminister v. Beyer, Ministerialpräsident v. Freydorf, Ministerialpräsident Obkircher, Ministerialpräsident v. Dusch, Geh. Rath Dr. Brauer und Ministerialrath Dr. Bingner,

sowie

der Mitglieder der Kammer mit Ausnahme der Abgeordneten Eschbacher, v. Feder, Gerwig, Hebting, Hufschmid, Lindau Näf, Poppen und Tritscheller.

Unter dem Vorsitze des Präsidenten Hildebrandt.

Nach Eröffnung der Sitzung theilt der Präsident mit, daß ihm ein Schreiben des Herrn Präsidenten der Hohen Ersten Kammer zugekommen sei, wonach dieselbe den Entwurf einer Militärstrafgerichtsordnung berathen und nach den Anträgen ihrer Kommission angenommen habe.

Der Sekretär zeigt den Einlauf einer Petition an, von 12 Gemeinden des Bez.-Amts Waldshut, um Errichtung einer Eisenbahnhaltstation zu Albert-Hauenstein, eingekommen beim Sekretariat. Dieselbe wird der Petitionskommission überwiesen.

Herr Ministerialpräsident v. Freydorf legt den Jurisdiktionsvertrag zwischen Baden und Hessen für dessen südlich des Mains gelegenen Gebietstheile abgeschlossen, vor.

(Wurde nicht gedruckt.)

Gleichzeitig spricht derselbe den Wunsch aus, es möge die Großh. Regierung ermächtigt werden, ähnliche Verträge mit Württemberg und Baiern, und zwar mit gleichem Einführungszeitpunkte, abzuschließen.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Der Vertrag wird der Kommission für den zwischen Baden und dem Nordbunde abgeschlossenen Jurisdiktionsvertrag zur Berichterstattung überwiesen.

Die Tagesordnung führt zur Berathung des Berichtes des Abg. Gerbel über die provisorischen Gesetze und Verordnungen während der Jahre 1868 und 1869.

(6tes Beilageheft Seite 774—780.)

Der Antrag der Kommission geht dahin, von einer Reklamation Umgang zu nehmen, und wird derselbe von der Kammer stillschweigend genehmigt.

Die Kammer schreitet zur Berathung des von dem Abg. Lamey mündlich erstatteten Berichtes über die Abänderungen der ersten Kammer an dem Gesetzesvorschlage der zweiten Kammer, Abänderungen einiger Bestimmungen der Verfassungsurkunde betreffend.

(4tes Beilageheft Seite 805.)

Der Antrag des Berichterstatters geht dahin, den von der ersten Kammer angenommenen Aenderungen beizutreten.

Nachdem sich der Abg. Kiefer im Namen der Antragsteller damit einverstanden erklärt hat, und der Abg. Baumstark sein Bedauern über den von der ersten Kammer vorgenommenen Strich ausgesprochen, wird das Gesetz bei namentlicher Abstimmung einstimmig angenommen.

Die Tagesordnung führt hierauf zur Berathung des von dem Abg. Lamey mündlich erstatteten Berichtes über die Abänderungen der ersten Kammer an dem Gesetzesentwurfe über die Beschäftigung der Kinder in Fabriken.

(Wurde nicht gedruckt.)

Der Antrag der Kommission geht auf Zustimmung zu der von der ersten Kammer angenommenen Aenderung, das Alter der Kinder von 11 auf 12 Jahre festzusetzen.

Nachdem sich der Berichterstater, Abg. Baumstark und Herr Ministerialpräsident v. Dusch hierüber ausgesprochen, wird bei namentlicher Abstimmung das Gesetz mit allen gegen 4 Stimmen angenommen.

Die Kammer schreitet hierauf zur Berathung des von dem Abg. Grimm mündlich erstatteten Berichtes über die Abänderungen der ersten Kammer an dem Militärstrafgesetzbuche.

(6tes Beilageheft Seite 781.)

Der Antrag der Kommission geht dahin:

„Im Ganzen den Beschlüssen der ersten Kammer beizutreten, und zwar in §. 140 unverändert; dagegen in §. 141 eine kleine Abänderung vorzunehmen, dahingehend, in der zweiten Zeile, nach den Worten „verübt worden ist" zu sagen:

kann gegen Anstifter und Anführer die Todesstrafe, gegen die übrigen Theilnehmer lebenswierige Militärarbeitsstrafe oder die Todesstrafe verhängt werden."

An der hierauf entstehenden Diskussion betheiligen sich der Abg. Kusel, welcher insbesondere die in letzter Zeit eingerissene Uebung, sich der Abstimmung zu enthalten, rügt, und Herr Ministerialpräsident Obkircher.

Bei namentlicher Abstimmung wird das ganze Gesetz einstimmig angenommen.

Die Sitzung wird hierauf bis 11½ Uhr unterbrochen, um den Mitgliedern Gelegenheit zu geben, den in der ersten Kammer stattfindenden Berathungen über das Gemeindegesetz und Stiftungsgesetz anzuwohnen.

Nach Wiedereröffnung der Sitzung erstattet der Abg. Eisenlohr namens des Abg. Kiefer mündlichen Bericht über das Ergebniß der Berathung über die von der ersten Kammer gemachten Abänderungen an dem Gesetzesentwurfe über die Militärstrafgerichtsordnung.

(Wurde nicht gedruckt.)

Der Antrag der Kommission geht dahin: den Abänderungen der ersten Kammer in §. 50 und §. 84 beizutreten.

Herr Kriegsminister v. Beyer empfiehlt diesen Antrag.

Bei der hierauf eröffneten Diskussion wird zu §. 50 nichts bemerkt, dagegen empfiehlt bei §. 84 der Abg. Baumstark, den früheren Beschluß der zweiten Kammer beizubehalten.

Der Antrag der Kommission wird gutgeheißen, und auch das ganze Gesetz einstimmig angenommen.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

Es erstattet nun der Abg. Eckhard mündlichen Bericht über die Abänderung der ersten Kammer am Gesetze über Aufenthaltsrecht.

Derselbe hält die Abänderung nur für eine Redaktionsänderung und eine namentliche Abstimmung deshalb für nicht nothwendig. Die Kammer tritt dieser Ansicht bei.

Uebergehend zum letzten Gegenstand der Tagesordnung berichtet Namens der Petitionskommission:

1) Der Abg. Fischer über die Bitte der Gemeinden Stetten a. k. M., Zell a. H., Hilzingen und Thengen, um Abänderung einiger Bestimmungen der Veterinärpolizei.

Der Antrag der Kommission auf Ueberweisung zur Kenntnißnahme wird, nachdem sich die Abgg. Müller, Frank und Lichtenberger ausgesprochen, von der Kammer angenommen.

2) Der Abg. Mühlhäußer über die Bitte der Gemeinde Wasser Bez.-Amt Meßkirch, um Errichtung einer Haltstelle beim Bahnwartshause in Oberbichtlingen.

Der Kommissionsantrag auf Ueberweisung zur Kenntnißnahme wird von der Kammer stillschweigend angenommen.

3) Der Abg. Mühlhäußer über die Bitte mehrerer Gemeinden um Bau und Fortsetzung der Wutachthaleisenbahn.

Der Antrag der Kommission auf Ueberweisung zur Kenntnißnahme wird stillschweigend angenommen.

4) Der Abg. Schmezer über die Bitte der Gewerbschullehrer um Besserstellung ihrer Berufs- und Standesverhältnisse.

Der Kommissionsantrag auf Ueberweisung zur Kenntnißnahme wird stillschweigend angenommen.

5) Der Abg. Weber über die Bitte vieler Weinproducenten um Schutz gegenüber der Weinfabrikation.

Die Kommission beantragt Ueberweisung zur Kenntnißnahme.

Nachdem der Abg. Roßhirt sich ausgesprochen, wird die Fortsetzung der Debatte über diesen Gegenstand auf nächsten Montag verschoben.

Die nächste Sitzung findet am Montag den 4. April Morgens $10^1/_2$ Uhr statt.

Tagesordnung: Bericht des Abg. Grimm über das Stiftungsgesetz; Bericht des Abg. Gerbel über den Jurisdiktionsvertrag zwischen Baden und Hessen für dessen südlich des Mains gelegenen Gebietstheile, und Erstattung von Petitionsberichten.

Die Sitzung wird geschlossen.

Zur Beurkundung:

Der Präsident
Hildebrandt.

Die Sekretäre:
Dr. H. Gerber.
Morstadt.

LXXXIII. öffentliche Sitzung der zweiten Kammer der Landstände.

Karlsruhe, den 4. April 1870.

In Gegenwart der Herren Regierungskommissäre: Staatsminister Dr. Jolly, Ministerialpräsident v. Freydorf, Ministerialpräsident v. Dusch, Ministerialpräsident Obkircher, Ministerialrath v. Seyfried und Ministerialrath Dr. Bingner

und

sämmtlicher Mitglieder des Hauses mit Ausnahme der Abgeordneten Eckhard, Friderich, Gerwig, Hebting, Lamey, Lindau und Turban.

Unter dem Vorsitze des Präsidenten Hildebrandt.

Das Präsidium eröffnet die Sitzung durch die Mittheilung, daß die I. Kammer den Gesetzesentwürfen, die Verfassung und Verwaltung der Gemeinden betr. und die Konzessionirung einer Gesellschaft für Erbauung einer Eisenbahn zwischen Appenweier und Oppenau betr. sowie dem Militärstrafgesetzbuch beigetreten ist.

Es erstattet nun der Abg. Grimm mündlichen Bericht über den Gesetzesentwurf, die Rechtsverhältnisse und Verwaltung der Stiftungen, Uebergangsbestimmung betreffend, und stellt Namens der Kommission den Antrag, demselben nach den Beschlüssen des andern hohen Hauses die Genehmigung zu ertheilen.

Bei der Abstimmung wird das Gesetz mit allen gegen 4 Stimmen (v. Feder, v. Gulat, Kayser, u. Mühlhäußer) angenommen.

Hierauf berichtet der Abg. Kusel Namens des abwesenden Abg. Gerbel mündlich über den zwischen Baden und Hessen für dessen südlich des Mains gelegenen Gebietstheile am 31. März d. J. zu Darmstadt abgeschlossenen Staatsvertrag, wegen wechselseitiger Gewährung der Rechtshilfe.

Die Kommission stellt den Antrag:

„das hohe Haus möge dem Vertrag seine Zustimmung ertheilen und dabei zu Protokoll erklären, daß es damit einverstanden sei, wenn die Großh. Regierung gleichlautende Verträge mit Bayern und Württemberg abschließen werde, vorbehaltlich Genehmigung derselben durch die künftige Kammer."

Beide Anträge werden einstimmig angenommen.

Nun wird die am Samstag unterbrochene Berathung über den mündlichen Bericht der Petitionskommission, die Bitte vieler Weinproducenten um Schutz gegenüber der Weinfabrikation fortgesetzt. Es sprechen noch darüber die Abg. Schuster, v. Rottek, Müller, Frey, Heidenreich, Hoff und Herr Ministerialpräsident von Dusch.

Der Antrag der Kommission auf Ueberweisung an Großh. Staatsministerium zur Kenntnißnahme wird einstimmig angenommen.

Hierauf berichtet mündlich der Abg. Hufschmid über 2 Petitionen aus Albert-Hauenstein, Amts Waldshut, um eine Eisenbahnhaltstelle und beantragt Namens

der Kommission Ueberweisung der Petitionen an das Großh. Staatsministerium zur Kenntnißnahme. Nach einigen Bemerkungen des Abg. Baumstark, des Herrn Ministerialpräsidenten v. Dusch und des Berichterstatters wird der Kommissionsantrag angenommen.

Endlich berichtet noch der Abg. Schupp mündlich über die Petitionen verschiedener Gemeinden des Odenwaldes um Herstellung einer Straße von Ziegelhausen nach Kleingemünd.

Die Kommission beantragt Uebergang zur Tagesordnung.

Die Abg. Blum, Schmezer und Holtzmann stellen den Antrag, diese Petitionen dem Großh. Staatsministerium zur Kenntnißnahme zu überweisen.

Nachdem die Abgg. Blum, Frey, Baumstark, Holtzmann und Schmezer darüber gesprochen haben, wird der Blum'sche Antrag abgelehnt und dem Kommissionsantrage zugestimmt. Damit ist die heutige Tagesordnung erledigt und wird der Schluß der Sitzung ausgesprochen. Die nächste Sitzung ist übermorgen, Mittwoch den 6. April Morgens 8½ Uhr. Tagesordnung: Wahl von 6 Mitgliedern in den ständischen Ausschuß.

Zur Beurkundung:
Der Präsident:
Hildebrandt.

Die Sekretäre:
Morstadt.
Gerbel.

LXXXIV. öffentliche Sitzung der zweiten Kammer der Landstände.

Karlsruhe, den 6. April 1870.

In Gegenwart der Mitglieder der Kammer mit Ausnahme der Abgeordneten v. Feder, v. Freydorf, Gerwig, Grimm, Hebting, Hoff, Lamey.

Unter dem Vorsitze des Präsidenten Hildebrandt.

Nach Eröffnung der Sitzung theilt der Präsident der Kammer mit, daß nach einem eingekommenen Schreiben des Präsidiums der ersten Kammer dieselbe ebenso mit dem blos redaktionellen Charakter der von ihr bewirkten Aenderung im Citat des Gesetzes über die öffentliche Armenpflege als auch damit einverstanden ist, daß dieses Citat in Folge der schließlichen Richtigstellung der Nummernreihe der Paragraphen letztgenannten Gesetzes die Ziffer 11 erhalten wird.

Ferner verkündet der Vorsitzende, daß der Abg. v. Feder, nach einem von ihm heute eingekommenen Schreiben, durch Unwohlsein verhindert ist, dem Schluß des Landtags beizuwohnen.

Endlich verkündet der Vorsitzende, daß nach einem Schreiben des Großh. Oberstkammerherrnamts der feierliche Schluß der Ständeversammlung am Donnerstag den 7. d. M. Mittags 12 Uhr stattfindet und S. K. H. der Großherzog der zweiten Kammer am nämlichen Tage um 1 Uhr feierliche Audienz zu ertheilen geruhen werden.

Der Sekretär zeigt an, daß noch eine Petition des Verwaltungsrathes der Gewerbehalle zu Ueberlingen, die Ausspielung verschiedener Gewerbserzeugnisse betreffend,

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

eingekommen ist; der Präsident bemerkt, daß dieselbe nun nicht mehr erledigt werden kann.

Hierauf schreitet die Kammer der Tagesordnung gemäß zur Wahl des ständischen Ausschusses; es werden gewählt:

die Abgg. Hildebrandt und Lamey mit je 52 und die Abgg. Eckhard, Friderich, Kirsner, Kusel mit je 51 Stimmen.

Als weitere Mitglieder der Deputation zum Empfang Sr. K. H. des Großherzogs bei dem feierlichen Schlußakt werden durch Loos die Abgg. Heilig und Kiefer bestimmt.

Der Vorsitzende gibt nun in einer Schlußrede einen Ueberblick über die Thätigkeit dieses Landtags und richtet Worte des Abschieds an die Mitglieder der Kammer.

Hierauf spricht der Abg. Lamey dem Präsidenten den Dank der Kammer für seine Geschäftsleitung aus, welchem die Mitglieder durch Erhebung von ihren Sitzen zustimmen.

Zur Beurkundung:
Der Präsident
Hildebrandt.

Die Sekretäre:
Gerbel.
Morstadt.

Protokoll

über den feierlichen Schluß des Landtags 1869/70.

Karlsruhe, den 7. April 1870.

Dem ausgegebenen Programm vom 5. April 1870 gemäß versammelten sich heute Vormittag 1/2 12 Uhr die Mitglieder beider Häuser in dem Sitzungssaal der zweiten Kammer.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog, in Begleitung der Prinzen des Großherzoglichen Hauses und Allerhöchst Ihrer Flügeladjutanten, wurden bei Ihrer Ankunft am Portale des Ständehauses durch die Deputationen der beiden Kammern, nach dem vorgeschriebenen Ceremonielle empfangen und bei Höchst Ihrem Eintritt in den Saal mit einem begeisterten, mehrmals wiederholten Hoch begrüßt.

Seine Königliche Hoheit bestiegen den Thron und hielten an die Versammlung, nachdem ihr die Erlaubniß zum Sitzen gegeben worden, nachfolgende Rede:

„Edle Herren und liebe Freunde!

In freudig gehobener Stimmung richte Ich heute bei dem Schlusse Ihrer Arbeiten, bei deren Beginn Ich Sie vertrauensvoll begrüßte, Worte der aufrichtigen Anerkennung und des warmen Dankes an Sie für den einsichtigen Rath und die thatbereite Hingebung, mit welchen Sie im Verein mit Meiner Regierung des Landes Wohl zu fördern bemüht waren.

Mit gerechtem Stolz können Sie, mit freudiger Dankbarkeit wird Mein Volk auf die Resultate Ihrer langen und angestrengten Arbeit blicken.

Die Verfassung des Landes ist erneuert in einer den veränderten Verhältnissen und den Anschauungen der heutigen Zeit entsprechenden Weise; sie hat in der seit ihrem Bestehen jetzt zum erstenmal zu vollem Abschluß gelangten

Gesetzgebung über die Ministerverantwortlichkeit eine neue formelle Garantie erhalten.

Durch die Revision der Gemeindeordnung sind lange gehegte Wünsche erfüllt, welche eine erweiterte Theilnahme der Gesammtheit der Bürger an der Verwaltung der Gemeinden und eine größere Selbstständigkeit derselben gegenüber dem Staate erstrebten. Ich vertraue, daß die pflichttreue Besonnenheit Meines Volkes von der ausgedehnteren Freiheit, welche unzweifelhaft eine frischere Bewegung aller vorhandenen Kräfte hervorrufen muß, den richtigen Gebrauch machen wird, um neben der Freiheit die strenge Ordnung der Gemeinden, dieser Grundsäulen des Staates, zu wahren.

Zur Abgrenzung der beiderseitigen Gebiete von Staat und Kirche, welche mit der Selbstständigkeit der letzteren zur Nothwendigkeit geworden, sind die Gesetze über die bürgerliche Standesbeamtung und über die Verwaltung der weltlichen Stiftungen bestimmt. Das erste ist bereits in unbeanstandeter Wirksamkeit. Die in manchen Kreisen wegen desselben gehegten Besorgnisse, nur aus Mißverständniß entsprungen, sind durch die Erfahrung widerlegt, daß durch die gesetzliche Regelung staatlich-rechtlicher Verhältnisse die religiöse Weihe und die moralische Würde der Ehe nimmermehr beeinträchtigt werden kann.

Mit dem Vollzug des Stiftungsgesetzes, bei welchem Meine Regierung mit der stets bewährten Schonung verfahren wird, werden die auch gegen dieses Gesetz gehegten Bedenken am sichersten als nicht begründet sich erweisen. Die öffentliche Armenpflege ist, um sie ihrer Aufgabe gewachsen zu machen, in den weitern Kreis der Gemeinde gestellt, und hier ist die Kirche zur Mitwirkung an dem Werke berufen, dem in ihrer Absonderung zu genügen sie nicht mehr im Stande ist.

Die Uebertragung der Unterstützungspflicht von der Heimathgemeinde auf den Unterstützungswohnsitz wird eine gerechtere Vertheilung der Armenlast bewirken, sie läßt es zu, mit größerer Humanität die gegebenen Verhältnisse des einzelnen Bedürftigen zu berücksichtigen, und sie enthält im Verein mit dem Gesetz, welches die Eheschließung von dem Bürgerrecht unabhängig macht, den Keim und einen wichtigen ersten Schritt für die ebenso nothwendige, wie bedeutungsvolle innere Umgestaltung der Gemeinden.

Für die wirthschaftlichen Interessen des Landes erwarte Ich von der Bank, welche auf Grund des vereinbarten Gesetzes im Entstehen begriffen ist, und von der gesetzlichen Regelung der schon länger bestehenden Erwerbs- und Wirthschaftsgenossenschaften günstige Erfolge. Die Fortsetzung des Eisenbahnbaues und die Vervollständigung des Straßennetzes, zu welchen Sie die Mittel bewilligt haben, wird für die betreffenden Landestheile eine Quelle des Segens werden.

Nicht minder fruchtbar wird der Aufwand sein, zu welchem Sie in reichem Maße für Zwecke des Unterrichts und der Bildung Meine Regierung ermächtigt haben. Gerne spreche Ich Ihnen dafür, wie für die Ausstattung aller Zweige des öffentlichen Dienstes mit den entsprechenden Mitteln Meinen Dank aus, und Ich freue Mich, daß es daneben durch sorgfältige Sparsamkeit möglich war, bei der am schwersten empfundenen Steuer, bei der Weinaccise und dem Weinohmgeld, eine Ermäßigung eintreten zu lassen.

Edle Herren und liebe Freunde! Mit stolzer Freudigkeit sehe Ich auf die innere Entwicklung Meines Landes, welche durch die glücklichen Arbeiten dieses Landtages wesentlich gefördert ist. Ich stütze darauf das Vertrauen, daß Mein an politisches Denken und an politische Arbeit gewöhntes Volk bei Mir ausharren wird in Erstrebung des höchsten Zieles, der nationalen Einigung Deutschlands.

Die verschiedenen Staatsverträge mit dem Norddeutschen Bunde und mit den süddeutschen Staaten, welchen Sie Ihre Genehmigung ertheilt haben, bekunden in erfreulicher Weise ein allmähliches Fortschreiten der immer umfassender und immer fester werdenden Verbindung unter allen deutschen Staaten.

Ich danke Ihnen, daß Sie mit patriotischer Bereitwilligkeit durch Verlängerung des Contingentgesetzes, durch Bewilligung des Kriegsbudgets und durch Ihre Zustimmung zu der Militärstrafgesetzgebung, welche neben der Annäherung an die Institutionen des Norddeutschen Heeres zugleich einen wesentlichen Fortschritt auf diesem wichtigen

Rechtsgebiet begründet, Meine Regierung in den Stand gesetzt haben, getreu dem feststehenden Programme die nationale Politik in ernster That fortzuführen und Mein Volk bereit zu halten, daß es, wann die Zeit gekommen sein wird, als ein ebenbürtiges Glied des Ganzen in die volle nationale Gemeinschaft eintreten kann.

Empfangen Sie — edle Herren und liebe Freunde — zum Abschied Meinen freundlichen Gruß. Kehren Sie nach anstrengender Arbeit froh in die Heimath zurück. Dort werden Sie die Vertreter Dessen sein, was dieser Landtag gewollt und geschaffen hat.

Gott segne das Vaterland!"

Der Herr Staatsminister Dr. Jolly, Präsident des Ministeriums des Innern, erklärte hierauf auf Befehl Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs den Landtag für geschlossen.

Als Seine Königliche Hoheit in der nämlichen Begleitung wie beim Eintreten, den Saal verließen, brachte die Versammlung Seiner Königlichen Hoheit ein dreimaliges begeistertes Hoch aus.

Nach Rückkunft der Deputation in den Saal wurden die Mitglieder der ersten Kammer von dem Ceremonienmeister in ihren Sitzungssaal zurückgeführt und hiermit die Feierlichkeit beendigt.

Zur Beurkundung:

Der Präsident

Hildebrandt.

Der Sekretär

Morstadt.

Stenographischer Bericht

über die

Verhandlungen der zweiten badischen Kammer der Landstände in der 6. öffentlichen Sitzung am 5. Oktober 1869.

Tagesordnung: Berathung der Adresse auf die Thronrede.

Vorsitzender: Präsident **Hildebrandt.**

Am Ministertisch: Der Herr Staatsminister Dr. Jolly, Se. Exz. der Herr Kriegsminister, Generallieutenant v. Beyer, sowie die Herren Ministerial-Präsidenten v. Freydorf, v. Dusch, Ellstätter und Obkircher.

Nach Erledigung einiger anderer Geschäfte des Hauses wendet sich die Kammer zum Gegenstand der Tagesordnung. Der Berichterstatter der Adreßkommission, Abgeordneter Lamey, verliest den Entwurf der Adresse:

Mit dem Gefühle des innigsten Dankes gegen die göttliche Vorsehung, welche Eure Königliche Hoheit wieder im Vollbesitz der Gesundheit in die Mitte Ihrer getreuen Stände geführt hat, haben wir die Worte vernommen, welche zur Begrüßung des zur Lösung wichtiger Aufgaben berufenen Landtags vom Throne gesprochen wurden.

Es sind Worte der Hoffnung für die gedeihliche freiheitliche Entwickelung der Volkswohlfahrt in unserem theuern Heimathslande.

Diese Hoffnung gilt vor Allem dem Gelingen der nationalen Einigung Deutschlands. War es bis jetzt nicht möglich, sie in entscheidender Weise zu fördern, so wächst doch die Erkenntniß ihrer Nothwendigkeit in dem Herzen der deutschen Nation in dem Maße, als vor der Klarheit der Einsicht in die gefahrdrohenden Mängel eines Eigenlebens der kleinern Staaten die Trübungen mehr und mehr verschwinden, welche dieses höchste Endziel der nationalen Bestrebungen da und dort verschleierten und noch umschatten.

Die zweite Kammer Ihrer getreuen Stände steht fest in der Ueberzeugung, daß die Neugestaltung Deutschlands nur durch die Vereinigung der Staaten des Südens mit dem großen Nordbunde erfolgen kann. Mit vollem Vertrauen auf die bewährten deutschen Gesinnungen und die Weisheit Eurer Königlichen Hoheit erwarten wir und das badische Volk mit uns den Zeitpunkt, in dem es möglich sein wird, daß diese hoffnungsreiche Einigung sich vollzieht.

In dieser Gesinnung können wir uns der Pflege naher Beziehungen mit dem norddeutschen Bunde nur lebhaft erfreuen.

Nicht minder begrüßen wir es, daß durch den Vertrag des norddeutschen Bundes mit den Südstaaten über

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

das bewegliche Eigenthum der vormaligen Bundesfestungen das Bedürfniß eines allgemeinen deutschen Vertheidigungssystems und dadurch die Gemeinsamkeit der deutschen Wehrkraft zum Schutze Deutschlands gegen äußere Feinde anerkannt ist.

Seitdem der deutsche Zollverein durch organische Einrichtungen umgestaltet wurde, hat das Zollparlament in zweimaliger Versammlung getagt. Das deutsche Volk ist den Berathungen dieser alle deutsche Staaten umfassenden, aber in ihrer Aufgabe eng begrenzten Vertretung mit großer Theilnahme gefolgt, sie legt Zeugniß dafür ab, daß die weitere Entwickelung und Erstarkung dieser Institution ihm ein ernstes Anliegen ist. Inzwischen wird die Herstellung gemeinsamer Normen für das Verkehrsleben in Deutschland gerne unsere Anerkennung und Zustimmung finden.

Die bewährten Heereseinrichtungen des norddeutschen Bundes sind auch für unsere Truppen zur Geltung gekommen. Mit Stolz hören wir das Zeugniß aussprechen, das Eure Königliche Hoheit den Söhnen unseres Landes ertheilt, welche für den Schutz des Vaterlandes die Waffen tragen. Es wird unser ernstes Bestreben sein, die erhöhte kriegerische Tüchtigkeit des badischen Heerkörpers innerhalb der Rücksichten, welche die Schonung der persönlichen und finanziellen Kräfte des Landes fordern, sicher zu stellen.

In dem Vertrage über militärische Freizügigkeit sehen wir mit Befriedigung die Rechte, welche ein deutsches Staatsbürgerthum gewährt, mindestens auf dem Gebiete der Wehrpflicht anerkannt.

Die Vorlage zur Ordnung der Militärstrafrechtspflege wird, wie wir hoffen, einen verfassungsmäßigen Abschluß dieser Angelegenheit ermöglichen.

Das badische Volk hat mit Eurer Königlichen Hoheit im verflossenen Jahre, ungeachtet des Druckes der Zeit, aufrichtig den Tag gefeiert, welcher ihm vor 50 Jahren die Verfassung verlieh, deren reiche Segnungen es dankbar anerkennt. Dem Herzen des Volkes ein theures Kleinod, wird sie auch künftighin die Fülle ihrer Früchte ausstreuen, je weniger sie sich der durch den Fortschritt der Zeit bedingten Weiterbildung ihrer Grundgedanken verschließt, und je inniger und kräftiger das Wesen und der Geist verfassungsmäßigen Lebens sowohl die Regierung, als das Volk durchdringen.

Den uns verheißenen wichtigen Gesetzesvorlagen, welche die Verfassung betreffen, werden wir ebenso wie denen, welche bestimmt sind, das Gemeindeleben zu erfrischen und die Pflichten der Gemeinden im Armenwesen auf zeitgemäße Weise zu gestalten, und denjenigen, welche die Regelung des öffentlichen Unterrichts vervollständigen, die reiflichste Prüfung zuwenden.

Mit Dank erkennen wir es an, daß durch weitere Vorlagen, den Wünschen der 2. Kammer Ihrer getreuen Stände entsprechend, die Wirksamkeit der Schwurgerichte auf alle politischen Vergehen ausgedehnt, und die Folgerungen aus der kirchlichen Gesetzgebung des Jahres 1860 einem Abschluß näher gebracht werden sollen, welcher nicht blos im Recht und in der Pflicht des Staates liegt, sondern auch bei richtigem Verständniß den Interessen der Kirchen selbst und ihrer Freiheit entspricht.

Mit gewohnter Fürsorge wendet Eure Königliche Hoheit den wirthschaftlichen Zuständen Ihres Landes die verdiente Aufmerksamkeit zu. Die Vervollständigung des Straßen- und Eisenbahnnetzes, durch die Mittel des Staats und den Unternehmungsgeist der Privaten erstrebt, die Befriedigung eines Handelsbedürfnisses durch ein Bankgesetz, eine fördernde Gesetzgebung für die in befruchtender Weise im Lande aufstrebenden Wirthschafts- und Erwerbsgenossenschaften, sind ebenso, wie die gesetzliche Regelung der Wasserbenützung und der Schutz für die Produktionen der Fischzucht, Gegenstände der wichtigsten Bedeutung für die öffentliche Wohlfahrt, welche, wenn richtig gelöst, dem Lande reiche Früchte tragen werden.

Die Anforderungen, welche der Staatshaushalt in der ablaufenden Budgetperiode machte, haben Ihre getreuen Stände genöthigt, zu namhafter Erhöhung der Steuerlast einzuwilligen, um jene Ordnung der Staatsfinanzen zu erhalten, welche unser Land stets ausgezeichnet hat. Die Bevölkerung hat diese ihr auferlegten Opfer mit patriotischer Hingebung gebracht. Mit Freude hören wir, daß die finanziellen Ergebnisse der beiden letzten Budgetjahre günstig sind und nach dem Dafürhalten der Regierung Eurer Königlichen Hoheit ermöglichen, die Steuerlast da, wo sie am drückendsten erfunden wird, zu ermäßigen. Eine sorgfältige Prüfung des Staatshaushalts, thunlichste Sparsamkeit und Beschränkung auf die Bedürfnisse, deren Befriedigung für die Wohlfahrt, den Schutz und die Ehre des Staats sich als unvermeidlich erweist, wird aber immer noch in besonderem Grade die Pflicht der Volksvertretung bleiben, um die nicht blos durch das Staatsbudget, sondern auch durch die sonstige Gesetzgebung des Landes gesteigerten Lasten auf das mindeste Maß zurückführen zu können. Wir vertrauen darauf, daß wir bei diesem Bestreben einem gleichen Bemühen Seitens der Regierung Eurer Königlichen Hoheit begegnen.

Mit dem Schutze des Himmels hoffen wir auf die Erreichung jenes Ziels, welches die Arbeiten, die Sorgen, die Opfer des deutschen Volkes seit lange erstreben, ein geeinigtes, stark und frei erblühendes Deutschland. Die Vollziehung der nationalen Einigung kann den Frieden nicht stören. Wie sie ein unveräußerliches Recht des deutschen Volkes ist, so bedroht sie Niemanden und schädigt Niemanden. Nur Gewaltthat könnte sie zum Vorwand eines Angriffs nehmen, den wir nicht besorgen, den aber auch das deutsche Volk nicht fürchtet.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Möge Gott Eurer Königlichen Hoheit vergönnen, den Tag herbeizuführen, welcher das badische Volk als freies und treues Glied des einigen Deutschlands begrüßt!

Staatsminister Dr. **Jolly**: Hochgeehrteste Herren! Es ist mir die Erfüllung einer angenehmen Pflicht, Ihrer verehrten Adreßcommission und dem Herrn Berichterstatter den Dank der Regierung auszusprechen für die politischen Ansichten, welche in der Adresse ihren Ausdruck gefunden haben, und für die Art und Weise, wie dies geschehen. Es gereicht uns zu hoher Genugthuung und es ist für uns außerordentlich werthvoll, zu wissen, daß die allgemeinen Grundzüge der Politik, die wir verfolgen — und selbstverständlich kann hier nur von diesen, nicht von den späterhin zu discutirenden einzelnen Vorlagen die Rede sein — der Zustimmung der Volksvertretung, wie sie in diesem hohen Hause sich darstellt, sich zu erfreuen hat. Der Kardinalpunkt ist die deutsche Politik; ist doch unsere ganze staatliche Existenz in letzter Instanz durch die glückliche Lösung der nationalen Frage bedingt.

Wir bedauern mit Ihnen, daß während der letzten zwei Jahre ein entscheidender Schritt zu dem Ziele nicht geschehen konnte; mit Ihnen verzagen wir aber nicht, wir halten fest an dem einmal als richtig Erkannten und wir können uns durch Ihre Zustimmung nur in dem Entschluß befestigt finden, jede sich darbietende Gelegenheit zum Handeln mit aller Energie auszunützen.

Wie die Verhältnisse, auf deren Gestaltung einen irgend erheblichen Einfluß auszuüben wir nicht in der Lage sind, sich weiter entwickeln werden, läßt sich zur Zeit nicht übersehen, ob diese Entwicklung vor sich gehen wird in überraschender Schnelligkeit, oder langsam und allmählig, ob sie eintreten wird in einem Zuge für Alle und das Ganze, oder ob stückweise und im Einzelnen. Nur das steht fest: unsere Aufgabe ist nicht mehr eine nebelhaft unsichere, unsere Aufgabe kann nur die sein, mitzuwirken an der Vollendung des im Jahre 1866 begonnenen deutschen Staatsbaues und das werden wir in allem Kleinen und allem Großen in jeder uns überhaupt möglichen Form thun. In einer Beziehung war es uns bereits möglich, das Wort, das wir im Verein mit Ihnen der deutschen Nation gegeben haben, einzulösen, das Wort, die Wehrkraft des Landes nach unsern Verhältnissen der des norddeutschen Bundes ebenbürtig herzustellen, der praktisch vortheilhafte und prinzipiell nicht hoch genug zu schätzende Vertrag über die militärische Freizügigkeit ist bereits eine glückliche Folge davon. Wie wir am besten in der Lage sind, den ganzen Umfang der Anstrengung und der Opferbereitheit zu würdigen, welche unser Volk bei Durchführung dieser Heeresorganisation bewiesen hat, so haben wir ganz den gleichen Wunsch wie Sie, die Kräfte des Landes zu schonen, soweit es immer möglich ist. Die Grenzen des nicht zu überschreitenden, des nothwendig aber zu machenden Staatsaufwandes finden wir mit Ihnen in der Befriedigung dessen, was für die Wohlfahrt, für den Schutz und die Ehre des Staates sich als unerläßlich erweist. Die konzentirte Richtung unserer Kräfte auf die endliche Erreichung des nationalen Zieles soll aber nicht ein Stillstand in der innern Entwicklung sein, deren Pflege wir umgekehrt als eine nothwendige Bedingung für das Gelingen der andern Aufgabe betrachten. Die Regierung ist sich bewußt, und sie glaubt in dieser Beziehung auf die gemachten Vorlagen hinweisen zu dürfen, treu und wahr auf dem Wege fortgeschritten zu sein, der seit bald einem Jahrzehnt zum Wohle des Landes und in Uebereinstimmung mit der großen Mehrheit des Volkes in der innern Politik eingehalten war.

Gegenüber den politischen Grundsätzen und Anschauungen, welche in der Thronrede und in dem Adreßentwurf einen Ausdruck gefunden haben, haben die Abg. Baumstark, Bissing, Lender und Lindau den Entwurf einer Gegenadresse ertheilen lassen, welche das diametrale Gegentheil darstellt. Die Antragsteller gehen so weit, daß sie sagen:

„So lange daher nicht ein auf der Grundlage des allgemeinen Stimmrechts mit direktem und geheimem Verfahren beruhendes Wahlgesetz eine wesentlich neue und wahre Volksvertretung geschaffen hat, müssen wir allen, auch den sonst wichtigsten Vorlagen mit dem freimüthigen Bekenntniß entgegentreten, daß wir von denselben wesentliche Erfolge für die Wohlfahrt des Landes nicht erwarten, daß vielmehr eine künftige Volksvertretung genöthigt sein müßte, wesentliche Grundlagen jetzt zu schaffender Gesetze geradezu wieder zu beseitigen."

Die Herren gehen damit, wie ich das auffasse, so weit, daß sie der bestehenden Volksvertretung den Karakter einer wahren Volksvertretung absprechen.

Indem ich mir vorbehalte, wenn die Herren ihre Anschauungen weiter ausgeführt haben werden, ihnen eventuell im Einzelnen zu erwiedern, halte ich es jetzt schon für geboten, dem allgemeinen Standpunkt, den sie einnehmen, auf das Entschiedenste entgegenzutreten. Es ist schlechthin unzuläßlich, die individuelle Ansicht des Einzelnen an die Stelle des verfassungsmäßigen Rechtes zu setzen. Ich will zugeben, daß die Herren bei Abfassung ihres Entwurfes keine revolutionären Gedanken hegten. Wenn man aber einmal anfängt, die Rechtsbeständigkeit verfassungsmäßiger Einrichtungen in Frage zu ziehen, weil sie dem Einzelbelieben nicht entsprechen, so betritt man damit eine schiefe Ebene, an deren Ende unfehlbar revolutionäre Zustände liegen.

Ich glaube, die einzig richtige Anschauung ist die am Schlusse des Adreßentwurfs der Kommission ausge-

sprochene, es ist die Aufgabe der Regierung, mit der Volksvertretung im Geiste der Verfassung zusammen zu wirken und ich zweifle nicht, daß damit schöne Früchte für unsere Arbeit erzielt werden.

Kirsner: Die Adresse, von welcher der Herr Staatsminister eben gesprochen hat, ist uns dem Wortlaute nach nicht bekannt, sie wird uns wahrscheinlich erst von den Antragstellern mitgetheilt werden, ich kann deßhalb auf dieselbe nicht eingehen. Ich beabsichtige auch nur, in kurzer Rede zu erklären, daß ich mit dem ganzen Inhalt der Adresse vollkommen einverstanden bin und zwar mit allen ihren Theilen, sowohl in nationaler und liberaler, als wirthschaftlicher Richtung. Ich kann Ihnen auch als Mitglied der Commission mittheilen, daß sämmtliche Mitglieder derselben der Adresse in allen ihren Theilen vollkommen zustimmten. Was nun die den Beginn und das Ende der Adresse wie ein goldener Saum einfassende Erklärung in der deutschen Frage betrifft, so könnte ich mich eigentlich jeder weiteren Mittheilung enthalten, ich hatte schon so oft Gelegenheit, in diesem Hause meine Ansicht darüber auszusprechen, auch schon seit der großen Katastrophe des Jahres 1866. Ich glaube nicht, daß ich sowohl bei Ihnen, als bei dem Volke als ein unbesonnener, zu extremen Richtungen und Ueberstürzungen geneigter Mann bekannt bin, aber seit ich politisch denken kann, habe ich stets die Einigung unseres deutschen Vaterlandes als das höchste anzustrebende Ziel bezeichnet, weil nur sie im Stande ist, dem deutschen Volke die ihm gebührende Machtstellung und den daraus erwachsenden Einfluß, den geistigen Aufschwung, die materielle Wohlfahrt und die volle Sicherheit nach Außen zu verschaffen.

Nur wenn die deutsche Frage einmal gelöst ist, wird der Friede wieder gesichert sein, werden Handel und Gewerbe wieder ihre volle Blüthe erhalten und erst dann wird der Augenblick gekommen sein, wo man auch wieder die Militärlast in erheblichem Maaße wird vermindern können.

In welcher Weise diese Lösung der deutschen Frage stattfinden soll, darüber sind leider in Süddeutschland noch sehr verschiedene Ansichten. Ich selbst gebe zu, daß vor dem Jahre 1866 verschiedene Projekte dieser Lösung möglich waren, aber seit der Schlacht von Sadowa scheint mir nur ein Weg möglich zu sein, und das ist der volle Anschluß der süddeutschen Staaten an den bereits zu einer Großmacht ersteren Ranges gewordenen norddeutschen Bund.

Dieser Gedanke hat allerdings im Volke und auch in diesem Hause noch seine entschiedenen Gegner: aber fragen wir uns, was wollen denn eigentlich unsere Gegner? Man kann ihnen doch im Allgemeinen den Erfindungsgeist nicht absprechen, aber sie haben gar nichts erdacht und erfunden, was nicht mit den einmal bestehenden Verhältnissen in unlösbarem Widerspruch steht, was irgend wie realisirbar wäre. Der sogenannte Südbund scheint noch immer ihr Ideal zu sein, aber es will ihn ja sonst fast Niemand mehr, es will ihn ja selbst jene süddeutsche Macht nicht, die berufen wäre, an die Spitze dieses Bundes zu treten, um wie viel weniger kann man ihn in den übrigen Kleinstaaten wünschen, in denen ja an Souveränität das gleiche Opfer gebracht werden müßte, wie wenn man in den norddeutschen Bund einträte, ohne daß man dadurch den einzigen Gegenwerth erhielte, der dieses Opfer wünschenswerth macht, nämlich die Machtstellung und Sicherheit nach Außen. Ein zweites Projekt, eine Einigung der süddeutschen Staaten mit Oesterreich, halte ich für absolut unmöglich, sie ist unmöglich schon durch den Prager Frieden, und könnte, wenn sie auch denkbar wäre, nur durch schwere Kämpfe, durch blutigen Bürgerkrieg errungen werden. Auch Ungarn, das jetzt, nachdem Oesterreich aus Deutschland ausgeschieden ist, eine sehr bedeutende, ja die erste Rolle im dualistischen Kaiserstaate spielt, wacht mit Eifersucht darüber, daß Oesterreich nicht wieder in Deutschland Fuß fasse und dadurch Ungarn wieder in seine frühere untergeordnete Stellung zurückdränge.

Aber auch abgesehen von diesen Hindernissen wäre einige Einigung mit Oesterreich schon deßhalb nicht wünschenswerth, weil es sich in einer so schlimmen, vielleicht nie mehr besser werdenden finanziellen Lage befindet. Gestatten Sie mir noch einen Einwurf der Gegner zu beleuchten und zu widerlegen, mit welchem sie da und dort noch einen gewissen Erfolg haben, nämlich den Einwurf, daß, wenn wir in den norddeutschen Bund eintreten, wir die in unserem eigenen Lande mit vieler Mühe errungenen freiheitlichen Institutionen einbüßen müßten, weil im norddeutschen Bunde ein strengeres Regiment sei.

Ich halte diesen Einwurf für gänzlich unrichtig, ich hatte als Mitglied des Zollparlaments zweimal Gelegenheit, in der preußischen Hauptstadt die Verhältnisse, die in freiheitlicher Beziehung lange nicht so schlimm sind, als die Gegner des Anschlusses glauben machen wollen, und die Anschauungen in den Parteien des norddeutschen Reichstages kennen zu lernen und ich versichere Sie, daß bei der großen Mehrzahl der Abgeordneten der gleiche rege Sinn für freiheitliche Entwicklung vorhanden ist, wie bei uns. Dabei haben sie in ihrem Reichstag eine Volksvertretung, die auf vollständig demokratischen Grundsätzen aufgebaut ist, in welcher wohl keine Reaktion dem Fortschritt auf die Dauer einen erheblichen Widerstand entgegenstellen kann. Ein früheres berühmtes Mitglied dieses Hauses hat schon in den dreißiger Jahren unter sein Bild das Motto gesetzt: „Ein Volk, das der Freiheit würdig ist, weiß sie zu erringen und zu erhalten."

Dieser Mann, den Sie gewiß Alle in Ihrem vollen Andenken haben, würde noch viel lieber den Satz unterschreiben: „Wenn ein Volk, das ein solches durch allgemeine und direkte Wahl gebildetes Organ für seine

Vertretung hat, wie der norddeutsche Reichstag, in welchem alle und jede Geburtsrechte beseitigt sind, die Freiheit nicht erringen kann, so ist es auch der Freiheit nicht würdig, es kann sie nicht brauchen, es ist nicht reif dazu." — Es war für mich stets ein erhebender Anblick, sowohl im Reichstage, als im Zollparlament, wenn ich sah, wie auf den gleichen Bänken und mit vollständig gleicher Berechtigung die Prinzen des königlichen Hauses und die Vertreter aus dem Arbeiterstande da saßen und das öffentliche Wohl beriethen. Ich glaube deßhalb, daß diese Gefahr für unsere liberalen Institutionen eine vollständig illusorische ist; von dem norddeutschen Bunde werden wir das erhalten, was uns gebricht, die Macht, und wir werden unsern Brüdern im Norden das erringen helfen, was ihnen etwa an Freiheit noch mangelt.

Wir Süddeutsche leben in staatlicher Beziehung nicht in festen Gebäuden, wir leben, wenn ich so sagen darf, in gebrechlichen Bretterhütten, die der nächste Sturm umwehen kann und wird. Ich denke deßhalb, wir sollten bestrebt sein, jene Wohnungsräume baldmöglichst einzunehmen, welche der norddeutsche Bund uns vorbehalten hat und uns fortwährend einladet, davon Besitz zu ergreifen.

Ich habe die feste Ueberzeugung, daß wenn nicht Baden allein, wenn die Südstaaten in ihrer Gesammtheit eintreten wollen, jeder Widerstand von Außen gebrochen und jede Kriegsgefahr verschwunden sein wird.

Was nun den übrigen Theil der Adresse und der Thronrede betrifft, so fühle ich mich verpflichtet, der großh. Regierung meine dankbare Anerkennung dafür auszusprechen, daß sie durch ihre Vorlagen den Wünschen des größten Theiles des badischen Volkes in so reichlichem Maße entsprochen hat. Ich stimme der Adresse von ganzem Herzen zu.

Baumstark: Der kath. Volkspartei, in deren Namen ich hier zu sprechen die Ehre habe, ist durch den Beschluß des Hauses eine Vertretung in der Adreßkommission nicht zugestanden worden, deßhalb haben wir uns verpflichtet gesehen in unserm Gewissen, vor unsern Wählern und vor dem Lande unsere Ueberzeugung hinsichtlich der wichtigsten Punkte und Fragen der Thronrede in einem eigenen Entwurfe nieder zu legen. Ich erlaube mir, Ihnen diesen Entwurf vorzulesen. (Wird verlesen.)

So wenig Aussicht dieser Entwurf hat auf Annahme von Seiten dieses hohen Hauses, so wird er doch vor dem Throne unseres Fürsten wenigstens nicht unbeachtet bleiben und er wird Wiederhall finden in Millionen von süddeutschen Herzen. Der Herr Staatsminister Jolly hat sich veranlaßt gesehen, aus diesem Entwurfe, bevor er durch meinen Antrag förmlich in das Haus eingebracht war, einzelne Sätze herauszureißen und ein Urtheil darüber zu sprechen; ich glaube, daß der Herr Staatsminister damit nicht nach konstitutionellem Gebrauche und nicht nach den Grundsätzen reiner Gerechtigkeit gehandelt hat. Ich lasse übrigens jeden einzelnen Satz dieses Entwurfes der Beurtheilung eines Jeden unterwerfen und ich will nur bemerken, daß der Herr Staatsminister mit vollem Rechte gesagt hat, daß ich und meine Freunde keineswegs revolutionäre Gelüste haben, wir fühlen uns im Besitze einer so vollständigen und strengen Loyalität und Gesetzlichkeit, als nur irgend Jemand in und außer diesem Hause dieselbe besitzen kann.

Ich will nun zur Begründung des von mir vorgelesenen Entwurfes noch Einiges vortragen, indem ich dabei keineswegs den Anspruch auf eine vollständige Leistung erhebe, sondern ich will nur solche Gesichtspunkte, wie sie sich mir nach meiner Individualität besonders darbieten, hervorheben und beleuchten. Die Politik der Regierung in der auch uns wichtigsten, der nationalen Frage ist nach unserer festen Ueberzeugung Erstens eine staatsrechtlich unerlaubte, Zweitens eine nicht kluge und Drittens eine keinen Erfolg verheißende. Ich habe kein Recht, über die innersten Absichten der Männer, welche gegenwärtig die Geschäfte des Landes leiten, zu urtheilen, ich habe aber als Abgeordneter das Recht und die Pflicht, zu urtheilen über die Folgen dessen, was sie thun. Herr Ministerialpräsident v. Freydorf hat vor einigen Tagen in der I. Kammer erklärt, Seine Königliche Hoheit der Großherzog werde seiner Zeit selbst entscheiden, welcher Theil und Umfang Seiner Souveränitätsrechte er dem nationalen Ziele als Opfer zu bringen für gut finde, und weiter werde nicht gegangen werden, das mag ohne Zweifel des Herrn Ministerialpräsidenten ehrlicher Wille sein, ich aber sage Ihnen, wenn die gegenwärtige Politik der Regierung durch die Fügung des Himmels zum Ziele gelangen würde, dann würde die Macht der Ereignisse, es würde das ungestüme Drängen einer den Einheitstaat verlangenden Partei stärker sein, als die Selbsterhaltungskraft unseres Staates, es würde die Selbstständigkeit unseres Großherzogthums, der Bestand unserer Verfassung und der Thron unseres Fürstenhauses unrettbar verloren sein. Stellen Sie sich vor, wir sogenannte Ultramontane würden eine Politik verfolgen, die, abgesehen von unsern innersten Absichten, thatsächlich zu solchen Folgen führen müßte; ich zweifle nicht, man würde das Strafgesetz in die Hand nehmen und würde uns die Anklage des Hochverraths und des Landesverraths in das Angesicht schleudern. Aus diesen Gründen habe ich die feste Ueberzeugung, daß so lange die badische Verfassung besteht, wie sie ist, die gegenwärtige nationale Politik der Regierung als eine staatsrechtlich nicht erlaubte bezeichnet werden muß. Ich halte diese Politik der Regierung aber auch für eine nicht kluge. Was sind seither die Folgen dieser Politik gewesen? Der badische Staat erfreut sich in Folge dieser Politik von Seiten der einen oder andern Großmacht keiner besonders freundlichen Gesinnung, er ist seinen süddeutschen Nachbarstaaten, auf die er doch durch die Natur der Dinge im Krieg und

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Frieden zunächst angewiesen ist, in einer höchst beklagenswerthen Weise entfremdet. Im Auslande schilt man uns eine preußische Provinz, und wenn wir uns um das Ausland auch nicht bekümmern und nur bei unserer Landbevölkerung anfragen, so hören Sie, wenn Sie das Vertrauen dieser Kreise erworben haben, überall die Aeußerung, „wenn man uns in Gottes Namen keine Ruhe lassen will, so wollen wir lieber gleich ganz preußisch werden." Unzufriedenheit im Innern, Mißverhältnisse nach Außen, das sind die Folgen der Politik der Regierung und ich kann deßhalb eine solche Politik nicht als eine kluge bezeichnen. Ich behaupte weiter, diese Politik verheißt auch für die Zukunft keinen Erfolg.

Die landläufigen alltäglichen Redensarten über den nur auf einem Wege zu erreichenden deutschen Staat lassen mich kühl, kühl bis an's Herz hinan. Wir sind uns eines so großen Patriotismus bewußt, als ihn nur irgend Jemand empfinden kann, aber wir glauben klar zu sehen, daß die uns so sehr angepriesene bundesstaatliche Einigung mit dem Norden niemals erfolgen kann. So lange Oesterreich uns Süddeutsche nicht aufgegeben hat, so lange werden wir Oesterreich nicht aufgeben und so lange Oesterreich eine Armee hat, wird es Süddeutschland nicht aufgeben, so lange Oesterreich sein letztes Wort nicht gesprochen hat, lassen wir uns nicht in den Nordbund führen. Ein Preußen, das über Süddeutschland verfügen könnte, sei es in Folge von Vereinbarungen oder Eroberungen, das könnte an der österreichischen Grenze nicht Halt machen, es müßte entweder darauf beharren, die deutsch-österreichischen Lande zu erobern oder aber auf sein Werk wieder verzichten.

Wir wissen recht wohl, daß die österreichische Monarchie mit Schwierigkeiten zu kämpfen hat, wir kennen sehr wohl die Verschiedenheiten ihrer Bevölkerung und die Verschiedenheit ihrer Kulturverhältnisse, wir wissen aber auch etwas Anderes; der Bestand dieser österreichisch-ungarischen Monarchie ist eine historisch politische Nothwendigkeit für ganz Europa. Ganz Europa ist dabei interessirt, diesen Staat nicht aus seinen Fugen kommen zu lassen und bis jetzt haben wir die feste Ueberzeugung, daß es auch nicht geschehen wird. Setzen Sie aber den entgegengesetzten Fall voraus, setzen Sie voraus, ich habe Unrecht mit Allem, was ich gesagt habe, und Preußen erreicht sein Ziel, sei es in einem zweiten Kampfe, sei es ohne solchen, dann erreichen Sie das von Ihnen geträumte Deutschland erst recht nicht. Die preußische Monarchie hat seit Jahrhunderten sehr bestimmte eigenthümliche Traditionen, einen fast ausgeprägten Geist; man kann damit einverstanden sein oder nicht, aber man muß dieselben anerkennen und achten und diese Traditionen und dieser Geist gehen nicht dahin, daß die preußische Monarchie in Deutschland aufgehen solle, sondern dahin, daß die schwer errungene königl. preußische Monarchie Deutschland erobern solle, und fast in jedem Hause der ächt preußischen Landestheile können Sie sich doch von diesem spezifisch preußischen Volksbewußtsein überzeugen. Ich habe davor Respekt, aber keine Lust, mich darnach zu bequemen. Sollte aber diese Eroberungspolitik zum Ziele gelangen, dann bekommen Sie einen großartigen Militär- und Kasernenstaat, aber Sie bekommen nicht das heilige Reich der deutschen Nation.

Mit meiner Behauptung, daß die Politik der Regierung einen Erfolg nicht verheißende sei, stimmt auch der seitherige Gang der Dinge überein. Erfolglos blieb diese Politik im eigenen Lande, erfolglos bei den süddeutschen Nachbarstaaten und erfolglos auch in Berlin. Ich frage, ist es nicht wahr, daß im vorigen Jahre unsere Regierung von Berlin mehrere Noten erhalten hat, die ihr ungestümes Drängen auf das Schärfste zurückgewiesen haben; ist es nicht wahr, daß diese Noten nur zur Kenntniß einer sehr beschränkten Anzahl von Abgeordneten gelangt sind; ist es nicht wahr, daß man fürchtete, wenn die Noten bekannt würden, würde dieses Haus das Militärbudget nicht bewilligen, und ist es nicht wahr, daß die Regierung den Rath in den Noten erhalten hat, sie möge sich besserer Beziehungen zu ihren süddeutschen Nachbarstaaten befleißigen? Ich habe leider keine Einsicht in die diplomatischen Akten der Regierung und dennoch kann ich behaupten, die deutsche Politik unserer Regierung hat seit zwei Jahren in ihren vielfachen Detailswandelungen überall Fiasko gemacht, und deßhalb thun Sie nicht gut, wenn Sie der Regierung in dieser entscheidenden Frage von Neuem ein Vertrauensvotum geben. Man sagt, der von uns angestrebte Südbund sei ein unpraktisches Phantasiegebilde. Der Herr Ministerialpräsident v. Freydorf hat in der 1. Kammer darauf hingewiesen, daß der Südbund zu erkaufen sei durch das Opfer dreier Kronen. Er ist wohlfeiler zu haben durch das Opfer dreier Ministerportefeuilles. Fragen Sie das Volk durch allgemeine Abstimmung, so sind Sie mit einem Schritt am Ziele und der Südbund ist fertig.

Uebrigens verwahre ich mich davor, als ob der Südbund unser Zweck sei, er ist nur unser Mittel zum Zweck, unser Zweck ist ein freiheitliches, aber ein ganzes Deutschland.

Was die kirchlichen Angelegenheiten betrifft, so muß ich mich hier kurz fassen, denn es geziemt mir hier vor allen Andern Bescheidenheit, weil ich erst seit kurzer Zeit das höchste denkbare Glück genieße, das einer menschlichen Seele werden kann, das Glück, der kathol. Kirche anzugehören. (Gelächter.) Es werden sehr viele Menschen über diese meine Erklärung lachen; viel mehr Menschen, als hier sitzen, werden sich dieser Erklärung freuen, sie verstehen und mitempfinden.

Nur das will ich noch bemerken, mir ist die protestantische Kirche, mir sind die Strömungen des Geistes, die sie durchwehen, sehr bekannt und ich glaube, befähigt zu sein, den Standpunkt des Herrn Staatsministers der katholischen Kirche gegenüber zu verstehen. Ich glaube, daß ich den Herrn Staatsminister weder beleidige, noch Wi-

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

derspruch von ihm erfahren werde, wenn ich sage, der Herr Staatsminister des Innern erkennt in der katholischen Kirche eine und zwar die größte kulturfeindliche geistige Macht, deßhalb haßt er die katholische Kirche und als konsequenter und energischer Staatsmann muß er sie hassen; er hat das auch in Pforzheim zu erkennen gegeben, als er der katholischen Kirche die Richtung zuschrieb, eine unerhörte Geisteknechtung über die Menschheit bringen zu wollen.

Es fehlt mir die Zeit, heute dem Herrn Staatsminister in den Kampf auf dieses Gebiet zu folgen, aber das muß ich sagen, wenn der leitende Staatsmann eines Landes, dessen Bevölkerung zu zwei Drittel der katholischen Kirche angehört, nach seinem staatsmännischen Standpunkte diese Kirche haßt, so ist dieses Verhältniß, er mag Recht haben oder nicht, jedenfalls vom Uebel.

Unterscheiden Sie mir nur nicht zweierlei Arten von Katholizismus, ich sage Ihnen ganz einfach, es gibt nur einen Katholizismus in der Welt; wo mein Bischof ist, da ist meine Kirche. Ich will Ihre Zeit nicht länger in Anspruch nehmen, um die Aeußerungen zu widerlegen, welche der Herr Staatsminister vor einigen Tagen im andern Hause über das Verhältniß zwischen Recht, Staat und Kirche gethan hat. Wir halten den Staat nicht für die Quelle des Rechtes, sondern für den Beschützer des Rechtes, nicht für den Vorgesetzten der Kirche, sondern für ihren irdischen Nachbar und Gefährten. Nur das will ich bemerken, daß der Herr Minister nach meiner Ueberzeugung mit Unrecht an dem Ausdruck „Gesellschaftsvermögen" Anstoß genommen hat, der von unserm hochwürdigsten Bisthumsverweser Dr. Kübel gebraucht wurde; er mag vergleichen den §. 63 des Reichsdeputationshauptschlusses, den Artikel 15 der preußischen Verfassung, das 3. badische Organisationsedikt, und, wenn ich nicht irre, sogar die Uebereinkunft von 1861; diese Aktenstücke kennen den fraglichen Ausdruck und wir verstehen darunter namentlich das katholische Schul- und Armenvermögen, das als solches den Staat nichts angeht. Ich hätte noch Vielerlei in Bezug auf die innern Fragen auf dem Herzen, vielleicht gibt der Verlauf des Landtags mir noch Gelegenheit, es auszusprechen. Aus dem Bilde unserer innern Zustände will ich nur noch hervorheben, ich thue es mit aufrichtigem Schmerze, daß man mir im Auslande vielfach gesagt hat, wenn vor badischen Gerichten ein politischer oder kirchenpolitischer Prozeß verhandelt wird, so weiß man das Urtheil im Voraus, wenn man die Personen der jeweils urtheilenden Richter kennt. Ich beantrage die Verwerfung des Adreßentwurfs der Kommission und die Annahme der unsrigen.

Staatsminister Dr. **Jolly:** Gestatten Sie mir nur wenige Worte gegenüber einer Beschuldigung, die ich eine ganz unerhörte nennen muß. Der Abg. Baumstark behauptet von mir, ich hätte erklärt, die katholische Kirche sei eine kulturfeindliche Macht und er finde es ganz begreiflich, daß ich die katholische Kirche hasse. Er erwartet nicht einmal eine Widerlegung von mir in dieser Beziehung. Ich widerspreche dem allerdings, ich habe die katholische Kirche nicht für eine kulturfeindliche Macht erklärt, ich halte sie nicht dafür und nichts ist mir ferner, als ein Haß gegen die katholische Kirche. Ich hasse selbst nicht einmal die bestimmte Tendenz innerhalb der katholischen Kirche, gegen die anzukämpfen ich allerdings als Minister des Landes und vor meinem persönlichen Gewissen mich verpflichtet halte, und die dahin geht, an Stelle des freien persönlichen Gewissens den unerhörten diktatorischen Zwang einer Kaste zu setzen, die vorschreibt, daß die von ihr Bethörten nicht so mehr handeln dürfen, wie ihr Herz sagt, sondern wie es ihnen vorzuschreiben für gut befunden wird. (Beifall auf der Gallerie.)

Präsident: Ich bitte um Ruhe, indem ich darauf aufmerksam mache, daß Beifallserzeigungen nicht erlaubt sind.

Kiefer: Wir folgen auch heute dem schönen Brauche dieses Hauses, indem wir unsere Stimme zu dem Throne unseres Fürsten erheben, zuerst zu sprechen von der Größe Deutschlands, von der Sache des deutschen Volkes. Seit einer Reihe von Jahren haben wir nie diesen Tag vorüber gehen lassen, ohne entweder den tiefen Schmerz unseres Volkes hier zum Ausdrucke gelangen zu lassen, daß es noch immer entbehre der Würde, eine Nation zu sein, einen ganzen und einheitlichen Staat zu besitzen, oder aber unsere Freude auszusprechen darüber, daß diese Nation mit gesammelter Kraft, mit klarem Blick und mit gesteigerter Energie dem Tage entgegen gehe, der ihre alten und heißen Wünsche vollende. In diesem Sinne lassen Sie mich jetzt einen Blick werfen auf die Stellung Badens zu den deutschen Angelegenheiten.

Als nach jenem großen Wendepunkt der deutschen Volksgeschichte im sechszehnten Jahrhundert die Reichseinheit aus den Fugen ging, als das Landesfürstenthum im Vereine mit der päpstlichen Politik die Revolution durchgeführt hatte gegenüber der obersten Reichsgewalt deutscher Nation, in jenen schicksalsvollen Tagen wäre schon der Augenblick gekommen gewesen, in dem eine deutschgesinnte Kaiserpolitik in Verbindung mit dem patriotischen Berufe deutscher Fürsten, nur der hohe Adel unserer Nation, im deutschen Staate zu sein, jene Frage, welche erst in unseren Tagen ihre Erfüllung finden wird, einer glorreichen Erfüllung entgegenführen konnte. Allein Deutschlands Hoffnungen und sein Glück scheiterten daran, daß der Kaiser an Stelle der Größe unserer Nation nur eine habsburgische Hauspolitik kannte und daß die deutschen Fürsten ihrem dynastischen Ehrgeiz lieber folgten, als ihrer Pflicht für das deutsche Volk. So sind denn jene landesfürstlichen Gewalten entstanden, wie wir sie als die Grundlage der Zerrissenheit der Nation noch heute finden. Seit dem Unheil jener Tage beruht die

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Hoffnung Deutschlands einzig und allein nur noch auf dem hoffnungsvollen Aufsteigen eines deutschen Staates, des einzigen Staates, der sich herausgearbeitet hatte als eine Macht, aus dem landesfürstlichen Chaos. Dieser Staat war Preußen unter der Dynastie der Brandenburger. Wenn man mit einem hellen, unparteiischen Blicke der Geschichte Deutschlands folgt und ein treues Herz in der Brust trägt für die deutsche Nation und einen unerschütterlichen Glauben an die Größe ihrer Zukunft, dann kann man sich in Wahrheit dem Glauben nimmer verschließen, daß es die Vorsehung gewesen ist, die dem preußischen Staate diesen Weg für Deutschland gewiesen hat, den Weg, daß man im modernen Staate auch bei einem strammen Regimente — einem Zuchtregimente, wie es die Gegner zu nennen belieben — stets nach dem Gedanken handeln müsse, das allgemeine Interesse sei das oberste und wichtigste Ziel des Fürsten und des Staates und daß man daher die fürstliche Gewalt nicht üben dürfe in der privatrechtlichen Anschauung, als ob Land und Unterthanen Privateigenthum des Fürsten und er selbst der Herr nach schrankenlosem Belieben sei. Schon Friedrich Wilhelm I. erinnerte sich im Sinne der unbedingten Hingebung an die Staatsinteressen, inmitten der verdorbenen Dynastien seiner Zeit der ruhmvollen Ueberlieferungen des großen Kurfürsten, und sein genialer Sohn hat es an die Spitze seiner Regentengrundsätze gestellt, daß er es als den höchsten und edelsten Beruf des Königs betrachte, der erste Diener des Staates zu sein. Ich wiederhole, es war ein großes Glück, das die Vorsehung der deutschen Nation verliehen hat, daß eine solche Dynastie, ein solches Streben, daß solche Traditionen der Politik eines deutschen Fürstenhauses existirten, nach dem ungeheuern Sturze, der die Reichseinheit gebrochen hatte. Dieser Gedanke, das Vermächtniß des großen Königs für seine Nachfolger, ist auch von seinen Nachfolgern in Ehren gehalten worden, wenn man auch vielfach in der nächsten Geschichtsperiode vermißt, was der König durch Wort und That bewiesen hatte, daß Preußen jederzeit für seine Stellung in Deutschland eine Politik voll Kühnheit und Energie entfalten müsse. In unserer Zeit hat sich ein preußischer Staatsmann nach einer langen, unfruchtbaren Epoche, die aber allerdings die Tage der Freiheitskriege in sich schloß, wo eine große und kühne Politik für Deutschland von dem preußischen Volke und seinen Leitern geführt wurde, sich dieses Vermächtnisses der Hohenzollern erinnert. Graf Bismarck hat den Gedanken wieder aufgenommen, daß der preußische Staat durch sein eigenes Verdienst, durch das, was er mit seinen Kräften gewonnen ist, die Kraft und eben deßhalb auch das Recht und die Pflicht hat, der Nation herauszuhelfen aus dem Unglücke Jahrhunderte langer Zerrissenheit, um diesem deutschen Volke den Segen eines großen staatlichen Lebens zu verleihen. Ich glaube daher, wenn man heute von Seiten der Gegner dieser Politik in diesem Hause von den Traditionen des preußischen Königshauses redet, so sollte man der Wahrheit die Ehre geben und bezeugen, daß es nicht Knechtung und Selbstsucht gewesen, die den preußischen Staat und seine ruhmvolle Geschichte schufen, sondern die Unterordnung der königlichen Interessen unter das staatliche Interesse. Darin liegt das Geheimniß der Thatsache, daß in der Katastrophe des Jahres 1866 aufs Neue die preußische Dynastie sich tief verwachsen gezeigt hat mit dem ganzen Leben und den edelsten Empfindungen des preußischen Volkes. Aus dieser Tradition ist der Geist jenes Heeres entsprungen, das heute Schwert und Schild Deutschlands ist, und das — das preußische Volk in Waffen — in unseren Tagen einen beispiellosen Siegeslauf vollendet hat. Wir in Baden haben nie aufgehört, uns schlechtweg zu betrachten als ein Bestandtheil des deutschen Volkes, und wir sind es unserm Fürsten schuldig, auszusprechen, daß auch er zu jeder Zeit bereit war, als ein deutscher Fürst den deutschen Interessen zu dienen. Unsere badischen Fürsten haben nie kleinlich gerechnet, und nie in spröder Weise ihre Souveränität den Interessen der Nation gegenübergestellt. In der Sturmperiode von 1848 und in der neuesten Zeit haben die badischen Fürsten bewährt, daß ihre lebendigsten Sympathien den Interessen des deutschen Volkes gehören, daß sie das erste Recht ihrer Existenz suchen wollen in der Erfüllung aller berechtigten Wünsche der deutschen Nation. Man schiebt uns hier einen falschen Standpunkt unter, indem man behauptet, dieser norddeutsche Bund sei lediglich der preußische Einheitsstaat, er sei schon heute nur der schlecht verhüllte Einheitsstaat. Wer die norddeutsche Bundesverfassung liest, muß bestätigen, daß dies eine Uebertreibung und Entstellung ist.

Ich meinerseits gehöre zu denjenigen Nationalgesinnten, die wollen, daß das partikularistische Fürstenthum in Deutschland sich tief beuge vor der Majestät der deutschen Nation und daß die deutschen Fürsten den Rechtsanspruch auf die Sicherheit und Existenz ihrer Throne abzuleiten haben von ihrer Anerkennung des Rechtes der Nation auf den geeinigten Staat des deutschen Volkes. Das war gerade der dunkelste Punkt in der neuern deutschen Geschichte, daß wir unter österreichischen Einflüssen einfach der habsburgischen Hauspolitik dienten. Gerade das habsburgische Haus hat jene selbstsüchtigen Traditionen, welche der Abgeordnete Baumstark den Hohenzollern andichtet, jederzeit vertreten. Diese Hauspolitik war stets universell und nie national deutsch. Sie dachte an Italien, Neapel, Toskana und Ungarn, nie an unsere nationalen Provinzen, das Elsaß und Lothringen, die unter ihrer Politik für das Reich verloren gingen, sie erniedrigte unsere Nation zur Stellung einer Provinzialexistenz im habsburgischen Reiche. Wenn ich Ihre Zeit nicht schonen wollte, so könnte ich Ihnen an der Hand geschichtlicher Thatsachen auseinandersetzen, was es für eine Bewandtniß mit Dem hat, was der Abgeordnete Baumstark Freiheit nennt. Auch die Freiheit hat nie geblüht unter jener Politik, die er als segensvoll für Deutschland betrachtet. Wenn er heute sagt,

mindestens der zwischen Preußen und Oesterreich vermittelnde Südbund müsse existiren und er werde geschützt werden durch die österreichischen Heere, so steckt darunter nur das schlechtverhüllte Zugeständniß, es sei für ihn und seine Partei ein tiefes Unglück, daß Oesterreich auf seine Mitexistenz in Deutschland verzichtet hat, und es sei in diesen schlimmen Tagen wenigstens noch das Recht und die Pflicht der Wiener Politik, uns Süddeutsche vom deutschen Staate fern zu halten. Was könnte uns aber Oesterreich Anderes geben, als was es Deutschland von jeher gegeben hat, die rücksichtsloseste Unterordnung unter seine spezifischen Hausinteressen. Wenn der Abgeordnete Baumstark findet, daß die Suprematie der Hohenzollern absolut nur mit der Vernichtung des deutschen Landesfürstenthums enden könne; dann möge er sich doch erinnern, daß — wenn es einen Feind des deutschen Landesfürstenthums gibt, dieser Feind jene Partei ist, welcher der Abgeordnete Baumstark, wie ich nicht zweifle, ehrlich dient und der er heute in diesem Saale das Wort redet, dieses partikularistische Landesfürstenthum, dem man von Seite der Ultramontanen und der Demokraten versichert, es sey zu hochgeboren, um seine Rechnung zu machen mit der tiefsten Lebensfrage der deutschen Nation, mit deren Recht auf eine staatliche Existenz. Dieses Landesfürstenthum, nach der Politik der Welfen und des Kurfürsten von Hessen, wird allerdings schließlich dem Schicksale verfallen, niedergeworfen zu werden unter der unaufhaltsamen Bahn der aufsteigenden Geschicke Deutschlands.

Die Partei des Abg. Baumstark, die den Fürsten stets zuruft: „Beharret auf Euern Rechten, ihr seid Fürsten von Gottes Gnaden, ihr braucht keine Opfer zu bringen für die Sache der Nation!“ diese Partei, welche unermüdlich versichert, Preußen sei undeutsch und lediglich das Produkt hohenzollern'scher Hausgeschichte, diese Partei, die unter Berufung auf Völkerrecht und Religionsverschiedenheit selbst die Gefahr französischer Intervention nicht scheuen würde — wenigstens in den Wünschen einzelner ihrer erbittertsten Glieder — sie hört nie auf, von den Rechten der Kirche und des Dynastenthums zu reden, welche unsere Wünsche für Deutschland verletzen oder bedrohen. Es ist dies eine traurige Wahrheit, die ich aus der eigenen Presse dieser Partei geschöpft habe.

Nun, in Wahrheit, es kann für Jeden, der die Geschichte und die Bestimmungen des Prager Friedens kennt, keinem Zweifel unterliegen, daß es wirklich die französische Politik war, welche uns die von Baumstark so hochgehaltene Südbundidee eingeschwärzt hat und gerade diese Einschwärzung war erleichtert durch jene österreichische Politik, welche sich der Wegschenkung Venetiens an den Kaiser der Franzosen nicht scheute, um damit Frankreich hereinzuziehen in den deutschen Krieg. Die deutsche Nation will daher nichts wissen von diesem Südbunde des nationalen Feindes; auch das süddeutsche Volk will nichts von ihm wissen. Die ultramontane Partei, welche sich in der Form des Südbundes an Oesterreich anklammern will, ist in Wahrheit nur eine Partei, die sich mit ihren geistlichen Führern scheut vor den protestantischen Traditionen des hohenzollernschen Hauses. Diese ultramontane Partei ist keine nationale Partei und kann es unmöglich werden, denn sie dient einer Macht, die außerhalb des Staates, somit auch des deutschen Staates, steht, und die selbst behaupten muß, sie stehe jederzeit über dem Staate. Wir haben vor einigen Tagen in einer andern Diskussion gehört, daß man von dieser Seite behauptete, daß die Kirche im Staate souverän sei, worauf von anderer Seite entgegnet wurde, zwei Souveräne in einem Staate könne es nicht geben und es sei unbestreitbar, wer dieser einzige Souverän im Staate sein müsse. Ich meine aber, wenn man mit den Herren der äußersten Rechten spricht, so muß man ihnen selbst sagen: „Auch Ihr habt von jeher behauptet, es gebe nur einen Souverän im Staate, und dieser sei die Kirche!“ Ich will nur daran erinnern, daß man früher den deutschen Kaisern zugerufen hat, sie seien die Unterthanen des Papstes. Ich erinnere an einige Klassiker dieser Partei aus neuerer Zeit, wie de Maistre und Jarke. Sie sind Alle einfach davon ausgegangen, der Staat sei nur dann wirklich frei, wenn er ständisch gegliedert sei und über den Ständen als die eigentlich dirigirende, zum Herrschen berufene Macht die Kirche gestellt werde. Das ist ultramontane Politik und deßhalb gibt es für dieselbe auch heute nur einen Souverän, die Kirche. Wo soll aber dabei Deutschland bleiben? Hier liegt das Geheimniß unseres Streites. Wenn die Nation sich einigt, dann existirt eine Staatsmacht, eine selbstbewußte Königsmacht, die sich nicht beugen wird vor den Ansprüchen des Ultramontanismus unserer Tage. Sie erinnern sich, daß die preußischen Fürsten gelernt haben, daß der König in seiner hoheitsvollen Würde die Macht des Volkes repräsentire, daß er der beste, der tapferste, unerschrockenste Streiter für das Recht des Staates sein müsse. In der Vereinigung dieses neuen deutschen Königthums mit einem freiheitlichen, ehrlichen Konstitutionalismus werden wir eine Kraft und Macht des Oberhauptes unserer Nation besitzen, vor der sich der Ultramontanismus mit all' den Widersprüchen seiner dogmatischen und politischen Richtung tief beugen wird, weil er muß. Lassen Sie uns die Wege nicht verwirren, die wir in Deutschland zu gehen haben. Wir sind Deutsche, wir haben eine deutsche Geschichte, und wollen diese Geschichte in Ruhm und Ehren fortsetzen. Wir wollen als Bürger der deutschen Nation die Bahn ziehen, welche uns eröffnet ist und uns stets bewußt bleiben, daß es weder das österreichische Ministerium, noch der päpstliche Nuntius sind, die dem deutschen Volke die Macht und Freiheit zu bringen haben.

Wir haben uns bisher vielfach in der Illusion bewegt, als ob die Kleinstaaterei das Ideal des deutschen Volkes sein müsse. Die Geschichte der letzten 50 Jahre hat uns über die Unwahrheit dieses Satzes gründlich belehrt. Das Volk wird den glorreichen Besitz eines Verfassungslebens, wie es England errungen hat, nie

finden, wenn es nicht die Thatkraft besitzt, zuvor den einheitlichen Staat zu schaffen, wenn nicht über dem Ganzen leuchtet die Majestät eines deutschen Gesammtreichstages.

Auch darin ist uns die preußische Politik vorangegangen und hat in unbegrenzter Weise das ganze Volk zur Vertretung seiner Interessen berufen. Haben auch wir Vertrauen zum Geiste der Nation, unser Volk ist ein gebildetes, ein braves, tapferes und tüchtiges Volk. Ich verlasse mich nicht auf die Segnungen von Rom, aber ich verlasse mich auf die in stürmischen Tagen bewährten alten Stammestugenden unseres Volkes; es wird im Kampfe um die Herstellung seines neuen Staates auch jene Kraft gesammelter Einheit und die Einhelligkeit einer staatsmännisch geführten großen liberalen Partei in Deutschland finden, die allein den Sieg für das Recht parlamentarischer Regierung durchzuführen vermag mit den widerstrebenden Traditionen auch des hohenzollernschen Hauses. Es fallen dem Volke nie die Segnungen eines wahrhaften Verfassungslebens und die Wohlthaten eines freien Staats als Geschenke in den Schooß, sie müssen im harten und zähen Kampfe errungen werden. Die Nation *wird* sie erringen und ich glaube, daß in den nächsten 50 Jahren die Geschichte Deutschlands ein glänzendes Bild innern, freiheitlichen Aufschwunges zu verzeichnen haben wird. Diesen Ueberzeugungen gegenüber muß ich wiederholen, daß die wirkliche Quelle der Politik des Ultramontanismus einzig die sei, daß er die gesammtstaatlich geeinigte Nation fürchtet, weil sie eine Regierung haben wird, die Stärke genug besitzt, auch diesen Feind zu beugen. Diese Gegner würden es deßhalb und aus keinem andern Grunde vorziehen, in dem kleinstaatlichen Leben zu verharren, um dort mit abgeschwächten Regierungen geistliche Politik treiben zu können, weil sie dort jederzeit die größte Aussicht hätte, deren Meister zu werden. Das scheint mir der hier nicht ausgesprochene Hintergedanken dieser Partei zu sein, der deutlich aus der Geschichte dieser Partei und ihrem Programme hervorgeht. Uns Andern steht die Wahrheit fest, „es ist unmöglich, daß die Anhänger des Ultramontanismus freie und unabhängige Männer seien, sie *müssen* der kirchlichen Autorität in unbedingter Hingebung dienen und es ist darum unmöglich, daß unter der Herrschaft des Ultramontanismus die bürgerlichen Kreise des Volkes ein anderer Geist durchdringe, als der unfreie Geist, an den zu glauben die Politik der Kirche gebietet.

Wenn von Seiten der ultramontanen Partei gegen das Schulgesetz und die ganze moderne Staatsrichtung protestirt wurde, nicht bloß weil einzelne Rechte der Kirche gefährdet seien, sondern weil der Kirche die Möglichkeit entzogen sei, dem Leben des Volkes ihren Geist von Jugend auf einzuhauchen, so kann doch dies Streben kein anderes Ziel verfolgen, als das Volk von Kindheit an mit dem Glauben zu erfüllen, der einzig berechtigte Geist im Leben der Menschen sei der Geist der Autorität der Kirche. Es scheint mir dies ganz selbverständlich, so daß es Niemand läugnen wird

Man hat alle unsere Begeisterung, alle unsere Hingebung an Deutschland „landläufige Phrasen“ genannt.

Wenn ich lediglich Gleiches mit Gleichem vergelten wollte, so könnte ich sagen, so lange man keine einzige Autorität zu bezeichnen weiß, die in der That bereit ist, die politischen Ideen, welche der Abg. Baumstark als seine *deutsche* Politik vorgetragen hat, durchzuführen, so könnte man mit einem viel größern Rechte sagen, er lebe in Phantasien, in heißen, aber frommen Wünschen dieser Partei. Diese Phantasien werden nicht realisirt werden, weil es ein Glück für Deutschland ist, daß die realen Geschicke unserer Nation nach einer entschieden entgegengesetzten Richtung gehen. Die Gesundheit und Kraft des deutschen Volkes wird ihm Reich und Freiheit auf unabhängigem Boden erobern.

Ich meiner Seits könnte es den Männern der Regierungsbank überlassen, selbst von dem zu sprechen, was am Ende des Adreßentwurfs der Minderheit hinsichtlich der Regierung gesagt ist. Aber ich glaube, es ist auch die Pflicht eines Abgeordneten, darüber seine Ueberzeugung offen auszusprechen. Ich gehöre zu Denen, welche am Schlusse des letzten Landtages ein Wort der Kritik gegen die Regierung erhoben haben. Ich wiederhole hier, daß ich im reinen Glauben zu jenen Männern gehöre, die jene Kritik gemacht haben. Es ist das meine vollständige Ueberzeugung gewesen und ich werde sie auch im Verlaufe der Verhandlungen dieses Landtags zu bewähren wissen.

Aber die Wege, die uns von der Minderheit vorgeschlagen werden, sind politisch unmöglich. Die Regierung, welche mit diesem Landtage zuerst eine umfassende öffentliche Wirksamkeit vor den Ständen des Landes eröffnet, hat in der Thronrede und in den vorgelgten Gesetzentwürfen bewiesen, daß es ihr nicht nur darum zu thun ist, die Fahne der nationalen Politik Badens hochzuhalten, sondern daß es ihr auch ernstlich angelegen ist, eine *liberale* Politik *mit den Ständen* zu machen. Wir haben nun vor Allem die Pflicht, *dem Lande* Erfolge darzubringen. Die besten Erfolge werden die sein im Sinne der freiheitlichen Klärung unserer Verhältnisse. Die Regierung wird, wie wir hoffen, dem Streben dieses Hauses Gerechtigkeit widerfahren lassen, wir unserer Seits werden ihr den Beifall nie versagen, den sie sich durch ihre That verdient. Es ist dankenswerth von der Regierung, daß sie im Beginne dieses Landtages die Initiative zu einem neuen Aufschwung einer gesunden inneren Politik des Landes ergriffen hat. Wir werden ihr diesen Weg erleichtern und wenn wir weitergehende Wünsche haben, so werden wir sie in diesem Hause offen und mit Nachdruck zur Geltung bringen. So werden wir mit der Regierung im Interesse des Wohles des Vaterlandes uns zu einigen bemüht sein. Wir sind Männer, die vom Volke hieher *gesandt* sind, um sein Interessen zu vertreten, wir werden dieses Mandat treu zu erfüllen

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

wissen mit freier, furchtloser Haltung gegenüber den Räthen der Krone, wenn wir hiezu Veranlassung empfangen werden. Aber unsere Arbeit zu unterbrechen, der Regierung sofort die Möglichkeit zu benehmen, sich als eine freisinnige Regierung zu bewähren, in dem Augenblicke, wo wir uns der Erfüllung vieler lange gehegter Wünsche genähert sehen, Alles in Scherben zu schlagen, einfach um der Minorität die Courtoisie zu erweisen, daß sie einen neuen unerhörten Aufwand von Wahlagitationen in's Land schleudern kann, — das schiene mir nicht mhr verständige Politik, sondern einfach Thorheit zu sein. Ich will dem Abg. Baumstark zugestehen, daß es mir persönlich auch recht ist, wenn ein neues Wahlgesetz vollendet sein wird und wenn dieser Landtag im Ganzen sein Werk vollständig erfüllt hat, daß dann vor dem Beginne des nächsten Landtags eine Gesammterneuerung der Kammer vollzogen werden soll.

Aber der Herr Abgeordnete Baumstark vermeint mit seinen Freunden im Namen der überwiegende Mehrheit des badischen Volkes seine weitergehenden Wünsche hier äußern zu können. Darin täuscht er sich. Er vertritt nicht die Mehrheit unseres Volkes, das bestreite ich ihm entschieden. Weder bei den Zollparlamentswahlen, noch sonst hat die ultramontane Partei bewiesen, daß sie über die Mehrheit des Volkes verfüge. Ich gehöre zu den Anhängern der national-liberalen Partei, die wünschen, man möge unverweilt die allgemeine direkte und geheime Wahl einführen. Ich würde für dieses System nicht reden, wenn ich nicht die entschiedene Ueberzeugung hätte und haben dürfte, daß das badische Volk in seiner überwiegenden Mehrheit beurkunden wird, daß die ultramontane Partei in der Minderheit sich befinde. Ich habe im letzten Jahre viel mit dem Volke gesprochen — ich pflege bei solchen Gelegenheiten nicht bloß zum Volke zu reden, sondern ich lasse das Volk auch zu mir reden — und ich kann bezeugen, daß die nationale Gesinnung im Lande eminente Fortschritte gemacht hat. Die feindliche Partei ist im letzten Jahre zurückgeworfen worden auf allen Gebieten. Ich sage dies hier trotzdem man stets an die niedrigsten Triebe des Volkes appellirt und immer und immer auf die Opfer hinweist, welche die nationale Politik diesem Lande auferlegt. Trotz alledem ist die deutsche Gesinnung im badischen Volke in entschiedenem Aufsteigen begriffen und diese nationale Idee wird das Volk in seiner Denkweise erobern und veredeln, trotz aller Machinationen. Es ist ein leichtes Kunststück, den Bauern ohne Unterlaß zuzurufen, „dieser Staat ruinirt Euch, er erdrückt Euch mit Steuern und entzieht Euch die Arbeitskraft Eurer Söhne in harter Militärlast!" So spricht man mit Erfolg nur zu den niedersten Schichten des Volkes, die man verführen möchte. Man hat das ohne Unterlaß gepredigt auf den Kanzeln und in Volksversammlungen. Wir Nationalen sind in der Lage, an die edelsten Seiten und Gefühle des Volkes zu appelliren, wir müssen sagen, „Ihr seid verpflichtet, Opfer zu bringen, es ist dies Eure Schuldigkeit für das Vaterland!"

Dieser Aufruf zu einer höheren Dienstleistung, zu einer stärkeren Anspannung der vorhandenen Kräfte hat aber im größten Maße Verständniß im Volke gefunden und ich wiederhole daher im Angesicht der Gegner, die nationale Idee und das Vertrauen in die Zukunft Deutschlands ist unserm badischen Volke eine aufsteigende Macht geworden. Das werden Sie uns nicht nehmen können.

Lassen Sie mich schließen mit einem wohlgemeinten Worte. Wir werden hier in leidenschaftsloser Weise, in Verbindung mit den Räthen der Krone, unsere Pflicht für Deutschland erfüllen und unsern innern Staatszuständen eine segensvolle Zukunft durch die Arbeiten dieses Landtags zu verleihen suchen. Wir werden nur dem Mitarbeiter unsere volle Achtung und Anerkennung zollen, der uns in diesem Streben um das Volkswohl unterstützt und uns nie daran zu hemmen sucht.

Dann werden wir uns immer mehr dem Tage mit Zuversicht nähern, der auch Baden, sei es allein oder in Verbindung mit den andern süddeutschen Staaten, an das Ziel des lange gehegten sehnlichen Wunsches des deutschen Volkes bringt. Wann und wie dieser Tag uns erscheint — das ist eine europäische Machtfrage, deren Entscheidung nicht in diesem Saal erfolgt. Aus diesem Grunde haben wir zu unserem erhabenen Fürsten das Vertrauen ausgesprochen, daß er in seiner Weisheit und in Verbindung mit dem Könige an der Spitze Deutschlands und mit der Vertretung der Nation den Weg finden wird, der uns in friedlicher Weise dahin führt, wohin wir gehören, in den Gesammtstaat aller Deutschen. Sollte aber ein Machtgebot des Auslands oder diplomatische Intriguen schließlich Deutschland in die Verhängnisse eines Krieges führen, dann wird die Nation die Kraft wieder finden, die sie im Jahre 1813 gefunden hat; dann wird auch nach meiner Ueberzeugung das badische Volk Niemanden angehören, als Deutschland, dann werden seine Söhne nirgends anders fechten, als unter der Fahne Preußens, das die Bestimmung hat, das deutsche Volk zu führen im Siege für eine seiner würdigen Existenz.

Lassen Sie uns in diesem Glauben hier und im Volke fortarbeiten. Dann wird unser Geschlecht in hohen Ehren den Tag erleben, von dem einst Fichte wünschte: „ein Deutscher möge mit ruhmvollem Griffel schreiben die Geschichte des deutschen Volkes und seines Streites um seine Unabhängigkeit."

Lassen Sie uns unerschütterlich beharren in diesem Glauben. Das badische Volk wird mit uns sein, denn mächtiger als jedes andere Gefühl wird auch in ihm sich bewähren die Liebe zum Vaterland. (Beifall im Saale und von der Gallerie.)

Lindau: Ich werde mich bemühen, möglichst kurz die äußeren Verhältnisse des Landes vorzuführen und nicht auf die Vergangenheit zurückzublicken, die uns der Abg. Kiefer vorgeführt hat. Ich werde ihm auch nicht

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

folgen in dem Blicke auf die Zukunft, sondern halte es für geboten, mich an die Gegenwart zu halten. Der Abg. Kiefer hat, wie ich gerne zugebe, nicht mit dem vollen Bewußtsein dessen, was er uns vorgeworfen hat, uns des Verrathes an dem deutschen Vaterlande bezüchtigt, indem er mit besonderer Vorliebe darauf hingewiesen hat, daß wir in diesem Hause und in dem Lande eine Partei repräsentiren sollen, die selbst den Verrath an dem deutschen Vaterlande nicht scheue. Ich finde es begreiflich, wenn ein Mitglied einer Partei, die dazu beigetragen hat, Deutschland mit Hilfe des Auslandes zu zertrümmern, nicht gerne sich der Thatsachen der vergangenen 2 Jahre erinnern will und noch begreiflicher ist es, wenn jene Seite deßhalb das Mittel ergreift, der andern Partei falsche Vorwürfe zu machen, anstatt mit tiefbetrübtem Auge auf die eigenen Thaten zurück zu blicken. Ich stand mit meiner politischen Ansicht auf dem vorigen Landtage allein; heute liegt Ihnen der Entwurf einer Adresse als Beantwortung der Thronrede vor, worin sich bereits mehrere weitere Abgeordnete des Volkes zu der von mir vertretenen Ansicht bekennen und wenn, wie ich mich recht gut erinnere, meine auf dem letzten Landtage ausgesprochene Ansicht von dem Herrn Berichterstatter Namen als des politischen Verstandes entbehrend keiner Entgegnung gewürdigt wurde, so sind wir meines Erachtens in den nationalen Verhältnissen nunmehr doch so weit fortgeschritten, daß heute der Herr Berichterstatter über unsere Gedanken nicht ohne ein eingehendes Wort wird hinüber kommen können. Das Jahr 1866 hat Deutschland tief zerrissen, das ist eine beklagenswerthe Thatsache und ich begreife wirklich nicht, wie man uns vorführen kann, daß das Jahr 1866 in Beziehung auf die nationale Einigung Deutschlands so ungeheuer viel geleistet habe. Wir haben Ihnen die Nothwendigkeit der Schaffung eines Südbundes betonen zu müssen geglaubt, jenes Bundes, der dazu führen soll, die Zusammengehörigkeit der deutschen Stämme zur Wahrheit werden zu lassen, jenes Südbundes, der die getrennten widerstrebenden Interessen zwischen Oesterreich und Preußen wieder aussöhnen soll zum Segen des gesammten deutschen Volkes. Wir haben aber auch geglaubt, Ihnen die Nothwendigkeit der Schaffung eines Südbundes vorführen zu sollen als Garantie der Rechte und Freiheit des deutschen Volkes gegenüber der Thatsache, daß durch den gegenwärtigen Zustand jede freiheitliche Regung unterdrückt und die materiellen Interessen, die Wohlfahrt des deutschen Volkes auf's Schwerste geschädigt werden und weil wir annehmen, daß man auch im Norden mit ängstlichem Auge darauf sieht, ob wir nicht unsere freiheitlichen Interessen mit jenem Zustande zu vertauschen gewillt sind. Ich will mich indessen nicht so lange bei der nationalen Frage aufhalten; mein Vorredner Baumstark hat diese Frage in so eingehender Weise erledigt, daß ich rasch darüber weggehen kann. Ein anderes Thema liegt mir eben so nahe, das mein Vorredner Kiefer als mit der nationalen Frage unlösbar zusammenhängend erklärt hat; es ist das die religiös-kirchliche, die kirchenpolitische Seite.

Vor allen Dingen muß ich mich gegen eine Aeußerung des Herrn Staatsministers wenden. Derselbe hat auf eine Aeußerung des Abg. Baumstark erklärt, die staatsgefährlichen Bestrebungen im Katholizismus gehören einer Kaste an, welche die freie Ueberzeugung zu bethören suche. Diese Aeußerung veranlaßt mich, ein wenig auf die Prinzipienfrage einzugehen, die in unserm Staatsleben eine hervorragende Stellung einnimmt und künftig noch mehr einnehmen wird. Es scheint mir, der Herr Präsident des Staatsministeriums kennt die prinzipielle Verschiedenheit des Katholizismus und des Protestantismus nicht sehr eingehend und genau. Ich bin deßhalb in der Lage, Ihnen die Eigenthümlichkeit der verschiedenen Systeme ein wenig vorzuführen. Die protestantische Auffassung stellt die individuelle Freiheit, die katholische Auffassung dagegen stellt die Nothwendigkeit einer lehrenden Kirche an die Spitze und verlangt von jedem Einzelnen, der sich zu diesem Systeme bekennt, eine vollständige Unterwerfung unter die Thatsache, daß die Lehre der Kirche in der göttlichen Offenbarung gegründet sei.

Dies sind 2 grundverschiedene Anschauungen und ich glaube, die richtige Auffassung unseres Staatslebens besteht darin, jedem Staatsbürger darin eine vollständige Freiheit zu sichern. Ich glaube, die Aufgabe des Staats besteht darin, die religiöse Ueberzeugung eines Jeden zu schützen, in dem Maaße, daß er sich mit vollster Freiheit der Ueberzeugung zu dem einen oder andern Systeme bekennen darf. Ich habe in Beziehung auf diese wichtige Frage eine Auseinandersetzung des Herrn Staatsministers in der ersten Kammer gelesen.

Ich bin kein Jurist, aber als Volksabgeordneter halte ich es für meine Pflicht, die Grundsätze, die in dieser Ausführung aufgestellt sind, auf's Entschiedenste zu bekämpfen. Nach dieser Auseinandersetzung ist der Staat, anstatt der Schützer des Rechts zu sein, die Summe alles Rechts und diesen Grundsatz anerkenne ich nie und nimmermehr. Mein Grundsatz ist der, und ich glaube mich in dieser Beziehung in Uebereinstimmung mit der ungeheuren Mehrheit des Volkes zu finden, daß der Bürger nicht dem Staate gehört, sondern der Staat dem Bürger, und daß die Rechte des Staats erst dort anfangen, wo die Rechte der Bürger aufhören. Man macht unserer Partei immer den Vorwurf, daß sie bestrebt sei, das öffentliche Leben beherrschen zu wollen, wie wenn die katholische Kirche neue Forderungen im öffentlichen Leben stellen wollte. Das ist durchaus nicht der Fall, sondern, wie ich die öffentlichen Verhältnisse betrachte, ist die katholische Kirche bei uns nur bemüht, längstgarantirte Rechte, die ihr genommen werden sollen, aufrecht zu erhalten und wenn uns so viel von den Zuständen Preußens vorgeredet wird, so begreife ich nicht, wenn in jenem Lande die katholische Kirche keine Gefahr für den Staat ist, wie sie es bei uns sein soll. Ich begreife allerdings, daß die katholische Kirche eine große Macht

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

ist und wenn der Abg. Kiefer aus dieser Thatsache die Nothwendigkeit folgert, die katholische Kirche einzuengen, so stelle ich ihm den andern Schluß entgegen, daß derjenige Staat nicht in Ordnung sein kann, der diese Kirche nicht zu ertragen vermag. So viel über die kirchliche Frage. Den Vorwurf, als setzten wir unsere kirchliche Ueberzeugung über die politische, weise ich mit aller Entschiedenheit zurück. Auch wir wollen ein großes einiges Deutschland, aber ein Deutschland, das alle deutschen Stämme umschließt, und in diesem speziellen Punkte muß ich den Satz in der Adresse der Mehrheit zurückweisen, der von dem Zollparlamente als einer Versammlung spricht, die alle deutschen Stämme umfaßt.

Sie haben unsern Adreßentwurf auf die Thronrede vor sich liegen, der sich über die innern Fragen in ziemlich scharfer Weise ausspricht. Wenn der Herr Staatsminister uns einen Vorwurf daraus machen will, daß wir wesentliche Grundlagen neu zu schaffender Gesetze durch unser Verlangen der Kammerauflösung abzuschneiden versuchen, so glaube ich, daß diese Stelle keinen Vorwurf zuläßt. Wenn wir die Ueberzeugung haben, daß dieses Haus nicht der Ausdruck des Volkswillens ist, so ist diese Behauptung nicht revolutionär und ich glaube im Gegentheil, es ist eine konstitutionelle Pflichterfüllung, daß, wenn ein Abgeordneter etwas sieht, was ihm nicht recht dünkt, er es auch ausspricht. Unsere Ueberzeugung geht einmal dahin, das jetzige Haus ist nicht in Uebereinstimmung mit dem Willen des Volkes, sowohl in der nationalen Frage, als in der innern Politik, und der Herr Staatsminister wird dies auch deßhalb schon zugeben müssen, weil er sich veranlaßt gesehen hat, selbst ein neues Wahlgesetz den Ständen vorzulegen. Die Zeiten sind sehr ernst und ich habe bereits in meiner letzten Motion hievon gesprochen. Wenn die Gesetze, die ihnen vorgelegt wurden, die Grundsätze zum Durchbruch bringen sollen, welche angedeutet wurden, so bin ich der festen Ueberzeugung, daß der innere Friede unseres Landes nicht gesichert werden wird. Wir haben unsere Pflicht erfüllt, auf diese Thatsachen aufmerksam zu machen und dies genügt uns. An Ihnen aber wird es sein, zu prüfen, ob Sie glauben, daß die Grundsätze, die Sie anerkennen, zu einer gedeihlichen Entwickelung unseres Staatslebens führen können. Wir glauben dies nicht und deßhalb empfehlen wir Ihnen den Entwurf der Minderheit zur Annahme.

Näf: Wir sind mit dem Entwurf einer Gegenadresse am heutigen Tage überrascht worden. Ich glaube kaum, daß diese Gegenadresse einer Debatte werth ist; sie wirft förmlich den Feuerbrand unnöthiger Weise in dieses Haus.

Dieser Gesetzentwurf ist weder eine Erwiederung auf die Thronrede, noch schildert sie eine Lage, unter der wir nicht mehr weiter in diesem Hause arbeiten können. Man sagt uns, wir repräsentiren nicht mehr das badische Volk. Wir haben es repräsentirt seit dem Jahre 1818, wir haben seit 1818 treu an dem Aufbau der Verfassung gearbeitet, wir haben erstrebt und erzielt, was unter den politischen Umständen immerhin möglich war, und heute kommt eine Minorität von vier Personen und erklärt, wir können nicht mehr weiter arbeiten, wir müssen Seine Königl. Hoheit den Großherzog bitten, die Kammer aufzulösen und ein neues Wahlgesetz vorzulegen. Wenn das nicht eine Beleidigung für die Kammer ist, so weiß ich nicht mehr, wie man einer Kammer gegenüber treten kann. Ist es denn wahr, daß die Flammen an den Mauern unseres Hauses lecken, ist es wahr, daß ein Einsturz des ganzen Staates droht?

Mag die Minorität, welche den Gegenentwurf eingebracht hat, der Ansicht sein, es möge das direkte allgemeine und geheime Wahlrecht zur Wahrheit werden, das ist ihre Sache; aber die regelmäßigen Arbeiten dieses Hauses müssen fortgesetzt werden, und wenn man uns heute erklärt, sie dürfen und sollen nicht fortgesetzt werden, so ist das ein Ausspruch, der alles Das vernichtet, was der badische Staat seit dem Jahre 1818 aufgebaut hat. Dieser Gegenentwurf enthält sodann Grundsätze, welche mit sich selbst in schnurgeradem Widerspruch stehen Auf der einen Seite beruft man sich auf das positive Gesetz, man beruft sich auf die Gesetzgebung von 1860, und auf der andern Seite sagt man zur Rechtfertigung der Adresse: Zwischen Kirche und Staat besteht kein Verhältniß der Unterordnung oder Ueberordnung, sondern ein Verhältniß der Beiordnung. Auf der einen Seite will man den badischen Staat in seiner Souveränetät schützen und auf der andern Seite schlägt man dem positiven Rechte in das Gesicht, das durch den Nikolsburger und Prager Frieden festgestellt worden ist. Durch diese Friedensschlüsse ist nun einmal festgestellt worden, daß Oesterreich aus Deutschland ausgetreten sei, wenn deßhalb ein Gegenentwurf uns den Vorschlag macht, wir müssen mit Oesterreich und Preußen ein gemeinschaftliches Deutschland bilden, so erklärt man damit, wir sollen ignoriren das positive Gesetz, das uns gestattet, uns mit dem Nordbund zu einigen. Das sind Vorwürfe, welche die Gegenadresse mit vollem Rechte verdient, die mich veranlassen, geradezu Verwahrung einzulegen und zu beantragen, über diese Gegenadresse weiter nicht zu debattiren. In der Hauptsache selbst hat man uns zwei brennende Fragen entgegengeführt, es ist die nationale Frage und die Frage des Verhältnisses der Kirche zum Staate. Was die nationale Frage betrifft, so will ich nur einen kurzen Rückblick auf die Vergangenheit werfen. Wir sind im Jahre 1866 aus dem deutschen Bunde herausgetreten und ich frage, ist es ein nationales Unglück, daß der deutsche Bund in Trümmer gegangen ist? Wir haben den deutschen Bund über 50 Jahre gehabt und was hatten wir davon? Die Unterdrückung der Volksfreiheit, die Unterdrückung der nationalen Macht.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Wir hörten in einem andern Hause die Behauptung aufstellen, daß der deutsche Bund ein sehr kräftiges Defensivsystem gewesen ist. Ich weiß nicht, in welcher Weise sich dieses Defensivsystem zu bewähren Gelegenheit hatte. In der ersten Zeit des deutschen Bundes war er unter der Ruthe Metternich's, dann unter der Vormundschaft, in welcher Preußen und Oesterreich unter Rußland gestanden ist; dann folgte das Jahr 1848. Wir haben unser Defensivsystem in Schleswig-Holstein bewährt durch die Schlacht bei Idstädt, nach welcher wir dieses deutsche Land an einen kleinen Nachbarstaat abtreten mußten. Wir haben es sodann bewährt in der Zeit, wo es wieder in Schleswig-Holstein neu entbrannte; wir haben die Erfahrung machen müssen, daß man uns völlig ignorirt hat, daß die beiden Großmächte sich um das übrige Deutschland gar nicht gekümmert haben. Also auch dort haben wir von dem Defensivsystem des deutschen Bundes nichts Rühmliches erfahren und schließlich im Jahr 1866 hat dieses Defensivsystem am Main und an der Tauber ein klägliches Ende genommen. Wir haben nun ein Resultat vor uns, nämlich gerade das Resultat des Jahres 1866. Es ist die Aufgabe an die deutsche Nation herangetreten, sich in einer andern Weise zu gestalten, eine andere Staatsform hervorzurufen, wodurch die Nation gefürchtet nach Außen und frei nach Innen bestehen kann. Diese Form ist nun vorgezeichnet in dem norddeutschen Bunde durch den Nikolsburger Frieden, und was wollen wir uns nun nach einem andern Deutschland umsehen? Ich frage, wo ist jetzt Deutschland? Ich denke, da ist Deutschland, wo der größte Theil und die größte Macht Deutschlands vereinigt ist, in dem norddeutschen Bunde. Repräsentiren wir etwa Deutschland, die 8 Millionen Süddeutschen, oder die 6 Millionen Deutsch-Oesterreicher, die einem fremden Staate angehören, nämlich dem Staate Oesterreich-Ungarn?

Wenn wir also nach dem Gesetze der Klugheit uns gestalten wollen, so ist uns kein anderer Weg gewiesen, als der Eintritt in den norddeutschen Bund, als diejenige Aktion, wodurch wir ein ganzes Deutschland bilden.

Wir sind durch alle Bedürfnisse, durch alle Rücksichten auf diesen norddeutschen Bund verwiesen, wir haben eine wirthschaftliche Gemeinschaft mit dem norddeutschen Bunde, unser ganzer Wohlstand, unsere ganze finanzielle Existenz hängt davon ab, daß wir in dieser wirthschaftlichen Gemeinschaft bleiben. So partikularistisch haben die Südstaaten nicht gedacht, daß sie nicht eine Gemeinschaft des nationalen Lebens in so weit mit dem norddeutschen Bunde angebahnt haben, daß sie Schutz- und Trutzbündnisse mit demselben abgeschlossen haben. Dadurch haben sie gezeigt, wo die deutsche Erde vertheidigt werden muß, unter welchem Heere, unter welcher Führung. Man hat uns von Seiten der Gegner gesagt, es führe der norddeutsche Bund und die Einigung Süddeutschlands mit dem norddeutschen Bunde zum Einheitsstaate, aber man ist uns den Beweis schuldig geblieben. Ich denke, daß der Abg. Baumstark die norddeutsche Bundesakte gelesen hat, und wenn dies der Fall ist, so muß er gesehen haben, daß daraus unmöglich ein Einheitsstaat in dem Sinn geschaffen werden kann, daß die Sonderexistenz der Einzel-Staaten dadurch zertrümmert würde. Hat denn Preußen noch je irgend Miene gemacht, die mit ihm verbündeten Staaten aufzuheben? Im Gegentheil, es hat Preußen zu jeder Zeit und bei jedem Anlaß auf das Allerdeutlichste Zeugniß gegeben, daß es die kleinen Staaten, die mit ihm verbunden sind, unter den Bedingungen, unter denen sie noch existiren können, schütze und erhalte. Man hat uns gesagt, daß die Politik der badischen Regierung den Haß der Großmächte und der Südstaaten auf uns ziehe, aber auch dafür ist man uns den Beweis vollständig schuldig geblieben. Ich habe noch nichts vernommen, das uns berechtigen könnte, zu sagen: Baden hat sich mit irgend einem Staate in Europa verfeindet dadurch, daß es einen Zug nach dem norddeutschen Bunde und dem Eintritt in denselben bekundet hat. Vielmehr hat Baden seine volle Pflicht und unser Fürst seine volle Pflicht als deutscher Fürst dadurch an den Tag gelegt, daß er erklärt hat: ich werde von meiner Souveränetät so viel abgeben, als nothwendig ist, um einen großen geachteten, gefürchteten Staat herbei zu führen, der vor dem Auslande mächtig dasteht und im Innern sich frei und ohne Einwirkung fremder Mächte gestalten kann, und darin besteht die Wurzel der Freiheit, nicht darin, ob die einen oder andern Gewalten im Staate das Uebergewicht erhalten, sondern die Wurzel der Freiheit besteht darin, daß wir unter allen Umständen unsere Verhältnisse selbst gestalten können, und daß wir die Einmischung des Auslandes in keiner Weise zu fürchten haben.

Ein Resultat hat sich in dieser Beziehung schon gezeigt, die deutsche Flagge ist geachtet und gefürchtet und ebenso das deutsche Heer, über das man sonst auf die frivolste Weise gesprochen hat; dieser Furcht sind wir jetzt enthoben, wir sind jetzt Deutsche. Man hat uns den Vorschlag gemacht, einen Südbund zu gründen. Wer will den Südbund gründen, will etwa der Abg. Baumstark ihn gründen? Es ist kein Mensch in Deutschland, der den Südbund gründen will. Nicht die drei Portefeuilles sind es, die geopfert werden müßten, sondern die 3 Staaten sind es, sie wären ein Objekt zu Kompensationen bei künftigen großen Krisen. Man hat zur Zeit des Pariser Friedens kleine Staaten hineingeworfen zwischen Frankreich und die deutschen Großmächte, um gegenseitige Kriege zu vermeiden und um weniger Anlaß zu Streitigkeiten zu haben. So ist die Schöpfung Hollands, Belgiens und der Schweiz entstanden, die keine staatliche Existenz in voller Garantie haben, und die es sich immer gefallen lassen müssen, daß sie aus Rücksicht einer egoistischen Politik sich hingeben müssen, und die jeden Tag erzittern müssen vor dem Ausbruche von Krisen. Dazu wollen wir unser Süddeutschland nicht hergeben, wir wollen es nicht hergeben zum Gegenstand von Kompensationen, wenn einmal wieder ein egoistischer völkerrecht-

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

licher Friede geschlossen werden soll. Wir wollen ein Deutschland sein, das im Stande ist, sich selbst zu schützen, und dazu gibt es keinen anderen Weg, als den Eintritt in den norddeutschen Bund. Die zweite brennende Frage ist das Verhältniß der Kirche zum Staate. Ich werde mich in dieser Beziehung lediglich von dem Standpunkte aus bewegen, von dem ich berechtigt bin, mich zu bewegen, nämlich vom Standpunkte eines badischen Staatsbürgers. Es ist ein Unterschied zwischen katholischer Religion und katholischer Politik; der Katholizismus, wie er sich im Mittelalter entwickelte, ist nicht blos eine Religion, sondern auch eine Politik, und diese Politik hat ihre Endschaft erreicht in Folge von Ereignissen, bei denen sich die Staaten selbständig gestellt und von dem römischen Stuhle unabhängig gemacht haben. Wir wollen die Gleichberechtigung der katholischen Kirche mit den andern Kirchen, aber wir dürfen ihr keine größern Rechte geben. Der Staat muß zwischen den verschiedenen Religionen schwesterlich austheilen. Worüber hat sich denn die katholische Kirche zu beklagen? Hat sie nicht Alles, was die protestantische Kirche auch hat, hat sie nicht ihre vollständige Autonomie, hat sie nicht Alles, was ihr gebührt? Allerdings, wenn man den Satz aufstellt, die Kirche steht nicht unter dem Staate, sondern sie steht neben dem Staate, dann hat die katholische Kirche noch nicht Alles erreicht, was sie zu erreichen beabsichtigt. Allein diesen Grundsatz müssen wir zurückweisen, es gibt nur eine Souveränetät und das ist die Souveränetät des Staates. Der Staat hat zur Aufgabe, das ganze Menschendasein in seinen Bereich zu ziehen, der Staat ist die Quelle des Rechtes, der Staat hat zur Aufgabe die Kultur, der Staat hat sich verbunden mit der Wissenschaft, und was ihm die Wissenschaft bietet, das hat er zu verwerthen zum Vortheil seiner sämmtlichen Angehörigen. Ich weiß nun nicht, wie man dazu kommt, gegen den Staat Vorwürfe zu erheben, ich habe auch keine einzige Forderung heute stellen hören, als die Forderung hinsichtlich des Kirchenvermögens, aber das Kirchenvermögen hat allerdings die Rücksicht, den Schutz und die Aufsicht des Staates nothwendig, es ist ein Theil des nationalen Vermögens und der Staat hat darüber zu wachen, daß das nationale Vermögen dem Inlande nicht entfremdet wird. Es ist das Stiftungsvermögen, das heißt das Vermögen von moralischen Personen, und der Staat hat die Pflicht, diese Personen wie Minderjährige zu schützen und das Vermögen unter seine Aufsicht zu stellen. Das ist es, was ich zur Unterstützung der Adresse habe anführen wollen.

Ministerialpräsident **v. Freydorf**: Ich freue mich, auch in diesem Hause, wie in der ersten Kammer die Uebereinstimmung konstatiren zu können mit den Anschauungen in der nationalen Frage, wie sie in dem Entwurf der Adresse niedergelegt sind. Wir haben mit Ihnen die Ueberzeugung, daß wir unser Ziel erreichen, im Frieden erreichen werden.

Die Gründe und Ziele dieser Politik sind von diesem Orte aus so oft dargelegt worden, sie haben in frühern Verhandlungen dieses Hauses und in der heutigen so beredten Ausdruck gefunden, daß ich darüber hinweggehen und sogleich zu den Angriffen gegen die nationale Politik der Regierung übergehen kann.

Es hat sich von den Unterzeichnern der Gegenadresse der Abgeordnete für Säckingen bemüht, diese Politik anzugreifen und zu widerlegen. Er beginnt mit dem Satze, daß die Politik, welche die Regierung verfolge, staatsrechtlich nicht erlaubt sei und als Begründung für diesen Satz führt er an, er sei zwar überzeugt, daß die in dem andern Hause gegebene Versicherung, man werde mit den Opfern an der Souveränetät der Krone nicht weiter gehen, als zur Erreichung des Zweckes, zur Erreichung der nationalen Einigung Deutschlands, nothwendig sei, nicht weiter gehen, als Fürst und Volk das Zugeben und Verlangen die ehrliche Meinung des Ministeriums sei, er glaube aber, daß wir im entscheidenden Momente nicht Herren der Lage seien, daß wir einem Drang von unten, einer Gewaltthat von oben, vom Norden, einem Drängen von unten erliegen würden.

Wenn in der vorhin vernommenen Rede und in der Gegenadresse mit Anspielung auf das Jahr 1866 von Gewaltthaten Preußens die Rede ist, so muß daran erinnert werden, daß im Jahr 1866 Krieg war, und wenn einige Staaten für gut befunden haben, am 14. Juni Beschlüsse zu fassen, die auf der andern Seite zum Voraus als Kriegserklärungen bezeichnet waren, ohne sich auch nur zu besinnen, wie sie sich am 16. Juni vertheidigten, nicht einmal wohin sie sich vor dem angekündigten Angriff zurückziehen können, so ist das ihre Sache; diese Staaten sind an ihrer eigenen Politik zu Grunde gegangen.

Seit Gründung des norddeutschen Bundes hat man von einer Gewaltthat oder auch nur von einem Druck gegen die Regierungen der im norddeutschen Bunde vereinigten Staaten nichts gehört, und noch viel weniger sind oder werden die süddeutschen Staaten einem solchen Drucke ausgesetzt sein. In den norddeutschen Bund sind Staaten mit ähnlichen Einrichtungen, wie Baden sie besitzt, eingetreten — ich nenne Oldenburg, Braunschweig, die Reuß'schen Fürstenthümer — ohne an ihren innern Einrichtungen irgend eine, und in ihrer äußern Stellung mehr Einbuße erlitten zu haben, als eben durch die Zugehörigkeit zu einem Bundesstaate bedingt ist. Der Herr Abgeordnete für Säckingen fürchtet ein Drängen nach einer stärkeren Einigung von unten, von Seiten der nationalen Partei selbst. In der nationalen Partei ist seither ein solches Drängen nicht verspürt worden, es wurde nicht über das Verlangen des Eintritts in den norddeutschen Bund hinausgegangen. Die Erwiederung, die ich im andern Hause gegeben habe, war gegen einen Gegner der nationalen Politik der Regierung gerichtet, der gesagt hat, wenn es doch dazu kommen sollte, daß wir in den norddeutschen Bund eintreten müssen,

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

dann wollen wir lieber gleich preußisch werden. Auch in diesem Hause ist nur von gegnerischer Seite ein solcher Wunsch ausgesprochen worden und ich kann dem gegenüber nur die Erklärung im andern Hause nur wiederholen, daß wir einem Drängen in dieser Richtung mit Entschiedenheit entgegentreten würden. — Dies ist der einzige Grund, mit dem der Abgeordnete für Säckingen den Satz motivirt hat, daß die auf Herstellung einer nationalen Einigung des Südens mit dem Norden Deutschlands gerichtete Politik der Regierung staatsrechtlich nicht erlaubt sei. Als ich die Worte hörte, vermuthete ich eine Verwechslung zwischen staats- und völkerrechtlich, vermuthete ich, daß der Abgeordnete auf den Nikolsburger Vertrag verweisen werde; die Logik kann ich aber nicht verstehen, mit der behauptet werden will, daß die Politik der großh. Regierung staatsrechtlich nicht erlaubt sei, weil andere Leute im entscheidenden Momente eine andere Politik treiben könnten. Der Herr Abgeordnete behauptet, die Politik der Regierung habe Unzufriedenheit nach Innen und Außen erregt. Das Erstere muß ich in Abrede stellen, die Stimmung im Innern ist verfassungsmäßig in diesem Hause repräsentirt und die Regierung hat weit über $^2/_3$ der Mitglieder dieses Hauses auf ihrer Seite, und was die Unzufriedenheit nach Außen betrifft, so weiß man, daß wenn auch nicht Staaten, doch Parteien, Preßorgane und auch einzelne Staatsmänner existiren, welche an der Schwächung und Erhaltung der Schwäche Deutschlands ein Interesse zu haben glauben, und daß man von dieser Seite mit einer nationalen Politik keine Zufriedenheit erwerben kann. Das ist auch unser Bestreben. Der Herr Abgeordnete fährt fort: so lange Oesterreich Süddeutschland nicht aufgegeben habe, werde Süddeutschland Oesterreich nicht aufgeben. Oesterreich hat Süddeutschland aufgegeben, Oesterreich ist kraft eines völkerrechtlichen Vertrages aus Deutschland ausgetreten und hat auf seinen Einfluß auf die deutschen Angelegenheiten verzichtet. Ich glaube, daß ich mit viel mehr Recht, als er mir, dem Herrn Abgeordneten entgegnen kann, daß seine Politik staats- und völkerrechtlich nicht zulässig ist. Der Herr Abgeordnete sagt, auch wenn Preußen seine Ziele erreiche, so würden wir unser Ziel nicht erreichen, es werde nicht Preußen in Deutschland, sondern Deutschland in Preußen aufgehen. Das ist eine Phrase, die seit dem Jahre 1848 sehr häufig wiederholt wurde, es ist aber eben nur eine Phrase.

Wenn beispielsweise die deutsche Frage ihre Lösung dadurch erhalten sollte, daß Süddeutschland in den Nordbund eintritt, so ist in diesem Bunde neben dem preußischen so viel außerpreußisches Land und Volk, so sind neben den preußischen so viele außerpreußische Beamte, so ist neben dem preußischen so viel außerpreußisches Militär, so sind neben den preußischen so viele außerpreußische Abgeordnete, daß in dem unterstellten Falle der Collision des preußischen mit dem deutschen Interesse eher das letztere, als das erstere die Oberhand gewinnen würde. Der Herr Abgeordnete hält unserer Politik ferner entgegen, daß sie sich seither als erfolglos erwiesen habe. Er behauptet zur Begründung dieses Satzes, daß im vorigen Jahre selbst von Seiten Preußens Noten an die großh. Regierung gelangt seien, in welchen der Politik der Regierung entgegengetreten und vor den Folgen der Politik gewarnt, in welchen gerathen wurde, sich vielmehr eines bessern Verhältnisses zu den süddeutschen Staaten zu befleißigen. Diese Behauptung hat ungefähr denselben Ursprung, und es liegt ihr ebenso viel Wahrheit zu Grunde, wie einer Behauptung, die ein anderer Abgeordneter derselben Seite des Hauses auf dem vorigen Landtage in die Welt geschleudert hat. Es sollte nämlich zur Zeit der Luxemburger Frage der königl. preußische Gesandte bei mir erschienen sein und erklärt haben, Preußen sei außer Stande, im Falle eines Krieges Süddeutschland zu schützen. Es ist nämlich an der ganzen, vom Hrn. Abg. Baumstark vorgebrachten Geschichte kein wahres Wort, es existiren keine preußischen Noten des behaupteten Inhalts und wir bedurften insbesondere im Jahre 1868 des Rathes nicht, uns freundlich gegen unsere süddeutschen Nachbarstaaten zu stellen, nachdem unser Verhältniß zu diesen Staaten immer ein freundliches war, nachdem wir auf alle Verhandlungen, die uns von den süddeutschen Staaten angeboten wurden, zuvorkommend eingegangen waren, nachdem wir schon im Januar 1867 auf die militärischen Abmachungen, im April und Mai 1867 auf die politischen Verhandlungen zwischen Bayern und Württemberg über die Gründung des weitern Bundes mit Norddeutschland eingetreten waren. Wenn ich mich während des vorigen Landtags in Unterredungen mit einzelnen Abgeordneten über die deutsche Frage ausgelassen habe, so habe ich vor der Fassung entscheidender Beschlüsse des Landtags, um mein Gewissen zu beruhigen, meine eigenen aus dem mir zugänglichen Material geschöpften Anschauungen über die Wahrscheinlichkeit, über das Ob, Wie und Wann, über die Voraussetzungen des Anschlusses der süddeutschen Staaten oder eines derselben an den norddeutschen Bund ausgesprochen. Diese Anschauungen und Erläuterungen basirten natürlich nicht allein auf meinen innern Erwägungen, sondern auch auf Unterredungen, die man da und dort mit andern Staatsmännern hatte. Der Herr Abgeordnete behauptet, die nationale Politik habe keine Erfolge gehabt. Diese Politik hat Erfolge gehabt, wenn auch in den letzten zwei Jahren ein entscheidender Schritt nicht geschehen ist. Ich will nicht auf die Allianz- und Zollverträge zurückkommen, es liegen Ihnen Verträge mit den süddeutschen Staaten und dem norddeutschen Bunde vor, welche einige Erfolge nachweisen. Außer den positiven Erfolgen hat man aber auch negative Erfolge und ich glaube, die Politik der badischen Regierung hat Deutschland wenigstens den Dienst erwiesen und wird dem Vaterlande ferner den Dienst erweisen, daß sie ein Hinderniß für alle antinationalen Bestrebungen gegnerischer Parteien in Süddeutschland war und bleiben wird. Der Herr Abgeordnete

und die Gegenadresse sprechen von der Gründung eines Südbundes. Ich habe schon wiederholt aufgefordert, einmal irgend ein greifbares Projekt dieses Südbundes vorzulegen. Der Herr Abgeordnete hüpft mit einem Witze über drei Ministerportefeuilles hinweg in den Südbund hinein. Lassen Sie die Ministerportefeuilles in Baden ledig werden, sie werden voraussichtlich von Männern aufgenommen werden, welche in der nationalen Frage dieselben Ziele verfolgen wie wir; die vier oder fünf Repräsentanten der kathol. Volkspartei und einige Demokraten dieses Hauses haben nach ihrem eigenen Feldzugsplan über Verfassungsänderungen und direktes Wahlrecht hinweg noch einen weiten Weg bis zu den Portefeuilles zurückzulegen.

Anders liegen vielleicht die Dinge in Württemberg und Bayern, es wäre nach der Zusammensetzung der Kammern eine Möglichkeit, daß in Württemberg die demokratische, in Bayern die ultramontane Partei an's Ruder käme; aber der Südbund, welchen die Repräsentanten der demokratischen Partei in Württemberg mit den Repräsentanten der ultramontanen Partei in Bayern zu schließen im Stande sind, den unterschreiben wir mit, dazu bedarf es dann hierlands keines Wechsels der Portefeuilles. Es ist schon zu häufig von der politischen Unthunlichkeit eines Südbundes, d. h. eines im Gegensatze zum Nordbunde zu bildenden Südbundes die Rede gewesen, als daß ich die Gründe dagegen hier noch einmal wiederholen möchte. Man hat bis zum Jahre 1867 noch von einem solchen Südbund reden können, man konnte aber nicht mehr ernstlich daran denken, nachdem die Allianzverträge bekannt geworden und der Zollvereinsvertrag abgeschlossen war. Ein Südbund mit einer unabhängigen nationalen Existenz bedarf doch vor Allem einer freien Verfügung über sein Heer. Im entscheidenden Falle, im Kriegsfalle treten aber die Heere der süddeutschen Staaten nach den Allianzverträgen unter die Führung Preußens. Man hat einen Südbund bilden können, ehe der Zollvereinsvertrag abgeschlossen war, heute ist das nicht mehr möglich. Redner schildert die Verwirrung, welche entstehen müßte, wenn zu den verschiedenen Wahlen in Gemeinden, Bezirken, Kreisen, zu den Wahlen zu dem badischen Landtage und Zollparlamente noch, mit anderer Eintheilung und nach anderem Systeme, Wahlen zu einem süddeutschen Parlamente hinzugefügt würden, die Unmöglichkeit, die Zuständigkeit der badischen Regierung und des badischen Landtags, des Zollbundesraths und Zollparlaments, der Regierung und Volksvertretung des Südbundes, je mit dem Schwerpunkte in Karlsruhe, Berlin und München, richtig abzugrenzen, und schließt:

Die Gegen-Adresse und der Herr Abg. Baumstark sprechen von drohenden ernstesten Zeiten, der Herr Abg. Lindau hat uns in seiner letzten Motion Gewitterwolken an den Himmel gemalt und schon Blitze zucken lassen, das sind Weissagungen, die sich seit drei Jahren in der demokratischen und ultramontanen Presse unermüdlich wiederholen. Jährlich wird zunächst für das Frühjahr, dann für den Herbst Krieg angesagt und werden dann im Herbste wollene Decken für einen Winterfeldzug angeschafft. Die Prophezeihungen stimmen zwar mit denjenigen des alten Schäfers Thomas überein, welche eben wieder in den Blättern angekündigt werden; aber ich darf dem gegenüber vielleicht auf die Rede eines englischen Staatsmannes verweisen, welcher kürzlich Souveräne und Staatsmänner des Continents sprach, deren Thun und Lassen von einigem Einfluß auf Krieg und Friede ist, und welcher die Ueberzeugung mit nach Hause brachte, daß seit drei Jahren die Zuversicht auf Erhaltung des Friedens nicht so stark und wohlbegründet gewesen sei, als eben heute.

Bissing: Wenn ich mich zum Wort erhebe, so geschieht es, um gegen das Programm des jetzigen Ministeriums, sowohl was die äußere, als was die inner Frage betrifft, mich zu verwahren und dagegen unsern Gegenentwurf Ihnen dringend zu empfehlen. In der Thronrede heißt es, es sei noch kein entscheidender Schritt gethan zum Eintritt Badens in den Nordbund.

Meine Herren! Ich freue mich dessen und zwar einmal deßhalb, weil dadurch die Kriegsbefürchtungen, welche in der letzten Zeit stark aufgetaucht sind wegen dieses vorgeblichen Eintritts, in den Hintergrund getreten sind, und dann, weil das, wie ich Ihnen offen gestehe, mir durchaus nicht angenehme Ministerium damit ganz offen das Eingeständniß vor der Landesvertretung macht, daß es mit seinen Schritten in der äußern Politik Fiasko gemacht habe und daß wir uns der Hoffnung hingeben dürfen, daß, wenn diese Sisyphus-Arbeit noch weiter getrieben wird, diese Männer es an der Zeit finden werden, ihre Portefeuilles Andern in die Hände zu geben, welche die äußere Politik besser an sich heran kommen lassen und statt dessen der innern Entwickelung des Landes eine größere Aufmerksamkeit schenken und namentlich die schweren kirchlichen Konflikte in versöhnlichem Geiste zum Austrag zu bringen suchen. Ich glaube um so mehr zu dieser Annahme berechtigt zu sein, als ich nicht daran zweifle, daß das gegenwärtige Kabinet Alles gethan haben wird, um seine Ziele zu erreichen, daß es aber gerade dort auf Widerstand gestoßen sein muß, wo man diesen Widerstand am wenigsten voraussetzen konnte. Sie kennen Alle das Wort des Grafen Bismarck in Betreff des Schutzes Süddeutschlands; es scheint aber, daß dieses Wort den National-Liberalen in Baden Anlaß zu Mißverständnissen gegeben hat. Die preußischen Staatsmänner konnten unmöglich daran denken, Baden für sich allein in den norddeutschen Bund aufzunehmen, ein lang hingestrecktes, schmales Grenzland, das ohne die andern süddeutschen Staaten auch nicht die geringste Bedeutung für Preußen haben würde. Nur dann und so ist das Wort des Grafen Bismarck zu verstehen, können wir in den norddeutschen Bund kommen, wenn auch die andern süddeutschen Staaten zu gleicher Zeit dieses Verlangen an Preußen

stellen; bis aber Württemberg und Bayern zu diesem Salto mortale sich entschließen, da können Sie noch lange warten. Zwar versichert uns die Thronrede, das nationale Bewußtsein sei in stetigem Wachsen begriffen; unter „national" ist aber natürlich nur das zu verstehen, was das Ministerium unter dem Eintritt in den norddeutschen Bund versteht.

Ich weiß nicht, woher die gegenwärtige Regierung die Berechtigung zu dieser Annahme hat, wenn es eben nicht eine bloße Phrase sein soll, um das Scheitern des Schrittes besser zu verdecken. Blicken Sie nach Norddeutschland, blicken Sie in die annektirten Provinzen Preußens, so sehen Sie das Gegentheil; es ist die Abneigung gegen die Verpreußung im stetigen Wachsen begriffen; von der Eider bis zum Main ist dieses Gefühl durchschlagend, und wenn Sie die kleine Reise nach Frankfurt nicht scheuen, so können Sie sich dort sehr lebhaft überzeugen, was man von der Verpreußung denkt und wie es in den süddeutschen Staaten beschaffen ist, dafür hat eben der Herr Ministerialpräsident v. Freydorf eine Andeutung gegeben. Ich will hier nicht mit dem Abg. Kiefer streiten, wer die Majorität in diesem Lande für sich besitzt; ich glaube, wir wollen diese Frage vertagen, bis einmal ein anderes Wahlsystem im Lande herrschend ist, was aber Württemberg und Bayern betrifft, so glaube ich, kann doch wahrhaftig von einem fortschreitenden Wachsthum der nationalen Idee im Sinne des Ministeriums nicht die Rede sein.

Blicken Sie auf die Zollparlamentswahlen in Württemberg, ist denn unter den 17 Abgeordneten nur ein einziger, der den Anschluß an den norddeutschen Bund verlangt, und sehen Sie jetzt nach Bayern, wo trotz eines ebenso veralteten Wahlsystems, wie das unserige, eine Kammer beisammen ist, in welcher das antipreußische Element bedeutende Fortschritte gemacht hat. Also nur keine Täuschung, nur keine leeren Phrasen.

Der Adreßentwurf meiner Freunde spricht statt dessen von der Herstellung eines Südbundes.

Da hat nun aber der Präsident des Ministeriums der auswärtigen Angelegenheiten in der 1. Kammer gegenüber dem Grafen von Berlichingen die Frage aufgeworfen: „Mit wem sollen wir denn den Südbund bilden, die Herren von Varnbüler und Hohenlohe haben keine Lust dazu!"

Da haben wir es, wie es die Diplomaten machen, es schiebt es Einer auf den Andern; was die beiden Andern betrifft, den Fürsten von Hohenlohe und den Herrn von Varnbüler, so haben die auch schon erklärt, die Schuld liege an Baden. Sie sehen, darauf darf man doch kein allzu großes Gewicht legen; die Hauptsache wäre, daß die Herren Minister sich einmal nicht gegenseitig mehr fragen, sondern daß sie endlich auch einmal das Volk fragen. Trotz dieser Diplomaten beharren wir auf der Idee des Südbundes und denken uns dabei etwa die Situation in folgender Weise:

Oesterreich kann nicht dulden, daß Preußen seine Vorposten bis nach Tyrol, bis an den Bodensee vorschiebt, es ist eine Frage der Existenz für Oesterreich, daß das nicht geschieht, es kann nicht dulden, daß Preußen vom Bodensee bis Krakau es mit eisernen Armen umfaßt. Für Oesterreich — ich rede von den Dingen nicht, wie ich sie wünsche, sondern wie sie mir thatsächlich vorschweben — entsteht dann die Frage nach Allianzen und da findet es Frankreich sehr gerne auf dem Wege, um mit ihm gemeinschaftlich gegen die Vergrößerung Preußens einzutreten. Auf der andern Seite mag Preußen auch wieder eine Verbindung finden mit Rußland, und so haben Sie das herrliche Schauspiel, daß die Fremden, die Erzfeinde Deutschlands, in Deutschland diktiren, und daß wir die Zeche zu bezahlen haben; denn der Preis ist jedenfalls Süddeutschland, wir sind das Objekt, während wir ein Subjekt sein könnten in der europäischen Staatenfamilie.

Im Gegensatze gegen diese Anschlußpolitik an den norddeutschen Bund sage ich mit meinem Freunde Baumstark und dem Herrn Grafen von Berlichingen, ich betrachte einen solchen süddeutschen Bund als das nothwendige Verbindungsglied zwischen Oesterreich und Preußen. Wenn der süddeutsche Bund einmal existirt, so wird er so kräftig und stark sein, daß er nicht mehr der Gegenstand des Ehrgeizes der beiden Großstaaten sein kann, denn er wird sich sofort auf diejenige großmächtige Seite werfen, die ihm Schutz gewährt gegen die Eroberungstendenzen der Andern, er wird also die Entscheidung in seiner Macht haben, es wird der süddeutsche Bund den Frieden für Deutschland bringen und Oesterreich kann in Ruhe seine große innere Mission ausführen, es kann außerdem der nordischen Barbarei Rußlands wehren, während Preußen die Wacht am Rhein bezieht.

Oesterreich kann deutsche Industrie und Handel und deutsche Sitten bis tief in den Orient hineintragen und das kommt uns zu gut; es wird dann aber auch die Zeit kommen, wo man an die so nothwendige Entwaffnungsfrage Hand anlegen kann, an die Frage, welche die Völker jetzt am meisten beschäftigt; denn Sie werden mit mir übereinstimmen, dieser Staatengruppe im Herzen Europas gegenüber wird kein Feind etwas anhaben können, sei es im Westen oder Osten, oder seien es beide zusammen.

So denken wir uns einen süddeutschen Bund, und wenn Sie Opfer von uns verlangen für die allgemeine Sache, für ein hohes, nationales Ziel, so sind wir gerne bereit, für Deutschland Alles, für Preußen Nichts.

Was die innere Politik des gegenwärtigen Ministeriums betrifft, so will ich nicht allzu weit ausholen, es ist schon über einige Punkte Einiges gesprochen worden, ein Redner, der mir folgt, wird noch Weiteres vorbringen, ich rede deßhalb nicht eingehend von den kirchlichen Wirren, nur Eines will ich konstatiren: Die besten Freunde

des gegenwärtigen Ministeriums haben diesem zu Offenburg einen Absagebrief geschrieben, sie waren unzufrieden über eine Reihe wichtiger Dinge in der innern Politik des Ministeriums, die kirchliche Seite haben sie aber nicht berührt, oder nur in Uebereinstimmung mit der Politik der Regierung. Ich betrachte es nun als eine sehr kluge Politik des gegenwärtigen Ministeriums, daß es überall sucht, die kirchliche Frage auf Kosten der Politik in den Vordergrund zu schieben, um dadurch die früheren Freunde von Offenburg wieder unter die gemeinschaftliche Fahne zu sammeln. Allein alle diese Angriffe werden sicher vergebens sein, der stolze Riesenbaum der katholischen Kirche, der über Land und Meer bis in die entferntesten Zonen sich erstreckt, wird nicht in seinem Wesen alterirt durch die Angriffe kleiner Staaten, die selbst aus dem Munde des Ministeriums die Nachricht erhalten, daß sie nicht mehr auf eigenen Füßen stehen können, sondern sich der preußischen Krücke bedienen müssen. Auch die Partei, der ich angehöre, wird nicht mehr zu unterdrücken sein, sie ist zu groß und mächtig in diesem Lande geworden und alle Maßregelungen der letzten Jahre haben nur dazu beigetragen, um ihre Größe und Existenz zu sichern. Etwas Anderes ist es, schwache, betende Jungfrauen von Haus und Heerd zu vertreiben (allgemeine Heiterkeit); ich meine, das ist kein Gegenstand des Gelächters (Beifall!), etwas Anderes ist es aber, Männern die Fahne aus der Hand zu reißen, die sie hoch halten seit vielen Jahren, unbekümmert um jene Maßregelungen des Ministeriums.

Das stolze Wort des Kaisers Nikolaus von Rußland: „Erst auf die Kniee und dann Gnade", das ist längst eine Velleität geworden. Ich könnte auf die Verfolgungen, die unsere Partei durchzumachen hat, ich könnte auf Persönlichkeiten übergehen; aber ich will bei so vorgerückter Zeit das unterlassen, es findet sich vielleicht später Gelegenheit und es gehört auch etwas ruhigeres Blut dazu, als ich es heute besitze, wenn ich z. B. nur an die Maßregelungen denke, die mich und das Haupt meiner Familie getroffen haben. Ich rede also nicht von diesen Dingen und nun nur noch ein Wort über die Presse. Der Abgeordnete Lindau hat in seiner Motion schon an das Wort des Ministers von Mittnacht im Zollparlament erinnert; es schadet nichts, wenn die Herren auf der Regierungsbank dieses Wort noch einmal hören.

Der Minister v. Mittnacht hat sich dahin ausgesprochen, er hoffe, daß unter seiner Verwaltung irgend welche Preßprozesse von Staatswegen nicht nöthig werden sollten, er glaubt, eine starke Regierung zu repräsentiren und eine starke Regierung brauche die Preßprozesse nicht. Die einzige Strafe, welche die angreifenden Blätter träfe, sei die amtliche Berichtigung, die sie aufzunehmen hätten, so daß sie dadurch selbst eingestehen müßten, sie hätten die Unwahrheit gesagt. Bei uns ist dies anders; es mag sein, daß eben unser Ministerium sich nicht als eine starke Regierung betrachtet, ich will das nicht näher untersuchen, Thatsache ist jedenfalls so viel, daß alle Gerichte unseres Landes und zwar gegen ihren Willen vollauf beschäftigt sind mit Preßprozessen und anderen politischen Prozessen. Allein trotz dem Standrechts-Artikel 631 a, wornach man eigentlich Alles verurtheilen kann, werden doch manche politische Prozesse gewonnen, und wenn ich mir erlauben darf, der Ministerbank einen Rath zu geben, wodurch sie sicher wäre, alle ihre Wünsche durchzusetzen, so ist es der, bezüglich der Presse einen ähnlichen Gesetzes-Entwurf vorzulegen, wie der vielbesprochene über das kath. Stiftungsvermögen, wornach nicht mehr die ordentlichen Gerichte über Preßprozesse zu entscheiden hätten, sondern die Verwaltungsbehörden. Zum Glück hat trotz des §. 631 die deutsche Sprache aber doch eine Reihe von Konjunktiv-Formen, wodurch man der Strenge dieses Gesetzes entgehen kann. Und so kommt es denn auch, daß man in der Oppositionspresse Badens mehr als in irgend einem anderen Lande Ausdrücke lesen kann, wie: „es möchte wohl", „es dürfte", „ich zweifle", „es könnte aber denn doch" u. s. w., Ausdrücke, die eine andere Presse in andern deutschen Staaten nicht nothwendig hat, anzuwenden. Meine Herren! Ich schließe mit der Bitte, Sie möchten unserm Adreßentwurf Ihren Beifall schenken, einem Entwurfe, welcher ein Mißtrauensvotum gegen das jetzige Ministerium enthält in Betreff der Erfolglosigkeit seiner äußern Politik sowohl, wie in Betreff des Friedens in unserm Lande, der nicht hergestellt werden kann, so lange die gegenwärtigen Männer am Ruder sind.

Eckhard: Meine Herren! Ich bin Offenburger nach Heimath und Politik; nichtsdestoweniger danke ich, nach Anhörung der politischen Exkursionen des Herrn Vorredners, Gott von ganzem Herzen und von ganzer Seele, daß nicht er, sondern der derzeitige Minister an der Spitze der Staatsleitung steht.

Die Herren Abgeordneten Lindau und Bissing haben in uns die trübsten Ahnungen erweckt; es war mir während ihrer Ausführung fast zu Muthe, als hörte ich in der Ferne bereits Kanonendonner. Ich denke, wir wollen heute ganz ruhig über die Adresse berathen. Denen, die stets mit fürchterlichen Ereignissen, die über unser Land hereinbrechen werden, uns in Aufregung zu versetzen suchen, sage ich ganz gelassen: „Bange machen gilt nicht!" Mehr und mehr reißt die schlechte Gewohnheit ein, die nationale Sache, statt mit Gründen, durch Einjagung von Furcht und Schrecken zu bekämpfen. Zum Glücke für schwache Gemüther sind seit dem Jahre 1866 drei volle Jahre abgelaufen, ohne daß der schon so lange und so oft verkündete Kanonenschuß in oder um Deutschland gefallen ist.

Man warnt uns, keinen Salto mortale zu machen. Nun zu einem solch' gefährlichen Experimente empfinde ich auch meinerseits keine Neigung; es bedarf dessen aber auch nicht. Wir thun ganz einfach und ungefährlich

unsere nationale Pflicht und erwarten mit Geduld den Zeitpunkt, in welchem unsere auf die Einigung Deutschlands gerichteten Wünsche sich erfüllen können und werden.

Der Herr Vorredner verweist uns zur Abkühlung auf das traurige Schicksal der von Preußen annektirten Länder. Nun in diesen Ländern gibt es eben auch, wie bei uns, verschiedene Menschen, solche, die mit dem Gange der Dinge zufrieden sind, und solche, die es nicht sind.

In Hannover und in Kassel gibt es ganz gewiß Viele, die nach den früheren Zuständen sich nicht mehr zurücksehnen; Andere, ich halte sie aber für die Minderzahl, mögen König und Churfürst sich zurückwünschen. Aehnlich wird es wohl in Nassau sein. Aeltere und neuere Vorgänge geben dem Herrn Vorredner die erwünschte Gelegenheit, auch an Frankfurt uns zu erinnern. Ich will zugeben, daß dort das bittere Gefühl, die staatliche Selbstständigkeit verloren zu haben, ein noch stark vorherrschendes ist und es hat der königl. preußische Beamte, der den Akt der Besitzergreifung vollzog, seiner Zeit selbst ausdrücklich erklärt, daß jenem Gefühle eine gewisse Berechtigung nicht abzusprechen sei; allein auch dort beginnt man, wenigstens in einzelnen Kreisen, in den neuen Zustand allmählig sich zu finden und Vortheile und Nachtheile gegen einander abzuwägen. Die ersteren allein für sich behalten, die letzteren aber Andern überlassen wollen, will mir nicht patriotisch erscheinen. Der Unzufriedene mag einem verhaßten Staatswesen den Rücken wenden; will er aber bleiben, so bleibe er nicht blos in der Börse, sondern auch in der Kaserne.

Bissing: Ich habe nur im Allgemeinen gesprochen.

Eckhard: So große und gewaltige Ereignisse, wie die des Jahres 1866, lassen begreiflicherweise noch lange ihre Spuren zurück.

Die Neugestaltung der Geschicke einer Nation vollzieht sich nicht schmerzlos, auch nicht in einem Tage, Monate oder Jahr. Auch in bessere Zeiten muß man sich einleben. Es fällt mir hier die treffende Antwort eines sogenannten Neupreußen ein. Sie lautete auf die Frage eines Spötters, wie ihm die preußische Jacke sitze: „Sie kratzt noch ein wenig, aber sie gibt warm!“

So geht es den neuen Provinzen Preußens, so wird es vielleicht in einem gewissen Grade auch uns dereinst ergehen. Erst die kommenden Generationen werden die Dinge mit unbefangenem Auge betrachten und über dem gewordenen Deutschland die Leidens- und Schmerzensgeschichte seiner Entstehung vergessen.

Auch auf Bayern und Württemberg hat man uns verwiesen; die dort herrschende Stimmung soll uns zeigen, daß von einem Anschlusse Süddeutschlands an den norddeutschen Bund zur Zeit keine Rede sein könne. Sie werden mir erlauben, daß ich meinerseits auch Sie an etwas erinnere. Als es sich nach der großen Katastrophe von 1866 um die Erneuerung des Zollvereins handelte, herrschte in Bayern und Württemberg eine ganz ähnliche Stimmung; man wollte auch von der Sache nichts wissen und nöthigenfalls ein wirthschaftliches Eigenleben führen. Erinnern Sie sich noch des plötzlichen Umschlags und der eilfertigen Reise nach Berlin, wo man gerade noch vor Thorschluß anlangte und dem neuen Zollverein in größter Eile beitrat?

Auch damals sind wir in richtiger Würdigung der Vortheile eines gemeinsamen deutschen Wirthschaftslebens mit gutem Beispiele vorangegangen; Bayern und Württemberg sind uns gefolgt. Es wäre nun gerade nicht undenkbar, daß sich etwas Aehnliches auf dem politischen Gebiete wiederholte.

Wenn ich mich nun zu dem Gegenstande der heutigen Verhandlung selbst, der Adresse, wende, so stelle ich mir die Sache im Allgemeinen so vor, daß, wie in der Thronrede die Regierung, so in der Adresse die Kammer in ihrer Mehrheit Stellung zu den bedeutsamsten Tagesfragen nimmt. Dies soll auch hier geschehen. Dagegen bin ich weit entfernt davon, zu glauben, daß die Mehrheit der Kammer die Minderheit oder umgekehrt, daß Sie uns heute bekehren. Ueberhaupt werden wir die großen Fragen, die uns heute beschäftigen, in diesem Saale nicht zu einer endgiltigen Entscheidung bringen. Wohl aber wird es nicht schaden, vielmehr zur wünschenswerthen Klärung der Situation in unserm Lande wesentlich beitragen, wenn wir, zwar ruhig und versöhnlich, aber klar und bestimmt gegen einander uns aussprechen. Der Herr Vorredner hat durch seine, in der That Nichts zu wünschen übrig lassende, Offenheit mich ermuthigt, auch mit meinen Anschauungen unverblümt hervorzutreten.

Zunächst muß ich ihm bemerken, daß es mit den Verfolgungen seiner Partei — diejenigen seiner Familie kenne ich nicht — nach meinem Dafürhalten nicht weit her ist. Ich könnte vielleicht mit mehr Berechtigung von politischer Verfolgung sprechen; ich unterlasse es, weil solche kleine persönliche Dinge verschwinden müssen, wenn man so großen sachlichen Verhältnissen gegenübersteht, wie wir sie heute zu besprechen im Begriffe stehen. Ich weiß, daß die Partei des Herrn Vorredners mit dem Preßgesetze in gespannten Verhältnissen steht und daß einzelne Auslassungen in ihren Preßorganen, die indessen nicht immer blos mit dem geschriebenen Rechte, sondern zuweilen auch mit der landläufigen Anschauung von Sitte und Anstand im Widerspruche standen, mehrtägige und mehrwöchentliche Freiheitsstrafen im Gefolge hatten; allein ich kann kaum glauben, daß der Herr Vorredner hierdurch noch heute so sehr sich aufgeregt fühlt, daß es ihm, wie er sagt, nicht möglich ist, über diese Dinge mit Ruhe zu sprechen.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Mit Befriedigung sehe ich das Parteileben unseres Landes zu der früheren Einfachheit und Klarheit zurückkehren. Die Ereignisse des Jahres 1866 haben nicht blos schärfere Schattirungen in die bisherigen Parteien gebracht, sie haben auch ganz neue Parteien mit anderen Planen und Zielen, als die früheren, geschaffen. Nach und nach reduciren sich diese Parteien wieder auf zwei große Gruppen, von denen die eine vorwärts, die andere stehen bleiben, d. i. rückwärts will. In Bayern ist dieser Umschwung kürzlich in einer frappanten Weise zu Tage getreten. Auch bei uns geht im Augenblicke etwas Derartiges vor; auch in Baden gibt es eigentlich nur noch zwei große Parteigruppen, die liberale Partei, die ich auch die staatliche, und die ultramontane Partei, die ich die kirchliche nennen möchte.

Dem badischen Volke dürfte es, wenn nicht Worte, sondern Thaten der Beurtheilung der beiderseitigen Bestrebungen zu Grunde gelegt werden, heutzutage kein Geheimniß mehr sein, welche Ziele diese beiden Parteien in unserem Lande verfolgen. Der gegenwärtige Landtag wird, ich zweifle nicht daran, weitere Beiträge zu dieser Beurtheilung liefern.

Ich sollte vielleicht noch einer dritten Partei erwähnen, der demokratischen. Sie besteht und besitzt auch ihre Presse; allein einen entscheidenden Einfluß auf den Gang der Dinge in unserem Lande übt sie — ich möchte auch dieser Partei gegenüber offen sein — zur Zeit nicht.

Ich bedauere, daß der Vertreter dieser Partei in der Kammer heute nicht anwesend ist und auch seinerseits Stellung zu der gegenwärtigen Lage der Dinge nimmt. Wenn ich auch die Stärke dieser dritten Partei nicht unterschätze, so muß ich doch darauf aufmerksam machen, daß sie eigentlich keinen besonderen Weg einschlägt, vielmehr in der nationalen Frage mit der ultramontanen und in den innern Fragen mit der liberalen Partei, wenn auch nach beiden Richtungen widerwillig und ablehnend gegen diese unwillkommenen Parteigenossen, zusammengeht und zusammen arbeitet. Von einem aufrichtigen Zusammengehen der beiden freisinnigen Parteien könnte die freiheitliche Entwickelung unseres inneren Verfassungslebens nur gewinnen und ich ließe um diesen Preis der demokratischen Partei gerne und neidlos den Glauben oder Wahn, die Freiheit als Monopol zu besitzen und zu pflegen; ich meinerseits begnügte mich bescheiden mit den Früchten der gemeinsamen Arbeit.

Doch auch die ultramontane Partei sagt uns, daß sie es sei, welche dem badischen Volke die Freiheit bringe; sie nennt sich mit Auszeichnung Volkspartei und zwar katholische Volkspartei. Wir haben es also nach der eigenen Bezeichnung mit einer kirchlichen Partei zu thun.

Wie diese schon sehr alte Partei in früherer Zeit in und an Deutschland gehandelt, haben Sie heute bereits von anderer Seite vernommen.

Ich meinerseits will mehr in der Gegenwart und in diesem Saale bleiben, der schon lange, bevor Sie in denselben eintraten, Zeuge ernster politischer Arbeit war. Sie behaupten, daß nur Sie die wahren Vertreter des badischen Volkes seien, daß nur Sie und Ihre Partei, die katholische Volkspartei, die wahren Freunde des badischen Volkes seien.

Vorläufig und so lange Sie mir nicht das Gegentheil nachweisen, bilde ich mir gleichfalls ein, ein Vertreter und ein Freund des badischen Volkes zu sein; diesen Glauben werden Sie mir durch Reden wie die heutigen nicht nehmen, und wenn Sie deren noch zwanzig hielten.

Weil Sie denn doch immer davon sprechen, wie warm Sie für das badische Volk und seine Wohlfahrt empfinden, so werden Sie mit mir gerne jener Männer gedenken, die in den 1830er Jahren von den gleichen Empfindungen für unser Volk beseelt waren und denselben in diesem Saale in langer und schwerer Arbeit einen lebendigen Ausdruck verliehen.

Die Hand auf's Herz! Jene Männer waren nicht Ihre Vorfahren.

Sie befreiten in aufrichtiger Liebe für das badische Volk und insbesondere auch für die untern Schichten desselben den Boden und die Menschen von drückenden Lasten und Fesseln.

Ich erinnere Sie und gerade Sie an die Abschaffung des Zehntens und an die Schaffung der Gemeindeordnung. Durch die erstere gelangte der Bauer endlich in den alleinigen und ungeschmälerten Besitz und Genuß seines Grund und Bodens; die letztere öffnete der politischen und sozialen Arbeit neue und freie Bahnen. Befruchtend ergoß sich der Segen dieser Schöpfungen über das ganze Land; selbst das Ausland blickte mit Bewunderung auf diese Werke moderner Kultur.

Jene Männer, deren ich heute mit dem Gefühle ehrender Anerkennung gedenke und auf die das badische Volk mit aufrichtiger Dankbarkeit zurückblickt, sie sind unsere Vorfahren und mehr als einmal mit den Ihrigen in scharfem Konflikte gewesen.

Aus ihrer Mitte ist auch, nachdem die nächstliegende Arbeit gethan war, der erste Ruf nach einer würdigeren Gestaltung unseres deutschen Gesammtvaterlandes erklungen. Der Ruf der badischen Volksvertretung nach einem deutschen Parlamente ist aus diesem Saale hinausgedrungen zum badischen, zum deutschen Volke und gab mit den Anstoß zu der großen nationalen und freiheitlichen Bewegung des Jahres 1848.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Wie diese Bewegung, auf die wir wohl Alle ausnahmslos mit dem gemischten Gefühle von Freude und Schmerz zurückblicken, geendet, ist Ihnen zur Genüge bekannt, auch, daß dieselbe in Baden, wo sie entstand, von einem traurigen Nachspiele begleitet war, das für uns den Ausgangspunkt trüber Tage werden sollte.

Auch die 1850er Jahre haben in Baden eine Berühmtheit erlangt, auch ihrer will ich deßhalb heute mit einigen Worten gedenken.

Der Bundestag war zurückgekehrt und schwerer als zuvor lastete sein Druck auf Deutschland. Was unsere Vorfahren in besseren Tagen errungen, es ging unter dem giftigen Einflusse einer allgemeinen Reaktion zum großen Theile wieder verloren. Vor Allem und in erster Reihe wurde Hand angelegt an unsere freisinnige Gemeindegesetzgebung; überall suchte man den öffentlichen Geist nieder zu halten oder doch in die engsten Schranken einzuschließen. Wort und Schrift wurden wieder gefesselt; nationale und liberale Bestrebungen wurden gründlich unterdrückt.

Wenn ich Sie frage, wem das Verdienst dieser traurigen Schöpfungen gebühre, so werden Sie ohne Zweifel mir antworten: einer reaktionären Regierung. Ich will diese Antwort gelten lassen; aber Sie werden mir auch nicht widersprechen können, wenn ich behaupte, daß das reaktionäre Staatsregiment einen eifrigen Gehilfen hatte und daß dieser volksfeindliche Gehilfe die Kirche oder doch das Kirchenregiment war. Die geistlichen Helfer der Reaktion des letzten Jahrzehnts waren nicht unsere Vorfahren; nein, meine Herrn, das waren Ihre Vorfahren, denen Alles eher am Herzen lag, als die Freiheit des badischen Volkes.

Doch die Kirche thut nichts umsonst. Auch damals hatte sie sich einen hohen Lohn für ihre Mitwirkung ausbedungen, es war das Konkordat.

Ihre Adresse wacht ängstlich über der Souveränetät unseres Landes; nichts soll davon zu Gunsten Deutschlands verloren gehen. Bei der Errichtung des Konkordats war ihre Partei nicht so empfindlich für die Selbstständigkeit des badischen Staates. Man schnitt tief in dieselbe und wäre sicherlich, hätte das badische Volk nicht noch bei guter Zeit sich zur Wehre gesetzt, noch viel weiter gegangen.

Auch ich weiß die berechtigte Selbstständigkeit Badens zu schätzen. Wenn aber einmal ein Stück Souveränetät verloren gehen muß, so schicke ich es lieber nach Berlin, als nach Rom. (Bravo.)

Das Jahr 1860 brachte uns endlich Erlösung von dem staatlichen und kirchlichen Drucke, der so lange auf unserem Lande und Volke gelastet. Ueberall sah man frohe Gesichter, selbst in Gegenden, wo man, wie z. B. in dem Landestheile, den ich bewohne, der Kirche ein gutes Maß von Rechten zuzugestehen gerne bereit ist. Man fühlte so ziemlich allgemein, daß das Maß voll gewesen. Erlauben Sie mir zur Unterstützung dieser Behauptung nur Eines hervorzuheben. Seit Menschengedenken verwaltete bei uns der Staat das Richteramt in allen auf das bürgerliche Leben bezüglichen Dingen, also auch in Ehesachen. Das Konkordat brach mit diesem alten Rechte und wies die badischen Staatsbürger in Ehesachen an geistliche Gerichte; dieselben sollten in erster Instanz bei dem Erzbischofe zu Freiburg, in zweiter Instanz bei dem Bischofe zu Rottenburg und in dritter Instanz bei dem Erzbischofe zu Köln Recht suchen. Dies gieng denn doch den Leuten in Baden über ihren Horizont.

Zahllose Kundgebungen aus allen Kreisen unserer Bevölkerung ermuthigten die badische Volksvertretung zum raschen und energischen Vorgehen gegen das Konkordat und unter ihren Angriffen stürzte das langsam und mühevoll aufgebaute Werk rasch in sich zusammen.

Dieser Frevel ereignete sich indessen nicht bloß in Baden; auch anderwärts führte der Staat heftige Kämpfe gegen die Uebergriffe der Kirche. Ich erinnere insbesondere an Oesterreich, das mit dem schlechten Beispiel des Abschlusses eines Konkordates uns vorangegangen war. Auch dort konnte man sich der Ueberzeugung nicht verschließen, daß der Staat, wenn er nicht geradezu zu Gunsten der Kirche abdanken wollte, das Joch wieder abschütteln müsse, das er sich selbst aufgelegt. Der Unterschied zwischen Oesterreich und Baden besteht lediglich darin, daß man dort für besser hält, das Konkordat stückweise zu beseitigen, während man in Baden ein für allemal ganz damit aufgeräumt hat. Welches von beiden richtiger, will ich Ihrer allseitigen Beurtheilung anheimgeben.

Der Staat hat aber im Jahre 1860 nicht bloß genommen, er hat, und zwar mit vollen Händen, auch gegeben. Es gibt sehr viele Leute in unserem Lande, welche der Meinung sind, es sei der Kirche damals zu viel gegeben worden. Mag dem sein, wie ihm wolle. Grund zu ernstlichen Beschwerden gegen die Gesetzgebung des Jahres 1860 scheint mir für die Kirche nicht vorzuliegen, hat doch ein der Kirche und ihren Rechten wohlgesinnter Abgeordneter jener Zeit die Aufhebung des Konkordats und die Schaffung der Kirchengesetze in treffender Weise dahin bezeichnet, der Staat habe in der Form, die Kirche im Inhalte gesiegt.

Niemand, der der Wahrheit die Ehre geben will, wird sagen können, daß der Staat die ihm günstige Strömung mißbraucht und der Kirche das vorenthalten habe, was ihr nach Recht und Billigkeit gebührte. Er gab ihr die gewünschte Freiheit der Bewegung auf ihrem, dem kirchlichen Gebiete, und sie säumte nicht, die praktischen Resultate aus diesem staatskirchenrechtlichen Grundsatze zu ziehen.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Der Staat zögerte und begann mit seiner Gebietsabgrenzung erst später, nachdem die Kirche auf ihrem Gebiete sich bereits häuslich eingerichtet hatte. Ueberall, wo der Staat ein Gleiches zu thun sich anschickte, wurde von der Kirche die Frage aufgeworfen, ob und in wie weit es sich hier überhaupt um ein staatliches Gebiet handle. War nach Lage der Dinge nicht möglich, das Gebiet als ein ausschließlich kirchliches in Anspruch zu nehmen, so wurde wenigstens der Versuch gemacht, größere oder geringere Rechte auf demselben für die Kirche in Anspruch zu nehmen und dadurch die Rechte des Staates zu lähmen oder doch thunlichst zu schmälern. Ich führe auch für diese Behauptung Thatsachen an.

Der Staat nahm den Volksunterricht für sich in Anspruch und ordnete denselben durch ein Gesetz. In den zur lokalen Leitung des Schulwesens errichteten Ortsschulrath berief er kraft Gesetzes den Bürgermeister, als Vertreter der die Schule unterhaltenden Gemeinde, und nach Wahl der Schulgemeinde die Vertreter der Eltern der in der Schule unterrichteten Kinder; auch der Pfarrer erhielt kraft Gesetzes Sitz und Stimme im Ortsschulrath. Bürgermeister und Ortsschulräthe kamen, aber der Pfarrer setzte sich nicht zu ihnen, weil die Kirche mit den bei der Einrichtung des Schulwesens ihr vom Staate eingeräumten Rechten nicht zufrieden war. In dem andern hohen Hause wurde gesagt, der Staat habe die Kirche aus der Schule gewiesen. Ich könnte hier einem ähnlichen Vorwurfe nur dieselbe Antwort ertheilen, wie solche dort gegeben worden, die Kirche selbst habe sich aus der Schule verwiesen.

Wie es mit der Verwaltung der, unter den Schutz der Verfassung gestellten, Stiftungen früher und bis in die neueste Zeit in unserem Lande gehalten wurde, ist Ihnen bekannt. Man unterschied nicht ängstlich, was kirchlich, was weltlich, und ließ das gesammte Lokalstiftungsvermögen unter der Leitung des Pfarrers verwalten. In Folge der Gesetze des Jahres 1860 zog die Kirche die Verwaltung des kirchlichen Vermögens fester an sich; sie findet es aber höchst tadelnswerth, daß der Staat bezüglich des weltlichen Vermögens etwas Aehnliches bezweckt. Bei der Verwaltung des Lokalkirchenvermögens ist ihr die Mitwirkung der hiezu gesetzlich berufenen Gemeindeorgane da und dort bereits lästig geworden, wie sie auch die bei uns gesetzlich bestehende Staatsaufsicht geradezu unerträglich findet. Zum Zwecke der Selbstbefreiung von diesen gesetzlichen Fesseln werden Konflikte hervorgerufen. Ich erinnere Sie an die neuesten Vorgänge in Konstanz, wo sogar ein Mittel in Bewegung gesetzt wurde, dessen man sich im neunzehnten Jahrhundert wahrlich nicht mehr hätte versehen sollen. Sie haben sich aber, meine Herren, bei diesen und andern ähnlichen Gelegenheiten gründlich davon überzeugen können, daß die Bannstrahlen seit den Zeiten des Mittelalters an Wirkung bedeutend verloren haben; der nach Konstanz geschleuderte Blitz hatte gerade noch so viel Kraft, um die Fackeln anzuzünden, bei deren Schein die Bürger und Einwohner der Stadt dem Betroffenen ihre fortdauernde Verehrung und Unterstützung aussprachen.

Die Einführung der bürgerlichen Eheschließung wurde gleichfalls zum Gegenstande einer heftigen Agitation gemacht. Während ich bei der mehrfach hier gepflogenen Besprechung dieses Gegenstandes mich bemühte, die sachliche Berechtigung jenes Instituts mit guten Gründen darzuthun, erging sich die klerikale Presse unseres Landes in den bodenlosesten persönlichen Verunglimpfungen, und ein Blatt, das ich nicht nennen will, brachte sogar eine bildliche Darstellung mit einer aller Wahrheit entbehrenden Erklärung der sogenannten Zivilehe. Nach einer langen Erfahrung war ich viel weniger über diese Kampfesweise, als darüber erstaunt, daß es in unserem guten Baden noch Leute geben soll, denen man eine solche geistige Kost vorzusetzen sich berechtigt hält. Die bürgerliche Eheschließung wurde als ein Werk des Satans dargestellt: Nun, meine Herren, der Satan ist, wie Sie wohl wissen, schon seit einer langen Reihe von Jahren in Frankreich eingezogen und von dort aus auch in einige benachbarte Provinzen Deutschlands ausgewandert; auch in Italien weilt er seit einigen Jahren und die Schweiz mußte ihm gleichfalls in einigen Kantonen Heimathsrecht gestatten. Ich könnte Ihnen noch mehrere Länder anführen, wo die bürgerliche Eheschließung seit langer Zeit unangefochten besteht; das würde aber doch nichts helfen, denn in Baden muß eben einmal die Kirche unterdrückt sein. Bei Allem, was hier geschieht, ist die Religion in Gefahr und das Ende aller Tage nahe.

Die Gründung der katholischen Volkspartei war der letzte Trumpf, der ausgespielt wurde. Zunächst bemerke ich Ihnen, als den Vertretern dieser Partei, daß ich, wenigstens in diesem Saale, keine katholische, keine protestantische und keine jüdische Volkspartei anerkenne. Wir vertreten alle zusammen das nämliche Volk, das badische.

Hier ist es vielleicht am passendsten, dem Herrn Vorredner Einiges auf Dasjenige zu erwidern, was er über die Offenburger Partei gesagt hat.

Diese Partei war und ist vielleicht noch mit manchen Dingen unzufrieden, die in den letzten Jahren in unserem Lande sich zutrugen. Die katholische Volkspartei befand sich aber in einem großen Irrthume, wenn sie zu irgend einer Zeit auf diese Mißstimmung spekulirte. Gestatten Sie mir, den Verlauf der Sache, auf welche mein Herr Vorredner anspielte, Ihnen in einer Parabel vorzuführen.

Denken Sie sich, ein Vater wohne mit seinen Söhnen in einem einsam stehenden Hause. Die Woh-

nung ist reich ausgestattet und mit Allem versehen. Vorräthe jeder Art sind aufgespeichert und die Familie lebt glücklich und zufrieden. Plötzlich entspinnt sich ein Zwist zwischen Vater und Söhnen, der den Frieden des Hauses in bedenklicher Weise gefährdet. Während beide Theile grollen, naht sich eine Heerde dem Hause. Sobald die Söhne sahen, daß es keine Lämmer, vertagten sie sofort jeglichen inneren Streit und wehrten dem gemeinsamen Feinde. Sie verstehen nun wohl den Sinn und die Bedeutung des Offenburger Friedens. Die Söhne wissen, daß ein Familiengesetz besteht, das dem Vater gewisse Rechte einräumt, und der Vater wird seinerseits nicht vergessen, daß die Söhne majorenn sind. Die Beherzigung dieser Gedanken kann wieder zu dauerndem Frieden führen; jeder Zeit aber, das glaube ich Sie versichern zu dürfen, wird gemeinsame Abwehr stattfinden, so oft ein äußerer Angriff die gesammte Familie und ihre schwer erworbenen Güter bedroht.

Einem ehrlichen Kampfe mit Ihnen gehen wir zu keiner Zeit aus dem Wege. Hier in diesem Saale kann er am besten geführt werden; draußen im Lande wird leider vielfach mit vergifteten Waffen gefochten. Ich erinnere hier in erster Reihe an die Presse, die zum Theil kaum noch diesen Ehrennamen verdient. Beim Besuche von Volksversammlungen wurde ich wiederholt von der klerikalen Presse mit persönlichen Verdächtigungen und Beschimpfungen eingeführt, die meine Erwartungen, und sie gehen weit, in hohem Maße überstiegen. Was würde der Herr Abg. Lindau sagen, wenn ich ihm beim Beginne eines Vortrags über allgemeines geheimes direktes Wahlrecht, über Preßfreiheit, Vereinsrecht und dergleichen Volksgüter mehr ein Exemplar des Syllabus auf die Rednerbühne legen würde, um ihm und seinen Zuhörern zu Gemüthe zu führen, daß er eigentlich als guter Katholik über alle diese Dinge gar nicht sprechen, geschweige denn dafür agitiren sollte? (Heiterkeit.) Es wird uns von dem Herrn Vorredner und seinen Freunden so oft gesagt, was das Volk wolle und was es nicht wolle. Auch ich und meine Freunde wir sind draußen beim Volke gewesen und haben dessen Wünsche vernommen. Wir hörten ganz andere Dinge und so scheint es fast, als ob auch wir noch ein Stück badisches Volk vertreten.

Sie nennen Ihre Partei die stärkere; ob mit Recht oder Unrecht, wer weiß es. Eine auch für uns maßgebende Zählung hat bis jetzt noch niemals stattgefunden. Wohl aber, und das werden auch Sie nicht bestreiten wollen und können, befinden wir uns Ihnen gegenüber in diesem Saale verfassungsmäßig in der Mehrheit.

Sie fühlen diesen Uebelstand und beabsichtigen ihn durch ein neues Wahlgesetz gründlich zu beseitigen. Sie gehen aber noch weiter, sie sprechen der gegenwärtigen verfassungsmäßig gewählten Volksvertretuug ohne Weiteres das Vertrauen des Landes ab.

Was in aller Welt berechtigt Sie, die Sie doch auf gleichem Wege, wie Ihre Kollegen, in die Kammer gekommen, zu einer solchen ganz und gar beweislosen Behauptung?

Wir sollen, meinen Sie weiter, sogleich nach Hause gehen und nicht Gesetze machen, die die künftige Landesvertretung, in der Sie ohne Zweifel die Mehrheit zu besitzen hoffen, sofort wieder abzuschaffen genöthigt sein würde. In dieser Voraussicht könnten Sie leicht sich verrechnen, wie dies schon öfters geschehen; dies wäre indessen lediglich Ihre Sache. Unsere Sache und Aufgabe, zu deren Lösung das badische Volk auf verfassungsmäßigem Wege uns hierher gesendet hat, ist es aber, die den Wünschen des Landes entgegenkommenden Vorlagen der großh. Regierung zu prüfen, im Vereine mit dieser in ruhiger und besonnener Weise den Ausbau unserer Verfassung zu vollziehen und unser Volk sowohl in seinem nationalen Streben, als in seiner inneren Entwickelung wieder einen Schritt weiter zu bringen.

Mögen Sie zunächst und vor Allem eine heftige Wahlagitation für wünschenswerth erachten, unser Blick ist, so wenig wir einen künftigen Wahlkampf scheuen, in erster Reihe auf Erfüllung unserer verfassungsmäßigen Pflicht gerichtet.

Was die kommende Kammer mit unseren Gesetzen anfangen wird, ich weiß es nicht, aber Sie wissen es auch nicht. Lassen wir also diese müßige Frage bei Seite und gehen wir an unsere Arbeit

Sie beschäftigen sich, da die Gegenwart Ihnen nicht günstig, so gerne mit der Zukunft und wissen genau, wie es künftig in unserem guten Baden aussehen wird. Erlauben Sie auch mir zum Schlusse einen kurzen Ausblick in die Ferne, in die Zeit, wo — wenigstens nach Ihrer Hoffnung — Sie und Ihre Partei die Geschicke dieses Landes bestimmen werden.

Ich knüpfe meine Betrachtung an die Belehrung, die der Herr Abgeordnete Lindau dem Herrn Staatsminister des Innern über den Unterschied zwischen Katholizismus und Protestantismus zu ertheilen für angemessen erachtete. Sie hatte wenigstens den Vorzug der Kürze; ob auch den der Richtigkeit, ist freilich eine andere Frage.

Der Katholizismus — und es gebe nur Einen — hat, wie er sagte, eine lehrende Kirche, deren Vorschriften für alle Katholiken unbedingt maßgebend sind. Diese Lehren werden von dem Oberhaupte der Kirche zur Befolgung verkündet und es ist dies auch in Bezug auf staatliche Dinge in neuester Zeit in einer Weise geschehen, die nichts zu wünschen übrig läßt. Der Syllabus und die Enzyklika verdammen so ziemlich Alles, was mit Freiheit endet und Sie, meine Herren, die Mitglieder und Vertreter der katholischen Volkspartei, verkünden und versprechen dem badischen Volke die Freiheit par excellence!

Bestünden aber auch jene Kirchenlehren nicht, so wären Sie als gute Katholiken doch nicht in der Lage, dem

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

badischen Volke auf die Dauer freiheitliche Dienste in Aussicht zu stellen. Schon morgen kann die lehrende Kirche, kann der von Ihnen gewünschte unfehlbare Papst Sie anweisen, das Gegentheil von Dem zu sagen, was sie gestern gesagt, das Gegentheil von Dem zu thun, was Sie gestern gethan. Sie müssen gehorchen und um die Freiheit des badischen Volkes wäre es geschehen. (Heiterkeit.)

Sie, meine Herren, müssen vor Allem folgen und dann erst dürfen Sie Politik treiben. So aber regiert man heuzutage auf die Dauer keine Staaten, wie dies ein nicht zu unserer Partei zählendes verehrtes Mitglied des anderen hohen Hauses in ziemlich drastischer Weise gleichfalls erklärt hat.

Sie dürfen also nicht frei sein. Sie sind es auch dort, wo Sie vor Allem frei sein könnten, nicht, in Ihrem eigenen Hause. Hat, fragen wir Ministeriell-Servile die katholische Volkspartei, das Volk in der katholischen Kirche auch nur ein leises Wörtchen mitzureden? Führen Sie doch dort zuerst eine auf allgemeinem, geheimem und direktem Wahlrechte ruhende Volksvertretung ein. Schaffen Sie dort zuerst den unleidlichen Absolutismus ab.

Das wollen Sie nicht; nein, Sie wollen das Werk noch krönen, Sie wollen künftig nicht bloß einen absoluten, Sie wollen einen unfehlbaren Herrscher.

Doch lassen wir das kirchliche Gebiet Sie besitzen ja einen weltlichen Staat, dessen Verfassung und Verwaltung vielleicht noch folgerichtiger die Liebe des Ultramontanismus zur Freiheit illustriren. Es ist auch schon anderwärts auf jenen Musterstaat hingewiesen worden: Rom und Baden seien zweierlei, wurde erwidert. Ja es ist in der That zweierlei; aber ich denke, auch die Römer würden sich mit badischen Zuständen zu befreunden wissen. Man hat sie freilich noch nie hierwegen gefragt, wie man sie überhaupt um gar nichts befragt.

Dort gibt es keine Volksvertretung; das allgemeine, geheime und direkte Wahlrecht bildet deßhalb dort keinen Gegenstand der Agitation für eine katholische Volkspartei.

Wie steht es in Rom mit der Gewissens- und politischen Freiheit? Wie mit der Verwaltung und Regierung des Landes überhaupt? Soll ich Sie daran erinnern, wie man in Rom noch in neuester Zeit, ernstlicher Vorstellungen weltlicher Regierungen unerachtet, mit politischen Verbrechern verfährt? Hat etwa eine geistliche Regierung das besondere Vorrecht der Unversöhnlichkeit und der Härte?

Preßfreiheit? Index. Frage und Antwort. Sie beschweren sich bei uns über die Behandlung der Presse, ja sogar über die Gerichte. In Rom aber besteht eine förmlich organisirte Staatsbehörde, deren Funktion lediglich darin besteht, unliebsame Preßerzeugnisse in den Papierkorb zu dekretiren.

Heeresverfassung? Hier wird sich die Vergleichung wohl besser für Sie gestalten. Baden wimmelt von Soldaten; nächstens tritt der Anschluß an Preußen und damit ohne allen Zweifel eine noch weitere Vermehrung des Heeres ein. Ich sehe im Geiste schon die große deutsche Kaserne, aus deren einem Fenster die unglücklichen badischen Landeskinder schmerzlich in's Freie schauen. (Große Heiterkeit.)

Nun aber nach Rom. Sind dort etwa keine Soldaten? Allerdings, und zwar aus aller Herren Ländern, wo man solcher irgendwie habhaft werden kann. Ihre Partei, meine Herren, ist es gerade, die der fortwährenden Vermehrung des römischen Heeres das Wort redet und Gelder hiefür in der ganzen Christenheit sammelt. Ist etwa die Erhaltung der weltlichen Herrschaft des Papstes ein edlerer Kampfpreis, als die nationale Einigung des deutschen Volkes?

Auch die Finanzen, denen Sie bei uns stets Ihre Aufmerksamkeit zuwenden, wollen wir noch in's Auge fassen. Hier rathe ich Ihnen dringend, zunächst in Rom mit guten Rathschlägen zur Hand zu sein. Unsere Existenz ist gesichert durch die Steuerkraft des Landes; Rom kann nur durch die Aufsaugung des letzten katholischen Groschens vor dem Staatsbankerotte nothdürftig bewahrt werden.

Denken Sie, ich bitte Sie darum, ein wenig über diese Vergleichung nach und ich darf dann hoffen, daß Sie künftig nicht mehr so spöttisch, wie bisher, von dem Musterstaate Baden reden werden.

Ich gebe mich dieser Hoffnung um so sicherer hin, als es auch in Ihrem eigenen Lager Leute giebt, die zu Ueberstürzungen nicht geneigt sind. Ich sehe die Schattirung in Ihrer Partei schon in diesem hohen Hause; ein einziger Blick auf jene Bank bestätigt sie mir. (Heiterkeit.)

Aber auch draußen in engeren und weiteren Kreisen erheben sich schwere Bedenken gegen die neuerdings in der katholischen Kirche sich geltend machende Richtung. Laien und Kleriker warnen vor einem Konflikte der Kirche mit dem lebendigen Geiste der Menschheit. Ich erinnere an die verschiedenen Warnungen und Bitten gläubiger Katholiken, an die Gutachten der bayerischen Universitäten, an die Erklärung der deutschen Bischöfe und an den Absagebrief des französischen Predigers. Meine Herren, das Alles sind Zeichen der Zeit, die Sie, wie ich meine, nicht so sehr unterschätzen sollten.

Leben Sie mit der Zeit, leben Sie mit den Kindern der Zeit und arbeiten Sie gemeinschaftlich mit uns an dem Gedeihen des badischen Landes, an der Wohlfahrt des badischen Volkes!

Unsere Vorfahren haben uns ein reiches Erbe hinterlassen. Bewahren wir, vergrößern wir dasselbe! Haben wir da oder dort Grund zur Unzufriedenheit, so legen wir die bessernde Hand an, aber schütten wir nicht das Kind mit dem Bade aus!

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

Versöhnlich sollen und werden Sie uns stets finden, verlangen Sie aber von uns nicht, daß wir blind sein sollen! Sie sehen viele Dinge, die wir sehen, nicht, und umgekehrt. So sprechen Sie uns immer von der Bedrückung der Kirche in Baden. Ja, meine Herren, Mancher sieht sich eben schon dann bedrückt, wenn er nicht herrschen kann; in einer derartigen Bedrückung vermögen wir aber beim besten Willen kein Martyrium zu erblicken.

Die Völker der Gegenwart wollen eben nun einmal nichts mehr von einer Herrschaft der Kirche wissen. Frankreich hat schon vor vielen Jahren den Reigen in diesem Kampfe zwischen Staat und Kirche eröffnet. Das katholische Italien ist seinem Beispiele in neuerer Zeit gefolgt; auch ihm sind die Augen über die Nachtheile einer solchen Herrschaft aufgegangen. Das katholische Spanien beginnt zu blinzeln und das alte Oesterreich reibt sich die Augen aus. Ich hoffe zuversichtlich, daß der moderne Staat nach und nach überall seines Rechts und seiner Pflicht sich bewußt werden, Niemanden neben ihm eine Herrschaft gestatten, Allen aber Gerechtigkeit widerfahren lassen wird.

Wenn ich auch an Glauben nicht so stark bin, wie Sie, so glaube ich doch unerschütterlich und hoffe ich unverzagt, daß, wie unsere Adresse schließt, der Tag kommen wird, welcher das badische Volk als freies und treues Glied des einigen Deutschlands begrüßt. (Lauter Beifall im Saale und auf der Gallerie.)

Mühlhäußer: Erlauben Sie mir, daß ich Sie auf die von meinem Vorredner zum Schluß betonte Frage, auf die nationale, wieder zurückführe. Bei den Reden, die wir zur Unterstützung der Gegenadresse gehört haben, ist es mir wieder klar geworden, wie außerordentlich schwer es gegenwärtig ist, daß Diejenigen, welche in der nationalen Frage sich gegenüber stehen, sich auch verstehen. Es ist von Gewaltthaten, allmähligem Aussaugen und schließlichen Eroberungen geredet worden. Es handelt sich aber hier nicht blos um das Jahr 1866 mit seinen einzelnen Gewaltthaten, obgleich sich gegen jene Behauptung Manches erwiedern ließe. Ich bin mir bewußt, auch ein Gefühl für das Recht zu haben, allein meinem Urtheil nach hat Preußen nicht anders handeln können, als es gehandelt hat, und ich finde auf dieser Seite nicht mehr Gewaltthat, als auf der andern. Allein wir dürfen bei der Beurtheilung der großen nationalen Frage nicht blos auf das Jahr 1866 zurückschauen, wir sind verpflichtet, auf die letzten zwei Jahrhunderte zurückzugehen und da sehe ich nichts Anderes, als daß seit 200 Jahren Preußen von der göttlichen Vorsehung den Beruf empfangen hat, der Führer Deutschlands zu sein. Wie der Herr Abgeordnete Kiefer ausgeführt hat, sehen wir Das, was in dieser Zeit angebahnt worden ist, jetzt seinem Ziele entgegenreifen und von diesem Standpunkte aus betrachte ich die nationale Frage. Es ist mir deßhalb aus voller Seele geredet, wenn der Entwurf der Adresse die Ueberzeugung ausspricht, daß die Neugestaltung Deutschlands nur durch die Vereinigung des Südens mit dem norddeutschen Bunde erfolgen kann. Ich fasse diese Vereinigung in keinem andern Sinne auf, als in dem des förmlichen Eintritts in den norddeutschen Bund, und zwar wenn es nicht anders sein kann, auch Badens allein, lieber freilich in Gemeinschaft mit den andern süddeutschen Staaten. Auf die Bedenken wegen des drohenden Einheitsstaates lege ich kein großes Gewicht.

Wenn man so viele hundert Jahre lang gar nichts fast in der deutschen Geschichte mächtig und erfolgreich gesehen hat, als das partikularistische Auseinandergehen der Stämme und es kommt jetzt einmal eine Zeit der Konzentration, so dürfen wir nicht gleich Angst haben, es werde darin zu weit gegangen. Es ist so viel Zentrifugalkraft in Deutschland wirksam, daß wir für das Gegengewicht nicht zu sorgen brauchen.

Wir sind heute in der deutschen Frage scheinbar nicht viel weiter, als wir es vor 2 Jahren gewesen sind und haben deßhalb zunächst gewiß die Aufgabe, daß wir vor unserem Volke das Zeugniß ablegen, daß diese Zeit des Wartens uns nicht entmuthigt und irre gemacht hat in dem Erstreben des nationalen Zieles und das hat in der Adresse seinen Ausdruck gefunden. Auch das Warten, zu dem wir durch die Macht der Verhältnisse genöthigt werden, soll nicht zur Folge haben, daß wir nachlassen, und unser Ziel aus den Augen verlieren und je deutlicher wir uns darüber aussprechen, um so mehr wird der nationale Sinn in ganz Süddeutschland ermuthigt werden. Auf den heutigen Tag aber werden Viele nicht nur in Baden, sondern in Süddeutschland blicken, deren nationaler Sinn gestärkt und ermuthigt werden wird. Ich weiß es wohl, daß wir in der 2. Kammer nicht in der Lage sind, den förmlichen Antrag auf einen sofortigen Eintritt in den norddeutschen Bund zu stellen, es stehen, wie wir wissen, Hindernisse im Wege, die über unsere Macht hinaus reichen, aber wir sind doch in der glücklichen Lage, daß wir zu der Regierung die Zuversicht haben können, daß sie einer Ermunterung von Seiten der Kammer nicht erst bedarf, sie wird schon von selbst den geeigneten Zeitpunkt benützen, den zu erkennen ihr eher möglich ist, als uns, um das herbeizuführen, was die Mehrheit des Hauses wünscht. Aber es ist nothwendig, daß die Regierung bei diesem wichtigen und großen Schritte die Gewißheit hat, daß die Mehrheit dieses Hauses die volle Verantwortlichkeit dafür mit ihr theilt. Oder sollen wir damit etwa warten, bis die verschiedenen Parteien im Lande sich über diese Frage verständigt haben? Ich glaube, dann müßten noch unsere Enkel und Urenkel darauf warten, bis wir so weit sind. So sehr ich jede selbständige Ueberzeugung achte, so bin ich doch überzeugt, daß wenn wir jetzt den Eintritt in den Nordbund erstreben, keiner Partei im Lande Gewalt angethan wird, denn jede Partei kann sich darein finden.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Dieß führt mich auf unsere inneren Zustände, auf die Verhältnisse, wie sie gegenwärtig im Lande bestehen. Wir finden das Parteiwesen im Augenblick so stark ausgeprägt, daß gewiß Niemand in diesem Hause darin einen Vorzug unseres Landes findet; wir bedauern es, daß die Parteigegensätze eine solche Dimension erreicht haben. Ich frage Sie Alle, haben wir zu erwarten, daß wenn wir noch 2 Jahre länger in dieser unglücklichen Isolirung bleiben, die Parteien von selbst einander näher gekommen sind? Nur mit dem Anschluß an den norddeutschen Bund, die einzige große nationale Einigung, welche besteht, können wir, aus diesem, zum Theil ganz unhaltbaren Zustande herauskommen. Denn die Gegensätze, die wir im Lande finden, sind nichts Anderes, als ein Abbild der großen Gegensätze, welche das ganze Leben des deutschen Volkes durchziehen. Gehören wir einmal einem größeren Ganzen an, so können die Gegensätze, die im engen Raum so hart aneinanderstoßen, viel eher ihren Ausdruck finden, viel freier und naturgemäßer sich entwickeln. Was den kleinen Staat zerklüftet und aus dem Gleichgewichte bringt, das kann im großen Ganzen fruchtbar anregend wirken für die Volkswohlfahrt. Deßhalb ist es für unser Land ein wahres Glück, wenn wir aus unserer Isolirung herauskommen und an dem großen Leben des geeinigten Deutschlands theilnehmen.

Wenn ich also in dieser Frage, die jetzt die Hauptfrage ist, der Adresse zustimme, so bin ich es meiner Ueberzeugung schuldig, auch das zu sagen, worin ich nicht mit ihr übereinstimme. Es sind das verschiedene Fragen, welche unsere innere Politik betreffen. Der Adreßentwurf spricht sich nicht näher über das vorgelegte Wahlgesetz aus, allein ich muß bekennen, ich hätte gewünscht, daß die Regierung den Muth gehabt hätte, mit einem Wahlgesetz auf der freien Basis der direkten Wahl vor die Kammer zu treten und ich glaube, unser Land hätte das sehr wohl ertragen, es wäre ein höherer Grad von Freiheit und Wahrheit in die Abgeordnetenwahlen gekommen. Sodann bezieht sich meine Nichtübereinstimmung mit dem Adreßentwurf vornämlich auf die kirchliche Frage. Ich habe dabei nicht etwa bloß die eine oder andere Maßregel im Auge, sondern mein ganzer Standpunkt ist ein anderer, als der, der von der Mehrheit des Hauses getheilt wird. Wohl bin ich durchaus damit einverstanden, daß in der Regelung dieser Frage die Souveränetät des Staates vor Allem festgehalten werden muß, ich kann für die Gesetzgebung keinen andern Standpunkt als diesen annehmen und vermag nicht, zwei auf diesem Boden gleichberechtigte Faktoren anzuerkennen, allein ich erachte es um so mehr als die Pflicht des Staates und der Gesetzgebung, das Recht der Kirche zu achten, und nicht so weit zu gehen, daß zuletzt die Kirche kaum mehr ein Recht hat, das sie das ihrige nennen kann.

In dieser Gefahr stehen wir, wenn wir das System verfolgen, das in der Thronrede bezeichnet wurde als die folgerichtige Abgrenzung der beiderseitigen Gebiete. Die unklare Vermischung dieser Gebiete, wie sie früher bestanden hat, muß aufhören, und hat aufgehört seit der Gesetzgebung von 1860, allein wenn die Abgrenzung der beiderseitigen Gebiete als eine bis in's Einzelne durchgeführte Trennung zwischen Staat und Kirche betrachtet, dann habe ich die Ueberzeugung, daß die Kirchenfrage von unserer Tagesordnung nicht mehr weichen wird. Sehen Sie sich um in Europa! Wir finden im Grunde nur Ein Land, in welchem dieses Prinzip zu einer Durchführung gelangt ist, das ist Belgien, und was hat dieses Prinzip dort für politische Folgen gehabt? Kein andere, als daß seit 40 Jahren das ganze politische Leben sich bewegt um den ewigen Kampf der beiden Parteien, der Klerikalen und Liberalen; andere Parteien gibt es dort nicht.

In der Beziehung bin ich mit meinem Vorredner nicht einverstanden; ich will nicht, daß es nur eine staatliche und eine kirchliche Partei gibt, die um die Herrschaft kämpfen, sondern es müssen politische Parteien sein, die mit einander wetteifern für das Wohl des Volkes. Ich glaube, daß wir schon deßhalb auf jenem Wege nicht zum Ziele kommen, weil es Gebiete gibt, auf denen eine Abgrenzung gar nicht möglich ist, durch welche die großh. Regierung die Veranlassungen zur Friedenstörung beseitigen möchte. Wir haben eine Vorlage zu erwarten über die Civilehe; es sind Mißstände vorhanden, welche die Ursache für die Regierung gewesen sein mögen, eine solche Vorlage einzubringen, allein nach meiner Ueberzeugung werden die Mißstände, die dazu geführt haben, auch durch die Einführung der Civilehe nicht vermindert, sondern vermehrt werden. Glauben Sie ja nicht, daß die Erwartung, die man von der Civilehe hat, als ob der Einfluß der Geistlichkeit vermindert werde, in Erfüllung geht, ich habe vielmehr die Befürchtung, daß die Geistlichen, die keine amtliche Verpflichtung auf diesem Gebiete gegen den Staat mehr haben, viel ungehinderter eine antistaatliche Politik treiben können, abgesehen davon, daß dem größten Theile des Volkes diese Einrichtung zuwider ist und ohne große Mühe eine andere bessere Einrichtung sich treffen ließe, als diese uns fremdartige Neuerung. Ich erinnere Sie an ein anderes Gebiet. Der Staat erklärt mit Recht die Armenpflege für seine Aufgabe, ich sehe das als einen Vorzug des Staates im 19. Jahrhundert an. Allein wie will man da eine Abgrenzung zu Stande bringen? Der Staat kann es wohl versuchen, der Kirche die Verwaltung der Fonds zu entziehen, welche ihr zur Uebung der Wohlthätigkeit anvertraut worden sind und sie in seine eigene Verwaltung zu nehmen, er kann die offizielle Armenpflege der Kirche dadurch lahm legen, es wird ihm aber nicht gelingen, etwas was zur Natur und zum Wesen der Kirche gehört, aus diesem Wesen auszustreichen, nämlich die Uebung der Wohlthätigkeit. Ich bin vielmehr überzeugt, daß es zu einem Frieden im Lande kommen kann, wenn ein anderer Weg eingeschlagen wird; statt

der vollständigen Trennung der Kirche vom Staat eine Auseinandersetzung, eine Verständigung zwischen Staat und Kirche für diejenigen Gebiete, wo sie berufen sind, Hand in Hand mit einander zu arbeiten und so lange wir das nicht erreichen, werden wir nie aus dem Kirchenstreite herauskommen. Daß das möglich ist, dafür bürgt mir das Beispiel anderer deutscher Staaten, ich berufe mich namentlich auf das Beispiel Preußens, dort weiß die Regierung ganz gut mit der Kirche zurecht zu kommen. Dort hat man diesen Weg der Verständigung eingeschlagen, der auch für uns keineswegs ausgeschlossen ist durch die Gesetzgebung von 1860, und wenn wir in unserm Lande auf diesen Weg zurückkommen, so werden wir auch den Kirchenstreit begraben und eine gesunde Bahn für unser politisches Leben finden.

Grimm: Ich stimme mit freudiger Ueberzeugung der von der Kommission entworfenen Adresse bei und sehe mich zu gleicher Zeit veranlaßt, in dem hohen Hause den Antrag zu stellen, es wolle Ihnen gefallen, die von vier Herren Abgeordneten vorgeschlagene Gegenadresse zu verwerfen. In der Thronrede sowohl, als in dem Entwurf der Adresse, den Ihre Kommission heute überreicht hat, wird das Wachsen des nationalen Bewußtseins konstatirt. Das Bewußtsein der Zeitgenossen war von je her eine Macht, denn es bildet im Völkerleben den Vorläufer und die Grundlage neuer staatsrechtlicher Institutionen; wenn hiernach das Zeitbewußtsein auch nicht immer die Gegenwart beherrscht, also in den bestehenden Staatsformen seinen legalen Ausdruck findet, so beherrscht es doch sicher jeweils die Zukunft, und deßhalb haben wir das Wachsen des nationalen Bewußtseins als eine hoffnungsreiche Thatsache zu bezeichnen. Freilich sagt man uns gegnerischer Seits, man sei gleichfalls für ein großes, einiges Deutschland, man versichert gegnerischer Seits, man habe auch deutsches Nationalgefühl. Bis zu einem gewissen Grade gebe ich das auch zu, ich gebe zu, daß man auch gegnerischer Seits die Thatsache einer gemeinschaftlichen Abstammung, die Thatsache einer einheimischen Sprache fühlt und fühlen muß, ich gebe auch zu, daß man gegnerischer Seits Sinn und Empfindung für deutsche Nationalehre in so weit besitzt, daß man nicht haben will, daß die deutsche Nation verachtet sei vom Auslande; ich will auch der Versicherung Glauben schenken, daß man auch gegnerischer Seits für nationale Freiheit und Selbstständigkeit derart einstehen will, daß niemals wieder eine Fremdherrschaft auf deutschem Boden erstehen kann. Allein dem ungeachtet ist das nationale Bewußtsein, von dem in der Thronrede und in der Adresse die Rede ist, ein anderartiges. Dasselbe geht weiter, es ist das Bedürfniß nach einheitlichen, staatsrechtlichen Institutionen, es ist das Bedürfniß unseres Anschlusses an die norddeutschen Brüder. Hierin geht die Kommission einen andern Weg, als die Adresse, welche von Seiten der katholischen Volkspartei eingebracht worden ist.

Die beiden Adreßentwürfe stehen sich vielmehr hierin schroff gegenüber, unsere Adresse steht auf dem nationalen Boden, die Adresse der Gegenpartei steht auf dem anti-nationalen Boden, denn ein internationaler Bund der Südstaaten wäre eine durchaus anti-nationale staatsrechtliche Schöpfung. Ich kann nicht einmal zugeben, daß Anhänger eines solchen Südbundes mit dem Namen Partikularisten bezeichnet werden, sie verdienen eher den Namen Separatisten, denn sie wollen sich von 30 Millionen Stammesgenossen trennen, während doch diese eminente Mehrheit des deutschen Volkes für den gemeinsamen nationalen Gedanken in dem Grundgesetze des norddeutschen Bundes einen lebenskräftigen Ausdruck geschaffen hat. Wir können die Folgen der Ereignisse des Jahres 1866 nur begrüßen, wenn wir sie im Zusammenhang mit der historischen Vergangenheit unseres deutschen Volkes auffassen. Das Jahr 1866 ist das Produkt einer Entwickelung, die auf 2 Jahrhunderte zurückgeht, denn so lange schon kämpft und ringt das deutsche Volk um die Wiedererlangung seiner staatlichen Existenz, so lange schon steht die nationale Reformidee auf der Tagesordnung des deutschen Volkes, bis sie allmählig so erstarkt war, daß die Katastrophe von 1866 zur unvermeidlichen Nothwendigkeit wurde. Der unmittelbare Vorläufer des Jahres 1866, der deutsche Bund, war in der That ein Zustand, der das nationale Schamgefühl tief erregen mußte, es waren 18 Millionen Deutsche mediatisirt, ihr Vorhandensein hatte nicht das mindeste Gewicht in europäischen Machtfragen, daneben bestanden 2 Großmächte. Schon als der deutsche Bund gegründet wurde, jubelte das Ausland, daß es gelungen sei, die zwei deutschen Großmächte „zusammen zu koppeln" und der Zustand des Dualismus war ein unseliger, Verderben bringender, den kein Volk auf die Dauer erträgt; die beiden Großmächte waren darauf angewiesen, sich gegenseitig zu schädigen und zu bekämpfen. Niemand konnte in Wahrheit zweifeln, daß der Kampf so lange fortdauern müsse, bis Preußen herabgedrückt sei zu der Macht eines Kleinstaates, oder bis Oesterreich aus dem deutschen Bunde ausgeschieden sein werde.

Dieser Kampf ist jetzt entschieden — eine neue Gestaltung des großen Vaterlandes im Norden ist erfolgt, erfüllen wir nun auch im Süden unsere nationale Pflicht, die uns die Herbeiführung der Vereinigung mit dem Norden gebieterisch auferlegt.

Als Gegner ist uns in dieser Beziehung entgegen getreten die katholische Volkspartei. Es ist wohl zum ersten Male im parlamentarischen Leben, daß eine politische Partei die Religion hereinträgt in den Tageskampf, in den Kampf der politischen Parteigegensätze. Es mag sein, daß wir diese Kampfesweise bedauern müssen, aber es ist Aufgabe jedes Abgeordneten, dazu Stellung zu nehmen. Diese Partei erklärt, sie kämpfe Namens des Katholizismus; wir würden nun mit ungleichen Waffen kämpfen, wenn wir, um das Gefühl unserer Mitbürger

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

zu schonen, gar nicht von Religion reden wollten, doch glaube ich, daß meine Anschauung Niemands Gefühl kränken wird. Ich erblicke in dem Katholizismus zwei Prinzipien vereinigt. Ich vermag dem Abg. Baumstark nicht beizupflichten, wenn er sagt, es dürfte innerhalb des Katholizismus gar keine Unterscheidung gemacht werden; namentlich keine solche zwischen altem und neuem Katholizismus, zwischen liberalem und jesuitischem Katholizismus. Wir als Abgeordnete haben allerdings eine Distinktion zu merken, wir haben in dem Begriffe „Katholizismus" ein religiöses Prinzip und ein weltlich politisches Prinzip zu unterscheiden. Das religiöse Prinzip bleibt in Wahrheit hier in dem Gebiete der politischen Kämpfe und der Bestrebungen der nationalen Partei völlig unangetastet; nach dieser Richtung hin ist der Katholizismus eine Glaubensform, durch welche die Beziehungen der Menschen zu Gott ihren Ausdruck finden, eine der Gestaltungen des Christenthums jener Religion der Liebe, der Demuth, der reinen Frömmigkeit; nach der religiösen Seite hin ist daher zwischen dem Katholizismus und der weltlichen Gewalt, sobald die letztere Gewissensfreiheit anerkennt, was bei uns der Fall ist, ein Konflikt gar nicht denkbar. Ich habe vorhin erwähnt, daß in dem Worte Katholizismus sich aber auch eine weltlich politische Tendenz verbirgt, es ist diese weltlich politische Tendenz des Papstthums ein ganz gewichtiger, bedeutungsvoller, politischer Faktor. Es handelt sich in dieser Beziehung um eine Macht, die keineswegs über das Irdische erhaben ist, welche vielmehr in politischen Kämpfen stets sehr energisch Partei nahm, welche stets auf Erlangung von eigener Macht und eigenem Einfluß in weltlichen Dingen gerichtet war, welche Kriege geführt, völkerrechtliche Bündnisse geschlossen, und sich sogar zu Zeiten stark genug erwiesen hat, weltliche Staaten zu bilden, umzubilden und zu stürzen. Diese weltlich politische Tendenz der päpstlichen Regierung scheint mir nun heutigen Tags und bei uns verkörpert zu sein in der katholischen Volkspartei. Ich glaube, daß von diesem Standpunkte aus der Kampf der Gegensätze sich klärt. Die päpstliche Regierung — das ergibt sich aus der Geschichte — ist die Gegnerin des Nationalitäts-Prinzips und war es von je her, es muß bei ihr so sein, weil ihre Grundidee eine entgegengesetzte ist, ihre Grundidee ist die des weltbeherrschenden Priesterthums, die weltlichen Staaten an sich sind ihr Gebilde menschlicher Willkür, die durch die Verbindung mit der Hierarchie in eine höhere Lebensordnung treten. Die weltlichen Staaten haben aber diese kirchliche Anschauung niemals anerkannt, sondern haben sich von jeher derselben mit Energie entgegengestellt und sie waren allenthalben in diesem Kampfe gegen die von der Kirche angesprochene Oberherrlichkeit um so stärker, je mehr das nationale Bewußtsein entwickelt, und je größer und daher widerstandsfähiger der Staatskörper selbst war.

Die Geschichte zeigt das in anderen Staaten, sie zeigt es aber auch in Deutschland — die anderen Staaten waren glücklicher in ihrer Entwicklung, in Deutschland wurde von Seiten der Kurie bisher mit mehr Erfolg gekämpft, unsere Neigung zum Partikularismus kam ihr hier unterstützend zur Seite. Die bisherige Bundesgenossenschaft und Kurialismus, worin sie ihre Stärke in Deutschland fand, droht nun aber der nationalen Idee zu erliegen, daher kämpft die Kirche gegen das nationale Prinzip.

Ich glaube hiernach, daß in dem großen Kampfe der Jetztzeit sich eben zwei Prinzipien entgegenstehen, das kirchliche und das nationale. Sind die Kampfeszwecke hiernach festgestellt, so erlaube ich mir noch ein Wort über die Kampfesmittel. Es ist früher die Ansicht aufgestellt worden, daß die katholische Kirche von jeher eine innige Hinneigung zu der monarchischen Staatsform bewiesen habe, allein diese Anschauung ist nicht richtig, die Geschichte zeigt auch hierin das Gegentheil, es ergibt sich aus der geschichtlichen Entwickelung, daß vielmehr die katholische Kirchengewalt von jeher Verbindungen jeweils mit denjenigen Machtelementen angeknüpft hat, die ihr für ihre kirchlichen Ideen und Tendenzen den meisten Schutz und Rückhalt geboten haben.

So finden wir die Kirche bald im Bunde mit dem Absolutismus, häufig aber auch im Bunde mit demokratischen Tendenzen; es geschieht sogar gleichzeitig, daß kirchlicher Seits in dem einen Staate demokratische Tendenzen gefördert werden, während in dem andern Staate absolutistische verfolgt werden.

Sie sehen in dem jetzigen Momente, daß die Kirche jenseits des Rheines dem Imperialismus huldigt, während sie sich hier in das Gewand der Demokratie kleidet, sie sucht unter diesem Vorwande Anhänger für ihre Sache unter dem Namen „Katholische Volkspartei" zu werben. Ich glaube aber, daß dieser Versuch der Kirche nicht von Erfolg begleitet sein kann und zwar deßhalb nicht, weil das kirchliche System unbedingter absoluter Unterwerfung unter einen einheitlichen Willen niemals sich vereinigen kann mit dem diametral entgegengesetzten System der Demokratie.

Mag sich die Sache verhalten wie immer, das Gegengewicht, das wir von unserer Seite in den Kampf führen, das ist der Geist der deutschen Nation.

Unsere Adresse will eine Zusammenfassung der deutschen Nationalkraft und deßhalb werde ich für dieselbe stimmen.

Roßhirt: Seit dem Jahre 1866, seit dem Jahre also, in dem wir Badener, wenn auch allerdings unter dem Zögern, so doch auch ohne Widerspruch dieses Hauses, an der Seite Oesterreichs in den Krieg zogen und aus dem Kriege als Verbündete Preußens zurückkamen, ist die Frage, die wir heute debattiren, schon dreimal zur Sprache gekommen. Es geschah dies erstmals am 23. Oktober 1866. Damals war eine Majorität und

eine Minorität, wie heute, in diesem Hause. Die Majorität erstrebte, wenn auch nicht mit dürren Worten, den Eintritt in den in jener Zeit erst im Entstehen begriffenen norddeutschen Bund; die Minorität wollte in diesem Bunde keinen eigentlichen Bundesstaat, dessen Erreichung sie sich von jeher zum Ziele gesetzt hatte, erblicken und setzte dem Antrage der Majorität einen Minoritätsantrag entgegen, welch' letzterer davon ausgeht, daß die Neugestaltung Deutschlands auf eigentlich bundesstaatlichem Wege zu erreichen sei. Ich war am 23. Oktober 1866 in dieser Minorität und kann mich auch heute noch nicht von der Anschauung, die ich damals als die richtige erkannte, trennen.

Die Frage wurde im Dezember 1867 wiederholt in diesem Hause debattirt und heute ist es, wie gesagt, das dritte Mal, daß sie uns vorliegt, ohne daß sie aber materiell, in der Sache selbst, unterdessen weiter gefördert worden wäre. — Ich beabsichtige, Ihnen zunächst die Gründe darzulegen, die mich dazu bewegen, der Adresse in ihrem politischen Theile nicht beizutreten. Ich bin nämlich der Ansicht, daß der Nordbund, wie er sich jetzt gestaltet hat, keineswegs als ein Bundesstaat in dem in diesem Worte wesentlich enthaltenen Sinne betrachtet werden kann. Der norddeutsche Bund ist zur Zeit noch kein Einheitsstaat, aber Niemand wird mir widersprechen, wenn ich sage, er gravitire zum Einheitsstaate. Ueberhaupt ist der norddeutsche Bund keine glückliche Staatsform, und zwar schon in Folge der Verhältnisse. Diejenigen, die zum norddeutschen Bunde zusammen traten, tragen hieran keine Schuld. Er bildet eine Hegemonie, größtentheils zusammengesetzt aus Staaten, die tief unter dem Hauptstaate stehen. Letztere sind, wenn ich so sagen darf, Vassallenstaaten. Es erklärt sich dies aus der Verschiedenheit der Größe dieser Staaten. Es wäre aber ein solches Mißverhältniß vermieden worden, wenn einige größere Staaten beigetreten und nicht annektirt worden wären. Ein weiterer Grund, der mich gegen den Hauptsatz der Adresse einnimmt, ist der, daß ich das System, das zur Zeit diesen Bund beherrscht, nicht als das treffende erachten kann.

Ich habe in dieser Beurtheilung in Preußen selbst und innerhalb des norddeutschen Bundes sehr viele Bundesgenossen. Ich hasse durchaus Preußen nicht, ich könnte mich hierwegen auf viele Vorgänge berufen und habe es hier in diesem Saale schon oftmals bewiesen, als ich zeigte, daß die preußische Gesetzgebung, die preußische Verwaltung in vielen Dingen Dem entspreche, was mir das Richtige scheint. Ich habe auch in Preußen Urtheile, und zwar von preußischen Staatsmännern gehört über die badische Verwaltung, die mir sehr gut und treffend schienen . . .

Lamey: Die Urtheile waren jedenfalls schlecht.

Roßhirt: Sie würden die Männer nicht perhorresciren. Der weitere Grund ist die Militärlast. Wir hätten an und für sich diese Militärlast namentlich bei einiger Annäherung zu Oesterreich nicht nöthig. Es wurde hier etwas aus dem preußischen Staate auf uns übertragen, was unsere Verhältnisse nicht erfordern. Ich fürchte auch, daß durch den Eintritt in den Nordbund die Spaltung noch vergrößert wird. Einen alleinigen Eintritt Badens in den Nordbund halte ich für gefährlich, für unmöglich. Selbst auf die Gefahr hin, nicht unter die „politisch Denkenden" gestellt zu werden, müßte ich mich in der Hauptsache gegen die Adresse erklären. Ich werde mich nun noch zu den inneren Verhältnissen, so weit sie durch die Thronrede und die Adresse zur Sprache gebracht sind, wenden. Da mein Freund Eckhard sich in eine Kritik der staatlichen Verhältnisse des Kirchenstaates vertieft hat, will ich ihm nur bemerken, daß wenn der König Viktor Emanuel nicht den Kirchenstaat auf ein Minimum reduzirt hätte, vielleicht dort auch schon eine Konstitution eingeführt wäre.

Was die Soldaten betrifft, welche im Kirchenstaate beigezogen werden müssen, so wollen wir doch bedenken, daß der Kirchenstaat in einer viel schlimmeren Lage ist, als wir. Wir sind sicher nicht so bedrängt, als jener Staat. Jetzt gehe ich mit einigen Worten zu den inneren Verhältnissen über und zwar zunächst zur Hauptsache, zur Revision der Verfassung. Diese Revision scheint mir nicht zu genügen, so dankenswerth sie anzuerkennen ist. Man wird damit immer nur zu kleinen Palliativen gelangen. Das direkte, allgemeine und geheime Wahlrecht scheint mir allein das Rationelle zu sein. Der Konstitutionalismus beruht auf einer Gewalttheilung zwischen Fürst und Volk. Das ganze Volk kann nicht erscheinen, es kann nicht in einen Ständesaal hereinkommen, es muß deßhalb durch Delegirte sich erklären. Diese Delegirten aber kann es selbst wählen. Dazu braucht es keinen Zwischenmann. Dies scheint mir die rationelle Anschauung von der Sache. Will ich etwa annehmen, daß bei indirekter Wahl leichter auf die Wahlen eingewirkt werden könnte, dann möchte ich an den Ausspruch des Grafen Bismarck erinnern, daß die nicht allgemeine Wahl eine Fälschung der Volksstimme sei. Die Wähler brauchen keinen Vormund in der Person des Wahlmannes. Entweder wählt dieser, wie seine Wähler wollen, dann ist er unnöthig, oder er wählt nicht, wie seine Wähler wollen, dann setzt er sich zum Vormund über dieselben und das ist nicht recht. Ich glaube, daß nur die Aengstlichkeit dazu geführt hat, in die Verfassung das indirekte Wahlrecht aufzunehmen. Es waren im Jahre 1818 neue Verhältnisse. Man glaubte vielleicht, daß man mit einem indirekten Wahlsystem die Volksvertretung leichter lenken könne. Aber ich glaube, über solche Verhältnisse sollten wir uns in der jetzigen Zeit, nachdem die direkte Wahl im norddeutschen Reichstage und in Frankreich besteht, hinaussetzen. Wie viele Verhandlungen sind über den Zensus gepflogen worden. Worauf ruhte dieser Zensus? Auf der-

selben Aengstlichkeit. Man hat ihn in Frankreich und bei uns über Bord geworfen und Niemand hat daraus Nachtheile erlitten.

Blicken Sie hin nach Berlin in das norddeutsche Parlament, Sie werden in diesem Parlamente nichts finden, was geeignet wäre, destruktive Tendenzen zu fördern. Ich glaube deßhalb, daß das Wahlgesetz auf ganz anderen Grundlagen ruhen sollte. Ich vermisse ferner einen Punkt, der mir höchst erheblich zu sein scheint, es ist das die Abkürzung der Mandate. Mir scheint, wir finden in ganz Europa keine Verfassung mehr, die ein 8jähriges Mandat kennt. Ich habe auch keinen Zweifel, daß dieser Punkt noch Berücksichtigung finden wird und muß. Bis jetzt hat er mit Unrecht keine Berücksichtigung gefunden. Was die Frage der Kammerauflösung betrifft, die früher besprochen wurde, so glaube ich mit dem Abgeordneten Kiefer, daß die Kammerauflösung die Folge einer irgend wesentlichen Wahlreform sein muß. Ferner vermisse ich eine andere Eintheilung der Wahlbezirke und eine Abschaffung der Städteprivilegien. Schließlich vermisse ich auch die Revision der Organisation der ersten Kammer. Auch die Kirchenfrage wurde in der Thronrede betont, es ist dort darüber gesagt, daß der Grundsatz der Selbstständigkeit der Kirche herrschen solle.

Es fragt sich aber, ob man diese Selbstständigkeit als vollständig betrachten kann, weil nach den bestehenden Verträgen und Gesetzen der Staat einen höchst wesentlichen Einfluß auf die innern Verhältnisse der Kirche hat, ob man nicht diese Selbstständigkeit, statt sie aufrecht zu erhalten, dermalen zu beschränken sucht. Es wird dies namentlich, wie mir scheint, bezüglich der Vermögensverwaltung der Fall sein.

Ich suspendire gerne mein Urtheil über die Vorlage der Regierung bezüglich der Verwaltung der Stiftungen bis dahin, daß diese Vorlage näher bekannt ist. Indessen hoffe ich, daß die Vorlage nicht so beschaffen sein wird, daß sie den Grenzpfahl in das kirchliche Gebiet hineinsetzt. Die Thronrede sagt zwar, die Vorlage werde nur das weltliche Vermögen in sich fassen, aber die Abgrenzung ist schwer und der Grenzpfahl könnte sehr leicht in das kirchliche Gebiet hinübergesetzt werden. Ich fürchte fast, daß der Grundsatz des öffentlichen Wohles vielleicht hier die Gerechtigkeit beeinträchtigen möge.

Sollte ich mich nicht sehr täuschen, so wird das öffentliche Wohl in jenem Gesetzesentwurfe eine Rolle spielen. Es hat dieses Wort bekanntlich keinen guten Klang. Ich erinnere mich, wenn ich es höre, stets an Göthe's Worte: „Es der Herren eigener Geist."

Was im Uebrigen die Gesetzgebungsfrage betrifft, so möchte ich noch ein Wort sprechen zu Ungunsten der Strafgesetzparagraphen 630 ff. Die Frage dieser Paragraphen ist schon oft in diesem Saale zur Besprechung gekommen. Noch kein Minister, den ich auf der Ministerbank vor mir zu sehen die Ehre hatte, hat diese Paragraphen mit einiger Energie vertheidigt. Es wurde dies Thema immer mit einiger Schüchternheit behandelt, was offenbar ein Zeichen dafür war, daß die Regierung sich darin nicht ganz sicher fühlte. Ich frage: Warum machen wir jetzt so viele Gesetze, daß uns fast der bekannte taciteische Ausspruch in den Sinn kommen muß, und warum haben wir keine Gesetzesvorlage, welche die fraglichen Paragraphen ändert? Die Thatkraft der Regierung in der Gesetzgebungsarbeit ist, wie ich gerne anerkenne, eine sehr große; allein nur hier hat sie sich noch nicht bewährt.

Die fraglichen Paragraphen sind bekanntlich im Jahre 1851 nach der Revolution in die Gesetzgebung eingedrungen. Sie beruhen auf französischen Gesetzen der Jahre 1819, 1822 und 1835. Ich brauche bloß diese Jahreszahlen zu nennen, um auf den Geist der Gesetze schließen zu lassen.

Das Gesetz von 1835 fällt zwar noch unter die Epoche Louis Philipps; allein es wurde nach Niederschlagung einer Revolution erlassen. Nun haben wir aber in unserer Gesetzgebung nicht das Gesetz von 1835, nicht das von 1819, nicht das von 1822 allein, sondern, was viel schlimmer ist, wir haben sie alle miteinander. Vergleichen Sie diese Paragraphen mit den Gesetzgebungen anderer Staaten, namentlich Preußens, so werden Sie nirgends so strenge Gesetze finden, als bei uns. Ich könnte Ihnen eine Autorität nennen, welche im andern Hause sitzt und welche in einem literarischen Aufsatze ausspricht, das Vorhandensein solcher Gesetzesparagraphen allein schon müsse dahin führen, daß man den Ständemitgliedern die Redefreiheit gebe, sonst könnten diese ihr Amt nicht üben. Ich glaube, daß wenn in dieser Beziehung eine Revision stattfände, auch die Preßprozesse auf das richtige Maß würden zurückgeführt werden. Es ist die Adreßdebatte der einzige Punkt, bei dem man über die allgemeinen Verhältnisse der Verwaltung und Gesetzgebung sprechen kann und ich halte mich für verpflichtet, in dieser Richtung zwei Punkte hervorzuheben. Ich glaube, eine Staatsregierung sollte keine Kundgebungen der Krone veranlassen oder solche zur Rechtfertigung des eigenen Handelns benützen. Es fand ein solcher Akt einmal in den 1840er Jahren statt. Ich hörte damals gerade Kollegium bei dem berühmten Staatsrechtslehrer Zachariä, dem man nicht zum Vorwurf machen konnte, daß er allzu freiheitliche Tendenzen hätte. Es erschien im Regierungsblatt eine politische Kundgebung der Krone selbst. Am andern Tage sagte Zachariä, er fürchte, daß der Konstitutionalismus in Baden dadurch eine Schädigung erhalten habe. Es ist ferner kein Zweifel, daß sich tiefklaffende Spaltungen im Volke finden; die Mittel, sie zu heilen, sind schwer zu finden, ein Mittel dazu würde aber das sein, daß die Staatsregierung, sei sie aus den politischen Parteien hervorgegangen, oder habe sie sich eine politische Na-

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

tion gebildet, dazu beitragen könnte, die Wunden zu heilen, wenn sie in der Gesetzgebung und in der Verwaltung, ohne gerade ihr System aufzugeben, sich auf einen Standpunkt erheben würde, der die Parteien verführen könnte.

Staatsminister Dr. **Jolly**: Der Herr Vorredner hat uns eine Geschichte aus seinem Studentenleben erzählt, wie einmal Professor Zachariä vor beiläufig 30 Jahren einen Regierungsakt für den Konstitutionalismus bedrohend erklärt habe. Ohne Zweifel soll damit auf irgend einen Vorgang der heutigen Zeit hingedeutet werden. Ich kann mich auf unbestimmte Insinuationen nicht einlassen und ich muß deßhalb den Herrn Abgeordneten bitten, klar und deutlich zu sprechen, dann werde ich ihm auch eben so antworten.

Roßhirt: Es liegt mir sehr ferne und liegt gar nicht in meinem Karakter, derartige Insinuationen zu machen. Ich sagte dies in Beziehung auf die Offenburger Angelegenheit, sprach aber darüber nicht mein Urtheil aus, sondern ein Urtheil, das sich vielfach anderwärts geltend machte, wenn ich sagte, daß jene Kundgebung nicht innerhalb der konstitutionellen Schranke stund, um deßwillen nicht, weil es viel eher als eine Pflicht des Ministeriums erscheint, sich vor den Thron zu stellen, als sich selbst durch den Thron decken zu lassen.

Staatsminister Dr. **Jolly**: Der Unterschied zwischen den beiden Fällen, die der Hr. Abgeordnete jetzt genau bezeichnet hat, ist einfach der, daß der erste Akt, von dem er sprach, nicht kontrasignirt war und außerdem eine scharfe Kundgebung gegen Beschlüsse dieses Hauses enthielt. Der zweite Akt ist zwar auch nicht kontrasignirt, im gewöhnlichen Sinn dieses Wortes die Veröffentlichung, auf die es doch wohl allein ankommen kann, ist aber durch mich, den verantwortlichen Minister, und unter meiner Verantwortung erfolgt. Die eben gemachten Vorwürfe des Herrn Abgeordneten sind also unbegründet. Wenn der Herr Abgeordnete gegen die Veröffentlichung jenes Briefes, die unter meiner Verantwortung erfolgte, eine Einwendung zu machen hat, so bin ich bereit, ihm darüber Rede zu stehen.

Präsident: Es haben sich noch die Herren Huffschmid, Lender und v. Gulat gemeldet. Ich meine, wenn wir diese drei Herren und den Herrn Berichterstatter gehört haben, könnten wir die Diskussion schließen.

Abgeordneter **Huffschmid**: Die vier Herren Gegner des Adreßentwurfes haben vor Allem den Wunsch nach einem Eintritte in den norddeutschen Bund deßhalb getadelt, weil der letztere auf dem Wege der Gewalt zu Stande gebracht worden sei. Auch ich bin kein Freund der Gewalt, auch ich hätte gewünscht, daß Deutschland auf anderem Wege hätte geeinigt werden können, ohne daß irgendwelche Theile desselben hätten ausgeschlossen zu werden brauchen. Allein schon früher ist ein Versuch, die deutschen Stämme auf parlamentarischem Wege zur Einigung zu bringen, leider völlig gescheitert. Es ruht nun einmal die verhängnißvolle Bestimmung auf der Entwicklung der menschlichen Verhältnisse, daß alle neuen großen weltgeschichtlichen Epochen mit schweren Erschütterungen verbunden sind, wodurch natürlich die Interessen der Einzelnen auf's Empfindlichste geschädigt werden. War nicht die französische Revolution, deren Folgen noch jetzt sich kund geben, ebenfalls ein Akt der Gewalt? Geschah die Zertrümmerung des deutschen Reiches nicht ebenfalls durch Gewalt? Hat sich Nordamerika von England, hat sich Belgien von Holland ohne Gewalt losgerissen? Hat sich Italien etwa mit den dortigen kleinen Fürsten, oder mit dem Papste auf friedlichem Wege auseinander gesetzt? Und wem wird es denn einfallen, diese großen staatlichen Veränderungen aus dem Grunde ignoriren zu wollen, weil sie sich mit Gewalt vollzogen haben? Wir können die Ereignisse des Jahres 1866 nicht wegdisputiren, wir müssen sie hinnehmen, wie sie sich entwickelt haben, und wir müssen sie im nationalen Interesse zu benutzen verstehen. Man wirft uns nun vor, wir seien fanatische Anhänger Preußens, wir lobten Alles, was von dort herkomme, — ich erinnere nur an die täglich vorkommenden Schlagwörter, „Verpreußung," „Bismarckerei" und ähnliche. Diesen Vorwurf müssen wir mit aller Entschiedenheit zurückweisen, wir sind weit entfernt, Alles zu billigen, was dort vorgeht. Ich fühle mich nicht berechtigt, die innern Verhältnisse des preußischen Staates hier einer ausführlichen Kritik zu unterziehen, — allein ich für meine Person kann den dortigen Zuständen, den ewigen Preßprozessen und Zeitungconfiskationen, überhaupt dem sogenannten strammen Regimente, das uns Süddeutschen nun einmal nicht zusagt, unmöglich das Wort reden, denn gerade diese Zustände sind es, welche die Sympathieen so vieler ehrlichen Freunde der deutschen Sache für Preußen erkalten machen. Es kann nicht unsere Sache sein, die Mängel der norddeutschen Bundesverfassung hier im Einzelnen vorzuführen, ich gebe zu, daß Derjenige, welcher sich auf den Standpunkt der reinen Negation stellt, hier ein sehr dankbares Feld für Kritiken und Angriffe hat.

Es wäre aber zu wünschen, daß am Schlusse dieser Kritik auch ein solches positives Resultat hervortreten würde, welches als politisches Programm angesehen werden könnte. Man war aber Seitens der Gegner bereits zur Erklärung genöthigt, daß man ein eigenes Parteiprogramm aufzustellen nicht im Stande sei, wir haben heute als Gegenprogramm nichts vernommen, als die Befürwortung der Schaffung eines Südbundes, welcher Plan heute bereits in diesem Hause eine umfangreiche Kritik erfahren hat. Auch ich glaube, daß dieses Mittel zu keinem Resultate führt. Mit wem soll denn der Südbund geschlossen werden? Wenn wir nach Württemberg blicken, müssen wir gestehen, daß selbst dort, wo die Abneigung gegen Preußen am stärksten ist, keine besonders große Lust vorhanden zu sein scheint, einen besonderen Bund zu bilden. Und was Bayern anbetrifft, so könnte am Ende das Nämliche

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

sich in dieser Angelegenheit ereignen, was sich dort bei der Präsidentenwahl ereignet hat, wir könnten eines schönen Tages erleben, daß in sechsmaliger Abstimmung man sich dort zur Hälfte für und zur Hälfte gegen den Südbund erklärte. Das Großherzogthum Hessen ist schon von selbst nicht in der Lage, in diesen Südbund eintreten zu können, denn es gehört ja mit der einen Hälfte bereits zu Norddeutschland, und man wird ihm doch in der That nicht zumuthen wollen, daß es, gleich dem Koloß von Rhodus, mit dem einen Beine im Nordbund, und mit dem andern im Südbunde stehen soll. Man hat vielfach beklagt, daß Oesterreich aus der Verbindung mit uns geschieden sei. Auch ich bedauere es, daß die Verhältnisse dies nöthig machen, und freudig würde ich den Tag begrüßen, an welchem es uns vergönnt wäre, unsere braven Brüder in der alten Ostmark des deutschen Reiches wieder in unsere Mitte eintreten zu sehen; — allein ich habe vergeblich mich bemüht, herauszubringen, wie dies möglich sein soll. Was versteht man denn unter dem Oesterreich, das mit uns sich vereinigen soll? Ich für meinen Theil sehe lediglich zwei Reichshälften. Sollen wir in den süddeutschen Bund allenfalls beide Reichshälften aufnehmen, auch die magyarische? oder nur die cisleithanische einschließlich der Polen, Tschechen und Dalmatier? oder soll etwa aus dem dualistischen Reichskörper heraus noch ein dritter Faktor geschnitten werden, ein spezifisch deutsches Oesterreich, das mit dem Südbunde wieder eine besondere Gesetzgebung, eine besondere Vertretung gemein haben soll? Ich glaube, das Volk in Oesterreich, wo die Consolidation so nothwendig ist, würde das selbst nicht wollen Ich habe vor Kurzem einen Plan gelesen, wonach der zu schaffende Südbund sich mit der Schweiz, mit Belgien, mit Holland, und ich weiß nicht mehr, mit welchen weiteren Staaten verbinden solle, wobei angeführt wird, irgend eine mitleidige Großmacht würde nicht fehlen, um über dieses Luft- und Phantasiereich die Protektion zu übernehmen. Also eine Union unter dem Schutze des Auslandes! Ich meinerseits danke für solche Experimente und stimme mit der Adresse der Majorität überein.

Man behauptet nun gegnerischerseits, die Stimme des Volkes sei gegen den Nordbund. Man fordert auf, sich zu vergewissern, ob das Volk in seiner Gesammtheit sich einem Eintritt in denselben geneigt zeige, wir haben aus geistlichem Munde vernommen, man solle ein Plebiszit in Szene setzen, um zu erfahren, was das Volk denke. Eine derartige Veranstaltung wäre im jetzigen Augenblicke um so weniger am Platze, als die Frage unseres Eintritts in den norddeutschen Bund gar keine brennende ist, und auf alle Fälle trotz aller Abstimmungen sich die Sachlage nicht ändern wird. Man verlangt die Einführung des allgemeinen und direkten Stimmrechts, um auf diese Weise die Volksstimmung kennen zu lernen. Auch ich bin ein Anhänger, nicht nur des allgemeinen, sondern auch des direkten Stimmrechts, ich räume im Voraus alles Das ein, was man gegen die indirekte Wahl sagt. Allein Alles zu seiner Zeit! Es ist das direkte Wahlsystem unter Verhältnissen, wie wir sie haben, eines der Gegenstände, bezüglich welcher man sich fragen kann, ob nicht der wahrhaft Liberale auch einmal verstehen muß, konservativ zu sein.

Blicken Sie nach England, wie viele Wahlreformen hat man dort schon probirt, wie ist man dort langsam, bedächtig vorgeschritten, wie hat man allmählig den Census verringert, um eine immer größere Zahl von Wählern zulassen zu können! Glauben Sie, daß gerade jetzt der Zeitpunkt gekommen ist, unser Wahlsystem ohne allen Uebergang plötzlich auf den Kopf zu stellen, in unsern jetzigen unfertigen Zuständen, in einem kleinen Lande, einem Grenzlande, bewohnt von einer unter sich gänzlich verschiedenen Bevölkerung, in einem Lande, wo, seit es besteht, erfahrungsgemäß alle politischen und religiösen Kontraste sich am schärfsten ausgeprägt gezeigt haben, in Zeiten des Uebergangs eine so gewaltige Neuerung einzuführen? Was würde denn daraus entstehen? Ich weiß es nicht, so viel ist aber sicher, daß in jetziger Zeit Experimente von eminenter Bedeutung sicher nicht am Platze sind, und daß, wenn wir die Resultate dem Zufall überlassen, durch diese so folgenschwere Kur unser kleiner Staatskörper leicht in schlimmere Zustände versetzt werden kann, als wir sie jetzt haben. Ich für meinen Theil verspreche mir vom direkten Stimmrecht in der jetzigen Zeit durchaus nicht die Resultate, die man davon zu erwarten scheint.

Man hat von verschiedenen Seiten von der katholischen Volkspartei gesprochen. Ich meinerseits achte jede Partei, und Gehässigkeit ist mir durchaus fremd, es ist mir peinlich, über eine ganze Partei eine Kritik abgeben zu sollen. Ich konnte aber, als ich das Programm dieser Partei durchging, mich des Staunens nicht erwehren, als ich da von Preßfreiheit, von allgemeinem Stimmrecht, von Schwurgerichten las, während man bis jetzt zu glauben gewohnt war — es wird zwar in neuerer Zeit widersprochen —, daß in früherer Zeit der katholische Klerus nicht sowohl die Preßfreiheit und die Schwurgerichte, als vielmehr die Censur und die Inquisition erfunden habe. Der Abg. Lindau hat nun mit einer wirklich großen Offenheit eingestanden, daß der wahre Katholik eben doch nicht auf dem Standpunkte sich befinde, daß er dem Grundsatze der freien Forschung huldigen dürfe, daß eben doch das Gebot der Kirche über allen seinen Bestrebungen erhaben stehe, und unbedingt maßgebend für seine Ansichten sei.

Wie kann denn aber unter solchen Umständen im Ernste von einer Preßfreiheit, von einem allgemeinen und direkten Stimmrechte die Rede sein?

Die Zustände im Kirchenstaat sind bereits geschildert worden. Man hat nun zu behaupten versucht, es wäre vielleicht im Kirchenstaate eine konstitutionelle Verfassung eingeführt worden, wenn nicht der König von Italien diesen Staat

gar so arg beschnitten hätte. Ich glaube aber, der Kirchenstaat hat wahrlich Zeit genug gehabt, in eine freiheitliche Bahn zu lenken, er hat es nicht gethan und er würde es auch heute nicht thun, wenn er auch seinen alten Umfang wieder hätte. Der Klerus hat auch Oesterreich, Spanien und Neapel beherrscht, wir haben aber nicht bemerkt, daß er dort freiheitliche Zustände geschaffen hat. Es scheint somit, daß die Preßfreiheit, das allgemeine Stimmrecht für die klerikale Partei nur die Mittel zu einem Zwecke, keineswegs aber selbst der eigentliche Zweck ihrer Bestrebungen sind. Ich kenne nur ein einziges Beispiel dafür, daß klerikale und liberale Gesinnung ein und dasselbe Ziel verfolgt haben. Es geschah dies durch die Fusion der Klerikalen und der Liberalen in Belgien, als im Jahre 1830 dieses Land von Holland mittelst einer Revolution losgerissen wurde. Allein die widersprechenden Prinzipien vertrugen sich nicht lange, unmittelbar nach dem Gelingen des gemeinschaftlichen Planes waren die beiden Parteien sich so feindselig gesinnt, als sie es früher den Holländern gegenüber waren und sie sind es heute noch, — und man hat sich in Belgien, wo man die kirchliche Selbständigkeit sonst so hoch stellt, genöthigt gesehen, Gesetze zu erlassen, die den französischen vom 9. September 1835 und unserm Artikel 631 zum Verwechseln ähnlich sehen, und man hat selbst dort für nöthig erachtet, im Wege der Gesetzgebung die politischen Predigten und Kanzelkritiken mit den nämlichen Strafen zu bedrohen, wie sie bei uns bedroht sind. Ich kann deßhalb die Mischung klerikaler und liberaler Zwecke nur mit Mißtrauen betrachten.

Ich will nun nur noch zu einer persönlichen Bemerkung übergehen. Der Abgeordnete Baumstark hat am Schlusse seines Vortrages behauptet — und das ist eine Sache, die mich als Richter angeht — man glaube im Auslande, daß, wenn Jemand, der nicht die Gesinnung des Ministeriums habe, in einen politischen oder Preßprozeß verwickelt werde, man schon von vornherein wisse, daß der Mann verurtheilt werde. Diese Anschuldigung muß ich sowohl im Ganzen, so weit meine Erfahrung reicht, als bezüglich meiner Person, zurückweisen. Ich glaube für meinen Theil schwerlich, daß es irgend Jemanden gibt, welcher mich einer derartigen Handlungsweise für fähig erachtete. Man soll nicht von sich selbst sprechen, aber, da ich auf diese Weise zu einer Erklärung genöthigt werde, will ich zum Beweise meiner vollkommenen Unbefangenheit als Richter dem Herrn Abgeordneten Baumstark bemerken, daß ich, wenn die Gesetzesvorlage über die Aburtheilung politischer Vergehen durch Schwurgerichte nicht angekündigt worden wäre, in dieses hohe Haus eine Motion eingebracht haben würde, welche die Verweisung aller politischen und Preßprozesse vor die Schwurgerichte zum Gegenstand gehabt hätte, welche jedoch nunmehr überflüssig geworden ist. Diese Schlußbemerkung glaubte ich in eigenem und in meiner Kollegen Namen machen zu müssen.

Ministerialpräsident **Obkircher:** Die Aeußerung in der Rede des Abg. Baumstark, auf die der Abg. Hufschmid Bezug nimmt, ist auch mir aufgefallen und ich hatte mir vorbehalten, sie noch zur Sprache zu bringen und den Abg. Baumstark zu einer genauen Erklärung über den richtigen Sinn dieser Aeußerung aufzufordern. Die Aeußerung lautet meines Erinnerns nicht ganz so, wie der Abg. Hufschmid sie mitgetheilt hat, sie geht vielmehr dahin: Herr Baumstark will im Ausland gehört haben, oder er behauptet wenigstens, daß man dort sagt, wenn in Baden ein politischer Prozeß geführt werde, so wisse man den Ausgang zum Voraus, wenn man die Personen der Richter kenne. Sie werden nicht verkennen, daß in dieser Aeußerung ein auffallend starker Vorwurf gegen den badischen Richterstand enthalten ist. Diese Aeußerung besagt nichts Anderes, als daß die badischen Richter in politischen Dingen so verfangen und befangen seien, daß sie nicht nach dem Thatbestande urtheilen, sondern lediglich nach ihrer politischen Ansicht. Ich verwahre den badischen Richterstand gegen eine solche, mit Nichts begründete und deßhalb ganz bodenlose Behauptung. Ich muß aber denken, daß er nicht blos den badischen Richtern einen solchen Vorwurf machen wollte; er brachte die Aeußerung vor in Verbindung mit andern Aeußerungen, die eine große Feindseligkeit gegen die Haltung des Ministeriums zeigen und es muß deßhalb wohl in dieser Aeußerung eine gewisse Beziehung gefunden werden zum Ministerium, bezw. zur Thätigkeit des Ministeriums gegenüber den Gerichten. In dieser Beziehung gerade ist mir die Aeußerung unverständlich und ich muß sehr wünschen, daß sich der Abg. Baumstark näher erklärt, ob er der Meinung ist, die Regierung wirke in jener Richtung auf die Richter des Landes ein.

Baumstark: Ich habe darauf zu erklären: Ich habe nicht gesagt, daß die großh. Regierung in irgend einer Weise auf die Gerichte des Landes einwirke, und noch weniger, daß die einzelnen Richter des badischen Landes sich einer solchen Einwirkung zugänglich erwiesen haben, sondern ich habe gesagt — und der Herr Präsident des Justizministeriums hat diese meine Worte richtig wiedergegeben, daß man im Auslande unsere Verhältnisse und die Art und Weise, wie bei uns Recht gesprochen werde, so auffasse, daß man dort der Ueberzeugung sei, es sei der großh. Regierung gelungen, die Gerichte in der Weise zu besetzen, daß man aus der Person der Richter einen Schluß über den Ausgang der politischen Prozesse ziehen könne. Dabei ist nicht gesagt, daß die einzelnen Richter gegen ihre Ueberzeugung aus nichtswürdigen Gründen ihre Rechtssprüche abgeben, sondern es ist nur das thatsächliche Verhältniß bezeichnet, daß es der Regierung, sei es auf was immer für eine Weise, gelungen sei, die Justiz in ihre Gewalt zu bekommen. Ich habe auch nicht gesagt, daß sich die Regierung dazu dieser oder jener Mittel bedient hat und habe nicht gesagt, daß mir diese Thatsache aus eigener Ueberzeugung bekannt sei, sondern ich habe gesagt, so fasse man im Auslande dieses Verhältniß auf. Ich habe das Ausland nicht in

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

meiner Macht, ich kann die Zeugen dafür nicht in diesen Saal führen, ich versichere Sie aber, man hat mir mehr als einmal diese Bemerkung gemacht.

Ministerialpräsident **Obkircher**: Sie haben es allerdings nicht in Ihrer Macht, welche Aeußerungen im Auslande gethan werden, Sie haben aber die Macht, diese Aeußerungen hier mitzutheilen, oder nicht mitzutheilen. Eine Mittheilung in diesem Saale, wie sie von Ihnen beliebt wurde, hat aber eine andere, als die behauptete Bedeutung, denn der wahre Sinn ist der, daß Sie das Geäußerte zu Ihrer eigenen Anschauung und zu einem Vorwurf gegen die Regierung machen und da Sie diesen Vorwurf nicht begründen können, so erkläre ich einfach, die Regierung protestirt gegen einen solchen vollständig unbegründet gebliebenen Vorwurf.

Ministerialpräsident von **Freydorf**: Als früherer Präsident des Justizministeriums muß ich auch das Wort ergreifen.

Wenn der Herr Abg. Baumstark als ein würdiges Mitglied des badischen Richterstandes im Auslande solche Aeußerungen hört, so hätte er dieselben als frivol und nichtswürdig zurückzuweisen, statt sie in die Ständeversammlung herein zu tragen und sich damit den Anschein zu geben, als glaube er selbst an deren Wahrheit. (Bravo.)

Baumstark: Ich glaube das Recht zu haben, in diesem Saale mitzutheilen, was mir in dieser Beziehung erheblich erscheint und der Herr Präsident des Ministeriums des Auswärtigen hat keinen Grund und kein Recht, meine Eigenschaft als würdiges Mitglied des badischen Richterstandes irgendwie in Zweifel zu ziehen.

Lender: Ich werde mich bemühen, mit Mäßigung und leidenschaftslos zu sprechen, obwohl ich vermöge des Standes, dem ich angehöre, und der Aeußerungen, die in diesem Saale gefallen sind, am allerehesten in der Lage sein könnte, erregt zu werden. Mehrere geehrte Redner haben wiederholt versichert, daß in diesem Hause nicht Katholiken, nicht Protestanten und nicht Israeliten, sondern Staatsbürger seien und doch ist immer das Steckenpferd gegen den Katholizismus geritten worden. Ich wende mich zuerst an den Herrn Staatsminister. Ich bedauere, aus seinem Munde den katholischen Priesterstand als Kaste bezeichnet gehört zu haben. Wenn von einer Kaste in der katholischen Kirche die Rede ist, so kann nur der katholische Priesterstand damit gemeint sein. Die Katholiken des Landes und der katholische Klerus wissen übrigens schon lange, was sie von den wohlwollenden Gesinnungen des Herrn Staatsministers zu halten haben. Ebenso bedauere ich, was der Herr Staatsminister von einer fremden Gewalt gesprochen hat, die in der katholischen Kirche herrsche; er hat damit indirekt jeden Katholiken verletzt, der sich seines Dogmas bewußt ist und sich dessen nicht schämt. Uebrigens können wir uns gegenüber diesen Auffassungen trösten. Es gibt noch Männer von bedeutenderer Stellung und bedeutenderem Talente, die, obwohl nicht Katholiken, den römischen Stuhl als Das zu würdigen wußten, was er in der Weltgeschichte ist und war. Ich wende mich nun zu dem Abg. Kiefer. Der Abg. Kiefer hat folgende Thesen aufgestellt: 1) die ultramontane Richtung könne nie und nimmermehr eine nationale sein; 2) die Ultramontanen scheuten die Verbindung mit Preußen, als einer protestantischen Macht; 3) wir zögen es vor, in kleinen Verhältnissen zu leben; 4) es sei unmöglich, daß ein Ultramontaner liberal sei. Ich hätte gewünscht, daß der Abg. Kiefer, der offenbar in der Geschichte schon viele Studien gemacht hat, auch eingekehrt wäre bei den Scholastikern des Mittelalters, dann hätte er gefunden, daß es nicht genügt, Thesen aufzustellen, sondern daß man sie auch beweisen muß; den Beweis ist er aber meines Erachtens schuldig geblieben. Was ist die ultramontane Richtung? Dem Verbalbegriff nach jene Richtung, die als die katholische Kirche die römisch-katholische Kirche anerkennt, die in Rom die Einheit ihrer Kirche verehrt, jene Richtung, welche allein die Verfassung und die völkerrechtlichen Verträge als die katholische erkennen. Einen andern Katholizismus gibt es nicht, als den in Verbindung mit Rom. Wenn aber behauptet werden will, daß die Verbindung mit Rom die Nationalität beeinträchtige, möchte ich den Herrn Abgeordneten einladen, am 8. Dezember nach Rom zu gehen, wo er sich dann überzeugen dürfte, daß Rom diejenige Stadt ist, die jede Nationalität um sich versammelt und jede in ihrer Individualität werthschätzt. Der Abg. Kiefer hat gesagt, daß es das protestantische Prinzip sei, das uns Katholiken mißstimme gegen Preußen und gegen eine Verbindung mit dem norddeutschen Bunde. Ich will ihm den Beweis liefern, daß dies nicht wahr ist. In Mainz ist Bischof Wilhelm Emanuel von Ketteler, gewiß einer der Führer der ultramontanen Partei. Dieser hat im Jahre 1866 ein Buch geschrieben, betitelt: „Deutschland nach dem Kriege von 1866", und dort werden Sie finden, daß dieser Bischof den Anschluß an den norddeutschen Bund als Dasjenige empfiehlt, was zunächst zu geschehen habe. Daraus folgt, daß nicht die Furcht vor dem Protestantismus es ist, die uns abhält, uns an Preußen anzuschließen, sonst müßte Bischof Wilhelm Emanuel, eine Hauptzierde des Katholizismus, gegen den Anschluß an den Norden sein. Wir zögen es vor, in kleinen Verhältnissen zu leben! Nein, meine Herren, wir haben in Baden keine Ursache, den Wunsch nach kleinen Verhältnissen zu tragen. Je kleiner der Staat, desto kleinlicher gewöhnlich die Chikane und desto größer der Spielraum für die Intriguen. Die katholische Kirche lebt am allerbesten in großen Staaten, und da lege ich das Zeugniß ab, daß sich die katholische Kirche in Preußen einer Freiheit erfreut, wie nirgends in Deutschland.

Damit denke ich, ist der Beweis geliefert, daß nicht die Religion es ist, die uns von dem Anschlusse an Preußen abhält, sondern einzig und allein politische Gründe. Es ist nicht möglich, daß ein Ultramontaner libe-

ral sei! Würde dieser Satz bewiesen werden wollen, so müßte er bewiesen werden entweder aus dem Dogma oder aus deren Moralprinzipen der katholischen Kirche, oder aus deren Verfassung und wenn dem Herrn Abgeordneten Kiefer es gelingt, dies aus dem Dogma der Moralprinzipien oder der Verfassung zu beweisen, so verspreche ich ihm, heute noch aufzuhören, Priester der kathol. Kirche zu sein. Die kathol. Kirche ist und war die Mutter der Freiheit und wenn einzelne Katholiken in einzelnen Jahrhunderten der Bureaukratie Dienste geleistet haben, so waren es eben einzelne Menschen, aber niemals die Dogmen oder Moralprinzipien der Kirche.

Das non-plus-ultra von Demuth und Bescheidenheit hat aber meines Erachtens der Abgeordnete für Freiburg, Herr Näf, den Katholiken gegenüber kund gegeben. Er kommt aus der Metropole des Erzbisthums und versichert uns, daß er für die Gleichstellung aller Konfessionen sei. Ich zweifle nicht, sobald diese Aeußerung in dem Lande bekannt werden wird, werden die Katholiken Badens, ihre Priester voran, sich beeilen, ihre Dankesbezeigungen dem Herrn Abgeordneten von Freiburg zu Füßen zu legen. Die kathol. Kirche steht und hier zitire ich einen preußischen Staatsrechtslehrer — als eine Thatsache der Geschichte unter den öffentlichen Einrichtungen eines jeden Landes, aber nicht gleichen Ursprungs mit denselben, sondern von älterer Abkunft und als Glied eines selbständigen von der Staatsbildung und der Staatsgewalt unabhängigen Körpers. (Walther, Lehrbuch des Kirchenrechts aller Konfessionen. 2. Auflage. §. 43).

Eben dieser Rechtslehrer sagt, der „Staat als solcher existirt nirgends, der „Staat" als solcher ist eine Abstraktion, woraus man in der Rechtsphilosophie Alles möglich gemacht hat und machen kann." — Deßalb sage ich, der badische Staat ist Etwas, was sich auf völkerrechtlichem Boden gebildet hat und auf diesem Boden haben die Katholiken nicht nöthig, erst emanzipirt und den übrigen Konfessionen gleichgestellt zu werden. Ebenso ist es auch mit der Auffassung des katholischen Kirchenvermögens als Nationalvermögen. Videant consules, ne quid detrimenti capiat civitas!

Wenn einmal dieses Prinzip Geltung erhält im Sinne der Internationalen von Genf, dann wird auch der Geldbeutel des Herrn Abgeordneten Näf als Nationaleigenthum behandelt werden. Indignirt hat mich aber die Auffassung bezüglich des kathol. Stiftungsvermögens, wornach es heute noch dem Vermögen der Minderjährigen gleich zu behandeln sei. Das heißt man dem achtzehnhundertjährigen Bestande der kathol. Kirche und den Gliedern dieser Kirche, die zu zwei Drittheilen die Unterthanen des Staates bilden, ins Angesicht schlagen.

Lamey: Das ist ein Satz des kanonischen Rechts.

Lender: Ich wende mich nun an den Herrn Abg. Eckhard. Wollte ich in Alles eingehen, was der Herr Abg. Eckhard berührt hat — er hat das ganze Lexikon erschöpft, das tagtäglich in den liberalen Zeitungen figurirt — würde ich Sie bis Mitternacht in Anspruch nehmen müssen. Der Herr Abg. Eckhard hat gesprochen von den Ehegerichten, von der Gesetzgebung von 1860, von der Schulreform, von dem Stiftungswesen, von der Exkommunikation des Bürgermeisters Stromeier, von der Standesbeamtung, von der katholischen Volkspartei, von dem Syllabus, von der Unfehlbarkeit des Papstes, von dem Kirchenstaat, von der Todesstrafe, von dem Index, von der Heeresverfassung in Rom, von dem Patrimonium Petri, von den Finanzen des Kirchenstaates, von den verschiedenen Schattirungen unter den Katholiken, kurz von allem Möglichen. Nun frage ich aber, wozu alles Das, da es sich um den Eintritt in den norddeutschen Bund handelt, denn dies ist doch, wie der Herr Staatsminister bemerkte, die Cardinalfrage. Wenn die national-liberale Partei auf diese Weise fortfährt, ihr Programm zu begründen, dann sage ich: inimici hominis domestici ejus.

Wenn national-liberal und katholikenfeindlich eines und dasselbe ist, wird die nationale Bewegung kaum vorwärts gelangen. Gerade dies ist der Mißstand, daß man die rein politische, deutsche Frage mit der Religion konfundirt hat. Der Herr Abg. Eckhard hat ferner von dem Jahre 1848 gesprochen. Ich glaube das Jahr 1848 sollten wir nicht mehr in den Mund nehmen und zwar aus dem Grunde, weil kaum unter den Männern, die sich damals am öffentlichen Leben betheiligt hatten, einer sein wird, der nicht Anlaß hätte, an die Brust zu klopfen und auszurufen: mea culpa, mea culpa, mea maxima culpa. Wir wollen von dem Jahr 1849 nicht reden, aber die Bewegung von 1848 war eine allgemeine deutsche Bewegung und wenn ich nicht irre, ist gerade von Ihrer Seite darauf aufmerksam gemacht worden, daß man damals nicht zum Abschluß gekommen sei. Die Bewegung von 1848 war viel reiner, und wenn sie auch hundertmal verurtheilt wird, als die neuesten Vorgänge in Italien und Spanien. Der Herr Abg. Eckhard suchte auszuführen, daß unsere Vorfahren Reactionäre gewesen seien. Ich kenne in der badischen Geschichte noch kein katholisches Ministerium, es wäre also erst der Beweis hiefür noch zu liefern. Uebrigens will ich ja nicht Alles in Schutz nehmen, was von Seiten der Geistlichen in früheren Jahrzehnten auf dem politischen Gebiete geschehen ist.

Es ist nur zu sehr Thatsache, daß die Geistlichen viel zu sehr die Handlungen der Bureaukratie gemacht haben. Sie haben den Lohn dafür empfangen, den Fußtritt. Es wurde auch an die Koryphäen des badischen Verfassungslebens erinnert und es ist mir dabei unwillkürlich namentlich im Hinblicke auf die Rede des Abgeordneten für Freiburg ein Name eingefallen, der Name Rotteck. Es ist mir eine Aeußerung Rottecks bekannt, die ich hier nicht reproduciren will, eine Aeußerung, die er gethan hat bezüglich des specifisch katholischen Stiftungszweckes

der Universität Freiburg, als zum erstenmal ein Protestant dorthin berufen wurde. Ich sage, ich will sie nicht reproduciren, weil ich fürchten müßte, die Protestanten zu verletzen; aber sie ist mir unwillkürlich in den Sinn gekommen, nachdem der Herr Abgeordnete Näf in vollem Sinne bewahrheitet hat, was damals Herr v. Rotteck von den Protestanten befürchtete.

Es ist von Seiten des Herrn Staatsministers im andern Hause und auch hier gegen den katholischen Klerus der schwere Vorwurf erhoben worden, daß er sich selbst aus der Schule zurückgezogen, daß er sich selbst von der Schule getrennt habe. Der Protest des hochseligen Erzbischofs Hermann faßte das Schulgesetz als etwas Ganzes auf und der Hauptgrund, weßhalb er den Geistlichen verbot, Theil zu nehmen an dem Ortsschulrathe, war der, daß er sagte, sie sollen nicht mitwirken an Einrichtungen, welche die völkerrechtliche Gewährleistung der religiösen Erziehung der Jugend alteriren. Ganz richtig hat der hochwürdigste Herr Bisthumsverweser in der 1. Kammer bemerkt, daß der einzelne Geistliche nicht die Kirche ist, und wenn der kirchliche Einfluß in der Schule gewahrt werden soll, so muß es in dem Sinne geschehen, wie es der §. 21 des Schulgesetzentwurfs und die Vereinbarung von 1866 der Kirche in Aussicht stellten; die Kirche muß die religiös-sittliche Erziehung der Jugend auf allen Stufen leiten und beaufsichtigen und die kirchlichen Interessen bei allen Schulbehörden vertreten können.

Der Herr Abgeordnete Eckhard hat dann von einem Bilde gesprochen, das ihm zu Gesicht gekommen sei. Dort figurire er als badischer Amtmann, der ein Paar civiliter kopulire.

Eckhard: Sie haben es wahrscheinlich besser gesehen als ich.

Lender: Es wird dieses Bild gemeint sein. Ich wollte nur scherzweise darauf aufmerksam machen und dabei bemerken, daß es gewiß nicht angeht, die katholische Kirche für einzelne Schriftsteller verantwortlich zu machen. Aber auf ein anderes Bild möchte ich aufmerksam machen, das nicht einzelne Katholiken, sondern die katholische Kirche und deren Einrichtungen prostituirt, und das ist das Schandbild, das das ökumenische Konzil darstellt, ein Bild, das ein Israelite in Worms auszustellen Anstand nahm, ein Bild, das in Preußen mit Beschlag belegt wurde. Der Herr Abgeordnete Eckhard hat eine Reihe von Sünden der katholischen Hierarchie Ihnen vorerzählt. So viel ich weiß, ist der Herr Abg. Eckhard wenigstens katholisch getauft; Sie haben also an dem Herrn Abg. Eckhard ein leibhaftiges Beispiel dafür, daß es nicht so gefährlich ist mit dem römischen Index, mit den römischen Exkommunicationen, überhaupt all mit den römischen Censuren; denn sonst wäre er gewiß schon längst von solchen betroffen worden. Nun will ich dem Herrn Abgeordneten Hufschmid gegenüber nur Weniges erwidern. Derselbe hat von einem Verbote der Kirche gesprochen, auf dem Gebiete des Glaubenslebens wissenschaftlich thätig zu sein. Ich bin dem Herrn Abgeordneten Hufschmid sehr dankbar, wenn er mir aus den fünf Geboten der Kirche, oder sonst irgend andern Bestimmungen von Konzilien, Diöcesansynoden oder sonst von einer kirchlich maßgebenden Autorität den Beweis bringt, daß ein Verbot existirt, den Glaubensinhalt zum Gegenstand des Studiums und des Nachdenkens zu machen. Ich empfehle ihm bei dieser Gelegenheit das Studium eines Buches, das gerade herausgekommen ist, betitelt: „Das allgemeine Konzil und die freie Wissenschaft;" der Verfasser ist ein Jesuit, es wird also um so interessanter sein. Nun komme ich zur eigentlichen Sache, nämlich zur Begründung meines Votums.

Ich kann, so sehr ich das nationale Streben ehre und achte und demselben meine Hochachtung zolle, selbst wo es in der Wahl des Weges und der Mittel von meiner Anschauung auseinanderläuft, doch nicht zugeben, daß der Eintritt in den norddeutschen Bund das alleinige Mittel sei, um mit dem Herrn Abg. Kirsner zu reden, das uns erübrige, um zur nationalen Einigung zu gelangen. Die Gründe für meine Ueberzeugung sind folgende:

Der norddeutsche Bund ist nicht auf dem Wege freier Vereinigung der betheiligten Staaten entstanden, er hat seine Basis in einer geschichtlichen Thatsache, deren Antecedentien von Niemanden vertheidigt werden können. Der Krieg von 1866 wurde geführt im Einverständniß mit Frankreich unter Beihilfe von Italien — die Dienste eines Mazzini und Garibaldi wurden selbst nicht verschmäht — und nur Gewalt hält vorderhand den norddeutschen Bund zusammen. Es ist eine Thatsache, daß das hannöversche Volk, das churhessische Volk, daß Nassau und Frankfurt jeden Augenblick benützen würden, wieder aus den Armen Preußens und des norddeutschen Bundes herauszukommen. Was mich ferner von einer Befürwortung des Eintrittes in den norddeutschen Bund abhält, ist die Ueberzeugung, daß allerdings der norddeutsche Bund schließlich zum Einheitsstaate führen wird und muß. Ich will dieses Haus nicht entweihen, aber Sie wissen, was schon tausendmal gesagt wurde über die Zahl der deutschen Fürsten.

Der Erkenntnisse können wir uns nicht verschließen, daß die Strömung dahin geht, in den Fürsten nicht die Fürsten von Gottes Gnaden, sondern blos die Staatsoberhäupter anzuerkennen.

Der Geist der Bewegung wird naturnothwendig dahin führen, wohin denkende Männer glauben, daß er führen wird. Würde die Einheit Deutschlands gefördert, ohne die größten Opfer und würde der dann so gewordene deutsche Einheitsstaat mir haltbar erscheinen, so könnte ich mich mit dem Anschluß an den norddeutschen Bund

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

auch befreunden, als dem Mittel zum Zwecke. Allein ich befürchte — und große Nationalökonomen und Finanzmänner haben dieselbe Befürchtung ausgesprochen — daß dieser große Militärstaat durch seine Forderungen an Leben, Geld und Gut am Ende dem Dämon der Revolution in die Hände arbeiten wird. Der Abg. Baumstark hat schon davon gesprochen, daß der Südbund bloß das Mittel zum Zwecke der Einigung Deutschlands sein solle. Allein wenn man die Bildung eines Südbundes lächerlich hinstellt und sagt, derselbe hat keine Aussicht, Fürst Hohenlohe in München und Freiherr von Varnbüler in Stuttgart wollen nichts vom Südbunde wissen, so meine ich, sind wir quitt, wenn von der anderen Seite zugestanden werden muß, daß man ebenfalls bisher in Beziehung auf den Anschluß an den Nordbund nichts erreichen konnte. Wir müssen eben da gestehen, daß wir eine zu unbedeutende Rolle im europäischen Staatsleben spielen, als daß wir entscheidend in die Geschicke der Staaten eingreifen könnten. Aber gerade aus diesem Gesichtspunkte wäre es für uns angezeigt, daß wir uns zurückhalten, und daß wir namentlich — ich glaube hier der Auffassung zu begegnen, die damals in der Schrift: „Woher die Opposition?" enthalten war — nachdem das nationale Ziel in die Ferne gerückt ist, unsere Opfer einschränken sollten. Was die inneren Angelegenheiten angeht, so kann ich mich den Hoffnungen nicht hingeben, welche die Mehrheit in Ihrem Adreßentwurf ausspricht. Die Forderung des allgemeinen, direkten Wahlrechts, befürwortet von dem Mann, der die That des Jahres 1866 geschaffen hat, wird bloß zum Theile in den uns gemachten Vorlagen befriedigt. Auf der einen Seite hören wir immer, daß dem Volke die Augen aufgegangen seien, und daß der nationale Geist in der Entwickelung und in dem Wachsthum begriffen sei, und das badische Volk allein soll nicht so mündig sein, wie das Volk in Norddeutschland und in unserm Nachbarstaat Württemberg; es allein soll indirekt wählen, während die anderen frei und direkt wählen! Sie können vielleicht einen Aufschub bewirken; die direkte geheime Wahl ist aber so in das Bewußtsein des Volkes übergegangen, daß deren Ablehnung Ihnen nur schaden kann. Ebenso wenig, als die Vorlagen über die Wahlreform werden die Vorlagen bezüglich der Gemeindegesetzgebung befriedigen. Das Dreiklassensystem mit Höchstbesteuerten, Mittelbesteuerten und Niederstbesteuerten ist ein Anachronismus mitten in der sozialen Bewegung, in einem Augenblicke, wo es gilt, dem Arbeiter, dem Armen, dem Mittelmann zu zeigen, daß er gleiche Rechte hat, wie der Reiche. Ebenso wenig werden die Ermäßigungen auf dem Gebiete der Steuern das Volk besonders befriedigen. Es ist von den zwei letzten Jahren gesprochen worden, als von Jahren guter Ernte.

Ich lebe auf dem Lande und habe tagtäglich Gelegenheit, diesfallsige Wahrnehmungen zu machen. Ich kann nicht konstatiren, daß die Ernte der beiden vergangenen Jahre gute waren und ebensowenig die diesjährige, im Gegentheil finde ich immer, daß der mittlere Landmann in der Regel nur die Vergütung für seinen Aufwand an Geld für Dienstboten, Saatfrucht, Bestellung des Feldes, für Steuern und Abgaben erzielt. Einen Fortschritt in dem Wohlstande des Landmannes hat die letzte Zeit gewiß nicht aufzuweisen.

Die Freude würde deßhalb viel größer sein, wenn die Liegenschaftssteuer auf ihre frühere Höhe zurückgeführt würde, jene Liegenschaftssteuer, bei der man eigenthümlicher Weise nicht blos das Vermögen, sondern auch die Schulden versteuert. Ja, man muß es mit ansehen, wie die Leute oft das Geld leihen müssen, um es für Steuern dem Accisor zu bringen. Man muß es mit ansehen, wie die Leute im Spätjahr ihre Frucht und Stroh, die sie selbst für ihren Bedarf nöthig hätten, verkaufen müssen, nur um die Steuern zu bezahlen, wenn sie gleich die Ueberzeugung haben, daß sie im nächsten Frühjahr Geld leihen müssen, um Brod zu kaufen.

Ueberhaupt, während wir im Sturmlaufe des Fortschritts auf allen Gebieten des öffentlichen Lebens begriffen sind, herrscht noch ein kolossaler Zopf im Steuerwesen, besteht eine Masse von indirekten Steuern, die schon längst von der Nationalökonomie verurtheilt sind, weil sie Lebensmittel und Getränke besteuern, die vorzugsweise den armen und Mittelmann treffen. Ich komme nun zu dem letzten Punkte, nämlich zu der verheißenen Abgrenzung des kirchlichen vom staatlichen Gebiete. Da gibt es nun zwei Wege, die zum Ziele führen, der Weg der Anerkennung der Freiheit und Selbstständigkeit der katholischen Kirche, das heißt die vollständige ehrliche unbedingte Trennung der Kirche vom Staate. Wenn Sie diesen Weg wählen wollen, so schrecke ich vor den größten Konsequenzen nicht zurück, sofern diese Trennung ehrlich und vollständig gemeint ist und die Freiheit und Selbstständigkeit der Kirche zur Grundlage hat. Ich meine aber, da ist keine Selbstständigkeit der Kirche, wo man in der Weise in das katholische Kirchenregiment eingreifen will, daß man den zur Bischofswahl berufenen Domkapitularen die Person namhaft macht, die man auf dem erzbischöflichen Stuhle in Freiburg haben will.

Da ist keine Selbstständigkeit der Kirche, wo man Geistliche von einer Pfründe ausschließt, ohne Angabe des Grundes, nur weil die Betreffenden in politischer Beziehung mißliebig sind. Es ist von Zensuren und Inquisition gesprochen worden, eine Zensur und Inquisition aber, wie sie zur Zeit im badischen Lande bei der Pfründevergebung besteht, ist noch nie dagewesen. Ein zweiter Weg ist der der Verständigung und dieser ist betreten worden unmittelbar vor der Schlacht von Sadowa. Er ist, wie ich glaube, in ehrlicher und aufrichtiger Weise betreten worden und der Abschluß stand nach Lage der Akten nahe bevor. Dem Ministerium, das uns

im Jahre 1866 geworden ist, haben wir es zu danken, daß der Friede mit der katholischen Kirche in Baden wieder in die Brüche gegangen ist.

Der Herr Abg. Eckhard hat gesagt: „dem Volke gehen auch die Augen auf;" er wies hin auf das Volk in Italien, das seine Fürsten entthront hat, er hat hingewiesen auf Spanien, wo dem Volke die Augen aufgegangen sind, so daß es seine Königin verjagt hat. Er hat hingewiesen auf Frankreich, wo das Volk auch im Augenblicke die Augen zu öffnen beginne — in welcher Richtung, ist Ihnen bekannt. Ich schließe mit dem Wunsche, daß Denjenigen, denen die Augen noch nicht aufgegangen sind, sie nicht zu spät aufgehen möchten. Videant consules, ne quid detrimenti capiat Civitas.

Staatsminister Dr. **Jolly:** Ich will Ihre Zeit nicht lange in Anspruch nehmen, nur bin ich genöthigt, den Ausführungen des Herrn Abg. Lender, die ich nach Form und Inhalt ziemlich beispiellos finde, eine thatsächliche Berichtigung entgegen zu setzen. Den Zyclus der kath. Volkspartei eröffnete der Herr Abg. Baumstark, der mit der Behauptung auftrat, das Hauptmotiv meines politischen Handelns sei Haß gegen die kath. Kirche; nun findet sich der letzte Redner dieser Partei gedrungen, mit diesem nämlichen Vorwurf zu schließen; das katholische Volk wisse, daß ich ihm entschieden abgeneigt sei. Er macht mir dadurch den schwersten Vorwurf, der gemacht werden konnte; er beschuldigt mich der Parteilichkeit und der Ungerechtigkeit. Wenn aber derartige Vorwürfe gemacht werden, dann müssen sie auch durch Thatsachen begründet werden; können und wollen die Angreifer spezielle Thatsachen anführen, so werde ich in der Lage sein, sie zu widerlegen; denn ich weiß mich frei von den mir gemachten Vorwürfen. Bis jetzt habe ich aber nur allgemeine, nicht mit Thatsachen begründete Anschuldigungen gehört; ich hatte bis jetzt nur Gelegenheit, ein merkwürdiges Talent des „steinigt ihn" zu erkennen. Ich lasse mich aber dadurch nicht abschrecken; Sie werden, wie Sie es längst gethan haben, in Ihren Blättern fortfahren, mich der katholischen Bevölkerung als einen Feind Ihrer Kirche zu schildern. Sie irren sich aber, wenn Sie glauben, daß ich dadurch im entferntesten mich einschüchtern lasse, die Tendenzen innerhalb der kath. Kirche, die ich vorhin bezeichnete, zu bekämpfen. (Stürmischer Beifall.) Ich habe nie den Katholizismus angegriffen, ich denke in dieser Stunde meiner trefflichen Mutter, die längst im Grabe ruht, sie war Katholikin; nicht weniger meine liebsten und treuesten Freunde sind Katholiken, ich bin dieser Kirche nie zu nahe getreten. Ich kann in Wahrheit versichern, daß ich während meiner 3jährigen Amtsführung nicht so oft des konfessionellen Gegensatzes gedacht habe, als er in den letzten Stunden von dieser Seite in schärfster Weise immer und immer wieder hervorgehoben wurde. Aber die Tendenz bekämpfe ich, daß, wenn der Priester etwas sagt, der gute Katholik es unbedingt thun muß, und wenn es sich auch um einen Gegenstand handeln sollte, der nicht entfernt mit der Religion zusammen hängt. So thöricht sind wir nicht, daß wir uns das als kath. Dogma hinstellen lassen, denn katholische Wähler haben in allen weltlichen und politischen Dingen blindlings zu thun, was ein Geistlicher ihm sagt. Eine solche Tyrannei ist unerträglich, die werde ich bekämpfen, so lange ich kann. (Bravo.)

v. Gulat. Bei der schon sehr weit vorgerückten Stunde würde ich es vorgezogen haben, auf das Wort zu verzichten, wenn es mir nicht darauf ankommen müßte, bei dem heutigen hochwichtigen Anlaß meinen Standpunkt zu nehmen.

Ich werde aber — da zudem das Ende der Diskussion gekommen zu sein scheint — ganz kurz sein, und mich darauf beschränken, meine Zustimmung zu der Adresse mit wenigen Worten zu begründen.

Ich stelle mich zunächst einfach auf den Boden der Thatsachen.

Im Leben der Völker — es ist dies beklagenswerth, aber nicht destoweniger unbestreitbar — waren es zu allen Zeiten und bis auf die jüngsten Tage nicht die bedächtigen Formen des Privatrechts, nach welchen ihre äußern Kämpfe und ihre innern Zerwürfnisse entschieden wurden. Den Trieb und die Fähigkeit zu Neugestaltungen haben vielmehr auf diesem Gebiet von jeher die Dämme durchbrochen, die sich ihnen hindernd entgegenstellten. Verträge und Friedensschlüsse waren es, welche dann zu allen Zeiten die Bestimmung hatten, den neuen thatsächlichen Gestaltungen die rechtliche Grundlage zu verleihen.

Es wird Niemand bestreiten, daß dieser Zustand ein unvollkommener ist; schlimmer noch würde aber jedenfalls ein Zustand sein, in welchem man jenen rechtlichen Grundlagen neuer thatsächlicher Gestaltungen die Anerkennung grundsätzlich versagte. Das würde die Erde einfach zum Schauplatz eines beständigen Kriegs Aller gegen Alle machen.

So sind nun auch nach der Entscheidung von 1866 die Verhältnisse unter den Betheiligten durch Abmachungen geregelt worden, welche nunmehr einen Theil des europäischen Völkerrechts und des deutschen Staatsrechts bilden, und auf diesen Verträgen beruht die heutige Gestalt Deutschlands.

Diese Verträge haben — wenn auch nur in allgemeiner Form — dem deutschen Norden, wie dem Süden, das schon in der Nationalität und in der Natur der Sache ohnedem wurzelnde Recht zu Herstellung nächster gegenseitiger Beziehungen ausdrücklich vorbehalten.

Diese Vereinigung ist es auch, welche uns für die Dauer allein vor völliger staatlicher Isolirung bewahren kann.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Wird sie — was nach meiner Anschauung die einzig mögliche Form ist — von den Südstaaten gemeinschaftlich vollzogen — so wird daraus das neue Deutschland auf der historisch allein begründeten Basis des Föderativsystems erwachsen, und dieses Deutschland wird mit dem stammverwandten Nachbar im Osten, dessen dortige zivilisatorische Mission ja zu unserm unmittelbarsten Vortheil gereicht, in die herzlichsten Beziehungen treten können.

Ueber den Zeitpunkt freilich, über Formen und Bedingungen unserer Vereinigung mit dem Norden steht uns eine Entscheidung nicht zu; freudig aber muß es allerdings inzwischen begrüßt werden, wenn immer mehr lästige Fesseln fallen, die noch da und dort den gegenseitigen Verkehr unseres deutschen Volks hemmen, und wenn also namentlich auf dem Gebiet der Volkswirthschaft und der Rechtspflege die größtmöglichste gegenseitige Annäherung angebahnt wird.

Es ist heute auch wiederholt von Herstellung eines organischen Südbunds als eines Mittels zum Zweck der Einigung Deutschlands gesprochen worden.

Der Südbund war unmittelbar nach der Katastrophe von 1866 möglich und — zur Erreichung des gedachten Zwecks — damals vielleicht auch wünschenswerth; nach heutiger Sachlage halte ich ihn für thatsächlich unmöglich, und kann ich daher auf diese Kombination, die nach meiner Anschauung in das Gebiet der Phantasmagorien fällt, nicht weiter bauen.

Nur erblicke ich in dem Umstand, daß auch diese Kombination wieder zu Tage getreten ist, die immer wachsende Erkenntniß der Gefahr einer absoluten staatlichen Vereinzelung, welche mit der Zeit nicht verfehlen würde, uns sogar der Einflußnahme des Auslands auszusetzen.

Der Ruf nach Einigung, meine Herren, die uns hievor schützt, geht ja heute nicht zum ersten Male durch die deutschen Gauen. Er ist leider schon sehr alt dieser Ruf, denn seine Jahre zählen nicht erst seit 1866, sondern nach der Zeitdauer der verschiedenartigen unseligen Spaltungen, die unsere deutsche Heimath seit lange zerklüften.

Der Ruf nach Einigung ist es, der wiederhallt aus den Liedern eines Körner und Arndt, der herausdrang aus dem Studirzimmer zu Jena, in welchem Fichte seine Reden an die deutsche Nation schrieb, es ist der Ruf, welcher die aus edlen Motiven entsprungene, aber irregeleitete Bewegung von 1848 mit hervorrief, und welcher auch seither von allen vaterländischen Vereinen und auf allen vaterländischen Festen erhoben wurde.

Wir dürfen nun diese Einigung, welche an sich ja von jedem Vaterlandsfreunde — ohne Unterschied der Partei — als eines der höchsten vaterländischen Ziele betrachtet wird, nicht von der Hand weisen, weil ihre Form durch die Thatsache eine andere geworden ist.

Rückschauende Betrachtungen, meine Herren, haben in der Politik nur dann einen Werth, wenn aus Thatsachen, deren Bedeutung und innerer Zusammenhang historisch bereits völlig abgeklärt ist, auf solche Betrachtungen hin ein Erfahrungsschluß auf die Gegenwart oder auf die Zukunft gezogen werden soll. Lenken sie sich dagegen auf eine nahe Vergangenheit, und dienen sie nur als Grundlage für Wünsche, welche durch eben diese nahe Vergangenheit durchkreuzt worden sind, so können sie wohl den Stoff zu einer möglicher Weise recht guten politischen Abhandlung bieten.

Vor der Lösung einer praktischen Aufgabe wird aber Derjenige stille stehen müssen, welcher nicht ruhig die Gegenwart, wie sie einmal ist, erfaßt, und leidenschaftslos und vorurtheilslos in die Zukunft blickt Wenn daher dem praktischen Politiker der Vorwurf gemacht wird, er rechne mit Thatsachen, so sieht dies etwa mit dem Vorwurf auf dem gleichen Niveau, welcher einem mit Lösung eines mathematischen Problems beschäftigten Manne daraus gemacht würde, daß er den Regeln der Arithmetik allzu große Rücksicht trage.

Nach der heutigen allseitig erschöpfenden Diskussion will ich, bevor ich schließe, mich nur mit zwei Worten auf den Theil der Adresse einlassen, welcher die innern Verhältnisse des Landes betrifft.

Als neues Mitglied dieses Hauses blicke ich nur auf die neuen in Aussicht stehenden Gesetze, deren Entwürfe sich bereits theilweise in unsern Händen befinden.

Mag man nun mit noch so kühlem Herzen an diese Entwürfe herantreten — und es wird sich ja Niemand in diesem Saale befinden, der den Vorlagen der Regierung nicht eine vollkommen selbstständige sachliche Prüfung entgegenbringt — so wird man denn doch anerkennen müssen, daß viele Keime von gesunder Weiterentwickelung dadurch in unser Verfassungsleben hereingetragen werden, daß lange gehegten Hoffnungen auf Verbesserungen dadurch Aussicht auf Verwirklichung geboten wird.

Viele der heute in dieser Richtung ausgesprochenen Wünsche gehören auch zu den meinigen, und ich werde nicht ermangeln, sie bei der Diskussion der einzelnen Gesetze auszusprechen.

Die Möglichkeit aber, ein Gemeinwesen zu befestigen, in welchem bürgerliche und politische Freiheit und Selbstverwaltung zu den unausrottbarsten Eigenthümlichkeiten gehören, ist durch diese Vorlagen unverkennbar gewachsen. Wir wollen sie benützen, um einen Baum zu pflanzen, dessen Blüthen der nächste europäische Sturm vielleicht vorübergehend abstreifen kann, dessen festverschlungene Wurzeln er aber nimmer dem Boden wird entreißen können.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Lamey: Sie werden Ihrem Berichterstatter wohl vergönnen, daß er sich heute kurz faßt; theils ist schon so viel gesprochen worden, theils enthält die noch zu beantwortende Rede des Herrn Abgeordneten Lender so wenig greifbaren Inhalt, daß sie eine eigentliche logisch geordnete Erwiederung durchaus nicht zuläßt. Bevor ich auf das Nähere eingehe, muß ich übrigens bemerken: Mit tiefem Unwillen habe ich gesehen, daß eine Untugend der Presse auch in dieses Haus hereingetragen werden soll, wornach Aeußerungen, die hier gethan werden, in einem andern entstellenden Sinne wiedergegeben werden, sei es nun, daß sie von den Gegnern aus ihrem Zusammenhange herausgerissen oder in ihrem natürlichen Sinn verdreht werden. Mit großem Unwillen habe ich gesehen, daß es in diesem Hause geschieht; daß es außerhalb dieses Hauses geschieht, das ist eine alte Erfahrung, die ich am besten gemacht habe.

Mit tiefem Bedauern muß ich sagen, daß die Vertreter der sogenannten kathol. Volkspartei heute hier einen ähnlichen Ton angeschlagen haben.

Protestiren muß ich gegen eine hier ausgesprochene Theilung der Verantwortlichkeit, beziehungsweise der kirchlichen Politik der Regierung zwischen der Person des jetzigen Herrn Staatsministers und der Verantwortlichkeit, die mich trifft. Ich soll dem kathol. Volke immer gut gewesen sein, und doch hat man mich als Feind der kathol. Religion verfolgt. Die kathol. Kirchenregierung war mir auch eben gut und gewogen, so lange sie geglaubt hat, von mir Etwas über ihr Recht erlangen zu können, an dem Tage aber, als sie sah, daß ich streng am Rechte halte, und die Rechte des Volkes und Staates schütze, an dem Tage hat sie das klassische „Pfui" über mich ausgerufen, aber das klassische „Pfui" ist keine Schande für Den, über den es ausgerufen wird. Ich denke an die Gimbel, die durch die Presse liefen und an den bekannten 10. Schoppen Bier, der immer noch nicht ausgetrunken ist. Der Herr Abgeordnete Lender hat von der Inquisition gesprochen, die man bei den Pfründebesetzungen ausübe, ich habe aber gehört, daß die Inquisition in Spanien und sonst wo anders verfahren ist, als daß sie etwa blos Erkundigungen über den sittlichen Lebenswandel der Betreffenden einzog, ich glaube, damit wären die Menschen sehr zufrieden gewesen. Wenn sie von Inquisition sprechen wollen, so fragen Sie doch, wie die Kirche verfährt mit den Dienern, die ihr mißliebig geworden sind, ich will Ihnen dann Antwort geben, dort kann man von Inquisition sprechen. Ich werde auf das Verfahren der geistlichen Gerichte noch einmal zurückkommen. Derselbe Redner hat von den Jahren 1848 und 1849 gesprochen und gewünscht, daß sie nicht mehr in dieses Haus hereinkommen; bringen Sie sie nicht in leibhaftiger Gestalt in das Haus, dann haben Sie sie auch nicht drinnen. Was in diesen Jahren die revolutionäre Partei gethan hat, gerade das thut gegenwärtig die sogenannte kathol. Volkspartei, die Revolutionspartei hat dem Volke weiß gemacht, sie sei das Alleinberechtigte, sie hat auch die Kammerauflösung herbeiführen wollen, aber nicht zu dem Zweck, um in der Majorität in die Kammer zu kommen, sondern zu ganz andern Zwecken, die sich im Mai 1849 sehr klar gezeigt haben. Diese Partei hatte aber vor Ihnen voraus, daß sie wirklich an ein großes einiges Deutschland, daß sie an die Freiheit glaubte, während wir bei Ihnen nicht vollständig davon überzeugt sind, und nicht wissen, was Ihre Hintergedanken dabei sind.

Der erste Redner der sogenannten kathol. Volkspartei hat bemerkt, daß kein Mitglied dieser Partei in der Kommission vertreten gewesen sei und so mag es berechtigt erscheinen, daß die Mitglieder der Partei einen eigenen Adreß-Entwurf eingebracht haben, wir haben aber dafür eine Höflichkeit gegen sie bewiesen dadurch, daß wir die Reden aller Parteimitglieder ausdauernd angehört haben, und daß wir unsern Rednern zu diesem Zweck möglichstes Stillschweigen auferlegt haben, damit die Sitzung nicht bis morgen früh fortdauert; damit haben wir Alles bezahlt. Im Uebrigen ist der Kern dessen, um was sich die Reden der Vertreter der kathol. Partei drehten, in Ihrem Adreßentwurf enthalten.

Die Gegenadresse selbst hat aber zwei verschiedene Theile, der eine Theil spricht über den besten Weg, wie man die deutsche Frage lösen könne, der andere stellt eine thatsächliche Behauptung über das Verhältniß der in diesem Lande vorhandenen Stimmen und Majoritäten auf. Was nun die Beantwortung der Adresse betrifft, so hat der Herr Abgeordnete Lindau bemerkt, daß ich auf dem vorigen Landtage über einen ähnlichen Adreßentwurf von seiner Seite mit der Erklärung hinweggegangen sei, daß darin kein politischer Gedanke und kein politischer Verstand enthalten sei, er hat diese Worte auf sich bezogen und ich will nicht läugnen, denn ich bin ein ehrlicher Mann, daß sie auf ihn gemünzt waren. Ich behaupte, ein politischer Gedanke und ein politischer Verstand liegt auch in dem jetzigen Adreßentwurf nicht, wohl aber ein kirchlicher Gedanke und eine kirchliche Politik, und damit wir das recht wissen, hat uns der erste Redner erklärt, daß es die Adresse der kathol. Volkspartei sei. Unsere Verfassungsurkunde verlangt von uns, daß wir des ganzen Landes Wohl berathen und vertreten und nicht die Interessen irgend welcher Stände. Die kathol. Volkspartei, die vermöge ihres Namens in einer schiefen Stellung gegen jede wahrhaft politische Partei steht, muß sich deßhalb ruhig Das gefallen lassen, was die Herren Abgeordneten Kiefer und Eckhard gesagt haben, wenn sie auch nicht die Scholastiker studirt haben, was wahrscheinlich für sie sehr gut ist. Der Herr Abgeordnete Baumstark hat die ganze Verwechslung des politischen Standpunktes, den die Herren einnehmen, am schönsten gezeigt, als er erklärte, er wolle über die Kir-

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

chenfrage sich nicht tiefer aussprechen, weil er erst seit Kurzem das höchste denkbare Glück einer menschlichen Seele besitze, das, der kathol. Kirche anzugehören.

Subjektiv mag es für den Herrn Abgeordneten Baumstark das höchste Glück sein, ich würde ihm dazu gratuliren, wenn ich im warmen frischen Leben nicht noch mehr Glück wüßte und erkennte, jedenfalls ist dieß aber doch nur eine rein subjektive Meinung, er kann doch nicht andern Leuten zumuthen, daß sie das auch für das höchste Glück halten. Aber darin liegt es eben, daß die kathol. Partei rein subjektiv verfährt und nur will, was ihrem Interesse und Gefühle zusagt, ohne sich um das Recht des Staates zu kümmern. Die kathol. Volkspartei hat ein Programm unserer nationalen Politik aufgestellt, sie hat uns im Eingang der Adresse versichert, daß sie eigentlich auch national sei, aber sie hat diesem Programme so schwache Grundlagen gegeben, daß wenigstens das nationale Gefühl ihrerseits erst in weiter Ferne befriedigt werden kann. Es ist der alte gute Südbund, der geschaffen werden soll, den wir schaffen sollen durch den Fall von drei Ministerportefeuilles. Aber kein Mensch, der politische Einsicht hat, glaubt mehr daran, daß ein Südbund geschaffen werden kann auf dem Wege freier Vereinbarung. Der Südbund hätte gegründet werden können im Jahre 1866 unter dem noch bestehenden Druck des Krieges, welchem sich die dazu ausersehenen Staaten hätten fügen müssen; nachdem er aber nicht gegründet worden ist, hat der Südbund ganz dieselbe Lage, welche das ganze Deutschland vor 1866 hatte, d. h. er soll gegründet werden unter 3 souveränen Fürstenthümern, von denen keines sich dem andern unterordnen will. Keiner von den 3 Staaten wird nachgeben wollen und es ist auch eine Unmöglichkeit, nachzugeben. Nachgeben können die souveränen Staaten entweder nur im Wege der Gewalt, oder bei einem so mächtigen Druck der Ereignisse, daß sie ihr eigener Vortheil hinüber drängt. Es ist von einer Seite behauptet worden, der Nordbund sei eben sehr unkorrekt zur Existenz gekommen, es seien schreckliche Gewaltthaten geschehen, an die man immer denken müsse.

Wenn Sie das wollen, dann müssen Sie sich einfach entleiben, Sie müssen aus der Welt gehen, das, was im Nordbunde geschehen ist, ist noch nicht so stark, als das, was zu Napoleonischen Zeiten geschah, und damals z. B. das Großherzogthum Baden zusammen gefügt hat. Es gibt nicht einen einzigen Staat in Europa, dessen Ursprung nicht auf ähnlichen Gewaltthaten beruht, und wenn Sie noch einige Jahre zuwarten, so wird Niemand mehr von dieser Gewaltthat sprechen, und wenn Sie eine Generation zuwarten, so weiß Niemand mehr etwas davon, als wer gerade Geschichte studirt. Einem Andern gefällt das System in Preußen nicht; wenn jeder seine Abneigung und seine Neigung für den Eintritt in einen nationalen Verband nach dem System richtet, und will, was gerade in dem einen oder anderen Staate an dem Regimente ist, so kommt eine Einigung nicht zu Stande, eine solche Aeußerung ist die 3. und 4. Potenz des Partikularismus. Ein System kann nur immer einen Theil befriedigen, das System kann liberal sein, und dann wird es den Liberalen befriedigen und nicht den Konservativen, es kann konservativ sein und wird dann den Konservativen befriedigen und nicht den Liberalen. Aber das System ist das Wechselnde, die Zusammengehörigkeit der deutschen Nation, das ist das Dauernde und Ewige, die Hoffnung, die Kraft und die Stärke unserer Kinder und Enkel. (Bravo!)

Der Abg Lender hat in dieser Beziehung besonders hervorgehoben, daß wir das Bild vor uns hätten, daß die annektirten Staaten alle wieder aus dem Staatsverband mit Preußen herauskommen möchten. Es ist mir die Thatsache vollkommen unbekannt, es sind ohne Zweifel einzelne Leute von altem Schlag und Korn da, denen die neuen Verhältnisse nicht gefallen, das ist ihnen auch nicht zu verübeln. Man muß und kann nicht verlangen, daß die Anschauungen, Interessen und Eindrücke eines Lebens sich so leicht und schmerzlos ändern. Ich stehe z. B. über die Frage der Ausweisung der Frankfurter in meinem Urtheile ganz im Gegensatze zu den national-liberalen Zeitungen, ich kann nicht anders sagen, als daß diese Ausweisungen Ausfluß reiner Polizeiwillkür sind, und daß die, die sie billigen, eben dem Satz huldigen, daß die Polizei gegen Alles, was sie ärgert, einschreiten dürfe. Allein der Umstand, daß ein Theil Derer, die an Preußen annektirt wurden, gerne wieder in den alten Staatsverband zurücktreten, der beweist durchaus nicht, daß nicht ein großer anderer, nicht so lärmender Theil so viel politischen Verstand hat, um zu wissen, daß es besser ist, wenn er drinnen bleibt.

Und wenn die Annektirten auch wieder loskämen, bei dem Nordbunde blieben sie doch. Ich habe mich eine Zeitlang in Nassau aufgehalten und habe auch Menschen dort kennen lernen und solche aus Churhessen und Hannover gesprochen, ich habe aber nicht gemerkt, daß die Leute so unzufrieden sind, sie klagen allerdings wie bei uns auch, dem Einen ist das, dem Andern ist jenes nicht recht, aber im großen Ganzen besteht nicht die Sehnsucht, wieder in die alten Zustände zu kommen. Einem Andern von den Gegnern ist die Militärlast zu groß, er sagt, daß sie nur aufhören könne, wenn wir den Südbund bildeten, es gehört aber auch nur das allermindeste Maß gewöhnlicher Einsicht dazu, um zu sehen, daß beim Südbunde unsere Militärlast nothwendig eine viel größere wäre, daß wir vielleicht an Präsenzzeit etwas sparen würden, daß aber sonst die Militärpflicht viel ausgedehnter sein müßte, daß der einzelne Mann nicht bis zum 32. Jahre verpflichtet wäre, sondern so lange man ihm ansieht, daß er ein streitbarer Mann ist. Sehen Sie nur in die Schweiz hinein, dort können Sie das Milizsystem in allen Schwachheiten kennen lernen, die Schweiz aber kann ein solches System riskiren,

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

sie besitzt in der Mitte des Landes eine natürliche, fast uneinnehmbare Festung, die aber schließlich auch eingenommen wird, wenn es zum Kriege mit einem gut geschulten stehenden Heere kommt. Würden wir ein Südbund, wir bedürften die Massen des Milizheeres, aber in der Schulung von Liniensoldaten, wollten wir anders diesen geliebten Südbund in Achtung sehen und ihm Lebensdauer verleihen.

Wenn indeß von großer Militärlast gesprochen wird, so ist dies eine jammervolle Phrase der Zeit geworden, mit der nur die gefangen werden können, deren politischer Verstand auf dem Nullpunkt des Daseins steht. So lange der eine Staat die Militärlast hat, so lange muß der andere sie auch ertragen, und wenn der eine sie vermehrt, muß der andere sie auch vermehren, und so lange ein Staat ein gut disciplinirtes, mit guten Waffen geschultes Heer hat, müßte der andere Staat Geisteskranke zu Ministern haben, wenn er im Kriegsfalle dem geschulten Heer ein Volksheer entgegenschicken wollte. Die Militärlast müssen Sie wo anders heilen. Lachen Sie nur nicht so sehr über den Friedenskongreß in Lausanne, in einem Punkte hat er ein wahres Wort gesagt darin, daß die nationale Absonderung der europäischen Staaten und ihre damit verbundene Interessenpolitik die Ursache der Kriege und der stehenden Heere ist, und daß dieses Uebel nur dann verschwindet, wenn die Staaten Europas sich zu einer Organisation vereinigen, welche ihr Interesse verbindet, ihre Streitigkeiten schlichtet und die Kraft hat, den Frieden thatsächlich zu erhalten.

Alle Friedensversicherungen helfen nichts und alle Entwaffnungen helfen nur auf einige Monate, also wenden Sie Ihre Politik wo anders hin, helfen Sie dem Friedenskongreß die vereinigten Staaten Europas zu konstituiren.

Ich muß nur noch auf etwas aufmerksam machen, der Herr Abg. Baumstark hat zu meinem Erstaunen eine Behauptung hervorgehoben, der ich zuweilen in radikalen Blättern begegnet bin, die vielleicht auch in ultramontanen Blättern vorkommt, die ich aber wegen ihrer Schlechtigkeit nicht zu lesen pflege, er hat gesagt, wir seien eigentlich Hochverräther und gehören in's Zuchthaus, wenn wir den Anschluß an den Nordbund erstreben, denn dieser Anschluß führe zum Einheitsstaat und sei gegen die Souveränetät Badens. Ich muß gestehen, so etwas habe ich noch nicht gehört; die Herren sprechen doch vom Südbunde, damit wir die Donau hinunter deutsche Sitte und wahrscheinlich auch deutsches Geld bringen können.

Bedingt denn der Südbund und der Anschluß an Oesterreich etwas Anderes, als ebenfalls ein Aufgeben gewisser Souveränetätsrechte, ein Aufgeben der unbedingten Selbstständigkeit? Die Herren wollen aber nicht in's Zuchthaus, nur wir sollen hinein. Es ist dabei so viel von der Verpreußung die Rede, das ist aber nichts als eine Phrase. Man sollte in der That oft glauben, die Preußen seien erst im Jahr 1866 wie ein Wandervolk in Deutschland eingefallen, und hätten darin Eroberungen gemacht und feste Sitze erworben. Sind sie denn nicht schon seit Urzeiten da in den deutschen Volksstämmen, welche sich staatlich unter dem Namen Preußen geeinigt? Sollte es indeß dahin kommen, daß die Preußen uns verpreußen wollen, wenn sie uns nur den Namen und die Eigenschaften von Deutschen lassen, vor dem Verpreußen brauchen Sie keine Angst zu haben; das mit dem Verpreußen ist nicht so weit her, ich glaube, die Herren im Oberland und die in der Pfalz werden ihren Dialekt bei der Verpreußung doch behalten.

Wenn ich mir also nicht bewußt bin, strafbar zu sein, so muß ich noch der Noten gedenken, von denen der Hr. Abg. Baumstark sprach. Die katholische Volkspartei muß Jemanden in ihrer Mitte haben, dem es obliegt, Noten zu träumen, denn schon im Jahre 1864 und 1865 ist in den famosen Petitionen, die von Mosbach ausgegangen sind, oder sonst wo in Schriften über die Bedrückungen des kirchlichen und Gemeindelebens durch das Gesetz über die Erleichterung der Verehelichung von Noten die Rede gewesen, die so furchtbar energischen Inhaltes gewesen sind — von Oesterreich oder Frankreich sind sie ausgegangen, — daß die Minister, diese horrenden Landesverräther — das war damals der Ausdruck — diese Noten Sr. Königl. Hoheit dem Großherzog unterschlagen haben, weil er sonst den Weg seiner Politik geändert haben würde. Sie können diese Noten zu denen des Herrn Abg. Baumstark werfen und sie zusammen verbrennen, ob sie ein großes Licht geben, weiß ich nicht.

Was über die innern Fragen unseres Landes gesagt worden ist, das ist durch den durchaus geistreichen Vortrag meines Freundes Eckhard so stark widerlegt worden, daß ich nur Weniges hinzufügen will.

Wenn die katholische Volkspartei das direkte allgemeine Stimmrecht so sehr anpreist und als Hauptforderung hinstellt, so muß ich vor Allem fragen, wie ein Richter: wo ist denn Ihre Legitimation zu der Behandlung der Sache? Sie sagen, das Volk verlangt ein andere Vertretung; haben Ihre Wahlmänner Ihnen diese Instruktion mit auf den Weg gegeben? Ich weiß in der That nicht, warum Sie so etwas berechtigter in die Kammer bringen dürfen, als jeder Andere und von dem Volke reden dürfen, während Sie nur 4 Bezirke vertreten. Ich frage dann weiter, was hat denn die katholische Kirche in dieser Beziehung gethan, wo ist denn die Volsvertretung in der katholische Kirche, warum wird denn nicht bei der Centralregierung der katholischen Kirche selbst eine Vertretung nach direktem, allgemeinem, geheimem Wahlrecht eingeführt? So lange Sie uns diese Frage nicht beantworten können, so lange erlauben Sie Denen, die nicht dafür sind, zu sagen: Dann wird es wohl auch nicht bei uns

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

dringend sein, da Die, welche es uns rathen, in ihrem eigenen Gebiete das Gegentheil eingeführt haben, und das Gegentheil vertheidigen.

Ich will damit dem direkten allg. Stimmrecht nicht in den Weg treten, aber ich muß durchaus widersprechen, daß ihm eine der Eigenschaften zukommt, die Sie ihm beilegen. Es ist das nichts, als ein trügerischer Schein. Der Weise von Varzin mag mir eine recht gute Autorität sein, wenn er über eine Thatsache seiner Politik urtheilt, wenn er aber ein Urtheil über staatswissenschaftliche Wahrheiten ausspricht und wenn ich klar einsehe und weiß, daß dies Urtheil ein irrthümliches ist, hat er für mich gar keine Autorität.

Ich behaupte, daß, so lange man nicht durch das ganze Land wählen läßt, sondern in Bezirke eintheilt, nie sicher ist, daß die Majorität der Abgeordneten zugleich die Majorität des ganzen Volkes sei, und jeder Schulmeister, auch der ungebildetste, kann ihnen herausrechnen, daß eine Mehrheit von Abgeordneten hier sitzen kann, gewählt mit allgemeinem, direktem, geheimem Stimmrecht, die nicht den dritten Theil der Abstimmenden repräsentirt und doch die andern zwei Drittel majorisirt.

Es ist überdies mit Recht gesagt worden, es ist eine Beschimpfung des badischen Volkes, wenn man jetzt nach 50 Jahren sagen will: Männer, die nach dem Stimmrechte gewählt waren, wie es unsere Verfassung enthält, haben nie die Majorität des Volkes hinter sich gehabt, es ist das eine Verläumdung des badischen Volkes und der badischen Verfassung, die in ihrem 50jährigen ruhmvollen Bestande genug gethan und genug Großes geleistet hat. Sie können stolz sein, wenn einst Ihre Namen neben den Namen der Männer genannt werden, welche hier auf Grund des bestehenden Wahlrechts seit 50 Jahren als die Lieblinge des badischen Volks gesessen.

Es hat der Hr. Abg. Eckhard bereits auf eine Errungenschaft der Volkskammer der 1830er Jahre hingewiesen, nämlich auf Ablösung der Zehnten und wer war dagegen? Vor Allem die Geistlichkeit, namentlich die katholische Geistlichkeit, wer muthete der Gemeinde zu, mit 5 Proz. die Zehnten zu verzinsen? Wiederum die Geistlichkeit. Die Ausführung des Abg. Lender bezüglich der Noth im Lande habe ich mit großem Interesse gehört, er hat von der großen Liebe gesprochen, die er erwartet von der Aenderung der Gesetzgebung; ich erwarte, daß Diejenigen am ersten etwas leisten, die es am leichtesten leisten können, weil sie nur für sich und ihren Leib zu sorgen haben. Ich muß bei dieser Gelegenheit der Bemerkung des Abg. Näf erwähnen, daß es mir aufgefallen ist, daß ein so gelehrter Geistlicher, wie der Abg. Lender, sich so indignirt gefühlt hat, daß die Stiftungen wie Minderjährige zu behandeln seien; es ist das in dem römischen und kanonischen Rechte begründet, das dem katholischen Kirchenvermögen die jura minorum gab. Ja, das kanonische Recht ging noch weiter, und die Kirche möchte gerne wieder so weit gehen, es will das katholische Kirchenvermögen nicht blos wie den Minderjährigen, nein, wie den Säugling, wie den Ungeborenen im Mutterleibe behandelt wissen. Er mag also seine Indignation für diesmal suspendiren, er hat einem Juristen unrecht gethan durch Unkenntniß des Rechtes. Was den Hrn. Abg. Eckhard und den aus seinem wohlhäbigen Aussehen abgeleiteten Beweis von der Unschädlichkeit der römischen Gewaltherrschaft betrifft, so sind wir vollkommen damit einverstanden, daß ihm dafür zu gratuliren sei, daß er noch nicht am Schopfe genommen wurde, an dem guten Willen dazu wird es vielleicht nicht gefehlt haben.

Ich will bei dieser Gelegenheit nicht mehr weiter gehen, ich will Ihnen nur noch Eines sagen:

Sie mögen Sich sperren, wie Sie wollen, Sie verhindern doch nicht, daß der Süden zum Norden übertritt. Sie mögen heutzutage sagen: Sehet hin nach Württemberg, was habt Ihr in Württemberg gewonnen, nicht Einer von Euerer Farbe ist durchgegangen; seht hin nach Bayern, wer hat die meisten Siege erfochten? Sie mögen uns in Baden vorhalten, wer in Walldürn, Baden, Tauberbischofsheim und Säckingen gewählt worden ist, es hilft Sie Alles nichts, und wenn Sie einmal die Majorität bekommen, es hilft Sie abermals nichts und ich will Ihnen sagen warum: weil die Alten mit ihrem Haß gegen Preußen und ihrem Zopfe der Gewohnheit absterben und weil herauf kommt ein neues Geschlecht, die Jugend, die lebt unter Dem, was sie sieht und hört und ihre geographischen Kenntnisse werden bald so reif sein, daß sie sagen: da, wo die 30 Millionen Deutsche sind, da gehören auch die andern 8 Millionen hin.

Der Jugend gebührt die Zukunft und ihr wird ein einiges, freues Deutschland sich eröffnen. (Lang anhaltender Beifall.)

Präsident: Die allgemeine Diskussion ist geschlossen. Ich wäre der Ansicht, daß es nicht nothwendig wäre, über die einzelnen Sätze des Entwurfs der Adresse eine besondere Diskussion zu eröffnen, es müßte gerade sein, daß der eine oder andere der Herren einen besondern Antrag zu irgend einem Satze stellen will.

Kayser: Ich habe über den Passus, der von der Militärfrage handelt, einen Abänderungsantrag vorbereitet.

Präsident: Ist vielleicht sonst noch einer der Herren gewillt, einen Abänderungsvorschlag zu machen?

Wenn nicht, so ertheile ich dem Herrn Abgeordneten Kayser das Wort:

Kayser: Ich schlage statt des Passus in der Adresse: „Es wird unser ernstes Bestreben sein, die erhöhte kriegerische Tüchtigkeit innerhalb der Rücksichten, welche die Schonung der persönlichen und finanziellen Kräfte des Landes fordern, sicher zu stellen —“ folgende Fassung vor: „Es wird unser ernstes Bestreben sein, die

erhöhte kriegerische Tüchtigkeit des badischen Heerkörpers innerhalb der in unsern Nachbarländern Württemberg und Bayern geltenden Grenzen, welche die Schonung der persönlichen und finanziellen Kräfte des Landes fordert, sicher zu stellen." Zur Begründung dieses Antrags will ich nur kurz hervorheben, daß, nachdem sowohl die großherzogliche Regierung oft wiederholt hat, daß keinem unmittelbaren Eintritt in den norddeutschen Bund entgegen gesehen werden kann und nachdem von der Regierungsbank betont worden ist, daß die europäischen Verhältnisse, wie sie jetzt bestehen, als friedliche bezeichnet werden können, nach meiner innern Ueberzeugung kein Grund vorhanden ist, die erhöhten Militärlasten bei uns fortbestehen zu lassen, besonders nachdem in unsern Nachbarländern eine Organisation durchgeführt worden ist, die die Höhe unserer Leistungen nicht erreicht.

Ich glaube, daß das Land eine Ermäßigung dieser Last mit großer Freude aufnehmen würde und glaube, es sei angemessen, gegenüber dem Fürsten in Beantwortung der Thronrede klar und bestimmt auszusprechen, wie weit die Landesvertretung zu gehen entschlossen ist. Es ist zwar in der Adresse darauf hingedeutet, daß man Ersparungen beabsichtige, wenn sie möglich seien, aber ich glaube, nachdem Württemberg und Bayern den Beweis geliefert haben, daß sie möglich sind, sollte man auch bei uns dem dahin gehenden Verlangen Ausdruck geben. Das ist der einzige, wichtige Punkt, den ich gegen die Adresse vorzubringen habe, denn die politischen Betrachtungen haben zu keinen erheblichen Resultaten geführt; wir haben sie schon oft gehört, sie bewegen sich stets auf dem Boden der Wünsche; Das, was die Einen wünschen, wollen die Andern nicht und umgekehrt. Meine Wünsche in dieser Beziehung waren im Jahre 1866 in der Zustimmung zu den Moll'schen Resolutionen niedergelegt. Aus diesen kann nicht deducirt werden, daß sie dem Eintritte in den norddeutschen Bund feindselig entgegentreten, man kann um so mehr dabei stehen bleiben, als die Einsicht heute die vorherrschende geworden ist, daß der Eintritt Badens nicht ohne den Eintritt der übrigen Südstaaten bewerkstelligt werden könne, während man damals, als diese Resolutionen eingebracht wurden, den unmittelbaren Eintritt vor Augen zu haben glaubte. —

Nachdem also inzwischen die Nachbar-Staaten die militärische Organisation auf einem mit weniger Lasten verbundenen Fuße durchgeführt haben, glaube ich, daß auch bei uns die Last der militärischen Einrichtungen und damit das Budget erleichtert werden könnte und dieser Punkt ist mir von solcher Wichtigkeit, daß ich, wenn mein Antrag nicht angenommen werden solle, um meine Abstimmung über das Kontingentsgesetz und das Militärbudget intakt zu erhalten, gegen die Adresse stimmen müßte.

Lamey: Ich glaube, wir können unmöglich auf Württemberg und Bayern in der Adresse Bezug nehmen, denn sie harmoniren heute schon nicht in ihrer Stellung zu einander. Soviel ich weiß, hat Bayern viel mehr Truppen im Verhältniß als Württemberg. Es sind diese Grenzen auch in der Adresse selbst enthalten und was die weiteren oder engeren Grenzen der persönlichen und finanziellen Kräfte des Landes betrifft, so wird hierüber später zu sprechen sein.

Baumstark: Ich unterstütze den Antrag des Abg. Kayser.

Präsident: Wenn sich Niemand weiter zum Worte meldet, so erkläre ich die Diskussion für geschlossen und bitte die Herren, die dem Antrage des Herrn Abg. Kayser zustimmen wollen, sich zu erheben.

Der Antrag ist mit allen gegen 6 Stimmen abgelehnt.

Wir gehen nun über zur Abstimmung über die Adresse selbst. Es ist der Antrag von dem Herrn Abg. Grimm gestellt und derselbe ist unterstützt worden, den Adreßentwurf, wie er heute von dem Abg. Baumstark verlesen wurde, zu verwerfen.

Die Abstimmung über diesen Antrag wird zusammenfallen mit der Abstimmung über die Adresse der Kommission. Ich werde annehmen dürfen, daß, wer dem Entwurfe der Kommission nicht zustimmt, für den Entwurf der Minderheit ist.

Lamey: Es wird am besten sein, wenn über den Entwurf der Minderheit durch Aufstehen oder Sitzenbleiben abgestimmt wird.

Präsident: Dann bitte ich die Herren, welche mit dem heute früh verlesenen Adreßvorschlage der Minderheit einverstanden, sich zu erheben.

Derselbe ist abgelehnt mit allen gegen 4 Stimmen.

Nun wollen wir, wie es bisher üblich war, namentlich über den Adreßentwurf der Kommission abstimmen.

Die Adresse ist mit allen gegen 6 Stimmen angenommen.

Ich will nun die Namen zweier Mitglieder der Kammer aus der Urne ziehen, welche mit den 3 Präsidenten und den 4 Sekretären des Hauses die Deputation zur Ueberreichung der Adresse bilden werden, wenn die Annahme höchsten Orts beliebt wird.

Es sind dies die Herren Roder und Weber.

Baumstark: Ich erbitte mir das Wort zu einer persönlichen Bemerkung gegen den Herrn Präsidenten des Ministeriums der auswärtigen Angelegenheiten in Beziehung auf die diplomatischen Noten und sonstigen Aktenstücke, von denen ich heute früh gesprochen habe. Der Herr Präsident des Ministeriums der auswärtigen Ange-

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

legenheiten hat den Ausdruck gegen mich gebraucht: „Es ist kein wahres Wort daran.“ Ich habe heute früh erklärt, daß ich leider keine Einsicht habe in die diplomatischen Akten der großh. Regierung, allein was ich behauptete, ist das Ergebniß meiner sorgfältigen und pflichtgetreuen Erkundigung. Ich schlage dem Herrn Ministerialpräsidenten vor, er solle die fraglichen Aktenstücke — ich meine nämlich diejenigen, die nur einer beschränkten Zahl von Mitgliedern der beiden Häuser bekannt gemacht worden sind, den andern aber nicht — auf den Tisch des Hauses niederlegen und wenn sich sodann zeigt, daß ich irrthümlich unterrichtet war, so werde ich dies mit großem Vergnügen anerkennen. Es wird sich aber bei dieser Gelegenheit zeigen, daß meine Behauptungen doch jedenfalls einen guten Grund hatten und daß mir keinenfalls eine wissentliche Unwahrheit zur Last fällt.

Ministerialpräsident **v. Freydorf:** Dem Herrn Abgeordneten fällt zur Last, daß er über Etwas gesprochen hat, was er nicht wissen konnte, und daß er eine Thatsache positiv hingestellt hat, welche eben nicht wahr ist.

Ich halte meine Behauptung über meine Unterredungen mit Abgeordneten aufrecht. Ich habe gesagt, daß ich die Mittheilungen an einige der Herren Abgeordneten nicht rein aus meiner innern Ueberzeugung geschöpft habe, sondern daß sie auf Unterredungen mit auswärtigen Staatsmännern beruhen. Es sind den Herren Abgeordneten auch Berichte über den Stand der deutschen Frage aus verschiedenen Residenzen mitgetheilt worden, es befindet sich aber darunter keine preußische Mittheilung. Es ist keine Anfrage in dem Sinne, wie der Herr Abg. Baumstark glaubt, in Berlin geschehen und es ist auch von dort keine Antwort erfolgt, die im Entferntesten dem ähnlich sähe, was der Herr Abg. Baumstark behauptet. Die betreffenden Aktenstücke sind diplomatische Berichte, die sich nicht zur Veröffentlichung eignen und die ich deßhalb auch nicht auf den Tisch des Hauses niederlegen werde.

Baumstark: Dem Herrn Ministerialpräsidenten wird erinnerlich sein, daß ich heute früh ausdrücklich gefragt habe: Ist es nicht wahr, daß die Antworten den und den Inhalt gehabt haben, daß sie so und so gelautet haben. Es fällt mir also auch nicht das Einzige zur Last, daß ich etwas behauptet habe, was ich nicht wissen kann, sondern ich habe nach Etwas gefragt, worauf mir der Herr Präsident des Ministeriums der auswärtigen Angelegenheiten eine Antwort nicht geben will.

Ministerialpräsident **v. Freydorf:** Worauf ich eine verneinende Antwort gegeben habe, wobei es auch bleibt. Das stenographische Protokoll wird darüber Auskunft geben, daß der Herr Abgeordnete die Behauptung aufgestellt hat, unsere Politik sei eine erfolglose und zum Beweise dieser Behauptung anführte, die Bestrebungen der großh. Regierung würden selbst in Berlin zurückgewiesen und darauf allerdings in Form der Fragestellung fortfuhr: „denn ich frage den Herrn Präsidenten: ist es nicht wahr, daß u. s. w.“ In diesem Zusammenhange gewinnt die Sache die Gestalt einer bestimmten Behauptung.

Lamey: In der Rhetorik heißt das verstärkte Rede in Frageform.

Präsident: Dieser Gegenstand ist erledigt.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Berichtigung.

In der Rede des Präsidenten von Freydorf (Seite 15 bis 17 des stenographischen Berichts) ist zu setzen:

Seite 15, Zeile 20 von unten: statt Zugeben und Verlangen: „zugeben und verlangen".

Seite 15, Zeile 19 und 18 von unten sind die Worte: „einem Drang von unten" zu streichen.

Seite 15, Zeile 14 und 13 von unten ist zu setzen statt: „vertheidigten" und „können": „vertheidigen" und „könnten".

Seite 15, Zeile 7 von unten ist zu setzen statt: „die Reuß'schen Fürstenthümer": das Großherzogthum Sachsen und die Sächsischen Herzogthümer".

Seite 16, Zeile 15 und 16 von oben ist zu setzen statt: „dies ist auch unser Bestreben": „dies ist auch nicht unser Bestreben."

Seite 17, Zeile 10 von oben ist zu setzen: „den Südbund" statt: „der Südbund".

Seite 17, Zeile 17: „internationalen" statt: „nationalen Existenz".

Stenographischer Bericht

über die

Verhandlungen der zweiten badischen Kammer der Landstände in der 15. und 16. öffentlichen Sitzung am 28. und 29. Oktober 1869.

Tagesordnung: Berathung des Gesetzesentwurfs über die Aenderung einiger Bestimmungen der Verfassungsurkunde.

Vorsitzender: Vize-Präsident **Kirsner.**

Am Ministertisch: Se. Exzellenz der Herr Staatsminister Dr. Jolly und Ministerialrath Aug. Eisenlohr.

Präsident: Die Tagesordnung führt zur Berathung des von dem Abg. Näf erstatteten Berichts über den Gesetzesentwurf, die Aenderung einiger Bestimmungen der Verfassungsurkunde betr. Wir werden zuerst die Diskussion im Allgemeinen eröffnen und hier hat sich der Abg. Kiefer zuerst zum Wort gemeldet.

v. Feder: Ich möchte zuerst zur Geschäftsordnung eine Bemerkung machen.

Ich wünschte in Bezug auf §. 44 der Geschäftsordnung den Antrag zu begründen, vorerst auf Berathung des vorliegenden Gesetzesentwurfs und des Kommissionsberichtes nicht einzugehen, sondern denselben zur Umarbeitung über verschiedene wesentliche Punkte der Kommission zurückzugeben. Ich habe diesen Antrag folgendermaßen formulirt: „Die Kammer wolle auf Berathung des vorliegenden Gesetzesentwurfs und Kommissionsberichts vorerst nicht eingehen, sondern denselben in Gemäßheit des §. 44 der Geschäftsordnung nochmals an die Kommission zurückweisen, um eine Umarbeitung des Berichts unter Aufnahme folgender Grundsätze zu bewerkstelligen:

1) Das Einkammersystem,
2) des allgemeinen direkten und geheimen Wahlrechts,
3) der dreijährigen Mandatsdauer der Abgeordneten,
4) der einjährigen Budgetperioden.

Ferner wolle die Kommission beauftragt werden, die geeigneten Bestimmungen in Vorschlag zu bringen, welche

5) das Recht der Kammern, zu ihrer Information die selbständige Untersuchung von Thatsachen vorzunehmen und Einsicht von Staatsurkunden zu nehmen, feststellen.
6) die Gewähr der Verfassung vervollständigen, indem sie:

a. die Rechte des ständischen Ausschusses nach dem Vorbilde der neueren Verfassungen erweitern;
b. die Eidesleistung des Regenten auf die Verfassung vor versammelten Ständen einführen;
c. die Wirksamkeit provisorischer Gesetze und Verordnungen begrenzen.

In Gemäßheit des §. 43 der Geschäftsordnung hat derjenige Redner, der einen Antrag dahin begründen will, auf die Berathung eines vorgelegten Gesetzesentwurfs vorerst nicht einzugehen, zuerst das Wort und ich glaube deßhalb, daß mir dieses Wort gestattet wird.

Kusel: Der 2. Absatz des §. 43 sagt: Die Frage, ob ein Gegenstand zur Diskussion geeignet sei, kommt als Vorfrage zur Abstimmung; ich glaube aber, daß der Gegenstand des Antrags des Abgeordneten v. Feder in so weit nicht in naher Verbindung mit dem Gesetzesentwurf steht, daß er zur Diskussion geeignet ist. Von Allem, was er vorgetragen hat, kann meines Erachtens nur die Frage, ob direktes oder indirektes Wahlrecht, zur Sprache kommen und darüber wird dann der Abg. v. Feder wie jeder Andere gehört werden, wenn die Reihe an ihn kommt, alle übrigen Gegenstände eignen sich nicht zur Diskussion, denn sie enthalten neue Gesetzesvorschläge, wozu die Kammer bis jetzt die Initiative nicht hat. Mein Antrag geht dahin, auf diese Diskussion nicht einzugehen, also auch eine Begründung nicht zuzulassen.

Staatsminister Dr. **Jolly:** Ich schließe mich Namens der Regierung der Ansicht des Abgeordneten Kusel an. Die erste Hälfte des Antrags des Abgeordneten v. Feder kann diskutirt und darüber dann abgestimmt werden, nämlich über den Antrag, es solle auf den Antrag der Kommission, beziehw. auf den von der Regierung vorgelegten Entwurf nicht eingegangen werden; die zweite Hälfte ist dagegen heute nicht diskutirbar, sie enthält eine Reihe neuer Anträge, die nach der jetzt zu Recht bestehenden Geschäftsordnung nur in Form einer Motion zur Erörterung gebracht werden können, oder welche, wenn der vorliegende Entwurf Gesetz geworden sein wird, der Herr Abgeordnete auf dem Weg der Initiative in dieses Haus einbringen mag.

Präsident: Der Antrag des Abgeordneten v. Feder ist gar nicht unterstützt.

v. Feder: Ich habe meinen Antrag noch gar nicht begründet. Wenn das hohe Haus die Gewogenheit hat, mich anzuhören, so werden Sie finden, daß mein Antrag ganz im Zusammenhang mit dem vorliegenden Gesetze steht, und das Recht, daß ich zur Begründung meines Antrages vorher gehört werde, wird mir nicht bestritten werden können.

Baumstark: Ich unterstütze den Antrag des Abgeordneten v. Feder.

v. Feder: Wir sind bereits zum dritten Mal an einer Verfassungs-Aenderung . . . .

Präsident: Ich muß darauf aufmerksam machen, daß der Antrag gestellt ist, auf die Begründung nicht einzugehen, und daß das hohe Haus zuerst über den Antrag des Abgeordneten Kusel abstimmen muß.

v. Feder: Ich werde mich genau an den §. 43 der Geschäftsordnung halten und zeigen, daß der dort vorgesehene Fall vorliegt. Der §. 44 der Geschäftsordnung bestimmt, daß wesentliche Verbesserungsvorschläge, welche die Grundlage eines Gesetzentwurfs oder einzelner Bestandtheile desselben verändern, nicht diskutirt werden können, ehe sie an die Kommission gebracht und daselbst gemeinschaftlich mit den landesherrlichen Kommissären erörtert worden sind. Aus diesem §. 44 geht für jedes Mitglied des Hauses das Recht hervor, wesentliche Aenderungsvorschläge zu machen, welche die ganze Grundlage eines Gesetzes ändern; das ist die positive Bestimmung, auf die ich mich berufe, um hier gehört zu werden. Was soll denn daraus folgen, wenn ich genöthigt werde, bei jedem Artikel immer neue Anträge einzubringen? Sobald Vorschläge gemacht werden, welche die Grundlage eines Gesetzesentwurfs ändern, müssen sie zunächst an die Kommission zurückgewiesen, dort berathen und zur Vorlage in dieses Haus gebracht werden. Solche wesentliche Veränderungsvorschläge habe ich nun dem hohen Hause vorgetragen und ich glaube dazu meine guten Gründe zu haben. Ich berufe mich auf diese positive Bestimmung, um darzuthun, daß ich im Recht bin, denn auch die Praxis der beiden Häuser ist für mein jetziges Vorgehen. Ich erinnere nur an das Verfahren bei dem Gesetzesentwurf über die Ministerverantwortlichkeit, dort hat die 1. Kammer den Gesetzesentwurf von Grund aus geändert, ganz neue Bestimmungen vorgeschlagen und Niemand war es, der dem Antragsteller gegenüber getreten ist und in der gleichen Lage befinden wir uns heute wieder. Zum dritten Male sind wir an der Aenderung der Verfassung und nun sage ich, wir wollen den Bau ganz aufführen, denn wozu auf den Weg der Motion, auf den Weg der Initiative verweisen? Deßhalb glaube ich das hohe Haus nicht verschonen zu dürfen mit meinen Anträgen, sie sind auch nicht der Art, daß sie einer langen Begründung bedürfen, es sind lauter Dinge, die im Kreise der Abgeordneten schon lange bekannt sind. Ich berufe mich auf das positive Gesetz und auf die Uebung dieses Hauses.

Präsident: Der Abgeordnete Baumstark hat den Antrag des Abgeordneten v. Feder unterstützt.

Lamey: Ich werde mich darauf beschränken, zur Geschäftsordnung zu sprechen . . . .

v. Feder: Ich auch.

Lamey: Ich habe nicht gesagt, daß Sie es nicht gethan haben, der Herr Abg. v. Feder hat der Geschäfts-

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

ordnung nur eine andere Auslegung gegeben, als ich es thue. Die Geschäftsordnung ist seither stets dahin ausgelegt worden, daß man sich in seinen Anträgen auf das beschränkt hat, was mit dem Gesetzesentwurf in einem irgendwie inneren Zusammenhang gestanden hat, dieser Zusammenhang ist aber nicht dadurch gegeben bei Gesetzen über die Verfassung, daß überhaupt eine Bestimmung der Verfassung zur Aenderung vorgeschlagen wird, in Folge davon könnte jeder Abgeordnete Lust bekommen, jeden Paragraphen der Verfassung hier zur Diskussion zu bringen und z. B. zu beantragen, wir wollen einmal die Republik statt der Monarchie einführen, oder wir wollen die Steuern abschaffen; alles Das sind auch Dinge, die mit der Verfassung im Zusammenhang stehen, die aber von dem Gebiete des Gesetzes, das hier vorliegt, durchaus abweichen. Mehrere von den Vorschlägen des Abgeordneten v. Feder sind mir durchaus annehmbar, ich würde ihnen gar nicht entgegen treten, ich würde, wenn er sie in einer Motion begründen würde, dafür stimmen. Die Vorschläge können auch in seiner Rede vorgetragen und selbst begründet werden zu dem Zweck als Motive, um von dem vorliegenden Gesetzesentwurf Umgang zu nehmen, aber Verbesserungsvorschläge des Gesetzesentwurfs als solche sind sie nicht, weil das Gesetz nicht auf diese Punkte geht. Verbesserung heißt nach der Meinung des §. 44 solche Vorschläge einbringen, die in einem nahen Zusammenhang zu dem vorliegenden Gesetze stehen, die aber eine ergänzende Ansicht geltend machen und in die Kammer gebracht werden. Seither war es so und ich habe in dieser Beziehung eine längere Praxis in diesem Hause, eine Praxis, die auch aus sturmbewegten Zeiten mir erinnerlich ist; wenn ein solcher Gesetzesvorschlag vorgelegt worden ist, hat man sich darauf beschränkt, über seine Annahme oder Nichtannahme in der ersten Diskussion zu sprechen. Es steht Jedermann frei, in der allgemeinen Diskussion den Antrag zu begründen, daß dieser Gegenstand von der Tagesordnung gestrichen werden soll, es steht Jedem frei, nachzuweisen, welche Punkte er vermißt, aber Das, was der Abgeordnete v. Feder will, das verlangt, daß wir uns heute schlüssig machen sollen über Fragen der Verfassung, deren Tragweite wir gar nicht kennen, wir sollen hier auf einmal einen Antrag anhören, gerichtet auf Einkammersystem, gerichtet auf dreijähriges Mandat der Abgeordneten, gerichtet auf einjährige Budgetperiode u. s. w.

Diese Fragen können wir doch nicht heute so ungefähr zur Abstimmung bringen, das sind doch Fragen, die einer Erörterung bedürfen, über die man sich vorher besprechen und verständigen muß, die man nicht auf diese Weise in das Haus bringt mit dem Erfolg, daß heute darüber abgestimmt werden könnte. Es sind Fragen von einer sehr großen Tragweite, die einer Motion angehören, darüber kann gar kein Zweifel sein; sonst bin ich bereit, in das heutige Gesetz noch die ganze Gesetzgebung des Landes mit hinein zu stoppeln. Es scheint mir deßhalb unmöglich, in einen Antrag dieser Art einzugehen, aber dem Abgeordneten v. Feder bleibt es unbenommen, dies als Motive vorzutragen, warum er nicht in das Gesetz eingehen will. Der Abgeordnete v. Feder kann auch dasselbe, was er vorbringen will, im Wege einer Motion vorbringen, wir werden darüber abstimmen, ob sie in die Abtheilungen verwiesen werden soll oder nicht, dagegen können wir nicht zugeben, daß eine Diskussion stattfindet, deren Länge und Tragweite ausgedehnt werden soll auf Punkte, über die wir abzustimmen doch kein Recht haben, es mag sie jeder Redner in dem Maße und in dem Umfang vorbringen, wie er glaubt, sie vorbringen zu können.

Kiefer: Ich selbst befinde mich in der gleichen Lage, wie der Herr Abg. Lamey. Als Mitglied der Kommission aber muß ich mich entschieden verwahren, gegen die Schlußtendenz des Antrags, daß das hohe Haus heute beschließen möge, den Gesetzesentwurf in die Kommission zurückzuweisen, damit die Kommission alle diese Anträge in Form von Beschlüssen dem hohen Hause vorlegen möge. Das halte ich für unausführbar, dieser formelle Gesichtspunkt zerstört die ganze Grundlage des Feder'schen Antrags, indem er erklärt, daß wir heute in die Diskussion nicht eingehen sollen und indem er der Kommission eine neue Arbeit in seinem Sinne ansinnt. Es ist unmöglich für die Kommission, daß sie heute einen größeren Bereich des Gesetzes hier vor das Haus bringt, als die Regierung in ihrem Vorschlage selbst gebracht hat. Ist dieser Gesetzesentwurf zum Beschluß dieses Hauses erhoben, auch von dem andern Hause genehmigt und steht er im Regierungsblatt, so werden wir in der Lage sein, im Wege der Initiative einen zweiten Gesetzesentwurf einzubringen und hier zur Diskussion und Beschlußfassung zu bringen, der all' diese Wünsche erfüllen soll, die Herr v. Feder im Auge hat.

Ich glaube, der Weg, den wir zu gehen haben, ist formell absolut so genau vorgeschrieben, daß darüber gar kein Zweifel sein kann.

Präsident: Der Abgeordnete Baumstark hat sich zur Unterstützung des Antrags noch zum Wort gemeldet. Ich denke, wenn der Abgeordnete Baumstark noch gesprochen hat, wird über den Antrag abgestimmt werden können.

Baumstark: Ich bin vollkommen mit der Ansicht des Abgeordneten v. Feder einverstanden. Der Abgeordnete Lamey bekämpft die Möglichkeit, diesen materiellen Antrag heute zu diskutiren; der Antrag des Abgeordneten v. Feder geht also nur dahin, daß diese von ihm formulirten Anträge der Kommission zur Prüfung übergeben werden sollen. Unter seinen Anträgen ist nun jedenfalls ein Punkt, der ohne Zweifel auch nach der Ansicht des Abgeordneten Kiefer in die Tragweite des vorliegenden Gesetzes hineinfällt, nämlich das direkte Wahlrecht. Wenn Sie den vorliegenden Bericht prüfen, so werden Sie nicht verkennen, daß eine nähere Begründung eine Verbesserung dieses Berichts keineswegs eine Sache ist, die außerhalb des Bereichs der Möglichkeit der Sache liegt. Ich sehe nicht ein, warum die Kommission nicht die Anträge des Abgeordneten v. Feder prüfen und ihre Anträge

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

stellen kann; es ist ja damit nicht gesagt, daß sie ihnen beitreten sollen. Der Antrag des Abgeordneten v. Feder enthält jedenfalls einen wesentlichen Verbesserungsvorschlag in seinem Sinne, und es scheint mir deßhalb, daß die §§. 43 Abs. 2 und 44 jedenfalls auf diesen Fall anwendbar sind, und daß dem Antrage des Abgeordneten v. Feder formell nichts Begründetes entgegengesetzt werden kann.

v. Feder: Ich habe mich zunächst mit der Ausführung des Abgeordneten Lamey zu befassen. Der Abgeordnete Lamey hat ausgeführt, als ob es ihm ein Leichtes wäre, alle Gesetze des Landes hier herein zu bringen, aber mit solchen Gründen kann man hier nicht auftreten.

Die Regierung hält es für angemessen, in Bezug auf einzelne Bestimmungen der Verfassung Aenderungsvorschläge vorzulegen und nach meinem Antrag sollen sich diese Aenderungsvorschläge weiter ausdehnen, und deßhalb liegt in meinem Antrage ein wesentlicher Verbesserungsvorschlag, deßhalb habe ich nach §§. 43 und 44 der Geschäftsordnung das Recht, gehört zu werden und die Argumentation des Abgeordneten Lamey ist dadurch ganz falsch. Der Abgeordnete Kiefer geht einen andern Weg, er sagt, meine Schlußanträge seien irrig, die müßten von der Kommission zurückgewiesen werden, mein Antrag ist aber noch nicht materiell begründet, wenn ich ihn begründet habe, dann steht es ihm frei, ein Urtheil abzugeben, ob die Kommission sich damit einverstanden erklären kann oder nicht. Seit 2 Jahren sind wir in der Aenderung der Verfassung begriffen, wir haben früher in Bezug auf die Verantwortlichkeit der Minister eine Verbesserung gemacht, und heute handelt es sich um Rechte dieses Hauses; die Konzessionen, welche die Regierung uns macht, scheinen mir ungenügend zu sein, ich verlange weitere Rechte, und wenn die Regierung dem Hause ein Recht anbietet, so sehe ich nicht ein, warum wir nicht noch einige weitere Rechte verlangen können. Wenn die Kommission mit der Regierung noch einmal in Berathung tritt, dann ist der einfachste Weg gefunden, um dem Hause ein neues und festes Fundament für die Verbesserung der Verfassung zu geben. Ich glaube, daß die Zulassung meines Antrags also vollkommen gerechtfertigt erscheint.

Kiefer: Ich erlaube mir nur eine persönliche Bemerkung. Es ist nicht gestattet, in der Form zu widerlegen, daß man Einem etwas in den Mund legt, mas man nicht gesagt hat. Ich habe gesagt, die Anträge sind formell unzulässig und sie sind auch für die Kommission formell unzulässig, weil die Geschäftsordnung auch für die Kommission, wie für das Haus maßgebend ist. Ich muß mich verwahren gegen die Unterschiebung eines anderen Motives.

v. Feder: Der Abgeordnete Kiefer hat ausschließlich das Wort „Tendenz" gebraucht.

Präsident: Der Abgeordnete v. Feder hat Vorschläge gemacht und beantragt, daß diese Vorschläge an die Kommission verwiesen werden sollen . . . .

v. Feder: Das ist nicht die Frage, um die es sich handelt, sondern die Frage ist nur die, ob ich zum Worte zugelassen werden soll.

Kusel: Der Herr Präsident hat aber auch noch nicht geschlossen.

Präsident: und daß von der Berathung des vorliegenden Gesetzesentwurfs Umgang genommen werden soll. Der Abgeordnete v. Feder hat verlangt, daß man ihm die nähere Begründung seiner Vorschläge gestatte und ich bitte diejenigen Mitglieder, welche mit dem letzteren Antrage einverstanden sind, sich von den Sitzen zu erheben.

Der Antrag ist abgelehnt und wir gehen nun zur Diskussion über die Gesetzesvorlage, die Aenderung einiger Bestimmungen der Verfassungsurkunde betreffend, und zwar zuerst zur Diskussion im Allgemeinen.

Kiefer: Bei näherer Begründung meiner Stellung zum vorliegenden Gesetzentwurfe werde ich den ganzen Umfang der Reform bezeichnen, in welchem ich eine Erneuerung unserer Landesverfassung wünsche. Ich werde indessen heute keine Anträge stellen, die über den Bereich des vorliegenden Gesetzentwurfs hinausgehen, da ich diese Art des Vorgehens bei der heutigen Verhandlung als unzulässig erachte. Es ist fürwahr ein hochbedeutender Tag, an dem wir in diesem Hause die erste Hand anlegen zur Umwandlung der Verfassung im Geiste unserer Zeit. Auch ich weiß, daß dieses Grundgesetz und der unter seinem Schutze erfolgte Ausbau einer bürgerlich-modernen Gesetzgebung nächst der segensvollen und unvergeßlichen Regierung Karl Friedrich's die wahre und feste Zusammenfügung des badischen Staates und Volkes geworden ist. Allein im Laufe der letzten Jahrzehnte haben sich im inneren und äußeren Staatsleben Badens bedeutsame Entwickelungen vollzogen, die uns durchaus das Recht verleihen, an eine gründliche und der Gegenwart entsprechende Reform dieses Grundgesetzes zu gehen. Ich begrüße es darum, daß die Regierung die Initiative zu dieser Reform ergriffen hat. Stückweise suchte man schon während der letzten Jahre diese Aufgabe zu behandeln. Namentlich hat der Herr Abg. v. Feder das Verdienst, wenn auch von einem minder weitgehenden Standpunkte ausgehend, die Wahlreformfrage zuerst wiederholt in diesem Hause angeregt zu haben. Man befaßte sich zuerst mit der Wahlgesetzgebung, weil sie — an sich ein Gebiet von höchster Bedeutung — in Folge der im Jahre 1862 vollzogenen Umwandlung wichtiger Gebiete der Sozialgesetzgebung an dem Gebrechen einer mit dieser neuen Sozialgesetzgebung nicht mehr vereinbarlichen Grundanlage litt. Wir waren damals in den Besitz eines Gesetzes über die Freizügigkeit gekommen, es ist die Gewerbefreiheit durchgeführt worden und darnach schon hatte sich inzwischen eine bedeutende Umwälzung des Bestandes der Gemeinden vollzogen. Dieser neue Zustand war nicht mehr vereinbarlich mit dem Hauptgrund-

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

satze unserer Wahlordnung, daß nur Derjenige wahlberechtigt sei, der das Ortsbürgerrecht angetreten hat und der sich zugleich an dem Orte aufhält, in dem er das Ortsbürgerrecht erworben hat. Damit waren allmählig viele und empfindliche Mißstände eingetreten. Es war klar, daß man gleichsam eine letzte Folge der veränderten Sozialgesetzgebung auf dem Gebiete der Wahlordnung zu vollziehen hatte. Dahin drängte schon dieser äußerliche Grund. Die großen Ereignisse der letzten Jahre haben tiefere und größere Nöthigungen hervorgerufen. Seit 1866 hat sich eine vollständige Umgestaltung der deutschen politischen Parteien vollzogen. Es sind Parteigruppirungen nach neuen Grundlagen geschaffen worden. Diese Parteien arbeiten im öffentlichen Leben, sie erweitern sich täglich, sie erfüllen den Staat mit ihrer Thätigkeit und mit ihren Leidenschaften, und dieser neuen Parteibildung und ihren Zielen gegenüber bedarf das konstitutionelle Leben einer wirksamen Erneuerung. Diese bedeutsame Erscheinung ruft vor Allem das Bedürfniß hervor, eine veränderte Anlage der wesentlichsten Einrichtungen unserer Verfassung zu schaffen. Es ist ein in unserer inhaltsvollen Zeit gelegenes Gesetz der Nothwendigkeit, das Volk in seinen großen Massen zum Verständniß seiner Aufgaben heranzuführen. Unsere Zeit bedarf nicht blos gebildeter Volksvertreter, sondern vor Allem eines tüchtigen, einsichtigen und patriotischen Volkes. Die konstitutionellen Verfassungen der deutschen Staaten haben im Laufe der Jahrzehnte vielfach Großes geleistet. Wenn Sie namentlich auf die Errungenschaften des badischen Volkes sehen, so werden Sie zugestehen: es war ein reiches Leben, welches unserem Staate aus seiner eigenen Kraft emporblühte. Allein ein Anderes ist es, alle zeitgemäßen Fortschritte der Gesetzgebung zu vollziehen und dem Volke in seinen entferntesten Kreisen, auch in seinen tiefsten Schichten, in dem Geiste dieser Gesetzgebungswerke nahe zu treten, das Volk selbst zu erfüllen mit lebendigen Sympathien für die praktischen Ziele der Staatsthätigkeit. Ein kleiner deutscher Staat, der mitzuarbeiten berufen ist an dem Werke der Erreichung der tiefsten und berechtigtsten Wünsche der Nation, hat eine viel höhere, er hat eine praktisch viel wichtigere, und er hat nach der Lage der Zeit eine viel schwierigere Aufgabe zu vollenden, als die bisherigen Lebensläufe der deutschen Einzelstaaten sie mit sich brachten.

Eben deßhalb müssen wir darnach trachten, unter dem Volke im besten Sinne des Wortes eine warme Theilnahme zu pflanzen für alle großen und edeln Ziele und Interessen des Staates.

Daraus folgt, daß wir uns mit dem Volke in einen weit nähern Zusammenhang setzen müssen, als dies seither möglich war. Wir müssen in viel höherem Maße im Volke und mit dem Volke leben, als dies bisher geschah. Ich glaube nicht der Ehre eines deutschen Staates, oder einer deutschen Volksvertretung zu nahe zu treten, am allerwenigsten der badischen, wenn ich von der Vergangenheit zugestehe: es ist das deutsche Verfassungsleben unter den Eindrücken der Befriedigung über viele gute Früchte, die es uns brachte, hinsichtlich seiner Leistungsfähigkeit für die Gesammtentwickelung des deutschen Volkes, auch in freiheitlicher Beziehung, bei uns in Süddeutschland im höchsten Maße überschätzt worden. Wenn man die Dinge im Ganzen übersieht und die Ergebnisse und deren Werth mißt an dem politischen Bildungsstande des Volkes, so wird man nüchterner gestimmt und hört auf, Vieles zu bewundern und zu ehren, was uns langehin als groß und bedeutend erschien.

Diese Selbsttäuschungen über die bisherigen Anlagen unserer Verfassungseinrichtungen erschweren uns heute noch im Süden den Fortschritt des nationalen Gedankens.

Wir haben eine Partei, deren Blüthe die württembergische Demokratie bildet, welche glaubt, nur dann, wenn unser Volksleben die Formen der kleinstaatlichen Absonderung trage, seien wir im Stande, einen für sie idealen Grad von Freisinnigkeit, von Reichthum und vielseitiger Entfaltung des politischen Lebens zu erreichen. Ich meinerseits glaube das Gegentheil.

Wir müssen hinausgreifen aus dem engern Sonderdasein, wir müssen auch bei der Umgestaltung unserer Verfassungseinrichtungen unser ganzes Streben darnach richten, das ganze politische Wesen des badischen Volkes durch die Vereinigung seiner besten Kräfte emporzuheben aus der Kleinheit des Horizontes und der Bestrebungen, wie sie die volksschädliche Isolirung und Zerrissenheit des deutschen Mittel- und Kleinstaatenthums gleich einer Krankheit uns tief in das Blut getrieben hat. Dahin rechne ich die Gleichgiltigkeit gegen die öffentlichen Einrichtungen, die Abstumpfung gegen die Ehre und das Gedeihen des Staates, den man in den niedern Schichten nicht mit dem Instinkte eines stolzen Selbstgefühles betrachtet, wie sie eine große Geschichte verleiht, sondern mit der grämlichen Abneigung, wie sie die störende Einmischung in die Behaglichkeit unseres Privatlebens hervorrief.

Das Bewußtsein, daß an diesen tiefgewurzelten Mängeln unseres Volkes auch die Anlage unseres kleinstaatlichen Verfassungslebens wesentlich mitschuldig sei — diese Ueberzeugung ist es vor Allem, die mich dazu bestimmt hat, heute mich von vielen meiner Freunde zu trennen und mit der Minorität dieses Hauses zu gehen. Ich möchte, daß unser ganzes Volk sich verjünge in dem innigen Verständnisse eines edleren und höheren Staatslebens und daß seine ganze Natur sich kräftige an den patriotischen Empfindungen, den kein Gedanke in dem Maße in sich trägt, wie der nationale Gedanke unserer Zeit.

Ich möchte, daß die Volksvertretung organisch hineinrage mit ihrer ganzen Thätigkeit als die berechtigtste Führerin zu allem Fortschritte bis in die letzten und niedrigsten Kreise des Landes.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Mein Wunsch ist, daß das Volk in weit größerem Umfange und weit höherem Durchschnittsmaße der Einsicht sich künftig befasse mit den öffentlichen Angelegenheiten.

Ich frage somit, wenn ich die Grundlage einer Verfassungsreform in's Auge fasse, zu allernächst darnach, was ist zu thun, wenn man in dieser Weise das ganze Volk tiefer erfüllen will mit den großen Aufgaben unserer Zeit, mit einer lebendigeren Theilnahme und einer ausdauernden Treue für den Staat der Gegenwart?

Vergessen Sie heute nicht, meine Herren, daß die kleinstaatliche Volksvertretung unseren modernen Staat nicht allein mit ihren eigenen Kräften geschaffen hat.

Die Volksvertretung hatte einen geschickten und mächtigen, oft der Volksvertretung überlegenen Gehilfen. Dieser Gehilfe war die Bureaukratie.

Die Bureaukratie war in der Folge der Zeiten die erste Macht, welche im Kampfe mit dem Mittelalter den modernen Staat geschaffen hat.

Sie war der gewaltige Hebel des öffentlichen Interesses gegen das Privilegiensystem der Vergangenheit. Täuschen wir uns nicht über unsere Kräfte: stark waren wir meist nur dann, wenn der Geist unserer Volksvertretungen eine geschickte und willfährige Unterstützung fand in der realen Macht der Staatsbureaukratie. Wo sie uns feindselig bekämpfte, da hat das Staatsleben in Deutschland außerordentlich wenig Segen und Früchte getragen, da war es eine öde, dürre Steppe, es führte selbstgefällig den Namen eines konstitutionellen Daseins, in Wahrheit aber war es nichts, als ein Scheinleben. Wenn ich z. B. an Württemberg und manche andere deutsche Mittel- und Kleinstaaten denke, und an so viele Seiten der Geschichte der deutschen Verfassungen von 1815 bis 1848 und von 1850 bis 1866, so dächte ich, es könne nicht schwer fallen, eine lange und trübe Reihe der lehrreichsten Beispiele dieses kleinstaatlichen Musterdaseins aufzuweisen.

Wohl war es auch im Großstaate freiheitlich nicht besser bestellt. Aber dort hatte das Volk einen selbständigen Staat, der auf sich selbst ruhte und seiner Macht. Auch das Bewußtsein der Kraft und der Macht hat für das Volk eine veredelnde und erhebende Bedeutung. Deren entbehrten wir völlig.

In Baden haben wir zwar das Glück gehabt, daß unsere Bureaukratie meist freisinnig war — nicht immer, ich kenne wohl die Bureaukratie der 50er Jahre und weiß, daß sie in entgegengesetzter Richtung, als der einer volksthümlichen Freisinnigkeit ging. Was haben wir gesehen und gelernt in jener Zeit?

In dem Maße, als die Macht der Bureaukratie aufschwoll und den Liberalismus der Kammer zurückdrängte, wurde die Volksvertretung schwach und hilflos — wenn sie sich nicht erfüllte mit dem Geiste der reaktionären Bureaukratie. So war es bei uns in Baden, bis endlich unter der Führung edler Männer sich dieses Haus zu neuem Leben aufgerafft hat. Allein die Zeit ist inzwischen größer geworden, sie ist in ihren Zielen umfassender und eben deßhab darf sich die Volksvertretung nicht länger in erster Reihe stützen auf die Beihilfe des bureaukratischen Apparats, wenn auch durch die Verwaltungsbehörde zum Glücke des Volkes vielfach Bedeutendes erreicht worden ist.

Das Ansehen und der Einfluß der Volksvertretung, deren sie bedarf, um dem Volke auf die Dauer von Werth zu sein, läßt sich nur durch die Kraft einer selbständigen Haltung erringen. Wenn man diese erreicht hat, dann erst kann der Gedanke des Verfassungsstaates im Volke tiefere Wurzel schlagen, dann erst werden die Kammern, denen es zunächst obliegt, gegenüber der Regierung die Kraft und die Autorität des Willens und der Interessen des Volkes zur Geltung zu bringen, eine den Staat tragende und erhaltende Macht geworden sein.

Ich möchte diesen Hinweis auf die hohe Bedeutung einer im Volke hervorzurufenden Bewegung nicht durch die landläufige Bemerkung zurückgewiesen sehen, daß solche Hoffnungen auf ideologischen Anschauungen beruhen. Das ist die Sprache der oberflächlichen Diener der Strömungen des Tages. Ihr Glauben und Thun wird allerdings nie über das Nächste und Gewöhnlichste hinausragen.

In der Oede jener Tagespolitik gedeiht freilich nie der Glaube an die höhern Kräfte im Volksleben. Und doch ist ihre Entfesselung die einzige Realpolitik und Derjenige, welcher sie nicht achtet, wird früher oder später schlimme Folgen davon tragen.

Es läßt sich nicht läugnen, daß auch in der langen Dauer der Wahlmandate der Abgeordneten, in der Verspätung der ständischen Kontrole, in dem Mangel des Rechtes der Initiative der Kammern, in der Art der Erneuerung, der Volksvertretung und in dem hierdurch herbeigeführten schwerfälligern Wirken der Ständekammern eine gewisse Lähmung der Thätigkeit dieser gewichtigsten Kraft des Volkes zur Förderung seiner Interessen gelegen ist. Ich lasse mir also durchaus nicht sagen, daß diese vorwiegend formellen Verhältnisse für die Frage der Hebung des Volksgeistes unerheblich seien. Wir bedürfen durchaus dieser Hebel. Sie sind die Kanäle, durch welche die anregenden Kräfte durch das Volk hindurchgetrieben werden müssen.

Nach dieser Auffassung der Verfassungsfrage bin ich allerdings der Ueberzeugung, daß die Regierung ihre Reform nicht in dem Umkreis und in der Weite eingeleitet hat, die ich gewünscht hätte. Ich werde mich aber

dieser Thatsache gegenüber nicht mit einem frommen Wunsche begnügen, sondern auch ich bin, wie der Abg. v. Feder, von der Absicht geleitet, sobald wir das Recht der Initiative haben, diese weiter gehenden Forderungen in Form eines Gesetzentwurfs in dieses Haus zur weitern Verhandlung einzubringen.

Doch zunächst will ich heute noch davon reden, was mir in erster Reihe als das wichtigste Hilfsmittel erscheint, um das Volk zum politischen Leben, d. h. zum Verständnisse unseres eigenen Wirkens zu führen, wie wir es absolut bedürfen, wenn wir in diesen ernsten Tagen nicht völliger Nichtigkeit unserer Stellung entgegengehen sollen.

Ich sage, die Volksvertretung muß, um in die wünschenswerthe innige Gemeinschaft mit dem Volke zu treten, auf der Grundlage des allg. und direkten Wahlrechts gewählt werden, die Dauer der Landtagsperioden muß abgekürzt werden, es muß alljährlich der Landtag zusammentreten, damit die Volksvertretung in der Lage ist, eine wirksamere und raschere Kontrole zu üben, da sie nur dann in der Lage ist, den Bedürfnissen des Volkes in einer genügenden Weise gerecht zu werden. Von dem Rechte der Initiative der Kammern ist bereits gesprochen. Die Abkürzung der Dauer der Mahlmandate der Abgeordneten halte ich für ein unerläßliches Bedürfniß der Zeit, es erschiene mir als eine Antiquität, wenn man die Bestimmung beibehalten wollte, daß ein Abgeordneter auf 8 Jahre gewählt werden solle. Ich glaube, daß schon die Hälfte dieser Zeit weit genug angelegt wäre. Haben wir eine 3jährige oder selbst eine 4jährige Dauer des Wahlmandats der Abgeordneten, dann wird das Volk in der Lage sein, die Strömungen der Zeit den von ihm gewählten Männern gegenüber als ein sicheres Korrektiv zur Geltung zu bringen. Ich weiß wohl, Einzelne werden sagen, es werde diese Einrichtung eine Art Korrumpirung des Karakters der Abgeordneten zur Folge haben, die fortwährend in Besorgniß gehalten seien über ihre Wiederwahl; ich glaube aber, die Männer, die über die Schwelle dieses Hauses treten, sollen und werden den Karakter besitzen, der ihnen gestattet, nach ihrer Ueberzeugung hier zu stimmen, ohne auf solche Besorgnisse zu achten. Die wichtigste aller Reformfragen ist aber sicher die der Wahlreform. Sie ist zugleich die schwierigste und unfertigste aller großen Gesetzgebungsfragen der Gegenwart. Auch die Einführung des allgemeinen und direkten Wahlrechts mit geheimer Stimmgebung erfüllt noch lange nicht den ganzen Reichthum der Interessen, welche diese Frage in sich schließt. Sie wissen, ein hervorragender und drückender Mangel in den Wahlverhältnissen der Gegenwart bildet die Thatsache, daß starke Minoritäten in den Kammern unvertreten sind, weil der Abgeordnete stets nur der Repräsentant der Mehrheit seines Wahlbezirkes ist.

Jeder Billigdenkende empfindet es als ein Unrecht und als eine Störung der ruhigen Entwickelung der Staatsverhältnisse, wenn eine Minorität, welche ganz nahe an die Zahl Derer hinanreicht, welche die Majorität wählen, nahezu in der Volksvertretung fehlt. Es hängt diese Erscheinung, welche sich in den Ländern des direkten Wahlrechtes ebenso findet, wie in denen des indirekten, zusammen mit der Begründung der Wahl auf der Grundlage von Wahlbezirken. Die politische Literatur beschäftigt sich emsig mit der Lösung dieser Frage. Ich brauche Ihnen nur den Namen des Engländers Thomas Hare oder von John Stuart Mill zu nennen, um Ihnen eine Reihe von Vorschlägen in Erinnerung zu bringen, welche sich zum Ziel setzen, einer angemessenen Minoritätsvertretung gleichfalls den ihr gebührenden Platz neben der Mehrheitsvertretung im Hause zu sichern. Alle diese Vorschläge sind vorerst unausführbar, weil sie die Existenz von territorialen Wahlbezirken aufheben. Das halte ich vorderhand für unzulässig, weil die Wahlbezirke vielfach die Grundlage wichtiger Interessen des Volkes bilden und deßhalb nicht ignorirt werden dürfen. Die wichtige Frage der Minoritätsvertretung ist heute eben deßhalb für die Gesetzgebung noch nicht reif.

Wir müssen uns demnach auch heute bescheiden, selbst wenn wir die direkte Wahl beschließen, im Ganzen nur ein Uebergangsstadium zu schaffen. Nach heutiger Lage lautet die Grundfrage: Soll künftig das badische Volk seine Abgeordneten in direkter oder indirekter Weise wählen? Es ist auf den ersten Blick einleuchtend, wenn man uns sagt: es gibt Viele, welche die Bildung nicht besitzen, den Umfang der Einsicht zu bemessen, der sich an den Beruf eines Volksvertreters knüpft. Man muß dem ungebildeten Bürger zur leichteren Lösung der Wahlaufgabe einen Mann schaffen und dieser gebildete, zur endgiltigen Erwählung des Abgeordneten fähigere Mann ist der Wahlmann. Es liegt in der Natur der Sache, sagt man, daß Derjenige, der draußen in den einfachen Lebenskreisen des Dorfes sich bewegt, wohl die Honoratioren des Orts kennt, die sich ihm im Privat- und Gemeindeleben als achtbar und einsichtig erwiesen haben, es ist ihm aber schwer, fast unmöglich gemacht, die Kapazität herauszufinden, die sich als ein tüchtiges Mitglied der Volksvertretung bewähren wird. Diese Behauptung hat unverkennbar eine gewisse Berechtigung. Es liegt an sich eine größere Gefahr einer irre gehenden Wahl in der direkten Wahl, als in der indirekten. Es ist in der That nach Aufstellung der Wahlmänner eine gewisse Sichtung des Wahlkörpers eingetreten, wie der Herr Berichterstatter sich ausdrückte. Allein diese Sichtung wird mit einem Preise bezahlt, der mir beim heutigen Stande der Dinge viel zu hoch scheint. Es ist eine unwidersprochene Thatsache, daß das Interesse an der Wahl der Volksvertretung und damit das Interesse an vielen wichtigsten Fragen und Angelegenheiten der Gegenwart tief zusammenschrumpft, wenn das Volk in seinen Massen bei der Entscheidung der Abgeordnetenwahl ferngehalten

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

wird. Höher als der von der Vorsicht eingegebene Mechanismus steht mir das öffentliche Leben. Auch ich will das Vorwalten der Einsicht und der Bildung über Unwissenheit und Irrthümer, aber ich will, daß die gebildetere und äußerlich angesehenere Klasse unserer Mitbürger, welche wünscht, daß man sie in die dominirende Stellung der Wahlmänner versetze, unter Aufbietung der reichen Mittel ihres Einflusses zur richtigen Entscheidung der Wahl unter ihren Mitbürger arbeite, vor Allem durch die ganze Kraft der politischen Agitation, sie möge die Aufklärung des Volkes und hierdurch die Erwerbung der Sympathien des Volkes für sich und ihre Person an die Stelle des rein mechanischen Gesetzes der Ueberordnung der Wahlmänner über alle anderen Wähler treten lassen und dann werden wir Beides haben, die Aufklärung der Masse, den richtigen Instinkt für den befähigten Volksvertreter und die lebendige Theilnahme des Volkes an den Bestrebungen des Staats. Das ist allerdings eine Aufgabe, welche unerschütterliche Ausdauer erfordert. Allein ich wende mich ja mit diesem Anspruche nur an die Klasse von Bürgern, welche man mir als die berufensten, einsichtigsten und zuverlässigsten Kräfte des Staates bezeichnet. Wenn sie diese auszeichnenden Eigenschaften besitzen — wohlan, so mögen sie diese Opfer bringen, sie mögen diese Thätigkeit leiten, sie mögen dieses ausdauernde Walten im Volke als ihre Pflicht erachten und dann wird es in allen Schichten des Volkes besser werden. Wer das nicht zugeben wollte, der müßte verzweifeln an dem gesunden Instinkte des Volkes — und das darf eine liberale Partie nie. Man sagt, lebten wir in ruhigen Zeiten, gingen wir nicht vielleicht einem künftigen Sturme entgegen und hätten wir nur Parteien im Staate, die ungeachtet aller Kämpfe mit tiefster Treue und Liebe jederzeit am Staate hängen, dann könnten wir den Fortschritt der direkten Wahl vollziehen, allein wir müssen das Volk davor schützen, daß sich nicht eine Partei seiner bemächtige, welcher das Gedeihen des Staates und seiner Integrität nicht das oberste Streben ist. Bei dieser Gelegenheit muß ich Ihnen ein Wort sagen von der ultramontanen Partei, deren mächtige Ausbreitung im Lande mit der Behandlung der Wahlreformfrage gemeinhin in nahe Beziehung gebracht wird. Man muß auch hier die Dinge deutlich und mit dem rechten Namen bezeichnen. Verschweigen oder Verhüllen könnte nur schaden.

Es ist allerdings eine bedeutende Seite unseres öffentlichen Lebens, daß wir außerhalb der Regierungskreise noch eine zweite Partei im Lande haben, die mit einem bureaukratischen Apparate arbeitet. Die Kirche hat ebenfalls einen bureaukratischen Apparat und dieser Apparat der Kirche muß mit einer viel größeren Unterwürfigkeit und mit viel pünktlicherem Gehorsame arbeiten, als die Bureaukratie des Staates.

Bei dem kirchlichen Apparate hört jede Selbstständigkeit des Einzelnen auf, der Diener der Kirche thut unbedingt, was ihm sein Oberer gebietet und dieses Zuchtsystem strengster Disziplin ist ein Hauptgeheimniß der großen Erfolge, welcher sich die Kirchenpolitik in den letzten fünfzig Jahren zu rühmen ein Recht hat. Ich darf Ihnen zur Rechtfertigung dieser Behauptung nur Einen Namen nennen: seitdem der Jesuitenorden die weltliche Politik der katholischen Kirche leitet, seitdem sind die kühnsten Gedanken der Päpste des Mittelalters wieder lebendig geworden — seitdem kann sich die Kirche die gewaltigsten Aufgaben aufs Neue zum Ziel setzen. Die Tage sind vorüber, wo wir die ehrwürdigen, gebildeten und gelehrten Männer als Pfarrer draußen in den Dörfern sitzen hatten, welchen die große Politik fernabseits lag, deren Wirken durch die moralischen Eigenschaften ihrer Persönlichkeit schon ein Schutz war für das sittliche Gedeihen der Gemeinde. Jetzt will man, daß in jedem Dorfe ein politischer Beamter und Stationär der Kirchengewalt sitzt, ein Mann, der sich als unbedingtes Werkzeug alle politischen Intentionen des Kirchenregiments aneignet. Das ist die wahre Natur der politischen Thätigkeit der katholischen Kirche. Es wird keinem der Vertreter dieser Politik in diesem Hause gelingen, uns oder irgend einen Kundigen in der Welt davon zu überzeugen, daß die weltliche Politik der Kirche, d. h. das Jesuitenregiment, die bürgerliche Freiheit zum letzten Ziele ihres Wirkens sich gesetzt habe. Das ist eine Unmöglichkeit. Ein Diener des kirchlichen Regiments, welcher sich in Wahrheit und mit entschlossener Ausdauer den Dienst der Freiheit zur Aufgabe seines öffentlichen Wirkens setzen wollte, würde höchst wundersame und abschreckende Erlebnisse und Erfahrungen zu machen haben. Das System dieser Politik braucht nicht von Ihnen in diesem Hause erst verkündigt zu werden, wir kennen es, es hat sich bis in die neuesten Tage hinein so unveränderlich erwiesen und es arbeitet in der Nähe und Ferne so durchaus gleichförmig, daß wir von Ihnen, den Vertretern dieser Politik, gar Nichts über die Natur dieser Partei und Ihrer Bestrebungen zu lernen haben. Aber ebendeßhalb weiß ich auch recht wohl, daß wenn man das Volk in direkter Weise zu den politischen Wahlen beruft, daß wir es dann zu thun bekommen mit allen bureaukratischen und allen agitatorischen Hilfsmitteln einer antistaatlichen Partei. Das läßt sich nicht ändern, auch sie — die ultramontanen Volksvertreter in Baden — vermögen das nicht zu ändern. Sie müssen eine im Wesen antistaatliche Partei sein, sie müssen vorerst antinational sein, sie gehören nicht aus Zufälligkeit, sondern aus innerer Nothwendigkeit Alle, wie Sie hier sitzen, einer Richtung an, die ich als die einer antinationalen Partei bezeichnen muß.

Ich weiß auch, daß die kirchliche Agitation, wenn sie arbeitet draußen im Volke, nicht nur die nationale Aufgabe mit allen Kunstgriffen bekämpft, sondern daß sie der tiefste und unversöhnlichste Feind des modernen

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Liberalismus ist, der in Wahrheit nie als Ziel, sondern höchstens vorübergehend als Kampfmittel die Freiheit und die Fortschritte in den Zuständen des Volkes anerkennt und erwählt.

Der Ultramontanismus will kein Volk, das in freier Selbstverwaltung und mit eigenem maßgebenden Entschlusse seine Angelegenheiten nach dem Gesetze der Interessen der Volksgesammtheit ordnet und gestaltet — er will die Autorität des Kirchenregiments zur Quelle der Volkspolitik machen, damit das Gegentheil der Freiheit.

Ein demokratisches Programm hat der Ultramontanismus jederzeit nur dann geschaffen, wann und wo er nicht das Ohr der Fürsten gewinnen konnte. Ich wiederhole somit für Freund und Feind: mit offenen Augen sehe ich die ganze Tragweite der Gefahr, welche uns diese Gegner bringen, — ich weiß, daß sie es sind, welche die tiefsten moralischen Eigenschaften des Volkes selbst in Gefahr setzen, aber gerade deßhalb möchte ich den Kampf gegen diesen rührigen Feind mit aller Energie geführt wissen, und gerade dazu sollte mir die Einführung dieses Wahlrechtes ein wichtiges Mittel gewähren. Es ist hohe Zeit, daß wir gegen diesen Feind unsere bisherige Kampfweise ändern. Theilweise haben wir das — und mit bestem Erfolge während des letzten Jahres gethan. Wir müssen aufhören, uns auf Privilegien und die Mittel der Regierungsgewalt zu verlassen und müssen unsere eigenen Anstrengungen im Volke verdoppeln. Wollen wir, die Freisinnigen, das nicht, so werden Sie durch ihre eigene Kraft diesen Gegner nicht zu überwinden im Stande sein. Wollen Sie diesen Entschluß fassen, dann haben Sie die direkten Wahlen in keiner Richtung zu scheuen. Aber den ultramontanen Gegnern möchte ich zurufen: selbst wenn das indirekte Wahlsystem zu meinem Bedauern beibehalten würde, so hätten Sie, die Ultramontanen, kein Recht einer liberalen Mehrheit dieses Hauses, — die ihrerseits gewillt ist, durchzuführen die einjährige Landtagsperiode, damit die einjährige Budgetperiode, das Recht der Initiative, eine Reform der ersten Kammer, eine wesentliche Vermehrung der Wahlmänner und eine Abkürzung der Dauer des Wahlmandates — den Vorwurf zu machen, sie sei in serviler Gesinnung abgeneigt, das Volk zum Ausdruck seiner wahren Ueberzeugung gelangen zu lassen. Das wäre auch diesen Liberalen gegenüber eine Verläumdung. Ich habe Ihnen neulich schon gesagt, es sei nicht wahr, daß Sie die Majorität des Volkes besitzen, es sei dies nur eine prahlende Uebertreibung Ihrer Erfolge. Sie sind uns in der Agitation im Volke um einen Schritt voran, da ihre Partei draußen mit allen Mitteln, auch unerlaubten, rastlos thätig ist.

Als unerlaubtes Mittel bezeichne ich es, wenn man im Volke den Sinn für die Ordnungen des Staates zu schädigen sucht, wenn man dem Volke täglich vorspricht, daß es nicht aufzukommen habe mit seinen Mitteln für die militärischen Leistungen und Aufgaben des Staates; wenn man das Volk belehrt, daß es nicht mit Ehrfurcht vor den Grundlagen der Wirksamkeit jedes geordneten Staates stille zu stehen habe; wenn man draußen im Volke, in der Presse und in Versammlungen, den Ton der Unehrerbietigkeit, die Preisgebung der berechtigsten Ziele der Staatsthätigkeit verkündet. Fürwahr, ein solcher Gegner hat kein Recht, sich zu beschweren, wenn besorgte Freunde des Staates keine einzige Waffe aus der Hand geben wollen, um dieser Wucht des Angriffs auf unsere höchsten Güter zu begegnen. Diesen Freunden mache ich meinerseits nur den Vorwurf, daß sie diese Waffe des indirekten Wahlsystems hinsichtlich ihrer Schärfe und Wirksamkeit überschätzen; denn gerade die heftigeren Wahlbewegungen werden am raschesten die rechte Tiefe des Verständnisses unserer Bestrebungen im Volke herbeiführen.

Wir müssen vor Allem draußen in den Volksmassen, die der Ultramontanismus als seinen Alleinbesitz betrachtet, die Aufklärung verbreiten, das politisch aufgeklärte Volk wird von selbst auf unserer Seite stehen. Das Volk ist, wenn es nicht verdorben und verleitet wurde, stets gut und freisinnig, vor Allem ist das badische Volk in seinen Instinkten patriotisch. Lassen wir das Volk nicht allzu lange im Stiche, vor der Fluth dieser klerikalen Agitationen.

Durch diese Art der Verfassungsreform vollziehen wir zugleich einen Akt ächter Demokratie. Wir wollen Das, was sich heute noch mit dem Gefühl eines Vorrechts auf diesen Namen Demokratie nennt, wir werden diese Partei hiermit in Einem Kampfe schlagen, indem wir ihre wahrhaften und berechtigten Bestrebungen, als eine liberale Partei, selbst aufnehmen. Wir wollen einen demokratischen Geist im besten und edelsten Sinn in unsere Gesetzgebung einführen, wir wollen in größerer Rührigkeit, als diese Demokraten, für das Volk, mitten im Volke arbeiten, dann werden uns die Männer in keiner Weise gefährlich sein, die fernerhin keinen einzigen Gedanken mehr als ihr Alleineigenthum beanspruchen können, als den nichtigen und kraftlosen Protest gegen das neue Deutschland. Wenn wir den volksthümlichen Gehalt des Programms innerer Politik, das diese Gegner aufstellen, hier vollziehen, wir selbst, die liberale Partei, dann werden sie auch in der deutschen Politik ohnmächtig dem Berufe, den sie sich dort gesetzt haben, gegenüberstehen, dann werden sie bald im Volke ein überwundener und todter Standpunkt sein. Aber der Liberalismus unserer Zeit muß es wagen, sich im demokratischen Geist unserer Zeit, d. h. in den reifen und verständigen, auf die Förderung der Rechte Aller im Staate angelegten Gedanken dieser Richtung zu verjüngen — ebendeßhalb muß er sich scheiden von der Lebensluft eines vorwiegend bureaukratischen Standpunktes, er muß mit der Intelligenz und dem

vorwärtsstrebenden Sinne der gesunden Volkselemente sich verbünden und nur in ihnen seine künftige Kraft und Stellung suchen — hiezu muß er vor Allem Muth und Entschlossenheit besitzen — wenn er das nicht wagt und nicht will, so verzichtet er darauf, die mächtigste der im Volke waltenden Parteien auf die Dauer zu bleiben. In diesem Gedanken an die Zukunft unserer Partei wurzelt meine Stellung zu der ganzen Reform unserer Verfassung.

Damit allein will ich vorerst meine Entschließung in der Wahlfrage rechtfertigen. Ich beabsichtige in der Form, wie ich es heute formell für zulässig erachte, einen Antrag einzubringen, den ich einstweilen nur verlese, um Ihnen in gedrängter Form zu zeigen, welche Aenderung dieses heute vorliegenden Gesetzesentwurfs ich nach meiner Auffassung der Gesammtreform der Verfassung als nöthig erachte.

Ich werde bei der Spezialdiskussion den Antrag zur Abstimmung einbringen, der folgendermaßen lautet:

I Es soll lauten:

§. 33 der Verfassungsurkunde: Die zweite Kammer besteht aus 63 Abgeordneten der in der Beilage der Wahlordnung festgestellten Städte- und Landwahlbezirke.

Ich wünsche, durch die Schlußworte dieses Paragraphen anzuzeigen, daß und wie ich eine Aenderung der heute bestehenden Wahlbezirke in einem dem Bedürfnisse der Gegenwart besser entsprechenden Verhältnisse erstrebe.

§. 34: Diese Abgeordneten gehen aus allgemeiner und direkter Wahl mit geheimer Stimmgebung hervor.

II. Nach Annahme des unter Abtheilung I. gestellten Antrages sei der ganze Gesetzentwurf zur weiteren Behandlung in Gemäßheit des obigen Grundsatzes an die Kommission zurückzuweisen.

Ueber die geheime Stimmgebung zu sprechen, will ich mir in diesem Augenblick versagen, ich werde vielleicht im Verlaufe der Debatten hiezu Gelegenheit haben. Vor der Hand genügt meinem Standpunkte, das gesagt zu haben, was zur Rechtfertigung des verlesenen Antrags dient. Ihre Prüfung dieses Antrages wird mir Gelegenheit bieten, auch meinerseits das Gewicht Ihrer Gegengründe zu erwägen.

Seiz: Meine Herren! Was der geehrte Vorredner bezüglich des allgemeinen Wahlrechts, bezüglich der einjährigen Budgetperiode und der Abkürzung des Wahlmandats der Abgeordneten gesagt hat, darin stimme ich vollständig mit ihm überein, ich kann aber nicht übereinstimmen mit ihm in Dem, was er über die direkte Wahl gesagt hat, welche, wie er bereits bemerkte, den wichtigsten Punkt der heutigen Diskussion bilden und wie im Kommissionsbericht, so auch in der Debatte den größten Raum einnehmen wird. So weit die Sachlage mir bekannt ist, haben die Ansichten der Kammermitglieder in dieser Frage sich so geklärt, daß es wohl eine höchst undankbare Arbeit wäre, entgegengesetzte Ansichten zu bekämpfen; ich wenigstens werde mich darauf beschränken, die meinige zu begründen. Ich muß mir erlauben, in erster Reihe zu der Motion des Abgeordneten Lindau eine Bemerkung zu machen. Es ist den liberalen Katholiken Badens einigermaßen aufgefallen, daß der Herr Chef der katholischen Volkspartei mit solcher Energie für die Art und Weise, wie ein politisches Wahlrecht geübt werden soll, auftritt, während er noch keinen Zug gethan hat, uns Katholiken auch nur eine Spur von kirchlichem Wahlrecht, sei es direktes oder indirektes, zu erobern. Die Einwendung, die man da und dort hört, daß dies wohl nicht vereinbar wäre mit den Institutionen der katholischen Kirche, ist nicht stichhaltig. Es gibt Hunderte von katholischen Gemeinden in der Schweiz, die ein Wahlrecht besitzen, sie wählen ihren Pfarrer selbst. Sie haben aber nicht allein ein Wahlrecht, sondern auch ein Abberufungsrecht, ferner das Recht, ihr örtliches Kirchenvermögen ganz selbständig zu verwalten und ich möchte es keiner Behörde rathen, auch nur einen Rappen von dem örtlichen Kirchenvermögen zu sogenannten allgemeinen kirchlichen Zwecken zu reklamiren.

Wenn dies in den katholischen Gemeinden der Schweiz angeht, so meine ich, sollte es bei der Einheit des Katholizismus gewiß auch für die katholischen Gemeinden Badens durchführbar sein. Wenn die katholische Volkspartei in ihr sehr liberales Programm die Selbstverwaltung des Volkes anstatt der bureaukratischen Bevormundung als ein Ziel aufgenommen hat, nach welchem sie strebt, hätte sie doch auch bedenken sollen, daß es nicht nur eine weltliche, sondern auch eine kirchliche Bureaukratie gibt, und daß die Bevormundung der kirchlichen Bureaukraten für die Freiheit, die diese Partei auch anzustreben behauptet, eine weit gefährlichere ist, als diejenige Seitens der Reste unserer staatlichen Bureaukratie.

So lange die Freiheitsliebe dieser Partei eine der Art einseitige, nur auf das politische Gebiet sich erstreckende ist, so lange ist ihr Liberalismus etwas verdächtig. Man beruft sich bei jeder Gelegenheit auf den bekannten Ausspruch des Grafen Bismarck; dieser Ausspruch ist gewissermaßen zum ceterum censeo geworden, insbesondere wird er uns National-Liberalen bei jeder Gelegenheit an den Kopf geworfen, als ob man nicht national-liberal und doch in manchen Dingen anderer Ansicht sein könne, als Graf Bismarck. Es heißt, die indirekte Wahl ist eine Fälschung der Stimme der Nation, eine Fälschung der öffentlichen Meinung, des Volkswillens oder wie die Varianten alle heißen.

Wenn damit gesagt werden will, daß nur die direkte Wahl den wahren Ausdruck des Volkswillens geben könne, so ist das absolut falsch. Die direkte Wahl gibt nur dann den wahren Ausdruck des Volkswillens, wenn

der Einzelwille des Urwählers ein ungefälschter ist. Ist dieser aber gefälscht, dann kann das Resultat der direkten Wahl auch kein ungefälschtes sein und in diesem Fall liegt in der abermaligen Fälschung, die man sonst der indirekten Wahl beilegt, Das, was im Kommissionsbericht eine Sichtung der Wahl genannt ist, darin liegt, sage ich, ein Korrektiv, was unter Umständen von größtem Vortheile sein kann nicht für die eine oder andere Partei, sondern in der That für die Gesammtheit.

Nun gibt es aber eine große Masse von Momenten, die den Willen des Urwählers fälschen, die ihn bestimmen, gegen seine Ueberzeugung, anders zu wählen, als er wählen würde, wenn er vollständig freie Hand hätte und der eine oder der andere Bestimmungsgrund nicht vorhanden wäre.

Ich erinnere Sie nur an die materiellen Interessen, die noch bei vielen unserer Staatsbürger höher stehen, als das allgemeine Wohl des Staates. Wenn er von einem Beamten, sei es von einem weltlichen oder einem geistlichen, oder von der Regierung etwas haben will, kommt er sehr leicht in die Lage, gegen seine Ueberzeugung zu stimmen, weil er trotz der geheimen Wahl fürchtet, es könne herauskommen, wie er gestimmt hat; wie denn in der That eine absolut geheime Stimmgebung nicht möglich ist. Bei denjenigen Staatsbürgern gar, die sich befehlen lassen, welche Zeitungen sie lesen dürfen, die sich den Besuch von Volksversammlungen verbieten lassen, weil dabei ihr Seelenheil Noth leiden könnte, kann doch gewiß kaum von einem eigenen, geschweige denn von einem ungefälschten Willen die Rede sein. In diesem Falle vervielfältigt der Urwähler, der an die Wahlurne tritt, lediglich die Stimme Desjenigen, die hinter ihm steckt und ihn dirigirt. Die direkte Wahl sichert daher ebenso wenig vor einer Fälschung des Volkswillens, als die indirekte, es gibt keinen Wahlmodus, der hier Schutz verleihen könnte, denn es hängt nicht vom Wahlmodus ab, sondern von den Wählern selbst, ob der wahre Ausdruck des Volkes zum Durchbruch kommt oder nicht. Es gibt keinen Wahlmodus, bei dem nicht das Wohl des Volkes auf das Schwerste verletzt werden kann und man kann deßhalb nicht sagen, es sey mehr oder minder liberal oder demokratisch, sich für oder gegen die direkte Wahl auszusprechen und ich muß mich sehr dagegen verwahren, wenn man nach meiner heutigen Abstimmung die Temperatur meiner demokratischen oder liberalen Gesinnung bemessen wollte. Man sagt nun, das Volk verlange die direkte Wahl und der Abg. Lindau hat in seiner Motion 70,000 badische Staatsbürger aufgeführt, die dieses Verlangen gestellt haben. Sie werden wohl richtig gezählt sein, aber mit dem Staatsbürgerthum dieser Leute scheint es eine ähnliche Bewandtniß zu haben, wie mit dem Liberalismus der katholischen Volkspartei. Es wird vielfach behauptet, daß unter diesen Staatsbürgern auch viele Staatsbürgerinnen seien, was ich nicht behaupten kann, da ich es nicht bestimmt weiß, aber Das weiß ich, daß manche Staatsbürger mehrere Exemplare dieser Adresse unterzeichnet haben, und Das weiß ich ferner, daß schulpflichtige Knaben von 12—14 Jahren, die man sonst nicht zu den Staatsbürgern rechnet, diese Adresse gleichfalls unterschrieben haben. Ich nehme es den Kolporteurs nicht in Uebel, daß sie es mit der Unterschrift nicht sehr genau nahmen, sie mußten so verfahren, damit das Defizit gegenüber den frühern 85,000 Getreuen nicht allzu bedeutend wurde; es mußte mit aller Kraft dahin gewirkt werden, möglichst viele Stimmen zusammen zu bringen und der Abg. Lindau, der in dieser Angelegenheit gewissermaßen als Polizeiminister fungirte, hat ein sehr strammes Regiment geführt. Sei dem, wie ihm wolle, ich will die 70,000 für vollwichtige Staatsbürger annehmen, aber trotz dieser 70,000 behaupte ich, daß das Volk, wenigstens das in der Seegegend, bei aller Agitation sich nicht sehr bedeutend für die direkte Abgeordnetenwahl erwärmte, besonders nicht, seitdem man ihm von liberaler Seite ins Gedächtniß zurück gerufen hat, daß diejenigen Abgeordneten, die es von Zehnten und Frohnden und wie diese landwirthschaftlichen Annehmlichkeiten alle geheißen haben, befreiten, auch indirekt gewählt waren durch Wahlmännerkollegien, die man jetzt sammt und sonders zu Fälscherbanden stempeln möchte, seitdem man dem Volke ins Gedächtniß gerufen hat, daß diese Abgeordneten die Gesetze, welche dem Volke so wesentliche Erleichterungen verschafften, erkämpfen mußten im angestrengtesten Kampfe gegen die Partei, deren Gesinnungsverwandte heute in der Motion des Abg. Lindau die direkte Wahl verlangen. Es ist schon bemerkt worden, daß ein Grund für die indirekte Wahl darin liege, daß der Bürger lieber in einem kleineren Kreise wähle, als in einem größeren. Ja, meine Herren, das ist allerdings für den Bürger auf dem Lande vielfach bestimmend, er wird von dem ganz richtigen Gefühle geleitet, daß er den rechten Mann seines Vertrauens viel leichter im kleinen, als im größeren Kreise findet. Deßhalb ist er für die direkte Wahl der Bürgermeister, aber für die direkte Wahl der Abgeordneten kann er sich nicht begeistern. In kleineren Kreisen gründet er seine Wahl meist auf langjährige Bekanntschaft, in größeren Kreisen gründet er sie in der Regel auf Empfehlung oder auf das Renommee oder auf eine Rede, die der Kandidat bei einer Volksversammlung hält und wo der Wähler manchmal, wenn er nicht vornen daran steht, sehr wenig hört und deren Güte er dann nach den Bravos oder unter Umständen nach den Pfuis, die er hört, beurtheilen muß.

Ich fürchte die direkte Wahl auch nicht und gerade der Ausfall der letzten Zollparlamentswahlen gibt mir gegründete Hoffnung, daß auch bei der direkten Wahl die liberalen Elemente Badens siegen werden. In einer für die liberale Partei äußerst ungünstigen Zeit wurde diese Wahlart bei uns erstmals probirt und doch haben wir gesiegt. Ich fürchte sie nicht und fürchte auch nicht Kampf und Anstrengung, diese wird uns diesen Gegnern

gegenüber auch bei der indirekten Wahl nicht erspart. Wenn wir wählen müssen zum deutschen Parlamente, wähle ich direkt mit größtem Vergnügen. Aber hier in Baden die direkte Wahl einzuführen, dafür sehe ich so lange keinen Grund ein, als ich mich nicht von den Vorzügen des direkten Wahlsystems gegenüber dem indirekten überzeugen kann, als ich mich insbesondere nicht überzeugen kann, daß die direkte Wahl die Fälschung des Volkswillens eher vermeidet, als die indirekte. Ich glaube, offen gesagt, die direkte Wahl ist etwas Modeartikel geworden. Die Art und Weise aber, wie in unserm Lande die direkte Wahl als das einzig richtige Prinzip gepriesen wird, als Unikum, mit dem alle Schäden des Staatslebens kurirt werden können, erinnert mich sehr lebhaft und unwillkürlich an die Anpreisungen von Geheimmitteln, mit welchen ein heruntergekommenes Handlungshaus seine Finanzen auf Kosten des Publikums zu repariren und sich hinaufzuschwindeln sucht.

Lindau: Der vorliegende Gesetzentwurf über die Abänderung einiger Bestimmungen der Verfassungs-Urkunde erfüllt, wie während der seitherigen Diskussion bereits bemerkt wurde, durchaus nicht die Wünsche des Volkes und wenn dem Abg. v. Feder bei Begründung seiner weitergehenden Verlangen entgegnet worden ist, daß heute nur über diejenigen Artikel der Verfassung diskutirt werden kann, über welche speziell Vorlage gemacht worden, so muß ich doch bemerken, daß wir schon, indem wir über die Nothwendigkeit der direkten Wahlart diskutiren, andere Paragraphen der Verfassung hereinziehen, insbesondere den §. 34, von welchem der Gesetzentwurf eine Abänderung nicht bezweckt. Ich kann mich deßhalb auch der Ueberzeugung nicht verschließen, daß formell kein Grund vorhanden war, den Antrag des Abg. v. Feder durch die Geschäftsordnung zurückzuweisen. Indem ich dies vorausschicke, gehe ich über zur Besprechung der Vorlage. Ich begrüße einige Bestimmungen derselben, insbesondere die Artikel, die den Ständen eine erweiterte Kompetenz geben.

Ich begrüße insbesondere aber die Einführung des allgemeinen Wahlrechts, es ist dies eine Forderung der Zeit und ich freue mich, daß diesem berechtigten Verlangen unserer Zeit gegenüber die Regierung nicht länger sich zurückhaltend verhielt.

Die Diskussion, die vorerst eine allgemeine sein sollte, geht aber in der Hauptsache auf den Artikel 1 über, der von der Einführung auch des geheimen und der Beibehaltung des indirekten Wahlrechtes spricht und ich muß deßhalb um so mehr speziell zu diesem Artikel übergehen, als meine Motion sich mit demselben über die Frage der Einführung des direkten Wahlverfahrens beschäftigt.

Ich will in der Ausführung meiner Ansichten dem Kommissionsberichte folgen und gehe vor allen Dingen über zu der Wahrnehmung, daß die große Mehrheit der Kommission sich dahin ausgesprochen hat, daß die bedeutende Ungleichheit der Stimmen, wie sie sich in unserer Wahlbezirkseintheilung ausspricht, „eine grundsätzliche Berechtigung" in unserm Lande haben. Ich muß hierin einen großen Widerspruch in den Grundsätzen der Kommission dieses Hauses erkennen.

Wenn man auf der einen Seite sich für das allgemeine Wahlrecht ausspricht, wenn man die Bedingung des Ortsbürgerrechts aufhebt, so kann man auf der andern Seite wohl keine Gründe dafür beibringen, daß den Städten in unserem Lande ein Vorzug in der Volkskammer einzuräumen sei. Hätte die Kommission etwa den Gedanken ausgesprochen, daß den Städten wegen des größeren Kapitals und wegen der größeren Intelligenz ihrer Bewohner eine spezielle Vertretung in der 1. Kammer gebühre, so hätte ich die Berechtigung dieses Verlangens sofort anerkannt, jenes Grundsatzes, der der Intelligenz, dem Großhandel, der Industrie und dem Großkapital unseres Landes in der 1. Kammer eine größere Vertretung zuerkennen muß.

Aber die Kommission ist über diesen wichtigen Punkt sehr leichtfertig hinweggegangen; sie hat der 2. Kammer aber insbesondere auch darüber nichts gesagt, daß im Allgemeinen den Städten, die nach der Ansicht der Kommission durch ein so hohes Maaß von Einsicht und Bildung zu einer besonderen Vertretung berechtigt seien, nicht in gleicher Weise diese Vertretung genießen.

Wir haben zwei große Städte im Lande, die eine dreifache Vertretung haben, andere mit einer einfachen und solche mit einer doppelten Vertretung.

Dagegen gibt es eben so große und größere Städte, welchen nicht dieselbe oder überhaupt keine selbstständige Vertretung zugestanden ist, wie z. B. Baden im Vergleiche zu Lahr nur einen Abgeordneten zu wenig wählen darf und z. B. Weinheim, Ettlingen, Villingen u. s. w., die gar nicht selbstständig vertreten sind.

Wenn man aber von der größeren Einsicht und Bildung unserer Städte spricht, so bestätigt dies meines Erachtens meine Ansicht und meine in der Motion enthaltenen Verlangen auf Einführung des direkten Wahlrechts, denn wir haben ja so eben gehört, daß eine größere Anzahl von Petitionen aus den größeren Städten, also von der Intelligenz, sich für die direkte Wahl ausgesprochen hat. Wenn es aber der Kommissionsbericht prinzipiell richtig findet, daß den Städten grundsätzlich eine Vorberechtigung eingeräumt bleibe, so übersieht der Bericht doch ferner, daß auch die Landbevölkerung eine grundsätzlich sehr verschiedene Berechtigung in der jetzigen Eintheilung der Wahlbezirke hat. Es ist mit wünschenswerther Offenheit auf die Lage des Landes und auf die Bestrebungen der katholischen Volkspartei hingewiesen worden. Es wird mir diese Thatsache die Berechtigung geben, auch meinerseits mit Offenheit in diese Verhältnisse einzugehen, und wenn ich mich auch bestreben werde,

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

nicht ebenso persönlich zu werden, wie der Abg. Kiefer, so kann ich doch nicht unterlassen, in eingehender Weise unter Aufdeckung aller Schäden die prekäre Lage des Landes zu besprechen. Wie die Verhältnisse jetzt im Lande sich gestaltet haben, muß ich dem Kommissionsberichte zustimmen und es aussprechen, daß man Seitens der Regierungspartei die protestantische Bevölkerung als die „gebildete" erklärt und sie deßhalb als die vorberechtigte, als „bevorzugt" hinstellt. Wenn wir die Eintheilung der Aemterwahlbezirke durchgehen, so findet man, daß die Katholiken des Landes ungeheuer benachtheiligt sind. Ich habe mir eine Zusammenstellung gemacht, woraus zu ersehen ist, daß 5 überwiegend protestantische Bezirke, nämlich Lahr, Pforzheim, Müllheim, Durlach und Boxberg, mit zusammen 85,000 Einwohnern, 6 Abgeordnete in dieses Haus wählen, während 5 überwiegend katholische Bezirke, Baden, Stockach-Engen-Meßkirch, Rastatt-Ettlingen, Villingen-Donaueschingen, Jestetten-St. Blasien-Waldshut, mit zusammen 183,000 Seelen, nur 5 Abgeordnete wählen dürfen. Daß der Kommissionsbericht über solche schreienden Ungleichheiten weggeht, kann ich nur durch die Erklärung begreiflich finden, daß eben „die bevorzugte Stellung der Gebildeten im Wahlsystem" eine „heilbringende Schranke" schaffen solle.

Ich komme nun an einen weiteren Punkt des Kommissionsberichtes. Für das direkte Wahlrecht hat die Minorität der Kommission gewichtige Gründe geltend gemacht, sie sind alle in Ihrer Hand, und ich kann sie deßhalb übergehen, aber einen gewichtigen Passus in den Motiven der Regierung zur Vorlage über die Abänderung der Wahlordnung hat der Kommissionsbericht doch übersehen. Dieser Passus lautet: „hierzu kommt, daß, je enger der Kreis gezogen ist, dem die Wähler und die zu Wählenden angehören, desto mehr die Macht der Beeinflussung und die Schwierigkeit des Widerstandes steigen." Ich adoptire vollständig dieses Motiv der Regierung und bedaure nur, daß der Abg. Näf dieses wichtige Zugeständniß für die Nothwendigkeit der direkten Wahl nicht in seinen Bericht aufgenommen hat. Dagegen spricht der Bericht der Mehrheit der Kommission, welcher sich für Beibehaltung des indirekten Wahlsystems ausspricht, vor allen Dingen von den Folgen dieses Systems. Ich hätte wohl erwartet, daß die theoretischen Vorzüge der direkten Wahlart vor Allem zu widerlegen versucht worden wären — so aber will ich auch auf diesen Gedankengang zunächst eingehen. Wie ich die Lage des Landes kenne, würden die direkten Folgen dieses Systemes sein, daß der Saal in diesem Hause eine ganz andere Physiognomie bekommt, daß die Kammer eine andere Physiognomie erhalten und aus einer Regierungskammer zu einer Volkskammer werden würde. Wenn die Kommission diese Folgen an die Spitze ihres Berichtes stellt, und deßhalb die direkte Wahlart nicht will, so begreife ich dieses nur zu gut. Wenn aber die Kommission in ihrem Berichte sagt, daß „die Massen, bei welchen am wenigsten Bildung und Einsicht in das Wesen des Staates vorauszusetzen ist, die Mehrheit bilden", so will ich hier an den Gedanken des Abg. Kiefer anknüpfen, indem ich darauf hinweise, daß auch die indirekte Wahlart die politische Ueberzeugung der „Massen mit wenig Bildung und Einsicht" zum Durchbruch gelangen zu lassen nicht verhindert, indem ich auf die jüngste Wahl im Amte Freiburg hinweise, überlasse ich es ganz dem Abg. Näf, zu entscheiden, ob die Bildung und Einsicht in diesem Bezirke gesiegt hat, oder das Gegentheil. Aber dagegen muß ich mich verwahren, daß nach Einführung der Grundsätze von 1860, die jedem Staatsbürger ein gleiches Maß von Rechten im Lande zusichern, welche alle Schranken einer freieren Bewegung im Staatsleben beseitigen, diese letzte Schranke der direkten Wahl hartnäckig aufrecht erhalten werden will. Ich weiß zwar recht gut, daß die überzeugungstreuen, von ihrem Glauben durchdrungenen Katholiken es sind, welchen der moderne Liberalismus weniger Bildung und Einsicht zuerkennt, als den andern Staatsbürgern, wir setzen uns aber darüber weg, die Wahrheit unserer Grundsätze und unseres Glaubens hat schon starke Stürme überdauert, ich fürchte für dieselbe nicht, ebenso wenig wie für den endlichen Sieg unserer freiheitlichen politischen Grundsätze, die ich trotz der schmerzenden Behauptung des Abg. Kiefer für ehrlich und aufrichtig gemeint hinstellen muß. Aber, was ich bedauern muß, das ist, daß sich ein System im Lande geltend macht, welches der Verfassung zuwider Bürger mit zweierlei Rechten will, das der Abg. Conrad einst in seinem Bezirke so treffend karakterisirte, als er die Bürger seines Bezirkes eintheilte in Qualitäts- und in Quantitätsbürger. Wenn solche Grundsätze sich geltend machen wollen, so müßte aber auch ein anderes Steuersystem eingeführt werden, das den Herren Qualitätsbürgern allein die Staatslasten auferlegen müßte. Der Kommissionsbericht geht über zu der Behauptung, wenn einmal der Beweis geführt sei, daß die Massen „die politische Reife" erlangt haben, dann könnte man die direkte Wahl einführen.

Nun, meine Herren, „politisch reif" ist ein individueller Begriff, auch ich mache Anspruch darauf, politisch reif zu sein und deßhalb weise ich die Behauptung mit Entschiedenheit zurück, als seien diejenigen Bürger, die der katholischen Volkspartei angehören, nicht ebenso politisch reif und einsichtig, als diejenigen, die zu der Partei halten, die im Augenblicke die Gewalt in unserem Lande hat. Was die politische Einsicht betrifft, so halte ich im Gegentheile die Mitglieder der katholischen Volkspartei für viel einsichtiger und politisch reifer, als diejenigen Bürger, die nicht so viel Einsicht besitzen, und deßhalb beruhigt bleiben, weil sie nicht erfassen, daß man die katholische Kirche mit den Mitteln der Gesetzgebung aus dem öffentlichen Leben hinaus werfen, sie in ihren Rechten schädigen will. In einem weitern Punkte in dem Kommissionsberichte wird davon gesprochen, daß es in der jetzigen Lage des Landes zu sehr gewagt sei, das direkte Wahlsystem einzuführen. Aus diesem Passus spricht deutlich die Angst

vor dem Volke heraus. Ich glaube, die Grundsätze des Jahres 1860, die ich theile und von denen ich nur bedauere, daß sie leider den Rechten der Kirche gegenüber nicht richtig durchgeführt werden, verlangen das direkte Eingreifen, die direkte Betheiligung des Volkes an den öffentlichen Angelegenheiten. Die Grundsätze des Jahres 1860 haben das Prinzip ausgesprochen, daß das Volk direkt wählen und sich selbst verwalten solle und wohin hat uns das indirekte Wahlsystem geführt? Daß in unserem Saal fast das ganze Ministerium und ein Dutzend Ministerialräthe als angebliche Volksabgeordnete sitzen! Das ist eine beklagenswerthe Thatsache, die beweist, daß das jetzige Wahlsystem nicht geeignet ist, die Grundsätze des Jahres 1860 in Wahrheit zum Durchbruch gelangen zu lassen.

„Eine klaffende Spaltung besteht in dem Konflikt der Kirche mit dem Staate, in welchem die erstere sich außer der letzteren zu stellen und eine Doppelgewalt in das Staatsleben einzuführen sucht," sagt der Kommissionsbericht weiter.

Diesen Konflikt beklage ich mit der Majorität, aber derselbe wird nur dadurch beseitigt werden können, daß dem Verlangen des katholischen Volkes entsprechend in der Gesetzgebung die Rechte der Kirche anerkannt und nicht verletzt werden. Er kann aber nicht beseitigt werden mittelst einfacher Aufstellung und Durchführung des Grundsatzes der rücksichtslosesten Staatsomnipotenz. Ueberhaupt glaube ich, wir wären in unserem Staatsleben weiter vorgeschritten, wenn in aufrichtiger Befolgung der Grundsätze des Jahres 1860, die eine direkte Betheiligung des Volkes an seinen Angelegenheiten bezwecken sollten und verlangen, in jenem Jahre eine Kammerauflösung und ein Appell an das Volk stattgefunden hätte. Das scheint mir nothwendig, wenn man weitgehende Prinzipien in einem Staate einführen will, und überhaupt die erste und einzige Bedingung zu seyn, wenn Staaten aufgebaut werden sollen, daß man sich vergewissert, ob sich das Volk auch in Uebereinstimmung mit dieser Politik befindet. Weil man aber wußte, daß dies in vielen Fragen nicht der Fall ist, so hat man sich wahrscheinlich damals nicht, wie auch heute wieder, an eine Kammerauflösung gewagt. Trotzdem aber, ich wiederhole es, wären wir weiter in unserer staatlichen Entwicklung; das wahre Wohl des Landes wäre gewiß mehr gefördert worden, wenn man sich damals hätte dazu entschließen können. Ich stimme mit dem Abg. Kiefer vollständig überein, daß das Wahlsystem, das wir jetzt haben, nicht geeignet ist, einer noch so großen, noch so berechtigten Minorität Ausdruck in diesem Saale zu verleihen. Das ist aber auch eine Schattenseite des direkten Wahlsystems; auch dieses wird nicht in der Lage sein, diesen sich fühlbar machenden Mißstand zu beseitigen und so sehen wir, daß eben jedes Wahlsystem Schattenseiten hat, die nicht beseitigt werden können. Aber das muß ich behaupten, und muß mir gewiß zugegeben werden, daß bei der direkten Wahl die Waage nicht so schwanken kann in Bezug auf die Konstatirung der politischen Ansicht des Volkes, als bei der indirekten Wahl. Auch hier führe ich die Wahl in dem Bezirke Freiburg-St. Peter an, wo durch das indirekte Wahlsystem in der letzten Wahl die politisch entgegengesetzte Richtung ihren Vertreter durchbrachte, als bei den ersten zwei Wahlen. Das wäre bei der direkten Wahl eben doch nicht möglich gewesen.

Ein Hauptgrund aber für die Einführung der direkten Wahl ist für mich die absolute Beseitigung des Beamteneinflusses. Ich will darauf nicht näher eingehen, aber ein Beispiel kann ich nicht umhin anzuführen, das ich selbst erfahren und für das ich einstehen kann. Vor einigen Jahren haben mir Bürgermeister gesagt, sie seien eingeladen worden zu einer Wahlmännerversammlung von den beiden Bezirksbeamten, die nicht Wahlmänner waren, und sie hätten nun und nimmermehr geglaubt, daß man ihnen die Pistole so auf die Brust setzen würde, wie es damals geschehen. Solchen Einflüssen gegenüber kann nur die Einführung des direkten Wahlsystems Abhilfe schaffen.

Ich habe mich für die Einführung des direkten Wahlsystems ausgesprochen, aber ich bin mit dieser Forderung nicht befriedigt und mit dem Abg. v. Feder der Ansicht, daß eine so geringe Abänderung der Verfassung, wie sie uns hier vorliegt, die Bedürfnisse des Volkes nicht befriedigen kann. Vor Allem ist nothwendig eine Abänderung der Wahlbezirke. Das ist die erste nothwendige Folge der Einführung des allgemeinen Wahlrechtes, mag man die direkte oder die indirekte Wahlart annehmen, und ich begreife wirklich nicht, wie die Regierung, die doch die so grundsätzlich verschiedene Eintheilung der gegenwärtigen Wahlbezirke kennen muß, sich nicht veranlaßt fühlen mußte, mit diesem Gesetze zugleich einen andern Entwurf einzubringen, der dem berechtigten Verlangen unserer Bürger nach einer gleichartigen Eintheilung der Wahlbezirke gerecht wird. Ebenso thut dringend noth eine Gesammterneuerung der Kammer und grundsätzliche Beseitigung der Partialerneuerungen. Ich möchte mir in dieser Beziehung doch die Anfrage an den Herrn Staatsminister erlauben, wie die großh. Regierung diese Frage zu behandeln gedenkt? Ob sie etwa den nächsten Landtag auf Grundlage der fortbestehenden Bestimmungen der Verfassung einzuberufen gedenkt, so daß $^3/_4$ der Abgeordneten auf Grund des beschränkten Wahlrechts hier sitzen würden und $^1/_4$ auf Grund des allgemeinen Wahlrechts neu gewählt werden soll. Die richtige Beantwortung dieser Frage scheint mir so nothwendig, daß ich glaube, die Kammer könne nicht stillschweigend darüber hinweggehen. Dann ist auch als ein dringendes Bedürfniß in unsern Verhältnissen erwähnt worden, daß die Abgeordneten sich stets in direkter Fühlung mit ihren Wählern und in Uebereinstimmung mit ihren politischen Grundsätzen sich befinden sollen, daß also eine kürzere Mandatsdauer eingeführt werde. Es wird mich freuen, wenn diese Nothwen-

digkeit durch das Recht der Initiative der Kammer bald erreicht wird. Ich weiß aber nicht, ob dieser Gesetzentwurf vor Beendigung des gegenwärtigen Landtages noch publizirt wird und möchte mir deßhalb auch darüber eine Anfrage an die großh. Regierung erlauben. Ein fernerer wichtiger Punkt, der mit dem vorigen zusammenhängt, ist die Einführung der einjährigen Budgetperiode; auch das ist ein nothwendiges Bedürfniß unserer Zeit.

Alles Dies zusammengefaßt, werde ich also, wenn über das Gesetz abgestimmt wird, und der Antrag des Abg. Kiefer verworfen werden sollte, wie dies nach der Stimmung der Kammer wahrscheinlich ist, für die Abänderung der Verfassungsbestimmungen, wie sie von der Regierung vorgeschlagen sind, stimmen, weil ich, um das Bessere, das man nicht momentan erreichen kann, nicht zu gefährden, das relativ Mindergute nicht dem Lande vorenthalten will.

Was die Behandlung meiner Motion betrifft, so befinde ich mich dieser gegenüber in einer eigenthümlichen Lage.

Ich habe mir in meiner Motion die Mühe genommen, die Lage und die Bedürfnisse unseres Landes Ihnen eingehend vorzutragen. Der Kommissionsbericht geht in geringschätzender Kürze über dieselbe weg, indem er sagt: „Damit erledigt sich zugleich die Motion des Abg. Lindau, die Ihrer Kommission zur Beachtung überwiesen worden." Ueber diese oberflächliche Behandlung kann ich mich persönlich beruhigen, da ich der Ansicht bin, daß diese Geringschätzung der ganzen Kammer gilt, die einstimmig meine Motion der Kommission zum eingehenden Berichte überwiesen hat. Was aber den weiter im Kommissionsberichte gemachten Vorwurf betrifft, daß diese Motion „andere Zwecke verfolge, für welche man bloß eine Förderung durch die Wahlreform erwarte," so kann ich denselben nicht so ruhig hinnehmen. Wenn der Herr Berichterstatter zu der Ueberzeugung gelangt ist, daß meine Motion andere Ziele anstrebe, als die in dem Petitum niedergelegten, so war es seine Pflicht, der Kammer und dem Lande gegenüber diese Thatsachen hier vorzutragen, diese Ziele zu enthüllen, anstatt auf diesem einfachen, mit nichts begründeten Vorwurf sich zu beschränken; dann wäre bei einer eingehenden Behandlung meiner Motion auch der Abg. Seiz nicht in der Lage gewesen, mich über einige Punkte der Motion um Aufklärung zu bitten, die ich ihm nun deßhalb nicht gebe, weil der Abg. Seiz in Folge der Ueberweisung meiner Motion sich einfach an den Herrn Berichterstatter direkt wenden wolle. Aber den mir gemachten tendenziösen Vorwurf kann ich nicht ruhig hinnehmen, denn ich habe ebenso gut wie der Abg. Näf hier den Eid geleistet, nur des ganzen Landes allgemeines Wohl und Bestes, ohne Rücksicht auf besondere Stände oder Klassen, im Auge zu haben. Ich bin mir bewußt, daß ich durch meine Motion diesem Eide treu geblieben bin; ob aber der Abg. Näf mit seinem Berichte und dessen Ausführungen ebenso in Uebereinstimmung mit seinem Eide ist, das überlasse ich der Beurtheilung des Landes.

Kusel: Ich möchte nur den Herrn Präsidenten bitten, den Redner, der eben gesprochen hat, darauf aufmerksam zu machen, daß der Berichterstatter nie seine persönliche Arbeit gibt, sondern daß die ganze Kommission jeweils den Bericht macht, daß also der Abg. Lindau seine Vorwürfe nicht an die richtige Adresse gerichtet hat.

Lindau: Dann richte ich sie an die ganze Kommission.

Conrad: Meine Herren, es ist ein sonderbarer Zufall, daß ich jetzt gerade als Redner auftreten muß, nachdem der Vorredner sich besonders an mich gewendet hat. Ich hatte mich schon vor einigen Tagen entschlossen, das Wort heute zu ergreifen. Sie werden zwar bald den Unterschied zwischen mir und meinem Vorredner kennen lernen, indem er als ein berühmter Redner nicht allein in unserem Lande, sondern auch außerhalb desselben bekannt ist, ich dagegen, ein einfacher Mann ohne jede höhere Schule, aus dem einfachsten Bürgerstande erwachsen und erzogen.

Ich kann nicht in dieser Weise, wie es der Vorredner gethan hat, meine Gedanken zum Ausdruck bringen, Sie dürfen aber überzeugt sein, daß, was ich sage, sich basirt auf Erfahrung und vollkommener innerer Ueberzeugung. Wenn ich auch heute nicht sprechen wollte, so wäre ich es zu thun genöthigt gewesen, denn es ging mir heute Morgen ein Schreiben zu, das mich auffordert, mich bei dieser heutigen Besprechung zu betheiligen und zwar in dem Sinne, daß ich sowohl bei den Wahlen, über die heute gesprochen wird, als auch dann, wenn s. Z. die Gemeindewahlordnung zur Sprache kommen wird, in beiden Fällen für das allgemeine geheime und direkte Stimmrecht mich verwenden solle. Ich bin nun in einer ganz eigenthümlichen Lage, ich wurde von zwei gleichen Hälften gewählt, die eine Hälfte besteht aus Liberalen, die andere Hälfte besteht aus Ultramontanen und Demokraten. Das erhaltene Schreiben ist von einem Demokraten unterzeichnet, ich muß also annehmen, daß es hauptsächlich diese Wähler sind, die mir diesen Auftrag geben und Sie werden mir deßhalb erlauben, wenn ich auch diesen Herren jetzt schon im Voraus meine Antwort gebe. So gerne ich auf Wünsche meiner Wähler Rücksicht nehme in gewissen Fällen, so bin ich in dieser Frage, um die es sich heute handelt, schon längst mit mir im Reinen. Ich bedauere, daß ich mich gerade auf diesem Standpunkte befinde, um theilweise wenigstens das nicht zu thun, was von mir verlangt wird. Wenn s. Z. über die Gemeindewahlreform gesprochen werden wird und abgestimmt werden soll, da werde ich mich ganz unbedingt für geheime und direkte Wahl aussprechen,

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

heute sehe ich mich zum Gegentheil veranlaßt. Ich kann Ihnen mit kurzen Worten die Gründe dafür angeben. Meines Erachtens ist es etwas ganz Anderes, wenn durch die neue Wahlart, die eingeführt werden soll, in den Gemeinden, vielleicht in vielen Gemeinden, besonders auf dem Lande, vielleicht in meiner eigenen Heimathgemeinde ein ganz anderes Resultat erzielt wird, wie Manche wünschen mögen, ich werde dennoch unbedenkt für das allgemeine direkte Wahlrecht in den Gemeinden sprechen, weil ich von der Voraussetzung ausgehe, daß so nachtheilig es mitunter auch wirken kann, doch diese Wahlen bei weitem die Bedeutung nicht haben, wie die Kammerwahlen. In den Gemeinden werden keine bedeutenden Gesetze, überhaupt keine Gesetze gemacht, werden aber auch keine umgeworfen, und wenn durch die direkten Wahlen Zustände herbeigeführt werden, wie sie vielleicht ein Theil der Gemeinde nicht will, so haben diese nach 3 Jahren, beziehungsweise nach 6 Jahren Gelegenheit, die Wahl des Gemeinderaths und auch die des Bürgermeisters in einer andern Weise vorzunehmen und können den Fehler, den sie gemacht haben, wieder gut machen. Anders verhält es sich mit den Abgeordneten-Wahlen; hier in dieser Kammer im Verein mit der Regierung und der 1. Kammer werden unsere Gesetze gemacht und hier werden sie auch geändert, und weil dies der Fall ist, so will ich für das allgemeine direkte Stimmrecht für die Kammerwahlen nicht einstehen. Ich bin zwar mit der Ausführung, die der Abg. Kiefer gegeben hat, theilweise einverstanden, ich werde s. Z., wenn die Kammer die Initiative erhalten haben wird, für all' diese weitgehenden Forderungen des Abg. Kiefer stimmen, aber hier auf diesem einen Punkte, wo es sich um das geheime direkte Wahlrecht handelt, hier steht meine Meinung fest und sie beruht auf einer langjährigen Erfahrung, auch in dem Lande, in welchem das direkte Wahlrecht schon längst eingeführt ist. Ich will diese Frage etwa in 3 Theile eintheilen; ich denke, die Kammer wird heute einige Nachsicht mit mir üben, wenn ich lange aushole, denn ich beanspruche selten Ihre Zeit. — Die erste Frage ist: Wer will das allgemeine geheime direkte Stimmrecht? Hierauf gebe ich die Antwort: ein Theil der liberalen Partei selbst will es und denen Allen voran der Abg. Kiefer; wenn wir in unserer Bevölkerung eine größere Menge solcher Männer hätten, die es mit dem Lande so gut meinen, wie der Abg. Kiefer, dann möchte die Sache allerdings zu bedenken sein, ob man seinem Antrage nicht zustimmen könnte, allein die Sache ist doch einigermaßen anders.

Es ist eine weitere Partei, welche das allgemeine direkte Stimmrecht will, das sind die Demokraten. In dem Sinn, wie es die Demokraten wollen, mag es gut gemeint sein, jedoch obschon ich sonst den demokratischen Grundsätzen aus voller Seele huldige, werde ich mich doch nicht bekehren lassen. Es ist endlich eine dritte Partei, welche das allgemeine direkte Stimmrecht will und das sind die Ultramontanen, hauptsächlich meine Herren Nachbarn. Warum diese Partei das allgemeine Stimmrecht will, das scheint mir gar nicht unklar, sie wollen es nach meiner Ansicht, um es mit kurzen Worten zu sagen, um bei dieser Gelegenheit im Trüben fischen zu können, denn wenn sie uns auch vormachen wollen, und wenn auch Männer unter ihnen sind, was ich gerade nicht bezweifeln will, die es wirklich ehrlich meinen, daß sie uns die Freiheit bringen wollen, so glaube ich es doch nicht, daß sie sie uns bringen können. Sie können es nicht aus dem einfachen Grund, weil sie ihre Befehle irgend wo andersher empfangen, von welcher Seite nie etwas kommt, das speziell nur gut für die Freiheit ist. Ich komme zur zweiten Frage: Welches ist die beste Wahlart, die direkte oder die indirekte? Diese Frage ist meines Erachtens noch gar nicht entschieden worden; es kann Länder geben und es können Fälle eintreten, wo die direkte Wahl die beste ist, es kann auch der umgekehrte Fall eintreten, vorerst aber sage ich, für unser Land die direkte Wahl aber jetzt einzuführen, dafür bin ich nicht und kann es nach vollster Ueberzeugung nie sein, so lange die Verhältnisse so gestaltet sind, wie sie sich eben gegenwärtig gestaltet haben. Ich muß da eine kleine Revue passiren lassen über einige Länder, in denen das allgemeine direkte Stimmrecht eingeführt ist. In allen diesen Ländern treffen nicht die gleichen Voraussetzungen ein, wie wir sie hier in unserem Lande zu nehmen haben. Das allgemeine direkte Stimmrecht ist, so viel ich weiß, in Italien eingeführt, mit Ausnahme von Rom, dort aber wenigstens werden keine Diäten bezahlt; ebenso im norddeutschen Bunde und das macht in vielen Fällen einen wesentlichen Unterschied.

Auf der anderen Seite sind es größere Länder und auch dieser Punkt ist nicht zu unterschätzen, denn ich sage es offen und ehrlich, wenn wir morgen in den norddeutschen Bund eintreten können, dann stimme ich heute schon für das allgemeine direkte Stimmrecht, da wir aber voraussichtlich noch einige Zeit warten müssen, so kann ich mich vorerst nicht dazu entschließen. In Deutschland besteht es nur in Württemberg und der Schweiz, in Württemberg wird es aber nicht in der Weise ausgeübt, wie es bei uns angestrebt wird, dort bilden die Prälaten, die Vorzüge der Städte und der Adel ein bedeutendes Gegengewicht. Ich komme nun auf Frankreich, da haben Sie ein Land mit allgemeiner direkter Wahl schon seit längerer Zeit, aber diese Zustände, die in Frankreich geschaffen worden sind, die muthen mich gar nicht an, für die allgemeine direkte Wahl zu stimmen. Diese Zustände wollen wir bei uns nicht herbeiführen. Ich komme nun auf die vereinigten Staaten von Nordamerika, und das ist wohl, weil ich $7^1/_2$ Jahre in jenem Lande gelebt habe, für mich ein Hauptgrund, wenn ich sage, daß meine Ansicht sich auf Erfahrungen basirt. Dort besteht die allgemeine direkte Wahl, aber dennoch auch dort in einer anderen Weise, als sie bei uns angestrebt werden soll, denn bekanntlich

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

wird der Senat und der Präsident nicht direkt gewählt, aber wenn Sie glauben, daß ich annehmen soll, daß diese geheime direkte Wahl der unverfälschte Ausdruck des Volkes ist, dann sage ich, soweit ich die Erfahrung gemacht habe, ist das ein Irrthum, denn abgesehen davon, daß die amerikanische Nation, was politische Bildung betrifft, weit über die unserige zu stellen ist, daß sie also dort sehr gut beurtheilen kann, um was es sich handelt, denn auch der gemeine Mann treibt dort Politik, abgesehen davon, sind denn dort auch in Amerika schon bedeutende Stimmen laut geworden, ob es nicht an der Zeit wäre, dahin zu wirken, daß dieses System geändert werden könnte. Ich glaube zwar selbst nicht, daß es dazu kommt, denn es hat sich in Amerika zu sehr eingebürgert, aber das bedauert jeder ehrliche Mann, daß die Bestechungen, wie sie dort getrieben werden, eine solche Höhe erreicht haben und in Folge dessen die Wahlen wenigstens in einzelnen Städten häufig gefälscht werden können, denn ich habe da Szenen mit erlebt, von denen ich nicht wünsche, daß sie in unserem Lande Eingang finden. Ich muß zwar beifügen, daß Dasjenige, was ich dort erlebt habe, in einem der neueren Staaten war, wo es ohnedies wild zuging, nämlich in Kalifornien, ich will deßhalb keinen Maßstab anlegen, daß es so überall behandelt wird, allein Das, was ich bereits erwähnt habe, das Bestechungs-System, das besteht auch in anderen Staaten noch mehr, so daß es von den guten und braven Leuten kaum ertragen werden kann und daß sich wohl früher oder später eine Aenderung wird ergeben müssen, wenn keine nachtheiligen Folgen eintreten sollen. Ich komme zu der dritten Frage. Was werden die Folgen der einen und der andern Wahlart sein? Diese Frage hat sich mir unwillkürlich aufgedrängt.

Durch die Vorlage der Regierung ist ein bedeutender Schritt zum Bessern geschehen, Sie haben auch gehört, daß durch den Vorschlag des Abg. Kiefer, der beinahe ganz übereinstimmt mit demjenigen des Abg. v. Feder, viel bedeutend mehr, als heute uns vorliegt, angestrebt wird und ich zweifle nicht, daß wir den größten Theil Dessen, was wir anstreben, auch erhalten werden.

Aber wenn ich mich auf die andere Seite wende und ich mir die Möglichkeit denke, ich glaube auch nicht wie der Abg. Kiefer, wenn wir direkte Wahlen einführen, daß die ultramontane Partei das Ruder in die Hände bekäme, aber ich will nicht einmal die Möglichkeit zugeben, wenigstens von mir sollen sie nicht sagen können, daß ich ihnen dazu geholfen habe, das Vergnügen will ich ihnen nicht machen. Ich sage, mein erster Grundsatz ist der: nach meiner Ueberzeugung ist die geheime und direkte Wahl für unser Land, jetzt angewendet, nicht gut, sie kann zum Unglück führen, und deßhalb will ich sie vermeiden.

Wenn ich sage, daß die ultramontane Partei bei dieser Gelegenheit, wenn es soweit käme, im Trüben fischen würde, so werden mir die Herren wohl nicht übel nehmen, wenn ich mich heute ein Bischen gegen sie wende, denn dieselbe Freiheit haben sie gegen unsere Partei schon sehr oft in Anspruch genommen. Unsere Bevölkerung besteht bekanntlich zum größten Theil aus Katholiken und unter diesen Katholiken — ich muß vorausschicken, daß ich auch einer bin — ist ein sehr großer Theil der Bevölkerung, der es sowohl mit unserem Lande, als mit unsern Gesetzen, der es mit unserem Fürsten und mit dem gesammten Deutschland gut und ehrlich meint, aber wir haben auf dem Lande und speziell in rein kath. Gegenden einen großen Theil der Bevölkerung, der eben anders handelt, als die Folge davon sein sollte, wenn wir für Freiheit kämpfen wollten.

Aber warum handeln denn diese Leute anders? Aus eigenem Antriebe? Nein. Ließen Sie unsere Landbevölkerung ganz ruhig ihren Weg gehen, ließen Sie sie handeln, wie sie handeln würde ohne Beeinflussung von der Geistlichkeit, dann hätten wir den Streit und den Hader in den katholischen Gemeinden nicht und Manches würde besser werden. Wenn Einer unter Ihnen ist, der dies bedauert, daß es so ist, so bin ich es, ich bin ein Katholik, und zwar ein guter, schmeichle ich mir. (Heiterkeit.) Lachen Sie nicht, es ist meine vollständigste Ueberzeugung, ich unterscheide mich wesentlich von andern Katholiken, ich bin gewohnt, nach den Grundsätzen unserer Kirche zu handeln, die Jedem ohne Unterschied das Seinige werden lassen, unsere Gegner thun das nicht immer. Unser verehrter Bischof, der zufällig anwesend ist, hat kürzlich in der 1. Kammer die schönen Worte gesprochen: „Gebt dem Kaiser, was des Kaisers ist, und Gott, was Gottes ist;" auch ich stimme vollständig mit diesem überein, aber ich frage Sie, wie wird seit einigen Jahren dieser Grundsatz zur Anwendung gebracht, wird er in diesem Sinne zur Anwendung gebracht, in welchem ihn Christus gesprochen hat, und da muß ich sagen: leider nein; denn häufig müßte man sagen, diese schönen Worte müßten so übersetzt werden: „Gebt dem Kaiser Nichts und gebt der Kirche Alles." Ich will damit dem hochgeehrten Stande der Geistlichkeit durchaus nicht zu nahe treten, ich bedauere unendlich, daß dieses patriarchalische Zusammenleben zwischen Laien und Geistlichen nicht mehr besteht; es sitzt mancher von den Herren in diesem Saale, die sich jener Zeiten noch erinnern, und wenn ich an die Zustände denke, wie sie in den Landgemeinden früher waren und wie sie jetzt noch sind, so kann ich das nur bedauern. So viel ich mich aus meiner Kindheit erinnere, wurde in Landgemeinden und häufig auch in Städten der Geistliche im Allgemeinen als der Mann betrachtet, der vermittelst seiner Stellung, seiner Bildung, seines Berufes besonders dazu angethan war, in den Gemeinden zum Wohle zu wirken und das Beste des Seelenheiles für die Angehörigen zu besorgen. Es gibt auch jetzt noch solche Männer und speziell unter den ältern Geistlichen, dort ist diese Zahl

noch stärker vertreten, und wenn es weniger unter den jüngeren der Fall ist, so will ich das nicht auf Rechnung eines bösen Willens stellen, sondern auf Rechnung der Erziehung, welche diese Herren genießen, da wird wohl die Hauptursache liegen. Wir haben jetzt noch Geistliche, aus der Schule des unvergeßlichen Bischofs von Wessenberg hervorgegangen, und die haben gewiß jene schöne Lehre, die sie aus seinem erhabenen Munde hörten, nicht ganz vergessen. Ich möchte doch auch dieser Sache hier Ausdruck geben, warum vielleicht diese Geistlichen, die zum Theil noch in unsern Gemeinden sitzen, Nichts von sich hören lassen, warum sie nicht offen ihre Meinung aussprechen.

Nach meiner Ueberzeugung liegt eben der Grund darin, daß ein vollständig organisirtes Ueberwachungssystem eingerichtet ist — die Jüngern im Allgemeinen überwachen die Aeltern — und wenn Einer das nicht thut, was von Freiburg, mitunter auch von Rom aus angeordnet wird, dann darf er sicher sein, daß er bei seiner Oberbehörde nicht mehr gut angeschrieben ist. Es ist zu bedauern, daß sich manche Geistlichen zu solchen Mißbräuchen hinreißen lassen, wie es in unserem Lande seit einigen Jahren vorgekommen ist, und wenn ich Ihnen sage „Mißbräuche", so ist das keine allgemeine Phrase, ich bin in der Lage, wenn Sie es wünschen, Ihnen mit Fällen aufwarten zu können, die zum Theil dem Abg. Lender sehr genau bekannt sind . . .

Lender: Ich fordere Sie auf, diese Mißbräuche zu nennen.

Conrad: Sie werden mir erlauben, daß ich sie ausspreche. Ich erinnere Sie an Das, was in Steinbach vorgekommen ist, ob das nicht heißt, den Beichtstuhl zu mißbrauchen, wenn ein Geistlicher ein junges Mädchen, eine Aufwärterin in einem Wirthshause, fragt, was die Herren Abends im Nebenzimmer für politische Gespräche führen. Da sie darüber keine Auskunft gab, verweigerte er ihr die Absolution und sagte ihr, sie sollte nach 8 Tagen wiederkommen; so viel ich weiß, ist sie nicht wieder gekommen. (Bravo.)

Präsident: Ich glaube, der Herr Abgeordnete solle sich mehr an die Tagesordnung halten. (Bravo auf der Gallerie.) Den Herren auf der Gallerie muß ich die Beifallsbezeigungen untersagen.

Conrad: Ich will dem Herrn Abg. Lender nur noch bemerken, daß ich noch zu weiterer Auskunft bereit bin. Zum Schluß will ich gegenüber dem Abg. Lindau noch einige Bemerkungen machen. Da ich einstens bei einer Gelegenheit von Qualität und Quantität der Bürger gesprochen habe, so will ich ihm einfach erwiedern, daß die Unterschriften, die damals jenes Schriftstück enthielt, allerdings diese Beurtheilung rechtfertigten, denn es hat sich gezeigt, daß unter den 230 Unterschriften nicht nur die von Männern oder Bürgern waren, sondern auch solche von Frauen und Kindern und auch von Anderen, die gar keine Eigenschaft haben, gar kein Recht, eine Stimme abzugeben. Das in Bezug auf Jenes. Wenn der Abg. Lindau von Beeinflussung durch Beamte gesprochen hat, so mag das in gewissen Fällen richtig sein; diese Beeinflussung wird aber hauptsächlich durch die künftige geheime Wahl paralysirt werden. Nach meiner vollen Ueberzeugung kann ich zu keinem andern Schluß kommen, als ich werde in erster Reihe für die Regierungsvorlage stimmen, s. Z. wenn die weiter geforderten Befugnisse verlangt werden, werde ich auch für die weitgehendsten sprechen und stimmen, mit Ausnahme des direkten Wahlrechts.

Roßhirt: Ich werde mehr die Sache, als die Persönlichkeiten ins Auge fassen, wie Sie, wie ich glaube, an mir gewöhnt sind. Zunächst bin ich der Kommission dankbar dafür, daß sie ihr Werk so rasch gefördert und dadurch eine Lage angebahnt hat, wonach noch auf diesem Landtage von der Erhöhung der Aktionsfähigkeit der Kammer, die durch das vorliegende Gesetz in's Auge gefaßt ist, Gebrauch gemacht und damit der schleppende Gang der Landtage beseitigt werden kann. Es ist eine undankbare Aufgabe, auf den Landtagen zu sitzen und zwar deßhalb, weil, wenn auch auf den Landtagen stets gearbeitet wird, die Kritik des Volkes doch häufig dahin geht, daß die Landtage viel zu lange dauern. Das vorgeschlagene Verfahren — ich habe hier den Artikel V. des Gesetzesentwurfs im Auge — hat sich bereits in dem norddeutschen Bunde eingebürgert und wird dort selten verlassen. Es ist kaum möglich, im norddeutschen Reichstage den Antrag auf Bestellung einer Kommission durchzuführen. Im Allgemeinen rechtfertigt sich das. Es erhöht aber das vorgeschlagene Verfahren die Anforderungen an jedes einzelne Kammermitglied, es stellt viel höhere Anforderungen an den Einzelnen, sichert aber auf der andern Seite auch dem Einzelnen eine größere Theilnahme, als sie jetzt nach den Vorberathungen der Kommissionen möglich ist. Die Kommissionsanträge sind sehr häufig in diesem Hause unüberwindlich und nur die Budgetkommission hat hie und da das Unglück, wenn von der Regierungsbank an die Mildthätigkeit des Hauses appellirt wird, mit ihren Anträgen durchzufallen. Die übrigen Kommissionen sind, so zu sagen, allmächtig. Der Bericht kommt zu einer kleinen Kritik unserer Verfassungszustände, er sagt, es habe sich die Verfassung als dazu fähig erwiesen, zu vollkommeneren konstitutionellen Zuständen zu führen, sie habe sich auch trotz ihrer Biegsamkeit in großen Krisen bewährt. Die Verfassung wurde zu einer Zeit, wo in andern Ländern noch Vieles, das Meiste im Argen lag, von einem hochherzigen Fürsten erlassen und sie wurde von unseren stets hochherzigen Fürsten aufrecht erhalten; Baden kannte, mit Ausnahme einer kleinen Episode, keinen Verfassungsstreit. Die Frage aber, was konstitutionell sei, ist eine Frage, über die schon sehr verschiedene Ansichten entstanden sind. Es kommt namentlich in Betracht, ob konstitutionell in unserm kleinen Lande dasselbe, wie parlamentarisch sei, oder

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

nicht. Es ist s. Z. unter dem Ministerium von der Pfordten in München ein Staatsrechtslehrer mit der Behauptung aufgetreten, daß man konstitutionell regieren könne, wenn man auch fast die ganze Kammer gegen sich habe, eine Behauptung, welche König Max von Bayern durch seinen bekannten Ausspruch: „Ich will in Frieden mit meinem Volke leben" Lügen strafte. Wenn sich unsere Verfassung nach dem Kommissionsberichte in großen Krisen bewährt haben soll, so kann ich das nicht ganz zugeben, denn ich habe die Jahre 1848 und 1849 in der Nähe von Karlsruhe mit erlebt und ich muß gestehen, daß die damals, wie heute, auf die Verfassung von 1818 gegründete Volksvertretung in gewissen Zeiten ein Dasein fristete, welches nicht auf der Höhe stand, wie man es sonst von der Volksvertretung erwartet.

Die Stürme sind der Verfassung damals zu gut gekommen, wären sie nicht eingetreten, so, glaube ich, würde die Verfassung jene Zeit in der Lage, wie sie sich befand, nicht überlebt haben. Da aber das Land durch Ueberstürzung ins Unglück gestürzt wurde, und aus dieser Ueberstürzung nur eine rettende That erlöste, so hat sich damit die Krise gehoben, ohne daß man sagen könnte, daß die Verfassung dieselbe nach allen Richtungen hin überstanden hätte. Es zeigt schon das eben Gesagte, daß eine bessernde Hand an die Verfassung, die ein Kind ihrer Zeit ist, gelegt werden muß. Wir sind seit dem Jahre 1849, wo schon die Verfassung gewissermaßen Schiffbruch litt, noch 20 Jahre weiter vorgeschritten. Der Kommissionsbericht mußte, nach meiner Ansicht, untersuchen, was nothwendig sei, um dem gesammten Volke den gebührenden Einfluß zu verschaffen und er mußte dies thun, die Hand am Pulse der Zeit. Es besteht allerdings in unsern konstitutionellen Staaten, wenn auch die frühere Bundesgesetzgebung diesen Moment ausschloß, eine Theilung der Gewalten, eine Theilung der Gewalten, die in allen neuern Verfassungen sogar ausdrücklich anerkannt ist. Auch die Krone Badens wird diese Theilung anerkennen, so gut sie sich niemals einem Fortschritte widersetzt hat. Der Komissionsbericht erfüllt die Aufgabe, die ich ihm gesetzt habe, nicht. Uebersetze ich den Haupttheil des Berichtes, der auf Seite 1 in dem 2. Absatz von unten beginnt, so besagt er: „Wir wollen unser Programm durchführen und Alles, was uns daran hindern würde, muß beseitigt bleiben; wir wollen," so sagt der Kommissionsbericht, „wie wir sind, mit Sack und Pack, mit Mann und Maus, mit allem Ballast einfahren in den schützenden Hafen des norddeutschen Bundes." Ich glaube man hätte umgekehrt sagen müssen: „Wir wollen, ehe über unser Schicksal entschieden wird, einen kleinen Ausdruck des Volkswillens hervorrufen; der Souverän mag diesen Ausdruck des Volkswillens anhören und dann seine Entscheidung treffen. Es besteht offenbar mehr als ein Weg, die schwebenden Fragen zu lösen. Der Weg, den uns der Bericht angezeigt hat, ist nicht der einzige. Wir können allerdings in der Weise, wie ich gesagt habe, in den Hafen des norddeutschen Bundes einlaufen, es gibt aber auch noch andere Wege. Ich plaidire nicht für den Südbund, ich plaidire höchstens für das Zusammengehen der süddeutschen Staaten zur Erzielung eines mit dem Nordbunde einzugehenden wahren Bundesstaates. Es gibt aber auch noch Stimmen, sie dürfen wir nicht unbeachtet lassen, welche glauben, statt in den norddeutschen Bund einzugehen, sei es vielleicht geeigneter, um das kleinere Parteitreiben in unserer Verwaltung und Gesetzgebung zu beseitigen, sich unter das schützende Dach der preußischen Verfassung zu begeben. Ueber solche wichtige Fragen sollte doch wohl keine Volksvertretung urtheilen, die halb vor dem Jahre 1866, vor welchem von den schwebenden Fragen gar keine Rede war, gewählt ist, es sollte nicht eine Volksvertretung darüber urtheilen, die auf den engen Grundlagen des seitherigen Wahlsystems gewählt ist. Daß dieses zu eng war, anerkennt die großh. Regierung selbst. Allein man muß einen Schritt weiter gehen, man muß eine geheime, eine direkte Wahl anordnen; ein Plebiszit wäre hier am Platze. Was bringt man denn gegen dieses direkte Wahlrecht eigentlich Rationelles vor? Nach dem Kommissionsbericht soll es unmöglich sein, auf dem Wege des direkten Wahlrechtes die Einsichtsvollsten und Tüchtigsten zu finden, und darüber, sagt der Kommissionsbericht, seien Alle einig, daß nur der Einsichtsvollste, der Tüchtigste gewählt werden solle. Dieser Standpunkt ist gut, aber er ist zu ideal. Wer ist der Einsichtsvollste und Tüchtigste? Wenn man einen Deputirten wählt, so entscheidet eine ganze Menge von Dingen. Da wird obige Frage mitunter in den Hintergrund treten. Dem Einen ist Der der Einsichtigste, dem Andern Jener. Ich stehe in vielen Dingen auf einem andern Standpunkte, als der Hr. Berichterstatter. Seine Wähler haben ihn offenbar für den Einsichtsvollsten und Tüchtigsten gehalten. Vielleicht hat aber auch diejenige Majorität, die mich wählte, geglaubt, daß sie gerade den Einsichtigsten und Tüchtigsten wähle. Es wurde geltend gemacht, daß bei dem direkten Wahlrecht die Massen allein sprechen und nicht die Gebildeten. Dieser Grund beweist offenbar zu viel, denn sonst müßte man am Ende die wenigen Gebildeten ganz ausschließen, oder etwa Klassen nach der Bildung machen. Man sagt uns, „der Wahlmann allein ist geeignet, den Tüchtigsten zu finden." Wer ist aber der Wahlmann? Es ist ein Bürger seiner Gemeinde, der neben einem andern Bürger seiner Gemeinde, der nicht Wahlmann ist, wohnt. Glauben Sie nun, daß nur der Intelligentere und Gebildetere zum Wahlmann gewählt würde? Da kommen eine ganze Menge anderer Verhältnisse mit in Betracht, häufig entscheidet das Ansehen, das auf einem gewissen Vermögensbesitze oder auf einem Gemeindeamte ruht. Warum soll der Hofbauer A. den Vorzug haben vor dem Hofbauern B., und warum der Stadtbürger A. den Vorzug vor dem Stadtbürger B.?

Beide stehen sich sehr häufig ganz gleich, und ganz zufällige Umstände sind es, welche bewirken, daß der Eine gewählt wird, der Andere nicht. Dieser Grund also beweist zu viel, es müßte sonst am Ende auch dahin kommen, daß man den Wahlmann nicht mehr durch die Masse wählen läßt. Will man den Grund, der gegen mich geltend gemacht wird, in seiner Konsequenz durchführen, so paßt er auch auf die Wahlmänner. Es ist im Kommissionsbericht auch vom Vernunftgebrauche die Rede, aber warum sollen denn die Wahlmänner vernünftiger sein als die Wählenden? Ich kann keinen so großen Unterschied zwischen Beiden finden. Das Wahlergebniß, sagt der Kommissionsbericht, hänge auch bei indirekter Wahl zusammen mit den Urwahlen; ich glaube, daß dies nicht immer der Fall ist, deßhalb nicht, weil man ein Wahlmänner-Kollegium viel leichter beeinflussen kann, als eine größere, nach Tausende zu bemessende Zahl von Wählern. Man sagt, bei dem direkten Wahlrecht könne es vorkommen, daß in einem großen Bezirke einige stimmen, entscheiden; das ist möglich, es ist uns aber von dem Abg. Kiefer mit Recht ausgeführt worden, daß die Majorität eben auf irgend eine Weise gefunden werden muß, und daß dann die Minorität unvertreten bleibt. Wird aber überdies nicht viel leichter bei dem indirekten Wahlsystem eine oder die andere Stimme entscheiden? Es spricht die Wahrscheinlichkeit in einem viel höhern Maße dafür, daß da, wo Tausende Stimmen die Majorität eine größere, entscheidendere sei, als da, wo Wenige stimmen. Wir dürfen doch auch die Zeit des Jahres 1848 nicht ganz vergessen, wo in Frankfurt, man kann es wohl sagen, die Elite der deutschen Nation in der Paulskirche tagte! Wofür hat sich jenes deutsche Parlament entschieden? Für die direkte Wahl. Es mag vielleicht als unopportun erscheinen, wie wir aus Seite 4 des Kommissionsberichts entnehmen, das direkte Wahlrecht in diesem Augenblick zur Geltung zu bringen, als unopportun wegen der kirchlichen Fragen, aber ich meine, man sollte auch über den Kampf zwischen Staat und Kirche endlich einmal das ganze Volk entscheiden lassen. Man sollte es fragen, ob es diesen Kampf will oder nicht. Es gab einen Zeitpunkt vor dem Jahre 1866, wo der Ausgleich ganz nahe war, jetzt ist der Kampf von Neuem entbrannt.

Wir müssen also endlich einmal über diese Frage eine Entscheidung haben, der ich mich unterwerfen werde. Das badische Volk geht so wenig unter, wenn in kirchlicher Beziehung ein freierer Geist weht, als Preußen hiedurch untergegangen ist. Preußen hat zwar eine Majorität von Protestanten, aber eine große, eine starke Minorität von Katholiken. Die Katholiken Preußens haben in allen Kämpfen so gut, wie die Protestanten, ihr Blut vergossen, sie sind gute Preußen und Preußen hat wahrlich durch sie keinen Schaden genommen. Ich bin sicher, daß die preußische Regierung die Freiheit der Kirche aufrecht erhält, wie sie in den letzten Tagen durch die Vorlage eines, an unser Stiftungsgesetz in einem Punkte hinrührendes, aber ungleich liberaleres Gesetz gezeigt hat. Man sagt uns ferner im Kommissionsberichte, die Betheiligung an den Wahlen sei eine geringe, wenn man das direkte Wahlsystem annehme. Der Satz ist falsch, unsere Zollparlamentswahlen haben das Gegentheil bewiesen; das Gesetz über die Wahlen zum Zollparlament verlangt, daß in Bezirken von hunderttausend Seelen ein Abgeordneter gewählt werde und es haben bei uns 16—20,000 Seelen in einem Bezirke abgestimmt, es ist das statistisch nachgewiesen. Das ist im Vergleich mit Frankreich und dem norddeutschen Bunde außerordentlich viel. Lassen Sie mich die Kehrseite zeigen, ich könnte Ihnen Beispiele anführen, daß die mit der Wahlmännerwahl befaßte Wahlkommission zur bestimmten Stunde beisammen sitzt, daß Niemand kommt, zumal wenn die Wahl in den Juli fällt. Man läßt durch den Polizeidiener einige Leute herbeiholen und diese wählen die Wahlkommission! Solche Auftritte kommen in ruhigen Zeiten sehr häufig vor. Die Gründe, die ich bis jetzt kritisirte, sind nicht entscheidend, der einzig entscheidende Grund ist der, den der Kommissionsbericht an die Spitze stellt, daß man mit dem indirekten Wahlsystem eben im Sinn der herrschenden Strömung weiter zu gelangen hofft, als mit dem direkten. Dieser Grund scheint mir namentlich jetzt nicht mehr am Platze zu sein, nachdem sich im norddeutschen Bunde die direkten Wahlen eingebürgert haben, nachdem man auch selbst in dem größten Staate des norddeutschen Bundes, in Preußen, zur direkten Wahl gelangen wird, wie man in Württemberg bereits dazu gelangt ist. Ich schließe meine Bemerkung über das direkte Wahlrecht — nur wenige Worte für eine andere Sache mir vorbehaltend — damit, daß ich die Hoffnung ausspreche, Sie Alle in Bälde für das direkte Wahlrecht stimmen zu sehen. Der Abg. Lamey hat einmal auf diese Seite herübergerufen — ich weiß nicht, ob er auch mich gemeint hat — „Sperren Sie sich, wie Sie wollen, Sie kommen doch in den Nordbund", und so sage ich: Sperren Sie sich, wie Sie wollen, Sie werden doch zum direkten Wahlrechte kommen." Ich halte das direkte Wahlrecht für das einzige Mittel, um aus all den Wirren heraus zu kommen, in denen wir uns in der nationalen und kirchlichen Frage bis jetzt befinden. Nun noch einige Bemerkungen über das Detail des Gesetzesvorschlags. Den Art. 1 werde ich eventuell annehmen. Der Art. 3 ist ein Gebot, wenn ich es so nennen darf, des politischen Anstandes, das schon viele Verfassungen in sich aufgenommen haben. Ein Hauptpunkt scheint mir aber, dies darf ich wohl vorbringen, obgleich ich zugebe, daß dermalen noch die Initiative in dieser Beziehung der Regierung gebührt, in der Legislaturperiode zu liegen. Ich gebe hier dem Abg. Kiefer vollkommen Recht. Die Legislaturperiode von 8 Jahren ist so lange, daß sie auch in früherer Zeit von ältern Verfassungen, die sich nicht im Geiste der neueren Zeit bewegten, gar nirgends, als in einem

kleinen Lande Deutschlands übertroffen wurde, nämlich in einem kleinen patriarchalischen Staate, durch eine 12jährige Legislaturdauer. Auch haben die meisten Verfassungen, bis auf diesen Augenblick — es existiren wenig Ausnahmen — Integralerneuerungen angeordnet. Ich glaube, es ist auch nur die Aengstlichkeit des Jahres 1818 an der Festsetzung einer Partialerneuerung schuld, wo man mit der Integralerneuerung ein gefährliches Experiment zu machen glaubte. Die 8jährige Periode ist auch einmal verlassen worden in den Jahren 1825—1828. Dort war die Legislaturperiode eine 6jährige und die Budgetperiode eine 3jährige. Sagen Sie sich von dieser Aengstlichkeit, wenn die betreffende Frage zur Debatte kommt, los! Ich glaube, damit schließen zu sollen, daß wenn die Integralerneuerung beschlossen wird, wenn eine Abkürzung der Legislaturperiode auf 3 oder auf 4 Jahre beschlossen wird, daß dann unter allen Umständen eine Erneuerung der Gesammtkammer stattfinden muß, daß eine Kammerauflösung stattfinden muß, werde sie gesetzlich beschlossen oder von der Regierung angeordnet. Es scheint mir aber auch jetzt schon, nachdem die neue Wahlordnung vorgelegt ist, unmöglich zu sein, die alte Kammer aufrecht zu erhalten, und zwar aus dem sachlichen Grunde unmöglich, weil nicht Abgeordnete, die auf zweierlei Weise gewählt sind, in einer Kammer sitzen können. Es ist vielleicht möglich, daß die Regierung von der Anschauung ausgeht, daß die Kammer in Folge der jetzt vorgelegten Wahlordnung nicht aufgelöst werden solle, allein, wenn die Regierung von diesem Gesichtspunkte ausgegangen sein sollte, so müßte ich ihr entgegentreten. Die gesammte Volksvertretung muß auf der gleichen Basis gewählt sein. Nur eine solche Volksvertretung, sicher aber keine Volksvertretung, die an dem chronischen Uebel des Anachronismus leidet, kann ihre Aufgabe erfüllen. Nur eine Volksvertretung, die dem frischen Leben, dem Zeitbewußtsein entsprossen ist, kann eine feste Wurzel im Volke haben.

Staatsminister Dr. **Jolly.** Hochgeehrteste Herren, der letzte Herr Redner hat heute mit einem Feuer und Schwunge gesprochen, wie wir es sonst bei seiner besonnenen Art nicht von ihm zu hören gewohnt sind. Er scheint die Verfassung, wie sie jetzt besteht, für ein hinfälliges Ding zu halten, das einer Restauration an Haupt und Gliedern bedarf und möchte wohl mit Kühnheit Hand an das große Werk legen.

Er ist der Meinung und zeigt darin eine Gottlob in unserm Lande seltene Undankbarkeit gegen die Segnungen der Verfassung, dieselbe habe sich während ihres 50jährigen Bestehens in schweren Zeiten nicht bewährt, indem er namentlich an die Ereignisse des Jahres 1849 erinnerte. Ich glaube, wer unsere Verfassung und die Geschichte des politischen Lebens dieses Landes kennt, wird damit einverstanden sein, daß unsere Verfassung die allergeringste Schuld an jener äußerst zu beklagenden Emeute trägt. Sie kann dafür eben so wenig verantwortlich gemacht werden, wie für die jetzt gemachten Versuche, einen ähnlichen Geist des Aufruhrs und der Widersetzlichkeit gegen Alles, was Gesetz und Verfassung vorschreiben, in die Bevölkerung hereinzutragen. In dem kühnen Flug seiner Gedanken ist dem Abg. Roßhirt, der sonst ein so genauer Jurist ist, ein Versehen widerfahren, indem er eine Einrichtung als einen Bestandtheil des allgemeinen europäischen Rechts bezeichnete, die doch bisher nur eine sehr beschränkte Anwendung gefunden und nichts weniger als zweifellos sich bewährt hat. Er kommt nämlich in Uebereinstimmung mit einem Parteiverwandten in dem andern Hause dazu, das Plebiszit als nothwendig anzurufende oberste Entscheidung zu fordern, wohl in der, überdieß irrigen Voraussetzung, darin ein Mittel gegen unsere Verbindung mit dem übrigen Deutschland zu haben. So weit meine Kenntniß der europäischen Zeitgeschichte reicht, hat diese Einrichtung des Plebiszits bis jetzt nur in unserm westlichen Nachbarlande und unter solchen Umständen Eingang gefunden, daß ich gestehen muß, daß die Resultate davon nichts weniger als befriedigend sein werden für Diejenigen, denen es darauf ankommt, nicht daß die Masse geführt werde und blind und willenlos nach dem Willen ihrer Führer stimmt, sondern daß die Bevölkerung sich entscheide mit freiem Willen nach einsichtiger Prüfung und nach den Eingebungen ihres Gewissens.

Mir scheint, der Abg. Roßhirt hat an das Gesetz, das den Gegenstand der heutigen Diskussion bildet, einen viel zu hohen Maßstab angelegt und ich erlaube mir, das Haus wieder auf den nüchternen Boden der Thatsachen zurück zu führen. Ich erinnere daran, daß schon während der letzten zwei Landtage davon die Rede war, daß das Wahlsystem zur 2. Kammer einer Aenderung unterzogen werden müsse, man glaubte aber damals einige Zeit zuwarten zu sollen, ob nicht unsere Verbindung mit dem übrigen Deutschland in kürzerer Frist in Aussicht genommen werden könne, so daß tiefer eingreifende Verfassungsänderungen nicht rathsam erschienen. Wir sind aber jetzt wohl Alle zu der Ansicht gelangt, daß wir nicht länger in der nothwendig gewordenen Fortbildung der Verfassung einen Stillstand beobachten können, sondern daß es geboten ist, diejenigen Aenderungen vorzunehmen, die sich als durch die geänderten Lebensverhältnisse geboten darstellen. Das ist der einfache Ausgangspunkt dieses Gesetzes. Um nur Eines hervorzuheben, war bisher das Wahlrecht zur 2. Kammer abhängig von dem Ortsbürgerrecht, dies ist aber in Zukunft in Folge der neueren Gesetzgebung zur Unmöglichkeit geworden, das Wahlrecht zur zweiten Kammer muß von dem Ortsbürgerrecht getrennt werden. Diesem früheren Wunsch des Hauses, diesem Bedürfnisse, das sich durch die neuere Gesetzgebung entwickelt hat, gerecht zu werden, ist der unmittelbare Anlaß dieses Gesetzes. Wir haben durchaus keinen Grund, in unübersehbare Ferne zu schweifen, in der man Gott weiß was sonst noch für gewaltige Verfassungsreformen nothwendig finden kann.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Für alle wesentlichen Punkte, die der Gesetzentwurf enthält, hat sich bereits die, so viel ich sehe, einstimmige Ansicht des Hauses ausgesprochen, selbst die Ansicht Derer, die an dem Inhalte des Gesetzes Einzelnes tadeln oder die über den Inhalt des Gesetzes hinausgehen wollen. Ich darf annehmen, wir sind Alle einverstanden, daß das Stimmrecht zur 2. Kammer ein unbedingt und unbeschränkt allgemeines sein soll. Es bestand bisher für das aktive Wahlrecht nur eine Schranke, nämlich das Ortsbürgerrecht. Diese einzige bisher bestandene Schranke soll nach dem Vorschlage des Gesetzentwurfs beseitigt werden. Es wird also damit ein ganz unbeschränktes allgemeines Wahlrecht eingeführt werden. Die Absicht der Regierung geht ferner zwar nicht durch diesen Gesetzentwurf, aber durch den dazu gehörigen, über die Aenderung der Wahlordnung dahin, die Wahl der Wahlmänner zu einer geheimen zu machen. Die Wahl des Abgeordneten durch die Wahlmänner ist bereits eine geheime und es ist nur einem der demokratischen Blätter, die sich ein Geschäft daraus machen, Baden tagtäglich als das Sodom und Gomorrah darzustellen, das Unglück passirt, das Gegentheil zu behaupten. Der vorgelegte Gesetzentwurf verleiht ferner, in Uebereinstimmung mit früher geäußerten Wünschen dieses Hauses, diesem und dem anderen Hause das gleiche Recht der Initiative zu Gesetzesvorschlägen, wie sie bisher die Regierung allein hatte. Es wird ferner der Kammer eine Erweiterung ihrer Autonomie, eine freiere, selbstständigere Stellung eingeräumt, indem sie die Wahl ihres Präsidenten selbstständig vornimmt, ohne daß diese Wahl fernerhin einer Bestätigung bedarf. Sodann werden einige Hindernisse beseitigt, die sich bisher einer freieren Entwickelung des parlamentarischen Geschäftsganges gegenüber stellten. Schließlich soll der Kammer überlassen bleiben, ihre Geschäftsordnung selbst zu bilden. Eine Meinungsdifferenz besteht nur in einem einzigen Punkte, nämlich in der Frage, ob direktes oder indirektes Wahlsystem. Es sind von verschiedenen Vorrednern verschiedene Wünsche ausgesprochen worden, daß auch in anderen Punkten, als in denjenigen, die dieses Gesetz berührt, eine Aenderung der Verfassung hätte vorgenommen werden können. Ich lasse mich darauf zur Zeit nicht ein; ich kann zugeben, daß manche der vorgetragenen Wünsche bis zu einem gewissen Grade begründet sind; die großh. Regierung hat sich auch ähnliche Fragen aufgeworfen; es existiren aber sehr erhebliche praktische Gründe dafür, sich auf Das zu beschränken, was jetzt vorliegt. Wenn spezielle Vorschläge in der Form von Motionen oder auf anderem Wege eingebracht werden, wird es an der Zeit sein, sich darüber näher auszusprechen, ich glaube aber, die heutige Diskussion würde nur an der nothwendigen Klarheit verlieren, wenn wir uns außer Dem, was den Entwurf berührt, auch in eine ausgedehnte Diskussion über andere Dinge einlassen wollten. Also Streitgegenstand ist nur die Frage, soll das direkte oder indirekte Wahlsystem künftig in unserem Lande gelten. Ich freue mich, daß in Beurtheilung auch dieses Punktes im großen Ganzen in einem gewissen Sinne eine Uebereinstimmung sich geltend machte, nämlich darin, daß die Frage eigentlich nicht eine prinzipielle ist, und auch in diesem Punkte ging nur der letzte Vorredner, der sich sonst durch seine Ruhe auszuzeichnen pflegt, in seinem heutigen kühnen Fluge weiter. Er erwartet von dem direkten Wahlsystem die Lösung aller bestehenden Wirren. Ich begreife nicht, wie man sich dem Glauben hingeben kann, durch irgend ein Wahlsystem alle die unendlich tief eingreifenden Fragen lösen zu können, welche heute unser nationales und das gesammte Kulturleben bewegen. Ich verstehe wohl, wie man die Meinung haben kann, daß in Folge dieses oder jenes Wahlsystems die Mehrheit in diesem Hause sich so oder so zusammensetzen könne, aber daß schwierige sachliche Probleme, welche der Gegenwart gestellt sind, damit gelöst werden können, das, muß ich gestehen, geht weit über meine Vorstellung hinaus. Abgesehen von dieser, wie mir scheint, allzu kühnen Erwartung, die der Abgeordnete Roßhirt von der Einführung des direkten Wahlsystems hegt, scheinen mir alle anderen geehrten Vorredner darüber einverstanden, daß die Frage, ob direktes oder indirektes Wahlsystem, keine prinzipielle ist, sondern lediglich eine Zweckmäßigkeitsfrage, und diese Frage lautet: „welches System muß man einschlagen, um mit größtmöglichster Wahrscheinlichkeit zu dem richtigen Ausdrucke des Willens und der Ansicht der Wähler zu gelangen?“ Man hat von beiden Seiten verschiedene Gründe in's Gefecht geführt. Man hat geltend gemacht, bei der indirekten Wahl ist das Interesse des einzelnen Wählers nur ein geringes, er wird mit weniger Sorgfalt sein Wahlrecht ausüben, als dies bei der direkten Wahl der Fall wäre. Man könnte diese ganze Argumentation meines Erachtens geradezu umkehren und sagen, bei der indirekten Wahl wählt der Wähler Denjenigen, der ihm nahe steht, den er kennt, von dem er weiß, welche Ziele er verfolgt. Je genauer ich aber einen Mann kenne, um so lebhafter wird auch mein Interesse bei der Wahl sein, was gewiß nicht so der Fall sein wird, wenn ich nur einen unbekannten Namen vor mir habe. Dieses Argument, glaube ich also, kann hier von beiden Seiten geltend gemacht werden und wird auf beiden Seiten nicht entscheiden. Ebenso unlösbar scheint mir die Frage, bei welchem Systeme nichtberechtigte Beeinflussungen in höherem Grade eintreten können. Daß bei jeder Wahl Einflüsse geübt werden, ist selbstverständlich, denn sonst käme gar keine Wahl zu Stande. Diejenige Partei, die bei Ausübung ihres Einflusses sich darauf beschränkt, daß sie den Willen der Wähler aufklärt und stärkt und sie ermuntert, ihre Pflicht zu erfüllen, thut nichts Unrechtes, sondern sie thut nur Das, was die Verfassung als nothwendig voraussetzt, was zweckmäßig und verständig ist. Fragen Sie aber, ob bei dem direkten oder indirekten Wahlsystem nicht unberechtigte Beeinflussungen sich geltend machen, sei es durch amtliche Begünstigung, sei es durch die Möglichkeit, Anderen pekuniäre Vortheile zuzuwenden oder abzuschneiden, sei es durch Einschüchterungen irgend

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

welcher Art, so glaube ich wenigstens, daß darin beide Systeme sich gleich stehen, schon deßhalb, weil die nämlichen Urwähler vorhanden sind. Wenn aber das indirekte Wahlsystem nur einigermaßen seine Schuldigkeit erfüllt, so ist die Gefahr außerordentlich gering, daß noch einmal auf den gewählten Wahlmann ein unberechtigter Einfluß geübt werde.

Da ist schon eine höhere Schichte ausgeschieden, auf die einen unberechtigten Einfluß auszuüben nicht so leicht ist. Mir scheint es, wenn man die Vorzüge und Nachtheile beider Systeme gegenseitig abwägen will, daß man am sichersten geht, wenn man sich an den Erfolg hält, und zwar an den Erfolg im Großen und Ganzen, ohne spezielle Fälle in's Auge zu fassen, in welchem nach einem bestimmten Systeme der A. gewählt wurde, während nach einem andern System vielleicht der B. gewählt worden wäre und ohne darnach zu fragen, welcher von diesen Beiden die größeren Vorzüge aufzuweisen habe. Nach meinem Dafürhalten ist nun im großen Ganzen der Erfolg des indirekten Wahlsystems der, daß durch dasselbe im Wesentlichen die durchschnittliche Intelligenz und Bildung zur Geltung kommt, und der Erfolg des direkten Wahlsystemes ist der, daß im Wesentlichen die Instinkte der Masse durchschlagen werden. Uebrigens gehen nach meiner Ansicht die beiden Systeme in ihren Erfolgen gar nicht so sehr auseinander, als man häufig anzunehmen beliebt und als man nach meinen oben gemachten Aeußerungen annehmen könnte. Die Durchschnittsintelligenz der Gebildeten steht höher, als der Instinkt der Massen, beide stehen aber bei gesundem Volksleben keineswegs in einem nothwendigen Gegensatz zu einander. Mir scheint, daß man dem ganzen Streite vielfach eine größere Bedeutung beilegt, als er verdient. Um dies zu belegen, berufe ich mich auf die Erfahrung in unserm eigenen Lande.

Bei den indirekten Wahlen, wie sie in diesem hohen Hause stattfinden, macht sich die Durchschnittsbildung überwiegend geltend; bei dem direkten Wahlsysteme bei den Zollparlamentswahlen traten dagegen die Instinkte der Massen stärker hervor; das schließliche Resultat geht aber nicht weit auseinander; bei beiden Wahlarten entschied sich die Majorität für die gleiche politische Richtung. Ich halte es im Ganzen für richtiger, wenn man dasjenige Wahlsystem vorzieht, das vorzugsweise die durchschnittliche Bildung und Intelligenz zur Geltung kommen läßt, als wenn man dem Systeme sich zuneigt, das darauf angelegt ist, lediglich den Instinkten der Massen zum Ausdruck zu helfen und ich glaube, daß das erste System deßhalb den Vorzug verdient, weil Gottlob die Welt so angelegt ist, daß die Intelligenz am Ende siegt.

Ist es bei einem Volke erst einmal dahin gekommen, daß die Bildung nicht mehr im Stande ist, die Instinkte der Massen zu läutern und zu sich empor zu heben, dann ist es mit dem Leben und der Fortentwickelung eines solchen Volkes schlimm bestellt.

Wir sind Gott sei Dank nicht an diesem Punkte, wir streben und ringen darnach, daß die Intelligenz und die höhere Bildung, wenn auch langsam, die Massen zu sich hinaufzieht.

Läßt man die Instinkte der Massen den Ausschlag geben, so setzt man sich der Gefahr jähen Wechsels, unmotivirter Ueberstürzungen und Rückfälle aus. Die höhere Bildung schreitet mit klarerem Bewußtsein und deßhalb sicherer voran und schützt den Staat gegen allzu heftige Wechsel. Hierauf Rücksicht zu nehmen, scheint mir aber namentlich für einen kleineren Staat noch viel dringender geboten, als für einen größeren. Bei einem Staate von 30—40 Millionen kann eine plötzliche Erregung der Massen nie so gefährliche Dimensionen annehmen, wie in einem kleineren Lande. Es kommt nicht leicht vor, daß eine Bevölkerung von 30—40 Millionen Menschen gleichzeitig von einem und demselben Triebe beherrscht werde; etwaige Uebertreibungen des einen Theils werden durch die bei einem andern Theile herrschenden entgegengesetzten Strömungen ausgeglichen, während in einem kleinen Staate durch das in grotesker Weise wirkende System der allgemeinen direkten Wahlen weit eher gefährliche Ueberrumpelungen zu befürchten sind.

Schließlich mache ich für Beibehaltung des indirekten Wahlsystems die Erfahrung geltend, indem ich auf alle die Wohlthaten hinweise, die wir der Thätigkeit dieses Hauses seit einem halben Jahrhundert zu verdanken haben. Ein System, dem wir seit einem halben Jahrhundert die ersprießlichsten Dienste zu verdanken haben, das eine Reihe von hervorragenden Männern in dieses Haus brachte, die nicht minder durch geistige Begabung, wie durch Integrität des Karakters hervorragten, auf welche nicht bloß wir, sondern ganz Deutschland mit gerechtem Stolze hinblickten, sollten wir nicht hingeben, ohne daß uns ein Besseres ganz gewiß ist. Langsam vorwärts, aber nie wieder zurück, das ist ein Grundsatz, der stets bei allen politischen Fragen zur Geltung kommen sollte.

Roßhirt: Ich wollte nur eine Bemerkung dahin machen, daß mich der Herr Staatsminister nicht recht verstanden hat, indem ich nicht für das Plebiszit plaidirt habe, sondern dasselbe nur nebenbei erwähnt habe, um dadurch das direkte Wahlrecht zu befürworten. Ferner habe ich nicht von dem direkten Wahlsystem eine Lösung aller schwebenden Fragen erwarten zu müssen geglaubt, sondern mir nur eine Entscheidung davon versprochen. Der Herr Staatsminister hat mir aber bereits zugegeben, daß eine Entscheidung auf diesem Wege erwartet werden könne. Was den Einwurf betrifft, der mir von dem Herrn Berichterstatter gemacht wurde . . .

Erster Vizepräsident: Ich muß den Herrn Abgeordneten bitten, die Reihe der Redner nicht zu unterbre-

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

chen. Wenn der Herr Abgeordnete weitere persönliche Bemerkungen machen will, so werde ich ihm später das Wort dazu geben.

Roßhirt: Ich wollte den Herrn Berichterstatter nur auf Seite 4 vorletzter Absatz verweisen, den ich vielleicht mißverstanden habe, aber so verstehen zu müssen glaubte, wie ich es that.

Paravicini: Ich könnte wohl auf das Wort verzichten, da ich mir wohl bewußt bin, nicht viel Neues sagen zu können. Ich glaube aber, die Sache ist von der Bedeutung, daß auch ich eine Verpflichtung habe, meine Ueberzeugung hier offen auszusprechen, wie ich sie mir nach meinem langjährigen öffentlichen Leben gebildet habe. Der vorliegende Gesetzentwurf enthält Aenderungen unserer Verfassung, die ich für meine Person als einen liberalen Fortschritt freudig begrüße und es sind auch im großen Ganzen, wie von dem Herrn Minister bereits bemerkt wurde, von Niemanden wesentliche Einwendungen dagegen erhoben worden. Ich hege zur Großh. Regierung das Vertrauen, daß, wenn dieser Gesetzentwurf in beiden Häusern die Zustimmung gefunden hat, er auch gleich verkündet werden wird, damit, wie der Abgeordnete Kiefer schon andeutete, nach Artikel 5 noch weitere Verbesserungsvorschläge auf diesem Landtage eingebracht werden können und soweit mir diese bis jetzt bekannt sind, werde ich im Wesentlichen damit einverstanden sein können, muß mir aber natürlich bis zum gegebenen Zeitpunkt meine Meinungsäußerung vorbehalten. Wie schon von allen Rednern hervorgehoben, bildet den eigentlichen Unterschied in den Meinungen wesentlich das Wahlrecht und indem ich mich mit der Mehrheit der Kommission einverstanden erkläre, will ich auch meine Ansicht darüber mit kurzen Worten begründen.

Es wird namentlich für das direkte Wahlrecht hervorgehoben, daß dadurch der wahre Ausdruck des Volkswillens sich kund gebe. Es ist nun aber selbst von den Rednern, die für das direkte Wahlrecht sich ausgesprochen haben, hervorgehoben worden, daß eine große Anzahl von Wählern vermöge ihrer Lebensstellung nicht in der Lage sind, Dem, den sie wählen wollen, nach ihrer eigenen Kenntniß und Ueberzeugung ihre Stimme zu geben, auf Vertrauensmänner angewiesen sind, die ihnen Vorschläge zu machen haben. Haben wir aber die Ueberzeugung, daß wir diese Vertrauensmänner brauchen, dann will ich deren Wahl den Wählern selbst überlassen, indem sie solche in der Person eines Wahlmannes selbst wählen.

Auf diese Weise wird dann meines Erachtens der wahre Ausdruck des Volkswillens zur Geltung kommen, indem die Wähler dann in der Lage sind, die Männer, die sie wählen wollen, nach ihrer ganzen Lebensweise, nach ihrer politischen und anderen Natur kennen zu lernen, indem sie beisammen wohnen, und in geschäftlicher Beziehung miteinander stehen. Ich bin deßhalb für die Wahlmännerwahl, indem ich nach meiner Ueberzeugung darin den wahren Ausdruck des Volkswillens erkenne. Ich sehe aber auch darin keine Beeinträchtigung der Wähler, denn sie haben alle das gleiche Wahlrecht und die gleiche Wählbarkeit.

Die Wahlmännerwahlen haben bis jetzt im großen Ganzen gezeigt, daß die Wahlmänner gewußt haben, ihrer Pflicht nachzukommen; wie mehrfach hervorgehoben wurde, sind dadurch Männer der freiheitlichen Richtung in dieses Haus gewählt worden. Ich werde deßhalb nach meiner innern Ueberzeugung für das indirekte Wahlrecht stimmen.

Ich will auf einzelne Aeußerungen der Herren Vorredner nicht eingehen, da ich dieß gewandteren Rednern überlassen will, die Sätze der Kommission zu vertheidigen. Nur einen Punkt möchte ich hervorheben. Der Abg. Lindau wollte aus einem Beispiel nachweisen, als wenn man bei Aufstellung der Wahlbezirke schon daran gedacht habe, die katholische Bevölkerung zu beeinträchtigen. Nun waren wir aber damals in einer glücklicheren Lage, als heut zu Tage; da war, so weit mir wenigstens bekannt ist, von diesen Gegensätzen zwischen Katholizismus und Protestantismus keine Rede, damals herrschte noch ein ganz anderer Geist, namentlich auf der Seite, die jetzt die katholische Volkspartei glaubt zu vertreten. So weit mir bekannt, rührt der Unterschied in der Eintheilung der Wahlbezirke daher, daß man damals glaubte, die Steuerverhältnisse dieser Eintheilung zu Grunde legen zu sollen und wie sich dieses gestaltet hat, zeigt sich heute noch. Ich werde deßhalb mit der Mehrheit der Kommission stimmen.

von Gulat: Hochgeehrte Herren! Ich bin in derselben Lage, wie der Abg. Conrad, indem ich nämlich auch gestern Abend ein Schreiben erhalten habe, welches mich auffordert, die Forderung des allgemeinen direkten Wahlrechts auch in diesem Hause zu unterstützen. Ich unterscheide mich aber darin von dem Abg. Conrad, daß mir mit diesem Schreiben eine Bestärkung meiner schon lange vorher in dieser Hinsicht völlig geklärten und feststehenden Ansicht zugedacht war, welcher ich aber nicht mehr bedurfte. Der Abg. Conrad hat vorhin auf ein eigenthümliches Verhältniß bezüglich der Mehrheit, durch die er einen Sitz in diesem Hause erhielt, hingewiesen und auch ich nehme heute Anlaß, auf ein, wenn auch in anderer Weise eigenthümliches Verhältniß bezüglich meiner hinzuweisen. Ich bin in dieses Haus getreten, nachdem ich zum großen Theil von Wahlmännern gewählt worden bin, deren Partei ich nicht angehöre. Ich habe es für eine Ehrenpflicht gehalten, diesem Rufe des Vertrauens Folge zu leisten, nachdem ich vorher die andere Ehrenpflicht erfüllt hatte, jede Falte meiner politischen Gesinnung und Haltung meinen Wählern rückhaltslos darzulegen.

Eines der Prinzipien, das ich aufzustellen und hochzuhalten gelobt habe, weil ich dieses Prinzip seit Jahren verfechte, ist das des allgemeinen direkten Wahlrechts und es war wohl hauptsächlich die an meinem Wahlorte

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

bekannte Gesinnung in diesem Punkt, und die Kundgebung des Entschlusses, für dies Prinzip allezeit einzutreten, welches mir die Stimmen von Männern zuwendete, mit deren Anschauungen ich sonst in grundsätzlichem Widerspruch stehe.

Als im Jahre 1866 die Katastrophe auszubrechen drohte, hat der damalige preußische Ministerpräsident ein Cirkular an die deutschen Regierungen erlassen, in welchem er die Neugestaltung Deutschlands in Angriff nahm, und in welchem das allgemeine und direkte Wahlrecht einen der ersten und obersten Grundsätze bildete. Ich hatte damals dieses und nur dieses begrüßt, was uns aus Preußen geboten wurde, weil es eben meiner Ansicht entsprach, und weil ich entschlossen war, diese mir grundsätzlich allein richtig erscheinende Form der Wahl überall zu vertheidigen. Was die, möchte ich sagen, theoretische Rechtfertigung dieses Wahlmodus betrifft, so kann ich ihn beredter nicht vertreten, als dies vor mir mein Freund, der Abg. Kiefer, gethan hat. Das allgemeine und direkte Wahlrecht ist eine demokratische Forderung nicht in gewöhnlichem Parteisinn, sondern in des Wortes edelster Bedeutung, eine Folge eines der großen Grundsätze, die mit einer Art überwältigender Plastik in unsere Zeit hereintraten, nämlich des Grundsatzes, daß die Völker selbst zur unmittelbaren Theilnahme an der Leitung ihrer Angelegenheiten berufen sind Diese Forderung wird sich auch auf weiteren Gebieten noch geltend machen. Es ist überhaupt in unserer, sehr gestaltungsreichen, schnelllebigen Zeit gewissermaßen als Kehrseite eine charakteristische Erscheinung, daß man überall zu den einfachsten natürlichsten Formen zurückzukehren sich anschickt. Was ist aber bei der Wahl die natürlichste Form? Die natürlichste, die idealste Form wäre diejenige, wenn Jeder an den Tisch treten und geradezu vor allem Volke den Mann seines Vertrauens bezeichnen würde. Das ist die öffentliche direkte Wahl, sie wäre, wie ich gesagt habe, die ideale, die eigentlich allein richtige Form. Weßhalb sie nicht durchzuführen ist, darüber brauche ich mich einer näheren Ausführung nicht zu befleißigen und eben deßhalb, weil diese Form nicht durchzuführen ist, muß man zu der andern nächstliegenden Wahlart greifen, wo wenigstens das große allgemeine Prinzip aufrecht erhalten ist, und das ist die geheime direkte Wahl. Es ist auch heute zu deren Rechtfertigung wiederholt eines der geflügelten Worte des Grafen Bismarck zitirt worden. Ich glaube nun selbst, wenn Graf Bismarck vor seinem Ausspruch alle die Adepten an seinem innern Auge hätte vorüberziehen lassen können, welche sich dieses Wort als einer Art staatsrechtlichen Axioms bemächtigen würden, hätte er es lieber nicht gesagt. Es ist diese Aeußerung auch zu paradox und zu sehr in der bekannten drastischen Ausdrucksweise dieses Staatsmannes gesprochen, als daß es Anspruch auf absolute Wahrheit machen könnte, wie überhaupt derartige Worte nicht dazu bestimmt sind, als leitende große Prinzipien zu gelten, sondern nur dazu, um kecke Schlaglichter auf politische Einrichtungen und Gebilde zu werfen, welche gerade besprochen werden. Aber das ist an diesem Ausspruch positiv, daß die direkte Wahl jedenfalls dem Willen des Volkes einen reineren Ausdruck zu geben im Stande ist, als der bisherige Wahlmodus.

Es ist von dem Herrn Staatsminister richtig bemerkt worden, daß heute hauptsächlich nur die Frage der Opportunität von den Gegnern in's Auge gefaßt worden ist. Nun ist aber das eine eigenthümliche Sache, wenn etwas einmal absolut und prinzipiell als richtig erkannt ist, sollte man es mindestens auch als opportun ansehen. Wir werden auf diesem Landtage noch einem andern Gesetzentwurfe gegenüber zu treten haben, demjenigen über die obligatorische Civilehe, ein Gesetz, das in anderer Richtung sehr tief in das Volksleben eingreift. Ich habe nun aber bedeutende Zweifel, ob Das, was man opportun nennt, auch bei diesem Gesetz so ganz unbedingt zutrifft. Ich habe aber seit zehn Jahren die Einführung der obligatorischen Civilehe für das einzig Konsequente erklärt, und wenn jetzt die Regierung eine Vorlage in dieser Richtung bringt, so greife ich zu und nehme sie an. So möchte ich auch bei dieser Gelegenheit verfahren wissen.

Die Frage des allgemeinen direkten Stimmrechts wird von der Tagesordnung nicht mehr verschwinden. Es sind große parlamentarische Körperschaften in den letzten Jahrzehnten nach diesem Systeme gewählt worden und sie haben anerkannt Großes geschaffen.

Ich erinnere auch an Sachsen und Württemberg. Das direkte Wahlrecht wird also kommen, das ist meine feste Ueberzeugung; wir werden dann dennoch die Krisis durchzumachen haben, die mit jeder derartigen größeren und tiefgreifenden Aenderung verbunden ist, aber wir werden sie bekommen und ich sehe nicht ein, warum wir eine Aenderung in vielleicht nur wenigen Jahren vornehmen sollen, die wir heute schon herbeiführen können. Das allgemeine direkte Stimmrecht ist meines Erachtens ein Bedürfniß und ein Recht des Volks, und wenn deßhalb die katholische Volkspartei dieses Recht verlangt, so glaube ich nicht, daß man es zurückweisen darf aus dem Grund, weil es gerade diese Partei verlangt, und wenn ich auch nicht verlange, daß man es ihr geben soll, nur um damit eines ihrer Agitationsmittel durch Gewähr dieser Forderung abzuschneiden, so meine ich doch auch, wie der Abg. Kiefer, daß man einmal in der von ihr selbst begehrten Form auf die Mensur mit ihr gehen soll. Dem Ergebnisse wird sie sich dann beugen müssen. Ich will auch keine Politik, deren Rezepte aus dem Pfarrhaus oder von der Kanzel bezogen wird, aber ich sehe, wenn man nur aus Besorgniß vor solchen Einflüssen das allgemeine direkte Stimmrecht nicht einführen will, den praktischen Unterschied

von der jetzigen Vorlage und der ganz konsequenten Durchführung gleich des direkten Stimmrechts nicht recht ein. Ich muß sagen, „die Regierung hat mit dieser Vorlage eigentlich schon so viel gethan, daß ihr zu thun fast nichts mehr übrig bleibt," denn wenn wir das allgemeine Stimmrecht haben, scheint der praktische Unterschied nicht mehr so groß zu sein, namentlich bezüglich unliebsam erscheinender Beeinflussungen, und man mag kühnlich auch den weitern Schritt zu dem direkten Wahlrecht thun. Um ein Beispiel zu wählen, wenn in einem Dorfe nach dieser Gesetzesvorlage etwa 3—4 Wahlmänner gewählt werden müssen, so nehme man an: der Pfarrer hat entweder Einfluß in der Gemeinde, oder er hat keinen Einfluß; im letzteren Falle erledigt sich die Sache von selbst. Hat er aber Einfluß, dann wird es ihm auch nicht schwer fallen, die Urwähler auf diese kleine Zahl von Personen zu vereinigen, und zwar auf solche, deren er ganz sicher sein kann und die er dann gar nicht mehr aus den Händen zu lassen braucht; denn er kann sie unmittelbar vor der Wahl noch einmal zu sich kommen lassen, um ihnen die Wahl des von ihm beliebten Kandidaten nochmals einzuschärfen, und da die geheime Deputirtenwahl faktisch eine offene ist, so sind die Wahlmänner bis zum letzten Augenblicke ihrer Thätigkeit der Kontrole unterworfen, was bei den Urwählern natürlich nicht der Fall ist.

Die indirekte Wahl in ihrem letzten und entscheidenden Stadium bleibt eben faktisch eine offene, wenn sie auch eine geheime sein soll.

Die Logik dieser Thatsache hebt also die Konsequenz des Prinzips der geheimen Wahl in der Wirklichkeit auf.

Dem Herrn Abg. Paravicini möchte ich als Kehrseite der Uebelstände, die er bei der direkten Wahl geltend machte, nur Folgendes entgegenhalten. Wenn in einer Stadt eine Wahl nach dem gegenwärtigen Modus stattfindet, sind gerade die intelligentesten Urwähler sehr häufig in der Lage, daß sie Diejenigen, die als Wahlmänner vorgeschlagen werden, gar nicht kennen, sie müssen sich darauf verlassen, daß die Leute, welche etwa in dem Karlsruher Tagblatt ꝛc. vorgeschlagen sind, die entsprechenden Persönlichkeiten auch wirklich sind. Wenn ihnen aber Jemand als Abgeordneter vorgeschlagen wird, so erkundigt man sich und lernt ihn dadurch kennen. Die meisten, und gerade die berufensten Wähler werden aber eines besondern Vorschlags kaum mehr bedürfen, da sie die hervorragenden Persönlichkeiten ihrer Partei ohnedem kennen Die heutige Diskussion hat gezeigt, daß außer Dem, was in der Regierungsvorlage enthalten ist, noch einige Wünsche darüber hinaus vorhanden sind. In Folge der der Kammer in der Gesetzesvorlage eingeräumten Initiative wird Gelegenheit geboten sein, diese weitern Wünsche zur praktischen Geltung zu bringen, namentlich und jedenfalls den allgemein ausgesprochenen Wunsch nach einer sehr wesentlichen Abkürzung der Mandatsdauer und vielleicht auch den Wunsch nach einer Abkürzung der Budgetperioden. Die Frage, ob das direkte Stimmrecht eingeführt werden soll oder nicht, wird aber von der Tagesordnung der Zeitfragen und der Verhandlungen in den parlamentarischen Körpern nicht mehr verschwinden, und wenn auch die Anschauung des Abg. Roßhirt vielleicht eine sehr optimistische war, daß man damit sehr rasch eine große Anzahl brennender Fragen ihrer Lösung entgegenführen werde, so glaube doch auch ich, daß das allgemeine direkte Wahlrecht wenigstens bedeutend zur Klärung mancher Gegensätze beitragen wird und vielleicht das erste Wahrzeichen sein wird, das man aufpflanzt, um den Frieden in das Land zurückzuführen.

Eschbacher: Meine Herren! Im Allgemeinen heiße ich die heutige Gesetzesvorlage willkommen und begrüße mit Freuden jede Verbesserung unserer Verfassung. Bezüglich des eigentlich streitigen Punktes über direktes oder indirektes Wahlrecht, um den sich ja die Debatte hauptsächlich dreht, hätte ich auch weiter gehende Wünsche. Ich werde dem in Aussicht stehenden Vorschlage des Abg. Kiefer zustimmen und sehe mich deßhalb veranlaßt, meine Abstimmung einigermaßen zu motiviren. Ich erkläre mich für das allgemeine Wahlrecht mit direkter geheimer Stimmgebung und habe dabei weder die großen Befürchtungen, die allgemein ausgesprochen wurden, noch allzugroße Hoffnungen. Praktisch lege ich der Sache keinen allzu großen Werth bei, weil ich glaube, daß wenn es gilt, ein kleiner Haufen Wahlmänner ebenso gut beeinflußt werden kann, als eine größere Masse. Ich glaube aber, daß in finstern reaktionären Zeiten durch das indirekte Wahlsystem mehr nachtheiliger Einfluß ausgeübt werden kann, als durch das direkte. Das allgemeine Wahlrecht ist eine in dem Geiste der Zeit begründete Forderung. Wenn wir das Volksleben in seiner Denkart näher betrachten, können wir uns der Ueberzeugung nicht verschließen, daß der ganze Kampf unserer Zeit hauptsächlich gegen die Bevormundung, auch gegen die staatliche Bevormundung geht. Man verlangt allgemein gleiches Recht, freie Entfaltung jedes Einzelnen und Aufhebung aller Schranken. Das Volk fühlt sich, wie der Abg. Kiefer andeutete, durch die großartigen Fortschritte in der Gesetzgebung der letzten Jahre auf wirthschaftlichen und gewerblichen Gebieten, wobei so manche alte Form und Fessel wegfiel, das Volk fühlt sich durch die Emanzipation von solchen veralteten Vorurtheilen auch auf politischem Gebiete reif und es wird vergeblich sein, diese Art von Aufklärung dem Volke zu nehmen. „Wir bedürfen keiner Staatsstütze, keiner gesetzlichen Schranke mehr für unser materielles Wohl, man hat uns für reif und fähig erklärt zur Selbsthilfe", so spricht das Volk in gereifter Einsicht und die natürliche Folge davon ist, daß auch das Selbstbewußtsein des Volkes in geistig-politischer Beziehung bedeutend gestiegen ist, das Volk verlangt außer dem natürlichen Rechte des Daseins auch die Anerkennung seiner Rechtsfähigkeit und das Recht der Selbstbestimmung. Wenn man einwirft und dem Volke vorhält, es sei nicht reif und befähigt zur allgemeinen direkten Wahl, weil die Masse gegen verschiedene Beeinflussungen zu un-

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

selbstständig und in seinen Ansichten zu wankend sei, so erkennt das Volk darin nur ein ungerechtfertigtes Mißtrauen gegen sich und die Folge davon ist die, daß das Volk auch zu seinen Vertretern kein rechtes Vertrauen und keine Neigung hat und wir müssen bedauern, zu wissen, daß die große Masse des Volkes Regierung und Stände häufig als etwas Fremdes, als eine ihm feindselig gegenüber stehende Macht betrachte. Je größer die Wahlfreiheit, desto größer ist der Kredit der Volksrepräsentation. Ein Hauptgrund, weßhalb ich für die allgemeine Wahl mit direkter Stimmgebung bin, liegt für mich darin, daß ich glaube, daß diese Wahlart ein Hauptbeförderungsmittel der allgemeinen Bildung ist. Dadurch allein kann das Volk zum wahren Bewußtsein seiner Kraft, seiner Selbstständigkeit und Würde gelangen. Es soll selbst sehen und hören und urtheilen, es soll selbst für sich sorgen lernen. Wir lernen aber alle unsere Rechte nur durch die Ausübung, wie das Schwimmen nur im Wasser kennen. Ich gehe noch weiter, ich glaube, daß unser Volk auch reif für die allgemeine Wahl ist, wir dürfen ihm nur nachhelfen, wir müssen eben arbeiten, und das wird gerade gut sein. Wir müssen unter das Volk hinaus gehen, es zum Denken anregen und unterrichten; in lebendiger Rede müssen wir dem Volke das Für und Gegen der Tagesfragen erörtern, dann wird das Volk immer mehr Antheil nehmen an den Landtagsverhandlungen, es wird immer mehr Interesse gewinnen an den öffentlichen Angelegenheiten. Ich halte die allgemeine direkte Wahl für ein großes Werkzeug des Fortschritts und deßhalb verlange ich es, mit einer großen Anzahl des Volkes nicht nur der katholischen Volkspartei, sondern, wie ich glaube, aller Schichten der Bevölkerung nicht nur der Masse des Volkes, sondern auch der Einsichtsvollen und Intelligenten und deßhalb bitte ich die hohe Kammer, diesem Systeme zuzustimmen.

Huffschmid: Es tritt heute ein Gesetz an uns heran, welches eine theilweise Verbesserung unserer Verfassungsgesetzgebung enthält. Es versteht sich von selbst, daß der Schwerpunkt dieses Gesetzes darin zu suchen ist, ob eine direkte oder eine indirekte Wahl der Abgeordneten stattfinden soll. Wenn ich mich gegen die direkte Wahl erkläre, so geschieht dies nicht deßhalb, weil ich grundsätzlich der direkten Wahl überhaupt abhold sei, ich glaube im Gegentheile, daß im Prinzip die direkte Wahl vorzuziehen ist, und ich sehe mit Beruhigung, nicht mit Furcht der Zeit entgegen, in welcher es möglich sein wird, auch in unserm Staate diese Art der Wahl einzuführen. Trotzdem glaube ich, daß im gegenwärtigen Momente der Zeitpunkt noch nicht gekommen ist, um dieses große Prinzip, diese so folgenschwere Neuerung adoptiren zu können. Ich sagte vorhin, es tritt ein Gesetz an uns heran, welches eine nur theilweise Verfassungsänderung beabsichtigt. Wenn wir aber das direkte Wahlrecht einführen wollten, so würde diese theilweise Reform allein nicht hinreichen, um uns endgiltige Zustände zu verschaffen, wir könnten vielmehr diese Neuerung nur dann in's Leben treten lassen, wenn wir zu gleicher Zeit eine Reihe anderer Bestimmungen unserer Verfassung umzuändern in der Lage wären. Ein Gesetz, welches den Bestand der beiden hohen Häuser der Ständeversammlung endgiltig festsetzte, wäre dann zu gleicher Zeit unbedingt nothwendig. Was wäre denn die nothwendige Folge der sofortigen Einführung des direkten Wahlsystems? Diese sofortige Folge wäre die, daß unser Land in so und so viele Wahlbezirke von gleicher Bevölkerung einzutheilen wäre, von welchen Wahlbezirken ein jeder berechtigt sein würde, einen Abgeordneten in dieses Haus zu schicken. Nun frage ich, wo bliebe denn da die naturgemäße Prärogative der bedeutenderen Städte, die durch größeren Reichthum, durch größere Intelligenz, vermöge ihrer größeren Bedeutung als Handels- oder Fabrikplätze nothwendigerweise eine bevorzugte Stellung durch Absendung besonderer und zum Theil mehrerer Abgeordneten einnehmen müssen? Es hängt die hier berührte Frage nothwendig zusammen mit der weiteren Frage, ob wir das Zweikammersystem überhaupt beibehalten wollen, und mit der Frage, in welcher Weise — falls wir uns für zwei Kammern entscheiden — die gleichfalls umzubildende erste Kammer zusammengesetzt werden soll. Ich glaube deßhalb, daß, ehe wir über die Frage der Umgestaltung des andern hohen Hauses schlüssig geworden sind, wir nicht in der Lage sein können, eine so eminente Aenderung in der Zusammensetzung dieses Hauses vorzunehmen. Wird das Einkammersystem gebilligt, so müssen in diesem Hause neben den, aus dem direkten Wahlrecht gewählten Deputirten noch andere Elemente ihren Platz finden. Bleiben wir beim Zweikammersystem, so müssen wir zuerst Sicherheit dafür haben, daß den Städten, deren Wahlprärogative durch das direkte Wahlsystem unterzugehen bestimmt wären, eine Vertretung in der ersten Kammer eingeräumt würde. Es wäre auch sehr zu überlegen, ob nicht ein Theil der Kräfte, die jetzt in der ersten Kammer ihren Sitz haben, oder die wenigstens nach allgemeinen Grundsätzen dort sitzen könnten, alsdann für berechtigt erklärt werden mußte, in die zweite Kammer einzutreten. Mit einem Worte, man kann derartige große Prinzipienfragen nicht aus dem Zusammenhang reißen, und auf einmal dieses Haus umbilden, ohne sich darüber klar geworden zu seyn, ob man das Zweikammersystem überhaupt beibehalten will, und welche Zusammensetzung eventuell in Zukunft jedem der beiden Häuser zu Theil werden soll. Das ist das formelle Bedenken, welches ich gegen die sofortige Einführung des Systems der direkten Wahl habe, ich habe aber auch, wie ich schon bei der Adreßdebatte anführte, noch materielle Gründe, die mich veranlassen, vor der Hand auf die Vertheidigung dieses Prinzips nicht einzugehen. Man glaubt, und hat hier behauptet, daß ohne das System der direkten Wahl die Stimmung des Volkes niemals zur Geltung kommen könne, daß eine auf dem Wege der indirekten Wahl gewählte Kammer schlechthin außer Stande sei, etwas Tüchtiges zu leisten. Dies muß ich durchaus widersprechen.

Es ist bereits mit Recht behauptet worden, daß die zweite Kammer nie eine glänzendere Stellung eingenommen, daß sie nie eine fruchtbringendere Wirksamkeit geäußert hat, als in den dreißiger und in den vierziger Jahren, wo die bad. Volksvertretung eine Rolle gespielt hat, die ganz Europa mit Staunen und Achtung erfüllt hat. Und dies fand statt unter der Herrschaft eines jetzt als vollkommen veraltet betrachteten Wahlgesetzes. Es ist überhaupt ein Irrthum, wenn man meint, es genüge irgend ein Gesetz, welches das Wahlsystem ändert, um dauerhafte und ersprießliche Zustände zu schaffen. Dazu gehört vor Allem eine warme Begeisterung des Volkes, reger Sinn für öffentliche Angelegenheiten, aufopfernde Thätigkeit, das Alles aber kann nicht auf dem Wege der Gesetzgebung herbeigeschafft werden. Die erwärmende Kraft, die patriotische Begeisterung für edle Zwecke, die aus dem Herzen des Volkes stammt, ist das erste Erforduiß jeder politischen Bewegung, diese Eigenschaften werden unter jedem Wahlgesetze die Oberhand gewinnen, und ohne dieselben wird jede Reform des Wahlgesetzes fruchtlos sein. Sehen Sie auf England hin! Dort war die Betheiligung an öffentlichen Angelegenheiten, die Hingebung und Aufopferungsfähigkeit des Volkes, das politische Leben überhaupt nie größer, als vor der Wahlreform, England war nie größer, als am Ende des vorigen und am Anfange dieses Jahrhunderts, wo seine Macht, sein Einfluß, sein Ansehen eine Stufe erreicht hatte, die es später trotz der Wahlreform vom Jahre 1832 nie wieder erreicht hat. — Es handelt sich nun nach meiner Ansicht nur darum, ob das direkte Wahlsystem schon jetzt, oder ob dasselbe erst späterhin eingeführt werden soll. Ich will dessen Vorzüge oder Nachtheile unentschieden lassen, und beschränke mich auf die Aeußerung meiner Ansicht, daß ich die Zeit zu dessen Einführung noch nicht für gekommen erachte.

Man hat sich nun zur Begründung der Berechtigung dieses Prinzips auf den Vorgang verschiedener anderer Staaten berufen. Man hat hingewiesen auf den norddeutschen Bund, auf Frankreich, auf die Reichsverfassung vom Jahre 1849. Darauf ist aber zu bemerken: Bei größeren Staaten ist das Verhältniß ein ganz anderes, dort kann ohne Gefahr eine Einrichtung eingeführt werden, die für den kleinen Staat sehr bedenklich erscheinen dürfte. Wenn im Großstaate in irgend einem Landestheile in einer Provinz die beunruhigsten Mißstände eintreten, so hat der Staat immer noch seinen Rückhalt an den anderen Landestheilen, wenn dieselben von den erschütternden Bewegungen frei geblieben sind, es wird nicht gleich der ganze Staat davon berührt, allein in kleinen Ländern, die kaum die Größe einer Provinz haben, sind Erschütterungen weit bedenklicher und gefährlicher, ja nicht selten entstehen Zustände, die kaum noch zu bessern sind, wir haben davon im Jahre 1849 ein Beispiel bei uns erlebt. Und daß eine vollständige Umgestaltung des Wahlsystems zur unpassenden Zeit schwere Mißstände hervorbringen kann, scheint mir keinem Zweifel zu unterliegen. Man hat nun darauf aufmerksam gemacht, daß ja auch in anderen Ländern das direkte Wahlsystem existire. Das ist nun allerdings richtig. Es existirt in Belgien, in Holland, aber wie? mit einem sehr bedeutenden Census. Es besteht in England, aber gleichfalls mit Census, und die Wahl ist offen. Ein Census besteht auch in Sachsen. Wir haben in Deutschland nur ein Land, wo die direkte Wahl ohne Census besteht, das ist Württemberg. Dort bestehen aber noch meines Wissens Wahlen einzelner privilegirten Städte, und die zweite Kammer hat noch eine Garnitur von Prälaten und Rittern, die wir nicht haben. Warum soll nun Baden gerade in jetziger Zeit weiter gehen, als alle diese Staaten gegangen sind? Man hat nun geltend gemacht, man solle es auf ein Plebiscit ankommen lassen, um herauszubringen, was eigentlich die Stimme des Volkes verlange, Plebiscite seien ja schon häufig in der Geschichte vorgekommen. Ich glaube nun nicht, daß sie so sehr häufig vorgekommen sind, aber ich für meinen Theil glaube, daß es manche Plebiscite gegeben haben mag, die man hinterher bitter bereut hat. Ich bin der Ueberzeugung, daß ein langsames Vorgehen in diesen Dingen den Vorzug verdient. Wenn wir das Beispiel Englands in's Auge fassen, so finden wir, daß in wenigen Jahrzehnten sich dort, ich glaube drei Wahlgesetzreformen vollzogen haben, und trotz dem Jahrhunderte langen Selfgovernment, trotz der Erfahrung der Nation in politischen Dingen ist man noch immer nicht beim ganz allgemeinen Stimmrecht ohne Census angelangt, wiewohl die englische Nation politisch reifer ist, als jede andere. Ein so gewagtes Experiment, wie die Einführung des direkten Stimmrechtes, soll man nicht machen, ohne ein Uebergangsstadium vorhergehen zu lassen. Es ist mit Recht darauf hingewiesen worden, daß auch hier, wie in allen Prinzipienfragen, die deutsche Frage wieder eine Hauptrolle spielt. Hier äußert sich wieder der alte bedauerliche Zustand. Wir sind eben noch kein Theil eines großen und mächtigen Staatskörpers, wir sind bis jetzt lediglich ein selbstständiger, kleiner, sich selbst überlassener Staat, der kaum die Größe einer Provinz hat, und dessen Verhältnisse folglich mit denen eines großen Reiches nicht zu vergleichen sind. Ist nun ein kleiner Staat zu einem so raschen Vorgehen schon an und für sich am wenigsten berufen, so scheint mir auch die Zeit, in der wir leben, dazu nicht sehr angethan zu sein. Wir können uns nicht verhehlen, daß wir uns im Zustande eines heftigen innern Kampfes befinden. Es spielt gegenwärtig in unserm Lande ein Akt des großen Dramas, das jetzt an so vielen Orten sich zeigt, ich meine den Kampf der Hierarchie gegen den modernen Staat. Es ist derselbe Kampf, der sich in Bayern und in Oesterreich entsponnen hat, der die ganze Welt bewegte.

Die katholische Volkspartei ist es, welche vorzugsweise das direkte Wahlrecht verlangt. Es ist von unserem

Kollegen Kiefer vorhin über die Bestrebungen dieser Partei gesprochen worden, und ich glaube, mich seinen Ausführungen lediglich anschließen zu können. Diese Partei ist uns durchaus nicht neu. Wenn wir uns an das Jahr 1846 erinnern, so finden wir, daß die nämliche Partei damals, vereint mit einer durch und durch bureaukratischen Regierung, gegen die Fortschrittsideen gekämpft hat; wir haben gesehen, daß dieselbe Partei, als sie in den fünfziger Jahren bei uns die Oberhand gewonnen hatte, keineswegs besonders volksthümliche Ideen gehabt hat, sie hat uns das Konkordat mit seinen Zensuren und sonstigen Uebelständen gebracht, sie hat dem berüchtigten Bundespreßgesetz bei uns Eingang verschafft, sie hat die grundherrlichen Vorrechte wieder bei uns eingeführt, die erst später, und zwar durch die auf indirektem Weg gewählte Kammer wieder beseitigt wurden.

Man darf sich deßhalb billig wundern, daß von Seiten der nämlichen Partei jetzt für das direkte Stimmrecht gekämpft wird. Die Zeit des Kampfes taugt aber nicht zu großen prinzipiellen Reformen. Alles hat zur rechten Zeit zu geschehen, und wenn eine noch so sehr gerechtfertigte Einrichtung zur Unzeit eingeführt wird, so kann sie keine ersprießlichen Früchte hervorbringen. Ich erinnere Sie an ein Beispiel. Wir Alle sind gewiß dafür, daß man für politische und Preßprozesse Schwurgerichte einführt, — man hat aber auch schon früher einmal im Jahre 1849 das Schwurgericht für politische Prozesse eingeführt, aber zur Unzeit in den Tagen der Aufregung, und die Einrichtung hat gar keine guten Folgen gehabt, die übeln Erfahrungen, die man damals mit dem Schwurgerichte gemacht hat, sind dem Wunsche nach dem politischen Schwurgerichte nachher noch lange entgegengehalten worden.

Es war dies die Folge davon, daß man ein Prinzip, welches an und für sich ganz richtig ist, zu unrechter Zeit eingeführt hat. Gegen die Mängel, welche die indirekte Wahl hat, muß dagegen allerdings ein Korrektiv gefunden werden. Auch ich bin der Ansicht, daß eine einjährige Budgetperiode am Platze ist, daß eine Dauer des Abgeordnetenmandats von 3 oder 4 Jahren genügt, und daß die bisherige Partialerneuerung besser durch eine Integralerneuerung zu ersetzen sein wird.

Ich glaube jedoch, daß das demokratische Element sich vor Allem aus der Gemeindeverfassung entwickeln muß und wird, und ich hoffe, daß auch die Theilnahme des Volkes an den Kreisinteressen dazu dienen soll, um den gesunden, selbstständigen öffentlichen Sinn, die ruhige Ueberlegung und die warme Begeisterung des Volkes, die rege Theilnahme desselben an öffentlichen Interessen zu fördern.

Wenn diejenigen Bedenken, die ich zur Zeit noch gegen die Einführung der direkten Wahl hege, durch die Erfahrung beseitigt sein werden, so werde ich der Erste sein, der die Einführung der direkten Wahl mit Freuden begrüßt.

Mühlhäußer: Mein Herr Vorredner hat von Ueberstürzung und Uebereilung gewarnt; Sie werden von mir nicht erwarten, daß ich die Absicht habe, die Kammer zu radikalen Ueberstürzungen fortzureißen. Ich sehe unsere so tief eingreifende Frage vom konservativen Standpunkte aus an, allein ich bin auf kein anderes Resultat gekommen, als daß das direkte Wahlsystem vorgezogen werden muß, auch unter unsern Verhältnissen, wie sie sind, und eben weil ich konservativ bin und sein will, so will ich, daß wir Ernst machen mit dem konstitutionellen Prinzip. Denn die direkten Wahlen sind für uns nichts, als eine Folgerung des konstitutionellen Prinzips.

Was die Frage an sich betrifft, so glaube ich auch, daß man nicht von einem absoluten Vorzug der einen Wahlart von der andern reden kann. Ich kann hiebei von keinem andern Standpunkte bei der Beurtheilung ausgehen, als von dem, den der Herr Staatsminister hervorgehoben hat, daß nämlich diejenige Wahlart die beste und zweckmäßigste ist, die es einem Jeden, dem die Verfassung das Wahlrecht zuerkennt, am besten, am ungehindertsten möglich macht, seinem Willen einen Ausdruck zu geben und seine Stimme in die Wagschale zu legen. Mir sind die Wahrscheinlichkeitsrechnungen, die über den Erfolg der einen oder andern Wahlart angestellt werden, Nebensache; den Erfolg müssen wir mit in den Kauf nehmen so wie er sich ergibt, und so lange wir nicht von jenem Gesichtspunkte absehen, sind wir eben nicht konstitutionell, sondern es steht uns die Partei über der Konstitution. Es ist die politische Moral, welche es erfordert, daß das Wahlrecht bei allen Denen, denen es durch die Verfassung gewährt ist, zur vollen Wahrheit werde, und das ist mir sogar wichtiger, als die größtmögliche Ausdehnung des Wahlrechts. Ich habe nichts dagegen zu erinnern, daß das Wahlrecht durch die Vorlage der Regierung ausgedehnt wird, denn durch die Heranziehung derjenigen Staatsbürger, die nicht Ortsbürger sind, ist ein wirkliches Unrecht gut gemacht worden. Ich für meine Person hätte mich auch damit begnügen können, wenn dieses Wahlrecht ausgedehnt worden wäre auf alle Staatsbürger, die in irgend einer Gemeinde des Landes Bürgerrecht besitzen, allein ich habe auch gegen diesen weiter gehenden Vorschlag, wenn die Sache jetzt schon so in's Leben treten soll, nicht viel einzuwenden.

Um so mehr aber möchte ich, daß das Wahlrecht, das dem Staatsbürger gewährt ist, in keiner Weise wieder verkümmert werde und bisher hat eine doppelte Verkümmerung des Wahlrechts bei uns stattgefunden. Auf der einen Seite wurde die Freiheit der Wahl verkümmert durch die öffentliche Stimmgebung. Diese soll jetzt beseitigt werden, es wird nun auch Denen, die sich nicht in unabhängiger Lebensstellung befinden, möglich gemacht, mit größerer Freiheit ihrer Ueberzeugung Ausdruck zu geben. Eine vollkommene Freiheit wird frei-

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

lich auf diesem Gebiete nicht erreicht werden. Neben dieser Beeinträchtigung der Freiheit der Wahl ist seither durch das indirekte Wahlsystem die Wahrheit der Wahlen verkümmert worden.

Unsere Wahlen sind mir immer nicht wahr genug vorgekommen und doch ist die Wahrheit einer Wahl eines der nothwendigsten Erfordernisse.

Gegen das direkte Wahlsystem ist das Bedenken hervorgehoben worden, daß in der großen Masse die volle politische Mündigkeit und Reife nicht vorhanden sei, wie sie das direkte Wahlrecht erfordere. Diese Einwendung ist ganz begründet, allein ich habe die Ueberzeugung, daß diejenige Reife, die man hier voraussetzt, überhaupt niemals eintritt. Blicken wir, meine Herren, auf die Geschichte! Wir haben wohl keine Zeit, in welcher die politischen Angelegenheiten von einem politisch so gut geschulten Volke behandelt worden sind, als die alten Zeiten von Athen. Dort findet sich eine mit allen Mitteln der Bildung ausgerüstete Bürgerschaft, die sich den Angelegenheiten des Vaterlandes widmen, freilich aber auch Sklaven braucht, um die niederen Arbeiten zu besorgen. Allein wer die Geschichte der atheniſchen Demokratie studirte, wird doch nicht sagen, daß die Bürger Athens politisch reif in jeder Beziehung gewesen sind. Auch sie haben sich durch allerlei Leidenschaften fortreißen lassen und waren den Künsten der Redner preisgegeben. Einen so hohen Maßstab dürfen wir überhaupt nicht anlegen, als ob eine Zeit käme, in der jeder Bürger reif genug ist, um über große politische Fragen entscheiden zu können. Ich lasse deßhalb auch für unsere Zeit den Einwurf nicht gelten, daß unser Volk nicht reif genug sei. Die eine Rücksicht ist nie entscheidend, daß die Verfassung einmal das Wahlrecht gewährt, folglich darf sie mit der andern Hand nicht nehmen, was sie mit der einen Hand gegeben hat. Gewährt die Verfassung ein solches Recht, so soll sie es auch ganz und voll gewähren und Gelegenheit geben, daß der Einzelne genöthigt wird, selbst sich um die öffentlichen Angelegenheiten seines Vaterlandes zu kümmern und in denselben Stellung, Partei zu nehmen.

Frage ich nun, in welcher Weise dies seither möglich gewesen ist, so bin ich durchaus nicht in der Lage, daß ich das bisherige Verfahren nach jeder Seite hin als ein verwerfliches bezeichne, allein ich finde, daß Das, was mir das Haupterforderniß zu sein scheint, bei der direkten Wahl vollkommen reiner, wahrer erreicht wird. Der Abg. Paravicini hat uns vorhin die Vorzüge der indirekten Wahl hervorgehoben. Ich gebe gerne zu, daß dies in manchen Orten sich wirklich so verhält und wenn wir die ruhigen Verhältnisse hätten, von denen heute schon geredet worden ist, so können wir mit dieser gemüthlichen patriarchalischen Weise auskommen, aber wir haben diese Zeiten nicht, wir werden sie auch nicht bekommen und es ist vielleicht gut, daß wir sie nicht bekommen. Der Abg. Paravicini wird mir aber bestätigen, daß die Rücksichten, nach denen die Wahlmännner gewählt werden, eben meist keine politischen Rücksichten sind, sondern Rücksichten sozialer Art.

Der Mann ist dem Wähler bekannt als ein angesehener Mann, als ein Mann, dem man sonst in bürgerlichen Angelegenheiten sein Vertrauen schenkt, oder der durch sein Vermögen Einfluß besitzt, oder dem man nicht vor den Kopf stoßen will, oder auch als ein Mann, bei dem man einen guten Schoppen trinkt, aber wie selten wird es vorkommen, daß der Wähler fragt, was hat der Wahlmann für eine politische Ueberzeugung, wie steht er zu den großen Fragen, die jetzt entschieden werden sollen?

Ich wenigstens habe gefunden, daß dies bei der großen Mehrzahl die allerletzte Frage ist, es werden eben Honoratioren gewählt und unser ganzes indirektes Wahlmännersystem ist nichts Anderes, als eine Honoratiorenwirthschaft; es ist die Bevorzugung einer Klasse der Bevölkerung, die im Allgemeinen zwar an Bildung etwas voraus hat, und sich mehr um die öffentlichen Fragen bekümmert, die ich aber doch nicht gerne der großen Menge der Wähler als Vormünder möchte gesetzt sehen. Denn, die Hand auf das Herz, die indirekte Wahl ist doch nur eine großartige Bevormundung, nicht blos der Ungebildeten, die keine Zeitungen lesen, sondern auch der Anderen, welche eine solche Bevormundung noch viel stärker empfinden. (Bravo!) Wir haben aber die Verfassung und wollen sie auf diesem Gebiete zur Wahrheit machen, wir wollen dem einzelnen Wähler eine Pflicht auferlegen, nicht blos ein Recht ihm geben, nämlich die Pflicht, daß er sich selbst um seinen Abgeordneten kümmert, den er zu wählen hat, und um die politische Stellung desselben. Es wird durch die direkte Wahl eine sehr tief greifende Aenderung unseres politischen Lebens herbeigeführt werden, weniger vielleicht in Bezug auf den Erfolg der Wahl. Ich muß mich vielmehr oft wundern, wie ängstlich die Herren sind in Bezug auf diesen Erfolg. Aber darin wird eine große Umgestaltung erfolgen, daß die große Menge der Wähler sich ganz anders um die großen Fragen der Zeit bekümmern muß. Bisher hat darüber noch eine allzu große Gleichgiltigkeit geherrscht, aber legen wir dem ganzen Volke die Verpflichtung auf, sich darum zu kümmern, nöthigen wir es, selbst nach dem Abgeordneten zu suchen, und darüber nachzudenken, warum der oder jener Abgeordnete empfohlen wird, so wird es bald anders werden. Darüber wird aber der Wähler sich nie klar werden, so lange er gewöhnt ist, dem Bürgermeister oder einem andern Mitgliede der Wahlkommission seine Stimme zu geben.

Dies führt zu dem einen Fortschritt, den wir nothwendig brauchen, nämlich zu einer besseren politischen Erziehung unseres Volkes. Warum wird unser Volk in seiner großen Masse noch so leicht eine Beute der Agitation? Weil die Leute nicht wissen, was links oder rechts ist in politischen Dingen. Wollen wir ein politisch

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

reiferes Volk, so dürfen wir ihm auch die Schule nicht vorenthalten, die dazu führt, und eine bessere Schule als die der direkten Wahl kenne ich nicht. Wenn wir das Volk nicht nöthigen, daß es in dieser Weise sich an dem öffentlichen Leben betheiligt, so werden wir den seitherigen Zustand forterhalten, nämlich den einer großartigen Unmündigkeit des Volkes in seinen öffentlichen Angelegenheiten. Das ist mein Hauptgrund. Es kann sein, daß wir auf diesem Wege nicht die bestmögliche Kammer erhalten, ich gebe zu, daß wir mit dem indirekten Wahlsystem da und dort zu einer bessern Auswahl gelangen, aber das ist mir auch nicht die Hauptsache; denn eine Kammer, die in höherem Grade der Ausdruck des Volkswillens ist, ist doch auf konstitutionellem Standpunkt die bessere.

Es wird dadurch auch einem andern Uebelstande entgegen gewirkt, den wir seither sehr gefühlt haben; das ist der Mangel an Fühlung zwischen den Abgeordneten und ihren Wählern. Doch hängt dieser Mangel mit einem andern Uebelstande der Verfassung zusammen, den ich auch einer dringenden und baldigen Verbesserung für fähig halte, nämlich mit den langen Abgeordneten-Mandaten, wie wir sie bis jetzt haben. Bisher hat der einzelne Wähler gewußt, wenn ich meinem Wahlmann die Stimme gegeben habe, so bin ich auf 8 Jahre mit meinen politischen Pflichten fertig; das ist aber kein idealer Zustand. Die Abgeordneten haben sich meistens in diese Einrichtung sehr gut hineingefunden und erst in neuerer Zeit kommen sie auch mehr in ihre Bezirke. Wenn dagegen der einzelne Mann seinen Abgeordneten selbst wählen muß, so weiß er vor allen Dingen, was bisher eine große Zahl nicht gewußt hat, wie er heißt, und damit ist schon viel gewonnen. Er wird dann auch Gelegenheit haben, seinen Abgeordneten zu hören, und seine Ueberzeugungen kennen zu lernen. Manches wird dadurch in ihm angeregt, es wird ihm selbst ein gewisses Urtheil näher gebracht und das ist einer der allergrößten Vortheile, die wir erlangen können. Eine Einrichtung, die das ermöglicht, sollten wir Alle bestrebt sein, in die Verfassung einzuführen.

Ich möchte noch zum Schluß hinzufügen, daß, wenn ich auch nicht allen weitergehenden Wünschen in Bezug auf Verfassungsänderung zustimme, die wir gehört haben, ich doch eine beträchtliche Anzahl derselben billige. Die Abkürzung des Abgeordneten-Mandats habe ich bereits erwähnt, denn darin haben wir eine Antiquität, ein Fossil aus der alten Zeit, das zwar dazumal paßte, wo man noch lebenslängliche Vögte hatte, aber es sind nun 50 Jahre vorüber gegangen, wir sind in das Eisenbahnzeitalter hineingekommen, wo Alles viel schneller geht. Da ändern sich rascher die Ansichten der Wähler und wir haben auch Beispiele, daß sich die der Abgeordneten selbst ändern. Deßhalb ist die Abkürzung der Wahlperiode etwas sehr Zweckmäßiges. Ich habe die Vermuthung, daß die Staatsregierung dieß auch anerkennt und nur aus Courtoisie es dem Abgeordnetenhause überlassen hat, selbst die Initiative zu ergreifen; man stellt ja einem guten Freunde nicht gerne den Stuhl vor die Thüre. Um so mehr aber sollte es Aufgabe des Hauses sein, in dieser Sache eine Aenderung zu schaffen. Ich weiß nicht, wie über die Amtsdauer der Bürgermeister entschieden werden wird, aber alle Diejenigen, die den Bürgermeister von 9 auf 6 Jahre reduziren, werden sich gewiß innerlich verpflichtet fühlen, nicht beim Bürgermeister Halt zu machen, sondern auch ihren eigenen Auftrag auf eine Zeitdauer zu reduziren, wie sie für die jetzige Zeit paßt. Eine Zeit von 4 Jahren wäre mir hinreichend lange. Dagegen sagt mir die zweijährige Landtagsperiode viel besser zu, als die einjährige, und ich glaube, die Herren, die für die letztere sind, sollten hierin sich nicht einer Mode hingeben, die für uns nicht paßt. Auch die Abgrenzung der Wahlkreise sollte eine andere sein; es gilt hier in der That, ein Unrecht gut zu machen. Sehen Sie nur auf die Karte und auf die großen Veränderungen der Bevölkerung, die seit 50 Jahren erfolgt sind! Niemand wird jetzt mehr im Stande sein, zu sagen, daß die alte Eintheilung die richtige ist.

Ich bin auch in der Lage, etwas heute noch nicht Erwähntes namhaft zu machen, was auch der Verbesserung bedürftig erscheint, eine Anomalie, die sich in unserer Verfassungsurkunde erhalten hat, die im Jahre 1818 in subjektiven Ansichten ihren Grund hatte. Ich wünsche nämlich, daß die Wähler bei der Wahl der Abgeordneten möglichst freie Hand haben und daß ihnen die Verfassung darin keine unnöthigen Schranken auferlegt, deßhalb scheint mir geboten den §. 35 der Verfassungsurkunde zu ändern und den Wählern zu erlauben, auch einmal einen Grundherrn in die 2. Kammer zu wählen. Das Bedenken fürchte ich nicht, es könnte im Großherzogthum Baden je zum Junkerregimente kommen. So viel ich weiß, ist bis jetzt ein Fall vorgekommen, daß ein Grundherr in die 2. Kammer gewählt wurde, der, wenn auch damals noch nicht Grundherr, doch in der Lage war, es zu werden, ich meine den Herrn Abg. v. Roggenbach; seine Wahl hat gewiß der 2. Kammer keine Schande gemacht und wir sind überhaupt im Lande nicht so reich an unabhängigen Männern, die durch ihre soziale Stellung und Bildung zu Abgeordneten geeignet wären, daß wir nicht auch diese Klasse von Staatsbürgern gerne zu der öffentlichen Arbeit in der 2. Kammer herbeiziehen möchten. Ich nenne das Verbot, Grundherren in die 2. Kammer zu wählen, eine Anomalie, weil die Verfassung auch den ordentlichen Professoren der Universitäten die Wählbarkeit in die 1. und in die 2. Kammer gewährt und weil die privilegirte Stellung der Grundherren so zusammengeschrumpft ist, daß sie sich in keiner wesentlich anderen Stellung mehr befinden, als die übrigen Staatsbürger. Ich nehme daher für die Wähler das Recht in Anspruch, daß sie auch

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

einmal einen Grundherrn als ihren Vertrauensmann in die 2. Kammer wählen, ein Recht, wovon sie bei den Wahlen zum Zollparlament thatsächlich Gebrauch gemacht haben. Ich schließe mit der Bemerkung, daß es mir unter allen Umständen für eine Volksvertretung gerathener erscheint, wenn irgend ein neuer und nicht blos von der Mode eingegebener, sondern im Laufe der Entwicklung begründeter Fortschritt sich darbietet, sich nicht widerstrebend diesen Fortschritt aufdrängen zu lassen, sondern aus freien Stücken das zu thun, was doch einmal gethan werden muß, deßhalb empfehle ich Ihnen, sich für das direkte Wahlrecht zu erklären. (Bravo.)

Tritscheller: Ich bin mit dem Herrn Vorredner damit einverstanden, was derselbe über die Abkürzung des Abgeordneten-Mandats gesagt hat; auch ich finde es am Platze, daß ein Bezirk, der einen Abgeordneten hat, der dem Bezirk nicht mehr konvenirt, denselben in kürzerer Frist als von 8 Jahren wieder los werden könne. Nicht so bin ich einverstanden mit Demjenigen, was der Herr Abgeordnete über direktes und indirektes Wahlrecht gesagt hat und ich will mich ganz allein auf diese Frage beschränken und auf Dasjenige, was eng damit zusammenhängt. Auch ich glaube, daß wir das geheime direkte Wahlrecht bei uns in Baden erhalten werden, wenn gleich wir zur Zeit kein Land und keinen Staat kennen, wo dasselbe ungefälscht und in jener idealistischen Weise eingeführt ist, wie man sich solches allgemein vorstellt.

Die freiesten Länder, die wir kennen, haben das direkte Wahlrecht nicht; in Amerika und in der Schweiz besteht dasselbe nicht ungeschmälert und das monarchisch-konstitutionelle freie England ist bei seiner großen Wahlreform im vorigen Jahre vor einer Beschränkung, vor einem Census stehen geblieben; in Frankreich ist dasselbe eingeführt worden, um das Kaisereich aufzurichten, aber auch dort ist es gefälscht, durch den überwiegenden Einfluß der Regierung durch die offiziellen Kandidaturen; und im norddeutschen Bunde ist es gefälscht durch die Diätenlosigkeit, wobei der Besitzthum zugelassen und das Talent ausgeschlossen wird. Bei solchen Betrachtungen frage ich mich, wie würde das direkte Wahlrecht bei uns gehandhabt werden? und da komme ich zu dem Schluß, daß es in dem allerausgiebigsten Maßstab gefälscht und verstümmelt werden würde, und zwar durch den Einfluß der Kirche und des Ultramontanismus. Der Abg. Lindau hat sich auf das Jahr 1860 berufen. Das Jahr 1860 hat die Kirche frei gemacht; allein was hat die Kirche gethan? Sie hat von diesem Zeitpunkte an aufgehört, reine Kirche zu sein, sie ist politische Partei geworden, sie ist von diesem Zeitpunkte an entschieden hervorgetreten, eine Gegengewalt gegen den Staat zu bilden und bis auf die heutige Stunde hat sie nicht aufgehört, gegen den Staat zu intriguiren, alle Institutionen des Staates zu bekämpfen, und das Volk gegen dieselben einzunehmen und aufzuhetzen. Der Ultramontanismus erträgt nichts, was Entschiedenheit, was Kraft, was Macht in sich schließt, er will den Großstaat nicht, denn der Großstaat läßt sich von der Kirche nicht in die Regierungszügel fallen. Ich erinnere an Frankreich, dort heißt es, bis hierher und nicht weiter; dort hat man beispielsweise nicht gewagt, Renan zu exkommuniziren, weil die starke Regierung die Beleidigung des sittlichen Gefühles im Volke nicht zugibt, in kleinen Staaten aber wagt man dergleichen; da glaubt man den Kampf noch aufnehmen zu können, ob der Staat Rechtsstaat sei, oder ob er unter der Kirche stehe.

Ich kenne keinen ultramontanen Abgeordneten, der aufrichtig ein starkes und mächtiges Deutschland will; und wenn die klerikalen Abgeordneten von der äußersten Rechten in diesem hohen Hause vor wenigen Tagen noch so sehr betonten, Oesterreich müsse bei Deutschland sein, so interpretire ich diesen Satz dahin, daß sie Oesterreich so lange bei Deutschland haben wollen, als es nicht faktisch mit dem Konkordat gebrochen hat; ist dieser Fall eingetreten, so werden sie von Oesterreich ebenso wenig wissen wollen, als von dem norddeutschen Bunde.

Meines Wissens gibt es keine Partei, die so stramm organisirt ist, wie die ultramontane, denn sie hat die kirchliche Spitze für sich; wir würden uns aber täuschen, wenn wir glaubten, sie sey nur bei uns in Baden gut organisirt; die ultramontane Partei ist gut organisirt in den vereinigten Staaten von Nordamerika, in Irland, in Belgien, in Holland, in den Rheinlanden und durch Bayern, bis tief in die österreichischen Lande hinunter. Auf dieser ganzen Linie wird der große Entscheidungskampf gekämpft, ob die Staaten selbständige Staaten sind, oder ob Rom über diesen Staaten stehen soll. Ich sage ferner, diese Partei ist gut organisirt, weil sie in jeder Stadt, in jedem Dorf, einen zuverlässigen Agenten hat, welcher politischer Agitator für ihre Ziele und Zwecke ist, — ich spreche mich ganz objektiv aus — und dieser Agent ist Niemand anders, als der katholische Ortspfarrer; er ist ein zuverlässiger Agent, weil er durch keinerlei Familienbande mit dem Staate verwachsen, für sich ganz allein dasteht, und durch Ehe- und Familienlosigkeit angewiesen ist, nur auf die höheren Befehle zu hören, die ihm zugewiesen werden; er müßte auch ein recht ungeschickter Mensch sein, wenn er, vermöge seiner Würde, seines hohen Amtes und seiner Stellung in der Gemeinde neben Andern, nicht auch alle Diejenigen für seine Partei zu gewinnen verstünde, die nicht selbständig denken oder zu denken vermögen.

In dem Programm der ultramontanen Partei steht direktes Wahlrecht; ich bin aber der Ansicht, daß alle Programme der ultramontanen Partei, alle Beschlüsse von Volksversammlungen immer nach einem Ziel, nach einem Zweck hin gehen, so wird wohl auch die Resolution der katholischen Volkspartei auf der Versammlung zu Hardheim, „keinen Kreuzer Steuer dem Ministerium und ebenso keinen Soldat", ein kleiner Weg zu diesem

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Ziele sein; auch die Motion des Abg. Lindau ist so eine Art Vicinalweg und die 70,000 Unterschriften, das ist eine recht große Landstraße, um zu diesem einen Ziele zu gelangen, d. h. römische Priesterherrschaft, geistige Knechtung des Volkes, Zustände des Mittelalters, wie sie eben noch Italien, Spanien und andere Länder mittelst schweren Kämpfen von sich abgewälzt haben. Um ein anderes Bild der direkten Wahl zu geben, wie solche von der Kirchenpartei gehandhabt werden durfte, erlaube ich mir, an die Zollparlamentswahlen zu erinnern; wir saßen hier und beriethen Gesetze, während an dem Hauptsitze der ultramontanen Partei schon 100,000 Exemplare von Flugschriften gedruckt und vertheilt wurden, in denen hochachtbare Mitglieder dieses Hauses als gewissenlose Männer bezeichnet wurden, die, ohne Religion, dem Volke die Staatsgelder vergeuden; solche Verläumdungen hat man gewagt, um recht kräftig auf die Wahl einzuwirken; aber solche Ereignisse sind recht geeignet, die Kirche selbst zu erniedrigen, die Kirche selbst zu schädigen und derselben Viele zu entfremden. In solcher Weise betrachte ich die direkte und die indirekte Wahl und da komme ich zu dem Schluß, daß unter den gegebenen Umständen ich die indirekte Wahl für geboten erachten muß; es ist aber nicht die Angst, wie der Abg. Lindau gesagt hat, sondern die Corruption, welche diese Partei in die Wahl hineinträgt, die mich hiefür bestimmt. Bei dieser Frage, ob direkte oder indirekte Wahl, handelt es sich noch um etwas ganz Anderes, als die beiden geehrten Vorredner von Gulat und Mühlhäußer dargethan haben; es handelt sich möglicherweise um den freien Rechtsstaat, oder um die Herrschaft der Kirche; und nach allen Beispielen, die wir von der Geschichte kennen, möchte ich das Letztere um gar keinen Preis, deßhalb werde ich heute, so sehr ich im Prinzip die direkte Wahl anerkenne, für die indirekte Wahl stimmen.

Bissing: Als ich erfuhr, daß der Abg. Näf der Berichterstatter der Kommission sei über die vorliegende Gesetzesvorlage, so war meine Hoffnung auf eine Umgestaltung des veralteten Wahlsystems bis auf den Gefrierpunkt herabgesunken. Durfte ich doch wenig Geneigtheit dafür von einer Kommission voraussetzen, die gerade denjenigen Abgeordneten zum Berichterstatter erkor, der am unzweideutigsten, ich möchte sagen am feindseligsten im Kreise seiner Wahlmänner sich gegen die Wahlreform ausgesprochen hat, und zwar aus einem Grunde, den ich hier nicht mit Stillschweigen übergehen darf, weil er sich wie ein rother Faden durch seinen Bericht hindurch zieht: es ist die Angst, die den Abg. Näf leitet, die Angst vor den Ultramontanen, die leicht die Oberhand erhalten könnten, wenn man auf die Wahlfälschung im Sinne des Grafen Bismarck verzichtet hätte. Man kann dabei nicht offener zu Werke gehen, als es der Berichterstatter gethan hat, er nennt nämlich den Einfluß der kirchlichen Opposition einen „naturgemäßen" und gleichwohl macht er dieser Opposition einen Vorwurf daraus, daß sie mit aller möglichen Energie diesen Einfluß auszunützen strebt. Dabei wird namentlich dem Volke in seinen weiteren Schichten mit großer Geringschätzung begegnet, indem dasselbe mit dem Ausdruck „Massen" bezeichnet wird; es geschieht dies in dem Sinne des englischen voting cattle, das vor einiger Zeit von einem zartbesaiteten Blatte dieser Residenz mit „Stimmvieh" übersetzt worden ist. Der Bericht sagt, er habe nichts gegen die direkte Wahl (Seite 3), „wenn einmal der Beweis geführt ist, daß die Massen die politische Reife erlangt haben." Dies führt mich unmittelbar auf die Entstehungsgeschichte der sogen. neuen Aera, die meines Erachtens ein „grotesker Wechsel" in dem Regierungssystem des Landes war, um den Ausdruck des Herrn Staatsministers zu gebrauchen. Nicht ohne ein wehmüthiges Gefühl mußte ich mich bei der zitirten Stelle des Berichts daran erinnern, wie damals die Volksherrschaft auf breitester Grundlage proklamirt wurde, weil man die Erfahrung gemacht hatte, daß die Massen dazu „reif" seien; wie man die Selbstverwaltung des Volkes auf die Fahne schrieb, weil die Massen dazu „reif" seien; wie Baden als Freiheitsstaat an der Spitze der Civilisation einhermarschiren sollte, um Deutschland hiefür moralisch zu erobern, weil die Massen dazu „reif" seien; wie ein damaliger Minister und Diplomat einen Kaiserthron in nahe Aussicht gerückt sah, den die „reifen" Massen für seine Schöpfung erringen sollten, — und jetzt kommen die nämlichen Schöpfer dieser paradiesischen Zustände und erklären das für eine fata morgana, erklären ihren früheren Minister für den Tantalus, der die lachenden Aepfel nicht zu pflücken vermochte, die „Massen" werden wieder unreif und das Göthe'sche Wort über den Zeitgeist kommt wieder zur Geltung:

„Es ist im Grund der Herren eig'ner Geist,
In dem die Zeiten sich bespiegeln."

Ganz natürlich, die „Massen" sind eben „mündig" und „reif", so lange sie Halleluja rufen, so lange sie Fackelständchen bringen und Lorbeerkränze winden, sie sind aber nur blinde Nieten, die die Treffer einhüllen, wenn der Rausch vorbei ist, wenn der Katzenjammer sie erkennen läßt, daß das Alles damals nichts war, als eine optische Täuschung. Dann werden die „Massen" wieder „unreif", die vorherige Reife ist eine „Velleität" geworden und von den schönen Errungenschaften bleibt nichts übrig — als die Kaserne.

So kommt dann die Kommission in Uebereinstimmung mit der Regierung zu dem Ergebniß, daß die Massen wohl die Reife besäßen, eine Anzahl durch Geld oder durch größern Geschäftsbetrieb in den Gemeinden hervorragende Männer zu Wahlmännern zu wählen, aber nicht den Abgeordneten selbst, der ihnen ferne gerückt bleiben soll. Diese Massen sind und bleiben unmündige Kinder, die in dem Wahlkollegium einen Vormund und ein

Sprechorgan haben, die in den Wahlmännern die Kindsmägde behalten sollen, welche sie zur Wahlurne führen müssen. Sie sind „reif" für die größeren Verhältnisse des deutschen Zollvereins, aber für die weit näher liegenden, weniger unverständlichen und einfacheren Verhältnisse der engeren Heimath reicht ihr beschränkter Unterthanenverstand nicht aus.

Meine Herren! Indem ich mich in Uebereinstimmung mit der Minorität Ihres Ausschusses erblicke, bedauere ich zugleich lebhaft, daß nicht, wie schon von anderer Seite angeführt worden ist, eine anderweitige Eintheilung der Wahldistrikte Platz greifen soll. Es ist unverkennbar, daß die größeren Städte im Lande eine sehr „bevorzugte Stellung" haben, und das ist gerade der Ausdruck im Berichte der Kommission selbst. Weder die Regierung, noch die Kommission glaubt, daß in der Benachtheiligung des Landes gegenüber den größeren Städten irgendwie ein Unrecht oder eine Unbilligkeit zu finden sei, weil in den größeren Städten ein höheres Maß von politischer Bildung vorauszusetzen sei. Ich glaube aber, daß diese Voraussetzung eine durchaus willkürliche und durch nichts gerechtfertigte ist, — meine Erfahrungen sind ganz entgegengesetzter Natur. Ich komme vielfach unter dem Volke herum, jedenfalls mehr als die Herren, die hinter dem grünen Tische Paragraphen redigiren, und da habe ich gefunden, daß die Landbevölkerung ein ebenso reges Interesse nimmt an den Zuständen des Landes, wie die der Städte, und daß dieselbe eben so viele politische Blätter liest, wie die Bevölkerung in den Städten und sie auch ebenso gut versteht. Diejenigen Herren, welche als Vertreter der Regierung draußen auf dem Lande als Beamte weilen, werden wohl mit mir übereinstimmen, daß sie oft gerade von der schlichtesten Landbevölkerung die treffendsten Antworten erhalten über die Zustände des Landes und daß sie da, ohne daß sie dazu herausgefordert haben, oft ganz genau angegeben finden, wo das Volk der Schuh drückt, und diejenigen Kollegen, die weniger mit der Landbevölkerung vertraut sein sollten, lade ich ein zu einer Erholungstour in meinem Wahlbezirke, womöglich im Interesse der katholischen Volkspartei; dort werden sie ganz genau von dem Volke Aufschluß erhalten können über die vielen schönen Reden in diesem Saale und über die wesentlichen Steuererleichterungen, die ihnen von diesem Hause aus zu Theil geworden sind.

Um aber die Größe des Unrechts klar zu machen in Betreff der Benachtheiligung der Landbevölkerung gegenüber den größern Städten, sollen Zahlen sprechen; es lag mir die Volkszählung von 1864 zu Grunde, da mir die neueste nicht gerade zur Hand war. Darnach wählen 14 Städte mit einer Bevölkerung von 180,000 Einwohnern 22 Abgeordnete, das übrige Land zusammen mit einer Bevölkerung von 1,250,000 Einwohnern wählt 41 Abgeordnete. Sie sehen also, daß die größeren Städte ungefähr 4 mal so stark vertreten sind, als das übrige Land. Wäre aber nach der Kopfzahl die Vertretung eine richtige, so hätte das Land 152 Abgeordnete zu wählen. Aber auch unter den Städten selbst findet ein großes Mißverhältniß statt, so z. B. wählt die Stadt Ueberlingen einen Repräsentanten, das um 1000 Einwohner stärkere Villingen hat keinen eigenen Vertreter; dasselbe Verhältniß liegt vor bei den Bezirken Wertheim und Durlach gegenüber Weinheim und Ettlingen. Dieses Mißverhältniß wird nie aufhören, bevor Sie nicht ohne alle weiteren Nebenabsichten erklären: Auf so und so viele tausend Einwohner kommt ein Abgeordneter, also ganz so, wie bei den Zollparlamentswahlen. Wünschen Sie aber eine besondere Vertretung der größeren Städte, so ist Ihnen ja der Weg dazu gegeben, setzen Sie eine Anzahl Repräsentanten derselben in die 1. Kammer, wofür Sie auch an andern Staaten ein Vorbild haben.

Aber noch ein anderes Moment darf ich nicht mit Stillschweigen übergehen, es ist dies das Mißverhältniß auf konfessionellem Gebiete zum Nachtheil der Katholiken. Ich weiß zwar wohl, daß der Abg. Lamey, vielleicht auch die Herren von der Regierungsbank erwidern werden, wie es schon einmal geschehen ist: wir kennen keine andern Staatsbürger, als eben badische Staatsbürger ohne Rücksicht auf die Konfession. Es ist das Alles recht gut und schön, aber es muß eben doch bei der Eintheilung der Bezirke ein anderer Maßstab zu Grunde gelegen haben, denn das Mißverhältniß ist zu schreiend, und wäre es dem frühern Minister des Innern, wie dem jetzigen Ernst, dieses Mißverhältniß aufzuheben, so hätten sich diejenigen Staatsbürger, die zufällig auch Katholiken sind, nicht über Verkümmerung und Benachtheiligung ihres Wahlrechtes zu beklagen. Ich will auch hier Zahlen sprechen lassen. So hat das überwiegend protestantische Lahr 2 Abgeordnete zu wählen mit 8000 Einwohnern, das kathol. Baden mit größerer Bevölkerung nur einen; das Landamt Pforzheim mit 14,000 Einwohnern (überwiegend protestantisch) wählt einen, die Aemter Stockach-Engen-Meßkirch mit 46,000 Köpfen (katholisch) auch nur einen; das Amt Müllheim (protestantisch) mit 22,000 Einwohnern einen, die kathol. Aemter Rastatt und Ettlingen mit 44,000 Einwohnern auch nur einen.

Endlich habe ich noch der Motion des Abg. Lindau zu gedenken, so weit sie sich nämlich auf die Auflösung der Ständeversammlung bezieht. Das hohe Haus hat beschlossen, diese Motion in weitere Berathung zu ziehen, und die Kommission hat sie todt geschwiegen. Es wird fürwahr ein herrliches Schauspiel sein, wenn der nächste Landtag aus $^3/_4$ von Mitgliedern nach dem alten Wahlsysteme und aus $^1/_4$ nach dem jetzigen Wahlgesetze zusammengesetzt ist! Der Abg. Lindau hat in dieser Beziehung vorhin eine Anfrage an den Herrn Staatsminister gerichtet, aber keine Antwort erhalten und das ist auch eine. In dieser Weise wird dann die Kammer zusammengesetzt, nein, zusammengeflickt sein, denn eine Flickarbeit ist es, die wir am Schlusse unserer Arbeiten über die Wahlreform

hinterlassen werden. Ich hätte erwartet, daß bei den vielen Meinungsverschiedenheiten, bei den tief gehenden Zerwürfnissen, die im Lande herrschen, alle Parteien darüber einig gewesen wären: wir verlangen einen Appell an das Volk, um zu wissen, wer die Majorität für sich hat. Eine Partialerneuerung, nachdem ein neues Wahlgesetz geschaffen worden, das hielt ich seither für rein unmöglich, aber auch das Unmögliche ist möglich geworden, wie bekanntlich bei Gott und in Neubaden alle Dinge möglich sind! Ich will nicht annehmen, denn das wäre eine Beleidigung gegen die Majorität des Hauses, die mir sehr ferne liegt, daß das Festkleben an den grünen Sitzen Ihnen besonders am Herzen liegt, daß Sie mit Ihren Sitzen etwa wie die Centauren mit ihren Pferden verwachsen wären; nein, es ist ein anderes Motiv, das Sie leitet, es ist das gleiche, welches den Abg. Näf beseelt, es ist die Angst vor den Ultramontanen und Demokraten, indem Ihnen die Campagne bei den Zollparlamentswahlen noch sehr tief in den Gliedern sitzt.

Es soll also kein gleicher Boden, kein gleiches Licht bei dem Kampf vertheilt sein, Sie wollen den Kampf mit ungleichen Waffen nach wie vor fortsetzen, Sie wollen im Wesentlichen das alte Wahlsystem beibehalten und namentlich die alte Distriktseintheilung, mit der auch eine schwache Minorität ganz bequem Jahrhunderte lang im Lande regieren könnte. Sie wollen mit einem Wort die Parteiherrschaft, welche den wahren Willensausdruck des Volkes ausschließt.

In dem Bericht der Kommission wird auch der Ausdruck „wissenschaftlich" wiederholt gebraucht und es scheint, daß der Berichterstatter diesen Ausdruck für seinen Bericht speziell in Anspruch nehmen will. Ich bin nun trotz aller Mühe nicht im Stande gewesen, eine einzige wissenschaftliche Ausführung darin zu entdecken. Wollen Sie etwas wirklich Wissenschaftliches in dieser Beziehung lesen, so empfehle ich Ihnen die Arbeit eines Mannes, der früher hier in diesem Hause weilte und dessen Worte bei seinen Lebzeiten als Orakelsprüche von Ihnen verehrt wurden. Ich meine die Arbeit des früheren Abg. Häusser über das Wahlgesetz vom 1. Mai 1849, dort ist die Motion des Abg. Lindau anticipando viel besser gewürdigt, als Ihre Kommission es gethan hat; es heißt dort: (Redner verliest die betreffende Stelle zu Gunsten der Integralerneuerung der Ständeversammlung).

Erster Vize-Präsident: Ich muß den Hrn. Abg. bitten, nicht mit Verlesen dieser Stelle zu weit zu greifen.

Bissing: Ich bin eben damit zu Ende. Sie sehen, das ist der Ausdruck einer wissenschaftlichen Größe zu einer Zeit, als die „Massen" noch „reif" waren, der Bericht des gegenwärtigen Berichterstatters dagegen leidet offenbar an der jetzt wieder unreif gewordenen Zeitströmung.

In dem Bericht wird schließlich von Nebenabsichten gesprochen, die der Motion des Abg. Lindau zu Grunde gelegen hätten.

Ich glaube, der Berichterstatter hat dabei die Worte des Dichters zu stark beherzigt:

„In meiner Brust versteh' ich And'rer Thaten."

Denn seine Arbeit ist in der That nur eine einzige Nebenabsicht, und das wird mir um so klarer, als ich bei Lesung desselben an einen Artikel eines offiziösen Amtsverkündigungsblattes, des Mannheimer Journals, erinnert wurde, wo es hieß: „das gegenwärtige Ministerium muß am Ruder bleiben und wenn $^9/_{10}$ der badischen Bevölkerung sich dagegen erklären sollten." Erweitern Sie diesen Satz auf die Kammer, dann, meine Herren, haben Sie die Nebenabsicht Ihres Berichterstatters Näf. (Beifall auf der Gallerie.)

Erster Vize-Präsident: Ich muß wiederholt darauf aufmerksam machen, daß Beifallsbezeigungen durchaus nicht statthaft sind.

Busch: Ich verzichte auf das Wort.

v. Feder: Nachdem mir vorhin das Haus das Wort nicht gestattet hat, meinen Antrag zu begründen, so sehe ich mich jetzt veranlaßt, zu erklären, daß ich zwar die formelle Rechtbeständigkeit jenes Beschlusses vollständig anerkenne, dagegen nicht anerkennen kann, daß ich materiell unrecht gehabt habe. Sie sehen, daß die heutige Diskussion eine ganze Menge Wünsche aufgethürmt hat und der Herr Präsident des Staatsministeriums hat selbst erklärt, daß viele dieser Wünsche berechtigt seien und daß den anderen vielleicht kein Widerstand entgegengesetzt werden könne. Wenn nun die Sache so steht, so sehe ich keinen Anlaß, warum sie jetzt nicht zum Abschluß kommen soll. Es ist mir nicht gegeben, wie vielen Vorredern, mich über die Bedeutung der allgemeinen Diskussion wegzusetzen; ich vermag es nicht über mich zu gewinnen, auf das Detail des Gesetzentwurfs einzugehen, ich behalte mir vor, bezüglich der wichtigsten Frage des direkten Wahlrechtes später meine Ansicht zu äußern, nur das möchte ich jetzt schon sagen, daß mir die Ansicht des Herrn Staatsministers, daß die Frage der Wahlreform keine prinzipielle sei, vollständig unrichtig zu sein scheint. Sie ist eine prinzipielle, sie ist keine Zweckmäßigkeitsfrage und keine Parteifrage und deßhalb scheinen mir die meisten Redner unrecht gethan zu haben, wenn sie sich bloß auf den Parteistandpunkt, auf den Nützlichkeitsstandpunkt stellen. Man mag ein Wahlsystem machen, welches man will, eine Partei kann mit demselben unterliegen, die andere wird siegen. Wir müssen eben tiefer sehen und auf die politischen und Rechtsgrundsätze zurückgehen, die einem Wahlsystem zu Grunde gelegt werden müssen.

Ich behalte mir also vor, über die Frage der Wahlreform zu sprechen, wenn der Artikel 1 zur Berathung kommt. Mir scheint Dasjenige, was der Abg. Mühlhäußer über die Nothwendigkeit der Wahlreform gesagt hat,

so von Menschenkenntniß und von reifer, überlegter Erfahrung zu sprechen, daß ich kaum die Ausführung desselben für widerlegbar halte. Man hat von allen möglichen Dingen gesprochen, man hat den Ultramontanismus in's Spiel gezogen, man hat die konfessionellen Gegensätze hereingezogen, man ist nach England und Nordamerika gegangen, man hat aber eine Richtung außer Acht gelassen und das ist die Regierungsbank und diese möchte ich bei der allgemeinen Beurtheilung des vorliegenden Gesetzentwurfs beleuchten. Ich bin der Meinung, daß der Wahlspruch des Herrn Staatsministers zwar vollständig richtig den inneren Gang der innern Politik desselben charakterisirt, daß er aber hier nicht acceptirt werden sollte.

Der Herr Staatsminister des Innern hat nämlich den Wahlspruch aufgestellt, „langsam vorwärts, aber nie zurück." Ich finde in dem Munde des Herrn Präsidenten des Staatsministeriums diesen Wahlspruch für einen auffallenden und inkonsequenten nach der ganzen bisherigen Politik unserer Regierung. Er erinnert an das Oesterreichische „nur langsam voran" und die Metternich'sche Politik, die so oft schon von dem Herrn Präsidenten des Staatsministeriums und von der Mehrheit dieses Hauses getadelt wurde. Ich denke, man sollte eher in den innern Fragen das bekannte preußische „Vorwärts" einschlagen, da die Nothwendigkeit dazu vorliegt. Nun sage ich, ich bin auch kein Freund von Ueberstürzungen, aber die Nothwendigkeit liegt vor, in Beziehung auf die Ordnung unserer Verfassungsverhältnisse einen raschen, entschiedenen Schritt vorwärts zu thun und das will ich mit einigen Worten begründen.

Ich habe alle Pietät vor der Verfassung; sie hat sich bewährt in schwierigen Tagen des Landes, aber in der gegenwärtigen Form ist sie in einem beklagenswerthen Zustand, sie hat keinen Kopf und keine Füße mehr. Betrachten Sie den §. 1, er sagt: das Großherzogthum bild t einen Bestandtheil des deutschen Bundes. Der §. 2 spricht von der Bedeutung der organischen Beschlüsse der Bundesversammlung, die §§. 17 und 63 sprechen ebenfalls von dem deutschen Bundesrechte und so finden wir noch eine Reihe anderer Paragraphen. Nun stelle ich mich auf den Standpunkt des Jahres 1866 und sage, wenn doch einmal diese wichtigen Ereignisse eingetreten sind, so sehe ich nicht ein, warum nicht eine konsequente Entwickelung des öffentlichen Rechts nach den gegenwärtigen Verhältnissen hier ihren rechten Platz haben soll. Das Land ist selbstständig geworden, es kann seine Verfassungsverhältnisse bilden, wie es will. Wir sind nicht gehindert durch den Bundestag, nicht durch die Metternich'sche Politik und nicht durch die Karlsbader Beschlüsse. Ich sehe also nicht ein, warum man nicht vorwärts gehen soll. Mehr noch als diese äußere Erscheinung hinsichtlich der Beziehung auf ein untergegangenes Recht lastet auf unserer Verfassung der bundestägliche Geist und diesen möchte ich gleichfalls aus derselben vertrieben wissen.

Ich will Sie nicht länger behelligen mit Hinweisung auf die Tendenzen der Metternich'schen Politik und der Karlsbader Beschlüsse, aber im Allgemeinen sind mehrere beschränkende Bestimmungen unserer Verfassung der Ausfluß jener Politik gewesen und darunter rechne ich auch das Zwei-Kammersystem, die kleineren Staaten besitzen die dazu erforderlichen Elemente und Mittel erfahrungsgemäß nicht. Die langjährigen Wahlperioden und alle die Punkte, von denen ich behaupte, daß sie aus der Verfassung hinaus gemerzt gehören, weil sie die Rechte des Volks beeinträchtigen, sind nichts Anderes, als der Ausfluß des Geistes der Bundesversammlung, der heute noch in den Verfassungen fortlebt. Darunter rechne ich namentlich den Mißstand, daß die Volksvertretung bei uns nicht in die Lage gesetzt wird, durch ihre eigenen Augen klar zu sehen, sondern daß sie regelmäßig veranlaßt wird, durch die Brille der Regierung zu sehen. Die preußische Verfassung ermächtigt das Abgeordnetenhaus, eigene Kommissionen niederzusetzen, um bestimmte Thatsachen zu untersuchen. Denken Sie an Wahlbeeinflussungen von dem Ministerium.

Wie ist dies bei uns? Nicht anders, als daß, wenn eine Beschwerde erhoben wird, sie durch dieselbe Regierung und dieselben Beamten, die die Beeinflussung gemacht haben, untersucht wird und dieses Ergebniß ist maßgebend für unsere Beurtheilung. Ebenso ist es mit der Einsicht von Staatsurkunden. Die größeren Staaten haben Einrichtungen wie die Gelb-, Roth- oder Blaubücher, mit deren Vorlage sie die Abgeordneten des Volkes in die Lage setzen, über die ganze Politik der Regierung urtheilen zu können. Aber solche Schöpfungen waren nicht möglich unter dem Bundestage, sie sind erst neuerdings aufgetaucht in Folge der Ereignisse des Jahres 1848. Nachdem aber der Bundestag verschwunden ist, muß man sich auch der neuen Form anschließen. So ist es auch eine eigenthümliche Erscheinung mit den Befugnissen des ständischen Ausschusses. Dieser ist zu einer reinen Formsache geworden, es stehen ihm keine anderen Befugnisse zu, als die Kontrole des Staatsrechnungswesens, die wahrscheinlich auch keine eingehende sein kann. In andern deutschen Staaten, z. B. Gotha und Württemberg, hat aber der ständische Ausschuß viel weiter gehende Befugnisse; er vertritt die Kammern und kontrolirt das verfassungsmäßige Regiment der Regierung und hat das Recht, einzuschreiten, wenn der verfassungsmäßige Gang der Regierung überschritten wird. Wir sind also auch hier weit zurück geblieben. Endlich existirt noch die alte Streitfrage, in wie weit provisorische Gesetze und Verordnungen in das ständische Zustimmungsrecht zur Gesetzgebung eingreifen. In allen diesen Punkten sind wir zurückgeblieben und bedarf die Verfassung der Vervollständigung. Nun frage ich den Herrn Präsidenten des Staatsministeriums, worin die Gründe lagen, die die Regierung hinderten, hier in der von mir bezeichneten Weise vorzugehen? Wenn der Herr Präsident des Staatsministeriums

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

gesagt hat, die Wahlfrage war eine dringende, so gebe ich ihm vollkommen recht, aber es sind auch andere Artikel in dem Gesetzentwurf, die viel weniger dringend waren, wie die Art. 3, 4, 8. Diese berühren alle Dinge, die von keiner Dringlichkeit waren, und nun frage ich, warum hat die Regierung uns heute nicht in die Lage gesetzt, im Allgemeinen die Verfassung zu revidiren, warum wurden wir genöthigt, neben der Wahlfrage über diese unbedeutenden Verbesserungen unser Votum abzugeben. Ich glaube nachgewiesen zu haben, daß der von dem Herrn Präsidenten des Staatsministeriums verkündigte Wahlspruch: „Nur langsam vorwärts, aber nie zurück", für unsere Verfassungsangelegenheit kein angemessener ist und daß die Politik des Ministeriums eine viel richtigere wäre, wenn es mit einem raschen, kühnen Schritte an eine vollständige Aenderung der Verfassung in den angedeuteten Punkten gehen würde. Damit glaube ich vorerst schließen zu können, indem ich, wie gesagt, mir in Beziehung auf die Frage der Wahlreform meine Ansichtsäußerung bis zur Berathung des Art. 1 vorbehalte.

Grimm: Hochgeehrte Herren! Sobald dieses hohe Haus dem vorliegenden Gesetzentwurf seine Zustimmung gegeben haben wird, steht es dem Abg. v. Feder frei, im Wege der Initiative seine verschiedenen sonstigen Wünsche und Ansichten bezüglich der Verbesserung unserer Verfassung in das Haus einzubringen.

Es wurde bereits von den Abg. Kiefer und Lamey eine Reihe von Punkten, die von dem Abg. v. Feder vorgetragen sind, als Wünsche bezeichnet, die voraussichtlich durchaus der Billigung eines großen, wohl des größten Theils dieses Hauses sich zu erfreuen haben werden. Ich werde übrigens nicht auf diese, nicht den Gegenstand der heutigen Tagesordnung bildende sonstigen Verfassungsveränderungen mich hier weiter einlassen. Ich war Mitglied Ihrer Kommission für den Gesetzentwurf, der uns heute hier beschäftigt, und gehöre zu Denjenigen, die sich dem Mehrheitsantrage Ihrer Kommission angeschlossen haben Dieses mein Votum, das ich in der Kommission abgegeben habe, vor Ihnen mündlich zu begründen, ist der Zweck, warum ich mich zum Worte gemeldet habe. Der Bericht des Abg. Näf ist heute mehrfach Gegenstand der Besprechung geworden, er hat verschiedene Angriffe erfahren und diese Angriffe zu widerlegen, wird von mir wohl am besten dem Herrn Berichterstatter überlassen werden, obgleich ich der vorhin von dem Abg. Kusel aufgestellten Ansicht beipflichte, daß der Kommissionsbericht natürlich eine Arbeit ist, die die Kommission als solche vor dem Hause vertritt. Ich habe mich, um nun zu der brennenden Frage, den Gegenstand der heutigen Tagesordnung, überzugehen, für die einstweilige Beibehaltung des indirekten Wahlrechts entschieden und zwar waren für mich dreierlei verschiedene Gesichtspunkte maßgebend. Es waren positiv rechtliche Gründe, die mich leiteten, es waren ferner theoretische Gründe und zum Dritten Gründe politischer Natur. Gestatten Sie mir, diese drei Gruppen von Gründen in Kürze vor Ihnen zu entwickeln. Ich sage, positiv rechtliche Gründe waren für mich bestimmend. Die mittelbare Wahl durch Wahlmänner ist bei uns in Baden bestehendes Recht seit 50 Jahren. Dieses System besteht aber nicht nur in Baden, sondern im großen Ganzen auch in ganz Deutschland. Es ist dieses Prinzip ein Bestandtheil unserer Verfassungsgesetzgebung und ein Verfassungsgesetz kann man wahrlich nicht so leicht ändern, wie dies von verschiedenen Seiten vorhin berührt worden ist. Wenn Parteien mit einander kämpfen, so mögen sie kämpfen auf dem Boden der gegebenen Verfassung, es scheint aber durchaus unstatthaft, daß eine Partei, die mit der Zusammensetzung des Hauses in einem gegebenen Zeitpunkte nicht zufrieden ist, sich daran begibt, zu verlangen, daß ein weiteres Wahlgesetz gemacht werde, das, wie sie meint, ihr mehr Chancen gewährt. Es ist dem gegenüber erwähnt worden, daß eben das direkte Stimmrecht ein ganz neu aufgetauchtes Bedürfniß der Jetztzeit sei, das folglich der Gesetzgeber von 1818 nicht wohl hätte kennen können. Das ist nicht richtig, es lag dem Gesetzgeber von 1818 vor das Beispiel von England, Nord-Amerika und Frankreich. Unsere badische Verfassungsurkunde ist bekanntlich dem französischen Verfassungsgesetz vom 3. September 1791 mehrfach nachgebildet, die doch auch in einer sehr stürmischen Zeit erging Diese franz. Verfassung hatte in dem III. Absch. §. 1 den Grundsatz an die Spitze gestellt: „Die Souveränetät gehört dem ganzen Volke." Trotzdem enthält diese Verfassung das System der indirekten Wahl. Die darauf folgende Verfassung von 1793 ging allerdings zum direkten Wahlrecht über, da aber, wie ich nachher noch berühren werde, dieser Schritt der wahren Freiheit dem Volke entschieden zum Nachtheil gereicht, so haben die späteren Verfassungsgesetze von 1795 und 1799 sich wieder auf den Boden der indirekten Wahl gestellt. Die Gründe, die damals, also in sehr bewegter Zeit, die französische Nation veranlaßt haben, auf die Dauer nicht der direkten Wahl den Vorzug zu geben, hat der badische Gesetzgeber damals für überwiegend befunden. Wenn aber bloß der badische Gesetzgeber diese Gründe adoptirt hätte, so könnte man weit leichter dazu kommen, jetzt schon den mehrfach gewünschten Schritt vorwärts zu thun, aber es ist das Prinzip der indirekten Wahl überhaupt noch zur Zeit auf deutschem Boden das allein herrschende. Württemberg macht allerdings eine Ausnahme, dafür ist aber in der württembergischen Verfassungsurkunde die auffallende Vorkehrung getroffen, daß dort die Sonderinteressen der Städte, Prälaten und des Adels in der Volkskammer ihre Vertretung finden.

Es wird uns gegnerischer Seits stets vorgeworfen, wir in Baden wollten immer experimentiren, wir seien es, die unerprobte Grundsätze in die Gesetzgebung einführen. Wir wollen uns einmal in einem concreten Falle diesen Vorwurf merken, es sollen andere, namentlich größere deutsche Staaten diesen Schritt vorwärts thun, erexprobt er sich, so wird es uns Vergnügen machen, diesen Weg auch zu gehen. Freilich wird uns gegneri-

scher Seits gesagt, das Größte ist schon geschehen, das Prinzip der direkten Wahl sei gewissermaßen schon gemeines Recht in Deutschland, es sei eingeführt im Reichstage und im Zollparlament; daß es aber nur mit einer sehr bedeutenden Schranke eingeführt ist, nämlich mit der für unsere Verhältnisse durchaus unthunlichen Schranke der Diätenlosigkeit, berührt man nicht.

Weiter ist aber auch hervorzuheben, daß das Zollparlament und der Reichstag keine Fortentwickelung des bestehenden positiven Staatsrechtes darstellen, sondern das sind alle neue Schöpfungen.

Es gibt aber wohl kaum einen bestehenden, sich organisch entwickelnden Staat, wo von dem System der indirekten Wahl plötzlich und ohne die jetzt zur Einführung gelangende Zwischenpause des allgemeinen und geheimen Wahlrechts zu dem direkten Wahlsystem übergegangen ist, wenigstens nicht ohne mancherlei Nachtheile daraus empfinden zu müssen.

Dann scheint mir auch der Vergleich mit dem Reichstage und dem Zollparlamente noch aus anderen Gründen für unsere Verhältnisse nicht passend. Es sind dies bundesstaatliche Formen, während wir es hier mit dem Einzelstaate zu thun haben; der Reichstag und das Zollparlament umfassen keineswegs das gesammte Gebiet aller staatlichen Thätigkeit, während die Volksvertretung der Einzelstaaten in der Lage ist, über alle im Staate vorkommenden Gesetzgebungsfragen Entscheidung zu treffen. Bei den einzelnen Staaten sind die Unterlagen, die Träger des Ganzen, die einzelnen Menschen, die Staatsbürger, bei dem Reichstage und dem Zollparlamente sind die Unterlage keineswegs die einzelnen Bürger, sondern die vereinigten Staaten.

Eine Reihe von Funktionen, z. B. die Regelung des Verhältnisses des Staates zur Kirche u. s. w., sind dem Reichstage entzogen.

Ich habe vorhin gesagt, daß außer positiv rechtlichen Gründen auch Gründe theoretischer Natur zu erwägen waren. Ich mußte mich namentlich fragen, spricht Das, was man natürliches Recht heißt, klar aus, daß Jedermann berechtigt sei, direkt zu wählen, ich mußte mich fragen, handelt es sich vielleicht um ein Recht, das wirklich mit uns geboren ist und diese Frage konnte ich mir nicht bejahen. Ich vermochte nicht zu bejahen, daß es ein natürliches Recht Aller, das gewissermaßen aus einem Gesellschaftsvertrage abgeleitet werden könnte, gibt, in die Volksvertretung direkt zu wählen. Ein allgemeines Wahlrecht läßt sich allerdings in dieser Weise konstruiren. Dieses wird aber gerade durch den vorliegenden Gesetzentwurf eingeführt, nach welchem sämmtliche bisher eingeschlossenen Klassen von Staatsbürgern den Vollbesitz des politischen Wahlrechts erlangen und mithin den bisher darin privilegirten Klassen ebenbürtig zur Seite treten.

Wenn man dann weiter geltend macht, daß außerdem durch das direkte Wahlrecht eine bessere Erziehung und Ausbildung des politischen Sinnes des Volkes stattfinde, so konnte auch dieser Gesichtspunkt, der sehr viel Wahres hat, für mich nicht an sich schon durchgreifend sein und zwar deßhalb nicht, weil, wenn ich auch zugeben will, daß der Staat eine solche Erziehungsaufgabe hat, dieselbe sich doch nur so weit realisiren läßt, als die übrigen nicht minder wichtigen Staatszwecke dieses zulassen.

Dann hat man als weiteren Grund geltend gemacht, es werde durch die direkte Wahl ein viel engeres Verhältniß zwischen den Abgeordneten und ihren Bezirken hergestellt.

Der Abg. Mühlhäußer rief aus, es sei in vielen Orten so bestellt, daß man nicht einmal den Abgeordneten kenne, nicht einmal seinen Namen wisse. Ich kann dies nicht wohl annehmen. Auch hat der Abg. Bissing gerade das Gegentheil gesagt, indem er zu Gunsten des direkten Wahlrechts auszuführen suchte, daß auf den Landorten ein sehr reges politisches Interesse bestehe, indem man namentlich dort sich durch Lesen der Erzeugnisse der Presse täglich für die Erscheinungen des öffentlichen Lebens interessire. Man kam also aus zwei entgegengesetzten Gründen zu dem direkten Wahlsystem, der eine Redner will es, weil das Volk politisch gebildet sei, und der andere, weil angeblich das Volk politisch nicht genügend gebildet sei. Entgegengesetzte Gründe können aber nicht wohl zu demselben Resultat führen. Nun sage man weiter, es sei sehr wichtig, daß der Abgeordnete sich eins fühle mit seiner Wählerschaft. Es ist richtig, es ist eine innige Beziehung zwischen dem Abgeordneten und seiner Wählerschaft durchaus wünschenswerth und ich kann das nur bestätigen, was der Abg. Kiefer in dieser Beziehung in einer schönen und treffenden Weise ausführte. Aber ich sage, wird dieser innige Verkehr zwischen dem Abgeordneten und seinem Wahlkreise durch die direkte Wahl so vollkommen garantirt? Wenigstens die Minderheit wird sich niemals eins fühlen mit dem Kandidaten der siegreichen Mehrheit.

Was die Wahlumtriebe betrifft, so ist das ein Grund, der für die gegentheilige Ansicht nicht viel heißen will. Auch bei der direkten Wahl sind erfahrungsgemäß unerlaubte Beeinflussungen nicht im Mindesten ausgeschlossen. Der Abg. Conrad hat uns aus eigener Erfahrung bestätigt, daß in Amerika unerlaubte Beeinflussungen und Bestechungen gang und gebe sind.

Minderheitswahlen endlich sind bei der direkten Wahl ebenso zu besorgen, als bei der indirekten Wahl. Mag nun auch die Zukunft das Bedürfniß einer Abänderung dieses Wahlsystems mit sich bringen, so darf doch nicht übersehen werden, daß das Volk 50 Jahre lang das dermalige Verfassungsgesetz — den Vertrag zwischen Krone

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

und Volk — und damit auch das indirekte Wahlrecht gutgeheißen hat, weßhalb schon aus diesem Grunde ein so herbes Urtheil, wie es gegnerischer Seits über das bisherige Wahlsystem gefällt wird, nicht gerechtfertigt erscheint.

Unter den Gründen, welche unseren Verfassungsgesetzgeber seiner Zeit bewogen, sich für das indirekte Wahlrecht auszusprechen, nenne ich hier hauptsächlich deren zwei. Zum ersten liegt in dem numerischen Verhältnisse, also darin, daß Wahlkreise von z. B. 50,000 Seelen geschaffen werden müssen, die Nothwendigkeit der Schaffung von Wahlmännerkollegien irgend welcher Art. Es ist rein unmöglich, daß 50,000 Urwähler in einem Saale zusammentreten und sich berathen, wen sie wählen wollen, die menschliche Stimme reicht hiezu gar nicht aus. Sie sind also angewiesen, wenn die Frage erörtert werden soll, wer gewählt werden soll, doch einen Vermittlungskörper herzustellen und auch bei der direkten Wahl gibt es Wahlmännerkollegien, nur keine solche, die durch das Gesetz organisirt sind, die regelmäßig funktioniren, sondern es sind eben Wahlmännerkollegien, die sich aus dem Volke heraus auf eigene Faust bilden, die die Wahl leiten und Vorschläge machen und daran ist der Urwähler gebunden, wenn nicht seine Stimme wirkungslos seyn soll.

Dann war auch jedenfalls für den Gesetzgeber von 1818 ein konservatives Interesse maßgebend, die Erwartung nämlich, daß durch die indirekte Wahl ein sichereres, intelligenteres Resultat sich herausstellen werde. Wenn von Seiten des Abg. v. Gulat bemerkt wurde, daß die intelligentesten Einwohner häufig gerade Diejenigen seien, die in der Lage seien, die Wahlmänner nicht zu kennen, so kann dies nicht zugegeben werden. Es ist möglich, daß ein vornehmer Herr in einer Gemeinde zunächst diejenigen Personen nicht kennt, die als Wahlmänner vorgeschlagen sind. Er soll sich aber erkundigen, er soll fragen, was das für Leute sind. Wenn von Seiten des Abg. Mühlhäußer bemerkt wurde, es sei eben die Aufstellung als Wahlmann in den Gemeinden kein politischer Akt, sondern nur ein Zeichen des Vertrauens und so komme es, daß man eben die Honoratioren des Ortes, den Bürgermeister, Notar u. s. w. wähle, so ist dies von Haus aus unrichtig. Es wird auch auf dem Lande überall gefragt, welches das Verzeichniß der ultramontanen Wahlmänner und welches das Verzeichniß der liberalen Wahlmänner sei und darnach stimmt jeder Einzelne ab; die Politik ist also unter allen Umständen auch hier maßgebend.

Wenn theoretische Gründe geprüft werden, muß man auch weiter fragen, wie hat sich die Theorie in der Praxis bewährt. Nun hat man von Seiten der Anhänger der direkten Wahl sich berufen auf den norddeutschen Bund und auf Italien.

Ich glaube nun nicht, daß diese Wahlergebnisse gerade im Sinne der katholischen Volkspartei ausgefallen sind. Doch abgesehen hievon, ist zu bedenken, daß man mit diesem direkten Wahlsystem nicht blos gute, sondern auch schon schlimme Erfahrungen gemacht hat. Ich kann daher durchaus nicht zugeben, daß das ein Zeichen liberaler oder demokratischer Gesinnung sei, wenn Jemand für das direkte Wahlsystem sich ausspricht. Das direkte Wahlrecht wirkt durchaus nicht immer demokratisch, sondern oft auch in ganz entgegengesetzter Richtung, sobald die Wähler geneigt sind, starken Autoritäten, anstatt sich selbst zu folgen. Gestatten Sie mir nur an die Schreckenszeit in Frankreich in den 1790er Jahren zu erinnern. Dort wurde, wie schon bemerkt, im Jahr 1793 das direkte Wahlrecht eingeführt und damals hat auch Rousseau den Satz aufgestellt: „wo Alle gleich sind, gehorcht jeder sich selbst." Dieser Satz fand denn seine Illustration in dem scheußlichen Despotismus der Konventsregierung. Wer da wagte, anders zu denken, als die Machthaber beliebten oder bei seinem Glauben zu bleiben, der wurde guillotinirt, das war also keine Freiheit, sondern Knechtschaft der schlimmsten Sorte. Es handelt sich aber auch um Erscheinungen in diesem Jahrhundert. Es wurde schon mehrfach von Vorrednern hervorgehoben, daß durch das direkte Stimmrecht im Jahr 1851 das napoleonische Kaiserreich aufgerichtet wurde. Die Motive, die damals die Bevölkerung geleitet haben, waren nicht demokratisch und nicht liberal, sondern es war die Besorgniß der besitzenden Klasse vor dem Kommunismus und außerdem hat sich die Kirche in Bewegung gesetzt und wie der Hirt seine Heerde, so haben die Pfarrer damals ihre Gemeinden zur Wahlurne geleitet. Dieser Erfahrungen ungeachtet verschließe ich mich indessen keineswegs dem Gewichte der prinzipiellen Gründe, die für das direkte Stimmrecht sprechen, und ich würde, wenn die jetzige Zeitlage eine andere wäre, mich sehr wohl veranlaßt sehen können, für direkte Wahl zu stimmen, aber in der jetzigen Zeitlage bin ich außer Stand, für dieses Wahlsystem mich auszusprechen und zwar hauptsächlich deßhalb, weil im gegenwärtigen Augenblicke ein heftiger Kampf zwischen der kirchlichen und weltlichen Gewalt entbrannt ist, weil man, wie dieses bereits von einer Reihe von Vorrednern genugsam ausgeführt wurde, daher von mir nicht wiederholt wird, mitten in diesem heftigen Kampfe kein Wahlsystem einführen darf, das, wie die Anhänger der Kirchengewalt selbst annehmen, dazu angethan wäre, die Staatsgewalt in ihrer Widerstandskraft wider die Kirche zu schwächen. Deßhalb stimme ich für die Regierungsvorlage.

Erster Vicepräsident: Es haben sich noch 9 Redner zum Worte gemeldet, nämlich die Abg. Baumstark, Eckhard, Kusel, Gerwig, Renk, Lender, Lamey, Fröhlich und der Berichterstatter. Es fragt sich, ob die Kammer diese neun Herren alle noch hören will, oder ob es nicht genügen würde, wenn nach Anhörung des Abg. Baumstark noch 2 Anhänger des direkten Wahlrechts und 2 Anhänger des indirekten Wahlrechts sprechen würden.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Lamey: Ich denke, es würde genügen, wenn noch 4 sprechen.

Erster Vicepräsident: Ich schlage also vor, daß der Abg. Baumstark jetzt noch gehört wird und daß dann diese Eintheilung eintritt, daß noch 2 Gegner des direkten Wahlrechts und 2 Anhänger desselben sprechen. Als solche, die sich gegen das direkte Wahlrecht eingeschrieben haben, bezeichne ich die Abg. Kusel und Lamey, als solche, die sich für dasselbe eingeschrieben haben, die Abg. Lender und Eckhard.

Ist das Haus damit einverstanden? (Zustimmung.)

Baumstark: Meine Herren! Der Abg. Kiefer hat mich eines großen Theiles von Dem, was ich sagen wollte, bereits überhoben und ich werde nicht ein Wort von Dem, was er in Uebereinstimmung mit meinen Ansichten gesagt hat, dem Hause wiederholen. Ich bedauere nur, daß der Abg. Kiefer auf der einen Seite durch seinen Enthusiasmus für den preußischen Einheitsstaat und auf der anderen Seite durch seine Gespensterfurcht vor den Jesuiten abgehalten wird, mir und meiner Partei noch mehr Gerechtigkeit widerfahren zu lassen, als ihn seine an und für sich grundliberale Natur jetzt schon nöthigt. Einen Theil Dessen, was über die hochwichtige Frage des heutigen Tages zu sagen war, erspart mir ferner die staunenswerthe Unbedeutendheit Dessen, was der Bericht uns bietet. Ich muß gestehen, daß ich den Herrn Berichterstatter um die Wissenschaftlichkeit, welche aus diesem Berichte hervorleuchtet, nicht beneide.

Endlich fasse ich mich kurz mit Rücksicht auf die Stimmung dieses Hauses gegen uns. Man hat uns bei verschiedenen Gelegenheiten schon zu verstehen gegeben, Ihr möget noch so treffliche Gründe für Euere Behauptungen haben, weil Ihr sie habt, müssen sie schlecht sein. Man sagt uns, wenn Ihr die freisinnigsten Forderungen aufstellt, so können sie nicht freisinnig sein, denn Ihr seid es, die sie aufstellen. Ich appellire an Ihre Gerechtigkeit, ob dies eine Art ist, mit einer politischen Partei, die im Volke einen so tiefen Boden hat, zu reden.

Wenn ich der Mehrheit sagen würde, Ihr wollt eben das indirekte Wahlrecht nicht wegen Euerer politischen Ueberzeugung, sondern weil es der Herr Staatsminister Jolly vorschlägt, so würde sich das Haus beleidigt fühlen und mit gutem Grunde. Den nämlichen Grund haben wir, wenn man uns sagt, Ihr stellt liberale Forderungen auf, aber Ihr thut es nur, um „im Trüben zu fischen."

Was nun die Forderungen der Wissenschaft und die Art und Weise betrifft, wie die Frage vom wissenschaftlichen Standpunkte aus betrachtet werden mußte, so will ich mit wenigen Worten sagen, welches das Ergebniß der ächten historisch-politischen Wissenschaft für diese Frage ist. Es besteht einfach darin: die göttliche Erziehung des Menschengeschlechts geht darauf aus, immer größere und allgemeinere Kreise von Sterblichen heranzuziehen zu allgemeiner Betheiligung an allen menschenwürdigen Aufgaben des Lebens. Deßhalb ist vor Christus der geringste Theil der Menschen in Freiheit von Sklavenketten gewesen und deßhalb ist nach Christus ein immer größerer Kreis von Menschen der Freiheit und der politischen Berechtigung zurück gegeben worden; und große Thaten auf diesem Gebiete sind es, die in unserer Zeit in Nordamerika und in Rußland vollbracht worden sind. Deßhalb begegnen sich auch in der Frage des allgemeinen Stimmrechts und der direkten Wahl (denn nur der direkt Wählende wählt selbstständig und ohne Bevormundung) — die etwaigen Wahrheiten des Christenthums und die berechtigten Forderungen der Demokratie, und deßhalb, meine Herren, weil Gott und die Welt, das Christenthum und die Demokratie das allgemeine direkte Stimmrecht verlangen, werden Sie sich umsonst sperren gegen die Gewährung eines Rechts, dessen baldige Erreichung uns gewiß ist.

Gehe ich von diesem allgemeinen Gesichtspunkte zu einer speziellen Frage über, nämlich zu der Frage, was denn im konkreten Leben so sehr gegen das indirekte Wahlverfahren spricht, so begegnet mir vor allen Dingen die nicht zu läugnende Thatsache, daß das indirekte Wahlverfahren zu einer Bevormundung der Bevölkerung durch den Beamteneinfluß führt. Mir ist es in den letzten Monaten vorgekommen, daß ein junger Beamter — er ist noch Amtmann und ich empfehle ihn dem Herrn Staatsminister angelegentlichst zur Beförderung — vor einem Hause, wo die für die Regierung gestimmten Wahlmänner mich besuchen und anhören wollten, so lange spazieren ging, bis er die Wahlmänner verscheucht hatte. Es ist mir ferner vorgekommen, daß ein Wahlmann von Säckingen aus in die freie Schweiz entflohen ist und dort übernachtet hat, um dem Terrorismus des betreffenden Beamten aus dem Wege zu gehen. Ich will nicht weiter darauf eingehen, aber ich glaube, daß die zwei Beispiele hinreichend geeignet sind, um einen Blick darauf werfen zu lassen, was die Beamtenhierarchie mit dem Mittel des indirekten Wahlverfahrens leistet. Man hat uns entgegen gehalten, auf unserer Seite gebe es auch eine Hierarchie, eine „geistliche Bureaukratie," man hat aber keine Thatsache anzuführen gewußt, als daß eine Kellnerin in dem Beichtstuhle nach den politischen Gesprächen der Gäste gefragt worden sei. Daß dieses Beichtkind sich aus dem geistlichen Einfluß nichts gemacht hat, ergibt sich daraus, daß die Sache hier vorkommen konnte, und das ist überhaupt Alles, was man vorzubringen im Stande war.

Die Mittel, welche die geistlichen Bureaukraten haben, sind geistige, und die Mittel, welche die weltlichen Bureaukraten haben, sind materielle Mittel. Ich lade Sie und Ihre Partei ein auf den Kampfplatz des Geistes, ich fürchte mich sammt meiner Partei vor Ihnen nicht, wir nehmen es mit Ihnen auf und wir wollen sehen, wem schließlich das Volk bleibt.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Allein dem gegenüber, was wir für das direkte Wahlrecht sagen, beharrt Ihre Kommission mit einer außerordentlichen Naivetät darauf, zu sagen: Euere theoretischen Gesichtspunkte sind nicht zu widerlegen, aber wir fürchten Euch, wir fürchten, Ihr verderbt uns den Eintritt in den Nordbund und deßhalb bekommt Ihr das noch so sehr begründete direkte Wahlrecht nicht car tel est notre plaisir. Das ist weder logisch, noch gerecht, noch parlamentarisch, sondern es ist gewaltsam und vor Allem despotisch.

Ich mache darauf aufmerksam, mit welcher Leichtfertigkeit — erlauben Sie mir diesen Ausdruck — der Bericht bei der Revue hinsichtlich der verschiedenen Länder sich über Frankreich ausspricht, indem gesagt wird, es sei zweifelhaft, ob sich dort durch das direkte Wahlrecht der vernünftige Volkswille je zu einem Ausdruck gebracht habe.

Die französische Nation, in welche verliebt zu sein ich keine Ursache habe, ist jedenfalls eine geistreiche und thatkräftige Nation und der Mann, welcher seit so vielen Jahren an deren Spitze steht, ist jedenfalls ein außerordentlicher Mann; und wenn nun der Abgeordnete Näf kommt und diesem Volke sammt seinem Kaiser sagt, daß es bei ihnen mit einem vernünftigen Volkswillen Nichts sei, so werden sich zwar die Franzosen nicht viel daraus machen, dagegen wird es nicht dazu dienen, den Respekt vor der Weisheit einer gesetzgebenden Versammlung zu erhöhen, in dessen Berichten derlei politische Argumente vorkommen.

Ich bin Mitglied der Kommission gewesen und zwar gehörte ich der Minderheit an. Ich bin in einem Punkte weiter gegangen, als der Abgeordnete Kiefer und darüber muß ich mir noch ein Schlußwort erlauben.

Ich habe nämlich beantragt, daß die politische Wahlberechtigung nicht erst mit dem vollendeten 25., sondern mit dem zurückgelegten 21. Lebensjahre beginne und zwar deßhalb, weil mit jenem Zeitpunkt die zivilrechtliche Volljährigkeit beginne, und die Waffenpflicht des Mannes schon vorher eingetreten sei.

Ich bin noch der Ueberzeugung, daß, nachdem der moderne Staat von seinen Bürgern so viel, und wenigstens zum Theil mit Recht verlangt, jedenfalls von dem Augenblicke an, wo der Bürger volljährig ist, nachdem er schon vorher angefangen hat, seine Waffenpflicht zu erfüllen, man ihm auch das Recht geben muß, seine politischen Befugnisse auszuüben. Die Betrachtungen, welche der Kommissionsbericht diesem Satze entgegenstellt, scheinen mir in keiner Weise eine Widerlegung desselben zu enthalten. Ich schließe, indem ich nochmals darauf aufmerksam mache, wie große geistige Mächte es sind, welche das direkte Wahlrecht als einen Ausfluß der höchsten Prinzipien unseres Zeitalters verlangen. Ich bitte Sie, diesem direkten Wahlrecht Ihre Zustimmung zu ertheilen.

Eckhard: Ich werde für die direkte Wahl stimmen. Zunächst möchte ich dem Herrn Abg. Bissing gegenüber eine kurze Bemerkung mir erlauben. Dieser Abgeordnete hat zu meiner nicht geringen Ueberraschung einen uns Allen wohlbekannten Mann aus der anderen Welt zurückgerufen, um hier Zeugniß abzulegen gegen die Majorität des hohen Hauses. Auch ich wünschte lebhaft die Rückkehr jenes Mannes; er würde sicherlich, ich bin dessen überzeugt, der Majorität treu zur Seite stehen und energisch protestiren gegen Alles, was die Minorität will und thut.

Die Bedeutung der Frage, ob direkte oder indirekte Wahl, wird nach meiner Ansicht viel zu hoch hinaufgeschraubt; Werth und Erfolg beider Wahlarten werden, wie ich glaube, hier und dort überschätzt. Nach Wissenschaft und Erfahrung haben beide Wahlsysteme ihre Licht- und Schattenseiten; für das eine, wie für das andere lassen sich triftige Gründe anführen, beide haben in der Wirklichkeit schon zu guten und zu schlechten Resultaten geführt.

Nach sorgfältiger Prüfung der Gründe und Gegengründe habe ich mich für die direkte Wahl entschieden. Ich verkenne hiebei keineswegs die Bedenken, welche dieser Wahlart überhaupt und ihrer sofortigen Einführung insbesondere entgegenstehen; doch will es mir scheinen, daß ihr die Zukunft gehört, und daß sie auch unserem Lande nicht lange mehr versagt werden kann.

Von diesem Standpunkte aus begreife ich recht gut die heutige Haltung eines großen Theils meiner politischen Freunde. Sie wollen dasselbe, wie ich; sie glauben es aber auf anderem Wege besser und sicherer zu erreichen. Nicht die Ziele sind es, die uns trennen; diese sind auch heute die gleichen, freiheitliche Entwicklung im Innern und nationaler Zusammenschluß nach Außen. Viele meiner Parteigenossen sehen eben in der sofortigen Einführung der direkten Wahl eine Gefährdung unserer gemeinschaftlichen politischen Ziele; wir Andern theilen diese Besorgniß nicht, glauben vielmehr schon jetzt den allerdings schwereren Kampf wie hier in diesem Saale, so auch draußen im Volke aufnehmen zu können und zu sollen.

Es haben unsere Gegner heute schon viel von der Angst gesprochen, die uns jedesmal befalle, so oft vom direkten Wahlrechte die Rede sei. Nun, meine Herren auf der rechten Seite, Angst habe ich vor Ihnen bis jetzt noch nicht empfunden und ich glaube nicht, daß irgend Jemand in diesem Saale sitzt, der bei seiner heutigen Abstimmung von einem derartigen Gefühle sich leiten ließe.

Die Besorgnisse, die da und dort auf unserer Seite noch bestehen, gelten, das sollten Sie doch Anfangs

wissen, nicht Ihrer Person, sondern den in langer und mühevoller Arbeit errungenen Dingen, die man durch allzu großmüthiges Nachgeben wieder zu verlieren fürchtet.

Ich theile, wie Sie sehen, nicht einmal diese sachliche Besorgniß meiner Freunde. Ich sah beim Beginne des Landtags mit ruhigem Blute Ihre Verstärkung in diesem Hause und auch dem weitern Zuwachs, den Sie uns in Folge der Einführung des direkten Wahlrechts in Aussicht stellen, blicke ich mit großer Seelenruhe entgegen. Im besten Falle bringen Sie es einmal zur Mehrheit; dann werden Sie aber bald zu ihrer Ueberraschung und zu ihrem Schaden erfahren, daß das badische Volk im Großen und Ganzen auf die Dauer keine Hierarchie mehr duldet, eine Erfahrung, die Sie ja schon einmal zu machen Gelegenheit hatten.

Wenn ich hier vom badischen Volke spreche, so verstehe ich darunter natürlich nur die Mehrheit desselben, die nach dem Ergebniß aller bisherigen Wahlen nicht auf Ihrer, sondern auf unserer Seite steht. In diesem Glauben wurde ich bis jetzt durch Ihre gegentheiligen Versicherungen nicht erschüttert, auch nicht durch die bekannten 70,000 Unterschriften, mit denen es, wie ich weiß und wie wir heute auch hier wieder hörten, zum Theil eine ganz eigenthümliche Bewandtniß hat; Ihre Zählung ist und bleibt mir verdächtig. Wenn wir die direkte Wahl erhalten, so müssen Sie bedenken, daß Sie es nicht allein sind, die sie fordern. In dieser Frage werden Sie von der demokratischen und einem Theile der nationalen Partei unterstützt. Es liegt die Forderung des direkten Wahlrechts gewissermaßen in der ganzen gegenwärtigen Zeitströmung; in nicht allzulanger Frist wird voraussichtlich jeder Widerstand gegen diese Wahlart fruchtlos sein. Darum möchte ich auch heute die noch Zögernden an den Spruch erinnern: Geben ist seliger als — müssen!

Sie erwarten von der Einführung des allgemeinen Stimmrechts das höchste Glück für unser Land und seine Bewohner; so rosig sehe ich meinerseits die Sache nicht an. Es wird nicht, wie Sie sagen, der lang entbehrte Friede wieder bei uns einkehren; nein, die Kämpfe werden, wenn Sie, wie Sie hoffen, Verstärkung erhalten, in diesem Saale und wohl auch im Lande draußen nur noch heftiger werden. Sie werden doch wahrlich nicht glauben, daß das direkte Wahlrecht 63 ultramontane Abgeordnete in dieses hohe Haus einführe? Eine kleine Minderheit werden Sie sich, wie wir heute, eben schon gefallen lassen müssen. Sie werden, wie wir heute, fünf bis sechs unzufriedene Köpfe in irgend einer Ecke dieses Saales sehen und Sie werden von ihnen ungefähr ebenso angenehme Dinge, wie Sie solche heute uns sagen, zu hören bekommen. Es wird vielleicht auch jene Minorität eines Tages eine Wahlreform beantragen; allein Sie werden solche, und wäre sie auch noch so vortrefflich, dann vielleicht nicht für angemessen erachten. Sie reden von einer Parteiherrschaft und vergessen dabei, daß es noch nicht lange her ist, seit Ihre Partei die unerträglichste Parteiherrschaft in Baden geführt hat und gerne noch weiter geführt hätte.

Es ist eine schöne Sache um eine Wahlreform, insbesondere wenn man dieselbe als ein Stück christlich humaner Volkserziehung darzustellen weiß.

Diese Volkserziehung, von welcher vorhin die Rede war und der man einen kirchlichen Ursprung vindizirte, hat aber gerade in denjenigen Ländern, in denen Ihre Partei mit deren Leitung sich befaßt, schlechte Resultate geliefert. Nicht Erleuchtung, dicke Finsterniß lagerte sich über das erzogene Volk. Ich fürchte fast, daß auch die Wahlreform nicht als Volksbildungsmittel von Ihrer Partei werde verwendet werden.

Wir wollen ganz offen reden. Jede Partei hat bei der beabsichtigten Wahlreform ihre eigenen Gedanken. Sie hoffen eine Verstärkung ihrer Partei in diesem Saale, die Demokraten mindestens eine Schwächung der nationalen Partei und dieser letzteren bleibt zunächst blos die Befürchtung, daß Das eintrete, was die beiden andern Parteien hoffen und wünschen. Diese Befürchtung ist aber, wie Sie sehen, bei mir nicht so groß, daß sie mich abhielte, mit Ihnen auch auf dem Kampfplatz des allgemeinen, geheimen und direkten Wahlrechtes, die zwischen uns streitigen Fragen auszutragen.

Was mich betrifft, so stehe ich in dieser Sache auf dem Standpunkte meines Freundes Kiefer.

Von Ihrer Seite wurde uns das allgemeine, geheime und direkte Wahlrecht durch den Herrn Abgeordneten Lindau empfohlen.

Die Sache bin ich bereit anzunehmen; an der Art und Weise aber, wie solche uns empfohlen wird, habe ich so wenig Antheil, als an den Wünschen und Hoffnungen, die hierauf gebaut werden. Die Begründung der Lindau'schen Motion sagt mir so wenig zu, wie jene, die derselbe Abgeordnete seiner früheren Motion über Verminderung der Staatsausgaben beizufügen für angemessen erachtete. Damals hätte man glauben sollen, der Ruin breche über unser schönes Land herein, wenn nicht augenblicklich dem Antrage des Motionsstellers von den Kammern und der Großh. Regierung würde entsprochen werden. Heute sollte man meinen, nur die sofortige Austreibung der Abgeordneten aus diesem hohen Hause und die unverzügliche Neuwahl auf der Grundlage des allgemeinen, geheimen und direkten Wahlrechts könne Baden vor einer sonst unausbleiblichen Sündfluth retten. So eilt die Sache gerade nicht. Ich fürchte diese Sündfluth so wenig, als ich seiner Zeit jenen Ruin gefürchtet; er ist, wie Sie wissen, in der That auch nicht eingetreten und es ist die Sonne noch wie vor, freundlich und friedlich über dieses Land aufgegangen.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Nicht wie Sie blicke ich in die Vergangenheit, nicht wie Sie blicke ich in die Zukunft.

Die heute so geringschätzig von Ihnen behandelten badischen Wahlmänner haben uns ein reiches Erbe hinterlassen und das badische Volk wird, so hoffe ich, stets in Ehren ihrer gedenken. Im Jahre 1831 sendeten die Wahlmänner Badens eine Volksvertretung in diesen Saal, die unbestritten den ersten Rang in Deutschland einnahm. Ich habe Sie schon früher an jene Männer und ihre für unser Land und dessen Bevölkerung so erfolgreiche Thätigkeit erinnert. Insbesondere war es die Landbevölkerung, die allen Grund hatte, mit jener Vertretung zufrieden zu sein. Manche Last ist damals dem Bauer abgenommen worden. Gleiches Maaß galt für Alle und ich sollte meinen, daß auch der katholische Bauer Ursache hätte, jener Wahlmänner und jener Abgeordneten mit dankbarem Herzen sich zu erinnern.

Ich rufe aber auch zu Ehren der badischen Wahlmänner die 1840er Jahre in Ihr Gedächtniß zurück. Mit Muth und Entschlossenheit thaten die Wohlkollegien ihre Schuldigkeit. Weder die reaktionäre Landesregierung, noch der damals fast allmächtige Bundestag konnten es verhindern, daß Baden eine freisinnige Kammer besaß. Wiederholt sendeten die badischen Wahlmänner jener Tage ihre erprobten Kämpfer in diesen Saal, um die Landesverfassung vor den Angriffen einer zugriffslustigen Regierung zu beschützen. Ehre und Dank den Wählern und den Gewählten!

Veränderte Zeitverhältnisse fordern nach meiner Ueberzeugung eine Aenderung der Wahlart. Ich denke und hoffe, die Männer, die das badische Volk bisher zu Wahlmännern ernannte, werden in Zukunft auch ohne diesen ausdrücklichen Auftrag ihre politische Aufgabe erfüllen. Die Wahlmänner leben in einem gewissen Sinne fort; sie werden nach wie vor die natürliche Verbindung zwischen dem Volke und den Abgeordneten herstellen. Sie werden die Wähler mit ihrem geistigen Einflusse auf dem richtigen politischen Wege zu erhalten suchen und werden gemeinsam mit ihnen den richtigen Abgeordneten zu finden wissen. Darum sage ich nicht mit Ihnen: „Der Mohr hat seine Schuldigkeit gethan, der Mohr kann gehen!“

Ich weiß recht gut, daß der Abgeordnete seine eigene Ueberzeugung über Alles zu setzen hat. Das habe ich auch oft im Widerspruche mit meinen Wahlmännern stets so gehalten und werde es auch in Zukunft so halten. Allein etwas Anderes ist es, gegen seine Wahlmänner die politische Unabhängigkeit zu bewahren, und dieselben, wie Sie heute es thun, ohne allen Grund, ja unter vollständiger Mißachtung ihrer vielfachen Verdienste für unser Verfassungsleben, zu verletzen und zu verunglimpfen. Der Herr Abgeordnete Bissing hat sich nicht gescheut, die Wahlmänner als die Kindsmägde des badischen Volkes zu bezeichnen. Ihr Verhältniß zu den Wahlmännern war meines Wissens nicht immer ein so schroffes und unfreundliches und noch vor wenigen Tagen haben die klerikalen Abgeordneten auf dem Ritterschlosse zu Hugstetten um die Gunst der Kindsmägde gebuhlt. (Heiterkeit.)

Warum nun plötzlich diese tiefe und verletzende Geringschätzung der Wahlmänner? Ich überlasse diesen selbst, für die heutige ehrende Anerkennung ihrer bisherigen Wirksamkeit bei ihnen sich zu bedanken und wende mich nun zu der Zukunft, wie ich mir solche unter Herrschaft des allgemeinen, geheimen und direkten Wahlrechts vorstelle.

Der Herr Abgeordnete Büsing hat uns eingeladen, mit ihm seinen Wahlbezirk zu bereisen und dort zu hören, was das Volk wünsche und verlange. Ich lade den Herrn Abgeordneten ein, in unsere Wahlbezirke sich zu begeben und auch dort zu hören, was das Volk wünscht und verlangt. Er würde dann augenscheinlich erfahren, daß die katholische Volkspartei und das badische Volk zweierlei Dinge sind und daß auch wir die Anschauungen eines recht nennenswerthen Stücks des badischen Volkes in diesem hohen Hause vertreten.

Ich behaupte, daß das badische Volk, wenn man es unbeirrt sich und der Führung seines guten Sternes überläßt, auch künftig den rechten Weg zu finden wissen wird, wie bisher.

Es war stets der Freiheit und der Einigung Deutschlands von ganzem Herzen zugethan.

Nun gibt es aber Leute, die weder das Eine, noch das Andere wollen und diese Leute suchen das Volk in beiden Richtungen auf Abwege zu führen. Dieses Geschäft wird oft mit dem Ausdruck ultramontane Wühlerei bezeichnet und man glaubt vielfach, daß das direkte Wahlsystem jene Wühlerei noch mehr begünstigen werde. Ich will dies dahingestellt sein lassen; ich behaupte aber, daß es ein Gegenmittel gibt gegen jenes Treiben, und daß dieses Gegenmittel in unserem eigenen Besitze sich befindet. Es heißt Organisation der Partei und Arbeit im Volke.

Wie oft hört man mit Bewunderung sprechen von der herrlichen Organisation der katholischen Volkspartei, die so ziemlich mit der des katholischen Kirchenregiments zusammen falle? Mit Staunen sieht man auf den mächtigen Organismus, wo nur Einer pfeift und alle Andern tanzen. Ein Gedanke und Ein Wort kommt von oben, und blind gehorcht die zur Gedankenlosigkeit erzogene Menge.

Meine Herren! Bewunderungswürdig mag eine solche Einrichtung sein, selbst eine Rolle in derselben spielen möchte ich nicht.

Ich möchte Ihnen empfehlen, eine freie, nur durch unsere gute Sache zusammengehaltene, Organisation zu

schaffen. Ich weiß, daß es nicht Jedermann gegeben ist, mit dem Volke zu verkehren, aber ich weiß ebenso, daß unsere Partei tüchtige Kräfte besitzt, die, richtig verwendet, unsrer Sache im Volke Bahn zu brechen verstehen. Sorgen wir dafür, daß Festigkeit und Gliederung in die bereits im Zuge befindliche Organisation kommen, und daß Jeder an seiner Stelle, seine Schuldigkeit thue. Glauben Sie ja nicht, daß ich diese Dinge leicht nehme. Ich weiß recht gut, welche Mühe, welche Arbeit, welche Opfer an Zeit und Geld uns erwarten. Allein nur auf dem Wege eigener Thätigkeit in den Volkskreisen lassen sich die Erfolge erringen, die unsere Partei für unser Heimathland und für unser großes Vaterland erstrebt.

Es genügt nicht, daß der Abgeordnete hier auf den grünen Bänken mitarbeitet an der Gesetzgebung unseres Landes. Er muß auch hinaus zu seinen Wählern, um zu hören, wie man dort von den Zuständen des Landes denkt, welche Urtheile und Vorurtheile in jenen Kreisen sich bilden; er muß auch in den unteren Schichten des Volkes Aufklärung zu verbreiten, Irrthümer und vorgefaßte Meinungen zu berichtigen suchen. Erst aus diesem gegenseitigen Verkehre zwischen Volk und Abgeordneten erwächst jenes Vertrauen, welches der Volksvertretung ihren eigentlichen Werth und ihre wahre Würde verleiht.

Auf diesen Wegen werden wir da und dort auch auf unsere Gegner stoßen und auch diesen gegenüber wird sich nach und nach die öffentliche Meinung des Landes bereinigen; man wird vielleicht auf diesem Wege besser als bisher erfahren, ob ihre so oft betonte Stärke eine Thatsache, oder nur eine leere Behauptung ist.

Sie werden auf solche Weise auch die unteren Schichten unseres Volkes den unwahren Einflüsterungen entziehen und nach und nach auch dort einige politische Bildung und einiges Verständniß für die bedeutenderen Fragen unseres öffentlichen Lebens verbreiten.

Ich habe schon wiederholt in diesem Hause erklärt, daß man vom grünen Tische aus allein das badische Volk nicht für den Eintritt in den norddeutschen Bund gewinnen könne. Diese Frage muß wie jede andere politische Frage in den Volskreisen besprochen und erörtert werden. Ich wünsche sehr, daß dies mit Ernst und Nachdruck geschieht, damit seiner Zeit die Einsicht des badischen Volkes und nicht ein Machtgebot oder gar Gewalt den endlichen Zusammenschluß zuwege bringen.

Auch hier werden die bisherigen Wahlmänner ein schönes Feld für ihre Arbeit finden; auch hier werden sie die unter dem bisherigen Wahlsystem erworbene größere politische Reife zum Frommen ihrer Mitbürger und zum Nutzen unseres Landes zu verwerthen in der Lage sein.

Ich weiß wohl, daß das indirekte Wahlsystem in gewissem Sinne ein bequemes ist. Der Urwähler geht alle acht Jahre zur Wahlmännerwahl, und die Wahlmänner vereinigen sich im kleineren Kreise auf einen Abgeordneten. Dieser steht zunächst nur mit seinen Wahlmännern in Berührung; die Urwähler bekümmern sich um ihn so gut wie gar nicht.

Dieser Bequemlichkeit möchte ich aber gerade eine Ende machen; ich möchte auch in den Kreisen der Urwähler, die in der Regel nur dann, wenn sie unzufrieden sind oder unzufrieden gemacht werden, sich hören lassen, ein etwas regeres politisches Leben sich entfalten sehen. Die direkte Wahl schafft für die liberale Partei eine Art Zwangslage, sie muß arbeiten, wenn sie nicht von den andern Parteien überflügelt werden will. Diese Zwangslage scheint mir auch, wenigstens für Viele, eine recht wohlverdiente zu sein. Wie oft muß man, wenn zur politischen Arbeit aufgerufen wird, gerade von den Gebildeten und Reichen die Antwort hören: Mein Geschäft erlaubt mir nicht, daß ich an öffentlichen Dingen mich betheilige! Gut, dann spreche man aber auch keine politischen Vorrechte an und stelle sich bescheiden in die Reihe der übrigen Staatsbürger. Jeder mag dann nach der Lage der Dinge beurtheilen, ob es besser für ihn sei, Alles gehen zu lassen, wie es eben geht oder aber thatkräftig der Partei und ihren Zwecken zu dienen, wenn auch da oder dort ein kleines Opfer gebracht werden muß.

Auch Denen, die von der Einführung des direkten Wahlrechts Befürchtungen für die nationale Weiterentwickelung herleiten, will ich meine Ueberzeugung nicht verhehlen. Sie geht dahin, daß wir keine Stunde früher und keine Stunde später in den norddeutschen Bund eintreten werden, gleichviel, ob wir das indirekte Wahlsystem behalten oder das direkte einführen.

Daß die Befürchtungen jedenfalls zu weit gehen, dafür liefern die Zollparlamentswahlen des Jahres 1868 den besten Beweis. Diese Wahlen fanden in der, für die nationale Partei allerungünstigsten, Zeit statt. Der Krieg von 1866 hatte große Summen verschlungen, eine bedeutende Entschädigung mußte an Preußen bezahlt werden; hiezu kamen die Einführung des Militärbudgets und nicht unbeträchtliche Anforderungen für die Schule. Die schlimme Lage der nationalen Partei, die all' diese Ausgaben, wollte sie nicht den kaum durch Friedensschluß und Allianzvertrag wieder einigermaßen gesicherten Zustand unseres Landes auf's Neue gefährden, wohl oder übel gutheißen mußte, wurde — auch das muß heute gesagt werden — noch verschlimmert durch die bekannten bedauerlichen Vorgänge am Schlusse des letzten Landtages.

Noch während wir hier tagten, verbreitete die ultramontane Partei ihre berüchtigten, zu Freiburg gedruckten Flugblätter. Sie, die zum Kriege mit allen nur erdenklichen Mitteln gehetzt, schob nun die Folgen desselben,

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

insbesondere die eingetretene Steuererhöhung, der nationalen Partei in die Schuhe. Mit einer seltenen Frechheit wurden die gröbsten Unwahrheiten behauptet, die schändlichsten Verunglimpfungen über unbescholtene Männer ausgegossen. Auch erlogene Sachen befanden sich darunter; ich verweise zur Rechtfertigung dieser schweren Beschuldigung auf die ziffermäßige Mittheilung der Budgets des Justizministeriums für die Jahre 1858 und 1868, wobei durch Erstellung des wahren Sachverhalts eine Erhöhung der Kosten der Bezirksjustiz um eine halbe Million nachzuweisen versucht wurde. Die Flugblätter waren überhaupt derart geschrieben, daß man nur mit tiefem Bedauern auf solche Versuche, ein Volk zu bethören, blicken konnte. Und was war das Resultat all' dieser Verdächtigungen und Entstellungen? Sechs ultramontane Abgeordnete zum Zollparlament; die acht weiteren blieben trotz aller Anstrengungen der nationalen Partei gesichert.

Was ein großer Theil des badischen Volkes damals noch glaubte, wird es künftig nicht mehr glauben, so stark auch der Glaube bei ihrer Partei sein mag. Alles in der Welt hat seine Grenze und ich meine, sie sei damals erreicht, ja überschritten worden. Sollte aber auch ein ähnliches Verhältniß, wie im Zollparlament, hier in diesem Hause eintreten, so würde ich dies, wie ich schon öfters erklärte, nicht einmal beklagen. Es würde dann der Kampf zwar etwas heißer werden; am Ende aller Ende würden die Dinge aber doch gehen, wie sie bisher gegangen.

Sie sprechen Ihrerseits von Wahlbeeinflussung durch die Bureaukratie. Eine solche will auch ich nicht. Ich habe schon bei einem früheren Anlasse erklärt, daß ich vollständige Wahlfreiheit beanspruche. Ob solche bei den direkten Wahlen erreicht wird, steht dahin; jedenfalls wird es für den Einzelnen etwas schwerer und mühevoller sein, einen entscheidenden Einfluß auf die Wahlen auszuüben, als bisher.

Wenn Sie aber vom Einfluß des Amtmanns reden, So dürfen Sie gerechterweise auch den des Pfarrers nicht verschweigen. Den letzteren halte ich meinerseits für viel bedeutender, insbesondere auf dem Lande. Dort sieht man, wenn eine Wahl im Anzuge ist, die Pfarrer schaarenweise sich einfinden, um den Wählern ihr Geschäft zu erleichtern. Man sollte denken, es handle sich um die Beschickung eines Konzils und nicht um einen politischen Wahlakt.

Der Herr Abg. Baumstark hat uns gesagt, der Kirche stünden nur geistige Mittel, dem Staate dagegen materielle zu Gebot und diese seien viel wirksamere. Ich meinerseits glaube, daß die Kirche in der Lage ist, auch materielle Mittel bei der Wahlbeeinflussung anzuwenden. Wäre dem aber auch nicht so, auf manche Menschen übt gerade eine geistige oder vielmehr geistliche Verheißung oder Bedrohung den größten Einfluß; mehr als der weltliche Büttel wirkt oft der geistliche Zorn, besonders bei Leuten, die so dumm sind, wie jener Säckinger, der im Auslande übernachtete, um vor badischer Wahlbeeinflussung sicher zu sein. (Große Heiterkeit.)

Unter Denen, die sich gegen die Einführung des direkten Stimmrechts in unserem Lande aussprachen, gibt es Viele, die erklären, sie seien im Prinzip gleichfalls für dasselbe, sie wollen es aber erst dann eingeführt wissen, nachdem Baden in den norddeutschen Bund eingetreten.

Meine Herrn! Es ist eine schöne Sache, um die Prinzipien; allein wenn Sie wünscheu, daß solche dem Lande etwas nützen sollen, so müssen Sie dieselben in Gesetze umsetzen. Auch bei Einführung der Gewerbefreiheit hörte man ähnliche Stimmen; man war im Prinzip für dieselbe, glaubte aber die Zeit zur Anwendung des Prinzips noch nicht gekommen. In keinem Falle vermöchte ich den Eintritt Badens in den norddeutschen Bund für den einzig richtigen Zeitpunkt zur Einführung des direkten Wahlrechts anzuerkennen. Dieses Wahlsystem ist durch die Zollparlamentswahlen bei uns heimisch geworden und ich glaube nicht, daß sich dessen Ausdehnung auf die Landtagswahlen, bei der fortdauernden Agitation hiefür, noch lange Zeit ohne nachtheiligen Einfluß auf das Ansehen der Landesvertretung wird verschieben lassen. Auch ohne Eintritt in den norddeutschen Bund ist ja dafür gesorgt, daß die Bäume bei uns nicht in den Himmel wachsen. Nach §. 27 der Verfassungsurkunde besitzen wir eine erste Kammer, die nach ihrer Zusammensetzung sicherlich wohl geeignet ist, etwaige Ueberstürzungen einer aus direkten Wahlen hervorgegangenen Kammer auf das richtige Maß zurückzuführen. Ich bin weit davon entfernt, in der ersten Kammer, wie dies so häufig geschieht, eine Art von Radschuh zu erblicken, im Gegentheile, ich bin der Ueberzeugung, daß wir, insbesondere im letzten Jahrzehnt, der ersten Kammer zu großem Danke verpflichtet sind für das ächt konstitutionelle Zusammenwirken mit diesem hohen Hause; immerhin aber wird die erste Kammer nach ihrer ganzen Stellung ein wirksames Korrektiv für etwaige Mißerfolge des direkten Stimmrechts bleiben, soweit und solange es dessen bedarf.

Schließlich muß ich noch auf eine auffällige Bemerkung des Herrn Abg. Bissing zurückkommen. Er hat in seinem Eifer für die katholische Kirche zu der Behauptung sich hinreißen lassen, es sei schon zur Zeit der Verleihung unserer Verfassung auf eine Begünstigung der Protestanten und eine Benachtheiligung der Katholiken abgesehen gewesen. Diese Behauptung enthält einen schweren, und wie ich glaube ganz ungerechtfertigten Vorwurf gegen die Ehrenmänner, die an der Ausarbeitung des für das badische Volk so segensreichen Verfassungswerkes im Auftrage ihres Fürsten Antheil genommen. Ich möchte diesen Vorwurf heute vor dem ganzen

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Lande zurückweisen. So wenig wie heute dachte im Jahre 1818 Jemand daran, die katholische Kirche zu unterdrücken; insbesondere beruht die damals erfolgte Feststellung der Wahlbezirke nicht auf kirchlichen, sondern auf sehr weltlichen Rücksichten, auf dem Größenverhältnisse der Steuerkapitalien. Diese Rücksicht, und nicht wie gesagt worden, der Haß gegen die Katholiken leitete die Staatsmänner Badens bei Feststellung der Wahlbezirke.

Bissing: Die Zahlen beweisen.

Präsident: Sie dürfen den Redner nicht unterbrechen.

Lindau: Man kann auch nicht die ewigen Vorwürfe hinnehmen, ohnehin wenn man nicht mehr zum Worte kommt.

Eckhard: Sie sind es ja, die Vorwürfe machen; ich weise sie, und dazu habe ich das Recht, bloß zurück. Zahlen beweisen das nicht, was Sie damit beweisen wollen — die Tendenz, die Katholiken zu unterdrücken.

Die Grundlage jeder Volksvertretung ist in erster Reihe das Vertrauen des Landes. Jedes Vertrauensverhältniß bedingt aber einen gegenseitigen Verkehr, also hier der Abgeordneten mit dem Volke. Ich pflichte in dieser Hinsicht allem Dem bei, was die Herren Abg. Eschbacher und Mühlhäußer hierwegen gesagt haben. Die Volksvertretung bedarf eines guten Bodens im Volke; nur wenn dieser politische Rückhalt ein fester ist, hat die Volksvertretung auch nach oben die Bedeutung und das Ansehen, deren sie zu einer ersprießlichen Wirksamkeit bedarf.

Meinen politischen Freunden möchte ich heute sagen: Es ist in unserem Lande schon um Vieles besser geworden, seit die Männer unsrer Partei auch hinausgehen unter das Volk, hören, wie es fühlt und denkt, und ihm mittheilen, was hier Regierung und Stände beschließen und schaffen. Dieser Verkehr fördert das Vertrauen und ist zugleich am allerbesten geeignet, unbegründete Verdächtigungen, kommen sie, woher sie wollen, zu entkräften.

Ich habe hierin in neuerer Zeit selbst einige Erfahrung gesammelt und beabsichtige auch in Zukunft, so weit und so lange meine Kräfte ausreichen, dem Herrn Abg. Lindau politische Konkurrenz zu machen.

Ich habe das feste Vertrauen, daß das badische Volk auch über der klerikalen Agitation der letzten Jahre Sinn und Verständniß für Das, was es früher selbst so hochstellte und so muthig vertheidigte — Freiheit und Vaterland — nicht ganz vergessen habe. Unsere schöne Aufgabe ist es, diesen patriotischen Gefühlen und Gedanken nicht bloß hier, sondern auch im Lande bis in die untersten Schichten unseres Volkes zum Durchbruch zu verhelfen. Die Güte unserer Sache bürgt dafür, daß es uns gelingen wird.

Im vollen Vertrauen auf unsere Sache und auf die Einsicht des badischen Volkes und mit dem Gelöbniß fortgesetzter treuer und rastloser Arbeit stimme ich heute für die direkte Wahl in unserm Lande. (Beifall.)

Kusel: Ihre Geduld und Aufmerksamkeit ist heute schon viel in Anspruch genommen worden, und Sie werden daher nicht erwarten, daß ich als Gegner des direkten Wahlrechts und als einer Derjenigen, die in der Kommission für den Antrag der Regierung gestimmt haben, irgend ein Wort weiter zur Motivirung sage. Ich muß darauf verzichten, wiewohl noch genug Gründe vorhanden wären; ich verzichte nicht allein wegen der vorgerückten Zeit, sondern weil mir persönlich der Ton, der von jener Seite angeschlagen worden ist, der Art ist, daß ich nicht darauf eingehen mag. Ich will nur einen Punkt berühren, an dem mir viel liegt, und dessen Aufklärung nach Außen mir nothwendig zu sein scheint. Es kann auffallen, daß Mitglieder einer und derselben politischen Partei, also hier Mitglieder der nationalliberalen Partei, in dieser Frage nicht einig sind. Wenn es wahr wäre, was man hier so vielfach behauptet hat, daß dies eine hochwichtige Prinzipienfrage sei, dann würde allerdings diese Meinungsverschiedenheit nicht zu erklären sein. Wir sind aber anderer Meinung gewesen, und ich erlaube mir zurück zu gehen auf die Geschichte dieser Frage innerhalb unserer Partei. Sie wissen, wie die Partei jetzt im Lande organisirt ist, hat sie ihren ersten Anfang in Offenburg genommen. Damals schon und in allen späteren Verhandlungen haben die Mitglieder der Partei anerkannt, daß die Frage des direkten oder indirekten Wahlrechts, bezw. der sofortigen Einführung dieses Wahlsystems eine offene sein soll, die Partei hat damit gerade gesagt, es sei das kein eigentlicher politischer Grundsatz, sonst hätte sie sich entweder einigen oder sie hätte sich auflösen müssen. Es wäre nicht möglich gewesen, so miteinander zu gehen, wie es Gottlob zur Stunde ist. Darüber war die liberale Partei einig, daß dieses erweiterte Wahlrecht ein Ziel sei, auf das wir hinaus arbeiten müssen. Ob aber gerade jetzt der Zeitpunkt sei, oder nicht, darüber konnte man zweierlei Meinung sein; denn ich wiederhole hier, was von der Regierungsbank ausgesprochen wurde, alle Wahlfragen sind Fragen der Zweckmäßigkeit. Man könnte sagen, auch das sei eine Prinzipienfrage, ob Jemand 21 oder 25 Jahre alt sein soll; wir müßten auch sagen, auch die Frauen sollten wahlberechtigt sein. Unsere Gegner würden dadurch zahlreiche Stimmen gewinnen. Allein Sie sehen, Niemand sieht die Theilnahme an Staatsangelegenheiten für einen Grundsatz an, der zu jeder Zeit gleichmäßig beantwortet werden muß. Das ist der Grund, warum man innerhalb der Partei gesagt hat, die Frage sei eine offene. Ich bedauere, daß die Zeit schon so weit vorgerückt ist. Denn es ließen sich gegen das direkte Wahlrecht noch sehr viele Gründe anführen, die heute

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

nicht geltend gemacht wurden, nur Eines erlauben Sie mir noch zu bemerken. Es ist heute viel von Angst und Furcht die Rede gewesen. Ich kann versichern, innerhalb unserer Partei ist nicht ein Einziger, der darüber im Zweifel ist, welches das Ende des Kampfes sein wird, der sich vor dem Ende des Kampfes fürchtet.

Allein es gibt Einige unter uns, die kampflustig sind, und Andere, die einmal Ruhe haben wollen. Wir haben jetzt eine Gesetzgebung, die seit 10 Jahren vorwärts geht und ich sage das im Widerspruch mit meinem Freunde v. Feder. Wir haben einen großen Theil Leute im Volk, die sehr einsichtig sind, und die sagen: wir wollen immer vorwärts gehen, aber langsam! Wir haben an den Gesetzen, die seit 10 Jahren gegeben wurden, vorerst genug. Ich glaube also, ich spreche im Sinne vieler meiner Freunde, wenn ich sage: wir fürchten uns nicht vor dem Ende des Kampfes, aber wir wollen nicht, daß man neuen Stoff zur Unruhe ohne Nothwendigkeit im Augenblick hereinwerfe. Der Gegensatz zwischen meinen Freunden Kiefer und Eckhard und mir ist gar nicht groß. Es kann in sehr kurzer Zeit kommen, daß ich zu ihnen übergehe, namentlich wenn wir einem großen Staatskörper angehören, und ich würde es gar nicht inkonsequent finden, wenn der Abg. Kiefer jetzt erklärte, ich ziehe meinen Antrag zurück, ich überlasse ihn Andern. So wenig sehe ich irgend einen Gegensatz. Ich glaubte das sagen zu müssen, damit Niemand außerhalb des Hauses es auffallend findet, daß über diese Frage, deren Wichtigkeit man künstlich hinaufgeschraubt hat, eine Meinungsverschiedenheit unter uns besteht; ich halte diese Frage nicht für eine Prinzipienfrage, sondern für eine Zweckmäßigkeitsfrage.

Lender: Ich will gleich mediam in rem, ich bin mit aller Entschiedenheit für die direkte Wahl. Bei meinem Votum leiten mich folgende Gründe: Erstens die Wahrnehmung, daß den direkten Wahlen, wie seither allgemein zugestanden worden ist, die Zukunft gehört. Wenn das direkte Wahlsystem, wie der Herr Staatsminister bemerkte, auch noch kein europäisches Völkerrecht ist, so ist dasselbe doch so in das Bewußtsein von Millionen eingedrungen, daß sie dieses Recht fordern als Bedingung bei Bethätigung ihrer Theilnahme am öffentlichen Leben und bei Ausübung ihrer staatsbürgerlichen Rechte. Der Abg. Conrad konnte nicht umhin, zu bekennen, daß er nicht glaube, daß in Amerika, wo dieses Wahlsystem sich eingebürgert hat, dasselbe je wieder wird rückgängig gemacht werden können und so wenig es in Amerika möglich ist, so wenig wird es in Frankreich, Italien, Spanien, dem norddeutschen Bunde und Württemberg möglich werden, dasselbe zurück zu drängen. Ich erinnere Sie daran, daß nicht blos die Patrioten in Bayern, sondern auch die Liberalen die direkte Wahl auf ihre Fahne geschrieben haben, ich erinnere Sie daran, daß erst vor einigen Tagen auf mehreren Provinziallandtagen in Oesterreich die direkte Wahl angenommen worden ist. Zweitens bestimmt mich dabei die Anschauung, daß die Gewährung der direkten Wahl eine Sache der Konsequenz ist. Wenn man auf den übrigen Gebieten des öffentlichen Lebens sucht, einheitliche Einrichtungen zu schaffen in Deutschland und namentlich, wie das von Ihrer Seite aus immer auf dem Gebiete der Gesetzgebung lebhaft befürwortet wird, und wogegen auf unserer Seite keine Anstände obwalten, so halte ich es für konsequent, daß man auch darin dem Nordbunde nachfolgt, und daß man wenigstens unsere Abneigung gegen den Nordbund dadurch mindert, daß man uns Das gebe, was eine der ersten Berechtigungen der Bürger ist, die dem norddeutschen Bunde angehören. Drittens glaube ich, wäre die Bewilligung des direkten allgemeinen Wahlrechts auch in Konformität mit den Intentionen des Landesfürsten und insbesonders im Geiste der Proklamation vom 7. April 1860 und im Sinne einer neuesten bekannten öffentlichen Kundgebung, wornach ein freiheitliches inneres Staatsleben hochdessen ernstestes Streben ist.

Es scheint mir aber auch das direkte Wahlrecht eine Folgerung, eine aufrichtige Interpretation der Verfassung zu sein. Der §. 7 der Verfassung sagt: „die staatsbürgerlichen Rechte der Badener sind gleich in jeder Hinsicht." Dieser Satz ist so lange nicht vollkommen richtig, als nicht alle Staatsbürger in der gleichen Weise sich bei der Wahl der Abgeordneten dieses Hauses betheiligen können. Desgleichen scheint mir der §. 8 das direkte Wahlrecht zu befürworten, der sagt: alle Badener tragen ohne Unterschied zu allen öffentlichen Lasten bei. Wenn man keinen Unterschied machen konnte in der Tragung der Lasten, so soll man auch keinen Unterschied machen in der Bethätigung der bürgerlichen Rechte. Ganz besonders aber möchte das direkte Wahlrecht befürwortet werden im Hinblick auf die großen Opfer, die man in der neuesten Zeit vom Volke gefordert hat. Ich erinnere an das Kontingentgesetz, ich erinnere an die damit verbundenen Steuern und Abgaben. Geben ist seliger als nehmen, hat der Abg. Eckhard ausgerufen; es scheint mir dieser Grundsatz hier im umgekehrten Sinn von der Seite in Anspruch genommen werden zu wollen, welche dem Volke das direkte Wahlrecht verweigern will. Das direkte Wahlrecht scheint mir auch eine Konsequenz zu sein der Vorlage für die Gemeindeordnung; es ist hier für die Gemeinden das direkte Wahlrecht angenommen; wozu denn aber so viele verschiedene Wahlsysteme, warum nicht durch alle Wahlen hindurch nicht ein und dasselbe System?

Dann aber scheint mir das direkte Wahlrecht besonders befürwortet zu sein und darauf hat noch kein Redner aufmerksam gemacht, durch die große soziale Bewegung. Es ist vielleicht die bedeutendste in Europa und diese Bewegung zurück zu drängen, wird keiner menschlichen Macht gelingen. Der Arbeiterstand will nicht blos höheren Lohn, höhere Verwerthung seiner Arbeitskraft, er will auch eine Erhöhung seiner staatsbürgerlichen Rechte. In einer Hinsicht sind Sie der sozialen Bewegung entgegengekommen, als Sie nun alle Staatsbürger zur Wahl be-

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

rechtigen. Glauben Sie aber nicht, daß die Arbeiter damit zufrieden sind, sie werden nicht ruhen, bis sie auch das direkte Wahlrecht sich errungen haben. Das direkte Wahlrecht scheint mir auch in sich selbst begründet und da ist mir denn doch die Autorität des Grafen Bismarck, als eines anerkannt großen Staatsmannes, immerhin noch bedeutender, als das Ansehen des Herrn Staatsministers. Wenn Graf Bismarck gesagt hat: „die indirekte Wahl ist eine Fälschung der öffentlichen Meinung", so glaube ich, hat er das nicht so unbesonnen gesagt. Die direkte Wahl erleichtert die freie Abstimmung, sie wehrt dem Ehrgeiz. Wenn innerhalb der Gemeinde ein Wahlmann gewählt werden soll, Sie wissen, Menschen sind wir alle, so verlangt der Ehrgeiz schon von Manchem, Wahlmann zu werden und dieser Ehrgeiz ist dann nicht verlegen in der Wahl der Mittel, um zu dem Ziele zu gelangen. Da ist der Wähler denn oft in einer peinlichen Situation; wird aber direkt gewählt, dann ist dem Ehrgeiz kein Spielraum gegeben, die Wahl ist eine viel freiere und der Friede in der Gemeinde wird dadurch viel mehr erhalten. Ich wundere mich, daß heute die direkte Wahl so viele Gegner findet, ich hätte das nie geglaubt und namentlich nicht, nachdem in der bekannten Broschüre „Woher die Opposition?" ausdrücklich gesagt ist, daß die direkte Wahl eine Forderung der liberalen Partei, sowie daß die indirekte Wahl eine nicht mehr zu haltende Anomalie ist. (Wird verlesen.)

Auch der Kommissionsbericht hat im Grunde für die direkte Wahl plaidirt.

Ich überlasse es jedem Unparteiischen, dieses Aktenstück zur Hand zu nehmen, die darin vorgetragenen Gründe pro und contra zu erwägen und er wird zugeben müssen, daß die Gründe pro durchaus nicht überwogen sind durch die Gründe contra. Dabei kann ich nicht umhin, zu erwähnen, daß der Kommissionsbericht von einem ganz falschen Prinzip ausgeht. Der Kommissionsbericht stellt auf, der Zweck jedes Wahlverfahrens sei allen andern Rücksichten voranzustellen und dieser Zweck sei, eine möglichst glückliche Wahl zu erzielen, so daß der Einsichtvollste und Gewissenhafteste gewählt werde. Es hat der Abg. Roßhirt schon darauf hingewiesen, wie relativ der Begriff „einsichtsvoll" ist und der Herr Staatsminister hat ganz richtig die Irrigkeit dieses Prinzips dadurch konstatirt, daß er sagt, daß der Zweck der Wahl dahin gehe, zu bewirken, daß der Majorität Ausdruck gegeben werde; diese Deduktion scheint mir viel richtiger zu sein, als die der Kommission. An sich, hat die Kommission ausdrücklich gesagt, vermöge sie nichts gegen die für die direkte Wahl vorgetragenen Gründe vorzubringen. Es sind bloß Zweckmäßigkeitsgründe, bloß Parteigründe, die sie geltend macht, bloß die Furcht, auf dem begonnenen Wege zu entgleisen. Mir scheint die Verweigerung der direkten Wahl zu involviren Erstens die Unsicherheit des jetzigen Regierungssystems. Ich hätte es vielmehr gewünscht, daß der Herr Staatsminister, wie die Abg. Eckhard und Kiefer, ausgesprochen hätte: Nun wohlan, Ihr wollt schon lange die direkte Wahl, Ihr sollt sie haben, ich will Euch zeigen, daß auch die direkte Wahl Euch nicht zum Ziele hilft. So lange aber der Herr Staatsminister nicht so spricht und um mit dem Abg. v. Gulat zu reden, nicht auf die Mensur geht, so lange wird in ganz Europa der Verdacht bestehen, daß man sich scheut, das Volk zum wahren Ausdruck seines Willens gelangen zu lassen. Zweitens scheint mir die Verweigerung der direkten Wahl zu involviren ein Mißtrauen gegen das Volk.

Sie sagen von der andern Seite, man könne die direkte Wahl nicht gestatten, das Volk werde irre geleitet, die Massen würden auf Bahnen geleitet, die nicht mit der Staatswohlfahrt sich vereinbaren lassen. Woher haben wir die Berechtigung, die wir als Volksvertreter hier sind, dem Volke diesen Vorwurf des Mißtrauens in's Gesicht zu schleudern? Soll das badische Volk weniger Vertrauen verdienen, als das Volk im norddeutschen Bunde, in Sachsen, Frankreich, Italien, Spanien und in andern Ländern?

Drittens scheint mir auch die Verweigerung der direkten Wahl zu involviren die Beschuldigung, daß das Volk politisch noch unmündig sei, daß das Volk politisch nicht reif sei. Nun, ein solcher Vorwurf gegenüber einem Volke erhoben in einer gesetzgebenden Versammlung, vor den Augen von ganz Deutschland und Europa, das schmerzt mich. Das Volk wird Ihnen zeigen, daß es wenigstens darin reif ist, zu beurtheilen, welches Wahlsystem seiner freien Selbstbestimmung mehr entspricht. Die gefüllten Gallerien sind Zeugen dafür, welches Interesse das Volk an dem Wahlsystem hat. Das Volk, dessen bin ich fest überzeugt, wird, sobald Kunde hinauskommt von der heutigen Verhandlung, sich genau erkundigen, ob seine Vertreter für oder gegen die direkte Wahl sich ausgesprochen haben. Der Abg. Kiefer hat, wir mir schien, um sich von dem Vorwurf zu reinigen, als werde er durch Befürwortung der direkten Wahl den Zwecken der Ultramontanen in die Hände arbeiten, geglaubt, sich dagegen verwahren zu müssen, und er hat es in einer unzweideutigen Weise gethan dadurch, daß er, er mag mir diesen Ausdruck vergeben, Vorurtheile, die er schon bei der Adreßdebatte in Bezug auf die katholische Kirche vorgetragen, abermals reproduzirt hat. Es ist in diesem Hause schon viel gesprochen worden von dem Gehorsam in der katholischen Kirche. In politischen Fragen gibt es in der katholischen Kirche keinen Gehorsam, in politischen Fragen würde ich mir niemals irgend eine Ueberzeugung aufnöthigen lassen.

Der Abg. Kiefer hat gesagt, die katholische Kirche habe immer an den Fürsten gehangen und nur zu den Zeiten der Noth habe sie sich auch in die Arme des Volkes geworfen und für die Freiheit plaidirt. Ich will den Abg. Kiefer nicht an die heilige Schrift erinnern, aber ich könnte es, der Psalmist sagt schon: „Nolite confidere in principibus, in quibus non est salus."

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Wenn nun Einzelne im Laufe der Geschichte sich durch eine übermäßige und nicht zu rechtfertigende Weise an Fürsten angelehnt haben, beweist das Etwas gegen das Prinzip und gegen die Kirche selbst? Nie und nimmermehr. Die katholische Kirche kennt keine Monarchie und kennt keine Republik; die katholische Kirche lebt und gedeiht unter jeder Staatsform, sie erklärt keine Staatsform für die allein selig machende, die Katholiken sind aber überall da, wo sie sind, der rechtmäßigen Obrigkeit unterthan. Fragen Sie die Bischöfe Amerikas, sie werden Sie entschieden zurückweisen, wenn Sie ihnen monarchische Tendenzen irgendwie unterschieben wollten, sie werden sagen, daß sie für die Republik leben und sterben und ich erinnere daran, daß erst vor einigen Jahren der Erzbischof von New-York mit hohen Aufträgen in politischen Angelegenheiten Seitens der Unionsregierung beauftragt worden ist. Der Abg. Kiefer hat uns „antistaatlich" genannt. Nun, darüber will ich mit ihm nicht rechten; es sind eben verschiedene Auffassungen des Staates möglich, Sie kennen ja auch jene, die sich in den Worten ausspricht: „L'état c'est moi". Der Staat, den der Abg. Kiefer erstrebt, ist jener eines Spinoza und Hegel und in Beziehung auf solchen müssen wir antistaatlich sein.

Dagegen muß ich mich aber verwahren, und deßhalb habe ich mich s. Z. erhoben, daß der Abg. Kiefer uns den Vorwurf gemacht hat, daß wir unerlaubte Mittel gebrauchen. Ich stelle unerlaubte und unsittliche Mittel in eine Reihe, und da hat der Herr Abgeordnete im Augenblick des Eifers und der Begeisterung uns Unrecht gethan. Sie mögen in unsern Charakter Zweifel setzen, so lange Sie wollen, wir stehen und fallen mit dem Bekenntniß, daß wir es ehrlich und ernst meinen. Von mir werden Sie noch niemals einen Ausdruck gegen Sie vernommen haben, der irgendwie Sie verletzt hätte. Der Abg. Seiz hat gesagt, es gebe gar keine Wahlart, welche nicht der Fälschung zugänglich sei. Was beweist das? Das beweist nur das nihil perfectum sole; aber es beweist nicht, daß unter den verschiedenen Wahlarten nicht eine der Fälschung weniger zugänglich ist, als die andere. Das ist der einzig greifbare Satz in der Rede des Abg. Seiz; damit aber das Gericht bei dem wenigen Fleisch nicht zu karg sei, hat er ihm nicht wenig Sauce beigegeben; er hat außerdem noch verschiedene kirchliche Fragen hereingezogen, er hat den Abg. Lindau gefragt: Ei, Ihr plaidirt immer für die direkten Wahlen, Ihr sprecht aber nicht von Pfarrwahlen und Stiftungskommissionswahlen. Ich bitte Sie, einen Augenblick zu distinguiren, seit wann werden denn die Beamten vom Volke gewählt?

Seiz: Die Bürgermeister.

Lender: Das verbitte ich mir, der Pfarrer steht nicht in einer Reihe mit dem Bürgermeister, der Pfarrer ist Beamter der Kirche. Der Abg. Seiz scheint dabei nicht zu wissen, daß vor der Investitur des Pfarrers die gesammte Gemeinde durch eine öffentliche Proklamation veranlaßt wird, ihre etwaigen Bedenken dagegen auszusprechen. Ebenso scheint der Abg. Seiz nicht zu wissen, daß bei den Wahlen für die Stiftungskommission das direkte und geheime Wahlverfahren besteht.

Seiz: Es war nur von der Pfarrwahl die Rede

Lender: Es ist von Wahlen in Bezug auf die Vermögensverwaltung gesprochen worden. Den Abg. Conrad könnte ich ohne Widerlegung lassen, denn er hat gesagt, ich zitire seine eigenen Worte, daß er ohne jede bessere Schule sei und doch hat dieser Abgeordnete nicht umhin gekonnt, von seinen Erfahrungen in Amerika zu sprechen und namentlich davon, daß in Amerika eine große Anzahl Gegner gegen das direkte Wahlsystem sei, er hat nicht umhin gekonnt, über die Zustände in Frankreich, von der Erziehung des Klerus zu sprechen und dergleichen. Was den Fall angeht, den der Abg. Conrad in diesem Saale berührt hat, wornach ein Geistlicher sein Amt mißbraucht hätte, so ist mir dieser Fall nicht bekannt, ich hoffe aber von der Ehrenhaftigkeit des Herrn Abgeordneten, daß er Das, was er hier gesagt hat, mir unter Nennung des Namens des betreffenden Geistlichen und der betreffenden Person wiederholt und dann werde ich dafür Sorge tragen, daß entweder dieser Mißbrauch bestraft, oder daß dem Geistlichen auf dem Wege der Gerichte die ihm hier in diesem Saale geraubte Ehre wiederhergestellt wird. Der Herr Staatsminister hat das Plebiscit perhorrescirt. Ich bin kein Anhänger des Plebiscits; aber es ist mir doch aufgefallen, daß er es gethan hat, der doch in andern Gesetzesvorlagen so große Vorliebe für diejenigen Staaten gezeigt hat, die durch das Plebiscit in's Leben gerufen worden sind. Ganz besonders, was die obligatorische Civilehe angeht, da sind wir auf Italien und Frankreich verwiesen worden. Der Herr Staatsminister hat dann gesagt, das Verhältniß zwischen den indirekten und den direkten Wahlen summire sich etwa so: Bei den indirekten Wahlen komme die durchschnittliche Intelligenz zum Durchbruch, bei den direkten Wahlen mehr der Instinkt der Masse. Ich überlasse es denjenigen Herren, die Mitglieder des Zollparlaments sind, sich bei dem Herrn Staatsminister für dieses Kompliment zu bedanken. Der Abg. Paravicini hat gesagt, es sei durchaus nicht angezeigt, der Wahleintheilung irgend eine politische Tendenz zu unterschieben; damals, wo diese Wahleintheilung gemacht worden sei, habe man die Intoleranz zwischen Katholiken und Protestanten noch nicht gekannt. Es ist mir von einer zuverlässigen Seite die Mittheilung gemacht worden, daß in Bezug auf jene Wahleintheilung sich noch Korrespondenzen vorfinden, welche das Gegentheil bezeugen. Was den Vorwurf der Intoleranz angeht, so weise ich ihn mit Entschiedenheit zurück, ich respectire jedes religiöse Bekenntniß; übrigens ist der Kampf jetzt nicht zwischen Protestantismus und Katholizismus, derselbe geht viel tiefer

und weiter, er geht gegen die Negation des Christenthums und der Gottesidee und in diesem Kampfe müssen Protestanten und Katholiken sich die Hand bieten.

Von dem Abg. Hufschmid hat es mich gewundert, daß er nun auf einmal so österreichisch gesinnt worden, da er doch ein so entschiedener Anhänger des Anschlusses an Preußen ist; denn der Grundgedanke seiner Rede bezüglich der Wahlarten war: nur immer langsam voran und das ist ja das österreichische Nationallied, das der Abg. Hufschmid somit selbst angestimmt hat. Was das von ihm berührte Drama angeht, in welchem sich ein Kampf abspielt zwischen der Hierarchie und dem modernen Staate, so will ich nicht darauf eingehen, die Sache scheint mir in manchen Dingen eher eine Tragödie zu sein; glauben Sie übrigens ja nicht, daß wir muthwillig den Kampf aufnehmen. Der Herr Staatsminister hat am Ende der Adreßdebatte hoch und theuer beschworen, daß er keinen Haß gegen die Katholiken habe und hat sich auf seine selige Mutter berufen, ich wiederhole, daß ich ebenso frei von persönlichem Haß bin. Aber wenn der Herr Staatsminister glaubte bemerken zu müssen, daß der Kampf fortgesetzt werden müsse gegen ein System, das er als der Hierarchie bezeichnet hat, so erwiedere ich, auch wir werden den Kampf fortsetzen, mag es kosten, was es wolle, weil in diesem Kampfe unsere ureigensten Rechte als Katholiken bedroht sind. Der Abg. Hufschmid hat auf unsere Vergangenheit hingewiesen, Reaktionäre sollen unsere Ahnen gewesen sein.

Ich beziehe mich auf Das, was der Abg. Kiefer in dieser Beziehung freimüthig und ehrlich zugestanden hat, nämlich, daß diese Reaktion nicht nur in der kirchlichen Bureaukratie, sondern auch in der staatlichen sich gefunden hat und dabei bedauere ich nur, daß oft dieselben Personen zugleich freisinnig und reaktionär gewesen sind.

Der Abg. Tritscheller hat sich nicht mit der direkten Wahl befaßt, er hat nur gegen die Ultramontanen seine Pistole abgefeuert und besonders dahin sich geäußert, daß die Kirche seit dem Jahre 1860 gegen alle Gesetze aufreize.

Diesen Vorwurf weise ich mit aller Entschiedenheit und Männlichkeit zurück; die Kirche befand und befindet sich im Stande der Nothwehr, und wenn der Abg. Conrad gesagt hat, von unserer Seite werde der Satz proponirt: Gebt der Kirche Alles und dem Staate Nichts, so sage ich: Ihr kehrt diesen Satz um und saget: Gebt dem Staate Alles und der Kirche Nichts. Daß der Abg. Tritscheller von Renan sprechen konnte, das beweist mir die Begriffsverwirrung, die in religiösen Dingen oft bei Männern herrscht, die sonst sehr begabt und gebildet sind. Renan braucht nicht erst exkommunizirt zu werden; wer, wie Renan, die Gottheit Jesu läugnet, der ist eo ipso als Christ exkommunizirt, übrigens wird es auch Seitens der Kirchenbehörden nicht gefehlt haben an schriftlichen Erklärungen, welche solches dem Herrn Renan s. Z. dokumentirt haben; allein in Frankreich macht man keinen solchen Lärm, wenn eine Exkommunikation geschieht, wie bei uns. Die Exkommunikation ist ein ureigenes Recht jeder Gesellschaft; jede Gesellschaft hat das Recht, ein Mitglied auszuschließen, wenn es die Statuten der Gesellschaft nicht mehr achtet.

Wie der Abg. Grimm sich bei seinem veralteten juristischen Standpunkte gegenüber der kirchlichen Frage stellt, das bin ich begierig zu vernehmen. Positiv rechtliche Gründe sollen dem direkten Wahlrecht hindernd entgegenstehen, die indirekte Wahl sei ein bestehendes Recht. Wenn der Abg. Grimm so konservativ ist, dann werden wir ihn als den entschiedensten Vorkämpfer für die Rechte der Kirche begrüßen dürfen. Der Abg. Eckhard hat gefragt: Wie kommt es, daß die dickste Finsterniß gerade in den Staaten ist, wo der Klerus am meisten Einfluß übt?

Dieses Räthsel will ich Ihnen lösen; der Klerus jener Staaten war ein staatskirchlicher Klerus; der Klerus in Italien, Spanien, Oesterreich war nicht frei durch die Kirche selbst erzogen. Der Abg. Eckhard hat gesagt: ich glaube nicht, daß wenn Sie am Ruder wären, Sie für die Wahlreform plaidiren würden. Ich wiederhole, was ich bereits gesagt habe, ich weise jede Verdächtigung unserer ehrlichen Absicht zurück; laßt uns einmal an das Ruder kommen und wenn wir dann nicht Wort halten, dann sagt: Sehet, wie sie ihr Wort gebrochen haben.

Ebenso hat er von einer Maschine gesprochen in der katholischen Kirche, bei deren Bewegung alles Denken und Handeln aufhöre. Diese Maschine suchen Sie vergebens in der katholischen Kirche, aber hier in Karlsruhe hat ein Blatt es ausgesprochen, daß ein Staatsdiener nicht anders reden oder denken dürfe, als wie es das herrschende System wolle.

Der Abg. Kusel hat gesagt: „wir (seine Parteigenossen) wollen das direkte Wahlrecht nicht, weil wir die Ruhe wollen". Die Ruhe ist etwas Angenehmes, die Ruhe ist der menschlichen Natur etwas sehr Zusagendes; diesem Wunsch des Abg. Kusel schließe ich mich an, lassen Sie uns nur in Ruhe mit den Angriffen auf die ureigenen Rechte der katholischen Kirche, geben Sie uns entweder, wie in Amerika, das ehrlich durchgeführte Prinzip der Trennung der Kirche vom Staat, oder geben Sie uns den Schutz, den die Katholiken in Preußen und England genießen und Sie werden bald vor uns Ruhe haben.

Lamey: Man kann von einer Aenderung einzelner Bestimmungen der Verfassung nicht reden, ohne naturgemäß auch auf die Frage geführt zu werden, welche anderen Aenderungen noch vorgenommen werden müssen, um die Verfassungsurkunde dem jetzigen Zeitbedürfnisse entsprechend einzurichten. Wenn wir freilich die Erör-

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

terungen, wie wir sie heute gehört haben, zum Maßstab Dessen, worüber wir heute zu urtheilen haben, nehmen würden, müßten es vor Allem die kirchenrechtlichen Fragen sein, die wir in diesem Gesetz zu behandeln hätten. Ich würde wünschen, daß der Abg. Lender seinen zuletzt ausgesprochenen Satz praktisch machte durch eine Motion, worin er bittet, das Gesetz von 1860 aufzuheben und die Kirche blos als einen Privatverein gelten zu lassen. Sobald diese Motion von jener Seite einkommt, werde ich dafür stimmen. Bis jetzt habe ich aber keine starke Lust dazu bemerkt, im Gegentheil, man beruft sich stets gegenüber den Protestanten auf den westphälischen Frieden und den Reichsdeputationshauptschluß, also auf etwas veraltete Aktenstücke, über welche das Verhältniß des Staats zur Kirche weit hinaus ist, weil die Kirche heute mehr besitzt, als ihr im westphälischen Frieden zuerkannt ist. Wenn man also von Aenderungen der Verfassung spricht, so hat man wohl zunächst zu fragen, was sich in dieser Beziehung als wesentliches, konstitutionelles Bedürfniß der Zeit herausgestellt hat. In dieser Hinsicht will ich namentlich als fruchtbringende Gedanken hervorheben: die Abkürzung der Mandatsdauer, die einjährige Budgetperiode und die Erweiterung der Rechte des ständischen Ausschusses, beziehw. eine gewisse Wirksamkeit der Stände auch während der Zeit, die zwischen die eine und die andere Session fällt. Ich bin aber nicht gewillt, jetzt darauf näher einzugehen, denn sie gehören einer andern Behandlung an, aber ich würde mich freuen, wenn Jemand eine Motion stellte, um diese Punkte zu einer weiteren Erörterung zu bringen. Was aber die Hauptfrage, die wir heute zu diskutiren haben, die Wahlfrage, betrifft, so vermisse ich bei der Erörterung darüber eine klare Einsicht, was die Wahlfrage ist. Es ist zuvörderst gefragt worden, was bezwecken wir durch die Wahl und wie müssen wir die Wahl ihrem Zweck gemäß einrichten und darauf ist die Antwort gegeben worden, wir wollen durch die Wahlen den Willen der Mehrheit im Volke zum Ausdrucke gelangen lassen. Wenn dann nebenbei der Kommissionsbericht auch die Bemerkung enthält, daß die Wahl auch bezweckt, die Einsichtsvollsten und Gewissenhaftesten zu wählen, so hat er theoretisch vollkommen recht und es wundert mich, daß man darüber etwas zu bemerken haben kann. Es kann dies nur deßhalb sein, weil sich einige der Herren den Kommissionsbericht als denjenigen Gegenstand ausgelesen haben, gegen welchen sie mit ihrer Lanze anzurennen beabsichtigen. Ich kann aber versichern, daß der Kommissionsbericht viel wissenschaftlicher ist, als sie glauben und verstehen, er entzieht sich vielleicht nicht jeder Kritik, aber er ist besser, als wenn 2 Bände über diesen Gegenstand geschrieben worden wären.

Der Ausdruck der Majorität ist also immer Dasjenige, was Sie wollen, wenn Sie die allgemeine direkte und geheime Wahl verlangen. Man muß aber in dieser Frage, wenn man sich auf den Grafen Bismarck beruft, ihm auch auf seiner Theorie folgen. Er hat sich gegen die indirekte Wahl ausgesprochen, weil er mit Recht behauptet hat, daß bei den indirekten Wahlen möglicher Weise unter gewissen Umständen Derjenige, der als Deputirter gewählt ist, nicht die Mehrheit der Stimmen Derer besitzt, die ihn gewählt haben. Er hat unter Umständen zwar die Mehrheit der Stimmen der Wahlmänner, aber nicht die Mehrheit der Stimmen der Urwähler. Was aber bei dem einzelnen Abgeordneten eintritt, das tritt, wenn Sie das Gesammtresultat der Stimmen des Landes betrachten, gerade so ein. Ich will Ihnen ein einfaches Rechnungsbeispiel vorlegen, was nicht zu schwer zu erfassen sein wird. Wir haben 63 Wahlbezirke im Lande, und wenn Sie nun annehmen, daß in jedem Bezirke 4000 Wahlberechtigte sich befinden, so ist die Mehrheit in jedem Bezirke 2000 und 1 Mann. Die Mehrheit der Abgeordneten beträgt 32, und wenn Sie 32mal 2001 nehmen, so erhalten Sie 64,032 Stimmen, die die Mehrheit in diesem Hause als Abgeordnete repräsentiren. Lassen Sie die andern 31 Wahlbezirke mit je 4000 Mann übereinstimmend wählen, so haben Sie 124,000 Stimmen, die gegen die scheinbare Mehrheit sind. Lassen Sie von den andern 32 Wahlbezirken je 1199 Stimmen gegen den Gewählten sein, so haben Sie weitere 63,000 Stimmen, die gegen die Mehrheit mit 64,000 Stimmen sind, rechnen Sie zusammen, so haben Sie nach Ihrem eigenen, dem Volke als große Wohlthat empfohlenen Systeme eine Mehrheit in der Kammer, welche von 64,032 Stimmen gewählt ist, gegen die Minderheit, welche die Stimmen von 187,938 Wählern vertritt. Wenn Sie das Rechnungsexempel nicht glauben, so bin ich bereit, Ihnen morgen früh Unterricht zu ertheilen, Sie werden es dann richtig finden.

Das ist es gewesen, was der Graf Bismarck der indirekten Wahl vorgeworfen hat, aber sie entfernen dies mit Ihrem Systeme nicht. Sie müssen die Frage ganz anders stellen, wenn Sie zur Wahrheit werden lassen wollen, daß in der That die Mehrheit der Stimmen des Landes in diesem Saale auch durch die Mehrheit der Abgeordneten repräsentirt sei. Es gibt nur ein Mittel dazu und das ist das, wenn man durch das ganze Land hindurch und nicht in Bezirken wählen läßt. In der Bezirkseintheilung liegt die Wahlfrage, und in jeder Bezirkseintheilung ruiniren Sie den Ausdruck des Mehrheitswillens. Es ist also gar nicht möglich, ohne daß Sie nur einen Wahlbezirk im Lande bilden, in der Ständeversammlung der Mehrheit zum Ausdrucke zu verhelfen. Allein diese Verhältnisse mindern sich, wo sehr viele Deputirten sind, wie in einem größeren Staate, weil dort solche Zufälligkeiten durch die Masse der Fälle ausgeglichen werden nach der alten statistischen Regel, daß je mehr Fälle vorhanden sind, desto besser die ursprüngliche Regel zu Tage tritt. Sie mindern sich bei uns durch die indirekten Wahlen, weil in einer größeren Reihe von Unterwahlbezirken dasselbe Spiel des Zufalls spielt und

dadurch eine Ausgleichung eintritt. Es ist also eine absolute Unrichtigkeit, wenn Sie behaupten, daß die direkte Wahl mit Nothwendigkeit einen klaren Ausdruck der Volksstimmung in die Kammer bringt, das Gegentheil ist wahr, wie ich bewiesen habe; nur wenn ein Wahlbezirk bestünde, hätte es die Folge, daß nur Diejenigen herein kommen können, die die Mehrheit im Lande vertreten. Ich muß also vor allen Dingen bemerken, daß nur Unkenntniß die Frage bis zu dem Grade hinauf schrauben kann, daß man gleichsam in derselben das ganze Recht des Volkes in Frage stellt und Diejenigen, die gegen die direkte Wahl sind, anklagt, als ob sie dem Volke den letzten Bissen Brod entreißen wollten. Es ist übrigens mit Recht vorhin schon behauptet worden, daß die direkte Wahl auch durchaus nicht die Folge hat, die ihr zugeschrieben werden will, daß die intelligentesten und tüchtigsten Kräfte mit ihr in die Kammer kommen. Von der Schweiz kann man die Klage hören, daß die tüchtigsten Männer sich zurückziehen von dem öffentlichen Leben, weil ihre Natur nicht so angelegt ist, daß sie sich in der Weise, wie es das direkte Wahlverfahren nothwendig macht, als Kandidaten anschmeicheln können. Wenn ich nun vorhin gesagt habe, daß das Gesammtresultat der Wahl nicht einmal nothwendig die Mehrheit mit sich führe, so muß ich beifügen, daß man auch nicht in einem einzigen Falle der einzelnen Abstimmungen in diesem Hause die Garantie hat, daß die Mehrheit in der Kammer der Mehrheit im Volke entspricht, daß diese Mehrheit in Wirklichkeit mit der Mehrheit der Stimmen der Urwähler übereinstimmt. Diese Garantie haben Sie in keinem einzigen Fall, dieselbe mindert sich, je länger das Mandat dauert, dieselbe verliert sich vollständig, wenn es sehr lange dauert, und dies ist der Grund, weßhalb man die Mandatsdauer abkürzen soll. Natürlich in andern Fällen macht man dies nicht so. Ich verweise auf das Beispiel unseres Nachbarlandes, wo man das allgemeine direkte Stimmrecht zuerst einführte und als man es dazu benützt hat, um einen Kaiserthron zu gründen, hat man auch das allgemeine Stimmrecht für ein beschränktes Mandat nicht nur für Lebenszeit, sondern für Kinder und Kindeskinder eingeführt. Wenn Sie deßhalb dazu greifen wollen, daß Sie im einzelnen Fall die Mehrheit des Volkes und seiner Stimmberechtigten haben, müssen Sie viel weiter gehen, dann müssen Sie viel radikaler sein, dann müssen Sie die Geschäfte der Abgeordneten viel weiter beschränken, Sie müssen dann jedes Gesetz dem verrufenen Plebiscit unterwerfen, nicht bequem auf ihren grünen Bänken sitzen bleiben und vielleicht bei den wichtigsten Dingen aus den Kommissionssitzungen wegbleiben, aber doch thun, als wenn Sie die Mehrheit verträten.

Es ist eben in einem Staate und in der Praxis des Lebens nicht möglich, alle Dinge so auszugleichen, wie man sie ausgleichen will, ausgenommen wenn man immer auf die einfachsten ursprünglichsten Verhältnisse zurückgeht. Wer es zu thun hat mit gewählten Körperschaften, der muß sich gefallen lassen, daß sie unter Umständen diejenigen Eigenschaften nicht besitzen, die man ihnen zuschreibt; sie werden sie aber nicht besitzen, einerlei ob sie so oder so gewählt worden sind. Wer sich an das Jahr 1849 erinnert, der weiß, daß die damalige Kammer nicht im Stande war, das Land vor dem Zerfall zurück zu halten. Es ist ganz dasselbe möglich und wahrscheinlich, auch wenn Sie eine direkt gewählte Kammer haben.

Wir haben in dieser Beziehung nur hinüber zu sehen nach Frankreich, wenn dort heut zu Tage irgend eine andere Parole in einer radikalen Versammlung ausgegeben ist, verlieren die Abgeordneten, die sich dieser Parole nicht fügen, weil sie ihre Selbstständigkeit, ihre Ehre oder ihren Rücken nicht für ihre Wähler zu Markt tragen wollen, sofort bedeutend an Einfluß, oder werden ganz verlassen.

Das ist natürlich und geschieht in aufgeregten Zeiten immer. So ist es im Jahr 1849 zum Theil auch gegangen. Die Masse der Bevölkerung war aufgewühlt und hat damals einen Weg genommen, der unmöglich zum Heile des Staates führen konnte und auch nicht geführt hat. Sie hätte auch eine direkt gewählte Kammer verjagt, sobald diese nicht gleich erregt und gleich extrem gewesen wäre, wie die Massen, oder sobald sie den Befehlen der extremsten Führer nicht unbedingt gehorcht hätte.

Wenn ich übrigens so spreche, so glauben Sie nicht, daß ich gegen die direkte Wahl spreche. Ich will nur dagegen sprechen, daß die direkte Wahl um ein Haar breit liberaler sei, als die indirekte Wahl, weil kein Grund dafür vorhanden ist. Wer sind überhaupt diese Wahlmänner, von denen auch Sie gewählt sind und die Sie nun als Kindsmägde, als Leute ohne Charakter, ohne Selbstständigkeit hinstellen? Es sind dies direkt gewählte Männer, es ist ungefähr Das, was Sie von der direkten Wahl zu erwarten haben. Es erinnert mich das lebhaft an die direkte Wahl von 1849 unter dem Regimente Brentanos. Er hat damals der direkten Wahl auch das Zeugniß ausgestellt, daß er selten eine solche Versammlung beisammen gesehen habe, die so viele Incapacitäten in sich zählte. Ich habe vor Ihren Wahlmännern mehr Respekt, als Sie selbst, denn wer über Einen Wahlmann schimpft, schimpft über Alle, wer Einen für unfähig erklärt, erklärt sie Alle für unfähig. Ich sage also, es sind direkt gewählte Leute und wenn alle diese direkt gewählten Leute — ich weiß nicht, wie viel es deren sind — zusammen kämen, würden sie nicht die große Landesgemeinde der badischen Wähler besser repräsentiren, als wir? Warum haben Sie es also immer mit diesen Wahlmännern zu thun, haben Sie ein Recht, sie zu beschimpfen? Und thun Sie nicht denselben Schimpf Ihren Urwählern an darüber, daß diese keine bessere Wahlmänner wählten oder gar dahin, daß es in ihrer Mitte keine bessere, selbstständigere,

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

intelligentere Männer gab? Mir ist die Frage, ob direkt oder indirekt, gänzlich indifferent, ich habe sogar Neigung zur direkten Wahl, ich glaube, daß es gut ist, wenn das Verhältniß des Abgeordneten zu den Leuten draußen sich lebendiger gestaltet und ich gebe zu, daß hiefür bei der direkten Wahl allerdings eine größere Wahrscheinlichkeit vorhanden ist. Daß aber eine größere Bildung des Volkes aus der direkten Wahl hervorgehe, kann ich nicht einsehen. Wenn ich die Summe Dessen, was der Abg. Mühlhäußer gesagt hat, zusammenfasse, so muß ich finden, daß wenn die Leute in der Wahl für die Ständeversammlung gebildet werden können, ihre Bildungsstufe eine sehr geringe sein muß.

Sie haben alle 3 Jahre einmal zu wählen, und wenn es zur Wahl kommt, werden die Leute — die Faisseurs ausgenommen — fragen, wen wählen wir? Es wird ihnen dann ein Name genannt und ihnen gesagt, daß dies einer der trefflichen Männer ist, die den badischen Staat ohne Steuern regieren können.

Darauf fragen die Leute vielleicht in Folge der konfessionellen Liebe, die in dem Lande herrscht und die so außerordentlich nach allen Richtungen gepflegt wird, ist der Mann katholisch oder protestantisch, erhält man darauf eine zufriedenstellende Antwort, dann ist der Mann zufrieden und schreibt auf die Autorität Dessen hin, der mit ihm konferirt hat, den Namen des Abgeordneten auf.

Sie werden mir sagen, das sind seltene Fälle, aber wissen Sie, welche Fälle es sind? Es sind gerade diejenigen, die den Ausschlag geben. Die Leute werden aber selbst dann wenig politische Bildung empfangen, wenn der Deputirte in den Bezirk reist und wenn er wirklich im Stande ist, was nicht Alle im Stande sind, solche politische Aufklärungen zu ertheilen, anstatt blos über die Regierung zu schimpfen. Diese politischen Aufklärungen hören im höchsten Fall 100 oder auch 200 Personen, alle Andern sind, wenn die Versammlung nicht im Freien abgehalten wird, nicht im Stande, sie zu hören. Die große Masse muß sich also auf das Hörensagen verlassen und da interessirt sie andere Dinge mehr, als der Inhalt einer Rede. Ich gebe also auf diese Frage gar nicht viel, die politische Bildung liegt wo ganz anders, sie kann nur entstehen, wo eine allgemeine Bildung vorhanden ist. Wo man die Schule gut hält, wo man die Leute in der Schule emporsteigen läßt zu einer klaren Denkfähigkeit, da erhebt sich die politische Bildung. Die Schule ist es also und auch die Kirche, — wenn sie gut ist, aber sie erfüllt nur sehr selten ihre Aufgabe — die zur politischen Bildung heranzieht. Und machen Sie uns nur nicht immer weiß, daß wir jetzt schon lauter politisch durchgebildete Leute haben und verklagen Sie uns nicht bei dem ganzen Großherzogthum Baden, wenn einer der Abgeordneten sagt, das Volk sei noch nicht so erfahren, daß es Dies oder Jenes thun könne. Das wissen wir Alle und so viel wissen auch unsere Badener, mit denen wir es zu thun haben, daß ein sehr großer Unterschied in der geistigen Ausbildung der verschiedenen Naturen liegt, und daß die klare politische Einsicht und die Wissenschaftlichkeit nicht die Aufgabe eines jeden Bauern ist. Deßhalb erkennen wir aber, die wir mehr gelernt haben, deren Geist mehr in sich aufgenommen hat, an, daß der redliche Mann, der seine Pflicht in gewissenhafter Arbeit thut, der seinen Mitmenschen gegenüber die Gebote des Christenthums oder der allgemeinen Menschenliebe pflegt, so achtungswerth ist als sittlicher Charakter, wie jeder Andere, und das soll unser Bestreben sein, gute, sittliche Charaktere zu haben.

Aber das können Sie uns nicht weiß machen, daß alle unsere Leute ein durchaus klares Urtheil über alle die Fragen haben, die uns heut zu Tag bewegen. Alle die 4 Herren, die dort drüben sitzen, will ich examiniren und ihnen beweisen, daß es ihnen noch da und dort an einer klaren Einsicht in politischen Dingen fehlt. Wenn ich ungeachtet geneigt wäre, für die direkte Wahl zu stimmen, mich nicht von meinen Freunden trennen will, die für die indirekte Wahl stimmen, so hat dies noch einen einfachen Grund. Ich kann mich nicht begeistern für eine Formsache, sie hat den Werth und den innern Charakter nicht, daß sie eine Begeisterung verdienen könnte, und wenn behauptet wird, es würde in Amerika schwer sein, von der direkten Wahl zur indirekten zurück zu kehren, so will ich dies glauben. Vielleicht gibt es aber doch Verhältnisse, wo dies nicht so schwer ist und jedenfalls gibt es Staaten, die auch diesen Weg gemacht haben. Es kann eine Zeit kommen, wo Leute, die sich sehr enthusiastisch für die direkte Wahl aussprechen, die Einsicht gewinnen, daß die indirekte besser ist und die vielleicht aus den Gründen, die hier vorgetragen wurden, die Bevölkerung überreden können, daß die indirekte Wahl weit mehr ihre Rechte schütze, als die direkte Wahl. Ganz frei ist der Mensch bei keiner Wahl; und gerade bei der direkten weniger als bei der indirekten. Bei jeder Wahl kann man nur einen Abgeordneten wählen und man kann dies nicht einmal nach individueller Ueberzeugung thun, sondern nur in der Konkurrenz mit allen andern Wahlberechtigten. Ich bin daher nicht frei, wenn ich wähle, sondern, um das Beispiel von den 4000 Wahlen wieder zu gebrauchen, ich persönlich mag zum Deputirten vorschlagen, wen ich will, die andern 2000 Kollegen streichen mir diesen Vorschlag; ein anderer Abgeordneter als der, den ich will, wird genannt, dieser neue Vorschlag wird mit Acclamation angenommen, vielleicht weil kein dritter Vorschlag zu machen war, denn der guten Deputirten sind es nicht so außerordentlich viele, oder er wird angenommen, weil die Leute zu schüchtern waren, dagegen aufzutreten, wie es geschieht, wenn es sich um eine Personenfrage handelt.

Dieser Mann wird also als Kandidat bestimmt und diesen muß ich vielleicht ganz gegen meinen Willen eben

wählen, schon des politischen Prinzips willen, wenn ich nicht zur Gegenpartei übergehen will. Ich könnte noch eine Reihe von Einwürfen, die gegen das indirekte Wahlsystem gemacht wurden, bekämpfen, ich will aber daraus nur ein Kuriosum hervorheben, nämlich die Meinung des Abgeordneten Lender, daß der §. 7 der Verfassungsurkunde der indirekten Wahl entgegenstehe. Diese Auffassung leidet an einem großen Irrthum.

Der §. 7 gibt Jedem gleiche Rechte und die indirekte Wahl gibt auch Jedem gleiches Recht, nur der Gewählte hat allerdings ein weiteres Recht, aber aus der Meinung des Abgeordneten Lender müßte schließlich das Recht sich herausfolgern lassen, daß alle Badener geborene Abgeordnete sind. Wenn ich nun meine Ansicht über das indirekte und direkte Wahlrecht hinreichend dargelegt habe, so will ich noch die politische Seite der Frage beleuchten. Die Herren von der Gegenseite behaupten, wir National-Liberalen seien schuldig, ihnen gleiche Waffen zu bieten. Nun ich bin Ihnen dankbar für dieses Vertrauen, daß Sie glauben, wir würden dies von freien Stücken thun, obgleich es mir scheint, daß eine Partei der andern eine starke Zumuthung macht, wenn sie von ihr verlangt, sie müsse zu ihren Gunsten die Waffen strecken. Es ist dies sonst im Kriegszustande nicht gebräuchlich, aber es ist wahr, Sie haben das Recht zu diesem Vertrauen, denn es gilt als Grundsatz der humanen Bildung — und diese muß namentlich im Hause der Abgeordneten vorhanden sein — daß man, wo ein Unrecht dem andern Theile Vortheile bietet, das bestehende Mißverhältniß zu beseitigen sucht.

Es ist also nicht die Frage für uns, ob wir mit Ihnen theilen, ob wir nach dem Ausdrucke des Abgeordneten v. Gulat mit Ihnen auf die Mensur gehen sollen, sondern es liegt eine staatsmännische innere Frage vor. In demselben Augenblicke, wo das Wahlrecht geändert wird, werden Sie es uns auch nicht verdenken, wenn wir fragen, ob, wenn wir das allgemeine Wahlrecht geben, diese Hingabe auch von uns gutgethan ist. Wenn mich das Beispiel des Abgeordneten Baumstark über die Beamtenbeeinflussung mit einem gewissen Schauder nicht über jenen Amtmann, sondern über die Bürger, die dort in der Gegend leben, erfüllt hat, muß ich doch gestehen, daß, wenn wir fragen, wer im Stande ist, einen größeren Beamten-Einfluß zu üben, die Regierung oder die katholische Kirche, die Wagschale doch auf die Organisation der katholischen Kirche fällt. Dort ist die Macht vorhanden, Einflüsse bis in's Innerste, bis ins tägliche Dorfleben hinein zu üben, dort ist die Macht, eine ganz andere Thätigkeit zu entfalten, als dies bei Oberamtmännern der Fall ist. Ueberhaupt, was haben die für einen Einfluß auf die Geschicke der Menschen? Kennen sie ihnen etwa aus Vergnügen noch Prügel geben lassen? Ein geordneter Mann kann ohne Furcht vor dem Oberamtmann herum gehen und kann seinen Deputirten besuchen, auch wenn der Oberamtmann zusieht, er braucht deßhalb nicht im Auslande zu übernachten, und wenn der Oberamtmann ihn aufsucht und zudringlich in seinem eigenen Hause ist, so kann und darf er sagen, bitte, empfehlen Sie sich, ich bedarf Ihres Besuches nicht. Wir haben, wenn wir das allgemeine Wahlrecht einräumen, zur Zeit nicht gleiche Waffen, sondern wir geben Ihnen Eines vor.

Aber ich würde auch dieses Vor nicht fürchten, auch dann nicht, wenn sie einmal die Mehrheit in diesem Hause bekommen. Ich glaube nicht, daß dies je geschieht, ich glaube, daß die Zeit in Bälde eine rasche Wandlung mit sich bringen wird, aber ich bin der Ansicht, daß es nicht gut ist, wenn eine Partei zu lange unangefochten am Ruder bleibt, daß dies nicht rathsam im politischen Leben eines Volkes ist. Ich würde den Herren Ultramontanen selbst die Staatsverwaltung eine Zeit lang gönnen, aber, ich bin trotz aller Verwahrung doch der Meinung, daß die katholische Volkspartei zu Folge ihres Prinzips nicht als eine rein staatliche Partei angesehen werden kann, daß der Begriff des Staats, wie er ist, wie er sich konkret herausgebildet hat und wie er selbst in ganz katholischen Staaten existirt, ja wie er sich sogar dem Papste auf den Hals gehängt hat, Ihrem Prinzipe widerspricht. Sie haben ein ganz anderes Prinzip, das nie das Prinzip der Regierung oder der Volksvertretung sein darf. Aber wenn Sie dennoch die Mehrheit bekommen, wenn Sie in Folge davon in die Regierung gelangen sollten, nun, für jetzt würde ich gern aus diesem Hause scheiden, dann aber, wenn ich noch die Kraft habe, werde ich gerne wieder kommen und den Sitz in diesem Hause einnehmen, und ich hoffe dann, Ihnen zu zeigen, wie man anständige Opposition treibt, wie man sie nach großen Zielen treibt und wie man schließlich siegt.

Näf: Es ist spät geworden und es handelt sich hier nur um die Abwägung der beiderlei Gründe für und wider das direkte Wahlsystem. Ich glaube, daß diese Gründe so reichlich und so vielfach hier dargestellt worden sind, daß es einer Zusammenstellung Seitens des Berichterstatters nicht bedarf. Ich verzichte deßhalb auf das Wort.

Baumstark: Ich habe mir das Wort erbeten zunächst zu einer persönlichen Bemerkung gegenüber dem Abg. Eckhard.

Derselbe hat mich und meine Freunde beschuldigt, daß wir in Hugstetten um die Gunst der Wahlmänner gebuhlt hätten. Ich weise diese Beschuldigung entschieden zurück, es ist dort nicht um Gunst gebuhlt worden, sondern wir haben einfach unsere Kandidaten aufgestellt und der Abg. Winter wird mir bezeugen, daß man nicht ihn und mich mit der gleichen Gesinnung gewählt haben kann. Ferner hat der Abg. Eckhard bemerkt, daß er und seine Freunde in unserer Presse mit Lügen und Verläumdungen verfolgt werde. Ich verweise ihn in dieser

Beziehung auf die Blätter seiner Partei und rathe dem Abg. Eckhard, es zu machen, wie ich, derartige Dinge zu verachten und zu schweigen.

Ich habe sodann noch eine persönliche Bemerkung gegenüber dem Abgeordneten Lamey zu machen, welcher gesagt hat, er wolle mich examiniren und mir dabei meinen Mangel an politischem und staastrechtlichem Urtheile nachweisen.

Ich verzichte auf eine nähere Widerlegung dieser Behauptung aus Achtung vor dem weißen Haupte des Herrn Abgeordneten. Ich antworte ihm nicht, wenn ich es thäte, müßte ich ihm grob antworten.

Erster Vizepräsident: Wir schließen damit die Sitzung und fahren in unserer Berathung morgen früh 10 Uhr fort.

Fortsetzung

der

Berathung des Gesetzesentwurfs über die Aenderung einiger Bestimmungen der Verfassungsurkunde in der Sitzung vom 29. Oktober.

Vorsitzender: Vize-Präsident **Kirsner.**

Am Ministertisch: Se. Exzellenz der Herr Staatsminister Dr. Jolly und Ministerialrath Aug. Eisenlohr.

Winter: Ich erbitte mir das Wort zu einer kurzen Bemerkung. Nur ungern ergreife ich in einer Angelegenheit, die meine Wahl berührt, das Wort zum ersten Mal in diesem Hause. Allein nachdem in den beiden ersten Sitzungen, denen ich anzuwohnen die Ehre gehabt habe, diese wiederholt erwähnt worden ist, mit unverhohlenem Tadel gegen meine Wahlmänner, und nachdem der Abg. Baumstark gestern beim Schlusse der Verhandlung mein Zeugniß ausdrücklich angerufen hat, halte ich mich verpflichtet, schon meinen Wahlmännern gegenüber dieser Aufforderung nachzukommen und dem Hause über diese den Herren, wie es scheint, räthselhaften Vorgänge eine kurze Aufklärung zu geben. Der Abg. Baumstark hat nämlich gestern am Schlusse der Sitzung, wenn ich seine Worte richtig verstanden habe, die Behauptung ausgesprochen, es sei nicht möglich, daß dieselben Wahlmänner, welche ihm zweimal bei den vorausgegangenen Wahltagfahrten ihre Stimmen gegeben hätten, mit redlicher Ueberzeugung bei der 3. Wahltagfahrt mir ihre Stimmen hätten geben können, bei der durchaus entgegengesetzten Gesinnung, welche wir beide haben. Ich muß sagen, es hat mich dieses Ergebniß nicht weniger überrascht, als vielleicht diese Herren, doch findet es eine sehr einfache Erklärung.

Wie den meisten Mitgliedern dieses Hauses aus den öffentlichen Blättern bekannt sein wird, wurde wenige Tage vor der letzten Wahltagfahrt des Landesbezirks Freiburg-Sankt Peter von der katholischen Volkspartei eine Volksversammlung in Hugstetten abgehalten mit dem ausgesprochenen Zwecke, dort den versammelten Wahlmännern und den übrigen Besuchern der Versammlung ihren Kandidaten zu empfehlen. Die Herren haben die letzten Ziele, welche sie in diesem Hause verfolgen wollen, dort mit solcher Offenheit zu Tage gelegt, daß ein Theil der Wahlmänner es mit ihrer Pflicht gegen das Vaterland und mit ihrem Gewissen nicht mehr vereinbar finden konnte, länger Ihrer Führung zu folgen; sie haben Ihre Fahne verlassen und sind in's andere Lager übergegangen. Sie haben anstatt einen neuen Kämpfer dieser Partei in die Kammer zu entsenden, ihre Stimmen auf einen Mann vereinigt, welcher sich unter die Gegner dieser Partei nach seiner längst ausgesprochenen und bekannten Gesinnung zählen wird und zählt. Der Herr Abg. Baumstark wird einen solchen Uebergang zu einer besseren Ueberzeugung wohl am wenigsten unbegreiflich finden. Für mich ist es allerdings wunderbar, daß ich den Herren, die ich zu meinen Gegnern zählen muß, die Ehre verdanke, in diesem Hause einen Platz einzunehmen. Ich will aber nun nicht ermangeln, den Herren für Ihre Bemühungen meinen Dank hier auszusprechen.

Baumstark: Ich will vor Allem bemerken, daß es mir nicht entfernt beigefallen ist, gestern Abend den Abg. Winter irgendwie persönlich verletzen zu wollen. Nicht ich war es, der eine Bemerkung über die Wahl

im 13. Aemterwahlbezirk in dieses Haus gebracht hat, sondern der Abg. Eckhard war es und ich war veranlaßt, berechtigt und verpflichtet, auf Das, was er sagte, indem er uns Gunstbuhlerei bei den Wahlmännern vorwarf, ein persönliche Bemerkung zu machen.

Nur diese Bemerkung war es, die ich gestern gegen den Abg. Eckhard gemacht habe und es lag mir dabei ganz ferne, dem Abg. Winter etwas Unangenehmes sagen zu wollen, da mir wohl bekannt ist, daß Herr Winter auf die fragliche Wahl keinen Einfluß ausgeübt hat oder auszuüben suchte. Nachdem nun aber der Abg. Winter sich veranlaßt gesehen hat, dem Hause eine Aufklärung darüber zu geben, wie das Wahlresultat entstanden sei, muß ich mir doch erlauben, einige Worte zu erwidern. Nämlich der ideale Hergang, den er dem Hause erzählte, daß einige Wahlmänner anläßlich unserer Reden in Hugstetten eingesehen hätten, was wir für staatsgefährliche Menschen seien, hat nicht stattgefunden, sondern der Herr Bürgermeister Krempp von Neuershausen wollte selbst Abgeordneter sein; er hatte einen entschiedenen Einfluß auf 3—4 Wahlmänner jener Gegend. Und nun beschloß er: wenn ihr mir den Spaß nicht macht, mich zum Abgeordneten zu wählen, so werde ich euch den Spaß mit eurem Dr. Schulz verderben und versalzen; deßhalb ging er mit seinen 3 Getreuen in das Lager der Regierung über.

Es wäre uns sehr angenehm gewesen, da wir eine so geringe Zahl von Vertretern in diesem Hause haben, einen solchen Mann, wie Schulz, in diesem Hause neben uns zu sehen. Wir können aber das Geschehene verschmerzen und es wird mir sehr angenehm sein, wenn jetzt zum letzten Mal über diese Wahl hier gesprochen würde.

Lindau: Um dem Herrn Landeskommissär Winter . . .

(Stimmen: „Abg. Winter")

. . . um also dem Herrn Abg. Winter von der Ueberzeugungstreue der betreffenden Wahlmänner den rechten Begriff zu geben, möchte ich demselben mittheilen, daß sich nach der Volksversammlung und noch eine Stunde vor der Wahl der Wahlmann Krempp mit drei seiner Kollegen mir gegenüber ausdrücklich zu den Grundsätzen der katholischen Volkspartei bekannt haben. Der Wahlmann Krempp hat mir ferner erklärt, daß er sich nicht für fähig halte, das Amt eines Abgeordneten zu bekleiden, er konnte es aber nicht über sich gewinnen, jenen 3 Wahlmännern zu erklären, daß er für seine Person von der Wahl abstehe. Dieß glaubte ich dem Abg. Winter in Betreff der Ueberzeugungstreue seiner Wahlmänner vorführen zu sollen.

Eckhard: Ich will nur wiederholen, was ich privatim vor der Sitzung dem Herrn Abg. Baumstark mitgetheilt habe. Ich habe die Wahl des Bezirks Freiburg nicht ex professo in das Haus gebracht, meine Bemerkung schloß sich an den Vortrag des Herrn Abg. Bissing an, der in nicht sehr schmeichelhafter Weise des ganzen Instituts der Wahlmänner gedacht hat, und da habe ich gesagt, daß gerade von jener Seite den Wahlmännern sehr viel Gutes und Liebes in dem Schlosse von Hugstetten erwiesen worden sei.

Ich habe blos vergessen, hinzuzusetzen, daß ich diese Thatsache aus den Zeitungen geschöpft habe; darin habe ich gelesen, daß Einzelne der Herren — es wurde einer mit Namen genannt — der anwohnenden Wahlmänner sogar unter Anwendung einer liebevollen Gewalt in das Herrenhaus eingeladen haben. Ich erwähnte den Vorgang blos, um darauf hinzuweisen, daß man nicht heute die badischen Wahlmänner auf's Tiefste verletzen und ein andermal liebevoll behandeln sollte, je nachdem man den Zweck hat, einmal das Wahlmännerkollegium abzuschaffen, das andere Mal einen Abgeordneten für Freiburg in's Haus zu bringen. Ich werde indessen über diese Wahl nichts mehr sagen, und ich will es den Betreffenden überlassen, sich selbst für die Komplimente zu bedanken, die die Herren Vorredner ihnen heute gemacht haben.

Erster Vizepräsident: Damit verlassen wir diesen Gegenstand und wenden uns zur Spezialdiskussion über die uns zur Berathung vorliegende Gesetzesvolage, die Abänderung einiger Bestimmungen der Verfassungsurkunde betreffend.

Artikel I

ist von der Kommission unverändert zur Annahme empfohlen und lautet:

§. 36 der Verfassung wird aufgehoben und durch folgende Bestimmung ersetzt:

„Alle übrigen Staatsbürger, welche das 25. Lebensjahr zurückgelegt und in dem Wahlbezirk ihren Wohnsitz haben, sind — vorbehaltlich der besonderen gesetzlichen Ausnahmen — bei der Wahl der Wahlmänner stimmfähig und wählbar." —

Der Abg. Kiefer, als Vertreter der Minderheit der Kommission, hat folgenden Abänderungsvorschlag eingebracht:

1) es möge lauten:

§. 33 der Verfassungs-Urkunde:

„Die zweite Kammer besteht aus 63 Abgeordneten der in der Beilage der Wahlordnung festgesetzten Städte- und Landwahlbezirke."

§. 34.

„Diese Abgeordneten gehen aus allgemeiner und direkter Wahl mit geheimer Stimmgebung hervor."

2) Nach Feststellung der in den obigen Paragraphen enthaltenen Grundsätze möge der Gesetzentwurf zur Umgestaltung nach Maßgabe dieser Beschlüsse an die Kommission zurückgewiesen werden.

Ich erlaube mir nur darauf aufmerksam zu machen, daß der Hauptpunkt dieses Artikels gestern eine so erschöpfende Behandlung gefunden hat, daß wohl wenige Mitglieder des Hauses noch etwas beizufügen haben werden. Man wird sich also mehr auf den anderen Inhalt des Paragraphen zu beziehen haben, mit Ausnahme der Herren, die sich ausdrücklich das Wort zur Begründung dieses Antrags vorbehalten haben, nämlich der Abg. v. Feder, Kiefer und sodann des Herrn Berichterstatters. Der Abg. Eckhard hat sich zur Unterstützung des Antrags gemeldet.

Kusel: Ich möchte nur die Bemerkung des Herrn Präsidenten so aufgefaßt wissen, daß die Kammer erklärt, daß sie noch die genannten Herren hören will, daß aber eine weitere Diskussion nicht mehr stattfinden soll.

Erster Vizepräsident: Das kann sich nur auf das direkte Wahlrecht beziehen, weil der Artikel auch Anderes enthält. Wenn also kein Widerspruch erfolgt, nehme ich an, daß es der Wunsch der Kammer ist, daß über das direkte Wahlrecht sonst Niemand mehr spricht.

v. Feder: Ich habe gestern den stillen Zuhörer bei der Diskussion über die Frage des Wahlrechts gemacht und bin sehr froh darüber. Ich war in Folge dessen der Verpflichtung überhoben, alle die guten Gründe vorzutragen, welche von Seiten der Freunde des direkten Wahlrechts vorgetragen wurden und ebenso war ich der Verpflichtung überhoben, die meines Erachtens sehr schwachen Gründe der Feinde des direkten Wahlrechts zu widerlegen. Ich habe mir in Folge dessen eine objektive Stimmung erhalten und kann heute das Schlachtfeld übersehen. Ich kann auch den Erfolg so ziemlich vorhersagen. Das direkte Wahlrecht wird mit einer ziemlichen Majorität zurückgewiesen werden und nur 14—15 Stimmen werden dafür sein. Aber trotzdem möchte ich sagen, die Sache des direkten Wahlrechts hat gesiegt und zwar aus dem Grunde, weil von meinem Standpunkte aus es mir scheint, daß die Momente, die für das direkte Wahlrecht vorgetragen wurden, schlagend waren und es den Gegnern nicht gelungen ist, sie zu widerlegen. Es ist eine bekannte parlamentarische Taktik, daß, wenn man eine Sache, deren prinzipielle Richtigkeit man anerkennen muß, nicht will, man derselben dadurch ausweicht, daß man erklärt, sie habe keine prinzipielle Bedeutung, sie sei eine reine Zweckmäßigkeitsfrage. Man reduzirt die Wichtigkeit dieser Angelegenheit, um sie verschwinden zu machen.

Diese parlamentarische Taktik hat der Präsident des Staatsministeriums in dieses Haus herein geworfen. Er hat erklärt, die Sache ist nur eine Zweckmäßigkeitsfrage, sie hat keine prinzipielle Bedeutung. Ich habe aber gestern schon bemerkt, daß dieses eine unrichtige Auffassung sei. Das, was man im Namen des Rechts, der Wahrheit, der Freiheit und der Bildung des Volkes verlangt, ist keine Zweckmäßigkeitsfrage, sondern eine prinzipielle Frage, und ich berufe mich auf alle die Gründe, die dafür geltend gemacht wurden, daß hier eine Frage des konstitutionellen Rechtes vorliegt, eine Frage der Freiheit, der Wahrheit, der Volksvertretung, der erhöhten politischen Bildung des Volkes, um darzuthun, daß es sich hier nicht um eine Zweckmäßigkeitsfrage, sondern um eine prinzipielle Frage handelt. Wenn dies aber der Fall ist, so ist meines Erachtens die Politik der Regierung nicht richtig, welche die Erledigung dieser Frage von der Hand gewiesen hat, denn ich glaube, man kann eine Sache zurückweisen, die bedenklich und bedrohlich für den Staat ist, aber eine Sache, von der man nicht sagen kann, daß sie prinzipiell verwerflich sei, kann man unter den obwaltenden Umständen nicht zurückweisen. Denn es ist eine Thatsache, die unbestreitbar ist, daß das direkte Wahlrecht von sämmtlichen Parteien und von der großen Mehrheit des Volkes verlangt wird.

Es wurde gestern das direkte Wahlrecht verlangt von den klerikalen Parteien und ich habe mit besonderer Genugthuung erfahren, daß auch von der protestantisch-klerikalen Partei, die in diesem Saale vertreten ist, die Frage des direkten Wahlrechts kräftig und eindringlich, ja unwiderlegbar befürwortet wurde. Neben diesen haben Angehörige der liberalen Partei das direkte Wahlsystem verlangt und außerdem ist es selbstverständlich und natürlich, daß auch die demokratische Partei es fordert. Diesem nachdrücklichen Verlangen fast sämmtlicher Parteien läßt sich mit Grund nicht entgegentreten, wenn man nicht behaupten kann, daß das Verlangen prinzipiell falsch sei, und deßhalb halte ich die Politik der Regierung für unrichtig, welche jenes Begehren einfach zurückweist. Ich glaube, es wäre auch zweckmäßiger gewesen, wenn sich die Regierung auf unsern Boden gestellt und frei, frisch und froh diesem Verlangen entsprochen hätte. Die Gegner des direkten Wahlrechts haben aber, wie mir scheint, nicht sowohl sachliche Gründe gegen das direkte Wahlrecht vorgebracht, sondern wie ein rother Faden zieht sich fast durch sämmtliche Vorträge die Furcht und Besorgniß vor einem möglichen Ueberwuchern der klerikalen Partei hindurch. Einige haben zwar gesagt: „wir sind frei von dieser Furcht," aber den Grundton gaben doch Diejenigen an, die in der That diese Besorgniß laut werden ließen. Dies ist aber kein Motiv, eine Fortschrittsfrage zurückzuweisen. Wenn man Furcht hat, daß irgend ein Recht mißbraucht werden könne, so muß man sich vor jedem Fortschritt hüten, denn jedes Recht ist des Mißbrauchs fähig. Dieses Motiv, das den Grundton aller gegnerischen

Einwendungen angibt, scheint mir nicht stichhaltig zu sein und das ist ein zweites Moment, das mir dafür bürgt, daß die direkte Wahl den Sieg davon tragen wird. Sodann tritt ein weiteres Moment hervor, das ich zum Beweise geltend machen möchte, daß, wie mir scheint, die Frage des direkten Wahlrechts daran steht, durchzudringen. Ich sage nämlich, abgesehen von all' den Gründen, die gestern erörtert wurden, liegen ganz besondere Verhältnisse in unserem Lande vor, die die Einführung des direkten Wahlrechts zu einer konstitutionellen Nothwendigkeit machen. Sie werden mir nicht nachsagen können, daß ich ein Freund davon bin, kirchliche Angelegenheiten in diesem Hause zu erörtern; ich glaube vielmehr, daß wir die kirchlichen Angelegenheiten nur dann zur Sprache bringen sollten, wo wir durch eine Gesetzesvorlage dazu veranlaßt sind; denn ich weiß, daß das Hereinziehen kirchlicher Streitigkeiten in unsere Verhandlungen nicht dazu beiträgt, unsern Blick klar und unbefangen zu erhalten, sondern daß dieses vielmehr eine große Erbitterung hervorruft und eine objektive Auffassung der Sache vollständig stört. Aber ich muß hier doch die Stellung des kirchlichen und des staatlichen Regiments erwähnen. Ich sage, es ist eine konstitutionelle Nothwendigkeit für die Wahrheit der Wahlen zur Volksvertretung, das direkte Wahlrecht einzuführen.

Der Kampf, der gegenwärtig zwischen Kirche und Staat geführt wird, ist meines Erachtens nicht so wohl ein solcher, der aus dem Volke hervorgewachsen ist, der von dem Volke angeregt ist, sondern vielmehr ein Kampf, der zwischen der sogenannten Bureaukratie und der Hierarchie geführt wird. Wenn ich das Wort Bureaukratie in den Mund nehme, möchte ich von vornherein ein Mißverständniß beseitigen, das fast regelmäßig zu unterlaufen pflegt, sobald dieses Wort ausgesprochen wird. Ich verstehe unter der Bureaukratie nicht den Beamtenstand; ich bin nicht Derjenige, der verkennt, daß der Beamtenstand ein nothwendiges Glied im Staate ist und ich bin nicht geneigt, die Stellung des Beamtenstandes innerhalb seiner verfassungsmäßigen Wirksamkeit beeinträchtigen zu wollen. Wenn ich von der Bureaukratie spreche, so meine ich damit die bureaukratische Staatsleitung, die das Hauptgewicht in das Regiment, wenn ich so sagen soll, vom grünen Tisch aus legt. Als Gegensatz zu dieser Bureaukratie verstehe ich jenes System, das das erste und größte Gewicht im Staate einer frei gewählten Volksvertretung einräumt und von dorther die Staatsleitung influirt. Wenn ich also sage, es handelt sich gegenwärtig um den Kampf zwischen der Bureaukratie und Hierarchie, so wird damit ein Mißverständniß beseitigt sein, das regelmäßig zu unterlaufen pflegt, sobald man das Wort Bureaukratie in den Mund nimmt. Es ist nun richtig und die deßfallsigen Beschwerden von beiden Theilen werden vollständig begründet sein, daß in diesem Kampfe sich der Einfluß der Bureaukratie, wie der Hierarchie nicht sowohl auf die Gesammtheit des Volkes, als vielmehr nach dem gegenwärtigen Wahlsystem auf die einzelnen mit dem Wahlakte beauftragten Personen wirft und das sind die Wahlmänner. So kommt es, daß diese beiden Beherrschungsmächte einen außerordentlichen, selbst übergroßen Einfluß auf die Wahl üben und es ist unter dem jetzigen System kaum möglich, einen andern Einfluß auf die Wahlmänner geltend zu machen. Die Leute sind eben genöthigt, entweder der bureaukratischen oder hierarchischen Leitung zu folgen und dadurch wird die freie und unabhängige Stimme des Volkes erdrückt. Meines Erachtens hat das direkte Wahlsystem die Aufgabe, die Stimmen des Volkes nach allen Seiten frei zu machen, den mächtigen Einfluß der Hierarchie und der Bureaukratie von dem einzelnen Wahlmann abzuleiten, da der Einzelne im Volke nicht so stark und nicht so kräftig zu sein pflegt, um diesen Einflüssen zu widerstehen. Dadurch leidet aber der Ausdruck des wahren Volkswillens. Deßhalb scheint es mir eine konstitutionelle Nothwendigkeit zu sein, das direkte Wahlrecht einzuführen. Wenn der konstitutionelle Staat darauf beruht, daß insbesondere die Volksvertretung ein freier Ausdruck des Volkswillens ist, muß man auch unser indirektes Wahlsystem hiernach ändern und wenn die Lage des Staates eine solche ist, daß die beiden beherrschenden Mächte die Wahlfreiheit beengen und bedrohen, so ist es im Interesse des Volkes geboten, ihm eine weitere Garantie für die Freiheit der Wahl einzuräumen. Das ist meines Erachtens die direkte Wahl. Man hat auch gestern davon gesprochen — und auch in dieser Beziehung ist es eine konstitutionelle Nothwendigkeit, zu der direkten Wahl zu greifen — daß das direkte Wahlsystem ein außerordentlich ausgiebiges Mittel für die Bildung und Erziehung des Volkes ist. Es wurden sämmtliche Momente, die dafür sprechen, hervorgehoben, ich will darauf nicht zurückkommen; aber auf einen Punkt möchte ich aufmerksam machen. Ich glaube, in den Ländern, in welchen das direkte Wahlsystem gilt, trägt es wesentlich dazu bei, politische Charaktere zu bilden und zu erziehen und zwar deßhalb, weil wir in demselben Augenblicke, wo wir die direkte Wahl einführen, genöthigt sind, unmittelbar vor das Volk zu treten, unser politisches Glaubensbekenntniß abzulegen und zu begründen. Wenn dies geschehen ist, sind wir auch daran gebunden und dann hat das Volk eine Anzahl politischer Köpfe gefunden, an die es sich unter allen Umständen halten kann. Das Wahlmännersystem ist aber nicht geeignet, politische Charaktere zu erziehen, aus dem einfachen Grunde nicht, weil es uns nicht ermöglicht wird, an die Wahlmänner heran zu treten. Der Herr Staatsminister hat ganz recht, in einem konstitutionellen Staate ist es weder Recht, noch Pflicht, die Schlafmütze aufzusetzen und den Freund der Ruhe zu spielen, sondern in dem konstitutionellen Staate darf keiner sein Licht unter den Scheffel stellen, sondern er muß mit demselben vor die Welt treten. Aber das gegenwärtige Wahlsystem hindert Jeden, der politisch hervortreten will, auf den Markt zu treten. Die Wahlmänner — das ist eine allgemeine Erfah-

rung — sind in der Regel unzugänglich. Ja, wenn sie zusammengerufen werden durch die weltliche oder durch die geistliche Gewalt, dann kommen sie, aber wenn ein unabhängiger Mann aus dem Volke sie zum Zusammenkommen einladet, finden sie sich nicht bewogen, sich in ihrer Ruhe stören zu lassen, ja, sie weisen jeden Versuch der Einmischung eines Unberufenen zurück. Das ist die Erfahrung, die Viele mit mir gemacht haben werden und deßhalb scheint sich das indirekte Wahlsystem nicht zur Erziehung der politischen Charaktere zu eignen. Deßhalb sollte Jeder, dem es darum zu thun ist, für die politische Volksbildung zu wirken, sofort für die direkte Wahl stimmen. Einen dritten Punkt, aus dem ich den Nachweis liefern zu können glaube, daß die Einführung des direkten Wahlrechts eine konstitutionelle Nothwendigkeit ist, hat der Abg. Roßhirt gestern nur angedeutet und es schien mir, daß der Herr Präsident des Staatsministeriums diese Aeußerung mißverstanden hat. Der Abg. Roßhirt hat gesagt, es sei anzunehmen, daß in der Einführung des direkten Wahlrechts ein Mittel der Ausgleichung und selbst der Versöhnung liege, und der Herr Präsident des Staatsministeriums hat darauf erwidert, man solle nicht glauben, daß die in diesem Saale zu verhandelnden Fragen anders entschieden werden, wenn das direkte Wahlrecht eingeführt werde, als wenn das indirekte bliebe. Diese Ausführung des Herrn Staatsministers kann ich einräumen, ich glaube auch, es wird in dieser Beziehung keinen wesentlichen Unterschied machen, ob man direkte oder indirekte Wahlen hat. Aber das ist es nicht, was der Abg. Roßhirt im Auge gehabt hat.

Ich sage auch von meinem unbefangenen und unparteiischen Standpunkte, in der großen Streitfrage zwischen Kirche und Staat liegt schon in der Einführung der direkten Wahl ein Mittel der Ausgleichung und ich glaube, man kann sich in dieser Beziehung mit gutem Rechte auf die Proklamation des Jahres 1860 beziehen. Und warum liegt dies Mittel darin? Nun, die Thatsache liegt Ihnen vor, daß das Verlangen nach den direkten Wahlen gestellt wird von dem größten Theil des Volkes, daß es gestellt wird von fast sämmtlichen Parteien und daß das direkte Wahlsystem auch von der Staatsrechtswissenschaft und Praxis als das bessere erklärt wird. Wenn nun die Thatsache vorliegt, daß mit solcher Ausrüstung ein Verlangen an die Regierung gestellt wird, kann man nicht fragen, welche Wirkung die Sache hat und wie man dann die Geschäfte erledigt, sondern meine Meinung ist die, daß wenn die Regierung jenem Verlangen des Volkes nachgibt, in diesem Nachgeben an sich das Mittel zum Ausgleiche der hervorgetretenen und vorhandenen Gegensätze liegt. Das glaube ich nicht, daß alle Streitfragen dann verschwinden werden, nein, ein sehr reges politisches Leben wird dann eintreten, aber das ist für einen gesunden Staat nothwendig, darin liegt keine Gefahr; die Gefahr liegt vielmehr in einem Gefühle der wirklichen oder vermeintlichen Unterdrückung der wahren Volksstimme, welches dann beseitigt ist. Gebe der Herr Staatsminister nach und die Hauptspitze der Agitation wird abgebrochen sein. Dann kommen wir vielleicht in die Ruhe, die der Abg. Kusel so sehr wünscht. Aber wenn nicht nachgegeben wird, dann prophezeie ich Ihnen zum Voraus, die Agitation wird immer größer werden, die Demokraten, die Liberalen und die Klerikalen werden nicht ruhen, bis endlich das direkte Wahlrecht errungen ist. Und nun scheint es mir doch politisch richtiger zu sein, wenn man einer derartigen Erscheinung gegenübersteht, sie von vornen herein abzuschneiden, als die Agitation anwachsen zu lassen, bis man den Gang derselben nicht mehr übersehen kann. Das direkte Wahlrecht — das dürfen Sie überzeugt sein — werden Sie heute zum letzten Male zurückweisen. Auf dem nächsten Landtage werden Sie es einführen, einen längeren Termin setze ich Ihnen trotz Ihres heutigen Votums keineswegs. Alle Schwierigkeiten liegen meines Erachtens einzig in diesem Hause. Ich habe mich bisher strenge an die parlamentarische Regel gehalten und den Thron nicht mit in die Diskussion hereingezogen; wenn Sie aber weiter hinaussehen, werden Sie finden, daß dort die Schwierigkeiten nicht zu suchen sind. So sind wir rein auf diesen Saal gewiesen und ich glaube, daß die zu Gunsten des direkten Wahlrechts vorgetragenen Gründe triftig genug sind, um einen Erfolg in nächster Zeit voraussehen zu können. Hiernach glaube ich, Ihnen den von dem Abg. Kiefer gestellten Antrag mit aller Wärme empfehlen zu können und glaube, daß diejenigen Mitglieder des Hauses, die etwa noch schwanken sollten, am Besten thun würden, sich zu dem direkten Wahlsystem zu bekennen. Zu diesen Schwankenden zähle ich nach seiner gestrigen Ausführung auch den Abg. Conrad . . .

Erster Vizepräsident: Ich möchte den Herrn Abgeordneten bitten, nicht auf die gestrige Diskussion zurück zu greifen.

v. Feder: Ich wollte nur darauf hinweisen, daß der Abg. Conrad erklärt hat, in Amerika existire eine Bewegung gegen das direkte Wahlrecht. Das ist eine irrige Beurtheilung. Nicht das direkte Wahlrecht wird in Amerika angegriffen, sondern die Mehrheitswahlen, dieselben Mehrheitswahlen, von denen auch gestern der Abg. Kiefer gesprochen hat. Nur eine Bemerkung will ich noch daran knüpfen und diese werden Sie mir nicht verargen. Wenn wir auch heute die direkten Wahlen annehmen, so sind wir noch nicht am Ende der Wahlreform und ich mache für meine Person denselben Vorbehalt, wie der Abg. Kiefer, dann entsteht erst die weitere Frage, ob das System der Mehrheitswahlen unbedingt geltend bleiben soll, oder ob man auch einer größeren Minorität eine Vertretung zugestehen will. Ich verweise die Herren in dieser Beziehung und zum einstweiligen Studium auf einen Aufsatz in der Zeitschrift für Verwaltung und Rechtspflege und dieser Aufsatz schließt mit den warmen Worten: „Hinweg mit den Majoritätswahlen!“ Ich behalte mir also, wie gesagt, selbst vor, wenn ich das

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Glück haben sollte, unter dem gegenwärtigen Wahlsystem wieder in das Haus zu kommen, auf diese Frage später zurück zu kommen und glaube nun die Bitte an das Haus richten zu dürfen, das direkte Wahlrecht nicht zurückzuweisen, sondern dasselbe mit frohem Herzen anzunehmen.

Staatsminister Dr. **Jolly:** Hochgeehrteste Herren! Ich werde den von dem Hause ausgesprochenen Wunsch, daß heute nicht noch einmal auf die gestern diskutirte Frage der direkten oder indirekten Wahl mit langen Reden zurückgekommen werde, beachten. Dessen ungeachtet muß ich mir aber erlauben, Ihre Aufmerksamkeit auf kurze Zeit in Anspruch zu nehmen, um die höchst wunderliche Argumentation des Herrn Vorredners mit wenigen Worten zu beleuchten.

Sein Ausgangspunkt war der, er wisse, daß seine Ansicht über die direkte Wahl entschieden in der Minderheit in diesem Hause sein werde, daß sich eine große Mehrheit für das bestehende System aussprechen werde. Daran knüpft er gegen die Regierung den Vorwurf, daß sie nicht thue, was die Minderheit wolle, sondern Das, was die Mehrheit will. Damit scheint er mir auf einem höchst originellen, sei es konstitutionellen, sei es demokratischen, sei es republikanischen Standpunkt zu stehen. Ich weiß noch nicht, wie die Mehrheit sich aussprechen wird. Er aber hat erklärt, er sei nicht zweifelhaft, daß nur die Minderheit sich für ihn aussprechen werde und ungeachtet dieser Erklärung knüpft er daran den Vorwurf, daß die Regierung Das thue, was die Mehrheit und nicht, was die Minderheit will. Ich verstehe diesen Vorwurf nicht. Der Abg. v. Feder hat dann den Punkt, den er gestern hervorgehoben hat, weiter ausgeführt, es sei an der Regierung durchaus zu tadeln, daß sie die Frage, ob direkte oder indirekte Wahlen, als eine Zweckmäßigkeits- und nicht als eine prinzipielle Frage auffasse. Warum dies eine prinzipielle Frage sein soll, hat er nicht weiter ausgeführt. Ich bin, selbst wenn die heute nicht bestrittene Frage zu erörtern wäre, ob allgemeines oder beschränktes Wahlrecht, der Ansicht, daß selbst diese Frage keine prinzipielle ist. Noch viel weniger hat die Bestimmung des Verfahrens, nach welchem die Berechtigten wählen sollen, eine prinzipielle Bedeutung. Es kommt hier nur darauf an, ein System zu finden, durch welches der Wille und die Ansicht Derer, die man für die Berechtigten hält, zum richtigen Ausdruck kommt. Es handelt sich hier wesentlich um eine Form. Selbst die Frage bezüglich der Ausdehnung des Wahlrechts ist eine Zweckmäßigkeitsfrage, keine prinzipielle. Ueber diesen wichtigeren Punkt besteht aber gar kein Streit. Es ist zugegeben und es besteht hierin unter allen Gliedern des Hauses eine vollständige Uebereinstimmung mit der Regierung, daß das Wahlrecht ein ganz unbeschränktes, allgemeines sein soll. Es handelt sich nur um die reine Formfrage, ob es direkt oder durch das Dazwischentreten von Wahlmännern ausgeübt werden soll. Wie man eine solche Formfrage zu der Bedeutung einer Prinzipienfrage hinaufschrauben kann, ist mir unverständlich. Der Abg. v. Feder hat sodann daraus, daß er die diskutirte Frage für eine prinzipielle erklärt, während die Regierung sie als Zweckmäßigkeitsfrage betrachtet, den Schluß gezogen, die Regierung müsse nachgeben und Das thun, was sie für unzweckmäßig hält. Das ist mir wieder unbegreiflich.

Auch den Ausführungen des Hrn. Vorredners über den zur Zeit bestehenden Kampf zwischen der staatlichen und der kirchlichen Gewalt muß ich widersprechen. Ich glaube, der Hr. Abgeordnete befindet sich in einem thatsächlichen geschichtlichen Irrthum, wenn er annimmt, es sei dieß ein von der Regierungsgewalt hervorgerufener oder mit Vorliebe gepflegter Kampf, um den sich das Volk gar nicht kümmert. Ich bin ganz anderer Ansicht, ich glaube, es handelt sich nicht, wie der Hr. Abg. v. Feder anzunehmen scheint, um ein kleinliches Gezänk zwischen Bureaukratie und Hierarchie, sondern unser Volk in seinen edelsten Theilen tritt mit Entschlossenheit ein für die Früchte schwer errungener Kultur, welche es sich nicht wieder entreißen lassen will; es verlangt von dem Staate, in diesem sittlich vollkommen berechtigten Streben durch seine Macht unterstützt zu werden.

Ich wenigstens fasse meine Pflicht in diesem Sinne auf, ich glaube, ich bin berufen, diesen Kampf für Sitte, Kultur, Bildung, für die Freiheit des Gewissens zu führen. Schließlich muß ich dem Abg. v. Feder kondoliren, daß er so einflußlos ist, daß, wenn er sich mit einflußreichen Männern besprechen will, Niemand erscheint. Wenn dies der Fall ist, so wird das direkte Wahlsystem auch nicht viel helfen. Wenn heute auf seinen Ruf kein Wahlmann erscheint, wird morgen auf seinen Ruf auch kein Urwähler erscheinen. Es handelt sich nur darum, ob eine große Anzahl politisch einflußreicher Männer ihm Vertrauen entgegenbringt. Wer Vertrauen besitzt, auf dessen Ruf werden auch Diejenigen, die mit ihm gleicher Anschauung sind, Gewicht legen, wer dieses nicht besitzt, auf dessen Ruf werden auch bei dem direkten Wahlsystem die Leute nicht erscheinen.

Erster Vizepräsident: Der Abg. Conrad hat sich zu einer persönlichen Bemerkung das Wort erbeten. Ich denke, das Haus wird ihm dies gestatten.

Conrad: Wie gerade der Abg. v. Feder mich aus der Menge herausgreifen kann, die allenfalls schwankend geworden sein könnten in Bezug auf die Abstimmung, das kann ich nicht begreifen, denn ich habe gestern gesagt, ich bin für das indirekte Wahlrecht, weil meine praktische Erfahrung und meine vollständige Ueberzeugung mich dazu nöthigt. Wenn Sie aber glaubten, durch Ihre Rede mich anders zu stimmen, dann haben Sie Ihre Zeit vollständig verloren.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Kiefer: Ungern nehme ich Ihre Zeit zum zweitenmal in Anspruch, nachdem gestern so manches angesehene Mitglied dieses Hauses, zur Abkürzung der Debatte, auf das Wort verzichtet hat. Allein Sie werden es als gerechtfertigt erachten, wenn ich mich verpflichtet fühle, als Vertreter meiner näheren politischen Freunde in der Minorität hier, wie der Berichterstatter der Mehrheit, ein Schlußwort der Vertheidigung vorzutragen.

Ich rede für meine näheren politischen Freunde, weil in der Minorität auch Andere sind, welche in Wahrheit kaum einen oder den andern Grund mit uns gemein haben: einerseits die Ultramontanen, anderseits die Auffassung der demokratischen Richtung des Abg. v. Feder, der soeben seiner ganzen Auffassung der Frage einen leitenden Grundsatz vorangestellt hat, den ich nicht theilen kann. Indem ich die Stellung meiner Freunde in der Minorität vertheidige, will ich zunächst darlegen, worin der Unterschied der Auffassung des Abg. v. Feder und der Unserigen liegt. Der Abg. v. Feder betrachtet das direkte Wahlrecht als unentziehbares Grundrecht jedes einzelnen Individuums. Das kann ich prinzipiell nicht zugeben, vielmehr billige ich die Ansicht des Herrn Staatsministers, der erklärt hat, die Wahlgesetzgebung müsse stets von dem Interesse der Staatsordnung geleitet werden.

Die Wahlfrage ist mir in erster Reihe eine Frage der Staatswohlfahrt. Die Wählenden empfangen vom Staate einen Auftrag zur Ernennung des Gesetzgebers und sie sind verpflichtet, diesen Auftrag im Interesse des Staates, in zeitgemäßer Weise, auszuführen. Auch die ultramontane Partei hat das falsche Prinzip, daß das Wahlrecht ein Grundrecht jedes Einzelnen sei, vertreten. Gerade deßhalb befinde ich mich nebst meinen Freunden, in den meisten Folgesätzen, die sie mit dem Begehren der direkten Wahl verbindet, in einem unlösbaren Widerspruche mit ihr. Ich will unter keinen Umständen jene absolute Gleichmacherei der Wahlbezirke, die nach keinem andern Gedanken sich rechtfertigt, als daß es gleichgiltig sei, welche Interessen die Angehörigen eines Bezirks miteinander gemein haben, weil nur die Gleichheit der Kopfzahl der Wähler entscheidend sei.

Es würde gegen alle Fürsorge des Staates für die Interessen der einzelnen Lebenskreise des Staates und gegen das Wohl der Gesammtheit gleichmäßig verstoßen, wenn man dieses rein äußerliche und gleichsam mechanische Gesetz an die Stelle der aus dem Leben des Volkes hervorgegangenen Verschiedenheit seiner Bestrebungen und Verhältnisse setzen wollte. Das wäre ein so gemeinschädlicher Doktrinarismus, als je einer zum Nachtheil der Gesundheit der Staatsgesellschaft geübt worden ist. Die Frage nach der wohlthätigsten Durchführung einer Wahlgesetzgebung ist vielmehr jederzeit in der Form aufzuwerfen: „Wie muß man es beginnen, um im heutigen Zeitpunkte die Wahlgesetzgebung in der für die öffentliche Wohlfahrt zweckmäßigsten Weise einzuführen, in welcher Weise ist sie hiernach einzurichten?“ Gerade, weil diese Frage so lautet, aus demselben Grunde ist es erlaubt, die Wahlreform vorwiegend eine Zweckmäßigkeitsfrage zu nennen. Eine Prinzipienfrage ist sie gleichwohl in dem Sinne, daß sie auf dem Grundsatze gelöst werden muß, daß der Staatszustand allein damit anzustreben und allein berechtigt sei, welcher die Wohlfahrt der Bevölkerung im Ganzen sichert und erhöht und daß das Gedeihen der Gesammtheit als der berechtigtste und höchste Zweck erscheine und nicht ein nach der absoluten Gleichheit gegliedertes Nebeneinander sämmtlicher Staatsgenossen. Ich ehre den demokratischen Grundsatz der Berücksichtigung aller im Staate und der größtmöglichen Fürsorge für den weitesten Kreis der sämmtlichen Staatsgenossen. Allein hiegegen, wie gegen jede vernünftige Staatsordnung verstößt die rein formale Gleichmacherei.

Ich würde nie zugeben, daß man unsere Städte, den Sitz der Industrie und einer viel entwickelteren Erwerbsgesellschaft als die in der Einfachheit ihrer Verhältnisse gleichartig lebende Landbevölkerung, durchaus in Verbindung mit dieser Letzteren nach dem Grundsatz der Kopfzahlmehrheit behandelt. Keineswegs widerstrebe ich übrigens dem Gedanken der Schaffung einer zweckmäßigeren, richtigeren und den neueren Zuständen besser entsprechenden Ausgleichung der Wahlbezirke; es scheint mir unzulässig, daß bei einer Verfassungsreform die bestehende Eintheilung der Wahlbezirke durchaus unverändert bleibe, ein gewisses Ab- und Zuwägen nach billigem und gerechtem Ermessen muß erfolgen. Aber eine so oberflächlich auf dem Papier vollzogene Radikalreform der Zerlegung des Landes in stets gleich große Quadrate, worin überall das sichere Gesetz der Kopfzahlmehrheit ein absolutes Vorwiegen der Landbevölkerung erzielen müßte — diese leichtfertige und für die Liberalen dieses Landes gedankenlose Umwandlung könnte ich unter keinen Umständen zugeben. Der Herr Staatsminister hat gestern in seiner Rede hervorgehoben, das Wahlmännersystem genüge besser dem Vorwiegen der Intelligenz der gebildeteren Theile des Volkes, während das direkte Wahlsystem zumeist von dem Instinkt der Massen beherrscht werde. Darin liegt eine Wahrheit. Aber ich halte ihm, sofern er damit die Empfehlung des indirekten Wahlsystems verbindet, entgegen, daß gerade der Instinkt der Massen geführt, geläutert und veredelt werden müßte und daß diese Aufgabe nach den Verhältnissen unserer heutigen inneren und äußeren Staatslage die richtigste Aufgabe sei, deren ungenügende Lösung die größten Gefahren in sich schließen würde. Es ist wahr, daß die beim direkten Wahlsystem Gewählten im Ganzen nicht die höhere Bildung repräsentiren werden. Hiefür liefert die amerikanische Union klare Beweise.

Keineswegs gehen aus den direkten Wahlen in das Repräsentantenhaus durchweg die intelligentesten, geistig

hervorragendsten Männer hervor. Im Gegentheil: das Repräsentantenhaus der vereinigten Staaten sieht oft gering und dürftig aus in Betreff der Kapacitäten, im Vergleiche mit dem Senat, der aus indirekter Wahl hervorgeht und jederzeit die berühmtesten und hochgebildetsten Männer des ganzen Volkes in sich vereinigt. Der Vorzug des direkten Wahlsystems ist nicht die Steigerung der Durchschnittshöhe der Intelligenz der Volksvertretung, sondern die Erhöhung der politischen Durchschnittsbildung des Volkes. Das direkte Wahlsystem setzt die Massen in einer Weise in Bewegung, daß von den gebildeteren Klassen, wenn sie den moralischen und politischen Einfluß ausüben auf die unteren Volksschichten, der denkbarer Weise geübt werden kann, eine Erwärmung und Aufklärung des ganzen Lebens des Volkes von ihnen erreicht werden muß, die mir viel höher steht, als die ruhige Verständigkeit der Wahlmännerkollegien. Auch die Schweiz, nächst Nordamerika, das Volk mit dem verhältnißmäßig höchsten Durchschnitte politischer Gesammtbildung, hat ihre politische Reife von ähnlichen Verhältnissen eines gesunden Parteilebens empfangen. Dieses Ziel ist für uns in Wahrheit der einzig maßgebende Grund, von dem wir bei der Wahlreform ausgehen dürfen, und nur durch dieses Streben rechtfertigt es sich, daß wir heute, ungeachtet aller Gegengründe unserer Freunde in der Mehrheit, diesem Wahlsystem den Vorzug geben. Wir müssen uns, ob wir widerstreben, oder nicht, der Mühe der Bearbeitung des Volkes unterziehen. Sonst kommt die Gefahr in anderer Form wieder und überwältigt uns schließlich — soferne nicht andere Rettung zur Stelle ist. — Ich habe aber noch einen weiteren Grund, der eine Reihe wenig erheblicher Einwürfe gegen die direkte Wahl beseitigt. Mir ist die Kammer verhältnißmäßig am besten zusammengesetzt, welche das treueste Bild der Zustände und Stimmungen des Volkes und Landes darstellt. Es ist wahr, unsere Gegner von der ultramontanen Partei sind im Lande weit stärker, als in diesem Hause. Ich halte diese Erscheinung aufrichtig für das Symptom eines ungesunden Zustandes. Sobald wir dieser Partei die direkte Wahl geben, so werden wir plötzlich in der Halbheit unserer politischen Zustände und in der Unfertigkeit der Bildung unserer eigenen Parteiorganisation von diesen nämlichen Gegnern hart bedrängt werden, obschon sich in der Denkweise des ganzen Volkes lediglich Nichts geändert hat. Das wird während einer gewissen Zeit der Fall sein. Das Geheimniß dieser Kraftentwicklung beruht vor Allem in der einheitlichen Energie der katholischen Pfarrer aller Orte und Distrikte. Darin allein liegt der Kernpunkt ihrer Kraft, das wissen wir, das weiß das Volk, das wissen auch Sie selber, das ist weit richtiger und bedeutsamer, als aller Demokratismus Ihrer Reden. Wenn alle diese Hilfsmittel der ultramontanen Organisation arbeiten, so werden wohl fünfzehn bis zwanzig Gleichgesinnte der Herren Baumstark und Lender in diesem Hause Platz nehmen, mehr schwerlich trotz alledem. Aber das wäre kein Unglück. Es würde ein Prozeß der Genesung und Gesundung unserer parlamentarischen und politischen Zustände sein. Wenn die Führer der katholischen Volkspartei genöthigt sind, hier ihre Sache parlamentarisch zu vertreten, so werden sie dadurch nicht stärker, sondern nach der bisherigen Erfahrung schwächer. Ihre Kraft steigt, wenn Sie nur draußen in den Volksversammlungen vor den Massen reden, wo Ihnen weder die Disziplin dieses Hauses, noch eine anderweite Rücksicht angelegt ist. Auch für uns würde durch diese Verstärkung der Gegner in diesem Hause die Lage naturgemäßer werden.

Wir würden alsdann stets genöthigt sein, durch die Anwesenheit so vieler widerstrebender Stimmen, ein gewisses richtiges Maßhalten jederzeit eintreten zu lassen. Ich will damit nicht behaupten, daß man seither nicht Maß gehalten habe. Man hat sich freiwillig diese Pflicht auferlegt, aus Achtung vor den kirchlichen Interessen. Wenn aber eine gebührende Vertretung dieser Partei im Hause vorhanden ist, dann wird der Austrag aller Fragen ein sicherer, geordneter und im ganzen Verlaufe mit den öffentlichen Zuständen des Staates besser verträglich sein. Dieses Bedürfniß einer gewissen Ausgleichung der Volksgesinnung und der Zusammensetzung der Kammer ist ein so vielfach mit wichtigen Interessen verbundenes, daß man sich von liberaler Seite feierlich die Aufgabe stellen sollte, wie man es anfangen müsse, um sich die Zustände in annehmbarer Weise zu verschaffen. Aber das freilich können uns die Ultramontanen nicht zumuthen, daß wir den Bürgern ansinnen, sie möchten zur Besserung der Verhältnisse eine stärkere Zahl von Ultramontanen in die Kammer wählen. Warum ist dieser Ausgleich der Kräfte so schwer zu erreichen? Dieses Räthsel will ich Ihnen lösen. Es liegt nicht einzig im Wahlsystem. Es liegt vor Allem in der tiefen Abneigung der gebildeten Volkskreise gegen Alles, was Sie draußen und im Hause treiben. Wenn wir dessen ungeachtet einen Theil unserer Waffen geradezu in Ihre Hände liefern, indem wir Ihnen und Ihrer geistlichen Organisation das direkte Wahlrecht gewähren, dann wäre das geradezu ein Akt höchster politischer Großmuth gegen einen gefährlichen Gegner und nicht blos eine äußere Rücksicht des Anstandes. Wir dürfen uns aber rühmen, daß wir ein Recht hätten, diese Großmuth zu üben, weil wir vertrauen dürfen, auf die Gerechtigkeit und die sieghafte Natur unserer Sache und auf das Unrechte Ihrer entgegengesetzten Bestrebungen. Die nationale und liberale Partei darf vertrauen der steigenden Einsicht unserer Bevölkerung, von der Sie mit jedem Tage mehr befürchten müssen, daß das Volk erkenne, es führten die Wege Ihrer Partei nicht zum Guten, sondern zum Schlimmen. Die Vervielfaltung der Interessen, welche nach Eintritt des direkten Wahlrechts diese Verhandlungen erfüllen würde, wäre in den mannichfaltigsten Beziehungen ein heilsamer Fortschritt. Ich spreche heute auch im Namen

einer mit sehr zahlreichen Unterschriften bedeckten Petition von Arbeitern aus Pforzheim. Gerade in diesen Männern erblicken wir ein Stück Volk, das erst durch die direkte Wahl vielfach in den Stand gesetzt wird, seine eigenen für die ganze Kultur und Staatsentwicklung der Gegenwart bedeutungsvollen Interessen in der Gesetzgebung mitzuvertreten. Diese Arbeiter setzen ihre Lebensbedürfnisse nicht über das gemeinsame Wohl des Staates. Mit Vergnügen erwähne ich, daß sie, indem sie ein wohlbegründetes Recht für sich beanspruchen, dem Vaterlande ihre Wünsche und ihren Patriotismus widmen. Die Berücksichtigung solcher Wünsche ist Pflicht der Gerechtigkeit und der Klugheit. Mit Recht hat ihr bester Fürsprecher, Schulze-Delitzsch, gesagt, ihr Anspruch auf die allgemeine und direkte Wahl beruhe auf der Freiheit der Arbeit.

Jetzt noch ein Wort der Vertheidigung für meine Freunde in der Mehrheit. Die Ultramontanen haben ihnen vorgeworfen, sie ließen sich bei der heutigen Abstimmung von der Angst leiten. Auch ich habe für Sie, die Ultramontanen, eine gewisse Angst, die mich schon längst erfüllt. Ich habe Angst, daß wenn die kirchliche Partei so fortfährt, in Verbindung mit den Trägern des geistlichen Amtes im Volke zu wühlen, so wird die Achtung, die das Volk vor dem geistlichen Stande hat und naturgemäß haben sollte, tief herabsinken. Das Volk wird in seinen einsichtigsten und sittlich besten Theilen anfangen, geringschätzig zu denken von der Würde und den Verdiensten des geistlichen Berufes und diese Geringschätzung des Amtes, das eine hohe und edle Aufgabe im Volke erfüllen sollte, wird im weitesten Bereiche üble Früchte tragen. Sie wird die Gesundheit des geistigen und sittlichen Lebens des Volkes, das sich mit Liebe und in warmer Aufrichtigkeit der religiösen Erbauung hinzugeben pflegt, und dem das religiöse Leben der tiefste Schatz seiner Bildung gewähren sollte, in schmerzlicher Weise verletzen und beschädigen. Die religiösen Interessen können nicht gedeihen, wo man die Geistlichen tadeln und geringschätzen muß. Gerade deßhalb erlaube ich mir dem Herrn Abg. Lender heute auf's Neue zu sagen: In Baden hat man in den letzten Jahren auf den Kanzeln mindestens ebensoviel weltliche Politik getrieben, als das religiöse Leben der Gemeinden gefördert. Das ist ein schweres Unglück. Ich habe schon oft mit Männern aus dem Volke gesprochen, die ihren tiefsten Abscheu ausdrückten, daß die Predigt ihres Pfarrers kaum noch etwas Anderes sei, als der widrige Ausdruck der Parteileidenschaft und der Hetzerei, nichts als die allsonntägliche Friedensstörung in der Gemeinde. Erfüllen daher auch Sie, die Freunde der Kirche, Ihre Seelen mit tiefer Angst, um das Gedeihen dieser großen und zur Entfaltung einer Fülle von Segnungen bestimmten Gemeinschaft — der Kirche.

Wenn Sie so fortfahren, im eigenen Fleisch und Blute zu wühlen, so werden Sie eine sittliche Mißachtung gegen die Geistlichkeit im Volke großziehen, welche die Kirche und das religiöse Leben schwer zu fühlen haben werden auf Jahrzehnte hinaus.

Dies will ich Ihnen und uns nicht wünschen, aber Sie werden es sein, welche sich selbst dieses Unheil bereiten und es mitzuverantworten haben.

Wenn daher manche meiner Freunde in der Kammer mit Mißtrauen auf die Einführung der direkten Wahl sehen, so sind Sie es und die Art Ihrer Wirksamkeit im Volke, an der Seite der katholischen Geistlichkeit des Landes, welche ihnen die ernsten Besorgnisse um das Gedeihen unserer öffentlichen Zustände durch eine beispiellose Vermischung religiöser Empfindungen und politischer Agitation eingeflößt haben.

Wenn die liberale Partei Angst hätte, weil sie ihrer eigenen Kraft mißtraute, so hätte sie eine Reihe von Zugeständnissen Ihnen nicht machen dürfen, die sie gemacht hat; sie hätte namentlich nicht gewähren dürfen die geheime Abstimmung bei der Wahlmännerwahl. Wenn man einen bureaukratischen Drück üben will, muß man die öffentliche Wahlmännerwahl beibehalten. Diese darf man bei dieser Absicht nie freiwillig aus der Hand geben. Glauben Sie denn, die Männer der Mehrheit dieses Hauses hätten nicht die Einsicht, dies klar und sicher zu wissen und zu überblicken?

Wenn man die offene Wahlmännerwahl aufgibt, so sorgt man schlecht für irgend eine Bevormundungspolitik, aber prüfen wir die Sache auch noch von anderer Richtung. Man bearbeitet gegenwärtig eine Revision der Gemeindegesetzgebung. Sie wissen, daß alle die Männer, welche heute für das indirekte Wahlsystem stimmen, dennoch der Ansicht huldigen, daß man die direkte Wahl in den Gemeinden einführen müsse. Wo sollte in diesem Falle der bureaukratische Hebel noch bleiben, wenn man bei der Wahl der Gemeindebeamten, welche doch das wirkende Organ der bureaukratischen Wahlbeeinflussung im Wahlmännerkörper sein solle, die Oeffentlichkeit und damit für die aristokratischen Kreise auch unter der Landbevölkerung die Mittel der Kontrole der Abstimmung der ärmeren und abhängigen Bürgerklasse zerstört?

Wenn nicht mehr öffentlich abgestimmt wird, so wird ein bedeutendes Mittel, mit dem bisher die Bureaukratie die Wahlen beherrschte, versagen. Aber schon die direkte Gemeindewahl wird vielfach die Kraft der Geschlechterherrschaft in den Dörfern zerstören. Das ist an sich Beides politisch nicht zu bedauern; aber wenn nur die Angst die Abstimmung der Wahrheit lenkte, so hätte sie ihre Vorsichtsmaßregeln ganz am unrechten Platze angebracht.

Doch fassen wir die ganze Lage nochmals ins Auge.

Der Kampf mit dem Ultramontanismus unserer Zeit ist eine der größten Katastrophen der Kulturgeschichte.

Der Herr Abg. v. Feder befindet sich freilich in einer groben Täuschung, wenn er davon redet, dieser Kampf werde nur geführt zwischen den Interessen des Klerus und der Bureaukratie.

Es handelt sich um den Fortschritt oder den Rückschritt der gesammten menschlichen Entwickelung. Dieser riesige Kampf fordert daher den ganzen Patriotismus unserer Nation heraus, welche in diesem Kampfe zugleich um ihre Existenz ringt.

Wenn sich der Abgeordnete v. Feder gegenüber solchen Feindesschaaren auf die Tapferkeit der Demokratie in Süddeutschland, die das antipreußische Prinzip vertritt, verlassen wollte, so würde er und wir mit ihm ein Schauspiel von erstaunlicher Kürze erleben, das man mehr eine Exekution, als einen Kampf nennen müßte. Der von Natur und nach den kirchlichen Gesetzen absolutistische Ultramontanismus würde an Südbunds-Demokratie ein für alle Zeiten lehrreiches Exempel statuiren. Allein wir haben glücklicher Weise einen andern Schutz und Schirm. Der ultramontane Ansturm wird zerschellen an der Wucht der Lebenskraft des nationalgeeinigten Deutschlands. Der deutsche Großstaat wird stark genug sein, unsere Volkskultur zu retten vor den Gewalten des Mittelalters. Deßhalb brauchen wir Alle keine Angst zu haben vor Ihrem Zorn und Ihren Drohungen.

Sie Alle mit Ihren Freunden und Volksmassen sind der Jugendkraft des deutschen Staates nicht gewachsen. Sie werden uns nie und nimmermehr auf die Dauer als einen Fremdling vom Vaterlande fernhalten können.

Täuschen Sie sich nicht über Ihre Kräfte!

Jungdeutschland ist stark und kühn wie Siegfried, Jungdeutschland wird uns holen!

Führen wir entschlossen und muthig den Kampf vor dem Volke und in seinen Massen — je früher wir es wagen, je eher und glänzender wird uns und unserer Sache der Sieg gehören!

(Beifall von der Gallerie und im Hause.)

Kusel: Ich erlaube mir nur eine Bemerkung zu machen. Ich habe vorhin beantragt, nur 2 Redner von jeder Seite und den Berichterstatter noch zu hören, es scheint nun aber, daß noch mehrere Redner sprechen und zwar lauter solche, die für das direkte Wahlrecht sprechen. Ich muß deßhalb meinen Antrag zurücknehmen und bitten, die Diskussion wieder zu eröffnen.

Kiefer: Ich muß noch eine Bemerkung nachtragen. Es ist gestern der Berichterstatter der Majorität mehrfach in einer bisher in diesem Hause unerhörten Weise wegen des Inhaltes des Berichtes angegriffen worden. Man hat ihm zum Vorwurf gemacht, daß er nicht über die Wahlfrage ein literarisches Werk geliefert habe.

Der Berichterstatter hat auf den Wunsch des Hauses in der kürzesten Zeit einen Bericht geliefert, von dem ich — ein Vertreter der Minderheit — sagen muß, daß er auch der Minorität in der Ausführung ihres Standpunktes gerecht geworden ist. Die in der Kommission von der Minderheit geltend gemachten Gründe sind im Berichte in korrekter und unbefangener Weise dargelegt und ich habe heute von Seite Derer, die den Bericht kritisiren, kaum einen neuen Grund gehört.

Ich halte es daher für meine Pflicht, dem Herrn Berichterstatter die Genugthuung dieser Erklärung widerfahren zu lassen.

Es ist aber auch verdienstvoller, daß er uns in die Lage gesetzt hat, diesen Gesetzentwurf, der bestimmt ist, uns noch während der Dauer dieses Landtages das Recht der Initiative zu verleihen, schleunig zu vollenden, als wenn er mit monatelangem Aufschube die Wahlrechtsliteratur um eine Schrift bereichert hätte. Wer dieser Literatur in ausgedehnterem Maaße, als sie nach den Ergebnissen im Berichte verarbeitet ist, durchaus bedarf, mag sich die Schriften anschaffen und sie studiren.

Baumstark: Das hohe Haus hat heute beschlossen, 2 Redner über die Frage zu hören, und ich sehe keinen Grund ein, von diesem Beschluß wieder abzugehen. Der Abg. Kiefer hat wie immer das ihm ertheilte Wort benützt, um gegen die Ultramontanen loszuziehen, ich verzichte darauf, ihm nur ein Wort zu erwiedern. Ich beantrage, bei dem gefaßten Beschlusse zu beharren und habe mir das Wort nur erbeten, um zu dem Antrage des Abg. Kiefer ein Amendement zu stellen. Wenn mir das hohe Haus es erlaubt, so werde ich diesen Verbesserungsvorschlag sogleich vorlesen.

Erster Vizepräsident: Ich glaube doch, es ist zweckmäßiger, wenn der Herr Abgeordnete wartet, bis die beiden Redner gesprochen haben.

Baumstark: Wie der Herr Präsident wollen, ich glaubte nur, es würde auch für den Herrn Berichterstatter angenehmer sein, wenn ich mein Amendement jetzt schon vortrage.

Lamey: Ich würde es doch für zweckmäßiger halten, wenn der Abg. Baumstark seinen Antrag jetzt stellt, dann wird sich die Sache auf einmal erschöpfen.

So kann es nicht gehen, die Majorität kann doch die Frage nicht in der Weise an sich kommen lassen, daß heute, nachdem gestern 9 Stunden über die Frage berathen worden ist, das heute abermals anfängt.

Erster Vizepräsident: Die Absicht war, das zu vermeiden.

Ich halte es für gut, wenn der Abg. Baumstark seinen Antrag vorliest und die Begründung sich vorbehält, bis die beiden andern Redner gesprochen haben.

Baumstark: Dazu brauche ich auch nur zwei Worte.

Eckhard: Wenn der Abg. Kusel gewartet hätte, bis ich gesagt habe, warum ich aufstehe, so wäre manches vermieden worden. Ich wollte nur sagen, daß ich den Antrag des Abg. Kiefer formell unterstütze.

Baumstark: Der Abg. Kiefer hat einen Antrag gestellt, der so lautet: (Wird verlesen). Hiezu stelle ich den Verbesserungsantrag, den ersten Absatz so zu fassen:

> Die zweite Kammer besteht aus Abgeordneten des badischen Volkes. Auf je 25,000 Einwohner wird ein Abgeordneter gewählt. In Städten wählen Bruchtheile von über 12,500 Einwohner einen weiteren Abgeordneten.

Zur Begründung dieses Antrags habe ich — ich suche mich immer kurz zu fassen — nur zwei Worte vorzutragen. Der Abg. Kiefer hat dagegen schon im Voraus eingewendet, es werden dadurch die Städte benachtheiligt, ich sage nein, denn sobald die erste Kammer reformirt wird, bin ich damit einverstanden, wenn den großen Städten eine Vertretung in der 1. Kammer bewilligt wird.

Zweitens hat er gesagt, es sei das nicht möglich, weil damit ein radikaler Demokratismus eingeführt werde. Den Abg. Kiefer frage ich einfach, wie er dazu kommt, etwas für absolut unzulässig zu erklären, worauf das System des Zollparlaments beruht; so gut es dort angeht, eben so gut wird es auch hier angehen.

Näf: Ich will nur bemerken, daß der Antrag des Abg. Baumstark unzulässig erscheint Die Eintheilung der Wahlbezirke ist ein Bestandtheil der Wahlordnung, die ist in der Kommission noch nicht durchberathen, oder noch gar nicht zur Berathung gekommen und es kann deßhalb dieses Amendement nicht in dieses Gesetz hineingetragen werden, weil es sich weder auf die Wahlreform an sich bezieht, noch auf die übrigen Bestimmungen der Gesetzesvorlagen. Ich beantrage deßhalb, dieses Amendement abzuwerfen.

Baumstark: Das Amendement geht dahin, den §. 33 der Verfassungsurkunde anders zu fassen.

Erster Vizepräsident: Ich frage den Herrn Berichterstatter, ob er über die andern Fragen nicht sprechen will?

Näf: Ich danke meinem Freunde Kiefer, daß er sich bezüglich der Angriffe, die mir gestern widerfahren sind, meiner angenommen hat. Ich war durch diese Angriffe durchaus nicht verletzt, denn ich war von meinem guten Freunde, dem Bad. Beobachter, zum Voraus darauf vorbereitet. Ich bin nicht der Mann, der die Prätension hat, seine eigene Persönlichkeit immer zur Schau zu stellen, ich kann die Sache der Beurtheilung des Hauses überlassen. Man darf meiner Versicherung wohl glauben, daß im Schooße der Kommission die Gründe für die direkte und indirekte Wahl genau abgewogen worden sind, und daß durchaus weder ein Partei-Interesse, noch ein Parteistandpunkt obgewaltet hat. Der Abg. Baumstark war selbst Mitglied der Kommission und er hätte dadurch, daß er fleißiger in die Kommission gekommen wäre, sich überzeugen können, daß wir uns auf den rein objektiven Standpunkt gestellt haben.

Baumstark: Ich hätte zwar eigentlich gar nicht in die Kommission gewählt gehört, sondern mein Freund Lindau als Motionssteller. Ich habe übrigens meine Pflicht in der Kommission nicht, wie der Abg. Näf mir vorwirft, verabsäumt; ich war zufällig durch Unwohlsein und unverschiebliche Familienangelegenheiten zwei Mal verhindert, in ihren Sitzungen zu erscheinen. Ich habe mich aber jeweils beim Herrn Präsidenten unter Angabe des Grundes entschuldigen lassen. Uebrigens muß ich bemerken, daß es in der Kommission nicht so objektiv zuging, sondern ich habe auch dort immer das nämliche Gepolter gegen die Ultramontanen gehört, das ich auch in diesem Hause täglich zu hören das Vergnügen habe.

Mühlhäußer: Der Abg. v. Feder hat uns vorhin in Klassen untergebracht und er hat dabei einen Ausdruck gebraucht, den ich zwar schon in Zeitungen gelesen habe, allein den möchte ich nicht auf mir sitzen lassen.

v. Feder: Ich nehme ihn zurück.

Mühlhäußer: Sie werden erlauben, daß ich hinzufüge, warum. Ich erkläre hiemit, daß ich nicht klerikal protestantisch bin, sondern daß ich konservativ bin; das ist es, was mich unterscheidet sowohl von der Majorität des Hauses, als auch von der katholischen Volkspartei. Weiter muß ich erklären, daß ich mir nicht bewußt bin, daß die evangelische Kirche eine besondere Politik im Staate zu treiben veranlaßt war oder ist. Der politische Standpunkt, den ich einnehme, der wird getheilt von nicht wenigen Katholiken, die in den politischen Fragen mit mir übereinstimmen, ohne daß sie aufhören, gute Katholiken zu sein.

Kusel: Ich will nur eine persönliche Bemerkung machen. Der Abg. Baumstark hat von einem Gepolter in der Kommission gesprochen, ich bemerke ihm, daß der Herr Präsident Hildebrandt sich vorzugsweise ausgebeten hat, in dieser Kommission den Vorsitz zu führen. Von den 5 oder 6 Sitzungen, die wir hatten, hat der Abg. Baumstark zwei angewohnt und ich kann auf das Bestimmteste versichern, daß diese Behauptung, es habe ein Gepolter stattgefunden, nicht wahr ist.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

v. Feder: Der Abg. Kiefer hat mir ein oberflächliches Urtheil vorgeworfen. Das ist nicht sehr parlamentarisch, allein der Abg. Kiefer theilt in kirchlichen Dingen meine Ansicht nicht, er ist von einer außerordentlichen Heftigkeit und Leidenschaftlichkeit erfüllt und darin muß auch der Vorwurf seinen Grund haben.

Erster Vizepräsident: Damit ist die Reihe der persönlichen Bemerkungen geschlossen.

Lamey: Ich stimme gegen den Antrag des Abg. Baumstark, weil ich glaube, daß er im Gesetz über die Wahlordnung vorkommt.

Erster Vizepräsident: Ich wollte gerade fragen, ob das hohe Haus über die Vorfrage entscheiden will, daß dieser Antrag in die Wahlordnung gehört und nicht hierher.

Lindau: Zur Geschäftsordnung. Ich unterstütze den Antrag; er gehört nicht in die Berathung über die Aenderung der Wahlordnung, sondern hierher, denn wenn der Antrag des Abg. Kiefer die Bestimmung des §. 33 belassen will, wornach die 2. Kammer aus 63 Abgeordneten bestehen soll, so glaube ich, muß über den Antrag des Abg. Baumstark vorher entschieden werden, ehe die Kommission in die Berathung dieses Gesichtspunktes eingehen kann.

Kusel: Ich erlaube mir nur kurze Bemerkung zur Aufklärung. Man kann die Wahldistrikte ändern im direkten und indirekten Wahlsystem, wie die Frage entschieden werden mag, wird die Frage der Wahldistrikte bei der Wahlordnung vorkommen.

Staatsminister Dr. **Jolly:** Ich glaube, es wird wesentlich zur Abkürzung beitragen, wenn der Abg. Kiefer die erste Hälfte seines Antrags zurückziehen wollte. Der Abg. Kiefer hat beantragt, zu sagen: die 2. Kammer besteht aus 63 Abgeordneten nach der beiliegenden Liste.

Kiefer: Es heißt nach den in der Wahlordnung festgestellten Wahldistrikten. Ich kann die erste Hälfte meines Antrags nicht zurückziehen, ich will die Feststellung der Wahlbezirke der Berathung der Wahlordnung überlassen und das kommt also bei der Berathung der Wahlordnung vor.

Staatsminister Dr. **Jolly:** Ich glaube, es wird besser sein, wenn man die Sache einfach fallen läßt und der Beschlußfassung über die Wahlordnung vorbehält. Der Vorschlag des Abg. Kiefer ist rein formell. Der Antrag des Abg. Baumstark ist heute nicht spruchreif.

Baumstark: Ich habe das Amendement nur gestellt, weil der Abg. Kiefer nicht den ersten Theil seines Antrages zurückziehen will; würde er das thun, so ziehe ich meinen Antrag zurück. Folge der Abg. Kiefer dem Rathe des Herrn Staatsministers und mein Antrag fällt weg.

Kiefer: Ich bin nicht in der Lage, den Rath des Herrn Staatsministers befolgen zu können. Ich will, daß der Gedanke der Verfassungsurkunde so prinzipiell festgestellt wird, wie er heute prinzipiell festgestellt ist. Ich will es so, wie es die seitherige Verfassungsurkunde will, und deßhalb hat mein Antrag nicht nur formelle, sondern prinzipielle Bedeutung.

Erster Vizepräsident: Es wird am einfachsten sein, über die beiden Anträge der Abg. Baumstark und Kiefer abzustimmen.

v. Feder: Ueber den von dem Abg. Baumstark angeregten Punkt bin ich noch nicht unterrichtet, ich bin heute nicht im Stande, darüber abzustimmen, er kommt mir zu rasch in's Haus. Ich glaube aber auch, daß sein richtiger Platz bei der Wahlordnung sein wird.

Lamey: Bei der Wahlordnung muß es zur Sprache kommen, ob es 63 oder 62 oder nur 56 Abgeordnete sein sollen. Ich bin für eine definitive Feststellung; sollte mit der Zeit das Einwohnerverhältniß sich namhaft ändern, so kann auch die Zahl wieder geändert werden. Im Allgemeinen bin ich für definitive Feststellung, das muß bei der Wahlordnung geschehen. Ich kann mir nicht denken, daß es dem Abg. Baumstark darum zu thun ist, ob es 62, 63 oder 61 sind.

Lindau: Wenn die Zahl 63 weggeblieben wäre, so wäre Alles geschehen.

Kiefer: Wenn es blos darum zu thun ist, so will ich diese Zahl 63 streichen.

Baumstark: Da die Städte und die Landbevölkerung das Volk sind, so ziehe ich meinen Antrag zurück.

Erster Vizepräsident: Wünscht noch Jemand das Wort?

Baumstark: Ich beantrage namentliche Abstimmung. (Der Antrag wird unterstützt.)

Lamey: Ich stimme seit 20 Jahren gegen jeden Antrag auf namentliche Abstimmung, ich stimme auch heute wieder dagegen.

Kusel: Ich glaube, es ist unnöthig, namentlich abzustimmen. Der Abg. v. Feder hat die 14 Stimmen schon gezählt, man kann sie ja noch einmal zählen.

Erster Vizepräsident: Wer für namentliche Abstimmung ist, wolle sich erheben.

Es ist die Minorität. Es wird nun ziemlich gleich sein, ob man über den Antrag der Kommission oder über den des Abg. Kiefer abstimmt; die Annahme des einen ist die Verwerfung des andern.

Kiefer: Mein Antrag ist weitergehend.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Erster Vizepräsident: Ich werde also zuerst über den Antrag des Abg. Kiefer abstimmen lassen. Ich bitte diejenigen Herren, welche mit demselben einverstanden sind, sich zu erheben.

Der Antrag ist abgelehnt, also der Kommissionsantrag angenommen.

Wir gehen nun zu Art. 2.

v. Feder: Ueber den Art. 1 ist eigentlich in der jetzigen Fassung noch nicht diskutirt. Ich will das hohe Haus nicht mit einem längeren Antrage belästigen; ich wollte nur sagen, nach meiner Ansicht wäre es nach dem jetzigen Wahlsystem richtiger, wenn man das 21. Jahr, statt das 25. annehme. Ich habe früher meinen Antrag begründet, allein er wurde damals von der Kommission zurückgewiesen und ich glaube auch heute nicht, daß das Haus darauf eingehen wird, aber eine Bemerkung will ich doch machen, es ist nämlich nicht ein konservativer, sondern ein feudaler Bestandtheil der Verfassung, der ausgemerzt gehört.

Staatsminister Dr. **Jolly:** Es ist der Art. 35 angenommen, es kann darüber nicht mehr diskutirt werden.

Erster Vizepräsident: Die Abstimmung hat bereits stattgefunden.

v. Feder: Ich will nur darauf hinweisen, daß die Grundherren mit dem 21. Jahr wählbar werden.

Lamey: Wir wollen die lieber auch auf das 25. hinaufsetzen.

Erster Vizepräsident: Wir gehen über zu Art. 2. Er ist unverändert nach der Regierungsvorlage. Die Diskussion ist eröffnet.

Wenn Niemand das Wort ergreift, erkläre ich den Artikel für angenommen.

Zu Art. 3.

Nicolai: Mit dem neuen Grundsatze, der durch diesen Paragraphen in die Verfassungsurkunde hineingebracht wird und der dazu beitragen wird, die selbstständige Stellung der dem Beamtenstande angehörenden Abgeordneten zu kräftigen, bin ich meinerseits vollkommen einverstanden. Mit dieser Bestimmung wird zugleich auch, wenigstens für diese Kategorie von Abgeordneten, eine bedingte Abkürzung der Abgeordneten-Mandate eintreten, wofür sich gestern mit Recht sehr viele Stimmen im Hause vernehmen ließen, weil es auch mir zweckmäßig erscheint, die Beziehungen zwischen dem Abgeordneten und seinen Wählern möglichst frisch zu erhalten. Ich wollte mir indessen hauptsächlich erlauben, eine Bemerkung zu machen, um einem immerhin möglichen Zweifel über die Auslegung und Tragweite dieser Bestimmung vorzubeugen. Die Fassung dieses Paragraphen stimmt fast wörtlich überein mit der Fassung der bezüglichen Bestimmung in dem Vertrage über die Fortsetzung des Zoll- und Handelsvereins.

Nun ist aber bekannt, daß man in Norddeutschland und namentlich in Preußen die Bezüge der Staatsdiener weniger mit dem Ausdruck „Besoldungen," als mit dem Ausdruck „Gehalte", oder, wie es in der Regel heißt, „Gehälter" bezeichnet, während man bei uns im Lande zwischen Besoldungen und Gehalten unterscheidet. Wenn nun hier gesagt ist, daß auch derjenige Staatsdiener, der in ein Amt eintritt, mit dem ein höherer Rang oder ein höherer Gehalt verbunden ist, sich einer Neuwahl zu unterziehen hat, so könnte möglicherweise der Zweifel entstehen, ob diese Neuwahl auch schon in dem Fall nothwendig ist, wenn, wie es bekanntlich bei uns häufig vorkommt, einem Staatsdiener noch ein Amt zu seinem eigentlichen Amte, vielleicht nur von vorübergehender Dauer, übertragen wird, wofür er einen sog. Funktionsgehalt bezieht.

Ich glaube nicht, daß dies die Absicht des Entwurfs ist, ich möchte mir aber wenigstens diese Bemerkung erlauben und meine Auslegung kund geben. Hält man die Sache für werthvoll, so könnte mit einer kleinen Aenderung dieser Zweifel beseitigt werden, wenn man, da es sich nur um Staatsdiener handelt, sagen würde: „mit welchem ein höherer Rang oder eine höhere Besoldung verbunden ist."

Ich will dem Hause anheim geben, ob gegen diese kleine Aenderung zur Beseitigung jedes Zweifels etwas zu erinnern ist?

Staatsminister Dr. **Jolly:** Von Seiten der Regierung steht kein Hinderniß entgegen.

Erster Vizepräsident: Hat der Herr Berichterstatter eine Einwendung gegen diesen Vorschlag zu machen?

Näf: Ich glaube, daß der Verbesserungsvorschlag des Abg. Nicolai überflüssig ist, denn die Terminologie unserer Gehalte und Besoldungen ist vollständig verschieden von der preußischen. Das Nebenamt fällt nicht unter den Art. 3.

Nicolai: Mit dieser Erklärung kann ich mich schon zufrieden geben.

Erster Vizepräsident: Ich nehme an, daß statt „Gehalte" „Besoldungen" gesetzt wird.

Näf: Nein.

Erster Vizepräsident: Dann wird die Erklärung des Herrn Berichterstatters zu Protokoll genommen.

Zu Art. 4 wird nichts bemerkt. Art. 5 enthält eine kleine Aenderung des Regierungsvorschlags; es soll ein eigener Paragraph gebildet werden. Die Diskussion ist eröffnet.

v. Feder: Ich will mir nur eine Frage an die Regierungsbank erlauben. Es ist hier nichts bestimmt über den Weg, den ein hier eingebrachtes Gesetz gehen soll. Ich gebe zu, daß das in die Geschäftsordnung gehört, allein es wäre von Interesse, zu wissen, wie die Regierung sich die Sache denkt. Es wäre möglich, daß ein Gesetz, das hier eingebracht wird, an die 1. Kammer käme und von der 1. Kammer an die Regierung, es wäre aber auch möglich, daß ein hier eingebrachtes Gesetz an die Regierung gelangt und von dort der 1. Kammer mit-

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

getheilt wird. Ich wollte die Bemerkung nur machen, weil ein praktischer Werth dem einen oder anderen Gange beigelegt werden muß.

Staatsminister Dr. **Jolly**: Es scheint mir selbstverständlich, daß wenn ein hier eingebrachter Gesetzentwurf hier angenommen ist, er in das andere Haus geht. Wenn es der Abg. v. Feder ausdrücklich aufgenommen wünscht, habe ich nichts zu erinnern.

v. Feder: Ich will der Regierung nur das Recht gewahrt wissen.

Kusel: So viel ich weiß, wird überall, wo die Initiative der Kammer besteht, und wo zwei Kammern sind, es so gehalten, daß wenn eine Kammer einen Gesetzentwurf angenommen hat, sie ihn der anderen Kammer gibt, und dann erst die Regierung die Sanktion zu ertheilen hat.

Erster Vizepräsident: Es ist kein Antrag gestellt und es ergreift Niemand mehr das Wort, ich betrachte deßhalb den Art. 5 als angenommen.

Zu Art. 6 wird nichts bemerkt.

Zu Art. 7.

Roßhirt: Ich will mir nur eine kleine Nebenbemerkung erlauben, ob die Art der Abstimmung der Geschäftsordnung überlassen bleiben soll; es kann das wohl geschehen. Ich nehme an, daß der Herr Regierungskommissär meine Frage bejaht.

Staatsminister Dr. **Jolly**: Ja wohl.

Erster Vizepräsident: Der Art. 7 ist angenommen.

Art. 8.

Hier erlaube ich mir eine Anfrage an den Herrn Berichterstatter, ob es nicht zweckmäßiger wäre, wenn man in Art. 6 den §. 71 nicht anführen würde, sondern hier, weil in diesem Artikel der §. 71 geändert wird?

Näf: Es ist darüber in der Kommission berathen und es ist der Beschluß der Kommission, den Art. 6 so zu lassen, wie er von der Regierung vorgeschlagen ist, weil der §. 71 in den Art. 8 aufgenommen ist.

Erster Vizepräsident: Der Art. 8 soll nach dem Vorschlage der Kommission also lauten: §. 76 der Verfassung wird durch folgende Bestimmung ersetzt: Die Minister und Mitglieder des Staatsministeriums und Großh. Kommissarien haben jederzeit bei öffentlicher und geheimer Sitzung der Kammern Zutritt und müssen bei allen Diskussionen gehört werden, wenn sie es verlangen. Wenn eine Vorberathung in einem besonderen Ausschusse stattfindet, so treten zur vorläufigen Erörterung der Entwürfe die landesherrlichen Kommissarien mit den landständischen Ausschüssen zusammen, so oft es von der einen oder anderen Seite für nothwendig erachtet wird. Keine wesentliche Abänderung in einem Gesetzentwurf kann getroffen werden, die nicht mit den landesherrlichen Kommissarien in einem solchen gemeinschaftlichen Zusammentritt erörtert worden ist.

Die Diskussion hierüber ist eröffnet.

Staatsminister Dr. **Jolly**: Es ist das der einzige allerdings formelle Punkt, in welchem die Kommission von den Vorschlägen der Regierung abweicht. Die Regierung hatte beantragt, zu sagen: Die Minister und Mitglieder des Staatsministeriums und Großh. Kommissarien haben jederzeit bei öffentlicher und geheimer Sitzung der Kammern und aller Ausschüsse Zutritt ꝛc. Wir hatten diesen Antrag gestellt im Anschlusse an die Geschäftsordnungen anderer größerer parlamentarischer Versammlungen, namentlich Preußens und des norddeutschen Bundes, mit der Absicht, dadurch eine wesentliche Abkürzung der Geschäfte herbei zu führen. Ihre Kommission ist nicht darauf eingegangen, wie sie sagt, weil es Fälle geben könne, wo die Unbefangenheit der Berathung in den Ausschüssen durch die Anwesenheit eines Regierungskommissärs keineswegs gewinnen würde. Die Regierung hat ihrer Seits an ein derartiges Motiv nicht gedacht, ich wüßte nicht, wie diese Unbefangenheit hier nothleiden sollte. Uebrigens ist es nicht meine Absicht, für die unveränderte Annahme des Regierungsentwurfs aufzutreten. Ich habe nichts dagegen einzuwenden, wenn die Fassung des Kommissionsentwurfs beibehalten wird. Ich benütze nur diese Gelegenheit zu einem Wunsche an die verschiedenen Kommissionen, der dahin geht, daß sie bei ihren Berathungen doch so bald wie möglich, namentlich wo es sich um technische Details handelt, die Regierungskommissäre beiziehen möchten. Es ist dies gewiß ein Weg, der am allersichersten eine Abkürzung der Geschäfte herbei zu führen im Stande ist. Wo politische Differenzen hervortreten, können dieselben doch in der Kommission nicht zum Austrage gebracht werden. Also wo es sich um solche Fragen handelt, hat die Regierung kein Interesse, in die betreffende Kommission gezogen zu werden, diese Fragen müssen in pleno verhandelt werden. Es gibt aber Fragen, die ein schwieriges technisches Detail darbieten und da hält es auf, wenn die Kommission dieselbe Arbeit machen müßte, die von der Regierung bereits gemacht wurde, während, wenn die Regierungskommissäre mit ihr zusammentreten, vielleicht ein einziges Wort genügt, um alle die Schwierigkeiten aus dem Wege zu räumen.

v. Feder: Ich wollte beantragen, den Regierungsentwurf wieder herzustellen.

Ich theile nämlich in diesem Falle die Anschauung des Hrn. Staatsministers und kann das Motiv, das die Kommission geleitet hat, nicht anerkennen. Ich glaube nicht, daß ein Grund vorliegt, anzunehmen, daß durch die Anwesenheit der Minister in der Kommission die Mitglieder der Kommission befangen sein könnten.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Der Grund, aus dem ich hauptsächlich diesen Antrag stelle, liegt für mich darin, daß allerdings die Anwesenheit der Regierungskommissäre für die Berathung der Gesetzesentwürfe sehr zweckmäßig ist, denn ich habe sehr häufig die Erfahrung gemacht, daß nachdem die Kommission einen Theil der Arbeit gefertigt und bestimmte Grundsätze festgestellt hatte, die Ausführungen der Regierungskommissäre sie bestimmten, wieder von diesen Grundsätzen abzugehen und daß dann eine doppelte Arbeit nothwendig wurde, was umgangen werden kann, wenn durch die Anwesenheit der Regierungskommissäre die Sache von Anfang an ausführlich erörtert werden kann. Ich glaube deßhalb, der Regierungsentwurf ist richtiger, und beantrage dessen Wiederherstellung. (Wird unterstützt.)

Kusel: Ich will nur darauf aufmerksam machen, daß der Vorschlag der Kommission den bisherigen Zustand aufrecht erhalten will, während der Regierungsvorschlag etwas Neues ist, nicht im Wesen, sondern vielleicht nur in der Form. Der Grund der Kommission ist nicht allein der, daß eine Befangenheit eintreten kann, sondern man geht von der Erfahrung aus, daß das Zusammentreten mit der Regierung nur dann einen Werth hat, wenn wenigstens eine allgemeine Vorberathung in der Kommission stattgefunden hat.

In dieser allgemeinen Vorberathung stehen sich dann nur gleiche Kräfte gegenüber, während, wenn der Regierungskommissär erscheint mit seiner Vorbereitung und mit seiner festgestellten Meinung, während die Kommissionsmitglieder sich noch gar nicht mit dem Gesetz bekannt gemacht haben, ein Ueberwiegen der Regierung vorhanden ist, das der Abg. v. Feder gewiß nicht wünscht.

Ich glaube, Jeder wird die Erfahrung gemacht haben, daß, wenn er einen Gesetzentwurf gelesen hat, und in der Kommission nur einmal dieses Gesetz durchberathen ist, er viel mehr von der Sache versteht, als vorher. Tritt aber der Regierungskommissär sogleich mit seiner vollständigen Vorbereitung dazu, dann ist eine gewisse Beeinflussung vorhanden, nicht eine politische, sondern in Bezug auf die freie Beurtheilung des vorliegenden Gegenstandes. Lassen Sie den Kommissionen freie Hand, sie werden, wie bisher, ganz gewiß die Regierungskommissäre rufen, wo sie sie brauchen, und lassen Sie der Regierung das Recht, zu kommen, selbst in die erste Sitzung. Es wird doch wieder zu der Regel führen, die bisher bestanden und Niemanden zu Beschwerde Grund gegeben hat.

Erster Vizepräsident: Wenn Niemand mehr das Wort ergreift, stimmen wir über den Antrag des Abg. v. Feder ab, der dahin geht, den Regierungsentwurf wieder herzustellen.

Wer mit diesem Antrag einverstanden ist, wolle sich erheben.

Der Antrag ist abgelehnt und damit die Berathung über diesen Gegenstand beendigt.

Baumstark: Ich stelle im Interesse der hohen Wichtigkeit, die dieses so eben durchberathene Gesetz hat und der großen Theilnahme, die sich für dieses Gesetz in allen Schichten der Bevölkerung kundgibt, den Antrag, das Haus wolle den Druck der stenographischen Berichte beschließen, wie dies auch bei der Adreßdebatte geschehen ist, es wolle aber diesen gedruckten stenographischen Bericht den Blättern aller Farben ohne Unterschied und unter den gleichen Bedingungen zur Verfügung stellen. (Wird unterstützt.)

Seiz: Soll damit gesagt sein, daß die nöthige Anzahl an alle im Inlande erscheinenden Blätter ertheilt wird?

Baumstark: Wie es das letzte Mal gehalten worden ist, nur mit gleicher Behandlung aller.

Hoff: Es müsse doch gesagt werden, welche Blätter?

Lindau: Ich glaube, der Antrag des Abg. Baumstark geht in 2 Theile.

Der erste betrifft den prinzipiellen Theil, daß die Sache überhaupt gedruckt werden soll, und der zweite Theil betrifft die Verbreitung dieses Berichtes durch die Tagesblätter.

Ich bin nun natürlich nicht dafür, daß man allen Blättern des Landes diese Berichte zukommen läßt, sondern bin der Ansicht, daß man sich mit dem Archivariate in's Benehmen setzt, damit die Blätter, die Interesse an der Sache zeigen, in der Lage sind, nöthige Anzahl gegen Vergütung der Kosten beziehen zu können.

Lamey: Ich glaube, daß wir dies dem Präsidium überlassen müssen, anerkenne übrigens, daß es berechtigt ist, daß auch ein Blatt der ultramontanen Partei den stenographischen Bericht empfängt.

Paravicini: Ich habe mich nur zum Wort gemeldet, um eine Bemerkung des Abg. v. Feder, die er in seiner Rede im Eingange der Verhandlung gemacht hat, zur Sprache zu bringen, indem ich sie persönlich nehme.

Der Abg. v. Feder hat nämlich bemerkt, daß, wenn die großh. Regierung ein Gesetz mit direkter Stimmgebung vorgelegt hätte, die Majorität des Hauses dafür gewonnen gewesen wäre. Es ist das ein indirekter Vorwurf gegen die Mehrheit dieses Hauses, als wenn sie nur in dem Sinne stimme, wie es die Regierung wünscht und diesen Vorwurf weise ich mit Entschiedenheit zurück.

Seiz: Das war dem Abg. v. Feder nicht Ernst.

v. Feder: Da liegt doch kein Grund vor zu einer derartigen Aufregung. Die Mehrheit, also Diejenigen, welche gegen das direkte Wahlrecht gesprochen haben, anerkennen, im Prinzip sei es allerdings richtig, aber aus Zweckmäßigkeitsgründen könne man es nicht annehmen. Nun, meine Herren, wenn Sie es blos zurückweisen, weil der Zeitpunkt nicht opportun sei, so war ich der Meinung, daß, wenn die Regierung ihn für opportun

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

erklärte, die Mehrheit sich dieser Ansicht anschließen würde, da die Regierung doch am besten zu beurtheilen verstehen muß, wenn eine von ihr vorgeschlagene Maßregel opportun ist.

Näf: Ich wollte nur darauf aufmerksam machen, daß noch ein weiterer Antrag der Kommission am Schlusse des Berichtes zu berathen ist.

Erster Vizepräsident: Ich habe geglaubt, daß derselbe nach der namentlichen Abstimmung über das ganze Gesetz zur Berathung kommen sollte. So ist es bisher immer gehalten worden.

Wir wollen nun zunächst die Frage wegen des Drucks dieser Verhandlung erledigen, wobei ich darauf aufmerksam machen will, daß dies eben eine ziemlich theuere Sache ist.

Baumstark: Es wird nicht theuerer sein, als bei der Adreßdebatte.

Erster Vizepräsident: Diese Verhandlung ist aber viel größer und der Druck daher auch theuerer.

Eckhard: Das Haus hat natürlich das Recht, darüber zu beschließen, aber es ist nun zum zweiten Mal, daß gedruckt wird und je mehr man druckt, desto mehr kostet es. Ich bin nicht gegen den Druck, aber ich sage nur so viel, es hat in der Adreßdebatte ungefähr dasselbe Verhältniß obgewaltet, nur in einer gewissen andern Form. Das Land wird sehr viel Neues gerade nicht erfahren und ich denke, in den folgenden Sitzungen werden die Fragen ähnlich wieder kommen, und ich weiß nicht, ob wir da nicht in eine förmliche Druckwuth hineingerathen.

Baumstark: Ich werde nicht beantragen, daß bei jedem einigermaßen wichtigen Gesetze das gleiche Verfahren eingeschlagen wird, aber das ist ein Gesetz über Abänderungen der Verfassung und ich meine, da sollten wir unseren Mitbürgern die Gelegenheit verschaffen, unsere Verhandlungen darüber kennen zu lernen.

Kiefer: Ich möchte ein Wort über die Art und Weise der Ausführung hinzufügen. Wenn etwa zwei der gelesensten Blätter, eines der liberalen Richtung, und als solches erschiene die Badische Landeszeitung, und eines der ultramontanen Partei, der Badische Beobachter, diesen Druck zur Verfügung bekämen und überdies die Karlsruher Zeitung, als offizielles Blatt der Regierung, in der gleichen Lage sich befände, so wäre damit jedenfalls die weiteste Verbreitung des Druckes erlangt, die uns angesonnen werden könnte. Ich wünsche aber meinerseits den Druck dieser Verhandlungen gerade im Interesse derjenigen unserer Freunde, die gegen das direkte Wahlrecht gestimmt haben. Wenn das Volk draußen ihre Beweggründe nach einer wahrheitsgetreuen Darlegung erfährt, so wird dies gut sein für ihre eigene politische Stellung.

Erster Vizepräsident: Ich bringe also den Antrag des Abg. Baumstark zur Abstimmung. Wer mit demselben einverstanden ist, wolle sich erheben.

Der Antrag ist angenommen.

Wir schreiten nun zur namentlichen Abstimmung über das ganze Gesetz.

Das Gesetz ist einstimmig angenommen.

BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK KARLSRUHE

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg



O
8
1869/70, 3eiL
BW 1

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

0
8
1869/70, Beil. 1

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Nachweisung

der

in den Jahren 1867 und 1868

eingegangenen Staats-Gelder

und

deren Verwendung

sammt dem

unterthänigsten Berichte des Finanzministeriums

an

Seine Königliche Hoheit den Großherzog

über

diese Nachweisung.

E Verhandlungen der Stände-Versammlung des Großherzogthums Baden. II. Kammer. 1869/70. Beil. 10]

Vorlagen der Regierung an die Stände nach Eröffnung des Landtags von 1869.

ERSTE KAMMER DER STÄNDE-VERSAMMLUNG

Karlsruhe.

Buchdruckerei von Malsch & Vogel.

g

OZB 1000, 1869/70 Bd. I LS

BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK KARLSRUHE

2

Inhalts-Verzeichniß

zum ersten Beilagenheft.

		Seite
A.	Bericht des Finanzministeriums an Seine Königliche Hoheit den Großherzog über die Rechnungsnachweisungen für 1867 und 1868	I.
B.	Rechnungsnachweisungen:	
I.	Abtheilung.	I.
1.	Hauptstaatsrechnung für 1867	3
2.	Darstellung des umlaufenden Betriebsfonds auf letzten Dezember 1867	34
3.	Darstellung des stehenden Betriebsfonds auf letzten Dezember 1867	35
II.	Abtheilung.	II.
1.	Summarische Darstellung der Amortisationskasserechnung für 1867 mit der Hauptbilanz auf letzten Dezember 1867 und der Nachweisung über die Berichtigung des früheren Schuldenstandes im Jahr 1867	41
2.	Bericht des landständischen Ausschusses über die Prüfung der Amortisationskasserechnung für 1867	52
3.	Vortrag des Finanzministeriums in diesem Betreff	68
4.	Summarischer Auszug aus der Rechnung der Zehntschuldentilgungskasse für 1867	71
5.	Bericht des landständischen Ausschusses über die Prüfung der Zehntschuldentilgungskasserechnung für 1867	73
6.	Vortrag des Finanzministeriums in diesem Betreff	81
7.	Rechnung über die Einnahmen und Ausgaben für den Domänengrundstock für 1867	83
8.	Rechnung über die Einnahmen und Ausgaben für den Staatsgrundstock für 1867	92
9.	Bericht des landständischen Ausschusses über die Prüfung der Grundstocksrechnungen für 1867	95
10.	Vortrag des Finanzministeriums in diesem Betreff	107
11.	Summarische Darstellung der Eisenbahnschuldentilgungskasserechnung für 1867 mit der Hauptbilanz auf letzten Dezember 1867	109
12.	Bericht des landständischen Ausschusses über die Prüfung der Eisenbahnschuldentilgungskasserechnung für 1867	119
13.	Vortrag des Finanzministeriums in diesem Betreff	135
III.	Abtheilung.	III.
1.	Hauptrechnung der Postverwaltung für 1867	139
2.	„ „ Eisenbahnbetriebsverwaltung für 1867	143
3.	„ „ Bodenseedampfschifffahrtsverwaltung für 1867	146
4.	„ „ Haupteisenbahnbauverwaltung für 1867	149
5.	„ „ Main-Neckareisenbahnbauverwaltung für 1867	153
6.	„ „ Badanstaltenverwaltung für 1867	155

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Seite

7. Darstellung der umlaufenden Betriebsfonds der unter 1 bis 6 genannten Verwaltungszweige auf letzten Dezember 1867 . . . . . III. 159
8. Darstellung der stehenden Betriebsfonds der Post-, Eisenbahnbetriebs- und Bodenseedampfschifffahrtsverwaltung auf letzten Dezember 1867 160

IV. Abtheilung. IV.

1. Hauptstaatsrechnung für 1868 165
2. Darstellung des umlaufenden Betriebsfonds auf letzten Dezember 1868 196
3. Darstellung des stehenden Betriebsfonds auf letzten Dezember 1868 197

V. Abtheilung. V.

1. Summarische Darstellung der Amortisationskasserechnung für 1868 mit der Hauptbilanz auf letzten Dezember 1868 und der Nachweisung über den Zuwachs an neuen Forderungen und Schulden im Jahr 1868 203
2. Bericht des landständischen Ausschusses über die Prüfung der Amortisationskasserechnung für 1868 216
3. Vortrag des Finanzministeriums in diesem Betreff 233
4. Summarischer Auszug aus der Rechnung der Zehntschuldentilgungskasse für 1868 235
5. Bericht des landständischen Ausschusses über die Prüfung der Zehntschuldentilgungskasserechnung für 1868 237
6. Vortrag des Finanzministeriums in diesem Betreff 244
7. Rechnung über die Einnahmen und Ausgaben für den Domänengrundstock für 1868 245
8. Rechnung über die Einnahmen und Ausgaben für den Staatsgrundstock für 1868 254
9. Bericht des landständischen Ausschusses über die Prüfung der Grundstocksrechnungen für 1868 . 256
10. Vortrag des Finanzministeriums in diesem Betreff 267
11. Summarische Darstellung der Eisenbahnschuldentilgungskasserechnung für 1868 mit der Hauptbilanz auf letzten Dezember 1868 269
12. Bericht des landständischen Ausschusses über die Prüfung der Eisenbahnschuldentilgungskasserechnung für 1868 281
13. Vortrag des Finanzministeriums in diesem Betreff 307

VI. Abtheilung. VI.

1. Hauptrechnung der Postverwaltung für 1868 311
2. „ „ Eisenbahnbetriebsverwaltung für 1868 315
3. „ „ Bodenseedampfschifffahrtsverwaltung für 1868 318
4. „ „ Haupteisenbahnbauverwaltung für 1868 321
5. „ „ Main-Neckareisenbahnbauverwaltung für 1868 325
6. „ „ Badanstaltenverwaltung für 1868 328
7. Summarische Darstellung der Einnahmen und Ausgaben aus dem Betrieb der Main-Neckareisenbahn und des Main-Neckarstaatstelegraphen für 1867 und 1868 332
8. Darstellung der umlaufenden Betriebsfonds der unter 1 bis 6 genannten Verwaltungszweige auf letzten Dezember 1868 333
9. Darstellung der stehenden Betriebsfonds der Post-, Eisenbahnbetriebs- und Bodenseedampfschifffahrtsverwaltung auf letzten Dezember 1868 334

Bericht des Finanzministeriums

an

Seine Königliche Hoheit den Großherzog.

Die Rechnungsnachweisungen für die Jahre 1867 und 1868 betreffend.

Eurer Königlichen Hoheit legen wir in dem angeschlossenen gedruckten Hefte die Nachweisung der in den Jahren 1867 und 1868 eingegangenen Staatsgelder und deren Verwendung ehrfurchtvollst vor.

Die Nachweisung ist in der üblichen Form aufgestellt. Die Hauptergebnisse derselben sind folgende:

I. Abschnitt.

(Die Abtheilungen I. und IV. umfassend.)

Hauptstaatsrechnungen nebst zugehörigen Betriebsfondsdarstellungen.

A. Hauptstaatsrechnung für 1867.

(Seite 3 des Druckheftes.)

Nach Abtheilung I. Seite 64 des ersten Beilagenheftes zu den Landtagsverhandlungen von 1867/68 befand sich die allgemeine Staatsverwaltung auf 31. Dezember 1866 im Besitz eines umlaufenden Betriebsfonds von . . . . . 8,025,159 fl. 32 kr.

Hiezu lieferte das Jahr 1867 nach dem Soll der Hauptstaatsrechnung nachstehende neue Einnahmen und zwar:

a. im ordentlichen Etat.

1.	nach der Etatsrechnung vom laufenden Jahr	17,999,154 fl.	— kr.
2.	nach der Etatsrechnung vom unmittelbar vorhergehenden Jahr . . .	322,111 „	25 „
3.	nach der Etatsrechnung von früheren Jahren als dem unmittelbar vorhergehenden	9,516 „	34 „
4.	durch Abgang an Passivresten	204 „	6 „
5.	durch Vermehrung der Naturalvorräthe	65,009 „	40 „
	zusammen . . .	18,395,995 fl.	45 kr.
	b. im außerordentlichen Etat	600,894 „	29 „
	Gesammteinnahme	18,996,890 fl.	14 kr.

Dagegen beträgt das Ausgabe-Soll der 1867er Rechnung

a. im ordentlichen Etat.

		an Lasten und Verwaltungskosten. fl.	kr.	an eigentlichem Staatsaufwand. fl.	kr.	im Ganzen. fl.	kr.
1.	nach der Etatsrechnung vom laufenden Jahr	4,501,622	—	12,257,049	11	16,758,671	11
2.	nach der Etatsrechnung vom unmittelbar vorhergehenden Jahr	245,699	25	49,393	4	295,092	29
3.	nach der Etatsrechnung von früheren Jahren als dem unmittelbar vorhergehenden . .	10,919	58	935	50	11,855	48
4.	durch Abgang an Aktivresten	23,848	20	—	—	23,848	20
	zusammen .	4,782,089	43	12,307,378	5	17,089,467	48

b. im außerordentlichen Etat.

1.	für die allgemeine Staatsverwaltung . .	35,275 17	2,395,967 33	2,431,242 50
2.	für die Domänengrundstocksverwaltung .	— —	— —	107,405 11
			zusammen . . .	2,538,648 1
			Gesammtausgabe . . .	19,628,115 49

Bei Vergleichung der Gesammteinnahme von	18,996,890	14
mit der Gesammtausgabe von	19,628,115	49
ergibt sich eine Mehrausgabe von	631,225	35
um welche der zu Anfang des Jahrs vorhandene Betriebsfonds von	8,025,159	32
sich vermindert hat, so daß derselbe auf 31. Dezember 1867 noch	7,393,933	57

betrug.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Die Abnahme des Betriebsfonds rührt her		
1. von der Abnahme der Geldvorräthe um	204,707 fl. 11 kr.	
2. von der Abnahme der Aktivreste um	420,135 „ 10 „	
3. von der Zunahme der Passivreste um	71,392 „ 54 „	
		696,235 fl. 15 kr.
unter gleichzeitiger Zunahme der Naturalvorräthe um		65,009 „ 40 „
	Rest wie oben . . .	631,225 fl. 35 kr.
Verglichen mit den Ergebnissen des Jahres 1866, in welchem der Betriebsfond um		1,684,088 „ 53 „
sich vermindert hat, zeigt sich die Abnahme desselben im Jahr 1867 um . . .		1,052,863 fl. 18 kr.
geringer. Dieser Unterschied hat seine Ursache in der Vermehrung		
der Reineinnahme des ordentlichen Etats um	379,883 fl. 58 kr.	
in der Vermehrung der außerordentlichen Einnahme um .	236,510 „ 36 „	
und in der Verminderung der außerordentlichen Ausgabe um	1,462,501 „ 51 „	
	zusammen	2,078,896 „ 25 „
bei gleichzeitiger Zunahme des eigentlichen Staatsaufwands im ordentlichen Etat um		1,026,033 fl. 7 kr.

B. Hauptstaatsrechnung für 1868.

(Seite 165 des Druckheftes.)

Der umlaufende Betriebsfond der allgemeinen Staatsverwaltung betrug auf 31. Dezember 1867 7,393,933 fl. 57 kr.

Das Soll der Hauptstaatsrechnung für 1868 weist folgende neue Einnahmen nach:

a. im ordentlichen Etat.

1. nach der Etatsrechnung vom laufenden Jahr	19,958,998 fl. 34 kr.
2. nach der Etatsrechnung vom unmittelbar vorhergehenden Jahr . . .	522,687 „ 28 „
3. nach der Etatsrechnung von früheren Jahren als dem unmittelbar vorhergehenden	7,768 „ 2 „
4. durch Abgang an Passivresten	734 „ 27 „
5. durch Vermehrung der Naturalvorräthe	145,550 „ 27 „
zusammen . . .	20,635,738 fl. 58 kr.
b. im außerordentlichen Etat. . . .	1,135,707 „ 17 „
Gesammteinnahme . .	21,771,446 fl. 15 kr.

Dagegen enthält das Ausgabe-Soll der 1868er Rechnung folgende Beträge:

a. im ordentlichen Etat.

	an Lasten und Verwaltungskosten. fl.	kr.	an eigentlichem Staatsaufwand. fl.	kr.	im Ganzen. fl.	kr.
1. nach der Etatsrechnung vom laufenden Jahr	4,727,437	4	14,009,195	43	18,736,632	47
2. nach der Etatsrechnung vom unmittelbar vorhergehenden Jahr	436,993	41	54,358	42	491,352	23
3. nach der Etatsrechnung von früheren Jahren als dem unmittelbar vorhergehenden . .	1,213	40	1,260	41	2,474	21
4. durch Abgang an Aktivresten	28,155	47	—	—	28,155	47
zusammen . . .	5,193,800	12	14,064,815	6	19,258,615	18

b. im außerordentlichen Etat.

1. für die allgemeine Staatsverwaltung . .	289,498	37	3,096,144	56	3,385,643	33
2. für die Domänengrundstocksverwaltung .	—	—	—	—	180,111	40

Gesammtausgabe 22,824,370 31

Verglichen mit der Gesammteinnahme von 21,771,446 15

ergibt sich eine Mehrausgabe von 1,052,924 16

welche die Verminderung des im Anfang des Jahrs 1868 vorhandenen umlaufenden Betriebsfonds von 7,393,933 57

auf den 31. Dezember 1868 auf die Summe von 6,341,009 41

veranlaßt hat.

Diese Abnahme des Beriebsfonds zeigt sich

1. in der Verminderung der Geldvorräthe um . . .	3,060 fl.	35 kr.	
2. in der Verminderung der Aktivreste um	1,179,863 „	2 „	
3. in der Zunahme der Passivreste um	15,551 „	6 „	
zusammen			1,198,474 43
unter gleichzeitiger Zunahme der Naturalvorräthe um			145,550 27
Rest wieder obige . . .			1,052,924 16

Gegenüber dem Jahr 1867, in welchem der Betriebsfond sich nur um 631,225 fl. 35 kr. verminderte, zeigt das Jahr 1868 eine um 421,698 fl. 41 kr. größere Abnahme desselben.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Die Ursache hievon liegt darin, daß, obwohl die Reineinnahme des ordentlichen Etats sich um . . . . . 1,828,032 fl. 44 kr.
und die außerordentliche Einnahme sich um . . . . . 534,812 „ 48 „

zusammen . . . . 2,362,845 fl. 32 kr.

vermehrte, der eigentliche Staatsaufwand im ordentlichen Etat um . . . . 1,757,437 fl. 1 kr.
und die außerordentliche Ausgabe um . . . . . 1,027,107 „ 12 „

zusammen . . . . 2,784,544 fl. 13 kr.

zugenommen hat.

Gleichwohl ist dieses Ergebniß um Vieles günstiger, als bei Beginn der Budgetperiode 1868|69 angenommen wurde, indem der Betriebsfond immerhin in geringerem Umfang, als es das Finanzgesetz vom 17. Februar 1868 zuläßt, beigezogen wurde, und überdieß auch keine Veranlassung vorlag, einen außerordentlichen Zuschuß aus der Amortisationskasse (Art. 3 Ziffer 5 des Finanzgesetzes) in Anspruch zu nehmen.

C. Stehender Betriebsfond der Staatsgewerbe.

Der stehende Betriebsfond der Staatsgewerbe betrug nach Seite 68 der I. Abtheilung des I. Beilagenhefts der landständischen Verhandlungen von 1867|68

	bei der Salinenverwaltung. fl.	kr.	bei der Berg- u. Hüttenverwaltung. fl.	kr.	bei der Münzverwaltung. fl.	kr.	zusammen. fl.	kr.
am 31. Dezember 1866	1,111,434	3	48,088	4	174,711	21	1,334,233	28
am 31. Dezember 1868	554,813	58	—	—	175,746	4	730,560	2
er hat also abgenommen um . . .	556,620	5	48,088	4	—	—	—	—
und zugenommen um	—	—	—	—	1,034	43	—	—
Abnahme im Ganzen um							603,673	26

II. Abschnitt.

(Die Abtheilungen II. und V. umfassend.)

Die der Prüfung des ständischen Ausschusses unterliegenden Rechnungen für 1867 und 1868.

A. Amortisationskasse.

(Seite 39 u. 203 des Druckheftes.)

Die reine Schuld der Amortisationskasse (ausschließlich der unverzinslichen Schuld an den Domänengrundstock von 12,000,000 fl.) war am 31. Dezember 1866 . . . . . 20,958,136 fl. 58 kr.

	Uebertrag . . .	20,958,136 fl. 58 kr.
Daran gingen im Jahr 1867 ab durch Zuweisung des von der Generalstaatskasse erhobenen Tilgungsfonds . .	689,313 fl. — kr.	
und wieder zu die überwiesenen neuen Schulden mit . .	16,179 „ 18 „	
so daß sich eine Schuldenverminderung ergibt von		673,133 „ 42 „
und der Schuldenstand auf 31. Dezember 1867 betrug		20,285,003 fl. 16 kr.
Im Jahr 1868 bestand der Tilgungsfond in . . .	500,000 fl. — kr.	
erhöht durch den Ueberschuß neu zugewiesener Aktiven über den Betrag der neu zugewiesenen Schulden mit . . .	499,801 „ 49 „	
so daß eine Schuldenverminderung um		999,801 „ 49 „
eintrat und auf den 31. Dezember 1868 sich ein Schuldenstand von . . . . darstellte.		19,285,201 fl. 27 kr.

Von den im Verkehr befindlichen Schuldpapieren der Amortisationskasse sind in den Jahren 1867 und 1868 zur Einlösung gekommen:
an 3½ prozentigen Rentenscheinen 107,300 fl.

B. Zehntschuldentilgungskasse.

(Seite 71 und 235 des Druckheftes.)

Die Forderung der Zehntschuldentilgungskasse an Zehntpflichtige bestand am 31. Dezember 1866 in		597,453 fl. 26 kr.
Davon wurden im Jahr 1867 zurückbezahlt	103,651 fl. 24 kr.	
dagegen neu ausgeliehen, d. h. Zinsrückstände zum Kapital geschlagen	589 „ 42 „	
Die Schuld der Zehntpflichtigen verminderte sich daher um		103,061 „ 42 „
und betrug sonach am 31. Dezember 1867 noch		494,391 fl. 44 kr.
Im Jahr 1868 wurden weiter heimbezahlt	90,812 fl. 24 kr.	
und neu ausgeliehen, beziehungsweise Zinsrückstände zum Kapital geschlagen	915 „ 50 „	
so daß nach Verminderung der Schuld der Zehntpflichtigen um		89,896 „ 34 „
letztere am 31. Dezember 1868 noch in . . . . . bestand.		404,495 fl. 10 kr.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Die Forderung des Domänengrundstocks an die Zehntschuldentilgungskasse war		
zu Anfang 1867		510,344 fl. 45 kr.
zu Ende 1868		303,217 „ 35 „
es sind hiernach abbezahlt worden in beiden Jahren		207,127 „ 10 „
und zwar im Jahr 1867	110,338 fl. 14 kr.	
im Jahr 1868	96,788 „ 56 „	
Das eigene Vermögen der Zehntschuldentilgungskasse bestand zu Anfang des Jahrs 1867 in		108,495 fl. 47 kr.
und erhöhte sich im Jahr 1867 um	2,285 fl. 32 kr.	
im Jahr 1868 um	3,948 „ 28 „	
in beiden Jahren um		6,234 „ — „
es belief sich mithin Ende 1868 auf		114,729 fl. 47 kr.

C. Domänengrundstock.

(Seite 83 u. 245 des Druckheftes.)

Am 31. Dezember 1866 zeigte der Rechnungsabschluß einen Besitz des Domänengrundstocks an Kapitalien — einschließlich der unverzinslichen Forderung von 12,000,000 fl. — an die Amortisationskasse von . . . . . 21,102,788 fl. 30 kr.

Die Ausgaben überstiegen die Einnahmen im Jahr 1867 um	120,391 fl. 30 kr.	
im Jahr 1868 um	301,394 „ 26 „	
zusammen um		421,785 „ 56 „
so daß die Kapitalien am 31. Dezember 1868 betrugen		20,681,002 fl. 34 kr.

D. Staatsgrundstock.

(Seite 92 u. 254 des Druckheftes.)

Die Forderungen des Staatsgrundstocks am 31. Dezember 1866 betrugen		64,735 fl. 14 kr.
davon gingen im Jahr 1867 ab		19,830 „ 39 „
und verblieben für 1868		44,904 fl. 35 kr.
Im Jahr 1868 wurden neue Forderungen überwiesen	50,105 fl. 13 kr.	
und verausgabt	33,983 „ 5 „	
unter Zuzug von		16,122 „ 8 „
stellen sich demnach seine Forderungen auf 31. Dezember 1868 auf		61,026 fl. 43 kr.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

E. Eisenbahnschuldentilgungskasse.

(Seite 109 u. 269 des Druckheftes.)

Die Schuld der Eisenbahnschuldentilgungskasse hat sich am 31. Dezember 1866 berechnet auf		93,835,404 fl. 30 kr.
oder nach Abzug der bis dahin als eine Schuld der Eisenbahnschuldentilgungskasse an sich selbst behandelten Dotationsüberschüsse von 6,661,832 fl. 54 kr. auf		87,173,571 fl. 36 kr.
hiezu traten im Jahr 1867 an Baukosten	11,446,439 fl. 58 kr.	
an Rabatt auf Anlehen	1,994,640 „ 46 „	
zusammen .	13,441,080 fl. 44 kr.	
Nach Abzug der die Verwaltungskosten und den Rentenbedarf übersteigenden Mehrlieferung der Eisenbahnbetriebsverwaltung mit	3,590,137 „ 30 „	
ergibt sich eine Vermehrung der Schuld um		9,850,943 „ 14 „
und sie betrug am 31. Dezember 1867		97,024,514 fl. 50 kr.
Im Jahr 1868 wurden an Baukosten verausgabt . .	8,654,802 fl. 26 kr.	
hiezu Rabatt auf Anlehen, abzüglich des Gewinns beim Wiederverkauf von Werthpapieren und erzielten Agios von 14,434 fl. 16 kr.	680,046 „ 21 „	
und ferner der Betrag, um welchen Verwaltungskosten, Rentenbedarf und die nach Art. 3, Ziffer 2 und 3 des Finanzgesetzes vom 17. Februar 1868 der Eisenbahnschuldentilgungskasse obliegenden Ersatzleistungen an die Generalstaatskasse die Dotationslieferungen überstiegen haben mit .	1,200,967 „ 1 „	
demnach Schuldenvermehrung im Jahr 1868		10,535,815 „ 48 „
und reiner Schuldenstand am 31. Dezember 1868		107,560,330 fl. 38 kr.

worunter 3,500,000 fl. unverzinsliches Papiergeld.

Zur Einlösung sind in den Jahren 1867 und 1868 gekommen:

1. von dem 3½ prozentigen Anlehen von 1845 an Kapital	499,300 fl. — kr.
2. von dem Anlehen von 1845 in 35 fl. Loosen an Kapital	210,627 „ 31 „
3. von dem 4prozentigen Anlehen von 1859/61 an Kapital	76,000 „ — „
4. von dem 4prozentigen Anlehen von 1862/64 an Kapital	129,800 „ — „
5. vom 4prozentigen Prämienanlehen von 1867 an Kapital	51,625 „ — „
zusammen	967,352 fl. 31 kr.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Dagegen sind neue Obligationen ausgegeben worden:

1. von dem 4prozentigen Anlehen von 1862/64 im Nennwerth von . .	929,300	fl.	— kr.
2. von dem 4½ prozentigen Anlehen von 1866 im Nennwerth von .	8,749,825	„	— „
3. von dem 5prozentigen Anlehen von 1866 im Nennwerth von . .	342,766	„	40 „
4. von dem 4prozentigen Prämienanlehen von 1867 im Nennwerth von .	7,000,000	„	— „
zusammen	17,021,891	fl.	40 kr.

III. Abschnitt.

(Die Abtheilungen III. und VI. umfassend.)

(Seite 137 u. 309 des Druckheftes.)

Die aus der Hauptstaatsrechnung ausgeschiedenen Rechnungen für 1867 und 1868.

Der umlaufende Betriebsfond der Post-, Eisenbahnbetriebs-, Dampfschifffahrts-, Eisenbahnbau- und Badanstaltenverwaltung hat nach Seite 43 Abtheilung III. des I. Beilagenhefts der landständischen Verhandlungen von 1867 und 1868 am 31. Dezember 1866 betragen . . 3,337,550 fl. 21 kr.

Hiezu kamen im Jahr 1867 an Einnahmen:

1. bei der Postverwaltung, eigene Einnahme	1,901,859	„	57 „
1. bei der Eisenbahnbetriebsverwaltung, eigene Einnahme	23,310,613	„	33 „
3. bei der Bodenseedampfschifffahrtsverwaltung, eigene Einnahme . .	157,119	„	41 „
4. bei der Eisenbahnbauverwaltung (Hauptbahn),			
eigene Einnahme . . . . . 137,924 fl. 41 kr.			
Zuschüsse von der Eisenbahnschuldentilgungskasse 9,782,255 „ 2 „			
	9,920,179	„	43 „
5. bei der Main-Neckar-Eisenbahnbauverwaltung:			
Zuschuß von der Eisenbahnschuldentilgungskasse	1,664,184	„	56 „
6. bei der Badanstaltenverwaltung, eigene Einnahme	393,128	„	38 „
zusammen	37,347,086	fl.	28 kr.

Dagegen hatten Ausgaben zu bestreiten:

1. die Postverwaltung:			
a) Lasten- und Verwaltungskosten . . . . 1,455,553 fl. 17 kr.			
b) Dotation der Eisenbahnschuldentilgungskasse 427,710 „ 1 „			
	1,883,263	fl.	18 kr.
2. die Eisenbahnbetriebsverwaltung:			
a) Lasten- und Verwaltungskosten . . . 16,268,023 fl. 41 kr.			
b) Dotation der Eisenbahnschuldentilgungskasse 6,408,315 „ 45 „			
	22,676,339	„	26 „
Uebertrag . . .	24,559,602	fl.	44 kr.

Uebertrag .		24,559,602 fl. 44 kr.
3. die Bodenseedampfschifffahrtsverwaltung:		
a) Lasten- und Verwaltungskosten	146,817 fl. 28 kr.	
b) Dotation der Eisenbahnschuldentilgungskasse .	6,000 „ — „	
		152,817 „ 28 „
4. die Eisenbahnbauverwaltung (Hauptbahn)		10,128,360 „ 18 „
5. die Main-Neckar-Eisenbahnbauverwaltung		1,664,184 „ 56 „
6. die Badanstaltenverwaltung		99,180 „ 18 „
zusammen		36,604,145 fl. 44 kr.
Gegenüber der Einnahme von		37,347,086 „ 28 „
zeigt sich daher ein Einnahme-Ueberschuß von		742,940 fl. 44 kr.
welcher den umlaufenden Betriebsfond vom Ende 1866 auf den 31. Dezember 1867 auf den Betrag von		4,080,491 fl. 5 kr.

erhöhte.

Im Jahr 1868 beliefen sich die Einnahmen auf:

1. bei der Postverwaltung, eigene Einnahme		1,893,814 fl. 32 kr.
2. bei der Eisenbahnbetriebsverwaltung, eigene Einnahme		24,709,948 „ 49 „
3. bei der Bodenseedampfschifffahrtsverwaltung, eigene Einnahme . . .		218,179 „ 51 „
4. bei der Eisenbahnbauverwaltung (Hauptbahn):		
a) eigene Einnahme	145,928 fl. 51 kr.	
b) Zuschuß der Eisenbahnschuldentilgungskasse .	8,644,020 „ 45 „	
		8,789,949 „ 36 „
5. bei der Main-Neckar-Eisenbahnbauverwaltung:		
Zuschuß von der Eisenbahnschuldentilgungskasse		10,781 „ 41 „
6. bei der Badanstaltenverwaltung, eigene Einnahme		385,743 „ 4 „
zusammen		36,008,417 fl. 33 kr.

Die Ausgaben dagegen auf:

1. bei der Postverwaltung:		
a) Lasten und Verwaltungskosten	1,552,650 fl. 37 kr.	
b) Dotation der Eisenbahnschuldentilgungskasse .	240,960 „ 19 „	
		1,793,610 fl. 56 kr.
2. bei der Eisenbahnbetriebsverwaltung:		
a) Lasten und Verwaltungskosten	21,288,120 fl. 59 kr.	
b) Dotation der Eisenbahnschuldentilgungskasse	3,531,803 „ 55 „	
		24,819,924 „ 54 „
Uebertrag . . .		26,613,535 fl. 50 kr.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

	Uebertrag .	26,613,535 fl. 50 kr.
3. bei der Bodenseedampfschifffahrtsverwaltung:		
a) Lasten und Verwaltungskosten	229,314 fl. 57 kr.	
b) Dotation der Eisenbahnschuldentilgungskasse .	— —	
		229,314 „ 57 „
4. bei der Eisenbahnbauverwaltung (Hauptbahn)		8,903,772 „ 46 „
5. bei der Main=Neckar=Eisenbahnbauverwaltung		9,245 „ 1 „
6. bei der Badanstaltenverwaltung		449,346 „ 45 „
	zusammen	36,205,215 fl. 19 kr.

Diese Ausgaben verglichen mit der Einnahme von . . . . . 36,008,417 fl. 33 kr.
stellt sich eine Mehrausgabe dar von . . . . . 196,797 „ 46 „
welche von dem umlaufenden Betriebsfond von . . . . . 4,080,491 „ 5 „
abgezogen, letzteren auf 31. Dezember 1868 auf den Betrag von . . . . 3,883,693 „ 19 „
vermindert hat.

In der Abtheilung III. des I. Beilagenhefts der 1867/68er Landtagsverhandlungen Seite 46 ist der stehende Betriebsfond auf 31. Dezember 1866 nachgewiesen, wie folgt:

	bei der Postverwaltung. fl. kr.	bei der Eisenbahnbetriebsverwaltung. fl. kr.	bei der Dampfschifffahrtsverwaltung. fl. kr.	zusammen. fl. kr.
1. in Liegenschaften, Gebäuden und Gewerbseinrichtungen	236,321 33	5,103,150 —	— —	5,339,471 33
2. in Werkzeugen und Geräthen . .	288,188 44	14,006,791 32	310,758 58	14,605,739 14
	524,510 17	19,109,941 32	310,758 58	19,945,210 47
Auf 31. Dezember 1868 hatte er dagegen einen Stand erreicht von:				
1. in Liegenschaften, Gebäuden und Gewerbseinrichtungen	236,321 33	5,971,003 20	12,200 —	6,219,524 53
2. in Werkzeugen und Geräthen . .	445,835 3	16,900,843 32	310,299 29	17,656,978 4
	682,156 36	22,871,846 52	322,499 29	23,876,502 57
Derselbe zeigt sonach in den Jahren 1867 und 1868 eine Zunahme von . .	157,646 19	3,761,905 20	11,740 31	3,931,292 10

Euere Königliche Hoheit bitten wir ehrerbietigst, diesen Vortrag nebst den Rechnungsnachweisungen am nächsten Landtag den Ständen vorlegen zu dürfen.

Karlsruhe, den 15. Juli 1869.

Ellstätter.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Erste Abtheilung

der

Rechnungs-Nachweisungen,

enthaltend

die

Hauptstaatsrechnung und Betriebsfondsdarstellungen

für

1867.

Inhalts-Verzeichniß.

1. Hauptstaatsrechnung für 1867.
2. Darstellung des umlaufenden Betriebsfonds auf letzten Dezember 1867.
3. Darstellung des stehenden Betriebsfonds auf letzten Dezember 1867.

Haupt-Staatsrechnung

für

1867.

Soll. fl.	kr.	A. Betriebsfondsrechnung.	Haben. fl.	kr.	Rest. fl.	kr.
		Einnahme.				
		I. Reste aus voriger Rechnung.				
1,431,296	13	1. Geldvorräthe aus voriger Rechnung	1,431,296	13	—	—
432,747	23	2. Naturalvorräthe aus voriger Rechnung	432,747	23	—	—
1,332,617	16	3. Aktivreste von eigentlichen Einnahmen	1,038,428	35	294,188	41
5,224,336	59	4. Aktivreste von uneigentlichen Einnahmen	4,476,021	57	748,315	2
8,420,997	51	. . Summe I. Reste aus voriger Rechnung . .	7,378,494	8	1,042,503	43
		II. Uneigentliche Einnahmen vom laufenden Jahr.				
41,459,757	30	1. Lieferungen und Zuschüsse	41,459,757	30	—	—
8,496,971	45	2. Auf Rechnung der Staatsschuldentilgungskassen . .	6,428,430	31	2,068,541	14
2,387,925	28	3. Auf Rechnung anderer Staats- oder der Staatsanstaltenkassen	2,364,317	21	23,608	7
6,862,111	57	4. Auf fremde Rechnung	4,886,077	34	1,976,034	23
87,638	26	5. Zur Berichtigung irriger Journalseinträge . . .	87,638	26	—	—
59,294,405	6	Summe II. Uneigentliche Einnahmen vom laufenden Jahr	55,226,221	22	4,068,183	44
		Wiederholung.				
8,420,997	51	I. Reste aus voriger Rechnung	7,378,494	8	1,042,503	43
59,294,405	6	II. Uneigentliche Einnahmen vom laufenden Jahr . .	55,226,221	22	4,068,183	44
67,715,402	57	. . . . . Summe der Einnahme	62,604,715	30	5,110,687	27

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Soll. fl.	kr.	A. Betriebsfondsrechnung.	Haben. fl.	kr.	Rest. fl.	kr.
		Ausgabe.				
		I. Reste aus voriger Rechnung.				
28,529	13	1. Reste von eigentlichen Ausgaben	27,831	32	697	41
367,309	6	2. Reste von uneigentlichen Ausgaben	354,619	47	12,689	19
395,838	19	. . . Summe I. Reste aus voriger Rechnung . .	382,451	19	13,387	—
		II. Uneigentliche Ausgaben vom laufenden Jahr.				
41,459,757	30	1. Lieferungen und Zuschüsse	41,459,757	30	—	—
8,496,971	45	2. Auf Rechnung der Staatsschuldentilgungskassen . .	8,495,296	45	1,675	—
2,387,925	28	3. Auf Rechnung anderer Staats- oder der Staatsanstaltenkassen	2,381,836	57	6,088	31
6,862,111	57	4. Auf fremde Rechnung	6,437,055	51	425,056	6
87.638	26	5. Zur Berichtigung irriger Journalseinträge . . .	87,638	26	—	—
59,294,405	6	Summe II. Uneigentliche Ausgaben vom laufenden Jahr	58,861,585	29	432,819	37
		III. Geld- und Naturalvorräthe an künftige Rechnung.				
1,226,589	2	1. Geldvorräthe	1,226,589	2	—	—
497,757	3	2. Naturalvorräthe	497,757	3	—	—
1,724,346	5	Summe III. Geld- und Naturalvorräthe an künftige Rechnung	1,724,346	5	—	—

Soll.		A. Betriebsfondsrechnung.	Haben.		Rest.	
fl.	kr.		fl.	kr.	fl.	kr.
		Ausgabe.				
		Wiederholung.				
395,838	19	I. Reste aus voriger Rechnung	382,451	19	13,387	—
59,294,405	6	II. Uneigentliche Ausgaben vom laufenden Jahr . .	58,861,585	29	432,819	37
1,724,346	5	III. Geld- und Naturalvorräthe an künftige Rechnung	1,724,346	5	—	—
61,414,589	30	. . . . Summe der Ausgabe	60,968,382	53	446,206	37
		Abschluß.				
67,715,402	57	. . . . . Einnahme	62,604,715	30	5,110,687	27
61,414,589	30	. . . . . Ausgabe	60,968,382	53	446,206	37
6,300,813	27	. . . . . Rest	1,636,332	37	4,664,480	50

Soll.		B. Etatsrechnung.	Haben.		Rest.	
fl.	kr.		fl.	kr.	fl.	kr.
		Ordentlicher Etat.				
		Einnahme.				
		I. Einnahmen vom laufenden Jahr.				
		Justizministerium.				
130,329	18	I. Bezirksjustiz und Notariat	104,294	53	26,034	25
227,306	50	II. Strafanstalten	202,066	22	25,240	28
357,636	8		306,361	15	51,274	53
		Ministerium des Innern.				
64,972	33	I. Bezirksverwaltung und Polizei	63,956	9	1,016	24
127,651	17	II. Heil- und Pflegeanstalt Pforzheim	126,969	47	681	30
246,333	55	III. Heil- und Pflegeanstalt Illenau	243,402	58	2,930	57
3,588	24	IV. Polizeiliche Verwahrungsanstalt	3,087	42	500	42
442,546	9		437,416	36	5,129	33
		Handelsministerium.				
12,841	52	I. Landwirthschaft	12,841	52	—	—
24,956	31	II. Wasser- und Straßenbau	24,085	35	870	56
37,798	23		36,927	27	870	56
		Finanzministerium.				
3,619,108	20	I. Domänenverwaltung	2,743,052	17	876,056	3
51,011	42	II. Berg- und Hüttenverwaltung	21,773	17	29,238	25
8,324,652	3	III. Steuerverwaltung	8,282,524	48	42,127	15
1,673,215	14	IV. Salinenverwaltung	1,658,728	11	14,487	3
2,929,710	—	V. Zollverwaltung	2,929,489	22	220	38
299,146	20	VI. Münzverwaltung	299,146	20	—	—
15,185	4	VII. Allgemeine Kassenverwaltung	14,079	13	1,105	51
16,912,028	43		15,948,793	28	963,235	15
		Kriegsministerium.				
249,144	37	Militärverwaltung	248,536	22	608	15
17,999,154	—	. . Summe I. Einnahmen vom laufenden Jahr . .	16,978,035	8	1,021,118	52

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Soll.		B. Etatsrechnung.	Haben.		Rest.	
fl.	kr.		fl.	kr.	fl.	kr.
		Ordentlicher Etat.				
		Einnahme.				
		II. Einnahmen vom unmittelbar vorhergehenden Jahr.				
		Justizministerium.				
—	—	I. Bezirksjustiz und Notariat	—	—	—	—
—	—	II. Strafanstalten	—	—	—	—
—	—		—	—	—	—
		Ministerium des Innern.				
10	—	I. Bezirksverwaltung und Polizei	10	—	—	—
950	51	II. Heil- und Pflegeanstalt Pforzheim	950	51	—	—
697	54	III. Heil- und Pflegeanstalt Illenau	697	54	—	—
1	20	IV. Polizeiliche Verwahrungsanstalt	1	20	—	—
1,660	5		1,660	5	—	—
		Handelsministerium.				
14,297	30	I. Landwirthschaft	14,297	30	—	—
220	6	II. Wasser- und Straßenbau	220	6	—	—
14,517	36		14,517	36	—	—
		Finanzministerium.				
976	48	I. Domänenverwaltung	856	48	120	—
—	—	II. Berg- und Hüttenverwaltung	—	—	—	—
—	—	III. Steuerverwaltung	—	—	—	—
4,771	30	IV. Salinenverwaltung	4,771	30	—	—
300,185	26	V. Zollverwaltung	300,185	26	—	—
—	—	VI. Münzverwaltung	—	—	—	—
—	—	VII. Allgemeine Kassenverwaltung	—	—	—	—
305,933	44		305,813	44	120	—
		Kriegsministerium.				
—	—	Militärverwaltung	—	—	—	—
322,111	25	Summe II. Einnahmen vom unmittelbar vorhergehenden Jahr	321,991	25	120	—

Soll.		B. Etatsrechnung.	Haben.		Rest.	
fl.	kr.		fl.	kr.	fl.	kr.
		Ordentlicher Etat.				
		Einnahme.				
9,516	34	III. Einnahmen von früheren Jahren als dem unmittelbar vorhergehenden	8,320	57	1,195	37
204	6	IV. Abgang an Passivresten	204	6	—	—
65,009	40	V. Vermehrung der Naturalvorräthe	65,009	40	—	—
		Dazu:				
17,999,154	—	I. Einnahmen vom laufenden Jahr	16,978,035	8	1,021,118	52
322,111	25	II. Einnahmen vom unmittelbar vorhergehenden Jahr	321,991	25	120	—
18,395,995	45	. . . . Summe der Einnahme . . .	17,373,561	16	1,022,434	29

Soll.		B. Etatsrechnung.	Haben.		Rest.	
fl.	kr.		fl.	kr.	fl.	kr.
		Ordentlicher Etat.				
		Ausgabe.				
		I. Ausgaben vom laufenden Jahr.				
		Lasten und Verwaltungskosten.				
		Justizministerium.				
13,564	37	I. Bezirksjustiz und Notariat	13,564	37	—	—
154,670	—	II. Strafanstalten	154,670	—	—	—
168,234	37		168,234	37	—	—
		Ministerium des Innern.				
1,516	12	I. Bezirksverwaltung und Polizei	1,516	12	—	—
67,748	50	II. Heil- und Pflegeanstalt Pforzheim	67,748	50	—	—
101,899	42	III. Heil- und Pflegeanstalt Illenau	101,899	42	—	—
2,078	45	IV. Polizeiliche Verwahrungsanstalt	2,078	45	—	—
173,243	29		173,243	29	—	—
		Handelsministerium.				
468	31	I. Landwirthschaft	468	31	—	—
815	57	II. Wasser- und Straßenbau	815	57	—	—
1,284	28		1,284	28	—	—
		Finanzministerium.				
1,626,418	19	I. Domänenverwaltung	1,626,250	15	168	4
26,151	8	II. Berg- und Hüttenverwaltung	26,151	8	—	—
936,712	17	III. Steuerverwaltung	936,590	13	122	4
328,882	38	IV. Salinenverwaltung	328,882	38	—	—
932,443	2	V. Zollverwaltung	929,486	18	2,956	44
287,306	5	VI. Münzverwaltung	287,306	5	—	—
4,297	33	VII. Allgemeine Kassenverwaltung	4,297	33	—	—
4,142,211	2		4,138,964	10	3,246	52
		Kriegsministerium.				
16,648	24	Militärverwaltung	16,648	24	—	—
4,501,622	—	. . . Summe Lasten und Verwaltungskosten . .	4,498,375	8	3,246	52

Soll.		B. Etatsrechnung.	Haben.		Rest.	
fl.	kr.		fl.	kr.	fl.	kr.
		Ordentlicher Etat.				
		Ausgabe.				
		I. Ausgaben vom laufenden Jahr.				
		Eigentlicher Staatsaufwand.				
		I. Staatsministerium.				
840,204	18	I. Großherzogliches Haus	840,204	18	—	—
47,842	47	II. Landstände	47,836	17	6	30
16,213	45	III. Großherzogliches geheimes Kabinet	16,213	45	—	—
9,184	22	IV. Großherzogliches Staatsministerium	9,184	22	—	—
3,734	38	V. Beitrag zu den Bundeslasten	3,656	2	78	36
530	20	VI. Verschiedene und zufällige Ausgaben	530	20	—	—
917,710	10	Summe I.	917,625	4	85	6
		II. Ministerium des Großherzogl. Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten.				
30,397	25	I. Ministerium	30,397	25	—	—
63,070	49	II Gesandtschaften	63,070	49	—	—
7,757	47	III. Bundeskosten	7,757	47	—	—
9,962	27	IV. Verschiedene und zufällige Ausgaben	9,962	27	—	—
111,188	28	Summe II.	111,188	28	—	—
		III. Justizministerium.				
34,928	44	I. Ministerium	34,928	44	—	
45,970	17	II. Oberhofgericht	45,873	4	97	13
312,388	12	III. Kreis- und Kreis- und Hofgerichte	311,032	55	1,355	17
1,079,907	28	IV. Bezirksjustiz und Notariat	1,079,852	34	54	54
172,349	28	V. Strafanstalten	172,349	28	—	—
7,673	41	VI. Verschiedene und zufällige Ausgaben	7,670	2	3	39
1,653,217	50	Summe III.	1,651,706	47	1,511	3

Soll.		B. Etatsrechnung.	Haben.		Rest.	
fl.	kr.		fl.	kr.	fl.	kr.
		Ordentlicher Etat.				
		Ausgabe.				
		I. Ausgaben vom laufenden Jahr.				
		Eigentlicher Staatsaufwand.				
		IV. Ministerium des Innern.				
45,483	3	I. Ministerium	45,483	3	—	—
23,079	15	II. Landeskommissäre	23,071	21	7	54
28,326	57	III. Verwaltungsgerichtshof	28,326	57	—	—
53,001	43	IV. Verwaltungshof	52,992	43	9	—
10,692	43	V. Obermedizinalrath	10,692	43	—	—
13,110	52	VI. Generallandesarchiv	13,110	52	—	—
804,439	29	VII. Bezirksverwaltung und Polizei	804,106	35	332	54
261,460	44	VIII. Allgemeine Sicherheitspolizei	261,260	38	200	6
129,906	25	IX. Kultus	129,698	25	208	—
615,912	11	X. Unterrichtswesen	613,977	45	1,934	26
25,618	30	XI. Wissenschaften und Künste	25,618	30	—	—
86,382	49	XII. Milde Fonds und Armenanstalten	86,318	18	64	31
112,434	35	XIII. Heil- und Pflegeanstalt Pforzheim	112,434	35	—	—
171,348	1	XIV. Heil- und Pflegeanstalt Illenau	171,348	1	—	—
10,340	55	XV. Polizeiliche Verwahrungsanstalt	10,340	55	—	—
17,734	34	XVI. Verschiedene und zufällige Ausgaben	17,734	34	—	—
2,409,272	46	. . . . . Summe IV.	2,406,515	55	2,756	51
		V. Handelsministerium.				
23,725	—	I. Ministerium.	23,725	—	—	—
9,055	51	II. Für Bearbeitung der Landesstatistik.	9,018	39	37	12
18,758	41	III. Beförderung der Gewerbe	18,758	41	—	—
160,775	21	IV. Beförderung der Landwirthschaft	160,775	21	—	—
1,122,255	2	V. Wasser- und Straßenbau	1,122,140	2	115	—
1,144	20	VI. Mühlen-, Maaß-, Fluß- und Straßenpolizei .	1,144	20	—	—
1,757	23	VII. Verschiedene und zufällige Ausgaben	1,757	23	—	—
1,337,471	38	. . . . . Summe V.	1,337,319	26	152	12

Soll.		B. Etatsrechnung.	Haben.		Rest.	
fl.	kr.		fl.	kr.	fl.	kr.
		Ordentlicher Etat.				
		Ausgabe.				
		I. Ausgaben vom laufenden Jahr.				
		Eigentlicher Staatsaufwand.				
		VI. Finanzministerium.				
35,790	—	I. Ministerium	35,790	—	—	—
11,532	54	II. Zentralkassen	11,532	54	—	—
32,626	16	III. Oberrechnungskammer	32,626	16	—	—
49,920	10	IV. Baubehörden	49,920	10	—	—
9,496	47	V. Baukosten und sonstige Lasten von Zentralstaatsgebäuden	9,475	15	21	32
1,501,041	41	VI. Schuldentilgung	1,501,041	41	—	—
620,565	26	VII. Pensionen	620,040	17	525	9
6	46	VIII. Prozeßkosten	6	46	—	—
7,883	37	IX. Verschiedene und zufällige Ausgaben	7,883	37	—	—
2,268,863	37	. . . . . Summe VI.	2,268,316	56	546	41
		VII. Kriegsministerium.				
3,304,763	37	I. Für den laufenden Dienst	3,303,749	47	1,013	50
254,561	5	II. Für früher geleistete Dienste	249,452	17	5,108	48
3,559,324	42	. . . . . Summe VII.	3,553,202	4	6,122	38
917,710	10	Dazu: „ I.	917,625	4	85	6
111,188	28	„ „ II.	111,188	28	—	—
1,653,217	50	„ „ III.	1,651,706	47	1,511	3
2,409,272	46	„ „ IV.	2,406,515	55	2,756	51
1,337,471	38	„ „ V.	1,337,319	26	152	12
2,268,863	37	„ „ VI.	2,268,316	56	546	41
12,257,049	11	. . . Summe eigentlicher Staatsaufwand . . .	12,245,874	40	11,174	31
4,501,622	—	. . . Summe Lasten und Verwaltungskosten . .	4,498,375	8	3,246	52
16,758,671	11	. . Summe I. Ausgaben vom laufenden Jahr .	16,744,249	48	14,421	23

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Soll.		B. Etatsrechnung.	Haben.		Rest.	
fl.	kr.		fl.	kr.	fl.	kr.
		Ordentlicher Etat.				
		Ausgabe.				
		II. Ausgaben vom unmittelbar vorhergehenden Jahr.				
		Lasten und Verwaltungskosten.				
		Justizministerium.				
—	—	I. Bezirksjustiz und Notariat	—	—	—	—
450	—	II. Strafanstalten	450	—	—	—
450	—		450	—	—	—
		Ministerium des Innern.				
—	—	I. Bezirksverwaltung und Polizei	—	—	—	—
—	—	II. Heil- und Pflegeanstalt Pforzheim	—	—	—	—
284	30	III. Heil- und Pflegeanstalt Illenau	284	30	—	—
13	30	IV. Polizeiliche Verwahrungsanstalt	13	30	—	—
298	—		298	—	—	—
		Handelsministerium.				
1,456	25	I. Landwirthschaft	1,456	25	—	—
42	—	II. Wasser- und Straßenbau	42	—	—	—
1,498	25		1,498	25	—	—
		Finanzministerium.				
8,522	46	I. Domänenverwaltung	8,522	46	—	—
—	—	II. Berg- und Hüttenverwaltung	—	—	—	—
1,000	54	III. Steuerverwaltung	1,000	54	—	—
14,233	47	IV. Salinenverwaltung	14,233	47	—	—
219,695	33	V. Zollverwaltung	219,695	33	—	—
—	—	VI. Münzverwaltung	—	—	—	—
—	—	VII. Allgemeine Kassenverwaltung	—	—	—	—
243,453	—		243,453	—	—	—
		Kriegsministerium.				
—	—	Militärverwaltung	—	—	—	—
245,699	25	Summe Lasten und Verwaltungskosten . . .	245,699	25	—	—

Soll.		B. Etatsrechnung.	Haben.		Rest.	
fl.	kr.		fl.	kr.	fl.	kr.
		Ordentlicher Etat.				
		Ausgabe.				
		II. Ausgaben vom unmittelbar vorhergehenden Jahr.				
		Eigentlicher Staatsaufwand.				
		I. Staatsministerium.				
—	—	I. Großherzogliches Haus	—	—	—	—
—	—	II. Landstände	—	—	—	—
—	—	III. Großherzogliches geheimes Kabinet	—	—	—	—
230	—	IV. Großherzogliches Staatsministerium	230	—	—	—
—	—	V. Beitrag zu den Bundeslasten	—	—	—	—
—	—	VI. Verschiedene und zufällige Ausgaben	—	—	—	—
230	—	. . . . . Summe I.	230	—	—	—
		II. Ministerium des Großherzogl. Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten.				
—	—	I. Ministerium	—	—	—	—
1,000	—	II. Gesandtschaften	1,000	—	—	—
—	—	III. Bundeskosten	—	—	—	—
—	—	IV. Verschiedene und zufällige Ausgaben	—	—	—	—
1,000	—	. . . . . Summe II.	1,000	—	—	—
		III. Justizministerium.				
420	33	I. Ministerium	420	33	—	—
300	—	II. Oberhofgericht	300	—	—	—
666	37	III. Kreis- und Kreis- und Hofgerichte	666	37	—	—
8,765	57	IV. Bezirksjustiz und Notariat	8,765	57	—	—
327	46	V. Strafanstalten	327	46	—	—
—	—	VI. Verschiedene und zufällige Ausgaben	—	—	—	—
10,480	53	. . . . . Summe III.	10,480	53	—	—

Soll.		B. Etatsrechnung.	Haben.		Rest.	
fl.	kr.		fl.	kr.	fl.	kr.
		Ordentlicher Etat.				
		Ausgabe.				
		II. Ausgaben vom unmittelbar vorhergehenden Jahr.				
		Eigentlicher Staatsaufwand.				
		IV. Ministerium des Innern.				
—	—	I. Ministerium	—	—	—	—
139	20	II. Landeskommissäre	139	20	—	—
—	—	III. Verwaltungsgerichtshof	—	—	—	—
650	23	IV. Verwaltungshof	650	23	—	—
—	—	V. Obermedizinalrath	—	—	—	—
—	—	VI. Generallandesarchiv	—	—	—	—
10,735	6	VII. Bezirksverwaltung und Polizei	10,735	6	—	—
279	—	VIII. Allgemeine Sicherheitspolizei	279	—	—	—
547	50	IX. Kultus	547	50	—	—
8,077	4	X. Unterrichtswesen	2,402	4	5,675	—
293	41	XI. Wissenschaften und Künste	293	41	—	—
294	55	XII. Milde Fonds und Armenanstalten	294	55	—	—
400	—	XIII. Heil- und Pflegeanstalt Pforzheim	400	—	—	—
1,331	57	XIV. Heil- und Pflegeanstalt Illenau	1,331	57	—	—
1	20	XV. Polizeiliche Verwahrungsanstalt	1	20	—	—
—	—	XVI. Verschiedene und zufällige Ausgaben	—	—	—	—
22,750	36	Summe IV.	17,075	36	5,675	—
		V. Handelsministerium.				
—	—	I. Ministerium	—	—	—	—
283	20	II. Für Bearbeitung der Landesstatistik	283	20	—	—
492	—	III. Beförderung der Gewerbe	492	—	—	—
3,882	35	IV. Beförderung der Landwirthschaft	3,882	35	—	—
10,198	24	V. Wasser- und Straßenbau	10,198	24	—	—
4	—	VI. Mühlen-, Maaß-, Fluß- und Straßenpolizei	4	—	—	—
—	—	VII. Verschiedene und zufällige Ausgaben	—	—	—	—
14,860	19	Summe V.	14,860	19	—	—

Soll. fl.	Soll. kr.	B. Etatsrechnung.	Haben. fl.	Haben. kr.	Rest. fl.	Rest. kr.
		Ordentlicher Etat.				
		Ausgabe.				
		II. Ausgaben vom unmittelbar vorhergehenden Jahr.				
		Eigentlicher Staatsaufwand.				
		VI. Finanzministerium.				
—	—	I. Ministerium	—	—	—	—
—	—	II. Zentralkassen	—	—	—	—
—	—	III. Oberrechnungskammer	—	—	—	—
—	—	IV. Baubehörden	—	—	—	—
—	—	V. Baukosten und sonstige Lasten von Zentralstaatsgebäuden	—	—	—	—
—	—	VI. Schuldentilgung	—	—	—	—
71	16	VII. Pensionen	71	16	—	—
—	—	VIII. Prozeßkosten	—	—	—	—
—	—	IX. Verschiedene und zufällige Ausgaben	—	—	—	—
71	16	. . . . . Summe VI.	71	16	—	—
		VII. Kriegsministerium.				
—	—	I. Für den laufenden Dienst	—	—	—	—
—	—	II. Für früher geleistete Dienste	—	—	—	—
—	—	. . . . . Summe VII.	—	—	—	—
230	—	Dazu: „ I.	230	—	—	—
1,000	—	„ „ II.	1,000	—	—	—
10,480	53	„ „ III.	10,480	53	—	—
22,750	36	„ „ IV.	17,075	36	5,675	—
14,860	19	„ „ V.	14,860	19	—	—
71	16	„ „ VI.	71	16	—	—
49,393	4	. . . Summe eigentlicher Staatsaufwand . . .	43,718	4	5,675	—
245,699	25	. . . Summe Lasten und Verwaltungskosten . .	245,699	25	—	—
295,092	29	Summe I. Ausgaben vom unmittelbar vorhergehend. Jahr	289,417	29	5,675	—

Soll.		B. Etatsrechnung.	Haben.		Rest.	
fl.	kr.		fl.	kr.	fl.	kr.
		Ordentlicher Etat.				
		Ausgabe.				
11,855	48	III. Ausgaben von früheren Jahren als dem unmittelbar vorhergehenden	11,855	48	—	—
23,848	20	IV. Abgang an Aktivresten	23,848	20	—	—
—	—	V. Verminderung der Naturalvorräthe	—	—	—	—
		Dazu:				
16,758,671	11	I. Ausgaben vom laufenden Jahr	16,744,249	48	14,421	23
295,092	29	II. Ausgaben vom unmittelbar vorhergehenden Jahr .	289,417	29	5,675	—
17,089,467	48	. . . . Summe der Ausgabe	17,069,371	25	20,096	23
		Abschluß.				
18,395,995	45	. . . . . Einnahme	17,373,561	16	1,022,434	29
17,089,467	48	. . . . . Ausgabe	17,069,371	25	20,096	23
1,306,527	57	. . . . . Rest	304,189	51	1,002,338	6

Soll. fl.	Soll. kr.	B. Etatsrechnung.	Haben. fl.	Haben. kr.	Rest. fl.	Rest. kr.
		Außerordentlicher Etat.				
		Einnahme.				
		Für die allgemeine Staatsverwaltung.				
		Vom laufenden Jahr.				
		I. Finanzministerium.				
		Domänenverwaltung.				
357	—	1. Erlös für Holz von ausgestockten und der forstwirthschaftlichen Benutzung entzogenen Waldungen . .	357	—	—	—
		Allgemeine Kassenverwaltung.				
107,405	11	2. Vom Domänengrundstock	107,405	11	—	
225,175	23	3. Antheil Badens an dem bisherigen deutschen Bundeseigenthum	225,175	23	—	—
50,425	19	4. Ueberschuß der Ausgleichungskasse für die Kriegskosten des Jahres 1866	50,425	19	—	—
40	15	6. Ersatz an Kriegskosten vom Jahre 1866 . . .	40	15	—	—
31,074	57	7. * Einnahmen von der Katastervermessung . . .	27,413	58	3,660	59
414,478	5	. . . . . Summe I.	410,817	6	3,660	59
		II. Kriegsministerium.				
44,448	3	1. Außerordentliche Einnahme der Militärverwaltung in Folge der Mobilmachung	44,448	3	—	—
141,968	21	2. Deßgleichen in Folge der Kriegsbedrohung . . .	141,932	11	36	10
186,416	24	. . . . . Summe II.	186,380	14	36	10
600,894	29	. Summe der außerordentlichen Einnahmen . .	597,197	20	3,697	9

* In der Hauptrechnung der Steuerverwaltung enthalten.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Soll. fl.	Soll. kr.	B. Etatsrechnung.	Haben. fl.	Haben. kr.	Rest. fl.	Rest. kr.
		Außerordentlicher Etat.				
		Ausgabe.				
		I. Für die allgemeine Staatsverwaltung.				
		Vom laufenden Jahr.				
		Lasten und Verwaltungskosten.				
		I. Domänenverwaltung.				
46	4	Abgang am Holzerlöse von ausgestockten und der forstwirthschaftlichen Benutzung entzogenen Waldungen .	46	4	—	—
413	20	Für die Beurbarung von Wald zur landwirthschaftlichen Benutzung	398	20	15	—
459	24	. . . . . Summe I.	444	24	15	—
		II. Steuerverwaltung.				
14,021	52	Für die Katastrirung des landwirthschaftlichen Geländes	13,869	19	152	33
14,021	52	. . . . . Summe II.	13,869	19	152	33
		III. Salinenverwaltung.				
5,581	55	Für Vornahme von Bohrversuchen auf Steinsalz . .	5,581	55	—	—
5,581	55	. . . . . Summe III.	5,581	55	—	—
		IV. Zollverwaltung.				
4,402	33	Für die Herstellung neuer Brückengebäude zu Kehl .	4,402	33	—	—
10,059	33	Für die Herstellung von Zollgebäuden in den, in den Zollverband aufgenommenen Vorstädten von Konstanz	10,059	33	—	—
14,462	6	. . . . . Summe IV.	14,462	6	—	—

Soll.		B. Etatsrechnung.	Haben.		Rest.	
fl.	kr.		fl.	kr.	fl.	kr.
		Außerordentlicher Etat.				
		Ausgabe.				
		I. Für die allgemeine Staatsverwaltung.				
		Vom laufenden Jahr.				
		Lasten und Verwaltungskosten.				
		V. Allgemeine Kassenverwaltung.				
750	—	Kosten wegen der Ausscheidung des Antheils Badens an dem Vermögen des bisherigen deutschen Bundes	750	—	—	—
750	—	. . . . . Summe V.	750	—	—	—
459	24	Dazu: „ I.	444	24	15	—
14,021	52	„ „ II.	13,869	19	152	33
5,581	55	„ „ III.	5,581	55	—	—
14,462	6	„ „ IV.	14,462	6	—	—
35,275	17	Summe Lasten und Verwaltungskosten vom laufenden Jahr	35,107	44	167	33

Soll. fl.	Soll. kr.	B. Etatsrechnung.	Haben. fl.	Haben. kr.	Rest. fl.	Rest. kr.
		Außerordentlicher Etat.				
		Ausgabe.				
		I. Für die allgemeine Staatsverwaltung.				
		Vom laufenden Jahr.				
		Eigentlicher Staatsaufwand.				
		I. Staatsministerium.				
		Beiträge zu den Bundeslasten.				
1,193	39	Für Unterhaltung des auf Rechnung des Bundes sicher gestellten Bettzeugs in der Festung Rastatt . . .	1,193	39	—	—
1,193	39	. . . . . Summe I.	1,193	39	—	—
		III. Justizministerium.				
10,959	22	Für Kreis- und Appellationsgerichtsgebäude	10,959	22	—	—
41,064	58	Für Amtsgerichtsgebäude	41,064	58	—	—
		Für Strafanstalten und zwar:				
773	33	a. für die Einrichtung von Zellen und Herstellung eines Spazierhofs in der alten Strafanstalt zu Bruchsal	773	33	—	—
18,311	22	b. für die Einrichtung der Weiberstrafanstalt Bruchsal zur Einzelhaft	18,311	22	—	—
191	33	c. für Herstellung von Kaminen, Steinkohlenöfen und weiteren Zellen, für Ausbesserung des Daches und für Herstellungen in den Aufseherswohnungen im Kreisgefängnisse zu Mannheim	191	33	—	—
71,300	48	. . . . . Summe III.	71,300	48	—	—

Soll. fl.	Soll. kr.	B. Etatsrechnung.	Haben. fl.	Haben. kr.	Rest. fl.	Rest. kr.
		Außerordentlicher Etat.				
		Ausgabe.				
		I. Für die allgemeine Staatsverwaltung.				
		Vom laufenden Jahr.				
		Eigentlicher Staatsaufwand.				
		IV. **Ministerium des Innern.**				
		Generallandesarchiv.				
1,311	11	Urkundensammlung für die badische Haus- und Landesgeschichte	1,311	11	—	—
600	—	Zeitschrift der Geschichte des Oberrheins	600	—	—	—
1,911	11	. . . . Summe Generallandesarchiv . . .	1,911	11	—	—
		Bezirksverwaltung und Polizei.				
2,289	59	Unterstützung der Auswanderung	2,289	59	—	—
9,541	53	Ablösung der Waisenmeistereierblehen	9,541	53	—	—
11,831	52	. . . Summe Bezirksverwaltung und Polizei . .	11,831	52	—	—
		Unterrichtswesen.				
4,102	22	Neubau eines akademischen Krankenhauses in Heidelberg	4,102	22	—	—
27,000	—	Neubau einer Entbindungsanstalt zu Freiburg . . .	27,000	—	—	—
		Polytechnische Schule in Karlsruhe und zwar:				
2,970	—	a. für Einrichtung und Ergänzung des physikalischen Kabinets	2,970	—	—	—
3,702	—	b. für Einrichtung des chemischen Laboratoriums für die Landwirthschaft	3,702	—	—	—
3,100	—	c. für Ergänzung der Bibliothek und des sonstigen Lehrmaterials	3,100	—	—	—
40,874	22	. . . . . Uebertrag Unterrichtswesen	40,874	22	—	—

Soll. fl.	kr.	B. Etatsrechnung.	Haben. fl.	kr.	Rest. fl.	kr.
		Außerordentlicher Etat.				
		Ausgabe.				
		I. Für die allgemeine Staatsverwaltung.				
		Vom laufenden Jahr.				
		Eigentlicher Staatsaufwand.				
		IV. Ministerium des Innern.				
		Unterrichtswesen.				
40,874	22	. . . . . Uebertrag	40,874	22	—	—
		Polytechnische Schule in Karlsruhe und zwar:				
10,000	—	d. zur Ergänzung des Reservefonds	10,000	—	—	—
10,500	—	Neubau des Gymnasiums zu Tauberbischofsheim . .	10,500	—	—	—
7,000	—	Neubau eines Lyzeums in Wertheim	7,000	—	—	—
470	—	Neubau eines evangelischen Schullehrerseminars in Durlach	470	—	—	—
68,844	22	. . . . . Summe Unterrichtswesen . . .	68,844	22	—	—
		Heil- und Pflegeanstalt Pforzheim.				
1,659	—	Zur Verbesserung der Einrichtung dieser Anstalt . .	1,659	—	—	—
1,659	—	. Summe Heil- und Pflegeanstalt Pforzheim .	1,659	—	—	—
		Heil- und Pflegeanstalt Illenau.				
16,800	—	Erweiterung der Hallengebäude	16,800	—	—	—
16,800	—	. . Summe Heil- und Pflegeanstalt Illenau . .	16,800	—	—	—

Soll. fl.	Soll. kr.	B. Etatsrechnung.	Haben. fl.	Haben. kr.	Rest. fl.	Rest. kr.
		Außerordentlicher Etat.				
		Ausgabe.				
		I. Für die allgemeine Staatsverwaltung.				
		Vom laufenden Jahr.				
		Eigentlicher Staatsaufwand.				
		IV. **Ministerium des Innern.**				
		Verschiedene und zufällige Ausgaben.				
8,881	—	Beitrag zur Augenheilanstalt des Professors Dr. Knapp in Heidelberg	8,881	—	—	—
6,695	58	Kriegskostenersatzforderungen badischer Gemeinden an churfürstlich hessische und herzoglich nassauische Truppen vom Sommer 1866	6,695	58	—	—
15,576	58	. . Summe Verschiedene und zufällige Ausgaben .	15,576	58	—	—
		Wasser- und Straßenbau.				
161,827	6	Staatsbeitrag zur Unterhaltung und Verbesserung der wichtigeren Vizinalstraßen	161,827	6	—	—
161,827	6	. . . . Summe Wasser- und Straßenbau . . .	161,827	6	—	—
		Dazu:				
1,911	11	„ Generallandesarchiv	1,911	11	—	—
11,831	52	„ Bezirksverwaltung und Polizei . .	11,831	52	—	—
68,844	22	„ Unterrichtswesen	68,844	22	—	—
1,659	—	„ Heil- und Pflegeanstalt Pforzheim	1,659	—	—	—
16,800	—	„ Heil- und Pflegeanstalt Illenau .	16,800	—	—	—
15,576	58	„ Verschiedene und zufällige Ausgaben	15,576	58	—	—
278,450	29	. . . . . Summe IV.	278,450	29	—	—

Soll. fl.	kr.	B. Etatsrechnung.	Haben. fl.	kr.	Rest. fl.	kr.
		Außerordentlicher Etat.				
		Ausgabe.				
		I. Für die allgemeine Staatsverwaltung.				
		Vom laufenden Jahr.				
		Eigentlicher Staatsaufwand.				
		V. **Handelsministerium.**				
		Für Bearbeitung der Landesstatistik.				
6,912	25	Für Fortsetzung der geologischen Aufnahme des Landes	6,912	25	—	—
6,912	25	Summe Für Bearbeitung der Landesstatistik . . .	6,912	25	—	—
		Beförderung der Gewerbe.				
4,691	53	Kosten der Universalausstellung zu Paris im Jahr 1867	4,691	53	—	—
4,691	53	. . . Summe Beförderung der Gewerbe . . .	4,691	53	—	—
		Für Beförderung der Landwirthschaft.				
10,431	39	Für Neubauten, bauliche Veränderungen und sonstige Einrichtungen in der landwirthschaftlichen Gartenbauschule dahier	10,431	39	—	—
10,431	39	. Summe Für Beförderung der Landwirthschaft .	10,431	39	—	—
		Wasser- und Straßenbau.				
106,615	9	Außerordentlicher Zuschuß zum Rheinbau längs der französischen Grenze	106,615	9	—	—
55,230	16	Außerordentlicher Zuschuß zum Rheinbau längs der bayerischen Grenze	55,230	16	—	—
161,845	25	. . . . . Uebertrag	161,845	25	—	—

Soll.		B. Etatsrechnung.	Haben.		Rest.	
fl.	kr.		fl.	kr.	fl.	kr.
		Außerordentlicher Etat.				
		Ausgabe.				
		I. Für die allgemeine Staatsverwaltung.				
		Vom laufenden Jahr.				
		Eigentlicher Staatsaufwand.				
		V. **Handelsministerium.**				
		Wasser- und Straßenbau.				
161,845	25	. . . . . Uebertrag	161,845	25	—	—
8,359	1	Für Ausführung eines Rheindurchschnitts bei Altripp.	8,359	1	—	—
1,100	—	Zuschuß zur Verzinsung der Schuld der Konkurrenzschaft der Elz- und Dreisamrektifikation	1,100	—	—	—
6,390	20	Ergänzung und Verstärkung der Rheindämme . . .	6,390	20	—	—
14,666	17	Schutz der Ufer am Main und Beseitigung der Schiffahrtshindernisse	14,666	17	—	—
24,736	39	Uferschutz und Verbesserung der Leinpfade und der Wasserstraße des Neckars	24,736	39	—	—
334	20	Korrektion der Schlücht	334	20	—	—
6,472	23	Korrektion der Wiesenthalstraße	6,472	23	—	—
8,987	36	Zuschuß zum Elzbau	8,987	36	—	—
20,059	48	Zuschuß zum Kinzigbau	20,059	48	—	—
70	—	Straßen zu den Rheinüberfahrten	70	—	—	—
32,298	6	Korrektion der Straße im Neckarthal	32,298	6	—	—
6,099	—	Straße von Bonndorf nach Stühlingen	6,099	—	—	—
7,909	49	Korrektion der Straße zwischen Neustadt und Triberg.	7,909	49	—	—
11,218	31	Straße vom rothen Kreuz nach Schluchsee	11,218	31	—	—
310,547	15	. . . . . Uebertrag	310,547	15	—	—

Soll.		B. Etatsrechnung.	Haben.		Rest.	
fl.	kr.		fl.	kr.	fl.	kr.
		Außerordentlicher Etat.				
		Ausgabe.				
		I. Für die allgemeine Staatsverwaltung.				
		Vom laufenden Jahr.				
		Eigentlicher Staatsaufwand.				
		V. Handelsministerium.				
		Wasser- und Straßenbau.				
310,547	15	. . . . . Uebertrag	310,547	15	—	—
27,003	14	Korrektion der Straße zwischen Schiltach und Schramberg	27,003	14	—	—
8,857	9	Neubau der Dreisambrücke bei Zarten	8,857	9	—	—
6,047	7	Neubau der Stegenbrücke bei Obersimonswald . . .	6,047	7	—	—
10,283	22	Korrektion der Steige bei Heiligenberg	10,283	22	—	—
4,680	—	Verbesserung der Straße zwischen Krotzingen und Staufen	4,680	—	—	—
9,401	15	Korrektion der Schloßsteige bei Lenzkirch	9,401	15	—	—
10,904	38	Straßenkorrektion im Erstthale	10,904	38	—	—
10,378	28	Korrektion der Straße zwischen Schiltach und Wolfach	10,378	28	—	—
6,190	9	Korrektion der Straße von Vöhrenbach nach Donaueschingen	6,190	9	—	—
909	31	Photographie der Originalblätter der Landesaufnahme	909	31	—	—
1,403	35	Straßenkorrektion von Kandern nach Binzen . . .	1,403	35	—	—
703	5	Straßenkorrektion zwischen Weil und Lörrach . . .	703	5	—	—
308	35	Neubau der Walkenbrücke bei Oberwolfach	308	35	—	—
407,617	23	. . . . . Uebertrag	407,617	23	—	—

Soll. fl.	kr.	B. Etatsrechnung.	Haben. fl.	kr.	Rest. fl.	kr.
		Außerordentlicher Etat.				
		Ausgabe.				
		I. Für die allgemeine Staatsverwaltung.				
		Vom laufenden Jahr.				
		Eigentlicher Staatsaufwand.				
		V. **Handelsministerium.**				
		Wasser- und Straßenbau.				
407,617	23	. . . . . Uebertrag	407,617	23	—	—
1,003	11	Korrektion der Wachtsteige	1,003	11	—	—
1,283	14	Korrektion der Zindelsteinsteige	1,283	14	—	—
5,286	3	Korrektion der Hasenwaldsteige	5,286	3	—	—
1,804	1	Korrektion der Rumpensteige	1,804	1	—	—
416,993	52	Summe Wasser- und Straßenbau	416,993	52	—	—
		Dazu:				
6,912	25	„ Für Bearbeitung der Landesstatistik . . .	6,912	25	—	—
4,691	53	„ Für Beförderung der Gewerbe	4,691	53	—	—
10,431	39	„ Für Beförderung der Landwirthschaft . .	10,431	39	—	—
439,029	49	. . . . . Summe V.	439,029	49	—	—
		VI. **Finanzministerium.**				
		Verschiedene und zufällige Ausgaben.				
12	53	Für die Anfertigung neuen Papiergeldes	12	53	—	—
		Katastervermessung.				
189,174	48	Aufwand für die Katastervermessung	189,174	48	—	—
189,187	41	. . . . . Summe VI.	189,187	41	—	—

Soll.		B. Etatsrechnung.	Haben.		Rest.	
fl.	kr.		fl.	kr.	fl.	kr.
		Außerordentlicher Etat.				
		Ausgabe.				
		I. Für die allgemeine Staatsverwaltung.				
		Vom laufenden Jahr.				
		Eigentlicher Staatsaufwand.				
		VII. Kriegsministerium.				
39,469	19	Für Erweiterung der Karlskaserne in Freiburg . .	39,469	19	—	—
200	—	Für einen Offizier beim Kriegsministerium	200	—	—	—
9,285	2	Für Erbauung einer Militärbäckerei in Karlsruhe . .	9,285	2	—	—
330	36	Für Herstellung von Arbeitsräumen für die Strafkompagnie	330	36	—	—
194,981	19	Aufwand in Folge der Mobilmachung im Jahr 1866 .	194,231	19	750	—
458,046	42	Aufwand in Folge der Kriegsbedrohung im Jahre 1867	458,046	42	—	—
579,261	23	Für Anschaffung von Zündnadelgewehren und Abänderung alter Gewehre in solche	579,261	23	—	—
7,402	16	Für einen Militärbevollmächtigten in Berlin	7,402	16	—	—
30,069	53	Für Entsendung von Offizieren nach Preußen	30,059	13	10	40
97,758	37	Aufwand in Folge des Rekrutenzugangs im November 1867	97,758	37	—	—
1,416,805	7	. . . . . Summe VII.	1,416,044	27	760	40
1,193	39	Dazu: „ I.	1,193	39	—	—
71,300	48	„ „ III.	71,300	48	—	—
278,450	29	„ „ IV.	278,450	29	—	—
439,029	49	„ „ V.	439,029	49	—	—
189,187	41	„ „ VI.	189,187	41	—	—
2,395,967	33	. . . Summe Eigentlicher Staatsaufwand . . .	2,395,206	53	760	40

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Soll. fl.	kr.	B. Etatsrechnung.	Haben. fl.	kr.	Rest. fl.	kr.
		Außerordentlicher Etat.				
		Ausgabe.				
		I. Für die allgemeine Staatsverwaltung.				
		Vom laufenden Jahr.				
		Zusammenstellung.				
35,275	17	Lasten und Verwaltungskosten	35,107	44	167	33
2,395,967	33	Eigentlicher Staatsaufwand	2,395,206	53	760	40
2,431,242	50	. Summe I. Für die allgemeine Staatsverwaltung.	2,430,314	37	928	13
		II. Für die Domänengrundstocksverwaltung.				
		Staatsministerium.				
8,778	19	Zur Anschaffung von Kunstgegenständen in die Kunsthalle dahier	8,778	19	—	—
41,864	54	Zur Herstellung einer weitern Wasserleitung für den Hofbezirk dahier	41,864	54	—	—
56,761	58	Zur Herstellung eines Gebäudes für die Hofbibliothek und das Naturalienkabinet	56,761	58	—	—
107,405	11	Summe II. Für die Domänengrundstocksverwaltung	107,405	11	—	—
2,431,242	50	„ I. Für die allgemeine Staatsverwaltung .	2,430,314	37	928	13
2,538,648	1	. . Summe der außerordentlichen Ausgaben . .	2,537,719	48	928	13
		Abschluß.				
600,894	29	. . . Außerordentliche Einnahmen . .	597,197	20	3,697	9
2,538,648	1	. . . Außerordentliche Ausgaben . .	2,537,719	48	928	13
−1,937,753	32	. . . . . Rest	−1,940,522	28	+ 2,768	56

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Soll.		B. Etatsrechnung.	Haben.		Rest.	
fl.	kr.		fl.	kr.	fl.	kr.
		Zusammenstellung der Etatsrechnung.				
		Einnahme.				
18,395,995	45	Ordentlicher Etat	17,373,561	16	1,022,434	29
600,894	29	Außerordentlicher Etat	597,197	20	3,697	9
18,996,890	14	Summe der Einnahme	17,970,758	36	1,026,131	38
		Ausgabe.				
17,089,467	48	Ordentlicher Etat	17,069,371	25	20,096	23
2,538,648	1	Außerordentlicher Etat	2,537,719	48	928	13
19,628,115	49	Summe der Ausgabe	19,607,091	13	21,024	36
		Abschluß.				
18,996,890	14	Einnahme	17,970,758	36	1,026,131	38
19,628,115	49	Ausgabe	19,607,091	13	21,024	36
— 631,225	35	Rest	—1,636,332	37	+1,005,107	2

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Soll. fl.	kr.	Hauptzusammenstellung.	Haben. fl.	kr.	Rest. fl.	kr.
		Einnahme.				
67,715,402	57	A. Betriebsfondsrechnung	62,604,715	30	5,110,687	27
18,996,890	14	B. Etatsrechnung	17,970,758	36	1,026,131	38
		Dazu:				
		Vorräthe vom letzten Dezember 1867:				
1,226,589	2	an Geld	—	—	1,226,589	2
497,757	3	an Naturalien	—	—	497,757	3
88,436,639	16	. . . . Summe aller Einnahmen . . .	80,575,474	6	7,861,165	10
		Ausgabe.				
61,414,589	30	A. Betriebsfondsrechnung	60,968,382	53	446,206	37
19,628,115	49	B. Etatsrechnung	19,607,091	13	21,024	36
81,042,705	19	. . . . Summe aller Ausgaben	80,575,474	6	467,231	13
		Haupt-Abschluß.				
88,436,639	16	. . . . . Einnahme	80,575,474	6	7,861,165	10
81,042,705	19	. . . . . Ausgabe	80,575,474	6	467,231	13
7,393,933	57	. . . . Betriebsfond an künftige Rechnung . . .	—	—	7,393,933	57

Karlsruhe, den 15. September 1868.

Der Präsident des Finanzministeriums.
Ellstätter.

Der Respizient in Staatsrechnungs- und Etats-Sachen.
Ministerialrath Gerwig.

Vdt. Thurn.

Die Uebereinstimmung gegenwärtiger Hauptstaatsrechnung mit den Hauptrechnungen der betreffenden Verwaltungszweige für das Jahr 1867 bestätigt.

Karlsruhe, den 9. November 1868.

Großherzogliche Oberrechnungskammer.
von Stengel.

Vdt. Mayr.

I.

Darstellung
des umlaufenden Betriebsfonds auf letzten Dezember 1867.

Verwaltungszweige.	Aktiven								Passiven.		Rest der Aktiven.	
	Geldvorrath.		Naturalvorräthe.		Aktivreste.		Summe.					
	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
Justizministerium.												
Strafanstalten	10,348	49	101,550	23	27,483	22	139,382	34	90	13	139,292	21
Ministerium des Innern.												
1. Amtskassenverwaltung*)	—	—	—	—	59,667	46	59,667	46	8,947	7	50,720	39
2. Heil- u. Pflegeanstalt Pforzheim	3,448	—	29,045	20	2,287	34	34,780	54	2,093	26	32,687	28
3. Heil- u. Pflegeanstalt Illenau	7,003	53	23,917	14	20,157	27	51,078	34	11,551	—	39,527	34
4. Polizeiliche Verwahrungsanstalt	1,492	59	2,784	10	535	24	4,812	33	3	39	4,808	54
	11,944	52	55,746	44	82,648	11	150,339	47	22,595	12	127,744	35
Handelsministerium.												
1. Landwirthschaft	13,678	—	—	—	7,704	8	21,382	8	2,360	57	19,021	11
2. Wasser- und Straßenbau	—	—	5,115	19	66,332	41	71,448	—	12,065	40	59,382	20
	13,678	—	5,115	19	74,036	49	92,830	8	14,426	37	78,403	31
Finanzministerium.												
1. Domänenverwaltung	142,766	38	20,695	24	1,259,182	39	1,422,644	41	23,088	25	1,399,556	16
2. Berg- und Hüttenverwaltung	417	39	759	22	36,992	41	38,169	42	—	—	38,169	42
3. Steuerverwaltung	190,502	10	—	—	93,205	27	283,707	37	311,621	40	— 27,914	3
4. Salinenverwaltung	48,960	17	12,103	42	137,380	5	198,444	4	1,011	48	197,432	16
5. Zollverwaltung	32,589	2	—	—	1,571,626	36	1,604,215	38	8,297	28	1,595,918	10
6. Münzverwaltung	—	—	120,419	18	27,255	40	147,674	58	—	—	147,674	58
7. Allgemeine Kassenverwaltung	622,078	7	—	—	2,660,666	33	3,282,744	40	62,877	11	3,219,867	29
	1,037,313	53	153,977	46	5,786,309	41	6,977,601	20	406,896	32	6,570,704	48
Kriegsministerium.												
Militärverwaltung	153,303	28	181,366	51	166,341	2	501,011	21	23,222	39	477,788	42
Summe	1,226,589	2	497,757	3	6,136,819	5	7,861,165	10	467,231	13	7,393,933	57
Hievon ab:												
Die Durchschnittsfonds der Militärverwaltung mit	11,000	—	—	—	150,000	—	161,000	—	—	—	161,000	—
Wirklicher Stand des Betriebsfonds	1,215,589	2	497,757	3	5,986,819	5	7,700,165	10	467,231	13	7,232,933	57

*) Eine vollständige Trennung nach Bezirksjustiz und Bezirksverwaltung ist nicht thunlich; es ist darum hier der ganze Betriebsfond der Amtskassen vorgetragen.

Karlsruhe, den 15. September 1868.

Der Präsident des Finanzministeriums.
Ellstätter.

Der Respizient in Staatsrechnungs- und Etats-Sachen.
Ministerialrath Gerwig. Vdt. Thurn.

Die Uebereinstimmung vorstehender Darstellung des umlaufenden Betriebsfonds mit den Ergebnissen der Hauptrechnungen und der besonderen Nachweisungen für 1867 bestätigt

Karlsruhe, den 9. November 1868.

Großherzogliche Oberrechnungskammer.
von Stengel. Vdt. Mayr.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Darstellung

des stehenden Betriebsfonds der Staatsgewerbskassen am letzten Dezember 1866 und 1867.

Verwaltungszweige.	Am letzten Dezember 1866. fl.	kr.	1867. fl.	kr.
I. Liegenschaften, Gebäude und Gewerbseinrichtungen.				
1. Salinenverwaltung	975,971	31	930,678	26
2. Berg- und Hüttenverwaltung	43,332	10	—	—
3. Münzverwaltung	126,187	37	126,187	37
Betrag I.	1,145,491	18	1,056,866	3
II. Werkzeuge und Geräthschaften.				
1. Salinenverwaltung	135,462	32	135,352	55
2. Berg- und Hüttenverwaltung	4,755	54	—	—
3. Münzverwaltung	48,523	44	49,094	2
Betrag II.	188,742	10	184,446	57
Summe	1,334,233	28	1,241,313	—

Erläuterungen.

I. Liegenschaften, Gebäude und Gewerbseinrichtungen.

Die Werthanschläge betrugen bei der

	Salinenverwaltung:	Berg- und Hüttenverwaltung:	Münzverwaltung:
am letzten Dezember 1866	975,971 fl. 31 kr.	43,332 fl. 10 kr.	126,187 fl. 37 kr.
„ „ „ 1867	930,678 „ 26 „	— „ — „	126,187 „ 37 „
Im Jahr 1867 hat sich demnach eine Werthsverminderung ergeben von .	45,293 fl. 5 kr.	43,332 fl. 10 kr.	— fl. — kr.

Bei der Salinenverwaltung wurden

a. abgeschrieben:

1. Die nach bestimmten Prozentsätzen berechnete Abwerthung der Gebäude und Gewerbseinrichtungen mit	25,112 fl. 11 kr.
2. Wegen Verkaufs des Salinewirthshauses in Dürrheim	19,602 „ — „
3. Für die dazu gehörigen Gärten	239 „ 30 „
4. Für den Platz, auf welchem die Salinewirthschaft steht	131 „ 35 „
5. Für 37 Ruthen 50 Fuß Rasenplatz beim Bohrhaus Nr. IV. in Dürrheim	56 „ 52 „
6. Für die Hofraithe des Salinewirthshauses daselbst	152 „ 17 „
zusammen . .	45,294 fl. 25 kr.

b. zugeschrieben:

Für 88 Fuß Weg zum Bohrhaus Nr. VI. in Dürrheim	1 „ 20 „
demnach Werthsabnahme wie oben . .	45,293 fl. 5 kr.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Bei der Berg- und Hüttenverwaltung kamen in

Abgang:

1. Wegen Aufhebung des Hüttenwerks Kollnau mit dem Ablauf des Jahres 1867 *) . . .	41,453 fl. 40 kr.
2. Wegen Ueberweisung der Bergwerksverwaltung Balg und Oberweier (Baden) an den Domänenetat	1,878 „ 30 „
somit im Ganzen . .	43,332 fl. 10 kr.

II. Werkzeuge und Geräthschaften.

Der Werth derselben hat sich im Jahr 1867

a. vermindert:

1. Bei der Salinenverwaltung um	109 fl. 37 kr
2. Bei der Berg- und Hüttenverwaltung um	4,755 „ 54 „
zusammen	4,865 fl. 31 kr.

b. erhöht:

Bei der Münzverwaltung um	570 „ 18 „
Es zeigt sich daher im Ganzen eine Werthsabnahme von	4,295 fl. 13 kr.

*) Die technischen Betriebseinrichtungen nebst den Werkzeugen und Geräthschaften wurden verkauft, die Verwaltung der Grundstücke und Gebäude gieng dagegen an die Domänenverwaltung Waldkirch über.

Zweite Abtheilung

der

Rechnungsnachweisungen,

enthaltend

die

Rechnungen der Amortisationskasse, der Zehntschuldentilgungskasse, der Domänen- und Staats-Grundstocksverwaltung und der Eisenbahnschuldentilgungskasse

für 1867

mit

den Berichten des ständischen Ausschusses und des Finanzministeriums.

Inhalts-Verzeichniß.

1. Summarische Darstellung der Amortisationskasserechnung für 1867 mit
   a. der Hauptbilanz auf den 31. Dezember 1867 und
   b. der Nachweisung über die Berichtigung des früheren Schuldenstandes im Jahr 1867;
2. Bericht des ständischen Ausschusses vom 12. Juni 1868;
3. Vortrag des Finanzministeriums vom 6. Oktober 1868;
4. Summarischer Auszug aus der Rechnung der Zehntschuldentilgungskasse für 1867;
5. Bericht des ständischen Ausschusses vom 12. Juni 1868;
6. Vortrag des Finanzministeriums vom 6. Oktober 1868;
7. Rechnung über die Einnahmen und Ausgaben für den Domänengrundstock für 1867;
8. Rechnung über die Einnahmen und Ausgaben für den Staatsgrundstock für 1867;
9. Bericht des ständischen Ausschusses vom 14. Juni 1868;
10. Vortrag des Finanzministeriums vom 10. September 1868;
11. Summarische Darstellung der Eisenbahnschuldentilgungskasserechnung für 1867;
12. Hauptbilanz der Eisenbahnschuldentilgungskasse auf 31. Dezember 1867;
13. Bericht des ständischen Ausschusses vom 12. Juni 1868;
14. Vortrag des Finanzministeriums vom 6. Oktober 1868.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Summarische Darstellung

der

Amortisations-Kasse-Rechnung

für das Jahr

vom 1. Januar bis 31. Dezember

1867.

Einnahme.			Soll.		Hat.		Rest.	
			fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
I. Kassenrest aus voriger Rechnung			286,273	54	286,273	54	—	—
Derselbe betrug am 31. Dezember 1866 286,273 fl. 54 kr. am 31. Dezbr. 1867 (Ausgabe Pos. VII.) 267,209 „ 24 „								
Der Unterschied von . . . . 19,064 fl. 30 kr. wurde zur Schuldenzahlung verwendet (vergl. Ausgabe Pos. III.).								
II. Dotation aus Staatsrevenüen			1,501,041	41	1,501,041	41	—	—
Zur Schuldentilgung und zur Beförderung der Zehntablösung waren budgetmäßig verwilligt 1,598,148 fl. — kr. von der Generalstaatskasse wurden indeß dem wirklichen Bedürfniß entsprechend nur erhoben obige . . 1,501,041 „ 41 „								
		sohin weniger . 97,106 fl. 19 kr.						
Gegen das Budget		und zwar für:						
fl. kr.								
mehr . 6,356 38	a.	Verwaltungskosten (Ausgabe Pos. I.) 17,161 fl. 38 kr.						
wenig. 103,462 57	b.	Passivzinsen. Renten nach Abzug der Aktivzinsen (Ausgabe Pos. II.) . . . . 794,567 „ 3 „						
— —	c.	Tilgungsfond . 689,313 „ — „						
weniger 97,106 19		obige . . . 1,501,041 fl. 41 kr.						
III. Aktivzinse (vergl. Ausgabe Pos. II.)			246,628	31	246,628	31	—	—
IV. Vom Aktivvermögen			10,165,117	4	3,966,222	33	6,198,894	31
Vom Aktivvermögen wurden erhoben 3,966,222 fl. 33 kr. Neue Aktiven wurden angelegt (Ausgabe Pos. IV.) . . . . . 87,688 „ 19 „								
Das Aktivvermögen hat sich daher verringert um . . . . . 3,878,534 fl. 14 kr.								
Die Forderungen betrugen ausschließlich der Kassenvorräthe am 31. Dezember 1866 . . 10,077,598 fl. 31 kr. 31. Dezember 1867 . . 6,199,064 „ 17 „								
obige Verminderung . . . . 3,878,534 fl. 14 kr. (Vergl. Ausgabe Pos. III.)								
		Uebertrag . .	12,199,061	10	6,000,166	39	6,198,894	31

Einnahme.		Soll.		Hat.		Rest.	
		fl.	kr.	fl.	kr	fl.	kr.
	Uebertrag . .	12,199,061	10	6,000,166	39	6,198,894	31
V. Schuldenaufnahme		927,977	21	927,977	21	—	—
Zu obigen	927,977 fl. 21 kr.						
kommen im Rückstand verbliebene Passivzinse von 1867 (Ausgabe Pos. II.)	5,948 „ 33 „						
im Rückstand verbliebene Vorschußposten (Ausgabe Pos. VI.)	116 „ 5 „						
Daher Schuldenvermehrung . . . . (Vergleiche Ausgabe Pos. III.)	934,041 fl. 59 kr.						
VI. Zuwachs an überwiesenen neuen Forderungen (Vergleiche Ausgabe Pos. V.)		6,291	15	6,291	15	—	—
VII. Durchlaufende Posten		10,308,170	15	10,308,000	29	169	46
Der im Rückstand verbliebene Betrag von 169 fl. 46 kr. ist den angelegten Aktiven (Ausgabe Pos. IV.) beigeschlagen.							
Summe aller Einnahmen .		23,441,500	1	17,242,435	44	6,199,064	17

Ausgabe.					Soll.		Hat.		Rest.	
					fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
I. Verwaltungskosten und zwar:					17,161	38	17,161	38	—	—
Voranschlag:		Gegen das Budget:								
fl.		fl.	kr.		fl.	kr.				
6,600	weniger	250	—	1. Besoldungen . .	6,350	—				
2,800	„	—	—	2. Gehalte . .	2,800	—				
855		—	—	3. Bureauaufwand .	855	—				
550	„	202	20	4. Verschiedene Ausgab.	347	40				
—	mehr	6,808	58	5. Außerordtl Ausg.	6,808	58				
10,805	mehr	6,356	38		17,161	38				
II. Passivzinse und Renten					1,041,195	34	1,035,247	1	5,948	33
Die im Rückstand verbliebenen Zinse mit 5,948 fl. 33 kr. sind der Einnahme (Pos. V.) beigeschlagen.										
Von obigen Passivzinsen mit . .				1,041,195 fl. 34 kr.						
ab die Aktivzinsen (Einnahme Pos. III.)				246,628 „ 31 „						
bleibt Rentenbedarf				794,567 fl. 3 kr.						
gegen das Budget von 898,030 fl. weniger				103,462 „ 57 „						
III. Schuldenzahlung					44,249,986	44	5,504,774	25	38,745,212	19
Die Schuld hat sich vermindert um obige				5,504,774 fl. 25 kr.						
sie hat sich dagegen vermehrt (Einnahme Pos. V.) um				934,041 „ 59 „						
daher wirkliche Schuldenverminderung				4,570,732 fl. 26 kr.						
Der Schuldenstand betrug										
am 31. Dezember 1866				31,322,009 fl. 23 kr.						
am 31. Dezember 1867				26,751,276 „ 57 „						
obige Verminderung				4,570,732 fl. 26 kr.						
Zu dieser Schuldenverminderung und zur Bestreitung der neu überwiesenen Schulden (Ausgabe Pos. V.) . .				16,179 „ 18 „						
im Gesammtbetrag von				4,586,911 fl. 44 kr.						
				Uebertrag . .	45,308,343	56	6,557,183	4	38,751,160	52

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Ausgabe.			Soll.		Hat.		Rest.	
			fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
		fl. kr.						
Uebertrag .		4,586,911 44	45,308,343	56	6,557,183	4	38,751,160	52
wurden verwendet:								
a. vom Kassenvorrath (Einnahme Pos. I.)	19,064 30							
b. der Tilgungsfond (Einnahme Pos. II.) .	689,313 –							
c. vom Aktivvermögen (Einnahme Pos. IV.) .	3,878,534 14							
		4,586,911 44						
Rest . .		— —						
IV. Angelegte Aktiven			87,518	33	87,518	33	—	—
Außer obigen		87,518 33						
wurden als Vorschüsse angelegt (Einnahme Pos. VII.)		169 46						
zusammen . .		87,688 19						
(Vergleiche Einnahme Pos. IV.)								
V. Zuwachs an überwiesenen neuen Schulden. . .			22,470	33	22,470	33	—	—
An diesen		22,470 33						
die überwiesenen Forderungen (Einnahme Pos. VI.) ab mit		6,291 15						
Der Schuldenzuwachs beträgt daher in Wirklichkeit nur noch		16,179 18						
(Vergleiche Ausgabe Pos. III.)								
VI. Durchlaufende Posten			10,308,170	15	10,308,054	10	116	5
Die hier im Ausstand verbliebenen 116 fl. 5 kr. wurden den zugegangenen Schuldposten (Einnahme Pos. V.) beigeschlagen.								
VII. Kassenrest an künftige Rechnung			267,209	24	267,209	24	—	—
(Vergleiche Einnahme Pos. I.)								
Summe aller Ausgaben .			55,993,712	41	17,242,435	44	38,751,276	57

Bilanz.

	fl.	kr.	fl.	kr.
Am 31. Dezember 1866 betrugen				
Die Schulden mit Ausschluß der unverzinslichen Schuld von 12 Millionen an den Domanialgrundstock	31,322,009	23		
Das Aktivvermögen mit Einschluß des Kassenvorraths	10,363,872	25		
Rest . . .	. . .	. .	20,958,136	58
Am 31. Dezember 1867 betrugen dagegen:				
Die Schulden mit Ausschluß der unverzinslichen Schuld von 12 Millionen Gulden an den Domanialgrundstock	26,751,276	57		
Das Aktivvermögen mit Einschluß des Kassenvorraths	6,466,273	41		
Rest . . .	. . .	. .	20,285,003	16
Die Schulden haben sich daher im Jahr 1867 verringert um . . .	. .	. .	673,133	42
und zwar				
durch den von Großherzoglicher Generalstaatskasse erhobenen Tilgungsfond (Einnahme Pos. I.)	689,313	—		
über Abzug der neu überwiesenen Schulden (Ausgabe Pos. V.) . . .	16,179	18		
wie oben . .	673,133	42		

Karlsruhe, den 29. April 1868.

Helm. **Plock.**

Die Uebereinstimmung vorstehender Darstellung mit der Rechnung Großherzoglicher Amortisationskasse für 1867 bestätigt.

Karlsruhe, den 18. Mai 1868.

Großherzogliche Oberrechnungskammer.
von Stengel.

Vdt. Langenbacher.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Haupt-Bilanz

auf

letzten Dezember 1867.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Auf letzten Dezember 1866.		Aktivstand.					Auf letzten Dezember 1867.	
fl.	kr.	fl.	kr.		fl.	kr.	fl.	kr.
431,257	22	. . .	.	1. Aktivkapitalien	. . .	.	409,722	50
364,940	33	. . .	.	2. Faustpfänder	. . .	.	256,813	33
9,281,400	36	. . .	.	3. Konto-Korrent	. . .	.	5,532,358	8
286,273	54	. . .	.	4. Kassenvorrath	. . .	.	267,209	24
—	—	. . .	.	5. Vorschüsse	. . .	.	169	46
10,363,872	25	. . .	.	. . Summe Aktivstand . . .	. . .	.	6,466,273	41
32,958,136	58	. . .	.	6. Wirklicher Passivstand nach Abzug des Aktivstandes	. . .	.	32,285,003	16
		20,958,136	58	Grundstocksvermögen ausschließlich . . .	20,285,003	16		
43,322,009	23			Summe	. . .	.	38,751,276	57

Auf letzten Dezember 1866.		Passivstand.					Auf letzten Dezember 1867.	
fl.	kr.	fl.	kr.		fl.	kr.	fl.	kr.
2,358,360	30	. . .	.	1. Rentenscheine zu 3½ Prozent	. . .	.	2,309,214	30
		2,352,400	—	a. Kapital	2,302,400	—		
		5,960	30	b. Zins	6,814	30		
100,380	—	. . .	.	2. Gezogene 50-Guldenloose	. . .	.	72,130	—
243	—	. . .	.	3. Anlehen zu 4½ Prozent von 1851 . .	. . .	.	220	30
		—	—	a. Kapital	—	—		
		243	—	b. Koupons	220	30		
547,400	46	. . .	.	4. Lehenkapitalien	. . .	.	528,108	24
		547,332	44	a. Kapital	528,108	24		
		68	2	b. Zins	—	—		
1,142,952	—	. . .	.	5. Kautionskapitalien	. . .	.	1,180,032	30
		1,142,940	—	a. Kapital	1,179,965	—		
		12	—	b. Zins	67	30		
1,824,945	39	. . .	.	6. Militäreinstandskapitalien	. . .	.	1,865,620	26
232,765	20	. . .	.	7. Gesetzlich hinterlegte Gelder	. . .	.	405,027	3
11,793,621	33	. . .	.	8. Konto-Korrent	. . .	.	11,274,149	51
3,000,000	—	. . .	.	9. Ausgegebenes Papiergeld	. . .	.	3,000,000	—
5,934,120	54	. . .	.	10. Pfarrzehnt- und Kompetenzkapitalien .	. . .	.	5,924,371	36
		4,674,397	47	a. Kapital zu 4 Prozent	—			
		1,259,479	37	„ „ 5 Prozent	5,924,188	33		
		243	30	b. Zins	183	3		
4,223,270	13	. . .	.	11. Steueranlehen	. . .	.	11,531	1
163,949	28	. . .	.	12. Passivkapitalien für verschiedene Schuldtitel	. . .	.	180,755	1
—	—	. . .	.	13. Vorschüsse	. . .	.	116	5
31,322,009	23						26,751,276	57
12,000,000	—	. . .	.	14. Domanialgrundstock	. . .	.	12,000,000	—
43,322,009	23	. . .	.	. . . . Summe Passivstand . . .	. . .	.	38,751,276	57

Schluß-Bilanz.

	fl.	kr.	fl.	kr.
Der Passivstand nach Abzug des Aktivstandes beträgt				
auf 31. Dezember 1866	. . .	. .	32,958,136	58
auf 31. Dezember 1867	. . .	. .	32,285,003	16
Es ergibt sich sonach eine Schuldenverminderung im Jahr 1867 von . .	. . .	. .	673,133	42
Der Tilgungsfond für 1867 beträgt	689,313	—		
Zur Berichtigung des früheren Schuldenstandes wurde der Amortisationskasse in dieser Rechnungsperiode zugewiesen:				
Ausgabe . . . . . 22,470 fl. 33 kr.				
Einnahme . . . . . 6,291 „ 15 „				
Mehrausgabe	16,179	18		
bleibt wieder obige Schuldenverminderung	673,133	42		

Karlsruhe, den 6. März 1868.

Helm. **Plock.**

Die Uebereinstimmung vorstehender Darstellung mit der Rechnung Großherzoglicher Amortisationskasse für 1867 bestätigt.

Karlsruhe, den 18. Mai 1868.

Großherzogliche Oberrechnungskammer.

von Stengel.

Vdt. Langenbacher.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Nachweisung

über den Zuwachs an neuen Forderungen und Schulden im Rechnungsjahr

vom 1. Januar bis letzten Dezember 1867.

Einnahmen.	fl.	kr.	Ausgaben.	fl.	kr.
1. Aktivreste bis 1. Juni 1820 . . .	—	—	1. Passivreste bis 1. Juni 1820 . . .	—	—
2. Flüssig gewordene ungewisse Aktiven	—	—	2. Flüssig gewordene ungewisse Passiven	—	—
3. Neu überwiesene Aktiven	—	—	3. Neu überwiesene Passiven	7,192	30
4. Abgeschriebene Passiven . . .	—	—	4. Abgeschriebene Passiven	—	—
5. Ersatz	6,291	15	5. Gefällentschädigungen:		
			a. wegen alten Abgaben 3,182 fl. 20 kr.		
			b. wegen Herrenfrohnden — „ — „		
			c. wegen Blutzehnten . — „ — „		
			d. wegen Jagdrechten . — „ — „		
			e. wegen Besitzveränderungsabgaben . — „ — „		
			f. wegen Feudalrechten 11,645 „ 55 „		
			g. wegen Fischereirechten — „ — „	14,828	15
			6. Wegen der Zehntablösung:		
			a. Staatsbeitrag an Zehntpflichtige . . . 381 „ 48 „		
			b. ditto an Pfarr- und Schuldienste . . 68 „ — „	449	48
Summe	6,291	15	Summe . .	22,470	33
			Davon ab die Einnahme	6,291	15
			Wirklicher Schuldenzuwachs	16,179	18

Karlsruhe, den 11. April 1868

Helm. **Plock.**

Die Uebereinstimmung vorstehender Nachweisung mit der Rechnung Großherzoglicher Amortisationskasse für 1867 bestätigt

Karlsruhe, den 18. Mai 1868.

Großherzogliche Oberrechnungskammer.

von Stengel.

Vdt. Langenbacher.

II. 7.

Bericht des ständischen Ausschusses

über

die Prüfung der Amortisationskasse-Rechnung für das Jahr 1867.

Der ständische Ausschuß

an das

Großherzogliche Staatsministerium.

Der landständische Ausschuß war zu Vornahme der ihm gesetzlich obliegenden Prüfung der Rechnungen der bestehenden drei Staatsschuldentilgungskassen und des Domänen- und Staats-Grundstocks vom Jahre 1867 durch höchste Entschließung aus Großherzoglichem Staatsministerium vom 20. Mai d. J. (Regierungsblatt Nr. 38) von Seiner Königlichen Hoheit dem Großherzog auf den 4. laufenden Monats, mithin innerhalb der gesetzlichen Frist berufen worden.

Noch an demselben Tage fand in Gegenwart der beiden ernannten Regierungskommissäre, nämlich des Präsidenten des Finanzministeriums, Herrn Ellstätter, und des Herrn Staatsraths Nüßlin, sowie der sämmtlichen von den beiden Kammern erwählten Mitglieder unter dem Vorsitze des Präsidenten der ersten Kammer, Herrn Geheime Rath von Mohl die erste Sitzung statt. In dieser Sitzung wurden die Originalrechnungen vom Jahr 1867

1. der Amortisationskasse,
2. der Zehntschuldentilgungskasse,
3. der Eisenbahnschuldentilgungskasse,
4. des Domänengrundstocks,
5. des Staatsgrundstocks

nebst den zum Druck und zur Vorlage für den nächsten Landtag bestimmten Auszügen aus diesen Rechnungen, sowie die zur Erleichterung der Prüfung und Berichterstattung vorbereiteten Erläuterungen vorgelegt, und nachdem der Präsident des Finanzministeriums, Herr Ellstätter, in mündlichem Vortrage die bemerkenswertheren materiellen Ergebnisse einer jeden dieser Rechnungen hervorgehoben und beleuchtet, sowie auch die zur Erzielung leichterer Verständlichkeit angeordneten Aenderungen in der formalen Aufstellung derselben erläutert hatte, wurde eine Kommission von 4 Mitgliedern gewählt und mit der Vorprüfung und Berichterstattung beauftragt.

Der gegenwärtige Bericht beschränkt sich auf die Rechnung der Amortisationskasse.

Der betreffenden Originalrechnung waren 9 Beilagen beigefügt, wovon 3, nämlich

1. die summarische Darstellung der 1867r Rechnung,
2. die Haupt- und Schlußbilanz auf 31. Dezember 1867 und
3. die Nachweisung über den Zuwachs an neuen Forderungen und Schulden im Jahr 1867

zum Druck und zur Vorlage für die nächste Ständeversammlung bestimmt sind. Die übrigen Beilagen enthalten detaillirtere Auszüge, Uebersichten, Vergleichungen und Erläuterungen, welche lediglich die Erleichterung der Prüfung und der Berichterstattung zum Zweck haben.

Wie in früheren Jahren fügen wir auch diesem Berichte wieder eine die Hauptbilanz ergänzende weitere Entzifferung der Aktiv- und Passivkapitalien, sowie der Aktiv- und Passivzinsen als Beilage I. und II. bei, und halten uns bei der Berichterstattung an die zum Druck bestimmte summarische Darstellung, obwohl dieselbe bezüglich der Rubrikeneintheilung und deren Reihenfolge nicht ganz mit der Originalrechnung übereinstimmt. Diese Abweichung wurde allem Anscheine nach nur in der Absicht getroffen, um in dieser summarischen Darstellung den Ständemitgliedern die Hauptresultate der Rechnung durch nur um etwas Weniges weitergehende Spezialisirung klarer vor Augen zu führen, zu welchem Zwecke diese neueste Vorlage überhaupt in übersichtlicherer Form, als die früheren, gegeben wurde. Abgesehen von den neuen, einfacheren und auf den ersten Blick verständlicheren Benennungen, welche verschiedene Titel dieser Rechnung erhalten haben, finden sich in dieser summarischen Darstellung erstmals die Hauptrubriken der Rechnung nach Soll, Hat und Rest aufgeführt, innerhalb Falz die näheren Entzifferungen und Nachweise gegeben und in den Einnahme- und Ausgabe-Resten zugleich die Hauptbilanz dargestellt.

Einnahme.

I. **Kassenrest aus voriger Rechnung** . . . . . 286,273 fl. 54 kr.

Um nur in einem Beispiele die erwähnten Abweichungen der Vorlage von der Originalrechnung näher zu bezeichnen, sei hier erwähnt, daß in dieser letzteren der Kassenrest nur eine Unterabtheilung des dortigen Tit. III. „vom Aktivvermögen" bildet, mithin in der Hauptsumme dieses Titels verschwindet und sich damit der besonderen Beachtung und Beurtheilung entzieht. Hier in der vorgelegten summarischen Darstellung wurde der Kassenvorrath als ein für sich bestehender Rechnungstitel hervorgehoben, um durch einfache Vergleichung mit dessen Stand am Jahresschlusse nachweisen zu können, daß demselben 19,064 fl. 30 kr. zur Schuldenzahlung entnommen wurden.

Der Kassenbestand hat übrigens im Jahr 1867 bemerkenswerthe Schwankungen durchgemacht. Bis zum 1. März war er auf 584,872 fl. 21 kr. angewachsen, hierauf und namentlich in Folge der Rückzahlung des Steueranlehens bis zum 1. September auf 36,069 fl. 40 kr. heruntergekommen, um sodann am 1. Dezember mit 843,986 fl. 3 kr. den höchsten Stand zu erreichen.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Im Durchschnitt der 12 Monatsabschlüsse betrug der Kassenvorrath der Amortisationskasse allein doch nur 324,239 fl. 39 kr., dagegen der Durchschnitt der drei Schuldentilgungskassen zusammen 2,264,232 fl. 5 kr.

Der niederste Stand dieser drei Kassen war am 1. August mit 150,672 fl 36 kr. und der höchste, in Folge der Einzahlungen auf das neue Eisenbahnanlehen, am 1. Oktober mit 5,974,624 fl. 23 kr., bis zum 1. Januar 1868 war er indessen schon wieder auf 1,305,414 fl. 5 kr. zurückgegangen.

In den vorgelegten Erläuterungen ist bezüglich dieser zeitweise großen Kassenbestände bemerkt, daß es an annehmbaren Darlehensgesuchen und anderweiten Anlagegelegenheiten gemangelt habe. Dies kann nicht befremden, wenn man bedenkt, wie sehr die Spekulationslust durch das mangelnde Vertrauen in einen dauernden Friedensstand gelähmt ist. Zugleich werden gar Viele durch diese Besorgnisse veranlaßt, größere Kassenbestände, als der gewöhnliche Bedarf erfordern würde, zu unterhalten, die gegen kurze Kündigungsfrist sehr billig ausgeliehen werden. Hierdurch hat einerseits die Nachfrage nach derartigen Darlehen sehr abgenommen, und andererseits das Angebot sich ebenso sehr vermehrt. Es kann daher Niemanden zum Vorwurf gereichen, wenn unter dieser allgemeinen Kalamität auch unsere Staatsschuldentilgungskassen vorübergehend zu leiden hatten.

II. Dotation aus Staatsrevenüen.

Zur Deckung des Bedürfnisses wurden 1,501,041 fl. 41 kr. von der Generalstaatskasse erhoben und hier in Einnahme gestellt.

Der Bedarf war in dem berichtigten Budget, um 97,106 fl. 19 kr. höher, zu 1,598,148 fl. berechnet worden; darunter der Tilgungsfond mit 689,313 fl., welcher auch ungeschmälert zur Verwendung kam. Dagegen ergab sich für die beiden anderen Positionen des Voranschlags, nämlich für Renten nach Abzug der Aktivzinse ein Minderbedarf von . . . . . 103,462 fl. 57 kr.
und für Verwaltungskosten ein Mehrbedarf von . . . . . 6,356 „ 38 „
somit restlich der obige Minderbedarf von . . . . . 97,106 fl 19 kr.

Auf die hier angeführten Abweichungen von den Budgetsätzen werden wir später zurückkommen. Bezüglich des Tilgungsfonds glauben wir aber hier schon darauf aufmerksam machen zu dürfen, daß nahezu der volle Betrag von . . . . . 689,313 fl. — kr.
zur Schuldenverminderung verwendet werden konnte, indem nur . . . . . 16,179 „ 18 „
für neu überwiesene Schulden nach Abzug der neuüberwiesenen Forderungen daran abgehen und mithin eine Abnahme von . . . . . 673,133 fl. 42 kr.
in dem reinen Schuldenstande sich ergab, mit welchem Ergebniß auch die Vergleichung des Aktiv- und Passivstandes am Jahresschlusse 1866 und 1867 nach den anliegenden detaillirten Uebersichten Beilage I. und II. übereinstimmt, und dessen Richtigkeit ihre Bestätigung auch in dem Abschlusse der Hauptbilanz findet, von welchem die vorgelegte Abschrift zum Druck bestimmt ist.

III. Aktivzinse.

Die wirkliche Einnahme von . . . . . 246,628 fl. 31 kr.
deren nähere Entzifferung aus der Beilage I. zu ersehen ist, übersteigt den Voranschlag des berichtigten Budgets von . . . . . 212,056 „ — „
um . . . . . 34,572 fl. 31 kr.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

woran, um nur der wichtigeren Abweichungen von den Budgetsätzen zu erwähnen, die Zinsen der Eisenbahnschuldentilgungskasse mit 90,228 fl. 17 kr. und die Zinsen aus Forderungen des Staatsgrundstocks in ihrem vollen Ertrag von 2,057 fl. 16 kr partizipiren, da für die letzteren, und zwar sowohl für die Aktiv- wie für die Passiv-Zinsen des Staatsgrundstocks auch in dem berichtigten Budget nichts vorgesehen war. Diesen Mehrbeträgen gegenüber blieb dagegen die Zinseinnahme aus badischen Rentenscheinen um 784 fl. 30 kr. und aus Faustpfanddarlehen um 57,087 fl. 52 kr. unter dem Voranschlag, da diese Aktivbestände, wie wir in dem nachstehenden Abschnitte ersehen werden, sich bedeutend vermindert haben.

IV. Vom Aktivvermögen

sind hier in Einnahme gestellt . . . . . 3,966,222 fl. 33 kr.

Dasselbe betrug nach der Hauptbilanz, übereinstimmend mit der Uebersicht Beilage I. zu unserem Berichte:

auf 31. Dezember 1866	10,363,872 fl. 25 kr.
„ 31. „ 1867	6,466,273 „ 41 „
	3,897,598 fl. 44 kr.
und abzüglich der hierunter begriffenen, aber in der summarischen Darstellung unter besonderem Titel verrechneten Abnahme des Kassenvorraths von	19,064 „ 30 „
zeigt sich eine Verminderung der Aktivausstände von	3,878,534 fl. 14 kr.
indem nach obiger Einnahmeposition	3,966,222 fl. 33 kr.
zurückbezahlt und nach Ausgabetitel IV. nur	87,688 „ 19 „
neu angelegt wurden, wieder	3,878,534 fl. 14 kr.

Die Rückzahlungen fanden auf den nachstehenden Contis statt:

1) 3½ % badische Eisenbahnobligationen	14,934 fl 32 kr.	
2) 3½ % badische Rentenscheine	6,600 „ — „	
3) Faustpfanddarlehen	195,645 „ 33 „	
		217,180 fl. 5 kr.
4) Konto-Korrentschuldner:		
a. Eisenbahnschuldentilgungskasse	3,733,679 fl. 43 kr.	
b. Joh. Goll & Söhne in Frankfurt a. M. . .	22,676 „ 5 „	
c. M. A. v. Rothschild & Söhne in Frankfurt a M. .	2,813 „ 29 „	
	3,759,169 fl. 17 kr.	
abzüglich der neu angelegten Konto-Korrent-Forderung d. Staatsgrundstock	10,126 „ 49 „	
		3,749,042 „ 28 „
Summe der Rückzahlungen auf die Aktivforderungen		3,966,222 fl. 33 kr.

welche sich oben in Einnahme gestellt finden und wozu wir uns Nachstehendes zu bemerken erlauben:

ad 1. Die Amortisationskasse hatte im Jahr 1845 von den neu ausgegebenen 3½ %tigen Eisenbahnobligationen 1 Million im Nennwerth zum Kurs von 99 % erworben, wovon sie am Schlusse des Jahres 1866 noch

411,400 fl. im Nominalwerth besaß, die mit dem selbstkostenden Preis von 407,589 fl. 56 kr. auf neue Rechnung vorgetragen wurden und in dem Verzeichniß der Aktiven sich finden. Hievon wurden im Jahre 1867 14,800 fl. herausgeloost und al pari zurückbezahlt. Die weiter als Kapitalabzahlung in Einnahme gebuchten 134 fl. 32 kr. rühren von dem Mehrbetrag her, um welchen die fällig gewordenen Coupons die zu 3½ % verrechneten Zinsen aus dem Buchsaldo dieses Konto übersteigen.

ad 2. Die in Einnahme gebrachten 6,600 fl. 3½ prozentige badischen Rentenscheine wurden dem vorhandenen Vorrath von 23,300 fl. entnommen und zur Abtragung von Lehenkapitalien al pari verwendet Hieraus erfolgte bezüglich der Zinsen die Mindereinnahme auf dem einen und die Minderausgabe auf dem andern Konto, die sich nahezu ausgleichen.

ad 3 Vom Faustpfanddarlehen wurden	195,645 fl. 33 kr.
zurückbezahlt und neu angelegt (Ausgabe-Position IV.)	87,518 „ 33 „
Diese Aktivforderungen haben sich daher vermindert um	108,127 fl. — kr.

und würden die Rückzahlungen vermuthlich noch beträchtlicher gewesen sein, wenn den Hauptschuldnern nicht erhebliche Zinsermäßigungen bewilligt worden wären. In der Uebersicht Beilage I. sind die eingetretenen Aenderungen in dem Zinsfuße nachgewiesen, und erlauben wir uns darauf zu verweisen

Am Schlusse des Jahres 1867 blieben nur noch 9 Faustpfanddarlehen im Gesammtbetrag von 256,813 fl. 33 kr mit einem Deckungswerth von 304,489 fl. im Ausstand. Das Budget für 1866 und 1867 hatte der Zinsberechnung einen fortdauernden Bestand von 2 Millionen zu Grund gelegt und das berichtigte Budget hierin keine Aenderung getroffen. Aus diesem stark reduzirten Kapitalbetrag erklärt sich hinlänglich der früher erwähnte starke Zinsenausfall bei diesen Darlehen, welchem aber, wie wir bereits gesehen haben, eine noch bedeutend erheblichere Zinsenmehreinnahme aus dem Konto-Korrent der Eisenbahnschuldentilgungskasse gegenübersteht.

Wir können nicht umhin, hier auszusprechen, daß uns das umgekehrte Verhältniß mehr befriedigt hätte. Im Hinblick auf die Unsicherheit der allgemeinen Zustände hätten wir eher gewünscht, daß die Amortisationskasse den in Darlehen auf Faustpfand angelegten disponibeln Fond möglichst wieder auf den im Budget vorgesehenen Betrag ergänzt als noch weiter reduzirt hätte, allein aus den bei Besprechung der Kassenbestände erwähnten Verhältnissen, sowie aus den in der Rechnung vorkommenden wiederholten Zinsermäßigungen glauben wir folgern zu müssen, daß die Kapitalkündigungen gegen den Willen und die Absicht der Verwaltung von den Schuldnern ausgegangen sind. Dieses möglichst zu verhüten, sowie um neue weitere Darlehen unterzubringen, würden wir das Opfer einer noch weitergehenden Zinsenreduktion nicht mißbilligt haben.

Unerläßlich dagegen scheint uns das Festhalten an den über die Sicherstellung dieser Darlehen bestehenden Vorschriften, ohne welches die Garantie für prompte und volle Rückzahlung illusorisch wird.

So reichliche Deckung aber im Allgemeinen vorhanden ist, so haben wir doch mit Bedauern wahrgenommen, daß mitunter auch sehr lange und nach unserer Ansicht zu weit gehende Nachsicht geübt wird.

Zu Ermittelung des Deckungswerths werden die Werthpapiere, welche an Deckung überhaupt angenommen werden dürfen, nach dem jeweiligen Tagescourse berechnet und von dem sich ergebenden Courswerthe für badische Staatspapiere und einige sonstige, diesen gleich gestellten Effekten 10 %, von allen übrigen aber 25 % in Abzug gebracht.

Sobald nun der Cours eines Papieres, das dem Abzug von 10 % unterliegt, um 3 %, oder eines andern, dem Abzug von 25 % unterliegenden Papieres, um 10 % sinkt, so ist nach den bestehenden Vorschriften innerhalb

8 Tagen die erforderliche Ergänzung der Deckung zu verlangen. Nun finden wir nach Jahresfrist in der vorliegenden Rechnung zwei Schuldner mit fortdauernd ungenügender Deckung wieder, bezüglich welcher in dem vorigen Berichte schon bemerkt war, daß einige schwächere Posten vorhanden seien, die weitere Deckung zu beschaffen hätten.

In dem einen Falle steht einer Kapitalforderung von 17,474 fl. nur ein Deckungswerth von 16,346 fl. gegenüber. Doch war in diesem Falle zur Zeit und so lange die Course nicht weiter heruntergiengen, wenigstens einfache Sicherheit vorhanden, indem die Unterpfänder nach dem Course auf 31. Dezember 1867 ohne den vorerwähnten Abzug einen Werth von 18,486 fl. repräsentirten.

Für die andere Forderung von 1,809 fl. besteht aber nicht einmal diese einfache Sicherheit, indem die zu Unterpfand hinterlegten 2,000 fl. 4procentige badische Obligationen nach dem damaligen Course von 85 % zur Zeit nur einen Werth von 1,700 fl. hatten und nach Abzug der üblichen 10 % nur mit 1,530 fl. hätten belehnt bleiben dürfen.

Die Differenzen, die möglicher Weise hier in Frage kommen können, sind allerdings sehr geringfügig. Wir glaubten aber dessenungeachtet dieser Verhältnisse ausführlicher erwähnen zu müssen, um für die Zukunft ein strengeres Festhalten an den bestehenden Vorschriften um so nachdrücklicher empfehlen zu können. Wir fühlen uns hierzu um so mehr aufgefordert, als diese Vorschriften, aus dem Jahre 1844 stammend, also aus der Zeit ungetrübten Friedens und stabiler hoher Course, heut zu Tag, wo enorme Coursschwankungen nichts Ungewöhnliches mehr sind, an sich schon nicht mehr die gleich unbedingte Garantie gewähren, wie damals. Ein Abzug von 25 % an dem Courswerth erscheint allerdings auf den ersten Blick als eine kolossale Zumuthung und übertriebene Vorsicht. Wenn aber das fragliche Papier vielleicht heute schon nur zu 50 % oder 60 % im Coursblatt notirt ist, so beträgt dieser Abzug auf den Nennwerth des Papieres doch nur 12½ % oder 15 %, und wenn wir uns der jähen Entwerthungen aller Arten von Staats- und anderer Effekten erinnern, die wir seit 1844 schon erlebt haben, so werden wir zugeben müssen, daß Fälle sehr wohl eintreten können, wo ein Papier, das heute noch zu 50 % notirt ist, zu 37½ % morgen keinen Käufer mehr findet, und daß mithin die von kluger Vorsicht diktirten Vorschriften keine so ungeheuerliche Zumuthung enthalten.

ad 4a. Das Konto-Korrent-Guthaben bei der Eisenbahnschuldentilgungskasse hat sich vermindert um 3,733,679 fl. 43 kr., welche hier in Einnahme verrechnet sind.

Das berichtigte Budget für 1866 und 1867 gieng bei der Berechnung der Aktivzinsen von der Unterstellung aus, daß die auf 1. Oktober 1866 an Preußen geleistete Kriegskontribution von 6,000,000 fl. und auf 1. Juli 1867 als dem mittleren Einlösungstermin der Betrag des Steueranlehens mit 4,100,000 fl. dem Guthaben bei der Eisenbahnschuldentilgungskasse entnommen werden müssen.

Nach den vorgelegten Rechnungsabschlüssen hat dieses Guthaben aber nur abgenommen im Jahr 1866 um 1,964,662 fl. 9 kr. und im Jahr 1867 um weitere 3,733,679 fl. 43 kr., woraus sich der erwähnte Mehrertrag an Zinsen mehr als genügend erklärt. Er müßte jedenfalls noch erheblicher ausgefallen sein, wenn nicht die größeren Rückzahlungen auf das Steueranlehen schon 3 bis 4 Monate vor dem angenommenen Termin bewerkstelligt worden wären.

Die Positionen 4b und c, die Konto-Korrent-Guthaben bei den beiden Frankfurter Bankhäusern, geben zu keinen Bemerkungen Anlaß.

ad 4d. Der Staatsgrundstock war bei dem vorigen Rechnungsabschluß noch mit 12,178 fl. 10 kr. auf dem Konto der Kreditoren. Die Zahlungen, welche im Jahr 1867 für ihn gemacht wurden, überstiegen die Einnahmen um 22,304 fl. 59 kr., weßhalb er jetzt mit 10,126 fl. 49 kr. auf den Konto der Debitoren übergegangen ist. Es mußte

deßhalb dieser letztere Betrag an den Rückzahlungen auf die Konto-Korrent-Guthaben in Abzug gebracht werden um die Reineinnahme aus diesen Guthaben zu konstatiren.

Der erstere Betrag hingegen, die 12,178 fl. 10 kr., finden sich unter Titel III. der Ausgabe als Schuldenzahlung verrechnet.

V. Schuldenaufnahme.

Hier sind in Einnahme gebracht 927,977 fl. 21 kr. für die stattgehabten Einzahlungen auf den nachstehenden, Kontis:

Kautionskapitalien	114,200	fl. —	kr.
Militäreinstandskapitalien	431,373	„ —	„
Gesetzlich hinterlegte Gelder	350,750	„ 10	„
Pfarrzehnt- und Kompetenz-Kapitalien	4,392	„ 47	„
Steueranlehen	64	„ —	„
Passivkapitalien auf verschiedene Schuldtitel	27,197	„ 24	„
wieder	927,977	fl. 21	kr.

Rechnen wir hier gleich hinzu die später vorkommenden Ausgabsreste

von Passivzinsen mit	5,948	„ 33	„
und von Vorschußposten mit	116	„ 5	„
so erhalten wir als Schuldenvermehrung die Summe von	934,041	fl. 59	kr.

Da den Einzahlungen auf allen vorstehenden Kontis wieder Rückzahlungen gegenüberstehen, so mag für jetzt die gegebene Entzifferung genügen, und behalten wir uns vor, die Resultate dieser Ab- und Zugänge bei der betreffenden Ausgabeposition nachzuweisen. Nur bezüglich der Einnahme aus dem Steueranlehen scheint uns angemessen, sogleich zu bemerken, daß die hier nachträglich verrechneten kleinen Beträge von den Bezirksverrechnungen schon im Jahr 1866 erhoben worden waren, aber aus verschiedenen Gründen erst im Jahr 1867 abgeliefert wurden.

VI. Zuwachs an überwiesenen neuen Forderungen 6,291 fl. 15 kr.

Diese betreffen:

1. einen in Ausgabe berechneten unbestellbaren Diätenbetrag von	1	fl. —	kr.
2. Ersatz eines zur Ungebühr bezahlten Entschädigungskapitals mit	3,182	„ 20	„
3. den Mehrbetrag der durch die Domänenverwaltungen erhobenen Entschädigungen für aufgehobene Besitzveränderungsabgaben über die von denselben gemachten Zahlungen für derartige Ablösungen mit	3,107	„ 55	„

VII. Durchlaufende Posten.

Das Rechnungs-Soll dieser Rubrik stellt sich in Einnahme und Ausgabe gleich. Es umfaßt alle Einträge, welche auf den verschiedenen Konto-Korrenten für andere Kassen oder für fremde Rechnung gemacht werden und belief sich in der vorliegenden Rechnung auf 10,308,170 fl. 15 kr.

Mit demselben erreichte das Einnahme-Soll die Summe von	23,441,500	„ 1	„
Nach Abzug des Hat mit	17,242,435	„ 44	„
verbleiben Forderungsreste	6,199,064	fl. 17	kr.

Uebertrag 6,199,064 fl. 17 kr.

worunter 169 fl. 46 kr. Vorschüsse für fremde Rechnung; zuzüglich des Kassenvorraths beim Jahresschlusse, welcher zum Vortrag auf neue Rechnung in Ausgabe gestellt ist mit . . . 267,209 „ 24 „

ergibt sich ein Aktivvermögen von . . . . . 6,466,273 fl. 41 kr.

womit die Hauptbilanz auf 31. Dezember 1867 übereinstimmt.

Ausgabe.

I. Verwaltungskosten.

Die hiefür gemachten Ausgaben von . . . . . 17,161 fl. 38 kr.

übersteigen den Voranschlag von . . . . . 10,805 „ — „

um 6,356 fl. 38 kr.

was lediglich davon herrührt, daß die Kosten für die Einlösung des Steueranlehens in dem Budget nicht bedacht worden waren. Sie betrugen . . . . . 6,808 fl. 58 kr.

Dagegen wurden für Besoldungen . . . . . 250 fl. — kr.

und für verschiedene Ausgaben . . . . . 202 „ 20 „

weniger ausgegeben, nach deren Abzug mit . . . . . 452 „ 20 „

noch obiger Mehraufwand verbleibt von . . . . . 6,356 fl. 38 kr.

II. Passivzinsen und Renten.

Das Ausgabe-Soll im Betrag von 1,041,195 fl. 34 kr. findet sich in der anliegenden Beilage II. näher entziffert.

Gegenüber dem Budgetsatze von 1,110,086 fl. ergab sich ein Minderbedarf von . . . 68,890 fl 26 kr.

Unter Zurechnung der Mehreinnahme aus Aktivzinsen Tit. III. der Einnahme mit . 34,572 „ 31 „

erhalten wir mit . . . . . 103,462 fl. 57 kr.

den früher angeführten Betrag des Minderbedarfs für Renten abzüglich der Aktivzinse gegen die budgetmäßige Dotation.

Aus der Vergleichung der verschiedenen Passivzinsposten mit den Budgetbeträgen ergibt sich, daß im Ganzen ein Wenigerbedarf von 85,078 fl. 19 kr. einem Mehrbedarf von 16,187 fl. 53 kr. gegenübersteht. Der letztere fällt vorzugsweise, nämlich mit 15,380 fl. 34 kr., auf das Guthaben der Badanstaltenkasse. Außerdem ist noch einer Zahlung von 405 fl. 58 kr. für Zinsen aus einem Kaufschillingsrest des Staatsgrundstocks zu erwähnen. Nachdem der Amortisationskasse zur Vereinfachung der Rechnung im ordentlichen Budget für 1866 und 1867 die Aktivzinsen des Staatsgrundstocks überlassen worden, welche bis dahin der General-Staatskasse im Konto-Korrent gutgeschrieben worden waren, so ist damit von selbst die konforme Behandlung der Passivzinse des Staatsgrundstocks angezeigt, deren in dem Budget nicht gedacht ist.

Von dem Minderbedarf rühren die größeren Beträge von nachstehenden Passivkapitalien her:

63,268 fl. 31 kr. von dem Steueranlehen,
9,280 „ 39 „ „ dem Domänengrundstock,
4,988 „ — „ „ den Militärdurchschnittsfonds,

2,022 fl. 18 kr. von den gesetzlich hinterlegten Geldern,
1,833 „ 21 „ „ den Passivkapitalien für verschiedene Schuldtitel,
1,091 „ 59 „ „ dem Staatszuschuß an Zehntpflichtige,
1,080 „ — „ „ den Lehenkapitalien.

Von den im Jahre 1867 verfallenen Passivzinsen blieben 5,948 fl. 33 kr. im Rückstand, nämlich
5,698 fl. — kr. fällige Coupons aus Rentenscheinen,
67 „ 30 „ von den Kautionskapitalien,
183 „ 3 „ von den Pfarrzehnt- und Kompetenzkapitalien,
welche als Passivreste in den Schuldenstand auf neue Rechnung vorgetragen werden.

Der bedeutende Mehrbedarf an Zinsen für die Badanstaltenkasse rührt daher, daß im Hinblick auf die in Aussicht genommenen größeren Verwendungen, welche indeß verschoben wurden, das durchschnittliche Guthaben nur zu 800,000 fl angenommen wurde, während dasselbe im Laufe der Budgetjahre 1866 und 1867 von 916,102 fl. 43 kr. auf 1,504,390 fl. 7 kr. angewachsen ist.

Für das Steueranlehen wurde in der Berichtigung des Budgets für 1866 und 1867 vom 1. Juli 1866 ab ein voller Jahreszins aus 4,100,000 fl. mit 205,000 fl. vorgesehen Nachdem aber schon bis zum 1. März 1867 gegen Zinsvergütung für 8 Monate der größere Theil des Anlehens zur Einlösung gekommen war und nur für den kleineren Rest die 12monatliche Zinsvergütung stattzufinden hätte, so ergab sich der obenerwähnte bedeutende Minderbedarf an Zinsen für dieses Anlehen.

Der Minderbedarf an Zinsen der übrigen Positionen, der namentlich in dem Konto-Korrent des Domänengrundstocks und der Militärdurchschnittsfonds von größerer Bedeutung war, rührt daher, daß diese Guthaben die der Berechnung zu Grunde gelegte Höhe in den Jahren 1866 und 1867 nicht erreichten. Aenderungen im Zinsfuß und etwaige Ersparnisse hieraus sind nicht eingetreten. Dagegen ist begreiflich und bei Berechnung des Rentenbedarfs mehr als irgendwo sonst gerechtfertigt, daß derselbe, sofern er nur auf muthmaßlichen Schätzungen beruht, welche im Laufe der zweijährigen Budgetperiode gar mancherlei Modifikationen der zu Grunde gelegten Unterstellungen ausgesetzt sind, lieber etwas zu hoch als zu nieder gegriffen werde.

Erläuternd bemerken wir noch, daß die in der Uebersicht Beilage II. aufgeführten 20,000 fl. Zinsen von den ausgegebenen 3 Millionen Papiergeld in Konto-Korrent an die Generalstaatskasse vergütet wurden für die von dem Domänengrundstock vorgeschossenen 500,000 fl. zur Dotation der Papiergeldeinlösungskasse.

III. Schuldenzahlung.

Die Hauptbilanz auf 31. Dezember 1866 wies, einschließlich der unverzinslichen Schuld von 12 Millionen an den Domänengrundstock, einen Schuldenstand nach von . . . . . 43,322,009 fl. 23 kr.
hiezu kamen noch im laufenden Jahre Titel V. der Einnahme „Schuldaufnahme" . . 927,977 „ 21 „
was das Rechnungssoll ergibt von . . . . . 44,249,986 fl. 44 kr.

Von dieser Summe wurden im Jahr 1867 abgetragen und erscheinen im Hat der Rechnung 5,504,774 fl. 25 kr.

Den rechnungsgemäßen Bestandtheilen, aus welchen diese Summe erwachsen ist, stellen wir in nachstehender Uebersicht die korrespondirenden Schuldaufnahmen gemäß Titel V. der Einnahme, sowie laut Konto-Korrent zur Seite, um hiernach die eingetretene Verminderung oder Vermehrung der betreffenden Schuldposten zu ermitteln, wobei wir zur Abkürzung die abgetragenen Zinsrückstände den Kapitalbeträgen zuschlagen.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Schuldtitel.	Kapitalabzahlung		Kapitalaufnahme.		Schuldverminderung.		Schuldvermehrung.	
	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl	kr.
3½% Rentenscheine von 1842	54,844	—	—	—	54,844	—	—	—
Gezogene 50 fl.-Loose	28,250	—	—	—	28,250	—	—	—
Coupons von dem 4½% Anlehen von 1851	22	30	—	—	22	30	—	—
Lehenkapitalien	19,292	22	—	—	19,292	22	—	—
Kautionskapitalien	77,187	—	114,200	—	—	—	37,013	—
Militäreinstandskapitalien	390,698	13	431,373	—	—	—	40,674	47
Gesetzlich hinterlegte Gelder	178,488	27	350,750	10	—	—	172,261	43
Am Konto-Korrent:								
a. Badanstalten-Kasse					—	—	308,547	4
b. Domänengrundstock					—	—	38,900	22
c. Staatsgrundstock	519,471	42	—	—	12,178	10	—	—
d. Militärdurchschnittsfonds					5,852	46	—	—
e. Generalstaatskasse					848,888	12	—	—
Pfarrzehnt- und Kompetenzkapitalien	14,325	8	4,392	47	9,932	21	—	—
Steueranlehen	4,211,803	12	64	—	4,211,739	12	—	—
Grundstockskapital der Civilliste	10,391	51	27,197	24	—	—	16,805	33
	5,504,774	25	927,977	21				
Zur vollständigen Darstellung der Schuldvermehrung müssen wir aber der Kapitalaufnahme noch die im laufenden Jahre im Rückstand gebliebenen Ausgabe-Reste an Passivzinsen und Vorschußposten hinzuschlagen, welche betragen								
aus Rentenscheinen	—	—	5,698	—	—	—	5,698	—
aus Kautionskapitalien	—	—	67	30	—	—	67	30
Pfarrzehnt- und Kompetenzkapitalien	—	—	183	3	—	—	183	3
„ Vorschüssen	—	—	116	5	—	—	116	5
	5,504,774	25	934,041	59	5,190,999	33	620,267	7
ab	934,041	59	—	—	620,267	7		
Die Vergleichung dieser Summen führt zu dem gleichen Resultate einer Schuldenverminderung um	4,570,732	26	—	—	4,570,732	26		

das sich aus der Vergleichung des Standes der Passivkapitalien bei den Abschlüssen auf den 31. Dezember 1866 und 1867 auf der in Beilage II. aufgestellten Uebersicht ergeben hat, und womit auch die zum Druck bestimmte Hauptbilanz übereinstimmt.

Sehen wir ab von den Abzahlungen auf das Steueranlehen, das im Jahr 1867 bis auf wenige 11,531 fl. getilgt wurde, und ebenso von der bedauerlichen abermaligen Verminderung des Guthabens der Generalstaatskasse, so sind, wie uns die obige Zusammenstellung zeigt, die übrigen Schuldenzahlungen, insbesondere diejenigen, welche der Klasse der kündbaren, somit schwebenden Schulden angehören, von geringfügigem Belange gegenüber der Vermehrung der Schulden derselben Categorie. Diese Vergleichung führt von selbst zu der Betrachtung, wie lästig für die Amortisationskasse die ihr auferlegte Verpflichtung, alle diese Gelder zur Verzinsung anzunehmen, in einer Periode, wie die gegenwärtige, fallen muß, wo die Gelegenheit mangelt, ansehnlichere Geldbeträge gegen kurze Kündigungsfrist und gute Sicherheit nutzbringend anzulegen. Es kann nicht ausbleiben, daß schon in naher Zukunft ein ansehnlicher Theil dieser Guthaben — wir erinnern nur an die Militäreinstandskapitalien, den Badkassenfond — wieder gekündigt wird. In Ermanglung ausreichender disponibler Fonds wird dann kaum ein anderer Ausweg bleiben, als wieder die Eisenbahnschuldentilgungskasse in's Mitleid zu ziehen. Das scheint uns ein Uebelstand, der alle Beachtung verdient, doch sind wir zu unserem Bedauern nicht in der Lage, ein Mittel zur alsbaldigen Abhilfe vorschlagen zu können.

Nach diesen allgemeinen Betrachtungen und nachdem wir zu verschiedenen der hier vorkommenden Positionen schon bei früheren Anlässen die erforderlichen Erläuterungen gegeben haben, bleibt uns bezüglich der übrigen nur noch Weniges beizufügen.

1. $3\frac{1}{2}$prozentige Rentenscheine:

Die in obigem Verzeichniß angeführte Abzahlung von 54,844 fl. besteht in 50,000 fl. ausgeloosten Obligationen und in 4,844 fl. rückständiger Coupons.

Am Jahresschlusse waren noch in Circulation:

2,302,400 fl. Obligationen,
1,116 fl. 30 kr. ältere verfallene Coupons,
und 5,698 fl. rückständige Coupons vom Jahr 1867.

2. Gezogene 50 fl.-Loose:

Im Jahr 1867 wurden eingelöst . . . . . 28,250 fl.
und im Rest blieben . . . . . 72,130 fl, darunter nicht wenige, die mit Zahlungssperre belegt sind.

3. Anlehen von 1851 zu $4\frac{1}{2}$ %:

Von diesem längst zurückbezahlten Anlehen blieben jetzt nur noch 220 fl. 30 kr. Coupons im Rückstand.

4. Lehenkapitalien:

Eingelöst wurden 6,593 fl. — kr. zu $3\frac{1}{2}$ %
und 12,631 fl. 20 kr. zu 3%
nebst 68 fl. 2 kr. Zinsrückständen.

Beim Jahresabschlusse bestand diese Schuld noch in
500,000 fl. — kr. unkündbares Kapital der Fürsten Thurn und Taxis zu 5%,
21,043 fl. 4 kr. Kapitalien zu 3½ %
und 7,065 fl. 20 kr. „ zu 3%.

5. Kautionskapitalien:
Dieselben bestehen in 1,179,965 fl. — kr. Kapital
und 67 fl. 30 kr. Zinsrückständen.

6. Gesetzlich hinterlegte Gelder:
Hievon sind 383,659 fl. 3 kr. zu 2% und
21,368 fl. — kr. Preßkautionen zu 3½ %
verzinslich. Der auffallend starke Zugang im Jahr 1867 gegen den Abgang dieser Kapitalien ist vorzugsweise veranlaßt durch eine größere Anzahl von Prozessen über Zwangsabtretungen zur württembergischen Enzthalbahn. Die hiefür eingezahlten Kautionen belaufen sich auf 142,100 fl. und da diese Prozesse dem Vernehmen nach großen Theils erledigt sind, so dürfte die Verfügung über diese Beträge in Bälde erfolgen.

7. Pfarrzehnt- und Kompetenzkapitalien:
Um der zu befürchtenden Kündigung dieser Kapitalien vorzubeugen, wurde schon vom 23. Juli 1866 ab der Zinsfuß dieser Kapitalien durchgängig auf 5% erhöht, und ist der beabsichtigte Zweck damit auch ziemlich annähernd erreicht worden, indem die Rückzahlungen nur um 9,932 fl. 21 kr. die neuen Anlagen übersteigen.
Beim Rechnungsabschlusse betrug hiernach die Schuld noch 5,924,188 fl. 33 kr. an Kapital und
183 fl. 3 kr. an rückständigen Zinsen.

IV. Für angelegte Aktiven

wurden nur verausgabt . . . . . 87,518 fl. 33 kr.

Es sind dies die neu angelegten Faustpfanddarlehen, deren bei Position IV. 3. der Einnahme schon erwähnt wurde.

Zur Ermittlung der im Stande der Aktiven eingetretenen Veränderung sind aber dieser Ausgabe noch die im Rest gebliebenen Vorschüsse (Titel VII. der Einnahme) mit . . . . 169 „ 46 „

beizuschlagen, weßhalb wir . . . . . 87,688 fl. 19 kr.
als neu angelegte Aktiven bei unserer Vergleichung (Einnahme Position IV.) an der Einnahme vom Aktivvermögen in Abrechnung brachten, da die Kapitalrückzahlungen, wie wir dort gesehen haben, größer waren, als die neuen Kapitalanlagen.

V. Zuwachs an überwiesenen neuen Schulden.

Hiefür finden wir in dem Soll und Hat der Rechnung verausgabt . . . . . 22,470 fl. 33 kr.
Eine Nachweisung über diesen Rechnungstitel ist zur Vorlage an die Stände bestimmt und bleibt uns der darin gegebenen Entzifferung des obigen Betrages nur Weniges zur weiteren Erläuterung beizufügen.

Zu O.-Z. 3. Neu überwiesene Passiven.

Die hier in Ausgabe verrechneten 7,192 fl. 30 kr. betreffen Entschädigungen an 2 Grundherren für die ihnen entzogenen s. g. deklarationsmäßigen Rechte hinsichtlich der Gemeindebesteuerung. Nach den früheren Rechnungen

hatten 28 Grundherrschaften bereits 209,910 fl. 51 kr. erhalten und sind somit für derlei Entschädigungen auf Grund des Gesetzes vom 6. August 1864 im Ganzen bis jetzt 217,103 fl. 21 kr. geleistet worden.

Zu O.-Z. 5 f. Wegen Aufhebung des Mühlenbannrechts zu Espasingen waren an die Grundherrschaft

5,912 fl. 12 kr. Entschädigungskapital
nebst 5,706 „ 56 „ Zinsen zu 5% vom Jahr 1848
zu vergüten, wozu noch 26 „ 47 „ als hälftiger Kostenantheil kömmen.

Es erscheinen daher in Ausgabe 11,645 fl. 55 kr., wovon wir 1 fl. unbestellbare Diäten wieder in Einnahme Titel VI. verrechnet gefunden haben.

Die weiter vorkommende Ausgabe:

O.-Z. 6. Wegen der Zehntablösung im Gesammtbetrag von 449 fl. 48 kr. bedarf keiner weiteren Erläuterung.

Die obige Ausgabe auf diesem Rechnungstitel im Gesammtbetrage von . . . . . 22,470 fl. 33 kr.
übersteigt die korrespondirende Einnahme Titel VI. aus dem „Zuwachs an überwiesenen neuen Forderungen" im Betrage von . . . . . 6,291 „ 15 „

um . . 16,179 fl. 18 kr.

welche Restsumme wir daher bei Titel II. der Einnahme von dem Betrage des verwendeten Tilgungsfonds in Abrechnung gebracht haben, um sogleich auf diesem nächsten und kürzesten Wege die erzielte Schuldenverminderung zu ermitteln.

VI. Durchlaufende Posten.

Das Rechnungssoll von 10,308,170 fl. 15 kr. stimmt mit der korrespondirenden Einnahmeposition überein.

Im Rest verblieben 116 fl. 5 kr. von empfangenen Vorschüssen, welche wir in der Uebersicht zu Ausgabeposition III. den Kapitalaufnahmen zugeschlagen haben, um die Schuldenvermehrung in dem vollen Betrag zu konstatiren.

VII. Kassenrest.

Derselbe hat, wie zur betreffenden Einnahme bemerkt wurde, im Laufe des Jahres 1867 sich um 19,064 fl. 30 kr. vermindert, und wird mit 267,209 fl. 24 kr. in der Einnahme der künftigen Rechnung vorgetragen, daher er auch hier im Hat in Ausgabe gestellt ist.

Die Summe aller Ausgaben beträgt:

im Soll der Rechnung	55,993,712 fl. 41 kr.
im Hat „ „	17,242,435 „ 44 „
woraus sich ein Ausgaberest oder ein Schuldenstand ergibt von	38,751,276 fl. 57 kr.
Bringen wir hievon das bei Titel VII. der Einnahme nachgewiesene Aktivvermögen von	6,466,273 „ 41 „
in Abzug, so verbleiben	32,285,003 fl. 16 kr.

als reiner Passivstand, jedoch einschließlich der unverzinslichen Schuld von 12 Millionen an den Domänengrundstock.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Uebertrag .	32,285,003 fl. 16 kr.
Auf 31. Dezember 1866 betrug derselbe	32,958,136 „ 58 „
Er hat somit im Jahr 1867 abgenommen um	673,133 fl. 42 kr.

Das gleiche Resultat hat sich schon zu Anfange des Berichtes bei Titel II. der Einnahme ergeben, nachdem von dem empfangenen Tilgungsfond der Mehrbetrag der neu überwiesenen Passiven über die neu überwiesenen Aktiven in Abzug gebracht worden war, und wollen wir hoffen, daß die nach kurzer Unterbrechung wieder neu begonnene Schuldenverminderung künftighin in erfreulicher Weise ungestört fortschreite.

Zu weiteren Bemerkungen gibt uns die vorliegende Rechnung, welche wieder mit der gewohnten Pünktlichkeit geführt ist, keinen Anlaß.

Karlsruhe, den 12. Juni 1868.

Der Präsident des ständischen Ausschusses:

von Mohl.

Beilage I.

Uebersicht über die Aktivkapitalien und Zinsen.

Aktivkapitalien am Ende des Jahres					Aktivzinsen im Jahr 1867.	
1866.		1867.				
fl.	kr.	fl.	kr.		fl.	kr.
				1. Aktivkapitalien.		
407,589	56	392,655	24	a. badische 3½prozentige Eisenbahnobligationen	14,264	28
23,300	—	16,700	—	b. „ 3½prozentige Rentenscheine	815	30
367	26	367	26	c. fürstlich fürstenbergische 3½prozentige Obligationen . . .	14	—
				2. Faustpfanddarlehen	12,912	8
281,685	48	49,436	56	a zu 5 Prozent	—	—
83,254	45	22,074	—	b. zu 4 Prozent	—	—
—	—	99,425	53	c. zu 3½ Prozent	—	—
—	—	85,876	44	d. zu 3 Prozent	—	—
				3. Kontokorrentforderungen.		
9,237,661	16	5,503,981	33	a. Eisenbahnschuldentilgungskasse zu 4 Prozent	216,320	17
32,104	19	9,428	14	b. J. Goll und Söhne in Frankfurt a. M. zu 1 Prozent . .	85	—
11,635	1	8,821	32	c. M. A. v. Rothschild und Söhne in Frankfurt a. M zu 1 Pz.	37	40
—	—	10,126	49	d. Staatsgrundstock (unverzinslich)	—	—
286,273	54	267,209	24	**4. Kassenvorrath**	—	—
		169	46	Vorschußposten	—	—
				Agio auf verkauftes Geld	—	56
				5. Diskonto	—	—
				6. Aus Forderungen des Staatsgrundstocks . . .	2,057	16
				7. Ersatz von Passivzinsen:		
				a. für fehlende Coupons	7	—
				b. sonstiger Ersatz	114	16
10,363,872	25	6,466,273	41		246,628	31

Aktiva.

Auf 31. Dezember 1866	10,363,872 fl. 25 kr.
Auf 31. Dezember 1867	6,466,273 „ 41 „
1867 Verminderung	3,897,598 fl. 44 kr.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Beilage II.

Uebersicht über die Passivkapitalien und Zinsen.

Passivkapitalien am Jahresschlusse 1866. fl.	kr.	1867. fl.	kr.		Passivzinsen im Jahr 1867. fl.	kr.
2,358,360	30	2,309,214	30	1. 3½ % Rentenscheine von 1834 und rückständige Coupons	82,048	21
100,380	—	72,130	—	2. Gezogene 50 fl.-Loose von 1840	—	—
243	—	220	30	3. Coupons von dem 4½ % Anlehen von 1851	—	—
547,400	46	528,108	24	4. Lehenkapitalien zu 3, 3½ und 5 Prozent	26,420	—
1,142,952	—	1,180,032	30	5. Kautionskapitalien zu 3½ und 4 Prozent	45,148	26
1,824,945	39	1,865,620	26	6. Militäreinstandskapitalien zu 4 Prozent	70,198	1
232,765	20	405,027	3	7. Gesetzlich hinterlegte Gelder zu 2 und 3½ Prozent	2,760	42
				8. Auf Kontokorrent:		
1,195,843	3	1,504,390	7	a. Badanstaltenkasse Baden zu 3½ Prozent	43,380	24
7,509,877	4	7,548,777	26	b. Domänengrundstock zu 4 Prozent	299,366	21
12,178	10	—	—	c. Staatsgrundstock, unverzinslich	—	—
161,102	46	155,250	—	d. Militärdurchschnittsfonds zu 3½ Prozent	5,250	—
2,914,620	30	2,065,732	18	e. Generalstaatskasse, unverzinslich	—	—
				Provision an die Bankhäuser	164	58
3,000,000	—	3,000,000	—	9. Ausgegebenes Papiergeld	20,000	—
5,934,120	54	5,924,371	36	10. Pfarrzehnt- und Kompetenzkapitalien zu 5 Prozent	296,432	7
				Aus Staatsbeiträgen an Zehntpflichtige	245	1
				Aus Staatsbeiträgen an Pfarr- und Schuldienste	99	8
4,223,270	13	11,531	1	11. Steueranlehen von 1866 zu 5 Prozent	141,731	29
				12. Passivkapitalien auf verschiedene Schuldtitel:		
79,291	28	96,097	1	a. Grundstockskapital der Civilliste zu 4 Prozent	3,735	39
56,658	—	56,658	—	b. Studienfond in Rastatt zu 5 Prozent	2,832	54
1,000	—	1,000	—	c. Stiftungskapital des M Reutlinger zu 5 Prozent	50	—
27,000	—	27,000	—	d. v Breidenbach'sche Fideikommißadministration in Wiesbaden zu 3 und 3½ Prozent	820	—
—	—	—	—	13 Aus Gefällentschädigungen	106	5
—	—	—	—	14. Aus Schuldigkeiten des Staatsgrundstocks	405	58
—	—	116	5	15. Vorschüsse	—	—
31,322,009	23	26,751,276	57		1,041,195	34
12,000,000	—	12,000,000	—	Domanial-Grundstock, unverzinslich.		
43,322,009	23	38,751,276	57			

Passiva.

Auf 31. Dezember 1866	43,322,009 fl.	23 kr
Auf 31. Dezember 1867	38,751,276 „	57 „
1867 Verminderung	4,570,732 fl.	26 kr.
Hievon abgezogen: die Verminderung der Aktiva Beilage I.	3,897,598 „	44 „
Verminderung des reinen Schuldenstandes	673,133 fl.	42 kr.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Bericht des Finanzministeriums

an

Seine Königliche Hoheit den Großherzog.

Die Prüfung der Rechnung der Amortisationskasse für 1867 durch den ständischen Ausschuß betreffend.

Euerer Königlichen Hoheit legen wir den mit höchster Entschließung vom 29. August l. J. Nr. 819 uns zur Vortragserstattung zugestellten Bericht des ständischen Ausschusses über die Prüfung der Rechnung der Amortisationskasse für 1867 mit dem ehrerbietigsten Anfügen wieder vor, daß uns der fragliche Bericht nur bezüglich zweier Punkte Anlaß zu einer Erörterung bietet.

Der erste dieser Punkte betrifft die Faustpfanddarlehen. In Bezug auf diese Darlehen, deren Bestand in dem Budget für 1866/67 zu 2 Millionen angenommen, bis 31. Dezember 1867 aber auf 256,813 fl. 33 kr. herabgesunken war, bemerkt nämlich der ständische Ausschuß, daß er im Hinblick auf die Unsicherheit der allgemeinen Zustände eher gewünscht hätte, daß die Amortisationskasse den in Darlehen auf Faustpfand angelegten disponibeln Fond möglichst wieder auf den im Budget vorgesehenen Betrag ergänzt, als noch weiter reduzirt hätte, sowie daß er zum Zweck der Verhütung von Kapitalkündigungen und zur Unterbringung neuer Darlehen selbst das Opfer einer weitergehenden Zinsreduktion nicht mißbilligt haben würde.

Dem gegenüber haben wir darauf aufmerksam zu machen, daß die im Jahr 1867 verfügbar gewesenen Kassenbestände, weil von Eisenbahnanlehen herrührend, fast ausschließlich für Rechnung der Eisenbahnschuldentilgungskasse, die auf 31. Dezember 1867 an Kto-Korrentguthaben, Faustpfanddarlehen und andern jederzeit oder nach kurzer Kündigungsfrist realisirbaren Anlagen 10,442,098 fl. 29 kr. zu fordern hatte, angelegt worden sind, und daß, wenn für Rechnung der Amortisationskasse nicht mehr Gelder auf Faustpfänder dargeliehen worden sind, darum kein geringerer Betrag auf Faustpfänder oder in ähnlicher Weise zinsbringend angelegt war, als es

die Verhältnisse überhaupt gestatteten. Es geht dies schon daraus hervor, daß die Baarvorräthe der vereinigten Schuldentilgungskassen auf 31. Dezember 1867 mit 1,305,414 fl. 5 kr. einen dem Bedürfniß entsprechenden Betrag nicht überschritten, die Scheu vor weiterer Zinsenreduktion also von der Verwendung verfügbarer Baarvorräthe zu verzinslicher Anlage augenscheinlich nicht abgehalten hat.

Uebrigens hätte dem Wunsche des ständischen Ausschusses auch formell leicht entsprochen werden können, wenn nämlich die Konto-Korrentforderung der Amortisationskasse bei der Eisenbahnschuldentilgungskasse, welche sich Ende 1867 noch auf 5,503,981 fl. 33 kr. belaufen hat, zurückgezogen und diese Summe auf Rechnung der Amortisationskasse anderweit verzinslich angelegt worden wäre. In der Sache wäre aber dadurch nur erreicht worden, daß, was die Eisenbahnschuldentilgungskasse bei dieser Behandlung an Zinsen erspart hätte, der Amortisationskasse entgangen wäre, ein Verhältniß, das herbeizuführen wir keinen Anlaß hatten, weil die verfügbaren Kassenbestände von Operationen herrührten, die nicht im Interesse der allgemeinen Staatsverwaltung, sondern zum Zweck des Eisenbahnbaues vorgenommen worden waren.

Wenn sodann der ständische Ausschuß weiter bemerkt, daß ihm das Festhalten an den über die Sicherstellung der Faustpfanddarlehen bestehenden Vorschriften unerläßlich scheine, so treten wir dieser Anschauung vollkommen bei. Wir glauben aber auch das Zeugniß sowohl für die Amortisationskasse wie für uns in Anspruch nehmen zu dürfen, daß in dieser Beziehung bis jetzt nichts versäumt worden ist und können den von dem ständischen Ausschuß erhobenen Vorwurf, daß in einzelnen Fällen eine zu weit gehende Nachsicht geübt worden sei, nicht für begründet erkennen.

In dem ersten Falle, wird gesagt, stehe einer Kapitalforderung von 17,474 fl. ein Werth von 18,486 fl. und nach Abzug von 10 % bezw. 25 % an dem Course der hinterlegten Papiere ein Deckungswerth von nur 16,346 fl. gegenüber.

Dies ist allerdings richtig, dessen ungeachtet kann aber unserer Ansicht nach die Amortisationskasse kein Tadel treffen. Dieselbe hat, als sich beim Abschluß der fraglichen Faustpfanddarlehensrechnung auf 30. Juni 1867 ergab, daß die Deckung nicht ausreichend sei, Ergänzung desselben verlangt und ihrem Verlangen gemäß im Juli 1867 erhalten. In der Folge ging denn der Cours der hinterlegten Papiere weiter zurück, so daß dieselben auf 31. Dezember 1867 nach Abzug von 10 % bezw. 25 % den erforderlichen Deckungswerth nicht mehr erreichten Allein der Coursrückgang hatte im zweiten Halbjahr 1867 bei den hinterlegten süddeutschen Papieren nicht 3 % und bei den hinterlegten österreichischen Papieren nicht 10 % betragen, so daß die Amortisationskasse nach den auch vom ständischen Ausschusse für ausreichend sichernd erachteten Vorschriften und nach den Bedingungen des Faustpfandvertrags die Ergänzung der hinterlegten Deckung erst auf Grund der beim Bücherabschluß am 31. Dezember 1867 aufgestellten Berechnung verlangen konnte.

Daß ein solches Verlangen der bestehenden Vorschrift gemäß innerhalb der ersten acht Tage des Jahres 1868 nicht gestellt worden ist, findet aber darin gewiß seine Rechtfertigung, daß die hinterlegten Papiere nach dem Course vom 31. Dezember 1867 im Vergleich zu dem Darlehen noch einen Mehrwerth von 1,012 fl. repräsentirten, daß ferner das ganze Darlehen auf 8. Januar 1868 gekündigt war und daß dasselbe an diesem Tage auch wirklich zur Heimzahlung gekommen ist.

Der andere Fall betrifft ein Darlehen von 1,800 fl., für welches 4 % badische Obligationen im Nominalwerth von 2,000 fl. hinterlegt sind. Der Schuldner dieses Darlehens gerieth im April 1866 in Gant, in Folge deren weitere Deckung nicht zu erhalten war und unmittelbar darauf sank der Cours der hinterlegten Papiere plötzlich bis unter 90 %, so daß durch den Verkauf derselben die Forderung der Amortisationskasse nicht voll-

ständig hätte befriedigt werden können. Hat nun die Kasse von ihrem Rechte, das Faustpfand gleich beim Ausbruch der Gant, als der Coursrückgang zwischen 3 und 10 % betrug, zu veräußern keinen Gebrauch gemacht, und damit die bestehenden Vorschriften nicht ganz strenge zum Vollzug gebracht, so wird sie aber doch mit Rücksicht auf die damaligen außerordentlichen Ereignisse, die einen nicht vorherzusehenden rapiden Coursrückgang aller Papiere herbeiführten, sowie mit Rücksicht auf den geringen Betrag des fraglichen Darlehens und auf den Umstand, daß dasselbe durch badische al pari einzulösende Papiere gedeckt war, billig Entschuldigung verdienen. Zudem ist auch aus diesem Geschäft ein Verlust für die Amortisationskasse nicht zu befürchten, indem der Cours der hinterlegten Papiere sich inzwischen wieder etwas gehoben und der Schuldner in neuester Zeit eine Abschlagszahlung auf sein Darlehen geleistet hat.

Der zweite Punkt, den wir einer Erörterung unterziehen zu sollen glauben, betrifft die Bemerkung des ständischen Ausschusses bezüglich der Verpflichtung der Amortisationskasse zur Annahme der verfügbaren Mittel der Badanstaltenkasse und des Domänengrundstocks, der Militärdurchschnittsfonds, der Militäreinstandskapitalien, der Kautionskapitalien, der gesetzlich hinterlegten Gelder und der Pfarrzehnt- und Kompetenzkapitalien. Wenn nicht zu verkennen ist, daß diese Verpflichtung zu einer Zeit, wo der Zinsfuß im Allgemeinen hoch und doch der Diskonto nieder steht, der Amortisationskasse Opfer auferlegen kann, so darf aber anderseits nicht übersehen werden, daß die von der Amortisationskasse für die fraglichen Fonds entrichteten Zinsen zum großen Theil der Staatsverwaltung wieder zu gut kommen und daß der Amortisationskasse in Folge der bestehenden Einrichtung Gelder zugeflossen sind, die sie oder die Eisenbahnschuldentilgungskasse andernfalls durch Kontrahirung von Anlehen zu vielleicht minder günstigen Bedingungen hätte aufbringen müssen. Auch ist eine Gefahr, daß die Amortisationskasse durch die unvorhergesehene Kündigung größerer Summen in Verlegenheit gerathen werde, nicht vorhanden. Ueber die Anlage und Zurückziehung der Mittel des Grundstocks, der Badanstaltenkasse und der Militärdurchschnittsfonds haben Staatsbehörden zu entscheiden, bei den Kautionskapitalien, Militäreinstandskapitalien und gesetzlich hinterlegten Geldern läßt sich der Betrag der zur Anlage und wieder zur Rückzahlung kommenden Summen mit ziemlicher Genauigkeit berechnen und bei den Pfarrzehnt- und Kompetenzkapitalien findet, wie die Erfahrung zeigt, sofern ein angemessener Zins für dieselben bezahlt wird, eine Kündigung in größerem Umfange überhaupt nicht statt.

Wir vermögen daher in der dermaligen Einrichtung einen Mißstand, für dessen Beseitigung ein dringendes Bedürfniß vorliege, nicht zu erkennen.

Wir beschränken uns auf diese wenigen Bemerkungen und gelangen zu dem unterthänigsten Antrage, Euere Königliche Hoheit wolle uns gnädigst ermächtigen, den Bericht des ständischen Ausschusses über die Prüfung der Amortisationskasse-Rechnung für 1867 nebst diesem Vortrag am nächsten Landtag den Ständen vorzulegen.

Karlsruhe, den 6. Oktober 1868.

Großherzogliches Ministerium der Finanzen.

Ellstätter.

Vdt. Glock.

Großherzogliche Zehntschuldentilgungskasse.

Summarischer Auszug

aus der Rechnung vom 1. Januar bis letzten Dezember 1867.

Soll. fl.	kr.	Einnahme.	Hat. fl.	kr.	Rest. fl.	kr.
—	—	I. Aufgenommene Kapitalien	—	—	—	—
		II. Kapitalrückzahlung von Zehntpflichtigen.				
		Soll. **Hat.** **Rest.**				
		9,113 fl. 47 kr. aus voriger Rechnung zu 3¾ Prozent.				
		15 „ 56 „ aus laufender Rechnung zu 3¾ Prozent.				
		9,129 fl. 43 kr. 4,095 fl. 31 kr. 5,034 fl. 12 kr.				
		146,999 fl. 33 kr. aus voriger Rechnung zu 4¼ Prozent.				
		275 „ 38 „ aus laufender Rechnung zu 4¼ Prozent.				
		147,275 fl. 11 kr. 30,429 fl. 58 kr. 116,845 fl. 13 kr.				
		441,340 fl. 6 kr. aus voriger Rechnung zu 4¾ Prozent.				
		298 „ 8 „ aus laufender Rechnung zu 4¾ Prozent.				
598,043	8	441,638 fl. 14 kr. 69,125 fl. 55 kr. 372,512 fl. 19 kr.	103,651	24	494,391	44
		III. Aktivzinse.				
		A. Von Zehntpflichtigen.				
		343 fl. 1 kr. . . . . zu 3¾ Prozent.				
		6,100 „ 46 „ . . . . . zu 4¼ „				
		20,673 „ 54 „ . . . . . zu 4¾ „				
		27,117 fl. 41 kr. Davon ab ¼ Prozent als Beitrag zu den Verwaltungskosten:				
		von 343 fl. 1 kr. 1/15 mit 22 fl. 52 kr.				
		„ 6,100 „ 46 „ 1/17 „ 358 „ 52 „				
		„ 20,673 „ 54 „ 1/19 „ 1,088 „ 6 „				
		1,469 „ 50 „				
		25,647 fl. 51 kr. verbleiben Zinse zu 3½, 4 und 4½ Prozent.				
		2,853 „ 32 „ B. Von der Generalstaatskasse, Kontokorrentzinse				
28,501	23		28,501	23	—	—
		IV. Beitrag zu den Verwaltungskosten u. Verlusten.				
1,469	50	Durch die Zehntpflichtigen mit ¼ Prozent der Darlehen unter III. ersetzt.	1,469	50	—	—
		V. Uneigentliche Einnahmen.				
		4,942 fl. 43 kr. Kassenrest aus voriger Rechnung	—	—	—	—
		132,875 „ 38 „ Kontokorrent mit der Generalstaatskasse . .	—	—	—	—
138,018	21	200 „ — „ Sonstige uneigentliche Einnahmen	138,018	21	—	—
766,032	42	. . . . . Summe der Einnahmen	271,640	58	494,391	44

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Soll. fl.	kr.	Ausgabe.	Hat. fl.	kr.	Rest. fl.	kr.
		I. Kapitalanlage bei Zehntpflichtigen.				
		15 fl. 56 kr. zu 3¾ Proz. zum Kapital geschlagene Zinsrückstände.				
		275 „ 38 „ „ 4¼ „ „ „ „ „				
589	42	298 „ 8 „ „ 4¾ „ „ „ „ „	589	42	—	—
		II. Kapitalrückzahlung an den Domanialgrundstock.				
510,344	45	Aus voriger Rechnung	110,338	14	400,006	31
		III. Passivzinse.				
22,537	24	An die Domanialgrundstocksverwaltung zu 3½, 4 u. 4½ Proz.	22,537	24	—	—
		IV. Verwaltungskosten.				
		1,300 fl. a. Besoldungen	—	—	—	—
		1,000 „ b. Gehalte	—	—	—	—
2,450	—	150 „ c. Bureauaufwand	2,450	—	—	—
		V. Uneigentliche Ausgaben.				
		2,650 fl. — kr. a. Kassenrest an künftige Rechnung . . .	—	—	—	—
		132,875 „ 38 „ b. Konto-Korrent mit der Generalstaatskasse .	—	—	—	—
135,725	38	200 „ — „ c. Sonstige uneigentliche Ausgaben	135,725	38	—	—
671,647	29	. . . . . Summe der Ausgaben	271,640	58	400,006	31
		Abschluß.				
766,032	42	. . . . . Einnahme	271,640	58	494,391	44
671,647	29	. . . . . Ausgabe	271,640	58	400,006	31
94,385	13	. . . . . Unterschied (Aktivrest)	—	—	94,385	13
2,650	—	Hiezu der nach V. a. am Schluß des Jahres verbliebene Kassenrest	—	—	2,650	—
97,035	13	ergibt sich auf letzten Dezember 1867 ein Aktivstand von . . .	—	—	97,035	13
		Nach R.S. 252 Beil. Nr. 174 bildet sich durch die dort erwähnten Zinsraten statt obigen Aktivstandes ein Vermögensüberschuß von . . . . . 110,781 fl. 19 kr.				

Karlsruhe, den 11. April 1868.

Helm. **Lacher.**

Die Uebereinstimmung gegenwärtigen Rechnungsauszugs mit der Rechnung Großherzoglicher Zehntschuldentilgungskasse für 1867 bestätigt

Karlsruhe, den 9. Mai 1868.

Großherzogliche Oberrechnungskammer.

von Stengel.

Vdt. Langenbacher.

Bericht des ständischen Ausschusses

über

die Prüfung der Zehntschuldentilgungskasse-Rechnung für das Jahr 1867.

Der ständische Ausschuß

an das

Großherzogliche Staatsministerium.

Mit der in der Sitzung des ständischen Ausschusses vom 4 Juni dieses Jahres vorgelegten Rechnung für das Jahr 1867 wurden übergeben:

1. ein summarischer Auszug aus der Rechnung, welcher zum Druck und zur Mittheilung an den nächsten Landtag bestimmt ist und, da er sich im Wesentlichen der Eintheilung der Rechnung selbst anschließt, bei der Besprechung dieser zum Grunde gelegt werden wird.

2. Erläuterungen zu dem Rechnungsergebniß der Zehntschuldentilgungskasse zur Erleichterung der vorzunehmenden Prüfung.

Nach diesen Erläuterungen hat die Zehntschuldentilgungskasse, über deren Einrichtung und Wirksamkeit auf den Bericht des ständischen Ausschusses für das Jahr 1863 verwiesen werden kann, seit dem 1. Juli 1836, dem Tag des Anfangs ihrer Thätigkeit, an Gemeinden, Zehntgenossenschaften und einzelne zehntpflichtige Gutsbesitzer

im Ganzen abgegeben die Summe von	7,638,168 fl. — kr.
gegen 660 Stück Schuldurkunden.	
Dazu kommen bis zum 1. Januar 1868 die zum Kapital geschlagenen Zinsreste mit	280,617 „ 52 „
so daß sich eine Gesammtsumme ergibt von	7,918,785 fl. 52 kr.

Am 1. Januar 1867 waren von jenen Schuldurkunden oder Darlehen noch vorhanden:

14 Stück à 3¾ % mit	9,113 fl. 47 kr.	
45 „ à 4¼ %	146,999 „ 33 „	
127 „ à 4¾ %	441,340 „ 6 „	
Summe 186 Stück	597,453 fl. 26 kr.	

Im Laufe des Jahres 1867 wurden heimbezahlt:

von den à 3¾ %	3 Stück,
„ „ à 4¼ %	9 „
„ „ à 4¾ %	15 „
Summe	27 Stück,

so daß in Rest bleiben 159 Stück, und zwar:

à 3¾ % 11 Stück mit	5,034 fl. 12 kr.	
à 4¼ % 36 „ „	116,845 „ 13 „	
à 4¾ % 112 „ „	372,512 „ 19 „	
159 Stück „	494,391 fl. 44 kr.	
Diese Summe in Abzug gebracht von obigen	597,453 „ 26 „	
verbleiben . .	103,061 fl. 42 kr.	

welcher Betrag in Uebereinstimmung mit der Rechnung die Summe der im Jahr 1867 erfolgten Kapitalrückzahlungen von Zehntpflichtigen darstellt.

Auch im Jahr 1867 wurden über die verfallenen Tilgungsquoten hinaus Kapitalrückzahlungen geleistet, jedoch in minderem Maaße als in den vorausgegangenen Jahren, was vorzugsweise auf Rechnung der ungünstigen Verhältnisse des abgewichenen Jahres zu setzen sein wird.

Die freiwilligen Rückzahlungen betrugen:

im Jahr 1865	67,395 fl. 3 kr.
„ „ 1866	51,494 „ 34 „
„ „ 1867	29,104 „ 53 „
oder	22,389 „ 41 „

weniger als im Vorjahr.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Es betrugen im Jahr 1867:

	die Tilgungsquoten	die Zahlungen
à 3¾%	3,821 fl. 9 kr.	4,095 fl. 31 kr.
à 4¼%	18,048 „ 1 „	30,429 „ 58 „
à 4¾%	46,291 „ 41 „	69,125 „ 55 „
	68,160 fl. 51 kr.	103,651 fl. 24 kr.
		68,160 „ 51 „
letztere mehr		35,490 fl. 33 kr.
und nach Abzug von		6,385 „ 40 „
darunter enthaltener verfallener Tilgungsquoten obige		29,104 fl. 53 kr.

Zur vorliegenden Rechnung selbst ist zu bemerken und zwar betreffend

die **Einnahmen**:

I. Aufzunehmende Kapitalien

hatte die Kasse zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen nicht nöthig, wie dies auch schon im Vorjahr der Fall war. Es hat deßhalb auch das Großherzogliche Finanzministerium bereits mit Erlaß vom 23. Februar vorigen Jahres Nr. 1397 verfügt, daß wegen mangelnder Nachfrage nach Darlehen aus der Zehntschuldentilgungskasse von der bestehenden Vorschrift über allgemeine Bestimmung und Veröffentlichung des Zinsfußes für solche in Hinkunft Umgang genommen und für den einzelnen Fall Entschließung über Festsetzung des Zinsfußes wie der Rückzahlungstermine vorbehalten werde.

II. Kapitalrückzahlungen.

Diese sind bereits oben angeführt mit	103,061 fl. 42 kr.
wozu	589 „ 42 „
Kapitalzuschlag aus Zinsrückständen kommen.	
Summe also	103,651 fl. 24 kr.
Am 1. Januar 1867 betrug die Schuld der Zehntpflichtigen an die Kasse unter Beirechnung von 589 fl. 42 kr. aus Zinsrückständen, die zu Kapital geschlagen wurden,	598,043 „ 8 „
so daß also für den 1. Januar 1868 ein Rest blieb von	494,391 fl. 44 kr.

Außer den Ausständen an Zinsen haben sich auch welche an Tilgungsquoten ergeben und zwar betrugen diese beiderlei Ausstände zusammen am 1. Januar 1868 . . . . . 8,205 fl. 11 kr.

Die Erläuterungen geben über diese Ausstände genügenden Aufschluß; theils sind dieselben inzwischen berichtigt, theils betrieben worden, theils waren die Zinsrückstände nicht weiter zu betreiben, weil vor Konstatirung

derselben freiwillige, die schuldigen Zinsquoten übersteigende Kapitalabzahlungen geleistet worden sind. Der bedeutendste Rückstand mit . . . . . 1,522 fl. 18 kr.
Kapital und . . . . . 91 „ 16 „
Zins bei einer Gemeinde, wo das Zehntrechnungswesen in große Unordnung gerathen war, soll mit der demnächst in Aussicht stehenden Ordnung dieses ebenfalls seine Erledigung finden.

III. Aktivzinsen.

A. Von Zehntpflichtigen

sind eingegangen:

zu 3¾ %	343 fl. 1 kr.
„ 4¼ %	6,100 „ 46 „
„ 4¾ %	20,673 „ 54 „
	27,117 fl. 41 kr.

Von diesen Zinsen wird jedoch ein Theil (s. unten) als Beitrag zu den Verwaltungskosten in Abzug gebracht; es beträgt derselbe . . . . . 1,469 „ 50 „

so daß die Reineinnahme an Zinsen nur beträgt . . . . . 25,647 fl. 51 kr.

B. Von der Generalstaatskasse,

Konto-Korrentzinsen.

Es werden die von dieser Kasse für Rechnung der Zehntschuldentilgungskasse gemachten Einnahmen letzterer vom letzten des betreffenden Monats an verzinst; Mehrauslagen werden ihr ebenso zinstragend gutgeschrieben.

Nach gepflogener Abrechnung betragen die der Zehntschuldentilgungskasse zu gut kommenden Konto-Korrentzinsen zu 4% berechnet . . . . . 2,853 fl. 32 kr.
Die Summe aller Zinsen ist demnach . . . . . 28,501 „ 23 „

IV. Beiträge zu den Verwaltungskosten.

¼ % der den Zehntpflichtigen gegebenen Darlehen, oben schon angegeben mit . . 1,469 fl. 50 kr.

Die Verwaltungskosten betrugen seither 2,450 fl., nämlich:

zu den Besoldungen	1,300 fl.
„ „ Gehalten	1,000 fl.
zum Bureauaufwand	150 fl.

Der von den Zehntpflichtigen entfallende Beitrag steht hienach um 980 fl. 10 kr. hinter dem Aufwande zurück, welcher Ausfall aus den aus dem Vermögen der Kasse abfallenden Zinsüberschüssen gedeckt wurde.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Der Beitrag der Zehntschuldentilgungskasse zum Verwaltungsaufwand der vereinigten Staatsschuldentilgungskassen beruhte auf einer Entschließung aus Großherzoglichem Staatsministerium vom 11. Oktober 1861 und einem Beschluß des Großherzoglichen Finanzministeriums vom 14. Oktober 1861 Nr. 5875. Die in dem Berichte dieses Ministeriums vom 6. Juli 1866, Beilageheft 1. der Verhandlungen der Ständeversammlung für 1867/68 II. S. 142 angedeutete anderweite Normirung des Beitragsverhältnisses auf einen der abnehmenden Geschäftsaufgabe der Zehntschuldentilgungskasse entsprechenden Betrag ist nach den dem Ausschuß übergebenen Erläuterungen inzwischen erfolgt; der Beitrag wird ferner nur ausmachen:

zu den Besoldungen	600 fl.
„ „ Gehalten	550 „
zum Bureauaufwand	50 „
Zusammen . .	1,200 fl.

oder nicht ganz die Hälfte des seitherigen Betrags. Es wird nicht lange anstehen, bis auch zur Deckung dieses geminderten Beitrags das $^1/_4$ % aus den von den Zehntpflichtigen zu zahlenden Zinsen nicht mehr hinreicht.

V. Uneigentliche Einnahmen.

a. Aus der letzten Rechnung Kassenrest	4,942 fl. 43 kr.
b. Konto-Korrentguthaben bei der Großherzoglichen Generalstaatskasse	132,875 „ 38 „
und zwar nach Ministerialbeschluß vom 21. Dezember 1867 Nr. 7608 mittelst Gutschrift des letzterer auf der Grundstocksverwaltung verbliebenen Zinsensaldos auf letzten Dezember 1867	22,537 „ 24 „
und nach Ministerialbeschluß vom 17. Februar 1868 mittelst Gutschrift der an den Domanialgrundstock gemachten Kapitalzahlung	110,338 „ 14 „
Zusammen . .	132,875 fl. 38 kr.

c. Durch ein Versehen kamen bei dem Hauptsteueramt Randegg in das Einnahmenverzeichniß vom Februar 1867 statt 1,130 fl. 20 kr. mehr 200 fl. (nämlich 1,330 fl. 20 kr.)

Diese 200 fl. erscheinen später wieder in Ausgabe.

Die uneigentlichen Einnahmen betragen also	4,942 fl. 43 kr.
	132,875 „ 38 „
und . .	200 „ — „
Zusammen . .	138,018 fl. 21 kr.

Dazu die Einnahmen:

unter II. mit	103,651 „ 24 „
„ III A. „	25,647 „ 51 „
B. „	2,853 „ 32 „
„ IV. „	1,469 „ 50 „
gibt eine Gesammtsumme der Einnahmen von	271,640 fl. 58 kr.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Ausgaben.

I. Kapitalanlagen

bei Zehntpflichtigen erfolgten nur in soweit, als Zinsrückstände zum Kapital geschlagen werden mußten, und zwar:

Zinsreste zu 3¾ %	15 fl. 56 kr.
„ „ 4¼ %	275 „ 38 „
„ „ 4¾ %	298 „ 8 „
Zusammen	589 fl. 42 kr.

II. Rückzahlung an den Domanialgrundstock.

Die Zehntschuldentilgungskasse, welche die ihr zu Darlehen an Zehntpflichtige nöthigen Kapitalien nach Artikel 1 des Gesetzes vom 30. Juli 1840 (die Verhältnisse dieser Kasse betreffend) von der Grundstocksverwaltung und, soweit deren Mittel nicht zureichen, im Wege gesetzlicher Staatsanlehen beizuschaffen hat, schuldete der Grundstocksverwaltung beim Anfang des Jahres 1867

laut Rechnung . . . . . 510,344 fl. 45 kr.

und hat nach Beschluß des Großherzoglichen Finanzministeriums vom 17. Februar 1868 Nr. 853 an die Großherzogliche Generalstaatskasse auf letzten Dezember 1867 zurückbezahlt . . . . . 110,338 „ 14 „

(s. oben V. b. der Einnahmen); sie schuldet daher noch 400,006 fl. 31 kr. mit Zinsen vom Schluß des Jahres 1867 an.

III. Passivzinsen.

Die Kasse verzinst an die Staatskasse den der Gesammtsumme ihrer an die Zehntpflichtigen zu 3¾, 4¼ und 4¾ % hingegebenen Darlehen entsprechenden Theil ihrer eigenen Schuld mit einem um ¼ % niedrigeren Zinsfuß. Demgemäß wurden nach Beschluß des Großherzoglichen Finanzministeriums vom 21. Dezember 1867 Nr. 7608 der Generalstaatskasse aus dem von dem Domanialgrundstock an die Zehntschuldentilgungskasse abgegebenen Zuschuß an Zinsen durch Gutschrift vergütet . . . . . 22,537 fl. 24 kr.

IV. Beitrag zu den Verwaltungskosten

wie oben angegeben . . . . . 2,450 fl.

V. Uneigentliche Ausgaben.

a. Kassenrest an die künftige Rechnung	2,650 fl. — kr.
b. Konto-Korrent mit der Generalstaatskasse	132,875 „ 38 „
c. die nach V.c. der Einnahme irrig vereinnahmten	200 „ — „
Zusammen	135,725 fl. 38 kr.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Uebertrag . .	135,725 fl. 38 kr.
Dazu die Ausgaben:	
unter I. mit	589 fl. 42 kr.
„ II. „	110,338 „ 14 „
„ III. „	22,537 „ 24 „
„ IV. „	2,450 „ — „
ergibt sich eine Gesammtsumme von	271,640 fl 58 kr.
oder mit Weglassung des Kassenvorraths von	2,650 „ — „
	268,990 fl. 58 kr.

Zur Kapitalrückzahlung an den Domanialgrundstock wurde die gesammte Reineinnahme verwendet

mit	110,338 fl. 14 kr.
nämlich:	
eingegangene Kapitalien	103,061 fl. 42 kr.
„ Zinsen nach Abzug der Passivzinsen	5,963 „ 59 „
der Kassenrest von 4,942 fl. 43 kr. nach Abzug des vorhandenen zu 2,650 fl. mit	2,292 „ 43 „
	111,318 fl. 24 kr.
Ab die Mehrausgabe an Verwaltungskosten	980 „ 10 „
Rest . .	110,338 fl. 14 kr.

Wie oben unter II. bemerkt wurde, hat die Zehntschuldentilgungskasse einen vom letzten Dezember 1867 an

verzinslichen Schuldenstand von	400,006 fl. 31 kr.
dagegen hat sie zu fordern an Ausständen bei den Zehntpflichtigen	494,391 fl. 44 kr.
und baaren Vorrath	2,650 „ — „
Zusammen . .	497,041 fl. 44 kr.
und es verbleibt ihr somit ein Aktivstand oder Vermögen von	97,035 „ 13 „

Berechnet man aber dazu noch die von den ausstehenden Forderungen bis zum letzten Dezember 1867 laufenden Zinsen, welche betragen von den Darlehen

zu 3¾ %	153 fl. 56 kr.
„ 4¼ %	2,627 „ 43 „
„ 4¾ %	10,964 „ 27 „
Zusammen . .	13,746 fl. 6 kr.
so ergibt sich ein Vermögen von	110,781 „ 19 „
Am Schlusse des Jahres 1866 hatte dasselbe betragen	108,495 „ 47 „
also weniger	2,285 fl. 32 kr.

welche Summe die Vermehrung im Jahre 1867 darstellt.

Das erste Beilagenheft zu den Verhandlungen der letzten Ständeversammlung enthält II. S. 146 ff. eine übersichtliche Darstellung nicht nur über das allmählige Heranwachsen dieses Vermögensstandes, sondern auch der Rechnungsergebnisse überhaupt für die ganze Zeit vom Jahr 1836 an bis mit 1866.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Ebendaselbst Seite 140 ff. ist die bei der Prüfung der letzten Rechnung aufgeworfene Frage beleuchtet worden, ob nicht in Anwendung des §. 8 der Verordnung vom 27. Mai 1836 Angesichts des angesammelten Vermögens eine Herabsetzung des Zinsfußes bei den noch ausstehenden Forderungen eintreten sollte.

Der dort entwickelten verneinenden Ansicht ist die Ständeversammlung durch stillschweigende Gutheißung beigetreten und so kann jene Frage umsomehr als erledigt angenommen werden, als schon bei Aufwerfung derselben gleichmäßig die Bedenken gegen deren Bejahung angedeutet worden waren. Das seiner Zeit nach Beendigung des Ablösungsgeschäfts vorhandene Vermögen wird eben durch Zuweisung an die Staatskasse (den Betriebsfond der allgemeinen Staatsverwaltung) der Gesammtheit der Staatsangehörigen zu gut kommen, die ja auch zur Beförderung der Ablösung in sehr erheblichem Maaße beigetragen hat.

Die Prüfung der vorliegenden Rechnung, welche mit der Pünktlichkeit und Ordnung geführt ist, die man in dem Staatsrechnungswesen zu finden gewöhnt ist, bot bei der Vergleichung mit dem übergebenen Auszug und mit den nach einzelnen Abschnitten gegebenen Zusammenstellungen kein abweichendes Ergebniß und ebensowenig Grund zu einer Beanstandung im Einzelnen.

Karlsruhe, am 12. Juni 1868.

Der Präsident des ständischen Ausschusses:

von Mohl.

Bericht des Finanzministeriums

an

Seine Königliche Hoheit den Großherzog.

Die Prüfung der Rechnung der Zehntschuldentilgungskasse für 1867 durch den ständischen Ausschuß betreffend.

Eurer Königlichen Hoheit legen wir den mit höchster Entschließung vom 29. August l. J. N. 817 uns zugekommenen Bericht des ständischen Ausschusses über die Prüfung der Zehntschuldentilgungskasserechnung für 1867 mit dem ehrerbietigsten Anfügen wieder vor, daß uns dieser Bericht zu einer Erwiderung keinen Anlaß bietet und wir uns daher auf den unterthänigsten Antrag beschränken, Eure Königliche Hoheit wolle uns gnädigst ermächtigen, den fraglichen Bericht nebst diesem Vortrag am nächsten Landtag den Ständen mitzutheilen.

Karlsruhe, den 6. Oktober 1868.

Großherzogliches Ministerium der Finanzen.
Ellstätter.

Vdt. Glock.

Rechnung

über die

Einnahmen und Ausgaben

für den

Domänen-Grundstock

vom 1. Januar bis letzten Dezember

1867.

Soll.						Einnahme.	Haben.		Rest.	
Aus vorhergehender Rechnung.		Vom laufenden Jahr.		Summe.			fl.	kr.	fl.	kr.
fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.					
						1. Aktivkapitalien.				
60,000	—	—	—	60,000	—	a. Durch die Generalstaatskasse .	—	—	60,000	—
—	—	—	—	—	—	b. Durch die Domänenverwaltungen	—	—	—	—
60,000	—	—	—	60,000	—	. . . . Betrag 1.	—	—	60,000	—
						2. Erlös aus Gebäuden.				
—	—	—	—	—	—	a. Durch die Generalstaatskasse .	—	—	—	—
234,938	24	36,481	30	271,419	54	b. Durch die Domänenverwaltungen	63,904	55	207,514	59
234,938	24	36,481	30	271,419	54	. . . . Betrag 2.	63,904	55	207,514	59
						3. Erlös aus Grundstücken.				
—	—	—	—	—	—	a. Durch die Generalstaatskasse .	—	—	—	—
212,665	31	76,505	37	289,171	8	b. Durch die Domänenverwaltungen	89,365	29	199,805	39
212,665	31	76,505	37	289,171	8	. . . . Betrag 3.	89,365	29	199,805	39
						4. Zehntablösungskapitalien.				
—	—	—	—	—	—	a. Durch die Generalstaatskasse .	—	—	—	—
45,058	31	199	38	45,258	9	b. Durch die Domänenverwaltungen	4,641	38	40,616	31
45,058	31	199	38	45,258	9	. . . . Betrag 4.	4,641	38	40,616	31

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Soll.						Einnahme.	Haben.		Rest.	
Aus vorhergehender Rechnung.		Vom laufenden Jahr.		Summe.			fl.	kr.	fl.	kr.
fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.					
						5. Ablösungskapitalien für sonstige Gefälle u. Rechte.				
26,005	56	11,200	18	37,206	14	a. Durch die Generalstaatskasse .	17,200	18	20,005	56
14,338	16	16,735	12	31,073	28	b. Durch die Domänenverwaltungen	10,404	29	20,668	59
40,344	12	27,935	30	68,279	42	. . . . Betrag 5.	27,604	47	40,674	55
						6. Rückerstattung an den Domänengrundstock.				
—	—	349	54	349	54	a. Durch die Generalstaatskasse. .	349	54	—	—
—	—	—	—	—	—	b. Durch die Domänenverwaltungen	—	—	—	—
—	—	349	54	349	54	. . . . Betrag 6.	349	54	—	—
						7. Rückzahlung verzinslich angelegter Kapitalien.				
						a. Von der Amortisationskasse:				
12,000,000	—	—	—	12,000,000	—	1. Unverzinsliche Kapitalien . .	—	—	12,000,000	—
7,509,877	4	115,709	41	7,625,586	45	2. Verzinsliche Kapitalien . . .	76,809	19	7,548,777	26
19,509,877	4	115,709	41	19,625,586	45	. . . Zusammen	76,809	19	19,548,777	26
						b. Von der Zehntschuldentilgungskasse:				
510,344	45	—	—	510,344	45	Verzinsliche Kapitalien	110,338	14	400,006	31
						c. Von der Papiergeldeinlösungskasse:				
500,000	—	—	—	500,000	—	Verzinsliche Kapitalien	—	—	500,000	—
20,520,221	49	115,709	41	20,635,931	30	. . . Betrag 7. . . .	187,147	33	20,448,783	57

Soll.						Einnahme.	Haben.		Rest.	
Aus vorhergehender Rechnung.		Vom laufenden Jahr.		Summe.			fl.	kr.	fl.	kr.
fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.					
						Wiederholung.				
60,000	—	—	—	60,000	—	1. Aktivkapitalien	—	—	60,000	—
234,938	24	36,481	30	271,419	54	2. Erlös aus Gebäuden	63,904	55	207,514	59
212,665	31	76,505	37	289,171	8	3. Erlös aus Grundstücken . . .	89,365	29	199,805	39
45,058	31	199	38	45,258	9	4. Zehntablösungskapitalien . . .	4,641	38	40,616	31
40,344	12	27,935	30	68,279	42	5. Ablösungskapitalien für sonstige Gefälle und Rechte	27,604	47	40,674	55
—	—	349	54	349	54	6. Rückerstattung an den Domänengrundstock	349	54	—	—
20,520,221	49	115,709	41	20,635,931	30	7. Rückzahlung verzinslich angelegter Kapitalien	187,147	33	20,448,783	57
						Soll. fl. kr. / Haben. fl. kr. / Rest. fl. kr. Unverzinslich . 12,000,000 — — — 12,000,000 — Verzinslich . 8,635,931 30 187,147 33 8,448,783 57 zusammen 20,635,931 30 187,147 33 20,448,783 57				
21,113,228	27	257,181	50	21,370,410	17	Summe der Einnahme .	373,014	16	20,997,396	1
						Ausgabe.				
						A. Abgang.				
						1. Von Aktivkapitalien.				
—	—	—	—	—	—	a. Durch die Generalstaatskasse .	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	b. Durch die Domänenverwaltungen	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	. . . . Betrag 1.	—	—	—	—
						2. Vom Erlös aus Gebäuden.				
—	—	—	—	—	—	a. Durch die Generalstaatskasse .	—	—	—	—
—	—	221	33	221	33	b. Durch die Domänenverwaltungen	221	33	—	—
—	—	221	33	221	33	. . . . Betrag 2.	221	33	—	—

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Soll.						Ausgabe.	Haben.		Rest.	
Aus vorhergehender Rechnung.		Vom laufenden Jahr.		Summe.			fl.	kr.	fl.	kr.
fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.					
						A. Abgang.				
						3. Vom Erlös aus Grundstücken.				
—	—	—	—	—	—	a. Durch die Generalstaatskasse . .	—	—	—	—
—	—	448	53	448	53	b. Durch die Domänenverwaltungen	448	53	—	—
—	—	448	53	448	53	. . . . Betrag 3.	448	53	—	—
						4. Zehntablösungskapitalien.				
—	—	—	—	—	—	a. Durch die Generalstaatskasse . .	—	—	—	—
—	—	2	3	2	3	b. Durch die Domänenverwaltungen	2	3	—	—
—	—	2	3	2	3	. . . . Betrag 4.	2	3	—	—
						5. Ablösungskapitalien für sonstige Gefälle und Rechte.				
—	—	—	—	—	—	a. Durch die Generalstaatskasse.	—	—	—	—
—	—	33	28	33	28	b. Durch die Domänenverwaltungen	33	28	—	—
—	—	33	28	33	28	. . . . Betrag 5.	33	28	—	—
						Zusammenstellung.				
—	—	—	—	—	—	1. Von Aktivkapitalien	—	—	—	—
—	—	221	33	221	33	2. Vom Erlös aus Gebäuden . .	221	33	—	—
—	—	448	53	448	53	3. Vom Erlös aus Grundstücken .	448	53	—	—
—	—	2	3	2	3	4. Von Zehntablösungskapitalien .	2	3	—	—
—	—	33	28	33	28	5. Von Ablösungskapitalien für sonstige Gefälle und Rechte . .	33	28	—	—
—	—	705	57	705	57	. . Summe A. Abgang . .	705	57	—	—

Soll.						Ausgabe.	Haben.		Rest.	
Aus vorhergehender Rechnung.		Vom laufenden Jahr.		Summe.			fl.	kr.	fl.	kr.
fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.					
						B. Für Erwerbungen.				
—	—	107,405	11	107,405	11	I. Budgetmäßige Ausgaben .	107,405	11	—	—
						II. Sonstige Ausgaben.				
						1. Für Gebäude.				
						α. Für angekaufte Gebäude.				
—	—	—	—	—	—	a. Durch die Generalstaatskasse .	—	—	—	—
—	—	27,383	48	27,383	48	b. Durch die Domänenverwaltungen	27,383	48	—	—
—	—	27,383	48	27,383	48	. . . Betrag 1 α. . . .	27,383	48	—	—
						β. Für Neubauten.				
—	—	—	—	—	—	a. Durch die Generalstaatskasse .	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	b. Durch die Domänenverwaltungen	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	. . . . Betrag 1 β.	—	—	—	—
—	—	27,383	48	27,383	48	. . . . . Betrag 1.	27,383	48	—	—
						2. Für Grundstücke.				
						α. Für angekaufte Grundstücke.				
—	—	—	—	—	—	a. Durch die Generalstaatskasse .	—	—	—	—
2,323	53	100,049	19	102,373	12	b. Durch die Domänenverwaltungen	94,712	52	7,660	20
2,323	53	100,049	19	102,373	12	. . . . Betrag 2 α.	94,712	52	7,660	20
						β. Für Verbesserungen.				
—	—	—	—	—	—	a. Durch die Generalstaatskasse .	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	b. Durch die Domänenverwaltungen	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	. . . . Betrag 2 β.	—	—	—	—
2,323	53	100,049	19	102,373	12	. . . . Betrag 2.	94,712	52	7,660	20

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Soll.						Ausgabe.	Haben.		Rest.	
Aus vorhergehender Rechnung.		Vom laufenden Jahr.		Summe.			fl.	kr.	fl.	kr.
fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.					
						B. Für Erwerbungen.				
						II. Sonstige Ausgaben.				
						3. Für angekaufte Rechte und Gefälle.				
—	—	—	—	—	—	a. Durch die Generalstaatskasse .	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	b. Durch die Domänenverwaltungen	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	. . . . Betrag 3.	—	—	—	—
						4. Für die Ablösung von Zehntlasten.				
—	—	—	—	—	—	a. Durch die Generalstaatskasse .	—	—	—	—
8,116	4	9,501	24	17,617	28	b. Durch die Domänenverwaltungen	10,278	47	7,338	41
8,116	4	9,501	24	17,617	28	. . . . Betrag 4.	10,278	47	7,338	41
						5. Für den Abkauf sonstiger Lasten.				
—	—	—	—	—	—	a. Durch die Generalstaatskasse .	—	—	—	—
—	—	16,140	30	16,140	30	b. Durch die Domänenverwaltungen	16,140	30	—	—
—	—	16,140	30	16,140	30	. . . . Betrag 5.	16,140	30	—	—
						6. Kosten der Erwerbungsgeschäfte.				
—	—	—	—	—	—	a. Besoldungen	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	b. Gehalte	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	c. Bureauaufwand	—	—	—	—
—	—	677	30	677	30	* d. Gebühren, Diäten u. Reisekosten * Domänenverwaltungen . 677 fl. 30 kr.	677	30	—	—
—	—	677	30	677	30	. . . . Betrag 6.	677	30	—	—

Soll.						Ausgabe.	Haben.		Rest.	
Aus vorhergehender Rechnung.		Vom laufenden Jahr.		Summe.			fl.	kr.	fl.	kr
fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.					
						B. Für Erwerbungen.				
						II. Sonstige Ausgaben.				
						Zusammenstellung.				
—	—	27,383	48	27,383	48	1. Für Gebäude	27,383	48	—	—
2,323	53	100,049	19	102,373	12	2. Für Grundstücke	94,712	52	7,660	20
—	—	—	—	—	—	3 Für angekaufte Rechte und Gefälle	—	—	—	—
8,116	4	9,501	24	17,617	28	4. Für die Ablösung von Zehntlasten	10,278	47	7,338	41
—	—	16,140	30	16,140	30	5. Für den Abkauf sonstiger Lasten	16,140	30	—	—
—	—	677	30	677	30	6. Kosten der Erwerbungsgeschäfte	677	30	—	—
10,439	57	153,752	31	164,192	28	Summe II. Sonstige Ausgaben	149,193	27	14,999	1
—	—	107,405	11	107,405	11	„ I. Budgetmäßige „	107,405	11	—	—
10,439	57	261,157	42	271,597	39	Summe B. Für Erwerbungen .	256,598	38	14,999	1
						C. Rückerstattung aus dem Domänengrundstock.				
—	—	—	—	—	—	a. Durch die Generalstaatskasse .	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	b. Durch die Domänenverwaltungen	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	Summe C. Rückerstattung aus dem Domänengrundstock . .	—	—	—	—
						D. Verzinsliche Kapitalanlage.				
—	—	115,709	41	115,709	41	a. Bei der Amortisationskasse . .	115,709	41	—	—
—	—	—	—	—	—	b. Bei der Zehntschuldentilgungskasse	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	c. Bei der Papiergeldeinlösungskasse	—	—	—	—
—	—	115,709	41	115,709	41	Summe D. Verzinsl. Kapitalanlage	115,709	41	—	—

Soll.						Ausgabe.	Haben.		Rest.	
Aus vorhergehender Rechnung		Vom laufenden Jahr.		Summe.			fl.	kr.	fl.	kr.
fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.					
						Wiederholung.				
—	—	705	57	705	57	A. Abgang	705	57	—	—
10,439	57	261,157	42	271,597	39	B. Für Erwerbungen . . .	256,598	38	14,999	1
—	—	—	—	—	—	C. Rückerstattung aus dem Domänengrundstock	—	—	—	—
—	—	115,709	41	115,709	41	D. Verzinsliche Kapitalanlage . .	115,709	41	—	—
10,439	57	377,573	20	388,013	17	. Summe der Ausgabe .	373,014	16	14,999	1
						Abschluß.				
21,113,228	27	257,181	50	21,370,410	17	. . . Einnahme . . .	373,014	16	20,997,396	1
10,439	57	377,573	20	388,013	17	. . . . Ausgabe	373,014	16	14,999	1
21,102,788	30	— 120,391	30	20,982,397	—	. . . . . Rest . . .	—	—	20,982,397	—

Karlsruhe, den 4. Mai 1868.

Der Präsident des Finanzministeriums.
Ellstätter.

Der Respizient in Staatsrechnungs- und Etats-Sachen.
Ministerialrath W. Eisenlohr.

Vdt. Thurn.

Die Uebereinstimmung gegenwärtiger Grundstocksrechnung mit der Hauptrechnung der Domänenadministration so wie mit der Rechnung Großherzoglicher Generalstaatskasse bestätigt

Karlsruhe, den 3. Juni 1868.

Großherzogliche Oberrechnungskammer.
von Stengel.

Vdt. Langenbacher.

Rechnung über die Einnahmen und Ausgaben für den Staatsgrundstock

vom 1. Januar bis 31. Dezember 1867.

Soll.						Einnahme.	Haben.		Rest.	
Aus vorhergehender Rechnung.		Vom laufenden Jahr.		Summe.			fl.	kr.	fl.	kr.
fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.					
						1. Erlös aus Gebäuden.				
3,249	28	—	—	3,249	28	Für die ehemalige Waisenmeisterei Durlach	—	—	3,249	28
858	40	—	—	858	40	Für die Johanniterkirche in Villingen	58	40	800	—
2,700	9	—	—	2,700	9	Für das Amtsgefängniß in Müllheim	2,700	9	—	—
4,000	—	—	—	4,000	—	Für das Amtsgebäude in Blumenfeld	1,000	—	3,000	—
200	—	—	—	200	—	Für den Gefängnißthurm in Krautheim	200	—	—	—
1,081	40	—	—	1,081	40	Für das Amtsgefängniß in Rheinbischofsheim	216	20	865	20
4,336	40	—	—	4,336	40	Für das städtische Wachthaus in Mosbach	2,168	20	2,168	20
16,000	—	—	—	16,000	—	Für das Amtsrevisoratsgebäude in Mannheim	4,650	—	11,350	—
13,000	—	—	—	13,000	—	Für das Waisenmeistereigebäude in Baden	2,000	—	11,000	—
—	—	370	—	370	—	Für das Amtsgefängniß in Lörrach	—	—	370	—
—	—	224	30	224	30	Für dasselbe	—	—	224	30
—	—	14,000	—	14,000	—	Für die Salinenwirthschaft in Dürrheim	6,000	—	8,000	—
—	—	1,000	—	1,000	—	Für 2 Zollhäuschen in Kehl . .	1,000	—	—	—
45,426	37	15,594	30	61,021	7	. . . . Summe 1.	19,993	29	41,027	38
						2. Erlös aus Grundstücken.				
526	41	—	—	526	41	Für den Amtsgarten in Hornberg	526	41	—	—
14,003	46	—	—	14,003	46	Für verkaufte Bauplätze in Pforzheim	—	—	14,003	46
—	—	300	45	300	45	Wegen Erweiterung des Kehler Bahnhofs	300	45	—	—
—	—	1,504	24	1,504	24	Für Gelände auf Wertheimer Gemarkung	1,504	24	—	—
14,530	27	1,805	9	16,335	36	. . . . Summe 2.	2,331	50	14,003	46

Soll.						Einnahme.	Hat.		Rest.	
Aus vorhergehender Rechnung.		Vom laufenden Jahr.		Summe.			fl.	kr.	fl.	kr.
fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.					
—	—	—	—	—	—	3. Für Rechte	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	4. Für Gefälle	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	5. Von Aktivkapitalien .	—	—	—	—
12,178	10	10,126	49	22,304	59	6. Vorschuß der Amortisationskasse	22,304	59	—	—
72,135	14	27,526	28	99,661	42	Summe aller Einnahmen	44,630	18	55,031	24
						Ausgabe.				
						1. Für Gebäude.				
7,400	—	—	—	7,400	—	Für das Haus Langestraße Nr. 152 hier	7,400	—	—	—
—	—	20,606	44	20,606	44	Für die bauliche Einrichtung des Schlosses zu Meersburg . .	20,606	44	—	—
—	—	14,600	—	14,600	—	F. d. Obereinnehmereigeb. in Mosbach	14,600	—	—	—
—	—	5	36	5	36	Wegen Versteigerung des alten Amtsgefängnisses zu Lörrach . . .	5	36	—	—
7,400	—	35,212	20	42,612	20	. . . Summe 1. . . .	42,612	20	—	—
						2. Für Grundstücke.				
—	—	2,017	58	2,017	58	Wegen Herstellung der Dienstgärten beim Zollamtsgebäude in Kehl .	2,017	58	—	—
—	—	2,017	58	2,017	58	. . . . Summe 2.	2,017	58	—	—
—	—	—	—	—	—	3. Für Rechte und Gefälle	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	4. Kapitalanlage. . . .	—	—	—	—
—	—	10,126	49	10,126	49	5. Vorschuß-Schuld an die Amortisationskasse . .	—	—	10,126	49
7,400	—	47,357	7	54,757	7	. Summe der Ausgaben .	44,630	18	10,126	49

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Soll.							Hat.		Rest.	
Aus vorhergehender Rechnung.		Vom laufenden Jahr.		Summe.			fl.	kr.	fl.	kr.
fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.					
						Abschluß.				
72,135	14	27,526	28	99,661	42	. . . . Einnahme . . .	44,630	18	55,031	24
7,400	—	47,357	7	54,757	7	. . . . Ausgabe	44,630	18	10,126	49
64,735	14	— 19,830	39	44,904	35	. . . Einnahmerest . . .	—	—	44,904	35

Karlsruhe, den 31. Januar 1868.

Helm. **Lacher.**

Die Uebereinstimmung gegenwärtiger Grundstocksrechnung mit der Rechnung Großherzoglicher Amortisationskasse für 1867 bestätigt

Karlsruhe, den 3. Juni 1868.

Großherzogliche Oberrechnungskammer.

von Stengel.

Vdt. Langenbacher.

Bericht des ständischen Ausschusses

über

die Prüfung der Grundstocks-Rechnung für das Jahr 1867.

Der ständische Ausschuß

an das

Großherzogliche Staatsministerium.

I. Domänengrundstock.

Seit einer längeren Reihe von Jahren finden wir mit Ausnahme des Jahres 1864 eine Verringerung der Grundstockskapitalien.

Es betrugen diese am 1. Januar 1861 einschließlich der unverzinslichen 12 Millionen Gulden . . . . . 21,078,325 fl. 22 kr.

und berechnen sich auf 1. Januar 1868 auf . . . . . 20,448,783 „ 57 „

Die Verminderung innerhalb dieser Periode beträgt . . . . . 629,541 fl. 25 kr.

Die berührte Vermehrung im Jahr 1864 war . . . . . 31,308 „ 15 „

Die Abnahme dieser Kapitalien liegt hauptsächlich in den dem Domänengrundstock zugewiesenen außerordentlichen Ausgaben, zum Theil auch in den Erwerbungen für denselben.

Die letzteren sind im Allgemeinen vortheilhafte Kapitalanlagen, also Erhöhung des Vermögens, die ersteren Verringerung dieses.

Die Grundstockskapitalien betrugen auf 1. Januar 1867 . . . . . 20,520,221 fl. 49 kr.
auf 1. Januar 1868 . . . . . 20,448,783 „ 57 „

Es hat hiernach im Jahr 1867 eine Verminderung stattgefunden von . . . . . 71,437 fl. 52 kr.

Von diesen Kapitalien waren verzinslich angelegt bei der

	Amortisationskasse.	Zehntschuldentilgungskasse.	Papiergeldeinlösungskasse.	
am 1. Januar 1868:	— 7,548.777 fl. 26 kr.	400,006 fl. 31 kr.	500,000 fl.	= 8,448,783 fl. 57 kr.
„ 1. Januar 1867:	— 7,509,877 „ 4 „	510,344 „ 45 „	500,000 „	= 8,520,221 „ 49 „
am 1. Januar 1868:	+ 38,900 fl. 22 kr	— 110,338 fl. 14 kr.	—	

Rechnen wir den verzinslich angelegten Kapitalien die unverzinslichen 12 Millionen bei, so erhalten wir die Gesammtsumme der Grundstockskapitalien, wie solche oben angeführt sind

für das Jahr 1867 mit 20,520,221 fl. 49 kr.
und „ „ „ 1868 „ 20,448,783 „ 57 „

Die Verwaltung des Domänengrundstocks ist der Generalstaatskasse und den Domänenverwaltungen unterstellt

An Einnahme erscheinen bei der Generalstaatskasse . . . . 17,550 fl. 12 kr.
„ „ den Domänenverwaltungen . . 168,316 „ 31 „
Summe . . . . . 185,866 fl. 43 kr.

An Ausgabe bei der Generalstaatskasse . . . . . 107,405 fl. 11 kr.
„ „ den Domänenverwaltungen . . . . . 149,899 „ 24 „
257,304 „ 35 „

Wir verzeichnen hiernach eine Mehrausgabe für das Jahr 1867 von . . . . 71,437 fl. 52 kr.
welche gleich ist der oben angeführten Verringerung der Grundstockskapitalien.

Nach dieser allgemeinen Uebersicht wenden wir uns zur Rechnung.

Einnahme.

1. Aktivkapitalien.

Der Stand der Aktivkapitalien ist der gleiche wie im vorhergehenden Jahr mit 60,000 fl.; es ist dieses der Nennwerth der vom Staat übernommenen 120 Stück Aktien der Maschinenbaugesellschaft Karlsruhe; schwer wäre es, den eigentlichen Werth derselben zu bestimmen, wir wollen wünschen, daß es der Verwaltung gelinge, die Rentabilität des Geschäftes herbeizuführen.

2. Erlös aus Gebäuden.

Aus früheren Jahren erscheinen im Soll . . . . . 234,938 fl. 24 kr.
Aus Veräußerungen im laufenden Jahr erscheinen . . . . . 36,481 „ 30 „
271,419 fl. 54 kr.
hiervon sind vereinnahmt . . . . . 63,904 „ 55 „
es verbleiben daher für nächste Rechnung im Rest . . . . . 207,514 fl. 59 kr.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Die Summe von 36,481 fl. 30 kr. repräsentirt den Kaufpreis von 9 verschiedenen Gebäuden und Gebäudetheilen, welche zu 35,480 fl 35 kr. abgeschätzt waren. Fünf Gebäude wurden auf den Abbruch versteigert und dafür 1,366 fl. 30 kr. erzielt, sie waren entbehrlich und baufällig, der geringe Erlös spricht für letzteres. Durch Verlegung des Sitzes der Bezirksforsteien Wiesenbach nach Neckargemünd und Wollbach nach Lörrach wurden die beiden Dienstgebäude um 2,515 fl. und 10,000 fl verwerthet. Das Obereinnehmereigebäude zu Mosbach ging von dem Etat des Domänengrundstocks auf den des Staatsgrundstocks mit einer Summe von 14,600 fl. über, welche hier in Einnahme erscheint. Mit dem Schloßgebäude in Untereubigheim wurden 2 Morgen 192 Ruthen und 17 Fuß Grundstücke um den Betrag von 8,000 fl. an die Gemeinde Eubigheim verkauft, der Anschlag wurde hierbei um 850 fl. nicht erreicht.

3. Erlös aus Grundstücken.

Das Soll von früheren Jahren beträgt		212,665 fl. 31 kr.
Durch die Domänenverwaltungen fanden 120 Verkäufe statt mit einem Erlös von .		76,505 „ 37 „
hierunter ist die Summe von 768 fl. als Tauschaufgeld begriffen		289,171 „ 8 „
hiervon sind eingegangen	89,365 fl. 29 kr.	
und bleiben im Rest	199,805 „ 39 „	
		289,171 „ 8 „

Die Größe der verkauften Grundstücke beträgt 119 Morgen 214 Ruthen 40 Fuß.

Wir entnehmen mit Vergnügen dem Verzeichniß der verkauften Grundstücke, daß die Großherzogliche Regierung fortfährt, kleinere zerstreut liegende Parzellen zu veräußern, sie sind für die Verwaltung lästig und werfen in der Regel äußerst geringen Ertrag ab.

Der ehemalige Holzhof in Rastatt, 8 Morgen 231 Ruthen, wurde an die Gemeinde um 11,570 fl. verkauft; gegenüber einem Steueranschlag von 8,290 fl., welchem zwar ein Werthanschlag von 7,790 fl gegenübersteht, erscheint der Kaufpreis nicht hoch. Die eigenthümlichen Verhältnisse Rastatts werden wohl hieran Schuld sein, eine Verpachtung dieses Platzes würde deßhalb auch eine geringere Rente erbracht haben, als die Zinsen des Kaufschillings.

Von dem an der Kriegsstraße zu Karlsruhe liegenden Palais wurde der an diese Straße stoßende Theil des Küchengartens zu vier Bauplätzen eingetheilt und verkauft. Der Erlös beträgt 21,524 fl. 42 kr. Der Flächengehalt ist 1 Morgen 148 Ruthen und 40 Fuß.

An die Gemeinde Rüppurr wurden 22 Morgen 137 Ruthen 54 Fuß Acker- und Wiesenfeld um die Summe von 11,672 fl. 13 kr. verkauft, zum Zweck eines Tausches mit der Gemeinde Karlsruhe aus Anlaß der Anlage einer Wasserleitung.

Wir erwähnen ferner den Verkauf von 12 Morgen 383 Ruthen Wald um 2,605 fl., von 17 Morgen 304 Ruthen Wald um 5,400 fl. und 19 Morgen 66 Ruthen Wald um 3,350 fl. Diese 3 Parzellen sind von Gemeindewaldungen eingeschlossen, die Veräußerung ist deßhalb gutzuheißen. Der Verkauf von 6 Morgen 136 Ruthen Wiese zu Todtmoos-Schwarzenbach um die Summe von 4,095 fl zu einer Fabrikanlage findet hierin seine Rechtfertigung, zugleich auch in dem günstigen Erlös. Die Abtretungen zum Zweck der Arrondirung, Anlage von Eisenbahnen und anderen öffentlichen Wegen finden immer unsern Beifall. Der durchschnittliche Erlös per Morgen rechnet sich, das Tauschaufgeld außer Acht gelassen, rund auf 635 fl. Dieses äußerst günstige Verhältniß wird

vorzugsweise durch den erwähnten Verkauf von 1 Morgen 143 Ruthen und 40 Fuß Bauplätze zu Karlsruhe um die hohe Summe von 21,524 fl. 42 kr. erzielt.

4. Zehntablösungskapitalien.

Aus voriger Rechnung finden wir im Ausstand	45,058 fl. 31 kr.
neu hinzu kamen	199 „ 38 „
	45,258 fl. 9 kr.
wir erhalten in Einnahme	4,641 „ 38 „
daher im Rest	40,616 fl 31 kr.

Die zugewachsene Summe von 199 fl 38 kr. ist die Ablösungsschuld der Zehntpflichtigen zu Hofhofen. Der Rest ist gegen das vorhergehende Jahr um 4,442 fl geringer.

5. Ablösungskapitalien für sonstige Gefälle und Rechte.

	Generalstaatskasse.	Domänenverwaltungen.	Summe.
Aus vorhergehender Rechnung .	26,005 fl 56 kr.	14,338 fl 16 kr.	40,344 fl. 12 kr.
Vom laufenden Jahr	11,200 „ 18 „	16,735 „ 12 „	27,935 „ 30 „
	37,206 fl. 14 kr.	31,073 fl. 28 kr.	68,279 fl 42 kr.
Hieran sind eingegangen . . .	17,200 „ 18 „	10,404 „ 29 „	27,604 „ 47 „
und gelangen in Rest . . .	20,005 fl. 56 kr.	20,668 fl. 59 kr.	40,674 fl. 55 kr.

Die im laufenden Jahre durch die Generalstaatskasse dem Domänengrundstock überwiesenen Kapitalien bestehen aus Lehenablösungskapitalien:

1. von dem Grafen Max von Kageneck zu Freiburg	1,843 fl 9 kr.
2. von dem Grafen Heinrich von Kageneck in Munzingen	2,083 „ 57 „
3 von der freiherrlich von Gemmingen-Guttenberg'schen Grundherrschaft . .	7,273 „ 12 „
	11,200 fl. 18 kr.

Die von den Domänenverwaltungen vereinnahmten Summen im Betrag von 16,735 fl. 12 kr. enthalten unter 25 Posten Ablösungen von Erblehen, Schupflehen, Rheinüberfahrtsrecht und des Realwirthschaftsrechtes des Hüttenwerks Albbruck, letzteres mit 1,006 fl.

6. Rückerstattung an den Domänengrundstock.

Durch die Generalstaatskasse erscheint hier in Einnahme der Erlös aus den nach Vollendung der Hofwasserleitung entbehrlich gewordenen Materialien und aus der verkauften Bauhütte mit . . . . 349 fl. 54 kr.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

7. Rückzahlung verzinslich angelegter Kapitalien.

Von voriger Rechnung erhalten wir an Kapitalien:

	bei der Amortisationskasse.	bei der Zehntschuldentilgungskasse.	bei der Papiergeldeinlösungskasse.	Summe.
a. unverzinsliche .	12,000,000 fl. — kr.	—	—	12,000,000 fl. — kr.
b. verzinsliche . .	7,509,877 „ 4 „	510,344 fl 45 kr.	500,000 fl — kr.	8,520,221 „ 49 „
	19,509,877 fl 4 kr.	510,344 fl. 45 kr.	500,000 fl. — kr.	20,520,221 fl. 49 kr.
vom laufenden Jahr .	115,709 „ 41 „	—	—	115,709 „ 41 „
	19,625,586 fl. 45 kr.	510,344 fl. 45 kr.	500,000 fl. — kr.	20,635,931 fl. 30 kr.
ab die Rückzahlungen .	76,809 „ 19 „	110,338 „ 14 „	—	187,147 „ 33 „
bleibt Rest auf 1. Januar 1868 .	19,548,777 fl 26 kr.	400,006 fl 31 kr	500,000 fl. — kr.	20,448,783 fl. 57 kr.

Wir begegnen hiermit den gleichen im Eingang des Berichtes verzeichneten Summen.

Nach den vierteljährigen Abrechnungen des Domänengrundstocks mit dem laufenden Etat betrugen laut den mitgetheilten speziellen Nachweisungen die Mehreinnahmen und Mehrausgaben für den Grundstock:

	Mehreinnahmen.	Mehrausgaben.
im I. Vierteljahr		19,321 fl. 38 kr.
„ II. „		27,607 „ 41 „
„ III. „		29,880 „ — „
„ IV. „	5,371 fl. 27 kr.	— „ — „
	5,371 fl 27 kr.	76,809 fl 19 kr
Mehrausgabe	71,437 fl 52 kr.	

Der Betrag der Mehrausgaben mit 76,809 fl. 19 kr wurde hiernach von den bei der Amortisationskasse angelegten Grundstocksgeldern zurückgezogen und unter §. 7 a. in das Haben der Einnahme gestellt, während die Mehreinnahme mit . . . . . 5,371 fl. 27 kr.
so wie die von der Zehntschuldentilgungskasse im Jahr 1867 an ihrer Schuldigkeit an den Domänengrundstock heimbezahlte unter §. 7 b im Haben erscheinende Summe von . . 110,338 „ 14 „
somit im Ganzen der Betrag von . . . . . 115,709 fl. 41 kr
sofort wieder bei der Amortisationskasse verzinslich angelegt und demzufolge unter D. in das Soll und Hat der Ausgabe und gleichzeitig unter §. 7 a. in das Soll der Einnahme gesetzt worden ist.

Ausgabe.

A. Abgang.

1. Von Aktivkapitalien.

Unter dieser Rubrik wurden weder durch die Generalstaatskasse noch durch die Domänenverwaltungen Summen verausgabt.

2. **Vom Erlös aus Gebäuden.**

Die Summe von 221 fl. 33 kr., durch die Domänenverwaltungen verausgabt, enthält die Verkaufskosten; hierunter 135 fl. 21 kr. wegen des Hüttenwerks Kollnau, des Forsthauses zu Wiesenbach mit 28 fl. 27 kr., des Forsthauses zu Wollbach mit 33 fl. 20 kr. und einiger kleinerer Posten.

3. **Vom Erlös aus Grundstücken.**

Unter der Summe von 448 fl. 53 kr. sind die Beträge für die Verkäufe der einzelnen Domänenverwaltungen enthalten nebst einer Entschädigung von 284 fl. 40 kr. wegen der zum Bahnhofbau in Mannheim abgetretenen Grundstücke.

4. **Zehntablösungskapitalien.**

Zwei Posten von 1 fl. 31 kr. und 32 kr. bilden die Ausgabe von 2 fl. 3 kr.

5. **Ablösungskapitalien für sonstige Gefälle und Rechte.**

Die Gesammtkosten der durch die Domänenverwaltungen im Jahr 1867 bewerkstelligten Ablösungen im Betrag von 16,735 fl. 12 kr. rechnen sich auf 33 fl. 28 kr.

B. **Für Erwerbungen.**

I. **Budgetmäßige Ausgaben.**

Die auf den Domänengrundstock zu übernehmenden Ausgaben wurden im außerordentlichen Budget für 1866/67 mit einer Gesammtsumme von 462,051 fl. genehmigt, hierunter

aufrecht zu erhaltende Kredite	266,351 fl. — kr.
und neue Anforderungen	195,700 „ — „
	462,051 fl. — kr.
Im Jahr 1866 kamen nach dem Bericht des ständischen Ausschusses zur Ausgabe .	128,327 „ 19 „
es gingen daher über in das Jahr 1867	333,723 fl 41 kr.

Verwendet wurden in diesem Jahr:

1. Für Anschaffung von Kunstgegenständen in die Kunsthalle zu Karlsruhe	8,778 fl. 19 kr.	
2. Für die Herstellung der Wasserleitung für den Hofbezirk	41,864 „ 54 „	
3. Für das Gebäude für die vereinigten Sammlungen . .	56,761 „ 58 „	
		107,405 „ 11 „
Es erscheinen hiernach in den beiden Jahren weniger verausgabt		226,318 fl. 30 kr.

II. **Sonstige Ausgaben.**

1. Für Gebäude.

a. Für angekaufte Gebäude

Durch die Domänenverwaltungen . . . . . 27,383 fl. 48 kr.

Für ein Waldhüterhäuschen zu Petersthal, Bezirksforstei Ziegelhausen, wurde die Summe von 470 fl. nebst

2 fl. 6 kr. Kaufkosten bezahlt, 26,911 fl. gelangten in Ausgabe als Kaufschillingsrest des von Großherzoglichem Kriegsministerium unter dem 18. Juli 1844 erkauften Erhardt'schen Hauses zu Karlsruhe. Der Ankaufspreis dieses Hauses betrug 31,900 fl., für zwei dabeigelegene Bauplätze wurde in den Jahren 1846 und 1851 die Summe von 4,989 fl. vereinnahmt, der Rest mit 26,911 fl. blieb in der Vorschußrechnung, weil Unterhandlungen mit den Ministerien des Innern und der Justiz wegen Ankaufs des Gebäudes gepflogen wurden; es hatten dieselben keinen Erfolg. Aehnliches Resultat hatten Unterhandlungen mit dem Kriegsministerium. Die Auszahlung des Kaufschillings verzögerte sich hierdurch, jetzt ist das Gebäude um die Summe von 420 fl. verpachtet.

β. **Für Neubauten.**

Nichts.

2. Für Grundstücke.

α. Für angekaufte Grundstücke.

Aus vorhergehender Rechnung erscheinen	2,323 fl. 53 kr.	
die neuen Erwerbungen berechnen sich auf	100,049 „ 19 „	
		102,373 fl. 12 kr.
wir erhalten als verausgabt durch die Domänenverwaltungen . . .	94,712 fl 52 kr.	
im Rest gehen über in das Jahr 1868	7,660 „ 20 „	
		102,373 „ 12 „

Dem Verzeichniß der angekauften Grundstücke entnehmen wir:

Es wurden erworben durch Kauf 532 Morgen 287 Ruthen 66 Fuß um die Summe von	96,722 fl. 16 kr.
die Kaufkosten betragen	179 „ 4 „
durch Tausch 147 Morgen 46 Ruthen 69 Fuß um die Summe von	2,925 „ — „
die Kosten betragen	122 „ 29 „
	99,948 fl. 49 kr.
hierzu gelangen sonstige Kosten der Domänenverwaltungen mit	100 „ 30 „
	100,049 fl. 19 kr.

Wir haben früher angeführt, daß Veräußerungen stattgefunden durch Verkauf mit einem Flächengehalt von

	119	Morgen	214	Ruthen	40	Fuß	um die Summe von 75,737 fl. 37 kr.
Erwerbungen fanden statt durch Kauf mit	532	„	287	„	66	„	„ „ „ „ 97,001 „ 50 „

die Erwerbungen betragen mehr . . . 413 Morgen 73 Ruthen 26 Fuß,

ausgetauscht wurden	209 Morg	285 Rth.	97 Fuß
eingetauscht	147 „	46 „	69 „
	62 Morg.	239 Rth	28 Fuß
	62 „	239 „	28 „

der Grundbesitz hat hiernach zugenommen 350 Morgen 233 Ruthen 98 Fuß mit einer Mehrausgabe von . . . 21,264 fl. 13 kr.

Der durchschnittliche Ankaufspreis rechnet sich auf rund 182 fl. per Morgen, Tauschaufgeld nicht berücksichtigt, und die sonstigen Kosten der Domänenverwaltungen mit 100 fl. 30 kr. hier in der ganzen Höhe beigeschlagen.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Die Differenz zwischen dem Erlös der verkauften Grundstücke (per Morgen 635 fl.) und der angekauften (zu 182 fl. per Morgen) von 453 fl. per Morgen erscheint als sehr groß, kann aber nicht auffallen, wenn bedacht wird, daß die verkauften Objekte zum größten Theil aus kleineren Parzellen bestehen und hierunter sich Hausplätze befinden, für welche ganz außergewöhnliche Summen erzielt wurden, während die Käufe größere Komplexe umfassen und mit wenigen Ausnahmen in Gegenden vorkommen, wo der Güterwerth noch nieder steht.

Erwerbungen fanden statt durch die Domänenverwaltung zu Baden, eine zur Herstellung eines Abfuhrwegs und eine zur Arrondirung. In Bonndorf wurde eine Fläche von 17 Morgen 110 Ruthen Wald, welcher an Domänenwaldungen angrenzt, um die Summe von 3,400 fl. 31 kr. erkauft. Mit der Verminderung der Kolonie Hundsbach und Herrenwies wurde fortgefahren und hierfür eine Summe von 3,503 fl. 54 kr. aufgewendet, womit 20 Morgen und 76 Ruthen erworben wurden. Im Bezirk Heidelberg wurden 1 Morgen 387 Ruthen 46 Fuß Wald um 500 fl. erkauft, anstoßend an Domänenwald. 1 Morgen 46 Ruthen 30 Fuß Wiesen zu Kenzingen und Oberhausen um die Summe von 1,202 fl. 47 kr. dienen zur Arrondirung ärarischen Besitzes, es läßt sich deßhalb gegen den hohen Ankaufspreis nichts sagen. Die Erwerbungen der Domänenverwaltung Konstanz bezwecken Arrondirungen von Wiesen und Wald, jene von Kork dienen zur Herstellung des Kinzigkanals, sind aus diesem Grund auch theuer, die von Meersburg vergrößern den dortigen Dominalbesitz und schließen sich an denselben an. Die vier Rittehöfe auf der Gemarkung Fischenberg im Bezirk Müllheim umfassen 320 Morgen 326 Ruthen Feld und Wald nebst Gebäuden, es reihen dieselben sich an Domänenwaldungen der Bezirke Kandern und Müllheim an, die Kaufsumme beträgt 55,000 fl. Der Preis von rund 172 fl. per Morgen wird nicht zu hoch genannt werden können. 25 Morgen 224 Ruthen Wald von der Verwaltung in Oberkirch auf der Gemarkung Lierbach um die Summe von 2,300 fl. gekauft, grenzen an Domänenwald. Die Erwerbungen zu Pforzheim und Offenburg geschahen zur Abrundung und zur Korrektion eines Weges. Zu Thiengen wurden 17 Morgen 135 Ruthen Wiesen und Aecker um die Summe von 8,120 fl. erkauft. Unter der Rubrik Begründung und sonstige Bemerkungen finden wir angeführt „diese Wiesen wurden dem Aerar zum Kauf angetragen und wegen ihrer vortrefflichen Beschaffenheit um einen mäßigen Preis erworben." Hieraus glauben wir entnehmen zu müssen, daß die Wiesen ärarischen Besitz nicht angrenzen, zudem liegen dieselben in vier verschiedenen Gewannen. Einer Mittheilung Großherzoglichen Finanzministeriums entnehmen wir, daß diese Güter zum Theil verpachtet, zum Theil in Selbstadministration sind. Sie ergaben für das Jahr 1867 einen Ertrag von 264 fl., sind deßhalb auch keine rentable Anlage, da sie weniges über 3 % abwerfen, zudem widerspricht der Ankauf der von Großherzoglichem Finanzministerium vor noch nicht langer Zeit ausgesprochenen Anordnung, zerstreut liegende Parzellen zu veräußern und neue Erwerbungen nur zum Zweck der Arrondirung zu machen. 22 Morgen 108 Ruthen Wiesen wurden um die Summe von 2,400 fl. durch die Verwaltung St. Blasien erkauft, es grenzen dieselben an Domänengut. Auf der Gemarkung Rohrhardtsberg, Bezirksforstei Triberg, wurde ein Hofgut, Gebäude mit 44 Morgen 340 Ruthen Feld und Wald um die Summe von 4,900 fl. erworben, sowie weitere 31 Morgen 366 Ruthen auf der Gemarkung Buchenberg um 3,670 fl.

Der Ankauf von 1 Morgen 399 Ruthen 58 Fuß Wiese auf der Gemarkung Waldkirch um die Summe von 1,500 fl. wird eine rentable Kapitalanlage nicht genannt werden dürfen; da damit eine Abrundung des ärarischen Besitzthums erreicht ist, so wird dieser Moment denselben rechtfertigen.

β. Für Verbesserungen.

Auch in diesem Jahre begegnen wir keiner Ausgabe für Verbesserungen.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

3. Für angekaufte Rechte und Gefälle.

Nichts.

4. Für die Ablösung von Zehntlasten.

Die durch die Domänenverwaltungen verausgabte Summe von 10,278 fl. 47 kr. ergibt sich aus dem Soll

der vorhergehenden Rechnung mit	8,116 fl. 4 kr.	
und vom laufenden Jahr mit	9,501 „ 24 „	
		17,617 fl. 28 kr.
im Haben erscheinen obige	10,278 fl. 47 kr.	
und bleiben im Rest	7,338 „ 41 „	
		17,617 „ 28 „

Wir verzeichnen hierunter:

Baulastenablösungskapital vom Pfarrhaus zu Bettmaringen	5,127 „ 14 „
Kompetenz der katholischen Pfarrei Jettenhausen	1,292 „ 1 „
Neubau und Unterhaltung der Kirche und Kirchenumfassungsmauer, soweit diese als Stützmauer der Kirche dient	3,082 „ 9 „
	9,501 fl. 24 kr.

5. Für den Abkauf sonstiger Lasten.

Die Summe von 16,140 fl. 30 kr. enthält neben kleinern Pfarr-Kompetenzbeträgen und Zehntlasten ärarischer Güter, eine Summe von 1,225 fl., welche an den Bürgermeister von Theningen für Holzabgabe aus dem ärarischen Antheil des Theninger Allmendwaldes bezahlt wurde, sodann 13,390 fl. 30 kr., welche an die Stadt Durlach kamen als Entschädigung wegen Aufhebung des Antheils am Salzprofit und Ohmgeld — der 18fache Betrag von 743 fl. 55 kr. Weiter finden sich verzeichnet 1000 fl. — für Holzberechtigung des Math. Haas von Stockburg.

6. Kosten der Erwerbungsgeschäfte

Die Summe von 677 fl. 30 kr. setzt sich aus Diäten, Reisekosten, Abschätzungen, Einträgen in die Grundbücher zusammen.

C. **Rückerstattung aus dem Domänengrundstock.**

Nichts.

D. **Verzinsliche Kapitalanlage.**

Wir begegnen hier der unter §. 7 der Einnahme bezeichneten Summe von 115,709 fl. 41 kr, welche dort, als bei der Amortisationskasse niedergelegt erscheint.

Abschluß.

Das Soll der Einnahme vom laufenden Jahr beträgt	257,181 fl. 50 kr.
„ „ „ Ausgabe „ „ „ „	377,573 „ 20 „
Die Ausgabe ist hiernach höher um	120,391 fl. 30 kr.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

	Uebertrag . .	120,391 fl. 30 kr.
Die Einnahmereste betrugen am 1. Januar 1867	21,113,228 fl. 27 kr.	
am 1. Januar 1868	20,997,396 „ 1 „	
es haben dieselben daher abgenommen um		115,832 „ 26 „
Die Ausgabereste betrugen auf 1. Januar 1867	10,439 fl. 57 kr.	
auf 1. Januar 1868	14,999 „ 1 „	
Dieselben haben zugenommen um		4,559 „ 4 „
Wir erhalten hierdurch wieder obige Zahl mit		120,391 fl. 30 kr
Die Aktivreste aus vorhergehender Rechnung betrugen abzüglich von 10,439 fl. 57 kr. Passivreste		21,102,788 „ 30 „
Dieselben betragen nach der laufenden Rechnung abzüglich 14,999 fl. 1 kr. Passivreste		20,982,397 „ — „
Wir erhalten somit eine Abnahme des Gesammtvermögens des Domänengrundstocks in der Höhe von		120,391 fl. 30 kr.

Die Ursache hievon ist wie im Eingang dieses Berichtes gesagt, die auf den Grundstock überwiesenen außerordentlichen Ausgaben und die Vergrößerung des Grundbesitzes um 350 Morgen 233 Ruthen 98 Fuß mit einem Mehraufwand von 21,264 fl. 13 kr. gegenüber der Veräußerung von 119 Morgen 214 Ruthen und 10 Fuß Feld und Wald, während die erstere eine bleibende Verringerung des Vermögens verursachen, können die letzteren bei tüchtiger Administration eine Vermehrung schaffen.

II. Staatsgrundstock.

Das in verzinslichen Anlagen und unverzinslichen Einnahmeposten bestehende Vermögen des Staatsgrundstocks belief sich:

auf 31. Dezember 1866 auf	64,735 fl. 14 kr
am 31. Dezember 1867 auf	44,904 „ 35 „
Wir erhalten somit eine Verminderung des Vermögens im Betrag von	19,830 fl. 39 kr.

Einnahme.

1. Erlös aus Gebäuden.

Von früherer Rechnung gingen über	45,426 fl. 37 kr.	
vom laufenden Jahr kommen hinzu	15,594 „ 30 „	
		61,021 fl. 7 kr.
Für das Amtsgefängniß in Lörrach	370 fl. — kr	
„ „ „ „ „	224 „ 30 „	
„ die Salinenwirthschaft in Dürrheim	14,000 „ — „	
„ zwei Zollhäuschen in Kehl . .	1,000 „ — „	
	15,594 fl. 30 kr.	
Uebertrag . .	15,594 fl. 30 kr.	

Uebertrag . .	15,594 fl. 30 kr.	
Hieran wurden abbezahlt	7,000 fl. — kr.	
und bleiben im Rest		8,594 fl. 30 kr.
Von der Summe aus früheren Jahren	45,426 fl. 37 kr.	
wurden vereinnahmt	12,993 „ 29 „	
		32,433 „ 8 „
		41,027 fl. 38 kr.
Zu diesem Rest die beiden Einnahmesummen mit 7000 fl. und 12,993 fl. 29 kr. erhalten wir die Einnahme des Jahres 1867 mit		19,993 „ 29 „
und damit zugleich die Gesammtsumme im Soll mit		61,021 fl. 7 kr.

2. Erlös aus Grundstücken.

Von den aus voriger Rechnung übertragenen Resten mit 14,530 fl. 27 kr. ging ein der gesammte Betrag für den Amtsgarten in Hornberg mit . . . . . 526 fl. 41 kr.

als Rest geht über in die neue Rechnung die Summe für verkaufte Hausplätze in Pforzheim mit 14,003 fl. 46 kr.

Neue Verkäufe finden wir mit	1,805 fl. 9 kr.	
vereinnahmt und bezahlt, es sind dieses für Erweiterung des Kehler Bahnhofs	300 fl. 45 kr.	
und für Gebäude bei Wertheim	1,504 „ 24 „	
		1,805 „ 9 „
Wir erhalten hiermit die Einnahme 2 mit		2,331 fl. 50 kr.

3. Für Rechte und 4. für Gefälle und 5. von Aktivkapitalien.

Nichts.

6. Vorschuß der Amortisationskasse.

Als Guthaben bei der Amortisationskasse erscheinen aus voriger Rechnung, welche zurückgezogen wurden . . . . . 12,178 fl. 10 kr.

ferner wurden weitere Zahlungen gemacht . . . . . 10,126 „ 49 „

22,304 fl. 59 kr.

in Einnahme sehen wir die ganze Summe, im Rest der Ausgabe die neu angelegten 10,126 „ 49 „.

Die Summe aller Einnahmen beträgt		99,661 „ 42 „
Hievon gingen ein	44,630 fl. 18 kr.	
und bleiben im Rest	55,031 „ 24 „	
		99,661 „ 42 „

Ausgabe.

1. Für Gebäude.

1) Aus früheren Jahren Restkaufschilling des Hauses Langestraße Nr 152 zu Karlsruhe		7,400 fl. — kr.
2) Vom laufenden Jahr:		
für bauliche Einrichtungen des Schlosses zu Meersburg		20,606 „ 44 „
für das Obereinnehmereigebäude in Mosbach		14,600 „ — „
Kosten wegen Versteigerung des Amtsgefängnisses zu Lörrach		5 „ 36 „
		42,612 fl. 20 kr.

2. Für Grundstücke.

Die Herstellung von Dienstgärten beim Zollgebäude in Kehl verursachte einen Aufwand von		2,017 „ 58 „

Für 3. Rechte und Gefälle und 4. Kapitalanlage finden sich keine Ausgaben,

unter 5. Vorschuß-Schuld an die Amortisationskasse

erscheint im Rest der Ausgabe die schon bei 6. der Einnahme erwähnte Summe von		10,126 „ 49 „
Die Gesammtsumme der Ausgaben beträgt im Soll		54,757 „ 7 „
verausgabt sind	44,630 fl. 18 kr.	
und bleiben im Rest die ebenerwähnten	10,126 „ 49 „	
		54,757 fl. 7 kr.

Abschluß.

Einnahme im Haben	44,630 fl. 18 kr.	Rest	55,031 fl 24 kr.
Ausgabe im Haben	44,630 „ 18 „	„	10,126 „ 49 „
	Einnahme-Rest . .		44,904 fl. 35 kr

Wir erhalten hiermit das Vermögen des Staatsgrundstocks, wie solches in die Rechnung des Jahres 1868 übergeht.

Karlsruhe, den 12. Juni 1868.

Der Präsident des ständischen Ausschusses:

von Mohl.

Bericht des Finanzministeriums

an

Seine Königliche Hoheit den Großherzog.

Die Prüfung der Grundstocksrechnungen für 1867 durch den ständischen Ausschuß betreffend.

Euerer Königlichen Hoheit legen wir im Anschlusse den uns mit höchster Entschließung vom 29. v. M. Nr. 816 zur Vortragserstattung zugestellten Bericht des ständischen Ausschusses über die Grundstocksrechnungen für das Jahr 1867 mit dem ehrerbietigsten Anfügen wieder vor, daß uns dieser Bericht nur bezüglich eines Punktes zu einer Erwiderung Anlaß gibt.

In demselben ist nämlich gesagt, daß der auf der Gemarkung Thiengen um die Summe von 8,120 fl. für den Domänengrundstock erfolgte Ankauf von 17 Morgen 135 Ruthen Wiesen und Aecker im Widerspruch mit der von dem diesseitigen Ministerium ausgesprochenen Anordnung stehe, wornach zerstreut liegende Parzellen veräußert und neue Erwerbungen nur zum Zweck der Arrondirung gemacht werden sollen, sowie daß die fragliche Erwerbung sich auch als wenig rentabel erwiesen habe, indem der Ertrag für 1867 sich auf nur 264 fl. oder wenig mehr als 3 Prozent des Kaufschillings berechne.

Dieser Ausstellung haben wir entgegenzuhalten, daß die im Jahr 1867 auf der Gemarkung Thiengen erworbenen Liegenschaften, welche übrigens nicht nur in 17 Morgen 135 Ruthen, sondern in 19 Morgen 270 Ruthen (17 Morgen 46 Quadratruthen Wiesen und 2 Morgen 224 Quadratruthen Ackerfeld) bestehen und zusammen um 9,093 fl. 40 kr. angekauft worden sind, allerdings nicht eine zusammenhängende Fläche bilden und daß dieselben auf verschiedenen Gewannen liegen, daß aber das Domänenärar schon früher auf diesen verschiedenen Gewannen begütert war und daß durch die neuen Erwerbungen der liegenschaftliche Besitz des Domänenärars theils in zweckmäßiger Weise erweitert, theils wirklich arrondirt worden ist.

Es stehen daher die fraglichen Erwerbungen, zu denen, soweit sie nicht in der Befugniß der Domänendirektion lagen, die ausdrückliche diesseitige Genehmigung ertheilt worden ist, durchaus nicht im Widerspruch mit den bezüglich der An- und Verkäufe für den Domänengrundstock erlassenen allgemeinen Vorschriften.

Was aber die Rentabilität der erworbenen Liegenschaften betrifft, so ist das um 850 fl. angekaufte Ackerfeld um jährlich 35 fl. verpachtet; der Pachtzins entspricht also einer 4,11prozentigen Verzinsung des Kaufschillings, was sicher nicht als ungünstig bezeichnet werden kann.

Etwas niederer freilich, nämlich auf 3,6 Prozent oder 166 fl. berechnet sich für 1867 der Ertrag der für 7,243 fl. 40 kr. erworbenen und ohne Ausnahme in Selbstadministration stehenden Wiesen. Allein der Ertrag eines Jahres kann doch wohl für die Rentabilität nicht maßgebend sein und schon die Thatsache, daß sämmtliche Wiesenstücke entweder wässerbar sind oder mit geringem Aufwand zu Wässerwiesen eingerichtet werden können, berechtigt zu der Erwartung, daß künftige Jahre ein reicheres Erträgniß liefern und die sehr günstigen Ertragsberechnungen der Bezirksbehörde als richtig erweisen werden.

Im Uebrigen beschränken wir uns auf den unterthänigsten Antrag, Euere Königliche Hoheit wolle uns gnädigst ermächtigen, den Bericht des ständischen Ausschusses nebst diesem Vortrag am nächsten Landtag den Ständen vorzulegen.

Karlsruhe, den 10. September 1868.

Großherzogliches Ministerium der Finanzen.
Ellstätter.

Vdt. Pecher.

Summarische Darstellung

der

Eisenbahnschuldentilgungs-Kasse-Rechnung

für das Jahr

vom 1. Januar bis 31. Dezember

1867.

Einnahme.	Soll. fl.	kr.	Hat. fl.	kr.	Rest. fl.	kr.
I. Kassenvorrath aus voriger Rechnung . . . (Vergl. Ausgabe Pos. VIII.)	574,076	26	574,076	26	—	—
II. Lieferung der Betriebskassen	6,899,587	42	6,899,587	42	—	—
fl. kr						
1. der Postverwaltung 427,710 1						
gegen das Budget mehr 182,184 fl. 1 kr.						
2. der Eisenbahnbahnbetriebsverwaltung:						
a. der Staatsbahnen 6,408,315 45						
geg. das Budget mehr 2,714,757 fl. 45 kr.						
b. Main-Neckarbahn 57,561 56						
geg. das Budget weniger 64,819 „ 4 „						
3. der Bodenseedampfschifffahrtsverwaltung 6,000 —						
gegen das Budget weniger 3,682 fl. — kr.						
obige						
gegen das Budget mehr 2,828,440 fl. 42 kr. 6,899,587 42						
Hieraus waren zu bestreiten:						
1. die Verwaltungskosten (Ausgabe Pos. I.) 31,383 19						
2. die Passivzinse mit (Ausgabe Pos. II.) 3,278,066 53						
3. Zur Schuldenverminderung und am Bauaufwand die restlichen 3,590,137 30						
obige . . 6,899,587 42						
Planmäßig waren an den in der Tilgung begriffenenen Anlehen von 1842 und 1845 zu tilgen 344,955 fl. 24 kr.						
getilgt beziehungsweise eingelöst wurden 350,055 fl. 24 kr.						
zuzüglich des Verwaltungsaufwandes mit 31,383 „ 19 „						
und des Solls der laufenden Passivzinsen 3,278,066 „ 53 „						
3,659,505 fl. 36 kr.						
ergibt sich an den Lieferungen der Betriebskassen von . . . . . 6,899,587 fl. 42 kr.						
ein Ueberschuß von . . . . . 3,240,082 fl. 6 kr.						
welcher für die weitere Schuldverminderung und zur theilweisen Bestreitung des Bauaufwandes verwendet werden konnte.						
Uebertrag . .	7,473,664	8	7,473,664	8	—	—

Einnahme.	Soll. fl.	kr.	Hat. fl.	kr.	Rest. fl.	kr.
Uebertrag . .	7,473,664	8	7,473,664	8	—	—
III. Aktivzinse einschließlich Ersatz an Passivzinsen . . . gegen das Budget mehr 3 fl. 15 kr. (Vergl. Ausgabe Pos. II.)	168,303	15	168,303	15	—	—
IV. Agio auf verkaufte Obligationen	—	—	—	—	—	—
V. Vom Aktivvermögen ausschließlich Kassenvorrath und einschließlich Konto-Korrentguthaben	12,257,202	20	1,064,853	13	11,192,349	7
Neue Aktiven wurden angelegt Ausg. Pos. V. 10,316,835 25						
Vom Aktivvermögen sind eingegangen . . 1,064,853 13						
Die Forderungen haben sich demnach vermehrt um 9,251,982 12						
Die Forderungen betrugen ausschließlich der Kassenvorräthe am:						
31. Dezember 1867 . . . . . 11,192,349 7						
31. Dezember 1866 . . . . . 1,940,366 55						
obige Vermehrung . . . 9,251,982 12						
VI. Schuldenaufnahme . . . . . (Ausgabe Pos. VI.)	24,996,850	39	24,996,850	39	—	—
VII. Durchlaufende Posten . . . . . (Ausgabe Pos. VII.)	14,020,323	53	13,993,047	43	27,276	10
Summe aller Einnahmen	58,916,344	15	47,696,718	58	11,219,625	17

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Ausgabe.			Soll.		Hat.		Rest.	
			fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
I. Verwaltungskosten			31,383	19	31,383	19	—	—
und zwar:	gegen das Budget:	fl. kr.						
1. Besoldungen		2,200 —						
2. Gehalte		3,950 —						
3. Bureauaversum		450 —						
4. Verschiedene Ausgaben	weniger 168 fl. 40 kr.	2,231 20						
5. Außerordentl. Ausgaben	mehr 22,551 „ 59 „	22,551 59						
	mehr 22,383 fl. 19 kr.	31,383 19						
II. Passivzinse.								
a. Aus früheren Jahren			94,133	—	81,806	30	12,326	30
b. Vom laufenden Jahre			3,446,370	8	3,328,214	2	118,156	6
Von dem Soll der laufenden Passivzinsen zu		3,446,370 8						
ab die Aktivzinsen (Einnahme Pos. III.)		168,303 15						
Soll der reinen Passivzinsen vom laufenden Jahr		3,278,066 53						
III. Rabatt auf Anlehen			1,994,640	46	1,994,640	46	—	—
IV. Bauaufwand			11,446,439	58	11,446,439	58	—	—
V. Angelegte Aktiven (Vergleiche Einnahme Pos. V.)			10,316,835	25	10,316,835	25	—	—
VI. Schuldenzahlung ausschließlich Dotationsüberschüsse			114,097,601	36	5,450,055	24	108,647,546	12
Die Schuld hat sich vermehrt (Einnahme Pos. VI.) um		fl. kr. 24,996,850 39						
sie hat sich vermindert um obige		5,450,055 24						
daher wirkliche Vermehrung		19,546,795 15						
der Schuldenstand betrug am 31. Dezember 1867 (Pos. VI.)		108,647,546 12						
am 31. Dezember 1866 abzüglich der früher eingerechneten Dotationsüberschüsse		89,100,750 57						
obige Schuldenvermehrung		19,546,795 15						
	Uebertrag		141,427,404	12	32,649,375	24	108,778,028	48

Ausgabe.		Soll.		Hat.		Rest.	
		fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
Uebertrag		141,427,404	12	32,649,375	24	108,778,028	48
VII. Durchlaufende Posten:							
a. aus früheren Jahren		493,131	—	316,122	—	177,009	—
b. aus laufendem Jahre		14,020,323	53	13,695,666	53	324,657	—
Bezahlt wurden	14,020,323 fl. 53 kr.						
erhoben wurden	13,993,047 „ 43 „						
(Einnahme Pos. VII.)							
Mehrausgabe .	27,276 fl. 10 kr.						
VIII. Kassenrest an künftige Rechnung		1,035,554	41	1,035,554	41	—	—
Der Kassenrest betrug am							
31. Dezember 1867	1,035,554 fl. 41 kr.						
31. Dezember 1866	574,076 „ 26 „						
(Einnahme Pos. I.)							
Daher am 31. Dezember 1867 mehr.	461,478 fl. 15 kr.						
Summe aller Ausgaben . . .		156,976,413	46	47,696,718	58	109,279,694	48

Bilanz.

		fl.	kr.	fl.	kr.
	Stand am 31. Dezember 1867.				
Schulden:	a. Zinsreste (Ausgabe Pos. II.)	130,482	36		
	b. Kapitalreste (Pos. VI.) und rückständige Loose (Pos. VII.)	109,149,212	12		
				109,279,694	48
Aktivvermögen:	a. Kapital (Einnahme Pos. V.)	11,192,349	7		
	b. Durchlaufende Posten (Einnahme Pos. VII)	27,276	10		
	c. Kassenvorrath (Ausgabe Pos. VIII.)	1,035,554	41	12,255,179	58
	Rest			97,024,514	50
	Stand am 31. Dezember 1866.				
Schulden ohne die früher zugeschlagenen Dotationsüberschüsse		89,688,014	57		
Aktivvermögen einschließlich Kassenvorrath		2,514,443	21		
	Rest			87,173,571	36
Daher Schuldenzunahme im Jahr 1867				9,850,943	14
und zwar durch					
1. Bauaufwand (Ausgabe Pos. IV.)		11,446,439	58		
2. Rabatt auf Anlehen (Ausgabe Pos. V.)		1,994,640	46		
		13,441,080	44		
abzüglich des unter Pos. II. der Einnahme nachgewiesenen Unterschieds zwischen der erhaltenen Lieferung und des Soll-Aufwandes für Verwaltungskosten und laufende Renten		3,590,137	30		
	obige Vermehrung	9,850,943	14		

Karlsruhe, den 30. April 1868.

J. A. d. D.

Eisenmann. **Plock.**

Die Uebereinstimmung gegenwärtiger Darstellung mit der Rechnung Großherzoglicher Eisenbahnschuldentilgungskasse für 1867, abzüglich der Dotationsüberschüsse, wird hiermit bestätigt.

Karlsruhe, den 23. Mai 1868.

Großherzogliche Oberrechnungskammer.

von Stengel.

Vdt. Langenbacher.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Haupt-Bilanz

auf

letzten Dezember 1867.

Am letzten Dezember 1866.		Aktivstand.					Am letzten Dezember 1867.	
fl.	kr.	fl.	kr.		fl.	kr.	fl.	kr.
74,333	20	. . .	.	1. Aktivkapitalien	. . .	.	5,150,250	38
—	—	. . .	.	2. Faustpfänder	. . .	.	1,927,768	8
574,076	26	. . .	.	3. Kassenvorrath	. . .	.	1,035,554	41
1,866,033	35	. . .	.	4. Guthaben bei Konto-Korrent-Kreditoren und Eisenbahnbaukassen	. . .	.	4,114,330	21
—	—	. . .	.	5. Vorschüsse	. . .	.	27,276	10
2,514,443	21	. . .	.	Summe Aktivstand . . .	. . .	.	12,255,179	58
87,173,571	36	. . .	.	Reiner Schuldenstand . .	. . .	.	97,024,514	50
89,688,014	57	. . .	.	Summe	. . .	.	109,279,694	48

Am letzten Dezember 1866.		Passivstand.					Am letzten Dezember 1867.	
fl.	kr.	fl.	kr.		fl.	kr.	fl.	kr.
10,086,577	30	. . .	.	1 Eisenbahnanlehen zu 3½ Proz. von 1842	. . .	.	9,840,357	30
		10,076,200	—	a. Kapital	9,828,300	—		
		10,377	30	b. Zinskoupons	12,057	30		
				2. Eisenbahnlotterieanlehen zu 3½ Prozent von 1845:				
13,092,877	29	. . .	.	a. Kapital	. . .	.	12,990,722	5
493,131	—	. . .	.	b. Gezogene Loose	. . .	.	501,666	—
1,000,000	—	. . .	.	3. Anlehen des Kantons Basel-Stadt zu 3½ Prozent von 1854	. . .	.	1,000,000	—
		1,000,000	—	a. Kapital	1,000,000	—		
		—	—	b. Koupons	—	—		
2,309	30	. . .	.	4. Eisenbahnanlehen von 1854/56 zu 4½ Proz.	. . .	.	2,239	45
		1,000	—	a. Kapital	1,000	—		
		1,309	30	b. Koupons	1,239	45		
18,026,774	—	. . .	.	5. Eisenbahnanlehen von 1859/61 zu 4 Proz.	. . .	.	18,039,490	—
		18,000,000	—	a. Kapital	18,000,000	—		
		26,774	—	b. Koupons	39,490	—		
25,186,672	—	. . .	.	6. Eisenbahnanlehen von 1862/64 zu 4 Proz.	. . .	.	25,383,292	—
		25,131,000	—	a. Kapital	25,312,500	—		
		55,672	—	b. Koupons	70,792	—		
8,750,000	—	. . .	.	7. Eisenbahnanlehen von 1866 zu 4½ Proz.	. . .	.	17,505,510	51
		8,750,000	—	a. Kapital	17,499,825	—		
		—	—	b. Koupons	5,685	51		
601,900	—	. . .	.	8. Eisenbahnanlehen von 1866 zu 5 Proz.	. . .	.	945,884	10
		601,900	—	a. Kapital	944,666	40		
		—	—	b. Koupons	1,217	30		
10,112	12	. . .	.	9. Baukostenvorschuß	. . .	.	66,550	54
9,237,661	16	. . .	.	10. An die Amortisationskasse	. . .	.	5,503,981	33
3,200,000	—	. . .	.	11. An die Generalstaatskasse	. . .	.	3,500,000	—
—	—	. . .	.	12. Prämienanlehen von 1867 zu 4 Prozent	. . .	.	14,000,000	—
89,688,014	57	. . .	.	. . . . . Summe	. . .	.	109,279,694	48

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Erläuterung.

	fl.	kr.	fl.	kr.
Der reine Schuldenstand beträgt ohne die bisher beigeschlagen gewesenen Dotationsüberschüsse am 31. Dezember 1867			97,024,514	50
am 31. Dezember 1866			87,173,571	36
Der Schuldenstand hat sich demnach im Jahr 1867 vermehrt um . . .			9,850,943	14
Dieser Schuldenzuwachs ist entstanden durch:				
1. Baukosten für die Staatseisenbahnen	11,446,439	58		
2. Rabatt auf Anlehen:				
a. zu 4½ Prozent von 1867 . . . 710,923 fl. 16 kr.				
b. zu 4 Prozent von 1862/64 . . . . . 23,717 „ 30 „				
c. zu 4 Prozent Prämien von 1867 . . . . 1,260,000 „ — „				
	1,994,640	46		
	13,441,080	44		
Nach Abzug der Mehreinnahme an Lieferungen der Hauptkasse der Verkehrsanstalten über den Bedarf für Verwaltungskosten und Renten . .	3,590,137	30		
obige . .	9,850,943	14		

Karlsruhe, den 29. April 1868.

Helm. **Plock.**

Die Uebereinstimmung gegenwärtiger Hauptbilanz mit der Rechnung Großherzoglicher Eisenbahnschuldentilgungskasse für 1867 abzüglich der Dotationsüberschüsse bestätigt.

Karlsruhe, den 23. Mai 1868.

Großherzogliche Oberrechnungskammer.
von Stengel.

Vdt Langenbacher.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Bericht des ständischen Ausschusses

über

die Prüfung der Eisenbahnschuldentilgungskasse-Rechnung für das Jahr 1867.

Der ständische Ausschuß

an das

Großherzogliche Staatsministerium.

Die Budgetperiode 1866/67 hat der Eisenbahnschuldentilgungskasse sehr umfangreiche Aufgaben zugewiesen. So weit die Eisenbahnschuldentilgungskasse die Bestimmung hat, die Eisenbahnbauschuld zu verzinsen und zu tilgen, ist selbstverständlich die Größe dieser Aufgabe in stetem Wachsthum begriffen, so lange diese Kasse bezüglich ihrer zweiten Aufgabe, Geld für den Eisenbahnbau zu beschaffen, in irgend erheblichem Maaße in Anspruch genommen wird. Das Jahr 1867 dürfte in Bezug auf die Beschaffung von Geldmitteln zum Eisenbahnbau auf längere Jahre das Höchste geleistet haben; wenn auch nach Vollendung der jetzt in Ausführung begriffenen Bauten ein völliger Stillstand schwerlich eintreten wird, — Jahre des Friedens vorausgesetzt — so dürften die Verhältnisse doch bedingen, für einige Zeit eine vergleichungsweise Ruhe gegenüber der seither rastlos gesteigerten Thätigkeit eintreten zu lassen, um Sammlung und Ueberblick über die Aufgaben und die Kräfte der Zukunft zu gewinnen.

Das Bedürfniß der Beschaffung von Geldmitteln war in der Budgetperiode von 1866/67 noch erhöht, weil nicht blos Bauaufwand, sondern auch die Nothwendigkeit erheblicher Schuldenheimzahlung an die Kasse herantrat. War in der früheren Budgetperiode ein großer Theil der Baukosten an der Stelle der Aufnahme von Staatsanlehen

durch Vorschüsse der Amortisationskasse gedeckt worden, so bedurfte diese nun ihre Mittel selbst oder das kommende Bedürfniß war doch so sicher und nahe, daß die Eisenbahnschuldentilgungskasse darauf Rücksicht nehmen mußte. Die Budgetperiode von 1866/67 sah sich daher genöthigt, die Anlehen zu kontrahiren, welche in der früheren Budgetperiode vermieden worden waren. Einige Erleichterung verschaffte ihr dabei die Papiergeldausgabe von 3,500,000 fl., deren Einziehung zwar ursprünglich beabsichtigt war, aber mit Rücksicht auf die sonstigen großen Bedürfnisse und im Hinblick auf die Fähigkeit des Verkehrs diesen Papiergeldbetrag in Umlauf zu halten, aufgegeben wurde.

Das den Ständen am 8. Oktober 1866 vorgelegte berichtigte Budget der Eisenbahnschuldentilgungskasse hat gegenüber dem ursprünglichen Budget (am 10. April 1866 den Ständen vorgelegt) auf die Verhältnisse, welche die Folgen des Kriegs des Sommers 1866 hervorriefen, zwar Rücksicht genommen. Dessenungeachtet sind seine Voraussetzungen vielfach abweichend von den Rechnungsergebnissen, auch abgesehen davon, daß, wie bereits bemerkt, der Ausgabeposten für 1867 für Wiedereinziehung des Papiergeldes mit 3,500,000 fl. weggefallen ist

Diese Abweichungen sind mannigfacher Art; die wesentlichsten sollen kurz angedeutet werden:

1. Als besonders erfreuliche Abweichung können die reichen Zuflüsse angesehen werden, welche die Ablieferungen der Verkehrsanstalten der Kasse brachten. Sie haben den Bedarf der Kasse, zu dessen Deckung sie bestimmt sind, weit überstiegen und namhafte Summen zur Vermehrung der Dotationsüberschüsse gewährt.

2. Die Baukosten haben die vorgesehene Höhe nicht erreicht. Das Budget veranschlagte sie auf 14,000,000 fl. für 1866 und auf 11,780,182 fl. für 1867, zusammen also auf 25,780,182 fl.

Der wirkliche Aufwand für Bau betrug:

1866	10,357,090 fl.	26 kr.
1867 Hauptbahn	9,782,255 „	2 „
1867 Main-Neckarbahn (Schuld)	1,664,184 „	56 „
	21,803,530 fl.	24 kr.
oder weniger	3,976,651 „	36 „
	3,500,000 „ —	„
von welcher Summe 1866 der Betrag von	3,200,000 „ —	„

der Rest im Jahr 1867 zur Ausgabe kam, nahezu so viel, als ihr vom Budget angesonnen war, aber sie konnte den ihr vom Budget angewiesenen Weg nicht einhalten. Der Anlehensrest von 1864 mit 6,802,400 fl. war nur in geringem Betrag zu verwerthen. Außer diesem Betrag sollten noch Mittel in der Summe von 30,600,000 fl. beschafft werden. Die Schuldenaufnahme des Jahres 1866 bei fremden Gläubigern betrug nach dem Bericht des ständischen Ausschusses über die Rechnung von 1866:

vom 4prozentigen Anlehen von 1862/64	1,493,600 fl. — kr.
vom 5prozentigen „	601,900 „ — „
vom Anlehen bei der Diskontogesellschaft in Berlin	8,750,000 „ — „
Zusammen	10,845,500 fl. — kr.

Diese Summe entspricht nahezu dem Betrag, des im Jahre 1866 stattgehabten Schuldenzuwachses, doch übersteigt sie ihn um etwa 500,000 fl. — kr.

In gleicher Weise entspricht sie dem Bauaufwand.

Im Jahr 1867 wurden bei fremden Gläubigern sehr namhafte Anlehen kontrahirt. Sie betragen folgende Summen:

1.	Vom 4prozentigen Anlehen von 1862/64	181,500 fl. — kr.
2.	Vom 5prozentigen „ „ 1866	342,766 „ 40 „
3.	Die 2. Serie des 4½prozentigen Anlehens bei der Diskontogesellschaft in Berlin im Januar 1867	8,749,825 „ — „
4.	Das Prämienanlehen vom September 1867 zu ⅔	14,000,000 „ — „
	Zusammen	23,274,091 fl. 40 kr.

Das Bedürfniß der Kasse für Zuschüsse an den Bau betrug nur 11,446,439 fl. 58 kr., die an die Amortisationskasse geleisteten Rückzahlungen machen 3,733,679 fl. 43 kr. Da überdieß die Ablieferungen der Verkehrsanstalten namhafte Summen über den Bedarf ergaben, welchen sie dotiren sollen, so erhellt daraus, daß sich die Kasse auf 31. Dezember 1867 im Besitz bedeutender Aktiven befinden mußte. Der rechnungsmäßige Aktivstand ist 12,255,179 fl. 58 kr.

Die fortdauernde Schwierigkeit des Geldmarktes bedingte auch bei diesen Schuldaufnahmen nennenswerthe Opfer. Die Rabatte auf Anlehen sind angegeben zu 1,994,640 fl 46 kr., der längere Besitz namhafter Aktiva in der Kasse erhöht selbstverständlich die Kosten der Anlehen, da der für sie zu zahlende Zins von der Kasse durch ihre Verwendung der Aktiva nur in geringem Maaße gedeckt werden kann.

4. Aus dem eben Gesagten ergibt sich, daß die Eisenbahnschuldentilgungskasse in ausgedehnter Weise in der Lage war, Geldgeschäfte zu treiben. Namhafte Summen legte sie in Aktivkapitalen an, welche sie für sicher und leicht verwerthlich hielt, oder deren Fälligkeit nahe stand. Andere Summen laufen auf Konto-Korrent und werfen dort geringe Zinsen ab. Minder bedeutend sind die Faustpfanddarlehen, doch belaufen auch sie sich auf nahe 2 Millionen Gulden.

Die Betrachtung der einzelnen Rechnungsrubriken gibt folgendes Resultat:

I. Dotation.

Unter der Dotation wird die Reineinnahme aus dem Betriebe der Verkehrsanstalten begriffen. Allein schon seit langer Zeit läßt sich die Reineinnahme aus diesem Betriebe nicht mehr für das Jahr feststellen, in welchem die Rechnung abgeschlossen wird. Die Schwierigkeit und der große Umfang der Abrechnungen mit andern Post- und Eisenbahnverwaltungen lassen eine rechtzeitige Konstatirung nicht leicht zu. Die badische Verwaltung insbesondere ist regelmäßig im Besitze weit größerer Einnahmen für fremde Rechnung, als ihre Guthaben an andere Verwaltungen betragen, und muß diese ihre Schuld an fremde Bahnen im Laufe des folgenden Jahres herausbezahlen. Die große Verschiedenheit der Verkehrsverhältnisse in den einzelnen Jahren bewirkt, daß eine Ausgleichung der Rechnungsbeträge von früheren Jahren nicht eintritt. Die von den Betriebskassen der Verkehrsastalten erfolgten Ablieferungen können daher in keiner Weise der Reineinnahme gleichgesetzt werden und deren seitherige Buchung als „Reinertrag" ist eine Unrichtigkeit, welche zu beseitigen ist. Wir werden auf diesen Punkt zurückkommen.

Im Jahre 1867 belief sich der Betrag der Ablieferungen oder der irrig sogenannte Reinertrag:

a.	bei der Postverwaltung auf	427,710 fl. 1 kr.
b.	bei der Eisenbahnbetriebsverwaltung:	
1.	Staatsbahn	6,408,315 „ 45 „
	Uebertrag .	6,836,025 fl. 46 kr.

Uebertrag .		6,836,025 fl. 46 kr.
2. Main-Neckarbahn		57,561 „ 56 „
c. bei der Bodenseedampfschifffahrt		6,000 „ — „
Zusammen		6,899,587 fl. 42 kr.

Die Vergleichung dieser Beträge mit dem Budget führt nach dem Obengesagten zu keinem schlüssigen Ergebniß. Das Budget berechnet den unterstellten wirklichen Reinertrag; hier haben wir nur Ablieferungssummen, deren Berichtigung zum Reinertrag erst erfolgen muß, und sehr große Differenzen ergibt. Das Budget nahm den Reinertrag an

1. bei der Postverwaltung auf	245,526 fl. — kr.	
Mehr der Ablieferung		182,184 fl. 1 kr.
2. bei dem Eisenbahnbetrieb:		
a. Staatsbahn	3,693,558 fl. — kr.	
Mehr der Ablieferung		2,714,757 „ 45 „
b. bei der Main-Neckarbahn	122,381 fl. — kr.	
Weniger der Ablieferung		64,819 „ 4 „
3. bei der Bodenseedampfschifffahrt	9,682 fl. — kr.	
Weniger der Ablieferung		3,682 „ — „
das Mehr ist		2,896,941 „ 46 „
das Weniger ist		68,501 „ 4 „
Bleibt ein Mehr von		2,828,440 fl 42 kr.

Dieses Mehr ist jedoch noch mit der Verbindlichkeit zu erheblichen Rückzahlungen behaftet, welche sich in verringerten Ablieferungen für 1868 zeigen müssen. Der Reinertrag der Posten wird wohl keine sehr bedeutende Differenz von dem Betrag der Ablieferungen zeigen. Bei den Einnahmen der Staatsbahn dagegen, zu denen im Jahr 1867 die großartigen Getreidetransporte Vieles beigetragen, summiren sich die bereits bewirkten Herauszahlungen bis Ende Mai auf . . . . . 2,041,161 fl. 50 kr.
und es stehen noch solche zu erwarten mit circa . . . . . 505,193 „ — „

Sie machen daher aus . . . . . 2,546,354 fl. 50 kr.
und verzehren den Mehrbetrag über das Budget bis auf den Restbetrag von . . . . . 168,402 „ 55 „

Allein dieses Resultat wäre ebenso unrichtig, denn das Jahr 1867 hat nicht blos den Betrag seiner Ablieferungen als Einnahme. Diese sind weit höher.

Wir geben in Folgendem nach erhaltenen Notizen die Berechnung des wirklichen Reinertrags für die Jahre 1866 und 1867, wobei in Bezug auf letztere zu bemerken ist, daß das Resultat noch nicht definitiv festgestellt ist, somit nur als annähernd erscheint.

1866.

Einnahme	13,762,651 fl. 47 kr.
Ausgabe	9,362,802 „ 5 „
Rest	4,399,849 fl. 42 kr.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

	Uebertrag .	4,399,849 fl. 42 kr.
Im Jahr 1867 wurden auf Abtheilung II. Etatrechnung von früheren Jahren eingenommen	1,920,449 fl. 35 kr.	
ausgegeben	2,426,118 „ 54 „	
Mehrausgabe	505,669 fl. 19 kr.	
		505,669 „ 19 „
Reinertrag		3,894,180 fl. 23 kr.

1867.

Einnahme		21,389,154 „ 4 „
Ausgabe		13,659,121 „ — „
Rest		7,730,033 fl. 4 kr.
Rückzahlungsmehr auf Abth. II. von 1868		2,546,354 „ 50 „
Reinertrag		5,183,678 fl. 14 kr.
Beide Jahre zusammen ergeben		9,077,858 „ 37 „

Das Budget der Eisenbahnschuldentilgungskasse sah vor:

für 1866	3,112,549 fl.	oder weniger	781,631 fl. 23 kr.
„ 1867	3,693,558 „	„ „	1,490,120 „ 14 „
Zusammen	6,806,107 fl.	weniger .	2,271,751 fl. 37 kr.

Abgeliefert wurden:

1866	3,855,100 fl. 20 kr.	zu nieder um	39,080 fl. 3 kr
1867	6,408,315 „ 45 „	„ hoch um	1,224,637 „ 31 „
Zusammen	10,263,416 fl. 5 kr	zu hoch um	1,185,557 fl. 28 kr.

Hieraus geht klar hervor, daß, so befriedigend immerhin die Ergebnisse des Betriebs der Verkehrsanstalten sind, die Ablieferungen an die Eisenbahnschuldentilgungskasse doch nicht mehr als Reinertrag, sondern nur als Vorschüsse erscheinen, so wie, daß der Betrag der zu leistenden Rückvergütungen an fremde Verwaltungen zu ungleich ist, um auf ihn von einem Jahr auf's andere einen Schluß ziehen und ihn ausgleichen zu können In der Rechnung von 1865 betrug er wenig über 100,000 fl., 1866 über eine halbe Million und 1867 über 2½ Millionen.

Man wird leicht zu der Vermuthung kommen, daß bei dem für die Main-Neckarbahn sich so ungünstig herausstellenden Betriebsergebniß (57,561 fl. 56 kr. Ablieferung gegen budgetmäßige 122,381 fl. oder 64,819 fl. 4 kr. zu wenig) ähnliche Ursachen mitwirken. Dies ist in der That der Fall. Der Antheil Badens betrug in Wirklichkeit:

für 1865	151,773 fl. 40 kr.
„ 1866	126,218 „ 10 „
„ 1867	140,945 „ 14 „

Allein das Resultat der Abrechnungen unter den participirenden Regierungen kommt erst in das künftige Jahr, also für 1867 ins Jahr 1868 und begründet gegenüber den Ablieferungen der Heidelberger Kasse an die badische Hauptkasse regelmäßig eine Rückzahlungspflicht; im Jahr 1867 dagegen wurde aber nicht nur nicht mehr, sondern

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

sogar etwas weniger abgeliefert, als der badische Antheil beträgt. Die Reineinnahme selbst ist, wie oben gezeigt, gegen das Vorjahr gestiegen.

Die Bezeichnung der Ablieferungen als Reinertrag ist um so schädlicher, weil sie selbst die Finanzverwaltung und die Stände des Landes zu Irrthümern verführen können. Schon einmal hat im Jahr 1861 die Freude über diesen fiktiven Reinertrag, welcher damals um 2,303,699 fl. 24 kr. den Bedarf der Eisenbahnschuldentilgungskasse an Zinsen und Verwaltungskosten überstieg, mit einem Defizit von 848,593 fl. 45 kr. für 1862 einen Rückschlag gefunden. Die Täuschung in Betreff der Natur der Erträgnisse des Jahrs 1867 scheint im Budget für 1868/69 selbst sich ausgeprägt zu haben.

Die hohen Baareinnahmen des Jahres 1867 haben zur natürlichen Folge gehabt, daß der Betriebsfond der Verwaltung der Verkehrsanstalten sehr gestiegen ist.

Er betrug auf 1. Januar 1868 . . . . . 2,315,588 fl. 2 kr.

Das Budget der Eisenbahnschuldentilgungskasse für 1868 weist nun dieser Kasse aus dem Betriebsfond weitere außerordentliche Ablieferungen mit 814,488 fl. 2 kr. zu. Sie nimmt damit der Verwaltung der Verkehrsanstalten einen Theil der Mittel, die aus früheren Jahren erwachsen sind, und zur Deckung der aus früheren Jahren vorhandenen Rückzahlungsverbindlichkeiten hätten benutzt werden können. Es muß daher von der Verwaltung der Verkehrsanstalten die Rückstandsrechnung, deren annähernder Betrag auf 2,546,000 fl. angegeben ist, aus laufenden Mitteln des Jahres 1868 voll bezahlt werden, und es wird einer außerordentlichen Betriebsergiebigkeit des Jahres 1868 bedürfen, oder abermaliger außerordentlicher Einnahmen auf fremde Rechnung, wenn nicht ein ähnlicher Rückschlag wie im Jahre 1862 eintreten soll.

Diese Täuschung wird noch genährt und vermehrt, wenn der Mehrbetrag der Ablieferungen über den Bedarf an Verwaltungskosten, Zinsen und Tilgung sofort den Dotationsüberschüssen zugeschrieben wird. Diese bilden doch eine feste Position und können nicht belastet sein mit Rückzahlungen an die Verwaltung der Verkehrsanstalten. Läßt sich daher, wie es der Fall ist, der Reinertrag der Verkehrsmittel nicht zur Zeit des Rechnungsabschlusses der Eisenbahnschuldentilgungskasse berechnen, so scheint es unseres Bedünkens zweckmäßig, die Ablieferungen der Verkehrsanstalten statt als Reinertrag etwa als „Ablieferungen vorbehaltlich Abrechnung" auf Konto-Korrent der Verkehrsanstalten zu buchen, für das nächste Jahr den Reinertrag festzustellen, und als solchen in Einnahme zu nehmen und auf dem Konto-Korrent in Ausgabe zu setzen. Dieser Reinertrag wäre dann mit dem Bedarf der Eisenbahnschuldentilgungskasse des vorhergehenden Jahres zu vergleichen, und das etwaige Mehr den Dotationsüberschüssen zuzuweisen.

Wir empfehlen die Ordnung dieses Punktes dringend der Großherzoglichen Staatsregierung.

Aktivzinsen.

Die im Budget vorgesehenen . . . . . 168,300 fl. — kr

sind um 3 fl. 15 kr. überholt. Allein dieses so genaue Zusammentreffen vom Budgetsatz und Rechnung ist bloßer Zufall. Das Budget hoffte auf namhafte Zinsvergütungen von verkauften Obligationen (160,000 fl.) Die Rechnung weist aus, daß ihre Einnahmen größtentheils die Folge der Schuldaufnahmen sind, welche reichliche baare Mittel in die Kasse brachten, deren verzinsliche Anlage Sorge der Verwaltung wurde. Die Einnahme würde noch

erheblicher sein, wenn nicht ein großer Theil der Zinsen erst 1868 fällig würde und daher erst dort zur Buchung käme, und wenn es gelungen wäre, die in rascher Folge angehäuften Baarmittel in entsprechenderer Weise zinstragend zu machen.

Es ergab:

1) das Kapitalvermögen aus voriger Rechnung . . .	74,333 fl. 20 kr.	
aus laufender Rechnung	5,075,917 „ 18 „	
Zusammen . .	5,150,250 fl. 38 kr.	
einen Zinsertrag von nur		5,726 fl. 40 kr.
Die Zinsbeträge werden meist erst 1868 fällig.		
2) die Faustpfanddarlehen mit 2,992,621 fl. 21 kr. den Betrag von		29,971 „ 47 „
3) die Konto-Korrentschuldner mit 4,114,330 fl. 21 kr. den Betrag von		65,160 „ 6 „
4) Zinsvergütung für Obligationen		66,564 „ 26 „
worunter das Prämienanlehen mit 55,284 fl. 5 kr. steht.		
5) Diskonto und Ersatz fehlender Koupons		880 „ 16 „

III. Agio

ist keines in Einnahme gekommen.

IV. Vom Aktivvermögen.

Dasselbe bestand nach der Rechnung von 1866:

1) im Kassenvorrath	574,076 fl. 26 kr.
2) 9 badische Obligationen zu 4%	9,000 „ — „
3) 280 Aktienstücke der schweizerischen Nordostbahn	65,333 „ 20 „
4) auf Konto-Korrent	1,866,033 „ 35 „
Zusammen . .	2,514,443 fl. 21 kr.

Neu angelegt wurden im laufenden Jahre:

A Auf Werthpapiere:
5,075,917 fl. 18 kr., nämlich:

1) 4½% badische Obligationen, angekauft zu 92%	172,431 fl. — kr.
und zu 92¼%	477,693 „ 33 „
2) 3½% Eisenbahnobligationen zu 82%	4,100 „ — „
3) 3½% Rentenscheine zu 81½%	6,194 „ — „
4) 4% badische Obligationen zu 85⅞%	6,011 „ 15 „
„ „ „ „ 86¼%	9,487 „ 30 „
5) 4% preuß. Schatzscheine, fällig 15. Mai 1868, laufend vom 15. August 1867 Aufgeld ⅝ und 9/16, zusammen 17,390 fl. 38 kr.	2,870,000 „ — „
6) Anlehensscheine der bayerischen Hypothekenbank zu 3% und bei 3 monatlicher Kündigung	1,530,000 „ — „
Zusammen: . . .	5,075,917 fl. 18 kr.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Diese Kapitalanlagen geschahen im September 1867 und sind die Folge der raschen Einzahlung des am 1. September 1867 kontrahirten Prämienanlehens von 14,000,000 fl.

Die Uebernehmer sollten zwar nur verbunden sein, die Einzahlungen in 16 Monatsraten zu machen, es stand ihnen aber auch die frühere Zahlung frei, und sie machten von derselben bei niederm Diskontostand so ausgiebigen Gebrauch, daß die gesammte Summe im Lauf des Septembers der Kasse zufloß, welcher damit die große Schwierigkeit einer passenden zinsbringenden Anlage der Gelder erwuchs.

Die Kapitalanlagen entsprechen nicht alle dem Artikel 8 des Gesetzes vom 10. September 1842 über die Errichtung der Eisenbahnschuldentilgungskasse, wornach etwaige disponible Mittel mit höchstens ¼jähriger Aufkündigungsfrist und gegen vollkommene Sicherheit angelegt werden sollen Allein die Schuldentilgungskasse selbst erwartete den Bezug der Gelder nur in 16 Monatsraten, und der frühere Bezug, den sie nicht abweisen konnte, wird es daher rechtfertigen, wenn sie sich auf Anlagen einließ, welche den Rückempfang auf solche Fristen hinausschob, die dem muthmaßlichen Bedarfe sich näherten, und innerhalb der Grenzen liegen, innerhalb deren sie den Bezug der Anlehensgelder zu erwarten hatte. Auch mag der Kredit der preußischen Schatzscheine und der Anlehensscheine der bayerischen Hypothekenbank die Sicherheit der Anlage verbürgen. Was den Ankauf eigener Obligationen betrifft, so ist der Betrag nicht so bedeutend, um schwer ins Gewicht zu fallen (675,917 fl. 18 kr.), der Ankaufskurs aber ein niedriger und unter dem heutigen Kurs stehender. Eine erhebliche Vermehrung dieses Ankaufs müßte entschieden widerrathen werden, da er die Zwecke der bereits vollzogenen Anlehen theilweise aufheben würde.

B. Konto-Korrent

2,248,296 fl. 46 kr. Mehranlage.

Dazu aus voriger Rechnung 1,866,033 fl. 35 kr., gibt 4,114,330 fl. 21 kr.

Die Konto-Korrentaktiven laufen in 5 Posten auf Konto-Korrent mit	593,864 fl. 29 kr.
und in 3 Posten auf Conto separato zu 2% Zins ⅛ Provision mit	3,520,465 „ 52 „
Zusammen . .	4,114,330 fl. 21 kr.

Die Conti separati sind ihrem Wesen nach den Unternehmern des Prämienanlehens vom September 1867 nach Ausfolgung der Obligationen noch statt Einzahlung, überlassene Gelder, um ihnen mindestens einigen Zins zu sichern. Auch diese Operation steht nicht in voller Uebereinstimmung mit dem Statut der Eisenbahnschuldentilgungskasse, da hier in Wahrheit einfache Darlehen ohne faustpfändliche Sicherheit vorliegen, und nur die Firmen und der Kredit der Unternehmer für diese Sicherheit eintreten. Doch war eine kleine Deckung vorhanden. Die Beträge waren zu baldiger Flüssigmachung bestimmt, und sind, wie uns mitgetheilt wurde, wieder erhoben.

C. Faustpfanddarlehen.

Von den mit 2,992,621 fl. 21 kr. hingegebenen Faustpfanddarlehen sind nach Rückzahlung von 1,064,853 fl. 13 kr. noch 1,927,768 fl. 8 kr. im Ausstand geblieben. Sie geben zu keiner Bemerkung Anlaß.

D. Kassenvorrath.

Derselbe trat mit 574,076 fl. 26 kr. in diese Rechnung und geht mit 1,035,554 fl. 41 kr. in die künftige über.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

V. Schuldenaufnahme.

In der Rechnung stehen hier die gezogenen Loose zu 35 fl. mit 559,520 fl. Zur Ausgleichung steht unter Zinszahlung der Betrag, der davon auf die 3½% Verzinsung des rückständigen zinstragenden Kapitals fällt mit 457,364 fl. 36 kr. und unter Schuldenzahlung der zu tilgende Kapitalbetrag mit 102,155 fl. 24 kr., sowie die wirklich zur Einlösung gekommenen Loose. Der Grund für dieses gegenüber der Behandlung der übrigen in Verzinsung und Tilgung begriffenen Staatsschulden eigenthümlichen Verfahrens liegt darin, daß die Loose einzeln zur Einlösung kommen, für das einzelne Loos aber der in der Zahlung geleistete Zinsbetrag von dem Kapitalbetrag nicht geschieden werden kann. Das Unpassende, die Summe der gezogenen Loose als Schuldenaufnahme zu behandeln, ist leicht einzusehen. Es soll daher in Zukunft, wie dies auch der uns mitgetheilte Rechnungsauszug schon thut, die Summe der gezogenen Loose als durchlaufender Posten behandelt werden. Dadurch kommen im Passivum der durchlaufenden Posten die gezogenen aber noch nicht eingelösten Loose in Rest. Dies Verfahren weicht ebenfalls von der Behandlung der übrigen Staatsschulden ab. Dort ist unter Schuldenzahlung der ganze rückständige Schuldenbetrag jeweils und mit Recht aufgeführt. Bei den 35 fl.-Loosen erscheint nach diesem Verfahren nur der Betrag der nicht gezogenen Loose. Die Loose, welche gezogen aber noch nicht eingelöst sind, also ein unverzinsliches Passivum bilden, müssen unter dem Rest der durchlaufenden Posten gesucht werden. Das Ganze ist allerdings nur Buchungsfrage, indessen ist dadurch doch die Klarheit der Rechnung bedingt. Uns scheint die Ursache der Schwierigkeit darin zu liegen, daß entgegen dem Verfahren bei den sonstigen Obligationen die planmäßige Schuldentilgungsquote, und nicht wie sonst die wirkliche in Ausgabe gestellt wird.

Würde ins Aktivum der durchlaufenden Posten der Betrag der gewissermaßen gekauften, erst auf Zins und Schuldentilgung zu verrechnenden Loose gestellt, ins Passivum die Zahlung dafür, unter Passivzinsen die von dem zinstragenden Restkapital zu leistenden Zinsen, unter Tilgung nur der Ueberschuß der Einlösungssumme über die Zinsensumme, so wäre die Behandlung der der übrigen Schulden gleich. Es erschienen dann unter Schuldenzahlung ebensowie bei den Anlehen alle noch nicht eingelösten Loose im Rest. Dabei dürfte sich zur Klarheit empfehlen, unter Schuldenzahlung getrennt aufzuführen die verzinslichen noch nicht verfallenen Beträge, und die gekündigten, verfallenen und nicht mehr verzinslichen Beträge.

Als wirkliche Schulden werden aufgeführt:

1) Anlehen zu 4% von 1862/64 . . . . . 181,500 fl.
mit 23,717 fl 30 kr. Rabatt in mehreren Posten zu einem zwischen 12 und 15% schwankenden Rabatt im Durchschnittskurs von etwa 86⅘;

2) Anlehen zu 4½% von 1866 . . . . . 8,749,825 fl.
mit einem Rabatte von 710,923 fl. 26 kr. oder zum Kurs von 91⅞ Dies Anlehen ist die zweite Serie des den Anlehensunternehmern des 4½% Anlehens von 1866 übergebenen Anlehensbetrags. Sie war ihnen zu dem Nominalpreis von 93¾ mit 5monatlichem Zins-jouissance bis zum 31. Dezember 1866 offen gehalten, und sie machten davon noch in letzter Stunde Gebrauch. Der Kurs der Börse in Frankfurt notirte damals die badischen 4½% Obligationen zu 93%. Der effektive Preis von 91⅞ bei Begebung der ganzen Summe erscheint verhältnißmäßig zufriedenstellend. Auch haben die Kurse seither keinen solchen Aufschwung genommen, daß Ursache vorhanden wäre, diesen Anlehensabschluß als einen ungünstigen zu bezeichnen. Das bald zu erwähnende Prämienanlehen war wesentlich theurer.

Wir verweisen im Uebrigen auf den Bericht des ständischen Ausschusses für die Rechnung von 1866.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

3. Anlehen zu 5 % von 1866 342,766 fl. 40 kr.
Pari begeben.

4. Prämienanlehen von 1867 14,000,000 fl.
mit einem Rabatt von 1,260,000 fl., einer Kouponsverzinsung von 4 %, einer Gewinnverzinsung von 0,825 % und einem auf 50 Jahre berechneten Tilgungsplane in gleichen Raten von 1,150,800 fl., erstmals 1868 1. Juni zur Verloosung und 1. August zur Zahlung kommend.

Das Anlehen von 14,000,000 fl. ist hiernach zu 91 aufgenommen. Es ist nur ein Theil eines Ganzen von 21,000,000 fl. Der restirende Drittel blieb den Unternehmern vorbehalten, sofern sie sich zur Uebernahme vor dem 1 April 1868 bereit erklären, und zwar zum Kourse von 91½ %. Die Uebernehmer M. A. von Rothschild und Söhne in Frankfurt a. M., die Diskontogesellschaft in Berlin und W. H. Ladenburg und Söhne in Mannheim haben von diesem Vorbehalt im Jahr 1868 Gebrauch gemacht, was wenig zu verwundern ist, da der Kours zu dieser Zeit auf 98 und mehr gestiegen war. Dieses Anlehen ist das theuerste unter den größeren Anlehen, die Baden in seiner neuern Finanzgeschichte gemacht hat. Sein Zinsfuß berechnet sich auf mehr als 5 % (5,34). Es erscheint um so theurer, als es in der Form eines Prämienanlehens gemacht ist, welche ihm eine größere Gunst des Publikums zu sichern geeignet schien. Eine Vergleichung mit dem Lotterieanlehen von 1845 ist freilich gänzlich unzulässig, nachdem die Form der Prämienanlehen in verlockender Gestalt seit Jahren immer größeren Umfang gewonnen hat.

Das Bedürfniß der Kasse, in jenem Zeitpunkt, in welchem die Kourse der Staatspapiere sehr niedrig standen, ein Anlehen zu machen, ist nicht wohl in Abrede zu stellen, wenn man ihr nicht zumuthen wollte, einer nahenden Ebbe der Gelder ruhig zuzuschauen. Die namhaftesten Ablieferungen der Betriebskassen fallen weit hinter den September 1867 und konnten in so hohen Beträgen nicht vorausgesehen werden. Auch hätten sie für sich allein dem Bedürfniß nicht genügt. Ein Anlehen mußte gemacht werden. Die Begebung des Anlehens geschah aus der Hand. Der landständische Ausschuß hat sich in seinem letzten Berichte gegen diese Art der Begebung ausgesprochen, ohne jedoch ein bestimmtes Votum dagegen abzugeben. Das Recht der Staatsregierung, diese Form zu wählen, wenn sie ihr die Form schien, von der die günstigsten Bedingungen zu hoffen waren, ist außer Zweifel. Nicht so sicher außer Zweifel ist, ob sie darin nicht im Irrthum befangen war. Dieser Zweifel ist nicht mehr zu lösen. Der ständische Ausschuß muß, da die Anlehensoperation formell gerechtfertigt ist, sich begnügen, diese Thatsache anzuerkennen. Das Anlehen selbst wird auf längere Zeit das letzte sein, welches in höherem Betrage abgeschlossen werden mußte. Weitere Betrachtungen, wie in Zukunft zu verfahren sein dürfte, sind daher nutzlos.

Wir bemerken noch, daß der Börsenkours der badischen 4½ prozentigen Papiere am 31. August 1867 beim Anlehensabschluß auf 91¾ stand, sowie daß das bayerische Prämienanlehen ähnlicher Art bei einem Börsenkours der bayrischen 4½ prozentigen Obligationen von 93¾ auf 31. August 1867 zu nicht wesentlich günstigeren Bedingungen abgeschlossen wurde.

Wir verweisen im Uebrigen auf das Gesetz vom 21. April 1866, Reggsbl. XXII., welches der Regierung die Kontrahirung eines verzinslichen Prämienanlehens mit 50jährigem Tilgungsplan, vom Tag der Emmission an, im Soumissionsweg oder aus der Hand zu begeben, freistellte.

Das Anlehen und die Koupons können bei den Eisenbahnkassen, bei Rothschild in Frankfurt und bei der Diskontogesellschaft in Berlin zur Einlösung kommen. Den einlösenden Bankiers ist die herkömmliche Provision (¼ %) zugesagt.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

5. Bei der Amortisationskasse 1,366,320 fl. 17 kr.

6. Bei der Generalstaatskasse 300,000 fl.

Es ist dies der rückständige Rest des Papiergelds im Betrag von 3,500,000 fl. gewesen.

7. Baukostenvorschüsse 56,438 fl. 42 kr.

Die Summe besteht aus Zahlungen der Königlich Würtembergischen und Großherzoglich Hessischen Regierung auf Rechnung der Baukosten der Eisenbahnstrecke Rappenau-Jartfeld.

VI. Rückersatz und Beiträge.

Hier ist nichts verrechnet.

VII. Durchlaufende Posten.

1. Auf Konto-Korrent:

Im Soll und Hat sind 12,931,037 fl. 50 kr. vorgetragen. Der Mehrbetrag des Konto-Korrent-Guthabens ist unter Aktivvermögen mit 4,114,330 fl. 21 kr. aufgenommen.

2. Vorschuß-Rückersatz:

a. von der Eisenbahnbetriebsverwaltung 500,000 fl. in Soll und Haben.

b. Agio auf Goldmünzen 2,489 fl. 53 kr. in Soll und Haben.

Das Agio wird damit als ein Theil des Ertrags der Hauptkasse der Verkehrsanstalten gutgeschrieben.

3. Zur Tilgung des Lotterieanlehens von 1845 559,520 fl. in Soll und Hat.

Das Nöthige hierüber ist oben gesagt.

4. Für fremde Rechnung 27,276 fl. 10 kr. in Soll und Rest.

Es ist diese Summe der Betrag des Agios und der Zinsvergütung für den Ankauf der preußischen Schatzscheine, und soll in künftiger Rechnung bei Vereinnahmung der Zinsen aus diesen Schatzscheinen wieder ausgeglichen werden.

Ausgabe.

I. Verwaltungskosten.

Gegenüber dem Budgetsatz von 9,000 fl. blieben sie mit 8,831 fl. 20 kr. um 168 fl. 40 kr. niedriger.

Die hierher gezogenen Anlehenskosten sind 22,551 fl. 59 kr.

Im Budget war dafür für 1867 nichts vorgesehen; dagegen sah das Jahr 1866 den Betrag von 24,000 fl. vor, wovon für 1866 nur 2,891 fl. 29 kr. zur Verwendung kamen.

II. Passivzinsen.

Die Ausgabe von 3,446,370 fl. 8 kr. im Soll des Jahres 1867 und von 94,133 fl. im Soll früherer Jahre kommt in's Haben mit 3,410,020 fl. 32 kr. und in den Rest mit 130,482 fl. 36 kr. Das Budget sah 3,811,318 fl. vor die Aufnahmszeit der Darlehen gibt die Ursache für diese größere Differenz. Unter den Zinsen erscheinen auch die Provisionen, welche durch die Geldgeschäfte der Kasse sich im Jahr 1867 sehr erhöhten (30,063 fl. 24 kr. statt ursprünglich berechneter 2,200 fl.)

III. Rabatt auf Anlehen 1,994,640 fl. 46 kr.

Bei den einzelnen Anlehen ist seiner schon gedacht.

IV. Bauaufwand.

1. Für die badische Staatsbahn 9,782,255 fl. 2 kr.
2. Für die Main-Neckarbahn 1,664,184 fl. 56 kr.

In der ersten Summe sind 56,438 fl. 42 kr. enthalten, welche auf die Rappenau-Jartfelderbahn von Würtemberg und Hessen bezahlt und unter den Aktiven als „Schuldenaufnahme, Bauvorschüsse" verrechnet sind.

In der zweiten Summe sind die seiner Zeit von der Stadt Frankfurt vorgeschossenen Baukosten mit 1,650,000 fl. enthalten, welche nach dem Wunsche der Stände an Frankfurt und beziehungsweise an die Krone Preußen zurückbezahlt wurden. Wir treten für diese Summe künftig in die Bahnrente ein. Ob diese Rückzahlung sich bei den derzeitigen Erträgnissen der Main-Neckarbahn und bei den hohen Preisen der Geldbeschaffung so vortheilhaft als erwartet wurde, erweist, mag dahin gestellt bleiben.

V. Angelegte Kapitalien 10,316,835 fl. 25 kr.

Der Posten gleicht einfach das Soll der Einnahme von Aktivvermögen aus dem Jahre 1867 ausschließlich des Kassenvorraths aus.

VI. Schuldenzahlung.

Im Soll finden sich		
alte Schuldaufnahme		89,100,750 fl. 57 kr.
neue „		24,996,850 „ 39 „
		114,097,601 fl. 36 kr.
Heimbezahlt wurden:		
auf 3½ % Obligationen	247,900 fl. — kr.	
auf Looso à 35 fl.	102,155 „ 24 „	
an die Amortisationskasse	5,100,000 „ — „	
	5,450,055 fl. 24 kr.	
		5,450,055 „ 24 „
Rest		108,647,546 fl. 12 kr.

Der Posten für Loose 102,155 fl. 24 kr. ist aber nur ein fiktiver, den Betrag enthaltend, der nach dem Anlehensplan zur Kapitaltilgung verwendet werden soll. Unter durchlaufenden Posten kommt daher noch auf noch nicht eingelöste Loose eine Summe von 501,666 fl, die gleichfalls Schulden derselben Natur sind, wie die unter VI. aufgeführten. Ferner gehören noch hierher die unter II. verrechneten verfallenen aber noch nicht erhobenen Zinsen mit 130,482 fl. 36 kr., so daß sich ein Rest ergibt von . . . . . 109,279,694 fl. 48 kr.
diesem Rest stehen im Abschluß gegenüber die Aktiva mit . . . . . 12,255,179 „ 58 „
so daß sich der Schuldenstand beziffert auf . . . . . 97,024,514 fl. 50 kr.

Wir haben in Prüfung der Rechnung noch zu bemerken, daß nach den beigelegten Beurkundungen vorhanden sind

in 4prozentigen Obligationen von 1864 für	5,127,200 fl.	10,111 Stück,
verkauft wurden für	181,500 „	438 „
zusammen	5,308,700 fl.	10,549 Stück.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Diese Zahl entspricht dem Bestand des Jahres 1866, vorbehaltlich der im letztjährigen Bericht bereits erwähnten Obligation von 100 fl., welche verloren ist, und mit Zahlungssperre belegt wurde.

Bei 5%igen Obligationen von 1866 ist zu bemerken, daß im Jahr 1867 weitere Obligationen in Frankenwährung angefertigt wurden:

		Stück
300 Stück, 100 zu 5,000 Fr., 100 zu 1,000 Fr. und 100 zu 500 Fr., macht	650,000 Fr.	300
übergegangen sind aus der Rechnung für 1866 (74,433 fl. 20 kr.)	159,500 „	94
Vorrath zusammen . .	809,500 Fr.	394
Verkauft wurden 1867 (151,666 fl. 40 kr.)	325,000 „	159
Vorhandener Rest . .	484,500 Fr.	235

Diese Zahl stimmt mit der vorliegenden Beurkundung überein.

In Guldenwährung war ein Rest geblieben von Obligationen im Nennwerth von 491,100 fl. in 876 Stücken, verkauft wurden 1867 . . . . . 191,100 „ „ 212 „

Der Rest von . . . 300,000 fl. in 664 Stücken

ist nach der Beurkundung richtig vorhanden.

Was die Werthpapiere betrifft, in welchen das Aktivvermögen von 5,150,250 fl. 38 kr. angelegt ist, so ist das Vorhandensein der deßfallsigen Papiere gleichfalls gehörig beurkundet.

Für die Faustpfanddarlehen mit 1,927,768 fl. 8 kr. findet sich ein Deckungswerth von 2,113,433 fl. vor, dessen Beurkundung ebenfalls beigesetzt ist.

In Betrachtung der Rechnung haben wir endlich noch der Dotationsüberschüsse zu gedenken. Diese waren seither dem Passivstand zugeschrieben, sie sollen in Zukunft ganz aus der Rechnung entfernt, und dafür in einer besondern Vorlage „Baukonto" jährlich nachgewiesen werden.

Dabei ist zu bemerken, daß nach der Budgetvorlage für 1868/69 auch mit dem Tilgungsfond eine Aenderung vorgenommen ist, welche gleichfalls auf die Dotationsüberschüsse Einfluß hat. Der seither berechnete Tilgungsfond war sehr eigener Natur. Ohne daß dafür eine gesetzliche Bestimmung sprach, wurde er nach Analogie der Berechnung bei der Amortisationskasse und der Festsetzungen des ersten Anlehensgesetzes vom 10. September 1842, wohl auch mit Rücksicht auf die Eigenthümlichkeit der Lotterieanlehen selbstständig, ohne Beachtung der planmäßig zur Tilgung zu bringenden Schulden festgesetzt. Die freilich durch kein Gesetz gewährleistete Meinung ging ohne Zweifel dahin, daß der so berechnete Tilgungsfond die Leistungen fixire, welche Artikel 7 des Statuts der Eisenbahnschuldentilgungskasse eventuell der Staatskasse auferlegt. Die namhaften Dotationsüberschüsse, welche zuerst für etwaige Defizits aufzukommen haben, haben indeß die Frage nach dieser eventuellen Leistungspflicht der Staatskasse ferner gerückt, und lassen ihre Regelung zur Zeit als überflüssig erscheinen.

Dieser fiktive Tilgungsfond sollte mit einem ½% vom Betrag jeder Schuldvermehrung und mit 6% von seinem eigenen Betrag jährlich wachsen. So wurde er bis zum Jahr 1868 berechnet, und wuchs auf 1. Januar 1867 an bis zum Betrag von 8,996,450 fl. 38 kr., wozu für 1867 weiter 1,062,837 fl. 20 kr. im Budget

berechnet wurden. Zur wirklichen Tilgung kamen aber bis 1. Januar 1868 nur 4,839,377 fl. 55 kr. Der über 5 Millionen betragende Ueberschuß befand sich im Baukonto, d. h. er war wie die Dotationsüberschüsse auf den Bau verwendet.

Nachdem die Großherzogliche Staatsregierung vorgeschlagen hat und die Stände zugestimmt haben, daß künftighin nur die planmäßige Tilgung im Budget aufgenommen werde, so verstand sich von selbst, daß dieser nicht verwendete Theil des fiktiven Tilgungsfonds der früheren Jahre den Dotationsüberschüssen zugeschlagen werden müsse.

Dies ist nun geschehen. Gegen die besondere Nachweisung der Dotationsüberschüsse und des Tilgungsfonds ist nichts zu bemerken. Nur beziehen wir uns bezüglich der Dotationsüberschüsse auf das, was bezüglich der Konstatirung des Reinertrags gesagt ist, wornach die jetzt zu 14,409,249 fl. 57 kr. angegebenen Dotationsüberschüsse noch keineswegs als klares Ergebniß des Reinertrags erscheinen.

Inzwischen dürfte es sich empfehlen, wenn die summarische Darstellung zugleich die Nachweisung des ganzen Standes des Baukontos und der Verwendungen dafür enthielte. Es bedarf dazu nichts, als der Angabe des Gesammtbauaufwands, und dem entgegen der Dotationsüberschüsse und der Tilgungsbeträge. Es wäre dann doch möglich, den wirklichen Stand der Dinge in einer einzigen Rechnung in Kürze zu überblicken.

Wir gehen schließlich noch zu einigen Betrachtungen über.

Der Betrag der Schuldenaufnahme im Jahr 1867 war ein sehr bedeutender. Inzwischen hielt er sich in den Grenzen des Gesetzes vom 21. April 1866 und des Budgets.

Die Schuldenaufnahme besagt		24,996,850 fl. 39 kr.
Davon sind abzuziehen:		
Papiergeld	300,000 fl. — kr.	
Vorschüsse der Amortisationskasse	1,366,320 „ 17 „	
Rabatt auf Anlehen	1,994,640 „ 46 „	
	3,660,961 fl. 3 kr.	3,660,961 „ 3 „
Rest		21,335,889 fl. 36 kr.
Dazu Schuldenaufnahme von 1866		9,946,645 „ 36 „
	Zusammen	31,282,535 fl. 12 kr.
Das Budget sah vor:		
1. Anlehensreste	6,802,400 fl. — kr.	
2. Anlehen 1866	10,000,000 „ — „	
3. „ 1867	20,600,000 „ — „	
Zusammen	37,402,400 fl. — kr.	37,402,400 „ — „
Wenigerbetrag der Anlehen		6,119,864 fl. 48 kr.
Auf diesen Betrag wurde in gewissem Sinne durch die Zusage des ⅓ des Prämienanlehens mit		7,000,000 fl. — kr.
ab Rabatt 8½ %		595,000 „ — „
	Rest	6,405,000 fl. — kr.

gegriffen. Inzwischen kam dies Anlehen erst 1868 zum Vollzug, und die Periode 1868/69 bedurfte ihrer Mittel

Das Budget nahm freilich noch an, daß das Papiergeld mit 3,500,000 fl. zur Einlösung kommen, sowie daß die Vorschüsse, welche die Amortisationskasse mit über 10,000,000 fl. zu fordern hatte, rückbezahlt würden. Statt dessen existirte auf 1. Januar 1868 noch ein Vorschuß der Amortisationskasse von 5,503,981 fl. 33 kr., von dem übrigens zu erwarten steht, daß er gleichfalls zurückgezogen wird. Diese Summen in Verbindung mit dem geringeren Bauaufwand und den Ueberschüssen der Ablieferungen auf Rechnung der Dotation lassen es leicht erklärlich erscheinen, weßhalb ungeachtet der geringern Schuldaufnahme noch einschließlich des Kassenvorraths Aktiva von über 12,000,000 fl. in das Jahr 1868 übergehen.

In dem Budget für 1868/69 sind diese Aktiva bereits vorgemerkt. Sie decken nebst der zweiten Serie des Prämienanlehens mit 6,405,000 fl. und dem auf 1869 übertragenen Betrag von 5,000,000 fl. aus dem zu erwartenden Verkauf vorräthiger Obligationen den vorgesehenen Bauaufwand und die Vorschüsse der Amortisationskasse. Inzwischen dürfte sich gegenüber den in Aussicht genommenen Ablieferungen der Verkehrsanstalten mit 5,429,114 fl. für 1868 jedenfalls ein bedeutender Rückschlag fühlbar machen, da bei der erniirten Rückzahlungspflicht von 2,546,354 fl. 50 kr. dies eine Reineinnahme für 1868 von 7,975,468 fl. 50 kr. voraussetzte, während solche bei den günstigen Verhältnissen des Betriebs von 1867 nur 5,758,333 fl. 29 kr. betrug, wozu die keinenfalls sehr namhaften Einnahmen aus den neu eröffneten Verkehrsstrecken, sowie wegen Heimzahlung der Frankfurter Schuld von der Main-Neckarbahn der Betrag von etwa 90,000 fl. zu rechnen sind.

Betrachten wir das Gesammtergebniß unserer Eisenbahnschuld, so finden wir folgende Zahlen:

Der seitherige Bauaufwand beträgt auf 31. Dezember 1867 in der Ziffer der dafür ausgegebenen Gelder und des Nominalwerthes der Schuldtitel . . . . . 116,273,142 fl. 42 kr.

Ihm steht gegenüber auf 31. Dezember 1867:

1. der Schuldenstand mit		109,279,694 fl. 48 kr.
2. die Dotationsüberschüsse, übrigens ohne Rücksicht auf den Umstand, daß 1867 mehr als der Reinertrag abgeliefert ist, mit		14,409,249 „ 57 „
3. die Tilgungen mit		4,839,377 „ 55 „
		128,528,322 fl. 40 kr.
Davon geht ab:		
Aktivvermögen	12,227,903 fl. 48 kr.	
Vorschüsse	27,276 „ 10 „	
	12,255,179 fl. 58 kr.	12,255,179 „ 58 „
thut obige		116,273,142 fl. 42 kr.

Die Schuld hat sich im Jahr 1867 vermehrt um 9,850,943 fl. 14 kr., der Bauwerth der Eisenbahn, diesen als voll angenommen, übersteigt daher die Schuld dafür um 19,248,627 fl. 52 kr. an Dotationsüberschüssen und Tilgung.

Die auf 31. Dezember 1867 vorhandene Schuld von 109,279,694 fl. 48 kr. besteht aus:

	fl.	kr.	Zinsbetrag fl.	kr.
1. Obligationen von 1842, verzinslich zu 3½ %	9,780,600	—	342,321	—
unverzinslich	47,700	—		
Uebertrag . .	9,828,300	—	342,321	—

		fl.	kr.	Zinsbetrag fl.	kr.
	Uebertrag . .	9,828,300		342,321	—
2.	Loosen von 1845 zu 3½%	12,990,722	5	454,675	18
	unverzinslich	501,666	—		
3.	Basler Anlehen zu 3½%.	1,000,000	—	35,000	—
4.	Anlehensrest von 1854/56 unverzinslich	1,000	—		
5.	Anlehen zu 4% von 1859/61	18,000,000	—	720,000	—
6.	„ „ „ „ 1862/64	25,312,500	—	1,012,500	—
7.	„ „ 4½% von 1866	17,499,825	—	787,492	15
8.	„ „ 5% von 1866	944,666	40	47,233	20
9	Prämienanlehen zu 4,825%	14,000,000	—	675,500	—
10.	Baukostenvorschüsse	66,550	54		
11.	An die Amortisationskasse zu 4%	5,503,981	33	220,159	16
12.	An die Generalstaatskasse Papiergeld	3,500,000	—		
13.	Rückständige Zinsen	130,482	36		
14	Provisionen			4,000	—
		109,279,694	48	4,298,881	9
	daran wären abzurechnen Aktivzinsen aus circa 12,000,000 fl., diese zu 3% angenommen . . .			360,000	—
	Zinsbetrag			3,938,881	9

auf einen reinen Schuldenstand von 97,024,514 fl. 50 kr. berechnet, würde einen Zinsfuß von 4,06 % bedingen.

Dieser Zinsfuß wird sich wenig durch das Budget für 1868/69 und dessen Vollzug ändern.

Haben dagegen die Verkehrsanstalten für 1867 allein 5,758,333 fl. 29 kr. getragen, so ist damit konstatirt, daß bei Fortdauer des Friedens die Lage der Eisenbahnschuldentilgungskasse eine sehr günstige ist; dabei müssen wir immer beachten, daß noch große Kapitalien ohne Erträgniß im Boden stecken, oder erst kurz in den Betrieb fielen, welche, wenn auch keinen mit der Hauptbahn analogen Ertrag, doch sicher eine Rente abwerfen werden, welche von der Verzinsung des Baukapitals nicht allzufern steht.

Die Großherzogliche Finanzverwaltung hat eine Reihe von Beilagen*) vorgelegt, welche von großem Interesse für Jeden sind, der sich für den Fortgang des Eisenbahnbaues, der Erträgnisse derselben und der Gebahrung der Eisenbahnschuldentilgungskasse interessirt. Wir empfehlen sie der Veröffentlichung durch den Druck als Beilage der Rechnung. Der Bericht konnte leider nicht näher auf sie eingehen, da die Zeit, auf welcher seine Abfassung aus besonderen Gründen beschränkt blieb, eine sehr kurz gemessene war.

Karlsruhe, den 12. Juni 1868.

Der Präsident des ständischen Ausschusses:

von Mohl.

*) Anmerkung. Diese Beilagen sind, bis 1868 fortgeführt, der Eisenbahnschuldentilgungskasserechnung für **1868** beigefügt.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Bericht des Finanzministeriums

an

Seine Königliche Hoheit den Großherzog.

Die Prüfung der Rechnung der Eisenbahnschuldentilgungskasse für 1867 betreffend.

Indem wir Euerer Königlichen Hoheit den mit höchster Entschließung vom 29. August l. J. Nr. 818 uns zur Vortragserstattung zugestellten Bericht des ständischen Ausschusses über die Prüfung der Rechnung der Eisenbahnschuldentilgungskasse ehrerbietigst wieder vorlegen, haben wir zunächst zu konstatiren, daß der ständische Ausschuß im Eingang seines Berichtes die Erwartung ausspricht, es werde gegenüber der seither rastlos gesteigerten Thätigkeit im Eisenbahnbau nun für einige Zeit eine vergleichsweise Ruhe eintreten, die es gestatte, Sammlung und Ueberblick über die Aufgaben und die Kräfte der Zukunft zu gewinnen.

Diese Erwartung des ständischen Ausschusses wird von uns vollständig getheilt.

Sind die Ergebnisse unserer Staatsbahnen seither auch durchaus befriedigend gewesen, so gebietet doch die Vorsicht, unsere Eisenbahnschuld, die noch im Laufe dieser Budgetperiode den Betrag von 120 Millionen erreichen wird, nicht weiter in rascher Progression anwachsen zu lassen, bevor sich ermessen läßt, ob annähernd günstige Ergebnisse auch für die Zukunft zu erwarten stehen. Daß letzteres der Fall sein werde, erscheint aber aus mehr als einem Grunde zweifelhaft. Wir erinnern nur daran, daß die in den letzten Jahren dem Betrieb übergebenen und die zur Zeit im Bau begriffenen Linien für den Bau wie für den Betrieb verhältnißmäßig größere Mittel in Anspruch genommen haben, beziehungsweise nehmen, während sie gleichzeitig einen geringeren Verkehr zu vermitteln haben, als die älteren Strecken und daß die Baukapitalien in neuerer Zeit unter weit ungünstigeren Bedingungen aufgebracht werden mußten, als dies beim weitaus größten Theil unserer dermaligen Eisenbahnschuld der Fall war. Auch ist nicht außer Acht zu lassen, daß nicht der ganze Betrag der für die Schuldentilgung verwendeten und als „Dotationsüberschüsse" angesammelten Erträgnisse als reine Ueberschüsse angesehen werden dürfen, sondern daß davon ein namhafter Theil als Erneuerungs- und Reservefond, wie ihn jede solide Eisenbahngesellschaft nachweist, in Abzug zu bringen ist.

Im Interesse der Gesammtheit der Steuerpflichtigen, welche bei einer Unzulänglichkeit der Erträgnisse unserer Bahnen zur Verzinsung und vertragsmäßigen Tilgung der Bauschuld einzutreten haben würden, können wir daher nur unsere volle Uebereinstimmung mit der von dem ständischen Ausschuß gehegten Erwartung aussprechen.

Was den übrigen Inhalt des ständischen Berichtes betrifft, so gibt uns derselbe nur zu der Bemerkung Anlaß, daß wir die bezüglich der Führung der Rechnung und einer klaren Nachweisung der Baukosten, des Schuldenstandes und des Reinertrages ausgesprochenen Wünsche thunlichst berücksichtigen werden, wenn die Erfüllung dieser Wünsche auch nicht überall in der Weise erfolgen kann, wie es von dem ständischen Ausschusse vorgeschlagen worden ist.

Wir bitten schließlich, Eure Königliche Hoheit wolle uns gnädigst ermächtigen, den Bericht des ständischen Ausschusses nebst diesem Vortrag am nächsten Landtag den Ständen vorlegen zu dürfen.

Karlsruhe, den 6. Oktober 1868.

Großherzogliches Ministerium der Finanzen.
Ellstätter.

Vdt. Glock.

Dritte Abtheilung

der

Rechnungs-Nachweisungen,

enthaltend

die Rechnungen, welche aus der Hauptstaatsrechnung ausgeschieden worden sind, nebst den bezüglichen Betriebsfondsdarstellungen

für **1867.**

Inhalts-Verzeichniß.

1. Summarische Darstellung der Hauptrechnung der Postverwaltung für 1867;
2. „ „ „ „ „ Eisenbahnbetriebsverwaltung für 1867;
3. „ „ „ „ „ Dampfschifffahrtsbetriebsverwaltung für 1867;
4. „ „ „ „ „ Eisenbahnbauverwaltung (Hauptbahn) für 1867;
5. „ „ „ „ „ Main-Neckar-Eisenbahnbauverwaltung für 1867;
6. „ „ „ „ „ Badanstaltenverwaltung für 1867;
7. Darstellung der umlaufenden Betriebsfonds der unter 1 bis 6 genannten Verwaltungszweige auf letzten Dezember 1866 und 1867;
8. Darstellung der stehenden Betriebsfonds der Post-, Eisenbahnbetriebs- und Bodenseedampfschifffahrtsverwaltung auf letzten Dezember 1866 und 1867.

Summarische Darstellung der Hauptrechnung der Postverwaltung für 1867.

Soll. fl.	kr.	Einnahme.	Haben. fl.	kr.	Rest. fl.	kr.
		A. Betriebsfondsrechnung.				
		I. Reste aus voriger Rechnung.				
—	—	1. Geldvorräthe aus voriger Rechnung	—	—	—	—
6,194	53	2. Naturalvorräthe aus voriger Rechnung	6,194	53	—	—
		3. Aktivreste:				
3,604	7	a. von eigentlichen Einnahmen	3,604	7	—	—
78,867	13	b. von uneigentlichen Einnahmen	74,273	12	4,594	1
88,666	13	. . Summe I. Reste aus voriger Rechnung . .	84,072	12	4,594	1
		II. Uneigentliche Einnahmen vom laufenden Jahr.				
—	—	1. Zuschüsse	—	—	—	—
54,690	10	2. Auf Rechnung der Staatsschuldentilgungskassen . .	54,690	10	—	—
798,263	24	3. Auf Rechnung anderer Staats- oder der Staatsanstaltenkassen	655,488	8	142,775	16
715,176	30	4. Auf fremde Rechnung	703,894	26	11,282	4
68,316	42	5. Zur Berichtigung irriger Journalseinträge . . .	68,316	42	—	—
1,636,446	46	Summe II. Uneigentliche Einnahmen vom laufenden Jahr	1,482,389	26	154,057	20
88,666	13	„ I. Reste aus voriger Rechnung	84,072	12	4,594	1
1,725,112	59	. . . . Summe A. Betriebsfondsrechnung . . .	1,566,461	38	158,651	21

Soll.		Einnahme.	Haben.		Rest.	
fl.	kr.		fl.	kr.	fl.	kr.
		B. Etatsrechnung.				
1,849,874	43	I. Einnahmen vom laufenden Jahr	1,849,853	18	21	25
51,975	24	II. Einnahmen vom unmittelbar vorhergehenden Jahr	51,975	24	—	—
9	50	III. Einnahmen von früheren Jahren	9	50	—	—
—	—	IV. Abgang an Passivresten	—	—	—	—
—	—	V. Vermehrung der Naturalvorräthe	—	—	—	—
1,901,859	57	. . . . Summe B. Etatsrechnung	1,901,838	32	21	25
1,725,112	59	. . . . „ A. Betriebsfondsrechnung . .	1,566,461	38	158,651	21
3,626,972	56	. . . . . Summe der Einnahme	3,468,300	10	158,672	46
		Ausgabe.				
		A. Betriebsfondsrechnung.				
		I. Reste aus voriger Rechnung.				
8,476	53	1. Von eigentlichen Ausgaben	8,476	53	—	—
134,627	32	2. Von uneigentlichen Ausgaben	133,500	27	1,127	5
143,104	25	. . . Summe I. Reste aus voriger Rechnung . .	141,977	20	1,127	5
		II. Uneigentliche Ausgaben vom laufenden Jahr.				
		1. Zuschüsse:				
427,710	1	an die Eisenbahnschuldentilgungskasse auf Postgefälle	427,710	1	—	—
54,690	10	2. Auf Rechnung der Staatsschuldentilgungskassen . .	54,690	10	—	—
798,263	24	3. Auf Rechnung anderer Staats- oder der Staatsanstaltenkassen	630,863	22	167,400	2
715,176	30	4. Auf fremde Rechnung	683,523	6	31,653	24
68,316	42	5. Zur Berichtigung irriger Journalseinträge . . .	68,316	42	—	—
2,064,156	47	Summe II. Uneigentliche Ausgaben vom laufenden Jahr	1,865,103	21	199,053	26

Soll. fl.	Soll. kr.	Ausgabe.	Haben. fl.	Haben. kr.	Rest. fl.	Rest. kr.
		A. Betriebsfondsrechnung.				
		III. Geld- und Naturalvorräthe an künftige Rechnung.				
—	—	1. Geldvorräthe	—	—	—	—
5,894	54	2. Naturalvorräthe	5,894	54	—	—
5,894	54	Summe III. Geld- und Naturalvorräthe an künftige Rechnung	5,894	54	—	—
2,064,156	47	„ II. Uneigentliche Ausgaben vom laufenden Jahr	1,865,103	21	199,053	26
143,104	25	„ I. Reste aus voriger Rechnung	141,977	20	1,127	5
2,213,156	6	. . . Summe A. Betriebsfondsrechnung . . .	2,012,975	35	200,180	31
		B. Etatsrechnung.				
1,370,400	57	I. Ausgaben vom laufenden Jahr	1,370,172	15	228	42
84,813	42	II. Ausgaben vom unmittelbar vorhergehenden Jahr.	84,813	42	—	—
38	39	III. Ausgaben von früheren Jahren	38	39	—	—
—	—	IV. Abgang an Aktivresten	—	—	—	—
299	59	V. Verminderung der Naturalvorräthe	299	59	—	—
1,455,553	17	. . . Summe B. Etatsrechnung	1,455,324	35	228	42
2,213,156	6	. . . „ A. Betriebsfondsrechnung . . .	2,012,975	35	200,180	31
3,668,709	23	. . . . . Summe der Ausgabe	3,468,300	10	200,409	13

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Soll.		Ausgabe.	Haben.		Rest.	
fl.	kr.		fl.	kr.	fl.	kr.
		Abschluß.				
3,626,972	56	. . . . . Einnahme	3,468,300	10	158,672	46
3,668,709	23	. . . . . Ausgabe	3,468,300	10	200,409	13
41,736	27	. . . . . Rest Passivum	. . .	. .	41,736	27
		Hievon ab:				
		Naturalvorräthe an künftige Rechnung	. . .	. .	5,894	54
		verbleibt Passivum auf letzten Dezember 1867 . . .	. . .	. .	35,841	33

Karlsruhe, den 26. Mai 1868.

Direktion der Großherzoglichen Verkehrsanstalten.
J. A. d. D.
Paris.

Summarische Darstellung der Hauptrechnung der Eisenbahnbetriebsverwaltung für 1867.

Soll. fl.	Soll. kr.	Einnahme.	Haben. fl.	Haben. kr.	Rest. fl.	Rest. kr.
		A. Betriebsfondsrechnung.				
		I. Reste aus voriger Rechnung.				
508,371	25	1. Geldvorrath aus voriger Rechnung	508,371	25	—	—
1,099,908	21	2. Naturalvorräthe	1,099,908	21	—	—
		3. Aktivreste:				
138,309	5	a. der eigentlichen Einnahmen	138,184	50	124	15
138,056	11	b. der uneigentlichen Einnahmen	130,833	25	7,222	46
1,884,645	2	Summe I. Reste aus voriger Rechnung	1,877,298	1	7,347	1
		II. Uneigentliche Einnahmen vom laufenden Jahr.				
12,168,386	19	1. Lieferungen und Zuschüsse	12,168,386	19	—	—
547,750	—	2. Auf Rechnung der Staatsschuldentilgungskassen . .	547,750	—	—	—
39,109	32	3. Auf Rechnung anderer Staats- oder der Staatsanstaltenkassen	39,108	44	—	48
1,956,170	33	4. Auf fremde Rechnung	1,822,395	38	133,774	55
232,131	23	5. Zur Berichtigung irriger Journalseinträge . . .	232,131	23	—	—
14,943,547	47	Summe II. Uneigentl. Einnahmen vom laufenden Jahr	14,809,772	4	133,775	43
1,884,645	2	„ I. Reste aus voriger Rechnung	1,877,298	1	7,347	1
16,828,192	49	. . . Summe A. Betriebsfondsrechnung . . .	16,687,070	5	141,122	44
		B. Etatsrechnung.				
21,390,163	58	I. Einnahmen vom laufenden Jahr	21,354,572	14	35,591	44
1,899,270	38	II. Einnahmen vom unmittelbar vorhergehenden Jahr	1,897,891	50	1,378	48
21,178	57	III. Einnahmen von früheren Jahren	21,118	45	60	12
—	—	IV. Abgang an Passivresten	—	—	—	—
—	—	V. Vermehrung der Naturalvorräthe	—	—	—	—
23,310,613	33	. . . . Summe B. Etatsrechnung	23,273,582	49	37,030	44
16,828,192	49	. . . Summe A. Betriebsfondsrechnung . . .	16,687,070	5	141,122	44
40,138,806	22	. . . . . Summe der Einnahme	39,960,652	54	178,153	28

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Soll.		Ausgabe.	Haben.		Rest.	
fl.	kr.		fl.	kr.	fl.	kr.
		A. Betriebsfondsrechnung.				
		I. Reste aus voriger Rechnung.				
8,764	19	1. Von eigentlichen Ausgaben	8,697	39	66	40
163,554	7	2. Von uneigentlichen Ausgaben	153,905	53	9,648	14
172,318	26	. . . Summe I. Reste aus voriger Rechnung . .	162,603	32	9,714	54
		II. Uneigentliche Ausgaben vom laufenden Jahr.				
18,576,702	4	1. Lieferungen und Zuschüsse	18,576,702	4	—	—
547,750	—	2 Auf Rechnung der Staatsschuldentilgungskassen . .	546,600	—	1,150	—
39,109	32	3. Auf Rechnung anderer Staats- oder der Staatsanstaltenkassen	39,109	32	—	—
1,956,170	33	4. Auf fremde Rechnung	1,925,776	25	30,394	8
232,131	23	5. Zur Berichtigung irriger Journalseinträge . . .	232,131	23	—	—
21,351,863	32	Summe II. Uneigentl Ausgaben vom laufenden Jahr	21,320,319	24	31,544	8
		III. Geld- und Naturalvorräthe an künftige Rechnung.				
1,187,889	34	1. Geldvorrath	1,187,889	34	—	—
1,038,807	27	2. Naturalvorräthe	1,038,807	27	—	—
2,226,697	1	Summe III. Geld- und Naturalvoräthe an künftige Rechnung	2,226,697	1	—	—
21,351,863	32	„ II. Uneigentliche Ausgaben vom laufenden Jahr	21,320,319	24	31,544	8
172,318	26	„ I. Reste aus voriger Rechnung	162,603	32	9,714	54
23,750,878	59	. . . Summe A. Betriebsfondsrechnung . . .	23,709,619	57	41,259	2

Soll. fl.	Soll. kr.	Ausgabe.	Haben. fl.	Haben. kr.	Rest. fl.	Rest. kr.
		B. Etatsrechnung.				
13,774,317	20	I. Ausgaben vom laufenden Jahr	13,757,417	21	16,899	59
2,401,028	26	II. Ausgaben vom unmittelbar vorhergehenden Jahr .	2,400,937	41	90	45
25,090	28	III. Ausgaben von früheren Jahren	25,090	28	—	—
6,486	33	IV. Abgang an Aktivresten	6,486	33	—	—
61,100	54	V. Verminderung der Naturalvorräthe	61,100	54	—	—
16,268,023	41	. . . . Summe B. Etatsrechnung	16,251,032	57	16,990	44
23,750,878	59	. . . . Summe A. Betriebsfondsrechnung . . .	23,709,619	57	41,259	2
40,018,902	40	. . . . . Summe der Ausgabe	39,960,652	54	58,249	46
		Abschluß.				
40,138,806	22	. . . . . Einnahme	39,960,652	54	178,153	28
40,018,902	40	. . . . . Ausgabe	39,960,652	54	58,249	46
119,903	42	. . . . . Rest Aktivum	—	—	119,903	42
		Hiezu:				
		Geld- und Naturalvorräthe an künftige Rechnung . .	—	—	2,226,697	1
		Summe Aktivum auf letzten Dezember 1867 .	—	—	2,346,600	43

Karlsruhe, den 21. Juli 1868.

Direktion der Großherzoglichen Verkehrsanstalten.

J. A. d. D.
Poppen.

Summarische Darstellung der Hauptrechnung der Bodensee-Dampfschifffahrts-Verwaltung für 1867.

Soll. fl.	Soll. kr.	Einnahme.	Haben. fl.	Haben. kr.	Rest. fl.	Rest. kr.
		A. Betriebsfondsrechnung.				
		I. Reste aus voriger Rechnung.				
1,532	45	1. Geldvorrath aus voriger Rechnung	1,532	45	—	—
—	—	2. Naturralvorräthe	—	—	—	—
		3. Aktivreste:				
—	—	a. von eigentlichen Einnahmen	—	—	—	—
4	5	b. „ uneigentlichen „	4	5	—	—
1,536	50	. . Summe I. Reste aus voriger Rechnung . .	1,536	50	—	—
		II. Uneigentliche Einnahmen vom laufenden Jahr.				
4,000	—	1. Lieferungen und Zuschüsse	4,000	—	—	—
2,100	—	2. Auf Rechnung der Staatsschuldentilgungskassen . .	2,100	—	—	—
1,110	32	3. Auf Rechnung anderer Staats- oder der Staatsanstaltenkassen	1,110	32		
10,177	49	4. Auf fremde Rechnung	10,150	55	26	54
560	46	5. Zur Berichtigung irriger Journalseinträge . . .	560	46	—	—
17,949	7	Summe II. Uneigentliche Einnahmen vom lauf. Jahr	17,922	13	26	54
1,536	50	„ I. Rest aus voriger Rechnung	1,536	50	—	—
19,485	57	. . . Summe A. Betriebsfondsrechnung . . .	19,459	3	26	54
		B. Etatsrechnung.				
152,831	26	I. Einnahmen vom laufenden Jahr	152,787	26	44	—
4,288	15	II. „ „ unmittelbar vorhergehenden Jahr	4,288	15	—	—
—	—	III. „ von früheren Jahren	—	—	—	—
—	—	IV. Abgang an Passivresten	—	—	—	—
—	—	V. Vermehrung der Naturalvorräthe	—	—	—	—
157,119	41	. . . . Summe B. Etatsrechnung	157,075	41	44	—
19,485	57	. . . . „ A. Betriebsfondsrechnung . . .	19,459	3	26	54
176,605	38	. . . . Summe der Einnahme.	176,534	44	70	54

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Soll.		Ausgabe.	Haben.		Rest.	
fl.	kr.		fl.	kr.	fl.	kr.
		A. Betriebsfondsrechnung.				
		I. Reste aus voriger Rechnung.				
—	—	1. von eigentlichen Ausgaben	—	—	—	—
14	4	2. von uneigentlichen Ausgaben	14	4	—	—
14	4	. . . Summe I. Reste aus voriger Rechnung . .	14	4	—	—
		II. Uneigentliche Ausgaben vom laufenden Jahr.				
10,000	—	1. Lieferungen und Zuschüsse	10,000	—	—	—
2,100	—	2. Auf Rechnung der Staatsschuldentilgungskassen . .	2,100	—	—	—
1,110	32	3. Auf Rechnung anderer Staats- oder der Staatsanstaltenkassen	1,110	32	—	—
10,177	49	4. Für fremde Rechnung	10,139	50	37	59
560	46	5. Zur Berichtigung irriger Journalseinträge . . .	560	46	—	—
23,949	7	Summe II. Uneigentliche Ausgaben vom laufenden Jahr.	23,911	8	37	59
		III. Geld- und Naturalvorräthe an künftige Rechnung.				
5,792	4	1. Geldvorrath	5,792	4	—	—
—	—	2. Naturalvorräthe	—	—	—	—
5,792	4	Summe III. Geld- und Naturalvorräthe an künftige Rechnung	5,792	4	—	—
23,949	7	„ II. Uneigentliche Ausgaben vom laufenden Jahr	23,911	8	37	59
14	4	„ I. Reste aus voriger Rechnung	14	4	—	—
29,755	15	. . Summe A. Betriebsfondsrechnung . .	29,717	16	37	59

Soll.		Ausgabe.	Haben.		Rest.	
fl.	kr.		fl	kr.	fl.	kr.
		B. Etatsrechnung.				
136,329	21	I. Ausgaben vom laufenden Jahr	136,329	21	—	—
10,488	7	II. Ausgaben vom unmittelbar vorhergehenden Jahr .	10,488	7	—	—
—	—	III. Ausgaben von früheren Jahren	—	—	—	—
—	—	IV. Abgang an Aktivresten	—	—	—	—
—	—	V. Verminderung der Naturalvorräthe	—	—	—	—
146,817	28	. . . . . Summe B. Etatsrechnung	146,817	28	—	—
29,755	15	. . . . . „ A. Betriebsfondsrechnung .	29,717	16	37	59
176,572	43	. . . . Summe der Ausgabe	176,534	44	37	59
		Abschluß.				
176,605	38	. . . . . Einnahme	176,534	44	70	54
176,572	43	. . . . . Ausgabe	176,534	44	37	59
32	55	. . . . . Rest Aktivum	—	—	32	55
		Hiezu:				
		Geldvorrath an künftige Rechnung	—	—	5,792	4
		Summe Aktivum auf letzten Dezember 1867 . .	—	—	5,824	59

Karlsruhe, den 26. Juni 1868.

Direktion der Großherzoglichen Verkehrsanstalten.

J. A. d. D.

Paris.

Summarische Darstellung der Hauptrechnung der Eisenbahnbauverwaltung (Hauptbahn) für 1867.

Soll. fl.	Soll. kr.	Einnahme.	Haben. fl.	Haben. kr.	Rest. fl.	Rest. kr.
		A. Betriebsfondsrechnung.				
		I. Reste aus voriger Rechnung.				
64,833	59	1. Geldvorrath aus voriger Rechnung	64,833	59	—	—
33,506	49	2. Naturalvorräthe aus voriger Rechnung	33,506	49	—	—
		3. Aktivreste aus voriger Rechnung:				
7,980	4	a. von eigentlichen Einnahmen	2,665	4	5,315	—
561,434	45	b. von uneigentlichen Einnahmen	403,464	13	157,970	32
667,755	37	. . Summe I. Reste aus voriger Rechnung . .	504,470	5	163,285	32
		II. Uneigentliche Einnahmen vom laufenden Jahr.				
		1. Zuschüsse:				
9,782,255	2	a. von der Eisenbahnschuldentilgungskasse	9,782,255	2	—	—
5,758	10	b. von andern Eisenbahnbaukassen	5,758	10	—	—
—	—	2. Auf Rechnung der Staatsschuldentilgungskassen . .	—	—	—	—
3,268	43	3. Auf Rechnung anderer Staats- oder der Staatsanstaltenkassen	3,268	43	—	—
730,785	30	4. Auf fremde Rechnung	575,346	49	155,438	41
8,962	44	5. Zur Berichtigung irriger Journalseinträge . . .	8,962	44	—	—
10,531,030	9	Summe II. Uneigentliche Einnahmen vom laufenden Jahr	10,375,591	28	155,438	41
667,755	37	„ I. Reste aus voriger Rechnung	504,470	5	163,285	32
11,198,785	46	. . . . Summe A. Betriebsfondsrechnung . . .	10,880,061	33	318,724	13

Anmerkung. Diese Darstellung umfaßt sowohl die Eisenbahnbauten (badische Hauptbahn), welche unter Leitung der Großh. Oberdirektion des Wasser- und Straßenbaues, als auch jene, welche unter Leitung der Großh. Direktion der Verkehrsanstalten aus Mitteln der Eisenbahnschuldentilgungskasse ausgeführt worden sind.

Soll.		Einnahme.	Haben.		Rest.	
fl.	kr.		fl.	kr.	fl.	kr.
		B. Etatsrechnung.				
123,954	45	I. Einnahmen vom laufenden Jahr	117,150	48	6,803	57
—	—	II. Einnahmen vom unmittelbar vorhergehenden Jahr	—	—	—	—
—	—	III. Einnahmen von früheren Jahren	—	—	—	—
488	42	IV. Abgang an Passivresten	488	42	—	—
13,481	14	V. Vermehrung der Naturalvorräthe	13,481	14	—	—
137,924	41	. . . . Summe B. Etatsrechnung	131,120	44	6,803	57
11,198,785	46	. . . . „ A. Betriebsfondsrechnung . . .	10,880,061	33	318,724	13
11,336,710	27	. . . . . Summe der Einnahme	11,011,182	17	325,528	10

Soll.		Ausgabe.	Haben.		Rest.	
fl.	kr.		fl.	kr.	fl.	kr.
		A. Betriebsfondsrechnung.				
		I. Reste aus voriger Rechnung.				
35,826	10	1. Von eigentlichen Ausgaben	35,825	49	—	21
19,857	13	2. Von uneigentlichen Ausgaben	12,688	46	7,168	27
55,683	23	. . . Summe I. Reste aus voriger Rechnung . .	48,514	35	7,168	48
		II. Uneigentliche Ausgaben vom laufenden Jahr.				
		1. Zuschüsse:				
—	—	a. an die Eisenbahnschuldentilgungskasse	—	—	—	—
5,758	10	b. an andere Eisenbahnbaukassen	5,758	10	—	—
—	—	2. Auf Rechnung der Staatsschuldentilgungskassen . .	—	—	—	—
3,268	43	3. Auf Rechnung anderer Staats- oder der Staatsanstaltenkassen	3,268	43	—	—
730,785	30	4. Auf fremde Rechnung	679,644	40	51,140	50
8,962	44	5. Zur Berichtigung irriger Journalseinträge . . .	8,962	44	—	—
748,775	7	Summe II. Uneigentliche Ausgaben vom laufenden Jahr	697,634	17	51,140	50
		III. Geld- und Naturalvorräthe an künftige Rechnung.				
101,251	2	1. Geldvorrath	101,251	2	—	—
46,988	3	2. Naturalvorräthe	46,988	3	—	—
148,239	5	Summe III. Geld- und Naturalvorräthe an künftige Rechnung	148,239	5	—	—
55,683	23	„ I. Reste aus voriger Rechnung	48,514	35	7,168	48
748,775	7	„ II. Uneigentliche Ausgaben vom lauf. Jahr	697,634	17	51,140	50
952,697	35	Summe A. Betriebsfondsrechnung	894,387	57	58,309	38

Soll.		Ausgabe.	Haben.		Rest.	
fl.	kr.		fl.	kr.	fl.	kr.
		B. Etatsrechnung.				
10,126,908	8	I. Ausgaben vom laufenden Jahr	10,115,342	10	11,565	58
—	—	II. Ausgaben vom unmittelbar vorhergehenden Jahr .	—	—	—	—
—	—	III. Ausgaben von früheren Jahren	—	—	—	—
1,452	10	IV. Abgang an Aktivresten	1,452	10	—	—
—	—	V. Verminderung der Naturalvorräthe	—	—	—	—
10,128,360	18	. . . . Summe B. Etatsrechnung	10,116,794	20	11,565	58
952,697	35	. . . . „ A. Betriebsfondsrechnung . .	894,387	57	58,309	38
11,081,057	53	. . . . Summe der Ausgabe	11,011,182	17	69,875	36
		Abschluß.				
11,336,710	27	. . . . . Einnahme	11,011,182	17	325,528	10
11,081,057	53	. . . . . Ausgabe	11,011,182	17	69,875	36
255,652	34	. . . . . Rest	—	—	255,652	34
		Dazu:				
		Geld- und Naturalvorräthe an künftige Rechnung . .	—	—	148,239	5
		Betriebsfond auf letzten Dezember 1867	—	—	403,891	39

Karlsruhe, im Juli 1868.

Kontrolbureau des Großh. Finanzministeriums.

Thurn.

Summarische Darstellung der Hauptrechnung der Main-Neckar-Eisenbahnbauverwaltung für 1867.

Soll. fl.	Soll. kr.	Einnahme.	Haben. fl.	Haben. kr.	Rest. fl.	Rest. kr.
		A. Betriebsfondsrechnung.				
—	—	I. Reste aus voriger Rechnung.	—	—	—	—
		II. Uneigentliche Einnahmen vom laufenden Jahr.				
1,664,184	56	*)1 Zuschüsse von der Eisenbahnschuldentilgungskasse. .	1,664,184	56	—	—
—	—	2. Auf Rechnung der Staatsschuldentilgungskassen . .	—	—	—	—
—	—	3. Auf Rechnung anderer Staats- oder der Staatsanstaltenkassen	—	—	—	—
—	—	4. Auf fremde Rechnung.	—	—	—	—
—	—	5. Zur Berichtigung irriger Journalseinträge . . .	—	—	—	—
1,664,184	56	Summe II. Uneigentliche Einnahmen vom laufenden Jahr	1,664,184	56	—	—
—	—	„ I. Reste aus voriger Rechnung	—	—	—	—
1,664,184	56	. . . Summe A. Betriebsfondsrechnung . . .	1,664,184	56	—	—
		B. Etatsrechnung.				
—	—	Nichts.	—	—	—	—
1,664,184	56	. . . . Summe der Einnahme	1,664,184	56	—	—

*) Hierunter der Betrag von 1,650,000 fl., welcher zur Rückerstattung des Vorschusses der vormaligen freien Stadt Frankfurt zu den Baukosten der Main-Neckarbahn verwendet wurde.

Soll. fl.	Soll. kr.	Ausgabe.	Haben. fl.	Haben. kr.	Rest. fl.	Rest. kr.
		A. Betriebsfondsrechnung.				
—	—	Nichts.	—	—	—	—
		B. Etatsrechnung.				
1,664,184	56	I. Ausgaben vom laufenden Jahr	1,664,184	56	—	—
—	—	II. Ausgaben vom unmittelbar vorhergehenden Jahr .	—	—	—	—
—	—	III. Ausgaben von früheren Jahren	—	—	—	—
—	—	IV. Abgang an Aktivresten	—	—	—	—
—	—	V. Verminderung der Naturalvorräthe	—	—	—	—
1,664,184	56	. . . . Summe B. Etatsrechnung	1,664,184	56	—	—
—	—	. . . . „ A. Betriebsfondsrechnung . . .	—	—	—	—
1,664,184	56	. . . . . Summe der Ausgabe	1,664,184	56	—	—
		Abschluß.				
1,664,184	56	. . . . . Einnahme	1,664,184	56	—	—
1,664,184	56	. . . . . Ausgabe	1,664,184	56	—	—
—	—	. . . . . Rest	—	—	—	—
		Betriebsfond auf letzten Dezember 1867	—	—	—	—

Karlsruhe im Juli 1868.

Oberrevision des Großherzogl. Handelsministeriums.
Teubner.

Summarische Darstellung der Hauptrechnung der Badanstalten-Verwaltung für 1867.

Soll. fl.	Soll. kr.	Einnahme.	Haben. fl.	Haben. kr.	Rest. fl.	Rest. kr.
		A. Betriebsfondsrechnung.				
		I. Reste aus voriger Rechnung.				
3,166	42	1. Geldvorrath aus voriger Rechnung	3,166	42	—	—
		2. Aktivreste aus voriger Rechnung:				
—	—	a. von eigentlichen Einnahmen	—	—	—	—
1,205,319	41	b. von uneigentlichen Einnahmen	85,479	56	1,119,839	45
1,208,486	23	. . Summe I. Reste aus voriger Rechnung . . .	88,646	38	1,119,839	45
		II. Uneigentliche Einnahmen vom laufenden Jahr.				
—	—	1. Zuschüsse	—	—	—	—
388,047	4	2. Auf Rechnung der Staatsschuldentilgungskassen . .	—	—	388,047	4
190	20	3. Auf Rechnung anderer Staats- oder der Staatsanstaltenkassen	190	20	—	—
206,740	48	4. Auf fremde Rechnung	190,467	31	16,273	17
1	18	5. Zur Berichtigung irriger Journalseinträge . . .	1	18	—	—
594,979	30	Summe II. Uneigentliche Einnahmen vom laufenden Jahr	190,659	9	404,320	21
1,208,486	23	„ I. Reste aus voriger Rechnung	88,646	38	1,119,839	45
1,803,465	53	. . . Summe A. Betriebsfondsrechnung . . .	279,305	47	1,524,160	6

Soll.		Einnahme.	Haben.		Rest.	
fl.	kr.		fl.	kr.	fl.	kr.
		B. Etatsrechnung.				
393,125	35	I. Einnahmen vom laufenden Jahr	393,125	35	—	—
3	3	II. Einnahmen vom unmittelbar vorhergehenden Jahr	3	3	—	—
—	—	III. Einnahmen von früheren Jahren	—	—	—	—
—	—	IV. Abgang an Passivresten	—	—	—	—
393,128	38	. . . . Summe B. Etatsrechnung	393,128	38	—	—
1,803,465	53	. . . . Summe A. Betriebsfondsrechnung . .	279,305	47	1,524,160	6
2,196,594	31	. . . . . Summe der Einnahme	672,434	25	1,524,160	6

Soll.		Ausgabe.	Haben.		Rest.	
fl.	kr.		fl.	kr.	fl.	kr.
		A. Betriebsfondsrechnung.				
		I. Reste aus voriger Rechnung.				
—	—	1. Von eigentlichen Ausgaben	—	—	—	—
142,419	26	2. Von uneigentlichen Ausgaben	130,688	32	11,730	54
142,419	26	. . . Summe I. Reste aus voriger Rechnung . .	130,688	32	11,730	54
		II. Uneigentliche Ausgaben vom laufenden Jahr.				
—	—	1. Zuschüsse	—	—	—	—
388,047	4	2. Auf Rechnung der Staatsschuldentilgungskassen . .	388,047	4	—	—
190	20	3. Auf Rechnung anderer Staats- oder der Staatsanstaltenkassen	190	20	—	—
206,740	48	4. Auf fremde Rechnung	50,139	20	156,601	28
1	18	5. Zur Berichtigung irriger Journalseinträge . . .	1	18	—	—
594,979	30	Summe II. Uneigentliche Ausgaben vom laufenden Jahr	438,378	2	156,601	28
4,187	33	„ III. Geldvorrath an künftige Rechnung . .	4,187	33	—	—
142,419	26	„ I. Reste aus voriger Rechnung	130,688	32	11,730	54
741,586	29	. . . . Summe A. Betriebsfondsrechnung . .	573,254	7	168,332	22
		B. Etatsrechnung.				
98,678	36	I. Ausgaben vom laufenden Jahr	98,678	36	—	—
501	42	II. Ausgaben vom unmittelbar vorhergehenden Jahr	501	42	—	—
—	—	III. Ausgaben von früheren Jahren	—	—	—	—
—	—	IV. Abgang an Aktivresten	—	—	—	—
99,180	18	. . . . . Summe B. Etatsrechnung	99,180	18	—	—
741,586	29	. . . . . „ A. Betriebsfondsrechnung . .	573,254	7	168,332	22
840,766	47	. . . . . Summe der Ausgabe	672,434	25	168,332	22

Soll.			Haben.		Rest.	
fl.	kr.		fl.	kr.	fl.	kr.
		Abschluß.				
2,196,594	31	. . . . . Einnahme	672,434	25	1,524,160	6
840,766	47	. . . . . Ausgabe	672,434	25	168,332	22
1,355,827	44	. . . . . Rest	—	—	1,355,827	44
		Dazu:				
		Geldvorrath an künftige Rechnung	—	—	4,187	33
		Betriebsfond auf letzten Dezember 1867	—	—	1,360,015	17

Karlsruhe im Juli 1868.

Oberrevision des Großherzoglichen Ministeriums des Innern.
Goll.

Darstellung

des umlaufenden Betriebsfonds derjenigen Verwaltungszweige, welche aus der Hauptstaatsrechnung ausgeschieden worden sind, auf letzten Dezember 1867.

Verwaltungszweige.	Aktiven								Passiven.		Rest der Aktiven.	
	Geldvorräth.		Naturalvorräthe.		Aktivreste.		Summe.					
	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
1. Postverwaltung	—	—	5,894	54	158,672	46	164,567	40	200,409	13	— 35,841	33
2. Eisenbahnbetriebsverwaltung .	1,187,889	34	1,038,807	27	178,153	28	2,404,850	29	58,249	46	2,346,600	43
3. Bodenseedampfschifffahrts-Verwaltung	5,792	4	—	—	70	54	5,862	58	37	59	5,824	59
4. Haupteisenbahnbauverwaltung	101,251	2	46,988	3	325,528	10	473,767	15	69,875	36	403,891	39
5. Main-Neckar-Eisenbahnbauverwaltung	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
6. Badanstaltenverwaltung . . .	4,187	33	—	—	1,524,160	6	1,528,347	39	168,332	22	1,360,015	17
Summe . .	1,299,120	13	1,091,690	24	2,186,585	24	4,577,396	1	496,904	56	4,080,491	5

Karlsruhe im August 1868.

Der Präsident des Finanzministeriums.
Ellstätter.

Der Respizient in Staatsrechnungs- und Etats-Sachen.
Ministerialrath Gerwig.

Vdt. Thurn.

Darstellung

des stehenden Betriebsfonds der Post-, Eisenbahnbetriebs- und Bodenseedampfschifffahrts-verwaltung auf letzten Dezember 1866 und 1867.

Verwaltungszweige.	Am letzten Dezember 1866. fl.	kr.	1867. fl.	kr.
I. Liegenschaften, Gebäude und Gewerbseinrichtungen.				
1. Postverwaltung	236,321	33	236,321	33
2. Eisenbahnbetriebsverwaltung	5,103,150	—	5,273,403	20
3. Bodenseedampfschifffahrtsverwaltung	—	—	12,200	—
Betrag I.	5,339,471	33	5,521,924	53
II. Werkzeuge und Geräthschaften.				
1. Postverwaltung	288,188	44	309,344	5
2. Eisenbahnbetriebsverwaltung	14,006,791	32	14,625,242	46
3. Bodenseedampfschifffahrtsverwaltung	310,758	58	308,679	5
Betrag II.	14,605,739	14	15,243,265	56
Summe	19,945,210	47	20,765,190	49

Erläuterungen.

I. Liegenschaften, Gebäude und Gewerbseinrichtungen.

Im Werthanschlag derselben ist im Jahr 1867 eine Erhöhung eingetreten von . . . . 182,453 fl. 20 kr.

und zwar

durch eine Vermehrung bei der Eisenbahnbetriebsverwaltung von . . . . . 170,253 fl. 20 kr.

und durch den Zugang bei der Bodenseedampfschifffahrtsverwaltung von . . . . . 12,200 „ — „

II. Der Werth der Werkzeuge und Geräthschaften

hat im Jahr 1867

a. zugenommen

bei der Postverwaltung um . . . . . 21,155 fl. 21 kr.

und bei der Eisenbahnbetriebsverwaltung um . . . . . 618,451 „ 14 „

zusammen . . . . 639,606 fl. 35 kr.

b. abgenommen

bei der Bodenseedampfschifffahrtsverwaltung um . . . . . 2,079 „ 53 „

Es ergibt sich daher im Ganzen eine Zunahme von . . . . . 637,526 fl. 42 kr.

Vierte Abtheilung

der

Rechnungs-Nachweisungen,

enthaltend

die

Hauptstaatsrechnung und Betriebsfondsdarstellungen

für 1868.

Inhalts-Verzeichniß.

1. Hauptstaatsrechnung für 1868.
2. Darstellung des umlaufenden Betriebsfonds auf letzten Dezember 1868.
3. Darstellung des stehenden Betriebsfonds auf letzten Dezember 1868.

Haupt-Staatsrechnung

für

1868.

Soll.		A. Betriebsfondsrechnung.	Haben.		Rest.	
fl.	kr.		fl.	kr.	fl.	kr.
		Einnahme.				
		I. Reste aus voriger Rechnung.				
1,226,589	2	1. Geldvorräthe aus voriger Rechnung	1,226,589	2	—	—
497,757	3	2. Naturalvorräthe aus voriger Rechnung	497,757	3	—	—
1,320,320	19	3. Aktivreste von eigentlichen Einnahmen	1,086,914	29	233,405	50
4,816,498	46	4. Aktivreste von uneigentlichen Einnahmen . . .	4,082,266	35	734,232	11
7,861,165	10	. . Summe I. Reste aus voriger Rechnung . .	6,893,527	9	967,638	1
		II. Uneigentliche Einnahmen vom laufenden Jahr.				
38,652,237	23	1. Lieferungen und Zuschüsse	38,652,237	23	—	—
6,429,156	30	2. Auf Rechnung der Staatsschuldentilgungskassen .	5,299,904	42	1,129,251	48
1,789,001	20	3. Auf Rechnung anderer Staats- oder der Staatsanstaltenkassen	1,767,110	29	21,890	51
7,681,261	8	4. Auf fremde Rechnung	5,839,925	4	1,841,336	4
113,035	45	5. Zur Berichtigung irriger Journalseinträge . . .	113,035	45	—	—
54,664,692	6	Summe II. Uneigentliche Einnahmen vom laufenden Jahr	51,672,213	23	2,992,478	43
		Wiederholung.				
7,861,165	10	I. Reste aus voriger Rechnung	6,893,527	9	967,638	1
54,664,692	6	II. Uneigentliche Einnahmen vom laufenden Jahr . .	51,672,213	23	2,992,478	43
62,525,857	16	. . . . Summe der Einnahme	58,565,740	32	3,960,116	44

Soll.		A. Betriebsfondsrechnung.	Haben.		Rest.	
fl.	kr.		fl.	kr.	fl.	kr.
		Ausgabe.				
		I. Reste aus voriger Rechnung.				
21,722	17	1. Reste von eigentlichen Ausgaben	20,789	6	933	11
445,508	56	2. Reste von uneigentlichen Ausgaben	425,253	48	20,255	8
467,231	13	. . Summe I. Reste aus voriger Rechnung . .	446,042	54	21,188	19
		II. Uneigentliche Ausgaben vom laufenden Jahr.				
38,652,237	23	1. Lieferungen und Zuschüsse	38,652,237	23	—	—
6,429,156	30	2. Auf Rechnung der Staatsschuldentilgungskassen . .	6,428,411	30	745	—
1,789,001	20	3. Auf Rechnung anderer Staats- oder der Staatsanstaltenkassen	1,784,403	15	4,598	5
7,681,261	8	4. Auf fremde Rechnung	7,242,145	6	439,116	2
113,035	45	5. Zur Berichtigung irriger Journalseinträge . . .	113,035	45	—	—
54,664,692	6	Summe II. Uneigentliche Ausgaben vom laufenden Jahr	54,220,232	59	444,459	7
		III. Geld- und Naturalvorräthe an künftige Rechnung.				
1,223,528	27	1. Geldvorräthe	1,223,528	27	—	—
643,307	30	2. Naturalvorräthe	643,307	30	—	—
1,866,835	57	Summe III. Geld- und Naturalvorräthe an künftige Rechnung	1,866,835	57	—	—

Soll.		A. Betriebsfondsrechnung.	Haben.		Rest.	
fl.	kr.		fl.	kr.	fl.	kr.
		Ausgabe.				
		Wiederholung.				
467,231	13	I. Reste aus voriger Rechnung	446,042	54	21,188	19
54,664,692	6	II. Uneigentliche Ausgaben vom laufenden Jahr . .	54,220,232	59	444,459	7
1,866,835	57	III. Geld- und Naturalvorräthe an künftige Rechnung	1,866,835	57	—	—
56,998,759	16	. . . . Summe der Ausgabe	56,533,111	50	465,647	26
		Abschluß.				
62,525,857	16	. . . . . Einnahme	58,565,740	32	3,960,116	44
56,998,759	16	. . . . . Ausgabe	56,533,111	50	465,647	26
5,527,098	—	. . . . . Rest	2,032,628	42	3,494,469	18

Soll.		B. Etatsrechnung.	Haben.		Rest.	
fl.	kr.		fl.	kr.	fl.	kr.
		Ordentlicher Etat.				
		Einnahme.				
		I. Einnahmen vom laufenden Jahr.				
		Justizministerium.				
139,108	—	I. Bezirksjustiz	104,927	26	34,180	34
266,001	42	II. Strafanstalten	245,216	37	20,785	5
405,109	42		350,144	3	54,965	39
		Ministerium des Innern.				
67,904	55	I. Bezirksverwaltung und Polizei	65,059	46	2,845	9
137,769	41	II. Heil- und Pflegeanstalt Pforzheim	137,133	—	636	41
254,036	50	III. Heil- und Pflegeanstalt Illenau	252,324	15	1,712	35
4,138	5	IV. Polizeiliche Verwahrungsanstalt	3,888	37	249	28
463,849	31		458,405	38	5,443	53
		Handelsministerium.				
12,443	26	I. Landwirthschaft	12,374	41	68	45
348,342	10	II. Wasser- und Straßenbau	192,095	2	156,247	8
360,785	36		204,469	43	156,315	53
		Finanzministerium.				
3,598,529	41	I. Domänenverwaltung	2,875,727	18	722,802	23
10,171,414	23	II. Steuerverwaltung	10,121,689	30	49,724	53
679,755	37	III. Salinenverwaltung	679,755	37	—	—
3,672,971	48	IV. Zollverwaltung	3,672,897	23	74	25
248,611	35	V. Münzverwaltung	248,310	11	301	24
37,010	32	VI. Katastervermessung	33,992	23	3,018	9
16,436	39	VII. Allgemeine Kassenverwaltung	13,459	—	2,977	39
18,424,730	15		17,645,831	22	778,898	53
		Kriegsministerium.				
304,523	30	Militärverwaltung	304,132	42	390	48
19,958,998	34	. . Summe I. Einnahmen vom laufenden Jahr .	18,962,983	28	996,015	6

Soll.		B. Etatsrechnung.	Haben.		Rest.	
fl.	kr.		fl.	kr.	fl.	kr.
		Ordentlicher Etat.				
		Einnahme.				
		II. Einnahmen vom unmittelbar vorhergehenden Jahr.				
		Justizministerium.				
—	—	I. Bezirksjustiz	—	—	—	—
1,216	56	II. Strafanstalten	1,216	56	—	—
1,216	56	Ministerium des Innern.	1,216	56	—	—
—	—	I. Bezirksverwaltung und Polizei	—	—	—	—
728	51	II. Heil- und Pflegeanstalt Pforzheim	728	51	—	—
300	35	III. Heil- und Pflegeanstalt Illenau	300	35	—	—
—	—	IV. Polizeiliche Verwahrungsanstalt	—	—	—	—
1,029	26	Handelsministerium.	1,029	26	—	—
400	30	I. Landwirthschaft	400	30	—	—
80	15	II. Wasser- und Straßenbau	80	15	—	—
480	45	Finanzministerium.	480	45	—	—
—	—	I. Domänenverwaltung	—	—	—	—
—	—	II. Berg- und Hüttenverwaltung	—	—	—	—
—	—	III. Steuerverwaltung	—	—	—	—
2,695	12	IV. Salinenverwaltung	2,695	12	—	—
486,514	23	V. Zollverwaltung	486,514	23	—	—
—	—	VI. Münzverwaltung	—	—	—	—
30,750	46	VII. Allgemeine Kassenverwaltung	30,750	46	—	—
519,960	21	Kriegsministerium.	519,960	21	—	—
—	—	Militärverwaltung	—	—	—	—
522,687	28	Summe II. Einnahmen vom unmittelbar vorhergehenden Jahr	522,687	28	—	—

Soll.		B. Etatsrechnung.	Haben.		Rest.	
fl.	kr.		fl.	kr.	fl.	kr.
		Ordentlicher Etat.				
		Einnahme.				
7,768	2	III. Einnahmen von früheren Jahren als dem unmittelbar vorhergehenden	6,943	49	824	13
734	27	IV. Abgang an Passivresten	734	27	—	—
145,550	27	V. Vermehrung der Naturalvorräthe	145,550	27	—	—
		Dazu:				
19,958,998	34	I. Einnahmen vom laufenden Jahr	18,962,983	28	996,015	6
522,687	28	II. Einnahmen vom unmittelbar vorhergehenden Jahr	522,687	28	—	—
20,635,738	58	. . . Summe der Einnahme	19,638,899	39	996,839	19

Soll.		B. Etatsrechnung.	Haben.		Rest.	
fl.	kr.		fl.	kr.	fl.	kr.
		Ordentlicher Etat.				
		Ausgabe.				
		I. Ausgaben vom laufenden Jahr.				
		Lasten und Verwaltungskosten.				
		Justizministerium.				
17,186	22	I. Bezirksjustiz	17,186	22	—	—
176,248	36	II. Strafanstalten	176,248	36	—	—
193,434	58		193,434	58	—	—
		Ministerium des Innern.				
1,784	9	I. Bezirksverwaltung und Polizei . . .	1,784	9	—	—
67,573	29	II. Heil- und Pflegeanstalt Pforzheim . . .	67,573	29	—	—
112,484	34	III. Heil- und Pflegeanstalt Illenau	112,484	34	—	—
1,875	52	IV. Polizeiliche Verwahrungsanstalt	1,875	52	—	—
183,718	4		183,718	4	—	—
		Handelsministerium.				
492	30	I. Landwirthschaft	492	30	—	—
980	40	II. Wasser- und Straßenbau	980	40	—	—
1,473	10		1,473	10	—	—
		Finanzministerium.				
1,620,917	2	I. Domänenverwaltung	1,620,808	32	108	30
1,017,234	6	II. Steuerverwaltung	1,016,896	52	337	14
521,197	45	III. Salinenverwaltung	521,197	45	—	—
914,215	40	IV. Zollverwaltung	913,707	50	507	50
253,860	36	V. Münzverwaltung	253,860	36	—	—
—	—	VI. Katastervermessung	—	—	—	—
4,716	14	VII. Allgemeine Kassenverwaltung	4,716	14	—	—
4,332,141	23		4,331,187	49	953	34
		Kriegsministerium.				
16,669	29	Militärverwaltung	16,669	29	—	—
4,727,437	4	. . Summe Lasten und Verwaltungskosten . .	4,726,483	30	953	34

Soll.		B. Etatsrechnung.	Haben.		Rest.	
fl.	kr.		fl.	kr.	fl.	kr.
		Ordentlicher Etat.				
		Ausgabe.				
		I. Ausgaben vom laufenden Jahr.				
		Eigentlicher Staatsaufwand.				
		I. Staatsministerium.				
840,204	18	I. Großherzogliches Haus	840,204	18	—	—
28,692	—	II. Landstände	28,692	—	—	—
15,010	56	III. Großherzogliches geheimes Kabinet	15,010	56	—	—
8,912	—	IV. Großherzogliches Staatsministerium	8,912	—	—	—
1,383	58	V. Verschiedene und zufällige Ausgaben	1,383	58	—	—
894,203	12	. . . . . Summe I.	894,203	12	—	—
		II. Ministerium des Großherzogl. Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten.				
30,572	35	I. Ministerium	30,572	35	—	—
63,647	8	II. Gesandtschaften	63,413	48	233	20
4,501	4	III. Verschiedene und zufällige Ausgaben	4,501	4	—	—
98,720	47	. . . . . Summe II.	98,487	27	233	20
		III. Justizministerium.				
30,635	38	I. Ministerium	30,635	38	—	—
46,990	16	II. Oberhofgericht	46,990	16	—	—
334,131	29	III. Kreis- und Kreis- und Hofgerichte	333,971	29	160	—
1,102,102	9	IV. Bezirksjustiz und Notariat	1,102,094	22	7	47
177,120	58	V. Strafanstalten	177,120	58	—	—
8,489	57	VI. Verschiedene und zufällige Ausgaben	8,489	57	—	—
1,699,470	27	. . . . . Summe III.	1,699,302	40	167	47

Soll.		B. Etatsrechnung.	Haben.		Rest.	
fl.	kr.		fl.	kr.	fl.	kr.
		Ordentlicher Etat.				
		Ausgabe.				
		I. Ausgaben vom laufenden Jahr.				
		Eigentlicher Staatsaufwand.				
		IV. Ministerium des Innern.				
58,863	36	I. Ministerium	58,863	36	—	—
13,172	58	II. Landeskommissäre	13,172	58	—	—
26,590	33	III. Verwaltungsgerichtshof	26,590	33	—	—
54,267	27	IV. Verwaltungshof	54,042	27	225	—
10,575	47	V. Obermedizinalrath	10,575	47	—	—
11,398	52	VI. Generallandesarchiv	11,398	52	—	—
735,127	—	VII. Bezirksverwaltung und Polizei	734,987	43	139	17
255,080	42	VIII. Allgemeine Sicherheitspolizei	255,077	10	3	32
130,887	41	IX. Kultus	130,544	28	343	13
628,801	59	X. Unterrichtswesen	620,630	44	8,171	15
24,358	—	XI. Wissenschaften und Künste	24,358	—	—	—
88,197	34	XII. Milde Fonds und Armenanstalten	88,082	49	114	45
118,089	18	XIII. Heil- und Pflegeanstalt Pforzheim . . .	118,089	18	—	—
178,347	59	XIV. Heil- und Pflegeanstalt Illenau	178,347	59	—	—
10,458	36	XV. Polizeiliche Verwahrungsanstalt	10,458	36	—	—
13,983	8	XVI. Verschiedene und zufällige Ausgaben . . .	13,983	8	—	—
2,358,201	10	. . . . . Summe IV.	2,349,204	8	8,997	2
		V. Handelsministerium.				
29,081	7	I. Ministerium	29,081	7	—	—
10,620	49	II. Für Bearbeitung der Landesstatistik	10,620	49	—	—
14,739	25	III. Beförderung der Gewerbe	14,739	25	—	—
123,229	41	IV. Beförderung der Landwirthschaft	122,945	19	284	22
1,621,977	56	V. Wasser- und Straßenbau	1,621,896	46	81	10
4,839	41	VI. Mühlen-, Maaß-, Fluß- und Straßenpolizei .	4,839	41	—	—
2,907	33	VII. Verschiedene und zufällige Ausgaben . . .	2,907	33	—	—
1,807,396	12	. . . . . Summe V.	1,807,030	40	365	32

Soll.		B. Etatsrechnung.	Haben.		Rest.	
fl.	kr.		fl.	kr.	fl.	kr.
		Ordentlicher Etat.				
		Ausgabe.				
		I. Ausgaben vom laufenden Jahr.				
		Eigentlicher Staatsaufwand.				
		VI. Finanzministerium.				
36,797	5	I. Ministerium	36,797	5	—	—
12,453	20	II. Zentralkassen	12,453	20	—	—
33,796	6	III. Oberrechnungskammer	33,796	6	—	—
50,676	37	IV. Baubehörden	50,676	37	—	—
9,369	19	V. Baukosten und sonstige Lasten von Zentralstaatsgebäuden	9,369	19	—	—
1,178,477	46	VI. Schuldentilgung	1,178,477	46	—	—
162,087	24	VII. Katastervermessung	162,087	24	—	—
639,629	40	VIII. Pensionen	638,633	6	996	34
—	—	IX. Prozeßkosten	—	—	—	—
10,663	12	X. Verschiedene und zufällige Ausgaben	10,663	12	—	—
2,133,950	29	Summe VI.	2,132,953	55	996	34
		VII. Kriegsministerium.				
4,751,420	25	I. Für den laufenden Dienst	4,751,420	25	—	—
265,833	1	II. Pensionen	260,412	57	5,420	4
5,017,253	26	Summe VII.	5,011,833	22	5,420	4
894,203	12	Dazu „ I.	894,203	12	—	—
98,720	47	„ II.	98,487	27	233	20
1,699,470	27	„ III.	1,699,302	40	167	47
2,358,201	10	„ IV.	2,349,204	8	8,997	2
1,807,396	12	„ V.	1,807,030	40	365	32
2,133,950	29	„ VI.	2,132,953	55	996	34
14,009,195	43	Summe eigentlicher Staatsaufwand	13,993,015	24	16,180	19
4,727,437	4	Summe Lasten und Verwaltungskosten	4,726,483	30	953	34
18,736,632	47	Summe I. Ausgaben vom laufenden Jahr	18,719,498	54	17,133	53

Soll.		B. Etatsrechnung.	Haben.		Rest.	
fl.	kr.		fl.	kr.	fl.	kr.
		Ordentlicher Etat.				
		Ausgabe.				
		II. Ausgaben vom unmittelbar vorhergehenden Jahr.				
		Lasten und Verwaltungskosten.				
		Justizministerium.				
—	—	I. Bezirksjustiz	—	—	—	—
64	37	II. Strafanstalten	64	37	—	—
64	37	Ministerium des Innern.	64	37	—	—
—	—	I. Bezirksverwaltung und Polizei	—	—	—	—
99	26	II. Heil- und Pflegeanstalt Pforzheim . . .	99	26	—	—
—	—	III. Heil- und Pflegeanstalt Illenau	—	—	—	—
—	—	IV. Polizeiliche Verwahrungsanstalt	—	—	—	—
99	26	Handelsministerium.	99	26	—	—
—	—	I. Landwirthschaft	—	—	—	—
—	—	II. Wasser- und Straßenbau	—	—	—	—
—	—	Finanzministerium.	—	—	—	—
6,918	22	I. Domänenverwaltung	6,918	22	—	—
—	—	II. Berg- und Hüttenverwaltung	—	—	—	—
754	10	III. Steuerverwaltung	754	10	—	—
16,241	14	IV. Salinenverwaltung	16,241	14	—	—
412,915	52	V. Zollverwaltung	412,915	52	—	—
—	—	VI. Münzverwaltung	—	—	—	—
—	—	VII. Allgemeine Kassenverwaltung	—	—	—	—
436,829	38	Kriegsministerium.	436,829	38	—	—
—	—	Militärverwaltung	—	—	—	—
436,993	41	Summe Lasten und Verwaltungskosten . .	436,993	41	—	—

Soll.		B. Etatsrechnung.	Haben.		Rest.	
fl.	kr.		fl.	kr.	fl.	kr.
		Ordentlicher Etat.				
		Ausgabe.				
		II. Ausgaben vom unmittelbar vorhergehenden Jahr.				
		Eigentlicher Staatsaufwand.				
		Staatsministerium.				
—	—	I. Großherzogliches Haus	—	—	—	—
—	—	II. Landstände	—	—	—	—
48	54	III. Großherzogliches geheimes Kabinet	48	54	—	—
—	—	IV. Großherzogliches Staatsministerium	—	—	—	—
150	—	V. Beiträge zu den Bundeslasten	150	—	—	—
—	—	VI. Verschiedene und zufällige Ausgaben	—	—	—	—
198	54	. . . . . Summe I.	198	54	—	—
		II. Ministerium des Großherzogl. Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten.				
—	—	I. Ministerium	—	—	—	—
1,000	—	II. Gesandtschaften	1,000	—	—	—
16	40	III. Bundeskosten	16	40	—	—
—	—	IV. Verschiedene und zufällige Ausgaben	—	—	—	—
1,016	40	. . . . . Summe II.	1,016	40	—	—
		III. Justizministerium.				
—	—	I. Ministerium	—	—	—	—
—	—	II. Oberhofgericht.	—	—	—	—
1,543	—	III. Kreis- und Kreis- und Hofgerichte	1,543	—	—	—
7,162	52	IV. Bezirksjustiz und Notariat	7,162	52	—	—
4,174	44	V. Strafanstalten	4,174	44	—	—
—	—	VI. Verschiedene und zufällige Ausgaben	—	—	—	—
12,880	36	. . . . . Summe III.	12,880	36	—	—

Soll.		B. Etatsrechnung.	Haben.		Rest.	
fl.	kr.		fl.	kr.	fl.	kr.
		Ordentlicher Etat.				
		Ausgabe.				
		II. Ausgaben vom unmittelbar vorhergehenden Jahr.				
		Eigentlicher Staatsaufwand.				
		IV. Ministerium des Innern.				
—	—	I. Ministerium	—	—	—	—
—	—	II. Landeskommissäre	—	—	—	—
—	—	III. Verwaltungsgerichtshof	—	—	—	—
—	—	IV. Verwaltungshof	—	—	—	—
199	9	V. Obermedizinalrath	199	9	—	—
—	—	VI. Generallandesarchiv	—	—	—	—
10,202	41	VII. Bezirksverwaltung und Polizei	10,202	41	—	—
—	—	VIII. Allgemeine Sicherheitspolizei	—	—	—	—
485	45	IX. Kultus	485	45	—	—
4,932	25	X. Unterrichtswesen	4,932	25	—	—
—	—	XI. Wissenschaften und Künste	—	—	—	—
275	—	XII. Milde Fonds und Armenanstalten	275	—	—	—
600	—	XIII. Heil- und Pflegeanstalt Pforzheim	600	—	—	—
961	37	XIV. Heil- und Pflegeanstalt Illenau	961	37	—	—
42	43	XV. Polizeiliche Verwahrungsanstalt	42	43	—	—
—	—	XVI. Verschiedene und zufällige Ausgaben	—	—	—	—
17,699	20	. . . . . Summe IV.	17,699	20	—	—
		V. Handelsministerium.				
—	—	I. Ministerium	—	—	—	—
134	51	II. Für Bearbeitung der Landesstatistik	134	51	—	—
748	2	III. Beförderung der Gewerbe	748	2	—	—
1,707	16	IV. Beförderung der Landwirthschaft	1,707	16	—	—
19,663	31	V. Wasser- und Straßenbau	19,663	31	—	—
121	15	VI. Mühlen-, Maaß-, Gewichts-, Wasser- u. Straßenpolizei	121	15	—	—
—	—	VII. Verschiedene und zufällige Ausgaben	—	—	—	—
22,374	55	. . . . . Summe V.	22,374	55	—	—

Soll.		B. Etatsrechnung.	Haben.		Rest.	
fl.	kr.		fl.	kr.	fl.	kr.
		Ordentlicher Etat.				
		Ausgabe.				
		II. Ausgaben vom unmittelbar vorhergehenden Jahr.				
		Eigentlicher Staatsaufwand.				
		VI. Finanzministerium.				
—	—	I. Ministerium	—	—	—	—
—	—	II. Zentralkassen	—	—	—	—
—	—	III. Oberrechnungskammer	—	—	—	—
—	—	IV. Baubehörden	—	—	—	—
—	—	V. Baukosten und sonstige Lasten von Zentral-Staatsgebäuden	—	—	—	—
—	—	VI. Schuldentilgung	—	—	—	—
188	17	VII. Pensionen	188	17	—	—
—	—	VIII. Prozeßkosten	—	—	—	—
—	—	IX. Verschiedene und zufällige Ausgaben	—	—	—	—
188	17	. . . . . Summe VI.	188	17	—	—
		VII. Kriegsministerium.				
—	—	I. Für den laufenden Dienst	—	—	—	—
—	—	II. Für früher geleistete Dienste	—	—	—	—
—	—	. . . . . Summe VII.	—	—	—	—
198	54	. . . . . Dazu „ I.	198	54	—	—
1,016	40	. . . . . „ II.	1,016	40	—	—
12,880	36	. . . . . „ III.	12,880	36	—	—
17,699	20	. . . . . „ IV.	17,699	20	—	—
22,374	55	. . . . . „ V.	22,374	55	—	—
188	17	. . . . . „ VI.	188	17	—	—
54,358	42	Summe eigentlicher Staatsaufwand	54,358	42	—	—
436,993	41	Summe Lasten und Verwaltungskosten	436,993	41	—	—
491,352	23	Summe II. Ausgaben vom unmittelbar vorhergehenden Jahr	491,352	23	—	—

Soll.		B. Etatsrechnung.	Haben.		Rest.	
fl.	kr.		fl.	kr.	fl.	kr.
		Ordentlicher Etat.				
		Ausgabe.				
2,474	21	III. Ausgaben von früheren Jahren, als dem unmittelbar vorhergehenden	2,474	21	—	—
28,155	47	IV. Abgang an Aktivresten	28,155	47	—	—
—	—	V. Verminderung der Naturalvorräthe	—	—	—	—
		Dazu:				
18,736,632	47	I. Ausgaben vom laufenden Jahr	18,719,498	54	17,133	53
491,352	23	II. Ausgaben vom unmittelbar vorhergehenden Jahr	491,352	23	—	—
19,258,615	18	. . . . . Summe der Ausgabe	19,241,481	25	17,133	53
		Abschluß.				
20,635,738	58	. . . . . Einnahme	19,638,899	39	996,839	19
19,258,615	18	. . . . . Ausgabe	19,241,481	25	17,133	53
1,377,123	40	. . . . . Rest	397,418	14	979,705	26

Soll.		B. Etatsrechnung.	Haben.		Rest.	
fl.	kr.		fl.	kr.	fl.	kr.
		Außerordentlicher Etat.				
		Einnahme.				
		Für die allgemeine Staatsverwaltung.				
		Vom laufenden Jahr.				
		Finanzministerium.				
		I. Steuerverwaltung.				
7	53	Einnahmen von der neuen Katastrirung des landwirthschaftlichen Geländes und der Gebäude	7	53	—	—
		II. Allgemeine Kassenverwaltung.				
180,111	40	1. Vom Domänengrundstock.	180,111	40	—	—
23,714	3	2. Ersatz an Kriegskosten vom Jahr 1866	23,714	3	—	—
281,873	41	3. Ersatz der Eisenbahnschuldentilgungskasse für die in den Jahren 1842 bis mit 1863 aus Mitteln der allgemeinen Staatsverwaltung bezahlten Pensionen und Sustentionen an Post- und Eisenbahnbedienstete .	281,873	41	—	—
650,000	—	4. Ersatz der Eisenbahnschuldentilgungskasse für die von 1842 bis mit 1867 an den Fürsten von Thurn und Taxis für die Ablösung des Postlehens bezahlten Rente von jährlich 25,000 fl.	650,000	—	—	—
1,135,707	17	Summe der außerordentlichen Einnahme. . . .	1,135,707	17	—	—

Soll.		B. Etatsrechnung.	Haben.		Rest.	
fl.	kr.		fl.	kr.	fl.	kr.
		Außerordentlicher Etat.				
		Ausgabe.				
		I. Für die allgemeine Staatsverwaltung.				
		Vom laufenden Jahr.				
		Lasten und Verwaltungskosten.				
		I. Steuerverwaltung.				
180,805	53	Für die neue Katastrirung des landwirthschaftlichen Geländes	180,804	53	1	—
2	33	Für die neue Katastrirung der Gebäude	2	33	—	—
11,597	20	Allgemeiner Aufwand wegen der neuen Katastrirung des landwirthschaftlichen Geländes und der Gebäude	11,597	20	—	—
192,405	46	. . . . . Summe I.	192,404	46	1	—
		II. Salinenverwaltung.				
5,806	56	Für Erbauung eines Salzniederlagegebäudes auf dem Bahnhofe bei Rheinfelden	5,806	56	—	—
5,009	44	Für Erweiterung der Siedeinrichtungen der Saline Rappenau	5,009	44	—	—
4,565	15	Für die Vornahme von Bohrversuchen auf Steinsalz .	4,565	15	—	—
15,381	55	. . . . . Summe II.	15,381	55	—	—
		III. Zollverwaltung.				
1,063	41	Für die Herstellung neuer Brückengebäude in Kehl .	1,063	41	—	—
1,063	41	. . . . . Uebertrag III.	1,063	41	—	—

Soll.		B. Etatsrechnung.	Haben.		Rest.	
fl.	kr.		fl.	kr.	fl.	kr.
		Außerordentlicher Etat.				
		Ausgabe.				
		I. Für die allgemeine Staatsverwaltung.				
		Vom laufenden Jahr.				
		Lasten und Verwaltungskosten.				
		III. Zollverwaltung.				
1,063	41	. . . . . Uebertrag	1,063	41	—	—
12,058	7	Für die Erbauung von Nebenzollamtsgebäuden in Konstanz	12,058	7	—	—
68,589	8	Für den Hafen in Marau	68,589	8	—	—
81,710	56	. . . . . Summe III.	81,710	56	—	—
192,405	46	. . . . . dazu „ I.	192,404	46	1	—
15,381	55	. . . . . „ II.	15,381	55	—	—
289,498	37	Summe Lasten und Verwaltungskosten vom laufenden Jahr	289,497	37	1	—

Soll.		B. Etatsrechnung.	Haben.		Rest.	
fl.	kr.		fl.	kr.	fl.	kr.
		Außerordentlicher Etat.				
		Ausgabe.				
		I. Für die allgemeine Staatsverwaltung.				
		Vom laufenden Jahr.				
		Eigentlicher Staatsaufwand.				
		II. Ministerium des Großherzoglichen Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten.				
4,200	—	Für die italienische Gesandtschaft	4,200	—	—	—
1,746	42	Für den Militärbevollmächtigten in Berlin . . .	1,746	42	—	—
5,946	42	. . . . . Summe II.	5,946	42	—	—
		III. Justizministerium.				
7,795	13	Für Kreis- und Appellationsgerichtsgebäude . . .	7,795	13	—	—
42,514	45	Für Amtsgerichtsgebäude	42,514	45	—	—
		Für Strafanstalten und zwar:				
189	42	a. für die Einrichtung von Zellen und die Herstellung eines Spazierhofs in der alten Strafanstalt zu Bruchsal	189	42	—	—
19,704	3	b. für die Einrichtung der Weiberstrafanstalt Bruchsal zur Einzelhaft	19,704	3	—	—
70,203	43	. . . . . Summe III.	70,203	43	—	—
		IV. Ministerium des Innern.				
		Generallandesarchiv.				
442	4	Urkundensammlung für die badische Haus- und Landesgeschichte	442	4	—	—
450	—	Zeitschrift der Geschichte des Oberrheins	450	—	—	—
892	4	. . . . Summe Generallandesarchiv	892	4	—	—

Soll. fl.	kr.	B. Etatsrechnung.	Haben. fl.	kr.	Rest. fl.	kr.
		Außerordentlicher Etat.				
		Ausgabe.				
		I. Für die allgemeine Staatsverwaltung.				
		Vom laufenden Jahr.				
		Eigentlicher Staatsaufwand.				
		IV. Ministerium des Innern.				
		Bezirksverwaltung und Polizei.				
3,419	58	Unterstützung der Auswanderung	3,419	58	—	—
12,607	27	Ablösung der Wasenmeistereierblehen	12,607	27	—	—
5,095	29	Bau eines Amthauses in Schönau	5,095	29	—	—
21,122	54	. . . Summe Bezirksverwaltung und Polizei . .	21,122	54	—	—
		Unterrichtswesen.				
27,000	—	Neubau einer Entbindungsanstalt zu Freiburg . . .	27,000	—	—	—
		Polytechnische Schule in Karlsruhe und zwar:				
6,134	—	a. für verschiedene Bauherstellungen	6,134	—	—	—
3,000	—	b. für Ergänzung der Bibliothek und des sonstigen Lehrmaterials	3,000	—	—	—
1,500	—	c. für Vervollständigung der Ausstattung des mineralogischen Praktikums	1,500	—	—	—
20,000	—	Neubau eines Lyzeums in Wertheim	20,000	—	—	—
86,451	53	Neubau eines evangelischen Schullehrerseminars . . .	86,451	53	—	—
18,586	42	Errichtung eines Gebäudes für die Turnlehrerbildungsanstalt	18,586	42	—	—
12,989	17	Errichtung einer Augenklinik für die Universität Heidelberg	12,989	17	—	—
175,661	52	. . . . . Uebertrag Unterrichtswesen	175,661	52	—	—

Soll.		B. Etatsrechnung.	Haben.		Rest.	
fl.	kr.		fl.	kr.	fl.	kr.
		Außerordentlicher Etat.				
		Ausgabe.				
		I. Für die allgemeine Staatsverwaltung.				
		Vom laufenden Jahr.				
		Eigentlicher Staatsaufwand.				
		IV. Ministerium des Innern.				
		Unterrichtswesen.				
175,661	52	. . . . . Uebertrag	175,661	52	—	—
8,901	14	Herstellung einer heizbaren Krankenbaracke beim akademischen Krankenhause in Heidelberg	8,901	14	—	—
184,563	6	. . . . Summe Unterrichtswesen	184,563	6	—	—
		Verschiedene und zufällige Ausgaben.				
6,000	—	Beitrag zur Augenheilanstalt des Professors Dr. Knapp in Heidelberg	6,000	—	—	—
33	5	Kriegskostenersatzforderungen badischer Gemeinden an churfürstlich hessische und herzoglich nassauische Truppen vom Sommer 1866	33	5	—	—
6,033	5	. Summe Verschiedene und zufällige Ausgaben	6,033	5	—	—
		Wasser- und Straßenbau.				
128,002	16	Staatsbeitrag zur Unterhaltung und Verbesserung der wichtigeren Vizinalstraßen	128,002	16	—	—
128,002	16	. Summe Wasser- und Straßenbau .	128,002	16	—	—

Soll. fl.	Soll. kr.	B. Etatsrechnung.	Haben. fl.	Haben. kr.	Rest. fl.	Rest. kr.
		Außerordentlicher Etat.				
		Ausgabe.				
		I. Für die allgemeine Staatsverwaltung.				
		Vom laufenden Jahr.				
		Eigentlicher Staatsaufwand.				
		IV. **Ministerium des Innern.**				
		Zusammenstellung.				
892	4	Summe Generallandesarchiv	892	4	—	—
21,122	54	„ Bezirksverwaltung und Polizei	21,122	54	—	—
184,563	6	„ Unterrichtswesen	184,563	6	—	—
6,033	5	„ Verschiedene und zufällige Ausgaben	6,033	5	—	—
128,002	16	„ Wasser- und Straßenbau	128,002	16	—	—
340,613	25	Summe IV.	340,613	25	—	—
		V. **Handelsministerium.**				
		Für Bearbeitung der Landesstatistik.				
4,294	49	Fortsetzung der geologischen Aufnahme des Landes	4,294	49	—	—
4,294	49	Summe Für Bearbeitung der Landesstatistik	4,294	49	—	—
		Für Beförderung der Gewerbe.				
32,865	12	Kosten der Universalausstellung zu Paris im Jahr 1867	32,865	12	—	—
32,865	12	Summe Für Beförderung der Gewerbe	32,865	12	—	—
		Für Beförderung der Landwirthschaft.				
7,147	9	Für Neubauten, bauliche Veränderungen und sonstige Einrichtungen in der landwirthschaftlichen Gartenbauschule	7,147	9	—	—
7,147	9	Uebertrag Beförderung der Landwirthschaft	7,147	9	—	—

Soll.		B. Etatsrechnung.	Haben.		Rest.	
fl.	kr.		fl.	kr.	fl.	kr.
		Außerordentlicher Etat.				
		Ausgabe.				
		I. Für die allgemeine Staatsverwaltung.				
		Vom laufenden Jahr.				
		Eigentlicher Staatsaufwand.				
		V. Handelsministerium.				
		Für Beförderung der Landwirthschaft.				
7,147	9	. . . . . Uebertrag	7,147	9	—	—
2,494	36	. . . Für Beförderung der Witterungskunde . . .	2,494	36	—	—
9,641	45	. Summe Für Beförderung der Landwirthschaft .	9,641	45	—	—
		Wasser- und Straßenbau.				
7,315	45	Ausführung des Rheindurchschnitts bei Altripp . .	7,315	45	—	—
16,397	51	Ergänzung und Verstärkung der Rheindämme . . .	16,397	51	—	—
4,310	10	Uferschutz und Verbesserung der Leinpfade und der Wasserstraße des Neckars	4,310	10	—	—
7,533	56	Korrektion der Schlücht	7,533	56	—	—
626	30	„ „ Wiesenthalstraße	626	30	—	—
5,145	19	Straßen zu den Rheinüberfahrten	5,145	19	—	—
7,438	8	Korrektion der Straße im Neckarthal	7,438	8	—	—
13,215	48	Straße von Bonndorf nach Stühlingen	13,215	48	—	—
33,329	41	Korrektion der Straße zwischen Neustadt und Triberg	33,329	41	—	—
25,639	59	Straße vom rothen Kreuz nach Schluchsee	25,639	59	—	—
1,133	57	Korrektion der Straße im Orte Krumbach	1,133	57	—	—
122,087	4	. . . . . Uebertrag	122,087	4	—	—

Soll.		B. Etatsrechnung.	Haben.		Rest.	
fl	kr.		fl.	kr.	fl.	kr.
		Außerordentlicher Etat.				
		Ausgabe.				
		I. Für die allgemeine Staatsverwaltung.				
		Vom laufenden Jahr.				
		Eigentlicher Staatsaufwand.				
		V. Handelsministerium.				
		Wasser- und Straßenbau				
122,087	4	. . . . . Uebertrag	122,087	4	—	—
11,132	32	Korrektion der Straße zwischen Schiltach und Schramberg	11,132	32	—	—
403	53	Neubau der Dreisambrücke bei Zarten	403	53	—	—
5,785	48	„ „ Stegenbrücke bei Obersimonswald . .	5,785	48	—	—
11,460	9	„ „ Wiesenbrücke bei Brombach	11,450	9	—	—
5,996	5	„ „ Buchersbrücke im Schappachthal . . .	5,996	5	—	—
19,746	5	Korrektion der Steige bei Heiligenberg	19,746	5	—	—
5,597	38	„ „ Schloßsteige bei Lenzkirch	5,597	38	—	—
28,412	35	Straßenkorrektion im Erfthale	28,412	35	—	—
3,621	56	Korrektion der Straße zwischen Schiltach und Wolfach	3,621	56	—	—
60	15	„ „ Wachtsteige	60	15	—	—
1,640	35	„ „ Hasenwaldsteige	1,640	35	—	—
4,804	10	„ „ Straße von Meßkirch nach Stetten .	4,804	10	—	—
23,702	9	„ „ Straße von Vöhrenbach nach Donaueschingen	23,702	9	—	—
1,900	—	Zuschuß zur Verzinsung der Schuld der Konkurrenzschaft der Elz- und Dreisamrektifikation	1,900	—	—	
246,350	54	. . . . . Uebertrag	246,350	54	—	—

Soll.		B. Etatsrechnung.	Haben.		Rest.	
fl.	kr.		fl.	kr.	fl.	kr.
		Außerordentlicher Etat.				
		Ausgabe.				
		I. Für die allgemeine Staatsverwaltung.				
		Vom laufenden Jahr.				
		Eigentlicher Staatsaufwand.				
		V. **Handelsministerium.**				
		Wasser- und Straßenbau.				
246,350	54	. . . . . Uebertrag	246,350	54	—	—
8,849	23	Korrektion der Straße zwischen Schiltach und Alpirsbach	8,849	23	—	—
18,836	24	Verbreiterung der obern Albthalstraße	18,836	24	—	—
1,538	3	Umbau der Wuttachbrücke bei Grimmelshofen . . .	1,538	3	—	—
4,760	4	Umbau der Wuttachbrücke bei Stühlingen	4,760	4	—	—
17,182	13	Umbau der Murgbrücke bei Gernsbach	17,182	13	—	—
30,000	—	Korrektion der Tauber auf den Gemarkungen Tauberbischofsheim und Dittigheim	30,000	—	—	—
9,029	53	Umbau der Schlüchtbrücke bei Thiengen	9,029	53	—	—
200	17	Korrektion der Straße von Eppingen über Richen nach Steinsfurth	200	17	—	—
1,559	21	Korrektion der Straße von Ewattingen nach Mundelfingen	1,559	21	—	—
157	30	Korrektion der Straße von Radolfzell nach Stein durch die Höri	157	30	—	—
338,464	2	. . Summe Wasser- und Straßenbau	338,464	2	—	—
		Dazu:				
4,294	49	. Summe Für Bearbeitung der Landesstatistik .	4,294	49	—	—
32,865	12	. „ Für Beförderung der Gewerbe . . .	32,865	12	—	—
9,641	45	. „ Für Beförderung der Landwirthschaft .	9,641	45	—	—
385,265	48	. . . . Summe V.	385,265	48	—	—

Soll. fl.	kr.	B. Etatsrechnung.	Haben. fl.	kr.	Rest. fl.	kr.
		Außerordentlicher Etat.				
		Ausgabe.				
		I. Für die allgemeine Staatsverwaltung.				
		Vom laufenden Jahr.				
		Eigentlicher Staatsaufwand.				
		VI. **Finanzministerium.**				
		Verschiedene und zufällige Ausgaben.				
1,594	16	Für die Anfertigung neuen Papiergeldes	1,594	16	—	—
1,594	16	. . . . . Summe VI.	1,594	16	—	—
		VII. **Kriegsministerium.**				
15,672	—	Für Erbauung einer Militärbäckerei in Karlsruhe . .	15,672	—	—	—
3,000	—	Für Erbauung von Fouragemagazinen in Karlsruhe und Gottesaue	3,000	—	—	—
27,931	57	Wartgelder der im Jahr 1866 auf Kriegsdauer angestellten Aerzte	27,931	57	—	—
160,000	—	Für Abänderung der Gewehre in Zündnadelgewehre .	160,000	—	—	—
17,739	44	Für Erweiterung der Karlskaserne in Freiburg . . .	17,739	44	—	—
		Für Erweiterung der Formation des Großherzoglichen Armeekorps in Folge der Einführung der allgemeinen Wehrpflicht und zwar:				
685,465	55	a. Für Bekleidung	685,465	55	—	—
229,943	35	b. Für Mannesausrüstung, Waffen und Munition .	229,943	35	—	—
123,686	33	c. Für Pferdeausrüstung	123,686	33	—	—
83,620	—	d. Für Fuhrwerke und deren Ausrüstung . . .	83,620	—	—	—
1,347,059	44	. . . . . Uebertrag	1,347,059	44	—	—

Soll.		B. Etatsrechnung.	Haben.		Rest.	
fl.	kr.		fl.	kr.	fl.	kr.
		Außerordentlicher Etat.				
		Ausgabe.				
		I. Für die allgemeine Staatsverwaltung.				
		Vom laufenden Jahr.				
		Eigentlicher Staatsaufwand.				
		VII. **Kriegsministerium.**				
1,347,059	44	. . . . . Uebertrag	1,347,059	44	—	—
29,532	12	e. Für Munition	29,532	12	—	—
326,449	43	f. Für Kasernen- und Stallbauten	326,449	43	—	—
1,673	—	g. Für Landwehrzeughäuser	1,673	—	—	—
223,330	9	h. Für Einrichtung von Kasernen und Hospitälern .	223,330	9	—	—
299,346	22	i. Für Remontirung	299,346	22	—	—
87	30	Für Unterbringung einer Infanterieabtheilung in Bruchsal	87	30	—	—
60,042	22	Für Verstärkung der Kriegspulvermagazine in Rastatt	60,042	22	—	—
5,000	—	Für die Denkmäler bei Hundheim und Werbach . .	5,000	—	—	—
2,292,521	2	. . . . . Summe VII.	2,292,521	2	—	—
5,946	42	Dazu „ II.	5,946	42	—	—
70,203	43	. . . . . „ III.	70,203	43	—	—
340,613	25	. . . . . „ IV.	340,613	25	—	—
385,265	48	. . . . . „ V.	385,265	48	—	—
1,594	16	. . . . . „ VI.	1,594	16	—	—
3,096,144	56	. . . Summe Eigentlicher Staatsaufwand . . .	3,096,144	56	—	—
289,498	37	. . . „ Lasten und Verwaltungskosten . .	289,497	37	1	—
3,385,643	33	Summe I. Für die allgemeine Staatsverwaltung .	3,385,642	33	1	—

Soll.		B. Etatsrechnung.	Haben.		Rest.	
fl.	kr.		fl.	kr.	fl.	kr.
		Außerordentlicher Etat.				
		Ausgabe.				
		II. Für die Domänengrundstocksverwaltung.				
		Vom laufenden Jahr.				
		Staatsministerium.				
6,000	—	Zur Anschaffung von Kunstgegenständen in die Kunsthalle dahier	6,000	—	—	—
31,001	35	Zur Herstellung einer weiteren Wasserleitung für den Hofbezirk dahier	31,001	35	—	—
104,611	26	Zur Herstellung eines Gebäudes für die vereinigten Sammlungen dahier	104,611	26	—	—
999	44	Zur Erbauung von zwei Waschräumen beim Marstall dahier	999	44	—	—
13,605	57	Zur theilweisen Erneuerung der Glasdecken und Fenster in den Gewächshäusern dahier	13,605	57	—	—
4,123	—	Zur Herstellung von Dienerschaftszimmern im Schloß zu Baden	4,123	—	—	—
8,503	37	Zur Herstellung von Senkgruben im Schloß zu Baden	8,503	37	—	—
3,242	—	Zur Herstellung der Brunnenleitung im Schloßbezirk zu Baden	3,242	—	—	—
5,161	12	Zur Herstellung einer Stützmauer im Schloßgarten und zur Erneuerung des Brüstungsgeländers im Blumengarten beim Schloß in Baden	5,161	12	—	—
1,968	—	Zur Erneuerung der Dachungen des Schlosses Favorite	1,968	—	—	—
895	9	Zur Herstellung der Wasserleitung beim Schloß Favorite	895	9	—	—
180,111	40	Summe II. Für die Domänengrundstocksverwaltung	180,111	40	—	—
3,385,643	33	„ I. Für die allgemeine Staatsverwaltung	3,385,642	33	1	—
3,565,755	13	Summe der außerordentlichen Ausgaben	3,565,754	13	1	—

Soll.		B. Etatsrechnung.	Haben.		Rest.	
fl.	kr.		fl.	kr.	fl.	kr.
		Abschluß.				
1,135,707	17	Außerordentliche Einnahmen	1,135,707	17	—	—
3,565,755	13	Außerordentliche Ausgaben	3,565,754	13	1	—
—2,430,047	56	Rest	—2,430,046	56	— 1	—
		Zusammenstellung der Etatsrechnung.				
		Einnahme.				
20,635,738	58	Ordentlicher Etat	19,638,899	39	996,839	19
1,135,707	17	Außerordentlicher Etat	1,135,707	17	—	—
21,771,446	15	Summe der Einnahme	20,774,606	56	996,839	19
		Ausgabe.				
19,258,615	18	Ordentlicher Etat	19,241,481	25	17,133	53
3,565,755	13	Außerordentlicher Etat	3,565,754	13	1	—
22,824,370	31	Summe der Ausgabe	22,807,235	38	17,134	53
		Abschluß.				
21,771,446	15	Einnahme	20,774,606	56	996,839	19
22,824,370	31	Ausgabe	22,807,235	38	17,134	53
—1,052,924	16	Rest	—2,032,628	42	+ 979,704	26

Soll.		Haupt-Zusammenstellung.	Haben.		Rest.	
fl.	kr.		fl.	kr.	fl.	kr.
		Einnahme.				
62,525,857	16	A. Betriebsfondsrechnung	58,565,740	32	3,960,116	44
21,771,446	15	B. Etatsrechnung	20,774,606	56	996,839	19
		Dazu:				
		Vorräthe am letzten Dezember 1868:				
1,223,528	27	an Geld	—	—	1,223,528	27
643,307	30	an Naturalien	—	—	643,307	30
86,164,139	28	. . . Summe aller Einnahmen . . .	79,340,347	28	6,823,792	—
		Ausgabe.				
56,998,759	16	A. Betriebsfondsrechnung	56,533,111	50	465,647	26
22,824,370	31	B. Etatsrechnung	22,807,235	38	17,134	53
79,823,129	47	. . . . Summe aller Ausgaben	79,340,347	28	482,782	19
		Haupt-Abschluß.				
86,164,139	28	. . . . . Einnahme	79,340,347	28	6,823,792	—
79,823,129	47	. . . . . Ausgabe	79,340,347	28	482,782	19
6,341,009	41	. . . Betriebsfond an künftige Rechnung . . .	—	—	6,341,009	41

Karlsruhe, den 31. Mai 1869.

Der Präsident des Finanzministeriums.

Ellstätter.

Der Respizient in Staatsrechnungs- und Etats-Sachen.

Ministerialrath Gerwig.

Vdt. Thurn.

Die Uebereinstimmung gegenwärtiger Hauptstaatsrechnung mit den Hauptrechnungen der betreffenden Verwaltungszweige für das Jahr 1868 bestätigt

Karlsruhe, den 23. Juni 1869.

Großherzogliche Oberrechnungskammer.

von Stengel.

Vdt. Mayr.

Darstellung
des umlaufenden Betriebsfonds auf letzten Dezember 1868.

Verwaltungszweige.	Aktiven								Passiven.		Rest der Aktiven	
	Geldvorrath.		Naturalvorräthe.		Aktivreste.		Summe.					
	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
Justizministerium.												
Strafanstalten	8,039	42	104,244	16	21,530	56	133,814	54	73	11	133,741	43
Ministerium des Innern.												
1. Amtskassenverwaltung*) .	—	—	—	—	93,189	55	93,189	55	4,432	16	88,757	39
2. Heil- u. Pflegeanstalt Pforzheim	3,715	12	26,948	18	2,507	59	33,171	29	2,607	32	30,563	57
3. Heil- u. Pflegeanstalt Illenau	5,090	23	29,120	58	14,918	52	49,130	13	12,642	8	36,488	5
4. Polizeiliche Verwahrungsanstalt	498	39	1,748	—	354	40	2,601	19	4	41	2,596	38
	9,304	14	57,817	16	110,971	26	178,092	56	19,686	37	158,406	19
Handelsministerium.												
1. Landwirthschaft	9,840	36	—	—	13,247	24	23,088	—	2,652	20	20,435	40
2. Wasser- und Straßenbau . .	—	—	4,862	18	210,435	8	215,297	26	10,201	17	205,096	9
	9,840	36	4,862	18	223,682	32	238,385	26	12,853	37	225,531	49
Finanzministerium.												
1. Domänenverwaltung . . .	158,480	38	56,646	44	1,054,635	14	1,269,762	36	23,861	30	1,245,901	6
2. Steuerverwaltung	215,824	38	—	—	113,676	14	329,500	52	393,109	22	– 63,608	30
3. Salinenverwaltung	12,296	45	9,140	53	142,803	38	164,241	16	3,874	31	160,366	45
4. Zollverwaltung	9,188	32	—	—	1,090,759	35	1,099,948	7	6,456	8	1,093,491	59
5. Münzverwaltung	—	—	123,401	51	301	26	123,703	17	—	—	123,703	17
6. Allgemeine Kassenverwaltung .	608,767	7	—	—	1,652,300	13	2,261,067	20	16,387	13	2,244,680	7
	1,004,557	40	189,189	28	4,054,476	20	5,248,223	28	443,688	44	4,804,534	44
Kriegsministerium.												
Militärverwaltung	191,786	15	287,194	12	546,294	49	1,025,275	16	6,480	10	1,018,795	6
Summe . .	1,223,528	27	643,307	30	4,956,956	3	6,823,792	—	482,782	19	6,341,009	41
Hievon ab:												
Die Durchschnittsfonds der Militärverwaltung mit	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Wirklicher Stand des Betriebsfonds	1,223,528	27	643,307	30	4,956,956	3	6,823,792	—	482,782	19	6,341,009	41

*) Eine vollständige Trennung nach Bezirksjustiz und Bezirksverwaltung ist nicht thunlich; es ist darum hier der ganze Betriebsfond der Amtskassen vorgetragen.

Karlsruhe, den 31. Mai 1869.

Der Präsident des Finanzministeriums.
Ellstätter.

Der Respizient in Staatsrechnungs- und Etats-Sachen.
Ministerialrath Gerwig. Vdt. Thurn.

Die Uebereinstimmung vorstehender Darstellung mit den Ergebnissen der Hauptrechnungen und der besonderen Nachweisungen bestätigt
Karlsruhe, den 23. Juni 1869.

Großherzogliche Oberrechnungskammer.
von Stengel. Vdt. Mayr.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Darstellung

des stehenden Betriebsfonds der Staatsgewerbskassen am letzten Dezember 1867 und 1868.

Verwaltungszweige.	Am letzten Dezember 1867. fl.	kr.	1868. fl.	kr.
I. Liegenschaften, Gebäude und Gewerbseinrichtungen.				
1. Salinenverwaltung	930,678	26	495,390	26
2. Münzverwaltung	126,187	37	126,268	14
Betrag I. . .	1,056,866	3	621,658	40
II. Werkzeuge und Geräthschaften.				
1. Salinenverwaltung	135,352	55	59,423	32
2. Münzverwaltung	49,094	2	49,477	50
Betrag II. .	184,446	57	108,901	22
Summe .	1,241,313	—	730,560	2

Erläuterungen.

I. Liegenschaften, Gebäude und Gewerbseinrichtungen.

Der Werthanschlag derselben belief sich bei der

	Salinenverwaltung:	Münzverwaltung:
am letzten Dezember 1867 auf	930,678 fl. 26 kr.	126,187 fl. 37 kr.
„ „ „ 1868 „	495,390 „ 26 „	126,268 „ 14 „

Es hat daher im Jahr 1868 eine

Werthsabnahme von	435,288 fl. — kr.	— fl. — kr.
Werthszunahme von	— „ — „	80 „ 37 „

stattgefunden.

Bei der Salinenverwaltung wurden in Abgang geschrieben:

1. In Folge einer neuen Abschätzung der Gebäude und Einrichtungen, deren, in den Inventarien bisher vorgetragene Werthanschläge sich vielfach noch auf die ursprünglichen Bau- und Herstellungskosten oder auf die Ankaufspreise gründeten und welche demnach dem wirklichen Werthe nicht mehr entsprachen . . . . . 432,319 fl. 22 kr.
   und zwar:
   bei Dürrheim . . . . . 155,294 fl. 51 kr.
   „ Rappenau . . . . . 277,024 „ 31 „
2. Wegen des Verkaufs des Bohrhauses Nr. VII. in Dürrheim . . . . . 1,455 „ — „
3. „ „ „ „ zugehörigen Geländes im Flächengehalt von 268,^{23} Ruthen . 348 „ 46 „
4. Wegen der Ueberweisung von 259,^{88} Ruthen Acker auf der Gemarkung Dürrheim an den Domänenetat . . . . . 394 „ 9 „
5. Wegen des Verkaufs von 1 Morgen 58,^{60} Ruthen Gelände zum Bau der Eisenbahn nach der Saline Rappenau . . . . . 770 „ 43 „

zusammen wie oben . . . 435,288 fl. — kr.

Bei der Münzverwaltung kamen dagegen in Zugang:

1. Für einen braunen Ofen	42 fl. — kr.
2. Für 2 Vorfenster und 1 Vorthüre	38 „ 37 „
zusammen	80 fl. 37 kr.

Im Werth der

II. Werkzeuge und Geräthe

hat sich bei der Salinenverwaltung eine Verminderung von	75,929 fl. 23 kr.
und bei der Münzverwaltung eine Vermehrung von	383 „ 48 „
somit im Ganzen eine Verminderung von	75,545 fl. 35 kr.

ergeben.

Die beträchtliche Abnahme bei der Salinenverwaltung ist entstanden, und zwar bei

	Dürrheim:	Rappenau:
1. durch Uebertragung in die Rechnung	3,053 fl. 20 kr.	2,815 fl. 2 kr.
2. „ „ „ den Bücherkatalog	626 „ 25 „	894 „ 7 „
3. „ Ablieferung in das Materialmagazin	5,424 „ 50 „	1,465 „ 24 „
4. „ geringeren Anschlag bei der neuen Abschätzung	27,897 „ 19 „	35,158 „ 15 „
	37,001 fl. 54 kr.	40,332 fl. 48 kr.
zusammen Abgang	77,334 fl. 42 kr.	
Hievon ab die im Jahr 1866 eingetretene Werthszunahme mit	1,405 „ 19 „	
Es verbleibt daher die oben nachgewiesene Abnahme von	75,929 fl. 23 kr.	

Die Werthsvermehrung bei der Münzverwaltung besteht in

der Zunahme bei der Münzsammlung mit	38 fl. 51 kr.
„ „ „ „ Bibliothek mit	36 „ 12 „
„ „ „ den Werkzeugen und Geräthschaften mit	308 „ 45 „
Im Ganzen in	383 fl. 48 kr.

Fünfte Abtheilung

der

Rechnungsnachweisungen,

enthaltend

die

Rechnungen der Amortisationskasse, der Zehntschuldentilgungskasse, der Domänen- und Staats-Grundstocksverwaltung und der Eisenbahnschuldentilgungskasse

für 1868

mit

den Berichten des ständischen Ausschusses und des Finanzministeriums.

Inhalts-Verzeichniß.

1. Summarische Darstellung der Amortisationskasserechnung für 1868 mit
   a. der Hauptbilanz auf den 31. Dezember 1868 und
   b. der Nachweisung über die Berichtigung des früheren Schuldenstandes im Jahr 1868;
2. Bericht des ständischen Ausschusses vom 5. Mai 1869;
3. Vortrag des Finanzministeriums vom 14. Juni 1869;
4. Summarischer Auszug aus der Rechnung der Zehntschuldentilgungskasse für 1868;
5. Bericht des ständischen Ausschusses vom 5. Mai 1869;
6. Vortrag des Finanzministeriums vom 11. Juni 1869;
7. Rechnung über die Einnahmen und Ausgaben für den Domänengrundstock für 1868;
8. Rechnung über die Einnahmen und Ausgaben für den Staatsgrundstock für 1868;
9. Bericht des ständischen Ausschusses vom 5. Mai 1869;
10. Vortrag des Finanzministeriums vom 8. Juni 1869;
11. Summarische Darstellung der Eisenbahnschuldentilgungskasserechnung für 1868;
12. Hauptbilanz der Eisenbahnschuldentilgungskasse auf 31. Dezember 1868;
13. Bericht des ständischen Ausschusses vom 5. Mai 1869;
14. Vortrag des Finanzministeriums vom 14. Juni 1869.

Summarische Darstellung

der

Amortisations-Kasse-Rechnung

für das Jahr

vom 1. Januar bis 31. Dezember

1868.

Einnahme.						Soll.		Hat.		Rest.	
						fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
I. Kassenrest aus voriger Rechnung						267,209	24	267,209	24	—	—
Derselbe betrug am 31. Dezember 1867					267,209 fl. 24 kr.						
am 31. Dezember 1868 (Ausg. Pos. VIII.)					50,770 „ 58 „						
Der Unterschied von					216,438 fl. 26 kr.						
wurde zur Schuldenzahlung verwendet (vergl. Ausgabe Pos. III.).											
II. Dotation aus Staatsrevenüen						1,178,477	46	1,178,477	46	—	—
Zur Schuldentilgung und zur Beförderung der Zehntablösung waren budgetmäßig verwilligt . . .					1,309,010 fl. — kr.						
von der Generalstaatskasse wurden indeß dem wirklichen Bedürfniß entsprechend nur erhoben obige					1,178,477 „ 46 „						
sohin weniger					130,532 fl. 14 kr.						
Es haben nämlich betragen:											
Gegen das Budget:	fl.	kr.		und zwar:	fl.	kr.					
mehr	15	19	a.	die Verwaltungskosten (Ausgabe Pos. I.)	9,265	19					
weniger	130,547	33	b.	die Passivzinsen und Renten nach Abzug der Aktivzinsen und sonstigen Einnahmen . .	669,212	27					
—	—		c.	der Tilgungsfond . .	500,000	—					
weniger	130,532	14		obige	1,178,477	46					
III. Aktivzinse (vergl. Ausgabe Pos. II.)						213,768	44	213,768	44	—	—
IV. Sonstige Einnahmen (vergl. Ausgabe Pos. II.) . .						3	1	3	1	—	—
					Uebertrag . .	1,659,458	55	1,659,458	55	—	—

Einnahme.		Soll.		Hat.		Rest.	
		fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
	Uebertrag . . .	1,659,458	55	1,659,458	55	—	—
V. Vom Aktivvermögen		817,511	44	257,314	20	560,197	24
An Aktivvermögen wurde erhoben .	257,314 fl. 20 kr.						
hiezu die Verminderung der Guthaben unter VIII. Durchlaufende Posten mit	899,365 „ 7 „						
gibt zusammen . . .	1,156,679 fl. 27 kr.						
Neue Aktiven wurden angelegt (Ausgabe Pos. V.)	150,975 „ 21 „						
Das Aktivvermögen hat sich demnach vermindert um	1,005,704 fl. 6 kr.						
Der Gesammtbetrag der Guthaben belief sich ausschließlich der Kassenvorräthe am 31. Dezember 1867 nach der vorigen Darstellung auf	6,199,064 fl. 17 kr.						
zuzüglich der dem Staatsgrundstock gehörigen früher in Rechnung nur innerhalb Linie vorgetragenen Ausstände mit 55,031 fl. 24 kr. und abzüglich der Konto-Korrentschuld des Staatsgrundstocks zur Amortisationskasse mit 10,126 fl. 49 kr. = ...	44,904 „ 35 „						
zusammen auf . .	6,243,968 fl. 52 kr.						
am 31. Dezember 1868 auf	5,238,264 „ 46 „						
Daher Verminderung wie oben . . . (Vergl. Ausgabe Pos. III.)	1,005,704 fl. 6 kr.						
VI. Schuldenaufnahme		309,501	44	309,501	44	—	—
Zu diesen	309,501 fl. 44 kr.						
kommen die im Rückstand verbliebenen Passivzinse (Ausgabe Pos. II.) mit .	5,127 „ 48 „						
Daher Schuldenvermehrung . . . . (Vergl. Ausgabe Pos. III.)	314,629 fl. 32 kr.						
	Uebertrag . . .	2,786,472	23	2,226,274	59	560,197	24

Einnahme.		Soll. fl.	kr.	Hat. fl.	kr.	Rest. fl.	kr.
Uebertrag . . .		2,786,472	23	2,226,274	59	560,197	24
VII. Zuwachs an neuen Aktiven		500,680	21	500,680	21	—	—
Von diesen	500,680 fl. 21 kr.						
die neu überwiesenen Schulden (Ausgabe Pos. IV.) ab mit	878 „ 32 „						
der Zuwachs an neuen Aktiven beträgt daher in Wirklichkeit nur noch . . . (Vergl. Ausgabe Pos. III.).	499,801 fl. 49 kr.						
VIII. Durchlaufende Posten		14,707,408	21	10,029,340	59	4,678,067	22
Die hier ausstehenden Posten betrugen Ende 1867 nach voriger Darstellung	169 fl. 46 kr.						
zuzüglich der dort noch unter IV. „Vom Aktivvermögen" aufgenommenen Konto-Korrentguthaben mit	5,532,358 „ 8 „						
und der nach Tit. V. in voriger Rechnung nicht ausgeworfenen dem Staatsgrundstock gebührenden Guthaben mit	44,904 „ 35 „						
zusammen . . .	5,577,432 fl. 29 kr.						
Ende 1868	4,678,067 „ 22 „						
sie haben sich demnach um	899,365 fl. 7 kr.						
vermindert, welche Summe unter Einnahme Pos. V. beigeschlagen ist.							
Summe aller Einnahmen . . .		17,994,561	5	12,756,296	19	5,238,264	46

Ausgabe.			Soll.		Hat.		Rest.	
			fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
I. Verwaltungskosten und zwar			9,265	19	9,265	19	—	—
Voranschlag gegen das Budget:								
fl.	fl. kr.		fl. kr.					
5,400 mehr	18 —	1. Besoldungen	5,418 —					
2,500 „	— —	2. Gehalte	2,500 —					
700 „	— —	3. Bureauaversum . . .	700 —					
100 „	28 16	4. Provision	128 16					
550 weniger	41 15	5. Verschiedene Ausgaben	508 45					
— mehr	10 18 6	Außerordentl. Ausgaben	10 18					
9,250 mehr	15 19		9,265 19					
II. Passivzinse und Renten			882,984	12	877,856	24	5,127	48
Die im Rückstand verbliebenen Zinse mit 5,127 fl. 48 kr. sind der Einnahme Pos. VI. beigeschlagen.								
Von obigen Passivzinsen mit . .	882,984 fl. 12 kr.							
ab die Aktivzinsen und sonstige Einnahmen (Einnahme Pos. III. u. IV. mit	213,771 „ 45 „							
bleibt Rentenbedarf	669,212 fl. 27 „							
weniger gegen das Budget von . .	799,760 „ — „							
	= 130,547 „ 33 „							
III. Schuldenzahlung			27,786,512	45	1,291,061	59	26,495,450	46
Die Schuld hat sich vermindert um .	1,291,061 fl. 59 kr.							
zuzüglich der unter Pos. VI. eingetretenen Verminderung von	1,245,511 „ 54 „							
zusammen um . .	2,536,573 fl. 53 kr.							
Die Schuld hat sich dagegen vermehrt (Einnahme Pos. VI.) um	314,629 „ 32 „							
Daher wirkliche Schuldenverminderung	2,221,944 fl. 21 kr.							
	Uebertrag . .		28,678,762	16	2,178,183	42	26,500,578	34

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Ausgabe.		Soll.		Hat.		Rest.	
		fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
Uebertrag . . .		28,678,762	16	2,178,183	42	26,500,578	34
Der Schuldenstand (die gesammten Ausgabsreste) betrugen am 31. Dezember 1867 nach voriger Darstellung	38,751,276 fl. 57 kr.						
und zuzüglich der dem Staatsgrundstock schuldigen Ausstände mit	44.904 „ 35 „						
	38,796,181 fl. 32 kr.						
Am 31. Dezember 1868	36,574,237 „ 11 „						
gibt wieder vorseitige Verminderung von	2,221,944 fl. 21 kr.						
wozu verwendet wurden:							
	fl. kr.						
a. Vom Kassenvorrath (Einnahme Pos. I.) .	216,438 26						
b. Der Tilgungsfond . . (Einnahme Pos. II.)	500,000 —						
c. Vom Aktivvermögen (Einnahme Pos. V.)	1,005,704 6						
d. Der Mehrbetrag von Einnahme Pos. VII. über den Betrag der Ausgabe Pos. IV. mit	499,801 49						
	2,221,944 „ 21 „						
Rest . .	— fl. — kr.						
IV. Zuwachs an neuen Schulden . . . . . (Abgezogen Einnahme Pos. VII.)		878	32	878	32	—	—
V. Neu angelegte Aktiven . . . . . (Vergl. Einnahme Pos. V.)		150,975	21	150,975	21	—	—
VI. Durchlaufende Posten		20,449,146	23	10,375,487	46	10,073,658	37
Uebertrag . . .		49,279,762	32	12,705,525	21	36,574,237	11

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Ausgabe.	Soll.		Hat.		Rest.	
	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
Uebertrag . . .	49,279,762	32	12,705,525	21	36,574,237	11
Die hier aufgeführten Schulden betrugen Ende 1867 nach voriger Darstellung . . . . 116 fl. 5 kr.						
zuzüglich der dort unter III. „Schuldenzahlung" im Rest aufgeführten Konto-Korrentschulden mit . . . . 11,274,149 „ 51 kr.						
und der dem Staatsgrundstock gebührenden Guthaben mit . . . . . 44,904 „ 35 „						
zusammen . . . 11,319,170 fl. 31 kr.						
Ende 1868 . . . . . 10,073,658 „ 37 „						
sie haben sich demnach vermindert um welche Summe unter Ausgabe Pos. III. beigeschlagen ist. 1,245,511 fl. 54 kr.						
VII. Kassenrest an künftige Rechnung	50,770	58	50,770	58	—	—
Summe aller Ausgaben . . .	49,330,533	30	12,756,296	19	36,574,237	11

Bilanz.

	fl.	kr.	fl.	kr
Am 31. Dezember 1867 betrugen:				
Die Schulden mit Ausschluß der unverzinslichen Schuld von 12 Millionen Gulden an den Domanialgrundstock nach der vorigen Darstellung . . . . . 26,751,276 fl. 57 kr.				
und zuzüglich der dem Staatsgrundstock gebührenden Ausstände mit . . . . . 44,904 „ 35 „				
zusammen . .	26,796,181	32		
Das Aktivvermögen mit Einschluß des Kassenvorraths und unter Zuschlag der im Ausstand verbliebenen Guthaben des Staatsgrundstocks	6,511,178	16		
Rest			20,285,003	16
Am 31. Dezember 1868 betrugen:				
Die Schulden mit Ausschluß der unverzinslichen Schuld von 12,000,000 fl. an den Domanialgrundstock	24,574,237	11		
Das Aktivvermögen mit Einschluß des Kassenvorraths	5,289,035	44		
Rest			19,285,201	27
Die reine Schuld hat sich daher im Jahr 1868 verringert um			999,801	49
und zwar:				
Durch Verwendung des von Großherzoglicher Generalstaatskasse erhobenen Tilgungsfonds (Einnahme Pos. II.)	500,000	—		
sowie zufolge des Mehrbetrags der Einnahme Pos. VII. „Zuwachs an neuen Aktiven“ über den Betrag von Ausgabe Pos. IV. „Zuwachs an neuen Schulden“ (vergl. die deßfallsige besondere Nachweisung) mit.	499,801	49		
wie oben . . .	999,801	49		

Karlsruhe, den 24. März 1869.

Großherzogliche Amortisationskasse.

Helm. **Plock.**

Die Uebereinstimmung vorstehender Darstellung mit der Rechnung Großherzoglicher Amortisationskasse für 1868 bestätigt

Karlsruhe, den 14. April 1869.

Großherzogliche Oberrechnungskammer.

von Stengel.

Vdt. Langenbacher.

Haupt-Bilanz

auf

letzten Dezember 1868.

Am letzten Dezember 1867.		Aktivstand.					Am letzten Dezember 1868.	
fl.	kr.	fl.	kr.		fl.	kr.	fl.	kr.
409,722	50	. . .	.	1. Verzinsliche Werthpapiere . . .	. . .	.	389,722	50
256,813	33	. . .	.	2. Faustpfanddarlehen und . . .	. . .	.	140,474	34
—	—	. . .	.	Darlehen an die Generalbrandkasse . .	. . .	.	30,000	—
5,522,231	19	. . .	.	3. Konto-Korrent	. . .	.	4,618,056	20
55,031	24	. . .	.	4. Für den Staatsgrundstock	. . .	.	59,891	28
—	—	. . .	.	5. Ersatz für fehlende Koupons . . .	. . .	.	17	30
169	46	. . .	.	6. Vorschüsse	. . .	.	102	4
267,209	24	. . .	.	7. Kassenvorrath	. . .	.	50,770	58
6,511,178	16	. . .	.	. . Summe Aktivstand . . .	. . .	.	5,289,035	44
32,285,003	16	. . .	.	Wirklicher Passivstand nach Abzug des Aktivstandes	. . .	.	31,285,201	27
		20,285,003	16	ausschließlich Grundstocksvermögen . . .	19,285,201	27		
38,796,181	32	. . .	.	. . . . . Summe	. . .	.	36,574,237	11

Am letzten Dezember 1867.		Passivstand.					Am letzten Dezember 1868.	
fl.	kr.	fl.	kr.		fl.	kr.	fl.	kr.
2,309,214	30	. .		1. Rentenscheine zu 3½ Prozent von 1834	. . .	.	2,251,228	30
		2,302,400	—	a. Kapital	2,245,100	—		
		6,814	30	b. Koupons	6,128	30		
72,130	—	. . .	.	2. Gezogene 50-Guldenloose	. . .	.	57,849	—
220	30	. . .	.	3. Rückständige Koupons von 4½ prozentigen Obligationen von 1851	. . .	.	220	30
528,108	24	. . .	.	4. Lehenkapitalien	. . .	.	14,126	39
1,180,032	30	. . .	.	5. Kautionskapitalien	. . .	.	1,207,452	20
		1,179,965	—	a. Kapital	1,207,365	—		
		67	30	b. Zinsrückstände	87	20		
1,865,620	26	. . .	.	6. Militäreinstandskapitalien	. . .	.	1,543,796	3
5,924,371	36	. . .	.	7. Pfarrzehnt- und Kompetenzkapitalien	. . .	.	5,911,186	36
		5,924,188	33	a. Kapital	5,911,126	38		
		18_3	3	b. Zinsrückstände	59	58		
405,027	3	. . .	.	8. Gesetzlich hinterlegte Gelder	. . .	.	247,952	39
3,000,000	—	. . .	.	9. Ausgegebenes Papiergeld	. . .	.	3,000,000	—
180,755	1	. . .	.	10. Passivkapitalien für verschiedene Schuldtitel	. . .	.	263,223	31
11,531	1	. . .	.	11. Steuer-Anlehen	. . .	.	3,542	46
11,274,149	51	. . .	.	12. Konto-Korrent	. . .	.	10,012,596	54
44,904	35	. . .	.	13. Guthaben des Staatsgrundstocks	. . .	.	61,026	43
—	—	. . .	.	14. Ersatz für fehlende Koupons	. . .	.	35	—
116	5	. . .	.	15. Vorschüsse	. . .	.	—	—
26,796,181	32						24,574,237	11
12,000,000	—	. . .	.	16. Domanialgrundstock	. . .	.	12,000,000	—
38,796,181	32	. . .	.	. . . Summe Passivstand . . .	. . .	.	36,574,237	11

Schluß-Bilanz.

	fl.	kr.	fl.	kr.
Der Passivstand nach Abzug des Aktivstandes beträgt:				
am 31. Dezember 1867	. . .	. .	32,285,003	16
am 31. Dezember 1868	. . .	. .	31,285,201	27
Es ergibt sich sonach im Jahr 1868 eine Schuldenverminderung von .	. . .	. .	999,801	49
Der Tilgungsfond für 1868 beträgt	500,000	—		
An neuen Forderungen wurden der Amortisationskasse in dieser Rechnungsperiode überwiesen . . . . . 500,680 fl. 21 kr.				
An neuen Schulden sind ihr dagegen überwiesen worden 878 „ 32 „				
An Forderungen sind ihr daher mehr überwiesen worden	499,801	49		
gibt wieder obige Schuldenverminderung	999,801	49		

Karlsruhe, den 27. Februar 1869.

Helm. **Plock.**

Die Uebereinstimmung gegenwärtiger Nachweisung mit der Rechnung Großherzoglicher Amortisationskasse für 1868 bestätigt

Karlsruhe, den 14. April 1869.

Großherzogliche Oberrechnungskammer.
von Stengel.

Vdt. Langenbacher.

Nachweisung

über den Zuwachs an neuen Forderungen und Schulden im Rechnungsjahr

vom 1. Januar bis letzten Dezember 1868.

Einnahmen.	fl.	kr.	Ausgaben.	fl.	kr.
1. Flüssig gewordene ungewisse Aktiven	—	—	1. Flüssig gewordene ungewisse Passiven.	94	—
2. Neu überwiesene Aktiven	—	—	2. Neu überwiesene Passiven	—	—
3. Abgeschriebene Passiven	500,000	—	3. Abgeschriebene Aktiven	—	—
4. Ersatz	680	21	4. Gefällentschädigungen:		
Summe .	500,680	21	a. alte Abgaben . . . — fl. — kr.		
Davon ab die Ausgabe.	878	32	b. Herrenfrohnden . . 750 „ — „		
Mehrbetrag der Einnahmen	499,801	49	c. Blutzehnten . . . — „ — „		
			d. Jagdrechte . . . — „ — „		
			e. Besitzveränderungsabgaben . . . . . — „ — „		
			f. aufgehobene Feudalrechte . . . . . — „ — „		
			g. Fischereirechte . . — „ — „	750	—
			5. Wegen der Zehntablösung:		
			a. Staatsbeitrag an Zehntpflichtige . . . . 34 „ 32 „		
			b. ditto an Pfarr- und Schuldienste . . . — „ — „	34	32
			Summe . .	878	32

Karlsruhe, den 24. März 1869.

Helm. **Plock.**

Die Uebereinstimmung gegenwärtiger Nachweisung mit der Rechnung Großherzoglicher Amortisationskasse für 1868 bestätigt

Karlsruhe, den 14. April 1869.

Großherzogliche Oberrechnungskammer.

von Stengel.

Vdt. Laugenbacher.

Bericht des ständischen Ausschusses

über

die Prüfung der Amortisationskasse-Rechnung für das Jahr 1868.

Der ständische Ausschuß

an das

Großherzogliche Staatsministerium.

Nachdem der auf dem letzten Landtage erwählte ständische Ausschuß die ihm obliegende Prüfung der 1867er Rechnungen bereits im Juni vorigen Jahres erledigt hatte, wurde er zur Prüfung der gleichen Rechnungen vom Jahr 1868, diesmal früher als gewöhnlich, von Seiner Königlichen Hoheit dem Großherzog durch höchste Entschließung aus Großherzoglichem Staatsministerium vom 3. April d. J. (Staatsanzeiger Nr. IX.) auf den 23. desselben Monats einberufen und zu Regierungskommissären wieder der Präsident des Finanzministeriums, Herr Ellstätter, und Herr Staatsrath Nüßlin ernannt.

In der ersten Sitzung, zu welcher sämmtliche erwählte Mitglieder sich eingefunden hatten, und in welcher, wegen dienstlicher Verhinderung des Präsidenten der Ersten Kammer, Herrn Geheimen Rath von Mohl, der Vicepräsident, Herr Staatsrath Weizel, den Vorsitz führte, fand wieder, wie gewöhnlich, zunächst die Uebergabe der zu prüfenden 5 Originalrechnungen nebst den üblichen Beilagen statt, deren Hauptresultate der Herr Präsident des Finanzministeriums in mündlichem Vortrage kurz hervorhob und soweit dies zur Zeit schon möglich ist, durch annähernde Vergleichung mit den budgetmäßigen Voranschlägen der wichtigeren Rubriken ausführlich erläuterte und beleuchtete.

Bei dem Zusammentritt des Ausschusses im vorigen Jahr, welcher 6 Wochen später als in diesem Jahr erfolgte, konnten damals schon Mittheilungen über die Ergebnisse der wichtigeren Einnahmequellen in dem I. Quartal 1868 gemacht werden, welche indessen die Erwartungen des Ausschusses sehr herabstimmten.

Es gaben nämlich die Rückschläge, welche in diesem ersten Quartal in der Einnahme namentlich aus den verschiedenen indirekten Steuern eingetreten waren, der Besorgniß Raum, daß das in dem Voranschlag für 1868 und 1869 zu 1,666,911 fl. 31 kr. berechnete Defizit, welches nach Artikel 3 Absatz 5 des Finanzgesetzes durch einen außerordentlichen Zuschuß aus der Amortisationskasse, mithin durch eine Schuldvermehrung zu decken war, möglicher Weise noch werde überschritten werden.

Um so größere Befriedigung gewährte daher die heutige Mittheilung des Herrn Präsidenten des Finanzministeriums, daß diese Befürchtung entfernt nicht sich verwirklicht habe, daß im Gegentheil das Jahr 1868 in seinem Endresultat sehr ansehnliche Einnahmeüberschüsse (über 600,000 fl.) namentlich an indirekten Steuern, an Zollrevenüen und Salinenerträgnissen aufgebracht hat, welche im Verein mit den noch ansehnlicheren Ersparnissen im ordentlichen Ausgabe-Etat und mit dem Ersatz der 931,873 fl. 41 kr., welcher der Eisenbahnschuldentilgungskasse für die seit 1842 an ehemalige Beamte und Angestellte der Post- und Eisenbahnverwaltung aus Mitteln der allgemeinen Staatsverwaltung bezahlten Pensionen und Sustentationen, sowie für die von dem Fürsten von Thurn und Taxis für die Ablösung des Postlehens bezogenen Renten durch Artikel 3 Absatz 2 und 3 des Finanzgesetzes auferlegt worden war, die Generalstaatskasse in den Stand setzten, ohne außerordentliche Zuschüsse aus der Amortisationskasse, ja selbst, ohne ihr Guthaben bei derselben zu erschöpfen, aus eigenen Mitteln neben den laufenden Bedürfnissen schon im ersten Jahre den größten Theil (circa 4 Millionen) der für die zweijährige Periode im Betrage von 5,730,614 fl. (Artikel 2 des Finanzgesetzes) bewilligten außerordentlichen Ausgaben zu bestreiten.

Ueber die Resultate vom 1. Quartal 1869 liegen noch keine Abrechnungen vor, doch soll große Wahrscheinlichkeit vorhanden sein, daß sie eher günstiger ausfallen werden, als die des Vorjahres. Wenn jedoch die Gesammtergebnisse des Jahres 1869 den vorjährigen auch nur gleichkommen, so bleibt jetzt schon nicht allein das erwartete Defizit in dieser Periode nicht mehr zu besorgen, sondern es wird dieselbe der nächstfolgenden wieder ansehnliche Ueberschüsse zur Bestreitung weiterer außerordentlicher Ausgaben hinterlassen.

Wir glaubten diese Mittheilungen über die erfreulichen Ergebnisse des allgemeinen Staatshaushalts im Jahr 1868 wenigstens in so weit hier anführen zu müssen, als sie aus den uns vorliegenden Rechnungen nicht von selbst sich ergeben, ihre Kenntniß aber zur bessern Würdigung der in dem Kontokorrent der Generalstaatskasse eingetretenen Aenderung unentbehrlich ist. Eine weiter gehende Vergleichung mit den Budgetsätzen würden wir aber in jeder Beziehung für verfrüht erachten. Dieselbe bleibt besser den künftigen Rechnungsnachweisungen vollständig vorbehalten, in welchen nicht nur annähernde, sondern richtig festgestellte Zahlen den Kammern zur Beurtheilung vorgelegt werden, und gehen wir daher sogleich zu dem eigentlichen Gegenstande dieses Berichtes über und zwar zur

Einnahme

indem wir auch diesesmal wieder die Ziffer I. der zum Drucke und zur Vorlage an die Kammern bestimmten drei Beilagen, die „Summarische Rechnungsdarstellung" demselben zu Grund legen.

In dieser Darstellung, wie in der Rechnung selbst, ist wieder eine bedeutende formelle Aenderung eingetreten, indem die unter „durchlaufende Posten" gebuchten Einnahmen und Ausgaben, insoweit dadurch eine Vermehrung oder Verminderung der Aktiven oder Passiven herbeigeführt wurde, nicht mehr auf die betreffenden Etatspositionen

übertragen worden sind. In Folge dieser Aenderung erscheinen daher die Kontokorrent-Guthaben oder Schulden nicht mehr unter den Rechnungstiteln „vom Aktivvermögen" oder „Schuldenzahlung" in Einnahme und Ausgabe und haben hier, lediglich zur Nachweisung, noch innerhalb Falz Berücksichtigung gefunden.

I. Der Kassenrest aus voriger Rechnung

von 267,209 fl. 24 kr. findet sich hier in Einnahme gestellt und die Bemerkung beigefügt, daß hievon 216,438 fl. 26 kr. zur Schuldenzahlung verwendet wurden, was insoferne seine Richtigkeit hat, als beim Jahresschlusse nur noch ein Kassenbestand von 50,770 fl. 58 kr. vorhanden war, welcher auf die künftige Rechnung übertragen werden konnte.

Der Gesammtkassenbestand der drei Schuldentilgungskassen des Staates hatte zu Ende Januar 1868 noch 1,343,447 fl. 25 kr. betragen. Im Durchschnitt der 12 Monatsabschlüsse belief er sich jedoch nur auf 632,164 fl. 21 kr. (gegen 2,264,232 fl. 5 kr. im Jahr 1867) und auf Ende Dezember hatte er den niedersten Stand mit 229,958 fl. 18 kr. erreicht. Zu der früheren Klage über zu hohe Kassenbestände und mangelnde Gelegenheit zu deren Verwendung ist daher zur Zeit kein Anlaß vorhanden.

II. Dotation aus Staatsrevenüen.

Das Budget hatte den Rentenbedarf zu	799,760 fl.
die Verwaltungskosten zu	9,250 „
berechnet, und den Tilgungsfond zu	500,000 „
festgesetzt, zusammen	1,309,010 fl.
Der Tilgungsfond fand seine vollständige Verwendung mit	500,000 fl. — kr.
Dagegen betrugen:	
Der Rentenbedarf (130,547 fl. 33 kr. weniger)	669,212 „ 27 „
die Verwaltungskosten (15 fl. 19 kr. mehr)	9,265 „ 19 „
Es stellte sich somit der wirkliche Bedarf (130,532 fl. 14 kr. niederer) auf	1,178,477 fl. 46 kr.

welcher verminderte Betrag auch nur von der Generalstaatskasse durch Belastung in Kontokorrent erhoben wurde und hier in Einnahme verrechnet ist.

Sowohl auf die erzielte Schuldentilgung, wie auf die vorgemerkte Abweichung von den Budgetsätzen haben wir später Anlaß zurückzukommen.

Wir gehen daher für jetzt sogleich zur folgenden Position über.

III. Aktivzinse.

Hier begegnen wir einer Einnahme von	213,771 fl. 45 kr.
für welche das Budget nur	84,479 „ — „
vorgesehen hatte, somit einer Mehreinnahme von	129,292 fl. 45 kr.

woraus vorzugsweise die vorhin erwähnte Ersparniß an Renten erwachsen ist, indem, wie wir später (bei Position II. der Ausgabe) ersehen werden, die Passivzinsen bis auf wenige 1,254 fl. 48 kr. die Höhe des Voranschlags erreicht haben.

Fragen wir nun nach der Ursache dieser bedeutenden Mehreinnahme, so ergibt sich aus der genaueren Vergleichung mit den Budgetsätzen (siehe Beilage I. zu diesem Berichte), daß sie fast ausschließlich, nämlich im Betrage

von 129,119 fl. 6 kr. von dem Kontokorrent-Guthaben bei der Eisenbahnschuldentilgungskasse herrührt und somit den im Eingange unseres Berichtes erwähnten günstigen Ergebnissen des allgemeinen Staatshaushalts zu verdanken ist.

Man hatte nämlich, von der Voraussetzung ausgehend, daß die Amortisationskasse schon ihm Jahr 1868 den größeren Betrag ihres Guthabens von der Eisenbahnschuldentilgungskasse werde zurückziehen müssen, um ihre Mittel zur Bestreitung des außerordentlichen Aufwandes der Generalstaatskasse zur Verfügung zu stellen, bei Aufstellung des Budgets für 1868 die aus jenem Guthaben zu erwartende Zinseinnahme nur aus einer durchschnittlichen Kontokorrentforderung von 1,500,000 fl. zu 60,000 fl. berechnet. Da aber jene Voraussetzung nicht eintrat und die Großherzogliche Generalstaatskasse statt außerordentlicher Zuschüsse zu bedürfen, von ihrem unverzinslichen Guthaben von 2,065,732 fl. 18 kr. bei der Amortisationskasse im Jahr 1868 nur 947,912 fl. 15 kr. zurückzog, so erlitt das Guthaben der Letzteren bei der Eisenbahnschuldentilgungskasse, das im Jahr 1867 wieder auf 5,503,981 fl. 33 kr. angewachsen war, bis 31. Dezember 1868 nur eine Minderung von 890,880 fl. 54 kr. und ergab in einem Zinsertrag von 189,119 fl. 6 kr. gegen den Voranschlag die erwähnte Mehreinnahme von 129,119 fl. 6 kr.

Weitere Mehreinnahmen aus Aktivzinsen von einiger Erheblichkeit ergaben sich mit
935 fl. 45 kr. aus einem vorübergehenden Darlehen an die Generalbrandkasse und mit
3,273 „ 27 „ aus Forderungen des Staatsgrundstocks, deren Zinsertrag früher an die Generalstaatskasse abgeliefert, und von dieser in Kontokorrent an die Amortisationskasse übertragen wurde, bei welcher auch das Kapitalvermögen des Staatsgrundstocks unverzinslich angelegt ist. Durch die neuere Anordnung der direkten Zinserhebung durch die Amortisationskasse wird materiell nichts geändert; sie gewährt jedoch den Vorzug größerer Einfachheit.

Diese beiden Positionen waren in dem Budget nicht vorgesehen. Sie werden aber nahezu wieder ausgeglichen durch die Mindereinnahme von
3,874 fl. 38 kr. an Zinsen aus Faustpfanddarlehen und
164 „ 26 „ „ Zinsen im Kontokorrent mit den beiden Frankfurter Bankhäusern.

IV. Sonstige Einnahmen.

Kommen nur 3 fl. 1 kr. in Einnahme als Ersatz von zu viel berechneten Hebgebühren und Passivzinsen von dem Steueranlehen.

V. Vom Aktivvermögen.

Unter diesem Titel finden wir im

	Soll.	Hat.	Rest.
der Rechnung die Beträge von	817,511 fl. 44 kr.	257,314 fl. 20 kr.	560,197 fl. 24 kr.

eingetragen, woraus leicht die irrige Vermuthung geschöpft werden könnte, daß diese letztere Summe das gesammte gegenwärtige Aktivvermögen der Amortisationskasse ausdrücke, was jedoch keineswegs der Fall ist. Nachdem vor Kurzem die Kassenvorräthe aus diesem Rechnungsabschnitte entfernt worden sind und die ihnen gebührende selbstständige Position angewiesen erhalten haben, und nachdem in Folge neuester Anordnung die Kontokorrent-Guthaben nicht mehr hierher übertragen, sondern, wie bereits erwähnt, unter den „durchlaufenden Posten" belassen werden, verbleiben von sämmtlichen Aktiven nur noch zwei Positionen der Hauptbilanz, welche unter obiger Aufschrift verrechnet werden und die übereinstimmend mit der zum Druck bestimmten Vorlage Nr. 2 betragen:

	1867	auf letzten Dezember 1868.
Hauptbilanz O.-Z. 1. Verzinsliche Werthpapiere	409,722 fl. 50 kr.	389,722 fl. 50 kr.
„ „ 2. Faustpfanddarlehen	256,813 „ 33 „	140,474 „ 34 „
und Darlehen an die Generalbrandkasse	— „ — „	30,000 „ — „
	666,536 fl. 23 kr.	560,197 fl. 24 kr.

Innerhalb Falz werden nun allerdings die Gesammtbeträge der Guthaben auf 31. Dezember 1867 und 1868, jedoch ausschließlich der Kassenbestände aufgeführt und verglichen. Da aber diese letzteren ebenfalls einen Bestandtheil des Aktivvermögens bilden und in den letzten Jahren so mancherlei Aenderungen zur faßlicheren Darstellung der Rechnung nicht gescheut wurden, so ließe sich wohl auch für diese Abtheilung V. eine ihren jetzigen Umfang besser bezeichnende Benennung finden.

Wie vorhin angeführt, betrugen die hier verrechneten Aktivkapitalien auf 31. Dezember 1867		666,536 fl. 23 kr.
und wurden neu angelegt eine für den Staatsgrundstock an Zahlung übernommene 4prozentige badische Obligation von	1,000 fl. — kr.	
auf Faustpfanddarlehen, durch Zinsbelastung	4,975 „ 21 „	
$3\frac{1}{2}$prozentiges Darlehen an die Generalbrandkasse	145,000 „ — „	150,975 „ 21 „
wodurch sich das obige Rechnungs-Soll gebildet hat von		817,511 fl. 44 kr.

Die neuen Anlagen finden sich in dem gleichen Betrage von 150,975 fl. 21 kr. unter Position V. in Ausgabe verrechnet.

Zurückbezahlt wurden von obigen Aktivkapitalien

verzinsliche Werthpapiere:

a. die obige 4prozentige Obligation		1,000 fl. — kr.
b. ausgelooste badische $3\frac{1}{2}$prozentige Eisenbahnobligationen		10,300 „ — „
c. $3\frac{1}{2}$prozentige Rentenscheine zur Ablösung von Lehenkapitalien al pari verwendet . .		9,100 „ — „
und in Folge der Verloosung		600 „ — „
		21,000 fl. — kr.
Faustpfanddarlehen	121,314 fl. 20 kr.	
und von dem Darlehen an die Generalbrandkasse	115,000 „ — „	236,314 „ 20 „
	zusammen . . .	257,314 fl. 20 kr.

welche das obige Hat der Rechnung ergeben haben.

In Ausstand blieben auf 31. Dezember 1868 in der Rechnung, den Rest von 560,197 fl. 24 kr. bildend:

Werthpapiere

a. 386,300 fl. $3\frac{1}{2}$prozentige badische Eisenbahnobligationen im Buchwerthe von . . .		382,355 fl. 24 kr.
b. 7,000 „ $3\frac{1}{2}$prozentige badische Rentenscheine		7,000 „ — „
c. 400 „ $3\frac{1}{2}$prozentige fürstlich fürstenbergische Obligationen kostend		367 „ 26 „
	Hauptbilanz O.-Z. 1.	389,722 fl. 50 kr.

Faustpfanddarlehen

zu $3\frac{1}{2}$ Prozent	100,999 fl. 24 kr.	
zu 4 „	22,240 „ — „	
zu 5 „	17,235 „ 10 „	
	Hauptbilanz O.-Z. 2.	140,474 „ 34 „
und Darlehensrest bei der Generalbrandkasse		30,000 „ — „
	wieder . . .	560,197 fl. 24 kr.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Bezüglich der beiden Faustpfanddarlehen, deren ungenügende Deckung im vorigen Berichte erwähnt wurde, haben wir zu bemerken, daß die Forderung von 17,474 fl. eingegangen, dagegen über den andern Schuldner Gant erkannt ist. Da inzwischen die Forderung auf 1,768 fl. 56 kr. vermindert wurde, so dürften die deponirten 2,000 fl. 4prozentige badische Obligationen diesen Schuldrest nahezu ausgleichen.

Die in der zur Vorlage bestimmten summarischen Rechnungsdarstellung hier innerhalb Falz aufgestellte Vergleichung der Gesammtguthaben nach dem Stande auf 31. Dezember 1867 und 1868 verschieben wir zur Vermeidung von Wiederholungen bis zum Schlusse der Rechnung, nachdem wir alle eine Vermehrung oder Verminderung des Aktiv- oder Passivstandes bewirkenden Faktoren aus der Rechnung selbst näher kennen gelernt haben.

VI. Schuldenaufnahme.

Die nähere Entzifferung und Erläuterung der hier in Einnahme gekommenen 309,501 fl. 44 kr. behalten wir uns bei Position III. der Ausgabe „Schuldenzahlung" vor, wo dieselben Beträge in dem Soll vom laufenden Jahre wieder in Rechnung gestellt sind, aber von dem Hat der Rechnung, also von der Schuldenzahlung weit überwogen werden. Dagegen müssen wir hier schon bemerken, daß der obigen Schuldenaufnahme noch 5,127 fl. 48 kr. für im Rückstand gebliebene Passivzinse (Ausgabe Position II.) beizuschlagen sind und mithin eine Schuldenvermehrung im Betrage von 314,629 fl. 32 kr. der später vorkommenden Schuldenzahlung gegenübersteht.

VII. Zuwachs an neuen Aktiven.

Von den hier in Einnahme gestellten 500,680 fl. 21 kr. entfallen 500,000 fl. auf ein in Abgang geschriebenes Lehenkapital und 680 fl. 21 kr. wurden als Ersatz an den Entschädigungen für aufgehobene Besitzveränderungsabgaben von den Pflichtigen erhoben.

Das abgeschriebene und unter Position III. in Ausgabe verrechnete Lehenkapital, welches zur Gleichstellung der Rechnung hier wieder in Einnahme gebracht werden mußte, betrifft die seither von der Amortisationskasse wegen Ablösung des Postlehens an den Fürsten von Thurn und Taxis bezahlte Rente von 25,000 fl., welche im 20fachen Betrage kapitalisirt unter den Lehenschulden verrechnet wurde, künftighin aber von der Postkasse zu bestreiten und somit in der Amortisationskasserechnung in Abgang zu nehmen ist. Der hierdurch entstehenden Schuldenverminderung hier steht eine gleich große Schuldenvermehrung dort gegenüber. Formell aber ist es richtiger, daß diejenige Schuldentilgungskasse, in welche die Postrevenüen fließen, auch die darauf haftenden Lasten zu tragen habe.

VIII. Durchlaufende Posten.

Nachdem wir schon verschiedene Male veranlaßt waren, auf die in der Behandlung dieses Rechnungstitels eingetretenen Aenderungen hinzuweisen, dürfen wir, um nicht durch Wiederholung zu belästigen, nicht wieder darauf zurückkommen.

Da in den sämmtlichen Kontokorrenten, die hier jetzt zur Verrechnung kommen, den Einzahlungen gewöhnlich wieder Rückzahlungen gegenüberstehen, so wird es ganz wesentlich zur Vereinfachung der Zahlen und somit zum leichteren Verständniß beitragen, wenn wir mit dieser Einnahmeposition zugleich die entsprechende Ausgabeposition und die in beiden sich ergebenen Aenderungen zusammen in's Auge fassen.

Das Haben der Ausgabeposition VI. beträgt	10,375,487 fl. 46 kr.
Das Haben der Einnahmeposition VIII.	10,029,340 „ 59 „
Wir haben daher eine Verminderung des reinen Schuldenstandes an durchlaufenden Posten erzielt von	346,146 fl. 47 kr.

welche näher nachzuweisen ist und sich aus der Vergleichung der Aktiv- und Passivreste beim Beginn und Schluß des Jahres ergeben muß.

Das Einnahme-Soll von 14,707,408 fl. 21 kr. besteht in

1. 169 fl. 46 kr. Vorschußposten aus voriger Rechnung,
2. 5,532,358 „ 8 „ Kontokorrent-Guthaben aus voriger Rechnung, nämlich
   5,503,981 fl. 33 kr. bei der Eisenbahnschuldentilgungskasse,
   9,428 „ 14 „ bei Joh. Goll und Söhne,
   8,821 „ 32 „ bei M. A. v. Rothschild und Söhne,
   10,126 „ 49 „ bei dem Staatsgrundstock.
3. 44,904 „ 35 „ das in voriger Rechnung nicht ausgeworfene, dem Staatsgrundstock gebührende Guthaben bei Dritten.

5,577,432 fl 29 kr. von voriger Rechnung und
9,129,975 „ 52 „ in Einnahme und Ausgabe vom laufenden Jahr.
14,707,408 fl. 21 kr.

Dem 5,577,432 fl. 29 kr. Guthaben beim Beginn der Jahresrechnung stehen am Schlusse derselben nur 4,678,067 „ 22 „ Einnahmereste gegenüber. Diese Guthaben haben sich mithin um 899,365 fl. 7 kr. vermindert und betrugen übereinstimmend mit den Positionen 3 bis 6 der zur Vorlage bestimmten Hauptbilanz am 31. Dezember 1868 noch

bei der Eisenbahnschuldentilgungskasse	4,613,100 fl. 39 kr.
bei Joh. Goll und Söhne	2,370 „ 43 „
bei M. A. v. Rothschild und Söhne	2,584 „ 58 „
	4,618,056 fl. 20 kr.
auf Kontokorrent für den Staatsgrundstock	59,891 „ 28 „
Ersatz für fehlende Koupons	17 „ 30 „
Vorschüsse	102 „ 4 „
wieder Einnahmereste	4,678,067 fl. 22 kr.

Bezüglich des Kontokorrent-Guthabens bei der Eisenbahnschuldentilgungskasse findet sich in den der Rechnung beigegebenen Erläuterungen die Bemerkung, daß die Eisenbahnschuldentilgungskasse durch das Prämienanlehen und den Verkauf der vorräthigen Eisenbahnobligationen aus früheren Anlehen in die Lage versetzt worden sei, ihre bei der Amortisationskasse erhobenen Vorschüsse wieder zurückzuerstatten und daß man im laufenden Jahr darauf Bedacht nehmen werde, dies nöthigenfalls durch Ueberweisung von Faustpfandforderungen zu bewerkstelligen.

Damit können wir uns nur vollständig einverstanden erklären.

Zur Zeit wird die Eisenbahnschuldentilgungskasse dabei eher gewinnen als verlieren. Aber es entspricht besser der Natur der Verhältnisse, daß die Armortisationskasse die Verluste, die sie etwa an den ihr zur Verzinsung gesetzlich überwiesenen Geldern erleidet, selbst trage, als solche der Eisenbahnschuldentilgungskasse aufzubürden, zumal die letztere, und hierin liegt der Schwerpunkt, der zu berücksichtigen ist, besser in der Lage ist, kommende Bedürfnisse länger vorherzusehen und je nach Gunst oder Ungunst der Zeit- und Geldverhältnisse, sie auf ein kleineres Maaß zu beschränken, oder für ihre Deckung zu sorgen. Dabei nehmen wir aber als selbstverständ-

lich an, daß es keineswegs in der Absicht liege, das bestehende Kontokorrent-Verhältniß gänzlich aufzuheben, sondern daß nur in dem Maaße dieser gegenseitigen Unterstützung eine weitere ansehnliche Beschränkung beabsichtigt werde. Diese Maaßregel erscheint aber um so unabweisbarer, als die Amortisationskasse gegenüber ihrer bald kündbaren Kontokorrent-Schulden, wie z. B. der Militäreinstandsgelder, an ihren auf 170,474 fl. 34 kr. zusammengeschmolzenen Faustpfanddarlehen keine genügende schnell verfügbare Mittel mehr besitzt.

Das Soll der korrespondirenden Ausgabeposition VI. von 20,449,146 fl. 23 kr. wird aus folgenden Posten gebildet, welche in der Hauptbilanz unter den beigesetzten Ordnungszahlen aufgeführt sind:

O.-Z. 15.	116 fl. 5 kr.	Ausgaberest von voriger Rechnung,	
„ 12.	11,274,149 „ 51 „	in voriger Rechnung unter Position III. „Schuldenzahlung" in Rest gebliebene Kontokorrent-Schulden und zwar:	
		1,504,390 fl. 7 kr. an die Badanstaltenkasse,	
		7,548,777 „ 26 „ „ den Domanialgrundstock,	
		2,065,732 „ 18 „ „ die Generalstaatskasse,	
		155,250 „ — „ „ Militärdurchschnittsfonds,	
„ 13.	44,904 „ 35 „	dem Staatsgrundstock gebührende Guthaben,	
	11,319,170 fl. 31 kr.	wozu wieder, wie in der Einnahme	
	9,129,975 „ 52 „	im Soll vom laufenden Jahre kommen.	
	20,449,146 fl. 23 kr.		

Werden von dem aus der vorigen Rechnung herrührenden Soll von	11,319,170 fl. 31 kr.
die beim Jahresschluß im Rest verbliebenen	10,073,658 „ 37 „
abgezogen, so ergibt sich bei dieser Position eine Schuldenabnahme von	1,245,511 fl. 54 kr.
und nach Abzug der vorher nachgewiesenen Guthabensverminderung von	899,365 „ 7 „
erhalten wir wieder die früher aus der summarischen Vergleichung der Aktiv- und Passiv-Reste sich ergebene Verminderung des reinen Schuldenstandes an durchlaufenden Posten von	346,146 fl. 47 kr

Der verbliebene Rest von 10,073,658 fl. 37 kr. ist zusammengesetzt aus den Positionen 12, 13 und 14 der Passiven laut der zur Vorlage kommenden Hauptbilanz, bestehend in folgenden Posten:

Pos. 11.	auf Kontokorrent Guthaben der Badanstaltenkasse Baden	1,439,548 fl. — kr.	
	„ des Domänengrundstocks	7,299,978 „ 51 „	
	„ der Generalstaatskasse	1,117,820 „ 3 „	
	„ der Militärdurchschnittsfonds	155,250 „ — „	
	Kontokorrent-Schulden		10,012,596 fl. 54 kr.
Pos. 12.	Guthaben des Staatsgrundstocks		61,026 „ 43 „
„ 13.	Ersatz für fehlende Koupons eingelöster Rentenscheine		35 „ — „
	wieder		10,073,658 fl. 37 kr.

Das Guthaben der Kriegskasse für Militärdurchschnittsfonds ist hiernach unverändert geblieben

Dagegen haben sich vermindert das Guthaben der Badanstaltenkasse um	64,842 fl. 7 kr.
des Domänengrundstocks um	248,798 „ 35 „
Uebertrag . .	313,640 fl. 42 kr.

Uebertrag . .	313,640 fl. 42 kr.
der Generalstaatskasse um	947,912 „ 15 „
der sonstigen Ausgabeposten um	81 „ 5 „
	1,261,634 fl. 2 kr.
hievon abgezogen die durch Ueberweisung der Ausstände erwachsene Vermehrung des Guthabens des Staatsgrundstocks mit	16,122 „ 8 „
so zeigt sich wieder die durch summarische Vergleichung früher erhaltene Schuldenabnahme unter dieser Position von	1,245,511 fl. 54 kr.

Die Verminderung der drei erstgenannten Guthaben erklärt sich genügend durch die in Ausführung begriffenen bedeutenden außerordentlichen Ausgaben, welche auf dem vorigen Landtage beschlossen wurden.

Dagegen glauben wir über die schon mehrfach angedeutete Aenderung in der Verrechnung der Kapitalien des Staatsgrundstocks eine nähere Erläuterung hier nachtragen zu müssen.

In den früheren Jahren hatte man in dem, einen integrirenden Theil der Rechnung bildenden Kontokorrent des Staatsgrundstocks nur die wirklich eingegangenen Beträge gebucht, während die in Ausstand verbliebenen, der Amortisationskasse zur Erhebung überwiesenen Forderungen derselben vorläufig in der abgesonderten Staatsgrundstockskapitalienrechnung vorgetragen worden sind. In Folge neuerer Anordnung werden ihm aber vom 1. Januar 1868 an auch diese ausstehenden Forderungen an Dritte im Kontokorrent gutgeschrieben, beziehungsweise unter Titel VIII. in das Einnahme-Soll und unter Titel VI. in das Ausgabe-Soll gebracht.

Am Schlusse der vorigen Rechnung betrugen diese Ausstände	55,031 fl. 24 kr.
womit zunächst die Kontokorrent-Schuld an die Amortisationskasse von	10,126 „ 49 „
ausgeglichen und der Rest von	44,904 fl. 35 kr.

einerseits als neues Guthaben des Staatsgrundstocks, andererseits als einzunehmende Forderungen der Amortisationskasse unter den „durchlaufenden Posten" in Ausgabe und Einnahme der neuen Rechnung gestellt wurden.

Im laufenden Jahr hat sich dieses Guthaben des Staatsgrundstocks auf 61,026 fl 43 kr. vermehrt, wovon jedoch 59,891 fl. 28 kr. noch nicht wirklich eingegangen sind, sondern einen Bestandtheil der unter Position VIII. aufgeführten Einnahmereste bilden.

Ohne Veranlassung zu weiteren Bemerkungen bleibt uns an dieser Stelle nur noch darauf aufmerksam zu machen, daß die Gesammteinnahme im

	Soll	Hat	Rest
der Rechnung	17,994,561 fl. 5 kr.,	12,756,296 fl. 19 kr.,	5,238,264 fl. 46 kr.

betragen, da wir auf diese Zahlen bei späteren Vergleichungen zurückverweisen müssen und gehen wir hiernach zur

Ausgabe

über, zunächst zu Position

I. Verwaltungskosten

wofür die Ausgaben, einschließlich der von den Banquiers bezogenen Provision von 128 fl. 16 kr.	9,265 fl 19 kr
die Budgetsätze hingegen einschließlich 100 fl Provision (welche Position im Budget unter den Passivzinsen aufgeführt war) nur	9,250 „ — „
betrugen, somit eine Ueberschreitung stattfand von	15 fl. 19 kr.

und zwar 18 fl. auf O.-Z. 1 Besoldungen, von einem bezahlten Sterbquartal herrührend, und 28 fl. 16 kr. wegen Mehrbetrages der Banquiersprovision, welchen Mehrausgaben aber wieder eine Ersparniß von 30 fl. 57 kr. an dem Voranschlag für die Position verschiedene Ausgaben gegenübersteht.

II. Passivzinse und Renten.

Eine detaillirte Entzifferung und Vergleichung derselben mit den Budgetsätzen schließen wir als Beilage II. unserm Berichte an. Aus derselben ist ersichtlich, daß bei einer Anzahl Posten Wenigerausgaben im Gesammtbetrag von . . . . . 4,981 fl. 32 kr.
bei andern hingegen Mehrausgaben, zusammen von . . . . . 3,726 „ 44 „

stattgefunden haben, und hierauf restlich ein Minderaufwand von . . . . . 1,254 fl. 48 kr.
verblieben ist, welcher mit der Mehreinnahme an Aktivzinsen (Position II. der Einnahme) von 129,292 „ 45 „

die Ersparniß am Rentenbedarf auf die Summe von . . . . . 130,547 fl. 33 kr.
gebracht hat.

Die Abweichungen von den Budgetsätzen sind nicht nur im Ganzen, sondern auch im Einzelnen verhältnißmäßig unbedeutend und bedürfen keiner weiteren Erläuterung, zumal dem betreffenden Voranschlag, der meist auf Unterstellungen beruht, die das eine Mal früher, das andere Mal später, hier in größerem, dort in geringerem Maaße eintreten, selbstverständlich nur die Bedeutung einer annähernden Wahrscheinlichkeitsberechnung beigelegt werden kann.

Von dem Rechnungs-Soll von 882,984 fl. 12 kr. sind
877,856 fl. 24 kr. wirklich erhoben worden, und somit
5,127 „ 48 „ im Rest geblieben, welch' letzteren Betrages bei der Einnahme Position VI. „Schuldenaufnahme" bereits Erwähnung geschehen ist. Es sind dies, sämmtlich vom laufenden Jahr,
4,980 fl. 30 kr. unerhobene Koupons von Rentenscheinen,
87 „ 20 „ Zinse aus Kautionskapitalien und
59 „ 58 „ Zinse aus Pfarrzehnt- und Kompetenzkapitalien.

III. Schuldenzahlung.

Hier finden wir in der summarischen Darstellung sowie im

	Soll,	Haben	und	Rest
der Rechnung selbst die Beträge von . .	27,786,512 fl. 45 kr.,	1,291,061 fl. 59 kr.	und	26,495,450 fl. 46 kr.

Das Soll ist gebildet aus den unter O.-Z. 1—11 in der Hauptbilanz aufgeführten Passivresten auf 31. Dezember 1867 im Gesammtbetrage von . . . . . 15,477,011 fl. 1 kr.
ferner O.-Z. 16 unverzinsliches Guthaben des Domänengrundstocks . . . . . 12,000,000 „ — „

zusammen aus voriger Rechnung . . . 27,477,011 fl. 1 kr.

Hierzu die unter Position VI. in Einnahme gekommenen neuen Einzahlungen auf verschiedene Schuldtitel im Betrage von . . . . . 309,501 „ 44 „

Summe des Soll der Rechnung . . . 27,786,512 fl. 45 kr.
an welchem abbezahlt wurde das Hat der Rechnung mit . . . . . 1,291,061 „ 59 „

und somit am 31. Dezember 1868 im Rest verblieben . . . . . 26,495,450 fl. 46 kr.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Die Vergleichung der beiden Ausgabereste beim Jahresschluß 1867 und 1868 ergibt daher eine Verminderung der unter dem obigen Titel verrechneten Passiven von . . . . . 981,560 fl. 15 kr. welche aus den Abzahlungen abzüglich der neuen Einzahlung erwachsen ist.

In nachstehender Zusammenstellung geben wir eine detaillirte Entzifferung dieser im laufenden Jahre in Einnahme und Ausgabe gekommenen Einzahlungen und Abtragungen und den hieraus erfolgten Aenderungen in dem jeweiligen Stande der hierher gehörigen Passiven auf 31. Dezember 1867 und 1868. Bezüglich des letzteren lassen wir dann noch einige kurze Erläuterungen nachfolgen.

Zur leichtern Vergleichung setzen wir in unserer Entzifferung den einzelnen Posten die Ordnungszahlen bei, unter welchen sie in der Hauptbilanz eingetragen sind, wobei wir zur Beseitigung von Mißverständnissen die Bemerkung vorausschicken müssen, daß in der Hauptbilanz unter den Zinsrückständen auf 31. Dezember 1868 auch diejenigen vom laufenden Jahre inbegriffen sind, welche, wie wir aus dem vorhergehenden Rechnungstitel „Passivzinse und Renten" ersehen haben, 5,127 fl. 48 kr. betragen, aber dort bereits verrechnet und von uns näher entziffert sind, weßhalb wir sie jetzt bei der Entzifferung der Position III. nicht wieder in Rechnung bringen können.

Anderseits folgt die erwähnte Zusammenstellung.

Ordnungszahl.	Stand auf 31. Dezember 1867.		Schuldtitel.	Neue Einzahlungen Einnahme Pos. VI.		Rückzahlungen Ausgabe Pos. III.		Stand auf 31. Dezember 1868.	
	fl.	kr.		fl.	kr	fl.	kr.	fl.	kr.
1.	2,302,400	—	3½ % Rentenscheine, Kapital	—	—	57,300	—	2,245,100	—
	6,814	30	„ „ Rückständige Coupons	—	—	5,666	30	1,148	—
2.	72,130	—	Gezogene 50 fl-Loose von 1840	—	—	14,281	—	57,849	—
3.	220	30	Rückständige Coupons vom 1851er Anlehen	—	—	—	—	220	30
4.	528,108	24	Lehenkapitalien	—	—	513,981	45	14,126	39
5.	1,179,965	—	Kautionskapitalien	139,050	—	111,650	—	1,207,365	—
	67	30	und Zinsrückstände	—	—	67	30	—	—
6.	1,865,620	26	Militäreinstandskapitalien	9,446	37	331,271	—	1,543,796	3
7.	5,924,188	33	Pfarrzehnt- und Kompetenzkapitalien . .	750	—	13,811	55	5,911,126	38
	183	3	und Zinsrückstände	—	—	183	3	—	—
8.	405,027	3	Gesetzlich hinterlegte Gelder	76,336	45	233,411	9	247,952	39
9.	3,000,000	—	Ausgegebenes Papiergeld	—	—	—	—	3,000,000	—
10.			Passivkapitalien auf verschied. Schuldtitel:						
	96,097	1	a. Grundstockskapital der Civilliste . . .	83,819	48	1,351	18	178,565	31
	56,658	—	b. Studienfond zu Rastatt	—	—	—	—	56,658	—
	1,000	—	c. Stiftungskapital von M. Reutlinger .	—	—	—	—	1,000	—
	27,000	—	d. v. Breidenbach'sche Fideikommißadministration	—	—	—	—	27,000	—
11.	11,531	1	Steueranlehen	98	34	8,086	49	3,542	46
	15,477,011	1		309,501	44	1,291,061	59	14,495,450	46
16.	12,000,000	—	Unverzinsliches Guthaben des Domänengrundstocks	—	—	—	—	12,000,000	—
	27,477,011	1		309,501	44	1,291,061	59	26,495,450	46

O.-Z. 1. Rentenscheine. Zu den rückständigen Coupons aus früheren Jahren im Betrage von 1,148 fl. — kr. sind im laufenden Jahre (Ausgabe Pos. II) wieder . . . . . 4,980 „ 30 „

hinzugekommen, daher sie jetzt . . . . . 6,128 fl. 30 kr. betragen.

Die Schuld hat sich daher vermindert:

am Kapital um	57,300 fl.	
am Zinsrückstand um	686 „	57,986 fl.

und befinden sich unter dem Kapitalreste von 2,245,100 fl. — 13,700 fl. ausgelooste Obligationen, welche nicht mehr verzinst werden.

Als weitere bedeutende Schuldenzahlungen sind hervorzuheben:

O.-Z. 4. Lehenkapitalien im Betrage von 513,981 fl. 45 kr., wovon jedoch, wie wir gesehen haben, die Hauptsumme von 500,000 fl. nur auf die Passiven der Eisenbahnschuldentilgungskasse übertragen wurde.

O.-Z. 6. Militäreinstandskapitalien 321,824 fl. 23 kr. Die auf diesem Konto neu eingezahlten 9,446 fl. 37 kr. datiren noch aus der Zeit vor Einführung des neuen Wehrgesetzes.

O.-Z. 8. Gesetzlich hinterlegte Gelder 157,074 fl. 24 kr., worunter 17,368 fl. Preßkautionen, die jetzt nur noch 4,000 fl. betragen.

Von den Schuldenvermehrungen, welche diesen Abzahlungen gegenüberstehen, sind zu erwähnen:

O.-Z. 5. Kautionskapitalien mit 27,419 fl. 50 kr., hauptsächlich von dem vermehrten Eisenbahnbetriebspersonal herrührend.

O.-Z. 10. Passivkapitalien für verschiedene Schuldtitel mit einem Zuwachs von 82,468 fl. 30 kr., der sich in dem Grundstockskapital der Civilliste durch eingegangene Güterkaufschillinge ergeben hat.

O.-Z. 14. Staatsgrundstock 16,122 fl. 8 kr., deren schon früher Erwähnung geschah.

O.-Z. 11. Bezüglich der als Steueranlehen gebuchten Einnahme von 98 fl. 34 kr. ist zu bemerken, daß solche zur Richtigstellung des Rechnungs-Solls erfolgte.

IV. Zuwachs an neuen Schulden.

Von den hier verausgabten 878 fl. 32 kr. rühren

94 fl. von einem 50 fl-Loose vom Jahre 1820 her, das in der 22. Ziehung in dem nebigen Betrage ausgeloost und später in das Verzeichniß der ungewissen Passiven übertragen worden war, nun aber endlich doch noch zur Erhebung kam. — Weitere

750 fl. wurden an die Gemeinde Klepsau bezahlt, als hälftiger Betrag des Ablösungskapitals von 1,500 fl. für Güterbaufrohnden, welches die dortige Pfarrei zu empfangen hatte, und

34 fl. 32 kr. als Staatsbeitrag à ⅕ zur Ablösung eines Heuzehntens auf der Gemarkung Riedheim.

V. Neu angelegte Aktiven.

Die hiefür verausgabten Zahlungen von 150,975 fl. 21 kr. wurden wieder in das Einnahme-Soll vom laufenden Jahre der Pos. V. „Vom Aktivvermögen“ übertragen und bereits dort von uns näher entziffert.

Das Gleiche gilt von der nächstfolgenden Position

VI Durchlaufende Posten,

welche bei der gleichnamigen Einnahmeposition VIII. vollständig entziffert und erläutert wurde, weßhalb uns bezüglich dieser beiden Positionen nichts Weiteres zu erwähnen bleibt.

VII. Kassenrest.

Die wirklichen Einnahmen (das Hat der Gesammteinnahme) betrugen, wie wir an jener Stelle gesehen haben, 12,756,296 fl. 19 kr.

Die wirklichen, unter den vorstehenden 6 Positionen verrechneten Ausgaben belaufen sich auf . . . . . 12,705,525 „ 21 „

Es verbleiben daher als Kassenrest . . . . . 50,770 fl. 58 kr.

welche in die Einnahme der künftigen Jahresrechnung vorgetragen wurden, und daher hier in Ausgabe gestellt sind.

Hierdurch gleicht sich das Hat der Einnahme und Ausgabe vollständig aus.

Vergleichen wir nun zum Schlusse auch das „Soll" und „Rest" der Einnahme und Ausgabe, mithin die

Summe aller Ausgaben im Soll	49,330,533 fl. 30 kr.	und Rest 36,574,237 fl. 11 kr.
und aller Einnahmen im Soll	17,994,561 „ 5 „	„ „ 5,238,264 „ 46 „
so ergibt sich ein Schuldenstand von	31,335,972 fl. 25 kr.	31,335,972 fl. 25 kr.
welcher sich durch den auf neue Rechnung übertragenen Kassenvorrath um		50,770 „ 58 „
vermindert. Es verbleibt somit auf 31. Dezember 1868 ein reiner Schuldenstand von . .		31,285,201 fl. 27 kr.
Vergleichen wir damit den reinen Passivstand auf 31. Dezember 1867, welcher betrug		32,285,003 „ 16 „
so ergibt die 1868er Jahresrechnung eine Schuldenverminderung von		999,801 fl. 49 kr.

Hierzu trugen bei:

Einnahme Pos. II. der Tilgungsfond	500,000 fl. — kr.
„ „ VII. Zuwachs an neuen Aktiven	500,680 „ 21 „
an welcher Summe von	1,000,680 fl. 21 kr.
jedoch Ausgabe Pos. IV. Zuwachs an neuen Schulden wieder abgehen	878 „ 32 „
und somit verbleiben	999,801 fl. 49 kr.

Fragen wir nun noch, in welcher Weise diese Schuldenverminderung sich vollzogen hat, so können wir aus der Rechnung ersehen, daß sich die Passiven vermindert haben:

Ausgabe Pos. III. durch Schuldenzahlung um		1,291,061 fl. 59 kr.
und „ „ VI. durch Rückzahlungen auf die durchlaufenden Schuldposten um . .		1,245,511 „ 54 „
		2,536,573 fl. 53 kr.

wogegen sich dieselben jedoch wieder vermehrt haben:

Einnahme Pos. VI. durch Schuldenaufnahme um	309,501 fl. 44 kr.	
und Ausgabe „ II. durch im Rest gebliebene Passivzinse vom laufenden Jahr um	5,127 „ 48 „	314,629 „ 32 „
daher der Schuldenstand sich nur vermindert hat um		2,221,944 fl. 21 kr.

Diese Verminderung des Schuldenstandes wurde aber zum größten Theile mit Hilfe der Einnahme von den Aktivausständen bewirkt, welche sich daher vermindert haben:

laut Einnahme Pos. V. „Vom Aktivvermögen" um	257,314	fl.	20 kr.
„ „ „ VIII. Vom Guthaben an „Durchlaufenden Posten" um	899,365	„	7 „
	1,156,679	fl.	27 kr.
wogegen laut Ausgabe Pos. V. für „Neuangelegte Aktiven" nur verausgabt wurden . . .	150,975	„	21 „
Es haben mithin die Aktivausstände sich vermindert um	1,005,704	fl.	6 kr.
und wurden weiter zur Schuldenzahlung nach Einnahme Pos. I. dem Kassenvorrath entnommen	216,438	„	26 „
Der gesammte Aktivstand hat daher abgenommen um	1,222,142	fl.	32 kr.

Hieraus folgt nun, daß die Verminderung des reinen Passivstandes erwachsen ist:

aus einer Verminderung des gesammten Passivstandes um	2,221,944	fl.	21 kr.
und einer gleichzeitigen Verminderung des gesammten Aktivstandes um	1,222,142	„	32 „
indem die erstere Verminderung die letztere übersteigt um	999,801	fl	49 kr.

also gerade um den Betrag, in welchem der reine Passivstand abgenommen hat.

Indem wir glauben, in Vorstehendem wenigstens die bemerkenswertheren und wichtigeren Vorkommnisse in der 1868er Rechnung genugsam erläutert zu haben, erübrigt uns nur noch, die Anerkennung beizufügen, daß dieselbe wieder in der gewohnten musterhaften Ordnung geführt ist.

Doch können wir den Bericht nicht schließen, ohne unsere große Befriedigung auszusprechen über die unerwartet günstigen Resultate, welche diese Rechnung ergeben hat, und damit den Wunsch zu verbinden, daß auch die laufende Jahresrechnung in nicht minderem Grade die Eingangs erwähnten größeren Erwartungen noch übertreffen möge.

Karlsruhe, den 5. Mai 1869.

Der Präsident des ständischen Ausschusses:

Weizel.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Beilage I.

Entzifferung und Vergleichung der Aktivzinse mit den Budgetsätzen für 1868.

Ordnungszahl.	Einnahme.	Prozent.	Budget.		Rechnungs-Soll.		Rechnung mehr.		Rechnung weniger.	
			fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
	Aktivzinse.									
1.	Aus Werthpapieren.									
	a. aus Eisenbahnobligationen von 1842 .	3½	13,881	—	13,881	—	—	—	—	—
	b. „ Rentenscheinen	„	584	—	584	30	—	30	—	—
	c. „ fürstlich fürstenbergischen Obligationen	„	14	—	14	—	—	—	—	—
2.	Aus Darleihen.									
	a. an die Generalbrandkasse ohne Deckung	3	—	—	935	45	935	45	—	—
	b. aus Faustpfanddarlehen	Versch.	9,800	—	5,925	22	—	—	3,874	38
3	Aus Forderungen des Staatsgrundstocks	„	—	—	3,273	27	3,273	27	—	—
4.	Aus Kontokorrent-Forderungen.									
	a. an die Eisenbahnschuldentilgungskasse . .	4	60,000	—	189,119	6	129,119	6	—	—
	b. an die Bankhäuser	1	200	—	35	34	—	—	164	26
	Sonstige Einnahmen.									
1.	Geldagio	—	—	—	—	—	—	—	—	—
2.	Ersatz an Passivzinsen	—	—	—	3	1	3	1	—	—
	Summe . . .		84,479	—	213,771	45	133,331	49	4,039	4
							4,039	4	ab.	
							129,292	45		

Beilage II.

Entzifferung und Vergleichung der Passivzinse mit den Budgetsätzen für 1868.

Ordnungszahl.	Ausgabe.	Prozent.	Budget. fl.	kr.	Rechnungs-Soll. fl.	kr.	Rechnung mehr. fl.	kr.	weniger. fl.	kr.
	Passivzinse.									
1.	Aus Rentenscheinen	3½	79,996	—	80,387	26	391	26	—	—
2.	„ Lehenkapitalien	3½	736	—	694	46	—	—	41	14
		3	212	—	188	8	—	—	23	52
3.	„ Kautionskapitalien: Dienst- und Pachtkautionen	4	42,100	—	42,674	16	574	16	—	—
	Kaution des Spielpächters in Baden	3½	4,375	—	4,375	—	—	—	—	—
4.	„ Militäreinstandskapitalien	4	74,100	—	72,972	47	—	—	1,127	13
5.	„ Pfarrzehnt- und Kompetenzkapitalien	5	296,000	—	295,950	3	—	—	49	57
6.	„ gesetzlich hinterlegten Geldern	2	3,222	—	3,965	7	743	7	—	—
	(Preßkautionen)	3½	745	—	762	21	17	21	—	—
7.	wegen Dotirung der Papiergeldeinlösungskasse	4	20,000	—	20,000	—	—	—	—	—
8.	aus Gefällentschädigungen	5	—	—	—	—	—	—	—	—
9.	zur Beförderung der Zehntablösung: a. aus Staatszuschüssen an Zehntpflichtige	4u3½	175	—	16	35	—	—	158	25
	b. „ „ „ Pfarr- und Schuldienste	5	200	—	—	—	—	—	200	—
10.	aus verschiedenen Schuldtiteln	5	2,883	—	2,882	54	—	—	—	6
		4	4,066	—	4,859	3	793	3	—	—
		3½	70	—	70	—	—	—	—	—
		3	750	—	750	—	—	—	—	—
	Rheinoktroi-Renten	—	1,759	—	1,758	31	—	—	—	29
11.	aus Schuldigkeiten des Staatsgrundstocks	5	—	—	250	—	250	—	—	—
12.	aus Kontokorrentschulden: a. an den Domänengrundstock	4	300,000	—	296,619	44	—	—	3,380	16
	b. an die Badanstaltenkasse	3½	47,600	—	48,017	57	417	57	—	—
	c. aus dem Militärdurchschnittsfond	3½	5,250	—	5,250	—	—	—	—	—
13.	„ „ Steueranlehen	5	—	—	539	34	539	34	—	—
	Summe		884,239	—	882,984	12	3,726	44	4,981	32
								ab	3,726	44
									1,254	48
	davon ab die Aktivzinse Beilage I.		84,479	—	213,771	45	129,292	45	—	—
	Rentenbedarf		799,760	—	669,212	27	—	—	130,547	33

Bericht des Finanzministeriums
an
Seine Königliche Hoheit den Großherzog.

Die Prüfung der Amortisationskasserechnung für das Jahr 1868 durch den ständischen Ausschuß betreffend.

Euerer Königlichen Hoheit haben wir unter Vorlage des mit höchster Entschließung vom 2. d. M. Nr. 367 zur Berichterstattung hieher gelangten Berichtes des ständischen Ausschusses vom 5. v. M. über die Prüfung der Rechnung der Amortisationskasse für das Jahr 1868 ehrfurchtvollst vorzutragen:

Im Anschluß an die Betrachtungen, welche der Bericht des ständischen Ausschusses über die zu Ende des Jahres 1868 hervorgetretene günstige Lage des Staatshaushalts anstellt, freuen wir uns bestätigen zu können, wie die Abschlüsse des I. Quartals des laufenden Jahres bezüglich der indirekten Abgaben sich durchweg besser herausstellen, nicht etwa gegen die nicht eben befriedigenden Resultate des I. Quartals des Vorjahrs, sondern gegen die Ergebnisse der ersten Quartale der letzten zehn Jahre und zwar gegenüber dem Verhältniß, in welchem durchschnittlich jede einzelne indirekte Abgabe in diesen 10 Jahren zum gesammten Jahresertrage beigetragen hat.

Auch wir hoffen, daß die wieder regere Entwickelung des Verkehrslebens und eine gute Ernte zu einem dem Vorjahre wenigstens gleichkommenden günstigen Abschluß des laufenden Jahres führen werden, und daß hiernach der am 1. Januar 1868 vorhanden gewesene, zu einem namhaften Theil zur Bestreitung außerordentlicher Ausgaben überwiesene Betriebsfond in ungeschwächtem Maaße der nächstfolgenden Budgetperiode zugewiesen werden kann.

Wenn mit der Billigung des ständischen Ausschusses der Amortisationskasse eine von der Eisenbahnschuldentilgungskasse unabhängigere Stellung durch Rückzahlung der an die letztere bewilligten Vorschüsse herbeigeführt werden soll, so kann es nicht in unserer Absicht liegen, das zwischen beiden Kassen bestehende Kontokorrentverhältniß eingehen zu lassen.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Es würde dies eine Erschwerung des Geschäftsverkehrs und wegen der beträchtlichen Aufrechnungen an Zinskoupons, welche durch die übrigen Staatskassen zu Lasten der Eisenbahnschuldentilgungskasse zu erfolgen haben, geradezu unthunlich sein.,

Indem wir beifügen, daß wir die im Bericht des ständischen Ausschusses wegen des Titel V. der Einnahme niedergelegte formale Bemerkung in nähere Erwägung ziehen werden, bitten wir ehrerbietigt, Euere Königliche Hoheit wolle uns gnädigst ermächtigen, die rückfolgende Rechnung sammt diesem unterthänigsten Vortrag am nächsten Landtag den Ständen vorlegen zu dürfen.

Karlsruhe, den 14. Juni 1869.

Großherzogliches Ministerium der Finanzen.
Ellstätter.

Vdt. Glock.

Großherzogliche Zehntschuldentilgungskasse.

Summarischer Auszug

aus der Rechnung vom 1. Januar bis letzten Dezember 1868.

Soll. fl.	kr.	Einnahme.	Hat. fl.	kr.	Rest. fl.	kr.
—	—	I. Aufgenommene Kapitalien	—	—	—	—
		II. Kapitalrückzahlung von Zehntpflichtigen.				
		Soll. Hat. Rest.				
		5,034 fl. 12 kr. aus voriger Rechnung zu 3¾ Prozent.				
		— „ — „ aus laufender Rechnung zu 3¾ Prozent.				
		5,034 fl. 12 kr. 2,312 fl. 15 kr. 2,721 fl. 57 kr.				
		116,845 fl. 13 kr. aus voriger Rechnung zu 4¼ Prozent.				
		372 „ 44 „ aus laufender Rechnung zu 4¼ Prozent.				
		117,217 fl. 57 kr. 28,080 fl. 7 kr. 89,137 fl. 50 kr.				
		372,512 fl. 19 kr. aus voriger Rechnung zu 4¾ Prozent.				
		543 „ 6 „ aus laufender Rechnung zu 4¾ Prozent.				
495,307	34	373,055 fl. 25 kr. 60,420 fl. 2 kr. 312,635 fl. 23 kr.	90,812	24	404,495	10
		III. Aktivzinse.				
		A. Von Zehntpflichtigen.				
		192 fl. 53 kr. . . . . zu 3¾ Prozent.				
		5,381 „ 39 „ . . . . . zu 4¼ „				
		16,849 „ 48 „ . . . . . zu 4¾ „				
		22,424 fl. 20 kr. Davon ab ¼ Prozent als Beitrag zu den Verwaltungskosten:				
		12 fl. 52 kr. 1/15 aus 192 fl. 53 kr.				
		316 „ 34 „ 1/17 „ 5,381 „ 39 „				
		886 „ 50 „ 1/19 „ 16,849 „ 48 „				
		1,216 „ 16 „				
		21,208 fl. 4 kr. verbleiben Zinse zu 3½, 4 und 4½ Prozent.				
		2,278 „ 17 „ B. Von der Generalstaatskasse, Kontokorrentzins				
23,486	21		23,486	21	—	—
		IV. Beitrag zu den Verwaltungskosten u. Verlusten.				
1,216	16	Von den Zehntpflichtigen mit ¼ Prozent des Darlehens unter III. ersetzt.	1,216	16	—	—
		V. Uneigentliche Einnahmen.				
		2,650 fl. — kr. Kassenrest aus voriger Rechnung	—	—	—	—
		114,599 „ 11 „ Kontokorrent mit der Generalstaatskasse . .	—	—	—	—
117,253	42	4 „ 31 „ Sonstige uneigentliche Einnahmen . . .	117,253	42	—	—
637,263	53	. . . . . Summe der Einnahmen	232,768	43	404,495	10

Soll.		Ausgabe.	Hat.		Rest.	
fl.	kr.		fl.	kr.	fl.	kr.
		I. Kapitalanlage bei Zehntpflichtigen.				
		— fl. — kr. zu 3¾ Proz. zum Kapital geschlagene Zinsrückstände.				
		372 „ 44 „ „ 4¼ „ „ „ „ „				
915	50	543 „ 6 „ „ 4¾ „ „ „ „ „	915	50	—	—
		II. Kapitalrückzahlung an den Domanialgrundstock.				
400,006	31	Aus voriger Rechnung	96,788	56	303,217	35
		III. Passivzinse.				
17,810	15	An die Domanialgrundstocksverwaltung zu 3½, 4 u. 4½ Proz.	17,810	15	—	—
		IV. Verwaltungskosten.				
		600 fl. a. Besoldungen	—	—	—	—
		550 „ b. Gehalte	—	—	—	—
1,200	—	50 „ c. Bureauaufwand	1,200	—	—	—
		V. Uneigentliche Ausgaben.				
		1,450 fl. — kr. a. Kassenrest an künftige Rechnung . . .	—	—	—	—
		114,599 „ 11 „ b. Kontokorrent mit der Generalstaatskasse . .	—	—	—	—
116,053	42	4 „ 31 „ c. Sonstige uneigentliche Ausgaben	116,053	42	—	—
535,986	18	. . . . . Summe der Ausgaben	232,768	43	303,217	35
		Abschluß.				
637,263	53	. . . . . Einnahme	232,768	43	404,495	10
535,986	18	. . . . . Ausgabe	232,768	43	303,217	35
101,277	35	. . . . . Einnahmerest	—	—	101,277	35
1,450	—	Hiezu der am Schluß des Jahres nach V. a. verbliebene Kassenrest	—	—	1,450	—
102,727	35	ergibt sich auf letzten Dezember 1868 ein Aktivstand von . . .	—	—	102,727	35
		Nach R.S. 221 Beil. Nr. 147 ergibt sich durch die dort erwähnten Zinsraten statt obigen Aktivstandes ein Vermögensüberschuß von . . . . . 114,729 fl. 47 kr.				

Karlsruhe, den 18. Februar 1869.

Helm. **Schweikart.**

Die Uebereinstimmung gegenwärtigen Rechnungsauszugs mit der Rechnung Großherzoglicher Zehntschuldentilgungskasse für 1868 wird hiermit bestätigt

Karlsruhe, den 14. April 1869.

Großherzogliche Oberrechnungskammer.

von Stengel.

Vdt. Langenbacher.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Bericht des ständischen Ausschusses

über

die Prüfung der Zehntschuldentilgungskasse-Rechnung für das Jahr 1868.

Der ständische Ausschuß

an das

Großherzogliche Staatsministerium.

In der Sitzung des ständischen Ausschusses vom 24. April d. J. wurden mit der Rechnung für 1868 übergeben ein von der Großherzoglichen Oberrechnungskammer geprüfter Auszug aus gedachter Rechnung, welcher zum Drucke und zur Mittheilung an den nächsten Landtag bestimmt ist; und ferner Erläuterungen zu dem Rechnungsergebniß, welche die Prüfung dieses erleichtern.

Jener Auszug, welcher mit dem Ergebniß der Rechnung zu vergleichen war, wird mit seiner Eintheilung der Berichterstattung zum Grunde gelegt werden, aus den Erläuterungen ist das hieher Geeignete anzuführen.

Die nach Maaßgabe des 5. Titels des Zehntablösungsgesetzes vom 15 November 1833 gebildete Zehntablösungskasse, über welche eine besondere auf jedem Landtag den Ständen sowie jedes Jahr dem ständischen Ausschuß vorzulegende Rechnung zu führen ist, gewährt ihrer Bestimmung nach den Zehntpflichtigen die zur Ablösung der Zehnten nöthigen Kapitalien und Darlehen, welche sie nach und nach nebst Zinsen wieder erhebt. Die Mittel zu diesen Darlehen bezieht die Amortisationskasse, welcher die Führung auch dieser Rechnung übertragen ist, von der Grundstocksverwaltung. Es reichten diese Mittel jeweils aus, so daß von der durch das Gesetz fürsorglich eingeräumten Befugniß, im Wege gesetzlicher Staatsanleihen weitere beizuschaffen, nicht Gebrauch gemacht wurde.

Jetzt ist der Stand der Ablösung so, daß schon seit Jahren gar keine Anlehen mehr in Anspruch genommen werden.

Das erste Beilagenheft der Verhandlungen der Ständeversammlung von 1867 II., S. 145 ff. enthält eine tabellarische Uebersicht der Rechnungsergebnisse der Zehntschuldentilgungskasse vom 1. Juli 1836 an, an welchem Tage dieselbe ihre Wirksamkeit begonnen hat, bis zum Jahr 1867, wo das Nähere über die Thätigkeit der Kasse ersehen werden kann. Eben weil nun Anlehen nicht mehr gesucht werden, unterbleibt auch nach einem Erlasse Großherzoglichen Finanzministeriums vom 23. Februar 1867 die vorgeschriebene Bestimmung und Veröffentlichung des Zinsfußes für Darlehen zur Zehntablösung; es würde in vereinzelt etwa noch vorkommenden Fällen jeweils besondere Entschließung genannter Behörde betreffs des Zinsfußes ergehen.

Der Zinsfuß für die Darlehen aus der Zehntschuldentilgungskasse war stets ein mäßiger und nach dem Stand des Geldmarkts bestimmt; er betrug

für die Jahre 1836 bis 1839	3¾ Prozent,
von da bis 1847	4¼ Prozent,
im Jahre 1848 bis 1851	5½ Prozent,
von 1851 bis 1852	5 Prozent,
von 1852 bis 1861	4¾ Prozent,

wobei zu bemerken ist, daß die eingetretenen Ermäßigungen des Zinsfußes auch den früher zu mehr als 4¾ Prozent aufgenommenen Darlehen in der Weise zu gut kommen, daß der nachgelassene Zinstheil der Tilgungsquote beigeschlagen wurde.

Es ist ferner zu bemerken, daß in dem Zins, welchen die Zehntpflichtigen entrichten, jeweils ¼ Prozent für die Deckung der Verwaltungskosten und etwaiger Verluste enthalten ist.

Bei der den Darlehen aus der Zehntschuldentilgungskasse gesetzlich eingeräumten Sicherheit, Z.G. §. 79, und bei der vorsichtigen Behandlung der Darlehensverträge konnten Verluste kaum eintreten; der Betrag der Verwaltungskosten aber war bis zur neuesten Zeit ein mäßiger und durch besagtes ¼ Prozent mehr als gedeckt, so daß sich nach und nach ein nicht unbeträchtliches Vermögen der Kasse ansammelte. Dasselbe betrug am Schlusse des Jahres 1867 die Summe von 110,781 fl. 19 kr. Daß übrigens zur Herbeiführung eines so großen Vermögens auch die sparsame Art der Verwaltung und die Einräumung mehrfacher Begünstigungen gegenüber der Amortisationskasse beziehungsweise der allgemeinen Staatsverwaltung beigetragen haben, ist in dem Bericht des Großherzoglichen Finanzministeriums S. 140 ff. des I. Beilagenhefts der ständischen Verhandlungen von 1867 ausführlich dargethan.

Die Art der Rückzahlung der angeliehenen Gelder unterliegt der vertragsmäßigen Vereinbarung, der nur die Schranke gezogen ist, daß die jährliche Tilgungsquote nie weniger als 1¾ Prozent des Kapitals betragen darf. Es können die Pflichtigen nach §. 81 des Z.G. in kürzeren oder längeren Fristen, in größeren oder kleineren Zahlungen allmälig wieder abtragen, und beliebig Vorauszahlungen leisten, dies ohne vorgängige Aufkündigung, und es können sodann die jährlichen Tilgungsquoten auf diejenigen Beträge ermäßigt werden, welche bei jährlichen gleichen Leistungen zu entrichten sind, um die Schuld binnen der vertragsmäßig festgesetzten Zeit zu tilgen.

Im Jahr 1868 betrugen die Vorauszahlungen bei einer im Ganzen heimbezahlten Summe
von 90,812 fl. 24 kr. . . . . 28,038 fl. 13 kr.
etwas weniger als im vorausgegangenen Jahr, in welchem sie den Betrag von . . . . . 29,304 fl. 53 kr.
erreichten. Bleiben Pflichtige mit Zinszahlungen im Rückstand, so wird der verfallene Zins dem Kapital beigeschlagen.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Was den Geschäftsverkehr zwischen der Zehntschuldentilgungskasse und den Pflichtigen anbelangt, so gelangen die Zahlungen an die eine und die anderen durch Vermittelung der betreffenden Bezirkskassen, welche die erforderlichen Zuschüsse Namens der Zehntschuldentilgungskasse von der Kreis- oder der Generalstaatskasse beziehen. Allmonatlich müssen Verzeichnisse der Einnahmen und Ausgaben eingesendet werden und es eröffnet die Zehntschuldentilgungskasse mit der Generalstaatskasse einen Kontokorrent; je nach der Summe der im abgelaufenen Monat eingegangenen oder bezahlten Gelder erkennt oder belastet sie die Generalstaatskasse mit Zinsen vom Ende des Monats an. Am Jahresschluß hat der Abschluß des Kontokorrents das Gesammtergebniß der Aufrechnungen der Bezirkskassen und beziehungsweise der Schuldentilgungs- und der Generalstaatskasse nachzuweisen, und es erfolgt die Feststellung des Guthabens (oder der Schuld) der Tilgungskasse an Kapital und Zinsen.

Am Schlusse dieser Vorbemerkungen ist noch zu erwähnen, daß Ende des Jahres 1867 die Zehntschuldentilgungskasse an Ausständen bei Zehntpflichtigen zu fordern hatte die Summe von 494,391 fl. 44 kr., und zwar:

1	an solchen zu 3¾ Prozent in . .	11 Posten	5,034 fl. 12 kr.
2.	„ „ „ 4¼ „ „ . .	36 „	116,845 „ 13 „
3.	„ „ „ 4¾ „ „ . .	112 „	372,512 „ 19 „
	Zusammen . . .	159 Posten	494,391 fl. 44 kr.

Nach den mitgetheilten Erläuterungen hatte die Gesammtsumme der ausgefolgten Darlehen betragen 7,919701 fl. 42 kr. (einschließlich der als neue Darlehen behandelten Zinsrückstände mit 287,745 fl. 8 kr und eines zur Berichtigung irriger Einnahmeverrechnung weiter als Darlehen verausgabten Betrags von 2,219 fl.); es waren im Ganzen 664 Darlehen.

Die Rechnung für 1868 zeigt als

Einnahme.

I. Aufgenommene Kapitalien

keine, da, wie schon bemerkt, keine neue Darlehen gesucht wurden.

II. Kapital-Rückzahlungen.

Es wurden abgetragen an den Darlehen

à 3¾	Prozent	2312 fl. 15 kr.
à 4¼	„	28,080 „ 7 „
à 4¾	„	60,420 „ 2 „
	Zusammen	90,812 fl. 24 kr.

Hiernach besteht der Rest

à 3¾	Prozent in	2,721 fl. 57 kr.
à 4¼	„ „	89,137 „ 50 „
à 4¾	„ „	312,635 „ 23 „
	Zusammen in . . .	404,495 fl. 10 kr.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Getilgt sind und wurden die Schuldurkunden zurückgegeben:

von den	à 3¾ Prozent	5 Stücke
„ „	à 4¼ „	3 „
„ „	à 4¾ „	14 „
	Zusammen	22 Stücke,

so daß von den 159 Stücken am Anfang des Jahres 1868 am Ende desselben noch 137 übrig blieben und zwar:

à 3¾ Prozent	6 Stücke
à 4¼ „	33 „
à 4¾ „	98 „
Zusammen	137 Stücke.

III. Aktivzinsen.

a. **Von Zehntpflichtigen.**

Aus den Darlehen:

à 3¾ Prozent	192 fl. 53 kr.,	wovon	Verwaltungskosten	12 fl. 52 kr.,	Rest	180 fl.	1 kr.
à 4¼ „	5,381 „ 39 „	„	„	316 „ 34 „	„	5,065 „	5 „
à 4¾ „	16,849 „ 48 „	„	„	886 „ 50 „	„	15,962 „	58 „
	22,424 fl. 20 kr.			1,216 fl. 16 kr.		21,208 fl.	4 kr.

b. **Von der Generalstaatskasse**

auf gepflogene Abrechnung mit derselben auf letzten Dezember 1868 zu 4 Prozent . . . . . 2,278 fl. 17 kr.

IV. Beiträge der Pflichtigen zu den Verwaltungskosten

wie so eben zusammengestellt wurde . . . . . 1,216 fl. 16 kr.

V. Uneigentliche Einnahmen.

1.	Kassenrest aus voriger Rechnung	2,650 fl. — kr.
2.	Kontokorrent mit der Generalstaatskasse	114,599 „ 11 „
3.	. . . . .	4 „ 31 „
	welche von der Domänenverwaltung Stockach im Januar 1868 zu viel erhoben wurden.	
	Summe	117,253 fl. 42 kr.

Ausgaben

und zwar:

I. Kapitalanlagen bei Zehntpflichtigen.

Der laufende Zins aus den zu 4¼ Prozent ausstehenden Darlehen betrug . . . . . 5,381 fl. 39 kr.
bezahlt wurden . . . . . 5,008 „ 55 „
im Rest blieben . . 372 fl. 44 kr.

Bei den Darlehen à 4¾ Prozent war der laufende Zins . . . . . 16,849 fl. 48 kr.
bezahlt wurden . . . . . 16,306 „ 42 „

blieben also im Rest . . . . . 543 fl. 6 kr.

Diese beiden Beträge von . . . . 372 fl. 44 kr.
und von . . . . . 543 „ 6 „

zusammen . . . . . 915 fl. 50 kr.

wurden zwar in das Hat der Zinseneinnahmen gestellt, aber sofort als neue Kapitalanlagen in Ausgabe gebracht und als Kapitalforderung der betreffenden Schuld beigeschlagen.

Als Ausgabe kommen also hieher . . . . . 915 fl. 50 kr.

II. Kapitalrückzahlung

an den Domänengrundstock . . . . . 96,788 „ 56 „
nach Finanzministerial-Beschluß vom 9. Februar 1869 Nr. 795.

III. Passivzinsen

an denselben . . . . . 17,810 „ 15 „
nach Finanzministerial-Beschluß vom 30. Dezember 1868 Nr. 7450.

IV. Verwaltungskosten.

Beitrag zu den Besoldungen . . . . . 600 fl. — kr.
„ „ „ Gehalten . . . . . 550 „ — „
„ zum Bureauaufwand . . . . . 50 „ — „

Zusammen . . . 1,200 fl. — kr.

V. Uneigentliche Ausgaben.

a. Kassenrest an die künftige Rechnung . . . . . 1,450 fl. — kr.
b. Kontokorrent mit der Generalstaatskasse durch Mehreinnahmen der Bezirksverrechnungen 112,320 „ 54 „
und Zinsenguthaben . . . . . 2,278 „ 17 „

Zusammen . . . 114,599 fl. 11 kr.

c. Die oben unter V. 3. der Einnahmen erwähnten, wieder rückvergüteten . . . 4 „ 31 „

Hiernach Summe der Ausgaben unter V. . . . . 1,450 fl. — kr.
114,599 „ 11 „
4 „ 31 „

116,053 fl. 42 kr.

und überhaupt unter I. . . . . 915 fl. 50 kr.
II. . . . . 96,788 „ 56 „
III. . . . . 17,810 „ 15 „
IV. . . . . 1,200 „ — „
V. . . . . 116,053 „ 42 „

232,768 fl. 43 kr.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Die Summe aller Einnahmen unter I.— V. ist 232,768 fl. 43 kr., und beträgt mehr als die Ausgaben 1,450 fl., die sich als Kassenvorrath darstellen.

Die Zehntschuldentilgungskasse hat an Vermögen:

a. die oben unter II. der Einnahmen bezeichneten Darlehensausstände mit		404,495 fl. 10 kr.
b. den Kassenvorrath mit		1,450 „ — „
Summe . . .		405,945 fl. 10 kr.
sie schuldete Ende Dezember 1867 . . .	400,006 fl. 31 kr.	
zahlte 1868	96,788 „ 56 „	
daher Restschuld am Ende 1868		303,217 „ 35 „
Aktivstand also		102,727 fl. 35 kr.

Zu diesem Vermögen der Kasse sind noch hinzuzurechnen die Zinsen, welche von den verschiedenen Verfallterminen der ausstehenden Darlehen bis Ende des Jahres 1868 erwachsen und nach einer aufgestellten Berechnung betragen . . . . . 12,002 fl. 12 kr.

so daß sich ein Gesammtvermögen ergibt von	114,729 „ 47 „
Am Schlusse des Jahres 1867 hatte dasselbe betragen	110,781 „ 19 „
Vermehrung also	3,948 fl. 28 kr.

im Jahr 1868.

Aus dem hier Angeführten ergibt sich, wie die Zehntschuldentilgungskasse in nicht ferner Zeit zum Abschluß ihrer Wirksamkeit kommen wird.

Neue Anlehen werden nicht mehr gesucht; die Abtragung der aufgenommenen nimmt ihren steten Verlauf und erfahrungsgemäß geschehen regelmäßig Vorausbezahlungen über die schuldigen Tilgungsquoten hinaus. Mit der Heimzahlung der Darlehen geht die Tilgung der Schuld der Kasse an den Domänengrundstock Hand in Hand.

Daß bei der allmähligen Abnahme der Darlehen auch die jährlichen Heimzahlungen und Vorauszahlungen abnehmen, ist für sich klar.

Der Vermögenszuwachs der Kasse, welcher im Jahr 1867	2,285 fl. 32 kr.
betragen hat gegen	3,948 „ 28 „
im Jahr 1868, ist für das abgewichene Jahr um	1,662 „ 56 „
höher als im Vorjahr.	
Das von den Pflichtigen erhobene 1/4 Prozent mit	1,216 „ 16 „
überstieg die Verwaltungskosten mit	1,200 „ — „

um den Betrag von 16 fl. 16 kr.

Früher hatte der Verwaltungsaufwand 2,450 fl., also 1,250 fl. mehr als jetzt betragen.

Dabei muß übrigens bemerkt werden, daß in diesen Verwaltungsaufwand keineswegs alle Kosten der Verwaltung aufgerechnet sind; für die Leistungen der Bezirkskassen ist z. B. nie etwas in Ansatz gebracht worden.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Die Schuldurkunden über die noch ausstehenden Darlehen werden (seit dem 6. Dezember 1855) im Gewölbe der Großherzoglichen Amortisationskasse unter doppeltem Verschluß aufbewahrt.

Die Frage der Verwendung des von der Kasse angesammelten Vermögens ist mit Rücksicht auf die Erörterungen bei der Prüfung der 1866er Rechnung für die Zeit des Abschlusses der Wirksamkeit der Kasse vorzubehalten.

Zu beanstanden haben wir an der mit der gewohnten Pünktlichkeit und Ordnung geführten Rechnung nichts gefunden.

Karlsruhe, den 5. Mai 1869.

Der Präsident des ständischen Ausschusses.

Weizel.

Bericht des Finanzministeriums

an

Seine Königliche Hoheit den Großherzog.

Die Prüfung der Rechnung der Zehntschuldentilgungskasse für 1868 durch den ständischen Ausschuß betreffend.

Euerer Königlichen Hoheit legen wir den mit höchster Entschließung vom 2. d. M. Nr. 369 uns zum Vortrag zugegangenen Bericht des ständischen Ausschusses über die Prüfung der Rechnung der Zehntschuldentilgungskasse für 1868 vom 5. v. M. ehrfurchtvollst vor.

Derselbe bietet uns keinen Anlaß zu einer Bemerkung. Es liegt uns daher nur die unterthänigste Bitte ob, daß Euere Königliche Hoheit uns gnädigst ermächtigen wollen, den Bericht sammt diesem Vortrage am nächsten Landtage den Ständen mitzutheilen.

Karlsruhe, den 11. Juni 1869.

Großherzogliches Ministerium der Finanzen.
Ellstätter.

Vdt. Pecher.

Rechnung

über die

Einnahmen und Ausgaben

für den

Domänen-Grundstock

vom 1. Januar bis letzten Dezember

1868.

Soll.						Einnahme.	Haben.		Rest.	
Aus vorhergehender Rechnung.		Vom laufenden Jahr.		Summe.			fl.	kr.	fl.	kr.
fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.					
						1. Aktivkapitalien.				
60,000	—	20,000	—	80,000	—	a. Durch die Generalstaatskasse .	—	—	80,000	—
—	—	—	—	—	—	b. Durch die Domänenverwaltungen	—	—	—	—
60,000	—	20,000	—	80,000	—	. . . . . Betrag 1.	—	—	80,000	—
						2. Erlös aus Gebäuden.				
—	—	—	—	—	—	a. Durch die Generalstaatskasse .	—	—	—	—
207,514	59	44,738	30	252,253	29	b. Durch die Domänenverwaltungen	64,382	8	187,871	21
207,514	59	44,738	30	252,253	29	. . . . . Betrag 2.	64,382	8	187,871	21
						3. Erlös aus Grundstücken.				
—	—	—	—	—	—	a. Durch die Generalstaatskasse .	—	—	—	—
199,805	39	146,394	28	346,200	7	b. Durch die Domänenverwaltungen	98,277	39	247,922	28
199,805	39	146,394	28	346,200	7	. . . . . Betrag 3.	98,277	39	247,922	28
						4. Zehntablösungskapitalien.				
—	—	—	—	—	—	a. Durch die Generalstaatskasse .	—	—	—	—
40,616	31	—	—	40,616	31	b. Durch die Domänenverwaltungen	5,610	21	35,006	10
40,616	31	—	—	40,616	31	. . . . Betrag 4.	5,610	21	35,006	10

Soll.						Einnahme.	Haben.		Rest.	
Aus vorhergehender Rechnung.		Vom laufenden Jahr.		Summe.			fl.	kr.	fl.	kr.
fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.					
						5. Ablösungskapitalien für sonstige Gefälle u. Rechte.				
20,005	56	3,683	3	23,688	59	a. Durch die Generalstaatskasse .	9,308	39	14,380	20
20,668	59	8,893	1	29,562	—	b. Durch die Domänenverwaltungen	5,585	—	23,977	—
40,674	55	12,576	4	53,250	59	. . . . Betrag 5.	14,893	39	38,357	20
						6. Rückerstattung an den Domänengrundstock.				
—	—	13	30	13	30	a. Durch die Generalstaatskasse. .	13	30	—	—
—	—	2	8	2	8	b. Durch die Domänenverwaltungen	2	8	—	—
—	—	15	38	15	38	. . . . Betrag 6.	15	38	—	—
						7. Rückzahlung verzinslich angelegter Kapitalien.				
						a. Von der Amortisationskasse:				
12,000,000	—	—	—	12,000,000	—	1. Unverzinsliche Kapitalien . .	—	—	12,000,000	—
7,548,777	26	96,788	56	7,645,566	22	2. Verzinsliche Kapitalien . . .	345,587	31	7,299,978	51
19,548,777	26	96,788	56	19,645,566	22	. . . Zusammen	345,587	31	19,299,978	51
						b. Von der Zehntschuldentilgungskasse:				
400,006	31	—	—	400,006	31	Verzinsliche Kapitalien	96,788	56	303,217	35
						c. Von der Papiergeldeinlösungskasse:				
500,000	—	—	—	500,000	—	Verzinsliche Kapitalien	—	—	500,000	—
20,448,783	57	96,788	56	20,545,572	53	. . . Betrag 7.	442,376	27	20,103,196	26

Soll.						Einnahme.	Haben.		Rest.	
Aus vorhergehender Rechnung.		Vom laufenden Jahr.		Summe.			fl.	kr.	fl.	kr.
fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.					
						Wiederholung.				
60,000	—	20,000	—	80,000	—	1. Aktivkapitalien	—	—	80,000	—
207,514	59	44,738	30	252,253	29	2. Erlös aus Gebäuden	64,382	8	187,871	21
199,805	39	146,394	28	346,200	7	3. Erlös aus Grundstücken . .	98,277	39	247,922	28
40,616	31	—	—	40,616	31	4. Zehntablösungskapitalien . .	5,610	21	35,006	10
40,674	55	12,576	4	53,250	59	5. Ablösungskapitalien für sonstige Gefälle und Rechte	14,893	39	38,357	20
—	—	15	38	15	38	6. Rückerstattung an den Domänengrundstock	15	38	—	—
20,448,783	57	96,788	56	20,545,572	53	7. Rückzahlung verzinslich angelegter Kapitalien	442,376	27	20,103,196	26
						Soll. fl. kr. / Haben. fl. kr. / Rest. fl. kr. Unverzinslich . 12,000,000 — — — 12,000,000 — Verzinslich . 8,545,572 53 442,376 27 8,103,196 26 zusammen 20,545,572 53 442,376 27 20,103,196 26				
20,997,396	1	320,513	36	21,317,909	37	. Summe der Einnahme .	625,555	52	20,692,353	45
						Ausgabe.				
						A. Abgang.				
						1. Von Aktivkapitalien.				
—	—	—	—	—	—	a. Durch die Generalstaatskasse .	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	b. Durch die Domänenverwaltungen	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	. . . . Betrag 1.	—	—	—	—
						2. Vom Erlös aus Gebäuden.				
—	—	—	—	—	—	a. Durch die Generalstaatskasse .	—	—	—	—
—	—	153	19	153	19	b. Durch die Domänenverwaltungen	153	19	—	—
—	—	153	19	153	19	. . . . Betrag 2.	153	19	—	—

Soll.						Ausgabe.	Haben.		Rest.	
Aus vorhergehender Rechnung.		Vom laufenden Jahr.		Summe.			fl.	kr.	fl.	kr.
fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.					
						A. Abgang.				
						3. Vom Erlös aus Grundstücken.				
—	—	—	—	—	—	a. Durch die Generalstaatskasse.	—	—	—	—
—	—	155	43	155	43	b. Durch die Domänenverwaltungen	155	43	—	—
—	—	155	43	155	43	. . . . Betrag 3.	155	43	—	—
						4. Von Zehntablösungskapitalien.				
—	—	—	—	—	—	a. Durch die Generalstaatskasse. .	—	—	—	—
—	—	162	3	162	3	b. Durch die Domänenverwaltungen	162	3	—	—
—	—	162	3	162	3	. . . . Betrag 4.	162	3	—	—
						5. Von Ablösungskapitalien für sonstige Gefälle u. Rechte.				
—	—	—	—	—	—	a. Durch die Generalstaatskasse.	—	—	—	—
—	—	58	25	58	25	b. Durch die Domänenverwaltungen	58	25	—	—
—	—	58	25	58	25	. . . . Betrag 5.	58	25	—	—
						Zusammenstellung.				
—	—	—	—	—	—	1. Von Aktivkapitalien	—	—	—	—
—	—	153	19	153	19	2. Vom Erlös aus Gebäuden . .	153	19	—	—
—	—	155	43	155	43	3. Vom Erlös aus Grundstücken .	155	43	—	—
—	—	162	3	162	3	4. Von Zehntablösungskapitalien .	162	3	—	—
—	—	58	25	58	25	5. Von Ablösungskapitalien für sonstige Gefälle und Rechte . .	58	25	—	—
—	—	529	30	529	30	. Summe A. Abgang . .	529	30	—	—

Soll.						Ausgabe.	Haben.		Rest.	
Aus vorhergehender Rechnung.		Vom laufenden Jahr.		Summe.			fl.	kr.	fl.	kr.
fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.					
						B. Für Erwerbungen.				
—	—	180,111	40	180,111	40	I. Budgetmäßige Ausgaben .	180,111	40	—	—
						II. Sonstige Ausgaben.				
						1. Für Gebäude.				
						α. Für angekaufte Gebäude.				
—	—	—	—	—	—	a. Durch die Generalstaatskasse .	—	—	—	—
—	—	3	—	3	—	b. Durch die Domänenverwaltungen	3	—	—	—
—	—	3	—	3	—	. . . . Betrag 1 α. . . .	3	—	—	—
						β. Für Neubauten.				
—	—	—	—	—	—	a. Durch die Generalstaatskasse .	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	b. Durch die Domänenverwaltungen	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	. . . . Betrag 1 β.	—	—	—	—
—	—	3	—	3	—	. . . . . Betrag 1.	3	—	—	—
						2. Für Grundstücke.				
						α. Für angekaufte Grundstücke.				
—	—	—	—	—	—	a. Durch die Generalstaatskasse .	—	—	—	—
7,660	20	307,100	53	314,761	13	b. Durch die Domänenverwaltungen	306,736	50	8,024	23
7,660	20	307,100	53	314,761	13	. . . . Betrag 2 α.	306,736	50	8,024	23
						β. Für Verbesserungen.				
—	—	—	—	—	—	a. Durch die Generalstaatskasse .	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	b. Durch die Domänenverwaltungen	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	. . . . Betrag 2 β.	—	—	—	—
7,660	20	307,100	53	314,761	13	. . . . Betrag 2.	306,736	50	8,024	23

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Soll.						Ausgabe.	Haben.		Rest.	
Aus vorhergehender Rechnung.		Vom laufenden Jahr.		Summe.			fl.	kr.	fl.	kr.
fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.					
						B. Für Erwerbungen.				
						II. Sonstige Ausgaben.				
						3. Für angekaufte Rechte und Gefälle.				
—	—	20,000	—	20,000	—	a. Durch die Generalstaatskasse .	20,000	—	—	—
—	—	1	3	1	3	b. Durch die Domänenverwaltungen	1	3	—	—
—	—	20,001	3	20,001	3	. . . . Betrag 3.	20,001	3	—	—
						4. Für die Ablösung von Zehntlasten.				
—	—	—	—	—	—	a. Durch die Generalstaatskasse .	—	—	—	—
7,338	41	—	—	7,338	41	b. Durch die Domänenverwaltungen	4,011	53	3,326	48
7,338	41	—	—	7,338	41	. . . . Betrag 4.	4,011	53	3,326	48
						5. Für den Abkauf sonstiger Lasten.				
—	—	—	—	—	—	a. Durch die Generalstaatskasse .	—	—	—	—
—	—	16,896	37	16,896	37	b. Durch die Domänenverwaltungen	16,896	37	—	—
—	—	16,896	37	16,896	37	. . . . Betrag 5.	16,896	37	—	—
						6. Kosten der Erwerbungsgeschäfte.				
—	—	—	—	—	—	a. Besoldungen	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	b. Gehalte	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	c. Bureauaufwand	—	—	—	—
—	—	473	27	473	27	* d. Gebühren, Diäten u. Reisekosten * Domänenverwaltungen . 473 fl. 27 kr.	473	27	—	—
—	—	473	27	473	27	. . . . Betrag 6.	473	27	—	—

Soll.						Ausgabe.	Haben.		Rest.	
Aus vorhergehender Rechnung.		Vom laufenden Jahr.		Summe.			fl.	kr.	fl.	kr.
fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.					
						B. Für Erwerbungen.				
						II. Sonstige Ausgaben.				
						Zusammenstellung.				
—	—	3	—	3	—	1. Für Gebäude	3	—	—	—
7,660	20	307,100	53	314,761	13	2. Für Grundstücke	306,736	50	8,024	23
—	—	20,001	3	20,001	3	3 Für angekaufte Rechte und Gefälle	20,001	3	—	—
7,338	41	—	—	7,338	41	4. Für die Ablösung von Zehntlasten	4,011	53	3,326	48
—	—	16,896	37	16,896	37	5. Für den Abkauf sonstiger Lasten	16,896	37	—	—
—	—	473	27	473	27	6. Kosten der Erwerbungsgeschäfte	473	27	—	—
14,999	1	344,475	—	359,474	1	Summe II. Sonstige Ausgaben	348,122	50	11,351	11
—	—	180,111	40	180,111	40	„ I. Budgetmäßige „	180,111	40	—	—
14,999	1	524,586	40	539,585	41	Summe B. Für Erwerbungen .	528,234	30	11,351	11
						C. Rückerstattung aus dem Domänengrundstock.				
—	—	—	—	—	—	a. Durch die Generalstaatskasse .	—	—	—	—
—	—	2	56	2	56	b. Durch die Domänenverwaltungen	2	56	—	—
—	—	2	56	2	56	Summe C. Rückerstattung aus dem Domänengrundstock . .	2	56	—	—
						D. Verzinsliche Kapitalanlage.				
—	—	96,788	56	96,788	56	a. Bei der Amortisationskasse . .	96,788	56	—	—
—	—	—	—	—	—	b. Bei der Zehntschuldentilgungskasse	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	c. Bei der Papiergeldeinlösungskasse	—	—	—	—
—	—	96,788	56	96,788	56	Summe D. Verzinsl. Kapitalanlage	96,788	56	—	—

Soll.						Ausgabe.	Haben.		Rest.	
Aus vorhergehender Rechnung		Vom laufenden Jahr.		Summe.			fl.	kr.	fl.	kr.
fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.					
						Wiederholung.				
—	—	529	30	529	30	A. Abgang	529	30	—	—
14,999	1	524,586	40	539,585	41	B. Für Erwerbungen	528,234	30	11,351	11
—	—	2	56	2	56	C. Rückerstattung aus dem Domänengrundstock	2	56	—	—
—	—	96,788	56	96,788	56	D. Verzinsliche Kapitalanlage . .	96,788	56	—	—
14,999	1	621,908	2	636,907	3	. Summe der Ausgabe .	625,555	52	11,351	11
						Abschluß.				
20,997,396	1	320,513	36	21,317,909	37	. . . Einnahme . . .	625,555	52	20,692,353	45
14,999	1	621,908	2	636,907	3	. . . . Ausgabe	625,555	52	11,351	11
20,982,397	—	— 301,394	26	20,681,002	34	. . . . . Rest	—	—	20,681,002	34

Karlsruhe, den 20. März 1869.

Der Präsident des Finanzministeriums.
Ellstätter.

Der Respizient
Ministerialrath Eisenlohr.

Vdt. Thurn.

Die Uebereinstimmung gegenwärtiger Grundstocksrechnung mit der Rechnung Großherzoglicher Generalstaatskasse so wie mit dem Rechnungsauszug der Domänenadministration für 1868 bestätigt

Karlsruhe, den 14. April 1869.

Großherzogliche Oberrechnungskammer.
von Stengel.

Vdt. Langenbacher.

Rechnung über die Einnahmen und Ausgaben für den Staatsgrundstock

vom 1. Januar bis 31. Dezember 1868.

Soll.						Einnahme.	Haben.		Rest.	
Aus vorhergehender Rechnung.		Vom laufenden Jahr.		Summe.			fl.	kr.	fl.	kr.
fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.					
						1. Erlös aus Gebäuden.				
3,249	28	—	—	3,249	28	Für d. ehemal. Waisenmeisterei Durlach	—	—	3,249	28
800	—	—	—	800	—	Für die Johanniterkirche in Villingen	800	—	—	—
3,000	—	—	—	3,000	—	Für das Amtsgebäude in Blumenfeld	1,000	—	2,000	—
865	20	—	—	865	20	Für das Amtsgefängniß in Rheinbischofsheim	216	20	649	—
2,168	20	—	—	2,168	20	Für das städt. Wachthaus in Mosbach	2,168	20	—	—
11,350	—	—	—	11,350	—	Für das Amtsrevisoratsgebäude in Mannheim	5,350	—	6,000	—
11,000	—	—	—	11,000	—	Für die Waisenmeistereigebäude in Baden	2,000	—	9,000	—
370	—	—	—	370	—	Für das Amtsgefängniß in Lörrach	370	—	—	—
224	30	—	—	224	30	Für dasselbe	224	30	—	—
8,000	—	—	—	8,000	—	Für das Salinenwirthschaftsgebäude in Dürrheim	1,000	—	7,000	—
—	—	5,000	—	5,000	—	Für das Gebäude sammt Liegenschaften der ehemaligen Waisenmeisterei Heidelberg	2,000	—	3,000	—
—	—	16,700	—	16,700	—	Für d. Kreiskassegebäude in Freiburg	—	—	16,700	—
—	—	25,100	—	25,100	—	Für d. Blindeninstitutsgebäude daselbst	20,100	—	5,000	—
41,027	38	46,800	—	87,827	38	Summe 1. Erlös aus Gebäuden	35,229	10	52,598	28
						2. Erlös aus Grundstücken.				
14,003	46	—	—	14,003	46	Für verkaufte Bauplätze in Pforzheim	7,003	46	7,000	—
—	—	770	43	770	43	Für 220,1 Rth. Ackerfeld in Rappenau	770	43	—	—
—	—	227	30	227	30	Für 259,88 Rth. Ackerfeld in Dürrheim	227	30	—	—
—	—	2,014	—	2,014	—	Für eine Wiese im Ochsenwinkel, Gemarkung Willstett	2,014	—	—	—
—	—	293	—	293	—	Für einen Theil des zum abgebrannten Eisenhardt'schen Magazin in Mannheim gehörigen Platzes	—	—	293	—
14,003	46	3,305	13	17,308	59	Summe 2. Erlös aus Grundstücken	10,015	59	7,293	—
—	—	—	—	—	—	3. Für Rechte	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	4. Für Gefälle	—	—	—	—
55,031	24	50,105	13	105,136	37	Summe aller Einnahmen	45,245	9	59,891	28

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Soll.						Ausgabe.	Haben.		Rest.	
Aus vorhergehender Rechnung.		Vom laufenden Jahr.		Summe.			fl.	kr.	fl.	kr.
fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.					
44,904	35	—	—	44,904	35	Guthaben des Staatsgrundstocks am 31. Dezember 1867 . . .	—	—	—	—
—	—	50,105	13	50,105	13	Neu überwiesene Forderungen . .	—	—	—	—
						Bezahlt wurden:				
—	—	—	—	—	—	Für Herstellung von Stützmauern am Taubstummenanstaltsgebäude zu Meersburg	953	55	—	—
—	—	—	—	—	—	Dem Bezirksbauinspektor Bayer in Konstanz Remuneration für Leitung der Bauherstellungen am Meersburger Schloß	200	—	—	—
—	—	—	—	—	—	Für Herstellung der Wasserleitung für die Taubstummenanstalt in Meersburg	799	53	—	—
—	—	—	—	—	—	Wegen Verkauf des Blindeninstitutsgebäudes zu Freiburg	29	17	—	—
—	—	—	—	—	—	Wegen Ankauf eines Hauses in der Augustinerstraße zu Heidelberg für die dortige Universität . .	32,000	—	—	—
—	—	—	—	—	—	Guthaben des Staatsgrundstocks am 31. Dezember 1868	—	—	61,026	43
44,904	35	50,105	13	95,009	48	Summe aller Ausgaben.	33,983	5	61,026	43

Karlsruhe, den 9. Januar 1869.

Großherzogliche Amortisationskasse.

Helm. **Plock.**

Die Uebereinstimmung gegenwärtiger Grundstocksrechnung mit der Rechnung Großherzoglicher Amortisationskasse für 1868 bestätigt

Karlsruhe, den 14. April 1869.

Großherzogliche Oberrechnungskammer.

von Stengel.

Vdt. Langenbacher.

Bericht des ständischen Ausschusses

über

die Prüfung der Grundstocks-Rechnungen für das Jahr 1868.

Der ständische Ausschuß

an das

Großherzogliche Staatsministerium.

Die unserer Prüfung überwiesenen Grundstocksrechnungen des Jahres 1868 umfassen:

1. den Domänengrundstock,
2. den Staatsgrundstock.

Wir wenden uns zunächst zu dem

I. Domänengrundstock.

Der Rechnungsabschluß beziffert die Grundstockskapitalien auf den 1. Januar 1869 zu 20,103,196 fl. 26 kr.
es betrugen diese auf den 1. Januar 1868 . . . . . 20,448,783 „ 57 „
wir verzeichnen daher eine Verminderung von . . . . . 345,587 fl. 31 kr.

Verzinslich angelegt waren von diesen Kapitalien bei der

	Amortisationskasse	Zehntschuldentilgungskasse	Papiergeldeinlösungskasse
am 1. Januar 1869	7,299,978 fl. 51 kr.	303,217 fl. 35 kr.	500,000 fl. — kr.
am 1. Januar 1868	7,548,777 „ 26 „	400,006 „ 31 „	500,000 „ — „
am 1. Januar 1869	— 248,798 fl. 35 kr.	— 96,788 fl. 56 kr.	— fl. — kr.

weniger 345,587 fl. 31 kr.

Reihen wir den Summen der verzinslich angelegten Kapitalien für jedes Jahr die in Rechnung erscheinenden unverzinslichen . . . . . 12,000,000 fl.
an, so erhalten wir die oben aufgeführten Grundstockskapitalien.

Betrachten wir den Stand dieser Kapitalien, wie wir diesen in den Berichten finden, so betrugen sie auf
1. Januar 1859 . . . . . 21,107,444 fl. 12 kr.
nach der vorgelegten Rechnung auf 1. Januar 1869 . . . . . 20,103,196 „ 26 „

Die Abnahme dieser letzten 10 Jahre erreicht die Summe von . . . . . 1,004,247 fl. 46 kr.

Die für Gütererwerb zu Gunsten des Domänengrundstocks jährlich gemachten Ausgaben überschreiten regelmäßig die Summen, welche für Veräußerungen in Einnahme erscheinen, wir erhalten dadurch eine höhere Rente des Kapitals. Anders verhält es sich mit den Summen, welche für budgetmäßig bewilligte Ausgaben dem Domänengrundstock entnommen werden. Größere Summen fanden in der angeführten Periode Verwendung für Theater, Wasserleitung, Gewächshäuser und für den Bau der Räume für Bibliothek und die vereinigten Sammlungen.

An Einnahme	erscheint bei der Generalstaatskasse für 1868 .	9,322 fl 9 kr.		
„ „	„ „ den Domänenverwaltungen „ .	173,857 „ 16 „		183,179 fl. 25 kr.
An Ausgabe	„ „ der Generalstaatskasse	200,111 fl. 40 kr.		
„ „	„ „ den Domänenverwaltungen . . .	328,655 „ 16 „		528,766 „ 56 „
	Die Mehrausgabe von			345,587 fl. 31 kr.

ist gleich der im Eingang berührten Verminderung der Grundstockskapitalien.

Wir wenden uns hiernach zur Prüfung der Rechnung:

Einnahme.

1. Aktivkapitalien.

Zu den Aktivkapitalien der vorjährigen Rechnung im Betrage von . . . . . 60,000 fl.
welche den Nennwerth von 120 Aktien der Maschinenbaugesellschaft Karlsruhe repräsentiren, kommen
Aktien der Murgthaleisenbahngesellschaft mit einer Summe von . . . . . 20,000 „
Summe 80,000 fl.

Den Nachweisungen entnehmen wir, daß für das Betriebsjahr 1. Juli 1867 bis dahin 1868, eine Dividende von 15 fl. von der Aktie der Maschinenbaugesellschaft Karlsruhe bezahlt wurde. Obgleich hierdurch das Kapital nur eine Verzinsung von 3 % erhält, so ist dieselbe doch ein Beweis eines gesünderen Zustandes der Fabrik, von welchem wir nur wünschen können, daß er immer besser werde.

Die Erbauung einer Eisenbahn von Gernsbach nach Rastatt (Murgthaleisenbahn) ist Aktienunternehmen. Die Hauptnahrung, welche dieser Bahn zufließen wird, ist der Holztransport. Gemeinden, Körperschaften wie Private, welche Waldbesitzer in der Gegend sind, haben sich deßhalb als Aktienzeichner betheiligt.

Das Domänärar besitzt im Murgthal 15,374 Morgen Wald; hieraus werden durchschnittlich jährlich 2000 Klafter Holz gehauen. Durch Erleichterung der Holzabfuhr wird diese Bahn ohne Zweifel eine Steigerung der Holzpreise bringen, im Ganzen den Holzhandel beleben. Mit Vorsicht aufgestellte Berechnungen erwarten ein

Steigen des Nutzholzpreises von 0,3 kr. pr. Kubikfuß, die billigeren Transportkosten inbegriffen von 0,5 kr., im Ganzen einen durchschnittlichen jährlichen Mehrerlös aus der Hiebmasse von 1,660 fl.

Diese Verhältnisse berücksichtigend, beschloß Großherzogliches Staatsministerium die Uebernahme von Aktien im Betrage von 50,000 fl. unter dem 7. August 1867 mit der Bedingung, daß dem Aerar das Recht eingeräumt werde, einen ständigen Vertreter in den Verwaltungsrath zu entsenden. Diese Bedingung ist von der Generalversammlung angenommen.

Unter dem 20 Juni 1868 wurde die Uebernahme von weiteren Aktien im Betrage von 36,000 fl. zugesagt, wenn diese Summe zur Vollendung der Bahn nothwendig werden sollte, da voraussichtlich der für den Bau der Bahn gefertigte Kostenüberschlag überschritten wird. Wird die Rente der Bahn auch nur zu 3 % angenommen und der Holzmehrerlös wie oben, so ergibt dieses eine Verzinsung des übernommenen Aktienkapitals von weiteren 1,9 % = 4,9 %. Bei dieser Sachlage halten wir die Betheiligung des Aerars bei dem Aktienunternehmen für zweckmäßig; wir glauben jedoch, daß nachträglich die Genehmigung der Stände noch eingeholt werden soll.

Bis jetzt wurden 2 Raten mit je 10,000 fl am 14. August und 6. Oktober 1868, welche obige Summe von 20,000 fl. repräsentiren, eingezahlt. Weitere 30,000 fl. sind im Laufe dieses Jahres 1869 bezahlt. Auf die Restsumme von 36,000 fl. wird nur dann gegriffen, wenn der Ausbau der Bahn dieselbe fordert.

2. Erlös von Gebäuden.

Im Soll früherer Jahre sind verzeichnet	207,514 fl.	59 kr.
im laufenden Jahre kommen hinzu	44,738 „	30 „
	252,253 fl.	29 kr.
Vereinnahmt sind	64,382 „	8 „
es verbleiben auf nächste Rechnung im Rest	187,871 fl.	21 kr.

Der Rest ist jetzt geringer um 19,643 fl. 38 kr.

Der abgeschätzte Werth der verkauften 10 Gebäude mit dazu gehörendem Grund und Boden war 45,282 fl. 38 kr.

Der erzielte Erlös mit 44,738 „ 30 „

ist daher niederer um die Summe von 544 fl. 8 kr.

Wir erachten dennoch die Veräußerung im Interesse des Staates, da der bisherige Ertrag der Gebäude unter den Zinsen, welche aus dem Erlös fließen, ist; zugleich fällt damit die bauliche Unterhaltung weg, und eine Vermehrung der Steuerkapitalien folgt nach Es sind darunter 2 Forsthäuser und 1 Jagdhaus, 2 Mühlen mit einem Erlös von 200 fl. und 153 fl 30 kr., ein Speichergebäude zu Bretten verkauft zu 6,600 fl. Für das letzte ärarische Hüttenwerk Kollnau, bei einem abgeschätzten Werth von 30,831 fl 38 kr., wurden 28,500 fl. erlöst.

3. Erlös aus Grundstücken.

Verkäufe haben stattgefunden, welche eine Summe erbrachten von	146,394 fl.	28 kr.
im Soll früherer Jahre erscheinen	199,805 „	39 „
	346,200 fl.	7 kr.
Eingegangen sind	98,277 „	39 „
es gehen über in die neue Rechnung als Rest	247,922 fl.	28 kr.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Der Rest ist hiernach jetzt höher um 48,116 fl. 49 kr.

Die Zahl der verkauften Grundstücke beträgt 91 mit einem Flächengehalt von 248 Morgen, 61 Ruthen und 8 Fuß.

Unter der erlösten Summe von 146,394 fl. 28 kr. sind 50 fl. Tauschaufgeld enthalten. Der Werthanschlag ist in der Entzifferung mit 144,639 fl. 39 kr. eingezeichnet.

Wir entnehmen dem Verzeichniß gerne die Veräußerung kleinerer, zerstreut liegender Parzellen, wie den Ankauf solcher, welche zur Arrondirung dienen; es erleichtert und vereinfacht diese Maaßregel die Verwaltung, wie es vor Allem auch zur besseren Bewirthschaftung der in Selbstverwaltung stehenden Güter dienen muß. In der Zeit, wo von Seiten der Privaten und Gemeinden für rationelleren Betrieb des Grundbesitzes Anerkennenswerthes geleistet wird, muß die Staatsverwaltung anregend vorausgehen.

An das Kriegsministerium wurden verkauft in Rastatt 1 Morgen 151 Ruthen bei einem Steueranschlag von 910 fl. und einem abgeschätzten Werth von 5,510 fl. um die Summe von 1,242 fl. 3 kr. An dasselbe zu Gottesaue 16 Morgen 164 Ruthen 56 Fuß; der Steueranschlag ist 6,580 fl., der Erlös 14,288 fl. 20 kr. Dieselbe Stelle erscheint nochmals als Käuferin in Karlsruhe und in Durlach, dort handelte es sich um die Verbreiterung eines Weges zu dem Militärspital, hier um die Vergrößerung der Kaserne.

Für die Erweiterung der Begräbnißplätze zu Bruchsal, Illenau, Säckingen und Karlsruhe fanden Verkäufe statt.

Die Gemeinde Karlsruhe erwarb 6 Morgen 289 Ruthen und 6 Fuß für die Summe von 13,651 fl.

Für die Vergrößerung einer Fabrik in Durlach wurden 2 Morgen 216 Ruthen um 2,300 fl. verkauft. Der Pacht für dieses Grundstück war in letzter Zeit 69 fl. Der Verkauf deßhalb sehr vortheilhaft.

3 Morgen 336 Ruthen 18 Fuß wurden zu Freiburg als Bauplätze um 11,665 fl. 22 kr. abgegeben.

Als theurer verkauft finden wir 137 Ruthen 10 Fuß Bauplatz zu Karlsruhe um die Summe von 5,209 fl. 48 kr. Ein Morgen Bauplatz zu Mühlburg um 1,210 fl. verkauft, erscheint billig.

Zur Arrondirung des Besitzes auf Mainau und Errichtung einer Musterwirthschaft daselbst wurden verkauft: 183 Morgen 97 Ruthen Wald und Wiesen für die Summe von 74,015 fl. 47 kr.

An die Steigerer des Hüttenwerks Kollnau wurden 1 Morgen 355 Ruthen Wiesen verkauft um die Summe von 3,020 fl. zum Zweck der Erweiterung der Fabrik in Kollnau.

Der durchschnittliche Erlös per Morgen der verkauften 248 Morgen 61 Ruthen und 8 Fuß stellt sich rund auf 590 fl.

4. Zehntablösungskapitalien.

Zu dem Soll voriger Rechnung von	40,616 fl. 31 kr.
ist eine Einnahme für das laufende Jahr nicht zu verzeichnen.	
Eingegangen sind hieran	5,610 „ 21 „
und bleiben im Rest	35,006 fl. 10 kr.

5. Ablösungskapitalien für sonstige Gefälle und Rechte.

a. Durch die Generalstaatskasse erscheinen in Einnahme vorbemerkt aus vorhergehender Rechnung	20,005 fl. 56 kr.
vom laufenden Jahr	3,683 „ 3 „
	23,688 fl. 59 kr.

Uebertrag	23,688 fl. 59 kr.
Hievon sind eingegangen	9,308 „ 39 „
und bleiben im Rest.	14,380 fl. 20 kr.

Der neue Zugang rührt von Abkauf von Lehen her:

1. Von dem Freiherrn Adrian von Berstett in Buchheim	3,308 fl. 39 kr.
2. Von dem Freiherrn Albert Zorn von Plobsheim in Straßburg	374 „ 24 „
	3,683 fl. 3 kr.

b. Durch die Domänenverwaltungen:

Zu dem Soll der von vorhergehender Rechnung übernommenen	20,668 fl. 59 kr.
kommen vom laufenden Jahr hinzu	8,893 „ 1 „
	29,562 fl. — kr.
Vereinnahmt sind	5,585 „ — „
und bleiben im Rest	23,977 fl. — kr.

Die volle Einnahme der Ziffer 5 beträgt hiernach	14,893 fl. 39 kr.
und im Rest	38,357 „ 20 „

welch' letztere Summe in die folgende Rechnung übergeht.

Die durch die Domänenverwaltungen geförderten Ablösungen betreffen:

ein heimgefallenes Mannlehen „Vogtei Föhrenbach"	8,418 fl. 56 kr.
drei Erblehen zu Oftersheim:	
von 3 4/8 Viertel Acker mit	69 fl. 26 kr.
„ 2 Morgen „ „	79 „ 53 „
„ 1/2 „ „ „	18 „ 22 „
	167 „ 41 „
zwei Taglöhnererblehen zu Schuttern mit 114 fl. 36 kr. und 91 fl. 48 kr.	206 „ 24 „
Kaufschilling der Gemeinde Murg für die ärarische Rheinüberfahrt bei Murg mit	100 „ — „
	8,893 fl. 1 kr.

6. Rückerstattung an den Domänengrundstock.

Vom laufenden Jahr	15 fl. 38 kr.

Hievon rühren 13 fl. 30 kr. aus Verkauf von hölzernen Deicheln der alten Hofwasserleitung dahier her. Der Rest mit 2 fl. 8 kr. vom Zehntablösungskapital der Gemeinde Kuppenheim.

7. Rückzahlung verzinslich angelegter Kapitalien.

An angelegten Kapitalien gehen über in das Jahr 1868.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

	Bei der Amortisationskasse.	Bei der Zehntschuldentilgungskasse.	Bei der Papiergeldeinlösungskasse.	in Summe.
a. unverzinsliche	12,000,000 fl. — kr.	— —	— —	12,000,000 fl. — kr.
b. verzinsliche .	7,548,777 „ 26 „	400,006 fl 31 kr.	500,000 fl. — kr.	8,448,783 „ 57 „
	19,548,777 fl. 26 kr.	400,006 fl. 31 kr.	500,000 fl. — kr.	20,448,783 fl. 57 kr.
im laufenden Jahr kamen hinzu .	96,788 „ 56 „	— —	— —	96,788 „ 56 „
	19,645,566 fl. 22 kr.	400,006 fl. 31 kr.	500,000 fl. — kr.	20,545,572 fl. 53 kr.
zurückgezogen wurden . . .	345,587 „ 31 „	96,788 „ 56 „	— —	442,376 „ 27 „
es verbleiben auf nächste Rechnung	19,299,978 fl. 51 kr.	303,217 fl. 35 kr.	500,000 fl. — kr.	20,103,196 fl. 26 kr.

Es erscheint hiermit die Gesammtsumme der angelegten Kapitalien in der gleichen Höhe wie im Eingang unseres Berichtes.

Ausgabe.

A. Abgang.

1. Von Aktivkapitalien.	Nichts.	
2. Vom Erlös aus Gebäuden	153 fl. 19 kr.	
3. Vom Erlös aus Grundstücken	155 „ 43 „	
4. Von Zehntablösungskapitalien	162 „ 3 „	
5 Von Ablösungskapitalien für sonstige Gefälle und Rechte	58 „ 25 „	
	529 fl. 30 kr.	

Die beiden ersten Summen setzen sich aus einer Reihe kleinerer Posten zusammen und umfassen Veräußerungskosten. Die Entzifferung nennt unter 4 eine Summe von 160 fl. 32 kr., welche zur Ausgleichung hier erscheint, da im Einnahme-Soll das Zehntablösungskapital der Gemeinde Hofhofen in diesem Betrag zu hoch berechnet war.

Ziffer 5 enthält eine Summe von 41 fl. 47 kr., welche als Rabatt zu 4 % für eine letztmals auf 1. Januar 1874 zahlbare Lehenablösungsschuld gewährt wurde.

B. Für Erwerbungen.

Für die Jahre 1868 und 1869 wurden an außerordentlichen Ausgaben, welche aus den Domänengrundstockskapitalien zu bestreiten sind, genehmigt		501,552 fl. — kr.
Die Summe setzt sich zusammen:		
a. aus aufrecht zu erhaltenden Krediten	225,418 fl. — kr.	
b. aus neuen Anforderungen.	276,134 „ — „	501,552 fl. — kr.
zur Ausgabe im Jahre 1868 gelangten		180,111 „ 40 „
und gehen über in das Jahr 1869		321,440 fl. 20 kr.

Der Entzifferung entnehmen wir den folgenden Aufwand:

1.	Zur Anschaffung von Kunstgegenständen in die Kunsthalle zu Karlsruhe . .	6,000 fl.	— kr.
2.	Zur Herstellung einer Wasserleitung für den Hofbezirk	31,001 „	35 „
3.	„ „ eines Gebäudes für die vereinigten Sammlungen in Karlsruhe	104,611 „	26 „
4.	„ Erbauung zweier Waschräume bei dem Marstall in Karlsruhe	999 „	44 „
5.	„ Erneuerung der Glasdecken in dem botanischen Garten in Karlsruhe . . .	13,605 „	57 „
6.	„ Herstellung von Dienerschaftszimmern im Schlosse zu Baden	4,123 „	— „
7.	„ „ „ Senkgruben im Schloß zu Baden	8,503 „	37 „
8.	„ „ der Brunnenleitung im Schloßbezirk zu Baden	3,242 „	— „
9.	„ „ einer Stützmauer im Schloßgarten und zur Erneuerung des Brüstungsgeländers im Blumengarten beim Schloß in Baden	5,161 „	12 „
10.	„ Erneuerung der Dachungen des Schlosses Favorite	1,968 „	— „
11.	„ Herstellung der Wasserleitung beim Schloß Favorite	895 „	9 „
		180,111 fl.	40 kr.

II. Sonstige Ausgaben.

Für Gebäude.

α. Für angekaufte Gebäude.

Durch die Domänenverwaltungen . . . . . 3 fl. — kr.

Dieser Betrag wurde für Abschätzung des Kreiskassengebäudes in Freiburg, welches zur Wohnung des Bezirksförsters erkauft wurde, ausgegeben.

β. Für Neubauten.

Nichts.

2. Für Grundstücke.

α. Für angekaufte Grundstücke.

Vom vorhergehenden Jahre	7,660 fl.	20 kr
„ laufenden Jahre	307,100 „	53 „
	314,761 fl.	13 kr.
Hievon sind bezahlt	306,736 „	50 „
und gehen über in die folgende Rechnung	8,024 fl.	23 kr.

Unter vorstehender Summe für neue Erwerbungen sind 1,227 fl. 34 kr. Tauschaufgeld inbegriffen, welche das Aerar für eingetauschte 3 Morgen 279 Ruthen Acker in Reichenbach zahlte, sowie die Kosten wegen der Erwerbungen mit 229 fl. 54 kr. Der im Ganzen bewerkstelligte Gütertausch umfaßt

24 Morgen 385 Ruthen 96 Fuß erworbene Grundstücke,
gegen 19 „ 228 „ 25 „ abgegebene „

Im Ganzen wurden daher mehr erworben durch Tausch 5 Morgen, 157 Ruthen, 71 Fuß.

Unter §. 3 der Einnahme „Erlös aus Grundstücken" verzeichneten wir eine Einnahme von 50 fl. aus Tausch.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Diese an obiger Summe von 1,227 fl. 34 kr. abgerechnet, ergibt ein Tauschaufgeld von 1,177 fl. 34 kr. ausschließlich der Kosten.

Der Erwerb an Grundstücken durch Kauf umfaßt eine Fläche von 1538 Morgen 232 Ruthen 2 Fuß um die Summe von . . . . . 305,643 fl. 25 kr.
Die Kaufkosten betragen hievon . . . . . 180 „ 30 „
305,823 fl. 55 kr.

Unter 3 der Einnahme verzeichneten wir den Flächengehalt der verkauften Grundstücke mit 248 Morgen 61 Ruthen 8 Fuß für die Summe von . . . . . 146,394 fl. 28 kr.
Hieran ab das erzielte Tauschaufgeld mit . . . . . 50 „ — „
erhalten wir die Summe . . . . . 146,344 „ 28 „

Die Erwerbungen durch Kauf betragen hiernach mehr 1290 Morgen 170 Ruthen 94 Fuß mit einem Mehraufwand von . . . . . 159,479 fl 27 kr.
Hierzu der Mehrerwerb durch Tausch 5 Morgen 157 Ruthen 71 Fuß mit einem Aufwand von . . . . . 1,245 „ 7 „

Wir erhalten somit eine Vermehrung des Grundbesitzes um 1295 Morgen 328 Ruthen 65 Fuß mit einer Ausgabe von . . . . . 160,724 fl. 34 kr.

Die von früheren Käufen und Täuschen herrührenden, in Ausgabe gestellten Kosten mit 31 fl. 51 kr. haben wir hier außer Acht gelassen.

Der Durchschnitt des Ankaufes der durch Kauf erworbenen Grundstücke berechnet sich hiernach auf rund 198 fl. per Morgen, Kaufkosten inbegriffen, gegen den durchschnittlichen Erlös des verkauften Besitzes von 590 fl. per Morgen. Die Verkäufe umfassen hauptsächlich Bauplätze und kleinere Parzellen in guter Lage, die Käufe zum Theil Hofgüter, größere Flächen, welche an Domänengut anschließen und dieses in Gegenden, wo bei geringer Bevölkerung die Güterpreise nieder stehen.

Wir heben hervor den Ankauf von 452 Morgen 360 Ruthen der ganzen Gemarkung Glashütte bei Bonndorf um die Summe von 88,314 fl.

Die Erwerbungen in der Kolonie Windeck (Hundsbach) wurden fortgesetzt: 9 Morgen 155 Ruthen 83 Fuß wurden um 925 fl. gekauft.

Die vier auf der Gemarkung Griesheim bewerkstelligten Käufe von 1 Morgen 146 Ruthen für die Summe von 2,533 fl. 42 kr. finden wir außerordentlich hoch, selbst dann, wenn der Zweck der Anlage eines neuen Kinzigkanals in Anschlag gebracht wird. Den Akten entnehmen wir, daß das Domänenärar hier einen geschlossenen Komplex von 450 Morgen zur Wässerung eingerichteter Wiesen besitzt und daß weitere 120 Morgen durch den Bau des Kanals in das Wässerungsgebiet eingereiht werden.

Zur Waldarrondirung wurden auf der Gemarkung Kaltenbach bei Müllheim 22 Morgen 247 Ruthen Wald um 4,000 fl. erkauft. Im gleichen Verwaltungsbezirk wurden 13 Morgen 399 Ruthen Wald, Wiesen und Aecker für 2,400 fl. zum gleichen Zweck erworben.

Auf der Gemarkung Aha bei Bonndorf wurde fortgefahren, den Domänenbesitz zu vergrößern durch Ankauf des Hofgutes Rümmelehof mit 99 Morgen 325 Ruthen um die Summe von 14,500 fl.; ebenda wurden 43 Morgen 360 Ruthen um 12,000 fl. erworben.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Weiter begegnen wir einem kleinen Hofgut, Haus mit 27 Morgen 191 Ruthen Wald, Wiese und Acker, welches erkauft wurde um 5,400 fl.

Der Vogt-Tonishof zu Schönwald mit 140 Morgen 366 Ruthen kostete . . . . . 18,000 fl.
Der hintere Heidenhof zu Rohrhardsberg mit 119 Morgen 214 Ruthen kostete . . . . . 16,100 fl.
Beide Theile grenzen an ärarischen Wald.

β. Für Verbesserungen.

Nichts.

3. Für angekaufte Rechte und Gefälle.

Durch die Generalstaatskasse	20,000 fl. — kr.
Durch die Domänenverwaltungen	1 „ 3 „
	20,001 fl. 3 kr.

Gleichlautend mit §. 1 der Einnahme finden wir hier die Ausgabe für den Erwerb von Aktien der Murgthaleisenbahngesellschaft.

4. Für die Ablösung von Zehntlasten.

Es erscheint hier der Rest aus letzter Rechnung mit	7,338 fl. 41 kr.
im Soll verausgabt sind	4,011 „ 53 „
und bleiben im Rest . .	3,326 fl. 48 kr.

5. Für den Abkauf sonstiger Lasten.

Durch die Domänenverwaltungen . . . . . 16,896 fl. 37 kr.
Von den 9 Positionen der Ausgabe heben wir hervor:
Ablösungskapital für die Verpflichtung zur Stellung eines Pfarrhauses für die zweite Pfarrei in Karlsruhe mit . . . . . 16,400 fl.

6. Kosten der Erwerbungsgeschäfte.

Es betragen diese . . . . . 473 fl. 27 kr.

C. Rückerstattung aus dem Domänengrundstock.

Durch die Domänenverwaltungen . . . . . 2 fl. 56 kr.
Dieser Betrag wurde rückvergütet wegen Mindermaaßes eines verkauften Geländes in Langenalb.

D. Verzinsliche Kapitalanlage.

Bei der Amortisationskasse . . . . . 96,788 fl. 56 kr.
Unter §. 7 der Einnahme haben wir die gleich hohe Summe als eine Zahlung der Zehntschuldentilgungskasse aufgeführt. Die Summe wurde bei der Amortisationskasse verzinslich angelegt und erscheint deßhalb hier in Ausgabe, während sie gleichzeitig als Guthaben bei der Amortisationskasse gebucht wurde. §. 7a. der Einnahme.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Abschluß.

Das Soll der Ausgaben vom laufenden Jahre beträgt		621,908 fl. 2 kr.
Das Soll der Einnahmen vom laufenden Jahre beträgt		320,513 „ 36 „
Demnach Mehrausgabe		301,394 fl. 26 kr.
Die Aktivreste der vorigen Rechnung mit	20,997,396 fl. 1 kr.	
nach Abzug der Passivreste mit	14,999 „ 1 „	
betragen		20,982,397 fl. — kr.
Nach gegenwärtiger Rechnung betragen		
die Einnahmsreste	20,692,353 fl. 45 kr.	
die Ausgabsreste	11,351 „ 11 „	
		20,681,002 „ 34 „

Obiger Mehrausgabe entsprechend konstatiren wir eine Verringerung des beweglichen Grundstocksvermögens, „Aktivreste" im Betrag von . . . . . 301,394 fl. 26 kr.

Soweit diese Mehrausgabe für Erwerb von Grundbesitz, Feld, Wald ꝛc., Ablösung von Lasten gemacht ist, darf dieselbe nicht als Verminderung des Vermögens betrachtet werden. Es sind diese Ausgaben vorzugsweise Veränderungen des beweglichen in unbewegliches Eigenthum, häufig mit höherer Ertragsfähigkeit. Anders ist es, wenn die Ausgaben für öffentliche Bauten in dem außerordentlichen Budget erscheinen, hier finden bisherige rentable Kapitalien Verwendung, ohne daß hieraus wieder Einnahmen erwachsen.

II. Staatsgrundstock.

1. Erlös aus Gebäuden.

Von voriger Rechnung		41,027 fl. 38 kr.
Hierzu kommen für das Gebäude der Wasenmeisterei Heidelberg	5,000 fl.	
Für das Gebäude der Kreiskasse in Freiburg	16,700 „	
Für das Gebäude des Blindeninstituts in Freiburg	25,100 „	
		46,800 „ — „
		87,827 fl. 38 kr.
Hieran sind abbezahlt		35,229 „ 10 „
und gehen über als Rest in die neue Rechnung		52,598 fl. 28 kr.

2. Erlös aus Grundstücken

Von voriger Rechnung	14,003 fl. 46 kr.
Vom laufenden Jahr	3,305 „ 13 „
zusammen	17,308 fl. 59 kr.

Der neue Zugang betrifft den Verkauf von Acker- und Wiesengelände zu Rappenau, Dürrheim und Willstett, sowie einen Theil des zu dem abgebrannten Eisenhard'schen Magazin gehörenden Platzes in Mannheim.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Uebertrag . . .	17,308 fl. 59 kr.
Vereinnahmt sind von obiger Summe	10,015 „ 59 „
und bleiben im Rest für nächste Rechnung	7,293 fl. — kr

3. Für Rechte.

Nichts

4. Für Gefälle.

Die Summe beider Einnahmposten 1 u. 2 beträgt 87,287 fl. 38 kr. + 17,308 fl. 59 kr. =		105,136 fl. 37 kr.
Hieran sind eingezahlt	35,229 fl. 10 kr.	
und	10,015 „ 59 „	
		45,245 „ 9 „
und erscheinen als Rest		59,891 fl. 28 kr.

Ausgabe.

Für Herstellungen am Taubstummenanstaltsgebäude zu Meersburg	953 fl. 55 kr.
Remuneration an den Bezirksbauinspektor für Leitung der Bauten zu Meersburg	200 „ — „
Wasserleitung am Meersburger Schloß	799 „ 53 „
Verkaufskosten des Blindeninstitutsgebäudes zu Freiburg	29 „ 17 „
Ankauf eines Hauses zu Heidelberg für die Universität	32,000 „ — „
	33,983 fl. 5 kr.

Der Erwerb des Hauses zu Heidelberg um die Summe von 32,000 fl. hätte wohl richtiger in dem außerordentlichen Budget seine Stelle finden sollen. Das Ministerium des Innern befürwortete dringend den Kauf, da bei einem Zuwarten die günstige Gelegenheit vorübergehen könnte. Das Staatsministerium beschloß den Ankauf unter dem 9. Juli 1868.

Abschluß.

Nach der letzten Rechnung betrug das Vermögen des Staatsgrundstocks auf 31. Dezember 1867	44,904 fl. 35 kr.
Die neu zugewiesenen Forderungen betragen	50,105 „ 13 „
	95,009 fl. 48 kr.
Die Summe der hier verzeichneten Ausgaben beträgt	33,983 „ 5 „
Es verbleibt hiernach die Summe von . . .	61,026 fl. 43 kr.

welche das Gesammtvermögen des Staatsgrundstocks ausmacht und als dieses in die neue Rechnung übergeht.

Gegen den Vermögensstand vom Jahr 1867 mit	44,904 fl. 35 kr.
finden wir einen Vermögenszuwachs von	16,122 fl. 8 kr.

Karlsruhe, den 5. Mai 1869.

Der Präsident des ständischen Ausschusses.

Weizel.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Bericht des Finanzministeriums

an

Seine Königliche Hoheit den Großherzog.

Die Prüfung der Grundstocksrechnungen für das Jahr 1868 durch den ständischen Ausschuß betreffend.

Eurer Königlichen Hoheit legen wir den mit höchster Entschließung vom 2. d. M. Nr. 370 uns zur Vortragserstattung zugekommenen Bericht des ständischen Ausschusses vom 5. v. M. im Anschluß ehrfurchtsvollst vor.

Der Bericht über die Rechnung des Domänengrundstocks gibt uns hinsichtlich zweier Punkte Anlaß zu Bemerkungen.

Der erste Punkt betrifft die mit höchster Entschließung aus Großherzoglichem Staatsministerium vom 7. August 1867 und 20. Juni 1868 Nr. 701 und 677 genehmigte Uebernahme von Aktien der Murgthaleisenbahn.

Der ständische Ausschuß hält die Betheiligung des Domänengrundstocks an dem gedachten Unternehmen für zweckmäßig, glaubt jedoch, daß nachträglich die Zustimmung der Stände noch eingeholt werden solle.

Diesem Wunsche wird durch die ohnedies stattfindende Vorlage des Berichtes des ständischen Ausschusses an die Stände genügt.

Es wird der zustimmenden Aeußerung der Kammern um so sicherer entgegengesehen werden dürfen, als die früheren ähnlichen Verwendungen von Grundstocksgeldern, nämlich im Jahr 1840 zum Ankauf von Aktien der Bodenseedampfschifffahrtsgesellschaft und im Jahr 1852 zum Ankauf von Aktien der Maschinenbaugesellschaft Karlsruhe, jeweils einem Anstande nicht begegneten, als ferner die Großherzogliche Regierung solche Kapitalanlagen von jeher als ganz besondere Ausnahmen aufgefaßt hat, und als endlich die neueste Aktienerwerbung sich wesentlich von den früheren dadurch unterscheidet, daß sie nicht nur die angemessene Verzinsung des Kapitals, sondern zugleich eine Erhöhung der Rente aus dem umfangreichen ärarischen Waldbesitz im Murgthal verspricht.

Der zweite Punkt bezieht sich auf die Erwerbung von 1 Morgen 146 Ruthen in der Gemarkung Griesheim um die Summe von 2,533 fl. 42 kr.

Der Bericht findet diese Summe außerordentlich hoch. An und für sich scheint dies der Fall zu sein. Allein die fünf Wiesenstückchen, welche zusammen eine Fläche von 546 Ruthen umfassen, waren um einen mäßigeren Preis nicht zu erhalten und doch war ihre Erwerbung den Umständen nach unbedingt geboten.

Um nämlich den zur Wässerung eingerichteten ärarischen Kinzigkanalwiesen — 279 Morgen — und Schutterwaldwiesen — 421 Morgen — das nöthige Wasser, woran es vorher bei der bisherigen Zuleitung aus der Kinzig und Schutter wegen des ungenügenden Gefälles vielfach mangelte, zu beschaffen, mußte die Kinzigeinlaßschleuse weiter aufwärts versetzt und ein Zuleitungsgraben angelegt werden. Zur Ausführung dieser Anlage bedurfte man des fraglichen Geländes.

Die Ermöglichung einer ausgiebigeren Bewässerung der vorbezeichneten großen Wiesenkomplexe wird den Ertrag derselben namhaft erhöhen und hierin eine reichliche Vergütung des zu seiner Herbeiführung unvermeidlichen Aufwandes liegen.

Bezüglich der Rechnung des Staatsgrundstocks ist es nur eine Bemerkung, welche wir in Kürze zu berühren haben.

Mit höchster Ermächtigung aus Großherzoglichem Staatsministerium vom 9. Juli v. J. ist das dem evangelischen Lokalkirchenfond in Heidelberg gehörige Haus in der Augustinergasse dort für Zwecke der Universität angekauft worden. Nach Ansicht des ständischen Ausschusses hätte dieser Erwerb wohl richtiger in dem außerordentlichen Budget seine Stelle finden sollen.

Da indessen die Gelegenheit zur Erwerbung ganz unerwartet sich darbot und die Lage des Hauses für die beabsichtigte Verwendung überaus günstig ist, so war es auch im wirthschaftlichen Interesse geboten, mit dem Ankaufe sofort vorzugehen.

Schließlich erübrigt uns noch der Antrag, Euere Königliche Hoheit wolle uns gnädigst ermächtigen, den Bericht des ständischen Ausschusses nebst diesem Vortrag am nächsten Landtag den Ständen vorlegen zu dürfen.

Karlsruhe, den 8. Juni 1869.

Großherzogliches Ministerium der Finanzen.
Ellstätter.

Vdt. Glock.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Summarische Darstellung

der

Eisenbahnschuldentilgungs-Kasse-Rechnung

für das Jahr

vom 1. Januar bis 31. Dezember

1868.

Einnahme.			Soll.		Hat.		Rest.	
			fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
I. Kassenrest aus voriger Rechnung . . . . . (Vergl. Ausgabe Pos. VIII.)			1,035,554	41	1,035,554	41	—	—
II. Gefälle der Großh. Verkehrsanstalten . . .			4,016,279	34	4,016,279	34	—	—
	fl.	kr.	fl.	kr.				
1. Der Postverwaltung			240,960	19				
gegen das Budget weniger .	141,535	41						
2. Der Eisenbahnbetriebsverwaltung:								
a. der badischen Staatsbahnen			3,531,803	55				
gegen das Budget weniger	478,254	5						
b. der Main-Neckarbahn			243,515	20				
gegen das Budget mehr .	25,498	20						
3. Der Bodenseedampfschifffahrt			—	—				
gegen das Budget weniger .	4,055	—						
gegen das Budget weniger .	598,346	26	4,016,279	34				
Erforderlich waren:								
für Verwaltung Tit. I. . . .	34,901	10						
für Passivzinse und Ersatzleistung Tit. II. und Tit. II. a. abzüglich der Aktivzinsen und sonstigen Einnahmen Tit. III. u. IV. mit	5,182,345	25						
			5,217,246	35				
Der Mehrbedarf von			1,200,967	1				
sowie der ganze Bedarf für die gesetzliche Schuldentilgung war sohin aus dem Aktivvermögen, beziehungsweise durch Schuldenaufnahme zu decken.								
III. Aktivzinse			295,423	5	295,423	5	—	—
gegen das Budget weniger . 54,576 fl. 55 kr. (Vergl. Ausgabe Pos. II.)								
IV. Sonstige Einnahmen			2	52	2	52	—	—
gegen das Budget mehr . . 2 fl. 52 kr.								
Uebertrag . .			5,347,260	12	5,347,260	12	—	—

Einnahme.			Soll.		Hat.		Rest.	
			fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
	Uebertrag . . .		5,347,260	12	5,347,260	12	—	—
V. Vom Aktivvermögen			17,924,775	15	10,044,703	28	7,880,071	47
		fl. kr.						
Zu den rückerhobenen	10,044,703	28						
die Verminderung der Guthaben unter VIII.								
Durchlaufende Posten mit	3,395,929	7						
gibt zusammen .	13,440,632	35						
Neue Aktiven wurden angelegt	10,846,756	29						
Das Aktivvermögen hat sich demnach vermindert um	2,593,876	6						
Der Gesammtbetrag der Guthaben belief sich ausschließlich der Kassenvorräthe am 31. Dezember 1867 nach der vorigen Darstellung auf	11,219,625	17						
am 31. Dezember 1868	8,625,749	11						
Daher Verminderung wie oben	2,593,876	6						
VI. Gewinn-Rechnung . . . . . (Vergl. Ausgabe Tit. V.)			14,434	16	14,434	16	—	—
VII. Schuldenaufnahme			10,788,593	30	10,788,593	30	—	—
Zu diesen	10,788,593	30						
kommt der Zuwachs an Passivzinsresten mit . . . . . 39,322 fl. 58 kr.								
und die Schuldvermehrung unter Tit. VIII. mit . . 73,503 „ — „	112,825	58						
Daher Schuldenvermehrung	10,901,419	28						
(Vergl. Ausgabe Tit. VI.)								
	Uebertrag . . .		34,075,063	13	26,194,991	26	7,880,071	47

Einnahme.	Soll.		Hat.		Rest.	
	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
Uebertrag . . .	34,075,063	13	26,194,991	26	7,880,071	47
VIII. Durchlaufende Posten	16,117,821	23	15,372,143	59	745,677	24
Nach der vorigen Darstellung betrug der Rest dieses Titels . . . . . 27,276 fl. 10 kr. hiezu die dort unter IV. vom Aktivvermögen noch aufgenommenen Kontokorrentguthaben mit . . . . . 4,114,330 „ 21 „ zusammen . . . 4,141,606 fl. 31 kr. ab Stand vom 31. Dezember 1868 . 745,677 „ 24 „ Daher Verminderung . . . . . 3,395,929 fl. 7 kr. (Vergl. Einnahme Tit. V.)						
Summe aller Einnahmen . . .	50,192,884	36	41,567,135	25	8,625,749	11

Ausgabe.					Soll.		Hat.		Rest.	
					fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
I. Verwaltungskosten					34,901	10	34,901	10	—	—
und zwar gegen das Budget:										
	fl.	kr.	fl.	kr.						
1. Besoldungen			6,000	—						
2. Gehalte			3,700	—						
3. Bureauaufwand			705	—						
4. Provision an Bankiers mehr	2,306	6	6,306	6						
5. Verschiedene Ausgaben weniger	573	2	2,026	58						
6. Außerordentliche Ausgaben mehr	4,163	6	16,163	6						
mehr	5,896	10	34,901	10						
II. Passivzinse:										
Aus früheren Jahren			130,482	36						
Vom laufenden Jahr			4,545,897	41						
Von dem Soll der laufenden Passivzinsen mit			4,545,897	41	4,676,380	17	4,506,574	43	169,805	34
ab das Soll der Aktivzinsen			295,425	57						
einschließlich der sonstigen Einnahmen (Einnahme Tit. III. und IV.). Soll der reinen Passivzinse vom laufenden Jahre			4,250,471	44						
II. a. Ersatz der früher durch die Amortisationskasse entrichteten Thurn und Taxis'schen Postrente und der aus der Generalstaatskasse an Post- und Eisenbahnbedienstete bezahlten Pensionen und Sustentationen					931,873	41	931,873	41	—	—
III. Bauaufwand					8,654,802	26	8,654,802	26	—	—
Uebertrag					14,297,957	34	14,128,152	—	169,805	34

Ausgabe.			Soll.		Hat.		Rest.	
			fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
Uebertrag . . .			14,297,957	34	14,128,152	—	169,805	34
IV. Neu angelegte Aktiven . . . . . (Vergl. Einnahme Tit. V.)			10,846,756	29	10,846,756	29	—	—
	fl.	kr.						
V. Verlust-Rechnung			694,480	37	694,480	37	—	—
Von dem Verlust von	694,480	37						
ab der Gewinn (Einnahme Tit. VI.) .	14,434	16						
bleibt wirklicher Verlust	680,046	21						
VI. Schuldenzahlung			119,436,139	42	3,817,297	7	115,618,842	35
Die Schulden betrugen nach der vorigen Darstellung unter Tit. II., VI. und VII. nach dem Stand vom 31. Dezember 1867	109,279,694	48						
sie haben sich vermehrt Tit. VII. der Einnahme um	10,901,419	28						
	120,181,114	16						
sie haben sich dagegen vermindert um obige	3,817,297	7						
Stand am 31. Dezember 1868	116,363,817	9						
Die wirkliche Schuldvermehrung besteht daher in	7,084,122	21						
VII. Durchlaufende Posten			12,477,880	52	11,902,711	52	575,169	—
Nach der vorigen Darstellung betrugen die Ausgabsreste am 31. Dezember 1867 . .	501,666	—						
verglichen mit obigen Resten von . . .	575,169	—						
gibt eine Vermehrung von. . . . . (Vergl. Einnahme Tit. VII.)	73,503	—						
VIII. Kassenrest an künftige Rechnung			177,737	20	177,737	20	—	—
Derselbe betrug am 31. Dezember 1867 .	1,035,554	41						
Daher Verminderung	857,817	21						
Summe aller Ausgaben . . .			157,930,952	34	41,567,135	25	116,363,817	9

Bilanz.

		fl.	kr.	fl.	kr
Stand am 31. Dezember 1868:					
Schulden		116,363,817	9		
Aktivvermögen:					
Einnahmereste	8,625,749 fl. 11 kr.				
Kassenrest am 31. Dezember 1868	177,737 „ 20 „				
		8,803,486	31		
Reiner Passivstand				107,560,330	38
Stand am 31. Dezember 1867:					
Schulden		109,279,694	48		
Aktivvermögen sammt Kassenvorrath		12,255,179	58		
Reiner Passivstand				97,024,514	50
Daher Schuldenzunahme im Jahr 1868				10,535,815	48
Dieselbe entziffert sich nach Vorstehendem in:					
Verminderung des Aktivvermögens (Einnahme Tit. V.)		2,593,876	6		
Vermehrung der Passiven (Ausgabe Tit. VI.)		7,084,122	21		
Verminderung des Kassenvorraths (Ausgabe Tit. VIII.)		857,817	21		
		10,535,815	48		
Diese Vermehrung wurde veranlaßt durch:					
1. den Bauaufwand mit	8,654,802 fl. 26 kr.				
2. den Verlust abzüglich Gewinn (Ausg. Tit. V.) mit bei den Anlehens- und Darlehensoperationen.	680,046 „ 21 „				
3. Zuschuß zu den Bedürfnissen der Eisenbahnschuldentilgungskasse für Verwaltung und Verzinsung der Staatsschulden (Einnahme Tit. I. und II.) und die unter Tit. II. a. gebuchten Ersatzleistungen mit zusammen	1,200,967 „ 1 „				
	10,535,815 fl. 48 kr.				

Karlsruhe, den 30. März 1869.

Helm. **Fehrenbacher.**

Die Uebereinstimmung vorstehender Darstellung mit der Rechnung Großherzoglicher Eisenbahnschuldentilgungskasse für 1868 bestätigt

Karlsruhe, den 14. April 1869.

Großherzogliche Oberrechnungskammer.

von Stengel.

Vdt. Langenbacher.

Haupt-Bilanz

auf

letzten Dezember 1868.

Am letzten Dezember 1867.		Aktivstand.					Am letzten Dezember 1868.	
fl.	kr.	fl.	kr.		fl.	kr.	fl.	kr.
1,035,554	41	. . .	.	1. Kassenvorrath	. . .	.	177,737	20
5,150,250	38	. . .	.	2. Aktivkapitalien in verzinslichen Werthpapieren	. . .	.	6,530,422	20
1,927,768	8	. . .	.	3. Faustpfanddarlehen	. . .	.	1,349,649	27
4,114,330	21	. . .	.	4. Zuschüsse an Kontokorrent-Gläubiger .	. . .	.	745,334	41
27,276	10	. . .	.	5. Vorschüsse	. . .	.	342	43
12,255,179	58	. . .	.	. . Summe Aktivstand . . .	. . .	.	8,803,486	31
97,024,514	50	. . .	.	. Reiner Schuldenstand . .	. . .	.	107,560,330	38
109,279,694	48						116,363,817	9

Am letzten Dezember 1867.		Passivstand.					Am letzten Dezember 1868.	
fl.	kr.	fl.	kr.		fl.	kr.	fl.	kr.
9,840,357	30	. . .	.	1 Eisenbahnanlehen zu 3½ Proz. von 1842	. . .	.	9,590,046	—
		9,828,300	—	a. Kapital	9,576,900	—		
		12,057	30	b. Zins	13,146	—		
13,492,388	5	. . .	.	2. Eisenbahnlotterieanlehen zu 3½ Prozent von 1845	. . .	.	13,385,260	58
		12,990,722	5	a. Kapital	12,882,249	58		
		501,666	—	b. Gezogene Loose	503,011	—		
1,000,000	—	. . .	.	3. Anlehen beim Kanton Basel-Stadt zu 3½ Prozent von 1854	. . .	.	1,000,000	—
		1,000,000	—	a. Kapital	1,000,000	—		
		—	—	b. Zins	—	—		
2,239	45	.	.	4. Eisenbahnanlehen von 1854/56 zu 4½ Proz.	. . .	.	2,239	45
		1,000	—	a. Kapital	1,000	—		
		1,239	45	b. Zins	1,239	45		
18,039,490	—	. . .	.	5. Eisenbahnanlehen von 1859/61 zu 4 Proz.	. . .	.	17,964,268	—
		18,000,000	—	a. Kapital	17,924,000	—		
		39,490	—	b. Zins	40,268	—		
25,383,292	—	. . .	.	6. Eisenbahnanlehen von 1862/64 zu 4 Proz.	. . .	.	26,000,132	—
		25,312,500	—	a. Kapital	25,930,500	—		
		70,792	—	b. Zins	69,632	—		
945,884	10	. . .	.	7. Eisenbahnanlehen von 1866 zu 5 Proz.	. . .	.	946,583	20
		944,666	40	a. Kapital	944,666	40		
		1,217	30	b. Zins	1,916	40		
17,505,510	51	. . .	.	8. Eisenbahnanlehen von 1866 zu 4½ Proz.	. . .	.	17,509,873	39
		17,499,825	—	a. Kapital	17,499,825	—		
		5,685	51	b. Zins	10,048	39		
14,000,000	—	. . .	.	9. Prämienanlehen von 1867 zu 4 Proz.	. . .	.	20,981,929	30
		14,000,000	—	a. Kapital	20,948,375	—		
		—	—	b. Prämien	10,675	—		
		—	—	c. Zins	22,879	30		
66,550	54	. . .	.	10. Baukostenvorschüsse von Württemberg und Hessen	. . .	.	798,225	18
5,503,981	33	. . .	.	11. An die Amortisationskasse	. .	.	4,613,100	39
3,500,000	—	. . .	.	12. An die Generalstaatskasse	. . .	.	3,500,000	—
—	—	. . .	.	13. Durchlaufende Posten . . 575,169 fl.	. . .	.	72,158	—
				abzüglich O.Z. 2 b. . . 503,011 „				
109,279,694	48	. . .	.	. . . Summe	. . .	.	116,363,817	9

Schluß-Bilanz.

			fl.	kr.	fl.	kr.
Der reine Schuldenstand beträgt:						
am 31. Dezember 1868					107,560,330	38
am 31. Dezember 1867					97,024,514	50
Der Schuldenstand hat sich demnach im Jahr 1868 vermehrt um					10,535,815	48
Diese Vermehrung wurde veranlaßt durch:						
1. die Baukosten mit			8,654,802	26		
2. den Rabatt auf die Anlehen und zwar:						
	fl.	kr.	fl.	kr.		
a. auf das 4prozentige von 1862/64 mit	99,480	37				
b. auf das 4prozentige von 1867 mit	595,000	—				
abzüglich des Gewinnes beim Wiederverkauf von Werthpapieren			694,480	37		
			14,434	16		
					680,046	21
3. den Betrag, um welchen						
a. die Verwaltungskosten mit	34,901	10				
b. der Rentenbedarf, abzüglich der Aktivzinse und sonstigen Einnahmen	4,250,471	44				
c. der Ersatz der in den Jahren 1842 bis mit 1863 aus Mitteln der allgemeinen Staatsverwaltung an ehemalige Beamte der Post- und Eisenbahnverwaltung und deren Angehörige bezahlten Pensionen und Sustentationen, sowie der in der gleichen Zeit an den Fürsten von Thurn und Taxis wegen Ablösung des Postlehens bezahlten Rente mit jährlichen 25,000 fl.	931,873	41	5,217,246	35		
die Dotationslieferungen mit			4,016,279	34		
					1,200,967	1
übersteigen.						
Gibt wieder obige Schuldvermehrung von					10,535,815	48

Karlsruhe, den 30. März 1869.

Helm.

Die Uebereinstimmung gegenwärtiger Hauptbilanz mit der Rechnung Großherzoglicher Eisenbahnschuldentilgungskasse für 1868 wird hiermit bestätigt

Karlsruhe, den 14. April 1869.

Großherzogliche Oberrechnungskammer.

von Stengel.

Vdt. Langenbacher.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Bericht des ständischen Ausschusses

über

die Prüfung der Eisenbahnschuldentilgungskasse-Rechnung für das Jahr 1868.

Der ständische Ausschuß

an das

Großherzogliche Staatsministerium.

Wenn wir im vergangenen Jahre in der uns vorgelegten Rechnung der Eisenbahnschuldentilgungskasse für 1867 ein alle Erwartungen übertreffendes Ergebniß der damaligen Ablieferungen der Verkehrsanstalten wahrnehmen konnten, so mußte uns das jetzt vorliegende Ergebniß der Ablieferungen im Jahre 1868 auf den ersten Blick mit erheblicher Besorgniß erfüllen. Glücklicher Weise verschwindet jedoch dieselbe bei genauerer Betrachtung, wenn wir nämlich nicht die Summe der Ablieferungen, sondern den wirklichen Reinertrag, der zwar noch nicht vollständig festgestellt, aber der Großherzoglichen Betriebsverwaltung doch sehr annähernd bekannt ist, in's Auge fassen und mit den Annahmen des Budgets vergleichen.

Der wirkliche Reinertrag weicht, wie bekannt, von der Summe der Ablieferungen oft sehr bedeutend ab, je nachdem, in Folge der erst nach Umlauf des Rechnungsjahres mit den auswärtigen Post- und Eisenbahnverwaltungen noch zu pflegenden Abrechnungen, mehr oder minder große Rückzahlungen der für letztere erhobenen Transportbeträge aus den Einnahmen des laufenden Jahres für das vergangene geleistet oder Rückvergütungen von diesen an unsere Verwaltung gemacht werden müssen.

Wir haben deßhalb in unserem letzten Berichte den Wunsch ausgesprochen, daß wenigstens die Bezeichnung „Reinertrag", welche für die Ablieferungen der Verkehrsanstalten an die Eisenbahnschuldentilgungkasse bisher in den Rechnungen gebraucht wurde, wegfalle, um einem bei der ersten Betrachtung leicht entstehenden

Irrthume vorzubeugen. Die Großherzogliche Finanzverwaltung hat diesem Wunsche entsprochen und dafür die Bezeichnung: „Gefälle der Großherzoglichen Verkehrsanstalten" gewählt. Vielleicht wäre der Ausdruck: „Ablieferungen der Großherzoglichen Verkehrsanstalten" noch bezeichnender. —

Die Großherzogliche Finanzverwaltung hat uns eine Uebersicht über die Budgetsätze, Ablieferungen und Reinerträge der Großherzoglichen Verkehrsanstalten in den letzten 4 Jahren mitgetheilt, aus welcher Zusammenstellung die große Verschiedenheit der beiden letzten Ergebnisse am besten zu ersehen ist.

Wir entnehmen daraus, daß auch bei der „Postverwaltung" sehr bedeutende Differenzen zwischen Ablieferung und Reinertrag, namentlich in den Jahren 1866 und 1868 vorkommen.

Jedoch sind die Unterschiede bei der „Staatsbahn" von viel größerem Belange. Wir sehen z. B. im Jahre 1867 den Budgetsatz für die „Staatsbahn" mit . . . . . 3,693,558 fl. — kr.
angenommen. Die Reinablieferung betrug . . . . . 6,408,315 „ — „
also fast das Doppelte. Der Reinertrag reduzirte aber wieder diese Summe auf . . . . 5,028,590 „ 10 „
weil für die letzten Monate dieses Jahrs wegen der enormen Fruchttransporte aus Ungarn nach Frankreich Rückersätze bis zu rund 2½ Millionen an andere Bahnverwaltungen gemacht werden mußten, die erst im Jahr 1868 konstatirt wurden.

Die Ablieferungen haben bei einem Budgetsatz von . . . . . 4,010,058 fl. — kr.
in Folge dieser Rückvergütungen nur . . . . . 3,531,803 „ 55 „
betragen. Die Großherzogliche Betriebsverwaltung hat auf unser Ansuchen mit großer Bereitwilligkeit uns den neuesten Stand des Rechnungsergebnisses von 1868 einschließlich der zur Zeit bis auf ganz unbedeutende Beträge, bekannten aus den Einnahmen des Jahres 1869 für 1868 zu leistenden Ersätze an fremde Verwaltungen mitgetheilt.

Dieses Ergebniß ist ein weit günstigeres, als man bisher angenommen hatte. Die Ersatzleistungen der Hauptbahn sind jetzt vollständig bekannt und nur ein Ersatz an die Main-Neckarbahn wurde noch beiläufig mit etwa 13,000 fl. angenommen.

Hiernach wird sich die Reineinnahme für die Staatsbahn für 1868 herausstellen auf rund . 4,936,000 fl.
zieht man die außerordentlichen Ausgaben ab mit . . . . . 92,000 „
so verbleiben noch . . . 4,844,000 fl.

Die Entschädigungen an andere Bahnen für 1868 aus den Betriebseinnahmen von 1869 belaufen sich auf rund 530,000 fl. und sind bei obiger Summe schon abgezogen. Der Budgetsatz betrug aber, wie schon bemerkt, nur . . . . . 4,010,058 „
das Rechnungsergebniß ist also um den bedeutenden Betrag von etwa . . . . . 834,000 fl.
höher, als das Budget annahm, obwohl die im Jahre 1868 neu in Betrieb gekommenen Linien durchweg an späteren, als den im Budget vorgesehenen Terminen zur Eröffnung kamen. Der Mehrertrag kommt hauptsächlich von dem sehr gesteigerten Güterverkehr her, dessen Bruttoeinnahme im Budget zu 8,194,000 fl. angenommen war, in der That aber circa 15,000,000 fl. betrug. Von dem Mehrbetrag mit 7 Millionen waren jedoch auch 5 Millionen mehr, als das Budget angenommen hatte, an andere Verwaltungen zu ersetzen.

Die Großherzogliche Finanzverwaltung hat in den Beilagen eine Zusammenstellung der Reinerträge der Staatsbahn mitgetheilt, aus der, wenn wir das durch Getreidetransporte und die Pariser Industrieausstellung besonders begünstigte Jahr 1867 ausnehmen, wir mit Beruhigung ein fortwährendes Steigen ersehen.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Vergleichen wir die letzten 4 Jahre,

so zeigt sich für 1865 ein Reinertrag von . 3,596,036 fl. 31 kr.
„ 1866 „ „ „ . 3,894,180 „ 23 „
„ 1867 „ „ „ . 5,028,590 „ 10 „
und wird nun 1868 betragen circa . . . 4,844,000 „ — „

Der Reinertrag des Jahres 1868 ist rund eine Million höher, als der von 1866.

Ueber die in Prozenten zu berechnende Rentabilität der Verkehrsanstalten, beziehungsweise unserer Eisenbahnen werden wir am Schlusse des Berichtes noch einige Betrachtungen anstellen.

Ehe wir zu den einzelnen Rechnungsrubriken übergehen, bemerken wir noch, daß in der Rechnung selbst in formaler Beziehung mehrere Aenderungen, theilweise den in unserem letztjährigen Berichte ausgesprochenen Wünschen gemäß, vorgenommen worden sind. Insbesondere bildet jetzt der „Kassenvorrath" vom letzten und in's künftige Jahr eine eigene Rubrik I. und VIII., während er früher in der Einnahme unter Ziffer II. „Verminderung des Aktivstandes" und in der Ausgabe unter VI. „Vermehrung des Aktivstandes" eingereiht war. Die frühere Rubrik I. ist jetzt Ziffer II. und heißt „Gefälle der Verkehrsanstalten" statt „Dotation".

Für die Bezeichnung „Uneigentliche Einnahme" und „Ausgabe" ist der Ausdruck „Durchlaufende Posten" gewählt worden. Die Position „Dotationsüberschüsse" ist ganz aus der Rechnung verschwunden, worüber wir noch später das Erforderliche bemerken werden u. s. w.

Es ist nicht zu verkennen, daß durch diese Aenderungen, zumal auch durch die bezeichnenderen Benennungen der Ueberblick erleichtert wurde, wenn auch anderseits die Vergleichung der abgeänderten Rubriken mit den gleichen Betreffen früherer Rechnungen etwas erschwert wurde.

Einnahme.

I. Kassenrest aus voriger Rechnung.

Derselbe betrug 1,035,554 fl. 41 kr., verminderte sich im Laufe des Jahres um 857,817 fl. 21 kr. und betrug am 31. Dezember nur noch 177,737 fl. 20 kr., da die Kasse bemüht war, alle disponibeln Mittel durch Anlehen auf Faustpfänder u. s. w. verzinslich zu machen.

II. Gefälle der Verkehrsanstalten.

Das Budget nahm dieselben einschließlich der dem Betriebsfond zu entnehmenden . . 814,488 fl. — kr.

im Ganzen an zu . . . . . 5,429,114 fl. — kr.
Die Ablieferungen betrugen . . . . . 4,016,279 „ 34 „

also weniger . . . . . 1,412,834 fl. 26 kr.

welche den Vorschüssen der früheren Jahre zu entnehmen waren.

a. Postverwaltung.

Budgetsatz . . . . . 382,496 fl. — kr.
Ablieferung . . . . . 240,960 „ 19 „

also weniger . . . . . 141,535 fl. 41 kr.

Die Großherzogliche Betriebsverwaltung hat auf unser Ansuchen darüber in so ferne beruhigenden Aufschluß gegeben, als die Rechnung des laufenden Jahres Rechnungsabth. III. eine Einnahme von . 1,814,467 fl. 51 kr.
und eine Ausgabe von . . . . . 1,448,117 „ 13 „

somit einen Einnahmeüberschuß von . . . . . 366,350 fl. 38 kr.
ergibt, welcher annähernd wohl vorläufig als Reinertrag angenommen werden könne, bis die nachträglichen Abrechnungen die Summe genau festzustellen erlauben.

Sonach wäre der Unterschied zwischen Budgetsatz und Rechnungsergebniß ein unerheblicher.

b. Staatsbahn.

Wir haben schon in der Einleitung bemerkt, daß die Ablieferungen mit . . . . . 3,531,803 fl. 55 kr.
hinter dem Budgetsatz von . . . . . 4,010,058 „ — „

zurückgeblieben sind und zwar um . . . . . 478,254 fl. 5 kr.
wobei der überwiesene Betriebsfondsüberschuß vom Jahre 1867 nicht in Rechnung genommen ist.

Wir haben ebenfalls erwähnt, daß der bis auf unerhebliche Summen jetzt bekannte Reinertrag der Staatsbahn 4,844,000 fl. betragen und somit die Ablieferungssumme um . . . . . 1,312,000 fl.
den Budgetsatz aber um . . . . . 834,000 „
übersteigen wird.

c. Main-Neckar-Bahn.

Budgetsatz . . . . . 218,017 fl. — kr.
Ablieferung einschließlich des Main-Neckar-Telegraphen . . . . . 243,515 „ 20 „

also mehr . . . . . 25,498 fl. 20 kr.

Nach der Annahme der Betriebsverwaltung wird in Folge der nachträglichen Abrechnungen sich ein Reinertrag von . . . . . 215,239 fl. 17 kr.
herausstellen, derselbe somit um . . . . . 2,777 „ 43 „
unter der Annahme des Budgets bleiben.

Diese letztere Summe gibt jedoch mit dem durch die Rückzahlung des 1,650,000 fl. betragenden Vorschusses der ehemals freien Stadt Frankfurt auf 3,898,330 fl. 47 kr. erhöhten Baukapital immer noch eine Rente von 5,6 %.

Wir haben stets bedauert, daß diese Rückzahlung nicht schon viel früher und bei günstigem Geldmarkte erfolgt ist, wodurch sehr erhebliche Beträge gewonnen worden sein würden, während das Anlehen, aus welchem jetzt die Zahlung erfolgte, einen der diesjährigen Rente nahe kommenden Zinsfuß hat.

Für die

Bodenseedampfschifffahrt

hatte das Budget einen Ertrag von . . . . . 4,055 fl.
angenommen. Es erfolgte aber keine Ablieferung, wovon der Grund seiner Zeit den Ständen in der Rechnungsnachweisung kundzugeben sein wird.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

III. Aktivzinse.

Das Budget hatte die Zinseneinnahme von verzinslich angelegten, aber jeder Zeit verfügbaren Kassenbeständen angenommen zu . . . . . 350,000 fl. — kr.
in der Rechnung erscheinen nur . . . . . 295,423 „ 5 „
also weniger . . . 54,576 fl. 55 kr.

welcher Ausfall durch eine Mehreinnahme im Jahre 1869 sich wieder decken wird. Es ist nämlich der Prämienanlehenrest von 7 Millionen Gulden in Folge einer für die Unternehmer des Anlehens äußerst günstigen Bedingung, wornach es ihnen frei stund, sich vor dem 1. April 1868 zu erklären, ob sie diesen Rest zum fixen Preis von 91½ Prozent übernehmen wollen, oder nicht, und im ersten Fall die Einzahlung dieser 7 Millionen zwischen dem 1. April 1868 und 15. August 1869 nach Belieben machen durften, schon am ersten Tage einbezahlt worden, weil günstige Diskontoverhältnisse diese rasche Zahlung den Unternehmern sehr vortheilhaft machten. Für die Eisenbahnschuldentilgungskasse war natürlich das Verhältniß ein gerade umgekehrtes. Um dieses theure Geld, dessen Zinsfuß sich (einschließlich des Rabattes von 8½ Prozent) auf etwa 5⅓ Prozent berechnet, wieder so gut, wie möglich, zinstragend zu machen, wurde ein großer Theil der Summe, nämlich 3,540,548 fl. 41 kr. in preußischen 3prozentigen Treforscheinen angelegt. Diese sind aber sammt Zins erst am 1. April und 15. Mai 1869 zur Heimzahlung fällig. Es erscheint also der ganze Zins erst in der 1869er Rechnung in Einnahme, während schon 7 bis 8 Monate davon dem Jahre 1868 angehören, womit der scheinbare Ausfall von 54,576 fl. 55 kr. sich hinlänglich erklärt.

Wenn nun auch eine solche Anlage von momentan entbehrlichen Kassenbeständen mit einer Heimzahlungsfrist von 1 Jahr dem Zwecke und den Bestimmungen für die Schuldentilgungskassen nicht entspricht, so war sie doch in dem vorliegenden Falle motivirt, da in keinem Fall diese Gelder vor Umfluß eines Jahrs für den Eisenbahnbau erforderlich waren.

Die Opfer, welche jedoch durch dieses Benützen der oben besprochenen Anlehensbedingung von den Unternehmern der Eisenbahnschuldentilgungskasse aufgeladen wurden, sind in der That nicht unbedeutend, da, wie schon bemerkt, der Zinsfuß dieses Anlehens einschließlich des Rabatts sich auf 5⅓ Prozent berechnet, während die neue Anlage in preußischen Schatzscheinen und auf Faustpfänder nur 3 Prozent einbrachte.

IV. Sonstige Einnahmen

sind unerheblich und geben zu keiner Bemerkung Veranlassung.

V. Vom Aktivvermögen.

Dasselbe bestund am 31. Dezember 1868 aus Werthpapieren im Betrag von . . . . 6,530,422 fl. 20 kr.
und Faustpfändern mit . . . . . 1,349,649 „ 27 „
zusammen . . . 7,880,071 fl. 47 kr.

Unter den Werthpapieren betragen die 3prozentigen Preußischen Schatzscheine allein 6,409,025 fl. Das Vorhandensein dieser Papiere ist von dem Großherzoglichen Finanzinspektor als richtig beurkundet. Dagegen zeigte sich
bei der Vergleichung der Faustpfandschuld von . . . . . 1,349,649 fl. 27 kr.
mit dem von dem Finanzinspektor geprüften Verzeichnisse der Faustpfänder (Beilage 1817)
eine erhebliche Differenz. Hier ist die Faustpfandschuld nur zu . . . . . 1,307,377 „ 45 „
somit niedriger angegeben zu . . . 42,271 fl. 42 kr.

Uebertrag . . .	42,271 fl. 42 kr.
oder einschließlich weiterer von der Gemeinde Rastatt bezahlter	1,300 „ — „
zu . . .	43,571 fl. 42 kr.

Eine genauere Untersuchung ergab, daß in der Aufführung der Schuldposten bei einem Bankhause Irrungen unterlaufen, oder vielmehr beim Abschluß der Kontis Aenderungen eingetreten, wornach der Saldo der ersteren, wie Beilage Nr. 1772 richtig nachweist, 589,312 fl. 29 kr., statt nach dem Verzeichnisse unter Nr. 1817 nur 545,740 fl. 47 kr., somit 43,571 fl. 42 kr. mehr beträgt.

Die Deckung des Guthabens durch Faustpfänder beträgt nach Abzug der erforderlichen Mehrbeträge von 10 Prozent und 25 Prozent 1,426,653 fl.

VI. Gewinnrechnung.

Der Gewinn an zu billigen Kursen aus verfügbaren Kassenbeständen angekauften und wieder verkauften badischen Patialobligationen betrug . . . . . 14,434 fl. 16 kr.

durch welchen Mehrerlös der sonstige Zins von nahezu 5 Prozent noch um 2⅓ Prozent erhöht wurde. Unter diesen Verhältnissen und im Hinblick auf die über Bedürfniß großen Kassenbestände war auch der Ankauf eigener Papiere vorübergehend gerechtfertigt, obwohl derselbe zur gleichen Zeit mit neuen Schuldaufnahmen vorgenommen, in gewissem Sinne ein Widerspruch ist.

VII. Schuldaufnahmen.

Hier erscheint:

1. der Rest des Prämienanlehens	7,000,000 fl. — kr.
2. von verkauften 4prozentigen Obligationen	747,800 „ — „
3. von der Amortisationskasse	2,309,119 „ 6 „
4. Baukostenvorschüsse von Würtemberg und Hessen	731,674 „ 24 „
Summe . . .	10,788,593 fl. 30 kr.

Wie schon bemerkt, ist in diesem Jahr kein neues Anlehen kontrahirt, sondern nur der Rest des Prämienanlehens von 1867 vollzogen worden. Dasselbe gewährt 4 Prozent festen Zins und weitere 0,825 Prozent zu Prämien. Da diese Papiere früher zu 91 Prozent, in diesem Jahre 1868 mit 7,000,000 fl. zu 91½ Prozent ausgegeben, jetzt bereits einen Börsenkurs von 103½ Prozent erreicht haben, so hat man keineswegs falsch gerechnet, als man den Reiz, welchen eine Verloosung von Prämien auf das Publikum ausübt, ziemlich hoch anschlug. Würde der gleiche Zins von 4,825 Prozent fest bezahlt und wäre keine Prämie durch Verloosung bestimmt, so würde heute noch der Börsenkurs des Anlehens unter pari, also etwa 4 bis 5 Prozent niederer stehen. Es wäre nur wünschenswerth gewesen, daß der Vortheil eines mäßigen und deßhalb auch nicht unsittlichen Spieles schon bei der Begebung des Anlehens auch der Eisenbahnschuldentilgungskasse zu gut gekommen wäre.

Außer diesem Anlehensrest von 7,000,000 fl. wurden noch weitere disponible Mittel durch Verkauf von 4prozentigen Obligationen des 1862/64 Anlehens im Betrag von 715,000 fl. aufgebracht, obwohl dieser Verkauf durch das Bedürfniß des Eisenbahnbaues erst für das Jahr 1869 bedingt und beabsichtigt war. Da diese 4prozentigen Obligationen mit einem durchschnittlichen Rabatt von 13,3 Prozent verkauft und sogleich wieder auf Faustpfänder zu 3 Prozent angelegt wurden, so entstund dadurch ein nicht unbeträchtliches Opfer, welches die Großherzogliche Regierung durch die damals gesteigerte Besorgniß einer Störung des Weltfriedens gerechtfertigt glaubte.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Da jedoch, wenn die Besorgniß des Krieges in Erfüllung gegangen wäre, der Eisenbahnbau jedenfalls in geringerem Maaße fortgesetzt worden wäre, so würde nicht sowohl die Eisenbahnschuldentilgungskasse, als die Staatskasse für militärische Zwecke die größeren Kassenbestände bedurft haben. Es liegt deßhalb der Gedanke nahe, daß dieser Ausfall der Amortisationskasse hätte zur Last fallen sollen. Allein mehr oder minder wäre das gleiche Verhältniß auch bei einem Theil des Prämienanlehens, welcher so große Opfer verlangte und wohl auch eventuell zu Kriegszwecken, statt zum Eisenbahnbau hätte Verwendung finden können. Wir enthalten uns aber jedes weiteren Antrages schon deßhalb, weil ja schließlich die Interessen beider Kassen doch zusammenfallen.

In Folge des Kontokorrentverhältnisses zwischen diesen beiden Kassen, welches unverkennbar bezüglich der Höhe der Kassenvorräthe und des Unterschiedes im Zinsfuß jener Gelder, die man anlegen, oder leihen will, den erheblichen Vortheil bietet, daß jeweils eine Kasse der andern mit entbehrlichen Ueberschüssen aushelfen kann, erscheinen als weitere „Schuldenaufnahme" bei der Amortisationskasse . . . . . 2,309,119 fl. 6 kr.
Die Rückzahlungen an diese Kasse betrugen aber . . . . . 3,200,000 „ — „

wodurch sich das Guthaben der Amortisationskasse um . . . . . 890,880 fl. 54 kr.
verminderte. Es betrug am 1. Januar 5,503,981 fl. 33 kr., am 31. Dezember nur noch 4,613,100 fl. 39 kr.

Als „Schuldaufnahme" und zwar unter Ziffer 1 Eisenbahnanlehen zu 4 Prozent von 1862/64, wurden auch 32,800 fl. gebucht, als Betrag derjenigen noch unverkauften 4prozentigen Eisenbahnobligationen, welche durch die Verloosung im Jahre 1868 herausgekommen sind.

Von diesem 4prozentigen Anlehen von 1862/64 im Gesammtbetrag von 30,439,800 fl. waren bis 1. Dezember 1868 verkauft 25,930,500 fl. und 129,800 fl. im Jahre 1868 bereits getilgt. Das Vorhandensein der noch unverkauften Obligationen im Betrag von 4,379,400 fl. ist von dem Großherzoglichen Finanzinspektor auf Rechnungsbeilage 1818 beurkundet.

Ferner erscheinen noch unter diesem Titel die Vorschüsse der Kronen Württemberg und Hessen zum gemeinschaftlichen Baue der Rappenau-Jartfelder Bahnstrecke. Sie waren für beide Jahre 1868 und 1869 budgetmäßig zu 600,000 fl. angenommen, erfolgten aber schon im ersten Jahre in höherem Betrage mit 731,674 fl. 24 kr., weil der Bau dieser Linie viel rascher erfolgt, als bei Aufstellung des Budgets angenommen war.

VIII. Durchlaufende Posten.

Ziffer 1 enthält die Kontokorrenteinnahmen,

Ziffer 2 die zur Tilgung von Kapital und Zins des Lotterieanlehens von 1845 planmäßig erforderliche Summe mit 562,230 fl, welche dann auch in der Ausgabe im Rechnungssoll des laufenden Jahres erscheint. Derjenige Theil dieser Summe, welcher der Verzinsung angehört, erscheint sodann mit 453,757 fl. 53 kr. unter Titel II. „Passivzinse" und der die Summe der Kapitaltilgung darstellende Mehrbetrag mit 108,472 fl. 7 kr. unter Titel VI. „Schuldenzahlung" im Soll und Hat der Ausgabe.

Nach Ansicht unseres letztjährigen Berichtes, mit welchem sich die Großherzogliche Finanzverwaltung in ihrem Berichte vom 18 September 1868 Nr. 7719 einverstanden erklärte, war die Uebertragung der gezogenen, aber im Rückstande gebliebenen 35 fl. Loose auf den Titel VI. „Schuldenzahlung" beabsichtigt. Nach genauerer Erwägung sei jedoch diese Maaßregel unterblieben, weil man die Ansicht gewonnen habe, daß das Rechnungswesen dadurch nicht einfacher geworden, sondern vielmehr das Verständniß erschwert worden wäre.

Da es sich hier nur um eine rein formale Aenderung ohne materielle Bedeutung handelt, so wollen wir uns weiterer Begründung unserer im letztjährigen Berichte ausgesprochenen Ansicht enthalten.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Die Summe des Soll der „Durchlaufenden Posten" beträgt . . . . . 16,117,821 fl. 23 kr.
das Haben . . . . . 15,372,143 „ 59 „
der Rest . . . . . 745,677 fl. 24 kr.

Darunter, d. h. unter Ziffer 4 „Sonstige Einnahmen" befindet sich auch der von der Stadt Mannheim wegen des Baukapitals für die Mannheim-Karlsruher Rheinbahn im Betrag von 3,200,000 fl. vorgeschossene 4½prozentige Zins mit 72,000 fl., da vertragsmäßig die Eisenbahnschuldentilgungskasse die Einlösung der Koupons für die Stadt Mannheim besorgt. Letztere hat das Anlagekapital aufzubringen; der Staat übernimmt nach Herstellung der Bahn dieselbe als Eigenthum für die genannte Summe von 3,200,000 fl. und fängt deren Tilgung nach Ablauf des 5. Betriebsjahres mit jährlich 5 Prozent des Gesammtbetrags an. Während der Bauzeit erfolgt die Verzinsung aus dem Baufond, und die betheiligten Bankhäuser verzichten während dieser Zeit auf die Provision für Einlösung der Koupons mit ¼ Prozent. — Die Stadt Mannheim muß während der Bauzeit den Zinsenbetrag 14 Tage vor der Verfallzeit kostenfrei an die Eisenbahnschuldentilgungskasse senden und stellte eine Kaution von 316,000 fl. in Faustpfändern.

Ein weiterer neuer Posten dieser Rubrik ist der Ersatz für fehlende Koupons bei Einlösung gezogener Obligationen; der bei späterer Einreichung derselben zu leistende Ersatz wird dann in der entsprechenden Ausgaberubrik gebucht. Diese Buchung geschah früher unter „Aktiv- und Passivzinsen". Die Beträge sind übrigens geringfügig.

Das Agio für verkaufte Goldmünzen, welches für das französische 20-Frankenstück 9⅛ bis 9⅝ betrug, ist ebenfalls mit 1,449 fl. 24 kr. durchlaufend gebucht, da der Gewinn der Betriebsverwaltung zugewiesen ist.

Ein weiterer Posten sind die in voriger Rechnung verausgabten und zur Wiedererhebung in's Soll der Einnahme gestellten Beträge des Agio's und der Zinsvergütung für von der Diskontogesellschaft in Berlin gekaufte 740,000 Thaler preußische Schatzscheine im Betrag von 27,267 fl. 10 kr., welche am 16. Juni 1868 bei Erhebung des Zinses gleichzeitig vereinnahmt wurden.

Ausgabe.

I. Verwaltungskosten.

Das Budget nahm an:

1. als ordentlichen Aufwand . . . . . 13,005 fl. — kr.
2. für Anfertigung von Obligationen, Schuld- und Inskriptionsbüchern des neuen Prämienanlehens . . . . . 12,000 „ — „

Zusammen . . . . 25,005 fl. — kr.

Die wirklichen Ausgaben für Besoldungen, Gehalte und Bureauaufwand sind den Budgetsätzen gleich. Der Gesammtaufwand beträgt aber . . . . . 34,901 „ 10 „

also Mehraufwand . . . . 9,896 fl. 10 kr.

der sich, wie folgt, entziffert:

1. Es wurde angeordnet, daß die Provisionen für Einlösung verfallener Werthpapiere, Koupons u. s. w. nicht mehr unter „Passivzinsen", sondern hier als „Verwaltungskosten" verausgabt werden sollen. Diese Provision der Bankhäuser von ¼ Prozent der eingelösten Beträge betrug . . . . 6,306 fl. 6 kr.

2,306 fl. 6 kr. mehr, als das Budget angenommen.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Uebertrag	6,306 fl. 6 kr.
2. Der Mehraufwand an „außerordentlichen Ausgaben" über den Budgetsatz beträgt .	4,163 „ 6 „

indem a. die Kosten für Anfertigung der Obligationen u. s. w. zu nieder angeschlagen waren,

b. indem das Papier für die erst im Jahre 1869 auszugebenden neuen Koupons schon im Jahre 1868 angeschafft wurde, und

c. weil wegen der mit dem Prämienanlehen verbundenen bedeutenden Geschäftsvermehrung vorübergehend eine Geschäftsaushülfe nothwendig wurde.

Dem Mehraufwand von	10,469 fl. 12 kr.
steht unter „verschiedene Ausgaben" auch ein Minderaufwand zur Seite von	573 „ 2 „
bleibt oben bemerkter Rest von	9,896 fl. 10 kr.

welches Mehr wir für gerechtfertigt halten.

II. Passivzinse.

Budgetsatz	4,460,604 fl. — kr.
einschließlich der auf den Titel „Verwaltungskosten" übertragenen und deßhalb hier in Abrechnung kommenden Provisionen	4,000 „ — „
Rest	4,456,604 fl. — kr
Das Rechnungs-Soll beträgt aber	4,545,897 „ 41 „
somit mehr	89,293 fl. 41 kr.

welche Mehrausgabe fast ausschließlich daher rührt, daß das Budget im Laufe der Etatsperiode die gänzliche Heimzahlung des Guthabens der Amortisationskasse mit 5,503,981 fl. 33 kr. annahm und deßhalb die Verzinsung desselben für 1868 nur mit 100,000 fl. vorsah. Diese Schuld hat sich aber 1868 nur um rund 890,880 fl. gemindert, weßhalb der Zins statt 100,000 fl. — 189,119 fl. 6 kr., also 89,119 fl. 6 kr. mehr betrug.

Es ist selbstverständlich, daß um so mehr disponible Mittel der Kasse vorhanden waren, welche auf Faustpfänder ꝛc. angelegt werden konnten und also ein entsprechendes Mehr bei den „Aktivzinsen" zur Folge haben sollten. Da aber auch dort das Rechnungsergebniß hinter dem Budgetsatz um rund 54,000 zurückgeblieben ist, so muß sowohl dieser Betrag, als obige 89,119 fl. unter den Aktivzinsen des Jahres 1869 durch ein entsprechendes Mehr nahezu die Ausgleichung finden, weil, wie schon früher bemerkt, der Jahreszins für die preußischen Schatzscheine erst im April und Mai 1869 fällig wird, aber zum größeren Theil dem Jahre 1868 angehört.

Im Uebrigen haben wir nichts zu bemerken.

Als II. a. sind unter dem Titel „Ersatz aus laufenden Gefällen" die auf dem letzten Landtage beschlossenen Rückvergütungen der Eisenbahnschuldentilgungskasse an die Staaatskasse eingeschoben und zwar:

1. für die in den Jahren 1842 bis 1863 aus letzterer an ehemalige Beamte ꝛc. der Post- und Eisenbahnverwaltung bezahlten Pensionen und Sustentationen	281,873 fl. 41 kr.
2. für die in den Jahren 1842 bis 1867 ebenfalls aus der Staatskasse an den Fürsten Thurn und Taxis bezahlte Postablösungsrente mit jährlich 25,000 fl. . . . =	650,000 „ — „
zusammen	931,873 fl. 41 kr.

Diese bedeutende Summe bildet einen Hauptbestandtheil des scheinbar ungünstigen Rechnungsergebnisses der Eisenbahnschuldentilgungskasse für 1868.

III. Bauaufwand.

Derselbe war für die Periode 1868/69 mit . . . . . 16,081,520 fl
und zwar für das erste Jahr 1868 mit . . . . . 8,500,000 „
im Budget vorgesehen.

Von den Baukosten wurden erhoben:

für die Staatsbahn	8,644,020 fl.	45 kr.
für die Main-Neckar-Bahn	10,781 „	41 „
zusammen	8,654,802 fl.	26 kr.

was mit dem Budgetsatz nahezu übereinstimmt.

Der Kreditrest für 1869 beträgt noch

1. für die Staatsbahn:		
a. für die Bauverwaltung	4,776,995 fl.	— kr.
b. für die Betriebsverwaltung	2,647,285 „	15 „
2. für die Main-Neckar-Bahn	2,437 „	19 „
Summe	7,426,717 fl.	34 kr.
Der Rest des Aktivvermögens für 1869 (Tit. V. der Einnahme) beträgt	7,880,071 „	47 „
somit mehr	453,354 fl.	13 kr.

IV. Neu angelegte Aktiva.

Dieselben betragen:

1. in Werthpapieren, d. h. fast ausschließlich in preußischen Schatzscheinen	3,540,548 fl.	41 kr.
worüber wir schon bei dem Tit. III. der Einnahme „Aktivzinse" das Erforderliche bemerkt.		
2. in Faustpfanddarlehen mit	7,306,207 „	48 „
zusammen	10,846,756 fl.	29 kr.

Diese Darlehen wurden zum weitaus größten Theil zu 3 %, der Rest zu 3¼ und 3½ % und ein kleiner Betrag zu 4 und 4½ % angelegt.

V. Verlustrechnung.

Dieser Titel entspricht der früheren Rubrik III. „Rabatt auf Anlehen" und soll auch den etwaigen Verlust bei Wiederverkauf von erworbenen Werthpapieren aufnehmen, der jedoch in diesem Jahre nicht eingetreten. Dagegen beträgt der Rabatt für den Rest des Prämienanlehens von 7,000,000 fl. zu 8½ % . 595,000 fl. — kr.
und der Rabatt für verkaufte 4prozentige Obligationen von 1862/64 zu 12¾ % bis 14 %
im Durchschnitt mit 13,3 % . . . . . 99,480 „ 37 „
zusammen . . . . 694,480 fl. 37 kr.

Hier zeigen sich zumal die bedauerlichen Folgen des noch immer sehr ungünstigen Geldmarktes.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

VI. Schuldenzahlung.

Die Gesammtsumme dieses Titels beträgt im Hat . . . . . 3,817,297 fl. 7 kr.
Läßt man die von der Amortisationskasse erhobenen . . . . . 3,200,000 „ — „

denen eine Schuldaufnahme von 2,309,119 fl. 6 kr. in der Einnahme entgegensteht, außer Betracht, so entfallen auf die planmäßige Schuldentilgung . . . . . 617,297 fl. 7 kr.
Nach dem Budget sollten getilgt werden . . . . . 702,772 „ — „

Bei der Berechnung der Tilgung vom 4 % Anlehen von 1862/64 war aber nur die verkaufte Summe mit 25,312,500 fl. zu Grunde gelegt und die Tilgungssumme zu 166,100 fl. — kr. angenommen. Wegen der Verloosung mußte jedoch der ganze Betrag des betreffenden Anlehens mit 30,439,800 fl. in Rechnung genommen werden. Damit stellte sich die Tilgungsquote auf . . . . . 199,800 „ 7 „

also mehr . . . . . 33,700 fl. 7 kr.

Das Soll der Tilgung für 1868 betrug also . . . . . 736,472 fl. 7 kr.
Hierzu kommen die am 31. Dezember 1867 im Rückstand gebliebenen bereits gekündigten 3½prozentigen Obligationen mit . . . . . 47,700 „ — „
und der Rückstand vom 4½prozentigen Anlehen von 1854/56 . . . . . 1,000 „ — „

zusammen . . . . 785,172 fl. 7 kr.

Die wirkliche Tilgung betrug aber, wie oben bemerkt, außer den Zahlungen an die Amortisationskasse . . . . . 617,297 „ 7 „

verbleiben also im Rückstand . . . . . 167,875 fl. — kr.

Der ständische Ausschuß hat im vorjährigen Berichte den Wunsch ausgesprochen, daß unter dem Titel „Schuldenzahlung" auch jeweils der unverzinsliche Antheil der Passiva innerhalb Linie bemerkt werde. Diesem Wunsche ist entsprochen. Er beträgt nach dem übergebenen Rechnungsauszuge . . 4,466,100 fl. 18 kr. worunter die rückständigen Passivzinse mit 169,805 fl. 34 kr. sowie die unverzinslichen Reste der Ausgabe-Rubrik VII. „Durchlaufende Posten" mit 575,169 fl. nicht eingerechnet sind.

Zieht man obige unverzinsliche Schuldsumme von der am 31. Dezember 1868 vorhandenen Restschuld mit . . . . . 115,618,842 „ 35 „

ab, so ergibt sich als verzinsliche Schuld der Betrag von . . . . . 111,152,742 fl. 17 kr.

Dieser verzinslichen Schuld stehen aber die ebenfalls, wenn auch mit geringerem Zinsfuß verzinslichen Aktivkapitalien, auf Faustpfänder und Werthpapiere angelegt (Tit. IV.), mit 7,880,071 „ 47 „ gegenüber.

Zu VII. Durchlaufende Posten

haben wir das Erforderliche schon bei der entsprechenden Einnahmerubrik erwähnt, ebenso

Zu VIII. Kassenrest an künftige Rechnung,

der auf 177,737 fl. 20 kr. reduzirt wurde.

Zum Schlusse erübrigen uns noch einige allgemeine Bemerkungen und Betrachtungen über das vorliegende Rechnungsergebniß.

Die Großherzogliche Finanzverwaltung hat die Rechnungsvorlage heuer, wie im vergangenen Jahre mit einer Reihe interessanter Zusammenstellungen über den Eisenbahnbau, die Betriebserträgnisse und den Schuldenstand seit Beginn des Baues begleitet, beziehungsweise die schon vor einem Jahre gelieferten Beilagen durch Beifügung der Ergebnisse des Jahres 1868 ergänzt. Wir wiederholen den Wunsch, dieselben auch gedruckt der nächsten Ständeversammlung mitzutheilen.

Vergleichen wir die „Hauptbilanz" mit der gleichen Vorlage früherer Jahre, so bemerken wir zumal, daß unter den Passiven ein bedeutender Posten, nämlich die „Dotationsüberschüsse", welche nur auf dem Papier vorhanden waren und eine Schuld der Kasse an sich selbst darstellten, gänzlich verschwunden sind. Da dieselben in jedem Jahre wieder zur Deckung des neuen Bauaufwandes verwendet wurden und in der Rechnung als Passivum so behandelt wurden, als hätte man die gleiche Summe bei einem Dritten aufgenommen, so erschien der jeweilige Schuldenstand stets um die Gesammtsumme dieser Ueberschüsse höher, als er in der That war. Der Zweck davon war kein anderer, als diese Summe evident zu erhalten, damit später, wenn einmal in Folge raschen Wachsens der jährlichen Tilgungen dieselben nicht mehr vollständig aus den jährlichen Ueberschüssen vollzogen werden könnten, auf diese angesammelten Dotationsüberschüsse früherer Jahre gegriffen werden könnte, und nicht nach der Bestimmung des Eisenbahnschuldentilgungsgesetzes das Fehlende aus der Staatskasse entnommen und so vielleicht die Steuerkräfte des Landes in Anspruch genommen werden müßten.

Dieses Ziel wird aber vollständig erreicht, wenn in einer Beilage jeweils der Betrag dieser Dotationsüberschüsse berechnet und so stets evident gehalten wird.

Dies ist bereits in dem als Beilage angefügten „Baukonto" geschehen, aus welchem wir entnehmen, daß der gesammte Bauaufwand seit 1841 beträgt:

1. für die Staatsbahnen		117,395,884 fl. 14 kr.
2. „ „ Main-Neckarbahn		3,923,075 „ 24 „
Hierzu:		
3. „ den Rabatt auf die dazu erforderlichen Anlehen abzüglich des erzielten Agios		4,289,031 „ 51 „
Summe . . .		125,607,991 fl. 29 kr.
Hieran sind planmäßig getilgt	5,456,675 fl. 2 kr	
ferner wurden durch die Dotationsüberschüsse an diesem Aufwand gedeckt	12,590,985 „ 49 „	
zusammen		18,047,660 „ 51 „
Der noch nicht getilgte Rest des Gesammtbauaufwandes beträgt somit . . .		107,560,330 fl. 38 kr.

welche Summe dem reinen Schuldenstand entspricht.

Die Summe der Dotationsüberschüsse ist am 31. Dezember 1868 geringer als am 31. Dezember 1867 und zwar um 1,818,264 fl. 8 kr.

Wir haben bereits nachgewiesen, daß dieser Ausfall nicht von einem unzureichenden Betriebsergebniß des Jahres 1868, sondern zum Theil daher rührt, daß dieses Jahr für das Vorjahr 1867 weit größere Leistungen

zu machen hatte, als vorgesehen war; zum Theil ist er aber auch durch die Rückvergütungen der Thurn- und Taxis'schen Postrente und der Pensionen für Eisenbahnbedienstete im Betrag von zusammen

(Tit. II. a. der Ausgabe) . . . 931,873 fl. 41 kr.

veranlaßt.

Vergleichen wir den reinen Schuldenstand am 31. Dezember 1868 zu	107,560,330 fl. 38 kr.
mit dem des Vorjahrs im Betrag von	97,024,514 „ 50 „
so ergibt sich für 1868 eine Schuldenvermehrung von	10,535,815 fl. 48 kr
obgleich der Bauaufwand nur	8,654,802 „ 26 „
betrug. Der Mehrbetrag mit	1,881,013 fl. 22 kr.

rührt von den oben erwähnten Rückvergütungen für frühere Jahre und von den Rabatten auf Anlehen und verkaufte 4prozentige Obligationen her.

Um schließlich noch einen Blick auf die Rentabilität unserer Eisenbahnen im Jahre 1868 zu werfen, müssen wir den von der Großherzoglichen Betriebsverwaltung zwar nur approximativ, aber doch mit großer Wahrscheinlichkeit angegebenen Reinertrag zu Grunde legen, wollen aber nach altem Herkommen die sehr verschiedenen Arten der Rentenberechnung vornehmen, abgesehen davon, ob die eine oder die andere auf der richtigeren Basis beruhe.

1 Nimmt man den bisherigen Gesammtbauaufwand ohne Abzug der Tilgungen und Dotationsüberschüsse und einschließlich der für die Anlehen erwachsenen Rabatte mit rund 125½ Millionen und zieht davon ab den Aufwand für erst im Bau begriffene Bahnen, welchen Großherzogliche Finanzverwaltung schätzungsweise zu ungefähr 5½ Millionen annimmt, so ergibt das Restkapital von 120 Millionen mit dem muthmaßlichen Reinertrag für 1868 für Hauptbahn, Main-Neckarbahn und Postverwaltung im Betrag von 5,425,589 fl. eine Rente von . . . . . 4,53 Prozent.

2. Nimmt man aber den am Anfange des Jahrs 1868 vorhanden gewesenen Gesammtbauaufwand mit 116,273,142 fl., so beträgt die Rente . . . . . 4,67 „

3. Mit dem reinen Schuldenstand am Schlusse des Jahres 1868 von 107,560,330 fl. beträgt sie . . . . . 5,05 „

4. Mit demselben am Anfang des Jahres im Betrag von 97,024,515 fl. ergibt sich eine Rente von . . . . . 5,59 „

Läßt man bei obigem Reinertrag von 5,425,589 fl. die Postrevenüen, soweit sie jetzt bekannt sind, mit 366,350 fl. weg, so ist der Reinertrag noch . . . . . 5,059,239 fl.
und die Rente berechnet sich dann mit den oben angenommenen Kapitalien

bei Ziffer	1. zu	4,22 Prozent
„ „	2. „	4,35 „
„ „	3. „	4,80 „
„ „	4. „	5,21 „

Fassen wir nun die Möglichkeit von später nothwendig werdenden Zuschüssen aus der Staatskasse in's Auge, so ist hauptsächlich die Frage praktisch, wie sich der Gesammtreinertrag der Verkehrsanstalten im Jahre 1868 zu dem bis zum Schlusse des Jahres erwachsenen verzinslichen reinen Schuldenstand verhalte.

Derselbe beträgt 107,560,330 fl. weniger 5,211,075 fl., also 102,349,255 fl. und er ibt mit dem muthmaßlichen Reinertrag der Post- und Eisenbahnen von 5,425,589 fl. eine Rente von 5,30 Prozent. Der durchschnittliche Zinsfuß unserer verzinslichen Schulden beträgt aber für 1869 nur 4,14 Prozent, ist also noch immer erheblich geringer.

Die Besorgniß, daß schon der Reinertrag des Jahres 1868 nicht mehr vollständig zur Deckung der Ausgaben für Verwaltung, Verzinsung und Amortisation ausgereicht habe, hat sich deßhalb in so ferne wieder zerstreut, als dies nur ausschließlich des Posterträgnisses der Fall sein würde.

Die Verwaltungskosten betrugen	34,901 fl. 10 kr.
die Passivzinse im Soll	4,545,897 „ 41 „
die planmäßigen Tilgungen nach dem Budget	702,772 „ — „
Gesammtbedürfniß . . .	5,283,570 fl. 51 kr.
Der Reinertrag wird sich belaufen auf	5,425,589 „ — „
somit mehr . . .	142,018 fl. 9 kr.

Aus den Postrevenüen waren also noch 224,331 fl. 51 kr. erforderlich, um auch die planmäßigen Tilgungen zu bestreiten.

Es ist nicht zu verkennen, daß die beiden letzten Jahre 1867 und 1868 durch einen außergewöhnlich großen Getreidetransport für unsere Bahn sehr günstig waren. Aber wir dürfen uns wohl der Erwartung hingeben, daß, wenn auch die künftigen Jahre in dieser Beziehung zurückbleiben sollten, eine mehr als hinlängliche Ausgleichuug dadurch eintreten werde, daß mehrere der im Unterland und Oberland dem Betrieb bereits übergebenen Bahnen, die jetzt noch Sackbahnen sind, in nächster Zeit ihre Fortsetzung und damit auch erst ihre eigentliche Ertragsfähigkeit bekommen werden.

Karlsruhe, den 5. Mai 1869.

Der Präsident des ständischen Ausschusses:

Weizel.

Eisenbahnschuldentilgungskasse.

Uebersicht

des in die Eisenbahnschuldentilgungskasse seit deren Errichtung bis 31. Dezember 1868 geflossenen Ertrags der Eisenbahn- und der Postverwaltung sowie der ihr zugeflossenen sonstigen Staatszuschüsse.

Im Jahr.	Eisenbahngefälle.		Postgefälle.		Sonstiger Staatszuschuß.		Summe.	
	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
1841	12,917	39	—	—	—	—	12,917	39
1842	20,000	—	242,000	—	113,956	23	375,956	23
1843	101,700	—	260,000	—	—	—	361,700	—
1844	475,393	44	284,000	—	—	—	759,393	44
1845	870,001	15	295,300	—	167,342	—	1,332,643	15
1846	1,112,079	2	340,000	—	—	—	1,452,079	2
1847	1,031,173	12	265,000	—	—	—	1,296,173	12
1848	639,899	52	225,000	—	—	—	864,899	52
1849	1,034,872	23	219,000	—	—	—	1,253,872	23
1850	1,282,459	27	330,100	—	—	—	1,612,559	27
1851	1,378,440	50	280,900	—	—	—	1,659,340	50
1852	1,433,829	9	231,900	—	—	—	1,665,729	9
1853	1,416,860	27	248,357	26	—	—	1,665,217	53
1854	20,660	35	226,170	35	—	—	246,831	10
1855	1,946,437	47	282,681	19	—	—	2,229,119	6
1856	2,442,770	5	370,607	15	—	—	2,813,377	20
1857	1,998,584	28	331,300	—	—	—	2,329,884	28
1858	1,790,679	28	343,167	59	—	—	2,133,847	27
1859	2,136,391	3	363,612	6	—	—	2,500,003	9
1860	2,317,549	1	389,470	24	—	—	2,707,019	25
1861	4,367,135	49	501,745	49	—	—	4,868,881	38
1862	1,492,119	58	563,888	28	—	—	2,056,008	26
1863	3,290,471	13	420,788	44	—	—	3,711,259	57
1864	3,709,144	31	413,935	50	—	—	4,123,080	21
1865	3,905,164	27	492,116	12	—	—	4,397,280	39
1866	4,013,242	21	455,616	14	—	—	4,468,858	35
1867	6,471,877	41	427,710	1	—	—	6,899,587	42
1868	3,775,319	15	240,960	19	—	—	*4,016,279	34
	54,487,174	42	9,045,328	41	281,298	23	63,813,801	46

* Hieran sind abzurechnen die an die Generalstaatskasse bezahlten Ersatzbeträge mit 931,873 fl. 41 kr.

Eisenbahnschuldentilgungskasse.

Zusammenstellung

der Verwaltungskosten und Passivzinse abzüglich der Aktivzinse von Errichtung der Eisenbahnschuldentilgungskasse bis 31. Dezember 1868.

Jahr.	Verwaltungskosten der Eisenbahnschuldentilgungskasse.		Zinse der Eisenbahnschuldentilgungskasse.		
	fl.	kr.	fl.	kr.	
1841	—	—	117,892	47	
1842	72	3	159,562	14	
1843	16,367	50	158,401	31	
1844	4,585	19	472,480	8	
1845	49,009	15	664,273	31	
1846	2,992	59	1,046,482	49	
1847	2,893	18	1,019,952	10	
1848	4,608	36	1,083,151	17	
1849	4,193	55	1,162,315	16	
1850	2,891	42	1,176,385	52	
1851	2,775	30	1,171,220	51	
1852	2,897	34	1,158,807	59	
1853	3,344	9	1,135,916	11	
1854	4,627	51	1,193,169	45	
1855	9,012	50	1,443,303	7	
1856	7,186	56	1,656,781	44	
1857	12,696	21	1,625,230	5	
1858	5,638	46	1,640,991	53	
1859	11,156	9	1,685,818	2	
1860	10,614	56	2,000,922	58	
1861	9,800	16	2,053,636	9	
1862	20,578	22	2,320,135	21	
1863	14,071	5	2,511,036	48	
Uebertrag	202,015	42	28,657,868	28	

Jahr.	Verwaltungskosten der Eisenbahnschuldentilgungskasse.		Zinse der Eisenbahnschuldentilgungskasse.		
	fl.	kr.	fl.	kr.	
bis incl. 1863	202,015	42	28,657,868	28	
1864	8,690	43	2,618,614	38	
1865	13,564	53	2,779,527	50	
1866	17,581	32	2,942,148	12	
1867	31,383	19	3,278,066	53	
1868	34,901	10	4,250,471	44	
	308,137	19	44,526,697	45	Hievon gehen ab:
					1 Die in das Verzeichniß der ungewissen Passiven aufgenommenen rückständigen Koupons und zwar:
					442 fl. 30 kr. vom 5 % Anlehen von 1848,
					125 „ — „ vom 5 % Anlehen von 1849,
					567 fl. 30 kr.
					— „ 20 „ Rückersatz für 1864,
			567	50	zusammen, welche Beträge seither nach den Erläuterungen des Aktiv- und Passivstandes bei Darstellung des reinen Schuldenstandes von dem Bauaufwand in Abzug gebracht wurden, während jene Einnahmen als laufende Gefälle hätten behandelt und gleich den Aktivzinsen an den Passivzinsen hätten in Abzug gebracht werden sollen.
			44,526,129	55	

Großherzogliche Eisenbahnschuldentilgungskasse.

Uebersicht

über die Eisenbahnanlehen und deren gesetzliche Tilgung bis 31. Dezember 1868.

Anlehen.	Ursprünglicher Betrag.		Gekündigter Betrag.		Getilgter Betrag.		Anlehensrest.		Zinsrückstand.	
	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
1. 3½prozentiges Anlehen vom Jahre 1842	12,987,300	—	3,464,000	—	3,410,400	—	9,576,900	—	13,146	—
2. 3½prozentiges Lotterieanlehen von 1845	14,000,000	—	1,117,750	2	1,117,750	2	12,882,249	58	503,011	—
3. 5prozentiges Anlehen von 1848 zur Konvertirung beziehungsweise Heimzahlung . . .	2,641,000	—	74,500	—	74,500	—	—	—	—	—
	—	—	2,566,500	—	2,566,500	—	—	—	—	—
4. 5prozentiges von 1849 . . . zur Konvertirung beziehungsweise Heimzahlung . . .	1,524,800	—	38,200	—	38,200	—	—	—	—	—
	—	—	1,486,600	—	1,486,600	—	—	—	—	—
5. 4½prozentiges Anlehen von 1854	10,000,000	—								
konvertirt	—	—	559,400	—	558,400	—	1,000	—	1,239	45
			13,440,600	—	13,440,600	—	—	—	—	—
6. 4½prozentiges Anlehen von 1856	4,000,000	—								
7. 3½prozentiges Anlehen des Kantons Basel-Stadt . .	1,000,000	—	—	—	—	—	1,000,000	—	—	—
8. 4prozentiges Anlehen von 1859/61	18,000,000	—	118,400	—	76,000	—	17,924,000	—	40,268	—
9. 4prozentiges Anlehen von 1862/64	26,060,300	—	199,800	—	129,800	—	25,930,500	—	69,632	—
10. 5prozentiges Anlehen von 1866	944,666	40	—	—	—	—	944,666	40	1,916	40
11. 4½prozentiges Anlehen von 1866	17,499,825	—	—	—	—	—	17,499,825	—	10,048	39
12. 4prozentiges Prämienanlehen von 1867	21,000,000	—	52,500	—	51,625	—	20,948,375	—	33,554	30
	129,657,891	40	23,118,250	2	22,950,375	2	106,707,516	38	672,816	34

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Anlehen.	Ursprünglicher Betrag.		Gekündigter Betrag.		Getilgter Betrag.		Anlehensrest.		Zinsrückstand.	
	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
Anlehen nach Uebertrag	129,657,891	40	23,118,250	2	22,950,375	2	106,707,516	38	672,816	34
ab den konvertirten Betrag . . .	17,493,700	—	17,493,700	—	17,493,700	—	—	—	—	—
bleibt . .	112,164,191	40	5,624,550	2	5,456,675	2	—	—	—	—
Hiezu Baukostenvorschüsse von Württemberg und Hessen	798,225	18	—	—	—	—	798,225	18	—	—
Vorschüsse der Amortisationskasse .	4,613,100	39	—	—	—	—	4,613,100	39	—	—
Papiergeldschuld	3,500,000	—	—	—	—	—	3,500,000	—	—	—
	121,075,517	37	5,624,550	2	5,456,675	2	115,618,842	35	672,816	34
Beizuschlagen sind ferner:										
an Zins- und Loosrückständen . .	—	—	—	—	—	—	672,816	34	—	—
an Vorschußresten der Ausgabsrubrik VII.	—	—	—	—	—	—	72,158	—	—	—
Summe der Passiven	—	—	—	—	—	—	116,363,817	9	—	—
die Aktiven betragen	—	—	—	—	—	—	8,803,486	31	—	—
Reiner Passivstand	—	—	—	—	—	—	107,560,330	38	—	—

Eisenbahnschuldentilgungskasse.

Uebersicht

des Eisenbahnertrags im Vergleich mit dem Bedarf für Verzinsung und Verwaltung der Eisenbahnschuld.

Von Errichtung der Eisenbahrschuldentilgungskasse bis 31. Dezember 1868.

Jahr.	Eisenbahnertrag.		Bedarf der Eisenbahnschuldentilgungskasse für Zinse und Verwaltungskosten.		Bleiben für die Schuldentilgung und zur Verwendung für Eisenbahnbauten.		
	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	
1841	12,917	39	117,892	47	— 104,975	8	
1842	20,000	—	159,634	17	— 139,634	17	
1843	101,700	—	174,769	21	— 73,069	21	
1844	475,393	44	477,065	27	— 1,671	43	
1845	870,001	15	713,282	46	156,718	29	
1846	1,112,079	2	1,049,475	48	62,603	14	
1847	1,031,173	12	1,022,845	28	8,327	44	
1848	639,899	52	1,087,759	53	— 447,860	1	
1849	1,034,872	23	1,166,509	11	— 131,636	48	
1850	1,282,459	27	1,179,277	34	103,181	53	
1851	1,378,440	50	1,173,996	21	204,444	29	
1852	1,433,829	9	1,161,705	33	272,123	36	
1853	1,416,860	27	1,139,260	20	277,600	7	
1854	20,660	35	1,197,797	36	— 1,177,137	1	Berichtigung wegen Rückersatz von Vorschüssen auf Eisenbahngefälle.
1855	1,946,437	47	1,452,315	57	494,121	50	
1856	2,442,770	5	1,663,968	40	778,801	25	
1857	1,998,584	28	1,637,926	26	360,658	2	
1858	1,790,679	28	1,646,630	39	144,048	49	
1859	2,136,391	3	1,696,974	11	439,416	52	
1860	2,317,549	1	2,011,537	54	306,011	7	
1861	4,367,135	49	2,063,436	25	2,303,699	24	
1862	1,492,119	58	2,340,713	43	— 848,593	45	
1863	3,290,471	13	2,525,107	53	765,363	20	
Uebertrag .	32,612,426	27	28,859,884	10	3,752,542	17	

Jahr.	Eisenbahnertrag.		Bedarf der Eisenbahnschuldentilgungskasse für Zinse und Verwaltungskosten.		Bleiben für die Schuldentilgung und zur Verwendung für Eisenbahnbauten.		
	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	
bis incl. 1863	32,612,426	27	28,859,884	10	3,752,542	17	
1864	3,709,144	31	2,627,305	21	1,081,839	10	
1865	3,905,164	27	2,793,092	43	1,112,071	44	
1866	4,013,242	21	2,959,729	44	1,053,512	37	
1867	6,471,877	41	3,309,450	12	3,162,427	29	
1868	*2,843,445	34	4,285,372	54	— 1,441,927	20	
zusammen .	53,555,301	1	44,834,835	4	8,720,465	57	
			567	50	567	50	ab und zu nach der Zusammenstellung der Verwaltungskosten und Zinsen.
			44,834,267	14	8,721,033	47	

* Nach Abzug der an die Generalstaatskasse bezahlten Ersatzbeträge von 931,873 fl. 41 kr.

Eisenbahnschuldentilgungskasse.

Uebersicht

des Bauaufwands und des auf Anlehen bezahlten Rabatts abzüglich des erzielten Agios seit Errichtung der Eisenbahnschuldentilgungskasse bis 31. Dezember 1868.

Jahr.	Aufwand für die badischen Bahnen.		Aufwand für die Main-Neckarbahn.		Zusammen.		Rabatt auf Anlehen abzüglich des erzielten Agios.		Summe.	
	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
1841	2,769,578	58	—	—	2,769,578	58	—	—	2,769,578	58
1842	3,036,626	45	—	—	3,036,626	45	—	—	3,036,626	45
1843	4,724,162	26	5,000	—	4,729,162	26	649,064	—	5,378,226	26
1844	5,705,762	23	503,574	51	6,209,337	14	338,264	—	6,547,601	14
1845	5,214,543	47	510,606	42	5,725,150	29	—1,063,205	44	4,661,944	45
1846	5,354,045	40	953,647	15	6,307,692	55	— 425,461	3	5,882,231	52
1847	3,713,057	35	94,700	—	3,807,757	35	—	—	3,807,757	35
1848	1,431,500	—	— 248,384	9	1,183,115	51	96,230	—	1,279,345	51
1849	191,800	—	9,000	—	200,800	—	65,052	30	265,852	30
1850	163,152	22	22,544	7	185,696	29	4,498	30	190,194	59
1851	145,321	54	— 2,136	51	143,185	3	—	—	143,185	3
1852	40,530	7	— 4,000	—	36,530	7	—	—	36,530	7
1853	256,740	47	— 6,000	—	250,740	47	—	—	250,740	47
1854	2,604,569	52	9,632	22	2,614,202	14	—	—	2,614,202	14
1855	5,400,710	54	1,000	—	5,401,710	54	766,666	40	6,168,377	34
1856	2,326,069	55	—	—	2,326,069	55	—	—	2,326,069	55
1857	605,488	48	—	—	605,488	48	—	—	605,488	48
1858	889,229	24	3,000	—	892,229	24	—	—	892,229	24
1859	4,102,113	33	7,000	—	4,109,113	33	307,207	45	4,419,428	48
1860	4,332,011	52	353,000	—	4,685,011	52	24,608	—	4,706,512	22
1861	9,159,537	47	31,000	—	9,190,537	47	— 19,763	—	9,170,774	47
1862	8,897,792	57	— 18,000	—	8,879,792	57	— 29,342	—	8,850,450	57
1863	4,904,546	11	12,000	—	4,916,546	11	— 15,757	30	4,900,788	41
1864	3,897,415	26	6,447	54	3,903,863	20	—	—	3,903,863	20
Uebertrag	79,866,309	23	2,243,632	11	82,109,941	34	698,062	8	82,808,003	42

Jahr.	Aufwand für die badischen Bahnen.		Aufwand für die Main-Neckarbahn.		Zusammen.		Rabatt auf Anlehen abzüglich des erzielten Agios.		Summe.	
	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
Uebertrag	79,866,309	23	2,243,632	11	82,109,941	34	698,062	8	82,808,003	42
1865	8,746,208	38	4,476	36	8,750,685	14	7,436	—	8,758,121	14
1866	10,357,090	26	—	—	10,357,090	26	908,846	36	11,265,937	2
1867	9,782,255	2	1,664,184	56	11,446,439	58	1,994,640	46	13,441,080	44
1868	8,644,020	45	10,781	41	8,654,802	26	680,046	21	9,334,848	47
	117,395,884	14	3,923,075	24	121,318,959	38	4,289,031	51	125,607,991	29

Eisenbahnschuldentilgungskasse.

Baukonto.

	Bauaufwand.		Anlehensrabatte abzüglich Gewinn.		Summe.	
	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
Stand am 31. Dezember 1867	112,664,157	12	3,608,985	30	116,273,142	42
Zugang im Jahre 1868	8,654,802	26	680,046	21	9,334,848	47
Stand am 31. Dezember 1868	121,318,959	38	4,289,031	51	125,607,991	29
I. Entzifferung des Bauaufwands.						
Verwendet wurden:						
a. für die Hauptbahnen	117,064,831	47	—	—	—	—
b. „ „ Main-Neckarbahn	3,912,204	4	—	—	—	—
Für Herstellung der Telegraphen:						
a. der Staatsbahn	331,052	27	—	—	—	—
b. der Main-Neckarbahn	10,871	20	—	—	—	—
II. Entzifferung der Rabatte abzüglich Gewinn.						
Zu dem im vorigen Jahre entzifferten Betrag mit	—	—	3,608,985	30	—	—
a. Rabatt für begebene 747,800 fl. 4prozentige Eisenbahnobligationen von 1864 . . . . . 99,480 fl. 37 kr.						
b. Rabatt für 7 Millionen 4prozentige Prämienanlehen . . . . . 595,000 „ — „						
zusammen . . . 694,480 fl. 37 kr.						
ab Gewinn beim Wiederverkauf von Werthpapieren . . . . . 14,434 „ 16 „	—	—	680,046	21	—	—
Wie oben . . .	121,318,959	38	4,289,031	51	125,607,991	29

An vorseitigem Gesammtbauaufwand von		125,607,991 fl. 29 kr.
wurden durch Ueberschüsse aus den laufenden dotationsmäßigen Einnahmen nach der betreffenden Uebersicht bestritten		12,590,985 „ 49 „
der Rest mit		113,017,005 fl. 40 kr.
entspricht dem reinen Schuldenstand auf letzten Dezember 1868 mit	107,560,330 fl. 38 kr.	
und den planmäßig getilgten Anlehensbeträgen mit	5,456,675 „ 2 „	
		113,017,005 „ 40 „

Eisenbahnschuldentilgungskasse.

Uebersicht

über die laufenden Einnahmen und deren Verwendung von Errichtung der Eisenbahnschuldentilgungskasse bis zum 31. Dezember 1868.

Betreff.	Bis 31. Dezember 1867.		Im Jahre 1868.		Bis 31. Dezember 1868.	
	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
Einnahme.						
Postgefälle	8,804,368	22	240,960	19	9,045,328	41
Eisenbahngefälle	50,711,855	27	3,775,319	15	54,487,174	42
Staatszuschuß	281,298	23	—	—	281,298	23
Summe	59,797,522	12	4,016,279	34	63,813,801	46
Ausgabe.						
Verwaltungsaufwand	273,236	9	34,901	10	308,137	19
Passivzinse abzüglich Aktivzinse	40,275,658	11	4,250,471	44	44,526,129	55
Ersatz (Thurn und Taxis'sche Postrente, Pensionen und Sustentationen)	—	—	931,873	41	931,873	41
Planmäßige Schuldentilgung	4,839,377	55	617,297	7	5,456,675	2
Summe	45,388,272	15	5,834,543	42	51,222,815	57
Von der Einnahme	59,797,522	12	4,016,279	34	63,813,801	46
ab die Ausgabe	45,388,272	15	5,834,543	42	51,222,815	57
gibt an ersteren ein Ueberschuß von	14,409,249	57	—	—	12,590,985	49
ein Manco	—	—	1,818,264	8	—	—

Der zur theilweisen Bestreitung der Baukosten verwendete Ueberschuß ermäßigte sich sohin um den Betrag dieses Mancos.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Bericht des Finanzministeriums

an

Seine Königliche Hoheit den Großherzog.

Die Prüfung der Rechnung der Eisenbahnschuldentilgungskasse für 1868 durch den ständischen Ausschuß betreffend.

Euerer Königlichen Hoheit legen wir den mit höchster Entschließung vom 2. d. M. Nr. 368 zur Vortragserstattung hieher gelangten Bericht des ständischen Ausschusses vom 5. v. M. über die Prüfung der Rechnung der Eisenbahnschuldentilgungskasse für 1868 mit dem Anfügen ehrerbietigst vor, daß uns derselbe zu keiner Bemerkung Anlaß gibt und wir uns darum auf den unterthänigsten Antrag beschränken, Euere Königliche Hoheit wolle uns gnädigst ermächtigen, den erwähnten Bericht nebst diesem Vortrage den Ständen am nächsten Landtage vortragen zu dürfen.

Karlsruhe, den 14. Juni 1869.

Großherzogliches Ministerium der Finanzen.
Ellstätter.

Vdt. Glock.

Sechste Abtheilung

der

Rechnungs-Nachweisungen,

enthaltend

die Rechnungen, welche aus der Hauptstaatsrechnung ausgeschieden worden sind, nebst den bezüglichen Betriebsfondsdarstellungen

für **1868.**

Inhalts-Verzeichniß.

1. Summarische Darstellung der Hauptrechnung der Postverwaltung für 1868;
2. „ „ „ „ „ Eisenbahnbetriebsverwaltung für 1868;
3. „ „ „ „ „ Dampfschifffahrtsbetriebsverwaltung für 1868;
4. „ „ „ „ „ Eisenbahnbauverwaltung (Hauptbahn) für 1868;
5. „ „ „ „ „ Main-Neckar-Eisenbahnbauverwaltung für 1868;
6. „ „ „ „ „ Badanstaltenverwaltung für 1868;
7. „ „ „ Rechnungen über Einnahmen und Ausgaben aus dem Betrieb der Main-Neckar-eisenbahn für 1867 und 1868;
8. Darstellung der umlaufenden Betriebsfonds der unter 1 bis 6 genannten Verwaltungszweige auf letzten Dezember 1868;
9. Darstellung der stehenden Betriebsfonds der Post-, Eisenbahnbetriebs- und Bodenseedampfschifffahrtsverwaltung auf letzten Dezember 1867 und 1868.

Summarische Darstellung der Hauptrechnung der Postverwaltung für 1868.

Soll. fl.	kr.	Einnahme.	Haben. fl.	kr.	Rest. fl.	kr.
		A. Betriebsfondsrechnung.				
		I. Reste aus voriger Rechnung.				
—	—	1. Geldvorrath aus voriger Rechnung	—	—	—	—
5,894	54	2. Naturalvorräthe	5,894	54	—	—
		3. Aktivreste:				
21	25	a. von eigentlichen Einnahmen	21	25	—	—
158,651	21	b. von uneigentlichen Einnahmen	152,763	52	5,887	29
164,567	40	. . Summe I. Reste aus voriger Rechnung . .	158,680	11	5,887	29
		II. Uneigentliche Einnahmen vom laufenden Jahr.				
—	—	1. Zuschüsse	—	—	—	—
38,800	—	2. Auf Rechnung der Staatsschuldentilgungskassen . .	38,800	—	—	—
1,624,391	44	3. Auf Rechnung anderer Staats- oder der Staatsanstaltenkassen	1,257,906	24	366,485	20
1,488,697	18	4. Auf fremde Rechnung	1,474,799	15	13,898	3
120	42	5. Zur Berichtigung irriger Journalseinträge . . .	120	42	—	—
3,152,009	44	Summe II. Uneigentliche Einnahmen vom laufenden Jahr	2,771,626	21	380,383	23
164,567	40	„ I. Reste aus voriger Rechnung	158,680	11	5,887	29
3,316,577	24	. . . Summe A. Betriebsfondsrechnung . . .	2,930,306	32	386,270	52

Soll. fl.	Soll. kr.	Einnahme.	Haben. fl.	Haben. kr.	Rest. fl.	Rest. kr.
		B. Etatsrechnung.				
1,814,467	51	I. Einnahmen vom laufenden Jahr	1,798,897	24	15,570	27
67,956	44	II. Einnahmen vom unmittelbar vorhergehenden Jahr	67,956	44	—	—
—	—	III. Einnahmen von früheren Jahren	—	—	—	—
—	—	IV. Abgang an Passivresten	—	—	—	—
11,389	57	V. Vermehrung der Naturalvorräthe	11,389	57	—	—
1,893,814	32	. . . Summe B. Etatsrechnung	1,878,244	5	15,570	27
3,316,577	24	. . . „ A. Betriebsfondsrechnung . . .	2,930,306	32	386,270	52
5,210,391	56	. . . . Summe der Einnahme . . .	4,808,550	37	401,841	19
		Ausgabe.				
		A. Betriebsfondsrechnung.				
		I. Reste aus voriger Rechnung.				
228	42	1. Von eigentlichen Ausgaben	228	42	—	—
200,180	31	2. Von uneigentlichen Ausgaben	198,765	56	1,414	35
200,409	13	. . Summe I. Reste aus voriger Rechnung .	198,994	38	1,414	35
		II. Uneigentliche Ausgaben vom laufenden Jahr.				
		1. Zuschüsse:				
240,960	19	an die Eisenbahnschuldentilgungskasse auf Postgefälle	240,960	19	—	—
38,800	—	2. Auf Rechnung der Staatsschuldentilgungskassen . .	37,450	—	1,350	—
1,624,391	44	3. Auf Rechnung anderer Staats- oder der Staatsanstaltenkassen	1,274,419	32	349,972	12
1,488,697	18	4. Auf fremde Rechnung	1,486,686	49	2,010	29
120	42	5. Zur Berichtigung irriger Journalseinträge . . .	120	42	—	—
3,392,970	3	Summe II. Uneigentliche Ausgaben vom laufenden Jahr	3,039,637	22	353,332	41

Soll.		Ausgabe.	Haben.		Rest.	
fl.	kr.		fl.	kr.	fl.	kr.
		A. Betriebsfondsrechnung.				
		III. Geld- und Naturalvorräthe an künftige Rechnung.				
—	—	1. Geldvorrath	—	—	—	—
17,284	51	2. Naturalvorräthe	17,284	51	—	—
17,284	51	Summe III. Geld- und Naturalvorräthe an künftige Rechnung	17,284	51	—	—
3,392,970	3	„ II. Uneigentl. Ausgaben vom laufenden Jahr	3,039,637	22	353,332	41
200,409	13	„ I. Reste aus voriger Rechnung	198,994	38	1,414	35
3,610,664	7	. . . Summe A. Betriebsfondsrechnung . . .	3,255,916	51	354,747	16
		B. Etatsrechnung.				
1,448,117	13	I. Ausgaben vom laufenden Jahr	1,448,100	22	16	51
90,196	6	II. Ausgaben vom unmittelbar vorhergehenden Jahr .	90,196	6	—	—
14,337	18	III. Ausgaben von früheren Jahren	14,337	18	—	—
—	—	IV. Abgang an Aktivresten	—	—	—	—
—	—	V. Verminderung der Naturalvorräthe	—	—	—	—
1,552,650	37	. . . Summe B. Etatsrechnung	1,552,633	46	16	51
3,610,664	7	. . . „ A. Betriebsfondsrechnung . .	3,255,916	51	354,747	16
5,163,314	44	. . . . Summe der Ausgabe	4,808,550	37	354,764	7

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Soll.		Ausgabe.	Haben.		Rest.	
fl.	kr.		fl.	kr.	fl.	kr.
		Abschluß.				
5,210,391	56	. . . . . Einnahme	4,808,550	37	401,841	19
5,163,314	44	. . . . . Ausgabe	4,808,550	37	354,764	7
47,077	12	. . . . . Rest Aktivum	. . .	. .	47,077	12
		Hiezu				
		Naturalvorräthe an künftige Rechnung	. .	. .	17,284	51
		Verbleibt Aktivum auf letzten Dezember 1868 . . .	. . .	. .	64,362	3

Karlsruhe, im März 1869.

Direktion der Großherzoglichen Verkehrsanstalten.
J. A. d. D.
Poppen.

Summarische Darstellung zur Hauptrechnung der Eisenbahnbetriebsverwaltung für 1868.

Soll. fl.	kr.	Einnahme.	Haben. fl.	kr.	Rest. fl.	kr.
		A. Betriebsfondsrechnung.				
		I. Reste aus voriger Rechnung.				
1,187,889	34	1. Geldvorrath aus voriger Rechnung	1,187,889	34	—	—
1,038,807	27	2. Naturalvorräthe	1,038,807	27	—	—
		3. Aktivreste:				
37,154	59	a. der eigentlichen Einnahmen	36,901	42	253	17
140,998	29	b. der uneigentlichen Einnahmen	137,691	48	3,306	41
2,404,850	29	. . Summe I. Reste aus voriger Rechnung . .	2,401,290	31	3,559	58
		II. Uneigentliche Einnahmen vom laufenden Jahr.				
16,826,106	20	1. Lieferungen und Zuschüsse	16,826,106	20	—	—
92,087	20	2. Auf Rechnung der Staatsschuldentilgungskassen . .	92,087	20	—	—
45,556	35	3. Auf Rechnung anderer Staats- oder der Staatsanstaltenkassen	45,556	35	—	—
6,085,597	9	4. Für fremde Rechnung	6,035,404	38	50,192	31
54,787	54	5. Zur Berichtigung irriger Journalseinträge . . .	54,787	54	—	—
23,104,135	18	Summe II. Uneigentl. Einnahmen vom laufenden Jahr	23,053,942	47	50,192	31
2,404,850	29	„ I. Reste aus voriger Rechnung	2,401,290	31	3,559	58
25,508,985	47	. . . Summe A. Betriebsfondsrechnung . . .	25,455,233	18	53,752	29
		B. Etatsrechnung.				
22,235,559	9	I. Einnahmen vom laufenden Jahr	22,128,069	40	107,489	29
1,803,681	31	II. Einnahmen vom unmittelbar vorhergehenden Jahr	1,802,380	54	1,300	37
16,213	55	III. Einnahmen von früheren Jahren	13,259	—	2,954	55
332	30	IV. Abgang an Passivresten	332	30	—	—
654,161	44	V. Vermehrung der Naturalvorräthe	654,161	44	—	—
24,709,948	49	. . . . Summe B. Etatsrechnung	24,598,203	48	111,745	1
25,508,985	47	. . . . „ A. Betriebsfondsrechnung . .	25,455,233	18	53,752	29
50,218,934	36	. . . . Summe der Einnahme	50,053,437	6	165,497	30

Soll. fl.	kr.	Ausgabe.	Haben. fl.	kr.	Rest. fl.	kr.
		A. Betriebsfondsrechnung.				
		I. Reste aus voriger Rechnung.				
17,057	24	1. Von eigentlichen Ausgaben	16,989	8	68	16
41,192	22	2. Von uneigentlichen Ausgaben	39,613	26	1,578	56
58,249	46	. . Summe I. Reste aus voriger Rechnung . .	56,602	34	1,647	12
		II. Uneigentliche Ausgaben vom laufenden Jahr.				
20,367,815	27	1. Lieferungen und Zuschüsse	20,367,815	27	—	—
92,087	20	2. Auf Rechnung der Staatsschuldentilgungskassen . .	90,977	20	1,110	—
45,556	35	3. Auf Rechnung anderer Staats- oder der Staatsanstaltenkassen	45,556	35	—	—
6,085,597	9	4. Auf fremde Rechnung	6,059,637	16	25,959	53
54,787	54	5. Zur Berichtigung irriger Journalseinträge . . .	54,787	54	—	—
26,645,844	25	Summe II. Uneigentl. Ausgaben vom laufenden Jahr	26,618,774	32	27,069	53
		III. Geld- und Naturalvorräthe an künftige Rechnung.				
670,873	29	1. Geldvorrath	670,873	29	—	—
1,692,969	11	2. Naturalvorräthe	1,692,969	11	—	—
2,363,842	40	Summe III. Geld- und Naturalvorräthe an künftige Rechnung	2,363,842	40	—	—
26,645,844	25	„ II. Uneigentliche Ausgaben vom laufenden Jahr	26,618,774	32	27,069	53
58,249	46	„ I. Reste aus voriger Rechnung	56,602	34	1,647	12
29,067,936	51	. . . Summe A. Betriebsfondsrechnung . . .	29,039,219	46	28,717	5

Soll.		Ausgabe.	Haben.		Rest.	
fl.	kr.		fl.	kr.	fl.	kr.
		B. Etatsrechnung.				
16,881,784	10	I. Ausgaben vom laufenden Jahr	16,608,207	44	273,576	26
4,346,923	54	II. Ausgaben vom unmittelbar vorhergehenden Jahr .	4,346,614	4	309	50
59,229	53	III. Ausgaben von früheren Jahren	59,212	30	17	23
183	2	IV. Abgang an Aktivresten	183	2	—	—
—	—	V. Verminderung der Naturalvorräthe	—	—	—	—
21,288,120	59	. . . . Summe B. Etatsrechnung	21,014,217	20	273,903	39
29,067,936	51	. . . . „ A. Betriebsfondsrechnung . .	29,039,219	46	28,717	5
50,356,057	50	. . . . Summe der Ausgabe	50,053,437	6	302,620	44
		Abschluß.				
50,218,934	36	. . . . . Einnahme	50,053,437	6	165,497	30
50,356,057	50	. . . . . Ausgabe	50,053,437	6	302,620	44
137,123	14	. . . . . Rest Passivum	—	—	137,123	14
		Dagegen Geld- und Naturalvorräthe an künftige Rechnung	—	—	2,363,842	40
		Rest Aktivum auf letzten Dezember 1868	—	—	2,226,719	26

Karlsruhe, den 18. Mai 1869.

Direktion der Großherzoglichen Verkehrsanstalten.
B. V. d. D.
Poppen.

Summarische Darstellung der Hauptrechnung der Bodenseedampfschifffahrtsverwaltung für 1868.

Soll. fl.	Soll. kr.	Einnahme.	Haben. fl.	Haben. kr.	Rest. fl.	Rest. kr.
		A. Betriebsfondsrechnung.				
		I. Reste aus voriger Rechnung.				
5,792	4	1. Geldvorrath aus voriger Rechnung	5,792	4	—	—
—	—	2. Naturalvorräthe	—	—	—	—
		3. Aktivreste:				
44	—	a. von eigentlichen Einnahmen	44	—	—	—
26	54	b. von uneigentlichen Einnahmen	26	54	—	—
5,862	58	. . Summe I. Reste aus voriger Rechnung . .	5,862	58	—	—
		II. Uneigentliche Einnahmen vom laufenden Jahr.				
62,633	57	1. Lieferungen und Zuschüsse	62,633	57	—	—
300	—	2. Auf Rechnung der Staatsschuldentilgungskassen . .	300	—	—	—
1,231	56	3. Auf Rechnung anderer Staats- oder der Staatsanstaltenkassen	1,231	56	—	—
10,630	51	4. Auf fremde Rechnung	10,452	37	178	14
15	36	5. Zur Berichtigung irriger Journalseinträge . . .	15	36	—	—
74,812	20	Summe II. Uneigentl. Einnahmen vom laufenden Jahr	74,634	6	178	14
5,862	58	„ I. Reste aus voriger Rechnung	5,862	58	—	—
80,675	18	. . . Summe A. Betriebsfondsrechnung . . .	80,497	4	178	14
		B. Etatsrechnung.				
311,114	1	I. Einnahmen vom laufenden Jahr	211,114	1	—	—
7,044	50	II. „ vom unmittelbar vorhergehenden Jahr	7,044	50	—	—
21	—	III. „ von früheren Jahren	21	—	—	—
—	—	IV. Abgang an Passivresten	—	—	—	—
—	—	V. Vermehrung der Naturalvorräthe	—	—	—	—
218,179	51	. . . . Summe B. Etatsrechnung	218,179	51	—	—
80,675	18	. . . . „ A. Betriebsfondsrechnung . . .	80,497	4	178	14
298,855	9	. . . . Summe der Einnahme	298,676	55	178	14

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Soll.		Ausgabe.	Haben.		Rest.	
fl.	kr.		fl.	kr.	fl.	kr.
		A. Betriebsfondsrechnung.				
		I. Reste aus voriger Rechnung.				
—	—	1. Von eigentlichen Ausgaben	—	—	—	—
37	59	2. Von uneigentlichen Ausgaben	31	6	6	53
37	59	. . Summe I. Reste aus voriger Rechnung . .	31	6	6	53
		II. Uneigentliche Ausgaben vom laufenden Jahr.				
52,728	45	1. Lieferungen und Zuschüsse	52,728	45	—	—
300	—	2. Auf Rechnung der Statsschuldentilgungskassen . .	300	—	—	—
1,231	56	3. Auf Rechnung anderer Staats- oder der Staatsanstaltenkassen	1,231	56	—	—
10,630	51	4. Auf fremde Rechnung	10,464	59	165	52
15	36	5. Zur Berichtigung irriger Journalseinträge . . .	15	36	—	—
64,907	8	Summe II. Uneigentl. Ausgaben vom laufenden Jahr	64,741	16	165	52
		III. Geld- und Naturalvorräthe an künftige Rechnung.				
4,589	36	1. Geldvorrath	4,589	36	—	—
—	—	2. Naturalvorräthe	—	—	—	—
4,589	36	Summe III. Geld- und Naturalvorräthe an künftige Rechnung	4,589	36	—	—
64,907	8	„ II. Uneigentliche Ausgaben	64,741	16	165	52
37	59	„ I. Reste aus voriger Rechnung	31	6	6	53
69,534	43	. . . Summe A. Betriebsfondsrechnung . . .	69,361	58	172	45

Soll.		Ausgabe.	Haben.		Rest.	
fl.	kr.		fl.	kr.	fl.	kr.
		B. Etatsrechnung.				
209,917	14	I. Ausgaben vom laufenden Jahr	209,917	14	—	—
19,388	1	II. Ausgaben vom unmittelbar vorhergehenden Jahr .	19,388	1	—	—
9	42	III. Ausgaben von früheren Jahren	9	42	—	—
—	—	IV. Abgang an Aktivresten	—	—	—	—
—	—	V. Verminderung der Naturalvorräthe	—	—	—	—
229,314	57	. . . . Summe B. Etatsrechnung	229,314	57	—	—
69,534	43	. . . . „ A. Betriebsfondsrechnung . .	69,361	58	172	45
298,849	40	. . . . Summe der Ausgabe . . .	298,676	55	172	45
		Abschluß.				
298,855	9	. . . . . Einnahme	298,676	55	178	14
298,849	40	. . . . . Ausgabe	298,676	55	172	45
5	29	. . . . . Rest Aktivum	—	—	5	29
		Hiezu				
		Geldvorrath an künftige Rechnung	—	—	4,589	36
		Summe Aktivum auf letzten Dezember 1868 . . .	—	—	4,595	5

Karlsruhe, den 18. Mai 1869.

Direktion der Großherzoglichen Verkehrsanstalten.
B. V. d. D.
Poppen.

Summarische Darstellung der Hauptrechnung der Eisenbahnbauverwaltung (Hauptbahn) für 1868.

Soll.		Einnahme.	Haben.		Rest.	
fl.	kr.		fl.	kr.	fl.	kr.
		A. Betriebsfondsrechnung.				
		I. Reste aus voriger Rechnung.				
101,251	2	1. Geldvorrath aus voriger Rechnung	101,251	2	—	—
46,988	3	2. Naturalvorräthe aus voriger Rechnung	46,988	3	—	—
		3. Aktivreste aus voriger Rechnung:				
12,118	57	a. von eigentlichen Einnahmen	1,885	4	10,233	53
313,409	13	b. von uneigentlichen Einnahmen	215,850	8	97,559	5
473,767	15	. . Summe I. Reste aus voriger Rechnung . .	365,974	17	107,792	58
		II. Uneigentliche Einnahmen vom laufenden Jahr.				
		1. Zuschüsse:				
8,644,020	45	a. von der Eisenbahnschuldentilgungskasse	8,644,020	45	—	—
5,223	13	b. von andern Eisenbahnbaukassen	5,223	13	—	—
—	—	2. Auf Rechnung der Staatsschuldentilgungskassen .	—	—	—	—
3,250	1	3. Auf Rechnung anderer Staats- oder der Staatsanstaltenkassen	3,250	1	—	—
291,330	8	4. Auf fremde Rechnung	230,135	44	61,194	24
4,640	22	5. Zur Berichtigung irriger Journalseinträge . . .	4,640	22	—	—
8,948,464	29	Summe II. Uneigentliche Einnahmen vom laufenden Jahr	8,887,270	5	61,194	24
473,767	15	„ I. Reste aus voriger Rechnung	365,974	17	107,792	58
9,422,231	44	. . . Summe A. Betriebsfondsrechnung . . .	9,253,244	22	168,987	22

Anmerkung. Diese Darstellung umfaßt sowohl die Eisenbahnbauten (badische Hauptbahn), welche unter Leitung Großherzoglicher Oberdirektion des Wasser- und Straßenbaues, als auch jene, welche unter Leitung der Großherzoglichen Direktion der Verkehrsanstalten aus Mitteln der Eisenbahnschuldentilgungskasse ausgeführt worden sind.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Soll.		Einnahme.	Haben.		Rest.	
fl.	kr.		fl.	kr.	fl.	kr.
		B. Etatsrechnung.				
116,358	40	I. Einnahmen vom laufenden Jahr	110,055	40	6,303	—
—	—	II. Einnahmen vom unmittelbar vorhergehenden Jahr	—	—	—	—
—	—	III. Einnahmen von früheren Jahren	—	—	—	—
—	21	IV. Abgang an Passivresten	—	21	—	—
29,569	50	V. Vermehrung der Naturalvorräthe	29,569	50	—	—
145,928	51	. . . Summe B. Etatsrechnung	139,625	51	6,303	—
9,422,231	44	. . . „ A. Betriebsfondsrechnung . . .	9,253,244	22	168,987	22
9,568,160	35	. . . . Summe der Einnahme	9,392,870	13	175,290	22

Soll. fl.	Soll. kr.	Ausgabe.	Haben. fl.	Haben. kr.	Rest. fl.	Rest. kr.
		A. Betriebsfondsrechnung.				
		I. Reste aus voriger Rechnung.				
11,566	19	1. Von eigentlichen Ausgaben	11,115	49	450	30
58,309	17	2. Von uneigentlichen Ausgaben	53,704	34	4,604	43
69,875	36	. . Summe I. Reste aus voriger Rechnung . .	64,820	23	5,055	13
		II. Uneigentliche Ausgaben vom laufenden Jahr.				
		1. Zuschüsse:				
—	—	a. an die Eisenbahnschuldentilgungskasse	—	—	—	—
5,223	13	b. an andere Eisenbahnbaukassen	5,223	13	—	—
—	—	2. Auf Rechnung der Staatsschuldentilgungskassen .	—	—	—	—
3,250	1	3. Auf Rechnung anderer Staats- oder der Staatsanstaltenkassen	3,250	1	—	—
291,330	8	4. Auf fremde Rechnung	272,058	54	19,271	14
4,640	22	5. Zur Berichtigung irriger Journalseinträge . . .	4,640	22	—	—
304,443	44	Summe II. Uneigentl. Ausgaben vom laufenden Jahr	285,172	30	19,271	14
		III. Geld- und Naturalvorräthe an künftige Rechnung.				
82,242	12	1. Geldvorrath	82,242	12	—	—
76,557	53	2. Naturalvorräthe	76,557	53	—	—
158,800	5	Summe III. Geld- und Naturalvorräthe an künftige Rechnung	158,800	5	—	—
69,875	36	" I. Reste aus voriger Rechnung	64,820	23	5,055	13
304,443	44	" II. Uneigentl. Ausgaben vom laufenden Jahr	285,172	30	19,271	14
533,119	25	. . . Summe A. Betriebsfondsrechnung . . .	508,792	58	24,326	27

Soll.		Ausgabe.	Haben.		Rest.	
fl.	kr.		fl.	kr.	fl.	kr.
		B. Etatsrechnung.				
8,903,663	53	I. Ausgaben vom laufenden Jahr	8,883,968	22	19,695	31
—	—	II. Ausgaben vom unmittelbar vorhergehenden Jahr .	—	—	—	—
—	—	III. Ausgaben von früheren Jahren	—	—	—	—
108	53	IV. Abgang an Aktivresten	108	53	—	—
—	—	V. Verminderung der Naturalvorräthe.	—	—	—	—
8,903,772	46	. . . Summe B. Etatsrechnung	8,884,077	15	19,695	31
533,119	25	. . . „ A. Betriebsfondsrechnung . . .	508,792	58	24,326	27
9,436,892	11	. . . . . Summe der Ausgabe	9,392,870	13	44,021	58
		Abschluß.				
9,568,160	35	. . . . . Einnahme	9,392,870	13	175,290	22
9,436,892	11	. . . . . Ausgabe	9,392,870	13	44,021	58
131,268	24	. . . . . Rest	—	—	131,268	24
		Dazu:				
		Geld- und Naturalvorräthe an künftige Rechnung . .	—	—	158,800	5
		Betriebsfond auf letzten Dezember 1868	—	—	290,068	29

Karlsruhe im Juni 1869.

Kontrolbureau des Großh. Finanzministeriums.
Thurn.

Summarische Darstellung der Hauptrechnung der Main-Neckar-Eisenbahnbauverwaltung für 1868.

Soll.		Einnahme.	Haben.		Rest.	
fl.	kr.		fl.	kr.	fl.	kr.
		A. Betriebsfondsrechnung.				
		I. Reste aus voriger Rechnung.				
—	—	Nichts.	—	—	—	—
		II. Uneigentliche Einnahmen vom laufenden Jahr.				
10,781	41	1. Zuschüsse von der Eisenbahnschuldentilgungskasse .	10,781	41	—	—
—	—	2. Auf Rechnung der Staatsschuldentilgungskassen . .	—	—	—	—
—	—	3. Auf Rechnung anderer Staats- oder der Staatsanstaltenkassen	—	—	—	—
—	—	4. Auf fremde Rechnung	—	—	—	—
—	—	5. Zur Berichtigung irriger Journalseinträge . . .	—	—	—	—
10,781	41	Summe II. Uneigentliche Einnahmen vom laufenden Jahr	10,781	41	—	—
—	—	„ I. Reste aus voriger Rechnung	—	—	—	—
10,781	41	. . . Summe A. Betriebsfondsrechnung . . .	10,781	41	—	—
		B. Etatsrechnung.				
—	—	Nichts.	—	—	—	—
10,781	41	. . . . Summe der Einnahme	10,781	41	—	—

Soll.		Ausgabe.	Haben.		Rest.	
fl.	kr.		fl.	kr.	fl.	kr.
		A. Betriebsfondsrechnung.				
		I. Reste aus voriger Rechnung.				
—	—	Nichts.	—	—	—	—
		II. Uneigentliche Ausgaben vom laufenden Jahr.				
—	—	Nichts.	—	—	—	—
1,536	40	III. Geldvorrath an künftige Rechnung . .	1,536	40	—	—
1,536	40	. . . Summe A. Betriebsfondsrechnung . . .	1,536	40	—	—
		B. Etatsrechnung.				
9,245	1	I. Ausgaben vom laufenden Jahr	9,245	1	—	—
—	—	II. Ausgaben vom unmittelbar vorhergehenden Jahr .	—	—	—	—
—	—	III. Ausgaben von früheren Jahren	—	—	—	—
—	—	IV. Abgang an Aktivresten	—	—	—	—
9,245	1	. . Summe B. Etatsrechnung	9,245	1	—	—
1,536	40	. . . „ A. Betriebsfondsrechnung . . .	1,536	40	—	—
10,781	41	. . . . Summe der Ausgabe	10,781	41	—	—

Soll.			Haben.		Rest.	
fl.	kr.		fl.	kr.	fl.	kr.
		Abschluß.				
10,781	41	. . . . . Einnahme	10,781	41	—	—
10,781	41	. . . . . Ausgabe	10,781	41	—	—
—	—	. . . . . Rest	—	—	—	—
		Dazu:				
		Geldvorrath an künftige Rechnung	—	—	1,536	40
		Betriebsfond auf letzten Dezember 1868	—	—	1,536	40

Karlsruhe im Juni 1868.

Oberrevision Großherzoglichen Handelsministeriums.
Teubner.

Summarische Darstellung der Hauptrechnung der Badanstaltenverwaltung für 1868.

Soll.		Einnahme.	Haben.		Rest.	
fl.	kr.		fl.	kr.	fl.	kr.
		A. Betriebsfondsrechnung.				
		I. Reste aus voriger Rechnung.				
4,187	33	1. Geldvorrath aus voriger Rechnung	4,187	33	—	—
		2. Aktivreste aus voriger Rechnung:				
—	—	a. von eigentlichen Einnahmen	—	—	—	—
1,524,160	6	b. von uneigentlichen Einnahmen	423,242	4	1,100,918	2
1,528,347	39	. . Summe I. Reste aus voriger Rechnung . .	427,429	37	1,100,918	2
		II. Uneigentliche Einnahmen vom laufenden Jahr.				
—	—	1. Zuschüsse	—	—	—	—
356,017	57	2. Auf Rechnung der Staatsschuldentilgungskassen . .	—	—	356,017	57
252	21	3. Auf Rechnung anderer Staats- oder der Staatsanstaltenkassen	252	21	—	—
220,620	24	4. Auf fremde Rechnung	213,304	43	7,315	41
83	45	5. Zur Berichtigung irriger Journalseinträge . . .	83	45	—	—
576,974	27	Summe II. Uneigentliche Einnahmen vom laufenden Jahr	213,640	49	363,333	38
1,528,347	39	„ I. Reste aus voriger Rechnung	427,429	37	1,100,918	2
2,105,322	6	. . . Summe A. Betriebsfondsrechnung . . .	641,070	26	1,464,251	40

Soll.		Einnahme.	Haben.		Rest.	
fl.	kr.		fl.	kr.	fl.	kr.
		B. Etatsrechnung.				
385,738	40	I. Einnahmen vom laufenden Jahr	385,738	40	—	—
4	24	II. Einnahmen vom unmittelbar vorhergehenden Jahr	4	24	—	—
—	—	III. Einnahmen von früheren Jahren	—	—	—	—
—	—	IV. Abgang an Passivresten	—	—	—	—
385,743	4	. . . Summe B. Etatsrechnung	385,743	4	—	—
2,105,322	6	. . . „ A. Betriebsfondsrechnung . . .	641,070	26	1,464,251	40
2,491,065	10	. . . . Summe der Einnahme . . .	1,026,813	30	1,464,251	40

Soll.		Ausgabe.	Haben.		Rest.	
fl.	kr.		fl.	kr.	fl.	kr.
		A. Betriebsfondsrechnung.				
		I. Reste aus voriger Rechnung.				
—	—	1. Von eigentlichen Ausgaben	—	—	—	—
168,332	22	2. Von uneigentlichen Ausgaben	153,244	18	15,088	4
168,332	22	. . Summe I. Reste aus voriger Rechnung . .	153,244	18	15,088	4
		II. Uneigentliche Ausgaben vom laufenden Jahr.				
—	—	1. Zuschüsse	—	—	—	—
356,017	57	2. Auf Rechnung der Staatsschuldentilgungskassen . .	356,017	57	—	—
252	21	3. Auf Rechnung anderer Staats- oder der Staatsanstaltenkassen	252	21	—	—
220,620	24	4. Auf fremde Rechnung	64,708	34	155,911	50
83	45	5. Zur Berichtigung irriger Journalseinträge . . .	83	45	—	—
576,974	27	Summe II. Uneigentliche Ausgaben vom laufenden Jahr	421,062	37	155,911	50
3,159	50	„ III. Geldvorrath an künftige Rechnung . .	3,159	50	—	—
168,332	22	„ I. Reste aus voriger Rechnung	153,244	18	15,088	4
748,466	39	. . . Summe A. Betriebsfondsrechnung . .	577,466	45	170,999	54

Soll.		Ausgabe.	Haben.		Rest.	
fl.	kr.		fl.	kr.	fl.	kr.
		B. Etatsrechnung.				
444,620	59	I. Ausgaben vom laufenden Jahr	444,620	59	—	—
4,725	46	II. Ausgaben vom unmittelbar vorhergehenden Jahr .	4,725	46	—	—
—	—	III. Ausgaben von früheren Jahren	—	—	—	—
—	—	IV. Abgang an Aktivresten	—	—	—	—
449,346	45	. . . Summe B. Etatsrechnung	449,346	45	—	—
748,466	39	. . . „ A. Betriebsfondsrechnung . . .	577,466	45	170,999	54
1,197,813	24	. . . . . Summe der Ausgabe	1,026,813	30	170,999	54
		Abschluß.				
2,491,065	10	. . . . . Einnahme	1,026,813	30	1,464,251	40
1,197,813	24	. . . . . Ausgabe	1,026,813	30	170,999	54
1,293,251	46	. . . . . Rest	—	—	1,293,251	46
		Dazu:				
		Geldvorrath an künftige Rechnung	—	—	3,159	50
		Betriebsfond auf letzten Dezember 1868	—	—	1,296,411	36

Karlsruhe im Juni 1869.

Oberrevision des Großh. Ministeriums des Innern.
Goll.

Summarische Darstellung der Rechnungen über Einnahmen und Ausgaben

aus dem Betrieb der **Main-Neckar-Eisenbahn** und des **Main-Neckar-Staatstelegraphen**

in den Jahren 1867 und 1868.

(Summarischer Auszug aus der Hauptkasse der Großherzoglichen Verkehrsanstalten für 1867 und 1868.)

Soll.							Hat.						Rest.
1867.		1868.		Summe.			1867.		1868.		Summe.		
fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.		fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.
						Einnahmen.							
						Auf den Revenüenantheil. Rechn.-Abthlg. IV. Tit. II.							
57,561	56	243,515	20	301,077	16	§. 1. Zuschußablieferungen der Main-Neckar-Bahn- und der Main-Neckar-Staats-Telegraphenverwaltung . . .	57,561	56	243,515	20	301,077	16	—
—	—	—	—	—	—	§. 2. Zuschuß von der Eisenbahnschuldentilgungskasse .	—	—	—	—	—	—	—
57,561	56	243,515	20	301,077	16	Summe der Einnahmen	57,561	56	243,515	20	301,077	16	—
						Ausgaben.							
						Auf den Revenüenantheil. Rechn.-Abthlg. IV. Tit. II.							
—	—	—	—	—	—	§. 1. Zuschuß an die Main-Neckar-Eisenbahn- u. Main-Neckar-Staats-Telegraphenverwaltung	—	—	—	—	—	—	—
57,561	56	243,515	20	301,077	16	§. 2. Ablieferung an die Eisenbahnschuldentilgungskasse	57,561	56	243,515	20	301,077	16	—
57,561	56	243,515	20	301,077	16	Summe der Ausgaben (Der Einnahme gleich.)	57,561	56	243,515	20	301,077	16	—

Bemerkung. Unter Rechnungs-Abtheilung IV. Tit. II. der Hauptkasse der Großherzoglichen Verkehrsanstalten erscheinen nur diejenigen Zuschüsse und Lieferungen, welche den Vollzug der Reinertragsberechnungen der Main-Neckarbahn- und der Staatstelegraphen-Verwaltung bilden, der gesammte übrige Geschäftsverkehr der betreffenden Kassen dagegen befindet sich unter Rechnungs-Abtheilung IV. Tit. VI. auf fremde Rechnung.

Karlsruhe, den 23. Juni 1869.

Großherzogliches Handelsministerium.

von Dusch.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Darstellung

des umlaufenden Betriebsfonds derjenigen Verwaltungszweige, welche aus der Hauptstaatsrechnung ausgeschieden worden sind, auf letzten Dezember 1868.

Verwaltungszweige.	Aktiven								Passiven.		Rest der Aktiven.	
	Geldvorrath.		Naturalvorräthe.		Aktivreste.		Summe.					
	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
1. Postverwaltung	—	—	17,284	51	401,841	19	419,126	10	354,764	7	64,362	3
2. Eisenbahnbetriebsverwaltung .	670,873	29	1,692,969	11	165,497	30	2,529,340	10	302,620	44	2,226,719	26
3. Bodenseedampfschifffahrts-Verwaltung	4,589	36	—	—	178	14	4,767	50	172	45	4,595	5
4. Haupteisenbahnbauverwaltung	82,242	12	76,557	53	175,290	22	334,090	27	44,021	58	290,068	29
5. Main-Neckar-Eisenbahnbauverwaltung	1,536	40	—	—	—	—	1,536	40	—	—	1,536	40
6. Badanstaltenverwaltung . . .	3,159	50	—	—	1,464,251	40	1,467,411	30	170,999	54	1,296,411	36
Summe . .	762,401	47	1,786,811	55	2,207,059	5	4,756,272	47	872,579	28	3,883,693	19

Karlsruhe im Juni 1869.

Der Präsident des Finanzministeriums.
Ellstätter.

Der Respizient in Staatsrechnungs- und Etats-Sachen.
Ministerialrath Gerwig.

Vdt. Thurn.

Darstellung

des stehenden Betriebsfonds der Post-, Eisenbahnbetriebs- und Bodenseedampfschiff-fahrtsverwaltung auf letzten Dezember 1867 und 1868.

Verwaltungszweige.	Am letzten Dezember 1867. fl.	kr.	1868. fl.	kr.
I. Liegenschaften, Gebäude und Gewerbseinrichtungen.				
1. Postverwaltung	236,321	33	236,321	33
2. Eisenbahnbetriebsverwaltung	5,273,403	20	5,971,003	20
3. Bodenseedampfschifffahrtsverwaltung	12,200	—	12,200	—
Betrag I.	5,521,924	53	6,219,524	53
Werkzeuge und Geräthschaften.				
1. Postverwaltung	309,344	5	445,835	3
2. Eisenbahnbetriebsverwaltung	14,625,242	46	16,900,843	32
3. Bodenseedampfschifffahrtsverwaltung	308,679	5	310,299	29
Betrag II.	15,243,265	56	17,656,978	4
Summe	20,765,190	49	23,876,502	57

Erläuterungen.

I. Liegenschaften, Gebäude und Gewerbseinrichtungen.

Der Werthanschlag hat sich im Jahr 1868 nur bei der Eisenbahnbetriebsverwaltung und zwar um die Summe von 697,600 fl. erhöht.

II. Werkzeuge und Geräthschaften.

Der Werth derselben ist im Jahr 1868

a. bei der Postverwaltung um	136,490	fl. 58	kr.
b. bei der Eisenbahnbetriebsverwaltung um	2,275,600	„ 46	„
c. bei der Bodenseedampfschifffahrtsverwaltung um	1,620	„ 24	„
somit im Ganzen um	2,413,712	fl. 8	kr.

gestiegen.

BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK KARLSRUHE

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg



BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

O
8
1869/70 Beil-
BW 2

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

0
8
1869/70, Beil. 2

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Vergleichung

der

Budgets-Sätze mit den Rechnungsergebnissen

für die

Jahre 1866 und 1867

mit

Erläuterungen über die Unterschiede,

sammt dem

unterthänigsten Berichte des Finanzministeriums

an

Seine Königliche Hoheit den Großherzog

über

diese Vergleichung.

[Verhandlungen der Stände-Versammlung des Großherzogthums Baden. II. Kammer. 1869/70. Beil. II.]

Vorlagen der Regierung an die Stände nach Eröffnung des Landtags von 1869.

ERSTE KAMMER DER STÄNDE-VERSAMMLUNG

Karlsruhe.

Buchdruckerei von Malsch & Vogel.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK

Baden-Württemberg

OZB 1000, 1869/70 Beil. II LS

BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK KARLSRUHE

Inhalts-Verzeichniß

zum zweiten Beilagenheft.

Seite

A. **Bericht des Finanzministeriums an Seine Königliche Hoheit den Großherzog über die Vergleichung der Budgetsätze mit den Rechnungsergebnissen für 1866 und 1867** . . . . . I.

B. **Vergleichende Darstellung mit Erläuterungen:**

Erster Abschnitt.

Vergleichende Darstellung derjenigen Verwaltungszweige, deren Rechnungsergebnisse in der Hauptstaatsrechnung erscheinen.

I. Abtheilung. **Staatsministerium** . . . . . I. 1

II. Abtheilung. **Ministerium des Großherzoglichen Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten** . . II. 1

III. Abtheilung. **Justizministerium.**

1. Einnahmen und Einnahmelasten der Bezirksjustiz . . . . . III. 2
2. „ „ „ „ Strafanstalten . . . . . „ 5
3. Eigentlicher Staatsaufwand des Justizministeriums . . . . . „ 7
4. „ „ der Bezirksjustiz und des Notariats . . . . . „ 9
5. „ „ „ Strafanstalten . . . . . „ 13

IV. Abtheilung. **Ministerium des Innern.**

1. Einnahmen und Einnahmelasten der Bezirksverwaltung und Polizei . . . . . IV. 2
2. „ „ „ „ Heil- und Pflegeanstalt Pforzheim . . . . „ 5
3. „ „ „ „ Heil- und Pflegeanstalt Illenau . . . . . „ 8
4. „ „ „ „ polizeilichen Verwahrungsanstalt . . . „ 10
5. Eigentlicher Staatsaufwand des Ministeriums des Innern . . . . . „ 12
6. „ „ für die Bezirksverwaltung und Polizei . . . . . „ 17
7. „ „ „ die allgemeine Sicherheitspolizei . . . . . „ 22
8. „ „ „ den Kultus . . . . . „ 25
9. „ „ „ das Unterrichtswesen . . . . . „ 27
10. „ „ „ Wissenschaften und Künste . . . . . „ 32
11. „ „ „ milde Fonds und Armenanstalten . . . . . „ 33
12. „ „ „ die Heil- und Pflegeanstalt Pforzheim . . . „ 35
13. „ „ „ die Heil- und Pflegeanstalt Illenau . . . . . „ 38
14. „ „ „ die polizeiliche Verwahrungsanstalt . . . . . „ 41
15. „ „ „ verschiedene und zufällige Ausgaben des Ministeriums des Innern . . . . . „ 44

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK

Baden-Württemberg

V. Abtheilung. **Handelsministerium.** Seite

1. Einnahmen und Einnahmelasten der Landesgestütsverwaltung . . . . . V. 2
2. „ „ „ „ Wasser- und Straßenbauverwaltung . . . „ 6
3. Eigentlicher Staatsaufwand des Handelsministeriums . . . . . „ 8
4. „ „ für die Landwirthschaft . . . . . „ 13
5. „ „ „ die Wasser- und Straßenbauverwaltung . . . „ 19

VI. Abtheilung. **Finanzministerium.**

1. Einnahmen und Einnahmelasten der Domänenverwaltung . . . . . VI. 2
2. „ „ „ „ Berg- und Hüttenverwaltung . . . . . „ 23
3. „ „ „ „ Steuerverwaltung . . . . . „ 32
4. „ „ „ „ Salinenverwaltung . . . . . „ 50
5. „ „ „ „ Zollverwaltung . . . . . „ 57
6. „ „ „ „ Münzverwaltung . . . . . „ 72
7. „ „ „ „ allgemeinen Kassenverwaltung . . . . . „ 77
8. Eigentlicher Staatsaufwand des Finanzministeriums . . . . . „ 83

VII. Abtheilung. **Kriegsministerium.**

1. Einnahmen und Einnahmelasten der Militärverwaltung. . . . . VII. 2
2. Eigentlicher Staatsaufwand des Kriegsministeriums . . . . . „ 4

VIII. **Zusammenstellung der Ergebnisse der sieben vorhergehenden Abtheilungen.**

1. Vergleichende Darstellung des ordentlichen Etats . . . . . VIII. 2
2. „ „ des außerordentlichen Etats . . . . . „ 5
3. „ „ beider Etats . . . . . „ 8
4. „ „ der Nettoeinnahmen jedes Jahres . . . . . „ 9
8. „ „ „ „ beider Jahre zusammen . . . „ 12

Zweiter Abschnitt.

Vergleichende Darstellung der aus der Hauptstaatsrechnung ausgeschiedenen Verwaltungszweige.

I. Postverwaltung . . . . . IX. 2
II. Eisenbahnbetriebsverwaltung (Hauptbahn) . . . . . „ 14
III. Bodenseedampfschifffahrtsverwaltung . . . . . „ 43
IV. Main-Neckareisenbahnbetriebsverwaltung . . . . . „ 48

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Bericht des Finanzministeriums

an

Seine Königliche Hoheit den Großherzog.

Die Vergleichung der Budgetsätze mit den Rechnungsergebnissen für die Jahre 1866 und 1867 betreffend.

Eurer Königlichen Hoheit legen wir in dem angeschlossenen gedruckten Hefte die vergleichende Darstellung der Budgetsätze mit den Rechnungsergebnissen für die Jahre 1866 und 1867 unterthänigst vor. Dieselbe ist in der herkömmlichen Form bearbeitet. Ihre Hauptergebnisse stellen wir in Nachstehendem kurz zusammen.

Erster Abschnitt.

Ergebnisse des allgemeinen Staatshaushalts.

A. Ordentlicher Etat.

a. Eigentlicher Staatsaufwand.

Der ordentliche eigentliche Staatsaufwand hat in den Jahren 1866 und 1867 nach Abtheilung VIII. S. 4 dieses Heftes betragen:

unter Abtheilung	statt des Budgetsatzes von	nach der Rechnung		also gegen das Budget					
				mehr			weniger		
	fl.	fl.	kr.	fl.	kr.	%	fl.	kr.	%
I. Staatsministerium . .	1,839,196	1,861,827	54	22,631	54	1,2	—	—	—
II. Ministerium des Großherzogl. Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten	271,560	236,430	1	—	—	—	35,129	59	12,9
III. Justizministerium . .	3,140,038	3,269,765	4	129,727	4	4,1	—	—	—
IV. Ministerium des Innern	4,685,457	4,737,594	1	52,137	1	4,1	—	—	—
V. Handelsministerium .	2,703,643	2,603,674	44	—	—	—	99,968	16	3,7
VI. Finanzministerium . .	4,097,269	4,047,832	30	—	—	—	49,436	30	1,2
VII. Kriegsministerium . .	6,013,471	6,813,818	36	800,347	36	13,3	—	—	—
Zusammen . .	22,750,634	23,570,942	50	820,308	50	3,6	–	—	—

Die Ueberschreitung des Budgetsatzes beim Staatsministerium ist durch die längere Dauer des Landtags 1865|66 veranlaßt.

Die Minderverwendung beim Ministerium des Großherzoglichen Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten trifft vorzugsweise auf die Besoldungen und Gehalte beim Ministerium und bei den Gesandtschaften.

Der Mehraufwand beim Justizministerium berührt in der Hauptsache die Titel IV. „Bezirksjustiz und Notariat" und Titel V. „Strafanstalten" und zwar überstiegen die Gebührenantheile der Notare und Assistenten und die Ausgaben für die Strafgerechtigkeitspflege sowie die Verpflegungskosten den Budgetsatz in mehr oder minder bedeutendem Maaß. Der ersteren Ueberschreitung steht eine beträchtliche Mehreinnahme unter Titel III. des Budgets der Steuerverwaltung gegenüber; die letztere hat hauptsächlich in der Vermehrung der gerichtlichen Straffälle, dem erhöhten Gefangenenstand und der Steigerung der Lebensmittelpreise ihren Grund.

Die Ueberschreitungen der Budgetsätze beim Ministerium des Innern sind insbesondere bei dem Aufwand für „Bezirksverwaltung und Polizei", für die „allgemeine Sicherheitspolizei", für „Kultus" und für die „Heil- und Pfleganstalt Illenau" von Erheblichkeit. Im Gebiete der ersteren veranlaßten die außerordentlichen Maßregeln gegen die Cholera und die Blatternkrankheit sowie gegen die Hundswuth und Rinderpest einen nicht vorherzusehenden Aufwand; für die Ausgaben wegen „Polizeistraffällen" fehlte es bei der Budgetaufstellung an festen Anhaltspunkten; unter der Position „Staatsbeiträge zu den Gehalten der Volksschullehrer" erscheinen 66,000 fl., welche im Wege des Administrativkredits zur einmaligen Gehaltsaufbesserung der geringst bezahlten Lehrer an öffentlichen Volksschulen verliehen worden sind.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Unter dem Titel „Kultus" ist es die Dotation des Erzbisthums, welche eine Ueberschreitung um beiläufig 15,000 fl. in Folge des höheren Preises der Naturalien veranlaßte. Endlich ist das namhafte Steigen der Preise einiger Lebensmittel die Ursache des erhöhten Aufwands für Verpflegung in der Heil- und Pfleganstalt Illenau.

Indessen würde der Voranschlag im Ganzen erhebliche höhere Ueberschreitungen zeigen, wenn nicht unter andern Titeln beträchtliche Ersparnisse möglich gewesen wären. Von solchen haben wir die Titel „für Unterrichtswesen", wo wegen der erst im Jahr 1869 erfolgten Einrichtung des dritten Jahreskurses in den Schullehrerseminarien, Titel „milde Fonds und Armenanstalten", wo wegen des Minderbedarfs an Zuschuß zur Generalwittwenkasse, und Titel „polizeiliche Verwahrungsanstalt", wo wegen des niederern Personalstandes Erübrigungen eintraten.

Im Etat des Handelsministeriums hat vorzugsweise aus Anlaß der kriegerischen Ereignisse des Jahres 1866 eine Beschränkung der Ausgaben für die Landwirthschaft, das Landesgestüt und den Wasser- und Straßenbau stattgefunden.

Die Ersparniß beim Finanzministerium hat in dem Umstand ihren Grund, daß der wirkliche Rentenbedarf der Amortisationskasse hinter dem budgetmäßig unterstellten zurückblieb.

Beim Kriegsministerium blieben die wirklichen Ausgaben unter den Budgetsätzen bei

Brodverpflegung um	33,074	fl. 4	kr.
Remontirung	15,907	„ 43	„
besondere Kosten	5,624	„ 41	„
zusammen	54,606	fl. 28	kr.

die Budgetsätze wurden dagegen überschritten bei den Rubriken

Gagen, Löhnung und Zulagen um	93,133	fl. 50	kr.
Massengelder	231	„ 20	„
Fourageverpflegung	183,787	„ 11	„
Unterkunft	122,970	„ 14	„
Krankenpflege	44,290	„ 26	„
Bekleidung	210,592	„ 16	„
Ausrüstung	199,948	„ 47	„
zusammen	854,954	fl. 4	kr.
und nach Abzug obiger Ersparnisse von	54,606	„ 28	„
um	800,347	fl. 36	kr.

Werden aber den durch das Budget bewilligten Mitteln noch die Einnahmen zu Gunsten der Durchschnittsfonds beigeschlagen mit . . . . . 259,893 „ 59 „

so vermindert sich der Mehraufwand auf den Betrag von . . . . . 540,453 fl. 37 kr.

Der hohe Stand der Lebensmittelpreise sowie der Fouragepreise erklärt den erhöhten Aufwand an Menagezulagen und für Fourageverpflegung. Die Mehrausgabe für Unterkunft und Krankenpflege hat ihren Grund in dem hohen Dienststand der Jahre 1866/67; endlich veranlaßte die Kompletirung der Monturbestände und der Ausrüstung nach dem Feldzuge von 1866 eine Steigerung des Aufwands für Montirung und Ausrüstung.

Das Guthaben der Durchschnittsfonds betrug am 1. Januar 1866 . . .	411,246 fl.	37 kr.
dazu die budgetmäßigen Bewilligungen für diese Fonds einschließlich der Ersparnisse an Tit. III. für Zündnadelgewehre mit	931,026 „	— „
und die eigenen Einnahmen mit	259,893 „	59 „
zusammen . . .	1,602,166 fl.	36 kr.
Zur Verwendung kamen	1,421,995 „	55 „
Das Guthaben bestand daher am 31. Dezember 1867 in	180,170 fl.	41 kr.

b. Einnahmen, Lasten und Verwaltungskosten.

Die Roheinnahmen, Lasten und Verwaltungskosten, letztere unter Berücksichtigung der Ab- und Zunahmen in den Naturalien, haben nach Abtheilung VIII. S. 2|3 und 12 dieses Heftes betragen:

unter Abtheilung	nach dem Budget.	nach der Rechnung.		nach der Rechnung im Vergleich zum Budget mehr.			weniger.		
	fl.	fl.	kr.	fl.	kr.	%	fl.	kr.	%
a. Roheinnahme.									
Justizministerium	636,684	731,909	4	95,225	4	14,9	—	—	—
Ministerium des Innern . .	865,348	864,435	57	—	—	—	912	3	0,11
Handelsministerium	79,950	84,612	57	4,662	57	5,8	—	—	—
Finanzministerium	32,446,618	34,612,027	28	2,165,409	28	6,6	—	—	—
Kriegsministerium	164,400	466,058	49	301,658	49	183,4	—	—	—
zusammen . .	34,193,000	36,759,044	15	2,566,044	15	7,5	—	—	—
b. Lasten und Verwaltungskosten.									
Justizministerium	283,890	349,165	53	65,275	53	22,9	—	—	—
Ministerium des Innern . .	328,640	325,590	19	—	—	—	3,049	41	0,9
Handelsministerium	3,804	3,664	16	—	—	—	139	44	3,7
Finanzministerium	9,111,777	9,268,288	40	156,511	40	1,7	—	—	—
Kriegsministerium	13,600	26,351	36	12,751	36	93,7	—	—	—
zusammen . .	9,741,711	9,973,060	44	231,349	44	2,4	—	—	—
c. Reineinnahme.									
Justizministerium	352,794	384,692	37	31,898	37	9	—	—	—
Ministerium des Innern . .	536,708	540,322	31	3,614	31	0,6	—	—	—
Handelsministerium	76,146	81,223	42	5,077	42	6,6	—	—	—
Finanzministerium	23,334,841	25,159,314	26	1,824,473	26	7,8	—	—	—
Kriegsministerium	150,800	621,074	4	470,274	4	311,8	—	—	—
zusammen . .	24,451,289	26,786,627	20	2,335,338	20	9,5	—	—	—

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Die wirkliche Reineinnahme übersteigt hiernach den Budgetsatz um 9,5 Prozent, woran

das	Justizministerium	mit . . .	1,4	Prozent
„	Ministerium des Innern	„ . . .	0,2	„
„	Handelsministerium	„ . . .	0,2	„
„	Finanzministerium	„ . . .	78,1	„
„	Kriegsministerium	„ . . .	20,1	„

betheiligt sind, und zwar das Justizministerium zumeist in Folge des Mehrertrags des Gewerbsbetriebs in den Strafanstalten, das Ministerium des Innern vornehmlich in Folge der erhöhten Einnahme aus Unterhaltungskostenbeiträgen der Pfleglinge der Anstalt Illenau, und das Handelsministerium in Folge der Beschränkung des Aufwands für die Landwirthschaft und das Landesgestüt.

Die Mehreinnahme beim Kriegsministerium entstand vorzugsweise aus den Einnahmen der Brod- und Fourageregien für die gegen Bezahlung abgegebenen Naturalien mit 32,947 fl., aus den Zinsen aus den bei der Amortisationskasse angelegten Durchschnittsfonds mit 16,352 fl. und endlich aus den Einahmen zu Gunsten der Letzteren selbst mit 259,893 fl. und der Zunahme der Naturalvorräthe um 181,366 fl.

Die Finanzverwaltung weist folgende Ergebnisse nach:

unter Abtheilung	Budgetsatz.	Rechnungssoll.		Dieses gegen jenen					
				mehr.			weniger.		
	fl.	fl.	kr.	fl.	kr.	%	fl.	kr.	%
a. Roheinnahme.									
Domänenverwaltung . . .	6,957,628	7,234,125	39	276,497	39	3,9	—	—	—
Berg- und Hüttenverwaltung .	281,206	273,813	31	—	—	—	7,392	29	2,7
Steuerverwaltung	15,199,168	16,649,941	30	1,450,773	30	9,5	—	—	—
Salinenverwaltung	3,040,718	3,187,897	4	147,179	4	4,8	—	—	—
Zollverwaltung	5,721,606	6,553,152	26	831,546	26	14,5	—	—	—
Münzverwaltung	1,115,582	592,126	7	—	—	—	523,455	53	46,9
Allgemeine Kassenverwaltung .	130,710	120,971	11	—	—	—	9,738	49	7,4
Zusammen . . .	32,446,618	34,612,027	28	2,165,409	28	6,6	—	—	—
b. Lasten und Verwaltungskosten.									
Domänenverwaltung . . .	3,181,576	3,253,960	11	72,384	11	2,2	—	—	—
Berg- und Hüttenverwaltung .	113,216	81,952	35	—	—	—	31,263	25	27,6
Steuerverwaltung	1,822,658	1,885,408	27	62,750	27	3,4	—	—	—
Salinenverwaltung	738,036	700,494	2	—	—	—	37,541	58	5,1
Zollverwaltung	2,017,603	2,586,162	26	568,559	26	28,1	—	—	—
Münzverwaltung	1,138,280	666,431	17	—	—	—	471,848	43	41,4
Allgemeine Kassenverwaltung .	100,408	93,879	42	—	—	—	6,528	18	6,4
Zusammen . . .	9,111,777	9,268,288	40	156,511	40	1,7	—	—	—
c. Reineinnahme. (Unter Berücksichtigung der Zu- und Abnahme der Naturalvorräthe.)									
Domänenverwaltung . . .	3,776,052	3,984,836	52	208,784	52	5,5	—	—	—
Berg- und Hüttenverwaltung .	167,990	— 8,713	5	—	—	—	176,703	5	105,1
Steuerverwaltung	13,376,510	14,764,533	3	1,388,023	3	10,3	—	—	—
Salinenverwaltung	2,302,682	2,438,809	7	136,127	7	5,9	—	—	—
Zollverwaltung	3,704,003	3,966,990	—	262,987	—	7,1	—	—	—
Münzverwaltung	— 22,698	— 14,233	—	8,465	—	37,3	—	—	—
Allgemeine Kassenverwaltung .	30,302	27,091	29	—	—	—	3,210	31	10,5
Zusammen . . .	23,334,841	25,159,314	26	1,824,473	26	7,8	—	—	—

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Die Mehreinnahme bei der Domänenverwaltung ist durch die in Folge sehr bedeutender Windfälle stattgehabte Mehrnutzung von über 20,000 Klaftern Holz veranlaßt.

Bei der Berg- und Hüttenverwaltung sind die Roheinnahmen sowie die Lasten und Verwaltungskosten hinter den Budgetsätzen zurückgeblieben, weil, entgegen den Unterstellungen des Budgets, der Betrieb des Hüttenwerks Albbruck schon vor Mai 1866 aufhörte, während jener in Kollnau sich noch bis zum Ende der Budgetperiode fortsetzte. Dieser Umstand in Verbindung mit der Verminderung der Naturalvorräthe um 200,574 fl. erläutert den Ausfall von 176,703 fl.

Bei der Steuerverwaltung haben insbesondere die Grund- und Häuser- und die Kapital- und Klassensteuer ferner die Wein- und Biersteuer, die Liegenschaftsaccise, die Taxen und Stempelgebühren sowie die Gebühren für die Geschäfte der Rechtspolizeiverwaltung und endlich die Hundstaxen zu den erheblichen Mehreinnahmen beigetragen. An der Reineinnahme von . . . . 1,388,023 fl. 3 kr. = 10,3 % haben Theil

die direkten Steuern mit	155,860 fl.	32 kr.	= 2,1 %
„ indirekten „ „	963,882 „	58 „	= 23,2 %
„ Justiz- und Polizeigefälle mit	256,089 „	42 „	= 10,7 %
„ verschiedenen Einnahmen	14,475 „	44 „	= 13,6 %
	1,390,308 fl.	56 kr.	= 10,4 %

Dagegen beträgt die Mindereinnahme an Forstgerichtsgefällen . . . . . 12,986 fl. 52 kr.

Davon ab

die Wenigerausgabe an Lasten und Verwaltungskosten derselben mit. . . .	8,216 fl.	3 kr.	
und jene der gemeinsamen Lasten und Verwaltungskosten mit .	2,484 „	56 „	
	10,700 „	59 „	
Bleibt restliche Mindereinnahme	2,285 „	53 „	= 0,1 %

und schließlich wieder die oben erwähnte reine Mehreinnahme von . 1,388,023 fl. 3 kr.

Die größere Reineinnahme bei der Salinenverwaltung hängt mit der am 1. Januar 1868 in Wirksamkeit getretenen Aufhebung des Monopols des Salzhandels zusammen, indem in den letzten Monaten von 1867 die Nachfrage nach Inlandssalz sich ganz außergewöhnlich steigerte.

Der dem Jahr 1867 angehörige Mehrbetrag des Rechnungssolls gegenüber dem Budgetsatz bei der Zollverwaltung beruht auf dem Mehrertrag der gemeinschaftlichen Zollgefälle und der Rübenzuckersteuer.

Die Mehrausgabe bei der Münzverwaltung erreichte nach Berücksichtigung der Zunahme der Naturalvorräthe um 60,072 fl. die im Budget vorgesehene Höhe nicht, weil die Prägung von Silbermünzen nicht in dem unterstellten Umfang erfolgte.

Die Mindereinnahme der allgemeinen Kassenverwaltung trifft auf die Einnahme aus der Zeit vor dem unmittelbar vorhergehenden Jahr, deren Größe, als zum Theil von Zufälligkeiten abhängig, sich nicht mit Bestimmtheit vorhersehen läßt.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

An der gesammten reinen Einnahme sind betheiligt:

das	Justizministerium mit . . .	1,5 %
„	Ministerium des Innern mit	2, „
„	Handelsministerium mit . .	0,3 „
„	Finanzministerium mit . .	93,9 „
„	Kriegsministerium mit . .	2,3 „

und an jener des Finanzministeriums:

die	Domänenverwaltung mit .	15,85 %
„	Berg- u. Hüttenverwaltung mit	—0,03 „
„	Steuerverwaltung mit . .	58,63 „
„	Salinenenverwaltung mit .	9,60 „
„	Zollverwaltung mit . . .	15,80 „
„	Münzverwaltung mit . .	—0,05 „
„	allgemeine Kassenverwaltung mit	0,20 „

B. Außerordentlicher Etat.

a. Ausgaben.

Die außerordentlichen Ausgaben sind auf Seite 6 und 7 der Abtheilung VIII. dieses Heftes verzeichnet mit:

unter Abtheilung	nach dem Budget.		nach der Rechnung.		also nach dieser gegen jenes			
					mehr.		weniger.	
	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
I. Allgemeine Staatsverwaltung.								
1. Lasten und Verwaltungskosten.								
Domänenverwaltung	—	—	1,074	14	1,074	14	—	—
Steuerverwaltung	193,804	—	21,710	21	—	—	172,093	39
Salinenverwaltung	15,500	—	10,278	46	—	—	5,221	14
Zollverwaltung	46,855	—	23,096	2	—	—	23,758	58
Allgemeine Kassenverwaltung . .	—	—	750	—	750	—	—	—
Zusammen . . .	256,159	—	56,909	23	—	—	199,249	37
2. Eigentlicher Staatsaufwand.								
Staatsministerium	—	—	13,361	34	13,361	34	—	—
Justizministerium	203,994	—	133,654	6	—	—	70,339	54
Ministerium des Innern	1,197,739	—	618,693	19	—	—	579,045	41
Handelsministerium	1,229,778	—	797,888	54	—	—	431,889	6
Finanzministerium	318,097	—	364,190	28	46,093	28	—	—
Kriegsministerium	264,039	—	4,319,367	39	4,055,328	39	—	—
Zusammen . . .	3,213,647	—	6,247,156	—	3,033,509	—	—	—
Summe allgemeine Staatsverwaltung	3,469,806	—	6,304,065	23	2,834,259	23	—	—
II. **Domänengrundstocksverwaltung** . .	462,051	—	235,732	30	—	—	226,318	30
Summe außerordentliche Ausgaben .	3,931,857	—	6,539,797	53	2,607,940	53	—	—

Die außerordentlichen Ausgaben der Domänenverwaltung, für welche das Budget keine Vorsehung getroffen hatte, haben — aus dem Holzerlös von ausgestockten und der forstwirthschaftlichen Benutzung entzogenen Waldungen bestrittene Ausgaben für die Beurbarung von Waldboden zur landwirthschaftlichen Benutzung zum Gegenstand.

Die Geschäfte der Katastrirung des landwirthschaftlichen Geländes wurden in Folge der Ereignisse des Jahres 1866 nicht in dem in Aussicht genommenen Umfang ausgedehnt.

Die Katastrirung der Gebäude wurde nicht in Angriff genommen; daher die erhebliche Erübrigung bei der Steuerverwaltung; in gleicher Weise wurde bei der Salinenverwaltung mit den Bohrversuchen auf Steinsalz langsamer vorgegangen.

Ebenso haben die Verwendungen bei der Zollverwaltung, nämlich die Herstellung der neuen Brückengebäude in Kehl und der Zollgebäude in den Vorstädten von Konstanz aus dem gleichen Grunde eine Unterbrechung erfahren; die nicht verwendeten Kredite wurden im Budget für 1868|69 aufrecht erhalten.

Die außerordentlichen Ausgaben bei der allgemeinen Kassenverwaltung sind durch die Ausscheidung des Antheils Badens an dem Vermögen des ehemaligen deutschen Bundes entstanden.

Die außerordentlichen Ausgaben bei dem Staatsministerium, für welche das Budget keine Mittel vorgesehen hatte, betreffen ausschließlich Beiträge zu den Lasten des ehemaligen deutschen Bundes.

Die Minderverwendungen beim Justizministerium enthalten zum Theil wirkliche Ersparnisse, zum Theil sind die Kreditreste für Gerichtsgebäude und Strafanstalten in das Budget 1868|69 übertragen worden.

Ebenso giengen die Nichtverwendungen beim Ministerium des Innern als Kreditreste in das neue Budget über; sie betreffen das Unterrichtswesen und die Staatsbeiträge zur Unterhaltung wichtigerer Vizinalstraßen.

Bei dem Finanzministerium ist unter den außerordentlichen Ausgaben ein kleiner Betrag wegen Anfertigung von Papiergeld, wozu in Folge Gesetzes vom 21. April 1866 die Einleitung getroffen worden, verrechnet. Die Mehrverwendung unter dem Titel „Katastervermessung" stellt sich, wenn ihr die Einnahmen in der Budgetperiode gegenübergestellt werden, als eine Minderverwendung von 2,063 fl. 57 kr. dar.

Beim Kriegsministerium wurden an den budgetmäßigen Mitteln des außerordentlichen Etats

mit	264,039 fl. — kr.
verwendet	201,598 „ 37 „
Der Rest mit	62,440 fl. 23 kr.

ist theils wirkliche Ersparniß, theils als aufrecht ethaltener Kredit in die künftige Budgetperiode übergegangen.

Außerdem wurden aber weiter verausgabt:

1. für die Mobilmachung im Jahr 1866 und die Zurückführung des Armeekorps in den Friedensstand auf den mit ständischer Bewilligung ausgeworfenen außerordentlichen Kredit von 1,070,800 fl. + 3,813,200 fl. = 4,884,000 fl. . . . . 2,945,230 fl. 11 kr.
2. Aufwand in Folge der Kriegsbedrohung 1867 auf die mit höchster Entschließung aus Großherzoglichem Staatsministerium vom 19. und 28. April 1867 bewilligten Kredite von 560,000 fl. . . . . 458,046 fl. 42 kr.
3. für Beistellung von Zündnadelgewehren und Abänderung in solche . . . 579,261 fl. 23 kr. wofür entsprechende Administrativkredite eröffnet worden waren,

4. für einen Militärbevollmächtigten in Berlin, für Entsendung von Offizieren nach Preußen, und für frühere Einberufung der Rekruten, auf den Kredit (eröffnet durch Staatsministerial-Entschließung vom 28. April 1867) von 10,000 fl. . . . . 7,402 fl. 16 kr.
auf einen solchen von . . . . . 35,000 fl.
bewilligt unter gleichem Tage . . . . . 30,069 „ 53 „
und auf einen solchen von . . . . . 200,000 fl.
(gewährt mit ständischer Zustimmung durch höchste Entschließung aus Großherzoglichem Staatsministerium vom 19. Oktober 1867) . . . . . 97,758 „ 37 „

Die Kreditreste wegen der aus den Mitteln des Domänengrundstocks zu bestreitenden Ausgaben, nämlich für Herstellung einer Wasserleitung für den Hofbezirk hier und für Herstellung eines Gebäudes für die vereinigten Sammlungen sind in das folgende Budget übertragen worden.

b. Einnahmen.

An außerordentlichen Einnahmen sind auf Seite 5 der VIII. Abtheilung dieses Heftes 965,278 fl. 22 kr. aufgeführt, mithin 503,227 fl. 22 kr. mehr als das Budget unterstellt hatte; der Grund hievon liegt darin, daß diese Einnahmen überhaupt nicht vorgesehen werden konnten, sie stehen mit den politischen Ereignissen der Jahre 1866 und 1867 im Zusammenhang.

C. Gesammtergebniß des Staatshaushalts.

Die Gesammtausgaben für 1866|67 waren nach Seite 8 der VIII. Abtheilung dieses Heftes angeschlagen:

im ordentlichen Etat zu	32,492,345 fl.	
(unter Berücksichtigung des berichtigten Budgets für die Schuldentilgung)		
und im außerordentlichen Etat zu	3,931,857 „	
zusammen . .		36,424,202 fl.

welche gedeckt werden sollten

durch die ordentlichen Einnahmen im Betrage von	34,193,000 fl.	
durch einen Zuschuß aus dem Domänengrundstock im Betrage von	462,051 „	
und durch einen Zuschuß aus dem Betriebsfond im Betrage von	1,251,384 „	
und in Folge des berichtigten Budgets durch einen weiteren Zuschuß aus den bei der Amortisationskasse hinterlegten Mitteln des Betriebsfonds mit	517,767 „	
zusammen wie oben . .		36,424,202 fl.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Nach der Rechnung haben aber die Ausgaben betragen:

im ordentlichen Etat	33,544,003 fl. 34 kr.	
und im außerordentlichen Etat	6,539,797 „ 53 „	
zusammen . .		40,083,801 fl. 27 kr.

während die

ordentlichen Einnahmen	36,759,044 fl. 15 kr.	
außerordentlichen Einnahmen	965,278 „ 22 „	
zusammen nur .		37,724,322 „ 37 „

eingebracht haben.

Die Ausgaben haben daher	2,359,478 „ 50 „
mehr betragen als die Einnahmen; da indessen die Naturalvorräthe um . . .	653 „ 49 „
zugenommen haben, so stellt sich die wirkliche Mehrausgabe noch auf	2,358,835 „ 1 „

Die Mittel hierfür lieferte der Betriebsfond, welcher betrug:

am 1. Januar 1865	9,709,248 fl. 25 kr.
am 31. Dezember 1867	7,393,933 „ 57 „
und sich daher verminderte um	2,315,314 „ 28 „
Die Verminderung erscheint um	43,520 fl. 33 kr.

geringer als die Mehrausgabe, welcher Unterschied daher rührt, daß in der Hauptstaatsrechnung für 1866 unter Rechn.-Abth. II. a. eine Mehreinnahme von . . . . . 74,855 fl. 38 kr.
im Soll nachgewiesen ist, die der vergleichenden Darstellung von 1865 angehört und daher dem Betriebsfonds auf 31. Dezember 1865 zugeschlagen werden muß, und daß ferner in der vergleichenden Darstellung für 1867 unter Rechn.-Abth. II. a. die Mehreinnahme des Jahres 1868 enthalten ist mit . . 31,335 „ 5 „
welche erst in der Hauptstaatsrechnung für 1868 erscheint. Letztere von ersterer abgerechnet, ergeben sich obige . . . . . 43,520 fl. 33 kr.

Zweiter Abschnitt.

Ergebniß der ausgeschiedenen Verwaltungszweige.

A. Postverwaltung.

Die Reineinnahme der Postverwaltung für 1866/67 war nach Seite 6 der Abth. IX. dieses Heftes angeschlagen zu . . . . . 514,489 fl. — kr.

Uebertrag . .		514,489 fl. — kr.
Sie betrug nach der Rechnung	921,424 fl. 28 kr.	
und unter Beifügung der Vermehrung der Naturalvorräthe um	1,517 „ 54 „	
		922,942 „ 22 „
Der Ueberschuß belief sich sonach auf		408,453 fl. 22 kr.
Die Ablieferung an die Eisenbahnschuldentilgungskasse betrug		883,326 „ 15 „

B. Eisenbahnbetriebsverwaltung.

Im Budget war die Reineinnahme der Eisenbahnbetriebsverwaltung (Hauptbahn) angenommen zu	7,381,820 fl.	
und nach Abzug der außerordentlichen Ausgaben von	371,872 „	
zu		7,009,948 fl. — kr.
Das Ergebniß der Rechnung weist indessen eine Reineinnahme nach von	9,142,598 fl. 3 kr.	
und nach Abzug der außerordentlichen Ausgaben mit . .	171,829 „ 24 „	
von	8,970,768 fl. 39 kr.	
sowie nach Zuschlag der Vermehrung der Naturalvorräthe mit	140,389 „ 57 „	
		9,111,158 „ 36 „
Der Ueberschuß beträgt somit		2,101,210 fl. 36 kr.

An die Eisenbahnschuldentilgungskasse wurden 10,263,416 fl. 10 kr. abgeliefert.

C. Bodenseedampfschifffahrtsverwaltung.

Das Budget unterstellt eine Reineinnahme der Bodenseedampfschiffahrt von .		19,364 fl. — kr.
In Wirklichkeit belief sie sich aber nur auf		9,769 „ 22 „
	somit weniger . .	9,594 fl. 38 kr.

Der Zuschuß an die Eisenbahnschuldentilgungskasse war 15,153 fl.

D. Main-Neckar-Eisenbahnverwaltung.

Der Antheil Badens am Reinertrag der Main-Neckarbahn war nach dem Budget angeschlagen zu	237,528 fl. — kr.

Wie hoch sich derselbe in Wirklichkeit stellt, kann zur Zeit nicht angegeben werden, da die Ergebnisse der Rechnungen für 1866/67 uns noch nicht bekannt geworden sind.

An die Eisenbahnschuldentligungskasse wurden abgeliefert	206,550 fl. 52 kr.

Nach diesen Anführungen hat die Dotation der Eisenbahnschuldentilgungskasse in beiden Jahren 1866/67 im Ganzen betragen . . . . . 11,368,446 fl. 17 kr.
wovon sie zu bestreiten hatte

an Verwaltungskosten	48,964 fl. 51 kr.	
an Passivzinsen	6,220,215 „ 5 „	
für die planmäßige Tilgung	1,238,485 „ 35 „	
zusammen . . .		7,507,665 fl. 31 kr.
Die Dotation überstieg daher den Bedarf um		3,860,780 fl. 46 kr.
welche den nach früherer Uebung auf Ende 1865 nachgewiesenen Ueberschüssen mit .		6,089,343 fl. 3 kr.
zugerechnet, letztere auf den Betrag von		9,950,123 fl. 49 kr.

erhöhen.

Indessen ist die früher übliche Weise der Feststellung der sog. Dotationsüberschüsse in neuerer Zeit und erstmals im Jahre 1867 verlassen worden, indem jetzt nur die planmäßige Tilgung im Budget Aufnahme findet und der nicht verwendete Theil des fiktiven Tilgungsfonds der früheren Jahre den Dotationsüberschüssen beigeschlagen worden ist. Nach dieser Anschauung stellt sich der Ueberschuß der Einnahmen der Eisenbahnschuldentilgungskasse über die Ausgaben auf 31. Dezember 1867 auf . . . . . 14,409,249 fl. 57 kr.

Es betrugen nämlich die Einnahmen an Post- und Eisenbahngefällen sammt Staatszuschuß am 31. Dezember 1865	48,429,075 fl. 55 kr.	
Dazu die Einnahmen aus der Post- und Eisenbahnbetriebsverwaltung in den Jahren 1866/67 mit	11,368,446 „ 17 „	
gibt zusammen . .		59,797,522 fl. 12 kr.
Die Ausgaben an Verwaltungskosten und Passivzinsen bis Ende Dezember 1865 belaufen sich auf	34,279,714 fl. 24 kr.	
auf wirkliche Tilgung	3,600,892 „ 20 „	
zusammen . .	37,880,606 fl. 44 kr.	
Dazu die gleichartigen Ausgaben 1866/67 mit . .	7,507,665 „ 31 „	
gibt zusammen . .		45,388,272 „ 15 „
Mithin der Ueberschuß auf 31. Dezember 1867 wie oben		14,409,249 fl. 57 kr.

Wir schließen diese Darstellung mit der unterthänigsten Bitte, Eure Königliche Hoheit wolle uns gnädigst ermächtigen, diesen ehrerbietigsten Vortrag nebst dem zugehörigen Hefte am nächsten Landtag den Ständen vorzulegen.

Karlsruhe, den 16. August 1869.

Ellstätter.

Vergleichende Darstellung

für

1866 und 1867

Erste Abtheilung.

Staatsministerium.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Staatsministerium.

Budgets- und Rechnungs-Rubriken.	Budgets-Sätze.		Rechnungs-Soll. Rechnungs-Abtheilung III. 1866 + II. a. 1867.		III. 1867 + II. a. 1868.		Summe.		Dieses gegen Jene Mehr.		Weniger.	
A. Ordentlicher Etat.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
Tit. I. Großherzogliches Haus.												
§.												
1. Civilliste	1,504,980	—	752,490	—	752,490	—	1,504,980	—	—	—	—	—
2. Apanagen	175,428	—	87,714	18	87,714	18	175,428	36	—	36	—	—
Summe Tit. I.	1,680,408	—	840,204	18	840,204	18	1,680,408	36	—	36	—	—
Tit. II. Landstände.												
3. Besoldungen	6,000	—	3,016	40	3,200	—	6,216	40	216	40	—	—
4. Gehalte	1,320	—	660	—	660	—	1,320	—	—	—	—	—
5. Aufwand wegen jährlicher Versammlung des Ausschusses	600	—	315	51	432	10	748	1	148	1	—	—
6. Aufwand wegen des Landtags	80,000	—	65,044	9	43,550	37	108,594	46	28,594	46	—	—
Summe Tit. II.	87,920	—	69,036	40	47,842	47	116,879	27	28,959	27	—	—
Tit. III. Großherzogliches geheimes Kabinet.												
7. Besoldungen	9,600	—	4,831	12	4,751	6	9,582	18	—	—	17	42
8. Gehalte	1,160	—	580	—	588	20	1,168	20	8	20	—	—
9. Bureaukosten	1,300	—	854	2	650	—	1,504	2	204	2	—	—
10. Für Orden	6,000	—	2,054	13	10,273	13	12,327	26	6,327	26	—	—
Summe Tit. III.	18,060	—	8,319	27	16,262	39	24,582	6	6,539	48	17	42
									17	42		
									6,522	6		
Tit. IV. Großherzogliches Staatsministerium.												
11. Besoldungen	18,400	—	10,716	40	7,155	—	17,871	40	—	—	528	20
12. Gehalte	2,320	—	1,160	—	1,160	—	2,320	—	—	—	—	—
13. Bureaukosten	1,552	—	800	—	752	—	1,552	—	—	—	—	—
14. Diäten und Reisekosten	800	—	—	—	117	22	117	22	—	—	682	38
Summe Tit. IV.	23,072	—	12,676	40	9,184	22	21,861	2	—	—	1,210	58
Tit. V. Beiträge zu den Bundeslasten.												
15. Zu den Kosten der Bundeskanzlei und Zentralverwaltung	7,978	—	2,555	5	3,884	38	6,439	43	—	—	1,538	17
16. Zur Unterhaltung der Bundesfestungen	19,758	—	10,177	33	—	—	10,177	33	—	—	9,580	27
Summe Tit. V.	27,736	—	12,732	38	3,884	38	16,617	16	—	—	11,118	44
17. Tit. VI. Verschiedene und zufällige Ausgaben	2,000	—	949	7	530	20	1,479	27	—	—	520	33
Summe A. Ordentlicher Etat.	1,839,196	—	943,918	50	917,909	4	1,861,827	54	35,482	9	12,850	15
									12,850	15		
									22,631	54		

Budgets- und Rechnungs-Rubriken.	Budgets-Sätze.		Rechnungs-Soll. Rechnungs-Abtheilung III. 1866 + II. a. 1867.		III. 1867 + II. a. 1868.		Summe.		Dieses gegen Jene Mehr.		Weniger.	
B. **Außerordentlicher Etat.**	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
a. **Für die allgemeine Staatsverwaltung.**												
Tit. V. Beiträge zu den Bundeslasten.												
§.												
18. Für Proviantirung der Bundesfestungen	—	—	10,608	32	—	—	10,608	32	10,608	32	—	—
19. Antheil Badens an dem Kostenaufwand wegen Entsendung eines Vertreters der bei dem 8. Bundesarmeekorps betheiligten Regierungen in die Spezialkommission zur Vereinigung des Liquidationsgeschäfts für die Exekution nach Holstein und Lauenburg im Jahr 1864	—	—	1,559	23	—	—	1,559	23	1,559	23	—	—
20. Für Unterhaltung des auf Rechnung des Bundes sicher gestellten Bettzeugs in der Festung Rastatt	—	—	—	—	1,193	39	1,193	39	1,193	39	—	—
Summe Tit. V. . und Summe a. Für die allgemeine Staatsverwaltung.	—	—	12,167	55	1,193	39	13,361	34	13,361	34	—	—
b. **Für die Domänengrundstocksverwaltung.**												
21. Für Anschaffung von Kunstgegenständen in die Kunsthalle dahier	16,000	—	7,221	41	8,778	19	16,000	—	—	—	—	—
22 Zur Herstellung einer Wasserleitung für den Hofbezirk dahier	145,870	—	81,812	48	41,864	54	123,677	42	—	—	22,192	18
23. Zur Herstellung eines Gebäudes für die Hofbibliothek und das Naturalienkabinet . . .	300,181	—	39,292	50	56,761	58	96,054	48	—	—	204,126	12
Summe b. Für die Domänengrundstocksverwaltung . .	462,051	—	128,327	19	107,405	11	235,732	30	—	—	226,318	30

Budgets- und Rechnungs-Rubriken.	Budgets-Sätze.		Rechnungs-Soll.						Dieses gegen Jene			
			Rechnungs-Abtheilung				Summe.		Mehr.		Weniger.	
			III. 1866 + II. a. 1867.		III. 1867 + II. a. 1868.							
	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
Zusammenstellung.												
B. Außerordentlicher Etat.												
a. Für die allgemeine Staatsverwaltung	—	—	12,167	55	1,193	39	13,361	34	13,361	34	—	—
b. Für die Domänengrundstocksverwaltung	462,051	—	128,327	19	107,405	11	235,732	30	—	—	226,318	30
Summe außerordentlicher Etat.	462,051	—	140,495	14	108,598	50	249,094	4	—	—	212,956	56
Dazu												
Summe ordentlicher Etat . .	1,839,196	—	943,918	50	917,909	4	1,861,827	54	22,631	54	—	—
Hauptsumme .	2,301,247	—	1,084,414	4	1,026,507	54	2,110,921	58	—	—	190,325	2

Karlsruhe, im Januar 1869.

Kontrolbureau des Großherzoglichen Finanzministeriums.
Thurn.

Erläuterungen.

A. Ordentlicher Etat.

Tit. II. Landstände.

§. 2. Besoldungen.

Die Mehrausgabe von 216 fl. 40 kr. rührt von der im Budget von 1866/67 nicht vorgesehen gewesenen Erhöhung der Besoldung des Archivars der II. Kammer her.

Tit. III. Geheimes Kabinet.

§. 9. Bureaukosten.

Der zufällige Mehrbedarf für Porto ꝛc. hat die Ueberschreitung veranlaßt.

§. 10. Für Orden.

Seit lange ist der Budgetsatz unzureichend. Der Mehraufwand trifft auf das Jahr 1867.

Tit. IV. Großherzogliches Staatsministerium.

§. 11. Besoldungen.

Die Minderausgabe von 528 fl. 20 kr. geht aus der Mehrverwendung von 1,516 fl. 40 kr. im Jahr 1866 verglichen mit der Minderverwendung von 2,045 fl. im Jahr 1867 hervor. Die erstere findet ihre Rechtfertigung in dem Umstand, daß die Repräsentation von dem Präsidenten des Staatsministeriums nicht, wie bei Aufstellung des Budgets für 1866/67 angenommen, von Anfang des Jahres 1866 an, sondern erst im Laufe jenes Jahrs auf

den Vorstand des Ministeriums des Großherzoglichen Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten übergieng. Die letztere hat in der Hauptsache ihren Grund in der Nichtbesetzung der Stelle des Sekretärs.

Tit. V. Beiträge zu den Bundeslasten.

Die unter diesem Titel erscheinenden Minderausgaben hängen mit der Auflösung des deutschen Bundes zusammen. Sie werden übrigens durch die Verwendungen im außerordentlichen Etat (§§. 18 und 19) aufgewogen.

B. Außerordentlicher Etat.

a. Für die allgemeine Staatsverwaltung.

Tit. V. Beiträge zu den Bundeslasten.

§. 18. Für Proviantirung der Bundesfestungen.

In der Bundestagssitzung vom 9. März 1865 war zum Zweck der Proviantirung der Bundesfestungen eine Matrikularumlage von 970,000 fl. beschlossen worden. Für 1866 wurden davon im März jenes Jahrs 320,000 fl. ausgeschrieben, und beträgt das Betreffniß Badens 10,608 fl. 32 kr.

§. 19. Kostenaufwand wegen des Liquidationsgeschäfts für die Exekution gegen Dänemark.

Durch Beschluß der Bundesversammlung vom 3. März 1864 wurde zur Vereinigung des Liquidationsgeschäfts wegen der Exekution gegen Dänemark eine aus je einem Militärbeamten der vier bei dem fraglichen Bundesaufgebot betheiligten Regierungen, Oesterreich, Preußen, Sachsen und Hannover, zusammengesetzte Kommission berufen. Die Regierungen des ehemaligen VIII. Bundesarmeekorps beschickten diese Kommission durch einen gemeinschaftlichen Vertreter. Die Kosten der Vertretung bei der Liquidationsabtheilung, deren Arbeiten vom 15. Oktober 1864 bis 30. April 1866 dauerten, beliefen sich auf 4,678 fl. 9 kr. und der Antheil Badens auf 1,559 fl. 23 kr.

§. 20. Für Unterhaltung des Bettzeugs in der Festung Rastatt.

Dieser nachträglich zur Verrechnung gekommene Beitrag zu den Bundeslasten findet seine Ausgleichung in dem durch sorgfältige Unterhaltung herbeigeführten Mehrwerth des bei der Auseinandersetzung des Bundesvermögens von der badischen Militärverwaltung übernommenen Bettzeugs.

b. Für die Domänengrundstocksverwaltung.

§. 22. Zur Herstellung einer Wasserleitung für den Hofbezirk dahier.

§. 23. Zur Herstellung eines Gebäudes für die Hofbibliothek und das Naturalienkabinet.

Die politischen Verhältnisse der Jahre 1866 und 1867 waren der Förderung dieser Herstellungen nicht günstig. Die unverwendet gebliebenen Summen sind als Kredite für 1868 und 1869 aufrecht erhalten worden.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

II.

Vergleichende Darstellung

für

1866 und 1867.

Zweite Abtheilung.

Ministerium des Großherzoglichen Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Ministerium des Großherzoglichen Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten.

Budgets- und Rechnungs-Rubriken.	Budgets-Sätze.	Rechnungs-Soll. Rechnungs-Abtheilung III. 1866 + II. a. 1867.		III. 1867 + II. a. 1868.		Summe.		Dies gegen Jene Mehr.		Weniger	
	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
Ordentlicher Etat.												
Tit. I. Ministerium.												
§.												
1. Besoldungen	53,800	—	23,786	56	24,900	—	48,686	56	—	—	5,113	4
2. Gehalte	5,000	—	2,490	19	2,637	25	5,127	44	127	44	—	—
3. Bureaukosten	5,860	—	3,000	—	2,860	—	5,860	—	—	—	—	—
Summe Tit. I. .	64,660	—	29,277	15	30,397	25	59,674	40	127	44	5,113	4
Tit. II. Gesandtschaften.												
4. Besoldungen und Gehalte . .	138,400	—	55,933	20	58,016	40	113,950	—	—	—	24,450	—
5. Bureaukosten	6,600	—	3,188	53	2,900	—	6,088	53	—	—	511	7
6. Unterstützungen an badische Landesangehörige	1,100	—	9	20	130	11	139	31	—	—	960	29
7. Aufwand für Konsulate . .	6,000	—	2,862	39	3,040	38	5,903	17	—	—	96	43
Summe Tit. II. .	152,100	—	61,994	12	64,087	29	126,081	41	—	—	26,018	19
Tit. III. Bundeskosten.												
8. Besoldungen und Gehalte der Bundestags-Gesandtschaft . .	27,200	—	11,133	20	6,957	47	18,091	7	—	—	9,108	53
9. Gehalt des Militär- und Territorial-Bevollmächtigten bei der Bundes-Militärkommission	10,000		2,694	27	—	—	2,694	27	—	—	7,305	33
10. Bureaukosten der Bundestagsgesandtschaft	1,600	—	800	—	800	—	1,600	—	—	—	—	—
Summe Tit. III. .	38,800	—	14,627	47	7,757	47	22,385	34	—	—	16,414	26
Tit. IV. Verschiedene und zufällige Ausgaben .	16,000	—	18,325	39	9,962	27	28,288	6	12,288	6	—	—
Hauptsumme .	271,560	—	124,224	53	112,205	8	236,430	1	12,415	50	47,545	49
											12,415	50
											35,129	59

Karlsruhe, im Januar 1869.

Kanzlei des Großherzoglichen Ministeriums des Großh. Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten.

Mittenmaier.

Erläuterungen.

Tit. I. Ministerium.

§. 1. Besoldungen.

Die im Juli 1866 stattgefundene Ernennung eines Präsidenten an Stelle des bisherigen Staatsministers, mit einem geringeren Diensteinkommen, hatte die unter diesem Paragraphen nachgewiesene Ersparniß von 5,113 fl. 4 kr. zur Folge.

§. 2. Gehalte.

Die hauptsächlich durch nothwendig gewordene außerordentliche Schreibaushilfe veranlaßte Ueberschreitung von 127 fl. 44 kr. gleicht sich durch einen im nachfolgenden Budgetjahr 1868 erzielten Minderaufwand aus.

Tit. II. Gesandtschaften.

§. 4. Besoldungen und Gehalte.

Der Minderaufwand von 24,450 fl. hat seinen Grund darin, daß die Stelle des Gesandten zu Wien während der ganzen Dauer der Budgetperiode von einem interimistischen Geschäftsträger versehen wurde, und daß jene des Legationssekretärs zu Berlin 8 Monate lang nicht besetzt war.

§. 5. Bureaukosten.

Anläßlich eines Wechsels in der Person des Gesandten zu München wurde das für diesen Posten bestimmte Bureauaversum von jährlichen 400 fl. gegen Ende des Jahres 1866 sistirt Daher die Minderausgabe von 511 fl. 7 kr.

§. 6. Unterstützungen an badische Landesangehörige.

Von der zu diesem Zwecke bewilligten Summe von 1,100 fl. für die beiden Budgetjahre kamen nur 139 fl. 31 kr. zur Verwendung. Daher die nachgewiesene Ersparniß von 960 fl. 29 kr.

§. 7. Aufwand für Konsulate.

Da die Großherzoglichen Konsulate der Regel nach nur auf den Ersatz ihrer dienstlichen Auslagen angewiesen sind, welche von Zufälligkeiten abhängen, so läßt sich der betreffende Aufwand im Voraus nur annähernd bestimmen. Hieraus erklärt sich die nachgewiesene Ersparniß von 96 fl. 43 kr.

Tit. III. Bundeskosten.

§. 8. Besoldungen und Gehalte der Bundestagsgesandtschaft.

Nach Auflösung des deutschen Bundes im Jahre 1866 wurde der seither bei demselben beglaubigt gewesene Vertreter Badens, unter Belassung in seinen bisherigen Bezügen, zum Gesandten am Königlich Bayerischen Hofe ernannt. Da jedoch die Dotation des Münchener Gesandtschaftspostens zur Bestreitung des betreffenden Aufwandes unzureichend war, so mußte ein Theil desselben bis zu der inzwischen mit den Ständen vereinbarten anderweiten Regulirung der Dotationsverhältnisse fraglicher Stelle einstweilen noch unter dem bisherigen Tit. III. in Ausgabe gestellt werden. Der berechnete Minderaufwand von 9,108 fl. 53 kr., worunter übrigens eine Ersparniß von über 1,400 fl. am Gehalte des Kanzleibeamten, dessen Stelle während der ganzen Dauer der Budgetperiode nur in provisorischer Weise versehen wurde, begriffen ist, findet in dem erwähnten Sachverhältniß seine Erklärung.

§. 9. Gehalt des Militär- und Territorialbevollmächtigten bei der Bundesmilitärkommission.

Mit dem im Jahr 1866 erfolgten Aufhören der ehemaligen Bundesmilitärkommission wurde der Großherzogliche Bevollmächtigte bei derselben abberufen. Von der für diese Stelle vorgesehenen Summe von zusammen 10,000 fl. für die beiden Etatsjahre bezog derselbe nur das Ratum von 2,694 fl. 27 kr. Daher der Minderaufwand von 7,305 fl. 33 kr.

Tit. IV. Verschiedene und zufällige Ausgaben.

Zur Rechtfertigung der unter diesem Titel erscheinenden bedeutenden Ueberschreitungen von 12,288 fl. 6 kr. wird es genügen, auf die Ereignisse des Jahres 1866 hinzuweisen, welche die hier in Frage stehenden Ausgaben in ungewöhnlicher Weise steigern mußten. Es sei in dieser Hinsicht nur bemerkt, daß der Aufwand für Zugs-, Reise- und Telegraphenkosten sich in dem gedachten Jahre allein auf mehr als 14,000 fl. belief.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Vergleichende Darstellung

für

1866 und 1867.

Dritte Abtheilung.

Justizministerium.

Inhalt.

	Seite
I. Einnahmen, Lasten und Verwaltungskosten der Bezirksjustiz I.	2— 4
II. Einnahmen und Einnahmslasten der Strafanstalten II.	5— 6
III. Eigentlicher Staatsaufwand des Justizministeriums III.	7— 8
IV. Eigentlicher Staatsaufwand der Bezirksjustiz und des Notariats. Beilage 1 zu III.	9—12
V. Eigentlicher Staatsaufwand der Strafanstalten. Beilage 2 zu III.	13—14

III.

I. Einnahmen, Lasten und Verwaltungskosten der Bezirksjustiz.

Budgets- und Rechnungs-Rubriken.	Budgets-Sätze.	Rechnungs-Soll. Rechnungs-Abtheilung III. 1866 + II. a. 1867.		III. 1867 + II. a. 1868.		Summe.		Dieses gegen Jene Mehr.		Weniger.	
	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
Einnahme.												
§.												
1. Miethzins von Gebäuden . .	21,840	—	12,830	37	13,918	9	26,748	46	4,908	46	—	—
2. Erlös von Inventarienstücken und Materialien	700	—	1,984	3	434	48	2,418	51	1,718	51	—	—
3. Ersatz für abgegebenes Brennholz	3,160	—	1,480	23	1,461	24	2,941	47	—	—	218	13
4. Ersatz für Untersuchungs- und Straferstehungskosten . . .	220,000	—	111,834	36	112,524	47	224,359	23	4,359	23	—	—
5. Sonstiger Ersatz	1,540	—	2,251	59	1,670	35	3,922	34	2,382	34	—	—
6. Verschiedene und zufällige Einnahmen	880	—	320	25	319	35	640	—	—	—	240	—
Summe der Einnahme .	248,120	—	130,702	3	130,329	18	261,031	21	13,369	34	458	13
									458	13		
									12,911	21		
Ausgabe.												
Lasten und Verwaltungskosten.												
1. Gefällverlust (Abgang) . . .	18,000	—	10,603	36	11,131	40	21,735	16	3,735	16	—	—
2. Steuern und Umlagen . . .	1,700	—	1,570	23	920	26	2,490	49	790	49	—	—
3. Ersatz	160	—	242	20	115	5	357	25	197	25	—	—
4. Kosten des Verkaufs von Inventarienstücken und Materialien	20	—	716	19	192	18	908	37	888	37	—	—
5. Verschiedene und zufällige Ausgaben	2,020	—	1,291	46	1,205	8	2,496	54	476	54	—	—
Summe der Ausgabe .	21,900	—	14,424	24	13,564	37	27,989	1	6,089	1	—	—

Karlsruhe, im Februar 1869.

Oberrevision Großherzoglichen Justizministeriums.

Pariſel.

Erläuterungen.

Einnahme.

§. 1. Miethzinse von Gebäuden.

Die Mehreinnahme, welche mit der Mehrausgabe unter §. 13 des eigentlichen Staatsaufwandes zusammenhängt, wurde erzielt durch Miethzinse, welche Justizbeamte für theils in Staatsgebäuden, theils in gemietheten Gebäuden eingerichtete Dienstwohnungen zu bezahlen hatten.

§. 2. Erlös aus Inventarienstücken und Materialien.

Der Mehreinnahme, welche hauptsächlich aus dem Erlöse ausgeschiedener Akten erzielt wurde, steht unter §. 4, Lasten und Verwaltungskosten, eine verhältnißmäßige Mehrausgabe gegenüber.

§. 3. Ersatz für abgegebenes Brennholz.

In Folge der Einführung der Steinkohlenfeuerung minderte sich die Einnahme für Feuerungsmaterial, welches den Gefangenwärtern zu ihrem Hausverbrauch abgegeben wurde.

§. 4. Ersatz für Untersuchungs- und Straferstehungskosten.

Die Ausgabe für Untersuchungskosten ꝛc. — §. 15 des eigentlichen Staatsaufwandes — beträgt 44,293 fl. 44 kr. mehr als der Budgetsatz, womit das Mehr der Einnahme zusammenhängt. Ersatzleistungen mußten in größerem Maaße stattfinden.

§. 5. Sonstiger Ersatz.

Die Mehreinnahme entstund, weil größere Beträge wegen irriger Zahlung rückerhoben wurden.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Ausgabe.

§. 1. Gefällverlust (Abgang).

Die Ueberschreitung ist zum Theil dem Umstande zuzuschreiben, daß im Jahre 1864, dessen Rechnungsergebniß dem Budgetsatz mit zu Grunde liegt, der Gefällverlust an nicht beizubringenden Untersuchungs- und Straferstehungskosten außergewöhnlich gering war. Anderseits hat aber der Abgang in den letzten Jahren um fast 1 Prozent jährlich zugenommen. Gleichwohl stellt sich derselbe gegen früher nicht ungünstig, indem die Zunahme lediglich durch den Uebertrag von Einnahmsposten in das Verzeichniß der ungewissen Aktiven herbeigeführt worden ist, somit nicht den eigentlichen Gefällverlust betrifft.

§. 2. Steuern und Umlagen.

Die hohe Umlage des Jahres 1866 für Brandversicherung und die Zunahme des Brandversicherungskapitals waren Ursache der Mehrausgabe.

§. 3. Ersatz und
§. 5. Verschiedene und zufällige Ausgaben.

Die Ausgaben sind von Zufälligkeiten abhängig und nicht genau voraus zu berechnen. Insbesondere steht aber der erhöhten Ausgabe unter §. 5 — Gebühren der Sportelextrahenten für den Ansatz der in Untersuchungen erwachsenen Sporteln — die erhöhte Einnahme in §. 4 gegenüber.

II. Einnahmen und Einnahmslasten der Strafanstalten.

Budgets- und Rechnungs-Rubriken.	Budgets-Sätze.		Rechnungs-Soll. Rechnungs-Abtheilung III. 1866 + II. a. 1867.		III. 1867 + II. a. 1868.		Summe.		Dieses gegen Jene Mehr.		Weniger.	
	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
Einnahme.												
A. Ordentlicher Etat.												
§.												
1. Ertrag aus Gebäuden und Grundstücken	6,460	—	3,266	24	4,335	8	7,601	32	1,141	32	—	—
2. Erlös aus Inventarienstücken, Materialien und Viktualien .	5,360	—	3,507	26	2,853	39	6,361	5	1,001	5	—	—
3 Ertrag des Gewerbebetriebs .	359,500	—	231,015	8	217,215	35	448,230	43	88,730	43	—	—
4. Ersatz von der polizeilichen Verwahrungsanstalt:												
a. für Gehalte	4,000	—	2,000	—	2,000	—	4,000	—	—	—	—	—
b. für Verpflegung	13,094	—	2,465	31	2,036	34	4,502	5	—	—	8,591	55
5. Verschiedene und zufällige Einnahmen	150	—	99	28	82	50	182	18	32	18	—	—
Summe . .	388,564	—	242,353	57	228,523	46	470,877	43	90,905	38	8,591	55
B. Außerordentlicher Etat.												
6. Erlös aus verkauften Baustoffen (Ausgabe §. 16 des eigentlichen Staatsaufwands)	—	—	47	7	—	—	47	7	47	7	—	—
Summe der Einnahme .	388,564	—	242,401	4	228,523	46	470,924	50	90,952	45	8,591	55
									8,591	55		
									82,360	50		
Ausgabe.												
Lasten.												
1. Kosten des Verkaufs von Inventarienstücken	40	—	18	56	25	52	44	48	4	48	—	—
2. Steuern und Umlagen . .	520	—	441	5	247	33	688	38	168	38	—	—
3. Abgang und Nachlaß . . .	200	—	3	24	144	39	148	3	—	—	51	57
4. Kosten der Arbeitsstoffe und Geräthschaften	236,200	—	153,684	4	141,697	9	295,381	13	59,181	13	—	—
5. Gehalte der Werkaufseher . .	16,500	—	8,211	—	8,248	34	16,459	34	—	—	40	26
6. Belohnungen der Sträflinge .	8,530	—	4,083	46	4,370	50	8,454	36	—	—	75	24
Summe der Ausgabe .	261,990	—	166,442	15	154,734	37	321,176	52	59,354	39	167	47
									167	47		
									59,186	52		

Karlsruhe, im Februar 1869.

Oberrevision Großherzoglichen Justizministeriums.

Parisel.

Erläuterungen.

Einnahme.

A. Ordentlicher Etat.

§. 1. Ertrag aus Gebäuden und Grundstücken

Der Reinertrag des Gebäudes zu Kislau nebst Gütern, der bei Aufstellung des Budgets nicht berücksichtigt war, hat die Mehreinnahme herbeigeführt.

§. 2. Erlös aus Inventarienstücken, Materialien und Viktualien.

Die Mehreinnahme wurde hauptsächlich durch den Erlös abgegebener Teppiche erzielt. Aus derselben wurde theilweise die unter §. 10 und 11 des eigentlichen Staatsaufwands verzeichnete Mehrausgabe bestritten.

§. 3. Ertrag des Gewerbebetriebs.

Der Mehreinnahme von		88,730 fl. 43 kr.
steht eine Mehrausgabe unter §. 4, Lasten, gegenüber von		59,181 „ 13 „
		29,549 fl. 30 kr.
Das Budget nimmt einen Ertrag von	123,300 fl. — kr.	
an, die Nachweisung zeigt einen solchen von	152,849 „ 30 „	
also ein Mehr von	29,549 fl. 30 kr.	

Eine Mehreinnahme wurde erzielt:

bei der Zellengefängnißverwaltung mit	69,572 fl. 30 kr.
„ dem Kreisgefängnisse mit	15,213 „ 3 „
„ der Weiberstrafanstalt mit	3,945 „ 10 „

§. 4b. Ersatz von der polizeilichen Verwahrungsanstalt für Verpflegung.

Die Bevölkerung der polizeilichen Verwahrungsanstalt war in den beiden Jahren 1866 und 1867 eine geringere, als das Budget annahm, daher die Wenigereinnahme.

Ausgabe.

§. 2. Steuern und Umlagen.

Der erhöhte Umlagefuß der Brandversicherungssteuer ist Ursache der Mehrausgabe.

§. 4. Kosten der Arbeitsstoffe und Geräthschaften.

Wird sich auf das bei §. 3 der Einnahme Gesagte bezogen.

III. Eigentlicher Staatsaufwand des Justizministeriums.

Budgets- und Rechnungs-Rubriken.	Budgets-Sätze.		Rechnungs-Soll. Rechnungs-Abtheilung III. 1866 + II. a. 1867.		III. 1867 + II. a. 1868.		Summe.		Dieses gegen Jene Mehr.		Weniger.	
	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
A. Ordentlicher Etat.												
§. Tit. I. Ministerium.												
1. Besoldungen der Beamten .	60,200	—	26,854	26	28,915	—	55,769	26	—	—	4,430	34
2. Gehalte der Angestellten .	8,016	—	3,989	34	4,008	—	7,997	34	—	—	18	26
3. Bureaufwand	4,090	—	2,100	—	1,990	—	4,090	—	—	—	—	—
3½. Kanzleisporteln	—	—	51	24	15	44	67	8	67	8	—	—
Summe Tit. I. .	72,306	—	32,995	24	34,928	44	67,924	8	67	8	4,449	—
Tit. II. Oberhofgericht.												
4. Besoldungen	84,113	—	40,775	—	41,610	17	82,385	17	—	—	1,727	43
5. Gehalte der Angestellten .	5,040	—	2,520	—	2,520	—	5,040	—	—	—	—	—
6. Bureauaufwand	2,740	—	1,400	—	1,340	—	2,740	—	—	—	—	—
7. Miethzins für die Diensträume	1,000	—	500	—	500	—	1,000	—	—	—	—	—
Summe Tit. II. .	92,893	—	45,195	—	45,970	17	91,165	17	—	—	1,727	43
Tit. III. Kreisgerichte.												
8. Besoldungen	500,425	—	239,871	3	244,420	17	484,291	20	—	—	16,133	40
9. Gehalte der Angestellten .	90,500	—	46,886	—	48,107	31	94,993	31	4,493	31	—	—
10. Bureauaufwand	33,100	—	16,714	54	16,285	—	32,999	54	—	—	100	6
11. Miethzinse	10,504	—	5,183	24	5,118	24	10,301	48	—	—	202	12
Summe Tit. III. .	634,529	—	308,655	21	313,931	12	622,586	33	4,493	31	16,435	58
12. Tit. IV. Bezirksjustiz u. Notariat (Beilage 1) . .	2,012,330	—	1,058,847	46	1,087,070	20	2,145,918	6	133,588	6	—	—
13. Tit. V. Strafanstalten (Beilage 2)	312,380	—	148,347	12	176,524	12	324,871	24	12,491	24	—	—
14. Tit. VI. Verschiedene und zufällige Ausgaben . .	15,600	—	9,625	55	7,673	41	17,299	36	1,699	36	—	—
Summe A. Ordentlicher Etat	3,140,038	—	1,603,666	38	1,666,098	26	3,269,765	4	152,339	45	22,612	41
									22,612	41		
									129,727	4		
B. Außerordentlicher Etat.												
15. Tit. IV. Bezirksjustiz u. Notariat (Beilage 1) . .	167,060	—	58,933	14	52,024	20	110,957	34	—	—	56,102	26
16. Tit. V. Strafanstalten (Beilage 2)	36,934	—	3,420	4	19,276	28	22,696	32	—	—	14,237	28
Summe B. Außerordentl. Etat	203,994	—	62,353	18	71,300	48	133,654	6	—	—	70,339	54
hiezu „ A. Ordentlicher Etat .	3,140,038	—	1,603,666	38	1,666,098	26	3,269,765	4	129,727	4	—	—
Gesammtsumme . .	3,344,032	—	1,666,019	56	1,737,399	14	3,403,419	10	59,387	10	—	—

Karlsruhe, im Februar 1869.

Oberrevision Großherzoglichen Justizministeriums.

Parisel.

Erläuterungen.

Ordentlicher Etat.

Tit. III. Kreisgerichte.

§. 9. Gehalte der Angestellten.

Wie schon bei Begründung der Anforderung im Budget für 1868 und 1869 dargethan ist, mußten, um den begründeten Ansprüchen der Gerichtshöfe und der Staatsanwälte Genüge zu leisten, und den Klagen über verzögerte Ausfertigungen der Urtheile u. s. w. abzuhelfen, 1 Kopist mit 550 fl. weiter verwilligt und überdies die Summe von 3,500 fl. zur Bestreitung der Kosten für Ueberdrücke zur Verfügung gestellt werden. Daher das Mehr.

Im Budget für 1868/69 wurde diese Position in entsprechend erhöhter Weise genehmigt.

§. 14. Verschiedene und zufällige Ausgaben.

Die innere Einrichtung der Gerichtshöfe bedurfte noch mancher Ergänzung, welche den Mehraufwand nothwendig machte.

(Beilage 1 zur Darstellung III.)

IV. Bezirksjustiz und Notariat.

Budgets- und Rechnungs-Rubriken.	Budgets-Sätze.		Rechnungs-Soll. Rechnungs-Abtheilung III. 1866 + II. a. 1867.		III. 1867 + II. a. 1868.		Summe.		Dieses gegen Jene Mehr.		Weniger.	
A. Ordentlicher Etat.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
§.												
Tit I. Besoldungen.												
1. Besoldungen der Amtsrichter.	283,050	—	135,191	24	135,805	11	270.996	35	—	—	12,053	25
2 Besoldungen der Gerichtsnotare	110,000	—	56,116	—	54,918	53	111,034	53	1,034	53	—	—
Tit. II. Gehalte.												
3. Gehalte der Gehilfen der Staatsanwaltschaft und der Dienstverweser	24,800	—	11,463	4	13,246	59	24,710	3	—	—	89	57
4. Gehalte der Gerichtsnotare, Notare und Assistenten .	54,000	—	25,727	46	24,774	23	50,502	9	—	—	3,497	51
5. Abhörgebühren der Gerichtsnotare	26,800	—	14,375	55	13,594	2	27,969	57	1,169	57	—	—
6 Gebührenantheile der Notare und Assistenten	620,000	—	352,253	41	363,519	13	715,772	54	95,772	54	—	—
7. Gehalte der Amtsgerichtsaktuare	196,360	—	98,034	49	98,036	37	196,071	26	—	—	288	34
8. Gehalte der Dekopisten der Gerichtsnotare	60,200	—	28,484	43	29,197	49	57,682	32	—	—	2,517	28
9. Gehalte der Amtsgerichtsdiener	92,770	—	46,426	56	46,353	21	92,780	17	10	17	—	—
10 Tit. III Bureaukosten der Amtsgerichte	68,770	—	33,806	30	31,674	53	65,481	23	—	—	3,288	37
11. Tit. IV. Zugskosten u. Kosten wegen Dienstvisitationen und Dienstübergaben	6,000	—	4,194	29	5,419	23	9,613	52	3,613	52	—	—
12. Tit. V. Bauaufwand . . .	41,400	—	18,218	29	27,324	54	45,543	23	4,143	23	—	—
13. Tit. VI. Miethzinse . . .	11,040	—	6,486	39	6,868	3	13,354	42	2,314	42	—	—
14. Tit. VII. Gefängnißerfordernisse	41,800	—	20,898	5	19,314	43	40,212	48	—	—	1,587	12
15. Tit. VIII. Wegen der Strafgerechtigkeitspflege	284,200	—	159,153	12	169,340	32	328,493	44	44,293	44	—	—
16. Tit. IX. Wegen der Forstfrevel	57,320	—	31,230	44	30,462	19	61,693	3	4,373	3	—	—
17. Tit. X. Aufbesserung und Unterstützung kranker Assistenten, sowie Gerichtsvollzieher und Gerichtsboten . .	4,800	—	825	23	1,336	53	2,162	16	—	—	2,637	44
18. Tit. XI. Postporto . . .	25,300	—	13,684	45	14,097	51	27,782	36	2,482	36	—	—
19. Tit. XII. Verschiedene und zufällige Ausgaben	3,720	—	2,275	12	1,784	21	4,059	33	339	33	—	—
Summe A. Ordentlicher Etat.	2,012,330	—	1,058,847	46	1,087,070	20	2,145,918	6	159,548	54	25,960	48
									25,960	48		
									133,588	6		

Budgets- und Rechnungs-Rubriken.	Budgets-Sätze.		Rechnungs-Soll. Rechnungs-Abtheilung III. 1866 + II. a. 1867.		III. 1867 + II. a. 1868.		Summe.		Dieses gegen Jene Mehr.		Weniger.	
§. B. Außerordentlicher Etat.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
20. Für Kreis- und Appellationsgerichtsgebäude:												
a. für jenes in Waldshut .	925	37	852	4	—	—	852	4	—	—	73	33
b. „ „ „ Lörrach .	24,792	41	11,481	57	9,150	59	20,632	56	—	—	4,159	45
c. „ „ „ Heidelberg .	73	56	—	—	—	—	—	—	—	—	73	56
d. für das Amtsgericht und Gefängniß Mannheim . .	19,500	46	19,312	42	1,808	23	21,121	5	1,620	19	—	—
e. Erweiterung der Räume des Großh. Kreis- und Hofgerichts Mannheim . .	—	—	1,568	16	—	—	1,568	16	1,568	16	—	—
Summe §. 20. .	45,293	—	33,214	59	10,959	22	44,174	21	3,188	35	4,307	14
21. Für Amtsgerichtsgebäude:												
a. für das Gefängniß in Radolfzell .	20,694	58	—	—	277	45	277	45	—	—	20,417	13
b. „ „ „ „ St. Blasien	10,041	48	3,892	3	6,149	45	10,041	48	—	—	—	—
c. „ „ „ „ Lörrach. .	19,736	2	10,169	39	8,455	28	18,625	7	—	—	1,110	55
d. „ „ „ „ Karlsruhe .	3,551	39	3,063	51	—	—	3,063	51	—	—	487	48
e. für das Amtsgerichtsgebäude in Durlach	30,466	—	—	—	3,570	58	3,570	58	—	—	26,895	2
f. für das Amtsgerichtsgebäude in Schönau	15,000	—	—	—	14,000	—	14,000	—	—	—	1,000	—
g. für das Amtsgerichtsgebäude in Adelsheim	15,000	—	2,354	32	8,611	2	10,965	34	—	—	4,034	26
h. für das Amtsgerichtsgebäude in Gernsbach	6,000	—	—	—	—	—	—	—	—	—	6,000	—
i. für das Amtsgerichtsgebäude in Lahr	426	33	2,649	44	—	—	2,649	44	5,338	5	—	—
k. für das Amtsgerichtsgebäude in Engen			1,845	52	—	—	1,845	52				
l. für das Amtsgerichtsgebäude in Waldkirch			1,269	2	—	—	1,269	2				
Summe §. 21 .	120,917	—	25,244	43	41,064	58	66,309	41	5,338	5	59,945	24
22. Für innere Einrichtung des Kreisgerichtsgebäudes Lörrach und Summe §. 22	850	—	473	32	—	—	473	32	—	—	376	28
Hiezu „ §. 20	45,293	—	33,214	59	10,959	22	44,174	21	3,188	35	4,307	14
„ §. 21	120,917	—	25,244	43	41,064	58	66,309	41	5,338	5	59,945	24
Summe B. außerordentl. Etat .	167,060	—	58,933	14	52,024	20	110,957	34	8,526	40	64,629	6
Hiezu											8,526	40
„ A. ordentlicher Etat .	2,012,330	—	1,058,847	46	1,087,070	20	2,145,918	6	133,588	6	56,102	26
Gesammtsumme .	2,179,390	—	1,117,781	—	1,139,094	40	2,256,875	40	77,485	40	—	—

Karlsruhe, im Februar 1869.

Oberrevision Großherzoglichen Justizministeriums.

Pariſel.

Erläuterungen.

A. Ordentlicher Etat.

§. 1. Besoldungen der Amtsrichter.

Durch den Abgang älterer Richter mit höheren Besoldungen und Ernennung jüngerer Amtsrichter mit der Anfangsbesoldung ist die Wenigerausgabe entstanden.

§. 2. Besoldungen der Gerichtsnotare und §. 4. Gehalte der Gerichtsnotare, Notare und Assistenten.

Wird im Allgemeinen auf die Erläuterung zur Vergleichung für 1864/65 Abtheilung III. Seite 18 verwiesen. Es zeigt sich eine Ersparniß von 2,462 fl. 58 kr.

§. 5. Abhörgebühren der Gerichtsnotare und §. 6. Gebührenantheile der Notare und Assistenten.

Der Budgetsatz gründet sich auf das Rechnungsergebniß für das erste Halbjahr 1865. Die Ausgabe bildet nur einen durchlaufenden Posten; die erhöhte Einnahme erscheint im Etat der Steuerverwaltung.

§. 8. Gehalte der Dekopisten der Gerichtsnotare.

Dieser Posten ist durch die bezüglichen Einnahmsposten der Steuerverwaltung ausgeglichen.

§. 10. Bureaukosten der Amtsgerichte.

Die Wenigerausgabe hängt mit der Mehrausgabe unter

§. 12. Bauaufwand

zusammen. Die schon im Jahr 1866 begonnene Einführung der Steinkohlenheizung erlaubte bei §. 10 eine Ersparniß, wogegen die Herstellung von Kaminen, Oefen ꝛc. eine Mehrausgabe unter §. 12 nothwendig machte. Der Kostenaufwand für die betreffenden baulichen Einrichtungen betrug in der Budgetperiode 7,256 fl. 57 kr.

§. 11. Zugskosten und Kosten wegen Dienstübergaben.

Die Voraussetzung, daß in der abgelaufenen Budgetperiode weniger Versetzungen stattfinden würden, traf nicht ein. Es wurden mehrere Versetzungen von Amtsrichtern und Gerichtsnotaren vorgenommen, in deren Folge auch die Ersparniß unter §. 1 erzielt worden ist.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

§. 13. Miethzinse.

Wird sich auf das unter Titel I. §. 1 der Einnahme Gesagte bezogen. Der Mehraufwand für Miethzinse ist übrigens dadurch veranlaßt worden, daß für Kanzleien weitere Räumlichkeiten gemiethet werden mußten.

§. 14. Gefängnißerfordernisse.

In einigen Gefängnissen konnte die Steinkohlenheizung eingeführt werden, daher die Ersparniß.

§. 15. Wegen der Strafgerechtigkeitspflege und
§. 16. Wegen der Forstfrevel.

Die Ueberschreitung ist hauptsächlich der größeren Zahl der gerichtlichen Straffälle und dem erhöhten Gefangenenstand zuzuschreiben. Die Verköstigung der Gefangenen hat sich in Folge der Vertheuerung der Lebensmittel ebenfalls erhöht.

§. 18. Postporto.

Die Mehrausgabe ist durch eine Mehreinnahme bei der Steuerverwaltung ausgeglichen.

B. Außerordentlicher Etat.

Die Ersparnisse wurden im Budget 1868/69 aufrecht erhalten. Die Ueberschreitungen sind bei Vorlage des 1868/69er außerordentlichen Budgets nachgewiesen und erläutert worden, worauf sich hier bezogen wird.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

(Beilage 2 zur Darstellung III.)

V. Strafanstalten.

Budgets- und Rechnungs-Rubriken.	Budgets-Sätze.	Rechnungs-Soll. Rechnungs-Abtheilung III. 1866 + II. a. 1867.	III. 1867 + II. a. 1868.	Summe.	Dieses gegen Jene Mehr.	Weniger
§. A. Ordentlicher Etat.	fl. kr.	fl. kr.	fl. kr.	fl. kr.	fl. kr.	fl. kr.
7. Aufwand auf Gebäude und Grundstücke	12,360 —	5,173 37	7,200 20	12,373 57	13 57	— —
8. Aufwand gegen Feuersgefahr	560 —	210 54	224 33	435 27	— —	124 33
9. Verpflegungs- und Heilkosten	100,000 —	48,927 16	65,630 53	114,558 9	14,558 9	— —
10. Aufwand auf Kleidung	20,380 —	10,099 13	11,975 41	22,074 54	1,694 54	— —
11. Aufwand auf Bettwerk	3,820 —	3,564 13	3,063 22	6,627 35	2,807 35	— —
12. Aufwand für Zimmer-, Küche-, Speise- und Trinkgeräthe	1,730 —	723 40	1,065 52	1,789 32	59 32	— —
13. Aufwand für Bewachungs- und Strafrequisiten	1,190 —	703 39	503 51	1,207 30	17 30	— —
14. Heizungskosten	20,000 —	5,171 22	7,091 9	12,262 31	— —	7,737 29
15. Beleuchtungskosten	15,460 —	8,177 5	9,120 42	17,297 47	1,837 47	— —
16. Reinigungskosten	15,900 —	8,237 23	10,030 29	18,267 52	2,367 52	— —
17. Aufwand für Kirchen- und Schulbedürfnisse	2,000 —	685 34	1,154 29	1,840 3	— —	159 57
18. Besoldungen der Beamten	28,600 —	14,050 —	13,904 27	27,954 27	— —	645 33
19. Gehalte der Geistlichen, Aerzte, Lehrer und Buchhalter	13,740 —	6,430 15	6,869 14	13,299 29	— —	440 31
20. Gehalte der Verwaltungsgehilfen und Aufseher	67,200 —	32,035 51	33,547 28	65,583 19	— —	1,616 41
21. Gratifikationen	2,200 —	1,100 —	1,100 —	2,200 —	— —	— —
22. Bureaubedürfnisse	2,460 —	1,220 9	1,229 46	2,449 55	— —	10 5
23. Sonstige Ausgaben	4,780 —	1,837 1	2,811 56	4,648 57	— —	131 3
Summe A. Ordentlicher Etat	312,380 —	148,347 12	176,524 12	324,871 24	23,357 16	10,865 52
					10,865 52	
B. Außerordentlicher Etat.					12,491 24	
24. Für Einrichtung von Zellen und Herstellung eines Spazierhofs im Arbeitshause zu Bruchsal	15,182 —	2,028 14	773 33	2,801 47	— —	12,380 13
25. Für verschiedene Herstellungen im Kreisgefängnisse Mannheim	1,587 —	1,391 50	191 33	1,583 23	— —	3 37
26. Für Einrichtung der früheren Weiberstrafanstalt Bruchsal zur Einzelhaft	17,185 —	— —	18,311 22	18,311 22	1,126 22	— —
27. Für eine Uhr und einen neuen Holzschopf im Zellengefängnisse Bruchsal	2,980 —	— —	— —	— —	— —	2,980 —
Summe B. Außerordentl. Etat	36,934 —	3,420 4	19,276 28	22,696 32	1,126 22	15,363 50
						1,126 22
Hauptsumme	349,314 —	151,767 16	195,800 40	347,567 56	— —	14,237 28
						1,746 4

Karlsruhe, im Februar 1869.

Oberrevision Großherzoglichen Justizministeriums.

Parisel.

III.

Erläuterungen.

A. Ordentlicher Etat.

§ 9. Verpflegungs- und Heilkosten.

Die bedeutend gestiegenen Lebensmittelpreise und ebenso ein erhöhter Gefangenenstand waren die Ursache der Mehrausgabe.

§§. 10 und 11. Aufwand auf Kleidung und Bettwerk.

Zum Theil wird sich — wegen der Mehrausgabe — auf das bei §. 2 der Einnahme Gesagte bezogen.

Ueberdies bedingte der eingetretene erhöhte Gefangenenstand wie der durch die eingeführte Einzelhaft herbeigeführte stärkere und raschere Zu- und Abgang der kurzzeitigen Arbeitshaussträflinge einen größeren Wechsel der Kleidung und Wasche, und in Folge dessen die Beschaffung eines größeren Vorraths.

§. 14. Heizungskosten.

Die billigen Kohlenpreise ermöglichten die Ersparniß.

§. 15. Beleuchtungskosten.

Wie schon in den Erläuterungen zur Nachweisung für 1864/65 ausgeführt ist, bedingt der Vollzug der Arbeitshausstrafe in Einzelhaft einen größeren Beleuchtungsaufwand als bisher. Für 1868/69 ist der bezügliche Satz auch um 1,900 fl. erhöht worden.

§. 16. Reinigungskosten.

Dieser erhöhte und bei dem Zellengefängniß entstandene Mehraufwand ist theils durch die öftere Reinigung der Wasche in Folge des starken Wechsels namentlich der Arbeitshaussträflinge veranlaßt, und theils durch Auslagen für Fuhrlohn und Fracht der in der Weiberstrafanstalt zu Freiburg gereinigten Wasche herbeigeführt worden.

B. Außerordentlicher Etat.

§. 24. Für Einrichtung von Zellen und Herstellung eines Spazierhofs im Arbeitshause zu Bruchsal.

Von dem Kreditrest wurden nur 320 fl. in das Budget für 1868/69 übertragen.

§§. 25 und 27. Für verschiedene Herstellungen im Kreisgefängnisse Mannheim, für Anschaffung einer Uhr und für Herstellung eines Holzschopfs im Zellengefängnisse Bruchsal.

Diese Reste wurden nicht aufrecht erhalten und bilden daher eine Ersparniß.

§. 26. Für Einrichtung der früheren Weiberstrafanstalt Bruchsal zur Einzelhaft.

Der Mehraufwand ist bei Vorlage des außerordentlichen Budgets für 1868/69 erläutert worden und wurden noch weitere neue Anforderungen bewilligt.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Vergleichende Darstellung

für

1866 und 1867.

Vierte Abtheilung.

Ministerium des Innern.

Inhalt.

Seite

Einnahmen und Einnahmslasten.

I. Bezirksverwaltung und Polizei (Amtskassenverwaltung) . . . . . 2—4
II. Heil- und Pflegeanstalt Pforzheim . . . . . 5—7
III. Heil- und Pflegeanstalt Illenau . . . . . 8—9
IV. Polizeiliche Verwahrungsanstalt . . . . . 10—11

Eigentlicher Staatsaufwand.

Titel:
I. bis XVII. Ministerium des Innern mit Branchen (Hauptübersicht) . . . . . 12—16
mit folgenden Beilagen:
VII. Bezirksverwaltung und Polizei (Beilage 1) . . . . . 17—21
VIII. Allgemeine Sicherheitspolizei (Beilage 2) . . . . . 22—24
IX. Kultus (Beilage 3) . . . . . 25—26
X. Unterrichtswesen (Beilage 4) . . . . . 27—31
XI. Wissenschaften und Künste (Beilage 5) 32
XII. Milde Fonds und Armenanstalten (Beilage 6) . . . . . 33—34
XIII. Heil- und Pflegeanstalt Pforzheim (Beilage 7) . . . . . 35—37
XIV. Heil- und Pflegeanstalt Illenau (Beilage 8) . . . . . 38—40
XV. Polizeiliche Verwahrungsanstalt (Beilage 9) . . . . . 41—43
XVI. Verschiedene und zufällige Ausgaben (Beilage 10) . . . . . 44—45

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

IV.

I. Einnahmen und Einnahmslasten der Bezirksverwaltung und Polizei (Amtskassenverwaltung).

Budgets- und Rechnungs-Rubriken.	Budgets-Sätze.	Rechnungs-Soll. Rechnungs-Abtheilung III. 1866 + II. a. 1867.		III. 1867 + II. a. 1868.		Summe.		Dieses gegen Jene Mehr.		Weniger.	
	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
Einnahme.												
§.												
1. Gefälle von Waisenmeistereien	618	—	308	30	174	52	483	22	—	—	134	38
2. Miethzinse von Gebäuden	22,800	—	10,196	47	10,025	45	20,222	32	—	—	2,577	28
3. Erlös aus Inventarienstücken und Materialien	356	—	613	33	406	40	1,020	13	664	13	—	—
4. Beiträge zu den Gehalten des Personals der Lokalpolizei	74,280	—	36,018	53	37,141	35	73,160	28	—	—	1,119	32
5. Ersatz für Untersuchungs-, Verpflegungs- und Strafkosten	32,000	—	15,480	50	15,675	56	31,156	46	—	—	843	14
5½. Sonstiger Ersatz	—	—	1,208	58	1,384	22	2,593	20	2,593	20	—	—
6. Verschiedene und zufällige Einnahmen	188	—	1,349	44	163	23	1,513	7	1,325	7	—	—
Summe der Einnahme	130,242	—	65,177	15	64,972	33	130,149	48	4,582	40	4,674	52
											4,582	40
											92	12
Ausgabe.												
Lasten und Verwaltungskosten.												
1. Gefällverlust (Abgang)	20	—	574	51	661	32	1,236	23	1,216	23	—	—
2. Steuern und Umlagen	1,084	—	1,092	27	608	31	1,700	58	616	58	—	—
3. Kosten wegen des Verkaufs von Inventarienstücken und Materialien	30	—	22	1	168	22	190	23	160	23	—	—
3½. Ersatz	—	—	79	53	5	42	85	35	85	35	—	—
4. Verschiedene und zufällige Ausgaben	954	—	85	52	72	5	157	57	—	—	796	3
Summe der Ausgabe	2,088	—	1,855	4	1,516	12	3,371	16	2,079	19	796	3
									796	3		
									1,283	16		

Karlsruhe, im Februar 1869.

Oberrevision Großherzoglichen Ministeriums des Innern.

Beutel.

Erläuterungen.

Einnahme.

§. 1. Gefälle von Wasenmeistereien.

In Folge der Ablösung eines Kaminfegereierblehens fiel eine Einnahme von Erbbestandzins im Betrag von 205 fl. jährlich vom März 1867 an weg.

§. 2. Miethzinse von Gebäuden.

Früher wurden die Miethzinse für Dienstwohnungen von Justizbeamten in Gebäuden, die auf dem Verwaltungsetat stehen, dem letzteren Etat zugewiesen und umgekehrt. Da dieses Verhältniß in Beziehung auf die Regelung der Miethzinse Anstände herbeiführte, so einigten sich die Ministerien des Innern und der Justiz im August 1865 dahin, daß jeder Etat die Miethzinse für die Dienstwohnungen der ihm angehörigen Beamten bezieht.

In Folge dessen trat eine Minderung der bezüglichen Einnahme beim Verwaltungsetat und eine Erhöhung beim Justizetat ein.

§. 3. Erlös aus Inventarienstücken und Materialien.

Die durch die Verwaltungsorganisation nöthig gewordene neue Einrichtung der Amtsregistraturen brachte es mit sich, daß eine außergewöhnliche Menge alter Akten ausgeschieden wurden, wofür der Erlös hier vereinnahmt ist.

§. 4. Beiträge zu den Gehalten des Personals der Lokalpolizei.

Die im Budget vorgesehene Vermehrung der Polizeimannschaft in Freiburg und Heidelberg trat erst im Juli 1866 in Vollzug, weßhalb auch erst von diesem Zeitpunkt an ein Beitrag von den genannten Städten in Anspruch genommen werden konnte.

§. 5. Ersatz für Untersuchungs-, Verpflegungs- und Strafkosten.

Der Budgetsatz gründete sich bei dem Mangel anderer Anhaltspunkte auf die Rechnungsergebnisse des ersten halben Jahres 1865, welche sich als nicht maßgebend erwiesen.

IV.

§. 5½. Sonstiger Ersatz.

Unter dieser Position erscheint lediglich der Ersatz solcher Beträge, welche aus Irrthum in Ausgabe verrechnet worden sind.

§. 6. Verschiedene und zufällige Einnahmen.

Im Jahr 1866 wurde ein Ueberschuß des Pachtertrags der zur Kolonie Tolnaishof gehörigen Liegenschaften aus den Jahren 1858 bis 1866 im Betrag von 1,408 fl. 12 kr. der Amtskasse überwiesen und unter vorstehender Position verrechnet.

Ausgabe.

Lasten und Verwaltungskosten.

§. 1. Gefällverlust (Abgang).

Der Budgetsatz für 1865, welcher auch für 1866 und 1867 beibehalten wurde, war zu 3⅓ Prozent des Ersatzes für Untersuchungs-, Verpflegungs- und Strafkosten angenommen. Das vorliegende Rechnungsergebniß überschreitet dieses Maß nicht wesentlich.

§. 2. Steuern und Umlagen.

Der Mehraufwand ist durch die Erhöhung der Brandversicherungsbeiträge entstanden.

§. 3. Kosten wegen des Verkaufs von Inventarienstücken und Materialien.

Die Ausscheidung der Akten, aus deren Veräußerung die unter §. 3 erscheinende Mehreinnahme erzielt wurde, veranlaßte einen höheren Aufwand.

§. 3½. Ersatz.

Unter dieser Rubrik werden nur solche Beträge verausgabt, welche als zu viel erhoben rückersetzt werden müssen.

§. 4. Verschiedene und zufällige Ausgaben.

Die Ausgaben dieser Position sind zu sehr dem Wechsel unterworfen, als daß der dem Budget zu Grund liegende Rechnungsdurchschnitt einen sichern Anhalt geben könnte.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

II. Einnahmen und Einnahmslasten der Heil- und Pflegeanstalt zu Pforzheim.

Budgets- und Rechnungs-Rubriken.	Budgets-Sätze.		Rechnungs-Soll. Rechnungs-Abtheilung III. 1866 + II. a 1867.		III. 1867 + II. a. 1868.		Summe.		Dieses gegen Jene Mehr.		Weniger.	
Einnahme.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
§												
1. Ertrag aus Grundstücken und Gebäuden	4,850	—	2,290	28	2,385	6	4,675	34	—	—	174	26
2. Erlös aus Inventarienstücken und Materialien	5,526	—	2,696	11	2,617	52	5,314	3	—	—	211	57
3. Einnahme von der Oekonomie	119,600	—	50,334	19	58,341	12	108,675	31	—	—	10,924	29
4 Einnahme von der Beschäftigung der Pflglinge	4,900	—	4,759	18	4,583	52	9,343	10	4,443	10	—	—
5 Unterhaltungskostenbeiträge	123,200	—	58,549	31	60,449	3	118,998	34	—	—	4,201	26
5½. Ersatz	—	—	6	23	3	3	9	26	9	26	—	—
6. Verschiedene und zufällige Einnahmen	8	—	—	—	—	—	—	—	—	—	8	—
Summe der Einnahme	258,084	—	118,636	10	128,380	8	247,016	18	4,452	36	15,520	18
											4,452	36
											11,067	42
Ausgabe.												
Lasten und Verwaltungskosten.												
1. Kosten wegen des Verkaufs von Inventarienstücken und Materialien	2	—	5	37	1	37	7	14	5	14	—	—
2. Steuern und Umlagen	350	—	261	10	130	36	391	46	41	46	—	—
3. Zum Betrieb der Oekonomie	119,600	—	50,020	48	62,213	7	112,233	55	—	—	7,366	5
4. Wegen Beschäftigung der Pfleglinge	4,268	—	4,068	28	5,297	50	9,366	18	5,098	18	—	—
4½. Ersatz	—	—	29	27	102	23	131	50	131	50	—	—
5. Verschiedene und zufällige Ausgaben	140	—	103	3	102	43	205	46	65	46	—	—
Summe der Ausgabe	124,360	—	54,488	33	67,848	16	122,336	49	5,342	54	7,366	5
											5,342	54
											2,023	11

Karlsruhe, im Februar 1869.

Oberrevision Großherzoglichen Ministerinms des Innern.

Beutel.

Erläuterungen.

Im Budget ist der Krankenstand zu 560 Köpfen angenommen. Der wirkliche Stand betrug

im Jahr 1866	505 Köpfe,
„ „ 1867	527 „
durchschnittlich	516 Köpfe.

Einnahme.

§. 1. Ertrag aus Grundstücken und Gebäuden.

Die Einnahme an Miethzinsen des Dienstpersonals für die Wohnungen in der Anstalt erlitt dadurch einen Ausfall, daß einzelne Wärterstellen vorübergehend unbesetzt waren.

§. 2. Erlös aus Inventarienstücken und Materialien.

Der oben berührte Umstand mußte auch eine Minderung der Vergütungen des Wärterpersonals für Holz, Licht ꝛc. herbeiführen.

§. 3. Einnahme von der Oekonomie.

Die Einnahme für beide Jahre beträgt	108,675 fl. 31 kr.
die Ausgabe	112,233 „ 55 „
mithin mehr	3,558 fl. 24 kr.

Dieser Unterschied findet seine Ausgleichung in dem höheren Werth der am letzten Dezember 1867 vorhanden gewesenen Naturalvorräthe im Vergleich zu dem Stande vom 31. Dezember 1865.

§. 4. Einnahme von der Beschäftigung der Pfleglinge.

Im Budget war für beide Jahre zusammen eine Reineinnahme von 632 fl. in Aussicht genommen. Nach der vorliegenden Darstellung übersteigen nun zwar die Lasten unter §. 4 die Einnahme um 23 fl. 8 kr.; es steht jedoch der Werth der Naturalvorräthe am Schlusse des Jahrs 1867 um 1,318 fl. 13 kr. höher, als beim Beginne der Budgetperiode, in der That ist daher eine Reineinnahme von 1,295 fl. 5 kr. erzielt worden.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

§. 5. Unterhaltungskostenbeiträge.

Auf den Kopf ausgeschlagen beträgt die jährliche Einnahme 115 fl. 18 kr., sohin 5 fl. 18 kr. mehr, als im Budget angenommen war.

Ausgabe.

§. 2. Steuern und Umlagen.

Die Ueberschreitung wurde durch die Höhe der Feuerversicherungsumlage für 1865/66 veranlaßt

Wegen

§. 3. Zum Betrieb der Oekonomie

und

§ 4. Wegen Beschäftigung der Pfleglinge

wird auf die Erläuterungen zu den entsprechenden Positionen der Einnahme verwiesen.

§. 5. Ersatz.

Unter dieser Position erscheinen lediglich die Rückvergütungen von Beträgen, welche in vorausgegangenen Jahren zur Ungebühr erhoben worden sind.

§. 6. Verschiedene Lasten.

Die Ausgaben, für die sich ein genauer Voranschlag nicht aufstellen läßt, entstanden zum größten Theil durch die Maßnahmen für Sicherung der Forderungen der Anstalt an Unterhaltungskostenbeiträgen.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

III. Einnahmen und Einnahmslasten der Heil- und Pflegeanstalt Illenau.

Budgets- und Rechnungs-Rubriken.	Budgets-Sätze.		Rechnungs-Soll. Rechnungs-Abtheilung III. 1866 + II. a. 1867.		III. 1867 + II. a. 1868.		Summe.		Dieses gegen Jene Mehr.		Weniger.	
	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
Einnahme.												
§.												
1. Ertrag aus Grundstücken und Gebäuden	10,040	—	4,800	20	4,986	25	9,786	45	—	—	253	15
2. Erlös aus Inventarienstücken und Materialien	9,728	—	3,940	42	3,970	8	7,910	50	—	—	1,817	10
3. Einnahme von der Oekonomie	180,050	—	85,023	42	95,726	54	180,750	36	700	36	—	—
4. Einnahme von der Beschäftigung der Pfleglinge	9,418	—	5,459	26	4,529	39	9,989	5	571	5	—	—
5. Unterhaltungskostenbeiträge	246,400	—	131,705	49	137,405	44	269,111	33	22,711	33	—	—
5½. Ersatz	—	—	4	16	—	—	4	16	4	16	—	—
6. Verschiedene und zufällige Einnahmen	40	—	6	45	15	40	22	25	—	—	17	35
Summe der Einnahme	455,676	—	230,941	—	246,634	30	477,575	30	23,987	30	2,088	—
									2,088	—		
									21,899	30		
Ausgabe.												
Lasten und Verwaltungskosten.												
1. Kosten wegen des Verkaufs von Inventarienstücken und Materialien	44	—	9	—	11	21	20	21	—	—	23	39
2. Steuern und Umlagen	366	—	447	21	224	45	672	6	306	6	—	—
3. Zum Betrieb der Oekonomie	180,050	—	84,501	23	95,535	1	180,036	24	—	—	13	36
4. Wegen Beschäftigung der Pfleglinge	11,544	—	7,216	45	6,058	25	13,275	10	1,731	10	—	—
4½. Ersatz	—	—	37	8	30	44	67	52	67	52	—	—
5. Abgang	100	—	827	42	39	26	867	8	767	8	—	—
6. Verschiedene und zufällige Ausgaben	104	—	—	—	—	—	—	—	—	—	104	—
Summe der Ausgabe	192,208	—	93,039	19	101,899	42	194,939	1	2,872	16	141	15
									141	15		
									2,731	1		

Karlsruhe, im Februar 1869.

Oberrevision Großherzoglichen Ministeriums des Innern.

Beutel.

Erläuterungen.

Das Budget ist für einen Krankenstand von 440 Köpfen bemessen.
Der wirkliche Stand betrug

im Jahr 1866 . . . . . 414 Köpfe,
„ „ 1867 . . . . . 434 „

also durchschnittlich 424 Köpfe.

Einnahme.

§. 1. Ertrag aus Grundstücken und Gebäuden.

Die Miethzinse der Bediensteten erreichten die Voranschlagssumme nicht, weil einzelne Wärterstellen vorübergehend unbesetzt waren.

§. 2. Erlös aus Inventarienstücken und Materialien.

Einerseits das oben berührte Verhältniß und andererseits der Umstand, daß weniger abgängige Inventarstücke und Materialien veräußert wurden, als in den vorausgegangenen Jahren, veranlaßten den Einnahmeausfall.

§. 5. Unterhaltungskostenbeiträge.

Die Zahl der Kranken aus höheren Ständen war größer, als man bei Feststellung des Budgetsatzes angenommen hatte; in Folge dessen stellte sich die durchschnittliche Jahreseinnahme für den Kopf um 37 fl. 20 kr. höher.

Ausgabe.

§. 2. Steuern und Umlagen.

Die neue Einschätzung der Gebäulichkeiten, welche eine namhafte Erhöhung der Feuerversicherungsanschläge zur Folge hatte, und die Erhöhung der Brandversicherungsumlage sind die Veranlassung zur Ueberschreitung des Budgetsatzes.

§. 4. Wegen Beschäftigung der Pfleglinge.

Die höhere Ausgabe, welche übrigens durch die höhere Einnahme unter §. 4 bis auf den Betrag von 1,160 fl. 5 kr. ausgeglichen ist, entstand durch größere Anschaffungen an Arbeitsstoffen.

§. 4½. Ersatz

Unter diesem Paragraphen erscheinen nur Rückvergütungen von Einnahmen, die aus Versehen zu hoch berechnet waren.

§. 5. Abgang.

Die Ausgabe besteht hauptsächlich in unbeibringlichen oder nachgelassenen Unterhaltungskostenbeiträgen.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

IV. Einnahmen und Einnahmslasten der polizeilichen Verwahrungsanstalt.

Budgets- und Rechnungs-Rubriken.	Budgets-Sätze.	Rechnungs-Soll. Rechnungs-Abtheilung III. 1866 + II. a. 1867.	III. 1867 + II. a. 1868.	Summe.	Dieses gegen Jene Mehr.	Weniger.
	fl. kr.	fl. kr.	fl. kr.	fl. kr.	fl. kr.	fl. kr.
Einnahme.						
§.						
1. Ertrag aus Grundstücken und Gebäuden	— —	4 —	1 —	5 —	5 —	— —
2. Erlös aus Inventarienstücken und Materialien	300 —	1,287 2	333 59	1,621 1	1,321 1	— —
3. Einnahme von der Beschäftigung der Gefangenen	14,786 —	3,499 37	2,396 19	5,895 56	— —	8,890 4
4. Unterhaltungskostenbeiträge	6,240 —	1,311 5	836 56	2,148 1	— —	4,091 59
$4^1/_2$. Ersatz	— —	1 —	19 11	20 11	20 11	— —
5. Verschiedene und zufällige Einnahmen	20 —	3 13	— 59	4 12	— —	15 48
Summe der Einnahme	21,346 —	6,105 57	3,588 24	9,694 21	1,346 12	12,997 51
						1,346 12
						11,651 39
Ausgabe.						
Lasten und Verwaltungskosten.						
1. Kosten wegen des Verkaufs von Inventarienstücken und Materialien	4 —	14 11	— 30	14 41	10 41	— —
2. Steuern und Umlagen	180 —	57 31	28 46	86 17	— —	93 43
3. Wegen Beschäftigung der Gefangenen	9,600 —	2,756 52	2,031 43	4,788 35	— —	4,811 25
$3^1/_2$. Ersatz	— —	17 55	6 31	24 26	24 26	— —
4. Verschiedene und zufällige Ausgaben	200 —	17 59	11 15	29 14	— —	170 46
Summe der Ausgabe	9,984 —	2,864 28	2,078 45	4,943 13	35 7	5,075 54
						35 7
						5,040 47

Karlsruhe, im Februar 1869.

Oberrevision Großherzoglichen Ministeriums des Innern.

Beutel.

Erläuterungen.

Im Budget ist der Gefangenenstand zu 80 Köpfen (50 Männern und 30 Weibern) angenommen.
Der wirkliche Stand betrug:

im Jahr 1866 . . . . . 32 Köpfe,
„ „ 1867 . . . . . 25 „

also durchschnittlich 28,5 Köpfe.

Einnahme.

§. 2. Erlös aus Inventarienstücken und Materialien.

Die Anstalt war in der Lage, eine größere Menge entbehrlicher und unbrauchbarer Inventarstücke veräußern zu können.

§. 3. Einnahme von der Beschäftigung der Gefangenen.

Während die auf den Kopf ausgeschlagene Reineinnahme im Budget bei der Männerabtheilung zu 35 fl. 40 kr. und bei der Weiberabtheilung zu 27 fl. jährlich angenommen war, stellt sich solche nach den Rechnungen (unter Berücksichtigung des Werths der Vorräthe zu Anfang und am Schlusse der Budgetperiode) bei den Männern auf 18 fl. 42 kr. und bei den Weibern auf 22 fl. 32 kr.

Es ist dieser geringe Ertrag zunächst dem Umstand zuzuschreiben, daß die Insassen der Anstalt — verkommene und meistentheils schon bejahrte Menschen — nur in geringem Maße arbeitsfähig sind. Bei der Männerabtheilung war zudem noch von Einfluß, daß die Zahl der Werkmeister, die zugleich als Aufseher fungiren, nicht im Verhältniß zur Abnahme des Gefangenenstands verringert werden konnte: während nämlich früher für 50 männliche Gefangene drei Werkmeister genügten, mußten für den nicht ganz halb so großen Gefangenenstand der Jahre 1866 und 1867 zwei Werkmeister beibehalten werden.

§. 4. Unterhaltungskostenbeiträge.

Die durchschnittliche Jahreseinnahme für den Kopf betrug 37 fl. 41 kr. Im Budget war dieselbe zu 39 fl. veranschlagt.

Ausgabe.

§. 1. Kosten wegen des Verkaufs von Inventarienstücken und Materialien.

Die Mehrausgabe hängt mit der höheren Einnahme unter §. 2 zusammen.

§. 3½ Ersatz.

Die Ausgaben bestehen lediglich in den Rückvergütungen irrig erhobener Einnahmen.

Eigentlicher Staatsaufwand des Ministeriums des Innern mit Branchen (Hauptübersicht).

Budgets- und Rechnungs-Rubriken.	Budgets-Sätze.		Rechnungs-Soll. Rechnungs-Abtheilung. III. 1866 + II. a. 1867.		III. 1867 + II. a. 1868.		Summe.		Dieses gegen Jene Mehr.		Weniger.	
	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
A. Ordentlicher Etat.												
Tit. I. Ministerium.												
§.												
1. Besoldungen	73,400	—	35,040	34	34,098	3	69,138	37	—	—	4,261	23
2. Gehalte	16,650	—	8,325	—	8,325	—	16,650	—	—	—	—	—
3. Bureauaufwand	6,320	—	3,260	—	3,060	—	6,320	—	—	—	—	—
Summe Tit. I.	96,370	—	46,625	34	45,483	3	92,108	37	—	—	4,261	23
Tit. II. Landeskommissäre.												
4. Besoldungen	26,200	—	12,038	53	11,827	30	23,866	23	—	—	2,233	37
5. Gehalte	12,800	—	5,384	29	5,625	37	11,010	6	—	—	1,789	54
6. Bureauaufwand	3,040	—	1,600	—	1,440	—	3,040	—	—	—	—	—
7. Diäten und Reisekosten	8,800	—	3,522	57	4,043	53	7,566	50	—	—	1,233	10
8. Miethzinse	600	—	233	20	142	15	375	35	—	—	224	25
Summe Tit. II.	51,440	—	22,779	39	23,079	15	45,858	54	—	—	5,581	6
Tit. III Verwaltungsgerichtshof.												
9. Besoldungen	45,600	—	23,385	—	23,701	57	47,086	57	1,486	57	—	—
10. Gehalte	6,950	—	2,890	—	2,875	—	5,765	—	—	—	1,185	—
11. Bureauaufwand	3,650	—	1,900	—	1,750	—	3,650	—	—	—	—	—
Summe Tit. III.	56,200	—	28,175	—	28,326	57	56,501	57	1,486	57	1,185	—
									1,185	—		
									301	57		
Tit. IV. Verwaltungshof.												
12. Besoldungen	71,000	—	34,910	22	35,238	3	70,148	25	—	—	851	35
13. Gehalte	27,530	—	13,730	—	13,854	40	27,584	40	54	40	—	—
14. Bureauaufwand	6,500	—	3,400	—	3,100	—	6,500	—	—	—	—	—
15. Miethzins	1,618	—	809	—	809	—	1,618	—	—	—	—	—
Summe Tit. IV.	106,648	—	52,849	22	53,001	43	105,851	5	54	40	851	35
											54	40
											796	55
Tit. 5. Obermedizinalrath.												
16. Besoldungen	12,400	—	6,121	23	5,941	40	12,063	3	—	—	336	57
17. Gehalte	1,556	—	778	—	778	—	1,556	—	—	—	—	—
18. Bureauaufwand	1,565	—	800	—	765	—	1,565	—	—	—	—	—
19. Für Förderung des Veterinärwesens	7,400	—	3,100	—	3,407	12	6,507	12	—	—	892	48
Summe Tit. V.	22,921	—	10,799	23	10,891	52	21,691	15	—	—	1,229	45
Uebertrag	333,579	—	161,228	58	160,782	50	322,011	48	301	57	11,869	9

Budget- und Rechnungs-Rubriken.	Budget-Sätze.		Rechnungs-Soll. Rechnungs-Abtheilung. III. 1866 + II. a. 1867.		III. 1867 + II. a 1868.		Summe.		Dieses gegen Jene Mehr.		Weniger.	
	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
A. Ordentlicher Etat.												
§. Uebertrag .	333,579	—	161,228	58	160,782	50	322,011	48	301	57	11,869	9
Tit. VI. Generallandesarchiv.												
20. Besoldungen	21,200	—	10,025	—	10,598	53	20,623	53	—	—	576	7
21. Gehalte	2,656	—	1,328	—	1,328	—	2,656	—	—	—	—	—
22. Bureauaufwand	1,785	—	910	—	875	—	1,785	—	—	—	—	—
23. Miethzins	172	—	86	—	86	—	172	—	—	—	—	—
24. Zum Ankauf von Archivalien	1,000	—	—	—	222	59	222	59	—	—	777	1
Summe Tit. VI. .	26,813	—	12,349	—	13,110	52	25,459	52	—	—	1,353	8
25. Tit. VII. Bezirksverwaltung und Polizei (Beil. 1)	1,444,948	—	721,806	54	814,642	10	1,536,449	4	91,501	4	—	—
26. Tit. VIII. Allgemeine Sicherheitspolizei (Beil. 2)	526,067	—	267,912	33	261,460	44	529,373	17	3,306	17	—	—
27. Tit. IX. Kultus (Beil. 3) .	237,280	—	125,361	17	130,392	10	255,753	27	18,473	27	—	—
28. Tit. X. Unterrichtswesen (Beil. 4)	1,280,640	—	613,471	24	620,844	36	1,234,316	—	—	—	46,324	—
29. Tit. XI. Wissenschaften und Künste (Beil. 5) . .	49,970	—	24,293	30	25,618	30	49,912	—	—	—	58	—
30. Tit. XII. Milde Fonds und Armenanstalten (Beil. 6)	196,688	—	90,954	13	86,657	49	177,612	2	—	—	19,075	58
31. Tit. XIII. Heil- und Pflegeanstalt Pforzheim (Beil. 7)	219,262	—	108,349	23	113,034	35	221,383	58	2,121	58	—	—
32. Tit. XIV. Heil- und Pflegeanstalt Illenau (Beil. 8) .	310,666	—	161,628	22	172,309	38	333,938	—	23,272	—	—	—
33. Tit. XV. Polizeiliche Verwahrungsanstalt (Beil. 9).	35,106	—	9,856	42	10,383	38	20,240	20	—	—	14,865	40
34. Tit. XVI. Verschiedene und zufällige Ausgaben (Beil. 10)	24,438	—	13,409	39	17,734	34	31,144	13	6,706	13	—	—
Summa A. Ordentlicher Etat .	4,685,457	—	2,310,621	55	2,426,972	6	4,737,594	1	145,682 93,545	56 55	93,545	55
									52,137	1		

Budgets- und Rechnungs-Rubriken.	Budgets-Sätze.	Rechnungs-Soll.						Dieses gegen Jene			
		Rechnungs-Abtheilung.				Summe.		Mehr.		Weniger.	
		III. 1866 + II. a. 1867.		III. 1867 + II. a. 1868.							
	fl. kr.	fl.	kr	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
B. Außerordentlicher Etat.											
§. Tit. VI. Generallandesarchiv.											
35. Urkundensammlung für die badische Haus- und Landesgeschichte	4,000 —	635	23	1,311	11	1,946	34	—	—	2,053	26
36. Zeitschrift der Geschichte des Oberrheins	1,500 —	750	—	600	—	1,350	—	—	—	150	—
37. Tit. VII. Bezirksverwaltung und Polizei (Beil. 1)	73,000 —	2,894	37	11,831	52	14,726	29	—	—	58,273	31
38. Tit X. Unterrichtswesen (Beil. 4)	532,960 —	141,815	50	68,844	22	210,660	12	—	—	322,299	48
39. Tit. XIII. Heil- und Pflegeanstalt Pforzheim (Beil. 7)	1,659 —	—	—	1,659	—	1,659	—	—	—	—	—
40. Tit. XIV. Heil- und Pflegeanstalt Illenau (Beil 8) .	24,519 —	—	—	16,800	—	16,800	—	—	—	7,719	—
41. Tit. XVI. Verschiedene und zufällige Ausgaben (Beil. 10)	9,881 —	1,000	—	15,576	58	16,576	58	6,695	58	—	—
Tit. XVII. Wasser- und Straßenbau.											
42. Staatsbeitrag zur Unterhaltung und Verbesserung der wichtigeren Vizinalstraßen .	550,220 —	193,147	—	161,827	6	354,974	6	—	—	195,245	54
Summe B. Außerordentl. Etat	1,197,739 —	340,242	50	278,450	29	618,693	19	6,695	58	585,741 6,695	39 58
										579,045	41
hiezu:											
Summe A. Ordentlicher Etat .	4,685,457 —	2,310,621	55	2,426,972	6	4,737,594	1	52,137	1	—	—
Hauptsumme .	5,883,196 —	2,650,864	45	2,705,422	35	5,356,287	20	—	—	526,908	40

Karlsruhe, im Februar 1869.

Oberrevision Großherzoglichen Ministeriums des Innern.
Beutel.

Erläuterungen.

A. Ordentlicher Etat.

Tit. III. Verwaltungsgerichtshof.

§. 9. Besoldungen.

Die Ueberschreitung wurde durch den Eintritt eines Kollegialmitglieds, das sich schon vor seiner Versetzung im Genuß einer höheren Besoldung befand, herbeigeführt. Sie ist übrigens zum größten Theil durch die Erübrigung bei dem Gehaltsetat ausgeglichen.

Tit. IV. Verwaltungshof.

§. 13. Gehalte.

Ein unrichtiges Verfahren bei der Berechnung der Revisionsgebühren hatte zur Folge, daß in den Jahren 1864, 1865 und 1866 weniger, im Jahre 1867 dagegen mehr, als die budgetmäßige Summe verausgabt wurde.

Die Ueberschreitung in der vorliegenden Budgetperiode im Betrag von 54 fl. 40 kr. wird in der Periode 1868 und 1869 durch entsprechenden Minderaufwand ihre Ausgleichung finden.

Tit. V. Obermedizinalrath.

§. 19. Für Förderung des Veterinärwesens.

Die Zahl der für begründet erkannten Gesuche von Thierarzneischülern um Verleihung von Stipendien erreichte nicht die Höhe, wie in den vorhergegangenen Jahren.

Tit. VI. Generallandesarchiv.

§. 24. Zum Ankauf von Archivalien.

Die Gelegenheit zur Erwerbung alter Urkunden bot sich nicht in dem Maaß, daß die Verwendung der ganzen Bewilligung sachgemäß erschien.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

B. Außerordentlicher Etat.

Tit. VI. Generallandesarchiv.

§. 35. Urkundensammlung für die badische Haus- und Landesgeschichte.

Mit Rücksicht auf den geringeren Bedarf wurde in das außerordentliche Budget für 1868 und 1869 nur die Hälfte des bisherigen Budgetsatzes aufgenommen.

Tit. XVII. Wasser- und Straßenbau.

§. 42. Staatsbeitrag zur Unterhaltung und Verbesserung der wichtigeren Vizinalstraßen.

Der Rest der Bewilligung wurde für 1868 und 1869 aufrecht erhalten.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Beilage 1.

VII. Aufwand für die Bezirksverwaltung und Polizei.

Budgets- und Rechnungs-Rubriken.	Budgets-Sätze.	Rechnungs-Soll.				Dieses gegen Jene			
		Rechnungs-Abtheilung.				Mehr.		Weniger.	
		III. 1866 + II. a. 1867.		III. 1867 + II. a. 1868.		Summe.			
	fl. kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl. kr.	fl.	kr.
A. Ordentlicher Etat.										
§.										
Tit. I. Besoldungen:										
1. a. der Verwaltungs- und Polizeibeamten	276,600 —	138,577	30	137,441	3	276,018	33	— —	581	27
2. b. der Gemeinderechnungsrevisoren	24,400 —	12,200	—	11,880	47	24,080	47	— —	319	13
3. c. der Bezirks- und Assistenzärzte	123,000 —	60,623	24	60,515	18	121,138	42	— —	1,861	18
Tit. II. Gehalte:										
4. a. der Amtsverweser und Amtsgehilfen	28,800 —	8,906	31	9,251	9	18,157	40	— —	10,642	20
5. b. der Gemeinderechnungsrevidenten	91,000 —	45,498	1	45,488	57	90,986	58	— —	13	2
6. c. der Amtsaktuare	167,250 —	83,756	10	83,488	41	167,244	51	— —	5	9
7. d. der Assistenz- und Kreishebärzte	9,880 —	4,919	10	3,760	10	8,679	20	— —	1,200	40
8. e. der Thierärzte	20,000 —	5,384	40	9,224	4	14,608	44	— —	5,391	16
9. f. der Amtsdiener	50,568 —	25,237	34	25,202	39	50,440	13	— —	127	47
10. g. des Personals der Lokalpolizei	171,312 —	83,426	13	85,663	13	169,089	26	— —	2,222	34
11. h. der Waisenmeister . . .	1,860 —	992	21	933	17	1,925	38	65 38	—	—
Tit. III. Bureaukosten:										
12. a. der Aemter	60,568 —	29,241	42	27,146	45	56,388	27	— —	4,179	33
13. b. der Bezirksärzte . . .	2,900 —	1,312	57	1,265	15	2,578	12	— —	321	48
14. Tit. IV. Reisekostenaversen der Bezirks- und Assistenzärzte	28,320 —	13,706	20	13,223	—	26,929	20	— —	1,390	40
15. Tit. V. Reiseentschädigung der Bezirksräthe	16,000 —	5,774	31	5,704	21	11,478	52	— —	4,521	8
16. Tit. VI. Zugskosten und Kosten wegen Dienstübergaben	7,758 —	5,213	15	8,454	12	13,667	27	5,909 27	—	—
17. Tit. VII. Bauaufwand .	36,000 —	13,426	5	22,077	14	35,503	19	— —	496	41
18. Tit. VIII. Miethzinse .	10,800 —	5,136	15	5,513	11	10,649	26	— —	150	34
Uebertrag .	1,127,016 —	543,332	39	556,233	16	1,099,565	55	5,975 5	33,425	10

Budgets- und Rechnungs-Rubriken.	Budgets-Sätze.		Rechnungs-Soll. Rechnungs-Abtheilung. III. 1866 + II. a. 1867.		III. 1867 + II. a. 1868.		Summe.		Dieses gegen Jene Mehr.		Weniger.	
	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl	kr.	fl.	kr
A. Ordentlicher Etat.												
§. Uebertrag . .	1,127,016	—	543,332	39	556,233	16	1,099,565	55	5,975	5	33,425	10
19. Tit. IX. Wegen Abhaltung auswärtiger Amtstage	3,600	—	1,757	18	1,644	52	3,402	10	—	—	197	50
20. Tit. X. Weger Aufsicht auf die Gemeindeverwaltung u. Ortspolizei	15,828	—	6,492	13	8,806	14	15,298	27	—	—	529	33
21. Tit XI. Wegen der Feuerpolizei	3,880	—	1,560	14	2,608	54	4,169	8	289	8	—	—
22. Tit. XII. Wegen polizeilicher Maßregeln für Sicherheit u. Ordnung	3,636	—	1,151	42	1,231	38	2,383	20	—	—	1,252	40
23. Tit. XIII. Wegen der Medizinalpolizei	22,730	—	16,721	45	22,741	53	39,463	38	16,733	38	—	—
24. Tit. XIV. Wegen Unglücksfällen und ihrer Verhütung	4,556	—	4,981	13	4,526	36	9,507	49	4,951	49	—	—
25. Tit. XV. Wegen Polizeistraffällen . . .	40,000	—	27,905	19	34,253	10	62,158	29	22,158	29	—	—
Tit. XVI. Unterstützungen:												
26. a. armer Gemeinden . . . b. armer Personen:	16,000	—	6,364	49	9,616	48	15,981	37	—	—	18	23
27. 1. der Kinder von Staatsdienern, Offizieren, Pfarrern und Schullehrern	4,000	—	1,753	59	2,064	46	3,818	45	—	—	181	15
28 2. der Heimathlosen . . .	4,084	—	2,071	35	1,525	26	3,597	1	—	—	486	59
29. Tit. XVII. Staatsbeiträge zu den Gehalten der Volksschullehrer .	120,000	—	58,264	13	127,914	12	186,178	25	66,178	25	—	—
30 Tit. XVIII. Rekrutirungskosten	26,232	—	22,723	35	14,832	30	37,556	5	11,324	5	—	—
31 Tit. XIX Postporto und Botenlöhne	9,504	—	4,912	55	4,488	5	9,401	—	—	—	103	—
32. Tit. XX. Kosten der Amtskassenverrechnung . .	40,600	—	20,154	4	20,727	19	40,881	23	281	23	—	—
33. Tit. XXI. Verschiedene u. zufällige Ausgaben	3,282	—	1,659	21	1,426	31	3,085	52	—	—	196	8
Summe A. Ordentlicher Etat.	1,444,948	—	721,806	54	814,642	10	1,536,449	4	127,892	2	36,390	58
									36,390	58		
									91,501	4		

Budgets- und Rechnungs-Rubriken.	Budgets-Sätze.		Rechnungs-Soll.						Dieses gegen Jene			
			Rechnungs-Abtheilung.				Summe.		Mehr.		Weniger.	
			III. 1866 + II. a. 1867.		III. 1867 + II. a. 1868.							
	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
B. Außerordentlicher Etat.												
§.												
34. Unterstützung der Auswanderung	10,000	—	2,885	7	2,289	59	5,175	6	—	—	4,824	54
35. Ablösung der Wasenmeisterei-Erblehen	15,000	—	9	30	9,541	53	9,551	23	—	—	5,448	37
36. Bau eines Amthauses in Schönau	24,000	—	—	—	—	—	—	—	—	—	24,000	—
37. Bau eines Amthauses in Boxberg	24,000	—	—	—	—	—	—	—	—	—	24,000	—
Summe B. Außerordentl. Etat hiezu	73,000	—	2,894	37	11,831	52	14,726	29	—	—	58,273	31
Summe A. Ordentlicher Etat .	1,444,948	—	721,806	54	814,642	10	1,536,449	4	91,501	4	—	—
Hauptsumme .	1,517,948	—	724,701	31	826,474	2	1,551,175	33	33,227	33	—	—

Karlsruhe, im Februar 1869.

Oberrevision Großherzoglichen Ministeriums des Innern.
Beutel.

Erläuterungen.

A. Ordentlicher Etat.

Tit. II. Gehalte.

§. 4. Gehalte der Amtsverweser und Amtsgehilfen.

Eine Anzahl Amtsgehilfenstellen konnte wegen Mangels an Referendären nicht besetzt werden.

§. 8. Gehalte der Thierärzte.

Die Bezirksthierärzte traten erst vom 1. Oktober 1866 an in den Bezug ihres Gehalts; auch nahmen die Beiträge an Gemeinden zur Belohnung von Thierärzten den durch das Budget hiefür bewilligten Betrag nicht ganz in Anspruch.

§. 10. Gehalte des Personals der Lokalpolizei.

Die Vermehrung der Polizeimannschaft in Freiburg und Heidelberg trat, wie in der Erläuterung zu §. 4 der Einnahme bereits bemerkt worden, erst im Juli 1866 in's Leben.

§. 11. Gehalte der Waisenmeister.

Einzelne Erblehenträger haben zum Theil ihre Gehalte in Holz und Frucht anzusprechen. Da die Preise im Jahr 1866 höher stunden, als früher, so entstand in diesem Jahr eine Mehrausgabe von 62 fl.

Tit. III. Bureaukosten.

§. 12. Bureaukosten der Aemter.

Die Ersparniß ist hauptsächlich Folge der Einführung der Steinkohlenfeuerung und des Herabgehens der Holzpreise an einzelnen Orten.

§. 16. Tit. VI. Zugskosten und Kosten wegen Dienstübergaben.

Es waren im Interesse des Dienstes, namentlich im Jahr 1866, mehr Versetzungen nothwendig, als man auf Grund früherer Erfahrungen angenommen hatte.

§. 21. Tit. XI. Wegen der Feuerpolizei.

Im Jahr 1867 waren die Brandunfälle zahlreicher, als in den Normaljahren.

§. 23. Tit. XIII. Wegen der Medizinalpolizei.

Außerordentliche Maßregeln gegen die Cholera und die Blatternkrankheit, sowie gegen die Maul- und Klauen-Seuche, die Hundswuth und die Rinderpest veranlaßten einen Aufwand von 17,200 fl.

§. 24. Tit. XIV. Wegen Unglücksfällen und deren Verhütung.

Die unter dieser Position erscheinenden Ausgaben sind ihrer Natur nach einem steten Wechsel unterworfen, weßhalb der Rechnungsdurchschnitt einiger Jahre — wie er dem Budgetsatz zu Grund liegt — nicht als maßgebend angesehen werden kann.

§. 25. Tit. XV. Wegen Polizeistraffällen.

Bei Aufstellung des Budgets standen keine anderen Anhaltspunkte zur Bemessung des Bedarfs für 1866 und 1867 zu Gebot, als die Rechnungsergebnisse des 2. Vierteljahres 1865. Es ist erklärlich, daß bei einer in ihrer Größe wechselnden Ausgabe die Erfahrungen eines so kurzen Zeitraums sich als unsicher erwiesen.

§. 29. Tit. XVII. Staatsbeiträge zu den Gehalten der Volksschullehrer.

Durch höchste Entschließung Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs aus Großherzoglichem Staatsministerium vom 14. Januar 1867 Nr. 38/39 wurde zur einmaligen Gehaltsaufbesserung der geringst bezahlten Lehrer an öffentlichen Volksschulen für 1867 ein Administrativkredit von 80,000 fl. bewilligt.

§. 30. Tit. XVIII. Rekrutirungskosten.

Die höhere Ausgabe im Jahr 1866 wurde zum größten Theil durch die vorgenommene Pferderemontirung veranlaßt. Außerdem trug die durch die höchste Verordnung vom 4. Juni 1864 (Regierungsblatt S. 246) bewilligte Erhöhung der Gebühren der Gemeindebeamten zur Steigerung des Aufwandes bei.

§. 32. Tit. XX. Kosten der Amtskassen-Verrechnung.

Der Aufwand richtet sich nach dem Gesammtbetrag der Einnahmen und Ausgaben.

B. Außerordentlicher Etat.

§. 35. Ablösung der Wasenmeistereierblehen
und
§. 36. Bau eines Amthauses in Schönau.

Der Rest der Bewilligung wurde im außerordentlichen Budget für 1868 und 1869 aufrecht erhalten.

§. 37. Bau eines Amthauses in Boxberg.

Die Verhandlungen wegen Stellung des Geländes Seitens der Gemeinde und die Feststellung des Bauplans verzögerten sich, weßhalb der Bau im Lauf der Budgetperiode nicht zur Ausführung gelangte.

Beilage 2.

VIII. Aufwand für die allgemeine Sicherheitspolizei.

Budgets- und Rechnungs-Rubriken.	Budgets-Sätze.		Rechnungs-Soll. Rechnungs-Abtheilung III. 1866 + II. a. 1867.		III. 1867 + II. a. 1868.		Summe.		Dieses gegen Jene Mehr.		Weniger.	
	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
A. Ordentlicher Etat.												
I. Gage und Löhnung.												
§.												
1. Offiziere, nämlich: 1 Kommandeur, 4 Divisionskommandanten, 1 Rittmeister (Rechnungsführer)	24,837	47	12,058	27	11,700	—	23,758	27	—	—	1,079	20
2. 4 Oberwachmeister zu 600 fl.	4,800	—										
3. 25 Brigadiers 1r Kl. zu 400 fl.	20,000	—										
4. 50 Brigadiers 2r Kl. zu 375 fl.	37,500	—										
5. 131 Gendarmen 1r Kl. z. 350 fl.	91,700	—	163,295	23	163,046	7	326,341	30	191	30	—	—
6. 131 Gendarmen 2r Kl. z. 325 fl.	85,150	—										
7. 145 Gendarmen 3r Kl. z. 300 fl.	87,000	—										
II. Massengelder.												
8. Bureauaversum für das Corpskommando	1,764	—	882	—	882	—	1,764	—	—	—	—	—
9. Bureauaversum für die 4 Divisionskommandanten . . .	1,716	—	870	—	846	—	1,716	—	—	—	—	—
10. Aversen für Schreibmaterialien, Anzeige- und Fanggebühren, Quartiergeld, Waffenunterhaltung, Munition und kleine Montur, und zwar:												
für 4 Oberwachmeister zu 85 fl. 6 kr. . . .	680	48										
für 75 Brigadiers zu 107 fl. 38 kr.	16,145	—	43,226	22	43,175	46	86,402	8	—	—	129	12
für 407 Gendarmen zu 85 fl. 38 kr.	69,705	32										
III. Pferdeunterhaltungsgelder.												
11. Für den Kommandeur . .	1,448	—	457	58	—	—	457	58	—	—	990	2
Uebertrag . .	442,447	7	220,790	10	219,649	53	440,440	3	191	30	2,198	34

Budgets- und Rechnungs-Rubriken.	Budgets-Sätze.	Rechnungs-Soll. Rechnungs-Abtheilung III. 1866 + II. a. 1867.		III. 1867 + II. a. 1868.		Summe.		Dieses gegen Jene Mehr.		Weniger.	
	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
A. Ordentlicher Etat.												
§. Uebertrag . .	442,447	7	220,790	10	219,649	53	440,440	3	191	30	2,198	34
IV. Ausrüstung und Armirung.												
12. Montirung: für die ganze Mannschaft	25,171	48	14,206	57	14,505	43	28,712	40	3,540	52	—	—
13. Armirung: desgleichen	920	—	517	28	488	58	1,006	26	86	26	—	—
V. Diäten und Kommandozulagen												
14. Für die Offiziere: Diäten und Reisekosten .	4,092	—	1,700	21	1,630	47	3,331	8	—	—	760	52
15. Für die Mannschaft: Kommandozulagen . . .	12,494	—	6,332	55	6,177	3	12,509	58	15	58	—	—
VI. Verschiedene Ausgaben.												
16. Für Belohnungen	6,000	—	3,000	—	3,000	—	6,000	—	—	—	—	—
17. Für Einstandsgelder . . .	16,000	—	6,379	42	5,721	20	12,101	2	—	—	3,898	58
18. Für Fahndungsblätter . .	7,400	—	4,566	23	4,770	16	9,336	39	1,936	39	—	—
19. Für Transport von Montur und Armatur	350	—	288	38	73	45	362	23	12	23	—	—
20. Für Kur- und Arzneikosten	2,144	—	924	55	944	26	1,869	21	—	—	274	39
21. Für Zugskosten	5,680	—	2,803	38	2,836	30	5,640	8	—	—	39	52
22. Für sonstige Ausgaben . .	3,368	—	6,401	26	1,662	3	8,063	29	4,695	29	—	—
Summe . .	526,066	55	267,912	33	261,460	44	529,373	17	10,479	17	7,172	55
									7,172	55		
									3,306	22		

Karlsruhe, im Februar 1869.

Oberrevision Großherzoglichen Ministeriums des Innern.

Braunewald.

Erläuterungen.

§. 1. Gage der Offiziere.

In Folge einer Personaländerung war man in der Lage, einen Theil der Budgetbewilligung zu erübrigen.

§§. 2 bis 7. Löhnung der Mannschaft.

Die Ueberschreitung des Budgetsatzes entstund durch die Verabfolgung sogenannter Sterbquartalien an die Hinterbliebenen zweier Brigadiers und eines Gendarmen.

§. 11. Pferdeunterhaltungsgelder.

Da der Corpskommandeur im Laufe des Jahres 1866 seine Pferde abschaffte, so wurden die Pferdeunterhaltungsgelder sistirt.

§. 12. Montirung.

Bei Aufstellung des Budgets waren einige Aenderungen an der Montirung der Gendarmeriemannschaft in Aussicht genommen, die eine Ermäßigung der Kosten im Betrage von 1,700 fl. jährlich zur Folge gehabt hätten. Man fand jedoch später für sachgemäß, die bestehende Montirung unverändert beizubehalten.

§. 13. Armirung.

Die Anfertigung von Musterbüchsen mit Hinterladung veranlaßte einen außerordentlichen Aufwand.

§. 18. Für Fahndungsblätter.

In der Zahl der Fahndungsausschreiben trat eine erhebliche Vermehrung ein. Während dieselbe nämlich in der Budgetperiode von 1864 und 1865 6346 betragen hat, stieg sie in jener von 1866 und 1867 auf 8035.

§. 22. Sonstige Ausgaben.

In Folge der landesherrlichen Verordnung vom 13. Juli 1866, Regierungsblatt Nr. XLI. Seite 238, hat während des Krieges im Jahr 1866 eine Verstärkung des Gendarmeriecorps durch Beizug von Mannschaft aus dem Grenzaufsichtscorps vorübergehend stattgefunden. Die hierwegen erwachsenen Kosten beliefen sich auf 4,794 fl. 16 kr., wofür nach höchster Entschließung Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs aus Großherzoglichem Staatsministerium vom 12. Oktober 1866 Nr. 951—953 ein Administrativkredit von gleichem Betrage eröffnet wurde.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Beilage 3.

IX. Aufwand für den Kultus.

Budgets- und Rechnungs-Rubriken.	Budgets-Sätze.		Rechnungs-Soll.						Dieses gegen Jene			
			Rechnungs-Abtheilung.				Summe.		Mehr.		Weniger.	
			III. 1866 + II. a. 1867.		III. 1867 + II. a. 1868.							
	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
A. Ordentlicher Etat.												
§.												
I. Katholischer Kultus.												
1. a. Dotation des Erzbisthums, einschließlich 7,000 fl. für die Kanzlei und 500 fl. für Unterhaltung der Gebäude	72,485	36	40,905	59	46,612	19	87,518	18	15,032	42	—	—
b. wegen Abtretung des Linzerfonds an das Erzbisthum dem Konstanzer Studienfond	6,640	—	3,320	—	3,320	—	6,640	—	—	—	—	—
2. Oberstiftungsrth. (Staatsbeitr.)	34,000	—	17,000	—	17,000	—	34,000	—	—	—	—	—
3. Pfarreidotationen	4,474	—	2,291	56	2,451	14	4,743	10	269	10	—	—
4. Für kirchliche Bedürfnisse . .	132	28	66	14	66	14	132	28	—	—	—	—
5. Beitrag zur Versehung der durch die vormalig. Mendikantenklöster besorgten seelsorgerlich. Aushilfe	7,194	54	3,597	27	3,597	27	7,194	54	—	—	—	—
Summe I. .	124,926	58	67,181	36	73,047	14	140,228	50	15,301	52	—	—
II. Evangelischer Kultus.												
1. Evangelischer Oberkirchenrath (Staatsbeitrag)	38,084	—	19,042	—	19,042	—	38,084	—	—	—	—	—
2. Zuschuß zum Gehalt d. Prälaten	2,000	—	1,000	—	1,000	—	2,000	—	—	—	—	—
3. Pfarreidotationen	36,248	38	20,056	48	19,189	14	39,246	2	2,997	24	—	—
4. Gehalte der Organisten und Kirchendiener	1,818	—	909	—	909	—	1,818	—	—	—	—	—
5. Für kirchliche Bedürfnisse . .	315	40	172	20	157	50	330	10	14	30	—	—
6. Entschädigungsrenten:												
a. dem Hilfsfond in Heidelberg	1,467	48	733	54	733	54	1,467	48	—	—	—	—
b. dem Kirchenfond in Rheinbischofsheim	70	52	35	26	35	26	70	52	—	—	—	—
7. Staatsbeitrag für die evangelische Kirche im Allgemeinen . . .	28,448	—	14,280	13	14,327	32	28,607	45	159	45	—	—
Summe II. .	108,452	58	56,229	41	55,394	56	111,624	37	3,171	39	—	—
III. Israelitischer Kultus	3,900	—	1,950	—	1,950	—	3,900	—	—	—	—	—
hiezu Summe I. .	124,926	58	67,181	36	73,047	14	140,228	50	15,301	52	—	—
Hauptsumme .	237,279	56	125,361	17	130,392	10	255,753	27	18,473	31	—	—

Karlsruhe, im Februar 1869.

Oberrevision Großherzoglichen Ministeriums des Innern.
Beutel.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Erläuterungen.

I. Katholischer Kultus.

§. 1. Dotation des Erzbisthums.

Ein Theil der Dotation ist in Naturalien zu leisten. Die Differenz zwischen dem Budgetsatz und der wirklichen Ausgabe besteht in der Summe, um welche die laufenden Preise der Naturalien den seit 1828 unverändert gebliebenen Werthanschlag übersteigen.

§. 3. Pfarreidotationen

ferner

II. Evangelischer Kultus.

§. 3. Pfarreidotationen

und

§. 5. Für kirchliche Bedürfnisse.

Auch hier haben die höheren Preise für Naturalien den Mehraufwand veranlaßt.

§. 7. Staatsbeitrag für die evangelische Kirche im Allgemeinen.

Die evangelische Kirche hat in der Budgetperiode 1864 und 1865 301 fl. 4 kr. weniger und in der Budgetperiode 1866 und 1867 159 fl. 45 kr. mehr bezogen, als das Staatsbudget bewilligte. Das Eine wie das Andere ist lediglich einem Versehen zuzuschreiben. Die Ausgleichung wird im laufenden Jahre bewirkt werden.

Beilage 4.

X. Aufwand für das Unterrichtswesen.

Budgets- und Rechnungs-Rubriken.	Budgets-Sätze.		Rechnungs-Soll. Rechnungs-Abtheilung III. 1866 + II. a. 1867.		III. 1867 + II. a. 1868.		Summe.		Dieses gegen Jene Mehr.		Weniger.	
A. Ordentlicher Etat.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
I. Höhere Unterrichtsanstalten.												
§.												
1. A. Universität Heidelberg:												
a. Dotation der Universität.	302,000	—	151,000	—	151,000	—	302,000	—	—	—	—	—
b. Evangel. Predigerseminar	13,200	—	6,600	—	6,600	—	13,200	—	—	—	—	—
2. B. Universität Freiburg . .	122,000	—	61,000	1	61,000	1	122,000	2	—	2	—	—
3. C. Polytechnische Schule in Karlsruhe	93,184	—	46,592	—	46,592	—	93,184	—	—	—	—	—
Summe I. .	530,384	—	265,192	1	265,192	1	503,384	2	—	2	—	—
II. Mittelschulen und Volksschulen.												
4. A. Oberschulrath	64,870	—	30,996	45	31,503	57	62,500	42	—	—	2,369	18
5. B. Turnunterricht	8,250	—	—	—	1,293	7	1,293	7	—	—	6,956	53
C. Lyzeen, Gymnasien und Pädagogien:												
6. Für einzelne bestimmte Anstalten	76,508	—	38,446	59	38,296	30	76,743	29	235	29	—	—
7. Zur Besserstellung im Allgemeinen	80,000	—	39,788	53	39,999	58	79,788	51	—	—	211	9
8. D. Höhere Bürgerschulen, Staatsbeitrag . . .	72,000	—	35,951	7	34,387	19	70,338	26	—	—	1,661	34
E. Gewerbschulwesen:												
9. Für einzelne Gewerbschulen, Staatsbeitrag . . .	39,000	—	17,574	3	21,224	—	38,798	3	—	—	201	57
10. Zur Ausbildung der Gewerbschullehrer	3,000	—	1,500	—	2,550	—	4,050	—	1,050	—	—	—
F. Für das Volksschulwesen:												
11. Kreisschulvisitaturen:												
a. Besoldungen der Kreisschulräthe	37,400	—	18,774	26	18,625	—	37,399	26	—	—	—	34
b. Bureauaversen für dieselben	2,640	—	1,136	29	1,320	—	2,456	29	—	—	183	31
c. Diäten und Reisekosten wegen Schulvisitationen .	16,000	—	6,783	2	7,930	49	14,713	51	—	—	1,286	9
Uebertrag . . .	399,668	—	190,951	44	197,130	40	388,082	24	1,285	29	12,871	5

Budgets- und Rechnungs-Rubriken.	Budgets-Sätze.	Rechnungs-Soll. Rechnungs-Abtheilung III. 1866 + II. a. 1867.		III. 1867 + II. a. 1868.		Summe.		Dieses gegen Jene Mehr.		Weniger.	
	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
A. Ordentlicher Etat.												
II. Mittelschulen und Volksschulen.												
F. Für das Volksschulwesen:												
§. Uebertrag .	399,668	—	190,951	44	197,130	40	388,082	24	1,285	29	12,871	5
12. Schullehrerseminarien:												
a. bisheriger Stand . . .	55,382	—	27,691	—	27,691	—	55,382	—	—	—	—	—
b. für Einrichtung eines dritten Jahreskurses	36,000	—	—	—	—	—	—	—	—	—	36,000	—
13. Schullehrerkonferenzen . . .	3,000	—	265	30	1,810	16	2,075	46	—	—	924	14
14. Zuschüsse zu einzelnen Volksschulen	4,978	—	2,758	5	2,530	47	5,288	52	310	52	—	—
15. Staatsbeiträge:												
a. zu Personalzulagen und Unterstützungen . . .	15,000	—	7,500	—	7,500	—	15,000	—	—	—	—	—
b. zu Alterszulagen . . .	52,000	—	26,666	4	27,208	52	53,874	56	1,874	56	—	—
c. zum Pensions- und Hilfsfond der Lehrer	102,000	—	51,000	—	51,000	—	102,000	—	—	—	—	—
d. zum Wittwen- und Waisenfond	30,000	—	15,000	—	15,000	—	30,000	—	—	—	—	—
e. für israelitische Lehrer	6,528	—	3,597	—	2,931	—	6,528	—	—	—	—	—
f. zur Unterstützung armer Schullehrer-Wittwen und Waisen	7,000	—	3,500	—	3,500	—	7,000	—	—	—	—	—
G. Lehranstalten zu besonderen Zwecken:												
16. Taubstummeninstitut . . .	25,500	—	12,750	—	12,750	—	25,500	—	—	—	—	—
17. Blindeninstitut	13,200	—	6,600	—	6,600	—	13,200	—	—	—	—	—
Summe II. . .	750,256	—	348,279	23	355,652	35	703,931	58	3,471	17	49,795	19
											3,471	17
hiezu											46,324	2
Summe I. . .	530,384	—	265,192	1	265,192	1	530,384	2	—	2	—	—
Summe A. Ordentlicher Etat .	1,280,640	—	613,471	24	620,844	36	1,234,316	—	—	—	46,324	—

Budgets- und Rechnungs-Rubriken.	Budgets-Sätze.	Rechnungs-Soll.				Dieses gegen Jene	
		Rechnungs-Abtheilung		Summe.		Mehr.	Weniger.
		III. 1866 + II. a. 1867		III. 1867 + II. a. 1868.			
	fl. kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl. kr.	fl. kr.
B. Außerordentlicher Etat.							
§.							
18. Neubau eines akademischen Krankenhauses in Heidelberg .	200,000 —	109,461	50	4,102	22	113,564 12	— — 86,435 48
19. Neubau einer Entbindungsanstalt zu Freiburg . .	72,400 —	27,000	—	27,000	—	54,000 —	— — 18,400 —
Polytechnische Schule in Karlsruhe und zwar:							
20. a. für verschiedene Bauherstellungen	6,134 —	—	—	—	—	— —	— — 6,134 —
21. b. für Einrichtung und Ergänzung des physikal. Kabinets	8,324 —	5,354	—	2,970	—	8,324 —	— — — —
22. c. für Einrichtung des chemischen Laboratoriums für die Landwirthschaft	3,702 —	—	—	3,702	—	3,702 —	— — — —
23. d. für Ergänzung der Bibliothek und des sonstigen Lehrmaterials	6,100 —	—	—	3,100	—	3,100 —	— — 3,000 —
24. e. zur Ergänzung des Reservefonds	10,000 —	—	—	10,000	—	10,000 —	— — — —
25. Neubau des Gymnasiums zu Tauberbischofsheim . . .	10,500 —	—	—	10,500	—	10,500 —	— — — —
26. Neubau eines Lyzeums zu Wertheim	29,800 —	—	—	7,000	—	7,000 —	— — 22,800 —
27. Wegen Einführung eines dritten Kurses in den Schullehrerseminarien	50,000 —	—	—	—	—	— —	— — 50,000 —
28. Neubau eines evangelischen Schullehrerseminars . . .	100,000 —	—	—	470	—	470 —	— — 99,530 —
29. Erbauung eines Gebäudes für die Turnlehrerbildungsanstalt	36,000 —	—	—	—	—	— —	— — 36,000 —
Summe B. Außerordentl. Etat	532,960 —	141,815	50	68,844	22	210,660 12	— — 322,299 48
hiezu							
" A. Ordentlicher Etat .	1,280,640 —	613,471	24	620,844	36	1,234,316 —	— — 46,324 —
Hauptsumme .	1,813,600 —	755,287	14	689,688	58	1,444,976 12	— — 368,623 48

Karlsruhe, im Februar 1869.

Oberrevision Großherzoglichen Ministeriums des Innern.
Beutel.

Erläuterungen.

A. Ordentlicher Etat.

§. 5. Turnunterricht.

Wie schon in der Begründung zur entsprechenden Position des Budgets für 1868 und 1869 angeführt worden, ist die Turnbildungsanstalt auch in der vorliegenden Budgetperiode nicht in's Leben getreten.

Dagegen wurde im Jahr 1867 im evangelischen Schullehrerseminar dahier ein zehntägiger Turnkursus abgehalten und auch in den Seminarien zu Ettlingen und Meersburg Turnunterricht ertheilt, wofür der Aufwand von 1,293 fl. 7 kr. entstanden ist.

§. 6. Für einzelne bestimmte Anstalten.

Der Ankaufspreis für das Brennholz, welches das Lyzeum in Rastatt und das Gymnasium in Bruchsal anzusprechen haben, überstieg den Anschlag um 235 fl. 29 kr.

§. 8. Für höhere Bürgerschulen.

Die im Jahr 1867 erübrigten 1,612 fl. 41 kr. wurden im laufenden Jahre zu Remunerationen verwendet.

§. 10. Zur Ausbildung der Gewerbschullehrer.

Die Erläuterung zu §. 10 der vergleichenden Darstellung für 1864 und 1865 enthält bereits die Bemerkung, daß in Folge einer Aenderung in dem Verfahren bei Auszahlung der Unterstützungen von dem Budgetsatz für 1865 1,050 fl. erst in der vorliegenden Budgetperiode zur Verwendung kommen.

§. 12 b. Für Einrichtung eines dritten Jahreskurses in den Schullehrerseminarien.

Der dritte Jahreskurs wird erst an Ostern 1869 zur Eröffnung kommen.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

§. 13. Schullehrerkonferenzen.

Im Jahr 1866 blieb der größte Theil des Budgetsatzes unverwendet, weil es den Kreisschulräthen im Jahr 1866 nicht möglich war, neben ihren übrigen umfassenden Geschäften noch Lehrerkonferenzen in größerer Anzahl vorzunehmen.

§. 14. Zuschüsse zu einzelnen Volksschulen.

Der Mehraufwand entstund wie bei §. 6 durch den höheren Preis für Brennholz, welches einzelne Schulen anzusprechen haben.

§. 15 b. Staatsbeiträge zu Alterszulagen der Volksschullehrer.

Die unter dieser Position erscheinende Ausgabe regelt sich nach den Bestimmungen des Artikel IV. des Gesetzes vom 3. Mai 1858 (Regierungsblatt Seite 175).

B. Außerordentlicher Etat.

Sämmtliche Kreditreste wurden im Budget für 1868 und 1869 aufrecht erhalten.

31

Beilage 5.

XI. Aufwand für Wissenschaften und Künste.

Budgets- und Rechnungs-Rubriken.	Budgets-Sätze.	Rechnungs-Soll. Rechnungs-Abtheilung III. 1866 + II a 1867.	III. 1867 + II. a 1868.	Summe.	Dieses gegen Jene Mehr.	Weniger.
	fl. kr.	fl kr.	fl. kr.	fl. kr.	fl. kr.	fl. kr.
Ordentlicher Etat.						
§.						
1. Besoldungen und Gehalte .	3,400 —	1,700 —	1,700 —	3,400 —	— —	— —
2. Zur Unterstützung für junge Künstler und Gelehrte . . .	11,354 —	4,996 —	6,300 —	11,296 —	— —	58 —
3. Für das physikalische Kabinet in Karlsruhe	1,800 —	900 —	900 —	1,800 —	— —	— —
4. Für das Naturalienkabinet in Mannheim	1,000 —	500 —	500 —	1,000 —	— —	— —
5. Für die Bildergallerie daselbst	257 52	128 56	128 56	257 52	— —	— —
6. Für die Sternwarte daselbst .	4,300 —	2,150 —	2,150 —	4,300 —	— —	— —
7. Für das Hoftheater allda (einschließlich 3,879 fl. 4 kr. als Ersatz früher bezogener Gefälle)	23,758 8	11,879 4	11,879 4	23,758 8	— —	— —
8. Für die Kunstausstellung . .	2,000 —	1,000 —	1,000 —	2,000 —	— —	— —
9. Für Erhaltung alter Baudenkmale	2,100 —	1,039 30	1,060 30	2,100 —	— —	— —
Summe . .	49,970 —	24,293 30	25,618 30	49,912 —	— —	58 —

Karlsruhe, im Februar 1869.

Oberrevision Großherzoglichen Ministeriums des Innern.
Beutel.

Beilage 6.

XII. Aufwand für milde Fonds und Armenanstalten.

Budgets- und Rechnungs-Rubriken.	Budgets-Sätze.		Rechnungs-Soll. Rechnungs-Abtheilung III. 1866 + II. a 1867		III. 1867 + II. a. 1868.		Summe.		Dieses gegen Jene Mehr.		Weniger.	
Ordentlicher Etat.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
§.												
1. Zuschuß z. Generalwittwenkasse:												
a. zu Gratialquartalien . .	40,000	—	20,085	17	21,680	41	41,765	58	1,765	58	—	—
b. zu Benefizien	66,000	—	26,359	31	20,919	6	47,278	37	—	—	18,721	23
2. Gratialfond zur Unterstützung niederer Diener und Relikten .	24,000	—	11,956	4	11,872	13	23,828	17	—	—	171	43
3. Lehrgelderfond	1,200	—	600	—	600	—	1,200	—	—	—	—	—
4. Stiftung von 1786 für 4 Stipendien	200	—	100	—	100	—	200	—	—	—	—	—
5. Gefällentschädigungen:												
a dem evangelischen Schullehrerwittwenfiskus	60	18	30	9	30	9	60	18	—	—	—	—
b. dem katholischen Schullehrerwittwenfiskus . . .	600	—	300	—	300	—	600	—	—	—	—	—
c. dem Karl Boromäusfond .	4,508	38	2,254	19	2,254	19	4,508	38	—	—	—	—
d. der Domkapitel Speier'schen boursa pauperum . .	400	—	200	—	200	—	400	—	—	—	—	—
e. Thorsperrgelderentschädigung den Spitälern in Heidelberg	1,920	—	960	—	960	—	1,920	—	—	—	—	—
f. ebenso für den Boromäusfond in Mannheim . . .	300	—	150	—	150	—	300	—	—	—	—	—
6. Beiträge zu Lokalunterstützungsfonds:												
a. in Karlsruhe . . .	19,145	20	9,572	40	9,572	40	19,145	20	—	—	—	—
b. in Mannheim	24,440	—	12,220	—	12,220	—	24,440	—	—	—	—	—
c. in Rastatt	528	—	346	55	316	23	663	18	135	18	—	—
d. in Baden	1,839	44	1,219	38	982	4	2,201	42	361	58	—	—
e. in Meersburg	546	—	273	—	273	—	546	—	—	—	—	—
7. Beitrag zum Verein für Rettung sittlich verwahrloster Kinder .	6,000	—	3,000	—	3,000	—	6,000	—	—	—	—	—
8. Beitrag zum Verein für Beschäftigung und Versorgung erwachsener Blinder	1,000	—	500	—	500	—	1,000	—	—	—	—	—
9. Zur Unterstützung hilfsbedürftiger Deutscher im Ausland	4,000	—	826	40	727	14	1,553	54	—	—	2,446	6
Summe .	196,688	—	90,954	13	86,657	49	177,612	2	2,263	14	21,339	12
											2,263	14
											19,075	58

Karlsruhe, im Februar 1869.

Oberrevision Großherzoglichen Ministeriums des Innern.

Beutel.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Erläuterungen.

§. 1. Zuschuß zur Generalwittwenkasse.

b. **Zu Benefizien.**

Die Verminderung des Staatsbeitrags verdankt man zum größten Theil der Anlage der Kapitalien zu höherem Zinsfuße.

§. 6 c. und d. Beiträge zu den Lokalunterstützungsfonds in Rastatt und Baden.

Beide Unterstützungsfonds haben Brennholz anzusprechen, dessen Anschaffung höher zu stehen kam, als angenommen war.

§. 9. Zur Unterstützung hilfsbedürftiger Deutscher im Ausland.

Der Budgetsatz überstieg das Bedürfniß, weßhalb auch in das Budget für 1868 und 1869 nur 1,200 fl. jährlich aufgenommen wurden.

Beilage 7.

XIII. Aufwand für die Heil- und Pflegeanstalt zu Pforzheim.

Budgets- und Rechnungs-Rubriken.	Budgets-Sätze.	Rechnungs-Soll.						Dieses gegen Jene			
		Rechnungs-Abtheilung				Summe.		Mehr.		Weniger.	
		III. 1866 + II. a. 1867.		III. 1867 + II. a. 1868.							
	fl. kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
A. Ordentlicher Etat.											
§.											
1. Aufwand auf Gebäude und Grundstücke	7,400 —	5,648	25	1,748	53	7,397	18	—	—	2	42
2. Aufwand gegen Feuersgefahr	800 —	176	29	623	1	799	30	—	—	—	30
3. Verpflegungs- und Heilkosten	97,146 —	46,876	15	55,686	—	102,562	15	5,416	15	—	—
4. Aufwand für Kleidungsstücke	16,000 —	7,967	25	8,024	46	15,992	11	—	—	7	49
5. Aufwand für Bettwerk	10,000 —	4,936	20	4,166	35	9,102	55	—	—	897	5
6. Für Zimmer-, Küchen-, Speise- und Trinkgeräthe	2,354 —	1,271	28	1,078	55	2,350	23	—	—	3	37
7. Heizungskosten	11,000 —	5,765	23	4,944	19	10,709	42	—	—	290	18
8. Beleuchtungskosten	4,512 —	2,195	21	1,708	59	3,904	20	—	—	607	40
9. Reinigungskosten	11,800 —	5,843	36	5,951	7	11,794	43	—	—	5	17
10. Kirchen- und Schulbedürfnisse	260 —	78	17	111	12	189	29	—	—	70	31
11. Belohnungen und Geschenke	1,120 —	559	51	559	6	1,118	57	—	—	1	3
12. Transport- und Beerdigungskosten	110 —	36	6	1	50	37	56	—	—	72	4
13. Besoldungen	7,200 —	3,111	7	3,700	—	6,811	7	—	—	388	53
14. Gehalte	48,716 —	23,599	50	24,342	19	47,942	9	—	—	773	51
15. Bureaukosten	600 —	242	22	357	22	599	44	—	—	—	16
16. Visitations- und Sturzkosten	100 —	—	—	—	—	—	—	—	—	100	—
17. Verschiedene und zufällige Ausgaben	144 —	41	8	30	11	71	19	—	—	72	41
Summe A. Ordentlicher Etat	219,262 —	108,349	23	113,034	35	221,383	58	5,416	15	3,294	17
								3,294	17		
								2,121	58		
B. Außerordentlicher Etat.											
18. Zur Verbesserung der Einrichtung der Anstalt	1,659 —	—	—	1,659	—	1,659	—	—	—	—	—
Summe B. Außerordentl. Etat hiezu	1,659 —	—	—	1,659	—	1,659	—	—	—	—	—
Summe A. Ordentlicher Etat	219,262 —	108,349	23	113,034	35	221,383	58	2,121	58	—	—
Hauptsumme	220,921 —	108,349	23	114,693	35	223,042	58	2,121	58	—	—

Karlsruhe, im Februar 1869.

Oberrevision Großherzoglichen Ministeriums des Innern.
Beutel.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

Erläuterungen.

A. Ordentlicher Etat.

§. 3. Verpflegungs- und Heilkosten.

Während das Budget für den Kopf als durchschnittlichen jährlichen Aufwand in Aussicht nimmt und zwar:

für die Verköstigung einschließlich des Brods und Extraverordnungen . .	81 fl. 10 kr.
„ Getränke	2 „ 3 „
„ Heilkosten	3 „ 31 „
zusammen . .	86 fl. 44 kr.

stellt sich derselbe nach dem Rechnungsergebniß auf 99 fl. 23 kr., wovon

auf die Verköstigung einschließlich des Brodes und der Extraverordnungen .	92 fl. 29 kr.
„ Getränke	2 „ 38 „
und auf Heilkosten	4 „ 16 „

entfallen.

Die Steigerung des Aufwandes für Getränke und Heilkosten wurde durch eine Epidemie, die im Jahr 1867 längere Zeit in der Anstalt herrschte, veranlaßt. Der höhere Aufwand für die Verköstigung erklärt sich dadurch, daß die Preise für einzelne Lebensmittel (Mehl, Kartoffeln u. a. m.) besonders im zweiten Jahr der Budgetperiode namhaft in die Höhe gegangen sind.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Vergleichung des Gesammtergebnisses.

	Nach dem Budget (für 560 Köpfe bemessen).		Nach den Rechnungen (bei einem Stand von 516 Köpfen).	
	fl.	kr.	fl.	kr.
Der eigentliche Staatsaufwand beträgt jährlich	109,631	—	110,691	59
Davon sind durch die Einnahme nach Abzug der Lasten gedeckt . . .	66,862	—	62,339	45
Die Staatskasse hat sohin zuzuschießen im Ganzen jährlich	42,769	—	48,352	14
für einen Kopf	76	22	93	42
Die Unterhaltungskostenbeiträge der Angehörigen der Kranken und der Gemeinden oder Fonds betragen im Ganzen jährlich	61,600	—	59,499	17
mithin für einen Kopf	110	—	115	18

Beilage 8.

XIV. Aufwand für die Heil- und Pflegeanstalt Illenau.

Budgets- und Rechnungs-Rubriken.	Budgets-Sätze.		Rechnungs-Soll. Rechnungs-Abtheilung III. 1866 + II. a. 1867.		III. 1867 + II. a. 1868.		Summe.		Dieses gegen Jene Mehr.		Weniger.	
A. Ordentlicher Etat.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
1. Aufwand auf Grundstücke und Gebäude	11,200	—	6,477	21	6,149	53	12,627	14	1,427	14	—	—
2. Aufwand gegen Feuersgefahr	628	—	302	21	233	48	536	9	—	—	91	51
3. Verpflegungskosten	139,656	—	72,936	55	82,830	24	155,767	19	16,111	19	—	—
4. Heilkosten	15,078	—	8,894	48	9,030	21	17,925	9	2,847	9	—	—
5. Aufwand für Kleidungsstücke	12,000	—	5,963	59	6,035	30	11,999	29	—	—	—	31
6. Aufwand für Bettwerk	8,000	—	5,453	35	4,770	30	10,224	5	2,224	5	—	—
7. Aufwand f. Zimmer-, Küchen-, Speise- und Trinkgeräthe	6,526	—	4,042	49	3,401	10	7,443	59	917	59	—	—
8. Heizungskosten	11,000	—	4,951	44	5,588	41	10,540	25	—	—	459	35
9 Beleuchtungskosten	10,074	—	5,027	42	5,366	41	10,394	23	320	23	—	—
10. Reinigungskosten	11,166	—	5,420	57	5,745	3	11,166	—	—	—	—	—
11. Kirchen- und Schulbedürfnisse	400	—	180	52	177	28	358	20	—	—	41	40
12. Belohnungen und Geschenke	2,770	—	1,369	5	1,339	48	2,708	53	—	—	61	7
13 Transport- und Beerdigungskosten	550	—	150	6	339	36	489	42	—	—	60	18
14. Besoldungen	23,400	—	11,475	—	11,879	26	23,354	26	—	—	45	34
15. Gehalte	56,654	—	28,319	35	28,155	13	56,474	48	—	—	179	12
16. Bureaubedürfnisse	876	—	437	6	438	39	875	45	—	—	—	15
17. Visitations- und Sturzkosten	100	—	—	—	22	12	22	12	—	—	77	48
18. Verschiedene und zufällige Ausgaben	588	—	224	27	805	15	1,029	42	441	42	—	—
Summe A. Ordentlicher Etat	310,666	—	161,628	22	172,309	38	333,938	—	24,289	51	1,017	51
									1,017	51		
									23,272	—		
B. Außerordentlicher Etat.												
19. Neue Einrichtung zur Heizung der Zellen	7,719	—	—	—	—	—	—	—	—	—	7,719	—
20. Erweiterung der Hallengebäude	16,800	—	—	—	16,800	—	16,800	—	—	—	—	—
Summe B. außerordentl. Etat.	24,519	—	—	—	16,800	—	16,800	—	—	—	7,719	—
Hiezu „ A. Ordentlicher Etat	310,666	—	161,628	22	172,309	38	333,938	—	23,272	—	—	—
Hauptsumme	335,185	—	161,628	22	189,109	38	350,738	—	15,553	—	—	—

Karlsruhe, im Februar 1869.

Oberrevision Großherzoglichen Ministeriums des Innern.
Beutel.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Erläuterungen.

A. Ordentlicher Etat.

§. 1. Aufwand auf Grundstücke und Gebäude.

Außer den gewöhnlichen Arbeiten zur Instandhaltung der Gebäude wurden im Laufe der Budgetperiode einige größere bauliche Herstellungen nothwendig. Dahin gehört namentlich die zum Schutz gegen Feuersgefahr mit einem Aufwand von 1,298 fl. 57 kr. hergestellte feuerfeste Decke des Raumes zum Trocknen der Wäsche.

Für 1868 und 1869 wurde übrigens der Budgetsatz um 1,000 fl. jährlich erhöht.

§. 3. Verpflegungskosten.

Wie schon in den Erläuterungen zu den Rechnungsnachweisungen der Heil- und Pflegeanstalt zu Pforzheim (§. 3 des eigentlichen Staatsaufwands) bemerkt ist, sind die Preise einiger Lebensmittel namhaft gestiegen.

§. 4. Heilkosten.

Der Aufwand für Instrumente sowie für Arzneien kam höher zu stehen, als in der Durchschnittsperiode

Sodann mußte für die Einrichtung der eigenen Apotheke, welche kurz vor Ende des Jahrs 1867 in Betrieb gesetzt wurde, eine Ausgabe von 1,100 fl. gemacht werden.

§. 6. Aufwand für Bettwerk.

Einige größere Anschaffungen, besonders von Matratzen, ließen sich nicht verschieben.

Die Unzulänglichkeit des Budgetsatzes wurde übrigens durch eine höhere Bewilligung im Budget für 1868 und 1869 anerkannt.

§. 7. Für Zimmer-, Küchen-, Speise- und Trinkgeräthe.

Die größere Anzahl von Kranken aus den höheren Ständen (vergl. die Erläuterung zu §. 5 der Einnahme) blieb nicht ohne Einfluß auf den Aufwand für die Zimmer-Einrichtungen.

§. 9. Beleuchtungskosten.

In einigen Räumen wurde die zu spärliche Beleuchtung verbessert.

§. 18. Verschiedene und zufällige Ausgaben.

Der Mehraufwand wurde veranlaßt durch die Feier des 25jährigen Bestehens der Anstalt.

B. Außerordentlicher Etat.

§. 19. Neue Einrichtung zur Heizung der Zellen.

Der Kredit wurde durch das Budget für 1868 und 1869 aufrecht erhalten.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Vergleichung des Gesammtergebnisses.

	Nach dem Budget (für 440 Köpfe bemessen).		Nach den Rechnungen (bei einem Stand von 424 Köpfen).	
	fl.	kr.	fl.	kr.
Der eigentliche Staatsaufwand beträgt jährlich	155,333	—	166,969	—
Davon sind durch die Einnahmen nach Abzug der Lasten gedeckt. . .	131,734	—	141,318	14
Es hat daher die Staatskasse zuzuschießen im Ganzen	23,599	—	25,650	46
für einen Kopf	53	38	60	29
Die Unterhaltungskostenbeiträge der Kranken und der Gemeinden oder Fonds betragen jährlich im Ganzen	123,200	—	134,555	46
mithin für einen Kopf	280	—	317	20

Beilage 9.

XV. Aufwand für die polizeiliche Verwahrungsanstalt.

Budgets- und Rechnungs-Rubriken.	Budgets-Sätze.	Rechnungs-Soll.				Dieses gegen Jene			
		Rechnungs-Abtheilung							
		III. 1866 + II. a. 1867.		III. 1867 + II. a. 1868.		Summe.		Mehr.		Weniger.	
Ordentlicher Etat.	fl. kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
§.											
1. Aufwand auf Gebäude . .	1,200 —	377	52	2,005	24	2,383	16	1,183	16	—	—
2. Aufwand gegen Feuersgefahr	200 —	9	33	40	15	49	48	—	—	150	12
3. Verpflegungs- und Heilkosten	13,094 —	2,465	31	2,037	7	4,502	38	—	—	8,591	22
4. Aufwand für Kleidungsstücke	2,400 —	444	20	387	31	831	51	—	—	1,568	9
5. Aufwand für Bettwerk . .	400 —	54	3	59	41	113	44	—	—	286	16
6. Aufwand für Zimmer-, Küchen-, Speise- und Trinkgeräthe. .	320 —	14	52	4	2	18	54	—	—	301	6
7. Bewachungs- u. Strafrequisiten	80 —	—	48	1	21	2	9	—	—	77	51
8. Heizungskosten	2,600 —	503	27	222	34	726	1	—	—	1,873	59
9. Beleuchtungskosten	1,600 —	635	29	658	11	1,293	40	—	—	306	20
10. Reinigungskosten	2,496 —	569	8	404	14	973	22	—	—	1,522	38
11. Kirchen- und Schulbedürfnisse	240 —	1	42	11	9	12	51	—	—	227	9
12. Transport- und Beerdigungskosten	160 —	15	51	68	15	84	6	—	—	75	54
13. Gehalte	6,196 —	2,754	6	2,445	30	5,199	36	—	—	996	24
14. Vergütung an den Etat der Strafanstalten für verschiedene Verrichtungen . .	4,000 —	2,000	—	2,000	—	4,000	—	—	—	—	—
15. Visitations- und Sturzkosten	120 —	—	—	—	—	—	—	—	—	120	—
16. Verschiedene und zufällige Ausgaben	— —	10	—	38	24	48	24	48	24	—	—
Summe . .	35,106 —	9,856	42	10,383	38	20,240	20	1,231	40	16,097	20
										1,231	40
										14,865	40

Karlsruhe, im Februar 1869.

Oberrevision Großherzoglichen Ministeriums des Innern.

Beutel.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Erläuterungen.

§. 1. Aufwand auf Gebäude.

Die im Jahr 1868 erfolgte Verlegung der Weiberstrafanstalt von Freiburg nach Bruchsal machte es nothwendig, für die polizeiliche Verwahrungsanstalt zur Unterbringung der männlichen Gefangenen andere Lokalitäten, als die seither für diesen Zweck benützten, zu verwenden und zur Aufnahme der weiblichen Gefangenen die erforderlichen Einrichtungen zu treffen. Die bezüglichen Bauarbeiten wurden zum Theil schon im Jahr 1867 ausgeführt, und es ist nur diesem Umstand zuzuschreiben, daß die Budgetbewilligung nicht ausreichte.

Bei den §§. 3, 4, 5, 6, 7, 8 und 11 blieb der Aufwand — auf den Kopf ausgeschlagen — unter dem Voranschlag.

Bei den §§. 9 (Beleuchtung) und 10 (Reinigung) dagegen überstieg derselbe die Voranschlagssumme, weil die Kosten für die Beleuchtung und Reinigung der Gänge, Höfe, Arbeitsräume ꝛc. nicht in dem gleichen Verhältniß abnehmen, wie der Gefangenenstand.

§. 13. Gehalte.

Bei dem geringen Gefangenenstand konnten einzelne Aufseherstellen unbesetzt bleiben.

§. 16. Verschiedene und zufällige Ausgaben.

Ueber die Ausgaben dieser Position geben die den Hauptrechnungen beigeschlossenen speziellen Nachweisungen Aufschluß.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Vergleichung des Gesammtergebnisses.

	Nach dem Budget (für 80 Köpfe bemessen).		Nach den Rechnungen (bei einem Stand von 28,5 Köpfen).	
	fl.	kr.	fl.	kr.
Der eigentliche Staatsaufwand beträgt jährlich	17,553	—	10,120	10
Davon sind durch die Einnahmen nach Abzug der Lasten gedeckt . . .	5,681	—	2,375	34
Es hat daher die Staatskasse zuzuschießen im Ganzen	11,872	—	7,744	36
für einen Kopf	148	24	271	44
Die Unterhaltungskostenbeiträge der Gemeinden betragen im Ganzen .	3,120	—	1,074	—
für einen Kopf	39	—	37	41

Beilage 10.

XVI. Verschiedene und zufällige Ausgaben.

Budgets- und Rechnungs-Rubriken.	Budgets-Sätze.	Rechnungs-Soll.				Dieses gegen Jene			
		Rechnungs-Abtheilung				Mehr.		Weniger.	
		III. 1866 + II. a. 1867.		III. 1867 + II. a. 1868.		Summe.			
	fl. kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
A. Ordentlicher Etat.											
§.											
1. Zugskosten	3,430 —	2,213	15	550	24	2,763	39	—	—	666	21
2. Diäten und Reisekosten . . .	5,108 —	3,738	7	2,820	21	6,558	28	1,450	28	—	—
3. Für außerordentliche Unglücksfälle	6,000 —	300	—	1,250	—	1,550	—	—	—	4,450	—
4. Für Medaillen	400 —	341	9	395	6	736	15	336	15	—	—
5. Estaffetten u. Telegraphenkosten	200 —	488	40	85	28	574	8	374	8	—	—
6. Verschiedene Ausgaben . . .	9,300 —	6,328	28	12,633	15	18,961	43	9,661	43	—	—
Summe A. Ordentlicher Etat .	24,438 —	13,409	39	17,734	34	31,144	13	11,822	34	5,116	21
								5,116	21		
								6,706	13		
B. Außerordentlicher Etat.											
7. Beitrag zur Augenheilanstalt des Professors Dr. Knapp in Heidelberg	8,881 —	—	—	8,881	—	8,881	—	—	—	—	—
8. Beitrag zur Augenheilanstalt des Professors Dr. Manz in Freiburg	1,000 —	1,000	—	—	—	1,000	—	—	—	—	—
9. Kriegskostenforderungen badischer Gemeinden an vormals kurfürstlich hessische und herzoglich nassauische Truppen vom Jahr 1866	— —	—	—	6,695	58	6,695	58	6,695	58	—	—
Summe B. Außerordentl. Etat	9,881 —	1,000	—	15,576	58	16,576	58	6,695	58	—	—
hiezu											
Summe A. Ordentlicher Etat .	24,438 —	13,409	39	17,734	13	31,144	13	6,706	13	—	—
Hauptsumme .	34,319 —	14,409	39	33,311	32	47,721	11	13,402	11	—	—

Karlsruhe, im Februar 1869.

Oberrevision Großherzoglichen Ministeriums des Innern.

Beutel.

Erläuterungen.

A. Ordentlicher Etat.

§. 2. Diäten und Reisekosten und

§. 5. Estaffetten- und Telegraphenkosten.

In Folge der Kriegsereignisse vom Jahr 1866 entstund ein außerordentlicher Aufwand:

für Diäten und Reisekosten von	1,284 fl. und
für Telegramme und Botengänge von	340 „

§. 6. Verschiedene Ausgaben.

Die Ueberschreitung des Budgetsatzes wurde hauptsächlich durch folgende Ausgaben herbeigeführt und zwar:

für den Druck der Jahresberichte der Landeskommissäre	5,319 fl. 23 kr.
Staatszuschuß zur von Wessenberg-Stiftung in Constanz	1,000 „ — „
für Pläne und Kostenüberschläge zu einem neuen evangelischen Schullehrerseminar	594 „ 14 „
für die Reisen einiger Lehrer der polytechnischen Schule nach Paris zum Besuch der Universalausstellung im Jahr 1867, Beitrag	1,500 „ — „
Belohnung des Verrechners der Unterstützungsgelder für die kriegsbeschädigten Gemeinden	200 „ — „
für den Druck des amtlichen Berichts des Obermedizinalraths Dr. Volz über die Cholera auf dem badischen Kriegsschauplatz im Jahr 1866	443 „ 48 „

B. Außerordentlicher Etat.

§. 9. Kriegskostenforderungen badischer Gemeinden an vormals churfürstlich hessische und herzoglich nassauische Truppen vom Jahr 1866.

Da die königlich preußische Regierung die Bezahlung der Kriegskostenforderungen badischer Gemeinden an früher nassauische und churhessische Truppen verweigerte, so wurde durch höchste Entschließung Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs aus Großherzoglichem Staatsministerium vom 28. August 1867 Nr 816 genehmigt, daß dieselben auf die Staatskasse übernommen werden.

Vergleichende Darstellung

für

1866 und 1867.

Fünfte Abtheilung.

Handelsministerium.

Inhalt.

Seite

Einnahmen und Einnahmslasten.

I. Landwirthschaft und Landesgestüt . . . . . 2— 5
II. Wasser- und Straßenbau . . . . . 6— 7

Eigentlicher Staatsaufwand.

Tit. I. bis VII. Handelsministerium mit Branchen (Hauptübersicht) . . . . . 8—12
mit folgenden Beilagen:
IV. Für Beförderung der Landwirthschaft (Beilage 1) . . . . . 13—18
V. Wasser- und Straßenbau (Beilage 2) . . . . . 19—26

I. Einnahmen und Einnahmslasten für die Landwirthschaft und das Landesgestüt.

Budgets- und Rechnungs-Rubriken.	Budgets-Sätze.		Rechnungs-Soll. Rechnungs-Abtheilung III. 1866 + II. a. 1867.		III. 1867 + II. a. 1868.		Summe.		Dieses gegen Jene Mehr.		Weniger.	
	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
Einnahme.												
§. I. **Landwirthschaft.**												
1. Verschiedene und zufällige Einnahmen	2,270	—	1,842	8	2,346	6	4,188	14	1,918	14	—	—
II. **Landesgestüt.**												
2. Erlös aus Pferden	1,000	—	783	—	336	—	1,119	—	119	—	—	—
3. Erlös aus Dünger	1,600	—	798	30	1,006	53	1,805	23	205	23	—	—
4. Erlös aus Inventarienstücken	40	—	142	32	4	33	147	5	107	5	—	—
5. Miethzinse	320	—	180	30	164	50	345	20	25	20	—	—
6. Vergütung für Benützung der Landesgestütsanstalt	20,124	—	14,113	—	9,381	—	23,494	—	3,370	—	—	—
7. Verschiedene und zufällige Einnahmen	100	—	—	—	3	—	3	—	—	—	97	—
Summe der Einnahme	25,454	—	17,859	40	13,242	22	31,102	2	5,745 97	2	97	—
									5,648	2		
Ausgabe.												
I. **Landwirthschaft.**												
1. Verschiedene und zufällige Ausgaben	100	—	96	44	—	10	96	54	—	—	3	6
II. **Landesgestüt.**												
2. Wegen Verkaufs von Inventarienstücken	20	—	18	28	15	6	33	34	13	34	—	—
3. Steuern und Umlagen	56	—	73	30	34	47	108	17	52	17	—	—
4. Erhebungskosten der Vergütungen für Benützung der Landesgestütsanstalt	670	—	557	17	340	28	897	45	227	45	—	—
5. Abgang und Nachlaß	600	—	1,002	—	78	—	1,080	—	480	—	—	—
6. Verschiedene und zufällige Ausgaben	100	—	—	—	—	—	—	—	—	—	100	—
Summe der Ausgabe	1,546	—	1,747	59	468	31	2,216	30	773 103	36 6	103	6
									670	30		

Karlsruhe, im Februar 1869.

Oberrevision Großherzoglichen Handelsministeriums.

Teubner.

Erläuterungen.

Einnahme.

I. Landwirthschaft.

§. 1. Verschiedene und zufällige Einnahmen.

Die Mehreinnahme ist vorzugsweise in dem höheren Ertrag

a. des Schulgeldes für den Besuch der landwirthschaftlichen Winterschulen in Heidelberg und Karlsruhe,

b. der Zinsen aus einem größeren Meliorationsaufwand für die Domäne Hochburg,

sowie auch darin begründet, daß der größte Theil der seiner Zeit zum Ankauf von Privatbeschälern vorschußweise geleisteten Staatszuschüsse zum Ersatz gelangte, während unter dem Budgetsatz hierwegen ein entsprechender Betrag nicht vorgesehen ist.

II. Landesgestüt.

§. 2. Erlös aus Pferden.

Aus den verkauften Pferden wurde durchschnittlich mehr erlöst, als angenommen war.

§. 3. Erlös aus Dünger.

Für den verwertheten Dünger aus den Hengststallungen ist ein höherer Preis erzielt worden.

§. 4. Erlös aus Inventarienstücken.

Es gelangten die abgängigen Inventarstücke zweier Budgetperioden zur Veräußerung.

§. 5. Miethzinse.

Höherer Miethzins für eine Dienstwohnung, sowie höherer Erlös aus Heugras sind Ursache der Mehreinnahmen.

V.

§. 6. Vergütung für Benützung der Landesgestütsanstalt.

Es sind eingegangen:

	Fohlengelder:	Sprunggelder:
im Jahr 1866	4,362 fl. 30 kr.	9,750 fl. 30 kr.
„ „ 1867	— „ — „	9,381 „ — „
zusammen . . .	4,362 fl. 30 kr.	19,131 fl. 30 kr.
Budgetsatz		20,124 „ — „
daher Mindereinnahme .		992 fl. 30 kr.

welche in einer in Folge der Ereignisse des Jahres 1866 etwas schwächeren Benützung der Landesgestütsanstalt ihre Erklärung findet.

Das im Frühjahr 1866 letztmals erhobene Fohlengeld ist im Budget nicht mehr vorgesehen.

Die Zahl der

	gedeckten Stuten	gefallenen Fohlen
betrug im Jahr 1863—64	6,469	2,700.
„ „ 1864—65	6,291	2,539.
„ „ 1865—66	3,345	1,473.
„ „ 1866	3,420	—
„ „ 1867	3,036	—

Die erstmalige Erhebung eines Sprunggeldes im Frühjahr 1865 neben dem Fohlengeld hatte eine wesentlich verminderte Benützung der Gestütsanstalt zur Folge.

Ausgabe.

I. Landwirthschaft.

Nichts.

II. Landesgestüt.

§. 2 Wegen des Verkaufs von Inventarstücken.

Die Versteigerungen sind zur Erzielung größerer Konkurrenz in weiteren Kreisen verkündigt worden.

§. 3. Steuern und Umlagen.

Es mußte ein höherer Beitrag zur Brandkasse geleistet werden.

§. 4. Erhebungskosten der Vergütungen für Benützung der Landesgestütsanstalt.

Es beträgt der Aufwand für Erhebung

	der Fohlengelder:	der Sprunggelder:	zusammen.
im Jahr 1866	129 fl. 48 kr.	324 fl. 37 kr.	454 fl. 25 kr.
„ „ 1867	— „ — „	306 „ 48 „	306 „ 48 „
			761 fl. 13 kr.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Uebertrag . . .	761 fl. 13 kr.
für Impressen	136 „ 32 „
Summe	897 fl. 45 kr.

Der Mehraufwand ist durch den größeren Bedarf an Impressen sowie durch die Kosten der letztmaligen Erhebung der Fohlengelder im Frühjahr 1866, für welche unter dem Budgetsatz ein entsprechender Betrag nicht vorgesehen ist, veranlaßt worden.

§. 5. Abgang und Nachlaß.

An dem im Frühjahr 1866 letztmals erhobenen Fohlengeld hat sich ein Abgang von 450 fl. ergeben, während unter dem Budgetsatz ein entsprechender Betrag hiefür nicht vorgesehen ist, daher die Ueberschreitung.

II. Einnahmen und Einnahmslasten der Wasser- und Straßenbauverwaltung.

Budgets- und Rechnungs-Rubriken.	Budgets-Sätze.		Rechnungs-Soll. Rechnungs-Abtheilung III. 1866 + II. a. 1867.		III. 1867 + II. a. 1868.		Summe.		Dieses gegen Jene Mehr.		Weniger.	
Einnahme.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
§.												
1. Präzipualbeiträge . . .	19,988	—	9,383	32	9,319	39	18,703	11	—	—	1,284	49
2. Ertrag aus Grundstücken . .	23,950	—	15,675	43	12,850	36	28,526	19	4,576	19	—	—
3. Erlös aus Grundstücken . .	5,110	—	1,099	8	742	37	1,841	45	—	—	3,268	15
4. Erlös aus Inventarienstücken und Materialien	4,240	—	1,273	3	1,315	20	2,588	23	—	—	1,651	37
5. Ersatz	700	—	640	27	457	54	1,098	21	398	21	—	—
6. Sonstige Einnahmen . . .	508	—	402	16	350	40	752	56	244	56	—	—
Summe der Einnahme .	54,496	—	28,474	9	25,036	46	53,510	55	5,219	36	6,204	41
											5,219	36
Ausgabe.											985	5
Lasten.												
1. Abgang und Nachlaß . . .	1,206	—	—	—	255	4	255	4	—	—	950	56
2. Steuern und Umlagen . .	504	—	390	12	286	57	677	9	173	9	—	—
3. Kosten wegen des Güterertrags	360	—	187	22	190	42	378	4	18	4	—	—
4. Kosten wegen Versteigerung von Inventarienstücken und Materialien	86	—	41	31	43	39	85	10	—	—	—	50
5. Ersatz	58	—	1	57	27	8	29	5	—	—	28	55
6. Sonstige Ausgaben . . .	44	—	10	47	12	27	23	14	—	—	20	46
Summe der Ausgabe	2,258	—	631	49	815	57	1,447	46	191	13	1,001	27
											191	13
											810	14

Karlsruhe, im März 1869.

Oberrevision Großherzoglichen Handelsministeriums.

Teubner.

Erläuterungen.

Einnahme.

§. 1. Präzipualbeiträge.

In Folge der Ausscheidung mehrerer Straßenstrecken aus dem Staatsstraßenverbande ist eine Verminderung der Einnahme an Präzipualbeiträgen eingetreten.

§. 2. Ertrag aus Grundstücken.

Die Mehreinnahme findet ihren Grund in dem steten Steigen der Pachtzinse und in der größeren Ertragsfähigkeit des Geländes am Rhein und den Binnenflüssen.

§. 3. Erlös aus Grundstücken.
§. 4. Erlös aus Inventarienstücken und Materialien.
§. 5. Ersatz und
§. 6. Sonstige Einnahmen.

Bei Wandelbarkeit der bezüglichen Einnahmen können die auf durchschnittliche Rechnungsergebnisse gegründeten Budgetsätze nicht genau bemessen werden.

Ausgabe.

Lasten.

§. 2. Steuern und Umlagen.

Die Mehrausgabe ist eine Folge höherer Gemeindeumlagen und des Zugangs an ertragsfähigem Grundbesitz.

§. 3. Kosten wegen des Güterertrags.

Der Mehraufwand steht im Zusammenhang mit der Mehreinnahme unter §. 2.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Eigentlicher Staatsaufwand des Handelsministeriums mit Branchen (Hauptübersicht).

Budgets- und Rechnungs-Rubriken.	Budgets-Sätze.		Rechnungs-Soll. Rechnungs-Abtheilung III. 1866 + II. a. 1867.		III. 1867 + II. a. 1868.		Summe.		Dieses gegen Jene Mehr.		Weniger.	
	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
A. Ordentlicher Etat.												
§.												
Tit. I. Ministerium.												
1. Besoldungen der Beamten . .	47,600	—	21,866	40	17,800	—	39,666	40	—	—	7,933	20
2. Gehalte der Angestellten . .	7,250	—	3,075	—	3,625	—	6,700	—	—	—	550	—
3. Bureauaufwand	4,700	—	2,400	—	2,300	—	4,700	—	—	—	—	—
Summe Tit. I. .	59,550	—	27,341	40	23,725	—	51,066	40	—	—	8,483	20
4. Tit. II. Für Bearbeitung der Landesstatistik.												
1. Besoldungen	5,200	—	1,836	40	2,985	24	4,822	4	—	—	377	56
2 Gehalte	7,900	—	5,415	9	1,825	56	7,241	5	—	—	658	55
3. Bureauaufwand	3,220	—	1,230	—	1,210	—	2,440	—	—	—	780	—
4 Druckkosten	4,800	—	12	36	2,669	22	2,681	58	—	—	2,118	2
5. Diäten und Reisekosten .	600	—	22	18	500	—	522	18	—	—	77	42
Summe Tit. II. .	21,720	—	8,516	43	9,190	42	17,707	25	—	—	4,012	35
5. Tit. III. Für Beförderung der Gewerbe.												
1. Belohnung der Gutachten über Patentgesuche . . .	600	—	492	—	574	—	1,066	—	466	—	—	—
2. Für die Landesgewerbehalle	22,000	—	8,820	32	13,179	28	22,000	—	—	—	—	—
3. Für sonstige Beförderung der Gewerbe, sowie für Unterstützung gewerblicher Vereine.	12,200	—	2,751	48	5,753	15	8,505	3	—	—	3,694	57
Summe Tit. III. .	34,800	—	12,064	20	19,506	43	31,571	3	—	—	3,228	57
6. Tit. IV. Für Beförderung der Landwirthschaft. (Beilage 1)	314,663	—	111,318	29	162,482	37	273,801	6	—	—	40,861	54
7. Tit. V. Wasser- und Straßenbau. (Beilage 2)	2,258,010	—	1,081,790	31	1,141,918	33	2,223,709	4	—	—	34,300	56

Budgets- und Rechnungs-Rubriken.	Budgets-Sätze.	Rechnungs-Soll. Rechnungs-Abtheilung III. 1866 + II. a. 1867.		III. 1867 + II. a. 1868.		Summe.		Dieses gegen Jene Mehr.		Weniger.	
	fl. kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
A. Ordentlicher Etat.											
§.											
8. Tit. VI. Mühlen-, Maaß-, Fluß- und Straßenpolizei.											
1. Maaß- und Gewichtspolizei	1,910 —	582	6	639	17	1,221	23	—	—	688	37
2. Polizei über den Feingehalt der Goldwaaren . .	300 —	150	—	150	—	300	—	—	—	—	—
3. Mühlenpolizei . . .	290 —	2	27	28	27	30	54	—	—	259	6
4. Fluß- und Straßenpolizei .	400 —	217	6	447	51	664	57	264	57	—	—
Summe Tit. VI. .	2,900 —	951	39	1,265	35	2,217	14	264	57	947	43
										264	57
										682	46
9. Tit. VII. Verschiedene und zufällige Ausgaben .	12,000 —	1,844	49	1,757	23	3,602	12	—	—	8,397	48
Summe Tit. I. .	59,550 —	27,341	40	23,725	—	51,066	40	—	—	8,483	20
" " II. .	21,720 —	8,516	43	9,190	42	17,707	25	—	—	4,012	35
" " III. .	34,800 —	12,064	20	19,506	43	31,571	3	—	—	3,228	57
" " IV. .	314,663 —	111,318	29	162,482	37	273,801	6	—	—	40,861	54
" " V. .	2,258,010 —	1,081,790	31	1,141,918	33	2,223,709	4	—	—	34,300	56
" " VI. .	2,900 —	951	39	1,265	35	2,217	14	—	—	682	46
" " VII. .	12,000 —	1,844	49	1,757	23	3,602	12	—	—	8,397	48
Summe A. Ordentlicher Etat	2,703,643 —	1,243,828	11	1,359,846	33	2,603,674	44	—	—	99,968	16
B. Außerordentlicher Etat.											
Tit. II. Für Bearbeitung der Landesstatistik.											
10. Fortsetzung der geologischen Aufnahme des Landes . . .	6,000 —	674	55	6,912	25	7,587	20	1,587	20	—	—
Tit. III. Für Beförderung der Gewerbe.											
11. Kosten der Universalausstellung in Paris im Jahr 1867	30,000 —	234	52	4,691	53	4,926	45	—	—	25,073	15
Uebertrag .	36,000 —	909	47	11,604	18	12,514	5	1,587	20	25,073	15

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Budgets- und Rechnungs-Rubriken.	Budgets-Sätze.		Rechnungs-Soll. Rechnungs-Abtheilung III. 1866 + II. a. 1867.		III. 1867 + II. a. 1868.		Summe.		Dieses gegen Jene Mehr.		Weniger.	
	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
B. Außerordentlicher Etat.												
Uebertrag .	36,000	—	909	47	11,604	18	12,514	5	1,587	20	25,073	15
§.												
Tit. IV. Für Beförderung der Landwirthschaft.												
12. Für Neubauten und bauliche Veränderungen und sonstige Einrichtungen in der landwirthschaftlichen Gartenbauschule (Beilage 1)	18,500	—	94	22	10,431	39	10,526	1	—	—	7,973	59
13. Tit. V. Wasser- und Straßenbau (Beilage 2)	1,175,278	—	357,854	56	416,993	52	774,848	48	—	—	400,429	12
Summe B. Außerordentl. Etat .	1,229,778	—	358,859	5	439,029	49	797,888	54	1,587	20	433,476	26
											1,587	20
											431,889	6
„ A. Ordentlicher Etat .	2,703,643	—	1,243,828	11	1,359,846	33	2,603,674	44	—	—	99,968	16
Hauptsumme .	3,933,421	—	1,602,687	16	1,798,876	22	3,401,563	38	—	—	531,857	22

Karlsruhe, im Februar 1869.

Oberrevision Großherzoglichen Handelsministeriums.

Teubner.

Erläuterungen.

A. Ordentlicher Etat.

Tit. I. Ministerium.

§. 1. Besoldungen der Beamten.

Die Erübrigung hat sich durch die längere Zeit andauernde Erledigung der Präsidentenstelle ergeben.

§. 2. Gehalte der Angestellten.

Die Stelle eines Sekretariatspraktikanten war einige Zeit unbesetzt.

Tit. II. §. 4. Für Bearbeitung der Landesstatistik.

1. Besoldungen

Die mehr verwilligten Mittel sind erst nach Erlassung des Finanzgesetzes vom 29. Juni 1866 angegriffen worden.

2. Gehalte.

Die für detaillirte Bearbeitung der Bevölkerungsstatistik genehmigten Mittel, welche fast ausschließlich im ersten Budgetjahr zur Verwendung gelangten, waren nicht vollständig erforderlich.

3. Bureauaufwand.

Das statistische Bureau konnte noch in dem Gebäude der Landesgewerbehalle belassen werden, weßhalb die für Bureaumiethe vorgesehenen Mittel nur theilweise zur Verwendung kamen.

4. Druckkosten.

Die in Angriff genommenen Arbeiten konnten nicht so rasch, wie in Aussicht genommen war, zum Druck gelangen.

Tit. III. §. 5. Für Beförderung der Gewerbe.

1. Belohnung der Gutachten über Patentgesuche.

Der Aufwand hängt von der Anzahl sowie von der Beschaffenheit der zu prüfenden Patentgesuche ab.

3. Für sonstige Beförderung der Gewerbe sowie für Unterstützung gewerblicher Vereine.

Die budgetmäßigen Mittel konnten wegen der Ereignisse im Jahre 1866 nicht vollständig verwendet werden.

Tit. VI. §. 8. Mühlen-, Maaß-, Fluß- und Straßenpolizei.

1. Maaß- und Gewichtspolizei.

3. Mühlenpolizei.

Der Aufwand besteht größtentheils in wandelbaren Ausgaben, für welche die nach einem Rechnungsdurchschnitt bemessenen Budgetsätze keine sichern Anhaltspunkte bieten.

4. Fluß- und Straßenpolizei.

Es hat sich als nothwendig erwiesen, die Schifffahrt auf dem Bodensee badischen Gebiets zur Verhütung von Unglücksfällen durch Schifffahrtskundige beaufsichtigen zu lassen, wodurch ein nicht vorgesehener Aufwand entstanden ist.

Tit. VII. §. 9. Verschiedene und zufällige Ausgaben.

Diese Ausgaben sind ihrer Natur nach sehr wandelbar; es läßt sich deßhalb der Bedarf hiefür nicht mit Sicherheit zum Voraus bemessen.

B. Außerordentlicher Etat.

Tit. II. Für Beförderung der Landesstatistik.

§. 10. Fortsetzung der geologischen Aufnahme des Landes.

Die in Angriff genommenen Arbeiten sind weiter vorgeschritten, als mit Bestimmtheit voraus berechnet werden konnte.

Tit. III. Für Beförderung der Gewerbe.

§. 11. Kosten der Universalausstellung in Paris im Jahr 1867.

Die zur völligen definitiven Verrechnung des Aufwands erforderlichen Nachweise, namentlich die Abrechnungen über die mit Württemberg und Hessen gemeinschaftlich zur Ausführung gebrachten Arbeiten im Ausstellungsgebäude zu Paris konnten bis zum Schluß der Budgetperiode nicht beigebracht werden.

Der Kreditrest ist deßhalb in die folgende Periode übertragen worden.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Beilage 1.

IV. Für Beförderung der Landwirthschaft.

Budgets- und Rechnungs-Rubriken.	Budgets-Sätze.		Rechnungs-Soll. Rechnungs-Abtheilung III. 1866 + II. a. 1867.		III. 1867 + II. a. 1868.		Summe.		Dieses gegen Jene Mehr.		Weniger.	
	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
A. Ordentlicher Etat.												
I. Landwirthschaft.												
A. Zentralaufwand für Landeskultur und Landwirthschaft.												
§.												
1. Besoldungen	2,800	—	1,283	20	1,400	—	2,683	20	—	—	116	40
2. Gehalte	8,100	—	3,298	7	4,771	49	8,069	56	—	—	30	4
3. Bureaufwand	2,870	—	1,450	—	1,420	—	2,870	—	—	—	—	—
4. Diäten und Reisekosten	5,600	—	2,833	57	2,782	—	5,615	57	15	57	—	—
5. Sonstiger Aufwand	600	—	48	52	327	16	376	8	—	—	223	52
	19,970	—	8,914	16	10,701	5	19,615	21	15	57	370	36
B. Für die Landeskultur.												
6. Zuschüsse für einzelne Unternehmungen	20,000	—	10,354	23	11,839	46	22,194	9	2,194	9	—	—
7. Für Gemarkungs- und Güterbereinigung	8,000	—	174	17	2,361	27	2,535	44	—	—	5,464	16
	28,000	—	10,528	40	14,201	13	24,729	53	2,194	9	5,464	16
C. Für Förderung der Landwirthschaft.												
8. Unterstützung des landwirthschaftlichen Vereins	40,000	—	10,000	—	20,000	—	30,000	—	—	—	10,000	—
9. Unterstützung zur Förderung einzelner Zweige des landwirthschaftlichen Betriebs	8,000	—	2,000	2	6,002	34	8,002	36	2	36	—	—
	48,000	—	12,000	2	26,002	34	38,002	36	2	36	10,000	—
D. Für landwirthschaftlichen Unterricht.												
10. Für Ertheilung landwirtschaftl. Unterrichts in Winterkursen u. durch Wanderlehrer	19,800	—	3,837	43	5,944	25	9,782	8	—	—	10,017	52
11. Für die aufgehobene Ackerbauschule Hochburg	3,213	—	2,276	5	1,061	47	3,337	52	124	52	—	—
12. Landwirthschaftl. Gartenbauschule, agrikulturchemische Versuchsstation u. Wiesenbauschule	18,600	—	6,694	15	12,294	9	18,988	24	388	24	—	—
13. Weinbauschule	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	41,613	—	12,808	3	19,300	21	32,108	24	513	16	10,017	52
14. E. **Verschiedene und zufällige Ausgaben**	600	—	1	—	1	6	2	6	—	—	597	54
Summe I.	138,183	—	44,252	1	70,206	19	114,458	20	2,725	58	26,450	38
											2,725	58
											23,724	40

Budgets- und Rechnungs-Rubriken.	Budgets-Sätze.		Rechnungs-Soll. Rechnungs-Abtheilung III. 1866 + II. a. 1867.		III. 1867 + II. a. 1868.		Summe.		Dieses gegen Jene Mehr.		Weniger.	
	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
A. Ordentlicher Etat.												
II. Landesgestüt.												
A. Landstallmeisteramt und Verwaltung.												
§.												
15. Besoldungen	4,400	—	2,050	—	2,200	—	4,250	—	—	—	150	—
16. Gehalte	3,800	—	900	—	900	—	1,800	—	—	—	2,000	—
17. Bureauaufwand	500	—	207	2	183	8	390	10	—	—	109	50
18. Diäten und Reisekosten . .	2,400	—	1,249	27	1,031	26	2,280	53	—	—	119	7
	11,100	—	4,406	29	4,314	34	8,721	3	—	—	2,378	57
B. Für Offizianten und Stallbediente.												
19. Gehalte	26,800	—	13,575	—	13,400	—	26,975	—	175	—	—	—
20. Bekleidung	2,388	—	1,182	40	1,194	—	2,376	40	—	—	11	20
21. Diäten und Reisekosten .	11,000	—	6,614	18	6,357	47	12,972	5	1,972	5	—	—
22. Remunerationen und Unterstützungen	800	—	400	—	400	—	800	—	—	—	—	—
	40,988	—	21,771	58	21,351	47	43,123	45	2,147	5	11	20
C. Aufwand für Hengste und Hengstfohlen.												
23. Für Gebäude und Grundstücke	2,700	—	1,601	4	1,265	25	2,866	29	166	29	—	—
24. Heizungs- und Beleuchtungskosten	500	—	318	17	290	20	608	37	108	37	—	—
25. Für den Ankauf von Pferden	40,000	—	1,649	6	27,818	24	29,467	30	—	—	10,532	30
26. Für Fourage und Lagerstroh	57,546	—	33,824	20	28,592	47	62,417	7	4,871	7	—	—
27. Für Hufbeschläg	2,196	—	1,041	40	1,041	45	2,083	25	—	—	112	35
28. Für Krankheitskosten . . .	474	—	253	51	295	4	548	55	74	55	—	—
29. Für Pferdsgeschirr, Wagen, Dressur- u. sonstige Requisiten	2,276	—	981	47	1,153	1	2,134	48	—	—	141	12
30. Für Reinigungskosten . . .	1,100	—	628	36	634	6	1,262	42	162	42	—	—
	106,792	—	40,298	41	61,090	52	101,389	33	5,383	50	10,786	17
31. D. **Prämien für Pferdezüchter.**	16,000	—	—	—	4,895	58	4,895	58	—	—	11,104	2
Summe II. . .	174,880	—	66,477	8	91,653	11	158,130	19	7,530	55	24,280	36
											7,530	55
											16,749	41
32. III. Hufbeschlagschule.	1,600	—	589	20	623	7	1,212	27	—	—	387	33
Hiezu												
Summe I. Landwirthschaft . .	138,183	—	44,252	1	70,206	19	114,458	20	—	—	23,724	40
Summe A. Ordentlicher Etat .	314,663	—	111,318	29	162,482	37	273,801	6	—	—	40,861	54

Budgets- und Rechnungs-Rubriken.	Budgets-Sätze.		Rechnungs-Soll.						Dieses gegen Jene			
			Rechnungs-Abtheilung				Summe.		Mehr.		Weniger.	
			III. 1866 + II. a. 1867.		III. 1867 + II. a. 1868.							
	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
B. Außerordentlicher Etat.												
Tit. IV. Für Beförderung der Landwirthschaft.												
§.												
33. Neubauten, bauliche Veränderungen und sonstige Einrichtungen in der landwirthschaftlichen Gartenbauschule . .	18,500	—	94	22	10,431	39	10,526	1	—	—	7,973	59
Summe B. Außerordentl. Etat	18,500	—	94	22	10,431	39	10,526	1	—	—	7,973	59
Hiezu „ A. Ordentlicher Etat .	314,663	—	111,318	29	162,482	37	273,801	6	—	—	40,861	54
Haupt-Summe .	333,163	—	111,412	51	172,914	16	284,327	7	—	—	48,835	53

Karlsruhe, im Februar 1869.

Oberrevision Großherzoglichen Handelsministeriums.
Teubner.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Erläuterungen.

A. Ordentlicher Etat.

I. Landwirthschaft.

§. 1. Besoldungen.

Der Gehalt eines Kulturingenieurs für den Monat November 1865 ist noch auf den Gehaltsetat für dieses Jahr verrechnet worden, weßhalb der im Besoldungsetat für 1866/67 vorgesehene Bedarf für gedachten Monat unverwendet blieb.

§. 5. Sonstiger Aufwand.

Der meist zufällige Aufwand konnte mit Sicherheit nicht näher bemessen werden.

§. 6. Zuschüsse für einzelne Unternehmungen.

Es konnte dem in allen Theilen des Landes stärker hervortretenden Streben nach Kulturverbesserungen insbesondere bezüglich des Wiesenbaues die erforderliche Unterstützung nicht versagt werden.

§. 7. Für Gemarkungs- und Güterbereinigung.

Mit den bewilligten Mitteln wurde hauptsächlich der Aufwand für Vorarbeiten zur Einleitung der Unternehmungen bestritten und weniger Zuschüsse zu den Kosten der Ausführung derselben geleistet und hängt der Bedarf von Anzahl und Bedeutung der Unternehmen ab. Letztere nehmen in neuerer Zeit den gewünschten Fortgang.

§. 8. Unterstützung des landwirthschaftlichen Vereins.

Wegen der Kriegsereignisse des Jahres 1866 und deren Folgen wurde die Unterstützung auf die Hälfte des für dieses Jahr bewilligten Betrags beschränkt.

§. 10. Für Ertheilung des landwirthschaftlichen Unterrichts in Winterkursen und durch Wanderlehrer.

Es konnten die zur Ertheilung des landwirthschaftlichen Unterrichts erforderlichen Kräfte nicht alsbald gewonnen werden.

§. 11. Für die aufgehobene Ackerbauschule Hochburg.

Vorzugsweise die Unterhaltung der Gebäude erforderte einen etwas höheren Aufwand.

§. 12. Landwirthschaftliche Gartenbauschule, agrikulturchemische Versuchsstation und Wiesenbauschule.

Der auf eine Zeitdauer von 2½ Monaten veranschlagte Kurs der Wiesenbauschule wurde zur Erzielung eines besseren Resultates auf nahezu 3 Monate ausgedehnt.

§. 14. Verschiedene und zufällige Ausgaben.

Der ganz zufällige Aufwand konnte mit Sicherheit zum Voraus nicht näher bemessen werden.

II. Landesgestüt.

§. 15. Besoldungen.

Die zur Besserstellung des Landstallmeisters vorgesehenen Mittel gelangten in Berücksichtigung der Kriegsereignisse des Jahres 1866 und deren Folgen nur theilweise zur Verwendung.

§. 16. Gehalte.

Es konnte die Anstellung eines Assistenten bei dem Landstallmeisteramt vorerst noch unterbleiben.

§. 19. Gehalte.

Die Ueberschreitung ist durch den im Budget nicht vorgesehenen Bedarf für Sterbquartalien herbeigeführt worden.

§. 21. Diäten und Reisekosten.

Die Besetzung der Beschälstationen erforderte im Allgemeinen einen höheren Aufwand; außerdem hat auch die Sicherung der Landesgestütshengste während der kriegerischen Ereignisse im Jahr 1866 wesentlich zur Ueberschreitung des Budgetsatzes beigetragen.

§. 23. Für Gebäude und Grundstücke.

Die bauliche Unterhaltung der Hengststallungen erforderte einen höheren als den vorgesehenen durchschnittlichen Aufwand.

§. 24. Heizungs- und Beleuchtungskosten.

Es ist mehr Heizungs- und Beleuchtungsmaterial, als angenommen war, verbraucht worden.

§. 65. Für den Ankauf von Pferden.

Wegen der kriegerischen Ereignisse im Jahr 1866 und deren Folgen ist der Ankauf von Hengsten auf ein Minimum beschränkt worden.

§. 26. Für Fourage und Lagerstroh.

Die ungeachtet des schwächeren Hengststandes eingetretene Ueberschreitung ist eine Folge der höheren Preise sämmtlicher Fourageartikel.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

§. 28. Für Krankheitskosten.

Es sind mehr Krankheiten unter den Hengsten aufgetreten.

§. 30. Für Reinigungskosten.

Materialien und Geräthe sind theurer geworden.

§. 31. Prämien für Pferdezüchter.

Die Erübrigung ist hauptsächlich darin begründet, daß wegen der Kriegsereignisse im Jahre 1866 und deren Folgen im ersten Budgetjahr keine Prämienvertheilung stattgefunden hat; dann aber auch darin, daß wegen der ungenügenden Qualität der zur Prämiirung angemeldeten Thiere die für 1867 verwilligten Mittel nur theilweise zur Verwendung gelangten.

§. 32. III. Hufbeschlagschule.

Die Lehrkurse waren schwächer besucht.

B. Außerordentlicher Etat.

Tit. IV. Für Beförderung der Landwirthschaft.

Für Neubauten, bauliche Veränderungen und sonstige Einrichtungen in der landwirthschaftlichen Gartenbauschule.

Wegen der Kriegsereignisse im Jahr 1866 konnten die Neubauten nicht alsbald in Angriff genommen und innerhalb der Budgetperiode vollendet werden.

Der Kreditrest ist deshalb in die folgende Periode übertragen worden.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Beilage 2.

Tit. V. Aufwand für den Wasser- und Straßenbau.

Budget- und Rechnungs-Rubriken.	Budget-Sätze.		Rechnungs-Soll. Rechnungs-Abtheilung III. 1866 + II. a. 1867.		III. 1867 + II. a 1868.		Summe.		Dieses gegen Jene Mehr.		Weniger.	
	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
A. Ordentlicher Etat.												
I. Bauaufwand.												
§. **A. Straßenbau.**												
1. Gewöhnliche Unterhaltung . .	889,800	—	434,751	55	448,384	7	883,136	2	—	—	6,663	58
2. Kosten der Aufsicht durch Straßenmeister	61,990	—	30,387	16	31,423	50	61,811	6	—	—	178	54
3. Beitrag zur Offenhaltung der Winterbahnen	6,000	—	145	30	2,763	20	2,908	50	—	—	3,091	10
Summe A . .	957,790	—	465,284	41	482,571	17	947,855	58	—	—	9,934	2
B. Wasserbau.												
a. Rheinbau.												
4. Gewöhnliche Unterhaltung und gewöhnliche Neubauten . .	652,484	—	325,484	45	327,231	20	652,716	5	232	5	—	—
5. Kosten der Aufsicht durch Dammmeister und Pegelbeobachter .	30,316	—	13,060	26	17,147	—	30,207	26	—	—	108	34
Summe B. a. . .	682,800	—	338,545	11	344,378	20	682,923	31	232	5	108	34
									108	34		
									123	31		
b. Binnenflußbau.												
6. Gewöhnliche Unterhaltung und gewöhnliche Neubauten . . .	248,000	—	107,713	58	138,598	18	246,312	16	—	—	1,687	44
7. Kosten der Aufsicht durch Dammmeister und Pegelbeobachter .	7,000	—	2,983	46	2,946	29	5,930	15	—	—	1,069	45
Summe B. b. . .	255,000	—	110,697	44	141,544	47	252,242	31	—	—	2,757	29
8. C. **Unterhaltung der Wasserstraßen und Leinpfade** . . .	24,000	—	11,325	1	12,335	11	23,660	12	—	—	339	48
Summe B. und C. Wasserbau .	961,800	—	460,567	56	498,258	18	958,826	14	123	31	3,097	17
											123	31
hiezu											2,973	46
Summe A. Straßenbau .	957,790	—	465,284	41	482,571	17	947,855	58	—	—	9,934	2
Summe I. Bauaufwand . . .	1,919,590	—	925,852	37	980,829	35	1,906,682	12	—	—	12,907	48

Budgets- und Rechnungs-Rubriken.	Budgets-Sätze.		Rechnungs-Soll. Rechnungs-Abtheilung III. 1866 + II. a. 1867.		III. 1867 + II. a. 1868.		Summe.		Dieses gegen Jene Mehr.		Weniger.	
	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
A. Ordentlicher Etat.												
II. Verwaltungsaufwand.												
A. Zentralverwaltung.												
§.												
9. Besoldungen	53,400	—	25,937	30	26,600	—	52,537	30	—	—	862	30
10. Gehalte	6,878	—	3,439	—	3,427	37	6,866	37	—	—	11	23
11. Bureaukosten	4,550	—	2,350	—	2,200	—	4,550	—	—	—	—	—
12. Diäten und Reisekosten . .	5,400	—	2,593	10	2,904	18	5,497	28	97	28	—	—
13. Sonstige Ausgaben	1,726	—	696	43	314	55	1,011	38	—	—	714	22
Summe A. .	71,954	—	35,016	23	35,446	50	70,463	13	97	28	1,588	15
											97	28
											1,490	47
B. Bezirksverwaltung.												
14. Besoldungen	87,400	—	39,455	45	38,344	2	77,799	47	—	—	9,600	13
15. Gehalte	9,600	—	4,799	50	4,800	—	9,599	50	—	—	—	10
16. Bureaukosten	11,666	—	5,715	50	5,557	47	11,273	37	—	—	392	23
17. Diäten und Reisekosten . .	92,616	—	42,518	27	44,794	28	87,312	55	—	—	5,303	5
18. Reservefond für Voruntersuchungen	16,000	—	6,927	20	6,833	30	13,760	50	—	—	2,239	10
19. Verrechnungskosten	25,686	—	11,415	—	11,814	14	23,229	14	—	—	2,456	46
20. Sonstige Ausgaben	23,498	—	10,089	19	13,498	7	23,587	26	89	26	—	—
Summe B. .	266,466	—	120,921	31	125,642	8	246,563	39	89	26	19,991	47
											89	26
											19,902	21
Summe II. Verwaltungsaufwand	338,420	—	155,937	54	161,088	58	317,026	52	—	—	21,393	8
hiezu												
Summe I. Bauaufwand . . .	1,919,590	—	925,852	37	980,829	35	1,906,682	12	—	—	12,907	48
Summe A. Ordentlicher Etat.	2,258,010	—	1,081,790	31	1,141,918	33	2,223,709	4	—	—	34,300	56

Budgets- und Rechnungs-Rubriken.	Budgets-Sätze.	Rechnungs-Soll. Rechnungs-Abtheilung III. 1866 + II. a. 1867.		III. 1867 + II. a. 1868.		Summe.		Dieses gegen Jene Mehr.		Weniger.	
	fl. kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
B. Außerordentlicher Etat.											
§.											
21. Außerordentlicher Zuschuß zum Rheinbau längs der französischen Grenze . .	200,000 —	93,688	24	106,615	9	200,303	33	303	33	—	—
22. Außerordentlicher Zuschuß zum Rheinbau längs der bayerischen Grenze	102,112 —	46,227	29	55,230	16	101,457	45	—	—	654	15
23. Für Ausführung eines Rheindurchschnitts bei Altripp . .	57,462 —	33,236	40	8,359	1	41,595	41	—	—	15,866	19
24. Zuschuß zur Verzinsung der Schuld der Konkurrenzschaft der Elz- und Dreisamrektifikation	4,000 —	600	—	1,100	—	1,700	—	—	—	2,300	—
25. Ergänzung und Verstärkung der Rheindämme . . .	36,756 —	17,139	—	6,390	20	23,529	20	—	—	13,226	40
26. Schutz der Ufer am Main und Beseitigung der Schifffahrtshindernisse	18,000 —	3,296	9	14,666	17	17,962	26	—	—	37	34
27. Uferschutz und Verbesserung der Leinpfade und der Wasserstraße des Neckars .	30,000 —	—	—	24,736	39	24,736	39	—	—	5,263	21
28. Korrektion der Schlücht . .	11,200 —	—	—	334	20	334	20	—	—	10,865	40
29. Korrektion der Wiesenthalstraße	8,100 —	497	22	6,472	23	6,969	45	—	—	1,130	15
30. Zuschuß zum Elzbau . . .	10,000 —	—	—	8,987	36	8,987	36	—	—	1,012	24
31. Zuschuß zum Kinzigbau . .	22,304 —	2,304	—	20,059	48	22,363	48	59	48	—	—
32. Straßen zu den Rheinüberfahrten	6,350 —	—	—	70	—	70	—	—	—	6,280	—
33. Korrektion der Straße im Neckarthal	33,900 —	—	—	32,298	6	32,298	6	—	—	1,601	54
34. Straße von Bonndorf nach Stühlingen	54,500 —	35,129	—	6,099	—	41,228	—	—	—	13,272	—
35. Korrektion der Straße zwischen Neustadt und Triberg . .	60,000 —	—	—	7,909	49	7,909	49	—	—	52,090	11
36. Straße vom rothen Kreuz nach Schluchsee	45,009 —	949	9	11,218	31	12,167	40	—	—	32,841	20
Seite . .	699,693 —	233,067	13	310,547	15	543,614	28	363	21	156,441	53

Budgets- und Rechnungs-Rubriken.	Budgets-Sätze.		Rechnungs-Soll. Rechnungs-Abtheilung III. 1866 + II. a. 1867.		III. 1867 + II. a. 1868.		Summe.		Dieses gegen Jene Mehr.		Weniger.	
	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
B. Außerordentlicher Etat.												
§.												
37. Korrektion der Straße von Stockach nach Meßkirch, hier im Orte Krumbach	10,000	—	—	—	—	—	—	—	—	—	10,000	—
38. Korrektion der Straße zwischen Schiltach und Schramberg .	39,000	—	—	—	27,003	14	27,003	14	—	—	11,996	46
39. Neubau der Dreisambrücke bei Zarten	10,000	—	—	—	8,857	9	8,857	9	—	—	1,142	51
40. Neubau der Steegenbrücke bei Obersimonswald	12,000	—	—	—	6,047	7	6,047	7	—	—	5,952	53
41. Neubau der Wiesenbrücke bei Brombach	39,000	—	—	—	—	—	—	—	—	—	39,000	—
42. Neubau der s. g. Buchersbrücke im Schappbacher Thal . . .	10,000	—	—	—	—	—	—	—	—	—	10,000	—
43. Korrektion der Steige bei Heiligenberg	75,624	—	30,920	35	10,283	22	41,203	57	—	—	34,420	3
44. Verbesserung der Straße zwischen Krotzingen und Staufen	4,680	—	—	—	4,680	—	4,680	—	—	—	—	—
45. Korrektion der Straße von Meßkirch nach Stetten . .	40,000	—	—	—	—	—	—	—	—	—	40,000	—
46. Korrektion der Schloßsteige bei Lenzkirch	15,000	—	—	—	9,401	15	9,401	15	—	—	5,598	45
47. Straßenkorrektion im Erfthale	41,500	—	752	39	10,904	38	11,657	17	—	—	29,842	43
48. Korrektion der Straße zwischen Schiltach und Wolfach . .	14,000	—	—	—	10,378	28	10,378	28	—	—	3,621	32
49. Neubau einer Straße im Würmthal	20,000	—	—	—	—	—	—	—	—	—	20,000	—
50. Korrektion der Straße von Böhrenbach nach Donaueschingen	30,000	—	—	—	6,190	9	6,190	9	—	—	23,809	51
51. Photographie der Originalblätter der Landesaufnahme .	2,056	—	—	25	909	31	909	56	—	—	1,146	4
52. Straße von Furtwangen bis Villingen	273	—	273	—	—	—	273	—	—	—	—	—
53. Korrektion der Straße von Kandern nach Binzen . . .	24,327	—	22,920	24	1,403	35	24,323	59	—	—	3	1
54. Straßenkorrektion zwischen Weil und Lörrach	791	—	—	—	703	5	703	5	—	—	87	55
Seite .	388,251	—	54,867	3	96,761	33	151,628	36	—	—	236,622	24

Budgets- und Rechnungs-Rubriken.	Budgets-Sätze.		Rechnungs-Soll.						Dieses gegen Jene			
			Rechnungs-Abtheilung				Summe.		Mehr.		Weniger.	
			III. 1866 + II. a. 1867.		III. 1867 + II. a. 1868.							
	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
B. Außerordentlicher Etat.												
§.												
55. Korrektion der Murgthalstraße	2,266	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2,266	—
56. Neubau der Walkenbrücke bei Oberwolfach	383	—	74	25	308	35	383	—	—	—	—	—
57. Korrektion der Wachtsteige .	12,674	—	11,307	40	1,003	11	12,310	51	—	—	363	9
58. Straße von Hardheim über Külsheim nach Bronnbach .	10,815	—	8,394	34	—	—	8,394	34	—	—	2,420	26
59 Korrektion der Zindelsteinsteige	12,046	—	10,758	17	1,283	14	12,041	31	—	—	4	29
60. Straße von St. Blasien nach Albbruck	1,000	—	1,000	—	—	—	1,000	—	—	—	—	—
61. Korrektion der Hasenwaldsteige	22,552	—	13,625	22	5,286	3	18,911	25	—	—	3,640	35
62. Korrektion der Rumpensteige .	14,145	—	14,136	44	1,804	1	15,940	45	1,795	45	—	—
63. Bau der Straße zwischen Buchen und Hettingenbeuern	600	—	599	52	—	—	599	52	—	—	—	8
64. Korrektion der Steige am Hohenstein zwischen Schiltach und Wolfach	10,024	—	10,023	46	—	—	10,023	46	—	—	—	14
65. Korrektion der Straße durch das Schappbacher Thal . .	829	—	—	—	—	—	—	—	—	—	829	—
Seite .	87,334	—	69,920	40	9,685	4	79,605	44	1,795	45	9,524	1
hiezu „ 21	699,693	—	233,067	13	310,547	15	543,614	28	363	21	156,441	53
„ 22	388,251	—	54,867	3	96,761	33	151,628	36	—	—	236,622	24
Summe B. Außerordentl. Etat	1,175,278	—	357,854	56	416,993	52	774,848	48	2,159	6	402,588	18
											2,159	6
hiezu											400,429	12
„ A. Ordentlicher Etat	2,258,010	—	1,081,790	31	1,141,918	33	2,223,709	4	—	—	34,300	56
Summe Eigentl. Staatsaufwand	3,433,288	—	1,439,645	27	1,558,912	25	2,998,557	52	—	—	434,730	8

Karlsruhe, im März 1869.

Oberrevision Großherzoglichen Handelsministeriums.
Teubner.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Erläuterungen.

A. Ordentlicher Etat.

A. Straßenbau.

§. 1. Gewöhnliche Unterhaltung.

Die Ersparniß ist den der Straßenunterhaltung äußerst günstigen Witterungsverhältnissen des Jahres 1866 und der thunlichsten Einschränkung der Ausgaben zuzuschreiben.

§. 3. Beitrag zur Offenhaltung der Winterbahnen.

Die Ursache der Wenigerausgabe ist in dem geringen Schneefall der betreffenden Winter zu suchen.

B. Wasserbau.

b. Binnenflüsse.

§. 7. Kosten der Aufsicht durch Dammmeister und Pegelbeobachter.

Die Beaufsichtigung der Dämme nahm die auswärtige Diensthätigkeit des Aufsichtspersonals nicht in dem veranschlagten Maaße in Anspruch.

II. Verwaltungsaufwand.

A. Zentralverwaltung.

§. 9. Besoldungen.

Die zur Besserstellung der Beamten verwilligten Mittel sind in Berücksichtigung der kriegerischen Ereignisse im Jahr 1866 und deren Folgen nur theilweise zur Verwendung gekommen; auch ist die Stelle eines Revisionsbeamten einige Zeit unbesetzt gewesen.

B. Bezirksverwaltung.

§. 14. Besoldungen.

Die Erübrigung ist zum Theil Folge der unter §. 9 zunächst angeführten Gründe, sie ist aber vorzugsweise dadurch eingetreten, daß mehrere Beamte vorübergehend bei den Eisenbahnbauten Verwendung finden, und deßhalb

auch die Besoldungen derselben nach dem Maaße ihrer Verwendung aus dem Eisenbahnbaufond bestritten worden sind. (Siehe Erläuterung zu §. 14 der vergleichenden Darstellungen für die Jahre 1864/65.)

§. 16. Bureaukosten.

Die für Schreibaushülfe vorgesehenen Mittel wurden nicht vollständig verwendet.

§. 17. Diäten und Reisekosten.

Die Diäten und Reisekosten der bei den außerordentlichen Straßenbauten verwendeten Bediensteten, welche früher unter dem vorstehenden Paragraphen verrechnet wurden, sind aus den hiefür besonders verwilligten Mitteln bestritten worden.

§. 18. Reservefond für Voruntersuchungen.

Die Voruntersuchungen konnten in der vorliegenden Periode nicht in dem nach dem Voranschlage beabsichtigten Maaße vorgenommen werden.

§. 19. Verrechnungskosten.

Der Minderaufwand ist eine Folge des geringeren Tantiemenertrages und der verminderten Abhaltung auswärtiger Zahltage.

B. Außerordentlicher Etat.

§. 21. Außerordentlicher Zuschuß zum Rheinbau längs der französischen Grenze.

Der unbedeutende Mehraufwand ist sehr dringlichen Arbeiten am Rhein zuzuschreiben.

§. 23. Für Ausführung eines Rheindurchschnitts bei Altripp,

§. 25. Ergänzung und Verstärkung der Rheindämme,

§. 27. Uferschutz und Verbesserung der Leinpfade und der Wasserstraße des Neckars,

§. 28. Korrektion der Schlücht,

§. 29. Korrektion der Wiesenthalstraße,

§. 30. Zuschuß zum Elzbau,

§. 32. Straßen zu den Rheinüberfahrten,

§. 33. Korrektion der Straße im Neckarthale,

§. 34. Straße von Bonndorf nach Stühlingen,

§. 35. Korrektion der Straße zwischen Neustadt und Triberg,

§. 36. Straße vom rothen Kreuz nach Schluchsee,

§. 37. Korrektion der Straße von Stockach nach Meßkirch, hier im Orte Krumbach.

§. 38. Korrektion der Straße zwischen Schiltach und Schramberg,

§. 39. Neubau der Dreisambrücke bei Zarten

§. 40. Neubau der Steegenbrücke bei Obersimonswald,

§. 41. Neubau der Wiesenbrücke bei Brombach,

§. 42. Neubau der sog. Buchersbrücke im Schappbacher Thal,

§. 43. Korrektion der Steige bei Heiligenberg,

§. 45. Korrektion der Straße von Meßkirch nach Stetten,

§. 46. Korrektion der Schloßsteige bei Lenzkirch,

§. 47. Straßenkorrektion im Erstthale,

§. 48. Korrektion der Straße zwischen Schiltach und Wolfach,

§. 49. Neubau einer Straße im Würmthale,

§. 50. Korrektion der Straße von Vöhrenbach nach Donaueschingen,

§. 51. Photographie der Originalblätter der Landesaufnahme,

§. 57. Korrektion der Wachtsteige,

§. 58. Straße von Hardheim über Külsheim nach Bronnbach,

§. 61. Korrektion der Hasenwaldsteige,

§. 65. Korrektion der Straße durch das Schappbacher Thal.

Wie auf Seite 33 des außerordentlichen Budgets für 1868/69 besonders hervorgehoben ist, konnten die außerordentlichen Bauten und Arbeiten wegen der Kriegsereignisse des Jahres 1866 und deren Folgen größtentheils nicht alsbald in Angriff genommen und vollendet werden, weßhalb am Schlusse der Budgetperiode noch namhafte Kreditreste verblieben, welche mit Ausnahme jenes unter §. 30, da der Baugegenstand künftig im ordentlichen Budget erscheint, aufrecht erhalten worden sind.

§. 24. Zuschuß zur Verzinsung der Schuld der Konkurrenzschaft der Elz- und Dreisamrektifikation.

Die Erübrigung ist eine Folge des höheren Ertrags des Dammgeländes.

§. 55. Korrektion der Murgthalstraße.

Dieser Bau war schon in der Budgetperiode 1864/65 vollendet; der fürsorglich für etwa nothwendig werdende Nachbesserungen aus der Periode 1864/65 aufrecht erhaltene Kreditrest war nicht mehr erforderlich.

§. 62. Korrekion der Rumpensteige.

Die Ueberschreitung ist durch den größern Aufwand für Geländeerwerbung, zu dessen Bestreitung durch höchste Staatsministerialentschließung vom 30. November 1866 Nr. 1143/44 ein Administrativkredit von 1,800 fl. verwilligt wurde, herbeigeführt worden.

Vergleichende Darstellung

für

1866 und 1867.

Sechste Abtheilung.

Finanzministerium.

Inhalt:

		Seite.
1.	Einnahmen und Einnahms-Lasten der Domänenverwaltung I.	2 — 22
2.	„ „ „ „ Berg- und Hüttenverwaltung II.	23 — 31
3.	„ „ „ „ Steuerverwaltung III.	32 — 49
4.	„ „ „ „ Salinenverwaltung IV.	50 — 56
5.	„ „ „ „ Zollverwaltung V.	57 — 71
6.	„ „ „ „ Münzverwaltung VI.	72 — 76
7.	„ „ „ „ allgemeinen Kassenverwaltung VII.	77 — 82
8.	Eigentlicher Staatsaufwand des Finanzministeriums VIII.	83 — 98

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

I. Domänenverwaltung.

Budgets- und Rechnungs-Rubriken.	Budgets-Sätze.		Rechnungs-Soll. Rechnungs-Abtheilung III. 1866 + II. a. 1867.		III. 1867 + II. a. 1868.		Summe.		Dieses gegen Jene Mehr.		Weniger.	
	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
Einnahme.												
A. Ordentlicher Etat.												
Tit. I. Aus eigenthümlichen Liegenschaften.												
1. Aus Gebäuden	86,796	—	43,942	33	46,325	59	90,268	32	3,472	32	—	—
2. Aus landwirth. Grundstücken:												
a. von dem auf Torf genutzten Gelände	33,338	—	16,132	57	12,706	31	28,839	28	—	—	4,498	32
b. im Uebrigen	2,001,364	—	994,690	41	931,874	1	1,926,564	42	—	—	74,799	18
3. Aus Liegenschaften mit besonderer Gewerbseinrichtung	31,580	—	16,079	28	16,606	42	32,686	10	1,106	10	—	—
4. Aus Holz	3,770,600	—	1,974,715	58	2,077,837	56	4,052,553	54	281,953	54	—	—
5. Aus Forstnebennutzungen	233,626	—	143,313	18	108,795	21	252,108	39	18,482	39	—	—
6. Schadenersatz von Waldfreveln	14,216	—	7,778	4	6,160	—	13,938	4	—	—	277	56
Summe Tit. I.	6,171,520	—	3,196,652	59	3,200,306	30	6,396,959	29	305,015	15	79,575	46
Tit. II. Aus Lehen und Berechtigungen.												
7. Aus Lehen und zinspflichtigen Gütern	11,106	—	7,283	11	4,886	27	12,169	38	1,063	38	—	—
8. Aus Fischereien	12,168	—	6,029	52	6,965	17	12,995	9	827	9	—	—
9. Aus Jagden	16,490	—	9,700	57	10,119	35	19,820	32	3,330	32	—	—
10. Aus Brücken-, Fähr-, Floß- und Weggeldern	6,248	—	2,677	34	3,113	1	5,790	35	—	—	457	25
11. Aus sonstigen Berechtigungen	1,910	—	910	50	1,259	7	2,169	57	259	57	—	—
Summe Tit. II.	47,922	—	26,602	24	26,343	27	52,945	51	5,481	16	457	25
Tit. III. An Zinsen.												
12. Vom Grundstock	702,000	—	364,539	58	364,542	29	729,082	27	27,082	27	—	—
Tit. IV. Verschiedene Einnahmen.												
16. Strafantheil für die Kosten der Waldhut	9,836	—	5,104	51	4,201	2	9,305	53	—	—	530	7
14. Sonstige Einnahmen	26,350	—	22,117	7	23,714	52	45,831	59	19,481	59	—	—
Summe Tit. IV.	36,186	—	27,221	58	27,915	54	55,137	52	19,481	59	530	7
Summe A. Ordentlicher Etat	6,957,628	—	3,615,017	19	3,619,108	20	7,234,125	39	357,060	57	80,563	18
									80,563	18		
B. Außerordentlicher Etat.												
									276,497	39		
15. Erlös aus Holz von ausgestockten und der forstwirthschaftlichen Benutzung entzogenen Waldungen	—	—	104	54	357	—	461	54	461	54	—	—
Summe der Einnahme	6,957,628	—	3,615,122	13	3,619,465	20	7,234,587	33	276,959	33	—	—

Budgets- und Rechnungs-Rubriken.	Budgets-Sätze.		Rechnungs-Soll. Rechnungs-Abtheilung III. 1866 + II. a. 1867.		III. 1867 + II. a. 1868.		Summe.		Dieses gegen Jene Mehr.		Weniger.	
	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
Ausgabe.												
A. Ordentlicher Etat.												
Lasten.												
§.												
Tit. I. Abgaben.												
1. Staatssteuern und Gemeindeumlagen	101,522	—	51,708	43	53,932	10	105,640	53	4,118	53	—	—
2. Brandversicherungsbeiträge .	6,850	—	6,437	49	3,478	18	9,916	7	3,066	7	—	—
Summe Tit. I. .	108,372	—	58,146	32	57,410	28	115,557	—	7,185	—	—	—
Tit. II. Für Kirchen, Pfarreien und Schulen.												
3. Kompetenzen	681,556	—	373,459	19	350,103	25	723,562	44	42,006	44	—	—
4. Bauaufwand	180,000	—	83,259	4	44,317	16	127,576	20	—	—	52,423	40
5. Verschiedene Bedürfnisse . .	40,228	—	22,770	21	18,300	5	41,070	26	842	26	—	—
Summe Tit. II. .	901,784	—	479,488	44	412,720	46	892,209	30	42,849	10	52,423	40
Tit. III. An Zinsen.												
6. Von Schuldigkeiten des Grundstocks	3,710	—	1,511	26	2,120	21	3,631	47	—	—	78	13
Tit. IV. Verschiedene Lasten.												
7. Verwendung auf Kolonien .	6,158	—	4,773	11	5,168	27	9,941	38	3,783	38	—	—
8. Für Vizinalwege auf abgesonderten Gemarkungen . . .	64,264	—	29,841	31	31,167	21	61,008	52	—	—	3,255	8
9. Für Holzabgabe an Berechtigte	24,088	—	7,360	48	6,366	2	13,726	50	—	—	10,361	10
10. Holzabgabe aus Vergünstigung	7,352	—	5,491	25	6,285	12	11,776	37	4,424	37	—	—
11. Forstnebennutzungen an Berechtigte	21,054	—	23,254	49	11,988	6	35,242	55	14,188	55	—	—
12. Forstnebennutzungen aus Vergünstigung	31,050	—	10,351	56	12,737	32	23,089	28	—	—	7,960	32
13. Abgang und Nachlaß . .	3,728	—	1,796	37	2,018	51	3,815	28	87	28	—	—
14. Sonstige Lasten	16,314	—	8,436	39	11,659	52	20,096	31	3,782	31	—	—
Summe Tit. IV. .	174,008	—	91,306	56	87,391	23	178,698	19	26,267	9	21,576	50
Summe der Lasten. .	1,187,874	—	630,453	38	559,642	58	1,190,096	36	76,301	19	74,078	43

Budgets- und Rechnungs-Rubriken.	Budgets-Sätze.		Rechnungs-Soll. Rechnungs-Abtheilung III. 1866 + II. a. 1867.		III. 1867 + II. a. 1868.		Summe.		Dieses gegen Jene Mehr.		Weniger.	
	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
Ausgabe.												
A. Ordentlicher Etat.												
Verwaltungsaufwand.												
Tit. V. Aufwand der Zentralverwaltung.												
§.												
15. Besoldungen	89,800	—	42,679	10	40,264	44	82,943	54	—	—	6,856	6
16. Gehalte	21,600	—	10,800	—	10,220	—	21,020	—	—	—	580	—
17. Bureauaufwand	8,200	—	4,200	—	4,000	—	8,200	—	—	—	—	—
18. Verschiedene Ausgaben . .	6,522	—	3,603	19	3,735	20	7,338	39	816	39	—	—
Summe Tit. V. .	126,122	—	61,282	29	58,220	4	119,502	33	816	39	7,436	6
Tit. VI. Allgemeiner Verwaltungsaufwand für die Bezirksverwaltung.												
19. Besoldungen und Belohnungen der Domänenverwalter . . .	87,412	—	44,318	20	43,270	16	87,588	36	176	36	—	—
20. Gehalte der Gehilfen . . .	63,000	—	28,066	25	31,519	19	59,585	44	—	—	3,414	16
21. Bureauaufwand	20,000	—	9,986	48	9,714	22	19,701	10	—	—	298	50
22 Verschiedene Ausgaben . .	5,334	—	1,234	45	1,910	54	3,145	39	—	—	2,188	21
Summe Tit. VI. .	175,746	—	83,606	18	86,414	51	170,021	9	176	36	5,901	27
Tit. VII. Gemeinsamer Verwaltungsaufwand für die Forstpolizei und Forstdomänenverwaltung.												
23. Besoldungen der Forstinspektoren	29,400	—	13,515	33	14,587	30	28,103	3	—	—	1,296	57
24. Bureaukosten der Forstinspektionen	1,060	—	604	48	455	58	1,060	46	—	46	—	—
25. Diäten und Reisekosten der Forstinspektoren	19,608	—	9,328	13	8,575	36	17,903	49	—	—	1,704	11
26. Besoldungen der Bezirksförster	235,160	—	117,776	26	117,381	58	235,158	24	—	—	1	36
27. Gehalte der Bezirksforsteigehilfen	17,600	—	6,647	40	8,658	13	15,305	53	—	—	2,294	7
28. Bureaukosten der Bezirksforsteien	14,740	—	7,841	28	6,874	5	14,715	33	—	—	24	27
29. Aversen der Bezirksförster für Diäten und Reisekosten . .	117,900	—	49,609	5	65,448	12	115,057	17	—	—	2,842	43
30. Für Vermessung und Einrichtung der Forste	21,496	—	8,708	3	10,470	41	19,178	44	—	—	2,317	16
31. Verschiedene und zufällige Ausgaben für die Verwaltung im Allgemeinen	3,232	—	3,350	33	3,456	53	6,807	26	3,575	26	—	—
Summe Tit. VII. .	460,196	—	217,381	49	235,909	6	453,290	55	3,576	12	10,481	17

Budgets- und Rechnungs-Rubriken.	Budgets-Sätze.		Rechnungs-Soll. Rechnungs-Abtheilung III. 1866 + II. a. 1867.		III. 1867 + II. a. 1868.		Summe.		Dieses gegen Jene Mehr.		Weniger.	
	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
Ausgabe.												
A. Ordentlicher Etat.												
Tit. VIII. Besonderer Verwaltungsaufwand.												
§.												
32. Bauaufwand für Grundstocksgebäude	106,000	—	37,518	26	42,768	50	80,287	16	—	—	25,712	44
33. Für Grundstücke:												
a. für das auf Torf genutzte Gelände	23,010	—	8,666	36	9,538	28	18,205	4	—	—	4,804	56
b. im Uebrigen	180,000	—	88,977	53	97,957	6	186,934	59	6,934	59	—	—
34. Für die Waldhut	164,000	—	80,302	28	80,159	27	160,461	55	—	—	3,538	5
35. Wegen Berichtigung und Unterhaltung der Waldgrenzen .	2,248	—	1,358	30	1,337	14	2,695	44	447	44	—	—
36. Für Floßeinrichtungen und Holzabfuhrwege	140,000	—	59,160	49	71,218	19	130,379	8	—	—	9,620	52
37. Waldkulturkosten. . . .	110,000	—	55,661	48	52,603	6	108,264	54	—	—	1,735	6
38. Für Zurichtung der Walderzeugnisse	488,746	—	284,977	44	325,198	49	610,176	33	121,430	33	—	—
39. Für Verwerthung der Walderzeugnisse	8,484	—	4,289	49	4,900	39	9,190	28	706	28	—	—
40. Für Lehen und Berechtigungen	3,384	—	2.235	39	2,433	14	4,668	53	1,284	53	—	—
41. Kellerkosten	3,310	—	1,795	20	2,960	27	4,755	47	1,445	47	—	—
42. Verschiedene Ausgaben . .	2,456	—	2,954	14	2,074	3	5,028	17	2,572	17	—	—
Summe Tit. VIII. . .	1,231,638	—	627,899	16	693,149	42	1,321,048	58	134,822	41	45,411	43
Summe des Verwaltungsaufwandes	1,993,702	—	990,169	52	1,073,693	43	2,063,863	35	139,392	8	69,230	33
Summe der Lasten	1,187,874	—	630,453	38	559,642	58	1,190,096	36	76,301	19	74,078	43
Summe A. Ordentlicher Etat .	3,181,576	—	1,620,623	30	1,633,336	41	3,253,960	11	215,693	27	143,309	16
									143,309	16		
									72,384	11		

Budgets- und Rechnungs-Rubriken.	Budgets-Sätze.		Rechnungs-Soll. Rechnungs-Abtheilung III. 1866 + II. a. 1867.		III. 1867 + II. a. 1868.		Summe.		Dieses gegen Jene Mehr.		Weniger.	
	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
Ausgabe.												
B. Außerordentlicher Etat.												
Tit. I. Für die allgemeine Staatsverwaltung.												
§.												
1. Aus dem Holzerlöse von ausgestockten und der forstwirthschaftlichen Benutzung entzogenen Waldungen zu bestreitende Ausgaben:												
a. Abgang	—	—	—	—	46	4	46	4	46	4	—	—
b. Kosten der Aufbereitung und Verwerthung	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
c. für die Beurbarung von Wald zur landwirthschaftlichen Benutzung	—	—	614	50	413	20	1,028	10	1,028	10	—	—
d. für Melioration von Liegenschaften des Domänengrundstocks	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Summe B. Außerordentl. Etat	—	—	614	50	459	24	1,074	14	1,074	14	—	—
hiezu												
Summe A. Ordentlicher Etat .	3,181,576	—	1,620,623	30	1,633,336	41	3,253,960	11	72,384	11	—	—
Summe der Ausgabe .	3,181,576	—	1,621,238	20	1,633,796	5	3,255,034	25	73,458	25	—	—
Abschluß des ordentlichen Etats.												
Ordentliche Einnahmen . . .	6,957,628	—	3,615,017	19	3,619,108	20	7,234,125	39	276,497	39	—	—
Ordentliche Ausgaben	3,181,576	—	1,620,623	30	1,633,336	41	3,253,960	11	72,384	11	—	—
Reine Einnahme . .	3,776,052	—	1,994,393	49	1,985,771	39	3,980,165	28	204,113	28	—	—

Budgets- und Rechnungs-Rubriken.	Budgets-Sätze.		Rechnungs-Soll.						Dieses gegen Jene			
			Rechnungs-Abtheilung				Summe.		Mehr.		Weniger.	
			III. 1866 + II. a. 1867.		III. 1867 + II. a. 1868.							
	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
Haupt-Abschluß.												
Summe aller Einnahmen . . .	6,957,628	—	3,615,122	13	3,619,465	20	7,234,587	33	276,959	33	—	
Summe aller Ausgaben . . .	3,181,576	—	1,621,238	20	1,633,796	5	3,255,034	25	73,458	25	—	—
Reine Einnahme . .	3,776,052	—	1,993,883	53	1,985,669	15	3,979,553	8	203,501	8	—	—

Karlsruhe, den 1. Februar 1869.

Großherzogliche Domänendirektion.

von Böckh.

Erläuterungen.

Einnahme.

A. Ordentlicher Etat.

Tit. I. Aus eigenthümlichen Liegenschaften.

§. 1. Aus Gebäuden.

Mehreinnahme . . . . . 3,472 fl. 32 kr.

Die Mehreinnahme hat sich hauptsächlich durch Vermiethung des, vom Lyzeumsfond in Freiburg auf 1. Februar 1866 wieder an das Großherzogliche Domänenärar zurückgelangten sogenannten Petershofs, vormaligen Lyzeumsgebäudes in Freiburg; verschiedener Räumlichkeiten in dem Palais, Haus Nr. 45 in der Herrenstraße dahier, früher Wittwensitz Ihrer Königlichen Hoheit der höchstseligen Frau Großherzogin Sophie, welches unterm 20. Juni 1866 wieder dem Domänengrundstock überwiesen wurde, und neu hergestellter Wohnungen im linken Flügel des Schlosses zu Mannheim ergeben.

§. 2. Aus Grundstücken.

a. **Von den auf Torf genutzten Grundstücken.**

Das Torfgelände, angenommen im Budget zu 191 Morgen
betrug im Jahr 1866 nur noch . . . . 125 „
und im Jahr 1867 . . . . . 118 „

Die bedeutende Mindereinnahme von . . . . . 4,498 fl. 32 kr.
hat neben der Flächenabnahme ihren Grund in der für die Torfgewinnung ungünstigen nassen Witterung des Jahres 1867.

b. **Von den übrigen Grundstücken.**

Welche Abweichungen von den budgetmäßigen Annahmen stattgefunden haben, zeigt die nachfolgende Vergleichung, wobei die Flächen auf Morgen abgerundet sind.

Nutzungsart der Grundstücke.	Nutzungsfläche in Morgen			Geldertrag im Ganzen						Geldertrag auf den Morgen						Gegen das Budget im Ganzen + oder −			
	Budget für 1 Jahr.	1866.	1867.	Budget für 1 Jahr.		1866.		1867.		Budget für 1 Jahr.		1866.		1867.		1866.		1867.	
				fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
Gegen Geld verpachtet.	35,483	35,988	35,870	569,529	38	578,869	21	576,624	14	16	3	16	5	16	5	+ 9,339	43	+ 7,094	36
Gegen Geld und Naturalien verpachtet. .	2,145	2,145	2,145	28,524	6	27,814	4	27,509	57	13	17	12	58	12	50	— 710	2	— 1,014	9
In Selbstwirthschaft:																			
Wiesen . .	14,765	15,107	15,218	382,008	1	349,221	43	296,921	38	25	52	23	7	19	31	— 32,786	18	— 85,086	23
Reben .	84	80	80	14,176	8	31,984	55	23,954	36	168	46	399	49	299	26	+ 17,808	47	+ 9,778	28
Aus Obst und sonstigen Nebennutzungen.	—	—	—	6,444	6	6,800	38	6,863	36	—	—	—	—	—	—	+ 356	32	+ 419	30
Summe .	52,477	53,320	53,313	1,000,681	59	994,690	41	931,874	1	19	4	18	39	17	29	+ 27,505	2	+ 17,292	34
Gegen das Budget	—	+ 843	+ 836	—	—	— 5,991	18	— 68,807	58	—	—	—	25	—	1 35	— 33,496	20	— 86,100	32

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Die Wenigereinnahme von 74,799 fl. 18 kr. in der ganzen Budgetperiode fällt, wie aus vorstehender Darstellung ersichtlich ist, ganz auf das in Selbstwirthschaft stehende Wiesengelände und würde sich noch höher belaufen haben, wenn nicht bei den verpachteten Gütern, bei den Reben und den Nebennutzungen ein Mehr von 44,797 fl. 36 kr. stattgefunden hätte. Die wiederholt eingetretenen reichen Futterernten haben den Futterpreis derart herabgedrückt, daß der daraus entstandene Rückschlag durch den reichern Erwachs und durch die Zunahme der Nutzungsfläche bei weitem nicht ausgeglichen wurde.

§. 3. Aus Liegenschaften mit besonderer Gewerbseinrichtung.

Mehreinnahme . . . . . 1,106 fl. 10 kr.

vorzüglich daher rührend, daß der Ertrag des im Jahr 1864 erworbenen sogenannten Wirthschaftsgutes zu Aha bei St. Blasien, welches von Martini 1864/67 für jährlich 525 fl. verpachtet war, bei Bildung des Budgetsatzes, dem das Rechnungsergebniß von 1864 zur Grundlage diente, nicht berücksichtigt werden konnte.

Für die Brauerei Rothhaus und den Futterhof Dürrenbühl ist der Budgetsatz . . . . . 9,300 fl.

Es war

1. im Jahr 1866

a. bei der Brauerei Rothaus die wirkliche Ablieferung an die

Domänenkasse	8,500 fl. — kr.	
der rechnungsmäßige Reinertrag	8,881 „ 3 „	
dazu Vermehrung des Betriebsfonds	9,316 „ 58 „	
		18,198 fl. 1 kr.

bei einem Betriebskapital von

215,425 fl. 3 kr. also 8,45 Prozent.

b. bei dem Futterhof Dürrenbühl die wirkliche Ablieferung an die

Domänenkasse	810 fl. — kr.	
der rechnungsmäßige Reinertrag	757 „ 23 „	
dazu Vermehrung des Betriebsfonds	1,326 „ 5 „	
		2,083 fl. 28 kr.

bei einem Betriebskapital von

72,804 fl. 2 kr. also 2,86 Prozent.

c. für beide Gewerbe zusammen berechnet sich der Reinertrag von . . . . . 20,281 fl. 29 kr.

bei einem Betriebskapital von

288,229 fl. 5 kr. zu rund 7 Prozent.

2. im Jahr 1867

a. bei der Brauerei Rothhaus die wirkliche Ablieferung an die

Domänenkasse	9,000 fl. — kr.	
der rechnungsmäßige Reinertrag	7,616 „ 51 „	
dazu Vermehrung des Betriebsfonds	7,238 „ 13 „	
		14,855 fl. 4 kr.

bei einem Betriebskapital von

223,702 fl. 39 kr. also 6,64 Prozent.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

b. bei dem Futterhof Dürrenbühl die wirkliche Ablieferung an die Domänenkasse . . . . . 800 fl. — kr.
der rechnungsmäßige Reinertrag . . . . . 698 „ 39 „
dazu Vermehrung des Betriebsfonds . . . . . 1,125 „ 9 „
1,823 fl. 48 kr.
bei einem Betriebskapital von
74,029 fl. 43 kr. also 2,46 Prozent.

c. für beide Gewerbe zusammen berechnet sich der Reinertrag von . . . . . 16,678 fl. 52 kr.
bei einem Betriebskapital von
297,732 fl. 22 kr. zu rund 5,5 Prozent.

§. 4. Aus Holz.

Auch hier stellen wir die Rechnungsergebnisse den budgetmäßigen Annahmen gegenüber, um die Abweichungen von letztern darzuthun.

Einnahmegattung.	Klaftermasse			Preise für das Klafter						Gelbetrag im Ganzen						Gegen das Budget + oder —			
	nach dem Budget für 1 Jahr.	1866.	1867.	nach dem Budget für 1 Jahr.		1866.		1867.		nach dem Budget für 1 Jahr.		1866.		1867.		1866.		1867.	
				fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
Holz an Berechtigte .	5611	2493	2486	2	14	3	8	2	41	12,504	—	7,815	27	6,690	51	— 4,688	33	— 5,813	9
Holz a. Vergünstigung	1039	1179	1574	5	40	6	35	5	52	5,896	—	7,768	27	9,232	59	+ 1,872	27	+ 3,336	59
Kompetenzholz . .	2571	1894	2003	14	—	13	51	11	55	35,994	—	26,228	35	23,880	12	— 9,765	25	— 12,113	48
Holz a. Gültmühlen .	108	60	88	14	—	19	53	12	19	1,512	—	1,192	35	1,084	55	— 319	25	— 427	5
Verkauftes Holz . .	130671	135884	153090	14	—	14	13	13	18	1,829,394	—	1,931,710	54	2,036,948	59	+102316	54	+207554	59
Summe .	140000	141510	159241	13	28	13	57	13	3	1,885,300	—	1,974,715	58	2,077,837	56	+104189	21	+210891	58
Gegen das Budget .	—	+1510	+ 19241	—	—	+29	—	25		—	—	+ 89,415	58	+192537	56	— 14773	23	— 18354	2

Die Mehreinnahme in der ganzen Budgetperiode, welche sich auf 281,953 fl. 54 kr. beläuft, ist durch die Mehrnutzung von 20,751 Klaftern Holz veranlaßt, welche wiederum ihren Grund in den im Jahr 1867 eingetretenen sehr bedeutenden Windfällen hat.

§. 5. Aus Forstnebennutzungen.

Die Vergleichung der wirklichen Erträgnisse mit den erwarteten des Budgets zeigt folgende Ergebnisse:

Einnahmegattung.	Geldbetrag im Ganzen						Gegen das Budget + oder −			
	nach dem Budget für 1 Jahr.		1866.		1867.		1866.		1867.	
	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
Aus Forstnebennutzungen durch Verkauf .	66,907	—	93,491	32	62,877	25	+ 26,584	32	− 4,029	35
Werth der Nutzungen durch Abgabe an Berechtigte	10,561	—	23,287	55	12,024	24	+ 12,726	55	+ 1,463	24
Werth der Nutzungen durch Abgabe aus Vergünstigung	39,345	—	26,533	51	33,893	32	− 12,811	9	− 5,451	28
Summe .	116,813	—	143,313	18	108,795	21	+ 39,311	27	− 9,481	3
Gegen das Budget .	—	—	+ 26,500	18	− 8,017	39	− 12,811	9	+ 1,463	24

Der Erlös aus den bedeutenderen Nutzungen war folgender:

Gattung der Nebennutzung.	1866.			1867.		
	Geldbetrag.		in Prozenten.	Geldbetrag.		in Prozenten.
	fl.	kr.		fl.	kr.	
Aus Waide, Futter, Mast	24,495	15	26,20	19,967	39	31,76
Aus Holzpflanzen und Saamen	5,126	32	5,49	6,257	38	9,95
Aus Waldstreu	48,314	11	51,68	14,221	43	22,62
Aus landwirthschaftlichem Zwischenbau	6,054	21	6,48	7,166	18	11,40
Aus Steinbrüchen, Thon- und Kiesgruben	6,548	56	7,00	6,230	35	9,91
Aus Verschiedenem: Obst, Beeren, Harz, Kohlplatten ꝛc. .	2,952	17	3,15	9,033	32 *)	14,36
Summe .	93,491	32	100	62,877	25	100

*) Darunter 6,705 fl. 59 kr. Pachtzins aus der Barackenlagerfläche bei Philippsburg.

Um der außerordentlichen Futter- und Streunoth, die in Folge des trockenen Jahrgangs 1865 vor der Ernte des Jahres 1866 entstanden war, so viel als möglich abzuhelfen, ist die Verwaltung veranlaßt gewesen, aus den

Domänenwaldungen mehr als gewöhnlich Futtergras und Streu abzugeben, wodurch die bedeutenden Mehreinnahmen im Jahr 1866 erzielt worden sind. Umgekehrt hat der reichliche Futterwachs in den Jahren 1866 und 1867 erlaubt, in der Streuabgabe zurückzuhalten. Der Zurückgang der Einnahme aus vergünstigungsweise eingeräumten Nutzungen ist eine Folge des Bestrebens der Verwaltung, die Vergünstigungen allmählig thunlich zu beschränken.

§. 6. Schadenersatz von Waldfreveln.

Die Zahl der in den Domänenwaldungen verübten Frevel beträgt:

nach dem Durchschnitt der Jahre 1862/64	37,640	
für 1866	34,366	
„ 1867	28,506	
daher die Mindereinnahme von		277 fl. 56 kr.

Tit. II. Aus Lehen und Berechtigungen.

§. 7. Aus Lehen und zinspflichtigen Gütern

Mehreinnahme . . . . . 1,063 fl. 38 kr.

welche darin ihren Grund hat, daß die Preise der Früchte im Jahr 1864, welche dem Budgetsatz zur Grundlage dienten, niederer waren, als die wirklichen in der Rechnungsperiode 1866 und 1867.

§. 8. Aus Fischereien.

Die Mehreinnahme von 827 fl. 9 kr. ist einigen Wiederverpachtungen von Fischwassern zu verdanken, die günstiger, als erwartet war, ausgefallen sind.

§. 9. Aus Jagden.

Die Mehreinnahme von 3,330 fl. 32 kr. ist der Steigerung der Jagdpachtzinse bei der Wiederverpachtung leihfällig gewordener Jagden zuzuschreiben.

§. 10. Aus Brücken-, Fähr-, Floß- und Weggeldern.

Die Mindereinnahme von 457 fl. 25 kr. ist in Folge der Einstellung des Pachtzinses des ärarischen Holzhofs in Rastatt vom 1. März 1866 an entstanden, welcher inzwischen an die Stadtgemeinde Rastatt verkauft wurde.

Tit. III. An Zinsen.

§. 12. Vom Grundstock.

Mehreinnahme 1866	13,539 fl. 58 kr.
1867	13,542 „ 29 „
zusammen .	27,082 fl. 27 kr.

Die in der Berechnung des Budgetsatzes unterstellte Verminderung ist in Wirklichkeit nicht eingetreten, indem einerseits von den auf dem Domänengrundstock bewilligten Krediten zu außerordentlichen Ausgaben nur etwa die

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Hälfte zur Verwendung kam und anderseits aus den Kaufschillingen der Hüttenwerke Kandern, Wehr, Hausen, Tiefenstein und des Domänenwaldes Killisfeld im Forstbezirk Karlsruhe u. s. w. der Domänenkasse in beiden Jahren bedeutende Einnahmen an Zinsen zuflossen.

Tit. IV. Verschiedene Einnahmen.

§. 13. Strafantheil für die Kosten der Waldhut.

Wie §. 6 der Einnahme.

§. 14. Sonstige Einnahmen.

Gegenüber dem Budgetsatz beträgt die Mehreinnahme für 1866 . . . . . 8,942 fl. 7 kr.
„ „ 1867 . . . . . 10,539 „ 52 „

und findet dieselbe im Wesentlichen ihre Erläuterung darin, daß hier im Jahre 1866 der Erlös für Masseln, Geschirrguß ꝛc. vom Hüttenwerk Zizenhausen mit 7,575 fl. 35 kr. in Einnahme erscheint und im Jahr 1867 einestheils die verzinsliche Befristung von Domänengefällen in höherem Maße nothwendig wurde und anderntheils hier auch die Zinsen aus den zum Einzug überwiesenen Einnahmeausständen aus Eisen der Hüttenwerke Hausen und Kandern von nahezu 130,000 fl. mit ungefähr 6,000 fl. zur Verrechnung kamen.

B. Außerordentlicher Etat.

Erlös aus dem Holzbestande des der forstwirthschaftlichen Benutzung entzogenen Waldes.

Die Einnahmen rühren vom Verkaufe des Holzes aus zwei ausgestockten und in landwirthschaftliche Nutzung gezogenen Flächen:

Distrikt Entengraben in der Gemarkung Litzelstetten, Forstbezirks Konstanz, mit 7 Morgen 103 Ruthen und Distrikt Abtsmoor, Gemarkung Oberbruch, Forstbezirks Rheinbischofsheim, mit 1 Morgen 100 Ruthen her.

Ausgabe.

A. Ordentlicher Etat.

Tit. I. Lasten.

§. 1. Steuern und Gemeindeumlagen.

Der Budgetsatz ist aus dem durchschnittlichen Rechnungsergebnisse der drei Jahre 1862/64 gebildet.

Fürs Jahr 1866 wurden aus dem Gesammtsteuerkapital des Domänenärars von 31,422,359 fl. 56 kr. bezahlt 51,708 fl. 43 kr. oder für 100 fl. 9,9 kr. und fürs Jahr 1867 aus dem Gesammtsteuerkapital von 31,445,338 fl. 43 kr. 53,932 fl. 10 kr. oder für 100 fl. 10,3 kr. Der Mehraufwand von 4,118 fl. 53 kr. fällt hauptsächlich auf das Jahr 1867 und berührt vorzüglich die Verwaltungsbezirke: Bruchsal, Karlsruhe und Offenburg.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

§. 2. Brandversicherungsbeiträge.

Dem Voranschlage wurde eine Umlage von 4 kr. für 100 fl. Brandversicherungsanschlag zu Grunde gelegt.

Es wurden aber Beiträge entrichtet:

1866 aus dem Gesammtbrandversicherungsanschlag von 5,498,022 fl. 6,437 fl. 49 kr. und für 100 fl. 7 kr.
1867 „ „ „ „ 5,734,737 „ 3,478 „ 18 „ „ „ 100 „ 3,6 „

Der Mehraufwand von 3,066 fl. 7 kr. ist daher fast vorzugsweise der hohen Umlage im Jahr 1866 und nur zu kleinem Theil der Zunahme der Brandversicherungsanschläge, welche im Budget zu 5,138,121 fl. angenommen waren, zuzuschreiben.

Tit. II. Für Kirchen, Pfarreien und Schulen.

§. 3. Kompetenzen.

Mehrausgabe 1866	32,681 fl. 19 kr.
1867	9,325 „ 25 „
zusammen .	42,006 fl. 44 kr.

Die Mehrausgabe für 1866 findet ihre Erläuterung darin, daß die Weinpreise des Herbstes 1865, nach welchen die Kompetenzberechtigten für ihre Bezüge im Jahr 1866 Vergütung in Geld erhielten, die budgetmäßigen Preise um etwa ⅓ überstiegen; während der Mehraufwand für 1867 daher rührt, daß die Fruchtpreise dieses Jahres etwa 25 % höher waren, als jene der maßgebenden Durchschnittsperiode.

§. 4. Bauaufwand.

Die Wenigerausgabe von . . . . . 52,423 fl. 40 kr.

rührt theilweise daher, daß in Folge der Ereignisse des Sommers 1866 die Bauherstellungen nur auf das Maaß des unbedingt Nothwendigen beschränkt blieben, theilweise auch daher, daß sich die Vorverhandlungen hinsichtlich mehrerer in Aussicht genommener Bauten in die Länge zogen.

§. 5. Verschiedene Bedürfnisse.

Diese Ausgabe ist sehr wandelbar und kann der Budgetsatz nur annähernd bestimmt werden.

Tit. IV. Verschiedene Lasten.

§. 7. Verwendung auf Kolonien.

Die Mehrausgabe von . . . . . 3,783 fl. 38 kr.

wurde dadurch veranlaßt, daß einige Kolonisten-Familien in Hundsbach und Dürreich namhafte Unterstützung zu ihrer Auswanderung erhielten, und der Aufwand der Kolonie Albbruck im Jahr 1867 erstmals aus der Domänenkasse bestritten wurde.

§. 8. Für Vizinalwege auf abgesonderten Gemarkungen.

Die Minderausgabe von 3,255 fl. 8 kr. ist im Hinblick auf die Größe des Bedarfs unerheblich, ist aber nicht in dem Mangel an Gelegenheit zu geeigneten Verwendungen als vielmehr darin zu suchen, daß man sich, um den Voranschlag nicht zu überschreiten, bei Anweisung der Mittel mehr als nöthig zurückhielt.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

VI.

§. 9. Holzabgabe an Berechtigte.

§. 10. Holzabgabe aus Vergünstigung.

§. 11. Forstnebennutzungen an Berechtigte.

§. 12. Forstnebennutzungen aus Vergünstigung.

Diese Ausgaben stehen in genauer Verbindung mit den bezüglichen Einnahmen (§§. 4 und 5), auf welche daher verwiesen wird.

§. 14. Sonstige Lasten.

Der Mehraufwand von 3,782 fl. 31 kr. trifft hauptsächlich das Jahr 1867 und wurde im Wesentlichen veranlaßt

a. durch Umwandlung der früheren Baumschule auf dem Schloß zu Heidelberg in eine forstbotanische Anlage,
b. durch Ufer- und Wegherstellungen in St. Blasien,
c. durch die hohen Fruchtpreise dieses Jahres, in deren Folge der Geldbetrag für die an verschiedene Berechtigte im Verwaltungsbezirk Krautheim zu leistende Fruchtabgaben eine ungewöhnliche Höhe erreichte.

Verwaltungsaufwand.

Tit. V. Aufwand für die Centralverwaltung.

§. 15. Besoldungen.

Sämmtliche Finanzmittelstellen haben einen gemeinschaftlichen Besoldungsetat, es muß deßhalb die vergleichende Darstellung alle umfassen. Es zeigen die Rechnungsergebnisse im Vergleich mit den Budgetsätzen

	eine Mehr-	eine Minderausgabe
bei der Domänendirektion von		6,856 fl. 6 kr.
„ „ Steuerdirektion „	1,120 fl. 29 kr.	— „ — „
„ „ Zolldirektion „		3,810 „ 33 „
zusammen .	1,120 fl. 29 kr.	10,666 fl. 39 kr.
ab . .		1,120 „ 29 „
im Ganzen also eine Ersparniß von		9,546 fl. 10 kr.

welche daher rührt, daß bei der Domänendirektion eine Kollegialstelle in Folge Austritts eines Mitgliedes auf 1. Mai 1866 einging, während andere Stellen mit geringer bezahlten Beamten besetzt wurden, zeitweise auch unbesetzt waren, ferner daß bei der Zolldirektion die Stelle des Direktors 9 Monate lang erledigt blieb und eine Kanzlistenstelle einging.

§. 18. Verschiedene Ausgaben.

Die Mehrausgabe von 816 fl. 39 kr. ist die Folge davon, daß einige erledigte Forstinspektionen durch die forsttechnischen Mitglieder des Kollegiums versehen wurden, wodurch sich für Diäten und Reisekosten ein höherer Aufwand ergab.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Tit. VI. Allgemeiner Aufwand für die Bezirksverwaltung.

§. 20. Gehalte der Gehilfen.

Die Wenigerausgabe von 3,414 fl. 16 kr. erklärt sich dadurch, daß die im Budget unterstellte allgemeine Aufbesserung der Gehilfengehalte erst mit dem 1. August 1866 zur Ausführung kam.

§. 22. Verschiedene Ausgaben

Wenigerausgabe . . . . . 2,188 fl. 21 kr.

Der Budgetsatz wurde aus dem Rechnungsergebnisse (§. 20 der vormaligen Kameral-Domänenverwaltung) der Jahre 1862/64 gebildet und schließt derselbe auch die Prozeßkosten in sich, die nach der seit 1. Januar 1866 maßgebenden Rubrikenordnung unter §. 42 in Ausgabe erscheinen. Der Minderaufwand hier ist daher nur ein scheinbarer, der durch einen Mehraufwand von gleicher Größe unter §. 42 sich ausgleicht.

Tit. VII. Gemeinsamer Verwaltungsaufwand für die Forstpolizei und Forstdomänenverwaltung.

§. 23. Besoldungen der Forstinspektoren.

Der Wenigeraufwand von . . . . . 1,296 fl. 57 kr.

rührt daher, daß die Forstinspektionen Gernsbach, Karlsruhe und Offenburg im Anfang des Jahres 1866 einige Monate unbesetzt waren.

§. 27. Gehalte der Bezirksforsteigehilfen.

Wenigerausgabe . . . . . 2,294 fl. 7 kr.

wie zu §. 20 der Ausgabe.

§. 29. Aversen der Bezirksförster für Diäten und Reisekosten.

Weniger wurden verwendet . . . . . 2,842 fl. 43 kr.

welche ausschließlich das Jahr 1867 berühren und sich vornehmlich dadurch ergeben haben, daß einige Bezirksförster weniger, als im Budget unterstellt worden war, Pferde hielten.

§. 30. Für Vermessung und Einrichtung der Forste.

Von dem gemachten Aufwande kommen auf die Gemeinde- und Körperschaftswaldungen 1866 4,752 fl. 27 kr. und 1867 6,102 fl. 3 kr., welche hier in Ausgabe und unter §. 14 wieder in Einnahme erscheinen.

§. 31. Verschiedene und zufällige Ausgaben für die Verwaltung im Allgemeinen.

Durch die Wiederbesetzung der erledigten Forstinspektionen und in Folge der Pensionirung mehrerer älterer Forstbeamten und des Ablebens einiger Bezirksförster wurden Versetzungen in größerer Anzahl nothwendig, in Folge dessen für die beiden Budgetjahre an Zugskosten der ungewöhnliche Aufwand von 4,857 fl. 27 kr. verursacht wurde. Die Mehrverwendung von 3,575 fl. 26 kr. findet hierin ihre Erklärung.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Tit. VIII. Besonderer Verwaltungsaufwand.

§. 32. Bauaufwand für Grundstocksgebäude.

Minderaufwand . . . . . 25,712 fl. 44 kr.

Es schien bei dem gestiegenen Staatsbedarf in Folge der Ereignisse von 1866 angezeigt, alle nur thunlichen Ersparnisse eintreten zu lassen, was gerade bei diesen Ausgaben vorübergehend am ehesten ausführbar war.

§. 33. Für Grundstücke.

Der Minderausgabe

a. für das auf Torf genützte Gelände mit . . . . . 4,804 fl. 56 kr.

steht ein Mehraufwand gegenüber

b. im Uebrigen von . . . . . 6,934 „ 59 „

sonach Mehraufwand unter diesem Paragraphen . . . . . 2,130 fl. 3 kr.

Nach den Rechnungsergebnissen vertheilen sich die Kosten wie folgt:

	für 1866					für 1867				
	Flächenmaaß.	Aufwand im Ganzen.		Aufwand für 1 Morgen.		Flächenmaaß.	Aufwand im Ganzen.		Aufwand für 1 Morgen.	
	Morgen.	fl.	kr.	fl.	kr.	Morgen.	fl.	kr.	fl.	kr.
I. Für das im Selbstbetrieb stehende Torfgelände	125					118				
a. Gehalte der Torfaufseher		840	36	6	43		826	30	7	—
b. für größere Verbesserungen		486	37	3	54		713	13	6	3
c. sonstiger Aufwand		7,339	23	58	43		7,998	45	67	47
Summe I.		8,666	36	69	20		9,538	28	80	50
II. Für die im Selbstbetrieb stehenden Wiesen	15,107					15,218				
a. Gehalte der Wiesenaufseher und Wässerer		14,894	57	—	59		16,089	1	1	3
b. für größere Verbesserungen		15,078	38	3	10		26,953	20	3	49
c. Kosten der Bewirthschaftung und Unterhaltung		32,738	39				31,072	50		
Summe II.		62,712	14	4	9		74,115	11	4	52
III. Für die im Selbstbetrieb stehenden Reben	80					80				
a. Gehalte der Rebaufseher		542	—	6	46		590	20	7	22
b. für größere Verbesserungen		363	15	111	14		206	36	115	34
c. Kosten der Bewirthschaftung und Unterhaltung		8,534	45				9,038	22		
Summe III.		9,440	—	118	—		9,835	18	122	56
IV. Für die in Zeitpacht stehenden Grundstücke	38,133					38,015				
a. Gehalte der Güteraufseher		3,566	22	—	5,6		4,691	33	—	7,4
b. für größere Verbesserungen		5,683	58	—	20,8		2,578	9	—	14,7
c. Kosten der Bewirthschaftung und Unterhaltung		7,575	19				6,736	55		
Summe IV.		16,825	39	—	26,4		14,006	37	—	22,1
Zusammen	53,445	97,644	29			53,431	107,495	34		
Gesammtaufwand für beide Jahre		205,140	3							
Budgetsatz beider Jahre		203,010	—							
ergibt sich eine Mehrverwendung wie oben von		2,130	3							
oder von 1% des Budgetsatzes.										

Die Torfausbeute beanspruchte im Jahr 1867 eine Fläche von 7 Morgen 40 Ruthen, für das Jahr 1866 wurde solche nicht genau ermittelt, kann aber ungefähr gleich groß angenommen werden.

Größere Kulturverbesserungen wurden namentlich in Ausführung gebracht und dafür verwendet im Bezirk der Domänenverwaltung:

1.	Konstanz für die Wiesen zu Dettingen und Allensbach (Großweier und Bachwiesen)	3,100 fl.
2.	Stockach für die Wiesen zu Burgthal, Heudorf und Unterschwandorf	2,200 „
3.	Emmendingen für die Wiesen beim Steckenhof, zu Nimburg und Tannenbach	2,600 „
4.	Waldkirch, für Einrichtung der Freifeldwiese zu Stahlhof zur Wässerung, Verbesserung der Drainirung auf dem Rißlersberg bei Elzach	3,200 „
5.	Kenzingen für die Kultivirung und Wässerungseinrichtung der Wiesen im Entennest, Gemarkung Riegel	1,500 „
6.	Lahr, ebenso der Ritt- und Etzmatte in der Gemarkung Schuttern	3,300 „
7.	Offenburg, für Kultivirung der sog. Hüttersbacher Plantage	900 „
8.	Kork, für Kultivirung, beziehungsweise Wässerungseinrichtung der Wiesen zu Bodersweier und Neumühl	2,900 „
9.	Bühl, für Wässerungseinrichtung und Verbesserung von Wiesen zu Oberbruch, Schwarzach und Steinbach	1,500 „
10.	Karlsruhe, für Kultivirung der Wiesen zu Rüppurr und Gottesau	4,300 „
11.	Bruchsal, für Kulturen auf den Wiesen zu Bruchsal, Haardt, Karlsdorf und dem Torffeld zu Neudorf	1,800 „
12.	Mannheim, für Kultivirung von etwa 12 Morgen ausgetorften Geländes zu Sandtorf . . .	2,700 „
	Zusammen .	30,000 fl.

§. 34. Für die Waldhut.

Wenigeraufwand . . . . . 3,538 fl. 5 kr.

vorzüglich daher rührend, daß einige höher bezahlte Bedienstete (Waldaufseher, Beiförster) durch angehende Waldhüter mit geringeren Gehalten ersetzt wurden.

§. 35. Berichtigung und Unterhaltung der Waldgrenzen.

Der Mehraufwand von 447 fl. 44 kr. ist durch die Katastervermessung herbeigeführt worden.

§. 36. Für Floßeinrichtungen und Holzabfuhrwege.

Wenigerausgabe . . . . . 9,620 fl. 52 kr.

wie zu §. 8 der Ausgabe.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

§. 38. Für Zurichtung der Walderzeugnisse.

Nach §. 4 der Einnahme dieser Darstellung stellte

	1866	1867
sich die Holzabgabe auf	141,510 Klafter;	159,241 Klafter.
daran haben die Holzempfänger die Zurichtungskosten getragen von	2,155 „	2,191 „
für den Rest von	139,355 Klafter und	157,050 Klafter
betragen diese Kosten	284,977 fl. 44 kr. und	325,198 fl. 49 kr.
und der Aufwand für ein Klafter	2 „ 3 „ „	2 „ 4 „

Durchschnitt beider Jahre . . . . . 2 fl. 3½ kr.
gegenüber der budgetmäßigen Unterstellung von . . . . . 1 fl. 48 kr.
ergibt sich ein Mehraufwand für das Klafter von . . . . . 15½ kr.

welcher in der allgemeinen Steigerung der Arbeitslöhne und darin seine Ursache hat, daß man zum Zweck der bessern Verwerthung das Holz nun fast allenthalben auf ärarische Kosten an gute Abfuhrwege verbringen läßt.

Hieraus und aus dem weiteren Umstande, daß 24,879 Masseklafter Holz, wovon dem Aerar die Aufbereitungskosten zur Last blieben, mehr als im Voranschlag unterstellt war, geschlagen wurden, erläutert sich der beträchtliche Mehraufwand von 121,430 fl. 33 kr.

§. 39. Für Verwerthung der Walderzeugnisse.

Die Mehrausgabe von 706 fl. 28 kr. steht im Zusammenhang mit der Mehreinnahme des §. 4.

§. 40. Für Lehen und Berechtigungen.

Die Mehrausgabe von 1,284 fl. 53 kr. ist in Folge der Herstellung des Winterhalts bei der Rheinüberfahrt zu Rheinhausen und durch die Verbreiterung und Erhöhung der rechtsseitigen Zufahrtsstraße zu dieser Ueberfahrt entstanden.

§. 41. Kellerkosten.

Der Mehraufwand von . . . . . 1,445 fl. 47 kr.
wurde hauptsächlich durch die Anschaffung und Aufstellung zweier Traubenpressen in der Kelterei zu Meersburg im Jahre 1867 mit einem Kostenerforderniß von 1,266 fl. 37 kr. veranlaßt.

§. 42. Verschiedene Ausgaben.

Zur Erklärung des Mehraufwandes von 2,572 fl. 17 kr. wird auf §. 22 verwiesen.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

B. Außerordentlicher Etat.

Aus dem Holzerlöse von ausgestockten und der forstwirthschaftlichen Benutzung entzogenen Waldungen zu bestreitende Ausgaben.

Der Aufwand beträgt . . . . . 1,074 fl. 14 kr.

und bezieht sich auf die Abholzung und Kultivirung vormaliger Waldflächen.

Im Budget war für diese, auf das Gesetz vom 6. Februar 1851 über den Holzerlös aus Waldungen sich gründende Verwendung nichts vorgesehen.

II. Berg- und Hüttenverwaltung.

Budgets- und Rechnungs-Rubriken.	Budgets-Sätze.		Rechnungs-Soll. Rechnungs-Abtheilung III. 1866 + II. a. 1867.		III. 1867 + II. a. 1868.		Summe.		Dieses gegen Jene Mehr.		Weniger.	
	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
Einnahme.												
Ordentlicher Etat.												
Tit. I. Aus Liegenschaften und Gewerbseinrichtungen.												
§.												
1. Aus Gebäuden	386	—	281	27	82	—	363	27	—	—	22	33
2. Aus Grundstücken	392	—	223	36	65	45	289	21	—	—	102	39
3. Aus Liegenschaften und Gewerbseinrichtungen	1,102	—	507	25	134	30	641	55	—	—	460	5
Summe Tit. I. .	1,880	—	1,012	28	282	15	1,294	43	—	—	585	17
Tit. II. Aus Erzeugnissen des Berg- und Hüttenbetriebs.												
4. Aus Töpferthon und Quarzsand	4,616	—	1,418	58	1,953	55	3,372	53	—	—	1,243	7
5. Aus Erzeugnissen des Hüttenbetriebs	272,332	—	186,927	44	48,733	2	235,660	46	—	—	36,671	14
6. Aus Abfällen und Nebenerzeugnissen	58	—	—	48	5	28	6	16	—	—	51	44
Summe Tit. II. .	277,006	—	188,347	30	50,692	25	239,039	55	—	—	37,966	5
Tit. III. Verschiedene Einnahmen.												
7. Aus Materialien und Geräthschaften	2,098	—	33,234	40	37	2	33,271	42	31,173	42	—	—
8. Sonstige Einnahmen . . .	222	—	207	11	—	—	207	11	—	—	14	49
Summe Tit. III. .	2,320	—	33,441	51	37	2	33,478	53	31,173	42	14	49
Summe des ordentlichen Etats und Summe der Einnahme . .	281,206	—	222,801	49	51,011	42	273,813	31	31,173	42	38,566 31,173	11 42
											7,392	29

Budgets- und Rechnungs-Rubriken.	Budgets-Sätze.		Rechnungs-Soll. Rechnungs-Abtheilung III. 1866 + II. a. 1867.		III. 1867 + II. a. 1868.		Summe.		Dieses gegen Jene Mehr.		Weniger	
	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
Ausgabe.												
Ordentlicher Etat.												
Tit. I. Lasten.												
§.												
1. Gemeindeumlagen . . .	94	—	14	18	—	44	15	2	—	—	78	58
2. Brandversicherungsbeiträge .	136	—	133	26	10	35	144	1	8	1	—	—
3. Sonstige Lasten	2,378	—	1,339	5	—	—	1,339	5	—	—	1,038	55
4. Abgang und Verlust . . .	38	—	—	—	—	—	—	—	—	—	38	—
Summe Tit. I. . .	2,646	—	1,486	49	11	19	1,498	8	8	1	1,155	53
Tit. II. Allgemeine Verwaltungskosten.												
5. Besoldungen	5,826	—	4,205	17	1,400	—	5,605	17	—	—	220	43
6. Gehalte	5,246	—	3,387	54	910	56	4,298	50	—	—	947	10
7. Bureaukosten	634	—	327	39	107	45	435	24	—	—	198	36
8. Aufwand für Verwaltungsgebäude, Werkstätten ꝛc. . .	1,118	—	94	19	59	40	153	59	—	—	964	1
9. Für Kanal-, Wehr- und Wasserbauten	1,000	—	98	14	42	21	140	35	—	—	859	25
10. Für Wege, Brücken, offene Niederlagsplätze	160	—	12	45	1	32	14	17	—	—	145	43
11. Löhne und Kosten der ständigen Bauhandwerker . . .	2,268	—	901	50	309	40	1,211	30	—	—	1,056	30
12. Sonstige allgemeine Kosten .	898	—	1,872	35	11	52	1,884	27	986	27	—	—
Summe Tit. II. .	17,150	—	10,900	33	2,843	46	13,744	19	986	27	4,392	8

Budgets- und Rechnungs-Rubriken.	Budgets-Sätze.		Rechnungs-Soll. Rechnungs-Abtheilung III. 1866 + II. a. 1867.		III. 1867 + II. a. 1868.		Summe.		Dieses gegen Jene Mehr.		Weniger.	
	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
Ausgabe.												
A. Ordentlicher Etat.												
Tit. III. Betriebskosten.												
§.												
13. Bauaufwand für Betriebsgebäude und Einrichtungen . .	3,580	—	1,446	24	106	47	1,553	11	—	—	2,026	49
14. Für Geräthschaften . . .	314	—	25	2	13	16	38	18	—	—	275	42
15. Für Gewinnung des Töpferthons	3,614	—	1,235	45	2,391	25	3,627	10	13	10	—	—
16. Für Eisenerze	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
17. Für Eisen und Eisenfabrikate	2,150	—	1,751	35	13,250	2	15,001	37	12,851	37	—	—
18. Für Brennmaterialien . . .	50,470	—	24,599	17	4,749	20	29,348	37	—	—	21,121	23
19. Für Nebenmaterialien . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
20 Für Kosten beim Hochofenbetrieb	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
21. Für Kosten bei der Gießerei.	—	—	21	48	—	—	21	48	21	48	—	—
22. Für Kosten beim Frischfeuerbetrieb	13,670	—	6,175	10	1,525	15	7,700	25	—	—	5,969	35
23. Für Kosten beim Kleinfeuerbetrieb	462	—	1,012	6	735	1	1,747	7	1,285	7	—	—
24. Für Kosten beim Kaliberwalzwerk	4,180	—	1,419	13	—	—	1,419	13	—	—	2,760	47
25. Für Kosten beim Blechwalzwerk	4,958	—	642	27	—	—	642	27	—	—	4,315	33
26. Für Magazinskosten . . .	5,246	—	3,252	23	352	36	3,604	59	—	—	1,641	1
27. Für den Absatz der Fabrikate	4,056	—	1,334	57	171	—	1,505	57	—	—	2,550	3
28. Zufällige Ausgaben . . .	720	—	497	58	1	21	499	19	—	—	220	41
Summe Tit. III. .	93,420	—	43,414	5	23,296	3	66,710	8	14,171	42	40,881	34
" " II. .	17,150	—	10,900	33	2,843	46	13,744	19	986	27	4,392	8
" " I. .	2,646	—	1,486	49	11	19	1,498	8	8	1	1,155	53
Summe des ordentlichen Etats und Summe der Ausgabe . .	113,216	—	55,801	27	26,151	8	81,952	35	15,166	10	46,429	35
											15,166	10
											31,263	25

Budgets- und Rechnungs-Rubriken.	Budgets-Sätze.		Rechnungs-Soll. Rechnungs-Abtheilung. III. 1866 + II. a. 1867.		III. 1867 + II. a. 1868.		Summe.		Dieses gegen Jene Mehr.		Weniger.	
	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
Abschluß.												
Einnahme	281,206	—	222,801	49	51,011	42	273,813	31	—	—	7,392	29
Ausgabe	113,216	—	55,801	27	26,151	8	81,952	35	—	—	31,263	25
Reine Einnahme .	167,990	—	167,000	22	24,860	34	191,860	56	23,870	56	—	—

Karlsruhe, den 3. April 1869.

Großherzogliche Domänendirektion.
von Böckh.

Erläuterungen.

Vorbemerkung.

Im Budget war vorsorglich unterstellt worden, daß das Hüttenwerk Albbruck während der ganzen Budgetperiode, Kollnau dagegen nur noch während des Jahres 1866 im Betrieb stehen würden.

In Wirklichkeit fand aber gerade das Gegentheil statt.

Zu Albbruck wurde schon auf Ende Mai 1866 der Betrieb eingestellt, und sind nach vergeblichem Versuche, das Werk als Eisenwerk zu verkaufen, die zum größten Theil aus Eisen bestehenden Betriebseinrichtungen ausgebrochen und hierauf mit den Geräthschaften, Maschinen und Magazinsvorräthen in öffentlicher Versteigerung verwerthet worden.

Gegen Ende des Jahres 1866 wurde sodann das so leer gestellte Werk mit allen dazu gehörenden Liegenschaften und Gebäulichkeiten ꝛc., da ein Verkauf auch in solchem Zustande zu angemessenem Preise nicht erzielt wurde, der Domänenverwaltung Säckingen überwiesen, bis bessere Verkaufsgelegenheit sich zeigen würde.

In Kollnau war zur vollständigen Aufarbeitung der vorhanden gewesenen Betriebsmaterialien und Halbfabrikate längere Zeit erforderlich, als das Budget vorausgesetzt hatte. Der Betrieb setzte sich nämlich bis Ende August 1867 fort.

Nachdem inzwischen der von der Gemeinde Kollnau erhobene Rechtsstreit zu Gunsten des Aerars entschieden worden war, aber auch dieses Werk zum etwaigen Weiterbetrieb als Eisenwerk nicht verkauft werden konnte, so wurden in gleicher Weise die auch hier meist aus Eisen bestehenden Betriebseinrichtungen und Maschinen zugleich mit den vorhandenen Vorräthen an Fabrikaten in öffentlicher Versteigerung verwerthet.

Mit Schluß des Jahres 1867 überwies man sodann das Werk mit den damals noch vorhanden gewesenen Geräthschaften, beiläufig 1,000 Wannen tannen Kohl und 22 Zentner Materialeisen, für welche Gegenstände bei der Versteigerung keine annehmbare Gebote erfolgt waren, der Domänenverwaltung Waldkirch.

Schon im Laufe des Monates Januar 1868 wurden die Geräthschaften und die ebengenannten Materialien verkauft, das Werk selbst aber mit den zugehörenden Liegenschaften und der Wasserleitung ging im Sommer gleichen Jahres durch Verkauf in Privathände über.

In Folge der kürzeren Dauer des Betriebs des Eisenwerks Albbruck mußten sich bei den meisten Einnahme- und Ausgabe-Rubriken Minderbeträge ergeben, die keiner Rechtfertigung bedürfen. Es wird sich darum darauf beschränkt, nur über bedeutendere Posten, und bei den Rubriken, wo andere Verhältnisse wirksam waren, oder wo sich statt eines Weniger ein Mehr ergeben hat, weitere Erläuterungen beizufügen.

Einnahme.

§. 3. Aus Liegenschaften mit Gewerbseinrichtungen.

Zu der Mindereinnahme von 460 fl. 5 kr. trug noch der Umstand bei, daß bei der im Jahr 1866 vorgenommenen Wiederverpachtung der ärarischen Thonerdgrube bei Oberweier statt des bisherigen Pachtertrages von 271 fl. nur 125 fl. jährlich erzielt wurden.

§. 4. Aus Töpferthon und Quarzsand.

Mindereinnahme . . . . . 1,243 fl. 7 kr.

Der Verkauf an Thonerde und Sand blieb gegen die hohe Budgetannahme, wie schon im Jahr 1865, zurück, und zwar im Jahr 1866 um 889 fl. 2 kr. und im Jahr 1867 um 354 fl. 5 kr. Der Absatz leidet unter der Mitbewerbung der in neuerer Zeit in der Nähe von Balg entstandenen Sand- und Thonerdegruben von Privaten.

§. 5. Aus Erzeugnissen des Hüttenbetriebs.

Mindereinnahme . . . . . 36,671 fl. 14 kr.

Im Budget wurde unterstellt:

bei Kollnau ein Verkauf von 3,694 Zentner verschiedenes Eisen mit einem Erlös von	30,746 fl.	
bei Albbruck ein solcher von 30,879 Zentner mit	241,585 „	
zusammen . .	272,331 fl.	

In Wirklichkeit kamen zum Verkauf:

bei Kollnau 1866 und 1867	10,614	Zentner	70	Pfund	um	78,539 fl.	17 kr.
bei Albbruck 1866	28,826	„	40	„	„	157,121 „	29 „
zusammen . .	39,441	Zentner	10	Pfund	um	235,660 fl.	46 kr.

und zwar:

Eisensorte.	Menge.		Erlös.		für 1 Ztr.		Gegen die Budgetannahme					
							im Preis		im Erlös mehr.		im Erlös weniger.	
	Ztr.	℔	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
Masseln	6,429	25	16,587	41	2	35	—	—	16,587	41	—	—
Geschirreisen	1,855	57	3,633	17	1	57	—	—	3,633	17	—	—
Herdguß	—	61	4	16	7	—	—	—	4	16	—	—
Kastenguß	81	54	297	9	3	25	—	35	—	—	330	51
Altguß	9,659	79	26,331	56	2	44	+	14	16,619	26	—	—
Altschmiedeisen	1,978	53	8,456	9	4	16	+	46	1,431	39	—	—
Materialeisen	404	92	2,546	—	6	17	—	—	2,546	—	—	—
Grobeisen	7,011	71	61,250	8	8	44	+	44	—	—	20,189	52
Extragrobeisen	210	86	3,033	14	14	23	—	—	3,033	14	—	—
Mitteleisen	6,461	13	59,400	52	9	11	+	41	—	—	99	8
Feineisen	2,348	95	20,827	32	8	52	—	8	—	—	2,968	28
Bandeisen	21	98	207	48	9	27	—	—	207	48	—	—
Extrakleineisen	57	80	767	30	13	17	—	—	767	30	—	—
Winkeleisen	231	61	1,965	17	8	29	—	1 31	65	17	—	—
Maschinenblech	708	14	9,590	51	13	32	+	4 2	2,940	51	—	—
Handelsblech III.	1,378	14	14,353	12	10	25	+	25	—	—	13,146	48
„ II.	572	04	5,980	40	10	27	—	3	—	—	40,744	20
„ I.	28	53	352	18	12	21	—	9	—	—	6,647	42
Für besondere Arbeit	—	—	74	56	—	—	—	—	19	56	400	—
Zur Ausgleichung	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—
Zusammen	39,441	10	235,660	46	—	—	—	—	47,856	55	84,528	9
Wird vom Wenigererlös der Mehrerlös abgezogen mit											47,856	55
so bleiben, wie die vergleichende Darstellung angibt, als Mindererlös											36,671	14

Dieser ist, wie aus der Vergleichung mit den Mengen und Preisen der Eisensorten der Budgetannahme hervorgeht, eine Folge davon, daß dem Gewicht nach zwar mehr Eisen verkauft wurde, als im Budget angenommen war, und daß auch bei vielen Sorten im Durchschnitt sogar höhere Preise erlöst wurden; es kamen aber wegen der viel früher stattgehabten Betriebseinstellung von Albbruck und der deßhalb unterbliebenen vollständigen Aufarbeitung der Halbfabrikate (Masseln, Geschirreisen 2c.) größere Mengen solcher zum Verkauf, dagegen kleinere Mengen von Grob- und Feineisen und besonders von Handelsblechen, welche Fabrikate einen höheren Verkaufswerth haben, als die Halbfabrikate.

§. 6. Aus Abfällen und Nebenerzeugnissen.

Mindereinnahme . . . . . 51 fl. 44 kr.

Es fand bei Kollnau keine Platzkohlerei mehr statt, und somit unterblieb auch die weitere Gewinnung und der Verkauf von Nebenprodukten der Kohlerei.

§. 7. Aus Materialien und Geräthschaften.

Mehreinnahme . . . . . 31,173 fl. 42 kr.

Unter diesem Paragraphen wurde der Erlös verrechnet aus den verkauften Maschinen und Betriebseinrichtungen, welche als solche und nicht als Alteisen verkauft wurden; ebenso der Erlös für die Geräthschaften, für ausgebrochenes Holz, Steine 2c. und für noch vorhanden gewesene Betriebsmaterialien.

Hiefür war bei Aufstellung des Budgets unter §. 7 nichts vorgesehen.

Die Geräthschaften und das Gebläse von Kollnau kamen erst im Jahr 1868 zum Verkauf.

Ausgabe.

§. 5. Besoldungen.

§. 6. Gehalte.

§. 7. Bureaukosten.

Die Mehrausgaben im Jahr 1866 von 1,292 fl. 17 kr. bezw. 764 fl. 54 kr. und 10 fl. 39 kr. rühren daher, daß die Hüttenverwalter von Kandern, Hausen und Zizenhausen, sowie einzelne Bedienstete dieser Verwaltungen noch mehrere Monate der gegenwärtigen Budgetperiode im Dienste verblieben waren.

§. 12. Sonstige allgemeine Kosten.

Die Mehrausgabe von . . . . . 986 fl. 27 kr.

wurde durch die Kosten für das Ausbrechen der Betriebseinrichtungen veranlaßt, wofür im Budget kein Ansatz gemacht war.

§. 17. Für Eisen und Eisenfabrikate.

Mehrausgabe . . . . . 12,851 fl. 37 kr.

Die Ursache derselben liegt darin, daß das Eisenwerk Kollnau auch noch im Jahr 1867 im Betrieb gehalten

und demselben Ausbrucheisen von Albbruck im Betrag von 5,523 fl. 28 kr. und 536 fl. 32 kr. Frachtkosten zugewiesen wurde. Außerdem fanden auch noch von anderwärts her Eisenankäufe im Betrag von 480 fl. 59 kr. statt.

Sodann wurde bei Kollnau der Werth des beim Ausbruch des Werks erhaltenen Altguß- und Altschmiedeisens mit dem Inventaranschlag von 674 fl. 33 kr. für 1866, und von 7,381 fl. 51 kr., zusammen mit 8,056 fl. 24 kr., als erkauft unter diesem Paragraphen in Ausgabe und als an sich selbst wieder verkauft unter §. 5 in Rechnung behandelt.

Für alle diese Ausgabeposten war bei Aufstellung des Budgets ein Betrag nicht in Ansatz genommen worden.

§. 23. Für Kosten beim Kleinfeuerbetrieb.

Mehrausgabe . . . . . 1,285 fl. 7 kr.

Statt 694 Zentner Kleineisen mit einem Aufwand von 462 fl., wie im Budget angenommen ist, wurden 3,037 Zentner 58 Pfund mit einem Aufwand von 1,747 fl. 7 kr. dargestellt.

III. Steuerverwaltung.

Budgets- und Rechnungs-Rubriken.	Budgets-Sätze.		Rechnungs-Soll. Rechnungs-Abtheilung III. 1866 + II. a. 1867.		III. 1867 + II. a. 1868.		Summe.		Dieses gegen Jene Mehr.		Weniger.	
	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
Einnahme.												
I. Direkte Steuern.												
§.												
1. Grund-, Häuser- und Gewerbsteuer:												
a. Grund- und Häusersteuer	4,623,082	—	2,322,253	11	2,333,062	6	4,655,315	17	32,233	17	—	—
b. Gewerbsteuer	1,735,134	—	889,363	—	889,087	21	1,778,450	21	43,316	21	—	—
c. Beförsterungssteuer	91,568	—	45,783	31	45,782	57	91,566	28	—	—	1	32
d. Flußbaubeiträge	234,506	—	119,220	41	119,546	22	238,767	3	4,261	3	—	—
e. Dammbaubeiträge	26,824	—	15,641	4	20,051	51	35,692	55	8,868	55	—	—
f. Accisaversum d. Weinhändler	15,312	—	7,492	54	7,146	—	14,638	54	—	—	673	6
g. Steuernachtrag	123,342	—	69,232	46	66,165	39	135,398	25	12,056	25	—	—
h. Fixirte Steuer	652	—	325	43	325	43	651	26	—	—	—	34
i. Bergsteuer	346	—	324	54	125	43	450	37	104	37	—	—
2. Kapitalsteuer	470,552	—	253,099	6	266,598	39	519,697	45	49,145	45	—	—
3. Klassensteuer	335,510	—	173,725	33	179,970	21	353,695	54	18,185	54	—	—
4. Ersatz und Abgang an Passiven	724	—	666	—	627	45	1,293	45	569	45	—	—
Summe I.	7,657,552	—	3,897,128	23	3,928,490	27	7,825,618	50	168,742	2	675	12
II. Indirekte Steuern. (Accise und Ohmgeld.)												
5. Weinaccise	760,000	—	446,326	30	513,320	3	959,646	33	199,646	33	—	—
6. Weinohmgeld	546,434	—	303,521	13	375,202	44	678,723	57	132,289	57	—	—
7. Aversum von Weinaccise und Ohmgeld	6,854	—	3,624	35	2,678	15	6,302	50	—	—	551	10
8. Patentgebühr für Weinlagerkeller	2,644	—	1,218	—	1,242	—	2,460	—	—	—	184	—
9. Biersteuer	980,860	—	734,706	57	637,978	54	1,372,685	51	391,825	51	—	—
10. Branntweinsteuer	176,222	—	91,264	30	93,396	14	184,660	44	8,438	44	—	—
11. Schlachtviehaccise	581,528	—	316,559	22	273,679	38	590,239	—	8,711	—	—	—
12. Liegenschafts-, Schenkungs- und Erbschaftsaccise	1,470,000	—	880,748	7	841,559	4	1,722,307	11	252,307	11	—	—
13. Ersatz und Abgang an Passiven	506	—	249	51	154	35	404	26	—	—	101	34
Summe II.	4,525,048	—	2,778,219	5	2,739,211	27	5,517,430	32	993,219	16	836	44

Budgets- und Rechnungs-Rubriken.	Budgets-Sätze.		Rechnungs-Soll. Rechnungs-Abtheilung III. 1866 + II. a. 1867.		III. 1867 + II. a. 1868.		Summe.		Dieses gegen Jene Mehr.		Weniger.	
Einnahme.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
III. Justiz- und Polizeigefälle.												
§.												
14. Erlös aus Stempelpapier .	165,386	—	90,207	57	89,459	51	179,667	48	14,281	48	—	—
15. Taxen, Sporteln, Stempelgebühren und Postporto . . .	945,014	—	516,725	44	533,646	14	1,050,371	58	105,357	58	—	—
16. Abhörgebühren	74,000	—	26,581	6	30,556	58	57,138	4	—	—	16,861	56
17. Gerichts- und Polizeistrafen .	81,878	—	43,959	—	46,619	12	90,578	12	8,700	12	—	—
18. Desertions- und Refraktionsstrafen	11,506	—	5,525	54	8,608	42	14,134	36	2,628	36	—	—
19. Gebühren für die Geschäfte der Rechtspolizeiverwaltung .	1,259,126	—	704,983	5	711,958	26	1,416,941	31	157,815	31	—	—
20. Hundstaxen	171,646	—	100,644	—	95,623	30	196,267	30	24,621	30	—	—
21. Ersatz und Abgang an Passiven	7,056	—	3,528	23	2,984	38	6,513	1	—	—	542	59
Summe III. .	2,715,612	—	1,492,155	9	1,519,457	31	3,011,612	40	313,405	35	17,404	55
IV. Forstgerichtsgefälle.												
22. Forststrafen und Ersatz von Gerichtskosten	99,596	—	50,912	40	40,131	34	91,044	14	—	—	8,551	46
23. Schadenersatz	69,138	—	37,181	18	27,643	50	64,825	8	—	—	4,312	52
24. Ersatz und Abgang an Passiven	204	—	51	—	30	46	81	46	—	—	122	14
Summe IV. .	168,938	—	88,144	58	67,806	10	155,951	8	—	—	12,986	52
V. Verschiedene Einnahmen.												
25. Steuerstrafgefälle	53,914	—	22,359	9	26,650	58	49,010	7	—	—	4,903	53
26. Dienstpolizeistrafen . . .	88	—	10	30	11	30	22	—	—	—	66	—
27. Beiträge der mit den Obereinnehmereien verbundenen Nebenkassen zu den Besoldungen und Bureaukosten der Obereinnehmereien	51,992	—	29,476	58	27,984	8	57,461	6	5,469	6	—	—
28. Gebührenüberschuß von Untererhebersdiensten	24,586	—	17,396	55	14,345	10	31,742	5	7,156	5	—	—
29. Ersatz und Abgang an Passiven	72	—	1	25	6	26	7	51	—	—	64	9
30. Sonstige Einnahmen . . .	1,366	—	396	55	688	16	1,085	11	—	—	280	49
Summe V. .	132,018	—	69,641	52	69,686	28	139,328	20	12,625	11	5,314	51
" I.	7,657,552	—	3,897,128	23	3,928,490	27	7,825,618	50	168,742	2	675	12
" II. .	4,525,048	—	2,778,219	5	2,739,211	27	5,517,430	32	993,219	16	836	44
" III. .	2,715,612	—	1,492,155	9	1,519,457	31	3,011,612	40	313,405	35	17,404	55
" IV. .	168,938	—	88,144	58	67,806	10	155,951	8	—	—	12,986	52
Summe aller Einnahmen	15199168	—	8,325,289	27	8,324,652	3	16649941	30	1,487,992	4	37,218	34
									37,218	34		
									1,450,773	30		

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Budgets- und Rechnungs-Rubriken.	Budgets-Sätze.		Rechnungs-Soll. Rechnungs-Abtheilung III. 1866 + II. a. 1867.		III. 1867 + II. a. 1868.		Summe.		Dieses gegen Jene Mehr.		Weniger.	
	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
Ausgabe.												
A. Ordentlicher Etat.												
I. Lasten und Verwaltungskosten der direkten Steuern.												
Abgang und Rückersatz.												
§.												
1. Bei der Grund-, Häuser- und Gewerbsteuer	110,716	—	58,870	8	56,809	18	115,679	26	4,963	26	—	—
2. Bei der Kapitalsteuer . . .	6,636	—	3,985	40	4,085	32	8,071	12	1,435	12	—	—
3. Bei der Klassensteuer . .	16,210	—	10,393	1	10,191	59	20,585	—	4,375	—	—	—
4. Steuerrückvergütungen . . .	1,478	—	307	16	301	19	608	35	—	—	869	25
Katasterkosten.												
5. Bei der Grund-, Häuser- und Gewerbsteuer	127,006	—	62,882	33	64,175	35	127,058	8	52	8	—	—
6. Bei der Kapitalsteuer . . .	5,284	—	2,650	56	2,684	14	5,335	10	51	10	—	—
7. Bei der Klassensteuer . . .	3,456	—	1,823	12	1,912	30	3,735	42	279	42	—	—
8. Kosten der Steuerrevisionen .	25,818	—	12,508	21	12,255	50	24,764	11	—	—	1,053	49
Hebgebühren der Untererheber.												
9. Von der Grund-, Häuser und Gewerbsteuer	155,512	—	78,475	27	78,758	10	157,233	37	1,721	37	—	—
10. Von der Kapitalsteuer . . .	9,458	—	5,051	28	5,296	24	10,347	52	889	52	—	—
11. Von der Klassensteuer . . .	4,568	—	2,429	2	2,502	6	4,931	8	363	8	—	—
12. Von der Gefällsteuer der Zins- und Gültberechtigten . . .	10	—	4	34	3	43	8	17	—	—	1	43
Summe I. .	466,152	—	239,381	38	238,976	40	478,358	18	14,131	15	1,924	57
II. Lasten und Verwaltungskosten der indirekten Steuern. (Der Accise und des Ohmgeldes.)												
13. Abgang und Rückersatz . .	124,216	—	53,702	53	54,215	56	107,918	49	—	—	16,297	11
Für Konstatirung und Erhebung.												
14. Konstatirungsgebühren . .	12,250	—	7,063	51	7,209	38	14,273	29	2,023	29	—	—
15. Hebgebühren der Untererheber	177,312	—	106,371	31	105,468	43	211,840	14	34,528	14	—	—
16. Für die Kontrole	50,340	—	29,955	4	28,301	36	58,256	40	7,916	40	—	—
17. Sonstige Kosten	3,104	—	1,742	35	1,689	47	3,432	22	328	22	—	—
Summe II. .	367,222	—	198,835	54	196,885	40	395,721	34	44,796	45	16,297	11

Budgets- und Rechnungs-Rubriken.	Budgets-Sätze.		Rechnungs-Soll. Rechnungs-Abtheilung III. 1866 + II. a. 1867.		III. 1867 + II. a. 1868.		Summe.		Dieses gegen Jene Mehr.		Weniger.	
Ausgabe.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
III. Lasten und Verwaltungskosten der Justiz- und Polizeigefälle.												
§.												
18. Abgang und Rückersatz . .	37,860	—	28,727	14	28,234	11	56,961	25	19,101	25	—	—
Aufwand für Stempelpapier.												
19. Für Papier zum Stempeln und andere Erfordernisse der Stempelpapierverwaltung . . .	25,100	—	12,785	8	11,808	30	24,593	38	—	—	506	22
20. Belohnung des Personals der Stempelpapierverwaltung . .	2,412	—	1,019	16	1,034	54	2,054	10	—	—	357	50
21. Für den Absatz des Stempelpapiers	9,924	—	5,431	29	5,399	51	10,831	20	907	20	—	—
Für Konstatirung.												
22. Der Gerichtsbarkeits- und Administrativsporteln und Strafen	38,420	—	20,158	52	20,999	28	41,158	20	2,738	20	—	—
23. Der Abhörgebühren . . .	1,234	—	467	48	463	40	931	28	—	—	302	32
24. Der Gebühren für die Geschäfte der Rechtspolizeiverwaltung .	21,908	—	12,167	28	12,413	1	24,580	29	2,672	29	—	—
25. Kosten der Hundemusterung .	13,388	—	7,019	23	5,195	6	12,214	29	—	—	1,173	31
Hebgebühren der Untererheber.												
26. Von Gerichtsbarkeits- und Administrativsporteln u. Strafen.	34,614	—	18,283	6	18,973	31	37,256	37	2,642	37	—	—
27. Von Abhörgebühren . .	1,234	—	430	19	499	8	929	27	—	—	304	33
28. Von Gebühren aus der Rechtspolizeiverwaltung	20,986	—	11,621	49	11,721	30	23,343	19	2,357	19	—	—
29. Von Hundetaxen	5,752	—	3,369	44	3,205	34	6,575	18	823	18	—	—
Auslieferung an Bezugsberechtigte.												
30. Strafantheile	9,546	—	4,054	11	5,248	8	9,302	19	—	—	243	41
31. Antheil der Gemeinden an Hundetaxen	83,960	—	49,276	40	46,890	53	96,167	33	12,207	33	—	—
32. Abschriftsgebühren der Amtsaktuare	10,288	—	4,699	1	4,983	39	9,682	40	—	—	605	20
33. Kosten der Kontrolirung des Sportelansatzes . . .	7,000	—	3,213	49	3,740	37	6,954	26	—	—	45	34
Summe III. .	323,626	—	182,725	17	180,811	41	363,536	58	43,450	21	3,539	23

Budgets- und Rechnungs-Rubriken.	Budgets-Sätze.		Rechnungs-Soll. Rechnungs-Abtheilung III. 1866 + II. a. 1867.		III. 1867 + II. a. 1868.		Summe.		Dieses gegen Jene Mehr.		Weniger.	
	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
Ausgabe.												
IV. Lasten und Verwaltungskosten der Forstgerichtsgefälle.												
§.												
34. Abgang und Rückersatz an Forststrafen	2,674	—	1,748	16	1,471	30	3,219	46	545	46	—	—
35. Hebgebühren der Untererheber	5,482	—	2,830	59	2,176	54	5,007	53	—	—	474	7
Auslieferung an Bezugsberechtigte.												
36. Erstattung des Schadenersatzes an die Waldeigenthümer . .	65,566	—	35,195	9	26,262	29	61,457	38	—	—	4,108	22
37. Antheil der Waldeigenthümer an den baar eingegangenen Strafen	44,830	—	22,805	3	17,935	41	40,740	44	—	—	4,089	16
38. Sonstige Kosten	132	—	27	22	14	34	41	56	—	—	90	4
Summe IV. .	118,684	—	62,606	49	47,861	8	110,467	57	545	46	8,761	49
V. Lasten und Verwaltungskosten der verschiedenen Einnahmen.												
39. Abgang und Rückersatz . .	820	—	185	24	135	4	320	28	—	—	499	32
40. Hebgebühren der Untererheber von Steuerstrafgefällen . .	1,818	—	753	1	900	21	1,653	22	—	—	164	38
41. Strafantheile, Gerichts- und andere Kosten	22,900	—	8,620	10	7,778	36	16,398	46	—	—	6,501	14
Summe V. .	25,538	—	9,558	35	8,814	1	18,372	36	—	—	7,165	24

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Budgets- und Rechnungs-Rubriken.	Budgets-Sätze.	Rechnungs-Soll.						Dieses gegen Jene			
		Rechnungs-Abtheilung				Summe.		Mehr.		Weniger.	
		III. 1866 + II. a. 1867.		III. 1867 + II. a. 1868.							
Ausgabe.	fl. kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
VI. Gemeinsame Lasten und §. Verwaltungskosten.											
42. Kosten der Abrechnung mit den Untererhebern	47,128 —	23,664	32	23,989	4	47,653	36	525	36	—	—
43. Besondere Kosten der Untererhebersdienste	21,844 —	10,741	10	11,900	31	22,641	41	797	41	—	—
44. Kosten des Aufsichtspersonals	161,876 —	80,862	20	81,155	51	162,018	11	142	11	—	—
45. Belohnung und Unterstützung des Erhebungs- und Aufsichtspersonals	8,000 —	4,271	—	3,729	—	8,000	—	—	—	—	—
Bezüge der Obereinnehmer und der Zollverwaltung für die Hauptsteuerämter.											
46. Besoldungen	58,588 —	28,284	22	28,800	17	57,084	39	—	—	1,503	21
47. Belohnung für Führung der Nebenkassen	13,436 —	6,643	27	6,120	30	12,763	57	—	—	672	3
48. Bureaukosten f. Gehilfengehalte	69,530 —	30,478	59	35,168	43	65,647	42	—	—	3,882	18
49. Bureaukosten für materiellen Aufwand	18,366 —	9,657	1	10,193	54	19,850	55	1,484	55	—	—
50. Sonstige Kosten der Obereinnehmereidienste	3,370 —	1,144	41	2,370	3	3,514	44	144	44	—	—
51. Beitrag zur Zollverwaltung wegen der Hauptsteuerämter	28,300 —	14,150	—	14,150	—	28,300	—	—	—	—	—
Zentralverwaltung.											
52. Besoldungen	66,800 —	33,669	23	34,251	6	67,920	29	1,120	29	—	—
53. Gehalte	13,896 —	6,948	—	6,948	—	13,896	—	—	—	—	—
54. Bureaukosten	5,850 —	3,000	—	2,850	—	5,850	—	—	—	—	—
55. Sonstige Kosten der Zentralverwaltung	1,400 —	392	37	212	13	604	50	—	—	795	10
56. Aufwand für Druckkosten	420 —	245	32	70	57	316	29	—	—	103	31
57. Für Diensterfordernisse im Allgemeinen	864 —	469	30	1,209	9	1,678	39	814	39	—	—
58. Verschiedene u. zufäll. Ausgaben	1,768 —	211	13	997	59	1,209	12	—	—	558	48
Summe VI.	521,436 —	254,833	47	264,117	17	518,951	4	5,030	15	7,515	11
" I.	466,152 —	239,381	38	238,976	40	478,358	18	14,131	15	1,924	57
" II.	367,222 —	198,835	54	196,885	40	395,721	34	44,796	45	16,297	11
" III.	323,626 —	182,725	17	180,811	41	363,536	58	43,450	21	3,539	23
" IV.	118,684 —	62,606	49	47,861	8	110,467	57	545	46	8,761	49
" V.	25,538 —	9,558	35	8,814	1	18,372	36	—	—	7,165	24
Summe A. Ordentlicher Etat	1,822,658 —	947,942	—	937,466	27	1,885,408	27	107,954	22	45,203	55
								45,203	55		
								62,750	27		

Budgets- und Rechnungs-Rubriken.	Budgets-Sätze.		Rechnungs-Soll. Rechnungs-Abtheilung III. 1866 + II. a. 1867.		III. 1867 + II. a. 1868.		Summe.		Dieses gegen Jene Mehr.		Weniger.	
	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
Ausgabe.												
B. Außerordentlicher Etat.												
§.												
59. Für die Katastrirung des landwirthschaftlichen Geländes.												
a. Für die Vorarbeiten ausschließlich der Sammlung der Güterpreise	148,876	—	1,108	14	207	5	1,315	19	—	—	127,165	39
b. Für die Sammlung der Güterpreise			6,484	55	1,745	42	8,230	37				
c. Druckkosten, Impressen .			95	20	409	37	504	57				
d. Sonstige Kosten			—	—	11,659	28	11,659	28				
Summe §. 59 .	148,876	—	7,688	29	14,021	52	21,710	21	—	—	127,165	39
60. Für die neue Katastrirung der Gebäude.												
a. Für die Vorarbeiten ausschließlich der Sammlung der Häuserpreise	44,928	—	—	—	—	—	—	—	—	—	44,928	—
b. Für die Sammlung der Häuserpreise			—	—	—	—	—	—				
c. Druckkosten, Impressen. .			—	—	—	—	—	—				
d. Sonstige Kosten			—	—	—	—	—	—				
Summe §. 60 .	44,928	—	—	—	—	—	—	—	—	—	44,928	—
Summe B. Außerordentl. Etat	193,804	—	7,688	29	14,021	52	21,710	21	—	—	172,093	39
Hiezu:												
Summe A. Ordentlicher Etat .	1,822,658	—	947,942	—	937,466	27	1,885,408	27	62,750	27	—	—
Summe der Ausgaben . .	2,016,462	—	955,630	29	951,488	19	1,907,118	48	—	—	109,343	12

Budgets- und Rechnungs-Rubriken.	Budgets-Sätze.		Rechnungs-Soll. Rechnungs-Abtheilung III. 1866 + II. a. 1867.		III. 1867 + II. a. 1868.		Summe.		Dieses gegen Jene Mehr.		Weniger.	
	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
Abschluß des ordentlichen Etats.												
Einnahme	15199168	—	8,325,289	27	8,324,652	3	16649941	30	1,450,773	30	—	—
Ausgabe	1,822,658	—	947,942	—	937,466	27	1,885,408	27	62,750	27	—	—
Reine Einnahme . .	13376510	—	7,377,347	27	7,387,185	36	14764533	3	1,388,023	3	—	—
Haupt-Abschluß.												
Summe aller Einnahmen . . .	15199168	—	8,325,289	27	8,324,652	3	16649941	30	1,450,773	30	—	—
Summe aller Ausgaben . . .	2,016,462	—	955,630	29	951,488	19	1,907,118	48	—	—	109,343	12
Reine Einnahme . .	13182706	—	7,369,658	58	7,373,163	44	14742822	42	1,560,116	42	—	—

Karlsruhe, im Januar 1869.

Großherzogliche Steuerdirektion.
Kühlenthal.

Erläuterungen.

Einnahme.

Tit. I. Direkte Steuern.

§. 1. Grund-, Häuser- und Gewerbesteuer.

a. Grund- und Häusersteuer.

Dem Voranschlag für 1866 und 1867 wurden die Grund- und Häusersteuerkapitalien nach Abzug der zur Klassensteuer beigezogenen Steuerkapitalien der Pfarr- und Schuldienste nach dem Ergebniß des Generalkatasters für 1865 mit 729,960,020 fl. zu Grund gelegt.

Das Grund- und Häusersteuerkapital belief sich aber

für 1866 auf . . . . . 733,489,080 fl.
„ 1867 „ . . . . . 736,851,190 „

Es ergab sich sonach im Jahr 1866 eine Vermehrung von . . . . . 3,529,060 fl.
und im Jahre 1867 eine solche von . . . . . 6,891,170 fl.

Die Zunahme der Steuerkapitalien ist durch Katastrirung von Zehntfreiheiten, hauptsächlich aber in Folge von Neubauten entstanden. Die Mehreinnahme von 32,233 fl. 17 kr., welche sich auf 1866 mit 10,712 fl. 11 kr. und auf 1867 mit 21,521 fl. 6 kr. vertheilt, findet hierdurch ihre Erläuterung.

b. Gewerbesteuer.

Der Budgetsatz wurde auf den Stand des Generalkatasters für 1865 gegründet und diesem der Durchschnitt der für 1863 und 1864 von Ausländern erhobenen Gewerbsteuern und Gewerbsteuertaxen beigeschlagen. Während das Ergebniß des Ertrags der letzterwähnten Steuern mit durchschnittlich 15,478 fl. von dem angenommenen Betrag nicht erheblich abweicht, hat sich das nach dem Kataster für 1865 festgestellte Gewerbsteuerkapital von 222,352,280 fl.

im Jahre 1866 auf . . . . . 228,049,150 fl.
und „ „ 1867 „ . . . . . 227,885,000 „
also „ „ 1866 um . . . . . 5,696,870 „
„ „ 1867 „ . . . . . 5,532,720 „

erhöht und sich für 1866 eine Mehreinnahme von . . . . . 21,838 fl.
sowie für 1867 eine solche von . . . . . 21,208 „
ergeben.

Die Gewerbefreiheit und Freizügigkeit, in Folge deren sich forthin eine lebhaftere Thätigkeit im Handel und in den Gewerben bemerkbar gemacht hat, haben den Ertrag der Gewerbesteuer nicht unerheblich gesteigert. Die im Jahr 1866 eingetretenen Kriegsereignisse und die hiermit verbundenen Stockungen des Verkehrs dagegen haben nicht verfehlt, auf das Steuererträgniß nachtheilig einzuwirken. Dieses hat sich namentlich durch die Abnahme des Gehilfenkapitals, welche im Vergleich mit dem Vorjahr in einer Minderung von 1,684,900 fl. besteht, erwiesen, während bei den Betriebs- und Personalkapitalien nur eine gegen frühere Jahre verhältnißmäßig geringe Vermehrung hervorgerufen wurde.

d. Flußbaubeiträge.

Der Mehrertrag hat sich durch die Zunahme der Steuerkapitalien bei der Grund-, Häuser- und Gewerbsteuer in den beitragspflichtigen Gemeinden ergeben.

e. Dammbaubeiträge.

Der Ueberschuß beruht auf dem in beträchtlicherem Betrag nöthig gewordenen Ersatz des durch vermehrte Dammbauten veranlaßten höheren Aufwands.

g. Steuernachtrag.

Die Mehreinnahme, wovon 7,561 fl. 46 kr. auf das Jahr 1866 und 4,494 fl. 39 kr. auf das Jahr 1867 kommen, steht im Zusammenhang mit der Zunahme der Gewerbsteuer und beruht zum großen Theil auf den gleichen Ursachen, welche das Steigen dieser Steuer veranlaßt haben. Dem Mehr in der Einnahme von 12,056 fl. 25 kr. steht unter §. 1 ein Mehr in der Ausgabe von 4,963 fl. 26 kr. gegenüber. Es ist dieses ein Zeichen, daß bei der Leichtigkeit, mit welcher gewerbliche Unternehmen begonnen werden können und mit der von einem Gewerbe zu einem anderen übergegangen werden kann, für die Zukunft überhaupt mehr Nachträge und Abgänge, als seither, vorkommen werden.

§. 2. Kapitalsteuer.

Das steuerbare Kapitalvermögen im Betrag von . . . . . 246,978,200 fl.
ist im Jahr 1866 auf . . . . . 248,788,810 fl. und
„ „ 1867 „ . . . . . 256,482,670 „
gestiegen.

Die Steuer hat in Folge dessen
im Jahr 1866 . . . . . 17,823 fl. 6 kr.
und „ „ 1867 . . . . . 31,322 „ 39 „ mehr,

als nach dem dreijährigen Durchschnitt der Jahre 1862/64 angenommen worden war, ertragen. Die Zunahme dieser Steuer dient als ein erfreuliches Zeichen des stetigen Wachsens des Volkswohlstandes.

§. 3. Klassensteuer.

Diese Steuer hat im Jahr 1866 . . . . . 5,970 fl. 33 kr.
und „ „ 1867 . . . . . 12,215 „ 21 „

mehr als nach dem Voranschlag berechnet worden war, ertragen. Die durch Ausdehnung des Eisenbahnbetriebs hervorgerufene Vermehrung des im Staatsdienst befindlichen Personals sowie Besoldungs- und Gehaltsaufbesserung desselben sind die Ursachen des Steigens dieser Steuer.

Tit. II. Indirekte Steuern.

§. 5. Weinaccise.

§. 6. Weinohmgeld.

Die sehr erhebliche Mehreinnahme von 199,646 fl. 33 kr. und von 132,289 fl. 57 kr. vertheilt sich:

bei der Weinaccise auf das Jahr 1866 mit . . . . . 66,326 fl. 30 kr.
und „ „ „ 1867 „ . . . . . 133,320 „ 3 „
bei dem Weinohmgeld „ „ „ 1866 „ . . . . . 30,304 „ 13 „
und „ „ „ 1867 „ . . . . . 101,985 „ 44 „

Dieses günstige Ergebniß rührt hauptsächlich von den sehr ergiebigen Herbsterträgnissen beider Jahre her; bezüglich des letzteren Jahres läßt sich nicht verkennen, daß die damals in Aussicht stehende Steuererhöhung auf die Steigerung des Ertrags der Weinsteuer ihren Einfluß ausgeübt hat.

§. 9. Biersteuer.

Diese Steuer hat im Jahr 1866 . . . . . 244,276 fl. 57 kr. und
„ „ 1867 . . . . . 147,548 „ 54 „

mehr, als nach dem Durchschnittsertrag der letzten 6 Jahre erwartet worden war, abgeworfen. Der forthin steigende Wohlstand der Bevölkerung ist die Veranlassung dieses Ueberschusses.

§. 10. Branntweinsteuer.

Der Mehrertrag, wovon 3,153 fl. 30 kr. auf das Jahr 1866 und 5,285 fl. 14 kr. auf das Jahr 1867 entfallen, rührt von verstärkter Einfuhr aus dem Vereinslande her.

§. 11. Schlachtviehaccise.

Diese Steuer übersteigt um 8,711 fl. oder beiläufig um 1½ Prozent den Budgetsatz, welcher auf dem dreijährigen Durchschnitt der vorhergehenden Jahre beruht.

§. 12. Liegenschafts-, Schenkungs- und Erbschaftsaccise.

Der Budgetsatz wurde dadurch gebildet, daß der zehnjährige Durchschnitt des Ertrags der Jahre 1855/64 gezogen und daran wegen der durch das Gesetz vom 8. Juli 1863 herbeigeführten Accisbefreiungen die Summe von 40,000 fl. in Abzug gebracht wurde.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Der Durchschnitt berechnete sich

bei der Kaufaccise auf 654,861 fl., bei der Schenkungs- und Erbschaftsaccise auf 120,559 fl.

der Ertrag war 1866	„	710,898	„	„	„	„	„	169,850 „
1867	„	709,177	„	„	„	„	„	132,382 „
also 1866	„	56,037	„	„	„	„	„	49,291 „
1867	„	54,316	„	„	„	„	„	11,823 „

höher, als angenommen worden war. Hiernach hat sich statt eines Ausfalls von je 40,000 fl. im Ganzen ein Ueberschuß von 252,307 fl. 11 kr. ergeben.

Im Allgemeinen haben die mit Einführung der Gewerbefreiheit und Freizügigkeit in Verbindung stehenden und die naturgemäße Entwickelung des Volkswohlstandes bezweckenden Verhältnisse auch in dieser Budgetperiode günstig auf den Ertrag der Kaufsteuer eingewirkt. Doch läßt sich nicht verhehlen, daß der durch die außerordentlichen Ereignisse des Jahres 1866 und durch die ungünstigen Ernten entstandene Geldmangel, wie die durch die Unsicherheit der politischen Konstellationen hervorgerufene Kreditlosigkeit eine Vermehrung der Liegenschafts-Vollstreckungen und Ganten veranlaßt und dadurch zum Steigen der Liegenschaftsaccise beigetragen hat. Die Zunahme des Ertrags der Schenkungs- und Erbschaftsaccise beruht auf Zufälligkeiten, die sich der Berechnung entziehen.

Tit. III. Justiz- und Polizeigefälle.

§. 14. Erlös aus Stempelpapier.

Der Mehrertrag, welcher sich auf das Jahr 1866 mit 7,514 fl. 57 kr. und auf das Jahr 1867 mit 6,766 fl. 51 kr. vertheilt, beruht insbesondere darauf, daß bei Bildung des Budgetsatzes durch die im Oktober 1864 in's Leben getretene Einführung der verschiedenen Sportel- und Stempelgesetze außer der Ertragsberechnung von 10 Monaten kein genügender Anhaltspunkt geboten war, das muthmaßliche Ergebniß mit einiger Sicherheit vorauszubestimmen.

§. 15. Taxen, Sporteln, Stempelgebühren und Postporto.

An dem Mehr kommen auf das Jahr 1866 44,218 fl. 44 kr. und auf das Jahr 1867 61,139 fl. 14 kr. Der gleiche Grund für die Mehreinnahme liegt wie bei dem vorhergehenden Paragraphen auch hier vor. Außerdem aber wirkte die durch die Zeitverhältnisse bedingte Vermehrung der Schuldklagen und der dadurch veranlaßten Prozesse zur Steigerung des Ertrags an Sporteln bei.

§. 16. Abhörgebühren.

Der Minderertrag, wovon 10,418 fl. 54 kr. auf das Jahr 1866 und 6,443 fl. 2 kr. auf das Jahr 1867 kommen, ist dem bei Aufstellung des Budgets zu Tag getretenen Mangel brauchbarer Rechnungsergebnisse, auf welche dieser Budgetsatz sich hätte stützen können, zuzuschreiben.

§. 17. Gerichts- und Polizeistrafen.

Der Ueberschuß vertheilt sich auf das Jahr 1866 mit 3,020 fl. und auf das Jahr 1867 mit 5,680 fl. 12 kr. und beruht in den besonderen Verhältnissen dieser Einnahme, die je nach dem Eintreten zufälliger Umstände einem größeren oder geringeren Wechsel unterworfen ist.

§. 18. Desertions- und Refraktionsstrafen.

Während das Jahr 1866 noch eine Mindereinnahme von 227 fl. 6 kr. nachweist, hat sich im Jahr 1867 ein Mehr von 2,855 fl. 42 kr. ergeben. In den seltensten Fällen haben die Verurtheilten bereits anerfallenes Vermögen im Lande zurückgelassen, auf welches gegriffen werden könnte.

Die wirklichen Einnahmen gründen sich daher beinahe durchweg auf in früheren Jahren ergangene Strafurtheile und hängen davon ab, ob und wann solchen Verurtheilten Vermögen angefallen ist, aus welchem ein Theil der Strafe flüssig gemacht werden kann. Budgetsatz und wirkliche Einnahme beruhen hiernach auf Zufälligkeiten, welche sich jeder Berechnung entziehen.

§. 19. Gebühren für die Geschäfte der Rechtspolizeiverwaltung.

Der Ueberschuß über den Budgetsatz beruht großentheils auf den schon im §. 12 angeführten Ursachen, da die Kauf-, Schenkungs- und Erbschaftsfälle beinahe immer auch den Ansatz von Gebühren der Rechtspolizeiverwaltung zur Folge haben.

§. 20. Hundetaxen.

Die wegen der Verbreitung der Hundswuth getroffenen Anordnungen haben nicht in dem erheblichen Maaße, wie man erwartete, die Abschaffung von Hunden zur Folge gehabt und davon rührt das Mehreinkommen her. Während der Ertrag im Jahr 1867 mit 95,623 fl. 30 kr. dem Durchschnitt der Jahre 1862/64 fast gleich kommt, schließt sich die Einnahme des Jahres 1866, welche von den erwähnten Maaßregeln noch unberührt blieb, mit 100,644 fl. an das in 101,863 fl. bestehende Ergebniß des Jahres 1864 an.

Tit. IV. Forstgerichtsgefälle.

§. 22. Forststrafen und Ersatz von Gerichtskosten.

§. 23. Schadenersatz.

Die Mindereinnahme von 8,551 fl. 46 kr. Forststrafen und 4,312 fl. 52 kr. Schadenersatz hängt mit der außerordentlichen Milde des Winters von 1866 auf 1867 und der hierdurch eingetretenen Verminderung der Holzfrevel zusammen.

Tit. V. Verschiedene Einnahmen.

§. 25. Steuerstrafgefälle.

Der Minderertrag kömmt zum größten Theile mit 4,597 fl. 51 kr. auf das Jahr 1866, welches gegen das Vorjahr eine Abnahme der Straffälle von 5,822 auf 5,002, also eine Verminderung von 820 Fällen nachweist, während das Jahr 1867 den früheren Stand mit 5,819 Untersuchungen fast nahezu wieder erreicht hat.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

§. 27. Beiträge der mit den Obereinnehmereien verbundenen Nebenkassen zu den Besoldungen und Bureaukosten der Obereinnehmereien.

Die Einnahme, welche für das Jahr 1866 3,480 fl. 58 kr. und für 1867 1,988 fl. 8 kr. mehr beträgt, als nach dem dreijährigen Durchschnitt von 1862/64 angenommen war, läßt sich nicht mit Gewißheit vorausbestimmen, da sie von der Größe des bei dem Amtskassen- und Wasser- und Straßenbau-Etat jedes Jahr stets wechselnden Aufwands bedingt wird.

§. 28. Gebührenüberschüsse von Untererhebersdiensten.

Der Ueberschuß steht mit dem Steigen der Hoheitsgefälle und der damit verknüpften Zunahme der Gebührenerträgnisse der Untererhebersdienste im Zusammenhang.

Ausgabe.

Abgang und Rückersatz.

§. 1. Bei der Grund-, Häuser- und Gewerbesteuer.

Die Mehrausgabe findet ihre Erläuterung in den zu §. 1 g. der Einnahme gemachten Bemerkungen.

§. 3. Bei der Klassensteuer.

Auch hier steht der Abgang in Wechselbeziehung zu den unter §. 3 der Einnahme enthaltenen Klassensteuernachträgen.

§. 4. Steuerrückvergütungen.

Die Wenigerausgabe beruht in der fortwährenden Verminderung der Zins- und Gefällsteuerkapitalien, sowie der Zehntgefällsteuerkapitalien.

§. 8. Kosten der Steuerrevisionen.

Der Minderaufwand, welcher im Jahr 1866 400 fl. 39 kr. und im Jahr 1867 653 fl. 10 kr. betragen hat, entstand dadurch, daß in Folge des Kriegs die Visitationen der Gemeinde-Steuer-Registraturen eingestellt wurden und die im Jahr 1867 in Erledigung gekommene Steuerrevision Konstanz durch einen Dienstverweser verwaltet wurde.

Hebgebühren der Untererheber.

§. 9. Von der Grund-, Häuser- und Gewerbesteuer.

§. 10. Von der Kapitalsteuer.

§. 11. Von der Klassensteuer.

Die Ueberschreitung des Voranschlags rührt von dem Steigen der Einnahmen bei diesen Steuern her.

Tit. II. Lasten und Verwaltungskosten der indirekten Steuern.

§. 13. Abgang und Rückersatz.

Der bedeutende Minderabgang bei den indirekten Steuern kommt davon her, daß in den Jahren 1866 und 1867 bei der Liegenschafts-, Schenkungs- und Erbschaftsaccise erheblich weniger Abgänge und Rückersätze sich ergaben als in der dem Budgetsatz zu Grund gelegten Periode von 1862/64. Der durchschnittliche Betrag der Letzteren beläuft sich auf 37,367 fl., der Abgang der Jahre 1866 und 1867 im Durchschnitt auf 22,805 fl.

Für Konstatirung und Erhebung.

§. 14. Konstatirungsgebühren.

§. 15. Hebgebühren der Untererheber.

§. 16. Für die Kontrole.

Die bedeutende Mehrausgabe ist eine Folge der erheblichen Mehreinnahme unter Tit. II. der Einnahme.

Tit. III. Lasten und Verwaltungskosten der Justiz- und Polizeigefälle.

§. 18. Abgang und Rückersatz.

Der Mehrabgang vertheilt sich ziemlich gleichmäßig auf die Jahre 1866 und 1867 mit 9,797 fl. 14 kr. und 9,304 fl. 11 kr. Der Voranschlag war zu nieder angenommen, indem er lediglich nach dem Durchschnitt der Jahre 1862—64 berechnet wurde, während der Voranschlag unter §. 15 der Einnahme mit Rücksicht auf die mit dem 1. Oktober 1864 ins Leben getretenen Tarifserhöhungen besonders veranschlagt wurde.

Wird die wirkliche Einnahme unter den vorzugsweise auf den Abgang influirenden §§. 15 und 17 mit dem wirklichen Abgang verglichen, so ergibt sich für die Budgetperiode 1862 und 1863 bei einer Einnahme von 761,244 fl. ein Abgang von 38,182 fl. = 5,0 %, 1864 und 1865 bei einer Einnahme von 962,469 fl. ein Abgang von 43,030 fl. = 4,5 %, 1866 und 1867 bei einer Einnahme von 1,140,950 fl. ein Abgang von 56,961 fl. = 5,0 %.

Die unerhebliche Steigerung um ½ % wird sich leicht daraus erklären, daß bei Anwendung des neues Tarifs manche irrige Ansätze erfolgten, die in Folge der Sportelvisitation durch Abgang oder Rückersatz berichtigt werden mußten und daß in Folge der Verkehrsstockungen mehr Beträge unerhebbar wurden, als in normalen Jahren.

Aufwand für Stempelpapier.

§. 21. Für den Absatz des Stempelpapiers.

Die Mehrausgabe erläutert sich durch den gesteigerten Ertrag des Stempelpapiers.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Für Konstatirung.

§. 22. Der Gerichtsbarkeits- und Administrativsporteln und Strafen.

§. 24. Der Gebühren für die Geschäfte der Rechtspolizeiverwaltung.

Der Mehraufwand ist eine Folge der Mehreinnahme unter III. §§. 15, 17 und 19.

§. 25. Kosten der Hundemusterung.

Zur Vornahme der Hundemusterungen wurden vorzugsweise Bezirksthierärzte (Verordn. des Großherzoglichen Ministeriums des Innern vom 16. August 1865 Reg.-Bl. S. 583) verwendet. Da deren Gebühren niedriger sind, als die der unbesoldeten Thierärzte, so ergab sich gegen den auf dem 3jährigen Durchschnitt beruhenden Budgetsatz eine Minderausgabe von 1,173 fl. 31 kr.

Hebgebühren der Untererheber.

§. 26. Von Gerichtsbarkeits- und Administrativsporteln und Strafen.

§. 28. Von Gebühren aus der Rechtspolizeiverwaltung.

§. 29. Von Hundetaxen.

Die gesteigerte Ausgabe erläutert sich durch die vermehrte Einnahme unter Tit. III. §§. 15, 17, 19 und 20.

Auslieferung an Bezugsberechtigte.

§. 31. Antheil der Gemeinden an Hundstaxen.

Der Mehraufwand wurde durch die vermehrte Einnahme unter III. §. 20 hervorgerufen.

Tit. IV. Lasten und Verwaltungskosten der Forstgerichtsgefälle.

Auslieferung an Bezugsberechtigte.

§. 36. Erstattung des Schadenersatzes an die Waldeigenthümer.

§. 37. Antheil der Waldeigenthümer an den baar eingegangenen Strafen.

Die geringere Ausgabe beruht auf dem Ausfall an der Einnahme unter Tit. IV. §§. 22 und 23.

Tit. V. Lasten und Verwaltungskosten der verschiedenen Einnahmen.

§. 41. Strafantheile, Gerichts- und andere Kosten.

In Folge der Abnahme der Einnahme aus Steuerstrafgefällen waren weniger Mittel vorhanden, Remunerationen an die Betheiligten zu verabfolgen.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Tit. VI. Gemeinsame Lasten und Verwaltungskosten.

§. 43. Besondere Kosten der Untererhebersdienste.

Die im Zusammenhang mit dem Steigen der Gefälleinnahmen stehenden erhöhten Anforderungen an die Arbeitskräfte der Untererheber machte eine Verstärkung des Gehilfenpersonals erforderlich; der hierdurch veranlaßte Mehraufwand erscheint durch die erhebliche Zunahme der Einnahme unter Tit. V. §. 28 gerechtfertigt.

Bezüge der Obereinnehmer und der Zollverwaltung für die Hauptsteuerämter.

§. 46. Besoldungen.

Die Wenigerverwendung von 1,503 fl. 21 kr. findet ihre Ausgleichung auf dem für die Bezirksverrechnungen bestehenden gemeinschaftlichen Etat, über dessen Verwendung unter Tit. VI. §. 19 der Ausgabe der Domänenverwaltung der Nachweis geliefert ist.

§. 47. Belohnung für Führung der Nebenkassen.

Der Minderaufwand von 672 fl. 3 kr. rührt davon her, daß mit Rücksicht auf die mit Wirkung vom 1. November 1867 angeordnete Erhöhung der Besoldungen der Bezirksverrechner die aus den Nebenbezügen derselben geschöpften ständigen Remunerationen für die Monate November und Dezember 1867 in Wegfall kamen.

§. 48. Bureaukosten für Gehilfengehalte.

Die Wenigerausgabe von 3,882 fl. 18 kr. entstand dadurch, daß die für zwei volle Jahre berechnete Erhöhung der Gehilfengehalte erst mit dem 1. August 1866 in Wirksamkeit trat.

§. 49. Bureaukosten für materiellen Aufwand.

Die Ueberschreitung des Budgetsatzes wurde durch die Anschaffung von Kassenschränken hervorgerufen.

Zentralverwaltung.

§. 52. Besoldungen.

Unter Tit. V. §. 15 der Domänen-Administration ist der Mehraufwand von 1,120 fl. 29 kr. erläutert.

§. 57. Für Diensterfordernisse im Allgemeinen.

Zur Erleichterung des Gebrauchs der Steuerverordnungsblätter hatte sich die Aufstellung eines systematischen Verzeichnisses der darin enthaltenen, noch gültigen Gesetze und Verordnungen als ein dringendes Bedürfniß dargestellt. Der durch den Druck eines solchen amtlich herausgegebenen Verzeichnisses veranlaßte Aufwand, welcher sich auf 506 fl. beläuft, war zum größten Theil Veranlassung zu der stattgehabten Ueberschreitung dieses Budgetsatzes.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

B. Außerordentlicher Etat.

§. 59. Für die Katastrirung des landwirthschaftlichen Geländes.

In Folge der Ereignisse des Jahres 1866 mußten die Einschätzungsarbeiten unterbrochen und konnten auch im Jahr 1867 nicht in der Weise, wie bei Aufstellung des außerordentlichen Budgets angenommen worden war, gefördert werden; daher die Minderverwendung.

§. 60. Für die neue Katastrirung der Gebäude.

Die erwähnten außerordentlichen Ereignisse waren auch die Ursache, daß die zum Vollzug des Gesetzes vom 26. Mai 1866 (Reg.-Bl. S. 147) in Aussicht genommenen Vorarbeiten nicht zur Ausführung kamen.

IV. Salinenverwaltung.

Budget- und Rechnungs-Rubriken.	Budget-Sätze.		Rechnungs-Soll. Rechnungs-Abtheilung III. 1866 + II. a. 1867.		III. 1867 + II. a. 1868.		Summe.		Dieses gegen Jene Mehr.		Weniger.	
	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
Einnahme.												
Tit. I. Aus Liegenschaften und Gewerbseinrichtungen.												
§.												
1. Aus Gebäuden	2,902	—	1,504	49	1,625	2	3,129	51	227	51	—	—
2. Aus Grundstücken	2,220	—	1,099	51	1,033	36	2,133	27	—	—	86	33
3. Aus Liegenschaften und Gewerbseinrichtungen	782	—	981	19	422	13	1,403	32	621	32	—	—
Summe Tit. I. .	5,904	—	3,585	59	3,080	51	6,666	50	849	23	86	33
Tit. II. Aus Erzeugnissen des Salinenbetriebs.												
4. Aus Kochsalz für den Verbrauch im Lande	2,787,372	—	1,385,461	19	1,566,917	37	2,952,378	56	165,006	56	—	—
5. Aus Kochsalz für gewerbliche Zwecke	26,790	—	12,032	5	12,997	55	25,030	—	—	—	1,760	—
6. Aus Kochsalz für das Ausland	116,388	—	60,217	34	41,336	42	101,554	16	—	—	14,833	44
7. Aus Viehsalz	97,898	—	48,575	12	49,382	24	97,957	36	59	36	—	—
8. Aus Salineabfällen . . .	2,140	—	1,047	48	1,048	7	2,095	55	—	—	44	5
Summe Tit. II. .	3,030,588	—	1,507,333	58	1,671,682	45	3,179,016	43	165,066	32	16,637	49
Tit. III. Verschiedene Einnahmen.												
9. Aus Materialien und Geräthschaften	4,222	—	1,049	42	1,145	20	2,195	2	—	—	2,026	58
10. Sonstige Einnahmen . . .	4	—	16	59	1	30	18	29	14	29	—	—
Summe Tit. III. .	4,226	—	1,066	41	1,146	50	2,213	31	14	29	2,026	58
Summe der Einnahme .	3,040,718	—	1,511,986	38	1,675,910	26	3,187,897	4	165,930	24	18,751	20
									18,751	20		
									147,179	4		

Budgets- und Rechnungs-Rubriken.	Budgets-Sätze.		Rechnungs-Soll. Rechnungs-Abtheilung III. 1866 + II. a. 1867.		III. 1867 + II. a. 1868.		Summe.		Dieses gegen Jene Mehr.		Weniger.	
	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
Ausgabe.												
A. Ordentlicher Etat.												
Tit. I. Lasten.												
§.												
1. Gemeindeumlagen	258	—	131	8	135	50	266	58	8	58	—	—
2. Brandversicherungsbeiträge	626	—	598	19	300	6	898	25	272	25	—	—
3. Sonstige Lasten	2,042	—	403	24	2,055	13	2,458	37	416	37	—	—
4. Abgang und Verlust	36	—	—	—	—	—	—	—	—	—	36	—
Summe Tit. I.	2,962	—	1,132	51	2,491	9	3,624	—	698	—	36	—
Tit. II. Allgemeiner Verwaltungsaufwand.												
5. Besoldungen	16,000	—	7,737	—	8,000	—	15,737	—	—	—	263	—
6. Gehalte	20,000	—	9,421	24	9,940	17	19,361	41	—	—	638	19
7. Bureaukosten	3,700	—	2,134	34	1,841	45	3,976	19	276	19	—	—
8. Bauaufwand für Verwaltungsgebäude	7,872	—	3,278	9	2,951	10	6,229	19	—	—	1,642	41
9. Für Kanal-, Wehr- und Wasserbauten	1,800	—	1,168	22	79	30	1,247	52	—	—	552	8
10. Für Wege, Brücken, Brunnen und offene Lagerplätze	6,360	—	2,223	1	2,591	10	4,814	11	—	—	1,545	49
11. Sonstige allgemeine Ausgaben	4,612	—	3,549	31	4,281	52	7,831	23	3,219	23	—	—
Summe Tit. II.	60,344	—	29,512	1	29,685	44	59,197	45	3,495	42	4,641	57
Tit. III. Betriebskosten.												
12. Für Betriebsgebäude und Einrichtungen	62,000	—	29,105	54	27,961	44	57,067	38	—	—	4,932	22
13. Für Geräthschaften	8,618	—	4,555	17	3,917	22	8,472	39	—	—	145	21
14. Kosten der Soolförderung	11,500	—	5,255	36	4,982	10	10,237	46	—	—	1,262	14
15. Kosten des Siedbetriebs einschließlich der Trocknung	274,246	—	131,830	2	123,913	44	255,743	46	—	—	18,502	14
16. Magazins- und Verpackungskosten	177,580	—	86,460	46	82,224	18	168,685	4	—	—	8,894	56
17. Für den Absatz der Fabrikate im Lande	126,524	—	58,786	53	68,747	19	127,534	12	1,010	12	—	—
18. Für den Absatz der Fabrikate ins Ausland	14,162	—	8,730	50	1,200	22	9,931	12	—	—	4,230	48
19. Sonstige Ausgaben für den Betrieb	100	—	—	—	—	—	—	—	—	—	100	—
Summe Tit. III.	674,730	—	324,725	18	312,946	59	637,672	17	1,010	12	38,067	55
Summe A. Ordentlicher Etat	738,036	—	355,370	10	345,123	52	700,494	2	5,203	54	42,745	52
											5,203	54
											37,541	58

Budgets- und Rechnungs-Rubriken.	Budgets-Sätze.		Rechnungs-Soll. Rechnungs-Abtheilung III. 1866 + II. a. 1867.		III. 1867 + II. a. 1868.		Summe.		Dieses gegen Jene Mehr.		Weniger.	
	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
Ausgabe.												
B. Außerordentlicher Etat.												
§.												
20. Für Vornahme von Bohrversuchen auf Steinsalz . . .	15,500	—	4,696	51	5,581	55	10,278	46	—	—	5,221	14
Summe B. Außerordentl. Etat	15,500	—	4,696	51	5,581	55	10,278	46	—	—	5,221	14
Summe A. Ordentlicher Etat .	738,036	—	355,370	10	345,123	52	700,494	2	—	—	37,541	58
Summe der Ausgabe .	753,536	—	360,067	1	350,705	47	710,772	48	—	—	42,763	12
Abschluß des ordentlichen Etats.												
Einnahme	3,040,718	—	1,511,986	38	1,675,910	26	3,187,897	4	147,179	4	—	—
Ausgabe	738,036	—	355,370	10	345,123	52	700,494	2	—	—	37,541	58
Reine Einnahme . .	2,302,682	—	1,156,616	28	1,330,786	34	2,487,403	2	184,721	2	—	—
Haupt-Abschluß.												
Summe aller Einnahmen . . .	3,040,718	—	1,511,986	38	1,675,910	26	3,187,897	4	147,179	4	—	—
Summe aller Ausgaben . . .	753,536	—	360,067	1	350,705	47	710,772	48	—	—	42,763	12
Reine Einnahme . .	2,287,182	—	1,151,919	37	1,325,204	39	2,477,124	16	189,942	16	—	—

Karlsruhe, den 2. Juni 1869.

Großherzogliche Steuerdirektion.
Kühlenthal.

Erläuterungen.

Einnahme.

Tit. I. Aus Liegenschaften und Gewerbseinrichtungen.

§. 1. Aus Gebäuden.

Die Mehreinnahme an Miethzinsen mit 227 fl. 51 kr. hat ihren Grund in der Erhöhung der Besoldungen und Gehalte, nach welchen die Miethpreise der Dienstwohnungen bemessen werden.

§. 2. Aus Grundstücken.

Der Erlös aus Gras und Obst blieb hinter dem Durchschnitt der früheren Jahre zurück, wodurch sich eine Mindereinnahme von 86 fl. 33 kr. ergab.

§. 3. Aus Liegenschaften mit Gewerbseinrichtungen.

Nach eingeleitetem Prozesse wurde die von dem neuen Wirthschaftspächter für Rappenau einbezahlte Kaution von 600 fl. sammt den aufgelaufenen Zinsen als Abfindung für den Abstand von dem Pachtvertrag im Jahr 1866 vereinnahmt, woraus sich der Mehrertrag erklärt.

Tit. II. Aus Erzeugnissen des Salinebetriebs.

§. 4. Aus Kochsalz für den Verbrauch im Lande.

Der bedeutende Mehrertrag kommt ausschließlich aus dem Jahr 1867, wo in den beiden letzten Monaten die Salzhändler sich noch mit möglichst großen Vorräthen versahen, weil mit Einführung der gemeinsamen Salzsteuer von 2 Thalern per Zentner auf 1. Januar 1868 ein nicht unerheblicher Preisaufschlag zu erwarten stand. Das Jahr 1866 war um einen Minderabsatz von 2,096 Zentner 81 Pfund mit einem Mindererlös von 8,224 fl. 41 kr. gegen das Budget zurückgeblieben, während 1867 einen Mehrabsatz von 41,134 Zentner 97 Pfund und einen Uebererlös von 173,231 fl. 37 kr. nachweist.

§. 5. Aus Kochsalz für gewerbliche Zwecke.

Der Ausfall von 1,760 fl. rührt davon her, daß das Salz großentheils unverpackt abgegeben wurde und daher weniger Ersatz für Packmaterial unter der betreffenden Einnahme enthalten ist.

Gegenüber dem angenommenen Absatz von jährlich 16,072 Zentnern kamen zum Verkauf

1866 . . . . . 16,274 Zentner,
1867 . . . . . 16,796 „

§. 6. Aus Kochsalz für das Ausland.

Im Jahr 1866 wurden gegenüber der Annahme von 42,000 Zentnern von Rappenau aus 44,934 Zentner 72 Pfund ins Ausland versendet, dagegen konnten 1867 nur 31,653 Zentner 28 Pfund abgesetzt werden, wodurch im Ganzen ein Rückschlag von 14,833 fl. 44 kr. gegen das Budget sich ergab.

Der bedeutende Minderabsatz im Jahr 1867 hängt mit der Aufhebung des Salzmonopols zusammen, indem die Regierungen der Rheinlande ihre Magazinsvorräthe nicht mehr ergänzten.

Tit. III. Verschiedene Einnahmen.

§. 9. Aus Materialien und Geräthschaften.

In den Jahren 1862, 1863 und 1864 kamen zu Rappenau mehrfache Aenderungen in Betriebseinrichtungen vor, wodurch viele Materialien zur Veräußerung kamen; dies hat sich 1866 und 1867 nicht wiederholt und konnte daher das Rechnungsergebniß den Budgetsatz, welchem der Durchschnitt der früheren Periode zu Grunde gelegt war, nicht erreichen.

Ausgabe.

A. Ordentlicher Etat.

Tit. I. Lasten.

§. 2. Brandversicherungsbeiträge.

Die Umlage war 1866 beträchtlich höher als gewöhnlich und betrug schon für die I. Klasse 7 kr. von 100 fl. Brandversicherungskapital, wodurch sich für dieses Jahr eine Mehrausgabe von 285 fl. 19 kr. ergab.

§. 3. Sonstige Lasten.

Der Mehraufwand rührt von einem erhöhten Zuschuß an die Sustentationskasse Rappenau her, welcher im Jahr 1867 wegen Verminderung des Badertrags des Jahres 1866 daselbst mit 772 fl. 55 kr. geleistet werden mußte.

Tit. II. Allgemeiner Verwaltungsaufwand.

§. 5. Besoldungen.

Die Ersparniß von 263 fl. rührt aus dem Jahr 1866 her, indem einige im Budget vorgesehene Besoldungszulagen erst vom 1. August 1866 anstatt schon von Anfang des Besoldungsjahres an verwilligt wurden.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

§. 6. Gehalte.

Ebenso wurden mehrere Zulagen an Offizianten erst auf 1. Dezember 1866 angewiesen.

§. 7. Bureaukosten.

Die Ueberschreitung im Jahr 1866 wurde durch die Anschaffung eines feuerfesten Kassenschranks der 300 fl. Ankauf kostete, für die Salinenkasse Rappenau veranlaßt.

§. 8. Bauaufwand für Verwaltungsgebäude.

§. 9. Für Kanal-, Wehr- und Wasserbauten.

§. 10. Für Wege, Brücken, Brunnen und offene Lagerplätze.

Die Ersparnisse bei diesen drei Paragraphen sind hauptsächlich durch die Verhältnisse des Jahres 1866 zu erläutern, indem schon bei Aufstellung der Verwendungsvoranschläge im Frühjahr 1866 für die beiden Budgetjahre in Folge der Kriegszeit mit der äußersten Sparsamkeit zu Werke gegangen und nur das Unverschiebliche zur Ausführung genehmigt wurde.

§. 11. Sonstige allgemeine Ausgaben.

Zugskosten wegen Veränderungen im Personal, Dienstaushilfe, Uebernahme einer großen Feuerspritze vom Domänenetat, Errichtung und erste Einrichtung von Feuerwehren in Rappenau und Dürrheim, endlich vermehrte Reisekosten wegen der mit Aufhebung des Salzmonopols eingetretenen wesentlichen Aenderung in den Verhältnissen der Salinen haben den Mehraufwand von 3,219 fl. 23 kr. herbeigeführt.

Tit. III. Betriebskosten.

§. 12. Für Betriebsgebäude und Einrichtungen.

Hier gilt das oben zu §. 8 bis 10 Gesagte.

§. 14. Kosten der Soolförderung.

Der Minderbedarf von 1,262 fl. 14 kr. rührt von dem geringeren Preis der Steinkohlen für die Saline Rappenau her.

§. 15. Kosten des Siedbetriebs einschließlich der Trocknung.

Dem Budgetsatz liegt eine Erzeugung von jährlich 410,000 Zentner zu Grunde, wovon auf

Dürrheim	212,000 Zentner,
Rappenau	198,000 „

gerechnet waren.

Erzeugt wurden aber:	1866	und	1867
in Dürrheim . . .	208,900 Zentner		202,184 Zentner
„ Rappenau . . .	209,576 „		215,556 „
zusammen	418,476 Zentner		417,740 Zentner.

Der Minderaufwand von 18,502 fl. 14 kr. entspringt aus einem Minderaufwand in Dürrheim von 20,713 fl. 57 kr. und einem Mehraufwand in Rappenau von 2,211 fl. 43 kr.

Der Minderaufwand unter Dürrheim rührt zum Theil daher, daß in der Budgetperiode 12,916 Zentner Salz weniger dargestellt wurden, welche nach dem Budgetanschlag jedoch nur eine Minderung der Ausgabe um 4,823 fl. 45 kr. zur Folge gehabt hätte. Die weiteren 15,890 fl. 12 kr. sind wirkliche Ersparniß, welche sich aus einem Sinken der Brennmaterialpreise ergeben hat.

In Rappenau dagegen sind in der Budgetperiode 29,132 Zentner Salz mehr, als im Budget vorgesehen, erzeugt worden, deren Darstellung nach dem Budgetanschlag einen Mehraufwand von . . . . 11,051 fl. 4 kr.
gerechtfertigt hätte. Derselbe beträgt aber nur . . . . . 2,211 „ 43 „

Die Differenz mit . . . . . 8,839 fl. 21 kr.
ist als eine durch eine Minderung der Steinkohlenpreise herbeigeführte Ersparniß zu betrachten.

§. 16. Magazins- und Verpackungskosten.

Gegenüber einer Annahme von jährlich 393,169,48 Zentner zu verpackenden Salzes wurde verpackt abgegeben an Kochsalz, Auslandsalz und Viehsalz

1866 . . . . . 393,830,73 Zentner
1867 . . . . . 424,094,07 Zentner

nebst einem kleinen Theil des Gewerbesalzes.

Die trotz dieser beträchtlich größeren Verpackung von 1867 im Ganzen erzielte Ersparniß von 8,894 fl. 56 kr. ist dem in dieser Periode wieder eingetretenen Herabgehen der Preise der Salzsäcke zuzuschreiben.

§. 17. Für den Absatz der Fabrikate im Lande.

Der Mehraufwand von 1,010 fl. 12 kr. gehört dem Jahr 1867 an und entstand, das genannte Jahr allein gerechnet, noch in höherem Maaße, lediglich durch den gegen Ende des Jahres beträchtlich vermehrten Absatz an Kochsalz.

§. 18. Für den Absatz der Fabrikate ins Ausland.

Hier ist, wie schon oben zu §. 6 der Einnahme bemerkt wurde, gerade der umgekehrte Fall eingetreten, wodurch sich ein Minderaufwand von 4,230 fl. 48 kr. entziffert.

§. 19. Sonstige Ausgaben für den Betrieb.

Kommen nicht vor.

B. Außerordentlicher Etat.

§. 20. Für Vornahme von Bohrversuchen auf Steinsalz.

Die Ersparniß von 5,221 fl. 14 kr. ergab sich dadurch, daß immer nur ein Bohrloch niedergeschlagen wurde, während schon für die fragliche Budgetperiode umfassendere Untersuchungen des Steinsalzlagers bei Wyhlen in Aussicht genommen waren.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

V. Zollverwaltung.

Budgets- und Rechnungs-Rubriken.	Budgets-Sätze.	Rechnungs-Soll. Rechnungs-Abtheilung III. 1866 + II. a. 1867.		III. 1867 + II. a. 1868.		Summe.		Dieses gegen Jene Mehr.		Weniger.	
	fl. kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
Einnahme.											
Tit. I. Bezüge aus der Vereinskasse.											
§.											
1. Antheil an den gemeinschaftlichen Zollgefällen und der Rübenzuckersteuer . . .	3,680,742 —	2,205,874	3	2,608,524	55	4,814,398	58	1,133,656	58	—	—
2. Ersatz der auf Abrechnung für den Verein geleisteten Zollrückvergütungen	69,922 —	29,504	18	28,183	59	57,688	17	—	—	12,233	43
3. Beiträge des Vereins zu den Kosten der Grenzzollverwaltung:											
a. Besoldungen und Gehalte der Haupt- und der Nebenämter I., der Ansageposten und des Aufsichtsdienstes .	1,078,438 —	509,573	46	490,218	45	999,792	31	—	—	78,645	29
b. Equipage- und Pferdunterhaltungsgelder	50,050 —	25,062	55	25,294	18	50,357	13	307	13	—	—
c. Aversen für die Nebenämter II., für Amtsunkosten der Haupt- und der Nebenämter I., sowie der Ansageposten, endlich für die Legitimationsscheinkontrole . .	37,888 —	18,963	—	18,963	—	37,926	—	38	—	—	—
d. Kosten der Waarenabfertigung auf dem Rhein . .	6,086 —	1,930	15	2,193	11	4,123	26	—	—	1,962	34
e. Diäten der Begleiter der Eisenbahnzüge	3,000 —	1,303	45	1,359	30	2,663	15	—	—	336	45
f. Weitere Aversalvergütung für verschiedene Kosten der Grenzzollverwaltung .	49,350 —	24,675	—	24,675	—	49,350	—	—	—	—	—
4. Ersatz der Lasten und Verwaltungskosten der Rübenzuckersteuer	10,540 —	5,210	50	5,353	29	10,564	19	24	19	—	—
Summe Tit. I. .	4,986,016 —	2,822,097	52	3,204,766	7	6,026,863	59	1,134,026 93,178 1,040,847	30 31 59	93,178	31

Budgets- und Rechnungs-Rubriken.	Budgets-Sätze.		Rechnungs-Soll. Rechnungs-Abtheilung III. 1866 + II. a. 1867.		III. 1867 + II. a. 1868.		Summe.		Dieses gegen Jene Mehr.		Weniger.	
	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
Einnahme.												
Tit. II. Unmittelbare Einnahmen.												
1. Privative Gefälle.												
§.												
5. Rheinoktroi	166,000	—	60,981	52	866	49	61,848	41	—	—	104,151	19
6. Wasserzölle von Nebenflüssen	150,198	—	52,909	30	6,132	56	59,042	26	—	—	91,155	34
7. Brückengefälle	182,294	—	91,448	—	88,244	8	179,692	8	—	—	2,601	52
8. Blei- und Zettelgelder . . .	1,948	—	1,065	16	557	23	1,622	39	—	—	325	21
9. Von Hafen-, Krahnen-, Lagerhaus- und Waaganstalten. .	90,410	—	39,477	—	44,061	22	83,538	22	—	—	6,871	38
10. Zollstrafen und Konfiskate	13,740	—	5,318	31	4,827	12	10,145	43	—	—	3,594	17
11. Zuschuß aus dem Vermögen des Zollunterstützungsfonds .	17,796	—	11,431	25	15,140	41	26,572	6	8,776	6	—	—
12. Disziplinarstrafen	50	—	23	30	32	—	55	30	5	30	—	—
2. Verschiedene Einnahmen.												
13. Miethzinse	21,320	—	10,197	35	10,200	53	20,398	28	—	—	921	32
14. Ersatz der Steuerverwaltung für Erhebung der Steuern .	30,250	—	15,212	39	15,181	52	30,394	31	144	31	—	—
15. Ersatz für Ausrüstungsgegenstände	50,292	—	23,766	52	22,227	53	45,994	45	—	—	4,297	15
16. Zufällige Einnahmen . . .	11,292	—	2,998	1	3,985	7	6,983	8	—	—	4,308	52
Summe Tit. II.	735,590	—	314,830	11	211,458	16	526,288	27	8,926	7	218,227	40
											8,926	7
hiezu											209,301	33
Summe Tit. I.	4,986,016	—	2,822,097	52	3,204,766	7	6,026,863	59	1,040,847	59	—	—
Summe der Einnahme. .	5,721,606	—	3,136,928	3	3,416,224	23	6,553,152	26	831,546	26	—	—

Budgets- und Rechnungs-Rubriken.	Budgets-Sätze.		Rechnungs-Soll. Rechnungs-Abtheilung III. 1866 + II. a. 1867.		III. 1867 + II. a. 1868.		Summe.		Dieses gegen Jene Mehr.		Weniger.	
Ausgabe.	fl.	kr.	fl	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
§. A. **Ordentlicher Etat. Lasten und Verwaltungskosten.**												
Tit. I. Spezielle Lasten und Verwaltungskosten der Bezüge aus der Vereinskasse.												
1. Für den Verein auf Abrechnung geleistete Zollrückvergütungen	69,922	—	29,504	18	28,183	59	57,688	17	—	—	12,233	43
2. Besoldungen und Gehalte der Haupt- und Nebenzollämter I., der Ansageposten und des Aufsichtsdienstes an der Grenze .	1,078,438	—	509,573	46	490,218	45	999,792	31	—	—	78,645	29
3. Equipage- und Pferdeunterhaltungsgelder	50,050	—	25,062	55	25,294	18	50,357	13	307	13	—	—
4. Kosten der Nebenzollämter II., Amtsunkosten der Haupt- und Nebenzollämter I., sowie der Ansageposten, endlich der Legitimationsscheinkontrole . . .	66,914	—	27,975	27	29,881	25	57,856	52	—	—	9,057	8
5. Kosten der Waarenabfertigung auf dem Rhein	6,086	—	1,930	15	2,193	11	4,123	26	—	—	1,962	34
6. Diäten der Begleiter der Eisenbahnzüge	3,000	—	1,303	45	1,359	30	2,663	15	—	—	336	45
7. Kosten der Rübenzuckersteuer	10,540	—	5,210	50	5,387	50	10,598	40	58	40	—	—
8. Kosten der Binnenkontrole	426	—	276	38	341	56	618	34	192	34	—	—
9. Kosten der Kontrolirung der Zollverwaltung anderer Vereinsstaaten	19,256	—	9,765	59	11,512	44	21,278	43	2,022	43	—	—
9½. Zur Ausgleichung in Folge der Abrechnung:												
a. über die Zollgefälle . .	—	—	246,970	30	338,702	—	585,672	30	585,672	30	—	—
b. über die Rübenzuckersteuer	—	—	80,342	30	136,554	15	216,896	45	216,896	45	—	—
Summe Tit. I. .	1,304,632	—	937,916	53	1,069,629	53	2,007,546	46	805,150	25	102,235	39
									102,235	39		
									702,914	46		
Tit. II. Spezielle Lasten und Verwaltungskosten der unmittelbaren Einnahmen.												
10. Des Rheinoktroi	175,740	—	64,911	30	5,932	35	70,844	5	—	—	104,895	55
11. Der Wasserzölle v. Nebenflüssen	11,020	—	4,560	50	915	58	5,476	48	—	—	5,543	12
12. Der Brückengefälle	82,424	—	37,669	51	34,573	57	72,243	48	—	—	10,180	12
13. Der Hafen- und Landungsplätze, Krahnen- und Waag-, auch Lagerhausanstalten . .	47,000	—	22,976	47	28,614	4	51,590	51	4,590	51	—	—
14. Der Strafen	8,782	—	4,099	22	3,878	57	7,978	19	—	—	803	41
Summe Tit. II. .	324,966	—	134,218	20	73,915	31	208,133	51	4,590	51	121,423	—
											4,590	51
											116,832	9

Budgets- und Rechnungs-Rubriken.	Budgets-Sätze.		Rechnungs-Soll. Rechnungs-Abtheilung III. 1866 + II. a. 1867.		III. 1867 + II. a. 1868.		Summe.		Dieses gegen Jene Mehr.		Weniger.	
	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
Ausgabe.												
A. Ordentlicher Etat.												
Tit. III. Gemeinsame Lasten und Verwaltungskosten.												
Kosten der Haupt- und Unter-steuerämter im Innern.												
§.												
15. Besoldungen	51,800	—	25,763	2	25,252	40	51,015	42	—	—	784	18
16. Gehalte	74,376	—	34,911	1	38,593	54	73,504	55	—	—	871	5
17. Amtsunkosten	18,590	—	9,314	52	9,202	9	18,517	1	—	—	72	59
Summe	144,766	—	69,988	55	73,048	43	143,037	38	—	—	1,728	22
Kosten der Zolldirektion.												
18. Besoldungen	55,800	—	24,540	17	27,449	10	51,989	27	—	—	3,810	33
19. Gehalte	12,224	—	6,112	—	6,112	—	12,224	—	—	—	—	—
20. Bureaukosten	3,865	—	2,000	—	1,865	—	3,865	—	—	—	—	—
Summe	71,889	—	32,652	17	35,426	10	68,078	27	—	—	3,810	33
21. Zugskosten	16,438	—	7,732	38	9,772	57	17,505	35	1,067	35	—	—
22. Diäten und Reisekosten	3,338	—	1,337	23	1,260	47	2,598	10	—	—	739	50
23. Pensionen, Unterstützungen und Gratifikationen für entlaßbare Diener	57,854	—	30,239	34	33,676	7	63,915	41	6,061	41	—	—
24. Ablieferungen für den Zoll-unterstützungsfond	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
25. Miethzinse	6,864	—	3,415	—	3,376	—	6,791	—	—	—	73	—
26. Bauaufwand	16,000	—	3,002	47	8,667	42	11,670	29	—	—	4,329	31
27. Brandversicherungsbeiträge u. Lokallasten	980	—	947	6	517	47	1,464	53	484	53	—	—
28. Für Ausrüstungsgegenstände	52,114	—	9,882	54	31,049	40	40,932	34	—	—	11,181	26
29. Verschiedene u. zufäll. Ausgaben	17,762	—	9,469	45	5,017	37	14,487	22	—	—	3,274	38
Summe Tit. III.	388,005	—	168,668	19	201,813	30	370,481	49	7,614	9	25,137	20
											7,614	9
											17,523	11
Hiezu Summe Tit. I.	1,304,632	—	937,916	53	1,069,629	53	2,007,546	46	702,914	46	—	—
" " II.	324,966	—	134,218	20	73,915	31	208,133	51	—	—	116,832	9
Summe A. Ordentlicher Etat	2,017,603	—	1,240,803	32	1,345,358	54	2,586,162	26	702,914	46	134,355	20
									134,355	20		
									568,559	26		

Budgets- und Rechnungs-Rubriken.	Budgets-Sätze.	Rechnungs-Soll.				Dieses gegen Jene			
		Rechnungs-Abtheilung				Mehr.		Weniger.	
		III. 1866 + II. a. 1867.		III. 1867 + II. a. 1868.		Summe.			
	fl. kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
Ausgabe.									
B. Außerordentlicher Etat.									
§.									
30. Für die Herstellung neuer Brückengebäude zu Kehl . .	15,537 —	8,633	56	4,402	33	13,036	29	— —	2,500 31
31. Für die Herstellung von Zollgebäuden in den in den Zollverband aufgenommenen Vorstädten von Konstanz . . .	31,318 —	—	—	10,059	33	10,059	33	— —	21,258 27
Summe B. Außerordentl. Etat	46,855 —	8,633	56	14,462	6	23,096	2	— —	23,758 58
Hiezu									
Summe A. Ordentlicher Etat .	2,017,603 —	1,240,803	32	1,345,358	54	2,586,162	26	568,559 26	— —
Summe aller Ausgaben .	2,064,458 —	1,249,437	28	1,359,821	—	2,609,258	28	544,800 28	— —
Abschluß des ordentlichen Etats.									
Einnahme	5,721,606 —	3,136,928	3	3,416,224	23	6,553,152	26	831,546 26	— —
Ausgabe	2,017,603 —	1,240,803	32	1,345,358	54	2,586,162	26	568,559 26	— —
Reine Einnahme .	3,704,003 —	1,896,124	31	2,070,865	29	3,966,990	—	262,987 —	— —
Haupt-Abschluß.									
Summe aller Einnahmen . . .	5,721,606 —	3,136,928	3	3,416,224	23	6,553,152	26	831,546 26	— —
Summe aller Ausgaben . . .	2,064,458 —	1,249,437	28	1,359,821	—	2,609,258	28	544,800 28	— —
Reine Einnahme .	3,657,148 —	1,887,490	35	2,056,403	23	3,943,893	58	286,745 58	— —

Karlsruhe, den 26. Januar 1869.

Großherzogliche Zolldirektion.
Schmidt.

Erläuterungen.

Einnahme.

Tit. I. Bezüge aus der Vereinskasse.

§. 1. Antheil an den gemeinschaftlichen Zollgefällen und der Rübenzuckersteuer.

Der Mehreinnahme von . . . . . 1,133,656 fl. 58 kr.
steht die an andere Vereinsstaaten in Folge der Abrechnung hinausbezahlte, unter §. 9½ der Ausgabe erscheinende Summe von . . . . . 802,569 „ 15 „
gegenüber, nach deren Abzug sich noch eine Mehreinnahme von . . . . . 331,087 fl. 43 kr.
ergibt.

Es haben nämlich die Antheile an den gemeinschaftlichen Zollgefällen gegenüber dem Budgetsatz von 2,521,023 fl.
eine Mehreinnahme von . . . . . 153,397 fl. 20 kr.
jene an der Rübenzuckersteuer im Vergleich zum Budgetsatz von . . . . . 1,159,719 fl.
aber eine solche von . . . . . 177,690 „ 23 „
geliefert.

Was den Mehrertrag an Zöllen betrifft, so rührt ein namhafter Theil desselben, circa 75,000 fl. daher, daß in den provisorischen Abrechnungen für beide Jahre dem Großherzogthum statt des aufrechenbaren wirklichen Verwaltungsaufwandes zum Theil noch die nach einem höhern Personalstande bemessene Bauschsumme ersatzweise gut geschrieben wurde. Eine Ausgleichung hierwegen tritt in den definitiven Abrechnungen ein.

Im Uebrigen mag der Mehrertrag, welcher ausschließlich dem Jahr 1867 zu gute kommt, da für das Jahr 1866 (bei Berücksichtigung der obigen Manipulation in den provisorischen Abrechnungen) sich ein Ausfall von circa 52,000 fl. berechnet, als Beweis dafür angesehen werden, daß durch den im Jahr 1866 eingetretenen Umschwung der politischen Lage Deutschlands die Hoffnungen von Handel und Industrie neu belebt wurden.

Dem Mehrertrag an Rübenzuckersteuer entspricht eine geringere Einnahme an Eingangszoll von Kolonialzucker.

§. 2. Ersatz der auf Abrechnung für den Verein geleisteten Zollrückvergütungen.

Der Mindereinnahme unter dieser Position mit 12,233 fl. 43 kr. steht eine Minderausgabe vom gleichen Betrag unter §. 1 der Ausgabe gegenüber.

§. 3. Beiträge des Vereins zu den Kosten der Grenzzollverwaltung.

Der Mindereinnahme von 78,645 fl. 29 kr. unter §. 3 a. und der Mehreinnahme von 307 fl. 13 kr. unter §. 3 b. entsprechen unter §§. 2 und 3 der Ausgabe Minder- und Mehrverwendungen von gleichen Beträgen. Die Mindereinnahme unter §. 3 a. hat ihren Grund in einer vom 1. Januar 1866 an eingetretenen, allmählig vollzogenen Reduktion des Mannschaftsstandes der Fußaufseher; die Mehreinnahme unter §. 3 b. beruht im Wesentlichen darauf, daß vom 21. November 1866 an die Bauschsumme um das Pferdegeldaversum eines Grenzkontroleurs mit jährlichen 350 fl. erhöht wurde, wogegen wegen kurzer Vakaturen einzelner Stellen wiederum eine geringe Minderung eintrat.

Die Mehreinnahme unter §. 3 c. mit 38 fl. ist nur eine scheinbare, indem nach Berichtigung eines schon bei Aufstellung des Budgets für 1864/65 unterlaufenen und in das Budget für 1866/67 übergegangenen Rechnungsfehlers sich der Budgetsatz auf 18,963 fl. stellt.

Bei §. 3 d. und e. stimmen die Mindereinnahmen von 1,962 fl. 34 kr. und beziehungsweise 336 fl. 45 kr. mit den Minderausgaben unter §§. 5 und 6 überein.

§. 4. Ersatz der Lasten und Verwaltungskosten der Rübenzuckersteuer.

Die Mehreinnahme von 24 fl. 19 kr. bildet mit dem Mehrbetrag der Ausgabe in §. 7 von 58 fl. 40 kr. — nach Abzug von darunter begriffenen, dem Verein nicht aufrechenbaren 34 fl. 21 kr. (Druckkosten) — einen durchlaufenden Posten.

Tit. II. Unmittelbare Einnahmen.

1. Privative Gefälle.

§. 5. Rheinoktroi.

Mindereinnahme . . . . . 104,151 fl. 19 kr.

Die Mindereinnahme im Jahr 1866 von 22,018 fl. 8 kr. rührt, abgesehen von dem Einfluß der dermaligen Zeitverhältnisse sowie der mehr und mehr sich geltend machenden Konkurrenz der Eisenbahnen, davon her, daß außer der im Budget berücksichtigten Ermäßigung der Rekognitionsgebühr vom 1. Januar 1866 an auch eine Herabsetzung der hauptsächlichen Rheinzollgebührensätze eingetreten ist.

Die dem Budgetsatz von 83,000 fl. nahezu gleichkommende Mindereinnahme im Jahr 1867 von 82,133 fl. 11 kr. erläutert sich durch die vom 1. Januar 1867 an zum Vollzug gelangte Aufhebung der Rheinzölle auf der deutschen Stromstrecke.

§. 6. Wasserzölle von Nebenflüssen.

Mindereinnahme . . . . . 91,155 fl. 34 kr.

und zwar:

1866	. . . . .	22,189 fl. 30 kr.
1867	. . . . .	68,966 „ 4 „

Von der Mindereinnahme in 1866 entfallen auf den

Neckar	. . . . .	5,541 fl. 40 kr.
Main	. . . . .	9,741 „ 31 „

die Kinzig . . . . . 4,069 fl. 37 kr.
die Murg, Enz, Nagold und Würm . . . . 2,836 „ 42 „

Die geringere Schiffs- und Güterbewegung auf dem Neckar und Main läßt sich abgesehen von der politischen Lage im Jahr 1866 im Wesentlichen, wie bei dem Rhein, auf die Konkurrenz der Eisenbahnen, jene auf den übrigen Flüssen auf die Konkurrenz der Straßen und Holzabfuhrwege zurückführen.

Der Ausfall im Jahr 1867 hat seinen Grund in der theils mit dem Beginne, theils vom Monat März und beziehungsweise Juni dieses Jahres an eingetretenen Einstellung der Abgabenerhebung von Schifffahrt und Flößerei auf genannten Flüssen.

§. 7. Brückengefälle.

Mindererertrag . . . . . 2,601 fl. 52 kr.

und zwar:

1866 Mehrertrag . . . . . 301 fl. — kr.
1867 Mindererertrag . . . . . 2,902 „ 52 „

Der Mehrertrag in 1866 rührt ausschließlich von der Kehler Rheinbrücke her, bei welcher sich ein Ueberschuß von nahezu 6,000 fl. über das Durchschnittserträgniß der Jahre 1862/64 ergab, wogegen die Rheinbrücken zu Mannheim und Altbreisach Mindererträge von 4,222 fl. und resp. 1,362 fl., die Rheinfähre zu Kadelberg einen solchen von 102 fl. lieferten.

Für 1867 stellt sich gleichfalls ein Mehrertrag der Kehler Rheinbrücke von rund 6,700 fl., dagegen ein Mindererertrag von circa 8,500 fl. und resp. 1,100 fl. bei den Rheinbrücken zu Mannheim und Altbreisach heraus.

Der Mindererertrag der Mannheimer Brücke ist hauptsächlich der Konkurrenz der im Jahr 1864 errichteten Trajektanstalt, jener der Altbreisacher Brücke, abgesehen von den Wirkungen einer vom 1. Oktober 1867 an ins Leben getretenen theilweisen Ermäßigung des Gebührentarifs, der Abnahme des Verkehrs an diesem Rheinübergange zuzuschreiben.

Der Mehrertrag der Kehler Brücke darf lediglich als Folge eines erfreulichen Aufschwunges des dortigen Rheinübergangsverkehrs konstatirt werden.

§. 8. Blei- und Zettelgelder.

Die Mindereinnahme von 325 fl. 21 kr. erläutert sich durch die vom 1. Juli 1867 ab eingetretene gänzliche Aufhebung dieser Abgabe.

§. 9. Von Hafen-, Krahnen-, Lagerhaus- und Waaganstalten.

Mindererertrag . . . . . 6,871 fl. 38 kr.

und zwar:

1866 . . . . . 5,728 fl. — kr.
1867 . . . . . 1,143 „ 38 „

Die Differenzen berühren hauptsächlich den Platz Mannheim.

Während nämlich dort im Durchschnitt der dem Budgetsatz zu Grund gelegten zwei Jahre 1863/64

die Bohlwerksgebühren	29,650 fl. 24 kr.
die Niederlagegebühren	10,006 „ 1 „
die Schleusen- und Ueberwinterungsgebühren .	2,320 „ 6 „
zusammen also . . .	41,976 fl. 31 kr.

betragen haben, beliefen sich im Jahr 1866

die Bohlwerksgebühren auf	26,629 fl. 48 kr.
die Niederlagsgebühren auf	9,338 „ 59 „
die Schleusen und Ueberwinterungsgebühren auf	599 „ — „
zusammen auf . . .	36,567 fl. 47 kr.

mithin weniger 5,408 fl. 44 kr. im Jahre 1867 dagegen

die Bohlwerksgebühren auf	30,286 fl. 7 kr.
die Niederlagegebühren auf	9,206 „ 28 „
die Schleusen und Ueberwinterungsgebühren auf	1,108 „ 34 „
zusammen auf . . .	40,601 fl. 9 kr.

oder weniger 1,375 fl. 22 kr.

Die Ursache dieses Rückschlages im Gefällertrag der Mannheimer Hafenanstalten ist in den politischen Verhältnissen des Jahres 1866 und deren Nachwirkungen zu suchen. Die letzteren machen sich, wie obige Darstellung zeigt, noch im Jahr 1867 hinsichtlich der Niederlage- und der Schleusen- und Ueberwinterungsgebühren bemerkbar.

§. 10. Zollstrafen und Konfiskate.

Wenigereinnahme . . . . . 3,594 fl. 17 kr.

Die Einnahmen unter diesem Paragraphen sind der Natur der Sache nach steten Schwankungen unterworfen, sie können daher auch bei Aufstellung des Budgets nicht entfernt genau bemessen werden. Die fortschreitend wahrnehmbare Abnahme dieses Gefälles, welche freilich auch mit der Herabsetzung der Eingangszölle in innigem Zusammenhange steht, kann übrigens als Merkmal günstigerer volkswirthschaftlicher und sittlicher Zustände des Landes nur erwünscht sein.

§. 11. Zuschuß aus dem Vermögen des Zollunterstützungsfonds.

Der Zuschußbedarf richtet sich nach dem Betrag der unter den §§. 14 und 23 verrechneten Ausgaben, abzüglich der ständigen Dotation des Zollunterstützungsfonds von 16,800 fl. und der unter §. 10 nachgewiesenen Einnahme.

§. 15. Ersatz für Ausrüstungsgegenstände.

Die Mindereinnahme zu . . . . . 4,297 fl. 15 kr.

hat in der oben zu §. 3 a. erwähnten Reduktion des Mannschaftsstandes der Fußaufseher ihren Grund, und es steht ihr unter §. 28 der Ausgabe ein noch bedeutenderer Minderaufwand gegenüber.

§. 16. Zufällige Einnahmen.

Die Mindereinnahme rührt hauptsächlich daher, daß 1866 wie 1867 bei Erhebung der Zollguthaben keine Bezugsgewinne zu machen waren; in letzterem Jahre ist sie um beiläufig 1,000 fl. geringer als in 1866 in Folge erhöhten Erlöses aus Geräthschaften und Materialien sowie aus Monturen und Waffen.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Ausgabe.

A. Ordentlicher Etat.

Tit. I. Spezielle Lasten und Verwaltungskosten der Bezüge aus der Vereinskasse.

Die Minderausgabe von . . . . . 12,233 fl. 43 kr.
bildet mit dem Minderbetrag unter §. 2 der Einnahme einen durchlaufenden Posten.

Die Minderausgabe erläutert sich der Hauptsache nach aus dem Minderbetrag der zurückbezahlten irrthümlich erhoben gewesenen Gefälle sowie der nach dem Freipaßregister frei geschriebenen Gefälle; wozu im Jahr 1867 noch eine um beiläufig 1,800 fl. verminderte Zollrückvergütung für ausgeführte Tabaksfabrikate kommt.

§. 2. Besoldungen und Gehalte der Hauptzollämter sowie der Nebenzollämter I. Klasse, der Ansageposten und des Aufsichtsdienstes an der Grenze.

Die Minderausgabe von . . . . . 78,645 fl. 29 kr.
entspricht der Mindereinnahme unter §. 3 a.

§. 3. Equipage- und Pferdunterhaltungsgelder.

Mehrausgabe . . . . . 307 fl. 13 kr.
Auch diese Mehrausgabe entspricht der Mehreinnahme unter §. 3 b.

§. 4. Kosten der Nebenzollämter II., Amtsunkosten der Hauptzollämter und Nebenzollämter I. sowie der Ansageposten, endlich der Legitimationsscheinkontrole.

Minderausgabe . . . . . 9,057 fl. 8 kr.
und zwar:

1866	. . . . .	5,716 fl. 33 kr.
1867	. . . . .	3,340 „ 35 „

Der hauptsächliche Grund der Minderausgaben ist theils in dem Umstand zu suchen, daß mit Rücksicht auf die in Folge des neuen Vereinszolltarifs eingetretenen Zollbefreiungen und -Ermäßigungen die frühere Ausdehnung der Legitimationsscheinkontrole im Grenzbezirk von Ende 1865 ab wesentlich beschränkt wurde, was den desfallsigen Kostenaufwand im Jahr 1866 um beiläufig 1,000 fl. und im Jahr 1867 um beiläufig 1,060 fl. verringerte; theils liegt er in dem geringeren Betrag der Amtsunkosten der Haupt- und Nebenzollämter I., indem diese in 1866 ungefähr 3,900 fl., in 1867 ungefähr 1,600 fl. weniger betrugen als in den Budgetsätzen angenommen war.

§. 5. Kosten der Waarenabfertigung auf dem Rhein.

Die Minderausgabe von . . . . . 1,962 fl. 34 kr.
stimmt mit der Mindereinnahme unter §. 3 d. überein. Während an Prämien für erste Einrichtung des Schiffsverschlusses im Durchschnitt der Jahre 1862/64 noch 951 fl. 31 kr. per Jahr bezahlt wurden, betrug der gleiche Aufwand im Jahr

1866 nur 353 fl. 37 kr., also beiläufig 600 fl. weniger,
1867 „ 157 „ 21 „ „ „ 800 „ weniger;

Die Zahl der erforderlichen, zu Raumverschluß eingerichteten Rheinfahrzeuge war nahezu erreicht. An Prämien für Fahrten unter Schiffsverschluß sind nur im Jahr 1866 erheblich, nämlich ungefähr 500 fl. weniger bezahlt worden, was in dem in Folge der damaligen Zeitereignisse darnieder gelegenen Rheinschifffahrtsverkehr seine Erklärung findet.

§. 8. Kosten der Binnenkontrole.

Die Mehrausgabe von 192 fl. 34 kr. rührt von der seit Eröffnung der aus dem Grenzbezirk in das Binnenland führenden Eisenbahnstrecke Singen-Engen erweiterten Transportkontrole her.

§. 9. Kosten der Kontrolirung der Zollverwaltung anderer Vereinsstaaten.

Die Mehrausgabe von . . . . . 2,022 fl. 43 kr.

beruht im Wesentlichen darauf, daß im Jahr 1867, weil von 1868 an diese Kosten vom Zollvereine bestritten werden, an Besoldungen 14 Monatsraten (einschließlich der Raten für November und Dezember 1867, welche nach der sonstigen Uebung erst im Januar 1868 zur Auszahlung gelangt wären) verrechnet werden mußten.

Tit. II. Spezielle Lasten und Verwaltungskosten der unmittelbaren Einnahmen.

§. 10. Des Rheinoktrois.

Auf die nämlichen Gründe, aus welchen sich unter §. 5 der Einnahme ein Minderbetrag ergeben hat, läßt sich im Wesentlichen auch die hier konstatirte Minderausgabe mit . . . . . 104,895 fl. 55 kr. zurückführen.

Während man bei Aufstellung des Budgets die Verwaltungskosten und Lasten auf . . .		9,015 fl. 30 kr.
und die Gebührenantheile anderer Uferstaaten auf		78,854 fl. 30 kr.
überschlagen, haben erstere im Jahr 1866 rund nur	7,890 fl. — kr.	
mithin weniger	1,125 fl. 30 kr.	
und im Jahr 1867 rund nur	5,673 fl. — kr.	
mithin weniger	3,342 „ 30 „	
letztere dagegen 1866 nur	57,021 fl. — kr.	
mithin weniger	21,833 „ 30 „	
und 1867 nur noch restliche	259 fl. — kr.	
mithin weniger	78,595 „ 30 „	
beide zusammen sonach	104,897 fl. — kr.	

weniger betragen.

Von den im Jahr 1867 verausgabten Verwaltungskosten und Lasten treffen übrigens 5,519 fl. auf die alten Oktroirenten, so wie auf die Centralkommission und die Schiffsaichungen. Diese Ausgaben dauern auch nach der Aufhebung der Rheinzölle noch fort.

§. 11. Der Wasserzölle von Nebenflüssen.

Die Minderausgabe von . . . . . 5,543 fl. 12 kr.

erläutert sich aus den zu §. 6 der Einnahme erwähnten Verhältnissen.

§. 12. Der Brückengefälle.

Der Minderaufwand von . . . . . 10,180 fl. 12 kr.
trifft vorzugsweise den Unterhaltungskosten- und unständigen Taglohnaufwand für die Brücken und zwar im Jahr 1866 ausschließlich für die Brücken in Altbreisach und Mannheim, im Jahr 1867 außer für diese auch noch zu einem kleinen Theil für die Kehler Brücke; im Wesentlichen hängt er mit der die Mindererträge bedingenden geringeren Frequenz der Brücken zusammen. Die Minderausgaben in beiden Jahren würde sich noch höher stellen, wäre nicht für die seit 1. Juli 1864 vom Domänenetat auf den Zolletat übergangene fliegende Brücke bei Kadelburg ein im Budget nicht vorgesehener Aufwand und zwar 1866 für die gewöhnliche Unterhaltung und den Betrieb mit . . . . . 569 fl. 45 kr.
1867 für deßgleichen und für Erneuerung des Personenschiffes und der Zugangstreppe mit . . 1,025 „ 48 „
erwachsen.

§. 13. Der Hafen- und Landungsplätze, Krahnen- und Waag-, auch Lagerhausanstalten.

Mehrausgabe . . . . . 4,590 fl. 51 kr.
und zwar:

1866 Minderausgabe	. . . . .	523 fl. 13 kr.
1867 Mehrausgabe	. . . . .	5,114 fl. 4 kr.

Der Minderaufwand im Jahr 1866, welcher sich ohne die außergewöhnliche Anschaffung eines neuen Krahnens für den Hafen in Constanz noch um 775 fl. 52 kr höher stellen würde, hängt mit der Mindereinnahme unter §. 9 zusammen.

Der Mehraufwand im Jahr 1867 hat, abgesehen von den bei derartigen Anstalten unabwendbaren Schwankungen des Unterhaltungsaufwandes, theils in der Uebernahme der früher auf die Wasserzölle angewiesenen Gehalte des Neckarhafenverwalters zu Mannheim und seines Gehilfen zu . . . . . 1,150 fl.
auf den Etat der Hafenverwaltung seinen Grund, theils wurde er durch unvorhergesehene dringende Herstellungen in den Hafenanstalten veranlaßt.

Es wurden nämlich für Unterhaltungskosten in Leopoldshafen, für Ausbaggerung des Hafens 782 fl. 10 kr.
in Mannheim für Herstellung eines Thores an der Hafenschleuse . . . . . 1,311 „ 53 „
in Constanz für Wiederherstellung eines zerbrochenen Krahnens . . . . . 1,209 „ 44 „
in Ueberlingen für Anschaffung von 25 Stück neuen Anlandepfählen . . . . . 307 „ 51 „
außerordentlicher Weise verwendet.

§. 14. Der Strafen.

Die Minderausgabe von . . . . . 803 fl. 41 kr.
steht in der Hauptsache mit dem unter §. 10 der Einnahme nachgewiesenen Minderbetrag zum Antheil des Belohnungsfonds an den Zollstrafen und Konfiskaten im Zusammenhang.

Tit. III. Gemeinsame Lasten und Verwaltungskosten.

§§. 15, 16 und 17. Kosten der Haupt- und Untersteuerämter im Innern.

Die Minderausgabe an Besoldungen im Betrage von . . . . . 784 fl. 18 kr.
hat ihren Grund hauptsächlich in der vom 1. Oktober 1867 ab zum Vollzug gelangten Aufhebung des Hauptsteyeramts Wertheim.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Die Minderausgabe an Gehalten im Betrage von . . . . . 871 fl. 5 kr.
entziffert sich als Minderausgabe von . . . . . 2,276 fl. 59 kr. in 1866
und als Mehrausgabe von . . . . . 1,405 „ 54 „ „ 1867.

Die Minderausgabe des Jahrs 1866 beruht theils darauf, daß während der Kriegsereignisse eine Anzahl der niederen Bediensteten ohne Ersatz an die Kriegsverwaltung abgegeben werden konnte, wodurch deren Gehalte für einige Monate erspart wurden, theils darauf, daß die Zollabfertigungsstelle am Bahnhof zu Heidelberg, deren Errichtung schon bei Aufstellung des Budgets ins Auge gefaßt war, in Folge der damaligen Zeitereignisse erst gegen Ende 1866 zum Vollzug gelangte; hingegen der Mehraufwand 1867 darauf, daß einestheils der für diese Zollabfertigungsstelle und für jene in Karlsruhe in Aussicht genommene Mehraufwand sich als zu gering erwiesen hat, indem alsbald mit dem Inslebentreten derselben sich die Anstellung je eines weiteren Amtsdieners als unabweisliches Bedürfniß herausstellte, und daß anderseits der Aufwand für aushülfsweise Hafenbewachung in Mannheim sich steigerte.

Kosten der Zolldirektion.

§. 18. Besoldungen.

Wegen der Minderausgabe von . . . . . 3,810 fl. 33 kr.
wird auf die Erläuterungen zur vergleichenden Darstellung der Kameraldomänenverwaltung Bezug genommen.

§. 21. Zugskosten.

In Folge zahlreicherer Versetzungen von Zollbeamten hat sich eine Mehrausgabe von 1,067 fl. 35 kr. ergeben.

§. 22. Diäten und Reisekosten.

Die Minderausgabe von . . . . . 739 fl. 50 kr.
rührt von minder häufiger Vornahme von Dienstvisitationen Seitens der Mitglieder des Kollegiums her.

§. 23. Pensionen, Unterstützungen und Gratifikationen für entlaßbare Diener.

Mehrausgabe . . . . . 6,061 fl. 41 kr.
Die zu §. 3 a. der Einnahme erwähnte, vom 1. Januar 1866 an allmählig zum Vollzug zu bringende Reduktion des Mannschaftsstandes der Fußaufseher führte nothwendig zu zahlreicheren Zuruhesetzungen, wodurch dem Fond an Pensionen eine den Stand vom 1. August 1865 von 25,047 fl.

um 540 fl. 24 kr. im Jahr 1866 und
„ 3,905 „ 27 „ „ „ 1867

übersteigende höhere Last erwuchs. Außerdem hat sich in beiden Jahren in Folge vermehrter außerordentlicher Unterstützungen an Entlassene und Relikten Verstorbener, welche ihrer Dringlichkeit halber nicht versagt werden konnten, eine Ueberschreitung des Budgetsatzes um zusammen 1,615 fl. 50 kr. ergeben.

§. 26. Bauaufwand.

Die finanzielle Lage des Staates in Folge der Ereignisse des Jahres 1866 gebot eine Beschränkung des Bauunterhaltungsaufwandes auf das absolut dringende Bedürfniß, wodurch für die Budgetperiode unter dieser Rubrik eine Ersparniß von im Ganzen 4,329 fl. 31 kr. erzielt wurde.

§. 27. Brandversicherungsbeiträge und Lokallasten.

Mehrausgabe . . . . . 484 fl. 53 kr.

und zwar:

1866 . . . . . 457 fl. 6 kr.
1867 . . . . . 27 „ 47 „

Die Mehrausgabe betrifft ausschließlich die Umlagebeiträge zur Feuerversicherung, welche gegenüber den Sätzen für 1864/65 und 1866/67 für das Jahr 1865/66 beiläufig das Doppelte von 100 fl. Steuerkapital betrugen.

§. 28. Für Ausrüstungsgegenstände.

Die Minderausgabe von . . . . . 11,181 fl. 26 kr.

rührt von Wenigeranschaffungen sowohl an Monturen als an Armaturgegenständen in Folge der mehrerwähnten Reduktion der Aufsichtsmannschaft her.

§. 29. Verschiedene und zufällige Ausgaben.

An Zollrückvergütungen auf privative Rechnung wurde gegenüber dem Budgetsatz in beiden Jahren zusammen weniger ausgegeben . . . . . 695 fl. 47 kr.

an Rückvergütungen preußischer Rheinzölle 1866 weniger . . . . . 2,332 fl. 48 kr.
1867 „ . . . . . 5,103 „ 2 „

zusammen weniger . . . 7,435 „ 50 „

8,131 fl. 37 kr.

endlich an verschiedenen und zufälligen Ausgaben

im Jahr 1866 mehr 3,359 fl. 38 kr.
„ „ 1867 „ 1,497 „ 21 „

zusammen mehr . . . . 4,856 „ 59 „

Rest Minderausgabe . . 3,274 fl. 38 kr.

Was den Minderbetrag der Zollrückvergütungen auf privative Rechnung betrifft, so steht derselbe mit der durch die damaligen Zeitverhältnisse hervorgerufenen geringeren Lebhaftigkeit des Handels und Verkehrs im Zusammenhang.

Die Minderausgabe an Rückvergütungen preußischer Rheinzölle findet ihre Erläuterung in den zu §. 5 der Einnahme erwähnten Umständen.

Der Mehraufwand an verschiedenen und zufälligen Ausgaben im Jahr 1866 wurde hauptsächlich dadurch hervorgerufen, daß man sich, um den je nach dem Gange der Kriegsereignisse drohenden empfindlichen Verlusten an bewilligten Zollkrediten thunlichst vorzubeugen, nach dem Vorgange in anderen Zollvereinsstaaten zur Vergütung eines Diskontos für vor der Verfallzeit bezahlt werdende kreditirte Zölle veranlaßt gesehen hat; jener im Jahr 1867 betrifft die Volkszählung im Dezember des gleichen Jahrs.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

B. Außerordentlicher Etat.

§§. 30 und 31. Für die Herstellung neuer Brückengebäude in Kehl,

war durch das außerordentliche Budget für 1866 und 1867 ein Kreditrest aufrecht erhalten von 15,537 fl. und für Herstellung von Zollgebäuden in den in den Zollverband aufgenommenen Vorstädten von Constanz ein solcher von 31,318 fl.

Da jedoch in Folge der Kriegsereignisse vom Sommer 1866 an der Vollzug des außerordentlichen Budgets eine Zeit lang sistirt werden mußte, so gelangten in den Jahren 1866 und 1867 zusammen von ersterem Kredit nur 13,036 fl. 29 kr., von letzterem nur 10,059 fl. 33 kr. zur Verwendung. Die unverwendet gebliebenen Kreditreste und zwar

für die Brückengebäude in Kehl mit . . . . . 2,500 fl. 31 kr.
nach Abzug einer bei Verakkordirung der Arbeiten erzielten Ersparniß von beiläufig 1,400 fl. mit 1,100 fl.
für die Zollgebäude in den Vorstädten von Constanz mit . . . . . 21,258 fl. — kr.
sind durch das außerordentliche Budget für 1868 und 1869 aufrecht erhalten worden.

VI. Münzverwaltung.

Budgets- und Rechnungs-Rubriken.	Budgets-Sätze.		Rechnungs-Soll. Rechnungs-Abtheilung III. 1866 + II. a. 1867.		III. 1867 + II. a. 1868.		Summe.		Dieses gegen Jene Mehr.		Weniger.	
	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
Einnahme.												
A. Ordentlicher Etat.												
§. Tit. I. Gebäudeertrag.												
1. Miethzinsen	1,812	—	901	58	906	15	1,808	13	—	—	3	47
Tit. II. Aus Fabrikaten.												
2. Goldmünzen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
3. Silbermünzen	1,089,378	—	273,236	15	279,691	6	552,927	21	—	—	536,450	39
4. Kupfermünzen	20,000	—	14,195	39	11,628	32	25,824	11	5,824	11	—	—
5. Für Medaillen	2,788	—	1,891	4	3,789	18	5,680	22	2,892	22	—	—
Summe Tit. II.	1,112,166	—	289,322	58	295,108	56	584,431	54	8,716	33	536,450	39
											8,716	33
											527,734	6
Tit. III. Verschiedene und zufällige Einnahmen.												
6. Aus Materialien und Geräthschaften	390	—	2,276	14	2,565	31	4,841	45	4,451	45	—	—
7. Schmelz- und Probegebühren	26	—	18	22	8	53	27	15	1	15	—	—
8. Sonstige verschiedene und zufällige Einnahmen	1,188	—	460	15	556	45	1,017	—	—	—	171	—
Summe Tit. III.	1,604	—	2,754	51	3,131	9	5,886	—	4,453	—	171	—
									171	—		
									4,282	—		
Summe der Einnahme . .	1,115,582	—	292,979	47	299,146	20	592,126	7	4,282	—	527,737	53
											4,282	—
											523,455	53
Ausgabe.												
Ordentlicher Etat.												
Tit. I. Lasten.												
1. Gemeindeumlagen und Brandversicherungsbeiträge . . .	134	—	120	51	78	45	199	36	65	36	—	—
Tit. II. Allgemeiner Verwaltungsaufwand.												
2. Besoldungen	11,400	—	6,488	54	5,600	—	12,088	54	688	54	—	—
3. Gehalte	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
4. Bureaukosten	150	—	84	25	48	22	132	47	—	—	17	13
Summe Tit. II.	11,550	—	6,573	19	5,648	22	12,221	41	688	54	17	13
									17	13		
									671	41		
Uebertrag . .	11,684	—	6,694	10	5,727	7	12,421	17	737	17	—	—

Budgets- und Rechnungs-Rubriken.	Budgets-Sätze.	Rechnungs-Soll.				Dieses gegen Jene			
		Rechnungs-Abtheilung.							
		III. 1866 + II. a. 1867.		III. 1867 + II. a. 1868.		Summe.		Mehr.		Weniger.	
	fl. kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
Ausgabe.											
Ordentlicher Etat.											
§. Uebertrag . .	11,684 —	6,694	10	5,727	7	12,421	17	737	17	—	—
Tit. III. Betriebskosten.											
5. Unterhaltung der Gebäude .	1,148 —	354	17	753	—	1,107	17	—	—	40	43
6. Unterhaltung der Maschinen, Werkzeuge und Geräthe . .	500 —	212	5	173	3	385	8	—	—	114	52
7. Anschaffung neuer Maschinen, Werkzeuge und Geräthe . .	2,000 —	1,154	22	1,734	1	2,888	23	888	23	—	—
8. Für Gold	2,000 —	769	31	1,984	31	2,754	2	754	2	—	—
9. Für Silber	1,097,242 —	357,611	6	262,970	27	620,581	33	—	—	476,660	27
10. Für Kupfer	10,736 —	7,074	39	8,120	52	15,195	31	4,459	31	—	—
11. Für Nebenmaterialien . . .	4,000 —	1,714	26	1,692	34	3,407	—	—	—	593	—
12. Löhne der Münzarbeiter . .	7,800 —	3,180	30	3,642	17	6,822	47	—	—	977	13
13. Pferdelöhne für den Streckwerksbetrieb	900 —	206	15	368	45	575	—	—	—	325	—
14. Verschiedene und zufällige Ausgaben	270 —	153	51	139	28	293	19	23	19	—	—
Summe Tit. III. . .	1,126,596 —	372,431	2	281,578	58	654,010	—	6,125	15	478,711	15
										6,125	15
										472,586	—
Summe der Ausgabe . .	1,138,280 —	379,125	12	287,306	5	666,431	17	737	17	472,586	—
										737	17
Abschluß.										471,848	43
Einnahme	1,115,582 —	292,979	47	299,146	20	592,126	7	—	—	523,455	53
Ausgabe	1,138,280 —	379,125	12	287,306	5	666,431	17	—	—	471,848	43
Mehreinnahme . .	—	—		11,840	15	—		—		—	
Mehrausgabe . . .	22,698 —	86,145	25	—	—	74,305	10	51,607	10	—	—

Karlsruhe, im Januar 1869.

Kontrolbureau des Großherzoglichen Finanzministeriums.
Thurn.

Erläuterungen.

Einnahme.

Tit. II. Aus Fabrikaten.

§. 3. Silbermünzen.

Nach dem Budget für 1866/67 sollten geprägt werden:

in Vereinsthalern	980,000 fl. — kr.
„ Halbguldenstücken	81,340 „ — „
„ Dreikreuzerstücken	28,037 „ 30 „
zusammen	1,089,377 fl. 30 kr.

Geprägt wurden

in Vereinsthalern	429,913 fl. 45 kr.
„ Eingudenstücken	14,064 „ — „
„ Halbguldenstücken	77,495 „ 30 „
„ Dreikreuzerstücken	31,454 „ 6 „
zusammen	552,927 fl. 21 kr.
somit im Ganzen weniger	536,450 „ 9 „

Zum Einzug gelangten:

	im Nennwerth von	im Silberwerth von
Kronenthaler	568,782 fl. — kr.	566,707 fl. 28 kr.
Silberscheidemünze	31,000 „ — „	23,052 „ 53 „
zusammen	599,782 fl. — kr.	589,760 fl. 21 kr.

Zum Einzug sollten kommen:

Kronenthaler	1,047,281 fl. — kr.
Silberscheidemünze	45,632 „ 4 „
zusammen	1,092,913 fl. 4 kr.

Es sind somit von ersteren weniger . . . . . 478,499 fl. — kr.
und von letztern mehr . . . . . 14,632 „ 4 „
eingezogen worden.

§. 4. Kupfermünzen.

An solchen sollten geprägt werden:

in Einkreuzerstücken	19,000 fl. — kr.	
„ Halbkreuzerstücken	1,000 „ — „	
zusammen		20,000 fl. — kr.

Geprägt wurden:

in Einkreuzerstücken	23,835 fl. 21 kr.	
„ Halbkreuzerstücken	1,988 „ 50 „	
zusammen		25,824 „ 11 „
mithin mehr		5,824 fl. 11 kr.

veranlaßt durch die fortwährende starke Nachfrage nach Kupfermünzen.

§. 5. Für Medaillen.

Die Mehreinnahme rührt von der Prägung einer größeren Anzahl Militärverdienst- und Felddienstmedaillen her. (Vergleiche übrigens §. 8 der Ausgabe.)

Tit. III. Verschiedene und zufällige Einnahmen.

§. 6. Aus Materialien und Geräthschaften.

Die Veräußerung mehrerer für den Münzbetrieb nicht mehr erforderlichen Geräthschaften und einer größeren Menge entbehrlichen Legirkupfers bewirkte die Mehreinnahme.

Ausgabe.

Tit. II. Allgemeiner Verwaltungsaufwand.

§. 2. Besoldungen.

Die Ueberschreitung des Budgetsatzes ist dadurch hervorgerufen, daß unter diesem Paragraphen das Sterbquartal aus der Besoldung eines mit Tod abgegangenen Beamten und weiter die Kosten verrechnet erscheinen, welche durch die Entsendung eines Münzbeamten an eine auswärtige Münzstätte behufs der Erweiterung der münztechnischen Kenntnisse desselben erwachsen sind.

Tit. III. Betriebskosten.

§. 6. Unterhaltung der Maschinen, Werkzeuge und Geräthe.

Die Minderausgabe steht mit dem verminderten Umfang des Münzbetriebs im Zusammenhang.

§. 7. Anschaffung neuer Maschinen, Werkzeuge und Geräthe.

Für die Prägung der Civilverdienst- und Rettungsmedaillen mußten neue Prägestempel angeschafft werden, welche 1,247 fl. 12 kr. kosteten.

§. 8. Für Gold.

Die vermehrte Prägung von goldenen Medaillen erforderte die Anschaffung einer größeren Menge Gold.

§. 9. Für Silber.

§. 10. Für Kupfer.

Die hier vorkommenden Abweichungen von den Budgetsätzen sind unter §§. 3 und 4 der Einnahme erläutert.

§. 11. Für Nebenmaterialien.

§. 12. Löhne der Münzarbeiter.

§. 13. Pferdelöhne für den Streckwerksbetrieb.

Hier gilt gleichmäßig die unter §. 6 der Ausgabe gegebene Erläuterung.

VII. Allgemeine Kassenverwaltung.

Budgets- und Rechnungs-Rubriken.	Budgets-Sätze.	Rechnungs-Soll. Rechnungs-Abtheilung III. 1866 + II. a. 1867.	Rechnungs-Soll. Rechnungs-Abtheilung III. 1867 + II. a. 1868.	Rechnungs-Soll. Summe.	Dieses gegen Jene Mehr.	Dieses gegen Jene Weniger.
Einnahme.	fl. kr.	fl. kr.	fl. kr.	fl. kr.	fl. kr.	fl. kr.
§. A. Ordentlicher Etat.						
1. Miethzinse von Zentralstaatsgebäuden	13,000 —	5,872 50	6,538 33	12,411 23	— —	588 37
2. Dienstpolizeiliche Geldstrafen	576 —	203 —	98 30	301 30	— —	274 30
3. Erlös aus Fahrnissen und Materialien	1,440 —	577 34	1,850 35	2,428 9	988 9	— —
4. Anfall von ledigen, herren- und erblosen Gütern	10,848 —	5,806 44	4,209 24	10,016 8	— —	831 52
5. Prozeßkostenersatz	120 —	22 33	45 42	68 15	— —	51 45
6. Militäreinstandsgelderersatz v. entlassenen Gendarmen	1,134 —	231 36	669 29	901 5	— —	232 55
7. Ersatz der Post- und Eisenbahnbetriebsverwaltung an Pensionen	56,728 —	30,644 33	30,750 46	61,395 19	4,667 19	— —
8. Abgang an Passivresten	650 —	267 35	204 6	471 41	— —	178 19
9. Einnahmen aus der Zeit vor dem unmittelbar vorhergehenden Jahr	36,214 —	6,665 5	9,516 34	16,181 39	— —	20,032 21
10. Verschiedene und zufällige Einnahmen	10,000 —	15,023 11	1,772 51	16,796 2	6,796 2	— —
Summe A. Ordentlicher Etat	130,710 —	65,314 41	55,656 30	120,971 11	12,451 30	22,190 19
						12,451 30
						9,738 49
B. Außerordentlicher Etat.						
11. Vom Domänengrundstock	462,051 —	128,327 19	107,405 11	235,732 30	— —	226,318 30
12. Antheil Badens an dem bisherigen deutschen Bundeseigenthum	— —	— —	225,175 23	225,175 23	225,175 23	— —
13. Ueberschuß der Ausgleichungskasse für die Kriegskosten des Jahres 1866	— —	— —	50,425 19	50,425 19	50,425 19	— —
14. Ersatz an Kriegskosten vom Jahr 1866	— —	— —	40 15	40 15	40 15	— —
15. Einnahmen von der Katastervermessung	— —	17,069 35	31,074 57	48,144 32	48,144 32	— —
Summe B. Außerordentl. Etat	462,051 —	145,396 54	414,121 5	559,517 59	323,785 29	226,318 30
					226,318 30	
dazu					97,466 59	
Summe A. Ordentlicher Etat	130,710 —	65,314 41	55,656 30	120,971 11	— —	9,738 49
Summe der Einnahme	592,761 —	210,711 35	469,777 35	680,489 10	97,466 59	9,738 49
					9,738 49	
					87,728 10	

Budgets- und Rechnungs-Rubriken.	Budgets-Sätze.		Rechnungs-Soll. Rechnungs-Abtheilung III. 1866 + II. a. 1867.		III. 1867 + II. a. 1868.		Summe.		Dieses gegen Jene Mehr.		Weniger.	
	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
Ausgabe.												
A. Ordentlicher Etat.												
§.												
1. Abgang und Ersatz von dienstpolizeilichen Geldstrafen . . .	28	—	7	—	—	—	7	—	—	—	21	—
2. Kosten wegen des Erlöses aus Fahrnissen und Materialien .	310	—	—	—	140	48	140	48	—	—	169	12
3. Kosten wegen der ledigen, herren- und erblosen Güter und Abgang an der Einnahme aus solchen	2,360	—	1,446	27	1,210	10	2,656	37	296	37	—	—
4. Passivzinse	14,190	—	3,760	47	2,853	32	6,614	19	—	—	7,575	41
5. Abgang an Aktivresten . .	51,992	—	25,134	36	23,848	20	48,982	56	—	—	3,009	4
6. Ausgaben aus der Zeit vor dem unmittelbar vorhergehenden Jahr	31,352	—	23,464	16	11,855	48	35,320	4	3,968	4	—	—
7. Verschiedene und zufällige Ausgaben	176	—	64	55	93	3	157	58	—	—	18	2
Summe A. Ordentlicher Etat .	100,408	—	53,878	1	40,001	41	93,879	42	4,264	41	10,792	59
											4,264	41
											6,528	18
B. Außerordentlicher Etat.												
8. Kosten wegen der Ausscheidung des Antheils Badens an dem Vermögen des bisherigen deutschen Bundes	—	—	—	—	750	—	750	—	750	—	—	—
Summe B. Außerordentl. Etat	—	—	—	—	750	—	750	—	750	—	—	—
Summe der Ausgabe . .	100,408	—	53,878	1	40,751	41	94,629	42	750	—	6,528	18
											750	—
											5,778	18

Budgets- und Rechnungs-Rubriken.	Budgets-Sätze.		Rechnungs-Soll.						Dieses gegen Jene			
			Rechnungs-Abtheilung				Summe.		Mehr.		Weniger.	
			III. 1866 + II. a. 1867.		III. 1867 + II. a. 1868.							
	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
Abschluß des ordentlichen Etats.												
Einnahme	130,710	—	65,314	41	55,656	30	120,971	11	—	—	9,738	49
Ausgabe	100,408	—	53,878	1	40,001	41	93,879	42	—	—	6,528	18
Mehreinnahme	30,302	—	11,436	40	15,654	49	27,091	29	—	—	3,210	31
Mehrausgabe	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Haupt-Abschluß.												
Einnahme	592,761	—	210,711	35	469,777	35	680,489	10	87,728	10	—	—
Ausgabe	100,408	—	53,878	1	40,751	41	94,629	42	—	—	5,778	18
Mehreinnahme	492,353	—	156,833	34	429,025	54	585,859	28	93,506	28	—	—
Mehrausgabe	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—

Karlsruhe, im Januar 1869.

Kontrolbureau des Großherzoglichen Finanzministeriums.
Thurn.

Erläuterungen.

Einnahme.

A. Ordentlicher Etat.

§. 1. Miethzins von Zentralstaatsgebäuden.

Eine Dienstwohnung mit einem jährlichen Miethzins von 350 fl. war nur einen Theil des Jahres 1866 besetzt; ein anderes Objekt hörte auf, den seitherigen Miethzins von 310 fl. abzuwerfen. Daher die Wenigereinnahme.

§. 3. Erlös aus Fahrnissen und Materialien.

Die Mehreinnahme ist vorzugsweise dem Erlös aus unbrauchbaren Orden und Medaillen zuzuschreiben.

§. 4. Anfall von ledigen, herren- und erblosen Gütern.

Die Wandelbarkeit dieser von zufälligen Ereignissen abhängigen Einnahme erklärt den Rückschlag gegenüber dem Budgetsatz.

§. 7. Ersatz der Post- und Eisenbahnbetriebsverwaltung an Pensionen.

Der Betrag der im Jahr 1864 zum Ersatz gelangten Pensionen bildet den Budgetsatz. Da aber der Umfang der Post- und Eisenbahnbetriebsverwaltung sich fortwährend erweitert, ist erklärlich, daß auch die Zahl der Pensionen zunimmt.

§. 9. Einnahmen aus der Zeit vor dem unmittelbar vorhergehenden Jahr.

Dem Budgetsatz liegt der Durchschnitt der Rechnungsergebnisse der Jahre 1862/64 zu Grunde. Damals hatten die beiden Heil- und Pflegeanstalten an Verpflegungskostenbeiträgen und die Zollverwaltung aus der Abrechnung über die Zollvereinsgefälle viel beträchtlichere Beträge zu erheben, als dies in den Jahren 1866 und 1867 aus den hinter 1865 liegenden Jahren der Fall war.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

§. 10. Verschiedene und zufällige Einnahmen.

Die Mehreinnahme von 10,023 fl. 11 kr. im Jahr 1866 verglichen mit der Mindereinnahme von 3,227 fl. 9 kr. im Jahr 1867 ergibt die Gesammtmehreinnahme von 6,796 fl. 2 kr. Die Größe der hier zu verrechnenden Einnahmen läßt sich ihrer Natur nach nicht vorhersehen. Die Mehreinnahme rührt vorzugsweise von der Rückerstattung der im Jahr 1858 von der Staatskasse an die Wittwe des Geheimen Finanzraths Schüler vorschußweise bezahlten Leibrente von 8,701 fl. 23 kr. her. (Vergleiche Erläuterungen zu den vergleichenden Darstellungen des Ministeriums des Innern für 1858 und 1859 Seite 68.)

Außerordentlicher Etat.

§. 11. Vom Domänengrundstock.

Die hier erscheinende Einnahme von 235,732 fl. 30 kr. entspricht dem in den §§. 20, 21 und 22 des Budgets des Staatsministeriums nachgewiesenen Aufwand für Anschaffungen und Herstellungen aus den Mitteln des Domänengrundstocks.

§. 12. Antheil Badens an dem bisherigen deutschen Bundeseigenthum.

Bei der Auseinandersetzung des Vermögens des ehemaligen deutschen Bundes fiel Baden ein Guthaben von		464,521 fl. 19 kr.
zu. Nach Abzug der darauf haftenden Schulden, nämlich		
a. Wertherſatz der von der badischen Kriegsverwaltung übernommenen Materialien, Geräthschaften und Proviantvorräthe mit	93,528 fl. 40 kr.	
b. Antheil Badens an der Entschädigung Oesterreichs für Ausgaben auf das unbewegliche Bundeseigenthum im September und Oktober 1866	3,043 „ 57 „	
c. Antheil Badens an der Abfindung Oesterreichs, Luxemburgs und Limburgs für das bewegliche Eigenthum an den vormaligen Bundesfestungen mit	142,773 „ 19 „	
zusammen		239,345 „ 56 „
verbleiben die hier in Einnahme gestellten		225,175 fl. 23 kr.

§. 13. Ueberschuß der Ausgleichungskasse für die Kriegskosten des Jahres 1866.

Die Ablieferung dieses Ueberschusses in die Staatskasse hat bereits die Billigung beider Kammern gefunden. (Vergleiche II. Kammer, Protokollheft von 1868 Seite 158 und 168.)

§. 14. Ersatz von Kriegskosten vom Jahr 1866.

Nachdem die königl. preuß. Regierung die gegenseitigen Ersatzforderungen für Kriegsprästationen an vormalige Bundestruppen durch den Friedensvertrag als erledigt erachtet hatte, konnte die badische Verwaltung nicht einseitig derartige Forderungen von unter preußische Hoheit gelangten Gemeinden befriedigen.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Der hier in Einnahme verrechnete Betrag war von der großh. Kriegsverwaltung einer solchen Gemeinde zugedacht. Er wurde aber der Generalstaatskasse als Kompensation für ihre Leistungen zugewendet, da diese die Forderungen von inländischen Gemeinden für Leistungen an Truppen aus den preußisch gewordenen Landestheilen übernommen hat.

§. 15. Einnahmen von der Katastervermessung.

Diese Einnahme ist unter §. 28 des Ausgabeetats des Finanzministeriums (Abtheilung VI. Ziff. VIII. dieses Heftes) erläutert.

Ausgabe.

A. Ordentlicher Etat.

§. 4. Passivzinse.

Die Generalstaatskasse hat das bei ihr stehende Guthaben der Zehntschuldentilgungskasse zu verzinsen. Da aber dieses Guthaben von Jahr zu Jahr abnimmt, so ist das Gleiche auch mit den Zinsen der Fall.

§. 5. Abgang an Aktivresten.

Der Budgetsatz beruht auf dem durchschnittlichen Rechnungsergebniß von 1862/64, er ist indeß etwas zu hoch, da in das Jahr 1864 ein außergewöhnlich beträchtlicher Abgang durch Abschreibung einer irrig angesetzten Kaufaccise fiel. (Vergleiche Erläuterung für 1864/65 unter §. 5 des Ausgabeetats der allgemeinen Kassenverwaltung, Abtheilung VI. Ziffer VIII. des II. Heftes.)

§. 6. Ausgaben aus der Zeit vor dem unmittelbar vorhergehenden Jahr.

Die Ueberschreitung fällt auf das Jahr 1866, in welchem an den Einrichtungen des Torfwerks Willaringen weitere 15,000 fl. abgeschrieben wurden.

B. Außerordentlicher Etat.

§. 1. Kosten wegen der Ausscheidung des Antheil Badens an dem Vermögen des deutschen Bundes.

Der hier verrechnete Betrag begreift die besonderen Belohnungen, welche die bei obigem Geschäfte betheiligten Beamten erhalten haben.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

VIII. Eigentlicher Staatsaufwand.

Budgets- und Rechnungs-Rubriken.	Budgets-Sätze.	Rechnungs-Soll. Rechnungs-Abtheilung III. 1866 + II. a. 1867.	III. 1867 + II. a. 1868.	Summe.	Dieses gegen Jene Mehr.	Weniger.
	fl. kr.	fl. kr.	fl. kr.	fl. kr.	fl. kr.	fl. kr.
A. Ordentlicher Etat.						
Tit. I. Ministerium.						
§.						
1. Besoldungen	53,200 —	25,376 57	29,500 —	54,876 57	1,676 57	— —
2. Gehalte	8,400 —	4,200 —	4,200 —	8,400 —	— —	— —
3. Bureauaufwand	4,290 —	2,200 —	2,090 —	4,290 —	— —	— —
Summe Tit. I.	65,890 —	31,776 57	35,790 —	67,566 57	1,676 57	— —
Tit. II. Zentralkassen.						
4. Besoldungen	16,000 —	7,171 57	4,650 33	11,822 30	— —	4,177 30
5. Gehalte	11,880 —	6,018 37	5,279 51	11,298 28	— —	581 32
6. Bureauaufwand	3,559 —	1,852 —	1,600 —	3,452 —	— —	107 —
7. Bureaumiethe	60 —	30 —	2 30	32 30	— —	27 30
Summe Tit. II.	31,499 —	15,072 34	11,532 54	26,605 28	— —	4,893 32
Tit. III. Oberrechnungskammer.						
8. Besoldungen	59,200 —	29,600 —	29,939 43	59,539 43	339 43	— —
9. Gehalte	1,860 —	930 —	930 —	1,860 —	— —	— —
10. Bureauaufwand	2,145 —	1,100 —	1,045 —	2,145 —	— —	— —
11. Für das Rechnungsarchiv in Durlach	1,490 —	738 —	711 33	1,449 33	— —	40 27
Summe Tit. III.	64,695 —	32,368 —	32,626 16	64,994 16	339 43	40 27
					40 27	
Tit. IV. Baubehörden.					299 16	
12. Besoldungen	54,400 —	24,579 24	24,842 —	49,421 24	— —	4,978 36
13. Gehalte	19,060 —	9,332 4	9,427 47	18,759 51	— —	300 9
14. Bureauaufwand	8,524 —	4,318 22	4,349 19	8,667 41	143 41	— —
15. Reisekosten	10,830 —	5,631 37	5,647 15	11,278 52	448 52	— —
16. Diäten	8,230 —	4,833 29	5,653 49	10,487 18	2,257 18	— —
Summe Tit. IV.	101,044 —	48,694 56	49,920 10	98,615 6	2,849 51	5,278 45
						2,849 51
17. Tit. V. Baukosten und sonstige Lasten von Zentralstaatsgebäuden	13,834 —	18,389 35	9,496 47	27,886 22	14,052 22	2,428 54 — —
Uebertrag	276,962 —	146,302 2	139,366 7	285,668 9	16,028 35	7,322 26

Budgets- und Rechnungs-Rubriken.	Budgets-Sätze.	Rechnungs-Soll.			Dieses gegen Jene	
		Rechnungs-Abtheilung		Summe.	Mehr.	Weniger.
		III. 1866 + II a. 1867.	III. 1867 + II. a 1868.			
	fl. kr.	fl. kr.	fl. kr.	fl. kr.	fl. kr.	fl. kr.
A. Ordentlicher Etat.						
Uebertrag .	276,962 —	146,302 2	139,366 7	285,668 9	16,028 35	7,322 26
Tit. VI. Schuldentilgung*).						
§.						
18. Renten nach Abzug der Aktivzinsen	1,246,970 —	326,891 24	794,567 3	1,121,458 27	— —	125,511 33
19. Tilgungsfond	1,321,516 —	632,203 —	689,313 —	1,321,516 —	— —	— —
20. Besoldungen	13,200 —	6,125 —	6,350 —	12,475 —	— —	725 —
21. Gehalte	5,600 —	2,800 —	2,800 —	5,600 —	— —	— —
22. Bureauaufwand	1,755 —	900 —	855 —	1,755 —	— —	— —
23. Verschiedene Ausgaben . .	1,100 —	414 27	347 40	762 7	— —	337 53
23½. Außerordentlicher Aufwand	46,000 —	51,135 38	6,808 58	57,944 36	11,944 36	— —
Summe Tit. VI. .	2,636,141 —	1,020,469 29	1,501,041 41	2,521,511 10	11,944 36	126,574 26
						11,944 36
						114,629 50
24. Tit. VII. Pensionen . .	1,169,100 —	605,742 57	620,753 43	1,226,496 40	57,396 40	— —
25. Tit. VIII. Prozeßkosten.	1,066 —	633 36	6 46	640 22	— —	425 38
26. Tit. IX. Verschiedene und zufällige Ausgaben . .	14,000 —	5,632 32	7,883 37	13,516 9	— —	483 51
Summe A. Ordentlicher Etat .	4,097,269 —	1,778,780 36	2,269,051 54	4,047,832 30	73,425 15	122,861 45
						73,425 15
B. Außerordentlicher Etat.						49,436 30
Tit. IX. Verschiedene und zufällige Ausgaben.						
27. Für die Anfertigung neuen Papiergeldes	— —	— —	12 53	12 53	12 53	— —
Tit. X. Katastervermessung.						
28. Für die Katastervermessung .	318,097 —	175,002 47	189,174 48	364,177 35	46,080 35	— —
Summe B. Außerordentl. Etat	318,097 —	175,002 47	189,187 41	364,190 28	46,093 28	— —
Summe A. Ordentlicher Etat .	4,097,269 —	1,778,780 36	2,269,051 54	4,047,832 30	— —	49,436 30
Hauptsumme .	4,415,366 —	1,953,783 23	2,458,239 35	4,412,022 58	— —	3,343 2

*) Berichtigter Budgetsatz.

Karlsruhe, im Januar 1869.

Kontrolbureau des Großherzoglichen Finanzministeriums.
Thurn.

Erläuterungen.

A. Ordentlicher Etat.

Tit. I. Ministerium.

§. 1. Besoldungen.

Im Budget ist für den Vorstand des Finanzministeriums die Besoldung eines Präsidenten vorgesehen. Der Mehraufwand beruht auf der Ernennung eines Staatsministers.

Tit. II. Zentralkassen.

Die Erübrigungen unter diesem Titel sind die Folge theils der zeitweisen Vakatur der Stelle des Vorstands der Generalstaatskasse, theils der am 1. Januar 1867 zum Vollzug gekommenen Aufhebung der Kreiskasse Mannheim.

Tit. III. Oberrechnungskammer.

§. 8. Besoldungen.

Die Verabfolgung des Sterbquartals aus der Besoldung eines Beamten veranlaßte die Mehrausgabe.

Tit. IV. Baubehörden.

§. 12. Besoldungen.

Die Stelle des zweiten Beamten der Baudirektion war während der ganzen Budgetperiode nicht besetzt, außerdem wurden mehrere Bezirksbauinspektionen vorübergehend durch Dienstverweser verwaltet, daher die Ersparnisse

§. 13. Gehalte.

Die Minderausgabe findet ihre Erläuterung in der in Folge zufälliger Verhältnisse zeitweise unterbrochenen Besetzung einzelner Gehülfenstellen.

§. 14. Bureauaufwand.

Das Bureauaversum einer Bezirksbauinspektion mußte vorübergehend erhöht werden; ebenso war die Anschaffung einiger Bureaugeräthschaften erforderlich, dies rechtfertigt die Ueberschreitung.

§. 15. Reisekosten.

§. 16. Diäten.

Die vorübergehende Erhöhung des Reisekostenaversums einer Bezirksbauinspektion, sowie vermehrte auswärtige Geschäftsverrichtungen erklären die Mehrausgabe. Nicht ohne Einfluß ist überdies das Normativ vom 9. Mai 1867 über die Bezüge der im Civilstaatsdienst stehenden Beamten und Angestellten bei auswärtigen Geschäftsverrichtungen gewesen, welches dem Vorstand der Baudirektion und den Vorständen der Bezirksbauinspektionen höhere Diäten als früher gewährt.

Tit. V. Baukosten und sonstige Lasten der Zentralstaatsgebäude.

Die beträchtliche Ueberschreitung des Budgetsatzes um 14,052 fl. 22 kr. ist durch eine Reihe von unvorhergesehenen und unverschieblichen außergewöhnlichen Bauherstellungen herbeigeführt worden.

Als solche sind zu erwähnen:

Die Herstellung des Sitzungssaales der II. Kammer, die Gaseinrichtung in den Räumlichkeiten der I. Kammer und im Sitzungssaal der II. Kammer um beiläufig . . . . . 2,050 fl.

Die Herstellung im Gebäude des Ministeriums des großherzoglichen Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten (Kanzlei- und Dienstwohnung) um beiläufig . . . . . 3870 fl.

Die Herstellungen (Verbesserung der Aborte und Senkgruben, Gaseinrichtung 2c.) im Gebäude des Ministeriums des Innern um beiläufig . . . . . 2,410 fl.

Die Herstellung der Dienstwohnung im Hause Langestraße Nr. 152 um beiläufig . . . . . 4,690 fl.

Die Herstellung der Dienstwohnung des Zolldirektors im Zolldirektionsgebäude um beiläufig . . 1,600 fl.

Die Herstellung des Obereinnehmereigebäudes in Mannheim um beiläufig . . . . . 1,600 fl.

Tit. VI. Schuldentilgung.

§. 18. Renten nach Abzug der Aktivzinsen.

In dem berichtigten Budget der Amortisationskasse sind

	für 1866	für 1867
die Passivzinsen zu	870,253 fl.	1,110,086 fl.
die Aktivzinsen zu	521,313 „	212,056 „

angenommen, und der Rentenbedarf berechnete sich darnach auf . . . . . 348,940 „ 898,030 „

In Wirklichkeit betrugen aber

	1866	1867
die Passivzinsen	866,559 fl. 6 kr.	1,041,195 fl. 34 kr.
die Aktivzinsen	539,667 „ 42 „	246,628 „ 31 „
so daß sich der Rentenbedarf nur stellte auf	326,891 fl. 24 kr.	794,567 fl. 3 kr.

Der letztere war daher gegenüber dem Budget niedriger

im Jahr 1866 um 22,048 fl. 36 kr.
„ „ 1867 um 103,462 „ 57 „
zusammen . . . 125,511 fl. 33 kr.

Die ausführliche Erläuterung dieses geringeren Rentenbedürfnisses ist in den beiden Berichten des ständischen Ausschusses über die Rechnungen der Amortisationskasse für 1867 und 1868 vom 16. Mai 1867 und vom 12. Juni 1868 gegeben

§. 23½. Außerordentlicher Aufwand.

Die Erhebung des Steueranlehens kostete 5,135 fl. 38 kr. mehr als im Budget unterstellt worden war. Die Kosten der Einlösung dieses Anlehens betrugen . . . . . 6,808 fl. 58 kr.

Tit. VII. Pensionen.

Der Mehraufwand von 57,396 fl. 40 kr. findet seine theilweise Erläuterung in dem Umstande, daß die der Ausmittelung des Budgetsatzes zu Grunde liegenden Annahmen mit der Wirklichkeit nicht übereinstimmten, indem der wirkliche Stand der Pensionen am 1. November 1865 den als wahrscheinlichen angenommenen um 16,000 fl. überstiegen. Im Uebrigen fällt die Ueberschreitung auf den Mehrbetrag der Pensionen der Staatsdiener und Angestellten. Während der wirkliche Abgang an den Pensionen der ersteren etwas hinter dem unterstellten zurückblieb, haben außerordentliche Verhältnisse ein Mehr gegenüber dem wahrscheinlichen Zugang von beiläufig 24,000 fl. herbeigeführt.

Die Ursache der größeren Zunahme der Pensionen der Angestellten (1867 beiläufig 12,000 fl. über die budgetmäßige Annahme) liegt zum Theil in der größeren Anzahl der vorgekommenen Pensionirungen (namentlich im Verwaltungskreis der Ministerien des Innern und der Justiz), und zum Theil in der die Maximalgrenze des Ruhegehalts erweiternden landesherrlichen Vollzugsverordnung vom 17. Oktober 1866 zum Gesetz vom 28. August 1835 über die Pensionirung der niederen Diener.

B. Außerordentlicher Etat.

Tit. IX. Verschiedene und zufällige Ausgaben.

§. 27. Für die Anfertigung neuen Papiergeldes.

Durch Art. 4 des Gesetzes vom 21. April 1866 ist der Betrag des in Umlauf befindlichen Papiergeldes um 3½ Million Gulden erhöht worden. In Ausführung dieser gesetzlichen Bestimmung wurde im Jahr 1867 die Anfertigung von neuem Papiergeld eingeleitet. Der hier verausgabte Betrag von 12 fl. 53 kr. besteht aus Frachtkosten und Porto.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Tit. X. Katastervermessung.

§. 28. Für die Katastervermessung.

Der Aufwand für die Katastervermessung ist in dem außerordentlichen Budget für 1866/67 angenommen

	für 1866	für 1867
zu	182,360 fl.	198,451 fl.
und nach Abzug der Einnahme mit . .	31,357 „	31,357 „
noch zu	151,003 fl.	167,094 fl.
und für beide Jahre zu	318,097 fl.	

Nach dem Ergebniß der Rechnung

haben betragen	1866	1867
die Ausgaben	175,002 fl. 47 kr.	189,174 fl. 48 kr.
die Einnahmen	17,069 „ 35 „	31,074 „ 57 „
Reine Ausgaben	157,933 fl. 12 kr.	158,099 fl. 51 kr.
und für beide Jahre	316,033 fl. 3 kr.	

Es ergibt sich sonach gegenüber dem Budgetsatz eine Minderausgabe von . . . . . 2,063 fl. 57 kr.

Die Erläuterung über den Unterschied zwischen dem Budgetsatz und dem Rechnungsergebnisse für 1866 sowie die Nachweisung über den Fortgang der Vermessungsarbeiten im Jahr 1866 ist in der Vorlage der großherzoglichen Regierung vom 15. August 1867 den Kammern gegeben worden.

Es erübrigt daher, da der Aufwand für die Katastervermessung künftig im ordentlichen Budget erscheint und die Vergleichung der Rechnungsergebnisse mit den Budgetsätzen jeweils mit den übrigen vergleichenden Darstellungen zur Vorlage gebracht werden wird, hier nur, die Nachweisung über den Fortgang der Arbeiten im Jahr 1867 und über die Verwendung der für dieselben bewilligten Mittel zu liefern, was durch die beiden Anlagen geschieht.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

I.

Nachweisung

über

den Fortgang der Arbeiten im Jahr 1867.

Anschließend an das Ergebniß bis zu Ende des Jahres 1866, wie es in der Nachweisung für 1865/66 dargestellt ist, wird die Nachweisung über den Fortgang der Vermessungsarbeiten in Folgendem gegeben:

1. Triangulirung.

Im Jahre 1867 ist das Dreiecksnetz in 107 Gemarkungen mit einem Flächenmaaß von 124,334 Morgen ausgebildet worden.

Wird das Ergebniß der früheren Jahre dazu gerechnet, so ist bis Ende 1867 die Triangulirung in 1025 Gemarkungen mit einem Flächenmaaß von 1,350,356 Morgen durchgeführt.

2. Grenzenfeststellung und Vermessung.

Ueber die seit dem Beginne bis zu Ende des Jahres 1867 vollzogenen Arbeiten gibt folgende Tabelle ein Bild.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Jahr	Vermessung angeordnet und mit der Grenzenfeststellung begonnen	Die Vermessung verdingt und in Angriff genommen	Die Vermessung auf dem Felde beendigt	Die Schlußverhandlung vorgenommen
	in Gemarkungen:			
1853	34	11	4	—
1854	36	27	9	—
1855	23	20	19	3
1856	46	15	11	10
1857	39	33	14	13
1858	48	16	17	9
1858	6	22	28	20
1860	103	34	33	23
1861	152	49	46	29
1862	291	70	39	46
1863	125	64	56	37
1864	—	65	63	38
1865	41	82	77	35
1866	—	42	72	48
1867	174	70	72	69
Zusammen	1118 *)	620	560	380

*) Diese Zahl ist wegen der angeblichen Gemarkung „Hummelloch", welche nicht besteht, auf 1117 zu berichtigen.

Der Stand der stückweisen Vermessung in den verschiedenen Amtsbezirken ist aus der nachstehenden Zusammenstellung zu ersehen.

Ordnungszahl.	Namen der Amtsbezirke.	Zahl der Gemarkungen des Amtsbezirks.	Die Vermessung ist angeordnet in Gemarkungen:			Stand des Geschäftes bis Ende 1867 in Gemarkungen:			
			bis Ende 1866	im Jahre 1867	Zusammen	Die Grenzenfeststellung ist im Gange	Die Vermessung ist vergeben und im Lauf	Die Vermessung ist auf dem Felde beendigt	Die Schlußverhandlung ist vorgenommen
1.	Achern	18	18	—	18	—	—	18	18
2.	Baden	9	9	—	9	—	—	9	9
3.	Bonndorf	75*)	22**)	53	75	53	6	16	4
4.	Bretten	23	23	—	23	—	2	21	15
5.	Bruchsal	37	37	—	37	27	4	6	—
6.	Buchen	31	14	—	14	4	1	9	1
7.	Bühl	30	30	—	30	3	2	25	20
8.	Carlsruhe	28	26	—	26	1	—	22	21
9.	Durlach	25	22	—	22	9	1	15	4
10.	Emmendingen	22	25	—	25	12	2	11	3
11.	Engen	60	19	—	19	10	4	5	1
12.	Eppingen	17	17	—	17	1	1	15	14
13.	Ettenheim	19	19	—	19	9	1	9	6
14.	Ettlingen	24	24	—	24	—	—	24	18
15.	Gengenbach	13	13	—	13	2	3	8	1
16.	Gernsbach	24	24	—	24	16	3	5	—
17.	Heidelberg	40	12	—	12	4	1	7	2
18.	Jestetten	23	—	23	23	23	—	—	—
19.	Kenzingen	19	19	—	19	—	—	19	7
20.	Konstanz	23	—	23	23	23	—	—	—
21.	Kork	36	36	—	36	—	—	36	36
22.	Lahr	30	30	—	30	—	—	30	26
23.	Lörrach	44	37	—	37	18	8	11	1
24.	Meßkirch	41	—	41	41	41	—	—	—
25.	Mosbach	47	1	—	1	—	—	1	1
26.	Oberkirch	30	30	—	30	—	—	30	29
	Uebertrag	788	507	140	647	256	39	352	237

*) Siehe Waldshut.

**) Die früher unter dem Namen „Hummelloch" aufgeführte Waldgemarkung besteht nicht.

Ordnungszahl.	Namen der Amtsbezirke.	Zahl der Gemarkungen des Amtsbezirks.	Die Vermessung ist angeordnet in Gemarkungen: bis Ende 1866	im Jahre 1867	Zusammen	Stand des Geschäftes bis Ende 1867 in Gemarkungen: Die Grenzfeststellung ist im Gange	Die Vermessung ist vergeben und im Lauf	Die Vermessung ist auf dem Felde beendigt	Die Schlußverhandlung ist vorgenommen
	Uebertrag	788	507	140	647	256	39	352	237
27.	Offenburg	29	29	—	29	—	—	29	29
28.	Pforzheim	40	9	14	23	17	3	3	1
29.	Pfullendorf	78	54	—	54	34	2	18	11
30.	Radolfzell	32	32	—	32	10	8	14	4
31.	Rastatt	26	26	—	26	—	—	26	26
32.	Schopfheim	48	34	—	34	25	1	8	7
33.	Schwetzingen	23	23	—	23	23	—	—	—
34.	Sinsheim	23	23	—	23	15	2	6	2
35.	St. Blasien	71	71	—	71	4	11	56	32
36.	Stockach	87	87	—	87	56	3	28	28
37.	Waldshut	87*)	8	20	28	23	—	5	2
38.	Walldürn	30	20	—	20	10	1	9	—
39.	Wiesloch	20	20	—	20	12	2	6	1
	Zusammen . .	1382	943	174	1117	485	72	560	380
	Hiezu								
20	Amtsbezirke, auf welche die stückweise Vermessung noch nicht ausgedehnt ist	845							
59		2227**)	943**)	174	1117	485	72	560	380

*) Hat an Jestetten abgegeben und von Bonndorf erhalten.

**) Nicht 2228 beziehungsweise 944 wie in der Nachweisung vom 15. August 1867, wegen der Gemarkung Hummelloch, siehe oben Ordnungszahl 3.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Bis zu Ende des Jahres 1866 waren 311 Gemarkungen und die unter badischer Hoheit gelegenen Gemarkungstheile von 16 französischen und einer bayerischen Gemeinde vollständig vermessen, und die Vermessungswerke in den Schlußverhandlungen von den Betheiligten anerkannt worden

Ihr Flächeninhalt beträgt . . . . . 615,138 M. 325,7 □°

Im Jahre 1867 wurden weitere 69 Gemarkungen mit einem Flächeninhalt von . . 126,566 M. 55,1 □° vermessen, beziehungsweise ältere Vermessungen abgeschlossen, in die Katastervermessung eingereiht und von den Betheiligten anerkannt. 741,704 M. 380,8 □°

Zu Ende des Jahres 1867 waren also 380 Gemarkungen und die unter badischer Hoheit gelegenen Gemarkungstheile von 16 französischen und einer bayerischen Gemeinde vollständig vermessen mit einem Flächenmaaß von 741,704 M. 380,8 □°.

Unter den 69 Gemarkungen befinden sich 4 mit einem Flächenmaaße von 5204 M. 239,4 □°, von welchen der vollständige Abschluß der Vermessungswerke noch nicht bewirkt, namentlich auch die Beiträge, welche die Grundeigenthümer zum Vermessungsaufwande zu leisten haben, noch nicht berechnet werden konnten.

Auf die übrigen 65 vermessenen Gemarkungen kommen 57 Fälle, wo die Gemarkungsgrenze auf Grund des Artikels 3 des Gesetzes vom 20. April 1854, Regierungsblatt Seite 199, abgeändert wurde.

Darnach überließen die Gemarkungseigenthümer an andere Gemarkungen 567 M. 331,6 □° und erhielten dafür 359 M. 393,6 □°. 23 Einschlüsse von einer Gemarkung in einer andern wurden beseitigt.

In 9 Gemarkungen sind je nach Bedürfniß und Geneigtheit der Grundeigenthümer Güterverlegungen, Weganlagen und Güterzusammenlegungen durchgeführt worden, die sich in einer Gemarkung auf eine Fläche von 1000 Morgen erstrecken.

Von der auf die 65 Gemarkungen, von welchen sämmtliche Arbeiten bereits abgeschlossen weroen konnten, kommenden stückweise vermessenen Fläche von . . . . . 121,361 M. 215,7 □°

waren schon früher vermessen und nur in die Vermessung einzureihen . . . . . 36,126 M. 383,5 □°

Auf das neu vermessene Gelände kommen also . . . . . 85,234 M. 232,2 □°

welche von 35 Geometern um den Preis von 39 kr. bis 2 fl. 57 kr für den Morgen vermessen worden sind.

Die Kosten einschließlich der Vergütung für die Aufstellung der Güterverzeichnisse, Besitzstandsregister und der Güterzettel und für die Arbeiten zur Einreihung bereits vermessener Flächen beliefen

sich in Summe auf . . . . . 112,470 fl. 30 kr.

und es ergibt sich hieraus ein durchschnittlicher Vermessungsaufwand von . . . . . 1 fl. 19,2 kr.

für den Morgen.

Die Beiträge, welche die Grund- und Häuserbesitzer nach Artikel 5 Ziffer 2 des Gesetzes vom 26. März 1852 und nach dem Gesetze vom 25. April 1854, die Vermessung der Waldungen betreffend, zu leisten gehalten

sind, betragen für die 65 Gemarkungen . . . . . 37,947 fl. 47 kr.

und werden diese von obigen . . . . . 112,470 fl. 30 kr.

abgezogen, so bleibt für die Staatskasse ein Aufwand von . . . . . 52,4 kr.

für den Morgen.

Die Gemarkungsübersichtskarten sind bis zum Schlusse des Jahres 1867 für 258 Gemarkungen gefertigt.

Die Fortführung der abgeschlossenen Vermessungswerke, d. i. ihre Ergänzung nach dem jeweiligen neuesten Besitzstande, ist im Laufe des Jahres 1867 in 22 Gemarkungen des Amtsbezirkes Offenburg, 34 Gemarkungen

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

des Amtsbezirkes Kork, 9 Gemarkungen des Amtsbezirkes Achern, 24 Gemarkungen des Amtsbezirkes Rastatt, 4 Gemarkungen des Amtsbezirkes Baden und 4 Gemarkungen des Amtsbezirkes Karlsruhe vollzogen worden. Im Amtsbezirke Lahr war sie in mehreren Gemarkungen im Laufe, aber noch in keiner vollzogen. Im Amtsbezirke Oberkirch ist sie begonnen worden.

Die Aufstellung der Lagerbücher ist in den Amtsgerichtsbezirken Offenburg, Rastatt, Kork, Lahr, Achern und Karlsruhe theils fortgesetzt, theils begonnen worden. Sie wird von den Amtsgerichten überwacht.

3. Personal.

Das Vermessungspersonal bestand am Ende des Jahres 1867 aus 73 Geometern, welche Vermessungsverträge übernommen hatten, und aus 70 technischen Gehülfen.

Zu den 4 Bezirksgeometern, welche am Jahresschluß 1866 vorhanden waren, kamen im Laufe des Jahres 3 weitere und einem der ältern wurde ein weiterer Amtsbezirk zur Besorgung der Fortführungsgeschäfte übertragen; am Schlusse des Jahres 1867 waren daher für 8 Amtsbezirke 7 Bezirksgeometer aufgestellt.

Bei der Triangulirung waren im Jahre 1867 4 Personen (1 Vermessungsassistent und 3 Geometer) ständig verwendet.

Auch im Jahr 1867 mußten, wie früher, in verschiedenen Vermessungsbezirken die Geometer für säumige Gemeinden die Grenzen feststellen.

Bei dem Katasterbureau waren außer dem Vermessungsinspektor in Thätigkeit:

Revisionsgeometer	3
Vermessungsassistenten und Trigonometer	5
Ständige Gehülfen	7
Unständige Gehülfen	29
zusammen	44

Am Schlusse des Jahres waren auf dem Bureau noch 30 Personen beschäftigt.

II.

Darstellung

der für die Katastervermessung im Jahr 1867 verwendeten Mittel und Vergleichung derselben mit den Budgetsätzen nebst Erläuterungen.

Budgets- und Rechnungs-Rubriken.	1867							
	Budget-Sätze.		Rechnungs-Soll.		Dieses gegen Jene			
					Mehr.		Weniger.	
	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
Einnahme.								
§.								
1. Beiträge der Grund- und Häuserbesitzer zum Vermessungsaufwande	28,366	—	28,064	9	—	—	301	51
2. Sonstige Einnahmen	2,991	—	3,010	48	19	48	—	—
Summe der Einnahme . . .	31,357	—	31,074	57	19	48	301	51
							19	48
							282	3
Ausgabe.								
1. Besoldungen und Funktionsgehalte der Beamten des innern Dienstes	6,100	—	6,100	—	—	—	—	—
2. Gehalte der Angestellten des innern Dienstes . . .	12,623	—	15,658	7	3,035	7	—	—
3. Für die Erhaltung und Ausbildung des Dreiecknetzes	7,360	—	7,536	1	176	1	—	—
4. Für die Vermessung und Chartirung	158,850	—	146,800	54	—	—	12,049	6
5. Gebühren, Diäten und Reisekosten	4,637	—	6,150	51	1,513	51	—	—
6. Bureaubedürfnisse für den äußern Dienst . .	6,891	—	4,551	11	—	—	2,339	49
7. Bureaubedürfnisse für den innern Dienst	1,108	—	1,365	32	257	32	—	—
8. Sonstige Kosten	882	—	1,012	12	130	12	—	—
Summe der Ausgabe . . .	198,451	—	189,174	48	5,112	43	14,388	55
							5,112	43
							9,276	12
Hievon ab die Einnahme . . .	31,357	—	31,074	57	—	—	282	3
Bleibt reine Ausgabe . . .	167,094	—	158,099	51	—	—	8,994	9

Erläuterungen.

Einnahme.

§. 1. Beiträge der Grund- und Häuserbesitzer zum Vermessungsaufwand.

§. 2. Sonstige Einnahmen.

Die unbedeutenden Unterschiede gegen die Budgetsätze bedürfen im Hinblick auf die wandelbare Natur dieser Einnahme keiner nähern Erläuterung.

Ausgabe.

§. 2. Gehalte der Angestellten des innern Dienstes.

Mehrausgabe		3,035 fl. 7 kr.
Durch das Budget wurden bewilligt:		
a. für ständige Gehalte	9,011 fl.	
b. „ unständige Gehülfen	3,612 „	
Verausgabt wurden unter		
a.	8,748 fl. 24 kr.	
b.	6,909 „ 43 „	
zusammen	15,658 fl. 7 kr.	

Es ergab sich daher

unter a. eine Wenigerverwendung von . . . . . 262 fl. 36 kr.

und unter b. eine Mehrausgabe von . . . . . 3,297 „ 43 „

Die Wenigerverwendung unter a. hat ihren Grund darin, daß einige Bedienstete im Laufe des Jahres noch nicht in die für sie vorgesehenen höhern Gehalte eingerückt sind.

Die Mehrverwendung unter b. entstand durch die bereits in der Begründung zu dem Budget für 1868 und 1869 angeführten Verhältnisse, welche im Jahr 1867 einen noch etwas höhern Aufwand dadurch herbeiführten, daß zur Nachholung des im Jahr 1866 Versäumten ein verstärktes Personal erforderlich war.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

§. 4. Für die Vermessung und Chartirung.

Wenigerausgabe . . . . . 12,049 fl. 6 kr.

Durch das Budget wurden bewilligt:

a. für 3 ständige Zeichner	2,150 fl.	
b. „ die Vermessung	146,200 „	
c. „ die Fortführung	10,500 „	
zusammen . . .	158,850 fl.	

Verausgabt wurden:

für a.	2,150 fl.	— kr.
„ b.	137,399 „	31 „
„ c.	7,251 „	23 „
zusammen . . .	146,800 fl.	54 kr.

Die Wenigerausgabe unter b. mit . . . . . 8,800 fl. 29 kr.
ist dadurch entstanden, daß gegen den Schluß des Jahres 1867 die Katastergeometer schon theilweise zur Flächenabschätzung behufs der neuen Katastrirung des landwirthschaftlichen Geländes verwendet werden mußten, und die Vermessungsarbeiten daher weniger rasch vorrückten.

Die Wenigerverwendung unter c. mit . . . . . 3,248 fl. 37 kr.
hat ihren Grund darin, daß von den im Budget vorgesehenen 7 Bezirksgeometern 3 theils erst in der Mitte, theils gegen das Ende des Jahres 1867 in den Dienst getreten sind, und sich auch dann bis zur Erledigung der durch frühere Akkorde übernommenen Verbindlichkeiten noch nicht ausschließlich den Fortführungsarbeiten widmen konnten.

§. 5. Gebühren, Diäten und Reisekosten.

Mehrausgabe . . . . . 1,513 fl. 51 kr.

In dem Budget waren vorgesehen:

a. für Diäten und Reisekosten des Vermessungsinspektors und der Revisionsgeometer	2,681 fl.
b. für Grenzbesichtigungen und Erhebung der Gemarkungsstatistiken	1,956 „
zusammen . . .	4,637 fl.

Verausgabt wurden aber unter

a.	4,724 fl. 24 kr.
b.	1,426 „ 27 „
	6,150 fl. 51 kr.

Somit

unter a. mehr	2,043 fl. 24 kr.
„ b. weniger	529 „ 33 „

Die bedeutende Mehrausgabe unter a. ist dadurch entstanden, daß im Jahr 1867 Vieles, was im Jahr 1866 wegen zu geringer Personenzahl und mit Rücksicht auf die Zeitverhältnisse unerledigt blieb, nachgeholt werden mußte.

Die Wenigerverwendung unter b. hat ihren Grund darin, daß im Jahr 1867 die Grenzbesichtigungen nur in 174 Gemarkungen vorzunehmen waren, während im Budget die Zahl von 364 unterstellt wurde.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

§. 6. Bureaubedürfnisse für den äußern Dienst.

Die Wenigerausgabe von . . . . . 2,339 fl. 49 kr.
ist hauptsächlich dadurch entstanden, daß die im Budget für die Anschaffung eines größeren Papiervorrathes vorgesehenen 2,000 fl, wie bereits in der Begründung zum Budget für 1868 und 1869 erwähnt, im Jahr 1867 nicht mehr zur Verwendung kamen.

§. 7. Bureaubedürfnisse für den innern Dienst.

Mehrausgabe . . . . . 257 fl. 32 kr.
Die wirkliche Verwendung hat betragen:

1863	1,488 fl.	44 kr.
1864	1,384 „	26 „
1865	1,652 „	50 „
1866	1,446 „	36 „

Die Verwendung von 1,365 fl. 32 kr. erscheint hiernach als nicht zu hoch.
Der Budgetsatz von 1,108 fl. war offenbar zu nieder angenommen, weil bei demselben der außergewöhnlich niedere Aufwand für 1862 von nur 928 fl. 3 kr. mit in Berechnung gezogen wurde.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Vergleichende Darstellung

für

1866 und 1867.

Siebente Abtheilung.

Kriegsministerium.

Inhalt:

Seite

I. Einnahmen und Einnahmelasten 2
II. Eigentlicher Staatsaufwand 4

I. Einnahmen und Einnahmelasten.

Budget- und Rechnungs-Rubriken.	Budget-Sätze.		Rechnungs-Soll. Rechnungs-Abtheilung III. 1866 + II. a. 1867.		III. 1867 + II. a 1868.		Summe.		Dieses gegen Jene Mehr.		Weniger.	
	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
A. Ordentliche Einnahmen.												
I. Eigene Einnahmen.												
1. Erlös aus Kasernrequisiten .	2,000	—	264	23	1,114	14	1,378	37	—	—	621	23
2. Erlös aus Hospitalrequisiten .	200	—	28	37	36	52	65	29	—	—	134	31
3. Erlös aus Dünger	70,000	—	34,951	33	35,433	29	70,385	2	385	2	—	—
4. Erlös aus Montirungsgegenständen	5,000	—	3,444	6	4,949	22	8,393	28	3,393	28	—	—
5. Erlös aus ausrangirten Pferden	30,000	—	15,000	—	15,000	—	30,000	—	—	—	—	—
6. Erlös aus Ausrüstungsgegenständen	1,200	—	1,048	8	785	15	1,833	23	633	23	—	—
7. Erlös aus der Karte des Großherzogthums	6,000	—	851	56	5,814	54	6,666	50	666	50	—	—
8. Miethzinse aus Gebäuden und Grundstücken	8,000	—	5,950	34	4,302	59	10,253	33	2,253	33	—	—
9. Arbeitsverdienst der Strafkompagnie	12,000	—	8,364	29	10,366	42	18,731	11	6,731	11	—	—
10. Verschiedene Einnahmen . .	30,000	—	30,422	41	28,034	36	58,457	17	28,457	17	—	—
Summe I. . .	164,400	—	100,326	27	105,838	23	206,164	50	42,520 755	44 54	755	54
II. Einnahmen zu Gunsten der Durchschnittsfonds.									41,764	50		
1. Für den Kasernirungsfond .	—	—	32,993	—	16,209	41	49,202	41	49,202	41	—	—
2. Für den Hospitalfond . . .	—	—	10,772	53	15,131	52	25,904	45	25,904	45	—	—
3. Für den Montirungsfond. .	—	—	57,898	38	103,700	36	161,599	14	161,599	14	—	—
4. Für den Ausrüstungsfond .	—	—	13,299	—	4,960	5	18,259	5	18,259	5	—	—
5. Für den Remontirungsfond .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
6. Für den Manöverfond . .	—	—	1,624	14	3,304	—	4,928	14	4,928	14	—	—
Summe II. . .	—	—	116,587	45	143,306	14	259,893	59	259,893	59	—	—
Summe A. Ordentl. Einnahmen	164,400	—	216,914	12	249,144	37	466,058	49	301,658	49	—	—
B. Außerordentliche Einnahmen.												
In Folge der Mobilmachung 1866	—	—	218,834	58	44,448	3	263,283	1	263,283	1	—	—
In Folge der Kriegsbedrohung 1867	—	—	—	—	141,968	21	141,968	21	141,968	21	—	—
Summe B. Außerordentl. Einnahmen	—	—	218,834	58	186,416	24	405,251	22	405,251	22	—	—
Summe aller Einnahmen	164,400	—	435,749	10	435,561	1	871,310	11	706,910	11	—	—

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Budgets- und Rechnungs-Rubriken.	Budgets-Sätze.		Rechnungs-Soll.						Dieses gegen Jene			
			Rechnungs-Abtheilung				Summe.		Mehr.		Weniger.	
			III. 1866 + II. a. 1867.		III. 1867 + II. a. 1868.							
	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
Einnahme-Lasten.												
Kosten wegen des Erlöses												
§.												
1. aus Kasernrequisiten . . .	60	—	11	38	30	1	41	39	—	—	18	21
2. aus Hospitalrequisiten . . .	20	—	—	—	—	15	—	15	—	—	19	45
3. aus Dünger	3,000	—	1,596	36	2,812	4	4,408	40	1,408	40	—	—
4. aus Montirungsgegenständen	40	—	17	9	24	59	42	8	2	8	—	—
5. aus Pferden	200	—	100	—	100	—	200	—	—	—	—	—
6. aus Ausrüstungsgegenständen	20	—	16	24	20	7	36	31	16	31	—	—
7. aus der Karte des Großherzogthums	4,000	—	830	11	5,916	44	6,746	55	2,746	55	—	—
8. Lasten durch Vermiethung von Gebäuden	100	—	745	56	312	10	1,058	6	958	6	—	—
9. Lasten aus dem Verdienst der Strafkompagnie	6,000	—	6,278	54	7,403	13	13,682	7	7,682	7	—	—
10. Verschiedene Lasten	160	—	106	24	28	51	135	15	—	—	24	45
Summe . .	13,600	—	9,703	12	16,648	24	26,351	36	12,814	27	62	51
									62	51		
									12,751	36		

II. Eigentlicher Staatsaufwand.

Budgets- und Rechnungs-Rubriken.	Budgets-Sätze.		Rechnungs-Soll. Rechnungs-Abtheilung III. 1866 + II. a. 1867.		III. 1867 + II. a. 1868.		Summe.		Dieses gegen Jene Mehr.		Weniger.	
	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
A. Ordentlicher Etat.												
Tit. I. Kriegsministerium.												
Gagen, Gehalte und Zulagen.	103,200	—	48,586	59	49,472	—	98,058	59	—	—	5,141	1
Massengelder	7,925	—	3,910	8	3,804	19	7,714	27	—	—	210	33
Fourage	6,034	—	2,499	37	1,939	33	4,439	10	—	—	1,594	50
Summe Tit. I.	117,159	—	54,996	44	55,215	52	110,212	36	—	—	6,946	24
Tit. II. a. General-Adjutantur.												
Gagen, Gehalte und Zulagen.	26,520	—	11,760	4	10,226	50	21,986	54	—	—	4,533	6
Massengelder	400	—	200	—	200	—	400	—	—	—	—	—
Fourage	5,280	—	2,065	36	1,881	52	3,947	28	—	—	1,332	32
Summe Tit. II. a.	32,200	—	14,025	40	12,308	42	26,334	22	—	—	5,865	38
Tit. II. b. Armeecorps-Kommando.												
Gagen, Gehalte und Zulagen.	6,760	—	2,245	—	2,027	30	4,272	30	—	—	2,487	30
Massengelder	800	—	400	—	400	—	800	—	—	—	—	—
Fourage	1,508	—	895	42	596	26	1,492	8	—	—	15	52
Summe Tit. II. b.	9,068	—	3,540	42	3,023	56	6,564	38	—	—	2,503	22
Tit. III. Armeecorps.												
1. Generalstab.												
Sold und Zulagen	42,578	—	17,875	9	19,021	26	36,896	35	—	—	5,681	25
Massengelder	5,576	—	2,661	11	2,826	24	5,487	35	—	—	88	25
Brod	210	—	127	29	185	16	312	45	102	45	—	—
Fourage	8,674	—	4,714	31	3,608	8	8,322	39	—	—	351	21
Summe Tit. III. 1.	57,038	—	25,378	20	25,641	14	51,019	34	102	45	6,121	11
											102	45
											6,018	26

Budgets- und Rechnungs-Rubriken.	Budgets-Sätze.	Rechnungs-Soll. Rechnungs-Abtheilung III. 1866 + II. a. 1867.		III. 1867 + II. a. 1868.		Summe.		Dieses gegen Jene Mehr.		Weniger	
	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
A. Ordentlicher Etat.												
Tit. III. 2. Infanterie.												
Gagen und Gehalte	614,000	—	302,777	10	296,465	30	599,242	40	—	—	14,757	20
Löhnung	691,264	—	335,503	—	342,810	2	678,313	2	—	—	12,950	58
Alterszulagen	25,702	—	9,553	50	9,322	50	18,876	40	—	—	6,825	20
Funktionszulagen	18,864	—	9,432	—	9,950	30	19,382	30	518	30	—	—
Pferdegelder	15,600	—	7,800	—	7,949	3	15,749	3	149	3	—	—
Menagezulagen	122,762	—	79,216	10	94,551	59	173,768	9	51,006	9	—	—
Besondere Bewilligungen	—	—	836	28	5,364	24	6,200	52	6,200	52	—	—
Zusammen Sold und Zulagen	1,488,192	—	745,118	38	766,414	18	1,511,532	56	57,874	34	34,533	38
Massengelder	221,652	—	108,478	—	112,338	46	220,816	46	—	—	835	14
Brod	314,330	—	118,397	—	217,591	42	335,988	42	—	—	8,341	18
Fourage	35,830	—	21,953	—	18,393	14	40,346	14	4,516	14	—	—
Summe Tit. III. 2	2,090,004	—	993,946	38	1,114,738	—	2,108,684	38	62,390	48	43,710	10
									43,710	10		
									18,680	38		
Tit. III. 3. Reiterei.												
Gagen und Gehalte	158,200	—	79,100	—	76,275	—	155,375	—	—	—	2,825	
Löhnung	205,216	—	100,296	—	101,393	56	201,689	56	—	—	3,526	4
Alterszulagen	5,982	—	2,536	57	1,780	24	4,317	21	—	—	1,664	39
Funktionszulagen	3,968	—	1,984	—	4,006	4	5,990	4	2,022	4	—	—
Pferdegelder	23,136	—	11,568	—	11,679	40	23,247	40	111	40	—	—
Menagezulagen	35,088	—	24,780	1	30,056	24	54,836	25	19,748	25	—	—
Besondere Bewilligungen	—	—	263	2	1,134	33	1,397	35	1,397	35	—	—
Zusammen Sold und Zulagen	431,590	—	220,528	—	226,326	1	446,854	1	23,279	44	8,015	43
Massengelder	91,166	—	44,861	—	45,404	26	90,265	26	—	—	900	34
Brod	98,980	—	34,400	—	52,589	2	86,989	2	—	—	11,990	58
Fourage	569,898	—	358,092	—	364,649	36	722,741	36	152,843	36	—	—
Summe Tit. III. 3	1,191,634	—	657,881	—	688,969	5	1,346,850	5	176,123	20	20,907	15
									20,907	15		
									155,216	5		

Budgets- und Rechnungs-Rubriken.	Budgets-Sätze.		Rechnungs-Soll. Rechnungs-Abtheilung III. 1866 + II. a. 1867.		III. 1867 + II. a. 1868.		Summe.		Dieses gegen Jene Mehr.		Weniger.	
	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
A. Ordentlicher Etat.												
Tit. III. 4. Artillerie.												
Gagen und Gehalte	147,400	—	73,700	—	78,275	—	151,975	—	4,575	—	—	—
Löhnung	184,516	—	91,163	—	90,705	34	181,868	34	—	—	2,647	26
Alterszulagen	2,810	—	1,022	42	828	48	1,851	30	—	—	958	30
Funktionszulagen	9,344	—	4,672	—	4,994	47	9,666	47	322	47	—	—
Pferdegelder	20,032	—	10,016	—	10,557	14	20,573	14	541	14	—	—
Menagezulagen	29,808	—	20,784	49	24,517	57	45,302	46	15,494	46	—	—
Besondere Bewilligungen	—	—	255	12	1,166	27	1,421	39	1,421	39	—	—
Zusammen Sold und Zulagen	393,910	—	201,613	43	211,045	47	412,659	30	22,355	26	3,605	56
Massengelder	79,884	—	39,614	—	41,183	33	80,797	33	913	33	—	—
Brod	83,790	—	29,475	—	43,275	58	72,750	58	—	—	11,039	2
Fourage	208,416	—	129,118	—	107,802	55	236,920	55	28,504	55	—	—
Summe Tit. III. 4.	766,000	—	399,820	43	403,308	13	803,128	56	51,773	54	14,644	58
									14,644	58		
									37,128	56		
Tit. III. 5. Sanitäts-Kompagnie.												
Sold und Zulagen	3,960	—	1,980	—	3,302	2	5,282	2	1,322	2	—	—
Massengelder	1,648	—	824	—	526	43	1,350	43	—	—	297	17
Brod	1,190	—	425	—	1,003	50	1,428	50	238	50	—	—
Summe Tit. III. 5.	6,798	—	3,229	—	4,832	35	8,061	35	1,560	52	297	17
									297	17	—	—
									1,263	35	—	—
Tit. III. 6. a. Kosten für größere Truppenübungen.												
Manöverkosten	60,000	—	339	57	26,440	45	26,780	42	—	—	33,219	18
Errichtung eines Barackenlagers	—	—	998	57	5,346	16	6,345	13	6,345	13	—	—
Summe Tit. III. 6. a.	60,000	—	1,338	54	31,787	1	33,125	55	6,345	13	33,219	18
											6,345	13
											26,874	5
Tit. III. 6. b. Remontirung.	92,160	—	23,144	32	53,107	45	76,252	17	—	—	15,907	43

Budgets- und Rechnungs-Rubriken.	Budgets-Sätze.		Rechnungs-Soll. Rechnungs-Abtheilung III. 1866 + II. a. 1867.		III. 1867 + II. a. 1868.		Summe.		Dieses gegen Jene Mehr.		Weniger.	
	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
A. Ordentlicher Etat.												
Tit. III. 7. Militär-Straf-Kompagnie.												
Sold und Zulagen	22,050	—	8,487	32	8,796	2	17,283	34	—	—	4,766	26
Massengelder	2,904	—	1,028	6	1,352	24	2,380	30	—	—	523	30
Brod	4,410	—	1,172	49	2,088	53	3,261	42	—	—	1,148	18
Summe Tit. III. 7.	29,364	—	10,688	27	12,237	19	22,925	46	—	—	6,438	14
Tit. III. Armee-Corps.												
Zusammenstellung.												
1. Generalstab	57,038	—	25,378	20	25,641	14	51,019	34	—	—	6,018	26
2. Infanterie	2,090,004	—	993,946	38	1,114,738	—	2,108,684	38	18,680	38	—	—
3. Reiterei	1,191,634	—	657,881	—	688,969	5	1,346,850	5	155,216	5	—	—
4. Artillerie	766,000	—	399,820	43	403,308	13	803,128	56	37,128	56	—	—
5. Sanitäts-Kompagnie	6,798	—	3,229	—	4,832	35	8,061	35	1,263	35	—	—
6. a. Größere Truppenübungen	60,000	—	1,338	54	31,787	1	33,125	55	—	—	26,874	5
b. Remontirung	92,160	—	23,144	32	53,107	45	76,252	17	—	—	15,907	43
7. Militär-Straf-Kompagnie	29,364	—	10,688	27	12,237	19	22,925	46	—	—	6,438	14
Summe Tit. III.	4,292,998	—	2,115,427	34	2,334,621	12	4,450,048	46	212,289	14	55,238	28
									55,238	28		
									157,050	46		
Tit. IV. Militär-Gerichtsbarkeit.												
Gagen, Gehalte und Zulagen	20,176	—	8,402	20	9,527	8	17,929	28	—	—	2,246	32
Massengelder	1,880	—	865	3	1,567	16	2,432	19	552	19	—	—
Brod	280	—	106	36	148	40	255	16	—	—	24	44
Untersuchungskosten	4,000	—	1,576	55	2,157	17	3,734	12	—	—	265	48
Summe Tit. IV.	26,336	—	10,950	54	13,400	21	24,351	15	552	19	2,537	4
											552	19
											1,984	45
Tit. V. Sanitätsdirektion.												
Gagen und Zulagen	7,520	—	3,187	30	3,600	—	6,787	30	—	—	732	30
Massengelder	440	—	215	50	220	—	435	50	—	—	4	10
Fourage	754	—	—	—	—	—	—	—	—	—	754	—
Summe Tit. V.	8,714	—	3,403	20	3,820	—	7,223	20	—	—	1,490	40

Budgets- und Rechnungs-Rubriken.	Budgets-Sätze.	Rechnungs-Soll. Rechnungs-Abtheilung III. 1866 + II. a 1867.	III. 1867 + II. a. 1868.	Summe.	Dieses gegen Jene Mehr.	Weniger.
	fl. kr.	fl. kr.	fl. kr.	fl. kr.	fl. kr.	fl. kr.
A. Ordentlicher Etat.						
Tit. VI. Rekrutirung.						
Gehalte und Zulagen . .	4,240 —	2,110 —	2,120 —	4,230 —	— —	10 —
Massengelder	7,476 —	6,909 58	4,174 19	11,084 17	3,608 17	— —
Brod	280 —	107 52	146 40	254 32	— —	25 28
Summe Tit. VI. .	11,996 —	9,127 50	6,440 59	15,568 49	3,608 17	35 28
					35 28	
					3,572 49	
Tit. VII. Bauwesen.						
Gehalte und Zulagen	5,400 —	2,597 55	2,873 36	5,471 31	71 31	— —
Unterhaltung der Gebäude . . .	37,746 —	10,419 2	26,326 57	36,745 59	— —	1,000 1
Unterhaltung der Schwimmschule	6,000 —	2,893 5	3,018 18	5,911 23	— —	88 37
Brandkasse-Beiträge	2,800 —	2,777 37	1,386 52	4,164 29	1,364 29	— —
Mieth- und Pachtzinse	10,000 —	6,989 29	8,322 30	15,311 59	5,311 59	— —
Summe Tit. VII. .	61,946 —	25,677 8	41,928 13	67,605 21	6,747 59	1,088 38
					1,088 38	
					5,659 21	
Tit. VIII. Kommandantschaften.						
Gagen, Gehalte und Zulagen . .	10,560 —	5,250 50	4,966 —	10,216 50	— —	343 10
Massengelder	1,964 —	979 35	814 —	1,793 35	— —	170 25
Brod	210 —	77 26	110 24	187 50	— —	22 10
Fourage	754 —	576 —	574 48	1,150 48	396 48	— —
Pachtzins der Exerzierplätze . .	15,856 —	7,612 44	8,274 38	15,887 22	31 22	— —
Verschiedene Kosten	400 —	122 6	130 55	253 1	— —	146 59
Summe Tit. VIII.	29,744 —	14,618 41	14,870 45	29,489 26	428 10	682 44
						428 10
						254 34
Tit. IX. Hauptkriegskasse.						
Gagen und Gehalte	7,760 —	3,528 12	3,680 —	7,208 12	— —	551 48
Massengelder	1,200 —	600 —	600 —	1,200 —	— —	— —
Summe Tit. IX. .	8,960 —	4,128 12	4,280 —	8,408 12	— —	551 48

Budgets- und Rechnungs-Rubriken.	Budgets-Sätze.		Rechnungs-Soll. Rechnungs-Abtheilung III. 1866 + II. a. 1867.		III. 1867 + II. a. 1868.		Summe.		Dieses gegen Jene Mehr.		Weniger.	
	fl.	kr.	fl.	kr	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr	fl.	kr.
A. Ordentlicher Etat.												
§.												
Tit. X. 1. Zeughaus-Direktion.												
Gagen, Gehalte und Zulagen . .	34,560	—	17,223	56	17,047	18	34,271	14	—	—	288	46
Massengelder	3,320	—	1,641	44	1,641	10	3,282	54	—	—	37	6
Brod	980	—	335	16	469	45	805	1	—	—	174	59
Summe Tit. X. 1. .	38,860	—	19,200	56	19,158	13	38,359	9	—	—	500	51
Tit. X. 2. Ausrüstung.	160,776	—	140,355	57	220,368	50	360,724	47	199,948	47	—	—
Tit. XI. 1. Montirungs-kommissariat.												
Gagen, Gehalte und Zulagen . .	11,400	—	5,574	40	5,593	20	11,168	—	—	—	232	—
Massengelder	854	—	363	14	363	20	726	34	—	—	127	26
Brod	490	—	173	9	289	58	463	7	—	—	26	53
Summe Tit. XI 1. .	12,744	—	6,111	3	6,246	38	12,357	41	—	—	386	19
Tit. XI. 2. Bekleidung.	234,926	—	218,715	58	226,802	18	445,518	16	210,592	16	—	—
Tit. XII. 1. Kasernen-Verwaltungen.												
Gagen, Gehalte und Zulagen . .	11,336	—	5,396	40	5,578	43	10,975	23	—	—	360	37
Massengelder	698	—	349	—	349	—	698	—	—	—	—	—
Brod	490	—	227	44	276	12	503	56	13	56	—	—
Summe Tit. XII. 1. .	12,524	—	5,973	24	6,203	55	12,177	19	13	56	360	37
											13	56
											346	41
Tit. XII. 2 Unterkunft.	241,616	—	213,293	12	151,293	2	364,586	14	122,970	14	—	—

Budgets- und Rechnungs-Rubriken.	Budgets-Sätze.		Rechnungs-Soll. Rechnungs-Abtheilung III. 1866 + II. a. 1867.		III. 1867 + II. a. 1868.		Summe.		Dieses gegen Jene Mehr.		Weniger.	
	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
A. Ordentlicher Etat.												
§.												
Tit. XIII. 1. Hospitalverwaltungen.												
Gagen, Gehalte und Zulagen . .	21,782	—	11,168	16	11,625	18	22,793	34	1,011	34	—	—
Massengelder	656	—	322	—	322	—	644	—	—	—	12	—
Brod	140	—	28	21	37	41	66	2	—	—	73	58
Summe Tit. XIII. 1	22,578	—	11,518	37	11,984	59	23,503	36	1,011	34	85	58
									85	58		
									925	36		
Tit. XIII. 2. Krankenpflege.	97,498	—	66,445	18	75,343	8	141,788	26	44,290	26	—	—
Tit. XIV. Militärbildungsanstalten.												
Gagen, Gehalte und Zulagen . .	12,732	—	5,810	45	4,831	57	10,642	42	—	—	2,089	18
Massengelder	9,224	—	4,372	28	4,413	53	8,786	21	—	—	437	39
Brod	140		49	58	74	4	124	2	—	—	15	58
Für höhere Ausbildung von Offizieren	3,000	—	320	2	2,278	40	2,598	42	—	—	401	18
Summe Tit. XIV. .	25,096	—	10,553	13	11,598	34	22,151	47	—	—	2,944	13
Tit. XV. Gottesdienst und Schulen.												
Gottesdienst	5,230	—	2,418	—	2,162	20	4,580	20	—	—	649	40
Niedere Schulen	1,800	—	495	36	425	6	920	42	—	—	879	18
Schwimmschulen	770	—	375	1	387	2	762	3	—	—	7	57
Beschlagschmied-Unterricht . . .	1,000	—	429	13	413	53	843	6	—	—	156	54
Summe Tit. XV. .	8,800	—	3,717	50	3,388	21	7,106	11	—	—	1,693	49
Tit. XVI. Für milde Zwecke.												
Gratialien	10,000	—	5,098	28	5,289	11	10,387	39	387	39	—	—
Badunterstützungen	1,200	—	325	24	486	26	811	50	—	—	388	10
Summe Tit. XVI. .	11,200	—	5,423	52	5,775	37	11,199	29	387	39	388	10
											387	39
											—	31

Budgets- und Rechnungs-Rubriken.	Budgets-Sätze.	Rechnungs-Soll.				Dieses gegen Jene			
		Rechnungs-Abtheilung				Mehr.		Weniger.	
		III. 1866 + II. a. 1867.		III. 1867 + II. a. 1868.		Summe.			
	fl. kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
A. Ordentlicher Etat.											
Tit. XVII. Transportkosten.											
Transport- und Zugskosten . .	10,000 —	8,914	49	17,266	15	26,181	4	16,181	4	—	—
Für Garnisonswechsel . . .	15,000 —	7,500	—	3,843	57	11,343	57	—	—	3,656	3
Summe Tit. XVII. .	25,000 —	16,414	49	21,110	12	37,525	1	16,181	4	3,656	3
								3,656	3		
								12,525	1		
Tit. XVIII. Etappengelder	34,000 —	17,000	—	17,000	—	34,000	—	—	—	—	—
Tit. XIX. Für die Festung Rastatt.											
Gagen, Gehalte und Zulagen .	48,618 —	22,142	49	18,267	53	40,410	42	—	—	8,207	18
Massengelder	370 —	170	15	159	—	329	15	—	—	40	45
Brod	840 —	289	5	360	26	649	31	—	—	190	29
Fourage	4,904 —	3,570	41	3,396	14	6,966	55	2,062	55	—	—
Sonstige Kosten	200 —	—	—	11	—	11	—	—	—	189	—
Summe Tit. XIX. .	54,932 —	26,172	50	22,194	33	48,367	23	2,062	55	8,627	32
										2,062	55
										6,564	37
Tit XX. Verschiedene und zufällige Ausgaben.											
Diäten, Kommandozulagen und Reisekosten	16,200 —	8,196	41	12,914	21	21,111	2	4,911	2	—	—
Sonstige Ausgaben	7,400 —	3,283	43	3,470	56	6,754	39	—	—	645	21
Summe Tit XX. .	23,600 —	11,480	24	16,385	17	27,865	41	4,911	2	645	21
								645	21		
								4,265	41		
Tit. XXI. Invaliden-Korps.											
Sold und Zulagen	20,348 —	8,488	45	8,490	16	16,979	1	—	—	3,368	59
Massengelder	860 —	299	29	282	4	581	33	—	—	278	27
Brod	1,680 —	566	12	766	25	1,332	37	—	—	347	23
Fourage	754 —	233	52	31	26	265	18	—	—	488	42
Summe Tit. XXI. .	23,642 —	9,588	18	9,570	11	19,158	29	—	—	4,483	31

Budgets- und Rechnungs-Rubriken.	Budgets-Sätze.	Rechnungs-Soll. Rechnungs-Abtheilung III. 1866 + II. a. 1867.		III. 1867 + II. a. 1868.		Summe.		Dieses gegen Jene Mehr.		Weniger.	
	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
A. Ordentlicher Etat.												
Tit. XXII. Militär-Pensionen.												
Alte Pensionen	21,954	—	11,598	18	10,507	27	22,105	45	151	45	—	—
Neue Pensionen	338,100	—	190,799	48	217,876	38	408,676	26	70,576	26	—	—
Gnaden-Pensionen	6,000	—	3,000	—	3,000	—	6,000	—	—	—	—	—
Ordens-Pensionen	10,471	—	5,983	22	8,356	49	14,340	11	3,869	11	—	—
Unterstützungsbeiträge	10,033	—	5,250	—	5,250	—	10,500	—	467	—	—	—
Summe Tit. XXII. .	386,558	—	216,631	28	244,990	54	461,622	22	75,064	22	—	—
Zusammenstellung.												
Tit.												
I. Kriegsministerium .	117,159	—	54,996	44	55,215	52	110,212	36	—	—	6,946	24
II. a. General-Adjutantur .	32,200	—	14,025	40	12,308	42	26,334	22	—	—	5,865	38
b. Armeecorpskommando	9,068	—	3,540	42	3,023	56	6,564	38	—	—	2,503	22
III. Armeecorps . . .	4,292,998	—	2,115,427	34	2,334,621	12	4,450,048	46	157,050	46	—	—
IV. Militärgerichtsbarkeit .	26,336	—	10,950	54	13,400	21	24,351	15	—	—	1,984	45
V. Sanitätsdirektion . . .	8,714	—	3,403	20	3,820	—	7,223	20	—	—	1,490	40
VI. Rekrutirung . . .	11,996	—	9,127	50	6,440	59	15,568	49	3,572	49	—	—
VII. Bauwesen	61,946	—	25,677	8	41,928	13	67,605	21	5,659	21	—	—
VIII. Kommandantschaften . .	29,744	—	14,618	41	14,870	45	29,489	26	—	—	254	34
IX. Hauptkriegskasse . . .	8,960	—	4,128	12	4,280	—	8,408	12	—	—	551	48
X. 1. Zeughausdirektion . .	38,860	—	19,200	56	19,158	13	38,359	9	—	—	500	51
2. Ausrüstung . . .	160,776	—	140,355	57	220,368	50	360,724	47	199,948	47	—	—
XI. 1. Montirungskommissariat	12,744	—	6,111	3	6,246	38	12,357	41	—	—	386	19
2. Bekleidung	234,926	—	218,715	58	226,802	18	445,518	16	210,592	16	—	—
XII. 1. Kasernenverwaltungen	12,524	—	5,973	24	6,203	55	12,177	19	—	—	346	41
2. Unterkunft	241,616	—	213,293	12	151,293	2	364,586	14	122,970	14	—	—
XIII. 1. Hospitalverwaltungen	22,578	—	11,518	37	11,984	59	23,503	36	925	36	—	—
2. Krankenpflege . .	97,498	—	66,445	18	75,343	8	141,788	26	44,290	26	—	—
XIV. Militärbildungsanstalten	25,096	—	10,553	13	11,598	34	22,151	47	—	—	2,944	13
XV. Gottesdienst und Schulen	8,800	—	3,717	50	3,388	21	7,106	11	—	—	1,693	49
XVI. Für milde Zwecke . .	11,200	—	5,423	52	5,775	37	11,199	29	—	—	—	31
XVII. Transportkosten . . .	25,000	—	16,414	49	21,110	12	37,525	1	12,525	1	—	—
XVIII. Etappengelder	34,000	—	17,000	—	17,000	—	34,000	—	—	—	—	—
XIX. Für die Festung Rastatt	54,932	—	26,172	50	22,194	33	48,367	23	—	—	6,564	37
XX. Verschiedene und zufällige Ausgaben	23,600	—	11,480	24	16,385	17	27,865	41	4,265	41	—	—
XXI. Invalidencorps. . . .	23,642	—	9,588	18	9,570	11	19,158	29	—	—	4,483	31
XXII. Militär-Pensionen . .	386,558	—	216,631	28	244,990	54	461,622	22	75,064	22	—	—
Summe A. Ordentlicher Etat .	6,013,471	—	3,254,493	54	3,559,324	42	6,813,818	36	836,865	19	36,517	43
und zwar nach den Rubriken:									36,517	43		
									800,347	36		

Budgets- und Rechnungs-Rubriken.	Budgets-Sätze.		Rechnungs-Soll.						Dieses gegen Jene			
			Rechnungs-Abtheilung				Summe.		Mehr.		Weniger.	
			III. 1866 + II. a. 1867.		III. 1867 + II. a. 1868.							
	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
Gagen, Löhnung und Zulagen .	3,127,680	—	1,578,477	11	1,642,336	39	3,220,813	50	93,133	50	—	—
Massengelder	442,697	—	219,560	37	223,367	43	442,928	20	231	20	—	—
Brodverpflegung	538,510	—	185,983	58	319,451	58	505,435	56	—	—	33,074	4
Fourageverpflegung	842,806	—	523,718	59	502,874	12	1,026,593	11	183,787	11	—	—
Unterkunft	241,616	—	213,293	12	151,293	2	364,586	14	122,970	14	—	—
Krankenpflege	97,498	—	66,445	18	75,343	8	141,788	26	44,290	26	—	—
Bekleidung	234,926	—	218,715	58	226,802	18	445,518	16	210,592	16	—	—
Remontirung	92,160	—	23,144	32	53,107	45	76,252	17	—	—	15,907	43
Ausrüstung	160,776	—	140,355	57	220,368	50	360,724	47	199,948	47	—	—
Besondere Kosten	234,802	—	84,798	12	144,379	7	229,177	19	—	—	5,624	41
Summe wie oben . .	6,013,471	—	3,254,493	54	3,559,324	42	6,813,818	36	854,954	4	54,606	28
									54,606	28		
									800,347	36		

Budgets- und Rechnungs-Rubriken.	Budgets-Sätze.	Rechnungs-Soll: Rechnungs-Abtheilung III. 1866 + II. a 1867.		III. 1867 + II. a 1868.		Summe.		Dieses gegen Jene: Mehr.		Weniger.	
B. Außerordentlicher Etat.	fl. kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
§.											
1. Für Erbauung eines Schießwalls bei Forchheim . . .	2,214 —	2,214	—	—	—	2,214	—	—	—	—	—
2. Für Erweiterung der Karlskaserne in Freiburg . . .	124,469 —	57,149	20	39,469	19	96,618	39	—	—	27,850	21
3. Für gezogene Geschütze. . .	78,676 —	78,676	—	—	—	78,676	—	—	—	—	—
4. Für einen überzähligen Major beim Kriegsministerium . .	1,480 —	740	—	200	—	940	—	—	—	540	—
5. Für Erbauung einer Militärbäckerei in Karlsruhe . .	35,000 —	10,043	3	9,285	2	19,328	5	—	—	15,671	55
6. Desgleichen von Fouragemagazinen daselbst und in Gottesaue	16,000 —	—	—	—	—	—	—	—	—	16,000	—
7. Für Arbeitsräume der Strafkompagnie	4,000 —	2,991	17	330	36	3,321	53	—	—	678	7
8. Für einen weiteren Lithographen beim Generalstab.	1,200 —	—	—	—	—	—	—	—	—	1,200	—
9. Für einen charakt. Major der Infanterie	1,000 —	500	—	—	—	500	—	—	—	500	—
10. Aufwand in Folge der Mobilmachung 1866	— —	2,750,248	52	194,981	19	2,945,230	11	2,945,230	11	—	—
11. Aufwand in Folge der Kriegsbedrohung 1867 . . .	— —	—	—	458,046	42	458,046	42	458,046	42	—	—
12. Für Anschaffung von Zündnadelgewehren u. Abänderung in solche	— —	—	—	579,261	23	579,261	23	579,261	23	—	—
13. Für einen Militärbevollmächtigten in Berlin	— —	—	—	7,402	16	7,402	16	7,402	16	—	—
14. Für Entsendung von Offizieren nach Preußen	— —	—	—	30,069	53	30,069	53	30,069	53	—	—
15. Für frühere Einberufung der Rekruten	— —	—	—	97,758	37	97,758	37	97,758	37	—	—
Summe B. Außerordentl. Etat	264,039 —	2,902,562	32	1,416,805	7	4,319,367	39	4,117,769	2	62,440	23
								62,440	23		
								4,055,328	39		
Haupt-Zusammenstellung.											
A. Ordentlicher Etat . . .	6,013,471 —	3,254,493	54	3,559,324	42	6,813,818	36	800,347	36	—	—
B. Außerordentlicher Etat . . .	264,039 —	2,902,562	32	1,416,805	7	4,319,367	39	4,055,328	39	—	—
Hauptsumme .	6,277,510 —	6,157,056	26	4,976,129	49	11133186	15	4,855,676	15	—	—

Karlsruhe, im Januar 1869.

Großherzogliches Kriegsministerium.
von Beyer.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Erläuterungen.

Ordentlicher Etat.

Das genehmigte Budget hat die Ausgaben vorgesehen mit		6,013,471 fl. — kr.
die Einnahmen, abzüglich der Lasten dagegen mit		150,800 „ — „
so daß ein Kredit bewilligt wurde von		5,862,671 fl. — kr.
die wirklichen Ausgaben haben aber betragen	6,813,818 fl. 36 kr.	
und nach Abzug der Einnahmen für die Durchschnittsfonds mit . .	259,893 „ 59 „	
noch die Summe von	6,553,924 fl. 37 kr.	
die eigenen Einnahmen haben sich gestellt auf . 206,164 fl. 50 kr.		
und nach Abzug der Lasten von . . . . . 26,351 „ 36 „		
	179,813 „ 14 „	
die Ausgaben auf obigen Kredit haben somit betragen		6,374,111 „ 23 „
demnach wurden mehr verwendet		511,440 fl. 23 kr.

Es haben nämlich mehr betragen:

die eigenen Einnahmen nach Abzug der Lasten	29,013 fl. 14 kr.
die Ausgaben nach Abzug der Einnahmen der Durchschnittsfonds	540,453 „ 37 „
gibt obige Mehrverwendung von	511,440 fl. 23 kr.

welche insbesondere auf Menagezulagen, Pensionen, Brod- und Fourageverpflegung sowie auf die Durchschnittsfonds entfällt und im speziellen Theil dieser Erläuterungen näher dargestellt wird.

Zu den einzelnen Positionen der Einnahmen und Ausgaben wird Folgendes erläutert:

Eigene Einnahmen und Einnahmelasten.

Die Mehr- und Mindereinnahme unter §§. 1, 2, 4 und 6 rührt vorzugsweise daher, daß eine größere beziehungsweise geringere Anzahl unbrauchbarer Gegenstände zum Verkauf gelangt ist.

Der Betrag der Einnahmelasten dieser Positionen steht zu den Einnahmen im Verhältniß.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

Der Erlös aus Dünger (§. 3) hat zwar den für die Periode 1866/67 von früheren 60,000 fl. auf 70,000 fl. erhöhten Budgetsatz um 385 fl. 2 kr. überstiegen, derselbe ist aber um 6,523 fl. 2 kr. niederer als in der Periode 1862/63 und um 8,046 fl. 15 kr. niederer als in der Periode 1864/65. Der Grund dieses Rückgangs liegt darin, daß der Werth des Düngers gesunken ist.

Von der Gesammteinnahme mit 70,385 fl. 2 kr. kommen auf Abtrittdünger . . . . . 16,094 fl. 54 kr.
auf Pferdedünger . . . . . 54,290 „ 8 „

Die Lasten, welche auf dieser Einnahme haften, haben den Budgetsatz um 1,408 fl. 40 kr. überschritten, was daher rührt, daß größere Beträge für Herstellungen zur Ansammlung und Abfuhr des Abtrittdüngers aufgewendet werden mußten, insbesondere für Einrichtungen in den Abtritten . . . . . 1,113 fl. 22 kr.
für Anschaffung und Unterhaltung der Abtrittdungwagen . . . . . 1,720 „ 42 „

Der Erlös aus Pferden (§. 5) hat im Ganzen die Summe von . . . . . 217,306 „ 47 „
betragen, wovon als ordentliche Einnahme der Betrag von . . . . . 30,000 „ — „
und als außerordentliche Einnahme auf die Kosten für Mobilmachung im Jahr 1866 der
Rest von . . . . . 187,306 „ 47 „
behandelt worden ist.

Diese sehr beträchtliche Einnahme findet ihre Ursache in dem Wiederverkauf des größten Theils der im Jahr 1866 aus Anlaß der Mobilmachung beigestellten und nach der Rückkehr zum Friedensstand entbehrlich gewordenen Pferde.

Es wurden nämlich im Ganzen 1909 Pferde verwerthet, wovon sich 1101 Stück bei den Truppen befanden und 808 Stück auf dem Lande verstellt waren.

Der durchschnittliche Erlös für 1 Pferd beträgt 113 fl. 50 kr.

Von den 1,309 fl. 44 kr. betragenden Lasten, worunter übrigens auch die Kosten für thierärztliche Behandlung und Medikamente der aufs Land verstellten Pferde enthalten sind, wurde der die budgetmäßige Summe überschreitende Theil mit . . . . . 1,109 fl. 44 kr.
auf dem außerordentlichen Etat verausgabt.

Als Erlös für topographische Karten (§. 7) sind im Budget vorgesehen . . . . 6,000 fl. — kr.
und als Kosten für die Anfertigung und den Verkauf derselben . . . . . 4,000 „ — „
als Reineinnahme demnach . . . . . 2,000 fl. — kr.

Die wirkliche Einnahme für Karten beträgt . . . . . 6,666 „ 50 „
die Ausgabe für Lasten aber . . . . . 6,746 „ 55 „
so daß die Lasten die Einnahme übersteigen um . . . . . 80 fl. 5 kr.

Die größere Ausgabe hat ihren Grund hauptsächlich darin, daß im Jahre 1867 aus Anlaß der Kriegsbedrohung eine neue Auflage von 600 Exemplaren verschiedener Blätter des topographischen Atlasses vom Großherzogthum angeordnet wurde, zu welchem Zweck das Kriegsministerium mittelst höchster Entschließung aus Großherzoglichem Staatsministerium vom 9. Mai 1867 die Ermächtigung erhalten hat, den entstehenden Aufwand bis zum Betrag von . . . . . 4,600 fl.
auf die Lasten für topographische Karten zu übernehmen.

Das Papier für sämmtliche Karten wurde beigestellt, der Druck derselben jedoch angesichts der friedlichen Gestaltung der Verhältnisse nur zum dritten Theil ausgeführt, so daß für Papier und Druck nur ein Aufwand von 3,564 fl. 55 kr. entstanden ist.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Von den hergestellten Karten wurden 8800 Blätter der Königlich Preußischen Regierung um einen ermäßigten Preis überlassen.

Durch den Verkauf der von der neuen Auflage des Atlasses noch vorhandenen Anzahl Karten, sowie durch die Verwendung des noch vorräthigen Papieres wird daher in den nächsten Jahren eine größere Einnahme erwachsen und somit der Ausfall in der Periode 1866/67 gedeckt werden.

Ueberhaupt wurden in dieser Zeit Karten angefertigt 12461 Stück, dagegen verkauft 9656 Stück.

An Miethzinsen aus Gebäuden und Grundstücken (§. 8) ist eine Mehreinnahme, fast in gleichem Betrag wie in der vorhergehenden Periode erwachsen von . . . . . 2,253 fl. 33 kr.
welche insbesondere daher rührt, daß für das Gouvernementsgebäude in Rastatt noch bis Ende April 1867 Miethzins aus Bundesgeldern erhoben werden konnte.

Es mußten dagegen die Kosten für weitere bauliche Herstellungen in diesem Gebäude auf die Lasten übernommen werden, wodurch sich die Mehrausgabe von . . . . . 958 fl. 6 kr.
ergeben hat.

Als Arbeitsverdienst der Strafkompagnie (§. 9) erscheinen im Budget . . 12,000 fl. — kr.
und als Lasten hierauf . . . . . 6,000 „ — „
demnach eine Reineinnahme von . . . . . 6,000 fl. — kr.
die wirkliche Einnahme hat aber betragen . . . . . 18,731 fl. 11 kr.
und die Ausgabe für Lasten . . . . . 13,682 „ 7 „
die Reineinnahme daher . . . . . 5,049 „ 4 „
letztere ist somit gegen den Budgetsatz niederer um . . . . . 950 fl. 56 kr.
Die Vorräthe an Materialien und fertigen Gegenständen haben sich in der Budgetperiode jedoch erhöht um . . . . . 534 „ 42 „
so daß die Reineinnahme gegen den Budgetsatz nur niederer ist um . . . . . 416 fl. 14 kr.

Von der Reineinnahme kommen bei einem jährlichen Durchschnittsstand von 40 Sträflingen auf den Mann 69 fl. 48 kr.

Der Verdienst an einem wirklichen Arbeitstag beträgt im Jahr 1866 . . . . . 20,3 kr.
im Jahr 1867 . . . . . 22,8 kr.
und ist somit erheblich günstiger als in der vorigen Budgetperiode.

Daß die Reineinnahme den Budgetsatz nicht erreicht hat, rührt lediglich von der geringeren Zahl der Sträflinge her.

Die verschiedenen Einnahmen von 58,457 fl. 17 kr., welche den Budgetsatz um 28,457 fl. 17 kr. übersteigen, bestehen in

Zinsen aus den bei der Amortisationskasse angelegten Durchschnittsfonds	16,352 fl. 46 kr.
Einnahmen der Brodregien für die gegen Bezahlung abgegebenen Naturalien . . .	6,320 „ 13 „
Einnahmen der Fourageregien desgleichen	26,627 „ 11 „
Eingegangene Beträge aus dem Buch der ungewissen Forderungen	2,166 „ 33 „
Ersatz an Untersuchungskosten und Sporteln	2,802 „ 23 „
Erlös aus unbrauchbaren Gegenständen und sonstigen Ersatzleistungen	4,188 „ 11 „
zusammen wie oben .	58,457 fl. 17 kr.

Die unter dem Budgetsatz gebliebenen verschiedenen Lasten im Betrage von . . . . . 135 fl. 15 kr.
werden keiner Erläuterung bedürfen.

Einnahmen zu Gunsten der Durchschnittsfonds

sind in der Budgetperiode erwachsen . . . . . 259,893 fl. 59 kr.
welche sich entziffern wie folgt:

Erlös aus dem Dünger der Offizierspferde als Ersatz für die vom Kasernirungsfond bestrittenen Ausgaben für die Unterkunft dieser Pferde in ärarischen Stallungen .	7,373 fl.	11 kr.
Beitrag der in Hospitälern verpflegten Mannschaft aus deren Löhnung und Brodgebühr .	24,408 „	25 „
Ersatz für abgegebene Bekleidungs-Gegenstände:		
an die Unteroffiziersgarde, das Kadetten-Corps und die Zeughaus-Direktion . .	12,360 „	11 „
„ „ Gendarmerie	25,576 „	20 „
„ „ Post- und Eisenbahnverwaltung	55,415 „	50 „
„ „ Zoll- und Steuerverwaltung sowie an andere Civilverwaltungen	50,204 „	1 „
Ersatz für abgegebene Ausrüstungs-Gegenstände an die Unteroffiziersgarde und die Gendarmerie	989 „	51 „
Ersatz für Unterhaltung des Artillerie-Schulparks und der Garnisonsfuhrwerke durch die Zeughaus-Werkstätten	1,727 „	31 „
Pachtzins aus dem für ein Barackenlager bestimmten Gelände	4,370 „	45 „
Erlös aus Lager-Materialien nach den Herbstübungen	557 „	29 „
Ersatz für an Truppentheile, andere Verwaltungen und einzelne Militärpersonen gegen Bezahlung abgegebene Gegenstände:		
für Kasernen-Einrichtung	41,829 „	30 „
„ Hospital- „	1,496 „	20 „
„ Bekleidung	18,042 „	52 „
„ Ausrüstung	15,541 „	43 „
zusammen wie oben . . .	259,893 fl.	59 kr.

Diese Einnahmen wurden bestimmungsgemäß den Durchschnittsfonds gutgeschrieben.

Außerordentliche Einnahmen.

In Folge der Mobilmachung im Jahr 1866 und des Rückgangs auf den Friedensstand haben sich als Einnahmen ergeben . . . . . 263,283 fl. 1 kr.
und zwar:

1. Erlös aus versteigerten Dienstpferden nach den Erläuterungen zu §. 5 der eigenen Einnahmen	187,306 fl.	47 kr.
2. Ersatz für an Offiziere abgegebene Pferde	42,636 „	30 „
3. Erlös aus Lebensmitteln	25,694 „	7 „
Uebertrag . . .	255,637 fl.	24 kr.

	Uebertrag . . .	255,637 fl.	24 kr.
4. Erlös aus Baracken und Lagermaterialien		6,099 „	56 „
5. Verschiedene Ersatzleistungen		1,545 „	41 „
	zusammen wie oben . . .	263,283 fl.	1 kr.

Aus Anlaß der Kriegsbedrohung im Jahre 1867 sind Einnahmen erwachsen:

1. Erlös aus Proviantgegenständen in der Festung Rastatt		136,900 fl.	2 kr.
2. Pachtzins aus Gebäuden und Grundstücken der Festung		4,431 „	58 „
3. Erlös aus Festungsmaterialien		442 „	57 „
4. Verschiedene andere Einnahmen, insbesondere aus Fischwasser der Festung		193 „	24 „
	Summe . . .	141,968 fl.	21 kr.

Diese außerordentlichen Einnahmen im Betrage von 263,283 fl. 1 kr. und 141,968 fl. 21 kr. sind an dem Aufwand unter §§. 10 und 11 der außerordentlichen Etats abzurechnen.

Die Einnahmen aus Pachtzinsen ꝛc. der Festung Rastatt mußten als außerordentliche verrechnet werden, weil auch der Aufwand für die Festung aus dem Mobilmachungs-Kredit bestritten wurde.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Eigentlicher Staatsaufwand.

Ordentlicher Etat.

	1866.		1867.		1866/67.	
	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
Die Ausgaben betragen nach S. 12 der vergleichenden Darstellung	3,254,493	54	3,559,324	42	6,813,818	36
woran jedoch die Einnahmen für die Durchschnittsfonds in Abzug zu bringen sind mit	116,587	45	143,306	14	259,893	59
Der Aufwand beträgt somit noch	3,137,906	9	3,416,018	28	6,553,924	37
Das Budget hat bewilligt	3,011,337	—	3,002,134	—	6,013,471	—
so daß ein Mehraufwand erscheint von	126,569	9	413,884	28	540,453	37
Derselbe zerfällt in einen Minderaufwand bei Gage und Löhnung von	—	—	—	—	68,574	22
und in einen Mehraufwand						
bei Menagezulagen von	—	—	86,643	50	—	—
„ Pensionen von	—	—	75,064	22	—	—
„ Massengelder von	—	—	231	20	—	—
„ Brod und Fourage von	—	—	150,713	7	—	—
„ den Durchschnittsfonds von	—	—	275,125	56	—	—
„ „ übrigen Positionen von	—	—	21,249	24		
				—	609,027	59
Verbleibt Mehraufwand wie oben . . .	—	—	—	—	540,453	37

Da aus dieser Darstellung sich ergibt, daß ein bedeutender Mehraufwand durch die Naturalverpflegung der Mannschaft und Pferde entstanden ist und Ausgaben hiefür bei dem größten Theil der Budgettitel vorkommen, so erscheint es angemessen, den Aufwand für Menagezulagen, Brod und Fourage besonders zu erläutern und zwar:

1. Menagezulagen.

Der bugetmäßige Satz für den Mann und Tag besteht in 2 kr. und für die Verheiratheten in dem doppelten Betrag.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Mit Rücksicht auf den Stand der Lebensmittelpreise mußten aber im Durchschnitt bewilligt werden:

für 1866		2,75 kr.
„ 1867		3,29 „
durchschnittlich für beide Jahre		3,04 „
Der tägliche Aufwand für den Mann beträgt demnach mehr		1,02 „
oder jährlich		6 fl. 12 kr.

Für sämmtliche 7,840 Menageberechtigte würde der Mehraufwand betragen haben

	7840 × 6 fl 12 kr. =	48,608 fl. — kr.
	und für beide Jahre =	97,216 „ — „
Das Budget enthält unter verschiedenen Titeln die jährliche Summe von		95,917 „ — „
	demnach für beide Jahre	191,834 fl. — kr.
der wirkliche Aufwand betrug aber 1866	126,856 fl. 12 kr.	
1867	151,621 „ 38 „	
		278,477 „ 50 „
somit hat sich ein Mehraufwand ergeben von		86,643 fl. 50 kr.
Bei dessen Vergleichung mit dem berechneten Mehraufwand auf den budgetmäßigen Stand der Menageberechtigten von		97,216 „ — „
erscheint eine Minderverwendung von		10,572 fl. 10 kr

deren Ursache in geringerem Dienststand und im Wegfall der Menagezulage während der Hospitalverpflegung u. s. w. gefunden wird.

2. Brodverpflegung.

Der budgetmäßige Satz für die tägliche Brodportion beträgt		5,75 kr.
der durchschnittliche Kostenpreis belief sich aber 1866 auf		4,39 „
1867 „		6,18 „
durchschnittlich für beide Jahre auf		5,28 „
Der tägliche Aufwand für den Mann war daher niederer um		0,47 „
	oder jährlich um	2 fl. 51 „

Für sämmtliche 7693 Brodberechtigte würde der Minderaufwand betragen haben

	7693 × 2 fl. 51 kr. =	21,925 fl. 3 kr.
	und für beide Jahre	43,850 „ 6 „
Das Budget enthält unter verschiedenen Titeln die jährliche Summe von		269,255 „ — „
	demnach für beide Jahre	538,510 fl. — kr.
Der wirkliche Aufwand betrug aber 1866	185,983 fl. 58 kr.	
1867	319,451 „ 58	
		505,435 „ 56 „
Es wurde daher eine Ersparniß erzielt von		33,074 fl. 4 kr.
Hiezu wegen Vermehrung der Naturalvorräthe		27,533 „ 27 „
sodann die oben dargestellte Einnahme für abgegebene Naturalien		6,320 „ 13 „
Die Ersparniß beträgt somit im Ganzen		66,927 fl. 44 kr.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Bei Vergleichung derselben mit dem obenbezeichneten Minderaufwand auf den budgetmäßigen Stand der Brodberechtigten im Betrag von . . . . . 43,850 fl. 6 kr.
ergibt sich daher eine weitere Minderverwendung von . . . . . 23,077 „ 38 „
welche vorzüglich durch geringeren Dienststand veranlaßt wurde.

3. Fouragеverpflegung.

Der Etatsatz für eine leichte Fourageration beträgt . . . . . 31 kr.
Der durchschnittliche Kostenpreis stellte sich aber 1866 auf . . . . . 38,28 kr.
1867 „ . . . . . 34,65 kr.
durchschnittlich für beide Jahre auf . . . . 36,46 kr.
der tägliche Aufwand für ein Pferd war daher höher um . . . . . 5,46 kr.
oder jährlich um . . 33 fl. 13 kr.
Für die budgetmäßigen 2186 Rationen würde hiernach der Mehraufwand betragen haben 72,611 fl. 38 kr.
und für beide Jahre . . . 145,223 „ 16 „
Das Budget enthält jährlich . . . . . 421,403 „ — „
demnach für beide Jahre . . 842,806 „ — „
Der wirkliche Aufwand besagt aber 1866 . . . . . 523,718 fl. 59 kr.
1867 . . . . . 502,874 „ 12 „
1,026,593 „ 11 „
somit ergab sich ein Mehraufwand von . . . . . 183,787 fl. 11 kr.

Hievon geht jedoch ab:
1. der Werth der größeren Naturalvorräthe am Schlusse der Budgetperiode mit 1,254 fl. 2 kr.
2. der als eigene Einnahme behandelte Betrag für gegen Bezahlung abgegebene Fourage mit . . . . . 26,627 „ 11 „
27,881 „ 13 „
so daß die eigentliche Ueberschreitung nur noch beträgt . . . . . 155,905 fl. 58 kr.

Wird dieselbe mit dem oben berechneten Mehraufwand auf den budgetmäßigen Pferdestand im Betrag von . . . . . 145,223 „ 16 „
verglichen, so erscheint noch eine Mehrverwendung von . . . . . 10,682 fl. 42 kr.
welche von dem höheren Pferdestand in Folge der Mobilmachung von 1866 herrührt, weßhalb der Aufwand auf den außerordentlichen Kredit um diese Summe zu nieder erscheint.

Aus diesen Erläuterungen geht hervor, daß der Mehraufwand für Naturalverpflegung lediglich von höheren Naturalpreisen herrührt, und daß, wenn diese Preise den Normalbetrag nicht überschritten hätten, durch geringere Dienststände überall ein Minderaufwand erzielt worden wäre.

Wir gehen nun zur Erläuterung der Mehr- beziehungsweise Minderverwendung an Gage, Löhnung und Zulagen, an Massengeldern und sonstigen Kosten über und bemerken noch, daß über die Durchschnittsfonds eine besondere Nachweisung gegeben werden wird.

Die Beträge des Mehr- und Minderaufwandes entziffern sich wie folgt:

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Minderaufwand.

Kriegsministerium	5,351	fl. 34	kr.
General-Adjutantur	4,533	„ 6	„
Armeekorps-Kommando	2,487	„ 30	„
Generalstab	5,846	„ 49	„
Infanterie	28,500	„ 27	„
Reiterei	5,384	„ 58	„
Militär-Strafkompagnie	5,561	„ 35	„
Militärgerichtsbarkeit	1,960	„ 1	„
Sanitätsdirektion	736	„ 40	„
Kommandantschaften	629	„ 12	„
Hauptkriegskasse	551	„ 48	„
Zeughausdirektion	338	„ 49	„
Montirungs-Kommissariat	359	„ 26	„
Kasernenverwaltungen	360	„ 37	„
Militärbildungsanstalten	2,969	„ 12	„
Gottesdienst und Schulen	1,685	„ 52	„
Für milde Zwecke	—	„ 31	„
Für die Festung Rastatt	8,579	„ 48	„
Für das Invalidenkorps	3,318	„ 43	„
Zusammen	79,156	fl. 38	kr.

Mehraufwand.

Artillerie	4,168	fl. 17	kr.
Sanitätskompagnie	846	„ 49	„
Rekrutirung	3,598	„ 17	„
Bauwesen	5,659	„ 21	„
Hospitalverwaltungen	999	„ 34	„
Transportkosten	12,525	„ 1	„
Verschiedene und zufällige Ausgaben	4,265	„ 41	„
Militärpensionen	75,064	„ 22	„
Zusammen	107,127	fl. 22	kr.
Verbleibt Mehraufwand	27,970	„ 44	„

Zur Begründung dieser Abweichungen von den Budgetsätzen wird bemerkt:

Tit. I. Kriegsministerium.

Tit. II. a. General-Adjutantur.

Tit. II. b. Armeekorps-Kommando.

Tit. III. 1. Generalstab.

Der Minderaufwand bei Tit. I. und III. 1. rührt hauptsächlich daher, daß die zur Felddivision eingetheilt gewesenen Offiziere und Beamten während zweier Monate von der Feldkriegskasse auf den außerordentlichen Etat besoldet worden sind.

Bei den Titeln II. a. und b. waren einzelne Stellen nicht mit den im Budget vorgesehenen höheren Chargen besetzt.

Tit. III. 2. Infanterie.

Tit. III. 3. Reiterei.

Tit. III. 4. Artillerie.

Im Juni 1866 ist die Großherzogliche Division auf den Kriegsfuß gesetzt worden, in Folge dessen der Präsentstand an Offizieren, Unteroffizieren und Mannschaften, sowie der Präsentstand an Pferden nach den Kriegsetats erhöht werden mußte.

Die Kosten für Verpflegung des die Friedensetats übersteigenden Standes wurden auf den außerordentlichen Kredit für Mobilmachung verrechnet, worüber in den Erläuterungen zum außerordentlichen Etat nähere Nachweisung gegeben werden wird.

Vor dem Eintritt der Mobilmachung, d. i. in den Monaten Januar bis Mai, und nach der Rückkehr auf den Friedensfuß, d. i. in den Monaten September bis Dezember, sind jedoch durch Beurlaubungen vor dem Rekrutenzugang und während der Ruhepause Minderungen an dem etatmäßigen Dienststand eingetreten und zwar bei der

Infanterie um	185	Mann	auf den Tag nach dem Jahresdurchschnitt berechnet.
Reiterei „	38	„	
Artillerie „	18	„	

Auch im Jahre 1867 ist in Folge der Kriegsbedrohung und der früheren Einberufung der Rekruten eine Erhöhung des normalen Friedensdienststandes eingetreten. Der hierdurch entstandene Aufwand wurde ebenfalls auf den außerordentlichen Etat verrechnet, worüber die Erläuterungen nachfolgen.

Gleichwohl wurde auch in diesem Jahre durch eine Beurlaubung zur Zeit der Ernte eine Minderung an dem etatmäßigen Dienststand herbeigeführt, nämlich:

bei der Infanterie um	60	Mann,
„ „ Reiterei „	22	„
„ „ Artillerie „	24	„

Durch diese Ermäßigungen des Friedensdienststandes ist die nachgewiesene Ersparniß an Löhnung und Massengeldern entstanden.

Ueberdies haben an dem etatmäßigen Stande an Offizieren gefehlt:

	1866.	1867.
bei der Infanterie	18	19
„ „ Reiterei	—	1

Dagegen waren bei der Artillerie im Jahre 1867 6 Offiziere über den etatmäßigen Stand vorhanden, welche von der Mobilmachung aus dem Jahr 1866 übergegangen sind und eine Ueberschreitung des Gagesatzes bei dieser Waffe verursacht haben.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Die Ueberschreitung der Etatssätze für Funktionszulagen und Pferdegelder ist theils eine Folge der im Oktober 1867 eingetretenen Formations-Erweiterung, wornach ein 3. Infanterie-Brigade-Kommando, bei jedem Dragoner-Regiment eine 5. Eskadron, bei der Artillerie 2 Batterien beziehungsweise Kompagnien, sowie ein Pionier-Abtheilungs-Kommando errichtet wurde, theils eine Folge der Besetzung von Kommandostellen mit Offizieren niederen Grades, welche wegen geringerer Gage die tarifmäßige Funktionszulage bezogen haben.

Der Minderaufwand an Alterszulagen rührt von der Beförderung von Offizieren in höhere Chargen her.

Die besonderen Bewilligungen, welche auf die Minderverwendung an Löhnung ꝛc. verausgabt wurden, bestehen hauptsächlich in der auf das Geburtsfest Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs in den Jahren 1866 und 1867 und bei den Herbstübungen in letzterem Jahr bewilligten Gratislöhnung.

Dieselbe beträgt im Ganzen bei

der Infanterie	5,139 fl. 9 kr.
„ Reiterei	1,395 fl. 25 kr.
„ Artillerie	1,269 fl. 24 kr.

Tit. III. 5. Sanitäts-Kompagnie.

Der Mehraufwand ist dadurch entstanden, daß die Mannschaft während des theoretischen Unterrichts in den Monaten Januar und Februar 1867 von der Sanitäts-Kompagnie verpflegt wurde. Diese Verpflegungskosten wären aber als Aufwand für „Tit. III. 2. Infanterie" zu verrechnen gewesen, was jedoch, wie in früheren Jahren zur Vermeidung von Weitläufigkeiten unterblieben ist.

Der Mehraufwand findet somit seine Ausgleichung durch die Ersparniß an dem Budgetsatz für Infanterie.

Die Ersparniß an Massengeldern ist bei den praktischen Uebungen erzielt worden.

Tit. III. 6a. Kosten für größere Truppenübungen.

Tit. III. 6b. Remontirung.

Tit. X. 2. Ausrüstung.

Tit. XI. 2. Bekleidung.

Tit. XII. 2. Unterkunft.

Tit. XIII. 2. Krankenpflege.

Die Erläuterungen über diese Rubriken werden mit der Darstellung der Durchschnittsfonds gegeben.

Tit. III. 7. Militärstrafkompagnie.

Der Minderaufwand rührt von geringerer Zahl der Sträflinge her. Dem Budget sind nämlich 50 Sträflinge zu Grund gelegt, während sich im Jahr 1866 nur 34 und im Jahr 1867 nur 47 Mann in der Strafkompagnie befanden.

Ferner waren in beiden Jahren 1 Offizier und 2 Unteroffiziere weniger vorhanden.

Tit. IV. Militärgerichtsbarkeit.

Die Einweisung der Auditore in die höheren Gagen ist erst im August 1866 erfolgt. Außerdem wurden die Bezüge von fünf Auditoren, welche sich bei der Felddivision befanden, in den Monaten Juli und August 1866 auf den Kredit für Mobilmachung verrechnet, ferner ist im Monat Juli 1867 der Auditor in Konstanz in den Ruhestand getreten und nicht wieder ersetzt worden. Diese Verhältnisse haben die Ersparnisse an Gagen und Gehalten hervorgerufen, wogegen durch die Versehung der Auditoratsgeschäfte in Konstanz, Durlach und Rastatt Diäten und Reisekosten erwachsen sind, welche eine Ueberschreitung der Rubrik „Massengelder" verursacht haben.

Der Minderaufwand bei Untersuchungskosten wird keiner Erläuterung bedürfen, nur ist zu erwähnen, daß dem Aufwand an Untersuchungskosten im Betrage von 3,734 fl. 12 kr. unter Ziffer 10 der eigenen Einnahmen ein Ersatz von solchen Kosten, einschließlich der Sporteln mit 2,802 fl. 23 kr. gegenübersteht.

Tit. V. Sanitätsdirektion.

Die seit November 1865 erledigt gewesene Stelle des Stabspferdearztes wurde erst im März 1866 wieder besetzt; ferner hielt der Generalstabsarzt keine Pferde und bezog deßhalb kein Pferdegeld.

Tit. VI. Rekrutirung.

Die Aushebung der Rekruten der Altersklasse 1847 wurde nach dem Gesetz vom 5. Oktober 1867 schon im Oktober 1867 vollzogen. Es wurden deßhalb nicht nur die Kosten für die Aushebungen der Altersklasse 1845 und 1846, sondern auch die der Altersklasse 1847 mit 3,636 fl. 19 kr. auf die Kredite für die beiden erstgenannten Jahre verrechnet, wodurch die Ueberschreitung der Rubrik „Massengelder" entstanden ist.

Tit. VII. Bauwesen.

Der Mehraufwand an Gehalten und Zulagen im Betrage von 71 fl. 31 kr. ist durch höhere Gebühren des Baupersonals in Folge vermehrter Baugeschäfte entstanden.

Der Minderaufwand an den Krediten für Unterhaltung der Gebäude und Schwimmschulen ist ein rein zufälliger.

Die Ueberschreitung des Budgetsatzes für Brandkassebeiträge hat ihren Grund in dem höheren Umlagefuß für 1866. Während die Beiträge nämlich in der Regel und auch wieder im Jahr 1867 von 100 fl. Versicherungsanschlag

in der	I.	Klasse	3½ kr.
„ „	II.	„	4½ kr.
„ „	III.	„	5½ kr.
„ „	IV.	„	7 kr.

betragen haben, erreichten sie im Jahr 1867 genau das Doppelte, so daß die Brandkassebeiträge für dieses Jahr den Budgetsatz für 1866 und 1867 fast ganz absorbirten.

Die Ueberschreitung für Mieth- und Pachtzinse mit 5,311 fl. 59 kr. war nicht zu umgehen, da der Budgetsatz schon für die früher bestandenen Miethen nicht zureichte und in dieser Budgetperiode weitere Bureaulokalitäten für das Armeekorps-Kommando und den Generalstab gemiethet werden mußten.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Tit. VIII. Kommandantschaften.

Tit. IX. Hauptkriegskasse.

Tit. X. 1. Zeughaus-Direktion.

Tit. XI. 1. Montirungs-Kommissariat.

Tit. XII. 1. Kasernenverwaltungen.

Da die Abweichungen von den Budgetsätzen bei diesen Titeln nicht bedeutend sind und fast ausschließlich in Ersparnissen bestehen, so dürfte eine spezielle Erläuterung nicht nöthig sein und die allgemeine Angabe genügen, daß diese Abweichungen ihren Grund in Personalveränderungen und in zufälligen Vorkommnissen haben.

Tit. XIII. 1. Hospitalverwaltungen.

Der Mehraufwand bei Gagen, Gehalte und Zulagen rührt von der Kostverpflegung der Krankenwärter her. Während nämlich im Budget der Preis einer Kostportion jährlich auf 187 fl. 21 kr. angenommen worden ist, hat derselbe in Wirklichkeit im Jahre 1866 225 fl. 5 kr. und im Jahre 1867 255 fl. 30 kr. betragen. Wenn daher sämmtliche budgetmäßigen 16 Krankenwärterstellen ständig besetzt gewesen wären, so würde die in 1,011 fl. 34 kr. bestehende Ueberschreitung noch größer geworden sein, so aber sind durch zeitweise Erledigung von solchen Stellen oder Versehung derselben durch Krankenwärterzöglinge andererseits wieder Ersparnisse erzielt worden.

Tit. XIV. Militär-Bildungs-Anstalten.

Die höhere Offiziersschule wurde im September 1866 geschlossen und es hat von da an die Zahlung der in jährlichen 1,300 fl. bestehenden Lehrerzulagen für diese Schule nicht mehr stattgefunden. Sodann ist bei anderweitiger Besetzung der Stelle eines Kommandanten des Kadettenkorps im Mai 1867 die Funktionszulage von jährlichen 400 fl. in Wegfall gekommen.

Die Ersparnisse an den Rubriken für Massengelder und höhere Ausbildung von Offizieren sind zufällig eingetreten.

Tit. XV. Gottesdienst und Schulen.

Die Ersparniß an der Rubrik „Gottesdienst" rührt hauptsächlich daher, daß vom April 1867 an in der Garnison Mannheim ein besonderer Militärgeistlicher nicht mehr angestellt war. Die weiteren Ersparnisse an Gagen und Gehalten sind Folgen von Personalveränderungen.

Die Kredite für die übrigen Rubriken waren zur Bestreitung der dahin gehörenden Ausgaben nicht ganz erforderlich.

Tit. XVI. Für milde Zwecke.

Der geringe Minderaufwand bedarf keiner Erläuterung.

Tit. XVII. Transportkosten.

Der Budgetsatz für Transport- und Zugskosten hat sich schon mehrere Jahre als ungenügend erwiesen.

Die größere Ueberschreitung in dieser Budgetperiode rührt eines Theils daher, daß die Besatzung von Kehl, die von Karlsruhe und Freiburg aus mittelst der Eisenbahn öfters wechselte, der besonderen Verhältnisse wegen in größerer Stärke gegeben werden mußte. Andern Theils und hauptsächlich aber hat die im November 1867 erfolgte Formations-Erweiterung, in deren Folge zur Bildung der Halbbataillone eine größere Anzahl Mannschaft vom 2. Infanterieregiment in Mannheim und vom 5. Infanterieregiment in Freiburg mittelst der Eisenbahn nach Rastatt befördert werden mußte, zur Vermehrung der Transportkosten beigetragen.

Gegenüber der Ueberschreitung des Budgetsatzes für Transport- und Zugskosten um 16,181 fl. 4 kr. ist dagegen an dem für Garnisonswechsel ein Minderaufwand von 3,656 fl. 3 kr. erzielt worden.

Tit. XVIII. Etappengelder.

Der Aufwand gleicht sich mit dem Budgetsatz vollständig aus, indem die Mehrkosten dem außerordentlichen Etat zufallen.

Tit. XIX. Für die Festung Rastatt.

Der Minderaufwand an Gagen, Gehalten und Zulagen wurde durch Personalveränderungen, insbesondere aber dadurch veranlaßt, daß der Gouverneur im Oktober 1866 in den Ruhestand getreten und dessen Nachfolger erst im Mai 1867 ernannt worden ist. Es wurden nicht nur die gesammten Bezüge des Gouverneurs in dieser Zwischenzeit erspart, sondern es ist auch der veränderten Besatzungsverhältnisse wegen die Repräsentationszulage von jährlichen 4,000 fl. für die Folge weggefallen.

Die Ersparniß an Massengeldern und sonstigen Kosten rührt von Zufälligkeiten her.

Tit. XX. Verschiedene und zufällige Ausgaben.

Zur Ueberschreitung des Budgetsatzes für Diäten, Kommandozulagen und Reisekosten um 4,911 fl. 2 kr. haben hauptsächlich die besonderen Verhältnisse im Jahr 1867 beigetragen. Verschiedene Entsendungen von höheren Offizieren und Militärbeamten nach Berlin, Stuttgart, München und Paris haben einen Kostenaufwand von 1,484 fl. 32 kr. verursacht. Ueberdies sind aus Anlaß der Kriegsbedrohung in genanntem Jahr die nach Kehl und Bruchsal entsendeten Infanterieabtheilungen, sowie die nach Rastatt entsendete Dragonereskadron stärker zusammengesetzt worden, als dies in gewöhnlichen Verhältnissen der Fall war, wodurch eine namhafte Vermehrung des Aufwandes an Kommandozulagen und Quartiergeldern ꝛc. erwachsen ist.

An dem Budgetsatz für sonstige Ausgaben wurden 645 fl. 21 kr. erspart.

Tit. XXI. Invalidenkorps.

Während beider Jahre war die effektive Stärke um 1 Lieutenant und 10 Soldaten geringer als die budgetmäßige. Ueberdies war ein Regimentsarzt nicht angestellt, sondern der Sanitätsdienst einem Civilarzt gegen Funktionsgehalt übertragen.

Tit. XXII. Militärpensionen.

Der Mehraufwand für neue Pensionen im Betrag von 70,576 fl. 26 kr. ist eine Folge der kriegerischen Er-

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

eignisse im Jahre 1866, weil unmittelbar vor und nach dem Feldzuge zahlreiche Pensionirungen von Offizieren, Unteroffizieren und Soldaten unvermeidlich waren. Der Zugang an Pensionären in beiden Jahren beträgt nämlich 40 Offiziere und 112 Unteroffiziere und Soldaten = 152 Köpfe mit . . . . . 66,819 fl. — kr.
Der Abgang dagegen nur 22 Offiziere und 44 Unteroffiziere und Soldaten = 66 Köpfe mit 29,940 „ — „

Der erstere ist somit höher um 18 Offiziere und 68 Unteroffiziere und Soldaten = 86 Köpfe mit 36,879 fl. — kr.

Aus derselben Veranlassung ist der Mehraufwand an Ordenspensionen mit 3,869 fl. 11 kr. entstanden, da in Folge des Feldzugs die Zahl der Inhaber der Karl-Friedrich-Militär-Verdienst-Medaille sich vermehrt hat.

Bei den alten Pensionen und Unterstützungsbeiträgen ist der erwartete Heimfall nicht vollständig eingetreten, weßhalb eine Ueberschreitung nachgewiesen wird.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

VII.

Durchschnittsfonds.

	1. Kasernirungsfond.		2. Hospitalfond.		3. Montirungsfond.		4. Ausrüstungsfond.		Summe.	
	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
1. Am 1. Januar 1866 hat das Guthaben betragen	51,826	35	34,871	56	18,811	35	130,877	54	236,388	—
2. Budgetmäßige Bewilligung für 1866 und 1867	241,616	—	97,498	—	234,926	—	160,776	—	734,816	—
3. Einnahme nach Seite 2	49,202	41	25,904	45	161,599	14	18,259	5	254,965	45
und die Ersparnisse an Tit. III. für Zündnadelgewehre	—	—	—	—	—	—	44,050	—	44,050	—
zusammen	342,645	16	158,274	41	415,336	49	353,962	59	1,270,219	45
4. Aufwand für 1866 und 1867	364,586	14	141,788	26	445,518	16	360,724	47	1,312,617	43
5. Am 31. Dezember 1867 betrug daher das Guthaben	—	—	16,486	15	—	—	—	—	—	—
die Schuld	21,940	58	—	—	30,181	27	6,761	48	42,397	58
6. Es berechnet sich daher eine Vermehrung des Guthabens um	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Verminderung des Guthabens um	73,767	33	18,385	41	48,993	2	137,639	42	278,785	58

	Uebertrag der Fonds 1—4.		5. Remontirungsfond.		6. Manöverfond.		7. Fond zur Errichtung eines Barackenlagers.		Haupt-Summe.	
	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
1. Am 1. Januar 1866 hat das Guthaben betragen	236,388	—	56,638	52	10,566	46	107,652	59	411,246	37
2. Budgetmäßige Bewilligung für 1866 und 1867	734,816	—	92,160	—	60,000	—	—	—	886,976	—
3. Einnahme nach Seite 2	254,965	45	—	—	557	29	4,370	45	259,893	59
und die Ersparnisse an Tit. III. für Zündnadelgewehre	44,050	—	—	—	—	—	—	—	44,050	—
zusammen	1,270,219	45	148,798	52	71,124	15	112,023	44	1,602,166	36
4. Aufwand für 1866 und 1867	1,312,617	43	76,252	17	26,780	42	6,345	13	1,421,995	55
5. Am 31. Dezember 1867 betrug daher das Guthaben	—	—	72,546	35	44,343	33	105,678	31	180,170	41
die Schuld	42,397	58	—	—	—	—	—	—	—	—
6. Es berechnet sich daher eine Vermehrung des Guthabens um	—	—	15,907	43	33,776	47	—	—	—	—
Verminderung des Guthabens um	278,785	58	—	—	—	—	1,974	28	231,075	56

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Erläuternd wird bemerkt:

1. Kasernirungsfond.

Die Verminderung des Guthabens, beziehungsweise die Ueberschreitung findet ihre Begründung in der Anschaffung von Kasernrequisiten in größerem Maßstabe, weil einerseits der Bedarf für den hohen Dienststand in den Jahren 1866 und 1867 sich gesteigert hat, und anderseits die durch stärkere Abnützung unbrauchbar gewordenen Gegenstände wieder nachgeschafft werden mußten.

2. Hospitalfond.

Die Verminderung des Guthabens ist durch den höhern Krankenstand veranlaßt worden.

3. Montirungsfond.

In Folge des Feldzugs von 1866 und der Verlegung eines Theils der Truppen ins Lager bei Forchheim im Jahre 1867 wurden die Monturen in dem Maße abgenutzt, daß den Abtheilungen außerordentliche Zuschüsse an Mänteln, Waffenröcken und Pantalons geleistet werden mußten.

Durch den Ersatz dieser Monturstücke sowie überhaupt durch Kompletirung der Monturbestände wurde ein Aufwand hervorgerufen, der nebst den Mitteln des außerordentlichen Kredits auch noch den Montirungsfond in dem Grade in Anspruch genommen hat, daß der nachgewiesene Mehraufwand eingetreten ist.

4. Ausrüstungsfond.

Der Mehraufwand ist, wie bei dem Montirungsfond, eine Folge der Kompletirung der Ausrüstung insbesondere nach dem Feldzuge.

Unter der Einnahme ist auch die Ersparniß an Tit. III. enthalten, welche

im Jahr 1866	29,516 fl. und
„ „ 1867	14,534 „
zusammen . . .	44,050 fl.

betragen hat und nach dem Gesetz vom 30. November 1866 zur Bestreitung der Kosten für Abänderung der Gewehre in Hinterlader mitzuverwenden ist.

Die Verwendung erfolgte in den Jahren 1868 und 1869.

5. Remontirungsfond.

In den Jahren 1866 und 1867 wurden für Rechnung des ordentlichen Etats 133 Pferde

angekauft um	47,097 fl. 23 kr.
es hat somit 1 Pferd gekostet 354 fl. 7 kr. Der weitere Aufwand besteht in	
1. Kosten für Besichtigung, ärztliche Behandlung und Einziehung verstellter Pferde . . .	196 „ 59 „
2. Bauherstellungen im früheren Remontehof	277 „ 17 „
3. Kosten für Verpflegung von 156 Pferden, welche vom 1. Oktober 1866 an über den Friedensstand gehalten worden sind	28,680 „ 38 „
zusammen . . .	76,252 fl. 17 kr.

6. Manöverfond.

Die Vermehrung des Guthabens rührt daher, daß im Jahre 1866 keine größeren Uebungen stattgefunden haben und für verschiedene Bedürfnisse nur eine Ausgabe von 339 fl. 57 kr. erwachsen ist, ferner daß im Jahre 1867 die größeren Truppenübungen nur einen Aufwand von . . . . . 26,440 fl. 45 kr. verursacht haben.

7. Fond zur Errichtung eines Barackenlagers.

Die Ausgaben von 6,345 fl. 13 kr bestehen in dem Pachtzins für das Barackenlager-Gelände in der Molzau, in den Kosten für dessen Vermessung und Looseintheilung zur Wiederverpachtung u. s. w.

Außerordentlicher Etat.

1. Für Erbauung eines Schießwalls auf dem Artillerieübungsplatz bei Forchheim.

Die Herstellung wurde im Jahre 1866 vollendet und hiefür der aufrecht erhaltene Kredit von 2,214 fl. verausgabt.

2. Für Erweiterung der Karlskaserne in Freiburg.

Die Bauarbeiten sind in dem Maße vorgeschritten, daß an dem Kredit 96,618 fl. 39 kr. verwendet wurden. Der Rest von 27,850 fl. ging in die Budgetperiode 1868/69 über.

3. Für gezogene Geschütze.

Auf die Beistellung gezogener Stahlgeschütze mit Hinterladung wurden im Jahre 1866 verwendet 118,989 fl. — kr.
und zwar:

für Geschütze mit Wagen und Ausrüstung	77,451 fl. — kr.	
„ Geschützmunition	41,538 „ — „	
Hievon sind auf den außerordentlichen Kredit verrechnet worden		78,676 „ — „
während die weiteren Kosten mit		40,313 fl. — kr.

theils auf den Erlös für die verwertheten Bronzegeschütze, theils auf die ordentliche Dotation übernommen worden sind.

4. Für einen überzähligen Artillerie-Major beim Kriegsministerium.

Dieser Stabsoffizier, welcher bei der Artillerie aggregirt war, ist vom 1. Januar 1867 an in den etatsmäßigen Stand eingerückt und vom 1. November 1867 an in das Kriegsministerium versetzt worden.

Der außerordentliche Etat wurde daher für die Gageaufbesserung nur bis Ende Dezember 1866 und für die Funktionszulage nur bis Ende Oktober 1867 in Anspruch genommen, so daß eine Minderverwendung von 540 fl. eingetreten ist.

5. Für Erbauung einer Bäckerei in Karlsruhe.

Von dem Kredit im Betrage von 35,000 fl. konnten, da das Gebäude nicht vollendet wurde, nur 19,328 fl. 5 kr. zur Verwendung kommen, die weiteren 15,671 fl. 55 kr. sind daher als Kredit für 1868/69 übertragen worden.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

6. Für Erbauung von Fouragemagazinen in Karlsruhe und Gottesaue.

Die Herstellung ist unterblieben und der Kredit von 16,000 fl. nicht zur Verwendung gekommen, dagegen ist in der Periode 1868/69 die gleiche Summe zu demselben Zweck bewilligt und verausgabt worden.

7. Für Unterkunftsräume der Strafkompagnie.

Die beabsichtigte Erweiterung und Verbesserung der fraglichen Räume wurde mit einem Aufwand von 3,321 fl. 53 kr. erreicht, so daß an dem Kredit von 4,000 fl. eine Ersparniß von 678 fl. 7 kr. entstanden ist.

8. Für einen weiteren Lythographen beim Generalstab.

Der bewilligte Kredit von 1,200 fl. kam nicht zur Verwendung, weil die Anstellung eines zweiten Lythographen wegen Mangels einer geeigneten Persönlichkeit unterblieben ist.

9. Für einen charakterisirten Major der Infanterie.

Dieser Stabsoffizier ist im Januar 1867 in den etatsmäßigen Stand eingerückt und deßhalb von dieser Zeit an der außerordentliche Kredit zur Gageaufbesserung nicht mehr beansprucht worden. Es ist daher eine Minderverwendung von 500 fl. eingetreten.

Im Allgemeinen wird über den Vollzug des außerordentlichen Budgets bemerkt:

Durch höchste Entschließung aus Großherzoglichem Staatsministerium vom 14. Mai 1866 Nr. 421 ist bestimmt worden, daß das außerordentliche Budget vorerst nicht zu vollziehen und wo einzelne dahin gewiesene Ausgaben unverschieblich sind, in jedem einzelnen Falle die höchste Genehmigung einzuholen ist. Diese Genehmigung wurde ertheilt:

für die Ausgaben unter Ziffer 1 und 7 mit höchster Entschließung vom 16. August 1866 Nr. 714/15;

für die Ausgaben unter Ziffer 2 mit höchster Entschließung vom 16. August 1866 Nr. 714/15 und vom 24. Januar 1866 Nr. 71/72;

für die Ausgaben unter Ziffer 5 mit höchster Entschließung vom 3. Oktober 1866 Nr. 918 und vom 24. Januar 1867 Nr. 73/74;

für die Ausgaben unter Ziffer 3 mit höchster Entschließung vom 17. April 1867 Nr. 327.

10. Aufwand in Folge der Mobilmachung von 1866.

Bei der bedrohlichen politischen Lage im Frühjahr 1866 hat die Großherzogliche Regierung als ihre Pflicht erachtet, alle diejenigen Maßnahmen zu treffen, welche nöthig erschienen, um das Großherzogliche Armeekorps in kürzester Frist auf den Kriegsfuß zu stellen.

Sie hat zunächst die Anschaffung von 1,400 Dienstpferden angestrebt.

Nachdem von den Ständekammern in den Sitzungen vom 29. Mai und 7. Juni 1866 ein außerordentlicher Kredit von 1,070,800 fl. bewilligt worden war, wurde sofort eine außerordentliche Zwangsremontirung und die Einberufung der Mannschaft zur Wartung der Pferde angeordnet. Ferner hatte jede Infanteriekompagnie 20 Mann zur Auswahl und Heranbildung von Unteroffizieren aus Urlaub einzuziehen.

In Folge Anordnung der Mobilmachung des 8. deutschen Armeekorps durch Bundesbeschluß vom 14. Juni 1866 wurde von Seiner Königlichen Hoheit dem Großherzog am 18. Juni die Aufstellung der badischen Felddivision befohlen.

Für diesen Fall hatte die Großherzogliche Regierung den Ständen bereits am 8. Juni einen Voranschlag über den voraussichtlichen Aufwand vorgelegt.

Dieser Voranschlag enthält:

1. den einmaligen Aufwand für Feldausrüstungs-, Pferde- und Chaisenanschaffungsgelder der Offiziere und Beamten, für Beistellung von Dienstpferden, Etappengeld wegen Einberufung der Mannschaft und für verschiedene Ausgaben mit . . . . . 1,500,000 fl.

2. den laufenden Aufwand auf 6 Monate für Verpflegung und Unterhaltung der Offiziere, Mannschaft und Pferde über den Friedensstand, ferner für Feldzulagen, Mundportionen und Unterkunft, für Unterhaltung der Geschütze und Fuhrwerke und schließlich für verschiedene Ausgaben mit 3,384,000 „

zusammen . . . 4,884,000 fl.

Hieran ab die für 1,400 Pferde bereits bewilligten . . . . . 1,070,800 „

Restbedarf . . . 3,813,200 fl.

Nach Zustimmung der Stände wurde dem Kriegsministerium durch Gesetz vom 17. Juni 1868 diese Summe von 3,813,200 fl. als Kredit bewilligt.

Zur Ausführung der Mobilmachung wurden folgende außergewöhnliche Maßnahmen erforderlich:

1. unverzügliche Einberufung der beurlaubten Mannschaft auf die Kriegsstärke;
2. Ernennung der nach den Kriegsetats fehlenden Unteroffiziere und Spielleute;
3. Annahme von praktischen Aerzten und von Verwaltungsbeamten auf Kriegsdauer;
4. Beistellung sämmtlicher Pferde auf die Kriegsstärke;
5. Bewilligung von Feldausrüstungs- und Pferdeausrüstungsgeldern für Offiziere und Kriegsbeamten;

und in Verbindung hiemit hat das Großherzogliche Armeekorps durch höchste Ordre vom 20. Juni folgende Formation erhalten:

I. Felddivision:

10 Bataillone Infanterie,
11 Eskadronen Reiterei (2 Regimenter à 4 Eskadronen, 1 Regiment à 3 Eskadronen),
5 Batterien Artillerie nebst den
Munitionskolonnen,
eine Pionnierabtheilung,
ein Brückenzug,
eine Sanitätskompagnie,
die Armeezweige.

II. Ersatzkontingent:

4 Bataillone,
2 Eskadronen,
1 Fußbatterie.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

III. Besatzungskontingent in Rastatt:

2 Bataillone,
1 Eskadron,
4 Batterien.

Fast gleichzeitig mit diesen Anordnungen wurde die Verlegung der beiden Infanterieregimenter von Konstanz und Freiburg in die Umgebung von Karlsruhe und die Dislokation verschiedener kleinerer Abtheilungen ausgeführt.

Auf Befehl des Kommandos des 8. deutschen Armeekorps rückte die 1. Feldbrigade am 25. Juni nach Darmstadt und die 2. Feldbrigade mit dem Divisionsstab in den nächsten Tagen nach Oberhessen ab und nahm von dieser Zeit an die Großherzogliche Felddivision an den Operationen des 8. deutschen Armeekorps Theil.

Nach Eintritt des Waffenstillstands kehrte die Großherzogliche Felddivision in den ersten Tagen des Monats August in das Vaterland zurück.

Sofort wurde mit Zurückführung des Armeekorps auf den Friedensstand begonnen, indem zunächst eine Beurlaubung der Mannschaft bei der Infanterie und den Fußbatterien der Artillerie eingetreten ist.

Nach definitivem Friedensschlusse reihte sich hieran:

1. die Zurückführung des Pferdestandes der Offiziere und Kriegsbeamten;
2. die Zurückführung des Standes der Dienstpferde durch Versteigerung und Verstellung auf das Land, sowie die Beurlaubung der Mannschaft nach Maßgabe der Verminderung des Pferdestandes;
3. die Entlassung der auf Kriegsdauer angestellten Aerzte, Pferdeärzte und Verwaltungsbeamten;
4. die Zurückführung der überzähligen Unteroffiziere und Spielleute auf den etatmäßigen Stand.

Die Ausführung dieser Demobilisirungsmaßregeln konnte in Beziehung auf die Kriegsbeamten nicht sofort vollständig vollzogen werden, weil noch mehrere zur Erledigung des von der Mobilmachung herrührenden Geschäftszuwachses nothwendig waren. Diese Beamten mußten zu diesem Zweck noch im Jahre 1867 beibehalten und auf den Mobilmachungskredit besoldet werden.

Wir gehen nunmehr zur Darstellung des Aufwandes für die Mobilmachung und für die Zurückführung auf den Friedensstand über.

Dieser Aufwand beträgt nach den Geldrechnungen für die Jahre 1866 und 1867 . .	2,945,230 fl. 11 kr.
Hieran gehen jedoch die Einnahmen in Folge der Mobilmachung und des Rückgangs auf den Friedensstand ab mit	263,283 „ 1 „
demnach Restaufwand . . .	2,681,947 fl. 10 kr.

Der Gesammtaufwand entziffert sich, unter Vergleichung mit dem Kredit, wie folgt:

	Kredit.		Aufwand.		Mehr-aufwand.		Minder-aufwand.	
	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
I. Einmaliger Aufwand.								
1. Feldausrüstungsgelder an Offiziere und Beamte . . .	113,050	—	118,225	—	5,175	—	—	—
2. Pferdeanschaffungsgelder für Offiziere und Beamte . .	212,850	—	164,250	—	—	—	48,600	—
3. Chaisenanschaffungsgelder	9,500	—	9,152	—	—	—	348	—
4. Anschaffung von Dienstpferden	1,120,000	—	885,861	4	—	—	229,327	51
Notirung der inländischen Pferde	—	—	4,811	5				
5. Etappengelder für die Einberufung der Mannschaft . .	24,600	—	23,398	52	—	—	1,201	8
6. Verschiedene Ausgaben	20,000	—	—	—	—	—	—	—
und zwar:								
Anschaffung von Feldbinden	—	—	2,290	9	—	—	10,389	10
„ „ Felddienstauszeichnungen	—	—	7,320	41				
Summe . .	1,500,000	—	1,215,308	51	—	—	284,691	9
II. Laufender Aufwand.								
1. Gagen, Gehalte und Pferdegeld	99,050	—	63,864	36	—	—	35,185	24
2. Löhnung der Unteroffiziere und Mannschaft	375,852	—	125,428	33	—	—	250,423	27
3. Massengelder	314,759	—	83,190	4	—	—	231,568	56
4. Brod- und Mundverpflegung	1,153,979	—	320,949	47	—	—	833,029	13
5. Fourageverpflegung	489,216	—	205,314	23	—	—	283,901	37
6. Unterkunft	148,692	—	126,371	57	—	—	22,320	3
7. Krankenpflege	96,092	—	32,030	—	—	—	64,062	—
8. Bekleidung	241,455	—	241,455	—	—	—	—	—
9. Ausrüstung	61,829	—	61,829	—	—	—	—	—
10. Feldzulagen	222,960	—	65,817	51	—	—	157,142	9
Uebertrag . .	3,203,884	—	1,326,251	11	—	—	1,877,632	49

	Kredit.		Aufwand.		Mehr-aufwand.		Minder-aufwand.	
	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
Uebertrag . .	3,203,884	—	1,326,251	11	—	—	1,877,632	49
11. Sonstige Ausgaben	66,896	—	—	—				
Diäten und Reisekosten	—	—	9,885	46				
Transportkosten	—	—	125,314	27				
Belagerungsmaterialien in Bivouaks	—	—	16,183	7				
Herstellung eines Genieparks in Rastatt	—	—	1,797	20				
Anschaffung einer Zündmaschine für Sprengungen . .	—	—	256	36				
Unterhaltung der Feldpost	—	—	1,466	20				
Verlustentschädigungen	—	—	10,573	26	225,794	28	—	—
Gratifikationen	—	—	3,249	49				
Unterstützungen der im Lande zurückgebliebenen Unteroffiziersfamilien	—	—	1,328	51				
Antheil Badens an den gemeinschaftlichen Kosten des 8. deutschen Armeekorps	—	—	54,892	4				
Unterhaltung der Festung Rastatt	—	—	34,157	13				
Verschiedene Ausgaben	—	—	33,585	29				
Summe . .	3,270,780	—	1,618,941	39	—	—	1,651,838	21
III. Aufwand in Folge der Demobilisirung.								
1. Etappengeld für die Beurlaubung	—	—	23,392	13	23,392	13	—	—
2. Kosten des Garnisonswechsels	—	—	9,457	58	9,457	58	—	—
3. Wartgelder der Aerzte und Verwaltungsbeamten . .	—	—	71,352	25	71,352	25	—	—
4. Verkauf und Verstellung von Pferden	—	—	6,777	5	6,777	5	—	—
Summe . .	—	—	110,979	41	110,979	41	—	—
Hiezu:								
I. Einmaliger Aufwand	1,500,000	—	1,215,308	51	—	—	284,691	9
II. Laufender Aufwand	3,270,780	—	1,618,941	39	—	—	1,651,838	21
Zusammen . .	4,770,780	—	2,945,230	11	—	—	1,825,549	49

Zu einzelnen Positionen wird erläuternd bemerkt:

I. Einmaliger Aufwand.

Ziffer 1. Den auf Kriegsdauer angestellten Aerzten, Apothekern und Verwaltungsbeamten mußten die Feldausrüstungsgelder in höheren Sätzen bewilligt werden, als im Voranschlag angenommen war. Letzterer enthielt für diese Beamten nur 100 fl. beziehungsweise 150 fl., während denselben 200 fl. beziehungsweise 250 fl. bezahlt worden sind. Der im Voranschlag sich ergebende Durchschnittssatz von 167 fl. 14 kr. hat sich hiedurch auf 181 fl. 3 kr. erhöht, so daß, obgleich nur 653 Offiziere und Beamte Feldausrüstungsgelder bezogen haben, eine Ueberschreitung von 5,175 fl. eingetreten ist.

Ziffer 2. Es haben nicht alle Offiziere und Beamten die kriegsetatmäßige Anzahl Pferde beigestellt, daher auch das Pferdeanschaffungsgeld nicht bezahlt worden ist.

Ziffer 4. Statt der im Voranschlag angesetzten 2,800 Dienstpferde wurden nur 2,608 Stück beigestellt. Die Anschaffung erfolgte im Wege der Zwangsremontirung, wobei 1 Pferd durchschnittlich 339 fl. 40 kr. kostete. Der Minderaufwand ergab sich somit durch Nichtbeistellung von 192 Pferden und durch billigeren Preis.

Sämmtliche militärdienstbrauchbare Pferde des Landes wurden vor der Zwangsremontirung durch Thierärzte verzeichnet.

II. Laufender Aufwand.

Wie aus der Einleitung zu dieser Nachweisung hervorgeht, ist der höhere Dienststand an Offizieren, Beamten, Mannschaft und Pferden nicht auf einen Termin eingetreten, ebenso hat auch die Zurückführung auf den etatmäßigen Friedensdienststand nach und nach stattgefunden.

Wenn deßhalb eine genaue Entzifferung des auf die Dauer der Mobilmachung entfallenden Kredits für den laufenden Aufwand nicht thunlich ist, so kann immerhin mit Sicherheit angenommen werden, daß das Armeekorps während zweier Monate nach den Kriegsetats präsent war und hiernach ein Drittel des bewilligten Kredits bei Vergleichung mit dem entstandenen Aufwand zur Basis zu dienen hat.

Ziffer 1. Gagen, Gehalte und Pferdegeld. Der Aufwand beträgt	63,864 fl. 36 kr.
der Kredit für 2 Monate jedoch nur	33,016 „ 40 „
demnach Mehraufwand . .	30,847 fl. 56 kr.

welcher daher rührt:

1. daß die zum Stab der Felddivision eingetheilt gewesenen friedensetatmäßigen Offiziere und Beamten von der Feldkriegskasse auf den außerordentlichen Etat besoldet worden sind, während hiedurch an dem ordentlichen Etat eine Ersparniß eingetreten ist und zwar

bei Tit. I. von . .	1,783 fl. 20 kr.	
„ „ III. „ . . .	7,661 „ 59 „	
„ „ IV. „ . . .	1,733 „ 20 „	
„ „ IX. „ . . .	133 „ 20 „	
		11,311 fl. 59 kr.

Uebertrag . . 11,311 fl. 59 kr.

2. daß ein Theil der auf Kriegsdauer angenommenen und zur Erledigung der durch die Mobilmachung erwachsenen Geschäfte beibehaltenen Beamten noch bis Ende 1867 besoldet werden mußte mit . . . . . 14,728 „ 42 „

3. daß in Folge der höchsten Entschließung aus Großherzoglichem Staatsministerium vom 15. Oktober 1866 Nr. 961 die Bezüge der Kommandanten der Festung Rastatt, des Geniedirektors und des Platzmajors auf den Kredit für Mobilmachung übernommen worden sind. Diese Bezüge betragen für 1866 und 1867 . . . . . 11,903 „ 50 „

Summe . . 37,944 fl. 31 kr.

Verglichen mit dem Kredit für 2 Monate ist eine Minderverwendung eingetreten von . . . 4,927 „ 51 „ entstanden durch Nichtbesetzung einer Anzahl Offiziersstellen.

Ziffer 2. Löhnung der Unteroffiziere und Mannschaft.

Der Aufwand besagt . . . . . 125,428 fl. 33 kr.
der Kredit für 2 Monate aber . . . . . 125,284 „ — „

hiernach Mehraufwand . . . 144 fl. 33 kr.

welcher keiner weiteren Erläuterung bedarf.

Ziffer 3. Massengelder.

Der Aufwand beträgt . . . . . 83,190 fl. 4 kr.
der Kredit für 2 Monate aber . . . . . 104,919 „ 40 „

hiernach Minderverwendung . . 21,729 fl. 36 kr.

Statt der im Voranschlag angenommenen 35 fl. wurden nämlich nur 31 fl. 30 kr., das ist die doppelte Kleinmonturgebühr, mit Ausschluß aller andern Präsentmassengebühren, für jeden Mann der Felddivision angesetzt und im Uebrigen nur die wirklichen Ausgaben für Unterhaltung der großen Montur, der Armatur, des Lederwerks u. s. w. angerechnet.

Ziffer 4. Brod und Mundverpflegung.

Der Aufwand besagt . . . . . 320,949 fl. 47 kr.
der Kredit für 2 Monate aber . . . . . 384,659 „ 40 „

somit Minderaufwand . . . . 63,709 fl. 53 kr.

welcher daher rührt, daß nicht das ganze Armeekorps, sondern nur die Felddivision und das Ersatzkontingent ausmarschirt waren und Quartierverpflegung erhielten, während im Voranschlag die höheren Kosten für das ganze Armeekorps, somit auch für das Besatzungskontingent in Rastatt berechnet worden sind.

Ziffer 5. Fourageverpflegung.

Der Aufwand besagt . . . . . 205,314 fl. 23 kr.
der Kredit für 2 Monate jedoch nur . . . 163,072 „ — „

hiernach Mehraufwand . . . . 42,242 fl. 23 kr.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Für die Fourage mußte die Felddivision, insbesondere im Auslande, so hohe Preise bezahlen, daß der im Voranschlag angenommene Preis von 40 kr. für die leichte und von 48 kr. für die schwere Ration um 25 Prozent überschritten wurde. Bei diesem höheren Preis berechnet sich der Mehraufwand für die Verpflegung von 2450 Reitpferden und von 1450 Zugpferden während zweier Monate auf 43,296 fl. 40 kr. und kommt der oben nachgewiesenen Summe annähernd gleich.

Ziffer 6. Unterkunft.

Der Aufwand beträgt	126,371 fl. 57 kr.
der Kredit für 2 Monate jedoch nur . . .	49,564 „ — „
somit Mehraufwand	76,807 fl. 57 kr.

Dieser Mehraufwand ist hauptsächlich dadurch entstanden, daß auf dem Uebungsplatz bei Forchheim eine größere Anzahl Baracken zur Unterkunft von Truppen hergestellt werden mußte. In diesen Baracken waren auch von dem Eintritt der Mobilmachung an bis zur Rückkehr auf den Friedensfuß verschiedene Truppenabtheilungen untergebracht, welche, wenn diese Unterkunftsräume nicht vorhanden gewesen wären, hätten einquartirt werden müssen, wodurch ein bedeutender Mehraufwand für Verpflegung erwachsen wäre. Ueberdies war die Einquartierung zur Zeit der Mobilmachung aus militärischen Gründen nicht empfehlenswerth.

Ziffer 8 und 9. Bekleidung und Ausrüstung. Die durch die Feldaufstellung erlittenen Verluste und Abnützungen an Bekleidungs- und Ausrüstungsgegenständen waren so beträchtlich, daß außergewöhnliche Zuschüsse an die Truppen geleistet und in Folge dessen die Bestände bei dem Montirungsdepot und dem Zeughaus durch umfassende Neuanschaffungen wieder ergänzt werden mußten. Hierdurch waren wir genöthigt, den ganzen außerordentlichen Kredit für Bekleidung im Betrage von 241,455 fl. und für Ausrüstung im Betrage von 61,829 fl. in Anspruch zu nehmen.

Außer diesen Mitteln sind aber auch die ordentlichen Kredite nicht nur vollständig verwendet, sondern, wie die vergleichende Darstellung zeigt, noch erheblich überschritten worden und zwar

unter Tit. X. 2. um	59,967 fl. 57 kr.
„ „ XI. 2. „	101,252 „ 58 „

Ziffer 10. Feldzulagen.

Der Aufwand beträgt	65,817 fl. 51 kr.
der Kredit für 2 Monate jedoch	74,320 „ — „
demnach Minderaufwand . . .	8,502 fl. 9 kr.

welcher dadurch erläutert wird, daß die Feldzulagen nur für die Dauer des Ausmarsches der Felddivision bezogen worden sind.

Ziffer 11. Sonstige Ausgaben. Unterhaltung der Festung Rastatt.

In Folge der kriegerischen Ereignisse von 1866 wurde die Erhaltung und Verwaltung dieser Festung von Seite Badens übernommen und demgemäß von Großherzoglichem Staatsministerium mit höchster Entschließung vom 9. Juni 1867 Nr. 539 die Ermächtigung ertheilt, daß der vom 1. November 1866 bis Ende 1867 entstehende Bauaufwand bis zum Betrage von . . . . . 10,920 fl.
und von . . . . . 32,000 „
42,920 fl.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

aus dem Kredit für Mobilmachung bestritten werden darf. Der wirkliche Aufwand hat indessen nur den Betrag von 34,157 fl. 13 kr. erreicht.

III. Aufwand in Folge der Demobilisirung.

Ziffer 3. Wartgelder der Aerzte und Verwaltungsbeamten.

Um die erforderliche Anzahl tüchtiger Aerzte, Pferdeärzte und Verwaltungsassistenten zu erhalten, mußte dem auf Kriegsdauer beigezogenen Personal ein Wartgeld nach der Demobilisirung zugesichert werden. Dasselbe bestand bei den Aerzten in dem Fortbezug ihres Gehalts auf weitere zwei Jahre, bei den Pferdeärzten in dem Fortbezug ihres Gehalts auf ein weiteres Jahr und bei den Verwaltungsassistenten in einem Aversum von 400 fl. Dieses Wartgeld hat bis Ende 1867 einen Aufwand von . . . . . 71,352 fl. 25 kr. verursacht.

Die nicht weiter berührten Positionen werden keiner Erläuterung bedürfen.

11. Aufwand in Folge der Kriegsbedrohung 1867.

Die politischen Verhältnisse im Frühjahr 1867 haben die Großherzogliche Regierung abermals zur Anordnung außergewöhnlicher militärischer Maßregeln veranlaßt.

Zunächst sind über den budgetmäßigen Dienststand in jeder Infanteriekompagnie 20 Mann zur weiteren Ausbildung auf die Dauer von 3 Monaten aus Urlaub in Dienst berufen und 2 Korporale ernannt worden.

Diese Einberufung ist auf 25. April und die Ernennung der Korporale auf 1. Mai erfolgt.

Mit höchster Entschließung aus Großherzoglichem Staatsministerium vom 10. April 1867 ist zur Ausführung dieser Maßregeln ein Kredit von 60,000 fl. bewilligt worden.

Hierauf wurden diejenigen Anordnungen getroffen, welche geboten waren, um das Großherzogliche Armeekorps in kürzester Zeit in und bei Rastatt konzentriren und die Festung gegen einen gewaltsamen Angriff vertheidigen zu können.

Diese Anordnungen bestanden:

1. in der Verlegung des dritten Infanterie-Regiments von Konstanz nach Rastatt und des ersten Füsilier-Bataillons von Mannheim nach Rastatt;
2. in der Armirung der Festung Rastatt und Verproviantirung derselben auf 4 Wochen;
3. in der Leitung der Telegraphenlinien in die Festung;
4. in der Einberufung der Mannschaft des Festungs-Artillerie-Bataillons und der Pionnier-Kompagnie auf die Kriegsstärke;
5. in der Organisation des Kundschafterwesens,

und wurden sämmtliche im Monat April in Vollzug gesetzt.

An diese Maßregeln hat sich angeschlossen:

6. die Verstärkung der Besatzung Rastatts auf 6,000 Mann durch Einberufung der beurlaubten Mannschaft des dritten und vierten Infanterie-Regiments, sowie des ersten und zweiten Füsilier-Bataillons auf den Stand von 166 Mann in jeder Kompagnie. Auch erhielt jede Kompagnie 2 weitere Korporale.

Diese Einberufungen erfolgten auf die ersten Tage des Monats Mai.

Schließlich wurde angeordnet:

7. die abtheilungsweise Einberufung der mit dem Zündnadelgewehr noch nicht ausgebildeten Infanterie-Mannschaft der in Urlaub befindlichen Altersklassen zu einer 21tägigen Schießübung mit dem Zündnadelgewehr;
8. die abtheilungsweise Einberufung sämmtlicher Altersklassen derjenigen Feldbatterien, welche mit den 4pfünder Geschützen versehen worden sind, zum Behuf der Einübung mit dieser Waffe;
9. Einziehung sämmtlicher in den Landestheilen oberhalb der Murg verstellten Pferde mit etwa 200 Stück für die Artillerie und Reiterei, sowie Einberufung der für diesen erhöhten Pferdestand erforderlichen Mannschaft.

Die unter Ziffer 1 bis 9 aufgeführten Maßregeln haben durch die höchsten Entschließungen aus Großherzoglichem Staatsministerium vom 17. April 1867 Nr. 315 und vom 28. April 1867 Nr. 361 die Genehmigung erhalten und wurde zu ihrer Ausführung ein Kredit bis zu 500,000 fl. bewilligt; die Summe der Kredite hat sonach betragen . . . . . 560,000 fl.

Nachdem sich die Verhältnisse wieder friedlicher gestaltet hatten, wurde Anfangs Juni 1867 bei dem Festungs-Artillerie-Bataillon, der Pionnier-Kompagnie und der Reiterei die sofortige Beurlaubung auf den Friedensstand und die Verstellung der überzähligen Pferde auf das Land angeordnet.

Die Infanterieabtheilungen hatten den Friedensdienststand längstens bis zum 15. Juli 1867 anzunehmen, sofern dies unbeschadet des Vollzugs der oben unter Ziffer 7 getroffenen Maßregel geschehen konnte.

Die Anordnungen hinsichtlich der Armirung und Verproviantirung der Festung Rastatt wurden eingestellt, beziehungsweise die entbehrlichen Approvisionirungsgegenstände veräußert.

Was die Kosten betrifft, welche die Ausführung der angeordneten Maßregeln veranlaßt hat, so haben dieselben betragen . . . . . 458,046 fl. 42 kr.

Hieran geht jedoch die Einnahme für verkaufte Proviantgegenstände u. s. w. ab mit . . 141,968 „ 21 „

daher Aufwand . . 316,078 fl. 21 kr.

Indem wir noch bemerken, daß die Kosten für Unterhaltung der im Jahr 1867 über den friedensetatmäßigen Stand gehaltenen Dienstpferde auf den Remontirungsfond übernommen wurden, gehen wir zur detaillirten Darstellung des Aufwandes über.

1. Einberufung und Verpflegung von Unteroffizieren und Mannschaft.

Im Jahresdurchschnitt ergibt sich für die Dauer der getroffenen Maßregeln folgender erhöhter Stand:

Infanterie . . .	51	Unteroffiziere,	629	Soldaten,
Reiterei	2	„	18	„
Artillerie . . .	7	„	61	„
zusammen .	60	Unteroffiziere,	708	Soldaten,
			768	Mann,

deren Verpflegungsgebühren betragen:

Löhnung und Menagezulagen	63,361 fl. — kr.
Massengelder	13,925 „ — „
Uebertrag . . .	77,286 fl. — kr.

	Uebertrag . .	77,286 fl. — kr.
Brod		28,570 „ — „
Ausrüstung		5,432 „ — „
Bekleidung		11,520 „ — „
Unterkunft		14,005 „ — „
Krankenpflege		4,780 „ — „
Etappengelder		39,521 „ 58 „
2. Zugskosten		20,688 „ 52 „
3. Verproviantirung der Festung Rastatt		207,969 „ 22 „
4. Armirung der Festung		30,608 „ 54 „
5. Kundschaftswesen		699 „ 52 „
6. Verbindung der Festung mit dem Telegraphennetze		709 „ 29 „
7. Verschiedene Kosten und zwar:		
Herstellung von Unterkunftsräumen in Gebäuden und im Barackenlager	4,984 fl. 16 kr.	
Remunerationen und Gratifikationen	715 „ 37 „	
Diäten, Reisekosten und Kommandozulagen	5,159 „ 57 „	
Transportkosten	3,326 „ 35 „	
Für topographische Karten	1,721 „ 26 „	
Sonstiges	347 „ 24 „	
		16,255 „ 15 „
	Zusammen	458,046 fl. 42 kr.
Verglichen mit dem bewilligten Kredit von		560,000 „ — „
ist eine Minderverwendung eingetreten von		101,953 fl. 18 kr.

hauptsächlich durch Beschränkung der Ausgaben für Armirung und Proviantirung der Festung Rastatt.

12. Für Anschaffung von Zündnadelgewehren und Abänderung in solche.

Durch Gesetz vom 30. November 1866 wurde die Abänderung der vorhandenen 19,000 Gewehre in Hinterlader genehmigt und zur Ausführung außer den Erübrigungen an dem ordentlichen Budget für 1866/67 Titel III. „Armeekorps" und dem Fond für Herstellung eines Barackenlagers ein außerordentlicher Kredit von 100,000 fl. bewilligt.

Da diese Mittel zur Abänderung der Gewehre sich nicht als zureichend erwiesen haben, so hat das Kriegsministerium um einen weiteren Kredit von 122,206 fl., sowie für Abänderung der Munition um einen solchen von 15,000 fl. nachgesucht und diese Kredite in der Summe von 137,206 fl. durch höchste Staatsministerialentschließung vom 27. März 1867 Nr. 255 bewilligt erhalten.

In der Periode 1866/67 sind jedoch nur 1,652 Gewehre, sowie die Munition abgeändert worden, wofür, einschließlich der Kosten für Versuche, Kontrolirung und Einschießen der Gewehre ein Aufwand erwachsen ist von . . . . . 67,173 fl. 25 kr.

Für Abänderung der übrigen Gewehre ist in der folgenden Budgetperiode ein Kredit vorgesehen. Da die Abänderung der vorhandenen Gewehre längere Zeit in Anspruch nimmt,

Uebertrag . 67,173 fl. 25 kr.

so ließ die Kriegsbedrohung im Frühjahr 1867 als dringend geboten erscheinen, das Großherzogliche Armeekorps so schnell als thunlich mit Zündnadelgewehren zu versehen.

Durch höchste Staatsministerialentschließung vom 22. Juli 1867 Nr. 647 wurde daher zur Beistellung von 16,000 Stück neuen Zündnadelgewehren und für die damit in Verbindung stehenden Neuanschaffungen, beziehungsweise Abänderungen in der Ausrüstung der Infanterie ein außerordentlicher Kredit von 514,000 fl. bewilligt.

Dem Ansuchen auf Abgabe dieser 16,000 Gewehre hat die Königlich Preußische Regierung mit anerkennenswerther Bereitwilligkeit entsprochen.

Die Kosten für die Gewehre betragen	437,885 fl. 42 kr.	
Hiezu für Gewehrzubehör u. s. w.	22,280 „ 53 „	
„ Abänderung des Lederwerks	51,921 „ 23 „	
		512,087 „ 58 „
Gesammtaufwand . .		579,261 fl. 23 kr.

13. Für einen Militärbevollmächtigten in Berlin.

Die Ernennung eines Königlich Preußischen Generallieutenants zum Militärbevollmächtigten dahier, sowie die vielfältigen Anfragen und Erörterungen, welche die beabsichtigte Einführung der Preußischen Einrichtungen in dem Großherzoglichen Armeekorps nothwendig gemacht, haben die Entsendung eines höheren Offiziers als Militärbevollmächtigten nach Berlin bedingt.

Zur Bestreitung der durch diese Entsendung entstehenden Reisekosten, Tagegelder und sonstigen Vergütungen des betreffenden Offiziers wurde mit höchster Staatsministerialentschließung vom 28. April 1867 Nr. 356 ein Administrativkredit von 10,000 fl. zur Verfügung gestellt. Die wirklichen Ausgaben haben aber nur die Summe von 7,402 fl. 16 kr. erreicht, so daß eine Minderverwendung von 2,597 fl. 44 kr. eingetreten ist.

14. Für Entsendung von Offizieren nach Preußen.

Um die Einrichtungen in der Königlich Preußischen Armee in Beziehung auf den inneren und äußeren Dienst, sowie in Beziehung auf den Sanitäts- und Verwaltungsdienst kennen zu lernen und um die praktischen Kurse der Schießschule in Spandau, des Reitinstituts in Hannover, der Artillerieschießschule in Berlin und ähnlicher Anstalten für den Großherzoglichen Dienst verwerthen zu können, war es dringend geboten, eine Anzahl von Offizieren und Beamten nach Preußen zu entsenden.

Zu diesem Zweck hat daher das Großherzogliche Staatsministerium mit höchster Entschließung vom 28. April 1867 Nr. 357 einen Administrativkredit von 35,000 fl. bewilligt.

Der Aufwand, welcher an Transport und Reisekosten, an Tagegeldern, Kommandozulagen und verschiedenen andern Kosten erwachsen ist, beträgt 30,069 fl. 53 kr. und ist somit um 4,930 fl. 7 kr. unter dem Kredit geblieben.

15. Für frühere Einberufung der Rekruten.

Nachdem durch das Großherzogliche Staatsministerium mit höchster Entschließung vom 19. Oktober 1867 unter Zustimmung der Ständekammern der Kriegsverwaltung zur Bestreitung der Kosten für die Erweiterung der

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Formation des Armeekorps ein Nachtragskredit von 200,000 fl. bewilligt worden war, wurde durch höchste Ordre vom 26. Oktober 1867 die neue Organisation festgesetzt.

Hiernach entstand ein drittes Infanterie-Brigadekommando, das Jäger-Bataillon wurde als solches aufgehoben und mit dem Leib-Grenadier-Regiment, dessen drittes Bataillon es zu bilden hatte, vereinigt. Das erste und zweite Füsilier-Bataillon wurden als solche aufgehoben und als sechstes Infanterie-Regiment zusammengesetzt. Jedes der Infanterie-Regimenter Nr. 2 bis 6 erhielt ein drittes (Halb-) Bataillon.

In jedem der drei Dragoner-Regimenter wurde eine fünfte Eskadron errichtet.

Im Feldartillerie-Regiment wurde eine weitere (siebente) Batterie und im Festungsartillerie-Bataillon eine weitere (fünfte) Kompagnie neu aufgestellt.

Mit Bildung eines Pionnier-Abtheilungskommandos und einer zweiten Pionnier-Kompagnie hat die neue Formation abgeschlossen.

Die Konskriptionspflichtigen der Altersklasse 1847 wurden ausgehoben und bei der Infanterie und Artillerie zur Fahne gerufen.

Der Aufwand, welcher in Folge dieser Formationserweiterung über den ordentlichen Etat entstanden ist, besteht in den Verpflegungsgebühren der über den friedensetatmäßigen Dienststand präsent gehaltenen Mannschaft und in den Kosten für Einrichtung von Unterkunftsräumen für die neuerrichteten Abtheilungen. Dieser Aufwand hat jedoch, wie aus der nachfolgenden Darstellung sich ergibt, den bewilligten Kredit bei Weitem nicht erreicht.

	Kredit.		Aufwand.		Minderaufwand.	
	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
Infanterie	114,500	—	74,085	—	40,415	—
Reiterei	39,500	—	2,905	—	36,595	—
Artillerie	24,000	—	12,755	—	11,245	—
Allgemeine Kosten: für Garnisonswechsel, Organisation . . .	22,000	—	8,013	37	13,986	23
Zusammen . .	200,000	—	97,758	37	102,241	23

Die Ursachen dieses Minderaufwandes von 102,241 fl. 23 kr. bestehen darin:

1. daß die Rekruten der Infanterie und Artillerie nicht auf 1., sondern erst auf 21. November in Dienst einberufen worden und in Verpflegung getreten sind;

2. daß die Zahl der nach dem Voranschlag über den etatmäßigen Dienststand zu verpflegenden Mannschaft nicht erreicht wurde. Ueber diesen Stand sind nur im Dienst gewesen

bei der Infanterie 3,261 statt 3,595 Unteroffiziere und Soldaten,
„ „ Reiterei 70 statt 516 Unteroffiziere und Soldaten.

Bei der Artillerie waren jedoch 31 Mann über den im Voranschlag angenommenen Stand im Dienst, nämlich 584 statt 553 Unteroffiziere und Soldaten;

3. daß die Reiterei und Artillerie die ganze Anzahl der im Voranschlag vorgesehenen Pferde im Jahre 1867 nicht mehr erhalten konnte und die Kosten für Verpflegung der wirklich vorhandenen Pferde auf den ordentlichen Etat beziehungsweise auf den Remontirungsfond übernommen wurden;

4. daß die Kosten für Garnisonswechsel auf den außerordentlichen Kredit für Kriegsbedrohung, womit dieselben im Zusammenhang stehen, verrechnet worden sind.

Die unter „Allgemeine Kosten" erscheinende Summe von 8,013 fl. 37 kr. ist insbesondere durch Herstellung von Unterkunftsräumen für die neuformirten Abtheilungen entstanden.

Vergleichende Darstellung

für

1866 und 1867.

Achte Abtheilung.

Zusammenstellung

der

Ergebnisse der sieben vorhergehenden Abtheilungen.

Inhalt:

		Seite.
1.	Vergleichende Darstellung des ordentlichen Etats	2
2.	„ „ des außerordentlichen Etats	5
3.	„ „ beider Etats	8
4.	„ „ der Nettoeinnahmen jedes Jahres	9
5.	„ „ „ „ beider Jahre	12

VIII.

I. Vergleichende Darstellung des ordentlichen Etats.

Budgets- und Rechnungs-Rubriken.	Budgets-Sätze.		Rechnungs-Soll. Rechnungs-Abtheilung III. 1866 + II. a. 1867.		III. 1867 + II. a. 1868.		Summe.		Dieses gegen Jene Mehr.		Weniger.	
	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
A. Ordentlicher Etat.												
Einnahme.												
A. Justizministerium.												
I. Bezirksjustiz	248,120	—	130,702	3	130,329	18	261,031	21	12,911	21	—	—
II. Strafanstalten	388,564	—	242,353	57	228,523	46	470,877	43	82,313	43	—	—
Summe A.	636,684	—	373,056	—	358,853	4	731,909	4	95,225	4	—	—
B. Ministerium des Innern.												
I. Bezirksverwaltung und Polizei	130,242	—	65,177	15	64,972	33	130,149	48	—	—	92	12
II. Heil- und Pflegeanstalt Pforzheim	258,084	—	118,636	10	128,380	8	247,016	18	—	—	11,067	42
III. Heil- u. Pflegeanstalt Illenau	455,676	—	230,941	—	246,634	30	477,575	30	21,899	30	—	—
IV. Polizeiliche Verwahrungsanstalt	21,346	—	6,105	57	3,588	24	9,694	21	—	—	11,651	39
Summe B	865,348	—	420,860	22	443,575	35	864,435	57	—	—	912	3
C. Handelsministerium.												
I. Landwirthschaft	25,454	—	17,859	40	13,242	22	31,102	2	5,648	2	—	—
II. Wasser- und Straßenbau	54,496	—	28,474	9	25,036	46	53,510	55	—	—	985	5
Summe C.	79,950	—	46,333	49	38,279	8	84,612	57	4,662	57	—	—
D. Finanzministerium.												
I. Domänenverwaltung	6,957,628	—	3,615,017	19	3,619,108	20	7,234,125	39	276,497	39	—	—
II. Berg- und Hüttenverwaltung	281,206	—	222,801	49	51,011	42	273,813	31	—	—	7,392	29
III. Steuerverwaltung	15199168	—	8,325,289	27	8,324,652	3	16649941	30	1,450,773	30	—	—
IV. Salinenverwaltung	3,040,718	—	1,511,986	38	1,675,910	26	3,187,897	4	147,179	4	—	—
V. Zollverwaltung	5,721,606	—	3,136,928	3	3,416,224	23	6,553,152	26	831,546	26	—	—
VI. Münzverwaltung	1,115,582	—	292,979	47	299,146	20	592,126	7	—	—	523,455	53
VII. Allgemeine Kassenverwaltung	130,710	—	65,314	41	55,656	30	120,971	11	—	—	9,738	49
Summe D.	32446618	—	17170317	44	17441709	44	34612027	28	2,165,409	28	—	—
E. Kriegsministerium.												
Militärverwaltung	164,400	—	216,914	12	249,144	37	466,058	49	301,658	49	—	—
Summe der Einnahmen	34193000	—	18227482	7	18531562	8	36759044	15	2,566,044	15	—	—

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Budgets- und Rechnungs-Rubriken.	Budgets-Sätze.		Rechnungs-Soll. Rechnungs-Abtheilung III. 1866 + II. a. 1867.		III. 1867 + II. a. 1868.		Summe.		Dieses gegen Jene Mehr.		Weniger.	
	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
A. Ordentlicher Etat.												
Ausgabe.												
Lasten und Verwaltungskosten.												
A. Justizministerium.												
I. Bezirksjustiz	21,900	—	14,424	24	13,564	37	27,989	1	6,089	1	—	—
II. Strafanstalten	261,990	—	166,442	15	154,734	37	321,176	52	59,186	52	—	—
Summe A. .	283,890	—	180,866	39	168,299	14	349,165	53	65,275	53	—	—
B. Ministerium des Innern.												
I. Bezirksverwaltung u. Polizei	2,088	—	1,855	4	1,516	12	3,371	16	1,283	16	—	—
II. Heil- u. Pflegeanstalt Pforzheim	124,360	—	54,488	33	67,848	16	122,336	49	—	—	2,023	11
III. Heil- u. Pflegeanstalt Illenau	192,208	—	93,039	19	101,899	42	194,939	1	2,731	1	—	—
IV. Polizeiliche Verwahrungsanstalt	9,984	—	2,864	28	2,078	45	4,943	13	—	—	5,040	47
Summe B. .	328,640	—	152,247	24	173,342	55	325,590	19	—	—	3,049	41
C. Handelsministerium.												
I. Landwirthschaft	1,546	—	1,747	59	468	31	2,216	30	670	30	—	—
II. Wasser- und Straßenbau . .	2,258	—	631	49	815	57	1,447	46	—	—	810	14
Summe C. .	3,804	—	2,379	48	1,284	28	3,664	16	—	—	139	44
D. Finanzministerium.												
I. Domänenverwaltung . . .	3,181,576	—	1,620,623	30	1,633,336	41	3,253,960	11	72,384	11	—	—
II. Berg- und Hüttenverwaltung	113,216	—	55,801	27	26,151	8	81,952	35	—	—	31,263	25
III. Steuerverwaltung . . .	1,822,658	—	947,942	—	937,466	27	1,885,408	27	62,750	27	—	—
IV. Salinenverwaltung . . .	738,036	—	355.370	10	345,123	52	700,494	2	—	—	37,541	58
V. Zollverwaltung	2,017,603	—	1,240,803	32	1,345,358	54	2,586,162	26	568,559	26	—	—
VI. Münzverwaltung	1,138,280	—	379,125	12	287,306	5	666,431	17	—	—	471,848	43
VII. Allgemeine Kassenverwaltung	100,408	—	53,878	1	40,001	41	93,879	42	—	—	6,528	18
Summe D. .	9,111,777	—	4,653,543	52	4,614,744	48	9,268,288	40	156,511	40	—	—
E. Kriegsministerium.												
Militärverwaltung	13,600	—	9,703	12	16,648	24	26,351	36	12,751	36	—	—
Summe Lasten und Verwaltungskosten	9,741,711	—	4,998,740	55	4,974,319	49	9,973,060	44	231,349	44	—	—

Budgets- und Rechnungs-Rubriken.	Budgets-Sätze.		Rechnungs-Soll. Rechnungs-Abtheilung III. 1866 + II. a. 1867.		III. 1867 + II. a. 1868.		Summe.		Dieses gegen Jene Mehr.		Weniger.	
	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
A. Ordentlicher Etat.												
Ausgabe.												
Eigentlicher Staatsaufwand.												
I. Staatsministerium . . .	1,839,196	—	943,918	50	917,909	4	1,861,827	54	22,631	54	—	—
II. Ministerium des Großherzoglichen Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten .	271,560	—	124,224	53	112,205	8	236,430	1	—	—	35,129	59
III. Justizministerium	3,140,038	—	1,603,666	38	1,666,098	26	3,269,765	4	129,727	4	—	—
IV. Ministerium des Innern .	4,685,457	—	2,310,621	55	2,426,972	6	4,737,594	1	52,137	1	—	—
V. Handelsministerium . . .	2,703,643	—	1,243,828	11	1,359,846	33	2,603,674	44	—	—	99,968	16
VI. Finanzministerium . . .	4,097,269	—	1,778,780	36	2,269,051	54	4,047,832	30	—	—	49,436	30
VII. Kriegsministerium . . .	6,013,471	—	3,254,493	54	3,559,324	42	6,813,818	36	800,347	36	—	—
Summe eigentlicher Staatsaufwand	22750634	—	11259534	57	12311407	53	23570942	50	820,308	50	—	—
„ Lasten u. Verwaltungskosten	9,741,711	—	4,998,740	55	4,974,319	49	9,973,060	44	231,349	44	—	—
Summe der Ausgabe . .	32492345	—	16258275	52	17285727	42	33544003	34	1,051,658	34	—	—
Abschluß.												
Einnahme	34193000	—	18227482	7	18531562	8	36759044	15	2,566,044	15	—	—
Ausgabe	32492345	—	16258275	52	17285727	42	33544003	34	1,051,658	34	—	—
Mehreinnahme	1,700,655	—	1,969,206	15	1,245,834	26	3,215,040	41	1,514,385	41	—	—

II. Vergleichende Darstellung des außerordentlichen Etats.

Budgets- und Rechnungs-Rubriken.	Budgets-Sätze.		Rechnungs-Soll. Rechnungs-Abtheilung III. 1866 + II. a. 1867.		III. 1867 + II. a. 1868.		Summe.		Dieses gegen Jene Mehr.		Weniger.	
	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
B. Außerordentlicher Etat.												
Einnahme.												
I. Strafanstalten.												
§.												
1. Außerordentliche Einnahmen der Strafanstalten	—	—	47	7	—	—	47	7	47	7	—	—
II. Domänenverwaltung.												
2. Erlös für Holz von ausgestockten und der forstwirthschaftlichen Benutzung entzogenen Waldungen	—	—	104	54	357	—	461	54	461	54	—	—
III. Allgemeine Kassenverwaltung.												
3. Vom Domänengrundstock . .	462,051	—	128,327	19	107,405	11	235,732	30	—	—	226,318	30
4. Antheil Badens an dem bisherigen deutschen Bundeseigenthum	—	—	—	—	225,175	23	225,175	23	225,175	23	—	—
5. Ueberschuß der Ausgleichungskasse für die Kriegskosten des Jahres 1866	—	—	—	—	50,425	19	50,425	19	50,425	19	—	—
6. Ersatz an Kriegskosten vom Jahre 1866	—	—	—	—	40	15	40	15	40	15	—	—
7. Einnahmen von der Katastervermessung	—	—	17,069	35	31,074	57	48,144	32	48,144	32	—	—
IV. Militärverwaltung.												
8. Außerordentliche Einnahme in Folge der Mobilmachung von 1866	—	—	218,834	58	44,448	3	263,283	1	263,283	1	—	—
9. Desgleichen in Folge der Kriegsbedrohung von 1867 . . .	—	—	—	—	141,968	21	141,968	21	141,968	21	—	—
Summe der Einnahme .	462,051	—	364,383	53	600,894	29	965,278	22	503,227	22	—	—

Budgets- und Rechnungs-Rubriken.	Budgets-Sätze.		Rechnungs-Soll. Rechnungs-Abtheilung. III. 1866 + II. a. 1867.		III. 1867 + II. a. 1868.		Summe.		Dieses gegen Jene Mehr.		Weniger.	
	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
B. Außerordentlicher Etat.												
Ausgabe.												
a. Für die allgemeine Staatsverwaltung.												
Lasten und Verwaltungskosten.												
I. Domänenverwaltung . . .	—	—	614	50	459	24	1,074	14	1,074	14	—	—
II. Steuerverwaltung . . .	193,804	—	7,688	29	14,021	52	21,710	21	—	—	172,093	39
III. Salinenverwaltung . . .	15,500	—	4,696	51	5,581	55	10,278	46	—	—	5,221	14
IV. Zollverwaltung	46,855	—	8,633	56	14,462	6	23,096	2	—	—	23,758	58
V. Allgemeine Kassenverwaltung	—	—	—	—	750	—	750	—	750	—	—	—
Summe Lasten u. Verwaltungskosten	256,159	—	21,634	6	35,275	17	56,909	23	—	—	199,249	37
Eigentlicher Staatsaufwand.												
I. Staatsministerium . . .	—	—	12,167	55	1,193	39	13,361	34	13,361	34	—	—
II. Ministerium des Großherzoglichen Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
III. Justizministerium . . .	203,994	—	62,353	18	71,300	48	133,654	6	—	—	70,339	54
IV. Ministerium des Innern .	1,197,739	—	340,242	50	278,450	29	618,693	19	—	—	579,045	41
V. Handelsministerium . .	1,229,778	—	358,859	5	439,029	49	797,888	54	—	—	431,889	6
VI. Finanzministerium . . .	318,097	—	175,002	47	189,187	41	364,190	28	46,093	28	—	—
VII. Kriegsministerium	264,039	—	2,902,562	32	1,416,805	7	4,319,367	39	4,055,328	39	—	—
Summe Eigentl. Staatsaufwand	3,213,647	—	3,851,188	27	2,395,967	33	6,247,156	—	3,033,509	—	—	—
" Lasten u. Verwaltungskosten	256,159	—	21,634	6	35,275	17	56,909	23	—	—	199,249	37
Summe a. Für die allgemeine Staatsverwaltung .	3,469,806	—	3,872,822	33	2,431,242	50	6,304,065	23	2,834,259	23	—	—

Budgets- und Rechnungs-Rubriken.	Budgets-Sätze.		Rechnungs-Soll.						Dieses gegen Jene			
			Rechnungs-Abtheilung				Summe.		Mehr.		Weniger.	
			III. 1866 + II. a. 1867.		III. 1867 + II. a. 1868.							
	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
B. Außerordentlicher Etat.												
Ausgabe.												
b. Für die Domänengrundstocksverwaltung.												
Eigentlicher Staatsaufwand.												
Staatsministerium	462,051	—	128,327	19	107,405	11	235,732	30	—	—	226,318	30
Summe b. Für die Domänengrundstocksverwaltung . . .	462,051	—	128,327	19	107,405	11	235,732	30	—	—	226,318	30
dazu:												
Summe a. Für die allgemeine Staatsverwaltung	3,469,806	—	3,872,822	33	2,431,242	50	6,304,065	23	2,834,259	23	—	—
Summe der Ausgabe .	3,931,857	—	4,001,149	52	2,538,648	1	6,539,797	53	2,607,940	53	—	—
Abschluß.												
Einnahme	462,051	—	364,383	53	600,894	29	965,278	22	503,227	22	—	—
Ausgabe	3,931,857	—	4,001,149	52	2,538,648	1	6,539,797	53	2,607,940	53	—	—
Mehrausgabe .	3,469,806	—	3,636,765	59	1,937,753	32	5,574,519	31	2,104,713	31	—	—

III. Zusammenstellung des ordentlichen und außerordentlichen Etats.

Budgets- und Rechnungs-Rubriken.	Budgets-Sätze.		Rechnungs-Soll. Rechnungs-Abtheilung III. 1866 + II. a. 1867.		III. 1867 + II. a. 1868.		Summe.		Dieses gegen Jene Mehr.		Weniger.	
	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
Einnahme.												
I. Ordentlicher Etat . . .	34193000	—	18227482	7	18531562	8	36759044	15	2,566,044	15	—	—
II. Außerordentlicher Etat . . .	462,051	—	364,383	53	600,894	29	965,278	22	503,227	22	—	—
Summe aller Einnahmen	34655051	—	18591866	—	19132456	37	37724322	37	3,069,271	37	—	—
Ausgabe.												
I. Ordentlicher Etat	32492345	—	16258275	52	17285727	42	33544003	34	1,051,658	34	—	—
II. Außerordentlicher Etat . . .	3,931,857	—	4,001,149	52	2,538,648	1	6,539,797	53	2,607,940	53	—	—
Summe aller Ausgaben .	36424202	—	20259425	44	19824375	43	40083801	27	3,659,599	27	—	—
Haupt-Abschluß.												
Summe aller Einnahmen	34655051	—	18591866	—	19132456	37	37724322	37	3,069,271	37	—	—
Summe aller Ausgaben .	36424202	—	20259425	44	19824375	43	40083801	27	3,659,599	27	—	—
Mehreinnahme	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Mehrausgabe	1,769,151	—	1,667,559	44	691,919	6	2,359,478	50	590,327	50	—	—

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

IV.

Vergleichende Darstellung

der ordentlichen Netto-Einnahmen

für die einzelnen Budgetjahre 1866 und 1867.

---

1. Verwaltungszweige.	2. Netto-Einnahme für 1866 nach dem Budget.	3. Netto-Einnahme für 1866 nach der Rechnung.	4. Nach der Rechnung gegen das Budget mehr +	4. Nach der Rechnung gegen das Budget weniger —	5. Naturalien- + Vermehrung — Verminderung.	6. Vervollständigte Nettorechnungs-Einnahme. 3 + 5	7. Verglichen mit der Nettoeinnahme nach dem Budget (2) mehr +	7. Verglichen mit der Nettoeinnahme nach dem Budget (2) weniger —
	fl. kr.	fl. kr.	fl. kr.	fl. kr.	fl. kr.	fl. kr.	fl. kr.	fl. kr.
Justizministerium.								
I. Bezirksjustiz	113,110	116,277 39	+ 3,167 39		— —	116,277 39	+ 3,167 39	
II. Strafanstalten	63,287	75,911 42	+ 12,624 42		— 282 46	75,628 56	+ 12,341 56	
	176,397	192,189 21	+ 15,792 21		— 282 46	191,906 35	+ 15,509 35	
Ministerium des Innern.								
I. Bezirksverwaltung und Polizei	64,077	63,322 11		— 754 49	— —	63,322 11		— 754 49
II. Heil- und Pflegeanstalt Pforzheim	66,862	64,147 37		— 2,714 23	+ 510 30	64,658 7		— 2,203 53
III. Heil- und Pflegeanstalt Illenau	131,734	137,901 41	+ 6,167 41		— 1,088 4	136,813 37	+ 5,079 37	
IV. Polizeiliche Verwahrungsanstalt	5,681	3,241 29		— 2,439 31	— 155 56	3,085 33		— 2,595 27
	268,354	268,612 58	+ 258 58		— 733 30	267,879 28		— 474 32
Handelsministerium.								
I. Landwirthschaft . .	11,664	16,111 41	+ 4,447 41		— —	16,111 41	+ 4,447 41	
II. Wasser- u. Straßenbau	26,119	27,842 20	+ 1,723 20		— 131 27	27,710 53	+ 1,591 53	
	37,783	43,954 1	+ 6,171 1		— 131 27	43,822 34	+ 6,039 34	
Finanzministerium.								
I. Domänenverwaltung .	1,897,376	1,994,393 49	+ 97,017 49		+ 2,972 23	1,997,366 12	+ 99,990 12	
II. Berg- und Hüttenverwaltung	83,995	167,000 22	+ 83,005 22		— 155,879 33	11,120 49		— 72,874 11
III. Steuerverwaltung . .	6,688,180	7,377,347 27	+ 689,167 27		— —	7,377,347 27	+ 689,167 27	
IV. Salinenverwaltung .	1,151,341	1,156,616 28	+ 5,275 28		+ 8,324 17	1,164,940 45	+ 13,599 45	
V. Zollverwaltung . . .	1,851,604	1,896,124 31	+ 44,520 31		— —	1,896,124 31	+ 44,520 31	
VI. Münzverwaltung . .	— 11,349	— 86,145 25		— 74,796 25	+ 81,364 45	— 4,780 40	+ 6,568 20	
VII. Allgemeine Kassenverwaltung	15,151	11,436 40		— 3,714 20	— —	11,436 40		— 3,714 20
	11,676,298	12,516,773 52	+ 840,475 52		— 63,218 8	12,453,555 44	+ 777,257 44	
Kriegsministerium.								
Militärverwaltung . . .	75,400	207,211 —	+ 131,811 —		— —	207,211 —	+ 131,811 —	
Summe .	12,234,232	13,228,741 12	+ 994,509 12		— 64,365 51	13,164,375 21	+ 930,143 21	

8.	9.		10.		11.		12.		13.		14.	
Netto-Einnahme für 1867. nach dem Budget.	nach der Rechnung.		Nach der Rechnung gegen das Budget mehr + weniger —		Naturalien- + Vermehrung — Verminderung.		Vervollständigte Nettorechnungs-Einnahme 9 + 11.		12 verglichen mit der Nettoeinnahme nach dem Budget (8) mehr + weniger —		Die Nettoeinnahme beträgt im Durchschnitt für's Jahr.	
fl.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
113,110	116,764	41	+ 3,654	41	—	—	116,764	41	+ 3,654	41	116,521	10
63,287	73,789	9	+ 10,502	9	+ 2,232	12	76,021	21	+ 12,734	21	75,825	9
176,397	190,553	50	+ 14,156	50	+ 2,232	12	192,786	2	+ 16,389	2	192,346	19
64,077	63,456	21	— 620	39	—	—	63,456	21	— 620	39	63,389	16
66,862	60,531	52	— 6,330	8	+ 5,470	48	66,002	40	— 859	20	65,330	23
131,734	144,734	48	+ 13,000	48	— 2,841	57	141,892	51	+ 10,158	51	139,353	14
5,681	1,509	39	— 4,171	21	— 418	28	1,091	11	— 4,589	49	2,088	22
268,354	270,232	40	+ 1,878	40	+ 2,210	23	272,443	3	+ 4,089	3	270,161	15
12,244	12,773	51	+ 529	51	—	—	12,773	51	+ 529	51	14,442	46
26,119	24,220	49	— 1,898	11	+ 406	28	24,627	17	— 1,491	43	26,169	5
38,363	36,994	40	— 1,368	20	+ 406	28	37,401	8	— 961	52	40,611	51
1,878,676	1,985,771	39	+ 107,095	39	+ 1,699	1	1,987,470	40	+ 108,794	40	1,992,418	26
83,995	24,860	34	— 59,134	26	— 44,694	28	— 19,833	54	— 103,828	54	— 4,356	33
6,688,330	7,387,185	36	+ 698,855	36	—	—	7,387,185	36	+ 698,855	36	7,382,266	31
1,151,341	1,330,786	34	+ 179,445	34	— 56,918	12	1,273,868	22	+ 122,527	22	1,219,404	34
1,852,399	2,070,865	29	+ 218,466	29	—	—	2,070,865	29	+ 218,466	29	1,983,495	—
— 11,349	11,840	15	+ 23,189	15	— 21,292	35	— 9,452	20	+ 1,896	40	— 7,116	30
15,151	15,654	49	+ 503	49	—	—	15,654	49	+ 503	49	13,545	45
11,658,543	12,826,964	56	+1,168,421	56	— 121,206	14	12,705,758	42	+1,047,215	42	12,579,657	13
75,400	232,496	13	+ 157,096	13	+ 181,366	51	413,863	4	+ 338,463	4	310,537	2
12,217,057	13,557,242	19	+1,340,185	19	+ 65,009	40	13,622,251	59	+1,405,194	59	13,393,313	40

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

V. Vergleichende Darstellung der Nettoeinnahmen beider Jahre zusammen.

1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.
Verwaltungszweige.	Netto-Einnahme für 1866 und 1867		Nach der Rechnung gegen das Budget	Naturalien- + Vermehrung — Verminderung.	Vervollständigte Nettorechnungs-Einnahme 3 + 5.	6 verglichen mit der Nettoeinnahme nach dem Budget (2)
	nach dem Budget.	nach der Rechnung.	mehr + weniger —			mehr + weniger —
	fl. kr.	fl. kr.	fl. kr.	fl. kr.	fl. kr.	fl. kr.
Justizministerium.						
I. Bezirksjustiz	226,220	233,042 20	+ 6,822 20	— —	233,042 20	+ 6,822 20
II. Strafanstalten	126,574	149,700 51	+ 23,126 51	+ 1,949 26	151,650 17	+ 25,076 17
	352,794	382,743 11	+ 29,949 11	+ 1,949 26	384,692 37	+ 31,898 37
Ministerium des Innern.						
I. Bezirksverwaltung und Polizei	128,154	126,778 32	— 1,375 28	— —	126,778 32	— 1,375 28
II. Heil- und Pflegeanstalt Pforzheim	133,724	124,679 29	— 9,044 31	+ 5,981 18	130,660 47	— 3,063 13
III. Heil- und Pflegeanstalt Illenau	263,468	282,636 29	+ 19,168 29	— 3,930 1	278,706 28	+ 15,238 28
IV. Polizeiliche Verwahrungsanstalt	11,362	4,751 8	— 6,610 52	— 574 24	4,176 44	— 7,185 16
	536,708	538,845 38	+ 2,137 38	+ 1,476 53	540,322 31	+ 3,614 31
Handelsministerium.						
I. Landwirthschaft	23,908	28,885 32	+ 4,977 32	— —	28,885 32	+ 4,977 32
II. Wasser- und Straßenbau	52,238	52,063 9	— 174 51	+ 275 1	52,338 10	+ 100 10
	76,146	80,948 41	+ 4,802 41	+ 275 1	81,223 42	+ 5,077 42
Finanzministerium.						
I. Domänenverwaltung	3,776,052	3,980,165 28	+ 204,113 28	+ 4,671 24	3,984,836 52	+ 208,784 52
II. Berg- und Hüttenverwaltung	167,990	191,860 56	+ 23,870 56	— 200,574 1	— 8,713 5	— 176,703 5
III. Steuerverwaltung	13,376,510	14,764,533 3	+1,388,023 3	— —	14,764,533 3	+1,388,023 3
IV. Salinenverwaltung	2,302,682	2,487,403 2	+ 184,721 2	— 48,593 55	2,438,809 7	+ 136,127 7
V. Zollverwaltung	3,704,003	3,966,990 —	+ 262,987 —	— —	3,966,990 —	+ 262,987 —
VI. Münzverwaltung	— 22,698	— 74,305 10	— 51,607 10	+ 60,072 10	— 14,233 —	+ 8,465 —
VII. Allgemeine Kassenverwaltung	30,302	27,091 29	— 3,210 31	— —	27,091 29	— 3,210 31
	23,334,841	25,343,738 48	+2,008,897 48	— 184,424 22	25,159,314 26	+1,824,473 26
Kriegsministerium.						
Militärverwaltung	150,800	439,707 13	+ 288,907 13	+ 181,366 51	621,074 4	+ 470,274 4
Summe	24,451,289	26,785,983 31	+2,334,694 31	+ 643 49	26,786,627 20	+2,335,338 20

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Vergleichende Darstellung

für

1866 und 1867

nebst Erläuterungen hierzu.

Zweiter Abschnitt.

Inhalt:

		Seite.
1.	Vergleichende Darstellung der Postverwaltung	2—13
2.	„ „ „ Eisenbahnbetriebsverwaltung (Hauptbahn)	14—42
3.	„ „ „ Bodenseedampfschifffahrtsverwaltung	43—47
4.	„ „ „ Main-Neckar-Eisenbahnbetriebsverwaltung	48—68

I. Postverwaltung.

Budgets- und Rechnungs-Rubriken.	Budgets-Sätze.		Rechnungs-Soll. Rechnungs-Abtheilung III. 1866 + II. a. 1867.		III. 1867 + II. a. 1868.		Summe.		Dieses gegen Jene Mehr.		Weniger.	
	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
Einnahme.												
§.												
1. Erträgnisse aus dem Briefpost- und Zeitungsverkehr:												
a. Porto und Franko . . .	1,540,224	—	834,856	13	875,388	22	1,710,244	35	170,020	35	—	—
b. Transitporto	111,880	—	73,638	28	77,974	22	151,612	50	39,732	50	—	—
c. Zeitungsporto (Provision) .	118,000	—	62,210	17	65,499	57	127,710	14	9,710	14	—	—
d. Verschiedene Gebühren:												
α. Zustellgebühren von Zeitungen	16,506	—	20,508	4	21,672	—	42,180	4	25,674	4	—	—
β. Schein-, Einschreib- und sonstige Gebühren . .	24,712	—	13,730	21	13,910	52	27,641	13	2,929	13	—	—
2. Fahrposterträgnisse:												
a. von Personen und Reisegepäck	7,120	—	922	8	779	8	1,701	16	—	—	5,418	44
b. von Fahrpoststücken . . .												
c. von durchgehenden Fahrpoststücken	1,542,856	—	786,529	44	750,718	46	1,537,248	30	—	—	5,607	30
d. Verschiedene Gebühren:												
α. Zustellgebühren von Fahrpoststücken und Reisegepäck	112,852	—	56,678	45	59,566	51	116,245	36	3,393	36	—	—
β. Schein-, Einschreib- und sonstige Gebühren .	39,954	—	20,987	23	21,049	1	42,036	24	2,082	24	—	—
3. Aversen für die Landpostbeförderung	24,448	—	12,929	—	12,724	5	25,653	5	1,205	5	—	—
4. Miethzinse für Dienstwohnungen	3,214	—	1,658	39	1,658	4	3,316	43	102	43	—	—
5. Strafen	2,076	—	1,506	11	1,152	34	2,658	45	582	45	—	—
6. Erlös aus abgängigen Postwagen, Geräthschaften und Materialien	2,352	—	218	48	1,421	15	1,640	3	—	—	711	57
7. Verschiedene und zufällige Einnahmen	23,818	—	12,274	7	14,316	10	26,590	17	2,772	17	—	—
Summe der Einnahme . .	3,570,012	—	1,898,648	8	1,917,831	27	3,816,479	35	258,205 11,738	46 11	11,738	11
									246,467	35		

Budgets- und Rechnungs-Rubriken.	Budgets-Sätze.	Rechnungs-Soll. Rechnungs-Abtheilung III. 1866 + II. a. 1867.		III. 1867 + II. a. 1868.		Summe.		Dieses gegen Jene Mehr.		Weniger.	
	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
Ausgabe.												
Tit. I. Lasten.												
§.												
1. Portoabgang . . Briefpost	2,884	—	961	27	1,624	53	2,586	20	—	—	297	40
Fahrpost	5,182	—	2,080	9	3,003	51	5,084	—	—	—	98	—
Summe . .	8,066	—	3,041	36	4,628	44	7,670	20	—	—	395	40
2. Portovergütung an auswärtige Postanstalten . . Briefpost	105,754	—	43,879	30	62,675	37	106,555	7	801	7	—	—
Fahrpost	712,292	—	342,072	41	277,878	23	619,951	4	—	—	92,340	56
Summe . .	818,046	—	385,952	11	340,554	—	726,506	11	801	7	92,340	56
3. Entschädigung und Ersatz . .	9,774	—	1,368	13	4,716	38	6,084	51	—	—	3,689	9
4. Umlagen und Brandversicherungsbeiträge	244	—	225	12	132	18	357	30	113	30	—	—
5. Strafen an den Unterstützungsfond	2,076	—	1,506	11	1,152	34	2,658	45	582	45	—	—
6. Verschiedene und zufällige Ausgaben	1,560	—	594	1	648	58	1,242	59	—	—	317	1
6 a. Pensionen u. Sustentationen	39,180	—	21,339	7	21,101	—	42,440	7	3,260	7	—	—
Summe Tit. I. . .	878,946	—	414,026	31	372,934	12	786,960	43	4,757	29	96,742	46
											4,757	29
											91,985	17
Tit. II. Verwaltungs- und Betriebskosten.												
a. Der Zentralverwaltung.												
7. Besoldungen	58,400	—	25,697	13	28,385	36	54,082	49	—	—	4,317	11
8. Gehalte	34,350	—	15,685	48	17,199	10	32,884	58	—	—	1,465	2
9. Bureaukosten	6,181	—	3,394	11	3,266	32	6,660	43	479	43	—	—
10. Kommissions- und Inspektionskosten	4,000	—	1,292	30	2,435	30	3,728	—	—	—	272	—
11. Verschiedene und zufällige Ausgaben	5,412	—	7,511	15	1,887	37	9,398	52	3,986	52	—	—
Summe Tit. II. a.	108,343	—	53,580	57	53,174	25	106,755	22	4,466	35	6,054	13
											4,466	35
											1,587	38

Budgets- und Rechnungs-Rubriken.	Budgets-Sätze.	Rechnungs-Soll.						Dieses gegen Jene			
		Rechnungs-Abtheilung				Summe.		Mehr.		Weniger.	
		III. 1866 + II. a. 1867.		III. 1867 + II. a. 1868.							
	fl. kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
Ausgabe.											
Tit. II. Verwaltungs- und Betriebskosten.											
b. Der Bezirksverwaltung.											
§.											
12. Besoldungen der Beamten .	138,300 —	56,469	58	66,580	47	123,050	45	—	—	15,249	15
13. Kasseneinbußen	5,200 —	2,425	—	2,441	40	4,866	40	—	—	333	20
15. Miethzinse	9,300 —	3,275	23	5,770	32	9,045	55	—	—	254	5
16. Baukosten	2,830 —	587	5	1,765	9	2,352	14	—	—	477	46
17. Diäten und Reisekosten .	4,090 —	2,420	23	3,742	29	6,162	52	2,072	52	—	—
19. Gehalte der Dienstgehilfen .	217,777 —	101,784	49	112,893	45	214,678	34	—	—	3,098	26
20. Gehalte und Gebühreneinkommen der nicht als Staatsdiener angestellten Beamten:											
a. Gehalte	119,650 —	59,075	21	60,172	36	119,247	57	—	—	402	3
b. Zustellgebühren Briefpost	9,800 —	5,633	—	6,131	21	11,764	21	1,964	21	—	—
b. Zustellgebühren Fahrpost	40,958 —	20,516	29	21,451	7	41,967	36	1,009	36	—	—
Summe . .	50,758 —	26,149	29	27,582	28	53,731	57	2,973	57	—	—
c. Aufwand für die Bureaux und das Bestellpersonal .	45,000 —	19,339	41	21,472	14	40,811	55	—	—	4,188	5
d. Schein-, Einschreib- u. sonstige Gebühren Briefpost	4,482 —	2,443	9	2,412	43	4,855	52	373	52	—	—
d. Schein-, Einschreib- u. sonstige Gebühren Fahrpost	10,940 —	5,792	34	5,272	1	11,064	35	124	35	—	—
Summe . .	15,422 —	8,235	43	7,684	44	15,920	27	498	27	—	—
21. Gehalte des Fahrpersonals .	114,032 —	52,998	16	57,291	50	110,290	6	—	—	3,741	54
22. Gehalte des untern Hilfspersonals:											
a. fixe Gehalte und Monturgeld	150,940 —	59,011	55	61,151	59	120,163	54	—	—	30,776	6
b. Zustellgebühren Briefpost	6,706 —	4,001	55	4,057	26	8,059	21	1,353	21	—	—
b. Zustellgebühren Fahrpost	71,894 —	36,066	55	38,115	44	74,182	39	2,288	39	—	—
Summe . .	78,600 —	40,068	50	42,173	10	82,242	—	3,642	—	—	—
23. Kosten der Landpostanstalt:											
a. Gehalte der Postabnehmer und Postboten	197,700 —	94,208	38	101,086	51	195,295	29	—	—	2,404	31
b. Kosten für Monturen und Ausrüstung der Boten . .	11,800 —	2,337	32	8,547	57	10,885	29	—	—	914	31
c. Verschiedene Ausgaben . .	1,922 —	1,167	26	760	46	1,928	12	6	12	—	—
Uebertrag . .	1,163,321 —	529,555	29	581,118	57	1,110,674	26	9,193	28	61,840	2

Budgets- und Rechnungs-Rubriken.	Budgets-Sätze.		Rechnungs-Soll. Rechnungs-Abtheilung III. 1866 + II. a. 1867.		III. 1867 + II. a. 1868.		Summe.		Dieses gegen Jene Mehr.		Weniger.	
	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
Ausgabe.												
Tit. II. Verwaltungs- und Betriebskosten.												
b. Der Bezirksverwaltung.												
Uebertrag . .	1,163,321	—	529,555	29	581,118	57	1,110,674	26	9,193	28	61,840	2
§.												
25. Postillonsmonturen	16,170	—	10,471	6	5,437	35	15,908	41	—	—	261	19
26. Bespannungskosten	362,348	—	163,118	34	161,854	54	324,973	28	—	—	37,374	32
27. Für den Transport auf Eisenbahnen und Dampfschiffen .	247,331	—	110,520	58	130,818	35	241,339	33	—	—	5,991	27
28. Anschaffung der Postwagen .	34,000	—	21,709	58	11,525	—	33,234	58	—	—	765	2
29. Unterhaltung der Postwagen.	60,574	—	34,651	14	27,626	10	62,277	24	1,703	24	—	—
30. Verschiedene Kosten des Transports	15,044	—	7,014	27	7,143	21	14,157	48	—	—	886	12
31. Bureaukosten	40,060	—	19,479	21	29,067	29	48,546	50	8,486	50	—	—
32. Druck- und Buchbinderkosten	82,278	—	45,927	43	52,821	15	98,748	58	16,470	58	—	—
33. Packmaterial	17,000	—	8,794	27	9,332	27	18,126	54	1,126	54	—	—
35. Verschiedene und zufällige Ausgaben	20,108	—	10,607	19	12,758	5	23,365	24	3,257	24	—	—
36. Zur Vertheilung von Remunerationen an das Gesammtpersonal	10,000	—	5,000	—	4,984	38	9,984	38	—	—	15	22
Summe Tit. II. b. . .	2,068,234	—	966,850	36	1,034,488	26	2,001,339	2	40,238	58	107,133 40,238	56 58
											66,894	58
Summe Tit. II. a. . .	108,343	—	53,580	57	53,174	25	106,755	22	—	—	1,587	38
Summe Tit. II. .	2,176,577	—	1,020,431	33	1,087,662	51	2,108,094	24	—	—	68,482	36

Budgets- und Rechnungs-Rubriken.	Budgets-Sätze.		Rechnungs-Soll. Rechnungs-Abtheilung III. 1866 + II. a. 1867.		III. 1867 + II. a. 1868.		Summe.		Dieses gegen Jene Mehr.		Weniger.	
	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
Ausgabe.												
Zusammenstellung.												
Summe Tit. I.	878,946	—	414,026	31	372,934	12	786,960	43	—	—	91,985	17
„ „ II.	2,176,577	—	1,020,431	33	1,087,662	51	2,108,094	24	—	—	68,482	36
Summe der Ausgabe .	3,055,523	—	1,434,458	4	1,460,597	3	2,895,055	7	—	—	160,467	53
Abschluß.												
Einnahme	3,570,012	—	1,898,648	8	1,917,831	27	3,816,479	35	246,467	35	—	—
Ausgabe	3,055,523	—	1,434,458	4	1,460,597	3	2,895,055	7	—	—	160,467	53
Rein-Einnahme .	514,489	—	464,190	4	457,234	24	921,424	28	406,935	28	—	—

Karlsruhe, im Januar 1869.

Direktion der Großherzoglichen Verkehrsanstalten.

Zimmer.

Erläuterungen.

Vorbemerkung.

Bei einer Brutto-Einnahme von . . . . . 3,816,479 fl. 35 kr.
und einer Ausgabe von . . . . . 2,895,055 „ 7 „

lieferte die Postverwaltung aus den beiden Etatsjahren einen Ueberschuß von . . . . . 921,424 fl. 28 kr.
während der Budgetvoranschlag nur eine Reineinnahme von . . . . . 514,489 „ — „

erwartete. Der Mehrbetrag von . . . . . 406,935 fl 28 kr.
entziffert sich mit 246,467 fl. 35 kr., um welche das Rechnungsergebniß den Voranschlag der Bruttoeinnahme übersteigt, und mit 160,467 fl. 53 kr., um welche die Ausgaben unter dem Voranschlag geblieben sind.

Werden jedoch die in Rechnung durchlaufenden Posten unter den §§. 1, 2, 5, 20b. und d. und 22b. der Ausgabe außer Betracht gelassen, so ergibt sich, daß von den Mitteln, welche das Budget der Postverwaltung zur Bestreitung des eigentlichen Aufwandes zur Verfügung gestellt hat, 76,229 fl. 33 kr. oder 3⅔ Prozent unverwendet geblieben sind, was in der durch die Verhältnisse der Jahre 1866 und 1867 gebotenen thunlichsten Einschränkung aller Ausgaben die Erklärung findet.

Im Besonderen.

Einnahme.

§. 1. Erträgnisse aus dem Briefpost- und Zeitungsverkehr.

a. **Porto und Franko.**

b. **Transitporto.**

Die nach Abzug der Mehrausgabe von 801 fl. 7 kr. unter §. 2a. verbleibende Mehreinnahme von 169,219 fl. 28 kr. beim Porto und Franko (ungeachtet mehrfacher Portoherabsetzungen für den Verkehr mit dem Auslande) entspricht der seit dem Jahr 1864, dessen Ergebnisse dem Budgetsatze zu Grund liegen, eingetretenen

namhaften Vermehrung der Briefsendungen, zu denen übrigens am 1. Januar 1867 die inländischen Postanweisungen mit einem Jahreserträgnisse von beiläufig 6,500 fl. hinzugetreten sind.

Die Mehreinnahme von 39,732 fl. 50 kr. beim Transitporto erklärt sich durch die Zuführung neuer ergiebiger Briefposttransite durch das Großherzogliche Postgebiet.

c. Zeitungsporto und

d. α Zustellgebühren von Zeitungen.

Mehreinnahme von 9,710 fl. 14 kr. und beziehungsweise von 25,674 fl. 4 kr. In den vorangegangenen großen politischen Ereignissen und in der seither gesteigerten Thätigkeit des politischen und Partheilebens findet die vermehrte Verbreitung der Produkte der Tagespresse ihre genügende Erklärung. Außerdem hat in dieser Richtung auch der auf 1. Januar 1865 eingeführte neue Zeitungsporto- und Zeitungsbestellgebührentarif für das Inland gewirkt.

d. β Schein-, Einschreib- und sonstige Gebühren.

Die Mehreinnahme von 2,929 fl. 13 kr. ist hauptsächlich der Vermehrung der rekommandirten Briefe beizumessen.

§. 2. Fahrposterträgnisse.

a. Von Personen- und Reisegepäck.

Unter dieser Budgetposition werden lediglich die auf den fremden Personenpostkursen bei badischen Postanstalten zur Erhebung kommenden Personentaxen vereinnahmt und unter der Ausgaberubrik §. 2 b. wieder an die fremden Postverwaltungen hinausgezahlt. Im Laufe der Budgetperiode sind mehrere jener Postkurse eingegangen.

b. Von Fahrpoststücken und

c. von durchgehenden Fahrpoststücken.

Die Mindereinnahme von 5,607 fl. 30 kr. ist nur eine scheinbare. Werden nämlich, nachdem der wirkliche Antheil der Fahrpoststücke an der Ausgabe des §. 2 b. durch Abzug der darunter begriffenen Personengelder-Hinauszahlung im Betrage des Einnahme-§. 2 a. hergestellt ist, die Budgetsätze unter §. 2 b. und c. der Einnahme und unter §. 2 b. der Ausgabe den korrespondirenden Rechnungsergebnissen gegenüber gehalten, und zwar:

	Budgetsatz.		Rechnungsergebniß.	
§. 2 b. und c. der Einnahme	1,542,856 fl.		. . . . .	1,537,248 fl. 30 kr.
§. 2 b. der Ausgabe . . .	712,292 fl.		. . . . .	619,951 fl. 4 kr.
ab §. 2 a. der Einnahme . .	7,120 „	705,172 „	. . .	1,701 „ 16 „ . . 618,249 „ 48 „
Rest		837,684 fl.	Rest	918,998 fl. 42 kr.
so zeigt sich gegenüber dem Budgetsatze von				837,684 „ — „
anstatt obiger Mindereinnahme eine Mehreinnahme von				81,314 fl. 42 kr.

welche die Zunahme der Fahrpostsendungen, namentlich jener im Transite durch Baden, im Vergleich zu dem Verkehre des dem Voranschlage zu Grunde gelegten Jahres 1864 finanziell repräsentirt.

d. Verschiedene Gebühren.

Hinsichtlich der Mehreinnahme von 3,393 fl. 36 kr. und von 2,082 fl. 24 kr. wäre die voranstehende Erläuterung zu wiederholen.

§. 3. Aversen für die Landpostbeförderung.

Bei Beginn der Budgetperiode war in 28 Amtsbezirken die Portozahlung für die portopflichtige Gemeinde-Korrespondenz aversionirt.

Im Laufe der Budgetperiode sind zwei weitere Amtsbezirke (Eberbach und Heidelberg) hinzugekommen, während ein Amtsbezirk (Villingen) wieder ausgetreten ist. Durch diese Aenderungen ergab sich eine Mehreinnahme von 1,205 fl. 5 kr.

§. 6. Erlös aus abgängigen Postwagen u. s. w.
und
§. 8. Verschiedene und zufällige Einnahmen.

Wenn 2,109 fl. 3 kr. Erlös aus abgängigem Material unter §. 6, anstatt wie unrichtigerweise geschehen, unter §. 8 vereinnahmt worden wären, so hätte sich bei dem §. 6 anstatt der Mindereinnahme von 711 fl. 57 kr. eine Mehreinnahme von 1,397 fl. 6 kr., hauptsächlich aus verkaufter Makulatur, ergeben und die Mehreinnahme bei dem §. 8 von 2,772 fl. 17 kr. auf 663 fl. 14 kr. beschränkt, welch' letztere Differenz aus der wechselnden Natur der hierher gehörigen Einnahmsquellen entspringt.

Ausgabe.

Tit. I. Lasten.

§. 2. Portovergütungen an auswärtige Postanstalten.

Die Beträge der zur Fahrpostbeförderung überwiesenen „baaren Einzahlungen" wurden in der Weise durch die Rechnung geführt, daß bei dem einen Theile der Postanstalten der Ueberschuß unter §. 2 b. zur Vereinnahmung, bei dem anderen Theile die Unterbilanz unter §. 2 b. zur Verausgabung gelangte. Diese Verrechnung ist mit Einführung der „Postanweisungen" an Stelle der „baaren Einzahlungen" im inländischen Verkehre am 1. Januar 1867 größtentheils in Wegfall getreten, wodurch sich im Zusammenhange mit der scheinbaren Mindereinnahme unter §. 2 b. und c. der Einnahme die Minderausgabe unter obigem Paragraphen ergeben hat.

§. 3. Entschädigung und Ersatz.

Die Postverwaltung hatte aus eigenen Mitteln weniger Ersatz zu leisten, als nach dem Durchschnitte der Normaljahre zu gewärtigen war.

§. 6a. Pensionen und Sustentationen.

Die Mehrausgabe ist durch den Hinzutritt mehrerer Bezugsberechtigter, ohne daß ein entsprechender Abgang stattfand, erwachsen.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Tit. II. Verwaltungs- und Betriebskosten.

a. Der Centralverwaltung.

§. 7. Besoldungen.

Die Ersparniß ist dadurch entstanden, daß die Besetzung der neu bewilligten Kollegialstelle nicht sofort mit Beginn der Budgetperiode erfolgen konnte, eine andere Kollegialstelle vorübergehend unbesetzt war und Besoldungszulagen in Gemäßheit der höchsten Entschließung aus Großherzoglichem Staatsministerium vom 29. August 1866 erst auf 1. August 1866 gegeben wurden.

§. 8. Gehalte.

Die Minderausgabe beträgt eigentlich nur 865 fl. 2 kr, da die im Budget bewilligten 600 fl. Gehalt für einen besonderen Gehilfen zur Wahrnehmung des Eisenbahn-Impressen- und Billetwesens irrthümlich auf den Etat der Postverwaltung, anstatt auf denjenigen der Eisenbahnbetriebsverwaltung gesetzt wurden und entspricht in dem reduzirten Betrage dem Umstande, daß in der ersten Hälfte der Budgetperiode Vermehrung resp. Besserstellung des Personals und Geschäftsaushilfe nur theilweise stattfand.

§. 9. Bureaukosten.

Die Ueberschreitung rührt in der Hauptsache daher, daß der Druck des Verordnungsblattes einen Mehraufwand von 374 fl. verursachte.

§. 11. Verschiedene und zufällige Ausgaben.

Bei Aufstellung des Budgets war es keineswegs sicher, ob die fünfte Konferenz des deutschen Postvereins im Laufe der Budgetperiode zu Karlsruhe, wie beabsichtigt war, wirlich zusammentreten werde und es schien aus diesem Grunde sowohl, als wegen der völligen Ungewißheit über Dauer und geschäftlichen Umfang derselben, nicht thunlich, den etwaigen Aufwand dafür im Budget vorzusehen. Die Konferenz wurde aber in der Zeit vom 30 November 1865 bis 2. März 1866 wirklich abgehalten und verursachte durch die lange Dauer und die nöthig gewordenen umfangreichen Druckarbeiten einen Aufwand von 6,252 fl. 1 kr., welcher unter dem §. 11 die Budgetüberschreitung herbeigeführt hat.

b. Der Bezirksverwaltung.

§. 12. Besoldungen der Beamten

Die Minderausgabe rührt daher, daß die Besetzung neu bewilligter Stellen erst im Laufe der Budgetperiode erfolgte und von den im Budget vorgesehenen Mitteln zu Besoldungsaufbesserungen aus Gründen der durch die Zeitverhältnisse geboten gewesenen Sparsamkeit nicht der volle Gebrauch gemacht wurde.

§. 15. Miethzinse.

Dadurch, daß die in der Budgetbegründung erwähnte Miethe von Postbureaulokalitäten in Karlsruhe anstatt am 1. März erst am 1. August 1866 möglich war, ergab sich zwar eine Minderausgabe von 1,047 fl. 15 kr., dieselbe wurde aber durch die im Laufe der Budgetperiode eingetretene Erhöhung der Miethzinse in Baden und Wertheim und die neue Miethe von Postlokalitäten in Meßkirch, Gerlachsheim und Triberg bis auf 254 fl. 5 kr. herabgedrückt.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

§. 17. Diäten und Reisekosten.

Die Ueberschreitung ist durch vermehrte Inspektion der Postanstalten, namentlich der Bahnposten und durch das am 1. Juni 1867 in Kraft getretene neue Diätenreglement, welches gegen vordem höhere Vergütungen einführte, verursacht

§. 19. Gehalte der Dienstgehilfen.

Die Ersparniß rührt daher, daß die Errichtung eines zweiten Fahrpostspeditionsbureaus auf der Bahnlinie Heidelberg-Basel in der Budgetperiode noch nicht zur Ausführung gelangte.

§. 20 Gehalte und Gebühreneinkommen der nicht als Staatsdiener angestellten Beamten.

a. Gehalte.

Die Minderausgabe steht mit der späteren Eröffnung der neuen Eisenbahnstrecken im Zusammenhang

b Zustellgebühren und

d. Schein-, Einschreib- und sonstige Gebühren.

Die Mehrausgabe entspricht der Mehreinnahme unter den §§. 1d. und 2d.

c. Aufwand für die Bureaus und das Bestellpersonal.

Mit der beabsichtigten Erhöhung der Aversen für Briefbestellung mußte aus Rücksichten der Sparsamkeit in dieser Budgetperiode noch zurückgehalten werden.

§ 21 Gehalte des Fahrpersonals.

Die Minderausgabe entfällt lediglich auf das Jahr 1866, in welchem die budgetmäßige Zahl der Postschaffner noch nicht vollständig besetzt war, die Gehaltsaufbesserung erst am 1 August eintrat und von den bewilligten Mitteln für Fahrtgebühren und Dienstaushilfe 1,228 fl. 37 kr. erübrigt wurden.

§. 22. Gehalte des unteren Hilfspersonals.

a. Fixe Gehalte und Monturgeld.

Mit der Besetzung der in Anforderung gebrachten neuen Briefträger- und Bureaudienerstellen wurde nur bis zur Befriedigung des dringendsten Bedürfnisses vorgegangen.

b. Zustellgebühren.

Die Ueberschreitung hängt mit der Mehreinnahme unter §§. 1d. und 2d. zusammen.

§. 23. Kosten der Landpostanstalt.

a. Gehalte der Postabnehmer und Postboten.

Indem die mit einer Aufbesserung verknüpfte neue Regulirung der Bezüge der Postabnehmer und Landpostboten bis zum 1. April 1867 zurückgestellt blieb und in der ersten Hälfte der Budgetperiode die etatmäßige Anzahl der Stellen noch nicht vollständig besetzt war, ergab sich eine Minderausgabe.

§. 26. Bespannungskosten.

Die Unterhaltung der bestehenden und die in den Grenzen des unzweifelhaften Bedürfnisses gehaltene Herstellung neuer Postkurse konnte bei Erzielung günstiger Kontrakte ohne erhebliche Vermehrung des Aufwandes durchgeführt werden, so daß die im Budget vorgesehene Erhöhung um jährlich 20,000 fl. beinahe vollständig erübrigt wurde.

§. 27. Für den Transport auf Eisenbahnen und Dampfschiffen.

Die Minderausgabe rührt von der späteren Eröffnung der neuen Bahnlinien her.

§. 28. Anschaffung der Postwagen und
§. 29. Unterhaltung der Postwagen.

Mit Anschaffung neuer Postwagen wurde so viel als möglich zurückgehalten, wodurch sich ein größerer Aufwand für die Unterhaltung des vorhandenen Materials ergab. Soweit jedoch die Ersparniß unter §. 28 die Mehrausgabe des §. 29 nicht deckt, rührt die Differenz daher, daß bei Erneuerung mehrerer Fahrkontrakte eine Erhöhung der Fahrtaversen nur vermieden werden konnte, indem man die Kosten für Unterhaltung der Postwagen auf die Postkasse übernahm. Die Ueberschreitung unter §. 29 ist daher auch durch die Minderausgabe unter § 26 gerechtfertigt.

§. 31. Bureaukosten.

Die auf das Rechnungsergebniß von 1864 gegründete Anforderung genügte dem Bedürfnisse der Jahre 1866 und 1867 auch bei größter Sparsamkeit nicht mehr.

Bei anhaltender Zunahme der Postsendungen und Entwickelung des Betriebs konnten den Postanstalten die zur ordnungsmäßigen Führung des Dienstes nöthigen Mittel nicht vorenthalten werden.

§. 32. Druck- und Buchbinderkosten.

	Budgetsatz.		Wirklicher Aufwand.
An Druck- und Buchbinderkosten	48,978 fl. — kr.		56,417 fl. 33 kr
Für Freimarken	3,327 „ — „		3,049 „ 9 „
„ Freikouverten	29,973 „ — „		39,282 „ 16 „
	82,278 fl. — kr.	gegen	98,748 fl. 58 kr.

Die Mehrausgabe bei den allgemeinen Druck- und Buchbinderkosten wird in Anbetracht der Geschäftszunahme im gesammten Postdienst um so mehr als gerechtfertigt erscheinen, als die Einführung von Kopirdruck-Impressen und der Postanweisungskartons in diese Budgetperiode fällt.

Im Markendrucke ist die Anschaffung von Papier nicht nothwendig gewesen.

Die größere Ausgabe für Freikouverten ist die Folge des steigenden Verbrauchs derselben, denn es wurden verkauft:

im Jahr 1864	2,774,000	Stück
„ „ 1865	3,298,000	„
„ „ 1866	3,674,000	„ und
„ „ 1867	4,034,000	„

§. 33. Packmaterial.

Bei der stetigen Vermehrung der Kartenschlüsse und sonstigen Postspeditionseinrichtungen ist die Ueberschreitung nicht zu vermeiden gewesen.

§. 35. Verschiedene und zufällige Ausgaben.

Die große Zufälligkeit der hier zur Verrechnung gelangenden mannigfachen Ausgaben läßt den Voranschlag nicht in sichere Uebereinstimmung mit dem sich wirklich ergebenden Aufwande bringen. Namentlich für Zugskosten und Anschaffung von Inventarstücken zur Einrichtung von Postbureaus ist ein den Durchschnitt der Normaljahre übersteigender Aufwand zu machen gewesen. Die stattgehabten Verwendungen sind in den Entzifferungen zu den Hauptrechnungen speziell nachgewiesen.

II. Eisenbahnbetriebsverwaltung.

Budgets- und Rechnungs-Rubriken.	Budgets-Sätze.		Rechnungs-Soll. Rechnungs-Abtheilung III. 1866 + II. a. 1867.		III. 1867 + II. a. 1868.		Summe.		Dieses gegen Jene Mehr.		Weniger.	
	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
Einnahme.												
A. Der Eisenbahn.												
Tit. I. Transportgefälle.												
§.												
1. Aus Personen- 2c. Verkehr .	8,402,000	—	3,856,004	8	4,789,026	5	8,645,030	13	243,030	13	—	—
2. Aus Güterverkehr	15171000	—	9,285,808	2	15483933	24	24769741	26	9,598,741	26	—	—
3. Aus Leistungen für fremde Bahnen	298,910	—	288,045	13	387,271	51	675,317	4	376,407	4	—	—
4. Für die Postbeförderung . .	218,943	—	97,404	27	117,679	41	215,084	8	—	—	3,858	52
Summe Tit. I. .	24090853	—	13527261	50	20777911	1	34305172	51	10218178	43	3,858	52
									3,858	52		
									10214319	51		
Tit. II. Sonstige Einnahmen der Eisenbahn.												
5. Aus Grundstücken u. Gebäuden	72,400	—	41,435	22	46,037	—	87,472	22	15,072	22	—	—
6. Aus abgängigem Material .	300,000	—	125,866	42	151,245	3	277,111	45	—	—	22,888	15
7. Strafgelder und Erlös aus herrenlosen Effekten	6,200	—	3,117	34	4,802	9	7,919	43	1,719	43	—	—
8. Verschiedene und außerordentliche Einnahmen	14,800	—	7,512	18	10,464	43	17,977	1	3,177	1	—	—
Summe Tit. II. .	393,400	—	177,931	56	212,548	55	390,480	51	19,969	6	22,888	15
											19,969	6
											2,919	9
B. Des Telegraphen.												
Tit. III. Telegraphen-Einnahmen.												
9. Telegraphengebühren . .	400,000	—	209,941	37	206,049	38	415,991	15	15,991	15	—	—
10. Verschiedene und außerordentliche Einnahmen	2,000	—	1,706	29	2,526	38	4,233	7	2,233	7	—	—
Summe Tit. III. .	402,000	—	211,648	6	208,576	16	420,224	22	18,224	22	—	—

Budgets- und Rechnungs-Rubriken.	Budgets-Sätze.		Rechnungs-Soll. Rechnungs-Abtheilung. III. 1866 + II. a. 1867.		III. 1867 + II. a. 1868.		Summe.		Dieses gegen Jene Mehr.		Weniger.	
	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
Einnahme.												
C. Der Hilfsanstalten.												
Tit. IV. Einnahmen der Hilfsanstalten.												
§.												
11. Erlös aus den Vorräthen der Magazine und Ersatz für Leistungen der Werkstätten .	600,000	—	341,497	55	500,749	13	842,247	8	242,247	8	—	—
12. Gutschrift für verwendete Materialien u. Werkstätteleistungen	3,000,000	—	1,403,582	33	1,494,060	4	2,897,642	37	—	—	102,357	23
Summe Tit. IV. .	3,600,000	—	1,745.080	28	1,994,809	17	3,739,889	45	139,889	45	—	—
Zusamenstellung.												
Summe Tit. I.	24090853	—	13527261	50	20777911	1	34305172	51	10214319	51	—	—
" Tit. II.	393,400	—	177,931	56	212,548	55	390,480	51	—	—	2,919	9
" Tit. III.	402,000	—	211,648	6	208,576	16	420,224	22	18,224	22	—	—
" Tit. IV.	3,600,000	—	1,745,080	28	1,994,809	17	3,739,889	45	139,889	45	—	—
Summe der Einnahme	28486253	—	15661922	20	23193845	29	38855767	49	10372433	58	2,919	9
									2,919	9		
									10369514	49		
Ausgabe.												
A. Ordentlicher Etat.												
Tit. I. Lasten.												
a. Der Transportgefälle.												
1. Abgang an den Einnahmen aus Personenverkehr . . .	606,000	—	291,416	51	507,763	17	799,180	8	193,180	8	—	—
2. Abgang an den Einnahmen aus Güterverkehr . . .	8,112,000	—	5,681,374	17	10609547	51	16290922	8	8,178,922	8	—	—
3. Für Leistungen fremder Verwaltungen	85,342	—	166,226	8	383,577	29	549,803	37	464,461	37	—	—
Uebertrag .	8,803,342	—	6,139,017	16	11500888	37	17639905	53	8,836,563	53	—	—

Budgets- und Rechnungs-Rubriken.	Budgets-Sätze.		Rechnungs-Soll. Rechnungs-Abtheilung III. 1866 + II. a. 1867.		III. 1867 + II. a. 1868.		Summe.		Dieses gegen Jene Mehr.		Weniger.	
Ausgabe.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
A. Ordentlicher Etat.												
Tit. I. Lasten.												
Uebertrag a. .	8,803,342	—	6,139,017	16	11500888	37	17639905	53	8,836,563	53	—	—
b. **Der sonstigen Einnahmen der Eisenbahn und allgemeine Lasten.**												
§.												
4. Abgang an den Einnahmen aus Geländestücken und Material nebst Verwerthungskosten	3,800	—	1,731	32	2,109	21	3,840	53	40	53	—	—
5. Pensionen und Beiträge zum Unterstützungsfond	33,251	—	17,249	33	18,900	33	36,150	6	2,899	6	—	—
6. Entschädigung u. Prozeßkosten	10,000	—	2,530	34	2,653	33	5,184	7	—	—	4,815	53
7. Umlagen, Brandversicherungsbeiträge und sonstige Lasten .	8,000	—	8,460	32	6,858	2	15,318	34	7,318	34	—	—
c. **Der Telegrapheneinnahmen.**												
8. Abgänge an den Telegraphengebühren	160,000	—	90,695	23	68,328	30	159,023	53	—	—	976	7
9. Abgänge an den sonstigen Telegrapheneinnahmen nebst Verwerthungskosten	800	—	355	16	28	26	383	42	—	—	416	18
d. **Aufwand zum Betrieb der Hilfsanstalten.**												
I. Personal.												
10. Gehalte des etatmäßigen Personals der Werkstätten und Magazine	75,248	—	30,824	23	33,998	35	64,822	58	—	—	10,425	2
11. Löhne der Arbeiter nebst den wandelbaren Bezügen des Gesammtpersonals	410,000	—	214,505	30	253,489	44	467,995	14	57,995	14	—	—
II. Materieller Aufwand.												
12. Für Einrichtung, Heizung, Reinigung und Beleuchtung der Magazine u. Werkstätten nebst Bureauaufwand	20,000	—	20,916	6	20,063	6	40,979	12	20,979	12	—	—
13. Für angekaufte Materialien .	2,864,752	—	1,533,873	39	1,375,954	51	2,909,828	30	45,076	30	—	—
14. Belastung für rückempfangene Materialien von der Bahn und dem Inventar	230,000	—	121,627	15	152,612	11	274,239	26	44,239	26	—	—
Summe Tit. I. .	12619193	—	8,181,786	59	13435885	29	21617672	28	9,015,112	48	16,633	20
									16,633	20		
									8,998,479	28		

Budgets- und Rechnungs-Rubriken.	Budgets-Sätze.		Rechnungs-Soll. Rechnungs-Abtheilung III. 1866 + II. a. 1867.		III. 1867 + II. a. 1868.		Summe.		Dieses gegen Jene Mehr.		Weniger.	
	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
Ausgabe.												
A. Ordentlicher Etat.												
Tit. II. Verwaltungskosten.												
a. Zentralverwaltung.												
§.												
15. Besoldungen	119,200	—	45,560	18	53,735	20	99,295	38	—	—	19,904	22
16. Gehalte	100,850	—	44,670	8	52,274	52	96,945	—	—	—	3,905	—
17. Bureauaufwand sammt Heizung und Beleuchtung . . .	30,142	—	11,289	12	15,323	6	26,612	18	—	—	3,529	42
18. Kommissions- und Inspektionskosten	14,800	—	6,348	34	9,160	43	15,509	17	709	17	—	—
19. Druckkosten und Buchbinderlöhne	16,600	—	5,253	37	7,660	12	12,913	49	—	—	3,686	11
20. Verschiedene und außerordentliche Ausgaben	20,000	—	8,002	27	10,622	9	18,624	36	—	—	1,375	24
Summe Tit. II. a. .	301,592	—	121,124	16	148,776	22	269,900	38	709	17	32,400	39
b. Bezirksverwaltung.												
21. Besoldungen	125,100	—	52,431	10	62,275	17	114,706	27	—	—	10,393	33
22. Gehalte	80,048	—	31,701	3	39,114	16	70,815	19	—	—	9,232	41
23. Bureaufwand sammt Heizung und Beleuchtung	17,200	—	8,050	59	10,987	33	19,038	32	1,838	32	—	—
24. Diäten und Reisekosten . .	22,000	—	12,017	9	16,227	3	28,244	12	6,244	12	—	—
25. Verschiedene und außerordentliche Ausgaben	8,100	—	5,367	27	5,506	53	10,874	20	2,774	20	—	—
Summe Tit. II. b. .	252,448	—	109,567	48	134,111	2	243,678	50	10,857	4	19,626	14
Summe Tit. II. a. .	301,592	—	121,124	16	148,776	22	269,900	38	709	17	32,400	39
Summe Tit. II. .	554,040	—	230,692	4	282,887	24	513,579	28	11,566	21	52,026	53
										ab	11,566	21
											40,460	32

Budgets- und Rechnungs-Rubriken.	Budgets-Sätze.		Rechnungs-Soll. Rechnungs-Abtheilung III. 1866 + II. a. 1867.		III. 1867 + II. a. 1868.		Summe.		Dieses gegen Jene Mehr.		Weniger.	
	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
Ausgabe.												
A. Ordentlicher Etat.												
Tit. III. Betriebskosten.												
A. Der Eisenbahn.												
a. Stations- und Abfertigungsdienst.												
I. Personal.												
§.												
26. Gehalte des etatmäßigen Stations- u. Expeditionspersonals	410,319	—	167,295	54	199,413	37	366,709	31	—	—	43,609	29
27. Belohnungen des hilfsweisen Personals nebst den wandelbaren Bezügen für das Gesammtpersonal	76,600	—	34,088	21	42,551	44	76,640	5	40	5	—	—
28. Löhne der Bahnhofarbeiter .	184,000	—	96,069	32	114,178	12	210,247	44	26,247	44	—	—
29. Löhne der Güterarbeiter und Verladeakkordanten	252,000	—	118,083	21	145,193	26	263,276	47	11,276	47	—	—
II. Materieller Aufwand.												
30. Reinigung, Heizung und Beleuchtung der Wartsäle und Abfertigungsräume . .	108,000	—	44,076	35	48,404	21	92,480	56	—	—	15,519	4
31. Einrichtungsgegenstände für diese Lokalitäten	33,000	—	7,280	51	10,815	34	18,096	25	—	—	14,903	35
32. Impressen, Druck- und Bureaukosten	86,000	—	46,634	46	50,891	58	97,526	44	11,526	44	—	—
33. Beleuchtung der Bahnhöfe, Stationen und Signal-Vorrichtungen	82,800	—	39,968	36	52,559	18	92,527	54	9,727	54	—	—
34. Verschiedene und außerordent- Ausgaben	24,800	—	12,329	52	17,566	30	29,896	22	5,096	22	—	—
Summe Tit. III. a. .	1,257,519	—	565,827	48	681,574	40	1,247,402	28	63,915	36	74,032	8

Budgets- und Rechnungs-Rubriken.	Budgets-Sätze.		Rechnungs-Soll. Rechnungs-Abtheilung III. 1866 + II. a. 1867.		III. 1867 + II. a. 1868.		Summe.		Dieses gegen Jene Mehr.		Weniger.	
	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
Ausgabe.												
A. Ordentlicher Etat.												
Tit. III. Betriebskosten.												
A. Der Eisenbahn.												
b. Fahrdienst.												
a. Transportmaterial u. Zugkraft.												
§. I. Personal.												
35. Gehalte der etatmäßigen Lokomotivführer, Heizer u. Wagenwärter	311,992	—	129,800	54	163,890	32	293,691	26	—	—	18,300	34
36. Löhne des Hilfspersonals und wandelbare Bezüge des Gesammtpersonals	292,750	—	158,822	31	199,755	31	358,578	2	65,828	2	—	—
II. Materieller Aufwand.												
37. Unterhaltung und Wiederherstellung der Lokomotive u. Tender	770,000	—	170,037	12	489,323	35	659,360	47	—	—	110,639	13
38. Reinigen derselben	88,000	—	31,692	14	42,957	12	74,649	26	—	—	13,350	34
39. Schmieren derselben . . .	86,800	—	31,280	54	37,199	—	68,479	54	—	—	18,320	6
40. Feuerung derselben	868,000	—	299,574	—	401,614	4	701,188	4	—	—	166,811	56
31. Vorwärmen und Pumpen des Speisewassers	22,300	—	12,398	45	20,143	28	32,542	13	10,242	13	—	—
42. Unterhaltung und Erneuerung der Wagen	836,250	—	206,544	20	456,629	31	663,173	51	—	—	173,076	9
43. Reinigen derselben	40,000	—	15,343	29	18,881	27	34,224	56	—	—	5,775	4
44. Schmieren derselben . . .	50,000	—	14,620	46	16,865	10	31,485	56	—	—	18,514	4
45. Heizung und Beleuchtung ders.	38,200	—	15,724	57	21,322	32	37,047	29	—	—	1,152	31
46. Für sonstige Transportmittel und Ausrüstungsgegenstände .	36,000	—	7,222	31	20,792	47	28,015	18	—	—	7,984	42
β. Bedienung der Züge.												
47. Gehalte der Zugmeister und Schaffner	158,435	—	69,600	9	80,805	27	150,405	36	—	—	8,029	24
48. Deren wandelbare Bezüge und Löhne des Hilfspersonals . .	170,249	—	86,497	33	104,007	9	190,504	42	20,255	42	—	—
49. Ausrüstung dieses Personals.	3,400	—	1,243	26	971	25	2,214	51	—	—	1,185	9
50. Verschiedene und außerordentliche Ausgaben	35,975	—	41,746	37	22,177	48	63,924	25	27,949	25	—	—
Summe Tit. III. b. . .	3,808,351	—	1,292,150	18	2,097,336	38	3,389,486	56	124,275	22	543,139	26

Budgets- und Rechnungs-Rubriken.	Budgets-Sätze.		Rechnungs-Soll. Rechnungs-Abtheilung. III. 1866 + II. a. 1867.		III. 1867 + II. a. 1868		Summe.		Dieses gegen Jene Mehr.		Weniger.	
	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
Ausgabe.												
A. Ordentlicher Etat.												
Tit. III. Betriebskosten.												
A. Der Eisenbahn.												
c. Dienst der Bahnbewachung und Unterhaltung von Bahn und Gebäuden.												
§. I. Personal.												
51. Gehalte des etatmäßigen Personals	674,450	—	295,472	40	356,073	21	651,546	1	—	—	22,903	59
52. Wandelbare Bezüge und für Aushilfe	147,090	—	94,511	51	103,438	41	197,950	32	50,860	32	—	—
II. Allgem. materieller Aufwand.												
53. Bureauaufwand der Bahnmeister nebst Heizung und Beleuchtung	2,990	—	714	57	1,037	7	1,752	4	—	—	1,237	56
54. Für Werkzeug und Geräthschaften	17,000	—	11,948	59	11,336	39	23,285	38	6,285	38	—	—
55. Heizung und Beleuchtung der Bahnwartsstationen und Beleuchtung der Bahn	41,600	—	20,250	7	23,348	28	43,598	35	1,998	35	—	—
III. Spezieller Aufwand für den Schienenweg in die Stationen.												
56. a. Anschaffung von Schwellen	304,000	—	151,375	42	142,700	8	294,075	50	—	—	9,924	10
57. b. Anschaffung von Schienen.	587,200	—	364,155	—	249,233	55	613,388	55	26,188	55	—	—
c. Sonstige Materialien und Arbeitslöhne:												
58. Anschaffung von sonstigen Materialien:												
α. für Brücken, Dohlen, Wegübergänge und Tunnels	40,000	—	17,738	20	19,776	37	37,514	57	—	—	2,485	3
59. β. für Fahreinrichtungen, Wasserleitungen und sonstige Anlagen in den Bahnhöfen	114,000	—	59,499	29	65,036	56	124,536	25	10,536	25	—	—
60. γ. für den Bahnkörper und die Geleise überhaupt	460,000	—	211,968	17	278,511	45	490,480	2	30,480	2	—	—
61. Absperrung und Einfriedigung der Bahn und der Bahnhöfe	24,000	—	9,859	2	11,987	7	21,846	9	—	—	2,153	51
62. Signalvorrichtungen	2,000	—	1,324	45	1,646	36	2,971	21	971	21	—	—
63. Hochbauten	128,000	—	47,553	7	70,158	30	117,711	37	—	—	10,288	23
64 IV. Verschiedene und zufällige Ausgaben	26,900	—	4,261	35	15,863	36	20,125	11	—	—	6,774	49
Summe Tit. III. c.	2,569,230	—	1,290,633	51	1,350,149	26	2,640,783	17	127,321	28	55,768	11

Budgets- und Rechnungs-Rubriken.	Budgets-Sätze.		Rechnungs-Soll. Rechnungs-Abtheilung. III 1866 + II. a. 1867.		III. 1867 + II. a. 1868.		Summe.		Dieses gegen Jene Mehr.		Weniger.	
	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr	fl.	kr.	fl.	kr.
Ausgabe.												
A. Ordentlicher Etat.												
Tit. III. Betriebskosten.												
B. Telegraph.												
d. Telegraphendienst.												
§. I. Personal												
65. Gehalt des etatmäßigen Personals	84,700	—	41,609	37	39,429	38	81,039	15	—	—	3,660	45
66. Für Aushilfe und wandelbare Bezüge des Gesammtpersonals	93,000	—	43,403	25	52,527	17	95,930	42	2,930	42	—	—
II. Materieller Aufwand												
67. Unterhaltung der Leitungen und Apparate	64,000	—	28,472	23	30,035	22	58,507	45	—	—	5,492	15
68. Impressen-, Druck- u. Bureaukosten	16,000	—	14,965	14	16,234	32	31,199	46	15,199	46	—	—
69. III. Verschiedene und außerordentliche Ausgaben	400	—	455	26	469	15	924	41	524	41	—	—
Summe Tit. III. d.	258,100	—	128,906	5	138,696	4	267,602	9	18,655	9	9,153	—
" Tit. III. c.	2,569,230	—	1,290,633	51	1,350,149	26	2,640,783	17	127,321	28	55,768	11
" Tit. III. b.	3,808,351	—	1,292,150	18	2,097,336	38	3,389,486	56	124,275	22	543,139	26
" Tit. III. a.	1,257,519	—	565,827	48	681,574	40	1,247,402	28	63,915	36	74,032	8
Summe Tit. III.	7,893,200	—	3,277,518	2	4,267,756	48	7,545,274	50	334,167	35	682,092	45
											334,167	35
Tit. IV. Remunerationen.											347,925	10
70. Remunerationen für das Personal	38,000	—	17,114	—	19,529	—	36,643	—	—	—	1,357	—
Zusammenstellung.												
Tit. I. Lasten	12619193	—	8,181,786	59	13435885	29	21617672	28	8,998,479	28	—	—
" II. Verwaltungskosten	554,040	—	230,692	4	282,887	24	513,579	28	—	—	40,460	32
" III. Betriebskosten	7,893,200	—	3,277,518	2	4,267,756	48	7,545,274	50	—	—	347,925	10
" IV. Remunerationen	38,000	—	17,114	—	19,529	—	36,643	—	—	—	1,357	—
Summe A. Ordentlicher Etat	21104433	—	11707111	5	18006058	41	29713169	46	8,998,479	28	389,742	42
									389,742	42		
									8,736	46		

Budgets- und Rechnungs-Rubriken.	Budgets-Sätze.		Rechnungs-Soll. Rechnungs-Abtheilung. III. 1866 + II. a. 1867.		III. 1867 + II. a. 1868.		Summe.		Dieses gegen Jene Mehr.		Weniger.	
	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
Ausgabe.												
B. Außerordentlicher Etat.												
Tit. I. Ergänzung und Erweiterung der Bahnanlagen und Gebäude.												
§.												
1. Kleinere Ergänzungs- und Erweiterungsbauten . . .	57,400	—	2,013	6	5,602	1	7,615	7	—	—	49,784	53
2. Vergrößerung mehrerer Stationsgebäude	33,756	—	2,999	5	2,380	32	5,379	37	—	—	28,376	23
3. Erweiterung, Verbesserung u. Vollendung von Güterschoppen	6,970	—	15	27	1,976	38	1,992	5	—	—	4,977	55
4. Erweiterung der Geleisanlagen und Fahreinrichtungen .	57,500	—	4,169	20	20,434	39	24,603	59	—	—	32,896	1
5. Erweiterung und Verbesserung der offenen Verladeplätze . .	3,500	—	—	—	1,033	31	1,033	31	—	—	2,466	29
6. Umbau schadhafter gußeiserner Brücken	8,000	—	6,682	27	1,452	15	8,134	42	134	42	—	—
7. Verbesserung der Trottoirs auf der Station Oos	3,600	—	—	—	—	—	—	—	—	—	3,600	—
8. Herstellung einer weitern Lokomotivremise in Kehl . . .	15,500	—	—	—	8,177	13	8,177	13	—	—	7,322	47
9. Erweiterung der Güterlokalitäten in Emmendingen . .	36,000	—	28	9	18,918	3	18,946	12	—	—	17,053	48
10. Für Signalvorrichtungen . .	596	—	567	51	—	—	567	51	—	—	28	9
Summe Tit. I. .	222,822	—	16,475	25	59,974	52	76,450	17	134	42	146,506	25
Tit. II. Vervollständigung des Betriebsmaterials.												
11. Einrichtungsgegenstände der Zentralverwaltung	1,000	—	—	—	785	4	785	4	—	—	214	56
12. Einrichtungsgegenstände in den Bahnhöfen	100,513	—	30,033	23	38,372	13	68,405	36	—	—	32,107	24
Summe Tit. II. .	101,513	—	30,033	23	39,157	17	69,190	40	—	—	32,322	20
Tit. III. Herstellung von Eisenbahntelegraphen und Läutewerken.												
13. Eisenbahntelegraphen . . .	357	—	41	15	313	4	354	19	—	—	2	41
14. Läutewerke	39,680	—	7,096	48	15,737	20	22,834	8	—	—	16,845	52
Summe Tit. III. .	40,037	—	7,138	3	16,050	24	23,188	27	—	—	16,848	33

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Budgets- und Rechnungs-Rubriken.	Budgets-Sätze.		Rechnungs-Soll. Rechnungs-Abtheilung. III. 1866 + II. a. 1867.		III. 1867 + II. a. 1868.		Summe.		Dieses gegen Jene Mehr.		Weniger.	
	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
Ausgabe.												
B. Außerordentlicher Etat.												
Tit. IV. Remunerationen.												
§.												
15. Remunerationen für das Ballei-Personal der Zentralverwaltung	3,000	—	3,000	—	—	—	3,000	—	—	—	—	—
Tit. V. Baukosten.												
16. Erweiterung der Fahrposträume und Verlegung des Telegraphenbureaus in Mannheim	4,000	—	—	—	—	—	—	—	—	—	4,000	—
17. Einrichtung von Gasbeleuchtung, Anbringung von doppelten Verschlußeinrichtungen ꝛc. in den für das Postamt Karlsruhe zu miethenden Räumlichkeiten	500	—	—	—	—	—	—	—	—	—	500	—
Summe Tit. V. .	4,500	—	—	—	—	—	—	—	—	—	4,500	—
hiezu " " IV. .	3,000	—	3,000	—	—	—	3,000	—	—	—	—	—
" " " III. .	40,037	—	7,138	3	16,050	24	23,188	27	—	—	16,848	33
" " " II. .	101,513	—	30,033	23	39,157	17	69,190	40	—	—	32,322	20
" " " I. .	222,822	—	16,475	25	59,974	52	76,450	17	134	42	146,506	25
Summe B. Außerordent. Etat.	371,872	—	56,646	51	115,182	33	171,829	24	134	42	200,177	18
hiezu										ab	134	42
											200,042	36
Summe A. Ordentlicher Etat	21104433	—	11707111	5	18006058	41	29713169	46	8,608,736	46	—	—
Summe aller Ausgaben .	21476305	—	11763757	56	18121241	14	29884999	10	8,408,694	10	—	—

Budgets- und Rechnungs-Rubriken.	Budgets-Sätze.		Rechnungs-Soll.						Dieses gegen Jene			
			Rechnungs-Abtheilung.				Summe.		Mehr.		Weniger.	
			III. 1866 + II. a. 1867.		III. 1867 + II. a. 1868.							
	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
Abschluß des ordentlichen Etats.												
Einnahme	28486253	—	15661922	20	23193845	29	38855767	49	10369514	49	—	—
Ausgabe	21104433	—	11707111	5	18006058	41	29713169	46	8,608,736	46	—	—
Reineinnahme .	7,381,820	—	3,954,811	15	5,187,786	48	9,142,598	3	1,760,778	3	—	—
Haupt-Abschluß.												
Summe aller Einnahmen	28486253	—	15661922	20	23193845	29	38855767	49	10369514	49	—	—
Summe aller Ausgaben .	21476305	—	11763757	56	18121241	14	29884999	10	8,408,694	10	—	—
Reineinnahme .	7,009,948	—	3,898,164	24	5,072,604	15	8,970,768	39	1,960,820	39	—	—

Karsruhe im März 1869.

Direktion der Großh. Verkehrsanstalten.

Im Namen des Direktors.

Poppen.

Erläuterungen.

Ordentlicher Etat.

Vorbemerkung.

Die erzielte Reineinnahme mit . . 38,855,767 fl. 49 kr. — 29,713,169 fl. 46 kr. = 9,142,598 fl. 3 kr.
übersteigt den im Budget angenommenen Betrag von . . . . . 7,381,820 „ — „
um . . . . . 1,760,778 fl. 3 kr.
somit nahezu um 24 Prozent.

Von dieser Mehr-Reineinnahme kommen auf das Jahr 1866 . . . . . 452,485 fl. 15 kr.
„ „ „ 1867 . . . . . 1,308,292 „ 48 „

Werden die Betriebszweige und die Haupttitel in Betracht gezogen, so setzt sich der Mehrbetrag der Reineinnahme aus nachfolgenden Einzelbeträgen zusammen:

	im Ganzen.		Eisenbahn.		Telegraph.		Hilfs-Anstalten.	
	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
Roh-Einnahme, mehr	10,369,514	49	10,211,400	42	18,224	22	139,889	45
Einnahmelasten und durchlaufende Posten Tit. I. mehr	8,998,479	28	8,842,006	33	—	—	157,865	20
Desgleichen weniger	—	—	—	—	1,392	25	—	—
Rest-Einnahme mehr	1,371,035	21	1,369,394	9	19,616	47	—	—
„ „ weniger	—	—	—	—	—	—	17,975	35
Verwaltungs- und Remunerations-Aufwand Tit. II. und IV. weniger	41,817	32	41,817	32	—	—	—	—
Betriebskosten Tit. III. weniger	347,925	10	357,427	19	—	—	—	—
Desgleichen mehr	—	—	—	—	9,502	9	—	—
Ausgabe zusammen weniger	389,742	42	399,244	51	—	—	—	—
„ „ mehr	—	—	—	—	9,502	9	—	—
Dazu obige Mehr-Einnahme	1,371,035	21	1,369,394	9	19,616	47	—	—
„ „ Minder-Einnahme	—	—	—	—	—	—	17,975	35
Daher Mehr-Reineinnahme	1,760,778	3	1,768,639	—	10,114	38	—	—
„ Ausgabe-Ueberschreitung	. . .	.	—	—	—	—	17,975	35
Dazu mehr beim Telegraph	. . .	.	10,114	38				
zusammen mehr .	. . .	.	1,778,753	38				
Davon ab das Weniger bei den Hilfsanstalten .	. . .	.	17,975	35				
Rest-Einnahme mehr .	. . .	.	1,760,778	3				

Das Defizit bei den Hilfsanstalten mit 17,976 fl. ist nur scheinbar, da demselben eine Zunahme der Materialvorräthe gegenübersteht und derartige unvermeidliche Schwankungen nach Absatz 5 der allgemeinen Bemerkungen zum Budget von 1866 und 1867 (Seite 40) ihre Erläuterung in der Nachweisung zum laufenden Betriebsfond finden. Das erwartete Defizit beim Telegraphen im Betrage von 16,900 fl. hat sich in Folge gesteigerter Einnahme um 10,115 fl. vermindert. Unter dem Verwaltungs- und Betriebsaufwand für den Telegraphen ist auch der Aufwand für die dienstlichen Depeschen mit inbegriffen.

Die bei der Eisenbahn erzielte Mehreinnahme fällt nahezu ausschließlich den Transportgefällen (Tit. I. der Einnahme und Tit. I. a. der Ausgabe) zu, während die sonstigen Einnahmen (Tit. II.) unter Abzug der Lasten (Tit. I. b) im Ganzen kaum eine erhebliche Abweichung von dem Budget zeigen.

Der Minderbetrag des Verwaltungsaufwandes konstatirt eine Ersparniß an Besoldungen und Gehalten.

Von der bei den Betriebskosten erzielten Erübrigung kommen auf den Stationsdienst . . . . 10,116 fl.
" " Fahrdienst . . . . . 418,864 "
zusammen . . . . . 428,980 fl.
abzüglich des Mehraufwands für den Dienst der Bahnbewachung und Bahnunterhaltung mit . . . 71,553 "
Rest . . . . . 357,427 fl.

Der Minderaufwand für den Fahrdienst mit ungefähr 11 Prozent könnte im Hinblick auf den über alle Erwartung lebhaften Verkehr des Jahres 1867 auffallen, wenn nicht der unter den Fahrdienstkosten begriffene Aufwand für Erneuerung des Transportmaterials des Näheren in Betracht gezogen wird. Für diesen Zweck waren unter §. 37 und §. 42 ansehnliche Mittel vorgesehen.

Die Verhältnisse des Jahres 1866 ließen es aber rathsam erscheinen, den Aufwand für Erneuerungen auf das Nothwendigste zu beschränken, und war es nicht möglich, das im ersten Budgetjahr Zurückgestellte im zweiten vollständig nachzuholen. Unter allen Umständen können die unter obigen Positionen unverwendet gebliebenen Beträge nicht als eigentliche Ersparnisse angesehen werden. An dem Mehraufwand für den Dienst der Bahnbewachung und Bahnunterhaltung participirt die Bewachung mit 35,003 fl. und die Unterhaltung mit 36,550 fl. Die Hauptursache der ersteren Ueberschreitung liegt in der weiteren Ausdehnung des Fahrdienstes auf die Nachtzeit und jene der letzteren in der Beschaffenheit der neuen Bahnen, deren Erdkörper an vielen Stellen vom Beharrungszustand noch weit entfernt war.

Im Besonderen.

Einnahme.

Zu §§. 1 und 2 Transportgefälle aus dem Personen-, Gepäck- ꝛc. und aus dem Güterverkehr:

An der Mehreinnahme unter	§. 1	§. 2
mit	243,030 fl.	9,598,741 fl.
geht der Mehrbetrag der Abgänge nach den gleichen Paragraphen der Ausgabe mit	193,180 "	8,178,922 "
ab.		
Die verbleibende Mehreinnahme mit	49,850 fl.	1,419,819 fl.

	§. 1	§. 2
Uebertrag . . .	49,850 fl.	1,419,819 fl.
bildet sich aus einer Mindereinnahme von 1866 — erklärlich aus den politischen Verhältnissen dieses Jahres — mit	97,413 „	—
und aus den Mehreinnahmen des Jahres 1866 mit	—	272,434 „
„ „ 1867 mit	147,263 „	1,147,385 „

Die Mehreinnahme pro 1866 fällt auf die letzten 4 Monate dieses Jahres, jene pro 1867 wurde neben anderen auf den Verkehr hebend wirkenden Verhältnissen wesentlich hervorgerufen durch die Pariser Industrieausstellung und durch die beträchtlichen Getreidetransporte aus den Donauländern in die Rheingegenden und nach Frankreich.

Dieses Ergebniß würde sich noch erheblich günstiger gestaltet haben, wenn nicht die Betriebszeit der neuen Bahnstrecken, für welche unter

§. 1 eine Einnahme von	922,000 fl.
§ 2 „ „ „	781,000 „
zusammen von	1,703,000 fl.

veranschlagt war, in Folge späterer Eröffnung verschiedener Linien eine Verkürzung erfahren hätte, welche sich auf nahezu 1 Fünftel der zu Grunde gelegten Betriebsmeilen mit einem Einnahmeausfall von 367,000 fl. berechnet.

Unter den Abgängen an Transportgefällen sind auch die Antheile der Privatbahnen begriffen.

Dieselben betrugen:

aus Personen- 2c. Verkehr	202,286 fl.
„ Güterverkehr	357,729 „
zusammen	560,015 fl.

Zu §. 3. Aus Leistungen für fremde Bahnen.

Auch hier empfiehlt es sich gleichzeitig die Ergebnisse unter dem korrespondirenden §. 3 der Ausgabe zu behandeln.

Es entziffern sich die Einnahmen und Ausgaben wie folgt:

	Einnahmen Budget.	Einnahmen Rechnungsergebniß.	Ausgaben Budget.	Ausgaben Rechnungsergebniß.
1 Wagenmiethe und Ersatz für Fahrdienstleistungen	130,110 fl.	445,180 fl.	68,276 fl.	435,969 fl.
2. Vergütung der Main-Neckarbahn für die Bahnbewachung Friedrichsfeld-Heidelberg	4,800 „	5,561 „	—	—
3. Pachtzins an die bayerische Staatsbahn für die Odenwaldbahnstrecke auf bayerischem Gebiet . . .	—	—	—	80,904 „
4. Beitrag an die bayerische Staatsbahn zu den gemeinschaftlichen Kosten für Unterhaltungs- und Stationsdienst im Bahnhof Würzburg und zu jenen der Bahnbewachung und Unterhaltung für Heidingsfeld-Würzburg	—	—	—	13,605 „
Uebertrag . .	134,910 fl.	450,741 fl.	68,276 fl.	530,478 fl.

	Einnahmen		Ausgaben	
	Budget.	Rechnungsergebniß.	Budget.	Rechnungsergebniß.
Uebertrag . . .	134,910 fl.	450,741 fl.	68,276 fl.	530,478 fl.
5 Beitrag an die Schweizer Nordostbahn zu den Kosten im Bahnhof Schaffhausen	—	—	17,066 „	17,935 „
6. Ersatzleistungen der Eigenthümer der Privatbahnen für den gesammten Betrieb derselben	164,000 „	224,576 „	—	1,391 „
zusammen . . .	298,910 fl.	675,317 fl.	85,342 fl.	549,804 fl.
gegen die Budgetsätze	—	298,910 „	—	85,342 „
sonach Mehreinnahme		376,407 fl.	Mehrausgabe	464,462 fl.
nach Abzug der Mehreinnahme von der Mehrausgabe				376,407 „
Verbleibt ein Mehr der Ausgabe von				88,055 fl.

Die Mehrausgabe rührt sonach im Wesentlichen daher, daß die Vergütungen unter

Ziffer 3 und 4 mit . . . . . 94,509 fl.

im Budget wohl berührt, aber nicht beziffert werden konnten,

die Wagenmiethen unter Ziffer 1 sich in Folge des Getreideverkehrs um . . . . . 52,623 „

zu Lasten der badischen Verwaltung erhöhten,

147,132 fl.

hingegen auch die Ersatzleistungen unter Ziffer 6 die Annahmen des Budgets um . . . . . 59,185 „

überstiegen.

Rest . . . . . 87,947 fl.

Zu § 4. Für die Postbeförderung.

Der Minderertrag ist lediglich eine Folge der späteren Eröffnung mehrerer neuer Bahnstrecken.

Zu §. 5. Aus Grundstücken und Gebäuden.

Gute Futterpreise und höhere Pachtschillinge von Bahnhof-Restaurationen führten die Mehreinnahme von 15,072 fl. herbei.

Zu §. 6. Aus abgängigem Material.

Die Höhe dieser Einnahme ist durch Zufälligkeiten bedingt. Geringerer Abgang an Schienen, Gelegenheit zu vortheilhafter Wiederverwendung von solchem abgängigem Material zu Nebengeleisen ꝛc. sind im Allgemeinen die Ursache des Einnahmeausfalls von 22,888 fl.

Zu §. 7. Strafgelder und Erlöse aus herrenlosen Effekten.

Mehrere Konventionalstrafen von hohem Belange, welche im Interesse der Sicherheit des Dienstpersonals, wie der anvertrauten Güter auf den Grund reglementärer Bestimmungen erkannt werden mußten, führten die Mehreinnahme herbei.

Zu §. 9. Telegraphengebühren.

Zu der Mehreinnahme von	15,991 fl. 15 kr.
tritt der Minderabgang unter §. 8 der Ausgabe mit	976 „ 7 „
Der Gesammtmehrertrag mit	16,967 fl. 22 kr.

bekundet eine erfreuliche Zunahme sowohl des internen als auch des durch die Verträge von 1865 zu weiterer Entwickelung gelangten telegraphischen internationalen und Wechselverkehrs.

Zu §. 10. Verschiedene und außerordentliche Einnahmen.

Der Erlös aus abgängigem Telegraphenmaterial betrug allein schon 2,688 fl., jener aus alter Makulatur 674 fl.

Zu §. 11 und 12. Einnahmen der Hilfsanstalten.

Nach der Begründung zum Budget sind die Einnahmen unter Rubrik 11 von zufälligen Verhältnissen abhängig und jene unter Rubrik 12 erscheinen als durchlaufende Posten, indem mit den gleichen Werthen die betreffenden Verwendungs-Positionen der Ausgabe belastet werden.

Der Mehrbetrag unter §. 11 bekundet daher nur, daß die Vorräthe der Magazine und die Werkstätten durch fremde Verwaltungen und fremde Etats — hier vornehmlich durch den Bauetat der Eisenbahnbetriebsverwaltung — in höherem Maaße in Anspruch genommen wurden, als das Budget angenommen hatte. Der Minderbetrag unter §. 12 zeigt das umgekehrte Verhältniß, das seine Ursache im Wesentlichen in der kürzeren Betriebszeit der neuen Bahnstrecken hat.

Ausgabe.

Zu §. 1, 2, 3. Lasten der Transportgefälle.

Diese Abweichungen sind bei den gleichen Rubriken der Einnahme erläutert.

Zu §. 5. Pensionen und Beiträge zum Unterstützungsfond.

§. 7 der Einnahme weist eine Steigerung der Strafgelder auf. Dieselben fallen nach Abzug der darauf haftenden Lasten in den Unterstützungsfond und sind sonach durchlaufende Posten. Dazu kommt, daß die Pensionen und Sustentationen für vormalige Beamte und Angestellte der Eisenbahnbetriebsverwaltung

sich auf . . . . . 18,955 fl.

in Folge des stattgehabten Zuganges beliefen, während hiefür nach dem Stand am 1. Oktober 1865 nur 2mal 8,774 fl. gleich . . . . . 17,548 „

somit weniger . . . . . 1,407 fl.

vorgesehen waren. Dies sind die Ursachen der Ueberschreitung von 2,899 fl. 6 kr.

Zu §. 7. Umlagen, Brandversicherungsbeiträge und sonstige Lasten der Eisenbahn.

Die Brandversicherungsumlage pro 1866 / 67 war ungewöhnlich hoch. Auch war bei Aufstellung des Budgets dem erheblichen Zugang an beitragspflichtigen Gebäuden nicht genugsam Rechnung getragen.

Der Mehraufwand mit . . . . . 7,318 fl.

hat hierin im Wesentlichen seine Ursache.

Zu §. 8. Abgänge an den Telegraphengebühren.

Es wird auf die Erläuterung zu §. 9 der Einnahme verwiesen.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Zu §. 10. Gehalte des etatmäßigen Personals der Werkstätten und der Magazine.

Von dem Minderaufwand mit . . . . . 10,425 fl.
ist der späteren Eröffnung der neuen Bahnstrecken ein Betrag von . . . . . 3,350 fl.
dem theils vorübergehend, theils auch für längere Dauer geringeren Bedarf an Personal ein solcher von annähernd . . . . . 4,000 fl.
beizumessen. (Vergl. Begründung zum Budget für 1868 und 1869.)
Weitere . . . . . 3,000 fl.
können nicht als Erübrigung angesehen werden, indem ein solcher Betrag für Dienstaushilfe unter der folgenden Rubrik über die Annahmen des Budgets verausgabt wurde.

Zu §. 11. Löhne der Arbeiter und wandelbare Bezüge des gesammten Personals.

Die Löhne der Aufseher, Obmänner und Arbeiter in den Kyanisiranstalten, welche nach dem vor dem Jahre 1866 bestandenen Schema unter der betreffenden Verwendungsposition (§. 52 Schienenunterlage) verrechnet wurden, aber nach der Ausscheidung des Magazins- und Werkstättendienstes hier ihre Stelle zu finden haben, waren im Budget nicht ausgeschieden. Diese Löhne betrugen nahezu . . . . . 28,000 fl.

Auch die Löhne der Magazins- und Werkstättearbeiter haben sich gegen die Annahme des Budgets höher gestellt.

Die hier wie unter den nachfolgenden §§. 12, 13 und 14 eingetretenen Ueberschreitungen haben übrigens keinen Einfluß auf das Gesammtergebniß des Betriebs.

Zu §. 12. Für Einrichtung, Heizung, Reinigung und Beleuchtung der Magazine und Werkstätten nebst Bureauaufwand.

Von dem Aufwand mit . . . . . 40,979 fl.
kommt allein auf die Unterhaltung und Ergänzung der Einrichtungsgegenstände ein Betrag von über 18,000 fl. Es fielen größere Reparaturen und Erneuerungen an den Bestandtheilen der stehenden Dampfmaschinen und an Arbeitsmaschinen nothwendig.

Aber auch die Kosten für Heizung, Reinigung und Beleuchtung stiegen weit höher, als im Budget, auf Grund von theilweise unvollkommenen Nachweisungen über die Verwendung der Feuerungs- und Beleuchtungsmaterialien, vorgesehen war.

Zu §§. 13 und 14. Für angekaufte Materialien und Belastung für rückempfangene Materialien von der Bahn und dem Inventar.

Nach der Bemerkung im Eingang bedarf die Ueberschreitung unter ersterer Position mit 1½ Prozent ebenso wenig, wie jene unter §. 14, wo es sich nur um einen durchlaufenden Posten handelt, einer näheren Erläuterung.

Zu §. 15. Besoldungen.

Die Stellen eines weiteren technischen Rathes, des Oberbeamten für den Magazinsdienst sowie des Hilfsbeamten für den kommerziellen Theil des Güterdienstes waren Ende Oktober 1867 noch nicht, und jene des zweiten Eisenbahnbetriebstransportinspektors, eines dritten Sekretärs und von fünf Revisoren wurden erst gegen Ende des Besoldungsjahres 1866 besetzt. Auch wurde von dem zur Aufbesserung der Besoldungen verwilligten Betrag von

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

2,000 fl. aus Gründen einer durch die Zeitverhältnisse gebotenen Sparsamkeit erst vom letzten Quartal 1866 an Gebrauch gemacht.

Hieraus erläutert sich der Minderaufwand von 19,904 fl.

Zu §. 16. Gehalte.

Die Erübrigung von 3,905 fl. rührt daher, daß die für 1866 und 1867 genehmigte Personalvermehrung wegen der in der Eröffnung neuer Bahnen eingetretenen Verzögerung theilweise nicht so früh nöthig fiel, als angenommen war.

Zu §. 17. Bureauaufwand sammt Heizung und Beleuchtung.

Der Minderaufwand von 3,529 fl. erklärt sich aus dem vorhin erläuterten weniger zahlreichen Bureaupersonal im Jahr 1866.

Zu §. 18. Kommissions- und Inspektionskosten.

Dieser Aufwand ist vielfach bedingt durch die Verkehrsbeziehungen zu anderen Bahnverwaltungen und durch anderweite Verhältnisse, deren Umfang sich nur in allgemeinen Umrissen voraussehen läßt.

Die eingetretene Ueberschreitung mag theilweise auch ihre Ursache in dem mit dem 1. Juni 1867 in Wirksamkeit getretenen neuen Diätenreglement haben.

Zu §. 21. Besoldungen.

Im Budget war angenommen, daß nach der muthmaßlichen Zeit der Betriebseröffnungen von dem Besoldungsbetrag, welcher für die Beamten der neuen Bahnen vorgesehen wurde, mit 15,250 fl. im Jahre 1866 nur 2,250 fl. und im Jahr 1867 nur 11,250 fl erforderlich sein werden.

Bei der eingetretenen Verzögerung in den Betriebseröffnungen traten auch an diesen Summen Erübrigungen ein und zwar

für 1866 annähernd um	1,900 fl
und „ 1867 „ „	3,000 „
zusammen	4,900 fl.

Die weitere Ersparniß von 5,493 fl. ist durch vorübergehende Vakaturen und dadurch herbeigeführt, daß in Vollzug einer Allerhöchsten Anordnung die aus den im Jahre 1866 vorhandenen Ersparnissen zulässigen Besoldungszulagen erst vom 1. August 1866 an, somit nur für ein Quartal bewilligt wurden.

Zu §. 22. Gehalte.

Der Minderaufwand mit 9,232 fl. wurzelt einerseits in dem verzögerten Eintritt der Bahneröffnungen, anderseits darin, daß für den Betrieb dieser neuen Bahnstrecken für den Anfang weniger Personal erforderlich war, als das Budget vorgesehen hatte.

Zu §. 23. Bureauaufwand sammt Heizung und Beleuchtung.

Ein wesentlicher Theil des hier verrechneten Aufwandes betrifft die Heizung und Beleuchtung.

Vor dem Jahr 1866 erschien solcher Aufwand nicht in der Rechnung, sondern der Bedarf an Beleuchtungs-

und Heizungsmaterial wurde aus den Eisenbahnmagazinen und Gasanstalten direkt bezogen und aus den Mitteln der allgemeinen Materialpositionen, §. 24 (worunter auch der Gasaufwand verrechnet wurde) und §. 21 des früheren Schemas, geschöpft.

Wegen Mangels genügend detaillirter Verwendungsnachweisungen, zu deren Fertigung die Einrichtungen, wie Differenzialgasmesser, zum Theil ganz fehlten, konnte bei Aufstellung des Budgets für 1866 und 1867 die Vertheilung des Aufwandes unter die Positionen 23, 30 und 33 vielfach nur auf Schätzung hin geschehen.

Es dürften hiernach die unter den Positionen erscheinenden Abweichungen mit

	Mehr	Weniger
23	1,838 fl.	— fl.
30	— „	15,519 „
33	9,727 „	— „
zusammen . .	11,565 fl.	15,519 fl.

als mit einander in Zusammenhang stehend, angesehen werden.

Zu §. 24. Diäten und Reisekosten.

Die Ursache der hier eingetretenen Ueberschreitung um 6,244 fl. oder um nahezu 30 Prozent ist in den neuen Bahnen zu suchen.

Neue Unterhaltungs- und Betriebsobjekte, neue Betriebsverhältnisse und Bedienstungen machen naturgerecht auswärtige Verrichtungen der Beamten und Bediensteten häufiger nothwendig als ältere in Beschaffenheit und Einrichtung konsolidirte Verhältnisse.

Uebrigens hatte auf den Mehraufwand von 1867 wohl auch das neue Diätenreglement einen Einfluß, das am 1. Juni dieses Jahrs in Kraft trat.

Zu §. 26. Gehalte des etatmäßigen Stations- und Expeditionspersonals.

Der Minderaufwand im Betrag von . . . . . 43,609 fl.
wurde dadurch veranlaßt, daß

1. die Eröffnungstermine für die neuen Bahnen sich länger hinausschoben;
2. die neu zu errichtenden Güterexpeditionen in Mannheim und Karlsruhe erst im zweiten Budgetjahr in's Leben traten;
3. die neu kreirten Bahnhofaufseherstellen für die älteren Bahnen erst nach und nach und jene für die neueren Bahnen zum Theil gar nicht besetzt zu werden brauchten (vergleiche Begründung zum Budget für 1868 und 1869);
4. für mehrere Expeditionsstellen, für welche Expeditoren vorgesehen waren, vorerst Billetausgeber genügten und da und dort an die Stelle von Eisenbahnexpeditoren Post- und Eisenbahnepeditoren traten;
5. die genehmigten Gehaltsaufbesserungen nach der bei §. 21 erwähnten allgemeinen Bestimmung gleichfalls erst vom 1. August 1866 an angewiesen wurden;
6. eine Reihe von Portiers- und Bureaudienerstellen längere Zeit unbesetzt waren, da deren Verrichtungen da und dort besser durch Bahnhofarbeiter besorgt wurden (vergleiche Begründung zum Budget für 1868 und 1869).

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Annähernd berechnen sich die hierdurch erzielten Erübrigungen

bei Ziffer 1 auf . . .	9,600	fl.
„ „ 2 „ . . .	2,400	„
„ „ 3 „ . .	9,000	„
„ „ 4 „ . .	4,800	„
„ „ 5 „ . .	4,100	„
„ „ 6 „ . . .	12,000	„
zusammen .	41,900	fl.

Zu §. 28. Löhne der Bahnhofarbeiter.

An der hier vorliegenden Ueberschreitung von 26,247 fl. darf füglich die letztgenannte Ersparniß von 12,000 fl. in Abzug gebracht werden. Im Uebrigen wurde diese Position durch Truppentransporte des Jahres 1866 und den Getreideverkehr des Jahres 1867 besonders stark in Anspruch genommen.

Zu §. 29. Löhne der Güterarbeiter und Verladeakkordanten.

Der Mehraufwand erklärt sich aus dem sehr belebten Güterverkehr des Jahres 1867.

Zu §. 30. Reinigung, Heizung und Beleuchtung der Abfertigungsräume und Wartsäle.

Wegen dieses mehr scheinbaren Minderaufwandes wird sich auf die Erläuterung zu §. 23 bezogen.

Zu §. 31. Einrichtungsgegenstände für diese Lokalitäten.

Diese Erübrigung mag theilweise ihre Ursache in der durch die Zeitverhältnisse namentlich im Jahr 1866 gebotenen Zurückstellung aller nicht ganz dringend gebotenen Erneuerungen und Ergänzungen haben.

Zu §. 32. Impressen-, Druck- und Bureaukosten.

Der Aufwand von 97,526 fl. entziffert sich annähernd:

für Impressen und Drucksachen	76,280	fl.
„ Anfertigung der Billete	10,890	„
„ Anschaffung einer neuen Billetdruckmaschine	1,250	„
„ eigentliche Bureaukosten der Expeditionsstellen	9,100	„

Der stattgehabte Mehraufwand ist außer dem für die neuen Bahnen anzulegenden größeren Vorrath durch den Bedarf an Impressen veranlaßt, und dieser vorzugsweise eine Folge des gehobenen Güterverkehrs im Jahre 1867.

Zu §. 33. Beleuchtung der Bahnhöfe, Stationen und Signalvorrichtungen.

Wird auf die Erläuterung zu §. 23 verwiesen.

Zu §. 34. Verschiedene und außerordentliche Ausgaben.

Die Ueberschreitung ist herbeigeführt durch die Prämien, welche im Interesse einer ausgiebigeren Verwendung des Transportmaterials für die schnelle Entladung der Güterwagen zeitweise verwilligt wurden und durch die

Kosten der zur Besorgung der Zollformalitäten in Gemeinschaft mit der Schweizer Nordostbahn auf der Station Waldshut errichteten Agentur.

Im Uebrigen sind die hier verrechneten Ausgaben aus der Entzifferung zu ersehen.

Zu §. 35. Gehalte der etatmäßigen Lokomotivführer, Heizer und Wagenwärter.

Von dem Minderaufwand kommt annähernd auf die kürzere Betriebszeit der neuen Bahnstrecken . 7,500 fl.
und auf den vorübergehend geringeren Stand des etatmäßigen Personals . . . . . 10,800 „

Zu §. 36. Löhne des Hilfspersonals und wandelbare Bezüge des gesammten technischen Fahrpersonals.

Für den Verkehr des Jahres 1867, der nur durch Vermehrung der Züge bewältigt werden konnte, war das geordnete etatmäßige Personal nicht ausreichend. Reserveheizer und Wagenwärtergehilfen mußten daher in größerer Anzahl beigezogen werden.

Der Aufwand an Löhnen dieses Hilfspersonals überstieg den im Budget angenommenen Betrag um beiläufig . . . . . 22,000 fl.

Der übrige Mehraufwand betrifft die wandelbaren Bezüge des etatmäßigen Personals, welches durch die erwähnten Verhältnisse auch stärker in Anspruch genommen wurde.

Zu §. 37 und 42. Unterhaltung und Erneuerung der Lokomotive und Tender sowie der Wagen.

Wegen des Minderaufwandes von 110,639 fl. und 173,076 fl. wird sich auf den Schlußsatz der allgemeinen Vorbemerkung zu diesen Erläuterungen bezogen.

Zu §. 38, 39 und 40, 43, 44 und 45. Reinigen, Schmieren und Feuern der Lokomotive, sowie Reinigen, Schmieren, Heizen und Beleuchten der Wagen.

Mit Rücksicht auf die zum Theil ungünstigeren Steigungsverhältnisse wurde im Budget wegen der seit 1864 zugegangenen Bahnstrecken ein nach dem Zuwachs an Betriebsmeilen bemessener verhältnißmäßiger Zuschlag zu dem Durchschnittsaufwand in der Normalperiode gemacht.

Die Erfahrung hat gezeigt, daß der Aufwand an Feuerungs- und Reinigungs- ꝛc. Material für das Transportmaterial auf diesen neuen Bahnstrecken mit ihrem verhältnißmäßig schwachen Verkehr weit geringer ist, als auf den älteren frequenteren Linien.

Hierin sowie in der späteren Eröffnung mehrerer Strecken ist der Hauptsache nach der Grund des Minderaufwandes zu suchen.

Bei der Feuerung der Lokomotive (§. 40) kommt aber noch außerdem in Betracht, daß entgegen der Annahme im Budget die Kohlenpreise in den Jahren 1866 und 1867 kaum von jenen der Jahre 1862, 1863 und 1864 abwichen.

Der Minderaufwand für das Schmieren (§. 39 und 44) ist theilweise auch durch die Einführung verbesserter Schmierapparate hervorgerufen.

Zu §. 41. Vorwärmen und Pumpen des Speisewassers.

Der Mehraufwand erscheint lediglich als eine Folge genauerer Ausscheidung der Löhne nach den Arbeitszwecken.

Zu §. 46. Für sonstige Transportmittel und Ausrüstungsgegenstände.

Auf diese Erübrigung findet die in den allgemeinen Vorbemerkungen gegebene Erläuterung ebenfalls Anwendung.

Zu §. 47. Gehalte der Zugmeister und Schaffner.

Der Minderaufwand rührt her von der kürzeren Betriebszeit der neuen Bahnen, wodurch . . . 2,600 fl.
und von dem geringeren Personalstand im Jahre 1866, wodurch . . . . . 4,800 „
ausfielen.

Zu §. 48. Wandelbare Bezüge der Zugmeister und Schaffner und Löhne des Hilfspersonals.

Von dem Mehraufwand mit . . . . . 20,255 fl.
entfallen beiläufig auf Fahrt- und Uebernachtgebühren . . . . . 10,000 „
Löhne der Güterbegleiter und Aushilfsschaffner . . . . . 8,200 „
Zugskosten und Sterbquartalien . . . . . 1,600 „

Es erklären sich diese Ueberschreitungen theils aus dem geringeren Stand des etatmäßigen Personals im Jahre 1866, theils und in höherem Maaße aus der Vermehrung der Züge, namentlich der Güterzüge im Jahr 1867.

Zu §. 50. Verschiedene und außerordentliche Ausgaben des Fahrdienstes.

Es war angenommen, daß die Trajektanstalt bei Mannheim nur noch 9 Monate des Jahres 1866 in Betrieb stehen werde. In Wirklichkeit stand sie aber wegen der Verzögerung, welche für die Eröffnung der Rheinbrücke eintrat, bis zum 25. Februar 1867, also nahezu 14 Monate in Betrieb.

Der Aufwand dafür belief sich

im Jahr 1866 auf	33,340 fl.
„ „ 1867 „	7,371 „
zusammen . . .	40,711 fl.
also gegenüber dem Budgetsatz von	30,975 „
höher um . . .	9,736 fl.

Außerdem ist der Mehraufwand unter dieser Position hervorgerufen durch die sehr beträchtlichen Herstellungskosten für fremde auf der badischen Bahn reparaturbedürftig gewordene Wagen, welche in Folge des ungemein großen Güterverkehrs auf . . . . . 15,352 fl.
stiegen.

Zu §. 51. Gehalte des etatmäßigen Personals der Bahnunterhaltung.

In Folge der späteren Eröffnung des Betriebs auf den neuen Bahnstrecken fiel die Verwendung von
annähernd . . . . . 19,000 fl.
hinweg und wegen theilweise geringeren Personalbedarfs auf diesen Strecken ermäßigte sich der Aufwand um weitere . . . . . 3,600 „

§. 52. Wandelbare Bezüge und für Aushilfe im Bahnbewachungsdienst.

Der Mehraufwand wurde dem Hauptbetrag nach herbeigeführt durch die Kosten für Ablösung der Bahnwarte und für Dienstaushilfe, welche die bei Begründung des Budgetsatzes hiefür angesetzten Beträge um 39,100 fl. überstiegen. Die Ursache dieser erheblichen Ueberschreitung liegt in der größeren Ausdehnung der Nachtzüge namentlich auf die Odenwaldbahn, woselbst eine solche bei Aufstellung des Budgets nicht vorausgesetzte Einrichtung sofort mit der Eröffnung der Linie bis Würzburg als geboten erschien. Speziell die Kosten für Ablösung der Bahnwarte wegen des Nachtdienstes stiegen in Folge der größeren Ausdehnung desselben von zweimal 20,000 fl. gleich 40,000 fl. auf 77,780 fl. Die weitere Ueberschreitung betrifft die Monturen und ist insofern nur eine scheinbare, als die Militärverwaltung die erst für 1868 fälligen Monturen zum großen Theil schon im Jahr 1867 lieferte, und die hierwegen am Schlusse dieser Budgetperiode vorhandenen Vorräthe im Selbstkostenwerth von 27,775 fl. jene vom 1. Januar 1866 um mehr als 9,000 fl. überstiegen.

Zu §. 54. Für Werkzeuge und Geräthschaften.

In die Jahre 1866 und 1867 fiel die erstmalige Versehung der meisten Bahnwarte mit Hubhörnern. Der Aufwand hierfür sowie für anderweite Vervollständigung der Ausrüstung der Bahnwartsstationen und Geschirrdepots veranlaßte eine Ueberschreitung des Budgetsatzes.

Zu §. 55. Heizung und Beleuchtung der Bahnwartsstationen und Beleuchtung der Bahn.

Der Mehraufwand rührt von der größeren Ausdehnung des nächtlichen Fahrdienstes her.

Zu §. 56 und 57. Für Schwellen und Schienen.

Unter ersterer Position blieb der Aufwand mit $3\frac{1}{3}$ Prozent unter dem Budgetsatz und unter der letzteren wurde der Budgetsatz um $4\frac{1}{2}$ Prozent überschritten. In diesen hiernach verhältnißmäßig unerheblichen Abweichungen liegt nichts Auffälliges.

Zu §. 59. Für Fahreinrichtungen, Wasserleitungen und sonstige Anlagen in den Bahnhöfen.

Der Aufwand für Instandhaltung der hierher gehörigen Einrichtungen ist zum Theil abhängig von der Abnutzung, zum Theil aber auch von kleineren Erweiterungen und Verbesserungen, welche die augenblicklichen Verkehrsverhältnisse erheischen. Thatsache ist, daß die Bewältigung des außerordentlichen Getreideverkehrs im Jahr 1867 da und dort die sofortige Ausführung von Geleisen und Fahreinrichtungen nothwendig machte, die sonst noch hätte verschoben werden können, worin denn auch die Ursache des Mehraufwandes zu finden ist.

Zu §. 60. Für den Bahnkörper und die Geleise überhaupt.

Die neuen Bahnen und darunter namentlich die Odenwaldbahnstrecke von Mosbach bis Würzburg mit ihren hohen Aufschüttungen und tiefen Einschnitten erforderten einen weit höheren Aufwand für Unterhaltung des nur sehr allmählig in Beharrungszustand gelangenden Bahnkörpers sowie der Böschungen, als angenommen war.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Zu §. 63. Hochbauten.

Im Jahre 1866 wurden aus bekannten Gründen alle nur irgend verschieblichen größeren Reparaturen und baulichen Veränderungen zurückgestellt, daher kommt es, daß 10,288 fl. unverwendet blieben.

Zu §. 64. Verschiedene und zufällige Ausgaben.

Der Minderaufwand erklärt sich aus dem kaum nennenswerthen Schneefall im Jahr 1866, wodurch der Aufwand für die Entfernung des Schnees sich bis auf einen ganz geringen Betrag ermäßigte.

Zu §. 65. Gehalte des etatmäßigen Telegraphenpersonals.

Dadurch, daß die für 15 Obertelegraphisten verwilligten Zulagen von je 50 fl. erst vom 1. August 1866 an verabfolgt wurden, trat eine Ersparniß von . . . . . 500 fl. ein.

Die weitere Erübrigung rührt im Wesentlichen daher, daß im zweiten Budgetjahr aus Mangel an gehörig eingeübtem Personal durchschnittlich 7 etatmäßige Gehilfenstellen nicht besetzt waren.

Zu §. 66. Für Aushilfe und wandelbare Bezüge des gesammten Personals.

Die Ueberschreitung mit 2,930 fl. betrifft lediglich die Depeschengelder, welche in Folge des lebhafteren Verkehrs den im Budget in Berechnung gebrachten Betrag erheblich überstiegen.

Zu §. 67. Unterhaltung der Leitung und Apparate.

Der Aufwand blieb mit 8½ Prozent unter dem Budgetsatz. Die Ursachen davon liegen in den Verhältnissen, welche in den Erläuterungen zu den Verwendungen in der Budgetperiode 1864 und 1865 unter §. 66 gegeben wurden.

§. 68. Impressen-, Druck- und Bureaukosten.

Der Aufwand für Impressen allein belief sich auf beiläufig 19,000 fl. auf die sonstigen Kosten für Heizung und Beleuchtung, für Schreibmaterialien und die Miethzinse für Lokalitäten kommen daher nur noch . 12,200 fl.

Die hierunter begriffenen Beleuchtungskosten waren beträchtlich höher, denn früher und wird hierwegen auf die bei §. 23 gegebene Erläuterung verwiesen.

Im Ganzen erklärt sich der höhere Aufwand aus der größeren Ausdehnung des Dienstes, namentlich des Nachtdienstes, sowie des stärkeren Depeschenverkehrs.

Außerordentlicher Etat.

Vorbemerkung.

Die politischen Verhältnisse des Jahres 1866 ließen es rathsam erscheinen, alle diejenigen Herstellungen nicht in Angriff zu nehmen, deren sofortige Ausführung nicht dringend geboten war. So kam es, daß — mit den

Arbeiten im Wesentlichen auf das zweite Budgetjahr beschränkt — eine Reihe von Herstellungen nur theilweise ausgeführt werden konnte, andere mit Rücksicht auf die auch noch im Jahr 1867 gebotene Sparsamkeit gänzlich unterblieben beziehungsweise auf künftige Jahre verschoben werden mußten.

Von der ganzen Verwilligung blieben unverwendet	200,042 fl. 36 kr.
In das außerordentliche Budget für 1868 und 1869 wurden übertragen	185,345 „ — „
Rest . .	14,697 fl. 36 kr.
Hiervon sind als Ersparnisse, welche bei einigen Herstellungen erzielt wurden, anzusehen .	1,139 „ 36 „
Der dann noch verbleibende Restbetrag mit	13,558 fl. — kr.

rührt theils davon her, daß mehrere im Kostenanschlag von 9,058 fl. projektirt gewesene Herstellungen wegen in Aussicht genommener umfassenderer Veränderungen in Wegfall kamen, theils davon, daß die für die Postverwaltung vorgesehenen außerordentlichen Mittel mit 4,500 fl. in das ordentliche Budget dieser Verwaltung für 1868 und 1869 unter §. 16 übergiengen, beziehungsweise aus den Mitteln des ordentlichen Etats bestritten wurden.

Die unter den einzelnen Positionen unverwendet gebliebenen Beträge finden in nachstehender Darstellung ihre Erläuterung.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

§.	Unterabtheilung.	Gegenstand.	Uebertrag in das außerordentliche Budget für 1868 u. 1869. fl.	kr.	Erübrigung. fl.	kr.	Wegfall. fl.	kr.
1		Kleinere Ergänzungs- und Erweiterungsbauten . .	—	—	—	—	—	53
	a.	Einsteigtrottoir und Schirmdächer	5,471	—	—	—	—	—
	b.	Bahnwartswohnungen	16,261	—	—	—	—	—
	c.	Brunnen auf Bahnwartsstationen	3,652	—	—	—	—	—
	d	Oeffentliche Abtritte	9,400	—	—	—	—	—
	e.	Aeußere Beleuchtungseinrichtungen	15,000	—	—	—	—	—
		Summe §. 1. .	49,784	—	—	—	—	53
2		Vergrößerung mehrerer Stationsgebäude	—	—	480	23	—	—
	1	Untergrombach	5,440	—	—	—	—	—
	2	Auggen	2,000	—	—	—	—	—
	3	Durlach	6,956	—	—	—	—	—
	4	Ettlingen	4,000	—	—	—	—	—
	5	Krotzingen	4,000	—	—	—	—	—
	6	St. Ilgen wegen weiterer Projekte verschoben . . .	—	—	—	—	5,500	—
		Summe §. 2. .	22,396	—	480	23	5,500	—
3		Erweiterung, Verbesserung und Vollendung der Güterschoppen	—	—	754	55	—	—
	1	Rheinfelden	2,095	—	—	—	—	—
	2	Kehl	128	—	—	—	—	—
	3	Bühl unter Hinweis auf §. 1 Ziffer 8 des Baubudgets der Eisenbahnbetriebsverwaltung für 1868 und 1869	—	—	—	—	2,000	—
		Summe §. 3. .	2,223	—	754	55	2,000	—

§.	Unterabtheilung.	Gegenstand.	Uebertrag in das außerordentliche Budget von 1868 u. 1869. fl.	kr.	Erübrigung. fl.	kr.	Wegfall. fl.	kr.
4		Erweiterung, Verbesserung und Erneuerung der Geleiseanlagen und Fahreinrichtungen	—	—	—	—	1	1
	1	Langenbrücken	3,500	—	—	—	—	—
	2	Bruchsal	19,591	—	—	—	—	—
	3	Ettlingen und Muggensturm	2,600	—	—	—	—	—
	4	Freiburg	3,478	—	—	—	—	—
	5	Rheinfelden	168	—	—	—	—	—
	6	Waldshut	2,000	—	—	—	—	—
	7	Pforzheim, diese Herstellung soll aus den unter §. 2 des Baubudgets der Eisenbahnbetriebsverwaltung für 1868 und 1869 verwilligten Mitteln bestritten werden	—	—	—	—	1,558	—
		Summe §. 4. .	31,337	—	—	—	1,559	1
5		Erweiterung und Verbesserung offener Verladeplätze .	2,466	—	—	—	—	29
6		Umbau schadhafter gußeiserner Brücken. Die nicht erhebliche Ueberschreitung von 134 fl. 42 kr. war bei dem Streben nach möglichst solider Anfertigung unvermeidlich.	—	—	minus 134	42	—	—
7		Verbesserung der Trottoirs auf der Station Oos . .	3,600	—	—	—	—	—
8		Lokomotivremise in Kehl	7,322	—	—	—	—	47
9		Güterlokalitäten und Geleise in Emmendingen . . .	17,053	—	—	—	—	48
10		Signalvorrichtungen	—	—	28	9	—	—
11		Einrichtungsgegenstände der Zentralverwaltung . .	215	—	—	—	—	—

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

§.	Unterabtheilung.	Gegenstand.	Uebertrag in das außerordentliche Budget von 1868 u. 1869. fl.	kr.	Erübrigung. fl.	kr.	Wegfall. fl.	kr.
12		Einrichtungsgegenstände in den Bahnhöfen . . .	—	—	—	—	3	20
	1	Personenaufnahmslokalitäten in Karlsruhe . . .	4,091	—	—	—	—	—
	2	Brückenwaagen	12,634	—	—	—	—	—
	3	Hebzeuge	705	—	—	—	—	—
	4	Stationsuhren	1,711	—	—	—	—	—
	5	Differentialgasmesser	4,075	—	—	—	—	—
	6	Speisungseinrichtungen	8,888	—	—	—	—	—
		Summe §. 12 .	32,104	—	—	—	3	20
13		Eisenbahntelegraph	—	—	2	41	—	—
14		Läutewerke	16,845	—	—	—	—	52
16		Postlokalitäten in Mannheim.	—	—	—	—	4,000	—
17		„ „ Karlsruhe	—	—	—	—	500	—
		Dazu von den obigen §. 1	49,784	—	—	—	—	53
		§. 2	22,396	—	480	23	5,500	—
		§. 3	2,223	—	754	55	2,000	—
		§. 4	31,337	—	—	—	1,559	1
		§. 5	2,466	—	—	—	—	29
		§. 6	—	—	minus 134	42	—	—
		§. 7	3,600	—	—	—	—	—
		§. 8	7,322	—	—	—	—	47
		§. 9	17,053	—	—	—	—	48
		§. 10	—	—	28	9	—	—
		§. 11	215	—	—	—	—	—
		zusammen . . .	185,345	—	1,131	26	13,566	10
					200,042 fl. 36 kr.			

III. Bodensee-Dampfschifffahrts-Verwaltung.

Budgets- und Rechnungs-Rubriken.	Budgets-Sätze.	Rechnungs-Soll.			Dieses gegen Jene	
		Rechnungs-Abtheilung		Summe.	Mehr.	Weniger.
		III. 1866 + II. a. 1867.	III. 1867 + II. a. 1868.			
Einnahme.	fl. kr.	fl. kr.	fl. kr.	fl. kr.	fl. kr.	fl. kr.
Tit. I. Transportgefälle.						
§.						
1. Aus dem Personenverkehr . .	174,288 —	78,945 5	86,060 19	165,005 24	— —	9,282 36
2. Aus dem Güterverkehr . . .	107,226 —	49,027 6	71,840 51	120,867 57	13,641 57	— —
Summe Tit. I. .	281,514 —	127,972 11	157,901 10	285,873 21	4,359 21	— —
3. Tit. II. Sonstige Einnahmen.	1,460 —	978 49	1,975 6	2,953 55	1,493 55	— —
Summe Einnahme . .	282,974 —	128,951 —	159,876 16	288,827 16	5,853 16	— —
Ausgabe.						
Tit. I. Lasten.						
1. Abgang, Nachlaß, Entschädigung und Ersatz	5,600 —	3,064 40	2,843 8	5,907 48	307 48	— —
2. Vergütung an fremde Verwaltungen	9,400 —	3,440 27	28,454 32	31,894 59	22,494 59	— —
3. Sonstige Lasten	200 —	63 35	46 29	110 4	— —	89 56
Summe Tit. I. .	15,200 —	6,568 42	31,344 9	37,912 51	22,802 47	89 56
					89 56	
Tit. II. Verwaltungskosten.					22,712 51	
4. Besoldung des Verwalters und Gehalte des Bureaupersonals .	8,600 —	3,848 43	3,648 24	7,497 7	— —	1,102 53
5. Bureauaufwand	2,400 —	1,049 33	1,281 55	2,331 28	— —	68 32
Summe Tit. II. .	11,000 —	4,898 16	4,930 19	9,828 35	— —	1,171 25
Tit. III. Betriebskosten.						
6. Gehalte und Belohnungen der Schiffsmannschaft und des Hafenpersonals	81,120 —	38,848 35	39,899 9	78,747 44	— —	2,372 16
7. Für die stehenden Einrichtungen am Lande	3,390 —	220 14	2,583 55	2,804 9	— —	585 51
8. Unterhaltung, Feuerung, Reinigung der Schiffe	142,100 —	67,414 56	72,280 36	139,695 32	— —	2,404 28
9. Verschiedene und zufällige Betriebskosten	10,800 —	5,389 49	4,679 14	10,069 3	— —	730 57
Summe Tit. III. .	237,410 —	111,873 34	119,442 54	231,316 28	— —	6,093 32

Budgets- und Rechnungs-Rubriken.	Budgets-Sätze.		Rechnungs-Soll. Rechnungs-Abtheilung III. 1866 + II. a. 1867.		III. 1867 + II. a. 1868.		Summe.		Dieses gegen Jene Mehr.		Weniger.	
	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
Ausgabe.												
Zusammenstellung.												
Summe Tit. I.	15,200	—	6,568	42	31,344	9	37,912	51	22,712	51	—	—
" " II.	11,000	—	4,898	16	4,930	19	9,828	35	—	—	1,171	25
" " III.	237,410	—	111,873	34	119,442	54	231,316	28	—	—	6,093	32
Summe der Ausgabe .	263,610	—	123,340	32	155,717	22	279,057	54	22,712	51	7,264	57
									7,264	57		
									15,447	54		
Abschluß.												
Einnahme	282,974	—	128,951	—	159,876	16	288,827	16	5,853	16	—	—
Ausgabe	263,610	—	123,340	32	155,717	22	279,057	54	15,447	54	—	—
Rein-Einnahme .	19,364	—	5,610	28	4,158	54	9,769	22	—	—	9,594	38

Karlsruhe, im Februar 1869.

Direktion der Großherzoglichen Verkehrsanstalten.

Zimmer.

Erläuterungen.

Vorbemerkung.

Es schließt diese Darstellung mit einem Minderbetrag der Reineinnahme ab von 9,594 fl. 38 kr.

Dieser Minderbetrag setzt sich zusammen aus einem Ausfall der Transportgefälle mit		18,135 fl.
einem Mehraufwand für Entschädigungen und Lasten mit		218 „
zusammen		18,353 fl.
unter Abzug der Mehreinnahmen aus altem Material und aus Schleppschiffmiethen mit	1,494 fl.	
und der Ersparnisse		
an Verwaltungskosten mit	1,171 „	
an Betriebskosten	6,094 „	
zusammen	8,759 fl.	8,759 „
Rest wie oben		9,594 fl.

Hierbei muß vor Allem hervorgehoben werden, daß die badische Dampfschifffahrtsverwaltung nicht blos einer Reihe, finanziell betrachtet nicht sehr lohnender lokalen Bedürfnissen zu dienen hat, sondern auch im Interesse und als Hilfsanstalt der badischen Eisenbahn betrieben werden muß.

Zu §. 1 u. 2 der Einnahme und §. 2 der Ausgabe.

Zuvörderst kommt hier zu bemerken, daß bisher unter Rubrik 2 der Ausgabe nur Herauszahlungen von Einnahmen aus dem Personenverkehr an die anderen Bodenseedampfschifffahrtsverwaltungen erschienen, in Folge eines im September 1867 eingerichteten Verfahrens aber seitdem derartige Posten vermischt mit Hinauszahlungen von Gütertransportgefällen an die badische Eisenbahn und fremde Transportanstalten hier verausgabt werden.

Von den Herauszahlungen für 1866 und 1867 entfallen auf

	Personenverkehr.	Güterverkehr.
1866	3,440 fl. 27 kr.	—
1867	3,408 „ 37 „	25,045 fl. 55 kr.
zusammen	6,849 fl. 4 kr.	25,045 fl. 55 kr.

31,894 fl. 59 kr.

Werden diese Abgänge an den Transporteinnahmen abgesetzt, so ergeben sich gegenüber den Budgetsätzen nachstehende Mindereinnahmen:

bei dem Personenverkehr:

Budgetsatz §. 1 der Einnahme		174,288 fl. — kr.
„ §. 2 „ Ausgabe		9,400 „ — „
Rest		164,888 fl. — kr.
Rechnungsergebniß		
§. 1 der Einnahme	165,005 fl. 24 kr	
§. 2 „ Ausgabe	6,849 „ 4 „	
	158,156 fl. 20 kr.	158,156 „ 20 „
somit Mindereinnahme		6,731 fl. 40 kr.

bei dem Güterkehr:

Budgetsatz §. 2 der Einnahme		107,226 fl. — kr.
Rechnungsergebniß:		
§. 2 der Einnahme	120,867 fl. 57 kr.	
§. 2 „ Ausgabe	25,045 „ 55 „	
	95,822 fl. 2 kr.	95,822 „ 2 „
sonach Mindereinnahme		11,403 fl. 58 kr.

Der Rückschlag der Transportgefälle aus dem Personenverkehr ist vorzugsweise den politischen Ereignissen im Sommer 1866 beizumessen. Auch der Güterverkehr wurde hievon nachtheilig berührt, allein hier waren es noch andere Verhältnisse, welche den Einnahmeausfall, 1866 von 4,586 fl. und 1867 von 6,818 fl. herbeiführten. Die Konkurrenzverhältnisse, welche durch die im Jahre 1865 in's Leben getretene Dampfschifffahrtsgesellschaft in Schaffhausen einen weiteren Zuwachs erhielten, führten eine Abnahme der Transporte herbei und gaben da und dort Anlaß zu Ermäßigungen an den Taxen, welche durch Vermehrung der Transporte keine Ausgleichung finden konnten.

Zu §. 3 der Einnahme.

Unter den sonstigen Einnahmen nehmen die Miethzinse für Schleppschiffe mit 1,094 fl. eine hervorragende Stelle ein.

Soferne es an eigener Befrachtung für die Schleppschiffe fehlte, so war die Gelegenheit, dieselben an andere Verwaltungen zu vermiethen, immerhin erwünscht.

Zu §. 1 der Ausgabe.

Unter dem Nachlaß und Ersatz kommen auch Frachtrückvergütungen für Salz- und Gypstransporte mit 272 fl. vor, welche streng genommen an den Gütertransporteinnahmen abgehen, daher im Wesentlichen die Ueberschreitung.

Zu §. 4. Besoldung des Verwalters und Gehalte der Verwaltungsgehilfen.

Die Stelle des Verwalters war längere Zeit offen und durch Uebertragung derselben an den schifffahrts- und schiffsbaukundigen Assistenten konnte die Stelle des Letzteren eingehen. Auch die Stelle des Bureaudieners, dessen Geschäfte durch einen Schiffsanbinder besorgt wurden, war nicht besetzt; daher die Ersparniß von 1,103 fl.

Zu §. 6. Gehalte und Belohnungen der Schiffsmannschaft und des Hafenpersonals.

Im Jahr 1866 gelangten die zu Zulagen verfügbaren Mittel in Gemäßheit einer durch die Zeitverhältnisse hervorgerufenen allerhöchsten Entschließung erst mit Wirkung vom 1. August an zur Verwendung. Auch war es des gedrückten Verkehrs wegen möglich, zeitweise mit einem geringeren Personalstand auszureichen.

Zu §. 7. Für die stehenden Einrichtungen auf und an dem Lande.

Die speziell vorgesehenen größeren Herstellungen gelangten zur Ausführung. Die Erübrigung wurde daher bei der gewöhnlichen Unterhaltung erzielt.

Zu §. 8. Unterhaltung der Schiffe 2c.

Bei den bekannten Verhältnissen des Jahres 1866 genügte der Winterfahrplan auch für den schwachen Verkehr im Sommer. Die Kosten waren daher auch geringer.

Zu §. 9. Verschiedene und zufällige Betriebskosten.

Wird auf die spezielle Entzifferung verwiesen.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

IV. Antheil

der Großherzoglichen Staatskasse am Reinertrag der

Main-Neckar-Eisenbahn

und des

Main-Neckar-Staatstelegraphen.

Budgets- und Rechnungs-Rubriken.	Budgets-Sätze.		Rechnungs-Soll.						Dieses gegen Jene			
			Rechnungs-Abtheilung				Summe.		Mehr.		Weniger.	
			III. 1866 + II. a. 1867		III. 1867 + II. a. 1868.							
	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
§.												
1. Antheil am Reinertrag der Main-Neckar-Eisenbahn . .	230,768	—	126,218	10	168,372	5	294,590	15	63,822	15	—	—
2. Antheil am Reinertrag des Main-Neckar-Staatstelegraphen	6,760 *)		—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Summe .	237,528	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—

*) In Folge der Kriegsereignisse des Jahres 1866 wurde die Main-Neckar-Telegraphenstation Frankfurt von Preußen aufgehoben und mit der dortigen preußischen Telegraphenstation verbunden. Nach Wiederherstellung des Friedens wurde die Regelung der dadurch faktisch eingetretenen Verhältnisse vertragsmäßig vereinbart, aber die rechnerische Auseinandersetzung konnte wegen vielerlei Schwierigkeiten bis jetzt nicht erreicht werden.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Erläuterungen.

§. 1. Antheil an dem Reinertrag der Main-Neckar-Eisenbahn.

Die Budgetsätze wurden auf Grund der Voranschläge für den Betrieb der Main-Neckarbahn in den Jahren 1866 und 1867, sowie des Standes der Baukapitalien am Schlusse des III. Quartals 1865 gebildet.

Der Antheil Badens ist aus den vierteljährlichen Abrechnungen entnommen, welche lediglich eine Vertheilung der Betriebsüberschüsse, soweit solche im Laufe der beiden Kalenderjahre an die Hauptkassen der betheiligten drei Staaten zur Ablieferung gelangten, beziehungsweise soweit dieselben durch nachträgliche Verrechnung der am Schluß des Jahres 1867 vorhandenen Materialvorräthe, sowie der Vergütung für Besorgung des Fahrdienstes auf der Friedrichsfeld-Mannheimer Seitenbahn zu Gunsten des Jahres 1867 und zu Lasten des Jahres 1868 konstatirt worden sind.

Die Mehreinnahme ist hauptsächlich in der Zunahme des Güterverkehrs und darin begründet, daß in Folge der Heimzahlung des von der Regierung der vormals freien Stadt Frankfurt an die Großherzoglich Badische Regierung für Anlage der Bahn auf badischem Gebiet geleisteten Zuschusses von 1,650,000 fl. zu Ende des Jahres 1867 und der dadurch bedingten bedeutenden Aenderung in der finanziellen Betheiligung an dem Unternehmen der Main-Neckarbahn der Werth der vorhandenen Materialvorräthe, sowie die erst im Spätjahr 1868 eingegangene Vergütung für Besorgung des Fahrdienstes auf der Friedrichsfeld-Mannheimer Seitenbahn zu Lasten des Jahres 1868 und zu Gunsten der Einnahme des Jahres 1867 verrechnet worden ist.

Die Erläuterungen zu den vergleichenden Darstellungen, Beleg Nr. II., geben hierüber näher Aufschluß. Aus der Beilage Nr. I. sind die Ergebnisse der vierteljährigen Abrechnungen zu entnehmen und es geht aus dieser Darstellung ferner hervor, daß die Baukapitalien von Baden, Hessen und Frankfurt resp. Preußen, welche Ende 1865 12,295,001 fl. 16 kr. betrugen, bis zum Schlusse des Jahres 1867 auf 12,332,839 fl. 22 kr. gestiegen sind, was von der Ausführung verschiedener Ergänzungs- und Erweiterungsbauten herrührt.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Das Baukapital Badens betrug:

Ende 1865	2,241,970 fl. 35 kr.
„ 1867	2,256,155 „ 31 „

Dasselbe hat sich sonach im Laufe der Jahre 1866 und 1867 um 14,184 fl. 56 kr. vermehrt.

Nach Beilage II. stellen sich die Rechnungsergebnisse der Main-Neckarbahnverwaltung dar, wie folgt:

	in den Jahren: 1866	1867
Einnahme	1,881,300 fl. 50 kr.	2,178,326 fl. 55 kr.
Ausgabe	1,195,093 „ 23 „	1,296,405 „ 3 „
Betriebsüberschuß . .	686,207 fl. 27 kr.	881,921 fl. 52 kr.
Die zur Vertheilung gelangten Reinablieferungen betragen	692,658 „ 19 „	921,458 „ 4 „

Die Differenz zwischen den letzteren Beträgen und den Rechnungsergebnissen erklärt sich aus dem in den Erläuterungen für 1862 und 1863 am Schlusse des §. 1 dargelegten Verhältnissen.

Beilage I.

Main-Neckar-Eisenbahn.

Auszug aus den Abrechnungen über den Ertrag der Main-Neckar-Eisenbahn in den Jahren 1866 und 1867.

Rechnungsperiode 1866.	Die Lokalverwaltungen haben abgeliefert.		Die Lokalverwaltungen haben Zuschüsse erhalten.		Bleibt reine Ablieferung.		Baukapital.		Revenüen-Antheil.	
	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
I. Quartal . . Frankfurt . .	59,105	42	—	—	59,105	42	4,764,565	27	52,552	35
Hessen . . .	31,591	38	—	—	31,591	38	5,290,517	38	58,353	47
Baden . . .	61,791	47	16,854	5	44,937	42	2,241,970	35	24,728	40
I. . . .	152,489	7	16,854	5	135,635	2	12,297,053	40	135,635	2
II. Quartal . . Frankfurt . .	102,442	48	—	—	102,442	48	4,764,565	27	75,022	56
Hessen . . .	23,996	47	22,000	—	1,996	47	5,293,471	48	83,351	6
Baden . . .	93,730	7	4,493	34	89,236	33	2,241,970	35	35,302	6
II. . . .	220,169	42	26,493	34	193,676	8	12,300,007	50	193,676	8
III. Quartal . . Frankfurt . .	82,945	31	56,350	—	26,595	31	4,767,735	6	43,414	43
Hessen . . .	12,462	18	—	—	12,462	18	5,295,147	54	48,217	19
Baden . . .	99,860	57	26,871	29	72,989	28	2,241,970	35	20,415	15
III. . . .	195,268	46	83,221	29	112,047	17	12;304,853	35	112,047	17
IV. Quartal . . Frankfurt . .	95,133	13	23,000	—	72,133	13	4,770,483	30	97,394	20
Hessen . . .	47,900	17	—	—	47,900	17	5,296,493	45	108,133	23
Baden . . .	154,794	22	23,528	—	131,266	22	2,241,970	35	45,772	9
IV. . . .	297,827	52	46,528	—	251,299	52	12,308,947	50	251,299	52
Zusammenstellung.										
1866 . . . . . Frankfurt . .	339,627	14	79,350	—	260,277	14	—	—	268,384	34
Hessen . . .	115,951	—	22,000	—	93,951	—	—	—	298,055	35
Baden . . .	410,177	13	71,747	8	338,430	5	—	—	126,218	10
Summe . . .	865,755	27	173,097	8	692,658	19	—	—	692,658	19

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Rechnungsperiode 1867.	Die Lokalverwaltungen haben abgeliefert. fl.	kr.	Zuschüsse erhalten. fl.	kr.	Bleibt reine Ablieferung. fl.	kr.	Baukapital. fl.	kr.	Revenüen-Antheil. fl.	kr.
I. Quartal . . Frankfurt . .	784	53	—	—	784	53	4,771,898	8	55,855	58
Hessen . . .	56,680	15	6,000	—	50,680	15	5,296,844	4	62,000	34
Baden . . .	112,436	24	19,776	47	92,659	37	2,244,151	21	26,268	13
I. . . .	169,901	32	25,776	47	144,124	45	12,312,893	33	144,124	45
II. Quartal . . Frankfurt . .	57,379	25	—	—	57,379	25	4,772,826	15	74,971	43
Hessen . . .	27,837	1	—	—	27,837	1	5,297,098	52	83,207	—
Baden . . .	113,651	14	5,372	6	108,279	8	2,248,330	47	35,316	51
II. . . .	198,867	40	5,372	6	193,495	34	12,318,255	54	193,495	34
III. Quartal . . Frankfurt . .	130,270	18	—	—	130,270	18	4,772,826	15	105,738	45
Hessen . . .	43,210	20	—	—	43,210	20	5,299,132	38	117,398	43
Baden . . .	145,667	18	46,074	17	99,593	1	2,254,014	59	49,936	11
III. . . .	319,147	56	46,074	17	273,073	39	12,325,973	52	273,073	39
IV. Quartal . . Frankfurt resp. Preußen . . .	48,416	45	—	—	48,416	45	4,772,826	15	58,020	38
									62,245	30
Hessen . . .	86,270	20	—	—	86,270	20	5,303,857	36	64,476	6
									69,171	2
Baden . . .	71,066	10	44,912	44	26,153	26	2,256,155	31	27,426	51
									29,423	59
IV. . .	205,753	15	44,912	44	160,840	31	12,332,839	22	310,764	6
Hiezu										
a. laut nachträglicher Abrechnung namentlich wegen Berücksichtigung des Werths der Materialvorräthe am Schlusse des Jahres 1867 .	127,066	2	—	—						
b. laut Schlußabrechnung wegen Berücksichtigung der Vergütung für Besorgung des Fahrdienstes auf der Friedrichsfeld-Mannheimer Seitenbahn im Betrag von . .	22,857	33	—	—						
					149,923	35				
					310,764	6				
Zusammenstellung.										
1867 . . . . . Frankfurt resp. Preußen . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	356,832	34
Hessen . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	396,253	25
Baden . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	168,372	5
Summe . . .	1,043,593	58	122,135	54	921,458	4	—	—	921,458	4

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Rechnungsperiode 1867.	Die Lokalverwaltungen haben				Bleibt reine Ablieferung.		Baukapital.		Revenüen-Antheil.	
	abgeliefert.		Zuschüsse erhalten.							
	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
Summe beider Jahre.										
1866 und 1867 . Frankfurt resp. Preußen . .	—	—	—	—	—	—	—	—	625,217	8
1866 und 1867 . Hessen . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	694,309	—
1866 und 1867 . Baden . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	294,590	15
Gesammt-Summe . . .	1,909,349	25	295,233	2	1,614,116	23	—	—	1,614,116	23

Karlsruhe im April 1869.

Oberrevision des Großherzoglichen Handelsministeriums.

Teubner.

Main-Neckar-Eisenbahnbetriebsverwaltung.

Budgets- und Rechnungs-Rubriken.	Budgets-Sätze.	Rechnungs-Soll. Rechnungs-Abtheilung III. 1866 + II. a. 1867.	Rechnungs-Soll. Rechnungs-Abtheilung III. 1867 + II. a. 1868.	Rechnungs-Soll. Summe.	Dieses gegen Jene Mehr.	Dieses gegen Jene Weniger.
Einnahme.	fl. kr.	fl. kr.	fl. kr.	fl. kr.	fl. kr.	fl. kr.
§.						
1. Aus Erhebungen:						
a. für den Transport von Personen, Gepäck, Equipagen und Thieren	1,660,000 —	751,946 46	901,609 45	1,653,556 31	— —	6,443 29
b. für den Transport von Frachtgütern	1,370,000 —	864,698 45	934,483 31	1,799,182 16	429,182 16	— —
c. für Extrazüge	5,000 —	114,061 31	3,383 33	117,445 4	112,445 4	— —
d. für den Posttransport	41,200 —	19,725 10	22,978 10	42,703 20	1,503 20	— —
e. an Wagen und Strafmiethen	44,300 —	31,643 30	33,116 20	64,759 50	20,459 50	— —
f. aus dem Bahntelegraphen	2,600 —	1,638 17	1,454 53	3,093 10	493 10	— —
2. Ertrag und Erlös aus Grundstücken und Gebäuden	11,400 —	6,289 56	5,520 37	11,810 33	410 33	— —
3. Ertrag an Brückengeld	4,800 —	2,254 50	2,258 48	4,513 38	— —	286 22
4. Erlös aus Inventarien und Material	88,000 —	32,714 52	198,869 29	231,584 21	143,584 21	— —
5. Ersatz:						
a. für den Betrieb der Friedrichsfeld-Mannheimer Seitenbahn und für Leistungen an die hessische Ludwigsbahn	77,800 —	49,058 59	62,662 57	111,721 56	33,921 56	— —
b. für in den Werkstätten gefertigte Gegenständen	4,600 —	3,902 15	7,505 21	11,407 36	6,807 36	— —
c. aus Revisionsbemerkungen und sonstigen Ursachen	5,400 —	2,842 51	4,437 1	7,279 52	1,879 52	— —
6. Verschiedene und zufällige Einnahmen	260 —	523 8	46 30	569 38	309 38	— —
Summe der Einnahme	3,315,360 —	1,881,300 50	2,178,326 55	4,059,627 45	750,997 36	6,729 51
					6,729 51	
					744,267 45	
Ausgabe.						
Tit. I. Lasten und Abgänge.						
14. Brandversicherungsbeiträge u. Prämien	1,960 —	1,025 32	3,986 58	5,012 30	3,052 30	— —
15. Zuschuß der Betriebskasse zu dem Unterstützungsfond der Angestellten	1,000 —	500 —	500 —	1,000 —	— —	— —
16. Entschädigung und Rückersatz aus Revisionsbemerkungen und sonstigen Ursachen	1,900 —	2,819 4	2,685 48	5,504 52	3,604 52	— —
Uebertrag	4,860 —	4,344 36	7,172 46	11,517 22	6,657 22	— —

Budgets- und Rechnungs-Rubriken.	Budgets-Sätze.		Rechnungs-Soll. Rechnungs-Abtheilung III. 1866 + II. a. 1867.		III. 1867 + II. a. 1868.		Summe.		Dieses gegen Jene Mehr.		Weniger.	
	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
Ausgabe.												
Tit. I. Lasten und Abgänge.												
§. Uebertrag .	4,860	—	4,344	36	7,172	46	11,517	22	6,657	22	—	—
17. Herauszahlung aus Gütertransport	181,000	—	222,655	27	260,695	41	483,351	8	302,351	8	—	—
18. Unbeibringl. Posten u. Nachlässe	600	—	14,478	42	672	31	15,151	13	14,551	13	—	—
19. Verschiedene und zufällige Ausgaben	80	—	335	30	317	10	652	40	572	40	—	—
Summe Tit. I. .	186,540	—	241,814	15	268,858	8	510,672	23	324,132	23	—	—
Tit. II. Verwaltungsaufwand.												
A. Zentralverwaltung.												
20. a. Besoldungen und Gehalte des bei der Direktion angestellten Personals . . .	42,400	—	19,649	27	20,265	42	39,915	9	—	—	2,484	51
b. Dienstkleidung des Kanzleidieners	58	—	29	57	17	14	47	11	—	—	10	49
c. Aushilfe	9,200	—	4,078	50	3,846	12	7,925	2	—	—	1,274	58
21. Diäten und Reisekosten . .	2,800	—	882	57	625	15	1,508	12	—	—	1,291	48
22. Belohnungen außerordentliche, an das gesammte Dienstpersonal der Verwaltung . . .	1,000	—	125	—	115	—	240	—	—	—	760	—
23. Bureauaufwand	7,200	—	3,555	52	4,170	6	7,725	58	525	58	—	—
24. Aufwand für die Billetdruckerei	3,700	—	1,970	50	2,110	38	4,081	28	381	28	—	—
25. Beitrag zu den Kosten der Eisenbahnverbände u. des deutschen Eisenbahnvereins. . .	8,000	—	3,436	58	3,453	56	6,890	54	—	—	1,109	6
26. Verschiedene und zufällige Ausgaben	2,000	—	699	23	714	44	1,414	7	—	—	585	53
Summe Tit. II. A. . .	76,358	—	34,429	14	35,318	47	69,748	1	907	26	7,517	25

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Budgets- und Rechnungs-Rubriken.	Budgets-Sätze.		Rechnungs-Soll. Rechnungs-Abtheilung. III. 1866 + II. a. 1867.		III. 1867 + II. a. 1868.		Summe.		Dieses gegen Jene Mehr.		Weniger.	
	fl.	kr.	fl.	kr	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
Ausgabe.												
B. Bezirksverwaltung.												
§.												
27. Besoldungen, Gehalte ꝛc. der Beamten und Bediensteten:												
a. Besoldungen und Gehalte	42,440	—	19,379	10	19,096	57	38,476	7	—	—	3,963	53
b. Dienstkleidung der Bureaudiener	180	—	79	40	77	—	156	40	—	—	23	20
c. Aushilfe für die Kanzlei	3,668	—	1,458	41	1,729	53	3,188	34	—	—	479	26
28. Diäten und Reisekosten	2,120	—	735	5	810	47	1,545	52	—	—	574	8
29. Bureauaufwand	3,160	—	1,432	44	1,459	4	2,891	48	—	—	268	12
30. Verschiedene und zufällige Ausgaben	508	—	305	22	600	53	906	15	398	15	—	—
Summe Tit. II. B.	52,076	—	23,390	42	23,774	34	47,165	16	398	15	5,308	59
hiezu „ „ II. A.	76 358	—	34,429	14	35,318	47	69,748	1	907	26	7,517	25
Summe Tit. II.	128,434	—	57,819	56	59.093	21	116,913	17	1,305	41	12,826	24
											1,305	41
Tit. III. Betriebskosten.											11,520	43
A. Werkstätte- und Materialverwaltung.												
31. Gehalte ꝛc. der Beamten und des Hilfspersonals der Werkstätten und Magazine:												
a. Gehalte	33,760	—	14,969	27	16,766	7	31,735	34	—	—	2,024	26
b. Aushilfe	7,260	—	3,247	13	2,950	21	6,197	34	—	—	1,062	26
c. Diäten und Reisekosten	840	—	171	27	182	14	353	41	—	—	486	19
32. Bureauaufwand	2,380	—	931	40	869	55	1,801	35	—	—	578	25
33. Lohnaufwand:												
a. Werkstättevergütung an das Fahrpersonal	14,000	—	7,805	21	7,282	11	15,087	32	1,087	32	—	—
b. Löhne der Werkstättearbeiter	200,372	—	99,372	37	99,603	34	198,976	11	—	—	1,395	49
c. Löhne der Magazinsarbeiter	9,796	—	4,806	29	5,083	54	9,890	23	94	23	—	—
34. Materialaufwand für den Werkstättebetrieb	248,780	—	127,768	31	110,538	7	238,306	38	—	—	10,473	22
35. Aufwand für Einrichtungs- u. Ausrüstungsgegenstände der Magazine und Werkstätten	17,736	—	5,354	32	6,939	55	12,294	27	—	—	5,441	33
36. Verschiedene und zufällige Ausgaben	446	—	24	40	80	17	104	57	—	—	341	3
Summe Tit. III. A.	535,370	—	264,451	57	250,296	35	514,748	32	1,181	55	21,803	23
											1,181	55
											20,621	28

Budgets- und Rechnungs-Rubriken.	Budgets-Sätze.		Rechnungs-Soll. Rechnungs-Abtheilung III. 1866 + II. a. 1867.		III. 1867 + II. a. 1868.		Summe.		Dieses gegen Jene Mehr.		Weniger.	
	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
Ausgabe.												
Tit. III. Betriebskosten.												
B. Unterhaltung der Bahn und der Gebäude.												
§.												
37. Gehalte der Bediensteten . .	111,500	—	50,608	55	54,134	37	104,743	32	—	—	6,756	28
38. Kosten der Dienstkleidung der Bahnwärter	6,116	—	3,392	51	3,241	12	6,634	3	518	3	—	—
39. Vergütung für Heizung und Beleuchtung der Bahnwartsstationen	5,756	—	2,781	21	2,837	20	5,618	41	—	—	137	19
40. Aushilfe bei Erkrankungen und Beurlaubungen	3,100	—	812	12	698	48	1,511	—	—	—	1,589	—
41. Bureauaufwand	160	—	74	23	72	14	146	37	—	—	13	23
42. Diäten und Reisekosten . .	670	—	136	15	105	55	242	10	—	—	427	50
43. Ausrüstungsgegenstände für die Bahnunterhaltung	1,810	—	582	59	878	33	1,461	32	—	—	348	28
44. Unterhaltung des Bahnkörpers	5,972	—	3,474	51	4,432	43	7,907	34	1,935	34	—	—
45. Unterhaltung der Uebergangswerke	3,096	—	7,339	35	8,945	48	16,285	23	13,189	23	—	—
46. Unterhaltung des Oberbaues:												
a. Material	211,466	—	102,428	53	120,600	57	223,029	50	11,563	50	—	—
b. Arbeitslohn	49,666	—	23,473	18	24,118	2	47,591	20	—	—	2,074	40
c. Lieferung fertiger Arbeiten	15,085	—	10,761	10	19,543	55	30,305	5	15,220	5	—	—
47. Unterhaltung der Gebäude und Bahnhöfe:												
a. der Stationsgebäude und der Bahnhöfe . . .	33,654	—	15,729	22	26,243	54	41,973	16	8,319	16	—	—
b. der Wasserleitungen und der Speisungseinrichtungen .	3,200	—	842	41	509	24	1,352	5	—	—	1,847	55
c. der Bahnwartshäuser sammt Zugehör	5,622	—	2,371	47	2,399	6	4,770	53	—	—	851	7
48. Verschiedene und zufällige Ausgaben	24,190	—	13,370	52	12,185	17	25,556	9	1,366	9	—	—
Summe Tit. III. B. .	481,063	—	238,181	25	280,947	45	519,129	10	52,112	20	14,046	10
									14,046	10		
									38,066	10		

Budgets- und Rechnungs-Rubriken.	Budgets-Sätze.	Rechnungs-Soll. Rechnungs-Abtheilung. III. 1866 + II. a. 1867.		III. 1867 + II. a. 1868.		Summe.		Dieses gegen Jene Mehr.		Weniger.	
	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
Ausgabe.												
Tit. III. Betriebskosten.												
C. Transportdienst.												
§.												
49. Besoldungen, Gehalte und Gebühren der Angestellten:												
a. des Expeditions- und Hilfspersonals:												
1. Besoldungen und Gehalte	84,160	—	38,046	23	40,295	43	78,342	6	—	—	5,817	54
2. Dienstkleidung des Hilfspersonals	1,146	—	424	8	469	37	893	45	—	—	252	15
3. Diäten und Reisekosten	440	—	85	32	125	51	211	23	—	—	228	37
4. Aushilfe	32,080	—	14,665	54	17,542	15	32,208	9	128	9	—	—
b. der Brückengelderheber	500	—	250	—	252	32	502	32	2	32	—	—
c. des Fahrpersonals:												
1. Gehalte	102,250	—	47,047	59	50,229	5	97,277	4	—	—	4,972	56
2. Dienstkleidung und Ausrüstung	7,182	—	3,792	37	3,233	57	7,026	34	—	—	155	26
3. Fahrt- und Uebernachtgebühren	56,864	—	28,848	47	29,113	16	57,962	3	1,098	3	—	—
4. Diäten und Reisekosten, auch Vergütung für Reinigungsmaterial	1,100	—	771	21	190	1	961	22	—	—	138	38
5. Aushilfe	14,140	—	10,226	50	10,764	8	20,990	58	6,850	58	—	—
50. Löhne:												
a. der Bahnhofarbeiter	28,726	—	14,636	26	15,129	13	29,765	39	1,039	39	—	—
b. der Güterarbeiter	59,526	—	28,672	49	30,024	55	58,697	44	—	—	828	16
c. der Ueberführung des Gepäcks und der Eilgüter mittelst Pferden	3,000	—	—	—	—	—	—	—	—	—	3,000	—
51. Bureauaufwand	19,318	—	11,394	59	11,982	36	23,377	35	4,059	35	—	—
52. Aufwand für Ausrüstung, Heizung, Beleuchtung und Reinigung der Bahnlokalitäten	20,988	—	11,389	5	11,363	19	22,752	24	1,764	24	—	—
Uebertrag	431,420	—	210,252	50	220,716	28	430,969	18	14,943	20	15,394	2

Budgets- und Rechnungs-Rubriken.	Budgets-Sätze.	Rechnungs-Soll.						Dieses gegen Jene			
		Rechnungs-Abtheilung				Summe.		Mehr.		Weniger.	
		III. 1866 + II. a. 1867.		III. 1867 + II. a. 1868.							
	fl. kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
Ausgabe.											
Tit. III. Betriebskosten.											
C. Transportdienst.											
§. Uebertrag . .	431,420 —	210,252	50	220,716	28	430,969	18	14,943	20	15,394	2
53. Kosten der Benützung fremder Wagen:											
a. Achs- und Strafmiethen .	80,000 —	56,980	34	48,655	23	105,635	57	25,635	57	—	—
b. Reparatur auf diesseitiger Bahn beschädigter Wagen .	1,600 —	6,246	13	846	8	7,092	21	5,492	21	—	—
54. Anschaffung, Ausrüstung und Unterhaltung:											
a. von Lokomotiven u. Tendern	9,398 —	2,289	5	13,850	35	16,139	40	6,741	40	—	—
b. von Transportwagen . .	14,008 —	20,389	7	58,863	16	79,252	23	65,244	23	—	—
55. Kosten der Reinigung:											
a. der Lokomotiven und Tender:											
1. Material	8,200 —	3,979	44	3,639	13	7,618	57	—	—	581	3
2. Arbeitslohn	14,900 —	7,148	19	7,538	51	14,687	10	—	—	212	50
b. der Transportwagen:											
1. Material	1,400 —	476	31	567	7	1,043	38	—	—	356	22
2. Arbeitslohn . . .	10,220 —	4,616	57	4,605	21	9,222	18	—	—	997	42
56. Materialaufwand für den Betrieb der Fahrten:											
a. Heizungsmaterial . . .	92,200 —	54,273	34	55,194	20	109,467	54	17,267	54	—	—
b. Schmiermaterial:											
1. für Lokomotiven u. Tender	35,200 —	14,440	28	9,507	19	23,947	47	—	—	11,252	13
2. Transportwagen . . .	8,460 —	5,138	36	4,101	50	9,240	26	780	26	—	—
c. Beleuchtungsmaterial:											
1. für die Züge	2,980 —	2,131	59	1,975	28	4,107	27	1,127	27	—	—
2. für die stehenden Signale	1,760 —	894	57	769	11	1,664	8	—	—	95	52
d. Sonstige Materialien .	2,100 —	761	1	974	23	1,735	24	—	—	364	36
57. Verschiedene und zufällige Ausgaben	1,682 —	1,005	10	2,962	43	3,967	53	2,285	53	—	—
Summe Tit. III. C. .	715,528 —	391,025	5	434,767	36	825,792	41	139,519	21	29,254	40
								29,254	40		
								110,264	41		

Budgets- und Rechnungs-Rubriken.	Budgets-Sätze.	Rechnungs-Soll. Rechnungs-Abtheilung III. 1866 + II. a. 1867.	III. 1867 + II. a. 1868.	Summe.	Dieses gegen Jene Mehr.	Weniger.
	fl. kr.	fl. kr.	fl. kr.	fl. kr.	fl. kr.	fl. kr.
Ausgabe.						
Tit. III. Betriebskosten.						
D. Bahntelegraph.						
§.						
58. Aufwand:						
a. für die Leitung	1,500 —	474 55	1,187 57	1,662 52	162 52	— —
b. für Apparate	1,802 —	655 35	552 20	1,207 55	— —	594 5
c. für Formularien	390 —	278 46	339 5	617 51	227 51	— —
d. Diäten und Reisekosten .	400 —	391 29	362 16	753 45	353 45	— —
Summe Tit. III. D.	4,092 —	1,800 45	2,441 38	4,242 23	744 28	594 5
					594 5	
					150 23	
" " " A.	535,370 —	264,451 57	250,296 35	514,748 32	— —	20,621 28
" " " B.	481,063 —	238,181 25	280,947 45	519,129 10	38,066 10	— —
" " " C.	715,528 —	391,025 5	434,767 36	825,792 41	110,264 41	— —
Summe Tit. III. .	1,736,053 —	895,459 12	968,453 34	1,863,912 46	148,481 14	20,621 28
					20,621 28	
					127,859 46	
Wiederholung.						
Tit. I. Lasten und Abgänge. .	186,540 —	241,814 15	268,858 8	510,672 23	324,132 23	— —
" II. Verwaltungskosten . .	128,434 —	57,819 56	59,093 21	116,913 17	— —	11,520 43
" III. Betriebskosten	1,736,053 —	895,459 12	968,453 34	1,863,912 46	127,859 46	— —
Summe der Ausgabe .	2,051,027 —	1,195,093 23	1,296,405 3	2,491,498 26	451,992 9	11,520 43
					11,520 43	
					440,471 26	
Abschluß.						
Einnahme	3,315,360 —	1,881,300 50	2,178,326 55	4,059,627 45	744,267 45	— —
Ausgabe	2,051,027 —	1,195,093 23	1,296,405 3	2,491,498 26	440,471 26	— —
Reine Einnahme .	1,264,333 —	686,207 27	881,921 52	1,568,129 19	303,796 19	— —

Karlsruhe, im April 1869.

Oberrevision des Großherzoglichen Handelsministeriums.

Teubner.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Erläuterungen.

Einnahme.

§. 1. Aus Erhebungen.

a. Für den Transport von Personen, Gepäck, Equipagen und Thieren.

Durch die zu Folge der kriegerischen Ereignisse im Jahr 1866 eingetretenen Verkehrsstockungen ist ein Ausfall entstanden, welchen die günstige Frequenz im Jahr 1867 nicht vollständig auszugleichen vermochte.

b. Den Transport von Frachtgütern.

Der Mehreinnahme von	429,182 fl. 16 kr.
steht eine Mehrausgabe von	302,351 „ 8 „
unter Rubrik 17 gegenüber, wodurch erstere auf	126, 831 fl. 8 kr.

zurückgeführt wird.

Diese Mehreinnahme ist vorzugsweise in dem außergewöhnlich starken Güterverkehr nach Beendigung des Krieges im Jahr 1866 sowie während des Jahres 1867 begründet.

c. Für Extrazüge.

Es haben größere Truppentransporte stattgefunden.

e. An Wagen- und Strafmiethen.

Das Transportmaterial wurde mehr auf fremden Bahnen verwendet, als angenommen war.

f. Aus dem Bahntelegraphen.

Der Bahntelegraph ist stärker durch Private benützt worden.

§. 2. Ertrag und Erlös aus Grundstücken und Gebäuden.

Die Weidennutzungen haben einen höheren Ertrag geliefert.

§. 3. Ertrag aus Brückengeld.

Die Kriegsereignisse des Jahres 1866 haben auf die Frequenz der Mainbrücke bei Frankfurt ungünstig eingewirkt.

§. 4. Erlös aus Inventarien und Material.

Zu Folge der Heimzahlung des von der Regierung der vormals freien Stadt Frankfurt an die Großherzoglich badische Regierung für Anlage der Bahn auf badischem Gebiet geleisteten Zuschusses von 1,650,000 fl. zu Ende des Jahres 1867 wurde der Werth der vorhandenen Materialvorräthe im Betrag von 144,890 fl. 3 kr. zu Lasten des Jahres 1868 im Jahr 1867 in Einnahme verrechnet, während der Budgetsatz hiernach nicht bemessen war; daher die Mehreinnahme.

§. 5. Ersatz.

a. **Für den Betrieb der Friedrichsfeld-Mannheimer Seitenbahn und für Leistungen an die hessische Ludwigsbahn.**

Die Mehreinnahme ist vorzugsweise eine Folge des auf 1. April 1866 in Wirksamkeit getretenen neuen Vertrags zwischen der Main-Neckarbahn und der hessischen Ludwigsbahn über Mitbenützung des Main-Neckarbahnhofs zu Frankfurt Seitens der letzteren und Geschäftsbesorgung daselbst.

b. **Für in den Werkstätten gefertigte Gegenstände.**

Die Mehreinnahme hat sich hauptsächlich dadurch ergeben, daß verschiedene größere Arbeiten für die Offenbacher Bahn geleistet worden sind, welche bei Aufstellung des Budgets noch nicht vorhergesehen werden konnten.

c. **Aus Revisionsbemerkungen und sonstigen Ursachen** und

§. 6. Verschiedene und zufällige Einnahmen.

Zur sicheren Feststellung der Budgetsätze fehlt jeder Anhaltspunkt.

Ausgabe.

Tit. I. Lasten und Abgänge.

§. 14. Brandversicherungsbeiträge und Prämien.

Die Ueberschreitung ist in höheren Brandversicherungsbeiträgen sowie in der durch Vermehrung des Transportmaterials veranlaßten Erhöhung des Versicherungswerthes desselben neben Vorausbezahlung der Prämien für fünf Versicherungsjahre begründet.

§. 16. Entschädigung und Rückersatz aus Revisionsbemerkungen und sonstigen Ursachen.

Es mußten mehr Entschädigungen und Rückersätze geleistet werden, als vorgesehen waren.

§. 17. Herauszahlung aus Gütertransport.

Die Mehrausgabe ist eine Folge der Zunahme des Güterverkehrs und steht diese mit der Mehreinnahme unter Rubrik 1 b. im Zusammenhang.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

§. 18. Unbeibringliche Posten und Nachlässe.

Die Ueberschreitung ist dadurch herbeigeführt worden, daß die Königlich preußische Militärverwaltung die Zahlung für Transportleistungen während des Krieges mit Baden und Hessen im Jahr 1866 verweigerte, und daß die hälftige Taxe eines Extrazugs für eine württembergische Munitionskolonne aus dem Jahr 1866 in Abgang verrechnet wurde.

§. 19. Verschiedene und zufällige Ausgaben.

Es gelangten mehrere bereits zur Kasse gezogene Ueberschüsse wieder in Ausgabe, und es wurde an den rheinischen Rennverein ein nicht vorgesehener Beitrag zur Gewährung eines Preises geleistet.

Tit. II. Verwaltungsaufwand.

§. 20a. Besoldungen und Gehalte des bei der Direktion angestellten Personals.

Die in das Budget aufgenommenen Normalbesoldungen und Gehalte sind einzelnen Beamten und Bediensteten nicht vollständig, einzelnen nicht alsbald verliehen worden, auch ist die Stelle eines Kanzlisten einige Zeit vorübergehend unbesetzt gewesen.

§. 20b. Dienstkleidung des Kanzleidieners.

§. 27b. Dienstkleidung der Bureaudiener.

Die Dienstkleidungen konnten billiger beschafft werden, als angenommen war.

§. 20c Aushilfe.

Die Erübrigung ist durch zeitweise Vakatur einer Gehilfenstelle, sowie durch Aufrechnung einer Vergütung für Besorgung der Kanzlei- und Rechnungsgeschäfte des Main-Neckar-Staatstelegraphen herbeigeführt worden.

§. 21. Diäten und Reisekosten.

§. 28. Desgleichen.

Es haben weniger auswärtige Dienstverrichtungen stattgefunden, als angenommen war.

§. 23. Bureauaufwand.

Der Budgetsatz war gegenüber der Geschäftsausdehnung zu nieder bemessen

§. 24. Aufwand für die Billetdruckerei.

Der Mehraufwand ist in der vermehrten Frequenz begründet.

§. 25. Beitrag zu den Kosten der Eisenbahnverbände und des deutschen Eisenbahnvereins.

Die Erübrigung findet in dem Austritt der Main-Neckarbahnverwaltung aus dem Packmeisterinstitut des mitteldeutschen Verbands ihre Erklärung.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

§. 27a. Besoldungen und Gehalte ꝛc. der Beamten und Bediensteten.

Die vorgesehenen Normalbesoldungen und Gehalte sind nicht allen Beamten und Bediensteten und einzelnen nicht alsbald verliehen worden; auch ist die Stelle eines Bahnverwalters einige Zeit vorübergehend unbesetzt gewesen.

§. 27c. Aushilfe für die Kanzlei.

Die für technische Aushilfe bei der Bahnverwaltung Darmstadt vorgesehenen Mittel gelangten nur theilweise zur Verwendung.

§. 30. Verschiedene und zufällige Ausgaben.

Die Ueberschreitung ist vorzugsweise durch den nicht vorgesehenen Bedarf zur Bestreitung von Zugskosten veranlaßt worden.

Tit. III. Betriebskosten.

§. 31a. Gehalte der Beamten und des Hilfspersonals der Werkstätten und Magazine.

§. 37. Gehalte der Bediensteten.

§. 49a.1. Besoldungen und Gehalte des Expeditions- und Hilfspersonals.

§. 49c.1. Desgleichen des Fahrpersonals.

Die vorgesehenen Normalbesoldungen und Gehalte sind nicht allen Beamten und Bediensteten und einzelnen nicht alsbald verliehen worden; auch sind mehrere Stellen einige Zeit vorübergehend unbesetzt gewesen.

§. 31b. Aushilfe.

Der für außerordentliche Aushilfe vorgesehene Bedarf wurde nur theilweise erforderlich.

§. 31c., 49a.3. und c.4. Diäten und Reisekosten ꝛc.

Es haben weniger auswärtige Dienstverrichtungen stattgefunden, als angenommen war.

§. 32. Lohnaufwand.

a. **Werkstättevergütung an das Fahrpersonal.**

Der Mehraufwand ist hauptsächlich dadurch veranlaßt worden, daß in Folge der außergewöhnlichen Truppentransporte im Jahr 1866 das Fahrpersonal sehr in Anspruch genommen war und deßhalb das Hilfspersonal vorübergehend vermehrt werden mußte.

§. 34. Materialaufwand für den Werkstättebetrieb.

Der für größere Anschaffungen und Reparaturen und für den Neubau von 20 Kohlenwagen schätzungsweise veranschlagte Bedarf gelangte nicht vollständig zur Verwendung.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

§. 35. Aufwand für Einrichtungs- und Ausrüstungsgegenstände der Magazine und Werkstätten.

Wegen der Kriegsereignisse im Jahr 1866 und deren Folgen ist die vorgesehene Anschaffung mehrerer Maschinen verschoben worden.

§. 38. Kosten der Dienstkleidung der Bahnwärter.

Die Beschaffung der Dienstkleidungen erforderte einen höheren Aufwand.

§. 39. Vergütung für Heizung und Beleuchtung der Bahnwartsstationen.

Die wegen der Nachtzüge vorgesehenen Beträge gelangten nur theilweise zur Verwendung.

§. 40. Aushilfe bei Erkrankungen und Beurlaubungen.

Es sind weniger Erkrankungen und Beurlaubungen vorgekommen, als angenommen war.

§. 42. Diäten und Reisekosten.

Die zur Bestreitung des Aufwands für auswärtige Uebernahme von Schienen durch besondere Kommissäre vorgesehenen Mittel blieben unverwendet.

§. 43. Ausrüstungsgegenstände für die Bahnunterhaltung.

Wegen der Kriegsereignisse im Jahr 1866 wurde die Anschaffung von Ausrüstungsgegenständen auf das zulässig geringste Maaß beschränkt.

§. 44. Unterhaltung des Bahnkörpers.

Es mußten mehrere unverschiebliche Unterhaltungsarbeiten vorgenommen werden, deren Kostenbetrag nicht vorgesehen war.

§. 45. Unterhaltung der Uebergangswerke.

Die Ueberschreitung ist durch den Aufwand für Wiederherstellung der während des Krieges im Jahr 1866 zerstörten Brücke über die Weschnitz bei Weinheim, sowie durch die Uebernahme eines Theils der Kosten für Zuwölbung des Drehebogens an der Mainbrücke entstanden, für welch' beide Ausgaben die Mittel nicht vorgesehen waren.

§. 46. Unterhaltung des Oberbaues.

a. Material.

Die Ueberschreitung ist durch größeren Bedarf an Langschwellen und durch Verwendung von Stahlschienen im Bahnhof zu Frankfurt veranlaßt worden.

b. Arbeitslohn.

Während der durch die Kriegsereignisse im Jahr 1866 veranlaßten mehrwöchentlichen Betriebseinstellung ruhte auch die Bahnunterhaltung.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

c. Lieferung fertiger Arbeiten.

Der Bedarf an Ausweichen war größer, als vorgesehen war.

§. 47. Unterhaltung der Gebäude und der Bahnhöfe.

a. Der Stationsgebäude und der Bahnhöfe.

Die Ueberschreitung ist durch Ausführung verschiedener im Laufe der Budgetperiode erst nothwendig gewordener Ergänzungs- und Erweiterungsbauten herbeigeführt worden, welche aber schon im Budget der Main-Neckarbahn für das Jahr 1867 vorgesehen sind, so daß diesem, erst zu Anfang des Jahres 1867 aufgestellten Budget gegenüber sich sogar noch eine Ersparniß herausstellt.

b. Der Wasserleitungen und der Speisungseinrichtungen.

Die vorgesehene Wiederherstellung des Wasserreservoirs im Werkstättebau zu Darmstadt ist in der Zentralwerkstätte bewirkt worden. Der Minderaufwand hier hängt mit dem Mehraufwand des Jahres 1866 unter Position 34 „Materialaufwand für den Werkstättebetrieb" zusammen.

c. Der Bahnwartshäuser sammt Zugehör.

Es konnten verschiedene zur Ausführung genehmigte bauliche Herstellungen noch verschoben werden.

§. 48. Verschiedene und zufällige Ausgaben.

Während der nächtlichen Truppentransporte im Jahr 1866 mußte die Bahn besonders bewacht werden.

§. 49a.2. Dienstkleidung des Hilfspersonals.

Es sind einige Portiersstellen vorübergehend unbesetzt gewesen, sodann kam die Beschaffung der Dienstkleidungen billiger zu stehen, als vorgesehen war.

§. 49c.3. Fahrt- und Uebernachtgebühren des Fahrpersonals.

Die Truppentransporte vor und während des Krieges im Jahre 1866 und der außergewöhnlich starke Güterverkehr nach demselben veranlaßten die Ueberschreitung.

§. 49c.5. Aushilfe bei dem Fahrpersonal.

Wie bei §. 49c.3., unter Einschaltung von „sowie auch vielfache Erkrankungen des meist älteren Personals".

§. 50. Löhne.

a. Der Bahnhofarbeiter.

In Folge der Truppenverladungen im Jahr 1866 und der vermehrten Frequenz überhaupt mußte die Zahl der Bahnhofarbeiter zeitweise vermehrt werden.

b. Der Güterarbeiter.

Bei der Stockung des Verkehrs vor dem Krieg und der zeitweisen Betriebseinstellung während desselben genügten vorübergehend geringere Arbeitskräfte.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

c. **Der Ueberführung des Gepäcks und der Eilgüter mittelst Pferden.**

Die Ueberführung des Gepäcks und der Eilgüter mittelst Pferden unterblieb.

§. 51. Bureauaufwand.

Die Ueberschreitung ist Folge des außergewöhnlich starken Güterverkehrs.

§. 52. Aufwand für Ausrüstung, Heizung, Beleuchtung und Reinigung der Bahnhoflokalitäten.

Die für Heizung und Beleuchtung vorgesehenen Mittel reichten zur Bestreitung des Aufwands nicht aus.

§. 53. Kosten der Benützung fremder Wagen.

a. **Achs- und Strafmiethen.**

b. **Reparatur auf diesseitiger Bahn beschädigter Wagen.**

Die Budgetsätze beruhen auf muthmaßlicher Annahme, welche einen sicheren Maßstab nicht bietet. Die ansehnliche Ueberschreitung auf §. 53 b. im Jahr 1866 rührt von einem Eisenbahnunfall — dem Zusammenstoßen eines leeren Militärzuges der Main-Neckarbahn mit einem Zuge der hessischen Ludwigsbahn in der Nähe der Mainbrücke her.

§. 54. Anschaffung, Ausrüstung und Unterhaltung

a. **von Lokomotiven und Tendern.**

Es ist die nicht vorgesehene Anschaffung von zwei Rangirlokomotiven nothwendig geworden; von dem Aufwand hiefür gelangten aber nur die Kosten der auswärtigen Anschaffungen zur Verrechnung, da die beiden Maschinen bis zum Schluß der Budgetperiode noch nicht vollendet waren.

b. **von Transportwagen.**

Die Ueberschreitung ist durch die nöthig gewordene, nicht vorgesehene Anschaffung von 45 Satz Schalengußräder und von 10 Personenwagen, welch' letztere für 1864/65 schon genehmigt war, aber nicht ausgeführt wurde, herbeigeführt worden.

§. 55. Kosten der Reinigung

a. **der Lokomotiven und Tender,**

b. **der Transportwagen.**

Der Bedarf ist nach dem mittleren Verbrauch, welcher immer noch Schwankungen unterworfen, veranschlagt worden.

§. 56. Materialaufwand für den Betrieb der Fahrten.

a. **Heizungsmaterial.**

Höhere Kohlenpreise vor dem Krieg im Jahr 1866 und Mehrverbrauch an Heizungsmaterial für die sehr schweren Extrazüge für Truppentransporte in gedachtem Jahre, sowie für die außergewöhnlich starken Güterzüge haben die Ueberschreitung veranlaßt.

b. **Schmiermaterial.**

1. Für Lokomotiven und Tender.

Die Erübrigung ist theils durch billigere Beschaffung des Materials, hauptsächlich aber durch die Einführung von Schmiermaterialprämien für Maschinenführer und Heizer erzielt worden.

2. Für Transportwagen.

In Folge des Krieges im Jahr 1866 und des nach Beendigung desselben äußerst lebhaft gewordenen Güterverkehrs gingen weit mehr fremde Wagen auf die Main-Neckarbahn über.

c. **Beleuchtungsmaterial.**

1. Für die Züge.

Vorzugsweise die außergewöhnlich vielen nächtlichen Extrazüge haben die Ueberschreitung veranlaßt.

§. 57. Verschiedene und zufällige Ausgaben.

Der Mehraufwand ist vorzugsweise durch Gewährung von Unterstützungsbeiträgen an das durch den Zusammenstoß zweier Züge vor dem Bahnhof zu Frankfurt beschädigte Personal, sowie durch Verwilligung von Zugskosten und Sterbquartalien herbeigeführt worden.

§. 58. Aufwand für den Bahntelegraphen.

a. **Für die Leitung.**

Herstellung von Läutewerken und Veränderungen an solchen haben die Ueberschreitung veranlaßt.

b. **Für die Apparate.**

c. **Für die Formularien.**

d. **Für Diäten und Reisekosten.**

Der Bedarf war nach den neuesten Rechnungsergebnissen veranschlagt, welche einen sicheren Maßstab nicht immer gewähren.

BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK KARLSRUHE



BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

O
8
1869/70 Beil.
BW3

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

0
8
1869/70, Beil. 3

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Budget

über die

ordentlichen Einnahmen und Ausgaben

für

1870 und 1871

sammt dem

Vortrage des Präsidenten des Finanzministeriums,

womit dasselbe

der zweiten Kammer der Stände vorgelegt wurde.

[Verhandlungen der Stände-Versammlung des Großherzogthums Baden.
II. Kammer. 1869/70. Beil. III

Vorlagen der Regierung an die Stände nach Eröffnung des Landtags von 1869.

ERSTE KAMMER DER STÄNDE-VERSAMMLUNG

Karlsruhe.
Buchdruckerei von Malsch & Vogel.

g

OZB 1000, 1869/70 Beil. III LS

BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK KARLSRUHE

L

Inhalts-Verzeichniß

zum dritten Beilagenheft.

Seite

A. Vortrag zum Budget für 1870 und 1871 nebst dem Hauptfinanzetat für 1870 und 1871 . . . . . I.—XII.

B. Spezial-Budgets:

I. Abtheilung. **Staatsministerium** . . . . . I. 2— 6

II. Abtheilung. **Ministerium des Großherzoglichen Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten** II. 2— 5

III. Abtheilung. **Justizministerium.**

1. Einnahmen und Einnahmslasten der Bezirksjustiz . . . . . III. 2— 4
2. „ „ „ „ Strafanstalten . . . . . „ 5—10
3. Eigentlicher Staatsaufwand des Justizministeriums . . . . . „ 11—13
4. „ „ der Bezirksjustiz und des Notariats . . . . „ 14—22
5. „ „ der Strafanstalten . . . . . „ 23—27
6. Effektivetat der Besoldungen des Justizministeriums und seiner Branchen . „ 28—31

IV. Abtheilung. **Ministerium des Innern.**

1. Einnahmen und Einnahmslasten der Bezirksverwaltung und Polizei . . . IV. 2— 4
2. „ „ „ der Heil- und Pflegeanstalt Pforzheim . . „ 5— 7
3. „ „ „ der Heil- und Pflegeanstalt Illenau . . . „ 8—10
4. „ „ „ der polizeilichen Verwahrungsanstalt . . „ 11—13
5. Eigentlicher Staatsaufwand des Ministeriums des Innern . . . . . „ 14—16
6. „ „ für die Bezirksverwaltung und Polizei . . . „ 17—22
7. „ „ für die allgemeine Sicherheitspolizei . . . . „ 23—25
8. „ „ für den Kultus . . . . . „ 26—27
9. „ „ für das Unterrichtswesen . . . . . „ 28—34
10. „ „ für Wissenschaften und Künste . . . . . „ 35—36
11. „ „ für milde Fonds und Armenanstalten . . . . „ 37—38
12. „ „ für die Heil- und Pflegeanstalt Pforzheim . . „ 39—41
13. „ „ für die Heil- und Pflegeanstalt Illenau . . . „ 42—44
14. „ „ für die polizeiliche Verwahrungsanstalt . . . „ 45—47
15. „ „ für verschiedene und zufällige Ausgaben des Ministeriums des Innern . . . . . „ 48—49
16. Effektivetat der Besoldungen des Ministeriums des Innern und seiner Branchen „ 50—54

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

			Seite
V. Abtheilung.	**Handelsministerium.**		
	1. Einnahmen und Einnahmslasten der Landwirthschaft und des Landesgestüts	V.	2— 4
	2. „ „ „ der Wasser- und Straßenbauverwaltung .	„	5— 7
	3. Eigentlicher Staatsaufwand des Handelsministeriums	„	8— 9
	4. „ „ für Bearbeitung der Landesstatistik	„	10— 11
	5. „ „ für Beförderung der Gewerbe	„	12— 14
	6. „ „ für Beförderung der Landwirthschaft . . .	„	15— 24
	7. „ „ für den Wasser- und Straßenbau	„	25— 49
	8. „ „ für Polizei	„	50— 53
	9. Effektivetat der Besoldungen des Handelsministeriums und seiner Branchen	„	54— 55
VI. Abtheilung.	**Finanzministerium.**		
	1. Einnahmen und Einnahmslasten der Domänenverwaltung	VI.	2— 23
	2. „ „ „ der Steuerverwaltung	„	24— 45
	3. „ „ „ der Salinenverwaltung	„	46— 48
	4. „ „ „ der Zollverwaltung	„	49— 67
	5. „ „ „ der Münzverwaltung	„	68— 74
	6. „ „ „ der Katastervermessung	„	75— 76
	7. „ „ „ der allgemeinen Kassenverwaltung . . .	„	77— 79
	8. Eigentlicher Staatsaufwand des Finanzministeriums	„	80—105
	9. Effektivetat der Besoldungen des Finanzministeriums und seiner Branchen	„	106—109
VII. Abtheilung.	**Kriegsministerium.**		
	1. Einnahmen und Einnahmslasten der Militärverwaltung	VII.	2— 4
	2. Eigentlicher Staatsaufwand des Kriegsministeriums	„	5— 92

Vortrag

des

Präsidenten des Finanzministeriums

bei

Vorlage des ordentlichen Budgets für 1870 und 1871.

Hochgeehrte Herren!

Durch höchste Entschließung Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs vom 6. August d. J., welche ich hiermit übergebe, habe ich den gnädigsten Auftrag erhalten, Ihnen, hochgeehrte Herren, den Entwurf des ordentlichen Budgets für 1870 und 1871 zur Prüfung und Zustimmung vorzulegen.

Indem ich diesen höchsten Befehl vollziehe, und dem Entwurf zugleich den, die Ergebnisse übersichtlich darstellenden Hauptfinanzetat beifüge, schicke ich die Bemerkung voran, daß bei Aufstellung des Voranschlags die nämlichen Grundsätze befolgt worden sind, welche für das letzte Budget die leitenden waren.

Auch in der neuen Budgetperiode müssen jene stärkeren Leistungen wieder in Anspruch genommen werden, welche die gegenwärtige Budgetperiode von der vorangehenden unterscheiden.

Sie sind zum Theil die Folge der von Ihnen gutgeheißenen dauernden Uebertragung einiger, früher im außerordentlichen Staatsaufwand regelmäßig wiederkehrenden Posten in das ordentliche Budget, theils Folge der vermehrten Anforderungen für Verkehrswege und Unterricht, theils endlich sind sie die unabweisbaren Konsequenzen der politischen Lage und unserer nationalen Bestrebungen, in welchen

wir die Bedingung der Wohlfahrt des Landes erblicken und an welchen die Großherzogliche Regierung im Verein mit Ihnen, hochgeehrte Herren, auch fortan festhalten wird.

Diese Umstände erheischen nahezu die gleichen Forderungen an die Steuerkraft, wie dies dermalen der Fall ist.

Namentlich konnte bezüglich der direkten Steuern die Rückkehr zu den Steuersätzen, wie solche vor dem Jahr 1868 in Anwendung waren, nicht ermöglicht werden.

Dagegen war die Großherzogliche Regierung bemüht, in einer Richtung den vorzugsweise in den weinbautreibenden Landestheilen laut gewordenen Wünschen nach Erleichterung entgegen zu kommen, indem die Weinaccise und das Weinohmgeld unter den Einnahmen mit den durch das Gesetz vom 19. März 1858 festgesetzten Tarifsätzen wieder aufgeführt worden sind, was eine Einnahmeverminderung von beiläufig 400,000 fl. ausmacht.

Dieses erfreuliche Ergebniß verdanken wir der Beobachtung strenger Sparsamkeit bei allen Ministerien und der Zurückstellung aller irgend verschieblichen Ausgaben.

Freilich ist unter den angedeuteten Verhältnissen klar, daß das neue Budget nicht mit so namhaften Ueberschüssen abschließen konnte, wie wir uns solcher in früheren Perioden zu erfreuen hatten.

Ueber die Vorschläge, welche der Bewegung des Staatshaushalts für die nächsten zwei Jahre zur Grundlage dienen, gestatten Sie mir in gedrängter Kürze folgenden Ueberblick zu geben.

I. Eigentlicher Staatsaufwand.

Das Finanzgesetz vom 17. Februar 1868 bezifferte den eigentlichen Staatsaufwand für 1869 auf . . . . . 14,269,696 fl.
für die neue Budgetperiode werden durchschnittlich . . . . . 14,302,009 „
mithin mehr . . . . . 32,313 fl.
verlangt.

An der Mehrforderung sind betheiligt:

das Ministerium des großherzoglichen Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten mit		2,500 fl.
das Ministerium der Justiz mit		90,469 „
„ „ des Innern mit		68,321 „
„ „ des Handels mit		101,940 „
zusammen mit . . .		263,230 fl.
Davon gehen ab die Minderforderungen bei dem Staatsministerium mit .	2,287 fl.	
„ „ Finanzministerium „ .	128,243 „	
„ „ Kriegsministerium „ .	100,387 „	
zusammen		230,917 „
und verbleiben wieder obige		32,313 fl.

Der Mehraufwand bei dem Ministerium des großherzoglichen Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten ist durch den Mehrbedarf für Gesandtschaften und Konsulate veranlaßt.

Beim Ministerium der Justiz ist der Aufwand ein höherer unter dem Titel „Bezirksjustiz und Notariat" um . . . . . 68,720 fl.
welche Summe zur Aufbesserung theils verschiedener Gehaltssätze dienen soll, theils eine Folge der anderweiten Normirung der Bezüge der Gerichtsnotare und der veränderten Rechnungsbehandlung derselben ist,
unter dem Titel „Strafanstalten" um . . . . . 28,530 „
(vorzugsweise wegen des Mehraufwands für Gefangenenverpflegung)

zusammen . . . . 97,250 fl.

während eine Minderung bei dem Aufwand für

das Ministerium von	2,648 fl.	
„ Oberhofgericht von	573 „	
die Kreisgerichte von	3,562 „	
zusammen		6,783 fl.

vorgesehen ist.

Die Mehrforderung bei dem Ministerium des Innern berührt hauptsächlich den Aufwand für „Unterricht" in allen Zweigen; sie beträgt im Durchschnitt jährlich 235,614 fl.; theilweise stellt sie sich indeß nur als eine scheinbare dar, indem die Staatsbeiträge für Volksschulen mit 178,000 fl. von Titel VII. „Bezirksverwaltung und Polizei" auf Titel X. „Unterricht" übertragen sind. Außerdem kommen Mehrforderungen für die beiden Heil- und Pfleganstalten mit 12,647 fl. und unter mehreren andern Titeln solche von 12,138 fl. vor; dagegen haben Ermäßigungen, wie schon erwähnt, unter Titel VII. und zwar um 180,198 fl. und unter verschiedenen andern Titeln um 11,880 fl. stattgefunden.

Dem Mehr von . . . . . 260,399 fl.
stehet hiernach ein Weniger von . . . . . 192,078 „
gegenüber, woraus sich obige Mehrforderung mit . . . . . 68,321 fl.
ergibt.

Der eigentliche Staatsaufwand beim Handelsministerium ist um 101,940 fl. höher berechnet als er 1869 war. Darunter erscheinen für Einführung kunstgewerblichen Unterrichts . . 5,000 fl.
und eine weitere Erhöhung für Förderung der Gewerbe um . . . . . 150 „
für Beförderung der Landwirthschaft und Pflege der Landeskultur . . . . . 39,669 „
unter dem Titel „Wasser- und Straßenbau" wegen Vermehrung der zu unterhaltenden Straßenstrecken und Erhöhung verschiedener Gehaltssätze und Löhne . . . . . 51,195 „
wegen der Maaß- und Gewichtspolizei . . . . . 4,736 „
dazu unter verschiedenen anderen Titeln . . . . . 1,190 „

Eine Ermäßigung des eigentlichen Staatsaufwands erschien beim Staatsministerium zulässig vornehmlich in Folge des Wegfalls einer Kanzleibeamtenstelle.

Beim Finanzministerium sind Minderungen in Vorschlag gebracht unter den Titeln:

Ministerium um		1,600 fl.
Generalstaatskasse		3,150 „
(in Folge der Aufhebung der Kreiskasse Freiburg)		
Katastervermessung		17,364 „
(da die Vermessung in den nächsten zwei Jahren die frühere Ausdehnung noch nicht erreichen wird)		
„Prozeßkosten"		389 „
		22,503 fl.
Dazu kommt der Minderbedarf der Amortisationskasse für Passivzinsen mit		179,859 „
zusammen		202,362 fl.

Diese Minderforderungen ermäßigen sich durch den Mehraufwand

für Pensionen mit	68,271 fl.	
und solchen unter drei andern Titeln mit	5,848 „	
um		74,119 „
auf den Betrag von		128,243 fl.

Bei dem Kriegsministerium werden im Ganzen 100,387 fl. weniger verlangt; und zwar bildet sich die Minderforderung aus der Mehrforderung von 60,683 fl. (darunter für Militärerziehungsanstalten 12,342 fl. und für Pensionen 29,171 fl.) und dem Minderaufwand von 161,070 fl., welcher vorzugsweise von dem unterstellten Minderbedarf für Geld- und Naturalverpflegung der Truppen und von der ermäßigten Forderung für Anschaffung von Waffen und Munition herrührt.

II. Einnahmen, Lasten und Verwaltungskosten.

In dem Finanzgesetz für 1868 und 1869 ist die reine Einnahme für 1869 veranschlagt zu . . . . . 14,459,897 fl.
der gegenwärtige Voranschlag nimmt für jedes der beiden Budgetjahre eine reine Einnahme von . . . . . 14,434,713 „
in Aussicht, mithin weniger . . . . . 25,184 fl.

Eine geringere Reineinnahme ist unterstellt bei dem

Ministerium des Handels von	10,830 fl.	
„ der Finanzen „	27,752 „	
„ des Kriegs „	35,840 „	
zusammen		74,422 fl.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Dagegen ist eine Mehreinnahme berechnet bei dem

Ministerium der Justiz auf	38,534 fl.	
„ des Innern auf	10,704 „	
zusammen		49,238 fl.

Die Mindereinnahme bei dem Finanzministerium ergibt sich aus der geringeren Reineinnahme

bei der Domänenverwaltung von	153,433 fl.
„ „ Steuerverwaltung von	188,595 „
zusammen	342,028 fl.

und aus der größeren Reineinnahme bei der

Salinenverwaltung veranschlagt zu	67,523 fl.
Zollverwaltung „ „	219,693 „
Katastervermessung „ „	4,874 „
Allgemeinen Kassenverwaltung veranschlagt zu	20,658 „
und der um	1,528 „
geringeren Mehrausgabe bei der Münzverwaltung,	
zusammen	314,276 fl.

III. Gesammtergebniß des Voranschlags.

Nach dem Finanzgesetz vom 17. Februar 1868 waren die reinen Ueberschüsse der ordentlichen Einnahmen über die ordentlichen Ausgaben

für 1868 auf	554,478 fl.
„ 1869 „	190,201 „

berechnet.

Der gegenwärtige Hauptfinanzetat schließt mit einem reinen Ueberschuß

für 1870 von	189,264 fl.
„ 1871 „	76,144 „

ab.

Sind hiernach auch keine Ueberschüsse von der Größe zu erwarten, wie sie in früheren Perioden gewöhnlich sich ergaben, so stellt sich doch das Gesammtresultat des neuen Voranschlags als ein befriedigendes dar, wenn in's Auge gefaßt wird, daß der eigentliche Staatsaufwand zu seiner Deckung eine höhere Summe erfordert, als in der letzten Periode, und daß die reine Einnahme mit einem geringeren Betrag in Rechnung gebracht ist, als im Vorjahre.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Bei der Aufstellung des Voranschlags selbst ist den Geboten der Vorsicht die gebührende Rechnung getragen, so daß der Verwirklichung seiner Annahmen mit Beruhigung wird entgegengesehen werden dürfen, soferne gesegnete Ernten und die Fortdauer des Friedens die ungestörte Entwicklung des wirthschaftlichen Lebens begünstigen.

Die Entwürfe des Budgets der außerordentlichen Ausgaben, so wie des aus den Mitteln des Domänengrundstocks zu bestreitenden Aufwands und des umlaufenden Betriebsfonds werden wie jene der ausgeschiedenen Verwaltungszweige nachfolgen.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Haupt-Finanzetat

über

die ordentlichen Einnahmen und Ausgaben

für

1870 und 1871.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Einnahme.	1870.	1871.
	fl.	fl.
A. Justizministerium.		
I. Bezirksjustiz	152,620	152,620
II. Strafanstalten	270,180	270,180
Summe A.	422,800	422,800
B. Ministerium des Innern.		
I. Bezirksverwaltung und Polizei	69,179	69,179
II. Heil- und Pflegeanstalt Pforzheim	132,459	132,459
III. Heil- und Pflegeanstalt Illenau	242,320	242,320
IV. Polizeiliche Verwahrungsanstalt	5,194	5,194
Summe B.	449,152	449,152
C. Handelsministerium.		
I. Landwirthschaft und Landesgestüt	11,161	11,161
II. Wasser- und Straßenbau	373,933	380,327
Summe C.	385,094	391,488
D. Finanzministerium.		
I. Domänenverwaltung	3,469,128	3,469,128
II. Steuerverwaltung:		
1. Direkte Steuern	5,114,306	5,114,306
2. Accise und Ohmgeld	2,798,936	2,798,936
3. Justiz- und Polizeigefälle	1,522,536	1,522,536
4. Forstgerichtsgefälle	73,387	73,387
5. Verschiedene Einnahmen	74,633	74,633
	9,583,798	9,583,798
III. Salinenverwaltung	669,781	669,781
IV. Zollverwaltung:		
1. Bezüge aus der Vereinskasse	3,688,452	3,688,452
2. Unmittelbare Einnahmen	158,986	158,986
	3,847,438	3,847,438
V. Münzverwaltung	232,012	232,012
VI. Katastervermessung	28,385	28,385
VII. Allgemeine Kassenverwaltung	56,428	60,097
Summe D.	17,886,970	17,890,639
E. Kriegsministerium.		
Militärverwaltung	52,800	52,600
Summe der ordentlichen Einnahmen	19,196,816	19,206,679

Ausgabe. Lasten und Verwaltungskosten.	1870.	1871.
	fl.	fl.
A. Justizministerium.		
I. Bezirksjustiz	15,060	15,060
II. Strafanstalten	180,785	180,785
Summe A.	195,845	195,845
B. Ministerium des Innern.		
I. Bezirksverwaltung und Polizei	1,716	1,716
II. Heil- und Pflegeanstalt Pforzheim	61,079	61,079
III. Heil- und Pflegeanstalt Illenau	98,744	98,744
IV. Polizeiliche Verwahrungsanstalt	2,908	2,908
Summe B.	164,447	164,447
C. Handelsministerium.		
I. Landwirthschaft und Landesgestüt	673	673
II. Wasser- und Straßenbau	807	807
Summe C.	1,480	1,480
D. Finanzministerium.		
I. Domänenverwaltung	1,660,884	1,660,884
II. Steuerverwaltung:		
Lasten und Verwaltungskosten:		
1. der direkten Steuern	271,251	271,251
2. „ Accise und des Ohmgeldes	200,036	200,036
3. „ Justiz- und Polizeigefälle	186,714	186,714
4. „ Forstgerichtsgefälle	52,005	52,005
5. „ verschiedenen Einnahmen	9,732	9,732
6. Gemeinsame Lasten und Verwaltungskosten	286,980	286,980
	1,006,718	1,006,718
III. Salinenverwaltung	524,895	524,895
IV. Zollverwaltung:		
1. Spezielle Lasten und Verwaltungskosten der Bezüge aus der Vereinskasse	678,047	678,047
2. Spezielle Lasten und Verwaltungskosten der unmittelbaren Einnahmen	48,165	48,165
3. Gemeinsame Lasten und Verwaltungskosten	212,211	212,211
	938,423	938,423
V. Münzverwaltung	237,524	237,524
VI. Katastervermessung	—	—
VII. Allgemeine Kassenverwaltung	30,478	30,478
Summe D.	4,398,922	4,398,922
E. Kriegsministerium.		
Militärverwaltung	6,390	6,290
Summe Lasten und Verwaltungskosten	4,767,084	4,766,984

Ausgabe.	1870.	1871.
Eigentlicher Staatsaufwand.	fl.	fl.
I. Staatsministerium.		
I. Großherzogliches Haus	840,204	840,204
II. Landstände	42,873	42,873
III. Großherzogliches Geheimes Kabinet	9,650	9,650
IV. Großherzogliches Staatsministeriums	9,612	9,612
V. Verschiedene und zufällige Ausgaben	1,000	1,000
Summe I.	903,339	903,339
II. Ministerium des Großherzoglichen Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten.		
I. Ministerium	31,760	31,760
II. Gesandtschaften	67,350	67,350
III. Verschiedene und zufällige Ausgaben	8,000	8,000
Summe II.	107,110	107,110
III. Justizministerium.		
I. Ministerium	35,050	35,050
II. Oberhofgericht	46,444	47,590
III. Kreisgerichte	331,345	340,955
IV. Bezirksjustiz und Notariat	1,108,005	1,118,565
V. Strafanstalten	182,740	182,740
VI. Verschiedene und zufällige Ausgaben	7,800	7,800
Summe III.	1,711,384	1,732,700
IV. Ministerium des Innern.		
I. Ministerium	60,285	60,285
II. Landeskommissäre	13,540	13,540
III. Verwaltungsgerichtshof	26,025	26,025
IV. Verwaltungshof	54,074	54,074
V. Obermedizinalrath	9,443	9,443
VI. Generallandesarchiv	13,389	13,389
VII. Bezirksverwaltung und Polizei	685,399	685,399
VIII. Allgemeine Sicherheitspolizei	266,579	268,071
IX. Kultus	116,640	116,640
X. Unterrichtswesen	925,914	927,914
XI. Wissenschaften und Künste	24,285	24,285
XII. Milde Fonds und Armenanstalten	89,044	89,044
XIII. Heil- und Pflegeanstalt Pforzheim	115,161	115,161
XIV. Heil- und Pflegeanstalt Illenau	171,674	171,674
XV. Polizeiliche Verwahrungsanstalt	10,312	10,312
XVI. Verschiedene und zufällige Ausgaben	16,847	16,847
Summe IV.	2,598,611	2,602,103
Uebertrag I.—IV.	5,320,444	5,345,252

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Ausgabe.	1870.	1871.
Eigentlicher Staatsaufwand.	fl.	fl.
Uebertrag I.—IV.	5,320,444	5,345,252
V. Handelsministerium.		
I. Ministerium	31,125	31,125
II. Für Bearbeitung der Landesstatistik	11,900	11,900
III. Für Beförderung der Gewerbe	21,054	21,054
IV. Für Beförderung der Landwirthschaft	179,875	181,900
V. Wasser- und Straßenbau	1,699,731	1,727,820
VI. Polizei	10,309	9,986
VII. Verschiedene und zufällige Ausgaben	5,000	5,000
Summe V.	1,958,994	1,988,785
VI. Finanzministerium.		
I. Ministerium	35,450	35,450
II. Generalstaatskasse	9,850	9,850
III. Oberrechnungskammer	35,820	35,820
IV. Baubehörden	51,300	51,300
V. Baukosten und sonstige Lasten von Zentralstaatsgebäuden	8,000	8,000
VI. Schuldentilgung	1,149,083	1,200,646
VII. Katastervermessung	193,250	193,250
VIII. Pensionen	693,340	716,600
IX. Prozeßkosten	213	213
X. Verschiedene und zufällige Ausgaben	8,060	8,060
Summe VI.	2,184,366	2,259,189

Schuldentilgung.	1870.	1871.
Renten nach Abzug der Aktivzinsen	639,733 fl.	691,296 fl.
Tilgungsfond	500,000 „	500,000 „
Besoldungen der Beamten	5,400 „	5,400 „
Gehalte der Angestellten	2,500 „	2,500 „
Bureauaufwand	700 „	700 „
Provisionen	200 „	200 „
Verschiedene Ausgaben	550 „	550 „
	1,149,083 fl.	1,200,646 fl.

VII. Kriegsministerium.		
I. Ministerium	64,040	64,040
II. Hauptkriegskasse	6,480	6,480
III. Divisionsintendantur	18,950	18,950
IV. Medizinalstab	7,833	7,833
V. Militärgeistlichkeit	5,080	5,080
VI. Justizverwaltung	19,216	19,216
Uebertrag VII.	121,599	121,599
Uebertrag I.—VI.	9,463,804	9,593,226

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Ausgabe.	1870.	1871.
Eigentlicher Staatsaufwand.	fl.	fl.
Uebertrag I.—VI.	9,463,804	9,593,226
VII. Kriegsministerium.		
Uebertrag	121,599	121,599
VII. Kommandanturen	6,600	6,600
VIII. Generaladjutantur	14,050	14,050
IX. Geldverpflegung der Truppen	1,896,574	1,896,574
X. Naturalverpflegung	1,175,095	1,175,095
XI. Garnisonsverwaltung	298,600	298,600
XII. Krankenpflege	124,202	124,202
XIII. Bekleidung und Ausrüstung	422,200	422,200
XIV. Waffen und Munition	119,541	119,541
XV. Unterhaltung der Fuhrwerke	4,300	4,300
XVI. Remontirung	104,001	104,001
XVII. Für größere Truppenübungen	40,000	40,000
XVIII. Für die Festung Rastatt	71,499	71,499
XIX. Militärerziehungsanstalten	32,050	32,050
XX. Unterrichtsgelder für Kinder	1,000	1,000
XXI. Dienstreisen, Umzugskosten, Transportkosten	44,000	44,000
XXII. Etappengelder	25,000	25,000
XXIII. Für milde Zwecke	5,600	5,600
XXIV. Pensionen	265,753	259,414
XXV. Verschiedene Ausgaben	5,000	5,000
Summe VII.	4,776,664	4,770,325
Summe des eigentlichen Staatsaufwandes	14,240,468	14,363,551
„ der Lasten und Verwaltungskosten	4,767,084	4,766,984
„ der ordentlichen Ausgaben	19,007,552	19,130,535
Abschluß.		
Einnahme	19,196,816	19,206,679
Ausgabe	19,007,552	19,130,535
Einnahme-Ueberschuß	189,264	76,144

Die Uebereinstimmung mit den Spezialbudgets beurkundet

Karlsruhe, den 28. Juli 1869.

Kontrolbureau des Großherzoglichen Finanzministeriums.
Thurn.

Special-Budget

für

1870 und 1871.

Erste Abtheilung.

Staatsministerium.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Staatsministerium.

	1870.	1871.
	fl.	fl.
Tit. I. Großherzogliches Haus.		
§.		
1. Civilliste	752,490	752,490
2. Apanagen	87,714	87,714
Summe Tit. I.	840,204	840,204
Tit. II. Landstände.		
3. Besoldungen	3,200	3,200
4. Gehalte	660	660
5. Aufwand wegen jährlicher Versammlung des Ausschusses	394	394
6. Aufwand wegen des Landtags	38,619	38,619
Summe Tit. II.	42,873	42,873
Tit. III. Großherzogliches Geheimes Kabinet.		
7. Besoldungen	5,200	5,200
8. Gehalte	800	800
9. Bureaukosten	650	650
10. Für Orden	3,000	3,000
Summe Tit. III.	9,650	9,650
Uebertrag	892,727	892,727

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

	1870.	1871.
	fl.	fl.
Uebertrag . .	892,727	892,727
Tit. IV. Großherzogliches Staatsministerium.		
§.		
11. Besoldungen	7,300	7,300
12. Gehalte	1,160	1,160
13. Bureaukosten	752	752
14. Diäten und Reisekosten	400	400
Summe Tit. IV. . .	9,612	9,612
Tit. V. Verschiedene und zufällige Ausgaben.		
15. Verschiedene und zufällige Ausgaben	1,000	1,000
Summe Tit. V. . .	1,000	1,000
Gesammtausgabe . .	903,339	903,339

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Begründung.

Tit. I. Großherzogliches Haus.

Uebereinstimmend mit den seitherigen Budgetsätzen.

Tit. II. Landstände.

§. 3. Besoldungen und §. 4. Gehalte.

Bisheriger Budgetsatz.

§. 5. Aufwand wegen jährlicher Versammlung des Ausschusses.

Der Durchschnitt der Jahre 1866, 1867 und 1868 bildet den Budgetsatz.

§. 6. Aufwand wegen des Landtags.

Die Kosten wegen des Landtags betrugen:

1865	21,481 fl.	1 kr.
1866	65,044 „	9 „
1867	43,550 „	37 „
1868	24,399 „	25 „
zusammen	154,475 fl.	12 kr.
oder für ein Jahr	38,618 „	48 „

Daher künftiger Budgetsatz . . . . . 38,619 fl.

Tit. III. Großherzogliches Geheimes Kabinet.

Unverändert wie bisher.

Tit. IV. Großherzogliches Staatsministerium.

§. 11. Besoldungen.

Der bisherige Budgetsatz von 8,300 fl. kann um 1,000 fl. ermäßigt werden.

§. 12. Gehalte, §. 13. Bureaukosten, §. 14. Diäten und Reisekosten.

Die bisherigen Budgetsätze sind beibehalten.

Tit. V. Verschiedene und zufällige Ausgaben.

Der seitherige Budgetsatz.

Karlsruhe, im Juni 1869.

Großherzogliches Staatsministerium.

Jolly.

Effektivetat am 1. August 1869.

Tit. II. Landstände.

1	Archivar der I. Kammer	1,500 fl.
1	„ (Archivrath) der II. Kammer	1,700 „
2		3,200 fl.

Tit III. Großherzogliches Geheimes Kabinet.

1	Legationsrath (einschließlich 800 fl. Funktionsgehalt)	3,000 fl.
1	Registrator	1,400 „
1	Kanzlist	700 „
3		5,100 fl.

Tit. IV. Großherzogliches Staatsministerium.

1	Staatsrath	4,000 fl.
1	Registrator	1,500 „
1	Expeditor	1,400 „
3		6,900 fl.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Special-Budget

für

1870 und 1871.

Zweite Abtheilung.

Ministerium des Großherzoglichen Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten.

Ministerium des Großherzoglichen Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten.

	1870.	1871.
	fl.	fl.
Tit. I. Ministerium.		
§.		
1. Besoldungen	26,100	26,100
2. Gehalte	2,800	2,800
3. Bureaukosten	2,860	2,860
Summe Tit. I. . .	31,760	31,760
Tit. II. Gesandtschaften.		
4. Besoldungen, Gehalte, Bureaukosten	63,300	63,300
5. Unterstützungen an badische Landesangehörige	550	550
6. Aufwand für Konsulate	3,500	3,500
Summe Tit. II. . .	67,350	67,350
7. Tit. III. Verschiedene und zufällige Ausgaben	8,000	8,000
Hauptsumme . .	107,110	107,110

Begründung.

Tit. I. Ministerium.

Die für die zwei letzten Budgetjahre bewilligte Summe von 31,760 fl. ist unverändert beibehalten worden.

Tit. II. Gesandtschaften.

§. 4. Besoldungen, Gehalte, Bureaukosten.

Der für diese Position aufgenommene Satz von 63,300 fl. enthält, der Summe der zwei letzten Jahre von 61,300 fl. gegenüber, einen Mehrbetrag von 2,000 fl.

Dieser Betrag ist zur Bewilligung einer für billig erachteten Aufbesserung, beziehungsweise zur Wiederherstellung des früheren Gehaltsatzes des Gesandtschaftspostens in Berlin bestimmt.

Dieser Posten war bis zum Jahre 1864, wie der Gesandtschaftsposten in Wien, mit 14,000 fl. dotirt.

In diesem Jahre wurde, in Erwiderung der Errichtung einer königlich italienischen Gesandtschaft dahier und in Anbetracht der erhöhten und steigenden Wichtigkeit der Beziehungen des Großherzogthums zu dem Königreiche Italien, die Entsendung eines interimistischen Geschäftsträgers nach Turin beschlossen. Da dieser Posten im Budget nicht vorgesehen war, wurde derselbe mittelst Verwendung anderer Positionen dotirt, und da gerade ein Personenwechsel bei der Gesandtschaft zu Berlin eintrat, wurden 2,000 fl. von dem bisherigen Gehalte des dortigen Gesandten zur Besoldung des Geschäftsträgers in Turin verwendet. Später wurde weder bei der budgetmäßigen Dotirung dieses Postens, noch bei dem Striche des für denselben ausgesetzten Gehalts, der Berliner Gesandtschaftsposten in seine früheren Bezüge wieder eingesetzt.

Das Steigen der Preise aller Lebensbedürfnisse, beziehungsweise das Sinken des Geldwerthes, der Vergleich mit der Dotirung koordinirter Gesandtschaften an demselben Hofe, die zunehmende Bedeutung und Geschäftslast des Berliner Postens dürften mindestens eine Wiedereinsetzung des Großherzoglichen Gesandten in die früheren Bezüge rechtfertigen. Vergl. die Begründung des Budgets für 1858/59 im 3. Beilagenheft; den Bericht der Budgetkommission im 5. Beilagenheft S. 188.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

§. 5. Unterstützung für badische Landesangehörige.

Bisheriger Budgetsatz.

§. 6. Aufwand für Konsulate.

Durch die vorgeschlagene Erhöhung der Summe von 3,000 fl. auf den Betrag von 3,500 fl. soll der Regierung die Möglichkeit gewährt werden, dem Konsul in Mülhausen für die ihm durch Besorgung der Konsulatsgeschäfte erwachsenden ständigen Auslagen, insbesondere für die Kosten der Einstellung einer Kanzleiaushilfe, eine angemessene Aversalentschädigung zu bewilligen.

Die Akten des Ministeriums enthalten zahlreiche Nachweise über die außergewöhnliche Inanspruchnahme des betreffenden Konsularbeamten und über den unermüdlichen Eifer, mit welchem derselbe seit einer Reihe von Jahren in uneigennützigster Weise und mit dem besten Erfolge für die Interessen und das Wohl der im oberrheinischen Departement befindlichen badischen Staatsangehörigen und ihrer Familien zu sorgen bestrebt ist.

Die dortige badische, sowie überhaupt deutsche Arbeiterbevölkerung ist in steter Zunahme begriffen, und es hat für den Großherzoglichen Konsul in Mülhausen der hierdurch entstandene beträchtliche Geschäftszuwachs die Beschaffung einer Schreibaushilfe zur unabweisbaren Nothwendigkeit gemacht. Es wäre aber unbillig, wenn derselbe genöthigt sein sollte, sich, neben den erheblichen Geldunterstützungen, die er bei Ausübung der konsularischen Funktionen hilfsbedürftigen badischen Arbeiterfamilien in freigebigster Weise zu spenden gewohnt ist, auch noch mit der vorerwähnten neuen Ausgabe selbst belasten zu müssen.

Tit. III. Verschiedene und zufällige Ausgaben.

Bisheriger Budgetsatz.

Karlsruhe, im Juni 1869.

Großherzogliches Ministerium des Großherzoglichen Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten.

von Freydorf.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Effektivetat am 1. August 1869.

Tit. I. Ministerium.

1 Präsident (einschließlich 4,000 fl. für Repräsentation und 900 für Miethzinsentschädigung) . . .	10,900 fl.
3 Räthe: 1 zu 3,000 fl., 1 zu 2,400 fl. und 1 zu 1,800 fl.	7,200 „
5 Kanzleibeamte:	
1 Legationssekretär zu 1,200 fl., 1 Registrator zu 1,600 fl., 1 Expeditor zu 1,500 fl., 1 Geheimer Sekretär zu 1,400 fl., 1 Kanzlist zu 1,000 fl.	6,700 „
9	24,800 fl.

Tit. II. Gesandtschaften.

Besoldungen und Gehalte.

1 Geschäftsträger in Wien	6,000 fl.
3 Gesandte in Paris, Berlin und München, 1 zu 16,000 fl. und 2 zu 12,000 fl.	40,000 „
1 Ministerresident in Stuttgart (4,500 fl.) und bei der Schweiz (1,500 fl.)	6,000 „
2 Legationssekretäre in Paris und Berlin à 2,400 fl.	4,800 „
1 Kanzleibeamter in München	1,000 „
8	57,800 fl.

Special-Budget

für

1870 und 1871.

Dritte Abtheilung.

Justizministerium.

III.

Justizministerium.

Einnahmen, Lasten und Verwaltungskosten.

I. Bezirksjustiz.

	1870.	1871.
	fl.	fl.
Einnahme.		
§.		
1. Miethzins von Gebäuden	14,350	14,350
2. Erlös aus Inventarienstücken und Materialien	1,170	1,170
3. Ersatz für abgegebene Brennmaterialien	1,490	1,490
4. Ersatz für Untersuchungs- und Straferstehungskosten	115,210	115,210
5. Sonstiger Ersatz	1,740	1,740
6. Aversum der Steuerverwaltung zum Aufwand für das Gerichtsnotariat	18,400	18,400
7. Verschiedene und zufällige Einnahmen	260	260
Summe der Einnahme	152,620	152,620
Ausgabe.		
Lasten und Verwaltungskosten.		
1. Gefällverlust (Abgang)	11,820	11,820
2. Steuern und Umlagen	1,400	1,400
3. Ersatz	180	180
4. Kosten des Verkaufs von Inventarienstücken und Materialien	490	490
5. Verschiedene und zufällige Ausgaben	1,170	1,170
Summe der Ausgabe	15,060	15,060

Begründung.

Im Allgemeinen wird bemerkt, daß überall, wo auf den dreijährigen Rechnungsdurchschnitt verwiesen wird, die dem rechnungsgemäßen Durchschnitt annähernde Rundzahl aufgenommen ist.

Einnahme.

§§. 1 und 3. Der neueste Stand bildet den Budgetsatz. Der Ersatz für Brennmaterialien wird von den Gefangenwärtern geleistet, welche aus dem für die Gefängnisse bestimmten Heizungsmaterial auch das eigene Bedürfniß decken

§§. 2, 5 und 7. Der dreijährige Rechnungsdurchschnitt.

§. 4. Der dreijährige Rechnungsdurchschnitt. Die bisherige Einnahme hat sich insbesondere in Folge der neueren Anordnungen wegen Beitreibung erkannter Geldstrafen gesteigert.

§. 6. Als neue Einnahme erscheint das Aversum, welches die Steuerkasse statt der den Gerichtsnotaren bisher unmittelbar zugefallenen Gebühren für Geschäfte der Rechtspolizeiverwaltung und für Konstatirung der Liegenschafts-, Schenkungs- und Erbschaftsaccise leistet.

Ausgabe.

Lasten- und Verwaltungskosten.

§. 1. Der dreijährige Rechnungsdurchschnitt, welcher sich gegenüber dem bisherigen Budgetsatz deßhalb höher stellt, weil ein größerer Theil der Einnahmsposten an Untersuchungs- und Straferstehungskosten in das Verzeichniß der ungewissen Activen verwiesen, damit jedoch nicht in wirklichen Abgang dekretirt worden ist.

III.

§. 2. Der dreijährige Rechnungsdurchschnitt. Die Brandversicherungsbeiträge und ebenso die Gemeindeumlagen haben sich in den letzten zwei Jahren erhöht.

§. 3. Der dreijährige Rechnungsdurchschnitt.

§. 4 und 5. Die Belohnungen für Ausscheidung alter Akten wurden in der letzten Periode unter §. 4 statt unter §. 5 verrechnet. Weil diese Verrechnungsweise beibehalten werden soll, erscheint gegenüber dem bisherigen Budget die Ausgabe unter §. 4 erhöht, die unter §. 5 dagegen — beide nach dem dreijährigen Rechnungsdurchschnitt — gemindert.

Justizministerium.

Einnahmen und Lasten.

II. Strafanstalten.

	Zellengefängniß Bruchsal.		Weiberstrafanstalt Bruchsal.		Kreisgefängniß Mannheim.		Summe.	
	1870.	1871.	1870.	1871.	1870.	1871.	1870.	1871.
	fl.	fl.	fl.	fl.	fl.	fl.	fl.	fl.
Einnahmen.								
§.								
1. Ertrag aus Gebäuden und Grundstücken	2,270	2,270	1,510	1,510	580	580	4,360	4,360
2. Erlös aus Inventarienstücken, Materialien und Viktualien	950	950	5,300	5,300	1,500	1,500	7,750	7,750
3. Ertrag des Gewerbsbetriebs	178,280	178,280	10,040	10,040	65,080	65,080	253,400	253,400
4. Ersatz der polizeilichen Verwahrungsanstalt:								
a. für Gehalte	—	—	1,000	1,000	—	—	1,000	1,000
b. für Verpflegung	—	—	3,600	3,600	—	—	3,600	3,600
5. Verschiedene und zufällige Einnahmen	40	40	20	20	10	10	70	70
Summe der Einnahmen	181,540	181,540	21,470	21,470	67,170	67,170	270,180	270,180
Ausgaben.								
Lasten.								
1. Kosten des Verkaufs von Inventarienstücken	10	10	5	5	5	5	20	20
2. Steuern und Umlagen	180	180	90	90	110	110	380	380
3. Abgang und Nachlaß	50	50	—	—	50	50	100	100
4. Kosten der Arbeitsstoffe und Geräthschaften	119,220	119,220	4,140	4,140	41,450	41,450	164,810	164,810
5. Gehalte der Werkaufseher	6,600	6,600	1,050	1,050	3,300	3,300	10,950	10,950
6. Belohnungen der Sträflinge	2,830	2,830	470	470	1,225	1,225	4,525	4,525
Summe der Lasten	128,890	128,890	5,755	5,755	46,140	46,140	180,785	180,785

Vorbemerkung

zu dem

Budget der Strafanstalten.

Das Budget für die Strafanstalten hat die Einnahmen und Ausgaben
des Zellengefängnisses und der mit solchem verbundenen sogenannten
Hilfsstrafanstalt,
der Weiberstrafanstalt und
des Kreisgefängnisses
zum Gegenstand.

Das Zellengefängniß mit der Hilfsstrafanstalt verwahrt die zu Zucht- und Arbeitshausstrafe verurtheilten Männer, und die Weiberstrafanstalt, seit Ende Mai v. J. in das neu eingerichtete Gebäude zu Bruchsal verlegt, die zu Zucht- und Arbeitshausstrafe verurtheilten Personen weiblichen Geschlechts.

In diesen beiden Anstalten wird die zuerkannte Freiheitsstrafe gemäß der Gesetze vom 6. März 1845, vom 2. Oktober 1863 und vom 13. Juli 1866 in Einzelhaft vollzogen, während die Kreisgefängnißstrafe noch in Gemeinschaftshaft zu erstehen ist.

Der Personalstand in den drei Normaljahren 1866 — 1868 betrug

1. beim Zellengefängniß einschließlich der Hilfsstrafanstalt durchschnittlich . .	403	Köpfe,
2. bei der Weiberstrafanstalt	113	„
3. beim Kreisgefängniß	147	„
zusammen	663	Köpfe.

Gegenüber den Normaljahren 1864 — 1866 hat er zugenommen

beim Zellengefängniß einschließlich der Hilfsstrafanstalt um	30	Köpfe,
und beim Kreisgefängniß um	19	„
aber abgenommen bei der Weiberstrafanstalt um	13	„

Im Jahre 1868 hat sich eine erhebliche Zunahme der Sträflinge gezeigt

beim Zellengefängniß, wo der Personalstand auf . . . . . 420 Köpfe

und beim Kreisgefängniß, wo derselbe auf . . . . . 161 „

anstieg.

In den verflossenen ersten 5 Monaten des laufenden Jahres betrug der Durchschnitt:

1. im Zellengefängniß einschließlich der Hilfsstrafanstalt . . . . . 435 Köpfe,
2. in der Weiberstrafanstalt . . . . . 100 „
3. im Kreisgefängniß . . . . . 175 „

zusammen . . . . . 710 Köpfe.

Da eine Minderung dieses Personalstandes voraussichtlich nicht zu erwarten ist, so soll derselbe sowohl für das Jahr 1870, wie für das Jahr 1871 dem Budget zu Grunde gelegt werden.

Beim Kreisgefängniß dürfte sogar eine weitere Erhöhung des Personalstandes eintreten, da gegenwärtig schon Sträflinge wegen Mangel an Räumlichkeiten in einem andern Gebäude zu verwahren sind.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

III.

Begründung.

Einnahme.

§. 1 enthält für das Zellengefängniß den Satz nach dem neuesten Stand.

Für die Weiberstrafanstalt sind die Mieth- und Pachtzinse des früheren Strafanstaltsgebäudes in Kislau in Einnahme gestellt. Die Veräußerung dieser Gebäulichkeiten ist jedoch in Aussicht genommen.

Die Veräußerung des früheren Strafanstaltsgebäudes in Freiburg ist unterblieben, weil die Militärverwaltung für ihre Zwecke dessen Ueberlassung nachgesucht hat. Dasselbe ist einstweilen dieser Verwaltung zur Benützung ohne weitere Gegenleistung eingeräumt worden.

Die Einnahme beim Kreisgefängniß mindert sich um den Ertrag, den ein früher gepachtetes Gelände abgeworfen hat.

§. 2. Beim Zellengefängniß der bisherige Budgetsatz, welcher dem dreijährigen Rechnungsdurchschnitt entspricht.

Der Verwaltung der Weiberstrafanstalt ist einmal die Verpflegung der Sträflinge in der Hilfsstrafanstalt und sodann die Verpflegung der in der polizeilichen Verwahrungsanstalt befindlichen Männer und Weiber übergeben worden. Für die Verpflegung der Sträflinge der Hilfsstrafanstalt hat die Zellengefängnißverwaltung Vergütung zu leisten, welche hier, zu 5,120 fl. berechnet, nebst den betreffenden eigenen Einnahmen der Weiberstrafanstalt aufgeführt wird. Die Vergütung von Seiten der polizeilichen Verwahrungsanstalt erscheint unter §. 4.

Die Einnahme bei der Kreisgefängnißverwaltung bildet sich aus dem dreijährigen Rechnungsdurchschnitt, wobei jedoch der Erlös der im Jahr 1866 an Militärspitäler abgegebenen Teppiche, Stroh- und Kopfpolster außer Berechnung geblieben ist.

§. 3. Der Gewerbebetrieb in den Strafanstalten hat ertragen:

1 im Zellengefängniß einschließlich der Hilfsstrafanstalt:

im Jahr 1866 bei einem Personalstand von . . .	377 Köpfen . . .	163,941 fl.
„ „ 1867 „ „ „ „ . . .	412 „ . . .	148,630 „
„ „ 1868 „ „ „ „ . . .	420 „ . . .	182,921 „
zusammen . . .	1209 Köpfe . . .	495,492 fl.

2. bei der Weiberstrafanstalt:

im Jahr 1866 bei einem Personalstand von . . .	114 Köpfen . . .	13,200 fl.
„ „ 1867 „ „ „ „ . . .	115 „ . . .	16,644 „
„ „ 1868 „ „ „ „ . . .	111 „ . . .	12,016 „
zusammen	340 Köpfen . . .	41,860 fl.

3. im Kreisgefängniß:

im Jahr 1866 bei einem Personalstand von	127 Köpfen . . .	53,873 fl.
„ „ 1867 „ „ „ „	153 „ . . .	51,939 „
„ „ 1868 „ „ „ „	161 „ . . .	58,224 „
zusammen	441 Köpfen . . .	164,036 fl.

Demnach stellte sich die Jahreseinnahme vom Gewerbebetrieb nach dem Durchschnitt der genannten drei Jahre:

beim Zellengefängniß auf den Kopf zu	409 fl. 50 kr.
bei der Weiberstrafanstalt	123 „ 5 „
beim Kreisgefängniß	371 „ 54 „

Die Budgetsätze sind hiernach unter Zugrundlegung der angenommenen theilweise erhöhten Kopfzahl bestimmt worden, doch mußte bei der Weiberstrafanstalt besonders nur der Ertrag der sieben Monate — Juni bis Dezember — des Jahres 1868 in Betracht genommen werden, weil Ende Mai dieses Jahres nach erfolgter Verlegung dieser Anstalt nach Bruchsal die Einnahme aus der Bäckerei mit durchschnittlich jährlich 2,820 fl. aufgehört hat. Die auf Rechnung der Zellengefängnißverwaltung eingerichtete Bäckerei liefert jetzt das Brod auch für die Weiberstrafanstalt.

Der Unterschied, welcher beim Kreisgefängniß gegenüber dem Zellengefängniß sich beim Ertrag des Gewerbebetriebs, nach der Kopfzahl berechnet, ergibt, rührt daher, daß unter dieser Einnahme des Kreisgefängnisses auch der verhältnißmäßig niedrige Verdienst der weiblichen Sträflinge dieser Anstalt begriffen ist, und daß solche überhaupt nur Sträflinge mit kurzen Strafzeiten verwahrt.

Der für die Jahre 1870 und 1871 berechnete Ertrag aus dem Gewerbebetrieb wird wesentlich durch eintretende günstige Erwerbs- und Absatzverhältnisse bedingt sein; bei der bestehenden Gewerbefreiheit haben die Strafanstalten eine große Konkurrenz zu bestehen, welche bald Minderung der Verkaufspreise, bald Störung des regelmäßigen Absatzes bewirkt.

§. 4. Die Leitung der männlichen und weiblichen Abtheilung der polizeilichen Verwahrungsanstalt, welche in besonderen Räumen der Hilfsstrafanstalt eingerichtet ist, ist der Verwaltung der Weiberstrafanstalt übertragen. Sie besorgt die Verpflegung der in dieser Anstalt Verwahrten. Aus diesem Grunde erscheinen die für den Vorsteher, Rechner, die Geistlichen, Aerzte und Lehrer bestimmten Gehalte, wie die Verpflegungskosten der Verwahrten als Einnahmen der Weiberstrafanstalt; im Budget des Großherzoglichen Ministeriums des Innern sind dieselben in Ausgabe gestellt.

§. 5. Die bisherigen Budgetsätze.

Ausgaben.

Lasten.

§§. 1 und 2. Die bisherigen Budgetsätze.

§. 2. Der dreijährige Rechnungsdurchschnitt.

§. 4. Bei dem Zellengefängniß der dreijährige Rechnungsdurchschnitt im Verhältniß zur angenommenen erhöhten Kopfzahl; deßgleichen auch bei dem Kreisgefängniß. Bei der Weiberstrafanstalt würde sich der dreijährige Durchschnitt auf 7,124 fl. berechnen. Solcher ist jedoch deßhalb nicht maßgebend, weil in den Jahren 1866 und 1867 wie in den ersten 5 Monaten des Jahres 1868 unter dem Aufwand für den Gewerbebetrieb auch die Anschaffungskosten des Mehls und der sonstigen für die früher betriebene Bäckerei erforderlichen Geräthschaften begriffen waren. Der Budgetsatz wurde daher nur nach dem Ergebnisse des Jahres 1868 mit entsprechender Minderung und unter Berücksichtigung der angenommenen Kopfzahl der Sträflinge gebildet.

§. 5. Beim Zellengefängniß der bisherige Budgetsatz.

Bei der Weiberstrafanstalt wird die Aufstellung dreier Werkaufseherinnen erforderlich; eine für die in Einzelhaft befindlichen Sträflinge und zwei für diejenigen zu Zuchthaus und zu Arbeitshaus verurtheilten Sträflinge, welche in Gemäßheit des Gesetzes vom 13. Juli 1866 in Gemeinschaftshaft zu beschäftigen sind. Für jede ist ein durchschnittlicher Gehalt mit 350 fl. berechnet.

Im Kreisgefängniß waren bis jetzt 4 Werkmeister angestellt. In Folge des vermehrten Personalstandes und im Interesse des Gewerbebetriebs hat die Anstellung von 6 Werkmeistern — für die Schusterei, Schneiderei, Schreinerei, Schlosserei, Weberei und Bäckerei — einzutreten, und sind deßhalb statt bisherigen 4 × 550 fl. künftig 6 × 550 fl. vorgesehen.

§. 6. Der bisherige Budgetsatz, mit Rücksicht auf die Rechnungsergebnisse und den Personalstand berechnet; beim Kreisgefängniß wird jedoch der angenommene niederere Betrag genügen.

Justizministerium.

Eigentlicher Staatsaufwand.

§.	1870. fl.	1871. fl.
Tit. I. Ministerium.		
1. Besoldungen der Beamten	28,800	28,800
2. Gehalte der Angestellten	4,160	4,160
3. Bureauaufwand	2,090	2,090
Summe Tit. I.	35,050	35,050
Tit. II. Oberhofgericht.		
4. Besoldungen:		
a. der Richter	36,154	37,300
b. des Kanzleipersonals	4,400	4,400
5. Gehalte der Angestellten	4,050	4,050
6. Bureauaufwand	1,340	1,340
7. Miethzinse für Diensträume	500	500
Summe Tit. II.	46,444	47,590
Tit. III. Kreisgerichte.		
8. Besoldungen:		
a. der Richter	188,975	198,585
b. der Staatsanwälte	35,000	35,000
c. des Kanzleipersonals	29,450	29,450
9. Gehalte der Angestellten	56,850	56,850
10. Bureauaufwand	15,950	15,950
11. Miethzinse	5,120	5,120
Summe Tit. III.	331,345	340,955
12. Tit. IV. Bezirksjustiz und Notariat (Beilage 1)	1,108,005	1,118,565
13. „ V. Strafanstalten (Beilage 2)	182,740	182,740
14. „ VI. Verschiedene und zufällige Ausgaben	7,800	7,800
Hauptsumme	1,711,384	1,732,700

Begründung.

Tit. I. Ministerium.

§. 1. Zu Zulagen an Räthe und Kanzlei- wie Revisionsbeamte sind 1,000 fl. aufgenommen.
§. 2. Für Besserstellung einiger Angestellten sind 152 fl. vorgesehen.
§. 3. Der Literaturfond mit 450 fl. zeigt sich als ungenügend, weßhalb weitere 100 fl. vorgesehen werden.

Tit. II. Oberhofgericht.

§. 4 a. Die Besoldungen der Richter, von welchen mehrere auf den 1. Oktober 1870 die gesetzlichen Zulagen zu erhalten haben, brechnen sich dahin:

für 1870:	Zu dem Effectivetat mit	36,050 fl. — kr.
	kommen für 1 Richter Zulage 50 fl. für 1 Monat	4 „ 10 „
	für 8 Richter Zulage je 150 fl. für je 1 Monat	100 „ — „
		36,154 fl. 10 kr.
	rund . . .	36,154 „ — „
für 1871:	Zu dem Effektivetat mit	36,050 fl. — kr.
	kommen für 1 Richter 1 Zulage mit	50 „ — „
	für 8 Richter Zulagen mit je 150 fl.	1,200 „ — „
		37,300 fl. — kr.

b. Die eine Sekretärstelle kann statt mit einem Staatsdiener mit einem Referendär besetzt werden. Der Budgetsatz ist deßhalb um 1,000 fl. gemindert.

§. 5. Zu dem bisherigen Budgetsatz kommt der Gehalt des Sekretärs ohne Staatsdienereigenschaft mit 750 fl.
§§. 6 und 7. Die bisherigen Sätze.

Tit. III. Kreisgerichte.

§ 8a. Für die Richter sind für das Jahr 1870 die Besoldungen dahin berechnet:

für 1870:	zu dem Effektivetat mit	187,850 fl. — kr.
	kommen auf 1. Oktober 1870 für 69 Richter die Zulagen mit je 150 fl. für 1 Monat	862 „ 30 „
	für 3 Richter die Zulagen mit je 50 für 1 Monat	12 „ 30 „
	für 4 Richter Theilzulagen mit	250 „ 25 „
		188,975 fl. 25 kr.
	rund	188,975 „ — „
für 1871:	zu dem Effektivetat mit	187,850 fl. — kr.
	kommen für 69 Richter die Zulagen mit je 150 fl.	10,350 „ — „
	„ „ 3 „ „ „ „ „ 50 „	150 „ — „
	„ „ 3 „ „ Theilzulagen mit	234 „ 10 „
		198,584 fl. 10 kr.
	rund	198,585 „ — „

b. Der bisherige Satz. Es ist beabsichtigt, eine Staatsanwaltsstelle nicht mehr zu besetzen und die verwilligten Mittel, soweit erforderlich, zur Besserstellung der vorhandenen Staatsanwälte zu verwenden.

c. Der Budgetsatz für 1868 und 1869 mit 29,100 fl. ist zur Zeit um 350 fl. überschritten, weil ein früher bei den Strafanstalten angestellter Beamter eine Besoldung von 1,900 fl. und ein jetzt im Sekretariat verwendeter früherer Amtsrichter eine Besoldung von 2,050 fl. bezieht. Diese beiden Beamten erhalten zusammen über das Maximum der Besoldung eines Kanzleibeamten den Betrag von 950 fl. und über den Durchschnitt dieser Besoldung den Betrag von 1,450 fl. Um nicht weiter den Budgetsatz zu überschreiten, wurden die im letzten Budget zu Besoldungszulagen verwilligten Mittel nur zu einem geringen Theil verwendet. Damit jedoch den andern Kanzleibeamten die verdienten Zulagen zu Theil werden, ist beabsichtigt, eine der erledigten Sekretärstellen nicht mehr zu besetzen. Hiedurch kann das jetzige Rechnungsergebniß mit 29,450 fl. als genügend erachtet, und die für Zulagen erforderliche Summe gewonnen werden.

§. 9. Der bisherige Budgetsatz erscheint um 700 fl. gemindert, indem ein Referendär erspart werden kann.

§§. 10 und 11. Die bisherigen Sätze.

§. 14. Der bisherige Satz, mit welchem man auszureichen gedenkt.

Beilage 1.

Justizministerium.

Eigentlicher Staatsaufwand.

IV. Bezirks-Justiz und Notariat.

	1870.	1871.
	fl.	fl.
Tit. I. Besoldungen.		
§.		
1. Besoldungen der Amtsrichter	142,170	152,730
2. Besoldungen der Gerichtsnotare	77,800	77,800
Tit. II. Gehalte.		
3. Gehalte der Dienstverweser	5,400	5,400
4. Gehalte der Gerichtsnotare, Notare und Assistenten	27,900	27,900
5. Gebührenantheile der Notare und Assistenten	360,440	360,440
6 a. Gehalte der Amtsgerichtsaktuare	102,180	102,180
6 b Gehalte der Dekopisten der Gerichtsnotare	34,200	34,200
7. Gehalte der Amtsgerichtsdiener	46,385	46,385
8. Tit. III. Bureaukosten der Amtsgerichte	35,050	35,050
9. „ IV. Zugskosten und Kosten wegen Dienstvisitationen und Dienstübergaben	4,530	4,530
10. „ V. Bauaufwand	20,700	20,700
11. „ VI. Miethzinse	7,280	7,280
12. „ VII. Gefängnißerfordernisse	20,900	20,900
13. „ VIII. Wegen der Strafgerechtigkeitspflege	167,440	167,440
14. „ IX. Wegen der Forstfrevel	30,640	30,640
15. „ X. Aufbesserung und Unterstützung kranker Assistenten, sowie Gerichtsvollzieher und Gerichtsboten	1,800	1,800
16. „ XI. Postporto	21,000	21,000
17. „ XII. Verschiedene und zufällige Ausgaben	2,190	2,190
Summe	1,108,005	1,118,565

Begründung.

Zu §. 1. Besoldungen der Amtsrichter.

Im Budget für 1868/69 war die Besoldung für 101 Amtsrichter vorgesehen. Zur Zeit sind 97 Amtsrichter und 3 Referendäre angestellt. Man wird mit 98 Amtsrichtern und zwei Referendären ausreichen. Diese letzteren sollen mit je 700 fl. auf den §. 3 übertragen werden.

Der Effektivetat auf 1. Juli 1869 berechnet sich auf	140,900 fl. — kr.
Auf 1. Oktober 1870 haben 68 Richter Zulagen mit je 150 fl. für 1 Monat zu erhalten (also 68 × 12 fl. 30 kr.)	850 „ — „
3 Richter haben für die gleiche Zeit Zulagen mit je 50 fl. zu erhalten (also 3 × 4 fl. 10 kr.)	12 „ 30 „
5 Richter haben Theilzulagen zu erhalten mit zusammen	403 „ 45 „
zusammen für 1870	142,166 fl. 15 kr.

Satz für 1870 rund 142,170 fl.

Für 1871 berechnet sich der Budgetsatz folgendermaßen:

Zum Effektivetat auf 1. Juli 1869 mit	140,900 fl. — kr.
68 Richter Zulagen mit je 150 fl.	10,200 „ — „
5 Richter Zulagen mit je 150 fl.	750 „ — „
(jene, die Theilzulagen im Jahre 1870 erhalten)	
3 Richter Zulagen mit je 50 fl.	150 „ — „
14 Richter erhalten Theilzulagen mit zusammen	730 „ 50 „
zusammen	152,730 fl. 50 kr.

Satz für 1871 rund 152,730 fl.

§. 2. Besoldungen der Gerichtsnotare.

Die Anforderung zeigt eine beträchtliche Erhöhung des früheren Budgetsatzes, der nur 55,000 fl. betrug. Sie steht im Zusammenhang mit einer bedeutsamen Maßregel, welche in der laufenden Budgetperiode durchgeführt wurde. Eine höhere Inanspruchnahme der Staatsmittel ist jedoch in ihr nicht enthalten.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Die Belohnung der Gerichtsnotare für ihre Dienstleistungen als solche bestand vordem aus zwei verschiedenen Theilen:

a. aus ständigen Bezügen (Besoldungen und Funktionsgehalten der Staatsdiener, Gehalten der Nichtstaatsdiener) und

b. aus den unständigen Bezügen, welche ihnen durch §. 4 der höchsten Entschließung vom 1. Oktober 1864 Reg.-Bl. Nr. 53, bewilligt waren

1. für Abhör der Vormundschaftsrechnungen,
2. für die Aktenaufsuchung,
3. für die Fertigung von Abschriften und
4. von Kauf-, Tausch- und Pfandurkunden,
5. für die Aufbewahrung letzter Willen und
6. für Konstatirung der Liegenschafts-, Schenkungs- und Erbschaftsaccise und für Konstatirung der Gebühren für die Geschäfte der Rechtspolizeiverwaltung.

Diese wandelbare Einkommensquelle hatte nach dem Durchschnitte der Jahre 1865, 1866 und 1867 jährlich ertragen . . . . . 38,731 fl.

Aus den Mitteln, die ihnen hieraus zuflossen, hatten jedoch die Gerichtsnotare einen Theil der Bureau- und Kanzleibedürfnisse zu bestreiten, namentlich:

a. die Belohnung der Abschreiber für das Ausfertigen von Rechnungsbemerkungen und Bescheiden, von Rechtspolizeigeschäften und Vollstreckungen, von Kauf-, Tausch- und Pfandurkunden,

b. die Anschaffung der Schreibmaterialien und Impressen zu Accisregistern, Gebührenbüchern, Uebersichten und Heberollen,

c. bisweilen auch einen Theil der Miethzinse und Heizungskosten für Diensträume und der Kanzleianshilfe.

Wir haben diese Dienstlasten nach deren Betrag in den drei Jahren vor 1868 zusammenstellen lassen; sie haben sich durchschnittlich auf 10,394 fl. belaufen, so daß als durchschnittliches jährliches Reineinkommen der Gerichtsnotare aus ihren unständigen Bezügen die Summe von 28,337 fl. anzunehmen war, d. i. für je einen Gerichtsnotar von 416⅔ fl.

Bei näherer Betrachtung dieses Ergebnisses traten nach zwei verschiedenen Richtungen Mißverhältnisse zu Tage. Das eine war das ununterbrochen fortdauernde Anwachsen jenes Einkommens. Im Jahre 1826 ist es zu 50 fl. bis 150 fl. angenommen worden, und darunter waren als ein Hauptbestandtheil noch die Gebühren für die Gemeinderechnungsabhör begriffen; im Jahre 1855 belief es sich nach Abrechnung der letzterwähnten Gebühren schon auf 330 fl.; es würde in einigen weiteren Jahrzehnten auch über die jetzige Durchschnittssumme (von 416 fl.) beträchtlich hinausgewachsen sein.

Noch auffallender war aber die Vertheilung der Summe jenes Einkommens unter die einzelnen Beamten; es kamen nach dem Durchschnitte der drei Jahre auf

2	Gerichtsnotare	ein Einkommen	von	weniger als		100	fl.,
5	„	„	„	zwischen	100 fl. und	200	„
13	„	„	„	„	200 „ „	300	„
19	„	„	„	„	300 „ „	400	„
8	„	„	„	„	400 „ „	500	„
13	„	„	„	„	500 „ „	600	„

2	Gerichtsnotare	ein	Einkommen	zwischen	600	fl.	und 700	fl.,
2	„	„	„	„	700	„	„ 800	„
1	„	„	„	„	800	„	„ 900	„
1	„	„	„	„	900	„	„ 1000	„
2	„	„	„	von mehr als			1000	„

Es ergab sich hieraus, wie schwierig für die Regierung es war, bei diesem Systeme die Belohnung der Einzelnen mit ausgleichender Hand zu bestimmen, und in welch' hohem Maaße die Beamten einzelner Bezirke die Mittel vorhinwegnahmen, die Allen ein entsprechendes Einkommen gewähren sollten und bei gleichmäßiger Vertheilung es gewähren konnten.

Zwar fand bis zu einem gewissen Grade eine Ausgleichung dieses Mißverhältnisses dadurch statt, daß der höhere Gebührenertrag in der Regel durch eine bedeutendere Geschäftsmasse bedingt war. Diese Ausgleichung war aber keineswegs eine vollständige, namentlich darum nicht, weil einem Theile der Bezüge eine Werthstaxe zu Grunde lag, welche nicht mit dem Umfange der Geschäfte stieg und fiel.

Wir hielten die Beseitigung einer Einrichtung für wünschenswerth, welche einerseits ein ununterbrochenes, zum Voraus nicht regulirbares Wachsen des Einkommens in sich schloß, andererseits durch die nothwendige Ungleichmäßigkeit der Bezüge eine gerechte Belohnung der Dienstleistungen verhinderte, in beiden Beziehungen dem öffentlichen Interesse nicht entsprach.

Es schien auch kein hinreichender Grund vorhanden zu sein, aus dienstlichen Rücksichten einzelne Geschäfte der Gerichtsnotare besonders zu belohnen; in dieser Hinsicht unterschieden sich die Verhältnisse der Gerichtsnotare von denjenigen der früheren Amtsrevisoren, für die wir jenes System der Belohnung früher festhalten zu müssen geglaubt hatten.

Von der Ueberzeugung der Unhaltbarkeit der gegenwärtigen Einrichtung geleitet, hatten wir schon in der Begründung des jüngsten Justizbudgets gesagt, daß wir uns mit den nöthigen Vorerhebungen beschäftigen, um die Gebührenansätze der Gerichtsnotare — soweit sie nicht von Notariatsgeschäften herrühren — für die Staatskasse zu erheben und dagegen deren Besoldungen zu erhöhen, daß die Ausführung der Maßregel aber wohl erst für die nächste Budgetperiode werde möglich werden.

Der Bericht der Budgetkommission der II. Kammer sprach sich beifällig über diese Absicht der Regierung aus; und da die Frage bei den ständischen Verhandlungen weiter nicht berührt wurde, sind wir zu der Annahme berechtigt, daß sie allenthalben Billigung gefunden habe.

Nachdem aber jene Vorerhebungen schon im Juli v. J. vollständig abgeschlossen waren, glaubten wir — und das Großherzogliche Finanzministerium war darin mit uns einverstanden — mit der Beseitigung der als unzweckmäßig erkannten Einrichtung nicht länger zögern, sondern, ohne ein neues Budget abzuwarten, sofort zu der Verwirklichung der angedeuteten Absicht schreiten zu sollen.

Wie wir oben angeführt haben, betrug das unständige jährliche Bruttoeinkommen	38,731 fl.
Die daraus zu bestreitenden Dienstlasten beliefen sich auf	10,394 „
Das reine Einkommen war also	28,337 fl.
Werden die übrigen Beträge hinzugerechnet, welche zur Belohnung der Gerichtsnotare verwendet wurden:	
a. der Besoldungsetat	55,000 „
b. vom Gehaltsetat (rund)	13,000 „
so ergab sich die Gesammtsumme von	96,337 fl.

Wir hatten aus einer vorläufig aufgestellten Berechnung uns überzeugt, daß für eine den Verhältnissen dieser Dienerklasse entsprechende Belohnung nicht jene ganze Summe von 96,337 fl. erforderlich wäre, wenn deren unständige Bezüge in ein festes unwandelbares Einkommen verwandelt würden. Denn es schien sich eine mit der Fixirung verbundene Verminderung des Einkommens durch die Betrachtung zu rechtfertigen, daß feste Beträge an sich — wegen ihrer Unwandelbarkeit — und außerdem wegen ihres Einflusses auf Ruhe- und Wittwengehalte einen höheren Werth darstellen, als das unständige Einkommen hatte. Aus diesem Grunde konnte eine namhafte Minderung eintreten bei denjenigen, die schon früher Gerichtsnotare waren, aber erstmals in den eigentlichen Staatsdienst eintreten sollten; es konnte auch älteren Staatsdienern gegenüber ein kleiner Abzug unbedenklich stattfinden, wenn die Fixirung eine Erhöhung desjenigen Betrages zur Folge hatte, mit dem sie zur Wittwen- (und Pensions-) Kasse immatrikulirt waren.

Auf den Grund einer von diesem Standpunkte ausgefertigten Berechnung des muthmaßlichen Aufwandes für die Fixirung der unständigen Bezüge der Gerichtsnotare konnten wir eine sofort eintretende Minderung des Staatsaufwandes von etwa 3,000 fl. in Aussicht nehmen.

Dazu kam die weitere Erwägung, daß die Maßregel noch bedeutendere Ersparnisse für die Staatskasse — Ersparnisse, gegen welche die höhere Belastung durch Vermehrung der Pensionsansprüche gar nicht in Betracht komme — in der Zukunft ergeben werde, wenn die Besoldungen, ohne Rücksicht auf seither bewilligte höhere (unständige) Bezüge bestimmt werden können.

Jede längere Verzögerung mußte die Ansprüche dieser Art steigern, und zwar insbesondere darum, weil — wie aus der Begründung des letzten Justizbudgets (Seite 19, 20) und dem Kommissionsberichte der zweiten Kammer (Seite 8) zu entnehmen ist — die Anstellung weiterer Gerichtsnotare mit Staatsdienereigenschaft gerade damals beabsichtigt war.

Da zudem keine höheren als die budgetmäßigen Mittel in Anspruch genommen werden, vielmehr Ersparnisse eintreten, ferner die Mittel des Budgets auch nicht in einer die Staatskasse mehr belastenden Form verwendet, insbesondere der Etatsatz „Besoldungen" nicht überschritten werden, das Budget also eine Aenderung der Sache nach nicht erfahren sollte, und die Aenderung in der Form durch die auch von den Kammern anerkannten Vortheile der Maßregel hinreichend gerechtfertigt schien, so waren wir der Ansicht, daß der Vorschlag innerhalb des gegenwärtigen Budgets unbedenklich ausgeführt werden könne.

Aus diesen Gründen ist durch allerhöchste Entschließung aus Großherzoglichem Staatsministerium vom 25. Juli v. J. Nr. 758 die Verordnung vom 1. Oktober 1864, insoferne dadurch den Gerichtsnotaren der Bezug der in §. 4 unter Ziffer 1—6 und 8 bezeichneten Gebühren verwilligt worden war, aufgehoben und zugleich genehmigt worden, daß diese Gebühren zu entsprechender Aufbesserung der fixen Bezüge der Gerichtsnotare, sowie der Bureau- und Kanzleiaversen verwendet werden.

Zum Vollzuge dieser höchsten Anordnung wurden die unständigen Bezüge der Gerichtsnotare auf den 30. November v. J sistirt; sie sind seit dem 1. Dezember v J. der Staatskasse verblieben. Dagegen trat vom gleichen Tage an eine Erhöhung des ständigen Einkommens der Gerichtsnotare ein, deren Festsetzung auf folgenden Grundsätzen beruht:

Das natürliche Maß für die Größe des Einkommens bildeten die seitherigen Bezüge an Gebühren nach Abzug der darauf haftenden Dienstlasten Als nothwendige Schranken mußten betrachtet werden einerseits die Budgetsätze und anderseits die Erklärung des Großherzoglichen Staatsministers der Finanzen im Vorbericht zum jüngsten Budget und der Budgetkommission der zweiten Kammer in dem dazu erstatteten Berichte, wornach die

Anfangsbesoldungen der Gerichtsnotare 1,000 fl, die höchste Besoldung 2,000 fl. betragen soll. Nach dem Belaufe der verfügbaren Mittel des Budgetsatzes „Besoldungen der Gerichtsnotare" konnte nur ein Theil der erforderlichen Beträge als Besoldung verliehen werden, der Rest mußte in Gehalten bestehen. Um aber die wünschbaren Ersparnisse herbeiführen zu können, war es nothwendig, die Gerichtsnotare mit den die Besoldungen übersteigenden Beträgen zur Wittwenkasse zu immatrikuliren.

Durch höchste Entschließung aus Großherzoglichem Staatsministerium vom 29. Oktober v. J. Nr. 1004/5 wurde sodann

1. eilf Gerichtsnotaren die Staatsdienereigenschaft mit Besoldungen von je 1,000 fl.; neun derselben außerdem ein Funktionsgehalt von je 200 fl. verliehen;

2. das ständige Einkommen der Gerichtsnotare, welche schon vorher Staatsdiener waren, an Besoldungen und Gehalten wurde festgesetzt:

für 1 Gerichtsnotar auf	2,200 fl.	
(sein unständiges Einkommen hatte 946 fl, sein Gesammteinkommen vom 1. Dezember 1868 = 2,446 fl. betragen)		
für 1 Gerichtsnotar auf	2,000 „	
„ 4 „ „	1,900 „	
„ 4 „ „	1,800 „	
„ 9 „ „	1,700 „	
„ 6 „ „	1,600 „	
„ 2 „ „	1,500 „	
„ 9 „ „	1,400 „	
„ 3 „ „	1,200 „	3 davon sind zugleich Notare.
„ 1 „ „	900 „	

3. Zur Wittwenkasse wurden immatrikulirt:

11 Gerichtsnotare mit einem Einkommen von	1,000 fl.
6 „ „ „ „ „	1,300 „
4 „ „ „ „ „	1,400 „
5 „ „ „ „ „	1,500 „
11 „ „ „ „ „	1,600 „
7 „ „ „ „ „	1,700 „
7 „ „ „ „ „	1,800 „

Gleichzeitig — Justizministerialentschließung vom 3. November 1868 Nr 9693 — sind die Gehalte der 17 Gerichtsnotare, die nicht Staatsdiener sind, und durch Justizministerialentschließung vom 3. November Nr. 9690 die Bureauaversen und Kanzleigehilfenaversen sämmtlicher Gerichtsnotare entsprechend erhöht worden.

Der für diese Anordnungen erforderliche Aufwand war:

1. Besoldungen		55,000 fl.
2. Gehalte: a. der Staatsdiener	21,800 fl.	
b. der Nichtstaatsdiener	18,400 „	
		40,200 „
3. Bureauaversen		5,366 „
4. Kanzleigehilfenaversen		30,565 „
im Ganzen		131,131 fl.

Zur Deckung dieses Aufwandes waren an budgetmäßigen Mitteln vorhanden:

1.	Nach Justizbudget §. 2 Besoldungen	55,000 fl.
2.	„ „ §. 4 Gehalte in die schon vor 1. Dezember v. J. Gerichtsnotare eingewiesen waren	15,500 „
3.	Nach Justizbudget §. 5 Abhörgebühren	14,410 „
4.	„ „ §. 8 Dekopistengehalte	28,000 „
5.	„ „ §. 10 schon vor 1. Dezember den Gerichtsnotaren angewiesene Bureaukosten	3,160 „
6.	Budget der Steuerverwaltung Ausgabe §. 12 für Konstatirung der Liegenschafts- ꝛc. Accise	6,873 „
7.	Deßgleichen §. 22 für Konstatirung der Rechtspolizeigebühren	11,796 „
	im Ganzen	134,739 fl.

Die Deckungsmittel übersteigen mithin den Aufwand um 3,608 fl., wir waren indessen in der Lage, einzelne Bureau- und Kanzleigehilfen-Aversen im Laufe des Jahres erhöhen zu müssen, so daß nach vollständiger Deckung des Dienstes der Gerichtsnotare die der Großherzoglichen Staatskasse zu gut kommende Ersparniß in der gegenwärtigen Finanzperiode auf etwa 3,000 fl. sich belaufen wird.

Aus dieser Darstellung ergibt sich für das künftige Budget zunächst, daß neben dem Aufwand für die Gerichtsnotare, welche nicht Staatsdiener sind, die Mittel für 51 Gerichtsnotare, welche die Staatsdienereigenschaft haben, vorgesehen werden müssen und daß sie dermalen beziehen

an Besoldungen	55,000 fl.
an Gehalten	21,800 „
zusammen	76,800 fl.

In erster Reihe halten wir für nothwendig, diesen ganzen Betrag auf den Etatsatz „Besoldungen der Gerichtsnotare" zu übertragen. Es ist ein bei keinem anderen Zweige der Staatsverwaltung bestehendes Mißverhältniß, daß ein so beträchtlicher Theil des Einkommens in Funktionsgehalten besteht; der Grund, auf dem es beruht, ist auch ein blos formeller; er liegt, wie wir oben erwähnten, in den Normen des Budgets für 1868|69. Es ist aber in der That unzulässig, die Gerichtsnotare in dieser Hinsicht anders zu behandeln, als die übrigen Beamten; sie verwalten selbstständig einen Theil der Rechtspflege und ihre Geschäftsaufgabe nimmt ihre Arbeitsthätigkeit vollständig in Anspruch. Durch die Erhöhung des Budgetsatzes ist jedoch nicht ausgeschlossen, daß nicht auch künftig ein kleiner Theil des Einkommens der Gerichtsnotare in Funktionsgehalten bestehe.

Wir müssen aber außerdem auch eine Erhöhung der bisher bewilligten Mittel dringend wünschen, theils um die Gerichtsnotare mit den anderen Beamten der Bezirksjustiz und der Finanzverwaltung gleichzustellen, theils um Aufbesserungen bewilligen zu können, weil die Thätigkeit der Gerichtsnotare künftig voraussichtlich in höherem Maße als seither wird in Anspruch genommen werden müssen.

Wir beantragen hiernach, für Besoldungen der Gerichtsnotare 77,800 fl. zu bewilligen; ihre Besoldung im Durschnitt berechnete sich darnach auf 1,525 fl. 30 kr.

§. 3. Nach der Anführung zu §. 1 sollen zwei Richterstellen nicht mehr besetzt, dagegen in geeigneter Weise zwei Referendäre bei den betreffenden Amtsgerichten verwendet werden. Um die Gehalte derselben 2 × 700 fl. erscheint deßhalb der bisherige Budgetsatz erhöht.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

§. 4. Es sind gegenwärtig 17 Gerichtsnotare ohne Staatsdienereigenschaft angestellt, von welchen

1	einen Gehalt von	. . . . .	600 fl.
4	„ „	„	800 „
1	„ „	„	900 „
2	„ „	„	1,100 „
4	„ „	„	1,200 „
3	„ „	„	1,300 „
2	„ „	„	1,400 „

zusammen von 18,400 fl. beziehen.

Für Notare und Assistenten sowie für Referendäre, welche Notaren behufs der Vorbereitung zum Notariatsdienste zugewiesen werden, ist die Summe von 9,500 fl. zu Gehalten, Sterbquartalien u. s. w. erforderlich.

§. 5. Der dreijährige Rechnungsdurchschnitt.

§. 6 a. Der bisherige Budgetsatz zeigt sich als ungenügend, nachdem jetzt schon die Nothwendigkeit eingetreten ist, bei einigen größeren Amtsgerichten ein vermehrtes Personal anzustellen, oder die Dekopistengehalte zu erhöhen, sowie einigen verheiratheten Amtsgerichtsregistratoren die zum Lebensunterhalt erforderlichen weiteren Mittel zu verwilligen.

Wie schon bei der Begründung zum letzten Budget hervorgehoben, verlangt das Interesse des Dienstes wenigstens annähernd eine Gleichstellung der Registratoren bei den Amtsgerichten mit denen bei den Bezirksämtern. Zwar wurde im letzten Budget zur Besserstellung der Amtsgerichtsaktuare eine Summe von 2,500 fl. verwilligt, welche ermöglichte, der größeren Zahl der vom Ministerium angestellten Aktuare einschließlich des Betrags der Sporteltantiemen ein Einkommen von jährlich 650 fl. und von 675 fl., auch einigen ein solches von 700 fl. zuzuwenden. Damit jedoch den ältern dieser Aktuare die nothwendige Besserstellung zu Theil werden kann, auch Mittel zur Bestreitung des Aufwands für das vermehrte Personal vorhanden sind, ist der weitere Betrag von 1,500 fl. in der Erhöhung des Budgetsatzes vorgesehen.

Zu §. 6 b. Den Gerichtsnotaren mußten, wie oben zu §. 2 erwähnt, bei Festsetzung ihres festen Diensteinkommens auch erhöhte Aversen für ihre bisher theilweise aus ihrem unständigen Einkommen belohnten Dekopisten verwilligt werden, und es betrugen solche anfänglich im Ganzen 30,565 fl. Es hat sich dieser Betrag jedoch als unzureichend gezeigt, und sind künftig für die Gehalte der Dekopisten 31,200 fl. vorzusehen. Für den Fall, daß der Gesetzesentwurf über die Beurkundungen des bürgerlichen Standes die Zustimmung der Kammern erhält und das neue Gesetz in's Leben tritt, haben die Gerichtsnotare zu verschiedenen öffentlichen und Privatzwecken künftig Zeugnisse und Beurkundungen aus den Standesbüchern zu fertigen, und tritt die Nothwendigkeit zur Vermehrung des Gehilfenpersonals ein. Das Bedürfniß läßt sich zur Zeit nicht genau bestimmen; es wird aber immerhin eine Erhöhung der Gehalte der Dekopisten von mindestens 3,000 fl. erforderlich werden, und ist deßhalb ein Budgetsatz mit 34,200 fl. angenommen.

Zu §. 7. Der bisherige Satz.

Zu §. 8. Der bisherige Budgetsatz ist um 2,300 fl. erhöht, weil den Gerichtsnotaren in Folge des zu §. 2 erwähnten Verhältnisses entsprechend höhere Schreibmaterialien-Aversen zugewendet werden mußten. Schon im Jahr 1868 hat der Aufwand 32,924 fl. betragen.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

§. 9. Der dreijährige Rechnungsdurchschnitt.

§. 10. Der bisherige Satz.

§. 11. Der neueste Stand.

§. 12. Der bisherige Satz.

§. 13. Der Durchschnitt der letzten drei Jahre.

Der Aufwand wegen der Strafgerechtigkeitspflege ist in stetem Steigen begriffen, was besonders durch den erhöhten Stand der Lebensmittelpreise bedingt wird. So haben die Kostpreise für die Untersuchungsgefangenen auf den Kopf und den Tag im Jahre 1858 durchschnittlich . . . . . 13 kr.

" " 1863 " . . . . . 15 "

" " 1868 " . . . . . 18 "

betragen.

§. 14. Der dreijährige Rechnungsdurchschnitt.

§. 15. Der bisherige Satz.

§. 16. Annähernd der neueste Stand.

§. 17. Der dreijährige Rechnungsdurchschnitt.

Beilage 2.

Justizministerium.

Eigentlicher Staatsaufwand.

V. Strafanstalten.

§.	Zellengefängniß Bruchsal.		Weiberstrafanstalt Bruchsal.		Kreisgefängniß Mannheim.		Summe.	
	1870.	1871.	1870.	1871.	1870.	1871.	1870.	1871.
	fl.	fl.	fl.	fl.	fl.	fl.	fl.	fl.
7. Aufwand auf Gebäude und Grundstücke	3,970	3,970	640	640	1,380	1,380	5,990	5,990
8. Aufwand gegen Feuersgefahr	160	160	25	25	50	50	235	235
9. Verpflegungs- und Heilkosten	38,620	38,620	17,740	17,740	16,110	16,110	72,470	72,470
10. Aufwand für Kleidung	7,900	7,900	1,200	1,200	2,400	2,400	11,500	11,500
11. Aufwand für Bettwerk	1,650	1,650	500	500	1,270	1,270	3,420	3,420
12. Aufwand für Zimmer-, Küchen-, Speise- und Trinkgeräthe	440	440	100	100	325	325	865	865
13. Aufwand für Bewachungs- und Strafrequisiten	490	490	10	10	20	20	520	520
14. Heizungskosten	4,760	4,760	1,800	1,800	820	820	7,380	7,380
15. Beleuchtungskosten	6,750	6,750	2,000	2,000	1,300	1,300	10,050	10,050
16. Reinigungskosten	5,770	5,770	1,250	1,250	2,650	2,650	9,670	9,670
17. Aufwand für Kirchen- und Schulbedürfnisse	710	710	170	170	150	150	1,030	1,030
18. Besoldungen der Beamten	8,400	8,400	2,750	2,750	3,250	3,250	14,400	14,400
19. Gehalte der Geistlichen, Aerzte, Buchhalter und Lehrer	3,950	3,950	1,390	1,390	1,350	1,350	6,690	6,690
20. Gehalte der Verwaltungsgehilfen und Aufseher	22,000	22,000	4,875	4,875	7,625	7,625	34,500	34,500
21. Gratifikationen	710	710	210	210	270	270	1,190	1,190
22. Bureaubedürfnisse	630	630	250	250	350	350	1,230	1,230
23. Sonstige Ausgaben	500	500	1,050	1,050	50	50	1,600	1,600
Summe eigentl. Staatsaufwand	107,410	107,410	35,960	35,960	39,370	39,370	182,740	182,740
„ Lasten	128,890	128,890	5,755	5,755	46,140	46,140	180,785	180,785
Summe der Ausgaben	236,300	236,300	41,715	41,715	85,510	85,510	363,525	363,525
ab								
Summe der Einnahmen	181,540	181,540	21,470	21,470	67,170	67,170	270,180	270,180
Rest Staatszuschuß	54,760	54,760	20,245	20,245	18,340	18,340	93,345	93,345

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Begründung.

§. 7. Beim Zellengefängniß und der Weiberstrafanstalt die bisherigen Budgetsätze; beim Kreisgefängniß mindert sich der frühere Budgetsatz, nachdem das Pachtverhältniß bezüglich eines Geländes aufgelöst worden ist

Dem jetzigen Budgetsatz ist hiebei der dreijährige Rechnungsdurchschnitt zu Grunde gelegt.

§. 8. Die bisherigen Budgetsätze.

§. 9. Die dreijährigen Rechnungsdurchschnitte mit Rücksicht auf die angenommene Kopfzahl bilden die Budgetsätze. Nach solchen berechnen sich die Verpflegungskosten jährlich

im Zellengefängniß für den Sträfling auf	. . . . .	88 fl. 46 kr.
„ Kreisgefängniß „ „ „ „	. . . . .	92 „ 5 „
in der Weiberstrafanstalt für den Sträfling auf	. . . . .	90 „ 14 „

Unter den berechneten Ausgaben für letztere Anstalt sind aber noch begriffen die Vergütungssummen, welche von der Hilfsstrafanstalt für die verpflegten Sträflinge mit 5,120 fl., und welche von der polizeilichen Verwahranstalt für die verpflegten Männer und Weiber mit 3,600 fl. geleistet werden.

Es ist übrigens zu besorgen, daß der wirkliche Aufwand sich in der Budgetperiode höher stellen wird, indem die Preise aller Lebensmittel in stetem Steigen begriffen sind.

§. 10. Beim Zellengefängniß der bisherige Budgetsatz, mit welchem man auszureichen gedenkt.

Bei der Weiberstrafanstalt der Budgetsatz für 1869 unter Zuschlag einer geringen Summe mit Rücksicht auf die angenommene Kopfzahl

Beim Kreisgefängniß der dreijährige Rechnungsdurchschnitt, welcher sich für den Kopf auf 13 fl. 39 kr. berechnet, unter Zugrundlegung des erhöhten Personalstands.

§. 11. Beim Zellengefängniß der dreijährige Rechnungsdurchschnitt.

Bei der Weiberstrafanstalt stellt sich der dreijährige Rechnungsdurchschnitt mit Rücksicht auf die angenommene Kopfzahl auf den bisherigen Budgetsatz mit 300 fl. Zur Vervollständigung des für die Aufseherinnen bestimmten Bettwerkes sind aber weitere Anschaffungen nothwendig, deren Kostenbetrag auf die Summe von 800 fl. veranschlagt wird. Da jedoch diese Anschaffungen nach und nach erfolgen können, so ist für solche jährlich nur der Betrag mit 200 fl. aufgenommen.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Beim Kreisgefängniß der dreijährige Rechnungsdurchschnitt, welcher genügen dürfte.

§. 12. Die bisherigen Sätze.

§. 13. Ebenso.

§. 14. Beim Zellengefängniß der dreijährige Rechnungsdurchschnitt in der Erwartung, daß die Preise der Kohlen keinen Aufschlag erfahren.

In der jetzigen Weiberstrafanstalt ist eine Dampfheizung eingerichtet, welche sich in ihrer Leistungsfähigkeit bewährt hat. Der jährliche Kostenaufwand für Heizung läßt sich annähernd dahin berechnen:

für Kohlen nebst Holz zum Anfeuern	950 fl.
für Geräthschaften und Reparaturen	250 „
für den Heizer (Maschinisten)	600 „
Zusammen	1,800 fl.

welche Summe den Budgetsatz bildet.

Beim Kreisgefängniß der dreijährige Rechnungsdurchschnitt.

§. 15. Beim Zellengefängniß der dreijährige Rechnungsdurchschnitt.

Bei der Weiberstrafanstalt kann das Rechnungsergebniß der letzten drei Jahre nicht maßgebend sein, weil bei der Einzelhaft der Verbrauch von Gas ein vermehrter ist. Mit Rücksicht auf den Aufwand in den letzten 7 Monaten des Jahres 1868 wird eine Summe von 2,000 fl. jährlich genügen.

Für das Kreisgefängniß stellt sich der dreijährige Rechnungsdurchschnitt auf 1,300 fl. Diese Summe dürfte nach Herabsetzung der Gaspreise auch bei erhöhtem Personalstand genügen.

§. 16. Beim Zellengefängniß der dreijährige Rechnungsdurchschnitt; ebenso bei dem Kreisgefängniß, jedoch berechnet mit Rücksicht auf die erhöhte Kopfzahl.

Bei der Weiberstrafanstalt der bisherige Bugetsatz.

§. 17. Beim Zellengefängniß der dreijährige Rechnungsdurchschnitt; bei der Weiberstrafanstalt der bisherige Budgetsatz, ebenso beim Kreisgefängniß.

§. 18. Vier Beamten des Zellengefängnisses, welchen bei der im Jahre 1864 eingerichteten und vom Zellengefängniß entfernt liegenden Hilfsstrafanstalt Funktionen übertragen wurden, sind seiner Zeit wegen dieser vermehrten Dienstleistungen Funktionsgehalte von je 200 fl. bewilligt worden, welche unter Position 19 verrechnet werden.

Nachdem jetzt beide Anstalten mit einander vereinigt sind und die besondere Verwaltung der Hilfsstrafanstalt aufgehoben ist, wird es sich rechtfertigen, daß diese Funktionsgehalte in Besoldungen verwandelt werden, wodurch zugleich den bei dem erhöhten Personalstand in höherem Maße in Anspruch genommenen Beamten die verdiente Besserstellung zu Theil wird.

Der Budgetsatz von 7,600 fl. erscheint deßhalb um 800 fl. erhöht.

Bei der Weiberstrafanstalt der bisherige Satz.

Beim Kreisgefängniß, dessen Verwaltung bei dem erheblich gestiegenen Personalstand eine mühevollere geworder ist, sind 200 fl. zu Besoldungszulagen vorgesehen.

§. 19. Von dem bisherigen Budgetsatz beim Zellengefängniß mit 3,950 fl. sind zwar die obenerwähnten 800 fl. in Abzug zu bringen. Da jedoch im Laufe der gegenwärtigen Budgetperiode — worauf schon bei den Verhandlungen über das letzte Budget verwiesen worden ist — sich die Nothwendigkeit der Anstellung eines zweiten Buchhalters ergeben hat, so kann der Budgetsatz nicht gemindert werden, und ist derselbe aufrecht zu erhalten.

Bei der Weiberstrafanstalt der bisherige Budgetsatz mit der geringen nothwendig gewordenen Erhöhung von 20 fl.

Bei dem Kreisgefängniß unverändert der bisherige Budgetsatz.

§. 20. Bei dem Zellengefängniß wird bei dem erhöhten Personalstand die Anstellung eines weiteren Aufsehers und jedenfalls besondere Aushilfe im Aufsichtsdienste erforderlich.

Der Budgetsatz erscheint deßhalb um den Betrag von 470 fl. erhöht.

Bei der Weiberstrafanstalt sind:

ein Gehilfe der Verwaltung,
zwei Aufseher und
eine Oberaufseherin,
ferner neun Aufseherinnen einschließlich der Krankenwärterin und Pförtnerin

angestellt.

Die Durchführung der Einzelhaft mit Rücksicht auf den Personalstand verlangte die Vermehrung des Dienstpersonals.

Die im Budget aufgenommene Summe bildet sich:

aus dem Gehalte des Gehilfen mit	500 fl.
„ den Gehalten der älteren Aufseher mit	1,050 „
„ dem Gehalte der Oberaufseherin mit	450 „
„ den Gehalten der neun Aufseherinnen durchschnittlich mit 275 fl.	2,475 „
für Aushilfe, Montur, Sterbquartalien u. s. w.	400 „
	4,875 fl.

Der Budgetsatz für das Kreisgefängniß entziffert sich dahin:

für den ersten Gehilfen Gehalt	600 fl.
„ die zwei weitern Gehilfen Gehalt	1,000 „
„ den Oberaufseher „	650 „
„ die zwei ältern Aufseher „	1,000 „
„ fünf Aufseher „	2,250 „
„ die Oberaufseherin „	450 „
„ zwei ältere Aufseherinnen „	600 „
„ eine Aufseherin „	275 „
„ Aushilfe, Montur, Sterbquartalien u. s. w. beim gesammten Personal	800 „
	7,625 fl.

Für die Gehalte der Gehilfen sind die normirten berechnet. Der Gehalt eines weiteren Aufsehers zu 450 fl. ist neu aufgenommen, indem der erhöhte Personalstand die Anstellung desselben unumgänglich nöthig macht. Im Uebrigen die bisher angenommenen Sätze.

§. 21. Beim Zellengefängniß der bisherige Budgetsatz. Derselbe erscheint bei der Weiberstrafanstalt und dem Kreisgefängniß in Folge des vermehrten Dienstpersonals entsprechend erhöht.

§. 22. Die bisherigen Budgetsätze.

§. 23. Beim Zellengefängniß erreicht der dreijährige Rechnungsdurchschnitt den Betrag von über 1,000 fl., der Budgetsatz entspricht der Ausgabe des Jahres 1868.

Bei der Weiberstrafanstalt und dem Kreisgefängniß die bisherigen Sätze. Die erstere Anstalt verausgabt unter dieser Position die Funktionsgehalte, welche ihr von der polizeilichen Verwahranstalt als Belohnung der Beamten und Angestellten zukommen.

Das Gesammtergebniß des Budgets der Strafanstalten stellt sich dahin:	1870.	1871.
Einnahmen	270,180 fl.	270,180 fl.
Lasten	180,785 „	180,785 „
Rest	89,395 fl.	89,395 fl.
Eigentlicher Staatsaufwand	182,740 „	182,740 „
Staatszuschuß	93,345 fl.	93,345 fl.
	1868.	1869.
Im letzten Budget waren für jedes der beiden Jahre verwilligt	85,574 fl.	84,754 fl.
Es werden daher mehr in Anforderung gebracht	7,771 fl.	8,591 fl.

welcher Mehraufwand durch die erhöhte Kopfzahl der Sträflinge und besonders durch die erhöhten Lebensmittelpreise — §. 9 des eigentlichen Staatsaufwands — gegenüber dem letzten Budget herbeigeführt wird.

Justizministerium.

Effektivetat.

Stand auf 1. Juli 1869.

Tit. I. Ministerium.

		Betrag der Besoldungen.
1	Präsident	6,000 fl.
4	Kollegialmitglieder: 1 zu 3,000 fl., 1 zu 2,800 fl., 1 zu 2,200 fl., 1 zu 2,000 fl.	10,000 „
8	Kanzleibeamte: 1 Sekretär, 5 Revisoren, 1 Registrator, 1 Expeditor: 1 zu 1,800 fl., 3 zu 1,600 fl. 2 zu 1,500 fl., 1 zu 1,200 fl. und 1 zu 1,000 fl.	11,800 „
13		27,800 fl.

Tit. II. Oberhofgericht.

3	Vorstände: 1 Oberhofrichter	6,000 fl.	
	1 Kanzler	3,500 „	
	1 Vizekanzler	3,200 „	12,700 fl.
9	Räthe: 1 zu 2,950 fl.	2,950 fl.	
	1 „ 2,750 „	2,750 „	
	5 „ 2,550 „	12,750 „	
	1 „ 2,500 „	2,500 „	
	1 „ 2,400 „	2,400 „	23,350 „
			36,050 „
4	Kanzleibeamte (1 Stelle erledigt): 2 Sekretäre (1 Stelle frei), 1 Registrator, 1 Expeditor: 1 zu 1,600 fl., 1 zu 1,400 fl., 1 zu 1,100 fl., 1 zu 1,000 fl.		5,100 „
16			41,150 fl.

Tit. III. Kreisgerichte.

5	Präsidenten zu 3,500 fl.	17,500 fl.	
5	Direktoren zu 3,000 fl.	15,000 „	32,500 fl.
10			

		Betrag der Besoldungen.
10	Uebertrag	32,500 fl.
6	Vorsitzende der Kreisgerichte ohne Appellationssenate:	
	1 zu 2,450 fl. = 2,450 fl.	
	1 „ 2,250 „ = 2,250 „	
	3 „ 2,150 „ = 6,450 „	
	1 „ 1,950 „ = 1,950 „	13,100 „
82	Kollegialmitglieder (früher 83 — 1 Stelle eingegangen, 1 Stelle z. Z. unbesetzt):	
	7 zu 2,400 fl. = 16,800 fl.	
	3 „ 2,350 „ = 7,050 „	
	4 „ 2,250 „ = 9,000 „	
	4 „ 2,050 „ = 8,200 „	
	1 „ 2,000 „ = 2,000 „	
	4 „ 1,950 „ = 7,800 „	
	10 „ 1,850 „ = 18,500 „	
	1 „ 1,800 „ = 1,800 „	
	4 „ 1,750 „ = 7,000 „	
	12 „ 1,650 „ = 19,800 „	
	1 „ 1,600 „ = 1,600 „	
	1 „ 1,550 „ = 1,550 „	
	15 „ 1,450 „ = 21,750 „	
	6 „ 1,350 „ = 8,100 „	
	5 „ 1,300 „ = 6,500 „	
	4 „ 1,200 „ (1 Stelle unbesetzt) = 4,800 „	142,250 „
98		187,850 fl.
5	Oberstaatsanwälte: 2 zu 2,800 fl. = 5,600 fl.	
	3 „ 2,700 „ = 8,100 „	13,700 fl.
13	Staatsanwälte (1 Stelle erledigt):	
	1 zu 1,900 fl. = 1,900 fl.	
	1 „ 1,800 „ = 1,800 „	
	1 „ 1,700 „ = 1,700 „	
	6 „ 1,600 „ = 9,600 „	
	3 „ 1,500 „ = 4,500 „	
	1 „ 1,200 „ (erledigt) = 1,200 „	
	(einschließlich von je 200 fl. Funktionsgehalt.)	20,700 „
18		34,400 fl.

Betrag der Besoldungen.

24 Kanzleibeamte (1 Stelle erledigt): 12 Sekretäre, 6 Registratoren, 5 Expeditoren, 1 Kanzlist:

1	zu 2,050 fl.		2,050 fl.
1	„ 1,900 „		1,900 „
3	„ 1,500 „		4,500 „
1	„ 1,300 „		1,300 „
3	„ 1,400 „		4,200 „
2	„ 1,250 „		2,500 „
3	„ 1,150 „		3,450 „
1	„ 1,050 „		1,050 „
6	„ 1,000 „	(1 Stelle erledigt)	6,000 „
1	„ 900 „		900 „
2	„ 800 „		1,600 „
24			29,450 fl.

Tit. IV. Bezirksjustiz und Notariat.

a. Amtsrichter.

98 Amtsrichter (4 Stellen z. Z. erledigt; früher 101 Stellen):

4	zu 2,200 fl.		8,800 fl.
3	„ 2,150 „		6,450 „
6	„ 2,050 „		12,300 „
8	„ 1,950 „		15,600 „
8	„ 1,850 „		14,800 „
2	„ 1,750 „		3,500 „
5	„ 1,650 „		8,250 „
1	„ 1,550 „		1,550 „
6	„ 1,450 „		8,700 „
2	„ 1,350 „		2,700 „
1	„ 1,200 „		1,200 „
31	„ 1,150 „		35,650 „
4	„ 1,100 „		4,400 „
17	„ 1,000 „		17,000 „
98			140,900 fl.

Betrag der Besoldungen.

b. Gerichtsnotare.

51 Gerichtsnotare (die übrigen 17 laufen auf dem Gehaltsetat) einschließlich der Funktionsgehalte:

1	zu 2,200 fl.	2,200 fl.	
1	„ 2,000 „	2,000 „	
4	„ 1,900 „	7,600 „	
4	„ 1,800 „	7,200 „	
9	„ 1,700 „	15,300 „	
6	„ 1,600 „	9,600 „	
2	„ 1,500 „	3,000 „	
9	„ 1,400 „	12,600 „	
12	„ 1,200 „	14,400 „	
2	„ 1,000 „	2,000 „	
1	„ 900 „	900 „	
51			76,800 fl.

Tit. V. Strafanstalten.

3	Direktoren: 1 zu 2,200 fl., 1 zu 2,100 fl., 1 zu 1,800 fl.	6,100 fl.
1	Verwalter zu	1,900 „
2	Buchhalter (1 Stelle erledigt) zu je 1,000 fl.	2,000 „
2	Hausgeistliche zu je 1,100 fl.	2,200 „
1	Hausarzt zu	1,100 „
9		13,300 fl.

Special-Budget

für

1870 und 1871.

Vierte Abtheilung.

Ministerium des Innern.

IV.

Ministerium des Innern.

Einnahmen, Lasten und Verwaltungskosten.

I. Bezirksverwaltung und Polizei.

	1870.	1871.
	fl.	fl.
Einnahme.		
§.		
1. Gefälle von Waisenmeistereien	27	27
2. Miethzinse von Gebäuden	10,300	10,300
3. Erlös aus Inventarienstücken und Materialien	471	471
4. Beiträge zu den Gehalten des Personals der Lokalpolizei	42,211	42,211
5. Ersatz für Untersuchungs-, Verpflegungs- und Strafkosten	15,170	15,170
6. Verschiedene und zufällige Einnahmen	1,000	1,000
Summe der Einnahme	69,179	69,179
Ausgabe.		
Lasten und Verwaltungskosten.		
1. Gefällverlust (Abgang)	578	578
2. Steuern und Umlagen	953	953
3. Kosten wegen des Verkaufs von Inventarienstücken und Materialien	66	66
4. Verschiedene und zufällige Ausgaben	119	119
Summe der Ausgabe	1,716	1,716
Abschluß.		
Einnahme	69,179	69,179
Ausgabe	1,716	1,716
Reineinnahme	67,463	67,463

Begründung.

Einnahme.

§. 1. Gefälle von Waſenmeiſtereien.

Der aufgenommene Betrag entſpricht dem dermaligen Stande.

§. 2. Miethzinſe von Gebäuden.

Bisheriger Budgetſatz, mit dem Rechnungsergebniſſe des Jahres 1868 nahezu übereinſtimmend.

Die §§. 3 und 5

enthalten den Rechnungsdurchſchnitt der Jahre 1866, 1867 und 1868.

§. 4. Beiträge zu den Gehalten des Perſonals der Lokalpolizei.

Nach dem Budget für 1868 und 1869 beträgt die Jahreseinnahme		40,075 fl.
hiezu kommt die Hälfte der im §. 10 des eigentlichen Staatsaufwandes bezeichneten Mehrausgabe für Gehalte nebſt Lokalzulagen von 3,732 fl. 30 kr. mit	1,866 fl. 15 kr.	
und des bisher ganz aus der Staatskaſſe beſtrittenen Gehalts von 540 fl. für einen Polizeidiener erſter Klaſſe in Mannheim mit	270 „ — „	
zuſammen		2,136 „
Die Beiträge belaufen ſich hiernach künftig auf		42,211 fl.

§. 6. Verſchiedene und zufällige Einnahmen.

Die Einnahme dieſes Paragraphen wird künftig auch diejenigen Beträge umfaſſen, welche bisher unter der beſonderen Rubrik „Sonſtiger Erſatz“ in Rechnung vorgetragen wurden.

Nach den Rechnungsergebniſſen der letzten Jahre kann angenommen werden, daß ſich die Geſammteinnahme auf beiläufig 1,000 fl. in einem Jahr ſtellen wird.

IV.

Ausgabe.

Lasten und Verwaltungskosten.

Sämmtliche vorgesehene Summen stehen mit dem Rechnungsdurchschnitt der Normaljahre im Einklang; bei §. 4 sind die Einnahmen der bisher getrennt gehaltenen Positionen „Ersatz" und „Verschiedene und zufällige Ausgaben" vereinigt.

Karlsruhe im Juni 1869.

Großherzogliches Ministerium des Innern.
Jolly.

Ministerium des Innern.

Einnahmen, Lasten und Verwaltungskosten.

II. Heil- und Pflegeanstalt zu Pforzheim.

	1870.	1871.
	fl.	fl.
Einnahme.		
§.		
1. Ertrag aus Grundstücken und Gebäuden	2,675	2,675
2. Erlös aus Inventarienstücken und Materialien	2,880	2,880
3. Einnahme von der Oekonomie	56,269	56,269
4. Einnahme von der Beschäftigung der Pfleglinge	4,631	4,631
5. Unterhaltungskostenbeiträge	66,000	66,000
6. Verschiedene und zufällige Einnahmen	4	4
Summe der Einnahme	132,459	132,459
Ausgabe.		
Lasten und Verwaltungskosten.		
1. Kosten wegen des Verkaufs von Inventarienstücken und Materialien	4	4
2. Steuern und Umlagen	211	211
3. Zum Betrieb der Oekonomie	56,269	56,269
4. Wegen Beschäftigung der Pfleglinge	4,493	4,493
5. Verschiedene und zufällige Ausgaben	102	102
Summe der Ausgabe	61,079	61,079
Abschluß.		
Einnahme	132,459	132,459
Ausgabe	61,079	61,079
Reine Einnahme	71,380	71,380

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Begründung.

Der Krankenstand hat betragen

im Jahr	1866	505 Köpfe
„ „	1867	527 „
„ „	1868	547 „

Im vorliegenden Entwurf ist der Krankenstand zu 560 Köpfen (wie im Budget für 1868 und 1869) angenommen.

Einnahme.

§. 1. Ertrag aus Grundstücken und Gebäuden.

An Miethzinsen für die Dienstwohnungen des Personals der Anstalt werden voraussichtlich . . 2,530 fl. jährlich eingehen.

Sodann wird durch die Vermiethung eines für Anstaltszwecke nicht nothwendigen Kellers und durch den Verkauf von Gras eine Einnahme von beiläufig . . . . . 145 fl. jährlich erzielt werden.

§. 2. Erlös aus Inventarienstücken und Materialien.

Als Vergütung der Bediensteten der Anstalt für Holz, Licht, Wäsche und Arzneien sind . . . 2,391 fl. vorgesehen, und als Erlös aus abgängigen Inventarstücken und Materialien, in Uebereinstimmung mit dem Rechnungsergebniß der Normaljahre . . . . . 489 fl. jährlich.

§. 3. Einnahme von der Oekonomie.

Der durchschnittliche Aufwand für die Verköstigung der Kranken einschließlich des Brodes und der Extraverordnungen betrug in den Jahren 1866 bis 1868 . 97 fl. 16 kr. für den Kopf.

Nachdem inzwischen, wenigstens bei einigen Lebensmitteln, die Preise herabgegangen sind, hofft man, in den Jahren 1870 und 1871 mit 90 fl. für den Kopf, also für 560 Köpfe mit . . . . . 50,400 fl. auszureichen.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Uebertrag . . .	50,400 fl.
Dazu kömmt:	
Das tarifmäßige Kostgeld des Personals der Anstalt und der Taglöhnerinnen, welche beim Waschen Aushilfe leisten, mit	5,706 „
sodann der Erlös aus Abgängen nach dem durchschnittlichen Rechnungsergebniß der Normaljahre mit	163 „
es berechnet sich sohin der Budgetsatz auf	56,269 fl.

§. 4. Einnahme von der Beschäftigung der Pfleglinge.

Als Budgetsatz ist der Rechnungsdurchschnitt der Normaljahre angenommen.

§. 5. Unterhaltungskostenbeiträge.

Nach dem neuesten Rechnungsergebniß kann eine Jahreseinnahme von 66,000 fl. in Aussicht genommen werden

§. 6. Verschiedene und zufällige Einnahmen.

Der bisherige Budgetsatz wurde beibehalten

Ausgabe.

Lasten und Verwaltungskosten.

Bei den §§. 1, 2, 4 und 5 entspricht der Budgetsatz dem Rechnungsdurchschnitt der Normaljahre.

Unter

§. 3. Zum Betrieb der Oekonomie

erscheint die Ausgleichung der unter §. 3 der Einnahme vorgetragenen Summe.

Karlsruhe, im Juni 1869.

Großherzogliches Ministerium des Innern.
Jolly.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

IV.

Ministerium des Innern.

Einnahmen, Lasten und Verwaltungskosten.

III. Heil- und Pflegeanstalt Illenau.

	1870.	1871.
	fl.	fl.
Einnahme.		
§.		
1. Ertrag aus Grundstücken und Gebäuden	5,291	5,291
2. Erlös aus Inventarienstücken und Materialien	4,272	4,272
3. Einnahme von der Oekonomie	91,158	91,158
4. Einnahme von der Beschäftigung der Pfleglinge	4,304	4,304
5. Unterhaltungskostenbeiträge	137,280	137,280
6. Verschiedene und zufällige Einnahmen	15	15
Summe der Einnahme	242,320	242,320
Ausgabe.		
Lasten und Verwaltungskosten.		
1. Kosten wegen des Verkaufs von Inventarienstücken und Materialien	14	14
2. Steuern und Umlagen	483	483
3. Zum Betrieb der Oekonomie	91,158	91,158
4. Wegen Beschäftigung der Pfleglinge	6,489	6,489
5. Abgang	562	562
6. Verschiedene und zufällige Ausgaben	38	38
Summe der Ausgabe	98,744	98,744
Abschluß.		
Einnahme	242,320	242,320
Ausgabe	98,744	98,744
Reine Einnahme	143,576	143,576

Begründung.

Der Krankenstand hat betragen

im Jahr 1866	. . . . .	414 Köpfe
„ „ 1867	. . . . .	434 „
„ „ 1868	. . . . .	428 „
also durchschnittlich	. . . . .	425 „

Dem vorliegenden Entwurf ist, wie dem Budget für 1868 und 1869, ein Krankenstand von 440 Köpfen zu Grunde gelegt.

Einnahme.

§. 1. Ertrag aus Gebäuden und Grundstücken.

Die aufgenommene Summe besteht aus den Miethzinsen der Beamten und Bediensteten, sowie der jungen Aerzte, welche sich zu ihrer Ausbildung vorübergehend in der Anstalt aufhalten, im Anschlag von jährlichen 4,766 fl. und aus der Vergütung der Oekonomie für die Benützung der Anstaltsgüter mit beiläufig . . . . 525 fl.

§. 2. Erlös aus Inventarienstücken und Materialien.

Die in der Anstalt wohnenden Bediensteten und jungen Aerzte werden für Holz, Licht, Wäsche und Arzneien voraussichtlich . . . . . 3,990 fl. jährlich zu vergüten haben.

Ferner sind als Erlös aus abgängigen Inventarienstücken und Materialien auf Grund des Rechnungsdurchschnitts . . . . . 282 fl. vorgesehen.

§. 3. Einnahmen von der Oekonomie.

In den Normaljahren nahm die Verköstigung der Kranken einen durchschnittlichen Aufwand von 191 fl. 26 kr. für den Kopf in Anspruch. Aus dem in der Begründung zum Budget der Heil- und Pflegeanstalt zu Pforzheim — §. 3 der Einnahme — angegebenen Grunde glaubt man in der nächsten Budgetperiode mit jährlichen 180 fl. für den Kopf ausreichen zu können. Hiernach werden vorgesehen für 440 Köpfe . . . . . 79,200 fl.

Uebertrag . . .	79,200 fl.

Die weiteren Einnahmen bestehen:

in der Vergütung der Beamten für das Brod, welches sie aus der Anstaltsbäckerei beziehen, und in dem Kostgeld der Bediensteten und jungen Aerzte, zusammen im Anschlag von	10,417 „
in dem Erlös aus Abgängen nach dem Rechnungsdurchschnitt mit	611 „
in dem Ertrag des Anstaltsfuhrwerks mit beiläufig	930 „
Es beträgt sohin der Budgetsatz	91,158 fl.

§. 4. Einnahme von der Beschäftigung der Pfleglinge.

Rechnungsdurchschnitt.

§. 5. Unterhaltungskostenbeiträge.

Im Budget für 1868 und 1869 ist die jährliche Einnahme zu 290 fl. für den Kopf angenommen. Nach dem dermaligen Stand kann für 1870 und 1871 auf eine solche von 312 fl. gerechnet werden.

§. 6. Verschiedene und zufällige Einnahmen.

Rechnungsdurchschnitt.

Ausgabe.

Bei den §§. 1, 2, 4 und 5 bildet der Rechnungsdurchschnitt den Budgetsatz.

§. 3. Zum Betrieb der Oekonomie.

Die Ausgabe dieser Position stimmt mit §. 3 der Einnahme überein.

§. 6. Verschiedene und zufällige Ausgaben.

Bisheriger Budgetsatz.

Karlsruhe, im Juni 1869.

Großherzogliches Ministerium des Innern.

Jolly.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Ministerium des Innern.

Einnahmen, Lasten und Verwaltungskosten.

IV. Polizeiliche Verwahrungsanstalt.

	1870.	1871.
	fl.	fl.
Einnahme.		
§.		
1. Ertrag aus Grundstücken und Gebäuden	—	—
2. Erlös aus Inventarienstücken und Materialien	30	30
3. Einnahme von der Beschäftigung der Gefangenen	3,471	3,471
4. Unterhaltungskostenbeiträge	1,683	1,683
5. Verschiedene und zufällige Einnahmen	10	10
Summe der Einnahme	5,194	5,194
Ausgabe.		
Lasten und Verwaltungskosten.		
1. Kosten wegen des Verkaufs von Inventarienstücken und Materialien	2	2
2. Steuern und Umlagen	90	90
3. Wegen Beschäftigung der Gefangenen	2,791	2,791
4. Verschiedene und zufällige Augaben	25	25
Summe der Ausgabe	2,908	2,908
Abschluß.		
Einnahme	5,194	5,194
Ausgabe	2,908	2,908
Reine Einnahme	2,286	2,286

Begründung.

Im letzten Budget ist der Personalstand zu 45 Köpfen angenommen.
Der wirkliche Stand betrug

im Jahr 1866	. . . . .	32 Köpfe,
„ „ 1867	. . . . .	25 „
„ „ 1868	. . . . .	36 „
also durchschnittlich	. . . .	31 „

Dem vorliegenden Entwurf ist der im Budget für 1868 und 1869 angenommene Stand von 45 Köpfen ebenfalls zu Grund gelegt.

Einnahme.

§. 1. Ertrag aus Grundstücken und Gebäuden.

Unter dieser Position werden voraussichtlich in den Jahren 1870 und 1871 keine Einnahmen vorkommen.

Für

§. 2. Erlös aus Inventarienstücken und Materialien

und

§. 5. Verschiedene und zufällige Einnahmen

wurden die bisherigen Sätze beibehalten.

§. 3. Einnahme von der Beschäftigung der Gefangenen.

Unter Berücksichtigung der Aenderungen im Werth des Betriebsfonds berechnet sich die durchschnittliche Reineinnahme in den Normaljahren auf 15 fl. 7 kr. für den Kopf. Hiernach werden für 1870 und 1871 für 45 Köpfe 680 fl. 15 kr. oder rund . . . . . 680 fl.
jährlich in Aussicht genommen.

Außerdem ist hier die unter §. 3 der Ausgabe vorgesehene Summe mit . . . . . 2,791 „
vorzutragen.

Es beträgt also der Budgetsatz . . . . . 3,471 fl.

§. 4. Unterhaltungskostenbeiträge.

Auf Grund des Rechnungsergebnisses der Normaljahre, wonach die durchschnittliche Jahreseinnahme für den Kopf 37 fl. 24 kr. beträgt, wird für 45 Köpfe eine Jahreseinnahme von 1,683 fl. in Aussicht genommen.

Ausgabe.

Für die

§§. 1, 2 und 4

wurden die bisherigen Sätze beibehalten.

§. 3. Wegen Beschäftigung der Gefangenen.

Die Ausgaben für Rohstoffe und Werkzeuge beliefen sich in der Durchschnittsperiode auf 40 fl. 52 kr. jährlich für den Kopf. Unter Annahme dieses Satzes sind für 45 Köpfe . . . . . 1,839 fl. vorgesehen.

Dazu kommen die Gehalte der Werkmeister nach dem dermaligen Stand mit . . . . . 952 „

zusammen . . . . 2,791 fl.

Karlsruhe, im Juni 1869.

Großherzogliches Ministerium des Innern.

Jolly.

Ministerium des Innern.

Eigentlicher Staatsaufwand.

§.		1870. fl.	1871. fl.
	Tit. I. Ministerium.		
1.	Besoldungen	48,900	48,900
2.	Gehalte	8,325	8,325
3.	Bureauaufwand	3,060	3,060
	Summe Tit. I.	60,285	60,285
	Tit. II. Landeskommissäre.		
4.	Funktionsgehalte der Landeskommissäre	2,000	2,000
5.	Gehalte des Kanzleipersonals	5,800	5,800
6.	Bureauaufwand	1,440	1,440
7.	Diäten und Reisekosten	4,000	4,000
8.	Miethzins	300	300
	Summe Tit. II.	13,540	13,540
	Tit. III. Verwaltungsgerichtshof.		
9.	Besoldungen	21,200	21,200
10.	Gehalte	3,075	3,075
11.	Bureauaufwand	1,750	1,750
	Summe Tit. III.	26,025	26,025
	Tit. IV. Verwaltungshof.		
12.	Besoldungen	37,500	37,500
13.	Gehalte	12,665	12,665
14.	Bureauaufwand	3,100	3,100
15.	Miethzins	809	809
	Summe Tit. IV.	54,074	54,074
	Tit. V. Obermedizinalrath.		
16.	Besoldungen	7,100	7,100
17.	Gehalte	1,578	1,578
18.	Bureauaufwand	765	765
	Summe Tit. V.	9,443	9,443
	Uebertrag	163,367	163,367

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

	1870.	1871.
	fl.	fl.
Uebertrag .	163,367	163,367
Tit. VI. Generallandesarchiv.		
§.		
19. Besoldungen	10,600	10,600
20. Gehalte	1,328	1,328
21. Bureauaufwand	1,075	1,075
22. Miethzins	86	86
23. Zum Ankauf von Archivalien	300	300
Summe Tit. VI. .	13,389	13,389
24. Tit. VII. Bezirksverwaltung und Polizei (Beilage 1)	685,399	685,399
25. „ VIII. Allgemeine Sicherheitspolizei (Beilage 2)	266,579	268,071
26. „ IX. Kultus (Beilage 3)	116,640	116,640
27. „ X. Unterrichtswesen (Beilage 4)	925,914	927,914
28. „ XI. Wissenschaften und Künste (Beilage 5)	24,285	24,285
29. „ XII. Milde Fonds und Armenanstalten (Beilage 6)	89,044	89,044
30. „ XIII. Heil- und Pflegeanstalt zu Pforzheim (Beilage 7) . .	115,161	115,161
31. „ XIV. Heil- und Pflegeanstalt Illenau (Beilage 8)	171,674	171,674
32. „ XV. Polizeiliche Verwahrungsanstalt (Beilage 9)	10,312	10,312
33. „ XVI. Verschiedene und zufällige Ausgaben (Beilage 10) . .	16,847	16,847
Summe .	2,598,611	2,602,103

Begründung.

Für die

§§. 2 bis 15, 17 bis 20 und 22

sind die bisherigen Budgetsätze beibehalten.

Tit. I. Ministerium.

§. 1. Besoldungen.

Der bisherige Stand von . . . . . 45,900 fl.
hat sich in Folge der Anstellung eines Staatsministers um 3,000 fl. jährlich erhöht.

Tit. V. Obermedizinalrath.

§. 16. Besoldungen.

Dem dermaligen Budgetsatz von . . . . . 5,400 fl.
sind die Bezüge des Referenten für Veterinärgegenstände mit . . . . . 1,700 „
welche bisher unter §. 19 „Für Förderung des Veterinärwesens" verrechnet wurden, beigeschlagen.

Die unter letzterem Paragraphen weiter bewilligten 2,000 fl. sind auf den Etat der „Bezirksverwaltung und Polizei" (§. 24) übertragen worden.

Tit. VI. Generallandesarchiv.

In den §§. 21 und 23 tritt die Aenderung ein, daß §. 21 „Bureauaufwand" um 200 fl. erhöht und §. 23 „Zum Ankauf von Archivalien" um den gleichen Betrag ermäßigt wird.

Die Erhöhung des §. 21 ist nothwendig, weil bei der jetzigen Einrichtung 6 Oefen an Stelle früherer 3 geheizt werden, damit jedes Kollegialmitglied in einem besonderen Zimmer arbeiten kann.

Für den Ankauf von Archivalien (§. 23) genügen nach bisheriger Erfahrung 300 fl. jährlich. Nach 10jährigem Rechnungsdurchschnitt wurden nur 190 fl. jährlich für diesen Zweck verausgabt.

Karlsruhe, im Juni 1869.

Großherzogliches Ministerium des Innern.
Jolly.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Beilage 1.

Ministerium des Innern.

Eigentlicher Staatsaufwand.

VII. Bezirksverwaltung und Polizei.

	1870.	1871.
	fl.	fl.
Tit. I. Besoldungen.		
§.		
1. a. Der Verwaltungs- und Polizeibeamten	139,900	139,900
2. b. Der Gemeinderechnungsrevisoren	11,900	11,900
3. c. Der Bezirks- und Assistenzärzte	58,600	58,600
Tit. II. Gehalte.		
4. a. Der Amtsverweser und Amtsgehilfen	12,000	12,000
5. b. Der Gemeinderechnungsrevidenten	45,500	45,500
6. c. Der Amtsaktuare	86,575	86,575
7. d. Der Assistenz- und Kreishebärzte	4,040	4,040
8. e. Der Thierärzte	12,600	12,600
9. f. Der Amtsdiener	25,284	25,284
10. g. Des Personals der Lokalpolizei	95,547	95,547
11. h. Der Wasenmeister	814	814
Tit. III. Bureaukosten.		
12. a. Der Aemter	28,200	28,200
13. b. Der Bezirksärzte	1,450	1,450
14. Tit. IV. Reisekostenaversen der Bezirks- und Assistenzärzte	11,760	11,760
15. „ V. Reiseentschädigung der Bezirksräthe	6,000	6,000
16. „ VI. Zugskosten und Kosten wegen Dienstübergaben	5,656	5,656
17. „ VII. Bauaufwand	18,000	18,000
18. „ VIII. Miethzinse	5,320	5,320
19. „ IX. Wegen Abhaltung auswärtiger Amtstage	1,659	1,659
20. „ X. Wegen Aufsicht auf die Gemeindeverwaltung und Ortspolizei	7,765	7,765
21. „ XI. Wegen der Feuerpolizei	2,369	2,369
Uebertrag	580,939	580,939

§.		1870. fl.	1871. fl.
	Uebertrag . .	580,939	580,939
22. Tit.	XII. Wegen polizeilicher Maßregeln für Sicherheit und Ordnung	1,190	1,190
23. „	XIII. Wegen der Medizinalpolizei	20,526	20,526
24. „	XIV. Unterstützung von Schülern der Thierheilkunde .	2,000	2,000
25. „	XV. Wegen Unglücksfällen und ihrer Verhütung . . .	4,727	4,727
26. „	XVI. Wegen Polizeistraffällen	32,165	32,165
„	XVII. Unterstützungen:		
27.	a. armer Gemeinden	8,000	8,000
	b. armer Personen:		
28.	1. der Kinder von Staatsdienern, Offizieren, Pfarrern u. Schullehrern	2,033	2,033
29.	2. der Heimathlosen	1,695	1,695
30. „	XVIII. Rekrutirungskosten	5,000	5,000
31. „	XIX. Postporto und Botenlöhne	5,162	5,162
32. „	XX. Kosten der Amtskassenverrechnung	20,300	20,300
33. „	XXI. Verschiedene und zufällige Ausgaben	1,662	1,662
	Summe . .	685,399	685,399

Begründung.

Für die §§. 1, 5, 7, 9, 13, 15, 17, 27 und 32 sind die dermaligen Budgetsätze unverändert beibehalten.

Die §§. 19, 20, 21, 22, 23, 25, 26, 28, 29, 31 und 33 entsprechen dem Rechnungsdurchschnitt der Normaljahre 1866, 1867 und 1868.

§. 2. Besoldungen der Gemeinderechnungsrevisoren.

Das dermalige Budget bewilligt:

als ständigen Aufwand für 10 Revisoren je 1,000 fl.	10,000 fl.
als vorübergehende Aufbesserung für 5 Revisoren, die bei dem Eintritt in ihre jetzige Funktion bereits im Bezug höherer Besoldungen waren	1,500 „
im Ganzen	11,500 fl.
Die vorübergehende Aufbesserung vermindert sich in Folge des Abgangs eines der erwähnten Beamten um	200 „
Rest	11,300 fl.

Daß eine Besoldung von 1,000 fl. auch den bescheidensten Ansprüchen für eine Familie bei den dermaligen Preisen der Lebensmittel nicht genügt, wird keines weitern Nachweises bedürfen; es ist daher eine Erhöhung unumgänglich nothwendig.

Dieselbe soll sich vorerst auf je 100 fl. für diejenigen 6 Revisoren beschränken, welche zur Zeit 1,000 fl. beziehen, also im Ganzen auf . . . . . 600 „

Die Anforderung berechnet sich hiernach auf jährlich . . . . . 11,900 fl.

§. 3. Besoldungen der Bezirks- und Assistenzärzte.

Nach dem gegenwärtigen Stande kann der bisherige Budgetsatz von 63,400 fl. auf 58,600 fl. ermäßigt werden.

IV.

§. 4. Gehalte der Amtsverweser und Amtsgehilfen.

In den nächsten zwei Jahren wird man darauf verzichten müssen, alle Gehilfenstellen ununterbrochen besetzt zu erhalten, da voraussichtlich hierzu nicht die erforderliche Zahl von Referendären verfügbar sein wird.

Es kann daher angenommen werden, daß in den Jahren 1870 und 1871 durchschnittlich nicht mehr als 12,000 fl. für ein Jahr zur Verwendung kommen werden.

§. 6. Gehalte der Amtsaktuare.

Das dermalige Budget bewilligt:

für 26 Registratoren zu je 700 fl.	18,200 fl.
„ 9 Polizeiaktuare „ „ 700 „	6,300 „
„ 105 Aktuare „ „ 455 „	47,775 „
„ Dekopisten und Schreibaushilfe	10,000 „
„ vorübergehende Dienstaushilfe, Krankheitskosten, Sterbquartalien	1,500 „
zusammen ständig	83,775 fl.
Dazu vorübergehender Zuschuß für 6 frühere Amtsregistratoren	1,700 „
im Ganzen	85,475 fl.
Von den überzähligen Amtsregistratoren sind jetzt nur noch 3 im Dienste, es können daher von dem vorübergehenden Zuschuß jährlich zurückgezogen werden.	900 „
Rest	84,575 fl.

Dagegen ist es dringend nothwendig, zur Aufbesserung der Gehalte einer Anzahl von Aktuaren eine verfügbare Summe zu besitzen, da nach vielfältigen Erfahrungen an einzelnen Orten zu einem Gehalt von 455 fl. keine brauchbaren Leute zu bekommen sind.

Für diesen Zweck werden in Anforderung gebracht.	2,000 „
Die Gesammtforderung beträgt sohin für jedes Jahr	86,575 fl.

§. 8. Gehalte der Thierärzte.

Gegenwärtig beziehen 60 Bezirksthierärzte an Jahresgehalten zusammen	11,850 fl.
und von 4 Gemeinden werden zur Anstellung von Gemeindethierärzten Beiträge geleistet von	396 „

Hiernach kann der bisherige Budgetsatz von 13,000 fl. auf 12,600 fl. ermäßigt werden.

§. 10g. Gehalte des Personals der Lokalpolizei.

Das dermalige Budget bewilligt:

für 9 Polizeikommissäre	8,350 fl.
„ 7 Wachmeister zu 630 fl.	4,410 „
„ 10 Sergeanten zu 527 fl. 30 kr.	5,275 „
Uebertrag	18,035 fl.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

	Uebertrag . . .	18,035 fl.
für 67 Polizeidiener I. Klasse zu 500 fl.		33,500 „
„ 67 „ II. „ zu 475 fl.		31,825 „
Monturaufbesserung der 9 Polizeidiener in Baden zu je 25 fl.		225 „
Lokalzulagen für 122 Polizeidiener zu Pforzheim, Freiburg, Baden, Karlsruhe, Heidelberg und Mannheim mit je 40 fl.		4,880 „
für Remunerationen		1,629 „
„ Waffenunterhaltung, Krankheitskosten, Sterbquartalien u. s. w.		811 „
„ die Nachtwache in Lahr		799 „
	zusammen	91,704 fl.

Im Interesse der öffentlichen Sicherheit ist eine der Zunahme der Bevölkerung entsprechende Vermehrung der Polizeimannschaft in Mannheim und Karlsruhe um je 2 Mann unumgänglich nothwendig.

Ferner sind die Gehalte für 3 ehemalige Pedellen, welche nach Aufhebung der akademischen Gerichtsbarkeit unter die Polizeimannschaft aufgenommen worden sind, nämlich für 1 Sergeanten und 1 Polizeidiener in Freiburg und für 1 Polizeidiener in Heidelberg hierher zu übertragen. Es werden daher mehr angefordert:

Gehalte und Lokalzulagen für 1 Sergeanten	567 fl. 30 kr.	
„ 3 Polizeidiener I. Klasse zu je 540 fl.	1,620 „ — „	
„ 3 „ II. „ „ „ 515 „	1,545 „ — „	
„ Waffenunterhaltung, Krankheitskosten, Sterbquartalien u. s. w.	38 „ 30 „	
„ Remunerationen	72 „ — „	
zusammen . . .		3,843 „
Der Gesammtbedarf beträgt somit		95,547 fl.

§. 11. Gehalte der Wasenmeister.

Neuester Stand.

§. 12. Bureaukosten der Aemter.

Die vorgesehene Summe besteht aus:

den Aversen für Schreibmaterialien nach dem dermaligen Stande zu	13,500 fl.
dem Aufwand für Inventarienstücke wie bisher zu	2,000 „
dem Aufwand für Heizung nach den Erfahrungen der letzten Jahre zu	12,700 „
zusammen	28,200 fl.

§. 14. Reisekostenaversen der Bezirks- und Assistenzärzte.

Nach dem dermaligen Stande sind erforderlich:

für 66 Bezirksärzte zu 120 fl. jährlich	7,920 fl.
„ 30 Assistenzärzte desgleichen	3,600 „
„ 1 Kreisoberhebarzt	240 „
zusammen	11,760 fl.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

§. 16. Zugskosten und Kosten wegen Dienstübergaben.

Der wirkliche Aufwand betrug in den Jahren

1866 . . . . . 5,213 fl. 15 kr.
1867 . . . . . 8,454 „ 12 „
1868 . . . . . 6,099 „ 59 „

Da im Jahr 1867 ungewöhnlich viele Versetzungen statt hatten, wurde der durchschnittliche Aufwand der Jahre 1866 und 1868 mit 5,656 fl. dem Budget zu Grunde gelegt.

§. 18. Miethzinse.

Jetziger Stand.

§. 24. Unterstützung von Schülern der Thierheilkunde.

Die bisher im Etat des Obermedizinalraths unter der Position „Für Förderung des Veterinärwesens" verrechneten 2,000 fl. zu Stipendien für Thierarzneischüler wurden hierher übertragen.

§. 30. Rekrutirungskosten.

Da die Gebühren der Bürgermeister für Anwohnung bei der Aushebung nach dem Wehrgesetze nunmehr von den Gemeinden zu tragen sind und die Amtskasse nur noch die Gebühren der Bezirksräthe, die Kosten für den Vollzug der zwangsweisen Remontirung, sowie jene der Prüfung von Freiwilligen auf ein Jahr zu übernehmen hat, so kann der Budgetsatz für vorstehende Position nach den Erfahrungen des Jahres 1868 auf 5,000 fl. jährlich ermäßigt werden.

Karlsruhe, im Juni 1869.

Großherzogliches Ministerium des Innern.
Jolly.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Beilage 2.

Ministerium des Innern.

Eigentlicher Staatsaufwand.

VIII. Allgemeine Sicherheitspolizei.

	1870.				1871.			
	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
I. Gage und Löhnung.								
§.								
1. Offiziere, nämlich 1 Kommandeur, 4 Divisions-Kommandeure, 1 Rittmeister	12,100	—			12,100	—		
2. 5 Oberwachmeister zu 625 fl.	3,125	—			3,125	—		
3. 24 Wachmeister 1. Klasse zu 420 fl.	10,080	—			10,080	—		
4. 50 Wachmeister 2. Klasse zu 395 fl.	19,750	—			19,750	—		
5. 131 Gendarmen 1. Klasse zu 370 fl.	48,470	—			48,470	—		
6. 131 Gendarmen 2. Klasse zu 340 fl.	44,540	—			44,540	—		
7. 145 Gendarmen 3. Klasse zu 315 fl.	45,675	—			45,675	—		
		—	183,740	—		—	183,740	—
II. Massengelder.								
8. Bureauversum für das Korps-Kommando . . .	882	—			882	—		
9. Bureauaversum für die 4 Divisions-Kommandanten .	846	—			846	—		
10. Aversen für Schreibmaterialien, Anzeige- und Fanggebühren, Quartiergeld, Waffenunterhaltung, Munition und kleine Montur, und zwar:								
für 5 Oberwachmeister zu 85 fl. 6 kr.	425	30			425	30		
für 74 Wachmeister zu 107 fl. 38 kr.	7,964	52			7,964	52		
fur 407 Gendarmen zu 85 fl. 38 kr.	34,852	46			34,852	46		
		—	44,971	8		—	44,971	8
III. Pferdeunterhaltungsgelder.								
11. Für den Kommandeur	—	—	724	—	—	—	724	—
Uebertrag . . .	—	—	229,435	8	—	—	229,435	8

	1870.				1871.			
	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
Uebertrag . . .	—	—	229,435	8	—	—	229,435	8
IV. Ausrüstung und Armirung.								
§.								
12. Montirung: für die ganze Mannschaft	13,778	—			15,269	—		
13. Armirung: desgleichen	460	—			460	—		
		—	14,238	—		—	15,729	—
V. Diäten und Kommandozulagen.								
14. Für die Offiziere, Diäten und Reisekosten	2,000	—			2,000	—		
15. Für die Mannschaft, Kommandozulagen	7,247	—			7,247	—		
		—	9,247	—		—	9,247	—
VI. Verschiedene Ausgaben.								
16. Für Belohnungen	3,000	—			3,000	—		
17. Für Fahndungsblätter	4,566	—			4,566	—		
18. Für Transport von Montur und Armatur und für Postporto	658	—			658	—		
19. Kur- und Arzneikosten	917	—			917	—		
20. Zugskosten	2,834	—			2,834	—		
21. Sonstige Ausgaben	1,684	—			1,684	—		
		—	13,659	—		—	13,659	—
Summe . .	—	—	266,579	8	—	—	268,070	8
rund . .	—		266,579	—	—	—	268,071	—

Begründung.

Die §§.

1, 8, 9, 10, 11, 13, 14, 15, 16, 17, 19, 20 und 21

enthalten die bisherigen Budgetsätze.

§§. 2 bis 7. Löhnung der Mannschaft.

Durch die Aufhebung der Stellvertretung ist den zur Gendarmerie übergehenden Unteroffizieren und Soldaten, welche bisher den Rest ihrer Einstandszeit bei der Gendarmerie vollends abdienen konnten, eine Einnahmsquelle entzogen worden, für deren Verlust eine Entschädigung um so billiger ist, als die Gehalte gegenüber dem gegenwärtigen hohen Stande der Preise aller Lebensmittel ohnehin gering sind.

Als das zweckmäßigste Mittel zur Entschädigung wird die Erhöhung der Gehaltsätze und zwar:

der Oberwachmeister um je . . . . . 25 fl.
der Wachmeister um je . . . . . 20 „
der Gendarmen I. Klasse um je . . . . . 20 „
der Gendarmen II. und III. Klasse um je . . . . . 15 „

erkannt. Die für diese Erhöhung erforderliche Summe beträgt im Ganzen 8,365 fl. während bisher für Einstandsgelder jährlich 8,000 fl. vorgesehen waren.

§. 12. Montirung.

Der Budgetsatz ist, wie in der Periode 1868 und 1869, nach dem in den Jahren 1870 und 1871 normativmäßig eintretenden Monturbedarf berechnet.

§. 18. Für Versendung von Montur und Armatur und für Postporto.

Nach höchster Entschließung Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs aus Großherzoglichem Staatsministerium vom 22. Mai 1867 (Regierungsblatt Seite 196) unterliegen die Fahrpostsendungen der Gendarmerie-Kommandostellen vom 1. Januar 1868 an dem Postporto. Die deßfallsigen Auslagen beliefen sich im Jahr 1868 auf 483 fl. In diesem Betrage wurde daher eine Erhöhung des bisherigen Budgetsatzes von 175 fl. jährlich vorgesehen.

Karlsruhe, im Juni 1869.

Großherzogliches Ministerium des Innern.

Jolly.

Ministerium des Innern.

Eigentlicher Staatsaufwand.

IX. Kultus.

§.			1870.		1871.	
	I. Katholischer Kultus.		fl.	kr.	fl.	kr.
1. a.	Dotation des Erzbisthums einschließlich 7,000 fl. für die Kanzlei und 500 fl. für die Unterhaltung der Gebäude	36,242 fl. 48 kr.				
b.	wegen Abtretung des Linzer Fonds an das Erzbisthum dem Konstanzer Studienfond	3,320 „ — „	39,562	48	39,562	48
2.	Oberstiftungsrath, Staatsbeitrag		17,000	—	17,000	—
3.	Zuschüsse für Pfarreien:					
	a. Dotationen	2,037 fl. — kr.				
	b. budgetmäßige Beiträge	200 „ — „	2,237	—	2,237	—
4.	Für kirchliche Bedürfnisse		66	14	66	14
5.	Beitrag zur Versehung der durch die vormaligen Mendikantenklöster besorgten seelsorglichen Aushilfe		3,597	27	3,597	27
	Summe I.		62,463	29	62,463	29
	II. Evangelischer Kultus.					
1.	Evangelischer Oberkirchenrath, Staatsbeitrag		19,042	—	19,042	—
2.	Zuschuß zum Gehalte des Prälaten		1,000	—	1,000	—
3.	Zuschüsse für Pfarreien und Pastorationen:					
	a. Dotationen	11,275 fl. 49 kr.				
	b. budgetmäßige Beiträge	6,848 „ 30 „	18,124	19	18,124	19
4.	Gehalte der Organisten und Kirchendiener		909	—	909	—
5.	Für kirchliche Bedürfnisse		157	50	157	50
6.	Entschädigungsrenten:					
	a. dem Hilfsfond in Heidelberg	733 fl. 54 kr.				
	b. dem Kirchenfond in Rheinbischofsheim	35 „ 26 „	769	20	769	20
7.	Staatsbeitrag für die evangelische Kirche im Allgemeinen		12,224	—	12,224	—
	Summe II.		52,226	29	52,226	29
	III. Israelitischer Kultus.		1,950	—	1,950	—
	Hiezu Summe I.		62,463	29	62,463	29
	Gesammtsumme		116,639	58	116,639	58
	rund		116,640	—	116,640	—

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Begründung.

§. 3. Zuschüsse für Pfarreien.

Die mit der Bezeichnung „Pfarreidotationen" bei dem katholischen und dem evangelischen Kultus in den seitherigen Budgets aufgeführten Staatsbeiträge wurden nach dem Wunsch der Kammern einer genaueren Untersuchung unterzogen und werden nunmehr nach dem Ergebniß derselben in zwei Gruppen getrennt vorgetragen, nämlich Dotationen und dotationsähnliche (ständige) Zuwendungen und Beträge, welche nur für die jeweiligen Budgetperioden bewilligt sind.

§. 7. Staatsbeitrag für die evangelische Kirche im Allgemeinen.

Ein seit dem Jahr 1843 vorübergehend bewilligter Staatszuschuß von 2,000 fl. zum neubadischen Pfarrwittwenfiskus wurde, weil das frühere Bedürfniß nicht mehr besteht, zurückgezogen.

Für alle übrigen Paragraphen des katholischen und des evangelischen Kultus, sowie für den israelitischen Kultus sind die bisherigen Budgetsätze beibehalten.

Karlsruhe, im Juni 1869.

Großherzogliches Ministerium des Innern.

Jolly.

Beilage 4.

Ministerium des Innern.

Eigentlicher Staatsaufwand.

X. Unterrichtswesen.

	1870.		1871.	
I. Höhere Unterrichtsanstalten.				
§.	fl.	fl.	fl.	fl.
1. A. **Universität Heidelberg**	—	179,000	—	179,000
2. B. **Universität Freiburg**	—	66,000	—	66,000
3. C. **Polytechnische Schule in Karlsruhe**	—	66,000	—	66,000
Summe I. .	—	311,000	—	311,000
II. Mittel- und Volksschulen.				
4. A. **Oberschulrath**	—	41,460	—	41,460
5. B. **Turnunterricht**	—	8,250	—	8,250
C. **Lyceen, Gymnasien und Pädagogien.**				
6. Für einzelne bestimmte Anstalten	38,254		38,254	
7. Zur Besserstellung im Allgemeinen	43,000		45,000	
		81,254		83,254
8. D. **Höhere Bürgerschulen und Realgymnasien,** Staatsbeitrag	—	42,500	—	42,500
E. **Gewerbschulwesen.**				
9. Für einzelne Gewerbeschulen, Staatsbeitrag	22,000		22,000	
10. Zur Ausbildung der Gewerbeschullehrer	1,500		1,500	
		23,500		23,500
F. **Für das Volksschulwesen.**				
11. Kreisschulvisitaturen:				
a. Besoldungen der Kreisschulräthe . . 19,000 fl.				
b. Für Kanzlei- und Bureaubedürfnisse . . 3,520 „				
c. Diäten und Reisekosten wegen Schulvisitationen . . . . . 8,000 „				
	30,520		30,520	
12. Schullehrerseminarien	45,691		45,691	
Uebertrag . .	76,211	196,964	76,211	198,964

	1870.		1871.	
II. Mittel- und Volksschulen.	fl.	fl.	fl.	fl.
F. Für das Volksschulwesen.				
§. Uebertrag . .	76,211	196,964	76,211	198,964
13. Für Vorbereitung der Schulaspiranten	2,500	—	2,500	
14. Zur Ausbildung von Industrielehrerinnen	3,000	—	3,000	
15. Schullehrer-Konferenzen	1,900	—	1,900	
16. Zuschüsse zu einzelnen Volksschulen	2,489	—	2,489	
17. Staatsbeiträge:				
a. Zu den Gehalten der Volksschullehrer . 178,000 fl.				
b. Zu Remunerationen, Zugs- und Reisekostenvergütungen . . . . . 7,500 „				
c. Zu Personalzulagen . . . . . 30,000 „				
d. Zum Pensions- und Hilfsfond der Lehrer 69,000 „				
e. Zum Wittwen- und Waisenfond . . 15,000 „				
f. Zur Unterstützung armer Schullehrerwittwen und Waisen . . . . . 8,500 „				
	308,000		308,000	
		394,100		394,100
G. Lehranstalten zu besonderen Zwecken.				
18. Taubstummenanstalt	—	23,850	—	23,850
19. Blindenerziehungsanstalt				
Summe II.		614,914	—	616,914
Hiezu „ I.		311,000	—	311,000
Gesammtsumme		925,914	—	927,914

Begründung.

§. 1 A. Universität Heidelberg.

Die namhaften Ausgaben, welche gemacht werden mußten, um hervorragende Gelehrte der Universität zu erhalten und neue Lehrkräfte zu gewinnen, hatten zur Folge, daß in den Jahren 1868 und 1869 die ordentlichen Einnahmen zur Bestreitung der laufenden Ausgaben nicht ausreichten. Der Mehrbetrag der letzteren konnte aus früher angesammelten Ueberschüssen bestritten werden, allein bis zum Schlusse des laufenden Jahres werden diese Ueberschüsse erschöpft sein.

Nach dem geprüften Voranschlag für 1870 ergibt sich bei der Universitätskasse ein Defizit von 6,300 fl.
zu dessen Deckung eine Erhöhung der Dotation nöthig fällt.

Auch der Voranschlag für das akademische Krankenhaus weist eine Einnahmeunzulänglichkeit
von . . . . . 6,400 „
nach, welcher einerseits durch den Preisaufschlag der Lebensmittel und die Aufbesserung der Gehalte der Assistenzärzte und der Löhne des Dienstpersonals, andererseits aber auch dadurch veranlaßt ist, daß wegen Ueberhandnahme der in dem Gebäude hauptsächlich in Folge des Raummangels herrschenden gefährlichen Spitalepidemien in der Nähe desselben eine Krankenbaracke errichtet werden mußte, wodurch weitere Ausgaben für Heizung, Beleuchtung, Reinigung und Abwartung entstehen.

Die Augenheilanstalt des Professors Dr. Knapp — eine Privatanstalt — diente zugleich als Unterrichtsanstalt der Universität, und es war für dieselbe ein Staatsbeitrag von jährlichen 3,000 fl. im außerordentlichen Budget (vergleiche außerordentliches Budget des Ministeriums des Innern für 1868 und 1869 Tit. XVI. §. 18) bewilligt. Das fragliche Verhältniß hörte gegen Ende des vorigen Jahres in Folge des Wegzuges des Professors Knapp von Heidelberg auf und es mußte — da ein geeigneter Lehrer für Augenheilkunde, der eine auch als Unterrichtsanstalt dienende Privatheilanstalt für Augenkranke errichtet hätte, nicht zu gewinnen war — im Interesse des Lehrzwecks eine eigene Universitätsanstalt errichtet werden.

Der für dieselbe erforderliche Staatszuschuß mit jährlichen . . . . . 5,000 „

Uebertrag . . . 17,700 fl.

Uebertrag . . . 17,700 fl.

wird hier vorgetragen, wogegen der Betrag von jährlichen 3,000 fl., welcher im außerordentlichen Budget als Beitrag für die Knapp'sche Anstalt bewilligt war, in Wegfall kömmt.

Die Erhöhung der Aversen einiger Universitätsanstalten läßt sich nicht umgehen; auch ist für die Instandhaltung der Universitätsgebäude eine höhere, als die nach dem Voranschlag für diesen Zweck verfügbare Summe erforderlich. Um hiefür, sowie zur Bewilligung wohlverdienter Zulagen die Mittel zu gewinnen, werden . . . . . 3,700 „

vorgesehen.

Der bisherige Budgetsatz von . . . . . 157,600 „

erhöht sich hiernach auf . . . . . 179,000 fl.

Die §§.

2, 6, 10, 11, 12, 13, 15 (früher 14), 16 (früher 15), 17 e. (früher 16 d.) und 17 f. (früher 16 e.)

enthalten die bisherigen Budgetsätze.

§. 3 C. Polytechnische Schule.

In Folge der Errichtung technischer Hochschulen in München, Aachen und Darmstadt ist eine Reihe von Berufungen an hervorragende Lehrer des hiesigen Polytechnikums ergangen und es nahm deren Erhaltung für letzteres namhafte Geldmittel in Anspruch. Hierwegen, sowie zur Beschaffung einer Assistenz der Bauschule und eines Aversums für den neu geschaffenen Lehrstuhl der Kunstgeschichte, sodann zu Besoldungszulagen für jüngere, nieder besoldete Lehrer und zur Besserstellung einiger niederer Diener ist eine Erhöhung der Dotation um jährliche 3,000 fl. nöthig.

§. 4 A. Oberschulrath.

Der bisherige Budgetsatz wurde um 700 fl. erhöht, um Funktionsgehalte an einige außerordentliche Mitglieder der Oberschulbehörde bewilligen zu können, welche, wie dies bereits durch die landesherrliche Verordnung vom 6. Mai 1868 für die Gelehrtenschulen geschehen ist, nach Bedürfniß auch für andere spezielle Zweige des Unterrichtswesens beigezogen werden sollen.

§. 5 B. Turnunterricht.

Die Turnlehrerbildungsanstalt wird nunmehr in volle Wirksamkeit treten. Da Erfahrungen über den zur Förderung der Sache wirklich erforderlichen Aufwand erst noch zu machen sind, so wurde einstweilen der bisherige Budgetsatz beibehalten.

C. Lyzeen, Gymnasien und Pädagogien.

§. 7. Zur Besserstellung im Allgemeinen.

In der Budgetperiode 1862/63 war die Summe von 50,000 fl. zu einer genügenden Besserstellung der Lehrer an den Gelehrtenschulen für nothwendig erklärt worden. Dieser Betrag wurde für die vergangene Budgetperiode aufgebracht durch einen Staatszuschuß von 40,000 fl., sowie durch eine mäßige (etwa 10,000 fl. einbringende) Erhöhung des Schulgeldes.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Inzwischen haben sich jedoch die Verhältnisse, auf welche sich die Berechnung von 1861 gründete, nicht unerheblich verändert. Die Zahl der Lehrer mußte im Interesse der Anstalten vermehrt werden; die Anfangsbesoldung der Professoren wurde, entsprechend dem Vorgehen in anderen Kategorien von Staatsdienern, auf 1,000 fl. erhöht; die Durchschnittsbezüge der Reallehrer erfordern dringend eine Aufbesserung. Da die Mittel der Schulkassen und die bisherigen Staaatsbeiträge so ziemlich erschöpft sind, werden zur Bestreitung der nothwendigen Bedürfnisse und um mit der Besserstellung der Lehrer nicht einhalten zu müssen, für 1870 weitere 3,000 fl. und für 1871 weitere 5,000 fl. beantragt.

§. 8 D. Höhere Bürgerschulen und Realgymnasien.

Da die im Budget für 1868 und 1869 vorzugsweise für Realgymnasien, deren Errichtung in mehreren Städten theils schon zu Stande gekommen, theils beabsichtigt und eingeleitet ist, neu bewilligten jährlichen 4,000 fl., soweit sie nicht bereits verwendet sind, wesentlich für diesen Zweck forthin vorbehalten werden sollen, und die weiter vorgesehenen jährlichen 36,000 fl wie die Mittel der meisten Schulkassen selbst nahezu erschöpft sind, so wurden, um billige Ansprüche vieler gering bezahlter Lehrer auf Besserstellung einigermaßen befriedigen zu können, für 1870 und 1871 jährlich weitere 2,500 fl. aufgenommen und der Satz im Ganzen sonach von bisherigen 40,000 fl auf 42,500 fl jährlich erhöht

Was die längst beabsichtigte neue Regulirung des Beitragsverhältnisses von Staat und Gemeinden zu den höhern Bürgerschulen betrifft, welche im Ganzen eine Entlastung der Staatskasse auf Kosten der Gemeinden zur Folge haben sollte, so liegt ein ausgearbeitetes Projekt hierüber vor, und es wurde, wo überhaupt, wie bei Umwandlung in Realgymnasien oder anderen Organisationsänderungen, eine neue Regulirung der Beiträge stattfinden mußte, hiernach auch verfahren.

Die neue Regulirung allgemein durchzuführen wurde und wird indessen auch jetzt die Zeit nicht für geeignet gehalten, da den betreffenden Gemeinden durch das Gesetz vom 8. März 1868 eben erst ein nicht unerheblicher Mehraufwand für ihre Volksschulen auferlegt worden ist.

E. Gewerbschulwesen.

§. 9. Für einzelne Gewerbschulen.

Aus ähnlichen Gründen wie bei den höheren Bürgerschulen glaubte man zur Zeit davon abstehen zu sollen, den Gemeinden allgemein und grundsätzlich größere Beitragsleistungen zu den großen Theils nicht hinlänglich dotirten Gewerbschulen anzusinnen, obwohl auch hier die Staatsbeiträge und die Mittel der Schulkassen nahezu erschöpft sind, und eine Anzahl Lehrer deßwegen der ihrem Dienstalter entsprechenden Besserstellung und zwar zum Theil schon längere Zeit vergeblich harren. Ueberdieß sollte für eine bereits angemeldete, neu zu errichtende Gewerbeschule ein entsprechender Staatsbeitrag bewilligt werden.

Zur Befriedigung der dringendsten Bedürfnisse wurde der Staatsbeitrag um jährliche 2,500 fl. höher als bisher, d. h. zu jährlich 22,000 fl. statt bisheriger 19,500 fl. in Ansatz genommen.

F. Für das Volksschulwesen.

§. 14. Zur Ausbildung von Industrielehrerinnen.

Der zu den gesetzlichen Lehrgegenständen unserer Volksschule gehörige Unterricht in weiblichen Arbeiten hat

an sehr vielen Orten den erwünschten Erfolg hauptsächlich aus dem Grunde nicht, weil es an hiefür gehörig vorgebildeten Lehrerinnen fehlt, welche einen planmäßigen Unterricht zu ertheilen vermögen.

Um eine hinlängliche Zahl solcher Lehrerinnen zu gewinnen, beabsichtigt die Großherzogliche Regierung, eine Privatanstalt, welche sich die Ausbildung derselben zur Aufgabe macht, und im Stande sein wird, in 5- bis 6-monatlichen Kursen jährlich 30 bis 40 Personen gehörig auszubilden, in der Art zu unterstützen, daß aus Staatsmitteln jährlich 1,500 fl. zur Bestreitung der Kosten für Lokal, Lehrerinnen, innere Einrichtung ꝛc. beigeschossen und jährlich 1,500 fl. als Stipendien für die Kandidatinnen zur Bestreitung der Kosten ihrer Verpflegung in der Anstalt bestimmt werden.

Zu diesem Zweck sind für 1870 und 1871 jährlich 3,000 fl. neu in Anforderung gebracht.

§. 17 a. Zu den Gehalten der Volksschullehrer.

Der bisher im Budget der Bezirksverwaltung und Polizei Tit. XVII. §. 29 enthaltene Staatsbeitrag mit jährlichen 178,000 fl. wurde der Zusammengehörigkeit und leichteren Uebersicht wegen hierher übertragen. Der in Folge des Gesetzes vom 8. März 1868 unter dieser Position zu machende wirkliche Aufwand ist noch nicht bekannt, da die neue Beitragsregulirung erst zum kleineren Theil vollzogen ist.

§. 17 b. Zu Remunerationen, Zugs- und Reisekostenvergütungen.

Die hier angesetzten jährlichen 7,500 fl. waren im Unterrichtsbudget für 1868 und 1869 unter §. 16 a. noch mit der älteren Benennung „zu Personalzulagen und Unterstützungen" vorgetragen, dienten aber bisher schon nach Maßgabe der Bestimmungen des §. 79 beziehungsweise §§. 36 und 60 des Gesetzes vom 8. März 1868 den obenbezeichneten Zwecken.

§. 17 c. Zu Personalzulagen.

Für 1868 betrug der wirkliche Aufwand für die gesetzlichen Personalzulagen der Volksschullehrer (§. 59 des Gesetzes vom 8. März 1868) ungefähr 31,000 fl. Im Budget für 1868 und 1869 sind hiefür unter §. 16 b. mit der früheren Benennung „Alterszulagen" nur jährlich 26,000 fl. vorgesehen. Da indessen eine ungewöhnlich große Zahl von Lehrern wegen Pensionirung, Versetzung ꝛc. aus dem Bezug treten, und diese durch den zu erwartenden Zugang voraussichtlich nicht ganz werden ersetzt werden, so dürften für 1870 und 1871 jährlich 30,000 fl. genügen, welche Summe denn auch in das neue Budget aufgenommen worden ist.

§. 17 d. Zum Pensions- und Hilfsfond der Lehrer.

Der Vollzug des Gesetzes vom 8. März v. J., welches für die Lehrergehalte, sowie für Ruhe- und Nothdurftsgehalte und für Beiträge zu Hilfslehrergehalten höhere Sätze bestimmt, mußte den Aufwand des Pensions- und Hilfsfonds schon erheblich steigern.

Dazu kam, daß in Folge der Aufhebung einer Anzahl israelitischer Schulen einzelne noch dienstfähige Lehrer, welche man anderwärts nicht alsbald unterbringen konnte, einstweilen pensionirt werden mußten.

Um die wohlthätigen Wirkungen des neuen Schulgesetzes möglichst allseitig zur Geltung zu bringen und den Gemeinden für die höhere Last auch wo immer thunlich einen besseren Unterricht zu bieten, wurden unter der Herrschaft des neuen Gesetzes bereits umfassende Pensionirungen vorgenommen. Noch immer aber ist eine größere Zahl nicht mehr leistungsfähiger Lehrer vorhanden, welche allmählig durch jüngere Kräfte ersetzt werden sollten.

Um allen diesen Bedürfnissen auch nur annähernd gerecht werden zu können, sind für 1870 und 1871 jährlich 15,000 fl. mehr als bisher, nämlich jährlich 69,000 fl. in Anforderung gebracht, wogegen der im Budget für 1868 und 1869 vorgesehene Beitrag von jährlich 2,986 fl. für israelitische Lehrer heimfällt, da letztere nunmehr bezüglich der Ruhe- und Nothdurfts- und Hilfslehrergehalte sowohl, als bezüglich der Remunerationen, Zugs- und Reisekostenvergütungen, der Personalzulagen und der Wittwen- und Waisenunterstützungen an den zu diesen Zwecken für alle Volksschulen ohne Unterschied der Konfession ausgeworfenen Staatsbeiträgen Theil nehmen.

§. 18. Taubstummenanstalt
und
§. 19. Blindenerziehungsanstalt.

Die bisherige Dotation für beide Anstalten beträgt jährlich . . . . . 19,350 fl.

In Folge einer erheblichen Vermehrung der Zahl der Zöglinge, zu welcher die dermaligen Anstaltsgebäude — in Meersburg und in Ilvesheim — den Raum darboten, sowie in Folge der gestiegenen Lebensmittelpreise ist eine Dotationserhöhung von . . . . . 4,500 „ nothwendig.

Da die Zahl der Zöglinge in der einen wie in der andern Anstalt dem Wechsel unterworfen ist, so erscheint es angemessen, die Budgetbewilligung für dieselben, wie dies auch bei den Schullehrerseminarien der Fall ist, zu vereinigen, damit eine vorübergehende Unzulänglichkeit der Mittel der einen Anstalt durch Erübrigungen der andern ausgeglichen werden kann.

Karlsruhe, im Juni 1869.

Großherzogliches Ministerium des Innern.
Jolly.

Beilage 5.

Ministerium des Innern.

Eigentlicher Staatsaufwand.

XI. Wissenschaften und Künste.

§.	1870. fl.	kr.	1871. fl.	kr.
1. Besoldungen und Gehalte	1,700	—	1,700	—
2. Zur Unterstützung für junge Künstler und Gelehrte	5,677	—	5,677	—
3. Für das Naturalienkabinet in Mannheim	500	—	500	—
4. Für die Bildergallerie daselbst	128	56	128	56
5. Für die Sternwarte daselbst	2,350	—	2,350	—
6. Für das Hoftheater allda (einschließlich 3,879 fl. 4 kr. als Ersatz früher bezogener Gefälle)	11,879	4	11,879	4
7. Für die Kunstausstellung	1,000	—	1,000	—
8. Für Erhaltung alter Baudenkmale	1,050	—	1,050	—
Summe	24,285	—	24,285	—

Begründung.

Die Ansätze stimmen durchgehends mit den bisherigen Budgetsätzen überein.

Karlsruhe, im Juni 1869.

Großherzogltches Ministerium des Innern.
Jolly.

Beilage 6.

Ministerium des Innern.

Eigentlicher Staatsaufwand.

XII. Milde Fonds und Armenanstalten.

§.		1870. fl.	kr.	1871. fl.	kr.
1. Zuschuß zur Generalwittwenkasse:					
a. zu Gratialquartalien	21,000 fl.				
b. zu Benefizien	22,500 „	43,500	—	43,500	—
2. Gratialfond zur Unterstützung niederer Diener und deren Relikten		13,000	—	13,000	—
3. Lehrgelderfond		600	—	600	—
4. Stiftung von 1786 für 4 Stipendien		100	—	100	—
5. Gefällentschädigungen:					
a. dem evangelischen Schullehrerwittwenfiskus	30 fl. 9 kr.				
b. dem katholischen Schullehrerwittwenfiskus	300 „ — „				
c. dem Karl Boromäusfond	2,254 „ 19 „				
d. der Domkapitel Speier'schen bursa pauperum	200 „ — „				
e. Thorsperrgelderentschädigung den Spitälern in Heidelberg	960 „ — „				
f. ebenso für den Boromäusfond in Mannheim	150 „ — „	3,894	28	3,894	28
6. Beiträge zu Lokalunterstützungsfonds:					
a. in Karlsruhe	9,572 fl. 40 kr.				
b. in Mannheim	12,220 „ — „				
c. in Rastatt	264 „ — „				
d. in Baden	919 „ 52 „				
e. in Meersburg	273 „ — „	23,249	32	23,249	32
7. Beitrag zum Verein für Rettung sittlich verwahrloster Kinder		3,000	—	3,000	—
8. Beitrag zum Verein für Beschäftigung und Versorgung erwachsener Blinder		500	—	500	—
9. Zur Unterstützung hilfsbedürftiger Deutscher im Ausland		1,200	—	1,200	—
	Summe	89,044	—	89,044	—

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Begründung.

§. 1. Zuschuß zur Generalwittwenkasse

enthält den Rechnungsdurchschnitt der Normaljahre 1866, 1867 und 1868.

An den übrigen Paragraphen tritt keine Aenderung ein.

Karlsruhe, im Juni 1869.

Großherzogliches Ministerium des Innern.
Jolly.

Beilage 7.

Ministerium des Innern.

Eigentlicher Staatsaufwand.

XIII. Heil- und Pflegeanstalt zu Pforzheim.

§.	1870. fl.	1871. fl.
1. Aufwand auf Gebäude und Grundstücke	3,700	3,700
2. Aufwand gegen Feuersgefahr	400	400
3. Verpflegungs- und Heilkosten	54,376	54,376
4. Aufwand für Kleidungsstücke	7,500	7,500
5. Aufwand für Bettwerk	4,500	4,500
6. Für Zimmer-, Küchen-, Speise- und Trinkgeräthe	1,232	1,232
7. Heizungskosten	5,200	5,200
8. Beleuchtungskosten	2,256	2,256
9. Reinigungskosten	5,900	5,900
10. Kirchen- und Schulbedürfnisse	130	130
11. Belohnungen und Geschenke	760	760
12. Transport- und Beerdigungskosten	12	12
13. Besoldungen	4,000	4,000
14. Gehalte	24,801	24,801
15. Bureaukosten	300	300
16. Visitations- und Sturzkosten	50	50
17. Verschiedene und zufällige Ausgaben	44	44
Summe	115,161	115,161

Begründung.

Nach der Begründung zur Einnahme ist dem vorliegenden Entwurf ein Krankenstand von 560 Köpfen zu Grund gelegt.

Die unter den §§.

1, 2, 6, 8, 9, 10 15 und 16

angegebenen Beträge stimmen mit den bisherigen Budgetsätzen überein; jene unter den §§.

12 und 17

entsprechen dem Rechnungsdurchschnitte der Normaljahre.

§. 3. Verpflegungs- und Heilkosten.

Nach der Begründung zu §. 3 der Einnahme ist der Aufwand für die Verköstigung der Kranken einschließlich des Brods und der Extraverordnungen zu . . . . . 50,400 fl.
angenommen.

Dazu kommen nach dem Rechnungsdurchschnitt der Normaljahre 2 fl. 48 kr. für den Kopf für Getränke und 4 fl. 18 kr. für Heilmittel, also für 560 Köpfe . . . . . 3,976 „

zusammen . . . . 54,376 fl.

§. 4. Aufwand für Kleidungsstücke
und
§. 5. Aufwand für Bettwerk.

Die Anstaltsdirektion glaubt, bei dem dermaligen Stand der Vorräthe in den nächsten 2 Jahren mit einer um jährlich 500 fl. geringeren Summe, als der bisher bewilligten, für jede der beiden Positionen ausreichen zu können.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

§. 7. Heizungskosten.

Nach den neuesten Rechnungsergebnissen kann der Budgetsatz von 5,500 fl. auf 5,200 fl. herabgesetzt werden.

§. 11. Belohnungen und Geschenke.

Die Erhöhung des Budgetsatzes um 200 fl. wird Seitens der Direktion beantragt, um billigen Wünschen fleißiger Pfleglinge besser, als bisher entsprechen zu können.

§. 13. Besoldungen.

Zu der bisherigen Budgetbewilligung sind 300 fl. für Aufbesserung der Besoldung des Direktors aufgenommen.

§. 14. Gehalte.

Der hohe Krankenstand besonders in der Frauenabtheilung erheischt dringend die Anstellung einer weiteren (zweiten) Oberwärterin. Der Gehaltsetat, welcher bei Feststellung des Budgets für 1868 und 1869 ungeachtet der durch Errichtung der Filialanstalt nothwendig gewordenen Einberufung eines weiteren Assistenzarztes und der Einstellung einer Gehilfin der Oberwärterin nicht erhöht wurde (vergleiche Begründung zum Budget der Anstalt für 1868 und 1869 § 14), gewährt die Mittel zur Bezahlung der jetzt anzustellenden Oberwärterin nicht; es wurde deßhalb in vorliegendem Entwurf der Budgetsatz um . . . . . 443 fl. erhöht.

Vergleichung.

	Nach dem Budget für 1868 und 1869 (für 560 Köpfe)		Nach dem vorliegenden Entwurf (für 560 Köpfe)	
	fl.	kr.	fl.	kr.
Der eigentliche Staatsaufwand beträgt jährlich	111,147	—	115,161	—
Durch die Einnahme nach Abzug der Lasten werden hievon gedeckt	69,010	—	71,380	—
Es hat daher die Staatskasse zuzuschießen im Ganzen	42,137	—	43,781	—
für den Kopf	75	15	78	11
Die Unterhaltungskostenbeiträge der Angehörigen der Kranken und der unterstützungspflichtigen Gemeinden oder Fonds sind angenommen im Ganzen zu	63,448	—	66,000	—
mithin für den Kopf zu	113	8	117	51

Karlsruhe, im Juni 1869.

Großherzogliches Ministerium des Innern.

Jolly.

Beilage 8.

Ministerium des Innern.

Eigentlicher Staatsaufwand.

XIV. Heil- und Pflegeanstalt Illenau.

§.	1870. fl.	1871. fl.
1. Aufwand auf Gebäude und Grundstücke	6,600	6,600
2. Aufwand gegen Feuersgefahr	246	246
3. Verpflegungskosten	79,200	79,200
4. Heilkosten	8,800	8,800
5. Aufwand für Kleidungsstücke	6,000	6,000
6. Aufwand für Bettwerk	5,000	5,000
7. Aufwand für Zimmer-, Küchen-, Speise- und Trinkgeräthe	3,517	3,517
8. Heizungskosten	5,500	5,500
9. Beleuchtungskosten	5,255	5,255
10. Reinigungskosten	5,346	5,346
11. Kirchen- und Schulbedürfnisse	200	200
12. Belohnungen und Geschenke	1,335	1,335
13. Transport- und Beerdigungskosten	278	278
14. Besoldungen	13,500	13,500
15. Gehalte	30,109	30,109
16. Bureaubedürfnisse	438	438
17. Visitations- und Sturzkosten	50	50
18. Verschiedene und zufällige Ausgaben	300	300
Summe	171,674	171,674

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Begründung.

Nach der Begründung zur Einnahme ist der Krankenstand zu 440 Köpfen angenommen.

Die unter den

§§. 1, 5, 6, 8, 11, 14, 16 und 17

vorgetragenen Beträge stimmen mit den bisherigen Budgetsätzen überein.

Bei den

§§. 2, 4, 7, 9, 10, 12 und 13

bildet der Rechnungsdurchschnitt der Normaljahre den Budgetsatz.

§. 3. Verpflegungskosten.

Nach der Begründung zu §. 3 der Einnahme ist ein jährlicher Aufwand von . . . . . 79,200 fl.
(durchschnittlich 180 fl. für den Kopf) in Aussicht zu nehmen

§. 15. Gehalte.

Der ärztliche Dienst ist bei dem dermaligen Krankenstande so anstrengend, daß die vorhandenen Kräfte nicht ausreichen. Es ist deßhalb die Anstellung eines weiteren Hilfsarztes mit einem Jahresgehalt von . 700 fl.
unumgänglich nothwendig.

Ferner werden zur Besserstellung der drei Oberwärterinnen . . . . . 150 „
und zur Erhöhung der Gehalte von 5 Wärterinnen zu 100 fl. zusammen . . . . . 500 „
in Ansatz gebracht.

Der letztere Betrag soll die Mittel zur Befriedigung eines längst fühlbar gewordenen Bedürfnisses, nämlich zur Gewinnung einiger Wärterinnen bieten, welche die zum gesellschaftlichen Verkehr mit weiblichen Kranken besserer Stände erforderliche höhere Bildung besitzen.

Die im Budget für 1868 und 1869 bewilligte Summe von . . . . . 28,759 „

erhöht sich hiernach auf . . . . . 30,109 fl.

§. 18. Verschiedene und zufällige Ausgaben.

Der Budgetsatz entspricht dem Rechnungsdurchschnitt der Normaljahre unter Ausscheidung der im Jahre 1867 wegen der Feier des 25jährigen Bestehens der Anstalt entstandenen außerordentlichen Ausgaben.

Vergleichung.

	Nach dem Budget für 1868/69 (für 440 Köpfe).		Nach dem vorliegenden Entwurf (für 440 Köpfe).	
	fl.	kr.	fl.	kr.
Der eigentliche Staatsaufwand beträgt jährlich	163,041	—	171,674	—
Davon werden durch die Einnahmen nach Abzug der Lasten gedeckt	134,779	—	143,576	—
Es hat daher die Staatskasse zuzuschießen im Ganzen	28,262	—	28,098	—
für einen Kopf	64	14	63	51
Die Unterhaltungskostenbeiträge der Angehörigen der Kranken und der unterstützungspflichtigen Gemeinden und Fonds sind angenommen im Ganzen jährlich zu	127,600	—	137,280	—
mithin für einen Kopf zu	290	—	312	—

Karlsruhe, im Juni 1869.

Großherzogliches Ministerium des Innern.

Jolly.

Beilage 9.

Ministerium des Innern.

Eigentlicher Staatsaufwand.

XV. Polizeiliche Verwahrungsanstalt.

	1870.	1871.
	fl.	fl.
§.		
1. Aufwand auf Gebäude	300	300
2. Aufwand gegen Feuersgefahr	50	50
3. Verpflegungs- und Heilkosten	3,600	3,600
4. Aufwand für Kleidungsstücke	619	619
5. Aufwand für Bettwerk	100	100
6. Aufwand für Zimmer-, Küchen-, Speise- und Trinkgeräthe	50	50
7. Bewachungs- und Strafrequisiten	10	10
8. Heizungskosten	700	700
9. Beleuchtungskosten	788	788
10. Reinigungskosten	671	671
11. Kirchen- und Schulbedürfnisse	75	75
12. Transport- und Beerdigungskosten	50	50
13. Gehalte	2,230	2,230
14. Für die Leitung und ökonomische Verwaltung	1,000	1,000
15. Visitations- und Sturzkosten	50	50
16. Verschiedene und zufällige Ausgaben	19	19
Summe	10,312	10,312

Begründung.

Der Personalstand ist, wie bereits bei der Einnahme bemerkt worden, zu 45 Köpfen angenommen.

§. 1. Aufwand auf Gebäude.

Der bauliche Zustand der Gebäude macht es möglich, den dermaligen Budgetsatz von jährlichen 600 fl. auf 300 fl. zu ermäßigen.

Die §§. 2, 9, 10, 12, 13 und 14

enthalten die bisherige Bewilligung.

§. 3. Verpflegungs- und Heilkosten.

Als Aufwand für die Kost und die Heilmittel, welche von den Strafanstalten gegen Ersatz des Kostenbetrags geliefert werden, sind auf Grund des Budgets der Strafanstalten für 1870 und 1871 im vorliegenden Entwurf 80 fl. jährlich für den Kopf, also für 45 Köpfe 3,600 fl. vorgetragen.

§. 4. Aufwand für Kleidungsstücke.

In der Durchschnittsperiode kam der Aufwand für den Kopf auf 13 fl. 45 kr. jährlich zu stehen. Hiernach sind für 45 Köpfe 619 fl. erforderlich.

Bei den §§. 5, 6, 7, 8, 11 und 15

glaubt die Verwaltung, mit Rücksicht auf die vorhandenen Vorräthe, in den Jahren 1870 und 1871 mit geringeren Beträgen, als den dermaligen Budgetsätzen ausreichen zu können und zwar bei

§.	5	mit	100	fl.	statt bisheriger	120	fl.
„	6	„	50	„	„	100	„
„	7	„	10	„	„	20	„
„	8	„	700	„	„	991	„
„	11	„	75	„	„	100	„
„	15	„	50	„	„	60	„

§. 16. Verschiedene und zufällige Ausgaben.

Für diese Position, die bisher nicht in das Budget aufgenommen war, ist der Rechnungsdurchschnitt der Normaljahre vorgesehen.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Vergleichung.

	Nach dem Budget für 1868 und 1869 (für 45 Köpfe).		Nach dem vorliegenden Entwurf (für 45 Köpfe).	
	fl.	kr.	fl.	kr.
Der eigentliche Staatsaufwand beträgt jährlich	10,492	—	10,312	—
Davon werden gedeckt durch die Einnahme nach Abzug der Lasten . .	3,429	—	2,286	—
Die Staatskasse hat daher zuzuschießen im Ganzen	7,063	—	8,026	—
für den Kopf	156	57	178	21
Die Unterhaltungskostenbeiträge der unterstützungspflichtigen Gemeinden sind angenommen im Ganzen zu	1,849	—	1,683	—
mithin für einen Kopf auf	41	5	37	24

Karlsruhe, im Juni 1869.

Großherzogliches Ministerium des Innern.
Jolly.

Beilage 10.

Ministerium des Innern.

Eigentlicher Staatsaufwand.

XVI. Verschiedene und zufällige Ausgaben.

§	1870. fl.	1871. fl.
1. Zugskosten	1,493	1,493
2. Diäten und Reisekosten	3,200	3,200
3. Für außerordentliche Unglücksfälle	3,000	3,000
4. Für Medaillen	200	200
5. Porto, Fracht- und Telegraphenkosten	292	292
6. Sonst zufällige Ausgaben	8,662	8,662
Summe	16,847	16,847

Begründung.

Die §§. 1, 2, 5 und 6 entsprechen dem Rechnungsdurchschnitt der Normaljahre 1866, 1867 und 1868. Für die §§. 3 und 4 sind die bisherigen Budgetsätze beibehalten.

Karlsruhe, im Juni 1869.

Großherzogliches Ministerium des Innern.
Jolly.

Ministerium des Innern.

Effektivetat am 1. August 1869.

		Betrag der Besoldungen.
	Tit. I. Ministerium.	fl.
1	Saatsminister (einschließlich 3,000 fl. Funktionsgehalt)	9,000
10	Kollegialmitglieder: 1 zu 3,200 fl., 1 zu 2,800 fl., 1 zu 2,700 fl., 3 zu 2,600 fl., 3 zu 2,400 fl. 1 zu 2,200 fl.	25,900
10	Kanzleibeamte: 2 Sekretäre: 1 zu 1,400 fl., 1 zu 1,200 fl.; 1 Oberrechnungsrath zu 1,800 fl.; 3 Revisoren: 1 zu 1,300 fl., 1 zu 1,100 fl. (1 Stelle erledigt zu 1,000 fl.); 3 Registrakoren: 1 zu 1,600 fl., 1 zu 1,400 fl., 1 zu 1,200 fl.; 1 Expeditor zu 1,600 fl.	13,600
21		48,500
	Tit. III. Verwaltungsgerichtshof.	
1	Präsident	6,000
5	Kollegialmitglieder: 1 zu 2,800 fl., 2 zu 2,600 fl., 1 zu 2,300 fl., 1 zu 2,000 fl.	12,300
2	Kanzleibeamte: 1 Sekretär zu 1,000 fl. (erledigt); 1 Registrator zu 1,600 fl.	2,600
8		20,900
	Tit. IV. Verwaltungshof.	
1	Direktor	3,500
5	Kollegialmitglieder: 4 Räthe: 3 zu 2,400 fl., 1 zu 2,200 fl.; 1 Assessor zu 1,500 fl. . . .	10,900
18	Kanzleibeamte: 2 Sekretäre: 1 zu 1,600 fl. (einschließlich 100 fl. Funktionsgehalt), 1 zu 1,000 fl. (erledigt), 2 Oberrechnungsräthe: 1 zu 1,800 fl., 1 zu 1,600 fl.; 9 Revisoren: 1 zu 1,500 fl. 1 zu 1,400 fl., 1 zu 1,300 fl., 2 zu 1,200 fl., 4 zu 1,000 fl. (1 Stelle erledigt); 4 Registratoren: 1 zu 1,400 fl., 2 zu 1,300 fl., 1 zu 1,100 fl.; 1 Expeditor zu 1,200 fl.	22,900
24		37,300

		Betrag der Besoldungen.
		fl.
	Tit. V. Obermedizinalrath.	
1	Direktor, Funktionsgehalt	400
5	Kollegialmitglieder: 1 zu 1,100 fl., 1 zu 800 fl., 1 zu 800 fl. Funktionsgehalt, 1 zu 600 fl., 1 zu 300 fl. Funktionsgehalt	3,600
1	Expeditor	1,110
7		5,110
	Tit. VI. Generallandesarchiv.	
1	Direktor	2,600
2	Kollegialmitglieder: 1 zu 2,200 fl., 1 zu 1,600 fl.	3,800
1	Kollegialassistent (erledigt)	1,200
2	Kanzleibeamte: 2 Registratoren: 1 zu 1,700 fl. (einschließlich 200 fl. Funktionsgehalt), 1 zu 1,000 fl.	2,700
6		10,300
	Tit. VII. Bezirksverwaltung und Polizei.	
	a. Verwaltungs- und Polizeibeamte.	
59	Amtsvorstände: 1 zu 2,700 fl. (einschließlich 300 fl. Funktionsgehalt), 2 zu 2,600 fl., 10 zu 2,400 fl. (1 einschließlich 200 fl. Funktionsgehalt), 2 zu 2,300 fl., 9 zu 2,200 fl., 1 zu 2,100 fl., 17 zu 2,000 fl. (1 einschließlich 400 fl. Funktionsgehalt), 1 zu 1,900 fl., 6 zu 1,800 fl., 3 zu 1,600 fl. (1 einschließlich 300 fl. Funktionsgehalt), 7 zu 1,400 fl. (1 einschließlich 250 fl. Funktionsgehalt)	119,700
14	zweite Beamte: 1 zu 1,700 fl., 1 zu 1,500 fl. (einschließlich 200 fl. Funktionsgehalt), 3 zu 1,400 fl. (2 je einschließlich 200 fl. Funktionsgehalt), 1 zu 1,300 fl., 4 zu 1,200 fl., 1 zu 1,100 fl., 3 zu 1,000 fl. (1 Stelle erledigt)	17,600
2	Polizeikommissäre: 1 zu 1,500 fl., 1 zu 1,000 fl.	2,500
75		139,800
	b. Gemeinderechnungsrevisoren.	
10	Revisoren: 2 zu 1,400 fl., 1 zu 1,300 fl. (einschließlich 500 fl. Funktionsgehalt), 1 zu 1,200 fl., 6 zu 1,000 fl.	11,300

		Betrag der Besoldungen.
		fl.
	c. Bezirks- und Assistenzärzte.	
68	Bezirksärzte: 1 zu 1,550 fl., 1 zu 1,300 fl., 4 zu 1,000 fl., 9 zu 900 fl., 18 zu 800 fl., 12 zu 700 fl., 8 zu 600 fl., 15 zu 500 fl. (1 Stelle erledigt)	50,050
26	Assistenzärzte: 1 zu 420 fl. 30 kr., 1 zu 380 fl. 30 kr., 4 zu 380 fl., 3 zu 340 fl., 8 zu 300 fl., 7 zu 260 fl., 2 zu 220 fl.	8,001
94		58,051
	Tit. VIII. Allgemeine Sicherheitspolizei.	
1	Kommandeur	3,200
4	Divisionskommandanten: 1 zu 2,300 fl., 2 zu 2,100 fl., 1 zu 1,300 fl.	7,800
1	Rittmeister	1,100
6		12,100
	Tit. X. Unterrichtswesen.	
	a. Oberschulrath.	
1	Direktor (einschließlich 300 fl. Funktionsgehalt)	3,500
8	ordentliche Kollegialmitglieder: 1 zu 2,400 fl., 1 zu 2,300 fl., 1 zu 2,200 fl., 1 zu 2,000 fl., 2 zu 1,800 fl., 2 zu 1,600 fl. (1 Stelle erledigt)	15,700
3	außerordentliche Kollegialmitglieder: je 100 fl. Funktionsgehalt	300
8	Kanzleibeamte: 2 Sekretäre: 1 zu 1,100 fl., 1 zu 1,000 fl. (erledigt); 3 Revisoren: 1 zu 1,600 fl., 1 zu 1,300 fl., 1 zu 1,200 fl.; 2 Registratoren: 1 zu 1,200 fl., 1 zu 900 fl.; 1 Expeditor zu 1,200 fl.	9,500
20		29,000
	b. Kreisschulvisitaturen.	
11	Kreisschulräthe: 1 zu 1,900 fl., 3 zu 1,700 fl., 1 zu 1,600 fl., 6 zu 1,500 fl. (5 je einschließlich 200 fl. Funktionsgehalt)	17,600
	Tit. XIII. Heil- und Pflegeanstalt zu Pforzheim.	
1	Direktor	2,500
1	Verwalter (einschließlich 100 fl. Funktionsgehalt)	1,200
2		3,700

	Betrag der Besoldungen.
Tit. XIV. Heil- und Pflegeanstalt Illenau.	
1 Direktor	4,000
3 Aerzte: 1 zu 2,800 fl., 2 zu 1,200 fl.	5,200
2 Hausgeistliche zu 1,200 fl.	2,400
1 Verwalter (einschließlich 100 fl. Funktionsgehalt	1,900
7	13,500

Zusammenstellung.

		Betrag der Besoldungen. fl.
Tit.	I. Ministerium	48,500
"	III. Verwaltungsgerichtshof	20,900
"	IV. Verwaltungshof	37,300
"	V. Obermedizinalrath	5,110
"	VI. Generallandesarchiv	10,300
"	VII. Bezirksverwaltung und Polizei:	
	a. Verwaltungs- und Polizeibeamte	139,800
	b. Gemeinderechnungsrevisoren	11,300
	c. Bezirks- und Assistenzärzte	58,051
"	VIII. Allgemeine Sicherheitspolizei	12,100
"	X. Unterrichtswesen:	
	a. Oberschulrath	29,000
	b. Kreisschulvisitaturen	17,600
"	XIII. Heil- und Pflegeanstalt Pforzheim	3,700
"	XIV. Heil- und Pflegeanstalt Illenau	13,500
		407,161

Special-Budget

für

1870 und 1871.

Fünfte Abtheilung.

Handelsministerium.

V.

Handelsministerium.

Einnahmen, Lasten und Verwaltungskosten.

Tit. I. Landwirthschaft und Landesgestüt.

§.		1870.	1871.
	Einnahme.		
	I. Landwirthschaft.	fl.	fl.
1.	Verschiedene und zufällige Einnahmen	1,440	1,440
	II. Landesgestüt.		
2.	Erlös aus Pferden	702	702
3.	Erlös aus Dünger	765	765
4.	Erlös aus Inventarstücken	84	84
5.	Miethzinse	170	170
6.	Vergütung für Benützung des Landesgestüts	7,990	7,990
7.	Verschiedene und zufällige Einnahmen	10	10
	Summe der Einnahme	11,161	11,161
	Ausgabe.		
	I. Landwirthschaft.		
1.	Verschiedene und zufällige Ausgaben	32	32
	II. Landesgestüt.		
2.	Wegen Verkaufs von Inventarstücken, Dünger ꝛc.	20	20
3.	Steuern und Umlagen	58	58
4.	Erhebungskosten der Vergütungen für Benützung der Landesgestütsanstalt	332	332
5.	Abgang und Nachlaß	221	221
6.	Verschiedene und zufällige Ausgaben	10	10
	Summe der Ausgabe	673	673
	Abschluß.		
	Einnahme	11,161	11,161
	Ausgabe	673	673
	Reine Einnahme	10,488	10,488

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Begründung.

Einnahme.

I. Landwirthschaft.

§. 1. Verschiedene und zufällige Einnahmen.

Das neueste Rechnungsergebniß mit rund 1,440 fl. wird als Budgetsatz angenommen

II. Landesgestüt.

§. 2. Erlös aus Pferden.

In den letzten drei Jahren wurden 20 abgängige Hengste verkauft und für das Stück im Durchschnitt 78 fl. erlöst.

Angenommen wird hiernach in jedem der Jahre 1870 und 1871 von 9 ausgemusterten Hengsten zu 78 fl. ein Erlös von . . . . . 702 fl.

§. 3. Erlös aus Dünger.

Für die Zeit, während welcher die Hengste in den Zentralstallungen untergebracht sind, wurde für den Dünger von einem Hengste nach dreijährigem Durchschnitt 9,28 fl. erlöst.

Die Nachfrage nach Pferdedünger hat in letzterer Zeit auf hiesigem Platze nachgelassen und wird deßhalb der Durchschnittserlös zu rund 9 fl. angenommen und kommen hierher:

für 85 Hengste zu 9 fl. . . . . 765 fl.

§. 4. Erlös aus Inventarstücken.

§. 5. Miethzinse.

Durchschnitt der letzten drei Jahre.

§. 6. Vergütung für Benützung der Landesgestütsanstalt.

An Sprunggeldern sind eingegangen:

im Jahre 1866	9,750,5	fl.
„ „ 1867	9,381	„
„ „ 1868	9,303	„
	28,434,5	fl.
also im Durchschnitt	9,478,16	„

Hievon entfällt auf 1 Hengst rund 94 fl. und werden bei durchschnittlich 85 Hengsten zu 94 fl. . 7,990 fl. angenommen.

Ausgabe.

I. Landwirthschaft.

§. 1. Verschiedene und zufällige Ausgaben.

Durchschnittliches Rechnungsergebniß der letzten drei Jahre.

II. Landesgestüt.

§. 2. Wegen Verkaufs von Inventarstücken, Dünger ꝛc.

§. 3. Steuern und Umlagen.

Durchschnittliches Rechnungsergebniß der letzten drei Jahre.

§. 4. Erhebungskosten der Vergütungen für Benützung der Landesgestütsanstalt.

Hier kommen von jedem Gulden der unter §. 6 als Vergütung für Benützung der Landesgestütsanstalt vorgesehenen Einnahmen 2 kr. Erhebungskosten, also von 7,990 fl. . . . . 266 fl.
sodann weiter für Impressen ꝛc. das dreijährige Rechnungsergebniß mit rund . . . . . 66 „
zusammen . . . . 332 fl.
in Ansatz.

§. 5. Abgang und Nachlaß.

Durchschnittliches Rechnungsergebniß der letzten drei Jahre.

Karlsruhe, im Juni 1869.

Großherzogliches Handelsministerium.

von Dusch.

Handelsministerium.

Einnahmen, Lasten und Verwaltungskosten.

Tit. II. Wasser- und Straßenbau.

	1870.		1871.	
	fl.	fl.	fl.	fl.
§. **Einnahme.**				
1. Beitrag der Kreise zur Unterhaltung der Landstraßen .	193,718		200,165	
2. Beitrag der Gemeinden zur Unterhaltung der Landstraßen	162,218		162,165	
3. Ertrag aus Grundstücken	14,437		14,437	
4. Erlös aus Grundstücken	1,100		1,100	
5. Erlös aus Geräthen und Materialien	1,570		1,570	
6. Ersatz	553		553	
7. Sonstige Einnahmen	337		337	
Summe .		373,933		380,327
Ausgabe.				
Lasten.				
1. Abgang und Nachlaß	96		96	
2. Steuern und Umlagen	353		353	
3. Kosten wegen Güterertrags	244		244	
4. Kosten wegen Veräußerung von Geräthschaften und Materialien	51		51	
5. Ersatz	56		56	
6. Sonstige Ausgaben	7		7	
Summe .		807		807
Abschluß.				
Einnahme	—	373,933	—	380,327
Ausgabe	—	807	—	807
Reine Einnahme .	—	373,126	—	379,520

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Begründung.

Einnahme.

§. 1. Beitrag der Kreise zur Unterhaltung der Landstraßen.

Der Budgetsatz beträgt ein Viertel des unter §. 1 der Ausgabe enthaltenen Aufwandes nach Abzug von 3,500 fl. für das erste, resp. 4,000 fl. für das zweite Jahr, welche Summen muthmaßlich nach §. 14 Ziffer 4 des Straßengesetzes von der Staatskasse übernommen werden.

§. 2. Beiträge der Gemeinden.

An dem Viertel des Aufwandes unter §. 1 der Ausgabe im Betrag von 197,218 fl. bezw. 204,165 fl. sind 35,000 fl. resp. 42,000 fl. in Abzug gebracht, welche Beträge voraussichtlich nach §. 14 Ziffer 3 der Staatskasse zur Last bleiben werden.

§. 3. Ertrag aus Grundstücken.

§. 4. Erlös aus Grundstücken.

§. 5. Erlös aus Geräthen und Materialien.

§. 6. Ersatz.

§. 7. Sonstige Einnahmen.

Ausgabe.

Lasten.

§. 1. Abgang und Nachlaß.

§. 2. Steuern und Umlagen.

§. 3. Kosten wegen Güterertrags.

§. 4. Kosten wegen Veräußerung von Geräthschaften und Materialien.

§. 5. Ersatz.

§. 6. Sonstige Ausgaben.

Diese Budgetsätze entsprechen alle dem Rechnungsdurchschnitt, wie nachfolgende Uebersicht nachweist.

Karlsruhe, im Juni 1869.

Großherzogliches Handelsministerium.

von Dusch.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Uebersicht

der

Einnahmen und Einnahmslasten

nach den vergleichenden Darstellungen bezw. Hauptrechnungen.

	1866 III. 1867 II. a.		1867 III. 1868 II. a.		1868 III.		Summe.		Durchschnitt.	
Einnahme.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
§.										
1. Beiträge der Kreise zur Unterhaltung der Landstraßen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
2. Beiträge der Gemeinden	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
3. Ertrag aus Grundstücken und Gebäuden	15,675	43	12,850	36	14,784	53	43,311	12	14,437	4
4. Erlös aus Grundstücken und Gebäuden .	1,099	8	742	37	1,459	5	3,300	50	1,100	17
5. Erlös aus Geräthschaften und Materialien	1,273	3	1,315	20	2,123	54	4,712	17	1,570	46
6. Ersatz	640	27	457	54	563	36	1,661	57	553	59
7. Sonstige Einnahmen	402	16	350	40	258	4	1,011	—	337	—
Summe .	19,090	37	15,717	7	19,189	32	53,997	16	17,999	6
Ausgabe.										
Lasten der Einnahmen.										
1. Abgang und Nachlaß	—	—	255	4	33	1	288	5	96	2
2. Steuern und Umlagen	390	12	286	57	382	1	1,059	10	353	3
3. Kosten wegen des Ertrags und Erlöses von Liegenschaften	187	22	190	42	355	19	733	23	244	28
4. Kosten wegen Veräußerung von Geräthen und Materialien	41	31	43	39	69	33	154	43	51	34
5. Ersatz	1	57	27	8	140	46	169	51	56	37
6. Sonstige Ausgaben	10	47	12	27	—	—	23	14	7	44
Summe .	631	49	815	57	980	40	2,428	26	809	28

Karlsruhe, im Juni 1869.

Großherzogliches Handelsministerium.

von Dusch.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

V.

Handelsministerium.

Eigentlicher Staatsaufwand.

	1870.	1871.
	fl.	fl.
Tit. I. Ministerium.		
§.		
1. Besoldungen der Beamten	25,200	25,200
2. Gehalte der Angestellten	3,625	3,625
3. Bureauaufwand	2,300	2,300
Summe Tit. I. . .	31,125	31,125
4. Tit. II. Für Bearbeitung der Landesstatistik (Beilage 1)	11,900	11,900
5. „ III. Für Beförderung der Gewerbe (Beilage 2)	21,054	21,054
6. „ IV. Für Beförderung der Landwirthschaft (Beilage 3) . . .	179,875	181,900
7. „ V. Wasser- und Straßenbau (Beilage 4)	1,699,731	1,727,820
8. „ VI. Polizei (Beilage 5)	10,309	9,986
9. „ VII. Verschiedene und zufällige Ausgaben	5,000	5,000
Summe . .	1,958,994	1,988,785

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Begründung.

Tit. I. Ministerium.

§. 1. Besoldungen.

Der Budgetsatz von 24,900 fl. ist um 300 fl. erhöht worden, um einigen Beamten eine Besoldungsaufbesserung gewähren zu können.

§. 2. Gehalte der Angestellten.

§. 3. Bureauaufwand.

§. 9. Tit. VII. Verschiedene und zufällige Ausgaben.

Die bisherigen Budgetsätze.

Karlsruhe, im Juni 1869.

Großherzogliches Handelsministerium.
von Dusch.

Handelsministerium.

Eigentlicher Staatsaufwand.

Tit. II. Für Bearbeitung der Landesstatistik.

§.	1870. fl.	1871. fl.
1. Besoldungen	2,700	2,700
2. Gehalte	3,950	3,950
3. Bureauaufwand	2,300	2,300
4. Druckkosten	2,700	2,700
5. Diäten und Reisekosten	250	250
Summe	11,900	11,900

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Begründung.

§. 1. Besoldungen.

Der bisherige Budgetsatz ist von 2,600 fl. auf 2,700 fl. erhöht worden, um dem Revisor eine Besoldungszulage von 100 fl. gewähren zu können.

§. 2. Gehalte.

Bisheriger Budgetsatz.

§. 3. Bureauaufwand.

Das statistische Bureau war bis zum Jahr 1869 in dem Gebäude der Landesgewerbehalle untergebracht. In Folge von deren Ausdehnung mußte es in ein gemiethetes Lokal verlegt werden. Der Miethzins beträgt, statt des bei dem früheren Ansatze in Aussicht genommenen Betrages von 500 fl., ohne die Nebenkosten (Laternengeld, Straßenreinigung) 630 fl. — Der seitherige Satz ist deßhalb um 140 fl., von 2,160 fl. auf 2,300 fl., erhöht worden.

§. 4. Druckkosten.

Der bisherige Budgetsatz genügt nicht, um neben den Heften der „Beiträge zur Statistik der inneren Verwaltung des Großherzogthums Baden" weitere Veröffentlichungen zu unternehmen. Um das im Jahr 1869 erstmals herausgegebene statistische Jahrbuch und kürzere Publikationen fortsetzen zu können, ist jener Betrag um 700 fl. erhöht.

§. 5. Diäten und Reisekosten.

Der bisherige Budgetsatz war 300 fl. — Im Durchschnitt dürften 250 fl. genügen.

Karlsruhe, im Juni 1869.

Großherzogliches Handelsministerium.
von Dusch.

Beilage 2.

Handelsministerium.

Eigentlicher Staatsaufwand.

Tit. III. Für Beförderung der Gewerbe.

	1870.	1871.
	fl.	fl.
§.		
1. Belohnung der Gutachten über Patentgesuche	554	554
2. Für die Landesgewerbehalle	11,000	11,000
3. Für kunstgewerblichen Unterricht	5,000	5,000
4. Für sonstige Förderung der Gewerbe, sowie für Unterstützung gewerblicher Vereine	4,500	4,500
Summe .	21,054	21,054

Begründung.

§. 1. Belohnung der Gutachten über Patentgesuche.

Rechnungsdurchschnitt der letzten 3 Jahre.

§. 2. Für die Landesgewerbehalle.

Bisheriger Budgetsatz.

§. 3. Für kunstgewerblichen Unterricht.

In allen Industriestaaten werden in neuerer Zeit große Anstrengungen gemacht, um den Geschmack bei den Kunstgewerben durch entsprechenden Unterricht zu heben.

Das Großherzogthum kann hierin nicht zurückbleiben, wenn die Kunstgewerbe des Landes nicht bald ganz überflügelt werden sollen.

Es ist deßhalb die Absicht, den an der Landesgewerbehalle seit letztem Winter versuchsweise ertheilten kunstgewerblichen Spezialunterricht für Gewerbsbeflissene, welche die Kenntnisse und Fertigkeiten im Zeichnen besitzen, mit denen der oberste Kurs der Gewerbeschulen abschließt, fortzusetzen und zu erweitern, namentlich durch Veranstaltung von Kursen für jüngere Volksschullehrer und Gewerbschulkandidaten, sowie für jüngere Gewerbschullehrer zur Anleitung für Ertheilung des Zeichnen- und Modellirunterrichtes und des Unterrichtes in korrekten Entwürfen kunstgewerblicher Gegenstände.

Außerdem sollen Sachverständige in Orte entsendet werden, in welchen Kunstgewerbe in größerer Ausdehnung betrieben werden, um durch Anleitung der Gewerbtreibenden den Kunstgeschmack zu heben.

Unterstützungen an jene jungen Männer, welche von auswärts die erwähnten Kurse besuchen, namentlich an talentvolle Volksschullehrer, an Gewerbschulkandidaten und an jüngere Gewerbschullehrer ꝛc. können, wie anderwärts, nicht umgangen werden, wenn der Zweck erreicht werden soll.

Während die Kosten für das Unterrichtslokal, für dessen Heizung und Beleuchtung vorerst aus dem Etat der

Landesgewerbehalle bestritten, auch deren Sammlungen theilweise benützt werden können, werden für kunstgewerblichen Unterricht für die nächste Budgetperiode aufgenommen:

1) Gehalte der Lehrer	2,500 fl.
2) Bureauaversum und Bedienung	150 „
3) Diäten und Reisekosten	350 „
4) Lehrmittel	500 „
5) Unterstützungen	1,500 „
	5,000 fl.

Die in der nächsten Budgetperiode zu machenden Erfahrungen werden an die Hand geben, ob die Errichtung einer Kunstgewerbeschule und einer Baugewerbeschule, wie solche in andern Ländern in größerer Anzahl bestehen, geboten ist, um die Lücke auszufüllen, welche in Baden rücksichtlich des gewerblichen Spezialunterrichtes für gewisse Gewerbe besteht.

§. 4. Für sonstige Förderung der Gewerbe, sowie für Unterstützung gewerblicher Vereine

Der für 1868 und 1869 von 6,100 fl. auf 4,500 fl. ermäßigte Budgetsatz wird beibehalten.

Karlsruhe, im Juni 1869.

Großherzogliches Handelsministerium.
von Dusch.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Beilage Nr. 3.

Handelsministerium.

Eigentlicher Staatsaufwand.

Tit. IV. Für Beförderung der Landwirthschaft.

§.	I. Landwirthschaft.	1870.		1871.	
	A. Zentralaufwand für Landeskultur und Landwirthschaft.	fl.	fl.	fl.	fl.
1.	Besoldungen	2,100		2,100	
2.	Gehalte	2,900		2,900	
3.	Bureauaufwand	1,870		1,870	
4.	Diäten und Reisekosten	3,200		3,200	
5.	Sonstiger Aufwand	300		300	
			10,370		10,370
	B. Für die Landeskultur.				
6.	Gehalte	7,250		8,250	
7.	Diäten und Reisekosten	4,000		4,800	
8.	Bureauaufwand	1,125		1,350	
9.	Zuschüsse zu einzelnen Unternehmungen	12,820		12,820	
10.	Für Gemarkungs- und Güterbereinigung	5,000		5,000	
			30,195		32,220
	C. Für Förderung der Landwirthschaft.				
11.	Dotation des landwirthschaftlichen Vereins	13,000		13,000	
	Für die agrikulturchemische Versuchsstation:				
12.	Besoldung	1,200		1,200	
13	Gehalte und sonstige Ausgaben	2,550		2,550	
14.	Für Förderung der Witterungskunde	1,600		1,600	
15.	Für Förderung einzelner Zweige des landwirthschaftlichen Betriebs mit Ausnahme der Pferdezucht	5,000		5,000	
16.	Für Beförderung der künstlichen Fischzucht	1,500		1,500	
			24,850		24,850
	D. Für landwirthschaftlichen Unterricht.				
	Für Ertheilung landwirthschaftlichen Unterrichts in Winterkursen und durch Wanderlehrer:				
17.	Besoldungen	1,400		1,400	
18.	Gehalte und sonstiger Aufwand	13,800		13,800	
19.	Für die aufgehobene Ackerbauschule Hochburg	1,239		1,239	
20.	Für die landwirthschaftliche Gartenbauschule Karlsruhe	5,725		5,725	
21.	Für die Obstbauschule und den Obstbaukurs	1,020		1,020	
22.	Für die Wiesenbauschulen und Wiesenwärterkurse	3,050		3,050	
			26,234		26,234
23.	E. Verschiedene und zufällige Ausgaben	—	100	—	100
	Summe I.	—	91,749	—	93,774

	1870.		1871.	
	fl.	fl.	fl.	fl.
II. Für Förderung der Pferdezucht insbesondere.				
A. Landstallmeisteramt und Verwaltung.				
24. Besoldungen	2,900		2,900	
25. Gehalte	400		400	
26. Bureauaufwand	250		250	
27. Diäten und Reisekosten	1,200		1,200	
		4,750		4,750
B. Für Offizianten und Stallbediente.				
28. Gehalte	12,925		12,925	
29. Bekleidung	1,128		1,128	
30. Diäten und Reisekosten	5,457		5,457	
31. Remunerationen und Unterstützungen	400		400	
		19,910		19,910
C. Aufwand für Hengste und Hengstfohlen.				
32. Für Gebäude und Grundstücke	1,318		1,318	
33. Heizungs- und Beleuchtungskosten	291		291	
34. Für den Ankauf von Pferden	22,500		22,500	
35. Für Fourage und Lagerstroh	24,118		24,118	
36. Für Hufbeschläge	874		874	
37. Für Krankheitskosten	228		228	
38. Für Pferdegeschirr, Wagen, Dressur- und sonstige Requisiten	833		833	
39. Für Reinigungskosten	504		504	
		50,666		50,666
40. **D. Prämien für Pferdezüchter**	—	12,000	—	12,000
Summe II.	—	87,326	—	87,326
41. III. Hufbeschlagschule	—	800	—	800
Hierzu Summe I. Landwirthschaft	—	91,749	—	93,774
Gesammtsumme	—	179,875	—	181,900

Begründung.

I. Landwirthschaft.

A. Zentralaufwand für Landes-Kultur und Landwirthschaft.

§. 1. Besoldungen.

Um die Besoldung des Landeskulturinspektors, seiner umfangreichen Aufgabe entsprechend, erhöhen zu können, werden statt bisheriger 1,400 fl. 1,600 fl. aufgenommen.

In früheren Zeiten war die Stelle des Landesgestütskassiers mit Staatsdienereigenschaft bekleidet. Später hat man diese Stelle durch einen anderwärts angestellten Staatsdiener als Nebenfunktion versehen lassen.

Bei Aufhebung der Zentralstelle für die Landwirthschaft ergab sich die Nothwendigkeit, die rücksichtlich des Titels IV. für Beförderung der Landwirthschaft erwachsenden Kassengeschäfte einem besondern Angestellten zu übertragen, dessen Gehalt je hälftig auf den Positionen I. §. 2 und II. §. 20 verrechnet wurde.

Die Bedeutung dieses Kassengeschäftes macht einen öfteren Wechsel der Person, wie er bei Angestellten kaum zu vermeiden ist, nachtheilig. Es empfiehlt sich daher, den Landwirthschaftskassier mit Staatsdienereigenschaft anzustellen. Die Anfangsbesoldung mit 1,000 fl. wäre hälftig je auf I. §. 1 und II. §. 24 „Besoldungen" zu verrechnen.

So ergibt sich der Budgetsatz von . . . . . 2,100 fl.

§. 2. Gehalte.

Hiedurch sowie durch Uebertragung der Gehalte der Kulturingenieure auf B. §. 6 mindert sich der bisherige Budgetsatz.

Es sind noch erforderlich:

a. für zwei Assistenten des Landeskulturinspektors zu 850 fl. und 750 fl. . . . . 1,600 fl.
b. für zwei Kanzleigehülfen zu 700 und zu 600 fl. . . . . 1,300 „

2,900 fl.

§. 3. Bureauaufwand.

Durch die Herausgabe eines von dem Landeskulturrathe zu erstattenden Jahresberichtes über die badische Landwirthschaft erhöht sich der Bureauaufwand nach dem bisherigen Budgetsatz von 1,570 fl. jährlich um 300 fl., somit auf 1,870 fl.

§. 4. Diäten und Reisekosten.

Für den Landeskulturinspektor und für zwei Assistenten wird das neueste Rechnungsergebniß mit je 900 fl., also zusammen mit 2,700 fl. in Rechnung gestellt.

Als Aufwand für den sich alljährlich versammelnden Landeskulturrath sind erforderlich 500 fl.

Für sämmtliche Diäten und Reisekosten werden in jedem Budgetjahr gleichmäßig 3,200 fl. angenommen.

§. 5. Sonstiger Aufwand.

Bisheriger Budgetsatz mit 300 fl.

B. **Für die Landeskultur.**

§. 6. Gehalte.

a. Für Kulturingenieure.

Dermalen ist das Großherzogthum in 5 Kulturbezirke eingetheilt, in einem jeden ist ein Kulturingenieur thätig.

Die Bestellung eines sechsten Kulturingenieurs wird zur Erledigung der Geschäfte im Jahr 1871 nicht zu umgehen sein. Als Durchschnittsgehalt werden 1,000 fl. angenommen und hiernach angefordert

für 1870 5 × 1,000 = 5,000 fl.
für 1871 6 × 1,000 = 6,000 „

b. Für ältere Wiesenbauaufseher.

Es beziehen diejenigen Wiesenbauaufseher, welche mindestens 7 Jahre mit gutem Erfolg in dem Kulturfache gearbeitet und sich dabei tadellos betragen haben, schon seit Jahren einen Theil ihres Einkommens in Gestalt eines Fixums. Dermalen beziehen 7 ältere Aufseher je 100 bis 300 fl. Hiedurch gelang es, eine Anzahl erfahrener Aufseher zu erhalten. Bisher wurde der fixirte Theil des Einkommens ebenfalls unter §. 6 (jetzt §. 9) verrechnet.

Nachdem das probeweis eingeführte Verfahren sich als zweckmäßig erwiesen hat, und künftighin eine häufigere Anwendung finden wird, so erscheint es nunmehr als angemessen, die Gehalte der älteren Wiesenbauaufseher als solche im Budget erscheinen zu lassen, wobei der §. 9 entsprechend entlastet wird.

Durchschnittlich sind 250 fl. als Gehalt für ältere Wiesenbauaufseher anzunehmen und da in jedem der Budgetjahre 9 solcher gerechnet werden müssen, so sind 1870 wie 1871 je 2,250 fl. in Ansatz zu bringen.

Der Budgetsatz beziffert sich demnach	1870.	1871.
a. Gehalte der Kulturingenieure	5,000 fl.	6,000 fl.
b. „ „ älteren Wiesenbauaufseher	2,250 „	2,250 „
zusammen . . .	7,250 fl.	8,250 fl.

§. 7. Diäten und Reisekosten.

Nach dem neuesten Rechnungsergebniß beträgt der jährliche Aufwand für einen Kulturingenieur in runder Summe 800 fl. Hiernach werden in Ansatz gebracht

für 1870 5 × 800 = 4,000 fl.
für 1871 6 × 800 = 4,800 „

§. 8. Bureauaufwand.

Für jeden Kulturingenieur werden angefordert:

1. für Bureaumiethe durchschnittlich	125 fl.
2. „ Schreib- und Zeichnenmaterialien und Unterhaltung der Bureaugeräthe	55 „
3. „ Heizung und Beleuchtung	45 „
zusammen	225 fl.

demnach	1870.	1871.
für 5, bezw. 6 Kulturingenieure	1,125 fl.	1,350 fl.

§. 9. Zuschüsse zu einzelnen Unternehmungen.

Der bisherige Budgetsatz mit 10,000 fl. genügte dem Bedürfniß nicht; es waren verausgabt worden:

1866	10,354 fl. 23 kr.
1867	11,839 „ 46 „
1868	14,478 „ 58 „

Voraussichtlich wird der Aufwand sich in den nächsten Jahren nicht vermindern. Es werden daher in runder Summe 14,500 fl. nach Abzug der unter dem Aufwand für 1868 begriffenen fixen Einkommenstheile für ältere Wiesenbauaufseher von rund 1,680 fl., in jedem der Budgetjahre 12,820 fl. in Ansatz gebracht.

§. 10. Für Gemarkungs- und Güterbereinigung.

Der bisherige Budgetsatz mit 2,500 fl. ist bei dem erwachten regeren Leben auf diesem Gebiet nicht mehr zureichend, umsoweniger, als die Absicht vorliegt, eine besondere Ministerialkommission hiefür zu errichten, einen eigenen Revisionsgeometer anzustellen und einzelne Gemeinden in solchen Gegenden des Landes, wo die Feldbereinigung völlig unbekannt ist, mittelst Zuschüssen zu unterstützen.

Hierzu sind erforderlich für 1870 und 1871 je 5,000 fl.

§. 11. Dotation des landwirthschaftlichen Vereins.

Die Zentralstelle des landwirthschaftlichen Vereins nimmt den bisherigen Budgetsatz von 13,000 fl. als „Dotation" in Anspruch und zwar für den speziellen Aufwand der Zentralstelle, sodann für die Hebung der Rindviehzucht, für die Verbesserung der Kultur und Bereitung des Hanfes, für Einführung nützlicher Maschinen, Geräthe, Sämereien ꝛc. Sie beabsichtigt über diese Summe einen speziellen Verwendungs-Etat unter Mitwirkung des Zentral-Ausschusses aufzustellen. Der Stellung eines freien Vereins scheint es entsprechend, den ihm zu bewilligenden Staatszuschuß als Dotation, jedoch mit Vorbehalt der jeweiligen Nachweisung des Bedürfnisses und der Verwendung, zu geben.

Für die agrikulturchemische Versuchsstation.

§. 12. Besoldung des Vorstandes.

Nach einem 10jährigen Bestehen und erfolgreichen Wirken der Versuchsstation auf den verschiedenen Gebieten des Ackerbaues, der Thierzucht und der technischen Nebengewerbe und in allen Landestheilen ist diese Anstalt die

unentbehrliche Rathgeberin der badischen Landwirthe geworden. Es dürfte daher umsomehr gerechtfertigt sein, ihrem Vorstande die Staatsdienereigenschaft zu verleihen, als der seit Jahren gesteigerte Geschäftsumfang seine ganze Zeit und Kraft in Anspruch nimmt . . . . . 1,200 fl.

§. 13. Gehalte und sonstige Ausgaben.

Gehalt für 2 Assistenten à 600 fl.	1,200 fl.
Für Miethe des Laboratoriums	300 „
Aversum für den Aufwand im Laboratorium	600 „
Für einen Diener	300 „
Für sonstige Ausgaben	150 „
	2,550 fl.

§. 14. Für Beförderung der Witterungskunde.

Der bisherige Budgetsatz von 1,300 fl. wird Behufs angemessener Belohnung der Beobachter, sowie Behufs der Vermehrung der Stationen auf 1,600 fl. erhöht.

§. 15. Für Förderung einzelner Zweige des landwirthschaftlichen Betriebs mit Ausnahme der Pferdezucht.

Bisheriger Budgetsatz.

§. 16. Für Förderung künstlicher Fischzucht.

Zur Beförderung der künstlichen Zucht von Fischen und insbesondere der Salmen werden 1,500 fl. aufgenommen, da derjenige, welcher der Aufwand für die Ausbrütung und Aussetzung der Sälmlinge in den Rhein und seine Zuflüsse bestreitet, kaum darauf rechnen kann, einen erheblichen Theil dieser Salmen, wenn sie großgewachsen und Behufs des Laichens aus dem Meere in den Rhein und seine Zuflüsse wieder aufsteigen, zu fangen, ist eine Staatsunterstützung gerechtfertigt, um den Rhein und dessen Zuflüsse wieder mehr mit Salmen zu bevölkern. Aus gleichem Grunde wird im außerordentlichen Budget ein Betrag zur Unterstützung der Erweiterung vorhandener Fischbrut-Anstalten und die Errichtung neuer erscheinen.

D. Für den landwirthschaftlichen Unterricht.

Für Ertheilung landwirthschaftlichen Unterrichts in Winterkursen, in Fortbildungsschulen und durch Wanderlehrer.

§. 17. Besoldungen.

Bisheriger Budgetsatz . . . . . 1,400 fl.

§. 18. Gehalte und sonstiger Aufwand.

Der bisherige Budgetsatz von 13,200 fl. wird Behufs der Einrichtung landwirthschaftlicher Fortbildungsschulen um 600 fl., also auf 13,800 fl. erhöht.

§. 19. Für die aufgehobene Ackerbauschule Hochburg.

Bisheriger Budgetsatz mit . . . . . 1,239 fl.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

§. 20. Für die landwirthschaftliche Gartenbauschule.

a. Gehalte:

für den Vorstand an 1,400 fl.	800 fl.
„ „ Gartenbaulehrer hälftig	500 „
„ „ Verwalter	800 „
„ „ Kassier	300 „
„ „ Gartengehilfen	200 „
	2,600 fl.

b. Sonstiger Aufwand:

Für Bureauaufwand, Lehrmittel, Sammlungen, Ausflüge der Zöglinge, für den botanischen Garten und als Zuschuß zum Wirthschaftsbetrieb . . . . . 3,125 fl.

a.	2,600 fl.
b.	3,125 „
zusammen	5,725 fl.

wie bisher.

§. 21. Für die Obstbauschule und den Obstbaukurs.

Gehalt für den Obstbaulehrer hälftig	500 fl.
Aufsichtskosten	120 „
Reisekosten und Prämien der Zöglinge	400 „
zusammen	1,020 fl.

§. 22. Für Wiesenbauschulen und Wiesenwärterkurse.

Bisheriger Budgetsatz mit . . . . . 3,050 fl.

E. Verschiedene und zufällige Ausgaben.

§. 23.

Bisheriger Budgetsatz mit . . . . . 100 fl.

II. Für Förderung der Pferdezucht insbesondere.

A. Landstallmeisteramt und Verwaltung.

§. 24. Besoldungen.

Nach der Begründung zu I. §. 1 sind von der Besoldung des Landwirthschaftskassiers mit 1,000 fl. hier aufzunehmen . . . . . 500 fl.

Hierzu Besoldung des Landstallmeisters mit Rücksicht auf die dienstliche Stellung und das Dienstalter dieses Beamten statt bisheriger 2,200 fl. . . . . 2,400 „

2,900 fl.

§. 25. Gehalte.

Früher wurde neben dem Landesgestütsthierarzt auch ein Militärthierarzt verwendet.

Bei dem gegenwärtigen Hengststande genügt der Landesgestütsthierarzt, für welchen statt bisheriger 350 fl. nun 400 fl. aufgenommen werden.

§. 26. Büreauaufwand.

§. 27. Diäten und Reisekosten.

Bisherige Budgetsätze.

B. Für Offizianten und Stallbediente.

§. 28.

Zwei durch Todesfälle erledigte Stalldienerstellen sollen vorerst nicht wieder besetzt werden und kommen hiernach nur in Anforderung:

für	1 Bereiter statt bisheriger 900 fl.	1,000 fl.
„	1 Offizianten statt bisheriger 600 fl.	700 „
„	11 Stalldiener à 375 fl.	4,125 „
„	11 „ à 350 „	3,850 „
„	10 „ à 325 „	3,250 „
	zusammen	12,925 fl.

Eine weitere Reduktion der Anzahl der Stallbedienten bei sich ergebender Gelegenheit wird angestrebt. In wie weit sich der Aufwand in der nächsten Budgetperiode weiter vermindern läßt, ist nicht mit Sicherheit vorauszuberechnen.

§. 29. Bekleidung.

Der bisherige Budgetsatz von 1,194 fl. wird um das Aversum zweier Stalldiener zu 33 fl., also um . 66 fl. ermäßigt und werden nur aufgenommen . . . . . 1,128 „

§. 30. Diäten und Reisekosten.

Nach dem Rechnungsergebniß der letzten drei Jahre beträgt der Durchschnitt der Diäten und Reisekosten der Stalldiener bei Besetzung der Beschälstationen auf je einen Hengst 64,2 fl. Für 85 Hengste werden . 5,457 fl. hiernach aufgenommen.

§. 31. Remunerationen und Unterstützungen.

Bisheriger Budgetsatz.

C. Aufwand für Hengste und Hengstfohlen.

§. 32. Für Gebäude und Grundstücke.

§. 33. Heizungs- und Beleuchtungskosten.

Nach dem Rechnungsergebnisse der letzten drei Jahre.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

§. 34. Für den Ankauf von Hengsten.

Für die Jahre 1868 und 1869 waren keine Mittel zum Ankaufe von Hengsten bewilligt. Da in dieser Zeit trotz der in Aussicht gestellten erheblichen Prämien keine größere Anzahl guter Privatbeschäler aufgestellt wurde, mußten, um dem Bedürfnisse zu genügen, von den Landesgestütshengsten auch ältere beibehalten werden. Der gegenwärtige Stand der Landesgestütshengste beträgt 94. Derselbe wird sich noch in der laufenden Budgetperiode durch Abgang und Ausrangirung auf etwa 85 Stück mindern.

Um nach den Wünschen der Kammern und nach den Anträgen des Landeskulturraths die Verwendung der Landesgestütshengste immer mehr auf jene Gegenden zu beschränken, in welchen am meisten Sinn für Pferdezucht und die besten Stuten vorhanden sind, sollen die Stationen Osterburken, Durlach, Achern und Theningen mit je 2 Hengsten aufgehoben werden, wornach für die nächste Budgetperiode 85 Landesgestütshengste genügen würden. Von 85 Hengsten ist der regelmäßige Abgang zu 9 Stück im Jahre anzunehmen.

Bei den letzten Ankäufen von Hengsten betrugen der Ankaufspreis und die Transportkosten im Durchschnitt fürs Stück 2,100 fl. Um noch eine bessere Auswahl treffen zu können, werden nun im Durchschnitt 2,500 fl. für den Ankauf eines Hengstes angenommen.

Hiernach berechnet sich der Budgetsatz jährlich auf . . . . . 22,500 fl.

Wünschenswerth wäre es, wenn die Genehmigung des Budgets so zeitig erfolgen würde, daß schon vor der Deckzeit im Frühjahr 1870 fünf ältere Hengste ausrangirt und durch den Ankauf von 5 vorzüglichen Hengsten ersetzt werden könnten.

§. 35. Für Fourage und Lagerstroh.

Nach dem Rechnungsergebnisse der Jahre 1867 und 1868 beträgt der jährliche Aufwand für 1 Hengst 283,75 fl.

Im Jahre 1866 waren Fourage und Lagerstroh wegen der kriegerischen Ereignisse sehr hoch im Preise, man ließ deßhalb die 1866er Rechnungsergebnisse bei vorliegender Durchschnittsberechnung außer Betracht.

In Ansatz kommen:

für 85 Hengste . . . . . 24,118 fl.

§. 36. Für Hufbeschlag.

Der durchschnittliche Aufwand für 1 Hengst in den letzten drei Jahren beträgt 10,29 fl. Es kommen hiernach in Anforderung für 85 Hengste . . . . . 874 fl.

§. 37. Für Krankheitskosten.

Der durchschnittliche Aufwand für 1 Hengst in den letzten drei Jahren beträgt 2,68 fl. Hiernach werden aufgenommen für 85 Hengste . . . . . 228 fl.

§. 38. Für Pferdsgeschirr, Wagen, Dressur- und sonstige Requisiten.

Nach dem Rechnungsergebniß der letzten drei Jahre beträgt der Aufwand für 1 Hengst im Durchschnitt 9,80 fl. Hiernach werden in Anforderung gebracht für 85 Hengste . . . . . 833 fl.

§. 39. Für Reinigungskosten.

Nach dem Rechnungsergebnisse der letzten drei Jahre beträgt der Aufwand für 1 Hengst im Durchschnitt 5,93 fl. Hiernach werden in Anforderung gebracht für 85 Hengste . . . . . 504 fl.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

§. 40. Prämien für Pferdezüchter.

Bisheriger Budgetsatz.

Die bei Aufstellung des Budgets für 1868 und 1869 in Aussicht genommenen Staatsunterstützungen zum Ankaufe vorzüglicher Privatbeschäler konnten in dieser Budgetperiode, aus Mangel an Bewerbern um solche Unterstützungen, zu diesem Zwecke nicht vollständig verwendet werden.

Der Versuch, eine genügende Anzahl fester Bestellungen zu erlangen, um vorzügliche Privatbeschäler im Auslande ankaufen zu lassen, hatte den gewünschten Erfolg nicht, vielleicht wegen der bei Pferdekäufen besonders gerechtfertigten Abneigung, ohne vorherige Besichtigung des Kaufobjektes sich zu binden.

Es dürfte sich empfehlen, nunmehr noch einen anderen Weg zu versuchen, der diesen Anstand beseitigt. Es ist beabsichtigt, etwa gelegentlich des Ankaufs von Landesgestütshengsten im Auslande wenigstens einige als Privatbeschäler für gewisse Landesgegenden vorzüglich geeignete Hengste ankaufen zu lassen, um solche nach vorausgegangener Besichtigung durch die Kaufliebhaber um geminderten Preis an Kreisverbände, landwirthschaftliche Bezirksvereine, Gemeinden oder Private des Landes unter der Bedingung der Benützung als Privatbeschäler und unter Zusage eines Beitrages zu den Unterhaltungskosten zu verkaufen oder zu versteigern. Die Bedenken, welche gegen dieses Verfahren erhoben werden können und auch von dem Landeskulturrath hervorgehoben wurden, scheinen doch nicht von der Bedeutung, um von Vornherein jeden Versuch der Anwendung desselben auszuschließen; im Interesse der Sache ist es vielmehr räthlich, nichts unversucht zu lassen, wodurch vermehrte Haltung vorzüglicher Privatbeschäler erzielt werden könnte.

§. 41. III. Hufbeschlagschule.

Bisheriger Budgetsatz.

Karlsruhe, im Juni 1869.

Großherzogliches Handelsministerium.

von Dusch.

Handelsministerium.

Eigentlicher Staatsaufwand.

Tit. V. Wasser- und Straßenbau.

	1870.		1871.	
	fl.	fl.	fl.	fl.
I. Bauaufwand.				
A. Straßenbau.				
§.				
1. Für Unterhaltung der Landstraßen	788,871		816,660	
2. Kosten der Aufsicht durch Straßenmeister	65,455		65,455	
3. Staatsbeitrag zur Unterhaltung der Landstraßen . . . . . (Nach den §§. 5 und 7 des Straßengesetzes.)	5,000		5,300	
Summe A. . .	—	859,326	—	887,415
B. Wasserbau.				
a. Rheinbau.				
4. Gewöhnliche Unterhaltung und gewöhnliche Neubauten	326,242		326,242	
5. Zuschuß zur Rheinkorrektion längs der französischen Grenze . .	100,000		100,000	
6. „ „ „ „ „ bayerischen Grenze . .	50,000		50,000	
7. Kosten der Aufsicht durch Dammmeister und Pegelbeobachter . .	16,255		16,255	
		492,497		492,497
b. Binnenflußbau.				
8. Gewöhnliche Unterhaltung und gewöhnliche Neubauten	126,000		126,000	
9. Zuschuß zum Neckarbau	15,000		15,000	
10. „ „ Kinzigbau	10,000		10,000	
11. „ „ Elzbau	5,000		5,000	
12. Kosten der Aufsicht durch Dammmeister und Pegelbeobachter . .	4,730		4,730	
		160,730		160,730
13. C. **Unterhaltung der Wasserstraßen und Leinpfade**	—	12,000	—	12,000
Summe B. u. C. .	—	665,227	—	665,227
Summe I. .	—	1,524,553	—	1,552,642

	1870.		1871.	
	fl.	fl.	fl.	fl.
II. Verwaltungsaufwand.				
A. Zentralverwaltung.				
§.				
14. Besoldungen	30,300		30,300	
15. Gehalte	2,539		2,539	
16. Bureaukosten	2,200		2,200	
17. Diäten und Reisekosten	2,700		2,700	
18. Sonstige Ausgaben	467		467	
Summe A.	—	38,206	—	38,206
B. Bezirksverwaltung.				
19. Besoldungen	46,700		46,700	
20. Gehalte	10,000		10,000	
21. Bureaukosten	6,680		6,680	
22. Diäten und Reisekosten	42,000		42,000	
23. Reservefond für Voruntersuchungen	8,000		8,000	
24. Verrechnungskosten	12,320		12,320	
25. Sonstige Ausgaben	11,272		11,272	
Summe B.	—	136,972	—	136,972
Summe A.	—	38,206	—	38,206
Summe II.	—	175,178	—	175,178
Hiezu „ I.	—	1,524,553	—	1,552,642
Hauptsumme	—	1,699,731	—	1,727,820

Begründung.

I. Bauaufwand.

A. Straßenbau.

§. 1. Für Unterhaltung der Landstraßen.

Das Budget für 1868/69 bewilligte für Unterhaltung von 705 Stunden Landstraßen nach Abzug des Reservefonds und der Kosten für Remuneration und Dienstkleidung der Straßenwarte und für das Offenhalten der Winterbahnen . . . . . 711,581 fl.

Die Länge der Landstraßen beträgt gegenwärtig laut Beilage Nr. 1 714,94 Stunden, wovon nach Beilage 2 mit Beginn des Jahres 1870 21,99 Stunden ausgeschieden werden sollen. Zu den dann noch verbleibenden 692,95 Stunden werden nach Beilage 3 muthmaßlich weiter hinzukommen 61,97 Stunden, daher die Länge der zu unterhaltenden Landstraßen im Jahr 1870 = 754,92 Stunden oder 49,92 Stunden mehr als in der Periode 1868/69 beträgt.

Für die wichtigeren Straßen kam bisher ein Unterhaltungsaufwand von 1,000 fl., für die weniger wichtigen ein solcher von 838 fl. für die Stunde in Ansatz.

Die im Jahr 1870 zugehenden 50,0 Stunden Straßen können nun mit Rücksicht auf ihren Verkehr hälftig zu den wichtigeren und hälftig zu den minder wichtigen gerechnet werden. Sie erfordern demnach einen durchschnittlichen Unterhaltungsaufwand von 920 fl. oder im Ganzen von . . . . 46,000 „

Dieser Summe ist für 1870 ein Beitrag von . . . . . 12,300 „

als Reservefond beizuschlagen.

Ferner sind in Rechnung zu nehmen:

1. Für Remuneration der Straßenwarte . . . . . 1,945 „

   Im Jahr 1867 war nämlich in der Dotation für Staatsstraßen der Fond für Remuneration der Straßenwarte inbegriffen, und dasselbe ist auch der Fall hinsichtlich der für Unterhaltung der wichtigeren Wege in Ansatz genommenen 1,000 fl. per Stunde.

Uebertrag . . . . 771,826 fl.

Uebertrag . . . . 771,826 fl.

Dagegen enthielt der Aufwand von 838 fl. für die wichtigeren Vizinalstraßen eine solche Dotation nicht, sondern die Mittel wurden hiefür besonders bewilligt.

Für das Budgetjahr von 1868/69 waren für 360 Straßenwarte à 5 fl. 1,800 fl. bewilligt.

Für die 50,0 Stunden Straßen, die neu zugehen, sind etwa 58 Straßenwarte erforderlich, wovon die Hälfte auf die weniger wichtigen Landstraßen fällt und daher mit 5 fl. für den Kopf, mithin für 29 Mann à 5 fl., also mit 1,800 fl. + 145 fl. = 1,945 fl. in Aufrechnung kommen.

2. Zur Ergänzung der Dienstkleidung der bereits angestellten Straßenwarte sind je 5 fl., für 860 Warte also . . . . . 4,300 „
erforderlich.

3. Die 58 neu aufzustellenden Straßenwarte sind mit Hüten und Mänteln zu versehen, wozu à 22 fl. 30 kr. . . . . 1,305 „
erforderlich sind.

4. Für Unterstützung der Straßenwarte in Erkrankungs- oder Unglücksfällen kommen statt der bisherigen 525 fl. . . . . 550 „
in Ansatz.

5. In Folge der allgemeinen Steigerung der Taglöhne ist eine Lohnerhöhung für die Straßenwarte nicht mehr zu umgehen, da zu den gegenwärtigen Straßenwartslöhnen fernerhin keine tüchtigen Kräfte mehr zu haben sind.

Das Bedürfniß berechnet sich im Durchschnitt mindestens auf 5 fl. für den Kopf, daher für die bereits vorhandenen 860 und weiter zugehenden 58 Mann . . . . . 4,590 „
erforderlich sind.

Die letzte Regulirung der Straßenwartslöhne erfolgte im Jahr 1861. Auf Grund der damaligen Taglöhne von 33 bis 42 kr., bei Annahme von 285 Arbeitstagen in Jahreslöhnen von 160 bis 200 fl. einschließlich des Werthes der Nebenbenutzungen.

Die Taglöhne stellen sich in neuer Zeit auf 36 bis 48 kr., ja in einigen Bezirken bis zu 1 fl., daher die in Anspruch genommene Summe für Aufbesserung nur dem dringendsten Bedürfnisse entspricht.

Die Dotation für das Offenhalten der Winterbahnen — im letzten Budget zu 6,000 fl. angenommen — wird mit Rücksicht auf größere Länge der Straßen mit . . . . . 6,300 „

in Rechnung gebracht, daher ganzer Aufwand . . . . . 788,871 fl.

Im Jahr 1871 sollen nach den Beilagen ausgeschieden werden 1,30 Stunden.

Zur Aufnahme sind weiter vorgeschlagen 25,07 Stunden, daher im Ganzen zugehen 23,77 Stunden. In der zweiten Hälfte des Jahres 1871 sollen ausgeschieden werden 6,39 Stunden, und es sind zur Aufnahme vorgeschlagen 17,19 Stunden, der wirkliche Zugang beträgt daher 10,80 Stunden, was bei einer halbjährigen Unterhaltung einer Länge von 5,4 Stunden entspricht.

788,871 fl.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Uebertrag . . . . 788,871 fl.

Es sind daher im Jahr 1871 29,17 Stunden mehr als im Jahr 1870 zu unterhalten, daher die ganze Länge der Landstraßen im Jahr 1871 784,09 Stunden beträgt.

Der Unterhaltungsaufwand für 1870 ist bei 754,92 Stunden Straßen ausschließlich der Kosten der Dienstkleidungen der Straßenwarte (O.-Z. 2 und 3) und der Dotation für das Offenhalten der Winterbahnen mit zusammen . . . . . 11,905 „

veranschlagt zu . . . . . 776,966 fl.

Die zugehenden 29,2 Stunden Straßen erfordern à 920 fl. . . . . 26,864 „

und als Reservefond . . . . . 500 „

Sodann gehen weiter zu:

1. Zu Remuneration von $\frac{38}{2}$ oder 19 Straßenwarten à 5 fl. mit . . . . . 95 „
2. Zur Ergänzung der Dienstkleidung der im Jahr 1870 aufgestellten 918 Straßenwarte à 5 fl. . . . . 4,590 „
3. Für Hüte und Mäntel der 38 neu aufgestellten Straßenwarte à 22 fl. 30 kr. . . . . 855 „
4. Für Erhöhung der Löhne von 38 Warten à 5 fl. . . . . 190 „
5. Für das Offenhalten der Winterbahnen mit Rücksicht auf größere Länge der Straßen . . 6,600 „

Gibt . . . . 816,660 fl.

§. 2. Kosten der Aufsicht durch Straßenmeister.

Für Straßenmeister waren in dem letzten Budget bewilligt an Gehalten:

21 à 450 fl. = 9,450 fl.
26 à 400 „ = 10,400 „
15 à 350 „ = 5,250 „

25,100 fl.

Gebühren à 500 fl. . . . . 31,000 „

Schreibmaterialienaversen à 10 fl. . . . . 620 „

zusammen . . . . 56,720 fl.

Da die Aufsicht der Straßenmeister sich nun auch über den Amtsbezirk Bühl ausgedehnt hat, so wird eine neue Bezirkseintheilung und die Anstellung eines weiteren Straßenmeisters mit . . . . 350 „ erforderlich.

Ferner an Gebühren . . . . . 500 „

ein Schreibmaterialienaversum . . . . . 10 „

Sodann sind erforderlich für Erhöhung der Tagsgebühren der Straßenmeister bei auswärtiger Beschäftigung von 1 fl. auf 1 fl. 30 kr. für 63 Straßenmeister . . . . . 7,875 „

65,455 fl.

Die Straßenmeister bezogen bisher für auswärtige Dienstverrichtungen 1 fl., und wenn übernachtet wurde, 2 fl. Erfahrungsgemäß beziehen die Straßenmeister jährlich im Durchschnitt 250 Tage die Gebühr von 1 fl.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Bei der allgemeinen Steigerung der Lebensmittelpreise ist es nun den Straßenmeistern kaum möglich, mit 1 fl. Gebühr den nöthigsten Aufwand für auswärtige Zehrung zu bestreiten.

Der Gebührenbezug soll aber den Straßenmeistern noch eine Erübrigung zu Bestreitung des Aufwands für ihre Familie abwerfen, worauf bei Festsetzung ihrer festen Gehalte Rücksicht genommen ist. Eine Erhöhung der Tagsgebühren von 1 fl. auf 1 fl. 30 kr. erscheint deßhalb wohl gerechtfertigt.

§. 3. Staatsbeiträge zur Unterhaltung der Landstraßen, nach den §§. 5 und 7 des Gesetzes.

Der Budgetsatz ist auf die Erfahrungen über die in den Jahren 1868 und 1869 eingekommenen Befreiungsgesuche von Gemeinden gestützt.

Der Betrag, welcher nach §. 14 Ziffer 3 und 4 des Straßengesetzes der Baukasse zur Last verbleibt, ist hierbei nicht berücksichtigt, da dieser jeweils erst nach Ablauf der Budgetperiode, wenn der wirkliche Unterhaltungsaufwand unter §. 1 der Ausgabe bekannt ist, sich berechnen läßt und sonach erst in der folgenden Jahresrechnung eingeführt werden könnte. Letzteres hat keinen Zweck, zumal derselbe immerhin unter dem Aufwande des §. 1 in der laufenden Rechnung in Ausgabe erscheint.

Demgemäß ist auch die Einnahme unter §. 1 und §. 2 entsprechend niedriger gestellt worden.

B. Wasserbau.

a. Rheinbau.

§. 4. Gewöhnliche Unterhaltung und gewöhnliche Neubauten.

Bisheriger Budgetsatz.

§. 5. Zuschuß zur Rheinkorrektion längs der französischen Grenze.

§. 6. Zuschuß zur Rheinkorrektion längs der bayerischen Grenze.

Wie mit der Denkschrift über den Rheinbau von 1862 und bei Begründung des letzten Budgetsatzes angeführt wurde, sind die seitherigen Zuschüsse für den Rheinbau noch eine Reihe von Jahren erforderlich, daher man sich hier darauf beschränkt, eine kurze Nachweisung darüber zu geben, welche Fortschritte die Rheinkorrektion in den Jahren 1867 und 1868 gemacht hat.

a. Rheinbau längs der französischen Grenze.

Der Thalweg des Rheins befand sich am Schlusse des Jahres 1868 auf eine Länge von 58414 Ruthen innerhalb der normalen Ufer und nur auf eine Gesammtlänge von 2480 Ruthen außerhalb des normalen Bettes in Krümmungen, die im Ganzen 2820 Ruthen Länge haben.

Da am Schlusse des Jahres 1866 der Thalweg nur auf 56534 Ruthen innerhalb der Ufer gelegen war, so hat in den letzten zwei Jahren das regulirte Bett auf eine weitere Länge von 1880 Ruthen den Strom aufgenommen, und war dies besonders auf der Strecke in Grießheimer, Bremgartner- und Hartheimer Gemarkung, sowie an einigen anderen Punkten der Fall. Es steht zu hoffen, daß in nächster Zeit noch weitere günstige Erfolge in dieser Hinsicht eintreten werden.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Die auf der gedachten Stromstrecke badischer Seits in der vorgeschriebenen Linie hergestellten Uferbauten betrugen zu Ende des Jahres 1868 insgesammt . . . . . 51,024 Ruthen.
Am Schluß des Jahres 1866 waren ausgebaut . . . . . 50,142 „
somit Zunahme in den letzten zwei Jahren . . . . . 882 Ruthen.

Zur Ablegung der badischen Uferbauten mit Steinen wurden Bruchsteine verwendet:
Im Jahr 1867 auf 17,327 Ruthen Uferlänge . . . . . 2214 Kubikruthen.
Im Jahr 1868 auf 19,782 Ruthen Uferlänge . . . . . 2035 „
Zusammen in beiden Jahren . . . . 4249 Kubikruthen.

Diese Arbeit der Ablegung des Ufers mit Steinen ist es vorzugsweise, welche noch auf längere Zeit bedeutende Mittel erfordert.

Die gewichtigsten Gründe einer richtigen Bauökonomie sprechen jedoch für thunlichste Beschleunigung dieser Steindeckung, da nur durch sie die ganze große Anlage Bestand erhalten kann, und da, solange die Steindeckung nicht hergestellt ist, die bereits aufgeführten Bauwerke der Zerstörung durch den Strom ausgesetzt sind und somit eintretenden Falls wiederholt mit großem Aufwand erneuert werden müßten.

Es darf aber erwartet werden, daß in dem Maaße, als die neuen Uferanlagen bei dem völligen Eintritt des Stroms in die Korrektionsbahn sich mindern, die budgetmäßigen Mittel mehr der Ausführung von Steindeckungen zugewendet werden können.

Zur Erweiterung des Systems der Schutzdämme, welche das hinterliegende Gelände vollständig vor Ueberfluthung sichern sollen, sind in den beiden Jahren 1867 und 1868 884 laufende Ruthen Hauptrheindämme neu angelegt worden. Eine weitere Dammherstellung von 80½ Ruthen Länge ist im Jahr 1869 bereits ausgeführt worden, womit die Verstärkung und Fortführung der Rheindämme, soweit solche bis jetzt von den betreffenden Gemeinden gewünscht worden ist, einstweilen ausgesetzt werden soll.

Auf dem ärarischen Rheinvorland wurden in der obenbezeichneten zweijährigen Periode im Ganzen beiläufig 98½ Morgen durch künstliche Nachhilfe mit Faschinenholz bepflanzt.

b. Rheinbau längs der bayerischen Grenze.

Im Laufe der Jahre 1867 und 1868 wurden weitere 7120 Fuß Uferbauten hergestellt und 1497 Fuß mit Steinen gedeckt. Neue Dämme kamen keine zur Ausführung; es wurden aber an vorhandenen Dämmen erhöht und verstärkt:

in Gemarkung Hochstetten auf 2150′ Länge,
„ „ Liedolsheim „ 970′ „
zusammen auf 3120′ Länge.

Von den Vorlandsflächen wurden weiter 8½ Morgen zu Faschinenwald angelegt.

§. 7. Kosten der Aufsicht durch Dammmeister und Pegelbeobachter.

In dem letzten Budget waren bewilligt:
an Gehalten für 5 Dammmeister à 450 fl. . . . . 2,250 fl.
„ „ „ 5 „ à 400 „ . . . . . 2,000 „
„ „ „ 6 „ à 350 „ . . . . . 2,100 „
zusammen für 16 Dammmeister . . . . 6,350 fl.

Uebertrag	6,350 fl.
an Gebühren à 488 fl.	7,808 „
für Pegelbeobachter	1,000 „
zusammen	15,158 fl.

Da aber nach dem jetzigen Stand der Arbeiten die Zahl der Dammmeister um einen vermindert werden kann, so kommen in Abzug:

1 Gehalt dritter Klasse mit	350 fl.	
an Gebühren	488 „	
		838 „
bleiben		14,320 fl.

Die Gebühren der Dammmeister betragen ebenso wie jene der Straßenmeister bei auswärtiger Beschäftigung 1 fl., und wenn übernachtet wird, 2 fl. Dieselben Gründe, welche oben für die Erhöhung der Gebühren der Straßenmeister angeführt wurden, sind in gleichem Maaße auf die Dammmeister anzuwenden, daher die Erhöhung der Gebühren auf 1 fl. 30 kr. für den Tag für jeden Dammmeister 125 fl., mithin für 15 Dammmeister . . . . . 1,875 „
in Anspruch genommen werden.

Für Schreibmaterialienaversen sind für jeden Dammmeister 4 fl. bestimmt, was im Ganzen beträgt 60 „

Der ganze Aufwand beläuft sich deßhalb auf . . . . . 16,255 fl.

b. Binnenflußbau.

§. 8. Gewöhnliche Unterhaltung und gewöhnlicher Neubau.

§. 9. Zuschuß zum Neckarbau.

§. 10. Zuschuß zum Kinzigbau.

§. 11. Zuschuß zum Elzbau.

Bisherige Budgetsätze.

§. 12. Kosten der Aufsicht durch Dammmeister und Pegelbeobachter.

Der bisherige Budgetsatz betrug . . . . . 4,280 fl.

Die beiden Flußaufseher an der Kinzig beziehen Gehalte von 400 fl. und dieselben Tagsgebühren wie Straßenmeister und Dammmeister, mit welchen sie im gleichen Rangverhältnisse stehen. Zur Erhöhung ihrer Gebühren von 1 fl. auf 1 fl. 30 kr. täglich werden für jeden 125 fl. oder zusammen . 250 „
vorgesehen.

Sodann erscheint ein Gehalt von . . . . . 200 „
für einen Floßaufsehergehilfen hier eingetragen, da es sich als nöthig erwies, dem Floßaufseher für den oberen Bezirk der Kinzig einen Gehilfen beizugeben.

4,730 fl.

§. 13 C. Unterhaltung der Wasserstraßen und Leinpfade . . . . 12,000 fl.

Bisheriger Budgetsatz.

II. Verwaltungsaufwand.

A. Zentralverwaltung.

§. 14. Besoldungen.

Der bisherige mit dem Effektivetat übereinstimmende Budgetsatz betrug . . . . . 28,100 fl.

Unter dieser Bewilligung befinden sich für 2 Revisionsbeamte des Kontrolbureaus und für 1 Rechnungsrevisor 3 Besoldungen von 1,800 fl., 1,200 fl. und 1,000 fl., und aus dem Gehaltsetat wird ein weiterer Revident mit 1,000 fl. belohnt.

Die Belohnung des übrigen Revisionspersonals, bestehend aus 5 Revidenten des Kontrolbureaus und 4 Revidenten der Rechnungsrevision, welche sich theilweise auch mit Arbeiten für den Wasser- und Straßenbau beschäftigen, wird aus Mitteln des Eisenbahnbaufonds bestritten.

Von den 13 bei der Revision und bei dem Kontrolbureau beschäftigten Bediensteten sind zur Zeit nur 3 mit Staatsdienereigenschaft angestellt und zwar 2 bei dem Kontrolbureau und 1 bei der Rechnungsrevision.

Das Interesse des Dienstes verlangt, daß mindestens 4 Bedienstete (2 beim Kontrolbureau und 2 bei der Rechnungsrevision) Staatsdienereigenschaft haben, damit sie der Stelle erhalten bleiben, denn der häufige Wechsel, wie er unter den Revidenten stattfindet, ist weder der raschen Erledigung, noch der Gründlichkeit der Geschäfte förderlich.

Es soll daher statt eines Revidenten ein Revisor angestellt werden, für welchen eine Besoldung von hier eingetragen erscheint, wogegen der Gehaltsetat um denselben Betrag ermäßigt werden kann. 1,000 „

Für einige Angestellte der Zentralverwaltung ist mit Rücksicht auf deren Leistungen und Dienstalter eine Besserstellung begründet, wofür . . . . . 1,200 „ in Rechnung genommen werden.

Der Budgetsatz berechnet sich daher im Ganzen auf . . . . . 30,300 fl.

§. 15. Gehalte.

Der bisherige Budgetsatz im Betrag von 3,539 fl. ist um 1,000 fl. ermäßigt, da der Gehalt eines Revidenten in diesem Betrag auf den Besoldungsetat übertragen wurde.

§. 16. Bureaukosten.

§. 17. Diäten und Reisekosten.

Bisherige Budgetsätze.

§. 18. Sonstige Ausgaben.

Dem Rechnungsdurchschnitt entsprechend.

B. Bezirksverwaltung.

§. 19. Besoldungen.

Um einigen Inspektionsvorständen und älteren Ingenieuren eine ihrem Dienstalter entsprechende Besoldungsaufbesserung gewähren zu können, sind . . . . . 1,000 fl. vorgesehen.

§. 15. Gehalte.

Der bisherige Budgetsatz ist bestimmt:

für 10 Gehalte der Bezirkspraktikanten à 600 fl. . . . . 6,000 fl.

„ 4 Bureauassistenten mit . . . . . 2,000 „

Es ist nothwendig, um der Bauverwaltung die tüchtigeren Ingenieure zu erhalten, die Gehalte der Bezirkspraktikanten von 600 fl. auf 800 fl. zu erhöhen Die jüngsten derselben sind schon seit 10 Jahren rezipirt, und die aus jüngeren Praktikanten entnommenen Kulturingenieure, sowie die bei der Eisenbahnbetriebsverwaltung verwendeten Ingenieurpraktikanten beziehen ebenfalls Gehalte von 800 fl. nebst Tagsgebühren bei auswärtigen Geschäftsverrichtungen.

Es kommen daher weitere . . . . . 2,000 fl.

in Anforderung.

§. 21. Bureaukosten.

Der bisherige Budgetsatz von . . . . . 5,833 fl.

mußte um 847 fl. erhöht werden, da die Miethpreise der Bureaulokalitäten der Inspektionen gestiegen sind und wegen der neuerrichteten Bausektionen zu Neustadt, Bonndorf, Wolfach und Sinsheim für Bureaumiethe, Heizung, Bedienung und Schreibmaterial durchschnittlich je 170 fl., im Ganzen 680 fl. erforderlich sind.

§. 22. Diäten und Reisekosten.

§. 23. Reservefond für Voruntersuchungen.

Bisherige Budgetsätze.

§. 24. Verrechnungskosten.

§. 25. Sonstige Ausgaben.

Rechnungsdurchschnitte.

Karlsruhe, im Juni 1869.

Großherzogliches Handelsministerium.

von Dusch.

Beilage 1.

Verzeichniß

derjenigen Straßen, die nach §. 21, Absatz 1 des Straßengesetzes vom 14. Januar 1868, vom 1. Januar 1868 an als Landstraßen behandelt werden sollen.

Nr. der Straßen.	Bezeichnung der Straßen.	Amtsbezirke, welche die Straßen durchziehen.	Stunden.	Bemerkungen.
	Kreis Konstanz.			
74	Von Konstanz nach Frauenfeld . .	Konstanz	0,22	
100	„ Reichenau zum Festland . .	„	0,32	
163	„ Konstanz nach Mainau . . .	„	1,37	
59	„ Tuttlingen nach Schaffhausen (Welschingen nach Gottmadingen)	Radolfzell, Engen	6,74	
61	„ Singen nach Konstanz (resp. Radolfzell	„	0,41	Nur Gem. Radolfzell.
62	„ Schaffhausen nach Ulm . . .	„ Stockach, Meßkirch . .	8,77	Ohne die Strecken:
64	„ Stockach nach Radolfzell . .	„ „	2,83	Landesgrenze bis
101	„ Randegg nach Gailingen . .	„	1,26	Randegg u. Gottmadingen bis Nenzingen.
111	„ Engen nach Singen	„ Engen	2,58	
160	„ Singen nach Stein	„	1,53	
28	„ Kehl nach Schaffhausen. . .	Engen	0,56	
57	„ Donaueschingen nach Ludwigshafen.	„ Stockach	9,01	
58	„ Geisingen nach Tuttlingen .	„	3,01	
161	Biberthalstraße (Engen nach Schaffhausen)	„	1,45	Ohne die Gemeinde Binningen.
180	Von Möhringen nach Hattingen .	„	1,30	
65	„ Stockach nach Ostrach .	Ueberlingen, Stockach, Pfullendorf .	3,94	
66	„ Ueberlingen nach Meßkirch .	„ Pfullendorf, Meßkirch .	4,94	
67	„ Ludwigshafen nach Friedrichshafen	„ Stockach	7,80	
68	„ Ueberlingen nach Ostrach . .	„ Pfullendorf	3,96	
69	„ Unteruhldingen nach Altshausen	„ „	5,58	
70	„ Salem nach Markdorf . . .	„	2,45	
71	„ Meersburg nach Ravensburg .	„	3,28	
60	„ Stockach nach Tuttlingen . .	Stockach.	3,76	
62a	„ Stockach nach Schwackenreuthe	„	2,02	
99	„ Meßkirch nach Tuttlingen . .	„ Meßkirch	2,83	
178	„ Ludwigshafen nach Stahringen	„	1,99	
72	„ Pfullendorf nach Mengen . .	Pfullendorf	0,83	
73	„ Heiligenberg nach Ostrach . .	„	2,93	
187	„ Pfullendorf nach Straß . .	„	1,32	

Nr. der Straßen.	Bezeichnung der Straßen.	Amtsbezirke, welche die Straßen durchziehen.	Stunden.	Bemerkungen.
63	Von Meßkirch nach Sigmaringen .	Meßkirch	1,71	
185	„ Meßkirch nach Ebingen . . .	„	2,16	Ohne einen Theil der Gem. Stetten u. ohne die Strecke Gutenstein-Thiergarten.
	Kreis Villingen.			
28	Von Kehl nach Schaffhausen . .	Villingen, Triberg, Donaueschingen	16,03	
38	„ Bleibach nach Villingen . .	Villingen, „	7,43	
40	„ Vöhrenbach nach Donaueschingen	„ Donaueschingen	3,58	
42	„ Dürrheim nach Geisingen . .	„ „	3,24	
39	„ Triberg nach Furtwangen . .	Triberg	3,53	
75	„ Hornberg nach Schramberg (Reichenbach bis zur Grenze.)	„	1,20	Ohne d. Gem. Hornbg.
182	Wildgutachthalstraße	„	1,10	In der Gem. Gütenbach.
43	Von Breisach nach Donaueschingen	Donaueschingen	2,35	
54	„ Randen nach Kadelburg . .	„	0,35	
57	„ Donaueschingen nach Ludwigshafen	„	3,22	
58	„ Geisingen nach Tuttlingen . .	„	0,53	
	Kreis Waldshut.			
48	Von Basel nach Schaffhausen . .	Waldshut, Säckingen, Jestetten . .	16,79	Mit der Banschacher Brücke.
50	„ Neustadt nach Waldshut . .	„ Bonndorf, St. Blasien .	7,37	
52	„ Dresselbach nach Thiengen . .	„ „ „	6,53	
54	„ Randen nach Kadelburg . .	„ „	7,69	
105	„ Untereggingen nach Mauchen .	„ „	1,74	
106	„ Kleinlaufenburg nach Todtmoos	Waldshut, St. Blasien	4,81	Ohne einen Theil der Gem. Wehrhalden.
112	„ St. Blasien nach Albbruck .	„ „	5,45	
203	„ Waldshut über Gurtweil nach Uehlingen	„	0,87	Nur von Gurtweil bis Witznauer Mühle.
46	„ Binzen nach Beuggen . . .	Säckingen	0,96	
47	„ Degerfelden nach Rheinfelden .	„	0,69	
95	„ Schopfheim-Wehr-Brennet . .	„	0,56	
177	„ Wehr nach Rüttehof	„	0,16	
56	„ Schaffhausen nach Zürich . .	Jestetten	1,73	
82	„ Riedern nach Eglisau . . .	„	0,24	
85	„ Jestetten nach Rheinau . . .	„	0,68	
51	„ Schluchsee nach Löffingen . .	Bonndorf	4,68	
53	„ Lenzkirch nach Stühlingen . .	„	4,98	
218	„ Bonndorf über Weizen nach Stühlingen	„	1,53	Nur bis Schwaningen.
49	„ Basel nach St. Blasien . . .	St. Blasien	3,55	
193	„ Todtmoos nach Wehr . . .	„	1,24	
197	Vom rothen Kreuz bei Falkau nach Schluchsee	„	1,21	

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Nr der Straßen.	Bezeichnung der Straßen.	Amtsbezirke, welche die Straßen durchziehen.	Stunden.	Bemerkungen.
	Kreis Lörrach.			
1	Von Frankfurt nach Basel . . .	Lörrach, Müllheim	8,23	
45	„ Schliengen nach Binzen . .	„ „	4,64	
46	„ Binzen nach Beuggen . . .	„	3,48	
48	„ Basel nach Waldshut und Schaffhausen	„	2,63	
49	„ Basel nach St. Blasien . .	„ Schopfheim, Schönau . .	10,74	
181	„ Leopoldshöhe nach Weil (in's Wiesenthal.)	„	0,59	
191	„ Kandern über Schlechtenhaus nach Steinen	„	3,19	
108	„ Müllheim nach Neuenburg bis Fähre	Müllheim	1,06	
110	„ Schliengen zur Station . .	„	0,23	
190	„ Kandern nach Müllheim . .	„	1,03	Nur in der Gem. Obereggenen (Neubau).
217	„ Bahnhof Heitersheim bis Post in Sulzburg	„	0,26	
95	„ Schopfheim nach Wehr und Brennet	Schopfheim	2,46	
109	„ Neuenweg nach Gündenhausen	„	4,39	
177	„ Wehr nach Rüttehof . . .	„	1,34	
193	„ Todtmoos nach Wehr . . .	„	2,63	
88	„ Breisgau in's obere Wiesenthal (Krotzingen nach Utzenfeld) .	Schönau	2,38	
116	„ Zarten nach Todtnau . . .	„	1,59	
94	„ Gschwänd nach Todtnau . .	„	0,67	Ohne einen Theil von Todtnau.
	Kreis Freiburg.			
43	Von Breisach nach Donaueschingen	Breisach, Freiburg, Neustadt . . .	16,72	
113	„ Malterdingen nach Breisach .	„ Emmendingen, Kenzingen	5,77	
114	„ Breisach nach Emmendingen .	„ „	5,23	
115	„ Freiburg an den Kaiserstuhl .	„ „ Freiburg.	3,58	Ohne Gem. Freiburg.
174	„ Oberschaffhausen nach Burkheim	„ „	2,63	
1	„ Frankfurt nach Basel . . .	Emmendingen, Ettenheim, Freiburg, Kenzingen, Staufen	12,16	
36	„ Emmendingen nach Haslach .	Emmendingen, Waldkirch	6,86	
37	„ Freiburg nach Waldkirch . .	„ Freiburg, Waldkirch	3,07	
120	„ Denzlingen zum Bahnhof . .	„	0,19	
33	„ Ettenheim nach Haslach . .	Ettenheim	4,60	
122	„ Schweighausen nach Lahr . .	„	1,01	
124	„ Ettenheim zum Bahnhof Orschweier	„	0,40	

Nr. der Straßen.	Bezeichnung der Straßen.	Amtsbezirke, welche die Straßen durchziehen.	Stunden.	Bemerkungen.
116	Von Zarten nach Todtnau (Steppwegstraße)	Freiburg	3,43	
118	„ Kenzingen nach Weisweil und Schönau	Kenzingen	2,14	
40	„ Böhrenbach nach Donaueschingen	Neustadt	1,12	
41	„ Neustadt nach Bregenbach . .	„	3,50	
50	„ Neustadt nach Waldshut . .	„	3,61	
51	„ Schluchsee nach Löffingen . .	„	0,53	
53	„ Lenzkirch nach Stühlingen . .	„	0,74	
197	Vom rothen Kreuz bei Falkau nach Schluchsee	„	1,62	
88	„ Breisgau in's obere Wiesenthal (Bahnhof Krotzingen-Utzenfeld)	Staufen	5,65	
217	Von Heitersheim Bahnhof bis zur Post in Sulzburg	„	1,25	
38	„ Bleibach nach Villingen . . .	Waldkirch	3,87	
102	„ Elzach nach Gutach	„	2,06	
	Kreis Offenburg.			
1	Von Frankfurt nach Basel . . .	Offenburg, Lahr	7,11	
25	„ Sand nach Freudenstadt . .	„ Kork, Oberkirch . . .	5,15	
28	„ Kehl nach Schaffhausen . .	„ Kork, Gengenbach, Wolfach	14,37	
29	„ Kehl nach Goldscheuer . . .	„ „	2,07	
30	„ Goldscheuer nach Offenburg .	„	2,10	
126	„ Appenweier nach Bahnhof . .	„	0,21	
183	„ Offenburg nach Bahnhof . .	„	0,04	
31	„ Dinglingen nach Biberach . .	Lahr, Gengenbach	3,74	
122	„ Schweighausen nach Lahr . .	„	1,85	
123	„ Dinglingen nach Ottenheim (an den Rhein)	„	2,35	
2	„ Mannheim nach Kehl . . .	Kork	5,35	
96	„ Renchen nach Rheinbischofsheim	„	1,24	
127	„ Achern nach Memprechtshofen	„	0,53	
165	Vom Renchthal in's Kinzigthal (Biberach-Petersthal) . . .	Gengenbach, Oberkirch	4,50	
24	Von Renchen nach Oberkirch . .	Oberkirch	1,48	
25a	„ Oppenau auf den Roßbühl .	„	1,80	
26	„ Oppenau über Griesbach auf den Kniebis	„	4,34	
33	„ Ettenheim nach Haslach . .	Wolfach	1,77	
34	„ Gutach nach Freudenstadt . .	„	7,44	
35	„ Wolfach nach Alpirsbach . .	„	3,69	
36	„ Emmendingen nach Haslach .	„	1,70	
121	„ Schiltach nach Schramberg .	„	1,62	
102	„ Elzach nach Gutach	„	1,51	

Nr. der Straßen.	Bezeichnung der Straßen.	Amtsbezirke, welche die Straßen durchziehen.	Stunden.	Bemerkungen.
	Kreis Baden.			
1	Von Frankfurt nach Basel . . .	Achern, Baden, Bühl, Rastatt . .	10,18	
24	„ Renchen nach Oberkirch .	„	0,34	
86	„ Achern nach Illenau	„	0,19	
96	„ Renchen nach Rheinbischofsheim	„	1,56	
127	„ Achern nach Memprechtshofen	„	1,66	
164	„ Achern auf den Ruhstein (Freudenstadt)	„	2,21	Nur die Strecke von Hagenbruck bis Landesgrenze.
2	„ Mannheim nach Kehl . . .	Baden, Bühl, Rastatt	6,72	
128	„ Bühl bis Greffern	Bühl	2,75	
22	„ Rastatt nach Freudenstadt . .	Gernsbach, Rastatt	8,93	
131	„ Gernsbach nach Loffenau .	„	0,68	
21	„ Neumalsch nach Oos . . .	Rastatt	1,52	Ohne die Strecke Kuppenheim-Oos.
92	„ Muggensturm nach Rothenfels	„	1,28	
132	„ Rastatt nach Selz über Plittersdorf	„	1,19	
133	„ Muggensturm an den Bahnhof	„	0,38	
134	„ Rastatt an den Bahnhof . .	„	0,09	
	Kreis Karlsruhe.			
11	Von Durlach nach Heilbronn . .	Bretten, Durlach	6,86	
12	„ Bruchsal nach Knittlingen . .	„ Bruchsal	3,20	
144	„ Bretten zum Bahnhof . . .	„	0,19	
189	„ Bretten nach Oberdertingen .	„	0,71	
1	„ Frankfurt nach Basel . . .	Bruchsal, Durlach, Ettlingen . .	11,15	
2	„ Mannheim nach Kehl . . .	„ Karlsruhe, Ettlingen . .	8,87	
77	„ Langenbrücken nach Aglasterhausen	„	1,68	
93	„ Bruchsal nach Germersheim .	„	4,13	
140	„ Stettfeld nach Eppingen . .	„	2,41	
141	„ Wiesloch nach Neulußheim .	„	0,24	
142	„ Bruchsal zum Bahnhof . . .	„	0,19	
143	„ Langenbrücken zum Bahnhof .	„	0,14	
171	„ Wiesenthal nach Rheinhausen .	„	1,05	
139	„ Bruchsal nach Wiesenthal . .	„	2,87	
13	„ Karlsruhe nach Stuttgart . .	Karlsruhe, Durlach, Pforzheim . .	7,71	
17	„ Karlsruhe nach Mühlburg und um die Residenz nach Beiertheim	„	1,36	
18	„ Karlsruhe nach Ettlingen . .	„ Ettlingen	2,04	
19	„ Karlsruhe nach Leopoldshafen	„	2,54	
79	„ Mühlburg nach Maxau (Schiffbrücke)	„	1,20	

Nr. der Straßen.	Bezeichnung der Straßen.	Amtsbezirke, welche die Straßen durchziehen.	Stunden.	Bemerkungen.
20	Von Ettlingen nach Pforzheim . .	Durlach, Ettlingen, Pforzheim . .	4,51	
135	„ Wilferdingen nach Ellmendingen	„ Pforzheim	1,29	
136	„ Ettlingen nach Herrenalb . .	„ Ettlingen	2,91	
21	„ Neumalsch nach Oos . . .	Ettlingen	0,54	
137	„ Ettlingen zum Bahnhof .	„	0,36	
15	„ Pforzheim nach Weil die Stadt	Pforzheim	3,17	
138	„ Pforzheim nach Wildbad . .	„	0,77	
158	„ Pforzheim nach Calw . . .	„	2,25	
	Kreis Mannheim.			
1	Von Frankfurt nach Basel . . .	Mannheim, Weinheim	4,29	
2	„ Mannheim nach Kehl . . .	„ Schwetzingen . . .	6,41	
3	„ Mannheim nach Heilbronn . .	„ „	3,14	
146	„ Großsachsen nach Mannheim .	„ Weinheim	3,35	
169	„ Mannheim nach Lampertheim	„	2,76	
216	„ Schriesheim nach Altneudorf .	„	1,00	Von der obern Papiermühle bis zur Gem.-Grenze.
9	„ Schwetzingen nach Heidelberg .	Schwetzingen	0,63	
78	„ Hockenheim nach Speyer . .	„	1,35	
141	„ Wiesloch nach Neulußheim .	„	1,17	
147	„ Altlußheim nach Neulußheim .	„	0,57	
145	„ Weinheim nach Birkenau . .	Weinheim	0,52	
	Kreis Heidelberg.			
1	Von Frankfurt nach Basel . . .	Heidelberg, Wiesloch	6,19	
3	„ Mannheim nach Heilbronn .	„ Sinsheim	10,33	Von der Gem. Meckesheim ist nur ein kleines Stück dabei.
4	„ Wiesenbach nach Würzburg .	„ „	1,80	
9	„ Schwetzingen nach Heidelberg .	„	1,29	
155	„ Wiesloch nach Mauer . . .	„ Wiesloch	2,22	
162	„ Neckargmünd nach Eberbach .	„	0,37	
170	„ Neckarsteinach nach Weinheim .	„	1,82	Nur bis Heiligkreuzsteinach.
196	„ Hirschhorn über Heddesbach nach Waldmichelbach	„	0,97	
216	„ Schriesheim nach Altneudorf .	„	1,07	
141	„ Wiesloch nach Neulußheim .	Wiesloch	1,78	
172	„ Wiesloch nach Eichtersheim .	„ Sinsheim	1,98	
10	„ Eppingen nach Heinsheim . .	Sinsheim, Eppingen	5,27	Mit der Abzweigung nach Rappenau.
77	„ Langenbrücken nach Aglasterhausen	„	4,20	Nur bis Waibstadt.
188	„ Waibstadt nach Rappenau . .	„	0,24	„ Gem. „
11	„ Durlach nach Heilbronn . .	Eppingen	4,26	
140	„ Stettfeld nach Eppingen . .	„	1,48	Nur bis Elsenz.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Nr. der Straßen.	Bezeichnung der Straßen.	Amtsbezirke, welche die Straßen durchziehen.	Stunden.	Bemerkungen.
	Kreis Mosbach.			
6	Von Wertheim nach Mergentheim .	Wertheim, Tauberbischofsheim . .	9,54	
87	Mainthalstraße	"	8,88	
154	Von Sonderrieth an den Main .	"	1,54	Ohne die Gem. Sonderried.
167	" Hardheim nach Bronnbach .	" Walldürn	3,74	
4	" Wiesenbach nach Würzburg .	Tauberbischofsheim, Walldürn, Buchen, Mosbach und Eberbach . .	20,74	
5	" Auerbach nach Königshofen .	Tauberbischofsheim, Boxberg, Adelsheim, Mosbach	11,24	
97	" Walldürn nach Amorbach . .	Walldürn	2,29	
184	" Hartheim nach Miltenberg .	"	2,02	
207	" Hartheim nach Eubigheim . .	" Boxberg	3,37	
89	Jaxtthalstraße	Boxberg, Adelsheim, Mosbach . .	2,29	
153			2,24	
156	Von Krautheim nach Schweigern .	"	3,06	
194	" Osterburken nach Krautheim .	" Adelsheim	1,67	Nur in den Gem. Osterburken, Merchingen, Ballenberg, Oberndorf.
91	" Buchen nach Adelsheim . . .	Adelsheim, Buchen	3,41	
159	" Adelsheim nach Möckmühl . .	"	1,22	
90	" Buchen nach Mudau . .	Buchen	1,94	
149	" Eberbach über Ernstthal nach Amorbach	" Eberbach	3,56	Ohne die Gem. Ernstthal-Waldleiningen.
151	" Mudau nach Eberbach . . .	" "	5,30	
157	" Buchen nach Hettingenbeuern .	"	1,82	
10	" Eppingen nach Heinsheim . .	Mosbach	1,98	
148	" Neckarelz nach Gundelsheim .	"	1,51	
150	Schefflenzerthalstraße	"	4,27	
166	Von Eberbach über Binau nach Neckarelz	" Eberbach	3,29	Nur in den Gem. Lindach, Zwingenberg, ein Theil von Neckargerach, Binau und Diedesheim.
200	" Mosbach nach Sattelbach . .	"	0,81	
162	" Neckargmünd nach Eberbach .	Eberbach	0,61	

Zusammenstellung

über die Länge der Landstraßen in den einzelnen Kreisen.

Kreis	Mosbach	102,34	Stunden
„	Heidelberg	45,27	„
„	Mannheim	25,19	„
„	Karlsruhe	74,34	„
„	Baden	39,68	„
„	Offenburg	75,96	„
„	Freiburg	91,74	„
„	Villingen	42,56	„
„	Lörrach	51,54	„
„	Waldshut	73,46	„
„	Konstanz	92,86	„
	Summe	714,94	Stunden.

Beilage Nr. 2.

Verzeichniß

der aus dem Landstraßenverbande auszuscheidenden Straßen.

Nr.	Name der Straße.	Aemter.	Länge der Straße.	Die Ausscheidung erfolgt mit Rücksicht auf die vorherige Verbesserung		
				mit Anfang 1870	1871 im Anfang des	
					ersten Halbjahrs	zweiten Halbjahrs
				in einer Länge von		
			Stund.	Stund.	Stund.	Stund.
	Kreis Konstanz.					
62	Schaffhausen-Ulm, in Gemarkung Büsingen	Radolfzell	1,01	1,01	—	—
111	Engen-Singen	Engen und Radolfzell	2,58	2,58	—	—
64	Radolfzell-Stockach 2,83					
61	0,24 = 3,07	Radolfzell und Stockach	3,07	3,07	—	—
59	Tuttlingen-Engen	Engen	3,38	3,38	—	—
180	Möhringen-Hattingen	"	1,30	—	1,30	—
62 a.	Stockach-Schwackenreuthe	Stockach	2,02	2,02	—	—
72	Pfullendorf-Mengen	Pfullendorf	0,83	0,83	—	—
59	Innerhalb der Stadt Engen		0,23	0,23	—	—
		Summe	14,42	13,12	1,30	—
	Kreis Villingen.					
182	Durch das Wildgutachthal	Triberg	1,10	1,10	—	—
	Kreis Waldshut.					
50	Unterlenzkirch, Dresselbach, Schluchsee	St. Blasien	0,80	—	—	0,80
105	Untereggingen, Mauchen	Bonndorf und Waldshut	1,74	1,74	—	—
85	Jestetten-Rheinau	Jestetten	0,68	0,68	—	—
52	Dresselbach-Rothhaus	St. Blasien und Bonndorf	1,21	1,21	—	—
53	Wellendingen-Stühlingen	Bonndorf	2,36	—	—	2,36
48	Bannschacher Brücke mit Straße	Waldshut	0,06	0,06	—	—
106	Kleinlaufenburg-Todtmoos bis Hottingen	"	1,96	1,96	—	—
		Summe	8,81	5,65	—	3,16

Nr.	Name der Straße.	Aemter.	Länge der Straße.	Die Ausscheidung erfolgt mit Rücksicht auf die vorherige Verbesserung		
				mit Anfang 1870	1871 im Anfang des ersten Halbjahrs	1871 im Anfang des zweiten Halbjahrs
				in einer Länge von		
			Stund.	Stund.	Stund.	Stund.
	Kreis Freiburg.					
50	Unterlenzkirch-Dresselbach-Schluchsee	Neustadt	1,00	—	—	1,00
	Kreis Lörrach.					
1	Schliengen über Kaltenherberg	Müllheim und Lörrach	2,90	—	—	—*)
	Kreis Karlsruhe.					
15	Pforzheim-Tiefenbronn (Weil)	Pforzheim	2,23	—	—	2,23
	Kreis Mannheim.					
9	Alleestraße Heidelberg-Schwetzingen	Schwetzingen	0,63	0,63	—	—
	Kreis Heidelberg.					
9	Alleestraße Heidelberg-Schwetzingen	Heidelberg	1,29	1,29	—	—
	Kreis Mosbach.					
87	Alte Straße in der Wertheimer Vorstadt	Wertheim	0,20	0,20	—	—
	Zusammenstellung der Kreise.					
	Konstanz		14,42	13,12	1,30	—
	Villingen		1,10	1,10	—	—
	Waldshut		8,81	5,65	—	3,16
	Freiburg		1,00	—	—	1,00
	Karlsruhe		2,23	—	—	2,23
	Mannheim		0,63	0,63	—	—
	Heidelberg		1,29	1,29	—	—
	Mosbach		0,20	0,20	—	—
		Total	29,68	21,99	1,30	6,39

*) Wird erst in einer späteren Budgetperiode zur Ausscheidung kommen.

Beilage Nr. 3.

Verzeichniß

der in Uebereinstimmung mit den Kreisen in die Klasse der Landstraßen aufzunehmenden Vicinalstraßen.

Namen der Straßen.	Länge der Straßen.	Die Aufnahme erfolgt mit Rücksicht auf die vorherige Verbesserung		
		1870	1871	
			erstes Halbjahr	zweites Halbjahr
		in einer Länge von		
	Stund.	Stund.	Stund.	Stund.
Kreis Konstanz.				
Beuren-Randen	2,57	—	1,00	—
Engen-Schaffhausen, Gemarkung Binningen	0,46	—	0,46	—
Radolfzell-Stein	4,66	1,20	0,80	—
Außerhalb Engen	0,27	0,27	—	—
Unteruhldingen-Meersburg	0,25	—	0,25	—
Straßen in Konstanz von der Rheinbrücke längs der Eisenbahn bis zum Hafen und von da an das Paradieser Thor	0,41	0,41	—	—
Summe	8,62	1,88	2,51	—
Kreis Villingen.				
Hornberg, Schramberg; in Gemarkung Hornberg	0,34	0,34	—	—
Bonndorf-Hüfingen	2,50	—	—	2,50
Zufahrtsstraße zur Eisenbahn in Donaueschingen von der Wolterdingen-Donaueschinger Straße bis zur Straße nach Hüfingen auf der Nordseite des Bahnhofs	0,28	0,28	—	—
Summe	3,12	0,62	—	2,50
Kreis Waldshut.				
Hottingen-Murg	2,03	2,03	—	—
Neustadt-Schluchsee	0,54	—	0,54	—
Gurtweil-Thiengen	0,54	—	0,54	—
Bonndorf-Hüfingen (Mundelfingen)	0,80	0,80	—	—
Uebertrag	3,91	2,83	1,08	—

Namen der Straßen.	Länge der Straßen.	Die Aufnahme erfolgt mit Rücksicht auf die vorherige Verbesserung		
		1870	1871	
			erstes Halbjahr	zweites Halbjahr
		in einer Länge von		
	Stund.	Stund.	Stund.	Stund.
Uebertrag . .	3,91	2,83	1,08	—
Wuttachthal-Hüfingen	1,40	—	—	1,40
Schluchsee-Löffingen, Verlängerung durch Neubau	0,70	—	—	0,70
Bonndorf-Weizen	0,95	—	0,95	—
St. Blasien-Waldshut, Korrektion bei Höchenschwand	0,30	—	—	0,30
St. Blasien-Häusern, Korrektion des Doktorstichs	0,30	—	—	0,30
Stadtstraße und Rheinbrücke in Säckingen	0,14	0,14	—	—
Summe Kreis Waldshut . .	7,70	2,97	2,03	2,70
Kreis Lörrach.				
Neuenweg-St. Trudpert	0,91	—	—	0,91
Todtmoos-Mambach (Antonistraße)	3,00	3,00	—	—
Müllheim-Kandern	1,49	—	—	1,49
Kandern-Steinen	0,48	0,48	—	—
Korrektion im Wiesenthal	1,49	1,49	—	—
Müllheim-Sulzburg	1,84	1,84	—	—
Müllheim-Oberweiler-Badenweiler (Landstraße)	1,57	1,57	—	—
Summe . .	10,78	8,38	—	2,40
Kreis Freiburg.				
Hexenthalstraße	3,86	—	3,86	—
Rimsingen-Krotzingen	1,77	—	1,77	—
Neuenweg-St Trudpert	1,90	—	—	1,90
Riegel-Eichstetten	1,36	0,60	0,76	—
Elzach-Gutach	1,69	1,69	—	—
Emmendingen-Haslach	0,15	0,15	—	—
Schallstadt-Mengen-Munzingen	0,98	—	0,98	—
Ettenheim-Haslach	0,74	0,74	—	—
Sasbach-Jechtingen-Sponeck	1,23	1,23	—	—
Uebertrag . .	13,68	4,41	7,37	1,90

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Namen der Straßen.	Länge der Straßen.	Die Aufnahme erfolgt mit Rücksicht auf die vorherige Verbesserung		
		1870	1871	
			erstes Halbjahr	zweites Halbjahr
		in einer Länge von		
	Stund.	Stund.	Stund.	Stund.
Uebertrag . .	13,68	4,41	7,37	1,90
Königschaffhausen-Sasbach	0,95	0,95	—	—
Freiburg-Gottenheim, Gemarkung Freiburg	0,40	0,40	—	—
Orschweier-Kappel	1,56	1,56	—	—
Summe Kreis Freiburg .	16,59	7,32	7,37	1,90
Kreis Offenburg.				
Neufreistett an den Rhein	0,75	0,75	—	—
Bodersweier-Kork	0,76	0,76	—	—
Goldscheuer-Altenheim-Hugsweier	3,70	3,70	—	—
Petersthal-Schapbach	2,18	—	2,18	—
Gutach-Freudenstadt	1,63	1,63	—	—
Wolfach-Alpirsbach	1,10	1,10	—	—
Oppenau-Antogast (Badstraße)	1,20	1,20	—	—
Summe . .	11,32	9,14	2,18	—
Kreis Baden.				
Oos-Iffezheim an den Rhein	1,69	1,69	—	—
Söllingen an den Rhein	0,37	0,37	—	—
Oos-Baden	0,93	0,93	—	—
Baden-Gernsbach	1,90	1,90	—	—
Unter der Straße Baden-Gernsbach ist begriffen:				
a. von der Oosbrücke beim Kloster Lichtenthal bis zur Straße				
Nr. 80 . . . 0,54 Stunden bisher Konkurrenzstraße,				
Straße „ 80 . . . 0,56 „ „ Badstraße,				
„ „ 81 . . . 1,80 „ „ „				
2,90 Stunden.				
Achern-Ruhstein	2,20	2,20	—	—
Kuppenheim-Oos	1,44	1,44	—	—
Summe . .	8,53	8,53	—	—

Namen der Straßen.	Länge der Straßen.	Die Aufnahme erfolgt mit Rücksicht auf die vorherige Verbesserung		
		1870	1871	
			erstes Halbjahr	zweites Halbjahr
		in einer Länge von		
	Stund.	Stund.	Stund.	Stund.
Kreis Karlsruhe.				
Huttenheim-Waghäusel	2,05	2,05	—	—
Flehingen-Ubstadt	3,45	3,45	—	—
Mingolsheim-Waghäusel	2,44	2,44	—	—
Jöhlingen-Weingarten-Leopoldshafen	3,60	—	—	3,60
Marxzell-Langenalb-Neuenbürg	1,50	1,50	—	—
Summe	13,04	9,44	—	3,60
Kreis Heidelberg.				
Heidelberg-Plankstadt-Schwetzingen	1,90	1,90	—	—
Mannheim-Heilbronn, Gemarkung Meckesheim	0,41	0,41	—	—
Wiesenbach-Würzburg, Gemarkungen	1,23	1,23	—	—
Langenzell und Reichartshausen	—	—	—	—
Waibstadt-Rappenau	3,11	—	3,11	—
Stettfeld-Eppingen	1,56	—	1,56	—
Eichtersheim-Elsenz	1,57	1,57	—	—
Kirchardt-Grombach	0,55	—	0,55	—
Treschklingen-Babstadt	0,48	—	0,48	—
Rauenberg-Station Wiesloch	0,25	0,25	—	—
Summe	11,06	5,36	5,70	—
Kreis Mannheim.				
Schriesheim-Altenbacher Weg	0,88	—	0,88	—
Straße zur neuen Rheinbrücke in Mannheim	0,15	0,15	—	—
Summe	1,03	0,15	0,88	—

Namen der Straßen.	Länge der Straßen.	Die Aufnahme erfolgt mit Rücksicht auf die vorherige Verbesserung		
		1870	1871	
			erstes Halbjahr	zweites Halbjahr
		in einer Länge von		
Kreis Mosbach.	Stund.	Stund.	Stund.	Stund.
Eberstadt-Seckach	0,75	0,75	—	—
Zufuhrstraße zum Bahnhof bei Adelsheim	0,05	0,05	—	—
Von der Wertheimer Brücke zum Bahnhof und zur Straße in Miltenberg	0,15	0,15	—	—
Eberbach-Beerfelden	1,03	1,03	—	—
Straße zum Bahnhof in Bronnbach	0,10	0,10	—	—
Straße zum Bahnhof in Gamburg	0,08	0,08	—	—
Eberbach-Neckarelz, Gemarkung Eberbach	1,97	1,97	—	—
Lindach-Zwingenberg-Neckargerach	—	—	—	—
Eberbach-Miltenberg, Gemarkung Ernstthal	0,78	0,78	—	—
Sattelbach-Wagenschwend	1,63	—	1,00	0,63
Oberschefflenz-Waldhausen	1,50	—	1,50	—
Walldürn-Rosenberg	3,46	—	—	3,46
Werbach-Wenkheim	1,63	1,63	—	—
Osterburken-Krautheim	1,64	1,64	—	—
Mosbach-Sulzbach-Allfeld	1,90	—	1,90	—
Summe	16,67	8,18	4,40	4,09
Zusammenstellung.				
Kreise:				
Konstanz	8,62	1,88	2,51	—
Villingen	3,12	0,62	—	2,50
Waldshut	7,70	2,97	2,03	2,70
Lörrach	10,78	8,38	—	2,40
Freiburg	16,59	7,32	7,37	1,90
Offenburg	11,32	9,14	2,18	—
Baden	8,53	8,53	—	—
Karlsruhe	13,04	9,44	—	3,60
Heidelberg	11,06	5,36	5,70	—
Mannheim	1,03	0,15	0,88	—
Mosbach	16,67	8,18	4,40	4,09
Total	108,46	61,97	25,07	17,19

Beilage 5.

Handelsministerium.

Eigentlicher Staatsaufwand.

Tit. VI. Polizei im Geschäftskreise des Handelsministeriums.

	1870.	1871.
	fl.	fl.
§.		
1. Maaß- und Gewichtspolizei	4,123	3,800
2. Polizei über den Feingehalt der Goldwaaren	150	150
3. Wasserpolizei	4,536	4,536
4. Fischereipolizei	1,500	1,500
Summe . .	10,309	9,986

Begründung.

§. 1. Maaß- und Gewichtspolizei.

Im Falle der Gesetzentwurf, die Maaß- und Gewichtsordnung für das Großherzogthum Baden betreffend, die landständische Zustimmung erlangt, könnten die Maaße und Gewichte dieser neuen Ordnung schon mit 1. Januar 1871, sie müßten aber vom 1. Januar 1872 an in Anwendung gebracht werden. Schon vom Beginne der nächsten Budgetperiode an wären daher die Vorbereitungen zur Einführung der neuen Maaße und Gewichte zu treffen.

Die Kosten der Anschaffung der beglaubigten Kopien der Urmaaße und Urgewichte, der Normalmaaße und der Normalgewichte, sowie der zur Einrichtung des künftigen Obereichamtes erforderlichen Apparate werden im außerordentlichen Budget vorgesehen werden.

Der Aufwand für die bisherigen 4 Obereichämter, im Durchschnitte der letzten 3 Jahre 646 fl. betragend, wird im Jahre 1870 etwa noch zur Hälfte neben dem Aufwande für das neue Obereichamt fortbestehen.

Der laufende Aufwand für dieses neue Obereichamt läßt sich zur Zeit nur annähernd berechnen und mag betragen:

a) Funktionsgehalte für die Mitglieder des Obereichamtes und Gehalt eines Assistenten . . .	2,000 fl.
Bureauaufwand einschließlich Bedienung und Miethe eines Lokales, wenn eine solche nothwendig werden sollte	1,000 „
Diäten und Reisekosten	500 „
Instandhaltung der Apparate und Anschaffungen	300 „
	3,800 fl.

und es werden vorsorglich aufgenommen:

für 1870 (323 fl. und 3800 fl.)	4,123 fl.
für 1871	3,800 „

§. 2. Polizei über den Feingehalt der Goldwaaren.

Bisheriger Budgetsatz.

§. 3. Wasserpolizei.

a) Kosten der Rheinschifffahrtscentralkommission:

Beitrag Badens nach gegenwärtigem Stande zu dem gemeinschaftlichen Dienstfond	916,66 Frcs.	
zu dem gemeinschaftlichen Pensionsfond	2278,88 „	
zusammen	3195,54 Frcs.	
oder	1,492 fl.	
Kostenantheil am Jahresberichte	86 „	
Diäten und Reisekosten des Rheinschifffahrtsbevollmächtigten nach dreijährigem Durchschnitt	136 „	
		1,714 fl.

b) Antheil Badens an der Besoldung und dem Bureauaversum des Rheinschifffahrtsinspektors des ersten Bezirkes . . . . . 1,540 „

c) Sonstige Kosten der Wasserpolizei, z. B. Schiffsuntersuchungen, Schiffseiche . . . 232 fl.
Schifffahrtsaufsicht auf dem Bodensee und Untersee . . . . . 250 „
Baakenlegen . . . . . 200 „
Weitere Kosten der polizeilichen Aufsicht, welche mit der Wirksamkeit des neuen Wassergesetzes sich einschließlich der bisherigen Position für Mühlenpolizei etwa auf . . . . . 600 „

erhöhen dürften. 1,282 „

Summe . . . 4,536 fl.

§. 4. Fischereipolizei.

Allgemein wird geklagt, daß die staatspolizeiliche Aufsicht rücksichtlich der Fischerei bisher ungenügend war. Es war nur ein einziger besonderer Fischereiaufseher vom Staate angestellt und zwar für den Untersee.

Daß für bessere Aufsicht über die Fischerei auch Seitens des Staats gesorgt werden muß, um den Fischstand in den Gewässern des Landes zu erhöhen, bedarf wohl keiner näheren Begründung.

Erhält der Gesetzentwurf über die Ausübung und den Schutz der Fischerei die landständische Genehmigung und gelangen die projektirten Uebereinkünfte über gemeinsame Bestimmungen rücksichtlich der Fischerei im Rheine und seinen Zuflüssen vom Meere bis nach Basel und von Basel bis Konstanz einschließlich des Untersees und für den Bodensee zum Abschluß, so erfordert der Vollzug des Gesetzes wie der Uebereinkünfte vermehrtes Aufsichtspersonal.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Vorsorglich werden . . . . . 1,500 fl.
aufgenommen und zwar zunächst behufs der Uebernahme des Gehaltes des Fischereiaufsehers für den Untersee mit . . . . . 300 „
vom Amtskassenetat auf gegenwärtige Position und der Erhöhung dieses Gehaltes, ferner für die Anstellung und Belohnung eines Fischereiaufsehers für den Bodensee und von Fischereiaufsehern für jene Strecken des Rheines und seiner Zuflüsse, in welchen Salmenfang betrieben wird und geeignete Laichplätze für Salmen vorhanden sind.

Karlsruhe, im Juni 1869.

Großherzogliches Handelsministerium.
von Dusch.

Handelsministerium.

Effektivetat auf 1. August 1869.

Tit. I. Ministerium.

		Betrag der Besoldungen.
1	Präsident	6,000 fl.
6	Kollegialmitglieder: 1 zu 3,000 fl., 1 zu 2,800 fl., 1 zu 2,600 fl., 1 zu 2,500 fl., 1 zu 2,400 fl., 1 zu 2,000 fl.	15,300 „
1	Sekretär	1,000 „
1	Oberrevisor	1,200 „
1	Registrator	1,400 „
10		24,900 fl.

Tit. II. Für Bearbeitung der Landesstatistik.

1	Bureauvorstand (zur Zeit unbesetzt)	1,600 fl.
1	Revisor	1,000 „
2		2,600 fl.

Tit. IV. Für Beförderung der Landwirthschaft.

a. Landwirthschaft.

1	Landeskulturinspektor	1,400 fl.

b. Landesgestüt.

1	Landstallmeister	2,200 „
2		3,600 fl.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Tit. V. Wasser- und Straßenbau.

		Betrag der Besoldungen.
	A. Zentralverwaltung.	
1	Direktor	3,200 fl.
6	Kollegialräthe: 3 zu 2,600 fl., 1 zu 2,200 fl., 1 zu 2,000 fl., 1 zu 1,700 fl.	13,700 „
8	Kanzleibeamte: 1 Vorstand des Kontrolbureaus zu 1,800 fl., 1 Vorstand des technischen Bureaus zu 1,800 fl., 1 Sekretär zu 1,500 fl., 1 Obergeometer zu 1,400 fl., 1 Registrator zu 1,500 fl., 2 Revisoren: 1 zu 1,200 fl. und 1 zu 1,000 fl., 1 Expeditor zu 1,000 fl.	11,200 „
15		28,100 fl.
	B. Bezirksverwaltung.	
16	Inspektoren: 2 zu 2,200 fl., 3 zu 2,000 fl., 1 zu 1,900 fl., 4 zu 1,700 fl., 3 zu 1,600 fl., 2 zu 1,500 fl., 1 zu 1,300 fl.	28,200 fl.
16	Ingenieure: 2 zu 1,300 fl., 3 zu 1,200 fl., 1 zu 1,100 fl., 10 zu 1,000 fl.	17,300 „
32		45,500 fl.

Tit. VI. Polizei.

§. 4. Wasserpolizei.

1	Rheinschifffahrtsinspektor (zur Hälfte)	1,400 fl.

Special-Budget

für

1870 und 1871.

Sechste Abtheilung.

Finanzministerium.

VI.

Finanzministerium.

Einnahmen und Lasten und Verwaltungskosten.

I. Domänenverwaltung.

Einnahme.	1870. fl.	1871. fl.
Tit. I. Aus eigenthümlichen Liegenschaften.		
§.		
1. Aus Gebäuden	46,843	46,843
2. Aus landwirthschaftlichen Grundstücken	996,846	996,846
3. Aus Liegenschaften mit besonderer Gewerbseinrichtung	16,216	16,216
4. Aus Holz	1,899,585	1,899,585
5. Aus Forstnebennutzungen	107,941	107,941
6. Schadenersatz von Waldfreveln	6,505	6,505
Summe Tit. I.	3,073,936	3,073,936
Tit. II. Aus Lehen und Berechtigungen.		
7. Aus Lehen und zinspflichtigen Gütern	2,955	2,955
8. Aus Fischereien	6,422	6,422
9. Aus Jagden	11,500	11,500
10. Aus Brücken-, Fähr-, Floß- und Weggeldern	1,653	1,653
11. Aus sonstigen Berechtigungen	1,668	1,668
Summe Tit. II.	24,198	24,198
Tit. III. An Zinsen.		
12. Vom Grundstock	345,600	345,600
Tit. IV. Verschiedene Einnahmen.		
13. Strafantheile für die Kosten der Waldhut	4,394	4,394
14. Sonstige Einnahmen	21,000	21,000
Summe Tit. IV.	25,394	25,394
Summe der Einnahmen	3,469,128	3,469,128

Ausgabe.	1870.	1871.
Lasten.	fl.	fl.
Tit. I. Abgaben.		
§.		
1. Staatssteuern und Gemeindeumlagen	60,000	60,000
2. Brandversicherungsbeiträge	6,230	6,230
Summe Tit. I.	66,230	66,230
Tit. II. Für Kirchen, Pfarreien und Schulen.		
3. Kompetenzen	354,661	354,661
4. Bauaufwand	90,000	90,000
5. Verschiedene Bedürfnisse	19,655	19,655
Summe Tit. II.	464,316	464,316
Tit. III. An Zinsen.		
6. Von Schuldigkeiten des Grundstocks	1,583	1,583
Tit. IV. Verschiedene Lasten.		
7. Verwendung auf Kolonien	4 589	4,589
8. Für Gemeindewege und Landstraßen	32,052	32,052
9. Holzabgabe an Berechtigte	5,375	5,375
10. Holzabgabe aus Vergünstigung	2,738	2,738
11. Forstnebennutzungen an Berechtigte	12,323	12,323
12. Forstnebennutzungen aus Vergünstigung	8,706	8,706
13. Abgang und Nachlaß	1,466	1,466
14. Sonstige Lasten	9,970	9,970
Summe Tit. IV.	77,219	77,219
Verwaltungsaufwand.		
Tit. V. Aufwand der Zentralverwaltung.		
15. Besoldungen	43,600	43,600
16. Gehalte	9,500	9,500
17. Bureauaufwand	3,650	3,650
18. Verschiedene Ausgaben	7,000	7,000
Summe V.	63,750	63,750

	1870.	1871.
	fl.	fl.
Ausgabe.		
Tit. VI. Allgemeiner Verwaltungsaufwand für die Bezirksverwaltung.		
§.		
19. Besoldungen und Belohnungen der Domänenverwalter	46,250	46,250
20. Gehalte der Gehilfen	30,900	30,900
21. Bureauaufwand	9,625	9,625
22. Verschiedene Ausgaben	3,264	3,264
Summe Tit. VI.	90,039	90,039
Tit. VII. Gemeinsamer Verwaltungsaufwand für die Forstpolizei und Forstdomänenverwaltung.		
23. Besoldungen der Bezirksförster	126,900	126,900
24. Gehalte der Bezirksforsteigehilfen	9,250	9,250
25. Bureaukosten der Bezirksforsteien	7,449	7,449
26. Aversen der Bezirksförster für Diäten und Reisekosten	69,000	69,000
27. Für Vermessung und Einrichtung der Forste	10,723	10,723
28. Verschiedene und zufällige Ausgaben für die Verwaltung im Allgemeinen	3,560	3,560
Summe Tit. VII.	226,882	226,882
Tit. VIII. Besonderer Verwaltungsaufwand.		
29. Bauaufwand für Grundstocksgebäude	38,533	38,533
30. Für Grundstücke	108,000	108,000
31. Für die Waldhut	90,000	90,000
32. Wegen Berichtigung und Unterhaltung der Waldgrenzen	1,281	1,281
33. Für Floßeinrichtungen und Holzabfuhrwege	70,000	70,000
34. Waldkulturkosten	58,000	58,000
35. Für Zurichtung der Walderzeugnisse	293,358	293,358
36. Für Verwerthung der Walderzeugnisse	4,733	4,733
37. Für Lehen und Berechtigungen	1,926	1,926
38. Kellerkosten	2,226	2,226
39. Verschiedene Ausgaben	2,808	2,808
Summe Tit. VIII.	670,865	670,865
Summe der Ausgabe	1,660,884	1,660,884

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Abschluß.

	1870.	1871.
	fl.	fl.
Einnahme	3,469,128	3,469,128
Ausgabe	1,660,884	1,660,884
Reine Einnahme	1,808,244	1,808,244

Begründung.

Vorbemerkung.

Nach der landesherrlichen Verordnung vom 18. Dezember 1867 sind die Forstinspektionen vom 1. Mai 1868 an aufgehoben, die Geschäfte derselben der Domänendirektion übertragen und der letzteren zwei weitere forsttechnische Kollegialmitglieder zugetheilt worden.

Demzufolge kommen die Ausgabeparagraphen 23, 24 und 25 der seitherigen Rubrikenordnung vom 1. Januar 1870 an in Wegfall.

Der allgemeinen Vorschrift gemäß sind die Budgetsätze nach dem dreijährigen Rechnungsdurchschnitt der Jahre 1866, 1867 und 1868 gebildet und dieß ist überall da der Fall, wo eine Begründung des Budgetsatzes fehlt.

Bei allen Abweichungen von der Regel dagegen wird eingehend gezeigt werden, wie der Budgetsatz und warum in anderer Weise festgestellt wurde.

Einnahme.

§. 1. Aus Gebäuden.

Die Einnahme betrug:

im Durchschnitt der Jahr 1866/68	45,919 fl. 7 kr.
für das Jahr 1868	47,488 „ 49 „

Dieser Ertrag vermindert sich wegen des Verkaufs entbehrlicher Gebäude, weßhalb der bisherige Budgetsatz mit 46,843 fl. beibehalten wird.

§. 2. Aus landwirthschaftlichen Grundstücken.

Der Budgetsatz von 1868/69 betrug:

a. von dem auf Torf genutzten Gelände	16,148 fl.
b. im Uebrigen	988,523 „
Zusammen	1,004,671 fl.

Nach der 1868er Rechnung waren verpachtet:

36,043	Morgen	gegen Geld für	583,945 fl. 31 kr.
2,156	„	„ „ und Naturalien und zwar:	
		in Geld um	11,224 „ 12 „
		in Kernen und Weizen 123 Malter,	
		„ Roggen und Molzer 59 „	
		„ Gerste . . . . 388 „	
		„ Spelz . . . . . 1093 „	
		„ Hafer . . . . . 248 „	
		Im Selbstbetrieb stunden:	
15,860	„	Wiesen, welche ertrugen:	
		1868 . . . 357,217 fl. 43 kr. oder der Morgen	22 fl. 32 kr.
		1867 ertrug der Morgen	19 „ 31 „
		1866 „ „ „	23 „ 7 „
		Durchschnitt der Jahre 1866/68 auf den Morgen 21 fl. 43 kr., rund	22 „ — „
70	„	Reben, welche abwarfen nach der Rechnung	
		von 1868 . . . 21,808 fl. 13 kr. oder der Morgen	311 „ 33 „
		„ 1867 der Morgen	299 „ 26 „
		„ 1866 „ „	399 „ 49 „
		„ 1865 „ „	137 „ 25 „
		„ 1864 „ „	116 „ 29 „
		„ 1863 „ „	184 „ 46 „
		Durchschnitt der Jahre 1863/68 für den Morgen	241 „ 35 „
		in runder Summe	240 „ — „
67	„	Torffeld mit einem Ertrag im Jahr 1868 von	17,028 „ 24 „
		im Durchschnitt der Jahre 1866/68 von	15,289 „ 17 „
		Aus Gestrüpp, Bäumen, Obst, Weiden wurden im Jahr 1868 erlöst	6,716 „ 57 „
54,196	Morgen.		

So weit dieses schon jetzt annähernd bestimmt werden kann, wird sich durch Kauf, Tausch, Verkauf, veränderte Benutzung und neue, besser oder geringer ausgefallene Verpachtung ergeben:

Zugang:

a. bei den gegen Geld verpachteten Grundstücken 20 Morgen mit einer muthmaßlichen Ertragserhöhung von . . . . . 6 fl. 11 kr.

b. bei den gegen Geld und Naturalien verpachteten Gütern Ertragszunahme am Geldpachtzins . . . . . 2,324 „ 13 „

c. bei den in Selbstbewirthschaftung stehenden Wiesen 21 Morgen mit einer Ertragssteigerung von . . . . . 505 „ 20 „

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Abgang:

a. bei den im Selbstbetrieb stehenden Reben 11 Morgen mit einem Geldertrag von . . . 2,668 fl. 3 kr.
b. bei dem im Selbstbetrieb stehenden Torfgelände 8 Morgen mit einem Geldertrag von 2,116 „ 40 „

Wird mit Rücksicht auf die außerordentlich hohe rechnungsmäßige Einnahme der Kellerei Meersburg aus den in den Jahren 1866/68 verkauften, größtentheils in den günstigen Vorjahren erzeugten Weinen bei den Reben das durchschnittliche Rechnungsergebniß der sechs Jahre 1863/68, bei den übrigen in Selbstbewirthschaftung stehenden Grundstücken der Durchschnitt der drei Jahre 1866/68 zu Grunde gelegt, bei den verpachteten Liegenschaften und Nebennutzungen der neueste Stand angenommen und der Naturalertrag nach den Durchschnittspreisen der drei Jahre 1866/68 in Geld berechnet, so ergibt sich aus Vorstehendem folgender Ertrag:

36,063 Morgen	in Geld verpachtete Grundstücke			583,951 fl. 42 kr.
	für einen Morgen 16 fl. 12 kr.			
2,156 „	gegen Geld und Naturalien verpachtete Grundstücke und zwar:			
	in Geld		13,548 fl. 25 kr.	
	Kernen und Weizen 123 Malter zu 14 fl. 10 kr.		1,742 „ 30 „	
	Roggen 59 Malter zu 10 fl. 20 kr.		609 „ 40 „	
	Gerste 388 „ „ 9 „ — „		3,492 „ — „	
	Spelz 1093 „ „ 6 „ 4 „		6,630 „ 52 „	
	Hafer 248 „ „ 5 „ 20 „		1,322 „ 40 „	
				27,346 „ 7 „
	für einen Morgen 12 fl. 41 kr.			
15,881 „	in Selbstbewirthschaftung stehende Wiesen, für den Morgen 22 fl.			349,382 „ — „
59 „	in Selbstbewirthschaftung stehende Reben, für den Morgen 240 fl.			14,160 „ — „
59 „	auf Torf genutztes Gelände			15,289 „ 17 „
	Gestrüpp, Bäume, Obst, Weiden und sonstige Nebennutzungen			6,716 „ 57 „
54,218 Morgen.			Zusammen . . .	996,846 fl. 3 kr.

Zur Erläuterung wird bemerkt:

Die zur Torfgewinnung sich eignende Fläche kann nach dem Stande auf 1. Januar 1869 immer noch über 100 Morgen angenommen werden, wovon nach der seitherigen Betriebsweise jährlich ungefähr 6 bis 7 Morgen zur Ausbeutung gelangen.

Wenn demungeachtet im Voranschlag nur 59 Morgen erscheinen, so rührt dieses daher, daß hier nur die zum Ausstechen, sowie zu Torftrocken- und Lagerplätzen, also die unmittelbar zur Torfbereitung bestimmten Flächen aufgenommen sind, während das übrige torfhaltige Gelände, seiner zeitweiligen Nutzung entsprechend, unter den selbstbewirthschafteten Wiesen erscheint.

§. 3. Aus Liegenschaften mit besonderer Gewerbseinrichtung.

Das Rechnungsergebniß des Jahres 1868 mit 16,216 fl. 5 kr. ist in den Voranschlag aufzunehmen.

Hierunter sind auch die rechnungsmäßigen Reinerträgnisse der in der Bewirthschaftung der Domänenverwaltung Bonndorf stehenden Brauerei Rothhaus und des Futterhofes Dürrenbühl begriffen, welche letztere zur Domänenkasse in der Durchschnittsperiode an Einnahmeüberschüssen abgeliefert haben, und zwar:

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

	die Brauerei Rothhaus:	der Futterhof Dürrenbühl:	beide zusammen:
1866	8,500 fl. — kr.	810 fl. — kr.	9,310 fl. — kr.
1867	9,000 „ — „	800 „ — „	9,800 „ — „
1868	9,000 „ — „	730 „ — „	9,730 „ — „
im Durchschnitt	8,833 „ 20 „	780 „ — „	9,613 „ 20 „

Der bisherige Budgetsatz mit 8,900 fl., beziehungsweise 730 fl., zusammen mit . . . . . 9,630 fl. kann auch für die neue Periode als maßgebend angenommen werden.

§. 4. Aus Holz.

Die Einnahmen aus Holz waren in den 3 letzten Jahren folgende:

1.	2.						3.			4.			5.		
Jahr.	Es wurden verwerthet und daraus erlöst						Holzabgabe an Berechtigte.			Holzabgabe aus Vergünstigung			Summe der Abtheilungen 2/4.		
	Holzmassen in Klaftern.				Erlös.		Holzmasse in Klaftern.	Holzwerth.		Holzmasse in Klaftern.	Holzwerth.		Holzmasse in Klaftern.	Erlös und Holzwerth.	
	durch Verkauf.	durch Abgabe zu Kompetenzen.	durch Abgabe an Gültmühlen.	Zusammen.											
					fl.	kr.		fl.	kr.		fl.	kr.		fl.	kr.
1866 . . .	135,884	1894	60	137,838	1,959,132	4	2493	7,815	27	1179	7,768	27	141,510	1,974,715	58
1867 . . .	153,090	2003	88	155,181	2,061,914	6	2486	6,690	51	1574	9,232	59	159,241	2,077,837	56
1868 . . .	149,576	2037	106	151,719	2,009,105	20	1936	5,763	54	992	4,759	47	154,647	2,019,629	1
Durchschnitt .	146,183	1978	85	148,246	2,010,050	30	2305	6,756	44	1248	7,253	44	151,799	2,024,060	58
Durchschnittspreis für das Klafter . .	. . .	. .	. .	. . .	13	34	. .	2	56	. .	5	49	. . .	13	20

Die Durchschnittspreise des verkauften Holzes in den letzten 3 Jahren waren für das Klafter:

1866	14 fl. 13 kr
1867	13 „ 18 „
1868	13 „ 14 „
Durchschnitt	13 „ 35 „

Nach dem Hauptwirthschaftsplan für das Jahr 1869 enthält die ertragsfähige Waldfläche 234,651 Morgen, 1195 Morgen mehr als am 1. Januar 1867; welche Zunahme durch die inzwischen stattgehabten weiteren An=

käufe von Wald und zur Waldanlage geeigneten Gelände hauptsächlich im Schwarzwalde ihren Grund findet, und wären nach den gestellten Hiebsanträgen jährlich . . . . . 129,600 Klafter zu erwarten.

Diese Anträge gründen sich auf die letztjährige Naturalabrechnung, enthalten somit den neuesten Stand und sind genauer als die Zahlen der Forsteinrichtungswerke, die man früher unterstellte, da letztere nur alle 10 Jahre berichtigt werden.

Außerdem sind 6793 Klafter Stockholz, sonach im Ganzen 136,393 Klafter zur Nutzung bestimmt, während im Durchschnitt der letzten 3 Jahre 151,799 Klafter, also 15,406 Klafter mehr zum Hiebe gelangten.

Dieses Mehrergebniß über den geregelten Abgabesatz rührt von den beträchtlichen außerordentlichen Nutzungen her, die namentlich im letzten Jahre durch Windfall und Schneebruch in starker Ausdehnung vorkamen.

Da sich jedoch derartige unvorhergesehene Nutzungen erfahrungsgemäß wiederholen, so erscheint es gerechtfertigt, statt obiger 136,393 Klafter für 1870 und 1871 eine jährliche Nutzungsmasse von 142,000 Klaftern dem neuen Budget zu Grunde zu legen.

Die Preise sind in den letzten 2 Jahren zwar bis auf 13 fl. 18 kr., beziehungsweise 13 fl. 14 kr. zurückgegangen, haben sich jedoch in jüngster Zeit, namentlich bezüglich des Brennholzes wieder etwas gebessert, so daß für das zum Verkauf bestimmte, sowie für das zu Kompetenzen und an Gültmühlen abzugebende Holz der Durchschnittspreis der letzten 3 Jahre mit 13 fl. 35 kr. für das Klafter wohl wird angenommen werden können, während der Budgetsatz für das an Berechtigte und für das aus Vergünstigung zu verabfolgende Holz wie bisher nach dem neuesten Rechnungsergebniß in Ansatz zu bringen ist.

Der Budgetsatz berechnet sich hiernach, wie folgt:

aus	1,936	Klaftern	Holz an Berechtigte	5,763 fl. 54 kr.
„	992	„	vergünstigungsweise abgegebenen Holzes	4,759 „ 47 „
„	2,037	„	Kompetenzholz	27,669 „ 15 „
„	106	„	Holz an Gültmühlen	1,439 „ 50 „
„	136,929	„	zum Verkauf bestimmten Holzes	1,859,952 „ 15 „
zusammen aus	142,000	Klaftern	mit einem Erlös von	1,899,585 fl. 1 kr.

§. 5. Aus Nebennutzungen.

Wie im vorigen Budget wird bei den Forstnebennutzungen durch Verkauf der durchschnittliche Erlös in den letzten 10 Jahren, also von 1859/68 mit . . . . . 73,069 fl. 4 kr.
bei den Nebennutzungen durch Abgabe an Berechtigte der Stand nach dem jüngsten Jahre,
also von 1868 mit . . . . . 12,364 „ 9 „
und ebenso bei den Nebennutzungen durch Abgabe aus Vergünstigung mit . . . . . 22,507 „ 54 „
in Summe . . . . 107,941 fl. 7 kr.
als Voranschlag angenommen.

§. 7. Aus Lehen und zinspflichtigen Gütern.

Von dem Rechnungsergebniß von 1868 mit . . . . . 3,804 fl. 56 kr.
werden wegen Lehenablösungen . . . . . 850 „ — „
abgezogen, wodurch sich der Budgetsatz auf . . . . . 2,954 fl. 56 kr.
stellt.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

§. 9. Aus Jagden.

Hier wird sich in Folge der neuerdings erfolgten Verpachtungen gegenüber dem Rechnungsergebniß von 1868
mit . . . . . 10,072 fl. 4 kr.
für die Budgetperiode die Einnahme jährlich erhöhen um etwa . . . . . 1,428 „ — „
so daß . . 11,500 fl. 4 kr.
in dem Voranschlag Aufnahme finden können.

§. 10. Aus Brücken-, Fähr-, Floß- und Weggeldern.

Der rechnungsmäßige Ertrag von 1868 war . . . . . 2,003 fl. 19 kr.
gegen diesen ist, hauptsächlich in Folge der Abnahme der Beiträge Dritter zur Unterhaltung von Waldwegen und durch das Sinken des Pachtzinses der Rheinüberfahrt bei Rheinhausen eine Minderung zu erwarten, welche auf . . . . . 350 „ — „
angeschlagen wird, wornach . . . . . 1,653 fl. 19 kr.
verbleiben, die zum Budgetsatz dienen.

§. 11. Aus sonstigen Berechtigungen.

In Folge der Erwerbung eines weitern Hofs in der Gemarkung Zastler im Herbst 1867 sind dem Aerar zu seinen früheren $\frac{64}{214}$ Genußtheilen am Zastler Gemeindewald weitere $\frac{26}{214}$ Berechtigungstheile zugefallen, die nach dem Ergebniß der letzten Jahre eine jährliche Einnahme von etwa 14 fl. für den Antheil, oder im Ganzen von . . . . . 364 fl. — kr.
in Aussicht stellen

Die durchschnittliche Einnahme der Jahre 1866/68 dieses Paragraphen — ausschließlich des vom letzt erworbenen Hofe im Jahr 1868 erstmals bezogenen Betreffnisses — war . . . . . 1,303 „ 54 „
Die aus beiden Beträgen gebildete Summe von . . . . . 1,667 fl. 54 kr.
gibt den Budgetsatz.

§. 12. Zinsen vom Grundstock.

Unter Einhaltung des bisher in Anwendung gekommenen Verfahrens berechnet sich der Voranschlag, wie folgt:

Es betrugen die Rechnungsergebnisse in den Jahren:

1864	371,147 fl.	58 kr.
1865	361,918 „	5 „
1866	364,539 „	58 „
1867	364,542 „	29 „
1868	355,676 „	13 „

Hiernach betrug in diesen Jahren:

	die Abnahme:	die Zunahme:
von 1864 auf 1865	9,229 fl. 53 kr.	
„ 1865 „ 1866	— „ — „	2,621 fl. 53 kr.
„ 1866 „ 1867	— „ — „	2 „ 31 „
„ 1867 „ 1868	8,866 „ 16 „	— „ — „
Zusammen .	18,096 fl. 9 kr.	2,624 fl. 24 kr.

Mehrabnahme in den 4 Jahren 1865 bis mit 1868

18,096 fl. 9 kr. — 2,624 fl. 24 kr. = 15,471 fl. 45 kr.

durchschnittliche Abnahme . . . . 3,867 „ 56 „

rund . . . . . 4,000 „ — „

Es beträgt nun das Rechnungssoll:

von 1868		355,676 fl. 13 kr.
„ 1869	muthmaßlich	351,676 „ 13 „
„ 1870	„	347,676 „ 13 „
„ 1871	„	343,676 „ 13 „
„ 1870 und 1871 zusammen		691,352 „ 26 „
Durchschnitt		345,676 „ 13 „
rund		345,600 „ — „

welcher Betrag als Budgetsatz anzunehmen wäre.

§. 14. Sonstige Einnahmen.

Statt des dreijährigen Rechnungsdurchschnitts von 22,796 fl. 27 kr. ist wegen Minderung der Zinseinnahmen aus den allmählig eingehenden Forderungen aus dem verkauften Eisen der früheren Hüttenwerke nur der Betrag von 21,000 fl. in das Budget aufzunehmen.

Ausgabe.

§. 1. Staatssteuer und Gemeindeumlagen.

Die wirklichen Ausgaben betrugen:

1866	51,708 fl. 43 kr.
1867	53,932 „ 10 „
1868	57,567 „ 40 „

Die Beiträge der Pflichtigen zu den Gemeindebedürfnissen sind in den letzten Jahren schon beträchtlich in die Höhe gegangen; dieselben werden aber in Folge der neueren Gesetzgebung insbesondere der Wirkung des Straßengesetzes vom 14. Januar 1868 und des Schulgesetzes vom 8. März 1868 in Zukunft eine weitere Steigerung erleiden, weßhalb vorgeschlagen wird, den Budgetsatz von 51,008 fl. auf 60,000 fl. zu erhöhen.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

§. 2. Brandversicherungsbeiträge.

Die Umlage der drei Jahre 1866/68 betrug für 100 fl. Versicherungsanschlag der ersten Klasse durchschnittlich 5½ kr.

Der Brandversicherungsanschlag der Gebäude, für welche das Aerar die Beiträge zu leisten hat, beträgt nach dem Stand auf 1. Januar 1869 . . . . . 6,708,512 fl. 40 kr.
und unter Zuschlag der in Folge einer im Frühjahr 1869 zu Mannheim stattgehabten allgemeinen Revision eingetretenen Erhöhung von . . . . . 88,050 „ — „
6,796,562 fl. 40 kr.

Daraus berechnet sich unter Zugrundlegung eines Umlagefußes von 5½ kr. für das Hundert der Budgetsatz auf 6,230 fl. 11 kr.

§. 3. Kompetenzen.

Die wirklichen Ausgaben betrugen:

1866	373,459 fl. 19 kr.
1867	350,103 „ 25 „
1868	354,660 „ 31 „
Durchschnitt	359,407 „ 45 „

welcher sich im Vergleich zu dem durchschnittlichen Aufwand in einem längeren Zeitraum ungewöhnlich hoch stellt, weßhalb das neueste Rechnungsergebniß von 1868 mit 354,660 fl. 31 kr. als Voranschlag anzunehmen ist.

§. 4. Bauaufwand.

Die Rechnungsergebnisse sind:

1866	83,259 fl. 4 kr.
1867	44,317 „ 16 „
1868	47,225 „ 9 „
Der Durchschnitt beträgt	58,267 „ 10 „

Der Budgetsatz der letzten fünf Perioden mit 90,000 fl. muß zum Mindesten beibehalten werden, da die Ausführung mehrerer größerer Neubauten, namentlich der evangelischen Kirchen zu Graben und Rintheim, für welche beide Bauten die längere Zeit beanspruchenden Vorverhandlungen und Vorarbeiten nunmehr zum Abschluß gelangt sind, keinen Verzug mehr erleidet, während die Erbauung einer evangelischen Kirche zu Müllheim, die Erweiterung der katholischen Kirche in Weingarten und andere nothwendigen Bauherstellungen von den Betheiligten bereits genehmigt sind und einer baldigen Inangriffnahme ebenfalls entgegensehen.

§. 9. Holzabgabe an Berechtigte.

§. 10. Holzabgabe aus Vergünstigung.

§. 11. Forstnebennutzungen an Berechtigte.

§. 12. Forstnebennutzungen aus Vergünstigung.

Da die Einnahmen, mit welchen die Ausgaben der vier vorgenannten Paragraphen in innigem Zusammenhang stehen, nach dem neuesten Rechnungsergebniß veranschlagt sind, so muß dieß auch bezüglich der entsprechenden Ausgaben geschehen.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

§. 15. Besoldungen.

Im Budget für 1868/69 sind bewilligt, und zwar:

a. unter §. 15 (Besoldungen) des Budgets der Domänenverwaltung:

	Direktoren.		Kollegialbeamte.		Kanzleibeamte.		Zusammen.	
	Zahl.	Besoldung.	Zahl.	Besoldung.	Zahl.	Besoldung.	Zahl.	Besoldung.
		fl.		fl.		fl.		fl.
für die Domänendirektion	1	3,200	9	18,400	14	19,300	24	40,900
„ „ Steuerdirektion	1	3,200	7	14,200	14	19,400	22	36,800
„ „ Zolldirektion	1	3,200	4	8,100	12	16,700	17	28,000
Zusammen . .	3	9,600	20	40,700	40	55,400	63	105,700

dazu b. unter §. 23 (Besoldungen der Forstinspektoren) desselben Budgets für zwei weitere forsttechnische Räthe . . . . . 4,000 fl.

109,700 fl.

Der dermalige Stand ist folgender:

	Direktoren		Kollegialbeamte.		Kanzleibeamte.		Zusammen.	
	Zahl.	Besoldung.	Zahl.	Besoldung.	Zahl.	Besoldung.	Zahl.	Besoldung.
		fl.		fl.		fl.		fl.
bei der Domänendirektion	1	3,200	10	20,200	14	19,500	25	42,900
„ „ Steuerdirektion	1	3,200	8	16,100	14	19,000	23	38,300
„ „ Zolldirektion	1	3,200	4	8,400	12	17,100	17	28,700
	3	9,600	22	44,700	40	55,600	65	109,900

Hiernach weist der Effektivetat, außer der mit ständischer Zustimmung in Folge der Aufhebung der Forstinspektionen eingetretenen Vermehrung der Zahl der Kollegialbeamten bei der Domänendirektion und abgesehen von der durch die Veräußerung der Hüttenwerke veranlaßten, auf die Zahl der Kollegialbeamten im Ganzen nicht influirenden Versetzung des bergtechnischen Rathes von der Domänendirektion zur Steuerdirektion einen —

übrigens vorübergehenden — Mehraufwand von 200 fl. nach, welcher sich als die unvermeidliche Folge einer organischen Veränderung rechtfertigt. Es mußte nämlich, nachdem durch höchste Entschließung aus großh. Staatsministerium vom 25. Februar d. J. Nr. 94 die Vereinigung der Kreiskasse Freiburg mit der Generalstaatskasse ausgesprochen worden war, dem früheren Kreiskassier bei dessen Berufung zur Stelle des Vorstandes der Rechnungsrevision der Steuerdirektion eine Besoldung ausgeworfen werden, welche jene seines Vorgängers übersteigt, wenn ihm nicht eine unverdiente erhebliche Verkürzung seines bisherigen Einkommens zugefügt werden sollte. Es wurde ihm zur innehabenden Besoldung von 1,900 fl. eine Zulage von 100 fl. und ein Funktionsgehalt von 100 fl. verliehen.

Diesem vorübergehenden Mehraufwand steht indessen die dauernde Ermäßigung des Besoldungsetats der Generalstaatskasse (Tit. II. des Budgets des Finanzministeriums) um 2,000 fl. gegenüber.

Der Betrag von 109,900 fl. ist übrigens einer Erhöhung bedürftig, einmal weil sich auf dem Kollegialetat der Domänendirektion ein Beamter befindet, der von seinem früheren Dienstverhältniß her eine den gegenwärtigen normalmäßigen Betrag um 200 fl. überschreitende Besoldung bezieht und deßhalb ein Zuschlag von 200 fl. als vorübergehender Aufwand begründet ist, und zum Andern, weil es dringend wünschenswerth erscheint, einigen der niederst besoldeten Kollegial- und Kanzleibeamten, deren es im Ganzen 62 sind, eine wohlverdiente Aufbesserung zu Theil werden lassen zu können.

Als Budgetsatz sind hiernach 111,700 fl. angenommen, welche sich in folgender Weise vertheilen:

	Direktoren.		Kollegialbeamte.		Kanzleibeamte.		Zusammen.	
	Zahl.	Besoldung.	Zahl.	Besoldung.	Zahl.	Besoldung.	Zahl.	Besoldung.
		fl.		fl.		fl.		fl.
für die Domänendirektion	1	3,200	10	20,600	14	19,800	25	43,600
„ „ Steuerdirektion	1	3,200	8	16,400	14	19,400	23	39,000
„ „ Zolldirektion	1	3,200	4	8500	12	17,400	17	29,100
Zusammen .	3	9,600	22	45,500	40	56,600	65	111,700

Auf den am vorigen Landtag begründeten Antrag der Erhöhung des Maximums der Besoldungen der Kanzleibeamten wird für jetzt zurückzukommen unterlassen. Nur bezüglich einer Dienerkathegorie kann eine Bemerkung nicht umgegangen werden. Nachdem das Besoldungsmaximum der Revisionsbeamten der Mittelstellen auf 1,600 fl. bestimmt worden ist, geht es selbstverständlich ohne empfindliche Verletzung wohlbegründeter Ansprüche nicht an, die Sekretäre der Mittelstellen hinter die Revisionsbeamten zurückzustellen und das bisherige Besoldungsmaximum auf 1,500 fl. fortbestehen zu lassen. Da eine Verkürzung dieser Beamten seiner Zeit nicht beabsichtigt war, sondern als Grund

ihrer Uebergehung nur ein Versehen unterstellt werden kann, so wurde — bis Abhülfe auf dem Wege der ständischen Bewilligung eintreten kann — durch höchste Entschließung aus großh. Staatsministerium vom 11. März v. J. Nr. 272 ausgesprochen, daß den Sekretären der Mittelstellen neben der Maximalbesoldung von 1,500 fl. ein Funktionsgehalt von 100 fl. verliehen werden könne.

Das Besoldungsmaximum der Sekretariatsbeamten der Mittelstellen wird hienach künftig ebenfalls 1,600 fl. zu betragen haben.

§. 16. Gehalte.

Der laufende Budgetsatz mit 10,400 fl. dürfte, obgleich in Folge der Aufhebung der Forstinspektionen und durch die in neuerer Zeit eingetretene Vermehrung der statistischen Arbeiten die Kanzleigeschäfte der Zentralstelle eher zu- als abgenommen haben, mit Rücksicht auf die Geschäftsgewandtheit und den Fleiß der derzeitigen Bediensteten eine Herabsetzung von 900 fl. gestatten, weßhalb 9,500 fl. in das Budget aufzunehmen wären.

Während indessen hier in Betracht der in der Periode 1868/69 gemachten Erfahrungen eine Verminderung des Gehaltsetats zulässig erscheint, tritt das umgekehrte Verhältniß bei dem Etat der Steuerverwaltung ein, wo die Gehalte der Zentralverwaltung einen Zuschlag um den gleichen Betrag von 900 fl. dringend nothwendig machen (vergl. §. 50 des Budgets der Steuerverwaltung).

§. 17. Bureauaufwand.

Der letzte Budgetsatz von 3,650 fl. ist beizubehalten.

§. 18. Verschiedene Ausgaben.

Die rechnungsmäßigen Ausgaben betrugen:

1866	3,603 fl.	19 kr.
1867	3,735 „	20 „
1868	6,791 „	15 „

Die Steigerung des sich nahezu ausschließlich auf die Diäten und Reisekosten der Mitglieder des Kollegiums erstreckenden Aufwandes von 1867 auf 1868 findet in der im Eingang dieses Budgets gemachten Bemerkung ihre Begründung.

Indeß steht der hier durch die Aufhebung der Forstinspektionen für 1868 entstandenen Mehrverwendung in §. 25 eine mehr als doppelte Ersparniß gegenüber, die für 1869 und in der Folge sich noch beträchtlich höher belaufen wird.

Mit Rücksicht jedoch darauf, daß der Eintritt der beiden neu zugegangenen forsttechnischen Kollegialmitglieder erst im Anfang Mai 1868 erfolgt ist, werden an Stelle des 1868r Rechnungsergebnisses von 6,791 fl. 15 kr. in runder Summe 7,000 fl. in Anforderung gebracht.

§. 19. Besoldungen der Domänenverwalter.

Der neue Budgetsatz ist gegenüber dem des Budgets für 1868/69 um 1,100 fl. erhöht, um einzelnen der 62 Bezirksfinanzbeamten Besoldungsaufbesserungen gewähren zu können.

Bewilligt sind . . . . . 104,000 fl.,

Der effektive Stand beträgt mit Rücksicht darauf, daß inzwischen die kombinirte Verrechnung Staufen aufgehoben worden ist . . . . . 103,000 fl.

Als Voranschlag sind aufgenommen:

a. im Budget der Domänenverwaltung
für 23 Domänenverwalter,
„ 1 Wiesenbaumeister
„ 6 Domänenverwalter, welche zugleich Obereinnehmer sind . . . . . 46,250 „

b. im Budget der Steuerverwaltung
für 17 Obereinnehmer und
„ 6 Obereinnehmer, welche zugleich Domänenverwalter sind . . . . . 34,350 „

c. im Budget der Zollverwaltung
für 15 Hauptsteueramtsbeamte . . . . . 24,500 „

zusammen . . . . . 105,100 fl.

§. 20. Gehalte der Gehilfen.

Bisheriger Budgetsatz . . . . . 31,500 fl.

Der durch die Auflösung der Domänenverwaltung Staufen und deren Vereinigung mit jener in Freiburg bei der ersteren eingetretenen Ersparniß von 640 fl steht bei der letzteren, welcher an Stelle des ersten Gehilfen ein Buchhalter und außerdem ein weiterer dritter Gehilfe beigegeben werden mußte, ein Mehraufwand von 600 fl. gegenüber, welch' beide Beträge sich nahezu ausgleichen. Dagegen kommt der Gehalt eines ersten Gehilfen des Wiesenbaumeisters mit 600 fl. in Wegfall, weßhalb . . . . . 30,900 fl.
in's Budget aufzunehmen sind.

§. 21. Bureauaufwand.

Durch die obenerwähnte Vereinigung der vormaligen Domänenverwaltung Staufen mit Freiburg ist das Aversum für materielle Bedürfnisse der ersteren mit 175 fl. weggefallen, dagegen bei der Domänenverwaltung Freiburg eine Erhöhung von 50 fl. eingetreten. Darnach kann der bisherige Budgetsatz mit 9,750 fl. um 125 fl. ermäßigt werden, weßhalb . . . . . 9,625 fl.
in Anforderung kommen.

§. 22. Verschiedene Ausgaben.

Die wirklichen Verwendungen waren:

1866	1,234 fl.	45 kr.
1867	1,910 „	54 „
1868	3,858 „	21 „

Unter dem letztgenannten Aufwand erscheinen erstmals die in Folge allerhöchster Entschließung aus großh. Staatsministerium vom 22. Mai 1867 und Verordnung großh. Handelsministeriums vom 26. Dezember 1867 „die Postsendungen der Staats- und andern öffentlichen Behörden betreffend", für 1868 entstandenen Portoauslagen mit . . . . . 1,393 fl. 30 kr.

Unter Ausscheidung dieses Betrags berechnet sich der Durchschnitt für 1866/68 auf . . . 1,870 „ 10 „

Die Summe dieser beiden Zahlen mit 3,263 fl. 40 kr. bildet den Budgetsatz.

§. 23. Besoldungen der Bezirksförster.

In dem laufenden Budget sind bewilligt:

für	7	Bezirksförster mit	1,600 fl.	11,200 fl.
„	8	„ „	1,500 „	12,000 „
„	15	„ „	1,400 „	21,000 „
„	16	„ „	1,300 „	20,800 „
„	16	„ „	1,200 „	19,200 „
„	16	„ „	1,100 „	17,600 „
„	16	„ „	1,000 „	16,000 „
Zusammen für	94	Bezirksförster		117,800 fl.
		Hiezu für Personal- und Lokalzulagen		1,780 „
		im Ganzen		119,580 fl.

Der hieraus sich ergebende Durchschnitt mit . . . . . 1,272 fl. erscheint jetzt um so mehr als ungenügend, als inzwischen durch die Aufhebung der Forstinspektionen fünf verfügbar gewordene Vorstände dieser Stellen unter Beibehaltung ihrer die Klassensätze der Bezirksförster um 1,300 fl. übersteigenden Besoldungen mit Bezirksforsteidiensten betraut wurden, wodurch sich ein vorübergehender, den Budgetsatz um 1,900 fl. überschreitender Aufwand ergeben hat und gleichzeitig für längere Zeit die Bezirksförster in ihrem Vorrücken in höhere Besoldungsklassen beeinträchtigt werden, sowie die angehenden Forstbeamten später, als dies sonst geschehen wäre, zur Anstellung gelangen. Aber auch abgesehen hievon, verlangen die an diese Beamten mit Rücksicht auf die Wichtigkeit und Schwierigkeit ihres Dienstes bisher schon gestellten, durch die allerhöchste Verordnung aus großherzoglichem Staatsministerium vom 15. August 1867 (Regierungsblatt Nr. XXXV.) künftig sich noch steigernden Anforderungen, sowie die gesellschaftliche Stellung der Bezirksförster dringend die annähernde Gleichstellung derselben mit den übrigen Bezirksbeamten.

Um letztere herbeizuführen, sind die schon für 1868/69 beantragten, mäßig bemessenen Aufbesserungen mit Besoldungsklassen von 1,000 fl. bis 1,700 fl., oder im Durchschnittsbetrag von 1,350 fl. erforderlich, und werden deßhalb wiederholt für 94 Bezirksforsteien 94 × 1,350 fl. = 126,900 fl., sonach gegenüber der bisherigen Verwilligung

ein Mehr von . . . . . 7,320 fl.

und über den Effektivetat ein solches von . . . . . 5,520 fl.

in Anforderung gebracht.

§. 24. Gehalte der Bezirksforsteigehilfen.

Der laufende Budgetsatz mit 9,250 fl. ist beizubehalten.

§. 25. Bureaukosten der Bezirksförster.

Deßgleichen mit . . . . . 7,449 fl.

§. 26. Aversen der Bezirksförster für Diäten und Reisekosten.

Deßgleichen mit . . . . . 69,000 fl.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

§. 27. Für Vermessung und Einrichtung der Forste.

Dem durchschnittlichen Rechnungsergebniß der Jahre 1866/68 mit	9,922 fl. 48 kr.
ist der Gehalt des unterm 2. Dezember 1868 zur Bewältigung der namentlich in Folge der Katastervermessung vermehrten Geschäfte des Forstgeometers angestellten Geometergehilfen mit .	800 „ — „
beizuschlagen, daher der Voranschlag	10,722 fl. 48 kr.

§. 30. Für Grundstücke.

Der seitherige Budgetsatz betrug:

a. für auf Torf genutztes Gelände	9,000 fl.
b. im Uebrigen	90,000 „
zusammen . . .	99,000 fl.

Der rechnungsmäßige Aufwand für die drei Jahre 1866/68 vertheilt sich auf die verschiedenen Kultur- und Benutzungsarten der Grundstücke und nach der Art der Verwendung, wie folgt:

	Nutzungsfläche in Morgen			Verwendung								Muthmaßl. Flächenmaaß für 1870/71 nach §. 2 der Einnahme in Morgen.
				im Jahr						im Durchschnitt.		
	1866.	1867.	1868.	1866.		1867.		1868.				
				fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	
I. Auf das im Selbstbetrieb stehende Torfgelände	125	118	67									59
A. Gehalte der Torfaufseher				840	36	826	30	864	42	843	56	
B. Für neue Kulturen und Verbesserungen				486	37	713	13	3,011	55	1,403	55	
C. Sonstiger Aufwand für den Torfbetrieb				7,339	23	7,998	45	7,156	56	7,498	21	
Summe I.				8,666	36	9,538	28	11,033	33	9,746	12	
II. Auf die im Selbstbetrieb stehenden Wiesen	15,107	15,218	15,860									15,881
A. Gehalte der Wiesenaufseher und Wässerer				14,894	57	16,080	1	16,224	5	15,736	1	
B. Für neue Kulturen und größere Verbesserungen				15,078	38	26,953	20	21,510	39	21,180	52	
C. Für die laufende Unterhaltung und Bewirthschaftung				32,738	39	31,072	50	35,661	29	33,157	39	
Summe II.				62,712	14	74,115	11	73,396	13	70,074	32	
III. Auf die im Selbstbetrieb stehenden Reben	80	80	70									59
A. Gehalte der Rebaufseher				542	—	590	20	532	—	554	47	
B. Für größere Verbesserungen				363	15	206	36	654	53	408	15	
C. Für die laufende Unterhaltung und Bewirthschaftung				8,534	45	9,038	22	9,037	7	8,870	5	
Summe III.				9,440	—	9,835	18	10,224	—	9,833	7	
Uebertrag .	15,312	15,416	15,997	80,818	50	93,488	57	94,653	46	89,653	51	15,999

	Nutzungsfläche in Morgen			Verwendung im Jahr						im Durchschnitt.		Muthmaßl. Flächenmaaß für 1870/71 nach §. 2 der Einnahme in Morgen.
	1866.	1867.	1868.	1866.		1867.		1868.				
				fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	
Uebertrag .	15,312	15,416	15,997	80,818	50	93,488	57	94,653	46	89,653	51	15,999
IV. Auf die in Zeitpacht stehenden Grundstücke . . .	38,133	38,015	38,199									38,219
A. Gehalte der Güteraufseher				3,566	22	4,691	33	3,664	5	3,974	—	
B. Für größere Verbesserungen				5,683	58	2,578	9	986	13	3,082	47	
C. Für Instandhaltung und Bewirthschaftung . .				7,575	19	6,736	55	8,055	12	7,455	49	
Summe IV.				16,825	39	14,006	37	12,705	30	14,512	36	
Summe im Ganzen	53,445	53,431	54,196	97,644	29	107,495	34	107,359	16	104,166	27	54,218

Die Bewilligungen der letzten Jahre gewährten, je mehr der Aufwand für die gewöhnliche Unterhaltung und Bewirthschaftung der landwirthschaftlich benutzten Domänengrundstücke in Folge der andauernden Steigerung der Arbeitslöhne und der Materialpreise zunahm, desto weniger die Mittel den Anforderungen der Zeit hinsichtlich der Ausführung ersprießlicher größerer Gutsverbesserungen einigermaßen gerecht zu werden und mußte man sich in dieser Richtung bisher auf das Dringendste beschränken.

Namentlich befinden sich unter den 15,881 Morgen im Selbstbetrieb stehenden Wiesen, von welchen ein großer Theil mit günstigem Erfolg bereits zur Wässerung eingerichtet ist, noch viele Hunderte von Morgen, die vermöge ihrer Lage und sonstigen Beschaffenheit dieser Verbesserung, welche neben dem volkswirthschaftlichen Nutzen eine reichliche Rente des Anlagekapitals in Aussicht stellt, sehr bedürfen.

Um nun hierin fernerhin nicht allzusehr gehemmt zu sein und um dem Domänenärar, als dem größten Wiesenbesitzer des Landes, auch die Möglichkeit zu bieten, bei gemeinsamen, auf das Wiesenkulturgesetz vom 13. Februar 1851 gestützten Unternehmungen sich betheiligen zu können, werden mit Berücksichtigung, daß durch

den Verkauf der selbstbewirthschafteten Reben im Bezirk Krautheim und Säckingen bei dieser Kulturart zwar allerdings ein Minderaufwand von etwa 1,500 fl. zu erwarten ist, dem aber ein ungefähr gleiches Mehrerforderniß für die seit 1867 hauptsächlich in Folge genauerer Ausscheidung des landwirthschaftlichen Geländes in den Domänenwaldungen vermehrte Wiesenfläche von über 600 Morgen gegenüber steht, an Stelle des durchschnittlichen Gesammtaufwands der letzten 3 Jahre mit . . . . . 104,166 fl. 27 kr.
in runder Summe . . . . . 108,000 „ — „
in Anforderung gebracht.

§. 31. Für die Waldhut.

Der bisherige Budgetsatz von . . . . . 90,000 fl.

§. 33. Für Floßeinrichtungen und Holzabfuhrwege.

Der laufende Budgetsatz mit . . . . . 70,000 fl.
ist beizubehalten.

§. 34. Waldkulturkosten.

Der wirkliche Aufwand betrug:

1864	55,549 fl.	11 kr.
1865	55,895 „	7 „
1866	55,661 „	48 „
1867	52,603 „	6 „
1868	56,717 „	43 „
Durchschnitt	55,285 „	23
bisheriger Budgetsatz .	55,000 „	— „

Wenn hiernach seither schon die bewilligten Mittel nur nahezu dem Bedürfniß entsprachen, so können solche fortan nicht mehr genügen, weil in Folge der Erwerbung verschiedener, zum nachhaltigen landwirthschaftlichen Umtrieb unfähig gewordener Hofgüter im höheren Schwarzwalde, namentlich in den Forstbezirken Kirchzarten, Wolfsboden, Triberg u. s. w. die Kulturarbeiten sich beträchtlich vermehrt haben.

Um insbesondere mit der Ueberführung der dem Domänenärar hiedurch zugegangenen Waidfelder in Wald mit ungefähr 2,400 Morgen, deren Anbau einen Gesammtaufwand von etwa 24,000 fl. erfordern wird, rascher vorwärts zu kommen und diese Flächen überhaupt allmählig zur Ertragsfähigkeit zu bringen, wird eine Erhöhung des laufenden Budgetsatzes um 3,000 fl., sonach die Summe von 58,000 fl. in Vorschlag gebracht.

§. 35. Für Zurichtung der Walderzeugnisse.

Für die im Durchschnitt der Jahre 1866/68 geschlagene Holzmasse, wofür Zurichtungskosten bezahlt wurden, mit 149,417 Klaftern wurden durchschnittlich verwendet . . . . . 308,544 fl. 40 kr.
oder für ein Klafter . . . . . 2 „ 4 „

Für die einzelnen Jahre stellen sich diese Kosten einschließlich des Aufwands für das Verbringen des Holzes an gute Abfuhrwege und zwar:

für 1866 auf	2 fl.	3 kr.
„ 1867 „	2 „	4 „
„ 1868 „	2 „	5 „

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Wird der letztgenannte Betrag, als den Verhältnissen entsprechend, der Berechnung zu Grunde gelegt, so ergibt sich für die nach §. 4 der Einnahme zur Nutzung bestimmte Holzmasse von 142,000 Masseklaftern nach Abzug 1,188 Klaftern, wovon die Holzempfänger die Aufbereitungskosten selbst zu tragen haben, ein Erforderniß für die Zurichtung von 140,812 × 2 fl. 5 kr. = 293,358 fl. 20 kr., welche in's Budget aufzunehmen sind.

Karlsruhe, im Juli 1869.

Großherzogliches Ministerium der Finanzen.
Ellstätter.

Finanzministerium.

Einnahmen und Lasten und Verwaltungskosten.

II. Steuerverwaltung.

	1870.	1871.
Einnahme.	fl.	fl.
I. Direkte Steuern.		
§.		
1. Grund-, Häuser- und Gewerbsteuer:		
a. Grund- und Häusersteuer	3,216,206	3,216,206
b. Gewerbsteuer	1,024,940	1,024,940
c. Beförsterungssteuer	46,514	46,514
d. Flußbaubeiträge	121,722	121,722
e. Dammbaubeiträge	15,826	15,826
f. Accisaversum der Weinhändler	7,261	7,261
g. Steuernachtrag	71,139	71,139
h. Fixirte Steuer	326	326
i. Bergsteuer	241	241
2. Kapitalsteuer	394,119	394,119
3. Klassensteuer	216,012	216,012
Summe I.	5,114,306	5,114,306
II. Indirekte Steuern.		
(Accise und Ohmgeld.)		
4. Weinaccise	454,000	454,000
5. Weinohmgeld	323,000	323,000
6. Aversum von Weinaccise und Ohmgeld	3,060	3,060
7. Patentgebühr für Weinlagerkeller	1,222	1,222
8. Biersteuer	783,853	783,853
9. Branntweinsteuer	87,604	87,604
10. Schlachtviehaccise	286,284	286,284
11. Liegenschafts-, Schenkungs- und Erbschaftsaccise	859,913	859,913
Summe II.	2,798,936	2,798,936

Einnahme.	1870.	1871.
	fl.	fl.
III. Justiz- und Polizeigefälle.		
§.		
12. Erlös aus Stempelpapier	88,173	88,173
13. Taxen, Sporteln, Stempelgebühren und Postporto	530,155	530,155
14. Abhörgebühren	31,188	31,188
15. Gerichts- und Polizeistrafen	46,168	46,168
16. Desertions- und Refraktionsstrafen	6,962	6,962
17. Gebühren für die Geschäfte der Rechtspolizeiverwaltung	710,777	710,777
18. Hundetaxen	106,245	106,245
19. Ersatz von Hundemusterungskosten	2,868	2,868
Summe III.	1,522,536	1,522,536
IV. Forstgerichtsgefälle.		
20. Forststrafen und Ersatz an Gerichtskosten	42,928	42,928
21. Schadenersatz	30,459	30,459
Summe IV.	73,387	73,387
V. Verschiedene Einnahmen.		
22. Steuerstrafgefälle	26,072	26,072
23. Beiträge der mit den Obereinnehmereien verbundenen Nebenkassen zu den Besoldungen und Bureaukosten der Obereinnehmereien	29,834	29,834
24. Gebührenüberschuß von Untererhebersdiensten	16,954	16,954
25. Ersatz und Abgang an Passiven	1,132	1,132
26. Sonstige Einnahmen	641	641
Summe V.	74,633	74,633
„ I.	5,114,306	5,114,306
„ II.	2,798,936	2,798,936
„ III.	1,522,536	1,522,536
„ IV.	73,387	73,387
Summe aller Einnahmen	9,583,798	9,583,798

Ausgabe.	1870. fl.	1871. fl.
I. Lasten und Verwaltungskosten der direkten Steuern.		
Abgang und Rückersatz.		
§.		
1. Bei der Grund-, Häuser- und Gewerbsteuer	60,759	60,759
2. Bei der Kapitalsteuer	3,823	3,823
3. Bei der Klassensteuer	12,331	12,331
Katasterkosten.		
4. Bei der Grund-, Häuser- und Gewerbsteuer	67,639	67,639
5. Bei der Kapitalsteuer	2,682	2,682
6. Bei der Klassensteuer	1,926	1,926
7. Kosten der Steuerrevisionen	13,335	13,335
Hebgebühren der Untererheber.		
8. Von der Grund-, Häuser- und Gewerbsteuer	98,191	98,191
9. Von der Kapitalsteuer	7,606	7,606
10. Von der Klassensteuer	2,959	2,959
Summe I.	271,251	271,251
II. Lasten und Verwaltungskosten der indirekten Steuern.		
(Der Accise und des Ohmgeldes.)		
11. Abgang und Rückersatz	58,401	58,401
Für Konstatirung und Erhebung.		
12. Konstatirungsgebühren	6,800	6,800
13. Hebgebühren der Untererheber	104,673	104,673
14. Für die Kontrole	28,645	28,645
15. Sonstige Kosten	1,517	1,517
Summe II.	200,036	200,036

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Ausgabe.	1870.	1871.
III. Lasten und Verwaltungskosten der Justiz- und Polizeigefälle.	fl.	fl.
§.		
16. Abgang und Rückersatz	28,306	28,306
Aufwand für das Stempelpapier.		
17. Für Papier zum Stempeln und andere Erfordernisse der Stempelpapierverwaltung	12,332	12,332
18. Belohnung des Personals der Stempelpapierverwaltung	1,062	1,062
19. Für den Absatz des Stempelpapiers	5,290	5,290
Für Konstatirung.		
20. Der Gerichtsbarkeits- und Administrativsporteln und Strafen	20,744	20,744
21. Der Abhörgebühren	510	510
22. Der Gebühren für die Geschäfte der Rechtspolizeiverwaltung	11,600	11,600
23. Der Kosten der Hundemusterung	5,779	5,779
Hebgebühren der Untererheber.		
24. Von Gerichtsbarkeits- und Administrativsporteln und Strafen	19,443	19,443
25. Von Abhörgebühren	520	520
26. Von Gebühren aus der Rechtspolizeiverwaltung	11,846	11,846
27. Von Hundetaxen	3,554	3,554
Auslieferung an Bezugsberechtigte.		
28. Strafantheile	4,994	4,994
29. Antheil der Gemeinden an Hundetaxen	51,941	51,941
30. Abschriftsgebühren der Amtsaktuare	4,693	4,693
31. Kosten der Kontrolirung des Sportelansatzes	4,100	4,100
Summe III.	186,714	186,714
IV. Lasten und Verwaltungskosten der Forstgerichtsgefälle.		
32. Abgang und Rückersatz an Forststrafen	1,571	1,571
33. Hebgebühren der Untererheber	2,358	2,358
Auslieferung an Bezugsberechtigte.		
34. Erstattung des Schadenersatzes an die Waldeigenthümer	28,862	28,862
35. Antheil der Waldeigenthümer an den baar eingegangenen Strafen	19,188	19,188
36. Sonstige Kosten	26	26
Summe IV.	52,005	52,005

	1870.	1871.
	fl.	fl.
Ausgabe.		
V. Lasten und Verwaltungskosten der verschiedenen Einnahmen.		
§.		
37. Abgang und Rückersatz	218	218
38. Hebgebühren der Untererheber von Steuerstrafgefällen	879	879
39. Strafantheile, Gerichts- und andere Kosten	8,635	8,635
Summe V.	9,732	9,732
VI. Gemeinsame Lasten und Verwaltungskosten.		
40. Kosten der Abrechnung mit den Untererhebern	27,544	27,544
41. Besondere Kosten der Untererhebersdienste	10,594	10,594
42. Kosten des Aufsichtspersonals	90,625	90,625
43. Belohnung und Unterstützung des Erhebungs- und Aufsichtspersonals	4,000	4,000
Bezüge der Obereinnehmer und der Zollverwaltung für die Hauptsteuerämter.		
44. Besoldungen	34,350	34,350
45. Bureaukosten für Gehilfengehalte	36,675	36,675
46. Bureaukosten für materiellen Aufwand	10,378	10,378
47. Sonstige Kosten der Obereinnehmereidienste	1,460	1,460
48. Beitrag zur Zollverwaltung wegen der Hauptsteuerämter	14,150	14,150
Uebertrag	229,776	229,776

	1870.	1871.
	fl.	fl.
Ausgabe.		
Uebertrag .	229,776	229,776
Zentralverwaltung.		
§.		
49. Besoldungen	39,000	39,000
50. Gehalte	7,810	7,810
51. Bureaukosten	2,800	2,800
52. Sonstige Kosten der Zentralverwaltung	700	700
53. Für Diensterfordernisse im Allgemeinen	6,010	6,010
54. Verschiedene und zufällige Ausgaben	884	884
Summe VI. .	286,980	286,980
„ I. .	271,251	271,251
„ II. .	200,036	200,036
„ III. .	186,714	186,714
„ IV. .	52,005	52,005
„ V. .	9,732	9,732
Summe der Ausgaben	1,006,718	1,006,718
Abschluß.		
Einnahme	9,583,798	9,583,798
Ausgabe	1,006,718	1,006,718
Reine Einnahme .	8,577,080	8,577,080

Begründung.

Einnahme.

Tit. I. Direkte Steuern.

§. 1. Grund-, Häuser- und Gewerbsteuer.

a. Grund- und Häusersteuer.

Nach dem Generalkataster für 1869 betragen:

die Grund- und Grundgefällsteuerkapitalien	543,563,051 fl. 53 kr.
die Häusersteuerkapitalien	211,310,950 „ — „
Zusammen	754,874,001 fl. 53 kr.
oder in Rundzahl	754,926,010 „ — „
und nach Abzug der nicht der Grund- und Häusersteuer, sondern der Klassensteuer unterworfenen Steuerkapitalien der Pfarr- und Schuldienste mit	12,724,630 „ — „
noch	742,201,380 fl. — kr.
Hievon berechnet sich die Steuer bei einem Satz von 26 kr. von 100 fl. Steuerkapital auf	3,216,205 „ 59 „
rund	3,216,206 „ — „

welche dem Voranschlag zu Grunde gelegt wurde.

b. Gewerbsteuer.

Nach dem Generalkataster wurden folgende Steuerkapitalien konstatirt:

	1868.	1869.	Zunahme.
a. Betriebskapitalien.	60,679,495 fl.	61,299,775 fl.	620,280 fl.
b. Steuerkapitalien vom persönlichen Verdienst .	151,448,575 „	152,652,950 „	1,204,375 „
c. Steuerkapitalien für Gewerbsgehilfen I. Klasse	15,637,275 „	15,736,150 „	98,875 „
„ „ II. „	3,014,500 „	3,240,975 „	226,475 „
im Ganzen . . .	230,779,845 fl.	232,929,850 fl.	2,150,005 fl.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Eine erhöhte Thätigkeit in den Gewerben und im Handel hat auch eine Vermehrung der Gewerbesteuerkapitalien hervorgerufen, von der bei der fortwährenden Zunahme des Volkswohlstands vorausgesetzt werden darf, daß sich dieses günstige Verhältniß in ungemindertem Maaße auf die folgenden Jahre erstrecken werde.

Es wird deßhalb gerechtfertigt erscheinen, dem Budgetsatz den neuesten Stand der Gewerbsteuerkapitalien zu Grund zu legen, welchem noch der Ertrag der Steuer von Ausländern nach dem Durchschnitt der drei letzten Jahre beizuschlagen ist.

Nach dem Generalkataster für 1869 beliefen sich die Steuerkapitalien auf . . . . 232,929,850 fl. — kr.
und die Steuer berechnet sich hieraus bei einem Satze von 26 kr. von 100 fl. Steuerkapital auf . . . . . 1,009,362 „ 41 „
hierzu der dreijährige Durchschnitt der Gewerbesteuer von Ausländern und der Gewerbesteuertaxen einschließlich der Steuer für Wanderlager mit . . . . . 15,577 „ 38 „

Die sich hiernach ergebende Summe von . . . . . 1,024,940 fl. 19 kr.
bildet den Voranschlag.

c. Beförsterungssteuer.

Nach dem Generalkataster für 1869 betragen die dieser Steuer unterworfenen Waldsteuerkapitalien der Gemeinden und Körperschaften . . . . . 46,513,580 fl. — kr.
Die Steuer zu 6 kr. von 100 fl. aus diesem Betrag mit . . . . . 46,513 „ 35 „
wurde in Voranschlag aufgenommen.

d. Flußbaubeiträge.

Nach dem Generalkataster für 1869 hatten an solchen zu entrichten:

1) 108 Gemarkungen am Rhein aus einem Grund-, Häuser- und Gewerbsteuerkapital von 111,760,425 fl. zu 4 kr. vom 100 fl. . . . . 74,506 fl. 57 kr.
2) 152 Gemarkungen an Nebenflüssen aus einem Grund-, Häuser- und Gewerbsteuerkapital von 141,645,500 fl. zu 2 kr. von 100 fl. . . . . 47,215 „ 10 „

Der Gesammtbetrag von . . . . . 121,722 fl. 7 kr.
erscheint als Voranschlag.

e. Dammbaubeiträge.

Solcher Beiträge wurden erhoben:

1866 . . . . . 15,641 fl. 4 kr.
1867 . . . . . 20,051 „ 51 „
1868 . . . . . 11,785 „ 40 „

Der Durchschnitt dieser drei Jahre mit 15,826 fl. 12 kr. ist als Voranschlag angenommen.

f. Accisaversum der Weinhändler.

Der in das Generalkataster für 1869 aufgenommene Betrag beläuft sich auf . . . . . 10,890 fl. 46 kr.
Hievon geht wegen Herabsetzung der Steuer auf den früheren Satz ein Drittel ab mit . . . 3,630 „ 15 „
Der Rest mit . . . . . 7,260 fl. 31 kr.
bildet den Voranschlag.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

g. **Steuernachtrag.**

Der Rechnungsdurchschnitt der Jahre 1866 — 1868 mit . . . . . 71,138 fl. 32 kr.
dient als Voranschlag.

h. **Fixirte Steuer.**

Diese Steuer wird von dem Kondominatort Kürnbach, wie bisher mit . . . . . 325 fl. 43 kr.
erhoben.

i. **Bergsteuer.**

Der Durchschnitt der letzten drei Jahre mit . . . . . 240 fl. 42 kr.
bildet den Budgetsatz.

§. 2. Kapitalsteuer.

Im Jahr 1866 wurde von einem Steuerkapital von . . . . . 253,099,100 fl.
„ „ 1867 „ „ „ „ „ . . . . . 266,598,650 „
„ „ 1868 „ „ „ „ „ . . . . . 268,540,100 „
Kapitalsteuer zu 6 kr. beziehungsweise 9 kr. vom 100 fl. Steuerkapital erhoben.

Von dem Durchschnitt dieses steuerpflichtigen Kapitals von . . . . . 262,745,950 fl. — kr.
berechnet sich die Steuer zu 9 kr. von 100 fl. auf . . . . . 394,118 „ 58 „
welche dem Voranschlag zu Grund gelegt wurden.

§. 3. Klassensteuer.

Das Steuerkapital der für 1869 aufgenommenen 27,397 Pflichtigen beträgt . . . . 44,654,320 fl. — kr.
und die Steuer hieraus zu 26 kr. von 100 fl. . . . . 193,502 fl. 3 kr.

Hierzu die nach den Bestimmungen des Gesetzes vom 31. Oktober 1820 berechnete Steuer
von Apanagen mit . . . . . 2,283 „ — „
ferner die Nachträge nach dem Durchschnitt der drei letzten Jahre mit . . . . . 20,226 „ 31 „

Die Summe hiervon mit . . . . . 216,011 fl. 34 kr.
dient als Voranschlag.

Tit. II. Indirekte Steuern.

Bei Bildung der Voranschläge für die indirekten Steuern erscheint es rathsam, den Maaßstab, der schon bei der Aufstellung des Budgets für 1868/69 gewählt wurde, auch diesesmal in Anwendung zu bringen und statt des dreijährigen Durchschnitts das Durchschnittsergebniß der letzten zehn Jahre zu Grund zu legen. Hierdurch finden die Schwankungen, welche bei der Veränderlichkeit des Ertrags dieser Steuern, namentlich bei den Getränkesteuern in ihrer Wechselwirkung jedes Jahr hervorgerufen werden, eher ihre Ausgleichung und das Ergebniß der zu erwartenden Einnahmen wird ein sichereres, als bei der Annahme eines kürzeren Zeitraums. Bei der Weinsteuer soll eine Herabsetzung auf die vor 1868 bestandenen Sätze eintreten.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

§. 4. Weinaccise.

In den letzten 10 Jahren wurden versteuert:

	Wein in Flaschen.	Wein in Fässern.		Obstwein.
	Stückzahl.	In Städten von über 4000 Seelen. Maas.	In den übrigen Orten. Maas.	Maas.
1859	43,781	7,361,309	30,075,410	784,416
1860	55,347	6,051,698	22,951,850	5,034,200
1861	64,066	5,985,944	24,529,750	2,307,248
1862	65,430	6,344,584	28,089,270	3,196,532
1863	77,024	6,884,392	28,066,120	2,649,380
1864	76,863	6,658,228	23,558,620	4,907,972
1865	80,785	7,115,063	24,198,390	3,134,140
1866	83,199	6,692,598	23,931,950	2,749,544
1867	91,942	7,918,837	26,832,157	4,546,016
1868	104,013	7,652,943	27,481,083	4,593,220
Summe	742,450	68,665,596	259,714,600	33,902,668
Durchschnitt	74,245	6,866,559	25,971,460	3,390,267

Hiernach berechnet sich die Weinaccise:

von	74,245	Flaschen	zu 3 kr.	von der Flasche auf	3,712 fl. 15 kr.
„	6,866,559	Maas	„ 1 „	„ Maas „	114,442 „ 39 „
„	25,971,460	„	„ 0,8 „	„ „ „	346,286 „ 8 „
„	3,390,267	„	„ 1/4 „	„ „ „	14,126 „ 6 „
Im Ganzen auf					478,567 fl. 8 kr.

welche Summe nach Abschlag von fünf Prozenten mit Rücksicht darauf, daß die Durchschnittsperiode fast ausnahmslos sehr ergiebige Weinjahre umfaßt, mit 454,638 fl. 27 kr. oder rund 454,000 fl. den Voranschlag bildet.

§. 5. Weinohmgeld.

Der Ertrag des Ohmgeldes war von:

	Wein in Flaschen. Stückzahl.	Wein in Fässern. Maas.	Obstwein. Maas.
1859	26,404	29,639,550	450,268
1860	34,825	25,022,500	3,656,732
1861	40,396	23,164,280	1,516,416
1862	41,582	22,099,210	1,928,184
1863	48,581	27,427,380	1,473,744
1864	52,321	26,109,960	3,076,612
1865	56,554	22,699,010	1,791,460
1866	51,829	22,035,350	1,706,448
1867	58,480	27,037,447	2,827,056
1868	64,547	21,593,656	2,617,936
Summe	475,519	246,828,343	21,044,856
Durchschnitt	47,552	24,682,834	2,104,486

Hiernach berechnet sich das Ohmgeld:

von	47,552 Faschen	zu	3 kr.	von der Flasche auf	2,377 fl. 36 kr.
„	24,682,834 Maas	„	0,8 „	„ „ Maas „	329,104 „ 27 „
„	2,104,486 „	„	1/4 „	„ „ „ „	8,768 „ 41 „
				im Ganzen auf . . .	340,250 fl. 44 kr.

und der Voranschlag nach Abzug von fünf Prozenten wie bei der Weinaccise (§. 4) auf 323,238 fl. 14 kr. oder rund auf 323,000 fl.

§. 6. Aversum von Weinaccis und Ohmgeld.

Statt der Accise und des Ohmgelds zu je 8/10 kr. von der Maas wurden in den Jahren 1859 bis mit 1867 28,936 fl. von einem Quantum von . . . . . 1,085,100 Maas
erhoben; 1868 bei einem Satz von je 1 2/10 kr. 2,492 fl. von . . . . . 62,300 „

Von dieser Menge von . . . . . 1,147,400 Maas
berechnet sich der zehnjährige Durchschnitt auf . . . . . 114,740 „
und die Aversalsteuer von 1,6 kr. von der Maas auf . . . . . 3,059 fl. 44 kr.
welche dem Voranschlag zu Grund gelegt wurden.

§. 7. Patentgebühr für Weinlagerkeller.

Durchschnitt der letzten 10 Jahre . . . . . 1,222 fl.

§. 8. Biersteuer.

Es wurden versteuert:

	nach dem Rauminhalt der Braugefässe. Stützen.	eingeführtes Bier. Stützen.
1859	4,899,222	167,167
1860	4,710,747	194,298
1861	4,905,412	226,062
1862	5,768,661	289,437
1863	5,962,846	379,482
1864	6,516,778	376,437
1865	7,400,651	535,893
1866	7,932,584	566,602
1867	6,847,471	518,126
1868	6,337,280	504,719
Summe	61,281,652	3,758,223
Durchschnitt	6,128,165	375,822

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Hiernach berechnet sich:

a. die Fabrikationssteuer von 6,128,165 Stützen zu 7 kr. von der Stütze auf . . . . 714,952 fl. 35 kr.
b. die Uebergangssteuer „ 375,822 „ „ 11 „ „ „ „ „ . . . . 68,900 „ 42 „

In den Voranschlag wurde die Summe von . . . . . 783,853 fl. 17 kr. aufgenommen.

§. 9. Branntweinsteuer.

Es wurde bezahlt:

	an Fabrikationssteuer	an Uebergangssteuer
1859	55,354 fl.	19,445 fl.
1860	50,741 „	21,854 „
1861	58,307 „	26,306 „
1862	41,630 „	32,973 „
1863	52,311 „	39,494 „
1864	60,605 „	37,320 „
1865	54,170 „	40,903 „
1866	50,352 „	40,912 „
1867	52,974 „	40,422 „
1868	55,112 „	44,858 „
Summe	531,556 fl.	344,487 fl.
Durchschnitt	53,155 „ 36 kr.	34,448 „ 42 kr.

Die Summe beider Durchschnittserträge mit . . . . . 87,604 fl. 18 kr. bildet den Voranschlag.

§. 9. Schlachtviehaccise.

Nach Abzug der im Jahr 1863 aufgehobenen Kalbfleischaccise betrug die Einnahme:

1859	264,020 fl. 39 kr.
1860	243,186 „ 30 „
1861	281,173 „ 30 „
1862	307,118 „ 47 „
1863	281,194 „ 10 „
1864	283,979 „ 10 „
1865	326,721 „ 31 „
1866	316,559 „ 22 „
1867	273,679 „ 38 „
1868	285,210 „ 40 „
im Ganzen	2,862,843 fl. 57 kr.

Der Durchschnitt mit 286,284 fl. 23 kr. wurde in den Voranschlag aufgenommen.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

§. 10. Liegenschafts-, Schenkungs- und Erbschaftsaccise.

Die Einnahme betrug nach Abrechnung der durch das Gesetz vom 30. Juni 1862 außer Wirksamkeit gesetzten Erhöhungen der Tarifsätze der Erbschafts- und Schenkungsaccise:

1859	. . .	625,628 fl. — kr.
1860	. . .	751,558 „ 26 „
1861	. . .	828,562 „ 7 „
1862	. . .	963,791 „ 23 „
1863	. . .	983,885 „ 32 „
1864	. . .	918,213 „ 41 „
1865	. . .	874,672 „ 52 „
1866	. . .	878,447 „ 30 „
1867	. . .	841,350 „ 35 „
1868	. . .	933,023 „ 25 „

Der Durchschnitt der Summe von . . . . . 8,599,133 fl. 31 kr. dient mit 859,913 fl. 21 kr. zum Voranschlag.

Tit. III. Justiz- und Polizeigefälle.

§. 12. Erlös aus Stempelpapier.

Durchschnitt der letzten 3 Jahre . . . . . 88,172 fl. 38 kr.

§. 13. Taxen, Sporteln, Stempelgebühren und Postporto.

Durchschnitt der letzten 3 Jahre . . . . . 530,154 fl. 53 kr.

§. 14. Abhörgebühren.

Durchschnitt der letzten 3 Jahre . . . . . 31,188 fl. 14 kr.

§. 15. Gerichts- und Polizeistrafen.

Durchschnitt der letzten 3 Jahre . . . . . 46,168 fl. 9 kr.

§. 16. Desertions- und Refraktionsstrafen.

Durchschnitt der letzten 3 Jahre . . . . . 6,961 fl. 39 kr.

§. 17. Gebühren für die Geschäfte der Rechtspolizeiverwaltung.

Durchschnitt der letzten 3 Jahre . . . . . 710,776 fl. 36 kr.

§. 18. Hundetaxen.

Die Einnahme belief sich	1866	auf	100,644 fl. — kr.
	1867	„	95,623 „ 30 „
	1868	„	122,467 „ — „
		zusammen	318,734 fl. 30 kr.

Der Durchschnitt mit . . . . . 106,244 fl. 50 kr.
wurde in den Voranschlag aufgenommen.

Obgleich durch das Gesetz vom 21. November 1867 vom 1. Juni v. J. eine Erhöhung der Hundetaxen herbeigeführt wurde und der Ertrag derselben sich nicht unerheblich gesteigert hat, so empfiehlt es sich doch nicht, einen andern Maßstab als den dreijährigen Durchschnitt in Anwendung zu bringen. Die Zahl der zur Versteuerung gebrachten Hunde hat in Folge der Taxerhöhung bedeutend abgenommen und wird sich voraussichtlich noch mehr verringern.

Zur Versteuerung wurden angemeldet:

1866 . . . . . 45,784 Hunde,
1867 . . . . . 43,648 „
1868 . . . . . 33,764 „

§. 19. Ersatz von Hundsmusterungskosten.

Durchschnitt der letzten 3 Jahre . . . . . 2,867 fl. 31 kr.

Tit. IV. Forstgerichtsgefälle.

§. 20. Forststrafen und Ersatz an Gerichtskosten.

Durchschnitt der letzten 3 Jahre . . . . . 42,928 fl. 19 kr.

§. 21. Schadenersatz.

Durchschnitt der letzten 3 Jahre . . . . . 30,458 fl. 34 kr.

Tit. V. Verschiedene Einnahmen.

§. 22. Steuerstrafgefälle.

Durchschnitt der letzten 3 Jahre . . . . . 26,072 fl. 30 kr.

§. 23. Beiträge der mit Obereinnehmereien verbundenen Nebenkassen zu Besoldungen und Bureaukosten der Obereinnehmereien.

Durchschnitt der letzten 3 Jahre . . . . . 29,834 fl. 29 kr.

§. 24. Gebührenüberschüsse von Untererhebersdiensten.

Durchschnitt der letzten 3 Jahre . . . . . 16,954 fl. 28 kr.

§. 25. Ersatz und Abgang an Passiven.

Durchschnitt der letzten 3 Jahre . . . . . 1,131 fl. 46 kr.

§. 26. Sonstige Einnahmen.

Durchschnitt der letzten 3 Jahre . . . . . 640 fl. 50 kr.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

VI.

Ausgaben.

Tit. I. Lasten und Verwaltungskosten der direkten Steuern.

Abgang und Rückersatz.

§. 1. Bei der Grund-, Häuser- und Gewerbsteuer.

Durchschnitt der letzten 3 Jahre . . . . . 60,759 fl. 14 kr.

§. 2. Bei der Kapitalsteuer.

Desgleichen . . . . . 3,823 fl. 20 kr.

§. 3. Bei der Klassensteuer.

Desgleichen . . . . . 12,330 fl. 47 kr.

Katasterkosten.

§. 4. Bei der Grund-, Häuser- und Gewerbsteuer.

Im Jahr 1868 ist eine Erhöhung des Gebühreneinkommens der Steuerperäquatoren in's Leben getreten, wofür bei Aufstellung des Budgets für 1868/69 eine Summe von jährlich 4,500 fl. vorgesehen wurde. Es muß daher bei Bildung des auf den dreijährigen Durchschnitt gegründeten Voranschlags den Rechnungsergebnissen für die Jahre 1866 und 1867 dieser Betrag, der nach den gemachten Erfahrungen der Wirklichkeit entspricht, beigeschlagen werden. Hiernach ergeben sich:

für 1866	62,882 fl. 33 kr. + 4,500 fl.	67,382 fl. 33 kr.
„ 1867	64,175 „ 35 „ + 4,500 „	68,675 „ 35 „
„ 1868	. . . . .	66,857 „ 39 „
	zusammen	202,915 fl. 47 kr.

und als Budgetsatz . . . . . 67,638 fl. 36 kr.

§. 5. Bei der Kapitalsteuer.

Durchschnitt der letzten 3 Jahre . . . . . 2,682 fl. 29 kr.

§. 6. Bei der Klassensteuer.

Desgleichen . . . . . 1,926 fl. 16 kr.

§. 7. Kosten der Steuerrevisionen.

Bisheriger Budgetsatz . . . . . 13,335 fl.

Hebgebühren der Untererheber.

§. 8. Von der Grund-, Häuser- und Gewerbsteuer.

In den Jahren 1867 und 1868 wurden von einer Einnahme von 7,966,168 fl. an Hebgebühren 174,094 fl. oder 2,18 Prozent bezahlt.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Nach diesem Verhältniß berechnen sich die Ausgaben für jedes der Jahre 1870 und 1871 von einer Summe von 4,504,175 fl. auf . . . . . 98,191 fl.

§. 9. Von der Kapitalsteuer.

Nach dem dreijährigen Durchschnitt betrugen die Hebgebühren 1,93 Prozent der Einnahme. Hiernach ergibt sich als Voranschlag von einer Einnahme von 394,119 fl. der Betrag von . . . . . 7,606 fl. 30 kr.

§. 10. Von der Klassensteuer.

Bei einem Prozentsatz von 1,37, welcher sich nach dem dreijährigen Durchschnitt als Hebgebühr darstellt, berechnet sich von einer Summe von 216,012 fl. ein Voranschlag von . . . . . 2,959 fl. 21 kr.

Tit. II. Lasten und Verwaltungskosten der indirekten Steuern.

§. 11. Abgang und Rückersatz.

Da im Jahr 1868 der Satz der Rückvergütung für die Accise von Traubenwein von $^{7}/_{10}$ auf 1 Kreuzer, für das Weinohmgeld von 0,8 auf 1,2 Kreuzer für die Maas und für die Bieraccise von 6,5 Kreuzer auf 9 Kreuzer für die Stütze erhöht wurde, jetzt aber beim Wein in Folge der Herabsetzung der Accise und des Ohmgeldes auch die Rückvergütungssätze wieder auf den früheren Betrag zu ermäßigen sind, so können die Rechnungsergebnisse nicht ohne Weiteres dem Budgetsatz zu Grund gelegt werden.

Im Jahr 1868 wurden an Weinaccise . . . . . 717 fl. 15 kr.
„ Weinohmgeld . . . . . 21,256 „ 32 „
rückvergütet. Diese Beträge reduziren sich unter Annahme eines Rückvergütungssatzes von 0,7 kr. beziehungsweise 0,8 kr., statt eines solchen von 1 kr. beziehungsweise 1,2 kr., um . . . 215 „ 11 „
bei der Accise und . . . . . 7,085 „ 31 „
beim Ohmgeld.

Bei der Bieraccise ist für die Jahre 1866 und 1867 ein entsprechender Zuschlag zu machen.

Die Rückvergütung der Bieraccise für die genannte Periode betrug 29,355 fl. 14 kr. oder 14,678 fl. jährlich. Dieselbe erhöht sich daher, im Verhältniß von 6,5 : 9 = 14,678 : x, auf 20,323 fl. 23 kr. und der Zuschlag für ein Jahr beläuft sich auf 5,645 fl. 23 kr.

Hiernach stellt sich folgendes Ergebniß dar:

für 1866 . 53,702 „ 53 „	+	5,645 fl. 23 kr.	= 59,348 fl. 16 kr.
„ 1867 . 54,215 „ 56 „	+	5,645 „ 23 „	= 59,861 „ 19 „
„ 1868 . 63,294 fl. 41 kr.	—	(215 fl. 11 kr. + 7,085 fl. 31 kr.)	= 55,993 „ 59 „
		im Ganzen	175,203 fl. 34 kr.
Der Durchschnitt von			58,401 „ 11 „

bildet den Voranschlag.

Für Konstatirung und Erhebung.

§. 12. Konstatirungsgebühren.

Mit dem 1. Dezember 1868 wurden die seitherigen Bezüge der Gerichtsnotare für Konstatirung der Liegenschafts-, Schenkungs- und Erbschaftsaccise, sowie für Konstatirung der Gebühren für die Geschäfte der Rechtspolizei-

verwaltung eingestellt und dafür vom gleichen Zeitpunkte an die Gehalte der Gerichtsnotare aufgebessert. An dem hierfür festgesetzten Betrag von 18,400 fl. wurden auf diesen Paragraphen 6,800 fl. angewiesen, welche auch für 1870 und 1871 in den Voranschlag aufgenommen wurden.

§. 13. Hebgebühren der Untererheber.

In den Jahren 1867 und 1868 wurden nach Abzug des §. 11 der Einnahme 4,329,766 fl. 36 kr. an Accis und Ohmgeld erhoben und hierfür 169,679 fl. 56 kr. oder 3,92 Prozent Hebgebühren bezahlt.

Bei Annahme dieses Prozentsatzes berechnen sich die Hebgebühren aus einer Summe von 1,939,023 fl. auf . . . . . 76,009 fl. 42 kr.

hierzu die Hebgebühren zu 2 kr. vom Gulden aus der Liegenschaftsaccise von 859,913 fl. mit . 28,663 „ 46 „

es ergibt sich hiernach ein Voranschlag von . . . . . 104,673 fl. 28 kr.

§. 14. Für die Kontrole.

Durchschnitt der letzten drei Jahre . . . . . 28,644 fl. 35 kr.

§. 15. Sonstige Kosten.

Deßgleichen . . . . . 1,516 fl. 41 kr.

Tit. III. Lasten und Verwaltungskosten der Justiz- und Polizeigefälle.

§. 16. Abgang und Rückersatz.

Durchschnitt der letzten drei Jahre . . . . . 28,306 fl. 3 kr.

Aufwand für das Stempelpapier.

§. 17. Für Papier zum Stempeln und andern Erfordernissen der Stempelpapierverwaltung.

Durchschnitt der letzten drei Jahre . . . . . 12,332 fl. 22 kr.

§. 18. Belohnung des Personals der Stempelpapierverwaltung.

Deßgleichen . . . . . 1,061 fl. 54 kr.

§. 19. Für den Absatz des Stempelpapiers.

Die Debitgebühr mit 6 Prozent von den nach §. 12 der Einnahme zur Erhebung kommenden 88,172 fl. 38 kr. beträgt . . . . . 5,290 fl. 23 kr.

und wurde als Voranschlag angenommen.

Für Konstatirung.

§. 20. Der Gerichtbarkeits- und Administrativsporteln und Strafen.

Durchschnitt der letzten drei Jahre . . . . . 20,743 fl. 37 kr.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

§. 21. Der Abhörgebühren.

Deßgleichen . . . . . 510 fl. 16 kr.

§. 22. Der Gebühren für die Geschäfte der Rechtspolizeiverwaltung.

Unter Bezug auf die zu §. 12 der Ausgabe gegebene Erläuterung kommt der Rest der zur Aufbesserung der Gehalte der Gerichtsnotare bestimmten 18,400 fl. mit 11,600 fl. hier in Voranschlag.

§. 23. Kosten der Hundsmusterung.

Durchschnitt der letzten drei Jahre . . . . . 5,778 fl. 54 kr.

Hebgebühren der Untererheber.

§. 24. Von Gerichtbarkeits- und Administrativsporteln und Strafen.

Die Hebgebühr zu 2 kr. vom Gulden beträgt von dem Voranschlag unter §. 13, 15 und 16 der Einnahme im Betrag von 583,285 fl. . . . . 19,442 fl. 50 kr.

§. 25. Von Abhörgebühren.

Die Hebgebühr zu 1 kr. vom Gulden von 31,188 fl. bildet den Voranschlag mit . . . . . 519 fl. 48 kr.

§. 26. Von Gebühren aus der Rechtspolizeiverwaltung.

Die in 1 kr. vom Gulden bestehende Hebgebühr von den unter §. 17 der Einnahme vorgesehenen 710,777 fl. dient als Voranschlag mit . . . . . 11,846 fl. 17 kr.

§. 27. Von Hundstaxen.

Durchschnitt der letzten drei Jahre . . . . . 3,553 fl. 39 kr.

Auslieferung an Bezugsberechtigte.

§. 28. Strafantheile.

Deßgleichen . . . . . 4,993 fl. 55 kr.

§. 29. Antheil der Gemeinden an Hundstaxen.

Deßgleichen . . . . . 51,940 fl. 44 kr.

§. 30. Abschriftsgebühren der Amtsaktuare.

Deßgleichen . . . . . 4,692 fl. 48 kr.

§. 31. Kosten der Kontrolirung des Sportelansatzes.

Bisheriger Budgetsatz . . . . . 4,100 fl.

Tit. IV. Lasten und Verwaltungskosten der Forstgerichtsgefälle.

Der Durchschnitt der Rechnungsergebnisse der letzten drei Jahre bildet den Voranschlag.

§. 32. Abgang und Rückersatz an Forststrafen . . . . . 1,570 fl. 53 kr.

§. 33. Hebgebühren der Untererheber . . . . . 2,358 fl. 10 kr.

Auslieferung an Bezugsberechtigte.

§. 34. Erstattung des Schadenersatzes an die Waldeigenthümer . . 28,862 fl. 11 kr.

§ 35. Antheil der Waldeigenthümer an den baar eingegangenen Strafen . . . . . 19,188 fl 6 kr.

§. 36. Sonstige Kosten . . . . . 26 fl. 2 kr.

Tit. V. Lasten und Verwaltungskosten der verschiedenen Einnahmen.

§. 37. Abgang und Rückersatz.

Durchschnitt der letzten drei Jahre . . . . . 217 fl. 31 kr.

§. 38. Hebgebühren der Untererheber von Steuerstrafgefällen.

Deßgleichen . . . . . 879 fl. 29 kr.

§. 39. Strafantheile, Gerichts- und andere Kosten.

Deßgleichen . . . . . 8,635 fl. 28 kr.

Tit. VI. Gemeinsame Lasten und Verwaltungskosten.

§. 40. Kosten der Abrechnung mit den Untererhebern.

Bisheriger Budgetsatz . . . . . 27,544 fl.

§. 41. Besondere Kosten der Untererhebersdienste.

Durchschnitt der letzten drei Jahre . . . . . 10,594 fl. 29 kr.

§. 42. Kosten des Aufsichtspersonals.

Dermalen sind an Gehalten bewilligt:

für 44	Mann	zu 400 fl.	17,600 fl.
„ 44	„	„ 425 „	18,700 „
„ 44	„	„ 450 „	19,800 „
„ 28	„	„ 500 „	14,000 „
		zusammen	70,100 fl.

Bei den fortwährend hohen Preisen der nothwendigsten Lebensbedürfnisse reicht aber das gegenwärtige Diensteinkommen des Steueraufsichtspersonals durchaus nicht mehr hin, demselben ein genügendes Auskommen zu sichern. Eine Besserstellung dieses Personals, dessen Diensttreue bei Ausübung seines schwierigen Berufs manchen Anfechtungen ausgesetzt ist, und welches größtentheils aus langgedienten, verheiratheten Männern besteht, erscheint dringend geboten und um so mehr gerechtfertigt, als aus gleicher Ursache auch eine Erhöhung der Gehalte der Grenzaufseher eingetreten ist und schon das dienstliche Interesse es erheischt, die Gehalte dieser Bediensteten wieder in das seither bestandene Verhältniß mit einander zu bringen.

Im Hinblick hierauf wurden zugleich unter einer etwas veränderten, im Interesse des Dienstes wohl begründeten Eintheilung der Mannschaft in die Gehaltsklassen, in den Voranschlag an Gehalten aufgenommen:

für 40 Steueraufseher zu 425 fl.	17,000 fl.
„ 40 „ „ „ 450 „	18,000 „
„ 40 „ „ „ 500 „	20,000 „
„ 40 „ „ „ 550 „	22,000 „
im Ganzen	77,000 fl.

Außerdem hat sich ergeben, daß die seither verwilligten Lokalzulagen — 20 zu 40 fl., und 20 zu 20 fl. — also durchschnittlich von 30 fl. im Hinblick auf die Höhe der Miethzinse bei Weitem nicht mehr ausreichen. Nach angestellten Erhebungen hat von der gesammten Steueraufsichtsmannschaft nur etwa der dritte Theil nicht mehr als 10 Prozent des Gehalts an Miethzins zu entrichten; alle Uebrigen müssen für bescheidene Wohnungen zum Theil sehr erheblich mehr (bis ein Viertel und noch mehr des Gehalts) bezahlen. Es ist augenfällig, daß solche Miethzinse für das Personal unerschwinglich sind. Um dem vorhandenen Bedürfniß nur einigermaßen zu entsprechen, ist ein Aufwand von mindestens 2,400 fl. oder die Verwilligung von Lokalzulagen für 48 Mann im Durchschnittsatz von 50 fl. erforderlich.

Den Voranschlag bilden folgende Sätze:

1. Gehalte für 160 Steueraufseher	77,000 fl.
2. Lokalzulagen	2,400 „
3. Montur und Armatur nach dem Rechnungsergebniß für 1868.	7,035 „
4. Sonstige Kosten	4,190 „
zusammen	90,625 fl.

§. 43. Belohnungen und Unterstützungen des Erhebungs- und Aufsichtspersonals.

Bisheriger Budgetsatz . . . . . 4,000 fl.

VI.

Bezüge der Obereinnehmer und Zollverwalter für die Hauptsteuerämter.

§. 44. Besoldungen der Obereinnehmer.

Nach der Begründung des §. 19 des Budgets der Domänendirektion . . . . . 34,350 fl.

§. 45. Bureaukosten für Gehilfengehalte.

Bisheriger Budgetsatz . . . . . 36,675 fl.

§. 46. Bureaukosten für materiellen Aufwand.

Bisheriger Budgetsatz . . . . . 10,378 fl.

§. 47. Sonstige Kosten der Obereinnehmereidienste.

Durchschnitt der letzten drei Jahre . . . . . 1,460 fl. 22 kr.

§. 48. Beitrag zur Zollverwaltung wegen der Hauptsteuerämter.

Bisheriger Budgetsatz . . . . . 14,150 fl.

Zentralverwaltung.

§. 49. Besoldungen.

Nach der Begründung zu §. 15 des Budgets der Domänendirektion . . . . . 39,000 fl.

§. 50. Gehalte.

Der bisherige Budgetsatz von 6,910 fl. wurde auf . . . . . 7,810 fl.
d. i. um 900 fl. erhöht, um welchen Betrag der Gehaltsetat der Domänendirektion — nach §. 16 des Budgets der Domänenverwaltung — ermäßigt ist.

Dieselben sind zur Einstellung eines weiteren Diurnisten, zur dringend nöthigen Aufbesserung der Gehalte der Assistenten des Sekretariats, der Revision und der Registratur, sowie zur Bestreitung der Kosten für unständige Geschäftsaushilfe erforderlich.

§. 51. Bureaukosten.

Bisheriger Budgetsatz . . . . . 2,800 fl.

§. 52. Sonstige Kosten der Zentralverwaltung.

Deßgleichen . . . . . 700 fl.

§. 53. Für Diensterfordernisse im Allgemeinen.

In Folge der mit höchster Entschließung vom 22. Mai 1867 (Regierungsblatt Seite 196) angeordneten anderweitigen Regulirung des Portofreithums ist der Steuerverwaltung im Jahr 1868 für Bezahlung von Portis ein

Aufwand von 5,104 fl. 22 kr. erwachsen. Da derselbe für die Folge in unvermindertem Maaße stattfinden wird, so ist dieser Betrag dem dreijährigen Durchschnitt der übrigen unter diesem Paragraphen verrechneten Kosten mit . . . . . 905 fl. 30 kr.
beigeschlagen und die sich hiernach ergebende Summe mit . . . . . 6,009 fl. 52 kr.
in den Voranschlag aufgenommen worden.

§. 54. Verschiedene und zufällige Ausgaben.

Bisheriger Budgetsatz . . . . . 884 fl.

Karlsruhe, im Juli 1869.

Großherzogliches Ministerium der Finanzen.

Ellstätter.

Finanzministerium.

Einnahmen, Lasten und Verwaltungskosten.

III. Salinenverwaltung.

	1870.	1871.
	fl.	fl.
Einnahme.		
Tit. I. Aus Liegenschaften und Gewerbseinrichtungen	2,821	2,821
„ II. Aus Erzeugnissen des Salinebetriebs	415,277	415,277
„ III. Verschiedene Einnahmen	2,672	2,672
„ IV. Aus angekauftem Salz	249,011	249,011
Summe der Einnahme	669,781	669,781
Ausgabe.		
Tit. I. Lasten	1,837	1,837
„ II. Verwaltungsaufwand	25,495	25,495
„ III. Aufwand für den Betrieb und Absatz	255,980	255,980
„ IV. Für angekauftes Salz	241,583	241,583
Summe der Ausgabe	524,895	524,895
Abschluß.		
Einnahme	669,781	669,781
Ausgabe	524,895	524,895
Reine Einnahme	144,886	144,886

Begründung.

Einnahme.

Tit. I. Aus Liegenschaften und Gewerbseinrichtungen.

Durchschnitt der letzten drei Jahre nach Abzug des Pachtertrags der im Jahr 1867 verkauften Salinenwirthschaft in Dürrheim.

Tit. II. Aus Erzeugnissen des Salinebetriebs.

Ohne Berücksichtigung der Salzsteuer, die unmittelbar von den Salzsteuerämtern als Zollkassen vereinnahmt oder an diese abgeliefert wird, kann bei einem zu erwartenden Absatz von 430,000 Zentnern einschließlich des Ertrags der Salineabfälle erwartet werden eine Einnahme von 415,277 fl., die den Budgetsatz bilden.

Tit. III. Verschiedene Einnahmen.

Durchschnitt der letzten drei Jahre unter entsprechender Berücksichtigung des geordneten Beitrags der Zollkasse für die Salzsteuerämter.

Tit. IV. Aus angekauftem Salz.

Zur Versorgung der oberen Landesgegend mit Salz und um nicht die Preise der Saline Dürrheim allzusehr zu drücken, auch den Verschleiß eines Theils des Dürrheimer Salzes zu erleichtern, hat man sich entschlossen, auf Kosten der Salinenadministration im Bahnhof bei Badisch-Rheinfelden ein Magazin zu erbauen und ein mit dem dortigen Hauptsteueramt vereinigtes Salinenamt zu errichten, welches das Salz in verpacktem Zustande theils von den naheliegenden Schweizersalinen, theils von der Saline Dürrheim kaufweise bezieht und in dem ihm angewiesenen Bezirk im Großen absetzt. Für die Jahre 1870 und 1871 ist nach den Erfahrungen der letzten 12 Monate für dieses Salinenamt ein Absatz von 120,000 Zentnern Koch- und Viehsalz angenommen.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Nach den dermaligen Verkaufspreisen unter Zurechnung des Wiederersatzes der für circa 30,000 fl. Zentner Kochsalz vorzuschließenden Salzsteuer ist eine Einnahme von 249,011 fl. zu erwarten, welche den Budgetsatz bilden.

Ausgabe.

Tit. I. Lasten.

Durchschnitt der letzten drei Jahre.

Tit. II. Verwaltungsaufwand.

Beträchtliche Verminderungen des Personals ermöglichten die Herabsetzung des letzten Budgetsatzes von 29,000 fl. auf 25,495 fl.

Tit. III. Aufwand für den Betrieb und Absatz.

Nach Ausscheidung der Salzsteuer verbleibt zur Erzielung des vorgesehenen Ertrags aus Salineerzeugnissen ein Aufwand von 255,980 fl.

Tit. IV. Für angekauftes Salz.

Der Ankaufspreis des zum Wiederverkauf bestimmten Salzes einschließlich der in Einnahme berücksichtigten Salzsteuer erfordert mit Zurechnung der Kosten der Magazinsverwaltung und des Absatzes den Betrag von 241,583 fl., welche den Budgetsatz bilden.

Karlsruhe, im Juli 1869.

Großherzogliches Ministerium der Finanzen.
Ellstätter.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Finanzministerium.

Einnahmen und Lasten und Verwaltungskosten.

IV. Zollverwaltung.

	1870.	1871.
	fl.	fl.
Einnahme.		
Tit. I. Bezüge aus der Vereinskasse.		
§.		
1. Antheil an den gemeinschaftlichen Gefällen:		
a. den Zollgefällen	1,575,812	1,575,812
b. der Rübenzuckersteuer	727,651	727,651
c. der Salzsteuer	672,221	672,221
d. der Tabaksteuer	20,543	20,543
2. Ersatz der auf Abrechnung für den Verein geleisteten Rückvergütungen	29,108	29,108
3. Beiträge des Vereins zu den Kosten der Grenzzollverwaltung:		
a. Besoldungen und Gehalte der Haupt- und Nebenämter I., der Ansageposten und des Aufsichtsdienstes	518,105	518,105
b. Equipage- und Pferdeunterhaltungsgelder	28,910	28,910
c. Aversen für die Nebenämter II., für Amtsunkosten der Haupt- und Nebenämter I., so wie der Ansageposten, endlich der Legitimationsscheinkontrole	18,858	18,858
d. Kosten der Waarenabfertigung auf dem Rhein	3,058	3,058
e. Diäten der Begleiter der Eisenbahnzüge	1,266	1,266
f. Weitere Aversalvergütung für verschiedene Kosten der Grenzzollverwaltung	24,675	24,675
4. Ersatz der Lasten und Verwaltungskosten der gemeinschaftlichen Steuern:		
a. der Rübenzuckersteuer	5,482	5,482
b. der Salzsteuer	4,770	4,770
c. der Tabaksteuer	37,800	37,800
5. Ersatz der Kosten der Vereinsbeamten	20,193	20,193
Summe Tit. I.	3,688,452	3,688,452

	1870.	1871.
Einnahme.	fl.	fl.
Tit. II. Unmittelbare Einnahmen.		
1. Privative Gefälle.		
§.		
6. Brückengefälle	28,962	28,962
7. Von Hafen-, Krahnen-, Lagerhaus- und Waaganstalten	43,406	43,406
8. Kontrolgebühren für steuerfreie Abgabe von Salz zu gewerblichen und landwirthschaftlichen Zwecken	60	60
9. Zoll- und Steuerstrafen und Konfiskate	4,714	4,714
10. Zuschuß aus dem Vermögen des Zollunterstützungsfonds	29,313	29,313
11. Disziplinarstrafen	25	25
2. Verschiedene Einnahmen.		
12. Miethzinse	10,949	10,949
13. Ersatz der Steuerverwaltung für Erhebung der Steuern	15,203	15,203
14. Ersatz von Ausrüstungsgegenständen	22,480	22,480
15. Zufällige Einnahmen	3,874	3,874
Summe Tit. II.	158,986	158,986
" " I.	3,688,452	3,688,452
Summe der Einnahme	3,847,438	3,847,438
Ausgabe.		
Lasten und Verwaltungskosten.		
Tit. I. Spezielle Lasten und Verwaltungksten der Bezüge aus der Vereinskasse.		
1. Für den Verein auf Abrechnung geleistete Rückvergütungen	29,108	29,108
2. Besoldungen und Gehalte der Haupt- und Nebenzollämter I., der Ansageposten und des Aufsichtsdienstes an der Grenze	518,105	518,105
3. Equipage- und Pferdeunterhaltungsgelder	28,910	28,910
4. Kosten der Nebenzollämter II., Amtsunkosten der Haupt- und Nebenzollämter I., so wie der Ansageposten, endlich der Legitimationsscheinkontrole	29,440	29,440
Uebertrag	605,563	605,563

	1870.	1871.
	fl.	fl.
Ausgabe.		
§. Uebertrag .	605,563	605,563
5. Kosten der Waarenabfertigung auf dem Rhein	3,058	3,058
6. Diäten der Begleiter der Eisenbahnzüge	1,266	1,266
7. Kosten der gemeinschaftlichen Steuern:		
a. der Rübenzuckersteuer	5,507	5,507
b. der Salzsteuer	5,120	5,120
c. der Tabaksteuer	37,000	37,000
8. Kosten der Vereinsbeamten	20,193	20,193
9. Kosten der Binnenkontrole	340	340
Summe Tit. I. .	678,047	678,047
Tit. II. Spezielle Lasten und Verwaltungskosten der unmittelbaren Einnahmen.		
10. Der Brückengefälle	19,049	19,049
11. Der Hafen- und Landungsplätze, Krahnen- und Waag-, auch Lagerhausanstalten	25,289	25,289
12. Der Strafen	3,827	3,827
Summe Tit. II. .	48,165	48,165
Tit. III. Gemeinsame Lasten und Verwaltungskosten.		
Kosten der Haupt- und Untersteuerämter im Innern.		
13. Besoldungen	24,500	24,500
14. Gehalte	44,400	44,400
15. Amtsunkosten	9,273	9,273
	78,173	78,173
Kosten der Zolldirektion.		
16. Besoldungen	29,100	29,100
17. Gehalte	6,312	6,312
18. Bureaukosten	1,800	1,800
	37,212	37,212
Uebertrag .	115,385	115,385

	1870.	1871.
	fl.	fl.
Ausgabe.		
§. Uebertrag .	115,385	115,385
19. Zugskosten	8,876	8,876
20. Diäten und Reisekosten	1,800	1,800
21. Pensionen und Unterstützungen	47,011	47,011
22. Ablieferungen für den Zollunterstützungsfond	—	—
23. Miethzinse	2,523	2,523
24. Bauaufwand	8,000	8,000
25. Brandversicherungsbeiträge und Lokallasten	768	768
26. Für Ausrüstungsgegenstände	23,481	23,481
27. Verschiedene und zufällige Ausgaben	4,367	4,367
Summe Tit. III. .	212,211	212,211
„ „ I.	678,047	678,047
„ „ II. .	48,165	48,165
Summe der Ausgabe . . .	938,423	938,423
Abschluß.		
Einnahme	3,847,438	3,847,438
Ausgabe	938,423	938,423
Reine Einnahme	2,909,015	2,909,015

Begründung.

Vorbemerkung.

Wie schon in der Vorbemerkung zur Begründung des Budgets für 1868 und 1869 erwähnt ist, werden seit dem Jahr 1868 die mit der Kontrolirung der Zollverwaltung in andern Vereinsstaaten betrauten Beamten auf gemeinschaftliche Rechnung bestellt. Da inzwischen nach Beschluß des Zollbundesrathes seit 1. Juli 1868 jeder Vereinsstaat die Bezüge der innerhalb seines Gebietes wohnhaften Vereinsbeamten, vorbehaltlich des Ersatzes gelegentlich der Zollabrechnungen auszulegen hat, so ist in das Einnahmebudget als neuer Paragraph der §. 5 „Ersatz der Kosten der Vereinsbeamten" und in das Ausgabebudget als neuer Paragraph der §. 8 „Kosten der Vereinsbeamten" eingeschaltet worden.

Einnahme.

§. 1. Antheil an den gemeinschaftlichen Gefällen.

a. Den Zollgefällen.

Abgesehen von den politischen Ereignissen des Jahres 1866, welche auf den Ertrag der Zollgefälle in diesem und noch in dem darauf folgenden Jahre 1867 selbstredend einen nicht unbedeutenden Einfluß übten, erscheint es auch aus anderen Gründen angemessen, für den muthmaßlichen Antheil Badens an diesen Gefällen in der nächsten Budgetperiode lediglich das Ergebniß des Jahres 1868 zu Grunde zu legen.

Einmal nämlich sind zufolge des Zollvereinsvertrages vom 8. Juli 1867 die zu Gunsten einzelner Vereinsstaaten bestandenen Präzipuen vom 1. Januar 1868 an vollständig in Wegfall gekommen; sodann hat sich durch den im Laufe des letzterwähnten Jahres erfolgten Anschluß von Lauenburg, einem Theil des hamburgischen Gebiets, Lübeck und Mecklenburg an den Zollverein das Verhältniß der Bevölkerungszahlen und der Zolleinnahmen wesentlich geändert, und endlich sind vom 1. Juni 1868 ab in Folge des Vertrags mit Oesterreich vom 9. März desselben Jahres namhafte Zollermäßigungen in's Leben getreten.

Hiernach und da der Antheil des Großherzogthums an den gemeinschaftlichen Zollgefällen nach Abzug der gemeinsamen Lasten im Jahre 1868 nach den provisorischen Abrechnungen sich auf . . . . . 1,575,812 fl. belief, ist diese Summe als Budgetsatz für die beiden Jahre 1870 und 1871 angenommen.

b. Der Rübenzuckersteuer.

Aus den oben zu a. angeführten Gründen ist auch hier das Jahr 1868 als maßgebend zu betrachten.

Außerdem ist aber zu berücksichtigen, daß die Rübenzuckersteuer vom 1. September l. J. an von 7½ Sgr. auf 8 Sgr. erhöht und der Zoll für ausländischen Zucker vom gleichen Termin an auf 5 Thaler, beziehungsweise 4 Thaler ermäßigt worden ist.

Der Erhöhung der Rübenzuckersteuer steht hiernach eine Herabsetzung des Eingangszolls für Kolonialzucker gegenüber, was zunächst wohl zur Folge haben wird, daß die vereinsländische Zuckerproduktion eine Einschränkung erleidet, die Einfuhr von ausländischem Zucker dagegen zunimmt.

Da jedoch angenommen werden kann, daß der Ausfall, welcher sich in Folge der verminderten Rübenzuckerproduktion nach dem seitherigen Steuersatze an Rübenzuckersteuer ergeben würde, durch entsprechende Mehreinnahme an Eingangszoll von Kolonialzucker trotz der ermäßigten Zollsätze in Folge der gesteigerten Einfuhr gedeckt werden mag, so wird es angemessen erscheinen, den bezüglichen Budgetsatz lediglich nach Maßgabe der beschlossenen Rübenzuckersteuererhöhung zu modifiziren.

Der Antheil des Großherzogthums am Reinertrag der Rübenzuckersteuer im Jahre 1868 betrug nach den provisorischen Abrechnungen . . . . . 682,172 fl. 45 kr.
hiezu 1/15 mit . . . . . 45,478 „ 10 „
gibt einen Budgetsatz von . . . . . 727,650 fl. 55 kr.

c. Der Salzsteuer.

Ueber den Ertrag dieser Steuer, welche erst seit 1. Januar 1868 eingeführt ist, liegt zur Zeit nur die Erfahrung dieses einen Jahres vor, und es wird daher der Antheil Badens für dieses Jahr, welcher nach den provisorischen Abrechnungen sich auf rund . . . . . 672,221 fl. belief, mit dieser Summe als Budgetsatz aufgenommen.

d. Der Tabaksteuer.

Auf Grund des Art. 3 §. 4 und des Art. 7 des Vertrags vom 8. Juli 1867, die Fortdauer des deutschen Zoll- und Handelsvereines betreffend, und zu Folge der vom deutschen Zollparlament in seiner Sitzung vom 22. Mai 1868 und vom Bundesrath des Zollvereins in seiner Sitzung vom gleichen Tage gefaßten Beschlüsse unterliegt der im Zollvereinsgebiet erzeugte Tabak — und zwar erstmals der im Jahre 1869 erzeugte — einer Steuer von 21 kr. jährlich von je 6 Quadratruthen (preußisch) mit Tabak bepflanzten Bodens oder von 10 fl. 30 kr. jährlich vom Morgen (preußisch) solchen Bodens. Auch der Ertrag dieser Abgabe ist gemeinschaftlich.

Da nun nach der Denkschrift zu dem von dem Präsidium des Zollbundesraths diesem unterm 9. März 1868 vorgelegten ersten Gesetzesentwurf für den Gesammtzollverein ein Steueraufkommen von rund 61,500 Morgen (preußisch) zu 10 fl. 30 kr. pro Morgen, also von . . . . . 645,750 fl. — kr.
brutto oder nach Abzug von 15 Prozent für Erhebungskosten, d. i. von . . . . . 96,862 „ 30 „
ein solches von . . . . . 548,887 fl. 30 kr.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

netto in Anschlag zu bringen ist, so berechnet sich der Antheil des Großherzogthums hieran, bei Zugrundlegung der Bevölkerungszahlen nach der provisorischen Abrechnung über die gemeinschaftlichen Gefälle für das erste Vierteljahr 1869, auf jährlich . . . . . 20,543 fl. 11 kr.
welche Summe daher als Budgetsatz angenommen ist.

§. 2. Ersatz der auf Abrechnung für den Verein geleisteten Rückvergütungen.

Die für den Verein auf Abrechnung geleisteten Rückvergütungen (§. 1 der Ausgabe), welche hier zur Ausgleichung als Einnahme gebucht werden, haben, so weit es sich um Rückvergütungen von Zöllen und Rübenzuckersteuer handelt, betragen:

im Jahre	1866	29,504 fl. 18 kr.
„ „	1867	28,183 „ 59 „
„ „	1868	29,635 „ 47 „
	zusammen	87,324 fl. 4 kr.
	Durchschnitt rund .	29,108 „ — „

Da Salzsteuerrückvergütungen im Jahr 1868 nicht stattgehabt haben und mithin hiefür ebenso wie für den Betrag der allenfallsigen Tabaksteuerrückvergütungen z. Z. jeder Anhaltspunkt mangelt, so wird obige Summe als Budgetsatz angenommen.

§. 3. Beiträge des Vereins zu den Kosten der Zollverwaltung.

a. **Besoldungen und Gehalte der Haupt- und Nebenämter I. Klasse, der Ansageposten und des Aufsichtsdienstes.**

In Folge der mit Genehmigung des Zollbundesraths vom 1. Januar 1868 an eingetretenen Erhöhung der Normalgehaltssätze

der	Hauptamtsdiener	von	393 fl. 45 kr.	auf	490 fl. — kr.
„	Nebenamtsdiener	„	350 „ — „	„	393 „ 45 „
„	Anmeldezoller	„	455 „ — „	„	525 „ — „
„	Fußaufseher	„	490 „ — „	„	525 „ — „
und der	berittenen Grenzaufseher	„	525 „ — „	„	595 „ — „

jährlich stellt sich der Budgetsatz statt seitheriger 490,219 fl. künftig auf 518,105 fl.

b. **Equipage- und Pferdeunterhaltungsgelder.**

Der Budgetsatz stellt sich in Folge der nach Beschluß des Zollbundesraths vom 2. Juni d. J. vom 1. Januar 1869 ab eingetretenen Erhöhungen statt seitheriger 25,375 fl. auf 28,910 fl.

c. **Aversen für die Nebenämter II., für Amtsunkosten der Haupt- und Nebenämter I., sowie für Ansageposten, endlich für Legitimationsscheinkontrole.**

In Folge der seit 1. April 1868 in's Leben getretenen Umwandlung des Nebenzollamtes I. Rielasingen in ein Nebenzollamt II. Klasse mindert sich der bisherige Budgetsatz von 18,963 fl. um 105 fl.; letzterer beträgt demnach nun 18,858 fl.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

d. Kosten der Waarenabfertigung auf dem Rhein.

Sie werden vom Verein nach dem wirklichen Betrag vergütet.

Der Ersatz der betreffenden Kosten (§. 5 der Ausgabe) kommt hier in Einnahme.

Die bezeichneten Verwendungen haben betragen in den drei Jahren 1866/68 . . . . . 9,175 fl. — kr.
im Durchschnitt also . . . . . 3,058 „ 20 „

e. Diäten der Begleiter der Eisenbahnzüge.

Auch diese Kosten (§. 6 der Ausgabe) ersetzt der Verein vollständig.

Sie betrugen:

im Jahre 1866	. . . . .	1,303 fl. 45 kr.
„ „ 1867	. . . . .	1,359 „ 30 „
„ „ 1868	. . . . .	1,134 „ 35 „
zusammen	. . .	3,797 fl. 50 kr.
Durchschnitt	. . .	1,265 „ 57 „

f. Weitere Aversalvergütung für verschiedene Kosten der Grenzzollverwaltung.

Der bisherige Budgetsatz.

§. 4. Ersatz der Lasten und Verwaltungskosten der gemeinschaftlichen Steuern.

a. Der Rübenzuckersteuer.

Der deßfallsige Aufwand (§. 7 a. der Ausgabe), soweit er vom Verein ersetzt wird, betrug

im Jahre 1866	. . . . .	5,210 fl. 50 kr.
„ „ 1867	. . . . .	5,353 „ 29 „
„ „ 1868	. . . . .	5,882 „ 29 „
zusammen	. . . .	16,446 fl. 48 kr.
Durchschnitt	. . .	5,482 „ 16 „

b. Der Salzsteuer.

Der deßfallsige Aufwand (§. 7 b. der Ausgabe), soweit ihn der Verein ersetzt, belief sich 1868 auf 4,769 fl. 57 kr.

c. Der Tabaksteuer.

Vom Verein werden 15 Prozent des Bruttoertrags der Steuer als Aufsichts-, Konstatirungs- und Erhebungskosten ersetzt. Im Jahre 1867 waren im Großherzogthum 18,377 badische Morgen mit Tabak bepflanzt; da jedoch wegen der Steuer der Bau von Tabak immerhin eine Beschränkung erleiden wird, auch etwaiger Steuernachlaß wegen Hagelschadens oder dergleichen in's Auge zu fassen ist, so wird das in den nächsten Jahren mit Tabak bepflanzte Gelände im Großherzogthum, von welchem wirklich die Steuer eingeht, nur zu etwa 17,000 badische Morgen oder 23,969, rund 24,000 preußische Morgen angenommen werden können.

Hierauf kommen bei 10 fl. 30 kr. vom preußischen Morgen 252,000 fl. Steuer und es berechnen sich 15 Prozent daraus auf 37,800 fl.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

§. 5. Ersatz der Kosten der Vereinsbeamten.

Nach dem dermaligen Effektivetat belaufen sich die ständigen Bezüge dieser Beamten an Besoldungen ꝛc. auf jährlich . . . . . 14,750 fl. — kr.
die unständigen Bezüge derselben an Reisediäten ꝛc. haben im zweiten Halbjahr 1868 betragen . . . . . 2,721 fl. 39 kr.
mithin für ein Jahr . . . . . 5,443 „ 18 „

Daher Budgetsatz . . . 20,193 fl. 18 kr.

Die Einnahme bildet mit §. 8 der Ausgabe einen durchlaufenden Posten.

§. 6. Brückengefälle (früher §. 5).

Da die vormalige Schiffbrücke zu Mannheim bereits seit Beginn dieses Jahres abgebrochen ist und voraussichtlich nicht wieder aufgeführt werden wird, der Ertrag der neuen Eisenbahnbrücke daselbst aber vertragsmäßig zu gleichen Theilen in die Kassen der betreffenden Eisenbahnverwaltungen fließt, da ferner die Hüninger Brücke noch immer keinen reinen Ertrag abwirft, so kommen hier nur in Betracht die Rheinbrücken zu Kehl, Altbreisach und Kadelburg.

Diese haben zusammen einen Gefällertrag ergeben:

im Jahre 1866 von	28,455 fl.	48 kr.
„ „ 1867 „	29,486 „	22 „
„ „ 1868 „	28,944 „	1 „
im Ganzen . . .	86,886 fl.	11 kr.
mithin im Durchschnitt für das Jahr	28,962 „	4 „

§. 7. Von Hafen-, Krahnen-, Lagerhaus- und Waaganstalten (früher §. 6).

Die Einnahme belief sich:

im Jahre 1866 auf	39,477 fl.	— kr.
„ „ 1867 „	44,061 „	22 „
„ „ 1868 „	44,550 „	39 „
zusammen auf . .	128,089 fl.	1 kr.

Hierunter sind jedoch an Gebührenertrag des seit 1. Oktober 1868 wieder in das Eigenthum und die Verwaltung des großherzoglichen Aerars übergetretenen Rheinhafens zu Maxau begriffen im Jahr 1868 . . . . . 363 „ 15 kr.
welche hier in Abzug kommen;

daher Rest . .	127,725 fl.	46 kr.
Durchschnitt . .	42,575 fl.	15 kr.

Hiezu kommen als Jahresertrag des Maxauer Hafens an Niederlagegebühren von verpachteten Kohlenlagerplätzen und dergleichen . . . . . 831 „ 6 „

mithin Budgetsatz . . 43,406 fl. 21 kr.

§. 8. Kontrolgebühren für steuerfreie Abgabe von Salz zu gewerblichen und landwirthschaftlichen Zwecken (früher §. 7).

Da von dem auf den Salinen denaturirten Salze eine Kontrolgebühr nicht erhoben wird und da jüngst weiter angeordnet wurde, daß auch das für Rechnung der Salinenverwaltung aus dem Auslande eingehende denaturirte Salz der Kontrolgebühr nicht unterliegt, wogegen die Salineverwaltung die Kosten der Beaufsichtigung der Denaturirung zu tragen hat, so kann nach den Erfahrungen des Jahres 1868 der Ertrag zu höchstens 60 fl. angenommen werden.

§. 9. Zoll- und Steuerstrafen und Konfiskate (früher §. 8).

Unter den Zoll- und Salzsteuerstrafen und Konfiskaten sind begriffen:

a. die Antheile des Unterstützungsfonds, welche im Durchschnitt der Jahre 1866/68 betrugen; 2,407 fl. 45 kr.

b. die Antheile des Belohnungsfonds, deren Ertrag in der gleichen Periode sich im Durchschnitt auf . . . . . 2,306 „ 43 „
belief und welche in der Rechnung einen durchlaufenden Posten (§. 12 der Ausgabe) bilden.

Für den Betrag der Strafen und Konfiskate von der Tabakssteuer gebricht es zur Zeit an genügenden Anhaltspunkten; da übrigens die Zollstrafen seit Jahren in steter Abnahme begriffen sind, so dürfte das muthmaßliche Ergebniß der Strafen von der Tabakssteuer höchstens zur Deckung für den voraussichtlichen weiteren Minderertrag der Zollstrafen ausreichen.

Der Budgetsatz stellt sich hiernach auf . . . . . 4,714 fl. 28 kr.

§. 10. Zuschuß aus dem Vermögen des Zollunterstützungsfonds (früher §. 9).

Die Einnahmen dieses Fonds werden sein:

Antheil an der unter §. 3 f. aufgeführten Aversalvergütung mit jährlichen	16,800 fl. — kr.
Antheil an den Zollstrafen und Konfiskaten nach der Erläuterung zu §. 9 mit .	2,407 „ 45 „
zusammen . . .	19,207 fl. 45 kr.

Dessen Ausgaben dagegen werden sein:

Kosten der Strafgefälle nach den Erläuterungen zu §. 12 des Ausgabebudgets mit	1,520 fl. 8 kr.	
und die Pensionen und Unterstützungen, welche nach den Erläuterungen zu §. 21 des Ausgabebudgets sich auf	47,000 „ 44 „	
berechnen, zusammen also		48,520 „ 52 „

Die Ausgaben für diesen Fond aus der Zollkasse werden mithin dessen Einnahmen

bei derselben übersteigen um	29,313 fl. 7 kr.
welch letztere Summe mit rund	29,313 fl. — kr.

aus den Zinsen des Fondvermögens wird entnommen werden müssen und den Budgetsatz für 1870 und 1871 bildet.

§. 11. Disziplinarstrafen (früher §. 10).

Bisheriger Budgetsatz.

§. 12. Miethzinse (früher §. 11).

Nach dem dermaligen Stande der Dienstgebäude berechnen sich die Miethzinse, einschließlich der Pachtzinse für Grundstücke, für die nächste Budgetperiode auf jährliche 10,948 fl. 50 kr.

§. 13. Ersatz von der Steuerverwaltung für Erhebung der Steuern (früher §. 12).

Die Zollverwaltung bestreitet den Aufwand an Besoldungen und Bureaukosten für die mit den Hauptämtern im Innern verbundenen Obereinnehmereien, erhält aber hiefür von der Steuerverwaltung eine entsprechende Vergütung, welche jährlich . . . . . 14,150 fl. — kr.
beträgt. Von den Hebgebühren der Steuererhebersdienste, welche mit Nebenzollämtern I. verbunden sind, fließt überdies nur ein Theil den betreffenden Bediensteten, der andere aber der Zollkasse zu.

Die Einnahme der letzteren von solchen Steuererhebersdiensten belief sich im Durchschnitt der Jahre 1866/68 auf . . . . . 1,052 „ 44 „

zusammen . . . . 15,202 fl. 44 kr.

welche als Voranschlag angenommen werden.

§. 14. Ersatz für Ausrüstungsgegenstände (früher §. 13).

Die Einnahme hat im Durchschnitt der drei letzten Jahre . . . . . 22,914 fl. 17 kr.
betragen. Da jedoch vom 1. Januar 1869 ab die Kopfbedeckung (Kasket) der Aufsichtsmannschaft als ärarisches Eigenthum behandelt wird und daher hiefür von jener kein Ersatz mehr zu leisten ist, so wird für die nächsten Jahre nur auf eine Einnahme von beiläufig . . . . . 22,480 fl. — kr.
zu rechnen sein, daher diese Summe als Budgetsatz angenommen wird.

§. 15. Zufällige Einnahmen (früher §. 14).

Diese Einnahmen beliefen sich in den drei Jahren 1866/68 zusammen auf . . . . 10,246 fl 11 kr.
Hierunter sind jedoch als dreimonatliches Ratum aus jährlichen 500 fl., welche die Eigenthümer der Marauer Eisenbahnbrücke als Beitrag zu den Kosten des Ausbaggerns des dortigen Rheinhafens laut Uebereinkommen zu zahlen haben, in 1868 begriffen . . . . 125 „ — „

Rest . . . . . 10,121 fl. 11 kr.
Durchschnitt . . 3,373 fl. 44 kr.
Hiezu der Jahresbetrag obiger Ersatzzahlung mit . . . . . 500 „ — „

gibt zusammen . . 3,873 fl. 44 kr.

oder rund 3,874 fl., welche in das Budget aufgenommen sind.

Ausgabe.

§. 1. Für den Verein auf Abrechnung geleistete Rückvergütungen.

Nach §. 2 der Einnahme beträgt der Budgetsatz . . . . . 29,108 fl.

§. 2. Besoldungen und Gehalte der Hauptzollämter, sowie der Nebenzollämter I., der Ansageposten und des Aufsichtsdienstes an der Grenze.

Diese Ausgaberubrik bildet mit der Einnahmerubrik §. 3a. einen durchlaufenden Posten, der Budgetsatz ist daher . . . . . 518,105 fl.

§. 3. Equipage- und Pferdeunterhaltungsgelder.

Die Vergütung, die der Verein nach §. 3b. der Einnahme für diesen Aufwand leistet, wird ebenfalls im vollen Betrage verwendet, daher die Ausgabe der Einnahme mit . . . . . 28,910 fl gleichzusetzen ist.

§. 4. Kosten der Nebenzollämter II., Amtsunkosten der Hauptzollämter und der Nebenzollämter I., sowie der Ansageposten; endlich Kosten der Legitimationsscheinkontrole.

Die Ausgabe war:

1866	27,975 fl. 27 kr.	
1867	29,881 „ 25 „	
1868	30,223 „ 41 „	
zusammen		88,080 fl. 33 kr.
Hieran geht jedoch ab das dreimonatliche Ratum des Gehaltes des Zolleinnehmers bei dem seit 1. Oktober 1868 errichteten Nebenzollamt II. Saspach aus jährlichen 87 fl. 30 kr. mit		21 „ 52 „
Rest		88,058 fl. 41 kr.
Durchschnitt		29,352 fl. 54 kr.
Hiezu der Jahresbetrag obigen Zolleinnehmersgehaltes mit		87 „ 30 „
Budgetsatz		29,440 fl. 24 kr.

§. 5. Kosten der Waarenabfertigung auf dem Rhein.

§. 6. Diäten der Begleiter der Eisenbahnzüge.

Die Budgetsätze entsprechen der Einnahme unter §. 3 d. und e.

§. 7. Kosten der gemeinschaftlichen Steuern.

Der Budgetsatz beträgt, soweit der Verein die Kosten ersetzt:

a. für die Rübenzuckersteuer . . . . . 5,482 fl. (§. 4a. der Einnahme)
b. „ „ Salzsteuer . . . . . 4,770 „ (§. 4b. der Einnahme)

zusammen . . . . . 10,252 fl.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Uebertrag . . . . 10,252 fl.

Hiezu kommen als privative Lasten, welche dem Verein nicht aufgerechnet werden können:

a. von der Rübenzuckersteuer nach dem Durchschnitt der Jahre 1866/68 . . . . . 25 „

b. von der Salzsteuer nach dem Ergebniß des Jahres 1868 . . . . . 350 „

für a. und b. im Ganzen . . . . . 10,627 fl.

Was sodann

c. die Kosten der Tabaksteuer anbelangt, für welche der Zollverein als Bauschsumme 15 Prozent des Steueraufkommens vergütet (vgl. §. 4c. der Einnahme), so läßt sich deren voraussichtlicher wirklicher Belauf zur Zeit noch nicht übersehen. Es wird daher zunächst bis auf weitere Erfahrung der vom Zollvereine zu vergütende Betrag nach Abzug von 800 fl., welche für zeitweise Einstellung von Dienstaushilfe bei der Zolldirektion wegen der mit der Konstatirung ꝛc. der Tabaksteuer zusammenhängenden Geschäfte voraussichtlich aufgewendet werden müssen und unter §. 17 des Ausgabebudgets aufgerechnet erscheinen, hier aufgenommen mit restlichen . . 37,000 „

Der Budgetsatz ist hiernach . . . . . 47,627 fl.

§. 8. Kosten der Vereinsbeamten.

Nach §. 5 des Einnahmebudgets beträgt der Budgetsatz . . . . . 20,193 fl.

§. 9. Kosten der Binnenkontrole (früher §. 8).

Sie betrugen in den Jahren 1866/68 im Durchschnitt . . . . . 340 fl.

welche Summe den Budgetsatz bildet.

§. 10. Kosten der Brückengefälle (früher §. 9).

Ihr Betrag war bei den Brücken zu Kadelburg, Hüningen, Altbreisach und Kehl in den letzten drei Jahren zusammen . . . . . 57,566 fl. 23 kr.

Darunter sind jedoch als außerordentliche Ausgabe, welche sich in der nächsten Budgetperiode nicht wiederholen wird, für Herstellung eines neuen Personenfahrschiffes und einer Landungstreppe bei der Rheinfähre zu Kadelburg . . . . . 418 „ 18 „

begriffen, welche daher hier in Abzug kommen.

Rest . . . . . 57,148 fl. 5 kr.

Durchschnitt . . . . 19,049 fl. 22 kr.

welche als Voranschlag angenommen werden.

§. 11. Kosten der Hafen- und Landungsplätze, der Krahnen- und Waaganstalten, auch der Lagerhausanstalten (früher §. 10).

Der Aufwand betrug in den drei Jahren 1866, 1867 und 1868 im Ganzen:

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

a. an Unterhaltungskosten		25,651 fl. 8 kr.
b. an Gehalten und Gebühren		13,474 „ 23 „
c. an Taglöhnen		10,769 „ 41 „
d. an andern Kosten und Lasten		9,566 „ 22 „
e. an Lasten der Niederlagegebühren		21,353 „ 59 „
f. an Neubaukosten		— „ — „
zusammen		80,815 fl. 33 kr.

Hierunter sind jedoch folgende außergewöhnliche Kosten begriffen:

unter lit. a.:

für Anschaffung eines neuen Krahnens in Konstanz 1866	775 fl. 52 kr.	
für Wiederherstellung eines zerbrochenen Krahnens daselbst 1867	1,209 „ 44 „	
für Anschaffung von 25 Stück neuen Anlandepfählen in Ueberlingen 1867	307 „ 51 „	
für Herstellung eines Thores an der Hafenschleuse in Mannheim 1867	1,311 „ 53 „	
für Ausbaggerung des Rheinhafens in Leopoldshafen 1867	782 „ 10 „	
für Wiederherstellung der schadhaft gewordenen Landungsbrücke in Ludwigshafen 1868	510 „ 5 „	
Ersatz des von der Stadtgemeinde Karlsruhe noch im Winter 1867/68 aufgewendeten Kostenbetrags für Erhöhung der zu niederen Berme am östlichen Ufer des Krahnenplatzes im Rheinhafen zu Maxau an die genannte Gemeinde 1868	1,569 „ 24 „	

unter lit. e.:

Lösch- und Aufräumungskosten in Folge des in dem sogenannten Eisenhardt'schen Magazin in Mannheim ausgebrochenen Brandes 1868	931 „ 31 „	
außerordentliche Unterstützung für einen durch diesen Brand schwer beschädigten Hilfsaufseher 1868	250 „ — „	
		7,648 „ 30 „
Rest		73,167 fl. 3 kr.
wovon der Durchschnitt beträgt		24,389 fl. 1 kr.

Dieser Betrag erhöht sich dagegen wieder:

für Unterhaltung des Maxauer Hafens (einschließlich des Gehalts des Hafenaufsehers) um circa	800 fl. — kr.	
und für Aufbesserung der Gehalte des Hafenmeistersgehilfen am Neckar in Mannheim, sowie des Lagerhausaufsehers in Heidelberg von je 400 fl. auf den Betrag des jetzigen Normalgehalts der Hauptamtsdiener an der Grenze, d. i. auf je 450 fl., also um	100 „ — „	
zusammen um		900 „ — „
Darnach stellt sich der Budgetsatz auf		25,289 fl. — kr.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

§. 12. Lasten und Verwaltungskosten der Strafgefälle (früher §. 11).

Dieselben betrugen, was die Zoll- und Salzsteuerstrafgefälle betrifft, im Durchschnitt der drei letzten Jahre . . . . . 1,520 fl. 8 kr.
Hiezu kommt der Betrag der unter §. 9 der Einnahme vorgesehenen Antheile des Belohnungsfonds mit . . . . . 2,307 „ — „
Daher Budgetsatz . . . . . 3,827 fl. — kr.

Kosten der Haupt- und Untersteuerämter im Innern.

§. 13. Besoldungen (früher §. 12).

Nach der Begründung zu §. 19 des Budgets der Domänenverwaltung . . . . . 24,500 fl.

§. 14. Gehalte (früher §. 13).

Das Erforderniß berechnet sich, wie folgt:

In Uebereinstimmung mit der letzten Bewilligung sind zur Zeit auf die eigentlichen Gehalte wirklich verwendet . . . . . 34,800 fl.
hiezu wie früher für unständige Schreibaushilfe . . . . . 500 „
für Gratifikationen an aktive Diener . . . . . 750 „
ferner für aushilfsweise Hafenbewachung in Mannheim in runder Summe . . . . . 6,000 „

Die letzterwähnten Kosten haben im Durchschnitt der drei Jahre 1866/68 jährlich rechnungsgemäß zwar nur 4,724 fl. 20 kr. betragen, allein dieser Durchschnittssatz kann, abgesehen davon, daß im Jahre 1866 auch dieser Aufwand auf das äußerste Bedürfniß beschränkt wurde, schon um deßwillen nicht als maßgebend betrachtet werden, weil seither mit Rücksicht auf die Verwendung der Hilfsmannschaft auch im Interesse der Brückenverwaltung ein Dritttheil des bezüglichen Gesammtaufwandes (im Durchschnitt der Jahre 1866/68 pro Jahr 2,362 fl. 10 kr.) auf den Brückenetat verrechnet wurde, was nun nach der Bemerkung zu §. 6 der Einnahme in Wegfall kommt, während ein Theil dieser für die frühere Rheinschiffbrücke aufgewendeten Aufsichtskosten auch fernerhin, nun aber aus den Mitteln des Gehaltsetats bestritten werden müssen.

Beigeschlagen werden ferner . . . . . 1,400 „
für zwei dem Hauptsteueramt Freiburg in Folge der Aufhebung der dortigen Kreiskasse zugetheilte Bedienstete, einen Buchhalter mit 900 fl. und einen Kassediener mit 500 fl. Gehalt; sodann, um im Hinblick auf die nach der Erläuterung zu §. 3a. der Einnahme den Grenzzollbediensteten gleicher Kategorie gewordene Gehaltsaufbesserung den neun Hauptamtsdienern im Innern, welche dermalen nur einen Matrikulargehalt von 400 fl. beziehen, den Normalgehalt der Hauptamtsdiener an der Grenze von 450 fl., und den zehn ständigen Hafenwächtern in Mannheim, welche gegenwärtig nur einen Gehalt von 450 fl., d. h. nicht einmal den jetzigen niedersten Gehalt der Grenzaufseher beziehen, einen solchen von 500 fl. verleihen zu können, 19 × 50 . . . . . 950 „
Es stellt sich somit der Budgetsatz auf . . . . . 44,400 fl.

§. 14. Amtsunkosten (früher §. 14).

Der deßfallsige Aufwand belief sich:

im Jahre 1866 auf	9,314 fl.	52 kr.
„ „ 1867 „	9,202 „	9 „
„ „ 1868 „	9,718 „	27 „
im Ganzen auf . . .	28,235 fl.	28 kr.
Hierunter sind jedoch wegen der Salzsteuer begriffen 1868 . . . welche gleich allenfallsigem Aufwande wegen der übrigen Steuern künftig unter §. 7 des Ausgabebudgets berücksichtigt werden sollen und daher hier in Abzug kommen.	416 „	1 „
Rest . .	27,819 fl.	27 kr.
Der Durchschnitt mit . . . . . bildet den Budgetsatz.	9,273 fl.	9 kr.

Kosten der Zolldirektion.

§. 16. Besoldungen (früher §. 15).

Nach der Begründung zu §. 15 des Ausgabebudgets der Domänenverwaltung sind 29,100 fl. in Ansatz gebracht.

§. 17. Gehalte (früher §. 16).

Der bisherige Budgetsatz ist	5,512 fl.
Hiezu nach den Erläuterungen zu §. 7 des Ausgabebudgets	800 „
sonach Budgetsatz	6,312 fl.

§. 18. Bureaukosten (früher §. 17).

Seitheriger Budgetsatz.

§. 19. Zugskosten (früher §. 18).

Der Budgetsatz ist auf den durchschnittlichen Aufwand in den Jahren 1866/68 mit 8,875 fl. 44 kr. gegründet.

§. 20. Diäten und Reisekosten (früher §. 19).

Der Aufwand belief sich im Durchschnitt der Jahre 1866/68 auf . . . . . 1,344 fl. 26 kr.
Mit Rücksicht jedoch darauf, daß dieser Durchschnittssatz wegen der in den Jahren 1866 und 1867 durch die Zeitverhältnisse sehr beschränkten Visitationsreisen ein außergewöhnlich niedriger ist, hat man den seitherigen Budgetsatz mit 1,800 fl. beibehalten.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

§. 21. Pensionen und Unterstützungen (früher §. 20).

Dieser Budgetsatz wird sich folgendermaßen bilden:

a. Pensionen und ständige Sustentationen	43,032 fl. 7 kr.
b. Einmalige Unterstützungen an Entlassene und Relikten	3,978 „ 37 „
zusammen	47,010 fl. 44 kr.

Zu a. Der dermalige Stand der Pensionen und ständigen Sustentationen (vom 1. Juni 1869) 36,694 fl. 30 kr.
Verglichen mit dem Stand vom 1. Juli 1867 (vergl. das letzte Budget §. 20) von . . 29,022 „ 30 „

ergibt sich eine Zunahme von	7,672 fl. — kr.
in 23 Monaten oder von	333 „ 33 „
in einem Monat und von	4,002 „ 43 „

in einem Jahr. Da nun, in Folge höchster Entschließung aus großherzoglichem Staatsministerium vom 7. September 1866 Nr. 826 die ferner zu bewilligenden Ruhegehalte um beiläufig die Hälfte höher als nach dem früheren Maßstabe sich stellen, so muß auf ein ferneres Wachsen der Pensionen gerechnet werden.

Nach obigem Zuwachsverhältniß werden die Pensionen auf 1. Januar 1870 betragen:

36,694 fl. 30 kr. + 7 × 333 fl. 33,6 kr. = ... 39,029 fl. 25 kr.

Im Laufe des Jahres 1870 werden allmählich zuwachsen 4,002 fl. 43 kr. und werden somit

in die Jahresausgabe fallen $\frac{4{,}002 \text{ fl. } 43 \text{ kr.}}{2}$ =	2,001 „ 21 „
folglich Ansatz für 1870	41,030 fl. 46 kr.

Auf 1. Januar 1871 werden sie betragen 39,029 fl. 25 kr. + 4,002 fl. 43 kr. = . . 43,032 fl. 8 kr.
und die in das Jahr 1871 fallende Mehrausgabe an Zuwachs wird wieder . . . . . 2,001 „ 21 „

sein, woraus als Ansatz für 1871	45,033 fl. 29 kr.
also für 1870 und 1871	86,064 fl. 15 kr.

und als Budgetsatz für jedes dieser beiden Jahre die Summe von . . . . . 43,032 fl. 7 kr.
sich ergibt.

Zu b. An einmaligen Unterstützungen aus dem Zollunterstützungsfond wurden im Durchschnitt der drei Jahre 1866, 1867 und 1868 verabreicht 3,978 fl. 37 kr., welche in den Voranschlag aufgenommen sind.

§. 22. Ablieferungen an den Zollunterstützungsfond (früher §. 21).

Nach den Erläuterungen zu §. 10 der Einnahme sind auch für die nächste Budgetperiode hier keine Ablieferungen in den Voranschlag aufzunehmen, weil die Ausgaben dieses Fonds seine Einnahmen bei der Zollkasse übersteigen werden.

§. 23. Miethzinse (früher §. 22).

Die Passivmiethzinse berechnen sich nach dem dermaligen Stande für die nächste Budgetperiode auf jährlich 2,523 fl.

§. 24. Bauaufwand (früher §. 23).

An Bauunterhaltungskosten wurden verausgabt:

im Jahre 1866	. . . . .	3,002 fl. 47 kr.
„ „ 1867	. . . . .	8,667 „ 42 „
„ „ 1868	. . . . .	8,373 „ 18 „
	im Ganzen	20,043 fl. 47 kr.
	oder durchschnittlich .	6,681 „ 16 „

per Jahr. Mit Rücksicht jedoch auf den Umstand, daß wegen der kriegerischen Ereignisse des Jahres 1866 von den in Baurelationen aufgenommenen Herstellungen nur die als ganz unabweisbar erkannten zur Ausführung genehmigt wurden, der Aufwand der Budgetperiode 1866/67 also nicht als maßgebend angesehen werden kann, und daß überdies die Zahl der zu unterhaltenden Gebäude zugenommen hat, wird der bisherige Budgetsatz von 8,000 fl. beibehalten.

§. 25. Brandversicherungsbeiträge und Lokallasten (früher §. 24).

Der Aufwand belief sich:

1866 auf	. . . . .	947 fl. 6 kr.
1867 „	. . . . .	517 „ 47 „
1868 „	. . . . .	839 „ 59 „
	im Ganzen auf . .	2,304 fl. 52 kr.
	im Durchschnitt also auf	768 „ 17 „

oder rund 768 fl., welche den Budgetsatz bilden.

§. 26. Für Ausrüstungsgegenstände (früher §. 25).

Der Aufwand für Monturen wird, nach dem Ablauf der Tragzeit und dem wirklichen Bedarf bemessen, im Ganzen betragen

für 1870	9,738 fl. 52 kr.
„ 1871	34,810 „ 12 „
in beiden Jahren demnach	44,549 fl. 4 kr.
und im Durchschnitt für ein Jahr	22,274 fl. 32 kr.
Die Kosten für Nachschaffung der Armatur werden veranschlagt zu jährlich	1,123 „ 30 „
Hiezu kommt für Pferdeausrüstungsgegenstände wegen der auf 1. Juli 1871 nöthig fallenden Anschaffung von 24 Stück Schabracken zu 165 fl. 36 kr. die Hälfte per Jahr mit	82 „ 48 „
der Voranschlag ist somit für ein Jahr	23,480 fl. 50 kr.

§. 27. Verschiedene und zufällige Ausgaben (früher §. 26).

Zur Aufnahme unter den Voranschlag dieser Rubrik sind geeignet:

a. Zoll- und Steuerrückvergütung auf privative Rechnung	840 fl. 28 kr.
b. Sonstige zufällige Ausgaben	3,527 „ 5 „
zusammen jährlich . .	4,367 fl. 33 kr.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Zu a. Die Zollrückvergütungen auf privative Rechnung betrugen:

im Jahre 1866 . . .	713 fl. 13 kr.
„ „ 1867 . . .	893 „ 36 „
„ „ 1868 . . .	914 „ 35 „
zusammen . .	2,521 fl. 24 kr.
im Durchschnitt also .	840 „ 28 „

Salzsteuerrückvergütungen auf privative Rechnung sind im Jahre 1868 nicht vorgekommen; es mangeln daher hinsichtlich ihrer wie der Tabaksteuerrückvergütungen zur Zeit bestimmte Anhaltspunkte und sind deßhalb 840 fl. 28 kr. in den Voranschlag aufgenommen.

Zu b. Im Uebrigen beliefen sich die zufälligen Ausgaben unter dieser Position in den Jahren 1866/68 zusammen auf . . . . . 13,057 fl. 24 kr.

Hierunter sind jedoch als außergewöhnlicher Aufwand begriffen:

für die Volkszählung im Dezember 1867	6,003 fl. 13 kr.	
Diskonto für vor dem Verfalltag einbezahlte kreditirte Zölle 1866 . .	5,472 „ 56 „	
zusammen		11,476 „ 9 „
Rest		1,581 fl. 15 kr.
Durchschnitt . . .		527 fl. 5 kr.
Da übrigens im Dezember 1870 wiederum eine Volkszählung stattfinden wird, so ist hierfür der Betrag von 6,000 fl. oder auf beide Jahre der Budgetperiode vertheilt je die Hälfte mit		3,000 „ — „
beizuschlagen, daher Budgetsatz		3,527 fl. 5 kr.

Karlsruhe, im Juli 1869.

Großherzogliches Ministerium der Finanzen.

Ellstätter.

Finanzministerium.

Einnahmen und Lasten und Verwaltungskosten.

V. Münzverwaltung.

	1870.	1871.
Einnahme.	fl.	fl.
Tit. I. Gebäudeertrag.		
§.		
1. Miethzinse	826	826
Tit. II. Aus Fabrikaten.		
2. Goldmünzen	—	—
3. Silbermünzen	214,125	214,125
4. Kupfermünzen	14,000	14,000
5. Für Medaillen	2,460	2,460
Summe Tit. II.	230,585	230,585
Tit. III. Verschiedene und zufällige Einnahmen.		
6. Aus Materialien und Geräthschaften	87	87
7. Schmelz- und Probegebühren	12	12
8. Sonstige verschiedene und zufällige Einnahmen	502	502
Summe Tit. III.	601	601
Summe der Einnahme	232,012	232,012
Ausgabe.		
Tit. I. Lasten.		
1. Gemeindeumlagen und Brandversicherungsbeiträge	105	105
Tit. II. Allgemeiner Verwaltungsaufwand.		
2. Besoldungen	5,900	5,900
3. Gehalte	—	—
4. Bureaukosten	66	66
Summe Tit. II.	5,966	5,966

	1870.	1871.
	fl.	fl.
Ausgabe.		
Tit. III. Betriebskosten.		
§.		
5. Unterhaltung der Gebäude	526	526
6. Unterhaltung der Maschinen, Werkzeuge und Geräthe	158	158
7. Anschaffung neuer Maschinen, Werkzeuge und Geräthe	462	462
8. Für Gold	1,512	1,512
9. Für Silber	217,370	217,370
10. Für Kupfer	6,021	6,021
11. Für Nebenmaterialien	1,500	1,500
12. Löhne der Münzarbeiter	3,466	3,466
13. Pferdelöhne für den Streckwerksbetrieb	310	310
14. Verschiedene und zufällige Ausgaben	128	128
Summe Tit. III.	231,453	231,453
" " I.	105	105
" " II.	5,966	5,966
Summe der Ausgabe	237,524	237,524
Abschluß.		
Einnahme	232,012	232,012
Ausgabe	237,524	237,524
Mehrausgabe	5,512	5,512

Begründung.

Einnahme.

§. 1. Miethzinse.

Der Budgetsatz mit 826 fl. entspricht dem dermaligen Ertrag an Miethzinsen.

§. 2. Goldmünzen.

Die Prägung von solchen ist für die Budgetperiode 1870/71 nicht in Aussicht genommen.

§. 3. Silbermünzen.

Nach Artikel 10 des Vertrags vom 7. August 1858 und nach Separatartikel IV. zu diesem Vertrag, sowie nach einer im Jahr 1865 unter den Staaten des süddeutschen Münzvereins getroffenen Vereinbarung sollte Baden in der Zeit vom 1. Januar 1859 bis dahin 1872 an brabanter und österreichischen Kronenthalern einziehen . . . . . 5,853,981 fl. — kr.

Hieran sind bis Ende 1868 eingezogen worden . . . . . 4,390,729 fl. 12 kr.

Bis Ende 1869 kommen muthmaßlich noch zum Einzug . . . . 184,113 „ — „

zusammen . . . . . 4,574,842 „ 12 „

Für die Budgetperiode 1870/71 bleiben daher noch einzuziehen . . . . . 1,279,138 fl. 48 kr.

Nach den Erfahrungen der letzten Jahre wird es jedoch nicht möglich sein, in der nächsten Budgetperiode mehr als 400,000 fl. zum Einzug zu bringen, unter welchen 280,000 fl. österreichischen und brabanter Gepräges und 120,000 fl. süddeutschen Gepräges enthalten sein mögen.

An Scheidemünzen ist im Jahr 1867 bereits mehr als der vertragsmäßige Betrag eingezogen worden. Es empfiehlt sich indessen, dem Verkehr einen Theil der noch in reichlicher Menge umlaufenden abgenützten Stücke zu entziehen; es ist daher die Absicht, in den Jahren 1870/71 — 24,000 fl. solcher Scheidemünzen einzuschmelzen und hiefür den entsprechenden Betrag in Dreikreuzerstücken auszumünzen.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Nach den Rechnungsergebnissen von 1868 werden diese Münzsorten an feinem Silber liefern, und zwar:

	400,000 × 0,018979 =	7591,600 Pfund
	24,000 × 0,013115 =	314,760 „
andere ungangbare Münzen		228,100 „
zusammen		8,134,460 Pfund
hievon sind für 2 × 797 fl. in silbernen Medaillen erforderlich		20,667 „
und es bleiben für Silbermünzen		8113,793 Pfund
Hievon sind zur Prägung einer dem eingezogenen Betrag von Scheidemünze entsprechenden Menge Dreikreuzerstücke erforderlich.		413,793 „
Der Rest mit		7700 „
soll zur Ausprägung von groben Silbermünzen, und zwar zu Vereinsthalern		6666,667 „
zu Halbguldenstücken verwendet werden.		1033,333 „

Bei einem Ausmünzungsfuß von 58 fl. für die Dreikreuzerstücke und von 52½ fl. für die groben Silbermünzen werden hiernach ausgebracht werden:

Dreikreuzerstücke	24,000 fl.
Halbguldenstücke	54,250 „
Vereinsthaler	350,000 „
zusammen	428,250 fl.
oder für ein Jahr	214,125 fl.

§. 4. Kupfermünzen.

An Kupfermünzen sind geprägt worden im Jahr

	Kreuzer.	Halbkreuzer.	Zusammen.
1866	12,206 fl. 49 kr.	1,988 fl. 50 kr.	14,195 fl. 39 kr.
1867	11,628 „ 32 „	—	11,628 „ 32 „
1868	14,751 „ 49 „	—	14,751 „ 49 „
zusammen	38,587 fl. 10 kr.	1,988 fl. 50 kr.	40,576 fl. — kr.
im Durchschnitt	12,862 „ 23 „	662 „ 57 „	13,525 „ 20 „

Für die nächste Budgetperiode wird die Prägung von 14,000 fl. Kreuzern jährlich in Aussicht genommen.

Die Prägung von Halbkreuzerstücken kann, da hiezu ein Bedürfniß nicht vorliegt, unterbleiben.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

§. 5. Für Medaillen.

Der Erlös aus Medaillen hat betragen
und zwar im Jahr

	aus goldenen	silbernen	broncenen	zusammen
1866	927 fl. 38 kr.	961 fl. 56 kr.	1 fl. 30 kr.	1,891 fl. 4 kr.
1867	2,007 „ 2 „	527 „ 18 „	1,254 „ 58 „	3,789 „ 18 „
1868	2,048 „ 38 „	901 „ 30 „	45 „ 6 „	2,995 „ 14 „
zusammen	4,983 fl. 18 kr.	2,390 fl. 44 kr.	1,301 fl. 34 kr.	8,675 fl. 36 kr.
im Durchschnitt	1,661 „ 6 „	796 „ 55 „	433 „ 51 „	2,891 „ 52 „

Dieser Durchschnitt ist indessen nicht maßgebend, da in die Jahre 1867 und 1868 die außerordentliche Prägung von 13000 Stück broncenen Felddienstmedaillen fiel. Werden von dem Rechnungsergebniß von 1866/68 die Prägungskosten für letztere mit 1,297 fl. 4 kr. in Abzug gebracht, so ergibt sich als Durchschnitt des Erlöses aus

goldenen Medaillen	1,661 fl. 6 kr.
silbernen „	796 „ 55 „
broncenen „	1 „ 30 „
zusammen . .	2,459 fl. 31 kr.

welcher mit 2,460 fl. den Budgetsatz bildet.

§. 6. Aus Materialien und Geräthschaften.

Die Einnahme betrug:

1866	2,276 fl. 14 kr.
1867	2,565 „ 31 „
1868	107 „ 20 „
zusammen . .	4,949 fl. 5 kr.

Hierunter sind jedoch außerordentliche Einnahmen für abgängige Geräthschaften, Münzgekräze und Legirkupfer mit 4,688 fl. begriffen.

Nach Abrechnung derselben stellt sich die Einnahme noch auf 261 fl. 5 kr.; der Durchschnitt hieraus mit 87 fl. ist dem Budgetsatz zu Grunde gelegt.

§. 7. Schmelz- und Probegebühren.

§. 8. Sonstige verschiedene und zufällige Einnahmen.

Der Durchschnitt der Rechnungsergebnisse der Jahre 1866/68 ist als Budgetsatz angenommen.

Ausgabe.

Bei den §§. 1, 4, 5, 6, 8, 12, 13 und 14 dient der Durchschnitt des Rechnungsergebnisses der Jahre 1866/68 als Grundlage des Voranschlags

§. 2. Besoldungen.

Ist der bisherige Budgetsatz aufrecht erhalten.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

§. 7. Anschaffung neuer Maschinen, Werkzeuge und Geräthe.

Hiefür sind verwendet worden:

1866	1,154 fl. 22 kr.	
1867	1,734 „ 1 „	
1868	269 „ 36 „	
zusammen		3,157 fl. 59 kr.
Darunter sind außerordentliche Anschaffungen inbegriffen, bestehend in einer Drehbank für	525 fl. — kr.	
neuen Stempeln für Civilverdienstmedaillen für	1,247 „ 12 „	
im Ganzen für .		1,772 „ 12 „
nach deren Abzug noch		1,385 fl. 47 kr.
verbleiben und im Durchschnitt		461 „ 56 „
daher der Budgetsatz		462 „ — „

§. 9. Für Silber.

Nach §. 3 der Einnahme sollen 8,134,460 Pfund fein Silber zur Verarbeitung kommen, welche, zu 52 fl. 30 kr. das Pfund, einem Werth von . . . . . 427,059 fl. 9 kr. entsprechen.

Es wird jedoch nur das aus Kronenthalern und aus ungangbaren groben Silbermünzen sich ergebende Feinsilber zu 52 fl. 30 kr zu erwerben sein.

Jenes aus der abgenutzten Silberscheidemünze kommt, wie aus dem im §. 3 Gesagten hervorgeht, um beiläufig 32 Procent höher zu stehen.

Es ist daher obigen	427,059 fl. 9 kr.
der muthmaßliche Verlust mit	7,680 „ — „
beizuschlagen, und beträgt sonach der ganze Aufwand für Silber	434,739 fl. 9 kr.
oder für ein Jahr	217,369 „ 34 „

§. 10. Für Kupfer.

Nach §. 4 der Einnahme ist die Prägung von 14,000 fl. Einkreuzerstücke unterstellt. Da das Pfund Münzplättchen für solche gegenwärtig auf 45 kr. zu stehen kommt, so beträgt der Aufwand für Kupferplättchen . . . . . 5,384 fl. 37 kr.

Ferner werden nach dem Durchschnitt der letzten Jahre alte badische Kreuzer zum Einzug gelangen für . . . . . 188 „ — „

und werden für das von den Almosenverrechnungen zur Einlösung kommende Kupfer . 448 „ — „ erforderlich sein.

zusammen . . . 6,020 fl. 37 kr.

welche den Voranschlag bilden.

§. 11. Für Nebenmaterialien.

Für Nebenmaterialien wurden verausgabt:

im Jahr 1866	1,714 fl.	26 kr.	bei einer Prägung von	273,236 fl.	15 kr.	Silbermünzen
„ 1867	1,692 „	34 „	„ „ „	279,691 „	6 „	„
„ 1868	1,159 „	54 „	„ „ „	229,352 „	42 „	„
zusammen .	4,566 fl.	54 kr.	„ „ „	782,280 fl.	3 kr.	„
und im Durchschnitt .	1,522 „	18 „	„ „ „	260,760 „	1 „	„

In der nächsten Budgetperiode sollen 428,250 fl. geprägt werden; es wären deßhalb für Nebenmaterialien beiläufig 2,500 fl. aufzunehmen, da sich jedoch der Aufwand für einen Theil der Nebenmaterialien, mag der Betrieb vermindert oder gesteigert sein, fortwährend gleich bleibt, so werden für die Budgetperiode 3,000 fl. oder für ein Jahr 1,500 fl. vorgesehen.

Karlsruhe, im Juni 1869.

Großherzogliches Ministerium der Finanzen.
Ellstätter.

Finanzministerium.

Einnahmen und Lasten und Verwaltungskosten.

VI. Katastervermessung.

	1870.	1871.
	fl.	fl.
Einnahme.		
§.		
1. Beiträge der Grund- und Häuserbesitzer zum Vermessungsaufwand	25,087	25,087
2. Sonstige Einnahmen	3,298	3,298
Summe der Einnahme . .	28,385	28,385

Begründung.

§. 1. Beiträge der Grund- und Häuserbesitzer zum Vermessungsaufwand.

An solchen Beiträgen wurden

im Jahr	1866	15,320 fl.	56 kr.
„ „	1867	28,064 „	9 „
„ „	1868	31,877 „	17 „
zusammen		75,262 fl.	22 kr.

konstatirt.

Der Durchschnitt mit 25,087 fl. wird als wahrscheinlicher Ertrag für 1870 und 1871 in Aussicht genommen.

§. 2. Sonstige Einnahmen.

Der Budgetsatz entspricht dem Durchschnitt der drei letzten Jahre.

Karlsruhe, im Juni 1869.

Großherzogliches Ministerium der Finanzen.
Ellstätter.

Finanzministerium.

Einnahmen und Lasten und Verwaltungskosten.

VII. Allgemeine Kassenverwaltung.

	1870.	1871.
Einnahme.	fl.	fl.
§.		
1. Miethzinse von Zentralstaatsgebäuden	6,196	6,196
2. Dienstpolizeiliche Geldstrafen	136	136
3. Erlös aus Fahrnissen und Materialien	1,270	1,270
4. Anfall von ledigen, herren- und erblosen Gütern	5,912	5,912
5. Prozeßkostenersatz	23	23
6. Militäreinstandsgelder von entlassenen Gendarmen	477	477
7. Ersatz der Post- und Eisenbahnbetriebsverwaltung an Pensionen	40,405	44,074
8. Abgang an Passivresten	402	402
9. Verschiedene und zufällige Einnahmen	1,607	1,607
Summe der Einnahme	56,428	60,097
Ausgabe.		
1. Abgang und Ersatz an dienstpolizeilichen Geldstrafen	3	3
2. Kosten wegen des Erlöses aus Fahrnissen und Materialien	50	50
3. Kosten wegen der ledigen, herren- und erblosen Güter und Abgang aus den Einnahmen an solchen	1,479	1,479
4. Passivzinsen	2,964	2,964
5. Abgang an Aktivresten	25,713	25,713
6. Verschiedene und zufällige Ausgaben	269	269
Summe der Ausgabe	30,478	30,478
Abschluß.		
Einnahme	56,428	60,097
Ausgabe	30,478	30,478
Reine Einnahme	25,950	29,619

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Begründung.

Einnahme.

§. 1. Miethzinse von Zentralstaatsgebäuden.

Der neueste Stand mit . . . . . 6,195 fl. 33 kr.
ist als Budgetsatz angenommen.

Bei den §§. 2, 3, 4, 5, 6 und 8 bildet der Durchschnitt der Rechnungsergebnisse der Vorjahre den Budgetsatz

§. 7. Ersatz der Post- und Eisenbahnbetriebsverwaltung an Pensionen.

Von der Verwaltung der Verkehrsanstalten sind an Pensionen und Sustentationen für ehemalige Diener der Post- und Eisenbahnbetriebsverwaltung und für Hinterbliebene von solchen an die Generalstaatskasse rückersetzt worden:

im Jahr 1864	24,024 fl.	6 kr.
„ „ 1865	26,029 „	46 „
„ „ 1866	30,644 „	33 „
„ „ 1867	30,750 „	46 „
„ „ 1868	33,020 „	36 „
zusammen .	144,469 fl.	47 kr.
und im Durchschnitt .	28,893 „	57 „

Da indessen bei der fortwährenden Vermehrung des Personals der Verkehrsanstalten eine bedeutende Zunahme der Pensionen noch auf lange hinaus in Aussicht steht, so kann der erwähnte Durchschnittssatz nicht die Grundlage für den Voranschlag abgeben. Es wird vielmehr angemessen sein, von dem wirklichen Rechnungsergebniß des Jahres 1868 auszugehen und diesem den durchschnittlichen Zuwachs in den Jahren 1864/68 mit jährlich 9,3 Prozent zuzuschlagen. Hiernach stellen sich die zu erwartenden Ersatzbeträge

für 1870 auf	39,448 fl.	2 kr.
„ 1871 „	43,116 „	42 „

Außer den Pensionen und Sustentationen gebührt der Generalstaatskasse weiter der Ersatz der von ihr wegen abgegangener Staatsdiener der Verkehrsanstaltenverwaltung nach §§. 14 bis 16 der Statuten an die Zivildienerwittwenkasse bezahlten Gratialquartale.

Diese betrugen:

im Jahr	1864	364 fl. 48 kr.
„ „	1865	933 „ 24 „
„ „	1866	760 „ 48 „
„ „	1867	1,773 „ 12 „
„ „	1868	954 „ 24 „
oder im Durchschnitt		957 „ 19 „

Hiernach ergibt sich als Budgetsatz für	1870	1871
an Pensionen und Sustentationen	39,448 fl. 2 kr.	43,116 fl. 42 kr.
an Gratialquartalen	957 „ 19 „	957 „ 19 „
zusammen	40,405 fl. 21 kr.	44,074 fl. 1 kr.

§. 9. Verschiedene und zufällige Einnahmen.

An solchen sind verrechnet:

im Jahr	1866	15,023 fl. 11 kr.
„ „	1867	1,772 „ 51 „
„ „	1868	646 „ 27 „

Nach Ausscheidung der unter der Einnahme des Jahres 1866 enthaltenen außerordentlichen Zuflüsse mit 12,622 fl. 5 kr. berechnet sich der Durchschnitt auf . . . . . 1,606 fl. 48 kr. welcher den Budgetsatz bildet.

Ausgabe.

Die Budgetsätze bestehen aus den Durchschnitten der Rechnungsergebnisse der Jahre 1866/68.

Die früheren §§. 9 der Einnahme und 6 der Ausgabe:

„Einnahmen und Ausgaben aus der Zeit vor dem unmittelbar vorhergehenden Jahr"

fallen künftig weg, nachdem höchster Entschließung aus Großherzoglichem Staatsministerium vom 8. September 1868 Nr. 871 und 872 zu Folge die Etatsrechnung früherer Jahre (Rechnungsabtheilung II.) bei sämmtlichen Verwaltungszweigen — mit Ausnahme der Verwaltung der Verkehrsanstalten — vom 1. Januar 1869 an aufgehoben worden ist.

Die früheren Jahren angehörigen, aber erst im Laufe des Rechnungsjahres in die Rechnung aufgenommenen Beträge finden von da an ihre Stelle in der Etatsrechnung vom laufenden Jahr jedes einzelnen Verwaltungszweiges.

Karlsruhe, im Juni 1869.

Großherzogliches Ministerium der Finanzen.

Ellstätter.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Finanzministerium.

Eigentlicher Staatsaufwand.

	1870.	1871.
	fl.	fl.
Tit. I. Ministerium.		
§.		
1. Besoldungen der Beamten	28,300	28,300
2. Gehalte der Angestellten	4,600	4,600
3. Bureauaufwand	2,550	2,550
Summe Tit. I.	35,450	35,450
Tit. II. Generalstaatskasse.		
4. Besoldungen der Beamten	4,400	4,400
5. Gehalte der Angestellten	4,000	4,000
6. Bureauaufwand	1,450	1,450
Summe Tit. II.	9,850	9,850
Tit. III. Oberrechnungskammer.		
7. Besoldungen der Beamten	33,100	33,100
8. Gehalte der Angestellten	930	930
9. Bureauaufwand	1,045	1,045
10. Für das Rechnungsarchiv in Durlach	745	745
Summe Tit. III.	35,820	35,820
Tit. IV. Baubehörden.		
11. Besoldungen der Beamten	27,000	27,000
12. Gehalte der Angestellten	10,000	10,000
13. Bureauaufwand	4,800	4,800
14. Diäten und Reisekosten	9,500	9,500
Summe Tit. IV.	51,300	51,300
Uebertrag	132,420	132,420

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

	1870.	1871.
	fl.	fl.
Uebertrag .	132,420	132,420
§.		
15. Tit. V. Baukosten und sonstige Lasten von Zentralstaatsgebäuden . .	8,000	8,000
Tit. VI. Schuldentilgung.		
16. Renten nach Abzug der Aktivzinsen	639,733	691,296
17. Tilgungsfond	500,000	500,000
18. Besoldungen der Beamten	5,400	5,400
19. Gehalte der Angestellten	2,500	2,500
20. Bureauaufwand	700	700
21. Provisionen	200	200
22. Verschiedene Ausgaben	550	550
Summe Tit. VI. .	1,149,083	1,200,646
Tit. VII. Katastervermessung.		
23. Besoldungen und Funktionsgehalte der Beamten	6,400	6,400
24. Gehalte der Angestellten	15,650	15,650
25. Für unständige Geschäftsaushilfe	5,600	5,600
26. Bureaubedürfnisse für den innern Dienst	1,397	1,397
27. Gebühren, Diäten und Reisekosten wegen Grenzbesichtigungen, örtlichen Prüfungen, Schlußverhandlungen und der allgemeinen Aufsicht	4,835	4,835
28. Für die Erhaltung und Ausbildung des Dreiecknetzes	6,387	6,387
29. Für die Vermessung und Chartirung	131,176	131,176
30. Für die Fortführung der Vermessungswerke	16,500	16,500
31. Bureaubedürfnisse für den äußern Dienst	4,300	4,300
32. Sonstige Kosten	1,005	1,005
Summe Tit. VII. . .	193,250	193,250
Uebertrag . .	1,482,753	1,534,316

§.		1870. fl.	1871. fl.
	Uebertrag .	1,482,753	1,534,316
33.	Tit. VIII. Pensionen	693,340	716,600
34.	Tit. IX. Prozeßkosten	213	213
35.	Tit. X. Verschiedene und zufällige Ausgaben	8,060	8,060
	Summe .	2,184,366	2,259,189

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Begründung.

Tit. I. Ministerium.

§. 1. Besoldungen der Beamten.

Um Mittel zu Besoldungsaufbesserungen zu erlangen, ist der bisherige Budgetsatz nicht um den ganzen Betrag der Differenz zwischen der Besoldung des Ministers und des Präsidenten des Ministeriums ermäßigt worden.

§. 2. Gehalte der Angestellten.

Der seitherige Budgetsatz ist unzureichend Die Billigkeit erfordert, daß die Angestellten des Ministeriums jenen gleicher Kategorie bei andern Stellen im Gehalt nicht nachgesetzt werden; aus diesem Grunde und um für unständige Schreibaushilfe Mittel zu besitzen, ist der Betrag von 4,600 fl. aufgenommen.

§. 3. Bureauaufwand.

Unverändert.

Tit. II. Generalstaatskasse.

§. 4. Besoldungen der Beamten.

§. 5. Gehalte der Angestellten.

§. 6. Bureauaufwand.

In Folge der Aufhebung der Kreiskasse Freiburg können die seitherigen Budgetsätze für

Besoldungen	von	6,400 fl.	auf	4,400 fl.
Gehalte	„	5,000 „	„	4,000 „
Bureauaufwand	„	1,600 „	„	1,450 „

gemindert werden.

Tit. III. Oberrechnungskammer.

§. 7. Besoldungen der Beamten.

Der bisherige Budgetsatz von 30,200 fl. genügt nicht. In Folge des Aufhörens der selbständigen Rechnungsführung bezüglich der Geldverpflegung der Truppen und der einzelnen Militärverwaltungsstellen wird der gesammte Militäraufwand — seit dem 1. Januar d. J. — bei der Hauptkriegskasse verrechnet. Die Rechnung der Hauptkriegskasse gewinnt dadurch einen ganz außerordentlichen Umfang, so daß nach Ansicht der Oberrechnungskammer zur rechtzeitigen Bewältigung der Primärrevision derselben künftig zwei weitere Revisionsbeamte erforderlich sind. Aus diesem Grunde und weiter um einem Kanzleibeamten eine wohlbegründete Aufbesserung zu gewähren, sind 33,100 fl. als Voranschlag aufgenommen.

§. 8. Gehalte der Angestellten.

§. 9. Bureauaufwand.

§. 10. Für das Rechnungsarchiv in Durlach.

Die seitherigen Budgetsätze sind beibehalten.

Tit. IV. Baubehörden.

§. 11. Besoldungen der Beamten.

Bei der geringen Zahl der Bezirksbauinspektionen sind Personalveränderungen selten und es erfolgt darum das Vorrücken in eine höhere Besoldung nur sehr langsam. Zudem scheint kein ausreichender Grund vorzuliegen, aus welchem die Beamten des Hochbauwesens bezüglich des Maximums ihrer Besoldung in eine niederere Kategorie eingereiht werden müßten, als die Bezirksbeamten des Wasser- und Straßenbaues. Wie diese kommen auch jene der Regel nach erst bei vorgerückterem Lebensalter in den Staatsdienst. Es liegt aber wesentlich im Interesse des Staates, die Bezirksbaumeister in ihrem Einkommen so zu stellen, daß auch fernerhin jüngere begabte Kräfte sich diesem Dienste zuwenden.

Es ist deßhalb das Besoldungsmaximum auf 2,200 fl. angenommen und demgemäß der Budgetsatz von 25,600 fl. auf 27,000 fl. erhöht worden.

Diese Erhöhung stellt sich um so gerechtfertigter dar, als die Bezirksbauinspektoren sich nicht des Genusses von Dienstwohnungen erfreuen, ihr Einkommen aus der Besorgung des Bauwesens von Gemeinden, sonstigen Körperschaften und Stiftungen, wo überhaupt noch ein solches vorkommt, äußerst geringfügig ist, und dieselben in der That durch die Verordnung vom 23. März 1869 eine Verminderung ihres Einkommens erfahren. Letztere hebt nämlich die seit lange bestandenen Reisekostenaversen (von 350—385 fl.) auf, indem sie dafür die Vergütung der wirklichen Auslagen zusagt. Thätsächlich haben aber diese Aversen — wegen der wohlfeileren Verkehrseinrichtungen in den meisten Fällen — eine, dem dienstlichen Interesse unschädliche Erübrigung zugelassen.

§. 12. Gehalte der Angestelten.

Der seitherige Budgetsatz.

§. 13. Bureauaufwand.

Der seitherige Budgetsatz von 4,400 fl. gewährt die Mittel nicht, den Bezirksbaumeistern für den Aufwand für Bureaumiethe, Heizung, Beleuchtung, Schreib- und Zeichnenmaterialien, Bedienung ꝛc. vollen Ersatz zu gewähren. Die allerwärts wahrnehmbare Erhöhung der Miethpreise der Bureaulokalitäten insbesondere läßt eine Erhöhung der Aversen wohl begründet erscheinen. Um dieselben von durchschnittlich 222 fl. auf 250 fl. erhöhen zu können, sind dem bisherigen Budgetsatz 400 fl. zugeschlagen.

§. 14. Diäten und Reisekosten.

Umfaßt die seither getrennten

„§. 14. Reisekosten"

„§. 15. Diäten."

Der Durchschnitt der drei letzten Jahre beträgt . . . . . 10,751 fl. 12 kr.

Nach den seit Aufhebung der Reisekostenaversen gemachten Erfahrungen wird die Annahme gerechtfertigt sein daß künftig 9,500 fl jährlich ausreichen werden.

Tit. V. Baukosten und sonstige Lasten von Zentralstaatsgebäuden.

Der bisherige Budgetsatz ist aufrecht erhalten, obwohl der Durchschnitt der drei letzten Jahre sich um die Hälfte höher stellt. Im Jahr 1866 kamen mehrere außerordentliche Herstellungen vor.

Tit. VI. Schuldentilgung.

Die Begründung der Budgetsätze dieses Titels ist in Beilage 1—3 enthalten

Tit. VII. Katastervermessung.

§. 23. Besoldungen und Funktionsgehalte der Beamten.

Der bisherige Budgetsatz ist beibehalten.

§. 24. Gehalte der Angestellten.

Künftig sollen hier auch die Gehalte der seither unter §§. 25 und 26 „für Erhaltung und Ausbildung des Dreiecknetzes" und „für Vermessung und Chartirung" aufgeführten Angestellten verechnet werden, da dieselben ganz ebenso, wie alle andern ständig Angestellten nach Bedarf für alle Geschäfte des Katasterbureaus verwendet werden.

Zu dem bisherigen Budgetsatz für ständige Gehalte von	12,150 fl.
werden daher für 4 Assistenten und Zeichner 4 × 800 fl.	3,200
und weiter für Remunerationen	300 „
zugeschagen, so daß der Budgetsatz sich auf	15,650 fl.

stellt.

Der bisher unter §. 24 gebuchte Aufwand für unständige Aushilfe erscheint künftig unter

§. 25. Für unständige Geschäftsaushilfe.

Der bisherige Budgetsatz mit . . . . . 5,600 fl.
kann bestehen bleiben.

§. 26. Bureaubedürfnisse für den innern Dienst.

Es wurden verwendet:

1866	1,446 fl.	36 kr.
1867	1,365 „	32 „
1868	1,378 „	46 „
zusammen . .	4,190 fl.	54 kr.

Durchschnitt für 1 Jahr . . . . . 1,396 fl. 58 kr.
welcher als Budgetsatz angenommen wird.

§. 27. Gebühren, Diäten und Reisekosten wegen Grenzbesichtigungen, örtlichen Prüfungen, Schlußverhandlungen und der allgemeinen Aufsicht.

Das Rechnungsergebniß war:

1866	4,204 fl.	7 kr.
1867	6,150 „	51 „
1868	4,150 „	35 „
zusammen . .	14,505 fl.	33 kr.

Durchschnitt für 1 Jahr . . . . . 4,835 fl. 11 kr.
welcher den Budgetsatz bildet.

§. 28. Für die Erhaltung und Ausbildung des Dreiecknetzes.

Nachdem der ständige Gehalt, welcher früher unter diesem Paragraphen verrechnet wurde, auf den §. 24 übertragen ist, sind hier die Mittel vorzusehen für die Gebühren, Diäten und Reisekosten der zur Triangulation verwendeten Personen, für die Taglöhner oder Meßgehilfen, sowie für den Aufwand für Materialien (Signalsteine, Stangen, Nägel, Fuhrlohn der Materialien).

Der Aufwand betrug:

1866	6,691 fl.	— kr.
1867	6,636 „	1 „
1868	5,835 „	24 „
zusammen . .	19,162 fl.	25 kr.

Durchschnitt für 1 Jahr . . . . . 6,387 fl 28 kr.
welcher als Budgetsatz angenommen wird.

§. 29. Für die Vermessung und Chartirung.

Die Gehalte der drei Zeichner sind unter §. 24 vorgetragen.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Der Aufwand für die eigentliche Vermessung hat betragen:

1866	132,587 fl.	55 kr.
1867	137,399 „	31 „
1868	106,768 „	26 „
zusammen	376,755 fl.	52 kr.

Durchschnitt für 1 Jahr . . . . . 125,585 fl. 17 kr.

Derselbe kann für die Zukunft nicht maßgebend sein, weil der Aufwand für 1868 deßhalb weit unter dem gewöhnlichen Maaße geblieben ist, weil die Katastergeometer zur Flächenabschätzung für die neue Katastrirung des landwirthschaftlichen Geländes verwendet wurden und in Folge davon bei den Vermessungsarbeiten eine Stockung eingetreten ist.

Der Aufwand für die selbständig verwendeten Geometer einschließlich ihres Hilfspersonals betrug:

1862	für 53 Geometer	82,508 fl.	49 kr.
1863	„ 59 „	91,182 „	58 „
1864	„ 68 „	107,871 „	30 „
1865	„ 70 „	126,778 „	50 „
1866	„ 70 „	132,587 „	55 „
1867	„ 73 „	137,399 „	31 „
	393	678,329 fl.	33 kr.

Der Durchschnittsaufwand für einen Geometer und sein Hilfspersonal beträgt hiernach für 1 Jahr 1,726 fl. 1,7 kr.

Zur fortwährenden Verwendung der zur Zeit mit Akkordarbeiten betrauten 76 Vermessungsgeometer ist daher ein jährlicher Aufwand vorzusehen von $76 \times 1726 = 131{,}176$ fl.

Der seither unter diesem Paragraphen verrechnete Aufwand für die Fortführung des Vermessungswerks erscheint, da derselbe mit dem Fortschreiten der Vermessung eine größere Ausdehnung erlangt, künftig unter dem folgenden besonderen Paragraphen.

§. 30. Für die Fortführung der Vermessungswerke.

Der Aufwand war:

1866	4,309 fl.	59 kr.
1867	7,251 „	23 „
1868	12,523 „	21 „
zusammen	24,084 fl.	43 kr.

Durchschnitt . . . . . 8,028 fl. 14 kr.

welcher nicht maßgebend sein kann, da ein weit stärkeres Personal nothwendig ist.

Uebrigens werden die im vorigen Budget für 1869 in Aussicht genommenen 11 Bezirksgeometer voraussichtlich auch für die Jahre 1870 und 1871 genügen, und es wird daher wieder der Satz von 16,500 fl. für jedes der beiden Jahre aufgenommen.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

§. 31. Bureaubedürfnisse für den äußern Dienst.

Die Ausgabe betrug:

1866	4,067 fl. 58 kr.
1867	4,551 „ 11 „
1868	4,282 „ 4 „
zusammen . .	12,901 fl. 13 kr.

Durchschnitt für 1 Jahr . . . . . 4,300 fl. 24 kr.
welcher als Budgetsatz angenommen wird.

§. 32. Sonstige Kosten.

Dieselben betrugen:

1866	584 fl. 19 kr.
1867	1,012 „ 12 „
1868	1,417 „ 40 „
zusammen . .	3,014 fl. 11 kr.

Der Durchschnitt von . . . . . 1,004 fl. 44 kr.
bildet den Budgetsatz.

Tit. VIII. §. 33. Pensionen.

Das Bedürfniß für Pensionen ist in Beilage 4 nachgewiesen.

Der von der Post- und Eisenbahnbetriebsverwaltung zu leistende Ersatz ist unter §. 7 der allgemeinen Kassenverwaltung vereinnahmt.

Tit. IX. §. 34. Prozeßkosten.

Der Durchschnitt der drei letzten Jahre ist als Budgetsatz angenommen.

Tit. X. §. 35. Verschiedene und zufällige Ausgaben.

Auch hier ist der Durchschnitt von 1866/68 dem Voranschlag zu Grund gelegt. Die Erhöhung gegenüber dem früheren Budgetsatz von 6,361 fl. hat ihren Grund in dem vom Jahr 1868 an erstmals erscheinenden Aufwand für Porto. Dieser betrug im Jahr 1868 2,482 fl. 51 kr.

Karlsruhe, im Juni 1869.

Großherzogliches Ministerium der Finanzen.
Ellstätter.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Beilage 1.

Amortisationskasse.

Budget für 1870 und 1871.

Tit. VI. Schuldentilgung.

Betreff.	1870.	1871.
	fl.	fl.
Passivzinsen und Renten nach Abzug der Aktivzinsen	639,733	691,296
Tilgungsfond	500,000	500,000
Besoldungen der Beamten	5,400	5,400
Gehalte der Angestellten	2,500	2,500
Bureauaufwand	700	700
Provisionen	200	200
Verschiedene Ausgaben	550	550
Summe Tit. VI. . .	1,149,083	1,200,646

Beilage 2.

Amortisationskasse.

A. Passivzinsen und Renten für die Jahre 1870 und 1871.

Schuldtitel.	Zinsfuß.	1870: im Einzelnen. fl.	kr.	1870: im Ganzen. fl.	kr.	1871: im Einzelnen. fl.	kr.	1871: im Ganzen. fl.	kr.
1. Rentenscheine	3½	—	—	76,086	30	—	—	73,951	30
2. a. Lehenkapitalien	3½	411	—			—	—		
b. „	3	63	—			—	—		
				474	—			—	—
3. Kautionskapitalien:									
a. Dienst- und Pachtkautionen	4	45,400	—	—	—	46,600	—	—	—
b. Kautionen des Spielpächters in Baden	3½	4,375	—			—	—		
				49,775	—			46,600	—
4. Militäreinstandskapitalien	4	—	—	47,600	—	—	—	33,400	—
5. Pfarrzehnt- u. Kompetenzablösungskapital.	5	—	—	294,500	—	—	—	294,000	—
6. Gesetzlich hinterlegte Gelder	2	—	—	5,275	—	—	—	5,275	—
7. Dotirung der Papiergeldeinlösungskasse	4	—	—	20,000	—	—	—	20,000	—
8. Gefällentschädigungen	—	—	—	—	—	—	—	—	—
9. Wegen der Zehntablösung	versch.	—	—	50	—	—	—	50	—
10. Passivkapitalien für verschied. Schuldtitel:									
a. Renten zu	5	2,883	—	—	—	2,883	—	—	—
b. Schuldkapitalien, welche zum Grundstock der Civilliste gehören	4	7,112	—	—	—	7,112	—	—	—
c. Renten zu	3½	70	—	—	—	70	—	—	—
d. Renten zu	3	750	—	—	—	750	—	—	—
e. Rheinoktroirenten	—	1,758	30			1,758	30		
				12,573	30			12,573	30
11. Zinsvergütung auf neu erworbene Aktivkapitalien	—	—	—	—	—	—	—	—	—
12. Schuldigkeiten des Staatsgrundstocks	—	—	—	—	—	—	—	—	—
13. Konto-Korrentschulden:									
a. zum Domänengrundstock	4	280,000	—	—	—	280,000	—	—	—
b. zur Badanstaltenkasse	3½	43,260	—	—	—	43,260	—	—	—
				323,260	—			323,260	—
Summe der Passivzinsen und Renten		—	—	829,594	—	—	—	809,110	—

Schuldtitel.	Zinsfuß.	1870: im Einzelnen. fl.	kr.	1870: im Ganzen. fl.	kr.	1871: im Einzelnen. fl.	kr.	1871: im Ganzen. fl.	kr.
B. Aktivzinsen.									
1. Aus Werthpapieren	versch.	—	—	84,661	—	—	—	12,614	—
2. Aus anderweiten verzinslichen Anlagen .	—	—	—	105,000	—	—	—	105,000	—
3. Aus Konto-Korrentforderungen bei Bankiers	1	—	—	200	—	—	—	200	—
Summe der Aktivzinsen	—	—	—	189,861	—	—	—	117,814	—
Von dem Gesammtbetrag der Passivzinsen und Renten mit	—	—	—	829,594	—	—	—	809,110	—
ab der Gesammtbetrag der Aktivzinsen mit	—	—	—	189,861	—	—	—	117,814	—
verbleibt ein Rentenbedarf von	—	—	—	639,733	—	—	—	691,296	—

Beilage 3.

Amortisationskasse.

Begründung des Budgets für 1870 und 1871.

A. Passivzinsen und Renten.

1. Rentenscheine von 1834.

Die Rentenscheine waren ursprünglich zu 5 Prozent verzinslich; im Jahr 1827 wurde der Zinsfuß auf 4½ Prozent, im Jahr 1829 auf 4 Prozent und im Jahr 1834 auf 3½ Prozent herabgesetzt. Die Tilgung findet nach Maßgabe des Gesetzes vom 12. Februar 1856 (Regierungsblatt Seite 43) statt und erreicht im Jahr 1889 ihr Ende.

Stand der verzinslichen Schuld am 31. Dezember 1868	2,231,400 fl.
Ab die im Jahre 1869 gekündigten, vom 1. Oktober 1869 an außer Verzinsung tretenden Rentenscheine mit	57,500 „
Verzinsliche Schuld für 1870	2,173,900 fl.
Im Jahre 1870 werden planmäßig gekündigt und treten vom 1. Oktober 1870 an außer Verzinsung	61,000 „
Verzinsliche Schuld für 1871	2,112,900 fl.

Zur Verzinsung der Rentenscheine sind hiernach vorzusehen:

für 1870 aus 2,173,900 fl. 3½ Prozent 76,086 fl. 30 kr.
„ 1871 „ 2,112,900 „ „ „ 73,951 „ 30 „

2. Lehenkapitalien.

a. zu 3½ Prozent.

(Nach der Verordnung Großherzoglichen Justizministeriums vom 21. August 1840.)

An solchen waren am 1. Juni 1869 noch hinterlegt . . . . . 11,745 fl. 16 kr.

b. zu 3 Prozent.

(Nach der Verordnung Großherzoglichen Justizministeriums vom 1. November 1852.)

waren an gleichem Tage noch hinterlegt . . . . . 2,089 „ 20 „

Hierwegen dürften für 1870 noch die entsprechenden Zinsen und zwar:

aus 11,745 fl. zu 3½ Prozent mit 411 fl.
und aus 2,089 fl. zu 3 Prozent mit 63 fl.

vorzusehen sein, für 1871 aber nicht mehr, da die betreffenden Kapitalien bis dahin wohl zurückbezahlt sein werden.

3. Kautionskapitalien.

Nach Artikel 7 des Gesetzes über die Verfassung und Verwaltung der Amortisationskasse vom 31. Dezember 1831 sind alle zur Sicherung der Staatskasse in baarem Gelde zu stellende Dienst- und andere Kautionen bei der Amortisationskasse verzinslich anzulegen.

a. zu 4 Prozent.

Stand am 1. Januar 1869	1,082,365 fl.
Muthmaßlicher Stand am 1. September 1869 (Zinstermin)	1,120,000 fl.
Zuwachs in Folge neuer Bahneröffnungen und deßfallsiger Vermehrung des kautionspflichtigen Dienstpersonals in der Zeit vom 1. September 1869 bis dahin 1870	30,000 „
Muthmaßlicher Stand am 1. September 1870	1,150,000 fl.
Für 1. September 1870/71 gleicher Zuwachs wie oben	30,000 fl.

Es sind hiernach an Zinsen vorzusehen:

für 1870 aus 1,120,000 fl.	für ein Jahr	44,800 fl.
„ 30,000 „ „ „	halbes Jahr	600 „
	zusammen	45,400 fl.
für 1871 aus 1,150,000 fl.	für ein Jahr	46,000 fl.
„ 30,000 „ „ „	halbes Jahr	600 „
	zusammen	46,600 fl.

b. zu 3½ Prozent.

Aus der Kaution des Spielpächters in Baden mit 125,000 fl., welche zufolge des dermaligen Vertrags noch für 1870 hinterlegt bleiben wird, sind für dieses Budgetjahr an Zinsen noch . . . . . 4,375 fl. vorzusehen.

4. Militäreinstandskapitalien.

Die Militäreinstandskapitalien wurden, nachdem die bis dahin bestandene Generaleinstandsgelderkasse vom 1. Juni 1834 an aufgelöst worden war, durch Gesetz vom 26. Mai 1835 der Amortisationskasse überwiesen.

Zu 4 Prozent.

Stand am 1. Juni 1869	1,185,074 fl.

Nachdem durch das neue Wehrgesetz vom 12. Februar 1868 das Gesetz vom 13. Februar 1851 über die Abänderung des Konskriptionsgesetzes aufgehoben worden und damit die noch hinterlegten Einstandskapitalien sowohl dem gerichtlichen Zugriff als auch der freiwilligen Verfügung seitens der Einsteher wieder freigegeben worden sind, hat sich die Großherzogliche Regierung in Folge der hierauf massenhaft bei der Amortisationskasse bewirkten Vor-

merkungen veranlaßt gesehen, zu gestatten, daß ausnahmsweise in dringenden Fällen auch vor Beendigung der Kapitulation Abschlagszahlungen auf die abverdiente Quote der Einstandskapitalien geleistet werden. Da nun von dieser Vergünstigung, womit insbesondere dem wucherlichen Handel mit Einstandskapitalien gesteuert werden wollte, bei den in der Regel sehr dürftigen Verhältnissen der Einsteher vielfach Gebrauch gemacht wird, so werden, wie schon im Jahre 1869, so auch in den Jahren 1870 und 1871 mehr Einstandsgelder zur Rückzahlung gelangen, als durch die Beendigung der Kapitulationen, durch Todesfälle und andere Veranlassungen bedingt wird.

Demgemäß mag die Summe der am 1. Januar 1870 noch hinterlegten Einstandskapitalien zu rund 1,170,000 fl. angenommen werden.

Von den am 1. Juni 1869 noch hinterlegten Einstandskapitalien werden auf 1. März und 1. April 1870 zur Heimzahlung fällig . . . . . 316,600 fl.
wovon zufolge weiterer Abschlagszahlungen bis 1. Januar 1870 noch hinterlegt sein dürften . . . . . 310,000 fl.
Außerdem dürften im Jahre 1870 abschläglich zur Rückzahlung kommen 40,000 „
. . . . . 350,000 „
wornach für 1871 noch . . . . . 820,000 fl.
zu verzinsen bleiben.

In gleicher Weise werden auch für das Jahr 1871, in welchem auf 1. März und 1. April ungefähr 280,000 fl. als verfallen zur Heimzahlung kommen dürften, behufs der Zinsberechnung weitere Abschlagszahlungen im verhältnißmäßig geminderten Betrag von . . . . . 30,000 fl.
anzunehmen sein.

Es sind hiernach an Zinsen vorzusehen:

für 1870:
4 Prozent aus 1,170,000 fl. für ein Jahr . . . . . 46,800 fl.
4 „ „ 40,000 „ „ ein halbes Jahr . . . . . 800 „
. . . . 47,600 fl.

für 1871:
4 Prozent aus 820,000 fl. für ein Jahr . . . . . 32,800 fl.
4 „ „ 30,000 „ „ ein halbes Jahr . . . . . 600 „
. . . . 33,400 „

5. Pfarrzehnt- und Kompetenzablösungskapitalien.

Nach §. 5 des Zehntablösungsgesetzes vom 15. November 1833.

Stand am 1. Juni 1869 . . . . . 5,898,000 fl. 59 kr.

Mit Rücksicht auf die unbedeutenden Rückzahlungen mag der Zinsberechnung für 1870
der durchschnittliche Kapitalbetrag von . . . . . 5,890,000 „ — „
und für 1871 der durchschnittliche Kapitalbetrag von . . . . . 5,880,000 „ — „
zu Grunde gelegt werden.

Aus dem in der Erläuterung des vorigen Budgets angegebenen Grunde werden für diese Kapitalien, wovon ungefähr 5½ Millionen bereits über 10 Jahre bei der Amortisationskasse hinterlegt sind, zu deren ferneren Verwaltung diese Kasse somit nicht verpflichtet wäre, auch für die Jahre 1870 und 1871 5 Prozent Zins zu verwilligen sein.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Es sind darum an Zinsen für 1870 . . . . . 294,500 fl.
und für 1871 . . . . . 294,000 „
vorzusehen

6. Gesetzlich hinterlegte Gelder.

Das Gesetz vom 3. August 1837 (Regierungsblatt Seite 180) erklärt die Amortisationskasse als Hinterlegungskasse für baares Geld, welches sich nach den Gesetzen zur öffentlichen Hinterlegung eignet.

Zufolge des neuen Preßgesetzes vom 2. April 1868 sind keine Preßkautionen mehr zu hinterlegen. Die bisher hinterlegten sind bis auf 4,000 fl. zurückbezahlt, welche wohl in diesem Jahre ebenfalls noch zur Ausfolgung kommen werden.

An sonstigen zu 2 Prozent verzinslichen Geldern waren im Juni 1869 hinterlegt . . . . 263,771 fl. 4 kr.

In Ermangelung jedweden Anhaltspunktes bezüglich einer etwaigen Vermehrung oder Verminderung nehmen wir für 1870 und 1871 im Durchschnitt die gleiche Summe mit rund . . . . . 263,750 fl.
an, wornach je 5,275 fl. Zins vorzusehen sind.

7. Dotirung der Papiergeldeinlösungskasse.

Zins für 1870 und 1871 wie in voriger Budgetperiode je . . . . . 20,000 fl

8. Für Gefällentschädigungen

steht kein Zinsbedürfniß in Aussicht

9. Wegen der Zehntablösung

wird die Staatskasse nur noch in vereinzelten Fällen in Anspruch genommen.
Im Jahre 1867 wurden an Zinsen unter vorstehendem Titel noch verausgabt. . . . . 344 fl. 9 kr.
Im Jahre 1868 nur . . . . . 16 „ 35 „
Im laufenden Jahre bis jetzt . . . . . 39 „ 34 „
Für 1870 und 1871 mögen daher noch je 50 fl. vorgesehen werden.

10. Zinsen und Renten für verschiedene Schuldtitel.

Zu 5 Prozent.

Unaufkündbare Rente an den Studienfond in Rastatt . . . . . 2,832 fl. 54 kr.
Deßgleichen aus einer Stiftung des E. Moses Reutlinger dahier . . . . . 50 „ — „
zusammen . . . . . 2,882 fl. 54 kr.

Zu 4 Prozent.

Zinsen aus Kaufschillingen, welche zum Grundstock der Civilliste gehören, nach dem Stand vom 1. Juni 1869 mit . . . . . 177,797 fl. 52 kr.
für 1870 und 1871 je . . . . . 7,112 „ — „

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Zu 3½ Prozent.

Forderung der von Breidenbach'schen Fideikommißadministration in Wiesbaden je 2,000 fl. Jährlicher Zins 70 fl.

Zu 3 Prozent

Eine weitere Forderung derselben Administration von . . . . . 25,000 fl.
ist zu 3 Prozent verzinslich mit jährlich 750 fl.

An Rheinoktroirenten sind nach dem vorigen Budget jährlich . . . . . 1,758 fl. 30 kr.
zu entrichten.

Für 11. Zinsvergütung auf erworbene Aktivkapitalien
und 12. Zinsvergütung aus Schuldigkeiten des Staatsgrundstocks
ist ein Betrag nicht vorzusehen.

13. Zinse für Kontokorrentschulden.

Zu 4 Prozent.

Domänengrundstock.

Nach Artikel 6 des Gesetzes vom 31. Dezember 1831 über die Verfassung und Verwaltung der Amortisationskasse müssen dieser Kasse alle Einnahmen, welche Bestandtheile des Grundstocks sind, zur Verzinsung übergeben werden. Die Schuld der Amortisationskasse an den Domänengrundstock zerfällt bekanntlich in eine verzinsliche und eine unverzinsliche. Die letztere ist auf 12 Millionen festgesetzt. Hier handelt es sich von der verzinslichen Schuld.

Die Schuld an den Domänengrundstock betrug

am 1. Januar 1868	7,548,777 fl. 26 kr.
„ 1. „ 1869	7,299,978 „ 51 „
Verminderung	248,798 fl. 35 kr.

Nach Artikel 7 des Finanzgesetzes vom 17. Februar 1868 sind im Laufe der Budgetperiode 1868/69 zur Bestreitung außerordentlicher Ausgaben aus dem Domänengrundstock zu entnehmen . . . . . 501,552 fl.

Es sind darum für 1869 noch verfügbar zu halten . . . . . 252,753 fl. 25 kr.

Wird dieser Kreditrest erschöpft, so wird die Schuld an den Domänengrundstock bis 31. Dezember 1869 auf . . . . . 7,047,225 fl. 26 kr.
herabsinken.

Hiezu werden zwar wieder an Rückzahlungen der Zehntschuldentilgungskasse Ende dieses Jahres ungefähr . . . . . 80,000 fl.
und Ende 1870 weitere . . . . . 60,000 fl.
kommen. Da indeß auch in der nächsten Budgetperiode außerordentliche Ausgaben auf den Domänengrundstock zu übernehmen sein werden, so glaubte man der Zinsberechnung für fragliche Schuld in beiden Budgetjahren nur rund . . . . . 7,000,000 fl.
zu Grunde legen zu sollen.

Eine etwaige Vermehrung oder Verminderung derselben zufolge einer Verminderung oder Vermehrung des Domanialgrundbesitzes konnte hierbei selbstverständlich nicht berücksichtigt werden. Da indeß ein etwaiger Mehr-

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

oder Minderbedarf an Zinsen für gedachte Schuld durch eine gleichzeitige Mehr- oder Mindereinnahme an Aktivzinsen so ziemlich wieder ausgeglichen wird, so würden die hier etwa eintretenden Abweichungen auf den Gesammtbetrag des budgetmäßig vorzusehenden Rentenbedarfs keinen Einfluß haben.

Zu 3½ Prozent.

1. Badanstaltenkasse.

In Folge Finanzministerialbeschlusses vom 3. Dezember 1836, Nr. 9010, wurde auf den Grund des Artikels 7 des Gesetzes vom 31. Dezember 1831 über die Verfassung und Verwaltung der Amortisationskasse, dem Badanstaltenfond ein Kontokorrent eröffnet.

Stand der Kontokorrentschuld an dieselbe am 1. Januar 1868 . . . . . 1,504,390 fl.

Nach dem Budget der Badanstalten für 1868 und 1869 sind die Ausgaben um 267,718 fl. höher veranschlagt als die Einnahmen der gleichen Budgetperiode. Obige Schuld wird darum, werden die Kredite vollständig erschöpft, bis 31. Dezember 1869 auf . . . . . 1,236,672 fl. herabsinken.

Geht der Spielpacht im Jahre 1870 zu Ende, so fließt dem Kontokorrent in ebengedachtem Jahre zwar noch die zweite Hälfte des 1870er Pachtzinses mit . . . . . 150,000 fl. zu, es dürfte jedoch, da zur Zeit nicht bekannt ist, welche Verwendungen auf die Badanstalten in der nächsten Budgetperiode zu machen sind, der Passivzinsberechnung für 1870 und 1871 eine höhere Kontokorrentschuld als rund . . . . . 1,236,000 fl. nicht zu Grunde zu legen sein. Der Jahreszins beträgt darnach . . . . . 43,260 fl.

2. Militärdurchschnittsfond.

Die Anlage dieses Fonds bei der Amortisationskasse gründet sich auf das Gesetz vom 21. September 1846 (Regierungsblatt Seite 243).

Zur Zeit sind keine zu diesem Fond gehörige Gelder bei der Amortisationskasse hinterlegt. Ob und in welchem Betrage solche in den Jahren 1870 und 1871 werden hinterlegt werden, ist ungewiß. Es sind darum hiefür keine Passivzinsen vorzusehen.

B. Aktivzinsen.

1. Aus Werthpapieren.

Die Amortisationskasse wird sich am 31. Dezember 1869 noch im Besitz folgender Werthpapiere befinden:

1.	3½	prozentige Eisenbahnobligationen im Nennwerthe von	372,700 fl.
2.	3½	„ Rentenscheine „ „ „	6,800 „
3.	3½	„ fürstlich fürstenbergische Obligationen im Nennwerthe von	400 „
		zusammen . . .	379,900 fl.

Jahreszins für 1870 . . . . . 13,296 fl.

Ferner besitzt die Kasse zufolge anderweiter Anlage eines Theils ihres Vorschußguthabens bei der Eisenbahnschuldentilgungskasse:

400,000 Thaler in 3½ prozentigen, vom 8. April 1869 bis 8. Januar 1870 laufenden norddeutschen Bundesschatzscheinen; fälliger Zins auf 8. Januar 1870 für 9 Monate . . . . . 18,375 „

hinzu ¼ Prozent Gewinn gegenüber dem Ankaufspreis . . . . . 1,750 „

Uebertrag . . . 33,421 fl.

	Uebertrag . . .	33,421 fl.
226,000 Thaler	4prozentige vom 15. März 1869 bis dahin 1870 laufende preußische Reichsschatzscheine.	
	Auf 15. März 1870 fälliger Jahreszins	15,820 „
300,000 „	4prozentige vom 1. April 1869 bis dahin 1870 laufende preußische Reichsschatzscheine.	
	Auf 1. April 1870 fälliger Jahreszins	21,000 „
206,000 „	4prozentige vom 1. Mai 1869 bis dahin 1870 laufende preußische Reichsschatzscheine.	
	Auf 1. Mai 1870 fälliger Zins	14,420 „
	zusammen Zins für 1870 aus Werthpapieren	84,661 fl.

2. Aus anderweiten verzinslichen Anlagen.

Außer den obengenannten in den ersten Monaten des kommenden Jahres fällig werdenden norddeutschen Bundesschatzscheinen und preußischen Reichsschatzscheinen im Gesammtbetrag von . . . . . 1,981,000 fl.
hat die Amortisationskasse nach dem Stand vom 1. Juni 1869 noch weiter verzinslich angelegt bei
der Eisenbahnschuldentilgungskasse gegen 4prozentige Verzinsung . . . . . 1,653,100 „
auf Faustpfänder gegen größtentheils $3\frac{1}{2}$ prozentige Verzinsung . . . . . 325,000 „

Von diesen Aktivbeständen im Gesammtbetrag von . . . . . 3,959,100 fl.
wozu noch ein Kassenvorrath von rund . . . . . 96,000 fl.
kommt, werden zur Deckung der Restkredite des Domänengrundstocks und der Badanstaltenkasse für
das laufende Jahr noch gegen . . . . . 400,000 fl.
zur Verfügung zu halten sein, auch ist fürsorglich anzunehmen, daß das unverzinsliche Kontokorrentguthaben der Generalstaatskasse, dermalen noch ungefähr 600,000 fl. betragend, zum Vollzuge des außerordentlichen Budgets theils im Jahre 1869 noch, theils im Jahre 1870 erforderlich sein werde.

Hiernach werden die anderweiten verzinslichen Anlagen der Amortisationskasse unter Berücksichtigung der am 8. Januar, 15. März, 1. April und 1. Mai 1870 erst stattfindenden Einlösungen obengenannter Schatzscheine für das Jahr 1870 im Durchschnitt zu nur 3,000,000 fl. veranschlagt werden können, welcher Betrag auch für das Jahr 1871 in Berechnung zu nehmen ist.

Bei einem durchschnittlichen Zinsfuß von $3\frac{1}{2}$ Prozent sind daher hierwegen in das Budget für 1870 weitere 105,000 fl. aufzunehmen.

Im Jahre 1871 werden von oben angeführten Eisenbahnobligationen unter Abzug der bis dahin zur Heimzahlung kommenden, nur noch ungefähr 360,000 fl. zinstragend sein, woraus sohin 12,600 fl. Zins abfallen werden.

Die wenigen Rentenscheine werden dagegen bis 1871 bereits zur Rückzahlung der $3\frac{1}{2}$prozentigen Lehenkapitalien verwendet worden sein.

Für die 400 fl. fürstenbergische Obligationen ist der gleiche Zins in Aussicht genommen; ebenso von den anderweiten verzinslichen Anlagen.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Zu 1 Prozent.

Für die den Bankhäusern M. A. von Rothschild und Söhne und Joh. Goll und Söhne in Frankfurt a/M. für Einlösung von Rentenscheinen und Koupons zu leistenden Vorschüsse ist gleich wie in den beiden letzten Budgetperioden ein jährlicher Zins von 200 fl. in Ansatz gebracht.

An sonstigen Einnahmen

kann mit Wahrscheinlichkeit ein Betrag nicht in Aussicht genommen werden.

Der Tilgungsfond

wurde für die vorige Budgetperiode wieder auf den feststehenden Betrag von jährlich 500,000 fl. beschränkt, wobei man indeß voraussetzte, daß derselbe bezüglich der weiter zuwachsenden Schulden in der seit 1851 üblichen Weise auch fernerhin weiter auszustatten und zu erhöhen sei. Da im Jahre 1868 der Zuwachs an neuen Schulden nur 878 fl. 32 kr. betragen hat, wogegen abgesehen von dem abgeschriebenen Lehenkapital der Thurn- und Taxis'schen Postrente als Zuwachs an neuen Aktiven eine Ersatzforderung von 680 fl. 21 kr. konstatirt wurde, der wirkliche Schuldzuwachs sohin nur 198 fl. 11 kr. beträgt, so mag von der Erhöhung des Tilgungsfonds um ½ Prozent dieses Schuldzuwachses Umgang genommen werden.

Seine Verwendung wird der Tilgungsfond zunächst für folgende Schuldenzahlungen finden:

im Jahre	1870	1871
für Einlösung von Rentenscheinen	61,000 fl. — kr.	64,700 fl. — kr.
„ Rückzahlung von Einstandskapitalien	350,000 „ — „	310,000 „ — „
„ „ „ Pfarrzehntablösungskapitalien	10,000 „ — „	10,000 „ — „
„ „ „ Lehenkapitalien	13,834 „ 36 „	— „ — „
zur Tilgung rückständiger 50 fl.-Loose an 54,114 fl.	15,000 „ — „	15,000 „ — „
„ Rückzahlung der Kaution für den Spielpacht von 125,000 fl. abzüglich der Vermehrung der anderweiten Kautionen für 1870 und 1871 mit zusammen 60,000 fl.	65,000 „ — „	— „ — „
zusammen	514,834 fl. 36 kr.	399,700 fl. — kr.

Summe der Verwendungen für 1870 und 1871 . . . . . 914,535 fl.

§§. 19, 20, 21. Besoldungen, Gehalte und Bureauaufwand.

Die vorigen Budgetsätze sind unter dem Vorbehalt auch für 1870 und 1871 beizubehalten, daß zu Folge des bei der Eisenbahnschuldentilgungskasse eingetretenen außerordentlichen Geschäftszuwachses, welcher eine Vermehrung des Gehilfenpersonals nothwendig machte, der Beitrag der Eisenbahnschuldentilgungskasse zu dem gesammten Gehaltsaversum entsprechend erhöht werde. Man wird hierauf bei Vorlage des Budgets der Eisenbahnschuldentilgungskasse zurückkommen.

Die Beitragsbetreffnisse der Zehntschuldentilgungskasse, welche erst für die vorige Budgetperiode unter die Hälfte der vorausgegangenen Budgetsätze herabgesetzt worden sind, dürften vorerst für 1870 und 1871 aufrecht erhalten bleiben.

§. 22. Provision an Bankiers.

Für die bei den Frankfurter Bankhäusern zur Einlösung kommenden Rentenscheine und Koupons, sowie für die Vermittelung von Depotgeschäften und anderweiten Operationen dürften, da der bisherige Budgetsatz von 100 fl. nicht reichte, jährlich 200 fl. vorgesehen werden.

§. 23. Verschiedene Ausgaben.

Nach dem bisherigen Budgetsatz jährlich 550 fl.

Außerordentliche Ausgaben

sind zur Zeit nicht vorauszusehen.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Beilage Nr. 4.

Berechnung
des Pensionsaufwandes für die Jahre
1870 und 1871.

Vorbemerkung.

Der wahrscheinliche Stand der Pensionen auf 1. November 1869, 1870 und 1871 wird gefunden, wenn man dem wirklichen Stand am 1. November 1868 die durchschnittliche jährliche Zunahme beischlägt, beziehungsweise diesen wirklichen Stand um die durchschnittliche jährliche Abnahme der Pensionen mindert.

Pensionen.	Mehr oder Weniger nach Prozenten.	Wirklicher Stand am 1. November 1868. fl.	kr.	Im Jahr 1869 wahrscheinliche Abnahme. fl.	kr.	Zunahme. fl.	kr.
A. Alte Pensionen.							
1. Pensionen aus früheren Verhältnissen	— 9,7	1,507	6	151	2	—	—
2. Pensionen von heimgefallenen Apanagen seit 1821	— 9,7	720	—	69	50	—	—
3. Witwenpensionen seit 1831	— 9,7	697	30	67	39	—	—
Summe		2,974	36	288	31	—	—
B. Pensionen der in Ruhestand versetzten Diener.							
1. Der eigentlichen Staatsdiener	+ 3,9	411,155	36	—	—	16,035	4
2. Der Angestellten	+ 6,9	79,326	45	—	—	5,473	33
Summe		490,482	21	—	—	21,508	37
C. Gesetzliche Pensionen der Hinterbliebenen von Zivildienern.							
1. Der Hinterbliebenen eigentlicher Staatsdiener	+ 1,9	83,652	13	—	—	1,589	24
2. Der Hinterbliebenen von Angestellten	— 5,4	1,778	1	96	1	—	—
Summe		85,430	14	96	1	1,589	24
D. Gnadenpensionen der Hinterbliebenen von Zivildienern.	+ 0,8	31,043	—	—	—	248	21
E. Pensionen aus besonderen Verhältnissen.							
1. Gleichstellungspensionen der Hinterbliebenen von Militärdienern	— 2,4	428	38	10	43	—	—
2. Pensionen statt der Witwenbenefizien	— 9,4	128	42	12	6	—	—
3. Sustentationen für entlassene Diener und deren Familien	— 0,7	7,866	57	55	18	—	—
4. Pensionen aus verschiedenen Titeln	— 4	33,292	2	1,331	41	—	—
Summe		41,749	19	1,409	48	—	—
Summe aller Pensionen		651,679	30	1,794	20	23,346	22

Wahrscheinlicher Stand am 1. November 1869. fl.	kr.	Im Jahr 1870 wahrscheinliche Abnahme. fl.	kr.	Zunahme. fl.	kr.	Wahrscheinlicher Stand am 1. November 1870. fl.	kr.	Im Jahr 1871 wahrscheinliche Abnahme. fl.	kr.	Zunahme. fl.	kr.	Wahrscheinlicher Stand am 1. November 1871. fl.	kr.
1,406	4	136	23	—	—	1,269	41	123	10	—	—	1,146	31
650	10	63	4	—	—	587	6	56	57	—	—	530	9
629	51	61	6	—	—	568	45	55	10	—	—	513	35
2,686	5	260	33	—	—	2,425	32	235	17	—	—	2,190	15
427,190	40	—	—	16,600	20	443,851	6	—	—	17,310	12	461,161	18
84,800	18	—	—	5,851	13	90,651	31	—	—	6,254	57	96,906	28
511,990	58	—	—	22,511	33	534,502	37	—	—	23,565	9	558,067	46
85,241	37	—	—	1,619	35	86,861	12	—	—	1,650	22	88,511	34
1,682	—	90	50	—	—	1,591	10	85	55	—	—	1,505	15
86,923	37	90	50	1,619	35	88,452	22	85	55	1,650	22	90,016	49
31,291	21	—	—	250	20	31,541	41	—	—	252	20	31,794	1
417	55	10	27	—	—	407	28	10	11	—	—	397	17
116	36	10	58	—	—	105	38	9	50	—	—	95	42
7,844	39	54	55	—	—	7,789	44	54	32	—	—	7,735	12
31,960	21	1,278	25	—	—	30,681	56	1,227	17	—	—	29,454	39
40,339	31	1,354	45	—	—	38,984	46	1,301	56	—	—	37,682	50
673,231	32	1,706	8	24,381	34	695,906	58	1,623	8	25,467	51	719,751	41

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Aus den in vorstehender Berechnung gefundenen Zahlen ergibt sich der wahrscheinliche Pensionsaufwand:

1. im Jahre 1870,

a. wenn von dem wahrscheinlichen Stande der Pensionen am 1. November 1869 unter „A. Alte Pensionen" zu		2,686 fl. 5 kr.	
die Hälfte der Abnahme im Jahr 1870 mit		130 „ 17 „	
abgezogen und dem Reste von		2,555 fl. 48 kr.	
der durchschnittliche Jahresbetrag der Sterbvierteljahrsbeträge mit		186 „ 53 „	
beigeschlagen wird;			2,742 fl. 41 kr.
b. wenn dem wahrscheinlichen Stande der Pensionen am 1. November 1869 unter „B. Pensionen der in Ruhestand versetzten Diener" zu		511,990 fl. 58 kr.	
die Hälfte der Zunahme im Jahr 1870 mit		11,255 „ 50 „	
nebst dem durchschnittlichen Jahresbetrag der Sterbvierteljahrsbeträge mit		8,081 „ 33 „	
beigeschlagen werden;			531,328 „ 21 „
c. wenn dem wahrscheinlichen Stande der Pensionen am 1. November 1869 unter „C. I. Gesetzliche Pensionen der Hinterbliebenen von eigentlichen Staatsdienern" zu		85,241 fl. 37 kr.	
die Hälfte der Zunahme im Jahr 1870 mit		809 „ 48 „	
beigeschlagen wird;		86,051 fl. 25 kr.	
dagegen unter „C. II. Gesetzliche Pensionen der Hinterbliebenen von Angestellten" zu	1,682 fl. — kr.		
die Hälfte der Abnahme im Jahr 1870 mit	45 „ 25 „		
abgezogen wird;		1,636 „ 35 „	87,688 „ — „
d. wenn dem wahrscheinlichen Stand der Pensionen am 1. November 1869 unter „D. Gnadenpensionen der Hinterbliebenen von Zivildienern" zu		31,291 fl. 21 kr.	
die Hälfte der Zunahme im Jahr 1870 mit		125 „ 10 „	
beigeschlagen wird;			31,416 „ 31 „
e. wenn von dem wahrscheinlichen Stande der Pensionen am 1. November 1869 unter „E. 1, 2 und 3 Gleichstellungspensionen der Hinterbliebenen von Militärdienern, Pensionen statt der Wittwenbenefizien und Sustentationen für entlassene Diener und deren Familien" zu		8,379 fl. 10 kr.	
die Hälfte der Abnahme im Jahr 1870 mit		38 „ 10 „	
abgezogen wird,		8,341 fl. — kr.	
Uebertrag		8,341 fl. — kr.	653,175 fl. 33 kr.

	Uebertrag .	8,341 fl. — kr.	653,175 fl. 33 kr.
und endlich unter „E. 4 Pensionen aus verschiedenen Titeln" zu	31,960 fl. 21 kr.		
die Hälfte der Abnahme im Jahr 1870 mit .	639 „ 13 „		
abgezogen und dem Reste von	31,321 fl. 8 kr.		
der durchschnittliche Jahresbetrag der Sterbviertel= jahrsbeträge mit	502 „ 29 „	31,823 „ 37 „	40,164 „ 37 „
beigeschlagen wird.		Summe . . .	693,340 fl. 10 kr.

2. im Jahr 1871

ergibt sich der wahrscheinliche Pensionsaufwand, wenn man in gleicher Weise von dem wahrscheinlichen Stande der Pensionen am 1. November 1870 die Hälfte der Abnahme im Jahr 1871 abzieht, beziehungsweise dem wahrscheinlichen Stande die Hälfte der Zunahme nebst dem durchschnittlichen Jahresbetrag der Sterbvierteljahrsbeträge beischlägt. Die sich hiernach ergebende Summe beträgt . . . . . 716,600 fl. 13 kr.

Die Budgetsätze betragen somit:

für 1870	693,340 fl.
für 1871	716,600 fl.

Finanzministerium.

Effektivetat am 1. August 1869.

Tit. I. Ministerium.

		Betrag der Besoldungen.
1	Präsident	6,000 fl.
5	Kollegialmitglieder: 1 zu 2,800 fl., 1 zu 2,500 fl., 3 zu 2,300 fl.	12,200 „
1	Finanzinspektor (einschließlich 100 fl. Funktionsgehalt)	1,500 „
5	Kanzleibeamte: 1 Sekretär, 2 Revisoren, 1 Registrator, 1 Expeditor: 2 zu 1,600 fl., 1 zu 1,500 fl., 2 zu 1,400 fl.	7,500 „
12	zusammen	27,200 fl.

Tit. II. Generalstaatskasse.

1	Generalstaatskassier	2,200 fl.
1	Zahlmeister (einschließlich 100 fl. Funktionsgehalt)	1,300 „
2	zusammen	3,500 fl.

Tit. III. Oberrechnungskammer.

1	Präsident	6,000 fl.
3	Kollegialmitglieder: 1 zu 2,800 fl., 2 zu 2,400 fl.	7,600 „
9	Revisionsbeamte: 2 zu 1,800 fl., 3 zu 1,700 fl., 3 zu 1,400 fl., 1 zu 1,200 fl.	14,100 „
2	Kanzleibeamte: 1 Sekretär (zugleich Registrator), 1 Kanzlist: 1 zu 1,600 fl. (einschließlich 200 fl. Funktionsgehalt), 1 zu 900 fl.	2,500 „
15	zusammen	30,200 fl.

Tit. IV. Baubehörden.

1	Vorstand der Baudirektion (einschließlich 400 fl. Funktionsgehalt)	2,400 fl.
2	Mitglieder der Baudirektion zu je 200 fl. Funktionsgehalt	400 „
1	Sekretär	1,500 „
14	Bezirksbauinspektoren: 2 zu 2,000 fl., 1 zu 1,800 fl., 1 zu 1,800 fl. (einschließlich 500 fl. Funktionsgehalt), 1 zu 1,700 fl., 1 zu 1,600 fl., 1 zu 1,500 fl., 2 zu 1,400 fl., 1 zu 1,300 fl., 2 zu 1,200 fl., 1 zu 1,100 fl., 1 zu 1,000 fl.	21,000 „
18	zusammen	25,300 fl.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Tit. VI. Schuldentilgungskasse.

		Betrag der Besoldungen.
1 Direktor (einschließlich 200 fl. Funktionsgehalt)		2,600 fl.
1 Kassier (einschließlich 200 fl. Funktionsgehalt)		2,100 „
1 Kontroleur (einschließlich 100 fl. Funktionsgehalt)		1,400 „
1 Zahlmeister (einschließlich 100 fl. Funktionsgehalt)		1,700 „
2 Buchhalter zu je 1,100 fl.		2,200 „
1 Expeditor		1,200 „
7	zusammen	11,200 fl.

Hiervon haben zu tragen:

die Amortisationskasse	5,040 fl.
die Eisenbahnschuldentilgungskasse	5,600 „
die Zehntschuldentilgungskasse	560 „
	11,200 fl.

Tit. VII. Katastervermessung.

1 Direktor	3,200 fl.
2 Mitglieder der Direktion zu je 100 fl. Funktionsgehalt	200 „
1 Vermessungsinspektor	1,800 „
1 Registrator	1,200 „
5 zusammen	6,400 fl.

Finanzmittelstellen.

I. Domänendirektion.

1 Direktor	3,200 fl.
10 Kollegialbeamte: 1 zu 2,600 fl., 2 zu 2,400 fl., 1 zu 2,300 fl., 1 zu 2,100 fl., 1 zu 2,000 fl., 2 zu 1,800 fl., 2 zu 1,400 fl.	20,200 „
14 Kanzleibeamte: 1 Revisionsvorstand, 2 Sekretäre, 5 Revisoren, 1 Hüttenverwalter, 1 Forstgeometer, 3 Registratoren, 1 Expeditor: 1 zu 1,900 fl., 2 zu 1,600 fl., 1 zu 1,600 fl. (einschließlich 100 fl. Funktionsgehalt), 4 zu 1,500 fl., 4 zu 1,200 fl., 2 zu 1,000 fl.	19,500 „
25 zusammen	42,900 fl.

II. Steuerdirektion.

1 Direktor	3,200 fl.
8 Kollegialmitglieder: 3 zu 2,400 fl., 1 zu 2,200 fl., 2 zu 1,900 fl., 1 zu 1,500 fl., 1 zu 1,400 fl.	16,100 „
9 Uebertrag	19,300 fl.

		Betrag der Besoldungen.
9	Uebertrag	19,300 fl.
14	Kanzleibeamte: 1 Revisionsvorstand, 1 Sekretär, 9 Revisoren, 2 Registratoren, 1 Expeditor: 1 zu 2,100 fl. (einschließlich 100 fl. Funktionsgehalt), 1 zu 1,600 fl., 4 zu 1,500 fl., 1 zu 1,400 fl., 4 zu 1,200 fl., 1 zu 1,100 fl., 2 zu 1,000 fl.	19,000 „
23	zusammen	38,300 fl.

III. Zolldirektion.

1	Direktor	3,200 fl.
4	Kollegialmitglieder: 1 zu 2,400 fl., 2 zu 2,100 fl., 1 zu 1,800 fl.	8,400 „
12	Kanzleibeamte: 1 Revisionsvorstand, 1 Sekretär, 8 Revisoren, 2 Registratoren: 1 zu 1,900 fl., 6 zu 1,600 fl., 1 zu 1,300 fl., 1 zu 1,200 fl., 1 zu 1,100 fl., 2 zu 1,000 fl.	17,100 „
17	zusammen	28,700 fl.

Bezirksfinanzverwaltung.

I. Domänenverwaltung.

23	Domänenverwalter: 2 zu 2,200 fl., 1 zu 2,100 fl., 3 zu 2,000 fl., 2 zu 1,900 fl., 2 zu 1,800 fl., 3 zu 1,700 fl., 2 zu 1,600 fl., 4 zu 1,500 fl., 1 zu 1,400 fl., 2 zu 1,300 fl., 1 zu 1,200 fl.	39,400 fl.
6	Domänenverwalter, die zugleich Obereinnehmer sind: 2 zu 950 fl., 1 zu 750 fl., 1 zu 700 fl., 2 zu 650 fl.	4,650 „
1	Wiesenbaumeister	1,400 „
94	Bezirksförster: 1 zu 1,900 fl., 2 zu 1,800 fl., 7 zu 1,600 fl., 5 zu 1,500 fl., 15 zu 1,400 fl., 16 zu 1,300 fl., 15 zu 1,200 fl., 15 zu 1,100 fl., 18 zu 1,000 fl. (2 Stellen unbesetzt)	118,500 „
28	Lokalzulagen: 1 zu 150 fl., 9 zu 100 fl. (1 nicht vergeben), 1 zu 90 fl., 1 zu 85 fl., 1 zu 80 fl., 1 zu 75 fl., 2 zu 70 fl., 1 zu 68 fl., 1 zu 55 fl., 2 zu 50 fl., 1 zu 46 fl., 2 zu 40 fl., 2 zu 30 fl. (1 nicht vergeben), 1 zu 15 fl., 2 zu 10 fl.	1,964 „
124	zusammen	165,914 fl.

II. Steuerverwaltung.

a. Katasterpersonal.

4	Steuerrevisoren: 1 zu 1,600 fl., 1 zu 1,300 fl., 2 zu 1,000 fl.	4,900 fl.

b. Obereinnehmer.

17	Obereinnehmer: 1 zu 2,100 fl., 1 zu 2,000 fl., 3 zu 1,900 fl., 1 zu 1,800 fl., 3 zu 1,700 fl., 3 zu 1,600 fl., 4 zu 1,500 fl., 1 zu 1,300 fl.	28,800 fl.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

		Betrag der Besoldungen.
17	Uebertrag	28,800 fl.
	4 Lokalzulagen: 3 zu 100 fl., 1 zu 50 fl.	350 „
	6 Obereinnehmer, welche zugleich Domänenverwalter sind: 2 zu 950 fl., 1 zu 750 fl., 1 zu 700 fl., 2 zu 650 fl.	4,650 „
23	zusammen	33,800 fl.

III. Salinenverwaltung.

	5 technische und wirthschaftliche Beamte: 1 Salinenverwalter, 2 Salinenkassiere (1 Stelle unbesetzt), 2 Bergmeister: 1 zu 1,800 fl., 1 zu 1,300 fl., 3 zu 1,200 fl. (1 Stelle unbesetzt)	6,700 fl.

IV. Zollverwaltung.

Innere Zollverwaltung.

	5 Oberzollinspektoren: 2 zu 2,200 fl., 1 zu 2,000 fl., 1 zu 1,900 fl., 1 zu 1,800 fl.	10,100 fl.
	5 Hauptamtsverwalter: 4 zu 1,600 fl., 1 zu 1,500 fl.	7,900 „
	5 Hauptzollamtskontroleure: 2 zu 1,300 fl., 3 zu 1,000 fl.	5,600 „
15	zusammen	23,600 fl.

V. Münzverwaltung.

	1 Vorstand der Münze, Münzrath	2,400 fl.
	1 Münzmeister	1,500 „
	1 Münzmedailleur	1,000 „
	1 Münzkontroleur	1,000 „
4	zusammen	5,900 fl.

Special-Budget

für

1870 und 1871.

Siebente Abtheilung.

Kriegsministerium.

VII.

Kriegsministerium.

Eigene Einnahmen und Einnahmelasten.

	1870.	1871.
	fl.	fl.
Eigene Einnahmen.		
§.		
1. Erlös aus abgängigen Kasern- und Lazarethgegenständen	1,100	1,100
2. Erlös aus abgängigen Bekleidungs- und Ausrüstungsgegenständen	300	300
3. Erlös aus unbrauchbaren Dienstpferden	20,000	20,000
4. Erlös aus Dünger	8,900	8,900
5. Erlös aus topographischen Karten	4,500	4,500
6. Ertrag aus Gebäuden und Grundstücken	7,800	7,800
7. Arbeitsverdienst der Strafabtheilung	200	—
8. Verschiedene Einnahmen	10,000	10,000
Summe	52,800	52,600
Einnahmelasten.		
1. Kosten wegen des Verkaufs von abgängigen Kasern-, Lazareth-, Bekleidungs- und Ausrüstungsgegenständen	70	70
2. Deßgleichen wegen des Verkaufs von Pferden	230	230
3. Deßgleichen wegen der Abfuhr und des Verkaufs von Dünger	1,800	1,800
4. Deßgleichen wegen des Drucks und Verkaufs topographischer Karten	4,000	4,000
5. Deßgleichen wegen der Einnahme aus Gebäuden und Grundstücken	100	100
6. Deßgleichen wegen des Gewerbebetriebs der Strafabtheilung	100	—
7. Verschiedene Lasten	90	90
Summe	6,390	6,290
Reine Einnahme	46,410	46,310

Bemerkungen.

Die Reineinnahme erscheint in dem Voranschlag erheblich niederer als im vorigen Budget, was daher rührt, daß die Einnahme aus Pferdedünger sowie der Arbeitsverdienst der Strafkompagnie und die Erlöse aus Naturalabgaben nicht mehr aufgeführt sind, auch die Erträgnisse aus Gebäuden und Grundstücken sich vermindert haben.

Bezüglich dieser Aenderungen wird bemerkt:

Zu Ziff. 4. Der durchschnittliche Erlös der Jahre 1866 / 68 beträgt für Abtrittdünger 8,900 fl und für Pferdedünger 28,311 fl. Das letztere Erträgniß ist nun nicht mehr aufgenommen, weil dasselbe nach den preußischen Bestimmungen den Truppentheilen zufällt, welche Einrichtung auch für die diesseitigen berittenen Waffen eingeführt werden soll

Aus dem Dungerlös haben die Truppen künftig die Unterhaltung und Nachschaffung sämmtlicher Stallutensilien, sowie die Kosten der Stallbeleuchtung und die kleineren baulichen Herstellungen, auch den Aufwand für das Planum der Reitbahnen zu bestreiten

Ferner wird aus dem Erlös den Etatfonds, insbesondere den allgemeinen Unkosten und dem Hufbeschlag- und Pferdearzneigeld bei deren Unzulänglichkeit eine Beihilfe gewährt.

Die Kosten für Stallutensilien, Beleuchtung und bauliche Unterhaltung wurden im letzten Budget unter Tit. XI. „Garnisonsverwaltung" berechnet zu 18,200 fl., wofür in dem vorliegenden Voranschlag der Betrag in Wegfall gekommen ist.

Wenn ferner berücksichtigt wird, daß die früheren Massengelder für Montur, Lederwerk, Propreté, Reitzeug, Hufbeschlag, Pferdeputzzeug, sowie der Ansatz für Pferdearzneien im Ganzen 6 fl. per Mann und Pferd mehr betragen haben, als die jetzigen zu diesen Zwecken bestimmten Etatfonds, so berechnet sich die Differenz bei einem Stand von rund 2000 Pferden der Kavallerie allein auf 12,000 fl., für welche den Truppentheilen um so mehr ein Aequivalent zu gewähren ist, als namentlich bei den noch bestehenden Einrichtungen hinsichtlich der Pferdeärzte und Beschlagschmiede die betreffenden Etatfonds ganz unzureichend sind und erhöht werden müssen, sofern den Truppen der Düngerfond nicht überlassen wird.

Aus dieser Darstellung geht hervor, daß die entfallende Einnahme durch nicht angeforderte Ausgaben mehr als gedeckt erscheint.

Es wird die Einführung der in Preußen bestehenden Einrichtung im Interesse der berittenen Waffengattungen dringend befürwortet.

Zu Ziff. 7. Nach dem neuen auf Grund der preußischen Bestimmungen erlassenen Regulativ sollen die Sträflinge nur mit Handarbeiten für Festungs- und sonstige Militärzwecke beschäftigt werden, weßhalb der bisherige Betrieb von Gewerben eingestellt wird. Der Geldbetrag für die Arbeiten wird zwar berechnet, jedoch in der Einnahme nicht mehr nachgewiesen, da die Vereinnahmung auf einen Titel mit gleichzeitiger Verausgabung auf einen anderen Titel zwecklos erscheinen dürfte.

Die für 1870 aufgenommenen 200 fl. bilden die Resteinnahme aus den noch vorhandenen Fabrikaten an Bürsten ꝛc.

Die frühere Ziff. 8 enthielt die Einnahmen aus Naturalabgaben der Proviantämter. Da diese Einnahme aus den gegen Bezahlung abgegebenen Brodportionen und Fourageration sich bildete, somit als durchlaufender Posten zu betrachten war, so mußte der Aufwand für Naturalverpflegung um diesen Betrag höher werden. Es wurde deßhalb für zweckmäßig erkannt, die Einnahmen bei den Ausgaben der Proviantämter zurückzurechnen und erscheint in den Einnahmen hier kein Betrag mehr.

Die übrigen Positionen beruhen auf den dreijährigen Durchschnittssätzen beziehungsweise auf den nach dem neuesten Stand zu erwartenden Einnahmen und Ausgaben.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

VII.

Kriegsministerium.

Eigentlicher Militäraufwand.

	1870.	1871.
	fl.	fl.
Titel		
I. Kriegsministerium	64,040	64,040
II. Hauptkriegskasse	6,480	6,480
III. Divisions-Intendantur	18,950	18,950
IV. Medizinalstab	7,833	7,833
V. Militärgeistlichkeit	5,080	5,080
VI. Justizverwaltung	19,216	19,216
VII. Kommandanturen	6,600	6,600
VIII. Generaladjutantur	14,050	14,050
IX. Geldverpflegung der Truppen	1,896,574	1,896,574
X. Naturalverpflegung	1,175,095	1,175,095
XI. Garnisonsverwaltung	298,600	298,600
XII. Krankenpflege	124,202	124,202
XIII. Bekleidung und Ausrüstung	422,200	422,200
XIV. Waffen und Munition	119,541	119,541
XV. Unterhaltung der Fuhrwerke	4,300	4,300
XVI. Remontirung	104,001	104,001
XVII. Für größere Truppenübungen	40,000	40,000
XVIII. Für die Festung Rastatt	71,499	71,499
XIX. Militär-Erziehungsanstalten	32,050	32,050
XX. Unterrichtsgelder für Kinder	1,000	1,000
XXI. Dienstreisen, Umzugskosten, Transportkosten, Paketbeförderung	44,000	44,000
XXII. Etappengelder	25,000	25,000
XXIII. Für milde Zwecke	5,600	5,600
XXIV. Militärpensionen	265,753	259,414
XXV. Verschiedene Ausgaben	5,000	5,000
Summe des eigentlichen Militäraufwandes	4,776,664	4,770,325

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Allgemeine Bemerkungen.

Die Organisation des großherzoglichen Truppenkorps ist im Lauf der Budgetperiode 1868 und 1869 in der Weise zum Vollzug gekommen, wie solche durch das Budget festgestellt wurde, mit Ausnahme einer Batterie des Feld-Artillerie-Regiments, deren Aufstellung noch nicht stattgefunden hat.

In dem vorliegenden Budget für 1870/71 ist diese Organisation im Wesentlichen beibehalten worden und es liegen den Dienstständen die neuesten preußischen Etats zu Grunde.

Wo sich einzelne Aenderungen ergeben haben, sind solche in den betreffenden Titeln näher erläutert.

Im Ganzen ist eine Minderung des Friedens-Dienststandes an Offizieren und Mannschaften eingetreten und es konnte bei allen Positionen, bei welchen im früheren Budget die Zahl von 14,149 Köpfen in Berechnung gezogen wurde, die runde Zahl von 14,000 Mann zu Grund gelegt werden.

Bei den Geldgebühren haben gegen früher nur einzelne unwesentliche Aenderungen stattgefunden und es sind namentlich die Bezüge der Offiziere und Beamten nach den im letzten Budget bewilligten Sätzen aufgenommen worden.

Wir können dabei nicht unterlassen, darauf hinzuweisen, daß die vollständige Durchführung der Organisation nach den im norddeutschen Heere geltenden Bestimmungen auch die Einführung der gleichen Bezüge bedingt und die bisherigen Erfahrungen haben die Nothwendigkeit dieser Maßnahme durchaus bestätigt. Wenn wir gleichwohl von der Aufnahme der Gehalte und des Servis nach den in der norddeutschen Armee bestehenden Sätzen Umgang genommen haben, so konnten uns dazu nur Rücksichten bestimmen, die außerhalb der militärischen Anschauungen liegen.

Was nun die Hauptsumme des eigentlichen Militäraufwandes betrifft, so berechnet sich solche

für 1870 auf . . . . . 4,908,664 fl.
„ 1871 „ . . . . . 4,902,325 „

und würde die für 1869 bewilligte Summe von 4,873,881 fl. überstiegen um 34,783 fl. beziehungsweise 28,444 fl.

Obschon wir bestrebt waren, wo immer thunlich, Minderungen eintreten zu lassen, waren bei einzelnen Positionen Erhöhungen nicht zu vermeiden.

Um jedoch eine weiter gehende Forderung zu beseitigen und noch Ersparnisse zu erzielen, besteht die Absicht, durch erhebliche Beurlaubungen, die zugleich den Wehrpflichtigen in Erfüllung ihrer Präsenzpflicht zu gute kommen,

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

in den Jahren 1870 und 1871 eine Minderverwendung der unter Titel IX. Geldverpflegung und X. Naturalverpflegung aufgenommenen Summen um 132,000 fl. herbeizuführen.

Nach Abzug dieser Summe beziffert sich der Aufwand der Militärverwaltung auf die in dem Summarium in Ansatz gebrachten Beträge und zwar

für 1870 auf . . . . . 4,776,664 fl.
„ 1871 „ . . . . . 4,770,325 „

somit niederer als die für 1869 bewilligte Summe um 97,217 fl., beziehungsweise 103,556 fl.

Wenn dabei berücksichtigt wird, daß die Militärverwaltung noch weitere, im Budget nicht vorgesehene Beträge, wie solche unter Titel IX. aufgeführt sind, aus Ersparnissen zu decken genöthigt ist, so müssen wir die sichere Zuversicht aussprechen, daß die Stände in Würdigung des Bestrebens der Militärverwaltung, den Aufwand soweit nur immer möglich zu ermäßigen, die in Anforderung gebrachten Summen auch unverkürzt bewilligen werden.

Schließlich bemerken wir, daß die Form des Budgets beibehalten wurde mit dem Unterschied, daß die speziellen Berechnungen zu Titel IX. „Geldverpflegung der Truppen" unter die Beilagen aufgenommen worden sind.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Tit. 1. Kriegsministerium.

	fl.	fl.
Gehalte und Zulagen.		
1 Kriegsminister, Generallieutenant und Generaladjutant, Gehalt 6,000 fl., Dienstzulage 7,000 „	13,000	
1 Adjutant desselben, Dienstzulage	200	
Kollegialmitglieder:		
I. Sektion: Allgemeine Kriegsabtheilung:		
1 Generalmajor, Gehalt 3,500 fl., Dienstzulage 1,200 fl.	4,700	
1 Oberst 2r Klasse, Gehalt 2,800 fl., Dienstzulage 600 fl.	3,400	
II. Sektion: Militärökonomie-Abtheilung, zugleich Korpsintendantur:		
1 Oberst 1r Klasse, Gehalt 3,000 fl., Dienstzulage 600 fl.	3,600	
3 Räthe, durchschnittlich 2,500 fl.	7,500	
III. Sektion: Justizabtheilung.		
1 Generalauditeur, 1 Rath } sind unter Titel VI. Generalauditorat aufgeführt.		
Kanzleibeamte:		
Sekretariat und Revision:		
6 Beamte à 1,500 fl., 4 „ à 1,400 fl. } durchschnittlich	14,600	
4 Assistenten à 800 fl.	3,200	
Registratur:		
2 Beamte à 1,300 fl.	2,600	
1 Assistent	700	
Expeditur:		
2 Beamte à 1,200 fl.	2,400	
4 Gehilfen à 600 fl.	2,400	
3 Kanzleidiener à 580 fl.	1,740	
		60,040
Sachliche Ausgaben.		
Bureauaversum	—	4,000
zusammen	—	64,040

Bemerkungen.

Die Bezüge des Kriegsministers wurden mit Rücksicht auf das frühere Einkommen in königlich preußischen Diensten regulirt.

Im Uebrigen erhöht sich der Etat um 700 fl. für zwei Obersten, welche nach ihrer Anciennetät in höhere Gehalte rücken.

Die Zahl der Kanzleibeamten wurde beibehalten in der Unterstellung, daß für die Geschäfte, welche der Oekonomieabtheilung als Korpsintendantur zufallen, ein Theil des Personals der Divisionsintendantur beigezogen wird.

Tit. II. Hauptkriegskasse.

	fl.
Gehalte.	
1 Kriegskassier, Gehalt 2,000 fl., Kasseneinbuße 100 fl.	2,100
1 Kontroleur	1,100
1 Buchhalter	900
2 Assistenten zu 600 fl.	1,200
1 Kanzleidiener	580
zusammen Gehalte	5,880
Sachliche Ausgaben.	
Bureaukosten	600
Summe für die Hauptkriegskasse	6,480

Bemerkung.

In der Summe dieser Position ist keine Aenderung eingetreten.

Tit. III. Divisionsintendantur.

	fl.	fl.
Gehalte und Zulagen.		
1 Vorstand der Intendantur	2,200	
2 Mitglieder, durchschnittlich à 1,600 fl.	3,200	
6 Sekretäre „ à 1,200 fl.	7,200	
3 Assistenten „ à 700 fl.	2,100	
1 Registrator	1,000	
1 Bureaudiener	500	
Dienstzulagen: 1 à 200 fl., 2 à 150 fl., 6 à 125 fl.	1,250	
		17,450
Sachliche Ausgaben.		
Bureaukosten	—	1,500
Hauptsumme	—	18,950

Bemerkung.

Die Zahl der Mitglieder der Intendantur wurde von 3 auf 2 herabgesetzt, eine Verminderung des übrigen Personals erscheint jedoch nicht ausführbar, wenn nicht gleichzeitig die Beamten des Kriegsministeriums, namentlich für die Oekonomieabtheilung — zugleich Korpsintendantur — vermehrt werden.

Der Betrag der Bureaukosten konnte von 1,800 fl. auf 1,500 fl. ermäßigt werden.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Tit. IV. Militärmedizinalstab.

		fl.
Gehalte und Zulagen.		
1 Generalstabsarzt		2,800
1 Oberstabsarzt, zugleich Divisionsarzt		1,800
1 Stabsarzt		1,000
1 Stabspferdearzt		1,200
		6,800
Dienstzulagen: 1 à 350 fl., 1 à 150 fl. und 2 à 125 fl.	750 fl.	
Zulage für einen kommandirten Schreiber	63 „	
		813
zusammen Gehalte und Zulagen		7,613
Sachliche Ausgaben.		
Bureaukosten		220
Summe für den Medizinalstab		7,833

Bemerkung.

Die Erhöhung dieser Position um 200 fl. rührt daher, daß für den Generalstabsarzt ein seiner Dienststellung und seinem Range entsprechendes Gehalt aufgenommen wurde.

Tit. V. Militärgeistlichkeit.

	fl.
Gehalte und Zulagen.	
4 Militärgeistliche zu 700 fl.	2,800
Remunerirung der mit der Militärseelsorge beauftragten Civilgeistlichen, der Civilküster u. Organisten	1,280
	4,080
Dienstzulagen: 4 à 125 fl.	500
zusammen Gehalte und Zulagen	4,580
Sachliche Ausgaben.	
Kultuskosten und für Militärgesang- und Gebetbücher	500
Hauptsumme . .	5,080

Bemerkung.

Der bisherige Budgetsatz wurde beibehalten.

Tit. VI. Justizverwaltung.

	fl.	fl.
Gehalte und Zulagen.		
Generalauditoriat.		
1 Generalauditeur	—	3,000
2 Mitglieder der Generalauditoriats (1 Kriegsrath und 1 Oberauditeur) 1 zu 2,400 fl. und 1 zu 2,000 fl.	—	4,400
1 Schreiber	—	600
Divisions- und Garnisonsauditeure.		
4 Divisions- und Garnisonsauditeure: 1 zu 1,900 fl., 2 zu 1,200 fl., 1 zu 1,000 fl.	—	5,300
2 Auditoriatsaktuare	500	1,000
3 Auditoriatsfouriere	72	216
2 Bureaudiener	400	800
		15,316
Dienstzulagen: 1 zu 200 fl., 2 zu 150 fl., 4 zu 125 fl., 2 zu 50 fl.	—	1,100
zusammen	—	16,416
Sachliche Ausgaben.		
Bureaukosten: für das Generalauditoriat	400	
„ 4 Divisions- und Garnisonsauditoriate zu 100 fl.	400	
Untersuchungskosten	2,000	
		2,800
Hauptsumme	—	19,216

Bemerkung.

In der Hauptsumme hat eine Aenderung gegen früher nicht stattgefunden, die Stelle eines Auditeurs ist vorübergehend nicht besetzt.

Tit. VII. Kommandanturen.

	fl.	fl.
Gehalte und Zulagen.		
1 Kommandant in Karlsruhe, Dienstzulage	. . . .	600
1 Platzmajor in Karlsruhe, Hauptmann II. Klasse, Gehalt	1,100	
Dienstzulage	300	1,400
1 Kommandant in Kehl, charakterisirter Generalmajor, Gehalt	3,000	
Dienstzulage	350	3,350
1 Zeuglieutenant in Kehl, Premierlieutenant, Gehalt	700	
Dienstzulage	150	850
Sachliche Ausgaben.		
Bureaukosten für die Kommandanturen	. . . .	400
Hauptsumme . . .	. . . .	6,600

Bemerkung.

Für den Kommandanten in Kehl wurde das Gehalt eines Obersten Ir. Klasse in Ansatz gebracht und das Gehalt des Zeuglieutenants in Kehl mit 700 fl. hierher übertragen, da für diese Stelle die Kommandirung eines Artillerieoffiziers künftig nicht mehr thunlich ist. Dessen Dienstzulage wurde wie bei Offizieren ähnlicher Kategorie zu 150 fl. angenommen.

Dagegen wurde die Zahl der Offiziere in den Stäben der Artillerie (Tit. IX. 5) erheblich vermindert.

Die Bureaukosten konnten von 630 fl. auf 400 fl. ermäßigt werden.

Tit. VIII. General-Adjutantur.

Stand: Offiziere.	Stand: Offiziers-pferde.		Betrag: im Einzelnen.	Betrag: im Ganzen.
			fl.	fl.
		Gehalte und Zulagen.		
1	6	1 Generaladjutant, Generallieutenant, Gehalt	4,000	
		Dienstzulage	1,500	5,500
1	4	Flügeladjutant, Oberst I. Klasse, Gehalt	3,000	
		Dienstzulage	900	3,900
1	4	Flügeladjutant, Oberst II. Klasse, Gehalt	2,800	
3	14	Dienstzulage	900	3,700
1	—	Registrator	. . . .	800
		Zusammen Gehalte und Zulagen	. . . .	13,900
		Sachliche Ausgaben.		
		Bureaugeld	. . . .	150
		Hauptsumme	. . . .	14,050

Bemerkung.

Der Etat hat sich um 50 fl. erhöht, was daher rührt, daß eine Zulage für den Registrator von 100 fl. angesetzt, dagegen das Bureaugeld um 50 fl. reduzirt wurde.

Tit. IX. Geldverpflegung der Truppen.

			fl.
1. Höhere Truppenbefehlshaber			39,170
2. Generalstab			20,193
3. Infanterie			1,229,471
4. Kavalerie			314,452
5. Artillerie			272,659
6. Pioniere			35,936
7. Train			23,971
8. Landwehr			49,527
9. Strafabtheilung			6,098
10. Invaliden			7,569
11. Allgemeine Kosten			9,900
			2,008,946
Hieran geht ab:			
a. die Löhnung der Hospitalkranken, da solche unter Titel XII. berechnet wird, und zwar			
für 50 Unteroffiziere, durchschnittlich zu 156 fl.	7,800 fl.		
„ 300 Gemeine „ „ 72 „	21,600 „		
		29,400 fl.	
b. Löhnungsersparniß, welche sich in Folge ständiger Winterbeurlaubungen ergibt		82,972 „	
			112,372
Bedarf			1,896,574

Bemerkungen.

Die Detailberechnungen über obigen Aufwand sind als Beilagen 1 bis 11 angeschlossen und wird bezüglich der Aenderungen auf die in die Beilagen gemachten Bemerkungen Bezug genommen.

Hier ist noch anzufügen, daß aus den Ersparnissen des Titels IX. folgende Ausgaben, welche im Budget nicht besonders vorgesehen sind, bestritten werden müssen.

1. Die den Offiziersunterstützungsfonds als feste Ergänzungssumme zu verabreichenden Beträge.
2. Löhnungszuschuß für Trompeter zur annähernden Erreichung des geringsten Unteroffiziersgehalts.
3. Unterstützungen an Familien erkrankter Unteroffiziere.
4. Löhnung für eingebrachte Deserteure.
5. Kosten zur Beschaffung und Ergänzung von Turngeräthen der Truppen.
6. Mehraufwand gegen die etatsmäßigen Bezüge für Offiziere, Unteroffiziere und Spielleute, welche in den früheren höhern Bezügen belassen wurden.
7. Aufwand für höhere Ausbildung der Offiziere, wofür früher 1,500 fl. unter Titel XIX. vorgesehen waren.
8. Honorar für Reitunterricht an Offiziere, Beamte und Portepeefähnriche im Landesgestüt.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Tit. X. Natural-Verpflegung.

		fl.	fl.
	I. Persönliche Ausgaben.		
1.	3 Proviantmeister zum Durchschnittsgehalt von	1,400	4,200
2.	3 Proviantkontroleure zum Durchschnittsgehalt von	1,000	3,000
3.	6 Proviantamtsassistenten, einschließlich der Depotverwalter in den kleineren Garnisonen zum Durchschnittsgehalt von	700	4,200
4.	Unterbeamte:		
	3 Backmeister, zum Durchschnittsgehalt von	500	1,500
	6 Magazins-Aufseher zum Durchschnittsgehalt von	500	3,000
	2 Bureaudiener zum Durchschnittsgehalt von	400	800
5.	Für Schreibaushilfe	—	500
	Summe		17,200
	II. Sachliche Verwaltungs-Ausgaben.		
	A. Brod- und Fourage-Verpflegung.		
1.	Für 13,650 Mann Brodberechtigte eine tägliche Brodportion von 1½ Pfund nach dem Durchschnittspreise der letzten 10 Jahre mit 3,9 kr. täglich oder jährlich 23¾ fl.	—	324,187
2.	Für 3,088 Pferde eine tägliche leichte Fourage-Ration nach dem Durchschnittpreise der letzten 10 Jahre mit 33,41 kr. täglich oder jährlich 203¼ fl.	—	627,636
3.	Zuschlag für das 3. Dragoner-Regiment, welches mittlere Rationen erhält, à¾ Pfund Haber täglich zum Durchschnittspreise von 4 fl. 30 kr. per Zentner für 734 Pferde	—	9,041
4.	Zuschlag für 476 Pferde, welche schwere Rationen erhalten, à 1½ Pfund Haber täglich zu 4 fl. 30 kr. per Zentner	—	11,727
5.	Zuschuß für die Remonten während des ersten Jahres und zwar mit ¾ Pfund Haber täglich für 42 Remonten, welche schwere Ration empfangen, à 4 fl. 30 kr. per Zentner	—	517
	und für 165 Remonten, welche leichte Ration empfangen, mit 1½ Pfund Haber täglich, à 4 fl. 30 kr. per Zentner	—	4,065
	Summe	—	977,173

Tit. X. Natural-Verpflegung.

	fl.	fl.
B. Viktualien-Verpflegung.		
1. Verpflegungs-Zuschuß zur Beschaffung der täglichen Beköstigung in der Garnison, für 13,650 Mann Menageberechtigte, nach dem Durchschnitt der letzten 10 Jahre, à 2½ kr. täglich oder jährlich 15 fl. rund	—	204,750
2. Zuschüsse zur Beschaffung der Beköstigung der Truppen außerhalb des gewöhnlichen Garnisonsverhältnisses, sowie zu den Unterhaltungskosten für das Festungs-Approvisionnement	—	20,000
Summe	—	224,750
III. Für Neubauten und Hauptreparaturen der Magazingebäude	—	5,000

Zusammenstellung.

Persönliche Ausgaben	17,200 fl.	
Brod- und Fourageverpflegung	977,173 „	
Viktualienverpflegung	224,750 „	
Baukosten	5,000 „	
Hauptsumme	1,224,123 fl.	
Hieran ab:		
am Aufwand für Brod- und Viktualienverpflegung in Folge ständiger Winterbeurlaubungen	49,028 „	
Bedarf	1,175,095 fl.	1,175,095

Bemerkungen.

ad I. Persönliche Ausgaben.

Die Errichtung eines dritten Proviantamtes in Mannheim für die dort befindliche größere Garnison einschließlich Schwetzingen war unerläßlich; eine Zutheilung der Geschäfte an das Proviantamt Karlsruhe ist nicht ausführbar, und ebensowig die Führung der beträchtlichen Bäckerei und Fouragewirthschaft durch einen Assistenten thunlich.

Der Gehaltssatz der Assistenten mußte von 600 fl. auf 700 fl. erhöht werden, um tüchtige Kräfte für diesen wichtigen Zweig der Militärverwaltung zu erhalten. Das ständig angestellte Unterpersonal wurde hier aufgenommen, da sich Gehalte, wie die Besoldungen der Beamten, nicht wohl als Regiekosten behandeln lassen.

Die übrigen Wirthschaftskosten werden wie bisher unter dem Aufwand für Brod und Fourage verrechnet.

ad II. Sachliche Verwaltungsausgaben.

Brodverpflegung:

Die Brodportion im Gewicht von 1½ Pfund täglich kam zu stehen:

im Jahr	1859	auf . . . . . 3,24 kr.
„ „	1860	„ . . . . . 4,06 „
„ „	1861	„ . . . . . 4,56 „
„ „	1862	„ . . . . . 4,07 „
„ „	1863	„ . . . . . 3,46 „
„ „	1864	„ . . . . . 3,18 „
„ „	1865	„ . . . . . 3,01 „
„ „	1866	„ . . . . . 3,51* „
„ „	1867	„ . . . . . 4,94 „
„ „	1868	„ . . . . . 5,06 „

somit im Durchschnitt der letzten

10 Jahre auf . . . . . 3,9 kr. täglich

oder jährlich auf . . . . . 23 fl. 43 kr., rund 23¾ fl.

An dem Dienststand ad 14,000 Mann geht der durchschnittliche Krankenstand zu 2½ Prozent mit 350 Mann ab.

Fouragеverpflegung.

Die leichte Fouragеration kam zu stehen:

im Jahr	1859	auf	37,28 kr.
„ „	1860	„	28,12 „
„ „	1861	„	32,75 „
„ „	1862	„	34,51 „
„ „	1863	„	28,25 „
„ „	1864	„	29,94 „
„ „	1865	„	34,88 „
„ „	1866	„	38,28 „
„ „	1867	„	34,65 „
„ „	1868	„	35,50 „

somit im Durchschnitt der letzten

10 Jahre	auf	33,41 kr. täglich
oder jährlich	auf	203 fl. 14 kr., rund 203¼ fl.

Die Zahl der Rationen hat sich von 3,062 um 26 auf 3,088 erhöht in Folge der Berittenmachung sämmtlicher Artillerieoffiziere; 34 Dienstreitpferde der Artillerie nebst Train sind weggefallen, dagegen 60 Offizierspferde hinzugekommen.

Die Aufbesserung der leichten Ration von 8 Pfund Haber, 5 Pfund Heu und 7 Pfund Stroh um ¾ Pfund Haber täglich für das dritte Dragonerregiment, welches schwere und größere Pferde besitzt, war unerläßlich; ebenso ist der Haberzuschuß für die Remonten während des ersten Jahres zur Entwicklung und Kräftigung der Pferde sehr nothwendig.

Der Verpflegungszuschuß betrug:

im Jahr	1859	1,40 kr.	täglich
„ „	1860	1,90 „	„
„ „	1861	2,29 „	„
„ „	1862	2,39 „	„
„ „	1863	2,08 „	„
„ „	1864	2,44 „	„
„ „	1865	2,80 „	„
„ „	1866	2,75 „	„
„ „	1867	3,29 „	„
„ „	1868	3,70 „	„

somit im Durchschnitt der letzten 10 Jahre . . . . . 2,50 kr. täglich

oder jährlich rund . . . . . 15 fl.

Den Ansätzen für die Naturalverpflegung wurde mit Rücksicht auf das starke Schwanken der Preise in theueren und wohlfeilen Jahren der Durchschnitt einer zehnjährigen Periode zu Grunde gelegt.

Tit. XI. Garnisons-Verwaltung.

	fl.	fl.
Persönliche Ausgaben.		
3 Garnisons-Verwaltungs-Direktoren in Karlsruhe, Mannheim und Rastatt, durchschnittlich	1,500	4,500
5 Ober- und Garnisons-Verwaltungs-Inspektoren in Karlsruhe, Rastatt, Bruchsal, Freiburg, Konstanz, durchschnittlich	1,000	5,000
8 Kasern-Inspektoren in sämmtlichen Garnisonen, durchschnittlich	650	5,200
1 Militärbaumeister	—	1,000
1 Baukontroleur in Karlsruhe	—	1,100
3 Bauaufseher in andern Garnisonen	600	1,800
zusammen	. . .	18,600
Sachliche Ausgaben.		
1. Bureaukosten	—	1,000
2. Für Unterkunft der Mannschaft und zwar: für Feuerungs-, Beleuchtungs- und Reinigungs-Materialien, für Kasergeräthe, für bauliche Unterhaltung der Kasernen und sonstige verschiedene, die Unterkunft der Mannschaft berührende Kosten für 14,000 Mann	15	210,000
3. Für Heizung und Beleuchtung der Wachen und Gefängnisse	—	6,000
4. Für Kasernwärter	—	5,000
5. Für Unterhaltung der Schwimmanstalten	—	5,000
6. Für größere Bauherstellungen in Kasernen sowie für Unterhaltung der Gebäude und Räume, welche nicht für Unterkunft der Mannschaft bestimmt sind, als Bureaus- und Verwaltungsgebäude, Gebäude des Kriegsministeriums, der Kommandanturen, der Landwehr-Zeughäuser, der Montur- und Waffenkammern, der Reitbahnen und Speiseanstalten	—	30,000
7. Mieth- und Pachtzinse für die zur Unterkunft oder zu Bureaus bestimmten Gebäude und Grundstücke	—	10,000
8. Brandversicherungsbeiträge für Gebäude	—	3,000
9. Pachtzinse und Unterhaltung der Exerzierplätze	—	10,000
		280,000
Zusammen	. . .	298,600

Bemerkungen.

Die Aufhebung der Garnisonskommandantschaften und die Einführung selbstständiger Garnisonsverwaltungen nach preußischen Normen machte die Anstellung von 16 Beamten nöthig, wornach die früher aufgenommene Zahl sich um 2 Beamte vermehrt hat.

Da überdies die Vorstandsstellen in größeren Garnisonen ältern Beamten verliehen wurden und für die übrigen Verwaltungsinspektoren der Durchschnittsgehalt von 800 fl. nicht zureichend erschien, mußte der Betrag für persönliche Ausgaben erhöht werden.

In den sachlichen Ausgaben ist nur in sofern eine Aenderung eingetreten, als die Position „für Unterkunft der Pferde" ganz in Wegfall kam, da nach den Bemerkungen zu den Einnahmen dieser Aufwand aus dem Düngerfond bestritten werden soll, und als der Betrag unter Ziffer 6 für Bauherstellungen wieder auf den früher angeforderten Satz von 30,000 fl. erhöht wurde, welche Erhöhung mit Rücksicht auf die Vermehrung der Gebäude dringend erforderlich ist.

Die unter Ziffer 2 bis mit 4 aufgenommenen Summen sind übertragbar und bilden den Durchschnittsfond für Kasernirung.

Tit. XII. Krankenpflege.

Stand.		Betrag im Einzelnen. fl.	kr.	Betrag im Ganzen. fl.
	Persönliche Ausgaben.			
3	Oberlazarethinspektoren in Karlsruhe, Rastatt und Mannheim . . .	1,200	—	3,600
4	Lazarethinspektoren in Karlsruhe, Rastatt, Freiburg und Konstanz . .	600	—	2,400
2	Portier in Karlsruhe und Mannheim	350	—	700
				6,700
	Sachliche Ausgaben.			
	1. Kosten für Bureaubedürfnisse der Lazarethverwaltungen	—	—	800
	2. Für Verpflegung der Kranken. Bei einem Dienststand von 14,000 Mann berechnen sich zu 2½ Prozent 350 Kranke. Hiefür kommen in Ansatz: Verpflegung mit Speisen und Getränken täglich 26 kr.	158	10	55,358
	3. Für Unterkunft der Kranken und zwar: für Feuerungs-, Beleuchtungs- und Reinigungsmaterialien	30	—	10,500
	für Lazarethgeräthschaften und Reinigung der Wäsche	50	—	17,500
	für Unterhaltung der Gebäude	15	—	5,250
	für sonstige verschiedene Lazarethbedürfnisse	7	—	2,450
	4. Für Medizinkosten der Lazarethkranken und der Kasernkranken für jeden Mann des Dienststandes von 14,000 Mann	1	—	14,000
	5. Wärterkosten und zwar für Oberkrankenwärter, Krankenwärter und Aushilfswärter	—	—	8,000
	6 Für Unterhaltung der in den Feldlazarethen vorräthig zu haltenden Gegenstände einschließlich der Instrumente	—	—	500
	7. Für die Löhnung der lazarethkranken Mannschaft und zwar:			
	350 { Unteroffiziere zu durchschnittlich 4 kr. täglich = jährlich . .	24	—	} 3,144
	350 { Gemeine „ „ 1 „ „ = „ . .	6	—	}
	Zusammen			117,502
	Hiezu			6,700
	Hauptsumme . . .			124,202

Bemerkungen.

Für die Administration der Friedenslazarethe wurden, wie in Preußen, Lazarethkommissionen eingeführt, bestehend je aus einem militärischen und ärztlichen Mitglied, sowie aus dem Lazarethinspektor.

Während die beiden ersteren kommandirt werden, ist für den Inspektor das Gehalt hier vorzusehen.

Die persönlichen Ausgaben haben sich gegen früher erhöht, weil an Stelle der Rechnungsführer nunmehr Lazarethinspektoren mit Gehalt aufgenommen wurden, was mit Rücksicht auf den Umfang der Dienstobliegenheiten dieser Angestellten in den genannten Garnisonen dringend nöthig erschien.

Bei den sachlichen Ausgaben ist der Dienststand zu 14,000 Mann und die Zahl der Kranken zu $2^1/_2$ Prozent mit 350 in Berechnung gezogen.

Die einzelnen Ansätze für Verpflegung ꝛc. wurden beibehalten, obschon bei den fortdauernd hohen Lebensmittelpreisen die Sätze kaum zureichen.

Die unter Ziffer 2 bis mit 6 enthaltenen Beträge werden forthin als übertragbar, d. i. als Durchschnittsfond behandelt.

Tit. XIII. Bekleidung und Ausrüstung.

	fl.	kr.	fl.
Persönliche Ausgaben.			
1 Direktor, Major	2,100	—	
1 Rendant	1,200	—	
1 Kontroleur	1,100	—	
1 Assistent	800	—	
1 Schreiber	400	—	
1 Werkmeister	600	—	
1 Magazinsdiener	350	—	
Honorar für Versehung des Sanitätsdienstes durch einen Civilarzt	100	—	6,650
Sachliche Ausgaben.			
I. Zur Unterhaltung der Bekleidung bei den Truppen.			
a. Für den Dienststand.			
1. Infanterie einschließlich Landwehr	270,283	33	
2. Kavalerie	78,201	6	
3. Artillerie	47,652	40	
4. Pioniere	7,488	23	
5. Train	4,222	46	
6. Invaliden	335	42	
7. Sträflinge	1,565	53	409,750
b. Für den Uebungsstand	. . .	.	2,000
II Administrationskosten des Montirungsdepots.			
1. Bureaukosten	300	—	
2. Magazins-, Emballage-, Transport- und sonstige Kosten	3,500	—	3,800
Zusammen sachliche Ausgaben	. . .		415,550
Hiezu persönliche Ausgaben	. . .		6,650
Hauptsumme	. . .		422,200

Bemerkungen.

Zu den persönlichen Ausgaben ist zu erläutern, daß der neu aufgeführte Assistent nicht nur dem Personalbestand eines preußischen Montirungsdepots entspricht, sondern auch in diesseitigem Dienst schon seit vielen Jahren für nothwendig erkannt und angenommen war, bis jetzt jedoch unter den sachlichen Ausgaben (Montirungsfond) verrechnet wurde. Zur Vervollständigung des personellen Nachweises wurde derselbe hier nun besonders angesetzt.

Zu den sachlichen Ausgaben wird bemerkt, daß es korrekter erschien, die Ansätze für Bekleidung nicht mehr nach Bekleidungsgegenständen, sondern nach den verschiedenen Truppenabtheilungen getrennt aufzustellen, wodurch sich indessen in Folge genauester Berechnung nach den derzeitigen Material- und Stoffpreisen und der Einführung etwas weiterer Bekleidungsstücke nach preußischer Ordonnanz, eine Erhöhung von 1,400 fl. ergab.

Auch konnte die Aufnahme einer Position zum Zweck von Monturentschädigungen für die zu besonderen Uebungen (§§. 18 und 19 des Wehrgesetzes) einzuberufenden Mannschaften im Minimalbetrag von 2,000 fl. nicht umgangen werden.

Dagegen erschien es nach der bisherigen Erfahrung thunlich, die Bureaukosten um 200 fl. und die Magazinskosten um 2,000 fl. herabzusetzen. Letzterer Betrag wurde jedoch unter Titel XIV. wieder zugeschlagen.

Die unter „Sachlichen Ausgaben I." aufgeführten Summen sind übertragbar und bilden den Durchschnittsfond.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Tit. XIV. Waffen und Munition.

Mann	Offiziers-Pferde		fl.	kr.	fl.
		Persönliche Ausgaben.			
1	2	Zeughaus-Direktor, Oberst 1r. Klasse, Gehalt	3,000	—	
		Dienstzulage	350	—	3,350
1	—	Vorstand der Artillerie-Werkstätten, Major, Gehalt	2,100	—	
		Dienstzulage	200	—	2,300
1	—	Vorstand des Artillerie-Depots in Rastatt, Sekondelieutenant, Gehalt	600	—	
		Dienstzulage . .	150	—	750
1	—	Zahlmeister, Gehalt	1,000	—	
		Dienstzulage	125	—	1,125
1	—	Zeughaus-Inspektor als Werk-Inspektor, Gehalt	—	—	1,400
10	—	Materialbuchhalter, Gießmeister, Rüstmeister, Oberzeugwart, Zeugfeldwebel, Zeugsergeant von 500 fl. bis 800 fl. durchschnittlich zu	650	—	6,500
1	—	Bureaudiener	—	—	350
		zusammen	. . .		15,775
		Sachliche Ausgaben.			
		1. Bureaukosten und Schreibaushülfe	—	—	1,600
		2. Anschaffung der kleinen Feuer- und Handwaffen für 14,000 Mann	1	20	18,666
		3. Anschaffung und Unterhaltung der Geschütze mit sämmtlichem Zubehör sowie für Ersatz an Pferdeausrüstung der Artillerie nebst Munitionskolonnen und Train	—	—	20,000
		4. Anschaffung und Laborirung der Munition	—	—	60,000
		5. Zu Versuchen, Proben, Modellen, für Instrumente	—	—	1,500
		6. Für Magazinskosten und bauliche Unterhaltung	—	—	2,000
		Hauptsumme . .	. . .		119,541

Bemerkungen.

Das Personal, insbesondere für die Zeughauswerkstätten, wurde erheblich reduzirt, da einerseits ein großer Theil der Herstellungen von Ausrüstungsgegenständen den Truppentheilen zufällt, anderntheils die Aufsicht über verschiedene Vorrathsgegenstände auf die Traindepotoffiziere übergeht.

Für den Zeughausdirektor und den Vorstand der Artilleriewerkstätte ist das ihrer Anciennität entsprechende Gehalt aufgenommen worden; ebenso sind für Ersteren eine Dienstzulage von 350 fl. und zwei Rationen in Ansatz gekommen. Die Bewilligung von Rationen erscheint durch die vielfachen dienstlichen Verrichtungen in den von der Stadt entfernt gelegenen Etablissements begründet.

Das Waffendepot in Rastatt erfordert einen besonderen Aufsichtsoffizier, der nach Reduktion der Offiziersstellen bei der Artillerie nicht mehr aus deren Etat besoldet werden kann, weßhalb dessen Gehalt hier angesetzt ist. Die Dienstzulage ist analog der Zulagen anderer Offiziere in ähnlicher Stellung auf 150 fl. normirt.

Die unter sachlichen Ausgaben enthaltenen zwei Positionen für Anschaffung von Waffen und Geschützen konnten für die Budgetperiode 1870/71 auf die Hälfte herabgesetzt werden, da sich voraussichtlich kein erheblicher Abgang an diesen großen Theils neuen Gegenständen ergeben wird.

Dagegen mußte bei der Position für Geschütze wieder ein Zuschlag für den Ersatz an Pferdegeschirr der Artillerie ꝛc. gemacht werden, weil hiefür bis jetzt keine Mittel vorgesehen waren.

Die Position für Magazinskosten, welche früher mit 5,500 fl. unter Titel XIII. vorgetragen war, wurde getheilt und erscheint nunmehr unter letzterem Titel nur mit 3,500 fl., während der Rest mit 2,000 fl. oben in Ansatz kam.

Die unter Ziffer 2 bis mit 5 der sachlichen Ausgaben aufgeführten Summen sind übertragbar und bilden den Durchschnittsfond dieses Titels.

Tit. XV. Unterhaltung der Fuhrwerke.

	fl.
Sachliche Ausgaben.	
Anschaffung und Instandhaltung der Fuhrwerke sämmtlicher Truppenabtheilungen und der Armeezweige	4,300

Bemerkung.

Von der früheren Summe mit 4,800 fl. wurde der Betrag von 500 fl. für Brückenmaterial ausgeschieden und bei Titel IX. Pionierabtheilung in Ansatz gebracht, weil die Unterhaltung des genannten Materials von dieser Abtheilung besorgt wird.

Der obige Betrag von 4,300 fl. ist übertragbar.

Tit. XVI. Remontirung.

		fl.
Die Anzahl der Dienstpferde beträgt	2,508 Pferde	
Hiernach berechnet sich der Bedarf an Remonten zum neunten Theil auf	279 Pferde	
weniger 1 Pferd für jede Eskadron, demnach für 15 Eskadronen	15 „	
	264 Pferde	
Hiezu kommen 64 Offiziers-Chargenpferde mit 5jähriger Dauer	13 „	
Die Anschaffungskosten berechnen sich daher für	277 Pferde	
zum Durchschnittspreis von 375 fl. auf		103,875
Ferner für die 3 Zahlmeister der Kavalerie an Geldvergütung zur eigenen Anschaffung der Dienstpferde nach 5jährigem Turnus zu 210 fl. = 630 fl. durchschnittlich im Jahr		126
Zusammen		104,001

Bemerkung.

Die Zahl der Dienstpferde berechnet sich für Kavalerie auf	2016
„ Artillerie „	412
„ Train „	80
zusammen	2508

sie hat sich daher gegen früher vermindert bei der Artillerie um 30 und bei dem Train um 4, weil, wie aus den Bemerkungen bei den betreffenden Titeln hervorgeht, die Dienstpferde für Offiziere in Wegfall kommen.

Ebenso konnte die Zahl der Chargenpferde vermindert werden, da zum Empfang solcher Pferde nur 64 Offiziere berechtigt sind.

Die Zahlmeister der Kavalerie erhalten keine Pferde in natura, sondern nur die oben angesetzte Geldvergütung, welche niederer ist als der Remontepreis.

Was den Remontepreis betrifft, so ist der frühere Satz beibehalten worden, obwohl die Kaufpreise der letzten Zeit etwas höher stehen.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Tit. XVII. Größere Truppenübungen.

	fl.
Kommandozulagen	6,000
Transport- und Vorspannkosten	8,000
Biwakbedürfnisse	6,000
Vergütung von Flurbeschädigungen	9,000
Revuegeschenke an die Unteroffiziere und Gemeine	5,000
Sonstige Kosten	6,000
Hauptsumme	40,000

Bemerkung.

In dieser Position ist eine Aenderung nicht eingetreten.

Die Summe ist übertragbar — Durchschnittsfond.

Aus diesem Titel werden künftig auch die Kosten für die praktischen Uebungen der Artillerie und Pionierabtheilung bestritten.

Tit. XVIII. Für die Festung Rastatt.

Mann.	Offiziers-Pferde.	Gehalte und Zulagen.	fl.	fl.
1	6	Gouverneur, Generallieutenant, Gehalt	4,000	
		Dienstzulage	1,500	5,500
1	2	Adjutant, Hauptmann, Gehalt	1,600	
		Dienstzulage	400	2,000
1	1	Platzmajor, Hauptmann II. Klasse, Gehalt	1,100	
		Dienstzulage	300	1,400
1	2	Artillerieoffizier vom Platz, Stabsoffizier I. Klasse, Gehalt	2,300	
		Dienstzulage	500	2,800
1	1	Zeughauptmann, Hauptmann I. Klasse, Gehalt	1,600	
		Dienstzulage	300	1,900
2	2	Zeuglieutenante, Premierlieutenante, Gehalt	700	
		Dienstzulage	200	1,800
6	—	Zeugfeldwebel, Zeugsergeanten, Zeughausbüchsenmacher von 500 fl. bis 800 fl., durchschnittlich zu	650	3,900
1	2	Ingenieuroffizier vom Platz, Oberst I. Klasse, Gehalt	3,000	
		Dienstzulage	500	3,500
2	2	Ingenieuroffiziere, Hauptmann I. Klasse, Gehalt	1,600	
		Dienstzulage	300	3,800
1	1	Ingenieuroffizier, Premierlieutenant, Gehalt	700	
		Dienstzulage	200	900
1	1	Desgleichen, Sekondelieutenant, Gehalt	600	
		Dienstzulage	200	800
1	—	Fortifikationssekretär, Gehalt	1,000	
		Dienstzulage	125	1,125
4	—	Wallmeister, durchschnittlich	420	1,680
1	—	Gouvernementsregistrator	. . .	800
1	—	Bureaudiener	. . .	250
		Zulage des Festungshauptkasseverrechners	. . .	200
25	20	Zusammen	. . .	32,355

Tit. XVIII. Für die Festung Rastatt.

	fl.	fl.
Uebertrag	. . .	32,355
Sachliche Ausgaben.		
Tischgeld für 4 Premierlieutenante und Sekondelieutenante	36	144
Ordinäre Dotirung der Festung.		
Aufwand der Geniedirektion	26,000	
" " Artilleriedirektion	8,000	
" " Festungshaupt- und Administrationskasse einschließlich für Wach- und Kanzleiverwaltung	5,000	39,000
Hauptsumme	. . .	71,499

Bemerkung.

Der im früheren Budget aufgenommene Kommandant erscheint hier nicht mehr und fallen dessen Bezüge mit 3,400 fl. weg, ebenso konnte ein Zeuglieutenant (Sekondelieutenant) weniger in Ansatz gebracht und das Unterpersonal an Zeugfeldwebel 2c. auf 6 reduzirt werden.

Die Erhöhung der Gehalte des Ingenieuroffiziers vom Platze und eines Ingenieurhauptmanns ist durch die Anciennetät der betreffenden Offiziere begründet.

Um den Zeugoffizieren und Ingenieuroffizieren die Erfüllung ihrer Dienstobliegenheiten in den Festungsräumlichkeiten, die von der Stadt und unter sich entfernt liegen, zu ermöglichen, ist es dringend nöthig, sämmtliche Offiziere beritten zu machen, weßhalb für jeden Hauptmann und Lieutenant 1 Ration in Ansatz gebracht und die Dienstzulage dieser Offiziere entsprechend erhöht worden ist.

Für die Kanzlei des Gouvernements ist ein Registrator wie in früheren Zeiten erforderlich, und kam der Gehalt für einen solchen wieder in Ansatz.

Die bisherige Dotirung für die Genie- und Artilleriedirektion mit 26,000 fl. und 8,000 fl. wurde als durchaus erforderlich beibehalten, während die Position für die Festungshauptkasse, Wach- und Kanzleiverwaltung um 1,000 fl. vermindert werden konnte.

VII.

Tit. XIX. Militär-Erziehungs- und Bildungsanstalten.

	fl.	fl.
1. Beitrag zu dem Unterrichts- und Verwaltungsaufwand der königlich preußischen Bildungsanstalten für 80 Offiziere, Unteroffiziere und Gemeine, durchschnittlich	200	16,000
2. Zuschuß zu dem Pensionsbetrag der in königlich preußischen Kadettenhäusern befindlichen Badenern, durchschnittlich 50 Kadetten	105	5,250
3. Zulagen und Reisekosten für die in königlich preußischen Lehranstalten kommandirten Offiziere, Unteroffiziere und Gemeinen	. . . .	10,000
4. Unterstützungen für unbemittelte Kadetten	. . . .	800
Summe . . .	. . . .	32,050

Bemerkungen.

Um den jüngeren Offizieren die Gelegenheit zu bieten, sich eine höhere kriegswissenschaftliche und praktische Ausbildung zu verschaffen, und um die Erziehung und Bildung der Offiziersaspiranten übereinstimmend mit den im norddeutschen Heere bestehenden Normen zu bewirken, hat die großherzogliche Regierung mit der königlich preußischen Regierung Vereinbarungen getroffen, nach welchen

1. großherzogliche Offiziere die königliche Kriegsakademie, die vereinigte Artillerie- und Ingenieurschule besuchen und an den Arbeiten des großen Generalstabs Theil nehmen können;

2. Offizieren und Unteroffizieren der Besuch der Militärschießschule in Spandau, der Artillerieschießschule in Berlin, des Militärreitinstituts in Hannover und der Centralturnanstalt in Berlin gestattet wurde;

3. Portepeefähnriche und Unteroffiziere in königliche Kriegsschulen aufgenommen werden, und

4. bis zu 50 junge Badener zur Erziehung und Ausbildung den königlich preußischen Kadettenkorps überwiesen werden können.

Die Ueberweisung der Kadetten in königlich preußische Kadettenhäuser hat die Schließung des Kadettenhauses in Karlsruhe zur Folge gehabt und fällt die hiefür früher aufgenommene Position mit 9,708 fl. aus.

Da die Kadetten bisher nur den Betrag von 300 fl. zu bezahlen hatten, während die Kosten in königlich preußischen Kadettenhäusern sich auf 455 fl. stellen, so wurde es als billig erachtet, in den nächsten Jahren von den Kadetten einen Beitrag von 350 fl. jährlich zu erheben und einen Zuschuß von 105 fl. aus der Militärkasse zu leisten.

Für die Offiziere und Unteroffiziere in den übrigen preußischen Bildungsanstalten wird jeweils ein auf den Kopf berechneter Beitrag an den Generalkosten entrichtet und beträgt dieser Beitrag durchschnittlich 200 fl.

Die Zahl dieser Offiziere ꝛc. kann nach dem gegenwärtigen Stand auf 80 angenommen werden, wornach sich der Ansatz berechnet.

Die großherzogliche Regierung legt auf die Durchführung der getroffenen Maßnahmen im Interesse der Wehrhaftigkeit des großherzoglichen Truppenkorps den größten Werth und empfiehlt die Mehrforderung zur Bewilligung, nachdem die königlich preußische Regierung mit dankenswerther Bereitwilligkeit auf die Vereinbarungen eingegangen ist.

Tit. XX. Unterrichtsgelder für Kinder von Unteroffizieren.

	fl.
Schulgelder für die Kinder von Unteroffizieren in sämmtlichen Garnisonsorten	800
Schulbücher und Schreibmaterialien für dieselben	200
Hauptsumme . .	1,000

Bemerkung.

Die hier im bisherigen Betrag aufgenommene Summe hat sich als ausreichend gezeigt.

Tit. XXI. Dienstreisen, Umzugskosten, Transportkosten, Paketbeförderung.

	fl.
1. Kosten für Dienstreisen	18,000
2. Umzugskosten	15,000
3. Transportkosten	10,000
4. Kosten der Geld- und Paketbeförderung, Telegramme	1,000
Hauptsumme	44,000

Bemerkung.

Die für 1868/69 bewilligten Mittel reichen zu den unter 1 und 2 angegebenen Zwecken nicht aus, weßhalb der schon im früheren Budget angenommene Betrag von 41,000 fl. nebst einem Zuschlag von 3,000 fl. für Transportkosten angefordert wird.

Tit. XXII. Etappengelder.

	fl.
Für Einberufung der Mannschaft, deren Beurlaubung und Entlassung	25,000

Bemerkung.

Die bisher aufgenommene Summe wurde beibehalten, da solche durch vermehrte Beurlaubungen in Anspruch genommen wird.

Tit. XXIII. Für milde Zwecke.

	fl.
1. Gratialien	4,000
2. Für Medikamente der Familien von Unteroffizieren ꝛc.	1,000
3. Für Badunterstützungen	600
Hauptsumme ...	5,600

Bemerkung.

Die bisherige Summe wurde beibehalten.

Tit. XXIV. Militär-Pensionen.

Bezeichnung der Pensionen.	Stand am 1. Juni 1869.		Heimfall im ersten Jahr.	Bedarf für 1870.	Heimfall im zweiten Jahr.	Bedarf für 1871.
	Köpfe	fl.	fl.	fl.	fl.	fl.
A. Ruhegehalte.						
I. Alte Pensionen.			10%		10%	
a. Militärs und Kriegsbeamte	17	1,562	156	1,406	141	1,265
b. Militärdiener-Relikten	1	400	40	360	36	324
c. Pensionen von früheren Feldzügen 4,649 fl. + 960 fl.	161	5,609	561	5,048	505	4,543
Zusammen I.	179	7,571	757	6,814	682	6,132
II. Neuere Pensionen.			2%		2%	
a. Offiziere und Kriegsbeamte	168	213,334	4,267	209,067	4,181	204,886
b. Unteroffiziere und Soldaten	286	36,588	732	35,856	717	35,139
Zusammen II.	454	249,922	4,999	244,923	4,898	240,025
Summe A.	633	257,493	5,756	251,737	5,580	246,157
B. Gnaden-Pensionen.						
Der Militärdiener-Relikten	44	3,000	feststehend	3,000	feststehend	3,000
C. Ordens-Pensionen.			10%		10%	
a. Karl-Friedrich-Militär-Verdienst-Orden	8	900	90	810	81	729
b. Karl-Friedrich-Militär-Verdienst-Medaille	111	4,897	490	4,407	441	3,966
c. Französische Ordenspensionen	4	455	45	410	41	369
d. „ Dienstpensionen	4	545	55	490	49	441
Summe C.	127	6,797	680	6,117	612	5,505
D. Unterstützungsbeiträge.						
Für Unteroffiziere und Soldaten königlich preußischer und anderer Bundestruppen nach Gesetz vom 27. Dezember 1850	85	5,050	3% 151	4,899	3% 147	4,752
Hauptsumme	889	272,340	6,587	265,753	6,339	259,414

Bemerkungen.

Im Budget für 1868/69 war der Aufwand berechnet zu . . . . . 239,549 fl.
und . . . . . 233,412 „
oder im Durchschnitt zu . . . . . 236,480 fl.
während pro 1870/71 aufgenommen sind . . . . . 265,753 fl.
und . . . . . 259,414 „
somit durchschnittlich . . . . . 262,583 „
so daß sich eine Mehrforderung ergibt von . . . . . 26,103 fl.

Dieselbe rührt von dem höheren Stand der neuen Pensionen her.

Es sind nämlich seit 1. Juli 1867 unter Ziffer II. a. „Offiziere und Beamte" 21 Pensionäre mehr zu- als abgegangen, wogegen bei Errichtung der Landwehrbezirkskommandos ꝛc. 22 Pensionäre wieder in Verwendung traten.

Da sich die Zahl der aktiven Offiziere nach dem im Budget für 1868/69 angenommenen Stand gegen früher um beiläufig ein Drittheil vermehrt hat, so wird auch für die Zukunft eine Minderung des Pensionsaufwandes nicht eintreten können.

Tit. XXV. Verschiedene Ausgaben.

	fl.
Für Ausgaben, welche auf keinen der übrigen Titel des Etats verrechnet werden können . . .	5,000

Bemerkung.

Der bisherige Satz wurde beibehalten, obschon derselbe in der laufenden Periode nicht ausgereicht hat, was jedoch von besonderen vorübergehenden Verhältnissen herrührt.

Beilage Nr. 1.

Tit. IX. Geldverpflegung der Truppen.

Stand. Offiziere.	Stand. Offiziers-pferde.	1. Höhere Truppenbefehlshaber.	Betrag im Einzelnen.	Betrag im Ganzen.
			fl.	fl.
		Gehalte und Zulagen.		
1	6	Divisionskommandeur, Generallieutenant	—	4,000
3	15	Brigadekommandeure der Infanterie, Generalmajore	3,500	10,500
1	5	Brigadekommandeur der Kavalerie, Generalmajor	—	3,500
1	5	Brigadekommandeur der Artillerie, Generalmajor	—	3,500
1	3	Divisionsadjutant, Oberstlieutenant	—	2,300
3	6	Brigadeadjutanten der Infanterie, Premierlieutenant	700	2,100
1	3	Brigadeadjutant der Kavalerie, Premierleutenant	—	700
1	2	Brigadeadjutant der Artillerie, Premierlieutenant	—	700
				27,300
12	45	Dienstzulage für 1 Divisionskommandeur	2,500	
		" " 5 Brigadekommandeure zu 1,200 fl.	6,000	
		" " 1 Divisionsadjutanten	550	
		" " 1 Brigadeadjutanten	300	
		" " 4 " zu 250 fl.	1,000	
		" " 7 als Schreiber kommandirte Unteroffiziere zu 84 fl. .	588	
				10,938
		zusammen Gehalte und Zulagen . . .	—	38,238
		Sachliche Ausgaben.		
		Bureauaversum:		
		für das Divisionskommando	300	
		" 3 Infanteriebrigadekommandos zu 144 fl.	432	
		" 1 Brigadekommando der Kavalerie	100	
		" 1 " " Artillerie	100	
				932
12	45	. . . . . Hauptsumme	—	39,170

Bemerkungen.

Der bisherige Etatsatz hat sich erhöht, weil die Zahl der Schreiber um einen (beim Divisionskommando) erhöht werden mußte und für Zulagen der Schreiber nach preußischen Sätzen bei höheren Truppenkommandos nicht 63 fl, sondern jährlich 84 fl. in Ansatz kommen.

Auch erwiesen sich die Bureauversen als unzulänglich, was namentlich bei den Brigadekommandos der Infanterie daher rührt, daß für Besorgung von Landwehrangelegenheiten ein erheblich größerer Materialverbrauch ewächst.

Dagegen sind die höheren Bezüge für einen Generallieutenant als Brigadekommandeur in Wegfall gekommen.

Tit. IX. Geldverpflegung der Truppen.

Stand. Offiziere.	Stand. Offiziers-Pferde.	2. Generalstab.	Betrag im Einzelnen.	Betrag im Ganzen.
			fl.	fl.
		Gehalte und Zulagen.		
1	4	Chef des Generalstabs, Oberst I. Klasse	—	3,000
1	3	Stabsoffizier, Oberstlieutenant	—	2,300
1	3	Hauptmann I. Klasse	—	1,600
1	3	" II. "	—	1,100
—	4	2 Premierlieutenante, aus Truppentheilen kommandirt	—	—
1	—	Stabsguide		1,000
				9,000
5	17		400	800
2	—	Guiden	280	560
2	—	Guiden-Zöglinge	—	700
1	—	Lithograph	—	800
1	—	Registrator	—	350
1	—	Bureaudiener		
				12,210
		Dienstzulage für den Chef	900	
		" " 1 Stabsoffizier	550	
		" " 1 Hauptmann I. Klasse	400	
		" " 1 " II. "	350	
		" " 2 Premierlieutenante, kommandirt, zu 250 fl.	500	
		" " 1 Stabsguide	125	
				2,825
		Zusammen Gehalte und Zulagen	. . .	15,035
		Sachliche Ausgaben.		
		1. Für die jährlichen Rekognoszirungs- und Uebungsreisen des Generalstabes	1,500	
		2. Aversum für topographische Arbeiten	1,200	
		3. Für die Kriegsbibliothek	500	
		4. Für Bureaubedürfnisse	250	
		5. Beihilfe für wissenschaftliche Reisen von Offizieren	400	3,850
				18,885
12	17	Hiezu Aufbesserung der Bezüge des Generalstabs-Chefs nach preußischem Tarif	. . .	1,308
		Hauptsumme	. . .	20,193

Bemerkungen.

Für den Chef des Generalstabs sind die Bezüge nach dem Einkommen eines königlich preußischen Generalstabschefs in Ansatz gebracht worden.

Die Gehalte für zwei Premierlieutenants wurden nicht mehr aufgenommen, da diese Offiziere künftig aus den Truppenabtheilungen kommandirt werden und nur die Dienstzulage aus diesem Titel beziehen.

Zur Erhöhung des Gehaltes des Stabsguiden und des Registrators wird der Betrag von 300 fl. in Anforderung gebracht.

Statt der früheren Summe von 940 fl. für zwei Guiden sind 1,360 fl. aufgenommen worden, um die Mittel zu erhalten, neben den Guiden zwei Zöglinge annehmen zu können.

Tit. IX. Geldverpflegung der Truppen.

Stand. Mann.	Stand. Offiziers-Pferde.	3. Infanterie.	Betrag im Einzelnen. fl.	kr.	Betrag im Ganzen. fl.
		Stab des Leib-Grenadierregiments.			
		Gehalt, Löhnung und Zulagen.			
1	3	Regimentskommandeur, Oberst 2. Klasse	2,800	—	2,800
1	2	Stabsoffizier 2. Klasse	2,100	—	2,100
1	2	Regimentsadjutant, Sekondelieutenant	600	—	600
					5,500
3	7				
1	—	Regimentsschreiber, Unteroffizier 3. Klasse	108	—	108
37	—	Hoboisten, einschließlich Stabshoboist	108	—	3,996
		Gehaltszuschuß für den Regimentstambour	. . .	.	24
					9,628
41	7				
		Dienstzulage: 1 zu 400 fl., 1 zu 300 fl. und 1 zu 250 fl.	950	—	
		Zulage für den Regimentsschreiber	63	—	
		„ „ „ Kapitän d'armes	21	—	
					1,034
		Zusammen Gehalt, Löhnung und Zulagen . . .	. . .	.	10,662
		Sachliche Ausgaben. Etatsfonds.			
		1. Allgemeine Unkosten für 38 Mann	1	36	61
		2. Waffenreparaturgeld „ 1 „	—	45	12
		„ „ 37 „	—	18	
		3. Bureaugeld	. . .	.	144
		Zusammen Sachliche Ausgaben . . .	. . .	.	217
					10,879
41	7				
		Hiezu:			
		Aufbesserung der Bezüge des Regimentskommandeurs nach den preußischen Sätzen an Gehalt und Servis	. . .	.	1,994
		Hauptsumme . . .	. . .	.	12,873

Tit. IX. Geldverpflegung der Truppen.

Stand. Mann.	Stand. Offiziers-Pferde.	3. Infanterie.	Betrag im Einzelnen. fl.	kr.	Betrag im Ganzen. fl.
		Ein Bataillon eines Infanterieregiments.			
		Gehalte, Löhnung und Zulagen.			
1	2	Bataillonskommandeur, Stabsoffizier	2,300	—	2,300
2	2	Hauptleute 1. Klasse	1,600	—	3,200
2	2	„ 2. „	1,100	—	2,200
4	—	Premierlieutenante	700	—	2,800
9	1	Sekondelieutenante einschließlich 1 Adjutanten	600	—	5,400
18	7				15,900
1	—	Zahlmeister, mit einem durchschnittlichen Gehalt von	800	—	800
1	—	Regimentsarzt, Oberstabsarzt, mit einem durchschnittlichen Gehalt von	1,200	—	1,200
1	—	Bataillonsarzt, Stabsarzt „ „ „ „ „			
1	—	Assistenzarzt „ „ „ „ „	600	—	600
21	7				18,500
		4 Feldwebel	318	—	1,272
		4 Portepeefähnriche	192	—	768
		8 Sergeanten 1. Klasse	222	—	1,776
		8 „ 2. „	180	—	1,440
		12 Unteroffiziere 1. Klasse	156	—	1,872
		12 „ 2. „	138	—	1,656
		5 „ 3. „	108	—	540
53	—				
1	—	Bataillonstambour	138	—	138
16	—	Spielleute	66	—	1,056
48	—	Gefreite und Kapitulanten	72	—	3,456
396	—	Gemeine	66	—	26,136
12	—	Handwerker	66	—	792
4	—	Lazarethgehilfen mit einer durchschnittlichen Löhnung von	156	—	624
1	—	Büchsenmacher			402
552	7				60,428

Tit. IX. Geldverpflegung der Truppen.

Stand. Mann.	Stand. Offiziers-Pferde.	3. Infanterie.	Betrag im Einzelnen. fl.	kr.	Betrag im Ganzen. fl.
		Ein Bataillon eines Infanterieregiments.			
		Gehalte, Löhnung und Zulagen.			
552	7	. . . . . Uebertrag	. . .	.	60,428
		Dienstzulagen: 1 zu 300 fl., 2 zu 250 fl., 2 zu 200 fl., 12 zu 50 fl., 1 zu 200 fl., 1 zu 125 fl., 1 zu 133 fl. und 1 zu 125 fl.	2,383	—	
		Zulage für den untersuchungsführenden Offizier	50	—	
		„ „ „ Bataillonsschreiber	63	—	
		„ „ 4 Kapitän d'armes . . . . . zu 21 fl.	84	—	
		„ „ 4 Fouriere . . . . . „ 21 „	84	—	
		„ „ 4 Lazarethgehilfen . . . . . „ 36 „	144	—	
				—	2,808
552	7	Zusammen Gehalte, Löhnung und Zulagen	. . .	.	63,236
		Sachliche Ausgaben. Etatsfonds.			
		1. Allgemeine Unkosten für 530 Mann	1	36	848
		2. Waffenreparaturgeld „ 493 „	—	45	381
		„ „ „ 37 „	—	18	
		3. Tischgeld für die Subalternoffiziere	. . .	.	480
		4. Unterrichtsgeld der Unteroffiziere und Gemeinen	. . .	.	126
		5. Bureaugeld und zu kleinen Ausgaben	. . .	.	420
552	7	Zusammen Sachliche Ausgaben	. . .	.	2,255
		Summe für ein Bataillon eines Infanterieregiments	. . .	.	65,491
		Bezieht der Bataillonskommandeur nur 2,100 fl., so gehen hieran ab .	. . .	.	200
					65,291

Tit. IX. Geldverpflegung der Truppen.

Stand.					3. Infanterie.	Betrag.
Offiziere.	Beamte.	Mannschaft.	Summe.	Offiziers-Pferde.		
						fl.
					Zusammenstellung.	
3	—	38	41	7	1 Stab des Leib-Grenadierregiments	12,873
18	3	531	552	7	1 Bataillon	65,491
36	6	1062	1104	14	2 weitere Bataillone	130,982
57	9	1631	1697	28	Zusammen Leib-Grenadierregiment von 3 Bataillonen	209,346

Tit. IX. Geldverpflegung der Truppen.

Stand. Mann.	Stand. Offiziers-Pferde.	3. Infanterie.	Betrag im Einzelnen. fl.	kr.	Betrag im Ganzen. fl.
		Stab eines Linien-Infanterieregiments.			
		Gehalte, Löhnung und Zulagen.			
1	3	Regimentskommandeur, Oberst 1. Klasse	3,000	—	3,000
1	2	Stabsoffiziere 2. Klasse	2,100	—	2,100
1	2	Regimentsadjutant, Sekondelieutenant	600	—	600
					5,700
3	7				
1	—	Regimentsschreiber, Unteroffizier 3. Klasse	108	—	108
10	—	Hoboisten, einschließlich Stabshoboist	108	—	1,080
		Gehaltszuschuß für den Regimentstambour	. . .	.	24
					6,912
14	7				
		Dienstzulage 1 zu 400 fl., 1 zu 300 fl. und 1 zu 250 fl.	950	—	
		Zulage für den Regimentsschreiber	63	—	
		„ „ „ Regimentskapitän d'armes	21	—	
					1,034
		Zusammen Gehalte, Löhnung und Zulagen	. . .	.	7,946
		Sachliche Ausgaben. Etatsfonds.			
		1. Allgemeine Unkosten für 11 Mann	1	36	18
		2. Waffenreparaturgeld „ 1 „	—	45	4
		„ „ 10 „	—	18	
		3. Bureaugeld	. . .	.	144
		Zusammen Sachliche Ausgaben	. . .	.	166
14	7	. . Summe für den Stab eines Linien-Infanterieregiments	. . .	.	8,112
		Bezieht ein Regimentskommandeur nur 2,800 fl., so gehen hievon ab	. . .	.	200
					7,912

Tit. IX Geldverpflegung der Truppen.

Stand. Offiziere.	Beamte.	Mannschaft.	Summe.	Offiziers-Pferde.	3. Infanterie.	Betrag.
						fl.
					Zusammenstellung.	
3	—	11	14	7	1 Regimentsstab eines Linien-Infanterieregiments . . .	8,112
18	3	531	552	7	1 Bataillon (wie bei dem Leib-Grenadierregiment) . . .	65,491
36	6	1062	1104	14	2 weitere Bataillone	130,982
57	9	1604	1670	28	. Zusammen 1 Infanterieregiment von 3 Bataillonen .	204,585
228	36	6416	6680	112	4 weitere Infanterieregimenter	818,340
57	9	1631	1697	28	Das Leib-Grenadierregiment	209,346
						1,232,271
					Hievon ab:	
					Minderbetrag des Gehalts zu 200 fl. für 2 Obersten 2. Klasse und für 12 Stabsoffiziere 2. Klasse . . .	2,800
342	54	9651	10047	168	. . Hauptsumme für 6 Infanterieregimenter . .	1,229,471

Bemerkungen.

Der Friedensdienststand der Infanterieregimenter ist mit Ausnahme der Zahl der Oekonomiehandwerker, welche nach den preußischen Etats um 4 per Bataillon vermindert werden konnte, gleich geblieben.

In den Bezügen zeigt sich nur bei den Lazarethgehilfen und den Büchsenmachern eine Aenderung. Der Sold der ersteren wurde auf den Durchschnittsbetrag von 156 fl. erhöht und der Gehalt der Büchsenmacher auf 402 fl. jährlich gestellt, wogegen das Waffenreparaturgeld von 1 fl. 18 kr. auf 45 kr. per Mann ermäßigt worden ist. Ueberdies wurde für die Lazarethgehilfen, welche in Preußen freien Mittagstisch im Lazareth erhalten, eine Zulage von 36 fl. als Aequivalent in Ansatz gebracht.

Im Ganzen gleicht sich das Mehr und Minder dieser Summen nahezu aus.

Für den Regimentskommandeur des Leib-Grenadierregiments wurde das Einkommen nach den preußischen Bezügen normirt und ist der Mehraufwand besonders dargestellt.

Beilage Nr. 4.

Tit. IX. Geldverpflegung der Truppen.

Stand. Mann.	Stand. Offiziers-pferde.	Stand. Dienst-pferde.	4. Kavalerie.	Betrag im Einzelnen. fl.	kr.	Betrag im Ganzen. fl.
			Ein Dragonerregiment mit Stab und 5 Eskadronen.			
			Gehalte, Löhnung und Zulagen.			
1	4	—	Regimentskommandeur, Oberst 1. Klasse	3,000	—	3,000
1	3	—	Stabsoffizier	2,100	—	2,100
5	15	—	Rittmeister 1. Klasse	1,600	—	8,000
5	10	—	Premierlieutenants	700	—	3,500
1	3	—	Sekondelieutenant als Adjutant	600	—	600
12	24	—	Sekondelieutenants	600	—	7,200
25	59	—				24,400
1	1	—	Zahlmeister mit einem Durchschnittsgehalt von	800	—	800
1	2	—	Regimentsarzt, Oberstabsarzt, durchschnittlich	1,600	—	1,600
2	—	—	Assistenzärzte	600	—	1,200
1	—	—	Oberpferdearzt	850	—	850
2	—	—	Pferdeärzte	600	—	1,200
32	62	—				30,050
			5 Wachtmeister	348	—	1,740
			5 Portepeefähnriche	192	—	960
			10 Sergeanten 1. Klasse	240	—	2,400
			10 „ 2. „	198	—	1,980
			20 Unteroffiziere 1. Klasse	180	—	3,600
			20 „ 2. „	156	—	3,120
			6 „ 3. „ einschließlich des Regimentsschreibers	126	—	756
76	—	76	—			
108	62	76	Uebertrag	—	—	44,606

Tit. IX. Geldverpflegung der Truppen.

Stand. Mann.	Stand. Offiziers-pferde.	Stand. Dienst-pferde.	4. Kavalerie.	Betrag im Einzelnen. fl.	kr.	Betrag im Ganzen. fl.
108	62	76	Uebertrag	—	—	44,606
1	—	1	Stabstrompeter	168	—	168
15	—	15	Trompeter	114	—	1,710
100	—	100	Gefreite und Kapitulanten	84	—	8,400
475	—	475	Gemeine	72	—	34,200
20	—	—	Handwerker	66	—	1,320
5	—	5	Lazarethgehilfen mit durchschnittlichen	156	—	780
1	—	—	Regimentssattler	168	—	168
1	—	—	Büchsenmacher	402	—	402
726	62	672				91,754
			Dienstzulagen: 1 zu 450 fl., 1 zu 350 fl., 5 zu 350 fl., 5 zu 200 fl., 1 zu 300 fl., 12 zu 200 fl., 1 zu 200 fl., 1 zu 300 fl., 2 zu 125 fl., 1 zu 125 fl.	7,125	—	
			Zulage für den untersuchungführenden Offizier	50	—	
			„ „ „ Regimentsschreiber	63	—	
			„ „ 6 Quartiermeister zu 31 fl. 30 kr.	189	—	
			„ „ 5 Lazarethgehilfen zu 36 fl.	180	—	
						7,607
			Zusammen Gehalte, Löhnung und Zulagen	—	—	99,361
			Sachliche Ausgaben. Etatsfonds.			
			1. Allgemeine Unkosten für 672 Mann	3	6	2,115
			„ 20 „	1	36	
			2. Waffenreparaturgeld für 667 Mann	1	24	941
			„ 25 „	—	18	
			3. Hufbeschläg- und Pferdearzneigeld für 672 Pferde	3	36	2,419
			4. Tischgeld für die Subalternoffiziere	—	—	770
			5. Unterrichtsgeld für Unteroffiziere und Gemeine	—	—	160
			6. Bureaugeld und für kleine Ausgaben: für den Regimentsstab	168	—	468
			„ 5 Eskadronen	60	—	
						6,873
726	62	672	Summe für ein Regiment	—	—	106,234

Tit. IX. Geldverpflegung der Truppen.

Stand.						4. Kavalerie.	Betrag.
Offiziere.	Beamte.	Mannschaft.	Summe.	Offiziers-pferde.	Dienst-pferde.		
							fl.
						Zusammenstellung.	
25	7	694	726	62	672	Ein Dragonerregiment	106,234
50	14	1388	1452	124	1344	Zwei weitere Dragonerregimenter	212,468
75	21	2082	2178	186	2016	. . . . . Zusammen	318,702
						Hieran ab für 2 Regimenter mit Obersten 2. Klasse Minderbetrag der Gage zu 200 fl. und für 7 Eskadronen mit Rittmeistern 2. Klasse Minderbetrag der Gage zu 500 fl. und der Dienstzulage mit 50 fl., zusammen mit	4,250
						Hauptsumme für 3 Dragonerregimenter . .	314,452

Bemerkungen.

In dem Stand der Kavalerieregimenter sind folgende Aenderungen eingetreten:

Bei jeder Eskadron ist nach den preußischen Etats ein Unteroffizier I. Klasse weniger, dagegen ein Gemeiner mehr aufgenommen, sodann die Zahl der Oekonomiehandwerker um 1 Mann per Eskadron herabgesetzt worden.

Der Büchsenmacher erscheint, wie bei der Infanterie, mit einem Gehalt von 402 fl. und ist in Folge dieser Erhöhung das Waffenreparaturgeld von 1 fl. 48 kr. beziehungsweise 48 kr. auf 1 fl. 24 kr. beziehungsweise 18 kr. ermäßigt worden.

Wegen der Lazarethgehilfen wird auf die Bemerkungen bei der Infanterie Bezug genommen.

Statt der Aufnahme von Roßärzten in der Zahl von 6 per Regiment wurde wieder auf die frühere Organisation zurückgegangen und demgemäß ein Oberpferdearzt und zwei Pferdeärzte (der zweite für die detachirte Eskadron) angesetzt.

Es hat sich nämlich gezeigt, daß das Institut der Roßärzte, welche in Preußen einen geringeren Gehalt mit Servis, sodann weitere Aversen aus dem Beschlag- und Arzneifond beziehen, im diesseitigen Dienst zur Zeit nicht eingeführt werden kann, indem die Ausbildung der Roßärzte in Militäranstalten nicht thunlich ist und die Thierärzte nicht mit der Vornahme des Pferdebeschlags betraut werden können.

Die für die Pferdeärzte der Kavalerie und Artillerie angesetzten Gehalte sind wie früher normirt und ist für die Oberpferdeärzte behufs einer billigen Aufbesserung eine Dienstzulage von je 125 fl. aufgenommen worden.

Im Ganzen bewegt sich die für Pferdeärzte der Kavalerie und Artillerie angesetzte Summe innerhalb der Grenzen der für die Roßärzte in den preußischen Etats festgesetzten Gehalte.

Es berechnet sich nämlich der Aufwand für 4 Stabsroßärzte à 525 fl. und für 20 Roßärzte à 378 fl. auf 9,660 fl., während für 5 Oberpferdeärzte und 8 Pferdeärzte 9,675 fl. in Ansatz gebracht wurden.

Die Hufbeschlag- und Arzneigelder sind zwar nach den preußischen Etats beibehalten worden, dieselben werden jedoch nur dann ausreichen, wenn aus den Düngerfonds (s. Bemerkung zu den Einnahmen) Zuschüsse geleistet werden.

Beilage Nr. 5.

Tit. IX. Geldverpflegung der Truppen.

Stand. Mann.	Stand. Offiziers-pferde.	Stand. Dienst-pferde.	5. Artillerie.	Betrag im Einzelnen. fl.	kr.	Betrag im Ganzen. fl.
			Stab des Feld-Artillerieregiments.			
			Gehalte, Löhnung und Zulagen.			
1	4	—	Regimentskommandeur, Oberst 1. Klasse	3,000	—	3,000
1	2	—	Regimentsadjutant, Sekondelieutenant	600	—	600
2	6	—				3,600
1	—	—	Zahlmeister mit einem durchschnittlichen Gehalt von	800	—	800
1	—	—	Oberstabsarzt, Regimentsarzt, Durchschnittsgehalt	1,600	—	1,600
1	—	—	Stabsarzt, "	1,000	—	1,000
3	—	—	Assistenzärzte, "	600	—	1,800
1	—	—	Oberpferdearzt, "	850	—	850
2	—	—	Pferdeärzte	600	—	1,200
11	6	—				10,850
1	—	—	Stabstrompeter	168	—	168
2	—	—	Regimentsschreiber, Unteroffiziere 3. Klasse	138	—	276
30	—	—	Oekonomiehandwerker	66	—	1,980
44	6	—				13,274
			Dienstzulagen 1 zu 450 fl., 1 zu 250 fl., 1 zu 150 fl., 6 zu 125 fl.	1,600	—	
			Zulage für den untersuchungführenden Offizier	50	—	
			" " " Vorstand der Handwerkstätten	315	—	
			" " 2 Regimentsschreiber zu 63 fl.	126	—	
			" " 1 Kapitän d'armes	24	30	
						2,116
44	6	—	Zusammen Gehalte, Löhnung und Zulagen			15,390
			Sachliche Ausgaben. Etatsfonds.			
			1. Allgemeine Unkosten für 33 Mann	1	36	53
			2. Waffenreparaturgeld für 33 Mann	—	18	10
			3. Zur Instandhaltung der Augmentationsbestände des Regiments			180
			4. Zur Unterhaltung des Uebungsmaterials des Regiments			567
			5. Offizierstischgeld für 10 Batterien			1,470
			6. Unterrichtsgeld für 10 Batterien			750
			und zur Erweiterung der Oberfeuerwerkerschule			228
			7. Bureaukosten und zu kleinen Ausgaben			315
			Zusammen Sachliche Ausgaben			3,573
44	6	—	Summe für den Stab des Feld-Artillerieregiments			18,963

Tit. IX. Geldverpflegung der Truppen.

Stand. Mann.	Stand. Offiziers-pferde.	Stand. Dienst-pferde.	5. Artillerie.	Betrag im Einzelnen. fl.	kr.	Betrag im Ganzen. fl.
			Ein Abtheilungsstab des Feld-Artilleriregiments.			
			Gehalte, Löhnung und Zulagen.			
1	3	—	Abtheilungskommandeur, Stabsoffizier 1. Klasse	2,300	—	2,300
1	1	—	Abtheilungsadjutant, Sekondelieutenant	600	—	600
2	4	—		—	—	2,900
1	—	—	Abtheilungsschreiber, Unteroffizier 3. Klasse	138	—	138
3	4	—		—	—	3,038
			Dienstzulagen: 1 zu 350 fl., 1 zu 200 fl.	550	—	
			Zulage für den Abtheilungsschreiber	63	—	613
3	4	—	. . . Zusammen Gehalte, Löhnung und Zulagen	—	—	3,651
			Sachliche Ausgaben. Etatsfonds.			
			1. Allgemeine Unkosten für 1 Mann	1	36	
			2. Waffenreparaturgeld „ 1 „	—	18	
			3. Bureaugeld	63	—	65
3	4	—	. . . . . Summe für einen Abtheilungsstab	—	—	3,716

Tit. IX. Geldverpflegung der Truppen.

Stand. Mann.	Stand. Offiziers-pferde.	Stand. Dienst-pferde.	5. Artillerie.	Betrag im Einzelnen. fl.	kr.	Betrag im Ganzen. fl.
			Eine reitende Batterie.			
			Gehalte, Löhnung und Zulagen.			
1	3	—	Hauptmann 1. Klasse	1,600	—	1,600
1	2	—	Premierlieutenant	700	—	700
2	4	—	Sekondelieutenante	600	—	1,200
4	9	—				3,500
			1 Wachtmeister	348	—	348
			2 Sergeanten 1. Klasse	252	—	504
			2 „ 2. „	210	—	420
			4 Unteroffiziere 1. Klasse	192	—	768
			4 „ 2. „	168	—	672
			1 „ 3. „	138	—	138
14	—	14				
2	—	2	Trompeter	114	—	228
4	—	28 R.	Obergefreite	108	—	432
8	—		Gefreite und Kapitulanten	84	—	672
62	—	28 Z.	Kanoniere, einschließlich 14 Fahrer	72	—	4,464
1	—		Lazarethgehilfe mit durchschnittlichen	—	—	156
95	9	72				12,302
			Dienstzulagen: 1 zu 350 fl., 3 zu 200 fl.	950	—	
			Zulage für 1 Wachtmeister als Batterierechnungsführer . . .	63	—	
			„ „ 1 Quartiermeister	24	30	
			„ „ 1 Schlosser zur Ausführung des Reparaturgeschäftes	42	—	
			„ „ 14 fahrende Artilleristen zu 12 fl.	168	—	
			„ „ 1 Lazarethgehilfen	36	—	
						1,284
			Zusammen Gehalte, Löhnung und Zulagen . . .	—	—	13,586

Tit. IX. Geldverpflegung der Truppen.

Stand. Mann.	Stand. Offiziers-pferde.	Stand. Dienst-pferde.	5. Artillerie.	Betrag im Einzelnen. fl.	Betrag im Einzelnen. kr.	Betrag im Ganzen. fl.
95	9	72	. . . . . Uebertrag	—	—	13,586
			Sachliche Ausgaben. Etatsfonds.			
			1. Allgemeine Unkosten für 91 Mann	2	—	182
			2. Waffenreparaturgeld für 91 Mann	1	24	127
			3. Geschützreparaturgeld für 4 Geschütze	135	—	540
			4. Hufbeschläg- und Pferdearzneigeld: für 28 Zugpferde . . .	5	48	321
			„ 44 Reitpferde . . .	3	36	
			5. Bureaugeld und kleine Ausgaben	—	—	105
			Zusammen Sachliche Ausgaben	—	—	1,275
95	9	72	Summe für eine reitende Batterie . . .	—	—	14,861

Tit. IX. Geldverpflegung der Truppen.

Stand. Mann.	Offiziers-Pferde.	Dienst-Pferde.	5. Artillerie.	Betrag im Einzelnen. fl.	kr.	Betrag im Ganzen. fl.
			Eine Fußbatterie.			
			Gehalt, Löhnung und Zulagen.			
1	1	—	Hauptmann 1. Klasse	1,600	—	1,600
1	1	—	Premierlieutenant	700	—	700
2	2	—	Sekondelieutenante	600	—	1,200
4	4	—				3,500
			1 Feldwebel	318	—	318
			1 Portepeefähnrich	192	—	192
			2 Sergeanten 1. Klasse	252	—	504
			2 „ 2. „	210	—	420
			5 Unteroffiziere 1. Klasse	192	—	960
			5 „ 2. „	168	—	840
			2 „ 3. „	138	—	276
18	—	4				
2	—	2	Trompeter	114	—	228
4	—	—	Obergefreite	108	—	432
8	—	—	Gefreite und Kapitulanten	72	—	576
77	—	28 Z.	Kanoniere, einschließlich 21 Fahrer	66	—	5,082
1	—	—	Lazarethgehilfe	156	—	156
114	4	34				13,484
			Dienstzulagen: 1 zu 250 fl., 3 zu 150 fl.	700	—	
			Zulage für 1 Feldwebel als Batterierechnungsführer	63	—	
			„ „ 1 Kapitän d'armes	24	30	
			„ „ 1 Schlosser zur Ausführung der Reparaturen	42	—	
			„ „ 21 fahrende Artilleristen zu 18 fl.	378	—	
			„ „ 1 Lazarethgehilfen	36	—	1,244
			Zusammen Gehalt, Löhnung und Zulagen	. . .	.	14,728
			Sachliche Ausgaben. Etatsfonds.			
			1. Allgemeine Unkosten für 110 Mann	1	36	176
			2. Waffenreparaturgeld „ 110 „	—	18	33
			3. Geschützreparaturgeld für 4 Geschütze	109	—	436
			4. Hufbeschläg- und Pferdearzneigeld für 28 Zugpferde	5	48	184
			„ 6 Reitpferde	3	36	
			5. Bureaugeld und zu kleinen Ausgaben	. . .	.	105
			Zusammen Sachliche Ausgaben	. . .	.	934
114	4	34	Summe für eine Fußbatterie	. . .	.	15,662

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Tit. IX. Geldverpflegung der Truppen.

Stand. Mann. Offiziere.	Beamte.	Mannschaft.	Summe.	Pferde. Offiziers-	Dienstreit-	Dienstzug-	Summe.	5. Artillerie.	Betrag.
									fl.
								Ein Feld-Artillerieregiment.	
								Zusammenstellung.	
2	9	33	44	6	—	—	6	Regimentsstab	18,963
2	—	1	3	4	—	—	4	1 Abtheilungsstab	3,716
4	—	2	6	8	—	—	8	2 weitere Abtheilungsstäbe	7,432
4	—	91	95	9	44	28	81	1 reitende Batterie	14,861
4	—	110	114	4	6	28	38	1 Fußbatterie	15,662
32	—	880	912	32	48	224	304	8 weitere Fußbatterien	125,296
48	9	1117	1174	63	98	280	441		185,930
								Hievon ab:	
								Minderbetrag der Gage eines Stabsoffiziers 2. Klasse mit . . . . . 200 fl.	
								ferner für 5 Batterien mit Hauptleuten 2. Klasse	
								Minderbetrag der Gage mit 500 fl. . . 2,500 „	
								und der Dienstzulage mit 50 fl. . . . . 250 „	2,950
								1 Feld-Artillerieregiment mit 10 Batterien	182,980

Bemerkungen.

Die Formation des Feld-Artillerieregiments mit 10 Batterien, sowie der Stand wurde im Allgemeinen beibehalten.

Im Einzelnen wird bemerkt:

Die Zahl der Offiziere im Stab konnte um 1 Hauptmann, 3 Premierlieutenants und 5 außeretatmäßige Sekondelieutenants vermindert werden, dagegen wurde für einen Stabsarzt ein Oberstabs- (Regiments-) Arzt aufgenommen.

Statt 32 Oekonomiehandwerker sind nur 30 in Ansatz gebracht.

Bei der reitenden Batterie wurde für 1 Schlosser die Zulage wie bei den Fußbatterien mit 42 fl. aufgenommen, ebenso erscheint bei den letzteren die Zulage von 18 fl. für 21 statt früherer 20 fahrender Artilleristen.

Alle diese Aenderungen beruhen auf den neuesten preußischen Etatssätzen.

Wegen der Bezüge der Lazarethgehilfen wird auf das bei der Infanterie Bemerkte Bezug genommen.

Statt der Bezüge für Roßärzte sind, wie bei der Kavalerie, die früheren Gehalte für die Pferdeärzte angesetzt worden.

Die wesentlichste Aenderung dieses Titels besteht in der Zutheilung von Pferden an sämmtliche Offiziere der Fußbatterien. Hierdurch erhöht sich die Zahl der Offizierspferde um 36, während die Zahl der Dienstpferde, welche für die Offiziere früher angesetzt waren, sich um 27 vermindert. Diese Zutheilung macht auch eine Erhöhung der Dienstzulagen nothwendig.

Das Bedürfniß, die Offiziere der Artillerie wie früher beritten zu machen, muß mit Rücksicht auf den Dienst als ein dringendes bezeichnet werden und wird die Bewilligung der nicht erheblichen Mehrforderung ganz besonders befürwortet.

Tit. IX. Geldverpflegung der Truppen.

Stand. Mann.	Stand. Offiziers-pferde.	Stand. Dienst-pferde.	5. Artillerie.	Betrag im Einzelnen. fl.	kr.	Betrag im Ganzen. fl.
			Stab des Festungs-Artilleriebataillons.			
			Gehalte, Löhnung und Zulagen.			
1	3	—	Bataillonskommandeur, Oberst 2. Klasse	2,800	—	2,800
1	2	—	Stabsoffizier 1. Klasse	2,300	—	2,300
1	1	—	Bataillonsadjutant, Sekondelieutenant	600	—	600
1	1	—	Feuerwerkslieutenant, "	600	—	600
						6,300
4	7	—	Zahlmeister mit einem durchschnittlichen Gehalt von . . .	. . . . .		800
1	—	—	Stabsarzt " " " " " . . .	. . . . .		1,000
1	—	—	Assistenzarzt " " " " " . . .	. . . . .		600
1	—	—	Oberpferdearzt " " " " " . . .	. . . . .		850
1	—	—				9,550
8	7	—	8 Oberfeuerwerker	348	—	2,784
			6 Feuerwerker 1. Klasse	252	—	1,512
			6 " 2. "	210	—	1,260
			4 " 3. "	168	—	672
			1 Unteroffizier 3. "	138	—	138
25	—	—	Oekonomiehandwerker	66	—	990
15	—	—				16,906
48	7	—	Dienstzulagen: 1 zu 400 fl., 1 zu 300 fl., 1 zu 200 fl., 1 zu 150 fl. und 4 zu 125 fl.	1,550	—	
			Zulage für den untersuchungsführenden Offizier	50	—	
			" " 1 Bataillonsschreiber	63	—	
			" " 1 Kapitän d'armes	24	30	
						1,688
			Zusammen Gehalte, Löhnung und Zulagen .	. . . .		18,594
			Sachliche Ausgaben. Etatsfonds.			
			1. Allgemeine Unkosten für 40 Mann	1	36	64
			2. Waffenreparaturgeld " 40 "	—	18	12
			3. Zur Instandhaltung der Augmentationsbestände des Bataillons			50
			4. Zur Unterhaltung des Uebungsmaterials			315
			5. Offizierstischgeld für 5 Kompagnien			684
			6. Unterrichtsgelder " 5 "			375
			7. Bureaukosten und zu kleinen Ausgaben			350
			Zusammen Sachliche Ausgaben .			1,850
48	7	—	. Summe für den Stab des Festungs-Artilleriebataillons .			20,444

Tit. IX. Geldverpflegung der Truppen.

Stand. Mann.	Stand. Offiziers-pferde.	Stand. Dienst-pferde.	5. Artillerie.	Betrag im Einzelnen. fl.	kr.	Betrag im Ganzen. fl.
			Eine Festungskompagnie.			
			Gehalte, Löhnung und Zulagen.			
1	1	—	Hauptmann 1. Klasse	1,600	—	1,600
1	1	—	Premierlieutenant	700	—	700
2	2	—	Sekondelieutenante	600	—	1,200
4	4	—				3,500
			1 Feldwebel	318	—	318
			1 Portepeefähnrich	192	—	192
			2 Sergeanten 1. Klasse	252	—	504
			2 „ 2. „	210	—	420
			3 Unteroffiziere 1. Klasse	192	—	576
			3 „ 2. „	168	—	504
15	—	—	3 „ 3. „	138	—	414
2	—	—	Trompeter	114	—	228
10	—	—	Obergefreite	108	—	1,080
11	—	—	Gefreite und Kapitulanten	72	—	792
61	—	—	Kanoniere	66	—	4,026
1	—	—	Lazarethgehilfe mit durchschnittlichen			156
104	4	—				12,710
			Dienstzulage: 1 zu 250 fl. und 3 zu 150 fl.	700	—	
			Zulage für 1 Feldwebel als Rechnungsführer der Kompagnie	63	—	
			„ „ 1 Kapitän d'armes	24	30	
			„ „ 1 Schlosser zur Geschützausbesserung	42	—	
			„ „ 1 Lazarethgehilfen	36	—	
						866
			Zusammen Gehalte, Löhnung und Zulagen			13,576
			Sachliche Ausgaben. Etatsfonds.			
			1. Allgemeine Unkosten für 100 Mann	1	36	160
			2. Waffenreparaturgeld „ 100 „	—	18	30
			3. Bureaukosten			105
			Zusammen Sachliche Ausgaben			295
104	4	—	Summe für eine Festungskompagnie			13,871

Tit. IX. Geldverpflegung der Truppen.

Stand. Mann.	Stand. Offiziers-pferde.	Stand. Dienst-pferde.	5. Artillerie.	Betrag im Einzelnen. fl.	kr.	Betrag im Ganzen. fl.
			Eine Festungskompagnie mit Ausfallgeschützen.			
104	4	—	Aufwand wie eine Festungskompagnie			13,871
			Hiezu kommen:			
—	—	4	für Unteroffiziere.			
—	—	2	„ Trompeter.			
—	—	28	„ 20 fahrende Artilleristen.			
			Zulage für 20 fahrende Artilleristen	18	—	360
			Etatsfonds.			
			Geschützreparaturgeld für 4 Geschütze	109	—	436
			Hufbeschläg und Pferdearzneigeld für 28 Pferde	5	48	184
			„ 6 „	3	36	
104	4	34	Summe für eine Festungskompagnie mit Ausfallgeschützen .			14,851

Tit. IX. Geldverpflegung der Truppen.

Stand. Mann. Offiziere.	Beamte.	Mannschaft.	Summe.	Pferde. Offiziers-	Dienstreit-	Dienstzug-	Summe.	5. Artillerie.	Betrag.
								Zusammenstellung für ein Festungs-Artilleriebataillon.	fl.
4	4	40	48	7	—	—	7	1 Bataillonsstab	20,444
4	—	100	104	4	—	—	4	1 Festungskompagnie	13,871
12	—	300	312	12	—	—	12	3 weitere Kompagnien	41,613
4	—	100	104	4	6	28	38	1 Ausfallkompagnie	14,851
24	4	540	568	27	6	28	61		90,779
								Hievon ab für 2 Kompagnien mit Hauptleuten 2. Klasse Minderbetrag der Gage mit 500 fl. . . . 1000 fl. und der Dienstzulage zu 50 fl. . . . . 100 „	1,100
								Hauptsumme für 1 Festungs-Artilleriebataillon von 5 Kompagnien	89,679
								Zusammenstellung.	
48	9	1117	1174	63	98	280	441	1 Feld-Artillerieregiment von 10 Batterien	182,980
24	4	540	568	27	6	28	61	1 Festungs-Artilleriebataillon von 5 Kompagnien . .	89,679
72	13	1657	1742	90	104	308	502	Hauptsumme für die Artillerie	272,659

Bemerkungen zum Festungs-Artilleriebataillon.

Im Stab sind ein Hauptmann, ein Feuerwerkslieutenant und 3 außeretatsmäßige Lieutenants in Wegfall gekommen; ferner konnte die Zahl der Oberfeuerwerker um 6 reduzirt werden.

Zwei Unteroffiziere per Kompagnie erscheinen mehr, dagegen zwei Kanoniere weniger, ebenso ist ein Oekonomiehandwerker per Kompagnie abgesetzt worden.

Für jede Kompagnie ist die Zulage von 42 fl. für einen Schlosser hinzugekommen.

Diese Aenderungen beruhen auf den preußischen Etatsätzen.

Die Bezüge der Lazarethgehilfen sind in gleicher Weise wie bei den übrigen Abtheilungen normirt.

Sämmtliche Offiziere wurden als beritten in Ansatz gebracht, da die Zutheilung von je einem Pferde sich im dienstlichen Interesse als nothwendig erwiesen hat.

Tit. IX. Geldverpflegung der Truppen.

Stand. Mann.	Stand. Offiziers-pferde.	6. Pioniere.	Betrag im Einzelnen. fl.	kr.	Betrag im Ganzen. fl.
		Gehalte, Löhnung und Zulagen.			
1	2	Abtheilungskommandeur, Stabsoffizier	2,100	—	2,100
1	1	Hauptmann 1. Klasse	1,600	—	1,600
1	1	„ 2. „	1,100	—	1,100
2	2	Premierlieutenante	700	—	1,400
5	5	Sekondelieutenante, worunter 1 Adjutant	600	—	3,000
10	11				9,200
1	—	Zahlmeister mit einem durchschnittlichen Gehalt von	800	—	800
1	—	Assistenzarzt „ „ „ „ „	600	—	600
12	11				10,600
		2 Feldwebel	318	—	636
		2 Portepeefähnriche	192	—	384
		4 Sergeanten 1. Klasse	252	—	1,008
		4 „ 2. „	210	—	840
		10 Unteroffiziere 1. Klasse } einschließlich der Abtheilungsschreiber, Zeichner, Aufnehmer ꝛc.	192	—	1,920
		8 „ 2. „	168	—	1,344
		4 „ 3. „	138	—	552
34	—				
6	—	Hornisten	66	—	396
18	—	Gefreite und Kapitulanten	72	—	1,296
184	—	Gemeine	66	—	12,144
6	—	Handwerker	66	—	396
2	—	Lazarethgehilfen mit durchschnittlichen	156	—	312
262	11				31,828
		Dienstzulagen: 1 zu 300 fl., 1 zu 250 fl., 1 zu 200 fl., 1 zu 200 fl., 6 zu 150 fl., 2 zu 125 fl.	2,100	—	
		Zulage für den untersuchungsführenden Offizier	50	—	
		„ „ 2 Abtheilungsschreiber, worunter 1 für die Rechnungsführung zu 63 fl.	126	—	
		„ „ 3 Kapitän d'armes „ 21 „	63	—	
		„ „ 2 Fouriere „ 21 „	42	—	
		„ „ 2 Lazarethgehilfen „ 36 „	72	—	
		„ „		—	2,453
		Zusammen Gehalte, Löhnung und Zulagen			34,281

Tit. IX. Geldverpflegung der Truppen.

Stand. Mann.	Stand. Offiziers-pferde.	6. Pioniere.	Betrag im Einzelnen. fl.	kr.	Betrag im Ganzen. fl.
262	11	. . . . . Uebertrag	. . .	.	34,281
		Sachliche Ausgaben. Etatsfonds.			
-		1. Allgemeine Unkosten für 250 Mann	1	36	400
		2. Waffenreparaturgeld „ 234 „	—	24	98
		„ „ 16 „	—	18	
		3. Unterhaltung des Uebungsmaterials	. . .	.	500
		4. Offizierstischgeld für 7 Offiziere	36	—	252
		5. Zum Unterricht der Unteroffiziere und Gemeinen	. . .	.	105
		6. Bureaukosten	. . .	.	300
		Zusammen Sachliche Ausgaben . . .	. . .	.	1,655
262	11	. . . . . Hauptsumme für eine Pionierabtheilung	. . .	.	35,936

Bemerkungen.

Der Personalstand wurde mit Ausnahme der Handwerker, deren Zahl von 8 auf 6 reduzirt ist, beibehalten. Für die Lazarethgehilfen sind die Bezüge wie bei der Infanterie in Ansatz gekommen.

Es hat sich das Bedürfniß gezeigt, sämmtliche Offiziere beritten zu machen, weßhalb die Dienstzulagen entsprechend erhöht werden mußten.

Zu den sachlichen Ausgaben wird bemerkt, daß bei dem Waffenreparaturgeld eine Herabsetzung eintreten konnte, und daß die unter Ziff. 3 erscheinende Summe mit 500 fl. von Tit. XV. hierher übertragen wurde.

Beilage Nr. 7.

Tit. IX. Geldverpflegung der Truppen.

Stand. Mann.	Stand. Offiziers-pferde.	Stand. Dienst-pferde.	7. Train.	Betrag im Einzelnen. fl.	kr.	Betrag im Ganzen. fl.
			Gehalte, Löhnung und Zulagen.			
1	3	—	Abtheilungskommandeur, Stabsoffizier	2,100	—	2,100
1	1	—	Premierlieutenant	700	—	700
2	2	—	Sekondelieutenante (inkl. 1 Adjutant)	600	—	1,200
1	—	—	Premierlieutenant als Traindepotoffizier	700	—	700
1	—	—	Sekondelieutenant desgleichen	600	—	600
						5,300
6	6	—	Zahlmeister mit einem durchschnittlichen Gehalt von	800	—	800
1	—	—				
						6,100
7	6	—	1 Wachtmeister	348	—	348
			4 Sergeanten 1. Klasse	252	—	1,008
			5 „ 2. „	210	—	1,050
			10 Unteroffiziere 1. Klasse	192	—	1,920
			6 „ 2. „	168	—	1,008
			2 „ 3. „ (einschl. des Abtheilungsschreibers)	138	—	276
28	—	8	— Trompeter	72	—	144
2	—	—	Gefreite und Kapitulanten	84	—	1,680
20	—	—	Gemeine	72	—	6,048
24	—	72 Zugpferd	Trainrekruten			
60	—		Oekonomiehandwerker	66	—	396
6	—	—	Lazarethgehilfe	—	—	156
1	—	—		—	—	20,134
148	6	80	Dienstzulagen: 1 zu 350 fl., 1 zu 200 fl., 4 zu 150 fl. und 1 zu 125 fl.	1,275	—	
			Zulage für den untersuchungsführenden Offizier	50	—	
			„ „ 1 Abtheilungsschreiber	63	—	
			„ „ 1 Quartiermeister	31	30	
			„ „ 2 Schirrmeister	72	—	
			„ „ 1 Lazarethgehilfen	36	—	
						1,528
			Zusammen Gehalte, Löhnung und Zulagen	—	—	21,662

Tit. IX. Geldverpflegung der Truppen.

Stand. Mann.	Stand. Offiziers-pferde.	Stand. Dienst-pferde.	7. Train.	Betrag im Einzelnen. fl.	Betrag im Einzelnen. kr.	Betrag im Ganzen. fl.
148	6	80	. . . . . Uebertrag	—	—	21,662
			Sachliche Ausgaben. Etatsfonds.			
			1. Allgemeine Unkosten für 141 Mann	1	36	226
			2. Waffenreparaturgeld „ 134 „	1	18	176
			„ 7 „	—	18	
			3. Zur Instandhaltung des Uebungsmaterials: 18 Fahrzeuge .	63	—	1,134
			4. Hufbeschläg- und Pferdearzneigeld: 72 Zugpferde	5	48	446
			8 Reitpferde	3	36	
			5. Offizierstischgeld für 5 Offiziere	—	—	180
			6. Zum Unterricht der Unteroffiziere und Gemeinen	—	—	42
			7. Bureaugeld und zu kleinen Ausgaben	—	—	105
			Zusammen Sachliche Ausgaben . . .	—	—	2,309
148	6	80	. . . . . Summe für die Trainabtheilung	—	—	23,971

Bemerkungen.

Die Trainabtheilung hat wie bisher den Zweck, die Mannschaften des sogenannten Armeetrains im Reiten und Fahren auszubilden, sie hat aber in Folge der neuen Organisation des großherzoglichen Truppenkorps die weitere Aufgabe erhalten, das gesammte für die Feldaufstellung erforderliche Material an Bekleidung, Ausrüstung und Fahrzeugen der Trains und Administrationen (der eigentlichen Traindetachements, der Pontonkolonne, der Bäckerei, des Pferdedepots, Sanitätsdetachements, sodann der Intendantur, Kriegskasse, Proviantämter, Feldlazarethe u. s. w.) im Frieden zu verwalten, sowie die zugehörigen Mannschaften in den Listen zu führen und ihre Verwendung zu bestimmen.

Im Hinblick auf das der Trainabtheilung unterstehende große Personal von über 2,000 Mann und auf das bedeutende Material, wozu 220 Fahrzeuge gehören, erschien es unvermeidlich, den in der norddeutschen Armee für jedes Armeekorps bestehenden Trainkommandeur (Stabsoffizier) und zwei Traindepotoffiziere vorzusehen.

Während der Kommandeur die Ausbildung der Mannschaften leitet und überwacht, haben die beiden Traindepotoffiziere unter seiner Aufsicht die Verwaltung des Materials zu besorgen.

Bei einer Mobilmachung bildet der Kommandeur den Mittelpunkt für alle Abtheilungen des Trains, deren Aufstellung um so schwieriger ist, weil sie im Frieden nicht formirt sind.

Der größere Theil des Materials wird künftig in Gerlachsheim deponirt werden, während der Rest dahier verbleibt, es sind deßhalb zwei Depotoffiziere erforderlich.

Mit Rücksicht auf den Geschäftsumfang und die selbstständige Stellung der Trainabtheilung mußte auch ein Zahlmeister in den Etat aufgenommen werden. Ebenso kam ein weiterer Schirrmeister für das zweite Depot in Ansatz.

Die Zahl der Unteroffiziere und Mannschaften wurde mit Ausnahme der Oekonomiehandwerker, welche um zwei vermindert werden konnten, beibehalten.

Die Erhöhung der sachlichen Ausgaben rührt von der Position für Instandhaltung des Uebungsmaterials her, welche im vorigen Budget durch ein Versehen zu nieder angenommen war.

Beilage Nr. 8.

Tit. IX. Geldverpflegung der Truppen.

Stand.	8. Landwehr.	Betrag im Einzelnen.	Betrag im Ganzen.
	Gehalte, Löhnung und Zulagen.	fl.	fl.
1	Landwehrbezirkskommandeur, Pensionär, empfängt neben der Pension die unten angesetzte Dienstzulage.		
1	Adjutant empfängt das Gehalt eines Premier- oder Sekondelieutenants und zwar, wenn aus einem Truppentheil kommandirt, auf Rechnung des Truppentheils; ist der Adjutant Pensionär, so bezieht er, im Falle die Pension geringer ist, als das Gehalt eines Premier- oder Sekondelieutenants, das letztere Gehalt auf diesen Titel. Außerdem empfängt der Adjutant die unten ausgeworfene Dienstzulage.		
4	Feldwebel	318	1,272
1	Sergeant 1. Klasse	222	222
1	„ 2. „	180	180
1	Unteroffizier 1. Klasse	156	156
1	„ 2. „	138	138
4	Gefreite und Kapitulanten	72	288
2	Gemeine	66	132
			2,388
	Dienstzulage für 1 Bezirkskommandeur	500	
	„ „ 1 Adjutanten einschließlich für Rechnungsführung	275	
	„ „ 2 Kapitain d'armes zu 21 fl.	42	
	„ „ 1 Bataillonsschreiber	63	
			880
	Zusammen Löhnung und Zulagen	. . .	3,268
	Sachliche Ausgaben. Etatsfonds.		
	1. Allgemeine Unkosten für 14 Mann zu . . . . . 1 fl. 36 kr.	23	
	2. Waffenreparaturgeld „ 10 „ „ . . . . . 1 „ 18 „	14	
	„ 4 „ „ . . . . . — „ 18 „		
	3. Bureaugeld und zu kleinen Ausgaben für den Stab zu 210 „ — „	294	
	für 4 Feldwebel zu 21 „ — „		
			331
16	Summe für 1 Landwehrbezirkskommando . . .	. . .	3,599
160	„ „ 10 Bezirkskommandos	. . .	35,990

Tit. IX. Geldverpflegung der Truppen.

Stand.	8. Landwehr.	Betrag im Einzelnen.	Betrag im Ganzen.
		fl.	fl.
160	. . . . . Uebertrag	. . .	35,990
	Gehalt der Adjutanten, welche dem Stand der Pensionäre angehören und eine geringere Pension beziehen, als das Gehalt des Premier-, beziehungsweise Sekondelieutenants:		
	für 4 Premierlieutenants zu 700 fl.	2,800	
	„ 1 Sekondelieutenant	600	
	Erhöhung des Bureaugeldes für 13 Feldwebel, deren Bezirke eine höhere Bevölkerungszahl als 40,000 Einwohner haben, um je 6 Thaler oder 10 fl. 30 kr. per Jahr mit	137	3,537
	Hiezu ferner Uebungskosten des Beurlaubtenstandes einschließlich des Marschgeldes zu und von den Uebungen	. . .	10,000
	Hauptsumme für die Landwehr . . .	. . .	49,527

Bemerkungen.

Die Hauptsumme erhöht sich gegen früher um 3,455 fl., was von dem Mehraufwand für Gehalte der Adjutanten und für Bureaugelder der Feldwebel herrührt, wovon jedoch die Ermäßigung von 40 fl. bei dem Waffenreparaturgeld abgeht.

Zur Zeit sind 5 Adjutanten aus der Linie kommandirt und beziehen das Gehalt von ihrem Truppentheil, die übrigen 5 Adjutanten sind Pensionäre, deren Pension jedoch weniger als das Gehalt der aktiven Offiziere beträgt.

Nach den königlich preußischen Bestimmungen haben solche Offiziere das Aktivgehalt der Premier- beziehungsweise Sekondelieutenants nebst der Dienstzulage zu beziehen, was in der Billigkeit begründet ist.

Ferner beziehen die Feldwebel, deren Bezirke mehr als 40,000 Einwohner zählen, statt eines Bureaugeldes von 12 Thalern oder 21 fl. ein solches von 18 Thalern oder 31 fl. 30 kr., weßhalb die weitere Summe von 137 fl. für 13 Bezirksfeldwebel in Ansatz kam.

Die Summe von 10,000 fl. für Uebungskosten wurde beibehalten, da mit derselben für die nächsten 2 Jahre wird ausgereicht werden können.

Beilage Nr. 9.

Tit. IX. Geldverpflegung der Truppen.

Stand.	9. Straf-Abtheilung.	Betrag im Einzelnen. fl.	kr.	Betrag im Ganzen. fl.
	Gehalte, Löhnung und Zulagen.			
1	Premierlieutenant als Kommandeur	700	—	700
1	Zahlmeister	800	—	800
1	Feldwebel	318	—	318
4	Sergeanten 1. Klasse	222	—	888
2	Unteroffiziere 1. Klasse	156	—	312
60	Sträflinge	30	25	1,825
				4,843
	Dienstzulage für 1 Offizier zu 168 fl.	168	—	
	„ „ 1 Zahlmeister	125	—	
	„ „ 7 Unteroffiziere zu 42 fl.	294	—	
	Arbeitszulage für 20 Sträflinge, zu durchschnittlich 1 kr. täglich = 6 fl. 5 kr.	121	40	
				709
	Zusammen Gehalte, Löhnung und Zulagen			5,552
	Sachliche Ausgaben. Etatsfonds.			
	1. Allgemeine Unkosten für 67 Mann { 7 à 1 fl. 36 kr. = 11 fl. 12 kr. / 60 à 6 „ 36 „ = 396 „ — „ }	407	12	
	2. Waffenreparaturgeld „ 7 „ zu 1 fl. 18 kr.	9	6	
	3. Unterrichtsgeld für Sträflinge	50	—	
	4. Bureaukosten	80	—	546
69	Hauptsumme für die Strafabtheilung			6,098

Bemerkungen.

Durch die neue Organisation der Strafabtheilung nach Maßgabe der in Preußen bestehenden Bestimmungen konnte das Aufsichtspersonal erheblich reduzirt werden.

In Folge hiervon und durch Herabsetzung der Zulagen ermäßigte sich der Aufwand von 9,807 fl. auf 6,098 fl.

Die Kosten für Waschreinigung ꝛc. der Sträflinge wurden den allgemeinen Unkosten zugeschlagen.

Was die künftige Beschäftigung der Sträflinge, deren Zahl mit 60 beibehalten wurde, betrifft, so wird auf die Bemerkungen zu den „Einnahmen“ Bezug genommen.

Beilage Nr. 10.

Tit. IX. Geldverpflegung der Truppen.

Stand.	10. Invalidenkorps.	Betrag im Einzelnen. fl.	kr.	Betrag im Ganzen. fl.
	Gehalte, Löhnung und Zulagen.			
1	Kommandeur, Oberst	2,100	—	2,100
1	Hauptmann	1,000	—	1,000
1	Premierlieutenant	600	—	600
2	Sekondelieutenante	500	—	1,000
1	Zahlmeister, zugleich für die Garnisons- und Lazarethverwaltung .	900	—	900
2	Feldwebel	158	10	316
3	Sergeanten	91	15	274
4	Unteroffiziere	73	—	292
	Löhnungserhöhung für 8 über 70 Jahre alte Invaliden . . .	24	20	195
				6,677
	Funktionszulage für 1 Civilarzt	300	—	
	„ „ 2 Feldwebel zu 33 fl.	66	—	
	„ „ 2 Sergeanten zu 18 fl.	36	—	
	„ „ 1 Schreiber und Profos	135	—	
	Burschenzulage für Offiziere und zwar:			
	„ den Kommandeur	105	—	
	„ 4 Hauptleute und Lieutenante zu 42 fl. . . .	168	—	
				810
	Zusammen Gehalte, Löhnung und Zulagen . .	—	—	7,487
	Sachliche Ausgaben. Etatsfonds.			
	1. Allgemeine Unkosten 9 Mann zu 1 fl. 51 kr.	16	39	
	2. Waffenreparaturgeld 9 „ „ 36 kr.	5	24	
	3. Bureaukosten	60	—	
				82
15	Summe für das Invalidenkorps . .	—	—	7,569

Bemerkung.

Für das Invalidenkorps wurde der Effektivstand angenommen, da ein Zugang nicht zu erwarten steht und ergibt sich hierdurch ein erheblicher Minderaufwand.

Da die Offiziere keine Diener aus dem Dienststande nehmen können und die Abkommandirung von Soldaten aus der Linie nicht zulässig erscheint, so wurden den Offizieren, wie in Preußen, Aversen bewilligt, aus welchen sie ihre Bedienung selbst zu stellen haben.

Beilage Nr. 11.

Tit. IX. Geldverpflegung der Truppen.

11. Allgemeine Kosten.	Betrag.
	fl.
Kommandozulagen der Offiziere außerhalb der Garnison, auf Märschen und in Kantonnements	4,000
Bewilligung für Schießprämien und für Herstellung der Schießscheiben	4,900
Honorar und Materialien für den Unterricht in der Hufbeschlagkunde	1,000
Hauptsumme	9,900

Bemerkung.

Die Summe von 8,000 fl. für Kommandozulagen konnte nach der gemachten Erfahrung auf 4,000 fl. herabgesetzt werden.

Dagegen schien es nothwendig, hier die Summe von 1,000 fl. für den Unterricht in der Hufbeschlagkunde aufzunehmen.

Der frühere Satz von 500 fl. reicht künftig nicht mehr aus, weil sich insbesondere mit Rücksicht auf die nach den Kriegsetats erforderliche große Anzahl von Beschlagschmieden das Bedürfniß gezeigt hat, die doppelte Zahl von Schmieden auszubilden, was durch den eingeführten, im Jahr zweimal stattfindenden Kursus geschieht.

Beilage Nr. 12.

Tarif

über die Bezüge der Offiziere und Militärbeamten der Großherzoglichen Division.

Offiziere.	Gehalt.	Dienstzulage.	Summe.	Pferde-Rationen.	Bemerkungen.
	fl.	fl.	fl.		
Generallieutenant.					
Divisions-Kommandeur	4,000	2,500	6,500	6	
General-Adjutant	4,000	1,500	5,500	6	
Festungs-Gouverneur	4,000	1,500	5,500	6	
Generalmajor.					
Mitglied des Kriegs-Ministeriums	3,500	1,200	4,700	4	
Brigade-Kommandeur der Infanterie	3,500	1,200	4,700	5	
" " " Kavalerie	3,500	1,200	4,700	5	
" " " Artillerie	3,500	1,200	4,700	5	
Oberst 1. Klasse.					
Mitglied des Kriegs-Ministeriums	3,000	600	3,600	2	
Flügel-Adjutant	3,000	900	3,900	4	
Chef des Generalstabs	3,000	900	3,900	4	
Regiments-Kommandeur der Infanterie	3,000	400	3,400	3	
" " " Kavalerie	3,000	450	3,450	4	
" " " Artillerie	3,000	450	3,450	4	
Kommandant in Kehl	3,000	350	3,350	2	
Zeughaus-Direktor	3,000	350	3,350	2	
Ingenieur-Offizier vom Platz in der Festung	3,000	500	3,500	2	
Oberst 2. Klasse.					
Mitglied des Kriegs-Ministeriums	2,800	600	3,400	2	
Flügel-Adjutant	2,800	900	3,700	4	
Chef des Generalstabs	2,800	900	3,700	4	
Regiments-Kommandeur der Infanterie	2,800	400	3,200	3	
" " " Kavalerie	2,800	450	3,250	4	
" " " Artillerie	2,800	450	3,250	4	
Bataillons- " " "	2,800	400	3,200	3	
Oberstlieutenant.					
Divisions-Adjutant	2,300	550	2,850	3	
Generalstabs-Offizier	2,300	550	2,850	3	
Bataillons-Kommandeur der Infanterie	2,300	300	2,600	2	
Stabsoffizier der Infanterie	2,300	300	2,600	2	
" " Kavalerie	2,300	350	2,650	3	
" " Feldartillerie	2,300	350	2,650	3	
" " Festungsartillerie	2,300	300	2,600	2	
Kommandeur der Pionier-Abtheilung	2,300	300	2,600	2	
Artillerie-Offizier vom Platz in der Festung	2,300	500	2,800	2	

Offiziere.	Gehalt.	Dienstzulage.	Summe.	Pferde-Rationen.	Bemerkungen.
	fl.	fl.	fl.		
Major.					
Divisions-Adjutant	2,100	550	2,650	3	
Generalstabs-Offizier	2,100	550	2,650	3	
Bataillons-Kommandeur der Infanterie	2,100	300	2,400	2	
Stabsoffizier der Infanterie	2,100	300	2,400	2	
" " Kavalerie	2,100	350	2,450	3	
" " Feldartillerie	2,100	350	2,450	3	
" " Festungs-Artillerie	2,100	300	2,400	2	
Kommandeur der Pionier-Abtheilung	2,100	300	2,400	2	
Abtheilungs-Kommandeur des Trains	2,100	350	2,450	3	
Major im Zeughaus	2,100	200	2,300	—	
Hauptmann 1. Klasse.					
Generalstabs-Offizier	1,600	400	2,000	3	
Kompanie-Chef der Infanterie	1,600	250	1,850	1	
Eskadrons " " Kavalerie	1,600	350	1,950	3	
Batterie- " " reitenden Artillerie	1,600	350	1,950	3	
" " " Fuß-Artillerie	1,600	250	1,850	1	
Kompagnie- " " Festungs-Artillerie	1,600	250	1,850	1	
" " " Pioniere	1,600	250	1,850	1	
Ingenieur-Hauptmann in der Festung	1,600	300	1,900	1	
Adjutant des Festungs-Gouverneurs	1,600	400	2,000	2	
Zeughauptmann in der Festung	1,600	300	1,900	1	
Hauptmann 2. Klasse.					
Generalstabs-Offizier	1,100	350	1,450	3	
Kompagnie-Chef der Infanterie	1,100	200	1,300	1	
Eskadrons- " " Kavalerie	1,100	300	1,400	3	
Batterie- " " reitenden Artillerie	1,100	300	1,400	3	
" " " Fuß-Artillerie	1,100	200	1,300	1	
Kompagnie- " " Festungs-Artillerie	1,100	200	1,300	1	
" " " Pioniere	1,100	200	1,300	1	
Platzmajor in Karlsruhe	1,100	300	1,400	1	
" " der Festung	1,100	300	1,400	1	
Ingenieur-Hauptmann in der Festung	1,100	300	1,400	1	

Offiziere.	Gehalt	Dienst-zulage.	Summe.	Pferde-Rationen.	Bemerkungen
	fl.	fl.	fl.		
Premierlieutenant.					
Brigade-Adjutant der Infanterie	700	250	950	2	
" " " Kavalerie	700	300	1,000	3	
" " " Artillerie	700	250	950	2	
Generalstab	700	250	950	2	
Infanterie	700	50	750	—	
Kavalerie	700	200	900	2	
Artillerie, reitende Batterie	700	200	900	2	
" Fuß-Batterie	700	150	850	1	
" Festungs-Kompagnie	700	150	850	1	
Pioniere	700	150	850	1	
Train	700	150	850	1	
Zeug-Premierlieutenant in der Festung	700	200	900	1	
Ingenieur- " " " "	700	200	900	1	
der Untersuchung führende Offizier	—	50	50	—	
Sekondelieutenant.					
Regiments-Adjutant der Infanterie	600	250	850	2	
Bataillons- " " "	600	200	800	1	
Regiments- " " Kavalerie	600	300	900	3	
" " " Artillerie	600	250	850	2	
Bataillons- " " "	600	200	800	1	
Abtheilungs- " " "	600	200	800	1	
" " " Pioniere	600	200	800	1	
Infanterie	600	50	650	—	
Kavalerie	600	200	800	2	
Artillerie, reitende Batterie	600	200	800	2	
" Fuß-Batterie	600	150	750	1	
" Festungs-Kompagnie	600	150	750	1	
Pioniere	600	150	750	1	
Train	600	150	750	1	
Zeug-Sekondelieutenant in der Festung	600	200	800	1	
Ingenieur- " " " "	600	200	800	1	
Landwehr.					
Bezirks-Kommandeur	neben der Pension	500	—	—	
Adjutant	neben der Pension oder dem Gehalt	275	—	—	

Militär-Beamte.	Gehalt.	Dienst-zulage.	Summe.	Pferde-Rationen.	Bemerkungen.
	fl.	fl.	fl.		
Oberstabsarzt, Maximum	1,800	150	1,950	—	
" Minimum	1,400	150	1,550	—	
" bei der Kavalerie	neben der Gage	300	—	2	
Stabsarzt, Maximum	1,200	125	1,325	—	
" Minimum	800	125	925	—	
Assistenzarzt	600	125	725	—	
Stabspferdearzt	1,200	125	1,325	—	
Oberpferdearzt, durchschnittlich	850	125	975	—	
Pferdearzt	600	—	600	—	
Militärgeistliche	700	125	825	—	
Divisions- und Garnisons-Auditeur, durchschnitl.	1,325	125	1,450	—	
Zahlmeister der Infanterie, durchschnittlich	800	125	925	—	
" " Kavalerie "	800	200	1,000	—	
" " Artillerie	800	125	925	—	

Beilage Nr. 13.

Tarif

über die Bezüge der Unteroffiziere, Spielleute und Soldaten der Großherzoglichen Division.

Charge.	Löhnung						Dienstzulage				Bemerkungen.
	täglich.		monatlich zu 30 Tagen.		jährlich.		monatlich.		jährlich.		
	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	
Feldwebel der Infanterie	—	53	26	30	318	—	—	—	—	—	
Wachtmeister der Kavalerie	—	58	29	—	348	—	—	—	—	—	
" " reitenden Artillerie	—	58	29	—	348	—	—	—	—	—	Oberfeuerwerker wie reitende Artillerie.
Feldwebel der Fuß- und Festungs-Artillerie	—	53	26	30	318	—	—	—	—	—	
" Pioniere	—	53	26	30	318	—	—	—	—	—	
" " des Trains	—	58	29	—	348	—	—	—	—	—	
Portepeefähnrich aller Waffen	—	32	16	—	192	—	—	—	—	—	
Sergeant 1. Klasse der Infanterie	—	37	18	30	222	—	—	—	—	—	
" 1. " " Kavalerie	—	40	20	—	240	—	—	—	—	—	
" 1. " " Artillerie, Pioniere und Train	—	42	21	—	252	—	—	—	—	—	Feuerwerker 1. Klasse wie Artillerie.
Sergeant 2. Klasse der Infanterie	—	30	15	—	180	—	—	—	—	—	
" 2. " " Kavalerie	—	33	16	30	198	—	—	—	—	—	
" 2. " " Artillerie, Pioniere und Train	—	35	17	30	210	—	—	—	—	—	Feuerwerker 2. Klasse wie Artillerie.
Unteroffiziere 1. Klasse der Infanterie	—	26	13	—	156	—	—	—	—	—	
" 1. " " Kavalerie	—	30	15	—	180	—	—	—	—	—	
" 1. " " Artillerie, Pioniere und Train	—	32	16	—	192	—	—	—	—	—	
Unteroffiziere 2. Klasse der Infanterie	—	23	11	30	138	—	—	—	—	—	
" 2. " " Kavalerie	—	26	13	—	156	—	—	—	—	—	
" 2. " " Artillerie, Pioniere und Train	—	28	14	—	168	—	—	—	—	—	Feuerwerker 3. Klasse wie Artillerie.
Unteroffiziere 3. Klasse der Infanterie	—	18	9	—	108	—	—	—	—	—	
" 3. " " Kavalerie	—	21	10	30	126	—	—	—	—	—	
" 3. " " Artillerie, Pioniere und Train	—	23	11	30	138	—	—	—	—	—	
Divisions- und Brigadeschreiber	—	—	—	—	—	—	7	—	84	—	
Regiments- und Bataillonsschreiber	—	—	—	—	—	—	5	15	63	—	
Batterie- und Kompagnie-Rechnungsführer der Artillerie	—	—	—	—	—	—	5	15	63	—	
Kapitain d'armes der Infanterie und Pioniere	—	—	—	—	—	—	1	45	21	—	
Quartiermeister der Kavalerie	—	—	—	—	—	—	2	38	31	36	
Kapitain d'armes der Artillerie	—	—	—	—	—	—	2	3	24	36	
Kompagnie-Fourier der Infanterie und Pioniere	—	—	—	—	—	—	1	45	21	—	
Regimentstambour	—	27	13	30	162	—	—	—	—	—	
Bataillonstambour	—	23	11	30	138	—	—	—	—	—	

Charge.	Löhnung						Dienstzulage				Bemerkungen.
	täglich.		monatlich zu 30 Tagen.		jährlich.		monatlich.		jährlich.		
	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	
Stabshoboist der Infanterie	—	18	9	—	108	—	—	—	—	—	
Stabstrompeter der Kavalerie und Artillerie	—	28	14	—	168	—	—	—	—	—	
Hoboist der Infanterie	—	18	9	—	108	—	—	—	—	—	
Trompeter der Kavalerie und Artillerie	—	19	9	30	114	—	—	—	—	—	
" des Trains	—	12	6	—	72	—	—	—	—	—	
Kompagnie-Spielleute der Infanterie	—	11	5	30	66	—	—	—	—	—	
" " " Festungs-Artillerie	—	11	5	30	66	—	—	—	—	—	
" " " Pioniere	—	11	5	30	66	—	—	—	—	—	
Obergefreite der Artillerie	—	18	9	—	108	—	—	—	—	—	
Gefreite der Infanterie	—	12	6	—	72	—	—	—	—	—	
" " Kavalerie	—	14	7	—	84	—	—	—	—	—	
" " reitenden Artillerie	—	14	7	—	84	—	—	—	—	—	
" " Fuß- und Festungs-Artillerie	—	12	6	—	72	—	—	—	—	—	
" " Pioniere	—	12	6	—	72	—	—	—	—	—	
" des Trains	—	14	7	—	84	—	—	—	—	—	Die Kapitulanten erhalten die Löhnung als Gefreiten.
Gemeine der Infanterie	—	11	5	30	66	—	—	—	—	—	
" " Kavalerie	—	12	6	—	72	—	—	—	—	—	
" " reitenden Artillerie	—	12	6	—	72	—	—	—	—	—	
" " Fuß- und Festungs-Artillerie	—	11	5	30	66	—	—	—	—	—	
" " Pioniere	—	11	5	30	66	—	—	—	—	—	
" des Trains	—	12	6	—	72	—	—	—	—	—	
Fahrer der reitenden Artillerie, Zulage	—	2	1	—	12	—	—	—	—	—	außer der Löhnung als Gemeine.
" " Fuß-Artillerie, Zulage	—	3	1	30	18	—	—	—	—	—	
Büchsenmacher der Infanterie und Kavalerie	—	—	33	30	402	—	—	—	—	—	
Handwerker aller Waffen	—	11	5	30	66	—	—	—	—	—	
Regimentssattler der Kavalerie	—	28	14	—	168	—	—	—	—	—	
Lazarethgehilfe bei der Ernennung	—	16	8	—	96	—	—	—	—	—	
" nach 3jähriger Dienstzeit	—	19	9	30	114	—	—	—	—	—	
" " 4 " "	—	23	11	30	138	—	—	—	—	—	
" " 5 " "	—	26	13	—	156	—	—	—	—	—	
" " 7 " "	—	33	16	30	198	—	—	—	—	—	
" " 9 " "	—	40	20	—	240	—	—	—	—	—	

Beilage Nr. 14.

Friedens-Dienststand
der Großherzoglichen Division.

Chargen.	Höhere Truppenbefehlshaber.	Generalstab.	Infanterie.	Kavalerie.	Artillerie.	Pioniere.	Train.	Landwehr.	Summe.
Generallieutenant	1	—	—	—	—	—	—	—	1
Generalmajor	5	—	—	—	—	—	—	—	5
Oberst	—	1	6	3	2	—	—	—	12
Stabsoffizier	1	1	24	3	4	1	1	—	35
Hauptmann 1. Klasse.	—	1	36	8	8	1	—	—	54
" 2. "	—	1	36	7	7	1	—	—	52
Premierlieutenants"	5	—	72	15	15	2	2	—	111
Sekondelieutenants	—	—	168	39	36	5	3	—	251
Zusammen Offiziere	12	4	342	75	72	10	6	20 Pensionäre oder Kommand.	521
Unteroffiziere	—	—	960	228	281	34	28	80	1,611
Spielleute	—	—	393	48	31	6	2	—	480
Gefreite und Gemeine	—	—	7,992	1,725	1,285	202	104	60	11,368
Zusammen Streitbare	12	4	9,687	2,076	1,669	252	140	140	13,980
Stabsguide	—	1	—	—	—	—	—	—	1
Guide	—	2 2	—	—	—	—	—	—	4
Zahlmeister	—	—	18	3	2	1	1	—	25
Oberstabsarzt	—	—	6	3	1	—	—	—	10
Stabsarzt	—	—	12	—	2	—	—	—	14
Assistenzarzt	—	—	18	6	4	1	—	—	29
Lazarethgehilfe	—	—	72	15	15	2	1	—	105
Oberpferdearzt	—	—	—	3	2	—	—	—	5
Pferdearzt	—	—	—	6	2	—	—	—	8
Büchsenmacher	—	—	18	3	—	—	—	—	21
Regimentssattler	—	—	—	3	—	—	—	—	3
Oekonomie-Handwerker	—	—	216	60	45	6	6	—	333
Hauptsumme	12	9	10,047	2,178	1,742	262	148	140	14,538
Offiziers-Pferde	45	17	168	186	90	11	6	—	523
Dienstreitpferde	—	—	—	2,016	104	—	8	—	2,128
Dienstzugpferde	—	—	—	—	308	—	72	—	380
Zusammen Pferde	45	17	168	2,202	502	11	86	—	3,031

Beilage Nr. 15.

Friedens-Dienststand der Infanterie.

Chargen.	Das Leib-Grenadierregiment von 3 Bataillonen				Ein Linien-Infanterieregiment von 3 Bataillonen				Fünf Linien-Infanterieregimenter.	Gesammtstärke.
	ein Regimentsstab	ein Bataillonsstab	eine Kompagnie.	im Ganzen.	ein Regimentsstab	ein Bataillonsstab	eine Kompagnie.	im Ganzen.		
Regimentskommandeur (Oberst)	1	—	—	1	1	—	—	1	5	6
Stabsoffizier	1	1	—	4	1	1	—	4	20	24
Hauptmann 1. Klasse	—	—	1	6	—	—	1	6	30	36
„ 2. „	—	—		6	—	—		6	30	36
Premierlieutenant	—	—	1	12	—	—	1	12	60	72
Sekondelieutenant	1	1	2	28	1	1	2	28	140	168
Zusammen Offiziere	3	2	4	57	3	2	4	57	285	342
Feldwebel	—	—	1	12	—	—	1	12	60	72
Portepeefähnriche	—	—	1	12	—	—	1	12	60	72
Sergeanten 1. Klasse	—	—	2	24	—	—	2	24	120	144
„ 2. „	—	—	2	24	—	—	2	24	120	144
Unteroffiziere 1. Klasse	—	—	3	36	—	—	3	36	180	216
„ 2. „	—	—	3	36	—	—	3	36	180	216
„ 3. „	1	1	1	16	1	1	1	16	80	96
Zusammen Unteroffiziere	1	1	13	160	1	1	13	160	800	960
Regimentstambour	—	1	—	1	—	1	—	1	5	6
Bataillonstambour	—		—	2	—		—	2	10	12
Stabshoboist	1	—	—	1	1	—	—	1	5	6
Hoboist	36	—	—	36	9	—	—	9	45	81
Spielleute	—	—	4	48	—	—	4	48	240	288
Zusammen Spielleute	37	1	4	88	10	1	4	61	305	393
Gefreite und Kapitulanten	—	—	12	144	—	—	12	144	720	864
Gemeine	—	—	99	1,188	—	—	99	1,188	5,940	7,128
Zusammen Mannschaft	—	—	111	1,332	—	—	111	1,332	6,660	7,992
Zahlmeister	—	1	—	3	—	1	—	3	15	18
Oberstabsarzt	—	1	—	1	—	1	—	1	5	6
Stabsarzt	—		—	2	—		—	2	10	12
Assistenzarzt	—	1	—	3	—	1	—	3	15	18
Lazarethgehilfen	—	—	1	12	—	—	1	12	60	72
Büchsenmacher	—	1	—	3	—	1	—	3	15	18
Handwerker	—	—	3	36	—	—	3	36	180	216
Zusammen Nichtstreitende	—	4	4	60	—	4	4	60	300	360
Hauptsumme	41	8	136	1,697	14	8	136	1,670	8,350	10,047
Offiziers-Pferde	7	3	1	28	7	3	1	28	140	168

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Beilage Nr. 16.

Friedens-Dienststand der Kavalerie.

Chargen.	Ein Dragonerregiment.			Drei Dragoner-regimenter.
	ein Regiments-stab.	eine Eskadron.	im Ganzen.	
Regimentskommandeur (Oberst)	1	—	1	3
Stabsoffizier	1	—	1	3
Rittmeister 1. Klasse	—	}		8
" 2. "	—	} 1	5	7
Premierlieutenante	—	1	5	15
Sekondelieutenante	1	2 resp. 3	13	39
Zusammen Offiziere	3	5	25	75
Wachtmeister	—	1	5	15
Portepeefähnriche	—	1	5	15
Sergeanten 1. Klasse	—	2	10	30
" 2. "	—	2	10	30
Unteroffiziere 1. Klasse	—	4	20	60
" 2. "	—	4	20	60
" 3. "	1	1	6	18
Zusammen Unteroffiziere	1	15	76	228
Stabstrompeter	1	—	1	3
Trompeter	—	3	15	45
Zusammen Spielleute	1	3	16	48
Gefreite und Kapitulanten	—	20	100	300
Gemeine	—	95	475	1425
Zusammen Mannschaft	—	115	575	1725
Zahlmeister	1	—	1	3
Oberstabsarzt (Regimentsarzt)	1	—	1	3
Assistenzarzt	2	—	2	6
Oberpferdearzt	1	—	1	3
Pferdeärzte	2	—	2	6
Lazarethgehilfen	—	1	5	15
Regimentssattler	1	—	1	3
Büchsenmacher	1	—	1	3
Handwerker	—	4	20	60
Zusammen Nichtstreitende	9	5	34	102
Hauptsumme	14	143	726	2178
Offizierspferde	13	9—11	62	186
Dienstpferde	2	134	672	2016
Zusammen Pferde	15	145	734	2202

Beilage Nr. 17.

Friedens-Dienststand der Artillerie.

Chargen.	Das Feldartillerie-regiment.				Das Festungsartillerie-Bataillon.				Gesammtstärke.
	Regiments- und Abtheilungsstäbe.	eine reitende Batterie.	eine 4- oder 6 Pfdr. Batterie.	im Ganzen.	Bataillonsstab.	eine Festungskompagnie.	eine Festungskompagnie mit Ausfallgeschützen	im Ganzen.	
Regiments- (Bataillons-) Kommandeur (Oberst)	1	—	—	1	1	—	—	1	2
Stabsoffizier	3	—	—	3	1	—	—	1	4
Hauptmann 1. Klasse	—	1	1	5	—	1	1	3	8
„ 2. „	—			5	—			2	7
Premierlieutenant	—	1	1	10	—	1	1	5	15
Sekondelieutenant	4	2	2	24	2	2	2	12	36
Zusammen Offiziere	8	4	4	48	4	4	4	24	72
Wachtmeister	—	1	—	1	—	—	—	—	1
Oberfeuerwerker	—	—	—	—	8	—	—	8	8
Feldwebel	—	—	1	9	—	1	1	5	14
Portepeefähnriche	—	—	1	9	—	1	1	5	14
Sergeanten 1. Klasse	—	2	2	20	—	2	2	10	30
„ 2. „	—	2	2	20	—	2	2	10	30
Feuerwerker 1. Klasse	—	—	—	—	6	—	—	6	6
„ 2. „	—	—	—	—	6	—	—	6	6
„ 3. „	—	—	—	—	4	—	—	4	4
Unteroffizier 1. Klasse	—	4	5	49	—	3	3	15	64
„ 2.	—	4	5	49	—	3	3	15	64
„ 3. „	5	1	2	24	1	3	3	16	40
Zusammen Unteroffiziere	5	14	18	181	25	15	15	100	281
Stabstrompeter	1	—	—	1	—	—	—	—	1
Trompeter	—	2	2	20	—	2	2	10	30
Zusammen Spielleute	1	2	2	21	—	2	2	10	31
Obergefreite	—	4	4	40	—	10	10	50	90
Gefreite und Kapitulanten	—	8	8	80	—	11	11	55	135
Kanoniere	—	62	77	755	—	61	61	305	1060
Zusammen Mannschaft	—	74	89	875	—	82	82	410	1,285
Zahlmeister	1	—	—	1	1	—	—	1	2
Oberstabsarzt	1	—	—	1	—	—	—	—	1
Stabsarzt	1	—	—	1	1	—	—	1	2
Assistenzarzt	3	—	—	3	1	—	—	1	4
Oberpferdearzt	1	—	—	1	1	—	—	1	2
Pferdearzt	2	—	—	2	—	—	—	—	2
Lazarethgehilfen	—	1	1	10	—	1	1	5	15
Oekonomiehandwerker	30	—	—	30	15	—	—	15	45
Zusammen Nichtstreitende	39	1	1	49	19	1	1	24	73
Hauptsumme	53	95	114	1174	48	104	104	568	1,742
Offizierspferde	18	9	4	63	7	4	4	27	90
Dienst- Reitpferde	—	44	6	98	—	—	6	6	104
Dienst- Zugpferde	—	28	28	280	—	—	28	28	308
Zusammen Pferde	18	81	38	441	7	4	38	61	502

BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK KARLSRUHE



BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

O
8
1869/70,3eiL
BW 4

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

0
8
1869/70, Beil. 4

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Verhandlungen

der

Stände-Versammlung

des

Großherzogthums Baden

in den Jahren 1869/70.

Enthaltend

die

Beilagen zu den Protokollen der zweiten Kammer

von ihr selbst amtlich herausgegeben.

ERSTE KAMMER DER STÄNDE-VERSAMMLUNG

Viertes Beilagenheft.

Karlsruhe.
Druck von Friedrich Gutsch.
1870.

g

OZB 1000, 1869/70 Beil. IV LS

BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK KARLSRUHE

Inhalt

des

vierten Beilagenheftes

zu

den Verhandlungen der zweiten Kammer.

Landtag 1869/70.

	Seite
Vorlage einer zwischen Baden, dem Norddeutschen Bunde, Bayern, Württemberg und Hessen getroffenen Vereinbarung in Betreff der zukünftigen Behandlung des gemeinschaftlichen beweglichen Eigenthums in den vormaligen Bundesfestungen Mainz, Ulm, Rastatt und Landau	1— 10
Gesetzesentwurf über die Verlängerung des Contingentgesetzes vom 12. Febr. 1868 bis 31. Dezember 1871 betreffend	11— 13
„ über einige Abänderungen der Wahlordnung betreffend	15— 20
Mittheilung über die von der ersten Kammer zu diesem Gesetzesentwurf beschlossenen Aenderungen	570
„ die Wahlbezirke für die Wahlen zur zweiten Kammer betreffend	614—629
„ über die Aenderung einiger Bestimmungen der Verfassungsurkunde betreffend	21— 26
Antrag mehrerer Abgeordneten auf Erlassung eines Gesetzes, die Aenderung einiger Bestimmungen der Verfassungs-Urkunde insbesondere über die Dauer der Wahl der Abgeordneten und deren Austritt	731—736
Mittheilung über die von der ersten Kammer hiezu beschlossene Aenderungen	805
Gesetzesentwurf über die Erleichterung der Eheschließung betreffend	27— 30
„ über das Aufenthaltsrecht betreffend	31— 36
„ über die Verfassung und Verwaltung der Gemeinden betreffend	37— 54
Vorlage eines zwischen Baden und dem Norddeutschen Bunde abgeschlossenen Vertrags, die Einführung der gegenseitigen militärischen Freizügigkeit betreffend	55— 60
Gesetzesentwurf über die Ruhegehalte der zu dauernden Dienstfunktionen ernannten pensionirten Offizieren betreffend	61— 63
„ über die Ansprüche der nicht in die Kategorie der Staatsdiener gehörigen Militärbeamten und Civilbeamten der Militärverwaltung auf Ruhegehalte	65— 68
„ über die Vervollständigung des Landstraßennetzes	69—110
„ die öffentliche Armenpflege betreffend	111—128
„ die privatrechtliche Stellung der Erwerbs- und Wirthschaftsgenossenschaften betreffend	129—162
Vorlage eines zwischen der Königlich Preußischen Regierung Namens des Norddeutschen Bundes und der Königlich Italienischen Regierung abgeschlossenen Schifffahrtsvertrags	163—172
Gesetzesentwurf, den Bau einer Eisenbahn von Heidelberg nach Schwetzingen und deren Fortsetzung nach Speyer betreffend	173—178 u. 315—322
Gesetzesentwurf, den Bau von Local- und Zweigbahnen	179—186
(Ist nicht zur Berichterstattung und Berathung gekommen.)	

	Seite
Gesetzesentwurf über die Weinsteuer	187—189
„ über die Besteuerung der sogenannten Wanderlager	190—194
Vorlage eines zwischen der Königlich Preußischen Regierung Namens des Norddeutschen Bundes und der Republik Liberia abgeschlossenen Freundschafts-, Handels- und Schifffahrtsvertrags	195—199
Gesetzesentwurf über die Beurkundungen des bürgerlichen Standes und über die Förmlichkeiten bei Schließung der Ehen	200—246
Mittheilung über die von der ersten Kammer zu diesem Gesetzentwurf beschlossenen Aenderung	334
„ die Rechtsverhältnisse und die Verwaltung der Stiftungen betreffend	247—268
Mittheilungen über die von der ersten Kammer zu diesem Gesetz beschlossenen Aenderungen	804
„ die Erweiterung der Gerichtsbarkeit der Schwurgerichte hinsichtlich der politischen und Preßvergehen betr.	269—272
Motion des Abg. Lindau auf Vorlage eines Gesetzesentwurfs auf Einführung des allgemein direkten Wahlverfahrens mit geheimer Stimmabgabe und Auflösung der Ständekammer nach Durchberathung dieses Gesetzes (kam nicht zur Berathung.)	273—277
Gesetzesentwurf über das Verfahren bei Ministeranklagen. (Nach den Beschlüssen der ersten Kammer.)	278—280
„ die Verleihung des Rechts zur Ausgabe von Banknoten an eine badische Bank	281—307
„ die Maaß- und Gewichtsordnung für das Großherzogthum Baden betreffend. (Nach den Beschlüssen der ersten Kammer.)	308
„ den Verhaft in bürgerlichen Rechtssachen betreffend. (Nach den Beschlüssen der ersten Kammer.)	309—310
„ die Aenderung einiger Bestimmungen der Verfassungsurkunde betreffend. (Nach den Beschlüssen der ersten Kammer.)	311—312
„ die Beschäftigung von Kindern in den Fabriken betreffend. (Nach den Beschlüssen der ersten Kammer.)	313—314
„ die Aufhebung der Schulpatronate betreffend	323—327
„ die Confession der an den Gelehrtenschulen anzustellenden Lehrer betreffend	328—330
Nachtragsforderung der Großh. Kriegsverwaltung für Errichtung und Unterhaltung eines gewerblichen Unterrichts, namentlich im Zeichnen und Modelliren und eines damit zu verbindenden landwirthschaftlichen Unterrichts bei den sechs Infanterie-Regimentern	331—383
und	
für die Unteroffiziersschule der Infanterie in Ettlingen	756—758
Gesetzesentwurf, das Eigenthum der Verlandungen des Rheins längs der Bayern'sche Grenze betreffend. (Nach den Beschlüssen der ersten Kammer.)	335—336
Budget der in den Jahren 1870 und 1871 aus dem **Domänengrundstock** zu bestreitenden außerordentlichen Ausgaben	337—342
Gesetzesentwurf, das Recht der Post- und Eisenbahnbetriebsverwaltung an gefundenen und herrenlosen Sachen betreffend	343—346
Mittheilung über die von der ersten Kammer zu diesem Gesetzesentwurf beschlossenen Aenderungen	726
„ die Vervollständigung des Eisenbahnnetzes betreffend	347—362
Budget der **Badanstalten** für die Jahre 1870 und 1871 und vergleichende Darstellung der Rechnungsergebnisse mit den Budgetsätzen für 1866 und 1867	363—375
Gesetzesentwurf, den Betrieb der Wirthschaften und den Kleinhandel mit geistigen Getränken betreffend. (Nach den Beschlüssen der ersten Kammer.)	376
Budget der **außerordentlichen** Ausgaben für 1870 und 1871	377—434
Gesetzesentwurf über ein Militärstrafgesetzbuch, eine Militärstrafgerichtsordnung und eines Einführungsgesetzes zu demselben	435—514
Anträge der Kommission	764—766
„ die Ausübung und den Schutz der Fischerei betreffend	515—535
Gesetzesentwurf, die Ermächtigung der Eisenbahnschuldentilgungskasse zur Aufnahme weiterer Anlehen betreffend	536—538
Berichtigter Etat der Eisenbahnbetriebsverwaltung für 1870 und 1871 nebst summarischer Nachweisung der für diese Verwaltung aus Mitteln der Eisenbahnschuldentilgungskasse in den Jahren 1868 und 1869 bestrittenen Aufwands, als Nachtrag zum Eisenbahnbaubudget	539—549, 636—692, 750—755

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Seite

Nachtrag zum Budget des Großh. Justizministeriums für 1870 und 1871 zur Aufbesserung der Gehalte der Amtsgerichtsaktuare . . . . . 550—551

Umlaufender **Betriebsfond** Darstellung auf letzten Dezember 1869, sowie den Voranschlag des **Bedürfnisses** für die Jahre 1870 und 1871 . . . . . 552—569

Staatsvertrag zwischen Baden und dem Norddeutschen Bunde wegen wechselseitiger Gewährung der Rechtshilfe . 571—602

Motion des Abg. Eckhard auf Beseitigung der Eidesvorbereitung . . . . . 603—613

Gesetzesentwurf über Aufhebung der geistlichen Eidesvorbereitung, sowie des Beizugs eines Gemeindeältesten bei Betheuerungen der Menoniten . . . . . 630—634

Vorschlag mehrerer Abgeordneten zu einem Gesetze die Abschaffung der Todesstrafe betreffend . . . . . 634—635

Gesetzesentwurf, den Bau einer **Gotthardbahn** betreffend . . . . . 693—725

„ über Abänderung des §. 2 Satz 3 des Gewerbesteuergesetzes vom 23. März 1854 . . . . 727—630

Budget der **Eisenbahnschuldentilgungskasse** für 1870 und 1871 . . . . . 737—749

Gesetzesentwurf, den Bau einer Eisenbahn von Appenweier nach Oberkirch betreffend . . . . . 759—763

Finanzgesetz für die Jahre 1870 und 1871 . . . . . 767—689

Motion des Abg. Roßhirt auf Erlassung eines Gesetzes über die Entscheidung der Competenzconflicte zwischen den bürgerlichen Gerichten und den Organen der innern Verwaltung . . . . . 791—803

(Kam wegen dem Schluß des Landtags nicht zur Berathung.)

Friedrich, von Gottes Gnaden Großherzog von Baden,
Herzog von Zähringen.

Wir beauftragen hiermit Unseren Kriegsminister, Generallieutenant und Generaladjutanten von Beyer, und Unseren Präsidenten des Ministeriums des Großherzoglichen Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten von Freydorf, Unseren getreuen Ständen, zunächst der zweiten Kammer, die am 6. Juli d. J. zwischen Baden, dem Norddeutschen Bunde, Bayern, Württemberg und Hessen getroffene Vereinbarung in Betreff der zukünftigen Behandlung des gemeinschaftlichen beweglichen Eigenthums in den vormaligen Bundesfestungen Mainz, Ulm, Rastatt und Landau zur Kenntnißnahme und, soweit erforderlich, zur nachträglichen Zustimmung vorzulegen.

Gegeben zu Karlsruhe in Unserem Staats-Ministerium, den 16. September 1869.

Friedrich.

von Beyer. von Freydorf.

Auf Seiner Königlichen Hoheit Höchsten Befehl:
Schreiber.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Vereinbarung

zwischen Baden, dem Norddeutschen Bunde, Bayern, Württemberg und Hessen, die zukünftige Behandlung des gemeinschaftlichen beweglichen Eigenthums in den vormaligen Bundesfestungen Mainz, Ulm, Rastatt und Landau betreffend.

---

d. d. München, den 6. Juli 1869.

1.

Eine Theilung des gemeinsamen Materials der vormaligen Bundesfestungen Mainz, Ulm, Rastatt und Landau wird zur Zeit nicht beschlossen. Vielmehr soll dasselbe wie bisher im gemeinschaftlichen Eigenthume sämmtlicher in der gegenwärtigen Conferenz vertretenen Staaten verbleiben und als solches im Interesse des allgemeinen deutschen Vertheidigungs-Systemes verwaltet, erhalten und ergänzt werden.

2.

Das gemeinsame Material der Festungen Ulm, Rastatt und Landau wird von den betreffenden Territorial-Regierungen, dasjenige in Mainz durch den Norddeutschen Bund verwaltet.

3.

Die contrahirenden Staaten verpflichten sich, das vorbezeichnete Material nach Menge und Beschaffenheit, so wie es durch die besonderen Schätzungscommissionen in den Jahren 1866 und 1867 festgestellt wurde, zu erhalten und den in Friedenszeiten entstehenden Abgang zweckentsprechend zu ergänzen.

Die Kosten dieser Unterhaltung und Ergänzung übernehmen diejenigen Staaten, welchen die Verwaltung übertragen ist.

4.

In Consequenz der Gemeinsamkeit des beweglichen Festungsmaterials in den Festungen Mainz, Ulm, Rastatt und Landau, und um sich gegenseitig von dem Zustande dieses Materials, von dessen Verwaltung und von seiner Sicherstellung für den Zweck der Vertheidigung zu überzeugen, werden die in der Conferenz vertretenen Staaten in jeder der genannten vier Festungen alljährlich, und zwar in der Regel im Monate September eine Inspicirung vornehmen lassen.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

5.

Diese Inspicirungen werden durch eine besondere Inspicirungscommission bewirkt, welche zusammengesetzt wird:

a. für die Festungen Ulm, Rastatt und Landau aus:

1) einem Commissarius der süddeutschen Festungs-Commission,
2) dem preußischen Militärbevollmächtigten am jeweiligen Sitze der süddeutschen Festungscommission,
3) einem speciell von dem Norddeutschen Bunde beauftragten höheren Offizier,
4) in jeder Festung aus einem General oder Stabsoffizier als Bevollmächtigten der Territorial-Regierungen, welcher die Verwaltung des bezüglichen Festungsmaterials übertragen ist, zur Leitung der Inspicirung in loco;

b. für die Festung Mainz aus:

1) einem höheren preußischen Artillerieoffizier,
2) einem höheren preußischen Ingenieuroffizier,
3) einem Bevollmächtigten der drei süddeutschen Regierungen, über dessen Commandirung diese letzteren besondere Vereinbarungen treffen werden,
4) einem Commissarius der süddeutschen Festungscommission.

Soweit die unter a, 4 gegebene Bestimmung mit Rücksicht auf die militärischen Rangverhältnisse es gestattet, werden zu dieser gegenseitigen Controle und Inspicirung dieselben Persönlichkeiten designirt, so daß also im Ganzen zu bestimmen wären:

1 bayerischer
1 württembergischer } General oder Stabsoffizier,
1 badischer
1 preußischer höherer Artillerieoffizier,
1 preußischer höherer Ingenieuroffizier,
1 Commissarius der süddeutschen Festungs-Commission,
1 preußischer Militär-Bevollmächtigter.

Summa 7

6.

Die Inspicirung erstreckt sich auf

1) Kenntniß der allgemeinen Verwaltungsergebnisse seit der vorjährigen Inspicirung; hiefür Seitens der Festungs-Behörden Rapport an die Inspicirungs-Commission über Bestandes-Aenderungen durch Verbrauch, Verkauf oder sonstigen Abgang, beziehungsweise durch Ersatz oder Neuanschaffungen, so wie über die in Bezug auf das gemeinsame Material vorgenommenen Arbeiten. Hiebei allgemeine vergleichende Nachweisung des Sollstandes, des wirklichen Bestandes und der hieraus sich ergebenden Mehr- oder Minder-Vorräthe der wichtigeren Ausrüstungs-Gegenstände;
2) Einsicht und Prüfung der Inventare an Ort und Stelle: Detailnachweisung;
3) Vergleich der Inventare mit dem wirklichen Bestande nach Menge und Beschaffenheit;
4) Prüfung der Art der Verwahrung und Sicherstellung der Bestände für den Zweck der Vertheidigung.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

7.

Der Großh. Hessischen Regierung steht zur Wahrung ihres aus dem Miteigenthum fließenden Controlrechtes die Befugniß zu, einen Commissarius zu den Inspicirungen beizuordnen.

8.

Nach vollendeter Inspicirung in den Festungen treten die sämmtlichen unter 5 genannten Offiziere zu einer Berathung der aus der Gemeinsamkeit des Eigenthums sich ergebenden militärischen Angelegenheiten zusammen.

Die Inspicirungs-Commission ertheilt über die Verwaltung und Sicherstellung des gemeinsamen Materials speciell für die einzelnen Festungen Decharge und theilt die commissarisch vereinbarten Wünsche und Anträge der betreffenden Regierung mit, welche von ihrer Verfügung den übrigen Regierungen Kenntniß gibt.

Die allgemeinen Verabredungen über die zukünftige Behandlung des gemeinschaftlichen Festungsmaterials werden den betreffenden Regierungen zur weiteren Veranlassung übergeben und die im Vorjahre stattgehabte Ausführung constatirt.

9.

Damit der an dem jeweiligen Sitze der süddeutschen Festungscommission commandirte preußische Militärbevollmächtigte, welcher den jährlichen Control-Inspicirungen des gemeinsamen Festungs-Materials der süddeutschen Festungen als ständiger Commissarius beizuwohnen bestimmt ist, zu diesem Auftrage sich fortdauernd vorbereitet erhalten kann, wird demselben von den Ergebnissen der Verhandlungen der süddeutschen Festungscommission, welche das gemeinsame bewegliche Eigenthum betreffen, Mittheilung gemacht werden.

In allen Fällen, in welchen es sich um wesentliche Aenderungen der Substanz des gemeinsamen Festungsmaterials handelt, sowie bei sonstigen wichtigeren Fragen über dasselbe, wird der preußische Militärbevollmächtigte vorher gehört und kann er zu diesem Zwecke zu den Berathungen der süddeutschen Festungscommission beigezogen werden.

10.

Bei denjenigen Fragen, welche sich auf die Wahrung des Zusammenhanges des Defensivsystems zwischen Nord- und Süddeutschland beziehen und in solchen Angelegenheiten, welche von wesentlichem Einflusse auf das gesammtdeutsche Vertheidigungssystem sind, werden die Süddeutschen Regierungen vor Erledigung solcher Gegenstände die Ansichten des Norddeutschen Bundes und zwar der Beschleunigung halber in der Regel unter Vermittlung der Militärbevollmächtigten hören. Insoweit die Süddeutschen Regierungen den etwa hierauf Seitens des Norddeutschen Bundes gemachten Vorschlägen eine Folge zu geben nicht in der Lage sein sollten, werden sie die Gründe hiefür dem Norddeutschen Bunde mittheilen.

Analoges Verfahren findet durch den Norddeutschen Bund gegenüber den Süddeutschen Regierungen statt.

Zusatzartikel.

Die gegenwärtige Vereinbarung kann Seitens eines jeden der contrahirenden Regierungen gekündigt werden, bleibt jedoch nach erfolgter Kündigung noch ein Jahr giltig. Alsdann treten die Rechtsverhältnisse jedes betheiligten Miteigenthümers, wie solche vor Abschluß dieser Vereinbarung bestanden, wieder in Kraft.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Begründung.

Die im Jahre 1866 zwischen Preußen einerseits und den vier Süddeutschen Staaten, sowie Oesterreich andererseits geschlossenen Friedensverträge behielten die Auseinandersetzung des früheren Bundeseigenthums besonderer Vereinbarung vor.

In Folge dessen trat am 18. Oktober 1866 zu Frankfurt am Main eine Liquidationskommission zusammen, in welcher die vorbezeichneten Staaten und Luxemburg-Limburg unmittelbar, die nunmehrigen Mitglieder des Norddeutschen Bundes durch die Preußischen Bevollmächtigten vertreten waren und welche bis zum 31. Juli 1867 tagte.

Die Verhandlungen dieser Kommission führten zu einer Theilung des vorhandenen Baarvermögens des vormaligen Bundes, zu welchem der Erlös aus dem Verkauf des Luxemburger Festungsmaterials hinzukam, und zu einer Baarabfindung Oesterreichs und Luxemburg-Limburgs für ihre matrikularmäßigen Antheile an dem Festungsmaterial von Mainz, Ulm, Rastatt und Landau. Das Material dieser Festungen ging damit in das gemeinsame Eigenthum des Norddeutschen Bundes und der vier Süddeutschen Staaten über. An den thatsächlichen Besitzverhältnissen wurde zunächst nichts geändert.

Im Frühjahr 1868 regte die Königl. Bayerische Regierung die Frage der Fortdauer oder Auflösung jenes Gemeinschaftsverhältnisses, zugleich auch die Errichtung einer Festungskommission zwischen Baden, Bayern und Württemberg an. Die Verhandlungen über diese Anträge führten zu einer Conferenz der drei vorgenannten Staaten, welche im September 1868 in München zusammentrat und am 10. Oktober 1868 mit Unterzeichnung des anliegenden Vertrags über die Errichtung einer Festungskommission und eines besonderen Protokolles schloß, wonach bei der zur Ordnung der Verhältnisse des gemeinsamen Eigenthums in den vormaligen Bundesfestungen in Aussicht genommenen Wiedervereinigung einer Liquidationskommission eine Theilung des Festungsmaterials nicht weiter beantragt werden solle.

Die Münchener Oktobervereinbarungen wurden der Königl. Preußischen Regierung mitgetheilt und von dieser die Einladung zu der Wiedervereinigung der Liquidationskommission an die Königl. Bayerische Regierung überlassen. Auf deren Antrag vereinigte sich diese aus Vertretern des Norddeutschen Bundes und jedes der süddeutschen Staaten zusammengesetzte Kommission am 4. April d. J. zu München.

Außer der Ordnung der Vertheilung eines Restes von dem Erlös aus dem Luxemburger Material und des Erlöses aus einem Theile des Landauer Materials, welcher in Folge der von Bayern vorgenommenen Reducirung dieses festen Platzes überflüssig geworden war, hat die Liquidationskommission sich über die Fortsetzung der bezüglich des noch vorhandenen Festungsmaterials bestehenden gemeinsamen Eigenthumsverhältnisse, über die künftige Behand-

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

lung dieses gemeinsamen Eigenthums und über verschiedene Mittel und Wege zur Wahrung des Zusammenhangs des gesammtdeutschen Vertheidigungssystems geeinigt. Der Ausdruck dieser Einigung ist die Ihnen vorgelegte Vereinbarung vom 6. Juli d. J.

Diese Vereinbarung setzt zunächst die Fortdauer des gemeinsamen Eigenthumverhältnisses fest und bestimmt, daß jeder Staat den in seinem Besitz befindlichen Antheil am gemeinsamen Material verwalte, wogegen ihm die Pflicht der Erhaltung und Ergänzung in Friedenszeiten obliegt. Ueber diese Verwaltung und über die Sicherstellung des Materials zum Zweck der Vertheidigung wird durch eine jährlich zusammentretende Inspektionskommission eine Controle geübt. Diese Kommission, zu welcher der Norddeutsche Bund drei Mitglieder, Bayern, Württemberg und Baden je ein, die Festungskommission ein siebentes Mitglied stellt, verhandelt über alle militärischen Angelegenheiten, welche aus der Eigenthumsgemeinschaft sich ergeben, insbesondere ertheilt sie die förmliche Decharge über die Verwaltung und über die Sicherstellung des gemeinsamen Eigenthums und beschließt über die zukünftige Behandlung desselben. Im Anschlusse an diese Einrichtung tritt ein preußischer Militärbevollmächtigter in Verbindung mit der Festungskommission. Sodann verpflichten sich die deutschen Staaten, Angelegenheiten von allgemeiner Bedeutung für das Deutsche Vertheidigungssystem nicht einseitig zu behandeln; es soll darüber vielmehr jeweils eine Verständigung zwischen den Süddeutschen Regierungen und dem Norddeutschen Bunde stattfinden. Ein Zusatzartikel endlich erklärt die Vereinbarung für kündbar von Jahr zu Jahr.

Die hohen kontrahirenden Regierungen haben dem Vertrage vom 10. Oktober v. J. und der Vereinbarung vom 6. Juli d. J. allseitig die Ratifikation ertheilt und der Austausch der Ratifikationsurkunden ist am 14. August zu München erfolgt.

Beide Uebereinkommen stehen formell und sachlich im Zusammenhange. Der Vertrag vom 6. Juli d. J. kann als eine Folge des Art. 7 des Vertrags vom 10. Oktober betrachtet werden. Für die Großh. Regierung war die einigermaßen befriedigende Erfüllung dieses Artikels die Voraussetzung der Wirksamkeit des Oktobervertrags. Zwischen der Festungskommission und der durch die Vereinbarung vom 6. Juli geschaffenen Inspicirungskommission ist durch einen preußischen Militärbevollmächtigten und durch einen Vertreter der Festungskommission eine äußere Verbindung hergestellt; die Thätigkeit beider Kommissionen bezieht sich großentheils auf dieselben Gegenstände und Verhältnisse, mit dem Unterschiede, daß die Inspicirungskommission eine beschließende, die Festungskommission eine begutachtende Behörde darstellt und jene das ganze Deutschland, diese nur einen Theil vertritt.

Neben der Aufgabe der Festungskommission in Bezug auf die Begutachtung von Fragen von allgemeinerer Bedeutung steht die Pflicht der Süddeutschen Regierungen, über Punkte, welche das gesammtdeutsche Vertheidigungssystem berühren, nicht einseitig zu verfahren, sondern mit dem Norddeutschen Bunde eine Verständigung zu suchen.

Im Ganzen ist das vorliegende Ergebniß der Verhandlungen kein ungünstiges. Zunächst ist die Gefahr der Auflösung der bestehenden Gemeinschaft des Eigenthums am Festungsmaterial abgewendet und auf Grund des Fortbestands dieser Gemeinschaft ein wirksamer Zusammenhang aller Süddeutschen Staaten mit dem Norddeutschen Bunde auf einem Theile des militärischen Gebiets hergestellt.

Ferner darf gehofft werden, daß der Gang der Verhandlungen der Festungs- und der Inspektionskommission zu einer gedeihlichen Entwicklung sowohl der Beziehungen der Süddeutschen Staaten unter einander, als auch der Beziehungen zwischen ihnen und Norddeutschland beitragen werde.

Endlich ist die bessere Sicherung der Erhaltung des vertheidigungsfähigen Zustands der Süddeutschen Hauptfestungen schon an sich ein nicht zu unterschätzender Gewinn.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Die Bedenken, welche der alleinigen Errichtung eines Süddeutschen Sonderorgans entgegenstanden, wurden durch die Erlangung eines Gegengewichts in einem allgemein deutschen Organe und der sonstigen Betheiligung des Norddeutschen Bundes an den Verhandlungen und Entschließungen der Süddeutschen Regierungen über Festungsangelegenheiten gemindert.

Die geschlossenen Verträge bedingen keine Aenderung bestehender Gesetze und Heereseinrichtungen; auch bringen sie keine finanziellen Verpflichtungen mit sich. Nur die in Art. 3 der Vereinbarung vom 6. Juli übernommene Erhaltung und Ergänzung des in der Festung Rastatt befindlichen Festungsmaterials legt dem Großherzogthum eine mit pekuniären Lasten verknüpfte Vertragspflicht auf. Diese ist jedoch keine andere als die bereits in den thatsächlichen Verhältnissen begründete Pflicht. Das Interesse des Landes erheischte schon bisher die Sorge für die Ausrüstung der Festung und an dem Besitze und der Benützung fremden beziehungsweise gemeinsamen Eigenthums hafteten auch die Verpflichtungen des Depositars und Nutznießers. Die Wahrscheinlichkeit, daß in Friedenszeiten durch Unglücksfälle größere Verluste an dem gemeinsamen Material entstehen, ist eine sehr geringe. Andrerseits würde Baden unter allen Umständen zur Erhaltung und genügenden Ausrüstung der Festung Rastatt moralisch verpflichtet geblieben sein. Im Falle der Theilung des gemeinschaftlichen Festungsmaterials und der Erwerbung der nöthigen Ausrüstung für Rastatt wären die von Baden zu tragenden Kosten, Lasten und Gefahren unverhältnißmäßig gesteigert worden. Die nunmehr Baden zugestandene Verfügung über das gesammte in Rastatt befindliche Material, von dem nur ein Fünftheil dem Badischen Antheil am gemeinsamen Eigenthum entspricht, gewährt dem Großherzogthum einen pekuniären Vortheil.

Wir geben uns der Hoffnung hin, daß Sie, Hochgeehrteste Herren, dem Verfahren der Großh. Regierung bei Verhandlung oder Abschluß der in Rede stehenden Uebereinkommen Ihre Anerkennung nicht versagen und insbesondere der Vereinbarung vom 6. Juli d. J. nachträglich Ihre Zustimmung ertheilen wollen.

Vertrag.

Die Errichtung einer Festungs-Commission betreffend.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog von Baden, Seine Majestät der König von Bayern und Seine Majestät der König von Württemberg haben beschlossen, über Einsetzung einer gemeinsamen Festungscommission in Verhandlung zu treten, und haben zu diesem Behufe mit Vollmacht versehen:

Seine Königliche Hoheit der Großherzog von Baden:

Seine Excellenz den Großherzoglich Badischen Kriegsminister, Generallieutenant von Beyer,

Seine Excellenz den Großherzoglich Badischen Gesandten und bevollmächtigten Minister am Hofe zu München, Geheimrath von Mohl;

Seine Majestät der König von Bayern:

Seine Durchlaucht den Königlich Bayerischen Staatsminister des Königlichen Hauses und des Aeußern Fürsten von Hohenlohe-Schillingsfürst,

Seine Excellenz den Königlich Bayerischen Kriegsminister, Freiherrn von Pranckh;

Seine Majestät der König von Württemberg:

Seine Excellenz den Chef des Königlich Württembergischen Kriegsdepartements, Freiherrn von Wagner,

Den Königlich württembergischen wirklichen Staatsrath von Scheurlen, den Oberst und Generalstabschef von Suckow;

welche nach vorgängiger Mittheilung der gegenseitig in Ordnung befundenen Vollmachten, vorbehaltlich der Ratification über folgende Artikel übereingekommen sind:

Artikel 1.

Bayern, Württemberg und Baden bestellen eine ständige Festungscommission mit jährlich wechselndem Sitze in München, Stuttgart und Karlsruhe.

Den Vorsitz führt vorläufig Bayern zunächst auf drei Jahre.

Artikel 2.

Die Commission besteht aus Vertretern der genannten drei Staaten.

Jeder Staat kann mehrere Mitglieder zu derselben abordnen, doch kann für jeden einzelnen Staat nur je Ein Votum abgegeben werden.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Der Commission wird von den drei Regierungen das erforderliche technische und administrative Hilfspersonal gemeinsam zugewiesen.

Artikel 3.

Die Commission hat die Aufgabe, die Verwaltung des gemeinsamen Festungsmateriales der vormaligen Bundesfestungen Ulm, Rastatt und Landau, die Festungswerke und Festungsgebäude daselbst, überhaupt die Vertheidigungsfähigkeit der genannten Festungen nach den allgemeinen militärischen und technischen Anforderungen, das strategische Verhältniß derselben zu einander, sowie zu den übrigen deutschen Festungen und Defensivanlagen, dann die Anlage neuer Festungen zu überwachen.

Außerdem fällt in den Kreis ihrer Erwägung der Bau und die Unterhaltung, dann die Vorsorge für die militärische Benützung strategisch wichtiger Eisenbahnen und Straßen.

Artikel 4.

Die Regierungen werden die Commission über alle die Stärke der Defensivanlagen verändernde Anordnungen, sowie über die Frage der Erhaltung oder Beseitigung vorhandener, wie über die Anlage neuer Befestigungen, dann über die Erbauung neuer Eisenbahnen und militärisch wichtiger Straßen vorher hören.

Artikel 5.

Die Commission inspizirt periodisch obgenannte Festungen und die gemeinsamen sonstigen Defensiv-Anlagen und erstattet den Regierungen Bericht über das Ergebniß ihrer Inspection.

Die Commission ist berechtigt und verpflichtet, im ganzen Umfange ihres Wirkungskreises den Regierungen Vorschläge zu machen, wie sie sich anderseits über ihr zugehende Vorlagen der Regierungen gutachtlich zu äußern hat.

Artikel 6.

Die Commission ist in ihrem Wirkungskreise gegenüber den Regierungen berathende und vorschlagende Behörde.

Bei divergirenden Ansichten ist jedes Votum den Regierungen zur Vorlage zu bringen.

Einstimmige und Mehrheits-Vota der Commission werden von den Regierungen berücksichtigt werden; im Falle dieses nicht thunlich, wird die den Vollzug ablehnende Regierung den übrigen Regierungen ihre Gründe mittheilen.

Ueber Angelegenheiten ihrer inneren Geschäftsführung entscheidet die Commission durch Mehrheitsbeschlüsse.

Artikel 7.

Die drei Regierungen anerkennen die Nothwendigkeit des Zusammenhanges des Defensivsistems von Nord- und Süddeutschland und verpflichten sich, die Prinzipien für die Wahrung dieses Zusammenhanges sowie für die Verwaltung des bisherigen gesammten Bundesfestungsmateriales in der demnächst einzuberufenden Liquidationskommission dem entsprechend zu regeln.

Artikel 8.

Die mit der Krone Preußen geschlossenen Allianzverträge werden durch die Bildung und Wirksamkeit dieser Commission nicht berührt und wird im Falle des Krieges die Thätigkeit der Commission suspendirt.

Artikel 9.

Die gegenwärtige Uebereinkunft kann Seitens eines jeden der contrahirenden Staaten gekündet werden, bleibt jedoch nach erfolgter Kündigung noch ein Jahr in Kraft.

Artikel 10.

Soweit erforderlich behalten sich die contrahirenden Theile die Einholung der ständischen Zustimmung vor.

Dessen zur Urkunde haben die obengenannten Bevollmächtigten diese Vereinbarung in dreifacher Ausfertigung gezeichnet und ihre Siegel beigedrückt.

So geschehen zu München, den 10. Oktober 1868.

(L. S.) (gez.) v. Beyer.
(L. S.) (gez.) C. Fürst v. Hohenlohe.
(L. S.) (gez.) Frhr. v. Wagner.
(L. S.) (gez.) v. Mohl.
(L. S.) (gez.) Frhr. v. Franckh.
(L. S.) (gez.) v. Suckow.
(L. S.) (gez.) Scheurlen.

Friedrich, von Gottes Gnaden Großherzog von Baden,
Herzog von Zähringen.

Wir beauftragen hiermit Unseren Präsidenten des Staatsministeriums, Staatsminister des Innern Dr. Jolly, und Unseren Kriegsminister, Generallieutenant und Generaladjutanten von Beyer, Unseren getreuen Ständen, zunächst der zweiten Kammer, den anliegenden Entwurf eines Gesetzes über die Verlängerung der Giltigkeit des Contingentgesetzes vom 12. Februar 1868 bis zum 31. Dezember 1871 zur Berathung und Zustimmung vorzulegen.

Zu Regierungscommissären für diese Vorlage ernennen Wir den Generalmajor Götz und den Ministerialrath C. Winter.

Gegeben zu Karlsruhe in Unserem Staatsministerium, den 18. August 1869.

Friedrich.

Jolly. von Beyer.

Auf Seiner Königlichen Hoheit höchsten Befehl:
Schreiber.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Gesetzes-Entwurf.

Friedrich, von Gottes Gnaden Großherzog von Baden,
Herzog von Zähringen.

Mit Zustimmung Unserer getreuen Stände haben Wir beschlossen und verordnen, wie folgt:

Einziger Artikel.

Die Wirksamkeit des Contingentgesetzes vom 12. Februar 1868 (Regierungsblatt Nr. IX. pag. 105) wird bis zum 31. Dezember 1871 verlängert.

Gegeben ꝛc.

Zur Beglaubigung:
Schreiber.

Begründung.

Das Contingents-Gesetz vom 12. Februar 1868 verliert mit dem 31. Dezember d. J. seine Kraft. Der Vorschlag der Großherzoglichen Regierung, die Wirksamkeit desselben auf zwei weitere Jahre, also bis zum 31. Dezember 1871 zu erstrecken, gründet sich auf die Absicht, unser Armee-Corps, welches auf Grund jenes Gesetzes, mit den Heereseinrichtungen des Norddeutschen Bundes möglichst auf gleichen Fuß gebracht werden sollte — ein durch angestrengte zweijährige Arbeit im Wesentlichen erreichtes Ziel — auch fernerhin auf diesem Fuße zu erhalten. Die Beschränkung des Gesetzes auf zwei Jahre beruht darauf, daß der Bestand auch des norddeutschen Heeres zunächst nur für diese Zeitdauer gesetzlich festgestellt ist.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Friedrich, von Gottes Gnaden Großherzog von Baden,

Herzog von Zähringen.

Wir beauftragen hiermit Unseren Präsidenten des Staatsministeriums, Staatsminister des Innern, Dr. Jolly, Unseren getreuen Ständen und zwar zunächst der zweiten Kammer, den anliegenden Gesetzesentwurf, einige Abänderungen der Wahlordnung betreffend, zur Berathung und Zustimmung vorzulegen.

Zum Regierungscommissär für diese Vorlage ernennen Wir den Ministerialrath A. Eisenlohr.

Gegeben zu Karlsruhe in Unserem Staatsministerium, den 20. September 1869.

Friedrich.

Jolly.

Auf Seiner Königlichen Hoheit höchsten Befehl:
Schreiber.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Entwurf eines Gesetzes,

einige Abänderungen der **Wahlordnung** betreffend.

Friedrich, von Gottes Gnaden Großherzog von Baden,

Herzog von Zähringen.

Mit Zustimmung Unserer getreuen Stände haben wir beschlossen und verordnen, wie folgt:

Artikel I.

Die Vorschriften der §§. 37—45 und 48—56 der Wahlordnung vom 23. Dezember 1818, die Wahlen zur zweiten Kammer, insbesondere die Eintheilung der Wahlbezirke in Wahldistrikte sowie das Verfahren bei Ernennung der Wahlmänner betreffend, werden aufgehoben und durch folgende Bestimmungen ersetzt:

Artikel II.

Die Bezirke für die Wahl der Abgeordneten zur zweiten Kammer werden zum Vollzug der Wahl der Wahlmänner in Wahldistrikte eingetheilt.

In jedem Wahldistrikte wird auf je 250 Einwohner ein Wahlmann ernannt.

Gemeinden von mindestens 250 Seelen bilden je einen Wahldistrikt.

Kleinere Gemeinden, Colonien und Hofgüter werden mit einer benachbarten Gemeinde zu einem Wahldistrikte vereinigt.

Gemeinden, welche mehr als acht Wahlmänner zu wählen haben, werden nach der Einwohnerzahl in zwei oder mehrere Wahldistrikte eingetheilt, so daß in jedem Distrikte mindestens vier und höchstens acht Wahlmänner zu wählen sind.

In Wahlbezirken, welche weniger als 8000 Einwohner zählen, sollen gleichwohl 32 Wahlmänner gewählt werden.

Die mit der Wahl der Abgeordneten beauftragten landesherrlichen Commissäre haben die Vereinigung der kleineren Gemeinden zu einem Wahldistrikte anzuordnen und die in den größeren Gemeinden von dem Gemeinderathe entworfene Eintheilung in Wahldistrikte zu genehmigen.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Artikel III.

§. 1.

Bei der Wahl der Wahlmänner sind von dem Wahlrecht und der Wählbarkeit ausgeschlossen:

1. Entmündigte und Mundtodte.
2. Personen, über deren Vermögen die Gant gerichtlich eröffnet worden ist und zwar während der Dauer des Gantverfahrens.
3. Personen, welche — den Fall eines vorübergehenden Unglücks ausgenommen — eine Armenunterstützung aus öffentlichen oder Gemeindemitteln beziehen, oder im letzten der Wahl vorhergegangenen Jahre bezogen haben.
4. Personen, welchen wegen rechtskräftiger Verurtheilung zu Zuchthausstrafe, wegen Bestechung oder Fälschung bei Wahlen nach den Vorschriften des Strafgesetzbuchs (§. 17 Ziff. 6, §. 711 und 714) das Wahlrecht oder die Wählbarkeit entzogen ist. Wurde die Zuchthausstrafe wegen politischer Vergehen erkannt, so treten die Berechtigung zum Wählen und die Wählbarkeit wieder ein, sobald die Strafe vollstreckt oder durch Begnadigung erlassen ist.

§. 2.

Für Personen des Soldatenstandes des Heeres ruht die Berechtigung zum Wählen, so lange als dieselben sich bei der Fahne befinden.

§. 3.

Die Urwähler üben das Wahlrecht in dem Distrikte aus, in welchem sie wohnen.

Niemand kann in zwei Distrikten wählen.

Artikel IV.

§. 1.

In jedem Wahldistrikte sind zum Zwecke der Wahlen Listen anzulegen, in welche die zum Wählen Berechtigten nach Zu- und Vornamen, Alter, Gewerbe und Wohnort eingetragen werden.

Diese Listen sind spätestens 4 Wochen vor dem zur Wahl bestimmten Tage zu Jedermanns Einsicht aufzulegen und ist dies zuvor unter Hinweisung auf die Einsprachefrist öffentlich bekannt zu machen. Einsprachen gegen die Listen sind binnen 8 Tagen nach Beginn der Auslegung bei der Behörde, welche die Bekanntmachung erlassen hat, anzubringen und innerhalb der nächsten 14 Tage durch den Gemeinderath, in streitigen Fällen durch den Bezirksrath, zu erledigen.

Nur Diejenigen sind zur Theilnahme an der Wahl berechtigt, welche in die Listen aufgenommen sind.

§. 2.

Die Wahlhandlung, welcher die Einladung der Wahlberechtigten mindestens zwei Tage vorausgehen muß, sowie die Ermittlung des Wahlergebnisses sind öffentlich und geschehen vor versammelter Wahlcommission.

Das Wahlrecht wird in Person durch verdeckte in eine Wahlurne niederzulegende Stimmzettel ohne Unterschrift ausgeübt. Die Stimmzettel müssen von weißem Papier und dürfen mit keinem äußern Kennzeichen versehen sein. Sie sind außerhalb des Wahllokals mit dem Namen der Wahlmänner, welchen der Wähler seine Stimme geben will, handschriftlich oder im Wege der Vervielfältigung zu versehen.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

§. 3.

Ueber die Gültigkeit oder Ungültigkeit der Wahlzettel beschließt die Wahlcommission nach Stimmenmehrheit, vorbehaltlich der dem Bezirksrathe im Falle einer Anfechtung des ganzen Wahlakts mit Ausschluß des Rekurses zustehenden Entscheidung. Die ungültigen Stimmzettel sind dem Wahlprotokoll beizufügen, die gültig befundenen von der Wahlcommission so lange versiegelt aufzubewahren, bis die Abgeordnetenwahl durch die Kammer für gültig erklärt ist.

Zur Beglaubigung:
Schreiber.

Begründung.

Der vorliegende Gesetzes-Entwurf schließt sich dem gleichzeitig den Ständen zur Berathung unterbreiteten Gesetze, einige Aenderungen der Verfassungs-Urkunde betreffend, an. Wird durch dieses Gesetz, wie die Großh. Regierung beantragt, das Wahlrecht bei den Abgeordnetenwahlen jedem 25 Jahre alten, im Wahldistrikte wohnhaften, Staatsbürger gewährt, so wird dadurch sowohl eine erhebliche Ausdehnung des Kreises der Wahlberechtigten, wie auch eine Uebereinstimmung mit den Vorschriften, welche das Wahlrecht bei den Wahlen zum Zollparlamente regeln, bewirkt.

Jener Zunahme der Zahl der Wahlberechtigten muß dann aber, da sie das bisher bestehende Verhältniß der Einwohnerzahl, nach welcher sich die Zahl der zu wählenden Wahlmänner bestimmt, zu der Zahl der Stimmfähigen verrückt, auch eine Vermehrung der Zahl der Wahlmänner folgen, und es soll deßhalb künftig, statt wie bisher in ländlichen Wahldistrikten auf je 500 und in städtischen auf je 300 Einwohner überall gleichmäßig auf je 250 Einwohner ein Wahlmann erwählt werden, die höchste Zahl der in einem Distrikte zu wählenden Wahlmänner, wie bisher in den städtischen Wahlbezirken, nirgends die Ziffern von 8 übersteigen, so daß alle Gemeinden von 250—2000 Seelen einen besondern Wahldistrikt bilden, kleinere mit anderen vereinigt werden, größere in mehrere Distrikte zerfallen. Das Wahlrecht ist dann in dem Distrikte auszuüben, in dem der Wohnsitz des Wahlberechtigten sich befindet, während zu der Wählbarkeit der Wohnsitz in dem Wahlbezirke genügt.

Abgesehen von diesen Vorschriften, die dem durch §. 34 der Verfassungsurkunde angeordneten System indirekter Wahlen entsprechen, beabsichtigen die übrigen Bestimmungen des Entwurfs sich enge an das Gesetz vom 25. Oktober 1867 über die Wahlen zum Zollparlamente anzuschließen. Man hat deßhalb einmal die Gründe, welche von der Ausübung des Wahlrechts und der Wählbarkeit mit Rücksicht auf besondere persönliche Eigenschaften des Wahlberechtigten ausschließen, diesem Gesetze entlehnt und außer einigen Fassungsänderungen nur insoferne Abweichungen vorgeschlagen, als erstens eine wegen eines vorübergehenden Unglücksfalles gereichte Armenunterstützung das Wahlrecht nicht beeinträchtigen und sodann für alle Personen des Soldatenstandes des Heeres, also einschließlich der Offiziere, die Wahlberechtigung ruhen soll, so lange sie sich bei der Fahne befinden, eine Vorschrift, die auch in dem Wahlgesetze für den Reichstag des norddeutschen Bundes vom 31. Mai 1869 Aufnahme gefunden hat und wegen der wünschenswerthen Uebereinstimmung der auf militärische Verhältnisse bezüglichen Gesetze mit den norddeutschen Vorschriften, sowie im Interesse der Aufrechterhaltung einer strengen militärischen Disciplin sich empfehlen wird.

Auch das Verfahren bei den Wahlmännerwahlen ist genau nach den für die Zollparlamentswahlen geltenden Normen geordnet und demnach auch an Stelle der bisher durch die Wahlordnung von 1818 verordneten offenen Abstimmung zu Protokoll die geheime Stimmabgabe durch verdeckte Wahlzettel vorgeschlagen. Wie weit die Ansichten

der Theorie über die Vorzüge der einen oder andern Wahlart auseinandergehen, ist bekannt und eine unparteiische Prüfung kann nicht verkennen, daß sehr beachtenswerthe Gründe auf beiden Seiten vorgebracht werden. Unsere Wahlordnung selbst hatte eine durchgreifende Entscheidung nicht getroffen, indem im Gegensatz zu dem bei den Urwahlen vorgeschriebenen Verfahren bei der Abgeordnetenwahl die geheime Abstimmung zugelassen wurde. Jedenfalls wird gerade diese Verschiedenheit nicht leicht zu rechtfertigen sein; soll nämlich durch die geheime Abstimmung dem Wähler ermöglicht werden, ohne Beachtung versuchter Beeinflussungen und unbeirrt durch äußere Rücksichten lediglich seiner Ueberzeugung bei der Wahl zu folgen, so wird nicht übersehen werden dürfen, daß solche Garantien vor Allem für die Urwahlen zu wünschen sind, da unter der Zahl dieser Wähler Viele sich finden werden, die solchen Einwirkungen in hohem Grade ausgesetzt sind und ihnen nach ihrer Lebensstellung oft nur unter Gefährdung mancher für sie schwer genug wiegenden Interessen zu widerstehen vermögen. Hierzu kommt, daß, je enger der Kreis gezogen ist, dem die Wähler und die zu Wählenden angehören, desto mehr die Macht der Beeinflußung und die Schwierigkeit des Widerstandes steigen. Die Gefahr einer Verfälschung der Abstimmung wird außerdem gerade dann sehr drohend werden, wenn eine zahlreiche Klasse von Staatsbürgern, denen seither das Wahlrecht versagt worden, durch eine Reform der Gesetzgebung zur Ausübung dieses Rechts berufen wird und ihr zunächst die politische Einsicht und Erfahrung abgeht, die sie befähigt, eine berechtigte Agitation von der Anwendung verwerflicher Mittel zu unterscheiden. Endlich hat durch die Ereignisse der jüngsten Jahre der Kampf der Meinungen über offene oder geheime Stimmgebung für Deutschland eine entscheidende Wendung erhalten. Die geheime Abstimmung ist durch die Verfassung des norddeutschen Bundes bei den Wahlen zu der politischen Körperschaft, in welcher das deutsche Volk in seiner Gesammtheit in hoffentlich nicht allzu ferner Zukunft seine Vertretung finden wird, dem norddeutschen Reichstage und ebenso bei den Wahlen zum Zollparlamente zur Geltung gelangt. Mag man dieser vollendeten Thatsache gegenüber gleichwohl an manchen Bedenken festzuhalten geneigt sein, ihren Einfluß auf die Fortbildung der Verfassungszustände in den einzelnen deutschen Staaten wird man nicht unterschätzen dürfen und auch darüber kann kaum ein Zweifel bestehen, daß die öffentliche Meinung unseres Landes, indem die geheime Stimmgebung bereits bei den Kreiswahlen und bei Gemeindewahlen zur Anwendung gekommen ist, entschieden für die Beseitigung der öffentlichen Abstimmung gewonnen ist.

Die näheren Bestimmungen über die Art der Abstimmung, die Beschaffenheit der Stimmzettel, werden keiner Erläuterung bedürfen. Die Entscheidung über die streitige Stimmberechtigung ist nach Anleitung der in §. 5 des Gesetzes vom 5. Oktober 1863 über die Organisation der inneren Verwaltung dem Bezirksrathe übertragen, welcher wiederum im Einklange mit dem besagten Gesetze (§. 6) auch über die Gültigkeit angefochtener Wahlmännerwahlen zu beschließen hat. Der Rekurs ist gegen die letztgenannte Entscheidung ausgeschlossen, da Rekursverhandlungen leicht eine störende Verzögerung der Abgeordnetenwahl verursachen können und zudem die Kammer selbst über die Gültigkeit aller Theile des Wahlverfahrens zu beschließen hat.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Friedrich, von Gottes Gnaden Großherzog von Baden,
Herzog von Zähringen.

Wir beauftragen hiermit Unseren Präsidenten des Staatsministeriums, Staatsminister des Innern, Dr. Jolly, Unseren getreuen Ständen, und zwar zunächst der zweiten Kammer, den anliegenden Entwurf eines Gesetzes — die Aenderung einiger Bestimmungen der Verfassungs-Urkunde betreffend — zur Berathung und Zustimmung vorzulegen.

Zum Regierungscommissär für diese Vorlage ernennen Wir den Ministerialrath A. Eisenlohr.

Gegeben zu Karlsruhe in Unserem Staats-Ministerium, den 20. September 1869.

Friedrich.

Jolly.

Auf Seiner Königlichen Hoheit höchsten Befehl:
Schreiber.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Entwurf eines Gesetzes

die Aenderung einiger Bestimmungen der Verfassungs-Urkunde betreffend.

Friedrich, von Gottes Gnaden Großherzog von Baden,

Herzog von Zähringen.

Mit Zustimmung Unserer getreuen Stände haben Wir beschlossen und verordnen wie folgt:

Artikel I.

§. 36 der Verfassung wird aufgehoben und durch folgende Bestimmung ersetzt:

„Alle übrigen Staatsbürger, welche das fünf und zwanzigste Lebensjahr zurückgelegt und in dem Wahlbezirke ihren Wohnsitz haben, sind — vorbehaltlich der besonderen gesetzlichen Ausnahmen — bei der Wahl der Wahlmänner stimmfähig und wählbar."

Artikel II.

In §. 37 der Verfassung wird der erste Absatz dahin abgeändert:

„Zum Abgeordneten kann ohne Rücksicht auf Wohnort ernannt werden jeder Staatsbürger, der das 30te Lebensjahr vollendet hat, und die Wählbarkeit zum Wahlmann besitzt.

Artikel III.

Nach §. 40 der Verfassung wird als 40 a. folgende Bestimmung eingeschaltet:

„Wenn ein durch Wahl ernanntes Mitglied einer Kammer ein besoldetes Staatsamt annimmt oder im Staatsdienst in ein Amt eintritt, mit welchem ein höherer Rang oder ein höherer Gehalt verbunden ist, so verliert er Sitz und Stimme in der Kammer und kann seine Stelle in derselben nur durch neue Wahl wieder erlangen.

Artikel IV.

In §. 45 der Verfassung werden die Worte:

„Die zweite Kammer wählt für die Präsidentenstelle drei Candidaten, wovon der Großherzog für die Dauer der Versammlung Einen bestätigt"

durch folgende Bestimmung ersetzt:

„Die zweite Kammer wählt selbst ihren Präsidenten."

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Artikel V.

§. 65 der Verfassung erhält folgenden Zusatz:

„Das Recht, Gesetze vorzuschlagen, steht dem Großherzoge sowie jeder Kammer zu.

Artikel VI.

Die §§. 70, 71, 72, 73 der Verfassung werden aufgehoben und durch folgende Bestimmung ersetzt:

„Die Annahme eines Gesetzentwurfes sowie die Ablehnung eines landesherrlichen Gesetzesvorschlages können in jeder Kammer, sofern nicht eine Vorberathung in einem besondern Ausschusse stattgefunden hat, nur auf Grund einer zweimaligen, durch eine Zwischenzeit von mindestens drei Tagen getrennten Berathung und Abstimmung erfolgen. Ein von der einen Kammer an die andere gebrachter Gesetzentwurf oder Vorschlag irgend einer Art kann, wenn er nicht Finanzgegenstände betrifft, mit Verbesserungsvorschlägen an die andere Kammer zurückgegeben werden.

Artikel VII.

In §. 74 wird der zweite Absatz dahin lautend:

„Man stimmt ab mit lauter Stimme und den Worten: Einverstanden! oder Nichteinverstanden! Nur bei der Wahl der Candidaten für die Präsidentenstelle der zweiten Kammer, der Ausschußglieder, und der Glieder der Commissionen entscheidet relative Stimmenmehrheit bei geheimer Stimmgebung."

durch folgende Bestimmung ersetzt:

„Die Stimmenzahl und das Verfahren bei den von den Kammern vorzunehmenden Wahlen wird neben der in §. 51 der Verfassungs-Urkunde enthaltenen Vorschrift durch die Geschäftsordnungen geregelt.

Artikel VIII.

§. 76 der Verfassung wird durch folgende Bestimmung ersetzt:

„Die Minister und Mitglieder des Staatsministeriums und Großh. Commissarien haben jederzeit bei öffentlicher und geheimer Sitzung der Kammern und aller Ausschüsse Zutritt und müssen bei allen Discussionen gehört werden, wenn sie es verlangen.

Zur Beglaubigung:
Schreiber.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Begründung.

Durch den mächtigen Umschwung, welcher in den letzten 50 Jahren sich wie in ganz Deutschland, so auch in Baden auf dem sozialen Gebiete durch eine großartige Entfaltung der wirthschaftlichen Thätigkeit der Nation und eine alle Voraussicht übersteigende Entwicklung des Verkehrs vollzogen hat, sind manche Bestimmungen der Landesverfassung in einen namentlich seit Einführung voller Gewerbefreiheit und Freizügigkeit immer lebhafter empfundenen Widerspruch mit den Zuständen der Gegenwart gebracht worden. Den zur Zeit der Verkündung unserer Verfassungsurkunde obwaltenden Verhältnissen mag wohl entsprochen haben, daß eines der wichtigsten politischen Rechte, die Mitwirkung bei den Wahlen zur Volksvertretung nicht nur an den Besitz des nur schwer zu erwerbenden Ortsbürgerrechtes geknüpft wurde, sondern außerdem auch von dem Ortsbürger nur ausgeübt werden konnte, wenn er den Wohnsitz in der Heimathgemeinde behalten hatte. Seit jener Zeit hat aber die Bevölkerung in Folge der eben berührten Ereignisse einen weit höheren Grad von Beweglichkeit erlangt und täglich ist die Zahl Solcher im Zunehmen, welche die alte Heimath längst verlassen haben und andere Gemeinden zu dem Sitze ihrer bürgerlichen und wirthschaftlichen Wirksamkeit wählen. Nicht minder hat die Industrie ganz neue Bahnen betreten, der Betrieb eines selbstständigen Handwerkes hat aufgehört, den einzigen Weg zu bilden, auf welchem der Arbeiter durch seine Thätigkeit eine Stellung im Leben sich zu begründen versuchte und durch den Einfluß der zahlreichen größeren Unternehmungen, die auf ein Zusammenwirken vielfacher verschiedener Kräfte berechnet sind, ist der Charakter der Unselbstständigkeit und persönlichen Unterordnung, der früher der Lage der auch durch die Gemeinsamkeit des häuslichen Lebens von dem Meister vielfach abhängigen Gewerbsgehilfen anhaftete, nahezu verwischt. In gleicher Weise haben bei der ländlichen Bevölkerung die Befreiung des Grundbesitzes von manchfachen Diensten und Lasten, der erleichterte Erwerb von Grundeigenthum, die Beseitigung verschiedener berechtigter Klassen unter den Gemeindeangehörigen zu einer Ausgleichung althergebrachter Gegensätze zusammengewirkt. Vor Allem aber ist es die weite Verbreitung von Bildung und Kenntnissen aller Art, die verbunden mit dem steigenden Wohlstande unter den Angehörigen der arbeitenden Klassen, die allerorts lebhaft sich geltend machende Ueberzeugung erweckt, daß auch sie Behufs der Wahrung der besonderen Interessen ihres Standes auf Theilnahme an den politischen Rechten Ansprüche zu erheben haben.

Unter diesen Verhältnissen könnte die Betheiligung an den Wahlen zur Volksvertretung fernerhin nur dann noch von dem Besitze des Gemeindebürgerrechts bedingt werden, wenn man dem durch die Gemeindeordnung von 1831 gegebenen Beispiele folgend nochmals mit der Erweiterung des Kreises der Ortsbürger zugleich eine Vermehrung der Wahlberechtigten bewirken wollte, indem das Gemeindebürgerrecht nicht durch den Geburtsort und die Heimath der Eltern bestimmt, vielmehr von jedem Staatsbürger in jeder Gemeinde einfach durch die Thatsache

erworben würde, daß er hier bleibend seine Pflichten als Haupt der Familie und Genosse der Gemeinde erfüllt. Stehen aber einer solchen Umbildung des Gemeindewesens in der nächsten Zeit erhebliche, nur durch die Einführung vermittelnder Gesetze zu bewältigende Schwierigkeiten entgegen, so wird der längeren Fortdauer jener nicht mehr berechtigten Zurücksetzung zahlreicher Staatsbürger ohne weitere Zögerung auf anderem Wege ein Ende gesetzt werden müssen, zumal auf dem freilich noch enge begrenzten Gebiete des staatlichen Lebens, auf dem die Vereinigung der deutschen Stämme zu einem gemeinsamen Staatswesen bis heute sich vollzogen hat, die Berufung der Volksvertreter schon jetzt durch Wahlgesetze erfolgt, die von der Theilnahme an den Wahlen keinen selbstständigen und unbescholtenen Staatsangehörigen ausschließen.

Für die Zukunft sollen mithin durch den vorgelegten Gesetzentwurf — abgesehen von den Mitgliedern der ersten Kammer und den Grundherrn, sowie unter dem Vorbehalte besonderer gesetzlicher Ausnahmen, wie sie hinsichtlich solcher Personen nöthig werden, die wegen besonderer persönlicher Verhältnisse, etwa in Folge entehrender Strafen oder des Verlustes der bürgerlichen Selbstständigkeit, des Wahlrechtes unwürdig erscheinen — alle Staatsbürger, die das 25. Lebensjahr zurückgelegt und ihren Wohnsitz im Wahldistrikte haben, bei den Wahlmännerwahlen Stimmrecht und Wählbarkeit erlangen und hiernach die in §. 36 der Verfassungs-Urkunde enthaltenen Vorschriften geändert werden. Zugleich soll dann auch der erste Absatz des §. 37 der Verfassung, der die Voraussetzungen der Wählbarkeit zum Abgeordneten feststellt, da er bereits durch die Gesetze vom 17. Februar 1849 und 21. Oktober 1867 Aenderungen erlitten hat und die besonderen persönlichen Gründe, welche von der Wählbarkeit bei den Wahlmännerwahlen ausschließen, auch bei der Ernennung der Abgeordneten wirksam sein müssen, eine neue Fassung erhalten. Endlich hat man nach dem Vorbilde der für die Mitglieder des Zollparlaments geltenden Bestimmungen (Art. 9 §. 2 des Vertrages vom 8. Juli 1867 über die Fortsetzung des Zoll- und Handelsvereins) alle Abgeordnete, denen durch den Eintritt in den Staatsdienst oder durch eine Beförderung in demselben eine Begünstigung der Regierung zu Theil geworden ist, der Nothwendigkeit einer Neuwahl unterworfen, damit den Wählern zu der Erwägung, ob sie in jenem Vorgange Anlaß finden, mit ihrer Vertretung einen anderen Abgeordneten zu betrauen, Gelegenheit geboten werde.

Eine weitere und wichtige Aenderung der Verfassungsurkunde schlägt der Entwurf sodann bezüglich der Theilnahme der Stände an den Arbeiten der Gesetzgebung vor. In dieser Hinsicht war der Volksvertretung bisher nur gestattet, den Vorschlägen der Staatsregierung, vorbehaltlich einzelner Abänderungen, ihre Zustimmung zu gewähren oder zu versagen, aus ihrer Mitte selbst konnten aber Entwürfe zu neuen Gesetzen nicht hervorgehen, nur das Recht war eingeräumt, durch eine bis zu dem Gesetze vom 20. Februar 1868 von dem Einverständnisse beider Kammern bedingte Adresse dem Großherzoge die Bitte um die Vorlage eines Gesetzes vorzutragen. Für eine Fortdauer dieser beengenden Bestimmungen lassen sich genügende Gründe nicht nachweisen. Sind die Stände mit Recht nicht darauf beschränkt, Gesetzesvorschläge der Regierung im Ganzen anzunehmen oder zu verwerfen, steht ihnen vielmehr die Befugniß zu, an den vorgelegten Entwürfen die eingreifendsten Aenderungen vorzunehmen, so kann ihnen nicht wohl das weitere Recht vorenthalten werden, der Regierung selbst mit Vorschlägen zu neuen Gesetzen entgegenzukommen. Die Erfahrung anderer Länder hat bewährt, daß auf diesem Wege sehr schätzenswerthe Fortschritte der Gesetzgebung erreicht wurden und der Regierung kann nur erwünscht sein, wenn sie bei der gemeinsamen und eingehenden Berathung ausgearbeiteter Entwürfe Gelegenheit über die Wünsche und Ziele der Volksvertretung sich zu verläßigen findet und durch die Bemühungen erfahrener, dem Volke nahe stehender Abgeordneten eine ersprießliche Unterstützung in der Erfüllung ihrer Aufgaben erwarten darf, während andererseits gerade die Schwierigkeiten, die sich sehr oft bei Reformen der Gesetzgebung in ihrem ganzen Umfange erst bei der Ausarbeitung der Einzelheiten

offenbaren, zu einer Klärung der Ansichten und einer Beschränkung nicht hinlänglich bestimmter und ihrer Tragweite nicht ganz bewußter Bestrebungen auf das Erreichbare beizutragen vermögen.

Wird nun den Ständen das Recht der Initiative bei der Gesetzgebung verliehen, so werden sich ohne Zweifel die Mißstände noch fühlbarer machen, welche so mancher veralteten, einer allzu großen Aengstlichkeit und ungenügender Bekanntschaft mit den Formen parlamentarischer Thätigkeit entspringenden Bestimmungen in den Geschäftsordnungen der beiden Kammern schon bisher hervorgerufen haben und man wird nicht länger säumen dürfen, in einer Abkürzung des Geschäftsgangs und einer vermehrten Thätigkeit in den öffentlichen Plenarsitzungen der Kammern die Mittel zu suchen, durch welche eine Bewältigung der stets wachsenden Arbeiten der Stände ohne Ueberschreitung der kurzen Zeit möglich wird, die der Mehrzahl der Abgeordneten, sollen ihnen nicht zu große Opfer in ihrer privaten Lebensstellung erwachsen, zur Besorgung der öffentlichen Angelegenheiten zu Gebote steht. In welcher Weise im Einzelnen eine Reform des bisher üblichen Verfahrens zu bewirken sein wird, soll der hohen Einsicht beider Kammern, denen die Regelung ihrer innern Geschäftsordnung zusteht, anheim gegeben bleiben. Der vorliegende Gesetzentwurf bezweckt nur die Beschränkungen, die bisher in §. 45 der Verfassung hinsichtlich der Wahl des Präsidenten der zweiten Kammer ausgesprochen waren, durch einen Verzicht auf das dem Staatsoberhaupte zustehende Bestätigungsrecht aufzuheben und die Hemmnisse zu beseitigen, die einer Aenderung des Geschäftsgangs durch die Vorschriften der §§. 70—74 der Verfassung dadurch erwachsen, daß überall eine geheime Vorberathung in besonderen Ausschüssen verlangt wird, er begnügt sich bei dem Wegfallen der Vorberathung für die legislatorischen Arbeiten einschließlich der Feststellung des Budgets durch das Finanzgesetz, jeder Kammer eine Wiederholung der Berathung und Abstimmung vorzuschreiben, welche eine Berichtigung und Ergänzung der erstmals gefaßten Beschlüsse gestattet und etwaigen, bei den mitunter bewegten Berathungen größerer Körperschaften leicht möglichen, Versehen vorzubeugen geeignet ist. An Stelle des Schlußsatzes des §. 45 und der §§. 70—73 sollen hiernach die Vorschriften in Artikel IV und VI des Entwurfes treten und Absatz 2 des §. 74 sowie §. 76 die hierdurch bedingten Aenderungen hinsichtlich des Verfahrens bei Wahlen in den Kammern und des Verkehrs der letzteren mit den Vertretern der Gr. Regierung erfahren.

Den Gegenstand eines besonderen Gesetzes sollen endlich die Modifikationen bilden, welche in Folge der beantragten Ausdehnung des Wahlrechtes bei dem bisher durch die Wahlordnung vom 23. Dezember 1818 geregelten Wahlverfahren sich empfehlen und den Vollzug jener Verfassungsbestimmung sowie die freie Ausübung der gewährten Rechte zu sichern bestimmt sind.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Friedrich, von Gottes Gnaden Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

Wir beauftragen hiermit Unseren Präsidenten des Staatsministeriums, Staatsminister des Innern, Dr. Jolly, Unseren getreuen Ständen, zunächst der zweiten Kammer, den anliegenden Gesetzesentwurf über die Erleichterung der Eheschließung zur Berathung und Zustimmung vorzulegen.

Zum Regierungskommissär für diese Vorlage ernennen Wir den Ministerialrath Winnefeld.

Gegeben zu Carlsruhe in Unserem Staatsministerium den 16. September 1869.

Friedrich.

Jolly.

Auf Seiner Königlichen Hoheit höchsten Befehl:
Schreiber.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Entwurf eines Gesetzes

über die Erleichterung der Eheschließung.

Friedrich, von Gottes Gnaden Großherzog von Baden,

Herzog von Zähringen.

Mit Zustimmung Unserer getreuen Stände haben Wir beschlossen und verordnen, wie folgt:

Einziger Artikel.

Das Recht zur Eheschließung ist unabhängig von dem Gemeindebürgerrecht.

Die §§. 1 Ziffer 6, 48 Absatz 2 und 3 und 85 des Bürgerrechtsgesetzes, soweit dieser sich auf Gesuche um Verehelichung bezieht, sind aufgehoben.

Gegeben ꝛc.

Zur Beglaubigung:
Schreiber.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Begründung

zum Entwurf eines Gesetzes über die Erleichterung der Eheschließung.

Die frühere Abhängigkeit des Rechts der Eheschließung von dem Gemeindebürgerrecht hing damit zusammen, daß auch das Recht zur Niederlassung, zum Gewerbebetrieb und auf Armenunterstützung durch das Gemeindebürgerrecht bedingt war. Mit der gesetzlichen Anerkennung der Freizügigkeit und der Gewerbefreiheit haben die beiden zuerst genannten Rechte aufgehört, Ausflüsse des Gemeindebürgerrechts zu sein; der Entwurf über die öffentliche Armenpflege bezweckt, auch den Anspruch auf Armenunterstützung von demselben loszulösen. Damit ist einer Seits die Möglichkeit gegeben, wie es anderer Seits im Interesse der inviduellen Freiheit der Einzelnen dringend geboten ist, die künstliche Verbindung des natürlichsten aller Rechte, eine Familie zu gründen, mit dem dasselbe an sich durchaus nicht bedingenden Gemeindebürgerrecht zu beseitigen. Die Gesetzgebung unseres Landes vollzieht damit nur einen Schritt, welchen, dem Bedürfniß der Zeit nachgebend, kürzlich auch der norddeutsche Bund und, seinem Vorbilde folgend, auch unsere Nachbarstaaten Bayern und Württemberg gethan haben.

Friedrich, von Gottes Gnaden Großherzog von Baden,
Herzog von Zähringen.

Wir beauftragen hiermit Unseren Präsidenten des Staatsministeriums, Staatsminister des Innern, Dr. Jolly, Unseren getreuen Ständen, zunächst der zweiten Kammer, den anliegenden Gesetzes-Entwurf, das Aufenthaltsrecht betreffend, zur Berathung und Zustimmung vorzulegen.

Zum Regierungscommissär für diese Vorlage ernennen Wir den Ministerialrath A. Eisenlohr:

Gegeben zu Karlsruhe in Unserem Staatsministerium, den 16. September 1869.

(31)

Friedrich.

Jolly.

Auf Seiner Königlichen Hoheit höchsten Befehl:
Schreiber.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Entwurf eines Gesetzes
über das Aufenthaltsrecht.

Friedrich, von Gottes Gnaden, Großherzog von Baden,
Herzog von Zähringen.

Mit Zustimmung Unserer getreuen Stände haben Wir beschlossen und verordnen, wie folgt:

§. 1.

Inländern kann der dauernde oder vorübergehende Aufenthalt in Gemeinden, in welchen sie das Bürgerrecht oder den Unterstützungswohnsitz besitzen, niemals, in anderen Gemeinden nur in folgenden Fällen versagt oder durch lästige Bedingungen erschwert werden:

1) wenn von der Gemeinde die Ausweisung nach Maßgabe der §§. 11 und 12 des Gesetzes vom . . . die öffentliche Armenpflege betreffend, verlangt wird,
2) wenn sie innerhalb der letzten zwölf Monate wegen wiederholten Bettels oder wegen wiederholter Landstreicherei bestraft worden sind,
3) wenn sie im Laufe der letzten fünf Jahre vor Beginn oder während des Aufenthalts eine Freiheitsstrafe erstanden haben und zugleich die öffentliche Sicherheit oder Sittlichkeit dadurch besonders gefährdet wird, daß sie an dem bestimmten Orte sich aufhalten.

Aus den beiden letztgenannten Gründen kann die Ausweisung nur in den sechs ersten Monaten nach Beginn des Aufenthalts, oder, wenn der Grund zur Versagung erst später eintritt, nur binnen sechs Monaten nach dem Tage, an welchem die die Versagung rechtfertigende Strafe beendigt war, erfolgen.

§. 2.

Ueber die Versagung des Aufenthalts erkennt die Staatspolizeibehörde vorbehaltlich des Recurses.

In den Fällen des §. 1, Ziffer 3 ist zugleich der Bezirk zu bestimmen, auf welchen sich die Ausweisung erstreckt.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

§. 3.

Die Vorschriften der §§. 1 und 2 finden auch auf Ausländer Anwendung vorbehaltlich folgender Bestimmungen:

Dem Ausländer, welcher im Laufe der letzten fünf Jahre eine Freiheitsstrafe erstanden hat oder zu einer solchen verurtheilt ist, kann im Interesse der öffentlichen Sicherheit oder Sittlichkeit der Aufenthalt unbedingt versagt werden.

Ebenso kann derjenige, der kein sicheres Heimathsrecht hat, oder wegen mangelnder Unterhaltungsmittel den Einwohnern oder der öffentlichen Unterstützung zur Last fällt, auf Antrag der Gemeinde, des Kreises oder von Amtswegen von der Staatspolizei-Behörde ausgewiesen werden.

In den Fällen des §. 1, Ziffer 3 laufen die Fristen erst von da an, wo die Thatsachen, welche die Versagung des Aufenthalts rechtfertigen, den Behörden bekannt geworden sind.

Wird der Aufenthalt an einem Orte versagt, so kann zugleich bestimmt werden, daß sich die Ausweisung auf das ganze Land erstreckt.

§. 4.

Das Ministerium des Innern kann jederzeit die Ausweisung solcher Ausländer verfügen, welche die innere oder äußere Sicherheit des Staates gefährden.

§. 5.

Durch Regierungsverordnung kann für Ausländer der bleibende oder vorübergehende Aufenthalt an die gleichen Beschränkungen gebunden werden, welchen der Badener in dem anderen Staate unterworfen ist.

In derselben Weise kann gegenüber Ausländern, in deren Heimathsstaate Badener die gleichen Begünstigungen genießen, die Zulässigkeit einer Ausweisung auf die Fälle beschränkt werden, in denen auch Inländer gemäß §. 1 ausgewiesen werden können.

§. 6.

An den Vorschriften über Beaufsichtigung des Fremdenverkehrs, die Einstellung oder Entlassung von Dienstboten und Gewerbsgehilfen wird durch dieses Gesetz Nichts geändert.

§. 7.

Das Gesetz vom 4. Oktober 1862 über Niederlassung und Aufenthalt ist aufgehoben.

Gegeben ꝛc.

Zur Beglaubigung:
Schreiber.

Begründung.

Der den Ständen vorgelegte Entwurf eines Gesetzes über die öffentliche Armenpflege bedingt im Falle seiner Annahme mehrere Aenderungen der Bestimmungen, welche durch das Gesetz vom 4. Oktober 1862 hinsichtlich des Rechtes des Aufenthaltes und der Niederlassung in Geltung getreten sind.

Erwirbt nehmlich, wie jener Entwurf vorschlägt, der Inländer durch den längere Zeit fortgesetzten Aufenthalt in einer Gemeinde den Unterstützungswohnsitz in dem Sinne, daß dieser Gemeinde die Verpflichtung ihn im Falle der Dürftigkeit zu unterstützen erwächst, so sind die Gründe, welche nach dem Gesetze vom 4. Oktober 1862 die Gemeinde zur Ausweisung berechtigen, da sie die Fortdauer einer unbedingten Unterstützungspflicht der Heimathsgemeinde unterstellen, nicht mehr ausreichend, um die Aufenthaltsgemeinde gegen die nachtheiligen Folgen der Ansiedlung von Personen zu schützen, die auf die Hilfeleistungen der öffentlichen Armenpflege angewiesen sind. Der erwähnte Gesetzes-Entwurf hat deshalb in den §§. 11 und 12. die besonderen Voraussetzungen bezeichnet, unter welchen künftig die Gemeinde die Fortsetzung des Aufenthaltes versagen darf. Ist aber hiernach die Gemeinde berechtigt, sowohl bei Beginn des Aufenthalts solchen die nicht im Stande sind, den nöthigen Lebensunterhalt sich zu verschaffen, und auch in der ersten Zeit des Aufenthaltes denen, welche die öffentliche Unterstützung in Anspruch nehmen, den ferneren Aufenthalt zu verweigern, so kann die Vorschrift des Gesetzes vom 4. Oktober 1862 (§. 1. Ziff. 2.) welche auch Personen, die wegen mangelnder Unterhaltungsmittel der Einwohnerschaft zur Last fallen, auszuweisen gestattet, um so mehr entbehrt werden, als erlittene Bestrafungen wegen Bettels ohnehin zu den gesetzlichen Ausweisungsgründen gehören.

Es liegt aber zukünftig auch kein Bedürfniß vor, der Gemeinde die Ausweisung in dem Falle zu gewähren, wenn Jemand über sein Heimathsrecht sich nicht auszuweisen vermag, da der Ortsfremde, so lange er den Unterstützungswohnsitz nicht erworben, nach den Bestimmungen des Gesetzesentwurfes über die Armenpflege, gleichviel ob er in einer andern Gemeinde des Inlandes heimathberechtigt ist, dem Kreise zur Last fällt, die Aufenthaltsgemeinde mithin im Falle einer Unterstützungsbedürftigkeit die Uebernahme des Verarmten von dem Kreise und nicht wie bisher von der Heimathsgemeinde verlangen muß.

Wenn aber der Inländer einmal den Unterstützungswohnsitz in einer Gemeinde erworben hat, so kann auch der Umstand, daß er Freiheitsstrafen erstanden und sein fortgesetzter Aufenthalt in dieser Gemeinde für die öffentliche Sicherheit und Sittlichkeit besonders mißlich ist, zu seiner Ausweisung so wenig berechtigen, als die gleichen Gründe seine zwangsweise Entfernung aus der Heimathsgemeinde gestatten würden, der Unterstützungswohnsitz soll

eben die Stelle der Heimath vertreten, und der Gemeinde, in der er begründet ist, die Verpflichtung auferlegen, dem Dürftigen neben der nöthigen Unterstützung, auch den Aufenthalt in ihrer Mitte, von dessen Fortdauer die Verbindlichkeit der Gemeinde bedingt wird, zu gewähren.

Mußte man sich nach den bisherigen Ausführungen zu mehrfachen Aenderungen des Gesetzes vom 4. Oktober 1862 entschließen, die ohnehin eine neue Redaction des ganzen Gesetzes rathsam machen, so schien es zugleich angezeigt, den in diesem Gesetze gemachten Unterschied zwischen Niederlassung und Aufenthalt, der bei Anwendung des Gesetzes zu Schwierigkeiten Anlaß bot, und seine Bedeutung durch die Neuerungen des mehrfach erwähnten Armengesetzes verlieren wird, aufzugeben, und zugleich das neue Gesetz mit den Bestimmungen des für den norddeutschen Bund über die Freizügigkeit erlassenen Gesetzes vom 1. November 1867 in Einklang zu bringen, durch welche Aenderungen einmal die Voraussetzungen, unter denen Bestrafungen wegen Bettels und Landstreicherei zur Ausweisung berechtigen, eine wenig erhebliche Modification erleiden, sodann aber eine Ausweisung auch aus dem Orte des nur vorübergehenden Aufenthaltes fortan nur nach vorausgegangener Verurtheilung zu einer Freiheitsstrafe zugelassen wird.

Die Vorschriften über die Ausweisung von Ausländern sind im Wesentlichen unverändert geblieben, doch ist in §. 5. Vorkehr getroffen, daß eine Gleichstellung der Angehörigen befreundeter Staaten mit den Inländern ohne Weiterungen vollzogen werden kann.

Friedrich, von Gottes Gnaden Großherzog von Baden,
Herzog von Zähringen.

Wir beauftragen hiermit Unseren Präsidenten des Staatsministeriums, Staatsminister des Innern, Dr. Jolly, Unseren getreuen Ständen, zunächst der zweiten Kammer, den anliegenden Gesetzesentwurf, die Abänderung einiger Bestimmungen des Gesetzes über die Verfassung und Verwaltung der Gemeinden betreffend, zur Berathung und Zustimmung vorzulegen.

Zum Regierungscommissär für diese Vorlage ernennen Wir den Ministerialrath Winnefeld.

Gegeben zu Karlsruhe in Unserem Staatsministerium, den 20. September 1869.

Friedrich.

Jolly.

Auf Seiner Königlichen Hoheit höchsten Befehl:
Schreiber.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Entwurf eines Gesetzes

die Abänderung einiger Bestimmungen des Gesetzes über die Verfassung und Verwaltung der Gemeinden betreffend.

Friedrich, von Gottes Gnaden Großherzog von Baden,

Herzog von Zähringen.

Mit Zustimmung Unserer getreuen Stände haben Wir beschlossen und verordnen, wie folgt:

Erster Artikel.

Titel II. der Gemeindeordnung wird aufgehoben und es treten an dessen Stelle folgende Bestimmungen:

Titel II.

Von den Verwaltungsstellen und deren Bildung.

§. 8.

Die Verwaltung in jeder Gemeinde ist dem Gemeinderath anvertraut. Er besteht aus dem Bürgermeister und den Gemeinderäthen. Jeder Gemeinderath soll einen Rathschreiber haben.

§. 9.

Neben dem Gemeinderath besteht in jeder Gemeinde die Gemeindeversammlung, beziehungsweise der Bürgerausschuß.

Erstes Kapitel.

Von dem Gemeinderath.

§. 10.

Der Gemeinderath besteht außer dem Bürgermeister aus sechs, zwölf oder achtzehn Mitgliedern.

Die Zahl der Gemeinderäthe wird mit Rücksicht auf die Einwohnerzahl und die örtlichen Verhältnisse durch Gemeindebeschluß festgesetzt und von der Staatsbehörde bestätigt.

§. 11.

Der Bürgermeister und die Gemeinderäthe werden von den Gemeindebürgern gewählt.

Wahlberechtigt sind alle Gemeindebürger; ausgenommen sind:

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

1) Diejenigen, welche wegen eines Verbrechens zu einer peinlichen Strafe, oder
2) welche innerhalb der letzten fünf Jahre zu einer Arbeitshausstrafe oder durch richterliches Erkenntniß zur Dienstentlassung, oder wegen Diebstahls, Unterschlagung, Fälschung oder Betrugs zu irgend einer andern Strafe verurtheilt worden sind;
3) Welchen die Wahlberechtigung durch ein anderes Gesetz ganz oder zeitweise entzogen ist.

In den unter Absatz 2 erwähnten Fällen laufen die fünf Jahre erst von dem Tage an, an welchem die Freiheitsstrafe erstanden ist.

In den Fällen des Absatzes 1 und in den Fällen des Absatzes 2 tritt die Wahlberechtigung wieder ein, wenn der Verurtheilte in den vorigen Stand wieder eingesetzt wurde, oder im Wege der Begnadigung die Wiederbefähigung erlangt hat.

§. 12.

Bei der Wahl des Bürgermeisters gilt als erwählt Derjenige, für welchen die absolute Mehrheit der Erschienenen und wenigstens ein Drittheil aller Wahlberechtigten gestimmt hat.

Läßt sich die Zahl der Wahlberechtigten durch drei nicht theilen, so werden eine oder nach Erforderniß zwei Stimmen von der Gesammtzahl abgezogen.

Wenn in drei Wahltagfahrten eine giltige Wahl aus dem Grund nicht zu Stande kommt, weil Keiner die erforderliche Stimmenzahl in sich vereinigt oder der Gewählte nicht wählbar ist, so wird mit Umgehung einer weitern Wahl der Bürgermeister von der Staatsbehörde auf höchstens drei Jahre ernannt.

Die Wahl des Bürgermeisters leitet die ihm zunächst vorgesetzte Staatsverwaltungsbehörde mit Zuziehung von zwei Urkundspersonen, die der Gemeinderath aus der Mitte der Bürger wählt, die nicht im Gemeinderath sich befinden.

Die Wahl geschieht mittelst geheimer Stimmgebung.

Die Wahlordnung wird durch Verordnung bestimmt.

§. 13.

Für die Wahl der Gemeinderäthe werden die Wahlberechtigten nach Maßgabe der in den Gemeindekataster gehörigen Steuerkapitalien in drei Classen getheilt:

Es besteht:

die erste Classe aus den Höchstbesteuerten, und umfaßt ein Sechstel,

die zweite Classe aus den Mittelbesteuerten, und umfaßt zwei Sechstel,

die dritte Classe aus den Niederstbesteuerten, und umfaßt die übrigen drei Sechstel der Bürgerschaft.

Wenn bei der Eintheilung der Bürger in die drei Classen bei dem Uebergang von der einen zur andern Classe mehrere gleich hoch besteuerte Bürger zusammentreffen, so gehen bei der Einreihung in die höhere Classe die im Bürgerrecht Aelteren den Jüngern vor; läßt sich die Zahl der Bürger durch sechs nicht theilen, so werden die Uebrigbleibenden in die dritte Classe gestellt.

§. 14.

Jede der drei Classen wählt für sich besonders den dritten Theil der Mitglieder des Gemeinderaths.

Es findet keinerlei Beschränkung der Wahl auf die einzelnen Classen der Wahlberechtigten statt.

In Einzelorten zusammengesetzter Gemeinden, welche nicht mindestens drei Mitglieder in den Gemeinderath wählen, fällt die Classeneintheilung für die Wahl des Gemeinderaths weg.

Bei der Wahl entscheidet die relative Stimmenmehrheit der erschienenen Wahlberechtigten.

Die Wahl leitet der Bürgermeister mit Zuziehung des Rathschreibers und des ältesten und jüngsten Mitglieds des Gemeinderaths als Urkundspersonen.

Die Wahl geschieht mittelst geheimer Stimmgebung.

Die Wahlordnung wird durch Regierungsverordnung bestimmt.

§. 15.

Wählbar zum Amt des Bürgermeisters und in den Gemeinderath sind sämmtliche Gemeindebürger.

Ausgenommen sind und können nicht gewählt werden:

1) die das 25. Lebensjahr nicht zurückgelegt haben;
2) die als Soldaten im wirklichen Dienste stehen;
3) über deren Vermögen die Gant gerichtlich eröffnet worden ist, und zwar während der Dauer des Gantverfahrens und fünf Jahre nach dem Schluß desselben, sofern sie nicht früher nachweisen, daß sie ihre Gläubiger befriedigt haben;
4) die nicht wahlberechtigt sind;
5) denen die Wählbarkeit durch ein anderes Gesetz ganz oder zeitweise entzogen ist.
6) In den Gemeinderath kann nicht gewählt werden, der mit dem Bürgermeister oder einem andern Mitgliede des Gemeinderaths in auf- oder absteigender Linie oder im zweiten oder dritten Grad der Seitenlinie verwandt oder verschwägert ist. Hiernach können Vater und Sohn, Großvater und Enkel, Schwiegervater und Tochtermann, Großschwiegervater und Großtochtermann, Bruder und Schwäger, Oheim und Neffe nicht zu gleicher Zeit im Gemeinderath sitzen, ebenso auch nicht die Ehemänner noch lebender Schwestern. Wird ein Bürger, der mit einem Mitgliede des Gemeinderaths auf die vorbezeichnete Weise verwandt oder verschwägert ist, als Bürgermeister gewählt, so muß der Verwandte oder Verschwägerte aus dem Gemeinderath austreten.
7) Wenn ein als Bürgermeister Gewählter das Wirthschaftsgewerbe treibt, so kann er die Wahl nur annehmen, wenn er sein Gewerbe niederlegt. In höchst dringenden Fällen kann jedoch Staatsnachsicht eintreten, wenn der Gewählte zwei Drittheile der Stimmen aller Wahlberechtigten vereinigt hat.

Staatsdiener, standes- oder grundherrliche Beamte, Ortsgeistliche und Schullehrer können die Wahl zum Bürgermeister, vorgesetzte Staatsverwaltungsbeamte auch die Wahl in den Gemeinderath nur annehmen, wenn sie ihre Stelle niederlegen.

§. 16.

Das Amt des Bürgermeisters dauert neun, jenes der Gemeinderäthe sechs Jahre.

Der Gemeinderath erneuert sich alle drei Jahre zur Hälfte, in der Art, daß die neu Eintretenden je durch die Steuerclasse zu wählen sind, von welcher die Austretenden gewählt waren.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Wird die Stelle eines Gemeinderaths durch Tod oder Austritt ein Jahr vor dem Ablauf der gesetzlichen Dienstzeit erledigt, so wird für die noch übrige Amtsdauer des Abgegangenen durch die Steuerclasse, von welcher er gewählt war, die Ergänzungswahl vorgenommen.

Erfolgt die Erledigung später, so ist eine Stellvertretung nicht erforderlich.

§. 17.

Jeder Gewählte muß die auf ihn gefallene Wahl annehmen. Ausgenommen sind und können dieselbe ablehnen diejenigen Gemeindebürger:

1. welche als Staatsdiener, als Geistliche oder Schullehrer in Ruhestand versetzt sind;
2. welche das sechszigste Lebensjahr zurückgelegt;
3. welche das Bürgermeisteramt schon neun Jahre versehen oder
4. die Stelle eines Gemeinderaths sechs Jahre verwaltet haben.

   Jedoch steht den in Nr. 4 erwähnten Personen die Befugniß, die Wahl aus diesem Grund abzulehnen, nur sechs Jahre von der Zeit ihres Austrittes an zu; nachher tritt die Pflicht zur Annahme wieder ein;
5. Diejenigen Bürger, welche zur Zeit der Wahl Gemeinderechner sind und dieses Amt in den letzten drei Jahren unmittelbar vor der Wahl verwaltet haben;
6. Diejenigen, welche andere erhebliche Entschuldigungsgründe vorbringen, worüber die Gemeinde endgiltig entscheidet.

Die Verweigerung der Annahme der auf einen Gemeindebürger gefallenen Wahl, selbst wenn er nur als Stellvertreter gewählt worden ist, ohne genügende Entschuldigungsgründe zieht die Erlegung eines Beitrags von 25 bis 150 fl. in die Ortsarmenkasse nach sich.

Hinsichtlich des Austritts vor gesetzlich abgelaufener Dienstzeit findet das Gleiche statt.

§. 18.

In den Städten über 3000 Seelen kann auf den Vorschlag des Gemeinderaths der Bürgerausschuß beschließen, daß neben dem ersten Bürgermeister ein zweiter Bürgermeister als dessen Stellvertreter und zu seiner Unterstützung gewählt werde.

Er ist Mitglied des Gemeinderaths, wird aber in die festgesetzte Zahl der Gemeinderäthe nicht eingerechnet.

Hinsichtlich der Wahlart, Wählbarkeit, des Gehalts und der Entlaßbarkeit kommen die Bestimmungen der §§. 11, 12, 15, 21, 22, 23, 24, 25, 26 und 27 in Anwendung.

Das Amt des zweiten Bürgermeisters dauert neun Jahre.

§. 19.

Wird die Stelle des Bürgermeisters durch Tod oder Austritt erledigt, so muß binnen vier Wochen zu einer neuen Wahl geschritten werden. Das Nämliche tritt auf Antrag des Gemeinderaths ein, wenn die Krankheit des Bürgermeisters ein Jahr dauert.

Bleibt der Bürgermeister über die von der Staatsbehörde und dem Gemeinderath ihm bewilligte Urlaubszeit aus, und kehrt er in dem weiter ihm zur Rückkehr anberaumten Termin nicht zurück, so hat der Gemeinderath nach Vernehmung der Gemeinde bei der Staatsbehörde den Antrag zu stellen, daß der Dienst als erledigt erklärt und eine neue Wahl angeordnet werde.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Auf den im öffentlichen Dienst Abwesenden findet diese Vorschrift keine Anwendung.

In der Zwischenzeit, wenn kein zweiter Bürgermeister da ist, versieht der dienstälteste Gemeinderath die Stelle des Bürgermeisters.

§. 20.

Der Rathschreiber wird auf Vorschlag des Gemeinderaths durch die Gemeinde ernannt.

Schullehrer können nur in Landgemeinden und nur nach zuvor von der Oberschulbehörde erlangter Erlaubniß, welche jederzeit widerruflich ist, die Rathschreiberstelle erhalten.

§. 21.

Die gegenwärtigen Gehalte der Bürgermeister, Gemeinderäthe und Rathschreiber können durch einen Beschluß der Gemeinde erhöht, vermindert und umgewandelt, auch können auf gleiche Weise da, wo noch keine Gehalte bestanden haben, solche eingeführt, nie aber während der durch das Gesetz oder durch die Ernennung bestimmten Dienstzeit die eingeführten Gehalte vermindert werden.

§. 22.

Für Dienstverrichtungen innerhalb des Orts erhalten der Bürgermeister, die Mitglieder des Gemeinderaths und der Rathschreiber keine Belohnung, für Dienstverrichtungen in der Gemarkung aber die gesetzlichen Gebühren.

Statt dieser letzteren können jedoch für einzelne, jährlich wiederkehrende bestimmte Verrichtungen, bestimmte Belohnungen von der Gemeinde angeordnet werden.

Auch für auswärtige Verrichtungen, sowie für Dienstgeschäfte bei Privaten, können die gesetzlichen Gebühren gefordert werden.

§. 23.

Die einstweilige Enthebung des Bürgermeisters, der Gemeinderäthe und des Rathschreibers vom Dienst kann von den Staatsverwaltungsstellen erkannt werden, wenn sich gegen sie im Laufe einer Untersuchung nahe Verdachtsgründe eines solchen Verbrechens an den Tag legen, das, wenn es erwiesen wäre, die Entlassung zur Folge haben würde, oder wenn die Untersuchung durch die fernere Dienstführung des Angeschuldigten sehr erschwert oder verhindert würde.

Auf Antrag des Gemeinderaths kann wegen Beschuldigungen, auf deren Grund die Dienstentlassung eintreten kann, die einstweilige Enthebung vom Dienst erkannt werden.

§. 24.

Die Dienstentlassung der vorgedachten Personen muß im Wege der Verwaltung ausgesprochen werden:

1. wegen erwiesener Dienstunfähigkeit,
2. wegen jeder peinlichen Strafe, wenn die Entlassung nicht schon im Urtheil ausgedrückt ist,
3. wegen einer die öffentliche Achtung ihnen entziehenden bürgerlichen Strafe, worunter insbesondere die Strafe des Ehebruchs begriffen ist, und
4. wenn durch Unsittlichkeit ein solches Aergerniß gegeben wird, daß eine wirksame Dienstführung nicht mehr zu erwarten ist.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

§. 25.

Wegen Willkürlichkeiten im Dienst, insofern sie nicht zu einer peinlichen Untersuchung sich eignen; wegen Dienstnachlässigkeiten und Ungehorsam gegen zuständige Verfügungen und Anordnungen der Staatsbehörden müssen Warnungen zum Zweck der Besserung in nachfolgender Ordnung ergehen:

1. Verweise,
2. Androhung der Dienstentlassung.

Die Betheiligten müssen, wenn die Warnung als ein gesetzlicher Besserungsversuch gelten soll, jedesmal vorher vernommen, sodann muß das Protokoll von ihnen unterzeichnet, und das Erkenntniß unter Beziehung auf diese Gesetzesstelle ertheilt werden. Auf den zweiten Verweis ist zur Androhung der Dienstentlassung zu schreiten, und wenn diese nicht fruchtet, in dem weitern Falle die Entlassung auszusprechen.

In schwereren Fällen kann die Dienstentlassung ohne vorausgegangene Besserungsversuche sofort stattfinden.

§. 26.

Auch aus andern Ursachen, welche die Dienstführung sehr erschweren oder vereiteln, kann auf Antrag, und wenn die Dienstführung des Bürgermeisters das staatliche Interesse in schwerer Weise gefährdet, nach Vernehmung der Gemeinde die Dienstentlassung stattfinden; die Ursachen müssen nach gepflogener Untersuchung in dem Erkenntniß angegeben und der Gemeinde und den Betheiligten eröffnet werden.

Der in diesem Fall oder nach Maßgabe der §§. 24 und 25 Entlassene kann, sofern er überhaupt noch wählbar ist, erst nach Verfluß einer gesetzlichen Dienstperiode wieder gewählt werden.

§. 27.

Wenn gegen den Bürgermeister oder einzelne Gemeinderäthe wegen Schulden die Vollstreckung vollzogen werden muß, so findet die Dienstentlassung statt, insofern sie nicht nachweisen, daß ihre Vermögensumstände nicht zerrüttet sind.

§. 28.

In allen in den §§. 23 bis 27 erwähnten Fällen führt die nächst vorgesetzte Staatsverwaltungsstelle die Untersuchung; die Entscheidung steht dem Bezirksrath zu.

2. Kapitel.

Von der Gemeindeversammlung.

§. 29.

Zum Erscheinen bei der Gemeindeversammlung sind alle stimmfähigen Gemeindebürger berechtigt und verpflichtet, die in der Gemeinde ihren ständigen Wohnsitz haben.

Die Stimmfähigkeit ruht bei allen, welchen die Wahlberechtigung entzogen ist.

Der Gemeinderath kann Strafen des nicht gerechtfertigten Ausbleibens festsetzen, deren Betrag nicht einen Gulden übersteigen darf.

Jeder muß in Person erscheinen; Abwesende können durch Bevollmächtigte nicht vertreten werden.

§. 30.

Zur Giltigkeit eines Gemeindebeschlusses wird erfordert,

1. daß sämmtliche stimmberechtigten Gemeindebürger zeitig zu der Gemeindeversammlung eingeladen werden.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Die Art der öffentlichen Vorladung wird durch Verordnung bestimmt.

2. daß mehr als die Hälfte davon erschienen sind.
3. daß die absolute Mehrheit der Erschienenen sich für eine Meinung entschieden hat.

Ausgenommen von der obengedachten Mehrheit sind die Fälle, in welchen das Gesetz andere Erfordernisse für die Gültigkeit der Beschlußfassung festsetzt.

Die Geschäftsordnung wird durch Verordnung bestimmt.

§. 31.

Eine Gemeindeversammlung muß stattfinden:

1. wenn kraft Gesetzes oder Verordnung eine öffentliche Verkündigung an die Gemeinde zu geschehen hat, in so fern nicht durch die an einem Orte erscheinenden Wochenblätter, oder auf andere in der Gemeinde übliche Weise die Bekanntmachung eben so gut geschehen kann;
2. wenn die Vornahme einer Handlung an die Einwilligung einer Gemeinde gesetzlich gebunden ist;
3. wenn von den Staatsbehörden die Vernehmung der Gemeinde befohlen wird;
4. auf Antrag des Gemeinderaths oder einer Anzahl von Bürgern, die der doppelten Zahl der Mitglieder des Gemeinderaths gleich kommt, wenn im Namen und aus Auftrag der Gemeinde eine Vorstellung an Uns, an die Ständeversammlung, oder die Staatsbehörden gerichtet, und die Gemeinde um ihre Zustimmung vernommen werden soll. In der beschlossenen Vorstellung oder Beschwerde muß ausdrücklich des Gemeindebeschlusses gedacht sein, um als eine Bitte der Gesammtheit angesehen werden zu können.
5. auf die schriftliche, von wenigstens doppelt so viel Mitgliedern als der Gemeinderath stark ist, unterzeichnete Anzeige bei der Staatsverwaltungsstelle, daß sie Beschwerden gegen die Amtsführung und Verwaltung des Bürgermeisters, oder des Gemeinderaths zu führen hätten, und auf ihre Bitte die Gemeinde zu vernehmen, ob sie diese Beschwerden als Gemeindebeschwerden untersucht wissen wolle, hat die Verwaltungsstelle die Gemeinde zu versammeln, und in Abwesenheit Derjenigen, gegen welche die Beschwerde gerichtet ist, zu vernehmen. Wird durch die Gemeindeversammlung die Beschwerde nicht als Gemeindebeschwerde erkannt, so haben Diejenigen, welche die Versammlung veranlaßten, die Kosten derselben zu tragen.

Eine von einzelnen Bürgern bei Staatsstellen eingereichte, nicht auf die in Nr. 4 und 5 bezeichnete Art zu Stande gekommene Vorstellung wird als Sache der Einzelnen, welche die Vorstellung unterzeichneten, behandelt.

§. 32.

Die Versammlung der Gemeinde kann stattfinden, wenn der Bürgermeister, oder der Gemeinderath solche in irgend einer Angelegenheit für räthlich erachtet.

3. Kapitel.

Von dem Bürgerausschuß.

§. 33.

In allen Gemeinden von achtzig und mehr Bürgern wird ein Bürgerausschuß gewählt.

Die Zahl der Mitglieder des Bürgerausschusses beträgt außer den dazu gehörigen Mitgliedern des Gemeinderaths in Gemeinden

von	80	bis 150	Bürgern	18,
„	151	„ 300	„	24,
„	301	„ 500	„	36,
„	501	„ 1000	„	48,
„	1001	„ 1500	„	60,
„	1501	„ 2000	„	72,

und in Gemeinden von mehr als 2000 Bürgern 96.

§. 34.

Wahlberechtigt sind mit Ausnahme der im zweiten Absatz des §. 11 bezeichneten sämmtliche Gemeindebürger.

§. 35.

Die Bestimmungen der §§. 13 und 14 finden auch auf die Wahl zum Bürgerausschuß Anwendung.

§. 36.

Wählbar in den Bürgerausschuß sind alle Gemeindebürger, mit Ausnahme der in §. 15 Ziffern 1 bis 6 genannten Personen und der Mitglieder des Gemeinderaths.

§. 37.

Jede Wahl verliert ihre Wirkung mit dem Aufhören der Bedingungen der Wählbarkeit.

§. 38.

Das Amt eines Mitgliedes des Bürgerausschusses dauert sechs Jahre. Der Bürgerausschuß wird alle drei Jahre zur Hälfte neu gewählt in der Art, daß die neu Eintretenden je durch die Steuerklasse zu wählen sind, von welcher die Austretenden gewählt waren.

Wird eine Stelle im Bürgerausschuß durch Tod oder Austritt erledigt, so wählt der Bürgerausschuß für den Abgegangenen einen Stellvertreter, dessen Stellvertretung jedoch nur bis zur nächsten regelmäßigen Erneuerungswahl dauert, wo alsdann die Steuerklasse, von welcher der Abgegangene gewählt war, für den Rest der Amtsdauer desselben den Ersatzmann zu wählen hat.

§. 39.

Jeder Gewählte muß die auf ihn gefallene Wahl eines Ausschußmannes annehmen, und nur Derjenige kann solche ablehnen, der diese Stelle, oder die eines Bürgermeisters oder Gemeinderaths, die gesetzliche Zeit schon versehen hat.

Die Verpflichtung zur Annahme tritt jedoch nach Verlauf von sechs Jahren, von der Zeit seines Austritts von einer der obgedachten Stellen an gerechnet, wieder ein.

Wegen grundloser Verweigerung der Annahme einer auf einen Bürger gefallenen Wahl tritt der im §. 17 bestimmte Nachtheil ein.

§. 40.

Die Mitglieder des Bürgerausschusses erhalten weder Gehalt noch Gebühren. Bei Gemeindeangelegen-

heiten außerhalb Orts, wobei Mitglieder des Bürgerausschusses aus Auftrag des Gemeinderaths oder in Folge der Vorladung der Staatsbehörde zu erscheinen haben, erhalten sie die Gebühren der Gemeinderäthe.

§. 41.

Der Bürgerausschuß vertritt die Gemeindeversammlung mit alleiniger Ausnahme der in §. 31, Ziffern 1 und 3, sowie der in §§. 104, 118, 126 und 131 bezeichneten Fälle.

§. 42.

Zu jeder Versammlung des Bürgerausschusses gehört außer den gewählten Mitgliedern desselben auch der Gemeinderath. Die Verhandlungen des Bürgerausschusses sind öffentlich. Im Uebrigen finden die Bestimmungen der §§. 29, 30 und 32 des gegenwärtigen Gesetzes auch auf den Bürgerausschuß Anwendung.

Zweiter Artikel.

Der zehnte Abschnitt im fünften Kapitel des Titel III, §§. 156 bis 160 G. O. wird aufgehoben und in nachstehender Weise ersetzt.

Titel III.

3. Kapitel.

Von den Befugnissen der Gemeindeversammlung beziehungsweise des Bürgerausschusses.

§. 56 a.

Außer den durch andere Bestimmungen dieses Gesetzes der Beschlußfassung der Gemeinde unterstellten Gegenständen können die Beschlüsse des Gemeinderaths über folgende Gegenstände ohne Zustimmung der Gemeinde nicht zum Vollzug kommen.

1. über die Errichtung neuer ständiger Gemeindedienste, den dafür auszuwerfenden Gehalt, sowie über die Erhöhung der seither bestandenen Gehalte des Bürgermeisters, der Gemeinderäthe, des Rechners und des Rathschreibers;
2. über Verpfändung unbeweglichen Vermögens und über Kulturveränderungen des Gemeindeguts;
3. über Anerkennung und Befriedigung jeder Forderung, die aus Rechtsgeschäften abgeleitet wird, zu deren Eingehung die Zustimmung der Gemeinde gesetzlich erforderlich ist, insofern u. s. w. wie §. 156 G. O. Ziff. 10;
4. über die Aufstellung der Gemeindevoranschläge und Schuldentilgungspläne;
5. über Vereinbarungen auf Grund des §. 4, Ziffern 2 und 3 des Straßengesetzes vom 14. Januar 1868 Reg. Blatt Nr. 2:

Die Gemeinderechnung ist, ehe sie zur Abhör eingesendet wird, mit der Rechtfertigung etwaiger Ueberschreitungen des Voranschlags der Gemeindeversammlung beziehungsweise dem Bürgerausschuß zur Antragstellung vorzulegen.

Dritter Artikel.

Nachbenannte Paragraphen der Gemeindeordnung und des Bürgerrechtsgesetzes werden in nachstehender Weise theils geändert, theils aufgehoben.

§§. 78, 82, 86 G. O.

Die Worte: „Gemeinderath und Ausschuß" werden ersetzt durch das Wort: „Gemeinde."

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

§. 90. G. O.

Die Worte: „und Ausschuß" werden gestrichen.

§. 93. G. O.

wird aufgehoben.

§. 96. G. O.

Im ersten Absatz treten an die Stelle der Worte: „als bis zur Zahl der Mitglieder des Ausschusses der Gemeinde" die Worte: „als bis zur Zahl der Mitglieder des Gemeinderaths."

§. 98. G. O.

Statt „durch den Gemeinderath und Ausschuß können — übernommen werden" wird gesagt: „die Gemeinde kann — übernehmen."

§. 125. G. O.

Im ersten Absatz werden die Worte: „eine Anzahl von Gemeindebürgern, die doppelt so groß ist als der Gemeinderath und Ausschuß zusammengenommen" durch die Worte ersetzt: eine Anzahl von Gemeindebürgern, die viermal so groß ist als der Gemeinderath."

§. 139. G. O.

erhält im zweiten Absatz folgende Fassung: „oder wenn bei beweglichen Sachen der Gemeinderath, bei unbeweglichen die Gemeinde" u. s. w.

§. 143. G. O.

Im zweiten Absatz werden der zweite und dritte Satz durch folgende Bestimmung ersetzt:

„Oeffentliche, um Lohn zu verrichtende Arbeiten und Lieferungen, die nicht der laufende Dienst erfordert, sind in der Regel im Wege der Versteigerung nach Einholung eines Ueberschlags durch den Gemeinderath zu vergeben, wenn er nicht aus besonderen Gründen die Versteigerung für unzweckmäßig erachtet.

§. 146. G. O.

Im zweiten Absatz werden die Worte: „beziehungsweise des großen Ausschusses" gestrichen.

Der dritte Absatz erhält folgende Fassung:

„Lehnen die zuständigen Gemeindeorgane die Führung des Rechtsstreites ab, so können einzelne Mitglieder der Gemeinde denselben auf ihre Gefahr führen." Erfolgt u. s. w.

§. 148. G. O.

Der erste Absatz wird dahin gefaßt:

„Der Gemeinderechner wird auf Vorschlag des Gemeinderaths von der Gemeinde aus der Zahl der Gemeindebürger ernannt."

Der vierte Absatz dahin:

„Die Vorschriften der §§. 21, 23 bis 28 sind auch auf den Gemeinderechner anwendbar."

§. 168. G. O.

In Absatz 2 wird statt alle „zwei" Jahre gesagt alle „drei" Jahre.

Absatz 3 fällt weg.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

§. 172. G. O.

Absatz 2, Ziffer 1 erhält folgende Fassung:

„den Gang derselben beobachtet und davon an Ort und Stelle Kenntniß nimmt."

„die bei Ausübung der Staatsaufsicht über den Gemeindehaushalt entstehenden Kosten hat die Gemeinde zu bestreiten."

Im dritten Absatz werden die Ueberschriften „I. In allen Gemeinden" und „II. In Städten unter 3000 Seelen u. s. w.," ferner unter I. die Ziffern 4 und 7 und unter II. die Ziffern 1, 2 und 3 gestrichen.. Die Ziffer 4 unter II. wird Ziffer 6.

§. 16 des Bürgerrechtsgesetzes.

Statt „Gemeinderath und Ausschuß können" wird gesagt: „der Gemeinderath kann" u. s. w.

§. 18. B. R. G.

Die Worte: „und Bürgerausschuß" im ersten Absatz werden gestrichen.

§. 23. B. R. G.

Statt „der Gemeinderath und Ausschuß können" wird gesagt": „der Gemeinderath kann" u. s. w.

§. 25. B. R. G.

Der zweite Absatz fällt weg.

§. 42. B. R. G.

Statt „können durch den Gemeinderath mit Zustimmung des Bürgerausschusses und — eingeführt werden" wird gesagt: „kann die Gemeinde — einführen."

§. 44. B. R. G.

Die Worte „können der Gemeinderath und Ausschuß" werden ersetzt durch die Worte: „kann der Gemeinderath."

§. 46. B. R. G.

erhält folgende Fassung:

„Der Gemeinderath kann das einzubringende Vermögen ganz oder theilweise nachsehen, das Einkaufsgeld ganz oder theilweise nachlassen, auch Nachsicht eintreten lassen, wenn sich der Bewerber in einem der Fälle des §. 21 befindet."

§. 51. B. R. G.

Statt „Gemeinderath mit Zustimmung des Bürgerausschusses" wird gesagt: „die Gemeinde."

§. 85. B. R. G.

wird dahin gefaßt:

„Alle Gesuche um Aufnahme in das Gemeindebürgerrecht und um Zulassung zum Antritt des angeborenen Bürgerrechts sind mit allen erforderlichen Zeugnissen dem Gemeinderath vorzulegen, welcher zu entscheiden hat, ob nach Vorschrift dieses Gesetzes das Gesuch zu bewilligen oder abzuschlagen sei.

Vierter Artikel.

Uebergangs-Bestimmungen.

Das Gesetz tritt, soweit nicht durch nachstehende Bestimmungen eine andere Anordnung getroffen ist, mit der Verkündung in Wirksamkeit.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Es lösen sich demgemäß die seitherigen kleinen Ausschüsse sofort auf und es gehen deren Amtsbefugnisse in dem durch dieses Gesetz bestimmten Umfang auf die seitherigen großen Ausschüsse und wo ein großer Ausschuß nicht besteht, auf die Gemeindeversammlung über.

Die neuen Bestimmungen über die Wahl der Gemeinderäthe kommen bei der nächsten Erneurungswahl zum Vollzug, welche, sofern sie vor dem 1. Juli 1871 fällig wird, zur Verfallzeit, sofern aber die regelmäßige Erneuerung erst später eintreten würde, in der ersten Hälfte des Jahres 1871 vorzunehmen ist, nachdem zuvor die Festsetzung der Zahl der Mitglieder, aus denen der Gemeinderath künftig bestehen soll, nach Maßgabe des §. 10 stattgefunden hat.

Zählt der Gemeinderath gegenwärtig nur drei Mitglieder, so wird, ohne daß eines derselben austritt, die Erneuerung durch die Wahl der nach Vorschrift dieses Gesetzes weiter hinzutretenden Mitglieder bewirkt, neben welchen die vorhandenen Mitglieder noch drei Jahre im Amt bleiben.

Bei einer Mitgliederzahl von vier bis acht treten alle bis auf drei, bei einer Mitgliederzahl von mehr als acht, jene über sechs aus; zwischen Mitgliedern von gleicher Amtsdauer entscheidet das Loos über den Austritt.

Bei dem seitherigen großen Ausschuß und nunmehrigen Bürgerausschuß findet eine Unterbrechung der regelmäßigen Wahlperioden nicht statt.

Wo in anderen Gesetzen oder Verordnungen die Mitwirkung des bisherigen kleinen Ausschusses vorgeschrieben ist, geht, so lange nicht anderweite Bestimmungen getroffen werden, die Zuständigkeit an den Gemeinderath allein über.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Begründung.

Für das gesammte Gemeindewesen sind namentlich zwei Punkte maßgebend, zunächst die Zusammensetzung der Gemeinde selbst und die damit auf das engste zusammenhängende Frage nach dem Umfang des ihr zuzugestehenden Besteuerungsrechtes, und dann der Organismus der Gemeindebehörden. Die Veränderungen, die in der ersten Beziehung z. Z. als geboten erscheinen und die einen zwar nur mittelbaren, aber doch sehr tief greifenden Einfluß auf unsre Gemeinden ausüben werden, sind in den zusammengehörigen Gesetzentwürfen über die öffentliche Armenpflege, die Erleichterung der Eheschließung und das Aufenthaltsrecht enthalten. Hauptgegenstand des vorliegenden Entwurfs ist die Organisation und die Zuständigkeit der Gemeindebehörden.

Die hierher gehörigen Vorschriften der jetzt geltenden Gemeindeordnung sind im Ganzen nicht unbefriedigend. Sind auch nach den im Lauf der Zeit eingetretenen Aenderungen theils der Verhältnisse theils der Anschauungen manche zum Theil sehr wichtige Einzelnheiten des Gesetzes nicht mehr entsprechend, so erscheint doch eine totale Umgestaltung desselben in keiner Weise geboten oder zweckmäßig. Was die Zeit erfordert, ist eine Revision der Gemeindeordnung in der Richtung, daß den einzelnen Gemeindebürgern ein directerer Einfluß auf die Leitung der Gemeindeangelegenheiten eingeräumt, daß eine wirksamere Ueberwachung der Gemeindeverwaltung durch die Bürgerschaft hergestellt, daß der Gemeindecorporation gegenüber dem Staate eine größere Selbstständigkeit gewährt werde. Der Entwurf schlägt zu diesem Zweck folgende Neuerungen vor:

1) Der Bürgermeister und die Gemeinderäthe sollen durch directe Wahl sämmtlicher Gemeindebürger ernannt werden, die großen Ausschüsse sollen alle aufhören, Wahlcollegien zu sein (Art. I, § 11). So wenig die Diskussion über die Vorzüglichkeit des directen oder indirecten Wahlsystems im Allgemeinen bereits als geschlossen gelten kann, so werden doch bei Gemeindewahlen überwiegende Gründe für die Annahme des ersteren geltend gemacht werden können; je enger der Kreis der Urwähler ist, um so mehr empfiehlt sich die directe Wahl.

Die Wahl des Bürgermeisters wird demnach eine einfache sein, dagegen sollen zur Wahl der Gemeinderäthe die wahlberechtigten Bürger, wie bisher zur Wahl des großen Ausschusses, mit Rücksicht auf ihre Steuercapitalien in drei Classen eingetheilt, diese Classeneintheilung aber zu Gunsten der Niederstbesteuerten in der Art geändert werden, daß die erste Classe (statt wie bisher $^1/_{20}$) $^1/_6$, die zweite $^2/_6$ und die dritte $^3/_6$ der Bürger umfaßt. (Art. I, §§ 13 und 14.) Die Berücksichtigung der Steuercapitalien bei der Wahl der Gemeindeverwaltungsbehörde, die bisher durch die Wahl durch das von Steuerclassen gewählte Wahlcollegium des großen Ausschusses gesichert war, erscheint geboten, da jene Behörde neben ihrer politischen Aufgabe ganz wesentlich auch zur Leitung der gemeinschaftlichen Wirthschaft der Gemeindegenossen berufen ist. Es ist unstatthaft, den Nichtbesitzenden kraft ihrer Majorität die alleinige Entscheidung in Interessenfragen zu übertragen, von welchen weit stärker als sie die Besitzenden berührt werden.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

2) Die sämmtlichen Gemeindewahlen sollen geheime Wahlen sein (Art. I, §§ 12, 14, 35). Auch hier wird es nicht geboten sein, ausführlich in das Für und Wider einzugehen.

Der Grundsatz der geheimen Wahl ist bereits in so vielen Fällen zur Anwendung gebracht, daß schon die wünschenswerthe innere Gleichartigkeit der Gesetzgebung seine allgemeine Durchführung fordert.

3) Die Ueberwachung und Controle der durch Bürgermeister und Gemeinderath geführten Gemeindeverwaltung soll wirksamer gemacht werden. Sie wurde bisher theils durch den kleinen theils durch den großen Ausschuß (bezw. die Gemeinde selbst) geübt, diese Zersplitterung war aber die Quelle ihrer Schwäche: der kleine Ausschuß, an Zahl dem Gemeinderath gleich, hatte diesem gegenüber nicht die genügende Autorität; sein Ansehen und das Interesse der Gemeinde litt darunter, daß seine Verhandlungen nicht öffentlich waren und nach der gegebenen Organisation nicht wohl öffentlich sein konnten. So waren namentlich die Verhandlungen über den Gemeindevoranschlag, welcher der Genehmigung des kleinen Ausschusses unterlag, ganz gegen die Natur der Dinge der Oeffentlichkeit entzogen. Der große Ausschuß tagte zwar öffentlich; er trat aber so selten zusammen, seine Zuständigkeit war so sehr auf einzelne, unter sich nicht zusammenhängende Fälle beschränkt, daß sein Einfluß auf die Gemeindeverwaltung immer ein sehr mäßiger blieb.

Der Entwurf schlägt demnach vor, den kleinen Ausschuß ganz fallen zu lassen und seine wichtigeren Functionen dem großen Ausschuß, dem daneben seine bisherige Zuständigkeit und Einrichtung, namentlich auch die Oeffentlichkeit der Verhandlungen, verbleibt, zu übertragen; dagegen soll in einer Reihe minder wichtiger Fälle, in welchen bisher der kleine Ausschuß mitzuwirken hatte, der verstärkte Gemeinderath künftig allein handeln, da es unthunlich ist, den großen Ausschuß allzu oft wegen unerheblicher Angelegenheiten zusammen zu berufen (Art. II und III).

Mit der Aenderung wird namentlich die Genehmigung des Voranschlags, und damit der wichtigste Akt in der Gemeindeverwaltung, an den großen Ausschuß übergehen und von einer grade hier so wünschenswerthen öffentlichen Diskussion begleitet sein.

Wenn der große Ausschuß seine Stellung als Wahlcollegium verliert, dagegen in viel weiterem Umfang als bisher bei den wichtigsten Akten der Gemeindeverwaltung mitzuwirken hat, drängt sich die Frage auf, ob das Institut nicht weiter als bisher auszudehnen und in allen Gemeinden, deren Bürgerzahl groß genug ist, um einen Ausschuß daraus ausscheiden zu können, einzuführen sei. Denn es unterliegt wohl keinem Zweifel, daß in allen Fällen, in welchen es sich um die Erledigung wirklicher öffentlicher Geschäfte handelt, das Repräsentativsystem dem der unmittelbaren Abstimmung vorzuziehen ist, das sich wohl nur zu Wahlen eignet.

Die Absicht an der bestehenden und eingelebten Gemeinde-Gesetzgebung möglichst wenig zu ändern und die Erwägung, daß die Verhältnisse in Gemeinden bis zu 80 Bürgern durchschnittlich so einfach sein werden, daß sie auch in allgemeinen Gemeindeversammlungen genügend erledigt werden können, bestimmten die Regierung, die unveränderte Beibehaltung des § 14 der jetzigen Gemeindeordnung vorzuschlagen.

Die Eintheilung der Wähler in Classen wird bei dem großen Ausschuß die gleiche wie bei dem Gemeinderath sein, also im Vergleich mit der jetzigen Einrichtung die Niederstbesteuerten sehr wesentlich besser stellen.

4) Die Bestätigung des Bürgermeisters durch die Regierung soll ganz aufgegeben und die Möglichkeit, einen Gemeindebeamten seines Dienstes zu entsetzen, in der Regel von einem betreffenden Antrag der Gemeindebehörden abhängig gemacht werden. (Art. I, §§ 12, 26). Damit wird in der Doppelstellung, welche der Gemeinderath und noch mehr der Bürgermeister als Vertreter der selbstständigen Gemeindecorporationen und als mitwirkendes Organ der Staatsverwaltung einnimmt,

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

die erste Seite im Interesse der Gemeindeautonomie und im Vertrauen auf den politischen Takt der Wähler wie des Gewählten als die weitaus überwiegende anerkannt. Die Gemeindebeamten, vor allen die Bürgermeister, sind aber in solchem Maaße auch an der Staatsverwaltung betheiligt, sie werden so sehr in immer steigendem Umfange zu den wichtigsten Staatsverwaltungshandlungen herangezogen — man denke nur an die eben beabsichtigte Uebertragung der Führung der bürgerlichen Standesbücher an die Bürgermeister — daß der Regierung nothwendig, zumal wenn sie auf die Bestätigung der Wahl verzichtet, eine gewisse Amtsgewalt über jene Beamte reservirt bleiben muß. Der Entwurf schlägt deshalb vor, daß die Gemeindebeamten wegen dienstlichen Ungehorsams in schweren Fällen auch ohne vorangegangene Verwarnung, und daß wenigstens der Bürgermeister ausnahmsweise, wenn seine Dienstführung das staatliche Interesse in schwerer Weise gefährdet, auch ohne Antrag nur nach Anhörung der Gemeindebehörden (durch den Bezirksrath) entlassen werden kann. (Art. I, §§. 25, 26.)

5) Die Abhängigkeit der Gemeinden von der Regierung in der Art, daß in gewissen Fällen die Gemeindebeschlüsse zu ihrer Vollziehbarkeit der Genehmigung der Staatsbehörden bedürfen, ist bedeutend gemindert. (Art. III. §. 172 G.-O.) Man ist in dieser Beziehung soweit gegangen, als man auf Grund sorgfältiger Erhebungen glaubte gehen zu können, ohne die musterhafte Ordnung der Gemeindeverwaltung, wie sie in Jahrzehnten hergestellt wurde, zu gefährden. Die Staatsgenehmigung soll darnach wegfallen in den Fällen des §. 172 der jetzigen Gemeinde-Ordnung I, 4 u. 7 und II, 1, 2, 3.

Zur Erläuterung der äußern Beschaffenheit des Entwurfes ist noch folgendes zu bemerken.

Die Ausführung der angegebenen Aenderungen bedingt eine vollständige Umarbeitung des Titels 2 und die Aufhebung des von dem kleinen Ausschuß handelnden 10. Abschnittes in Capitel 5 des Titels III der Gemeinde-Ordnung. Demgemäß enthält Art. 1 des vorliegenden Gesetzentwurfes eine neue Redaction des Tit. II der G.-O.; die Aenderungen an dem bisherigen Gesetz, die als die eigentliche neue Gesetzesvorlage sich darstellen, sind im Druck ausgezeichnet. Art. 2 des Entwurfs enthält neben Aufhebung des von dem kleinen Ausschuß handelnden Abschnittes die Hauptbestimmung darüber, in welchen Fällen in Zukunft statt seiner der große Ausschuß bezw. die Gemeinde selbst zu handeln hat, in Art. 3 wird für alle einzelnen Paragraphen der Gemeindeordnung und des Bürgerrechtsgesetzes, in welchen von dem künftig wegfallenden kleinen Ausschuß die Rede ist, bestimmt, ob statt seiner die Gemeinde bezw. der große Ausschuß eintreten, oder wegen ihrer Unerheblichkeit der Gemeinderath allein handeln soll. Art. IV endlich enthält die nothwendigen Uebergangsbestimmungen.

Zu den speciellen Bestimmungen des Gesetzentwurfs ist nur wenig zu bemerken.

Zu Art. I. §. 10.

Eine mäßige Erhöhung der Mitgliederzahl des Gemeinderaths ist wünschenswerth, da sich seine Competenz mit Wegfall des kleinen Ausschusses etwas erweitert. Die Zahlen 6, 12 u. 18 sind angenommen, um hälftige Erneuerungen durch drei Wählerklassen vornehmen lassen zu können.

Zu Art. I. §. 12.

Die Bedingungen einer giltigen Wahl sind etwas erleichtert, um das Zustandekommen einer giltigen Wahl, das nach bisheriger Erfahrung allzusehr erschwert war, etwas zu erleichtern.

Zu Art. I. § 14. Abs. 3.

In den kleinen Einzelorten zusammengesetzter Gemeinden läßt sich das Klassensystem ohne Verwirrung anzurichten, nicht durchführen.

Zu Art. I. §. 17, Ziff. 6.

Ueber die Ablehnung der Wahl zum Bürgermeister oder Gemeinderath aus Gründen, die im Gesetz nicht definirt sind, entschied seither der Gemeinderath mit dem kleinen Ausschuß. Diese Entscheidung kann bei Wegfall des letztern nicht wohl dem ersten allein überlassen werden; wird sie darnach der Gemeinde selbst bezw. dem großen Ausschuß übertragen, so liegt hierin wohl genügende Garantie, um auf den in derartigen Fällen immer mißlichen Recurs verzichten zu können.

Zu Art. I. § 18.

Um die hälftige Erneuerung des Gemeinderaths nach drei Classen durchführen zu können, darf der zweite Bürgermeister nicht in die gesetzliche Zahl der Gemeinderäthe eingerechnet werden.

Zu Art. I. § 20.

Die fortwährend steigenden Ansprüche, die an die Geschäftskenntniß der Rathschreiber — neuerdings wieder mit Führung der Civilstandesregister — gemacht werden, führen dazu, den Kreis zu erweitern, aus welchem der Rathschreiber genommen werden kann, und seine Stellung thunlich zu verbessern. Der Entwurf verlangt deßhalb nicht mehr, daß der Rathschreiber Ortsbürger sei, und läßt eine Anstellung desselben auf unbestimmte Zeit zu. Einer unwiderruflichen Bestellung desselben auf Lebenszeit steht seine Abhängigkeit von dem nur auf Zeit berufenen Bürgermeister und Gemeinderäthen entgegen.

Zu Art. I. § 30.

Da die Versammlungen der Gemeinde bezw. des großen Ausschusses sehr viel häufiger sein werden als bisher, mußten die Erfordernisse eines giltigen Beschlusses vereinfacht werden.

Zu Art. I. § 41.

Indem die Fälle der §§. 104, 118, 126 und 131 der Gem.-Ord. ausdrücklich zu denjenigen gestellt werden, in welchen der große Ausschuß nicht die Gemeinde vertreten kann, wird damit eine Streitfrage des bisherigen Rechts in dem Sinne entscheiden, der auch schon bisher als der richtige zu betrachten war. In allen diesen Fällen handelt es sich um Einzelrechte.

Zu Art. IV.

Die Uebergangsbestimmungen sind geboten, um einer Seits die volle Durchführung des neuen Behörden-Organismus in mäßiger Frist zu sichern, ohne doch anderer Seits den sicheren Bestand und die reguläre Wirksamkeit der Gemeindeverwaltung zu gefährden.

Ueber alle wichtigeren Fälle, in welchen seither gesetzlich der kleine Ausschuß zu fungiren hatte, ist in dem Entwurf ausdrücklich verfügt; es konnte deshalb hinsichtlich der zerstreut in andern Gesetzen vorkommenden minder wichtigen Fälle die generelle Bestimmung getroffen werden, der Gemeinderath habe allein zu handeln mit dem Vorbehalt, in einzelnen Fällen die Mitwirkung der Gemeinde anordnen zu können.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Friedrich, von Gottes Gnaden Großherzog von Baden,
Herzog von Zähringen.

Wir beauftragen hiermit Unseren Kriegsminister, Generallieutenant und Generaladjutanten von Beyer und Unseren Präsidenten des Ministeriums des Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten, von Freydorf, Unseren getreuen Ständen, zunächst der zweiten Kammer, den zwischen Baden und dem Norddeutschen Bunde am 25. Mai d. J. zu Berlin abgeschlossenen Vertrag, die Einführung der gegenseitigen militärischen Freizügigkeit betreffend, zur Kenntnißnahme und, soweit erforderlich, zur Zustimmung vorzulegen.

Zugleich ernennen Wir den Generalauditeur, Geheimen Rath Dr. Brauer zum Regierungscommissär für diese Vorlage.

Gegeben zu Karlsruhe in Unserem Staatsministerium, den 16. September 1869.

Friedrich.

v. Beyer. v. Freydorf.

Auf Seiner Königlichen Hoheit höchsten Befehl:
Schreiber.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Vertrag
zwischen dem Großherzogthum Baden und dem Norddeutschen Bunde,

betreffend:

Einführung der gegenseitigen militärischen Freizügigkeit.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog von Baden einerseits und Seine Majestät der König von Preußen im Namen des Norddeutschen Bundes und des Großherzogthums Hessen andrerseits, geleitet von dem Wunsche, den beiderseitigen Staatsangehörigen die Erfüllung ihrer Militairdienstpflicht zu erleichtern, haben in Erwägung der Uebereinstimmung, welche bezüglich der Verpflichtung zum Kriegsdienste, der Ersatzaushebung, der Bewaffnung und der Ausbildung der Truppen zwischen Baden und dem Norddeutschen Bunde im Allgemeinen bereits besteht, beziehungsweise in der Herstellung begriffen ist, den Abschluß eines Vertrages über die Einführung der gegenseitigen militärischen Freizügigkeit beschlossen und für diesen Zweck Bevollmächtigte ernannt, und zwar:

Seine Königliche Hoheit der Großherzog von Baden:

Allerhöchst Ihren außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister Hans Freiherrn von Türckheim und zu dessen Unterstützung Allerhöchst Ihren Hauptmann Heinrich Seyb,

Seine Majestät der König von Preußen:

Allerhöchst Ihren Obersten und Abtheilungs-Chef im Kriegsministerium, Karl von Karczewski und Allerhöchst Ihren Geheimen Regierungsrath und vortragenden Rath im Bundeskanzler-Amt Robert Victor von Puttkamer,

von welchen Bevollmächtigten, unter dem Vorbehalt der Ratification, folgender Vertrag abgeschlossen ist:

Artikel 1.

Badische Staatsangehörige sind berechtigt, innerhalb des Bundesgebiets, und Angehörige des Norddeutschen Bundes in Baden sich der Musterung zu unterziehen.

Die Entscheidungen der musternden Ersatz- (Aushebungs-) Behörde, sowie die darüber ordnungsmäßig ausgestellten Ausweise, haben die gleiche Geltung, als wenn die Gestellung vor die heimathliche Ersatz- (Aushebungs-) Behörde erfolgt wäre.

Artikel 2.

Es steht badischen Staatsangehörigen frei, im Norddeutschen Bunde beziehendlich Angehörigen des letzteren im Großherzogthum Baden ihre active Militärdienstpflicht mit der Wirkung abzuleisten, daß sie damit der Verpflichtung zum activen Dienst in ihrem Heimathsstaat genügen.

Dieselben werden dabei in allen militärischen Beziehungen wie eigene Landesangehörige behandelt.

Artikel 3.

Die in Vorstehendem (Artikel 1 und 2) erwähnten Berechtigungen finden auch Anwendung auf das Großherzogthum Hessen südlich des Main, dergestalt, daß Angehörige des letzteren in Baden und badische Staatsangehörige im Großherzogthum Hessen südlich des Main sich der Musterung unterziehen, beziehungsweise ihre Militärdienstpflicht ableisten dürfen.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Artikel 4.

Die Musterung derjenigen Militärpflichtigen, welche von der Berechtigung des Artikel 1 Gebrauch machen, erfolgt nach Maßgabe der bezüglichen Gesetze und Verordnungen desjenigen der contrahirenden Theile, vor dessen Ersatz- (Aushebungs-) Behörde dieselben sich stellen.

Gesuche um Zurückstellung oder Befreiung vom Militärdienst bleiben jedoch stets der Entscheidung der heimathlichen Ersatz- (Aushebung-) Behörde vorbehalten.

Desgleichen steht letzterer die definitive Entscheidung über solche Angehörige des Norddeutschen Bundes beziehungsweise des Großherzogthums Hessen südlich des Main zu, die zwar nicht zum Waffendienst, jedoch zu sonstigen militärischen Dinstleistungen fähig sind, welche ihrem bürgerlichen Berufe entsprechen.

Artikel 5.

Während der Dienstzeit unterliegt jeder Militärpflichtige den Militärstrafgesetzen desjenigen der contrahirenden Theile, in welchem er dient.

Deserteure, welche in ihrem Heimathstaat betreten werden, sind daselbst wegen der Desertion sowohl als etwaiger anderer damit zusammenhängender militärischer Vergehen nach den Gesetzen des Heimathstaates zu bestrafen.

Artikel 6.

Nach vollendeter activer Dienstzeit erfolgt der Uebertritt zur Reserve des Heimathstaates.

Artikel 7.

Ein Ersatz der durch Einstellung eines Militärpflichtigen auf Grund des Artikels 2 gegenwärtigen Vertrages entstehenden Kosten Seitens des Heimathstaates findet nicht statt.

Nach Maßgabe der Gesetzgebung desjenigen Staates, in welchem die Dienstpflicht abgeleistet wird, werden auch etwaige Invaliden-Pensions-Ansprüche geregelt.

Ebenso fällt die Zahlung der Pension dem vorbezeichneten Staate zur Last, ohne Rücksicht darauf, ob der Invalide in der Folgezeit seinen Wohnsitz in das Gebiet des anderen der beiden contrahirenden Staaten verlegt.

Artikel 8.

Die zur Ausführung dieses Vertrages erforderlichen Bestimmungen bleiben besonderer Vereinbarung zwischen dem Bundes-Präsidium und der Großh. Badischen Regierung vorbehalten.

Artikel 9.

Gegenwärtiger Vertrag soll baldmöglichst ratificirt und die Auswechselung der Ratificationsurkunden spätestens bis zum 31. Oktober cr. in Berlin bewirkt werden.

Derselbe soll vorläufig bis zum 1. Oktober 1870 gelten, und von gedachtem Zeitpunkte ab weiter von Jahr zu Jahr verbindlich bleiben, sofern nicht einer der contrahirenden Theile dem andern 6 Monate vorher die Absicht kundgibt, den Vertrag aufzuheben. Für den Fall der Mobilmachung eines oder beide der contrahirenden Theile tritt für die Dauer derselben der gegenwärtige Vertrag außer Kraft.

Es behält derselbe jedoch im Fall der Aufkündigung sowohl, als der Mobilmachung, für diejenigen Militärpflichtigen, welche auf Grund der in Artikel 2 gewährten Berechtigung zur Zeit der Aufkündigung beziehungsweise Mobilmachung bereits in Erfüllung ihrer aktiven Dienstpflicht begriffen sind, bis zur Vollendung der letzteren seine Geltung.

So geschehen Berlin, den 25. Mai 1869.

Türkheim.	Seyb.	v. Karczewski.	v. Puttkamer.
(L. S.)	(L. S.)	(L. S.)	(L. S.)

Verhandelt Berlin, den 25. Mai 1869.

Die Unterzeichneten vereinigten sich heute, um den in Vollmacht ihrer Hohen Committenten vereinbarten Vertrag, betreffend die Einführung der gegenseitigen militärischen Freizügigkeit nach nochmaliger gemeinschaftlicher Durchlesung zu unterzeichnen.

Bei dieser Gelegenheit wurde die Verabredung in gegenwärtiges Schlußprotokoll niedergelegt, daß, wenn wider Erwarten der Vertrag für die südlich des Main gelegenen Theile des Großherzogthums Hessen nicht zur Gültigkeit gelangen sollte, derselbe alsdann nichts desto weniger zwischen dem Großherzogthum Baden und dem Norddeutschen Bunde in Wirksamkeit tritt.

Geschehen wie oben.

Türkheim. Seyb. v. Karczewski. v. Puttkamer.

Begründung.

Hochgeehrte Herren!

Mit der Einführung des Wehrgesetzes vom 12. Februar v. J. sind in Baden die Bestimmungen über die Verpflichtung zum Kriegsdienst und über die Ersatzaushebung mit den analogen Bestimmungen des Norddeutschen Bundes in Uebereinstimmung gesetzt worden. Nicht minder bestehen bezüglich der Organisation der Bewaffnung und der Ausbildung der Truppen im Großherzogthum Baden und im Norddeutschen Bunde im Wesentlichen übereinstimmende Einrichtungen.

Es verfahren demgemäß die beiderseitigen Aushebungsbehörden bei Beurtheilung der Wehrfähigkeit und Wehrpflichtigkeit nach gleichen Normen, und der in der Truppe des einen Theils ausgebildete Soldat wird auch für den Dienst in der Truppe des andern Theils tauglich sein.

Es lag deshalb der Großh. Regierung der Wunsch nahe, daß es denjenigen badischen Staatsangehörigen, welche sich zur Zeit des Eintritts in das wehrpflichtige Alter in dem Gebiete des Norddeutschen Bundes aufhalten, freistehen möge, sich am Orte ihres Aufenthaltes zur Musterung zu stellen und auch ihrer Wehrpflicht zu genügen, damit sie nicht genöthigt werden, zu diesem Zweck kostspielige und ihre persönlichen Interessen anderweit beeinträchtigende Reisen in die Heimath zu unternehmen.

Die Großh. Regierung hat demgemäß dem Präsidium des Norddeutschen Bundes den Abschluß eines Vertrages vorgeschlagen, nach welchem badische Staatsangehörige und Angehörige des Norddeutschen Bundes sich im Gebiete des anderen Theiles der militärischen Musterung unterziehen und ihre Militärpflicht abzuleisten berechtigt sein würden. Das Bundespräsidium ist bereitwillig auf diesen Vorschlag eingegangen und es ist in Folge der hiernach gepflogenen Verhandlungen von den beiderseitigen Bevollmächtigten am 25. Mai d. J. zu Berlin ein Vertrag über die Einführung der militärischen Freizügigkeit unterzeichnet worden.

Inhaltlich dieses Vertrages soll den beiderseitigen Staatsangehörigen freistehen, nicht nur im Gebiete des anderen Theiles sich zur Musterung zu stellen (Artikel 1), sondern auch in der Armee des Letzteren ihre aktive Militärpflicht mit der Wirkung abzuleisten, daß sie damit ihrer gesetzlichen Pflicht zum aktiven Dienst gegenüber dem Heimathstaat genügen (Artikel 2).

Dem Zwecke des Vertrages und der Nothwendigkeit einheitlicher militärischer Organisation entspricht es, daß die im Heere des einen Theils dienenden Angehörigen des anderen Theiles in militärischer Beziehung wie die eigenen Landesangehörigen behandelt werden (Artikel 2), daß sie folglich auch den Militärgesetzen desjenigen Theiles unterworfen sind, in dessen Heer sie dienen (Artikel 5). Es entspricht indessen nicht minder dem Grundgedanken der Vereinbarung, daß Desertionen, welche von betreffenden Militärs aus dem Heere des anderen Theiles begangen werden, auch als Vergehen gegen den Heimathstaat betrachtet und von diesem nach seinen Gesetzen bestraft werden, falls der Deserteur auf dessen Gebiet betroffen wird (Artikel 5). Dieses Verfahren entspricht nicht minder dem auch im badischen Strafgesetzbuch (§. 7) niedergelegten Grundsatz, daß ein Inländer an einen anderen Staat zur gerichtlichen Verfolgung und Bestrafung nicht ausgeliefert werden soll.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Besondere finanzielle Belastungen erwachsen keinem der contrahirenden Theile aus dem Vertrage, da ein Kostenersatz wegen des Eintritts von Angehörigen des einen Theils in das Heer des anderen Theils nicht stattfindet (Artikel 7), durch diesen Eintritt der Präsentstand der betreffenden Truppe nicht erhöht, vielmehr die gleiche Anzahl einheimischer Wehrpflichtiger vom activen Dienst befreit werden wird.

Die Invalidenpensionen sollen jedoch nicht dem Heimathstaat zur Last fallen (Artikel 7.) In dieser Hinsicht erscheint es billig, daß derjenige Staat in dessen unmittelbarem Dienste ein Militär invalide wird, die Fürsorge für ihn übernimmt. In finanzieller Beziehung ist diesem Punkte eine besondere Bedeutung nicht beizulegen, da die daraus erwachsenden Ausgaben der Wahrscheinlichkeit nach sich gegenseitig nahezu aufheben werden.

Im Uebrigen bleibt der Vertrag von Jahr zu Jahr in Kraft, wenn er nicht sechs Monate vor Jahresablauf gekündigt wird, und enthält die Bestimmung, daß für den Fall einer Mobilmachung die Stellung zur Musterung und der Eintritt in den activen Dienst im Heimathstaat erfolgen muß, während die bereits im Heere des anderen Theiles Dienenden in diesem Verhältnisse verbleiben. (Artikel 9.)

Das Präsidium des Norddeutschen Bundes hat den Vertrag zugleich in Vollmacht und im Namen der Großh. Hessischen Regierung für deren südlich des Mains gelegenen Gebietstheile abgeschlossen (Artikel 3). Es ist dazu verabredet worden, daß der Vertrag zwischen Baden und dem Bunde in Wirksamkeit tritt, auch wenn derselbe für Hessen nicht zur Gültigkeit gelangen sollte (Schluß-Protokoll).

Der Vertrag gewährt einem Theile der in das wehrpflichtige Alter eintretenden Staatsangehörigen, welcher in Folge der Entwicklung des Verkehrs und der Entfesselung der Gewerbe und der Niederlassung nicht unbedeutend sein wird, eine erhebliche Erleichterung für die Erfüllung seiner militärischen Pflichten. Seine Anwendung wird zu der Gleichmäßigkeit der militärischen Ausbildung der badischen und der norddeutschen jungen Männer beitragen und in ihnen, wie in weiteren Kreisen das Gefühl nationaler Zusammengehörigkeit stärken und fördern.

Wir glauben deßhalb, Hochgeehrte Herren, auf Ihre Zustimmung zu dem Vertrage hoffen zu dürfen.

Mit Rücksicht auf den verabredeten Termin des Ratificationsaustauschs erlauben wir uns schließlich Sie um thunliche Beschleunigung Ihrer Beschlußfassung zu ersuchen.

Friedrich, von Gottes Gnaden Großherzog von Baden,
Herzog von Zähringen.

Wir beauftragen hiermit Unseren Kriegsminister, Generallieutenant und Generaladjutanten von Beyer, Unseren getreuen Ständen, zunächst der zweiten Kammer, den anliegenden Entwurf eines Gesetzes über die Ruhegehalte der zu dauernden Dienstfunktionen ernannten pensionirten Offiziere zur Berathung und Zustimmung vorzulegen.

Zum Regierungscommissär für diese Vorlage ernennen Wir den Generalauditeur, Geheimen Rath Dr. Brauer.

Gegeben zu Karlsruhe in Unserem Staatsministerium, den 20. August 1869.

Friedrich.

v. Beyer.

Auf Seiner Königlichen Hoheit höchsten Befehl:
Schreiber.

Entwurf eines Gesetzes

über die Ruhegehalte der zu dauernden Dienstfunktionen ernannten pensionirten Offiziere.

Friedrich, von Gottes Gnaden Großherzog von Baden,
Herzog von Zähringen.

Mit Zustimmung Unserer getreuen Stände haben Wir beschlossen und verordnen, wie folgt:

Artikel 1.

Wird einem pensionirten Offizier ohne gleichzeitige Reactivirung die Stelle eines Commandanten, Landwehrbezirks-Commandeurs, Commandeurs der Strafabtheilung, Platzmajors, Landwehrbezirks-Adjutanten oder eine ähnliche Stelle übertragen, welche dessen volle Diensthätigkeit fortdauernd in Anspruch nimmt, so erwirbt er dadurch das Recht auf Erhöhung seiner Pension.

Artikel 2.

Die Pension des Betreffenden wird bei seinem Dienstaustritt in der Art erhöht, daß die Zeit, während welcher er die Stelle bekleidete, zu seiner Activdienstzeit hinzugerechnet, und die Pension auf den Grund des Artikels 7 des Gesetzes vom 31. Dezember 1831 über die Ruhegehalte der Officiere und Kriegsbeamte nach seiner Gesammtdienstzeit bemessen wird.

Gegeben ꝛc.

Zur Beglaubigung:
Schreiber.

Begründung.

Eine Reihe von militärischen Dienststellen, welche die volle Kraft und Thätigkeit des Angestellten in Anspruch nehmen, pflegt mit pensionirten Officieren besetzt zu werden, welche dafür zwar entweder einen Funktionsgehalt oder eine Funktionszulage zu ihrer Pension beziehen, aber beim Ausscheiden aus denselben keine Erhöhung ihrer Pension erhalten können.

Dies erscheint ungerecht, indem derartige Officiere eine der Dauer ihrer Dienstleistung entsprechende Besserstellung für die Zeit ihres Ausscheidens ansprechen können, und von nachtheiligen Folgen, indem mancher zu einer derartigen Stelle befähigte Offizier ohne eine solche Aussicht sich zu deren Annahme nicht bereit finden wird.

Den Ansprüchen dieser Angestellten wird dadurch in billiger Weise Rechnung getragen, daß ihnen die Pension nach der Gesammtzeit der von ihnen geleisteten Dienste berechnet beziehungsweise erhöht wird.

Zum Artikel 1.

Die hier genannten Stellen sind nicht erschöpfend aufgezählt, sondern sie sollen nur einen Anhalt geben, um richtig zu ermessen, welche Stellen unter die Vorschrift des Gesetzes gerechnet werden können.

Namentlich soll durch die gewählte Fassung des Artikels klar gemacht werden, daß die Berufung in ständige oder unständige Commissionen, z. B. in die Oberrecrutirungsbehörde, wodurch die Arbeit und Zeit des Berufenen nur in geringerem Umfang in Anspruch genommen wird, nicht unter dieses Gesetz fallen.

Zum Artikel 2.

Durch die gewählte Fassung ist angedeutet, daß ein Pensionär, dessen Pension nach dem Gesetz vom 31. Dezember 1831 nur nach voll zurückgelegten Dienstjahren berechnet ist, im Falle eine überschießende Zahl von Monaten außer Anschlag blieb, diese Zeit zur Dienstzeit in der neuen Stelle hinzurechnen darf. Wer z. B. 20 Jahre und 10 Monate im Activdienst und dann 9 Jahre und 2 Monate auf der neuen Stelle zubrachte, kann seiner Pension 30 Dienstjahre zu Grund legen.

Friedrich, von Gottes Gnaden Großherzog von Baden,
Herzog von Zähringen.

Wir beauftragen hiermit Unseren Kriegsminister, Generallieutenant und Generaladjutanten v. Beyer, Unseren getreuen Ständen, zunächst der zweiten Kammer, den anliegenden Entwurf eines Gesetzes über die Ansprüche der nicht in die Kategorie der Staatsdiener gehörigen Militärbeamten und Civilbeamten der Militärverwaltung auf Ruhegehalte, zur Berathung und Zustimmung vorzulegen.

Zum Regierungscommissär für diese Vorlage ernennen Wir den Generalauditeur, Geheimen Rath Brauer

Gegeben zu Karlsruhe in Unserem Staatsministerium, den 20. August 1869.

Friedrich.

v. Beyer.

Auf Seiner Königlichen Hoheit höchsten Befehl:
Schreiber.

Entwurf eines Gesetzes

über die Ansprüche der nicht in die Kategorie der Staatsdiener gehörigen Militärbeamten und Civilbeamten der Militärverwaltung auf Ruhegehalte.

Friedrich, von Gottes Gnaden Großherzog von Baden,

Herzog von Zähringen.

Mit Zustimmung Unserer getreuen Stände haben Wir beschlossen und verordnen, wie folgt:

Artikel 1.

Militärbeamten und Civilbeamten der Militärverwaltung, welche weder zu den im Artikel 1 des Gesetzes vom 31. Dezember 1831 über die Dienstverhältnisse der Officiere und Kriegsbeamten (Regierungsblatt 1832 Nr. IV. pag. 57) noch zu den im Artikel 1 des Gesetzes vom 3. August 1837 über die Ruhegehalte der Unterofficiere und Soldaten (Regierungsblatt 1837 Nr. XXVIII. pag. 195) genannten Personen gehören, mittelst eines Decrets des Kriegsministeriums angestellt sind, und ihre ganze Zeit und Kraft dem Dienste widmen müssen, kann, wenn sie wegen Untauglichkeit oder aus anderen Gründen ohne ihr Verschulden außer Diensthätigkeit treten, ein jährlicher Ruhegehalt auf die Staatskasse angewiesen werden.

Artikel 2.

Auf diesen Ruhegehalt (Art. 1) hat keiner der betreffenden Angestellten einen Rechtsanspruch.

Der Ruhegehalt kann ihm nur bewilligt werden, wenn seine Verhältnisse diese Unterstützung nöthig machen und er soll wieder zurückgezogen werden, sobald eine günstige Aenderung in den Verhältnissen desselben es erlaubt.

Artikel 3.

Der Ruhegehalt soll:

a. wenn der betreffende Beamte 15 Dienstjahre oder darüber zählt, höchstens die Hälfte seines fixen Diensteinkommens, oder, wo diese Hälfte unter 150 fl. steht, höchstens die Summe von 150 fl.,
b. wenn der Betreffende unter 15 Dienstjahren zählt, höchstens ein Drittel seines fixen Diensteinkommens, oder, wo dieses Drittel unter 72 fl. steht, höchstens die Summe von 72 fl. erreichen.

Artikel 4.

Bei Berechnung der Dienstjahre kömmt auch die Zeit in Betracht, welche der Betreffende über seine gesetzliche Pflicht zum Activdienst hinaus bei der Fahne gedient oder in einem Civildienst zugebracht hat, welcher Pensionsfähigkeit auf Grund des Gesetzes vom 28. August 1835 (Regierungsblatt Nr. XXXIX) gewährte. Dagegen wird die Militärdienstzeit nicht gerechnet, wenn sie in Folge eines Einstandsvertrages geleistet wurde.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Artikel 5.

Der Ruhegehalt soll in dem im Artikel 3 angegebenen Maße nur bewilligt werden, wenn der Diener wenigstens 10 volle Jahre tadellos in Militär- oder Civildiensten gestanden oder bei kürzerer Dienstzeit erwiesenermaßen ausgezeichneten Eifer in Erfüllung der Dienstpflicht gezeigt und sich eine etwaige Untauglichkeit nur durch Anstrengung im Dienst oder einen Unglücksfall zugezogen hat.

Artikel 6.

Tritt keine der im Artikel 5 festgesetzten Bedingungen ein, so kann dem außer Dienst Tretenden höchstens eine den vierten Theil seines Diensteinkommens erreichende jährliche Sustentation ausgeworfen werden.

Artikel 7.

Bei der Bestimmung des Ruhegehaltes oder der Sustentation im einzelnen Falle soll Rücksicht genommen werden:

a. auf längere oder kürzere, mehr oder weniger gute Militär- und Civildienstleistung,

b. auf die persönlichen, Familien-, Vermögens- und Erwerbsverhältnisse des Betreffenden.

Artikel 8.

Diejenigen im Artikel 1 genannten Beamten, welche nach ihrer früheren dienstlichen Stellung auf einen Ruhegehalt oder eine Sustentation nach Maßgabe des Gesetzes vom 3. August 1837 Anspruch hatten, sollen, wenn ihnen auf Grund des gegenwärtigen Gesetzes ein Ruhegehalt oder eine Sustentation ertheilt wird, keineswegs weniger erhalten, als ihnen in ihrer früheren Stellung zufolge des Gesetzes vom 3. August 1837 zugekommen wäre.

Artikel 9.

Auch Personen des Soldatenstandes, welche nach der Classification der Militärpersonen zur Klasse der Unterofficiere mit Porte-epée gehören, aber bei Zugrundlegung ihres fixen Diensteinkommens nach dem gegenwärtigen Gesetz einen höheren Ruhegehalt oder eine höhere Sustentation ansprechen können, als sie nach dem Gesetz vom 3. August 1837 bekämen, werden bei ihrem Ausscheiden aus dem Dienst nach dem gegenwärtigen Gesetz behandelt.

Gegeben ꝛc.

Zur Beglaubigung:
Schreiber.

Begründung.

Die Ansprüche der Angehörigen der Militär-Verwaltung auf Ruhegehalt sind durch zwei Gesetze geregelt:

1) Nach dem Gesetz vom 31. Dezember 1831 haben Officiere bis zum Secondeleutenant abwärts, Kriegsbeamte (jetzt obere Militärbeamte genannt) bei den Regimentern und Corps, welche Officiers-Rang genießen und bei dem Kriegs-Ministerium und dessen Zweigen sowie bei der General-Adjutantur bis zum Kanzelisten abwärts und einschließlich desselben Anspruch auf Ruhegehalt.
2) Nach dem Gesetz vom 3. August 1837 haben Unterofficiere und Soldaten und die übrigen im Artikel 1 des Gesetzes vom 31. Dezember 1831 nicht begriffenen Militärdiener (jetzt untere Militärbeamte genannt) gleichfalls Anspüche auf Ruhegehalt.

Nach den zur Zeit der Erlassung dieser beiden Gesetze geltenden Vorschriften waren darunter alle Militärpersonen begriffen. Man unterschied damals zwischen Kriegsbeamten d. h. Militärbeamten mit Officiers-Rang und Militärdienern d. h. Militärbeamten im Range der Unterofficiere und Gemeinen. Alle diese Personen waren durch die ihnen verliehene Gradauszeichnung in eine der Classen der militärischen Ranghierarchie eingereiht.

Wenige Jahre nachher entstand aber eine Classe von Militärbeamten, welchen der Rang nach dem Lieutenant angewiesen war, welche daher weder zur Categorie der Officiere noch zu derjenigen der Unterofficiere gehörten, also in Bezug auf ihre Pensionirung weder unter das eine, noch unter das andere der beiden oben angeführten Gesetze fielen. Indeß war die Zahl dieser Beamten sehr beschränkt und sie avancirten nach wenigen Dienstjahren in Officiersgrade oder erhielten die Staatsdienereigenschaft, so daß kein dringendes Bedürfniß vorlag, ihre Pensionsansprüche gesetzlich zu regeln.

Wesentlich geändert ist aber die Sachlage durch die inzwischen in's Leben getretene neue Organisation unseres Heerwesens, indem nunmehr eine Reihe von Beamten besteht, auf welche die Unterscheidung unserer beiden Pensionsgesetze nicht paßt.

Nach unserer dermalen bestehenden Einrichtung sind die Angehörigen des Militärstaats nach 3 Categorien classificirt.

1) Personen des Soldatenstandes (die sog. Combattanten) wohin die Officiere, Unterofficiere und Gemeinen zählen,
2) Militärbeamte, d. h. solche Beamte, welche zu den Militärpersonen gerechnet werden und unter Militärgerichtsbarkeit stehen und zwar:
   a. Obere Militärbeamte, welche, wenn ihnen auch kein militärischer Rang beigelegt ist, doch nach ihrer wissenschaftlichen Bildung und Stellung den Officieren gleichzuachten sind. Dahin gehört außer den Auditeurs, Intendantur-Beamten, Militärgeistlichen ꝛc. noch eine Reihe von Beamten, welche keine Staatsdiener-Eigenschaft besitzen, wie z. B. ein Theil der Secretaire, Secretariats- und Registratur-Assistenten ꝛc.
   b. Untere Militärbeamte, welche den niederen Dienern der Civilverwaltung entsprechen, nach den dermalen bestehenden Vorschriften keinen Unterofficiersrang besitzen, aber ihrer Stellung und den früheren Dienstvorschriften nach den Unterofficieren gleichgestellt werden müssen.

3) Civilbeamte der Militärverwaltung d. h. höhere und niedere Angestellte der Militärverwaltung, welche nicht zu den Militärpersonen gehören und durchweg der Civilgerichtsbarkeit unterstehen. Dahin gehören die Kriegsräthe der Oekonomie-Abtheilung sowie die Kanzleibeamten des Kriegs-Ministeriums, Registratoren beim Gouvernement, Divisions-Commando ꝛc., Beamte der Proviant- Garnisons- und Lazareth-Verwaltung u. dgl.

Nach dieser Eintheilung fallen ohne Zweifel die Officiere sowie die höheren Militär- und Civilbeamten der Militär-Verwaltung, welche mit Patent des Landesherrn angestellt sind, unter das Gesetz vom 31. Dezember 1831, nicht minder diejenigen unteren Militärbeamten, welche nach ihrer untergeordneten Stellung und Dienstleistung den Officieren nicht gleichgeachtet werden können, welchen auch nach den früheren Vorschriften Unterofficiers-Auszeichnung gegeben war, unter das Gesetz vom 3. August 1837, wobei ihr Ruhegehalt nunmehr nach Maßgabe ihres Einkommens und ihrer Stellung analog der für Unterofficiere aufgestellten Categorien zu bemessen ist.

Dagegen bedürfen die Ansprüche der Beamten, welche in keine dieser beiden Classen gehören, einer Regelung durch ein Gesetz.

Ein derartiges Gesetz erscheint um so mehr geboten, als für die Angestellten der Civilministerien ein solches unter dem 28. August 1835 (Regierungsblatt Nr. XXXIX. pag. 248) ergangen ist und es unbillig wäre, die Angestellten der Militärverwaltung ungünstiger zu behandeln, auch andernfalls die Militärverwaltung keine Bewerber um derartige Stellen mehr erwarten dürfte.

Der vorgelegte Entwurf schließt sich genau, vielfach ganz wortgetreu, an das Gesetz vom 28 August 1835 an und enthält nur da Abweichungen, wo dieß das militärische Bedürfniß erforderlich erscheinen ließ.

Im Einzelnen ist zu bemerken:

Art. 1 bis 3 sind den Artikeln 1—3 des Gesetzes vom Jahr 1835 vollständig entsprechend, natürlich mit der Abweichung, daß im Art. 1 die Beamten, auf welche das Gesetz Anwendung finden soll, besonders festgestellt werden mußten.

Art. 4 entspricht dem Art. 4 des Gesetzes vom 28. August 1835.

Aus der Fassung des Artikels ist zu entnehmen, daß auch die Zeit, welche der Beamte, der als Freiwilliger für ein Jahr über dies Jahr hinaus oder als Freiwilliger, ohne daß ihn das Wehrgesetz in Dienst berief, bei der Fahne diente, in Berechnung kommen muß, weil dieser Dienst nicht unter die „gesetzliche Pflicht zum Activdienst" fällt.

Art. 5—7 entsprechen den Artikeln 5—7 des Gesetzes vom 28. August 1835.

Art. 8. Es ist der Fall möglich, daß ein Militärbeamter, welcher früher als Unteroffizier diente oder einen Civildienst bekleidete, sich in diesem Dienst höhere Pensions-Ansprüche erworben hat, als ihm nach gegenwärtigem Gesetze zukommen. Diese Ansprüche sollen ihm nicht verkürzt werden. Der Artikel 7 des Gesetzes vom 3. August 1837 enthält in Bezug auf frühere Militärdienste und der Artikel 10 des Gesetzes vom 28. August 1835 in Bezug auf frühere Civildienste die gleiche Vorschrift.

Art. 9. Unter den Militärpersonen, welche zu dem Soldatenstande gerechnet werden, befinden sich Bedienstete wie z. B. Feuerwerkmeister, Gießmeister, Rüstmeister, Oberzeugwarte, Obermeister bei der Zeughaus-Direktion ꝛc., welche ein so großes festes Diensteinkommen haben, daß es nicht mehr angeht, sie in Bezug auf Pensions-Ansprüche den Unteroffizieren gleichzustellen, sie somit nach dem Gesetz vom 3. August 1837 zu behandeln. Für diese Angestellte soll dadurch gesorgt werden, daß ihnen eine nach gegenwärtigem Gesetz zu bemessende Pension bewilligt werden darf, wenn sie dadurch besser gestellt werden, als bei einer Behandlung nach dem Gesetz vom 3. August 1837.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Beilage zum Protokoll der 3. öffentlichen Sitzung der zweiten Kammer vom 28. September 1869.

Friedrich, von Gottes Gnaden Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

Wir beauftragen hiermit den Präsidenten Unseres Handelsministeriums, von Dusch, Unseren getreuen Ständen, zunächst der zweiten Kammer, den anliegenden Entwurf eines Gesetzes über die Vervollständigung des Landstraßennetzes zur Berathung und Zustimmung vorzulegen.

Zum Regierungskommissär für diese Vorlage ernennen Wir den Geheimen Referendär Muth.

Gegeben zu Karlsruhe in Unserem Staatsministerium, den 16. September 1869.

Friedrich.

von Dusch.

Auf Seiner Königlichen Hoheit höchsten Befehl:
Schreiber.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Gesetzes-Entwurf.

Die Vervollständigung des Landstraßennetzes betreffend.

Friedrich, von Gottes Gnaden Großherzog von Baden,

Herzog von Zähringen.

Mit Zustimmung Unserer getreuen Stände haben Wir beschlossen und verordnen, wie folgt:

§. 1.

Die Regierung wird ermächtigt, im Vollzuge des § 22 des Straßengesetzes vom 14. Januar 1868 die in dem beiliegenden Verzeichnisse enthaltenen Straßenbauten auszuführen.

Für die Vollendung dieser Straßenbauten wird ein Zeitraum von acht Jahren, von 1870 an gerechnet, bestimmt.

Die Reihenfolge, in welcher die einzelnen Bauten herzustellen sind, ist mit Rücksicht auf die größere oder geringere Dringlichkeit des Baues und auf eine angemessene Vertheilung der Bauarbeiten in den verschiedenen Landestheilen, in welchen noch Straßen anzulegen sind, festzustellen.

§. 2.

Die für diese Straßenbauten erforderlichen Mittel sind unter Berücksichtigung der von den Gemeinden nach § 22 Absatz 2 des Straßengesetzes vom 14. Januar 1868 zu leistenden Beiträge jeweils für eine Budgetperiode bei Aufstellung des Budgets in Anforderung zu bringen.

Die mit den Gemeinden über deren Beiträge abzuschließenden Vereinbarungen unterliegen der Genehmigung des Handelsministeriums.

§. 3.

Das Handelsministerium ist mit dem Vollzuge dieses Gesetzes beauftragt.

Gegeben ꝛc. ꝛc.

Zur Beglaubigung:
Schreiber.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Begründung.

Nach § 22 des Straßengesetzes vom 14. Januar 1868 ist den Ständen auf dem nächsten Landtage über die in den verschiedenen Landestheilen nach den dermaligen Bedürfnissen des Verkehres als nothwendig erkannten Straßen oder Hauptverbesserungen an solchen, sowie über die Aufbringung der hiefür erforderlichen Mittel eine Vorlage zu machen.

Zum Vollzuge dieser Bestimmung wurde die Oberdirection des Wasser- und Straßenbaues beauftragt, Vorschläge über die Verbesserung und Erweiterung des bestehenden Landstraßennetzes zu machen. Diese Vorschläge sind den betreffenden Gemeinden, Bezirksräthen und Kreisversammlungen zur Aeußerung zugegangen mit dem Anfügen, daß es denselben unbenommen sei, auch andere als die in Vorschlag gebrachten Bauherstellungen in Antrag zu bringen.

Man hat, obgleich das Straßengesetz es nicht vorgeschrieben, dieses Verfahren für angemessen gehalten, um den betheiligten Bezirken und Kreisen Gelegenheit zu bieten, sich über die Vorschläge der Straßenbauverwaltung auszusprechen und die Ansichten dieser Corporationen über die Erweiterung und Verbesserung des Landstraßennetzes kennen zu lernen. Daß bei diesem Anlasse eine Reihe weiter gehender Wünsche für Straßenbauten kundgegeben worden, ist sehr erklärbar. Wollte man aber alle in dieser Beziehung gemachten Vorschläge berücksichtigen, so müßten für Straßenbauten mehr als 4 Millionen Gulden verwendet werden. Es sind jedoch hierunter viele Straßen begriffen, welche nur die nachbarliche Verbindung einer Gemeinde mit einer andern zum Zwecke haben (Gemeindewege) oder aber, wenn denselben auch die Eigenschaft einer Landstraße beigelegt werden kann, solche doch nach den dermaligen Bedürfnissen des Verkehrs nicht als nothwendig anzuerkennen sind. Es mußte deßhalb eine Ausscheidung vorgenommen werden. Die hiernach zur Ausführung vorgeschlagenen Straßenbauten, wobei übrigens den Bedürfnissen des Verkehrs in den verschiedenen Landestheilen in ausgiebigem Maße Rücksicht getragen worden ist, werden immerhin mehr als 3,200,000 fl. — in Anspruch nehmen, worunter auch die von den Gemeinden zu leistenden Beiträge begriffen sind. Es beruht jedoch der angeführte Bauaufwand größtentheils auf summarischer Schätzung, weil zur Zeit weder die bei der Bauausführung einzuhaltenden Zugslinien feststehen, noch Bauplane und detaillirte Kostenüberschläge vorliegen. Diese bei einer so großen Zahl von Bauten mit vielem Zeit- und Kostenaufwand auszuführenden Vorarbeiten können erst dann vorgenommen werden, wenn und soweit ihre Ausführung die Zustimmung der Stände erhalten hat und die erforderlichen Staatsmittel bewilligt sind.

Nach der Vollzugsverordnung zum Straßengesetz vom 18. April 1868, § 13 werden die betheiligten Gemeinderäthe, Bezirksräthe und Kreisausschüsse über die auszuführenden Plane gehört werden. Je nach der hierauf erst erfolgenden Feststellung der Plane wird sich der Kostenaufwand für die einzelnen Bauten gegenüber dem in dieser Vorlage angenommenen Voranschlag in manchen Fällen vermindern oder vermehren. Man hofft übrigens mit der Summe im Ganzen die vorgeschlagenen Bauten ausführen zu können.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Für die Vollendung dieser Bauten wird ein Zeitraum von 8 Jahren vorgeschlagen. Die der Inangriffnahme des Baues vorausgehenden Vorarbeiten, wozu die technischen Untersuchungen, die Einvernahme der Betheiligten über Feststellung der Zugslinien und Bauplane, sowie die Verhandlungen über die Beitragsflicht der Gemeinden gehören, erfordern an und für sich schon viel Zeit und Personal. Das der Bauverwaltung zur Verfügung stehende technische Personal wäre aber neben den noch im größeren Umfange stattfindenden Eisenbahnbauten nicht wohl im Stande, die ihm bei den Vorarbeiten und Ausführung der Straßenbauten zufallende Aufgabe in kürzerer Zeit in genügender Weise zu erfüllen.

Aber auch aus finanziellen Gründen empfiehlt sich die Vertheilung der Bauausführung auf eine etwas längere Periode, um nicht durch eine Anhäufung von Bauten auf einen kurzen Zeitraum die Preise von Material und Arbeit unverhältnißmäßig zu steigern, oder bei dem Mangel an tüchtigen Bauunternehmern und Arbeitern zum Nachtheil der Bauausführung mit geringeren sich begnügen zu müssen.

Die Bestimmung der Reihenfolge, in welcher die einzelnen Bauten auszuführen sind, wird der Regierung zu überlassen sein. Sie ist am Besten in der Lage, unter Berücksichtigung der mehr oder weniger großen Dringlichkeit der einzelnen Bauten und des ihr zur Verfügung stehenden technischen Personals eine zweckmäßige und den Verkehrsbedürfnissen der verschiedenen Landestheile entsprechende Eintheilung und Reihenfolge der auszuführenden Bauten zu treffen. Auch im Interesse Jener, welche mit der Regierung wünschen, daß von den in Aussicht genommenen Bauten möglichst viele in Bälde hergestellt werden, muß es liegen, der Staatsverwaltung in der Reihenfolge, in welcher die Straßen innerhalb des gesetzlich bestimmten Termins herzustellen sind, freie Hand zu lassen. Erfahrungsgemäß ergeben sich bei manchen Bauten in Bezug auf die Feststellung der Richtungslinie, Betheiligung der Gemeinden, Gütererwerbung und dgl. Anstände, welche nur durch zeitraubende Verhandlungen gehoben werden können. Die Folge davon ist, daß manche Straßenbauten, welche als die dringenderen in erste Reihe gestellt werden müssen, erst nach langwährenden Erörterungen oder gar nicht begonnen werden können, während bei anderen Projecten, die als minder dringend noch verschieblich erscheinen und deßhalb den erstern in der Reihenfolge nachstehen, mit dem Bau ohne Anstand begonnen werden könnte. Dies müßte aber unterbleiben, wenn der Regierung die Reihenfolge in der Bauausführung vorgeschrieben würde. Ueberdies ergeben sich nicht selten in den Verkehrsverhältnißen Aenderungen, daß hierdurch Straßen, deren Herstellung als weniger dringend erst später in Aussicht genommen worden, an Bedeutung gewinnen und die frühere Inangriffnahme des Baues gerechtfertigt scheint, während andere für dringend gehaltene Bauprojecte, in Folge von veränderten Verkehrsverhältnissen an Bedeutung verlieren und eher verschoben werden können.

Zu Art. 2. Wird für die Vollendung der zur Ausführung genehmigten Straßen ein Zeitraum von 8 Jahren bestimmt, so sind in einer Budgetperiode einschließlich der von den Gemeinden zu leistenden Beiträge jeweils beiläufig 800,000 fl. erforderlich. Dieser Betrag ist für 1870/71 erstmals im außerordentlichen Budget der Straßenbauverwaltung in Anforderung zu bringen. Er wird sich für die späteren Jahre, wenn die Beiträge der Gemeinden festgestellt sind, etwas vermindern. Ob und wie weit die Mittel aus dem Betriebsfond zu entnehmen oder durch den Credit der Amortisationskasse aufzubringen sind, wird jeweils das Finanzgesetz zu bestimmen haben.

Ueber die Verwendung dieses Betrags werden die den Ständen vorzulegenden Rechnungsnachweisungen das Erforderliche enthalten.

Daß die Gemeinden an den Baukosten nach den bisher eingehaltenen Grundsätzen sich zu betheiligen haben, ist bereits im § 22 des Straßengesetzes ausgesprochen.

Nach den bisher eingehaltenen Grundsätzen ist bei Feststellung der Beiträge der Gemeinden nicht nur der Werth, welchen eine Straße bezüglich der Verkehrsverhältnisse für die betreffenden Gemeinden hat, sondern auch vorzugsweise deren Leistungsfähigkeit in Betracht gezogen worden.

In der Regel wurde von den Gemeinden die unentgeldliche Stellung des in die Straße fallenden Gemeindegeländes, in vielen Fällen die Stellung des erforderlichen Geländes überhaupt unentgeldlich oder gegen Bezahlung einer Aversalsumme verlangt. Ausnahmsweise mußten wohlhabende Gemeinden auch das Gelände in anderen Gemarkungen ganz oder theilweise stellen, wenn die Gemeinden dieser Gemarkungen dazu unvermögend waren. In Fällen, wo der Werth des erforderlichen Geländes nicht so bedeutend erschien, daß er einen angemessenen Beitrag repräsentirte, hat man neben der unentgeldlichen Geländestellung von den Gemeinden oder anderen Interessenten noch baare Beiträge in Anspruch genommen.

Nach diesen Grundsätzen wird, wie es das Straßengesetz vorschreibt, bei den auszuführenden Straßenbauten bezüglich der Betheiligung der Gemeinden zu verfahren sein. Der Werth dieser Betheiligung ist hiernach in jedem einzelnen Falle ein verschiedener, je nach den besonderen vorliegenden Verhältnissen. Der Betrag hierfür konnte deßhalb auch nicht an dem Voranschlag der Baukosten in Abzug kommen. Diese stellen vielmehr den Gesammtaufwand dar. Die den Ständen vorzulegenden vergleichenden Darstellungen werden seiner Zeit auch Nachweisung über die Gemeindebeiträge geben.

Die Regierung wird bei Festsetzung der Gemeindebeiträge neben gerechter Würdigung der verschiedenen Interessen die Vermögensverhältnisse und Leistungsfähigkeit der Betheiligten in jedem einzelnen Falle sorgsam in Betracht ziehen, mit der Inangriffnahme des Baues einer Straße aber nicht eher vorgehen, bis mit der betreffenden Gemeinde eine Vereinbarung über deren Beitrag zu Stande gekommen ist.

Die nach den dermaligen Verkehrsbedürfnissen als nothwendig erkannten Straßen oder Hauptverbesserungen an solchen, welche, soweit es noch nicht geschehen ist, nach vorgenommener Verbesserung in die Classe der Landstraßen aufgenommen werden sollen, sowie der für diese Bauten erforderliche muthmaßliche Kostenaufwand sind in dem beigefügten Verzeichniß näher angegeben.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Verzeichniß

der

als nothwendig erkannten Straßen

oder

Hauptverbesserungen an solchen.

Ordn.-Zahl.	Bezeichnung der Straße.	Muthmaßlicher Bauaufwand.	Begründung.
		fl.	
	Kreis Constanz.		
	I. Verbesserungen an Landstraßen.		
1	Denkingen — Eschbeck	9,000	Durch den in diesem Jahre noch zur Vollendung kommenden Bau der Malaienstraße von Eschbeck nach Denkingen wird es nothwendig, auch an der Straße von Heiligenberg nach Ilmensee, zwischen Eschbeck und Thiergarten eine sehr lästige Steige zu corrigiren, wozu ein Aufwand von 9,000 fl. beansprucht wird.
2	Ueberlingen — Meßkirch	30,000	Diese Straße hat zwischen Owingen und Herdwangen äußerst ungünstige Gefälle, weshalb eine Correction dieser Straßenabtheilung seit langer Zeit schon als dringendes Bedürfniß anerkannt wurde. Ein Aufwand von ca. 30,000 fl. wird für diesen Zweck nöthig werden.
3	Unteruhldingen — Altshausen	30,000	Nachdem diese Straße zwischen Heiligenberg und Salem in guten Stand gebracht ist, wird es nun auch nöthig, die Abtheilung zwischen Salem und Unteruhldingen durch Beseitigung mehrerer kurzer aber starker Steigungen zu verbessern, wozu ein Aufwand von etwa 30,000 fl. erforderlich ist.
4	Ueberlingen — Bambergen — Owingen und Heiligenberg	27,000	Um eine bessere Verbindung zwischen Ueberlingen und Owingen zu erlangen und zugleich Ueberlingen mit Heiligenberg und den rückwärts liegenden württembergischen und preußischen Orten in directe Verbindung zu bringen, soll die bisherige Straße zwischen Ueberlingen und Owingen aus der Klasse der Land-
	Uebertrag	96,000	

Ordn.-Zahl.	Bezeichnung der Straße.	Muthmaßlicher Bauaufwand.	Begründung.
		fl.	
	Uebertrag	96,000	straßen ausgeschieden und dagegen eine bessere Verbindung nach Owingen über Bambergen, sodann von diesem Orte eine directe Verbindung mit Heiligenberg über Leustetten geschaffen werden, wofür im Ganzen 117,000 fl. erforderlich wären. (Vergl. II. 9.) Der Aufwand für die Straße über Bambergen nach Owingen berechnet sich auf circa 27,000 fl.
5	Stockach — Tuttlingen	35,000	Um die dringendsten Verbesserungen an dieser Straße zur Erleichterung des Verkehrs mit der Station Stockach herzustellen, ist ein Aufwand von ca. 35,000 fl. nothwendig.
6	Meßkirch — Sigmaringen	10,000	Zur Ausführung der dringendsten Verbesserungen an dieser Straße, insbesondere für kleinere Correctionen wird ein Aufwand von ca. 10,000 fl. nöthig.
7	Ludwigshafen — Friedrichshafen	37,000	Die Straße von Stockach über Ludwigshafen nach Ueberlingen und Unteruhldingen befindet sich bekanntlich durch im Laufe der letzten 25 Jahre ausgeführte Bauten in einem ganz guten Zustande. Von Unteruhldingen über Mühlhofen und Daißendorf nach Meersburg und von da über Hagnau nach Immenstaad stellt sich aber dem Verkehr eine große Zahl bedeutender Steigen entgegen, daher es schon längere Zeit in der Absicht liegt, von Unteruhldingen dem See entlang über Meersburg und Hagnau eine neue Straße zu bauen und zwischen Hagnau und Immenstaad Gefällsausgleichungen und kleinere Correctionen
	Uebertrag	178,000	

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Ordn.-Zahl.	Bezeichnung der Straße.	Muthmaßlicher Bauaufwand.	Begründung.
		fl.	
	Uebertrag	178,000	
			vorzunehmen. Der Aufwand für diese Bauausführungen würde sich auf ca. 87,000 fl. belaufen, worunter für die Abtheilung von Unteruhldingen bis zum Meersburger Hafen 37,000 fl. enthalten sind. Da nun auch in diesem Fall, wenn die projectirte Eisenbahn zwischen Stockach und Friedrichshafen längs des Sees hingeführt würde, eine gute Verbindung zwischen Unteruhldingen und Meersburg erforderlich ist, um den Verkehr mit dem Hafen in Meersburg und den Absatz der Weine von diesem Ort nach den Amtsbezirken Pfullendorf und Meßkirch und nach den rückwärts liegenden preußischen Orten zu erleichtern, kann man sich zur Zeit auf den Bau einer neuen Straße zwischen Unteruhldingen und Meersburg beschränken, daher nur die zu diesem Ende nöthige Summe in Anspruch genommen ist.
8	Meersburg — Ravensburg	30,000	Zur Erleichterung des Verkehrs mit dem Hafen in Meersburg ist die Correction der sehr steilen Steige in der Stadt Meersburg durchaus nothwendig. Der desfallsige Aufwand wird sich auf etwa 30,000 fl. belaufen.
9	Markdorf — Salem	10,000	Die Abtheilung dieser Straße zwischen Bermatingen und Markdorf leidet an verschiedenen Gebrechen, deren Beseitigung einen Aufwand von 10,000 fl. erfordert.
10	Gailingen — Randegg.	8,000	Diese Straße bedarf an mehreren Stellen einer Verbreiterung und Correction, wozu ca. 8,000 fl. aufzuwenden sind.
	Uebertrag	226,000	

Ordn.-Zahl.	Bezeichnung der Straße.	Muthmaßlicher Bauaufwand.	Begründung.
		fl.	
	Uebertrag	226,000	
11	Constanz — Mainau	29,000	Der Fremdenverkehr nach der reizenden Insel Mainau ist während der Sommer-Monate so bedeutend, daß es schon längere Zeit in der Absicht liegt, die zum Theil sehr ungünstigen Gefällsverhältnisse dieser Straße durch Correction und Ausgleichungen zu verbessern. Der Aufwand hiefür ist auf 29,000 fl. berechnet.
	II. Neue Straßen.		
1	Pfullendorf — Denkingen	30,000	Nachdem die Straße von Heiligenberg über Eschbeck durch das Malaienthal nach Denkingen in guten Stand gebracht ist, erscheint es nothwendig, auch die Route zwischen Denkingen und Pfullendorf zu verbessern, wofür 30,000 fl. in Anforderung gebracht sind.
2	Mahlspüren — Owingen	24,000	Die Vizinalstraße von Mahlspüren über Billafingen nach Owingen soll nach ihrer Verbesserung unter die Landstraßen aufgenommen werden. Der Aufwand für die nothwendigen Herstellungen ist auf 24,000 fl. veranschlagt.
3	Meßkirch — Ebingen	17,000	Nachdem die Straße von Meßkirch bis Stetten in einen vollständig guten Stand gebracht ist, stellt sich auch die Verbesserung der Straße von Stetten in der Richtung nach Ebingen beziehungsweise zu einer gut gelegenen Station der von Sigmaringen nach Ebingen und Hechingen führenden Eisenbahn als Bedürfniß dar. Die Mitwirkung auf preußischem Gebiet vorausgesetzt, wäre badischer Seits ein Aufwand von ca. 17,000 fl. für diesen Zweck erforderlich.
	Uebertrag	326,000	

Ordn.-Zahl.	Bezeichnung der Straße.	Muthmaßlicher Bauaufwand.	Begründung.
		fl.	
	Uebertrag	326,000	
4	Straße von Randen in das Höhgau . . .	60,000	Zur Erleichterung des Verkehrs einer größeren Anzahl von Ortschaften des Höhgaus mit der Eisenbahn von Donaueschingen nach Singen und von Schaffhausen nach Constanz liegt es in der Absicht, von Beuren über Blumenfeld, Thengen und Kommingen auf die Randenstraße eine gute Verbindung herzustellen, wozu ein Aufwand von 60,000 fl. erforderlich ist.
5	Aach — Volkertshausen, Schlatt — Hohenkrähen	45,000	Da die Landstraße von Singen nach Engen aus dem Landstraßenverband ausgeschieden werden soll, sprechen außer den Verkehrsverhältnissen auch Gründe der Billigkeit dafür, durch Aufnahme der Straße von Aach über Volkertshausen und Schlatt bis zur Station Hohenkrähen, unter die Landstraßen den Bewohnern jener Gegend einigen Ersatz zu gewähren. Zur Verbesserung dieser Straße sind ca. 45,000 fl. nöthig.
6	Engen — Schaffhausen	8,000	Die Straße von Engen über Welschingen und Binningen durch das Biberthal nach Schaffhausen ist mit Ausnahme der Abtheilung in der Gemarkung Binningen in gutem Stande. Um auch die letztere Abtheilung zu verbessern, wird ein Aufwand von 8000 fl. erforderlich.
7	Radolfzell — Stein (Höristraße)	90,000	Für Verbesserung der Abtheilung von der Schweizergrenze bei Stein bis Iznang, waren durch den Nachtrag zum außerordentlichen Budget für 1868/69, 16,000 fl. Staatszuschuß bewilligt.
	Uebertrag	529,000	

Ordn.-Zahl.	Bezeichnung der Straße.	Muthmaßlicher Bauaufwand.	Begründung.
		fl.	
	Uebertrag	529,000	Um die ganze Straße zwischen Stein und Radolfzell in einen den Verkehrsverhältnissen entsprechenden Stand zu bringen, sind weitere 90,000 fl. erforderlich.
8	Außerhalb Engen	3,000	Die Straße von Altdorf nach Neuhausen und Welschingen führte bis in die neue Zeit durch die Stadt Engen. Da diese Stadt auf einem Hügel liegt, stellten sich dem Verkehr zwei sehr lästige Steigen entgegen, deren Umgehung längst in Absicht lag. Da nun bei Gelegenheit des Eisenbahn-Baues eine außerhalb der Stadt liegende Vizinalstraße theilweise verlegt werden mußte, und dieselbe auch wegen ihrer starken Benützung für bauliche Zwecke im Uebrigen zu verbessern war, ist dieser Weg aus Eisenbahnbaumitteln in einen Stand gebracht worden, daß er mit einigen weiteren Verbesserungen als Landstraße dienen kann. Diese Verbesserungen werden ca. 3000 fl. erfordern.
9	Owingen — Bambergen — Lippertsreuthe — Frickingen — Leustetten	90,000	Es wurde bereits unter I. 4 bemerkt, daß zur Herstellung einer besseren Verbindung von Ueberlingen mit Heiligenberg eine gute Straße von Bambergen nach Leustetten hergestellt werden soll. Der hiefür nöthige Aufwand ist auf 90,000 fl. berechnet, wobei vorausgesetzt wird, daß die unter I. 4 vorgesehenen 27,000 fl. ebenfalls zur Verwendung kommen.
	Uebertrag	622,000	

Ordn.-Zahl.	Bezeichnung der Straße.	Muthmaßlicher Bauaufwand.	Begründung.
		fl.	
	Uebertrag	622,000	
10	Markdorf — Klüftern — Immenstaad . .	20,000	Mag die Eisenbahnlinie von Stockach nach Friedrichshafen dem See entlang oder durch das Salemer Thal gewählt werden, so wird immer eine gute Verbindungsstraße zwischen Markdorf und Immenstaad Bedürfniß werden. Der Aufwand hiefür ist auf 20,000 fl. veranschlagt.
11	Pfullendorf — Otterswang	5,000	Dieser Weg bildet die natürliche Verbindung zwischen Pfullendorf und dem Ablachthal; seine Verbesserung empfiehlt sich um so mehr, da die Straße von Pfullendorf nach Mattschieß aus dem Landstraßen-Verband ausgeschieden werden soll. Die Kosten der Verbesserung sind auf 5000 fl. veranschlagt.
12	Donauthalstraße	61,000	Die Straße von Sigmaringen nach Tuttlingen im Donauthal wurde auf preußischem Gebiet bis Beuren in guten Stand gesetzt; auch Württemberg hat die Straße von Mühlheim nach Friedingen in neuester Zeit verbessert, und es liegt nun in der Absicht, zur Umgehung der mit zwei steilen Steigen behafteten Straße von Friedingen nach Beuren, die Straße auf der linken Seite der Donau in das Thal zu verlegen, in welchem Falle badisches Gebiet durch die Straße überschritten wird. Außerdem bedarf die Straße zwischen Thiergarten und Langenbrunn an mehreren Stellen der Verbesserung. Die desfallsigen Kosten für Baden sind auf ca. 61,000 fl. veranschlagt. Da dieser Straßenzug hauptsächlich im Interesse von Preußen und Württemberg liegt,
	Uebertrag	708,000	

Ordn.-Zahl.	Bezeichnung der Straße.	Muthmaßlicher Bauaufwand.	Begründung.
		fl.	
	Uebertrag	708,000	wird Baden nur in dem Falle sich an der Verbesserung betheiligen, wenn Preußen und Württemberg auch andere im badischen Interesse liegende Straßenzüge in ihrem Gebiete verbessern.
13	Straßen in Constanz	3,000	Nachdem die Stadt Constanz freiwillig auf den Bezug des Pflastergeldes verzichtet hat, erscheint es gerechtfertigt, die von der Constanzer Rheinbrücke längs der Eisenbahn nach dem Hafen und Bahnhof ziehende Straße, wie jene von diesen Verkehrsplätzen durch die Stadt bis zur Straße von Constanz nach Frauenfeld und jene vom Bahnhof bis zur Schweizergrenze beim Kreuzlingerthor als Landstraße zu behandeln. Zur Verbesserung dieser Straßen wäre ein Aufwand von 3000 fl. erforderlich.
	Zusammen Kreis Constanz	711,000	

Ordn.-Zahl.	Bezeichnung der Straße.	Muthmaßlicher Bauaufwand.	Begründung.
		fl.	
	Kreis Villingen.		
	I. Verbesserungen an Landstraßen.		
1	Von Bleibach nach Villingen	37,000	Die Correktion der Straße zwischen Furtwangen und Vöhrenbach fordert noch einen Aufwand von 37,000 fl.
2	Von Kehl nach Schaffhausen	31,000	Der Neubau der Brägbrücke bei Hüfingen nebst den Arbeiten, welche sich zur besseren Führung der Straße gegen die Schloßdurchfahrt in Hüfingen ergeben, wird einen Aufwand von 31,000 fl. veranlassen.
3	Brigachbrücke bei Donaueschingen	15,000	Die vorhandene hölzerne Brücke, die in der Fortsetzung der alten Straße nach Wolterdingen steht, ist baufällig und es soll nun eine neue Brücke weiter oben in der Linie der neuen Straße erbaut werden. Der Aufwand ist auf 15,000 fl. berechnet.
4	Schloßdurchfahrt bei Hüfingen	4,000	Um die dem Verkehr hinderliche enge Durchfahrt unter dem Schloß in Hüfingen zu erweitern, wäre ein Aufwand von 4000 fl. erforderlich.
5	Von Triberg nach Furtwangen, hier Straße durch Schönwald (oder eventuell an Schönwald vorbei, wenn eine Vereinbarung mit der Gemeinde nicht erzielt wird)	8,500	Die Correktion der Straße bei Schönwald, welche nach dem Projekt der Bauverwaltung mit theilweiser Umgehung des Ortes ausgeführt werden sollte, stieß auf Hindernisse, weil die Gemeinde die Beibehaltung und Verbesserung des Straßenzugs durch den Ort wünschte. Die Kosten für den Zug außerhalb Orts wa-
	Uebertrag	95,500	

Ordn.-Zahl.	Bezeichnung der Straße.	Muthmaßlicher Bauaufwand.	Begründung.
		fl.	
	Uebertrag	95,500	
			ren auf 7,900 fl., jene für Verbesserung der Straße durch den Ort auf 10,135 fl. veranschlagt. Da eine Vereinbarung über die Deckung des Mehraufwands durch die Gemeinde nicht zu erzielen war, ist einstweilen der Zug durch den Ort in seinem bisherigen Stande beibehalten und die an der Dotation für den Straßenbau von Neustadt nach Triberg noch verfügbaren 5986 fl. sind für die Correktion der Steige an der Brücke oberhalb Neustadt verwendet worden. In der Voraussetzung, daß eine Vereinbarung mit der Gemeinde Schönwald noch zu erzielen ist, wird ein Betrag von 8,500 fl. hier in Anspruch genommen.
	II. Neue Straßen.		
1	Straße von Bonndorf nach Hüfingen . . .	25,000	Dieser Straßenzug, welcher von Bonndorf über Münchingen, Ewattingen, Mundelfingen, Hausen v. Wald nach Hüfingen geht, liegt theils in dem Kreis Waldshut, theils in dem Kreis Villingen, in welch letzterem dessen Herstellung ca. 25000 fl. erfordert. (Vergl. Kreis Waldshut II. 4.)
2	Straße von Niedereschach nach Villingen . .	20,000	Um eine gute Zufuhrstraße in der Richtung von Horgen zur Eisenbahnstation Villingen auszuführen, sind ca. 20,000 fl. erforderlich. Ueber die Frage, in welcher Richtung diese Straße am geeignetsten herzustellen sei, sind noch nähere Erörterungen erforderlich.
	Uebertrag	140,500	

Ordn.-Zahl.	Bezeichnung der Straße.	Muthmaßlicher Bauaufwand.	Begründung.
		fl.	
	Uebertrag	140,500	
3	Straße zur Verbindung von Schramberg mit Peterzell (oder St. Georgen) über Thennenbronn	20,000	Bis jetzt besteht zwischen Schramberg und den industriellen Orten des bad. Schwarzwalds keine ordentliche Straße. Die Anlage einer solchen ist ein Bedürfniß, über die Richtung dieser Straßenverbindung bestehen jedoch unter den Interessenten noch verschiedene Ansichten. Die Kosten für eine zweckmäßige Straßenverbindung werden hier etwa 20,000 fl. erfordern.
	Zusammen Kreis Villingen	160,500	
	Kreis Waldshut.		
	I. Verbesserung an Landstraßen.		
1	Schluchsee — Löffingen	60,000	Der Aufwand für die Verbesserung der Straße von Schluchsee über Bonndorf nach Löffingen ist auf 90,000 fl. veranschlagt, wovon 60,000 fl. auf den Kreis Waldshut und 30,000 fl. auf den Kreis Freiburg entfallen. Die nähere Begründung hierwegen ist bei Kreis Freiburg unter I. Ziffer 5 enthalten.
2	Randen — Kadelburg	80,000	Um die Wuttachthalstraße in einen vollständig guten Stand zu bringen, muß dieselbe von Untereggingen bis oberhalb Stühlingen größtentheils in das Thal verlegt werden, wozu ein Aufwand von 80,000 fl. erforderlich ist.
3	Bonndorf — Waizen	9,000	Zur Vollendung der neuen Straße von Bonndorf durch das Waizenerthal bis zum Zollhaus an der Wuttachthalstraße sind noch 9000 fl. erforderlich.
	Uebertrag	149,000	

Ordn.-Zahl.	Bezeichnung der Straße.	Muthmaßlicher Bauaufwand.	Begründung.
		fl.	
	Uebertrag	149,000	
4	St. Blasien — Waldshut	48,000	Die alte Hauptlandstraße von Waldshut nach St. Blasien, welche für die Stadt Waldshut und die stark bevölkerte Hochebene zwischen dem Albthal und Schwarzerthal von Wichtigkeit ist, hat durch die Erbauung der ebenen Albthalstraße an Frequenz sehr verloren. Die starken Steigen bei Waldshut und Höchenschwand müssen korrigirt werden, wenn diese Straße den heutigen Ansprüchen an Landstraßen ensprechen und wegen ihrer geringern Länge den Verkehr wieder anziehen soll. Der Aufwand für die Correktion beider Steigen ist auf 48,000 fl. veranschlagt.
5	Hottingen — Todtmoos	8,000	Nach Vollendung der im Bau begriffenen Murgthalstraße von Murg bis Hottingen soll die Straße von Lauffenburg über Häner nach Hottingen aus der Reihe der Landstraßen ausgeschieden werden. Es soll dann noch an der Murgthalstraße die stark steigende Abtheilung bei Lochhäuser mit einem Aufwand von 8000 fl. corrigirt werden.
6	St. Blasien — Häusern	22,000	Die Correction der gefährlichen Steige des sogenannten Doktorstichs, welche 22,000 fl. erfordern wird, ist längst als ein dringendes Bedürfniß anerkannt.
7	St. Blasien — Todtnau	36,000	Diese Straße, welche die Hauptverbindung des östlichen Schwarzwaldes mit dem Wiesenthal vermittelt, ist durch die Correction der Wachtsteige schon wesentlich verbessert worden und wenn auch die weiteren Verbesserungen an dieser Steige vorgenommen werden, deren bei dem Kreis Lörrach unter I. Ziffer 3 erwähnt wurde, so stellen sich die kleineren eben-
	Uebertrag	263,000	

Ordn.-Zahl.	Bezeichnung der Straße.	Muthmaßlicher Bauaufwand.	Begründung.
		fl.	
	Uebertrag	263,000	
			falls dringenden Correctionen an der Abtheilung zwischen St. Blasien und Bernau ebenfalls als Bedürfniß in den Vordergrund. Der Aufwand hiefür wird ca. 36,000 fl. betragen.
8	Hottingen — Murg — (Murgthalstraße) . .	21,000	Die obere Murgthalstraße ist im Laufe der Jahre 1868 und 1869 größtentheils neu hergestellt worden und es sind jetzt noch bestehende Vicinalwege, welche oben und unten im Thal in die neue Straße einmünden, zu verbessern, der Aufwand ist annähernd auf 21,000 fl. veranschlagt.
	II. Neue Straßen.		
1	St. Blasien — Todtmoos	20,000	Außer den in dem letzten außerordentlichen Budget bewilligten 12,000 fl. für die Correction der sogenannten Hörnlibergsteige werden noch 20,000 fl. für die vollständige Herstellung dieser Straße erforderlich.
2	Neustadt—Schluchsee (im Kreis Freiburg Kosten)	—	Der Aufwand für die Verbesserungen an dieser Straße ist bei dem Kreis Freiburg unter II. Ziffer 5 angeführt.
3	Gurtweil — Thiengen	5,000	Nachdem die Schlüchtthalstraße von Gurtweil nach Berau neu erbaut wurde, ist es nöthig, den Vicinalweg von Gurtweil bis zur Station Thiengen mit einem Aufwand von ca. 5000 fl. zu verbessern.
4	Bonndorf — Hüfingen	10,000	In dem außerordentlichen Budget sind 5900 fl. Zuschuß für die Verbesserung dieser Straße von der Wuttachbrücke nach Mundelfingen (Kreis Villingen) bewilligt. Weitere 10,000 fl. sind erforderlich, um diese Straße auch im Kreis Waldshut von Bonndorf bis Ewatingen in guten Stand zu setzen.
	Uebertrag	319,000	

Ordn.-Zahl.	Bezeichnung der Straße.	Muthmaßlicher Bauaufwand.	Begründung.
		fl.	
	Uebertrag	319,000	
5	Wuttachthal über den Randen in's Höhgau .	60,000	Es handelt sich hier um eine Correction der Landstraße von Grimmelshofen über Fuetzen nach Blumberg und um einen Neubau über Epfenhofen auf den Randen, wo die von dem Kreis Constanz angestrebte Straße vom Höhgau auf den Randen (siehe Kreis Constanz II. Ziffer 4) anschließt. Durch diese nöthig werdende Verbindung wird das Schweizergebiet umgangen. Der Aufwand für diese Straße ist auf 60,000 fl. veranschlagt.
6	Steinachthalstraße	120,000	Der Neubau dieser Straße von den Roggenbacher Schlössern bis zur Eisenbahnstation Oberlauchringen wird 120,000 fl. kosten. Durch die Ausführung dieses Baues wird ein schon oft bevorworteter Wunsch jener Gegend befriedigt. Die Verbindung mit der Station Lauchringen erscheint zweckmäßiger als eine solche mit der Station Thiengen, da die letztere nicht bequem für Langholzfuhren aus dem Steinachthal hergerichtet werden könnte.
6	Wuttachthal — Donaueschingen (Straße von Hüfingen in das Wuttachthal)	80,000	Die Herstellung einer guten Straßenverbindung der Baar mit dem Wuttachthal und die Aufschließung dieses Thals von Grimmelshofen aufwärts wird den Verkehr zwischen Schaffhausen und Waldshut mit der Baar wesentlich erleichtern. Da eine Zugslinie für diese Straße nur schwierig zu ermitteln und daher erst festzustellen ist, wenn der Bau selbst gutgeheißen wird, sind die Kosten vorläufig approximativ auf 80,000 fl. berechnet.
	Uebertrag	579,000	

Ordn.-Zahl.	Bezeichnung der Straße.	Muthmaßlicher Bauaufwand.	Begründung.
		fl.	
	Uebertrag	579,000	
8	Kadelburg — Günzgen	48,000	Von Kadelburg über Rheinheim, Lienheim und Hohenthengen führt ein Vizinalweg längs des Rheins nach Günzgen, welcher für den Verkehr zwischen Waldshut, Eglisau und Schaffhausen viel benützt wird. Wenn dieser Weg unter die Landstraßen aufgenommen werden soll, so bedarf er an mehreren Stellen der Correktion und sonstiger Verbesserungen, welche einen Aufwand von ca. 48,000 fl. veranlassen werden.
9	Schwarzathalstraße	113,000	Die Schwarzathalstraße von der Witzenauer Mühle über Häusern nach Seebruck zerfällt in zwei Abtheilungen. In den obern Theil von Seebruck bis Häusern, woselbst die bestehende Landstraße an zwei Stellen mit einem Aufwand von 43,000 fl. zu korrigiren wäre. Die Abtheilung von Häusern bis zur Witzenauer Mühle fordert dagegen einen vollständigen Neubau in einem bis jetzt von keiner Fahrstraße durchzogenen Waldthale. Diese Straße ist besonders zur Erleichterung der Holzabfuhr von großem Werth für jene Gegend und wird deßhalb auch von der Forstverwaltung sehr gewünscht. Der Aufwand für die letztere Abtheilung beträgt ca. 70,000 fl., daher der ganze Aufwand 113,000 fl.
	Zusammen Kreis Waldshut	740,000	

Ordn.-Zahl.	Bezeichnung der Straße.	Muthmaßlicher Bauaufwand.	Begründung.
		fl.	
	Kreis Lörrach.		
	I. Verbesserung an Landstraßen.		
1	Im kleinen Wiesenthal	6,050	Die Straße von Gündenhausen nach Neuenweg ist mit namhaften Zuschüssen aus der Staatskasse im Allgemeinen in einen guten Stand gesetzt. Um die noch fehlenden kleineren Verbesserungen auszuführen und den seitherigen Aufwand vollkommen nutzbringend zu machen, wären noch 6050 fl. aufzuwenden.
2	Von Kandern nach Steinen	6,000	Ein Theil dieser Straße ist mit Staatszuschuß von der Gemeinde Kandern, die übrigen Abtheilungen mit Gemeindebeiträgen durch den Staat verbessert worden. Es fehlt nur noch eine Verbesserung an der Abtheilung zwischen Schlechtenau und Kloster Weitenau, wozu ein Aufwand von 6000 fl. nöthig ist.
3	Im Wiesenthal	81,000	Um die Wiesenthalstraße in vollständig guten Stand zu bringen, wären noch folgende Correktionen auszuführen: a. unterhalb Schönau bis zur Fabrik von Iselin mit . . . . . 2000 fl. b. zwischen Gschwend u. Präg mit 15,000 fl. c. an der Wachtsteige in 4 Abtheilungen mit . . . . . 36,000 fl. d. zwischen Todtnau und Gschwend mit . . . . . 22,000 fl. e. für Verbreiterung bei Mambach . . . . . 6,000 fl. im Ganzen 81,000 fl.
	Uebertrag	93,050	

Ordn.-Zahl	Bezeichnung der Straße.	Muthmaßlicher Bauaufwand.	Begründung.
		fl.	
	Uebertrag	93,050	
4	Schliengen, Kandern — Binzen	27,000	Zur Verbesserung dieser Straße wären zwei Correktionen, die eine bei Riedlingen mit 12,000 fl. die andere bei Liel mit . . . 15,000 fl. zusammen mit . . 27,000 fl. auszuführen.
	II. Neue Straßen.		
1	Neuenweg — St. Trutbert	23,000	Eine gute Verbindungs-Straße zwischen dem kleinen Wiesenthal und dem Münsterthal über die Sirnitz ist längst als Bedürfniß anerkannt. Der Aufwand hiefür ist in dem Kreis Lörrach auf 23,000 fl. veranschlagt. Weitere 1000 fl. kommen im Kreis Freiburg (II. 3) vor.
2	Müllheim — Kandern	36,250	Die Vizinalstraße von Müllheim über Feldberg und Obereggenen ist in den letzten Jahren mit Staatsunterstützung verbessert worden. Um dieses Werk zu vollenden, wären von Kandern bis zur Johannisbreite 21,250 fl. und von Müllheim nach Obereggenen 15,000 fl. im Ganzen also 36,250 fl. erforderlich.
3	Todtmoos — Mambach	5,000	Schon seit einer Reihe von Jahren sind die Interessenten mit Herstellung eines guten Verbindungsweges von Todtmoos über St. Antoni beschäftigt und die Staatskasse hat dazu Beiträge geleistet. Auf der untern Wiesenthalseite bedarf die Staatsstraße noch einer Verbesserung, welche ca. 5000 fl. kosten wird.
	Zusammen Kreis Lörrach	184,300	

Ordn.-Zahl.	Bezeichnung der Straße.	Muthmaßlicher Bauaufwand.	Begründung.
		fl.	
	Kreis Freiburg.		
	I. Verbesserungen an Landstraßen.		
1	Bleibach — Villingen	47,000	Zur Verbesserung dieser Straße sind im Kreis Freiburg noch 5 Correctionen auszuführen, welche zusammen einen Aufwand von 47,000 fl. erfordern.
2	Elzach — Gutach	30,000	Zur Verbesserung dieser Straße sind zwischen Elzach und Oberprechthal 30,000 fl. nöthig.
3	Emmendingen — Haslach	7,600	Von Emmendingen nach Haslach. Diese Straße bedarf an dem sogenannten hohen Rain einer Correction, welche auf 7600 fl. veranschlagt ist.
4	Vöhrenbach — Donaueschingen	36,500	Die Straße, an welcher in neuerer Zeit bedeutende Correctionen am Zindelstein und zwischen Wolterdingen und Donaueschingen vorgenommen wurden, bedarf noch verschiedener kleiner Correctionen, wofür im Ganzen ein Aufwand von 36,500 fl. nöthig ist. Der größere Theil der Bauausführungen fällt in den Kreis Freiburg, ein anderer Theil in den Kreis Villingen.
5	Schluchsee — Löffingen	30,000	Eine bessere Verbindung von Löffingen nach Bonndorf bezw. Schaffhausen und nach Lenzkirch ist seit langer Zeit schon ein anerkanntes Bedürfniß, da der Verkehr nach Bonndorf durch das tief eingeschnittene Wuttachthal und jener nach Lenzkirch durch die mit vielen Steigen und Gegensteigen behaftete Straße nach Neustadt sehr erschwert ist. Der Grund, warum für diesen Zweck nicht
	Uebertrag	151,100	

Ordn.-Zahl.	Bezeichnung der Straße.	Muthmaßlicher Bauaufwand.	Begründung.
		fl.	
	Uebertrag	151,100	längst schon Verwendungen aus der Staatskasse gemacht wurden, liegt darin, daß mit den betheiligten Gemeinden eine Vereinbarung über die zu wählende Zugslinie nicht zu treffen war. Der Aufwand für eine zwischen Bonndorf und Gündelwangen in die Straße von Bonndorf nach Lenzkirch einmündende neue Straße ist auf 40,000 fl. überschlagen, wovon 30,000 fl. auf den Kreis Freiburg und 10,000 fl. auf den Kreis Waldshut kämen. Außerdem wäre für eine Brücke über die Wuttach ein Aufwand von 50,000 fl. zu bestreiten, daher der Gesammtaufwand im Kreis Waldshut 60,000 fl. betragen würde. (Vergl. Kreis Waldshut I. 1.) In der Voraussetzung, daß die bisherigen Hindernisse des Baues beseitigt werden können, werden die bereits überschlagenen Baukosten hier in Aufrechnung gebracht, da solche jedenfalls hinreichen werden, eine zweckmäßige Verbindungsstraße in einer oder der andern Richtung auszuführen.
6	Breisach — Donaueschingen	14,000	Auf dieser Straße befindet sich noch eine Steige am sogenannten Hirschbühl in Gemarkung Altenweg, deren Umgehung 14,000 fl. kosten wird.
7	Rothenkreuz — Schluchsee	14,000	Diese in den Kreisen Freiburg und Waldshut liegende Straße, welche in letzter Zeit mit Beiträgen der Interessenten verbessert worden ist, bedarf noch einiger Correctionen, welche zum größten Theil in den Kreis Freiburg fallen. Der Aufwand für solche ist auf 14,000 fl. überschlagen.
	Uebertrag	179,100	

Ordn.-Zahl.	Bezeichnung der Straße.	Muthmaßlicher Bauaufwand.	Begründung.
		fl.	
	Uebertrag	179,100	
8	Neustadt — Hammereisenbach	20,000	Auf dieser Straße sind in den letzten Jahren bedeutende Correctionen ausgeführt worden und es ist nun noch die Abtheilung von Neustadt aufwärts bis zum Fuß der Hasenwaldsteige zu corrigiren, wofür ein Aufwand von 20,000 fl. nöthig wird.
9	Kirchsteige bei Neustadt	35,000	Die sogenannte Kirchsteige zwischen Neustadt und Röthenbach bildet für den Verkehr zwischen Neustadt, Löffingen und Donaueschingen das größte Hinderniß, indem diese Steige nur mit Gefahr zu befahren ist. Der Aufwand für die Correction ist auf 35,000 fl. berechnet.
	II. Neue Straßen.		
1	Hexenthalstraße (Freiburg — Stauffen) . .	10,000	Zur Verbesserung der Straße zwischen Freiburg, Wittnau, Sölden, Bollschweil und Ehrenstetten nach Staufen sind aus Staats- und Gemeindemitteln bereits erhebliche Beträge aufgewendet worden. Es sind nun aber noch einige Correctionen zwischen Wittnau und Bollschweil auszuführen, deren Kosten auf 10,000 fl. berechnet sind.
2	Rimsingen — Krotzingen	7,600	Um zwischen der Station Krotzingen und Altbreisach eine durchgehends gute Verbindungsstraße zu besitzen, sollte der vorhandene Vicinalweg von Krotzingen bis gegen Oberrimsingen durchgehends verbessert werden, wozu 7600 fl. erforderlich sind.
3	Neuenweg — St. Trutbert	1,000	Außer den in dem Kreis Lörrach II. 1 erforderlichen 23,000 fl. sind zur Herstellung der Verbindungsstraße zwischen dem kleinen Wiesenthal und dem Münsterthal 1000 fl. in dem Kreis Freiburg aufzuwenden.
	Uebertrag	252,700	

Ordn.-Zahl.	Bezeichnung der Straße.	Muthmaßlicher Bauaufwand.	Begründung.
		fl.	
	Uebertrag	252,700	
4	Riegel — Eichstetten	1,800	Diese Straße bedarf, ehe sie unter die Landstraßen eingereiht wird, noch verschiedener kleinerer Verbesserungen, welche etwa 1,800 fl. kosten werden.
5	Neustadt — Schluchsee	40,000	Die Straße von Neustadt nach Schluchsee, welche über Fischbach geführt werden soll, zerfällt in zwei Abtheilungen, nämlich in jene a. von Neustadt nach Lenzkirch, b. von Lenzkirch über Fischbach nach Schluchsee. Die erste Abtheilung erfordert auf $1^1/_2$ Stunden einen Neubau, der 32,000 fl. kosten wird. Von der Fischbacher Höhe bis zur Grenze des Kreises ist der vorhandene Weg mit 8000 fl. zu verbessern. Für den Neubau von Lenzkirch auf die Fischbacher Höhe wurden die Mittel in dem letzten Budget in dem Betrage von 18,000 fl. bereits bewilligt.
6	Gottenheim — Mengen	14,000	Die Straße von Gottenheim über Waltershofen und Thiengen nach Mengen, welche das Breisgau mit der Breisacher Eisenbahnstation Neuershausen verbinden wird, soll nach vorhergegangenen Verbesserungen unter die Landstraßen aufgenommen werden. Der Aufwand zu diesem Zweck berechnet sich auf 14,000 fl.
7	Von Zarten über Stegen durch das Espachthal nach St. Peter, St. Märgen und Hinterstraß, Waldau, Langenordrach	94,600	Um die zwischen dem Dreisamthal und dem Simonswälderthal auf dem Schwarzwald liegenden Orte einerseits mit Freiburg anderseits mit Neustadt in Verbindung zu setzen, soll mit möglichster Benützung der vorhandenen Vizinalstraße eine gute Landstraße hergestellt werden, zu welchem Ende ein Aufwand von 94,600 fl. nöthig sein wird.
	Uebertrag	403,100	

Ordn.-Zahl.	Bezeichnung der Straße.	Muthmaßlicher Bauaufwand.	Begründung.
		fl.	
	Uebertrag	403,100	
8	Glotterthalstraße	30,000	Obgleich der Kreis Freiburg sich nicht für Aufnahme der Glotterthalstraße in den Landstraßenverband ausgesprochen hat, müßte dieselbe doch in diese Klasse eingereiht werden, wenn die Straße von Zarten nach St. Peter, St. Märgen und Waldau unter die Landstraßen eingereiht würde, damit diese letztere Straße auch für den Verkehr nach Waldkirch und Emmendingen nutzbringend wird. Der Aufwand würde 30,000 fl. betragen.
	Zusammen Kreis Freiburg	433,100	
	Kreis Offenburg.		
	I. Verbesserungen an Landstraßen.		
1	Biberach — Petersthal	6,000	Um die Verbindungsstraße zwischen dem Kinzigthale und dem Nenchthale zu verbessern, ist noch eine Correktion in Unterharmersbacher Gemarkung bei der Kirnbacher Kapelle nebst einigen kleinern Correktionen in Oberharmersbacher Gemarkung zu bewirken. Dieselbe wird 6000 fl. kosten.
2	Gutach — Freudenstadt	69,500	Zur Verbesserung dieser Straße sind noch folgende Correktionen auszuführen: a. Zwischen Wolfach und Oberwolfach nebst einem Brückenbau mit . . 18,000 fl. b. zwischen Oberwolfach und Schapbach mit . . . . . 1,500 fl. c. zwischen Wildschapbachmühle und Schapbach . . . . . 9,000 fl. d. durch Schapbach mit . . . 13,000 fl. e. durch Oberschapbach mit . . 8,000 fl. f. unterhalb Seebach mit . . 20,000 fl. 69,500 fl.
	Uebertrag	75,500	

Ordn.-Zahl.	Bezeichnung der Straße.	Muthmaßlicher Bauaufwand.	Begründung.
		fl.	
	Uebertrag	75,500	
3	Wolfach — Alpirsbach	56,000	Um diese Straße in vollständig guten Stand zu setzen, sind noch folgende Correktionen auszuführen: a. durch Schenkenzell mit Neubau zweier Brücken mit . . . . . 21,000 fl. b. oberhalb Schenkenzell an drei verschiedenen Stellen mit . 35,000 fl. 56,000 fl.
4	Schiltach — Schramberg	44,500	Hier sind noch herzustellen: a. eine Correktion in Schiltach mit 24,500 fl. b. Neubau der Schiltachbrücke in Schiltach mit . . . . . 20,000 fl. 44,500 fl.
5	Oppenau — Griesbach	30,000	Für die Correktion im Orte Peterstal und von da bis Freiersbach sind . . 10,000 fl. und für die Correktion bei der sogenannten Finkenbrücke oberhalb Oppenau . . . . . 20,000 fl. erforderlich.
6	Straße von Hausach nach Wolfach (Correktion am Hagenbuch)	36,000	Der Kreis verlangt dringend die Correktion der sogenannten Hagenbuchsteige, oberhalb der Gutacher Kinzigthalbrücke, wofür etwa 7000 fl. erforderlich wären. Da die Straße aber bei Hausach und bei Wolfach durch zwei hölzerne Brücken die Kinzig überschreitet, welche alljährlich gegen 700 fl. Unterhaltungsaufwand kosten und der Joche wegen bei Hochwasser und Eisgang stets gefährlich sind, erscheint es um so angemessener, die Straße von Hausach aus auf die linke Thalseite, wo bereits ein Vizinalweg besteht, zu verlegen und dadurch die
	Uebertrag	242,000	

Ordn.-Zahl.	Bezeichnung der Straße.	Muthmaßlicher Bauaufwand.	Begründung.
		fl.	
	Uebertrag	242,000	beiden Brücken, deren Neubau 40—50,000 fl. kosten würde, zu umgehen. Der Aufwand für die Straßenverlegung wird sich auf etwa 36,000 fl. belaufen.
	II. Neue Straßen.		
1	Petersthal — Schapbach	17,000	Um das Schapbachthal mit dem obern Renchthal auf kürzestem Wege in direkte Verbindung zu setzen und den lästigen Umweg über den Kniebis zu umgehen, eignet sich allein die Herstellung einer Straße durch das Wildschapbachthal. Die Gemeinde Petersthal hat zu Herstellung einer solchen Verbindungsstraße bereits einen beträchtlichen Aufwand bestritten und es handelt sich jetzt noch um einige weitere Verbesserungen, die 5000 fl. kosten und um die Herstellung einer guten Straße auf Schapbacher Gemarkung, wofür 12,000 fl. aufzuwenden wären.
2	Ortenberg — Elgersweier	8,000	Um den Verkehr aus dem untern Kinzigthale mit den zwischen Offenburg und Lahr im Rheinthal liegenden Ortschaften und mit der Rheinüberfahrt bei Ottenheim zu erleichtern, liegt es in der Absicht, die bestehende Vizinalstraße von Ortenberg über Elgersweier bis zur Frankfurt-Basler Straße unter die Landstraßen einzureihen und die Kinzigbrücke bei Ortenberg einer Hauptverbesserung zu unterwerfen, wozu ein Aufwand von 8000 fl. erforderlich wäre.
	Zusammen Kreis Offenburg	267,000	

Ordn.-Zahl.	Bezeichnung der Straße.	Muthmaßlicher Bauaufwand.	Begründung.
		fl.	
	Kreis Baden.		
	I. Verbesserung an Landstraßen.		
	Murgthalstraße	150,000	Die Murgthalstraße ist durch bedeutenden Staatsaufwand von Gernsbach bis Gausbach korrigirt worden, so daß von letzterm Orte bis Rastatt die größten Lasten ohne Schwierigkeit abgeführt werden können. Von Gausbach gegen Forbach bis gegen die württembergische Grenze besitzt die Straße aber noch so lästige Gefälle, daß ohne Verbesserung dieser Abtheilung der bisherige Aufwand nicht vollständig nutzbringend ist. Dieser Mißstand erscheint nach Eröffnung der Eisenbahn von Rastatt nach Gernsbach um so empfindlicher, als sich der ohnedies sehr bedeutende Verkehr zwischen Freudenstadt und Gernsbach durch die Eisenbahn bedeutend gehoben hat. Soferne nun die Eisenbahn von Gernsbach gegen Freudenstadt nicht fortgesetzt wird, ist die Correktion der Straße eines der dringendsten Bedürfnisse. Der Aufwand ist auf 150,000 fl. veranschlagt.
	II. Neue Straßen.		
1	Neumalsch — Kuppenheim	40,000	Die in dieser Straße befindliche Murgbrücke bedarf eines vollständigen Neubaues, wozu ca. 40,000 fl. erforderlich sind.
2	Achern (Ruhstein) — Baiersbronn	14,000	Die Straße wurde von Ottenhöfen bis zur württembergischen Grenze am Ruhstein auf Staatskosten neu hergestellt und in die Klasse der Landstraßen aufgenommen. Auch auf württembergischer Seite ist von Ruhstein bis Baiersbronn eine neue Straße ausgeführt. Die Abtheilung von Achern bis Ottenhöfen, welche bisher von den Gemeinden unterhalten
	Uebertrag	204,000	

Ordn.-Zahl.	Bezeichnung der Straße.	Muthmaßlicher Bauaufwand.	Begründung.
		fl.	
	Uebertrag	204,000	
			wurde, soll nun ebenfalls Landstraße werden, nachdem die nöthigen Verbesserungen daran vorgenommen sind, welche ca. 14,000 fl. kosten.
3	Kuppenheim — Oos (Haueneberstein) . . .	7,400	Diese Straße, welche bisher mit Unterstützung aus dem Badfond unterhalten wurde und künftig als Landstraße behandelt werden soll, bedarf in dem Orte Haueneberstein 2 Correktionen, welche etwa 7,400 fl. erfordern werden.
	Zusammen Kreis Baden	211,400	
	Kreis Karlsruhe.		
	I. Verbesserung an Landstraßen.		
1	Bretten — Knittlingen	5,000	Um die mit lästigen Steigen behaftete Straße von Bretten nach Knittlingen zu korrigiren, muß dieselbe in das Salbachthal verlegt werden, wozu die Mitwirkung Württembergs erforderlich ist. In der Voraussetzung, daß diese erfolgt, wäre badischer Seits ein Aufwand von ca, 5000 fl. erforderlich.
2	Ettlingen — Pforzheim	25,000	Die Correktion der sogenannten Wattsteige zwischen Ettlingen und Reichenbach ist längst als Bedürfniß anerkannt. Der Aufwand hiefür wird ca. 25,000 fl. betragen.
3	Berghausen — Bretten	25,000	Diese Straße hat an mehreren Stellen Gefälle von 10—11%. Um diese zu umgehen, wird ein Neubau von 801—1000 Ruthen Länge erforderlich, welcher circa 25,000 fl. kosten wird. Im Falle eine Eisenbahn in dieser Richtung erbaut würde, könnte die Straßenkorrektion unterbleiben.
	Uebertrag	55,000	

Ordn.-Zahl.	Bezeichnung der Straße.	Muthmaßlicher Bauaufwand.	Begründung.
		fl.	
	Uebertrag	55,000	
4	Bretten — Eppingen	80,000	Diese Straße besitzt zwischen Bretten und Eppingen eine große Zahl von Steigen, welche nur durch Verlegung der Straße in die angrenzenden Niederungen, also größtentheils durch Neubauten umgangen werden können. Sollte daher in naher Zukunft diese Straßenroute nicht durch eine Eisenbahn ersetzt werden, so wäre der fragliche Neubau als ein dringendes Bedürfniß zu betrachten. Der Aufwand wird sich auf ca. 80,000 fl. belaufen.
	II. Neue Straßen.		
1	Zufahrtsstraße zur Station Waghäusel . .	25,700	Um von der Brücke bei Germersheim über Rheinsheim und Philippsburg auf kürzestem Wege mit der Eisenbahnstation Waghäusel eine Verbindung herzustellen, wäre eine Zufuhrstraße nöthig, welche einen Aufwand von ca. 25,700 fl. erfordert.
2	Flehingen — Ubstadt	6,000	Diese Straße bildet die kürzeste Verbindung der württembergischen Orte Lauffen, Brackenheim, Dietlingen, Kirnbach ꝛc. mit dem Rheinthal bei Ubstadt; sie besitzt daher die Eigenschaft einer Landstraße und soll mit einem Aufwande von ca. 6000 fl. verbessert werden.
3	Mingolsheim — Waghäusel	3,000	Da die Straßen von Sinsheim nach Langenbrücken und von Eppingen nach Stettfeld keine direkte Fortsetzung an den Rhein haben, erscheint die Aufnahme der vorhandenen sehr gut angelegten Vizinalstraße in die Klasse der Landstraßen als gerechtfertigt, nachdem dieselbe mit einem Aufwande von ca. 3000 fl. die noch erforderlichen Verbesserungen erfahren haben wird.
	Uebertrag	169,700	

Ordn.-Zahl.	Bezeichnung der Straße.	Muthmaßlicher Bauaufwand.	Begründung.
		fl.	
	Uebertrag	169,700	
4	Jöhlingen — Weingarten — Blankenloch — Leopoldshafen bis zur Rheinüberfahrt . .	15,000	Diese über Weingarten und Blankenloch führende, zum Transport von Holz und Steinen viel benützte Vizinalstraße bedarf an verschiedenen Stellen, namentlich zwischen Jöhlingen und Weingarten einer durchgehenden Verbesserung wozu ca. 15,000 fl. erforderlich sind. Nach vorgenommener Verbesserung soll die Straße als Landstraße behandelt werden.
5	Langensteinbach — Ober- und Untermutschelbach, Kleinsteinbach oder direkt über Stupferich und Durlach	40,000	Um Langensteinbach und den umliegenden Orten eine gute Verbindung in das Pfinzthal zu verschaffen, wäre eine Straße von Langensteinbach nach Kleinsteinbach herzustellen, welche einen Aufwand von ca. 40,000 fl. erfordert.
6	Rußheim — Liedolsheim — Linkenheim (Eisenbahnstation)	3,000	Zur Verbesserung dieser zu der Eisenbahnstation führenden Straße wird ein Aufwand von 3000 fl. nöthig.
7	Straße im Würmthal	54,000	Nach der Begründung zu dem außerordentlichen Budget für 1866/67 §. 29 sind zur Einleitung der Bauarbeiten für die Straße im Würmthal auf der Straßenstrecke vom Kupferhammer bis Würm 20,000 fl. bewilligt worden. Der Aufwand für die ganze Strecke bis Mühlhausen wird sich nach Abrechnung der Beiträge der betheiligten Gemeinden und des Forstärars auf 74,000 fl. belaufen, es sind daher für die Würmthalstraße noch 54,000 fl. erforderlich.
	Zusammen Kreis Karlsruhe	281,700	

Ordn.-Zahl.	Bezeichnung der Straße.	Muthmaßlicher Bauaufwand.	Begründung.
		fl.	
	Kreis Heidelberg.		
	Neue Straßen.		
1	Waibstadt — Rappenau	20,000	Um den zwischen Waibstadt und Rappenau liegenden Orten eine gute Verbindung zu der Odenwaldbahn und zu der Bahn von Meckesheim nach Jaxtfeld zu verschaffen, wird es nöthig, die bestehende Vizinalstraße zwischen Neckarbischofsheim und Rappenau zu verbessern, wozu 20,000 fl. erforderlich sind.
2	Stettfeld — Eppingen.	18,000	Diese Straße bedarf zwischen Elsenz und Eppingen, woselbst sie bisher von den Gemeinden unterhalten wurde, zweier Correktionen und einiger anderer Verbesserungen, bevor sie als Landstraße dienen kann. Der Aufwand ist auf 18,000 fl. berechnet.
3	Eichtersheim — Elsenz	2,000	Wenn die Straße von Elsenz nach Eppingen, wie vorgeschlagen, unter die Landstraßen aufgenommen wird, so ist es nöthig, auch den Vizinalweg von Elsenz nach Eichtersheim in gleicher Weise zu behandeln, um die ganze Route von Eppingen nach Wiesloch dem durchgehenden Verkehr eröffnen zu können. Die Kosten der Verbesserung dieses Weges werden etwa 2,000 fl. betragen.
4	Kirchardt — Grombach	12,000	Um die Station Grombach mit der von Eppingen nach Rappenau führenden Straße in Verbindung zu bringen, ist eine gute Straße zwischen Grombach und Kirchardt erforderlich, deren Herstellung auf 12,000 fl. veranschlagt wurde.
5	Treschklingen — Babstadt	8,000	Diese mit 8,000 fl. zu verbessernde Straße ist erforderlich, um Treschklingen und den rück-
	Uebertrag	60,000	

Ordn.-Zahl.	Bezeichnung der Straße.	Muthmaßlicher Bauaufwand.	Begründung.
		fl.	
	Uebertrag	60,000	
			wärts liegenden württembergischen Bezirk mit der Station Babstadt und der Station Waibstadt in Verbindung zu setzen.
6	Neckarsteinach — Weinheim	15,000	Um die Orte des vorderen Odenwaldes einerseits mit dem Neckar bei Neckarsteinach, anderseits mit Weinheim in bessere Verbindung zu bringen, beabsichtigt man seit langer Zeit schon eine gute Straße von Neckarsteinach nach Weinheim über Heiligkreuzsteinach auszuführen. Die Abtheilung zwischen letzterem Orte und Neckarsteinach wurde inzwischen gemeinschaftlich mit Hessen hergestellt und es fehlt jetzt noch die Fortsetzung von Heiligkreuzsteinach bis gegen Weinheim, wobei ebenfalls Hessen, und zwar zum größten Theile, mitzuwirken hat. In der Voraussetzung, daß dies geschieht, wäre badischer Seits ein Aufwand von 15,000 fl. zu bestreiten.
7	Rauenberg — Wiesloch	3,860	Der von Eppingen zur Station Wiesloch ziehende, sowie der durchgehende Verkehr nach Speyer ist genöthigt, zwischen Rauenberg und Walldorf einen Umweg von einer halben Stunde über Wiesloch zu machen. Zur Beseitigung dieses Mißstandes soll die von Rauenberg nach Wiesloch führende Straße eine direkte Fortsetzung zur Station Wiesloch erhalten, wozu 3,860 fl. erforderlich sind.
8	Steinsfurth — Riehen — Eppingen . . .	10,000	Der Aufwand für diese Straße war früher bei Beschränkung der Bauausführungen auf die dringendsten Bedürfnisse zu 20,000 fl. veranschlagt, wozu nach dem außerordentlichen
	Uebertrag	88,860	

Ordn.-Zahl.	Bezeichnung der Straße.	Muthmaßlicher Bauaufwand.	Begründung.
		fl.	
	Uebertrag	88,860	Budget von 1868/69, §. 26 die Staatskasse 14,000 fl. beitragen würde. Sowohl über die Richtung der neuen Straße als über die Betheiligung der Interessenten an dem Aufwand konnte eine Verständigung noch nicht erzielt werden. Es wurde inzwischen ein erweiterter, den Wünschen der betheiligten Gemeinden mehr entsprechender Bauplan aufgestellt, zu dessen Ausführung 24,000 fl. oder nach Abrechnung der bereits bewilligten 14,000 fl. noch 10,000 fl. erforderlich sind. In der Voraussetzung, daß mit den Interessenten über deren Betheiligung am Aufwand eine Verständigung erzielt wird, ist die Ausführung dieser Straße in Aussicht genommen.
	Zusammen Kreis Heidelberg	88,860	
	Kreis Mannheim.		
	Neue Straßen.		
1	Schriesheim bis Altenberger Weg	10,000	Nachdem die Straße von Neckarsteinach bis Heiligkreuzsteinach in guten Stand gebracht wurde, ist auch zur Verbindung dieser Straße mit Schriesheim der Vizinalweg von Altneudorf bis zu dem Wege der nach Altenbach abgeht, korrigirt worden und es handelt sich jetzt noch um Verbesserung der Abtheilung bis Schriesheim, wofür ca. 10,000 fl. erforderlich sind.
	Zusammen Kreis Mannheim	10,000	

Ordn.-Zahl.	Bezeichnung der Straße.	Muthmaßlicher Bauaufwand.	Begründung.
		fl.	
	Kreis Mosbach.		
	I. Verbesserungen an Landstraßen.		
1	Hardheim — Eubigheim	5,000	Die Straße von Hardheim nach Untereubigheim durch das Erfthal, welche in der letzten Budgetperiode hergestellt wurde, bedarf noch einiger Verbesserungen, wozu 5,000 fl. erforderlich sind.
2	Jaxtthalstraße	12,000	Die von Krautheim über Neudenau nach Jaxtfeld führende Straße bedarf zwischen Siglingen und Griesheim auf badischem Gebiet noch einiger Verbesserungen, die auf 12,000 fl. berechnet sind.
3	Buchen — Hardheim	18,000	Die lästige Steige bei Buchen soll durch Verlegung der Straße in das Thal bei Hainstadt verbessert werden. Der desfallsige Aufwand ist auf 18,000 fl. veranschlagt.
4	Schefflenzerthalstraße	9,500	Für die Verbesserung dieser Straße ist im Laufe der letzten 15 Jahre Vieles geschehen. Es sind aber noch einige Verbesserungen dringend erforderlich, welche ca. 9,500 fl. kosten werden.
	II. Neue Straßen.		
1	Sattelbach — Wagenschwend	20,000	Nachdem die Straße von Neckarburken nach Sattelbach in den letzten Jahren verbessert wurde, soll nun auch eine ähnliche Verbesserung von Sattelbach bis Wagenschwend erfolgen, wozu 20,000 fl. erforderlich sind.
	Uebertrag	64,500	

Ordn.-Zahl.	Bezeichnung der Straße.	Muthmaßlicher Bauaufwand.	Begründung.
		fl.	
	Uebertrag	64,500	
2	Oberschefflenz — Waldhausen	6,000	Zur direkten Verbindung der Bezirke bei Mudau und Buchen mit dem Schefflenzthal ist es nöthig, die ehemalige Landstraße von Oberschefflenz über Klein- und Großeicholzheim nach Waldhausen wieder unter die Landstraßen aufzunehmen und mit 6,000 fl. zu verbessern.
3	Walldürn — Rosenberg	30,000	Um den Bezirk von Walldürn in möglichst direkter Linie mit der Odenwaldbahn in Verbindung zu setzen, ist es nöthig, die Straße von Walldürn über Altheim und Sindolsheim zur Station Rosenberg herzustellen, wozu ein Aufwand von 30,000 fl. erforderlich wird.
4	Werbach — Wenkheim	7,000	Die Orte Werbachhausen, Wenkheim und Oberaltertheim sind von solcher Bedeutung, daß ihre Verbindung mit der Tauberthaleisenbahn durch Verbesserung und gute Unterhaltung der Straße sich in allen Beziehungen als nützlich empfiehlt. Die Verbesserungskosten werden 7,000 fl. betragen.
5	Osterburken — Krautheim	23,500	Für die Correktion dieser Straße sind bereits namhafte Mittel aufgewendet worden und der lebhafte Verkehr, der sich hierdurch auf der Station Osterburken gebildet hat, rechtfertigt die Ausgabe vollkommen. Es fehlt aber nun noch die Korrektion von Oberndorf bis Krautheim und einige kleine Korrektionen zwischen Merchingen und Osterburken, wofür der Aufwand auf 23,500 fl. gerechnet ist.
	Uebertrag	131,000	

Ordn.-Zahl.	Bezeichnung der Straße.	Muthmaßlicher Bauaufwand.	Begründung.
		fl.	
	Uebertrag	131,000	
6	Mosbach — Sulzbach — Allfeld (oder Billigheim)	28,000	Die Verbindung der Kreishauptstadt Mosbach mit den im Schefflenzthal und im Jaxthal gelegenen Ortschaften ist durch die sehr schlechte Vizinalstraße über Sulzbach außerordentlich erschwert. Für die Ausführung der nöthigen Verbesserungen sind, vorausgesetzt, daß die Ausmündung der Straße in Allfeld stattfindet, 28,000 fl. erforderlich. Die Frage, ob die Ausmündung in Billigheim vorzuziehen sei, bedarf noch näherer Erörterung.
	Zusammen Kreis Mosbach	159,000	

Zusammenstellung.

1.	Kreis Constanz	711,000 fl.
2.	Kreis Villingen	160,500 fl.
3.	Kreis Waldshut	740,000 fl.
4.	Kreis Lörrach	184,300 fl.
5.	Kreis Freiburg	433,100 fl.
6.	Kreis Offenburg	267,000 fl.
7.	Kreis Baden	211,400 fl.
8.	Kreis Karlsruhe	281,700 fl.
9.	Kreis Heidelberg	88,860 fl.
10.	Kreis Mannheim	10,000 fl.
11.	Kreis Mosbach	159,000 fl.
	Gesammtsumme .	3,246,860 fl.

Friedrich, von Gottes Gnaden Großherzog von Baden,
Herzog von Zähringen.

Wir beauftragen hiermit Unseren Präsidenten des Staatsministeriums, Staatsminister des Innern, Dr. Jolly, Unseren getreuen Ständen, zunächst der zweiten Kammer, den anliegenden Gesetzesentwurf, die öffentliche Armenpflege betreffend, zur Berathung und Zustimmung vorzulegen.

Zum Regierungskommissär für diese Vorlage ernennen Wir den Ministerialrath Winnefeld.

Gegeben zu Carlsruhe in Unserem Staatsministerium den 20. September 1869.

Friedrich.

Jolly.

Auf Seiner Königlichen Hoheit höchsten Befehl:
Schreiber.

Entwurf eines Gesetzes

über die öffentliche Armenpflege.

Friedrich, von Gottes Gnaden Großherzog von Baden,

Herzog von Zähringen.

Mit Zustimmung Unserer getreuen Stände haben Wir beschlossen und verordnen, wie folgt:

1. Allgemeine Bestimmungen.

§. 1.

Die öffentliche Armenpflege ist ein Theil der inneren Verwaltung und wird in Unterordnung unter die Staatsverwaltung von den Gemeinden und Kreisen besorgt.

§. 2.

Die öffentliche Armenpflege unterstützt diejenigen Personen, welche dauernd oder vorübergehend außer Stand sind, für ihren Unterhalt selbst Sorge zu tragen.

§. 3.

Unterstützung aus Mitteln der öffentlichen Armenpflege wird nur gewährt, wenn und soweit der Unterstützungsbedürftige den nöthigen Unterhalt nicht von zur Leistung derselben rechtlich verpflichteten Dritten oder durch die freiwillige Armenpflege erhält.

Die Verweisung an dritte Verpflichtete ist jedoch nicht zulässig, wenn der Unterstützungsbedürftige sich in einer Lage befindet, welche alsbaldige Hülfeleistung erfordert.

§. 4.

Eine dringend nöthige Unterstützung darf von der Armenbehörde desjenigen Bezirks, wo das Bedürfniß hervortritt, nicht versagt werden, vorbehaltlich jedoch des Ersatzanspruchs an die dazu nach öffentlichem oder bürgerlichem Recht Verpflichteten.

§. 5.

Der Unterstützte, welcher zu hinreichendem Vermögen gelangt, ist zur Rückerstattung der von seinem 18. Lebensjahr an von der öffentlichen Armenpflege ihm gewährten Unterstützung in angemessenen Fristen verpflichtet.

Sofern nicht arme Notherben vorhanden sind, ist auch der Nachlaß des Unterstützten ersatzpflichtig.

Gegen den überschuldeten Nachlaß findet die Rückforderung nicht statt.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

§. 6.

Dritten Personen, welche, ohne kraft öffentlichen oder Privatrechts dazu verpflichtet zu sein, einem im Sinne des §. 2 Unterstützungsbedürftigen eine dringend nöthige Hülfe leisten, steht ein Anspruch auf Ersatz des durch die Umstände gebotenen Aufwands aus Mitteln der öffentlichen Armenpflege nur zu, wenn die Armenbehörde von der Hülfeleistung sobald als möglich in Kenntniß gesetzt wird.

§. 7.

Aerzte und Apotheker haben einen Anspruch auf den Bezug der geordneten Gebühren und Taxen aus Mitteln der öffentlichen Armenpflege auch dann, wenn sie zur Hilfeleistung öffentlich rechtlich verpflichtet sind.

Der Anspruch verjährt in zwei Jahren.

§. 8.

Wer durch unwahres Vorgeben oder Vorenthaltung der Wahrheit von der öffentlichen Armenpflege Unterstützung erschleicht, wird, sofern die That nicht in Betrug oder Fälschung im strafrechtlichen Sinn übergeht, mit Gefängniß bis zu vier Wochen polizeilich bestraft.

In Wiederholungsfällen ist Schärfung der Gefängnißstrafe zulässig.

2. Armenverbände.

§. 9.

Zur Leistung der öffentlichen Armenpflege ist die Gemeinde verpflichtet, in welcher ein Inländer den Unterstützungswohnsitz hat.

§. 10.

Den Unterstützungswohnsitz hat der Inländer in der Gemeinde, in welcher er nach erreichter Volljährigkeit sich aus freier Selbstbestimmung zwei Jahre lang aufgehalten hat.

Abgesonderte Hofgüter werden den Gemeinden gleich geachtet.

§. 11.

Auf Antrag der Gemeinde wird der Aufenthalt an einem Orte im Beginn, das heißt innerhalb der ersten vierzehn Tage nach dem Einzug, demjenigen versagt, dem sie nachweisen kann, daß er nicht hinreichende Kräfte besitzt, um sich und seinen nicht arbeitsfähigen Angehörigen den nothdürftigen Lebensunterhalt zu verschaffen und wenn er solchen weder aus eigenem Vermögen bestreiten kann, noch von einem dazu verpflichteten Verwandten erhält.

Die Besorgniß künftiger Verarmung berechtigt nicht zur Zurückweisung.

§. 12.

Tritt während der ersten zwei Jahre des Aufenthalts aus andern Gründen als wegen einer nur vorübergehenden Arbeitsunfähigkeit die Nothwendigkeit einer öffentlichen Unterstützung ein, so ist die Gemeinde berechtigt, die Ausweisung zu verlangen. Gestattet sie gleichwohl die Fortsetzung des Aufenthalts, so steht die empfangene Unterstützung der Erwerbung des Unterstützungswohnsitzes (§. 10) nicht entgegen.

In den Fällen dieses und des vorhergehenden Paragraphen darf die Ausweisung nicht vollzogen werden, bevor ein verpflichteter Armenverband ermittelt ist.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

§. 13.

Wird von einer Gemeinde der Antrag auf Ausweisung oder Uebernahme eines Hülfsbedürftigen durch einen andern dazu verpflichteten örtlichen oder Kreisarmenverband gestellt, so wird dadurch vom Tage des Abgangs des Antrags an der Lauf der zweijährigen Frist unterbrochen.

Die Unterbrechung gilt als nicht eingetreten, wenn der Antrag zwei Monate lang vom Tag des Abgangs nicht verfolgt wird.

§. 14.

Der durch Aufenthalt begründete Unterstützungswohnsitz geht verloren durch zweijährige auf freier Selbstbestimmung beruhende Abwesenheit nach erreichter Volljährigkeit, sofern nicht die Gemeinde einem Angehörigen die Frist für den Verlust urkundlich verlängert, in welchem Falle an die Stelle der gesetzlichen Frist für Erwerbung eines neuen Unterstützungswohnsitzes (§. 10. Abs. 1) die verlängerte Frist tritt.

§. 15.

Die Gemeinde, in welcher ein Hilfsbedürftiger Bürgerrecht besitzt, ist zur Unterstützung dann verpflichtet, wenn und solange er daselbst seinen gewöhnlichen Aufenthalt nimmt. In diesem Fall ruht die in §. 10 anderwärts etwa begründete Unterstützungspflicht so lange, als sie nicht zufolge des §. 14 aufhört.

§. 16.

§. 1. Ziff. 7, §. 7, die §§. 59, 60, 61 und 62 und Titel III des Bürgerrechtsgesetzes sind aufgehoben.

Das auf Grund dieser Bestimmungen bereits bestehende Bürger- oder Einsassenrecht bleibt jedoch in Kraft; es tritt aber, wenn die in §. 62 des Bürgerrechtsgesetzes genannten Personen in der Gemeinde, wo sie Bürgerrecht besitzen, unterstützungsbedürftig werden, die Staatskasse an die Stelle der Gemeindekasse und es ist das Gleiche bei den in §. 82 des Bürgerrechtsgesetzes genannten Personen während der ersten zwei Jahre nach Verkündung dieses Gesetzes der Fall.

§. 17.

In Ermanglung einer verpflichteten Gemeinde wird hilfsbedürftigen Inländern die öffentliche Armenpflege durch den Kreisverband gewährt, in dessen Bezirk das Bedürfniß hervortritt.

Kommt der hilfsbedürftige Inländer aus dem Ausland, so liegt die Unterstützungspflicht demjenigen Kreisverband ob, in dessen Bezirk er zuletzt unterstützungsberechtigt war.

Der Kreisverband ist befugt, die Verpflegung eines Hilfsbedürftigen gegen Ersatz des Aufwands mit Rücksicht darauf, wo er zuletzt unterstützungsberechtigt war oder wo er sich aufhält, einer Gemeinde des Kreises zu übertragen. Ein Unterstützungswohnsitz in dieser Gemeinde entsteht daraus nicht, so lang nicht die Gemeinde von dem Kreis die Anzeige erhalten hat, daß die Unterstützung eingestellt sei.

§ 18.

Für die Unterstützungspflicht gegenüber von Ehefrauen, Wittwen und Kindern gelten folgende Bestimmungen:

1. Die Ehefrau gehört dem nämlichen Armenverband an, wie der Mann;
2. Wittwen und geschiedene Ehefrauen verbleiben bei dem Armenverband, welchem der Mann bei Auflösung der Ehe angehört hatte, solange nicht zufolge der §§. 14 und 15 eine Aenderung eintritt.
3. Eine Ehefrau, welche sich an einem andern Ort als ihr Mann aufhält, gilt in Bezug auf Erwerb und Verlust des Unterstützungswohnsitzes als selbstständig, wenn und solange der Mann ihr den Unterhalt nicht

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

gewährt oder sie böslich verlassen hat oder sich in Haft befindet, so wie wenn und insolange sie mit Bewilligung des Mannes, um sich selbstständig zu ernähren, von demselben getrennt lebt.

4. Minderjährige eheliche Kinder gehören dem nämlichen Armenverband an, wie der Vater und verbleiben bei demselben auch nach dessen Tod und nach erreichter Volljährigkeit, so lange nicht zufolge der §§. 14 und 15 eine Aenderung eintritt.
5. Dem nämlichen Armenverband wie die Mutter, gehören minderjährige Kinder dann an, wenn sie Wittwe ist oder wenn im Falle der Ziffer 3 die Kinder ihr in den neuen Hausstand gefolgt sind.
6. Bei Scheidung der Ehe folgen die minderjährigen Kinder dem Unterstützungswohnsitz der Mutter, wenn dieser durch das Ehescheidungs-Urtheil deren Erziehung zuerkannt ist.
7. Uneheliche Minderjährige gehören dem nämlichen Armenverband an wie die Mutter; im Uebrigen finden die Bestimmungen unter Ziffer 4 auch auf sie Anwendung.

3. Umfang der Armenpflege.

§. 19.

Der verpflichtete Armenverband hat dem Verarmten den unentbehrlichen Unterhalt nach Maßgabe des Bedürfnisses und unter Verwendung der etwa vorhandenen Arbeitskraft zu gewähren, insbesondere Sorge zu tragen für Erziehung, Unterricht und Erwerbsbefähigung der Kinder, für ärztliche Behandlung und Verpflegung der Kranken und für die Bestreitung des Begräbnisses.

§. 20.

Die Organe der öffentlichen Armenpflege sind vorbehaltlich der Staatsgenehmigung ermächtigt, für die öffentlichen Armenanstalten Hausordnungen zu erlassen, durch welche den Vorstehern eine Disciplinarstrafgewalt bis zu zwei Tagen Einsperrung übertragen werden kann.

Nach Maßgabe der genehmigten Hausordnung üben jene Organe oder die mit der unmittelbaren Leitung einer Anstalt Beauftragten über die darin aufgenommenen Personen die Hausdisciplin.

Wiederholte Uebertretung der Hausordnung kann mit Gefängniß bis zu acht Tagen, wobei Schärfungen zulässig sind, polizeilich bestraft werden.

§. 21.

Die Gemeinden sind verbunden, die für die örtliche Armenpflege nothwendigen Einrichtungen zu treffen.

Verträge, wornach die Armen einer Gemeinde in den Armenanstalten einer andern Gemeinde untergebracht werden sollen oder mehrere Gemeinden zur Beschaffung gemeinschaftlicher Einrichtungen für die Armenpflege sich vereinigen, bedürfen der Staatsgenehmigung.

§. 22.

Arme Inländer oder Ausländer, welche außerhalb ihres Wohnsitzes erkranken, sind an dem Orte, wo sie sich im hilfsbedürftigen Zustand befinden, so lange zu verpflegen und ärztlich zu behandeln, bis sie ohne Nachtheil für ihre oder Anderer Gesundheit weiter kommen oder ihren Erwerb im Ort fortsetzen können.

§ 23.

Der Armenverband, von welchem ein ihm nicht angehöriger Kranker verpflegt wird, hat einen Anspruch auf Ersatz des Aufwands an die unterstützungspflichtige inländische Gemeinde und in Ermanglung einer solchen an den

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Kreis, es dürfen jedoch keine Beiträge zu den allgemeinen Verwaltungskosten der Anstalt, worin der Kranke verpflegt worden ist, und ärztliche Gebühren nur nach Maßgabe der bestehenden Verordnungen in Rechnung gebracht werden.

Für den Ersatzanspruch gegenüber ausländischen Gemeinden sind die Staatsverträge maßgebend; ist hiernach der Ersatzanspruch ausgeschlossen, so wird der Ersatz von dem Kreisverband geleistet.

§. 24.

Der Armenverband, welcher einen ihm nicht angehörigen Armen verpflegt, hat die Casse, von welcher er Ersatz verlangen will, längstens binnen 8 Tagen von dem eingetretenen Bedürfniß in Kenntniß zu setzen. Bei später erfolgter Benachrichtigung beginnt die Ersatzpflicht erst mit dem Tag des Abgangs der Anzeige, vorbehaltlich des Nachweises von Seiten des Ersatz fordernden Armenverbands, daß die Benachrichtigung nicht früher geschehen konnte.

§. 25.

Dienstboten, Fabrik- und Handarbeiter, Gewerbsgehilfen oder Lehrlinge, welche da, wo sie in Dienst oder Arbeit stehen, den Unterstützungswohnsitz nicht haben, sind, wenn sie durch Erkrankung an diesem Ort hülfsbedürftig werden, daselbst, sofern nicht ein Dritter dazu verpflichtet ist, für die Dauer von acht Wochen auf Kosten des Ortsarmenverbands zu verpflegen, ohne daß daraus ein Ersatzanspruch gegen einen andern Armenverband entsteht.

Dauert die Krankheit länger als acht Wochen, so hat für den weiteren Aufwand der sonst unterstützungspflichtige Armenverband Ersatz zu leisten, wenn ihm spätestens 8 Tage vor Ablauf der acht Wochen Anzeige gemacht worden ist.

§. 26.

Die Gemeinde des Unterstützungswohnsitzes oder der Kreis können, wenn sie auf Ersatz belangt werden, nicht auf dritte Verpflichtete verweisen, vorbehaltlich jedoch ihres eigenen Rückgriffs auf dieselben.

4. Armenbehörden.

§. 27.

Die örtliche Armenpflege verwaltet der Armenrath. Derselbe besteht aus dem Gemeinderath, unter Zuzug eines Ortsgeistlichen jeder Confession, des Staatsarztes, wo ein solcher seinen Wohnsitz hat, und des Polizeibeamten, wo die Lokalpolizei einer Staatsstelle übertragen ist.

Auch die nicht bürgerlichen steuerpflichtigen Einwohner werden in dem Armenrath durch Abgeordnete aus ihrer Mitte vertreten, deren Zahl, welche jedoch drei nicht übersteigen soll, von der Staatsbehörde mit Rücksicht auf die Zahl der nicht bürgerlichen steuerpflichtigen Einwohner und die Größe ihrer Steuercapitalien nach Vernehmung der Gemeindebehörde bestimmt wird.

Nicht wählbar in den Armenrath als Vertreter der nicht bürgerlichen Einwohner sind diejenigen:

1. welche zu einer peinlichen Strafe oder
2. innerhalb der letzten fünf Jahre zu einer Arbeitshausstrafe von wenigstens sechs Monaten oder durch richterliches Erkenntniß zur Dienstentlassung oder wegen Diebstahls, Unterschlagung, Betrugs oder Fälschung zu irgend einer andern Strafe verurtheilt wurden;
3. über deren Vermögen die Gant eröffnet worden ist, sofern sie nicht nachweisen, daß sie ihre Gläubiger befriedigt haben;

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

4. die mit andern Mitgliedern in auf- oder absteigender Linie oder im zweiten oder dritten Grad der Seitenlinie verwandt oder verschwägert sind.

Die Gewählten sind zur Annahme der Wahl, welche auf sechs Jahre geschieht, nicht verpflichtet; wegen dienstwidriger Handlungen kann ihre Entlassung durch die Staatsbehörde ausgesprochen werden.

§. 28.

Der Armenrath kann für einzelne Zweige oder Anstalten der Armenpflege aus seiner Mitte oder aus der Zahl der selbstständigen Einwohner eigene Kommissionen bilden und für einzelne Bezirke der Gemeinde besondere Armenpfleger bestellen.

§. 29.

Der Armenrath ist befugt, von der Verwendung solcher Stiftungen für Armen-Zwecke, über welche von anderen Behörden verfügt wird, Kenntniß zu nehmen und ist verpflichtet, durch Zusammenwirken mit den Organen der Stiftungsverwaltung und der freiwilligen Armenpflege eine möglichst einheitliche Leitung des gesammten örtlichen Armenwesens und die thunlichste Verminderung des öffentlichen Armenaufwands herbeizuführen.

§. 30.

Die Kreisarmenpflege wird von den gesetzlichen Organen der Kreise verwaltet und bleibt, soweit nicht das gegenwärtige Gesetz ihnen die Verpflichtung zu bestimmten Leistungen auferlegt, ihrer freien Beschlußfassung überlassen.

5. Aufbringung des Aufwands.

§. 31.

Der für die örtliche Armenpflege erforderliche öffentliche Aufwand wird in dem Gemeindevoranschlag der Zustimmung der Gemeinde unterbreitet (§. 53 a. G.-O.) und in der Gemeinderechnung verrechnet. Er wird vorbehaltlich der Bestimmung des §. 32 gleich den übrigen Gemeindeausgaben bestritten.

§. 32.

Werden Umlagen nothwendig, so wird das nach Verhältniß des Gesammtgemeindeaufwands zu dem Armenaufwand auf den letztern entfallende Umlagebetreffniß von den in das Gemeindekataster aufgenommenen Steuerkapitalien unter Beizug der Klassen- und Kapitalsteuerkapitalien, mit Ausnahme jener der Stiftungen erhoben. Es wird dabei nur klassensteuerpflichtiges Einkommen über 500 fl., dieses aber nur im zweifachen Betrag der Umlage zu Grunde gelegt und es ist das Kapitalsteuerkapital im nämlichen Verhältniß umlagepflichtig, wie es verglichen mit der Grundsteuer zur Staatssteuer beizutragen hat.

Auf Umlagen für Armenzwecke findet §. 78 der Gemeindeordnung keine Anwendung.

Die Gemeinde kann beschließen, daß auch der Armenaufwand lediglich nach Maßgabe der Bestimmungen der Gemeindeordnung aufgebracht werden soll.

§. 33.

Die Bestimmungen des §. 32 über den Beizug der Klassen- und Kapitalsteuercapitalien gelten gleichmäßig für Umlagen zur Bestreitung des Aufwands für die Kreisarmenpflege.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

§. 34.

Dienstboten, Fabrik- und Handarbeiter, Gewerbsgehilfen und Lehrlinge, welche am Ort, wo sie in Dienst oder Arbeit stehen, nicht im Familienverband leben, können, auch wenn sie daselbst den Unterstützungswohnsitz oder Bürgerrecht haben, auf den Antrag der örtlichen Armenbehörde durch Gemeindebeschluß mit Staatsgenehmigung verpflichtet werden, zur Deckung des Aufwands für zu ihrer Verpflegung im Fall der Erkrankung bestimmte Anstalten besondere Beiträge bis zum Betrag von wöchentlich 2 kr. zu entrichten, sofern sie nicht den Nachweis liefern, daß ihre Verpflegung in Krankheitsfällen in anderer Weise sichergestellt ist. Die Dienstherrschaften, Arbeitgeber und Lehrherren haben die Obliegenheit, für die bei ihnen in Dienst, Arbeit oder Lehre stehenden Verpflichteten die festgesetzten Beiträge zu bezahlen; sie sind dagegen berechtigt, deren Betrag von denselben zu erheben.

Die Entrichtung solcher Versicherungsbeiträge berechtigt zu freier Verpflegung auf die Dauer von acht Wochen. Wird die Verpflegung länger gewährt, so ist der weitere Aufwand aus dem Vermögen des Verpflegten oder von den nach Maßgabe dieses Gesetzes Verpflichteten (§§. 3. 25, Abs. 2) der Anstalt zu ersetzen.

6. Zuständigkeit der Staatsbehörden.

§. 35.

Streitigkeiten über Ersatzansprüche der Ortsarmenverbände auf Grund der §§. 4, 5, 23, 25, Abs. 2, §. 26 über Ersatzansprüche dritter Personen und Forderungen der Aerzte und Apotheker (§§. 6 und 7), über die Unterstützungspflicht auf Grund des Unterstützungswohnsitzes, des Bürgerrechts oder Einsassenrechts (§§. 10, 15, 16. Abs. 2. § 18, §. 36. Abs. 2), über die Unterstützungspflicht des Kreisverbandes (§. 17), über Umlagen für die Armenpflege (§§. 32, 33) und über die aus §. 34 entstehenden Streitigkeiten entscheiden die Verwaltungs-Gerichte.

Für Streitigkeiten über öffentlich rechtliche Ansprüche an die Kreisverbände auf Grund dieses Gesetzes ist der Bezirksrath des Bezirks, in welchem die Verwaltung des Kreises ihren Sitz hat, das im ersten Rechtszug zuständige Verwaltungsgericht.

Die Fragen der Unterstützungsbedürftigkeit und der Art der Unterstützung werden von den Verwaltungsbehörden entschieden.

7. Uebergangsbestimmungen.

§. 36.

Der in die Zeit vor der Wirksamkeit dieses Gesetzes fallende Aufenthalt begründet den Unterstützungswohnsitz nicht.

Wer in einer Gemeinde das angeborene Bürgerrecht besitzt oder das angeborene Bürgerrecht angetreten hat oder als Bürger aufgenommen oder Einsasse ist, behält daselbst zwei Jahre lang nach Verkündung dieses Gesetzes den bisherigen Anspruch auf Unterstützung.

§. 37.

Dieses Gesetz tritt in Wirksamkeit mit Ausnahme der Bestimmungen über die Umlagen für die Armenpflege, welche mit dem Beginn des nächsten Rechnungsjahrs zum Vollzug kommen.

Zur Beglaubigung:
Schreiber.

Begründung.

Das Bedürfniß nach einer neuen und umfassenden gesetzlichen Regulirung des Armenwesens ist seit Jahren immer bestimmter und stärker hervorgetreten. Mit dem vorstehenden Entwurf wird der Versuch gemacht, diesem, wiederholt auch schon in den Kammern zur Sprache gebrachten, Bedürfniß zu genügen.

Die praktisch weitaus wichtigste Frage bei Ordnung des öffentlichen Armenwesens ist die: wem, oder, da unter allen Umständen möglichste Lokalisirung der Armenpflege dringend wünschenswerth ist, welcher Gemeinde liegt im Falle eintretender Unterstützungsbedürftigkeit die Unterstützungspflicht ob? In dieser Beziehung ist es unerläßlich, mit dem bisherigen Recht prinzipiell zu brechen. Nach der bestehenden Gesetzgebung ist in der Regel zur Unterstützung verpflichtet die s. g. Heimathsgemeinde des Bedürftigen, d. h. diejenige Gemeinde, in welcher er (actuelles oder angeborenes) Bürgerrecht hat. In der Regel muß jeder Inländer in irgend einer Gemeinde des Landes Bürgerrecht besitzen und für die verhältnißmäßig wenig zahlreichen Personen, für welche diese gesetzliche Nöthigung nicht gilt, ist in anderer Weise die s. g. Heimathsgemeinde bestimmt. Das Mittel zur Durchführung jener gesetzlichen Nöthigung, in irgend einer Gemeinde des Landes Bürger zu sein, liegt hauptsächlich darin, daß zur Eingehung einer Ehe actuelles Bürgerrecht verlangt wird, (die Kinder aus der Ehe haben dann angeborenes Bürgerrecht) und in dem weiteren Rechtssatz, daß auf uneheliche Kinder das angeborene Bürgerrecht der Mutter, die unmittelbar oder mittelbar aus einer Ehe stammt, also irgendwo angeborenes Bürgerrecht besitzen muß, übergeht.

Dieses ganze System hatte eine innere Berechtigung, so lange die Bürgergemeinden in der Regel thatsächlich geschlossen waren, so lange Wohnsitz und Ort des Bürgerrechts regelmäßig zusammenfielen und die Einzelnen, welche auswärts, ohne dort Bürger zu werden, verweilten, in der That dort Fremde waren und nur an dem Orte ihres Bürgerrechts ihre Heimath im natürlichen Sinne dieses Wortes hatten. Es bedarf keines weiteren Nachweises, daß dieser Zustand längst entschwunden ist; er wurde schon seit Jahrzehnten durch die veränderten Zeitverhältnisse langsam untergraben, er ist seit der Einführung der Gewerbefreiheit und der Freizügigkeit in ungemein rasch anwachsender Progression mehr und mehr verdrängt worden. Es gibt jetzt in allen größeren Orten viele Hunderte von Familien, deren Haupt sogar vielleicht seit seinen Kindertagen nicht mehr in seiner s. g. Heimathsgemeinde war, für deren übrige Glieder diese s. g. Heimathsgemeinde, d. h. der Ort des actuellen oder angeborenen Bürgerrechts nichts weniger als eine wirkliche Heimath ist, da sie in unzähligen Fällen diesen Ort niemals gesehen haben, mit demselben in gar keiner thatsächlichen, sondern nur in einer durch gesetzliche Fiktionen geschaffenen künstlichen Beziehung (durch ihr Bürgerrecht) stehen. Es leuchtet ein, daß es für die s. g. Heimathsgemeinde, wie für ihre einzelnen verarmten Angehörigen gleichmäßig hart und widernatürlich ist, den letzteren, wenn er unterstützungsbedürftig wird, in die erstere zu verbringen, ihn aus seinen gewohnten Lebensverhältnissen herauszureißen und damit seine Erwerbfähigkeit in den meisten Fällen völlig zu vernichten, seine Unterstützung während Alter und Krankheit einer Gemeinde aufzubürden, die von seiner Arbeitskraft nie den geringsten Vortheil gezogen.

Das jetzt geltende System der Armenunterstützung durch die s. g. Heimathsgemeinde hängt ferner, wie bereits hervorgehoben wurde, wesentlich mit dem Rechtssatze zusammen, daß die Eingehung einer Ehe durch den Besitz des (actuellen) Ortsbürgerrechts bedingt ist. Dieser Rechtssatz ist aber unmöglich mehr zu halten, nachdem das Ortsbürgerrecht seinen früheren sehr bedeutenden wirthschaftlichen Inhalt verloren hat und wesentlich nur noch ein politisches Recht ist, von dessen Dasein oder Nichtdasein unmöglich das natürlichste und privateste aller Rechte, das Recht, eine Familie zu gründen, abhängig gemacht werden kann. Die politischen Beschränkungen der Ehe, Ueberbleibsel aus älteren historischen Verhältnissen, müssen, wie sie neuerlich in dem Norddeutschen Bund und nach seinem Vorbild auch in Bayern und Württemberg beseitigt wurden, auch bei uns fallen, um der individuellen Freiheit ein ihr nicht länger mehr vorzuenthaltendes Recht zu gewähren. Da erscheint es aber durchaus billig, die Armenlast nicht mehr der s. g. Heimathsgemeinde aufzubürden, in welcher die verarmte Familie künftig nicht einmal mehr actuelles Bürgerrecht haben wird, in welcher ihr nur noch ein vielleicht durch mehrere Generationen hergeleitetes angeborenes Bürgerrecht künstlich durch ein neu zu erlassendes Gesetz — denn eine Ausfüllung der durch Loslösung der Ehe von dem Ortsbürgerrecht in bisherigem Systeme entstehenden Lücke wäre unter allen Umständen nothwendig — zugeschrieben werden könnte. Wenn der Sohn eines Bürgers in A in dem Orte B lebt und hier, ohne Bürger in A zu werden (was ihm künftig freistehen wird) sich verheirathet, und wenn nach Jahren sein Sohn unter den gleichen Verhältnissen ebenfalls in B eine Familie gründet, so wäre es doch im höchsten Grade widernatürlich und ungerecht, die verarmten Kinder und Enkel der Gemeinde A aufzubürden lediglich deßhalb, weil hier der Großvater einmal vor Jahrzehnten Bürger war.

Kann nach diesen Ausführungen das bisherige System der öffentlichen Armenunterstützung, nach welchem diese von der s. g. Heimathsgemeinde zu gewähren ist, nicht beibehalten werden, so bleibt, da der Centralisirung der Armenpflege in der Hand des Staates die schwersten Bedenken entgegenstehen, im Gegentheil die möglichste Lokalisirung derselben durch die erheblichsten Zweckmäßigkeitsgründe geboten ist, nichts Anderes übrig, als die Unterstützungspflicht von der s. g. Heimaths- auf die Aufenthaltsgemeinde übergehen zu lassen. Man könnte im Anschluß an den bisherigen Sprachgebrauch diese Gemeinde die Heimathsgemeinde nennen, denn sie tritt wesentlich an deren Stelle; sie übernimmt die Unterstützungspflicht und aus ihr kann der Betreffende unter keinen Umständen ausgewiesen werden. Da aber der Grundgedanke der alten Heimath doch ein ganz anderer ist, hielt man es zur Vermeidung von Verwirrung für zweckmäßiger, auch den alten Sprachgebrauch aufzugeben und den Ort, an welchem der Verarmte die gesetzliche Unterstützung zu erhalten hat, in Uebereinstimmung mit anderen deutschen Gesetzgebungen seinen Unterstützungswohnsitz zu nennen (§. 9.)

Seinen Unterstützungswohnsitz soll nach dem Entwurf Jeder in der Gemeinde haben, in welcher er sich mindestens 2 Jahre aus freier Selbstbestimmung aufgehalten hat, insolange als er nicht wieder 2 Jahre von diesem Orte abwesend ist (§§. 10. 14.) Mit diesem Rechtssatz adoptirt unsere Gesetzgebung prinzipiell das gemeine Recht fast aller europäischer Kulturstaaten. Es ist nicht nur billig, daß die Gemeinde, welche in guten Tagen den Vortheil aus der Arbeitskraft des später Verarmten gezogen, während seiner Unterstützungsbedürftigkeit auch die Last seiner Unterhaltung trage, sondern der Grundsatz, daß der Aufenthalt über die Unterstützungspflicht entscheide, ist an und für sich der rationellste und am meisten im Interesse der Gesammtheit gelegen. Im Zweifel und vorbehaltlich der durch Repressivmittel zu bewirkenden Unterdrückung der Excesse der Landstreicher, arbeitsscheuer Bettler und ähnlicher Personen wird Jeder an dem Orte, welchen er bestimmt durch die Gesammtheit seiner Verhältnisse zu seinem Aufenthaltsorte gewählt hat, die relativ günstigsten Chancen des Erwerbs haben; das persönliche Interesse sucht weit sicherer und mit weit größerer Scharfsichtigkeit den besten Ort für Verwerthung der vorhandenen

Kräfte heraus, als ihn der Gesetzgeber durch irgend eine allgemeine Norm zu bestimmen vermag, nach welcher der Verarmte da oder dorthin gewiesen wird. Die Verbindung des Unterstützungswohnsitzes mit dem Aufenthaltsorte schont besser als jedes andere System die persönliche Freiheit der Einzelnen und eröffnet eben dadurch der Gesammtheit die Aussicht, die Armenlast, welche sie auf sich nimmt, auf das erreichbare Minimum herabzudrücken.

Dieselben Erwägungen, welche die Verlegung des Unterstützungswohnsitzes in die Aufenthaltsgemeinde empfehlen, sprechen auch dafür, einen Aufenthalt von nur mäßiger Dauer — daß das rein momentane Verweilen an diesem oder jenem Orte nicht entscheiden kann, versteht sich von selbst — zur Begründung des Unterstützungswohnsitzes zu fordern. Namentlich ist zu beachten, daß der Verlust des Unterstützungswohnsitzes durch Ortsabwesenheit naturgemäß an die gleiche Frist, wie die Entstehung desselben durch Ortsanwesenheit gebunden ist. Je länger nun diese Frist wird, um so größer wird die Zahl derjenigen sein, die während derselben von dem Orte, wo sie ihren Unterstützungswohnsitz hatten, abwesend waren, also denselben verloren haben, ohne während dieser ganzen Zeit an einem und demselben anderen Ort ihren Aufenthalt gehabt, also dort einen neuen Unterstützungswohnsitz gewonnen zu haben. Auch in dieser Beziehung trifft das Interesse der Gemeinden und das der Einzelnen vollkommen zusammen; für beide ist es weit vortheilhafter und es entspricht zugleich durch möglichste Verringerung der Armenlast überhaupt dem Interesse der Gesammtheit besser, wenn die wirklich an einem Orte anwesenden durch einen verhältnißmäßig kurzen Aufenthalt daselbst den Unterstützungswohnsitz gewinnen und folgeweise durch eine gleich kurze Abwesenheit auch wieder verlieren, als wenn sie zu dem ersten Zweck eines länger andauernden Aufenthaltes bedurft hätten, dagegen aber auch nach ihrem Wegzug noch eine lange Reihe von Jahren der früheren Aufenthalts- und Unterstützungsgemeinde zur Last bleiben. Indem der Entwurf vorschlägt, die Frist von 2 Jahren zur entscheidenden zu machen, folgt er dem Gesetz-Entwurf für den norddeutschen Bund, welcher voraussichtlich in nicht ferner Zeit geltendes Recht für den weitaus größeren Theil Deutschlands werden wird.

Das System, daß der Unterstützungswohnsitz durch Aufenthalt in einer Gemeinde entsteht, durch Abwesenheit aus derselben wieder verloren geht, führt nothwendig zu der Consequenz, daß manche Personen keinen Unterstützungswohnsitz haben, nemlich Diejenigen, welche ihren bisherigen Unterstützungswohnsitz seit zwei Jahren verlassen, während dieser Zeit sich aber an keinem anderen Orte ununterbrochen aufgehalten haben. Für diese Personen ist im Falle des Bedürfnisses durch weitere Verbände zu sorgen, als welche sich nach den bei uns bestehenden Einrichtungen naturgemäß die Kreisverbände darbieten (§. 17). In Ermangelung alles entsprechenden statistischen Materials läßt sich die Größe der denselben damit angesonnenen Leistung nicht voraus ermessen, jedenfalls wird sie aber nur eine sehr mäßige sein. Nach dem Durchschnitt der Jahre 1864 und 1865 betrug der gesammte öffentliche Armenaufwand 1,043,563 fl.; daran wurden durch Stiftungen und Vereine aufgebracht 479,443 fl., während aus Gemeindemitteln zu decken waren 564,120 fl. Wie viel zu diesem letzteren Aufwand durch die Erträgnisse des Gemeindevermögens und wie viel durch Gemeindeumlagen gedeckt wurde, ist nicht zu constatiren; hätte aber alles auf dem letzten Wege beschafft werden müssen, so wäre dazu nur eine Umlage von 4 kr. von je 100 fl. der Gemeindesteuercapitalien erforderlich gewesen. Hieraus und da unter allen Umständen der weitaus größere Theil der Armenlast den einzelnen Gemeinden verbleiben wird, ergibt sich, daß die Belastung der Kreise für Armenzwecke jedenfalls nur eine sehr geringe sein wird; und genau um denselben Betrag, welchen sie zu übernehmen haben, werden die einzelnen Gemeinden erleichtert. Im Allgemeinen erscheint es aber durchaus billig, daß der unstäteste und für die Armenpflege lästigste Theil der Bevölkerung, der in Folge vielen Umherziehens keinen bestimmten Unterstützungswohnsitz hat, nicht einer einzelnen Gemeinde, etwa der s. g. Heimathsgemeinde oder dem zufälligen Arbeitsort, also vorzugsweise den städtischen Centralpunkten, zur Last falle; es entspricht besser der ausgleichenden Gerechtigkeit, seine

Unterstützung auf größere Verbände zu übernehmen. Als eine Schattenseite der Kreisarmenpflege ist anzuerkennen, daß sie nicht lokalisirt ist. Nach den Vorschlägen des Entwurfs wird aber dieser Uebelstand doch der Hauptsache nach vermieden werden können. Es werden in den Kreisen allmälig Armenhäuser u. a. Anstalten zur Aufnahme dazu qualificirter Personen entstehen, die in der Anstalt einer strengen Hausordnung unterworfen sein werden (§. 20) und für vorübergehende Unterstützungsfälle eröffnet der §. 17 des Entwurfs dem Kreis die Möglichkeit, den Unterstützungsbedürftigen gegen Ersatz der Kosten einer bestimmten Gemeinde zu überweisen, in welcher sodann während der Dauer dieses Verhältnisses der Betreffende seinen Aufenthalt zu nehmen hat, ohne daß er ausgewiesen werden kann, ohne daß aber auch durch seinen Aufenthalt für ihn ein Unterstützungswohnsitz in der fraglichen Gemeinde entsteht.

Neben dem System, daß durch zweijährigen Aufenthalt in einer Gemeinde der Unterstützungswohnsitz daselbst begründet wird und subsidiär der Kreis die Armenunterstützung zu leisten hat, schlägt der Entwurf für zwei besondere Fälle die Beibehaltung von Einrichtungen vor, die sich längst bei uns und anderwärts bewährt haben, deren gesetzliche Regulirung aber je länger je mehr ein Bedürfniß geworden ist.

Dienstboten, Fabrik- und Handarbeiter, Gewerbsgehilfen und Lehrlinge sollen, wenn sie durch Erkrankung hülfsbedürftig werden, auf die Dauer von acht Wochen auf Kosten der Gemeinde, in welcher sie in Arbeit oder Dienst stehen, verpflegt werden, auch wenn sie daselbst nicht ihren Unterstützungswohnsitz haben und ohne daß ein Ersatzanspruch gegen die Gemeinde des Unterstützungswohnsitzes daraus entsteht (§. 25). Aehnliche Bestimmungen enthält schon die Verordnung vom 16. Februar 1838, und sie finden sich auch in den meisten anderen deutschen Staaten. Die Einrichtung, die gegen die speciell verpflichtete Gemeinde keine unbillige Härte enthält, empfiehlt sich im Uebrigen durch ihre entschiedene Zweckmäßigkeit, um zahllose Abrechnungen und damit verbundene Streitigkeiten zu vermeiden.

Die obengenannten Personen können ferner, wenn sie an dem Orte, wo sie in Dienst oder Arbeit stehen, nicht im Familienverband leben, durch Ortsstatut verpflichtet werden, einen Beitrag von wöchentlich höchstens 2 kr. zu leisten, wogegen sie im Falle ihrer Erkrankung in einer zu ihrer Verpflegung bestimmten Anstalt acht Wochen unentgeltlich zu verpflegen sind (§. 34). Auch diese Einrichtung ist längst bei uns und anderwärts bekannt und bewährt; sie bedarf aber gesetzlicher Regulirung und dabei mußte Manches abweichend von der bisherigen Uebung geordnet werden. Die Besonderheit des Falles liegt darin, daß die fraglichen Personen, weil sie außerhalb des Familienverbandes leben, im Falle der Erkrankung besonderer Vorsorge bedürfen. Das Gesetz erstreckt sich deshalb auf alle Personen dieser Kategorie, auch wenn sie in der Gemeinde, in welcher sie in Dienst oder Arbeit stehen, ihren Unterstützungswohnsitz haben, oder soviel Vermögen besitzen sollten, um die Krankheitskosten bestreiten zu können, es schließt dagegen Diejenigen aus, welche, z. B. durch Mitgliedschaft in freiwilligen Krankenvereinen, bereits in anderer Weise für ihre Verpflegung während einer Krankheit gesorgt haben. Gegenüber Denjenigen, welche die Krankheitskosten möglicher Weise aus ihrem eigenen Vermögen bestreiten könnten, stellt sich die Einrichtung als eine Art Zwangsversicherung dar; gegenüber Denjenigen, die im Falle der Erkrankung der öffentlichen Armenpflege, sei es der Gemeinde, in welcher sie in Arbeit stehen, sei es einer anderen, sei es des Kreises anheimfallen würden, begründet die Einrichtung eine Modifikation der sonst über die öffentliche Armenpflege geltenden Regeln. Da nun der Prozentsatz der in die letzte Kategorie gehörigen Personen immer ein sehr großer sein wird, darf der Aufwand für die Verpflegungsanstalt nicht, wie es bei einer reinen Versicherungsanstalt zulässig wäre, ganz auf die in der Anstalt zu verpflegenden gewälzt werden; es handelt sich zugleich wesentlich um eine Armenanstalt, deren Unterhaltung nicht ohne die größte Unbilligkeit ausschließlich den wenig Bemittelten zugemuthet werden kann.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Diejenigen, welche aus der Anstalt unmittelbar Vortheil ziehen, haben von Rechtswegen einen Vorausbeitrag zu leisten; im Uebrigen ist aber der Aufwand wie der gesammte Armenaufwand durch Beisteuern Aller aufzubringen.

Da nach bisherigem Recht öffentliche Armenunterstützung von den Gemeinden in der Regel nur ihren Angehörigen, d. h. den in der Gemeinde actuelles oder angeborenes Bürgerrecht Besitzenden gewährt wurde, war es selbstverständlich, daß der Armenaufwand ganz in der gleichen Weise wie der sonstige Gemeindeaufwand bestritten wurde.

In Zukunft wird aber der Kreis Derjenigen, die von einer bestimmten Gemeinde zu unterstützen sind, mit derselben nur weit loser als bisher, nemlich nur durch einen nicht einmal sehr langen Aufenthalt, zusammenhängen, und so entsteht die Frage, ob nicht der Armenaufwand, wenigstens insoweit er durch Umlagen zu decken ist, von dem übrigen Gemeindeaufwand zu trennen und ausgedehnteren Steuerkapitalien aufzuerlegen sei. Dafür spricht die Erwägung, daß die Armenlast vielleicht in höherem Grade, als irgend eine andere der den Gemeinden obliegenden Leistungen als eine Last der bürgerlichen Gesellschaft überhaupt sich darstellt, an welcher Alle mitzutragen haben. Der Entwurf schlägt deßhalb vor, den Gemeinden und ebenso den Kreisen zu gestatten, daß sie zur Deckung des Armenaufwandes außer den der ordentlichen Gemeindebesteuerung unterworfenen Grund-, Häuser-, Gefäll- und Gewerbsteuerkapitalien auch die Kapital- und Classensteuerkapitalien heranziehen (§§. 32, 33). Dadurch wird zugleich ein weiterer, sehr wünschenswerther Erfolg herbeigeführt. Die neue Vertheilung der Armenlast wird im Ganzen die Landgemeinden nicht unerheblich erleichtern, die Städte und die größeren Industrieorte in dem gleichen Verhältniß stärker in Anspruch nehmen. Gerade in den Städten sind aber zu wünschenswerther Ausgleichung ihrer künftig relativ stärkeren Belastung die neu heranzuziehenden Steuerkapitalien vorzugsweise angesammelt. Von den Kapitalsteuerkapitalien im Gesammtbetrag von 263 Millionen kommt nahezu die Hälfte auf die eilf Städte mit mehr als 6000 Einwohnern, während dieselben zusammen noch nicht einmal $^1/_8$ der ganzen Landesbevölkerung umfassen, und die verhältnißmäßig allerdings weniger erheblichen Classensteuerkapitalien gehören fast ausschließlich den Städten an.

Das Steuerkapital wird bekanntlich bei der Kapital- und bei der Classensteuer nach ganz anderen Grundsätzen als bei der Grund- und der Gewerbesteuer gebildet. Zur Ausgleichung wird bei den Staatssteuern von je 100 fl. Grundsteuerkapital ein anderer, höherer Betrag als von je 100 fl. Kapitalsteuerkapital erhoben; das Gleiche wird in dem Entwurf für die Gemeinde-Armenumlagen vorgeschlagen. Dagegen soll das Classensteuerkapital nach anderen Grundsätzen als bei der Staatssteuer, nämlich in allen Fällen durch Verdoppelung des Jahreseinkommens gebildet werden, da bei der Staatssteuer die Classensteuer anerkannter Maßen namentlich im Vergleich mit der Gewerbesteuer viel zu hoch angesetzt ist. Classensteuerpflichtige Einkommen bis zu 500 fl., die nur ein nothdürftiges Einkommen gewähren, bleiben ganz frei.

Die Erhebung einer besonderen Umlage für einen einzelnen Gemeindezweck ist nach den bisherigen Einrichtungen allerdings etwas Ungewöhnliches; doch wird darin kein begründeter Einwand gegen die Neuerung gefunden werden können. Sie ist zunächst, wie der gesammte Inhalt des Entwurfes, eine nothwendige Folge der geänderten allgemeinen socialen und wirthschaftlichen Verhältnisse, welche dahin führen, jetzt das Armenwesen mehr nach den Gesichtspunkten der s. g. Einwohnergemeinde im Gegensatz zu der s. g. Bürgergemeinde zu organisiren, wie voraussichtlich das gesammte Gemeindewesen allmälig mehr und mehr in diese Bahnen einlenken wird.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Dann dürfte es aber auch für eine weitere, stets im Auge zu behaltende Reform des Gemeindesteuerwesens eher förderlich als hinderlich sein, unter den einzelnen Kategorien von Gemeindeausgaben zu unterscheiden und nicht nothwendig alle stets in gleicher Weise zu decken. Insbesondere die Armenlast ist aber etwas ganz Specifisches; sie eignet sich in hohem Grade zu besonderer Behandlung, und die Vorschläge des Entwurfs, welche für ihren speciellen Zweck dem Recht und der Billigkeit entsprechen, werden um so annehmbarer erscheinen, als sie den verschiedenen Fragen über die Gemeindebesteuerung für andere Gemeindebedürfnisse in keiner Weise vorgreifen.

Die örtliche Armenpflege wird auch künftighin zu den Gemeindeangelegenheiten gehören, wenn sie auch innerhalb derselben eine eigenthümliche Stellung einnimmt, indem sie ihre Fürsorge auch auf solche Personen erstreckt, die nicht zu dem gemeindebürgerlichen Verband gehören, und indem sie prinzipiell die Steuerkraft aller, auch der nicht ortsbürgerlichen Ortseinwohner in Anspruch nimmt. Spricht schon diese allgemeine Erwägung dafür, die ordentlichen Gemeindebehörden zum Mittelpunkt auch der Armenverwaltung zu machen, so wird diese Anordnung noch mehr durch die praktische Rücksicht empfohlen, daß der Gemeinderath in allen Gemeinden als angesehene, einflußreiche, mit allen einschlagenden Verhältnissen vertraute Behörde existirt, die bereits einen großen Theil des Armenwesens besorgt und die daher zweckmäßiger zum allgemeinen Centralorgan derselben gemacht wird, als daß man zu diesem Zwecke eine ganz neue, auf minder erprobter und sicherer Basis stehende Behörde ins Leben riefe. Immerhin kann der Gemeinderath nicht schlechthin als solcher das gesammte örtliche Armenwesen leiten, er bedarf, um zweckmäßig als Armenrath fungiren zu können (§. 27.) nach verschiedenen Seiten hin einer Ergänzung. Zunächst ist den nicht gemeindebürgerlichen Steuerpflichtigen eine angemessene Vertretung einzuräumen, und dann sind einzelne, nach Beruf, Lebensstellung, Gewohnheit und historischer Ueberlieferung spezifisch zur Theilnahme an der Armenpflege qualifizirte Personen in den Armenrath beizuziehen; der Entwurf beruft in dieser Beziehung je einen Geistlichen jeder der in der Gemeinde vertretenen Confessionen, den Staatsarzt, wo ein solcher vorhanden ist, und, wo die Polizei den Staatsbehörden überlassen ist, den Polizeibeamten. Die vorgeschlagene Einrichtung empfiehlt sich insbesondere auch noch dadurch, daß sie ohne allen Anstand ermöglicht, einer und derselben Behörde, dem Armenrathe, die Leitung der örtlichen, Armenpflege und die Verwendung aller (weltlichen) Ortsstiftungen, deren Erträgnisse ganz oder theilweise zu Almosenspenden bestimmt sind, zu übertragen. Die Vereinigung dieser beiden Aufgaben in einer Hand ist aber von höchstem Werth; sie ist wohl das einzige Mittel, um zahlreiche, mit der jetzigen Zersplitterung der Armenpflege verbundene, sehr beklagenswerthe Mißstände zu beseitigen und die Gemeinden bei zweckmäßiger Verwendung der Stiftungserträgnisse gegen unnöthigen Aufwand aus Gemeindemitteln zu schützen.

Daß der jährliche Voranschlag für Armenunterstützung schließlich durch die Gemeinde, beziehungsw. den Ausschuß zu genehmigen ist (§. 31.) versteht sich ebenso von selbst, wie daß die Kreis-Armenpflege durch die ordentlichen Kreisbehörden zu verwalten ist (§. 30).

In den bisherigen Ausführungen sind die wesentlichen praktischen Rechtssätze, welche in dem Entwurf Aufnahme gefunden haben, erläutert; eine allgemeine theoretische Erörterung über das Wesen, die möglichen Aufgaben und Grenzen der Armenpflege wäre eine Ueberschreitung der bei Begründung eines positiven Gesetzentwurfes zu lösenden Aufgabe. Indem dieser Entwurf die öffentliche, von Staatswegen geordnete Armenpflege nach ihren verschiedenen Seiten regulirt, hat er durch sich selbst die in neuester Zeit mehrfach aufgeworfene Frage, ob eine derartige

Armenpflege gerechtfertigt sei, in bejahendem Sinne entschieden. Wie man auch über die Frage in abstracto urtheilen mag, die Großh. Regierung hat die feste Ueberzeugung, daß nach unseren dermaligen Cultur- und Wirthschaftsverhältnissen der Staat nicht, ohne sich mit den Anforderungen der Volkssitte in Widerspruch zu versetzen und die bedenklichsten Gefahren heraufzubeschwören, umhin kann, die Pflicht der Humanität, den Nothleidenden, der sich nicht selbst helfen kann, zu unterstützen, innerhalb gewisser (gesetzlich näher zu bestimmender) Grenzen zu einer staatlich erzwingbaren Rechtspflicht zu machen. Dabei versteht es sich von selbst, daß die öffentliche, von Staatswegen geordnete, Armenpflege, immer nur subsidiär eintritt, sofern weder ein zur Unterstützung Verpflichteter vorhanden ist, noch die Privatwohlthätigkeit einschreitet (§. 3.); und der Entwurf befolgt ferner den gewiß richtigen Grundsatz, daß der einzelne Arme nicht ein wohlerworbenes, vor den bürgerlichen oder Verwaltungsgerichten geltend zu machendes Recht auf Unterstützung hat (§. 35 Abs. 3). Nur der Staat als Ganzes hat ein Recht darauf, daß die Unterstützungspflicht, welche für die durch das Gesetz definirten Fälle den verschiedenen Armenverbänden auferlegt ist, von diesen erfüllt werde. Die öffentliche Armenpflege ist ein Theil der inneren Staatsverwaltung (§. 1.) und wird nicht um des Rechtes eines Einzelnen willen und auf dem hiezu geeigneten Wege, sondern im Interesse des Staatsganzen erfüllt. Dagegen sollen in Uebereinstimmung mit dem Verwaltungsgesetze alle wirklichen Streitigkeiten des öffentlichen Rechts, welche sich bei Anwendung des Armengesetzes ergeben mögen, durch die Verwaltungsgerichte entschieden werden. (§. 31.)

Nach den vorangeschickten allgemeinen Bemerkungen bedarf es nur noch weniger Erläuterungen zu den einzelnen Paragraphen des Gesetzentwurfs.

Zu §. 5.

Ist es unzweifelhaft gleich sehr durch Rechts- wie durch Zweckmäßigkeitsgründe geboten, die dem Dürftigen gewährte Unterstützung nur als Vorschuß zu betrachten, so müßte doch die schonungslose Rückforderung, sobald er nur überhaupt zahlungsfähig geworden ist, in ihm Entmuthigung und selbst Erbitterung erzeugen. Anderer Seits ist eine bestimmte Summe des Vermögens, bei welcher die Ersatzpflicht des früher Unterstützten beginnen soll, nicht wohl aufzustellen. Es wird Aufgabe des alle Verhältnisse erwägenden richterlichen Ermessens sein, zu entscheiden, ob „hinreichendes Vermögen" zur Begründung der Rückforderung vorhanden ist.

Zu §. 7.

Durch die Vorschrift dieses §. wird einem billigen Wunsche der Aerzte, nicht einen Theil der Armenlast ohne Aequivalent auf sich nehmen zu müssen, entsprochen.

Zu §. 10.

Der zweijährige Aufenthalt, welcher nach den Vorbemerkungen den Unterstützungswohnsitz begründet, kann diese Wirkung nur dann haben, wenn er auf „freier Selbstbestimmung" beruht. Die Worte sind in ihrer weitesten Bedeutung zu nehmen, so daß auch noch Derjenige darunter fällt, der, wie z. B. der Beamte, der Offizier u. a. in Folge eines nur hypothetischen, nämlich nur solange er nicht vorzieht, seine dienstliche Stellung aufzugeben, wirkenden Zwangs seinen Aufenthalt an einem bestimmten Orte zu nehmen genöthigt ist. Dagegen entsteht durch den Aufenthalt kein Unterstützungswohnsitz für Gefangene, für Soldaten bei der Fahne, die ihre gesetzliche Dienst-

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

pflicht erfüllen u. a. ä. Ist der im Gesetz gewählte Ausdruck etwas unbestimmt, so wird sich doch, wenn man nicht auf eine bedenkliche Casuistik eingehen will, schwer ein bestimmterer finden lassen, und er empfiehlt sich überdies dadurch, daß er auch in dem norddeutschen Entwurf gebraucht ist.

Vorübergehende Unterbrechungen des Aufenthalts hindern die Entstehung des Unterstützungswohnsitzes nicht; ungeachtet derselben ist der Aufenthalt als ein fortdauernder zu betrachten. Wann die Abwesenheit von dem Orte aufhört, eine nur vorübergehende, den Aufenthalt nicht aufhebende zu sein, läßt sich nur nach den concreten Verhältnissen des einzelnen Falles beurtheilen. Man hielt es deßhalb für das Zweckmäßigste, darüber in das Gesetz keine weiteren Bestimmungen aufzunehmen, welche die Anwendung des Gesetzes wohl mehr erschweren als erleichtern würden.

Um bei Anwendung des Gesetzes Unsicherheiten und daraus hervorgehenden Streitigkeiten vorzubeugen, ist es geboten, für möglichst leichten und zuverlässigen Beweis des Anfangs des Aufenthalts, aus dessen zweijähriger Fortdauer der Unterstützungswohnsitz entsteht, zu sorgen. Doch kann und wird zweckmäßiger als durch das Gesetz selbst das Erforderliche durch Vollzugsmaßregeln verfügt werden. Die unterlassene Anzeige des Beginns des Aufenthalts kann nämlich nicht die Entstehung des Unterstützungswohnsitzes hindern, sie könnte höchstens eine Strafe gegen den Säumigen begründen. In dieser Richtung ist aber theils durch das P. Str. G. B. und die auf Grund desselben erlassene Verordnung vom 18. März 1863 über die Anzeige des Dienstantritts fremder Dienstboten ꝛc. das Erforderliche vorgesehen, theils ist durch ortspolizeiliche Vorschriften über die Anzeige neu einziehender Miether Weiteres anzuordnen.

Zu §§. 11—13.

Die Vorschriften dieser Paragraphen sind dem mehrerwähnten norddeutschen Entwurf entlehnt; sie sind nothwendig, um die Gemeinden davor zu bewahren, daß ihnen nicht auch solche Personen, die noch nicht durch zweijährigen Aufenthalt den Unterstützungswohnsitz gewonnen haben, zur Last fallen. Andererseits ist zu beachten, daß nicht schon die Besorgniß vor künftiger Verarmung die Gemeinde zur Versagung der Niederlassung berechtigt (§. 11. Abs. 2) und daß dieselbe nicht den Nachweis eines bestimmten Vermögens oder einer bestimmten Erwerbsquelle verlangen kann; von jedem vollkommen Arbeitsfähigen ist, bis aus den Thatsachen das Gegentheil hervorgeht, anzunehmen, daß er sich unterhalten kann (§. 11. Abs. 1). Der Gefahr des Hin- und Herschiebens Unterstützungsbedürftiger ist dadurch vorgebeugt, daß nach §. 12. Abs. 2 die Ausweisung erst dann vollzogen werden darf, wenn ein unterstützungspflichtiger Armenverband ermittelt ist und die Gemeinde kann die einstweilige Fortsetzung des Aufenthalts gefahrlos gestatten, da durch denselben, nachdem sie den Antrag auf Ausweisung gestellt hat, nach §. 13 der Unterstützungswohnsitz nicht entsteht.

Zu §. 14.

Das zu §. 10 Bemerkte ist in entsprechender Weise auch hier anwendbar.

Zu §. 15.

Nach den Vorbemerkungen soll nicht das Ortsbürgerrecht, sondern der (zweijährige) Aufenthalt darüber entscheiden, wo der Arme im Bedürfnißfall zu unterstützen ist. So zweckmäßig und innerlich nothwendig nach den früheren Ausführungen die Aufstellung dieses für uns ganz neuen Rechtssatzes ist, so kann derselbe doch, ohne mit bestehenden Rechtsverhältnissen in Widerspruch zu gerathen, nicht bis zu der Consequenz getrieben werden, daß Derjenige, welcher an einem Orte actuelles oder angeborenes Bürger- oder Einsassenrecht besitzt, wenn und solange

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

er an diesem Orte seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat, im Bedürfnißfall nicht von dieser seiner Heimathsgemeinde zu unterstützen wäre. Dem Ortsbürgerrecht wird hinsichtlich der Armenunterstützung auch in Zukunft mindestens die Wirkung beigelegt werden müssen, daß, wenn dasselbe mit einem, wenn auch noch so kurzen Aufenthalt zusammentrifft, die betreffende Gemeinde unterstützungspflichtig ist. Es wäre durchaus widernatürlich, den Bürger des Ortes A, welcher sich in diesem Orte etwa seit $^1/_2$ Jahr niedergelassen hat und dann daselbst unterstützungsbedürftig wurde, an den Ort B. zu verweisen, wo er vorher durch zwei- oder mehrjährigen Aufenthalt den Unterstützungswohnsitz nach Maßgabe des Entwurfes gewonnen hatte.

Zu §. 16.

Das Ortsbürgerrecht wird nach dem Entwurf in der Regel nicht mehr und jedenfalls nicht für sich allein einen Anspruch auf Unterstützung in Fällen der Dürftigkeit gewähren. Es mußte deßhalb §. 1. Ziff. 7 des B. R. G., an dessen Stelle der eben erörterte §. 15 des Entwurfes tritt, aufgehoben werden. Die anderen §§. des B. R. G., deren Aufhebung in §. 16, Abs. 1 verfügt ist, hatten ihren Grund wesentlich darin, daß nach dem bisherigen System über Heimathsrecht und Armenpflege Jedermann wenigstens angeborenes Orts-Bürgerrecht haben mußte. Mit ihrem Grunde haben jene gesetzlichen Bestimmungen in Zukunft wegzufallen, doch soll aus der stets gebotenen Schonung begründeter Rechte allen Denjenigen, welche bei Eintritt der Wirksamkeit des neuen Gesetzes auf Grund der aufgehobenen älteren Gesetzesbestimmungen bereits ein angeborenes Bürger- oder Einsassenrecht besitzen, dasselbe, natürlich nur mit den dem neuen Gesetze (§. 15) entsprechenden Wirkungen verbleiben. Wenn insbesondere nach dem Entwurf auf uneheliche Kinder künftig das angeborene Bürgerrecht ihrer Mutter nicht mehr übergehen soll, so ist diese Aenderung auch dadurch geboten, daß nach dem Gesetzentwurf über Erleichterung der Ehe künftighin zur Verehelichung nicht mehr actuelles Bürgerrecht vorausgesetzt wird, daß also voraussichtlich in Zukunft nicht wenige eheliche Kinder kein angeborenes Bürgerrecht haben werden, ein solches also nicht wohl ohne starke Anomalie den unehelichen Kindern zugestanden werden kann.

Zu §. 18.

Zu bemerken ist, daß die Ehefrau oder die Wittwe eines Bürgers selbst Bürgerrecht, daß seine Kinder wenigstens angeborenes Bürgerrecht in der Gemeinde besitzen, in welcher der Mann resp. Vater Bürger ist oder war. Es findet also auch auf sie §. 15 in Verbindung mit §. 18 Anwendung.

Zu §§. 22—24.

Es wird hier nur über die sofort nothwendige Hülfeleistung verfügt, für welche der dieselbe gewährende Armenverband von dem eigentlich Pflichtigen Ersatz verlangen kann; es tritt also hier keine Modifikation der die Unterstützungspflicht der einzelnen Gemeinden regelnden Rechtssätze ein, während eine solche allerdings in dem bereits in den Vorbemerkungen erläuterten §. 25 enthalten ist.

Zu §. 36.

Da bisher die Gemeinden nicht so, wie es nach dem Entwurf der Fall sein wird, in der Lage waren, sich gegen die Niederlassung oder den fortgesetzten Aufenthalt solcher Personen zu wehren, die sich nicht zu unterhalten

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

im Stande sind, so ist es billig, den der Wirksamkeit dieses Gesetzes vorangehenden Aufenthalt nicht in die zweijährige Frist einzurechnen, deren Ablauf zur Begründung des Unterstützungswohnsitzes gefordert wird. Darnach ist es aber auch nothwendig, während der nächsten zwei Jahre, nach deren Ablauf erst ein Unterstützungswohnsitz im Sinne dieses Gesetzes begründet sein kann, die Unterstützungspflicht der s. g. Heimathsgemeinden in bisheriger Weise unverändert fortbestehen zu lassen.

Beilage zum Protokoll der 3. öffentlichen Sitzung der zweiten Kammer v. 28. September 1869.

Friedrich, von Gottes Gnaden Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

Wir beauftragen hiermit den Präsidenten Unseres Justizministeriums, Obkircher, Unseren getreuen Ständen, zunächst der zweiten Kammer, den anliegenden Gesetzesentwurf, die privatrechtliche Stellung der Erwerbs- und Wirthschaftsgenossenschaften betreffend, zur Berathung und Zustimmung vorzulegen.

Zum Regierungskommissär für diese Vorlage ernennen Wir den Ministerialrath Dr. Gebhard.

Gegeben zu Karlsruhe in Unserem Staatsministerium, den 25. September 1869.

Friedrich.

Obkircher.

Auf Seiner Königlichen Hoheit höchsten Befehl:
(gez.) Schreiber.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Gesetzesentwurf,

die privatrechtliche Stellung der Erwerbs- und Wirthschaftsgenossenschaften betreffend.

Friedrich, von Gottes Gnaden Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

Mit Zustimmung Unserer getreuen Stände haben Wir beschlossen und verordnen, wie folgt:

Abschnitt I.

Von Errichtung der Genossenschaften.

§. 1.

Gesellschaften von nicht geschlossener Mitgliederzahl, welche die Förderung des Kredits, des Erwerbes oder der Wirthschaft ihrer Mitglieder mittelst gemeinschaftlichen Geschäftsbetriebes bezwecken (Genossenschaften), namentlich

1) Vorschuß- und Kreditvereine,
2) Rohstoff- und Magazinvereine,
3) Vereine zur Anfertigung von Gegenständen und zum Verkauf der gefertigten Gegenstände auf gemeinschaftliche Rechnung (Produktivgenossenschaften),
4) Vereine zum gemeinschaftlichen Einkauf von Lebensbedürfnissen im Großen und Ablaß in kleineren Partien an ihre Mitglieder (Konsumvereine),
5) Vereine zur Herstellung von Wohnungen für ihre Mitglieder,

erwerben die im gegenwärtigen Gesetze bezeichneten Rechte einer „eingetragenen Genossenschaft" unter den nachstehend angegebenen Bedingungen.

§. 2.

Zur Gründung der Genossenschaft bedarf es:

1) der schriftlichen Abfassung des Gesellschaftsvertrages (Statuts);
2) der Annahme einer gemeinschaftlichen Firma.

Die Firma der Genossenschaft muß vom Gegenstande der Unternehmung entlehnt sein und die zusätzliche Bezeichnung „eingetragene Genossenschaft" enthalten.

Der Name von Mitgliedern (Genossenschaftern) oder anderen Personen darf in die Firma nicht aufgenommen werden. Jede neue Firma muß sich von allen an demselben Orte oder in derselben Gemeinde bereits bestehenden Firmen eingetragener Genossenschaften deutlich unterscheiden.

Zum Beitritt der einzelnen Genossenschafter genügt die schriftliche Erklärung.

§. 3.

Der Gesellschaftsvertrag muß enthalten:

1) die Firma und den Sitz der Genossenschaft;
2) den Gegenstand des Unternehmens;
3) die Zeitdauer der Genossenschaft, im Falle dieselbe auf eine bestimmte Zeit beschränkt sein soll;
4) die Bedingungen des Ein- und Austritts der Genossenschafter;
5) den Betrag der Geschäftsantheile der einzelnen Genossenschafter und die Art der Bildung dieser Antheile;
6) die Grundsätze, nach welchen die Bilanz aufzunehmen und der Gewinn zu berechnen ist, und die Art und Weise, wie die Prüfung der Bilanz erfolgt;
7) die Art der Wahl und Zusammensetzung des Vorstandes und die Formen für die Legitimation der Mitglieder des Vorstandes und der Stellvertreter derselben;
8) die Form, in welcher die Zusammenberufung der Genossenschafter geschieht;
9) die Bedingungen des Stimmrechts der Genossenschafter und die Form, in welcher dasselbe ausgeübt wird;
10) die Gegenstände, über welche nicht schon durch einfache Stimmenmehrheit der auf Zusammenberufung erschienenen Genossenschafter, sondern nur durch eine größere Stimmenmehrheit oder nach anderen Erfordernissen Beschluß gefaßt werden kann;
11) die Form, in welcher die von der Genossenschaft ausgehenden Bekanntmachungen erfolgen, sowie die öffentlichen Blätter, in welche dieselben aufzunehmen sind;
12) die Bestimmung, daß alle Genossenschafter für die Verbindlichkeiten der Genossenschaft solidarisch und mit ihrem ganzen Vermögen haften.

§. 4.

Der Gesellschaftsvertrag muß bei dem Amtsgerichte, in dessen Bezirk die Genossenschaft ihren Sitz hat, nebst dem Mitgliederverzeichnisse durch den Vorstand eingereicht, vom Gerichte in das Genossenschaftsregister, welches einen Theil des Handelsregisters bildet, eingetragen und im Auszuge veröffentlicht werden.

Der Auszug muß enthalten:

1) das Datum des Gesellschaftsvertrages;
2) die Firma und den Sitz der Genossenschaft;
3) den Gegenstand des Unternehmens;
4) die Zeitdauer der Genossenschaft, im Falle dieselbe auf eine bestimmte Zeit beschränkt sein soll;
5) die Namen und den Wohnort der zeitigen Vorstandsmitglieder;
6) die Form, in welcher die von der Genossenschaft ausgehenden Bekanntmachungen erfolgen, sowie die öffentlichen Blätter, in welche dieselben aufzunehmen sind.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Zugleich ist bekannt zu machen, daß das Verzeichniß der Genossenschafter jeder Zeit bei dem Amtsgerichte eingesehen werden könne.

Ist in dem Gesellschaftsvertrage eine Form bestimmt, in welcher der Vorstand seine Willenserklärungen kund gibt und für die Genossenschaft zeichnet, so ist auch diese Bestimmung zu veröffentlichen.

§. 5.

Vor erfolgter Eintragung in das Genossenschaftsregister hat die Genossenschaft die Rechte einer eingetragenen Genossenschaft nicht.

§. 6.

Jede Abänderung des Gesellschaftsvertrages muß schriftlich erfolgen und dem Amtsgerichte unter Ueberreichung zweier Abschriften des Genossenschaftsbeschlusses angemeldet werden.

Mit dem Abänderungsbeschlusse wird in gleicher Weise wie mit dem ursprünglichen Vertrage verfahren. Eine Veröffentlichung desselben findet nur insoweit statt, als sich dadurch die in den früheren Bekanntmachungen enthaltenen Punkte ändern.

Der Beschluß hat keine rechtliche Wirkung, bevor derselbe bei dem Amtsgerichte, in dessen Bezirk die Genossenschaft ihren Sitz hat, in das Genossenschaftsregister eingetragen worden ist.

§. 7.

Bei jedem Amtsgerichte, in dessen Bezirk die Genossenschaft eine Zweigniederlassung hat, muß diese behufs der Eintragung in das Genossenschaftsregister angemeldet werden, und ist dabei Alles zu beobachten, was die §§. 4 bis 6 für das Hauptgeschäft vorschreiben.

§. 8.

Das Genossenschaftsregister ist öffentlich, und gelten hiebei die im allgemeinen deutschen Handels-Gesetzbuch sowie die in Art. 18 und 27 des Einführungsgesetzes vom 6. August 1862 in Bezug auf das Handelsregister gegebenen Bestimmungen.

Abschnitt II.

Von den Rechtsverhältnissen der Genossenschafter unter einander, sowie den Rechtsverhältnissen derselben und der Genossenschaft gegen Dritte.

§. 9.

Das Rechtsverhältniß der Genossenschafter unter einander richtet sich zunächst nach dem Gesellschaftsvertrage. Letzterer darf von den Bestimmungen der nachfolgenden Paragraphen nur in denjenigen Punkten abweichen, bei welchen dies ausdrücklich für zulässig erklärt ist.

In Ermangelung einer anderen Bestimmung des Gesellschaftsvertrages wird der Gewinn unter die Genossenschafter nach Höhe von deren Geschäftsantheilen vertheilt, ebenso der Verlust, soweit diese Antheile zusammen zu dessen Deckung ausreichen, wogegen ein nach Erschöpfung des Genossenschaftsvermögens noch zu deckender Rest gleichmäßig nach Köpfen von sämmtlichen Genossenschaftern aufgebracht wird.

Genossenschafter, welche auf ihre Geschäftsantheile die ihnen statutenmäßig obliegenden Einzahlungen geleistet haben, können von anderen Genossenschaftern nicht aus dem Grunde, weil letztere auf ihre Antheile mehr eingezahlt haben, im Wege des Rückgriffs in Anspruch genommen werden, sofern nicht der Gesellschaftsvertrag ein Anderes festsetzt.

§. 10.

Die Rechte, welche den Genossenschaftern in Angelegenheiten der Genossenschaft, insbesondere in Beziehung

auf die Führung der Geschäfte, die Einsicht und Prüfung der Bilanz und die Bestimmung der Gewinnvertheilung zustehen, werden von der Gesammtheit der Genossenschafter in der Generalversammlung ausgeübt.

Jeder Genossenschafter hat hierbei Eine Stimme, wenn nicht der Gesellschaftsvertrag ein Anderes festsetzt.

§. 11.

Die eingetragene Genossenschaft kann unter ihrer Firma Rechte erwerben und Verbindlichkeiten eingehen, Eigenthum und andere dingliche Rechte an Grundstücken erwerben, vor Gericht klagen und verklagt werden.

Ihr ordentlicher Gerichtsstand ist bei dem Gerichte, in dessen Bezirk sie ihren Sitz hat.

Genossenschaften gelten als Kaufleute im Sinne des allgemeinen deutschen Handelsgesetzbuchs, soweit dieses Gesetz keine abweichenden Vorschriften enthält.

§. 12.

Insoweit die Genossenschaftsgläubiger aus dem Genossenschaftsvermögen nicht befriedigt werden können, haften ihnen alle Genossenschafter, ohne daß diesen die Einrede der Theilung zusteht, für die Ausfälle solidarisch und mit ihrem ganzen Vermögen. Diese Solidarhaft kann von einem Genossenschaftsgläubiger nur geltend gemacht werden, wenn im Falle der Gant die Voraussetzungen des §. 51 vorliegen, oder wenn die Eröffnung der Gant nicht erfolgen kann.

Wer in eine bestehende Genossenschaft eintritt, haftet gleich den anderen Genossenschaftern für alle von der Genossenschaft auch vor seinem Eintritte eingegangenen Verbindlichkeiten.

Ein entgegenstehender Vertrag ist gegen Dritte ohne rechtliche Wirkung.

§. 13.

Die Privatgläubiger eines Genossenschafters sind nicht befugt, die zum Genossenschaftsvermögen gehörigen Sachen, Forderungen oder Rechte, oder einen Antheil an denselben zum Behufe ihrer Befriedigung oder Sicherstellung in Anspruch zu nehmen. Gegenstand der Execution, des Arrestes oder der Beschlagnahme kann für sie nur dasjenige sein, was der Genossenschafter selbst an Zinsen und an Gewinnantheilen zu fordern berechtigt ist und was ihm im Falle der Auflösung der Genossenschaft oder des Ausscheidens aus derselben bei der Auseinandersetzung zukommt.

§. 14.

Die Bestimmung des vorigen Paragraphen gilt auch in Betreff der Privatgläubiger, zu deren Gunsten eine Hypothek oder ein Pfandrecht an dem Vermögen eines Genossenschafters kraft des Gesetzes oder aus einem anderen Rechtsgrunde besteht. Ihre Hypothek oder ihr Pfandrecht erstreckt sich nicht auf die zum Genossenschaftsvermögen gehörigen Sachen, Forderungen und Rechte, oder auf einen Antheil an denselben, sondern nur auf Dasjenige, was in dem letzten Satze des vorigen Paragraphen bezeichnet ist.

Jedoch werden die Rechte, welche an dem von einem Genossenschafter in das Vermögen der Genossenschaft eingebrachten Gegenstande bereits zur Zeit des Einbringens bestanden, durch die vorstehenden Bestimmungen nicht berührt.

§. 15.

Eine Kompensation zwischen Forderungen der Genossenschaft und Privatforderungen des Genossenschaftsschuldners gegen einen Genossenschafter findet während der Dauer der Genossenschaft weder ganz noch theilweise statt. Nach Auflösung der Genossenschaft ist sie zulässig, wenn und soweit die Genossenschaftsforderung dem Genossenschafter bei der Auseinandersetzung überwiesen ist.

§. 16.

Hat ein Privatgläubiger eines Genossenschafters nach fruchtlos vollstreckter Execution in dessen Privatver-

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

mögen die Execution in das demselben bei der demnächstigen Auseinandersetzung zukommende Guthaben erwirkt, so ist er berechtigt, die Genossenschaft mag auf bestimmte oder unbestimmte Zeit eingegangen sein, behufs seiner Befriedigung, nach vorher von ihm geschehener Aufkündigung, das Ausscheiden jenes Genossenschafters zu verlangen.

Die Aufkündigung muß mindestens sechs Monate vor Ablauf des Geschäftsjahres der Genossenschaft geschehen.

Abschnitt III.

Von dem Vorstande, dem Aufsichtsrathe und der Generalversammlung.

§. 17.

Jede Genossenschaft muß einen aus der Zahl der Genossenschafter zu wählenden Vorstand haben. Sie wird durch denselben gerichtlich und außergerichtlich vertreten.

Der Vorstand kann aus einem oder mehreren Mitgliedern bestehen, diese können besoldet oder unbesoldet sein. Ihre Bestellung ist zu jeder Zeit widerruflich, unbeschadet der Entschädigungsansprüche aus bestehenden Verträgen.

§. 18.

Die jeweiligen Mitglieder des Vorstandes müssen alsbald nach ihrer Bestellung zur Eintragung in das Genossenschaftsregister angemeldet werden. Die Anmeldung ist durch den Vorstand unter Beifügung seiner Legitimation entweder in Person zu bewirken, oder in beglaubigter Form einzureichen. Zugleich haben die Mitglieder des Vorstandes ihre Unterschrift vor dem Amtsgerichte zu zeichnen oder die Zeichnung ebenfalls in beglaubigter Form einzureichen.

§. 19.

Der Vorstand hat in der durch den Gesellschaftsvertrag bestimmten Form seine Willenserklärungen kund zu geben und für die Genossenschaft zu zeichnen. Ist nichts darüber bestimmt, so ist die Zeichnung durch sämmtliche Mitglieder des Vorstandes erforderlich. Die Zeichnung geschieht in der Weise, daß die Zeichnenden zu der Firma der Genossenschaft oder zu der Benennung des Vorstandes ihre Unterschrift hinzufügen.

§. 20.

Die Genossenschaft wird durch die vom Vorstande in ihrem Namen geschlossenen Rechtsgeschäfte berechtigt und verpflichtet. Es ist gleichgiltig, ob das Geschäft ausdrücklich im Namen der Genossenschaft geschlossen worden ist, oder ob die Umstände ergeben, daß es nach dem Willen der Kontrahenten für die Genossenschaft geschlossen werden sollte.

Die Befugniß des Vorstandes zur Vertretung der Genossenschaft erstreckt sich auch auf diejenigen Geschäfte und Rechtshandlungen, für welche nach den Gesetzen eine Specialvollmacht erforderlich ist. Zur Legitimation des Vorstandes bei allen, das Grund- und Pfandbuch betreffenden Geschäften und Anträgen genügt ein Attest des Amtsgerichts, daß die darin zu bezeichnenden Personen als Mitglieder des Vorstandes in das Genossenschaftsregister eingetragen sind.

§. 21.

Der Vorstand ist der Genossenschaft gegenüber verpflichtet, die Beschränkungen einzuhalten, welche in dem Gesellschaftsvertrage oder durch Beschlüsse der Generalversammlung für den Umfang seiner Befugniß, die Genossenschaft zu vertreten, festgesetzt sind. Gegen dritte Personen hat jedoch eine Beschränkung des Vorstandes, die Genossenschaft zu vertreten, keine rechtliche Wirkung. Dies gilt insbesondere für den Fall, daß die Vertre-

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

tung sich nur auf gewisse Arten von Geschäften erstrecken oder nur unter gewissen Umständen oder für eine gewisse Zeit oder an einzelnen Orten stattfinden soll, oder daß die Zustimmung der Generalversammlung, eines Aufsichtsrathes oder eines anderen Organs der Genossenschafter für einzelne Geschäfte erfordert ist.

§. 22.

Eide Namens der Genossenschaft werden durch den Vorstand geleistet.

§. 23.

Jede ganze oder theilweise Aenderung im Personal des Vorstandes muß von dem ganz oder theilweise erneuten Vorstande gemeinschaftlich in Person oder in beglaubigter Form dem Amtsgerichte zur Eintragung in das Genossenschaftsregister und öffentlichen Bekanntmachung angemeldet und dabei wegen Einreichung der Legitimation und Zeichnung Seitens der neu Eintretenden das in §. 18 Verordnete beobachtet werden.

Dasselbe gilt für den Fall, daß interimistische Stellvertreter eines oder mehrerer Vorstandsmitglieder gewählt werden.

Dritten Personen kann die Aenderung nur insofern entgegengesetzt werden, als in Betreff dieser Aenderung die in Artikel 46 des allgemeinen deutschen Handelsgesetzbuches in Betreff des Erlöschens der Procura bezeichneten Voraussetzungen vorhanden sind.

§. 24.

Zur Behändigung von Vorladungen und anderen Zustellungen an die Genossenschaft genügt es, wenn dieselbe an ein Mitglied des Vorstandes, welches zu zeichnen oder mitzuzeichnen befugt ist, geschieht.

§. 25.

Der Vorstand ist verbunden, dem Amtsgerichte am Schlusse jedes Quartals über den Eintritt und Austritt von Genossenschaftern schriftlich Anzeige zu machen und alljährlich im Monat Januar ein vollständiges, alphabetisch geordnetes Verzeichniß der Genossenschafter einzureichen.

Das Amtsgericht berichtigt und vervollständigt danach die Liste der Genossenschafter.

§. 26.

Der Vorstand ist verpflichtet, Sorge zu tragen, daß die erforderlichen Bücher der Genossenschaft geführt werden.

Er muß spätestens in den ersten sechs Monaten jedes Geschäftsjahres eine Bilanz des verflossenen Geschäftsjahres, die Zahl der seit der vorjährigen Bekanntmachung aufgenommenen oder ausgeschiedenen, sowie die Zahl der zur Zeit der Genossenschaft angehörigen Genossenschafter veröffentlichen.

§. 27.

Mitglieder des Vorstandes, welche in dieser ihrer Eigenschaft außer den Grenzen ihres Auftrages, oder den Vorschriften dieses Gesetzes oder des Gesellschaftsvertrages entgegen handeln, haften persönlich und solidarisch für den dadurch entstandenen Schaden.

§. 28.

Der Gesellschaftsvertrag kann dem Vorstande einen Aufsichtsrath (Verwaltungsrath, Ausschuß) an die Seite setzen, welcher von den Genossenschaftern aus ihrer Mitte, jedoch mit Ausschluß der Vorstandsmitglieder, gewählt wird.

Ist ein Aufsichtsrath bestellt, so überwacht derselbe die Geschäftsführung der Genossenschaft in allen Zweigen der Verwaltung. Er kann sich von dem Gange der Angelegenheiten der Genossenschaft unterrichten, die Bücher und Schriften derselben jederzeit einsehen, den Bestand der Genossenschaftskasse untersuchen und General-

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

versammlungen berufen. Er kann, sobald es ihm nothwendig erscheint, Vorstandsmitglieder und Beamte vorläufig, und zwar bis zur Entscheidung der demnächst zu berufenden Generalversammlung, von ihren Befugnissen entbinden und wegen einstweiliger Fortführung der Geschäfte die nöthigen Anstalten treffen.

Er hat die Jahresrechnungen, die Bilanzen und die Vorschläge zur Gewinnvertheilung zu prüfen und darüber alljährlich der Generalversammlung Bericht zu erstatten.

Er hat eine Generalversammlung zu berufen, wenn dies im Interesse der Genossenschaft erforderlich ist.

§. 29.

Der Aufsichtsrath ist ermächtigt, gegen die Vorstandsmitglieder die Prozesse zu führen, welche die Generalversammlung beschließt, und die Genossenschaft bei Abschließung von Verträgen mit dem Vorstande zu vertreten. Wegen der Form der Legitimationsführung hat der Gesellschaftsvertrag das Erforderliche zu bestimmen.

Wenn die Genossenschaft gegen die Mitglieder des Aufsichtsrathes einen Prozeß zu führen hat, so wird sie durch Bevollmächtigte vertreten, welche in der Generalversammlung gewählt werden.

Jeder Genossenschafter ist befugt, als Intervenient in den im gegenwärtigen Paragraphen bezeichneten Prozessen auf seine Kosten einzutreten.

§. 30.

Der Betrieb von Geschäften der Genossenschaft, sowie die Vertretung der Genossenschaft in Beziehung auf diese Geschäftsführung, kann auch sonstigen Bevollmächtigten oder Beamten der Genossenschaft zugewiesen werden. In diesem Falle bestimmt sich die Befugniß derselben nach der ihnen ertheilten Vollmacht, sie erstreckt sich im Zweifel auf alle Rechtshandlungen, welche die Ausführung derartiger Geschäfte gewöhnlich mit sich bringt.

§. 31.

Die Generalversammlung der Genossenschafter wird durch den Vorstand berufen, soweit nicht nach dem Gesellschaftsvertrage oder diesem Gesetze auch andere Personen dazu befugt sind.

Eine Generalversammlung der Genossenschafter ist außer den im Gesellschaftsvertrage ausdrücklich bestimmten Fällen zu berufen, wenn dies im Interesse der Genossenschaft erforderlich erscheint.

Die Generalversammlung muß sofort berufen werden, wenn mindestens der zehnte Theil der Genossenschafter in einer von ihnen zu unterzeichnenden Eingabe an den Vorstand unter Anführung des Zweckes und der Gründe darauf anträgt. Ist in dem Gesellschaftsvertrage das Recht, die Berufung einer Generalversammlung zu verlangen, einem größeren oder geringeren Theile der Genossenschafter beigelegt, so hat es hierbei sein Bewenden.

§. 32.

Die Berufung der Generalversammlung hat in der durch den Gesellschaftsvertrag bestimmten Weise zu erfolgen.

Der Zweck der Generalversammlung muß jederzeit bei der Berufung bekannt gemacht werden. Ueber Gegenstände, deren Verhandlung nicht in dieser Weise angekündigt ist, können Beschlüsse nicht gefaßt werden; jedoch die Beschlüsse über Leitung der Versammlung, sowie über Anträge auf Berufung einer außerordentlichen Generalversammlung ausgenommen.

Zur Stellung von Anträgen und zu Verhandlungen ohne Beschlußfassung bedarf es der Ankündigung nicht.

§. 33.

Der Vorstand ist zur Beobachtung und Ausführung aller Bestimmungen des Gesellschaftsvertrages und der in Gemäßheit desselben von der Generalversammlung giltig gefaßten Beschlüsse verpflichtet und dafür der Genossenschaft verantwortlich.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Die Beschlüsse der Generalversammlung sind in ein Protokollbuch einzutragen, dessen Einsicht jedem Genossenschafter gestattet werden muß.

Abschnitt IV.

Von der Auflösung der Genossenschaft und dem Ausscheiden einzelner Genossenschafter.

§. 34.

Die Genossenschaft wird aufgelöst:
1) durch Ablauf der im Gesellschaftsvertrage bestimmten Zeit;
2) durch einen Beschluß der Genossenschaft;
2) durch Eröffnung der Gant.

§. 35.

Sollte eine Genossenschaft auf Grund des Gesetzes über Vereins- und Versammlungsrecht verboten werden, so ist der Auflösungsbeschluß nach erlangter Rechtskraft von dem Bezirksamte dem das Genossenschaftsregister führenden Gerichte zum Eintrage, und zur Veröffentlichung des letzteren nach Maßgabe des §. 8, mitzutheilen.

Der Vorstand hat die Auflösung nach Vorschrift des Abs. 1 und 2 des §. 36 bekannt machen zu lassen.

§. 36.

Die Auflösung der Genossenschaft muß, sofern sie nicht gemäß §. 35 verfügt, oder eine Folge der Ganteröffnung ist, durch den Vorstand zur Eintragung in das Genossenschaftsregister angemeldet werden; sie muß zu drei verschiedenen Malen durch die für die Bekanntmachungen der Genossenschaft bestimmten Blätter bekannt gemacht werden.

Durch die Bekanntmachung müssen die Gläubiger zugleich aufgefordert werden, sich bei dem Vorstande der Genossenschaft zu melden.

§. 37.

Die Eröffnung der Gant über eine Genossenschaft ist von Amtswegen in das Genossenschaftsregister einzutragen.

Die Bekanntmachung der Eintragung durch eine Anzeige in öffentlichen Blättern unterbleibt.

§. 38.

Jeder Genossenschafter hat das Recht, aus der Genossenschaft auszutreten, auch wenn der Gesellschaftsvertrag auf bestimmte Zeit geschlossen ist.

Ist über die Kündigungsfrist und den Zeitpunkt des Austritts im Gesellschaftsvertrage nichts festgesetzt, so findet der Austritt nur mit dem Schluß des Geschäftsjahres nach vorheriger, mindestens vierwöchentlicher Aufkündigung statt. Ferner erlischt die Mitgliedschaft durch den Tod, sofern der Gesellschaftsvertrag keine entgegengesetzten Bestimmungen enthält.

In jedem Falle kann die Genossenschaft einen Genossenschafter aus den im Gesellschaftsvertrage festgesetzten Gründen, sowie wegen des Verlustes der bürgerlichen Ehrenrechte, ausschließen.

§. 39.

Die aus der Genossenschaft ausgetretenen oder ausgeschlossenen Genossenschafter, sowie die Erben verstorbener Genossenschafter bleiben den Gläubigern der Genossenschaft für alle bis zu ihrem Ausscheiden von der Genossenschaft eingegangenen Verbindlichkeiten bis zum Ablauf der Verjährung (§. 63) verhaftet.

Wenn der Gesellschaftsvertrag nichts Anderes bestimmt, haben sie an den Reservefonds und an das sonst vorhandene Vermögen der Genossenschaft keinen Anspruch, sind vielmehr nur berechtigt zu verlangen, daß ihnen ihr Geschäftsantheil, wie er sich aus den Büchern ergibt, binnen drei Monaten nach ihrem Ausscheiden ausgezahlt werde.

Gegen diese Verpflichtung kann sich die Genossenschaft nur dadurch schützen, daß sie ihre Auflösung beschließt und zur Liquidation schreitet.

Abschnitt V.

Von der Liquidation der Genossenschaft.

§. 40.

Nach Auflösung der Genossenschaft außer dem Falle der Gant erfolgt die Liquidation durch den Vorstand, wenn nicht dieselbe durch den Gesellschaftsvertrag oder einen Beschluß der Genossenschaft an andere Personen übertragen wird. Die Bestellung der Liquidatoren ist jederzeit widerruflich.

§. 41.

Die Liquidatoren sind von dem Vorstande beim Amtsgerichte zur Eintragung in das Genossenschaftsregister anzumelden; sie haben ihre Unterschrift persönlich vor dieser Behörde zu zeichnen oder die Zeichnungen in beglaubigter Form einzureichen.

Das Austreten eines Liquidators oder das Erlöschen der Vollmacht eines solchen ist gleichfalls zur Eintragung in das Genossenschaftsregister anzumelden.

§. 42.

Dritten Personen kann die Ernennung von Liquidatoren sowie das Austreten eines Liquidators oder das Erlöschen der Vollmacht eines solchen nur insofern entgegengesetzt werden, als hinsichtlich dieser Thatsachen die Voraussetzungen vorhanden sind, unter welchen nach Artikel 25 und 46 des allgemeinen deutschen Handelsgesetzbuches hinsichtlich einer Aenderung der Inhaber einer Firma oder des Erlöschens einer Prokura die Wirkung gegen Dritte eintritt.

Sind mehrere Liquidatoren vorhanden, so können sie die zur Liquidation gehörenden Handlungen mit rechtlicher Wirkung nur in Gemeinschaft vornehmen, sofern nicht ausdrücklich bestimmt ist, daß sie einzeln handeln können.

§. 43.

Die Liquidatoren haben die laufenden Geschäfte zu beendigen, die Verpflichtungen der aufgelösten Genossenschaft zu erfüllen, die Forderungen derselben einzuziehen und das Vermögen der Genossenschaft zu versilbern; sie haben die Genossenschaft gerichtlich und außergerichtlich zu vertreten, sie können für dieselbe Vergleiche schließen und Kompromisse eingehen. Zur Beendigung schwebender Geschäfte können die Liquidatoren auch neue Geschäfte eingehen.

Die Veräußerung unbeweglicher Sachen kann durch die Liquidatoren, sofern nicht der Gesellschaftsvertrag oder ein Beschluß der Genossenschaft anders bestimmt, nur durch öffentliche Versteigerung bewirkt werden.

§. 44.

Eine Beschränkung des Umfanges der Geschäftsbefugnisse der Liquidatoren (§. 43) hat gegen dritte Personen keine rechtliche Wirkung.

§. 45.

Die Liquidatoren haben ihre Unterschriften in der Weise abzugeben, daß sie der bisherigen, nunmehr als Liquidations-Firma zu bezeichnenden Firma ihren Namen beifügen.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

§. 46.

Die Liquidatoren haben der Genossenschaft gegenüber bei der Geschäftsführung den von der Generalversammlung gefaßten Beschlüssen Folge zu geben, widrigenfalls sie der Genossenschaft für den durch ihr Zuwiderhandeln erwachsenen Schaden persönlich und solidarisch haften.

§. 47.

Die bei Auflösung der Genossenschaft vorhandenen und die während der Liquidation eingehenden Gelder werden, wie folgt, verwendet:

a) es werden zunächst die Gläubiger der Genossenschaft je nach der Fälligkeit ihrer Forderungen befriedigt und die zur Deckung noch nicht fälliger Forderungen nöthigen Summen zurückbehalten;

b) aus den alsdann verbleibenden Ueberschüssen werden die Geschäftsantheile an die Genossenschafter zurückgezahlt. Reicht der Bestand zur vollständigen Deckung nicht aus, so erfolgt die Vertheilung desselben nach Verhältniß der Höhe der einzelnen Guthaben, wenn der Gesellschaftsvertrag nicht anders bestimmt;

c) aus dem nach Deckung der Schulden der Genossenschaft, sowie der Geschäftsantheile der Genossenschafter (§. 39), noch verbleibenden Bestande wird zunächst der Gewinn des letzten Rechnungsjahres an die Genossenschafter nach den Bestimmungen des Gesellschaftsvertrages gezahlt. Die Vertheilung weiterer Ueberschüsse unter die Genossenschafter erfolgt in Ermangelung anderer Vertragsbestimmungen nach Köpfen.

§. 48.

Die Liquidatoren haben sofort beim Beginn der Liquidation eine Bilanz aufzustellen. Ergibt diese oder eine später aufgestellte Bilanz, daß das Vermögen der Genossenschaft (einschließlich des Reservefonds und der Geschäftsantheile der Genossenschafter) zur Deckung der Schulden der Genossenschaft nicht hinreicht, so haben die Liquidatoren bei eigener Verantwortlichkeit sofort eine Generalversammlung zu berufen und hierauf, sofern nicht Genossenschafter binnen acht Tagen nach der abgehaltenen Generalversammlung den zur Deckung des Ausfalles erforderlichen Betrag baar einzahlen, bei dem Amtsgerichte die Eröffnung der Gant über das Vermögen der Genossenschaft zu beantragen.

§. 49.

Ungeachtet der Auflösung der Genossenschaft kommen bis zur Beendigung der Liquidation im Uebrigen in Bezug auf die Rechtsverhältnisse der bisherigen Genossenschafter untereinander, sowie zu dritten Personen, die Vorschriften des zweiten und dritten Abschnitts dieses Gesetzes zur Anwendung, soweit sich aus den Bestimmungen des gegenwärtigen Abschnitts und aus dem Wesen der Liquidation nicht ein Anderes ergibt.

Der Gerichtsstand, welchen die Genossenschaft zur Zeit ihrer Auflösung hatte, bleibt bis zur Beendigung der Liquidation für die aufgelöste Genossenschaft bestehen. Zustellungen an die Genossenschaft geschehen mit rechtlicher Wirkung an einen der Liquidatoren.

§. 50.

Nach Beendigung der Liquidation werden die Bücher und Schriften der aufgelösten Genossenschaft einem der gewesenen Genossenschafter oder einem Dritten in Verwahrung gegeben. Der Genossenschafter oder der Dritte wird in Ermangelung einer gütlichen Uebereinkunft durch das Amtsgericht bestimmt.

Die Genossenschafter und deren Rechtsnachfolger behalten das Recht auf Einsicht und Benutzung der Bücher und Papiere.

§. 51.

Ueber das Vermögen der Genossenschaft wird auch außer dem Falle des §. 48 die Gant eröffnet, sobald sie ihre Zahlungen vor oder nach ihrer Auflösung eingestellt hat.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Die Verpflichtung zur Anzeige der Zahlungseinstellung liegt dem Vorstande der Genossenschaft, und, wenn die Zahlungseinstellung nach Auflösung der Genossenschaft eintritt, den Liquidatoren derselben ob.

Die Genossenschaft wird durch den Vorstand, beziehungsweise die Liquidatoren, vertreten. Dieselben sind verpflichtet, persönlich zu erscheinen und sich Namens des Gemeinschuldners nach Maßgabe der Pr.-O. über die Anmeldungen der Gläubiger zu erklären.

Ein Zwangsakkord (Konkordat) findet nicht statt.

Die Gant über das Genossenschaftsvermögen zieht die Gant über das Privatvermögen der einzelnen Genossenschafter nicht nach sich.

Der Beschluß über Eröffnung der Gant hat die Namen der solidarisch verhafteten Genossenschafter nicht zu enthalten. Sobald die Gant beendigt ist, sind die Gläubiger berechtigt, wegen des Ausfalles an ihren Forderungen, jedoch nur, wenn solche bei dem Gantverfahren angemeldet und verifizirt sind, einschließlich Zinsen und Kosten, die einzelnen, ihnen solidarisch haftenden Genossenschafter in Anspruch zu nehmen.

Die Existenz der Schuld, sowie die Thatsache, daß dieselbe nicht durch die Genossenschaft getilgt worden ist, gilt dem auf Zahlung eines Ausfalls belangten Mitglied gegenüber, vorbehaltlich anderweiter Einreden, als rechtskräftig entschieden.

§. 52.

Nachdem das Gantverfahren so weit gediehen ist, daß der Schlußvertheilungsplan feststeht, liegt dem Vorstande ob, eine Berechnung (Vertheilungsplan) anzufertigen, aus welcher sich ergibt, wie viel jeder Genossenschafter zur Befriedigung der Gläubiger wegen der in der Gant erlittenen Ausfälle beizutragen habe.

Wird die Zahlung der Beiträge verweigert oder verzögert, so ist der Vertheilungsplan von dem Vorstande dem Gantgerichte mit dem Antrage einzureichen: den Vertheilungsplan für vollstreckbar zu erklären. Dem Antrage ist eine Abschrift oder ein Abdruck des Gesellschaftsvertrages und ein Verzeichniß der Ausfälle der Gläubiger, sowie der nach dem Plane zu einem Beitrage verpflichteten Genossenschafter beizufügen.

§. 53.

Bevor das Gericht über den Antrag Beschluß faßt, sind die Genossenschafter mit ihren etwaigen Erinnerungen gegen den Plan in einem Termine zu hören. Bei der Vorladung der Genossenschafter ist eine Mittheilung des Planes nicht erforderlich; es genügt, daß derselbe drei Tage vor dem Termin zur Einsicht der Genossenschafter bei dem Gerichte offen liegt, und daß dies denselben bei der Vorladung angezeigt wird. Von dem Termine ist auch der Vorstand in Kenntniß zu setzen. Die nochmalige Vorladung eines Betheiligten, welcher in dem Termine nicht erscheint, ist nicht erforderlich. Werden Erinnerungen erhoben, so ist das betreffende Sach- und Rechtsverhältniß in dem Termine thunlichst insoweit aufzuklären, als zur vorläufigen Beurtheilung der Erheblichkeit der Erinnerungen erforderlich ist.

§. 54.

Nach Abschluß des im §. 53 bezeichneten Verfahrens unterzieht das Gericht auf Grundlage der beigebrachten Schriftstücke und der von dem Richter aufgenommenen Verhandlungen den Vertheilungsplan einer näheren Prüfung, berichtigt den Plan, soweit nöthig, und erläßt hierauf den Beschluß, durch welchen derselbe für vollstreckbar erklärt wird. Das Gericht kann vor Abfassung des Beschlusses von dem Vorstand jede nähere Aufklärung und die Beibringung der in dem Besitze desselben befindlichen, zur Erledigung von Zweifeln dienenden Urkunden fordern.

Gegen den Beschluß ist ein Rechtsmittel nicht zulässig.

§. 55.

Eine Ausfertigung des Planes, sowie des Beschlusses, durch welchen derselbe für vollstreckbar erklärt ist, wird dem Vorstande mitgetheilt.

Die Urschrift oder eine zweite Ausfertigung ist bei dem Gerichte zur Einsicht der Genossenschafter offen zu legen; sämmtliche Genossenschafter sind hiervon in Kenntniß zu setzen.

Der Vorstand ist befugt und im Falle der Weigerung oder Zögerung verpflichtet, die Beiträge, welche nach dem für vollstreckbar erklärten Vertheilungsplane von den einzelnen Genossenschaftern zu zahlen sind, im Wege der Exekution beitreiben zu lassen.

§. 56.

Jeder Genossenschafter ist befugt, den Vertheilungsplan im Wege der Klage anzufechten; die Klage ist gegen die übrigen betheiligten Genossenschafter zu richten, diese werden in dem Prozesse von dem Vorstande vertreten. Für die Klage ist das Amtsgericht zuständig, bei welchem die Genossenschaft ihren allgemeinen Gerichtsstand hatte (§. 11). Durch die Anstellung der Klage und die Einleitung des Prozesses wird die Exekution nicht gehemmt.

§. 57.

Ist die Exekution gegen einzelne Genossenschafter fruchtlos, so hat der Vorstand den dadurch entstehenden Ausfall in einem anzufertigenden neuen Plane unter die übrigen Genossenschafter zu vertheilen. Das weitere Verfahren bestimmt sich nach den Vorschriften der §§. 52—56.

§. 58.

Der Vorstand ist zur Erhebung der von den Genossenschaftern zu entrichtenden Beiträge berechtigt und zur bestimmungsmäßigen Verwendung derselben verpflichtet.

§. 59.

Wenn das Vermögen der Genossenschaft zur Befriedigung der Gläubiger sich als unzureichend erweist, ohne daß die Eröffnung der Gant erfolgen kann (§. 12), so kommen in Ansehung der Einziehung der zur Deckung der Ausfälle erforderlichen Beträge die Bestimmungen der §§. 52—58 in entsprechender Weise mit der Maßgabe zur Anwendung, daß an Stelle des Gantgerichts das Amtsgericht tritt, bei welchem die Genossenschaft ihren allgemeinen Gerichtsstand hatte.

§. 60.

Wenn der Vorstand die ihm nach den §§. 52—59 obliegenden Verpflichtungen zu erfüllen außer Stande ist oder deren Erfüllung versäumt, so kann das Gericht auf den Antrag eines betheiligten Genossenschafters einen oder mehrere Genossenschafter oder auch andere Personen mit den Verrichtungen des Vorstandes beauftragen.

§. 61.

Sind an die Stelle des Vorstandes Liquidatoren getreten, so gelten die Bestimmungen der §§. 52 — 60, insoweit sie den Vorstand betreffen, für die Liquidatoren.

§. 62.

Durch das in den §§. 52 — 61 angeordnete Verfahren wird an dem Rechte der Genossenschaftsgläubiger, wegen der an ihren Forderungen erlittenen Ausfälle die Genossenschafter solidarisch in Anspruch zu nehmen, nichts geändert.

Abschnitt VI.

Von der Verjährung der Klagen gegen die Genossenschafter.

§. 63.

Die Klagen gegen einen Genossenschafter aus Ansprüchen gegen die Genossenschaft verjähren in zwei Jahren

nach Auflösung der Genossenschaft oder nach seinem Ausscheiden oder seiner Ausschließung aus derselben, sofern nicht nach Beschaffenheit der Forderung eine kürzere Verjährungsfrist gesetzlich eintritt.

Die Verjährung beginnt mit dem Tage, an welchem die Auflösung der Genossenschaft in das Genossenschaftsregister eingetragen oder das Ausscheiden, beziehungsweise die Ausschließung des Genossenschafters dem Amtsgerichte angezeigt ist. Wird die Forderung erst nach diesem Zeitpunkte fällig, so beginnt die Verjährung mit dem Zeitpunkte der Fälligkeit. Bei kündbaren Forderungen tritt die Kündigungsfrist der Verjährungsfrist hinzu, ohne daß gekündigt zu sein braucht.

Ist noch ungetheiltes Genossenschaftsvermögen vorhanden, so kann dem Gläubiger die zweijährige Verjährung nicht entgegengesetzt werden, sofern er seine Befriedigung nur aus dem Genossenschaftsvermögen sucht.

§. 64.

Die Verjährung zu Gunsten eines ausgeschiedenen oder ausgeschlossenen Genossenschafters wird nicht durch Rechtshandlungen gegen einen andern Genossenschafter, wohl aber durch Rechtshandlungen gegen die fortbestehende Genossenschaft, oder die Liquidatoren, beziehungsweise die Gantmasse, unterbrochen.

Die Verjährung zu Gunsten eines bei der Auflösung der Genossenschaft zu derselben gehörigen Genossenschafters wird nicht durch Rechtshandlungen gegen einen andern Genossenschafter, wohl aber durch Rechtshandlungen gegen die Liquidatoren, beziehungsweise gegen die Gantmasse, unterbrochen.

§. 65.

Die Verjährung läuft auch gegen Minderjährige und Mundlose, vorbehaltlich ihres Rückgriffs auf ihre Vormünder.

Schlußbestimmungen.

§. 66.

Das Amtsgericht hat den Vorstand der Genossenschaft, beziehungsweise die Liquidatoren, zur Befolgung der in den §§. 6, 18, 23, 25, 26 Abs. 2, §. 31 Abs. 3, §. 33 Abs. 2, §§. 36, 41, 48, 52 — 59, 61 enthaltenen Vorschriften von Amtswegen durch Ordnungsstrafen anzuhalten. Für das hiebei zu befolgende Verfahren sind die Artikel 20—26 des Einführungsgesetzes zum H.G.B. maßgebend.

Das Amtsgericht hat ferner gegen den Vorstand einer Genossenschaft, welche, ohne die Eintragung erwirkt zu haben, ihrem Geschäftsnamen den Zusatz „eingetragene Genossenschaft" beifügt, sowie gegen den Vorstand einer eingetragenen Genossenschaft, die sich einer ihr nicht zustehenden Firma bedient, in der in Art. 28 des Einführungsgesetzes zum Handelsgesetzbuch bezeichneten Weise von Amtswegen einzuschreiten.

§. 67.

Unrichtigkeiten in den nach den Vorschriften des gegenwärtigen Gesetzes dem Vorstande obliegenden Anzeigen oder sonstigen amtlichen Angaben werden von dem Amtsgerichte gegen die Vorstandsmitglieder mit Ordnungsstrafen bis zu 35 fl. geahndet. Gegen das Straferkenntniß findet Beschwerdeführung an den Appellationssenat mit Frist von 14 Tagen statt.

§. 68.

Durch die im §. 67 enthaltene Bestimmung wird die Anwendung härterer Strafen nicht ausgeschlossen, wenn dieselben nach sonstigen Gesetzen durch die Handlung begründet werden.

§. 69.

Die Eintragungen in das Genossenschaftsregister erfolgen kostenfrei.

Im Uebrigen sind §. 69, Ziff. 2, 3, 4, §§. 70, 71, 72 des Sportelgesetzes vom 2. September 1864 maßgebend.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

§. 70.

Auf nicht eingetragene Genossenschaften kommen die Bestimmungen dieses Gesetzes nicht zur Anwendung.

§. 71.

Der Tag, an welchem das Gesetz in Wirksamkeit tritt, wird durch landesherrliche Verordnung festgesetzt.

Die näheren Bestimmungen behufs Ausführung des Gesetzes, insbesondere diejenigen über die Führung des Genossenschaftsregisters, werden durch das Justizministerium erlassen.

Begründung.

Unterm 27. März 1867 wurde das preußische Gesetz, betreffend die privatrechtliche Stellung der Erwerbs- und Wirthschafts-Genossenschaften, erlassen, an dessen Stelle das in Nr. 24 des Gesetzblattes vom 15. Juli 1868 veröffentlichte Gesetz des norddeutschen Bundes vom 4. Juli 1868 getreten ist, welches mit dem 1. Januar 1869 im ganzen Bundesgebiete Geltung erlangt hat.

Die Genossenschaften, mit deren Regelung sich die erwähnten Gesetze beschäftigen, sind Vereine, welche die persönlichen Wirthschaftskräfte der Mitglieder zu einer Gesammtkraft zu verbinden, und mittelst gemeinschaftlichen Geschäftsbetriebs, die ungenügende Lage des Einzelnen innerhalb des Kreises seines Erwerbs und seiner Wirthschaft zu verbessern suchen.

Durch Erhebung von Eintrittsgeldern, durch kleine, meist terminweise zu leistende Einzahlungen, sowie durch Anhäufung des erzielten Gewinnes wird allmälig ein Kapitalvermögen gesammelt, welches zunächst bestimmt ist, der Vereinsthätigkeit zu dienen, an dem die Mitglieder aber s. g. Stammantheile (oder Geschäftsantheile) besitzen. Die Statuten unterscheiden gewöhnlich zwischen dem Eigenvermögen und dem Mitgliedervermögen. Das erstere (zu dem der Reservefond gehört), wird gebildet aus den Eintrittsgeldern und einem Theil des Reingewinnes; das Mitgliedervermögen besteht aus den Geschäftsantheilen, die sich aus den Beiträgen, aus den für die letzteren berechneten Zinsen, sofern solche gewährt werden, und aus etwaigen Gewinnzuscheidungen ansammeln. Die Geschäftsantheile, deren Höchstbetrag statutengemäß bestimmt ist, werden den Mitgliedern auf einem besonderen Conto gutgeschrieben, können während der Mitgliedschaft nicht zurückgezogen werden, sind dem Ausscheidenden aber auszuzahlen und werden in den Statuten oft als „Eigenthum" des Mitgliedes bezeichnet. Die Geschäftsantheile repräsentiren nicht etwa eine ideelle Quote des Vereinsvermögens, sondern eine bestimmte Geldsumme.

Betrachtet man die Genossenschaft als Rechtssubject, so ist sie Alleineigenthümerin des gesammten Vereinsvermögens, mag dieses nur aus der Summe der Geschäftsantheile, oder aus dieser und einem daneben gebildeten s. g. Eigenvermögen bestehen. (Vgl. Gierke, das deutsche Genossenschaftsrecht, I. 1076. 1077. 1107. a. E. 1108.)

Was die einzelnen Klassen der Genossenschaften anbelangt, so genügt es hier, die hauptsächlichsten Arten nach ihren einfachsten Formen anzuführen, und die Aufgaben anzudeuten, mit deren Lösung sie sich beschäftigen.

Die Kredit- und Vorschußvereine, die wichtigste Klasse der Genossenschaften, geben ihren Mitgliedern Vorschüsse gegen Verzinsung, die der auf den eigenen Kredit Angewiesene nicht, oder nur mit größeren Opfern, hätte erlangen können, und gewähren ihm dadurch die Vortheile, welche aus der jederzeitigen Verfügungsgewalt über einen Kapitalbesitz fließen.

Die Consumvereine kaufen die Lebensbedürfnisse, die Rohstoffvereine den für den Gewerbsbetrieb ihrer Mitglieder erforderlichen Bedarf an Rohmaterial, im Großen aus erster Hand ein, und verschaffen den Theilnehmern bessere Qualität zu billigeren Preisen.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Die Magazinvereine nehmen den Genossen die Mühen und Gefahren des Detailverkaufes ab, indem sie gemeinschaftliche, den Absatz erleichternde, Verkaufslocale errichten, in welchen die auf Vorrath gefertigten Erzeugnisse zum Verkauf auf Rechnung des Producenten ausgestellt werden.

Die Produktivgenossenschaft, die höchste, aber erst in den Anfängen der Entwicklung begriffene, Stufe der Personalgenossenschaft für Wirthschaftszwecke, versucht die Arbeit in gemeinschaftlicher Werkstätte zu erzeugen, und für gemeinschaftliche Rechnung zu verkaufen.

Die nach dem Vorgange englischer und französischer Arbeiterassociationen geschaffenen deutschen Genossenschaften verdanken ihre Entstehung dem Umschwung in den industriellen Verhältnissen, dem Schutzbedürfnisse des Arbeiter- und Gewerbestandes gegen die Uebermacht der Großindustrie. Sie faßten, insbesondere in Folge der Bemühungen von Schulze-Delitzsch, zuerst im Norden Deutschlands Wurzel, rangen sich in den letzten Jahrzehnten aus kleinen Anfängen zu großer Bedeutung empor, und sind, wenn auch aus den Verhältnissen allmälig herausgebildete, doch neue Erscheinungen auf dem wirthschaftlichen Gebiete.

Die Wahrnehmung, daß sich die bestehende Civilgesetzgebung den Rechtsverhältnissen dieser Vereine gegenüber vielfach als lückenhaft erweist, daß die positiven Normen sehr oft nicht zur Anwendung gebracht werden können, ohne dem Wesen der Sache Gewalt anzuthun, und daß in vielen Fällen zweifelhaft bleibt, welche Bestimmungen überhaupt als maßgebend zu betrachten sind, kann deßhalb nicht befremden.

Beim Vergleiche der Genossenschaft mit der in den L. R. S. 1832 u. ff. normirten Erwerbsgesellschaft zeigt sich alsbald ein bezüglich des Vergesellschaftungsprincips dieser beiden Vereinigungen bestehender wesentlicher Unterschied.

Die Gesellschaft (Societät) ist eine vertragsmäßige Vereinigung einzelner Personen; sie beschränkt sich auf eine kleine, begrenzte Zahl bestimmter Theilhaber, deren individuelle Verhältnisse von wesentlicher Bedeutung für die Gemeinschaft sind, die Mitgliederzahl der Genossenschaft dagegen ist nicht geschlossen, sie verhält sich gleichgültig gegen die Persönlichkeit ihrer Theilhaber, verfolgt, unberührt von dem Wechsel im Bestande der letzteren, dauernde Zwecke und läßt die Verwaltung ihrer Angelegenheiten durch Organe besorgen.

Auf dieses Unterscheidungsmerkmal ist bei Vergleichung der Genossenschaft mit einer anderen Unterart der Societät, der offenen Handelsgesellschaft, zurückzukommen.

Sodann unterstellt L. R. S. 1832, die Absicht der Contrahenten sei auf eine Gewinnerzielung gerichtet. Sieht man von der, manche Eigenthümlichkeiten bietenden, Productivgenossenschaft ab, so ist die Gewinnerzielung keinenfalls Hauptzweck der genossenschaftlichen Vereinigung, es besteht dieser vielmehr in der mittelbaren Förderung des Ertrages der Einzelwirthschaften. Versucht man, dieser Verschiedenheiten ungeachtet, gleichwohl die von der Gesellschaft geltenden Bestimmungen in Anwendung zu bringen, so stößt die Vertretung der Genossenschaft nach Außen auf Schwierigkeiten, da die Mitglieder der Societät in Beziehung auf dritte Personen nach der herrschenden Theorie so betrachtet werden, als ob unter ihnen eine Gesellschaft nicht bestünde. In Verbindung mit den aus dem Mangel der Rechtsfähigkeit fließenden Mißständen treten sodann die an Handen des Landrechts in genügender Weise nicht zu lösenden Fragen heran, wie es sich mit der Berechtigung der Einzelnen an den Activen, mit der Haftbarkeit für die Schulden, mit der Möglichkeit der Befreiung von dieser Haftbarkeit, verhalte, wie bei dem stets wechselnden Personalbestande für die Erweislichkeit der Legitimation des Vorstands gesorgt, und wie dem Gläubiger ein klarer Einblick in die Verhältnisse der Genossenschaft ermöglicht werden solle.

Man kann die Genossenschaften auch nicht darauf verweisen, durch Einholung staatlicher Genehmigung juristische Persönlichkeit zu erwerben, und sich auf diesem Wege die Vortheile der Rechtsfähigkeit zu sichern.

Vereine, die sich auf die Verfolgung vermögensrechtlicher Zwecke beschränken, die sich lediglich auf dem Boden des Privatrechts bewegen, sollen die Bedingungen ihrer Existenz in der Regel unmittelbar in den Satzungen

der Civilgesetzgebung finden. Es ist ein, mit dem heutigen Rechtsbewußtsein wenig vereinbarlicher Zustand, daß Vereine der bezeichneten Art gehalten sein sollen, um staatliche Bestätigung einzukommen, eine Bestätigung, die kraft öffentlichen Rechts ertheilt, versagt und zurückgezogen werden kann.

§. 9 des II. Constitutionsediktes, welcher die Erwerbung des Rechts der Persönlichkeit von einer Staatsgenehmigung abhängig macht, hat Vereine ganz anderer Art im Auge; er handelt von Verbindungen, die zugleich einen Theil des Staatszwecks realisiren „und in dieser Hinsicht einer besonderen Staatseinwirkung empfänglich und bedürftig sind", von „ewigen Staatsanstalten", die dem öffentlichen Rechte angehören.

Um der Genossenschaft die erforderliche Rechtsfähigkeit zu gewähren, bedarf es der von der Staatsverwaltungsbehörde ausgehenden, in jedem einzelnen Falle zu ertheilenden Verleihung juristischer Persönlichkeit nicht. Es genügt vollkommen, wenn, wie dies hinsichtlich der Handelsgesellschaften im H.-Ges.-B. geschehen ist (Art. 111. 164. 213.), durch das Gesetz ausgesprochen wird, daß sie unter einem gemeinschaftlichen Namen nach Außen handeln, Rechte erwerben und Verbindlichkeiten übernehmen können.

Hiezu kommt, daß die aus dem Wesen und dem Organismus der eigentlichen juristischen Personen fließenden Rechtssätze auf die Genossenschaften in vielfachen Beziehungen gar nicht anwendbar sind. Während bei der juristischen Person im engeren Sinne des Wortes, die natürlichen Personen in vermögensrechtlicher Hinsicht gar nicht in Betracht kommen, kein Mitglied theilweise Eigenthümer, Gläubiger oder Schuldner ist, sind die Mitglieder der Genossenschaft am Vermögen der letzteren in der Weise betheiligt, daß sie einen Anspruch auf Gewinndividende, und beim Ausscheiden auf Ausfolgung der, ihrem Antheil entsprechenden, Summe haben, wie sie andererseits für die Gesellschaftsschulden mit ihrem Privatvermögen haften.

Das deutsche Handelsgesetzbuch hat auf die zur Zeit seiner Entstehung noch wenig belangreichen Genossenschaften keine Rücksicht genommen. Sein Zustandekommen hat die privatrechtliche Stellung derselben nicht verbessert, insofern aber noch prekärer gemacht, als im einzelnen Falle fraglich erscheinen kann, ob und wie weit sich seine Vorschriften auf das Verkehrsgebiet der Genossenschaften erstrecken. Der Zweck, den die letzteren verfolgen, weist sie an, ihre Thätigkeit vorzugsweise dem geschäftlichen Verkehre mit den Mitgliedern zuzuwenden, und ihre Kundschaft auf den Kreis ihrer Angehörigen zu beschränken. Mag diese Beschränkung eingehalten werden oder nicht, in dem einen wie in dem andern Falle befinden sich die Genossenschaften in der Lage, Handelsgeschäfte abzuschließen. Die Einkäufe Seitens der Rohstoffassociationen und der Productivgenossenschaften sind stets, die auf Geldbeschaffung abzielenden Bankiergeschäfte der Kredit- und Vorschußvereine sind dann Handelsgeschäfte, wenn sie „gewerbemäßig" vorgenommen werden (Art. 271. 272. Z. 2 des H.-G.-B.)

Wenn nun auch gute Gründe dafür sprechen, daß die Geschäftsthätigkeit einer Genossenschaft, die sich in dem Bereiche des bloßen Bedürfnisses ihrer Mitglieder hält, nicht als ein gewerbemäßiger Handelsbetrieb anzusehen ist, so läßt sich andererseits nicht bezweifeln, daß Genossenschaften, welche ihren Verkehr auf Nichtmitglieder ausdehnen und Gewinn daraus ziehen, gewerbemäßig Handelsgeschäfte betreiben, daß es somit handeltreibende Genossenschaften gibt.

Ebenso gewiß aber ist, daß keine der in dem Handelsgesetzbuche normirten Gesellschaftsformen den Genossenschaften zu dienen vermag.

Was die offene Handelsgesellschaft betrifft, so ist oben schon auf den Unterschied aufmerksam gemacht worden, der zwischen der Societät und der Genossenschaft überhaupt besteht. Jeder Theilhaber der offenen Handelsgesellschaft, die aus wenigen mit Rücksicht auf Vermögensverhältnisse und Leistungsfähigkeit ausgewählten, Mitgliedern besteht, ist zur Geschäftsführung gleichmäßig berechtigt und verpflichtet, sein Ausscheiden führt in der Regel die Auflösung der Gesellschaft herbei (Art. 123. 102 des H.-G.-B.); bei der Genossenschaft hat die Mitgliedschaft des Einzelnen nur eine untergeordnete Bedeutung, und die Geschäftsführung ruht in den Händen des statutengemäß gewählten Vorstandes.

Die unter den Begriff der Kapitalgenossenschaft fallende Aktiengesellschaft und Kommanditgesellschaft auf Aktien beschäftigt sich nicht mit dem Ansammeln eines Betriebsvermögens, beginnt ihre Thätigkeit vielmehr erst nach erfolgter Bildung eines, in seiner Größe bestimmten, Kapitals, während die Genossenschaft bestrebt ist, den Geschäftsfond allmälig zu sammeln und ihre Kreditbasis nicht in einem, von Anfang an vorhandenen, Vermögensbesitz, sondern in der durch die Haftbarkeit der Mitglieder gebotenen Garantie findet.

Die stille Gesellschaft endlich, die übrigens nicht unter die im II. Buche behandelten „Handelsgesellschaften" eingereiht ist, und bei welcher derjenige, der sich an dem Handelsgeschäfte eines Anderen mit einer Einlage betheiligt, mehr die Eigenschaft eines Gläubigers des Geschäftsinhabers, als die eines Gesellschafters hat, kann den Zwecken der Genossenschaft nicht dienen.

Ergibt sich aus dem Vorausgeschickten, daß die landrechtlichen Bestimmungen über die bürgerliche Erwerbsgesellschaft dem Rechtsbedürfnisse der Genossenschaften nicht Genüge leisten, daß sich die letzteren weder in der Form eigentlicher juristischer, Personen, noch in der Form einer der, im Handelsgesetzbuche normirten, Handelsgesellschaften naturgemäß bewegen können, daß in einzelnen Fällen zweifelhaft ist, ob die Sätze des Civilrechts, oder die des Handelsrechts, maßgebend sind, und zieht man in Betracht, daß die Genossenschaften wegen ihres weitverzweigten Geschäftsbetriebs einer klaren Stellung im Rechtsgebiete dringend bedürfen, so wird sich an der Nothwendigkeit, dem auch in Baden bereits auf einer hohen Stufe der Entwicklung befindlichen Genossenschaftswesen eine gesetzliche Grundlage zu geben, nicht zweifeln lassen.

Daß diese Nothwendigkeit auch im Schooße der badischen Genossenschaften lebhaft empfunden wird, davon zeugen zwei von dem oberbadischen Verband und von dem Vorschußverein in Karlsruhe, von letzterem Namens des Verbands der unterbadischen Vorschußvereine, im Laufe des verflossenen Jahres an das Gr. Staatsministerium gerichtete Petitionen, in welchen gleichmäßig um Erlassung eines, dem des norddeutschen Bundes nachgebildeten, Gesetzes gebeten worden ist.

Eine befriedigende Lösung der Aufgabe, welche hiernach an die Gesetzgebung herangetreten ist, kann nur durch Erlassung eines Gesetzes erfolgen, das sich demjenigen des norddeutschen Bundes auf das Engste anschließt.

Die Initiative zur Erlassung des preußischen Gesetzes vom 27. März 1867 ist aus dem Kreise der Genossenschafter selbst hervorgegangen. Es enthält diejenigen Bestimmungen, welche nach den, in dem Mutterlande der deutschen Genossenschaften von Sachkundigen gesammelten Erfahrungen, der Natur und dem Bedürfnisse der Vereine entsprechen, und es hat in dem Bundesgesetze vom 4. Juli 1868 die Verbesserungen erfahren, welche sich während der Zeit seiner Geltung als wünschenswerth gezeigt hatten.

Hiezu kommt, daß durch den Anschluß an das Gesetz des norddeutschen Bundes ein weiterer und bedeutsamer Schritt zur Verwirklichung deutscher Rechtseinheit gemacht wird, und daß dies auf einem Gebiete geschieht, das mit jenem, bezüglich dessen durch das Handelsgesetzbuch und die Wechselordnung die Rechtseinheit bereits hergestellt ist, in den engsten Beziehungen steht.

Das Bundesgesetz behandelt die Genossenschaft als eine neue handelsrechtliche Gesellschaftsform, und regelt ihre Verhältnisse, unter Berücksichtigung der vorhandenen Eigenthümlichkeiten, theils nach den von der offenen Handelsgesellschaft, theils nach den von der Aktiengesellschaft geltenden Vorschriften.

Im Einzelnen geht das Gesetz von folgenden Hauptgrundsätzen aus:

1) Es steht jeder Genossenschaft frei, ob sie sich unter das Gesetz stellen will, oder nicht (§. 1. 5. 70.) Entschließt sie sich zu Ersterem, so muß sie ihre Verhältnisse in dem schriftlich abzufassenden Gesellschaftsvertrage nach gewissen, zur Wahrung der Rechtssicherheit gegebenen Normativbestimmungen regeln. Diese Vorschriften folgen übrigens aus der Natur der Sache, und sind großentheils in den Statuten jetzt schon recipirt. Die Genossenschaft, die sich unter das Gesetz stellt, wird in das einen Theil des Handelsregisters bildende Ge-

nossenschaftsregister eingetragen; eines Ausspruchs staatlicher Anerkennung bedarf sie nicht. Sie führt eine, vom Gegenstand der Unternehmung entlehnte, den Zusatz „eingetragene Genossenschaft" enthaltende Firma.

2) Die eingetragene Genossenschaft hat, soweit das Gesetz nichts Anderes bestimmt, die Rechte und Pflichten eines Kaufmanns (§. 11.)

3) Sie kann unter ihrer Firma Rechte erwerben und Verbindlichkeiten eingehen, klagen und belangt werden.

4) Sie wird nach Außen in allen Beziehungen durch einen, aus der Zahl der Mitglieder zu wählenden, Vorstand vertreten, dessen Befugnisse zwar gegenüber der Genossenschaft, nicht aber gegenüber Dritten beschränkt werden können. Der Vorstand ist, neben der Generalversammlung, das einzige nothwendige Organ, seine Bestellung jederzeit widerruflich.

5) Die einzelnen Mitglieder haften für die Schulden der Genossenschaft sammtverbindlich, können aber erst dann belangt werden, wenn das Genossenschaftsvermögen zur Befriedigung der Gläubiger nicht ausreicht.

6) Die Dauer der Haftbarkeit der einzelnen Mitglieder für die Genossenschaftsschulden ist durch eine kurze Verjährungsfrist beschränkt.

Die Einreihung der Genossenschaft in das System des Handelsrechts, eine Bestimmung, durch welche das Handelsgesetzbuch nicht sowohl abgeändert, als ergänzt wird, und die damit zusammenhängende Uebertragung der kaufmännischen Rechte und Pflichten (vergl. Art. 5 des H.-G.-B.), kann nur gebilligt werden, da der Geschäftsverkehr der Genossenschaften der Sache nach stets ein kaufmännischer ist, dessen Umfang auch bei kleineren Instituten denjenigen der „Handelsleute von geringerem Geschäftsbetriebe" (Art. 10 des H.-G.-B.) übersteigt.

Der Satz, daß die Genossenschaft durch den Vorstand unbedingt und unbeschränkt vertreten wird, ist eine der Vorschriften, welchen sich die Vereine als einer Konsequenz der ihnen gewährten Stellung im Interesse der Rechtssicherheit unterwerfen müssen. (Art. 116. 231 des H.-G.-B.)

Daß die Art, wie die Mitglieder für die Schulden der Genossenschaft zu haften haben, im Gesetze geregelt werden muß, bedarf keiner Erörterung, die Regelung der Haftbarkeit ist eine Hauptaufgabe desselben; sie muß in einer Weise geschehen, welche sowohl den geschäftlichen Bedürfnissen der Vereine, als den Erfordernissen eines, auf sicherer Grundlage beruhenden, Verkehres gerecht wird.

Der Begriff der Personalgenossenschaft, im Gegensatze zu demjenigen der Kapitalgenossenschaft führt zur Festsetzung der sammtverbindlichen Haftbarkeit der Mitglieder. Der aus Mitgliedern der Genossenschaft bestehende Vorstand handelt kraft Gesetzes im Namen und Auftrage aller Genossenschafter, und verpflichtet deßhalb die Einzelnen schon nach den allgemeinen Regeln der Art. 269 und 280 des H.-G.-B. zum sammtverbindlichen Einstehen.

Die Solidarhaft bildet bei der eigenthümlichen Konstruktion der Genossenschaften die einzige Garantie, auf welche der Gläubiger unter allen Umständen rechnen kann; sie ist die Kreditbasis der Genossenschaft.

„Wenn der Kredit solchen Personen verschafft werden soll, die einzeln mit ihrem Vermögen keine ausreichende Kreditfähigkeit besitzen, so liegt es auf der Hand, daß nicht lediglich die Vereinigung der Personen den über das Vermögen der Einzelnen hinausgehenden Kredit bewirken kann, sondern, daß die Vereinigung der Personen begleitet sein muß von der Haftbarkeit des Gesammtvermögens, welches eben in seiner Gesammtheit, eine weit bessere Garantie darbietet, als das einzelne Mitglied für sich zu geben im Stande ist."

(Protokoll der 45. Sitzung des preuß. Abgeordnetenhauses vom 17. Dezember 1866 S. 1202.)

Die Einlagen der, meist den wenig bemittelten Ständen angehörigen, Mitglieder werden allmälig, in kleinen Beträgen geleistet. Aus ihrer Ansammlung bildet sich im Laufe der Zeit das Genossenschaftsvermögen. Eine Verpflichtung zur Vollzahlung des statutenmäßigen Maximalbetrags der Geschäftsantheile besteht nicht, und der

Genossenschafter erhält die letzteren bei dem grundsätzlich freistehenden Ausscheiden zurückbezahlt. Der Gläubiger könnte und würde, in der Verweisung auf einen, beim Geschäftsbeginne in kaum nennenswerthem Betrage vorhandenen, in seinem Bestand mit der Zahl der Mitglieder schwankenden Geschäftsfond, oder in der Verweisung auf die, in der Höhe oft noch unbezahlter Einlagen ihre Grenze findenden, Haftbarkeit der Einzelnen, die erforderliche Garantie nicht finden.

Hierzu kommt, daß gerade das mit der Solidarhaft verbundene Bewußtsein der persönlichen Verantwortlichkeit wesentlich dazu beiträgt, das Interesse der Einzelnen an der Geschäftsleitung wach zu halten, und den verderblichen Folgen jener Gleichgültigkeit vorzubeugen, welche bei Kapitalgenossenschaften hin und wieder zu Tage treten.

Die subsidiäre Solidarhaft ist, wie Gierke a. a. O. S. 1034 sagt, „nur der vollendete Ausdruck einer Richtung, welche, während der Aktienverein ein Kapital als selbstständiges Wesen in den Verkehr hineinstellt, nunmehr umgekehrt einen Organismus persönlicher Wirthschaftskräfte als Einheitswesen in das wirthschaftliche Leben einführt.

Die Gefahren, welche der Grundsatz der Solidarhaft für die Verpflichteten im Gefolge haben kann, lassen sich, wie die Praxis zeigt, bei richtiger Organisation und Geschäftsführung vermeiden. Sie werden aber außerdem durch verschiedene Vorschriften des Gesetzes wesentlich gemindert. Dahin gehören:

a. die Beschränkung der Sammtverbindlichkeit auf eine subsidiäre Haftpflicht, oder, wie man dies auszudrücken pflegt, die Verwandlung derselben in eine Solidarbürgschaft;
b. die Gewährleistung eines möglichst unbeengten Austrittsrechts (§. 38);
c. die Einführung einer besonderen Verjährungszeit für die dem Gläubiger aus Ansprüchen an die Genossenschaft gegen das ausgeschiedene Mitglied zustehenden Klagen (§. 63), eine Verjährung, die erheblich kürzer bemessen ist, als diejenige, welche in dem Art. 146 des H.G.B. zu Gunsten der Mitglieder einer offenen Handelsgesellschaft eingeführt wurde;
d. die in §. 48 enthaltene, auf thunliche Abwendung der Ganteröffnung abzielende Vorschrift;
e. das in den §§. 52—62 geregelte Verfahren, durch welches den Regreßklagen vorgebeugt werden soll.

Das norddeutsche Gesetz hat sich, den in dem Vorausgeschickten dargelegten Anschauungen folgend, für die Solidarhaft entschieden. So sehr das Gewicht dieser Entscheidung in die Waagschale fällt, so muß doch zugegeben werden, daß die Frage, ob die Gesetzgebung die obligatorische oder fakultative Solidarhaft gutheißen solle, ihre endgültige Lösung noch nicht gefunden hat. In der Praxis sind es die Konsumvereine, welche für die Gestattung der beschränkten Haftbarkeit eintreten. Es rührt dies daher, weil diese Vereine weniger als andere Genossenschaften genöthigt sind, an den Kredit zu appelliren, andererseits aber ein verhältnißmäßig beträchtlicher Theil ihrer Mitglieder den wohlhabenden Klassen der Bevölkerung angehört, und die Besorgniß obwaltet, daß diese Theilnehmer nicht geneigt sein möchten, sich den Konsequenzen der Solidarhaft zu bequemen.

Was die Gesetzgebung anbelangt, so ist in England und in Frankreich die Konstituirung von Genossenschaften mit beschränkter Haftbarkeit der Mitglieder zugelassen, und das bayerische Gesetz (im zweiten Hauptstück) sowie der österreichische Entwurf über Aktiengesellschaften und Kommanditgesellschaften auf Aktien, Erwerbs- und Wirthschaftsgenossenschaften, gestattet dieselbe gleichfalls, während der württembergische Entwurf an den Prinzipien des norddeutschen Gesetzes auch in dieser Beziehung festhält. Ob das königl. sächsische Gesetz vom 15. Juni 1868, die juristischen Personen betr. (Gesetz- und Verordnungsblatt von 1868 S. 315), das nach der Verordnung vom 23. Juli 1868 (l. c. S. 499) neben dem Bundesgesetze gilt, den Genossenschaften ermöglicht, die beschränkte

Haftbarkeit der Mitglieder zu wählen, ist mindestens zweifelhaft (vgl. Schulze-Delitzsch, die Gesetzgebung ꝛc. S. 72).

Wenn man sich zur Vertheidigung der Theilhaft auf das Vorbild der englischen Gesetzgebung beruft, so kann diesem Argumente, wie Schulze-Delitzsch, der entschiedene Verfechter der Solidarhaft, hervorgehoben hat, wohl mit Recht entgegengehalten werden, daß die englischen Genossenschaften unter dem Prinzipe der Sammtverbindlichkeit groß geworden sind, und daß es an verläßlichen Erfahrungen über die Wirkung der seit 1862 datirenden neueren Gesetzgebung fehlt.

Darüber ist man einig, daß ein Gesetz, welches die beschränkte Haft zuläßt, besondere Bestimmungen enthalten muß, durch welche der Gläubiger möglichst geschützt und ein Haftobjekt für die Erfüllung der übernommenen Verbindlichkeiten geschaffen wird. Die Frage ist aber die, ob es möglich ist, solche Bestimmungen zu treffen, die einerseits dem mit der nöthigen Vorsicht handelnden Gläubiger hinlängliche Sicherheit gewähren, und die sich andererseits mit dem Wesen der Personalgenossenschaften vertragen. Man sucht das Haftobjekt in einem Kapital, welches dadurch gesichert werden soll, daß die Statuten eine bestimmte Einlage festsetzen, zu deren Zahlung jedes Mitglied verpflichtet ist, und die innerhalb einer gewissen, auf den Austritt folgenden Periode nicht zurückgezahlt werden darf. Daneben hat man verschiedene andere Kautelen vorgeschlagen, z. B. Festsetzung vierteljährlicher Rechnungsabschlüsse mit jeweiliger Veröffentlichung der Mitgliederzahl, der Einlagen und der ganzen Bilanz; Vorschriften über Bildung eines Reservefonds; Befugniß der Verwaltungsbehörde unter Umständen die Auflösung der Gesellschaft zu verfügen ꝛc.

Ein in seiner Größe festbestimmtes, wesentlich unveränderliches Haftobjekt läßt sich aber auch mit Hülfe dieser Kautelen nicht gewinnen; dabei scheinen dieselben eher geeignet, die zum Gedeihen der Genossenschaften erforderliche freie Bewegung der Mitglieder zu hemmen, als eine gesunde Kreditbasis zu bilden.

Abgesehen aber davon, daß nach Ansicht der Großh. Regierung die für die obligatorische Solidarhaft sprechenden inneren Gründe überwiegen, so hat sie an derselben schon deshalb festhalten zu müssen geglaubt, weil die Einführung der beschränkten Haftbarkeit eine so wesentliche Abweichung von dem Inhalte und den Grundsätzen des norddeutschen Gesetzes enthalten würde, daß sie mit einem der Hauptgesichtspunkte, von denen man bei Bearbeitung der Vorlage ausgegangen ist, als unvereinbar erscheint. Der Entwurf schließt sich in allen Punkten, soweit immer möglich, an das im norddeutschen Bunde geltende Recht an, und man hat Aenderungen einzelner Bestimmungen auch da vermieden, wo die unserer Gesetzessprache fremde Terminologie, oder die Art der Redaktion Anlaß zu solchen geboten hätte.

Hiezu kommt, daß es, wenn sich in der Folge das System der fakultativen Solidarhaft allgemeinere Anerkennung erringen sollte, leicht sein wird, demselben gesetzliche Geltung zu verschaffen, während es, wenn die beschränkte Haftbarkeit einmal gesetzlich statuirt ist, auch bei zu Tage tretender Unzuträglichkeit derselben mit großen Schwierigkeiten verbunden wäre, zu dem richtigen Prinzipe zurückzukehren.

Zu §. 1.

Die in diesem Paragraphen enthaltene Definition kündigt sich durch die Parenthese als eine solche der Genossenschaften überhaupt an; es ist aber selbstverständlich, daß sich die Begriffsbestimmung nur auf die Erwerbs- und Wirthschaftsgenossenschaften, nicht auf andere Arten der Genossenschaften (vgl. Art. 24 des Gewerbegesetzes) bezieht, und man hat deshalb nicht für nöthig erachtet, dem Vorgange des bayerischen Gesetzes zu folgen und die erwähnte Parenthese zu streichen.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Die Definition der Produktivgenossenschaften erscheint, wie Parisius in Note 7 zum preußischen Gesetze mit Recht bemerkt, insoferne zu enge, als auch Vereine, welche sich nur mit der Bearbeitung von Gegenständen, oder mit landwirthschaftlicher Produktion abgeben, als Produktivgenossenschaften gedacht werden können.

Sodann liegt kein Grund vor, die Thätigkeit der Konsumvereine auf den Absatz an ihre Mitglieder zu beschränken, und es ist dies auch vom norddeutschen Gesetz nicht beabsichtigt. Das im ersten Absatze enthaltene Wort „namentlich" schützt übrigens genügend vor den etwaigen Nachtheilen der ungenauen Ausdrucksweise der Ziffer 3 und 4, und es kann deßhalb von einer Aenderung füglich Umgang genommen werden.

Zu §. 2.

Die notarielle Abfassung des Gesellschaftsvertrags ist der Genossenschaft in dem Bundesgesetze im Interesse der Vermeidung von Kosten und Weiterungen erlassen worden. Es konnte dies Angesichts des Art. 85 des H.G.B. füglich geschehen, zumal der Abschluß des Vertrags in öffentlicher Versammlung dessen Publizität sichert, das Gebot der schriftlichen Abfassung für den Vollzug des Eintrags im Genossenschaftsregister genügt, und außerdem die Garantie besteht, daß der Vorstand für die Richtigkeit der von ihm bei Gericht gemachten Anzeigen bei Strafe verantwortlich ist (§. 67).

Zu §. 3.

Durch die unter Ziffer 5 vorgenommene Umänderung des Wortes „Beitrag" in „Betrag" wird ein Druckfehler des norddeutschen Gesetzes berichtigt.

Die in Ziffer 12 enthaltene Bestimmung muß in Verbindung gebracht werden mit §. 12, aus welchem erhellt, daß die Solidarhaft von dem Gläubiger nur dann geltend gemacht werden kann, wenn die Voraussetzungen des §. 51 vorliegen, oder wenn die Eröffnung der Gant nicht erfolgen kann.

Die Gründung eines Reservefonds ist den Genossenschaften nicht zur Pflicht gemacht, und ebensowenig das Verhältniß bestimmt, in welchem das eigene Vermögen der Genossenschaft zu den aufzunehmenden Darlehen und sonstigen fremden Geldmitteln stehen soll.

Zu §. 4.

Da die Amtsgerichte die Handelsregister führen (Art. 3. 12—14 H.G.B., Art. 48 des Einf.Ges., §. 4. 37 der Gerichtsverfassung, §. 2 der landesherrl. Verordnung vom 24. Nov. 1865), und da die Fassung des ersten Absatzes des norddeutschen Gesetzes, sofern unterstellt wird, daß nicht überall ein Handelsregister existire, nur darauf beruht, daß das deutsche H.G.B. nicht in allen zum norddeutschen Bunde gehörigen Ländern eingeführt ist, so mußte eine Abänderung erfolgen.

Zu §. 6.

Die eine der überreichten Abschriften wird dem Vorstand mit Bescheinigung über den erfolgten Eintrag zurückgegeben.

Zu §. 8.

Vgl. Art. 12 und 13 des H.G.B.

Die Einschiebung der Worte: „sowie die in Art. 18 und 27 des Einführungsgesetzes vom 6. Aug. 1862" bedarf keiner Rechtfertigung

Zu §. 9.

Die für die offene Handelsgesellschaft festgesetzte Theilung des Gewinnes und Verlustes nach Köpfen paßt als gesetzliche Regel für die Genossenschaft um deßwillen nicht, weil bei der großen Mitgliederzahl, der Verschiedenheit der, die Kreditbasis bildenden Vermögensverhältnisse der Einzelnen, und bei dem Umstande, daß sich die

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Betheiligung der Genossen auf Einlagen, nicht auf persönliche Geschäftsthätigkeit gründet, eine Gleichheit gesellschaftlicher Leistung nicht vorhanden ist.

Der Maßstab der Geschäftsantheile gilt aber nur hinsichtlich des Gewinnes, der in den einzelnen Geschäftsperioden zur Vertheilung kommt, bezw. den Mitgliedern gutgeschrieben wird, und nur hinsichtlich des Verlustes, der aus den Geschäftsantheilen bestritten werden kann.

Hat sich die Genossenschaft aufgelöst und verbleibt nach Rückzahlung der Geschäftsantheile und nach Auszahlung des Gewinns der letzten Geschäftsperiode noch ein Ueberschuß (z. B. ein Reservefond, ein Erlös aus Liegenschaften), so wird dieser nach Köpfen vertheilt (§. 47), und ebenso wird ein nach Erschöpfung des Genossenschaftsvermögens verbleibendes Defizit nach der Kopfzahl ausgeschlagen.

Der Maßstab der Kopfzahl, soweit er hienach neben dem Maßstab der Geschäftsantheile besteht, entspricht dem Grundsatze der Solidarhaft. Was insbesondere die Theilung von Ueberschüssen betrifft, so kommt in Betracht, daß ein erheblicher Kapitalerwerb nicht zu den vermuthbaren Zwecken der Mitgliedschaft gehört, daß es sich wohl fast immer nur um kleine Kapitalien und viele Köpfe handelt, und daß die einfachste Theilungsweise schon aus diesen Gründen den Vorzug verdient. (Bericht der XIV. Kommission des preußischen Hauses der Abgeordneten, S. 20.)

Das bayerische Gesetz hat, um das Verhältniß des §. 9 zu §. 47 klar zu stellen, im zweiten Absatze nach den Worten: „In Ermangelung einer anderen Bestimmung des Gesellschaftsvertrages wird der Gewinn unter die Genossenschafter" den Satz eingefügt „vorbehaltlich der Bestimmung in Art. 47 lit. c."; der württembergische Entwurf hat zu demselben Zwecke eine Fassungsänderung vorgenommen. Es wird genügen, hier auf das Verhältniß des §. 9 zu §. 47 hingewiesen zu haben, und eine Abänderung des Textes des norddeutschen Gesetzes vermieden werden können.

Zu §. 11.

Es ist selbstverständlich, daß auch die im Einführungsgesetze zum allgemeinen deutschen Handelsgesetzbuch in Betreff der Kaufleute gegebenen Bestimmungen, unter dem in Abs. 3 gemachten Vorbehalte, auf die Genossenschaften Anwendung finden.

Zu §. 12.

Die Thatsache der Auflösung der Genossenschaft gibt dem Gläubiger das Recht noch nicht, gegen die Einzelnen zu klagen (§. 34. 40. 48. 49), andererseits setzt die Geltendmachung des Klagerechts nicht nothwendig die bereits erfolgte Auflösung voraus.

Die Mitglieder können belangt werden:

a. falls wegen Mangels an Vermögen oder wegen Mangels einer Konkurrenz von Gläubigern die Einleitung des Gantverfahrens unstatthaft erscheint, sobald die Unzulänglichkeit des Vermögens zur Befriedigung des Gläubigers gewiß ist;
b. im Falle des Gantverfahrens unter der Voraussetzung des §. 51.

Der in dem preußischen Gesetze fehlende 4te Absatz des Bundesgesetzes hat nur für die Länder Bedeutung, in welchen das Senatus consultum Vellejanum gilt, und ist deßhalb gestrichen worden.

Zu §. 16.

Nach §. 38 kann der Genossenschafter mit dem Schluß des Geschäftsjahres nach vorheriger, mindestens vierwöchentlicher Aufkündigung austreten. Der von der Bestimmung des §. 16 Gebrauch machende Gläubiger muß 6 Monate vor Ablauf des Geschäftsjahres künden.

Die Verschiedenheit der Zeitbestimmung erklärt sich daraus, daß Art. 126 des H.G.B. (freilich in Uebereinstimmung mit Art. 124) eine 6monatliche Kündungsfrist setzt.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Zu §. 17.

Das im zweiten Absatze des norddeutschen Gesetzes auf einem Druckfehler beruhende Wort „Stellung" wurde durch „Bestellung" ersetzt (vgl. §. 16 des preuß. Gesetzes und Art. 227 des H.G.B.).

Zu §. 22.

Art. 232 des H.G.B., mit welchem §. 22 übereinstimmt, beruht auf dem Grundsatze, „daß der Vorstand einer Aktiengesellschaft dieselbe im Prozesse nicht wie ein bloßer Prozeßbevollmächtigter zu vertreten hat, sondern dabei in ähnlicher Weise wie der Vorstand einer Korporation zu beurtheilen sei" (Prot. S. 1057, 1062). Durch die Bestimmung des §. 22, welcher bezüglich der Genossenschaften an die Stelle des §. 568 P.O. tritt, wird die Anwendbarkeit des §. 569 P.O. nicht ausgeschlossen sein, so daß, wenn es sich um den Beweis eigener Handlungen einzelner Vorstandsmitglieder, sonstiger Beamter oder Bevollmächtigter handelt (§. 30), die Eidesleistung durch diese zu geschehen hat.

Zu §. 24.

Da es eine wesentliche Eigenschaft des Vorstandes ist, daß seine Handlungen die Genossenschaft berechtigen und verpflichten (§. 20), so kann es keine Vorstandsmitglieder geben, die nicht befugt sind, entweder zu zeichnen oder mitzuzeichnen. Der Satz „welches zu zeichnen oder mitzuzeichnen befugt ist" hat aber die Bedeutung, klarzustellen, daß die Behändigung an solche Mitglieder des Vorstandes genügt, welche auch nur zur Mitzeichnung befugt sind (§. 19).

Ueber Zustellungen an Liquidatoren vgl. §. 49.

Zu §§. 25 und 26.

Die vorgeschriebene Anzeige über den Ab- und Zugang der Mitglieder und die Veröffentlichung der Bilanz hat ihren Grund in dem Interesse der Gläubiger, damit dieselben einestheils von der Vermögenslage der Genossenschaft Kenntniß erhalten, anderntheils für den Fall einer Geltendmachung der Solidarbürgschaft im Stande sind, diejenigen Personen zu ermitteln, gegen welche sie ihre Rechte ausüben können (Seite 29 der Begründung des preuß. Entwurfs vom 2. Februar 1866).

Der zweite Satz des §. 26 ist in einer besonderen Alinea aufgenommen worden, weil in §. 66 auf den zweiten Absatz des Paragraphen Bezug genommen wird.

Daß, wie dies das bayerische Gesetz besonders vorschreibt, die Bücher der Genossenschaft während 10 Jahren vom Tage des darin geschehenen letzten Eintrages an aufzubewahren sind, folgt aus Abs. 3 des §. 11 verglichen mit Art. 33 des H.G.B.

Zu §. 27.

Nach dem, im Entwurfe gestrichenen, II. Absatz des Bundesgesetz-Paragraphen verwirken die Vorstandsmitglieder:

a. wenn ihre Handlungen auf andere, als die in dem Gesetze erwähnten geschäftlichen Zwecke (Förderung des Kredits, des Erwerbs oder der Wirthschaft der Genossenschafter mittelst gemeinschaftlichen Geschäftsbetriebs) gerichtet sind, oder

b. wenn sie in der Generalversammlung die Erörterung von Anträgen gestatten, oder nicht hindern, welche auf öffentliche Angelegenheiten gerichtet sind, deren Erörterung unter die Landesgesetze über das Versammlungs- und Vereinsrecht fällt,

eine Geldbuße bis zu 200 Thalern.

Zur Aufnahme der unter a. enthaltenen Strafbestimmung liegt ein ausreichender Grund nicht vor. Sind die Handlungen der Vorstände strafbarer Art, so bietet das St.G.B. und das Gesetz vom 2. November 1867 das Vereins- und Versammlungsrecht betr., das für alle Arten von Vereinen gilt, die nöthigen Mittel zum Einschreiten. Was die Strafbestimmung unter b. anbelangt, so ist sie für Baden inhaltslos, da das zitirte Gesetz vom 2. November 1867 zwischen politischen und anderen Vereinen nicht mehr unterscheidet.

Zu §. 28.

Der dritte Absatz ist dem Art. 225 des H.G.B. entnommen und paßt in sofern nicht, als er von Jahresrechnungen spricht, während bei manchen Genossenschaften kürzere Geschäftsperioden üblich sind (Parisius, Note 90, zum preuß. Gesetz). Es versteht sich aber wohl von selbst, daß unter den Jahresrechnungen die Abschlußrechnungen über die letzte Geschäftsperiode zu verstehen sind.

Zu §. 29.

Die im letzten Absatze vorgenommene, mit dem bayerischen Gesetze übereinstimmende, Aenderung beseitigt ein Redaktionsversehen des norddeutschen Gesetzes (vgl. Art. 194, 195 des H.G.B. Parisius Note 94 zum preuß. Gesetze).

Zu §. 30.

Der Paragraph entspricht dem Art. 234 des H.G.B. Die Absicht des letzteren geht dahin, festzustellen, daß, obwohl die Vertretung nach außen dem Vorstande (Art. 227 des H.G.B., §. 17 des Ges.), und zwar in unbeschränkbarer Weise (Art. 231. Abs. 2 des H.G.B., §. 21 des Gesetzes) obliegt, gleichwohl auch sonstige Vertreter mit beschränkter Vertretungsbefugniß aufgestellt werden können. Daß die „sonstigen Bevollmächtigten oder Beamten" den Gegensatz zu den Vorstandsmitgliedern bilden, geht aus dem Zusammenhange des Art. 234 mit den Art. 227—233 klar hervor, während es nach der Stellung des §. 30 scheinen könnte, als ob die darin Genannten den Mitgliedern des Aufsichtsrathes oder den in §. 29 erwähnten Bevollmächtigten gegenüber gestellt werden sollen (Parisius, Note 95 zum preuß. Gesetze).

Zu §. 31.

Die im letzten Satze in Uebereinstimmung mit dem bayerischen Gesetze vorgenommene Abänderung der Worte „das Recht der Berufung einer Generalversammlung" in die Worte: „das Recht, die Berufung einer Generalversammlung zu verlangen" enthält die Berichtigung eines erheblichen Redaktionsversehens des norddeutschen Gesetzes (vgl. Art. 188. 237 des H.G.B., Parisius, Note 100 zum preußischen, Note 53 zum nordd Gesetze). Von einer weitergehenden Abänderung des dritten Absatzes ist, seiner mangelhaften Fassung ungeachtet im Interesse thunlichster Anschließung an das norddeutsche Gesetz Umgang genommen worden.

Zu §. 33.

Das Bundesgesetz verordnet, daß das Protokollbuch, welches die Beschlüsse der Generalversammlung enthält, auch der Staatsbehörde zur Einsicht offen stehen soll. Unter der Staatsbehörde ist hier nicht das Amtsgericht,

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

sondern die Polizeibehörde gemeint, und die Einsicht des Buches soll dieser gestattet sein, zur Erlangung der Ueberzeugung, daß die Generalversammlung nicht zu Verhandlungen benützt werde, welche außerhalb des Zweckes der Genossenschaft liegen. (Parisius, Note 103 zum preuß. Gesetze.)

Da der II. Absatz des §. 27 ausfällt, erscheint der Strich der Worte: „und der Staatsbehörde" angezeigt (vgl. §. 3 des Ges. vom 2. Novbr. 1867).

Zu §. 35.

§. 35 des norddeutschen Gesetzes lautet:

„Wenn eine Genossenschaft sich gesetzwidriger Handlungen oder Unterlassungen schuldig macht, durch welche das Gemeinwohl gefährdet wird, oder wenn sie andere, als die im gegenwärtigen Gesetze (§. 1) bezeichneten geschäftlichen Zwecke verfolgt, so kann sie aufgelöst werden, ohne daß deßhalb ein Anspruch auf Entschädigung, stattfindet.

Die Auflösung kann in diesem Falle nur durch gerichtliches Erkenntniß auf Betreiben der höheren Verwaltungsbehörde erfolgen. Als das zuständige Gericht ist dasjenige anzusehen, bei welchem die Genossenschaft ihren ordentlichen Gerichtsstand hat.

Das Erkenntniß ist von dem zuständigen Gerichte demjenigen Gerichte, welches das Genossenschaftsregister führt, zur Eintragung und Veröffentlichung nach §. 36 mitzutheilen."

Diese Bestimmung ist gestrichen und an ihrer Stelle auf §. 4 des Ges. vom 21. November 1867, das Vereins- und Versammlungsrecht betreffend, Bezug genommen worden.

Der vorgeschlagene Paragraph beruht nicht auf einem den Genossenschaften entgegengetragenen Mißtrauen, er ist nicht aus der Absicht hervorgegangen, eine neue Polizeibestimmung für sie zu schaffen. Er beruht vielmehr lediglich auf der Erwägung, daß das Vereinsgesetz, welches zwischen politischen und anderen Vereinen nicht mehr unterscheidet, auf alle Vereine, somit auch auf die Erwerbs- und Wirthschaftsgenossenschaften Anwendung findet, und daß für den denkbaren Fall einer von Staatswegen erfolgenden Auflösung Vorkehr für den Registereintrag und die Bekanntmachung zu treffen ist. Vergegenwärtigt man sich, daß nach dem norddeutschen Gesetze die Auflösung nicht nur erkannt werden kann, wenn sich die Genossenschaft gesetzwidriger Handlungen oder Unterlassungen schuldig macht, durch welche das Gemeinwohl gefährdet wird, sondern auch dann, wenn sie andere, als die in §. 1 bezeichneten geschäftlichen Zwecke verfolgt, während §. 4 des Vereinsgesetzes voraussetzt, daß der Verein den Staatsgesetzen oder der Sittlichkeit zuwiderläuft, den Staat oder die öffentliche Sicherheit gefährdet, so ergibt sich, daß die Möglichkeit der Auflösung bei uns eine beschränktere ist, als im norddeutschen Bunde. Das bayerische Gesetz läßt die Auflösung gleichfalls wegen Verfolgung anderer als der geschäftlichen Zwecke zu; der württemb. Entwurf folgt im Wesentlichen dem norddeutschen Gesetz.

Zu §. 36.

Die Einfügung der Worte: „sofern sie nicht gemäß §. 35 verfügt" bedarf im Hinblick auf §. 35 keiner Begründung.

Wird die Liquidation gemäß §. 40 andeken Personen, als dem Vorstande übertragen, so hat die Anmeldung nicht bei diesem, sondern bei den bestellten Liquidatoren zu geschehen. Es wäre deßhalb richtiger, wenn Abs. 2 — in Uebereinstimmung mit Art. 243 des H.G.B. — nicht die Meldung bei dem Vorstande, sondern bei der Genossenschaft vorschreiben würde. (Parisius Note 109 zum preuß. Gesetze.) Das bayerische Gesetz hat die Fas-

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

sung des zweiten Absatzes verbessert und demselben einen, dem Abs. 2 des Art. 202 des H.G.B. entsprechenden Zusatz beigefügt.

Zu §. 37.

Die Worte „in den in §. 4 Nr. 6 bestimmten Blättern" im norddeutschen Gesetze beruhen auf einem Versehen, denn die Registereinträge werden nicht in den in §. 4 Nr. 6 bezeichneten Blättern veröffentlicht.

Wie der auf die Ganteröffnung bezügliche Eintrag vom Amtsgerichte nicht veröffentlicht wird, so hat auch der Vorstand die in Folge der Ganteröffnung eintretende Auflösung der Genossenschaft nicht bekannt machen zu lassen (vgl. §. 36).

Da die Gant bei dem Amtsgerichte eröffnet wird, in dessen Bezirk die Genossenschaft ihren Sitz hat (§. 11 des Entwurfes, §. 705 P.O.), und da dieses Amtsgericht zugleich das Genossenschaftsregister führt (§. 4), so mußte der letzte Satz des Paragraphen in Wegfall kommen.

Zu §. 38.

Bei Berathung des preußischen Gesetzes war man über die dem ersten Absatze des gleichlautenden §. 37 zu gebende Auslegung nicht einig. Die Regierung gab der ursprünglichen Fassung des Entwurfes, lautend: „Jeder Genossenschafter hat das Recht, aus der Genossenschaft auszutreten" die Deutung, daß der Austritt innerhalb jeden Jahres bewerkstelligt werden könne, auch wenn der Gesellschaftsvertrag auf längere Zeit geschlossen sei. Die Kommission des Abgeordnetenhauses nahm an, daß die fragliche Bestimmung denjenigen, welche den Gesellschaftsvertrag mit abgeschlossen haben, den Austritt aus einer Genossenschaft von bestimmter Dauer nicht gestatte. Der im Herrenhaus aufgenommene Zusatz: „auch wenn der Gesellschaftsvertrag auf bestimmte Zeit geschlossen ist" vermochte die obwaltende Meinungsverschiedenheit nicht zu beseitigen.

Die richtige Auslegung wird wohl die sein, daß sowohl die Mitglieder, welche den Gesellschaftsvertrag abgeschlossen haben, als auch diejenigen, welche später beigetreten sind, nach Maßgabe des Paragraphen aus der Genossenschaft austreten können, mag diese auf bestimmte oder unbestimmte Zeit eingegangen sein, daß sich aber einzelne Mitglieder gültigerweise persönlich für eine bestimmte Zeit zur Theilnahme verpflichten können. Das bayerische Gesetz hat dem ersten Absatze die Fassung gegeben: „Zum Austritte ist jeder Genossenschafter berechtigt, sofern er nicht auf bestimmte Zeit beigetreten ist."

Unsere Strafgesetzgebung kennt den in Abs. 3 erwähnten Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte nicht, man hat aber (abweichend vom bayerischen Gesetze) den Ausdruck gleichwohl beibehalten, von der Ansicht ausgehend, daß der bürgerlichen Ehrenrechte derjenige als verlustig zu betrachten ist, gegen den eine peinliche Strafe erkannt wurde (§. 10. 17. 21. 22 des St.G.B.).

Der württembergische Entwurf hat den Zusatz aufgenommen: „Wird von dem ausgeschlossenen Mitglied bestritten, daß ein Grund zu seiner Ausschließung vorgelegen sei, so steht ihm die Betretung des ordentlichen Zivilrechtswegs wegen etwaiger Entschädigungsansprüche an die Genossenschaft offen.

Hiedurch soll einerseits im Interesse der Autonomie der Genossenschaft die Anfechtung des Ausschließungsbeschlusses selbst ausgeschlossen, andererseits aber das Recht des Mitglieds gewahrt werden. Ob durch die Fassung des Zusatzes die erstere Absicht erreicht wird, mag dahin gestellt bleiben; ein Bedürfniß zu einer besonderen gesetzlichen Bestimmung liegt wohl nicht vor.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Zu §. 44.

Die im norddeutschen Gesetze enthaltene irrige Anführung des §. 42, statt des §. 43, ist berichtigt.

Zu §. 47.

Wie für die Deckung noch nicht fälliger, so muß auch, obwohl dies nicht ausdrücklich gesagt ist, für die Deckung streitiger Forderungen, oder unerhobener Schuldbeträge, Sorge getragen werden, sofern sich die Genossenschaft ihrer Verbindlichkeit hinsichtlich der letzteren nicht durch Darlegung und Hinterlegung entledigt (vgl. Art. 202 und 245 des H.G.B.)

Zu §. 48.

Durch die Gestattung der achttägigen Frist soll die Möglichkeit gegeben werden, die drohende Ganteröffnung im allseitigen Interesse abzuwenden. Die Bestimmung trägt wesentlich dazu bei, die Gefahren abzuschwächen, welche die Uebernahme der Solidarhaft für den Einzelnen hat.

Zu §. 49.

Der Paragraph stimmt mit Art. 114 des H.G.B. überein, in welchem aber an Stelle des Satzes „sowie zu dritten Personen" gesagt ist: „sowie der Gesellschaft zu dritten Personen". Es beruht wohl auf einem (übrigens unschädlichen) Versehen, daß die Worte „der Gesellschaft" ausgelassen und nicht durch „der Genossenschaft" ersetzt worden sind. (Parisius, Note 131 zum preuß. Gesetze.)

Zu §. 50.

Im norddeutschen Gesetze ist, statt von einer „gütlichen" von einer „gültigen Uebereinkunft" die Rede. Das Versehen ist im Entwurfe berichtigt (vgl. §. 49 des preuß. Gesetzes und Art. 145 des H.G.B.).

Zu §. 51.

Nach dem norddeutschen Gesetze sind der Vorstand, bezw. die Liquidatoren, verpflichtet, im Gantverfahren in allen Fällen Auskunft zu ertheilen, in welchen dies für den Gemeinschuldner selbst vorgeschrieben ist, und berechtigt, unabhängig von dem Vertreter der Masse, Widerspruch gegen angemeldete Forderungen zu erheben, welcher Widerspruch jedoch die Feststellung der Forderung in der Gant und ihre Befriedigung aus dem Massenvermögen nicht aufhalten, wohl aber die Wirkung haben soll, daß der auf Zahlung belangte Genosse einer von den Liquidatoren solchergestalt beanstandeten Forderung Einwendungen entgegenhalten darf.

Nach der Stellung, welche die badische Prozeßordnung dem Gemeinschuldner anweist, haben die von demselben abgegebenen Erklärungen nicht blos die Bedeutung einer, dem Gantanwalte ertheilten Information, sie haben vielmehr Anspruch auf Berücksichtigung Seitens des Gerichtes. Gehen die Erklärungen des Gantanwaltes und die des Gemeinschuldners auseinander, so gebührt derjenigen der Vorzug, welcher nach Erwägung aller Umstände die größere Wahrscheinlichkeit zur Seite steht (§. 748. 757. 758 P.O.).

Eine Ausnahme von diesen Sätzen unseres Prozeßrechtes eintreten zu lassen, liegt kein Grund vor. Nach dem Vorausgeschickten darf aber wohl angenommen werden, daß die Rechte der Mitglieder durch die Vertretung Seitens der Liquidatoren hinlänglich geschützt sind, und daß die Gefahr der Zuerkennung unbegründeter Forderungen ausgeschlossen ist.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Ist dem so, so wird sich der, auch nach allgemeinen Grundsätzen richtige, der Rechtssicherheit nur förderliche Satz rechtfertigen, daß der auf Zahlung belangte Genossenschafter nicht befugt ist, gegen eine, von den Liquidatoren zwar beanstandete, aber im Ganturtheil dem Gläubiger zuerkannte Forderung auf's Neue beliebige Einwendungen geltend zu machen. Es soll vielmehr in einem Falle dieser Art dem Genossenschafter gegenüber als rechtskräftig entschieden gelten, einmal die Existenz der Forderung und sodann die Thatsache, daß dieselbe nicht durch die Genossenschaft getilgt worden ist. Dagegen bleibt dem Genossenschafter unbenommen, andere Einreden, z. B. die Einrede der — ihm gegenüber eingetretenen — Verjährung, der Wettschlagung oder der durch ihn oder einen anderen Genossenschafter geleisteten Zahlung vorzuschützen.

Auf diesen Erwägungen beruhen die im dritten und letzten Absatze vorgenommenen Aenderungen.

In gemeinen Ganten binden Borgvergleiche unter gewissen Voraussetzungen auch nicht einwilligende Gläubiger; in Handelsganten findet dasselbe sowohl bezüglich der Borg- als der Nachlaßvergleiche statt (§. 710—712 P.O., S. 218. 227. des Anhangs zum Landrecht).

Daß in dem gegen die Genossenschaft eingeleiteten Gantverfahren ein Zwangsakkord nicht stattfinden soll, rechtfertigt sich aus der Erwägung, daß der Gläubiger, welcher erst nach festgestellter Unzulänglichkeit des Vereinsvermögens befugt ist, die einzelnen Mitglieder zu belangen, zu einem Vergleiche nicht genöthigt werden kann.

Das Zustandekommen eines auf Uebereinkunft beruhenden Borg- oder Nachlaßvergleiches (vgl. auch §. 744 Z. 3 der P.O.) ist damit nicht ausgeschlossen, selbstverständlich aber kann der nachgelassene Theil der Forderung nicht mehr von den Mitgliedern verlangt werden.

Aus dem Grundsatze der subsidiären Sammtverbindlichkeit folgt, daß die Eröffnung der Gant gegen die Genossenschaft diejenige der Gant gegen die Mitglieder nicht nach sich zieht, und daß der Gläubiger den Einzelnen erst dann belangen darf, wenn die Größe des Verlustes feststeht. Das gerechtfertigte Bestreben, die Solidarhaft möglichst zu mildern, macht ferner erforderlich, daß der ganze Umfang der Verpflichtungen in der Gant genau ermittelt, und daß deßhalb jeder Gläubiger genöthigt werde, Befriedigung in der Gant zu suchen und zu diesem Behufe seine Forderung bei Vermeiden des Verlustes des Regreßrechts anzumelden und zur Anerkennung zu bringen.

Die Gläubiger sind zur Belangung der einzelnen Genossenschafter berechtigt, „sobald die Gant beendigt ist"; die Gant wird in dem hier in Frage kommenden Sinne von dem Zeitpunkt an als beendet anzusehen sein, in welchem die Verweisung des Gläubigers feststeht, also in der Regel nach Eröffnung des Vertheilungsbescheids (§. 818. 821. 824. d. Pr.O.). Der württembergische Entwurf erklärt den Gläubiger als klageberechtigt, „sobald die Lokation und Verweisung rechtskräftig geworden sind.

Zu §. 52—62.

Diese Paragraphen setzen ein eigenthümliches Verfahren fest, um das Defizit des Genossenschaftsvermögens durch eine Umlage auf die Mitglieger zu decken.

Dieses Verfahren ist zunächst im Interesse der Genossenschafter, nicht im Interesse der Gläubiger angeordnet; sein Zweck ist hauptsächlich der, Genossenschaftern, welche in Folge ihrer Solidarhaft von den Gläubigern für Zahlung der Ausfälle in der Gant in Anspruch genommen würden, auf leichtere Weise zur Befriedigung für ihre Ersatzansprüche an die übrigen Genossenschafter zu verhelfen. Der Gläubiger greift auf einen beliebigen Genossenschafter und nöthigt denselben zur Zahlung; dieser müßte, um zu seinen, für die ganze Genossenschaft gemachten, Auslagen wieder zu gelangen, den auf jedes andere Mitglied kommenden Theil einklagen, und

ferner, da voraussichtlich der eine oder andere Beklagte seinen Antheil nicht zahlen kann, den zunächst ausfallenden Theil seiner Auslagen nochmals auf die zahlungsfähigen Uebrigen vertheilen und gerichtlich eintreiben. In dem ersten Gesetzentwurfe von Schulze-Delitzsch von 1863 (Nr. 85 der Drucksachen von 1863) war das Umlageverfahren in einem Paragraphen, dem §. 36, geregelt. In der Folge ließ man diese Bestimmungen im Hinblick auf die Schwierigkeiten ihrer Ausführung fallen.

Der bei dem Reichstage eingebrachte Entwurf verschaffte im §. 52 dem Verfahren wieder Eingang (Drucksachen von 1868, Nr. 80). Die Reichstagskommission bemerkte zu diesem Paragraphen (S. 11 a. a. O.): „In ihm liegt die wichtigste und folgenreichste Ergänzung des preußischen Gesetzes, welche als ein dringendes Bedürfniß für die gedeihliche Entwicklung der Genossenschaften, ja als eine Forderung des Gemeinwohles von der Kommission einstimmig anerkannt ist." An die Stelle des, von der Kommission nur unwesentlich abgeänderten, §. 52 traten auf Antrag der Kommission zur Ausarbeitung einer Civilprozeßordnung für den norddeutschen Bund die §§. 52—62. Die letztere erklärte sich mit dem Grundgedanken völlig einverstanden und ging bei ihren Vorschlägen davon aus, „daß die Repartition derjenigen Summe, welche zur Deckung der von den Gläubigern im Konkurse erlittenen Ausfälle erforderlich ist, auf die einzelnen Genossenschafter, sich dem Konkursverfahren naturgemäß anschließe: daß das Konkursgericht und insbesondere derjenige Richter, welcher das Konkursverfahren geleitet habe, bei seiner besonderen Kenntniß von der Lage der Sache vorzugsweise geeignet sei, den von dem Vorstande, respective den Liquidatoren, einzureichenden Vertheilungsplan zu prüfen und nach einer summarischen Cognition festzustellen. Dieser Feststellung sei die Wirkung beizulegen, daß auf Grund derselben die einzelnen Genossenschafter zur Zahlung ihres Beitrags im Wege der Execution angehalten werden könnten. Die auf diesem Wege herbeigeführte Ausgleichung unter den Genossenschaftern sei aber in dem Sinne nur als eine vorläufige zu behandeln, daß es dem einzelnen Genossenschafter vorbehalten bleibe, demnächst den Vertheilungsplan im Wege der Klage anzufechten, und dabei alle im materiellen Rechte begründeten Einwendungen ohne Beschränkung geltend zu machen" (Seite 2 der Reichstag-Drucksachen von 1868, Nr. 193).

Wenn die Zahlung der in dem Vertheilungsplane festgesetzten Beiträge verweigert oder verzögert wird, so legt der Vorstand den Plan dem Gantgerichte mit dem Antrage vor, denselben für vollstreckbar zu erklären. Das Gericht entspricht diesem Ansuchen, nachdem es zuvor die Betheiligten mit etwaigen Einwendungen gehört und eine, etwa nöthige, Berichtigung vorgenommen hat. Darauf erfolgt die Eintreibung der Beiträge im Zwangswege.

Nach unserem Rechte soll jeder Vollstreckungsverfügung eine gerichtliche Zahlungsaufforderung vorhergehen (L.-R. S. 2212. 2217. a.). Die Vorschrift, daß der Vertheilungsplan ohne vorherige Erlassung einer solchen für vollstreckbar erklärt wird, enthält eine Abweichung von dieser Regel, zu welcher man sich aber um so eher verstehen kann, als der Vertheilungsplan, ehe er zur Vollstreckung kommt, nach vorherigem Gehör der Betheiligten richterlich geprüft und berichtigt wird, und als andererseits das Festhalten an der Erlassung einer richterlichen Zahlungsauflage zu einer, wenn immer zu vermeidenden, weitgehenden Aenderung des im norddeutschen wie im bayerischen Gesetze, und auch im württembergischen Entwurfe, festgesetzten Verfahrens führen würde.

Im §. 36 des ursprünglichen Gesetzentwurfes von 1863 war bestimmt, daß das Gericht den Betrag derjenigen Summe, die zur vollen Befriedigung der Vereinsgläubiger erforderlich ist, durch Decret festsetzt und „auf sämmtliche haftbare, gegenwärtige und frühere Mitglieder des Vereins gleichmäßig" vertheilt.

Nach §. 52 des dem Reichstage vorgelegten Entwurfes sollte der Vorstand die zur vollen Befriedigung der Gläubiger fehlende Summe „auf alle einzelnen, der Genossenschaft bei der Auflösung angehörigen, sowie die früheren noch haftbaren Mitglieder (§§. 39 und 53) vertheilen".

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Nach §. 52 des Bundesgesetzes liegt dem Vorstand ob, einen Vertheilungsplan anzufertigen, aus welchem sich ergibt, „wie viel jeder Genossenschafter zur Befriedigung der Gläubiger wegen der im Konkurs erlittenen Ausfälle beizutragen habe".

Die durch den Wortlaut nicht entschiedene Frage, ob bei diesem Ausgleichungsverfahren auch die vor Auflösung der Genossenschaft ausgeschiedenen, aber den Gläubigern noch haftbaren Mitglieder nach Maßgabe dieser Haftbarkeit beizuziehen seien, wird nach dem dargestellten geschichtlichen Hergang, wie nach dem oben angeführten hauptsächlichen Zweck des Verfahrens ohne Zweifel bejaht werden müssen. Dem Gläubiger, oder dem durch dessen Befriedigung an seine Stelle getretenen Genossenschafter gegenüber sind alle noch haftbaren ausgeschiedenen, wie die gebliebenen Genossenschafter aus dem gleichen Grunde zur Zahlung verpflichtet. Dabei scheint aber das Gesetz das rechtliche Verhältniß zwischen den ausgeschiedenen Genossenschaftern und der fortbestandenen Genossenschaft, bezw. den gebliebenen Mitgliedern, und die Frage, ob nicht den Ersteren für nach ihrem Austritt in Folge ihrer Haftbarkeit bezahlte Schulden, voller Ersatz gebühre, und demnach auch der auf sie repartirte Schuldbetrag ihnen nicht zur Last bleiben sollte, nicht in Rechnung gezogen zu haben. Der Austrag dieser Frage bleibt der Wissenschaft und der Rechtsprechung vorbehalten.

Im §. 53 mußte der Satz, welcher, falls das Gantgericht ein Kollegialgericht ist, einen Kommissär mit der Abhaltung der Tagfahrt beauftragt, im §. 54 der zweite Absatz gestrichen werden.

Die Anfechtungsklagen wurden, ohne Rücksicht auf den Betrag des Streitwerthes, den Amtsgerichten zugewiesen, weil diese Gerichte, welche die Gantverhandlungen geführt, den Vertheilungsplan geprüft und vollstreckbar erklärt haben, zur Erledigung dieser Streitigkeiten vorzugsweise geeignet sind.

Zu §. 63.

Die im Entwurfe dem Schlußsatze des zweiten Absatzes beigefügten Worte: „ohne daß gekündigt zu sein braucht" sind bei Publikation des norddeutschen Gesetzes in Folge eines, in Nr. 19 des Gesetzblattes von 1869 berichtigten Druckfehlers ausgefallen.

Zu §. 64.

Zur Begründung dieses Paragraphen ist in den Motiven des Entwurfes vom 2. Februar 1866 bemerkt: „Die Stellung der einzelnen Genossenschafter, den Gesellschaftsgläubigern gegenüber, unterscheidet sich von derjenigen der Gesellschafter bei der offenen Handelsgesellschaft sehr wesentlich dadurch, daß die letzteren wegen jeder fälligen Gesellschaftsschuld sofort in Anspruch genommen werden können, während die Genossenschafter nur wegen des Ausfalls, den die Gläubiger der Genossenschaft bei dem Liquidationsverfahren, oder dem Konkurse erleiden, verhaftet sind. Es ist also nothwendig, daß jeder Gläubiger der Genossenschaft zunächst sein Recht gegen diese verfolge, um demnächst die subsidiarisch haftenden Genossenschafter in Anspruch nehmen zu können.

Daraus folgt, daß die Rechtshandlungen, welche gegen die Genossenschaft vorgenommen worden, zugleich als eine Rechtsverfolgung gegen den einzelnen Genossenschafter anzusehen, und deßhalb, abweichend von Art. 148 des H.-G.-B., die Verjährung gegen die einzelnen Genossenschafter zu unterbrechen geeignet sind."

Die im ersten Absatze des Entwurfes eingefügten Worte: „oder die Liquidatoren, beziehungsweise die Gantmasse" beseitigen einen erheblichen Mangel des norddeutschen Gesetzes, da zweifellos Rechtshandlungen, welche gegen die Liquidatoren oder gegen die Gantmasse vorgenommen werden, die Verjährung auch hinsichtlich der vor Auflösung der Genossenschaft ausgeschiedenen Mitglieder unterbrechen müßten. (Vrgl. Parisius Note 144 zum preuß. Gesetze.)

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Zu §. 65.

Das Bundesgesetz hat den Art. 149 des H.=G.=B. aufgenommen, der Entwurf stimmt mit L.R.S. 2278 überein (vrgl. L.R.S. 2251 und 2252.)

Juristische Personen haben bei uns in Ansehung der Verjährung keine Privilegien. L.R.S. 2227.

Zu §. 66.

Unter den im norddeutschen Gesetze angeführten Paragraphen, zu deren Befolgung der Vorstand von Amtswegen angehalten werden soll, ist §. 4, der sich auf die Anmeldung des Gesellschaftsvertrags zum Eintrag im Genossenschaftsregister bezieht, gestrichen worden.

Nach §. 1 erwirbt der Verein bei Befolgung der in den §§. 2—4. 6 und 7 festgesetzten Bedingungen die Rechte einer eingetragenen Genossenschaft; §. 5 besagt, daß die Genossenschaft vor erfolgter Eintragung diese Rechte nicht hat, und §. 71 Abs. 2 (im Entwurfe §. 70), daß das Gesetz auf nicht eingetragene Genossenschaften keine Anwendung finde.

Es muß festgehalten werden, daß es in dem Belieben der Genossenschaft steht, ob sie sich unter das Gesetz stellen, und demgemäß zur Eintragung anmelden will, oder nicht. Allerdings ergreift das Gesetz die Genossenschaft, wie die Zivilprozeßkommission bei Begutachtung des §. 71 erklärte, sobald die rechtlichen Voraussetzungen seiner Anwendbarkeit vorliegen; allein diese Voraussetzungen liegen erst vor, wenn der Eintrag erfolgt ist. Stellt sich die Anmeldung um deßwillen, weil die Statuten den gesetzlichen Vorschriften nicht entsprechen, oder aus anderen Gründen als eine mangelhafte dar, so hat das Gericht den Eintrag zu versagen. Sollte eine Genossenschaft, ohne den Versuch gemacht zu haben, die Eintragung zu erwirken, oder ehe es ihr gelungen ist, dieselbe herbeizuführen, sich dem Publikum gegenüber gleichwohl als „eingetragene Genossenschaft" bezeichnen, so bedient sie sich einer ihr gesetzlich nicht zustehenden Firma, und das Gericht hat, wie dies der 2. Absatz des Paragraphen im Entwurfe vorschreibt, nach Maßgabe des Art. 26. Abs. 2 des H.=G.=B. und Art. 28 des Einf. Ges. zu letzterem einzuschreiten. Ein Zwang zur Eintragung soll ausgeschlossen sein, in praktischer Beziehung wird, wenn der unterstellte Fall vorkommen sollte, die Untersagung des Gebrauchs der Firma zu demselben Ziele führen, wie der Zwang zum Eintrage.

Das bayerische Gesetz hat, von einer anderen Anschauung ausgehend, den Abs. 2 des Art. 71 des norddeutschen Gesetzes nicht aufgenommen.

Zu §. 67.

Durch die Umwandlung des Wortes „Geldbuße" in „Ordnungsstrafen" wird ausgedrückt, daß sich das Verfahren bei Abwandlung dieser Ordnungswidrigkeiten nicht nach den Vorschriften der Strafprozeßordnung oder des Gesetzes über die Gerichtsbarkeit und das Verfahren in Polizeistrafsachen zu richten hat.

Der zu diesem Paragraphen, sowie

Zu §. 69

gemachte Zusatz bedarf keiner Erläuterung.

Zu §. 70.

Der erste Absatz des §. 71 des norddeutschen Gesetzes, lautend: „In dem Vermögensstande einer schon bestehenden Genossenschaft wird durch deren Eintragung in das Genossenschaftsregister nichts geändert", fehlte in dem preußischen Gesetze und wurde von der Zivilprozeßkommission mit dem Bemerken beanstandet: „daß die Eintragung, wenn sie erfolgt, an den vermögensrechtlichen Verhältnissen der Genossenschaft nichts ändere, kann so

unbedingt nicht gesagt, es muß die gehörige Unterscheidung zwischen den verschiedenen möglichen Fällen und die Lösung der dabei entstehenden Fragen der Rechtsprechung überlassen werden. Außerdem könnte die Fassung zu dem Irrthum verleiten, als erkenne das Gesetz die bestehenden Genossenschaften auch abgesehen von deren Eintragung als selbstständige Rechtssubjekte an."

Die dergestalt beanstandete Bestimmung soll ausdrücken, daß jede eingetragene Genossenschaft, welche vordem als nicht eingetragen existirt hat, in Ansehung aller Vermögensrechte, der Aktiven und Passiven, als Rechtsnachfolgerin der alten Genossenschaft anzusehen ist, ohne daß es hiezu einer Uebertragung durch einen besonderen Rechtsakt bedürfte.

Die von der Zivilprozeßkommission angeregten Bedenken sind gegründet, und es empfiehlt sich deßhalb der Strich des in seiner Allgemeinheit völlig unbestimmten und entbehrlichen ersten Absatzes.

Stimmen die Statuten bestehender Genossenschaften mit den Vorschriften des Gesetzes nicht überein, so müssen diese Genossenschaften, bevor sie sich unter das Gesetz stellen, Statutenänderungen vornehmen, und unter Umständen das alte Geschäft liquidiren.

Die Erwägung, wie die Ueberleitung bestehender Genossenschaften in die neue Form zu bewerkstelligen sei, muß den Betheiligten überlassen bleiben; gesetzliche Bestimmungen können, bei der Verschiedenartigkeit der hiebei in Betracht kommenden thatsächlichen Verhältnisse, in dieser Hinsicht nicht getroffen werden.

Friedrich, von Gottes Gnaden Großherzog von Baden,
Herzog von Zähringen.

Wir beauftragen hiermit den Präsidenten Unseres Ministeriums, des Großherzoglichen Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten, von Freydorf und den Präsidenten Unseres Finanzministeriums, Ellstätter, den unter dem 14. Oktober 1867 zwischen der Königlich Preußischen Regierung, Namens des Norddeutschen Bundes, und der Königlich Italienischen Regierung abgeschlossenen, und nach erfolgtem Beitritt des Großherzogthums im Regierungsblatt Nr. XIX vom Jahre 1868 verkündeten Schifffahrtsvertrag Unseren getreuen Ständen, zunächst der zweiten Kammer, zur Kenntnißnahme und, soweit erforderlich, zur nachträglichen Zustimmung vorzulegen.

Gegeben zu Karlsruhe in Unserem Staatsministerium, den 20. September 1869.

Friedrich.

v. Freydorf. Ellstätter.

Auf Seiner Königlichen Hoheit höchsten Befehl:
Schreiber.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

CONVENTION DE NAVIGATION

entre

la Confédération *Allemande du Nord et l'Italie.*

Du 14 Octobre 1867.

Sa Majesté le Roi de *Prusse* au nom de la Confédération de l'Allemagne du Nord, d'une part,

et

Sa Majesté le Roi d'*Italie*, d'autre part,

animés d'un égal désir de contribuer au développement des relations maritimes et commerciales entre la Confédération de l'Allemagne du Nord et l'Italie, ont résolu de conclure une Convention, et ont nommé à cet effet pour Leurs Plénipotentiaires, savoir:

Sa Majesté le Roi de Prusse:

Son Excellence Charles George Louis Guido Comte *de Usedom*, Son Chambellan et Conseiller intime actuel, Son Envoyé extraordinaire et Ministre plénipotentaire près Sa Majesté le Roi d'Italie, et Membre de la Chambre des Etats de Prusse, Chevalier de l'Ordre de l'Aigle rouge de Ire classe, et Grand-Croix de l'Ordre des Saints Maurice et Lazare, etc. etc.;

Sa Majesté le Roi d'Italie:

Son Excellence le Chevalier Urbain *Rattazzi* Chevalier de l'Ordre Suprême de la Très-Sainte Annonciade, etc. etc., Président du Conseil des Ministres, Son Ministre Secrétaire d'Etat pour les affaires de l'Intérieur, Chargé du portefeuille du Ministère des Finances, Député au Parlament National, etc. etc.,

Schifffahrtsvertrag

zwischen

dem Norddeutschen Bunde und Italien.

Vom 14. Oktober 1867.

Seine Majestät der König von Preußen, im Namen des Norddeutschen Bundes, einerseits,

und

Seine Majestät der König von Italien, andererseits,

von dem gleichen Wunsche beseelt, die Entwicklung der Schifffahrts- und Handelsbeziehungen zwischen dem Norddeutschen Bunde und Italien zu fördern, haben beschlossen, einen Vertrag abzuschließen, und zu diesem Zweck zu Ihren Bevollmächtigten ernannt, und zwar:

Seine Majestät der König von Preußen:

Seine Excellenz Karl Georg Ludwig Guido Graf v. Usedom, Kammerherrn und wirklichen Geheimen Rath, außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister bei Seiner Majestät dem Könige von Italien, Mitglied des Preußischen Herrenhauses, Ritter des Rothen Adler-Ordens erster Klasse, Großkreuz des Ordens des heiligen Mauritius und Lazarus u. s. w. u. s. w.

Seine Majestät der König von Italien:

Seine Excellenz den Ritter Urban Rattazzi, Ritter des höchsten Ordens der heiligen Verkündigung u. s. w. u. s. w., Minister-Präsident, Staatssekretär des Innern, beauftragten Minister der Finanzen, Mitglied des National-Parlaments u. s. w. u. s. w.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

lesquels, après s'être communiqué leurs pleins pouvoirs, trouvés en bonne et due forme, sont convenus des articles suivants.

Article I.

Les navires allemands qui entreront chargés ou sur lest dans les ports d'Italie ou qui en sortiront, et les navires italiens qui entreront chargés ou sur lest dans les ports de la Confédération ou qui en sortiront, quelque soit le lieu de leur provenance ou de leur destination, ne payeront dans ces ports, soit à l'entrée, soit à la sortie, soit durant leur séjour, d'autres ni de plus forts droits te tonnage, de pilotage, de quarantaine, de port, de phare ou autres charges qui pèsent sur la coque du navire, sous quelque dénomination que ce soit, perçus au profit de l'Etat, des communes, des corporations locales, de particuliers ou d'établissement quelconques, que ceux dont y sont ou seront passibles les navires nationaux venant des mêmes lieux et ayant la même destination.

Article II.

En ce qui concerne le placement des navires, leur chargement et leur déchargement dans les ports rades, havres et bassins et généralement pour toutes les formalités et dispositions quelconques auxquelles peuvent être soumis les navires de commerce, leurs équipages et leurs cargaisons, il est convenu qu'il ne sera accordé aux navires nationaux de l'une des Hautes Parties contractantes, aucun privilége, ni aucune faveur qui ne le soit également aux navires de l'autre; la volonté de Hautes Parties contractantes étant, que sous ce rapport aussi, leurs bâtiments soient traités sur le pied d'une parfaite égalité.

Article III.

La nationalité des navires sera admise, de part et d'autre, d'aprés les lois et règlements particuliers à chaque partie, au moyen des documents, délivrés par les Autorités compétentes aux capitaines, patrons et bateliers.

welche nach Mittheilung ihrer in guter und gehöriger Form befundenen Vollmachten, über nachstehende Artikel übereingekommen sind.

Artikel I.

Deutsche Schiffe, welche mit Ladung oder mit Ballast in die Häfen von Italien einlaufen oder von da auslaufen, und Italienische Schiffe, welche mit Ladung oder mit Ballast in die Häfen des Norddeutschen Bundes einlaufen oder von da auslaufen, sollen, woher sie auch kommen oder wohin sie auch gehen mögen, in diesen Häfen weder bei ihrem Eingange, noch bei ihrem Ausgange, noch während ihres Aufenthalts, andere oder höhere Tonnen-, Lootsen-, Quarantaine-, Hafen-, Leuchtthurmsgelder oder sonstige, gleichviel unter welchem Namen, auf dem Schiffskörper ruhende Abgaben entrichten, diese Abgaben mögen für den Staat, Gemeinden, örtliche Korporationen, Privatpersonen oder irgend welche Anstalten erhoben werden, als diejenigen, welchen die von denselben Orten kommenden und nach demselben Orte bestimmten Nationalschiffe daselbst unterliegen.

Artikel II.

In Bezug auf das Aufstellen der Schiffe, ihr Einladen und Ausladen in den Häfen, Rheden, Plätzen und Bassins, sowie überhaupt in Hinsicht aller Förmlichkeiten und sonstigen Bestimmungen, welchen die Handelsschiffe, ihre Mannschaften und ihre Ladungen unterworfen werden können, ist man übereingekommen, daß den eigenen Schiffen des einen der Hohen vertragenden Theile kein Vorrecht und keine Begünstigung zugestanden werden soll, welche nicht in gleicher Weise den Schiffen des anderen zukäme, indem der Wille der Hohen vertragenden Theile dahin geht, daß auch in dieser Beziehung ihre Schiffe auf dem Fuße einer vollkommenen Gleichstellung behandelt werden sollen.

Artikel III.

Die Staatsangehörigkeit der Schiffe soll beiderseitig nach den, jedem Theile eigenthümlichen Gesetzen und Reglements, auf Grund der durch die zuständigen Behörden den Kapitänen, Schiffspatronen und Schiffern ausgefertigten Papiere anerkannt werden.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

La perception des droits de navigation se fera respectivement au choix du capitaine, soit d'après le mode de jaugeage usité dans les port où se trouve le navire, soit d'après le chiffre de tonnage inscrit sur les documents susmentionnés. A cet effet les Hautes Parties contractantes conviendront d'une base fixe pour la conversion du tonneau de jauge italien en lest allemand et vice-versa, et cette base, ainsi arrêtée, servira réciproquement de règle pour les droits de navigation à prélever dans les ports respectifs.

Article IV.

Tous les produits et autres objets de commerce dont l'importation ou l'exportation pourra légalement avoir lieu dans les Etats de l'une des Hautes Parties contractantes par navires nationaux, pourront également y être importés ou en être exportés par des navires de l'autre Puissance.

Les marchandises importées dans les ports des deux Parties par des navires de l'une ou de l'autre Puissance, pourront y être livrées à la consommation, au transit ou à la réexportation, ou enfin être mises en entrepôt, au gré du propriétaire ou des ses ayants-cause, le tout sans être assujetties à des droits de magasinage, de surveillance ou autres charges de même nature plus fortes que celles auxquelles sont ou seront soumises les marchandises apportées par navires nationaux.

Article V.

Les marchandises de toute nature, importées de quelque lieu que ce soit dans les Etats de l'une des Hautes Parties contractantes par les navires de l'autre, y jouiront des mêmes exemptions, restitutions de droits, primes ou autres faveurs quelconques et ne payeront respectivement d'autres ni de plus forts droits de douane, de navigation ou de péage, perçus au profit de l'Etat, des communes, des corporations locales, de particuliers ou d'établissements quelconques, et ne

Die Erhebung der Schifffahrtsabgaben soll gegenseitig nach der Wahl des Schiffsführers, entweder nach dem in dem Hafen, in welchem das Schiff sich befindet, üblichen Vermessungsverfahren, oder nach der in den obengenannten Papieren angegebenen Tragfähigkeit erfolgen. Zu dem Ende werden die Hohen vertragenden Theile über eine feste Grundlage für die Umrechnung der Italienischen Tonne in die Deutsche Last und umgekehrt sich verständigen und die so festgestellte Grundlage soll für die Erhebung der Schiffsabgaben in den beiderseitigen Häfen als Richtschnur dienen.

Artikel IV.

Alle Erzeugnisse und andere Handelsgegenstände, deren Einfuhr oder Ausfuhr auf Nationalschiffen in den Staaten des einen der Hohen vertragenden Theile gesetzlich stattfinden darf, sollen auch auf den Schiffen des anderen Theils daselbst eingeführt oder von dort ausgeführt werden dürfen.

Die auf den Schiffen des einen oder des anderen Theils in die beiderseitigen Häfen eingeführten Waaren sollen daselbst zum Verbrauch, zur Durchfuhr oder zur Wiederausfuhr deklarirt oder endlich nach dem Belieben des Eigenthümers oder seiner Bevollmächtigten zur Niederlage gebracht werden können, und zwar alles dies ohne höheren Magazingebühren, Aufsichts- oder sonstigen Kosten dieser Art unterworfen zu werden, als diejenigen, welchen die auf Nationalschiffen eingegangenen Waaren jetzt oder in Zukunft unterliegen.

Artikel V.

Waaren jeder Art, welche von irgend einem Ort aus in die Staaten des einen der Hohen vertragenden Theile auf Schiffen des anderen Theils eingeführt werden, sollen daselbst derselben Befreiungen, Zollvergütungen, Prämien oder sonstigen Begünstigungen irgend welcher Art theilhaftig, auch gegenseitig keinen anderen, noch höheren Zoll-, Schifffahrts- und Wegeabgaben unterworfen sein, mögen solche für den Staat, Gemeinden, örtliche Korporationen, Privatpersonen oder irgend welche Anstalten erhoben werden, und keinen anderen Förmlichkeiten unter-

seront assujetties à aucune autre formalite que si l'importation en avait lieu sous pavillon national.

Article VI.

Les marchandises de toute nature, exportées des Etats de l'une des Hautes Parties contractantes par les navires de l'autre pour quelque destination que ce soit, ne seront pas assujetties à d'autres droits ni formalités de sortie que si elles étaient exportées par navires nationaux, et elles jouiront, sous l'un et l'autre pavillon, de toute prime ou restitution de droits et autres faveurs qui sont ou seront accordées par chacune des deux Parties à la navigation nationale.

Article VII.

Les navires de l'une des Hautes Parties contractantes entrant dans un des ports de l'autre et qui n'y voudraient que compléter leur chargement ou décharger une partie de leur cargaison, pourront, en se conformant aux lois et règlements des Etats respectifs, conserver à leur bord la partie de la cargaison que serait destinée à un autre port, soit du même pays, soit d'un autre, et la réexporter sans être astreints à payer pour cette dernière partie de leur cargaison aucun droit de douane, sauf ceux de surveillance, lesquels d'ailleurs ne pourront être perçus qu'au taux fixé pour la navigation nationale.

Article VIII.

Les navires de l'une des Hautes Parties contractantes entrant en relâche forcée dans l'un des ports de l'autre, n'y payeront soit pour le navire soit pour son chargement que les droits auxquels les nationaux sont assujettis dans le même cas, et y jouiront des mêmes faveurs et immunités, pourvu que la nécessité de la relâche soit légalement constatée, que ces navires ne fassent aucune opération de commerce et qu'ils ne séjournent pas dans le port plus longtemps que ne l'exige le motif qui a nécessité la relâche. Les déchargements et rechargements motivés par le

liegen, als wenn die Einfuhr unter der Landesflagge stattfände.

Artikel VI.

Waaren jeder Art, welche aus den Staaten des einen der Hohen vertragenden Theile auf Schiffen des anderen Theils, nach welchem Bestimmungsort es auch sein möge, ausgeführt werden, sollen keinen anderen Abgaben noch Ausgangsförmlichkeiten unterliegen, als wenn die Ausfuhr auf Nationalschiffen erfolgt wäre, und sie sollen unter der einen wie unter der anderen Flagge aller Prämien, Zollvergütungen und sonstigen Begünstigungen theilhaftig werden, welche von jedem der beiden Theile jetzt oder in Zukunft der eigenen Schifffahrt bewilligt werden.

Artikel VII.

Die Schiffe des einen der Hohen vertragenden Theile, welche nach einem der Häfen des anderen Theils kommen und daselbst nichts weiter beabsichtigen, als ihre Ladung zu vervollständigen oder einen Theil ihrer Ladung zu löschen, können, vorausgesetzt, daß sie sich nach den Gesetzen und Reglements der beiderseitigen Staaten richten, den nach einem anderen Hafen desselben oder eines anderen Landes bestimmten Theil der Ladung an Bord behalten und ihn wieder ausführen, ohne für diesen letzteren Theil der Ladung irgend eine Abgabe zu bezahlen, außer den Aufsichtskosten, welche übrigens nur nach der für die eigene Schifffahrt bestehenden Taxe erhoben werden dürfen.

Artikel VIII.

Die Schiffe des einen der Hohen vertragenden Theile, welche in einen der Häfen des anderen Theils im Nothfalle einlaufen, sollen daselbst weder für das Schiff, noch für dessen Ladung andere Abgaben bezahlen, als diejenigen, welchen die Nationalschiffe in gleichem Falle unterworfen sind, und daselbst die nämlichen Begünstigungen und Befreiungen genießen, vorausgesetzt, daß die Nothwendigkeit des Einlaufens gesetzlich festgestellt ist, daß diese Schiffe keinen Handelsverkehr treiben und daß sie sich in dem Hafen nicht länger aufhalten, als die Umstände, welche das Einlaufen nothwendig machten, erheischen. Die zum Zwecke der Ausbesserung der Schiffe erforderlichen Löschungen

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

besoin de réparer les bâtiments ne seront point considérés comme opération de commerce.

Article IX.

Les Hautes Parties contractantes s'accordent réciproquement le droit de nommer dans les ports et places de commerce de l'autre des Consuls-généraux Consuls, Vice-Consuls et Agents-consulaires; se réservant toutefois de n'en pas admettre dans tels lieux qu'elles jugeront convenable d'en excepter généralement. Ces Consuls généraux, Consuls, Vice-Consuls et Agents ainsi que leurs Chanceliers jouiront, à charge de réciprocité, des mêmes priviléges, pouvoirs et exemptions, dont jouissent ou jouiront ceux des nations les plus favorisées; mais dans le cas ou ils voudraient exercer le commerce, ils seront tenus de se soumettre aux mêmes lois et usages auxquels sont soumis dans le même lieu, par rapport à leurs transactions commerciales, les particuliers de leur nation.

Article X.

Les dits Consuls-généraux, Consuls, Vice-Consuls et Agents-consulaires de chacune des Hautes Parties contractantes résidant dans les Etats de l'autre recevront des Autorités locales toute aide et assistance pour la recherche, saisie et arrestation des marins et autres individus faisant partie de l'équipage des navires de guerre ou de commerce de leurs pays respectifs, qu'ils soient ou non inculpés de crimes, délits ou contraventions commis à bord des dits bâtiments.

A cet effet ils s'adresseront par écrit aux tribunaux, juges ou fonctionnaires compétents et justifieront par l'exhibition des registres du bâtiment, rôle d'équipage, ou autres documents officiels, ou bien, si le navire était parti, par la copie ou extrait des dites piéces, dûment certifié par eux, que les hommes qu'ils réclament ont réellement fait partie du dit équipage

Sur cette demande ainsi justifiée la remise ne pourra leur être refusée.

und Wiedereinladungen sollen nicht als Handelsverkehr angesehen werden.

Artikel IX.

Die Hohen vertragenden Theile bewilligen sich gegenseitig das Recht, in den Häfen und Handelsplätzen des anderen Theils Generalkonsuln, Konsuln, Vizekonsuln und Konsular-Agenten zu ernennen, mit dem Vorbehalte jedoch, dergleichen an solchen Orten nicht zuzulassen, welche sie allgemein davon ausnehmen wollen. Diese Generalkonsuln, Konsuln, Vizekonsuln und Agenten, so wie deren Kanzler, sollen, unter dem Vorbehalt der Gegenseitigkeit, dieselben Vorrechte, Befugnisse und Befreiungen genießen, deren sich diejenigen der meist begünstigten Nationen erfreuen, oder erfreuen werden; im Falle aber, daß sie Handel treiben wollen, sollen sie gehalten sein, sich denselben Gesetzen und Gebräuchen zu unterwerfen, welchen die Angehörigen ihres Landes an demselben Orte in Bezug auf ihre Handelsgeschäfte unterworfen sind.

Artikel X.

Die gedachten Generalkonsuln, Konsuln, Vizekonsuln und Konsular-Agenten eines jeden der Hohen vertragenden Theile, welche in den Staaten des anderen ihren Amtssitz haben, sollen bei den Ortsbehörden jede Hülfe und jeden Beistand für die Ermittelung, Verhaftung und Festhaltung der Seeleute und anderer zur Mannschaft der Kriegs- oder Handelsschiffe ihrer beiderseitigen Länder gehörenden Personen finden, dieselben mögen eines an Bord dieser Schiffe begangenen Verbrechens, Vergehens oder einer Uebertretung beschuldigt sein, oder nicht.

Zu diesem Zweck werden sie sich schriftlich an die Gerichte, Einzelrichter oder zuständigen Beamten wenden, und durch Mittheilung der Schiffsregister, der Musterrolle oder anderer amtlichen Dokumente, oder, im Falle das Schiff bereits abgegangen ist, durch gehörig von ihnen beglaubigte Abschrift, oder Auszug aus den genannten Papieren, den Beweis führen, daß die reklamirten Personen wirklich zu der Mannschaft gehört haben.

Auf den in solcher Weise begründeten Antrag soll ihnen die Auslieferung nicht versagt werden.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Les dits déserteurs, lorsqu'ils auront été arrêtés, resteront à la disposition des dits Consuls-généraux, Consuls, Vice-Consuls et Agents-consulaires et pourront même être détenus et gardés dans les prisons du pays, à la réquisition et aux frais des agents précités lesquels, selon l'occasion, les réintégreront à bord du bâtiment auquel ils appartiennent ou les renverront dans le pays des dits agents, sur un navire de la même ou de toute autre nation ou les rapatrieront par la voie de terre.

Le rapatriement par la voie de terre se fera sous escorte de la force publique à la réquisition et aux frais des agents précités qui devront, à cet effet, s'adresser aux autorités compétentes.

Si dans les deux mois à compter du jour de leur arrestation, les déserteurs n'étaient pas réintégrés à bord du bâtiment auquel ils appartiennent ou s'ils n'étaient pas rapatriés par la voie de terre ou de mer, de même si les frais de leur emprisonnement n'étaient pas régulièrement acquittés par la partie à la requête de laquelle l'arrestation a été opérée, les dits déserteurs seront remis en liberté sans qu'ils puissent être arrêtés de nouveau pour la même cause.

Néanmoins, si le déserteur avait commis en outre quelque crime ou délit à terre, son extradition pourra différée par les Autorités locales jusqu'à ce que le tribunal compétent ait dûment statué sur ce fait et que le jugement intervenu ait reçu son entière exécution.

Il est également entendu que les marins ou autres individus faisant partie de l'equipage, sujets du pays ou la désertion a eu lieu, sont exceptés des stipulations du présent article.

Article XI.

En cas d'échouement ou de naufrage d'un navire de l'une des Hautes Parties contractantes sur les

Die gedachten Deserteurs sollen, sobald sie verhaftet sind, zur Verfügung der Generalkonsuln, Konsuln, Vizekonsuln oder Konsular-Agenten bleiben, und können auf den Antrag und auf Kosten der genannten Konsularbeamten selbst in den Landesgefängnissen festgehalten und bewahrt werden. Diese Beamten werden sie, je nach Gelegenheit, am Bord des Schiffes, welchem sie angehören, wieder einstellen, oder in ihr Land auf einem Schiffe desselben oder eines anderen Landes zurücksenden, oder auf dem Landwege in die Heimath zurückbefördern.

Die Zurückbeförderung auf dem Landwege soll unter Bedeckung der bewaffneten Macht auf den Antrag und auf Kosten der genannten Konsularbeamten erfolgen, welche sich zu diesem Zwecke an die zuständigen Behörden zu wenden haben.

Wenn innerhalb zweier Monate, von dem Tage der Verhaftung an gerechnet, die Deserteurs nicht am Bord des Schiffes, welchem sie angehören, wieder eingestellt oder nicht auf dem Land oder Seewege in ihre Heimath zurückbefördert sind, deßgleichen, wenn die Kosten ihrer Haft nicht regelmäßig von dem Theile, auf dessen Antrag die Verhaftung geschehen ist, entrichtet werden, so sollen die gedachten Deserteurs in Freiheit gesetzt werden, ohne daß sie wegen derselben Ursache wieder verhaftet werden können.

Wenn aber der Deserteur außerdem irgend ein Verbrechen oder Vergehen am Lande begangen haben sollte, so soll seine Auslieferung von der Ortsbehörde bis dahin hinausgeschoben werden können, daß die zuständige Gerichtsbehörde ihr Urtheil über die That gefällt hat und das Urtheil vollzogen ist.

Man ist gleichmäßig übereingekommen, daß die Seeleute, odr andere zur Schiffsmannschaft gehörige Personen, wenn sie Staatsangehörige des Landes sind, wo die Desertion stattgefunden hat, von den Bestimmungen dieses Artikels ausgenommen sein sollen.

Artikel XI.

Im Falle des Scheiterns oder des Schiffbruchs eines Schiffes eines der Hohen vertragenden Theile an den

côtes de l'autre, ce navire y jouira, tant pour le bâtiment que pour la cargaison, des faveurs et immunités que la législation de chacun des Etats respectifs accorde à ses propres navires en pareille circonstance. Il sera prêté toute aide et assistance au capitaine et à l'équipage, tant pour leurs personnes que pour le navire et sa cargaison. Les opérations relatives au sauvetage auront lieu conformément aux lois du pays. Toutefois les Consuls ou Agents-consulaires respectifs seront admis à surveiller les opérations relatives à la réparation, au ravitaillement, ou à la vente, s'il y a lieu, des navires échoués ou naufragés à la côte. Tout ce qui aura été sauvé du navire et de la cargaison, ou le produit de ces objets, s'ils ont été vendus, sera restitué aux propriétaires ou à leurs ayants-cause, et il ne sera payé de frais de sauvetage plus forts que ceux auxquels les nationaux seraient assujettis en pareil cas.

Il est, de plus, convenu que les marchandises sauvées ne seront tenues à aucun droit de douane, à moins qu'elles ne soient admises à la consommation intérieure.

Article XII.

Les Hautes Parties contractantes ne pourront accorder aucun privilége, faveur ou immunité concernant la navigation à aucun autre Etat qui ne soit aussi de plein droit et à l'instant étendu á leurs sujets respectifs.

Article XIII.

Le droit d'accession à la présente Convention est réservé à tout Etat qui appartient actuellement ou qui appartiendra par la suite au Zollverein.

Cette accession pourra se faire par un échange de déclaration entre les Etats contractants et l'Italie.

Article XIV.

La présente Convention entrera en vigueur le 1. Janvier 1868.

Küsten des anderen Theils, sollen Schiff und Ladung dieselben Begünstigungen und Befreiungen genießen, welche die Gesetzgebung jedes der betreffenden Staaten den Schiffen des eigenen Landes in gleicher Lage bewilligt. Es soll jede Hilfe und aller Beistand dem Kapitain und der Schiffsmannschaft geleistet werden, sowohl für ihre Person, wie für das Schiff und dessen Ladung. Die auf die Rettung bezüglichen Maßregeln sollen den Landesgesetzen gemäß getroffen werden. Es soll jedoch den Konsuln und Konsular-Agenten gestattet sein, im Falle Schiffe, welche an der Küste gescheitert sind, oder Schiffbruch gelitten haben, reparirt oder verproviantirt oder verkauft werden die hierauf bezüglichen Geschäfte zu überwachen. Alles was von dem Schiffe oder dessen Ladung gerettet worden ist, oder der für diese Gegenstände erzielte Kaufpreis, soll den Eigenthümern oder deren Bevollmächtigten zurückerstattet werden, und es sollen für die Rettung keine höheren Kosten bezahlt werden, als von Nationalschiffen in gleicher Lage bezahlt werden müßten.

Ueberdies ist verabredet, daß die geborgenen Waaren keiner Zollabgabe unterliegen sollen, es sei denn, daß sie in den inneren Verbrauch übergehen.

Artikel XII.

Die Hohen vertragenden Theile werden in Zukunft in Betreff der Schiffahrt kein Vorrecht, keine Begünstigung oder Befreiung irgend einem anderen Staate zugestehen, welche nicht auch von Rechtswegen und gleichzeitig auf ihre beiderseitigen Unterthanen ausgedehnt würde.

Artikel XIII.

Das Recht des Beitritts zu gegenwärtigem Vertrage bleibt einem jeden jetzt oder künftig dem Zollverein angehörenden Staate vorbehalten.

Dieser Beitritt kann durch den Austausch von Erklärungen zwischen den beitretenden Staaten und Italien bewirkt werden.

Artikel XIV.

Der gegenwärtige Vertrag tritt mit dem 1. Januar 1868 in Kraft.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Elle aura la même durée que le Traité de commerce conclu entre le Zollverein et l'Italie le 31 Décembre 1865.

Elle sera ratifiée et les ratifications en seront échangées à Florence dans l'espace de deux mois à compter du jour de la signature ou plus tôt si faire se peut.

En foi de quoi les Plénipontentiaires respectifs ont signé la présente Convention et y ont apposé leur cachet.

Fait à Florence le 14 du mois d'Octobre de l'année 1867.

Er soll dieselbe Dauer haben, wie der Handelsvertrag, welcher am 31. Dezember 1865 zwischen dem Zollverein und Italien abgeschlossen worden ist.

Er soll ratificirt und die Ratifikationen sollen zu Florenz, innerhalb zweier Monate, vom Tage der Unterzeichnung, oder wo möglich noch früher, ausgewechselt werden.

Zur Urkund dessen haben die beiderseitigen Bevollmächtigten den gegenwärtigen Vertrag unterzeichnet und ihr Siegel beigedrückt.

Geschehen zu Florenz am 14. Oktober 1867.

Usedom.	U. Rattazzi.	Usedom.	U. Rattazzi.
(L. S.)	(L. S.)	(L. S.)	(L. S.)

Begründung.

Im Anschluß an den unter dem 31. Dezember 1865 zwischen dem Zollverein und Italien abgeschlossenen Handelsvertrage ist am 14. Oktober 1867 zwischen dem norddeutschen Bunde und dem Königreich Italien ein Schifffahrtsvertrag zu Stande gekommen, welcher bezüglich der Schifffahrtsverhältnisse den früher zwischen dem Zollverein und Sardinien bestandenen Handels- und Schifffahrtsvertrag vom 23. Juni 1845 ersetzt hat und demzufolge höchster Entschließung vom 21. November 1867 auch das Großherzogthum beigetreten ist.

Bezüglich des Inhaltes dieses, für die Verkehrsbeziehungen unseres Landes minder wichtigen Vertrages ist nur wenig zu bemerken.

Derselbe sichert den Schiffen beider Theile in den beiderseitigen Häfen die vollständige Gleichstellung mit den Nationalschiffen, enthält die üblichen Bestimmungen über die Ernennung von Consuln und deren Befugnisse, wahrt jedem Zollvereinsstaat das Recht des Beitritts zu dem fraglichen Vertrag und bestimmt die Dauer des letztern auf die gleiche Zeit, wie solche für den zwischen dem Zollverein und Italien bestehenden Handelsvertrag vereinbart ist.

Die Gesetzgebung des Großherzogthums wird hiernach durch den fraglichen Vertrag nicht berührt.

Beilage zum Protokoll der 3. öffentlichen Sitzung der zweiten Kammer vom 28. September 1869.

Friedrich, von Gottes Gnaden Großherzog von Baden,
Herzog von Zähringen.

Wir beauftragen hiermit den Präsidenten Unseres Handelsministeriums, von Dusch, Unseren getreuen Ständen, zunächst der zweiten Kammer, den anliegenden Gesetzesentwurf, den Bau einer Eisenbahn von Heidelberg nach Schwetzingen betreffend — zur Berathung und Zustimmung vorzulegen.

Zugleich ernennen Wir den Geheimen Referendär Muth zum Regierungscommissär für diese Vorlage.

Gegeben zu Karlsruhe in Unserem Staatsministerium, den 16. September 1869.

Friedrich.

von Dusch.

Auf Seiner Königlichen Hoheit höchsten Befehl:
Schreiber.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Gesetzes-Entwurf.

Den Bau einer Eisenbahn von Heidelberg nach Schwetzingen betreffend.

Friedrich, von Gottes Gnaden Großherzog von Baden,
Herzog von Zähringen.

Mit Zustimmung Unserer getreuen Stände haben wir beschlossen und verordnen wie folgt:

Artikel 1.

Der Bau und Betrieb einer an die Staatsbahn bei Heidelberg und die Mannheim-Karlsruher Rheinbahn bei Schwetzingen sich anschließenden Eisenbahn kann einer Actiengesellschaft oder andern Unternehmern überlassen werden.

Artikel 2.

Die Rechte und Verbindlichkeiten des Unternehmers dieser Eisenbahn werden in einer besonderen vom Handelsministerium zu ertheilenden, vom Staatsministerium zu genehmigenden, sodann zu veröffentlichenden Concession festgestellt.

In der Concession ist das Ankaufsrecht der Bahn dem Staate zu wahren; auch ist für die von dem Unternehmer noch näher zu bezeichnende Bahnlinie mit Bahnhöfen und Haltstellen, sowie für die jeweiligen Fahrtenpläne und Tarife die Staatsgenehmigung vorzubehalten.

Bei Ertheilung der Concession können von der Großherzogl. Regierung zur Förderung des Unternehmens nachfolgende Zugeständnisse gemacht werden:

1) Die Ertheilung der Concession erfolgt taxfrei. Auch hat der Unternehmer in allen Angelegenheiten, welche den Bau und Betrieb der Bahn, sowie die Beschaffung der hierzu erforderlichen Mittel betreffen, weder Stempelpapier anzuwenden, noch Sporteln oder Taxen zu entrichten.
2) In Bezug auf die zwangsweise Abtretung des für die Bahn sammt Zugehörde erforderlichen Geländes kommen die bei dem Bau von Staatsbahnen maßgebenden gesetzlichen Bestimmungen zur Anwendung.

   Der Unternehmer hat zu der Expropriationscommission (Art. 3 des Gesetzes vom 29. März 1838) einen Bevollmächtigten zu ernennen.
3) Der Unternehmer wird bezüglich derjenigen Grundstücke und Gebäude aller Art, deren Erwerbung für die Eisenbahn und deren Beiwerke erforderlich ist, von der Entrichtung der Liegenschafts- und Schenkungsaccise, sowie der Kaufbriefgebühren befreit.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

4) Der Unternehmer genießt in Bezug auf die Eisenbahn und deren Beiwerke Befreiung von der bestehenden Grund-, Häuser- und Gewerbesteuer, sowie von den Gemeinde- und Kreisumlagen.

Das von dem Unternehmer für den Bau und Betrieb der Bahn und des Bahntelegraphen verwendete Personal unterliegt bezüglich der Besteuerung den allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen.

5) Auf die Cautionen, welche der Unternehmer nach den Concessionsbedingungen bei der Eisenbahnschuldentilgungskasse zu hinterlegen haben wird, findet das Gesetz vom 28. März 1844 Anwendung.

Artikel 3.

Die Verwaltung und der Betrieb der Heidelberg-Schwetzinger Bahn kann gegen Vergütung der damit verbundenen Kosten von der Staatsbahnverwaltung übernommen werden.

Statt der wirklichen Betriebs- und Verwaltungskosten kann die Staatsbahnverwaltung auf die Dauer von 25 Jahren, von der Uebergabe der Bahn zum Betrieb an gerechnet, deren Verwaltung und Betrieb gegen eine Vergütung von mindestens fünf und fünfzig Prozent der Roheinnahme dieser Bahn übernehmen.

Sollten diese 55 Prozent — ein Jahr in das andere gerechnet — mehr betragen, als der wirkliche Aufwand für den Betrieb und die Verwaltung der Bahn, so wird dieser Mehrbetrag dem Bahneigenthümer in so lange überlassen, als der demselben zufallende Antheil am Ertrage nicht fünf Prozent des Anlagekapitals gewährt. Die näheren Bestimmungen werden in einem von der Staatsbahnverwaltung mit dem Bahneigenthümer abzuschließenden vom Handelsministerium zu genehmigenden Betriebsvertrag festgestellt.

Artikel 4.

Wenn der dem Unternehmer zufallende Antheil am Ertrage der Bahn, ein Jahr in das andere gerechnet, mehr als fünf Prozent des Anlagekapitals beträgt, erhält die Staatsbahnverwaltung von dem Mehrertrag die Hälfte.

Dafür wird dem Unternehmer die unentgeldliche Benützung der sog. Alleestraße, soweit dieselbe als Straße entbehrt und für die Anlage der Heidelberg-Schwetzinger Bahn verwendet werden kann, gestattet.

Artikel 5.

Unser Ministerium des Handels ist mit dem Vollzuge dieses Gesetzes beauftragt.

Gegeben ꝛc.

Zur Beglaubigung:
Schreiber.

Begründung.

Die Anlage einer Eisenbahn von Heidelberg nach Schwetzingen ist ein seit Jahren gehegter Wunsch der beiden hierdurch einander näher gebracht werdenden Städte und deren Umgebung. Da die gegenwärtigen Verkehrsbeziehungen von Schwetzingen und dessen Umgebung, welche bisher zwischen Mannheim und Heidelberg getheilt sind, in Folge des Baues der Mannheim-Carlsruher Rheinbahn eine Aenderung erleiden werden, so ist es erklärbar, daß die betheiligten Orte sich anstrengen, die ihnen bevorstehenden Nachtheile durch die Anlage einer Heidelberg-Schwetzinger Bahn abzuwenden. Es wird denn auch der Bau dieser Bahn von den betheiligten Gemeinden als eine Nothwendigkeit dargestellt.

Da kein Grund vorliegt, diese Schienenverbindung auf Staatskosten auszuführen, so wird dieselbe durch Privatunternehmer angestrebt, welche auch ein deßfallsiges Concessionsgesuch eingereicht haben.

Ueber den Bau und Betrieb von Local- und Zweigbahnen durch Privaten wird zwar ein besonderer, die Verhältnisse im Allgemeinen regelnder Gesetzentwurf vorgelegt werden.

Da jedoch das Comite für die Heidelberg-Schwetzinger Bahn sehr darauf dringt, die gewünschte Concession bald zu erhalten, um diese Bahn bis zur Vollendung der Mannheim-Karlsruher Rheinbahn herstellen zu können, sahe sich die Regierung im Interesse der Förderung dieser Angelegenheit veranlaßt, den Ständen eine besondere Vorlage über den Bau der Heidelberg-Schwetzinger Bahn zu machen.

Die Bahn erhält eine Gesammtlänge von beiläufig 31,000 Fuß. Davon kommen auf die Heidelberg-Schwetzinger Alleestraße, welche theilweise für den Bahnkörper verwendet werden soll, beiläufig 16,000 Fuß.

Die Kosten sind rund zu 280,000 fl. veranschlagt.

Für den größeren Verkehr kann diese projectirte Bahn nur im Zusammenhang mit der Mannheim-Carlsruher Rheinbahn in Betracht kommen. Sie wird deßhalb auch nur im Einverständniß mit der Verwaltung der Rheinbahn eine Wirkung auf den größeren Verkehr äußern, ist aber auch, abgesehen hievon, schon vermöge der ihr zukommenden Richtung wenig geeignet, den Verkehr von den Staatsbahnen abzulenken und auf die Mannheimer Rheinbahn überzuleiten.

Die Entfernung beträgt:

1) Zwischen Heidelberg und Carlsruhe (Hauptbahnhof) in der Richtung

über Bruchsal	7,04	Meilen
„ Schwetzingen	7,66	„
„ Schwetzingen (Mühlburger Thor in Carlsruhe)	7,36	„

2) Zwischen Mannheim und Heidelberg:

über Friedrichsfeld	2,05	„
„ Schwetzingen	3,02	„

3) Zwischen Heidelberg und Frankfurt:

über Friedrichsfeld	11,08	„
„ Schwetzingen (die Fortsetzung der Main-Neckar-Bahn von Friedrichsfeld nach Schwetzingen gedacht)	12,61	„

Es wird hiernach mit Ausnahme der unbedeutenden Abkürzung für die Route Heidelberg-Schwetzingen-Carlsruhe (Mühlburger Thor) die Entfernung über Schwetzingen länger, als bei den bestehenden Bahnen.

Bei Vergleichung dieser Entfernungen kann angenommen werden, daß die Heidelberg-Schwetzinger Bahn das Interesse der badischen Hauptbahn oder jenes der Main-Neckar-Bahn im Allgemeinen nicht beeinträchtigen wird. Die neue Bahn wird vielmehr vorzugsweise für die Vermittlung des localen Verkehrs von Schwetzingen und den umliegenden Orten mit Heidelberg dienen. Sollte diese Bahn auch das Erträgniß der Mannheim-Carlsruher Rheinbahn, welche im andern Falle diesen Verkehr zum größern Theile an sich gezogen hätte, etwas schmälern, so wird dieselbe auf der andern Seite, indem sie eine kürzere Verbindung zwischen Schwetzingen und Heidelberg herstellt, auf den Verkehr mit der Haupt- und Odenwaldbahn um so vortheilhafter einwirken.

Nur wenn die Heidelberg-Schwetzinger Bahn eine Fortsetzung in westlicher Richtung und einen Anschluß an die Pfälzer Bahnen erhalten sollte, würde sie auf den größern Verkehr und insbesondere auf die Verkehrsverhältnisse der Haupt- und Odenwaldbahn von Einfluß sein. Es liegt hierin aber kein Grund, dem projektirten Bahnbau entgegen zu treten, und wird es genügen, sofern ein solcher Anschluß seiner Zeit als den Interessen des Verkehrs und der Staatsbahnverwaltung entsprechend gehalten und ausgeführt werden sollte, das Ankaufsrecht für den Staat zu wahren, wie es ohnehin bei den Privatbahnen jeweils geschieht.

Im Uebrigen wird dem Unternehmen, welches für die wirthschaftlichen Interessen einer größern Anzahl bedeutender Orte von großer Bedeutung ist, in Bezug auf Expropriationsrecht, Befreiung von Steuern und Abgaben dieselbe Unterstützung zu gewähren sein, wie den bereits concessionirten Privatbahnen. (Art. 2 des Entwurfs.)

Hinsichtlich der Verwaltung und des Betriebs der Bahn wird vorgeschlagen, solche auf die Dauer von 25 Jahren gegen 55 Prozent des Rohertrags der Staatsbahnverwaltung zu übertragen. Es ist die Roheinnahme zu 27,000 fl. veranschlagt, wornach der Staatsbahnverwaltung für Betrieb und Verwaltung 14,850 fl. zufallen würden, während die Betriebskosten nach einem Voranschlag zu 18,000 fl. mithin 3150 fl. höher angenommen sind.

Dem Unternehmer bleiben 12,150 fl., oder bei 280,000 fl. Anlagekapital 4,03 Prozent. Uebrigens ist es nicht möglich über den Ertrag einer Bahn genaue, mit dem wirklichen Ergebniß übereinstimmende Voranschläge aufzustellen. Es darf wohl angenommen werden, daß der Ertrag der 1,24 Meilen langen Heidelberg-Schwetzinger Bahn, welche sich mit ihren beiden Endpunkten an größere Linien anschließt, sich höher als 27,000 fl. belaufen und der Antheil der Staatsbahnverwaltung die Betriebskosten nahezu decken, auch für die Unternehmer eine höhere Rente als 4 Prozent sich ergeben wird. Wollte man von dem zu 27,000 fl. veranschlagten Rohertrag für Verwaltung und Betrieb nach dem Voranschlag 18,000 fl. ($^2/_3$ des Ertrags) in Anspruch nehmen, so blieben für die Uebernehmer noch 9,000 fl. oder 3,2 Prozent des Anlagekapitals, eine Rente, für welche nach dem gegenwärtigen Zinsfuße das erforderliche Kapital nicht aufzubringen wäre. Es erscheint aber um so mehr gerechtfertigt, in der Uebernahme des Betriebs durch die Staatsbahnverwaltung dem Unternehmen eine weitere Unterstützung zu gewähren, als sobald der dem Concessionär zufallende Antheil am Ertrage der Bahn fünf Prozent beträgt, der Mehrbetrag zwischen dem Unternehmer und der Staatsbahnverwaltung zu gleichen Theilen getheilt wird. (Artikel 4 des Entwurfs). Es ist hierin die Möglichkeit geboten, daß die Staatsbahnverwaltung einen die wirklichen Betriebskosten übersteigenden Antheil am Ertrage der Bahn erhält.

Dem Unternehmer wird zwar eine weitere Unterstützung auch dadurch zu Theil, daß die unentgeldliche Benützung der sog. Alleestraße, soweit diese als Straße entbehrt und für die Bahnanlage verwendet werden kann, eingeräumt wird. Es ist hiermit aber kein besonderes Opfer für die Staatsverwaltung verbunden. Die Alleestraße — bisher Landstraße — soll aus dem Verbande ausgeschieden, und an deren Stelle der etwas kürzere über

Eppelheim und Plankstadt führende, in gutem Zustande befindliche Gemeindeweg in die Klasse der Landstraßen eingereiht werden. Wird bei Verwendung eines Theils der Alleestraße zur Eisenbahn für die angrenzenden Güterbesitzer oder für den Verkehr der benachbarten Orte ein Ersatz nothwendig, so hat der Concessionar hiefür zu sorgen.

Wie bei den übrigen concessionirten Privatbahnen, wird auch für die Heidelberg-Schwetzinger Bahn die unentgeldliche Mitbenützung des Heidelberger und Schwetzinger Bahnhofs und der Einfahrtsgeleise gestattet werden, soweit dies ohne Beeinträchtigung des Betriebs der Staatsbahnverwaltung und ohne besonderen Kostenaufwand möglich ist.

Beilage zum Protokoll der 3. öffentlichen Sitzung der zweiten Kammer vom 28. September 1869.

Friedrich, von Gottes Gnaden Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

Wir beauftragen hiermit den Präsidenten Unseres Handelsministeriums, von Dusch, Unseren getreuen Ständen, zunächst der zweiten Kammer, den anliegenden Entwurf eines Gesetzes — den Bau von Local- und Zweigbahnen — zur Berathung und Zustimmung vorzulegen.

Zugleich ernennen Wir den Geheimen Referendär Muth zum Regierungskommissär für diese Vorlage.

Gegeben zu Karlsruhe in Unserem Staatsministerium, den 5. September 1869.

Friedrich.

von Dusch.

Auf Seiner Königlichen Hoheit höchsten Befehl:
Schreiber.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Gesetzes-Entwurf.

Den Bau von Local-, Zweig-, und Verbindungseisenbahnen betreffend.

Friedrich, von Gottes Gnaden Großherzog von Baden,
Herzog von Zähringen.

Mit Zustimmung Unserer getreuen Stände haben Wir beschlossen und verordnen, wie folgt:

Artikel 1.

Der Bau und Betrieb von Locomotiv-Eisenbahnen, welche nur mit einem Ende an eine Haupt- oder Nebenbahn sich anschließen (Zweigbahnen) oder in gar keiner direkten Verbindung mit dem Netze der Hauptbahnen stehen (Localbahnen) kann den im Verkehrsgebiete solcher Zweig- oder Localbahnen gelegenen Gemeinden, Bezirks- oder Kreisverbänden, sowie Aktiengesellschaften oder auch andern Unternehmern überlassen werden.

Das Gleiche gilt von Bahnen, welche mit ihren beiden Endpunkten an eine Hauptbahn sich anschließen, wenn sie nach einem blos für den Localverkehr dienenden, den durchgehenden Verkehr ausschließenden System gebaut werden oder mit deren Anlage eine Abkürzung der zwischen den beiden Endpunkten der Hauptbahn gelegenen Strecke nicht bewirkt wird (Verbindungsbahnen).

Artikel 2.

Die Genehmigung zur Vornahme der Projektirungsarbeiten für Anlage von Zweig-, Local- und Verbindungs-Eisenbahnen ertheilt das Handelsministerium.

Die Gutseigenthümer sind verpflichtet, die für Ermittelung der Bahnlinie nöthigen Vorarbeiten auf ihren Grundstücken vorbehaltlich des Schadensersatzes zu gestatten.

Artikel 3.

Die Rechte und Verbindlichkeiten der Unternehmer von Local-, Zweig- oder Verbindungsbahnen werden in besondern, von dem Handelsministerium auf die Dauer von höchstens 80 Jahren zu ertheilenden, von dem Staatsministerium zu genehmigenden, sodann zu veröffentlichenden Concessionen festgestellt.

In der Concession ist für die von dem betreffenden Unternehmer näher zu bezeichnende Bahnlinie mit Bahnhöfen und Haltstellen, sowie für das anzuwendende Bauconstruktionssystem, für die jeweiligen Fahrtenplane, Tarife und Tarifbestimmungen die Staatsgenehmigung vorzubehalten, auch dem Staate das Ankaufsrecht der Bahn sammt Beiwerke unter Angabe der näheren Bedingungen zu wahren.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Die Staatsgenehmigung ist nur einem solchen Bahnprojekte zu ertheilen, bei welchem neben einem sichern und vortheilhaften Betriebe die volkswirthschaftlichen Interessen der betreffenden Gegend möglichst berücksichtigt werden.

Bei dem Bauconstruktionssystem, bei den Kunstbauten, Stationen und Haltstellen ist den Unternehmern jede Erleichterung und Einfachheit in der Anlage und Bauausführung zu gewähren, welche mit Rücksicht auf die nach der geringeren Zahl, Geschwindigkeit und Belastung der Züge zu bemessende Sicherheit des Betriebs thunlich ist.

Artikel 4.

Den Unternehmern von Local-, Zweig- und Verbindungsbahnen, welche dem allgemeinen Verkehr dienen und welche zu diesem Zwecke die Concession der Regierung erlangt haben, werden folgende Rechte zugesichert:

1. das Unternehmen wird als ein aus Gründen des öffentlichen Nutzens auszuführendes anerkannt und werden demselben die bei Ausführung öffentlicher Arbeiten nach den Gesetzen in Anwendung kommenden Rechte zugesichert.

   In Bezug auf die zwangsweise Abtretung des in die Bahnlinie fallenden Geländes kommen die Vorschriften des Artikels 2 bis einschließlich 11 des Gesetzes vom 29. März 1838 zur Anwendung, mit dem Zusatze zu Artikel 3, „daß die Unternehmer einen Bevollmächtigten zu der dort bezeichneten Commission zu ernennen haben."
2. Die Unternehmer werden bezüglich derjenigen Grundstücke, Gebäude und anderer auf unbeweglichen Sachen ruhender Rechte, deren Erwerbung für die Anlage der Bahn und deren Beiwerke erforderlich ist, von der Entrichtung der Liegenschaftsaccise und der Kaufbriefgebühren befreit.

   Auch haben die Unternehmer von dem Gelände und von den sonstigen Gegenständen, welche ihnen zur Eisenbahn und deren Beiwerke unentgeltlich abgetreten werden, eine Schenkungsaccise nicht zu entrichten.
3. Die Ertheilung der Concession erfolgt taxfrei.

   Auch in allen übrigen Angelegenheiten, welche den Bau oder Betrieb der Bahnen sowie die Beschaffung der hiezu erforderlichen Mittel betreffen, haben die Unternehmer weder Stempelpapier anzuwenden, noch Sporteln oder Taxen zu entrichten.
4. Die Unternehmer genießen in Bezug auf die Eisenbahn und deren Beiwerke Befreiung von der bestehenden Grund-, Häuser- und Gewerbe-Steuer, sowie von den Gemeinde- und Kreisumlagen.

   Das von den Unternehmern für den Bau und Betrieb verwendete Personal unterliegt bezüglich der Besteuerung den allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen.
5. Auf die Cautionen, welche die Unternehmer nach den Concessionsbedingungen bei der Eisenbahnschuldentilgungskasse zu hinterlegen haben, findet das Gesetz vom 28. März 1844 Anwendung.

Artikel 5.

Ferner können den Unternehmern solcher Bahnen (Artikel 4) folgende Zugeständnisse gemacht werden:

1. Zur Anlage der Bahnen können den Unternehmern Gemeindewege, Landstraßen und Dämme der im Flußbauverband befindlichen Flüsse überlassen werden, insoweit dies ohne Beeinträchtigung des Straßenverkehrs und der flußbaulichen Interessen von der Staatsverwaltung für zulässig gehalten wird.

   Zur Ueberlassung von Gemeindewegen ist die Zustimmung der betreffenden Gemeinden erforderlich.
2. Für die in die Staatsbahnen einmündenden Local-, Zweig- und Verbindungsbahnen kann die unentgeldliche Mitbenutzung der Bahnen und Stationsplätze gestattet werden, insoweit dies ohne Beeinträchtigung des Betriebs der Staatsbahnverwaltung und ohne besonderen Kostenaufwand möglich ist.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Veränderungen, welche in Folge dieser Einmündung oder Mitbenützung an der Staatsbahn und Stationsplätzen vorzunehmen sind, werden von der Staatsbahnverwaltung für Rechnung der Unternehmer der Local-, Zweig- oder Verbindungsbahnen ausgeführt.

Artikel 6.

Ohne Zustimmung der Staatsregierung dürfen die Bahnanlagen im Ganzen oder einzelne Theile derselben weder verpachtet, veräußert, verpfändet oder sonst belastet werden.

Artikel 7.

Bei der Verwaltung und dem Betriebe der Local-, Zweig- und Verbindungsbahnen ist dem Unternehmer jede mit der Sicherheit des Verkehrs vereinbarliche, die Betriebskosten ermäßigende Erleichterung zu gewähren.

Die Verwaltung und der Betrieb kann gegen Ersatz der damit verbundenen Kosten auch von der Staatsbahnverwaltung übernommen werden. Statt Aufrechnung der wirklichen Betriebskosten kann ein denselben entsprechender Antheil am Rohertrag der Bahn zwischen dem Unternehmer und der Staatsbahnverwaltung vereinbart werden.

Die näheren Bedingungen sind in einem zwischen dem Unternehmer und der Staatsbahnverwaltung abzuschließenden, von dem Handelsministerium zu genehmigenden Betriebsvertrage festzustellen.

Gegeben ꝛc.

Zur Beglaubigung:
Schreiber.

Begründung

zu dem Gesetzentwurf für Local- und Zweigeisenbahnen.

Das Netz der dem größeren Verkehr dienenden Eisenbahnen unseres Landes wird in nicht ferner Zeit, seinen Hauptzügen nach, wohl als abgeschlossen angesehen werden können.

Der Bau weiterer Bahnen auf Staatskosten wird sich in der Folge vorzugsweise auf solche Linien zu beschränken haben, welche geeignet sind für den internationalen Verkehr die Concurrenzfähigkeit der Hauptbahnen gegenüber den Nachbarbahnen zu erhöhen.

Je weiter nun aber die bereits ausgeführten und die ihrer Vollendung nahen Hauptbahnen über das Land sich ausdehnen, desto fühlbarer wird für die von denselben nicht berührten seitwärts gelegenen Landestheile das Bedürfniß, gute Verbindungen mit den Hauptbahnen zu erhalten.

Gute Landstraßen erleichtern zwar den Verkehr mit den Eisenbahnen, sie bieten aber in vielen Fällen keinen genügenden Ersatz für den wohlfeilern und schnellern Transport auf den Eisenbahnen. Es wird daher in manchen Gegenden des Landes, insbesondere in vielen an die Hauptbahnen sich anschließenden stark bevölkerten Seitenthälern das Verlangen immer dringender auftreten, durch Seitenbahnen mit den Hauptbahnen verbunden zu werden. Sollen diese Gegenden in ihren wirthschaftlichen Verhältnissen sich weiter entwickeln, so muß auch ihnen die Benützung des für die Landwirthschaft, Industrie und den Handel nicht mehr zu entbehrenden Transportmittels der Eisenbahnen möglichst erleichtert, es müssen Bahnen für den localen Verkehr hergestellt werden. Aufgabe des Staates kann es aber nicht sein, auch solche zur Befriedigung der mehr örtlichen Verkehrsbedürfnisse dienende Seitenbahnen auf seine Kosten zu bauen. Die Erstellung solcher Bahnen muß der Privatindustrie, in erster Reihe den hierbei zunächst betheiligten Gemeinden und Bezirken überlassen werden; es kann dieß um so eher geschehen, als solche Unternehmungen immerhin eine unmittelbare Rente versprechen, was bei andern ähnlichen Einrichtungen, z. B. bei Straßen, welche eine mehr nachbarliche Verbindung zum Zwecke haben, und welche ebenfalls von den Betheiligten herzustellen sind, nicht der Fall ist.

Für den Staat liegt jedoch nach verschiedenen Richtungen ein lebhaftes Interesse vor, den Bau solcher Local- oder Seitenbahnen, soviel als möglich, zu fördern und unter Umständen auch materiell zu unterstützen. Dieses Interesse hat der Staat auch seither schon bethätigt.

In den letzten zehn Jahren ist durch besondere Gesetze die Regierung ermächtigt worden, den Bau und Betrieb verschiedener Seitenbahnen (Wiesenthalbahn, Karlsruher Rheinbahn, Lahrer Bahn, Murgthalbahn, Freiburg-Breisacher Bahn) Privaten zu überlassen und denselben das Expropriationsrecht, sowie die Befreiung von Steuern, Abgaben und Umlagen einzuräumen.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Weitere Gesuche um den Bau und Betrieb von Seitenbahnen durch Private sind theils bereits an die Regierung gestellt, theils noch zu erwarten. Man hat sich daher die Frage vorgelegt, ob das bisherige Verfahren, jedes einzelne Gesuch im Wege der Gesetzgebung besonders zu erledigen, beizubehalten, oder aber ob es nicht angemessener und dem Zustandekommen der in Frage stehenden Unternehmungen förderlicher sei, wenigstens für die Fälle, wo ein Zuschuß aus Staatsmitteln nicht in Anspruch genommen wird, die Bedingungen und Voraussetzungen, unter welchen die Regierung zur Zulassung des Baues und Betriebs von Local- und Zweigbahnen durch Privatunternehmer ermächtigt werden soll, sowie die in diesem Falle zu gewährenden gesetzlich zu regelnden Begünstigungen durch ein allgemeines Gesetz festzustellen. Für das letztere Verfahren sprechen nicht unerhebliche Gründe.

Ein derartiges Gesetz zeigt den Privatunternehmern und den Landestheilen, welche von Hauptbahnen nicht berührt werden können, gewissermaßen den Weg, auf welchem sie ihr Ziel erreichen können.

Werden die Erleichterungen, welche beim Bau von Privatbahnen im Allgemeinen gewährt werden, gesetzlich im Voraus bestimmt, so können die Unternehmer solche bei Entwerfung ihres Planes gleich fest in Rechnung ziehen. Auch braucht bei den einzelnen Gesuchen um den Bau von Bahnen durch Private nicht jeweils die Zusammenkunft der Stände abgewartet zu werden, wodurch nicht selten eine Verzögerung veranlaßt und der für die Ausführung des Unternehmens günstigste Moment manchmal versäumt wird.

Es dürfte ein solches Gesetz auch eher einen Anlaß zur Bildung von Actiengesellschaften geben, welche im Verein mit den Beiträgen der Kreise, Gemeinden und Privatbetheiligten die Ausführung des Baues einer größeren Anzahl von Local- und Zweigbahnen in verschiedenen Theilen des Landes unternehmen und durch Anschaffung des Materials in größeren Quantitäten, sowie durch Heranbildung besonders für den Zweck geeigneter Techniker wesentliche Ersparnisse der Anlagekosten zu erzielen.

Zu diesen innern für die Erlassung eines allgemeinen Gesetzes sprechenden Gründen tritt aber noch der formelle, daß die einmalige allgemeine Verkündigung der Baubedingungen und Zusicherungen von der jeweiligen Wiederholung derselben in den Einzelgesetzen für jeden Bau den Vorzug verdient.

Diese Erwägungen veranlaßten die Ausarbeitung eines Gesetzentwurfs, welcher im Allgemeinen die Bedingungen für den Bau von Eisenbahnen durch Private und die den letzteren zu gewährenden Erleichterungen enthält. Es ist hiebei jedoch bezüglich der Bedeutung der Privatbahnen ein wesentlicher Unterschied festzuhalten. Diese Unterscheidung kann sich nicht auf die Bedingungen der technischen Ausführung beziehen; nach dem Entwurf sollen vielmehr dessen Bestimmungen für alle durch Privaten anzulegenden Bahnen Anwendung finden, mögen diese Bahnen nach den für Hauptbahnen oder für s. g. secundäre Bahnen vom technischen Standpunkte aus als maaßgebend erkannten Grundsätzen ausgeführt werden. Dagegen erfordern die Privatbahnen je nach der Bedeutung des Verkehrs, welchem sie dienen sollen, und der Concurrenzverhältnisse eine verschiedene Behandlung.

Da das Netz der dem größeren Verkehr dienenden Hauptbahnen vom Staate mit sehr beträchtlichen Kosten hergestellt wurde und betrieben wird, so kann ohne die Beeinträchtigung wichtiger Allgemeininteressen den Privaten der Bau und Betrieb solcher Bahnen nicht oder wenigstens nicht unbedingt überlassen werden, welche geeignet sein würden, den Staatsbahnen den durchgehenden oder auch den Binnenverkehr ganz oder zu einem großen Theil zu entziehen. Vor Ueberlassung solcher mit den Staatsbahnen concurrirender Linien an Private ist jedenfalls immer eine sorgfältige Prüfung der Frage, ob nicht der Staat selbst den Bau übernehmen solle und welche schützende Bedingungen verneinendenfalls an die Ueberlassung zu knüpfen seien, erforderlich und für einen solchen Fall ist daher jeweils der Weg einer besonderen Gesetzesvorlage auch für die Zukunft geboten.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Nach dem vorliegenden Gesetzentwurf soll hiernach der Bau und Betrieb folgender Bahnen an Privaten überlassen werden:

a. Zweigbahnen, welche nur mit einem Ende an eine Haupt- oder Nebenbahn sich anschließen.
b. Localbahnen, welche in gar keiner directen Verbindung mit dem Netze der Hauptbahnen stehen.
c. Verbindungsbahnen, welche mit ihren beiden Endpunkten an eine Hauptbahn sich anschließen, wenn sie nach einem blos für den Localverkehr dienenden, den durchgehenden Verkehr ausschließenden System gebaut werden, oder mit deren Anlage eine Abkürzung der zwischen den beiden Endpunkten der Hauptbahn gelegenen Strecke nicht bewirkt wird.

Die den bisher concessionirten Privatbahnen gewährten Erleichterungen sollen auch den im vorliegenden Entwurfe enthaltenen Bahnen zu Theil werden. Es werden diese Zugeständnisse allerdings in manchen Fällen nicht ausreichen, das Zustandekommen einer Seitenbahn zu ermöglichen. Eine Hauptschwierigkeit, welche der Ausführung solcher Bahnen durch die Privatindustrie sich seither entgegenstellte, ist in der Größe des Anlagekapitales zu suchen. In neuerer Zeit ist man aber damit beschäftigt, für Bahnen, bei deren Herstellung als vorwiegendes Motiv Localinteressen in Betracht kommen, vom technischen Standpunkte aus Baugrundsätze anzuwenden, welche eine nicht unbedeutende Ermäßigung des Baucapitals zur Folge haben werden. Auch durch Verminderung der Fahrgeschwindigkeit, welche bei der Bestimmung solcher Seitenbahnen zulässig erscheint, kann eine Ersparniß an den Kosten für Betriebseinrichtung und für Bahnunterhaltung erzielt werden. Es steht daher zu erwarten, daß durch die Privat-Industrie manche Seitenbahn erbaut werden wird, welche bisher an dem großen Kostenaufwand gescheitert ist.

Immerhin wird in einzelnen Fällen, außer den im Gesetzentwurf für alle Privatbahnen vorgeschlagenen Erleichterungen von Seiten des Staates eine weitere Unterstützung in Aussicht zu nehmen sein. Dieser Fall wird da eintreten, wo es sich um erhebliche wirthschaftliche Interessen eines bedeutenden Landestheiles handelt und entweder außergewöhnliche Bauschwierigkeiten vorliegen oder die zur Ausführung des Unternehmens erforderlichen Mittel die Kräfte der Zunächstbetheiligten übersteigen.

Allein auch in diesen Ausnahmsfällen wird die Staatsunterstützung davon abhängig zu machen sein, daß die Zunächstbetheiligten mindestens vorweg die Mittel für Erwerbung des Geländes und für Ausführung der Erdarbeiten zur Verfügung stellen. Auch die Form, in welcher die Staatsunterstützung zu gewähren ist, ob durch einen Zuschuß zum Baucapital mit Anspruch auf Antheil am Reinertrag in erster oder zweiter Reihe, oder Verzicht auf einen Antheil am Reinertrag, wird je nach der Beschaffenheit des einzelnen Falles näher in Betracht zu ziehen sein. Ueber solche mit materieller Staatsunterstützung zu erbauende Privatbahnen ist jeweils im Wege der Gesetzgebung das Nähere zu bestimmen.

Nach diesen allgemeinen Bemerkungen gehen wir zu den einzelnen Artikeln des Gesetzentwurfs:

Artikel 1. Im allgemeinen Theile ist bereits erwähnt, daß es sich hier nur um Bahnen von mehr localem Interesse handelt und daß der Ertrag der Staatsbahnen durch die Bahnen, welche den Privaten zum Bau und Betrieb überlassen werden, nicht beeinträchtigt werden darf.

Es ist dies um so nothwendiger, als der Staat bei Ausführung des Eisenbahnnetzes im allgemeinen Interesse des Landes manche Bahn ausgeführt hat, welche für sich allein eine entsprechende Rente des Anlagekapitals nicht gewähren würde.

Artikel 2. Die Vornahme von Projectirungs- oder Vorarbeiten für Privatbahnen ist bisher von Seiten einzelner Gutseigenthümer beanstandet worden. Eine Bestimmung, daß gegen Ersatz des etwaigen Schadens solche Vorarbeiten gestattet werden müssen, scheint angemessen.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Artikel 3. Der erste Absatz enthält Bestimmungen, welche auch in den bisher für Privatbahnen erlassenen Specialgesetzen vorgeschrieben sind.

Im zweiten Absatze soll dem Zwecke, welchem die zu erbauenden Bahnen zu dienen bestimmt sind, thunlichste Rücksicht zu Theil werden. Jede mit der Sicherheit des Betriebs vereinbarliche Erleichterung in der baulichen Anlage und Einrichtung, durch welche eine Verminderung des Anlagekapitals bewirkt wird, soll gestattet werden.

Der Verein deutscher Eisenbahnverwaltungen hat bei seiner letzten General-Versammlung für die Anlage und den Betrieb der s. g. secundären Bahnen die, von seinen Technikern sorgfältig geprüften Grundzüge angenommen, welche zu einer möglichst ökonomischen Herstellung solcher Bahnen beitragen werden.

Artikel 4. Die hier den Unternehmern von Seitenbahnen zu Theil werdenden Erleichterungen stimmen im Wesentlichen mit jenen überein, welche bei den seither concessionirten Privatbahnen auch gewährt worden sind.

Artikel 5. Die hier enthaltenen Zugeständnisse (Ueberlassung von Gemeindewegen, Landstraßen und Dämmen, sowie die unentgeldliche Mitbenützung der Bahnen und Stationsplätze der Staatsbahnverwaltung) werden in einzelnen Fällen das Zustandekommen von Privatbahnen wesentlich erleichtern. Daß hierbei der Straßenverkehr beziehw. die Interessen der Flußbau- und der Staatsbahnverwaltung zu wahren sind, ist nothwendig.

Ob Gemeindewege, Landstraßen oder Dämme unentgeldlich zu überlassen sind, oder dafür eventuell eine Vergütung zu beanspruchen ist, wenn dem Unternehmer aus dem Ertrage der Bahn eine bestimmte Rente zu Theil wird, bleibt der Erwägung in jedem einzelnen Falle anheimgegeben und ist das Erforderliche bei Ertheilung der Concession zu bestimmen.

Artikel 6. Daß Privatbahnen im Ganzen oder einzelne Theile derselben ohne Zustimmung der Staatsregierung weder verpachtet, veräußert, verpfändet, oder sonst belastet werden dürfen, ist bisher in den Concessionen bedungen worden. Es erscheint angemessen, diese Bestimmung in das Gesetz selbst aufzunehmen.

Artikel 7. In der Uebernahme des Betriebs der Privatbahnen durch die Staatsbahnverwaltung liegt eine wesentliche Förderung des Zustandekommens solcher Bahnen.

Die Privatbahnen sind meistens von so geringer Ausdehnung, daß sie für sich allein von den Unternehmern nicht so vortheilhaft betrieben werden, wie es die Staatsbahnverwaltung zu thun vermag. Letzterer steht für die Verwaltung und den Betrieb das geeignete Personal und Material bereits zur Verfügung oder aber sie kann dasselbe mit verhältnißmäßig geringen Kosten stellen.

Grundsätzlich sollen der Staatsbahnverwaltung die wirklichen Betriebskosten ersetzt werden. Ob dieses durch Nachweisung und Vergütung des getragenen Aufwands geschieht, oder aber durch Ueberlassung eines entsprechenden Antheils am Rohertrag, soll in jedem einzelnen Falle entschieden und in einem zwischen dem Unternehmer und der Staatsbahnverwaltung abzuschließenden Betriebsvertrag das Erforderliche bestimmt werden.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Friedrich, von Gottes Gnaden Großherzog von Baden,
Herzog von Zähringen.

Wir beauftragen hiermit den Präsidenten Unseres Finanzministeriums, Ellstätter, Unseren getreuen Ständen, zunächst der zweiten Kammer, den anliegenden Gesetzesentwurf über die Weinsteuer, zur Berathung und Zustimmung vorzulegen.

Zum Regierungskommissär für diese Vorlage ernennen Wir den Geheimen Referendär Regenauer.

Gegeben zu Karlsruhe in Unserem Staatsministerium, den 6. August 1869.

Friedrich.

Ellstätter.

Auf Seiner Königlichen Hoheit höchsten Befehl:
Schreiber.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Gesetzes-Entwurf.

Friedrich, von Gottes Gnaden Großherzog von Baden,
Herzog von Zähringen.

Mit Zustimmung Unserer getreuen Stände haben Wir beschlossen und verordnen, wie folgt:

Artikel 1.

Die Artikel 12 und 14 des Finanzgesetzes vom 17. Februar 1868 sind vom 15. Oktober d. J. an aufgehoben.

Von gleichem Zeitpunkt an treten die Artikel 2, 3 und 9 des Gesetzes über die Weinsteuer vom 19. März 1858 wieder unverändert in Kraft.

Artikel 2.

Das Finanzministerium ist mit dem Vollzuge beauftragt.

Gegeben ꝛc.

Zur Beglaubigung:
Schreiber.

Begründung.

Hochgeehrte Herren!

Der dem Landtag gleichzeitig vorgelegte Budgetentwurf für 1870 und 1871 stellt bei der Weinsteuer die vor der laufenden Budgetperiode in Geltung gewesenen, geringeren Abgabesätze wieder her. Wollte man die dermaligen Sätze bis zum Ablauf der gegenwärtigen Budgetperiode oder bis zum Zustandekommen des Finanzgesetzes beibehalten, so ist zu befürchten, daß dann eine zeitweise Stockung des Weinabsatzes einträte und damit den zahlreichen Weinproduzenten des Landes gerade wegen der in Aussicht gestellten Steuerermäßigung ein empfindlicher Nachtheil zugefügt werden würde. Es erscheint daher rathsam, die Weinaccise und das Ohmgeld schon mit dem Beginn des bevorstehenden Herbstes auf die früheren Sätze zurückzuführen, wenn gleich damit für die Dauer von $1^1/_2$ Monaten auf eine der Finanzverwaltung bewilligte Einnahme verzichtet wird. In der Lage des Staatshaushaltes begegnet übrigens dieser Verzicht keinem Bedenken.

Im Uebrigen beruht der Gesetzesentwurf auf der nicht wohl zu bezweifelnden Annahme, daß Sie, hochgeehrte Herren, überhaupt die Herabsetzung der Weinsteuer auf die früheren Beträge billigen werden.

Friedrich, von Gottes Gnaden Großherzog von Baden,
Herzog von Zähringen.

Wir beauftragen hiermit den Präsidenten Unseres Finanzministeriums, Ellstätter, Unseren getreuen Ständen, zunächst der zweiten Kammer, den mitfolgenden Gesetzesentwurf über die Besteuerung der sogenannten Wanderlager zur Berathung und Zustimmung vorzulegen.

Zum Regierungscommissär für diese Vorlage ernennen Wir den Geheimen Referendär Regenauer.

Gegeben zu Karlsruhe in Unserem Staatsministerium, den 18. August 1869.

Friedrich.

Ellstätter.

Auf Seiner Königlichen Hoheit höchsten Befehl:
Schreiber.

Gesetzes-Entwurf.

Die Besteuerung der sogenannten Wanderlager betreffend.

Friedrich, von Gottes Gnaden Großherzog von Baden,
Herzog von Zähringen.

Mit Zustimmung Unserer getreuen Stände haben Wir beschlossen und verordnen, wie folgt:

Artikel 1.

Die Steuer von den sogenannten Wanderlagern beträgt fortan für jede Woche des angemeldeten Gewerbebetriebs, d. h. für jeden Zeitraum von sieben Tagen, ein Viertheil der Jahressteuer. Artikel 4 Absatz 2 des Gesetzes vom 26. Mai 1866 ist hiernach abgeändert.

Artikel 2.

Vorstehende Bestimmung findet auch auf den im Artikel 8 des erwähnten Gesetzes verordneten Zuzug der für Wanderlager gebildeten Gewerbesteuerkapitalien zu den Gemeindeumlagen Anwendung.

Artikel 3.

Die Ministerien der Finanzen und des Innern sind mit dem Vollzug beauftragt.

Gegeben ꝛc.

Zur Beglaubigung:
Schreiber.

Begründung.

Hochgeehrte Herren!

Die Besteuerung der sogenannten Wanderlager ist durch Gesetz vom 26. Mai 1866 geregelt. Dieselben unterliegen darnach der Gewerbsteuer, doch beträgt nach Art. 4 die Steuer für jede Woche des angemeldeten Gewerbebetriebs, d. h. für jeden Zeitraum von sieben Tagen ein Zwölftheil der Jahressteuer, also etwas mehr als das Vierfache der Gewerbsteuer des ansäßigen Handelsmanns mit gleich großem Steuerkapital. In gleichem Verhältniß werden die Besitzer der Wanderlager nach Art. 8 des Gesetzes auch zu den Gemeindeumlagen beigezogen.

In diesem Ausmaaß haben seiner Zeit Regierung und Stände ein gerechtes und billiges Verhältniß gegenüber der Belastung der ansäßigen Gewerbtreibenden mit öffentlichen Abgaben zu finden geglaubt. Inzwischen sind jedoch von einer Reihe von Handelskammern und Gewerbvereinen bittere Klagen darüber eingelaufen, daß die ansäßigen Handelsleute durch die Wanderlager schwer benachtheiligt würden und daß Letztere gegenüber Jenen immer noch viel zu gering besteuert seien. Hieran ward von mehreren Seiten die Bitte geknüpft, daß das Halten von Wanderlagern:

a. in Orten bis 3000 oder 5000 Einwohner mit . . . . . 5 fl.
b. „ „ von 3000 resp. 5000—10,000 Einwohner mit . . . . . 8 fl.
c. „ „ von 10,000—20,000 Einwohner mit . . . . . 12 fl.
d. „ „ von 20,000—30,000 Einwohner mit . . . . . 18 fl.

Steuer täglich belegt werden möge.

Kann auch selbstverständlich auf eine solch' enorme Besteuerung nicht eingegangen werden, so scheinen diese Bitten immerhin einige Berechtigung zu haben. Das nämlich läßt sich nicht verkennen, daß die Besitzer von Wanderlagern den ansäßigen Handels- und Gewerbsleuten zeitweise eine beträchtliche Concurrenz bereiten und andererseits im Hinblick auf den Absatz, den sie oft in ganz kurzer Zeit erzielen, für ihren Gewerbsbetrieb gegenüber den ansäßigen Handelsleuten allerdings noch sehr mäßig besteuert sind, wie beispielsweise aus der anliegenden Uebersicht der im Jahr 1868 in den Städten Karlsruhe, Mannheim, Heidelberg und Freiburg vorgekommenen Wanderlager und der davon erhobenen Steuerbeträge zu ersehen ist. Hiernach wurden in 66 Fällen zusammen 203 fl. 19 kr. Gewerbesteuer entrichtet. Im ganzen Land sind im Jahre 1867 — 284 Fälle und im Jahre 1868 — 213 Fälle von Wanderlagern vorgekommen, wofür an Gewerbesteuer 455 fl. 57 kr. und 463 fl. 12 kr. entrichtet wurden.

Mit Rücksicht auf diese Erfahrungen und in Betracht, daß die Wanderlager meist mit Gegenständen der Bekleidung oder andern Artikeln, mit welchen man sich auf längere Zeit zu versorgen pflegt, betrieben werden, daß die Besitzer gewöhnlich die für den Absatz ihrer Waaren günstigsten Jahreszeiten auswählen und so in der Lage sind, verhältnißmäßig einen rascheren und stärkeren Absatz zu erzielen, scheint eine Erhöhung der Steuer den ansäßigen Handelsleuten gegenüber in der That gerechtfertigt. Die Regierung hält eine Erhöhung der Steuer auf das Dreifache des jetzigen Betrags und in gleichem Maaß den Beizug zu den Gemeindeumlagen als der Billigkeit entsprechend und empfiehlt Ihnen daher, Hochgeehrte Herren, den Gesetzesentwurf zur Annahme, wobei schließlich bemerkt wird, daß eine ähnliche Maßregel auch in Württemberg nach einem den dortigen Ständen vorliegenden Gesetzesentwurf beabsichtigt ist.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Uebersicht

über

die im Jahre 1868 erhobene Gewerbesteuer für Wanderlager in nachverzeichneten Städten.

Ord.-Zahl.	Art des Handelsgewerbes.	Betriebs-Kapital.		Personal-Kapital.		Gehülfen-Capital.			Gesammt-Steuer-Capital.	Zeitdauer nach Wochen.	Steuer-Betrag.	
		Classe.	Betrag.	Classe.	Betrag.	Classe.	Zahl.	Betrag.				
			fl.		fl.			fl.	fl.		fl.	kr
	I. Carlsruhe.											
1.	Handel mit Kleidern	5.	1,500	VIII	4,000	—	—	—	5,500	2	3	58
2.	„ „ Leinewaaren.	3.	700	VII	3,000	II	1	100	3,800	4	1	22
3.	„ „ do.	4.	1,000	VII	3,000	II	1	100	4,100	1	1	29
4.	„ „ do.	4.	1,000	VII	3,000	II	1	100	4,100	1	1	29
5.	„ „ do.	5.	1,500	VIII	4,000	—	—	—	5,500	1	1	59
6.	Handel mit Modewaaren.	3	700	VII	3,000	—	—	—	3,700	1	1	20
7.	„ „ do.	3.	700	VII	3,000	I	1	600	4,300	1	1	33
8.	„ „ do.	—	—	IV	1,250	—	—	—	1,250	1	—	27
9.	„ „ do.	6.	2,000	VIII	4,000	II	1	100	6,100	1	2	13
10.	„ „ do.	6.	2,000	VIII	4,000	II	1	100	6,100	1	2	12
11.	„ „ do.	—	—	V	1,750	I	1	350	2,100	1	—	45
12.	„ „ Oeldruckbildern.	1.	300	VI	2,250	—	—	—	2,550	1	—	49
13.	„ „ Seidewaaren.	8.	4,000	X	6,000	I	1	1,200	11,200	2	8	5
14.	„ „ do.	8.	4,000	X	6,000	I	1	1,200	11,200	1	4	3
15.	„ „ Strohhüten.	2.	500	VI	2,250	I	1	450	3,200	14	16	12
16.	„ „ Tapeten, Rouleaux.	2.	500	VI	2,250	—	—	—	2,750	4	3	58
17.	„ „ do.	—	—	V	1,750	—	—	—	1,700	1	—	38
18.	„ „ do.	—	—	V	1,750	I	1	350	2,100	1	—	45
										Summe I.	53	17
	II. Mannheim.											
1.	Handel mit Galanteriewaaren.	7.	3,000	IX	5,000	I	1	1,000	9,100	2	6	34
2.	„ „ Kleidern.	4.	1,000	VII	3,000	II	1	100	4,000	2	2	53
3.	„ „ Leinenwaaren.	4.	1,000	VII	3,000	—	—	—	4,000	2	2	53
4.	„ „ do.	9	5,000	X	6,000	I	1	600	4,600	1	1	40
5.	„ „ do.	7.	3,000	IX	5,000	—	—	—	11,000	2	7	57
6.	„ „ Seidewaaren.	9.	5,000	X	6,000	—	—	—	8,0 0	1	2	53
7.	„ „ do.	11.	9,000	X	6,000	I	3	3,600	11,000	1	3	58
8.	„ „ do.	9.	5,000	X	6,000	—	—	—	18,600	2	13	26
9.	„ „ do.	11.	9,000	X	6,000	I	3	3,600	11,000	1	3	58
10.	„ „ do.	11.	9,000	X	6,000	I	3	3,600	18,600	1	6	43
11.	„ „ do.	14.	9,000	X	6,000	I	3	3,600	18,600	1	6	43
12.	„ „ Schirmen u. Filzschuhen.	4.	1,000	VII	3,000	II	1	100	4,100	5	7	24
										Summe II.	70	52

Ord.-Zahl.	Art des Handelsgewerbes.	Betriebs-Kapital.		Personal-Kapital.		Gehülfen-Capital.			Gesammt-Steuer-Capital.	Zeitdauer nach Wochen.	Steuer-Betrag.	
		Classe.	Betrag.	Classe.	Betrag.	Classe.	Zahl.	Betrag.				
			fl.		fl.				fl.		fl.	kr.
	III. Heidelberg.											
1.	Handel mit Ellenwaaren.	6.	2,000	VIII	4,000	—	—	—	6,000	1	2	10
2.	" " do.	6.	2,000	VIII	4,000	II	1	100	6,100	1	2	12
3.	" " do.	6.	2,000	VIII	4,000	II	3	300	6,300	1	2	16
4.	" " do.	6.	2,000	VIII	4,000	II	3	300	6,300	1	2	16
5	" " Galanteriewaaren.	3.	700	VII.	3,000	—	—	—	3,700	2	2	40
6.	" " Kleidern.	5.	1,500	VIII	4,000	—	—	—	5,500	1	1	46
7.	" " do.	5.	1,500	VIII	4,000	—	—	—	5,500	1	1	59
8.	" " do.	5.	1,500	VIII	4,000	—	—	—	5,500	1	1	59
9.	" " Leinenwaaren.	8.	4,000	X	6,000	—	—	—	10,000	2	3	37
10.	" " do.	8.	4,000	X	6,000	—	—	—	10,000	2	6	30
11.	" " Schuhwaaren.	2.	500	VI	2,250	—	—	—	2,750	1	1	—
12.	" " do.	2.	500	VI	2,250	—	—	—	2,750	1	1	—
13.	" " do.	2.	500	VI	2,250	—	—	—	2,750	1	1	—
14.	" " do.	2.	500	VI	2,250	—	—	—	2,750	1	1	—
15.	" " do.	2.	500	VI	2,250	—	—	—	2,750	1	1	—
16.	" " do.	2.	500	VI	2,250	—	—	—	2,750	1	1	—
17.	" " do.	2.	500	VI	2,250	—	—	—	2,750	1	1	—
18.	" " Seidewaaren.	8.	4,000	IX	5,000	I	1	1,000	10,000	1	3	37
										Summe III.	38	2
	IV. Freiburg.											
1.	Handel mit Ellenwaaren.	5.	1,500	VIII	4,000	—	—	—	5,500	1	2	—
2.	" " Herrenkleidern.	5.	1,500	VIII	4,000	—	—	—	5,500	1	1	59
3.	" " Holzwaaren.	—	—	V	1,750	II	1	100	1,850	1	—	40
4.	" " Manufacturwaaren.	11.	9,000	X	6,000	—	—	—	15,000	1	5	25
5.	" " Modewaaren.	6.	2,000	VIII	4,000	—	—	—	6,000	1	2	10
6.	" " do.	6.	2,000	VIII	4,000	—	—	—	6,000	1	2	10
7.	" " do.	6.	2,000	VIII	4,000	—	—	—	6,000	1	2	10
8.	" " Nähmaschinen.	2.	500	VI	2,250	—	—	—	2,750	1	1	—
9.	" " do.	—	—	V	1,750	I	1	350	2,100	1	—	46
10.	" " Putzwaaren.	—	—	V	1,750	—	—	—	1,750	1	—	38
11.	" " Schuhwaaren.	1.	300	VI	2,250	—	—	—	2,550	1	—	55
12.	" " do.	1.	300	VI	2,250	—	—	—	2,550	2	1	50
13.	" " do.	1.	300	VI	2,250	—	—	—	2,550	1	—	55
14.	" " do.	1.	300	VI	2,250	—	—	—	2,250	1	—	55
15.	" " do.	1.	300	VI	2,250	—	—	—	2,550	1	—	55
16.	" " do.	1.	300	VI	2,250	—	—	—	2,550	1	—	55
17.	" " Seidewaaren.	11.	9,000	X	6,000	I	1	1,200	16,200	2	11	42
18.	" " do.	8.	4,000	X	6,000	I	1	1,200	11,200	1	4	3
										Summe IV.	41	8
	Wiederholung.											
	I. Carlsruhe	—	—	—	—	—	—	—	—	—	53	17
	II. Mannheim	—	—	—	—	—	—	—	—	—	70	52
	III. Heidelberg	—	—	—	—	—	—	—	—	—	38	2
	IV. Freiburg	—	—	—	—	—	—	—	—	—	41	8
										Summe	203	19
										(66 Fälle.)		

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Friedrich, von Gottes Gnaden Großherzog von Baden,
Herzog von Zähringen.

Wir beauftragen hiermit den Präsidenten Unseres Ministeriums des Großherzoglichen Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten, v. Freydorf, und den Präsidenten Unseres Finanzministeriums, Ellstätter, Unseren getreuen Ständen, zunächst der zweiten Kammer, den unter dem 31. Oktober 1867 zwischen der Königlich Preußischen Regierung, Namens des Norddeutschen Bundes und der Republik Liberia abgeschlossenen und nach erfolgtem Beitritt des Großherzogthums im Regierungsblatt Nr. XLI. vom Jahr 1868 verkündeten Freundschafts-, Handels- und Schifffahrtsvertrag zur Kenntnißnahme und, soweit erforderlich, zur nachträglichen Zustimmung vorzulegen.

Gegeben zu Karlsruhe in Unserem Staatsministerium, den 27. August 1869.

Friedrich.

v. Freydorf. Ellstätter.

Auf Seiner Königlichen Hoheit höchsten Befehl:
Schreiber.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Freundschafts-, Handels- und Schifffahrts-Vertrag

zwischen dem

Norddeutschen Bunde und der Republik Liberia.

Seine Majestät der König von Preußen, im Namen des Norddeutschen Bundes einerseits,

und

der Präsident der Republik Liberia andererseits, von dem Wunsche geleitet, die Entwickelung der Handels- und Schifffahrtsbeziehungen zwischen dem Norddeutschen Bunde und der Republik Liberia zu fördern, haben beschlossen, einen Vertrag abzuschließen und zu diesem Zwecke zu Ihren Bevollmächtigten ernannt, und zwar:

Seine Majestät der König von Preußen:

Allerhöchst Ihren außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister an den Großherzoglich Mecklenburgischen Höfen und bei den freien Hansestädten Karl Albert von Kamptz, Ritter des rothen Adlerordens zweiter Klasse ꝛc.

der Präsident der Republik Liberia:

den Konsul der Republik zu Hamburg, C. Goedelt,

welche nach Mittheilung ihrer, in guter und gehöriger Form befundenen Vollmachten über nachstehende Artikel übereingekommen sind:

Artikel 1.

Zwischen dem Norddeutschen Bunde und der Republik Liberia und deren Staatsangehörigen und Bürgern soll fortdauernder Friede und Freundschaft bestehen.

Artikel 2.

Zwischen den Staaten des Norddeutschen Bundes und der Republik Liberia soll gegenseitige Verkehrsfreiheit stattfinden. Es soll den Angehörigen der Staaten des Norddeutschen Bundes gestattet sein, sich in allen Theilen der Republik Liberia, wo jetzt andere Ausländer zugelassen werden oder künftig zugelassen werden möchten, aufzuhalten und daselbst Handel zu treiben. Sie sollen für ihre Person und für ihr Eigenthum den vollständigsten Schutz genießen; es soll ihnen unter denselben Bedingungen wie den Einheimischen streistehen ohne Beschränkung oder Benachtheilung durch Monopole, Kontrakte oder irgend welche ausschließliche Kaufs- oder Verkaufs-Privilegien, an wen und von wem sie wollen, zu verkaufen und zu kaufen; und sie sollen außerdem alle anderen Rechte und Vergünstigungen genießen, welche gegenwärtig oder künftig irgend welchen anderen Ausländern, Bürgern oder Unterthanen der meistbegünstigten Nation eingeräumt werden. In Erwiderung dessen sollen die Bürger der Republik Liberia gleichen Schutz und gleiche Vergünstigungen in den Staaten des Norddeutschen Bundes genießen.

Artikel 3.

Es sollen in der Republik Liberia keine anderen oder höheren Tonnengelder, Einfuhr- oder andere Zölle oder Abgaben von deutschen Schiffen oder von in deutschen Schiffen ein- oder ausgeführten Waaren erhoben werden, als diejenigen, welche gegenwärtig von Nationalschiffen oder von in Nationalschiffen ein- oder ausge-

führten Waaren derselben Art erhoben werden, oder künftig erhoben werden möchten; und ebenso sollen in den Staaten des Norddeutschen Bundes keine anderen oder höheren Tonnengelder, Einfuhr- oder andere Zölle oder Abgaben von Schiffen der Republik Liberia oder von solchen Schiffen ein- oder ausgeführten Waaren erhoben werden, als diejenigen, welche gegenwärtig von Nationalschiffen oder von in Nationalschiffen ein- oder ausgeführten Waaren derselben Art erhoben werden oder künftig erhoben werden möchten.

Artikel 4.

Waaren oder Güter, welche aus den Staaten des Norddeutschen Bundes in irgend welchem Schiffe, oder in deutschen Schiffen aus irgend welchem Lande eingeführt werden, sollen seitens der Republik Liberia nicht verboten, noch mit höheren Abgaben als denjenigen belastet werden, welche von Waaren oder Gütern derselben Art, die aus irgend einem andern fremden Lande kommen oder in irgend welchen anderen Schiffen eingeführt werden, erhoben werden.

Alle Erzeugnisse der Republik Liberia sollen von dort durch Angehörige und Schiffe des Norddeutschen Bundes unter ebenso günstigen Bedingungen ausgeführt werden können, als durch die Unterthanen und Schiffe, irgend eines anderen fremden Landes.

In gleicher Weise sollen Waaren oder Güter, welche aus der Republik Liberia in irgend welchem Schiffe, oder in Schiffen der Republik Liberia aus irgend welchem Lande eingeführt werden, seitens des Norddeutschen Bundes nicht verboten, noch mit höheren Abgaben als denjenigen belastet werden, welche von Waaren oder Gütern derselben Art, die aus irgend einem andern fremden Lande kommen oder in irgend welchen anderen Schiffen eingeführt werden, erhoben werden; und es sollen alle Erzeugnisse der Staaten des Norddeutschen Bundes von dort durch Bürger und Schiffe der Republik Liberia unter ebenso günstigen Bedingungen ausgeführt werden können, als durch die Unterthanen und Schiffe irgend eines andern fremden Landes.

Artikel 5.

Der Schutz der Regierung der Republik Liberia soll allen deutschen Schiffen, deren Führern und Mannschaften zu Theil werden. Falls ein solches Schiff an der Küste der Republik Schiffbruch leiden sollte, so sollen die Ortsbehörden demselben Hülfe und Schutz vor Beraubung gewähren und dafür sorgen, daß alle von dem Wracke geborgenen Gegenstände den rechtmäßigen Eigenthümern zurückgegeben werden. In gleicher Art soll der Schutz der Regierungen der Staaten des Norddeutschen Bundes allen Schiffen der Republik Liberia, deren Führern und Mannschaften zu Theil werden, und es sollen, falls ein solches Schiff an den Küsten des Norddeutschen Bundes Schiffbruch leiden sollte, die Ortsbehörden demselben Hülfe und Schutz vor Beraubung gewähren und dafür sorgen, daß alle von dem Wracke geborgenen Gegenstände den rechmäßigen Eigenthümern zurückgegeben werden.

Der Betrag der Bergungskosten soll im Streitfalle durch von beiden Theilen gewählte Schiedsrichter festgesetzt werden.

Artikel 6.

Da in der Absicht der vertragenden Theile liegt, sich durch den gegenwärtigen Vertrag zu verpflichten, einander auf dem Fuße der meistbegünstigten Nation zu behandeln, so wird hiermit unter ihnen verabredet, daß jede Begünstigung, jedes Vorrecht und jede Befreiung, welche einer der kontrahirenden Theile in Handels- oder Schifffahrtsangelegenheiten den Unterthanen oder Bürgern irgend eines anderen Staates gegenwärtig oder künftig gewähren sollte, auf die Angehörigen des anderen vertragenden Theiles ausgedehnt werden soll, und zwar unentgeltlich, wenn das Zugeständniß zu Gunsten dieses andern Staates unentgeltlich erfolgt ist, oder gegen Gewährung einer Entschädigung von möglichst gleichem Werthe in dem Falle, daß das Zugeständniß ein bedingtes war.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Artikel 7.

Es soll einem jeden der vertragenden Theile freistehen, im Gebiete des anderen zum Schutze des Handels Konsuln zu bestellen; kein Konsul jedoch darf amtliche Handlungen vornehmen, bevor er nicht von der Regierung, bei welcher er beglaubigt worden, in der gewöhlichen Form anerkannt und zugelassen ist.

Artikel 8.

Der gegenwärtige Vertrag soll für die Dauer von zwölf Jahren von dem 1. Juli 1868 an gerechnet und dann ferner bis zum Ablauf von zwölf Monaten in Kraft bestehen, nachdem einer der kontrahirenden Theile dem andern die Anzeige gemacht hat, daß es seine Absicht sei, denselben nicht weiter fortzusetzen, wobei jeder der kontrahirenden Theile sich das Recht vorbehält, dem anderen Theile diese Anzeige bei Ablauf der gedachten zwölfjährigen Frist oder zu jeder späteren Zeit zu machen. Und es wird hiermit zwischen ihnen verabredet, daß nach dem Ablauf der zwölf Monate nach dem Empfange einer solchen Anzeige der gegenwärtige Vertrag und alle Bestimmungen desselben gänzlich aufhören und enden sollen.

Artikel 9.

Das Recht des Beitritts zu gegenwärtigem Vertrage bleibt einem jeden jetzt oder künftig dem Zollverein angehörenden Staate vorbehalten.

Dieser Beitritt kann durch den Austausch von Erklärungen zwischen den beitretenden Staaten und der Republik Liberia bewirkt werden.

Artikel 10.

Der gegenwärtige Vertrag soll ratificirt und die Ratificationen sollen sobald als möglich, spätestens binnen zwölf Monaten vom heutigen Tage ab gerechnet in Hamburg ausgewechselt werden.

Des zu Urkund haben die Bevollmächtigten diesen Vertrag unterzeichnet und besiegelt.

So geschehen zu Hamburg am Ein und Dreißigsten Oktober 1860 und Sieben.

gez. C. A. Kamptz. (L. S.)

gez. C. Goedelt. (L. S.)

Begründung.

Die Königlich Preußische Regierung hat Namens des Norddeutschen Bundes und nach dem Vorgange anderer Mächte (Großbritanien, Frankreich, Belgien, Schweden und Norwegen ꝛc.) unter dem 31. Oktober 1867 mit der Republik Liberia einen Freundschafts-, Handels- und Schifffahrtsvertrag abgeschlossen, in dessen Art. 9 einem jeden, dem Zollvereine angehörenden Staate der Beitritt vorbehalten worden ist.

Zwischen dem Großherzogthum und der Republik Liberia bestehen nun zwar, so viel bekannt, zur Zeit keine Handelsbeziehungen, die Großh. Regierung hat aber geglaubt, die an sie ergangene Einladung zum Beitritt zu dem fraglichen Vertrage darum nicht ablehnen zu sollen und hat diesen Beitritt im Laufe des vergangenen Jahres durch Austausch von Erklärungen mit der Republik Liberia vollzogen.

Der Vertrag, welcher im Regierungsblatt Nr. XLI. vom Jahr 1868 verkündet worden ist, beschränkt sich im Wesentlichen darauf, den beiderseitigen Angehörigen in Bezug auf den Schutz ihrer Person und ihres Eigenthums, in Bezug auf Niederlassung und die Ausübung von Gewerben, auf Waareneinfuhr und Ausfuhr, sowie auf die Schifffahrt, die Rechte der meistbegünstigten Nation zu sichern, er bestimmt ferner, daß jedem der vertragenden Theile freistehen soll, im Gebiete des Andern Consule zu bestellen und daß der Vertrag vom 1. Juli 1868 bis 1. Juli 1880 und dann weiter bis zum Ablauf von 12 Monaten in Kraft bestehen soll, nachdem derselbe von der einen oder der andern Seite gekündigt worden. Endlich ist, wie schon erwähnt, in Art. 9 einem jeden, dem Zollverein angehörenden Staate das Recht des Beitritts vorbehalten.

Handelt es sich hiernach auch nicht um einen Vertrag, der für die Angehörigen des Großherzogthums von erheblicher Bedeutung wäre oder eine solche voraussichtlich gewinnen könnte, so glaubt die Großh. Regierung gleichwohl, denselben Ihnen, hochgeehrte Herren, zur Zustimmung empfehlen zu dürfen.

Friedrich, von Gottes Gnaden Großherzog von Baden,

Herzog von Zähringen.

Wir beauftragen hiemit Unseren Präsidenten des Staatsministeriums, Staatsminister des Innern, Dr. Jolly, und Unseren Präsidenten des Justizministeriums, Obkircher, Unseren getreuen Ständen, zunächst der zweiten Kammer, den anliegenden Entwurf eines Gesetzes über die Beurkundungen des bürgerlichen Standes und über die Förmlichkeiten bei Schließung der Ehen zur Berathung und Zustimmung vorzulegen.

Zum Regierungs-Kommissär für diese Vorlage ernennen Wir den Geheimen Referendär von Seyfried.

Gegeben zu Karlsruhe in Unserem Staatsministerium, den 25. September 1869.

Friedrich.

Jolly. Obkircher.

Auf Seiner Königlichen Hoheit höchsten Befehl:
Schreiber.

Entwurf eines Gesetzes

über

die Beurkundungen des bürgerlichen Standes und über die Förmlichkeiten bei Schließung der Ehen.

Titel I.

Von den Standesbeamten.

§. 1.

Beamter des bürgerlichen Standes ist in jeder Gemeinde der Bürgermeister, unter dessen Leitung und Verantwortlichkeit die Einträge in die Standesbücher, sowie die Auszüge aus denselben von dem Rathschreiber besorgt werden.

§. 2.

Bei Verhinderung des Bürgermeisters tritt der dienstälteste Gemeinderath an dessen Stelle; bei Verhinderung des Rathschreibers wird ein Stellvertreter durch den Standesbeamten ernannt.

Die Verfügung, durch welche der Stellvertreter des Rathschreibers ernannt wird, ist wörtlich in die Standesbücher einzutragen.

§. 3.

In Gemeinden von mehr als 10,000 Einwohnern kann der Gemeinderath mit Staatsgenehmigung eines seiner Mitglieder zum Standesbeamten ernennen. Sein Stellvertreter im Falle der Verhinderung ist der Bürgermeister.

Der Gemeinderathsbeschluß, wodurch die Ernennung geschah, ist wörtlich in die Standesbücher eines jeden Jahres einzutragen und außerdem öffentlich bekannt zu machen.

§. 4.

Den Beamten des bürgerlichen Standes ist verboten, Standesbeurkundungen aufzunehmen, welche sie selbst, ihre Ehefrau, ihre Eltern oder ihre Kinder betreffen.

§. 5.

Der Aufwand für die Anschaffung und Führung der Standesbücher ist von der Gemeinde zu tragen.

§. 6.

Die Gebühren für die Geschäfte der bürgerlichen Standesbeamtung werden durch Regierungsverordnung bestimmt.

Titel II.

Von den Standesurkunden.

Kapitel 1.

Allgemeine Verfügungen.

§. 7.

In einer jeden Gemeinde sind zur Beurkundung des bürgerlichen Standes drei Bücher unter der Bezeichnung: Geburts-, Ehe- und Todtenbuch zu führen.

In jedes dieser Bücher werden die Beurkundungen nach ihren Gattungen unvermischt mit anderen eingetragen.

Jedes Standesbuch wird in zwei gleichlautenden Urschriften geführt.

§. 8.

Am Ende eines jeden Jahres hat der Standesbeamte die Standesbücher abzuschließen und den Abschluß zu beurkunden.

Die eine Urschrift ist bei den Büchern der Gemeinde zu verwahren, die andere in den ersten 14 Tagen des neuen Jahres an das Amtsgericht einzusenden.

§. 9.

Jeder Urschrift ist am Schlusse des Jahres ein Register beizufügen, welches in alphabetischer Reihenfolge die Namen Derjenigen enthält, auf welche die Einträge sich beziehen.

§. 10.

Vollmachten und andere Urkunden, die zu den Standesurkunden übergeben werden, müssen von dem Standesbeamten unter Angabe des Eintrags, zu dem sie gehören, als Beilagen des Standesbuches bezeichnet werden.

Sie sind der an das Amtsgericht einzusendenden Urschrift beizuschließen und werden dort aufbewahrt.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

§. 11.

Geburten, Eheschließungen und Sterbefälle sind in den Standesbüchern derjenigen Gemeinde zu beurkunden, in deren Bezirke sie stattgefunden haben, das Auffinden neugeborener Kinder (§. 42) und die gewaltsamen Todesfälle (§§. 50, 51) in den Standesbüchern des Fundortes.

§. 12.

Die Beurkundungen des bürgerlichen Standes müssen den Ort, das Jahr und den Tag der Aufnahme, die Vornamen und Geschlechtsnamen, den Beruf und den Wohnort aller Personen ausdrücken, die darin genannt werden.

Wird eine Beurkundung von dem Stellvertreter des Standesbeamten aufgenommen, so muß der Grund der Verhinderung des Letzteren angegeben werden.

§. 13.

Die Beamten des bürgerlichen Standes dürfen den Beurkundungen, die sie aufnehmen, weder durch Anmerkungen, noch durch irgend eine andere Art des Ausdruckes etwas einrücken, was die Erscheinenden etwa, ohne dazu vom Gesetze aufgefordert zu sein, angeben würden.

§. 14.

Die Erklärungen, welche den Beamten des bürgerlichen Standes zu machen sind, sollen in Gegenwart zweier Zeugen geschehen, die männlichen Geschlechtes und volljährig sind.

Verwandtschaft oder Schwägerschaft zwischen den Betheiligten und den Zeugen ist kein Grund der Unfähigkeit zum Zeugnisse.

§. 15.

Die Zeugen werden von den Betheiligten gewählt und, wenn diese sie nicht wählen, von dem Standesbeamten berufen.

Ihre Person muß dem Standesbeamten bekannt oder ihm auf sichere Weise nachgewiesen sein.

§. 16.

In Fällen, in welchen die Betheiligten nicht verbunden sind, in Person zu erscheinen, dürfen sie sich durch Bevollmächtigte vertreten lassen, die mit besonderen, in öffentlicher Form abgefaßten Vollmachten versehen sind.

§. 17.

Die Beurkundungen sollen lesbar, ohne Abkürzungen, Zwischenräume, Veränderungen, Austilgungen und Einschaltungen niedergeschrieben werden.

Durchstriche und Zusätze müssen besonders, ebenso wie der Hauptinhalt der Urkunde, genehmigt und unterzeichnet werden.

§. 18.

Jahr und Tag und beziehungsweise die Stunde der zu beurkundenden Geburt, der Ehe oder des Todes, und Jahr und Tag der Aufnahme der Urkunde soll durch Buchstabenschrift ausgedrückt sein.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

§. 19.

Der Standesbeamte muß den erschienenen Partieen oder ihren Bevollmächtigten und den Zeugen die Urkunde vorlesen.

Die Erfüllung dieser Förmlichkeit ist in der Urkunde ausdrücklich zu bemerken.

§. 20.

Die Urkunden müssen von den Personen, welche Erklärungen abgegeben haben, von den Zeugen und von dem Standesbeamten, sowie von dem Rathschreiber unterzeichnet, oder es muß die Ursache angeführt werden, welche die Erschienenen und die Zeugen zu unterzeichnen verhindert.

§. 21.

Die Beurkundungen des bürgerlichen Standes, welche den Vorschriften des Gesetzes entsprechend gefertigt sind, beweisen die Thatsachen, welche der Standesbeamte als in seiner Gegenwart geschehen beurkundete, insoferne nicht dargethan wird, daß die Urkunde falsch oder verfälscht sei.

Sie beweisen die Erklärungen der Anzeigepersonen bis zur Führung des Gegenbeweises.

Für Anzeigen, welche mit dem Zwecke und dem Gegenstande der Urkunde in keiner Verbindung stehen, haben sie keine Beweiskraft.

§. 22.

Abschriften der vor der Wirksamkeit dieses Gesetzes geführten Standesbücher, welche bei den Amtsgerichten verwahrt werden, haben, wenn sie von dem Standesbeamten oder dem Amtsgerichte beglaubigt sind, die Beweiskraft von Urschriften, soferne nicht dargethan wird, daß sie mit diesen nicht übereinstimmen.

§. 23.

Jedermann ist berechtigt, von den bürgerlichen Standesbüchern Einsicht zu nehmen.

Die Staatsbehörden sind berechtigt, die Vorlage der vor der Wirksamkeit dieses Gesetzes geführten Kirchenbücher zu den Zwecken der Rechtspflege oder der Verwaltung zu verlangen.

§. 24.

Auszüge aus den Standesbüchern und den Kirchenbüchern, sowie Zeugnisse über deren Inhalt müssen von Denen, welche die Bücher verwahren, auf Verlangen gefertigt werden; sie haben, wenn sie als mit den Büchern übereinstimmend bestätiget und mit dem Dienstsiegel versehen sind, gleiche Beweiskraft wie die Urschriften.

Jedoch können über Thatsachen des bürgerlichen Standes, welche sich seit dem 1. Januar des Jahres 1810 ereigneten, von Geistlichen Auszüge oder Zeugnisse nur in Ausnahmefällen mit Genehmigung des Amtsgerichtes ertheilt werden.

§. 25.

Ist eine Beurkundung des bürgerlichen Standes berichtiget (§. 63), oder am Rande derselben eine Erwähnung anderer Art vorgemerkt worden (§. 33), so muß jene Berichtigung und diese Erwähnung auch im Standesbuchsauszuge angegeben werden.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

§. 26.

Wenn hergestellt ist, daß die Bücher nicht geführt wurden, daß sie ganz oder theilweise zerstört oder verloren sind, oder daß eine Unterbrechung in deren Führung eingetreten ist, so können die Thatsachen des bürgerlichen Standes auf jede andere Art bewiesen werden.

Wer den Mangel der Bücher absichtlich herbeigeführt hat, wird zu dieser Beweisführung nicht zugelassen.

§. 27.

Jede Urkunde des bürgerlichen Standes, sie mag Inländer oder Ausländer betreffen, die im Auslande gefertigt worden ist, soll volle Beweiskraft haben, wenn sie in der dort landüblichen Form abgefaßt ist.

§. 28.

Inländer, welche Urkunden über den bürgerlichen Stand von Inländern im Auslande aufnehmen lassen, sind verpflichtet, beglaubigte Abschriften derselben innerhalb dreier Monate den im folgenden Artikel bezeichneten inländischen Standesbeamten zur Uebertragung in die inländischen Standesbücher mitzutheilen.

§. 29.

Ausländische Geburtsurkunden müssen dem Standesbeamten des gegenwärtigen oder in dessen Ermangelung des letzten Wohnsitzes des Vaters oder, wenn der Vater nicht bekannt ist, der Mutter des Kindes, Ehescheine dem Standesbeamten des gegenwärtigen, bezw. des letzten Wohnsitzes jedes der Eheleute, Todtenscheine dem Standesbeamten des Wohnsitzes des Verstorbenen mitgetheilt werden.

§. 30.

Hat der Standesbeamte Zweifel an der Aechtheit der ihm zur Uebertragung vorgelegten ausländischen Standesurkunde, so kann er deren Beglaubigung durch eine öffentliche Behörde des Inlandes verlangen.

§. 31.

Urtheile ausländischer Gerichte, welche den bürgerlichen Stand betreffen, dürfen in die inländischen Standesbücher nur eingetragen werden, wenn das Amtsgericht nach Prüfung ihrer Rechtswirksamkeit dies für zulässig erklärt hat.

§. 32.

Alle im Auslande gefertigten Beurkundungen des bürgerlichen Standes der Inländer sind giltig, wenn sie von Staatsgeschäftsträgern ihres Heimathsstaates, diesem Gesetze gemäß, aufgenommen worden sind.

33.

So oft es nöthig wird, am Rande einer schon eingetragenen Urkunde einer anderen auf den bürgerlichen Stand sich beziehenden Urkunde zu erwähnen, soll dieses in den Büchern des laufenden Jahres und in den bei der Gemeinde verwahrten Büchern durch den Standesbeamten geschehen.

Der Standesbeamte ist verpflichtet, in den drei nächsten Tagen von der vollzogenen Verweisung das Amtsgericht zu benachrichtigen und dieses hat die Erwähnung gleichlautend in den von ihm verwahrten Büchern vorzunehmen.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Ist eine solche Verweisung in einem vor der Wirksamkeit dieses Gesetzes geführten Standesbuche vorzunehmen, so ist sie von dem Amtsgerichte zu vollziehen. Wird diese Verweisung durch eine Beurkundung in dem neueren Standesbuche veranlaßt, so hat der Standesbeamte in den 3 nächsten Tagen dem Amtsgerichte zum genannten Zwecke eine beglaubigte Abschrift der Beurkundung mitzutheilen.

§. 34.

Standesbeamte, welche falsche Standesurkunden aufnehmen, oder Standesurkunden auf fliegende Blätter oder anderswohin als in die dafür bestimmten Bücher einschreiben, und Standesbeamte oder andere Bewahrer der Bücher, welche Veränderungen oder Verfälschungen der Standesbeurkundungen sich zu Schulden kommen lassen, sind, vorbehaltlich der dadurch verwirkten Strafen, den Betheiligten zu Schadensersatz verpflichtet.

§. 35.

Jeder Bewahrer der Bücher ist außerdem haftbar wegen der Veränderungen, welche durch dritte Personen oder durch den Zufall herbeigeführt werden, insoferne ein Versehen von seiner Seite vorherging, ohne welches die Veränderung nicht erfolgt sein würde.

Kapitel 2.

Von den Geburtsbüchern.

§. 36.

Jede Geburt soll in den ersten fünf Tagen nach dem Tage der Niederkunft dem bürgerlichen Standesbeamten des Ortes angezeigt werden. Demselben steht frei, sich von der Richtigkeit der Anzeige zu verlässigen.

§. 37

Zur Anzeige der Geburt eines Kindes sind verpflichtet:

1) der eheliche Vater,
2) wenn er nicht anwesend oder sonst verhindert ist, die Aerzte, Hebammen, Krankenwärter oder andere Personen, die bei der Niederkunft zugegen waren;
3) wenn keine solche Personen vorhanden sind, diejenige Person, in deren Behausung die Geburt stattgefunden hat.

Die Anmeldung kann auch durch die Mutter oder einen von ihr besonders dazu Bevollmächtigten geschehen.

§. 38.

Die Geburtsbeurkundung muß Ort, Tag und Stunde der Geburt, das Geschlecht des Kindes und die Vornamen, die ihm gegeben werden, enthalten.

§. 39.

Wenn die Geburt eine eheliche ist, muß die Geburtsbeurkundung außer den im vorhergehenden Satz bezeichneten Angaben auch den Vornamen, Geschlechtsnamen, den Beruf und den Wohnort des Vaters und der Mutter enthalten.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

§. 40.

Ist die Geburt außerehelich erfolgt, so soll in der Geburtsbeurkundung der Name der Mutter angegeben werden, wenn er von den Anzeigepersonen dem Standesbeamten bezeichnet wird, der Name des Vaters aber nur dann, wenn die Vaterschaft vom miterschienenen Vater oder einem durch öffentliche Urkunde besonders Bevollmächtigten desselben zugestanden ist.

§. 41.

Wenn das Kind in dem Zeitpunkte der Anzeige nicht am Leben ist, so muß dies in der Geburtsbeurkundung erwähnt werden, dagegen darf dieselbe nicht ausdrücken, daß das Kind gestorben sei.

Von einer solchen Beurkundung hat der Standesbeamte alsbald eine durch seine Unterschrift zu beglaubigende Abschrift in das Todtenbuch zu fertigen.

Aus solcher Beurkundung darf nie ein Beweis dafür oder dawider entnommen werden, daß das Kind gelebt habe.

§. 42.

Jeder, der ein neugeborenes Kind findet, ist verbunden, es dem Beamten des bürgerlichen Standes mit den Kleidungen und anderem bei dem Kinde vorgefundenen Geräth zu überliefern und alle Umstände der Zeit und des Ortes, wo er es gefunden hat, anzugeben.

Hierüber soll ein Protokoll gefertiget werden, das überdies noch das anscheinende Alter des Kindes, sein Geschlecht, die Namen, die man ihm geben und die Behörde, welcher man es überliefern wird, enthalten muß.

Das Protocoll soll in die Bücher eingetragen werden.

§. 43.

Die vor einem Standesbeamten erfolgte spätere Anerkennung eines Kindes ist in das Geburtsbuch auf den Tag, da sie geschieht, einzutragen, und hierauf am Rande der Geburtsurkunde zu verweisen.

Kapitel 3.

Von den Ehebüchern.

§. 44.

Die Beurkundung der Eheschließung (der Eheschein, die Heirathsurkunde §. 92) muß angeben:

1) Ort und Tag der vollzogenen Trauung;
2) Vornamen, Geschlechtsnamen, Beruf, Alter, Geburtsorte und Wohnorte der Ehegatten;
3) Vornamen, Geschlechtsnamen, Beruf und Wohnorte ihrer Eltern;
4) Ort und Tag des amtsgerichtlichen Verkündscheines;
5) die in den verschiedenen Wohnorten geschehenen Aufgebote;
6) die Einsprachen, wenn deren gemacht wurden, und ihre Aufhebung, oder die Bemerkung, daß keine Einsprachen geschahen;
7) Die Erklärung der Verlobten, daß sie sich zur Ehe nehmen und den von dem Standesbeamten geschehenen Ausspruch ihrer ehelichen Verbindung;
8) die Vornamen, Geschlechtsnamen, den Beruf und die Wohnorte der Zeugen.

§. 45.

Außer den Eheschließungen sind in das Ehebuch einzutragen:

1) die gerichtlichen Urtheile, wodurch Ehen für ungiltig erklärt wurden,
2) die gerichtlichen Urtheile, wodurch Ehen aus bestimmter Ursache geschieden und Ehescheidungen auf wechselseitige Einwilligung zugelassen wurden, nach Maßgabe der L.R.S. 264 und 294.

§. 46.

Als Beilagen der Ehebücher sind die Verkündscheine, die Ausfertigungen der Urtheile über Eheeinsprachen, Eheungiltigkeiten und Ehescheidungen zu sammeln, mit der Ordnungszahl zu bezeichnen, unter der sie in dem Ehebuche erwähnt (§. 44 Ziff. 4, 6) oder eingetragen wurden (§. 45) und am Schlusse des Jahres mit der Doppelschrift des Ehebuches dem Amtsgerichte vorzulegen.

Kapitel 4.

Von den Todtenbüchern.

§. 47.

Jeder Todesfall soll innerhalb vier und zwanzig Stunden nach dem Eintritt des Todes dem Standesbeamten des Ortes angezeigt werden.

Zu dieser Anzeige sind die nächsten Verwandten oder Verschwägerten des Verstorbenen, in deren Ermangelung oder Verhinderung dessen Nachbarn, und, wenn Jemand außer seinem Wohnorte verstorben ist, diejenige Person verpflichtet, bei welcher der Tod erfolgte.

§. 48.

Der Todtenschein muß Ort, Tag und Stunde des Hinscheidens, Vornamen, Geschlechtsnamen, Alter, Beruf und Wohnort des Verstorbenen enthalten, ferner Vornamen und Geschlechtsnamen des andern Ehegatten, wenn die verstorbene Person verheirathet oder im Wittwenstande war; endlich — abgesehen von den besonderen Bestimmungen der §§. 49 — 51 und 55 — Vornamen, Geschlechtsnamen, Beruf und Wohnort Derjenigen, welche den Todesfall angezeigt haben.

Eben dieser Schein muß außerdem, insoweit man davon Nachricht haben kann, Vornamen, Geschlechtsnamen, Beruf und Wohnort der Eltern des Verstorbenen und seinen Geburtsort enthalten.

§. 49.

Den Tod Derjenigen, die in Spitälern oder anderen öffentlichen Anstalten versterben, soll der Vorsteher der Anstalt, mit Angabe der im vorhergehenden Paragraphen bezeichneten Thatsachen, soweit sie bekannt sind, in den nächsten 24 Stunden dem Standesbeamten anzeigen.

Dieser fertigt den Todtenschein auf Grund dieser Anzeige ohne Zuzug von Zeugen.

§. 50.

Wenn bei einem Sterbfalle Verdacht vorliegt, daß der Tod durch eine strafbare Handlung verursacht worden sei, und wenn der Tod gewaltsam durch einen Unglücksfall oder Selbstmord herbeigeführt wurde, hat die mit der gerichtlichen oder polizeilichen Untersuchung beauftragte Behörde dem Standesbeamten des Ortes sogleich

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

alle Nachrichten mitzutheilen, welche sie über die Zeit und die Umstände des Todes und über die Persönlichkeit des Verstorbenen (§. 48) einziehen konnte.

Auf den Grund dieser Erhebungen ist der Todtenschein ohne Zuzug von Zeugen zu fertigen.

§. 51.

Können die Leichen der bei einer Feuersbrunst, bei einer Ueberschwemmung oder Verschüttung oder bei einem ähnlichen Unglücksfall Getödteten nicht aufgefunden oder nicht erkannt werden, so soll die Behörde, welcher die Untersuchung des Unglücksfalles obliegt, dem Standesbeamten des Ortes, an dem der Tod erfolgte, unverzüglich in doppelter Fertigung die Erhebungen mittheilen, welche sie über die Zeit und die Umstände des Todes und die Persönlichkeit der Verstorbenen (§. 48) gemacht hat.

Die eine Fertigung wird der in der Gemeinderegistratur aufzubewahrenden, die andere der bei dem Amtsgerichte zu hinterlegenden Urschrift des Todtenbuches angeschlossen. Im Todtenbuch ist durch einen Eintrag auf die Beilage zu verweisen.

§. 52.

Es darf in dem Todtenscheine nicht erwähnt werden, daß Jemand eines gewaltsamen Todes, oder daß er in einem Gefängnisse gestorben seie.

§. 53.

Keine Beerdigung darf ohne Erlaubniß des Standesbeamten geschehen.

Er ertheilt sie nicht eher, als nachdem ihm der öffentliche Leichenschauer die Zulässigkeit der Beerdigung bescheinigt hat.

§. 54.

Wenn eine Beerdigung ohne Erlaubniß (§. 53) stattgefunden hat, darf die Todesbeurkundung nur auf Grund einer nach §. 61 erlassenen gerichtlichen Anordnung erfolgen.

§. 55.

In Friedenszeiten, d. h. in so lange die Großherzoglichen Truppen sich nicht im mobilen Stand befinden, werden die Todtenbücher auch für Militärpersonen von den regelmäßigen Standesbeamten geführt.

Den Tod im Activdienst befindlicher Militärpersonen, welche in ihrer Garnison oder einem ihnen dienstlich angewiesenen Aufenthaltsorte oder bei einer Dienstverrichtung außerhalb ihrer Garnison sterben, soll die betreffende Militärbehörde, und den Tod derjenigen, die in Militärlazarethen oder anderen öffentlichen Militäranstalten verstorben, soll der Vorstand der Anstalt mit Angabe der im §. 48 bezeichneten Thatsachen, soweit sie bekannt sind, in den nächsten 24 Stunden dem Standesbeamten, in dessen Bezirk sich der Todesfall ereignete, anzeigen.

Der Letztere fertigt den Todesschein auf Grund dieser Anzeige ohne Zuzug von Zeugen.

§. 56.

In Kriegszeiten, d. h. so lange sich die Großherzoglichen Truppen im mobilen Stand befinden, werden die Todtenbücher, für die den mobilen Truppen angehörigen oder zugetheilten Militärpersonen, sowie für alle Personen, welche sich im Gefolge der Truppen befinden, von den hiefür geordneten Militärbeamten nach Maßgabe der hierüber

zu erlassenden Dienstvorschriften geführt. Die von diesen Militärbeamten ausgefertigten Todesscheine werden durch Vermittlung des Kriegsministeriums dem Standesbeamten an dem letzten Wohnorte des Verstorbenen zum Eintrag in das Todtenbuch übersendet.

§. 57.

In so lange die mobilen Truppen noch im Großherzogthum stehen, kann, wenn die Verhältnisse es angemessen erscheinen lassen, von dem Truppenbefehlshaber angeordnet werden, daß die Führung der Todtenbücher durch die Militärbeamten noch zu unterbleiben habe und die für Friedenszeiten gegebenen Vorschriften (§. 55) zur Anwendung kommen.

Kapitel 5.

Von der Aufsicht auf die Standesbücher und von der Berichtigung der Standesscheine.

§. 58.

Die Amtsgerichte haben die Führung der Standesbücher zu überwachen.

Sie sind insbesondere verpflichtet, den Zustand der Bücher in dem Zeitpunkte der Hinterlegung (§ 8) zu prüfen und nach Beschaffenheit der Umstände die Verbesserung der wahrgenommen Mängel, oder eine Mittheilung an die Betheiligten zu veranlassen, oder auch dienstpolizeilich einzuschreiten.

§. 59.

Ist die eine Urschrift der Standesbücher ganz oder theilweise zerstört oder verloren, während die andere sich erhalten hat, wurde der Eintrag nur in einer Urschrift gefertigt, oder wurde der Eintrag in ein Standesbuch aufgenommen, in welches er nicht gehört (§. 7), so läßt das Amtsgericht die mangelnde Urschrift durch eine von ihm beglaubigte Abschrift ersetzen.

§. 60.

Wenn die Standesbücher nicht geführt worden, wenn deren Führung unterbrochen wurde, wenn beide Urschriften ganz oder theilweise zerstört oder verloren sind, kann vom Amtsgerichte angeordnet werden, daß die fehlenden Beurkundungen wieder hergestellt oder durch Kundbarkeitsscheine ersetzt werden, welche die Erklärung von vier eidlich vernommenen Zeugen enthalten.

§. 61.

Auf Antrag der Betheiligten oder von Amtswegen kann ferner vom Amtsgerichte die Nachholung einzelner Einträge, welche innerhalb der gesetzlichen Frist unterblieben sind, zugelassen oder angeordnet werden.

§. 62.

Die Berichtigung eines vollzogenen Eintrags kann auf Antrag eines Betheiligten und, wenn das öffentliche Interesse es verlangt, von Amtswegen verfügt werden.

Insoferne die Umstände es erfordern, sollen vor der Entscheidung die etwaigen anderen Betheiligten gehört werden.

Gegen das Erkenntniß des Amtsgerichtes findet eine Beschwerdeführung an das Appellationsgericht statt.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Betheiligten, welche die Berichtigung weder beantragt haben, noch dabei gehört worden sind, kann dieselbe nicht entgegengesetzt werden.

§. 63.

Die Erkenntnisse, durch welche die Berichtigung einer Standesurkunde verfügt worden ist, müssen von dem Standesbeamten, sobald sie ihm zugestellt worden sind, in die Standesbücher eingetragen werden.

Am Rande des verbesserten Eintrages soll auf das Berichtigungserkenntniß verwiesen werden.

Bei Einträgen, welche nach §. 60 oder 61 vorgenommen werden, soll der dieselbe veranlassenden Verfügung Erwähnung geschehen.

Titel III.

Von den Förmlichkeiten, die sich auf Schließung der Ehen beziehen.

Kapitel 1.

Von dem Verlöbnisse.

§. 64.

Ein Eheverlöbniß begründet niemals eine Klage auf Abschließung der Ehe oder auf Leistung dessen, was für den Fall des Rücktrittes bedungen worden ist.

Dagen verpflichtet es den Verlobten, der ohne gerechte Ursache die Eheschließung verweigert, den anderen Theil wegen des Aufwandes zu entschädigen, den er in Erwartung der künftigen Ehe für deren Zwecke gemacht hat.

§. 65.

Einem Eheverlöbniß kommt die im vorhergehenden Paragraphen angeführte Wirkung nur zu, wenn beide Theile den in §. 68 bezeichneten Antrag bei dem Amtsgerichte gestellt haben.

§. 66.

Das Klagerecht aus dem Eheverlöbnisse erlöscht mit Ablauf von 6 Monaten von der Erlassung des Verkündscheins (§. 70) oder von Zurücknahme des Antrags auf Erlassung desselben an gerechnet.

Kapitel 2.

Von dem Aufgebote.

§ 67.

Der Schließung der Ehe muß ein Aufgebot vorangehen, welches der Beamte des bürgerlichen Standes verkündet.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

§. 68.

Wer das Aufgebot einer Ehe erlangen will, ist verpflichtet, dem Amtsgerichte des Ortes, wo einer der künftigen Eheleute den Wohnsitz oder den Aufenthalt hat, die gesetzlichen Eigenschaften und die Bedingungen nachzuweisen, welche erforderlich sind, um die Ehe schließen zu können.

§. 69.

Der Antrag, das Eheaufgebot zuzulassen, kann nur von Seite beider Verlobten und muß von ihnen persönlich, oder — im Falle der Minderjährigkeit eines Theiles — von dessen Vater oder Vormund oder endlich von einem besonders dazu ermächtigten Gewalthaber gestellt werden.

§. 70.

Das Amtsgericht prüft, ob der Ehe kein auf den Bestimmungen des bürgerlichen oder des öffentlichen Rechts beruhendes Hinderniß entgegensteht und erläßt, wenn es die Ehe als zulässig erkennt, den Verkündschein.

Es ist ermächtigt, aus wichtigen Ursachen die in den L.R.S.S. 164 und 164 a. bezeichneten Eheverbote zu erlassen.

Gegen die Verweigerung des Verkündscheines findet die Beschwerdeführung an das Appellationsgericht statt.

§. 71.

Das Amtsgericht hat eine Ausfertigung des Verkündscheines dem Standesbeamten jeder Gemeinde zuzustellen, in welcher das Aufgebot verkündet werden muß (§. 72). Im Verkündschein ist jede dieser Gemeinden anzugeben.

§. 72.

Die Aufgebote müssen geschehen:

1) an dem Orte, wo der eine und der andere der Verlobten den bürgerlichen Wohnsitz hat;
2) wenn ein Verlobter seinen Aufenthalt außerhalb des Wohnsitzes verlegt oder im Inlande keinen Wohnsitz hat, überdies an dem gewöhnlichen Aufenthaltsorte und
3) wenn er nicht volle 3 Monate vor Erlassung des Verkündscheines an seinem gegenwärtigen Wohnorte sich aufgehalten hat, auch an seinem früheren ständigen Aufenthaltsorte.

§. 73.

Das Aufgebot geschieht durch Verkündung der bevorstehenden Ehe mittelst Anschlags an dem Gemeindehause oder an dem sonst für Veröffentlichungen bestimmten Platze.

Der Anschlag muß mindestens von einem Sonntag bis zum anderen, beide einbegriffen, volle acht Tage lang angeheftet bleiben.

§. 74.

Ist die Ehe nicht in Jahresfrist nach der Aufgebotszeit geschlossen worden, so kann sie nicht mehr ohne neues förmliches Aufgebot eingegangen werden.

§. 75.

Der Vollzug des Aufgebotes muß von dem Standesbeamten unter Angabe des Ortes und des Tages, da es angeschlagen wurde, und der Zeit der Abheftung auf dem Verkündscheine beurkundet werden.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

§. 76.

Ist ein nach §. 72 erforderliches Aufgebot der Ehe eines inländischen Verlobten im Auslande zu bewirken, so kann dasselbe nach Maßgabe der dort bestehenden Vorschriften vorgenommen werden.

Ist die Vornahme des Aufgebots im Auslande wegen Mangels entsprechender Einrichtungen nicht thunlich oder wird dieselbe von den dortigen Behörden verweigert, so darf die Ehe mit Genehmigung des Amtsgerichtes ohne dieses Aufgebot geschlossen werden.

Kapitel 3.

Von der Einsprache.

§. 77.

Der Vater, bei Abgang des Vaters die Mutter, und bei Abgang beider Eltern die Großeltern können wider die Heirath ihrer Kinder und Abkömmlinge Einsprachen einlegen aus allen Gründen, welche der Eingehung der Ehe nach dem Gesetze entgegenstehen.

§. 78.

In Ermangelung aller Ahnen kann der Bruder oder die Schwester, der Oheim oder die Muhme, oder ein Geschwisterkind, wenn sie großjährig sind, jedoch nur in folgenden zwei Fällen, Einsprache einlegen:

1) wenn für einen minderjährigen Verlobten die nach dem Gesetze erforderliche Einwilligung der Obervormundschaft nicht erwirkt worden ist;
2) wenn die Einsprache sich auf den Wahnsinn oder die Gemüthsschwäche eines der künftigen Ehegatten gründet.

§. 79.

In den beiden durch den vorhergehenden Satz bestimmten Fällen kann der Vormund oder Pfleger während der Vormundschaft oder Pflegschaft Einsprache einlegen, wenn er hiezu durch den Familienrath ermächtigt worden ist.

§. 80.

Zur Einsprache gegen den Abschluß einer Ehe ist ferner die Person berechtigt, welche mit einem der Verlobten verheirathet ist.

§ 81.

Der Staatsanwalt kann Einsprache einlegen aus denselben Gründen, aus denen er geschlossene Ehen anzufechten befugt ist.

§. 82.

Die Einsprachen gegen eine Heirath müssen von den Einsprechenden selbst oder ihren mit besonderer und öffentlicher Vollmacht versehenen Gewalthabern erhoben werden.

Sie sollen die Eigenschaft, welche dem Einsprechenden das Recht gibt, sie einzulegen, und den Grund der Einsprache enthalten.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

§. 83.

Die Einsprache ist bei dem Amtsgerichte zu erheben, welches den Verkündschein erlassen hat.

Gegen seine Entscheidung steht die Beschwerdeführung an das Appellationsgericht dem Einsprechenden und den Verlobten zu; sie ist innerhalb 8 Tagen auszuführen.

§. 84.

Wird die Einsprache verworfen, so können jene Einsprechende, die nicht Ahnen sind, zur Entschädigung angehalten werden.

§. 85.

Von jeder Einsprache und von jedem Erkenntnisse über eine Einsprache muß den Betheiligten unverzüglich Kenntniß gegeben werden. Ebenso sind die Standesbeamten, welche zur Traumg zuständig sind, von jeder Einsprache und von jedem rechtskräftig gewordenen Erkenntnisse darüber oder deren sonstiger Erledigung unverzüglich zu benachrichtigen.

§. 86.

Die geschehene Einsprache und das darauf ergangene Erkenntniß sind durch den Standesbeamten auf dem Verkündscheive (§. 71) vorzumerken.

Auf derselben Urkunde soll es erwähnt werden, wenn keine Einsprache eingelegt wurde.

Waren Aufgebote der Ehe in mehreren Gemeinden nöthig (§. 72), so haben die Verlobten dem Standesbeamten, welcher die Trauung vornehmen soll, durch Vorlage der nach Maßgabe des §. 75 beurkundeten Verkündscheine nachzuweisen, daß alle erforderlichen Aufgebote erfolgt sind.

§. 87.

Der Standesbeamte darf nicht zur Trauung schreiten, ehe ihm die Vornahme der erforderlichen Aufgebote nachgewiesen, und, falls eine Einsprache erhoben wurde, die Aufhebung derselben vom Amtsgerichte eröffnet ist.

Kapitel 4.

Von der Trauung.

§. 88.

Zur rechtlichen Giltigkeit der Ehe ist die bürgerliche Trauung erforderlich.

Die kirchliche Trauung darf erst geschehen, wenn die Eheleute urkundlich nachweisen, daß die Heirathsurkunde (§. 44) von dem Standesbeamten aufgenommen ist.

§. 89.

Die Ehe darf nicht vor dem dritten Tage nach Ablauf der im §. 73 für den Anschlag des Aufgebots vorgeschriebenen Frist geschlossen werden.

Im Uebrigen steht die Wahl des Tages den Parteien zu.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

§. 90.

Die Ehe muß vor dem Standesbeamten des Ortes, wo einer von beiden Theilen seinen Wohnsitz oder seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat, eingegangen werden.

§. 91.

Die Trauung ist in dem Gemeindehause öffentlich zu vollziehen.

Das Amtsgericht kann jedoch aus wichtigen Gründen gestatten, daß die Ehe in einem Privathause geschlossen werde.

§. 92.

Dabei hat der Standesbeamte den in Person miteinander erschienenen Verlobten, dem einen Theile nach dem anderen, die Erklärung abzunehmen, daß sie sich zur Ehe nehmen wollen. Darnach erklärt der Standesbeamte im Namen des Gesetzes, daß diese Personen durch das Band der Ehe verbunden sind.

Unmittelbar darauf ist die Beurkundung darüber (der Eheschein, die Heirathsurkunde) in das Ehebuch einzutragen (§. 44).

Kapitel 5.

Von Ehen im Auslande und von Ehen Fremder im Inlande.

§. 93.

Ehen, welche im Auslande zwischen Inländern unter sich oder mit Ausländern geschlossen werden, können nach der in jenem Lande vorgeschriebenen Form giltig eingegangen werden.

Verkündschein und Aufgebot sind auch im Inlande zu erwirken.

Der Inländer bleibt auch im Auslande den Vorschriften des ersten Kapitels des Titels V. des ersten Buches, so wie den Eheverboten der Sätze 295, 298 und 348 des Landrechtes unterworfen.

§. 94.

Die Fähigkeit des Fremden, im Inlande eine Ehe zu schließen, wird durch die Gesetze seines Heimathlandes bestimmt.

Jedoch ist auch der Fremde den in L.R.S.S. 147, 161, 162, 163, 295, 298, 348 bezeichneten Eheverboten unterworfen.

§ 95.

Fremde, welche im Inlande eine Ehe schließen wollen, sind verpflichtet, nachzuweisen, daß nach den Gesetzen ihres Landes der beabsichtigten Ehe nichts im Wege steht.

Das Amtsgericht kann die Vorlage eines Zeugnisses verlangen, worin dieses von der zuständigen Heimathsbehörde beurkundet ist.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Titel IV.

Strafbestimmungen.

§. 96.

Beamte des bürgerlichen Standes, welche den Vorschriften über die Pflichten ihres Dienstes zuwider handeln, können, — vorbehaltlich des Einschreitens der Verwaltungsbehörde auf Grund der Gemeindeordnung — vom Amtsgerichte mit Ordnungsstrafen bis zu 10 fl. belegt werden.

Dem Bestraften steht gegen das Erkenntniß die Beschwerde an den Appellationssenat zu.

§. 97.

Standesbeamte werden gerichtlich an Geld bis zu 300 fl. bestraft:

1) wenn sie das Aufgebot oder die Trauung ohne gesetzlichen Grund verweigern oder vorsätzlich verzögern;
2) wenn sie eine Trauung vor Empfang des Verkündscheines oder ohne die vorgeschriebenen Aufgebote, oder mit Außerachtlassung der gesetzlichen Frist zwischen Aufgebot und Ehe, oder vor Erledigung der Eheeinsprachen, oder endlich gegen die in §§. 90, 91 bestimmten Regeln vollziehen.

§. 98.

Wer die Vorlage der bei ihm verwahrten Kirchenbücher (§. 23) oder die Fertigung von Auszügen oder Zeugnissen daraus (§. 24) verweigert, kann polizeilich an Geld bis zu 50 fl. bestraft werden.

Bei fortgesetzter Weigerung sind die Amtsgerichte berechtigt, die Kirchenbücher an dem Verwahrungsorte zu erheben, um sie in der erforderlichen Weise zu benützen.

§. 99.

Diener der Kirche, welche zur kirchlichen Eingehung einer Ehe mitwirken, ehe ihnen die Aufnahme des Ehescheines (§. 44) nachgewiesen ist, werden polizeilich mit einer Geldstrafe von 100–300 fl., im Rückfalle mit einer Geldstrafe von 300—1000 fl. oder mit einer Gefängnißstrafe von 4 Wochen bis zu 6 Monaten bestraft.

Verlobte, welche eine Ehe kirchlich eingehen, bevor der Eheschein des Standesbeamten aufgenommen ist, verfallen in eine polizeiliche Geldstrafe bis zu 100 fl.

§. 100.

An Geld bis zu 50 fl. werden polizeilich bestraft:

I. wer die ihm nach §. 28 obliegende Mittheilung ausländischer Standesurkunden unterließ;
II. die Eheleute oder Diejenigen, unter deren Gewalt sie standen,
   1) wenn vor der Heirath die erforderlichen Aufgebote nicht geschahen oder die vorgeschriebenen Fristen zwischen Aufgebot und Ehe nicht beobachtet wurden;
   2) wenn die Vorschriften der §§. 90 oder 91 über die Vornahme der Trauung verletzt wurden.

§. 101.

Anzeigepersonen, welche in der in §. 471 des Strafgesetzbuches bezeichneten Absicht durch wissentlich falsche Erklärungen die Errichtung ächter öffentlicher Standesurkunden mit unwahrem Inhalte bewirken, werden von der Strafe des §. 471 getroffen.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Die gleiche Strafe nebst Dienstentlassung trifft bürgerliche Standesbeamte, welche bezüglich von Standesurkunden (Einträgen in den Standesbüchern, Auszügen oder Zeugnissen hieraus) die in §. 677 des St.-Ges.-B. bezeichnete Handlung in der in §. 471 des St.-Ges.-B. ausgedrückten Absicht begehen.

Die gerichtliche Verfolgung findet jedoch nur auf Anzeige der Betheiligten statt.

Schlußbestimmungen.

§. 102.

Der Anfang der Wirksamkeit dieses Gesetzes wird durch landesherrliche Verordnung bestimmt.

Von dem Eintritte dieser Wirksamkeit an sind aufgehoben:

die Eheordnung vom 15. Juli 1807;

§. XVIII. des I. Einführungsedicts zum Landrechte, soweit er sich auf diese Eheordnung bezieht;

die §§. 6 und 8 des II. Einführungsediktes zum Landrechte;

die Sätze 34—101, 144 a., 156, 157, 165—179, 192, 193, 311 a. des Landrechtes;

die landesherrlichen Verordnungen vom 29. Mai 1811, Reggbl. Nr. 16, über Einrichtung und Beweiskraft der Standesbücher, und vom 4. März 1812, Reggsbl. Nr. 11, über die im Auslande abgeschlossenen Ehen;

das Gesetz vom 9. Oktober 1860, Reggsbl. Nr. 51, über die bürgerliche Standesbeamtung in Ausnahmsfällen;

von §. 1 des Gesetzes vom 28. Mai 1864, Reggsbl. Nr. 21, über die Verwaltung der freiwilligen Gerichtsbarkeit und das Notariat, der Schlußsatz: „mit Ausnahme der Entscheidung über Einsprachen gegen die Ehe."

§. 103.

Die Ministerien der Justiz und des Innern sind mit den zum Vollzuge dieses Gesetzes erforderlichen Anordnungen beauftragt.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Begründung.

Der vorliegende Gesetzesentwurf, wornach die Führung der bürgerlichen Standesbücher weltlichen Beamten übertragen und die bürgerliche Trauung vor diesen Beamten als allgemein verbindliche Form der Eheschließung erklärt werden soll, entspricht einem von den Ständen auf dem letzten Landtage gestellten Antrage, dessen Berechtigung von der Regierung damals, wie schon auf dem vorletzten Landtage anläßlich einer ebenfalls vom Abgeordneten Eckhard eingebrachten Motion anerkannt, und dessen Verwirklichung in Aussicht gestellt worden ist. Die ausführlichen Verhandlungen, welche der an die Regierung gelangten Bitte in beiden Kammern über diesen Gegenstand theils schon auf dem Landtage von 1860, theils später voraus gingen, machen eine erschöpfende Begründung des Vorschlages der erwähnten Gesetzesänderung entbehrlich und rechtfertigen die Beschränkung der ersteren auf die wesentlichsten Momente.

Als im Jahre 1809 der Code Napoleon als badisches Landrecht eingeführt wurde, ernannte das Gesetz (§. 6 des II. Einf.-Ed. zum Landrecht) die Ortspfarrer und die Rabbiner zu Beamten des bürgerlichen Standes; die Vollziehung der Aufgebote, wozu es der Legitimation durch von den Aemtern zu ertheilende Trauscheine bedurfte, und die Verrichtung der Trauung überließ es (§. 8 daselbst) wie bis dahin den Pfarrern. Landesherrliche Verordnungen, insbesondere diejenige vom 29. Mai 1811, regelten die Einrichtung und Führung der „als Stellvertreter der bürgerlichen Standesbücher" forterhaltenen Kirchenbücher näher. Es unterliegt keinem Zweifel, daß diese Kirchen- und Standesbücher ebensowohl eine staatliche, als kirchliche Einrichtung und daß die so bestellten Standesbeamten in dieser Eigenschaft staatliche Beamte sind. Auch die Trauung, deren Verrichtung den Pfarrern überlassen wurde, sollten sie, mochte sie zugleich eine kirchliche sein oder nicht, als vom Staate bestellte Standesbeamte vornehmen. Darüber lassen die §§. 19 und 60 der zur näheren Ausführung der in Betreff der Ehesachen in §. 16 und 22 des I. Const.-Edikts vom 14. Mai 1807 aufgestellten Grundsätze erlassenen Eheordnung vom 15. Juli 1807 keinem Zweifel Raum. Man findet dort die Trauung „als Staatshandlung betrachtet", definirt und die Formen vorgeschrieben, in welchen sie zu verrichten ist, je nachdem die Brautleute Religionsgenossen des Pfarrers oder fremde Religionsgenossen, welche jedoch noch eine kirchliche Trauung annehmen oder aber solche sind, die gar keine kirchliche Trauung verlangen (als Wiedertäufer, Separatisten), oder „sonst die kirchliche Trauung Anstände hat, um welcher Willen jedoch der Regent die Eheschließung nicht zurückzuhalten verordnet hätte." Nur jene Formen sind verschieden, und während allerdings in den Fällen der ersten Art der Pfarrer die Trauung nach Ritualvorschriften seiner Kirche vornehmen, die kirchliche Form der Eheschließung sohin mit der weltlichen zusammenfallen, erstere zugleich als die letztere gelten sollte, war in Fällen der anderen Art den

Pfarrern zur Pflicht gemacht, zur Eheschließung ohne kirchliche Form als bloße Standesbeamte mitzuwirken. Läßt sich hieraus ersehen, daß die staatliche Ehegesetzgebung in Baden seit dem Bestande des Staates selbst in Bezug auf die Form der Eheschließung eine selbstständige und von der kirchlichen mitunter abweichende war, so tritt diese Verschiedenheit und Selbstständigkeit in anderen Punkten noch um so mehr hervor. Die Eheordnung, nach deren erstem Satze die Ehen an sich, als bürgerlicher Vertrag betrachtet, und alle daraus fließende bürgerliche Gerechtsame und Verbindlichkeiten ihre Wesenheit, Kraft und Bestimmung ganz und einzig von den landesfürstlichen Gesetzen erhalten, in Verbindung mit dem Landrecht in seinen, die Ehe betreffenden, die Eheordnung modificirenden und erweiternden Bestimmungen ist ein vom Staate ausgegangenes Ehegesetz, welches von den kirchlichen Satzungen namentlich hinsichtlich der Ehehindernisse und der Ehetrennungen und deren Wirkungen mehrfach verschieden ist.

Diese so beschaffene staatliche Ehegesetzgebung darf nicht als eine willkührliche Schöpfung betrachtet werden, sie stellt sich vielmehr als eine nothwendige Folge des Vorhandenseins verschiedener gleichberechtigter Religionsgenossenschaften, mit verschiedenen hieher bezüglichen Anschauungen und Satzungen und als der richtige Ausdruck des gemeinsamen Bedürfnisses und des zusammentreffenden, zugleich auf sittlichen Ansichten beruhenden Rechtsbewußtseins dar. Sie bedarf nach ihrem langen Bestande nicht erst der Rechtfertigung. Mit ihrem Bestehen sind aber schon an sich die Standesbuchsführung durch die Geistlichen und die bezeichneten Vorschriften über die Trauungsform nicht wohl vereinbar. So lange freilich in dieser Beziehung die Geistlichen als Beamte des Staates die allgemeinen staatlichen Gesetze auch da willig befolgten, wo sie mit den besonderen kirchlichen nicht zusammenstimmten, traten wesentliche Mißstände nicht hervor. Es waren die Zeiten des unangefochtenen Uebergewichts der Staatsgewalt über die Kirchengewalt, des staatskirchenrechtlichen Systems des l. Const.-Edikts von 1807. Die ersten erheblichen Störungen ergaben sich, als in den 1830er und 1840er Jahren die katholische Kirchengewalt von der bis dahin geübten Duldung in Bezug auf die gemischten Ehen abging, bei denselben die Trauung durch ihre Geistlichen und selbst die Aufgebote nur unter der Bedingung gewisser, im Staatsgesetze nicht begründeten Zusagen und Verpflichtungen der Brautleute zuließ. Die freiere, unabhängige Stellung, welche das Gesetz vom 9. Oktober 1860 den Kirchen und ihren Dienern einräumte, konnte auch auf die hier in Frage liegenden Verhältnisse nicht ohne Einfluß bleiben. Der Staat begab sich des Ernennungsrechtes bei den Pfarrbesetzungen und der sonstigen wesentlichsten Mittel zur Einwirkung auf die Kirchengewalt und Kirchendiener. Im Zusammhang mit §. 4 des Hauptgesetzes, welcher besagt, daß die Religionsverschiedenheit kein bürgerliches Ehehinderniß sei, und daß für jede nach den Staatsgesetzen zulässige Ehe eine rechtliche Form der Eingehung durch das Gesetz gewährt sein müsse, führte das Gesetz vom gleichen Tage, die bürgerliche Standesbeamtung in Ausnahmsfällen betreffend, die sogenannte Nothcivilehe ein, d. h. es ermöglichte das Zustandekommen einer nach den Staatsgesetzen zulässigen Ehe, wenn gleichwohl der darum angegangene zuständige Pfarrer das Aufgebot oder die Trauung verweigert oder verzögert, dadurch, daß es die Erlassung des Aufgebotes und die staatliche Trauung weltlichen Beamten überträgt; der aufgenommene Eheschein soll aber dem zuständigen Pfarrer vorgelegt und von ihm in das Ehebuch eingetragen werden. Schon damals war von Vielen vorausgesehen, daß diese Ordnung der Dinge sich als ungenügend erweisen werde, und es war anerkannt, daß sie sich nicht bewähren könne, wenn die Kirche diese äußerst mögliche Form für die Wahrung einer selbstständigen staatlichen Gesetzgebung in Bezug auf Eheschließung anfeinde und bekämpfe. Das letztere ist geschehen. Die Nothcivilehe stieß in erster Reihe auf hartnäckigen Widerstand Seitens der katholischen Geistlichkeit; beharrlich weigerte sie sich insbesondere, dem gesetzlichen Gebote des Eintrags jener Ehen in das Ehebuch nachzukommen; die obere Kirchenbehörde bestätigte die Weigerung, ungeachtet die durch Vollzugsverordnung vorgeschriebene Form des Eintrags unzweideutig ausdrückte, daß es sich dabei schlechthin um die Beurkundung

eines weltlichen bürgerlichen Standesaktes handle. Die Nothcivilehe entspricht aber überhaupt dem Grundsatze der Gleichberechtigung und Gleichstellung der Staatsbürger und der Würde staatlicher Gesetzgebung nicht, weil sie Einzelnen für staatlich erlaubte Ehen eine ausnahmsweise Form der Eingehung aufdrängt, welche ebendeßhalb stets etwas Auffallendes, wegen ihrer Veranlassung oft etwas Gehässiges an sich hat, und die Ehe leicht der Geringschätzung oder dem Mißtrauen der Bevölkerung preisgibt. Zum nicht geringen Theil würden sich die letzteren Nachtheile auch an die facultative Civilehe knüpfen, bei welcher den Betheiligten zwischen der kirchlichen und bürgerlichen Trauung die freie Wahl bleibt. Den Kirchen dient die Gestattung solcher freien Wahl noch weniger als die Nothcivilehe, welche doch immer nur beim Vorhandensein eines kirchlichen Ehehindernisses und der Trauungsverweigerung Seitens der Kirche zu Stande kommen kann. Für den Staat hätte sie eine für die Sicherheit der Verhältnisse des bürgerlichen Standes nicht unbedenkliche Vervielfältigung der Formen und Beweisurkunden zur Folge, und, was vor Allem in's Gewicht fällt, es läge darin ein dauernder Anreiz zur Agitation für die eine Form der Eheschließung und damit zu fortwährenden Reibungen.

Als die einzige Eheform, welche gemäß der Natur der Sache und der Erfahrung geeignet ist, wenn auch erst nach Ueberwindung anfänglicher Schwierigkeiten, der selbstständigen Stellung von Staat und Kirche gerecht zu werden, die erforderliche Grenzbereinigung und einen dauernden Frieden auf diesem Gebiete herzustellen, muß vielmehr die obligatorische Civilehe erachtet werden. Sie sichert dem Staate die gleichmäßige Anwendung seiner Gesetze auf alle Bürger, sie läßt der Kirche die vollste Freiheit der Einwirkung auf ihre Angehörigen mit den ihr eigenen Mitteln, nur ohne Zuhilfenahme staatlichen Zwanges. Mit Beseitigung solchen Zwanges wird die Nachsuchung kirchlicher Trauung erst zum wahren Ausdruck religiöser Ueberzeugung, und kann das Ansehen dieser kirchlichen Institution nur gewinnen. Alle Besorgnisse, daß die bürgerliche Trauung die kirchliche Einsegnung verdrängen möchte, daß die sittliche Seite der Ehe durch erstere gefährdet werde, daß die Bevölkerung in derselben auf die Dauer nur eine lästige, ihrer Sitte und religiösen Anschauung zuwider laufende Einrichtung erblicken werde, sind durch die allgemeine Erfahrung in dem großen Ländergebiete, wo die obligatorische Civilehe seit Jahrzehnten besteht, durchaus widerlegt. Wohl aber zeigt diese Erfahrung, wie in allen diesen Ländern die Kirchen an ihrem Ansehen nichts verloren und sich mit dem Institut der Civilehe befreundet haben.

Mit der Führung der Ehebücher, die selbstverständlich demjenigen weltlichen Standesbeamten zukommt, welcher die bürgerliche Trauung zu vollziehen hat, muß die Führung der Geburts- und Todtenbücher nothwendig verbunden bleiben; sie muß also an die nämlichen weltlichen Standesbeamten übergehen. Dies verlangt der zwischen den dort und hier eingetragenen Akten bestehende Zusammenhang und das Interesse einer einheitlichen Leitung. Die Führung aller dieser für den Rechtsstand der Staatsangehörigen und für viele staatliche Zwecke so ungemein wichtigen Bücher gelangt damit in die Hände von Beamten, welche sich durch keine anderen Pflichten und Rücksichten als diejenigen eben dieses Amtes werden leiten lassen; der ungeschmälerte Vollzug des Gesetzes und der staatlichen Anordnungen wird sicher gestellt; die Geistlichen aber werden nicht nur von einer erheblichen Geschäftslast befreit, sondern auch jeder Collision enthoben, welche für sie in ihrer Eigenschaft als Diener der Kirche und als solche des Staates hat entstehen können.

Das zu erlassende Gesetz darf sich aber nicht darauf beschränken, andere Standesbeamte an die Stelle der bisherigen zu setzen, und die Trauung vor diesen weltlichen Beamten als allgemein verpflichtend einzuführen. Vielmehr sind umfassende nähere Vorschriften namentlich über die Einrichtung der Standesbücher und der einzelnen Arten der Beurkundungen und über die auf die Eheschließung bezüglichen Förmlichkeiten erforderlich. Denn hinsichtlich der Standesbuchsführung entsprechen weder die dermalen in Wirksamkeit stehenden Formen der

landesherrlichen Verordnung vom 29. Mai 1811, noch die Vorschriften der L.-R.S. 34 bis 101 dem Bedürfnisse: die ersten nicht, weil ihre Grundlage die Einrichtung der Kirchenbücher ist, die anderen nicht, weil sie vielfach unvollständig und bestritten, nach manchen Beziehungen in unseren Verhältnissen unanwendbar, in anderen allzu schwerfällig sind.

Ebenso wenig genügt es, für die Formen der Eheschließung einfach das Landrecht herzustellen: es sind verwirrende Einzelnheiten aufzuklären, lästige Formen zu beseitigen, Lücken auszufüllen.

Außerdem scheint es an der Zeit, den Bruch mit der Eheordnung von 1807, deren unpassende Bestimmungen man seither stückweise ausschied, gänzlich zu vollziehen.

Manche der vorgeschlagenen Bestimmungen haben nur den Charakter der Dienstweisung; es ist aber gleichwohl angemessen, sie in die Gesetzesform aufzunehmen, theils der Wichtigkeit der Handlung und Beurkundung wegen und weil man in Baden für Vorschriften von solcher Bedeutung stets den Weg des Gesetzes wählte, theils darum, damit die Hauptgrundsätze für die gesammte Berufsthätigkeit der künftigen Standesbeamten zur Erleichterung des praktischen Gebrauches in ein möglichst geschlossenes System gebracht seien.

Es ist an den Bestimmungen des Landrechts möglichst wenig und nur aus wichtigen Gründen geändert worden; dies verlangte der Zusammenhang der Titel von den Beurkundungen des bürgerlichen Standes und den Eheformen mit anderen Theilen des Gesetzbuches (wie über Vaterschaft und Kindschaft, Kindesanerkennung, Erbfolge, öffentliche Urkunden, Heirathsverträge). Dadurch wird nicht ausgeschlossen, daß man den Anforderungen des Lebens gerecht zu werden versuche, wo der Code sich allzusehr an alterthümliche Formen und unpraktische Anschauungen anschloß. Daß er aber im Allgemeinen zur Grundlage genommen, bedarf keiner Rechtfertigung.

Titel I.

Von den Standesbeamten.

§. 1. 2. Die Frage, welchen Personen das bürgerliche Standesamt übertragen werden solle, kann nicht zweifelhaft sein: es bieten sich hierfür nur die Bürgermeister dar.

Diener der Rechtspflege, die hierzu geeignet wären, sind nicht vorhanden; der Notare, an die allein gedacht werden könnte, sind es zu wenige, um dem Bedürfnisse zu genügen.

Der Umstand, daß die Bürgermeister nach dem Wesen ihrer Geschäftsaufgabe vorzugsweise Verwaltungsbeamte sind, hindert nicht, ihnen nebenbei auch Angelegenheiten des bürgerlichen Rechtes zu übertragen; sie werden schon jetzt mannigfach für Geschäfte dieser Art in Anspruch genommen.

Eine wirksame Unterstützung und eine wesentliche Erleichterung in der Dienstführung werden die Bürgermeister in der Mitwirkung der Rathschreiber finden. Dieselben bleiben in der Regel länger im Dienste als jene und besitzen meist Gewandtheit in schriftlichen Arbeiten, welche sie auch jetzt in den Gemeindeangelegenheiten zu besorgen haben.

Es ist ganz angemessen, daß Gemeindebeamte, die inmitten des bürgerlichen Lebens stehen, der Gesellschaft diese wichtigen Dienste leisten und überall, wo man weltliche Beamte als Standesbeamte einsetzte, hat man das Amt als Gemeindeamt constituirt, so namentlich in Frankreich, Belgien, den Rheinprovinzen, Italien, Frankfurt a. M.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

In der Motion des Abgeordneten Eckhard von 1866 und in dem darüber von dem Abgeordneten Kirsner erstatteten Commissionsberichte sind in Uebereinstimmung hiermit ausschließlich die Bürgermeister und Rathschreiber als die bürgerlichen Standesbeamten der Zukunft in Aussicht genommen worden, und in der Berathung vom Dezember 1867 ist auch die I. Kammer von keiner anderen Auffassung ausgegangen.

Der Bürgermeister ist nach dem Entwurfe der Standesbeamte im ganzen Umfange der Gemeinde. Diese Regel soll eine Ausnahme nur erleiden, wo die Thatsachen eine Modification nothwendig machen. Dies ist der Fall in den volkreichsten Gemeinden. Man wird annehmen dürfen, §. 3.
daß die mit dem bürgerlichen Standesamt verbundenen Geschäfte in Gemeinden von 10,000 und mehr Einwohnern von dem Bürgermeister und Rathschreiber neben den übrigen Geschäften ihres Amtes nicht besorgt werden können. Der Entwurf legt es in die Hände des Gemeinderathes, mit Staatsgenehmigung, eines seiner Mitglieder mit der Führung des Amtes an der Stelle des Bürgermeisters zu beauftragen. Daß in diesen großen Gemeinden, und überhaupt da, wo der Dienst des Rathschreibers, einschließlich der ihm nach diesem Gesetze zukommenden Verrichtungen nicht von einem Mann besorgt werden kann, der Gemeinde die Aufstellung ständiger Gehilfen, welchen dann auch die bezeichneten Verrichtungen ständig übertragen werden mögen, gestattet bleibt, bedarf eines Ausspruches in diesem Gesetze nicht.

Aus dem allgemeinen Grundsatze, daß man nicht in eigener Sache und derjenigen seiner nahen §. 4.
Angehörigen Zeuge sein kann, in Verbindung mit der Thatsache, daß Standesurkunden in vielen Fällen den Beamten selbst Rechte schaffen können, folgt die Nothwendigkeit, diesen Unfähigkeitsgrund gesetzlich anzuerkennen und zu regeln.

Die Frage ist, ob man in so weitem Umfange, wie in der Gemeindeordnung §. 56 oder im Not.-Gesetze §. 34 geschehen, die Unfähigkeit aussprechen soll, oder ob man sie — etwa nach dem Vorbilde Belgiens — beschränken will. Für die erste Meinung spricht, daß die Absicht nicht vollkommen erreicht wird, wenn das Gesetz die nahen Verwandtschaftsverhältnisse des dritten und vierten Grades der Seitenlinie nicht berücksichtigt. Dagegen aber ist geltend zu machen, daß die Vermehrung der Unfähigkeitsgründe die Standesbuchführung erschwert, in kleinen Gemeinden die Unfähigkeit fast zur Regel macht, das Uebersehen der Unfähigkeitsfälle begünstiget Der Entwurf folgt deßhalb dem belgischen Gesetze.

Es entspricht einem in Baden von jeher zur Anwendung gebrachten Grundsatze, daß der Auf- §. 5. 6.
wand für die Anschaffung und Führung der Standesbücher von der Gemeinde getragen werde. Um aber die Gemeindekassen nicht in allzu hohem Maße durch die Vergütung in Anspruch zu nehmen, welche den Standesbeamten und ihren Gehilfen nicht versagt werden kann, wird es angemessen sein, mäßige Gebühren für die Einträge in die Standesbücher, für die Zeugnisse und für die Trauungen von den Parteien bezahlen zu lassen.

Der Vorbehalt, diese Gebühren durch Verordnung zu bestimmen, wird keinem Bedenken unterliegen; sie sind auch seither ebenso wie die Gebühren der Gemeindebeamten für andere Geschäfte der Rechtspflege und der Verwaltung jeweils durch Regierungsverordnungen bestimmt worden.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Titel II.

Von den Standesurkunden.

Der Entwurf schließt sich dem Landrechte an, indem er unter „allgemeinen Verfügungen“ die Bestimmungen gibt, welche geeignet sind, die für die Gesammtheit und für die Einzelnen wichtigen Urkunden den Angriffen des Betruges und den Zufällen höherer Gewalt zu entziehen, den Fälschungen und Unterschiebungen vorzubeugen, einen gleichmäßigen Vollzug des Gesetzes durch die staatliche Aufsicht herbeizuführen, in die folgenden 3 Abschnitte sodann die Vorschriften aufnimmt, welche für die Beurkundung der einzelnen Thatsachen, die den bürgerlichen Stand bedingen, maßgebend sind, im letzten Abschnitt endlich das Verfahren regelt, nach welchem die Beurkundungen ergänzt und berichtigt werden können. Nicht alle vorgeschlagenen Verfügungen bedürfen besonderer Begründung; nur das Wichtigere und das vom Landrecht Abweichende wird in den folgenden Ausführungen berührt werden.

Kapitel 1.

Allgemeine Verfügungen.

§. 7. Der Entwurf verlangt, daß die Bücher doppelt geführt und daß jede Gattung von Thatsachen in ein besonderes Buch eingetragen werde.

Die erste Anordnung beruht auf dem Streben, die Beweise, die in den Büchern enthalten sind, vor gänzlicher Vernichtung durch elementare Gewalten oder andere Zufälle zu schützen, damit nicht der Verlust des einen Exemplars den Verlust der Familienrechte nach sich zieht. Dieser Zweck kann auf andere Weise nicht erreicht werden.

Die Räthlichkeit der anderen, von dem Texte des Landrechtes — S. 40 — abweichenden Verfügung wird für weniger bevölkerte Gemeinden vielleicht bestritten werden, indem es einfacher scheinen mag, die seltenen Einträge, die im Laufe des Jahres hier vorkommen, ohne Rücksicht auf die Verschiedenheit der Thatsachen, in ein einziges Buch zusammenschreiben zu lassen.

Der Entwurf hat vorgezogen, die Einträge allgemein nach der Natur der Thatsachen zu ordnen, weil diese Trennung, indem sie Verwechslungen und Vermischungen vorbeugt, die Ordnung und die Uebersichtlichkeit befördert; ferner weil auf die Gleichförmigkeit der Bücher im ganzen Gebiete des Gesetzes und auf die Fortdauer des durch die seitherige Gesetzgebung geschaffenen Zustandes*) Werth gelegt werden muß.

§. 10. Im §. 10 ist eine von L.R.S. 44 abweichende Form der Bezeichnung der Standesbuchsbeilagen vorgeschlagen; sie steht mit dem im Einklange, was sonst in dieser Beziehung bei uns üblich ist. Die Vorschrift des L.R.S. 41, daß der Richter die Bücher paginire und paraphire, ist unaus-

*) §. 14, 15 der landesh. Verord. vom 29 Mai 1811. Reg.-Bl. Nr. 16.

führbar und ohne Nutzen; die Vollzugsverordnung wird die geeignete Fürsorge gegen Entfernung, Einschiebung und Austauschung von Blättern treffen.

Der Standesbeamte hat öffentliche Gewalt und Eigenschaft, nur innerhalb der Gemeinde, für §. 11.
die er bestellt ist; daraus folgt, daß er stets zuständig ist, die Thatsachen, welche in jenem Bezirke stattgefunden haben, zu beurkunden, und daß er ausschließlich hierfür zuständig ist, selbst wenn die Vorgänge Leute betreffen, die dem Bezirke fremd sind.

Es ist nicht nöthig, daß in den Beurkundungen auch das Alter aller darin genannten Perso- §. 12.
nen angegeben werde, wie dies L.R.S. 34 bestimmt.

Wo die Angabe von Werth ist, soll sie im Einzelnen vorgeschrieben werden.

Die Unterzeichnung der Standesbucheinträge durch die Betheiligten und die Zeugen ist seither §. 20.
in Baden nicht vorgeschrieben und nicht üblich gewesen; es läßt sich wohl erkennen, daß dieses Erforderniß die Führung der Bücher erschwert. Die Förmlichkeit erschien dennoch unerläßlich. Nur durch das Zusammenwirken der Zeugen und Standesbeamten entsteht der Begriff der öffentlichen Urkunde, und nur durch die Unterschrift beider wird es gewiß; einerseits, daß die Urkunde von dem Standesbeamten herrührt, andererseits, daß das von ihm darin Beurkundete den Wahrnehmungen der Zeugen entsprechend aufgenommen worden ist. Dagegen gehört die Unterschrift der Partei allerdings nicht zur Giltigkeit öffentlicher Urkunden; aber dadurch, daß man sie verlangt, nöthigt man den Standesbeamten, sofort beim Erscheinen der Betheiligten, also unmittelbar auf den Grund des Vorgetragenen die ihm gemachten Erklärungen zu beurkunden. Dadurch wird ihm unmöglich gemacht, den Eintrag zu verschieben, mehrere Beurkundungen zusammen kommen zu lassen; es ist einleuchtend, daß in dieser Nöthigung eine nicht geringe Sicherheit für die Treue der Beurkundungen liegt.

Die Beurkundungen in den Standesbüchern sind öffentliche Urkunden. Dies ist nothwendige §. 21.
Voraussetzung der folgenden Paragraphen. Eines Ausspruches des Gesetzes hierüber bedarf es aber nicht; der Satz folgt aus der Begriffsbestimmung des L.R.S. 1317.

Ueber die Tragweite der in ihnen liegenden Beweiskraft wird gestritten, indem die Einen annehmen, der aus den Standesurkunden hervorgehende Beweis sei hinsichtlich ihres gesammten Inhaltes so stark, daß er nur durch den Fälschungsprozeß beseitigt werden könne; während Andere diese volle Beweiskraft nur für die Erklärungen der Anzeigepersonen in Anspruch nehmen, für die mit dem Zwecke der Urkunden aber nicht im Zusammenhange stehenden Thatsachen läugnen; eine dritte Meinung endlich annimmt: die Standesurkunden beweisen das, was der Beamte als in seiner Gegenwart geschehen beurkundete, bis zum Beweise der Falschheit, die Erklärung der Anzeigepersonen bis zur Führung des Gegenbeweises, haben aber für Anzeigen, welche mit Zweck und Gegenstand der Urkunde nicht in Verbindung stehen, keine Beweiskraft.

Der Entwurf entscheidet den Streit, und zwar im Sinne der zuletzt erwähnten Meinung; sie trägt der Verschiedenheit der Gründe, auf welchen die überzeugende Kraft der verschiedenen Theile der Beurkundung beruht, die vollständigste Rechnung.

Es ist ferner rathsam, die Beweiskraft eines Theiles der älteren Standesbücher durch das §. 22.
Gesetz sicher zu stellen.

Als zum Vollzug des Gesetzes über die freiwillige Gerichtsbarkeit die Bezirksämter die bis

dahin von ihnen verwahrten Doppelschriften der Standesbücher den Amtsgerichten überlieferten, ergaben sich sehr beträchtliche Lücken in dem Bestande dieser Urkunden, sei es, weil sie von den jeweiligen Pfarrern nicht regelmäßig vorgelegt oder von den Bezirksämtern nicht sorgfältig verwahrt worden waren.

Das Justizministerium ließ die fehlenden Doppelschriften durch beglaubigte Abschriften ersetzen. Man darf annehmen, daß alle Amtsgerichte im Besitze vollständiger Standesakten für die Zeit von 1810 bis zur Gegenwart sich befinden. Die praktische Verwendbarkeit jener Abschriften wäre wesentlich beeinträchtigt, wenn in jedem Falle die Vorlegung der Urschrift verlangt werden könnte (L.R.S. 1334); es ist einleuchtend, daß zahlreichen Verzögerungen vorgebeugt, viele Kosten den Partien erspart werden, wenn man sie den in den Händen der Amtsgerichte befindlichen Doppelschriften gleichstellt. Dadurch wird zugleich die Absicht verwirklicht, welche den Gesetzgeber bewog, die doppelte Führung der Bücher anzuordnen.

Es kann dabei die Frage aufgeworfen werden, ob die Doppelschriften und bezw. Abschriften die Standesbücher aus dem Zeitraume von 1810—1869 nicht zweckmäßiger bei den Gemeinden, als bei den Amtsgerichten aufbewahrt würden. Zwei Gründe sprechen hauptsächlich für die Bejahung der Frage: einmal, daß in vielen Fällen der Gegenwart die Benützung der alten Jahrgänge den Standesbeamten erwünscht, selbst nothwendig sein wird; zum andern, daß die Verwahrung in der Gemeinde die Bücher den Bürgern zugänglicher macht.

Gleichwohl wird vorgeschlagen, die Bücher den Amtsgerichten zu belassen. Es ist allzu gefährlich, die große Menge wichtiger Urkunden der nicht immer sorgfältigen Aufsicht der Gemeinden und die Verwahrung in unsicheren Räumen zu überliefern; die zahlreichen Aenderungen in der politischen und der Parochial-Eintheilung der Gemeinden bieten schwer zu übersteigende Hindernisse dar; die künftigen Standesbeamten sind endlich wenigstens in der ersten Zeit nicht ebenso, wie die Beamten des Amtsgerichtes geeignet, die Bücher den manchfaltigen Zwecken dienstbar zu machen, zu denen Rechtspflege und Verwaltung ihrer bedarf.

§. 23. Die Urkunden, welche den bürgerlichen Stand und folgeweise die Rechtsfähigkeit eines Jeden feststellen, haben Bedeutung nicht blos für Diejenigen, von welchen sie handeln, sondern für Alle, welche mit diesen in Rechtsbeziehungen treten wollen. Darum muß Jedermann, von dem Inhalte jener Urkunden Kenntniß nehmen können. Es genügt aber nicht, die Oeffentlichkeit nur der eigentlich sogenannten Standesbücher auszusprechen, denn diese umfassen blos einen Theil der für den bürgerlichen Stand der Badener erheblichen Thatsachen, jene nämlich nicht, welche vor 1810 sich ereignet haben. Für diese Periode liegen die Beurkundungen in den Kirchenbüchern.

Seither sind diese Urkunden den staatlichen und den bürgerlichen Zwecken zur Verfügung gestanden. Es ist unbedingt nothwendig, daß dieser Zustand durch das Gesetz geschützt werde, weil in unzähligen Fällen die Folgen der in jenen zurückliegenden Zeiten geschehenen Ereignisse noch in die Gegenwart hereinragen. Für die Berechtigung des Staates zu dieser Benützung der Kirchenbücher ist auf das frühere Verhältniß zwischen Staat und Kirche zu verweisen. Jene Bücher verdanken ohne Zweifel ihre erste Einrichtung der Kirche; es waren zunächst kirchliche Zwecke, die sie erfüllten und nur nebenbei haben sie als erwünschtes Ersatzmittel den Familien in der Vertheidigung ihrer bürgerlichen Rechte gedient.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Als aber der Staat aufmerksam wurde auf den Nutzen, den diese Beweissammlungen zu gewähren geeignet sind, zog er die schon ausgebildet vorliegende Anstalt unter seine Mitaufsicht und traf diejenigen Anordnungen, welche die Kirchenbücher seinen Zwecken entsprechender machen mochten. Diesen Weg ist auch die bad. Gesetzgebung von 1807 und den folgenden Jahren gegangen; die Methode ist aber viel älter, indem beispielsweise in manchen Amtsgerichten unseres Landes Kirchenbücher aus einer weit hinter der Einführung des Landrechtes liegenden Zeit verwahrt werden. Die Kirchenbücher auch aus dieser früheren Zeit sind also eine gemeinsame Sache des Staates und der Kirche; schon damals waren die Pfarrer nicht allein Kirchendiener, sondern zugleich Staatsbeamte; nur in Folge des staatlichen Auftrages hatten ihre Standesurkunden öffentlichen Glauben und nur in Folge dieses Verhältnisses waren sie berechtigt, die vom Staate für jene Urkunden festgesetzten Gebühren zu beziehen. Diese Gemeinsamkeit der Bücher und ihr gemischter Charakter rechtfertigt hinlänglich die Forderung, daß auch sie dem Staate zur ferneren Benützung offen stehen. Dieses Verlangen beschränkt sich übrigens nicht auf die Kirchenbücher vor 1810. Die subsidiare Fortbenützung derselben auch aus der späteren Periode ist nothwendig, weil trotz der auf die Ergänzung verwendeten Sorgfalt es vorkommen kann, daß der eine oder andere Jahrgang der bei den Amtsgerichten verwahrten Doppelschriften, welche nun zunächst als Standesbücher dienen, oder eine Anzahl von Einträgen fehlen; überdies entspricht sie den Gründen des Gesetzes, welches doppelte Buchführung vorschrieb. Es ist unmöglich, die Vortheile dieser Einrichtung aufzugeben, nachdem sie Jahrzehnte lang vollzogen worden ist.

Sowohl die vor 1810 geführten Kirchenbücher, als die bei den Pfarrämtern verwahrten Exemplare der Kirchen- und Standesbücher von 1810 bis jetzt sollen nun den Pfarrämtern verbleiben Diese sollen aber verpflichtet sein, dieselben den Staatsbehörden auf Verlangen vorzulegen.

Der Satz des Landrechtes, daß beweisende Auszüge die Verwahrer der Standesbücher zu fer- §. 24.
tigen berechtigt und verpflichtet sein sollen, bedarf keiner besonderen Rechtfertigung, aber einer Beschränkung. Es scheint nicht zulässig, daß neben den künftigen Standesbeamten und den Gerichtsnotaren regelmäßig auch die Pfarrer aus den bei ihnen verwahrten Urschriften der Standesbücher im Betreff des bürgerlichen Standes beweisende Auszüge liefern. Es müßten aus einem so vielfach getheilten Beurkundungsrechte Unsicherheiten entstehen, die leicht zu Verwirrungen und Rechtsstreiten führen. Die im Entwurf zugelassene Ausnahme soll insbesondere für solche Fälle dienen, wo sich die beim Amtsgerichte befindlichen Doppelschriften als mangelhaft erweisen sollten. Indessen sind die Gründe, welche es entbehrlich und selbst schädlich erscheinen lassen, den Geistlichen die Ausstellung von Zeugnissen aus der Zeit nach 1810 zu gestatten, nicht ebenso vorhanden hinsichtlich älterer Perioden. Hier sind die Kirchenbücher in der Regel die einzige Quelle für die Ermittelung des bürgerlichen Standes, und es würde zu schweren Mißständen führen, wenn man die Benützung dieser Quelle in jedem Falle von der Vorlage der Bücher abhängig machen wollte.

Der Text des Landrechtes verlangt für die Beweiskraft der Auszüge die Beglaubigung durch den ersten Bezirksbeamten (jetzt den Gerichtsnotar). Aber das praktische Leben hat sich selten viel um solche Beglaubigungen bekümmert; die Auszüge sind in der Regel ohne sie von den verschiedenen Behörden, denen sie vorgelegt wurden, angenommen und benützt worden. Darin liegt ein Fingerzeig für das Gesetz, von diesem Erforderniß Umgang zu nehmen. Der Entwurf verlangt nur die Beidrückung des Dienstsiegels.

§. 25. Selbstverständlich ist der Auszug nur dann mit dem Buche gleichlautend, wenn er die am Rande vorgemerkten Erwähnungen (Berichtigungserkenntnisse, Anerkennungen und Ehelichmachungen natürlicher Kinder, Ehescheidungen) enthält. Weil aber das Versäumen solcher Anführungen den Standesbeamten nicht nur strafbar macht (L.R.S. 50), sondern auch Schadenersatzansprüchen aussetzt, schien es angemessen, dieser Verpflichtung im Gesetze ausdrücklich zu gedenken. — (Sie ist für Frankreich in den code de procéd. Art. 1857 aufgenommen).

§. 26. Die zahlreichen Streitfragen, die sich an die Auslegung des L.R.S. 46 knüpfen, werden durch die vorgeschlagenen Fassungsänderungen in dem Sinne gelöst, daß der Ausnahmebeweis (durch andere Urkunden und durch Zeugen) zugelassen werden soll, wenn der regelmäßige Beweis wegen Mangels der Bücher unmöglich ist, vorausgesetzt, daß die Betheiligten nicht absichtlich den Mangel herbeigeführt haben, und daß die Ausnahme nicht die Rechtssicherheit gefährdet.

§. 28—30. Das Landrecht hat eine Lücke, insofern es keine Vorsorge dafür trifft, daß Urkunden über den bürgerlichen Stand von Inländern, die im Auslande von ausländischen Beamten gefertigt worden sind, in den Standesbüchern des Inlandes vorgemerkt werden. Zwar enthalten die Artikel 60, 61 und 87 des Code civil Anordnungen dieser Art für Geburten und Sterbfälle zur See und L.R.S. 171 gibt eine solche Verfügung für die im Auslande geschlossenen Ehen. Aber diese Vorschriften sind zu eng, und überdies von geringer Wirksamkeit, weil deren Unterlassung nicht mit Strafen bedroht ist. Und doch ist es nothwendig, daß die Standesbücher über alle Thatsachen Aufschluß geben, welche den bürgerlichen Stand der Inländer betreffen. Die entsprechende Strafdrohung ist im §. 100 enthalten.

§. 31. Die Standesbeamten könnten in die Lage kommen, auf den Antrag Betheiligter entscheiden zu sollen, ob Urtheile fremder Gerichte über den bürgerlichen Stand, z. B. über Ehescheidung, Anwünschung, in die inländischen Standesbücher eingetragen werden dürfen. Die Prüfung der Fragen, von denen diese Entscheidung abhängt, ist aber in den meisten Fällen so schwierig, daß ihre Untersuchung nicht den Standesbeamten überlassen werden kann.

§. 33. Es ist eine unnöthige Erschwerung, die Randbemerkung von dem Ansuchen der Betheiligten abhängig zu machen; der Antrag auf eine Beurkundung geht ihr stets voraus, und dies genügt, um die Absicht der Betheiligten festzustellen, die natürlich auf einen dem Gesetze entsprechenden Eintrag gerichtet ist.

§. 34. 35. Die Fassung der L.R.S. 51, 52 ist unklar; sie wurde der herrschenden Auslegung gemäß geändert; dabei ist namentlich darauf gesehen worden, die einzelnen Fälle der Haftbarkeit auseinander zu halten. Die Rechtsgrundsätze, auf denen diese Bestimmungen beruhen, und die Gründe, welche deren Einschärfung an dieser Stelle als rathsam erscheinen lassen, bedürfen keiner weiteren Ausführung, soweit sie auf die eigenen Handlungen oder Unterlassungen der Standesbeamten sich beziehen. Für den durch einen Zufall verursachten Schaden hat im Allgemeinen Niemand Anderen zu haften, doch ist eine Ausnahme gegen Den begründet, welcher den Unfall verschuldet hat. (L.R.S. 1807, 1881).

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Kapitel 2.

Von den Geburtsbüchern.

Zu den Vorschriften über die Geburtsbücher wird bemerkt: §. 36.

Die landrechtliche Frist von 3 Tagen zur Anzeige (Satz 55) ist, wenn man die Störungen erwägt, welche häufig durch das Ereigniß in den Familien hervorgerufen werden und in Betracht der Entfernungen, welche hin und wieder zurückgelegt werden müssen, um die Anzeige zu machen, zu kurz bemessen. Belgien, Holland und die Rheinprovinzen haben sie zwar beibehalten, Italien aber hat sie auf 5 Tage erstreckt. Das letzte schien auch für Baden angemessen.

Nach der Fassung des L.R.S. 55 ist es zweifelhaft, ob er die Anwendung befiehlt, binnen 3 mal 24 Stunden nach der Stunde der Geburt oder binnen 3 Tagen nach dem Tage der Geburt. Der Entwurf beantragt den bestimmten Ausdruck der letzten Meinung, welcher auch die mildere Praxis in Rheinpreußen folgt. Der Code civil verlangt, daß das Kind, um jedem Betruge vorzubeugen, dem Standesbeamten vorgezeigt werde; in der Regel muß dies in dem Geschäftszimmer des Beamten geschehen; wenn damit aber Gefahr für das Leben des Kindes verbunden ist, muß der Beamte sich dahin begeben, wo das Kind sich befindet. Diese Bestimmung ist in Belgien und in Holland unverändert geblieben; Italien, Codice civile Art. 371, gestattet dem Standesbeamten, in dringenden Fällen Nachsicht zu ertheilen und in anderer Weise von der Thatsache sich zu überzeugen. Für Baden ist diese Vorschrift niemals wirksam geworden, da sie in die landesherrliche Verordnung vom 29. Mai 1811 nicht aufgenommen wurde und durch die Natur der Sache nicht geboten ist; das bei der Taufe der Kinder christlicher Eltern von selbst geschehende Vorzeigen fand darum bei Beurkundung jüdischer Geburten niemals statt. Für Rheinpreußen hat ein Gesetz vom 9. November 1843 die Bestimmung aufgehoben. Auch der gegenwärtige Entwurf verlangt nicht schlechthin das Vorzeigen des Kindes: es beugt einerseits trügerischen Unterschiebungen nicht unbedingt vor und ist andererseits wegen der Ortsentfernungen und wegen der Gefahren für das §. 37.
Kind eine sehr lästige Pflicht für die Betheiligten.

Der Mutter des Neugeborenen kann die Anzeigepflicht nicht unter Strafbedrohung aufgelegt werden, aber es schien zweckmäßig, auf den Weg hinzuweisen, der ihr offen steht, um für den bürgerlichen Stand ihres Kindes zu sorgen.

Zufolge der Bestimmung des §. 13 darf nicht beurkundet werden, daß B. der Vater des na- §. 40.
türlichen Kindes A. sei, es wäre denn, daß die Erklärung vom Vater selbst gemacht würde (L.R.S. 340). Es entsteht aber die Frage, ob nicht der Name der Mutter, auch wenn sie das natürliche Kind nicht ausdrücklich anerkennt, in den Geburtsschein aufgenommen werden solle. Der Code Napoléon und der Zusatz 57 a. zum bad. Landrechte entscheidet die Frage nicht. Eine fast allgemeine Praxis in Frankreich befolgt die bejahende Meinung, weil Entbindung und Mutter-Eigenschaft bestimmte Thatsachen seien, die bezeugt werden können, und weil das Gesetz der Mutter nachzufragen erlaube (L.R.S. 341). In Baden ist bis jetzt die Gesetzmäßigkeit der gleichen Uebung niemals bestritten worden; sie entspricht der Anschauung und der Sitte des Volkes, und wird erhebliche Gefahren in irgend einer Richtung nicht herbeiführen. Zur Nennung des Namens der Mutter

findet indessen kein Zwang statt; nur wenn ihn die Anzeigepersonen freiwillig angeben, soll er beurkundet werden.

§. 41. Aus der Fassung des §. 37 (L.R.S. 56) und den Bedürfnissen einer guten Polizei folgt, daß die Anzeigepflicht auch dann besteht, wenn das Kind todt geboren ist. In diesem Falle ist es von Wichtigkeit, daß nicht Urkunden des Inhaltes aufgenommen werden: das Kind sei geboren worden und es sei nach der Geburt gestorben; denn die Thatsache, daß das Kind gelebt habe, daß es fähig gewesen sei, zu erben, oder durch Schenkungen und Vermächtnisse zu empfangen (L.R.S. 725, 906) kann nur durch den Richter festgestellt werden, wenn die Parteien im Streite darüber sind. Auf diesen Gründen beruht die Vorschrift eines dem Code nachgefolgten kaiserlichen Decrets vom 4. Juli 1806, welcher Landrechtsatz 85a. und nun der §. 41 des Entwurfes nachgebildet sind, und welche auch in den andern Ländern, in welchen der Code eingeführt wurde, Geltung hat.

Kapitel 3.

Von den Ehebüchern.

§. 44. Die Vorschriften wegen der Ehebücher weichen von denen des Landrechtes insofern ab, als sie der elterlichen Einwilligung (Z. 4, 5 des L.R.S. 76) nicht gedenken, dagegen den amtlichen Verkündschein aufgenommen wissen wollen (§. 44 Z. 4). Dies hängt damit zusammen, daß nach dem Entwurfe nicht die Standesbeamten, sondern das Amtsgericht das Vorhandensein der Eheerfordernisse prüfen soll (§. 70).

Die Beurkundung einer Erklärung der Zeugen über ihre Verwandtschaft (L.R.S. 76, 9) ist überflüssig, weil dieser Umstand ihre Zeugeneigenschaft nicht ausschließt (L.R.S. 75, Entwurf §. 14).

§. 45. Das Gesetz — L.R.S. 264, 294 — verfügt über die Eintragung von Scheidungsurtheilen, und es knüpft daran bedeutsame Folgen.

Nicht die gleichen Gründe sprechen für die Eintragung von Urtheilen, durch welche Ehen für ungiltig erklärt worden sind; dennoch gebietet die Rücksicht auf die Evidenthaltung der Standesverhältnisse, daß auch sie eingetragen werden. Die Vollzugsverordnung wird die Gerichte anweisen, rechtskräftige Urtheile der letzteren Art den bürgerlichen Standesbeamten zu diesem Zwecke mitzutheilen.

§. 46. Die Sammlung der Verkündscheine soll das Aufgebotsbuch des L.R.S. 67 ersetzen; siehe hierüber das Nähere zu §. 75.

Kapitel 4.

Von den Todtenbüchern.

§. 47. Für die Führung der Todtenbücher ist die Einrichtung der Leichenschau von Einfluß. Darnach sind die Angehörigen Verstorbener gehalten, von dem Eintritte des Todes dem Leichenschauer unverzüglich Anzeige zu machen; es findet sodann eine Besichtigung der Leiche statt; über das Ergebniß wird der Sterb- und bezw. Leichenschau-Schein ausgestellt, welchen die Angehörigen dem Standesbeamten zu überbringen haben. Darin ist die Erklärung enthalten, daß die Beerdigung statthaft sei und jetzt

erst darf diese stattfinden*). Angesichts dieses Verfahrens ist es überflüssig, dem Standesbeamten die Besichtigung der Leiche zur Pflicht zu machen.

In der desfallsigen Verordnung ist indessen keine Frist zur Anzeige enthalten und sind nicht genau die Personen bezeichnet, welche anzeigepflichtig und im Falle der Unterlassung straffällig sind**).

Um so mehr empfiehlt sich die Aufnahme der in letzterer Hinsicht im Wesentlichen dem L.R.S. 78 entsprechenden Vorschrift; unnöthig ist es jedoch, 2 Anzeigepersonen zu verlangen.

Nach L.R.S. 79 braucht die Zeit des Todes nicht in dem Todesschein angegeben zu werden; nach der §. 48.
Meinung vieler ist diese Auslassung eine absichtliche. In Italien wurde darin eine Lücke erkannt. Art 387 des Cod. Civ. verlangt die Angabe auch der Todesstunde.

Das Gleiche geschieht durch §. 15 Lit. C. der landesherrlichen Verordnung vom 29. Mai 1811, auch in Frankreich ist die allgemeine Uebung für die Aufnahme der Zeitangabe und selbst die amtlich verkündeten Formulare erwähnen ihrer. Der Entwurf verlangt diese Angabe, wie in den Geburtsurkunden (§. 38), so auch in den Todesscheinen.

Die §§. 49—51 enthalten die besonderen Anordnungen, welche eigenthümliche Umstände, unter §. 49—51.
denen der Tod erfolgte, nothwendig machen. Die L.R.S. 80—82 sind den in Baden thatsächlich oder rechtlich bestehenden Verschiedenheiten angepaßt worden. §. 51 erwähnt eines im Landrecht übergangenen weiteren ungewöhnlichen Todes; er ist einem französischen Decrete vom 3. Januar 1813 über den Betrieb der Bergwerke nachgebildet.

Die Vorschriften über Beerdigungen, den Ort, wo sie stattfinden sollen, und die Zeit der Vor- §. 53, 54.
nahme gehören in die Polizeiverordnungen. Das bürgerliche Gesetzbuch hat sich nur mit der Frage zu beschäftigen, wie die Todesfälle erwiesen werden. Da es nach vollzogener Beerdigung schwer ist, etwaige Zweifel zu lösen, welche bei Fertigung des Todesscheines hinsichtlich der Person des Verstorbenen sich ergeben, hat die Ertheilung der Beerdigungserlaubniß aber auch Bedeutung für die Standesbeamtung. Auf der gleichen Rücksicht beruht die Bestimmung, daß im Falle einer verfrühten Beerdigung die Beurkundung nicht einfach auf das Betreiben der Verwandten nachgeholt werden dürfe.

Am Schlusse dieses Abschnittes sind die Vorschriften zusammengestellt, welche die eigenthümlichen §. 55—57.
Verhältnisse des Soldatenstandes nothwendig machen. Es kommen hierbei zwei wesentlich verschiedene Zeitpunkte in Betracht: die Zeit des Friedens und diejenige des Krieges. Es steht nichts entgegen, daß während des Friedens die Todtenbücher auch für Militärpersonen von den regelmäßigen Standesbeamten geführt werden, und es ist in dieser Hinsicht nur nothwendig, die Pflicht zur Anzeige der Sterbfälle den Verhältnissen anzupassen, unter denen die Soldaten im Frieden leben (§. 55 vergl. mit §. 47). Dabei ist die Definition des Friedensstandes gegeben, um diese Zeit für Jedermann erkennbar zu machen; allerdings ist die Zeit der Mobilmachung und des Antheils der Truppen am Kriege nicht zusammenfallend, aber mit der Mobilmachung kommen die für den Krieg gegebenen Vorschriften auch in sonstigen Beziehungen zur Anwendung. Die Bestimmung bezieht sich ferner nur auf

---

*) Vgl. §. 3, 5, 7, 10 B.-O. vom 5. August 1865, Rgbl. Nr. 40.
Wer dieser Bestimmung zuwider handelt, wird von Geldstrafe bis zu 50 fl. betroffen. P.St.G. §. 96.

**) P.St.G. §. 44: „Einer Geldstrafe bis zu 50 fl. unterliegt, wer die durch Gesetze oder Verordnungen ihm gebotene Anzeige von Todesfällen unterläßt.

Militärpersonen; dahin gehören nach militärischen Begriffen nur die Personen des Soldatenstandes und die Militärbeamten, nicht aber die sogenannten Civilbeamten (wie z. B. Proviantverwalter, einzelne Räthe des Kriegsministeriums, dessen Balleipersonal u. s. w.) — Die §§ 56 und 57 sollen das Capitel 5 dieses Titels des Landrechtes ersetzen. Das Capitel enthält mehr, als praktisches Bedürfniß für uns ist, wenn es auch für die bei der Armee eintretenden Geburten und Eheschließungen Vorsorge trifft. Es bleibt andererseits hinter den Anforderungen des Lebens zurück, indem es nur die Verhältnisse außer dem Staatsgebiete berücksichtigt, während die eigenthümlichen Zustände, welche besondere Vorschriften nothwendig machen, auch im Inlande eintreten können, wenn die Truppen mobil sind. Von diesem Zeitpunkte an muß in der Regel — so erfordern es die militärischen Einrichtungen — die Führung der Todtenbücher an die Militärbehörden übergehen, es wäre denn, daß ausnahmsweise die Lage der mobilen Truppen die fortdauernde Anwendung der für die Friedenszeiten gegebenen Vorschriften (§. 55) gestattete. Die Bezeichnung der für das Amt in Kriegszeiten geeignetsten Militärpersonen und der Formen, nach welchen sie zu verfahren haben, muß den Dienstvorschriften überlassen werden.

Kapitel 5.

Von der Aufsicht auf die Standesbücher und von der Berichtigung der Standesscheine.

§. 58—63. Besondere Aufmerksamkeit fordern die Maßregeln, durch welche für die pünktliche Führung der Standesbücher und für die Berichtigung von Fehlern Vorsorge getroffen wird. Bei Erlassung der Vollzugsverordnungen wird man namentlich darauf zu sehen haben, daß frühzeitiges Einschreiten die Berichtigungen erleichtere. In dem Gesetze sind nur die Hauptgrundsätze aufzustellen.

Zunächst ist kein Grund vorhanden, von dem Gesetze abzugehen, welches den Amtsgerichten die Aufsicht auf die Standesbücher überträgt (§. 3 Z. 1 des Ges. vom 28. Mai 1864 über die Verwaltung der freiwilligen Gerichtsbarkeit.)

Ihre Thätigkeit dabei soll nach dem Entwurfe eine dreifache sein: sie werden die Verbesserung gewisser Mängel anordnen; von anderen den Betheiligten Kenntniß geben, damit sie in der Lage seien, das zur Wahrung ihrer Rechte Geeignete vorzukehren; wegen anderer Fehler endlich werden sie dienstpolizeilich einschreiten.

Der Entwurf hebt die Fälle hervor, in welchen von Amtswegen oder nur auf Antrag von Betheiligten zur Berichtigung von Mängeln geschritten werden soll. Er ist dabei bestrebt, das öffentliche Interesse, welches Vollständigkeit und Richtigkeit der Beurkundungen verlangt, wenigstens dabei wesentlich betheiligt sein kann, mit der Rechtssicherheit der Einzelnen in Uebereinstimmung zu bringen; insbesondere soll nach § 62 die Berichtigung eines vollzogenen Eintrages ohne Antrag eines Betheiligten nur eintreten, wo dies im öffentlichen Interesse besonders begründet ist, und es bleiben Betheiligte, welche eine Berichtigung weder beantragt haben, noch dabei gehört worden sind, dadurch in ihrem rechtlichen Interesse geschützt, daß ihnen die Berichtigung nicht entgegengesetzt werden kann.

Titel III

Von der Eheschließung.

Seinem nächsten Zwecke nach hätte sich der Entwurf auf die Vorschriften über das Aufgebot (Kap. 2) und die Trauung (Kap. 4) zu beschränken. Aus der Absicht, die Eheordnung von 1807 entbehrlich zu machen, sind jedoch die Vorschläge wegen der Verlöbnisse (Kap. 1) und aus der Nothwendigkeit, das neue Eheschließungsverfahren nach allen Richtungen abzuschließen, diejenigen wegen der Eheeinsprachen (Kap. 3) und der Ehen im Auslande (Kap. 5) hervorgegangen. Dagegen läßt der Entwurf völlig unberührt die Kap. 1, 4—8 des Tit. 5 des ersten Buches des Landrechts und den Titel von der Ehescheidung.

Kapitel 1.

Von dem Verlöbnisse.

Der Code civil erwähnt der Eheverlöbnisse nicht; darum wird über den Umfang der daraus entstehenden Verbindlichkeiten in Frankreich viel gestritten. Zwar darüber ist man einig, daß auf Abschließung der Ehe nicht geklagt werden kann, und daß das Verlöbniß weder eine Einsprache, noch eine Nichtigkeitsklage gegen die Ehe des Verlobten mit einer dritten Person begründet. Aber darüber gehen die Meinungen weit auseinander:

ob eine Conventionalstrafe giltig bedungen werden könne,
in welchem Maße Entschädigungsansprüche im Falle des Rücktritts begründet seien,
ob das Verlöbniß auch durch Zeugen und Vermuthungen erwiesen werden könne.

Das badische Recht hat die Lücke durch Beibehaltung der Eheordnung, in deren Art. 14—16 ausreichende Bestimmungen über die Verlöbnisse enthalten sind, ausgefüllt und ebenso haben andere Gesetze das in Frankreich Vermißte ergänzt*).

Und in der That darf der Gesetzgeber die Verlöbnisse nicht übergehen; sie sind der regelmäßige Vorbereitungsvertrag für die Ehen; das Schweigen des Gesetzes führt zu zahlreichen Streitfragen und zu widerlichen Prozessen über unangemessene Entschädigungsansprüche. Man muß sie entweder anerkennen und ihre Wirkungen regeln, oder sie für wirkungslos erklären.

In dem Sinne der letzteren Alternative hat man geltend gemacht, die Entschädigungsklagen aus Verlöbnissen beeinträchtigen die Freiheit der Ehen; die Gründe des Rücktrittes entziehen sich oft der Erörterung vor dem Gerichte; jede Heirathsabsicht schließe die Unterstellung ein, daß die Verlobten sich wechselseitig entsprächen und es müsse im Interesse Beider die absolute Freiheit des Rücktrittes während der Prüfungszeit des Brautstandes Jedem von Beiden gewahrt werden.

---

*) Vgl. holländ. Ges.-Buch Art. 113; Italien Art. 53, 54; Kön. Schs. § 1611 u. ff.

Es ist ohne Zweifel einige Wahrheit in diesen Einwendungen. Aber man würde doch zu weit gehen, wenn man daraufhin Entschädigungsklagen schlechthin ausschließen wollte. Man darf nicht zugeben, daß der eine der Verlobten den anderen, nachdem er ihm positiv einen Schaden verursacht, ihn zum Aufwande jetzt unnöthiger Kosten veranlaßt hat, aus Laune, Unbeständigkeit oder aus einem
§. 64. anderen nichtigen Grunde in dem Verluste lasse. Dagegen rechtfertigen die angegebenen Gründe, die Wirkungen dieses Vertrages dadurch zu begrenzen, daß 1) keine Klage auf Abschluß der Ehe oder auf Leistung des Strafgedings zugestanden wird; die entgegengesetzte Bestimmung würde in der That dem Grundsatze der Freiheit der Ehe widerstreiten, welcher die Möglichkeit des Zwanges zu einer Ehe selbst nur unter der Form eines drohenden Verlustes ausschließt *); 2) die Entschädigungspflicht beschränkt wird. Es soll Entschädigung nicht geleistet werden für den entgangenen Gewinn und für den Verlust, den man darum erleidet, weil die Auflösung eines Verlöbnisses etwa mit einer gewissen Herabsetzung verbunden ist; sondern allein für den gemachten Aufwand. Auch die Eheordnung, Art. 15, 16 hat nur die Entschädigung für Anschaffungen im Auge; damit stimmen die anderen Gesetze überein **).

Um den Beweis zu erleichtern und die Ansprüche auf einem billigen Maße festzuhalten, hat die Eheordnung bestimmt, daß nicht der wirkliche Aufwand für Anschaffungen, sondern eine nach objektiven Maßstäben festzusetzende Abtragssumme als Entschädigung geleistet werden solle.

So sehr sich auch solche Abfindungen aus den angedeuteten Gründen empfehlen mögen, so steht ihnen doch entgegen, daß sie bei der großen Mannigfaltigkeit der Lebensstellungen und bei dem verschiedenartigen Einflusse der Volksgewohnheiten auf diese Verhältnisse durchaus willkührlich sind und darum unvermeidlich zu Härten führen. Keine der neueren Gesetzgebungen hat den Versuch der Eheordnung wiederholt; er ist auch dem gemeinen Rechte fremd. Im Begriffe einer Entschädigung liegt es aber, daß nicht schlechthin die aufgewendeten Kosten, sondern nur der Betrag zu ersetzen ist, welcher nach dem einzelnen Falle als nun nutzlos aufgewendet zu betrachten ist und für welchen keine Deckung im Werthe der Anschaffungen vorliegt.

Zum Begriffe der Widerrechtlichkeit des Schadens gehört, daß der Rücktritt ein ungerechtfertigter sei. Welche Ursachen des Rücktrittes in diesem Sinne gerechte Ursachen sind, ist eine Thatfrage, welche der Richter nach der Lage der Umstände zu entscheiden hat; eine gesetzliche Vorschrift hierüber ist weder nothwendig, noch wünschenswerth ***).

§. 65. Die Frage, ob und wann ein Verlöbniß zu Stande gekommen sei, kann die größten Schwierigkeiten bieten; gesetzliche Bestimmungen darüber, unter welchen Voraussetzungen ein solches zu unterstellen sei, lassen sich in befriedigender Weise nicht wohl treffen. Immer jedoch liegt in der von beiden Brautleuten gemeinschaftlich gestellten Bitte um den Verkündschein ein sicherer Beweis des Verlöbnisses, eine unzweideutige Darlegung des gegenseitigen Eheversprechens. Deßhalb soll die vom Ge-

---

*) Diese Vorschrift wiederholt sich in allen obenerwähnten Gesetzen.

**) Sächs. Gesetzbuch §. 1611; Italien Art. 57, Holland Art. 113.

***) Die meisten Gesetze überlassen diese Frage dem richterlichen Ermessen; so die Eheordnung Art. 16; Italien Art. 54. Anders verfahren Sachsen §. 1611 und Preußen, allgemeines Landrecht Theil II. Tit. I. §. 100—111.

setze anerkannte Wirkung eines Verlöbnisses durch die Bitte um den Verkündschein bedingt sein, womit aber nicht ausgeschlossen wird, daß auch für vorher, erweislich für die Zwecke der bevorstehenden Ehe gemachten Aufwand Vergütung zu leisten ist. Das Letztere konnte nach der Eheordnung gemäß ihren Bestimmungen wegen der Abtragssummen nicht oder nicht leicht in Frage kommen, aber auch nach ihr hängt jeder Ersatzanspruch von der Lösung des Trauscheines ab.

Nach französischem Rechte — so muß man wohl annehmen — dauert die Entschädigungsklage wegen des Bruches eines Eheverlöbnisses die Verjährungszeit hindurch. Es ist einleuchtend, §. 66.
daß die Gründe, welche kürzere Fristen für gewisse Klagen*) räthlich machten, in verstärktem Maße hier vorliegen. Man muß den Störungen des häuslichen Friedens vorbeugen, welche zu befürchten sind, wenn lange Zeit nach dem gebrochenen Verlöbnisse die Klage daraus gegen den erhoben werden kann, der jetzt vielleicht in anderer Ehe lebt. Auch spricht für eine kurze Frist, daß in dieser die Klage weniger gehässig, die Beweisführung leichter oder ausschließlich möglich ist**).

Kapitel 2.

Vom Aufgebote.

Nach französischem Rechte und ebenso nach dem in den Rheinprovinzen und in Italien geltenden §. 68—71.
Rechte ruht die ganze Verantwortlichkeit wegen einer gesetzwidrig vorgenommenen Trauung auf dem Standesbeamten; ihm ist die Wahrung der Formen und — abgesehen von dem Einsprachsverfahren — auch die Prüfung der einzelnen Ehehindernisse allein überlassen. Dagegen hat die Eheordnung Art. 17, das II. Einf.-Ed. z. Landrecht §. 8 und die landesh. Verordn. vom 29. Mai 1811 §. 12 verordnet, daß die Bezirksämter die Trauscheine ertheilen, über Privat- und Staatshindernisse Erkundigungen einziehen und sich überzeugen, daß keine solche vorhanden oder daß sie beseitigt sind. Der Entwurf schlägt vor, daß — weder wie nach dem Code civil der Standesbeamte, noch wie nach dem seitherigen Rechte das Bezirksamt, sondern — das Amtsgericht die Prüfung der Eheerfordernisse vornehme. Die Frage, ob der Ehe kein gesetzliches Verbot entgegenstehe, ob alle erforderlichen Nachweisungen geliefert, und welche Ergänzungen etwa noch zu verlangen sind, ist nicht allein besonders wichtig, sondern erfordert auch nicht selten Rechtskenntnisse, wie solche die in der Regel nicht rechtskundigen Standesbeamten nicht wohl haben können. Dieselben bleiben damit von einer Last und Verantwortlichkeit frei, welche ihnen besonders im Anfang nicht leicht fallen würde. Das Amtsgericht hat alsdann auch zu bestimmen, an welchen Orten Aufgebote zu erlassen sind, was auch Schwierigkeiten bieten kann. Die Funktion ist ein Ausfluß der bürgerlichen Rechtspflege und gehört naturgemäß zu dem Geschäftskreise der Gerichte. Die entgegenstehende Bestimmung des §. 1 des Gesetzes vom 28. Mai 1864 über die Verwaltung der freiwilligen Gerichts-

---

*) Z. B. L.-R.-S. 1167a, 1622, 2279, §. 5 des Gesetzes vom 15. Februar 1851 über Ernährung unehelicher Kinder.

**) Die Eheordnung bestimmt die Frist auf 6, Holland auf 18, Italien und Sachsen (§. 1617) auf 12 Monate.

barkeit beruhte auf der Unmöglichkeit, bei der damaligen Grenzberichtigung zwischen Rechtspflege und Verwaltung auch das Recht der Eheschließung neu zu regeln. Diese Ergänzung des Systems wurde einer späteren Zeit vorbehalten, die jetzt gekommen ist*).

Nach dem Entwurfe wird also der Standesbeamte die Aufgebote und die Trauungen vornehmen, ohne in die Prüfung der Eheerfordernisse einzugehen. Seine Legitimation und die Deckung gegen Verantwortung beruht in der Verfügung, wodurch das Amtsgericht das Aufgebot gestattet, die etwa erhobene Einsprache verwirft.

Der allgemeine Ausdruck des Entwurfes in Verbindung mit der Aufhebung des §. 8 des II. Einf.-Ed. und des §. 12 der landesherrlichen Verordnung von 1811 wird die Folge haben, daß auch Militärpersonen unter das Gesetz fallen. Selbstverständlich haben sie neben den civilrechtlichen Erfordernissen auch die dienstliche Erlaubniß der Militärbehörde zur Ehe nachzuweisen.

Es wird die Eheschließung erleichtern, daß der Verkündschein auch bei dem Amtsgerichte nachgesucht werden kann, wo der eine von beiden Theilen seinen Aufenthalt hat.

Da den Amtsgerichten die gesetzlichen Ehehindernisse bekannt sind, so können sie selbst bestimmen, welcher Zeugnisse sie bedürfen, welche von Amtswegen anzustellende Nachforschungen nothwendig sind, um den Verkündschein ausstellen zu können. Gleichwohl wird es sich empfehlen, durch die Vollzugsverordnung anzuzeigen, welche schriftliche Zeugnisse mit dem Gesuche um den Verkündschein vorgelegt werden müssen. Dabei wird die schwerfällige und überflüssige Forderung der L.-R.-S. 71, 72 berichtigt werden. Wenn das Alter der Eheunmündigkeit überschritten und diese Thatsache auf irgend eine Weise erwiesen ist, bedarf es keines Geburtsscheines mehr.

§. 71. 72. Das Eheaufgebot muß, um seinen Zwecken zu entsprechen, unter Umständen nicht nur an dem Orte der Eheschließung, sondern noch an anderen Orten verkündet werden, um zu verhüten, daß die Verlobten durch die Wahl eines anderen Wohnsitzes oder Aufenthaltes dem Bekanntwerden von Ehehindernissen ausweichen. Die Vorschriften des Landrechtes hierüber sind verwirrend; der Entwurf versucht, die Verhältnisse klar zu stellen. Das neue italienische Gesetzbuch Art. 71 beschränkt die Vornahme der Aufgebote auf den gegenwärtigen und — wenn man diesen weniger als ein Jahr lang inne hatte — auf den früheren Aufenthaltsort.

Es schien jedoch angemessen, daneben die Verkündung an dem bürgerlichen Wohnsitze beizubehalten, auch wenn er mit dem Aufenthaltsorte nicht zusammenfällt. Denn es gibt viele Personen, die sich an ihrem oft rasch wechselnden Aufenthaltsorte unter der übrigen Bevölkerung so verlieren, daß von ihren Verhältnissen nur die Wenigsten Kenntniß nehmen und das Aufgebot ihrer Ehe eindrucklos bleiben würde. Der einzige Ort, an welchem in größeren Kreisen ihre Namen, ihre Familien und deren persönliche Beziehungen als bekannt gedacht werden können, ist der ihrer Heimath, des bürgerlichen Wohnsitzes im Sinne der L.-R.-S. 102 u. ff.

Die Vorschrift des L.-R.-S. 168 wird im Entwurfe nicht wiederholt: sie ist Angesichts des Vorschlages in §. 72 Z. 1 überflüssig. Der Artikel hat nur die Einwilligung der Ahnen und des

*) Wenn die Amtsrichter die Ehehindernisse zu erörtern haben, müssen sie auch zuständig sein, die gesetzlich zulässigen Nachsichten zu ertheilen (§. 70) und über Eheeinsprachen zu erkennen (§. 83).

Vormundes (nach einer übrigens bestrittenen Ansicht auch des Familienrathes) im Auge; diese Punkte sind überdies nach dem Vorschlage im §. 70 Gegenstand der Prüfung des Amtsrichters und darin liegt genügende Sicherheit gegen die Abschließung von Ehen ohne solche Einwilligung.

Durch den schriftlichen Anschlag ist für die Veröffentlichung besser gesorgt, als durch mündliche §. 73.
Verkündung vom Rathhause aus. In größeren Gemeinden kümmert sich Niemand um ein wörtliches Aufgebot, in großen Städten unterbleibt es — auch in Frankreich — vollständig. Die Bekanntmachung des Aufgebotes in der zu amtlichen Verkündungen dienenden Presse neben jenem Anschlag will der Entwurf nicht vorschreiben, weil durch die sich in diesen Blättern alsdann stark ansammelnden Verkündungen dieser Art einerseits die nöthige und angemessene Grenze der Oeffentlichkeit leicht überschritten, anderseits aber der Zweck oft deßhalb nicht erreicht würde, weil das Aufgebot da, wohin es gerichtet ist, unbeachtet bliebe.

Nebstdem würden dadurch wenigstens in den Fällen, in welchen das Aufgebot an mehreren (möglicherweise an 6) Orten zu erlassen ist, viele Umstände und Kosten erwachsen.

Der Entwurf will dem Standesbeamten die Führung eines besonderen Aufgebotsbuches (L.-R.-S. §. 75.
63, 67) nicht auferlegen. Die Unterlassung des Aufgebotes macht die Ehe nicht nichtig; es ist nicht erforderlich, für die Beweislichkeit jenes Vorganges so umständlich Vorsorge zu treffen, wie in der Vorschrift, darüber besonders Buch zu führen, enthalten ist. Der Standesbeamte darf nicht trauen, ehe das Aufgebot geschehen ist; er muß die Vornahme des Aufgebots auf dem Verkündscheine, der später bei dem Amtsgericht verwahrt wird (§. 46) beurkunden: dies genügt, um den Vollzug des Gesetzes zu sichern.

Um den Nachtheilen vorzubeugen, welche dadurch entstehen können, daß Aufgebote inländischer §. 76.
Ehen im Auslande aus Mangel entsprechender Einrichtungen nicht erfolgen können, oder aus Gründen, welche unser Gesetz nicht anerkennt, verweigert werden, soll dem Amtsgerichte die Befugniß verliehen werden, die Trauung auch ohne dieses Aufgebot zuzulassen.

Kapitel 3.

Von der Einsprache.

Wenn die Einführung des Einsprachsrechtes in das Gesetz einerseits ein nützlicher, ja der nothwendige Weg ist, die Betheiligten, ihre Familien, die Gesellschaft selbst vor den Nachtheilen zu bewahren, welche die Nichtigerklärung geschlossener Ehen unausbleiblich zur Folge hat, so ist sie andererseits auch eine gefährliche Einrichtung, welche durch Mißbrauch leicht ein Mittel werden kann, um im Dienste der Rache für verletzte Interessen oder getäuschte Hoffnungen Vexationen auszuüben. Aus diesem Grunde muß das Recht, solche Einsprachen zu erheben, auf bestimmte Personen und Gründe beschränkt werden.

Man macht dem Code civil den Vorwurf, daß er dieses Recht zu eng begrenzt habe; es wird aber nicht getadelt werden können, daß der Entwurf sich innerhalb dieser Schranken gehalten hat *),

*) Das Gesetz Hollands, Art. 114—120, hat die Zahl der Einsprachsberechtigten vermehrt; ebenso Italien, Art. 82—92.

da er davon ausgeht, daß eine rechtskundige Behörde berufen ist, von Amtswegen das Vorhandensein von Ehehindernissen zu erforschen, die von den Betheiligten für die Zulässigkeit ihrer Ehe vorgebrachten Belege zu prüfen.

§. 78. Der erste Fall des §. 78 (L.-R.-S. 174) wird nur praktisch werden, wenn der Amtsrichter über die Volljährigkeit eines der Verlobten durch einen falschen Geburtsschein getäuscht, oder wenn ihm eine falsche Einwilligungs-Urkunde des Familienrathes vorgelegt wurde.

Der Schlußsatz des L.-R.S. 174 „binnen einer Frist — — Entscheidung erwirke" ist eine ungenaue Uebersetzung des Urtextes und unpraktisch, weil dem Einsprechenden keine Einwirkung auf die Zeit der Entscheidung zusteht. Die Vorschrift im Code civil beruht darauf, daß die Einsprache dort ein außergerichtlicher Akt (vor dem Standesbeamten) ist, und durch den huissier vollzogen wird.

§. 81. Die Frage, ob auch der Staatsanwalt zu Eheeinsprachen befugt sei, wird in Frankreich verschieden beantwortet. Der Streit dreht sich hauptsächlich um die Auslegung eines Gesetzes vom 20. April 1810. Die im Entwurfe vorgeschlagene Lösung beruht auf der Erwägung, daß dem Staatsanwalt das Recht zustehen muß, Einsprache zu erheben gegen die Ehe, deren Anfechtung — wenn sie abgeschlossen wäre — ihm Pflicht ist (L.-R.-S. 184. 190).

§. 83. Man könnte versucht sein, das Erkenntniß über die Eheeinsprachen den Kreisgerichten zuzuweisen, weil sie über die Ungiltigkeit der Ehen entscheiden, wenn ihnen die Hindernisse entgegenstanden, auf welchen die Einsprachen beruhen. (Bürgerl. Proz.-Ordn. §. 10 Z. 1). Weil die Erkenntnisse über die Einsprachen mit der Ausstellung der Verkündscheine in unmittelbarem Zusammenhange stehen, und im Interesse der Geschäftsbeförderung verdient die Zuständigkeit der Amtsrichter den Vorzug.

In Frankreich beginnt das gerichtliche Verfahren mit der demande en mainlevée, welche die künftigen Ehegatten erheben. Dieses Verfahren ist schwerfällig und bietet viele Schwierigkeiten dar. Unseren Prozeßformen, dem Geiste des deutschen rechtspolizeilichen Verfahrens und den Bestimmungen in §. 68 u. ff. des Entwurfs entspricht es mehr, daß das Amtsgericht unmittelbar nach Erhebung der Einsprache mit der Untersuchung beginnt und sie von Amtswegen zu Ende führt. (§. 7, 8 des Gesetzes vom 28. Mai 1864 über die Verwaltung der freiwilligen Gerichtsbarkeit.)

Kapitel 4.

Von der Trauung.

§. 88. Es ist wesentlich, daß mit dem Ausspruche, der die Rechtsgiltigkeit der Ehe an die bürgerliche Form der Eheschließung knüpft, auch die Feststellung des Verhältnisses der bürgerlichen zur kirchlichen Trauung verbunden werde. Denn das Gesetz erkennt nur die bürgerlich getraute Ehe als giltige Ehe an. Eine ausschließlich kirchlich eingegangene Ehe hat keine bürgerliche Wirkungen, sie kann Niemanden vor der Anwendung des Polizeistrafgesetzes, §. 72, schützen, welcher die Strafen des unehelichen Zusammenlebens bestimmt; sie gibt den Verbundenen nicht die in L.R.S 212 bis 226 aufgeführten wechselseitigen Rechte und Pflichten und ebensowenig die im Gesetze bestimm-

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

ten vermögensrechtlichen Befugnisse und Ansprüche; die aus der Ehe hervorgehenden Kinder sind uneheliche Kinder. Viele aber würden — über die Zuständigkeit der Geistlichen, die kirchliche Trauung zuerst vorzunehmen, im Irrthum — Rechte und Pflichten erlangt zu haben wähnen, deren Nichtanerkennung Seitens des Staates ihnen unwiederbringliche Nachtheile zufügen müßte. In manchen Fällen wären die daraus entstandenen Uebel unheilbar, weil die bürgerliche Trauung nachmals nicht mehr erlangt werden kann. Auf der anderen Seite erkennt aber auch die Kirche die bürgerliche Ehe für sich nicht an; sie würde sich darum z. B. nicht gehindert finden, eine in giltiger bürgerlicher Ehe lebende Person mit einer dritten zu trauen. Einen solchen Zustand der Rechtsunsicherheit, und die in dessen Folge nothwendig in den Familien eintretenden Verwirrungen und Zerwürfnisse muß der Staat durch seine Gesetzgebung zu verhindern suchen. Darum wird vorgeschlagen, wie in Frankreich und Belgien*), den deutschen Rheinprovinzen**) und Holland***) geschehen, die Prävention der kirchlichen Trauung zu verbieten und die Verletzung dieses Verhältnisses zwischen bürgerlicher und kirchlicher Trauung mit Strafe zu bedrohen (§. 99).

Der Entwurf hat statt der Worte der meisten Gesetze: „Die religiösen Feierlichkeiten der Heirath" den Ausdruck: „kirchliche Trauung" darum gewählt, damit auch das Verbot der Selbstcopulation eingeschlossen werde, jener von der kathol. Kirche für giltig erklärten Eheform, bei welcher die Parteien ihre Einwilligung unter passiver Assistenz des Pfarrers erklären. Im Zusammenhange damit steht die Strafandrohung im §. 99 Abs. 2.

§. 90.

Die französischen Juristen sind nicht einig über die Auslegung des Art. 74 des Code civil. Die Einen behaupten, der Gesetzgeber habe dadurch nichts geändert an dem Rechte, sich auch an dem bürgerlichen Wohnsitze trauen zu lassen, vielmehr habe er, um die Eheschließung zu erleichtern, hierfür einen zweiten Wohnsitz neben dem ersten geschaffen. Andere nehmen an, daß der in Satz 74 genannte, durch ununterbrochenen 6monatlichen Aufenthalt begründete Wohnsitz der einzige sei, den das Gesetz für Eheschließungen kenne; man dürfe, sagen sie, die Ehe nur da geschehen lassen, wo die Verlobten bekannt sind; dies sei aber nicht immer der Fall am Orte des bürgerlichen Wohnsitzes, da es vorkommen könne, daß man diesen Ort niemals betreten habe; darum verlange das Gesetz die Eheschließung unbedingt da, wo man durch längeren Aufenthalt bekannt geworden ist. Das Landrecht hat in Satz 74a dem Orte des speciellen Heirathswohnsitzes noch den Ort des künftigen allgemeinen Wohnsitzes der Eheleute hinzugefügt: „weil — wie Brauer sagt — dieses den angehenden Eheleuten oft am füglichsten sei und an dem neuen Wohnsitze der Ehe der Heirathsschein jeder Zeit leichter gefunden werde, als an dem aus dem Andenken rascher verschwindenden Wohnsitze der Verlobten †).

Die Rücksicht auf die Erleichterung der Eheschließung wird mit der Rücksicht auf die nothwendige Oeffentlichkeit der Ehe, welcher die zweite der angeführten Meinungen zu viel opfert, am schicklichsten durch den mit dem italienischen Gesetze übereinstimmenden Vorschlag vereinigt, den Verlobten

*) Code pénal Art. 199.

**) Rheinpreußen, Einf.-Ges. z. St.G.B. Art. XII. §. 5.

***) Code hollandais Art. 136.

†) Brauer, Erläuterungen, Band I., S. 108. Vgl. auch die Eheordg. Art. 20.

die Wahl zu eröffnen zwischen dem gewöhnlichen Aufenthaltsorte und dem bürgerlichen Wohnsitze. Dagegen gibt das Recht, sich an dem künftigen Wohnsitz trauen zu lassen, den Betheiligten die Möglichkeit, die Ehe an einem Orte einzugehen, an dem sie völlig unbekannt sind, da sie nur zu erklären haben, ihn zum Mittelpunkte ihrer künftigen Beziehungen machen zu wollen und das Gesetz nicht voraussetzt, daß schon irgend welche andere Thatsache vorausgegangen sei, um diesen künftigen Wohnsitz zu begründen.

Durch die Bestimmung, daß die Aufgebote auch an dem früheren Aufenthaltsorte gemacht werden müssen (§. 72) sind übrigens alle mit einer plötzlichen dolosen Verlegung des Wohnsitzes oder Aufenthaltes verbundenen Gefahren beseitigt.

Der Entwurf wird allerdings die Folge haben, daß wer im Inlande keinen Wohnsitz oder keinen ständigen Aufenthaltsort hat, hier keine Ehe schließen kann.

Dieser Uebelstand, der übrigens nur Ausländer trifft, und nach franz. Rechte in weit höherem Grade besteht, ist unvermeidliche Folge des Grundsatzes der Oeffentlichkeit der Eheschließung.

§. 92. Vier Zeugen zu verlangen, wie LRS. 75 thut, scheint neben den übrigen Garantieen für Oeffentlichkeit der Eheschließung überflüssig zu sein; es wird bei der Regel des §. 14 bleiben können.

Auch in anderen Punkten ist die Form der Trauung vereinfacht worden: es soll Umgang genommen werden von dem zwecklosen Vorlesen der Scheine, die sich auf den Stand der Brautleute und auf die Förmlichkeiten der Ehe beziehen; auch das Vorlesen des Kapitels 6 des landrechtlichen Titels von der Ehe schien entbehrlich *).

Kapitel 5.

Von Ehen im Auslande und von Ehen Fremder im Inlande.

Eine bedeutsame Gesetzesänderung wird in Bezug auf die von Inländern im Auslande abgeschlossenen Ehen vorgeschlagen. Die landesherrliche Verordnung vom 4. März 1812, Reg.-Bl. Nr. XI., bedroht solche Ehen, soferne sie ohne Staatserlaubniß eingegangen wurden, mit Nichtigkeit. Diese Bestimmung, deren Härte auch den unschuldigen Ehegatten und die Kinder trifft, sollte verhindern, daß Personen, welche im Inlande nicht zur Verehelichung gelangen konnten, mit Umgehung der Gesetze durch Verheirathung im Auslande den Ehegenossen und den Kindern Ansprüche auf Staatsangehörigkeit und — im Falle der Verarmung — auf Unterstützung verschaffen. Da nach einem anderen Gesetzesentwurf künftig das Recht zur Verehelichung vom Antritt oder Erwerb des Bürgerrechts und von einer Einwilligung der Gemeindebehörden unabhängig, somit im Inlande selbst in dieser Beziehung unbeschränkt sein soll, so zerfällt damit der Grund jener Bestimmung, deren Werth daher unerörtert bleiben kann. Es wird deßhalb vorgeschlagen, die angeführte Verordnung in den Schlußbestimmungen aufzuheben.

*) Durch die Verordnung vom 20. Februar 1857, Reg.-Bl. Nr. 8, ist es für kirchliche Trauungen beseitigt; die Vollzugsverordnung von 1861 mußte es freilich für die bürgerliche Trauung beibehalten, weil dieselbe inhaltlich des Gesetzes vom 9. Oktober 1860 nach LRS. 75 vorzunehmen ist.

Den Interessen der öffentlichen Ordnung wird die gebührende Rechnung getragen, wenn das Gesetz die Aufgebote solcher Ehen im Inlande verlangt *).

Dies setzt die Pflicht zur Erwirkung des Verkündscheines voraus, und stellt die Zuwiderhandelnden unter die Strafdrohung des §. 100 II. Z. 1. §. 93 Abs. 2.

Von nicht minder großer Bedeutung für die Interessen des Inlandes sind die Ehen der Fremden im Inlande, denn manche Staaten behandeln die auswärts ohne Staatserlaubniß abgeschlossenen Ehen ihrer Bürger als nichtig und nehmen zwar ihren Unterthan, nicht aber dessen Ehefrau und Kinder bei sich auf. Darum verlangen die einen Gesetze, daß der Ausländer die Einwilligung der Heimathsbehörde zur Ehe, andere, daß er die Fortdauer der Staatsangehörigkeit und dergl. nachweise. In dem Schlußprotokolle zu dem Staatsvertrage vom 15. Juli 1851 über die Verpflichtung zur Uebernahme Ausgewiesener haben die deutschen Staaten wechselseitig sich zugesagt, keine Ehe der Angehörigen jener Staaten in ihren Gebieten ohne Einwilligung der Heimathsbehörde zu gestatten. Es wird vorgeschlagen, eine dieser Rücksicht entsprechende Bestimmung in das Gesetz aufzunehmen *). Ueberdies schien angemessen, auch auszudrücken, daß der Fremde den inländischen Eheverboten unterworfen seie, soweit sie auf der öffentlichen Ordnung des Inlandes beruhen: man kann den Behörden nicht zumuthen, zu dem Abschlusse einer Ehe mitzuwirken, die nach den Gesetzen unseres Landes verboten ist. §. 94.

Titel IV.

Strafbestimmungen.

Den Abschnitt eröffnet eine Wiederholung des L.R.S. 50, mit der auch dem Sinne des code civil entsprechenden Ausdehnung auf alle Vorschriften über die Führung der Standesbücher (nicht blos die in den L.R.S. 34—49 enthaltenen) und mit einer Herabsetzung der Strafdrohung auf das nach den Umständen genügende Maaß. §. 96.

Die in ihren Folgen regelmäßig bedenklicheren Vergehen der Standesbeamten sind im folgenden Paragraphen zusammengestellt, er wiederholt Strafdrohungen für die in L.R.S. 68, 192 und 193 erwähnten Uebertretungen und fügt neue hinzu. §. 97.

Es ist leicht zu erkennen, in wie hohem Grade der Standesbeamte wichtige Interessen beschädigen kann, wenn er durch unbegründete Weigerungen oder Verzögerungen den Heirathsabsichten der Bürger vorsätzlich entgegentritt, darauf beruht Abs. 1.

Nachdem die Prüfung der Heirathserfordernisse den Amtsgerichten anvertraut werden soll (§. 68 ff.), kann dem Standesbeamten nicht gestattet sein, willkührliche Aufgebote zu verkünden und Ehen zu trauen; darum ist die Trauung ohne Verkündschein unter die Straffälle der Z. 2 aufgenommen.

---

*) Das thut auch Frankreich, Zachariä Band III. Seite 24 Note 7, Démolombe T. III. Nr. 220 bis 222.

**) Vergl. Cod. civ. d'Italia art. 102; Bair. Ges. vom 16. April 1868 §. 39.

Hinsichtlich des Strafmaßes muß dem Richter ein weiter Spielraum gelassen werden. Die vorgeschlagenen Geldstrafen sind höher als diejenigen des Landrechts in den Sätzen 68, 192 und 193, damit auch den schwereren Fällen wegen der bedeutenden Nachtheile, welche sie zur Folge haben können, entsprechende Ahndung folge. Die Höhe der gedrohten Strafen rechtfertiget es, daß die in §. 97 bezeichneten Fälle als gerichtlich strafbare Amtsvergehen erklärt werden.

Der künftige Standesbeamte ist zugleich Gemeindebeamter; die Pflichten des neuen Amtes sind mit seinen übrigen Dienstpflichten in der Art verbunden, daß eine Verletzung jener als eine Gefährdung auch dieser betrachtet werden muß. Nachlässigkeit, Ungehorsam, Willkührlichkeit, Unfähigkeit werden also, auch wenn sie auf das Standesamt allein sich beziehen, das Einschreiten der Verwaltungsbehörde auf den Grund der bezüglichen Bestimmungen der Gemeindeordnung zur Folge haben können.

Von den in das Landrecht aufgenommenen Strafbestimmungen gegen Standesbeamte müssen diejenigen der S. 156, 157 im Hinblick auf die §§. 44 und 68 ff. aufgehoben werden.

§. 98, 99. Zu §. 23, 24 und 88 sind die Gründe angegeben, welche die dort ausgedrückten Gebote und Verbote nothwendig machen; in ihnen liegt auch die Rechtfertigung der in §. 98, 99 wegen der Uebertretungen angesetzten Strafen.

Der Fall des §. 99 Abs. 1 ist wohl zu unterscheiden von dem des §. 686 b. des Strafgesetzbuches. Der letzte handelt von der Anmaßung eines staatlichen Hoheitsrechtes, während dort nicht ein rechtswidriger Eingriff in die Staatsgewalt, sondern nur die übereilte Anwendung eines wirklichen Rechtes in Frage steht. Beide Uebertretungen stehen demnach nicht auf gleicher Stufe der Strafbarkeit; doch ist auch das geringere wenn gleich nur als polizeilich erklärte Vergehen des §. 99 mit schwerer Strafe zu bedrohen, weil es eine immerhin große Gefahr der Verwirrung der wichtigsten Rechtsverhältnisse in sich schließt.

§. 100. Die Strafdrohung unter Z. 1 des §. 100 ist nothwendig, um den bürgerlichen Stand der Staatsangehörigen auch dann evident zu erhalten, wenn die ihn begründenden Vorgänge außer Landes sich ereignen.

Ziffer (II.) wiederholt mit einer Modification hinsichtlich des Strafmaßes die Bestimmungen der L.R.S. 192 und 193.

Als höchstes Maß der Geldstrafe wird der Betrag von 50 fl. vorgeschlagen, weil wenigstens die vorsätzliche Umgehung der gesetzlichen Vorschriften über Aufgebote und Trauung, welche stets ein wichtiges Motiv voraussetzen läßt, empfindlich gebüßt werden muß.

Die hier und in Abs. 2 des vorhergehenden Paragraphen gedrohten Strafen sind polizeilicher Art und schließen sich an die Vorschriften des §. 44 des Pol.St.Ges. und ähnliche Bestimmungen an.

§. 101. Der letzte Paragraph dieses Abschnittes enthält eine Ergänzung des Strafgesetzbuches; es ist nothwendig, behufs besserer Sicherung der Familienrechte die Urkunden, von welchen sie abhängen, durch weitere Bestimmungen vor verbrecherischen Angriffen zu schützen. Es fehlte seither an entsprechenden Strafbestimmungen für die Fertigung ächter Standesurkunden mit unwahrem Inhalte zum Zwecke der Beeinträchtigung von Familienrechten, sei es, daß Anzeigepersonen durch wissent-

lich falsche Erklärungen die Errichtung solcher Urkunden bewirken oder daß diese Errichtung von Seiten des Standesbeamten mit Mißbrauch des amtlichen Beurkundungsrechts geschieht.

Der §. 471 begreift die Fertigung ächter solcher Urkunden mit unwahrem Inhalte nicht in sich, der §. 472 setzt, sofern er sonst auf solche Fälle Anwendung finden könnte, den erreichten Erfolg voraus, die §§. 427 und 677 haben Fälschungen zu anderem Zweck zum Gegenstande oder wenigstens, was den letzteren Paragraphen betrifft, und sofern darnach in Verbindung mit §. 429 eine Bestrafung des Standesbeamten eintreten könnte, erscheint die Strafdrohung viel zu gering. Folgerichtig muß, wie bei der Fälschung öffentlicher Urkunden aus Gewinnsucht oder zur Beschädigung ohne Gewinnsucht (§§. 423—425) die Erwirkung der ächten Urkunde mit unwahrem Inhalte durch wissentlich falsche Erklärungen und die Fertigung einer solchen ächten Urkunde unwahren Inhalts mit Mißbrauch des amtlichen Beurkundungsrechtes von der gleichen Strafe, wie die Fertigung einer falschen Urkunde oder die Verfälschung einer ächten Urkunde getroffen wird (§§. 427, 677), dieses auch der Fall sein, wenn es sich um eine Fälschung zur Beeinträchtigung von Familienrechten handelt. Dies soll durch die in den Entwurf aufgenommene Bestimmung erreicht werden. Der Schlußsatz ist eine Consequenz des §. 476 d. St.G.B.

Schlußbestimmungen.

§. 102.

Die Gründe, aus denen die L.R.S. 70—72 im Entwurfe übergangen sind, wurden in den Bemerkungen zu §. 70 angedeutet, zu §. 96 und 97 ist angeführt, aus welcher Ursache die L.R.S. 156, 157 entbehrlich sein werden; bei Tit. 3, Kap. 5 ward die Frage der Aufhebung der landesherrlichen Verord. v. 4. März 1812, die Nichtigkeit der im Auslande abgeschlossenen Ehen betr., erörtert. Von den übrigen Vorschlägen des §. 110 bedarf die Aufhebung der Eheordnung und in Verbindung damit des L.R.S. 311 a. besonderer Begründung.

Die Vereinigung der Eheordnung mit dem Landrechte, wie §. 18 des 1. Einf.-Ed. und L.R.S. 311 a. sie gebieten, hat von jeher zu den schwierigsten Aufgaben der Wissenschaft und Praxis gehört, und es ist niemals gelungen, volle Klarheit und Sicherheit in das Verhältniß zu bringen.

Die Beseitigung der Eheordnung ist darum und weil sie veraltete und unzweckmäßige Bestimmungen enthält, ein vielfach getheilter Wunsch. Ihre Aufhebung kann auch ohne Gefahr für berechtigte gesetzgeberische Zwecke jetzt erfolgen.

Von den Vorschriften der Eheordnung sind:

I. Die einen aufgehoben durch besondere Gesetze oder Geist und Wortlaut des Landrechtes, oder sie müssen jetzt aufgehoben werden, weil sie mit den Grundlagen des gegenwärtigen Entwurfs unvereinbar sind;

II. andere Bestimmungen bleiben bestehen, weil sie in das Landrecht oder in den vorliegenden Entwurf aufgenommen sind; es bleibt

III. ein letzter Theil übrig, in Beziehung auf welchen sich die Frage aufwerfen läßt, theils ob diese Bestimmungen zur Zeit noch giltig sind, theils ob sie in Wirksamkeit bleiben sollen.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Zu I.

Zu den Vorschriften der ersten Art gehören zunächst die Bestimmungen der Eheordnung, welche sich mit den gegenseitigen Beziehungen zwischen der Weltlichkeit und Kirchlichkeit der Ehe und mit den Organen und Förmlichkeiten bei der Eheschließung befassen, somit namentlich die Art. 1, 2, 18, 19, 20, 22, 60.

Die Eheordnung stellte als leitenden Grundsatz weiter die Polizeilichkeit aller Ehesachen auf. (Art. 3.)

Nachdem schon §. 11 und 12 des 2. Einf.-Ed. diesen Gedanken beschränkt hatten und zuletzt Tit. 38 der bürg. P.-O. von 1864 durch gänzliche Aufhebung der Bestimmungen der Eheordnung über das Verfahren in Ehestreitigkeiten die Quelle zahlreicher Controversen über diesen Punkt beseitiget hat, soll — den Paragraphen 68—71, 83 und 95 des Entwurfs zu Folge — auch der letzte Rest polizeilicher Einwirkung auf das Gebiet des Eherechtes beseitiget werden. Dadurch verlieren die Art. 3, 17, 59 der Eheordnung die Anwendbarkeit.

Andere Anordnungen sind aus andern Gründen durch besondere Gesetze schon früher aufgehoben worden, wie Art. 11, 27, 49 lit. c., 57, 58, 61—71, — andere stehen mit dem Wortlaute oder den Geiste des bürgerlichen Gesetzbuches im Widerspruche und sind nach der in §. 18 des 1. Einf.-Ed. zum Landrechte und im L.R.S. 311 a. aufgestellten Auslegungsregel schon seither allgemein für unanwendbar gehalten worden.

Zu den letzten gehören insbesondere:

Art. 4, soferne er das 14. Lebensjahr bei Frauenspersonen für deren Heirathsfähigkeit festsetzt, wegen L.R.S. 144;

Art. 12, weil er über die Einwilligung zur Ehe der unter fremder Gewalt stehenden Personen anders verfügt, als die L.R.S. 148—160;

Art. 17, insoweit er zur Wiederverheirathung Geschiedener eine kirchliche Erlaubniß fordert;

Art. 28 lit. h., weil durch den entgegengesetzten Grundsatz des L.R.S. 304 aufgehoben;

Art. 29, weil die für die geschehene Kindesanerkennung aufgestellten Vermuthungen neben L.R.S. 314 nicht bestehen können;

Art. 33—36, 39, weil hinsichtlich der Grenzen der Unterhaltspflicht, ihrer Voraussetzungen und der Art des Unterhalts die landrechtlichen Grundsätze entscheiden;

Zu II.

Die folgenden Artikel der Eheordnung sind (mehr oder weniger modificirt) entweder in die bestehenbleibenden Theile des Landrechtes oder in den vorliegenden Gesetzesentwurf aufgenommen:

Art. 9 u. 10 vergl. mit L.R.S. 180, 181,
„ 13 „ „ „ 228, 228 a.,
„ 14—16 „ „ §. 64—66 } des Entwurfes,
„ 18 „ „ §. 67 u. ff. }
„ 19, 20 „ „ §. 90—92 }
„ 23 „ „ §. 93 ff. }
„ 24—26 „ „ L.R.S. 212 ff.
„ 28, 30 a. b. „ „ „ 203 ff., 312, 319 ff.

Art. 31, 32	vergl. mit	L.R.S.	316, 317,
„ 38	„	„	„	371, 387,
„ 46	„	„	„	259, 260,
„ 47	„	„	„	295—298,
„ 48	„	„	„	201—202,
„ 53	„	„	„	302—305,
„ 54 56	„	„	„	§. 67 ff. des Entwurfes.

Zu III.

Bestimmungen der dritten Art sind folgende:

1) In Ansehung der Ehehindernisse geht Art. 5 der Eheordnung weiter als das Landrecht, insofern es die Ehe zwischen Geschwisterkindern und Halbgeschwisterkindern verbietet. Die richtige Gesetzesauslegung *) wird sagen, das Landrecht habe die Ehehindernisse wegen Verwandtschaft bestimmt und ausschließend bezeichnet und damit das weitergehende ältere Gesetz aufgehoben. Damit steht aber die Rechtsbelehrung vom 29. Oktober 1810, Reg.-Bl. S. 330 im Widerspruche, wornach dieses Eheverbot fortbestehen soll. Jedenfalls ist für den Gesetzgeber kein Grund vorhanden, das Verbot festzuhalten. Die Bezirksämter haben seither regelmäßig und ohne Weiteres Nachsicht davon ertheilt; es ist bekannt, daß genug glückliche Ehen unter Verwandten dieses Grades bestehen. Daraus geht hervor, daß dieses Eheverbot untergeordneter Art ist und daß Erfahrung und Volksmeinung nicht für dessen Erhaltung sind. Art. 6 der Eheordnung ist in L.R.S. 147 wiederholt hinsichtlich der Ehegebundenheit durch frühere Ehe. Die Gebundenheit durch ein Kirchengelübde kann als staatliches Ehehinderniß nicht aufrecht erhalten werden: das bürgerliche Gesetz kennt solche Gelübde nicht.

Die Eheverfänglichkeit ist — allerdings ohne nähere Begriffsbestimmung — in L.R.S. 189a. aufgenommen. Blos der Definition wegen braucht Art. 7 der Eheordnung nicht erhalten zu werden. Auch Art. 8 daselbst kann entbehrt werden, da die Ausleger des Code der Ansicht sind, daß das Eheunvermögen zu den Gründen gehöre, aus welchen die Ehe wegen Irrthums (L.R.S. 180) angefochten werden könne.

2) Eine eigenthümliche Bestimmung enthält Art. 21 der Eheordnung wegen der Ehenichtigkeit. Was nach dem Landrechte (S. 193) in das Ermessen der richterlichen Entscheidung gestellt ist —: ob die vor dem unzuständigen Beamten geschehene Trauung die Ehe vernichte, — ist hier als absoluter Nichtigkeitsgrund bezeichnet, aber für heilbar erklärt, und zwar mit rückwirkender Kraft durch Nachholung der Trauung vor dem zuständigen Beamten; es soll außerdem jede ungiltige Ehe durch ordnungsmäßige Beseitigung der Ehehindernisse und hinzutretendes neues Einverständniß zu Kräften erwachsen können. Der erste Theil dieses Artikels, der das richterliche Ermessen ausschließt, ist unverträglich mit dem Grundsatze der L.-R.-S. 193. 6k., unvereinbar mit dem Geiste des L.-R.-S. 196 und darum nicht anwendbar. Wenn dies richtig ist, wird man auch dem anderen Theile — Heilung der Nichtigkeit mit Rückwirkung — die Geltung absprechen müs-

*) Stabel, titre prélim S. 131.

sen: denn er hat wohl einen Sinn, wenn die Nichtigkeit schlechthin und unter allen Umständen eintritt, wie die Eheordnung will, nicht aber, wenn darüber das richterliche Ermessen waltet, wie das Landrecht verordnet; hier werden die Ehen selten und nur in den wichtigsten Fällen, wegen schreiender Verletzung der im Interesse der öffentlichen Ordnung gegebenen Vorschriften vernichtet werden. Für den in der Eheordnung vielleicht wohl berechigten Satz fehlt es mithin im Landrecht am zureichenden Grunde: jedenfalls ist seine Aufhebung unbedenklich.

3) In Art. 30 lit. c. der Eheordnung ist ausdrücklich bestätiget, daß die Verleugnungsklage des Vaters (L.-R.-S. 313) den Beweis des Ehebruchs und der Verheimlichung der Schwangerschaft voraussetze und daß dann erst die weiteren Vermuthungsgründe zuzulassen seien. Darüber herrscht in Frankreich Streit; die neuere Jurisprudenz aber legt den Art. 313 im Sinne der angeführten Bestimmung der Eheordnung aus, wornach man auch in Baden eine ausdrückliche Entscheidung des Gesetzes für entbehrlich halten darf.

Von den Bestimmungen der Eheordnung über Eheauflösung sind die Scheidungsursachen des Art. 43 geltendes Recht, insoferne sie in das Landrecht aufgenommen sind.

Ausgeschlossen sind nur die Scheidungsursachen unter lit. d. und g., weil das Landrecht den Gegenstand erschöpfend behandeln wollte und daraus geschlossen werden muß, daß es die nicht erwähnten Trennungsgründe verworfen habe.

Dabei ist jedoch hinsichtlich der unter g. erwähnten „hartnäckigen Verweigerung der ehelichen Pflicht" ein Vorbehalt zu machen. Allerdings kann sie als selbstständige Trennungsursache vor dem Geiste des Landrechtes nicht bestehen, weil dasselbe keine Klage auf Gewährung des Geschlechtsumganges gibt und weil es unverträglich damit wäre, aus dem Mangel der innigen vertrauten Beziehungen zwischen den Ehegatten civilrechtliche Wirkungen abzuleiten. Aber das schließt nicht aus, daß in jener Verweigerung unter Umständen eine schwere Beleidigung gefunden und die Ehescheidung aus L.-R.-S. 231 zugelassen werden könne. Dazu bedarf es nicht des besonderen Ausspruches der Eheordnung.

Die Strafdrohungen am Schlusse des Art. 43 sind mit dem Landrechte nicht zu vereinen, weil das Landrecht selbst die Folgen der Ehetrennung erschöpfend aufgestellt und nach allen Richtungen bestimmt hat: als Sühne für den unschuldigen Gatten, wie als Sühne für den Staat (L.-R.-S. 295—305).

Es ergiebt sich hieraus, daß an dem bestehenden Rechte durch Aufhebung des §. 43 der Eheordnung nichts geändert wird.

Die vertragsmäßige Trennung, welche Art. 45 der Eheordnung gestattet, beruht auf nur polizeilichen Rücksichten und hat keine civilrechtliche Wirkung; sie gründet einen factischen Zustand, welcher die Anwendung der §§. 1053 ff. d. B. P.-O. nicht hindert. Die heutigen Anschauungen über die Aufgabe des Staates den privatrechtlichen Verhältnissen der Einzelnen gegenüber sind wesentlich andere, als diejenigen, aus denen dieser Theil der Eheordnung hervorging.

Der unschuldig Geschiedene kann nach L.-R.-S. 301 eine Unterhaltsrente nur ansprechen, wenn er zur Zeit der Ehescheidung kein zu seinem Unterhalt zureichendes Einkommen bezieht, nicht aber, wenn er hinterher vermögenslos wird. Neben dieser Beschränkung der Unterhaltspflicht kann Art. 52 d. Eheordn. nicht bestehen, der den schuldigen Ehegatten verpflichtet, einen Zuschuß zum

Unterhalt des unschuldig Geschiedenen zu leisten, wenn derselbe der Unterstützung des Staates anheimfällt. Für eine Aenderung des Landrechtes im Sinne der Eheordnung sprechen überwiegende Gründe nicht.

Durch diese Erörterungen wird die Ueberzeugung begründet, daß die Eheordnung keine Bestimmung enthält, welche die fernere Beibehaltung dieses Gesetzes im Ganzen oder in weiteren Einzelnheiten nothwendig macht. Ihre Beseitigung wird ein wesentlicher Fortschritt sein; sie war eine Quelle unerquicklicher Wirrnisse und schwer zu lösender Streitfragen.

Unter den aufzuhebenden Gesetzen vermißt man vielleicht die landesherrliche Verordnung vom 14. Mai 1816, Reg.-Bl. Nr. 19, über die Führung und Beweiskraft der Standesbücher. Die Auslassung ist eine absichtliche, ihr Grund der, daß nach den dort aufgestellten Grundsätzen die Nichtigkeiten aus Formverletzungen bei den von 1810—1869 errichteten Standesurkunden beurtheilt werden müssen.

Beilage zum Protokoll der 8. öffentlichen Sitzung der zweiten Kammer vom 11. Oktober 1869.

Friedrich, von Gottes Gnaden Großherzog von Baden,
Herzog von Zähringen.

Wir beauftragen hiermit Unseren Präsidenten des Staatsministeriums des Innern, Dr. Jolly, Unseren getreuen Ständen, zunächst der zweiten Kammer, den anliegenden Gesetzesentwurf, die Rechtsverhältnisse und die Verwaltung der Stiftungen betreffend, zur Berathung und Zustimmung vorzulegen.

Zum Regierungscommissär für diese Vorlage ernennen Wir den Ministerialrath M. von Seyfried.

Gegeben zu Karlsruhe in Unserem Staatsministerium, den 7. Oktober 1869.

Friedrich.

Jolly.

Auf Seiner Königlichen Hoheit höchsten Befehl:
Schreiber.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Gesetzes-Entwurf.

Die Rechtsverhältnisse und die Verwaltung der Stiftungen betreffend.

Friedrich, von Gottes Gnaden Großherzog von Baden,
Herzog von Zähringen.

Mit Zustimmung Unserer getreuen Stände haben Wir beschlossen und verordnen, wie folgt:

I. Abschnitt.
Allgemeine Bestimmungen.

§. 1.

Zur Errichtung neuer Stiftungen als selbstständiger Rechtssubjecte ist Staatsgenehmigung erforderlich. Dieselbe ist nur solchen Stiftungen zu ertheilen, welche einem öffentlichen, sei es kirchlichen oder weltlichen Zwecke, gewidmet und deren sonstige Bestimmungen den Gesetzen und guten Sitten nicht zuwider sind.

Der staatlichen Genehmigung bedürfen ferner und sind in ihrer rechtlichen Wirksamkeit durch sie bedingt alle Schenkungen und letztwilligen Verfügungen zu Gunsten schon bestehender Stiftungen oder anderer juristischer Personen.

§. 2.

Durch die staatliche Genehmigung erhalten die Stiftungen juristische Persönlichkeit.

Ihre Verwaltung unterliegt, seien sie kirchliche oder weltliche Stiftungen, in allen Fällen der Oberaufsicht der Staatsbehörden.

§. 3.

Als kirchliche Stiftungen sind alle diejenigen zu betrachten, deren Vermögen zur Befriedigung kirchlicher Bedürfnisse einer Religionsgemeinschaft bestimmt ist.

Weltliche Stiftungen sind alle diejenigen, deren Vermögen andern als den vorbezeichneten Zwecken gewidmet ist.

Als solche gelten insbesondere alle in irgend welcher Form zur Armenunterstützung und Krankenverpflegung oder zu Unterrichtszwecken bestimmten Stiftungen, mit alleiniger Ausnahme der Stiftungen zum Vortheile von Bildungsanstalten, welche nach Maßgabe der Gesetze von den Kirchen errichtet wurden.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Ohne Rücksicht auf ihre Widmung gelten als kirchliche oder weltliche die Stiftungen, welche vor Verkündung dieses Gesetzes durch Vereinbarung der zuständigen staatlichen und kirchlichen Aufsichtsbehörden in der einen oder andern Eigenschaft anerkannt oder durch rechtskräftig gewordene richterliche Entscheidung als kirchliche oder weltliche erklärt worden sind.

§. 4.

Die zur Zeit der Verkündung dieses Gesetzes vorhandenen gemischten, d. h. theils kirchlichen, theils weltlichen Zwecken gewidmeten Stiftungen, bleiben in dieser ihrer Eigenschaft unter der seitherigen Verwaltung fortbestehen.

Die weltlichen wie die kirchlichen Aufsichtsbehörden können jederzeit die Trennung solcher gemischten Stiftungen verlangen, in welchem Falle das Vermögen derselben nach Maßgabe der von den Stiftern über dessen Verwendung getroffenen besondern Anordnungen und — wo solche nicht vorhanden — nach Maßgabe der für die beiderlei Zwecke seither geschehenen Verwendungen auszuscheiden und den dazu gesetzlich berufenen Behörden zur gesonderten Verwaltung zu überweisen ist.

Bis zur Trennung behält jede der Aufsichtsbehörden das Recht, von der Verwaltung und Verwendung solcher gemischten Stiftungen durch Einsicht der hierauf bezüglichen Akten, Urkunden und Rechnungen Kenntniß zu nehmen.

Die lediglich auf Anordnungen von Behörden beruhende gemeinsame Verwaltung selbstständiger kirchlicher und weltlicher Stiftungen hat, wo sie bis daher noch stattgefunden, mit Einführung des Gesetzes überall aufzuhören.

§. 5.

Künftige Verfügungen, wodurch bestehenden Stiftungen Vermögenstheile mit der gänzlichen oder theilweisen Widmung für Zwecke zugewendet werden, welche zu den Zwecken dieser Stiftungen selbst außer Beziehung stehen, sind soweit dies der Fall, als neue Stiftungen zu behandeln und als solche denjenigen Behörden zur Verwaltung zuzuweisen, welche nach den Zwecken der neuen Stiftung dieselbe zu führen gesetzlich oder durch Verordnung berufen sind.

In gleicher Weise sind neue Stiftungen, welche in Zukunft für verschiedenartige eine Betheiligung verschiedener Behörden an der Verwaltung bedingende Zwecke gemacht werden, sofort bei ihrer Genehmigung zu trennen und hat die zuständige Behörde unter Berücksichtigung aller Verhältnisse zu bestimmen, welche Theile derselben der einen und welche der anderen Behörde zur Verwaltung zu überweisen sind.

§. 6.

Für künftige Stiftungen dürfen Anordnungen, welche dieselben einer anderen als der durch Gesetz oder Verordnung vorgeschriebenen Verwaltung unterstellen, von dem Stifter nur in so weit erlassen werden, als ein Gesetz dieses ausdrücklich gestattet.

§. 7.

Vor Einführung des gegenwärtigen Gesetzes getroffene derartige Anordnungen bleiben aufrecht erhalten.

Wurde die Verwaltung einer Stiftung von dem Stifter einer Behörde übertragen, von der sie nach den bei Errichtung der Stiftung in Geltung gewesenen Gesetzen und Verordnungen ohnehin zu führen war, so muß, sofern die Stiftungsurkunde nicht ausdrücklich das Gegentheil besagt — angenommen werden, daß die Stiftung überhaupt durch die jeweiligen gesetzlichen Organe verwaltet werden solle.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

§. 8.

Die mit der Verwaltung von Stiftungen betrauten Behörden oder Personen und die Aufsichtsbehörden haben darauf zu achten, daß das Stiftungsvermögen im Grundstock ungeschmälert erhalten bleibe. Die Vermögenserträgnisse dürfen, vorbehaltlich des der Staatsregierung in §. 9 dieses Gesetzes eingeräumten Rechtes, zu anderen als den stiftungsgemäßen Zwecken nur insoweit verwendet werden, als sie nach allseitiger Erfüllung der Stiftungszwecke hiezu verwendbar bleiben.

Jede derartige Verwendung bedarf der Zustimmung der staatlichen Aufsichtsbehörde.

§. 9.

Wenn die fernere Erfüllung der Zwecke einer Stiftung nicht mehr möglich ist, oder wenn der Fortbestand und die fernere Wirksamkeit der Stiftung aus irgend welchen Gründen als dem Staatswohle nachtheilig angesehen werden müssen, so ist die Staatsregierung berechtigt, das Vermögen derselben einem anderen öffentlichen Zwecke zu widmen, bei dessen Bestimmung sie dem ursprünglichen Willen des Stifters thunliche Rücksicht tragen wird.

Ueber das kirchliche Stiftungsvermögen kann in solcher Weise nur nach vorheriger Vernehmung der Kirchenbehörde verfügt werden.

§. 10.

Die Leitung des Stiftungswesens einschließlich der Entscheidung, von wem eine Stiftung zu verwalten und die Stiftungsgenüsse zu vergeben seien, ist Sache der Verwaltungsbehörden.

Eine gerichtliche Entscheidung durch den Verwaltungsgerichtshof kann verlangt werden

1. über die Frage, ob Stiftungen kirchliche, weltliche oder gemischte seien, wenn darüber zwischen den obersten staatlichen und kirchlichen Aufsichtsbehörden im einzelnen Falle eine Verständigung nicht erzielt wird,
2. über die beim Vollzug der Trennung gemischter Stiftungen (§. 4 und 5) zwischen den genannten Aufsichtsbehörden sich ergebenden Streitigkeiten,
3. über die Rechtsgültigkeit der von dem Stifter auf den Grund eines Gesetzes (§. 6 und 7) über die Verwaltung einer Stiftung getroffenen besonderen Anordnungen, endlich:
4. über das Vorhandensein der stiftungsgemäßen Voraussetzungen zur Theilnahme an Stiftungsgenüssen.

II. Abschnitt.

Ueber die Rechtsverhältnisse der weltlichen Stiftungen.

A. Ueber die Verwaltung der weltlichen Ortsstiftungen

I. Von den regelmäßigen Organen der örtlichen Stiftungsverwaltungen

§. 11.

Die Verwaltung der weltlichen ausschließlich nur zum Vortheile von Angehörigen oder Bewohnern einzelner Gemeinden oder mehrerer Gemeinden eines und desselben Amtsbezirks bestimmten Stiftungen, mit Ausnahme derjenigen, welche dem öffentlichen Volksschulunterrichte gewidmet sind, wird den betheiligten Gemeinden übertragen.

Aenderungen in der Begrenzung eines Amtsbezirkes begründen keine Aenderung in der Organisation einer Stiftung, welche einmal als eine örtliche behandelt worden ist.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

§. 12.

Das Vermögen dieser Stiftungen darf mit dem Gemeindevermögen nicht vermischt, sondern muß durch die dazu berufenen Organe gesondert verwaltet werden.

§. 13.

Die Verwaltung besorgt in den Gemeinden regelmäßig der Gemeinderath. Seine Stelle vertritt bei Stiftungen, deren Vortheile sich nur auf die Angehörigen oder Bewohner eines einzelnen einer Gemeinde zugehörigen Ortes erstrecken, der für den letzteren bestellte Ortsverwaltungsrath.

Dieser wie der Gemeinderath sind zur Führung der Verwaltung kraft ihres Gemeindeamtes verpflichtet, und für dieselbe ebenso wie für ihre übrige Dienstführung verantwortlich.

§. 14.

Die von dem Gemeinde- oder Ortsverwaltungsrath zu besorgende Verwaltung erstreckt sich mit folgenden Ausnahmen auch auf die stiftungsgemäße Verwendung der Stiftungserträgnisse:

1. Bei Stiftungen, deren Erträgnisse ganz oder theilweise zur Vertheilung unter die Ortsarmen oder unter die Armen einer Confession bestimmt sind, geschieht diese Vertheilung durch die örtliche Armenbehörde (Armenrath, — §. des (projektirten) Gesetzes über die Armenpflege), welcher zu solchem Zwecke die nach dem jährlichen Voranschlag zur Vertheilung erübrigenden Stiftungserträgnisse zur Verfügung zu stellen sind.
2. Die zum Vortheile von Schülern an Lehranstalten gestifteten Stipendien verleihen auf den Vorschlag des Gemeinde- oder Ortsverwaltungsraths in allen Fällen die Schulbehörden.

Die vorstehenden Bestimmungen gelten auch für diejenigen Stiftungen, deren Verwaltung nach §§. 19—27 einem besonderen Stiftungsrathe übertragen ist.

§. 15.

Die Verwaltung der Stiftungen, an welchen mehrere Gemeinden desselben Amtsbezirks betheiligt sind, geschieht, vorbehaltlich der auch hier zur Anwendung kommenden Bestimmungen in §. 14 Ziff. 2 durch einen Stiftungsrath.

Derselbe besteht regelmäßig aus sechs bis höchstens neun Mitgliedern, von welchen die Gemeinderäthe der an der Stiftung betheiligten Gemeinden je eines aus ihrer Mitte zu ernennen haben.

Ist die Zahl der an einer Stiftung betheiligten Gemeinden größer als die für den Stiftungsrath vorgesehene höchste Mitgliederzahl, so ist von der Aufsichtsbehörde alsbald nach erfolgter Genehmigung der Stiftung, oder — wo es sich um eine schon bestehende Stiftung handelt, sofort nach Einführung dieses Gesetzes die Zahl der in den Stiftungsrath zu ernennenden Mitglieder, wie auch die Reihenfolge festzustellen, nach welcher die einzelnen Gemeinden an der Ernennung desselben zu betheiligen sind. Wenn umgekehrt die Zahl der betheiligten Gemeinden weniger als sechs beträgt, so bestimmt die Aufsichtsbehörde, aus wie vielen Mitgliedern der Stiftungsrath bestehen und in welchem Verhältnisse die Gemeinden in demselben vertreten sein sollen.

§. 16.

An Stelle des Gemeinderaths hat in Gemeinden, welche nur durch einen einzelnen von einem eigenen Ortsverwaltungsrath vertretenen Nebenort an der gemeinsamen Stiftung betheiligt sind, dieser Ortsverwaltungsrath das Mitglied in den Stiftungsrath zu ernennen.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

§. 17.

Den Vorsitz in dem Stiftungsrathe führt das von dem Gemeinde- oder Verwaltungsrath am Sitze der Verwaltung gewählte Mitglied. Sind von dem Ersteren mehrere Mitglieder zu wählen, §. 15 am Ende, so bestimmt die vorgesetzte Staatsbehörde, welches derselben den Vorsitz führen solle.

§. 18.

Die ernannten Mitglieder sind zur Uebernahme des Amtes und zu dessen Fortführung während der gesetzlichen Dauer ihres Amtes als Mitglieder des Gemeinde- oder Ortsverwaltungs-Raths verpflichtet, und für solches in gleicher Weise, wie für ihre Dienstführung als Gemeindebeamten verantwortlich. Die unbegründete Ablehnung oder der unentschuldigte Austritt vor Ablauf der Dienstzeit zieht die gleichen Folgen nach sich, wie die Ablehnung einer Wahl in den Gemeinderath.

Ueber die Gründe der Ablehnung entscheidet die Gemeinde der durch das betreffende Mitglied zu vertretenden Gemeinde und, wenn das Mitglied durch den Ortsverwaltungsrath ernannt wurde, dieser letztere.

II. Von den für die örtliche Stiftungsverwaltung zu ernennenden besonderen Behörden.

§. 19.

Der Gründer einer Stiftung, deren jährlicher Ertrag sich auf mindestens 500 fl. beläuft, oder mit welcher eine ganz oder theilweise aus den Stiftungs-Erträgnissen zu unterhaltende Anstalt, — ein Spital — Armen- Waisen- Kranken- oder Pfründnerhaus, eine Gewerbe- oder landw. Schule oder dgl. — verbunden ist, kann bei Errichtung derselben bestimmen, daß ihre Verwaltung an Stelle der durch dieses Gesetz berufenen Verwaltungsbehörden (§. 13 und 15) einem besonderen Stiftungsrathe zu übertragen sei.

§. 20.

Dieser auf Anordnung des Stifters zu bestellende besondere Stiftungsrath besteht regelmäßig:

1. aus dem Bürgermeister (in Nebenorten dem Stabhalter oder ältesten Gemeinderathe) oder dem auf dessen Antrag von dem Gemeinde- oder Ortsverwaltungsrathe aus seiner Mitte zu ernennenden Stellvertreter, welcher den Vorsitz führt, und
2. je nach der Anordnung der vorgesetzten Staatsbehörde aus drei bis sechs weiteren Mitgliedern, welche jeweils für eine sechsjährige Dienstführung ernannt werden und von welchen je nach drei Jahren, das erstemal auf Grund einer vorzunehmenden Loosziehung, die Hälfte austritt.

Die Ernennung dieser weiteren Mitglieder geschieht vom Gemeinderath und Ausschusse mittelst geheimer Stimmgebung auf den Grund von Vorschlagslisten, welche dreimal so viele Namen zu enthalten haben, als Mitglieder ernannt werden sollen. Bei der ersten Einsetzung des Stiftungsrathes wird nur eine solche Liste durch den Gemeinderath, bei späteren Erneuerungen werden zwei, eine durch den Gemeinderath, eine durch den zu erneuernden Stiftungsrath selbst aufgestellt, so daß die Wähler unter sämmtlichen in beiden Listen enthaltenen Candidaten zu wählen haben.

In die Vorschlagslisten dürfen nur Personen aufgenommen werden, welche das Staatsbürgerrecht besitzen, das 25. Lebensjahr zurückgelegt und in der Gemeinde ihren Wohnsitz haben.

Auch von diesen sind diejenigen von der Liste ausgeschlossen, welche

a. zu einer peinlichen Strafe oder
b. innerhalb der letzten 5 Jahre zu einer Arbeitshausstrafe oder durch richterliches Erkenntniß zur Dienstentlassung, oder wegen Diebstahls, Unterschlagung, Betrugs oder Fälschung zu irgend einer anderen Strafe verurtheilt wurden.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

§. 21.

Bei Stiftungen, welche ausschließlich dem Vortheile von Angehörigen einer bestimmten Confession gewidmet sind, kann der Stifter, wenn im Uebrigen die Voraussetzungen für die Bestellung eines besonderen Stiftungsrathes vorhanden sind, bestimmen, daß der letztere, soweit er von den Gemeindecollegien zu ernennen, aus Angehörigen der berechtigten Confession bestellt und daß demnach auch nur solche in die nach §. 20 aufzustellenden Vorschlagslisten aufgenommen werden.

Außerdem ist derselbe, sofern mit seiner Stiftung eine aus deren Mitteln zu unterhaltende Anstalt der in §. 19 bezeichneten Art verbunden ist, zu der Anordnung berechtigt, daß der gesetzlichen Verwaltungsbehörde (§. 13 u. 15) oder dem statt ihrer bestellten Stiftungsrathe ein oder zwei weitere durch ihren Beruf oder ihre Ausbildung für die Förderung der Zwecke der Anstalt besonders geeignete Mitglieder beigegeben und denselben in Hinsicht auf die Verwaltung die gleichen Rechte wie den übrigen Mitgliedern der Behörde eingeräumt werden. Diese weiteren Mitglieder werden, wenn sie nicht vom Stifter selbst, sei es in Person oder in der Eigenschaft als Vertreter bestimmter Berufsstellen, ernannt wurden, von der die Stiftung verwaltenden Behörde jeweils für die Dauer von sechs Jahren berufen. Die letztere kann, wenn der Stifter darüber nichts bestimmt hat, die Berufung solcher weiteren Mitglieder auch von sich aus beschließen.

§. 22.

In gleicher Weise wie die Stifter können in Hinsicht auf Stiftungen, welche erweislich nur dem Vortheile von Angehörigen einer bestimmten Confession gewidmet sind, — soweit sie vor Einführung dieses Gesetzes errichtet wurden, auch die Genußberechtigten selbst die Einsetzung eines nach Maßgabe des §. 19 und 21 Abs. 1 aus Mitgliedern der Confession zu bestellenden besonderen Stiftungsrathes an Stelle der nach dem Gesetze (§. 13 und 15) berufenen Verwaltungsbehörden beschließen, wenn

a) der Jahresertrag der zu ihren Gunsten bestehenden Stiftungen sich auf mindestens 1000 fl. beläuft, oder wenn und soweit
b) mit einer derselben eine aus deren Mitteln zu unterhaltende Anstalt der in §. 19 bezeichneten Art verbunden ist.

§. 23.

Zu einem solchen Beschlusse der Confessionsangehörigen genügt es, daß in einer zu diesem Ende berufenen Versammlung aller Stimmberechtigten die Mehrheit der Erschienenen sich für denselben ausspricht. Stimmberechtigt sind hierbei alle männlichen Einwohner der betreffenden Confession, welche das 25. Lebensjahr zurückgelegt haben und im Vollgenuß der staatsbürgerlichen Rechte sind.

Die Versammlung zum Zwecke der Abstimmung ist von der vorgesetzten Staatsbehörde zu berufen, wenn dies von einer dem 25. Theile der Einwohner der betreffenden Confession gleichkommenden Anzahl von Stimmberechtigten oder — wenn diese Zahl eine größere — von mindestens hundert Stimmberechtigten verlangt wird.

Ergibt sich bei der Abstimmung kein Mehrheitsbeschluß für die Einsetzung eines besonderen Stiftungsrathes, so ist diese als für immer abgelehnt zu betrachten und kann eine weitere Abstimmung nicht mehr verlangt werden. Eine Abstimmung wegen Wiederaufhebung der von der Mehrheit der Confessions-Angehörigen beschlossenen besonderen Verwaltung kann erst nach Verlauf von 10 Jahren und auf den Grund eines nach Maßgabe des vorhergehenden Absatzes gestellten Antrages gestattet werden und entscheidet sodann der Beschluß der Mehrheit der zur Abstimmung erschienenen Stimmberechtigten über die endgiltige Aufhebung dieser besonderen Verwaltung oder deren Fortdauer auf weitere 10 Jahre.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

§. 24.

Wenn in den bisher bezeichneten Fällen ein besonderer Stiftungsrath für die Verwaltung von Stiftungen zu bestellen ist, welche sich auf mehrere Gemeinden erstrecken, so bestimmt die vorgesetzte Staatsbehörde, in welcher Weise die einzelnen Gemeinden bei der Aufstellung der von der Gemeindebehörde (§. 20 Abs. 2) zu fertigenden Vorschlagsliste zu betheiligen sind und wie viele Mitglieder jede derselben in den Stiftungsrath zu ernennen — oder, wenn die Zahl der betheiligten Gemeinden die für den Stiftungsrath vorgesehene höchste Mitgliederzahl übersteigt —, in welcher Reihenfolge die einzelnen Gemeinden an deren Ernennung Antheil zu nehmen haben.

Den Vorsitz in dem für derartige Stiftungen bestellten Stiftungsrathe führt in allen Fällen der Bürgermeister der zum Sitz der Verwaltung gewählten Gemeinde.

§. 25.

Unabhängig von den Anordnungen der Stifter und den Beschlüssen betheiligter Confessionsangehöriger kann endlich auch der zur Verwaltung des Stiftungsvermögens berufene Gemeinderath (§. 13) die Einsetzung eines besonderen Stiftungsraths nach Vorschrift des §. 21 beschließen:

1. in allen Gemeinden von mehr als 3000 Einwohnern,
2. überall da, wo der jährliche Ertrag des unter seiner Verwaltung stehenden Stiftungsvermögens die Summe von 1000 fl. erreicht oder übersteigt, und
3. für diejenigen von den seiner Verwaltung unterstehenden Stiftungen, welche in der in §. 20 bezeichneten Weise mit einer Anstalt in Verbindung stehen. Die von dem Gemeinderath beschlossene besondere Verwaltung kann nur mit Genehmigung der vorgesetzten Staatsbehörde wieder aufgehoben werden.

§. 26.

Die nach den Bestimmungen des §. 20 Ziffer 2 ernannten Mitglieder des Stiftungsraths und die in den letzteren oder in die gesetzliche Verwaltungsbehörde (§. 13 und 15) nach Maßgabe des §. 21 Abs. 2 berufenen weiteren Mitglieder sind zur Annahme des Amtes nicht verpflichtet und bedürfen auch keiner staatlichen Bestätigung.

Gegen dieselben kann wegen dienstwidriger Handlungen die Entlassung ausgesprochen werden und die vorgesetzte Staatsbehörde ist außerdem berechtigt, von den nach §. 20 Ziff. 2 ernannten Mitgliedern Einzelne aus dem Stiftungsrathe zu entfernen, wenn ihnen die gesetzlichen Bedingungen für die Aufnahme in die Vorschlagsliste abgehen oder sofern sie zu andern Mitgliedern in auf- oder absteigender Linie oder im zweiten oder dritten Grad der Seitenlinie verwandt sind.

§. 27.

Ueber das Vorhandensein der Voraussetzungen für die Bestellung eines besondern Stiftungsrathes entscheidet, soweit dieselbe von der verwaltenden Gemeindebehörde selbst oder von den Angehörigen einer Confession beantragt wurde, die zunächst vorgesetzte Staatsbehörde.

Wird den Anträgen der betheiligten Confessionsangehörigen wegen Bestellung eines besonderen Stiftungsraths von der vorgesetzten Staatsbehörde die Folgegebung deshalb verweigert, weil letztere in Hinsicht auf die in Frage stehenden Stiftungen den Nachweis einer confessionellen Beschränkung des Genußrechts nicht als geliefert erachtet, so bleibt den Confessionsangehörigen der gerichtliche Austrag dieser Frage vor dem Verwaltungsgerichtshofe vorbehalten.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

III. Allgemeine Bestimmungen über die Verwaltungsführung.

§. 28.

Die örtlichen Stiftungsbehörden haben für die von ihnen zu verwaltenden Stiftungen regelmäßig Voranschläge aufzustellen, welche zur staatlichen Genehmigung vorzulegen sind.

Innerhalb der Grenzen dieser Voranschläge sind die Stiftungsbehörden zur selbstständigen Verfügung über die Stiftungserträgnisse berechtigt, wenn und soweit nicht dieses Verfügungsrecht ausdrücklich einer anderen Behörde eingeräumt oder für einzelne Fälle durch den gesetzlichen Vorbehalt einer besonderen staatlichen Zustimmung beschränkt ist.

Für kleinere Stiftungen kann die Aufstellung von Voranschlägen von den Aufsichtsbehörden erlassen werden.

§. 29.

Neben dem Voranschlage bedürfen einer besonderen staatlichen Genehmigung alle Beschlüsse der örtlichen Stiftungsbehörden:

1. über Veräußerung, Vertauschung oder Verpfändung des liegenschaftlichen Stiftungsvermögens, über Waldausstockungen und außerordentliche Holzhiebe und über Verwendungen von Grundstocksvermögen zu laufenden Bedürfnissen;
2. über die Erwerbung unbeweglicher Güter und liegenschaftlicher Rechte und ebenso über Neubauten und Hauptausbesserungen, wenn die Mittel dazu nicht den ordentlichen Einkünften der Stiftung entnommen werden können;
3. über die Eingehung von Rechtsstreiten und Vergleichen über liegenschaftliche Rechte;
4. über Nachlässe von Forderungen;
5. über neue Festsetzungen und Erhöhungen der Bezüge von Stiftungsbeamten und endlich
6. über alle in Angelegenheiten einer Ortsstiftung mit der Gemeinde, welcher die Verwaltung derselben übertragen ist, einzugehenden Rechtsgeschäfte.

§. 30.

Weitere Bestimmungen über das Formelle der Verwaltungs- und Rechnungsführung, über die Aufstellung und Genehmigung der Voranschläge, die Cautionsleistung des Stiftungsrechners und die Art und Weise der Rechnungsprüfung bleiben der zu diesem Gesetze zu erlassenden Vollzugsverordnung vorbehalten.

B. Ueber die Verwaltung der weltlichen Districts- und Landesstiftungen.

§. 31.

Die weltlichen Districts- und Landesstiftungen, worunter alle nicht ausschließlich nur dem Vortheile von Angehörigen oder Bewohnern einer Gemeinde oder mehrerer Gemeinden eines und desselben Amtsbezirks gewidmeten weltlichen Stiftungen zu verstehen und wozu auch die Stiftungen für Gelehrtenschulen, Realgymnasien und höhere Bürgerschulen zu rechnen sind, bleiben, soweit über deren Verwaltung vom Stifter keine anderen nach diesem Gesetze zulässigen Anordnungen getroffen wurden, vorbehaltlich der Bestimmung in §. 32 unter der unmittelbaren Verwaltung und Aufsicht von Staatsbehörden, wie solche dermalen dazu berufen sind oder durch künftige Verordnungen werden berufen werden.

Aus besonderen Gründen und auf Antrag der betheiligten Gemeinden kann die oberste Staatsaufsichtsbehörde gestatten, daß auch Stiftungen, die sich nicht ausschließlich auf Gemeinden eines und desselben Amtsbezirks beschränken, als örtliche Stiftungen behandelt und jenen betheiligten Gemeinden zur Verwaltung überlassen werden.

§. 32.

Stiftungen, welche ausdrücklich zu Gunsten der Angehörigen eines der nach dem Gesetze vom 5. Oktober 1863 „über die Organisation der inneren Verwaltung" gebildeten Kreisverbände oder eines innerhalb des Kreises gebildeten Bezirksverbandes oder zu Gunsten eines dieser körperschaftlichen Verbände selbst gemacht wurden, werden von den Organen der letzteren nach Maßgabe der Bestimmungen des genannten Gesetzes und unter der darnach angeordneten staatlichen Aufsicht verwaltet.

§. 33.

Für die übrigen Stiftungen dieser Kategorie (§. 31) sind auch in Zukunft, wie seither, regelmäßig Verwaltungsräthe zu bestellen, welche im Namen und aus Auftrag der mit der unmittelbaren Verwaltung betrauten Behörden die Verwaltungsführung zu besorgen haben.

Die näheren Bestimmungen über die Art und Weise der Zusammensetzung dieser Verwaltungsräthe und über die denselben einzuräumenden Befugnisse werden durch Verordnung erlassen werden.

§. 34.

Beim Vorhandensein der Voraussetzungen des §. 21 Abs. 1 kann auch für Stiftungen dieser Art, wenn sie ausschließlich dem Vortheile von Angehörigen einer bestimmten Confession gewidmet sind, von dem Stifter eine confessionelle Verwaltung angeordnet und zu diesem Ende verfügt werden, daß die Bestellung des mit der Verwaltungsführung betrauten Verwaltungsrathes nur aus Angehörigen der betreffenden Confession zu geschehen habe.

C. Ueber die bezüglich einiger besonderen Arten von Stiftungen, der Familien-, Stipendien- und Aussteuer-Stiftungen den Stiftern zustehenden Rechte.

§. 35.

Die Gründer von Stiftungen, welche ausschließlich dem Vortheile von Angehörigen einer oder mehrerer Familien gewidmet sind, können sich selbst oder einzelnen Mitgliedern dieser Familien das Recht zur Verwaltung des Stiftungsvermögens vorbehalten. Auch sind sie befugt zu bestimmen, welchen Zweigen oder Mitgliedern der genußberechtigten Familien das Verwaltungsrecht in der Folge im Wege des Erbganges zufallen soll.

In Hinsicht auf die Verleihung der Stiftungsgenüsse haben dieselben die gleichen Rechte, welche nach §. 36 den Gründern sonstiger nicht auf Familien beschränkter Stipendien- oder Aussteuerstiftungen eingeräumt sind.

§. 36.

Bezüglich der Stiftungen zu Stipendien oder Aussteuergaben, welche nicht ausschließlich für die Angehörigen bestimmt bezeichneter Familien gewidmet sind, können die Stifter:

1) sich selbst oder andere Personen die jeweilige Verleihung der Stiftungsgenüsse vorbehalten, oder:
2) verfügen, daß und welchen inländischen Staats-, Kreis- oder Gemeindebehörden — und bei ausschließlich nur für Studirende der Theologie gewidmeten Stiftungen auch welchen Kirchenbehörden — an Stelle der durch Gesetz oder Verordnung berufenen Behörden dieses Recht zu übertragen sei.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

§. 37.

Die nach den vorstehenden Bestimmungen zur Verwaltung von Familienstiftungen oder zur Verleihung von Stiftungsgenüssen berufenen Personen müssen, um diese Rechte wirklich ausüben zu können, volljährig und im unbeschränkten Besitze der bürgerlichen Rechte sein. Die Verwaltung des Vermögens einer Familienstiftung kann nebst dem nur von solchen Personen übernommen werden, welche im Lande selbst ihren Wohnsitz haben.

Die Ausübung der genannten Rechte ist denjenigen zu versagen, welche aus einem der in §. 20 Abs. 4 bezeichneten Gründe von der Aufnahme in die Vorschlagsliste für die Ernennung der Mitglieder des örtlichen Stiftungsrathes ausgeschlossen wären.

§. 38.

Sind beim Eintritt der Wirksamkeit einer Stiftung oder in der Folge keine der vom Stifter mit der Verwaltung oder der Verleihung der Stiftungsgenüsse beauftragten Personen mehr vorhanden, oder fehlt es den vorhandenen an den gesetzlichen Bedingungen zur Ausübung dieser Rechte, so gehen die letzteren an diejenigen Behörden über, welche ohne die Anordnung des Stifters die Verwaltung zu führen oder über die Stiftungsgenüsse zu verfügen hätten.

Das Gleiche geschieht, wenn

1) der Stifter einer Familien-, Stipendien- oder Aussteuerstiftung, welcher ohne weitere Fürsorge für den Fall seines Todes sich diese Rechte vorbehalten, stirbt — oder wenn:
2) die mit der Verwaltung oder mit der Verleihung der Stiftungsgenüsse beauftragten Personen oder Behörden den Auftrag ablehnen.

Die Anordnungen des Stifters treten wieder in Wirksamkeit, wenn neuerdings Personen, welche dazu stiftungsgemäß berechtigt und in der Ausübung ihres Rechtes auch gesetzlich nicht behindert sind und welchen auch ein früherer Verzicht nicht entgegensteht, zur Uebernahme der mehrgedachten Funktionen sich bereit erklären.

§. 39.

Ueber die Einweisung der Berechtigten in die ihnen vom Stifter übertragenen Funktionen beschließen die Verwaltungsbehörden.

Wird dieselbe in Folge einer Beanstandung der stiftungsgemäßen Berechtigung zur Ausübung dieser Funktionen versagt, so verbleibt den Betheiligten der rechtliche Austrag ihrer Ansprüche vor dem Verwaltungsgerichtshofe.

§. 40.

Die vom Stifter zur Verwaltung einer Familienstiftung oder zur Verleihung von Stiftungsgenüssen berufenen Personen oder Behörden unterstehen in Hinsicht auf die Verwaltungsführung und die Verleihung der Stiftungsgenüsse ebenfalls der Staatsaufsicht.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

III. Abschnitt.

Ueber die Rechtsverhältnisse der kirchlichen Stiftungen.

§. 41.

Die Rechtsverhältnisse und die Verwaltung der kirchlichen Stiftungen werden durch die besonderen Gesetze über die Verwaltung des Kirchenvermögens geregelt, neben welchen jedoch die Bestimmungen im ersten Abschnitt des gegenwärtigen Gesetzes auch für diese Stiftungen Anwendung finden. Insbesondere kommen auch diesen Stiftungen alle Rechte selbstständiger juristischer Personen zu und können aus dem dem Staate oder den Kirchen zustehenden Aufsichtsrechte keinerlei privatrechtliche Ansprüche an das Vermögen der Stiftungen abgeleitet werden.

Schlußbestimmung.

§. 41.

Das Ministerium des Innern ist mit dem Vollzug dieses Gesetzes beauftragt.

Gegeben ꝛc.

Zur Beglaubigung:
Schreiber.

Begründung.

Während des letzten Landtages sprachen in Folge einer Motion des Herrn Abgeordneten Eckhard beide Kammern in einer Adresse an Seine Königliche Hoheit den Großherzog die Bitte aus, die Rechtsverhältnisse der weltlichen Stiftungen vollständig regeln zu lassen, unter vorzugsweiser Berücksichtigung des Gesichtspunktes, daß die Verwaltung des weltlichen von der des kirchlichen Stiftungsvermögens getrennt und die erstere den betheiligten Gemeinden übertragen werde.

Mit dem vorliegenden Entwurf wird dieser Bitte entsprochen. Unter den beiden für die Regulirung eines großen Theiles der Materie gleichmäßig offen stehenden Wegen des Gesetzes und der Verordnung gab die Regierung dem ersten den Vorzug. Es entsteht damit allerdings die große Schwierigkeit, den aufzustellenden Rechtssätzen eine sehr allgemeine und umfassende, abstracte Formulirung zu geben, damit sie auf alle, darunter zu subsumirenden, ungemein mannigfaltigen und wechselnden Verhältnisse anwendbar seien. Die hohe Wichtigkeit des Gegenstandes empfiehlt es aber doch dringend, ihn durch Gesetz zu regeln oder doch mindestens, soweit detailirte und wechselnde Ausführungsbestimmungen unentbehrlich sind, für diese eine bleibende gesetzliche Unterlage zu schaffen.

Die Ordnung der weltlichen Stiftungen und ihrer Verwaltung brachte theils die Nöthigung, theils wenigstens die Gelegenheit und den Anlaß mit sich, einige allgemeine, grundlegende Rechtssätze über Stiftungen überhaupt aufzustellen, was um so dringender geboten erscheint, als das 3te Organisations-Edict vom 11. Februar 1803, die Basis des jetzt geltenden Rechts, von dem es aber zweifelhaft ist, ob und in welchen seiner Bestandtheile es als Gesetz bezw. als Verordnung zu betrachten sei, nach Form und Inhalt vielfach veraltet ist.

Zu §§. 1—10.

Der Entwurf stellt den im wesentlichen schon im Landrecht enthaltenen Rechtssatz an die Spitze (§. 1), daß Stiftungen nur mit Staatsgenehmigung errichtet, bezw. daß bereits bestehende Stiftungen nur mit solcher Genehmigung durch Schenkung oder letztwillige Verfügung bedacht werden können, und er bezieht diese letzte Bestimmung, ebenfalls in Uebereinstimmung mit der von jeher dem Landrecht gegebenen Deutung, auch auf alle andern (eigentlichen) juristischen Personen, deren entscheidendes Kriterium darin liegt, daß bei ihnen eine besondere, von den unter der juristischen Person etwa vereinigten physischen Personen völlig getrennte Rechtssubjectivität besteht. Actiengesellschaften und ähnliche Vereine, welche nur äußerlich in ähnlicher Weise wie juristische Personen auftreten, während in Wirklichkeit die vorhandenen Rechte und Verbindlichkeiten die vereinigten physischen Personen betreffen, werden also zur Annahme von Schenkungen und Vermächtnissen der Staatsgenehmigung nicht bedürfen.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Für Ertheilung oder Verweigerung der Staatsgenehmigung enthält der Entwurf eine Weisung an die Staatsbehörden (§. 1), die der Natur der Sache nach freilich nur in sehr allgemeinen Ausdrücken gefaßt sein kann. Hervorzuheben ist, daß der Entwurf den Ausdruck „öffentlich" in der allerweitesten Bedeutung gebraucht; auch Stiftungen zu Gunsten eines ganz beschränkten Kreises von Personen, z. B. der Angehörigen einer bestimmten Familie, sind zulässig, sofern nur im Uebrigen der Zweck der Stiftung als ein im Staatsleben berechtigter erscheint.

Die Bestimmungen des §. 2, wornach die eigentlichen, staatlich genehmigten Stiftungen selbstständige Rechtssubjecte sind, und die Verwaltung ihres Vermögens der Oberaufsicht der Staatsbehörden unterliegt, bedürfen keiner weiteren Erläuterung. Die Stiftungen entbehren der natürlichen Willens- und Handlungsfähigkeit; sie werden nur künstlich durch Bestellung besonderer, sie vertretender Organe befähigt, rechtlich zu wollen und zu handeln. Da die physischen Personen, welche jene Organe bilden, nicht ihre eigenen, sondern die ihnen fremden Rechte der Stiftung ausüben, unterstehen sie der Aufsicht der höchsten, überhaupt vorhandenen Rechtsautorität, d. i. des Staates.

Auch die Vorschriften der §§. 8 und 9 sind selbstverständlich. Erste Pflicht der Stiftungsverwaltung ist Erhaltung der Stiftung. Verwendung der Stiftungs-Erträgnisse zu andern als den Stiftungszwecken ist nur zulässig, wenn jene vollständig erfüllt sind und ein für sie nicht mehr verwendbarer Ueberschuß vorhanden ist; und selbst in diesem Fall ist, da eben über die Stiftung hinausgegangen werden soll, besondere Staatsgenehmigung erforderlich. — Wenn die Stiftung thatsächlich oder rechtlich unmöglich wird, würde ihr Vermögen streng genommen als bonum vacans dem Fiskus als freies Eigenthum zufallen. §. 9 legt aber aus Rücksicht auf den thunlichst zu respectirenden Willen des Stifters der Staatsgewalt die Verpflichtung auf, das heimgefallene Stiftungsvermögen wieder zu einer neuen Stiftung zu verwenden, bei deren Zweckbestimmung so weit als möglich auf den ursprünglichen Willen des Stifters Rücksicht genommen werden soll. Nach dem Schlußsatz soll in solchem Falle bei kirchlichen Stiftungen die betreffende Kirchenbehörde gehört werden; kann auch die Kirche ein Privatrecht an der einzelnen kirchlichen Stiftung, welche in Niemandens Eigenthum steht, nicht beanspruchen, so erscheint es doch billig, ihrem besonders nahen Interesse an der Art und Weise, wie über eine verfallene kirchliche Stiftung verfügt wird, dadurch Rechnung zu tragen, daß ihr zur Aeußerung ihrer Ansichten und Wünsche Gelegenheit geboten wird.

Die Unterscheidung der Stiftungen in weltliche und kirchliche, wie §. 3 des Entwurfs sie aufstellt, ist nicht neu. Beide Arten von Stiftungen wurden von jeher in einzelnen Beziehungen verschieden behandelt. (Vergl. Verordn. vom 10. April 1833.) Die Unterscheidung ist aber sehr viel wichtiger geworden, seitdem das Kirchengesetz vom 9. Oktober 1860 die Befugnisse der Kirchen hinsichtlich der kirchlichen Stiftungen sehr bedeutend erweiterte bis zu dem Punkte, daß diese Stiftungen nicht mehr, wie bis dahin von Organen der Staatsverwaltung, vorbehaltlich der Zustimmung der Kirchenbehörde in einzelnen Fällen, sondern gemeinschaftlich von Staat und Kirche verwaltet werden sollen (Kirchengesetz vom 9. Oktober 1860, §. 10). Da diese erweiterten Befugnisse den Kirchen selbstverständlich nicht auch hinsichtlich der weltlichen Stiftungen zugestanden werden konnten, war die nächste Folge des Kirchengesetzes, daß die Aufsicht über die Verwaltung der Stiftungen in der zweiten Instanz getrennt, die über weltliche Stiftungen dem Verwaltungshof, die über kirchliche dem katholischen Oberstiftungsrath, bezw. dem evangelischen Oberkirchenrath übertragen wurde, während in Folge eines (widerruflichen) Auftrags der Staatsregierung die zur Verwaltung der kirchlichen Ortsstiftungen berufenen, wesentlich kirchlichen Behörden (die katholischen Stiftungs-Commissionen und die evangelischen Kirchengemeinderäthe) in Ermanglung anderer brauchbarer Organe zunächst auch noch mit der Verwaltung der weltlichen Ortsstiftungen betraut blieben. Ein Hauptzweck des vorliegenden Entwurfs ist nun der, dieses auf die Dauer unhaltbare Provisorium zu beseitigen. Eben damit wird es aber

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

immer unerläßlicher, die Begriffe von weltlichen und kirchlichen Stiftungen, an welche sich immer umfassendere und wichtigere rechtliche Folgen anknüpfen, schärfer als bisher zu bestimmen.

Nach den Vorschlägen des Entwurfs soll übrigens die Grenzlinie zwischen weltlichen und kirchlichen Stiftungen, wie sie bereits im Kirchengesetz von 1860 und den ergänzenden Vollzugsverordnungen vom 20. November 1861 und 28. Februar 1862 gezogen ist, nicht sowohl geändert, als nur ergänzt werden, dadurch, daß alle Stiftungen, die nach jenem Gesetz nicht zu den kirchlichen gehören, ausdrücklich als weltliche erklärt werden. Durch den Gegensatz des Abs. 2 zu Abs. 1 in §. 3 und durch die dem ersteren beigegebene Exemplifikation erhält der an sich nicht ganz scharfe Ausdruck „Stiftungen zur Befriedigung kirchlicher Bedürfnisse" die zur sichern Anwendung des Gesetzes nothwendige Genauigkeit, und zugleich geht aus der Fassung des ganzen Paragraphen hervor, daß lediglich der Zweck einer Stiftung, nicht ihre Entstehungsart u. a. über ihre weltliche oder kirchliche Natur entscheidet, und daß jeder bestimmte Stiftungszweck exclusiv nur die eine oder die andere Folge haben kann, daß es keine Stiftungszwecke gibt, kraft deren eine Stiftung sowohl eine weltliche wie eine kirchliche sein könnte, so daß erst noch nach andern Kriterien über ihre wirkliche Natur zu entscheiden wäre. Nur durch eine solche Schärfe der Begriffsbestimmung sind, wie die Erfahrung gezeigt hat, zahlreiche Unsicherheiten in der Praxis zu vermeiden.

Von selbst versteht es sich übrigens, daß das neue Gesetz auf bereits rechtsgiltig Entschiedenes keine Wirkung hat. Alle Stiftungen, deren Eigenschaft als weltliche oder kirchliche durch rechtskräftiges Urtheil oder durch Anerkenntniß festgestellt ist, sollen auch fortan und wenn gleich die Anwendung des neuen Gesetzes ein anderes Resultat ergäbe, in jener Eigenschaft anerkannt bleiben; und dabei ist insbesondere hervorzuheben, daß die auf Vereinbarungen mit den Kirchenbehörden beruhenden Verordnungen vom 20. November 1861 (Reggs.-Blatt Nr. 72) und vom 28. Februar 1862 (Reggs.-Blatt Nr. 10) in §. 5 bezw. §. 6 umfassende allgemeine Anerkenntnisse der kirchlichen Natur gewisser Stiftungen enthalten.

Die Consequenz des Grundsatzes, daß schlechthin der Zweck der Stiftung über ihre weltliche oder kirchliche Natur zu entscheiden habe, führt dahin, daß Stiftungen mit verschiedenen Zwecken, nach welchen sie theils als weltliche theils als kirchliche zu behandeln wären, nicht bestehen sollten. Um gegebene Verhältnisse nicht allzu schroff zu durchschneiden, begnügt sich aber der Entwurf (§. 4) damit, der Staats- und der Kirchenbehörde jeder für sich das Recht einzuräumen, die Trennung einer gemischten Stiftung in ihre verschiedenen, als weltliche bezw. kirchliche Stiftungen sich darstellenden Bestandtheile zu verlangen; bis zur Trennung soll der status quo aufrecht erhalten bleiben. — In Zukunft kann aber zu einer ihrer Natur nach weltlichen Stiftung nicht eine kirchliche Zustiftung gemacht werden, oder umgekehrt; die Zustiftung wird vielmehr als eine neue besondere Stiftung der Art, zu welcher sie (die Zustiftung) ihrem Zweck nach gehört, behandelt; und eben so ist eine neue Stiftung, welche nach ihren verschiedenartigen Zwecken theils als weltliche, theils als kirchliche Stiftung sich qualifiziren würde, von vornherein nach ihren Zwecken in getrennte selbstständige Stiftungen zu zerlegen. Das gleiche Verfahren ist auch bei weltlichen Stiftungen zu beobachten, die nach ihrer Zweckbestimmung, z. B. zur Armenunterstützung und für die Schule, verschiedenen Verwaltungsbehörden unterstehen (§. 5).

Von der Häufung der Stiftungszwecke ist übrigens der Fall wohl zu unterscheiden, wenn einer Stiftung mit einem bestimmten Zwecke eine specielle, bestimmt abgegrenzte Auflage gemacht wird; wenn z. B. mit einer Jahrtagsstiftung die Auflage verbunden wird, bei der Jahrtagsfeier gewisse Almosen zu vertheilen, oder wenn auf einer Hospitalstiftung die Auflage ruht, bestimmte Gottesdienste zu halten ꝛc.

Ist die in §. 5 enthaltene specielle Beschränkung der Verfügungsgewalt des Stifters nach den Verhältnissen des besondern Falles selbstverständlich, so bedarf dagegen die viel weiter gehende generelle Beschränkung, welche §. 6

abweichend von dem bisherigen Recht dem Stifter auferlegt, einer rechtfertigenden Erläuterung. Darnach kann der Stifter, der bisher jede beliebige von der organisationsmäßigen Verwaltung abweichende Verwaltungsart anordnen konnte, in Zukunft nur insoweit einen von dem gesetzlichen abweichenden Verwaltungsmodus anordnen, als ein Gesetz dies gestattet; und der Entwurf bestimmt wenigstens für weltliche Stiftungen genau die Voraussetzungen, unter welchen, und die Grenzen, bis zu welchen solche Abweichungen möglich sind (§§. 19 u. ff.) Praktisch wird diese an sich nicht unerhebliche Beschränkung des Stifters wenig empfunden werden; es ist erfahrungsmäßig von der bisher unbeschränkten Befugniß des Stifters, besondere Vorschriften über die Verwaltung zu treffen, sehr selten Gebrauch gemacht worden. Das Recht des Staates, hier der Privatwillkür bestimmte gesetzliche Schranken zu ziehen, kann nicht bezweifelt werden; es muß bestimmt werden, welche der gesetzlichen Vorschriften über die Verwaltung der Stiftungen prohibitiv sind, welche durch den Privatwillen des Stifters abgeändert werden können. Die meisten Stiftungen entstehen durch Privatrechtsgeschäfte, Schenkung oder letztwillige Verfügung. In der Gründung einer Stiftung wird aber dem privatrechtlichen Willen eine Tragweite eingeräumt, welche alles sonst in der Sphäre des Privatrechts Vorkommende weit hinter sich zuläßt. Eine für einen bestimmten Zweck gewidmete Vermögensmasse soll für ewige Zeiten, längst nachdem der Stifter gestorben und seine Privatrechtssphäre erloschen ist, erhalten bleiben; alle kommenden Geschlechter sind, ganz gegen die Natur der sonst dem privatrechtlichen Willen gezogenen Grenze, an das einmal Verfügte gebunden. Man läßt um der wohlthätigen Wirkungen der Stiftungen willen diese an sich exorbitante Wirksamkeit des Einzelnwillens zu; aber das, was er durch einen privatrechtlichen Act geschaffen hat, gehört nicht mehr dem Gebiet des Privat-, sondern des öffentlichen Rechts an. Die existent gewordene Stiftung ist ein Institut, das irgend welchen öffentlichen, d. h. vom Staat zugelassenen Zwecken dient, dessen Organisation demgemäß an sich rein durch die Staatsgewalt, mit Ausschluß jeder Einwirkung eines konkurrirenden privatrechtlichen Willens bestimmt werden könnte. Um die Geneigtheit zur Gründung von Stiftungen anzuregen, mag der Gesetzgeber dem privatrechtlichen Willen des Gründers hinsichtlich der Verwaltungsart seiner Stiftung eine gewisse Berücksichtigung zusichern; wie weit aber in dieser Beziehung zu gehen sei, ist nicht eine Frage des Rechts des Stifters, sondern der Zweckmäßigkeit. Die Grenzen werden je nachdem der Stiftungszweck mehr oder weniger streng ein öffentlicher ist, enger oder weiter zu ziehen sein; unter allen Umständen steht aber das Recht der Staatsgewalt fest, überhaupt Grenzen zu ziehen. Abgesehen davon, daß der Staat nicht einen, möglicher Weise über sehr bedeutende Stiftungsmittel verfügenden, ihm als Staat feindlichen Organismus entstehen lassen und dulden kann, liegt sogar in dem wohlverstandenen Interesse der Stiftungen selbst eine richtige Beschränkung des stifterischen Willens über den Verwaltungsmodus. Es ist außer den an den Bestand der Familie sich anschließenden eigentlichen Familienstiftungen fast unmöglich, auf Jahrzehnte und Jahrhunderte hinaus die Verwaltungsorganisation einer weiteren Zwecken dienenden Stiftung zweckmäßig zu bestimmen; sie kann nur innerhalb des allgemeinen sich stets umgestaltenden Verwaltungsorganismus zweckmäßig verwaltet werden. Auch der weit- und vorsichtigste Kopf konnte schwerlich vor einem Jahrhundert eine spezielle Verwaltungsart z. B. für einen Armen- oder einen Schulfond ersinnen, die heute nur überhaupt noch ohne Modifikationen anwendbar ist. Eine planmäßige und zweckentsprechende Ordnung des Stiftungswesens ist nur möglich, wenn die Befugniß, durch einen Akt des Privatwillens Abweichungen herbeizuführen, in solche Schranken gewiesen ist, daß die durch solchen Willensakt berufene, besondere Stiftungsverwaltung sich nicht auf prinzipiell anderer Basis als der allgemein gesetzlichen bewegen kann.

Aus Rücksicht auf bestehende Rechte bestimmt übrigens der Entwurf (§ 7), daß überall, wo bereits nach dem Willen des Stifters eine besondere Stiftungsverwaltung eingesetzt ist, dieselbe auch fortan bestehen soll, da nach bisherigem Rechte dem Stifter eine derartige Befugniß unbeschränkt zustand.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Die Leitung des Stiftungswesens nach Maßgabe der dasselbe betreffenden Gesetze ist nach den früheren Ausführungen über die rechtliche Natur der Stiftungen, im Allgemeinen Sache der verschiedenen dazu berufenen Verwaltungsbehörden. Daß Streitigkeiten über den die Stiftung begründenden privatrechtlichen Akt und ebenso über privatrechtliche Beziehungen einer Stiftung zu andern physischen oder juristischen Personen der Aburtheilung durch die bürgerlichen Gerichte unterliegen, versteht sich so sehr von selbst, daß man nicht für nöthig hielt, es im Entwurf ausdrücklich hervorzuheben.

Dagegen stellt sich, nachdem in §§. 6 und 7 dem Stifter das Recht zugestanden ist, unter gewissen Voraussetzungen eine besondere von der allgemeinen gesetzlichen abweichende Art der Stiftungsverwaltung anzuordnen, der Streit darüber, ob diese Voraussetzungen vorhanden sind, als ein Streit des öffentlichen Rechts dar und seine Entscheidung mußte also nach den Vorschriften über die Competenz des Verwaltungsgerichtshofes diesem zugewiesen werden (§. 10 Ziff. 3), und ebenso die Entscheidung über das Vorhandensein der stiftungsgemäßen Voraussetzungen zur Theilnahme an Stiftungsgenüssen (§. 10 Ziff. 4), also z. B. darüber, ob der Bewerber rechtlich zu dem irgend wie, durch Familienangehörigkeit, durch Confession, durch Heimath, durch Stand bestimmten Kreise der zum Stiftungsgenuß Berufenen gehöre, während die schließliche Vergebung der Stiftungserträgnisse unter den mehreren, rechtlich zugleich Berufenen, also die Auswahl, wer z. B. als der würdigste, als der dürftigste u. s. f. zu betrachten sei, selbstverständlich als einer der wichtigsten Verwaltungsakte der die Stiftung verwaltenden Behörde zusteht. Endlich weist §. 10 Ziff. 1 und 2 dem Verwaltungsgerichtshof die Entscheidung auch über die Frage, ob eine Stiftung weltlich oder kirchlich sei, sowie über die Zerlegung gemischter Stiftungen in ihre weltlichen und kirchlichen Bestandtheile zu. Streitigkeiten des öffentlichen Rechts im eigentlichen Sinn liegen hier nicht vor; nach der Natur der Sache und abgesehen von einer positiven Gesetzesvorschrift hätten die Verwaltungsbehörden nach Maßgabe des Gesetzes darüber zu verfügen, wie und von wem eine bestimmte Stiftung verwaltet werden solle. Da aber die Theilnahme, zu welcher das Kirchengesetz die Kirchen bei der Verwaltung der kirchlichen Stiftungen beruft, doch wohl nicht als eine lediglich auf äußeren Zweckmäßigkeitsgründen beruhende staatliche Organisation, sondern wesentlich auch als ein rechtliches Zugeständniß an die Kirchen zu betrachten sein wird, empfiehlt es sich auch die in Frage stehenden Streitigkeiten über die weltliche oder kirchliche Natur einer Stiftung der Entscheidung durch den Verwaltungsgerichtshof zu überlassen und dadurch den Kirchen die höchst mögliche Gewähr für ein vollkommen unbefangenes Urtheil zuzugestehen.

Zu §§. 11—18.

Unter den speziellen Bestimmungen des Entwurfs sind weit aus die umfangreichsten und wichtigsten die über die Verwaltung der weltlichen Ortsstiftungen. Als solche gelten, in Uebereinstimmung mit den bisherigen Einrichtungen, diejenigen, welche ausschließlich zum Vortheil von Angehörigen oder Bewohnern einzelner Gemeinden oder mehrerer Gemeinden eines und desselben Amtsbezirks bestimmt sind (§. 11) mit Ausnahme der für den öffentlichen Volksschulunterricht gewidmeten Stiftungen, über welche bereits das Gesetz über den Elementarunterricht verfügt. Diese weltlichen Lokalstiftungen sollen fortan durch die politischen Gemeinden verwaltet werden, d. h. regelmäßig durch den Gemeinderath, in solchen Fällen, in welchen die Stiftung sich nur auf einen einzelnen, zu einer zusammengesetzten Gemeinde gehörigen Ort bezieht, durch den Ortsverwaltungsrath (§. 13) und da, wo sie mehrere Gemeinden betrifft, durch einen von den sämmtlichen betreffenden Gemeinderäthen zu ernennenden Stiftungsrath (§§. 15—18). Die Stiftungen, die Niemandens Eigenthum, sondern selbstständige Rechtssubjekte sind, sollen damit durchaus nicht an die Gemeindecorporationen übergehen, so daß diese als selbstständig berechtigt zu betrachten wären, vielmehr wird nur in der Erwägung, daß die weltlichen Lokalstiftungen ihre nächste Beziehung zu der betreffenden

Gemeinde haben, deren Verwaltungsbehörde, der Gemeinderath, durch die organisatorischen Gesetze des Staates zur Verwaltung jener Stiftungen berufen, wie ähnliche Erwägungen bei kirchlichen Stiftungen die Heranziehung kirchlicher Behörden veranlaßten. Es mußte deshalb bestimmt werden, daß das Stiftungsvermögen in keiner Weise mit dem Gemeindevermögen vermischt werden darf (§. 12), auch das erste wird zwar von dem Gemeinderath verwaltet, aber nicht kraft eigenen Rechts der Gemeinde, sondern in Folge eines staatlichen Auftrages und unter der leitenden Aufsicht der zuständigen Staatsbehörden.

Die Uebertragung der Verwaltung der weltlichen Lokalstiftungen an die Gemeinderäthe bewirkt die äußerlich am meisten in die Augen fallende Aenderung der bestehenden Einrichtung, nach welcher bekanntlich in Folge eines besondern Auftrags der Staatsregierung die Verwaltung jener Stiftungen je nach der Confession der Genußberechtigten von den zur Verwaltung der kirchlichen Ortsstiftungen der betreffenden Confession berufenen Behörden einstweilen fortgeführt wird, wie dieß unter der Voraussetzung wesentlich anderer rechtlicher Beziehungen zwischen Staat und Kirche durch die Verordnungen vom 21. November 1820 und 10. Mai 1825 angeordnet war. Nachdem bereits auf dem vorigen Landtag Regierung und Stände sich darüber geeinigt hatten, daß als Regel die Verwaltung der weltlichen Ortsstiftungen den Gemeinderäthen zu übertragen sei, wird dieser Punkt nicht mehr einer ausführlichen Erörterung bedürfen. Es wird an wenigen Bemerkungen genügen. Einerseits können die Genußberechtigten, auch wenn dieselben konfessionell bestimmt sind, durch die Verwaltung einer nicht konfessionellen Behörde in keiner Weise gefährdet werden — hat man doch z. B. da, wo die Genußberechtigung von einem bestimmten Stande, Berufe, Alter ꝛc. abhängt, nie eine Verwaltung durch Personen der gleichen Kategorie für nothwendig gehalten, und kann ja doch schließlich über die Genußberechtigung an sich immer gerichtliche Entscheidung herbeigeführt werden. Anderer Seits wäre die Einrichtung konfessioneller Verwaltungen für die weltlichen Ortsstiftungen in hohem Grade unzweckmäßig; es entständen in den einzelnen Orten neben den schon vorhandenen zahlreichen Ortsbehörden noch 2, 3 oder mehr Stiftungsräthe, je einer für die Stiftungen jeder Confession, einer für die nichtkonfessionellen Stiftungen, einer für die Verwaltung der für einige aber nicht für alle in dem Orte vorhandenen Confessionen bestimmten Stiftungen. Dagegen ist die Concentration der gesammten örtlichen Stiftungsverwaltung in der einen Hand des Gemeinderaths, der mit den Bedürfnissen der Gemeinde und ihrer Angehörigen vertrautesten und einflußreichsten Behörde, entschieden vorzuziehen.

Mit der Verwaltung der örtlichen Stiftungen soll regelmäßig auch die Verwendung ihre Erträgnisse verbunden sein (§. 14). Doch macht der Entwurf davon zwei Ausnahmen, von denen namentlich die erste von großer Bedeutung ist. Es soll nämlich:

1. bei solchen Stiftungen, deren Erträgnisse unter die Armen zu vertheilen sind, diese Vertheilung durch die nach dem Gesetzentwurf über die öffentliche Armenpflege zu konstituirende örtliche Armenbehörde, den Armenrath, geschehen. Dadurch wird nicht nur, indem der Armenrath je einen Geistlichen jeder Confession enthält, den Confessionen für ihre Sonderstiftungen eine zur Verhütung möglichen Mißtrauens immerhin wünschenswerthe weitere Garantie gegeben, sondern es wird auch der weitere, sehr hoch anzuschlagende sachliche Gewinn erlangt, daß die gesammte öffentliche Armenpflege durch eine und dieselbe Behörde geleitet wird, womit zahlreiche mit der bisherigen Zersplitterung verbundene Mißstände von selbst wegfallen.
2. Die Vergebung von Stipendien an Schüler in Lehranstalten soll, auch wo sie aus Ortsstiftungen fließen, durch die Schulbehörden geschehen, eine im Interesse der Schulzucht gebotene Anordnung.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Die beiden hier besprochenen Ausnahmen sind nach ihren Gründen, absoluter Natur, d. h. sie können unter keiner Voraussetzung weder durch den Stifter selbst, noch auf Antrag der Genußberechtigten oder der verwaltenden Behörden geändert werden.

Zu §§. 19—27.

Die §§. 19—27 geben an, unter welchen Voraussetzungen und innerhalb welcher Grenzen eine von den allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen abweichende Verwaltung einzelner Stiftungen angeordnet werden kann. Diese Befugniß steht zu:

1. Dem Stifter selbst (vergl. Bemerkung zu §. 6) dann, wenn er eine große, d. h. eine solche Stiftung gründet, deren jährlicher Ertrag, sich auf mindestens 500 fl. beläuft, oder wenn er eine mit einer besondern Anstalt, einem Hospital, einem Pfründner- oder Waisenhaus, einer Bibliothek ꝛc. verbundene Stiftung errichtet. (§. 19.).

Unter diesen Voraussetzungen kann er zwar eine besondere Verwaltung seiner Stiftung, aber nicht in beliebiger, sondern nur in der von dem Gesetz (§. 20) vorgesehenen Art anordnen. Die betreffenden gesetzlichen Bestimmungen zielen aber darauf ab, die zugelassenen, besondern Stiftungsverwaltungen auf dem gleichen Boden wie die allgemeine, auf dem Gesetz berufende Stiftungsverwaltung zu erhalten. Den Vorsitz in jedem besondern Stiftungsrath führt deßhalb der Bürgermeister oder sein Stellvertreter, und die besondern Stiftungsräthe werden von dem (großen) Ausschuß gewählt. Ist damit der Zusammenhang der besondern Stiftungsverwaltung mit der Gemeinde genügend gewahrt, so erlangt anderer Seits der Stifter für das, was naturgemäß als sein hauptsächlichster Wunsch zu betrachten ist, für die individuelle Behandlung seiner Stiftung die doppelte Garantie, daß für deren Verwaltung überhaupt ein besonderer Stiftungsrath eingesetzt und daß die Erneuerung desselben im Verlauf der Zeit (unter Benützung eines belgischen Vorbildes) aus Vorschlagslisten vorgenommen wird, von welchen eine der bestehende besondere Stiftungsrath selbst aufstellt. Bei der ersten Einsetzung desselben kann freilich nur eine einfache Vorschlagsliste durch den Gemeinderath entworfen werden; man wird aber mit Sicherheit annehmen dürfen, daß dabei diese Behörde etwa bekannten Wünschen des Stifters die gebührende Rücksicht tragen wird.

Der Stifter kann ferner für den Fall, daß zum Genuß seiner Stiftung nur die Angehörigen einer bestimmten Confession berufen sind, anordnen, daß in den besondern Stiftungsrath nur Angehörige dieser Confession gewählt werden dürfen (§. 21 Abs. 1), und er kann in den Fällen, in welchen mit der Stiftung eine Anstalt verbunden ist, verfügen, daß zu der verwaltenden Behörde, sei es die gesetzliche (der Gemeinderath), sei es ein besonderer Stiftungsrath, noch ein oder zwei weitere zur Förderung des speciellen Stiftungszweckes besonders qualifizirte Personen beigezogen werden, z. B. bei einem Hospitalarzte, bei einer Bibliothek oder Kunstanstalt Gelehrte oder Kunstverständige ꝛc. (§. 21, Abs. 2).

2. Die zum Genuß Berufenen haben an sich kein Recht, eine besondere Einrichtung der Stiftungsverwaltung zu verlangen. Mit Rücksicht auf altüberlieferte Gewohnheiten gestattet aber der Entwurf bei bereits bestehenden konfessionellen Stiftungen den Confessionsangehörigen, die Herstellung einer besondern Stiftungsverwaltung nach Maßgabe des §. 20 und 21 Abs. 1 zu verlangen, wenn entweder mit der Stiftung eine Anstalt verbunden oder dieselbe besonders groß ist. Da der Anspruch der zum Stiftungsgenuß Berufenen auf besondere Stiftungsverwaltung jedenfalls ein schwächerer ist als der des Stifters selbst, glaubte man zu Begründung ihres Antrags einen Jahresertrag der Stiftungen von mindestens 1000 fl. fordern zu sollen (§. 22). Eine Abstimmung innerhalb der Confessionsgenossenschaft, bei welcher einfache Majorität entscheidet, kann nur dann vorgenommen werden, wenn ein nicht ganz unansehnlicher Theil der Confessionsangehörigen es

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

verlangt (§. 23, Abs. 1 u. 2). Wird die Errichtung eines besondern (konfessionellen) Stiftungsrathes abgelehnt, also der gesetzliche Zustand durch ausdrücklichen Beschluß der Betheiligten sanctionirt, so behält es dabei für immer sein Bewenden; wird umgekehrt die Einsetzung eines besonderen Stiftungsrathes beschlossen, so bleibt derselbe, um die nothwendige Stätigkeit der Verwaltung zu erhalten, mindestens 10 Jahre bestehen, nach deren Ablauf erst eine neue Abstimmung verlangt werden kann (§. 23, Abs. 3 u. 4).

3. Endlich kann auch der durch das Gesetz zur Stiftungsverwaltung berufene Gemeinderath selbst die Einsetzung eines besonderen Stiftungsrathes verlangen, wenn sonst die Geschäftslast für ihn zu groß würde. Dieß ist anzunehmen, wenn eine Stiftung mit einer Anstalt verbunden ist, wenn die Ortsstiftungen zusammen einen Jahresertrag von mindestens 1000 fl. haben, endlich ohne Rücksicht auf Größe und Beschaffenheit der Stiftungen in Gemeinden von mehr als 3000 Einwohnern (§. 25).

Die Einsetzung eines besondern Stiftungsraths zur Erleichterung des Gemeinderaths kann bei solchen Stiftungen, die sich auf mehrere Orte beziehen, nie Bedürfniß werden, da dieselben nicht von dem Gemeinderath selbst, sondern von einem besondern Stiftungsrath verwaltet werden (§§. 15—18);

dagegen können die sub. 1 und 2 besprochenen Fälle auch bei derartigen Stiftungen vorkommen; §. 24 gibt dafür die nöthigen Vorschriften.

Denjenigen, welche in einen besondern Stiftungsrath (§§. 19—25) gewählt werden, glaubte man die Pflicht zur Annahme des Amtes nicht anferlegen zu sollen. (§. 26 Abs. 1). Dagegen müssen sie natürlich die Eigenschaften haben, die überhaupt zur Ausübung eines öffentlichen Amtes unerläßlich sind (§. 20 a. E.), und sie stehen, während sie dasselbe bekleiden, unter entsprechender Disciplinargewalt. (§. 26 Abs. 2).

Die Entscheidung darüber, ob die Voraussetzungen zu Bestellung eines besondern Stiftungsrathes vorhanden sind, steht an sich und in der Regel nach den oben entwickelten Prinzipien den Verwaltungsbehörden zu; nur wenn bestritten ist, ob eine Stiftung konfessionell beschränkt sei oder nicht (also zugleich das Genußrecht in Frage steht), kommt die Entscheidung hierüber dem Verwaltungsgerichtshof zu.

Zu §§. 28—30.

Hinsichtlich der Art und Weise, wie die zur Verwaltung von Lokalstiftungen berufenen Behörden dieselbe zu führen haben, beschränkt sich das Gesetz darauf, das durch die Erfahrung bewährte System der (von der Aufsichtsbehörde zu genehmigenden) Voranschläge als Regel anzuordnen (§. 28) und die Fälle genau zu bestimmen, in welchen die unmittelbar verwaltende Behörde an die Genehmigung der Aufsichtsbehörde gebunden sein soll (§. 29). In letzter Beziehung ist zwar der Grundsatz der Gemeindeautonomie nicht anwendbar, da es sich nicht um Ausübung eigener Rechte der Gemeinden, sondern um Erfüllung eines gesetzlichen Auftrages handelt. Gleichwohl hielt man es für zweckmäßig, die Selbstständigkeit der unmittelbar vorwaltenden Behörde so weit als möglich auszudehnen, da mit der Selbstständigkeit auch das Gefühl der Verantwortlichkeit und das Interesse an der Verwaltung wächst und dadurch diese selbst besser wird. — Das Formelle der Verwaltungs- und Rechnungsführung wird durch Verordnung bestimmt werden.

Zu §§. 31—34.

Der Begriff der sog. Landes- und Districtsstiftungen ist in §. 31 Abs. 1 in Uebereinstimmung mit der bisherigen Uebung genau bestimmt. Es gehören hierher Stiftungen für Gelehrtenschulen, für die Universitäten oder die polytechnische Schule, für Landeswohlthätigkeitsanstalten, zur Unterstützung von Gemeinden in allen oder einzelnen Arten von Gemeindebedürfnissen, zur Vertheilung von Beiträgen an Schulen ꝛc. Man braucht nur diese,

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

eine wesentlich verschiedene Behandlungsweise bedingenden, verschiedenartigen Stiftungszwecke in's Auge zu fassen, um sich sofort zu überzeugen, daß es unmöglich ist, hier Detailvorschriften zu geben. Das Gesetz beschränkt sich deßhalb auf die ausdrückliche Sanctionirung des auch bisher geltenden Grundsatzes, daß diese Stiftungen unter der unmittelbaren Verwaltung und Aufsicht von Staatsbehörden stehen sollen (§. 31 Abs. 1), so jedoch, daß in der Regel wie bisher besondere Verwaltungsräthe zu bestellen sind, welche im Namen und Auftrag der betreffenden Staatsbehörde die Verwaltungsführung besorgen. (§. 33.) Aus Schonung confessioneller Verhältnisse ist dieser Verwaltungsrath unter den Voraussetzungen des §. 21 auf Anordnung des Stifters aus Angehörigen der Confession zusammenzusetzen, welche allein zum Genuß berufen ist. (§. 34.)

Stiftungen zu Gunsten von Kreisen sollen, da hier geeignete Organe zur Verwaltung vorhanden sind, von den Kreisbehörden verwaltet werden. (§. 32.)

Nach den in dem Entwurf aufgestellten Begriffen von Lokal- und von Distriktsstiftungen (§§. 11 und 31 Abs. 1.) sind solche Stiftungen, die sich auf mehrere Gemeinden verschiedener Amtsbezirke beziehen, zu den Distriktsstiftungen zu rechnen. Wenn aber der Kreis der Berechtigten nicht allzu ausgedehnt ist, ist es doch, wie es auch bisher bisweilen der Fall war, möglich und unter Umständen auch zweckmäßig, derartige Stiftungen nach Art der örtlichen Stiftungen, also unter directer Theilnahme der betheiligten Gemeinden, nach §§. 15—18 verwalten zu lassen. Die rechtliche Möglichkeit zu dieser je nach Umständen wünschenswerthen Abweichung von der allgemeinen Regel wird durch §. 31 Abs. 2 gewährt.

Zu §§. 35—40.

Einiger besonderen Bestimmungen bedarf es in Hinsicht auf die Familienstiftungen und in Verbindung mit den letzteren — welche gewöhnlich in der Form der Verleihung von Stipendien oder Aussteuergaben gemacht werden — auch hinsichtlich der übrigen nicht auf bestimmte Familien beschränkten Stiftungen dieser letzteren Art.

Bei den ersteren — den reinen Familienstiftungen — liegt, da sie, wenn auch ihr Zweck an und für sich ein öffentlicher, d. i. mit der staatlichen Aufgabe im Zusammenhange stehender ist, doch nur auf ganz enge Kreise Berechtigter beschränkt sind, ein wesentlich geringeres staatliches Interesse, als bei anderen Stiftungen vor, auf eine stets gleichheitliche Art ihrer Verwaltung bedacht zu sein. Es glaubt deßhalb der Entwurf bezüglich ihrer auch den Stiftern etwas weitergehende Rechte einräumen zu sollen, als dies nach seinen übrigen Vorschlägen in Hinsicht auf die allgemeinen Stiftungen beabsichtigt ist, indem er bestimmt, daß die Verwaltung solcher Familienstiftungen nach dem Belieben des Stifters an die Mitglieder der berechtigten Familie übertragen werden dürfe. (§. 35.) Mit den Familienstiftungen behandelt sodann der Entwurf gemeinsam die schon erwähnte weitere Art von Stiftungen — die Stipendien und Aussteuerstiftungen — und bestimmt, daß bezüglich dieser, auch wenn die Stipendien und Aussteuergaben nicht auf die Angehörigen einer Familie beschränkt sind, der Stifter wenigstens die Verleihung der Stiftungsgenüsse sich selbst oder anderen Personen vorbehalten, oder auch ohne Beschränkung anordnen dürfe, von welchen Staats-, Kreis- oder Gemeindebehörden und — wo es sich um Stipendien für Studirende der Theologie handelt — auch von welchen kirchlichen Behörden sie zu vergeben seien (§. 36).

Obgleich hiernach der Entwurf den Gründern derartiger Familien- und Stipendienstiftungen ein freies Verfügungsrecht in Hinsicht auf die Verwaltung oder die Verwendung derselben einräumt, so ist doch selbstverständlich nicht nur, daß die Behörden und Personen, welche mit der einen oder der andern betraut werden, gleich den gesetzlich geordneten Stiftungsbehörden der Staatsaufsicht unterstehen, sondern auch, daß die letzteren, um die übertragenen Rechte auszuüben, den Voraussetzungen entsprechen müssen, durch welche die Zulassung zu einer Ver-

mögensverwaltung überhaupt und nach den allgemeinen Bestimmungen des Entwurfes die Zulassung zur Verwaltung von Stiftungen im Besonderen bedingt ist. Es beruhen darauf die Bestimmungen in §§. 37 und 40; während §. 38 das Verhältniß regelt, in welches die Stiftungen treten, wenn die vom Stifter angeordnete Verwaltung, sei es wegen Unfähigkeit oder wegen Verzichts der Berufenen, in Wegfall kömmt.

Die Bestimmungen des §. 39 finden ihre Erklärung in Demjenigen, was zu §. 10 des Entwurfs bemerkt wurde.

Zu §. 41.

Auf kirchliche Stiftungen finden selbstverständlich die in §§. 1—10 für Stiftungen überhaupt aufgestellten, allgemeinen Grundsätze Anwendung; im Uebrigen unterstehen aber dieselben nach wie vor dem Kirchengesetz vom 9. Oktober 1860.

Beilage zum Protokoll der 8. öffentlichen Sitzung der zweiten Kammer vom 11. October 1869.

Friedrich, von Gottes Gnaden Großherzog von Baden,
Herzog von Zähringen.

Wir beauftragen hiermit den Präsidenten Unseres Justizministeriums, Obkircher, Unseren getreuen Ständen, zunächst der zweiten Kammer, den anliegenden Gesetzesentwurf, die Erweiterung der Gerichtsbarkeit der Schwurgerichte hinsichtlich der politischen und Preßvergehen betreffend, zur Berathung und Zustimmung vorzulegen.

Zum Regierungskommissär für diese Vorlage ernennen Wir den Ministerialrath Dr. Bingner.

Gegeben zu Carlsruhe in Unserem Staatsministerium den 7. October 1869.

Friedrich.

Obkircher.

Auf Seiner Königlichen Hoheit höchsten Befehl:
Schreiber.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Gesetzes-Entwurf.

Die Erweiterung der Gerichtsbarkeit der Schwurgerichte hinsichtlich der politischen und der Preßvergehen betreffend.

Friedrich, von Gottes Gnaden Großherzog von Baden,
Herzog von Zähringen.

Mit Zustimmung Unserer getreuen Stände haben Wir beschlossen und verordnen, wie folgt:

Artikel 1.

In Beilage II. zur Gerichtsverfassung vom 19. Mai 1864 treten an die Stelle der bisherigen Ziffern 40, 41 und 42 folgende Bestimmungen:

„40. Majestätsbeleidigung und Beleidigung von Mitgliedern des Großherzoglichen Hauses (§§. 606 bis 614 des Strafgesetzbuches);

40 a. Aufruhr (§§. 622—629 des Strafgesetzbuches);

41. Gefährdung der öffentlichen Ruhe und Ordnung (§§. 630—631 g. des Strafgesetzbuches);

41 a. Mißbrauch des geistlichen Amtes (§§. 686 a. bis g. des Strafgesetzbuches);

42. sonstige mittelst der Presse verübte Vergehen, sofern der Staatsanwalt die Anklage erhoben oder sich derselben angeschlossen hat;

42 a. Wahlbestechung und Fälschung bei Wahlen (§§. 711—714 des Strafgesetzbuches)."

Artikel 2.

Dieses Gesetz tritt sogleich in Wirksamkeit; auf Straffachen, in welchen bereits Verweisungsbeschlüsse (Strafprozeßordnung §. 207) ergangen sind, findet dasselbe jedoch keine Anwendung.

Gegeben ꝛc.

Zur Beglaubigung:
Schreiber.

Begründung.

In Erfüllung eines von der zweiten Kammer des letzten Landtages bei Gelegenheit der Berathung des neuen Preßgesetzes ausgesprochenen Wunsches und in Anerkennung, daß bei der Urtheilsfällung über politische und Preßvergehen eine Betheiligung bürgerlicher Elemente besonders angemessen sei, will der vorliegende Gesetzesentwurf diese Vergehen in weiterem Umfange, als dies nach der gegenwärtigen Gesetzgebung der Fall ist, den Schwurgerichten überweisen.

Gemäß Ziffer 38—42 der Beilage II zur Gerichtsverfassung vom 19. Mai 1864 gehören nämlich zur Zeit nur Hochverrath (Z. 38) und Landesverrath (Ziff. 39) unbedingt vor die Schwurgerichte; Majestätsbeleidigung dagegen und Beleidigung von Mitgliedern des Großherzoglichen Hauses (Ziff. 40) nur in schwereren Fällen; endlich Gefährdung der öffentlichen Ruhe und Ordnung (Ziff. 41) und von amtswegen zu verfolgende Preßvergehen (Z. 42) nur wenn eine Freiheitsstrafe von mehr als 6 Monaten Gefängniß in Frage steht.

Nach dem vorliegenden Entwurfe (Artikel 1) sollen nun nicht nur bezüglich aller dieser letzteren Vergehen die bestehenden Beschränkungen der schwurgerichtlichen Zuständigkeit wegfallen, sondern auch derselben noch als weitere politische Vergehen überwiesen werden: Aufruhr (Z. 40, a.), Mißbrauch des geistlichen Amtes (Ziff. 41, a.), sowie Wahlbestechung und Fälschung bei Wahlen (Z. 42, a.)

Als mittelst der Presse verübbare Vergehen kommen außer den bereits in den Ziffern 38—41 a. erwähnten insbesondere noch in Betracht: Herabwürdigung der Religion (St. G. Bch. §. 583), Erregung öffentlichen Aergernisses (St. G. Bch. §. 358) und Verläumdungen und Ehrenkränkungen (St. G. Bch. §. 300). Von diesen letzteren umfaßt übrigens die vorgeschlagene Fassung der Ziff. 42 nur die Fälle von Beleidigungen öffentlicher Behörden oder Beamten sowie fremder Regenten oder Gesandten, bei welchen die Anklage von dem Staatsanwalte erhoben ist oder er sich derselben angeschlossen (St. G. Bch. §§. 317—319; St. P. O. §. 328); während kein genügender Grund vorzuliegen scheint, auch reine Privatanklagen wegen Beleidigungen mittelst der Presse vor die Schwurgerichte zu verweisen.

Schließlich ist noch zu erwähnen, daß die Vorschläge des Entwurfes den Schwurgerichten bezüglich der politischen und Preßvergehen im Wesentlichen die gleiche, theilweise sogar noch eine etwas weitere Zuständigkeit einräumen wie die neue württembergische Strafproceßordnung (Artikel 20, §. 2).

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Motion

des Abgeordneten **Lindau**

auf Vorlage eines Gesetzesentwurfes auf Einführung des allgemeinen directen Wahlverfahrens mit geheimer Stimmenabgabe und Auflösung der Ständekammer nach Durchberathung dieses Gesetzes.

Ich bin in der Lage, geehrteste Herren, sofort bei dem Beginne der neueröffneten landständischen Session eine wichtige Frage Ihrer Berathung und Entschließung zu unterbreiten, nachdem ich nach reiflichster Erwägung zu der Ueberzeugung gelangt bin, daß wir nicht eher unsere regelmäßigen Arbeiten beginnen können, ehe diese wichtige Frage einer möglichst eingehenden Prüfung unterzogen worden und beantwortet ist.

Wie ich Ihnen gestern verkündete, geht meine heutige Absicht dahin, Ihnen die Nothwendigkeit der Bitte an S. K. H. den Großherzog um Auflösung des gegenwärtigen Landtages auseinanderzusetzen.

Ich fürchte nicht, geehrteste Herren, Sie mit dieser Frage zu überraschen, — seit einer Reihe von Jahren taucht sie in unserem Lande auf, sie gestaltet sich zu einem energischen Verlangen, so oft der politische Horizont sich umwölkt und seit einem halben Jahre ist sie in unserem öffentlichen Leben fast der ausschließliche Gegenstand der Discussion geworden, ja sie hat sich bereits direct dem Throne unseres Fürsten genaht.

Die Beantwortung derselben aber erscheint mir als eine um so dringendere Nothwendigkeit als wir uns der Thatsache nicht mehr verschließen können, daß wir sehr ernsten politischen Ereignissen von europäischer Bedeutung entgegeneilen, daß die unheilverkündenden Wolken des politischen Horizontes ihre Blitze schon vorausssenden und daß unter solchen Vorzeichen nur doppelt die Pflicht mahnen dürfte, den Zustand des Staatsschiffes auf das Genaueste zu prüfen, ehe wir dasselbe dem drohenden Orkane entgegenführen, und den ungewissen Wellen anvertrauen wollen.

Zunächst ist es die große nationale Frage, welche der völligen aufrichtigsten Uebereinstimmung zwischen Fürst und Volk bedarf, wenn sie zum wahren Wohle dieser beiden Factoren und damit zum Heile unseres Gesammtvaterlandes gelöst werden soll. Die Ereignisse des Jahres 1866 und die Grundsätze der rohen Gewalt und der erstarrenden Centralisation, welche dadurch zum Siege kamen, erfreuen sich nun einmal nicht der Zustimmung eines großen Theiles unseres Volkes und mit Mißtrauen sieht es auf die so sehr angepriesenen Zustände des norddeutschen Bundes, mit welchen das Volk zu beglücken unsere Volksvertretung in der verflossenen Session als heiligstes Ziel beschäftigt war.

Die militärischen Einrichtungen dieses Zieles, dieses zweifelhafte Glück, besitzen wir bereits — mit dem Eintritte in den Nordbund würde aber die Selbstständigkeit unseres Militärbudgets, diese Grundbedingung constitutioneller Zustände, in eine Pauschalabgabe von 225 Thalern mit einem voraussichtlichen bedeutenden Deficitsantheile sich verwandeln. Dann ist es eine unläugbare Thatsache, daß ein großer Theil unseres Volkes mit Bangen darauf hinschaut, wie unser so auffallend lang und schmal gebildetes Gränzland in der Frage der nationalen Gestaltung Gesammtdeutschlands eine Haltung einnimmt, in welcher es von unsern Nachbarstämmen Württemberg und Bayern vollständig ununterstützt dasteht und wie deßhalb sich das berechtigte Verlangen kund gibt, gemeinsam mit unsern benachbarten deutschen Brüdern und nicht im Gegensatze zu ihnen, den gemeinsamen Bau des deutschen Vaterlandes zu vollführen. Es ist für unser Volk ein erhebendes Bild, zu erschauen, wie in dem benachbarten Württemberg Regierung und Volk einig sind in der deutschen Frage und die Thatsache, daß der soeben zusammentretende bayerische Landtag den Willen des Volkes als einen der seitherigen Haltung der Regierung entgegengesetzten constatirt, hat unser Volk ebenfalls nicht unbeachtet gelassen.

Diesen Thatsachen steht die andere Thatsache gegenüber, daß die Vertretung des badischen Volkes es als heiligste Aufgabe erklärt hat, sobald und so unbedingt als möglich, die Aufnahme in den norddeutschen Bund zu erlangen und daß in der letzten Session selbst die so naheliegende Gefahr eines daraus entbrennenden europäischen Krieges nicht scheuen zu sollen als Grundsatz der Erreichung dieses Zieles laut und feierlich proklamirt wurde.

Ist das badische Volk für das Ziel nicht eingenommen, so schaudert es desto mehr vor dem Bestreben zurück, es gar mit den grauenhaften Folgen eines Weltkrieges zu belasten, der unser Großherzogthum als Grenzland am schwersten heimsuchen würde.

Im Hinblicke auf diese Thatsache war und ist es gewiß nicht Wunder zu nehmen, wenn unser Volk, sich aufraffend aus dem jahrelangen Schlummer, in welchen es durch das blutige Opiat der preußischen Okkupation des Jahres 1849 versetzt war, endlich den Entschluß faßte, mit neuerwachter Thätigkeit sich zu betheiligen an den Geschicken unsrer Nation.

Seit jener Zeit ertönt laut und lauter der Ruf unseres Volkes nach Auflösung der Ständeversammlung. Es erscheint mir dieser Ruf um so berechtigter, als dem Volke die Thatsache sich aufdrängte, daß zwischen den lauten, begeisterten Erklärungen der badischen Volksvertretung zu Gunsten des Bundesrechtes und der freiheitlichen Entwicklung der deutschen Nation im Sommer 1866 und darauf der begeisterten Anerkennung der Niederlage des Rechtes und des Sieges der Gewalt ihm keine Gelegenheit geboten war, sich in umfassender Weise über diesen Widerspruch seiner Vertretung aussprechen, das Volk in seiner Gesammtheit in der wichtigsten Frage der nationalen Entwicklung mitreden zu dürfen.

Doch nicht die nationale Entwickelung allein ist es, welche dem badischen Volke Veranlassung gibt mit düsterem Blicke in die Zukunft zu schauen, — auch die Entwickelung unsrer inneren Verhältnisse zieht in steigender Weise die bedenkliche Aufmerksamkeit des Volkes auf sich. Entgegen der erhabenen Versicherung unsers gnädigsten Landesfürsten in der Proklamation vom Jahr 1860 in unsrem Staatsleben auf allen Lebensgebieten die freieste Bewegung walten zu lassen, entwickelt sich von Jahr zu Jahr mehr ein System des sogenannten „modernen Staates", in welchem die freie Bewegung des Bürgers im Staatsleben durch eine immer größere Stärkung und Centralisation der Staatsgewalt vernichtet wird.

Anstatt mit einem wahrhaft freiheitlichen Aufbaue unserer Verhältnisse durch Gewährung einer freisinnigen Gemeindeordnung zu beginnen, wofür seit Jahrzehnten sich das Bedürfniß in lautem Verlangen des Volkes äußert, und durch diesen Aufbau von unten die sicherste Grundlage eines wirklich freien Staatslebens zu schaffen, hat die Volksvertretung vorgezogen sich auf das undankbare dem Volke widerwärtige Territorium der „Abgrenzung der beiderseitigen Gebiete zwischen Kirche und Staat" zu verirren, daselbst tief-

gehende confessionelle Streitfragen in dem Lande zu entzünden und das Princip der Staatsomnipotenz durchzuführen, anstatt die versprochene Freiheit und Selbstständigkeit der Kirchen zur Wahrheit werden zu lassen.

Die Preßfreiheit, eine der ersten Bedingungen wahrhaft constitutionellen Lebens, ist in unsrem Lande durch das neu geschaffene Preßgesetz und durch die Geneigtheit der Regierung den noch aus der reaktionärsten Zeit datirenden Artikel 631 des Strafgesetzbuches recht häufig anzuwenden, auf's Tiefste bedroht und ich wage nicht einmal einen Vergleich zwischen unsrem Lande und dem nahen Württemberg zu ziehen, wo der Herr Justizminister mit Stolz den Grundsatz proklamiren konnte: Eine starke Regierung muß der Preßprozesse entbehren können.

Unser Vereinsleben zeigt dieselben bedrohenden Erscheinungen. Während geheime Vereine auf das gesammte Staatsleben ihren Einfluß auszubreiten trachten, nimmt das Parteileben die beklagenswerthe Richtung an, daß die die Regierungsbestrebungen unterstützende Partei sich als alleinberechtigt im öffentlichen Leben zu erklären keinen Anstand nahm, worin ihr allerdings das Großherzogliche Ministerium des Innern mit dem beklagenswerthen Beispiele voranging, in Beziehung auf das Versammlungsrecht in unsrem Lande mit zweierlei Maß zu messen.

Die große finanzielle und militärische Belastung unsres Volkes, — die nothwendige Folge des von der Volksvertretung angenommenen preußischen Militärsystems, hat die völlige Nichtübereinstimmung zwischen den Bedürfnissen des Volks und den Beschlüssen seiner Vertretung auch auf dem Gebiete unserer inneren Entwicklung constatirt.

Geehrteste Herren! Ich will mich bei den Einzelheiten dieser Erscheinungen nicht zu lange aufhalten — zumal die Behauptung, daß das in unsrem Lande durch die Verfassung vorgeschriebene Wahlverfahren nicht geeignet sei, den wahren Willen des Volkes zum Durchbruch gelangen zu lassen, daß es nicht das richtige Mittel sei, um wahrhaft constitutionelle Zustände zu schaffen, durch noch schlagendere Thatsachen nachgewiesen werden kann. Kurz nach dem Schlusse des verflossenen Landtages fanden in unsrem Lande die Wahlen zum deutschen Zollparlamente statt. Nach dem von Preußen uns auferlegten direkten geheimen Wahlverfahren vorgenommen, zeigten diese Wahlen die auffallende Erscheinung, daß das badische Volk mit großen Majoritäten als seine Vertreter nach Berlin Männer wählte, welche in Beziehung auf unsre äußeren und inneren Fragen diametral entgegengesetzte Grundsätze vertheidigen, als die durch das indirekte öffentliche Wahlverfahren geschaffene innere Volksvertretung. Wie sehr bewahrheitete sich bei dieser Gelegenheit der Ausspruch des preußischen Staatsmannes Bismarck: Die indirecten Wahlen sind eine Fälschung der Stimme der Nation!

Ich will rasch hinweggehen, über die Zugeständnisse welche auf Grund dieser Erscheinungen von einer großen Anzahl Mitglieder der badischen Volksvertretung dem Volke gemacht wurden, und gehe über zu der Thatsache, daß in den letzten Monaten 70,000 badische Staatsbürger sich direkt an Seine Königliche Hoheit den Großherzog gewendet haben mit der Bitte um Einführung des direkten geheimen Wahlverfahrens und um Auflösung der Ständekammer.

Geehrteste Herren! Die Thronrede gibt uns keine Auskunft darüber, daß diesem so dringend ausgesprochenen Wunsche durch Vorlage eines betreffenden Gesetzentwurfes willfahrt werde. Dagegen gibt uns dieselbe Thronrede die Gewißheit, daß eine Menge der wichtigsten tiefeinschneidendsten Gesetzesvorlagen uns erwarten.

Im Hinblicke auf diese Thatsache scheint es mir unumgänglich nöthig, daß wir zur Herstellung wahrhaft constitutioneller Zustände uns vor allen Dingen damit beschäftigen müssen, durch Schaffung eines richtigen Wahlverfahrens den wahren Willen des Volkes zum Durchbruche gelangen zu lassen, nachdem durch den Ausfall der Zollparlamentswahlen zur Evidenz bewiesen ist, daß die jetzt angewendete Wahlart dies nicht vermag.

Die Frage der Einführung des direkten geheimen Wahlverfahrens ist keine neue. In unsrem Nachbarlande Frankreich zuerst praktisch angewendet, ist der norddeutsche Bund rasch mit gutem Beispiele gefolgt, in Oestreich ist man ernstlichst bemüht, dem Volke diese Grundlage constitutionellen Lebens zu bereiten; in unsrem

Nachbarlande Württemberg wirkt sie bereits zu gegenseitigem Wohle von Fürst und Volk und in Baiern hat der soeben zusammentretende Landtag dieser Frage ebenfalls seine vollste Aufmerksamkeit nicht versagen können!

Meine Herren! Baden wäre demgemäß der einzige deutsche Staat, der diesem Bedürfnisse nicht folgte!

Es liegt aber auch im Interesse der regen Betheiligung des Volks an seinen Angelegenheiten, daß das bestehende Wahlverfahren möglichst rasch beseitigt werde.

Die öffentliche Art der Stimmgebung sagt unsrem Volke wenig zu, und jedem Unbefangenen drängt sich auf den ersten Blick die traurige Erscheinung auf, wie gering die Betheiligung bei dieser Wahlart ist, im Gegensatze zu der so überaus lebhaften Betheiligung bei den Zollparlamentswahlen. Ein neues freisinniges Wahlgesetz ist aber auch eine Forderung der Gerechtigkeit. Unsere Verfassung sichert allen Bürgern möglichst gleiche Rechte zu und nun sehen wir, daß ein veraltetes Wahlgesetz kleineren Städten wie z. B. Ueberlingen, Durlach und Wertheim eigene Abgeordnete gewährt, während größere Amtsstädte wie Villingen, Weinheim und Ettlingen ꝛc. dieses Recht nicht besetzen. Wir sehen, daß Lahr z. B. zwei Abgeordnete zu wählen hat, während das um 1500 Einwohner größere Baden-Baden nur einen Abgeordneten wählen darf. Wir finden, daß Wahlbezirke von 2 und 3 Aemtern mit zusammen über 45,000 Einwohnern nur einen Vertreter wählen dürfen wie Rastatt-Ettlingen und Stockach-Engen-Meßkirch, während kleine Amtsbezirke bis zu 10,000 Einwohnern herab, für sich allein dasselbe Recht genießen, wie z. B. die Aemter Durlach, Müllheim und gar Borberg.

Kann man hier nicht in Wahrheit sagen, in unsrem Staate gibt es Bürger mit doppelten, und Bürger mit halben Rechten? Und erscheint eine rasche gründliche Abhilfe hier nicht doppelt am Platze?

Dazu kommt aber ferner noch, daß es dringend geboten erscheinen dürfte, im Hinblicke auf die große Verschiedenheit der Wahlarten in unsrem Lande das einfache rationell richtige Prinzip der direkten geheimen und allgemeinen Abstimmung in allen öffentlichen Verhältnissen als Grundsatz aufzustellen und durchzuführen.

In unseren Gemeinden haben wir noch das Dreiklassensystem mit geheimer Abstimmung; im Kreisverbande findet indirecte geheime Wahl statt; in die Kammer wählen wir auf indirecte Weise, theils öffentlich, theils geheim; in das Zollparlament direct und geheim!

Und während die Bezirksräthe als Vertreter des Volks bei der Verwaltung gar auf Vorschlag der Kreisausschüsse gewählt werden, anstatt durch das Volk direct, hat man bei der Abstimmung über gemischte Schulen in allerneuester Zeit das directe öffentliche Votum eingeführt!

Nach diesen Erörterungen glaube ich, geehrte Herren, daß wie in anderen Staaten theilweise bereits geschehen, theils in nächste Aussicht genommen, auch für Baden die Einführung des allgemeinen directen Wahlrechts mit geheimer Stimmgebung eine Forderung der Nothwendigkeit, der Freiheit und zugleich eine Garantie für die gesunde Entwickelung unserer öffentlichen Zustände sein müsse und ich erlaube mir deßhalb, Ihnen den Antrag zu unterbreiten:

> Die Großherzogliche Staatsregierung aufzufordern, sofort dem Landtage einen Gesetzentwurf über Einführung des allgemeinen, directen Wahlrechts mit geheimer Stimmenabgabe vorzulegen.

Hochgeehrteste Herren! Wenn Sie in Uebereinstimmung mit meinen Auseinandersetzungen und unter Adoptirung meiner Motive diesen Antrag annehmen, so kann ich nicht umhin, Ihnen als logische Folgerung dieses Schrittes die Nothwendigkeit der Ersetzung des gegenwärtigen Landtages durch eine auf Grund der neuen Prinzipien gewählte Volksvertretung vorzuführen. Das Verlangen der Auflösung der Ständekammer mußte sich naturgemäß und machte sich deßhalb auch stets im Zusammenhange mit dem Verlangen nach directen geheimen Wahlen geltend. Erkennt man nemlich an, daß der Willen des Volkes nur durch dieses System in constitutioneller Weise sich Geltung verschaffen kann, so ist nach meiner innigsten Ueberzeugung ein Gebot der

Pflicht, eine Pflicht gegen den Staat und das Volk zugleich, keine Minute länger als nöthig, ein Mandat aufrecht zu halten, welches durch unzeitgemäße, die Freiheit verletzende Wahleinrichtungen geschaffen worden ist.

Meinem obigen Antrage muß ich demgemäß sogleich den weiteren Zusatz beifügen:

Die Kammer beschließt, sofort nach Durchberathung dieses Gesetzentwurfes an Seine Königliche Hoheit den Großherzog die unterthänigste Bitte um Auflösung des Landtages und Einberufung eines anderen auf Grund des neuen Wahlverfahrens gewählten zu richten!

Hochgeehrteste Herren! Ich verkenne nicht das Gewicht der Einwürfe, welche etwa von dem Gesichtspunkte aus erhoben werden könnten, als würde durch Annahme meines letzten Antrages die Möglichkeit eines rechtzeitigen Zustandekommens des Staatsbudgets und die rechtzeitige Erneuerung einiger mit Jahresschluß ablaufenden Gesetze schwinden.

Trifft in dieser Richtung auch vor Allem die Großherzogliche Staatsregierung der gerechte Vorwurf, daß sie dem schon so lange und so laut sich kundgegebenen Verlangen des Volkes hartnäckig sich verschlossen hat, so kann ich doch nicht zugeben, daß bei allseitigem gutem Willen, bei vereintem aufrichtigem Streben nach gedeihlicher Entwickelung unseres Staatslebens die Zeit zu knapp zugemessen sein sollte. Der norddeutsche Bund gibt der Großherzoglichen Regierung ja ein Vorbild für ein neues Wahlgesetz, welches sofort vorgelegt, in wenigen Wochen schon unserem Volke die Möglichkeit gewähren könnte, auf neuer freiheitlicher Basis in seinen Geschicken mitzuarbeiten. Diese Erwägung, geehrteste Herren, sollte uns vor Allem in unsrer heutigen Entschließung leiten!

Die Thronrede hat uns die Vorlage einer Menge der wichtigsten in den Organismus unseres Volkes auf's Tiefste einschneidenden Gesetzesentwürfe angekündet; verschließen wir uns nicht länger mehr der nicht zu läugnenden Thatsache, daß es nur dann möglich ist, an dem Baue unseres Staates mit sicherer Hand fortzuarbeiten, wenn vor Allem durch ein gerechtes, freiheitliches Wahlsystem für diesen Aufbau ein sicheres Fundament gelegt sein wird.

Die erste Grundbedingung eines gesunden constitutionellen Lebens ist die innige, aufrichtige Uebereinstimmung zwischen dem Volke und seiner Vertretung. Nachdem die ernstesten Zweifel darüber sich ergeben, daß das bisherige Wahlgesetz diese Uebereinstimmung schaffen kann, daß die gegenwärtige Volksvertretung diese Uebereinstimmng constatirt, glaube ich der sicheren Erwartung mich hingeben zu dürfen, daß meine Motion Ihrer kräftigsten Unterstützung nicht ermangeln wird.

Nur auf diese Weise aber, geehrteste Herren, wird es möglich sein, unserm Lande das kostbarste Gut wieder zu erringen, was ihm leider nicht erhalten wurde — den inneren Frieden, nur auf diese Weise wird die erhabene Versicherung des Jahres 1860 möglichst freier Bewegung auf allen Gebieten des öffentlichen Lebens zur Wahrheit werden; nur auf diese Weise können wir dem ruhigen Bewußtsein uns hingeben, an des Landes wahrem Wohl gearbeitet zu haben. Des Landes wahres Wohl aber, geehrteste Herren, wird nur durch den wahrhaft constitutionellen Grundsatz gegründet und befördert:

Alles mit dem Volke, Alles für das Volk, Alles durch das Volk.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Gesetzes-Entwurf

über

das Verfahren bei Minister-Anklagen.

(Nach Beschlüssen der ersten Kammer.)

Friedrich, von Gottes Gnaden Großherzog von Baden,
Herzog von Zähringen.

Mit Zustimmung Unserer getreuen Stände haben Wir zur näheren Ausführung der Bestimmungen der §§. 67a—f. der Verfassungsurkunde beschlossen und verordnen, wie folgt:

I. Von der Vorbereitung der Anklage.

§. 1.

Nach dem Regierungsentwurf.

§. 2.

Wird von der Kammer beschlossen, den Antrag in Betracht zu ziehen, so ist eine Commission von wenigstens sieben Mitgliedern zu wählen. Diese ist berechtigt zur Erhebung des Thatbestandes die Mittheilung derjenigen Akten zu verlangen, welche über die der behaupteten Verschuldung zu Grunde liegenden Thatsachen Auskunft geben.

§§. 3—5.

Nach dem Regierungsentwurf.

§. 6.

Wird die Erhebung einer Anklage beschlossen, so wählt die Kammer zur Vertretung derselben vor dem Gerichtshof aus ihrer Mitte drei Commissäre und benachrichtigt die erste Kammer von dem Beschlusse und Ergebnisse der Wahl.

Abs. 2—4. Nach dem Regierungsentwurf.

II. Von der Bildung des Staatsgerichtshofes.

§§. 7—9.

Nach dem Regierungsentwurf.

§. 9a.

Der Angeklagte ist berechtigt, schon zu dieser Vorverhandlung einen Vertreter zu ernennen. Auch wenn er bei derselben nicht erscheint und nicht vertreten ist, so geht dennoch die Bildung des Staatsgerichtshofs vor sich.

§. 10.

Nach dem Regierungsentwurf.

§. 11.

Von der Zahl der Mitglieder der ersten Kammer, soweit sie 16 übersteigt, und ebenso von der Zahl der richterlichen Beamten, einschließlich des Präsidenten des obersten Gerichtshofs, soweit sie 9 übersteigt, können die Vertreter der Anklage und der Angeklagte je die Hälfte ablehnen.

Abs. 2. Nach dem Regierungsentwurf.

§§. 12 und 13.

Nach dem Regierungsentwurf.

§. 14.

Abs. 1. Nach dem Regierungsentwurf.

Abs. 2. Die sämmtlichen Mitglieder des Staatsgerichtshofes sind zur Theilnahme an den Funktionen desselben verpflichtet.

Abs. 3 wie Absatz 2 des Regierungsentwurfs.

III. Von dem Verfahren.

§. 15.

Nach dem Regierungsentwurf.

§. 16.

Die Anklage muß die Thatsachen, auf welche sie gegründet wird, und die dafür erforderlichen Beweise, die Bezeichnung der dem Angeklagten zur Last gelegten Verschuldung und die Anträge enthalten.

Abs. 2. Nach dem Regierungsentwurf.

Abs. 3. Der Angeklagte kann nur wegen der Verschuldung verurtheilt werden, welche in der Anklage ausdrücklich bezeichnet ist.

§. 17.

Der Präsident des Staatsgerichtshofes läßt alsbald nach Empfang der Anklage dem Angeklagten eine Ausfertigung derselben nebst ihren Beilagen mit der Aufforderung zustellen bis zu der nach §. 8 anzuberaumenden Sitzung die Thatsachen und Beweise, die zu seiner Entlastung bei der Hauptverhandlung berücksichtigt werden sollen, sowie auch seinen etwaigen Vertreter und Vertheidiger schriftlich zu bezeichnen.

§. 18.

Sobald die erforderlichen Vorbereitungen getroffen sind, bestimmt der Präsident des Staatsgerichtshofes, indem er zugleich die etwa eingekommenen Anträge des Angeklagten den Commissären der zweiten Kammer mittheilt, den Sitzungstag für die Hauptverhandlung und erläßt Vorladungen an alle Personen, die dabei zu erscheinen haben.

Abs. 2. Nach dem Regierungsentwurf.

Abs. 3. Nach geschlossener Erhebung des Thatsächlichen werden die Vertreter der Anklage mit der Begründung ihrer Anträge und sodann der Angeklagte beziehungsweise sein Vertreter und Vertheidiger, denen jedenfalls das letzte Wort gebührt, mit der Vertheidigung gehört.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

§. 19.

Bleibt der Angeklagte und sein Vertreter bei der Hauptverhandlung aus, ohne aus Gründen, welche der Gerichtshof für genügend erachtet, um Verlegung der Tagfahrt gebeten zu haben, so wird die Verhandlung dennoch vorgenommen.

§§. 20—22.

Nach dem Regierungsentwurf.

§. 23.

Ist mit der Anklage ein Verweisungsantrag im Sinne von §. 67 c der Verfassungsurkunde verbunden oder nur ein solcher Antrag gestellt und findet der Staatsgerichtshof diesen Antrag begründet, so verweist er den Beschuldigten zur Aburtheilung wegen des betreffenden Vergehens vor das zuständige ordentliche Strafgericht und beauftragt die zuständige Staatsanwaltschaft mit der weiteren Verfolgung der Sache.

Abs. 2 und 3. Nach dem Regierungsentwurf.

Die erste Kammer nimmt vorstehenden Gesetzesentwurf an.

Karlsruhe, den 30. Oktober 1869.

Im Namen
der unterthänigst treu gehorsamsten ersten Kammer der Ständeversammlung.

Der erste Vicepräsident:
Weizel.

Die Sekretäre:
Franz von Bodmann.
Malsch.

Beilage zum Protokoll der 17. öffentlichen Sitzung der zweiten Kammer vom 2. November 1869.

Friedrich, von Gottes Gnaden Großherzog von Baden,
Herzog von Zähringen.

Wir beauftragen hiermit den Präsidenten Unseres Handelsministeriums, von Dusch, und den Präsidenten Unseres Finanzministeriums, Ellstätter, Unseren getreuen Ständen, zunächst der zweiten Kammer, den anliegenden Gesetzesentwurf, die Verleihung des Rechts zur Ausgabe von Banknoten an eine badische Bank betreffend, zur Berathung und Zustimmung vorzulegen.

Zum Regierungskommissär für diese Vorlage ernennen Wir den Ministerialrath Turban.

Gegeben zu Karlsruhe in Unserem Staatsministerium, den 30. Oktober 1869.

Friedrich.

von Dusch. Ellstätter.

Auf Seiner Königlichen Hoheit höchsten Befehl:
Schreiber.

Gesetzes-Entwurf.

Die Verleihung des Rechts zur Ausgabe von Banknoten an eine badische Bank betreffend.

Friedrich, von Gottes Gnaden Großherzog von Baden,
Herzog von Zähringen.

Mit Zustimmung Unserer getreuen Stände haben Wir beschlossen und verordnen, wie folgt:

Artikel 1.

Einer Aktiengesellschaft, welche zur Gründung einer Bank mit dem Sitz in Mannheim die Staatsgenehmigung erlangt, wird unter folgenden Bestimmungen das Recht verliehen, Banknoten auszugeben.

Artikel 2.

Der Gesammtbetrag der auszugebenden Banknoten darf das Dreifache des eingezahlten Aktienkapitals nicht übersteigen.

Artikel 3.

Die Banknoten dürfen nicht in Stücken unter zehn Gulden angefertigt werden.

Von den auszugebenden Banknoten darf höchstens die Hälfte in Stücken von zehn Gulden, der Mehrbetrag nur in Stücken von nicht unter fünf und dreißig Gulden bestehen.

Artikel 4.

Der Gegenwerth des Gesammtbetrags der umlaufenden Banknoten muß stets mindestens zu einem Drittheil in Silbergeld oder Silberbarren und zu zwei Drittheilen in Wechseln oder Gold vorräthig sein.

Bei dieser Deckung dürfen nur solche Wechsel oder denselben gleichgestellte wechselmäßige Anweisungen in Anrechnung kommen, welche mindestens zwei notorisch gute Unterschriften tragen, und welche nicht länger als drei Monate laufen.

Artikel 5.

Die Bank ist verpflichtet, an jedem Werktag während der gewöhnlichen Geschäftsstunden und zwar mindestens 3 Stunden Vormittags und 2 Stunden Nachmittags auf Verlangen ihre Noten gegen baares Geld einzulösen.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Die Einlösung darf keinem Inhaber verweigert werden, selbst wenn angezeigt wäre, daß die Banknoten auf irgend eine Weise dem rechtmäßigen Besitzer abhanden gekommen sind.

Sperrbefehle gegen die Einlösung der Banknoten sind unstatthaft.

Artikel 6.

Die Bank kann ihre Noten oder gewisse Gattungen derselben mittelst statutenmäßiger öffentlicher Bekanntmachung zur Einlösung oder zum Umtausch gegen neue Noten unter Bestimmung einer Einlieferungsfrist von mindestens zwei Jahren mit der Wirkung einrufen, daß bezüglich der innerhalb der bestimmten Frist nicht eingelieferten Banknoten die Einlösungspflicht (Artikel 5) aufhört.

Artikel 7.

Ersatz für vernichtete Noten der Bank kann an dieselbe nicht gefordert werden.

Abgenützte, zerstückelte oder sonst beschädigte Banknoten hat die Bank gegen baares Geld umzuwechseln, wenn die Aechtheit und der Werthbetrag unzweifelhaft zu erkennen sind, und die Ueberzeugung erlangt wird, daß kein Mißbrauch mit den fehlenden Stücken geschehen kann.

Die §§. 522 bis 530 und §. 532 des Strafgesetzbuchs finden auch auf die Banknoten Anwendung.

Artikel 8.

Die Bank kann ermächtigt werden, in ihren Statuten vom bürgerlichen Gesetzbuch abweichende Bestimmungen zu treffen über

1) den Zinsfuß bei Darleihen,
2) die Abfassung und Eintragung der Urkunden über Faustpfandverträge,
3) die Befriedigung des Gläubigers aus seinem Faustpfand in und außer der Gant,
4) die Verbindlichkeit zur Herausgabe einer als Faustpfand eingesetzten verlorenen oder entwendeten Sache.

Die deßfallsigen Bestimmungen der Statuten sind in dem Staatsanzeiger zu veröffentlichen.

Artikel 9.

Die Banknoten haben ein allgemeines Vorzugsrecht nach den Staatsforderungen gemäß L.R.S. 2101 und 2104.

Artikel 10.

Der Geschäftskreis der Bank soll sich auf solche Geschäfte beschränken, welche die Sicherheit der Noteneinlösung nicht gefährden.

Hiernach kann die Bank nur folgende Geschäfte betreiben:

a. Discontirung, An- und Verkauf von Wechseln und Anweisungen, wie sie Artikel 4 als Deckungsmittel bezeichnet;

b. An- und Verkauf von Gold und Silber, gemünzt und in Barren;

c. Verabreichung verzinslicher Darlehen mit kurzen Heimzahlungsfristen und gegen Verpfändung

1) von gemünztem Gold oder Silber, von Gold oder Silber in Barren, von Gold- oder Silbergeräthschaften, oder

2) von anerkannt soliden Staatspapieren, standesherrlichen Obligationen und Schuldurkunden öffentlicher Korporationen, insbesondere deutscher Staaten, sowie von anerkannt soliden hypothekarischen Partialschuldverschreibungen, Aktien oder Obligationen industrieller und landwirthschaftlicher Unternehmungen, sofern solche Dividenden oder Zinsen bezahlen, mit Ausschluß der eigenen Aktien der Bank und der nicht voll eingezahlten Werthpapiere;

3) von Wechseln und Anweisungen, welche discontirt oder gekauft werden dürfen (lit. a.);

4) von Waaren, welche der Bank unmittelbar unter ihren Verschluß gegeben werden;

5) von Niederlagscheinen der badischen Zoll- und Eisenbahnstellen, sowie anerkannt solider Privatlagerhäuser, sofern diesen Niederlagscheinen die betreffenden Waarenfakturen und Feuerversicherungspolicen beigelegt sind;

d. An- und Verkauf der nach lit. c. Ziffer 2 beleihbaren Gattungen von Werthpapieren mit der Beschränkung, daß der Gesammtbetrag der angekauften Papiere, soweit sie nicht Bestandtheile des Reservefonds bilden, den fünften Theil des eingezahlten Aktienkapitals nicht übersteigen darf;

e. Besorgung der Einkassirung und Auszahlung von Geldern, letzteres unter der Voraussetzung vollständiger Deckung oder Sicherheitsleistung Seitens des Auftraggebers;

f. Ausstellung von Anweisungen der Bank auf sich und auf ihre Zweigniederlassungen, desgleichen Annahme von Geld gegen Schuldscheine, gegen Anweisungen auf die Zweigniederlassungen der Bank, gegen Darlehensbücher oder in laufender Rechnung, wobei eine Verzinsung nur im Falle einer bedungenen Rückzahlungsfrist von nicht unter 90 Tagen stattfindet.

Die deßfallsigen Schuldbeträge der Bank müssen stets durch einen denselben entsprechenden Vorrath an Wechseln von der in Artikel 4 bezeichneten Eigenschaft oder an baarem Geld oder Barren besonders gedeckt sein;

g. Das Girogeschäft, wobei jedes Girokonto ein Guthaben des Inhabers an die Bank nachweisen muß;

h. Aufbewahrung von Werthgegenständen.

Artikel 11.

Andere als die in §. 10 bezeichneten Geschäfte darf die Bank nicht betreiben, insbesondere sind ihr An- und Verkäufe von Werthpapieren auf Zeit für eigene oder fremde Rechnung, sowie Erwerbung und Veräußerung von Liegenschaften, außer für die Zwecke ihres eigenen Betriebs oder zur Sicherstellung und Vollstreckung einer Forderung, untersagt.

Artikel 12.

Die Bank ist verpflichtet, in der ersten Woche jeden Kalendermonats einen Auszug ihrer Bücher nach einem von der Staatsregierung genehmigten Schema öffentlich bekannt zu machen, woraus der wirkliche Stand der Aktiva und Passiva am Schluß des abgelaufenen Monats und insbesondere die Summen der umlaufenden Noten sowie der ihre Deckung bildenden Werthe ersichtlich sind.

Artikel 13.

Die Regierung überwacht die Einhaltung des gesetz- und statutenmäßigen Zustandes der Bank sowie die Erfüllung der besonderen Bedingungen der Staatsgenehmigung.

Die Bank hat auf Verlangen den Beauftragten der Regierung Auskunft über ihre Verwaltung und ihren Geschäftsbetrieb zu ertheilen, denselben Einsicht in ihre Bücher zu gestatten, auch ihre Bestände an Banknoten und Werthen aller Art vorzuweisen.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Artikel 14.

Die Bank unterliegt der gesetzlichen Besteuerung mit der Maßgabe, daß als deren gesammtes gewerbsteuerpflichtiges Betriebskapital eine der Hälfte des jeweils eingezahlten Aktienkapitals gleichkommende Summe angesehen wird. Die Vertheilung dieses Betriebskapitals auf den Hauptsitz und die Zweigniederlassungen geschieht durch die Steuerdirektion im Benehmen mit der Bankverwaltung nach dem Verhältniß des Geschäftsumfangs der verschiedenen Niederlassungen im jeweils vorausgegangenen Jahr.

Außerdem hat die Bank an die Staatskasse für das Recht der Notenausgabe noch eine besondere Abgabe zu entrichten, bestehend in einem Fünftheil desjenigen Ueberschusses am jährlichen Reingewinn, welcher nach Abzug einer Dividende von 5 % des eingezahlten Aktienkapitals an die Aktionäre sowie der statutengemäß in den Reservefond einzuwerfenden und als Gewinnantheil an die Bankbeamten fallenden Beträge sich ergibt.

Artikel 15.

Die Befugniß zur Ausgabe von Banknoten wird für die Dauer von 25 Jahren ertheilt.

Artikel 16.

Die Ministerien des Handels und der Finanzen sind, jedes, soweit es seinen Geschäftskreis berührt, mit dem Vollzug dieses Gesetzes beauftragt.

Gegeben ꝛc.

Zur Beglaubigung:
Schreiber.

Begründung.

Der vorstehende Gesetzentwurf findet seine nächste äußere Veranlassung in dem bei der Großherzoglichen Staatsregierung neuerdings eingekommenen Gesuche einer Anzahl von Handlungsfirmen um Ertheilung der Staatsgenehmigung zur Gründung einer Actiengesellschaft, welche den Zweck hat, in Mannheim eine Notenbank zu errichten. Die Gründer dieser Gesellschaft sind hervorgegangen theils aus dem Consortium, welches bereits im Jahre 1864 eine inzwischen wieder hinfällig gewordene Bankconcession erhalten hatte, theils aus denjenigen Kreisen des Handelsstandes, welche sich damals und später, im Jahre 1865 auf Veranlassung des Badischen Handelstags, ebenfalls um eine solche Concession beworben haben.

Die Großherzogliche Regierung hält eine principielle Aenderung der dermaligen Bankgesetzgebung, namentlich den Uebergang von dem System der Concessionirung zu jenem der Bankfreiheit nach unseren bestehenden Verhältnissen zur Zeit nicht für rathsam und erfolgreich. Sie ist geneigt, dem neuen Gründungs-Comite auf Grund der als Beilage A. hier angeschlossenen Statuten die nachgesuchte Staatsgenehmigung zu ertheilen, sobald die Verleihung des Rechtes der Notenausgabe, welche gemäß §. 9 des Gesetzes vom 5. Juni 1860 (Regierungsblatt No. XXX., Seite 213) nur auf Grund eines Gesetzes erfolgen kann, die ständische Zustimmung erlangt hat.

Der hohe Nutzen, welchen die Errichtung einer Notenbank den wirthschaftlichen Interessen des Landes zu gewähren vermag, ist überall anerkannt. Die hierauf bezüglichen Ausführungen in den Motiven der Gesetzesvorlage vom Jahre 1864, auf welche überhaupt hier verwiesen werden darf, sind heute so zutreffend, wie damals.

Auch hinsichtlich der Wahl des Ortes, welcher für den Hauptsitz der Bank, unbeschadet der Ausdehnung ihres Wirkungskreises über das ganze Land, als der geeignetste zu betrachten ist, besteht, wie damals, kein Zweifel.

Die Statuten der neuen Gesellschaft sind zu einem großen Theil wörtlich übereinstimmend mit jenen, welche im Jahr 1864 die Staatsgenehmigung erhalten hatten und eine Beilage des damals in die Kammern eingebrachten Gesetzentwurfs bildeten. Es sind aber in denselben die Vorschläge der Commission der zweiten Kammer und der Statuten-Entwurf des Badischen Handelstags vom Jahr 1865 berücksichtigt. Ueber einige Erinnerungen, welche die Großherzogliche Regierung zu erheben fand, haben zwischen ihr und den Bevollmächtigten der Gründer Verhandlungen Statt gefunden, aus welchen die Fassung, wie sie Beilage A. enthält und nach der oben angedeuteten Absicht genehmigt werden soll, hervorgegangen ist.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Die wesentlichen Abweichungen dieser Statuten von jenen des Jahres 1864 finden sich in den Artikeln 4 (4 von 1864), 12 (13), 15 (15), 21 (22), 22 (23), 23 (24), 34 (36), 35 (37), 36 (neu), 40 (41), 41 (42), 44 (45), 46—48 (47—49), 53—55 (neu), 63—64 (neu), 65 (50, 64, 65), 67 (66—69). Hiernach soll bei einer zweiten Actienemission nicht den Gründern, sondern allen Inhabern von Actien ein Vorrecht nach einem nicht unter dem Nennwerth festzusetzenden Curs eingeräumt werden. Um den Bankgläubigern eine größere Sicherheit zu gewähren, sind die Befugnisse der Bankverwaltung hinsichtlich ihres Geschäftskreises und des Umfangs der Notenausgabe beschränkt, die Vorschriften über die Deckung der umlaufenden Noten und der Depositen verschärft. Das Uebergewicht des großen Actienbesitzes und die Tantiemen der Bankbeamten sind ermäßigt. Der Reservefond wird besonders verrechnet und darf nicht zur Ergänzung der Dividende angegriffen werden. Die Zusammensetzung und Erneuerung des Aufsichtsraths ist geändert. Die unmittelbare Betheiligung des Staats an der Bankverwaltung vermittelst eines von der Regierung in den Aufsichtsrath zu ernennenden Mitgliedes ist beseitigt, und gleichwohl das Aufsichtsrecht des Staates, soweit es im Interesse der Gesammtheit unerläßlich ist, gewahrt. Die interimistische Gewalt des Gründungs-Comite soll nur bis zur ersten Generalversammlung dauern, für deren Einberufung eine kurze Frist nach der ersten Einzahlung festgesetzt ist.

Diese und einige andere, minder erhebliche Aenderungen sind theils als wirkliche Verbesserungen zu betrachten, theils wenigstens vom staatlichen Standpunkt nicht zu beanstanden, so namentlich auch der Strich der früheren Bestimmung, daß auf Verlangen und nach der Anordnung der Großherzoglichen Regierung eine gewisse Anzahl von Zweigniederlassungen errichtet werden müßten, eine Maßregel, deren Bedürfniß und Zweckmäßigkeit füglich von der Bankverwaltung selbst gewürdigt werden kann.

Was nun den Inhalt des vorstehenden Gesetzentwurfes selbst anbelangt, so schließt auch dieser sich thunlichst an die Mehrheitsvorschläge der Commission der zweiten Kammer an, wie sie am Schlusse des Berichts des Abgeordneten Pickford (Beilage zum Protocoll der 54. öffentlichen Sitzung der zweiten Kammer vom 6. Juni 1864) zusammengestellt sind. Wir haben den eingehenden Erörterungen jenes Berichtes nur Weniges beizufügen:

Zu Artikel 3.

Die Gründe, welche gegen die Zulassung ganz kleiner Noten und für die Feststellung einer Grenze des Umlaufs der zulässigen niedrigsten Gattung sprechen, führen folgerichtig dazu, daß auch für den über jene Grenze hinausgehenden Betrag die nächst zulässige Stufe bestimmt bezeichnet werde.

Dies ist namentlich jetzt geboten, nachdem seit der Gesetzes-Vorlage von 1864 der Betrag des umlaufenden Staatspapiergeldes von drei Millionen auf mehr als das Doppelte erhöht worden ist.

Selbstverständlich ist die Bank befugt, diejenige Summe, welche sie in Zehnguldennoten ausgeben darf, ganz oder theilweise in Noten von höherem Betrag und anderer Währung, wie z. B. in Noten von 10 Thalern, 25 Franken u. s. w. auszugeben.

Beispielsweise würde, wenn von den Actien der ersten Emission 40 % mit . . . 2,100,000 fl.
eingezahlt sind, der Gesammtbetrag der auszugebenden Noten sich auf . . . . . 6,300,000 fl.
belaufen dürfen, und die Bank könnte alsdann in Zehngulden-Noten . . . . . 3,150,000 fl.
ausgeben. Sie dürfte aber auch diese 3,150,000 fl. ganz in Zehnthaler-Noten oder nach beliebigem Verhältnisse theils in Zehngulden-Noten und theils in Zehnthaler-Noten, also etwa

a. in Zehngulden-Noten 210,000 Stück = ... 2,100,000 fl.
b. in Zehnthaler-Noten 60,000 „ = ... 1,050,000 fl.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

sodann den etwaigen Mehrbetrag der auszugebenden Noten (bis zu weiteren 3,150,000 fl.) in Stücken von 35 fl. (= 20 Thalern) und darüber ausgeben.

Zu Artikel 5.

In kritischen Zeiten pflegen die Kassen der Notenbanken mit massenhaften Einlösungsbegehren bestürmt zu werden. Um nun von vorneherein jeden Zweifel darüber zu beseitigen, was unter den Geschäftsstunden, während deren die Einlösung stattfinden muß, zu begreifen sei, schien es angemessen, die Tageszeit und eine bestimmte Minimalzahl von Stunden in die Bestimmungen dieses Artikels aufzunehmen. Es soll dadurch einerseits der etwaigen Besorgniß, die Einlösung könne geflissentlich verzögert werden, andererseits unbilligen Begehren einer ungeduldigen Menge und mißlichen Auftritten thunlichst vorgebeugt werden.

Zu Artikel 6.

Die hier erwähnte Befugniß der Bank (Statuten Artikel 27) war schon in den früheren Statuten vorgesehen, aber damals weder in den Gesetzentwurf der Regierung noch in den Commissionsvorschlag aufgenommen worden. Da indessen in dem vorausgehenden Artikel der Bank ganz allgemein die Verpflichtung auferlegt ist, ihre Noten einzulösen, so würde jene Befugniß des Artikel 27 der Statuten nicht als zu Recht bestehend angesehen werden können, wenn sie nicht ebenfalls in dem Gesetz gewahrt würde.

Zu Artikel 8.

Der §. 8 des Commissionsvorschlags von 1864 enthält die Bestimmung, daß die Vorschriften des III. Titels des 2. Buchs des Allgemeinen deutschen Handelsgesetzbuchs auf die Badische Bank Anwendung finden. Diese Bestimmung ist aber, da die Badische Bank eine Actiengesellschaft ist (Artikel 1), durchaus selbstverständlich. Wollte man sie dennoch in das Gesetz aufnehmen, so hätte das Gleiche mindestens auch noch hinsichtlich einer beträchtlichen Anzahl anderer Vorschriften des Handelsgesetzbuchs zu geschehen, welchen aber die Bank nach allgemeinen Rechtsgrundsätzen ganz ebenso unterworfen ist, wie den obenerwähnten, oder es würde die Schlußfolgerung nahe liegen, daß der Gesetzgeber die nicht ausdrücklich mitgenannten Vorschriften des Handelsgesetzbuchs auf die Bank nicht angewendet wissen wolle, was doch nicht beabsichtigt wird. Die fragliche Bestimmung wurde daher als überflüssig und zugleich bedenklich in den Entwurf nicht aufgenommen.

Dagegen war es angemessen, durch eine ausdrückliche und Weiterungen abschneidende Bestimmung den Zweifel zu lösen, ob die Bank als eine öffentliche Anstalt im Sinne des Gesetzes vom 6. April 1854, Leih- und Pfandhäuser betreffend (Regierungsblatt 1854, No. 20), angesehen und demgemäß mit der im Artikel 1 dieses Gesetzes bezeichneten Befugniß ausgestattet werden könne.

Was die Verjährung der durch Zettel auf Inhaber beurkundeten Forderungsrechte der Bank und das Verfahren bei verlorenen oder zu Grunde gegangenen Zetteln betrifft (Artikel 1 Ziffer 4 des genannten Gesetzes vom 6. April 1854), so bedarf es hierüber keiner besonderen Verfügung, da dieser Gegenstand unter die für alle Inhaberpapiere geltende allgemeine Bestimmung des späteren Gesetzes vom 5. Juni 1860 (Regierungsblatt No. 30) fällt.

Zu Artikel 10 u. 11.

Man vergleiche die Artikel 10—18 der Bankstatuten.

Unter die Beispiele verbotener Geschäfte war im §. 11 des Commissionsvorschlags von 1864 auch die unmittelbare und mittelbare Betheiligung bei Anlehen oder industriellen Unternehmungen aufgenommen. Die Aufnahme

dieser oder einer ähnlichen Fassung stünde aber, soweit sie auch den Handel mit soliden Anlehenspapieren und Actien sowie die Beleihung solcher in sich begreift, im Widerspruch mit Artikel 10, lit. c. Ziffer 2 und lit. d. Daß sich die Bank bei der Negozirung von Anlehen, bei der Errichtung von Actiengesellschaften und dergleichen nicht betheiligen darf, ergibt sich, ohne daß es speciell erwähnt wird, zur Genüge aus dem Verzeichniß der zulässigen Geschäfte im Artikel 10, welches die ebengenannten nicht enthält, und aus dem allgemeinen Satz im Eingang des Artikel 11, welcher alle in jenem Verzeichniß nicht genannten Geschäfte untersagt.

Das Verbot der Beleihung eigener Actien und des Handels mit solchen ist bereits in Artikel 10, lit. c. Ziffer 2 am Ende und lit. d. enthalten.

Zu Artikel 12 u. 13.

Die Großherzogliche Regierung verzichtet gerne auf den viel weiter gehenden und unmittelbareren Einfluß auf die Verwaltung der Bank, welchen das Statut von 1864 ihr hatte einräumen wollen.

Eine auf soliden Grundlagen beruhende und unter der Controle der Oeffentlichkeit stehende Bank verwaltet, wie vielfache Erfahrungen beweisen, ihre Angelegenheiten am Besten, wenn ihre Stellung eine selbstständige ist.

Die Anstellung eines Regierungs-Commissärs als Mitglied des Aufsichtsraths, wie sie im Jahr 1864 vorgeschlagen war, führt, wenn derselbe seine Aufgabe mit Eifer zu erfüllen strebt, leicht zu Conflikten und Hemmnissen, andernfalls bürdet sie ihm und der Regierung eine schwere Verantwortlichkeit für jeden unterlaufenden Mißgriff und Schaden auf, zumal wenn das Publikum, im Vertrauen auf die Stellung des Regierungsbeamten, in der eigenen Aufmerksamkeit auf die Geschäftsgebahrung der Bank lässig wird.

In den Statuten und in dem Entwurf ist deshalb diese Einrichtung aufgegeben und das Oberaufsichtsrecht des Staats überhaupt durch eine nähere Umschreibung seines Umfangs auf dasjenige Maaß beschränkt worden, welches bei einem concessionirten und in die allgemeinen Interessen so tief eingreifenden Unternehmen unerläßlich schien.

Es konnte dabei die Frage aufgeworfen werden, ob nicht in das Gesetz besondere Strafandrohungen aufgenommen werden sollten für den Fall von Zuwiderhandlungen der Bankbeamten gegen die ihnen durch dieses Gesetz, die Statuten und Concessionsbedingungen auferlegten Verpflichtungen. Es ist nicht zu verkennen, daß eine solche Vorkehr um so eher als nothwendig sich darstellen kann, je mehr der Bank eine selbstständige von der Einwirkung der Regierung unabhängige Stellung eingeräumt wird. Indessen glaubte man für jetzt hievon Umgang nehmen zu können, indem unter allen Umständen als selbstverständlich angesehen wird, daß nicht nur solche Zuwiderhandlungen, welche ein in dem Strafgesetzbuch vorgesehenes Vergehen enthalten, gerichtlich zu verfolgen wären (vgl. Strafgesetzbuch §§. 433, 446, 450, 466, 467, 482, 483), sondern daß erforderlichen Falles auch die §§. 30 und 134 des Polizei-Strafgesetzbuchs zur Anwendung gebracht werden könnten.

Was die in dem Artikel erwähnten besonderen Bedingungen der Staatsgenehmigung anbelangt, so sollen dieselben nach der den Gründern bereits kund gegebenen und von ihnen nicht beanstandeten Absicht der Großherzoglichen Regierung in Folgendem bestehen:

1. Sollten während der Dauer der Gesellschaft (Statuten, Artikel 3) die dermalen geltenden allgemeinen Vorschriften über Actiengesellschaften, Bank- und Münzwesen in Folge von Staatsverträgen oder im Wege der Gesetzgebung Abänderungen erleiden, so sind die Statuten und Einrichtungen der Badischen Bank mit den neuen Vorschriften in Einklang zu bringen.

2. Die Bestimmungen in Bezug auf die Herstellung und den Umtausch der Banknoten und auf die Vernichtung der unbrauchbar gewordenen Noten (Statuten, Artikel 22) sind der Großherzoglichen Regierung zur Genehmigung vorzulegen.
3. Die Gründer haben längstens innerhalb zwei Jahren von der öffentlichen Verkündung der Staatsgenehmigung an gerechnet die Bank in Betrieb zu setzen und hiefür sofort eine Caution von Zehntausend Gulden zu leisten.

   Wird diese Bedingung nicht erfüllt, so wird die Staatsgenehmigung zurückgezogen und die Caution verfällt dem Staat zur Verwendung für gemeinnützige Zwecke.

Zu Artikel 14.

Die Bank soll, wie jedes andere gewerbliche Unternehmen, der gesetzlichen Besteuerung unterliegen. Nur bedarf es bezüglich eines Punktes einer besonderen Bestimmung. Nach §. 5 Ziff. 5 des Gewerbsteuergesetzes vom 23. März 1854 soll nämlich bei Gewerbtreibenden, welche, wie Bankiers, kein in Vorräthen von zum Verkauf bestimmten Waaren, sowie in Roh- und Hülfsstoffen bestehendes Betriebskapital haben, das Betriebskapital den Betrag der Fonds umfassen, mit welchen sie ihr Geschäft betreiben.

Es frägt sich nun, was nach dieser Bestimmung als steuerpflichtiges Betriebskapital der Bank anzusehen wäre. Man kann diese Frage wohl dahin beantworten, daß der Werth des Betriebskapitals durch das jeweils eingezahlte Actienkapital repräsentirt werde. Indessen hätte auch eine andere Anschauung ihre Berechtigung. Um nun allen Zweifeln vorzubeugen, ferner im Hinblick auf §. 37 des Gewerbsteuergesetzes und in Betracht, daß ein Theil des Actienkapitals behufs der baaren Deckung der umlaufenden Notenmenge stets in den Gewölben der Bank niedergelegt bleiben muß, sowie daß wegen der allgemeinen wirthschaftlichen Vortheile, welche die Bank für das Staatsganze erwarten läßt, eine günstige Behandlung in steuerlicher Hinsicht wohl gerechtfertigt erscheint, soll bestimmt werden, daß lediglich die Hälfte des jeweils eingezahlten Aktienkapitals als steuerpflichtiges Betriebskapital anzusehen sei.

Beträgt das eingezahlte Actienkapital 2,100,000 fl., so hätte die Bank nach dem Entwurf zu entrichten:

a. aus dem Betriebskapital von 1,050,000 fl. zu 26 kr. vom Hundert . . .	4,550 fl.
b. aus dem persönlichen Verdienstkapital, solches für Director und Gehilfen zu 25,000 fl. angenommen	108 fl.
Zusammen	4,658 fl.

Gewerbesteuer, neben welcher von dem für den Betrieb erforderlich werdenden Liegenschaftsbesitz die Grund- und Häusersteuer nach den allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen zur Erhebung zu kommen hätte.

Da die Errichtung von Zweigniederlassungen in Aussicht genommen, nach dem Gewerbsteuergesetz die Steueranlage eine örtliche ist, das gesammte oben fixirte Betriebskapital aber nicht an jedem einzelnen Niederlassungsorte in die Steuer gelegt werden soll, so mußte hinsichtlich seiner Repartition eine Bestimmung getroffen werden, welche auch von Werth für die Festsetzung der Umlagen ist, mit welchen die Bank zur Gemeindesteuer in den betreffenden Orten herangezogen werden darf.

Die besondere Abgabe, welche die Bank für das Recht der Notenausgabe entrichten soll, ist gegenüber den Vorschlägen von 1864 ermäßigt. Zur Begründung ihres desfallsigen Verlangens haben die Unternehmer auf die seit damals eingetretene allgemeine Erhöhung des Zinsfußes, sowie darauf sich berufen, daß die der Bank aus

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Gründen der Vorsicht für die Notengläubiger und somit für die Allgemeinheit auferlegte größere Beschränkung des Geschäftskreises auch eine Minderung des Gewinns zur Folge haben werde. Die durch die Statuten genau festgestellte Gewinnvertheilung würde sich, wenn 2,100,000 fl. Actienkapital eingezahlt sind, und der Reingewinn sich — schon hoch gerechnet — auf . . . . . 150,000 fl.
belaufen würde, folgendermaßen gestalten:

An obigen		150,000 fl.
geht zunächst ab die ordentliche Dividende von 4 % für die Actionäre mit		84,000 fl.
Aus dem Rest von		66,000 fl.
werden verwendet		
1. 1/10 für den Reservefond	6600 fl.	
2. 2/20 für Tantiemen	6600 fl.	
		13,200 fl.
	Rest	52,800 fl.
Hieraus erhalten die Actionäre zur Aufbesserung ihrer Dividende um ein weiteres Procent des eingezahlten Actienkapitals		21,000 fl.
und von dem Ueberschuß von		31,800 fl.
fallen sodann		
a. 1/5 mit	6,360 fl.	
als besondere Abgabe an den Staat		
b. 4/5 mit	25,440 fl.	
als Superdividende an die Actionäre.		

Schließlich ist anzuführen, daß die Gründer von dem auf 10,500,000 fl. festgesetzten Actienkapital den ganzen Betrag der ersten Emission, — 15,000 Actien zu 350 fl. — zum Nennwerth übernommen, bei Einreichung ihres Gesuches aber sich verpflichtet haben, die Hälfte derselben zur Betheiligung des Publikums öffentlich in Mannheim, Carlsruhe, Berlin und Frankfurt a. M. aufzulegen.

Ausschließliche Rechte oder andere Zugeständnisse, als in den Statuten und in dem vorstehenden Gesetzentwurf vorgesehen sind, werden von denselben nicht beansprucht.

Beilage A.

Statuten

der

Badischen Bank.

I. Gründung und Dauer.

Artikel 1.

Mit Genehmigung der Großherzoglichen Regierung wird durch eine Aktiengesellschaft unter der Firma

„Badische Bank"

eine Bank, deren Geschäftskreis durch dieses Statuts bestimmt ist, gegründet.

Jeder Aktionär unterwirft sich dem gegenwärtigen Statute durch die Thatsache, daß er entweder für die Betheiligung an der Gesellschaft unterschreibt oder eine Aktie erwirbt.

Artikel 2.

Die badische Bank hat ihren Sitz in Mannheim.

Artikel 3.

Die Dauer der Gesellschaft ist 25 Jahre, vom Tage der Ertheilung der Staatsgenehmigung an gerechnet.

II. Kapital, Aktien und Aktionäre.

Artikel 4.

Das Kapital der Aktiengesellschaft beträgt Zehn Millionen Fünfmalhunderttausend Gulden süddeutsche Währung = Sechs Millionen Thaler Preußisch Courant, und wird durch Ausgabe von 30,000 Aktien zu 350 Gulden = 200 Thalern gebildet.

Vorerst wird die Hälfte des Kapitals durch Ausgabe von 15,000 Aktien zum Nennwerth aufgebracht.

Die Aktienemission für die zweite Hälfte des Gesellschaftskapitals oder einen Theil derselben findet auf Antrag des Aufsichtsrathes nach Beschluß der Generalversammlung statt, kann aber erst erfolgen, wenn die erste Emission vollständig einbezahlt ist.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Die alsdann auszugebenden Aktien werden für Rechnung des Bankinstituts verwerthet; — Art. 36. vergl. mit Art. 35 des Statuts —, wobei den Inhabern der Aktien erster Emission, und zwar im Verhältnisse ihres Aktienbesitzes ein Vorrecht nach einem, nicht unter dem Nennwerth festzusetzenden Kurse eingeräumt wird.

Artikel 5.

Die Einzahlung der ersten Emission erfolgt in Raten. Die erste Rate wird mit 20 Procent in Baar erlegt. Zeitpunkt und Betrag jeder folgenden Einzahlung werden von dem Aufsichtsrathe festgesetzt, unter Beobachtung nachstehender Bestimmungen:

1. Die zweite Rate soll ebenfalls 20 Procent betragen und binnen Jahresfrist, von der 1. Einzahlung an gerechnet, eingefordert werden.

2. Spätere Einzahlungen sollen jeweils nicht mehr als 20% des Nennwerths der Aktie betragen und nicht in kürzeren Zwischenräumen als zwei Monaten eingefordert werden.

Ueber die erste Einzahlung von 20 Procent werden Interimsscheine auf den Namen lautend ausgestellt. Nach Einzahlung der weiteren 20% können gegen Rückgabe dieser Interimsscheine andere, auf den Inhaber lautend, ausgegeben werden.

Nach erfolgter Einzahlung von 40% ist der Zeichner von der Haftung für weitere Einzahlungen befreit, unbeschadet der Bestimmungen des Art. 6. über die Folgen verzögerter Einzahlungen.

Artikel 6.

Die Aufforderung zur Einzahlung erfolgt durch öffentliche Bekanntmachung (Art. 32.). Vierzehn Tage nach Ablauf des zur Einzahlung bestimmten Termins werden die Säumigen durch Angabe der Nummern ihrer Interimsscheine mittelst einer zweiten Bekanntmachung (Art. 32.) aufgefordert, den rückständigen Betrag zuzüglich eine Conventionalstrafe von fünf Gulden per Aktie binnen 14 Tagen zu entrichten.

Nach Ablauf der in der zweiten Bekanntmachung festgesetzten Frist ergeht eine dritte öffentliche Aufforderung zur Einzahlung der rückständigen Rate nebst einer Conventionalstrafe von zehn Gulden per Aktie innerhalb einer letzten Frist von vier Wochen.

Die Interimsscheine, für welche auch diese dritte Aufforderung ohne Erfolg bleibt, sind werthlos. Die Inhaber verlieren ihre Anrechte aus der Zeichnung der Aktien und an die geleisteten Einzahlungen.

Der Aufsichtsrath ist berechtigt, an Stelle der erloschenen Interimsscheine neue auszugeben und zu verwerthen.

Die eingezahlten Raten und der Ueberschuß, welcher sich aus dem Erlöse der neuen Interimsscheine ergibt, fließen in den Reservefond.

Die Nummern der werthlos gewordenen Interimsscheine werden bekannt gemacht.

Artikel 7.

Bei Einzahlung der letzten Rate werden gegen Rückgabe der Interimsscheine die Aktien ausgeliefert. Diese werden auf den Inhaber ausgestellt, können jedoch auf Verlangen in Namen-Aktien umgewandelt werden.

Die Aktien erhalten laufende Nummern und werden von dem Vorsitzenden und zwei Mitgliedern des Aufsichtsrathes unterzeichnet. Den Aktien werden Dividendenscheine beigegeben. Form und Inhalt der Interimsscheine, Aktien und Dividendenscheine bestimmt der Aufsichtsrath.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Artikel 8..

Die Aktie ist untheilbar. Die Gesellschaft erkennt nur einen Inhaber für eine Aktie an.

Artikel 9.

Jeder Aktionär hat einen verhältnißmäßigen Antheil an dem Vermögen der Gesellschaft. Der Aktionär kann den eingezahlten Betrag nicht zurückfordern, ist aber auch nicht verpflichtet, mehr als den statutenmäßigen Betrag seiner Aktien einzuzahlen.

III. Geschäftskreis.

Artikel 10.

Die Bank discontirt, kauft und verkauft Wechsel oder denselben gleichgestellte wechselmäßige Anweisungen, welche nicht weniger als drei notorisch gute Unterschriften tragen und welche nicht länger als drei Monate laufen. Statt der dritten Unterschrift kann ein von der Bank für genügend erachtetes Pfand dienen.

Artikel 11.

Die Bank kauft und verkauft Gold und Silber, gemünzt und in Barren.

Artikel 12.

Die Bank gibt verzinsliche Darlehen, der Regel nach nicht über drei Monate und nicht unter Summen von 1000 Gulden gegen Verpfändung:

1. von Gold oder Silber in Barren, gemünztem Gold oder Silber und Gold- oder Silbergeräthschaften;
2. von anerkannt soliden Staatspapieren, standesherrlichen Obligationen und Schuldurkunden öffentlicher Korporationen, insbesondere Deutscher Staaten, sowie von anerkannt soliden hypothekarischen Partialschuldverschreibungen, Aktien oder Obligationen industrieller oder landwirthschaftlicher Unternehmungen, sofern dieselben Dividenden, beziehungsweise Zinsen zahlen; nicht aber von eigenen Aktien, ebensowenig von nicht voll eingezahlten Werthpapieren;
3. von Wechseln mit Anwendung der im Artikel 10. enthaltenen Vorschriften;
4. von Waaren, welche die Bank selbst unter ihren Verschluß nimmt;
5. von Niederlagscheinen der badischen Zoll- und Eisenbahnstellen sowie annerkannt solider Privatlagerhäuser. Diesen Niederlagscheinen müssen die Fakturen über die der Bank zu verpfändenden Waaren und die Policen über Versicherung derselben gegen Feuersgefahr beigelegt sein.

Der Aufsichtsrath bestimmt in seinem Betriebs-Reglement (Art. 51 Abs. 3.) die Werthpapiere und die Waaren, welche bei der Bank beliehen werden können, und setzt für das ganze Beleihungsgeschäft die hierbei einzuhaltenden Regeln, die Maximal- und die Minimalgrenze für die Vorschüsse fest, unter Beobachtung der vorstehenden und der folgenden weiteren Bestimmungen:

a. Der Entleiher hat sich für den Fall eines Sinkens des Kurses oder Werthes ver verpfändeten Objecte zu einer verhältnißmäßigen Ergänzung des Pfandes oder Minderung der Pfandschuld bei Vermeiden alsbaldiger Verwerthung des Pfandes gemäß Artikel 29 Abs. 2. zu verpflichten.
b. Der Entleiher muß in allen Fällen entweder im Großherzogthum Baden wohnhaft sein, oder Domicil am Sitze der Bank oder einer ihrer Filiale wählen.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Artikel 13.

Zur zeitweisen nutzbaren Anlage müßiger Kassenbestände kann die Bank auch Werthpapiere, welche feste Zinsen tragen und zu denjenigen Gattungen gehören, deren Beleihung ihr nach Artikel 12. gestattet ist, ankaufen, jedoch nicht in einem größeren Gesammtbelaufe, als bis zu einem Fünftel ihres eingezahlten Grundkapitals.

Der Aufsichtsrath bestimmt in seinem Betriebs-Reglement (Artikel 51.) auch hierüber das Nähere.

Artikel 14.

Die Bank besorgt gegen die im Betriebsreglement festzusetzenden Vergütungen Einkassirungen und Auszahlungen von Geldern, Letzteres unter der Voraussetzung vollständiger Deckung oder Sicherheitsleistung Seitens des Auftraggebers.

Artikel 15.

Die Bank kann Anweisungen auf sich und ihre Zweigniederlassungen ausstellen.

Sie kann Geld annehmen gegen Schuldscheine, gegen Anweisungen auf ihre Zweigniederlassungen, gegen Darlehensbücher oder in laufender Rechnung, wobei eine Verzinsung nur im Falle einer bedungenen Rückzahlungsfrist von nicht unter 90 Tagen Statt findet.

Die desfallsigen Schuldbeträge der Bank (Absatz 1 und 2.) müssen stets, neben der in Artikel 23. vorgeschriebenen Notendeckung, durch einen denselben entsprechenden Vorrath an Wechseln von der in Artikel 10. bezeichneten Eigenschaft oder an baarem Geld oder Barren besonders gedeckt sein.

Artikel 16.

Die Bank darf ein Girogeschäft einrichten. Jedes Giroconto muß ein Guthaben des Inhabers aufweisen.

Artikel 17.

Die Bank kann Werthgegenstände zur Aufbewahrung übernehmen und dafür eine Gebühr rechnen.

Artikel 18.

Andere als die in den Artikeln 10 bis incl. 17. bezeichneten Geschäfte darf die Bank nicht betreiben. Das Recht der Bank für die Zwecke ihres eigenen Betriebs, desgleichen zur Sicherstellung und Realisirung einer Forderung Liegenschaften zu erwerben beziehungsweise zu veräußern, ist dadurch nicht ausgeschlossen.

Artikel 19.

Die Direction ist Dritten gegenüber nicht verbunden, die Gründe anzugeben, aus denen sie ein ihr angetragenes Geschäft zurückweist.

IV. Rechte und Lasten.

Artikel 20.

Die Gesellschaft als solche hat selbstständig ihre Rechte und Verbindlichkeiten, insbesondere kann sie Eigenthum und andere dingliche Rechte an Liegenschaften erwerben; sie kann vor Gericht klagen und verklagt werden.

In dieser Eigenschaft wird die Gesellschaft von der Direction vertreten.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Artikel 21.

Die Gesellschaft kann durch Beschluß des Aufsichtsrathes Zweigniederlassungen (Filiale und Agenturen) errichten, auch Anstalten oder Handelshäuser mit der Besorgung ihrer Geschäfte beauftragen. Gleichzeitig mit dem Hauptsitz in Mannheim muß jedenfalls ein Filiale in Karlsruhe mit denselben Geschäftsbefugnissen errichtet werden, ferner sollen bei Errichtung weiterer Zweigniederlassungen vorzugsweise die Städte Freiburg, Heidelberg, Pforzheim, Lahr, Konstanz, Lörrach und Villingen berücksichtigt werden.

Artikel 22.

Die Bank hat das Recht, Banknoten — auf den Inhaber lautend — auszugeben in Stücken von nicht unter zehn Gulden.

Von den auszugebenden Banknoten darf höchstens die Hälfte in Stücken von zehn Gulden, der Mehrbetrag nur in Stücken von nicht unter fünf und dreißig Gulden bestehen.

Der Gesammtbetrag der auszugebenden Banknoten darf den dreifachen Betrag des jeweils eingezahlten Aktienkapitals nicht übersteigen.

Zum Zwecke der Kontrole, insbesondere zur Sicherung gegen Fälschung und gegen Unterschleife wird die Form, die Art der Herstellung und Aufbewahrung der Banknoten, sowie das bei Umtausch und Vernichtung der unbrauchbar gewordenen zu beobachtende Verfahren von dem Aufsichtsrathe in Verbindung mit der Direktion festgesetzt, ein besonderes Protokoll hierüber aufgenommen und daraus dasjenige bekannt gemacht, was ohne Gefährdung des Zweckes an die Oeffentlichkeit gelangen darf.

Artikel 23.

Der Gegenwerth des Gesammtbetrags der umlaufenden Banknoten muß stets bei der Bank vorräthig sein und zwar mindestens zu einem Drittel in Silbergeld oder Silberbarren, für den Rest in Wechseln oder Gold.

Artikel 24.

Die Bank ist verpflichtet, an ihrem Sitze Mannheim jeden Werktag während der gewöhnlichen Geschäftsstunden, und zwar mindestens 3 Stunden Vormittags und 2 Stunden Nachmittags, auf Verlangen ihre Noten gegen baares Geld einzulösen.

Außerdem besteht diese Verpflichtung nur für diejenigen Zweigniederlassungen, für welche sie durch öffentliche Bekanntmachung (Art. 32) ausdrücklich festgesetzt ist.

Doch wird die Einlösung auch bei anderen Zweigniederlassungen geschehen, soweit es mit den Grundsätzen und Interessen einer richtigen Geschäftsleitung vereinbar ist.

Artikel 25.

Die Einlösung von Banknoten darf keinem Inhaber verweigert werden, selbst wenn angezeigt wäre, daß die Banknoten auf irgend eine Weise dem rechtmäßigen Besitzer abhanden gekommen sind. Demgemäß sind Banknoten der Amortisation nicht unterworfen.

Artikel 26.

Sperrbefehle gegen die Einlösung der Banknoten sind unstatthaft.

Ersatz für vernichtete Noten der Bank kann an dieselbe nicht gefordert werden.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Abgenützte, zerstückelte oder sonst beschädigte Banknoten hat die Bank gegen baares Geld umzuwechseln, wenn die Aechtheit und der Werthbetrag unzweifelhaft zu erkennen sind und die Ueberzeugung erlangt wird, daß kein Mißbrauch mit den fehlenden Stücken geschehen kann

Artikel 27.

Die Gesellschaft kann ihre Banknoten oder gewisse Gattungen derselben durch Bekanntmachung in öffentlichen Blättern (Artikel 32) zur Einlösung oder zum Umtausch gegen neue Banknoten unter Bestimmung einer Präclusivfrist von wenigstens zwei Jahren einrufen.

Für die innerhalb der bestimmten Frist nicht eingelieferten Banknoten hört die Einlösungspflicht (Art. 24) auf.

Artikel 28.

Die im Landrechtsatze 1907 b. c. d. und e. enthaltenen Beschränkungen des vertragsmäßigen Zinsfußes finden auf die Zinsgedinge der Bank keine Anwendung.

Artikel 29.

Auf Verträge, durch welche die Bank ein Faustpfandrecht erwirbt, findet die Vorschrift des Landrechtsatzes 2074, Absatz 1, keine Anwendung. Es genügt, wenn in einem zu diesem Behufe von der Bank durch einen ihrer Beamten zu führenden Buche unter fortlaufenden Ordnungszahlen:

a. die Zeit der Verpfändung,

b. die genaue Beschreibung der Pfandstücke nach Gattung und Zahl,

c. der Betrag der Schuld, für welche das Pfand bestellt ist,

eingetragen und der Eintrag von zwei Beamten der Anstalt durch Unterschrift beurkundet wird.

Dieses Buch soll von der zuständigen öffentlichen Behörde blattweise mit Ziffern in ununterbrochener Folge versehen und mit Handzug beglaubigt, auch soll von ihr noch besonders beurkundet werden, welches das erste und welches das letzte Blatt ist.

Gedinge, durch welche die Bank ermächtigt wird, ohne Beobachtung der Form des Landrechtsatzes 2078 über das Faustpfand zu verfügen, sind gültig. Reicht der Erlös aus verpfändeten Gegenständen nicht aus, um das Darlehen nebst Zinsen und Kosten zu berichtigen, so ist der Schuldner verpflichtet, das Fehlende nachzuzahlen; dagegen ist die Bank verbunden, den Ueberschuß des Erlöses aus einem veräußerten Pfande gegen Rückgabe des Pfandscheines an dessen Inhaber oder geeigneten Falls zur gerichtlichen Deposition zu bezahlen.

Artikel 30.

Die Bank ist befugt, einen Jeden, der eine Sache — mit Ausnahme von auf Namen lautenden Verbriefungen — zur Verpfändung übergiebt, als hiezu berechtigt anzusehen. Desgleichen einen Jeden, der einen von ihr ausgestellten Pfandschein überbringt, als legitimirt zu betrachten, das gegebene Darleihen zurückzubezahlen und das Pfand zurückzunehmen.

Artikel 31.

Eine gerichtliche Vindication, Beschlagnahme oder Abforderung zu einer Konkursmasse ist in Beziehung auf die Faustpfänder der Bank ohne Ausnahme unzulässig; es sei denn, daß die Bank vorher wegen ihrer Forderung an Kapital, Zinsen und Kosten vollständig befriedigt worden wäre.

Artikel 32.

Die öffentlichen Bekanntmachungen der Gesellschaft sind gültig, wenn sie in dem

„Mannheimer Journale"

„der Karlsruher Zeitung"

„dem Aktionär in Frankfurt a. M." und

„der Berliner Börsenzeitung"

erschienen sind.

Der Aufsichtsrath kann außer diesen an beliebigen Orten noch andere Blätter zu seinen Bekanntmachungen benützen und bestimmen.

Die Einrufung der Banknoten zur Einlösung oder zum Umtausch (Art. 27) muß außer durch die 4 obengenannten Blätter mindestens noch durch eine weitere in Süddeutschland erscheinende politische Zeitung von ausgedehntem Leserkreis erfolgen.

V. Bilanz, Reserve, Dividende.

Artikel 33.

Das Geschäftsjahr der Bank ist das Kalenderjahr.

Die Bilanz, welche den Umfang und den Ertrag eines jeden Geschäftszweiges darstellt, wird jedes Jahr auf den 31. Dezember von der Direction gezogen und von dem Aufsichtsrathe festgestellt.

Zur Prüfung der Jahresrechnung ernennt für das erste Bilanzjahr der Aufsichtsrath, für jedes spätere Jahr die Generalversammlung aus der Mitte der Aktionäre eine Revisions-Commission von drei Mitgliedern.

Diese Commission übergibt ihren Bericht dem Aufsichtsrathe zum Vortrage in der Generalversammlung (Artikel 44.). Werthpapiere werden zum Tageskurse, zweifelhafte Forderungen nach ihrem muthmaßlichen Werthe angeschlagen; Forderungen, welche über 12 Monate seit dem Verfalltage unberichtigt geblieben sind, dürfen in der Bilanz des betreffenden Jahres nicht aufgerechnet werden.

Im Uebrigen sind die Anschläge mit Beobachtung der strengsten Vorsicht festzustellen.

Der Ueberschuß der Activa über die Passiva ergiebt den Gewinn des Jahres.

Artikel 34.

Von dem nach Artikel 33 aus der Jahresbilanz sich ergebenden Reingewinn wird vorerst den Aktionären eine ordentliche Dividende von 4 % ihres eingezahlten Aktienkapitals berechnet; von dem Mehrbetrag wird sodann

1. ein Zehntel zur Bildung eines Reservefonds, vorbehaltlich der Bestimmungen des Artikels 35,
2. ein Zwanzigsttheil für die im Artikel 52 und ein Zwanzigsttheil für die im Artikel 62 vorgesehenen Tantiemen verwendet,
3. der Rest in folgender Weise vertheilt:
   a. zunächst wird die ordentliche Dividende der Actionäre bis zu 5 % ihres eingezahlten Actienkapitals erhöht,
   b. der alsdann verbleibende Ueberschuß fällt zu einem Fünftheil an die Staatskasse, als besondere Abgabe für das Recht der Notenausgabe, und zu vier Fünftheilen als Superdividende an die Actionäre.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Artikel 35.

Die Reserve ist zur Deckung möglicher Verluste des Aktienkapitals bestimmt.

Ist solche auf den zehnten Theil des eingezahlten Aktienkapitals angewachsen, so hören die jährlichen Zuschüsse auf, so lange die Reserve nicht durch Verluste wieder geschmälert wird.

Weist ein Jahresabschluß einen Verlust an dem Aktienkapitale auf, zu dessen Deckung der Reservefond nicht hinreicht, so wird das Defizit vorgetragen, und bis zum völligen Wiedererſatz desſelben darf keinerlei Dividende vertheilt werden.

Artikel 36.

Ueber den Reservefond wird besondere Rechnung geführt. Für dessen nutzbare Anlage hat der Aufsichtsrath zu sorgen.

Wenn dieselbe in Werthpapieren geschieht, so ist sie nicht in das Artikel 13 genannte Fünftheil einzurechnen.

Die Zinsen aus der Kapitalanlage des Reservefonds fließen letzterem so lange ebenfalls zu, bis er die in Artikel 35 bestimmte Höhe erreicht hat.

Wenn beim Verkauf von Aktien zu Gunsten des Bankfonds ein Mehrerlös über den Nennwerth erzielt wird, so fällt dieser Mehrerlös, abzüglich aller darauf haftenden Auslagen, dem Reservefond ebenfalls zu, vorbehaltlich der Bestimmung des Artikels 35.

Artikel 37.

Die Zahlung der Dividende erfolgt gegen die ausgegebenen Dividendenscheine jeweils am ersten Juli eines jeden Jahres am Sitze der Bank und an den Orten, welche der Aufsichtsrath bekannt machen wird.

Nach Maßgabe des Artikels 28. können Dividenden, welche nicht innerhalb fünf Jahren nach dem Verfalltage erhoben sind, nicht mehr angesprochen werden; sie verfallen dem Reservefond und die betreffenden Dividendenscheine sind werthlos.

Artikel 38.

Die Hauptresultate der Jahresbilanz (Art. 33.) und der besonderen Rechnung des Reservefonds (Art. 36.) werden mindestens vier Wochen vor der ordentlichen Generalversammlung (Art. 40.) bekannt gemacht.

Außerdem wird in der ersten Woche jeden Kalender-Monats über den Stand am Schlusse des abgelaufenen Monats ein Auszug aus den Büchern nach einem von der Großh. Regierung genehmigten Schema veröffentlicht, welcher den Stand der Aktiva und Passiva nach den Haupt-Rubriken, und insbesondere die Summen der umlaufenden Noten sowie der ihre Deckung bildenden Werthe nachweist.

IV. Organisation.

Artikel 39.

Die Organe der Gesellschaft sind:

1. Die Generalversammlung.
2. Der Aufsichtsrath.
3. Die Censoren.
4. Die Direction.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

A. Generalversammlung.

Artikel 40.

Die ordentliche Generalversammlung wird von dem Aufsichtsrathe in der ersten Hälfte eines jeden Jahres berufen.

Außerordentliche Generalversammlungen beruft der Aufsichtsrath, so oft es zur Erledigung wichtiger und dringender Angelegenheiten von ihm für angemessen erachtet wird.

Eine solche muß auch berufen werden, wenn ein oder mehrere Aktionäre, deren Aktiendocumente zusammen den zehnten Theil des eingezahlten Kapitals ausmachen, in einer von ihnen unterzeichneten Eingabe, unter Angabe des Zweckes und der Gründe, dieses verlangen.

Für die ordentlichen, wie für die außerordentlichen Generalversammlungen hat die — wenigstens vier Wochen vor dem Versammlungstage bekannt zu machende — Einladung die Vorschriften über die Legitimation zum Eintritt in die Generalversammlung, sowie die Berathungsgegenstände derselben zu enthalten.

Auf die erste Generalversammlung (Artikel 68.) findet diese Fristbestimmung keine Anwendung.

Artikel 41.

Zur Theilnahme an der Generalversammlung sind alle diejenigen berechtigt, welche sich über den Besitz von wenigstens fünf Aktien ausweisen.

Das Stimmrecht wird von dem Aktionär persönlich oder durch Vertretung oder durch Uebertragung an einen andern Stimmberechtigten ausgeübt.

Die Vertretung ist gestattet:

Handelsfirmen durch ihren regelmäßigen Procuraträger,
Minderjährigen durch ihren Vormund,
Frauen durch Bevollmächtigte,
Staats- und Gemeindebehörden durch eines ihrer Mitglieder,
Instituten und Corporationen durch ein Mitglied ihrer Vorstände.

Je fünf Aktien geben eine Stimme; doch kann ein Aktionär für sich und für Andere im Ganzen nicht mehr als zwanzig Stimmen abgeben.

Artikel 42.

Der Vorsitzende des Aufsichtsrathes oder dessen Stellvertreter oder, wenn Beide verhindert sind, ein anderes Mitglied, welches der Aufsichtsrath aus seiner Mitte wählt, führt den Vorsitz.

Die Skrutatoren werden auf den Vorschlag des Vorsitzenden von den Versammelten ernannt. Das Protokoll wird in Form einer öffentlichen Urkunde aufgenommen. Dasselbe enthält nicht die Discussionen, sondern nur die Resultate der Verhandlungen und wird von den anwesenden Mitgliedern des Aufsichtsrathes und der Direction, sowie von den Skrutatoren unterzeichnet.

Artikel 43.

Die Beschlüsse werden mit absoluter Stimmenmehrheit gefaßt.

Bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Eine namentliche Abstimmung findet nur dann statt, wenn der Vorsitzende oder die Skrutatoren über das Resultat einer in kurzer Form vorgenommenen Abstimmung in Zweifel sind, oder wenn es von wenigstens dem vierten Theile der anwesenden Stimmberechtigten verlangt wird.

Bei einer kurzen Form der Abstimmung genügt die Angabe im Protokolle, daß der Beschluß mit absoluter Stimmenmehrheit gefaßt sei.

Die Wahlen finden mittelst Abgabe von Stimmzetteln statt. Ergibt die erste Wahlhandlung keine absolute Stimmenmehrheit, so wird die zweite auf diejenigen Personen beschränkt, welche die beiden höchsten Stimmzahlen erhalten hatten. Sind deren mehr als zwei und ergibt sich auch hierbei keine absolute Stimmenmehrheit, so beschränkt sich die dritte Wahl auf die Personen, welche die meisten Stimmen erhalten haben. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Loos.

Artikel 44.

Der ordentlichen Generalversammlung erstattet der Aufsichtsrath Bericht über die von ihm festgestellte Jahresrechnung und trägt den Bericht der Revisionscommission vor.

Die Direction erstattet den Geschäfts-Bericht.

Die Versammlung beschließt über die Genehmigung der Bilanz und über die Festsetzung der Dividende.

Der Aufsichtsrath beantragt die Vornahme der erforderlichen Wahlen und veranlaßt die Beschlüsse über die von ihm ausgehenden oder sonst vorliegenden Anträge.

Anträge einzelner Aktionäre kommen nur dann auf die Tagesordnung, wenn sie mindestens vierzehn Tage vor der Generalversammlung schriftlich eingebracht und von dem Aufsichtsrathe für zulässig erachtet werden.

Anträge mit den Unterschriften von nicht weniger als fünfundzwanzig Aktionären, welche zusammen den Besitz von fünfhundert Aktien nachweisen, werden jedenfalls zur Kenntniß der Generalversammlung gebracht, welche zunächst die Vorfrage entscheidet, ob ein solcher Antrag der Berathung und in einer folgenden Generalversammlung der Beschlußfassung ausgesetzt werden soll.

Artikel 45.

Abänderungen der Statuten oder Zusätze zu denselben können nur in einer Generalversammlung, in der wenigstens ein Drittel der Aktien vertreten ist, beschlossen werden und bedürfen dann noch zu ihrer Gültigkeit der Genehmigung der Großh. Regierung.

Die zur Ausführung kommenden Abänderungen müssen öffentlich bekannt gemacht werden (Artikel 32.).

Ein Antrag auf Auflösung der Gesellschaft vor Ablauf der in Artikel 3 festgesetzten Dauer kann nur dann zur Berathung und zur Abstimmung gebracht werden, wenn in einer dazu besonders berufenen außerordentlichen Generalversammlung mindestens die Hälfte des Aktienkapitals vertreten ist. Ein solcher Antrag kann nur mit einer Mehrheit von drei Viertheilen der abgegebenen Stimmen zum Beschluß erhoben werden.

Die Einladung zu einer Generalversammlung, welche über Abänderung des Statuts oder Auflösung der Gesellschaft beschließen soll, muß die Bestimmung, daß darin ein Drittel bezw. die Hälfte des Aktienkapitals vertreten sein soll, erwähnen. Wird derselben nicht genügt, so wird der Antrag für eine andere Generalversammlung ausgesetzt, welche nicht später als sechs Wochen nach der vereitelten stattfinden darf und dann ohne Rücksicht auf die Zahl der vertretenen Aktien beschließt. Die Auflösung der Gesellschaft kann aber auch in diesem Falle nur mit einer Mehrheit von drei Viertheilen der abgegebenen Stimmen beschlossen werden.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Artikel 46.

Die Beschlüsse der Generalversammlung und die von ihr vollzogenen Wahlen sind für alle Aktionäre verbindlich, auch für Diejenigen, welche in der Versammlung nicht erschienen, oder zur Theilnahme an der Abstimmung nicht berechtigt sind.

B. Aufsichtsrath.

Artikel 47

Der Aufsichtsrath besteht aus zwölf Mitgliedern, von denen mindestens drei in Mannheim und drei in Karlsruhe ihren Wohnsitz haben müssen; von den übrigen sechs dürfen zwei außerhalb des Großherzogthums wohnen. Die Mitglieder des Aufsichtsrathes werden von der Generalversammlung gewählt. Das Ergebniß der Wahl wird in Form einer öffentlichen Urkunde aufgenommen; ein beglaubigter Auszug dient jedem Gewählten als Legitimation.

Jedes Mitglied des Aufsichtsrathes muß zehn Aktien der Gesellschaft besitzen und diese während der Dauer seiner Funktion bei der Gesellschaft deponiren.

Die Namen der Mitglieder des Aufsichtsrathes werden öffentlich bekannt gemacht (Artikel 32.).

Artikel 48.

Der Aufsichtsrath wird auf sechs Jahre gewählt. Alle zwei Jahre scheidet ein Drittel der Mitglieder aus. Bis die Reihenfolge der Austretenden sich gebildet hat, entscheidet das Loos.

Die Austretenden sind wieder wählbar.

Tritt ein Mitglied vor Ablauf seiner Dienstzeit aus, so kann der Aufsichtsrath dasselbe durch eigene Wahl bis zur nächsten Generalversammlung ersetzen. Diese besetzt durch Wahl die Stelle bis zum Ablauf der Dienstzeit des vorher ausgetretenen Mitgliedes.

Von einer Firma darf jeweils nur ein Theilhaber Mitglied des Aufsichtsrathes sein.

Ein Mitglied, welches seine Zahlungen gerichtlich oder außergerichtlich einstellt, oder gegen welches wegen entehrender Handlungen ein rechtskräftiges Straferkenntniß ergangen ist, verliert ohne Weiteres seine Stelle im Aufsichtsrath.

Artikel 49.

Der Aufsichtsrath ernennt jährlich aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und dessen Stellvertreter mit absoluter Stimmenmehrheit. Wird diese bei der ersten Wahl nicht erreicht, so beschränkt sich die zweite Wahl auf die beiden Mitglieder, welche die meisten Stimmen hatten. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Loos. Die Austretenden sind wieder wählbar.

Der Aufsichtsrath tritt auf Einladung des Vorsitzenden wenigstens einmal in jedem Monate zusammen.

Auf Antrag dreier Mitglieder des Aufsichtsrathes oder auf Antrag der Direktion ist der Vorsitzende verbunden, eine Sitzung anzuberaumen und sämmtliche Mitglieder rechtzeitig dazu einzuladen.

Sind Beide, der Vorsitzende und sein Stellvertreter, am Erscheinen in der Sitzung verhindert, so übertragen die Anwesenden einem aus ihrer Mitte den Vorsitz.

Der Aufsichtsrath setzt seine Geschäftsordnung fest.

Artikel 50.

Zur Fassung gültiger Beschlüsse ist die Anwesenheit von wenigstens sechs Mitgliedern und absolute Stimmenmehrheit erforderlich.

Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet der Vorsitzende.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Die Protokolle werden von einem Mitgliede des Aufsichtsrathes oder von einem Beamten der Bank geführt und von sämmtlichen stimmführenden Anwesenden unterzeichnet.

In das Protokoll werden lediglich die Gegenstände der Berathung und die gefaßten Beschlüsse eingetragen.

Das Votum eines Mitglieds wird nur auf dessen Verlangen aufgenommen; die Motive können von demselben binnen 24 Stunden nach der Sitzung eingereicht werden und sind dann dem Protokolle beizufügen.

Verträge, Erlasse und sonstige Ausfertigungen des Aufsichtsrathes werden von den jeweiligen Vorsitzenden und einem Mitgliede unterzeichnet.

Artikel 51.

Der Aufsichtsrath hat darauf zu achten, daß die Rechte und Interessen der Gesellschaft gehörig wahrgenommen, die Geschäfte statutenmäßig und ordentlich geführt, insbesondere auch die Vorschriften über die Kontrole der Notenausgabe und über die Mittel der Einlösung stets eingehalten werden.

Er kann einen Theil seiner Funktionen für besondere Zwecke einem oder mehreren seiner Mitglieder übertragen.

Der Aufsichtsrath übt seine Obliegenheiten durch Festsetzung der Normen für die Führung des Geschäfts im Allgemeinen und für die einzelnen Geschäftszweige in einem mindestens allvierteljährlich zu revidirenden Betriebsreglement, welches jeweils der Großh. Regierung vorzulegen ist; durch die Feststellung der Jahresrechnung; durch seine Mitwirkung bei Anstellung und Entlassung von Beamten; außerdem durch folgende ihm zustehende Funktionen:

Der Aufsichtsrath ist befugt, der Direktion hinsichtlich der Leitung des Geschäfts oder einzelner Zweige Erinnerungen zu machen und kann durch Delegirte aus seiner Mitte

a. in den Geschäftslokalen der Bank von den Büchern, Belegen und sonstigen Schriftstücken Einsicht nehmen.
b. die Kasse und die Werthpapiere revidiren, was jährlich wenigstens zweimal geschehen muß.
c. gegen Verfügungen der Direction Einsprache erheben mit der Wirkung, daß die Ausführung unterbleibt, wenn nicht in der alsbald zu berufenden Sitzung von zwei Dritteln der Mitglieder die Einsprache aufgehoben wird.

Der Vorsitzende hat alle Befugnisse eines Delegirten.

Artikel 52.

Die Mitglieder des Aufsichtsrathes haben Anspruch auf Ersatz aller durch ihre Funktionen ihnen erwachsenden Auslagen; sie werden nicht besoldet, beziehen aber eine Tantieme von fünf Procent des Gewinnes nach Maßgabe des Artikels 34.

Die Tantieme wird unter die Mitglieder nach Anwesenheitsmarken vertheilt.

C. Censoren.

Artikel 53.

Der Aufsichtsrath wählt die Censoren, und zwar mindestens vier für den Sitz der Bank, mindestens vier für Karlsruhe und für jede andere Filialbank mindestens zwei, für je ein Jahr.

Die Censoren müssen an dem Platze wohnhaft sein, wo sie ihre Funktionen ausüben. Mitglieder des Aufsichtsrathes und der Direction, sowie andere Beamte der Bank sind nicht wählbar.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Artikel 54.

Den Censoren liegt die Prüfung und Begutachtung der Beleihungs- und Discontirungsgeschäfte und der Ankäufe fremder Wechsel nach dem Betriebs-Reglement — Artikel 51 Absatz 3 — ob.

Artikel 55.

Die Censoren werden nicht besoldet; sie erhalten jedoch Anwesenheitsmarken, deren Werth das Betriebs-Reglement bestimmt.

D. Direction.

Artikel 56.

Die unmittelbare Leitung der Bankgeschäfte, sowie die gerichtliche und außergerichtliche Vertretung der Gesellschaft in allen ihren Angelegenheiten gegenüber von Behörden, Actionären und dritten Personen ist einer Bankdirection übertragen, welche aus einem Bankdirector und einem oder mehreren Subdirectoren besteht.

Die Mitglieder der Bankdirection werden von dem Aufsichtsrathe in einer Sitzung ernannt, in welcher mindestens acht Mitglieder anwesend sein und mindestens sechs sich für die Wahl aussprechen müssen.

Die Directionsmitglieder dürfen keine Nebengeschäfte betreiben.

Artikel 57.

Die Direction führt die Firma der Gesellschaft, für welche je zwei Direktionsmitglieder unterzeichnen. Es ist bekannt zu machen (Artikel 32), welche Personen für die Firma giltig unterzeichnen.

Artikel 58.

Die Sitzungen der Direction werden von dem Director — bei seiner Verhinderung dem ersten Subdirector — anberaumt.

Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefaßt. Bei gleichen Stimmen entscheidet der Director, beziehungsweise der erste Subdirector.

Das Nähere über Zeit und Form der Berathungen bestimmt die Geschäftsordnung, welche auch die Vertheilung der Funktionen unter die Directionsmitglieder regelt.

Artikel 59.

Der Director — bei seiner Verhinderung der erste Subdirector — wohnt den Sitzungen des Aufsichtsrathes mit berathender Stimme bei; die übrigen Mitglieder der Direction (Subdirectoren) erscheinen darin nur auf besondere Einladung zum Vortrage über die ihnen zugetheilten Geschäftssachen. Bei Verhandlungen, welche ein Mitglied der Direction persönlich betreffen, ist keines derselben, ausgenommen auf besondere Einladung, zugegen.

Artikel 60.

Die Directionsmitglieder sind für die genaue Befolgung der Statuten, der allgemeinen Reglements und der besonderen Weisungen des Aufsichtsrathes verantwortlich. Dieser setzt in den mit ihnen abzuschließenden Verträgen ihre Anstellungsverhältnisse, Cautionen und Honorare fest.

Artikel 61.

Die Befugnisse der sonstigen Beamten und Bevollmächtigten der Gesellschaft rücksichtlich der ihnen zugewiesenen Geschäfte und der Vertretung der Gesellschaft in Bezug auf diese Geschäftsführung bestimmen sich nach der ihnen ertheilten Vollmacht.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

a. Die Anstellung der Kassiere und derjenigen anderen Beamten, welche einen Gehalt von mehr als tausend Gulden beziehen, geht von dem Aufsichtsrathe aus, welchem die Direction Vorschläge machen kann.

b. Die Anstellung und Entlassung der übrigen Beamten, Gehilfen und Diener der Bank steht der Bankdirection zu, welche sich hiebei nach den vom Aufsichtsrath gegebenen allgemeinen Normen zu richten hat.

Artikel 62.

Außer ihrem festen Gehalt erhalten die Directionsmitglieder und die übrigen Beamten der Bank Remunerationen von im Ganzen fünf Procent des Reingewinnes, welcher sich nach Abzug der im Artikel 34, Absatz 1, bestimmten vier Procent ergibt.

Die Vertheilung unter die Einzelnen ist Sache des Aufsichtsrathes.

Artikel 63.

Die Directionsmitglieder und die übrigen Angestellten der Bank dürfen weder unmittelbar noch mittelbar Geschäfte für ihre eigene Rechnung bei der Bank machen.

E. Gemeinschaftliche Bestimmung.

Artikel 64.

Mitglied einer Bankbehörde der badischen Bank kann Derjenige nicht sein, welcher bei einer andern Noten-Bank in einer andern Eigenschaft denn als Aktionär betheiligt ist.

Artikel 65.

Die Großh. Regierung überwacht die Einhaltung des gesetz- und statutenmäßigen Zustandes der Bank sowie die Erfüllung der besonderen Bedingungen der Staatsgenehmigung.

Die Bank hat auf Verlangen den Beauftragten der Großh. Regierung Auskunft über ihre Verwaltung und ihren Geschäftsbetrieb zu ertheilen, denselben Einsicht in ihre Bücher und Schriften zu gestatten, auch ihre Bestände an Banknoten und Werthpapieren aller Art vorzuweisen.

VII. Auflösung und Liquidation.

Artikel 66.

Die Gesellschaft löst sich auf:

1) mit Ablauf der in Artikel 3 festgesetzten Dauer, wenn nicht vorher die Generalversammlung eine Verlängerung derselben beschlossen und die Großherzogliche Regierung den Beschluß genehmigt hat;

2) vor Ablauf der Dauer:

a. wenn die Generalversammlung nach Artikel 45, Absatz 3, die Auflösung beschließt.

In diesem Falle ernennt die Generalversammlung, welche die Auflösung beschließt, oder eine darauf folgende eine Anzahl von drei oder mehr Aktionären, welche mit dem Aufsichtsrathe die Liquidationscommission bilden;

b. auf Anordnung der Großherzoglichen Regierung, welche erfolgen kann, wenn das Aktienkapital nach Ausweis der Jahresbilanz durch Verluste um ein Viertheil oder mehr vermindert ist.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Artikel 67.

Im Falle der Liquidation werden die Aktiva flüssig gemacht und damit zunächst die Banknoten eingelöst, sodann die übrigen Passiva getilgt und die Ueberschüsse in angemessenen Abtheilungen an die Aktionäre gegen Quittung auf die Aktiendokumente ausbezahlt.

Nach der letzten Ratenzahlung werden die Aktien der Liquidationscommission zurückgegeben.

Nicht erhobene Beträge werden gerichtlich deponirt.

Die Inhaber der Noten werden durch öffentliche Bekanntmachung (Art. 32) zur Einlieferung gegen Erhebung des Betrags binnen drei Monaten aufgefordert.

Die eingegangenen Noten werden von einem Notar vernichtet.

Nach Ablauf der Einlieferungsfrist wird der baare Gegenwerth der nicht vorgezeigten Noten gerichtlich deponirt. Es wird alsdann eine gerichtliche Edictalladung an alle Inhaber derselben erwirkt und nach Ablauf der Edictalfrist der nicht erhobene Betrag zur Liquidationsmasse gezogen.

Nach beendigter Liquidation wird eine letzte Generalversammlung der Aktionäre zur Anhörung und Genehmigung der Schlußrechnung und zur Entlastung der Liquidationscommission berufen.

VIII. Vorübergehende Bestimmungen.

Artikel 68.

Ein provisorisches Comité von zehn Mitgliedern, welches die Gründer aus ihrer Mitte wählten, nämlich:

1. Herr Geheimer Commerzienrath A. Hansemann in Firma „Direction der Disconto-Gesellschaft in Berlin",
2. Herr A. Haas in Firma „Gebrüder Haas in Karlsruhe",
3. „ J. Hohenemser in Firma „H. L. Hohenemser und Söhne in Mannheim",
4. „ Ed. Kölle in Firma „Ed. Kölle in Karlsruhe",
5. „ Wilhelm Koester in Firma „Koester u. Comp. in Mannheim",
6. „ Carl Ladenburg in Firma „W. H. Ladenburg u. Söhne in Mannheim",
7. „ Georg Müller in Firma „G. Müller u. Conf. in Karlsruhe",
8. Freiherr Carl von Rothschild in Firma „M. A. von Rothschild und Söhne in Frankfurt a. M.,
9. Herr H. C. Diffené in Firma „Sauerbeck und Diffené in Mannheim" und
10. „ Dr. A. von Ploos van Amstell in Firma „Gebrüder Zimmern in Heidelberg",

leitet bis zur ersten Generalversammlung alle Angelegenheiten der Gesellschaft. Insbesondere veranstaltet dasselbe eine öffentliche Subscription auf Aktien der badischen Bank, schreibt die erste Einzahlung von 20 Procent auf dieselben aus, nimmt die eingehenden Gelder in Empfang, hat für deren nutzbare Anlage Sorge zu tragen und trifft überhaupt alle Einleitungen zur Eröffnung der Geschäfte.

Sobald 15,000 Aktien der Gesellschaft emittirt und zwanzig Procent des Nominalbetrages hierauf eingezahlt sein werden, beruft das provisorische Comité mit Frist von mindestens acht Tagen die erste Generalversammlung, damit der Aufsichtsrath gewählt wird und die Bank ihre Thätigkeit beginnen kann.

Werden die Geschäfte der Bank im Laufe des Jahres 1870 eröffnet, so bildet die Zeit vom Tage der Eröffnung bis zum 31. Dezember 1871 die erste Rechnungsperiode.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Artikel 69.

Das im Artikel 68 bezeichnete provisorische Comité ist ermächtigt, Abänderungen und Zusätze bezüglich der Statuten mit der Großherzoglichen Regierung zu vereinbaren.

Die Gründer der badischen Bank:

L. A. Bassermann in Mannheim.
Herrmann Blankenhorn in Müllheim.
J. Darmstädter Söhne in Mannheim.
Direktion der Disconto-Gesellschaft in Berlin.
Ferdinand Groß in Lahr.
Gebrüder Haas in Karlsruhe.
H. L. Hohenemser u. Söhne in Mannheim.
Veit L. Homburger in Karlsruhe.
Gebrüder Kapferer in Freiburg.
Ed. Koelle in Karlsruhe.
Köster u. Comp. in Mannheim.
W. H. Ladenburg u. Söhne in Mannheim.
Gebrüder Lenel in Mannheim.
G. Müller u. Conf. in Karlsruhe.
M. A. von Rothschild u. Söhne in Frankfurt a. M.
Sauerbeck u. Diffené in Mannheim.
Jos. Santier in Freiburg.
J. Sutter in Schopfheim.
August Ungerer u. Comp. in Pforzheim.
Gebrüder Zimmern in Heidelberg.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Beilage zum Protokoll der 14. öffentlichen Sitzung der zweiten Kammer vom 25. October 1869.

Gesetzes-Entwurf.

Die Maaß- und Gewichtsordnung für das Großherzogthum Baden betreffend.

(Nach den Beschlüssen der ersten Kammer.)

Friedrich, von Gottes Gnaden Großherzog von Baden,
Herzog von Zähringen.

Mit Zustimmung Unserer getreuen Stände haben Wir beschlossen und verordnen, wie folgt:

Artikel 1—18.

Nach dem Regierungsentwurf.

Artikel 19.

Nach dem Kommissionsantrag lautend:

Sämmtliche Eichstellen haben sich, neben der jeder Stelle von dem Obereichungsamte bestimmten Nummer, eines übereinstimmenden Stempelzeichens zur Beglaubigung der von ihnen geeichten Gegenstände zu bedienen.

Artikel 20—24.

Nach dem Regierungsentwurf.

Gegeben ꝛc.

Die erste Kammer nimmt vorstehenden Gesetzesentwurf an.

Carlsruhe, den 23. Oktober 1869.

Im Namen der unterthänigst treu gehorsamsten ersten Kammer der Ständeversammlung:

Der Präsident:

v. Mohl.

Die Secretäre:

Franz v. Bodmann.

Malsch.

Beilage zum Protokoll der 18. öffentlichen Sitzung der zweiten Kammer vom 10. November 1869.

Gesetzes-Entwurf,

den Verhaft in bürgerlichen Rechtssachen betreffend.

(Nach den Beschlüssen der ersten Kammer.)

Friedrich, von Gottes Gnaden Großherzog von Baden,
Herzog von Zähringen.

Mit Zustimmung Unserer getreuen Stände haben Wir beschlossen und verordnen wie folgt:

Artikel 1.

Abs. 1. Nach dem Regierungsentwurf.

Abs. 2. Alle entgegenstehenden Vorschriften, insbesondere die Sätze 2059—2070 des Landrechts, Art. 2 der allgemeinen deutschen Wechselordnung, sowie Ziffer 6 des §. 877 und die §§. 972—990 der bürgerlichen Prozeßordnung treten außer Kraft. Dagegen bleiben die Bestimmungen der §§. 595 und 1054 der bürgerlichen Prozeßordnung unberührt.

Artikel 2.

An die Stelle der §§. 601 und 603 der bürgerlichen Prozeßordnung treten folgende Bestimmungen:

§. 601.

Nach dem Regierungsentwurf.

§. 603.

Persönlicher Arrest ist gegen Entmündigte nicht zulässig und gegen Minderjährige nur dann, wenn sie gewaltsentlassen sind, oder wenn die Verbindlichkeit, wegen welcher der Arrest nachgesucht wird, aus einem von ihnen gültig abgeschlossenen Vertrag entspringt.

Absatz 2. Nach dem Regierungsentwurf.

§. 603 a.

Der Schuldner kann nicht verhaftet werden:

Ziffer 1—4. Nach dem Regierungsentwurf.

5. zur Nachtzeit in einer fremden Privatwohnung.

Artikel 3.

Nach dem Regierungsentwurf.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Artikel 4.

§. 616 der bürgerlichen Prozeßordnung erhält folgenden Zusatz:

§. 616 a.

Macht der Verhaftete in oder nach der Tagfahrt glaubhaft, daß er kein zur völligen oder theilweisen Befriedigung des Gläubigers verwendbares Vermögen besitze, so wird der Verhaft aufgehoben. In diesem Falle ist ein neues Verhaftsgesuch wegen derselben Forderung statthaft, wenn der Kläger bescheinigt, entweder daß dem Beklagten nach der Entlassung Zahlungsmittel zugefallen sind, welche dem Zugriffe entzogen werden, oder daß derselbe vor seiner Haftentlassung bereits besessene, zur richterlichen Beachtung bei der Haftentlassung nicht gelangte und noch vorhandene Zahlungsmittel dem Zugriffe zu entziehen fortfährt.

Artikel 5.

Absatz 1. Nach dem Regierungsentwurf.

Absatz 2. Dasselbe findet auch auf diejenigen Fälle Anwendung, in welchen an dem bezeichneten Tage Verhaft bereits erkannt oder in Vollzug gesetzt ist.

Gegeben ꝛc.

Die erste Kammer nimmt vorstehenden Gesetzesentwurf an.

Carlsruhe, den 6. November 1869.

Im Namen der unterthänigst treu gehorsamsten ersten Kammer der Ständeversammlung.

Der Präsident.

v. Mohl.

Der Secretär.

Malsch.

Beilage zum Protokoll der 20. öffentlichen Sitzung der zweiten Kammer vom 15. November 1869.

Entwurf eines Gesetzes,

die Aenderung einiger Bestimmungen der Verfassungsurkunde betreffend.

(Nach den Beschlüssen der ersten Kammer.)

Friedrich, von Gottes Gnaden Großherzog von Baden,
Herzog von Zähringen.

Mit Zustimmung Unserer getreuen Stände haben Wir beschlossen und verordnen wie folgt:

Artikel I. a.

An die Stelle des §. 35 der Verfassung tritt folgende Bestimmung:

„Wer Mitglied einer Kammer ist, kann nicht in die andere Kammer gewählt werden.

Artikel I. b.

§. 36 der Verfassung wird aufgehoben und durch folgende Bestimmung ersetzt:

„Alle Staatsbürger, welche das fünf und zwanzigste Lebensjahr zurückgelegt und in dem Wahlbezirke ihren Wohnsitz haben, sind — vorbehaltlich der besonderen gesetzlichen Ausnahmen — bei der Wahl der Wahlmänner stimmfähig und wählbar."

Artikel II—VII.

Nach den Beschlüssen der zweiten Kammer.

Artikel VII. a.

Im §. 75 der Verfassung wird der erste Absatz dahin geändert:

„Die beiden Kammern können nicht zusammentreten, sie beschränken sich in ihrem Verhältniß zu einander auf die gegenseitige Mittheilung ihrer Beschlüsse.

Artikel VIII.

Nach den Beschlüssen der zweiten Kammer.

Die erste Kammer nimmt vorstehenden Gesetzesentwurf an.

Carlsruhe, den 13. November 1869.

Im Namen der unterthänigst treu gehorsamsten ersten Kammer der Ständeversammlung.

Der Präsident.

v. Mohl.

Die Secretäre.

Franz v. Bodmann.

Malsch.

Beilage zum Protokoll der 25. öffentlichen Sitzung der zweiten Kammer vom 22. November 1869.

Gesetzes-Entwurf,

die Beschäftigung von Kindern in Fabriken betreffend.

(Nach den Beschlüssen der ersten Kammer.)

Friedrich, von Gottes Gnaden Großherzog von Baden,

Herzog von Zähringen.

Mit Zustimmung Unserer getreuen Stände haben Wir beschlossen und verordnen wie folgt:

Artikel 1.

Schulpflichtige Kinder dürfen in Fabriken zu einer regelmäßigen Beschäftigung nicht aufgenommen werden.

Artikel 2.

Zu streichen.

Artikel 3 (2).

Abs. 1 zu streichen.

Im Uebrigen nach den Anträgen der Kommission.

Artikel 4 (3).

Nach dem Kommissions-Antrag.

Artikel 5 (4).

An Sonn- und Feiertagen dürfen die jugendlichen Arbeiter der betreffenden Confession außer in Nothfällen nicht beschäftigt werden.

Abs. 2. Nach dem Kommissions-Antrag.

Artikel 6 (5).

Nach dem Kommissions-Antrag.

Artikel 7 (6).

Der Arbeitgeber hat über die bei ihm beschäftigten jugendlichen Arbeiter eine Liste zu führen, welche deren Namen und Heimath, Tag und Jahr ihrer Geburt, Namen, Stand und Wohnort der Eltern und beziehungsweise der Vormünder, die Zeit des Diensteintrittes und Austrittes, sowie die täglichen Arbeitsstunden angibt.

Absatz 2 und 3. Nach dem Kommissions-Antrag.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Artikel 8 (7).

Im ersten Satz ist statt „Kinder" zu setzen „jugendlichen Arbeiter." Im Uebrigen nach dem Kommissions-Antrag.

Artikel 9 (8).

Nach dem Kommissions-Antrag.

Artikel 10 (9).

Der Schluß soll lauten: „einstweilen noch schulpflichtige Kinder über 10 Jahren zu beschäftigen." Im Uebrigen nach dem Kommissions-Antrag.

Gegeben ꝛc.

Die erste Kammer nimmt vorstehenden Gesetzesentwurf an.

Carlsruhe, den 20. November 1869.

Im Namen der unterthänigst treu gehorsamsten ersten Kammer der Ständeversammlung.

Der Präsident.

v. Mohl.

Die Secretäre.

Franz v. Bodmann.

Malsch.

Friedrich, von Gottes Gnaden Großherzog von Baden,
Herzog von Zähringen.

Wir beauftragen hiermit den Präsidenten Unseres Handelsministeriums, von Dusch, Unseren getreuen Ständen, zunächst der zweiten Kammer, den anliegenden Gesetzesentwurf, den Bau einer Eisenbahn von Heidelberg nach Schwetzingen und deren Fortsetzung bis Speyer betreffend, zur Berathung und Zustimmung vorzulegen und den dieser Kammer in der dritten öffentlichen Sitzung am 28. September 1869 vorgelegten Gesetzesentwurf zurückzuziehen.

Zugleich ernennen Wir den Geheimen Referendär Muth zum Regierungscommissär für diese Vorlage.

Gegeben zu Karlsruhe in Unserem Staatsministerium den 19. November 1869.

Friedrich.

v. Dusch.

Auf Seiner Königlichen Hoheit Höchsten Befehl:
Schreiber.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Gesetzes-Entwurf.

Den Bau einer Eisenbahn von Heidelberg nach Schwetzingen und deren Fortsetzung bis Speyer betreffend.

Friedrich, von Gottes Gnaden Großherzog von Baden,
Herzog von Zähringen.

Mit Zustimmung Unserer getreuen Stände haben Wir beschlossen und verordnen, wie folgt:

Artikel 1.

Der Bau und Betrieb einer an die Staatsbahn bei Heidelberg und die Mannheim-Karlsruher Rheinbahn bei Schwetzingen sich anschließenden Eisenbahn kann einer Aktiengesellschaft oder andern Unternehmern überlassen werden.

Artikel 2.

Die Rechte und Verbindlichkeiten des Unternehmers dieser Eisenbahn werden in einer besonderen, vom Handelsministerium zu ertheilenden, vom Staatsministerium zu genehmigenden, sodann zu veröffentlichenden Concession festgestellt.

In der Concession ist das Ankaufsrecht der Bahn dem Staate zu wahren; auch ist für die von dem Unternehmer noch näher zu bezeichnende Bahnlinie mit Bahnhöfen und Haltstellen, sowie für die jeweiligen Fahrtenplane und Tarife die Staatsgenehmigung vorzubehalten.

Bei Ertheilung der Concession können von der Großherzoglichen Regierung zur Förderung des Unternehmens nachfolgende Zugeständnisse gemacht werden:

1) Die Ertheilung der Concession erfolgt taxfrei. Auch hat der Unternehmer in allen Angelegenheiten, welche den Bau und Betrieb der Bahn, sowie die Beschaffung der hierzu erforderlichen Mittel betreffen, weder Stempelpapiere anzuwenden, noch Sporteln oder Taxen zu entrichten.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

2) In Bezug auf die zwangsweise Abtretung des für die Bahn sammt Zugehörde erforderlichen Geländes kommen die bei dem Bau von Staatsbahnen maßgebenden gesetzlichen Bestimmungen zur Anwendung.

Der Unternehmer hat zu der Expropriations-Commission (Artikel 3 des Gesetzes vom 29. März 1838) einen Bevollmächtigten zu ernennen.

3) Der Unternehmer wird bezüglich derjenigen Grundstücke und Gebäude aller Art, deren Erwerbung für die Eisenbahn und deren Beiwerke erforderlich ist, von der Entrichtung der Liegenschafts- und Schenkungsaccise, sowie der Kaufbriefgebühren befreit.

4) Der Unternehmer genießt in Bezug auf die Eisenbahn und deren Beiwerke Befreiung von der bestehenden Grund-, Häuser- und Gewerbesteuer, sowie von den Gemeinde- und Kriegsumlagen.

Das von dem Unternehmer für den Bau und Betrieb der Bahn und des Bahntelegraphen verwendete Personal unterliegt bezüglich der Besteuerung den allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen.

5) Auf die Cautionen, welche der Unternehmer nach den Concessionsbedingungen bei der Eisenbahnschuldentilgungskasse zu hinterlegen haben wird, findet das Gesetz vom 28. März 1844 Anwendung.

Artikel 3.

Die Verwaltung und der Betrieb der Heidelberg-Schwetzinger-Bahn kann gegen Vergütung der damit verbundenen Kosten von der Staatsbahnverwaltung übernommen werden.

Statt der wirklichen Betriebs- und Verwaltungskosten kann die Staatsbahnverwaltung auf die Dauer von 25 Jahren, von der Uebergabe der Bahn zum Betrieb an gerechnet, deren Verwaltung und Betrieb gegen eine Vergütung von mindestens fünfundfünfzig Prozent der Roheinnahme dieser Bahn übernehmen.

Sollten diese 55 Prozent — ein Jahr in das andere gerechnet — mehr betragen, als der wirkliche Betrieb und die Verwaltung der Bahn, so wird dieser Mehrbetrag dem Bahneigenthümer insolange überlassen, als der demselben zufallende Antheil am Ertrage nicht fünf Prozent des Anlagekapitals gewährt.

Die näheren Bestimmungen werden in einem von der Staatsbahnverwaltung mit dem Bahneigenthümer abzuschließenden, vom Handelsministerium zu genehmigenden Betriebsvertrag festgestellt.

Artikel 4.

Dem Unternehmer der Heidelberg-Schwetzinger-Bahn kann auch die Fortsetzung derselben von Schwetzingen bis zur Landesgrenze in der Nähe von Speyer unter den in Artikel 2 dieses Gesetzes enthaltenen Bestimmungen überlassen werden.

Nach erfolgter Anlage der Schwetzingen-Speyrer Bahnstrecke besorgt die Staatsbahnverwaltung den Betrieb und die Verwaltung der Heidelberg-Schwetzingen-Speyerer Bahn gegen Vergütung der damit verbundenen Kosten.

Die näheren Bestimmungen hierüber werden in einem zwischen der Staatsbahnverwaltung und dem Bahneigenthümer abzuschließenden, vom Handelsministerium zu genehmigenden Betriebsvertrag festgestellt.

Es treten alsdann die hinsichtlich des Betriebs der Heidelberg-Schwetzinger Bahn im Artikel 3 dieses Gesetzes enthaltenen Bestimmungen außer Kraft.

Artikel 5.

Dem Unternehmer wird für die Strecke Heidelberg-Schwetzingen die unentgeldliche Benützung der sogenannten Alleestraße, soweit dieselbe als Straße entbehrt und als Bahnkörper verwendet werden kann, gestattet.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Ebenso wird für die Strecke Schwetzingen-Speyer die unentgeldliche Benützung des Rheindamms als Bahnkörper, insoweit es ohne Beeinträchtigung der flußbaulichen Interessen und des allgemeinen Verkehrs von der Staatsverwaltung für zulässig gehalten wird, zugegeben werden.

Artikel 6.

Wenn der dem Unternehmer zufallende Antheil am Ertrage der Heidelberg-Schwetzinger Bahn oder — nach Anlage der Strecke Schwetzingen bis Speyer — von der ganzen Linie Heidelberg-Speyer mehr als fünf Prozent des Anlagekapitals beträgt, erhält die Staatsbahnverwaltung vom Mehrertrag die Hälfte.

Artikel 7.

Unser Ministerium des Handels ist mit dem Vollzuge dieses Gesetzes beauftragt.

Gegeben ꝛc.

Zur Beglaubigung:
Schreiber.

Begründung.

Das Comite für den Ban einer Heidelberg-Schwetzinger-Eisenbahn hat in einer erst vor Kurzem eingereichten Eingabe gebeten, demselben auch die Concession für Fortsetzung dieser Bahn in der Richtung gegen Speyer auf badischem Gebiet zu ertheilen. Es wurde von dem Comite darauf hingewiesen, daß auch in der bayerischen Rheinpfalz eine nähere Verbindung mit Heidelberg angestrebt werde und es angemessen erscheine bei Anlage der Heidelberg-Schwetzinger-Bahn deren eventuelle Fortsetzung bis Speyer in Aussicht zu nehmen. Da es für das Zustandekommen einer solchen Bahnverbindung nur förderlich sein kann, wenn dem Gesuche des Comite entsprochen und festgestellt wird, unter welchen Bedingungen die Concession für Fortsetzung der Bahn von Schwetzingen bis zur Landesgrenze in der Nähe von Speyer ertheilt werden kann, so erschien es zweckmäßig, den in der dritten öffentlichen Sitzung der II. Kammer am 28. September ds. Jahres vorgelegten Gesetzentwurf über den Bau einer Eisenbahn von Heidelberg nach Schwetzingen zurückzuziehen und einen neuen Entwurf vorzulegen, in welchem auch die eventuelle Fortsetzung dieser Bahn bis Speyer berücksichtigt wird. Hierzu wird bemerkt:

Die Anlage einer Eisenbahn von Heidelberg nach Schwetzingen ist ein seit Jahren gehegter Wunsch der beiden hierdurch einander näher gebracht werdenden Städte und deren Umgebung. Da die gegenwärtigen Verkehrsbeziehungen von Schwetzingen und dessen Umgebung, welche bisher zwischen Mannheim und Heidelberg getheilt sind, in Folge des Baues der Mannheim-Karlsruher-Rheinbahn eine Aenderung erleiden werden, so ist es erklärlich, daß die betheiligten Orte sich anstrengen, die ihnen bevorstehenden Nachtheile durch die Anlage einer Heidelberg-Schwetzinger Bahn abzuwenden. Es wird denn auch der Bau dieser Bahn von den betheiligten Gemeinden als eine Nothwendigkeit dargestellt.

Da kein Grund vorliegt, diese Schienenverbindung auf Staatskosten auszuführen, so wird dieselbe durch Privatunternehmer angestrebt, welche auch ein deßfallsiges Concessionsgesuch eingereicht haben.

Die Bahn erhält eine Gesammtlänge von beiläufig 31,000 Fuß. Davon kommen auf die Heidelberg-Schwetzinger Alleestraße, welche theilweise für den Bahnkörper verwendet werden soll, beiläufig 16,000 Fuß.

Die Kosten sind rund zu 280,000 fl. veranschlagt.

Für den größeren Verkehr kann diese projectirte Bahn nur im Zusammenhange mit der Mannheim-Karlsruher Rheinbahn in Betracht kommen. Sie wird deßhalb auch nur im Einverständniß mit der Verwaltung der Rheinbahn eine Wirkung auf den größeren Verkehr äußern, ist aber auch abgesehen hievon, schon vermöge der ihr zukommenden Richtung wenig geeignet den Verkehr von den Staatsbahnen abzulenken und auf die Mannheimer Rheinbahn überzuleiten.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Die Entfernung beträgt:

1) zwischen Heidelberg und Karlsruhe (Hauptbahnhof) in der Richtung
über Bruchsal . . . . . 7,40 Meilen
„ Schwetzingen . . . . . 7,66 „
„ Schwetzingen (Mühlburger Thor in Carlsruhe) . . . . . 7,36 „

2) Zwischen Mannheim und Heidelberg:
über Friedrichsfeld . . . . . 2,05 „
„ Schwetzingen . . . . . 3,02 „

3) Zwischen Heidelberg und Frankfurt:
über Friedrichsfeld . . . . . 11,08 „
„ Schwetzingen (die Fortsetzung der Main-Neckar-Bahn von Friedrichsfeld nach Schwetzingen gedacht) . . . . . 12,61 „

Es wird hiernach mit Ausnahme der unbedeutenden Abkürzung für die Route Heidelberg-Schwetzingen-Karlsruhe (Mühlburger Thor) die Entfernung über Schwetzingen länger, als bei den bestehenden Bahnen.

Bei Vergleichung dieser Entfernungen kann angenommen werden, daß die Heidelberg-Schwetzinger-Bahn das Interesse der badischen Hauptbahn oder jenes der Main-Neckar-Bahn im Allgemeinen nicht beeinträchtigen wird. Die neue Bahn wird vielmehr vorzugsweise für die Vermittelung des localen Verkehrs von Schwetzingen und den umliegenden Orten mit Heidelberg dienen. Sollte diese Bahn auch das Erträgniß der Mannheim-Karlsruher-Rheinbahn, welche im andern Falle diesen Verkehr zum größeren Theile an sich gezogen hätte, etwas schmälern, so wird dieselbe auf der andern Seite, indem sie eine kürzere Verbindung zwischen Schwetzingen und Heidelberg herstellt, auf den Verkehr mit der Haupt- und Odenwaldbahn um so vortheilhafter einwirken.

Dem Unternehmen, welches für die wirthschaftlichen Interessen einer größern Anzahl bedeutender Orte von großer Bedeutung ist, wird in Bezug auf Expropriationsrecht, Befreiung von Steuern und Abgaben dieselbe Unterstützung zu gewähren sein, wie den bereits concessionirten Privatbahnen. (Art. 2 des Entwurfs.) Hinsichtlich der Verwaltung und des Betriebs der Bahn von Heidelberg nach Schwetzingen wird vorgeschlagen, solche auf die Dauer von 25 Jahren gegen 55 Prozent des Rohertrags der Staatsbahnverwaltung zu übertragen. Es ist die Roheinnahme zu 27,000 fl. veranschlagt, wornach der Staatsbahnverwaltung für Betrieb und Verwaltung 14,850 fl. zufallen würden, während die Betriebskosten nach einem Voranschlag zu 18,000 fl. mithin 3,150 fl. höher angenommen sind.

Dem Unternehmer bleiben 12,150 fl., oder bei 280,000 fl. Anlagekapital 4,03 Prozent. Uebrigens ist es nicht möglich über den Ertrag einer Bahn genaue, mit dem wirklichen Ergebniß übereinstimmende Voranschläge aufzustellen. Es darf wohl angenommen werden, daß der Ertrag der 1,24 Meilen langen Heidelberg-Schwetzinger-Bahn, welche sich mit ihren beiden Endpunkten an größere Linien anschließt, sich höher als 27,000 fl. belaufen und der Antheil der Staatsbahnverwaltung die Betriebskosten nahezu decken, auch für die Unternehmer eine höhere Rente als 4 Prozent sich ergeben wird. Wollte man von dem zu 27,000 fl. veranschlagten Rohertrag für Verwaltung und Betrieb nach dem Voranschlag 18,000 fl. (2/3 des Ertrags) in Anspruch nehmen, so blieben für die Unternehmer noch 9,000 fl. oder 3,2 Prozent des Anlagekapitals, eine Rente, für welche nach dem gegenwärtigen Zinsfuße das erforderliche Kapital nicht aufzubringen wäre. Es erscheint aber um so mehr gerechtfertigt, in der Uebernahme des Betriebs durch die Staatsbahnverwaltung dem Unternehmen eine weitere Unterstützung zu gewähren, als sobald der dem Concessionär zufallende Antheil am Ertrage der Bahn fünf Prozent beträgt, der Mehrbetrag zwischen dem Unternehmer und der Staatsbahnverwaltung zu gleichen Theilen

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

getheilt wird. (Artikel 6 des Entwurfs). Es ist hierin die Möglichkeit geboten, daß die Staatsbahnverwaltung einen die wirklichen Betriebskosten übersteigenden Antheil am Ertrage der Bahn erhält.

Zu Artikel 4. Das Gesuch des Comite um gleichzeitige Ertheilung der Concession für Fortsetzung der Heidelberg-Schwetzinger-Bahn bis Speyer geht von der Unterstellung aus, daß unter den beiderseitigen Regierungen über die Anschlußverhältnisse eine Vereinbarung zu Stande kommt.

Ueber die Richtung der Schwetzingen-Speyerer-Bahn liegen noch keine nähere Untersuchungen und Voranschläge vor. Es ist im Allgemeinen beabsichtigt, dieselbe über Ketsch in möglichst directer Richtung nach Speyer zu führen. Die Bahn von Schwetzingen nach Speyer würde hiernach beiläufig zwei Meilen und die ganze Linie von Heidelberg bis Speyer 3,24 Meilen lang. Die Route Speyer-Heidelberg würde gegenüber der bestehenden Bahn Speyer-Ludwigshafen-Mannheim-Heidelberg um 2,5 Meilen abgekürzt. Der Verkehr zwischen Heidelberg-Speyer und Umgebung wird sich daher dieser neuen Bahn zuwenden. Die Ueberleitung des Verkehrs von der bestehenden Bahn auf die neue Linie wird jedoch im Allgemeinen für die Staatsbahn keinen Nachtheil bringen. Durch die nähere Verbindung der rechts- und linksrheinischen Orte werden sich neue Verkehrsbeziehungen bilden, aus welchen ohne Zweifel für die Staatsbahnen anderweite Vortheile erwachsen. Eine Abkürzung der Bahnverbindung zwischen der Pfalz und Baden wird namentlich auf den Verkehr der Odenwaldbahn günstig wirken. Es erscheint für die Odenwaldbahn eine solche Abkürzung sogar sehr wünschenswerth, da die mit genannter Bahn concurrirende Route Neustadt-Mainz-Aschaffenburg-Würzburg durch neue Bahnen über Dürkheim-Alzey-Worms-Mainz und Worms-Darmstadt einen erheblichen Vorsprung erhält.

In Bezug auf die Rentablität der Staatsbahnen liegt hiernach kein Grund vor dem Zustandekommen einer näheren Bahnverbindung von Speyer nach Heidelberg entgegen zu sein. Für die wechselseitigen Beziehungen der in das Verkehrsgebiet dieser Bahn fallenden Orte dies- und jenseits des Rheines gewährt das Unternehmen sehr erhebliche Vortheile.

Der Betrieb der Heidelberg-Speyerer-Bahn eignet sich am besten für die badische Eisenbahnverwaltung. Für diese Linie gestalten sich jedoch die Betriebsverhältnisse anders, als für die Strecke Heidelberg-Schwetzingen.

Wenn es nach der Begründung zu Artikel 3 des Gesetz-Entwurfs auch gerechtfertigt ist, für die Strecke Heidelberg-Schwetzingen statt der Betriebskosten 55 Prozent der Roheinnnahme in Anspruch zu nehmen, welche muthmaßlich die wirklichen Kosten decken werden, so kommt bei der Strecke Schwetzingen-Speyer in Betracht, daß hier die Betriebskosten mit einiger Zuverlässigkeit nicht wohl bemessen werden können. Die Größe des dieser Bahn zufallenden Verkehrs, von welchem wiederum die Betriebskosten abhängen, läßt sich im Hinblick auf die concurrirenden Routen dies- und jenseits des Rheins nicht leicht veranschlagen. Außerdem ist aber noch nicht bestimmt, in welcher Weise der gemeinschaftlich mit Bayern herzustellende Rheinübergang stattfindet, ob durch eine stehende oder durch eine Eisenbahnschiffbrücke. Die Betriebskosten (Bedienung und Unterhaltung der Brücke) sind aber in dem einen oder andern Falle sehr verschieden. Bei dieser Sachlage empfiehlt es sich für den Unternehmer der Bahnanlage, wie für die Staatsbahnverwaltung, daß die wirklichen Kosten für Verwaltung und Betrieb der Bahn vergütet werden. Bis die Fortsetzung der Bahn von Schwetzingen bis Speyer hergestellt ist, was möglicherweise wegen einer Vereinbarung mit Bayern noch länger anstehen kann, verbleibt es hinsichtlich der Strecke, Heidelberg-Schwetzingen bei den Bestimmungen des Artikel 3 des Entwurfs. Nach erfolgter Herstellung der Bahn bis Speyer sind für den Betrieb der ganzen Linie Heidelberg-Speyer die wirklichen Kosten zu vergüten, da es nicht wohl angeht, die Betriebskosten für die eine Strecke nach einer andern Norm zu berechnen, wie für die andere.

Zu Artikel 5 und 6. Dem Unternehmer der Bahn soll eine Unterstützung dadurch zu Theil werden, daß bei der Strecke Heidelberg-Schwetzingen die sogenannte Alleestraße, soweit solche als Straße entbehrt werden kann, für den Bahnkörper unentgeldlich benützt werden darf. Ebenso soll bei der Strecke Schwetzingen-Speyer

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

die unentgeldliche Benützung des vorhandenen Rheindammes für den Bahnkörper gestattet werden, soweit es unbeschadet der Interessen der Flußbauverwaltung und des allgemeinen Verkehrs zulässig ist. In beiden Fällen ist dieses für den Staat mit keinem Opfer verbunden, der Bahnunternehmer aber hat für den Bahnkörper einen geringeren Aufwand zu machen. Er hat zwar, wenn für die angränzenden Güterbesitzer oder für den Verkehr mit den Nachbarorten anderweite Weganlagen nothwendig sind, diese herzustellen, immerhin ist aber der Aufwand hiefür nicht so groß, als der ihm bei Benützung der Alleestraße und des Rheindammes zugehende Vortheil.

Es ist daher nicht unbillig, daß der Unternehmer hierfür und für den der bestehenden Bahn etwa entgehenden Verkehr eine Vergütung an die Staatsbahnverwaltung leistet, sobald der Reinertrag der Bahn fünf Prozent des Anlagekapitals übersteigt. Ein etwaiger Mehrertrag wird hiernach zwischen dem Unternehmer und der Staatsbahnverwaltung gleichheitlich getheilt.

Wie bei den übrigen concessionirten Privatbahnen wird auch für die Heidelberg-Schwetzingen-Speyerer-Bahn die unentgeltliche Mitbenützung des Heidelberger und Schwetzinger Bahnhofs und der Einfahrtsgeleise gestattet werden, soweit dieß ohne Beeinträchtigung des Betriebs der Staatsbahnverwaltung und ohne besondern Kostenaufwand möglich ist.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Beilage zum Protokoll der 28. öffentlichen Sitzung der zweiten Kammer vom 1. Dezember 1869.

Friedrich, von Gottes Gnaden Großherzog von Baden,
Herzog von Zähringen.

Wir beauftragen hiermit Unseren Präsidenten des Staatsministeriums, Staatsminister des Innern, Dr. Jolly, Unseren getreuen Ständen, zunächst der zweiten Kammer, den anliegenden Gesetzesentwurf, die Aufhebung der Schulpatronate betreffend, zur Berathung und Zustimmung vorzulegen.

Zum Regierungscommissär für diese Vorlage ernennen Wir den Ministerialrath Nokk.

Gegeben zu Karlsruhe in Unserem Staatsministerium, den 24. November 1869.

Friedrich.

Jolly.

Auf Seiner Königlichen Hoheit höchsten Befehl:
Schreiber.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Gesetzes-Entwurf.

Die Aufhebung der Schulpatronate betreffend.

Friedrich, von Gottes Gnaden Großherzog von Baden,
Herzog von Zähringen.

Mit Zustimmung Unserer getreuen Stände haben Wir beschlossen und verordnen, wie folgt:

§. 1.

Das von physischen oder juristischen Personen bisher geübte Recht, die Lehrer da zu ernennen, wo sie es hergebracht haben (das sogenannte Schulpatronat) wird aufgehoben.

§. 2.

Die nachweisbar auf diesem Ernennungsrecht haftenden Lasten, soweit solche bisher von den Patronatsherren getragen wurden, gehen auf die Staatskasse über. Soweit indessen diese Lasten in der Lieferung von Naturalien bestehen, werden dieselben von der Staatskasse zu dem nach §. 49 des Gesetzes vom 8. März 1868 über den Elementarunterricht zu berechnenden Anschlag lediglich in Geld geleistet.

Den derzeitigen Inhabern der Schulstelle ersetzt die Staatskasse jedoch, so lange sie sich im Besitz der Stelle befinden, die laufenden Marktpreise der Naturalien.

Wurden solche Lasten schon früher abgelöst, so wird den Patronatsherren das von ihnen oder ihren Rechtsvorfahren bezahlte Ablösungskapital nebst 4 % Zins vom 1. Januar 1870 an aus der Staatskasse zurückerstattet.

§. 3.

Die Patronatsherren sind gehalten, die Lasten und Lastenablösungskapitalien, welche sie als auf dem Patronatsrecht ruhend auf die Staatskasse überwälzen wollen oder aus derselben erstattet verlangen, innerhalb dreier Monate von dem Einführungstermin des Gesetzes an bei der Staatskasse schriftlich anzumelden. Der Anmeldung sind, wenn thunlich, die Beweisstücke über den Rechtsgrund der in Frage stehenden Verpflichtung beizugeben.

Ueber diese Anmeldungen sind die gesetzlichen Vertreter der betheiligten Schulanstalt sowie der betreffenden Gemeinden zu hören.

Die letzteren sind auch befugt, die bezüglichen Rechte der Schule neben den Vertretern der Anstalt oder in eigenem Namen wahrzunehmen.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

§. 4.

Das Gesetz tritt am 1. Januar 1870 in Wirksamkeit. Die Patronatsherren sind jedoch verbunden, die laufenden Patronatslasten, welche sie auf die Staatskasse übertragen wollen, so lange fortzuentrichten, bis die Staatskasse die Verpflichtung zur Uebernahme derselben anerkannt oder zurückgewiesen hat oder von der Anmeldung an drei Monate abgelaufen sind.

Geht die Patronatslast auf die Staatskasse über, so hat letztere dem Patronatsherrn das seit dem 1. Januar 1870 vorschüßlich geleistete Betreffniß in Geld und beziehungsweise nach den laufenden Marktpreisen zu ersetzen. Erfolgt die Anmeldung nicht rechtzeitig (§. 3), so hat der Patronatsherr die laufenden Patronatslasten bis zum definitiven Austrag der Sache fortzuentrichten und der eventuelle Ersatz des Geleisteten beziehungsweise der Zinsenlauf der Ablösungskapitalien (§. 2) beginnt erst vom Tage der Anmeldung.

Der Ersatz gelieferter Naturalien erfolgt in dem Falle verspäteter Anmeldung stets in Geld nach dem Anschlag gemäß §. 49 des Gesetzes vom 8. März l. J.

§. 5.

Das Ministerium des Innern ist mit dem Vollzug beauftragt.

Gegeben ꝛc.

Zur Beglaubigung:
Schreiber.

Begründung.

Die zweite Kammer der Landstände hat bei der Diskussion des §. 33 des Gesetzes vom 8. März v. J. über den Elementarunterricht den Wunsch zu Protokoll niedergelegt, die Großh. Regierung möge den Ständen sobald als thunlich einen Gesetzentwurf über die Beseitigung der sog. Schulpatronate vorlegen. Ein prinzipieller Widerspruch hiegegen, falls zugleich eine Ablösung der auf dem Patronatrecht ruhenden Lasten eintreten würde, ist von der ersten Kammer nicht erhoben worden. Das Interesse der Schule verlangt in der That für alle öffentlichen Schulanstalten auf diesem wichtigen Gebiete der Ernennung der Lehrer die Herstellung des gemeinen Rechts mit dem maaßgebenden Einfluß des Staats und der Gemeinde.

Die Aufhebung dieser Gerechtsame bezüglich der Lehrerernennung, wie sie Standesherren, Grundherren, sowie die Universität Freiburg auf Grund landesherrlicher Bestimmung in den Entschließungen von 1819, sowie den Edikten von 1823, 1824, 1826, 1827, 1830, 1840 und 1855 noch ausüben, da wo sie diese Befugniß hergebracht haben, kann einem Bedenken um so weniger unterliegen, als die weitaus größte Zahl der fraglichen Rechte auf staatsrechtlichen Titeln, der früher geübten Kirchenlehenherrlichkeit bezw. Ortsherrlichkeit, ruht. Auch in denjenigen Fällen aber, wo das Recht des Schulsatzes etwa nachweisbar aus einer Dotirung der Pfründe hergeleitet werden könnte, stehen diese früheren Leistungen des Patronatsherrn in keinem Verhältnisse mehr zu den Mitteln, welche von Staat und Gemeinde für den Unterhalt der Schule nunmehr beschafft werden müssen.

Im Jahre 1848 wurden 431 Volksschulstellen von Standesherrn, Grundherrn und der Universität Freiburg vergeben und außerdem von Standesherrschaften einige Lehrstellen an dem Lyceum in Wertheim sowie dem Gymnasium in Donaueschingen. In jenem Jahre verzichtete zwar die Mehrzahl der Berechtigten auf die gedachten Befugnisse, allein diese Verzichte wurden ohne Widerspruch der Regierung bald darauf wegen mangelnder agnatischer Zustimmung von den meisten Patronatherren wieder zurückgenommen.

Die Patronatsrechte zweier standesherrlicher Familien beseitigte das Gesetz vom 24. Februar 1849 und es wird in der That seit jener Zeit eine erhebliche Anzahl von früheren Patronatsschulstellen nach gemeinem Rechte vergeben. Eine gleichfalls beträchtliche Anzahl wurde aber durch eine rechtlich sehr zweifelhafte Auslegung des Gesetzes von 1849 wieder dem Patronate zurückgegeben. Bei dieser rechtlichen Lage der Dinge, im Hinblick auf den gewiß bemerkenswerthen Umstand, daß nur bei 43 Schulstellen von den Patronatsherren Lasten getragen werden und in Betracht der Thatsache, daß alle diese Rechte mit der Motivirung, es werde die Maßregel durch gebietende Umstände in Bezug auf das Wohl des Großherzogthums nothwendig, bereits durch Edikt des Großherzogs Carl vom 14. Mai 1813 Ziff. 7 aufgehoben worden waren, dürfte eine Beseitigung der fraglichen, in die neue Gestaltung der Schulverhältnisse nicht mehr passenden Befugnisse nicht als verfrüht erscheinen.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Zu §§. 2—5.

Die Entschädigung der Patronatsherren kann, da die Patronatsrechte nie zu den nutzbaren Rechten gezählt wurden (§. 15 der Verordnung vom 24 März 1808) nur darin bestehen, daß dem Berechtigten die auf dem Patronat ruhenden Lasten abgenommen werden.

Die Uebernahme dieser Lasten auf die Staatskasse wird sich als billig erweisen, da die Aufhebung der Befugnisse wesentlich im Interesse des Staatsganzen erfolgt. Dabei dürfte es sich empfehlen, die Staatskasse hinsichtlich der laufenden Patronatslasten einfach in die Verpflichtung der Patronatsherren eintreten zu lassen, da die Kapitalisirung dieser letzteren Lasten und die Ausfolgung des betreffenden Kapitals an die Gemeinde oder den Schulfond namhafte Mittel sofort erfordern würde. Diese Maßregel kann jedenfalls bis zu einer etwaigen Ablösung sämmtlicher Competenzen verschoben werden.

Die Entschädigung hat sich auch auf solche Lasten zu erstrecken, welche abgelöst worden sind und für welche aus dem Vermögen des Patronatsherrn ein Ablösungs-Kapital hingegeben wurde.

Die Verpflichtung, welche den Patronatsherren auferlegt wurde, ihre Forderungen anzumelden, entspricht den Bestimmungen früherer Ablösungsgesetze. Um einen für alle Interessenten unerquicklichen Uebergangszustand möglichst zu vermeiden, ist ein naher Termin für das Inkrafttreten des Gesetzes in Aussicht genommen und mußten zugleich gewisse Nachtheile mit einer verspäteten Anmeldung der Patronatslasten verknüpft werden.

Beilage zum Protokoll der 28. öffentlichen Sitzung der zweiten Kammer vom 1. Dezember 1869.

Friedrich, von Gottes Gnaden Großherzog von Baden,
Herzog von Zähringen.

Wir beauftragen hiermit Unseren Präsidenten des Staatsministeriums, Staatsminister des Innern, Dr. Jolly, Unseren getreuen Ständen, zunächst der zweiten Kammer, den anliegenden Gesetzesentwurf, die Confession der an Gelehrtenschulen anzustellenden Lehrer betreffend, zur Berathung und Zustimmung vorzulegen.

Zum Regierungskommissär für diese Vorlage ernennen Wir den Ministerialrath Nokk.

Gegeben zu Carlsruhe in Unserem Staatsministerium den 24. November 1869.

Friedrich.

Jolly.

Auf Seiner Königlichen Hoheit höchsten Befehl:
Schreiber.

Gesetzes-Entwurf.

Die Confession der an Gelehrtenschulen anzustellenden Lehrer betreffend.

Friedrich, von Gottes Gnaden Großherzog von Baden,
Herzog von Zähringen.

Mit Zustimmung Unserer getreuen Stände haben Wir beschlossen und verordnen wie folgt:

§. 1.

An den Gelehrtenschulen können Lehrer jeder Confession angestellt werden.

§. 2.

Wo für solche Anstalten confessionelle Fonds oder Stiftungen bestehen, dürfen aus Mitteln derselben nur Lehrer dieser Confession besoldet werden.

Gegeben ꝛc.

Zur Beglaubigung:
Schreiber.

Begründung.

Die Organisation unserer Gelehrtenschulen bedingt in keiner Weise, daß bei den Anstellungen der Lehrer auf die confessionelle Eigenschaft derselben Rücksicht genommen werden muß. Schon das XIII. Organisationsedict bestimmt unter II. Ziff. 16, daß in den übrigen Schulstunden außer dem Religionsunterricht nichts auf die confessionellen Verhältnisse Bezügliches, „dahin Einschlagendes" vorkommen solle, damit die Schüler anderer Religion, welche an solchen Orten seien, die andern Schulstunden unbedenklich besuchen könnten.

Die sehr bedeutenden Staatsbeiträge werden jeweils von den Ständen für die Besserstellung der Lehrer an Gelehrtenschulen ohne alle Rücksicht auf deren Confession bewilligt und können daher unbeengt verwendet werden.

Das Interesse der Verwaltung läßt es schlechthin wünschenswerth erscheinen, daß bei den Anstellungen der Lehrer an Gelehrtenschulen nur rein pädagogische Gesichtspunkte maßgebend sind.

Die vorliegende Gesetzesvorlage soll diesem praktischen Bedürfnisse, soweit nicht confessionelle Fonds und Stiftungen in Frage kommen, gerecht werden und die Zweifel beseitigen, welche aus den Bestimmungen der Ziff. 13 (II.) des 13. Organisations-Edicts gegen einen derartigen Verwaltungsgrundsatz etwa erhoben werden könnten.

Die Rechtsverhältnisse confessioneller Fonds und Stiftungen werden durch §. 2 des Entwurfs vollkommen gewahrt.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Beilage zum Protokoll der 30. öffentlichen Sitzung der zweiten Kammer vom 7. Dezember 1869.

Der

Kriegs-Minister

an

Seiner Hochwohlgeboren den Präsidenten der II. Kammer der Ständeversammlung, Herrn Kreis- und Hofgerichts-Präsidenten Hildebrandt.

Euer Hochwohlgeboren beehre ich mich im Anschluß eine Allerhöchste Entschließung aus Großherzoglichem Staats-Ministerium vom 2. d. M., Nr. 896, die nachträgliche Forderung der Kriegs-Verwaltung für Errichtung und Unterhaltung eines gewerblichen Unterrichts, namentlich im Zeichnen und Modelliren und eines damit zu verbindenden landwirthschaftlichen Unterrichts bei den 6 Infanterie-Regimentern betreffend, sowie den hiernach formulirten Nachtrag zum Budget der Kriegs-Verwaltung für 1870 und 1871 sammt Begründung mit dem ergebensten Ersuchen zu übermitteln, diese Schriftstücke baldgefällig an die Budget-Kommission zur Berathung und Berücksichtigung bei Aufstellung des Berichts über das Militär-Budget gelangen lassen zu wollen.

Carlsruhe, den 5. Dezember 1869.

gez. **v. Beyer.**

896. Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben auf den unterthänigsten Vortrag des Kriegsministeriums vom 27. v. Mts., Nr. 17718, den Kriegsminister gnädigst zu ermächtigen geruht, an die 2. Kammer der Ständeversammlung den Antrag einzubringen, daß die zur Bestreitung des Aufwandes für Errichtung und Unterhaltung eines gewerblichen Unterrichts, namentlich im Zeichnen und Modelliren und, insoweit thunlich, eines damit zu verbindenden landwirthschaftlichen Unterrichts bei den 6 Infanterie-Regimentern nöthigen Mittel, und zwar im einmaligen Betrage von 6000 fl. und ferner für jedes Jahr im Betrag von 3000 fl. nachträglich in Anforderung gebracht werden.

II. Nachricht den Ministerien des Innern, des Handels und der Finanzen.

Beschlossen im Großh. Staatsministerium zu Karlsruhe, den 2. Dezember 1869.

gez. **Jolly.**

gez. vdt. Schreiber.

An
den Großherzoglichen Kriegsminister,
Generallieutenant und Generaladjutanten
Herrn von Beyer.

Nachtrag

zum Budget der Kriegs-Verwaltung für 1870 und 1871.

Titel XIX Militär-Erziehungs- und Bildungs-Anstalten.

	1870.	1871.
Ziff. 5. Für gewerblichen und landwirthschaftlichen Unterricht an Soldaten der Infanterie-Regimenter	3000 fl.	3000 fl.

Begründung.

Die zweite Kammer hat auf dem letzten Landtage den Wunsch ausgesprochen, es möge nach Einführung der allgemeinen Wehrpflicht in Erwägung gezogen werden, ob es nicht thunlich und räthlich wäre, in den Kasernen der Garnisonsstädte an die Soldaten geeigneten gewerblichen Unterricht, namentlich Zeichnen- und Modellir-Unterricht, ertheilen zu lassen. Diesem Wunsche entsprechend, hat sich das Kriegs-Ministerium mit dem Großherzoglichen Ministerium des Innern und des Handels in's Benehmen gesetzt und sind die genannten Ministerien übereingekommen, daß zunächst für jedes der 6 Infanterie-Regimenter selbstständig eine Schule für den fraglichen Unterricht einzuführen sei. Der Unterricht soll in diesen Schulen während der Monate November, Dezember, Januar und Februar wöchentlich an 4 Tagen mit je 2 Stunden stattfinden.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Beilage zum Protokoll der 30. öffentlichen Sitzung der zweiten Kammer vom 7. Dezember 1869.

Zum

Gesetzes-Entwurf

über die Beurkundungen des bürgerlichen Standes und die Förmlichkeiten bei Schließung der Ehen

hat die erste Kammer die Anträge Ihrer Kommission angenommen, mit Ausnahme, daß

zu §. 2

der nach Beschluß der zweiten Kammer redigirte Regierungsentwurf wieder hergestellt wurde

und zu §. 44

Ziffer 1 lauten soll: „Ort, Tag und Stunde der Eheschließung."

Zur Beurkundung:

Carlsruhe, den 4. Dezember 1869.

Der erste Vicepräsident
der ersten Kammer der Ständeversammlung
Weizel.

Die Secretäre.
Franz v. Bodmann.
Malsch.

Beilage zum Protokoll der 33. öffentlichen Sitzung der zweiten Kammer vom 13. Dezember 1869.

Gesetzes-Entwurf.

Das Eigenthum der Verlandungen des Rheines längs der bayerischen Grenze betreffend.

Friedrich, von Gottes Gnaden Großherzog von Baden,
Herzog von Zähringen.

Mit Zustimmung Unserer getreuen Stände haben Wir beschlossen und verordnen, wie folgt:

Artikel 1.

Abs. 1 und 2. Nach dem Regierungsentwurf.

Abs. 3. Auf die Verlandungen, welche außerhalb des genannten Theils des Vorlandes sich künftig bilden werden, ebenso auf jene, welche sich daselbst schon gebildet haben, aber noch nicht als Staatseigenthum eingesteint oder noch nicht als solches in Cultur genommen sind, macht der Staat keine Eigenthumsansprüche.

Artikel 2.

Die im zweiten Absatz des Artikels 1 genannten Stücke müssen dem Staat auf Verlangen der Flußbaubehörde zu Eigenthum abgetreten werden.

Abs. 2 und 3. Nach dem Regierungsentwurf.

Artikel 3.

Nach dem Regierungsentwurf, mit folgendem Zusatz als Absatz 3:

Den Eigenthümern der Grundstücke, welche an das im Artikel 1 genannte Vorland des Staates grenzen, soll an geeigneten Stellen, soweit es unbeschadet des flußbaulichen Interesses geschehen kann, die Durchfahrt durch dieses Vorland an den Rhein gestattet werden.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Artikel 4.

Nach dem Regierungsentwurf.

Gegeben ꝛc.

Die erste Kammer nimmt vorstehenden Gesetzesentwurf an.

Carlsruhe, den 11. Dezember 1869.

Im Namen der unterthänigst treu gehorsamsten ersten Kammer der Ständeversammlung.

Der erste Vicepräsident

Weizel.

Die Secretäre.

Franz v. Bodmann.

Malsch.

Beilage zum Protokoll der 35. öffentlichen Sitzung der 2. Kammer vom 16. Dezember 1869.

Friedrich, von Gottes Gnaden Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

Wir beauftragen hiermit den Präsidenten Unseres Finanzministeriums, Ellstätter, Unseren getreuen Ständen, zunächst der zweiten Kammer, das Budget der in den Jahren 1870 und 1871 aus dem Domänengrundstock zu bestreitenden außerordentlichen Ausgaben zur Berathung und Zustimmung vorzulegen.

Zum Regierungskommissär für diese Vorlage ernennen Wir den Ministerialrath Gerwig.

Gegeben zu Karlsruhe in Unserem Staatsministerium, den 8. Dezember 1869.

Friedrich.

Ellstätter.

Auf Seiner Königlichen Hoheit höchsten Befehl:
Schreiber.

Verzeichniß

der in den Jahren 1870 und 1871 auf den Domänengrundstock zu übernehmenden außerordentlichen Ausgaben.

Budgetmäßige Bezeichnung.	Aufrecht zu erhaltende Kredite.	Neue Anforderungen.	Summe.
	fl.	fl.	fl.
Eigentlicher Staatsaufwand.			
Staatsministerium.			
§.			
1. Zur Anschaffung von Kunstgegenständen in die Kunsthalle hier .	—	16,000	16,000
2. Zur Herstellung eines Gebäudes für die vereinigten Sammlungen hier	174,958	80,000	254,958
3. Zur theilweisen Erneuerung der Glasdecken und Fenster in den Gewächshäusern im botanischen Garten dahier	3,460	—	3,460
4. Zur Erneuerung des Glasdaches im Palmenhause des botanischen Gartens hier	—	9,209	9,209
5. Zur Erneuerung der Glasdecken von zwei kleinen Gewächshäusern im botanischen Garten hier	—	12,800	12,800
6. Zur Neuherstellung des Wintergartens in Eisenkonstruktion im botanischen Garten hier	—	60,500	60,500
7. Zur Herstellung eines weiteren Magazins zur Aufbewahrung der Dekorationen für das Großherzogliche Hoftheater hier	—	10,000	10,000
8. Zur Herstellung einer Stützmauer mit Abschlußgeländer im Schloßgarten beim Schloß in Baden	643	6,200	6,843
9. Zur Herstellung eines Schoppens für Lastfuhrwerke im Hofe des Schlosses in Baden	—	1,000	1,000
Summe . .	179,061	195,709	374,770

Begründung.

§. 1. Zur Anschaffung von Kunstgegenständen in die Kunsthalle hier.

Wie in der Budgetperiode von 1868 und 1869 wird auch für 1870 und 1871 der Betrag von jährlich 8,000 fl. in Anforderung gebracht.

§. 2. Zur Herstellung eines Gebäudes für die vereinigten Sammlungen hier.

Der Gesammtaufwand für dieses Gebäude ist nach dem Budget für 1868/69 angeschlagen zu			625,000 fl. —
Davon sind in den Budgets der Jahre 1862/63, 1864/65, 1866/67, 1868/69			472,000 fl. —
bewilligt worden. Es kamen aber nur zur Verwendung in den Jahren 1862/63	4,235 fl.	29 kr.	
„ „ „ 1864/65	17,583 „	44 „	
„ „ „ 1866/67	96,054 „	48 „	
„ „ 1868/69	179,167 „	59 „	
			297,042 „ —
für den Betrag von			174,958 fl. —
ist der Kredit für 1870/71 aufrecht zu erhalten.			

Für die Weiterführung des Baues in den nächsten zwei Jahren werden 80,000 fl. als neue Anforderung aufgenommen.

§. 3. Zur theilweisen Erneuerung der Glasdecken und Fenster in den Gewächshäusern im botanischen Garten dahier.

Zu diesem Zweck bewilligte das Budget für 1868/69 (unter §. 5)		44,270 fl. — kr.
verwendet wurden		40,810 „ 9 „
der Rest mit		3,459 fl. 51 kr.
wird als aufrecht zu erhaltender Kredit angefordert.		

Die Erneuerung der Glasdecken und Fenster der Gewächshäuser ist in der Hauptsache vollendet, und bleiben nur noch einzelne Ergänzungsarbeiten auszuführen, nämlich:

a. Vorrichtungen zum Oeffnen und Schließen der Lüftungsfenster in dem großen Warmhaus, Kamelienhaus und Viktoriahaus,

b. Anfertigung der Zwischenwände zwischen dem Palmenhaus und dem Kamelienhaus, dem Viktoriahaus und dem großen Warmhaus,

c. Herstellung von Rinnen längs der Gewächshäuser zum Ablauf des Regenwassers daselbst anstatt der früheren Blechrinnen an den Dächern selbst,

d. Vollendung des Viktoriahauses im Innern.

§. 4. Zur Erneuerung des Glasdaches im Palmenhause des botanischen Gartens hier.

Wie in der Begründung zu §. 5 des Budgets der in den Jahren 1868/69 aus dem Domänengrundstock zu bestreitenden außerordentlichen Ausgaben angeführt worden, hatten sich am Palmenhaus die Mängel in der Konstruktionsweise der Glasdecken der Gewächshäuser im hiesigen botanischen Garten am ersten gezeigt. Da eine einstweilige Abhilfe nicht möglich war, vielmehr die Neuherstellung der drohenden Gefahr des Einsturzes wegen ohne Verzug erfolgen mußte, so wurde die Erneuerung in Eisenkonstruktion sofort bewirkt; die Kosten wurden vorschüßlich aus der großherzoglichen Hofkasse bestritten.

Nach dem Auszug aus der Rechnung von 1863 belaufen sich dieselben auf 9,209 fl. 8 kr., welcher Betrag behufs der Rückersatzleistung hier in Anspruch genommen wird.

§. 5. Zur Erneuerung der Glasdecken von zwei kleinen Gewächshäusern im botanischen Garten hier.

Unter §. 5 des Grundstocks-Budgets für 1868/69 waren zur theilweisen Erneuerung der Glasdecken und Fenster in den Gewächshäusern 56,770 fl. aufgenommen; da damals jedoch die Erneuerung der Glasdecken sämmtlicher vier vorhandenen kleinen Gewächshäuser nicht als dringend erkannt wurde, so wurde im Einverständniß mit Großherzoglicher Regierung die Forderung für zwei dieser Häuser im Betrag von 12,500 fl. zurückgestellt.

Neuerdings ist nun aber der Zustand dieser beiden kleinen Gewächshäuser ein solcher, daß eine weitere Verschiebung der Herstellung schlechthin unthunlich ist.

Es wird deßhalb der Kostenaufwand hiefür, einschließlich der Kosten der Aufsicht und Bauausführung, mit zusammen 12,800 fl. jetzt in das Budget aufgenommen.

§. 6. Zur Neuherstellung des Wintergartens in Eisenkonstruktion.

In der laufenden Budgetperiode ist die Holzkonstruktion im Kamelienhaus, großen Warmhaus und Viktoriahaus, sowie in zwei kleinen Gewächshäusern durch Konstruktion in Eisen ersetzt worden. In den §§. 4 und 5 dieses

Entwurfs ist die gleiche Veränderung für das Palmenhaus und für die zwei weiteren kleinen Gewächshäuser, für ersteres durch Ersatz der Kosten der bereits vollzogenen Herstellung in Aussicht genommen.

Gleich nachtheilig, wie bei den erwähnten Gewächshäusern, hat es sich gezeigt, daß auch beim Wintergarten die Theile des eigentlichen Gerippes aus Holz bestehen, so daß die Unterhaltung einen ganz unverhältnißmäßigen Aufwand erfordert.

Es erscheint daher dringend geboten, daß die Hauptkonstruktionstheile auch hier in Eisen hergestellt werden. Der Kostenüberschlag hiefür sowie der damit unzertrennlich in Verbindung stehenden weiter nöthigen baulichen Aenderungen beträgt einschließlich der Kosten für Aufsicht und Bauausführung 60,500 fl.

§. 7. Zur Herstellung eines weiteren Magazins zur Aufbewahrung der Dekorationen des Großherzoglichen Hoftheaters hier.

Das Magazin, welches dermalen zur Aufbewahrung der Dekorationen dient, bietet nicht genug Raum, und entspricht daher seinem Zweck nicht ausreichend. Dieser Mangel ist ein schon längst fühlbarer. Zur Abhilfe dieses Mißstandes ist der Raum über dem Malersaal mitbenützt, allein bei dem Mangel einer andern Unterbringung zugleich in einem höheren Grade belastet, als es vermöge der Tragfähigkeit des Bodens zulässig ist.

Die längere Fortdauer des gegenwärtigen Zustandes würde daher Gefahren befürchten lassen, für die weder die Hoftheaterverwaltung noch die Hofbauverwaltung verantwortlich gemacht werden könnten.

Hiernach und da es an einer andern disponiblen Räumlichkeit schlechthin fehlt, erscheint die Erbauung eines weiteren Dekorationsmagazins eben so nöthig als dringend und unverschieblich.

§. 8. Zur Herstellung einer Stützmauer mit Abschlußgeländer und zur Erneuerung des Brüstungsgeländers im Blumengarten beim Schloß in Baden.

Unter §. 9 des letzten Budgets sind für die Errichtung einer Abschlußmauer . . . . . 19,000 fl.
und für Erneuerung des Brüstungsgeländers im Blumengarten . . . . . 6,900 „
zusammen 25,900 fl.

bewilligt worden.

Die Herstellung des auf die Mauer zu setzenden Abschlußgeländers, wofür 6,000 fl. vorgesehen waren, wurde jedoch zurückgestellt.

An obigen 25,900 fl. sind in der laufenden Budgetperiode zur Verwendung gekommen . . 25,256 fl. 41 kr.
und sind daher noch übrig . . . . . 643 fl. 19 kr.
welche zur Herstellung einer kleinen Vortreppe und zur Ausführung von zwei Widerlagspfeilern behufs Verstärkung der mittleren Stützmauer beim Achteck erforderlich sind, welche beide Herstellungen erst nach Vollendung der begonnenen großen Freitreppe in Angriff genommen werden können.

Ferner soll das eiserne Abschlußgeländer nun zur Ausführung kommen, wofür einschließlich der Kosten für Aufsicht und Bauleitung 6,200 fl. erforderlich sind.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

§. 9. Zur Herstellung eines Schoppens für Lastfuhrwerke im Hofe des Schlosses in Baden.

Im Schloßhof in Baden gebricht es an einem Raume, in welchem Lastfuhrwerke gegen die Einflüsse der Witterung geschützt untergebracht werden. Es ist deßhalb die Ueberdachung des Hofraums zwischen dem Kavalierhaus und den an der Wohnung des Schloßverwalters sich hinziehenden Gebäuden beabsichtigt. Der Aufwand für den auf diese Weise sich bildenden Schoppen ist auf 1,000 fl. angeschlagen.

Beilage zum Protokoll der 36. öffentlichen Sitzung der zweiten Kammer vom 19. Dezember 1869.

Friedrich, von Gottes Gnaden Großherzog von Baden,
Herzog von Zähringen.

Wir beauftragen andurch den Präsidenten Unseres Handelsministeriums, von Dusch, Unseren getreuen Ständen, zunächst der zweiten Kammer, den anliegenden Gesetzesentwurf über das Recht der Post- und Eisenbahnbetriebsverwaltung an gefundenen und herrenlosen Sachen zur Berathung und Zustimmung vorzulegen.

Zum Regierungscommissär für diese Vorlage ernennen Wir den Ministerialrath Turban.

Gegeben zu Karlsruhe in Unserem Staatsministerium, den 16. Dezember 1869.

Friedrich.

v. Dusch.

Auf Seiner Königlichen Hoheit höchsten Befehl:
Schreiber.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Gesetzes-Entwurf.

Das Recht der Post und Eisenbahnverwaltung an gefundenen und herrenlosen Sachen betreffend.

Friedrich, von Gottes Gnaden Großherzog von Baden,
Herzog von Zähringen.

Mit Zustimmung Unserer getreuen Stände haben Wir beschlossen und verordnen, wie folgt:

Artikel 1.

Die Verwaltung der Großherzoglichen Verkehrsanstalten ist berechtigt, die in den Post- und Eisenbahnwägen, auf den Dampfschiffen oder in sonstigen Räumlichkeiten ihres Betriebs gefundenen Sachen, deren vorige Inhaber unbekannt sind, nach Ablauf eines Jahres vom Tage des Fundes an gerechnet, ohne Weiteres zu veräußern.

Eine Rückforderung solcher Sachen (L.-R.-S. 2279 und 2280) findet nach der Veräußerung auch Dritten gegenüber nicht mehr Statt.

Die Verwaltung bleibt jedoch verpflichtet, Demjenigen, welcher sich binnen zwei Jahren nach der Veräußerung als der vorige Inhaber der gefundenen Sache ausweist, den daraus gewonnenen Reinerlös ohne Zinsen auszufolgen.

Artikel 2.

Den gefundenen Sachen wird der verwerthbare Inhalt unbestellbarer Post- und Eisenbahnsendungen, deren Aufgeber nicht ermittelt werden können, gleichgeachtet.

Artikel 3.

Dieses Gesetz tritt sofort in Wirksamkeit.

Das Handelsministerium ist mit dessen Vollzug beauftragt.

Gegeben ꝛc.

Zur Beglaubigung:
Schreiber.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Begründung.

Bei den in der Budget-Kommission der hohen 2. Kammer gepflogenen Verhandlungen über §. 8 der Einnahmen des ordentlichen Budgets der Postverwaltung, §. 7 der Einnahmen und §. 5 der Ausgaben des ordentlichen Budgets der Eisenbahnbetriebsverwaltung für 1870/71 (Seite 2, 41 und 56 der betreffenden Regierungsvorlage, Seite 5 des darüber von dem Abg. Friderich erstatteten Berichts) wurde der Zweifel erhoben, ob die im Uebrigen von der Kommission gebilligte Behandlung des fraglichen Gegenstandes auch vom streng juristischen Standpunkt aus nach der bestehenden Gesetzgebung gerechtfertigt erscheine, oder ob nicht für jene Behandlung eine besondere gesetzliche Grundlage geschaffen werden sollte. Die Großh. Regierung hält den letzteren Weg für angezeigt.

Seit der Zunahme des Reiseverkehrs häufen sich alljährlich bei der Post- und Eisenbahnbetriebsverwaltung eine Menge von Gegenständen, welche in Post- und Eisenbahnwägen, auf Dampfbooten, in Wart- und Restaurationssälen, auf den Perrons u. s. w. gefunden wurden, ohne daß die Personen, welche dieselben dort verloren oder liegen gelassen hatten, sie zurückforderten oder sonst zu ermitteln waren.

Nach den Bestimmungen des Landrechts (L.-R.-Zusatz 717 a.) hätte die Verwaltung jeweils am Orte des Fundes diesen öffentlich bekannt zu machen, und erst wenn der vorige Inhaber in drei Jahren die gefundene Sache nicht zurück verlangte, würde sie der Verwaltung gehören. Bei der Menge der fraglichen Gegenstände wäre dieses Verfahren nicht nur sehr umständlich, sondern es würde auch beträchtliche Lagerräume, besondere Erhaltungs- und Aufsichtsmaßregeln und einen ansehnlichen Kostenaufwand sowohl hiefür wie für die Insertionen in öffentliche Blätter erfordern.

Dies stünde außer Verhältniß mit dem Nutzen, welchen das betheiligte Publikum in Wirklichkeit daraus ziehen würde. Denn die Erfahrung hat gezeigt, daß die Veröffentlichungen vielfach übersehen werden; wer sich überhaupt die Wiedererlangung einer verlorenen Sache angelegen sein läßt, beeilt sich mit den hiezu nöthigen Schritten, und was nicht in der ersten Zeit nach dem Vermissen zurückverlangt wurde, kann füglich als von seinem Besitzer ganz aufgegeben betrachtet werden.

Diese Verhältnisse werden es rechtfertigen, wenn in dem vorstehenden Gesetzesentwurf für die im Bereiche der Großh. Verkehrsanstalten gefundenen Sachen, meist Reiseeffecten von nicht beträchtlichem Einzelwerth, eine Abweichung von den erwähnten Bestimmungen des Landrechts vorgeschlagen wird, welche einerseits die genannte Verwaltung

einer nutzlosen Ueberlastung enthebt, andrerseits von dem Grundgedanken des Landrechts, daß der vorige Inhaber einer verlorenen Sache immerhin drei Jahre lang ein gewisses Anrecht behalten soll, sich nicht über das billige Maaß entfernt.

Aehnlich, wie mit den gefundenen Sachen, verhält es sich mit unbestellbaren Fahrpoststücken und Eisenbahngütern, wenn deren Aufgeber nicht mehr zu ermitteln sind.

Es wird deßhalb für diese herrenlos gewordenen Gegenstände die gleiche Behandlung wie für die gefundenen Sachen vorgeschlagen.

Beilage zum Protokoll der 36. öffentlichen Sitzung der zweiten Kammer v. 17. Dezember 1869.

Friedrich, von Gottes Gnaden Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

Wir beauftragen hiermit den Präsidenten Unseres Handelsministeriums, von Dusch, Unseren getreuen Ständen, und zwar zunächst der zweiten Kammer, den anliegenden Gesetzesentwurf, die Vervollständigung des Eisenbahnnetzes betreffend, zur Berathung und Zustimmung vorzulegen.

Zum Regierungskommissär für diese Vorlage ernennen Wir den Geheimen Referendär Muth.

Gegeben zu Karlsruhe in Unserem Staatsministerium, den 17. Dezember 1869.

Friedrich.

v. Dusch.

Auf Seiner Königlichen Hoheit höchsten Befehl:
(gez.) Schreiber.

Gesetzesentwurf,

die Vervollständigung des Eisenbahnnetzes des Großherzogthums betreffend.

Friedrich, von Gottes Gnaden Großherzog von Baden,
Herzog von Zähringen.

Mit Zustimmung Unserer getreuen Stände haben Wir beschlossen und verordnen, wie folgt:

Artikel 1.

Die Regierung wird ermächtigt, zur Verbindung der oberen Rheinthalbahn mit der Kinzigthalbahn eine durch das Wutachthal führende, an die bestehenden Bahnen bei Oberlauchringen und Donaueschingen sich anschließende Eisenbahn (Wutachthalbahn) auf Staatskosten herzustellen.

Mit dem Bau der Strecke von Oberlauchringen bis Stühlingen soll im Laufe der Budgetperiode 1870/71 begonnen werden.

Das für Anlage der Bahn sammt Zugehörde erforderliche Gelände haben die betheiligten Gemeinden unentgeldlich zu stellen und der Bahnverwaltung zu Eigenthum abzutreten. Die Letztere ist berechtigt, dieses Gelände selbst anzukaufen, wenn die betheiligten Gemeinden dasselbe nach vorausgegangener Aufforderung innerhalb drei Monaten nicht selbst stellen. In diesem Falle sind die betreffenden Gemeinden verpflichtet, der Bahnverwaltung die Ankaufskosten zu ersetzen.

Als betheiligt sind diejenigen Gemeinden anzusehen, welche nach ihren Straßenverbindungen nicht über zwei Stunden, von der Mitte ihres Ortes an gerechnet, von der nächsten Station entfernt liegen.

Der Aufwand für Stellung des Geländes, längs der ganzen Bahn, oder, wenn diese nicht gleich in ihrer ganzen Länge hergestellt wird, für die auszuführende Strecke, ist unter den betheiligten Gemeinden nach Maßgabe der denselben aus der Bahnverbindung erwachsenden Vortheile zu vertheilen.

Können sich diese Gemeinden über die Vertheilung nicht einigen, so entscheidet hierüber die obere Baubehörde mit Vorbehalt der Berufung an den Verwaltungsgerichtshof.

Artikel 2.

Von Eberbach über Hirschhorn und Neckarsteinach im Anschluß an die Odenwaldbahn bei Neckargemünd

soll eine Eisenbahn auf Staatskosten erbaut werden, wenn mit der Großh. hessischen Regierung wegen des hierbei berührt werdenden hessischen Gebiets eine Verständigung erzielt wird.

Auch für diese Bahn sind von den betheiligten Gemeinden angemessene Beiträge nach den Bestimmungen des Artikels 1 Satz 3 dieses Gesetzes zu leisten. Insoweit es sich um hessische Gemeinden handelt, sind diese Beiträge im Benehmen mit der Großh. hessischen Regierung festzustellen.

Behufs Fortsetzung dieser Bahn von Eberbach durch das Gammelsbacher Thal im Anschlusse an die hessische Odenwaldbahn bei Erbach wird die Regierung ermächtigt, einer Aktiengesellschaft oder auch einem anderen Unternehmer die Konzession zum Bau und Betrieb einer Bahn auf badischem Gebiet zu verleihen.

In der von dem Handelsministerium zu ertheilenden, vom Staatsministerium zu genehmigenden, und sodann zu veröffentlichenden Konzession ist dem Staate das Ankaufsrecht zu wahren; auch ist für die von dem Unternehmer noch näher zu bezeichnende Bahnlinie mit Bahnhöfen und Haltstellen, sowie für die jeweiligen Fahrtenplane und Tarife die Staatsgenehmigung vorzubehalten.

Bei Verleihung der Konzession können von der Regierung zur Förderung des Unternehmens nachfolgende Zugeständnisse gemacht werden:

1) Die Ertheilung der Konzession erfolgt taxfrei. Auch hat der Unternehmer in allen Angelegenheiten welche den Bau und Betrieb der Bahn, sowie die Beschaffung der hierzu erforderlichen Mittel betreffen weder Stempelpapier anzuwenden, noch Sporteln oder Taxen zu entrichten.
2) In Bezug auf die zwangsweise Abtretung des für die Bahn sammt Zugehörde erforderlichen Geländes kommen die bei dem Bau von Staatsbahnen maßgebenden gesetzlichen Bestimmungen zur Anwendung.

   Der Unternehmer hat zu der Expropriations-Kommission (Art. 3 des Gesetzes vom 29. Mai 1838) einen Bevollmächtigten zu ernennen.
3) Der Unternehmer wird bezüglich derjenigen Grundstücke und Gebäude aller Art, deren Erwerbung für die Eisenbahn und deren Beiwerke erforderlich ist, von Entrichtung der Liegenschafts- und Schenkungsaccise, sowie der Kaufbriefgebühren befreit.
4) Der Unternehmer genießt in Bezug auf die Eisenbahn und deren Beiwerke Befreiung von der bestehenden Grund-, Häuser- und Gewerbsteuer, sowie von den Gemeinde- und Kreisumlagen.

   Das von dem Unternehmer für den Bau und Betrieb der Bahn und des Bahntelegraphen verwendete Personal unterliegt bezüglich der Besteuerung den allgemein gesetzlichen Bestimmungen.
5) Auf die Kautionen, welche der Unternehmer nach den Konzessionsbedingungen bei der Eisenbahn-Schuldentilgungskasse zu hinterlegen haben wird, findet das Gesetz vom 28. März 1844 Anwendung.

Artikel 3.

Die Regierung wird ermächtigt, der Stadtgemeinde Mannheim, soweit es sich um badisches Gebiet handelt, die Konzession zu ertheilen zum Bau und Betrieb einer Eisenbahn, welche die in Mannheim ausmündende Mannheim-Karlsruher Bahn mit den bei Worms zusammentreffenden Bahnen verbinden und von Lampertheim aus in möglichst direkter Richtung nach Worms führen soll.

Die Rechte und Verbindlichkeiten der Stadtgemeinde Mannheim als Unternehmer dieser Bahnanlage auf badischem Gebiet werden in einer besonderen, vom Handelsministerium zu ertheilenden, vom Staatsministerium zu genehmigenden, sodann zu veröffentlichenden Konzession festgestellt. In der Konzession ist dem Staate das Ankaufsrecht der Bahn zu wahren; auch ist für die von dem Unternehmer noch näher zu bezeichnende Bahnlinie mit Bahnhöfen und Haltstellen, sowie für die jeweiligen Fahrplane und Tarife die Staatsgenehmigung vorzubehalten. Letztere ist nur einem Projekte zu ertheilen, bei welchem die auf badischem Gebiete in der Nähe der

Bahn gelegenen Gemeinden, soweit es ohne erhebliche Verlängerung der Linie thunlich ist, eine Bahnverbindung erhalten.

Zur Förderung des Unternehmens können der Stadtgemeinde Mannheim die für Fortsetzung der Bahn von Eberbach nach Erbach in Artikel 2 Ziffer 1 bis 5 dieses Gesetzes angegebenen Zugeständnisse gemacht werden.

Zur Uebertragung des Betriebs der Bahn an eine auswärtige Bahnverwaltung ist die Staatsgenehmigung erforderlich.

Artikel 4.

Unser Ministerium des Handels ist mit dem Vollzuge dieses Gesetzes beauftragt.

Gegeben ꝛc.

Zur Beglaubigung:
Schreiber.

Begründung.

Zu Artikel 1.

Die Anlage einer Eisenbahn durch das Wutachthal wird seit bald zwei Jahrzehnten von den Bewohnern dieses Thals und dessen Umgebung in Petitionen an Regierung und Stände angestrebt.

Als es sich zu Ende der 1850er Jahre um den Weiterbau der oberen Rheinthal-Bahn von Waldshut nach Konstanz handelte, haben die Gemeinden des Wutachthales und des südöstlichen Schwarzwaldes sich angelegentlichst um Führung der Bahn durch das Wutachthal nach Donaueschingen und Singen bemüht. Von Seiten der Regierung ist auch damals diese Bahnrichtung in ernstliche Erwägung gezogen worden, zumal die Weiterführung der oberen Rheinthal-Bahn durch den Kanton Schaffhausen bei der Regierung dieses Kantons und bei dem eidgenössischen Bundesrath auf sehr erhebliche Anstände gerathen ist. Man verständigte sich jedoch schließlich nach Vertrag vom 30. September 1858 mit der Schweiz, daß die Bahn von Waldshut auf Schaffhauser Gebiet weiter geführt werde, und es ist damit bis anher die Erbauung einer Wutachthal-Bahn bei Regierung und Ständen in Hintergrund gestellt worden. Die betheiligten Gemeinden aber haben ihre Petitionen um Erstellung der Wutachbahn bis auf die neueste Zeit fortgesetzt. Außer den seither angeführten Gründen für Anlage dieser Bahn wird nun auch auf die in sicherer Aussicht stehende Verbindung der Schweiz und Italiens durch eine Gotthardt-Bahn und auf die von Privaten in der Schweiz und der Baar angestrebte Erbauung einer Eisenbahn von Schaffhausen nach Donaueschingen (Randen-Bahn) hingewiesen. Die Petenten befürchten, daß bei Ausführung der letztgenannten Bahn ihre Bestrebungen für die Wutachbahn durch die konkurrirenden Interessen der Schweiz abermals auf lange Zeit, vielleicht für immer, erfolglos sein werden.

Einer baldigen Entscheidung der Frage, ob die Wutachthal-Bahn gebaut werden soll, wird man nicht länger ausweichen können, da diese Bahn auf die Weiterentwickelung des Bahnnetzes in Baden und in der Schweiz von erheblichstem Einfluß ist. Auch die Interessen des bei der Wutachthal-Bahn zunächst berührten Landestheils erfordern, daß man der Frage näher trete.

Es soll daher die Wutachthal-Bahn in Bezug auf ihre Bedeutung für den lokalen und für den großen Verkehr einer näheren Prüfung unterworfen werden.

Nach den stattgefundenen generellen Untersuchungen würde die Wutachthal-Bahn bei Oberlauchringen an die obere Rheinthal-Bahn und bei Donaueschingen an die Schwarzwald-Kinzigthal-Bahn sich anschließen. Von

Oberlauchringen bis Grimmelshofen ist die Bahnrichtung durch die Natur — das Wutachthal — vorgezeichnet. Es handelt sich hier um eine einfache Thalbahn. Die Steigungen gehen bis 1,^{2} Prozent. Die Bahn führt von Oberlauchringen über Horheim, Ofteringen, Untereggingen, Eberfingen, Stühlingen, Waizen nach Grimmelshofen und wird eine Länge von 75,100 Fuß erhalten. Die Kosten sind für diese Strecke von Oberlauchringen bis Grimmelshofen zu 2,785,000 fl. und für einen Theil derselben von Oberlauchringen bis Stühlingen zu 1,200,000 fl. veranschlagt.

Von Grimmelshofen bis Donaueschingen sind die Terrainverhältnisse weniger günstig. Es sind früher verschiedene Linien untersucht worden, und zwar

a. von Grimmelshofen über Aachdorf, Eschach, Mundelfingen, Hausen v. Wald, Hüfingen nach Donaueschingen, Länge 86,400 Fuß;
b. von Grimmelshofen über Füetzen, Blumberg, Hondingen, Fürstenberg, Sumpfohren, Pfohren nach Donaueschingen, Länge 95,500 Fuß;
c. von Grimmelshofen über Füetzen, Blumberg, Riedöschingen, Leipferdingen, Aulfingen, Kirchen, Geisingen im Anschluß an die bestehende Bahn nach Donaueschingen, Länge von Blumberg bis Geisingen 50,230 Fuß,
und von Blumberg bis Grimmelshofen 42,100 Fuß,
zusammen . . 92,330 Fuß.

Die Kosten für die ganze Bahn bis Oberlauchringen sind veranschlagt bei der Linie a. zu 6,905,000 fl., bei b. zu 6,455,000 fl., bei c. zu 5,825,000 fl.

In neuerer Zeit ist für die Strecke von Grimmelshofen—Donaueschingen noch eine andere Linie bezeichnet worden, welche über Hüfingen und Hausen vor Wald geht, den Bergrücken zwischen letzterem Ort und Opferdingen durchbricht und den Bergabhängen bis Grimmelshofen folgt. Die Länge der Bahn von Donaueschingen bis Oberlauchringen würde 145,000 Fuß, das Maximalgefäll, wie bei den andern Linien, 1,^{67} Prozent betragen und der Gesammtkostenaufwand 6 Millionen Gulden nicht übersteigen.

Die bisher stattgefundenen Untersuchungen sind nur generelle, die Kostenanschläge sind hoch angenommen, um auch für die ungünstigsten Verhältnisse auszureichen. Bei der Bearbeitung der Spezialplane ist wohl noch eine Ermäßigung zu erwarten.

Die Zahl der Orte, welche von der Wutachthal-Bahn berührt werden oder derselben ziemlich nahe liegen, ist von den petitionirenden Gemeinden im Jahr 1867 zu 53 mit einer Bevölkerung von 33,827 Seelen angegeben worden. Die Zahl der Gemeinden, welche in neuester Zeit um Anlage dieser Bahn gebeten haben, beträgt 120 und vermehrt sich noch täglich.

In das Verkehrsgebiet der Wutachthal-Bahn fällt außer dem stark bevölkerten Wutachthal der größte Theil des südöstlichen Schwarzwaldes, und zwar gerade derjenige Theil, welcher durch seine Industrie besonders hervorragt (Lenzkirch, Neustadt) und seiner Lage nach bei der vom Kinzigthal durch den südwestlichen Schwarzwald führenden Bahn weniger befriedigt werden konnte. Ein Blick auf die Karte zeigt, daß die projektirte Bahn zwischen Basel und Schaffhausen die Richtung einhält, welcher die aus dem südöstlichen Schwarzwald nach dem oberen Rheinthal führenden Landstraßen folgen.

Die starke Frequenz dieser Straßen und das Verlangen nach weiteren Straßen in dieser Richtung spricht dafür, daß auch auf der Wutachthal-Bahn ein nicht unbedeutender Lokalverkehr sich entwickeln wird. Fallen auch die industriellen Erzeugnisse jener Gegend nach ihrer Beschaffenheit weniger ins Gewicht, so werden doch die Naturprodukte, wie Holz, Gyps, Steine, Vieh u. s. w., welche der Schwarzwald und das Wutachthal liefern, und

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Getreide, Wein, Kolonialwaaren und dergleichen, welche die Bewohner jeder Gegend bedürfen, zu einem mehr massenhaften Verkehr beitragen.

Bei der regen Industrie, Ausdauer und Fleiß, durch welche die Bewohner des Schwarzwaldes und des Wutachthals sich auszeichnen, werden noch viele Natur- und Arbeitskräfte, welche wegen der Schwierigkeit des Transports der Produkte bisher sich nicht entwickeln konnten, durch den erleichterten Verkehr belebt werden und auch die Frequenz der Bahn erhöhen.

So unverkennbar aber auch die volkswirthschaftlichen Vortheile sind, welche dem in das Verkehrsgebiet der Wutachthal-Bahn fallenden Landestheil erwachsen werden, so würde dennoch der in den nächsten Jahren auszuführende Bau dieser Bahn auf Staatskosten im Hinblick auf den großen Kostenaufwand zu erheblichen Bedenken Veranlassung geben, wenn nicht noch andere Rücksichten, insbesondere jene auf die allgemeinen Interessen des Handels und der Industrie des Landes, sowie jene auf die Rentabilität der Staatsbahnen für die baldthunliche Ausführung dieses Baues hinzutreten würden.

Man kann zwar bei jeder neuen Bahn anführen, daß sie neue Verkehrsbeziehungen hervorrufe und daß nicht nur die von derselben berührte Gegend einen Vortheil daraus ziehe, sondern auch andere Gegenden, welchen durch den erleichterten Transport erst möglich wird, ihre Erzeugnisse dorthin zu senden, sowie ihre Bezugsquellen in das neu aufgeschlossene Gebiet auszudehnen; allein die eine Bahn ist hierzu doch mehr vereigenschaftet, als die andere. Dieses kann nun aber ganz besonders bei der Wutachthal-Bahn nachgewiesen werden.

Die Verhandlungen, welche in neuester Zeit über das Zustandekommen einer Gotthardt-Bahn gepflogen worden sind, lassen an der Verwirklichung dieses Bahnprojekts wohl keinen Zweifel mehr. Für Baden ist es aber von großem Werth, den deutsch-italienischen Verkehr so viel als möglich auf seine Bahnen zu leiten. Dazu ist die Wutachthal-Bahn vorzugsweise geeignet.

Nach den Konferenzverhandlungen über die Gotthardt-Bahn ist festgestellt, daß der Weg vom Gotthardt gegen Waldshut (Turgi) entweder durch Erbauung der Bahnstrecke Birmenstorf—Dietikon abgekürzt werde, oder daß eine dem Umweg über Altstätten entsprechende Tarifermäßigung einzutreten habe. Turgi liegt aber so nahe bei Waldshut (2,^{3} Meilen entfernt) und für die Ueberleitung des Gotthardt-Verkehrs auf die badischen Bahnen so günstig, daß diesen eine anderweitige Konkurrenz für genannten Verkehr weniger nachtheilig sein wird.

Die Zusammenstellung der Längen- und Steigungsverhältnisse von den in Frage kommenden Bahnen nach den verschiedenen Verkehrsrichtungen wird dieses näher nachweisen.

Hierbei ist auch das Bahnprojekt Schaffhausen—Mörishausen—Donaueschingen (Randen-Bahn), sowie das Bahnprojekt Stühlingen—Beringen—Schaffhausen aufgenommen, um diese gegenüber dem Wutachthal-Bahnprojekt in entsprechendem Maße würdigen zu können.

Es beträgt nämlich die Entfernung:

	Wirkliche Länge in Meilen	Virtuallänge
I. Von Donaueschingen nach Zürich.		
1) Ueber Immendingen—Singen—Schaffhausen	16,^{76}	31,^{93}
2) „ Mörishausen und Schaffhausen (Randen-Bahn)	12,^{75}	28,^{39}
3) „ Stühlingen—Beringen—Schaffhausen	13,^{56}	32,^{05}
4) „ Stühlingen, Waldshut und Turgi (Wutachthal-Bahn)	13,^{16}	23,^{82}
II. Von Donaueschingen nach Altstätten.		
1) Ueber Immendingen, Singen und Schaffhausen	17,^{36}	32,^{71}
2) „ Mörishausen, Schaffhausen und Zürich	13,^{35}	29,^{17}

		Wirkliche Länge in Meilen	Virtuallänge
3)	Ueber Stühlingen, Beringen, Schaffhausen und Zürich	14,16	32,83
4)	„ Stühlingen, Waldshut und Turgi	12,56	23,04
	III. Von Donaueschingen nach Turgi.		
1)	Ueber Immendingen, Singen, Schaffhausen und Waldshut	16,90	28,77
2)	„ Mörishausen, Engen, Beringen und Waldshut	12,40	22,81
3)	„ Stühlingen und Waldshut	9,52	18,60
	IV. Von Rottweil nach Zürich.		
1)	Ueber Villingen, Immendingen, Singen und Schaffhausen	22,26	36,45
2)	„ Villingen, Mörishausen und Schaffhausen	18,25	32,91
3)	„ Stühlingen, Beringen und Schaffhausen	19,06	42,06
4)	„ Stühlingen, Waldshut und Turgi	18,66	28,34
5)	„ Tuttlingen, Immendingen, Singen und Schaffhausen	19,40	37,80
6)	„ Tuttlingen, Immendingen, Singen und Andelfingen	18,20	34,91
	V. Von Rottweil nach Altstätten.		
1)	Ueber Villingen, Immendingen, Singen, Schaffhausen und Zürich	22,86	36,63
2)	„ Villingen, Mörishausen, Schaffhausen und Zürich	18,85	33,69
3)	„ Villingen, Stühlingen, Beringen, Schaffhausen und Zürich	19,66	42,84
4)	„ Villingen, Stühlingen, Waldshut und Turgi	18,06	27,56
5)	„ Tuttlingen, Immendingen, Singen, Schaffhausen, Zürich	20,00	37,98
6)	„ Tuttlingen, Immendingen, Singen, Andelfingen, Zürich	18,80	35,69
	VI. Von Rottweil nach Turgi.		
1)	Ueber Villingen, Immendingen, Singen, Schaffhausen, Waldshut	22,4	38,78
2)	„ Villingen, Mörishausen, Engen, Beringen, Waldshut	17,9	32,82
3)	„ Villingen, Stühlingen, Beringen, Waldshut	17,5	34,84
4)	„ Villingen, Stühlingen und Waldshut	15,0	28,61
5)	„ Tuttlingen, Immendingen, Singen, Schaffhausen, Waldshut	19,6	34,71
6)	„ Tuttlingen, Immendingen, Donaueschingen, Stühlingen, Waldshut	17,5	30,75
	VII. Von Donaueschingen nach Birmenstorf (Gotthardt-Bahn).		
1)	Ueber Immendingen, Singen, Schaffhausen, Zürich und Altstätten	18,46	35,45
2)	„ Mörishausen, Schaffhausen, Zürich und Altstätten	14,45	31,91
3)	„ Stühlingen, Beringen, Schaffhausen, Zürich und Altstätten	15,26	35,27
4)	„ Stühlingen, Waldshut und Turgi	12,71	24,82
	VIII. Von Rottweil nach Birmenstorf.		
1)	Ueber Villingen, Immendingen, Singen, Schaffhausen, Zürich und Altstätten	23,96	39,97
2)	„ Villingen, Mörishausen, Schaffhausen, Zürich und Altstätten	19,95	36,43
3)	„ Stühlingen, Beringen, Schaffhausen, Zürich und Altstätten	20,76	45,58
4)	„ Stühlingen, Waldshut, Turgi	18,21	29,34
5)	„ Tuttlingen, Immendingen, Singen, Schaffhausen, Zürich und Altstätten	21,10	41,32
6)	„ Tuttlingen, Immendingen, Singen, Andelfingen, Zürich und Altstätten	19,90	36,64

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

		Wirkliche Länge in Meilen	Virtuallänge
IX. Von Mannheim nach Birmenstorf (Gotthardt-Bahn).			
1)	Ueber Graben, Karlsruhe, Offenburg, Hausach, Villingen, Donaueschingen, Stühlingen, Waldshut und Turgi	44,81	74,53
2)	„ Graben, Karlsruhe, Offenburg, Villingen, Donaueschingen, Mörishausen, Schaffhausen, Zürich, Altstetten	46,55	81,62
3)	„ Bruchsal, Durlach, Pforzheim, Nagold, Horb, Rottweil, Villingen, Donaueschingen, Stühlingen, Waldshut, Turgi	46,01	74,65
4)	„ Bruchsal, Durlach, Pforzheim, Nagold, Horb, Rottweil, Villingen, Donaueschingen, Mörishausen, Schaffhausen, Zürich, Altstetten	47,75	81,72
5)	„ Bruchsal, Durlach, Pforzheim, Nagold, Horb, Rottweil, Tuttlingen, Immendingen, Singen, Schaffhausen, Zürich und Altstetten	48,91	80,32
6)	„ Bruchsal, Durlach, Pforzheim, Nagold, Horb, Rottweil, Tuttlingen, Immendingen, Singen, Andelfingen, Zürich und Altstetten	47,70	75,61
7)	„ Graben, Karlsruhe, Offenburg, Freiburg, Basel, Waldshut, Turgi	48,05	59,31
8)	„ Graben, Karlsruhe, Offenburg, Freiburg, Basel, Brugg (Bötzbergbahn), Turgi	46,33	59,87

Aus den vorstehenden Distanzverhältnissen geht hervor, daß die Wutachthal-Bahn für den Verkehr von Donaueschingen, Rottweil und Mannheim nach Zürich, Altstetten, Turgi und Birmenstorf (Gotthardtsübergang) nach der wirklichen Länge die kürzeste Verbindung bietet, daß dieselbe auch in Bezug auf die Steigungsverhältnisse (Virtuallänge) mit Ausnahme der Rheinthalbahn über Basel (IX, 7 und 8) die günstigste Linie und deßhalb in jeder Beziehung geeignet ist, gegenüber andern Bahnen mit Erfolg eine Concurrenz zu ertragen. Nur für Donaueschingen—Zürich würde die Randenbahn um 0,41 Meilen an wirklicher Länge kürzer, an virtueller Länge aber immerhin um 4,57 Meilen weiter sein. (I, 2 und 4.)

Es ist bereits im Eingange angeführt worden, daß die Wutachthal-Bahn für den südöstlichen Schwarzwald und das Wutachthal die Verkehrsbeziehungen mit dem Oberrhein und der Schweiz erleichtert. Sie wird aber auch zur Alimentation der Staatsbahn sehr viel beitragen, da sie außer dem lokalen auch den internationalen Verkehr eines großen Gebietes vermitteln wird. Es ist dieses Gebiet nicht auf den Verkehr, welcher sich zwischen dem südlich gelegenen Theile Badens und Württembergs und der Schweiz bewegt, beschränkt; es dehnt sich dasselbe vielmehr bis auf die Rheinlande und auf einen nicht unbedeutenden Theil von Mittel- und Norddeutschland aus.

Der von Mannheim, Frankfurt und weiterher kommende, nach der Schweiz bestimmte Verkehr wird bei Erstellung der Wutachbahn zum größten Theil den badischen Bahnen zufallen, denn die Route über Pforzheim und Nagold steht jener über Offenburg und Kinzigthal an wirklicher Länge um 1,3 Meilen nach, und ist erstere auch an Virtuallänge nicht günstiger.

Für den deutsch-italienischen Verkehr wird aber, wenn die Wutachthal-Bahn erstellt wird, die Station Waldshut gleichsam die Pforte in die Schweiz und Italien bilden, wie die unter IX. Ziffer 1—8 angegebenen Entfernungen nachweisen. Welche Bedeutung aber dieser Verkehr hat, soll bei einem anderen Anlasse, worüber den Ständen eine besondere Vorlage gemacht werden wird, näher erörtert werden. Es möge hier nur daran erinnert werden, daß die Gotthardtbahn in das Herz von Ober-Italien führt und auf dem kürzesten Wege eine Verbindung mit den Häfen von Genua, Venedig und Brindisi hergestellt wird. Auch wurde bei der Gotthardtbahn-Konferenz,

wie oben bereits angeführt worden, vereinbart, daß der Weg vom Gotthardt gegen Waldshut entweder durch Erbauung der Bahnstrecke Birmenstorf — Dietikon abgekürzt werde, oder daß eine dem Umweg über Altstetten entsprechende Tarifermäßigung einzutreten habe.

In der Schweiz sucht man diese für die Station Waldshut und damit auch für das badische Eisenbahnnetz werthvolle Verkehrsrichtung zum Vortheile von Schaffhausen und der schweizerischen Bahnen durch eine Bahn von Donaueschingen nach Schaffhausen (Randenbahn) zu paralisiren. Es liegt bereits ein Konzessionsgesuch für den Bau und Betrieb der Randenbahn durch eine zu gründende Aktiengesellschaft vor. Man schreckt dort vor dem Bauaufwand, welchen diese Bahn erfordert, (er ist von der badischen Bauverwaltung zu 8 Millionen Gulden veranschlagt) nicht zurück. Der Bau einer Randenbahn wird von einer Seite angestrebt, welche die Vortheile einer solchen Verbindung richtig zu würdigen versteht und welche hierbei vorzugsweise von diesen Vortheilen geleitet wird, auf die volkswirthschaftlichen Interessen der hierbei in Betracht kommenden badischen Landschaft aber keine Rücksicht zu nehmen hat.

Da aber durch die Wutachbahn für Baden mindestens die gleichen, ja ohne Zweifel noch größere Vortheile in Aussicht stehen, als für die Schweiz bei einer Randenbahn, so erscheint der Bau derselben in hohem Grade gerechtfertigt.

Die Wutachthal-Bahn wird geradezu eine Nothwendigkeit, wenn Baden für die großen Anstrengungen, welche seither für die Vervollständigung seines Eisenbahnnetzes gemacht worden und noch weiter zu machen sind, auch die Früchte ernten will, welche bei Unterlassung dieses Baues den Nachbarbahnen zufallen würden.

Dabei kommt noch weiter in Betracht, daß durch den Bau der Wutachthalbahn das Eisenbahnnetz in einer Weise vervollständigt wird, daß auch der zwischen Basel und Schaffhausen gelegene Landestheil ohne Berührung von fremdem Gebiet eine Schienenverbindung mit den übrigen Theilen des Landes erhält, und dadurch die manchfachen Belästigungen, welche dem Verkehr bei dem Aus- und Eintritt in fremdes Gebiet durch die Zollkontrole u. drgl. erwachsen, hinwegfallen. Es ist diese unmittelbare Verbindung der verschiedenen Landestheile nicht gering anzuschlagen in politisch bewegten und in Kriegszeiten, wie die Hindernisse, welchen der Verkehr mit dem Oberrheinthal und dem Seekreis im Jahr 1866 ausgesetzt war, sattsam beweisen.

Ist hiernach in volkswirthschaftlicher und politischer Beziehung und für die Rentabilität der Staatsbahn der Bau der Wutachthalbahn als eine Nothwendigkeit nachgewiesen, so darf mit dem Beginn dieses Baues auch nicht allzu lange zugewartet werden.

Sollte auch die Gotthardtbahn, welche auf den Ertrag der Wutachbahn von großem Einflusse ist, erst nach einem Jahrzehnt fertig werden, so schreitet doch die württembergische Nagoldbahn rasch ihrer Vollendung entgegen, und es wird dann dieser Route ein großer Theil des Transitverkehrs nach der Schweiz zufallen, welcher der Kinzigthal-Bahn verbleibt, sobald die Wutachthal-Bahn hergestellt sein wird. Aenderungen im Verkehr lassen sich erfahrungsgemäß nicht nach Belieben und rasch durchführen; es bedarf, um den Verkehr von bestehenden Routen auf neue überzuleiten, immer einiger Zeit. Deßhalb ist es von Werth, daß, sobald es die Verhältnisse gestatten, die Wutachthal-Bahn in Angriff genommen werde. Auch wird die Ausführung dieser Bahn auf die Vervollständigung der an dieselbe sich anschließenden Verbindungen mit dem Nachbarland von Einfluß sein.

Für die Periode 1870/71 sollte in Anbetracht dieser Verhältnisse die Strecke Oberlauchringen-Stühlingen in Angriff genommen werden. Dieselbe ist beiläufig 4 Stunden lang und nach einer generellen Untersuchung und Kostenberechnung zu 1,200,000 fl. veranschlagt, dürfte aber bei Aufstellung der Detailplane und Kostenvoranschläge diesen Betrag nicht ganz erfordern. Im Laufe dieser Periode könnten dann auch die Vorarbeiten für die Fortsetzung der Linie von Stühlingen bis Donaueschingen gefertigt werden.

Beim Beginn des Bahnbaues im Großherzogthum wurden von den Gemeinden keinerlei Beiträge oder

Gelände für die Bahnanlage verlangt. Die Vortheile einer Bahnverbindung waren damals nicht so allgemein anerkannt. Ja man ist bei manchen Gemeinden auf Widerstand gerathen, wenn die Bahn durch deren Gemarkung geführt werden sollte. Auch war das Gelände noch billiger und der Bauaufwand, besonders im Rheinthal, bei den günstigen Terrainverhältnissen und bei den noch niedrigeren Arbeitslöhnen und Materialpreisen ein viel geringerer. Im Verlaufe der Zeit hat sich Dieses sehr geändert. Die Anerkennung der Vortheile des neuen Verkehrsmittels hat sich überall Eingang verschafft. Die Anlage von Eisenbahnen wird fast allenthalben als eine Nothwendigkeit dargestellt. Die Gemeinden drängen auf Eisenbahnverbindungen. Aber auch die Anlagekosten sind bedeutend höher; nicht nur das Gelände ist viel theurer, auch die Preise für Material und Arbeit sind gestiegen. Der Bahnbau in Gebirgsgegenden ist ohnehin mit viel bedeutenderen Kosten verbunden. Auch der Betrieb der Gebirgsbahnen ist viel theurer. Man hat deßhalb schon vor mehreren Jahren beim Bau der Odenwald- und der Kinzigthal-Bahn von einzelnen betheiligten Gemeinden die unentgeldliche Abtretung von Gemeindegelände, welches in die Bahnlinie gefallen, verlangt; es waren auch manche Gemeinden hierzu bereit, andere dagegen haben es abgelehnt.

Die Betheiligung der Gemeinden nur auf die unentgeldliche Abtretung von Gemeindegelände zu beschränken, ist gegenüber den großen Vortheilen, welche ihnen die Bahnverbindung bringt, ungenügend, und führt zu einer ungleichen Leistung, da manche Gemeinden kein Gemeindegelände besitzen, oder wo solches vorhanden, dasselbe von der Bahn gar nicht oder nur mit einem unbedeutenden Theile berührt wird. Es erscheint in hohem Grade gerecht, daß die Gemeinden für die aus einer Bahnverbindung erwachsenden Vortheile zu den Anlagekosten der Bahn, einen mäßigen Beitrag leisten, welcher, indem er in den Baufond des Staates fließt, entweder zur Deckung des Ausfalls in den Einnahmen, aus welchen die Eisenbahnschuld zu verzinsen ist, oder zur Herstellung weiterer Bahnen für solche Bezirke, welche deren noch entbehren, verwendet wird. Als ein entsprechender Beitrag ist zu erachten, die unentgeldliche Stellung des für die Bahn sammt Stationen und sonstigem Zugehörde erforderlichen Geländes. Je nach der Beschaffenheit der Bahn sind auf die Stunde Bahnlänge 10 bis 12 Morgen erforderlich. Der Aufwand hierfür ist nach dem Werthe des Geländes verschieden, immerhin aber im Vergleiche zu den Gesammtanlagekosten ein sehr kleiner Beitrag, selbst wenn in einzelnen, übrigens seltenen Fällen derselbe auch durch Hinwegräumung von Gebäuden sich etwas höher stellen sollte. Die betheiligten Gemeinden haben das Gelände zu kaufen und der Bahnverwaltung zu Eigenthum abzutreten. Sie werden es billiger erwerben können, als die Bahnverwaltung. Letztere muß aber, soll der Bau nicht verzögert oder gar unmöglich gemacht werden, berechtigt sein, das Gelände eventuell selbst anzukaufen. In diesem Falle haben die betheiligten Gemeinden den Kaufschilling, nicht aber andere mit dem Kaufe verbundene Kosten zu ersetzen. Auch die Vermessungs-, Steinsatz- und andere Kosten hat die Bahnverwaltung zu tragen, ohne Unterschied, ob diese oder die Gemeinden das Gelände erwerben. Das von den Gemeinden zur Bahnanlage gestellte Gelände, welches nach Vollendung der Bahn als entbehrlich erscheinen sollte, wie Abschnitte u. drgl. gehört den Gemeinden.

Als betheiligt bei der Bahnanlage können diejenigen Gemeinden angesehen werden, welche nicht über zwei Stunden von der nächsten Station entfernt sind. Die Entfernung wird nach den Straßenverbindungen, welche die betreffenden Gemeinden mit der nächsten Station haben, bemessen.

Daß der Aufwand für die Gelände-Erwerbung, welcher hiernach eine Last der Gesammtheit der betheiligten Gemeinden bildet, unter diesen nach Maßgabe des Nutzens, welchen jede derselben aus der Bahnverbindung zieht, vertheilt werde, kann nicht wohl beanstandet werden.

Zunächst wird eine Vereinbarung über diese Vertheilung den Gemeinden selbst zu überlassen sein; kommt eine solche nicht zu Stande, so ist zum Austrag der Sache eine Entscheidung erforderlich, welche nach Analogie der Vorschriften des §. 15, Ziffer 3 des Verwaltungsgesetzes und der §§. 12 und 117 der Vollzugs-Verordnung

hierzu, sowie des §. 18 des Straßengesetzes zunächst von der Oberbaubehörde im Verwaltungswege zu erlassen wäre, jedoch mit Vorbehalt der Anfechtung vor dem obersten Verwaltungsgerichte.

Zu Art. 2.

Die isolirte Lage der Stadt Eberbach in jenem Theile des Neckarthales, wo einerseits hessisches, anderseits württembergisches Gebiet die Breitenausdehnung des Großherzogthums am meisten beschränken, hat bisher verhindert, daß diese Stadt bei den ausgeführten Eisenbahnverbindungen berücksichtigt werden konnte. Für Eberbach ist dieses Verhältniß um so empfindlicher, als dessen Bewohner vorzugsweise auf Handel und Industrie angewiesen sind, welche zu ihrem Fortbestehen und zu ihrer weiteren Entwickelung des erleichterten Verkehrs durch die Transportanstalten der Neuzeit nicht entbehren können.

Zwar hat Eberbach eine Wasserstraße und war dadurch in früheren Jahren in der Lage, anderen Orten gegenüber die Konkurrenz mit Erfolg bestehen zu können; es ist dieses aber fortan schwieriger, ja kaum länger möglich, je mehr die Eisenbahnverbindungen nach den verschiedenen Richtungen mit Umgehung von Eberbach vervollständigt und weiter ausgedehnt werden. Auch ist der Neckar, auf welchen Eberbach mit seinem Verkehr vorzugsweise angewiesen ist, wegen seines oft eintretenden niederen Wasserstandes für die Schifffahrt nicht immer ausreichend und treten deshalb häufig Unterbrechungen im Verkehr ein, welche für Handel und Industrie mit großen Nachtheilen verbunden sind.

Die Stadt Eberbach hat deshalb auch im Hinblick auf die ihr durch die ungünstigen Verkehrsverhältnisse bereits erwachsenen und noch weiter drohenden Verluste schon seit einer Reihe von Jahren bei Regierung und Ständen eine Eisenbahnverbindung angestrebt und in neuester Zeit ihren Nothruf, wie sie ihre Bitte selbst bezeichnet, auf das Dringendste wiederholt.

Auf den Landtagen 1866 und 1868 wurden die in diesem Betreff bei den Ständen eingereichten Petitionen der Regierung überwiesen und zwar das letztemal empfehlend zur möglichsten Berücksichtigung in der Richtung, daß „um das Zustandekommen eines Unternehmens, welches für die Stadt Eberbach von so großer Wichtigkeit ist, zu erleichtern, demselben mindestens eben so günstige Zugeständnisse von Seiten Großh. Regierung zu gewähren sein dürften, als solche bisher einer der gesetzlich konzessionirten Privatbahnen bewilligt worden sind".

Es ist der Stadt Eberbach jedoch noch nicht gelungen, einen Unternehmer für den Bau und Betrieb dieser Bahn zu finden. Ihre eigenen Kräfte reichen dazu auch nicht aus. Privaten werden aber an die Uebernahme des Baues und Betriebs dieser Bahn solche Bedingungen für Subventionen, Zinsengarantie u. s. w. knüpfen, daß diese im Ganzen dem Bau und Betrieb auf Staatskosten gleichkommen.

Es tritt daher die Frage näher heran, ob die Neckarthalbahn von Eberbach nach Neckargemünd vom Staate gebaut werden soll und ob die Zeit hierzu jetzt schon gekommen ist.

Die Stadtgemeinde Eberbach hat auf ihre Kosten ein Projekt für die in Frage stehende Bahn fertigen lassen. Die Vorarbeiten können zwar auf eine Vollständigkeit, wie sie für eine wirkliche Bauausführung erforderlich erscheint, keinen Anspruch machen, sie genügen aber, unter Berücksichtigung der von der Bauverwaltung hierzu gemachten Bemerkungen, für den vorliegenden Zweck. Es ist hierbei davon ausgegangen worden, daß die Bahn von Eberbach nach Neckargemünd in Eberbach ihre Fortsetzung in nördlicher, mit der Zeit wohl auch in östlicher Richtung finden werde, die Strecke Eberbach-Neckargemünd mithin nicht als secundäre Bahn, sondern als Hauptbahn anzulegen sei.

Nach dem Projekt soll die Bahn auf dem rechten Neckarufer von Eberbach über Hirschhorn und Neckarsteinach geführt und bei Neckargemünd über den Neckar in die Odenwaldbahn geleitet werden. Die Bahn würde

eine Länge von rund 70,000 Fuß = 2,8 Meilen erhalten, wovon beiläufig 2/3 auf hessisches Gebiet kommen. Die Gefällverhältnisse sind sehr günstig (nicht über 0,4 %), die Krümmungsverhältnisse dagegen sind weniger günstig, da von der Bahnlänge beiläufig 48,000 Fuß Curven und 22,000 Fuß gerade sind.

Die Baukosten sind nach dem von der Stadtgemeinde Eberbach vorgelegten summarischen Voranschlag zu 1,690,000 fl. und nach der von der Bauverwaltung vorgenommenen Berichtigung zu 2,100,000 fl. berechnet.

Diese Kosten sind namentlich auf hessischem Gebiet sehr beträchtlich, da bei Hirschhorn zwei Tunnel mit einer Gesammtlänge von 4000 Fuß vorkommen und hier, wie in Neckarsteinach, einige Gebäude entfernt werden müssen. Man wird die Gesammtkosten immerhin zu 2 Millionen Gulden zu rechnen haben.

Stationen sind angenommen zu Eberbach, Hirschhorn, Neckarsteinach.

Würde die Bahn bei Eberbach über den Neckar geführt und auf dessen linker Seite bis Neckargemünd bleiben, so könnte dieselbe ohne Berührung hessischen Gebiets und mit weit weniger Schwierigkeiten nach Neckargemünd fortgesetzt und dadurch am Bauaufwand eine Ersparniß von mehreren hunderttausend Gulden erzielt werden.

Die Stationen für Hirschhorn und Neckarsteinach werden alsdann selbstverständlich auch auf die linke Seite des Neckars kommen. Eine solche Bahnrichtung wäre übrigens nur in dem Falle angezeigt, wenn von Seiten der Großh. hessischen Regierung kein Entgegenkommen in der Erleichterung der Bauausführung stattfinden würde.

Was nun das Verkehrsgebiet der Neckarthalbahn anbelangt, so kommen, wie oben bemerkt, nur Eberbach, Hirschhorn und Neckarsteinach in unmittelbare Verbindung mit der Bahn. Es münden aber in das Neckarthal bei Neckarsteinach, Hirschhorn und Eberbach verschiedene Seitenthäler des hessischen und badischen Odenwaldes aus, welche stark bevölkert und mit ihrem Verkehr auf das Neckar- und Rheinthal angewiesen sind. Von diesen Seitenthälern, in welchen sich mehrere Fabriken und Mühlen befinden, auch andere Gewerbe in größerer Ausdehnung betrieben werden, wird ein nicht unbedeutender Verkehr auf die Neckarthalbahn kommen. Für die Folge wird dieser Verkehr unzweifelhaft noch zunehmen, da es hier an Arbeits- und Wasserkräften nicht fehlt. Eine erleichterte Verbindung wird diese Elemente gewiß bald beleben und für das allgemeine Wohl, wie für die Rentabilität der Bahn nutzbar machen. Neckarsteinach ist ein wegen seiner Naturschönheit von Fremden sehr besuchter Ort, Hirschhorn ist als der größte Rindenmarkt von Süddeutschland bekannt und Eberbach das Eingangsthor in den badischen und hessischen Odenwald, auf welches die Bewohner dieser Landschaft mit dem Absatz ihrer Erzeugnisse und dem Bezug ihrer verschiedenen Lebensbedürfnisse angewiesen sind, ist jetzt schon ein durch seinen Handel und seine industrielle und gewerbliche Thätigkeit bekannter Platz. Für die Neckarthalbahn kann hiernach nicht nur auf einen namhaften Personenverkehr, sondern auch auf den Transport von größeren Güterquantitäten gerechnet werden. Insbesondere werden Holz in zugerichtetem Zustande, Holzreife, Rinden, Hafer, Vieh, Wein, Bier u. dergl., welche auf die Bahn kommen, in's Gewicht fallen.

Nach aufgestellten Berechnungen sind die Einnahmen der Eberbach-Neckargemünder Bahn im Ganzen zu 108,500 fl., die Betriebskosten zu 50 % der Roheinnahme = 54,250 fl. angenommen.

Bei einem Anlagekapital von 2 Millionen Gulden würden hiernach allerdings nicht ganz 3 % (genau berechnet 2,7 %) sich ergeben. Uebrigens wird bei einfacher Bauausführung, und wenn die Endstation Eberbach vorerst wegen möglicher Weiterführung der Bahn als Provisorium angelegt wird, das Anlagekapital sich niedriger herausstellen. Auch ist der Reinertrag für die 2,8 Meilen lange Bahn mit 54,250 fl. (rund 19,000 fl. per Meile) etwas nieder angeschlagen.

Man wird immerhin bei dieser Lokalbahn auf eine Rente von 3½ % rechnen können. Es werden durch

diese Seitenbahn aber auch der Hauptbahn in Folge vermehrten Verkehrs Vortheile erwachsen, welche nicht unberücksichtigt bleiben dürfen, wenn es auch nicht möglich ist, solche in Zahlen näher auszudrücken.

Ganz anders werden sich übrigens die Erträgnisse der Neckarbahn gestalten, wenn letztere ihre Fortsetzung in nördlicher, und bei eintretendem Bedürfniß mit der Zeit auch in östlicher Richtung finden wird. Ist Letzteres auch noch in eine fernere Zukunft gestellt und schon deßhalb nicht so bald angezeigt, weil es nur auf Kosten des Ertrags der Neckarelz-Meckesheim-Neckargemünder Bahn geschehen könnte, so hat doch die baldige Fortsetzung in nördlicher Richtung mehr Wahrscheinlichkeit.

Die hessische Odenwaldbahn von Darmstadt und Babenhausen über Höchst nach Erbach ist bereits im Bau begriffen, ihre Fortsetzung über Beerfelden durch das Gammelsbacher Thal nach dem Neckar und deren Anschluß an den durch die Natur vorgezeichneten Einmündungspunkt bei Eberbach kann nicht ausbleiben. Auf die Verwirklichung dieser Fortsetzung wird die Anlage der Neckarthalbahn von Eberbach nach Neckargemünd von Einfluß sein.

Es scheint deßhalb auch angemessen, diese Eventualität schon bei dem Bau der Neckarthalbahn in's Auge zu fassen und die Bedingungen zu bezeichnen, unter welchen die Konzession für Bau und Betrieb einer von Eberbach nach Beerfelden und Erbach führenden Eisenbahn auf badischem Gebiet an Privaten ertheilt werden kann. Die deßfallsigen Bestimmungen werden im Wesentlichen dieselben sein, welche auch bei andern bereits koncessionirten Privatbahnen angenommen worden sind. Die Anschlußverhältnisse können selbstverständlich nur im Wege der Verständigung mit der Großh. hessischen Regierung geregelt werden.

Der Bau der Neckarthalbahn Neckargemünd-Eberbach auf Staatskosten findet auch in dem Umstande seine Begründung, weil, wenn es sich im Verlaufe der Zeit um eine Fortsetzung derselben in östlicher Richtung nach Neckarelz handeln sollte, der Betrieb dieser Bahn, als einer Konkurrenzlinie der Neckarelz-Neckargemünder Bahn, der badischen Bahnverwaltung vorbehalten werden muß.

Mit dem Bau der Eberbach-Neckargemünder Bahn aber so lange zuzuwarten, bis einmal die Verkehrsverhältnisse auch deren Fortsetzung nach Neckarelz nothwendig machen, erscheint im Hinblick auf die im Eingange berührten Verhältnisse der Stadt Eberbach und der übrigen in das Verkehrsgebiet dieser Bahn fallenden Gemeinden nicht gerechtfertigt, soferne auch die Großh. hessische Regierung diesem Unternehmen entgegenkommt.

Daß auch bei dieser Bahn von den betheiligten Gemeinden Beiträge für die Geländeerwerbung in Aussicht zu nehmen sind, ist bereits bei Art. 1 begründet worden. Insoweit es sich um die hierbei betheiligten hessischen Gemeinden handelt, hat die großh. hessische Regierung mitzuwirken.

Zu Artikel 3.

Der Gemeinderath der Stadt Mannheim hat um die Ertheilung einer Konzession für den Bau und Betrieb einer Eisenbahn gebeten, welche die in Mannheim ausmündende Mannheim-Karlsruher Bahn mit der von der hessischen Ludwigsbahngesellschaft erbauten von Darmstadt über Griesheim und Gernsheim in der Richtung nach Worms führenden Eisenbahn — die s. g. Riedbahn — auf möglichst kürzestem Wege verbinden soll.

Die hessische Ludwigsbahngesellschaft wird die Konzession zur Fortsetzung dieser Bahn auf hessischem Gebiet und zum Anschluß an die sog. Riedbahn nachsuchen. Auch ist die hessische Ludwigsbahngesellschaft bereit, den Betrieb der ganzen Bahnstrecke bis Mannheim vorbehaltlich näherer Vereinbarung zu übernehmen, zu welcher Vereinbarung von den Bahneigenthümern die Genehmigung der betreffenden Regierungen eingeholt werden soll.

Die Stadtgemeinde sucht darum nach, daß ihr diejenigen Rechte und Befugnisse eingeräumt werden, welche bis jetzt den Privatunternehmern von Eisenbahnen bewilligt worden sind.

Die Richtung, welche die projektirte Bahn auf badischem beziehungsweise hessischem Gebiet erhalten soll, und der Anschlußpunkt an die Riedbahn ist noch nicht genau bestimmt und weiterer Verständigung nach vorausgegangener Untersuchung des Terrains vorbehalten. Es ist aber beabsichtigt die Richtungslinie so zu führen, daß der auf hessischem Gebiet gelegene bedeutende Ort Lampertheim berührt wird. Von hier aus soll die Bahn nach Börrstadt (Station der Worms-Bensheimer Bahn) geführt werden. Nach Erstellung einer für den Bahnverkehr dienenden Rheinbrücke bei Worms soll aber von Lampertheim aus eine direkte Bahnverbindung mit dieser Brücke ausgeführt werden, um auch in dieser Richtung eine möglichst kurze Verbindung mit den bei Worms zusammentreffenden Bahnen zu erhalten.

Auf badischem Gebiet sind drei Linien projektirt, von welchen die kürzeste von Mannheim ab an der Fabrik Wohlgelegen vorbei, ohne Berührung eines größeren Orts über Sanddorf nach Lampertheim führt, während die zweite über Wohlgelegen, Waldhof (Spiegelfabrik), Sandhofen, Schaarhof und Kirschgartshausen geht und 0,11 Meilen länger ist; die dritte führt von Mannheim, Feudenheim, Käferthal und Sanddorf nach Lampertheim und ist 0,06 Meilen länger als die erste Linie. So wünschenswerth auch für den größeren Verkehr die Abkürzung einer Verbindung ist, so darf dieses doch nicht in der Weise erreicht werden, daß Orte, welche ohne erhebliche Verlängerung der Bahn berührt werden können, umgangen werden.

Es wird zur Vermeidung von Anständen dieser Grundsatz schon im Gesetze, welches die Regierung zur Verleihung der Konzession ermächtigt, seinen Ausdruck finden müssen.

Was nun die von der Stadt Mannheim angestrebte Verbindung mit der Riedbahn im Allgemeinen anbelangt, so ist es erklärbar, daß dieselbe an dem Zustandekommen der projektirten Bahn ein großes Interesse hat. Man hofft dadurch einen Theil desjenigen Verkehrs, welcher bisher mit Umgehung von Mannheim auf der Main-Neckarbahn über Heidelberg oder auf den pfälzischen Bahnen über Ludwigshafen geführt worden ist, über Mannheim zu leiten. Auch muß es für Mannheim, den bedeutendsten Handelsplatz in Süddeutschland, erwünscht sein, möglichst viele Verkehrsverbindungen zu erhalten.

Durch die Förderung der Interessen von Mannheim werden übrigens auch die Interessen aller mit diesem Platze in Handel und Verkehrsbeziehung stehenden Theile des Landes, sowie jene unserer Staatsbahnverwaltung gefördert.

Bei dem in Frage stehenden Unternehmen wird zunächst in Betracht kommen, welchen Einfluß dasselbe auf den Verkehr der Main-Neckarbahn, bei deren Ertrag die Staatsbahnverwaltung mit beiläufig einem Drittel betheiligt ist, und auf den Verkehr der übrigen Staatsbahnen äußern wird.

Die Entfernungen der Hauptorte nach den verschiedenen Richtungen betragen, je nachdem auf badischem Gebiet von den oben angegebenen Richtungslinien die zweite über Sandhofen (a), oder die dritte über Feudenheim (b) zur Ausführung kommt:

I. Von Mannheim nach Darmstadt:

	über Hofheim	über Biblis	über Bensheim
bei a . . .	8,85 Meilen,	8,09 Meilen,	7,78 Meilen,
bei b . . .	8,80 „	8,04 „	7,74 „

Bei der Main-Neckarbahn über Friedrichsfeld 8,08 Meilen.

II. Von Karlsruhe nach Darmstadt (über die Mannheim-Karlsruher Bahn):

	über Hofheim	über Biblis	über Bensheim
bei a . . .	17,25 Meilen,	16,49 Meilen,	16,18 Meilen,
bei b . . .	17,20 „	16,44 „	16,14 „

Main-Neckarbahn über Heidelberg 15,6 Meilen und wenn die Bahn von Friedrichsfeld bis Schwetzingen fortgeführt wird 14,2 Meilen.

III. Von Mannheim nach Worms bezw. Mainz:

bei a 3,83 Meilen; bei b 3,78 Meilen und bei einer direkten Verbindung von Lampertheim nach Worms bei a 3,33 Meilen; bei b 3,28 Meilen; über Ludwigshafen und die pfälz. Bahnen 3,50 Meilen.

Für die Entfernung bis Mainz sind 6 Meilen zuzuschlagen.

IV. Von Karlsruhe nach Worms bezw. Mainz:

1) bei a 12,18 Meilen, bei b 12,18 Meilen und wenn von Lampertheim nach Worms die direkte Verbindung ausgeführt wird bei a 11,63 Meilen, bei b 11,68 Meilen;
2) über Graben, Mannheim, Ludwigshafen 11,90 Meilen;
3) über Maxau, Winden, Neustadt, Ludwigshafen 14,80 Meilen;
4) über Maxau, Wörth, Speier, Ludwigshafen 12,40 Meilen.

Für die Entfernung bis Mainz sind 6 Meilen zuzuschlagen.

Die Main-Neckarbahn, welche zur Zeit noch die kürzeste Verbindung von Mainz über Darmstadt nach Karlsruhe bietet (20 Meilen) wird, auch wenn eine Abkürzung durch Fortsetzung der Bahn von Friedrichsfeld bis Schwetzingen hergestellt wird — die längere Route (18,6 Meilen) bilden.

Diese Distanzverhältnisse weisen nach, daß die in Frage stehende Bahn von Mannheim-Lampertheim vorzugsweise mit den pfälzischen Bahnen für den Verkehr von und nach Worms in der Richtung von Bingen, Mainz und Worms nach Mannheim und Karlsruhe eine Konkurrenz machen, ebenso auch gegenüber der Main-Neckarbahn für den Verkehr in der Richtung von Frankfurt und Aschaffenburg über Darmstadt nach Mannheim und Karlsruhe, wenn auch in geringerem Maße, in Mitbewerbung treten wird.

Auf der anderen Seite ist aber nicht zu unterschätzen, daß durch eine direkte Verbindung mit Worms am nördlichsten Ende unserer Staatsbahn ein weiterer Anschluß an die linksrheinischen Bahnen gewonnen wird. Dieser Anschluß wird für die badische Bahnverwaltung um so werthvoller, wenn sie dadurch mit einer Bahnverwaltung (der hessischen Ludwigsbahn) in Verbindung kommt, welche wegen ihrer rechtsrheinischen Bahnen ein Interesse dabei hat, den Verkehr schon bei Worms über den Rhein zu leiten, während die anderen linksrheinischen Bahnen sich anstrengen, den Verkehr von Süd nach Nord und umgekehrt auf möglichst langer Strecke zu erhalten und auf die badische Bahn gar nicht oder nur auf einer kürzeren Strecke führen.

Der Ausfall, welcher durch die projektirte Bahn bei der Mannheim-Ludwigshafener Verbindungsbahn und bei der Main-Neckarbahn sich ergibt, wird durch den Verkehrszuwachs, welchen die neue Verbindung den Staatsbahnen bringt, reichlich ersetzt.

Da der Staat mit einem Beitrag für den Bau dieser Bahn nicht in Anspruch genommen wird, so müßten sehr gewichtige Gründe geltend gemacht werden können, wenn dem für die Interessen von Mannheim so bedeutungsvollen Unternehmen entgegengetreten werden wollte.

Hinsichtlich des Betriebs der Bahn auf badischem Gebiet kann sich selbstverständlich die Regierung nicht auf die ganze Dauer der Konzession, oder insolange, als diese Strecke vom Staate nicht zurückgekauft wird, binden. Es müssen die Betriebsverhältnisse im Einverständniß mit der Staatsverwaltung geregelt werden, wie solches auch von dem Konzessionsbewerber vorgeschlagen wird.

Auch über die Anschlußverhältnisse ist eine Vereinbarung unter den beiden Regierungen zu treffen.

Im Uebrigen werden der Stadt Mannheim für diese Bahn dieselben Rechte und Befugnisse zu gewähren sein, welche auch anderen konzessionirten Privatbahnen bewilligt worden sind.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Beilage zum Protokoll der 36. öffentlichen Sitzung der II. Kammer vom 17. Dezember 1869.

Friedrich, von Gottes Gnaden Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

Wir beauftragen hiermit Unseren Präsidenten des Staatsministeriums, Staatsminister des Innern, Dr. Jolly, Unseren getreuen Ständen, zunächst der zweiten Kammer, die vergleichende Darstellung der Rechnungsergebnisse der Badanstalten mit den Budgetsätzen für die Jahre 1866 und 1867, sowie das Budget der Badanstalten für die Jahre 1870 und 1871 nebst dem bezüglichen Gesetzesentwurf vorzulegen und die erforderlichen Auskünfte zu geben.

Gegeben zu Karlsruhe in Unserem Staats-Ministerium, den 15. Dezember 1869.

Friedrich.

Jolly.

Auf Seiner Königlichen Hoheit höchsten Befehl:
Schreiber.

Gesetzes-Entwurf.

Friedrich,

von Gottes Gnaden Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

Mit Zustimmung Unserer getreuen Stände haben Wir beschlossen und verordnen, wie folgt:

Einziger Artikel.

Das Budget der Badanstalten für die Jahre 1870 und 1871 ist nach der Anlage zu vollziehen.

Gegeben ꝛc. ꝛc.

Zur Beglaubigung:
Schreiber.

Bad-Anstalten.

Vergleichende Darstellung

der Rechnungs-Ergebnisse mit den Budgetsätzen für die Jahre 1866 und 1867.

Budgets- u. Rechnungs-Rubriken.	Budgets-Sätze.	Rechnungs-Soll.						Dieses gegen Jene			
		Rechnungs-Abtheilung				Summe.		Mehr.		Weniger.	
		III 1866 und II a 1867		III 1867 und II a 1868							
	fl.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
Einnahmen.											
§. 1. Pachtzins d. Spielpächters . . .	628,134	314,066	40	314,066	40	628,133	20	—	—	—	40
§. 2. Ertrag von Grundstücken u. Gebäuden	21,554	10,618	30	10,489	7	21,107	37	—	—	446	23
§. 3. Ersatz f. Benützung des Armenbads .	5,960	2,116	19	2,966	37	5,082	56	—	—	877	4
§. 4. Ertrag der Handelsbuden . . .	19,800	10,054	50	10,082	8	20,136	58	336	58	—	—
§. 5. Ertrag der Dampfbäder	7,470	3,098	2	4,029	24	7,127	26	—	—	342	34
§. 6. Ertrag der Trinkhalle	18,006	6,055	32	6,504	1	12,559	33	—	—	5,446	27
§. 7. Verschiedene und zufällige Einnahmen	63,280	*37,390	52	*44,992	2	82,382	54	19,102	54	—	—
								19,439	52	7,113	8
								7,113	8	—	—
Summe der Einnahmen	764,204	383,400	45	393,129	59	776,530	44	12,326	44	—	—

Budgets- u. Rechnungs-Rubriken.	Budgets-Sätze.	Rechnungs-Soll.						Dieses gegen Jene			
		Rechnungs-Abtheilung				Summe.		Mehr.		Weniger.	
		III 1866 und II a 1867		III 1867 und II a 1868							
	fl.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
Ausgaben.											
A. Ordentlicher Etat.											
§. 1. Für Unterhaltung und Verbesserung der Gebäude . .	21,420	*17,855	24	*11,401	32	29,256	56	7,836	56	—	—
§. 2. Für Unterhaltung d. Wege u. Anlagen u. kleine Neubauten	36,000	*18,625	54	16,241	38	34,867	32	—	—	1,132	28
§. 3. Für den Betrieb des Armenbads .	16,440	6,648	41	7,819	31	14,468	12	—	—	1,971	48
§. 4. Für den Betrieb des Dampfbads .	2,954	2,239	20	1,473	37	3,712	57	758	57	—	—
§. 5. Für den Betrieb der Trinkhalle .	15,828	*5,905	34	6,069	55	11,975	29	—	—	3,852	31
§. 6. Für den Betrieb des Theaters .	8,000	4,000	—	4,000	—	8,000	—	—	—	—	—
§. 7. Für die Unterstützung armer Kranker zum Gebr. der Soolbäder .	8,000	*3,916	18	*4,959	57	8,876	15	876	15	—	—
§. 8. Für andere inländische Badeorte .	44,000	22,686	40	*21,321	7	44,007	47	7	47	—	—
§. 9. Steuern u. Uml.	386	349	22	208	48	558	10	172	10	—	—
§. 10. Abgang u. Nachl.	98	44	56	61	24	106	20	8	20	—	—
§. 11. Kosten d. Verw.	15,180	9,487	27	9,393	58	18,881	25	3,701	25	—	—
§. 12. Beitr. z. v. Stulzschen Waisenanst.	4,000	2,000	—	2,000	—	4,000	—	—	—	—	—
§. 13. Versch. u. zufällige Ausgaben . . .	2,354	*1,266	15	*1,015	32	2,281	47	—	—	72	13
								13,361	50	7,029	—
								7,029	—	—	—
Summa A Ord. Etat	174,660	95,025	51	85,966	59	180,992	50	6,332	50	—	—

Budgets- u. Rechnungs-Rubriken.	Budgets-Sätze.	Rechnungs-Soll. Rechnungs-Abtheilung III 1866 und II a 1867		III 1867 und II a 1868		Summe.		Dieses gegen Jene Mehr.		Weniger.	
	fl.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
B. Außerordentlicher Etat.											
§. 15. Für Verbesserung und Erweiterung des Dampfbades zu Baden . . .	3,840	3,600	12	1,367	58	4,968	10	1,128	10	—	—
§. 16. Für den Bau neuer Buden zu Baden	124,000	540	49	—	—	540	49	—	—	123,459	11
§. 17. Für Erweiterung der Wirthschaftsräumlichkeiten auf dem alten Schloß bei Baden	3,283	3,320	22	190	48	3,511	10	228	10	—	—
§. 18. Für Erweiterung der Anlagen zu Badenweiler . .	2,519	2,261	16	932	48	3,194	4	675	4	—	—
§. 19. Beitrag zu den Kosten einer Kaltwasserleitung für Badenweiler . .	10,000	—	—	14,945	49	14,945	49	4,945	49	—	—
Summa B	143,642	9,722	39	17,437	23	27,160	2	6,977	13	123,459	11
Dazu „ A	174,660	95,025	51	85,966	59	180,992	50	6,332	50	—	—
								13,310	3	123,459	11
								—	—	13,310	3
Gesammt-Summe . .	318,302	104,748	30	103,404	22	208,152	52	—	—	110,149	8

Badanstalten.

Einnahmen, Lasten und Verwaltungskosten.

§§.		1870.	1871.	Zusammen.
		fl.	fl.	fl.
	Einnahmen.			
1	Pachtzins des Spielpächters	300,000	500,000	800,000
2	Ertrag aus Grundstücken und Gebäuden	10,560	10,560	21,120
3	Ersatz für Benützung des Armenbads	2,726	2,726	5,452
4	Ertrag der Handelsbuden	21,000	21,000	42,000
5	Ertrag der Dampfbäder	3,730	3,730	7,460
6	Ertrag der Trinkhalle	6,164	6,164	12,328
7	Verschiedene und zufällige Einnahmen	47,300	47,300	94,600
	Summe der Einnahmen	391,480	591,480	982,960
	Ausgaben.			
	A. Ordentlicher Etat.			
	Für Baden um Umgebung:			
1	Für Unterhaltung und Verbesserung der Gebäude . . .	12,798	12,798	25,596
2	Für Unterhaltung der Wege und Anlagen und für kleinere Neubauten	14,000	14,000	28,000
3	Für den Betrieb des Armenbads	8,111	8,111	16,222
4	Für den Betrieb des Dampfbads	1,808	1,808	3,616
5	Für den Betrieb der Trinkhalle	6,071	6,071	12,142
6	Für den Betrieb des Theaters	4,000	8,000	12,000
7	Steuern und Umlagen	301	301	602
8	Abgang und Nachlaß	59	59	118
9	Kosten der Verwaltung	9,630	9,630	19,260
10	Für andere inländische Badorte	22,000	22,000	44,000
11	Für Unterstützung armer Kranken zum Gebrauch der Soolbäder	4,000	4,000	8,000
12	Beitrag zur von Stulz'schen Waisenanstalt	2,000	2,000	4,000
13	Verschiedene und zufällige Ausgaben	1,467	1,467	2,934
	Summe A.	86,245	90,245	176,490

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

§§.		Aufrecht zu erhaltender Kredit.	Neue Anforderung	Zusammen.
		fl.	fl.	fl.
	B. Außerordentlicher Etat.			
	Früher genehmigte Bauten.			
14	Bau eines neuen Dampfbads in Baden	200,268	199,732	400,000
15	Erbauung eines Schwimmbads in Badenweiler	25,912	59,088	85,000
16	Bau einer Straße von Badenweiler nach Bürglen . . .	6,341		6,341
17	Bau eines Fahrwegs von Badenweiler auf den Hochblauen	65	2,000	2,065
	Neu beantragte Bauten.			
18	Bau einer größeren Anstalt für kalte und warme Bäder in Baden	—	200,000	200,000
19	Erweiterung der zur Trinkhalle in Baden gehörigen Gebäude	—	19,000	19,000
20	Bau einer Straße von Schloß Eberstein nach Gernsbach .	—	25,000	25,000
	Summa B.	232,586	504,820	737,406
	Dazu Summa A.	—	—	176,490
	Gesammtsumme der Ausgaben	—	—	913,896

Erläuterungen.

Einnahme.

§. 2. Ertrag aus Grundstücken und Gebäuden.

Die Grundstücke warfen einen etwas geringeren Ertrag ab, als in der Durchschnittsperiode.

§. 3. Ersatz für Benützung des Armenbads.

Im Jahre 1866 war die Anzahl der Kranken kleiner, als sonst.

§. 5. Ertrag der Dampfbäder.

Die politischen Ereignisse des Jahres 1866 übten einen nachtheiligen Einfluß auf die Frequenz der Anstalt.

§. 6. Ertrag der Trinkhalle.

Der Verbrauch fremder Mineralwasser und der Molken hat im Allgemeinen abgenommen.

§. 7. Verschiedene und zufällige Einnahmen.

Die Zinsen aus den bei der Amortisationskasse angelegten Geldern des Badfonds stellten sich höher, als bei Aufstellung des Budgets angenommen werden konnte.

Sodann erscheinen unter den Einnahmen dieser Position die Erlöse aus einigen entbehrlich gewordenen Grundstücken und aus den alten Handelsbuden.

Ausgabe.

A. Ordentlicher Etat.

§. 1. Für Unterhaltung und Verbesserung der Gebäude.

Die Ueberschreitung ist veranlaßt durch die Herstellung eines Oeconomiegebäudes beim Conversationshause, welche nicht wohl verschoben werden konnte.

§. 4. Für den Betrieb des Dampfbads.

Die Erweiterung des Gebäudes (§. 15 des außerordentlichen Etats) machte eine größere Anschaffung von Einrichtungsgegenständen nothwendig.

§. 7. Unterstützung armer Kranker zum Gebrauch der Soolbäder.

Im Jahr 1867 war die Anzahl der zum Badgebrauch zugelassenen armen Kranken größer als sonst.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

§. 9. Steuern und Umlagen.

Der Beitrag zur Feuerversicherungsanstalt für's Jahr 1866 erreichte eine außergewöhnliche Höhe.

§. 11. Kosten der Verwaltung.

Der Budgetsatz für 1862 und 1863, welcher sich auf den Rechnungsdurchschnitt der Jahre 1858, 1859 und 1860 gründete, blieb seither unverändert, obwohl die wirkliche Ausgabe sich in der Regel erheblich höher gestellt hatte.

Für die Jahre 1866 und 1867 trat eine Ueberschreitung hauptsächlich dadurch ein, daß die Studien, welche Behufs der Erbauung eines neuen Dampfbads gemacht werden mußten, einen namhaften Aufwand an Reisekosten veranlaßten.

B. Außerordentlicher Etat.

§. 15. Für Verbesserung und Erweiterung des Dampfbades in Baden.

Bei der Ausführung erwiesen sich einige kleinere Herstellungen, die bei Aufstellung des Voranschlags nicht vorausgesehen werden konnten, als nothwendig.

§. 16. Für den Bau neuer Buden zu Baden.

Wie in der Begründung zum Budget für 1868 und 1869 (§. 15 des außerordentlichen Etats) bemerkt ist, konnte mit dem Bau erst im Jahr 1867 — und zwar erst nach Ablauf der Saison — begonnen werden.

§. 17. Für Erweiterung der Wirthschaftsräumlichkeiten auf dem alten Schlosse bei Baden

und

§. 18. Für Erweiterung der Anlagen zu Badenweiler.

Die Arbeiten wurden etwas weiter ausgedehnt, als man bei Aufstellung der Voranschläge angenommen hatte.

§. 19. Beitrag zu den Kosten einer Kaltwasserleitung für Badenweiler.

Nach der Begründung zum Budget für 1866 und 1867 (Seite 11) lag es in der Absicht, die Ausführung des Projekts durch die Bewilligung eines Beitrags aus Mitteln des Badfonds an die Gemeinde Badenweiler zu ermöglichen.

Die Gemeinde ist aber auf eine Betheiligung nicht eingegangen, weil ihre wirthschaftliche Lage es nicht gestattet, erhebliche Opfer für derartige Zwecke zubringen. — Da die Beschaffung von kaltem Wasser für Kurzwecke von der größten Wichtigkeit ist, hat das Großh. Staatsministerium unter dem 27. Februar 1867 mit Nr. 181 die Ausführung auf ausschließliche Kosten des Badfonds genehmigt.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Begründung.

Bei Beurtheilung der Frage über die Aufhebung des Hazardspiels in Baden ist die Großh. Regierung bisher in Uebereinstimmung mit den Ständen von der Ansicht ausgegangen, daß es wesentlich darauf ankomme, in einem thunlich nahen Zeitpunkt die gleichzeitige Aufhebung sämmtlicher Spielbanken in Deutschland zu erreichen.

Dieser Gesichtspunkt ist von der Großh. Regierung in der Begründung des Budgets der Badanstalten für 1868 und 1869 ausdrücklich hervorgehoben worden, nachdem er schon zuvor von den Ständen bei Ueberweisung der auf Verlängerung des Spielpachts gerichteten Petitionen der Stadt Baden an Großh. Staatsregierung (Spätherbst 1866) adoptirt war.

Inzwischen haben sich die damals gehegten Hoffnungen durch die Gesetze des Königreichs Preußen und bezw. des norddeutschen Bundes vom 5. Mai und 1. Juli 1868 verwirklicht.

Auf Grund dieser Gesetze und der mit Bezug auf dieselben von der königlich preußischen Regierung mit den Spielpachtgesellschaften in Wiesbaden, Ems und Homburg abgeschlossenen Verträge erreichen die öffentlichen Hazardspiele auf dem ganzen Gebiet des norddeutschen Bundes mit dem 31. Dezember 1872 ihr Ende.

Bis dahin bleibt den Gemeinden dieser Spielorte eine erwünschte Uebergangsperiode zur Ueberleitung ihrer auf den ausschließlichen Mittelpunkt des Spiels gerichteten Interessen in ein normaleres wirthschaftliches Geleise. Im Hinblick auf die also gestalteten Verhältnisse nahm die Großh. Regierung keinen Anstand, auch den Spielpacht in Baden bis zu Ende der Saison 1872 zu verlängern, um durch die Erhöhung der Einnahmen für die künftige Lebensfähigkeit des Kurorts Baden verstärkte Grundlagen zu gewinnen. Eine weitere Verlängerung des Pachts wird die Großh. Regierung unter keinen Umständen eintreten lassen.

Nach dem unterm 6. Dezember 1869 abgeschlossenen Vertrage verpflichtet sich der Spielpächter, für die Jahre 1871 und 1872 einen Pachtzins von 500,000 fl. jährlich, sodann zu nützlichen Einrichtungen und Verschönerungen, insbesondere zur Ausführung einer Leitung für kaltes Wasser und zum Bau von Gewächshäusern, für beide Jahre zusammen 200,000 fl. endlich als Beitrag zum Betrieb des Theaters jährlich 8000 fl. zu bezahlen.

Durch den Abschluß des neuen Vertrags wird sich die Lage des Badfonds der Art gestalten, daß am Schlusse des Jahres 1872 nach Vollendung aller in dem vorliegende Budget unter B „Ausserordentlicher Etat" vorgesehenen Bauten ein Reservefond von beiläufig einer Million Thaler vorhanden sein wird.

Einnahmen.

§. 1. Pachtzins des Spielpächters.

Wie oben bemerkt, beträgt der Pachtzins vom Jahr 1871 an jährlich 500,000 fl.

Die §§. 2, 3, 5 und 6 enthalten den Rechnungsdurchschnitt der Normaljahre.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

§. 4. Ertrag der Handelsbuden.

In Folge neuer Feststellung erhöhen sich die Budenzinse von 14,000 fl. auf 21,000 fl. jährlich.

§. 7. Verschiedene und zufällige Einnahmen.

Die Zinsen aus den bei der Amortisationskasse angelegten Geldern des Badfonds werden im Durchschnitt jährlich . . . . . 47,000 fl.
betragen. Die übrigen Einnahmen können nach dem Rechnungsergebnisse der Normaljahre zu . . 300 fl.
jährlich angenommen werden.

Ausgaben.

A. Ordentlicher Etat.

Die §§. 1, 3, 4, 5, 7, 8, 9 und 13 enthalten den Rechnungsdurchschnitt der Normaljahre.

Für die §§. 10, 11 und 12 wurden die bisherigen Budgetsätze beibehalten.

§. 2. Für Unterhaltung der Wege und Anlagen.

Der größte Theil der sogenannten Badstraßen, zu deren Unterhaltung seither Beiträge aus dem Badfond geleistet wurden, soll in die Klasse der Landstraßen eingereiht werden. Damit wird die Betragsleistung des Badfonds für die Unterhaltung der bezüglichen Straßen aufhören, wodurch eine Ermäßigung des seitherigen Bedarfs von 18,000 fl. jährlich auf 14,000 fl. eintritt.

§. 6. Für den Betrieb des Theaters.

Der bisherige Zuschuß genügte nicht, um den Aufwand der hiesigen Hofbühne für die Vorstellungen in Baden vollständig zu decken. Es wurde daher in dem neuen Pachtvertrag dem Spielpächter zur Bedingung gemacht, für die Jahre 1871 und 1872 den seitherigen Beitrag von 4000 fl. auf 8000 fl. zu erhöhen. In gleichem Maße soll auch der Zuschuß des Badfonds erhöht werden.

B. Außerordentlicher Etat.

§. 14. Erbauung eines neuen Dampfbads in Baden.

Für diesen Bau lagen bei Aufstellung des letzten Budgets noch keinerlei feste Pläne vor. Man glaubte den Aufwand im Ganzen zu 500,000 fl. annehmen zu können, wovon 170,000 fl. auf die Erwerbung des Bauplatzes und 330,000 fl. auf die eigentlichen Baukosten fallen würden.

In beiden Beziehungen stellt sich jedoch der Aufwand erheblich höher.

Es mußten nemlich einerseits für den Bauplatz, der nunmehr bis auf einige Quadratruthen vollständig erworben ist, viel höhere Preise bezahlt werden, als man angenommen hatte, andererseits ergaben die eingehendsten Erörterungen über die zweckmäßigste Einrichtung des Baues, daß derselbe — will man wirklich das vorgesteckte Ziel erreichen — eine größere Ausdehnung erhalten muß, als vorgesehen war.

Nach den jetzt vorliegenden Berechnungen beläuft sich der Aufwand für Erwerbung des Bauplatzes auf . . . . . 290,000 fl.
für die bauliche Herstellung der Badanstalt auf . . . . . 480,000 „
Für Schürfungen und Wasserleitung sind erforderlich . . . . . 30,000 „
zusammen 800,000 fl.

Die Summe von 290,000 fl. entspricht bis auf einen unbedeutenden Betrag, der für eine noch nicht vollzogene Erwerbung vorgesehen ist, dem wirklichen Aufwand.

Der Bedarf für die bauliche Anlage im Betrag von 480,000 fl., gründet sich auf Detail-Ueberschläge, für deren Einhaltung das Ministerium Sorge tragen wird.

In den Jahren 1868 und 1869 wurden verausgabt . . . . . 299,732 fl.
Es kommen daher noch zur Verwendung . . . . . 500,268 fl.
wovon als muthmaßlicher Bedarf für 1870 und 1871 vorgesehen sind . . . 400,000 fl.

§. 15. Bau eines Schwimmbads in Badenweiler.

Nach der Begründung zu §. 17 des Budgets für 1868 und 1869 nahm man zur Zeit der Aufstellung des Letzteren für ein gedecktes Schwimmbad die Verwendung von 200 Maß Thermalwasser in der Minute in Aussicht. Inzwischen wurde durch die unter der Oberleitung des Großherzl. Oberbauraths Gerwig fortgesetzten Schürfungen eine erheblich größere Wassermenge erschlossen, die es möglich macht, außer einem gedeckten Schwimmbassin noch ein größeres ungedecktes zu speisen, worauf man wohl ganz besonderen Werth legen darf, da bei warmer Witterung die Mehrzahl der Kurgäste vorziehen wird, im Freien zu baden.

Da der früher für das gedeckte Bassin ausersehene Platz zu beschränkt ist, um neben demselben noch ein offenes aufstellen zu können, so wurde eine größere Fläche im Tausche gegen eine andere Liegenschaft und mit einem Aufgeld von . . . . . 9,000 fl. — kr.
erworben. Außer dieser Summe wurde in den Jahren 1868 und 1869 noch für Schürfungen ausgegeben . . . . . 15,087 „ 58 „
im Ganzen 24,087 fl. 58 kr.

Die Errichtung der zwei Bassins und der Bau einer Wohnung für den Badmeister und Gärtner werden einen Aufwand von . . . . . 75,000 fl.
in Anspruch nehmen.

Zu dieser Summe sind für weitere Schürfungen und für Wasserleitung in Aussicht zu nehmen 10,000 „
Als Gesammtaufwand sind daher vorzusehen . . . . . 85,000 fl.

§. 16. Bau einer Straße von Badenweiler nach Bürglen.

Der Kreditrest ist zur Vollendung des Baues nothwendig.

§. 17. Bau eines Fahrwegs von Badenweiler auf den Hochblauen.

Bei der Ausführung ergab sich die Nothwendigkeit größerer Felsensprengungen, als bei Aufstellung des Voranschlags angenommen war. Zur Deckung des dem Badfond hiewegen zufallenden Kostenantheils ist eine Erhöhung der früheren Bewilligung und zwar im Betrag von 2000 fl. erforderlich.

§. 18. Bau einer größeren Anstalt für kalte und warme Bäder in Baden.

Nach übereinstimmender Ansicht von Sachverständigen ist es für die Zukunft von Baden von der höchsten Wichtigkeit, zur Vervollständigung seiner Kuranstalten außer einem größeren Dampfbade, auch eine umfassende

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Wasserbadanstalt zu erhalten mit Badbecken in ähnlicher Einrichtung, wie sie das benachbarte Wildbad besitzt sowie mit einem geräumigen Schwimmbad einer Anzahl eleganter Einzelbäder und den verschiedenen Arten von Douchen.

Nachdem nunmehr durch die Verlängerung des Spielpachts dem Badfond weitere Mittel gewonnen werden und andererseits die günstigen Erfolge der auch in Baden von Oberbaurath Gerwig unternommenen Schürfungen außer Frage stellen, daß eine ausreichende Menge von Thermalwasser zu Gebot stehen werde, schlägt die Großh. Regierung vor, nunmehr auch eine solche Anstalt für Rechnung des Badfonds zur Ausführung zu bringen. Als Bauplatz für dieselbe eignet sich ganz besonders der zwischen der evangelischen und der englischen Kirche gelegene, vollständig ebene städtische Holzhof, den die Stadtgemeinde mit anerkennungswerther Bereitwilligkeit für diesen Zweck unentgeltlich an den Badfond abzutreten sich erboten hat.

Zu demselben wären nur noch beiläufig 336 Quadratruthen Eigenthum einiger Privaten, das zwischen dem städtischen Areal liegt zu erwerben.

Die Kosten des Baues, einschließlich des Kaufpreises für das oben erwähnte Gelände und des Aufwands für Wasserleitungen und Reservoirs sind summarisch zu 350,000 fl. veranschlagt, wovon im vorliegenden Budget 200,000 fl. erscheinen.

Die Großh. Regierung wird dafür Sorge tragen, daß vor Aufstellung der detaillirten Kostenüberschläge mit dem Bau nicht begonnen, und die besagte Summe eingehalten wird.

§. 19. Erweiterung der zur Trinkhalle in Baden gehörigen Gebäulichkeiten.

Die bei der Trinkhalle befindlichen Räumlichkeiten, in welchen Mineralwasser und Molken an die Kurgäste verabreicht werden, genügen in ihrer Ausdehnung dem Bedürfnisse nicht. Außerdem fehlt es an einem passenden Gelasse für den Badarzt.

Diesen Mißständen soll durch einen Anbau abgeholfen werden, der nach vorliegendem Kostenüberschlag auf 19,000 fl. zu stehen kommen wird.

§. 20. Bau einer Straße von Ebersteinschloß nach Gernsbach.

Die Tour von Baden über Ebersteinschloß in's Murgthal ist der schönen Aussicht willen, die man an mehreren Punkten hat, eine der beliebtesten in der Umgebung von Baden. Bis Ebersteinschloß führt eine gute Fahrstraße, zwischen diesem Ort aber und Gernsbach besteht zur Zeit nur ein kümmerlicher Holzabfuhrweg, der so starke Gefälle hat, daß er kaum als fahrbar bezeichnet werden kann. Der Wunsch nach einer besseren Verbindung macht sich daher immer mehr geltend und es liegt die Erfüllung dieses Wunsches unverkennbar im Interesse von Baden.

Nach vorliegendem Projekt läßt sich eine Straße mit zwei Rampen in mäßigem Gefälle in der Art anlegen, daß sie unmittelbar oberhalb des Gernsbacher Bades in die Murgthalstraße einmündet. Die Schwierigkeiten des Baues sind der theilweise sehr steil abfallenden Bergwand wegen nicht unbedeutent; die Kosten berechnen sich daher auch, obwohl die Längeausdehnung nur 1100 Ruthen beträgt, auf 25,000 fl.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Beilage zum Protokoll der 37. öffentlichen Sitzung der zweiten Kammer vom 20. Dezember 1869.

Gesetzes-Entwurf.

Den Betrieb der Wirthschaften und den Kleinhandel mit geistigen Getränken betreffend.

(Nach den Beschlüssen der ersten Kammer.)

Friedrich, von Gottes Gnaden Großherzog von Baden,
Herzog von Zähringen.

Mit Zustimmung Unserer getreuen Stände haben Wir beschlossen und verordnen, wie folgt:

§. 1—9.

Nach den Anträgen der Kommission, mit der Abweichung, daß

in §. 3 Absatz 2

Ziffer 1 lauten soll: „Wenn keinerlei Bedürfniß des Publikums die Ertheilung erfordert"

und in §. 4 a.

statt des letzten Wortes: „abläuft" berichtigend zu setzen ist: „aufhört."

Die erste Kammer nimmt vorstehenden Gesetzesentwurf an.

Carlsruhe, den 18. Dezember 1869.

Im Namen der unterthänigst treu gehorsamsten ersten Kammer der Ständeversammlung.

Der erste Vicepräsident

Weizel.

Die Secretäre.

Franz v. Bodmann.

Malsch.

Beilage zum Protokoll der 36. öffentlichen Sitzung der 2. Kammer vom 17. Dezember 1869.

Friedrich, von Gottes Gnaden Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

Wir beauftragen hiermit Unseren Präsidenten des Finanzministeriums, Ellstätter, Unseren getreuen Ständen, zunächst der zweiten Kammer, den Entwurf des Budgets der außerordentlichen Ausgaben für 1870/71 zur Prüfung und Zustimmung vorzulegen.

Zum Regierungskommissär für diese Vorlage ernennen Wir den Ministerialrath Gerwig.

Zur Ertheilung der etwa nöthigen weiteren Aufklärungen über die Anforderungen der einzelnen Ministerien beauftragen Wir die Vorstände der letzteren unter Zuziehung derjenigen Staatsbeamten, deren Mitwirkung sie für angemessen erachten.

Gegeben in Unserem Staatsministerium zu Karlsruhe, den 16. Dezember 1869.

Friedrich.

Ellstätter.

Auf Seiner Königlichen Hoheit höchsten Befehl:
Schreiber.

Vortrag

des

Präsidenten des Finanzministeriums,

das außerordentliche Budget für 1870 und 1871 betreffend.

Hochgeehrte Herren!

Gemäß höchsten Auftrags Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs vom 16. d. M. habe ich die Ehre, Ihnen, hochgeehrte Herren, den Entwurf des außerordentlichen Budgets des allgemeinen Staatshaushalts für die Jahre 1870 und 1871 zur Prüfung und Zustimmung vorzulegen.

Nach diesem Entwurf sollen an früher bewilligten Krediten . . . . . 777,100 fl.
aufrecht erhalten, neue Kredite im Betrag von . . . . . 2,951,573 „
eröffnet werden.

Im Ganzen werden hiernach . . . . . 3,728,673 fl.
in Anspruch genommen.

Verglichen mit den Bewilligungen des außerordentlichen Budgets für 1868/69 ergibt sich eine Minderforderung von 2,001,942 fl.; bei der Vergleichung dagegen mit jenen für 1862/63, 1864/65 und 1866/67 eine Mehrforderung von 1,054,055 fl., beziehungsweise 889,313 fl. und 258,866 fl.

Nach den einzelnen Verwaltungszweigen vertheilen sich die Forderungen einschließlich der aufrecht zu erhaltenden Kredite wie folgt:

I.	Staatsministerium	— fl.
II.	Ministerium des Großherzoglichen Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten	— „
III.	Ministerium der Justiz	192,482 „
IV.	Ministerium des Innern	609,871 „
V.	Ministerium des Handels	968,768 „
VI.	Ministerium der Finanzen	398,342 „
VII.	Ministerium des Kriegs	1,559,210 „

Ansehnliche Summen werden auch jetzt wieder für Förderung des Unterrichtswesens und für Erleichterung und Hebung des Verkehrs, mithin für Zwecke, welche für die Volkswohlfahrt von der höchsten Bedeutung sind, in Anspruch genommen; so namentlich für das Unterrichtswesen 462,539 fl., für die Vervollständigung des Straßennetzes, zur Beihülfe für Herstellung von Gemeindewegen und zur Unterhaltung wichtigerer Vizinalstraßen 1,036,274 fl.

Ungeachtet in allen Verwaltungszweigen das ernsteste Streben darauf gerichtet war, mit den Anforderungen an den außerordentlichen Etat innerhalb der Grenzen des unabweislich Nothwendigen und Unverschieblichen zu bleiben, stellt sich der Bedarf für 1870 und 1871 doch — abgesehen von dem außerordentlichen Budget für 1868/69 — immerhin etwas höher, als in den früheren Budgetperioden, trotzdem nicht unbedeutende Ausgabeposten, welche sonst im außerordentlichen Budget ihre Stelle fanden, jetzt dem ordentlichen Budget einverleibt sind. Der Grund hievon liegt in der Umgestaltung unserer Heeresorganisation, welche erst in der künftigen Budgetperiode sich ihrem Abschluß und ihrer Vollendung nähert.

Was die Deckung des außerordentlichen Budgets betrifft, so werden hiezu zunächst die im Laufe der neuen Budgetperiode sich ergebenden Ueberschüsse der ordentlichen Einnahmen über die ordentlichen Ausgaben verwendet werden. Ueberdies wird es zulässig sein, einen namhaften Betrag aus dem Betriebsfond der allgemeinen Staatsverwaltung zu entnehmen.

Wie hoch dieser Betrag sein wird, läßt sich indeß erst dann mit Bestimmtheit angeben, wenn der Stand des Betriebsfonds am letzten dieses Monats bekannt und das Bedürfniß für 1870 und 1871 festgestellt sein wird.

So weit diese beiden Deckungsmittel nicht ausreichen, muß ein außerordentlicher Zuschuß der Amortisationskasse in Aussicht genommen werden.

Hoffen wir indeß, daß dieses außerordentliche Mittel nicht in Anwendung kommen müsse, wie es, Dank der günstigen Ergebnisse des Staatshaushaltes in der laufenden Periode, gelungen ist, den viel größeren Bedarf des außerordentlichen Etats der Jahre 1868 und 1869 ohne die Hülfe der Staatsschuldentilgungskasse zu bestreiten.

Ellstätter.

Außerordentliches Budget der allgemeinen Staatsverwaltung für 1870 und 1871.

Ministerien.	Aufrecht zu erhaltende Kredite.	Neue Anforderungen.	Summe.
	fl.	fl.	fl.
I. Staatsministerium	—	—	—
II. Ministerium des Großherzoglichen Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten	—	—	—
III. Justizministerium	37,394	155,088	192,482
IV. Ministerium des Innern	270,791	339,080	609,871
V. Handelsministerium	183,718	785,050	968,768
VI. Finanzministerium	98,342	300,000	398,342
VII. Kriegsministerium	186,855	1,372,355	1,559,210
Summe . .	777,100	2,951,573	3,728,673

III. Justizministerium.

I. Aufrecht zu erhaltende Kredite.

Bezeichnung des Gegenstandes.	Betrag.
	fl.
§. 1. Für Kreis- und Appellationsgerichtsgebäude	—
§. 2. Für Amtsgerichtsgebäude	37,394
§. 3. Für innere Einrichtung der Gerichtsgebäude	—
§. 4. Für Strafanstalten	—
Summe . .	37,394

Entzifferung und Begründung.

	Verwilligt waren.		Ausgegeben wurden.		Rest.		Ueberschreitung.	
	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
Im letzten außerordentlichen Budget waren vorgesehen:								
§. 1. Für Kreis- und Appellationsgerichtsgebäude.								
1. Für das Kreisgerichtsgebäude in Waldshut	4,174	—	4,174	—	—	—	—	—
2. Für das Kreisgerichtsgebäude in Lörrach	4,160	—	1,042	50	3,117	10	—	—
3. Für das Amtsgerichtsgebäude und Gefängniß in Mannheim	4,465	—	4,246	22	218	38	—	—
Summe . . .	12,799	—	9,463	12	3,335	48	—	—
Keinen dieser Kreditreste bedarf man mehr.								

	Verwilligt waren.		Ausgegeben wurden.		Rest.		Ueberschreitung.	
	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
§. 2. Für Amtsgerichtsgebäude.								
1. Für das Gefängniß in Radolfzell	25,717	—	23,284	49	2,432	11	—	—
2. Für das Gefängniß in Lörrach	1,111	—	—	—	1,111	—	—	—
3. Für das Amtsgerichtsgebäude in Durlach	37,129	—	31,890	38	5,238	22	—	—
4. Für das Amtsgerichtsgebäude in Schönau . . .	1,400	—	1,400	—	—	—	—	—
5. Für das Amtsgerichtsgebäude in Adelsheim . . .	4,634	—	8,882	59	—	—	4,248	59
6. Für das Amtsgerichtsgebäude in Gernsbach . . .	11,952	—	7,577	10	4,374	50	—	—
7. Für das Amtsgerichtsgebäude in Eppingen . . .	18,000	—	276	48	17,723	12	—	—
8. Für das Gefängniß in Meßkirch	24,000	—	—	—	24,000	—	—	—
Summe . .	123,943	—	73,312	24	54,879	35	4,248	59

Zu Ziffer 1. Den Kreditrest bedarf man noch zur Zahlung der Guthaben einzelner Akkordanten, welche durch die Endabrechnung über die Baukosten festgestellt werden 2,432 11

Zu Ziffer 2 und 6. Dieser Kreditreste bedarf man nicht mehr.

Zu Ziffer 3. Der Kreditrest ist zur Zahlung der Akkordanten nöthig. Der ganze Aufwand für das jetzt hergestellte Gebäude wird jedenfalls die ursprüngliche Voranschlagssumme erreichen 5,238 22

Zu Ziffer 5. Die Ueberschreitung wird in der Rechnungsnachweisung gerechtfertigt werden.

Zu Ziffer 7. Der Kreditrest ist aufrecht zu erhalten 17,723 12

Zu Ziffer 8. Durch das außerordentliche Budget für 1868/69 sind . . . 24,000 fl. bewilligt worden. Diese Summe ist zur Zeit noch unverwendet. In der nächsten Budgetperiode sollen hievon 12,000 fl. zur Verausgabung kommen; es wird daher für diese Periode auch nur dieser Betrag als aufrecht zu erhaltender Kredit vorgesehen . . . . . 12,000 —

37,393 45

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

	Verwilligt waren.		Ausgegeben wurden.		Rest.		Ueberschreitung.	
	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
§. 3. Für innere Einrichtung des Kreisgebäudes in Lörrach	376	—	—	—	376	—	—	—
Dieses Restes bedarf man nicht mehr.								
§. 4. Strafanstalten.								
1. Für Einrichtung von Zellen und Herrichtung eines Spazierhofes im Arbeitshause zu Bruchsal	320	—	314	42	5	18	—	—
2. Für Einrichtung der früheren Weiberstrafanstalt zur Einzelhaft	20,829	—	20,829	—	—	—	—	—
Summe . .	21,149	—	21,143	42	5	18	—	—
Auch dieses Restes bedarf man nicht.								

II. Neue Anforderungen.

Bezeichnung des Gegenstandes.		Betrag. fl.	kr.
§. 1. Für Kreis- und Hofgerichtsgebäude		70,000	—
§. 2. Für Amtsgefängnisse:			
1. in Achern	13,000 fl.		
2. „ Wertheim	10,000 „	23,000	—
§. 3. Für Amtsgerichtsgebäude:			
1. in Schopfheim	11,887 fl. 42 kr.		
2. „ Eberbach	18,000 „ — „	29,887	42
§. 4. Für Strafanstalten:			
1. das Kreisgefängniß	30,000 fl.		
2. das Zellengefängniß	2,200 „	32,200	—
Summe . .		155,087	42

Begründung.

§. 1. Kreis- und Hofgerichtsgebäude.

Das Kreisgericht Karlsruhe. Die Bureauräumlichkeiten des Großherzoglichen Kreis- und Hofgerichts Karlsruhe befinden sich in dem östlichen dreistöckigen Bau des städtischen Rathhauses; derselbe wurde bei Einführung der Gerichtsorganisation im Jahre 1864 in provisorischer Weise für solche eingerichtet. Schon bei der Miethe dieser Räumlichkeiten verkannte man nicht, daß dieselben nur in unzureichender Weise den Anforderungen des Dienstes und der Würde des Gerichtshofes entsprechen, und nahm man deßhalb den Neubau eines Gerichtsgebäudes in einer der nächsten Budgetperioden in Aussicht, sicherte auch der Gemeinde Karlsruhe eine Vergütung für bauliche Einrichtungen mit 4,706 fl. 48 kr. zu, falls nicht in der Budgetperiode 1870/71 der Neubau oder der Ankauf eines für den Gerichtshof bestimmten Gebäudes beschlossen, und mit der Ausführung begonnen werde. Die Mängel der Räumlichkeiten haben sich inzwischen in so erheblicher Weise dargestellt, daß der Gerichtshof sich bereits veranlaßt sah, dringend um Beschaffung anderweiter Lokalitäten nachzusuchen.

Die Uebelstände, welche die Baulichkeit darbietet, sind in der Vorlage des Gerichtshofes und des Oberstaatsanwalts näher auseinandergesetzt und zeigen sich besonders in der ungeeigneten Beschaffenheit der einzelnen Lokalitäten, wie in der ungenügenden Zahl und der unzweckmäßigen Einrichtung derselben. Dazu kommt, daß der räumlich zu beschränkte Schwurgerichts- und Strafkammersaal, zu welchem eine ziemlich verborgene, dunkle und schmale Treppe führt, über der Einfahrt in den Hof des Rathhausgebäudes liegt, und daß das durch das ständige Ein- und Ausfahren von Wagen entstehende starke Geräusch jeweils erhebliche Störungen und Unterbrechungen der Gerichtssitzungen verursacht.

Dieser Zustand macht baldige Abhülfe nothwendig. Die Beschaffung geeigneter Lokalitäten wurde schon mehrfach in Erwägung gezogen. Um die Kosten des Neubaues eines Gerichtsgebäudes zu vermeiden, welche ohne den Aufwand für den Erwerb eines innerhalb der Stadt kaum zu ermittelnden geeigneten Bauplatzes seiner Zeit zu 225,600 fl. veranschlagt worden sind, sich aber jetzt in Folge der eingetretenen Steigerung der Baumaterialien und Arbeitslöhne höher stellen müssen, ist jetzt das Gebäude der Großherzoglichen Direktion des Wasser- und Straßenbaues nebst dem freigewordenen bisherigen Gebäude des evangelischen Schullehrerseminars in Aussicht genommen. Der Mittelbau desselben bietet mehrere Räume dar, welche in dem jetzigen Stande ohne alle baulichen Aenderungen

entsprechend verwendet werden können. Dagegen sind an der Stelle der zwei Seitengebäude — dem Eckgebäude gegen die Stephanienstraße und dem zum Seminar gehörigen Eckgebäude gegen die Akademiestraße — Neubauten aufzuführen, und namentlich in dem Neubau gegen die Stephanienstraße die nöthigen Säle für die Gerichtssitzungen im zweiten Stockwerke einzurichten. Das dreistöckige Seminargebäude, in welches nebst einem Theil des anstoßenden Neubaues einstweilen die Bureauräumlichkeiten der Großherzoglichen Direktion des Wasser- und Straßenbaues verlegt werden können, soll seiner Zeit für das Amtsgericht bestimmt werden, dessen Lokalitäten entfernt in der Adlerstraße liegen, aber nothwendig mit den Lokalitäten des Gerichtshofs vereinigt werden sollen.

Die Ausführung dieses Projekts ist geeignet, für den Gerichtshof ein geräumiges und geeignetes Gebäude zu verschaffen.

Der hinter dem Direktions- und Seminargebäude gelegene geräumige Hof und Garten bietet zugleich Raum dar, um ein Gefängniß mit etwa 26 Zellen zu erbauen, dessen Herstellung in der Nähe der Gerichtsgebäude unbedingt geboten ist.

Für die Großherzogliche Direktion des Wasser- und Straßenbaues wird sich voraussichtlich später ein passendes Gebäude ermitteln lassen, zu dessen Erwerbung beziehungsweise innerer Einrichtung, wenn erforderlich, der muthmaßliche Erlös aus dem Amtsgerichtsgebäude mit etwa 20,000 fl. verwendet werden kann.

Die Kosten für Herstellung der nothwendigen Baulichkeiten sind annähernd dahin veranschlagt:

für den Umbau und die innere Einrichtung des Seminargebäudes	10,500 fl.
die beiden Pavillons an den Straßenecken	46,400 „
die Flügel in der Akademie- und Stephanienstraße	89,900 „
sonstigen Bauaufwand und Bauaufsicht	5,000 „
Zusammen . .	151,800 fl.

Für die nächste Budgetperiode wird ein Kredit mit 70,000 fl. genügen, der als neue Anforderung aufgenommen ist.

§. 2. Amtsgefängnisse.

1. Amtsgefängniß in Achern. Das in der Mitte der Stadt an einem öffentlichen Platz — dem Marktplatz — gelegene und seiner Zeit mit einem Aufwand von 3,500 fl. erbaute Amtsgefängniß ist in schlechtem baulichen Zustand, und seine innere Einrichtung mit den schmalen Gängen und dem Riegelmauerwerk gestattet nicht nur den ungehinderten Verkehr unter den Gefangenen, sondern gewährt auch keine Sicherheit für die erforderliche Verwahrung derselben. Als schon in frühern Jahren wegen dieser Mängel und der ungenügenden Zahl der Zellen die Frage des Neubaues angeregt wurde, begnügte man sich mit Ankauf eines Nachbarhauses, verlegte dahin die Wohnung des Gefangenwärters, und richtete im untern Stock des Gefängnisses ebenfalls Zellenräume her, deren nach der Straße gehende Fenster mit eisernen Jalousien versehen wurden.

Im vorigen Jahre hat die Stadtgemeinde Achern das Ansuchen um käufliche Ueberlassung des Gefängnisses und der Gefangenwärterswohnung gestellt, indem sie beabsichtigt, an Stelle dieser Gebäude ein Rathhaus zu errichten. Diesem Ansuchen entsprechend wurde der Gemeinde die eigenthümliche Abtretung dieser Gebäulichkeiten zugesagt, wogegen sie sich verpflichtete, einen entsprechenden Bauplatz für ein neues Gefängniß zu stellen und überdieß den Betrag von 7,000 fl. zu bezahlen.

Die Kosten des Neubaues, der nebst der Gefangenwärterswohnung zehn Zellen erhalten wird, sind zu 20,000 fl.

berechnet; sie werden durch den von der Gemeinde zu bezahlenden Kaufpreis bis auf den Betrag von 13,000 fl. gedeckt, der als neue Anforderung aufgenommen ist.

2. Amtsgefängniß in Wertheim. Die Gefängnißzellen mit der Gefangenwärterswohnung sind in dem sogenanten Zehnthause oder Brückenthor eingerichtet.

Die schlechte Beschaffenheit der Zellen, die ungenügende Zahl derselben und der Mangel jeden Hofraums veranlaßte schon im Jahr 1846, den Neubau eines Gefängnisses in Antrag zu bringen, und es wurden auch die Mittel hiezu im Budget für 1847/48 bewilligt. Nachdem bereits ein Theil der Fundamente hergestellt war, wurde der Neubau im Jahr 1849 sistirt und blieb bis jetzt ausgesetzt.

Um dem vorhandenen dringenden Bedürfnisse abzuhelfen, ist jetzt wieder eine neue Anforderung für den Neubau eines Gefängnisses in das Budget aufgenommen. Da der frühere Bauplatz theilweise in die Eisenbahnlinie gefallen ist und zur Herstellung einer Straße zum Bahnhof verwendet werden mußte, wurde ein anderer in der Nähe des Amtsgerichtsgebäudes gelegener Platz aus dem Kaufpreise des an die Eisenbahnverwaltung abgetretenen früheren Bauplatzes erworben. Die Kosten des Neubaues, der nebst einer Gefangenwärterswohnung 12 Zellen erhalten soll, sind zu 22,000 fl. veranschlagt; theilweise Deckung derselben mit etwa 1,500 fl. wird der Erlös des Brückenthores gewähren. Für die nächste Budgetperiode ist eine Aufwandssumme mit 10,000 fl. vorgesehen.

§. 3. Amtsgerichtsgebäude.

1. Amtsgerichtsgebäude in Schopfheim. In Folge der Einführung der neuen Gerichts- und Verwaltungsorganisation zeigten sich die Räumlichkeiten des Amtsgebäudes in Schopfheim nicht mehr zureichend für die nothwendigen Lokalitäten des Bezirksamtes und des Amtsgerichts, und es mußten für letzteres in provisorischer Weise Räumlichkeiten beschafft werden. Hiebei hat sich die Gemeinde erboten, ein Amtsgerichtsgebäude herzustellen und solches gegen entsprechenden Preis an den Justizetat abzutreten.

Der Neubau wurde unter Leitung Großherzoglicher Bauinspektion nach genehmigtem Plan ausgeführt und verursachte der Gemeinde einen Kostenaufwand von nahezu 32,000 fl. Durch den vorbehaltlich der Genehmigung unterm 3. April 1868 abgeschlossenen Kaufvertrag hat sich die Gemeinde erboten, das gut ausgeführte Gebäude um die Summe von 23,700 fl., zahlbar zur Hälfte in der Butgetperiode 1870/71 und zur anderen Hälfte in der Budgetperiode 1872/73, an den Justizetat eigenthümlich abzutreten, wozu noch für Abtretung eines weitern Geländes der Betrag mit 75 fl. 24 kr. kommt

Die neue Anforderung bezeichnet die hälftige Kaufsumme zu 11,887 fl. 42 kr.

2. Amtsgerichtsgebäude in Eberbach. Die Bureaulokalitäten des Amtsgerichtes befinden sich in einem von der Gemeinde gemietheten Gebäude, welches dieselbe aber jetzt zu Schulzwecken zu verwenden beabsichtigt.

Es wurde deßhalb der Miethvertrag gekündigt.

In welcher Weise anderweite Räumlichkeiten für das Amtsgericht beschafft werden sollen, ist zur Zeit noch nicht bestimmt; nach den gemachten Erhebungen wird der Erwerb eines Amtsgerichtsgebäudes mindestens einen Aufwand von 18,000 fl. verursachen, der als neue Anforderung in Anspruch genommen wird.

§. 4. Strafanstalten.

1. Kreisgefängniß. Das Kreisgefängniß in Mannheim, ein schon im vorigen Jahrhundert als Straf-

anstalt benütztes Gebäude, verwahrt die zu Kreisgefängnißstrafe verurtheilten Personen männlichen und weiblichen Geschlechts, welche dort in Gemeinschaft ihre Strafe verbüßen.

Seit dem Jahre 1860 bis zum Jahre 1867 hat der durchschnittliche Gefangenenstand der Männer nur 120 Köpfe und der der Weiber nur 20 Köpfe betragen. Seit dem Jahre 1868 hat sich aber der Gefangenenstand der Männer vermehrt; er betrug in diesem Jahre 140, stellte sich im November 1868 auf 162 Köpfe, und betrug

Ende	Dezember 1868	155
„	Januar 1869	176
„	Februar „	159
„	März „	145
„	April „	141
„	Mai „	145
„	Juni „	173
„	Juli „	160

An einzelnen Tagen in diesen Monaten wuchs bei dem vermehrten Wechsel der Gefangenen die Zahl der Männer sogar auf 200 Köpfe und darüber, so daß sich neuerer Zeit die Räumlichkeiten des Kreisgefängnisses als unzureichend erwiesen, und die Verbringung eines Theils der Kreisgefangenen in das sogenannte Kreisgefängniß zu Offenburg angeordnet werden mußte. Da die Kreis- und Hofgerichte seit mehreren Jahren häufiger statt auf Amtsgefängnißstrafe über 4 Wochen bis zu 8 Wochen die stellvertretende Kreisgefängnißstrafe erkennen, und da die Zahl der Verurtheilungen überhaupt zugenommen hat, ist es nicht wahrscheinlich, daß in den nächsten Jahren oder überhaupt künftighin wieder der frühere niedrige Gefangenenstand eintreten wird.

Daß die Räumlichkeiten des Kreisgefängnisses für eine vermehrte Zahl von Gefangenen unzureichend sind, ergibt sich daraus, daß der rechte und linke Flügel desselben zur Unterbringung von männlichen Gefangenen außer den nothwendigen drei Arbeitssälen und einer Werkstätte für die Schreinerei und Schlosserei nur darbieten: 24 mit Oefen versehene Einzelzellen, 18 größere Zellen und 70 kleine Schlafzellen. Die Unterbringung der früher durchschnittlich vorhandenen Männer war bisher nur dadurch möglich, daß jede der größeren Zellen des Nachts mit 3 und 4 Gefangenen belegt wurde; in neuerer Zeit ist aber die nächtliche gemeinschaftliche Verwahrung einer Zahl von 4 bis 6 Männern in diesen Zellen geboten.

Diese Art der Verwahrung der Gefangenen sollte selbst da, wo die Gemeinschaftshaft in Gefängnissen besteht, nicht stattfinden; denn auch bei diesem Haftsystem wird immerhin die Trennung der Gefangenen bei Nacht in besonderer Zelle verlangt, um die schädlichen Einwirkungen derselben unter sich zu verhindern. — Dieses ist jedoch nicht der einzige Mißstand, der im Kreisgefängnisse vorhanden ist; andere Mißstände zeigen sich darin: Abgesehen davon, daß die Strafanstalt inmitten einer bevölkerten Stadt gelegen ist, gewährt dieselbe auch für Aufbewahrung von Materialien und Fabrikaten ungenügende Lokalitäten, und muß der Hofraum nicht nur zur Lagerung der erstern, sondern auch zum Spaziergang der Sträflinge benützt werden. Für Aufbewahrung der zur Schreinerei nöthigen Hölzer wie für das Trocknen der Wasche ist in der Anstalt gar kein Raum vorhanden. Besonders fühlbar aber ist der Mangel an genügenden Einzelzellen, in welchen die Gefängnißstrafe in den ersten zwei bis vier Wochen erstanden werden könnte. §. 56 des Strafgesetzbuches. Die vorhandenen heizbaren Zellen reichen bei vermehrter Einlieferung von Gefangenen oft nicht hin, um alle Eingelieferten auch nur einige Tage der einsamen Einsperrung zu unterwerfen. Dieser letztere Mißstand wurde von der Verwaltung wie den Hausgeistlichen, als dem Besserungszweck widerstrebend, schon oftmals beklagt.

Würde das vorhandene alte Gebäude, in dessen hintern und keineswegs passenden Räumen die Weiber verwahrt werden, aber auch künftighin für die Unterbringung aller Sträflinge nothdürftig als genügend erachtet werden, so muß jedenfalls die Einführung eines andern Haftsystems für die zu Kreisgefängnißstrafe verurtheilten Personen gewünscht werden.

Nach den bestehenden Gesetzen ist die Amtsgefängnißstrafe regelmäßig mit einsamer Einsperrung verbunden — §. 40 und §. 56 des Strafgesetzbuches —, ist ferner der Vollzug der Einzelhaft bei der gegen Personen männlichen Geschlechts erkannten Zucht- wie Arbeitshausstrafe ausgesprochen, — Gesetz vom 6. März 1845 und vom 2. Oktober 1863 —, und sind sodann auch nach dem Gesetz vom 13. Juli 1866 die zu Zucht- und Arbeitshausstrafe verurtheilten Personen weiblichen Geschlechtes wenigstens bis zur Dauer eines Jahres der Einzelhaft unterworfen worden. Nur die Kreisgefängnißstrafe, welche nach §. 39 des Strafgesetzbuchs auf nicht mehr als ein Jahr erkannt werden kann, ist noch in Gemeinschaftshaft zu vollziehen — bei dieser allein besteht also das alte Haftsystem fort. Besondere sachliche Gründe, welche dieses System für den Vollzug der Kreisgefängnißstrafe empfehlen oder gebieten, liegen nicht vor; im Gegentheil sind die Gründe, aus welchen die Einzelhaft bei der Amtsgefängniß-, der Arbeitshaus- und der Zuchthausstrafe eingeführt worden ist, auch für den Vollzug der Kreisgefängnißstrafe entscheidend, ja liegen zum Theil in erhöhterem Maße vor. Zu Kreisgefängnißstrafe werden nämlich verurtheilt nicht blos verwahrloste, sittlich herabgekommene Individuen, sondern auch jugendliche Personen, welche in Folge mangelhafter Erziehung zum ersten Mal die Laufbahn des Verbrechens betreten haben, wie sonst gut beleumundete Personen, welche nur im Affekt Vergehen, z. B. eine Körperverletzung, eine Widersetzlichkeit, eine Ehrenkränkung verübt haben. Die Zahl der letzteren beträgt jeweils mehr als ein Dritttheil der im Kreisgefängniß befindlichen Sträflinge. Die zwangsweise Anhaltung zum Zusammenleben aller dieser auf verschiedenen Stufen der moralischen und intellektuellen Bildung stehenden Gefangenen kann nur nachtheilige Wirkungen äußern; sie enthält für den bessern Theil der Gefangenen zugleich eine demüthigende und peinigende Zuthat zu der Freiheitsstrafe, und ist jedenfalls in hohem Grade geeignet, durch den steten verderblichen Umgang mit verwahrlosten Gefangenen zu verschlechtern, wie alle guten Einflüsse von Seite der Bediensteten zu zerstören. Nur die Isolirung der Gefangenen während der Arbeit und bei Nacht und deren Absonderung von jedwedem Verkehr mit bedenklichen und schlechten Gefangenen ermöglicht die nothwendig individualisirende Behandlung, sichert einen auf Geist und Gemüth wohlthätigen Strafeindruck und bereitet für die religiösen und sittlichen Ermahnungen und Belehrungen eine günstige Stimmung, welche zur Aufrichtung und Besserung des Sträflings führen kann.

Einstimmig hat sich auch der Aufsichtsrath des Kreisgefängnisses und haben sich wiederholt alle Beamten für Beseitigung der die sittliche Ansteckung befördernden und der Besserung widerstrebenden Gemeinschaftshaft und für Einführung der Einzelhaft in der Strafanstalt, so weit diese ohne nachtheilige Wirkungen für den Zustand der Gefangenen selbst möglich ist, ausgesprochen.

Der größte Theil der zu Kreisgefängniß verurtheilten Personen hat auch nur kürzere Strafe zu verbüßen, so daß dem Vollzug derselben in Einzelhaft für die Sträflinge nicht der Charakter einer besonders intensiv härtern Freiheitsstrafe beigelegt werden kann. Nach einer Zusammenstellung der in den letzten 13 Jahren verbüßten Strafen ergeben sich nämlich folgende Prozentsätze:

Erstanden haben bis

zu 1	Monat	142	Köpfe	oder $2_{/20}$	Prozent
„ 2	„	973	„	„ $15_{/11}$	„
„ 3	„	1000	„	„ $15_{/51}$	„
„ 4	„	1598	„	„ $24_{/82}$	„
„ 5	„	1078	„	„ $16_{/74}$	„
„ 6	„	291	„	„ $4_{/52}$	„
„ 7	„	743	„	„ $11_{/54}$	„
„ 8	„	64	„	„ $0_{/99}$	„
„ 9	„	179	„	„ $2_{/78}$	„
„ 10	„	125	„	„ $1_{/99}$	„
„ 11	„	76	„	„ $1_{/18}$	„
„ 12	„	11	„	„ $0_{/17}$	„
über 12	„	158	„	„ $2_{/45}$	„
		6438	„	„ 100	Prozent.

Unter diesen Verhältnissen und da der alte Gefängnißbau in Mannheim sich nicht zur Einrichung von Einzelzellen eignet, ist der Neubau eines Zellengefängnisses für die zu Kreisgefängnißstrafe Verurtheilten in Aussicht genommen worden. Es empfiehlt sich, daß dieser Neubau wo möglich in der Mitte des Landes errichtet werde, und zwar entweder in Offenburg, wo noch ein zweites Gefängniß zur Unterbringung von Gefangenen zur Verfügung steht, oder aber in Freiburg. Die endgültige Bestimmmung des Ortes wird nach Erhebung der nähern erheblichen Verhältnisse der Großherzoglichen Regierung zu überlassen sein.

Der Neubau soll vom Mittelbau aus zwei Flügel erhalten, in welche im Ganzen 204 Zellen einzurichten sind. Die weitern Räumlichkeiten, als gemeinschaftliche Säle, Kirche, Schulzimmer, Krankenzellen, Bureaus für die Verwaltung, Magazine u. s. w., sind im Mittelbau und einem Vorbau zu beschaffen. Außerdem sollen noch die erforderlichen Wohnungen für Bedienstete, wie eine Küche, Waschküche und Trockenraum hergestellt werden.

Nach gefertigtem Plan und Ueberschlag ist der Kostenaufwand annähernd zu 345,000 fl. veranschlagt, wozu noch für den Erwerb des nöthigen Geländes eine Summe von etwa 10,000 fl. in Rechnung zu bringen ist.

Dieser Aufwand mit . . . . . 355,000 fl.
wird theilweise durch den Erlös des Kreisgefängnisses in Mannheim mit seinen Nebengebäulichkeiten
mit etwa . . . . . 160,000 fl.
und durch den Erlös der frühern Strafanstalt Kislau, dessen Bauwerth zu . . . . 81,100 fl.
geschätzt ist, zusammen . . . . . 241,100 „
gedeckt werden; Rest . . . . . 113,900 fl.

Welcher Erlös in Wirklichkeit aus diesen Gebäulichkeiten erzielt werden wird, läßt sich übrigens zum Voraus genau nicht bestimmen; doch wird das Kreisgefängniß in Mannheim vermöge seiner Lage und seiner Räumlichkeiten jedenfalls annähernd den geschätzten Erlös abwerfen.

Für den Neubau des Kreisgefängnisses ist in nächster Budgetperiode nur eine Aufwandssumme von 30,000 fl.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

vorgesehen, indem die Vorarbeiten einen größeren Zeitraum in Anspruch nehmen und mit dem Bau erst im Frühjahr 1871 begonnen werden wird.

2. Für das Zellengefängniß Bruchsal.

Im Zellengefängniß fehlt es an einer größern Uhr mit Schlagwerk, deren Anschaffung seit Jahren wiederholt von der Verwaltung beantragt wird. Sie ist geboten, weil sie zur Aufrechthaltung der Ordnung des Hauses beizutragen hat. Um ihrem Zwecke vollständig zu entsprechen, soll sie aus acht Zifferblättern bestehen, von welchen vier außen am Thurm, und die weitern vier im Innern des aus 4 Flügeln bestehenden Gebäudes anzubringen sind.

Der Kostenüberschlag bezeichnet den Aufwand für die näher beschriebene Uhr auf 2,200 fl., welcher Betrag im Budget aufgenommen ist.

IV. Ministerium des Innern.

Bezeichnung des Gegenstandes.	Aufrecht zu erhaltender Kredit.	Neue Anforderung.	Summe.
	fl.	fl.	fl.
Tit. VI. Generallandesarchiv.			
§.			
1. Zeitschrift der Geschichte des Oberrheins	—	1,500	1,500
Tit. VII. Bezirksverwaltung und Polizei.			
2. Unterstützung der Auswanderung	—	6,000	6,000
3. Ablösung der Wasenmeistereierblehen	857	10,000	10,857
4. Bau eines Amthauses in Schönau	7,965	—	7,965
5. Unterstützung unbemittelter Gemeinden für Neubau und Verbesserung von Gemeindewegen	27,576	50,000	77,576
Tit. X. Unterrichtswesen.			
6. Neubau eines akademischen Krankenhauses in Heidelberg . . .	164,436	100,000	264,436
7. Polytechnische Schule und zwar:			
a. für Bauherstellungen	—	4,600	4,600
b. für Instandstellung der Bibliothek	—	1,000	1,000
c. für Anschaffung von Lehrmitteln auf kunstgeschichtlichem Gebiet	—	1,600	1,600
d. für Anschaffung verschiedener Apparate	—	1,100	1,100
8. Bau eines Lyzeumsgebäudes in Karlsruhe	—	100,000	100,000
9. Bau des Gymnasiumsgebäudes in Tauberbischofsheim	—	5,700	5,700
10. Wegen Einführung eines dritten Kurses in den Schullehrerseminarien	13,082	—	13,082
11. Bau des Schullehrerseminars dahier	39,389	16,300	56,021
12. Errichtung eines Gebäudes für die Turnlehrerbildungsanstalt . .	332		
13. Wegen Aufhebung der Schulpatronate	—	15,000	15,000
Seite . .	253,637	312,800	566,437

Benennung der Gegenstände.	Aufrecht zu erhaltender Kredit.	Neue Anforderung.	Summe.
	fl.	fl.	fl.
Uebertrag . .	253,637	312,800	566,437
Tit. XIV. Heil- und Pflegeanstalt Illenau.			
§.			
14. Neue Einrichtung zur Heizung der Zellen	4,174	2,880	7,054
15. Bauliche Verbesserungen	—	10,300	10,300
Tit. XVI. Verschiedene und zufällige Ausgaben.			
16. Wegen der mitteleuropäischen Gradmessung	—	13,100	13,100
Tit. XVII. Wasser- und Straßenbau.			
17. Staatsbeitrag zur Verbesserung der wichtigeren Vizinalstraßen . .	12,980	—	12,980
Summe . .	270,791	339,080	609,871

Begründung.

Tit. VI. Generallandesarchiv.

§. 1. Zeitschrift der Geschichte des Oberrheins.
(Außerordentliches Budget für 1868 und 1869 §. 2.)

Die Fortsetzung der Arbeiten wird auch in den nächsten zwei Jahren den Betrag von beiläufig 1,500 fl. in Anspruch nehmen.

Tit. VII. Bezirksverwaltung und Polizei.

§. 2. Unterstützung der Auswanderung.
(Außerordentliches Budget für 1868 und 1869 §. 3.)

Der gleiche Betrag, welcher im außerordentlichen Budget für 1868 und 1869 bewilligt wurde, wird voraussichtlich für die Jahre 1870 und 1871 genügen.

§. 3. Ablösung der Wasenmeistereierblehen.
(Außerordentliches Budget für 1868 und 1869 §. 4.)

Von den Wasenmeistereierblehen sind bis jetzt im Wege der Vereinbarung 12 abgelöst. Die dafür aufgewendeten Entschädigungen belaufen sich im Ganzen auf 24,158 fl. 50 kr.

Zur Ablösung einiger weiteren Erblehen im Laufe der nächsten Budgetperiode ist Aussicht vorhanden und es werden zu diesem Zweck außer dem Restkredit von . . . . . 856 fl. 33 kr.
weitere . . . . . 10,000 „ — „
in Anforderung gebracht.

§. 4. Bau eines Amthauses in Schönau.
(Außerordentliches Budget für 1868 und 1869 §. 5.)

Der aufrecht zu erhaltende Kredit ist zur Vollendung des Gebäudes erforderlich.

§. 5. Unterstützung unbemittelter Gemeinden bei Herstellung und Verbesserung von Gemeindewegen.
(Außerordentliches Budget für 1868 und 1869 §. 5½.)

Die anliegende Uebersicht (Beilage Nr. I.) gibt darüber Aufschluß, wie die im Budget für 1869/69 bewilligte Summe vergeben worden ist.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Der Kreditrest ist zur Anweisung der zugesagten Staatsbeiträge erforderlich.

Um auch in den Jahren 1870 und 1871 angemessene Unterstützungen gewähren zu können, hat man in den vorliegenden Entwurf den Betrag von . . . . . 50,000 fl.
als neue Anforderung aufgenommen.

Tit. X. Unterrichtswesen.

§. 6. Neubau eines akademischen Krankenhauses in Heidelberg.

(Außerordentliches Budget für 1868 und 1869 §. 6.)

Für diesen Bau bewilligte das Budget für 1866 und 1867 . . . . . 200,000 fl.
wovon bis zum Schlusse des Jahres 1867 für den Ankauf eines Theils des Bauplatzes und für Honorirung von Konkurrenzplanen 113,100 fl. zur Verwendung kamen.

Bei Aufstellung des Budgets für 1868 und 1869 war man noch nicht im Besitze von vollständigen Planen; die Kosten waren summarisch auf 700,000 fl. veranschlagt, ohne Einrechnung der bereits verausgabten 113,100 fl.

In dem Budgetentwurf wurde einstweilen nur eine Summe von 186,900 fl. in Ansatz gebracht, indem man davon ausging, daß die Fertigung der Pläne und detaillirten Kostenanschläge noch längere Zeit in Anspruch nehme und daher der Bau nicht mehr weiter geführt werden könne.

Seitens der Stände wurde die Zustimmung zu der Anforderung der Regierung an die ausdrückliche Bedingung geknüpft, daß „nach dem noch anzufertigenden Bauplane und dem hierauf zu basirenden detaillirten Kostenüberschlage der Bau in allen seinen Theilen um die Summe von höchstens 700,000 fl. hergestellt werden kann".

Die weiteren Erörterungen über die Feststellung der Bauplane führten zunächst zu der Frage, ob es nicht zweckmäßig sei, für die medizinische und die chirurgische Klinik statt der ursprünglich beabsichtigten Errichtung eines größeren Gebäudes mehrere kleinere Gebäude zu errichten und dieselben in solchen Entfernungen von einander aufzustellen, daß der Verbreitung ansteckender Krankheiten thunlichst vorgebeugt wird.

Nach eingehender Berathung entschied man sich allseitig für die Wahl des letzteren Systems und es liegt nun in der Absicht, für jene beiden Kliniken je 2 Gebäude (jedes mit vier Krankensälen in zwei Stockwerken) und je eine Baracke ausführen zu lassen. Die Augenklinik dagegen soll in einem Gebäude untergebracht werden.

Eine Folge hievon ist, daß zu dem früher angekauften Bauplatze im Maaß von 6 Morgen 347 Quadratruthen noch eine Fläche von beiläufig 3⅓ Morgen angekauft werden muß. Dagegen kann das ganze Bauwesen einfacher gehalten und dadurch der Mehraufwand für Gelände ausgeglichen werden.

Zur Zeit liegen Detailüberschläge für die verschiedenen Kliniken und für Verwaltungsgebäude vor. Nach denselben werden erfordert:

für die 2 Hauptgebäude der medizinischen Klinik je 54,000, zusammen	108,000 fl.
für ein Gebäude der chirurgischen Klinik ebenfalls	54,000 „
für das zweite mit Operationssaal	59,000 „
für 2 Baracken zu je 14,500 fl.	29,000 „
Uebertrag . .	250,000 fl.

Uebertrag . . .	250,000 fl.
für die Augenklinik mit Operations- und Hörsaal	80,000 „
für das Verwaltungsgebäude mit 2 Hörsälen und einigen Zimmern für Privatkranke . .	80,000 „
für das pathologische Institut	39,000 „

Die Kosten der weiteren Gebäude können nach summarischen Anschlägen angenommen werden:

für Absonderungshäuser und zwar:	
für Syphilitische und Krätzkranke u. s. w.	46,000 „
für ein Maschinenhaus	9,000 „
für ein Wasch- und Badhaus	20,000 „
für ein Küchengebäude	11,000 „
für ein Leicheneinsegnungshaus	4,000 „
für verschiedene Beiwerke:	
Wasserleitung, Gasleitung, Dohlenbauten, Einfriedigung, Pflasterung, Anlagen, Verbindungsgänge, Eiskeller ꝛc.	70,000 „
für Erwerbung von weiterem Gelände	35,000 „
für Unvorhergesehenes und Bauaufsicht	56,000 „
Zusammen . . .	700,000 fl.

Die Summe der Detailüberschläge blieben für fast alle oben genannten Gebäude unter den Beträgen der früher aufgestellten summarischen Anschläge und es gaben sowohl die Bauinspektion als die Baudirektion nach sorgfältiger Prüfung die bestimmteste Zusicherung, daß der für die weiteren Bauwerke im Ganzen angenommene Betrag von . . . . . 160,000 fl.
jedenfalls zureichen werde.

Unter diesen Verhältnissen trug die Großherzogliche Regierung kein Bedenken, den Beginn des Baues zu genehmigen.

Nach dem dermaligen Stand der Arbeiten ist zu hoffen, daß im laufenden Jahre wenigstens eines der beiden in Angriff genommenen Klinikgebäude unter Dach gebracht wird.

Für die künftige Budgetperiode sind außer dem Kreditrest von . . . . . 164,436 fl.
als neue Anforderung . . . . . 100,000 „
vorgesehen.

§. 7. Polytechnische Schule.

a. Bauherstellungen.

Die Vorbereitungen zu den Demonstrationen und Versuchen in den chemischen Vorlesungen wurden bisher in dem Privatlabdratorium des Vorstands der chemischen Schule gemacht und beeinträchtigen hier die eigenen Arbeiten des Letztern.

Durch eine kleine bauliche Veränderung, welche auf . . . . . 600 fl.
veranschlagt ist, kann für diese Vorbereitungen ein eigener Raum gewonnen werden.

Die Anlage der städtischen Wasserleitung soll auch für die Zwecke der polytechnischen Schule verwerthet werden. Die Zuleitung des Wassers in die Laboratorien entspricht einem längst und dringend empfundenen Bedürfniß

indem zu Folge der bisherigen kümmerlichen Zuführung von Wasser vielfache Störungen unvermeidlich waren. Zugleich werden bei der projektirten Zuleitung die Zeichensäle der Ingenieurschule, sowie der Forstgarten berücksichtigt und sollen 5 sogenannte Feuerhähne angebracht werden. Die Gesammtherstellungskosten sind auf . . 4,000 fl. angeschlagen.

b. **Für Instandstellung der Bibliothek.**

Bei der zu Folge der früheren ständischen Bewilligungen ermöglichten neuen Organisation der Bibliothek des Polytechnikums hat sich ergeben, daß nahezu ein Fünftheil der Werke noch des Einbandes entbehrt und daher nicht ausgeliehen werden kann. Um diesem großen Mißstande abzuhelfen, ist ein Betrag von 1,000 fl. hier vorgesehen.

c. **Für Anschaffung von Lehrmitteln aus kunstgeschichtlichem Gebiet.**

Für die neu errichtete Professur der Kunstgeschichte ist, wenn die Vorträge irgendwie verständlich und fruchtbringend werden sollen, ein kunstgeschichtlicher Apparat unumgänglich nothwendig. Es ist hiefür im ordentlichen Budget ein ständiges Aversum von 150 fl. vorgesehen. Um aber auch nur einigermaßen einen Grund zu legen zu einem solchen Apparat und behufs der Anschaffung einiger schlechthin unentbehrlicher Werke aus dem kunstgeschichtlichen Gebiet sind hier 1,600 fl. aufgenommen.

d. **Anschaffung verschiedener Apparate.**

Das zu Folge der ständischen Bewilligung hergestellte Uebungslokal für thieranatomische physiologische Demonstrationen bedarf nunmehr der inneren Einrichtung. Hiefür sind 400 fl. erforderlich. Ferner werden 700 fl. zur Vervollständigung der Apparate des landwirthschaftlichen Laboratoriums in Anspruch genommen, wobei nur die Beschaffung solcher Gegenstände in Aussicht genommen ist, deren Benützung für einen wissenschaftlichen Unterricht unentbehrlich erscheint.

§. 8. Bau eines Lyceumsgebäudes in Karlsruhe.

Die Einrichtung eines dritten Jahreskurses in den Schullehrerseminarien ließ eine Erweiterung und umfassende bauliche Reparaturen in dem von dem Seminar in Ettlingen benützten Gebäude unabweislich erscheinen. Die nähere Untersuchung dieses, überdieß nicht dem Staate, sondern dem Erhardsfond gehörigen Hauses ergab jedoch so schwere, durch keine Erweiterung zu beseitigende Mängel, daß an einen Seminarneubau, dessen Kosten außer dem in Aussicht gestellten städtischen Beitrage etwa 180,000 fl. beanspruchen würden, gedacht werden mußte.

Bei einer Revision der disponibeln öffentlichen Gebäude zeigte sich indessen die Möglichkeit einer anderweiten Abhilfe, welche zugleich einer Reihe weiterer, längst empfundener Bedürfnisse Befriedigung verschaffen würde.

Der Hauptbau des Schlosses in Bruchsal, der zum größten Theile unbenützt steht, eignet sich nach verhältnißmäßig unbedeutenden Veränderungen, welche nach einem vorläufigen Anschlage für 23,000 fl herzustellen wären, sehr gut zur Benützung als Seminargebäude. Es könnte dort eine hinsichtlich der Lage und der Raumverhältnisse allen Anforderungen entsprechende Anstalt geschaffen werden. Die Militärbehörde müßte jedoch die von ihr zur Zeit benützten Theile des Schlosses räumen, wozu dieselbe bereit ist, wenn ihr der Flügel, welchen der Großherzogliche Verwaltungshof inne hat, sowie der nördliche sogenannte Kavaliersbau überlassen würde. Dies wäre thunlich, sofern der Verwaltungshof in Ausführung eines lange gehegten und durch das Interesse einer einheitlichen inneren Staatsverwaltung gerechtfertigten Wunsches nach Karlsruhe verlegt würde.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Als Dienstlokal für diese Zentralmittelstelle könnte dahier der eine Lyceumsflügel, welcher genügenden Raum bietet, bestimmt und für diesen Zweck um etwa 10,000 fl. eingerichtet werden, während in den andern Flügel die Oberdirektion des Wasser- und Straßenbaues verlegt würde. Das bisherige Lokal der letzteren Stelle soll nämlich nebst dem alten Seminargebäude dem Justizetat für die hiesigen Gerichtsbehörden überlassen werden. Für das Lyceum ist sodann ein Neubau in unmittelbarer Nähe der neuen Turnhalle in Aussicht genommen. Ein Lyceumsneubau wird von der Großherzoglichen Oberschulbehörde seit 1863 mit größter Lebhaftigkeit angestrebt. So geeignet die geräumigen Gebäude an und für sich für öffentliche Stellen sind, so haben sie doch von pädagogischem Gesichtspunkte aus als Schullokale schwere Mängel. Schon die Lage am Marktplatze ist sehr ungünstig, da es der Schule an der so nothwendigen Ruhe fehlt. Dann haben manche Schulzimmer für die vielen Zöglinge zu wenig Licht. An einem Erholungsraum für die Hunderte von Schülern fehlt es gänzlich. Die engen gepflasterten Höfe mit den erforderlichen zahlreichen Aborten sind gewiß wenig passend und gesund als Spiel- und Tummelplatz, ebenso wenig aber der Marktplatz. In dem neuen Gebäude würde die ganze Anstalt, was für die Aufsicht sehr werthvoll, unter einem Dache vereinigt. Die Lage gegenüber dem Haardtwalde wäre sanitätlich gewiß vorzüglich, die nöthige Stille und Ruhe vorhanden.

Dabei ließe sich die schon früher stets als schlechthin wünschenswerth für das Lyceum bezeichnete Nähe der Turnhalle erreichen und für die körperliche Ausbildung der Schüler trefflich nützen.

Der Aufwand für den Neubau des Lyceums berechnet sich, einschließlich des Bauplatzes im Maß von beiläufig 1½ Morgen auf 181,000 fl., wovon vorläufig 100,000 fl. vorgesehen sind.

In der Budgetperiode 1870 und 1871 wird nur dieser Bau in Frage kommen, da erst nach dessen Vollendung zur Ausführung der Aenderungen im Schlosse zu Bruchsal und in dem jetzigen Lyceumsgebäude geschritten werden kann. Aus dem Vorgetragenen wird sich ergeben, daß die erwähnten, einer Reihe von Bedürfnissen gleichzeitig gerecht werdenden Projekte auch von finanziellem Standpunkte aus sich nur empfehlen.

§. 9. Bau des Gymnasiumsgebäudes zu Tauberbischofsheim.

(Außerordentliches Budget für 1866 und 1867 §. 15.)

Nach der Abrechnung über den Bau des Gymnasiumsgebäudes zu Tauberbischofsheim hat sich eine nicht unerhebliche Ueberschreitung der Baukosten ergeben, welche vorzugsweise durch ungünstige Terrainverhältnisse veranlaßt wurde. Sodann erwies sich der nach der Begründung zum außerordentlichen Budget für 1866 und 1867 (§. 15 Seite 24) für Nacharbeiten in Aussicht genommene Reservefond als ungenügend.

Zur Bezahlung der noch rückständigen Kosten für vollzogene Arbeiten und des noch erforderlichen Aufwands für einige kleinere Nacharbeiten sind 5,700 fl. erforderlich.

§. 10. Wegen Einführung eines dritten Kurses in den Schullehrerseminarien.

(Außerordentliches Budget für 1868 und 1869 §. 12)

Von der im außerordentlichen Budget für 1868 und 1869 bewilligten Summe von 77,000 fl. waren bestimmt:

zu baulichen Herstellungen in den Seminargebäuden zu Ettlingen und zu Meersburg . . . 47,000 fl.

für Geräthe . . . . . 30,000 „

Von letzterem Betrag wurden bis jetzt 16,917 fl. 39 kr. verwendet. Der Rest der Bewilligung mit 13,082 fl. 21 kr. wird im nächsten Jahr zur Verwendung kommen und erscheint in vorliegendem Entwurf als aufrecht zu erhaltender Kredit.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Von der Bewilligung für bauliche Herstellungen kamen zur Verwendung:

für die im Seminargebäude zu Meersburg nothwendigen Baulichkeiten	9,000 fl.
für die dringendsten Bauherstellungen im Seminargebäude zu Ettlingen	3,000 „
zusammen	12,000 fl.
Der Rest der Bewilligung mit	35,000 „

wird erst im Jahr 1872 zur Verwendung gelangen, da das Schloß in Bruchsal, wohin nach der Begründung zu §. 8 das Seminar verlegt werden soll, vorher nicht geräumt werden kann.

§. 11. Bau eines evangelischen Schullehrerseminars und §. 12. Errichtung eines Gebäudes für die Turnlehrerbildungsanstalt.

Die neuen Gebäude für das evangelische Schullehrerseminar und für die Turnlehrerbildungsanstalt sind vollendet. Die aufrecht erhaltenen Kredite sind zur Zahlung der noch rückständigen Baukosten erforderlich.

Es erwiesen sich jedoch noch einige Herstellungen als nothwendig, für welche in den Voranschlägen nichts vorgesehen war. Es sind dies folgende:

1. Die Einfriedigung im Anschlage von . . . . . 5,760 fl.
   An der Ost- und Westseite, sowie zwischen beiden Gebäuden soll ein lebender Haag angebracht werden. Längs der Mühlburger Allee dagegen und längs der Grünwinkler Allee, soweit hier nicht die Gebäude selbst den Abschluß bilden, sollen eiserne Geländer errichtet werden.
2. Die Herstellung von Wasserabzugsdohlen im Anschlage von . . . . . 1,780 „
3. Das Ordnen des Platzes bei den Gebäuden, die Abpflasterung von Wegen und des Küchenhofes u. s. w. zusammen im Anschlag von . . . . . 3,495 „
4. Die Anlage und Einfriedigung von Gärten im Anschlag von . . . . . 430 „
5. Die Herstellung der Gasleitung in den Seminargebäuden im Anschlag von . . . . . 3,020 „
6. Die Herstellung der Wasserleitung für dieselben im Anschlag von . . . . . 1,815 „

Es berechnet sich daher die neue Anforderung im Ganzen auf . . . . . 16,300 fl.

§. 13. Wegen Aufhebung der Schulpatronate.

Zur Rückerstattung der Ablösungskapitalien, welche von den Pratronatsherrn seiner Zeit bezahlt worden sind und denselben nach dem Gesetzentwurf vom 24. November 1869 bei Aufhebung der Patronate aus der Staatskasse ersetzt werden sollen, ist nach den gemachten Erhebungen der Betrag von 15,000 fl. erforderlich.

Tit. XIV. Heil- und Pflegeanstalt Illenau.

§. 14. Neue Einrichtung zur Heizung der Zellen.

(Außerordentliches Budget für 1868 und 1869 §. 16.)

Auf Grund der reichen Erfahrungen, welche in neuester Zeit über Einrichtungen zur Heizung mittelst Zuleitung von erwärmter Luft gemacht worden sind, wurde ein neues Projekt für die Heizung der Zellen in Illenau ausgearbeitet, welches den Anforderungen in jeder Beziehung entsprechen wird. Da die auf 10,600 fl. berechneten

Kosten den Kredit, welcher im Budget für 1868 und 1869 aufrecht erhalten wurde, nicht unerheblich übersteigen glaubte das Großherzogliche Ministerium, vorerst auf die Herstellungen in der Männerabtheilung, die einen Aufwand von 5,900 fl. in Anspruch nehmen, sich beschränken zu sollen. Zur Vollendung der ganzen Einrichtung ist die Erhöhung der Bewilligung für 1868 und 1869 um 2,880 fl. erforderlich, weßhalb dieser Betrag als „neue Anforderung" vorgesehen ist.

§. 15. Bauliche Verbesserungen.

Von der vorgesehenen Summe sind bestimmt:

für die Verbesserung der Einrichtungen in der Kochküche 2,700 fl.
„ Verbesserung der Abtritteinrichtungen . . . . . 7,600 „

Was zunächst die Verbesserung der Einrichtungen in der Kochküche anlangt, so zeigt der vorhandene Dampfkochapparat neben wesentlichen Vortheilen den Mißstand, daß die aus den Kochkesseln sich entwickelnden Dämpfe nicht den gehörigen Abzug finden und daher — namentlich bei kalter Witterung — den Aufenthalt und die Arbeit in der Küche in hohem Grade beschwerlich machen. Nach Ansicht der Baubehörde kann diesem Uebelstande nur dadurch gründlich abgeholfen werden, daß das auf dem mittleren Gewölbe der Küche ruhende, zudem für den baulichen Zustand des Gebäudes nachtheilige große Kamin abgebrochen, ein neues Dunstkamin außerhalb des Gebäudes errichtet und ferner, um bei kalter Jahreszeit die Verdichtung und das Herabsinken der Dämpfe verhüten zu können, noch ein besonderer Heizapparat im Küchenraum aufgestellt wird. Die Herstellungen werden nach genauer Berechnung einen Kostenaufwand von beiläufig 2,700 fl. verursachen.

Auch die Abtritteinrichtungen in Illenau bedürfen einer durchgreifenden Verbesserung, deren Vornahme schon wiederholt Seitens der Anstaltsdirektion dringend beantragt wurde. Diesen Anträgen konnte bis jetzt nicht entsprochen werden, weil man sich vor Allem über die zweckmäßigste Methode der Abhilfe vergewissern mußte. Nachdem nunmehr die technische Behörde ein Projekt bearbeitet hat, das eine vollständige Beseitigung des Mißstandes außer Zweifel stellt, und mit dem auch die Direktion der Anstalt sich vollkommen einverstanden erklärt hat, glaubt man die Ausführung, welche einen Aufwand von . . . . . 7,600 fl. in Anspruch nehmen wird, nicht verschieben zu sollen.

Tit. XVI. Verschiedene und zufällige Ausgaben.

§. 16. Wegen der mitteleuropäischen Gradmessung.

Im Jahr 1861 wurde bei der Königlich preußischen Regierung das Unternehmen angeregt,
durch Verbindung der geodätischen und astronomischen Messungen in denjenigen europäischen Ländern, welche mit Deutschland zwischen gleichen Meridianen liegen, eine mitteleuropäische Gradmessung ins Leben zu rufen,

und damit eine Arbeit zu liefern, welche als verbindendes Mittelglied zwischen den russisch-schwedischen Erdmessungen im Osten und den französisch-englischen im Westen dienen würde. Es gilt hier eine Messung, welche sich vom 60. bis 38. Parallel, d. h. von Christiania bis Palermo — und vom 24. bis 37. Grad östlicher Länge von Ferro, also auf einen Sphäroidstreifen der Erde von mehr als 12 Graden der Länge und nahe an 22 Graden der Breite, oder auf einem Flächenraum von 38,000 Quadratmeilen erstreckt, und es wurde gerade dieser Flächenraum ausersehen, weil er einige 30 Sternwarten und astronomisch bestimmte Punkte umfaßt, welche zu gründlichen Untersuchungen, namentlich auch der Krümmungsverhältnisse der Erdoberfläche, Gelegenheit darbieten.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Vermöge seiner wissenschaftlichen Bedeutung erscheint das Unternehmen, wiewohl vorerst noch dahingestellt bleiben muß, wie weit gewisse dabei zu erhoffende Aufschlüsse, wie z. B. über die Vertheilung der Massen im Erdinnern, auch in technischer Beziehung fruchtbar werden können, jedenfalls als eine würdige Aufgabe unseres Zeitalters. Ihre Lösung darf jedoch nur dann erwartet werden, wenn die wissenschaftlichen Kräfte der betreffenden Staaten sich zu derselben vereinigen und wenn auch die Landesregierungen ihre Mitwirkung nicht versagen.

Von diesem Standpunkte aus haben denn auch — auf Einladung Preußens — sämmtliche Staaten im ganzen Bereiche des Messungsgebiets ihren Beitritt zu dem Unternehmen erklärt.

Nachdem in einer zu Berlin im Oktober 1864 abgehaltenen, auch von Baden beschickten Generalkonferenz unter Anderm festgestellt worden war, daß eine bloße Revision der in den verschiedenen Staaten bereits vorhandenen Triangulationen dem Zwecke nicht genügen würde, daß vielmehr — mit Benützung des schon gegebenen reichen Vermessungsmaterials — die geodätischen und astronomischen Bestimmungen ganz neu auszuführen seien, wurde wegen des hierdurch bedingten größeren Aufwandes an Geld und technischem Personal auf Antrag der Großherzoglich badischen Regierung im Jahr 1865 das Uebereinkommen getroffen:

> Die Vermessungsarbeiten in denjenigen Staaten Deutschlands, welche dieselben nicht durch eigene Kommissarien auszuführen in der Lage seien, der damit betrauten Kommission eines größeren Staates zu übertragen und den Kostenantheil dem betreffenden Staat zur Last zu legen.

Demzufolge würde das von der Königlich preußischen Regierung gebildete Zentralbureau in Berlin mit seinen Instrumenten und durch seine Beobachter — unter zeitweiser Mitwirkung des Lehrers der Geodäsie am Polytechnikum dahier — die Vermessungsarbeiten im Großherzogthum ausführen lassen, wenn von badischer Seite sowohl die Ausgaben für Errichtung der — nach dem angenommenen Dreiecksnetz auf 9 Punkten herzustellenden — Beobachtungspfeiler und der erforderlichen 3 astronomischen Stationen, als auch die, nach preußischen Regulativen zu berechnenden Diäten und Reisekosten der Beobachter und die Löhne der Hilfspersonen übernommen werden.

Im Anschluß an die Vermessungsarbeit, welche dermalen im Westen Preußens im Gange ist, würde eine solche alsdann im Frühjahr 1870 im Großherzogthum beginnen und im Laufe zweier Jahre — in zweimal 5 Sommermonaten — daselbst zu Ende geführt werden.

Die Arbeiten der Katastervermessung werden durch das neue Unternehmen keine Störung erleiden.

Nach den Ueberschlägen, welche im Benehmen mit dem Zentralbureau und mit der für die wissenschaftliche Leitung des Unternehmens gebildeten permanenten Kommission aufgestellt sind, wird sich folgender Aufwand ergeben:

für bauliche Herstellungen	1,400 fl.
für die Beobachtungsarbeiten, d. h. für Diäten und Reisekosten des Hauptbeobachters und seines Assistenten sowie für Belohnung des Hilfspersonals	6,440 „
für Berechnung der Beobachtungen	1,680 „
für Errichtung astronomischer Stationen, Beobachtung und Berechnung	2,710 „
für außerordentliche und zufällige Ausgaben	870 „
zusammen . . .	13,100 fl.

Tit. XVII. Wasser- und Straßenbau.

§. 17. Staatsbeitrag zur Verbesserung wichtigerer Vizinalwege.

(Außerordentliches Budget für 1868 und 1869 §. 19.)

Die Verwendung der im Budget für 1868 und 1869 bewilligten Summe ist in anliegender Darstellung Beilage Nr. II.) näher nachgewiesen.

Der für 1870 und 1871 aufrecht zu erhaltende Kredit ist zur Vollendung der Arbeiten erforderlich.

Beilage Nr. I.

Uebersicht

über den Aufwand für Herstellung und Verbesserung von Gemeindewegen in den Jahren 1868 und 1869.

Bezeichnung.	Länge in Stunden.	Aufwand		
		der Gemarkungsinhaber.	der Staatskasse.	im Ganzen.
		fl.	fl.	fl.
Für Vorarbeiten	—	—	1,925	1,925
Reparatur der Kinzigbrücke in Ortenberg	—	1,027	400	1,427
Straße von Hinterzarten nach Bärenthal	1,22	6,562	2,500	9,062
Verbindungsweg zwischen Todtnauberg und der Steppwegstraße	0,52	6,150	2,000	8,150
Zufahrtsstraße von Niedergebisbach zur Murgthalstraße	0,35	2,609	1,715	4,324
Zufahrtsstraße von Herrischried zur Murgthalstraße	0,14	1,400	500	1,900
Straße von Rippolingen nach Obersäckingen	0,43	2,500	2,900	5,400
Verbindungsstraße zwischen Bühl und der Straße von Stetten nach Grießen	0,35	1,200	2,000	3,200
Ibachthalstraße	1,31	6,969	18,560	25,529
Straße zwischen Roggenbeuern und Wittenhofen	0,22	2,540	1,500	4,040
zusammen		30,957	34,000	64,957

Beilage Nr. II.

Uebersicht

über den Aufwand für Verbesserung der wichtigeren Vizinalstraßen in den Jahren 1868 und 1869.

Bezeichnung.	Länge in Stunden.	Aufwand		
		der Gemarkungsinhaber.	der Staatskasse.	im Ganzen.
		fl.	fl.	fl.
Remuneration der Vizinalstraßenmeister für's Jahr 1867	—	—	936	936
Vollendung der Straße von Waibstadt nach Neckarbischofsheim	—	—	597	597
Vollendung der Straße von Osterburken nach Krautheim	—	—	42	42
Vollendung der Straße von Altneudorf über Wilhelmsfeld nach Schriesheim	—	178	5,265	5,443
Straße von Mosbach nach Sattelbach	0/8	2,800	13,261	16,061
Zufahrtsstraßen zur fliegenden Brücke über den Neckar bei Haßmersheim	0/1	360	500	860
Straße von Unterschönmattenweg nach Hirschhorn	0/95	3,100	32,499	35,599
Straße von Sulzburg nach Müllheim	1/9	28,952	18,500	47,452
Straße von Tegernau nach Wies	0/68	4,762	5,000	9,762
Straße von Menzenschwand nach Aeule	0/7	3,826	9,137	12,963
Straße von Hottingen durch das Murgthal nach Murg	2/3	16,683	86,623	103,306
Straße von Bergöschingen bis zur Rheinthalstraße zwischen Hohenthengen und Lienheim	0/74	3,440	6,360	9,800
Straße von Berau nach Gurtweil	0/86	14,200	16,435	30,635
zusammen		78,301	195,155	273,456

V. Handelsministerium.

I. Aufrecht zu erhaltende Kredite.

Bezeichnung des Gegenstandes.	Betrag. fl.	kr.
Tit. V. Wasser- und Straßenbau.		
1. Korrektion der Schlücht	3,278	49
2. Straßen zu den Rheinüberfahrten	7,000	—
3. Straße von Bonndorf nach Stühlingen	26,969	33
4. Straße zwischen Neustadt und Triberg	12,292	39
5. Korrektion der Steige bei Heiligenberg und Malaienstraße	9,180	58
6. Korrektion der Straße im Würmthal	19,451	6
7. Korrektion der Hasenwaldsteige	1,998	55
8. Korrektion der Straße von Meßkirch nach Stetten	16,108	31
9. Korrektion der Straße von Schiltach nach Alpirsbach	26,502	14
10. Umbau der Wuttachbrücke bei Grimmelshofen	9,179	19
11. Umbau der Wuttachbrücke bei Stühlingen	2,783	3
12. Umbau der Schlüchtbrücke bei Thiengen	1,690	—
13. Korrektion der Straße von Eppingen über Richen nach Steinsfurth	13,799	43
14. Straße von Marxzell nach Neuenbürg	1,028	43
15. Straße von Lenzkirch nach Schluchsee	18,000	—
16. Straße von Radolfzell nach Stein durch die Höri	10,895	45
17. Photographie der Originalblätter der Landesaufnahme	1,558	16
18. Reservefond für unvorhergesehene Fälle	2,000	—
Summe	183,717	34

Begründung.

Zu O.-Z. 1. Korrektion der Schlücht.

Da wegen sehr ungünstigem Wasserstande die Arbeiten nicht vollendet werden konnten, ist der Rest der Dotation aufrecht zu erhalten.

Zu O.-Z. 2. Straßen zu den Rheinüberfahrten.

Die Gründe, aus denen die Rheinüberfahrt bei Greffern, wofür in dem Budget 7,000 fl. bewilligt waren, nicht zur Ausführung kommen konnte, sind in der Begründung zu dem Budget §. 3 angeführt. Die bewilligte Dotation von 7,000 fl. ist daher aufrecht zu erhalten.

Die Ueberfahrt bei Söllingen wurde vollendet und die Gemeinde hat die Hälfte der Kosten übernommen.

Zu O.-Z. 3. Straße von Bonndorf nach Stühlingen.

Der Kreditrest konnte nicht mehr zur Verwendung kommen, weil in Folge der Anstände, die sich über die Beitragsleistungen ergaben, die Abtheilung von Schwaningen nach Weizen erst am 18. September d. J. in Akkord gegeben werden konnte.

Zu O.-Z. 4. Straße zwischen Neustadt und Triberg.

Ungünstige Witterungsverhältnisse, Anstände über Beitragsleistungen, Mangel an Arbeitskräften und verzögerte Lieferung der Eisentheile für Brücken haben es unmöglich gemacht, die ganze Dotation zur Verwendung zu bringen, daher der Rest aufrecht zu erhalten wäre.

Zu O.-Z. 5. Korrektion der Steige bei Heiligenberg und Malaienstraße.

Durch die in der Nähe der Baustelle zur Ausführung kommenden württembergischen Eisenbahnbauten fehlte es so sehr an Arbeitern, daß die Straßenbauten nur langsamen Fortgang nehmen konnten, wenn man die Taglöhne nicht bedeutend erhöhen und dadurch den Bauaufwand steigern wollte.

Zu O.-Z. 6. Korrektion der Straße im Würmthal.

Die Verhandlungen über die Beitragsleistungen, beziehungsweise über die Stellung des Geländes stießen auf

so viele Anstände, daß die Bauarbeiten selbst erst Mitte November 1869 in Akkord gegeben werden konnten. Der Kreditrest ist daher im Hinblick auf die neue Anforderung unter §. 2 aufrecht zu erhalten.

Zu O.-Z. 7. Korrektion der Hasenwaldsteige.

Der Kreditrest ist noch zu Bezahlung von Entschädigungen erforderlich, die erst in neuester Zeit festgestellt werden konnten.

Zu O.-Z. 8. Korrektion der Straße von Meßkirch nach Stetten.

Die Vollendung des Brückenbaues bei Gutenstein wurde durch die verzögerte Ablieferung des eisernen Oberbaues gehindert. Da dieser nun erst im Frühjahr aufgestellt werden kann, kommt der Restkredit erst im Jahr 1870 zur Verwendung.

Zu O.-Z. 9. Korrektion der Straße von Schiltach nach Alpirsbach.

Der Beginn der Arbeiten wurde durch Anstände der Gemeinden über die Zugslinie und über die Betheiligung an dem Aufwand lange Zeit gehemmt und durch öftere hohe Wasserstände verzögert, daher der Kreditrest erst im folgenden Jahre zur Verwendung kommen kann.

Zu O.-Z. 10. Umbau der Wuttachbrücke bei Grimmelshofen.

Der Brückenbau ist nahezu vollendet, die Zufahrten können aber erst im Lauf des Frühjahrs zur Ausführung kommen, wozu der Kreditrest erforderlich ist.

Zu O.-Z. 11. Umbau der Wuttachbrücke bei Stühlingen.

Der Kreditrest ist für Ergänzung der Eisenkonstruktion und der beiderseitigen Auffahrten erforderlich.

Zu O.-Z. 12. Umbau der Schlüchtbrücke bei Thiengen.

Der nicht verwendete Dotationsbetrag ist zum Anschluß der Dämme und zur Abpflasterung der Ufer bei der Brücke erforderlich, welche Arbeiten nur bei günstigen Wasserständen auszuführen sind.

Zu O.-Z. 13. Korrektion der Straße von Eppingen über Richen nach Steinsfurth.

Der Aufwand für diese Straße war früher, bei Beschränkung der Bauausführungen auf die dringendsten Bedürfnisse, auf 20,000 fl. veranschlagt, wovon nach dem letzten Budget 14,000 fl. auf die Staatskasse übernommen werden sollten. Da sich aber sowohl über die Richtung der neuen Straße, als über die Betheiligung der Interessenten an dem Aufwand eine Verständigung nicht erzielen ließ, konnte nur ein kleiner Betrag der Dotation verwendet werden.

Inzwischen wurde ein erweiterter, den Wünschen der Interessenten mehr entsprechender Bauplan aufgestellt, zu dessen Ausführung ein Aufwand von 24,000 fl. erforderlich ist. Es wären daher neben dem Kreditrest von 13,800 fl. noch weitere 10,200 fl. in der Voraussetzung, daß von den Betheiligten entsprechende Beiträge zu den Kosten geleistet werden, zu bewilligen.

Zu O.-Z. 14. Straße von Marxzell nach Neuenbürg.

Diese Straße ist auf württembergischem und badischem Gebiet vollendet und dem Verkehr übergeben. Der Kreditrest ist noch für kleinere Ausbesserungen nöthig.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Zu O.-Z. 15. Straße von Lenzkirch nach Schluchsee.

Da für den Bau dieser Straße von Lenzkirch über Fischbach zur Zeit der Genehmigung des Budgets ein Bauplan noch nicht vorlag und die Aufstellung eines solchen durch die Ungunst der Terrainverhältnisse und dem Mangel an Ingenieurpersonal erschwert war, konnte die Bauausführung bis jetzt nicht beginnen, sie wird aber im nächsten Jahre zur Ausführung kommen, daher der Kredit aufrecht zu erhalten wäre.

Zu O.-Z. 16. Straße von Radolfzell nach Stein durch die Höri.

Durch verschiedene Anstände der Betheiligten über die zu wählende Zugslinie hat sich der Beginn dieses Baues bis gegen Ende des Jahres 1869 verzögert. Die Arbeiten sind aber nun in vollem Gange und werden im nächsten Jahre vollendet werden.

Zu O.-Z. 17. Photographie der Originalblätter der Landesaufnahme.

Dieser Dotationsrest ist zur Vollendung der Photographien noch erforderlich.

Zu O.-Z. 18. Reservefond für unvorhergesehene Fälle.

Wenn auch an dem eröffneten Kredit von 7,850 fl. bis zum 1. Dezember 1869 keine Summe als verwendet erscheint, so wurde doch über einen Betrag von 2,000 fl. verfügt, um den für die Straße von Marxzell nach Neuenbürg bewilligten Kredit von 12,000 fl., der sich der Gütererwerbung wegen als unzureichend erwies, in diesem Betrag zu erhöhen.

Die Summe von 2,000 fl. wäre deßhalb an dem Kreditreste aufrecht zu erhalten.

II. Neue Anforderungen.

Bezeichnung des Gegenstandes.	Neue Anforderungen.
	fl.
Tit. II. Für Bearbeitung der Landesstatistik.	
§.	
1. Fortsetzung der geologischen Aufnahme des Landes	6,000
2. Für den Ankauf einer paläontologisch-geognostischen Sammlung aus dem Klettgau . . .	1,500
Tit. III. Für Beförderung der Gewerbe.	
3. Für Erweiterung der Ausstellungsräume in der Landesgewerbehalle	3,200
Tit. IV. Für Beförderung der Landwirthschaft.	
4. Zuschüsse zur Erweiterung vorhandener und zur Errichtung neuer Fischbrutanstalten für Salmen	3,000
5. Für Grundverbesserung der Staatsdomäne Hochburg	2,100
6. Für Herstellung einer Wasserleitung in der landwirthschaftlichen Gartenbauschule Karlsruhe nebst Neubau einer Brücke über den Floßgraben daselbst	2,250
7. Tit. V. Wasser- und Straßenbau Beil. Nr. 1	762,000
Tit. VI. Polizei über Maaß und Gewicht.	
8. Für Ausrüstung des künftigen Obereichamts	5,000
Summe . .	785,050

Begründung.

§. 1. Für Fortsetzung der geologischen Aufnahme des Landes.

Bei Aufstellung des außerordentlichen Budgets für 1868 und 1869 im Juli 1867 waren von den in der damals noch laufenden Budgetperiode für Fortsetzung der geologischen Aufnahme des Landes bewilligten Mitteln (in Folge der kriegerischen Ereignisse des Jahres 1866, welche die Aufnahmen in's Stocken gebracht hatten) noch unverwendet . . . . . 3,926 fl.
welche als aufrecht zu erhaltender Kredit neben einer neuen Anforderung von . . . . . 2,074 „
zusammen mit . . . . . 6,000 fl.
in das außerordentliche Budget aufgenommen wurden.

Durch vermehrte Thätigkeit der mit der geologischen Aufnahme des Landes Betrauten im Sommer 1867 wurde bis zum Schlusse jenes Jahres ein Theil der versäumten Arbeiten nachgeholt und dadurch der ganze Budgetsatz erschöpft, so daß beim definitiven Abschluß des Budgets für 1868 und 1869 kein Kreditrest mehr zu übertragen war.

Zur Verwendung in den Jahren 1868 und 1869 blieben daher nur 2,074 fl. Diese Mittel waren schon im Dezember 1868 vollständig verwendet, so daß alle mit Kosten verbundenen Arbeiten für die geologische Aufnahme des Landes sistirt werden mußten.

Der damalige Stand der begonnenen Arbeiten war folgender:

a. Sektionen Säckingen — Lörrach.
Aufnahmen und Karten ganz, Text nahezu vollendet,

b. Sektionen Stühlingen — Hüfingen.
Aufnahmen und Karten ganz, Text nahezu vollendet.

c. Sektion Neustadt. Aufnahme ganz, Karten nahezu vollendet, Text noch zu bearbeiten.

d. Sektion Todtnau. Aufnahmen aus früherer Zeit bereits in bedeutendem Umfang vorhanden, erfordern zur Vollendung noch 2½ Monate Zeit. Text noch zu bearbeiten.

e. Sektionen Engen — Gailingen.
Die Aufnahmen erfordern zur Vollendung noch 2½ Monate Zeit. Text noch zu bearbeiten.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

f. Sektionen Triberg — Donaueschingen.
Die Aufnahmen und Karten vollendet. Die Karten bereits gedruckt. Text nahezu druckreif.

g. Sektionen Haslach, Schiltach und Kaltbrunn.
Die Aufnahmen erfordern zur Vollendung noch einen Sommer Zeit. Text noch zu bearbeiten.

h. Sektionen Pfullendorf, Meersburg und Hausen.
Vorarbeiten in bedeutendem Umfange vorhanden. Die Aufnahmen im Freien könnten in einem Sommer vollendet werden. Text noch zu bearbeiten.

i. Sektionen Forbach — Ettlingen.
Die Untersuchung im Felde und die Aufnahme der Karte sind nahezu vollendet. Um noch einige Formationsgrenzen festzustellen, sind noch 14 Tage im Freien erforderlich. Text nahezu druckreif.

Es ist die Absicht, in der nächsten Budgetperiode lediglich die begonnenen Arbeiten, so weit nur möglich, zur Vollendung und zum Druck zu bringen.

Hierzu wären erforderlich:

a. Diäten und Reisekosten für Aufnahme im Freien (11½ Monate)	2,760 fl.
b. für den Druck von 9 Heften mit Karten im Durchschnitt zu 1,200 fl.	10,800 „
c. Honorar für den Text bei 9 Heften im Durchschnitt zu 10 Bogen	2,970 „
	16,530 fl.

Für die geologische Aufnahme des Landes wurden in früheren Budgetperioden, mit Ausnahme jener für 1868 und 1869, in welcher nur 2,074 fl. verfügbar waren, je 6,000 fl. verwendet.

Mit Rücksicht auf andere Bedürfnisse, für welche im nächsten außerordentlichen Budget ebenfalls Vorsorge zu treffen ist, werden statt der als Erforderniß annähernd berechneten 16,530 fl. nur . . . . . 6,000 fl. aufgenommen.

§. 2. Für den Ankauf einer paläontologisch-geognostischen Sammlung aus dem Klettgau.

Bei der geologischen Aufnahme des Landes werden die Belegstücke gesammelt, um solche seiner Zeit zur allgemeineren Benützung öffentlich auszustellen.

Aus einer der geognostisch interessantesten Gegenden des Landes, „dem Klettgau", hat Bezirksrath J. F. Würtemberger zu Dettighofen im Laufe von 16 Jahren eine ausgezeichnete paläontologisch-geognostische Sammlung veranstaltet, welche 1011 verschiedene Species von versteinerten Thieren und Pflanzen in 17117 Exemplaren enthält.

Derselbe beabsichtigt, diese Sammlung zu verkaufen und hat solche der Großherzoglichen Regierung angeboten.

Nach erhobenem Gutachten Sachverständiger ist diese Sammlung mindestens 1,500 fl. werth.

Bei den Verhandlungen ist Würtemberger von seiner Forderung von 2,000 fl. auf 1,500 fl. herabgegangen, welchen Betrag wir in Anforderung bringen, um diese für die genauere Kenntniß des Landes sehr geeignete Sammlung dem Großherzogthume erhalten und seiner Zeit neben den Belegstücken für die geologische Aufnahme des Landes aufstellen zu können.

§. 3. Für Erweiterung der Ausstellungsräume in der Landesgewerbehalle.

Um die Ausstellungsräume im Hauptgebäude der Landesgewerbehalle mit den Ausstellungsräumen im Hofe

der Anstalt in unmittelbare Verbindung zu bringen, sollte der früher schon projektirt gewesene Zwischenbau nun ausgeführt werden.

Die Kosten der Herstellung sind zu 3,200 fl. berechnet.

Hierdurch würde nicht nur Raum gewonnen und ein zweckmäßigeres Arrangement ermöglicht, sondern auch dem Publikum der Besuch der Ausstellung bei ungünstiger Witterung erleichtert.

§. 4. Zuschüsse zur Erweiterung vorhandener und zur Errichtung neuer Fischbrutanstalten für Salmen.

Nach den durch die Wasser- und Straßenbau-Inspektionen bewirkten Erhebungen wurden im Rhein und dessen Zuflüssen im Durchschnitt der Jahre 1866, 1867 und 1868 jährlich Salmen gefangen:

a. auf der Strecke von der Schweizergrenze bis Basel	1,076 Stück	— 15,104 Pfund
b. auf der Strecke von Basel bis an die hessische Grenze	1,036 „	— 15,156 „
zusammen .	2,112 Stück	— 30,260 Pfund,

im Durchschnitt zu 14,8 Pfund das Stück.

Im Vergleich zu frühern Zuständen und bei der großen Fruchtbarkeit der Salmen ist diese Zahl ungewöhnlich gering.

Man nimmt an, daß ein Salmenweibchen von beiläufig 14 Pfund Gewicht im Durchschnitt 10,000 Eier hat. Bei dem Laichen im Freien kömmt nur ein sehr geringer Theil der Eier zur Entwicklung, während in zweckmäßigen Brutanstalten nach künstlicher Befruchtung der Eier der überwiegend größte Theil derselben (bis 90 Prozent) zur Entwicklung der Fischchen gebracht werden kann.

Die künstliche Ausbrütung einer größeren Anzahl von Salmeneiern und die Aussetzung der jungen Fischchen an geeigneten Stellen des Rheines und seiner Zuflüsse würde somit ein sicheres Mittel gewähren, die Bevölkerung des Rheines an Salmen allmählig wieder zu vermehren.

Werden in dieser Beziehung nicht bald die geeigneten Maßregeln ergriffen, und gelingt es nicht, ein Uebereinkommen mit den Rheinuferstaaten über gemeinschaftliche Bestimmungen rücksichtlich der Zucht, des Schutzes, wie des Fanges der Salmen zu treffen, so ist vorauszusehen, daß in wenigen Jahren Salmen im Rheine zu einer wahren Seltenheit werden.

Für den Fall, daß solche Uebereinkünfte zu Stande kommen, sind vorsorglich 3,000 fl. in das Budget aufgenommen worden, um die erforderlichen Zuschüsse gewähren zu können, damit die vorhandenen Fischbrutanstalten für die Zucht von Salmen erweitert und soweit nöthig weitere Fischbrutanstalten für Salmen errichtet werden.

Soviel bekannt, sind im Lande nur in der Fischbrutanstalt bei Freiburg Versuche mit künstlicher Zucht von Salmen gemacht worden, welche vollständig geglückt sind.

Da die Salmen Wanderfische sind, welche, wenn sie die erforderliche Größe erlangt haben, sich ins Meer begeben und von da nur Behufs des Laichens in sehr verminderter Zahl wieder zurückkehren, so haben die Fischbrutanstalten erheblich größeren Nutzen, wenn sie Bastarde von Forellen mit Salmen, welche ebenfalls groß werden, aber nicht in's Meer gehen, oder edlere Fische, welche nicht zu den Wanderfischen gehören, züchten.

Es bedarf daher einer entsprechenden Staatsunterstützung, um zur Erweiterung der Fischbrutanstalten beziehungsweise zur Errichtung neuer Behufs künstlicher Zucht von Salmen aufzumuntern.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

§. 5. Für Grundverbesserungen der Staatsdomäne Hochburg.

Die schon früher begonnene und während der letzten 4 Jahre unterbrochene Entsumpfung der nassen Felder der Staatsdomäne Hochburg soll nunmehr wieder aufgenommen und ohne Unterbrechung zu Ende geführt werden.

Die Kosten für diese Grundverbesserung auf dem Mustergut Hochburg, mit welchem eine besuchte landwirthschaftliche Privatlehranstalt verbunden ist, trägt der Hauptsache nach der Domänenpächter. Für diese Budgetperiode ist die Drainirung von 105 Morgen in Aussicht genommen, wofür ein Zuschuß von 2,100 fl. erforderlich ist.

§. 6. Für Herstellung einer Wasserleitung in der landwirthschaftlichen Gartenbauschule Karlsruhe nebst Neubau einer Brücke über den Floßgraben daselbst.

Die Gartenbauschule soll in Anschluß an die neue städtische Wasserleitung mit laufendem Wasser versehen werden. Es liegt hiezu ein dringendes Bedürfniß vor, indem die vorhandenen Pumpbrunnen nicht hinreichen, um den Bewohnern der Anstalt und dem zahlreichen Viehstand jeder Zeit reines, zum Trinken geeignetes, oder bei einem etwa ausbrechenden Brande Wasser zum Löschen in genügender Menge zu liefern.

Die Brücke über den Floßgraben, neben welcher der Anschluß an die städtische Hauptleitung ausschließlich vorgenommen werden kann, ist baufällig, einer Ausbesserung unfähig und soll statt in Holz, wie bisher, künftig in Stein und Eisen ausgeführt werden.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Beilage Nr. 1.

Tit. V. Wasser- und Straßenbauverwaltung.

§. 7. Neue Anforderungen.

Bezeichnung des Gegenstandes.	Betrag.
	fl.
1. Zuschuß zur Verzinsung der Schuld der Konkurrenzschaft der Elz- und Dreisam-Korrektion	3,000
2. Zufahrtsstraße zur Rheinüberfahrt bei Greffern	5,000
3. Verlängerung der Zufahrtsstraße zur Rheinüberfahrt bei Sasbach	400
4. Umbau der Winkelbauernbrücke im Schappachthal	8,000
5. Umbau der Wiesenfranzenbrücke daselbst	10,000
6. Umbau der Hinterbauernbrücke im Schiltachthal	8,000
7. Umbau der Niederbrücke in Untersimonswald	22,000
8. Umbau der Neumagenbrücke in Staufen	8,000
9. Umbau der Wiesenbrücke bei Gündenhausen	16,000
10. Umbau der Wiesenbrücke bei Atzenbach	15,000
11. Umbau der obern Brigachbrücke bei Villingen	6,600
12. Umbau der obern Gutachbrücke in Hornberg	4,000
13. Umbau der untern Gutachbrücke daselbst	4,000
14. Für die Vervollständigung des Landstraßennetzes (§. 22 des Straßengesetzes vom 14. Januar 1868)	650,000
15. Beitrag zur Errichtung eines Denkmals für den Obersten Tulla	2,000
Summe	762,000

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Begründung.

1. Zuschuß zur Verzinsung der Schuld der Konkurrenzschaft der Elz- und Dreisamkorrektion.

Der im Jahr 1868 erforderliche Zuschuß der Staatskasse betrug 1,900 fl., jener im Jahr 1867 1,100 fl., zusammen also 3,000 fl., welcher Betrag hier wieder in Anspruch genommen wird.

2. Straße zu der Rheinüberfahrt bei Greffern.

Für die Herstellung dieser Zufahrtsstraße waren in dem früheren Budget 7,000 fl. vorgesehen.

Man beabsichtigte damals, die Straße einstweilen nur bis zum Altrhein herzustellen und ihre Fortsetzung bis zum vollen Rhein erst dann zu bewirken, wenn die Stromverhältnisse sich günstiger gestaltet haben. Der Bau kam nicht zur Ausführung, weil mit den Betheiligten keine Vereinbarung über die zu leistenden Beiträge zu erzielen war.

Inzwischen sind die Verlandungen des Altrheins beträchtlich fortgeschritten, so daß es jetzt möglich ist, eine Straße bis zum vollen Rhein auszuführen, wofür ein Aufwand von 12,000 fl. erforderlich ist.

Da sich noch nicht bestimmen läßt, in welchem Maße die Interessenten sich bei den Kosten betheiligen werden, erscheint es angemessen, vorbehaltlich einer entsprechenden Vereinbarung hierwegen, die ganze Summe mit 12,000 fl. vorzusehen, mithin zu den aufrecht zu erhaltenden 7,000 fl. weitere 5,000 fl. in Anspruch zu nehmen.

3. Verlängerung der Zufahrtsstraße zur Rheinüberfahrt bei Sasbach.

Auf Grund der in dem Budget für 1866/67 gegebenen Bewilligung zur Ausführung von Straßen zu den Rheinüberfahrten hat die Staatskasse für Herstellung der Zufahrtsstraße von Sasbach an den Rhein die Hälfte der in 3,000 fl. bestandenen Kosten übernommen.

Die damaligen Stromverhältnisse gestatteten aber nicht, die Straße bis an das konventionelle Rheinufer, sondern nur bis zu der früheren Landungsstelle auszuführen.

Die Gemeinde Sasbach hat nun inzwischen eine fliegende Fähre an einem geeigneten Platze aufgestellt und die Zufuhrstraße bis dahin mit einem Aufwand von 800 fl. verlängert, und sie bittet nun, daß die Staatskasse auch die Hälfte dieser Kosten übernehme.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Dieselben Gründe, welche Veranlassung gaben, die Hälfte der Kosten der ersten Straßenanlage aus Staatsmitteln zu decken, sprechen auch für Gewährung des vorliegenden Gesuches, weßhalb hier ein Betrag von 400 fl. in Anforderung gebracht wird.

Zu 4 bis 13.

Die hier genannten 10 Brücken an Landstraßen befinden sich schon seit längerer Zeit in einem so baufälligen Zustande, daß deren ganzer oder theilweiser Umbau nicht länger verschoben werden kann.

Da es im Hinblick auf die bedeutenden Reparaturkosten der hölzernen Brücken vortheilhafter ist, dieselben in Eisen herzustellen, wurde bei Aufstellung der Plane und Ueberschläge überall die Ausführung von Eisenkonstruktionen in Rechnung genommen, wodurch sich allerdings der erstmalige Aufwand erheblich steigert, der Unterhaltungsaufwand aber so bedeutend vermindert, daß die ökonomischen Vortheile unzweifelhaft für die Benutzung des Eisens sprechen.

Der Aufwand für diejenigen Brücken, deren steinerne Widerlager ganz oder theilweise benützbar sind, stellt sich natürlich erheblich niederer, als bei jenen, welche vollständig neu erstellt werden müssen, woraus sich hauptsächlich die Verschiedenheit des Aufwandes erklärt.

14. Für die Vervollständigung des Landstraßennetzes (§. 22 des Straßengesetzes vom 14. Januar 1868).

Zum Vollzuge des §. 22 des Straßengesetzes wurde den Ständen über die Herstellung der nach den dermaligen Verkehrsverhältnissen als nothwendig erkannten Straßen und Hauptverbesserungen an solchen eine besondere Vorlage gemacht.

Der muthmaßliche Bauaufwand für die zur Vervollständigung des Landstraßennetzes als nothwendig bezeichneten Herstellungen ist einschließlich der von den betheiligten Gemeinden zu leistenden Beiträge zu rund 3,200,000 fl. veranschlagt.

Für die Vollendung dieser Bauten ist ein Zeitraum von 8 Jahren, von 1870 an gerechnet, in Aussicht genommen, so daß für eine Budgetperiode 800,000 fl. erforderlich sein würden.

Für die nächsten zwei Jahre werden indessen nur 650,000 fl. in Anforderung gebracht, da vorerst die Pläne für die einzelnen Bauten zu genehmigen und die Detailkostenüberschläge hiernach zu fertigen sind, überdies die Beiträge der betheiligten Gemeinden durch besondere mit diesen zu pflegende Verhandlungen noch festgestellt werden müssen.

Auch diese mit den Gemeinden zu vereinbarenden Beiträge sollen zur Verwendung kommen.

15. Beitrag zur Errichtung eines Denkmals für den Obersten Tulla.

Im August 1867 hat sich zur Errichtung eines Denkmals für den Obersten Tulla, den eigentlichen Gründer der Rheinkorrektion, ein Komité gebildet. Dasselbe beabsichtigte, die Mittel für dieses Denkmal durch Beiträge der hierbei zunächst interessirten Bewohner der Rheinniederung aufzubringen, dehnte aber später die Sammlung auch auf weitere Kreise aus und brachte im Ganzen beiläufig 2,000 fl. zusammen. Da dieser Betrag für ein, wenn auch einfaches, doch dem Zwecke entsprechendes Monument nicht hinreicht, hat das Komité um einen Zuschuß aus Staatsmitteln gebeten.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Im Hinblick an die großen Vortheile, welche die Rheinkorrektion dem Staate gewährt, erscheint es wohl angemessen, die Bestrebungen des Komités zu unterstützen und das Andenken an den Gründer der segensreichen Rheinkorrektion durch ein passendes Denkmal auch für spätere Zeiten zu erhalten.

Es wird daher die Bewilligung eines Staatsbeitrags von 2,000 fl. in Vorschlag gebracht.

§. 8. Für Ausrüstung des künftigen Obereichamts.

Wenn der Gesetzesentwurf „die Maaß- und Gewichtsordnung für das Großherzogthum Baden" die landständische Zustimmung erlangt, sind zum Vollzuge des Artikels 18 Mittel erforderlich, um das künftige Obereichamt mit den für seinen Geschäftsbetrieb nöthigen Instrumenten und Apparaten auszurüsten.

Ein genauer Voranschlag läßt sich zur Zeit nicht aufstellen.

Vorsorglich werden 5,000 fl. aufgenommen.

VI. Finanzministerium.

Bezeichnung des Gegenstandes.	Aufrecht zu erhaltender Kredit.	Neue Anforderung.	Summe.
	fl.	fl.	fl.
Lasten und Verwaltungskosten.			
Tit. II. Steuerverwaltung.			
§.			
1. Für die neue Katastrirung des landwirthschaftlichen Geländes . .	—	250,000	250,000
2. Für die neue Katastrirung der Gebäude	97,136	50,000	147,136
Tit. II. .	97,136	300,000	397,136
Tit. IV. Zollverwaltung.			
3. Für die Erbauung von Nebenzollamtsgebäuden in Konstanz . . .	1,206	—	1,206
Tit. IV. . .	1,206	—	1,206
Summe .	98,342	300,000	398,342

Begründung.

Lasten und Verwaltungskosten.

§. 1. Für die neue Katastrirung des landwirthschaftlichen Geländes.

Durch das außerordentliche Budget für 1868 und 1869 sind für die neue Katastrirung des landwirthschaftlichen Geländes . . . . . 327,166 fl. — kr.
bewilligt worden.

In Wirklichkeit wurden bis 30. November d. J. . . . . 431,439 „ 50 „
oder 104,273 fl. 50 kr. mehr verwendet.

Diese Mehrverwendung rührt hauptsächlich davon her, daß in Uebereinstimmung mit den Wünschen der Stände die Arbeiten so rasch gefördert wurden, als es nur immer das dazu verwendbare Personal und die Natur dieses umfassenden, schwierigen und durch Witterungseinflüsse manchen unabwendbaren Unterbrechungen ausgesetzten Geschäftes erlaubte.

Die 75 Einschätzungsbezirke, in welche das Land dermalen eingetheilt ist, enthalten nach den angestellten Erhebungen zusammen 2199 Steuerdistrikte, d. h. selbstständige Gemarkungen. Bis zum 1. November d. J. war in 1516 Steuerdistrikten die von dem Steuerkommissär des Einschätzungsbezirks und der ihm für jeden einzelnen Steuerdistrikt beigegebenen vier Schätzern vorzunehmende Klassifikation, d. h. die Eintheilung des gesammten landwirthschaftlichen Geländes nach Kulturarten und Bonitätsklassen auf dem Felde beendigt und es ist zu hoffen, daß dieser eine Haupttheil des ganzen Katastrirungsgeschäftes im Laufe des nächsten Frühjahrs vollendet werden wird.

Gleichzeitig wurde von einer großen Anzahl von Geometern und Feldmessern das Geschäft der Flächengehaltsabschätzung, wo nämlich eine Vermessung im Landesmaaß noch nicht vorgenommen ist und auch sonst eine glaubwürdig anerkannte Vermessung nicht vorliegt, sowie die Besitzstandsermittlung vorgenommen und sodann die das Resultat dieser Erhebungen enthaltende Güterbeschreibung für jede Gemarkung gefertigt. Dergleichen Güterbeschreibungen waren bis 1. November d. J. für 1664 Steuerdistrikte aufgestellt.

Die Sammlung der Güterpreise aus der Normalperiode ist schon seit längerer Zeit vollendet und es ist bereits Anordnung getroffen, daß nun auch gemäß Artikel 11 des Gesetzes vom 7. Mai 1858 die Prüfung und, so weit nöthig, Berichtigung dieser Güterpreise vorgenommen werde, damit alsdann die Taxation selbst, d. h. die Bildung der Steueranschläge stattfinden könne.

Auch mit der Aufstellung der neuen Grundsteuerzettel, soweit dieselbe vor der Bildung der Steueranschläge geschehen kann, ist bereits der Anfang gemacht, weil sonst, wenn man mit diesem umfassenden und zeitraubenden Geschäfte zuwarten wollte, bis die Steueranschläge endgiltig festgestellt sind, die Einführung des neuen Katasters sich zu sehr verzögern würde.

Für die Jahre 1870 und 1871 werden nun 250,000 fl. in Anforderung gebracht. Ein genauer Voranschlag über die zur Vollendung der ganzen Arbeit noch erforderlichen Kosten läßt sich nicht aufstellen.

§. 2. Für die neue Katastrirung der Gebäude.

Hiefür sind nur 7,791 fl. 37 kr. und zwar für die Sammlung der Häuserpreise aus der maßgebenden Periode ausgegeben worden. Die Verwendung beträgt somit 97,136 fl. 23 kr. weniger, als das Budget bewilligte, was vornehmlich daher rührt, daß die ausführenden Organe vorerst noch vollauf mit der neuen Katastrirung des landwirthschaftlichen Geländes in Anspruch genommen waren und die neue Katastrirung der Gebäude nicht so drängt, da dieselbe ein ungleich einfacheres und weniger zeitraubendes Geschäft ist. Jedenfalls aber werden die Arbeiten so eingerichtet werden, daß seiner Zeit nach vorheriger Zustimmung der Stände beide Kataster gleichzeitig in Vollzug treten können, was übrigens schwerlich vor 1873 möglich sein wird.

Außer dem aufrecht zu erhaltenden Kreditrest von 97,136 fl. sind weitere 50,000 fl. aufgenommen.

§. 3. Für die Erbauung von Nebenzollamtsgebäuden in Konstanz.

Hiefür ist im außerordentlichen Budget für 1868/69 ein Kredit von	21,258 fl. — kr.
aufrecht erhalten worden.	
Zur Verwendung kamen	16,938 „ 50 „
und blieben sonach unverwendet	4,319 fl. 10 kr.
Von diesem Restbetrag sind	
a. für Bauarbeiten, Garteneinfriedigung und Beleuchtungseinrichtung, worüber die Baubehörde bereits Vorlage gemacht hat, aber Zahlungsanweisung noch nicht erfolgt ist	1,181 fl. 16 kr.
b. für ein von der Stadtgemeinde Konstanz zur besseren Arrondirung des Gartens beim Zollhaus am Emmishofer Thor angekauftes Gelände, worüber der Kaufbrief noch nicht ausgefertigt ist	25 „ — „
zusammen	1,206 fl. 16 kr.
noch erforderlich.	

VII. Kriegsministerium.

I. Aufrecht zu erhaltende Kredite.

Bezeichnung des Gegenstandes.	Betrag.
	fl.
In Folge Erweiterung der Formation des Großherzoglichen Truppenkorps:	
1. für Mannesausrüstung	86,113
2. „ Pferdeausrüstung	10,974
3. „ Kasernen- und Stallbauten	89,768
zusammen . .	186,855

Begründung.

Zu Ziffer 1. Von der im außerordentlichen Budget für 1868 und 1869 vorgesehenen Summe von 566,009 fl.
sind bis Ende des Jahres 1869 verwendet worden . . . . . 479,896 „

Der Restbetrag von . . . . . 86,113 fl.
ist zur Bezahlung der erst im Jahre 1870 vollständig zur Ausführung kommenden Lieferung bestellter Ausrüstungsgegenstände, insbesondere von 2424 Stück Zündnadelgewehren nebst Zugehör erforderlich.

Zu Ziffer 2. Auch die Lieferung der erforderlichen Pferdeausrüstungsgegenstände ist nicht vollständig vollzogen worden, weßhalb an der bewilligten Summe von . . . . . 184,744 fl.
der nach Abzug des seitherigen Aufwandes von . . . . . 173,770 „

verbleibende Rest mit . . . . . 10,974 fl.
zur Bestreitung der noch entstehenden Kosten aufrecht zu erhalten ist.

Zu Ziffer 3. Für Kasernen- und Stallbauten wurden im vorigen Jahre bewilligt:

unter Ziffer 11	698,979 fl.	
„ „ 15	10,000 „	
		708,979 fl.
worauf bis zum Jahresschluß 1869 verausgabt worden sind		619,211 „
	Rest	89,768 fl.

Mit diesem Betrag sind im Jahre 1870, nachdem die Abrechnung über die in der Hauptsache jetzt schon vollendeten Bauten gepflogen ist, die Restguthaben der Bauhandwerker zu bestreiten.

II. Neue Anforderungen.

Bezeichnung des Gegenstandes.	Betrag.
	fl.
1. Für Bekleidung und Ausrüstung	513,509
2. „ Waffen	85,041
3. „ Pferdeausrüstung	5,368
4. „ Fahrzeuge und Pferdeausrüstung der 3. Proviantkolonne (mit Remise)	44,512
5. „ Bauten und Uebungsplätze:	
a. Stallbau in Schwetzingen	25,000
b. Kasernbau und Verbesserungen in Bruchsal	74,500
c. Stallbau (Dragonerkaserne) in Karlsruhe ꝛc.	9,200
d. Herrichtung und Erweiterung der Reitplätze in Karlsruhe	23,150
e. Erwerbung des Bauplatzes der neuen Stallungen in Karlsruhe	32,600
f. Gasbeleuchtung in Gottesau	12,000
g. Erweiterung und Verbesserungen des Garnisonslazareths in Karlsruhe	60,000
h. Erwerbung des sogenannten Peterhofes ꝛc. in Freiburg	42,200
i. Erbauung eines neuen Garnisonslazareths in Freiburg	50,000
k. Erweiterung der Kaserne in Freiburg	12,500
6. Für Landwehrzeughäuser	70,000
7. Zur Beistellung von 4 Feldlazarethen	23,660
8. Für ein Reservelazarethdepot ꝛc. und sonstige Sanitätsgegenstände	24,630
9. Für die Festung Rastatt:	
a. Fortifikatorische Anlagen, Abänderung der Geschützrohre, Ladezeug und Munition	124,951
b. Erhöhung der Munitionsdotation für die gezogenen Geschütze	133,534
10. Für Errichtung und Unterhaltung eines gewerblichen beziehungsweise landwirthschaftlichen Unterrichts bei den sechs Infanterieregimentern	6,000
Summe	1,372,355

Begründung.

Zu Ziffer 1. Wegen Erweiterung der Formation des Großherzoglichen Armeekorps in Folge der Einführung der allgemeinen Wehrpflicht hatte die Kriegsverwaltung im außerordentlichen Budget für 1868/69 den Bedarf an Bekleidung und Mannesausrüstung für 42,403 beziehungsweise für die gegen die frühere Kriegsstärke mehr aufzustellenden 22,417 Mann angefordert, worunter 21,499 Unberittene und 918 Berittene und unter beiden 2,052 Unteroffiziere nachgewiesen waren.

Es wurde jedoch von den Ständen damals nur der Bedarf für die erhöhte Kriegsstärke bis zu 38,000 Mann bewilligt, so daß nun der Restbedarf für 4,403 Mann noch in Anforderung zu kommen hätte.

Indessen haben seither die Kriegsetats der Armee des norddeutschen Bundes in einzelnen Ansätzen kleine Erhöhungen erfahren, welche — entsprechend dem Kontingentsgesetz vom 12. Februar 1868 Artikel 1 Absatz 2 — wegen Gleichstellung mit jener Armee auf die diesseitige Formation übertragen werden mußten.

Die Kriegsstärke des Großherzoglichen Armeekorps ist daher nunmehr auf

25,122 Mann im stehenden Heere,
9,174 „ Ersatztruppen und
8,786 „ Besatzungstruppen (worunter 7,780 Mann Landwehr)

zusammen auf 43,082 Mann (excl. Offiziere und Beamte) festgestellt, so daß der in Anforderung kommende Restbedarf sich auf 43,082 — 38,000 = 5,082 Mann berechnet, worunter gegen die deßfallsigen im außerordentlichen Budget für 1868/69 schon enthaltenen und in den damaligen Bewilligungen berücksichtigten unberittenen und berittenen Mannschaften sammt den darunter begriffenen Unteroffizieren nun noch weitere

4,601 Unberittene und
481 Berittene und unter beiden noch
385 Unteroffiziere enthalten sind.

Hiefür kommen in Ansatz:

Bekleidung (Großmontur).

4,601 Unberittene	à 37 fl. — kr.	. . . . .	170,237 fl. — kr.
481 Berittene	„ 56 „ — „	. . . . .	26,936 „ — „
385 Unteroffiziere	„ 1 „ 40 „	. . . . .	641 „ 40 „
		Zusammen	197,814 fl. 40 kr.

Mannesausrüstung.

4,601 Unberittene	à 22 fl.	101,222 fl.
481 Berittene	„ 21 „	10,101 „
	Zusammen	111,323 fl.

Ferner ist zu erwähnen, daß im außerordentlichen Budget für 1868/69 die nachstehende Anforderung nicht aufgenommen wurde, für deren Inhalt das erforderliche Material damals diesseits noch nicht hinreichend bekannt war. Es betrifft dies die erstmalige Beistellung der Kleinmontirungsgegenstände, bestehend in Hemden, Unterhosen, leinenen Hosen, Stiefeln, Halbsohlen und Halsbinden — für das ganze Armeekorps.

Diese Gegenstände mußte der Mann früher aus eigenen Mitteln beibringen und war für deren Abnutzung und Nachschaffung das Kleinmontirungsgeld von jährlich 16 fl. für den Unteroffizier und 15 fl. für den Soldaten bewilligt.

Dem nunmehrigen Bekleidungssystem entsprechend und zur Sicherstellung jener Gegenstände für den Kriegsfall ist deren einmalige Beistellung erforderlich und zwar an Halsbinden, leinenen Hosen und Halbsohlen in je 1, an den übrigen Gegenständen in je 2 Exemplaren.

Dies beträgt für

37,694 Unberittene	à 12 fl. 37 kr.	475,572 fl. 38 kr.
und für 5,388 Berittene	„ 13 „ 28 „	72,558 „ 24 „
	Zusammen	548,131 fl. 2 kr.

Rekapitulation.

Großmontur	197,814 fl. 40 kr.
Kleinmontur	548,131 „ 2 „
Mannesausrüstung	111,323 „ — „
Totalsumme	857,268 fl. 42 kr.

Wenn in dieser Totalsumme der Restbedarf an Bekleidung und Ausrüstung für die gesammte nunmehrige Kriegsstärke sich ausdrückt, so muß beigefügt werden, daß diese Kriegsstärke auch innerhalb der nächsten Budgetperiode in Wirklichkeit noch nicht vollständig erreicht wird, indem die 18 Infanterie-Bataillone des stehenden Heeres und die 6 Ersatz-Bataillone vorerst nur auf eine ausrückende Stärke von 800 Mann gebracht werden, so daß für 24 × 200 = 4800 Mann (Unberittene incl. Unteroffiziere)

die Großmontur	à 37 fl. — kr.	
„ Kleinmontur	„ 12 „ 37 „	und
„ Mannesausrüstung	„ 22 „ — „	
	Zusammen à 71 fl. 37 kr.	

die Summe von 4800 × 71 fl. 37 kr. = 343,760 fl. vorerst zurückgestellt werden kann und für diesesmal sich der wirkliche Bedarf auf 857,268 fl. 42 kr. weniger 343,760 fl., d. i. auf 513,509 fl. berechnet.

Wir müssen uns vorbehalten, den schließlichen Restbedarf mit 343,760 fl. in das außerordentliche Budget

für die nächste Budgetperiode aufzunehmen, da bis dahin die volle Kriegsstärke der Großherzoglichen Division in allen Abtheilungen erreicht werden wird.

Zu Ziffer 2. An Waffen sind beizustellen:

a. für die Kavalerie:

2,300 Zündnadelkarabiner mit Zubehör, Munition und Abänderung des Lederwerks . . . 59,325 fl.

b. für die Pionniere:

800 Zündnadelgewehre mit Zubehör und Munition . . . . . 17,800 „

c. für die Landwehr:

870 Säbel
160 Faschinenmesser
7,040 Bajonnetscheiden } . . . . . 7,916 „

85,041 fl.

Die schon im letzten außerordentlichen Budget in Anforderung gebrachten Mittel für Anschaffung von Zündnadelkarabinern für die Kavalerie beziehen sich heute auf 2,300 solcher Karabiner, nämlich

für die drei Kavalerie-Regimenter à 528	1,584
Feldgendarmerie	18
Stabswache	16
3 Ersatz-Eskadrons à 176	528
Besatzungs-Eskadron	88
Vorrath	66
Summe	2,300

Die unter b. in Ansatz gebrachten 800 Zündnadel-Pionnier-Gewehre vertheilen sich wie folgt:

2 Pionnier-Kompagnien à 199	398
Begleitungs-Kommando der Ponton-Kolonne	31
Ersatz-Pionnier-Abtheilung	99
Festungs-Pionnier-Kompagnie	199
Vorrath	73
Summe	800

Diese beiden Anschaffungen a. und b. haben den Zweck, die Bewaffnung der Großherzoglichen Division in ihrem ganzen Umfange mit jener der Abtheilungen des Norddeutschen Bundesheeres völlig in Uebereinstimmung zu bringen, indem hiemit die Uebereinstimmung der Munition und der übrigen Ausrüstung im engsten Zusammenhange steht.

Eine Beistellung von Zündnadelkarabinern für die Kavalerie ist ohnehin erforderlich, weil ein Theil der bisherigen Feuerwaffen der Reiterei zur Ausrüstung der noch mit als völlig unbrauchbar zu bezeichnenden glatten Pistolen bewaffneten berittenen Artillerie- und Train-Unteroffiziere verwendet werden muß.

Auch die Vorderladungs-Karabiner großen Kalibers der Pionniere würden eine Nachschaffung erheischen, da sie durch langjährigen Gebrauch zum großen Theil Noth gelitten haben.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Der unter c. für Landwehr in Anforderung gebrachte Betrag von 7,916 fl. bezieht sich auf Beistellung von Seitengewehren, welche in dem letzten außerordentlichen Budget nicht aufgenommen waren.

Ein Gleiches gilt hinsichtlich der Bajonnetscheiden, welche nur die Gemeinen erhalten, da sie mit einer weitern Handwaffe nicht ausgerüstet werden.

Zu Ziffer 3. In dem außerordentlichen Budget pro 1868/69 war die Pferdeausrüstung für 61 Reitpferde der Feldgendarmerie und Stabswache noch nicht in Anforderung gebracht worden, sondern es hatte sich dieselbe lediglich auf den erhöhten Stand an Reitpferden der Kavalerie, Artillerie und des Trains beschränkt, weßhalb hier die Summe von 5,368 fl. in Ansatz zu bringen ist.

Zu Ziffer 4. Für die 3. Proviant-Kolonne war bisher eine Beistellung von Fahrzeugen und Pferdeausrüstungen nicht in Aussicht genommen, sondern es sollte diese Ausrüstung erst im Moment der Mobilmachung durch Ankauf oder Requisition beschafft werden.

Eine solche Beistellung erscheint aber in dem Moment des Ausbruchs eines Feldzugs wenn nicht unmöglich, jedenfalls aber schwer ausführbar und kann die Großherzogliche Division in die schwierige Lage kommen, der Mittel zu entbehren, rechtzeitig mit dem nöthigen Proviant versehen zu werden.

Die Forderung steht im Einklange mit den Einrichtungen der Armee des Norddeutschen Bundes und berechnet sich wie folgt:

32 Fahrzeuge sammt Ausrüstung à 700 fl.	22,400 fl.
Ausrüstung für 20 Reitpferde „ 88 „	1,760 „
Ausrüstung für 138 Zugpferde „ 104 „	14,352 „
Erbauung einer Remise zur Unterbringung der Fahrzeuge	6,000 „
	44,512 fl.

Zu Ziffer 5a. Die in Mannheim vorhandenen Stallungen reichen zur Unterkunft der Pferde für vier Eskadronen nicht aus und es fällt die Erbauung eines Stalles für 100 Pferde nothwendig, wenn eine der zur Zeit in Schwetzingen untergebrachten zwei Eskadronen nach Mannheim gezogen wird.

Die Kosten eines Stalles für 100 Pferde berechnen sich auf 50,000 fl., worunter 20,000 fl. für den Bauplatz angenommen sind.

Da es bei der Schwierigkeit, einen geeigneten Bauplatz in Mannheim um obigen Preis zu erlangen, zweckmäßiger erscheint, die in provisorischen Räumen zu Schwetzingen untergebrachte Eskadron neben der ständig detaschirten Eskadron daselbst zu belassen, so werden hier nur die Kosten in Anforderung gebracht, welche die Herrichtung der Nothstallungen in Schwetzingen zu ordnungsmäßigen gesunden Ställen erfordert.

Diese Kosten sind für 140 Pferde zu 175 fl. angesetzt, was im Ganzen die Summe von 24,500 fl. ergibt oder rund . . . . . 25,000 fl.

Für die Mannschaft wird sich künftig eine definitive Unterkunft in Schwetzingen mit nicht erheblichem Aufwand beschaffen lassen.

Zu Ziffer 5b. Zur Zeit sind in der Garnison Bruchsal 3 Eskadronen des Dragonerregiments in der Dragonerkaserne, eine Eskadron in der früheren Infanteriekaserne, sodann das Infanteriedetachement und die Landwehrstammmannschaft in dem Schlosse, woselbst Räume provisorisch hergerichtet wurden, untergebracht.

Die Dragonerkaserne entspricht weder bezüglich des baulichen Zustandes noch hinsichtlich der räumlichen Eintheilung den Anforderungen an eine geordnete gesunde Unterkunft und es erscheint dringend nothwendig, in dieser

Kaserne eine durchgreifende Baureparatur vorzunehmen, wobei zugleich die großen Säle, bei denen sich keine Gänge befinden, in kleinere Stuben abgeschieden werden sollen.

Durch Abscheidung von Gängen und Herstellung von kleineren Zimmern vermindert sich aber die Belegungsfähigkeit um ein Drittheil, so daß künftig nur zwei Eskadronen in der Dragonerkaserne Platz finden, weßhalb für die dritte Eskadron neue Räume beschafft werden müssen.

Es besteht nun die Absicht, ein neues Kaserngebäude in dem Bauhof, wo sich Stallungen für die größere Anzahl von Pferden befinden, zu erbauen, und zwar zur Aufnahme von zwei Eskadronen, um die in der Infanteriekaserne liegende Eskadron ebenfalls in der neuen Kaserne unterzubringen und dadurch die Räumung des Schlosses, welches für andere Zwecke benutzt werden soll, zu ermöglichen. Dadurch würde der längst angestrebte Zweck erreicht, die Mannschaft von zwei Eskadronen in der Nähe der zugehörigen (Bauhof-) Stallungen unterzubringen, indem es als ein für die Gesundheit nachtheiliger und nicht minder in dienstlicher Beziehung fühlbarer Mißstand betrachtet werden muß, daß die Wohnungen der Mannschaft von dem äußersten Stall im Bauhof über 1700 Fuß entfernt liegen.

Die Kosten für die Bauherstellungen in der alten Dragonerkaserne einschließlich der Verbesserungen in der Eintheilung, der Treppen, Aborte und des Hofraumes berechnen sich auf . . . . . 14,500 fl.
der Aufwand für die Erbauung einer neuen Kaserne im Bauhof mit den dadurch bedingten Veränderungen an den bestehenden Gebäuden ist überschlagen zu . . . . . 107,000 „

Zusammen . . 121,500 fl.

Wenn jedoch die Räume im Hauptbau des Schlosses keine andere Verwendung erhalten, somit für die Infanterie und Landwehrstammmannschaft fortbenutzt werden können, so fällt nur der Neubau für eine Eskadron im Bauhof nöthig, wofür sich die Kosten auf 60,000 fl. statt auf 107,000 fl. berechnen.

In dieser Unterstellung wird die Bewilligung der Forderung von 14,500 fl. + 60,000 fl. = 74,500 fl. beantragt.

Wird der Hauptbau des Schlosses für andere Zwecke in Anspruch genommen, so ist entweder der Neubau für zwei Eskadronen mit einem Aufwand von 107,000 fl. zu erstellen oder der sogenannte Kammerflügel des Schlosses, welcher gegenwärtig von dem Großherzoglichen Verwaltungshof benützt wird, der Militärverwaltung zu überweisen und mit einem Aufwand von 20,000 fl. zur Unterkunft einer Eskadron herzurichten.

Zu Ziffer 5c. Die in der vorderen Dragonerkaserne dahier befindliche Menageküche ist für 3 Eskadronen zu klein und entspricht dem Zwecke, dem sie dienen soll, in keiner Weise.

Da eine Vergrößerung nicht thunlich ist, so soll ein Theil des nahegelegenen Stalles zu einer geräumigen Küche hergerichtet werden, wodurch aber 16 bis 18 Stallstände in Wegfall kommen.

Zum Ersatz dieser Stallstände wird die Herstellung eines anderweitigen Stalles beantragt, welcher einen Raum zur Unterbringung von 40 bis 50 Pferden faßt, um zugleich einige Reservestände für besondere Anlässe, wie für Zugang der Remonten, bei Reparatur in den Stallungen und Krankheiten der Pferde zu gewinnen.

Die Kosten sind veranschlagt
für Verlegung der Küche und Herstellung der alten Küche zu einem Wohnraum . . . . 1,200 fl.
für die Herstellung einer Stallung . . . . . 8,000 „

Zusammen . . . 9,200 fl.

Zu Ziffer 5d. Die früher benützten und neuerworbenen Plätze innerhalb der Dragonerkaserne dahier sind

zum Gebrauch für die Reitübungen in dem gegenwärtigen Zustande kaum verwendbar, da namentlich bei regnerischer Witterung das Wasser auf denselben stehen bleibt und jede Uebung unmöglich macht.

Nach den von Technikern erhobenen Gutachten ist es zur steten Trockenlegung der Plätze nothwendig, dieselben mit einer Schotterunterlage zu versehen, sodann mit Kiessand zu überführen und ins Gefäll zu legen, sowie das Wasser in gepflasterten Rinnen abzuführen.

Für diese Arbeiten berechnet sich der Kostenaufwand auf 12,000 fl.

Um den vordern Kasernhof zum Fußexerzieren benützen zu können, fällt die Erwerbung eines weiteren Reitplatzes von circa 1 Morgen nöthig. Dieser Platz kann mit höchster Ermächtigung Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs anschließend an die neuen Stallungen um einen Kaufpreis von 8,000 fl. erworben werden. Es muß jedoch eine Einfriedigung desselben mit einer Mauer in einer Länge von 700 Fuß hergestellt werden, wofür sich die Kosten auf 3,150 fl. berechnen.

Die Herrichtung von Reitplätzen in der Nähe der Dragonerkaserne ist für die tüchtige Ausbildung der Kavalerie von so großem Belang, daß der geforderte Aufwand von im Ganzen 23,150 fl. als ein dringend gebotener erscheint.

Zu Ziffer 5e. Die Erweiterung der hiesigen Dragonerkaserne, insbesondere die Herstellung von Stallungen für 160 Pferde und eines Fouragemagazins sowie die Beschaffung der nöthigen Reitplätze machte die Erwerbung von 4 Morgen 30 Ruthen Gelände nothwendig.

Mit allerhöchster Ermächtigung Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs wurde dieses Gelände von dem zur Großherzoglichen Civilliste gehörigen Fasanengarten abgetreten, und beträgt der im Benehmen mit Großherzoglichem Finanzministerium festgesetzte Kaufpreis 8,000 fl. per Morgen.

Unter dem Flächengehalt von 4 Morgen 30 Ruthen befinden sich zwei früher überlassene Stücke von 1 Morgen 103 Ruthen, welche seiner Zeit pachtweise übernommen waren.

Die Ueberbauung eines Theils der abgetretenen Fläche ließ die fernere pachtweise Ueberlassung als unthunlich erscheinen und es mußte deßhalb zum Kauf der ganzen Geländes geschritten werden.

Da das außerordentliche Budget für 1868/69 die Mittel für den Kauf nicht vorgesehen hat, so kommt hier die Summe von 32,600 fl. in Anforderung, wobei bemerkt wird, daß diese Summe bis zur Abzahlung mit 4 Prozent zu verzinsen ist, welche Zinsen bis jetzt aus den laufenden Mitteln bestritten wurden.

Zu Ziffer 5f. Die bisherige Beleuchtung der Höfe und des Innern der Gebäude mit Oel war sehr mangelhaft, es konnte jedoch eine Verbesserung nicht eintreten, weil die Zuführung von Gas ohne erhebliche Kosten nicht thunlich war.

Nachdem nun Gottesau erweitert worden ist, wodurch sich auch die Flammenzahl vermehrt, hat die Eigenthümerin des Gaswerkes sich verbindlich gemacht, die Gasleitung auf ihre Kosten bis nach Gottesau zu führen und es bleibt der Militärverwaltung nur der Aufwand für die Leitung im Rayon der Gebäude zu bestreiten.

Bei dem für Karlsruhe bestehenden niederen Gaspreise erscheint es mit Rücksicht auf die manchfachen Vortheile, welche die Gasbeleuchtung gewährt, angemessen, diese Beleuchtung auch in den Zimmern der Mannschaft einzuführen, wie dies bereits in den Kasernen anderer Länder geschehen ist.

Der Aufwand von 12,000 fl., welcher auf spezifizirtem Kostenanschlag beruht, kann aus dem für die Neubauten bewilligten Kredit nicht bestritten werden und wird daher hier in Anforderung gebracht.

Zu Ziffer 5g. Die Erfahrungen der letzten zwei Jahre haben dargethan, daß das hiesige Garnisons-

lazareth, welches für gewöhnliche Kranke 180 Betten faßt, zeitweise, namentlich nach Einberufung der Rekruten im Winter für die zugehenden Kranken nicht ausreicht, so daß bereits außerordentliche Maßregeln, wie Räumung von Wohnungen der Lazarethbeamten, provisorische Einrichtung von Kasernzimmern nothwendig wurden.

Dieser Mißstand wird aber noch mehr hervortreten, wenn ein weiteres Infanteriebataillon in Durlach garnisonirt, welches beim Mangel eines Lazareths daselbst seine Kranken ebenfalls hierher abgibt.

Es ist deßhalb die Erweiterung des hiesigen Lazareths zum unabweisbaren Bedürfniß geworden und soll in der Weise zur Ausführung kommen, daß ein neues Oekonomiegebäude erbaut und in dasselbe die Lazarethküche, die Apotheke, die Wohnungen der Beamten und des Kostgebers sowie die Räume zur Aufbewahrung von Ausrüstungsgegenständen verlegt werden, so daß die bisher hierfür verwendeten Gelasse im Hauptgebäude für Kranke benützt werden können.

2. Ferner soll ein Isolirhaus für Blattern- und Cholerakranke erbaut werden, da diese Kranken nicht ohne Gefahr für die ganze Lazarethbevölkerung in den bisher für sie bestimmten, mit den übrigen Räumen der Lazareths zusammenhängenden Gelassen untergebracht werden können.

3. Der einzig größere Abort befindet sich an der Westseite des Gebäudes, was wesentliche Uebelstände im Gefolge hat, weßhalb beantragt wird, zwei Aborte in den Ecken der Nordseite und getrennt vom Gebäude herzustellen.

4. Als ein weiteres Bedürfniß erscheint die Einführung der Gasbeleuchtung in den Zugängen, in den Korridoren, Aborten und in einzelnen Oekonomieräumen, sowie die Herstellung einer Wasserleitung in den verschiedenen Stockwerken.

5. Die Herrichtung der Krankenzimmer aus den jetzigen Oekonomieräumen ꝛc., die Verbesserung des Waschtrockenraumes, Einrichtung von Theeküchen, Herstellung eines Fundaments für ein Krankenzelt veranlaßt einen Aufwand von . . . . . 1,450 fl.

Hierzu Ziffer	1	40,000 „
„ „	2	10,500 „
„ „	3	6,500 „
„ „	4	1,550 „
ergibt die oben angeführte Summe von		60,000 fl.

Zu Ziffer 5h. Da es an Räumlichkeiten für Aufbewahrung der verschiedenen Naturalvorräthe, Materialien und Utensilien in Freiburg mangelte, mußte ein Gebäude mit dem erforderlichen Hofraum erworben werden, in welchem zugleich die Bureaus der Garnisonsverwaltung mit Wohnungen für das Personal etablirt, die Regimentsfuhrwerke untergebracht und eventuell Stallungen eingerichtet werden konnten.

Der dem Großherzoglichen Domänenärar gehörige sogenannte Petershof war für diese Zwecke vollkommen geeignet und wurde um den Preis von 38,200 fl. von der Militärverwaltung übernommen, welche bis zur Abtragung des Kaufschillings denselben zu verzinsen hat.

Da für dieses Gebäude seit längerer Zeit keine größere Baukosten aufgewendet wurden, so befindet es sich in einem Zustande, der eine durchgreifende Herstellung an Dach und Fach dringend nothwendig macht. Hierfür, sowie für die innere Einrichtung zu Wohnräumen wird eine Bauschsumme von 4,000 fl. in Anspruch genommen.

Die in Anforderung gebrachte Summe beträgt hiernach wie oben angegeben 42,200 fl.

Zu Ziffer 5i. Das Garnisonslazareth in Freiburg (ein ehemaliges Klostergebäude) wurde im Jahr 1850

von Großherzoglichem Domänenärar erworben und zu einem Lazareth für die damals im Großherzogthum gestandenen königlich preußischen Truppen hergerichtet.

Dieses Lazareth entspricht nach seiner Lage inmitten der Stadt und bezüglich seiner Bauart sowie der inneren Eintheilung, endlich beim Mangel eines geräumigen Hofes oder eines Gartens den Anforderungen, die an eine Heilanstalt gemacht werden, in keiner Weise.

Ueberdies ist dasselbe für die jetzige Garnison von 3 Bataillonen unzureichend.

Da eine Verbesserung beziehungsweise Erweiterung des Gebäudes nicht thunlich ist, so tritt die Nothwendigkeit ein, ein den Heilzwecken in jeder Richtung entsprechendes neues Lazareth für 100 Betten auf einem gesunden, geräumigen Platze neu zu erbauen.

Die Kosten eines neuen Lazareths nebst allen Zugehörden berechnen sich nach einem summarischen Ueberschlag auf . . . . . 110,000 fl.
Hierzu für einen Bauplatz von circa 2 Morgen . . . . . 12,000 „

zusammen . . . 122,000 fl.

wovon jedoch der voraussichtliche Erlös für das jetzige Lazarethgebäude abgeht mit . . . . . 32,000 „

Rest . . . . 90,000 fl.

Von dieser Summe sollen jedoch im Jahr 1870 und 1871 nur 50,000 fl. zur Verwendung kommen, welcher Betrag die Forderung bildet.

Zu Ziffer 5 k. Durch Uebernahme der Zuchthausgebäude vom Großerzoglichen Justizetat und durch erneuerte Miethe der städtischen Kaserne wurde der Militärverwaltung ermöglicht, das 3. Bataillon des 5. Infanterie-Regiments in Freiburg provisorisch unterzubringen. Die Benützung dieser Gebäude und deren Instandsetzung war um so nothwendiger, als im Spätjahr 1868 andere Räumlichkeiten für das Bataillon nicht disponibel waren.

Die Kasernirung dreier Bataillone in Freiburg läßt sich auch für die Zukunft in zweckentsprechender Weise ausführen, wenn der zum Zuchthaus (nunmehrige Rempartkaserne) gehörige Zellenbau durch Entfernung der Zellen zu Mannschaftszimmern hergerichtet wird und wenn die in der Karlskaserne entbehrlich gewordenen Remisen in Unterkunftsräume verwandelt werden.

Die vorhandenen zwei Kasernen fassen sodann drei Bataillone und es kann die für zwei Kompagnien benützte städtische Kaserne, die sich aus verschiedenen Gründen nicht zu Militärzwecken eignet, der Eigenthümerin (Beurbarungskommission) zurückgegeben werden.

Die Herrichtung des Zellenbaues mit Erbauung eines neuen Abortes veranlaßt einen Kostenaufwand von . . . . . 10,000 fl.
und die Umwandlung der Remisen der Karlskaserne in Zimmer einen solchen von . . . . . 2,500 „

Die Vereinigung des ganzen Regiments in Freiburg gewährt so entschiedene Vortheile, daß die beantragte Summe von . . . . . 12,500 fl.
um so weniger in das Gewicht fällt, als der jährliche Miethzins für die städtische Kaserne allein 1,000 fl. beträgt.

Zu Ziffer 6. Die Beistellung der für die Landwehr bestimmten Bekleidungs- und Ausrüstungsgegenstände macht die Erwerbung oder Erbauung von Landwehrzeughäusern nothwendig, welche auch zur Unterkunft der Landwehrstammmannschaft zu dienen haben.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Es wird der Kriegsverwaltung möglich werden, in 6 Stationsorten der Landwehrbezirkskommandos theils militärärarische, theils andere der Staatsverwaltung gehörige Gebäude zu Landwehrzeughäusern zu verwenden, für welche nur die nothwendigen Bauveränderungen und Einrichtungskosten zu bestreiten sind.

Dagegen läßt sich die Erwerbung oder Erbauung von besonderen Landwehrzeughäusern für 4 Bezirke nicht umgehen und wird hiefür ein Aufwand von je 30,000 fl., somit im Ganzen von 120,000 fl. erwachsen.

Zunächst wird ein Betrag für zwei Zeughäuser mit . . . . . 60,000 fl.
in Ansatz gebracht, da die in den Jahren 1870 und 1871 beizustellenden Vorräthe für 2 Bataillone vorübergehend in anderen Gebäuden untergebracht werden können.

Zu obigem Aufwand kommt noch eine Aversalsumme für die Einrichung der übrigen Gebäude mit . . . . . 10,000 „

somit Anforderung 70,000 fl.

Zu Ziffer 7. Für das badische Truppenkorps sind vier Feldlazarethe zu je 200 Kranken vorhanden.

Die künftige Kriegsstärke erfordert nach Maßgabe des für ein königlich preußisches Armeekorps festgesetzten Etats zu 12 Feldlazarethen die Aufstellung von 8 Feldlazarethen.

Es sind daher noch 4 Feldlazarethe neu zu beschaffen, wobei die Muster der preußischen Lazarethe zu Grund gelegt werden sollen.

Nach den erhobenen Kostenvoranschlägen berechnet sich der Aufwand für ein Feldlazareth mit allen Zubehörden auf 11,830 fl.

Für eine in den nächsten zwei Jaheen etwa stattfindende Feldaufstellung dürfte die Beschaffung von zwei Feldlazarethen genügen, wornach sich eine Forderung ergibt von . . . . . 23,660 fl.

Zu Ziffer 8. Um die im Kriege entstehenden Abgänge der zu den Feldlazarethen und zum Sanitätsdetachement gehörigen Sanitätsausrüstung sofort ersetzen zu können, ist schon im Frieden ein entsprechender Vorrath an Apothekegeräthen, an chirurgischen Instrumenten, Verbandmitteln und Oekonomieutensilien bereit zu stellen, welche das Lazarethreservedepot bilden.

Der Etat für dieses Depot wurde nach Maßgabe der Königlich preußischen Vorschriften für 8 Feldlazarethe und ein Sanitätsdetachement unter Berücksichtigung der älteren badischen Ausrüstung festgestellt. Der Aufwand berechnet sich für sämmtliche Gegenstände auf . . . . . 29,630 fl.

Mit Rücksicht darauf, daß nach vorhergehender Position nur 6 Feldlazarethe aufgestellt werden und daß ein Theil der zum Reservedepot gehörigen Wäsche- und Kleidungsstücke erst im Falle der Mobilmachung zu beschaffen ist, kann der Aufwand um 15,000 fl., somit auf . . . . . 14,630 fl.
ermäßigt werden.

Eine weitere Summe von . . . . . 10,000 „

wurde beigeschlagen für die Vermehrung von Sanitätsausrüstungsgegenständen an Medizin- und Bandagekisten, Lazarethgehülfentaschen, Bandagetornistern ꝛc., welche in Folge der Erweiterung des Armeekorps nöthig sind.

Hiernach Summe . 24,630 fl.

Zu Ziffer 9 a. In den Beständen der Festung Rastatt befindet sich eine Anzahl glatter Geschützrohre, welche als solche eine nützliche Verwendung als Vertheidigungsgeschütze nicht finden können. Da die betreffenden Rohre im Uebrigen aber als vollkommen brauchbar zu betrachten sind, so wird der Antrag gestellt, sie mit einem verhältnißmäßig geringen Aufwande in gezogene Rohre umwandeln zu lassen, und hierdurch zugleich die Vertheidigungsfähigkeit der Festung entsprechend zu erhöhen.

Der Aufwand für 14 Geschütze beträgt . . . . . 4,500 fl.

Im Zusammenhang hiermit steht die Beschaffung des Ladezeugs und der Munition, wofür in Ansatz kommen . . . . . 45,500 „

Die Einführung der gezogenen Geschütze hat den Werth der auf den Wällen vorhandenen Hohltraversen theilweise in Frage gestellt, und sollen dieselben daher entweder durch Eisenpanzerung gegen die Angriffsgeschütze besser gedeckt oder durch entsprechende Abänderung lediglich als Unterstandskassematten hergerichtet werden.

Im Einklange mit der Einführung der gezogenen Geschütze und ihrer Munition, deren Laborirung zum Ernstgebrauch mit großer Vorsicht und Genauigkeit ausgeführt werden muß, steht die Herstellung gesicherter, gedeckter Schutzhohlräume, Ladungsräume und Zünderreservoirs.

Für diese Herstellungen und Verbesserungen der fortifikatorischen Anlagen wird die Summe von 74,951 „

in Anforderung gebracht.

Hiernach berechnet sich der ganze Aufwand für diese Position auf . . . . . 124,951 fl.

Zu Ziffer 9 b. Für die Festungen des Norddeutschen Bundes bestehen hinsichtlich der Ausrüstung der Vertheidigungsgeschütze mit Munition feste, auf Erfahrung gestützte Normen, welche nunmehr auch für die Munitionsdotation der Festung Rastatt zur Geltung gebracht werden sollen. Unter Zugrundlegung dieser Normen berechnet sich der Aufwand für die Erhöhung der Munitionsdotation auf . . . . . 133,534 fl.

Es wird hiezu erläutert, daß insbesondere die Munition der gezogenen Geschütze nicht erst im Bedarfsfalle beigestellt werden kann, weil ihre Anfertigung sowie Laborirung mit großem Aufwand an Zeit verbunden ist, und besondere Aufmerksamkeit und Genauigkeit in Anspruch nimmt.

Bei der hohen Bedeutung der Festung Rastatt als Grenzplatz bedarf es keiner Ausführung, wie sehr sich die Großherzogliche Regierung für verpflichtet halten muß, die Festung in einen Stand zu setzen, in welchem dieselbe ihre wichtige Aufgabe zu erfüllen vermag.

Zu Ziffer 10. Für Errichtung und Unterhaltung eines gewerblichen beziehungsweise landwirthschaftlichen Unterrichts bei den sechs Infanterieregimentern . . . . . 6,000 fl.

In Folge höchster Entschließung aus Großherzoglichem Staatsministerium vom 2. Dezember 1869 Nr. 896 wurde der zweiten Kammer der Ständeversammlung eine nachträgliche Forderung für den bei den Infanterieregimentern einzuführenden gewerblichen beziehungsweise landwirthschaftlichen Unterricht behufs der Aufnahme in's ordentliche Budget der Militärverwaltung übermittelt und in der deßfallsigen Begründung, auf welche hier Bezug genommen werden kann, der einmalige Aufwand für diesen Zweck mit 6,000 fl. angegeben.

Diese Summe wurde von einer Kommission in der Weise festgestellt, daß für eine Schülerzahl von 25 Mann per Regiment je eine Schule errichtet und mit den erforderlichen Gegenständen ausgestattet wird, wornach sich die Kosten für die Tische und Sitze, für Tafeln, Lampen, Reißbretter mit Reißschienen, Winkeln, Reißzeuge, Zeichnungsvorlagen, Bibliothekbedürfnisse, Modelle, landwirthschaftliche Unterrichtsgegenstände und kleinere Anschaffungen auf 1,000 fl., somit für 6 Schulen auf 6,000 fl. berechnen.

Friedrich, von Gottes Gnaden Großherzog von Baden,
Herzog von Zähringen.

Wir beauftragen hiermit Unseren Kriegsminister, Generallieutenant und Generaladjutanten, von Beyer und Unseren Präsidenten des Justizministeriums, Obkircher, Unseren getreuen Ständen, und zwar zunächst der zweiten Kammer, die anliegenden Entwürfe eines Militärstrafgesetzbuchs, einer Militärstrafgerichtsordnung und eines Einführungsgesetzes zu denselben zur Berathung und Zustimmung vorzulegen.

Zu Regierungscommissären für diese Vorlagen ernennen Wir den Generalauditeur, Geheimenrath Dr. Brauer und den Ministerialrath Dr. Bingner.

Gegeben zu Karlsruhe in Unserem Staatsministerium, den 15. Dezember 1869.

Friedrich.

v. Beyer. Obkircher.

Auf Seiner Königlichen Hoheit höchsten Befehl:
Schreiber.

Gesetzes-Entwurf.

Die Einführung des Militärstrafgesetzbuches und der Militärstrafgerichtsordnung betreffend.

Friedrich, von Gottes Gnaden Großherzog von Baden,
Herzog von Zähringen.

Mit Zustimmung Unserer getreuen Stände haben Wir beschlossen und verordnen, wie folgt:

Artikel 1.

Die Vorschriften des Militärstrafgesetzbuches finden auf alle Personen Anwendung, welche der Militärgerichtsbarkeit unterworfen sind.

Welche Personen zum Soldatenstande und welche zum Beamtenstande gehören, wird durch die im Verordnungswege hierüber ergehenden Vorschriften bestimmt.

Gegen diejenigen Personen, welche ausnahmsweise in Kriegszeiten den Militärgerichtsstand haben, kommen dieselben strafrechtlichen Bestimmungen, wie gegen Soldaten zur Anwendung.

Artikel 2.

Die von badischen Militärpersonen gegen Militärpersonen verbündeter Staaten in gemeinschaftlichen Dienstverhältnissen begangenen Verbrechen sind, insofern nicht für solche Fälle besondere Bestimmungen erlassen werden, ebenso zu bestrafen, als wenn sie gegen badische Militärpersonen verübt worden wären.

Artikel 3.

Die in dem Militärstrafgesetzbuch für den Kriegszustand ertheilten Vorschriften sollen gegen Militärpersonen auch in Friedenszeiten Anwendung finden, wenn bei außerordentlichen Vorfällen der commandirende Offizier bei Trommelschlag oder Trompetenschall hat bekannt machen lassen, daß diese Vorschriften für die Dauer des eingetretenen außerordentlichen Zustandes angewendet werden würden.

Artikel 4.

Insoweit die Bestimmungen des Militärstrafgesetzbuches milder sind, als die bisherigen Militärstrafgesetze, finden sie auch auf Verbrechen Anwendung, welche schon vor dem Eintritt der Wirksamkeit des Militärstrafgesetzbuches verübt wurden, aber erst später zur Entscheidung kommen.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Artikel 5.

Disciplinarvergehen sind nach den darüber bestehenden besonderen Vorschriften zu ahnden, doch kann, wenn nicht durch besondere Gesetze dies gestattet ist, im Disciplinarwege keine 4 Wochen gelinden, 3 Wochen mittleren oder 14 Tage strengen Arrest übersteigende Strafe erkannt werden.

Auch die nach den allgemeinen Strafgesetzen polizeilich zu ahndenden Vergehen sind disciplinarisch zu bestrafen, wenn die Disciplinarstrafgewalt dazu ausreicht und nicht die Militärgesetze ausdrücklich eine solche Strafe vorschreiben, die nur gerichtlich verhängt werden kann.

Artikel 6.

Ist eine strafbare Handlung, welche gerichtlich hätte bestraft werden sollen, nur mit einer Disciplinarstrafe geahndet worden, so ist dadurch die Strafbarkeit nicht getilgt, sondern — wenn inzwischen nicht die Verjährung eingetreten ist — die gerichtliche Untersuchung einzuleiten. Bei Abmessung der gerichtlichen Strafe muß alsdann auf die bereits verbüßte Disciplinarstrafe Rücksicht genommen werden.

Die Verjährungsfrist beträgt für diese Fälle, wenn die disciplinarisch bestrafte Handlung zu den Dienstvergehen gehört, welche in den Militärstrafgesetzen entweder nur mit Arreststrafe oder alternativ mit Arrest- und Militär-Arbeitsstrafe bedroht sind, drei Monate von Verbüßung der Disciplinarstrafe gerechnet.

In Betreff der Dienstvergehen dagegen, welche nur mit Militärarbeits-Strafe oder mit härterer Freiheitsstrafe, oder außer einer Freiheitsstrafe mit einer Ehrenstrafe bedroht sind, sowie hinsichtlich der gemeinen Verbrechen oder Vergehen gelten in Hinsicht auf die Verjährungsfrist die Grundsätze des allgemeinen Strafrechts.

Artikel 7.

Das Recht des Beschädigten auf Ersatz des Schadens, derselbe mag dem Staat oder einer Privatperson zugefügt worden sein, ist von der Bestrafung unabhängig; jedoch darf Unteroffizieren und Gemeinen dieserhalb kein Abzug am Solde gemacht werden.

Artikel 8.

Strafuntersuchungen, welche beim Eintritt der Wirksamkeit der Militärstrafgerichtsordnung bereits anhängig sind, werden nach Maßgabe der bisherigen Gesetze und Verordnungen beendigt und die ergehenden Erkenntnisse von den Commandostellen bestätigt, welchen nach den bisherigen Vorschriften das Bestätigungsrecht zukam.

Artikel 9.

In Kriegszeiten bleiben die nöthigen Modifikationen bezüglich der Organisation und des Verfahrens der Militärgerichte sowie der hiernach dem Heerführer und den Commandanten belagerter Festungen zu ertheilenden Instruktionen zufolge des mit der Krone Preußen abgeschlossenen Allianzvertrages der Bestimmung Seiner Majestät des Königs von Preußen, unter dessen Oberbefehl die gesammte badische Kriegsmacht tritt, vorbehalten.

Artikel 10.

Der Tag, an welchem das Militärstrafgesetzbuch und die Militärstrafgerichtsordnung in Wirksamkeit tritt wird durch landesherrliche Verordnung bestimmt.

Artikel 11.

Mit diesem Tage (Artikel 10) treten alle bisherigen, das Militärstrafrecht und das Militärstrafverfahren betreffenden Gesetze und Verordnungen, mit Ausnahme der in Artikel 12 genannten, außer Wirksamkeit. Namentlich sind aufgehoben:

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Das 9. Organisationsedikt vom 31. März 1803, soweit es das Militärstrafrecht und Militärstrafverfahren betrifft;

die Kriegsartikel für die Großherzoglich Badischen Unteroffiziere und Soldaten vom 1. März 1808;

die Kriegsartikel für das Großherzoglich Badische Offizierskorps vom gleichen Tage;

das Gesetz vom 6. April 1854 über die Militärgerichtsbarkeit und

das provisorische Gesetz vom 6. April 1868 über die Militärstrafrechtspflege.

Artikel 12.

Dagegen bleiben fernerhin in Kraft:

das Gesetz vom 7. Juni 1848 über das standgerichtliche Verfahren bei dem Militär,

das Gesetz vom 2. Dezember 1850 über die Militärarbeitsstrafe, mit Ausnahme der §§. 1. 2. 8 und 9, welche gleichfalls aufgehoben sind;

das Gesetz vom 29. Januar 1851 über den Kriegszustand und

das Gesetz vom gleichen Tage über das Standrecht.

Gegeben ꝛc.

Zur Beglaubigung:
Schreiber.

Begründung.

Die zur Einführung des Militärstrafgesetzbuches und der Militärstrafgerichtsordnung im Wege der Gesetzgebung zu erlassenden Vollzugs-Vorschriften konnten auf die wenigen im beiliegenden Entwurfe enthaltenen Bestimmungen beschränkt werden.

Zur Erläuterung derselben wird bemerkt:

Art. 1.

Nach den dermalen geltenden Vorschriften sind die Angehörigen der Militärverwaltung entweder Personen des Soldatenstandes oder Militärbeamte oder Civilbeamte der Militärverwaltung.

Durch die Dienstordnung, die sog. „Klassification der Militärbeamten" ist bestimmt, wer in die einzelnen Klassen einzurechnen sei. Nur Personen des Soldatenstandes und Militärbeamte sind nach §. 3 des Entwurfs der Militärstrafgerichtsordnung der Militärgerichtsbarkeit unterworfen, daher finden die Vorschriften des Militärstrafgesetzbuches auf Civilbeamte der Militärverwaltung keine Anwendung, vielmehr unterstehen Letztere lediglich der Civilgerichtsbarkeit und den allgemeinen Strafgesetzen.

Da aber nach §. 15 der Militärstrafgerichtsordnung auch Personen, welche der Militärgerichtsbarkeit regelmäßig nicht unterstehen, während des Kriegs für gewisse strafbare Handlungen der Militärgerichtsbarkeit unterworfen werden können, so mußte hier bestimmt werden, nach welchen Grundsätzen sie in einem solchen Falle zu behandeln seien. Statt des im §. 8 der Einleitung zum Preußischen Militärstrafgesetzbuche aufgestellten Grundsatzes, daß derartige nicht zum Soldatenstande gehörigen Personen nach den für Militärbeamte gültigen Vorschriften zu behandeln seien, wurde passender vorgeschrieben, daß die für Soldaten geltenden strafrechtlichen Bestimmungen Anwendung zu finden haben.

Art. 2.

Daß Vergehen, welche badische Militärpersonen gegen Alliirte in gemeinschaftlichem Dienste verüben z. B. die Insubordination eines badischen Soldaten gegen einen Offizier des Norddeutschen Bundes, ebenso geahndet werden müssen, wie wenn sie gegen eine badische Militärperson verübt wären, entspricht ebensosehr der Natur der Sache als unseren bisherigen Vorschriften.

Art. 3.

Wenn in aufgeregten Zeiten die Bande der Disciplin sich in einer Weise lockern, daß die gewöhnlichen Strafmittel nicht mehr ausreichen, anderseits aber die Verhältnisse nicht derartig sind, um die Verkündung des Standrechtes zu motiviren, sollen die Truppenbefehlshaber durch die hier vorgeschriebene förmliche Verkündung bewirken können, daß die nur für den Krieg vorgesehenen schärferen Strafbestimmungen für die Dauer des außerordentlichen Zustandes zur Anwendung kommen.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Diese Vorschrift ermöglicht einerseits die erforderliche strammere Handhabung der Disciplin, während sie anderseits die sonst nothwendige Verkündung des Standrechts entbehrlich macht.

Art. 4.

Hier ist der anerkannte Rechtssatz wiederholt, daß die milderen Strafdrohungen des neuen Gesetzes auf früher verübte, noch nicht bestrafte Vergehen rückwirkend angewendet werden sollen.

Art. 5.

Das Verhältniß, in welchem unsere Truppen vermöge des Allianzvertrages zu den Truppen des Norddeutschen Bundes stehen, macht nicht nur eine gleichartige Ausbildung der Mannschaften, sondern auch eine gleichmäßige Handhabung der Disciplin erforderlich; deßhalb wurde die im Norddeutschen Bunde geltende Disciplinarstrafordnung auch bei uns im Verordnungswege unter dem 7. April v. J. (Militärverordnungsblatt Nr. XI. pag. 307) eingeführt. Obwohl darin die äußerste Grenze der Disciplinarstrafgewalt (strenger Arrest von 14 Tagen) in gleicher Weise festgesetzt ist, wie es bei uns schon bisher hergebracht war, erscheint es doch angemessen, diese Grenze im Wege der Gesetzgebung festzustellen.

Daß auch die gewöhnlichen Polizeivergehen als Disciplinarsachen behandelt werden, entspricht unserer bisherigen Uebung und liegt in der Natur der Sache, indem derartige Uebertretungen von Seiten eines Soldaten als Indisciplin erscheinen.

Art. 6.

Der Inhalt dieses Artikels entspricht anerkannten Rechtsgrundsätzen, nur wurde für Dienstvergehen, welche statt einer gerichtlichen Bestrafung nur disciplinarisch abgewandelt wurden, eine kurze Verjährung von 3 Monaten angenommen, da in derartigen Fällen eine rasch erkannte und vollzogene, wenn auch milde Strafe eine genügende Regression gewähren wird', während einer nach längerer Zeit erkannte gerichtliche Bestrafung ihren Zweck leicht verfehlen dürfte.

Art. 7.

Dieser Artikel findet in den allgemeinen Rechtsgrundsätzen und dem Art. 3 des Gesetzes vom 28. Dezember 1831 über den gerichtlichen Zugriff auf Gagen und Löhnung (Reg.-Bl. 1832 pag. 57) seine Rechtfertigung.

Art. 8

bedarf keiner Erörterung.

Art. 9.

Im Kriege, wo unsere Truppen gemeinschaftlich mit den Truppen des Norddeutschen Bundes operiren und die Leitung der gesammten verbündeten Armeen dem Könige von Preußen zusteht, muß der Oberbefehlshaber die gleiche Verfügungsgewalt über die Contingente der Alliirten, wie über die Truppen des Norddeutschen Bundes haben.

Alle Anordnungen in Bezug auf die Handhabung der Rechtspflege im Krieg, welche von demselben ausgehen, müssen folgeweise auch für unsere Truppen bindend sein.

Art. 10—12

bedürfen keiner Erläuterung.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Entwurf
des
Militär-Strafgesetzbuchs.

Friedrich, von Gottes Gnaden Großherzog von Baden,
Herzog von Zähringen.

Mit Zustimmung Unserer getreuen Stände haben Wir beschlossen und verordnen, wie folgt:

Erster Titel.

Von der Bestrafung im Allgemeinen.

Erster Abschnitt.

Von den militärischen Strafen gegen Personen des Soldatenstandes.

§. 1.

Die wegen militärischer Verbrechen verwirkte Todesstrafe ist durch Erschießen öffentlich zu vollstrecken. I. Todesstrafe.

§. 2.

Auf Zuchthaus ist nur gegen Personen zu erkennen, welche aus dem Soldatenstande ausgestoßen werden. II. Zuchthausstrafe.

§. 3.

Die Zuchthausstrafe wird nach den darüber bestehenden Vorschriften im Zellengefängniß vollstreckt.

§. 4.

Mit der Verurtheilung zur Zuchthausstrafe ist die Degradation von Rechtswegen verbunden, ohne daß deßhalb eine Abkürzung der verwirkten Freiheitsstrafe stattfindet.

§. 5.

III. Militärarbeitsstrafe.

Militärarbeitsstrafe findet nur gegen Gemeine und solche Unteroffiziere statt, welche zu Gemeinen degradirt sind. Auf Militärarbeitsstrafe unter drei Monaten darf nicht erkannt werden.

§. 6.

Die Militärarbeitsstrafe wird an Personen des Soldatenstandes durch Einstellung in eine Festungs-Strafabtheilung nach den darüber bestehenden besonderen Vorschriften in der Art vollstreckt, daß die Sträflinge unter militärischer Aufsicht mit Festungs- oder sonstigen Militär-Arbeiten beschäftigt und außer der Arbeitszeit eingeschlossen gehalten werden.

§. 7.

Die Zeit einer erlittenen Militärarbeitsstrafe soll als Dienstzeit im stehenden Heere nicht angerechnet werden.

§. 8.

Machen sich Militär-Arbeitssträflinge eines Verbrechens schuldig so sind sie nach den Bestimmungen zu beurtheilen, welche wegen Bestrafung der Gemeinen gegeben sind.

Werden sie alsdann zur Ausstoßung aus dem Soldatenstande verurtheilt, so ist der noch nicht verbüßte Theil der früher ihnen auferlegten Militärarbeitsstrafe nach den Bestimmungen der §§. 63 und 66 in Freiheitsstrafe derjenigen Gattung umzuwandeln, welche wegen des neuen Verbrechens eintritt.

§. 9.

IV. Festungsarrest.

Auf Festungsarrest darf nur erkannt werden:

1. gegen Offiziere;
2. gegen Portepee-Unteroffiziere in den Fällen, in welchen dem richterlichen Ermessen gestattet ist, von der Degradation abzugehen (§. 41.);
3. gegen Portepee-Fähnriche, gegen junge Männer, welche auf Beförderung zum Offizier dienen und gegen einjährige Freiwillige in den Fällen, wo nicht neben der Freiheitsstrafe zugleich die Versetzung in die zweite Klasse des Soldatenstandes verwirkt ist.

Auf Festungsarrest unter 6 Wochen darf nicht erkannt werden.

§. 10.

Der Festungsarrest wird nach den darüber bestehenden besonderen Vorschriften vollstreckt.

Bei Offizieren ist damit der Verlust der Hälfte des Gehalts verbunden.

§. 11.

Festungsarrest von einjähriger und längerer Dauer wird den Offizieren als Dienstzeit nicht angerechnet.

Den im §. 9 Nr. 2 und 3 genannten Personen aber darf Festungsarrest überhaupt nicht als Dienstzeit im stehenden Heere angerechnet werden.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

§. 12.

Gegen Offiziere ist wegen Militärverbrechen keine härtere Freiheitsstrafe als Festungsarrest zulässig. Hat ein Offizier ein Verbrechen begangen, worauf dieses Gesetz eine härtere Freiheitsstrafe androht, so ist anstatt dieser Strafe auf verhältnißmäßig (§. 63.) verlängerten Festungsarrest zu erkennen.

§. 13.

V. Arreststrafen.

Die militärischen Arreststrafen bestehen in:
strengem Arrest,
mittlerm Arrest,
gelindem Arrest und
Stubenarrest.

§. 14.

A. Strenger Arrest.

Strenger Arrest findet nur gegen Gemeine statt. Hat ein Unteroffizier strengen Arrest verwirkt, so muß gleichzeitig die Degradation zum Gemeinen erfolgen.

§. 15.

Der strenge Arrest wird in einem einsamen, finstern Gefängnisse, ohne Lagerstätte, welche dem Arrestaten nur an jedem vierten Tage in dem Lokal des gelinden Arrestes zu gewähren ist, im Uebrigen aber gleich dem mittleren Arrest vollstreckt.

§. 16.

Läßt der Gesundheitszustand des zu Bestrafenden die Vollstreckung des strengen Arrestes nicht zu, so tritt der nächste mildere Arrestgrad ein.

§. 17.

Mittler Arrest ist nur gegen Unteroffiziere ohne Portepee und gegen Gemeine zulässig.

Hat ein Portepee-Unteroffizier mittlern Arrest verwirkt, so muß gleichzeitig die Degradation zum Gemeinen erfolgen.

§. 18.

Der mittlere Arrest wird in einem einsamen Gefängniß in der Art vollstreckt, daß dem Arrestaten der Sold entzogen, der Gebrauch von Tabak, geistigen Getränken und ähnlichen Genüssen, während der Strafzeit nicht gestattet, drei Tage nur Wasser und Brod gewährt, am jedesmaligen vierten Tage aber die gewöhnliche warme Kost verabreicht und die Bewegung in freier Luft auf einige Stunden unter sicherer Aufsicht erlaubt wird.

§. 19.

C. Gelinder Arrest.

Gelinder Arrest findet gegen Unteroffiziere mit und ohne Portepee und gegen Gemeine statt. Gegen Letztere darf jedoch wegen militärischer Verbrechen in der Regel nicht auf gelinden Arrest erkannt werden.

§. 20.

Der gelinde Arrest wird durch einfache Freiheitsentziehung in einem einsamen Gefängniß vollstreckt.

§. 21.

D. Stubenarrest. Der Stubenarrest findet nur gegen Offiziere statt.

§. 22.

Der Stubenarrest ist entweder einfach oder geschärft.

Der erstere wird an dem Verurtheilten in dessen Wohnung, der letztere in einem besonderen Arrestlokal vollzogen.

In beiden Fällen darf der Arrestat während der Dauer seiner Haft keine Besuche annehmen.

Der einfache Stubenarrest schließt zugleich die Bestimmung in sich, daß der zu dieser Strafe Verurtheilte, wenn er den Arrestort verläßt, nicht mehr fähig sein kann, als Offizier im Dienst zu bleiben.

Welche Art des Stubenarrestes eintreten soll, ist durch das Erkenntniß festzusetzen.

§. 23.

Gegen Stabs- und höhere Offiziere ist der geschärfte Stubenarrest nicht zulässig.

§. 24.

Haben Subaltern-Offiziere eine Arreststrafe von längerer als vierzehntägiger Dauer verwirkt, so ist nicht auf einfachen, sondern stets auf geschärften Stubenarrest zu erkennen.

§. 25.

Hat ein Offizier eine strafbare Handlung verübt, worauf im Gesetz eine nur gegen Unteroffiziere oder Gemeine zulässige Arreststart vorgeschrieben ist, so ist statt dieser Arreststart auf Stubenarrest von verhältnißmäßig längerer Dauer (§. 63.) oder, wenn darnach die Strafe sechs Wochen übersteigen würde, auf Festungsarrest zu erkennen.

§. 26.

E. Allgemeine Bestimmungen. Auf Arrest unter vier- und zwanzig Stunden darf bei militärischen Verbrechen von den Militärgerichten nicht erkannt werden.

§. 27.

Die längste Dauer der Arreststrafen ist sechs Wochen, außer in den Fällen, wo die Verlängerung über dies höchste Maaß ausdrücklich freigestellt ist.

Selbst in diesen Fällen darf jedoch die Arreststrafe den Zeitraum von zwölf Wochen nicht übersteigen (§. 77).

§. 28.

Bei Arreststrafen von längerer als sechswöchentlicher Dauer ist von dieser Zeit ab dem Arrestaten an jedem zweiten Tage unter sicherer Aufsicht die Bewegung in freier Luft auf einige Stunden zu gestatten und wenn die Arreststrafe in mittlerem Arrest besteht, nach Ablauf der sechsten Woche der Strafzeit an jedem zweiten Tage ihm warme Kost zu verabreichen (§. 18).

§. 29.

Die Verlängerung des Stubenarrestes und des strengen Arrestes über die Dauer von sechs Wochen ist in keinem Fall zulässig.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

§. 30.

Quartier- und Kasernenarrest darf gegen Unteroffiziere und Gemeine nur wegen Disciplinarvergehen, nicht aber wegen gerichtlich zu bestrafender Verbrechen verhängt werden.

§. 31.

Der Verlust der Orden ist mit der Verurtheilung zu einer peinlichen Strafe von Rechtswegen verbunden. VI. Ehrenstrafen. A. Verlust der Orden.

§. 32.

Erfolgt die Verurtheilung wegen eines Vergehens, das eine ehrlose Gesinnung beurkundet, so haben die Militärgerichte, obwohl keine peinliche Strafe verwirkt ist, auf den Verlust der Orden zu erkennen.

§. 33.

In den Fällen der §§. 31 und 32 werden die Ordenspatente nebst den Insignien dem Verurtheilten abgenommen und an die betreffende Ordenskanzlei eingesendet.

§. 34.

In Bezug auf auswärtige Orden hat die Verurtheilung in den Fällen der §§. 31 und 32 die Folge, daß der Verurtheilte zum Anlegen derselben nicht mehr berechtigt ist.

Die Abnahme der Patente und Insignien findet jedoch nicht statt.

§. 35.

Wenn der Orden nach seinen Statuten auch noch in andern Fällen verwirkt ist, so sind die Militärgerichte beim Vorhandensein eines solchen gleichwohl nicht befugt, hierauf zu erkennen.

§. 36.

Ueber den Verlust der Ehrenzeichen (Dienstkreuze, Medaillen ꝛc.) gelten die in §§. 31 und 32 für Orden aufgestellten Grundsätze. B. Verlust der Ehrenzeichen.

§. 37.

Wenn auf Versetzung in die zweite Klasse des Soldatenstandes erkannt wird, so ist zugleich auch der Verlust der Ehrenzeichen auszusprechen.

§. 38.

Auf Versetzung in die zweite Klasse des Soldatenstandes darf nur gegen Gemeine, und gegen Unteroffiziere bei gleichzeitiger Degradation, erkannt werden. VII. Versetzung in die zweite Klasse des Soldatenstandes.

Wenn diese Strafe eintritt, muß zugleich auf den Verlust der Ehrenzeichen ausdrücklich erkannt werden.

Wer in der zweiten Klasse des Soldatenstandes sich befindet, kann die erworbenen Versorgungsansprüche nicht geltend machen.

§. 39.

Die Wiederaufnahme eines Soldaten der zweiten Klasse in die erste Klasse des Soldatenstandes darf ohne besondere Genehmigung des Großherzogs nicht erfolgen.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

§. 40.

VIII. Degradation.

Die Strafe der Degradation findet nur gegen Unteroffiziere, und zwar außer den in diesem Gesetzbuch besonders vorgeschriebenen Fällen, alsdann statt:

1) wenn die Versetzung in die zweite Klasse des Soldatenstandes eintreten muß;

2) wenn Portepee-Unteroffiziere ein mit mittlerem oder strengem Arrest oder mit Militärarbeitsstrafe bedrohtes Verbrechen; sowie

3) wenn Unteroffiziere ohne Portepee ein mit strengem Arrest oder Militärarbeitsstrafe vorgesehenes Verbrechen verüben.

Werden Portepee-Unteroffiziere degradirt, so verlieren sie zugleich das Recht, das Portepee zu tragen.

§. 41.

Wenn auf Degradation nur aus den im §. 40 Nr. 2 und 3 angeführten Gründen zu erkennen sein würde, und das Verbrechen an sich nicht von der Art ist, daß der Schuldige unwürdig erscheint, Unteroffizier zu bleiben, so soll dem richterlichen Ermessen frei stehen, von der Degradation abzugehen und nach Maßgabe der im dritten Abschnitt enthaltenen Bestimmungen,

1) statt des strengen oder mittleren Arrestes gegen Portepee-Unteroffiziere auf verlängerten gelinden Arrest oder, wenn dieser die Dauer von zwölf Wochen übersteigen würde, auf Festungsarrest, gegen andere Unteroffiziere aber statt des strengen Arrestes auf verlängerten mittleren Arrest;

2) statt der Militär-Arbeitsstrafe, wenn sie die Dauer von sechs Monaten nicht übersteigen würde, gegen Portepee-Unteroffiziere, auf Festungsarrest gegen andere Unteroffiziere aber, wenn die Militärarbeitsstrafe nicht drei Monate übersteigen würde, auf mittleren Arrest zu erkennen.

§. 42.

IX. Ausstoßung aus dem Soldatenstande.

Die Ausstoßung aus dem Soldatenstande findet nur statt gegen Gemeine und gegen Unteroffiziere bei gleichzeitiger Degradation.

§. 43.

Mit der Ausstoßung aus dem Soldatenstande sind die im §. 17 des allgemeinen Strafgesetzbuchs enthaltenen Folgen der Zuchthausstrafe von Rechtswegen verbunden.

§. 44.

X. Kassation, Entfernung aus dem Offizierstande u. Dienst-Entlassung.

1. Kassation.

Die Kassation findet nur gegen Offiziere statt.

Die Kassation tritt, außer den im Gesetz ausdrücklich bestimmten Fällen, auch da ein, wo gegen Unteroffiziere und Gemeine auf Ausstoßung aus dem Soldatenstande zu erkennen sein würde.

Die Kassation hat mit der Ausstoßung gleiche Folgen (§. 43).

§. 45.

2. Entfernung aus dem Offizierstande.

Durch die Entfernung aus dem Offizierstande verliert der Verurtheilte seine Stelle und seinen Titel, sowie alle durch den Dienst erworbenen Ansprüche und wird zur Wiederanstellung als Offizier unfähig.

§. 46.

Außer den Fällen, wo die Entfernung aus dem Offizierstande besonders vorgeschrieben worden, ist darauf stets zu erkennen, wenn ein Offizier ein Verbrechen begangen hat, welches bei einem Unteroffizier oder Gemeinen die Versetzung in die zweite Klasse des Soldatenstandes zur Folge haben würde.

§. 47.

Durch die Dienst-Entlassung wird der Offizier seiner Stelle und aller durch den Dienst erworbenen Ansprüche verlustig. 3. Dienstentlassung.

§. 48.

Wo die Ausstoßung aus dem Soldatenstande vorgeschrieben ist, muß mit denselben Folgen (§§. 42 und 43.) gegen Gendarmen auf Ausstoßung aus der Gendarmerie erkannt werden. XI. Ausstoßung u. Entlassung aus der Gendarmerie.

§. 49.

Wo Versetzung in die zweite Klasse des Soldatenstandes oder Degradation stattfindet, ist gegen Gendarmen stets noch außerdem auf Entlassung aus der Gendarmerie zu erkennen.

§. 50.

Auch muß auf diese Entlassung jederzeit erkannt werden, wenn ein Gendarm wegen Verletzung seiner Amtspflichten zum dritten Mal gerichtlich mit der gesetzlichen Strafe belegt wird.

§. 51.

Gegen Invaliden ist, wenn sie die Versetzung in die zweite Klasse des Soldatenstandes verwirkt haben, bei militärischen Verbrechen statt dieser Strafe, bei gemeinen Verbrechen aber neben derselben, jederzeit auf Entlassung aus dem Militärverhältniß kriegsrechtlich zu erkennen. XII. Entlaßung der Invaliden aus dem Militärverhältniß.

§. 52.

Haben Offiziere, welche mit der Erlaubniß zum Tragen der Uniform pensionirt oder verabschiedet worden sind, ein Verbrechen begangen, welches, wenn sie noch im Dienst wären, die Entfernung aus dem Offizierstande zur Folge haben würde, so sind sie statt derselben des Rechts, die Uniform zu tragen und den Dienstitel zu führen, verlustig zu erklären. XIII. Verlust des Dienstitels und der Uniform.

Auf den Verlust des Rechts zum Tragen der Uniform ist gegen diese Offiziere auch bei Verübung eines solchen Verbrechens zu erkennen, welches, wenn der zu Bestrafende noch im Dienst wäre, die Dienstentlassung zur Folge haben würde.

Zweiter Abschnitt.

Von den bürgerlichen Strafen gegen Personen des Soldatenstandes.

§. 53.

Wird eine Person des Soldatenstandes nach den allgemeinen Landesgesetzen zur Todesstrafe verurtheilt, so ist in dem Erkenntniß zugleich die Ausstoßung des Verbrechers aus diesem Stande (Kassation §. 44.) auszusprechen. I. Todesstrafe.

§. 54.

II. Zuchthausstrafe. Zuchthausstrafe wird gegen Unteroffiziere und Gemeine des Dienststandes stets mit gleichzeitiger Ausstoßung aus dem Soldatenstande erkannt.

§. 55.

Ist in den allgemeinen Landesgesetzen dem richterlichen Ermessen die Wahl zwischen Zuchthausstrafe und einer anderen Freiheitsstrafe gelassen, so soll, wenn weder erschwerende Umstände, noch Gründe zur Verschärfung der Strafe vorhanden sind, auf verhältnißmäßige Militärarbeits- oder militärische Arreststrafe erkannt werden.

§. 56.

III. Arbeitshausstrafe. Statt der Arbeitshausstrafe wird gegen Gemeine und gegen Unteroffiziere, welche dabei zugleich zu degradiren sind, Militärarbeitsstrafe (§. 5.) erkannt.

Bei Offizieren tritt an deren Stelle verhältnißmäßig verlängerter Festungsarrest und sofern nicht die Voraussetzungen des §. 52 des allgemeinen Strafgesetzbuchs vorliegen, zugleich Dienst-Entlassung oder Entfernung aus dem Offiziersstande.

§. 57.

In nachstehenden Fällen, wenn wegen gemeiner Verbrechen:

a. ein Unteroffizier oder Gemeiner mit einer Freiheitsstrafe zu belegen ist, deren Dauer über zehn Jahre oder über die Dienstpflicht des zu Bestrafenden in der Landwehr (d. h. also in der Regel über das 32. Lebensjahr des Verbrechers) hinausgeht.
b. ein Militärarbeitssträfling sich eines gemeinen Verbrechens schuldig macht, für welches die gegen ihn zu erkennende Militärarbeitsstrafe, einschließlich der in der Vollstreckung begriffenen, mindestens zehn aufeinander folgende Jahre beträgt,

muß, in sofern nicht Ausstoßung aus dem Soldatenstande verwirkt sein sollte, auf Entlassung des Verbrechers aus dem Soldatenstande und auf bürgerliche Freiheitsstrafe erkannt werden.

§. 58.

IV. Gefängnißstrafe. Statt der Gefängnißstrafe ist:

1. gegen Offiziere bis zur Dauer von sechs Wochen auf Stubenarrest, sonst aber auf Festungsarrest,
2. gegen Portepee-Unteroffiziere bis zur Dauer von zwölf Wochen auf gelinden Arrest, sonst aber auf Festungsarrest,
3. gegen Unteroffiziere ohne Portepee und gegen Gemeine bis zur Dauer von zwölf Wochen auf verhältnißmäßigen mittlern Arrest, sonst aber auf Militärarbeitsstrafe,

unter Berücksichtigung der Bestimmungen der §§. 63 und 66 zu erkennen.

§. 59.

V. Geldbuße. Wo die allgemeinen Landesgesetze Geldbuße als alleinige Strafe verordnen, ist in den Fällen, in welchen die Militärgerichte das Erkenntniß erlassen, statt derselben nach Maßgabe der §§. 58 und 66 insbesondere auch bei Beleidigungen der Militärpersonen des Soldatenstandes gegen Civilpersonen, stets auf Freiheitsstrafe, wo aber neben der Geldbuße eine Freiheitsstrafe verordnet wird, nur auf die letztere, unter verhältnißmäßiger Verlängerung derselben zu erkennen.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

§. 60.

In Fällen, wo nach den allgemeinen Landesgesetzen gegen Beamte die Dienstentsetzung eintritt, ist gegen Offiziere auf Kassation zu erkennen. IV. Dienstentsetzung u. Dienstentlassung.

Gegen Unteroffiziere und Gemeine tritt in dergleichen Fällen anstatt der Dienstentsetzung, stets die Ausstoßung aus dem Soldatenstande ein.

§. 61.

Wo gegen Beamte die Dienstentlassung eintritt, ist gegen Offiziere auf Dienstentlassung und gegen Unteroffiziere auf Degradation zu erkennen.

Dritter Abschnitt.

Von dem Verhältniß der Strafen zu einander.

§. 62.

In dem Fall, wenn den gesetzlichen Bestimmungen gemäß die Umwandlung einer in diesem Gesetzbuch bestimmten Strafart erfolgen muß, ist das nachstehende Verhältniß der Strafarten gegen einander zu beachten.

§. 63.

Unter den militärischen Freiheitsstrafen sind gleichzustellen: I. Verhältniß der militärischen Strafen zu einander. A. Der Freiheitsstrafen.

1. acht Monat Zuchthaus einem Jahr Militärarbeitsstrafe;
2. vier Monat Militärarbeitsstrafe sechs Monaten Festungsarrest;
3. der Festungsarrest dem Stubenarrest und dem gelinden Arrest;
4. eine Woche strenger Arrest, zwei Wochen mittlerem, oder vier Wochen gelindem Arrest.

§. 64.

Die Degradation: B. Der Degradation zur Freiheitsstrafe.

1. vom Portepee-Unteroffizier zum Gemeinen ist einer sechsmonatlichen,
2. vom Unteroffiziere ohne Portepee zum Gemeinen aber einer dreimonatlichen Militärarbeitsstrafe

gleich zu achten, und die Dauer der zu erkennenden Freiheitsstrafe nach diesem Verhältniß jedesmal abzukürzen.

§. 65.

Diese Abkürzung (§. 64.) findet jedoch bei einer Verurtheilung zu einer Zuchthaus- oder anderen peinlichen Strafe nicht statt.

§. 66.

Wenn nach den gesetzlichen Bestimmungen eine bürgerliche Freiheitsstrafe in eine militärische zu verwandeln ist, oder umgekehrt, so soll folgendes Verhältniß maßgebend sein: II. Verhältniß der militärischen zu den bürgerlichen Strafen. A. Der Freiheitsstrafen.

1. die Arbeitshausstrafe steht gleich der Militärarbeitsstrafe,
2. die Gefängnißstrafe dem gelinden Arrest, es kann jedoch auch auf mittlern oder strengen Arrest, beziehungsweise auf Militär-Arbeitsstrafe und Festungs-Arrest unter Berücksichtigung des §. 63. erkannt werden.

§. 67.

B. Der Geldbuße zur Freiheitsstrafe.

Bei Verwandlung einer Geldbuße in eine militärische Freiheitsstrafe ist nach den in den allgemeinen Landesgesetzen aufgestellten Grundsätzen zu verfahren.

Die statt einer Geldbuße eintretende militärische Freiheitsstrafe besteht mindestens in eintägigem gelindem Arrest und höchstens zweijähriger Militärarbeitsstrafe.

§. 68.

III. Allgemeine Bestimmung.

Wenn Arreststrafen, Gefängnißstrafen oder größere Geldbußen in Zuchthausstrafe oder Militärarbeitsstrafe umzuwandeln sind, so ist die Zeitfrist nur bis auf volle Wochen, wenn aber statt des gelinden Arrestes, der Gefängnißstrafe oder größerer Geldbußen mittlerer oder strenger Arrest eintreten soll, dieselbe nur bis auf volle Tage zu berechnen.

In beiden Fällen kommen die hiernach verbleibenden kürzeren Zeitfristen nicht weiter in Anrechnung.

Vierter Abschnitt.

Besondere Bestimmungen wegen Beurtheilung der Strafbarkeit.

§. 69.

I. Theilnahme der Vorgesetzten an Verbrechen Untergebener im Komplot.

Hat an einem im Komplot begangenen Verbrechen ein Vorgesetzter Theil genommen, so ist er mit der Strafe des Anstifters zu belegen.

Haben mehrere Vorgesetzte an einem solchen Verbrechen Theil genommen, so trifft den Höchsten unter ihnen, bei gleichem Dienstgrad aber den Dienstältesten die Strafe des Anstifters.

§. 70.

II. Ausschließung der Strafbarkeit.

Bei Verbrechen gegen die Subordination, sowie bei allen in Ausübung des Dienstes begangenen Verbrechen, soll der Zustand der Trunkenheit des Angeschuldigten die Anwendung der gesetzlichen Strafe nicht ausschließen.

§. 71.

Wird durch die Ausführung eines Befehls in Dienstsachen ein Strafgesetz verletzt, so ist dafür der befehlende Vorgesetzte in der Regel allein verantwortlich. Es trifft jedoch den gehorchenden Untergebenen die Strafe des Theilnehmers:

1. wenn er den ihm ertheilten Befehl überschritten hat, oder
2. wenn ihm bekannt gewesen, daß der Befehl des Vorgesetzten eine Handlung betraf, welche offenbar ein Verbrechen bezweckte.

§. 72.

III. Aufhebung der Strafbarkeit.

Unbekanntschaft mit den Militärstrafgesetzen und nicht erfolgte Ableistung des Diensteides darf weder als ein Grund zur Aufhebung der Strafbarkeit, noch zur Milderung der Strafe angesehen werden.

§. 73.

Die Bestimmungen der allgemeinen Landesgesetze wegen der Verjährung finden auf das Verbrechen der Desertion, dessen Strafbarkeit durch Verjährung niemals aufgehoben wird, keine Anwendung.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

§. 74.

IV. Zumessung der Strafe.

Bei der Zumessung der im Gesetz angeordneten Strafen sollen die höheren Grade derselben jedesmal eintreten:

1. gegen Vorgesetzte, welche an Verbrechen Untergebener Theil nehmen;
2. wenn Verbrechen unter Mißbrauch der Waffen oder der dienstlichen Autorität, oder während der Ausübung des Dienstes begangen werden;
3. wenn militärische Verbrechen im Kriege oder unter dem Gewehr, oder vor versammeltem Kriegsvolk, — d. h. vor einer im Dienst oder in dienstlicher Ordnung versammelten Mannschaft von mindestens drei Personen — begangen werden;
4. wenn bei militärischen Verbrechen sich Mehrere zusammenrotten, oder sich derselben in Gegenwart einer Volksmenge schuldig machen;
5. wenn der Verbrecher bei seiner Vernehmung vor Gericht frecher Lügen sich schuldig macht.

§. 75.

Ist in den Militärstrafgesetzen Arrest im Allgemeinen, ohne nähere Bezeichnung des Grades desselben angedroht, so sind darunter alle Grade dieser Strafart (§. 13) begriffen.

§. 76.

Ist in den Militärstrafgesetzen bei Androhung von Arreststrafen das niedrigste Strafmaß nicht angegeben, so kann die Strafe innerhalb der Grenzen der Disziplinarstrafgewalt im Disziplinarwege verhängt werden, insofern unter den obwaltenden Verhältnissen, nach dem pflichtmäßigen Ermessen des mit der Disziplinarstrafgewalt versehenen Befehlshabers, eine härtere Strafe nicht verwirkt erscheint.

§. 77.

V. Schärfung der Strafe.

In Fällen, wo eine Verlängerung oder Schärfung der Strafe in den Militärstrafgesetzen vorgeschrieben ist, darf diese zwar das bestimmte höchste Maaß, aber nicht das doppelte desselben übersteigen.

Auch darf eine Verlängerung oder Verschärfung über das höchste Maaß hinaus bei denjenigen Strafarten nicht stattfinden, bei welchen dies ausdrücklich untersagt ist, wie bei dem strengen Arrest und dem Stubenarrest.

Weder bei dem Zusammentreffen mehrerer Verbrechen, noch beim Rückfall, noch wenn sonst in den Militärstrafgesetzen eine Verlängerung oder Verschärfung der Strafe vorgeschrieben ist, darf die Dauer der zeitigen militärischen Freiheitsstrafe den Zeitraum von 20 Jahren überschreiten.

§. 78.

A. Gegen Schildwachen, einzelne Posten und bewaffnete Patrouilleurs.

Alle von Schildwachen, einzelnen Posten oder bewaffneten Patrouilleurs begangene Verbrechen sind, insofern dafür nicht besondere Strafen angedroht worden, mit geschärfter Strafe zu belegen.

§. 79.

B. Beim Zusammentreffen mehrerer Verbrechen.

Treffen bei der Bestrafung mehrere Verbrechen zusammen, wofür in den Militärstrafgesetzen nur Arreststrafen angedroht sind, so ist auf den schwersten gegen den zu Bestrafenden zulässigen Arrestgrad zu erkennen.

Uebersteigt in diesen Fällen der Stubenarrest oder der strenge Arrest die Dauer von sechs Wochen, der gelinde oder der mittlere Arrest aber die Dauer von zwölf Wochen, so ist nach §. 63 auf verhältnißmäßigen Festungsarrest oder Militärarbeitsstrafe zu erkennen.

§. 80.

Wer nach rechtskräftiger Verurtheilung wegen eines nach den Militärstrafgesetzen mit Strafe bedrohten Verbrechens oder Vergehens von Neuem in ein Verbrechen derselben Art verfällt, ist mit geschärfter Strafe zu belegen, sofern die Gesetze für den Rückfall in dieses Verbrechen keine besondere Strafe vorschreiben.

War wegen des früher verübten militärischen Verbrechens auf Militärarbeitsstrafe rechtskräftig erkannt, so tritt bei Bestrafung des Rückfalls stets neben der sonst verwirkten Strafe die Versetzung in die zweite Klasse des Soldatenstandes ein.

§. 81.

Bei Verbrechen oder Vergehen, welche nicht von den Militärgesetzen mit Strafe bedroht sind, kommen die in den §§. 183—189 des allgemeinen Strafgesetzbuchs vorgeschriebenen Bestimmungen zur Anwendung.

§. 82.

Gegen Gemeine, die wegen geringer militärischer Vergehungen bereits zweimal gerichtlich bestraft und wegen solcher Vergehungen zum dritten Mal gerichtlich zu bestrafen sind, kann neben der verwirkten Freiheitsstrafe, wenn ihre schlechte Aufführung die Fruchtlosigkeit der früher erlittenen Strafen darthut, auf Versetzung in die zweite Klasse des Soldatenstandes erkannt werden. Unteroffiziere haben in solchen Fällen die Degradation verwirkt.

Fünfter Abschnitt.

Von der Bestrafung der Militär-Beamten.

§. 83.

Militärbeamte sind sowohl wegen Amts- als wegen gemeiner Verbrechen, mit Ausnahme der in diesem Strafgesetzbuche (Tit. 2 Absch. 3) ausdrücklich benannten Fälle, nach den Vorschriften der allgemeinen Landesgesetze zu bestrafen.

§. 84.

Wenn gegen obere Militärbeamte auf Gefängnißstrafe zu erkennen ist, so müssen die gegen Offiziere zulässigen Strafarten eintreten.

§. 85.

Ist gegen Militärunterbeamte auf Freiheitsstrafe zu erkennen, so muß gelinder Arrest oder Festungs-Arrest eintreten.

§. 86.

Gegen Militärbeamte ist mit der Verurtheilung zur Dienstentsetzung oder Dienstentlassung und bei denjenigen, welche vertragsmäßig auf Kündigung angestellt sind, mit der Entlassung aus ihrem Dienstverhältniß auf die in den allgemeinen Landesgesetzen vorgeschriebenen Strafarten zu erkennen.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Zweiter Titel.

Von den einzelnen Verbrechen und deren Bestrafung.

Erster Abschnitt.

Von den militärischen Verbrechen der Personen des Soldatenstandes.

§. 87.

I. Verbrechen gegen die militärische Treue.

A. Verrath.

1. Hochverrath, Landesverrath und Majestätsbeleidigung.

Hochverrath, Landesverrath und Majestätsbeleidigung sind, wenn sie von Personen des Soldatenstandes begangen werden, nach den allgemeinen Landesgesetzen zu beurtheilen, jedoch ist die darnach verwirkte Strafe zu schärfen, sofern dieselbe eine Verschärfung zuläßt.

§. 88.

2. Kriegsverrath.

Wer vorsätzlich die Unternehmungen des Feindes befördert, oder zur Begünstigung desselben den badischen oder verbündeten Truppen Nachtheil bereitet, insbesondere wer

1) dem Feinde das Geheimniß des Postens, das Feldgeschrei oder die Losung offenbart; oder

2) zur Begünstigung des Feindes

a. die ihm ertheilten Befehle unausgeführt läßt, oder mangelhaft ausführt,

b. falsche Meldungen macht, oder richtige zu machen unterläßt,

begeht einen Kriegsverrath und hat Versetzung in die zweite Klasse des Soldatenstandes, Kassation und Militärarbeitsstrafe, nach Umständen bis zu lebenswieriger Dauer, oder wenn durch den Verrath ein erheblicher Nachtheil entstanden ist, die Todesstrafe verwirkt.

§. 89.

Wer von verrätherischen Handlungen oder Absichten (§§. 87 u. 88) Kenntniß erhält und es unterläßt, seinen Vorgesetzten dies sofort anzuzeigen, ist als Mitschuldiger anzusehen und ebenso wie der Verräther selbst zu bestrafen.

§. 90.

Dagegen soll jeder Mitschuldige an einem Verrath (§§. 87 u. 88), welcher von demselben zu einer Zeit, wo die Dienstbehörde nicht schon anderweitig davon unterrichtet war und wo der Ausführung noch vorgebeugt werden kann, Anzeige macht und seine Mitschuldige angibt, mit Strafe verschont werden.

§. 91.

B. Desertion

1. Begriff.

Wer nach seinem Eintritt in den Soldatenstand sich durch Entweichung seinen militärischen Dienstverhältnissen entzieht, begeht das Verbrechen der Desertion.

§. 92.

2. Umstände, welche die Vermuthung für das Verbrechen der Desertion begründen.

a. Gegen Personen des Dienststandes.

Bei Unteroffizieren und Gemeinen des Dienststandes gilt, so lange nicht das Gegentheil bewiesen wird, die Vermuthung für das Verbrechen der Desertion, wenn sie

1) von ihrem Truppentheil oder Commando sich ohne Urlaub entfernen, und in Friedenszeiten über 48 Stunden, in Kriegszeiten aber über 24 Stunden ausbleiben;

2) Den auf bestimmte Zeit erhaltenen Urlaub länger als 8 Tage überschreiten, oder falls sie vor Ablauf des Urlaubs zurückberufen werden, sich nicht sofort gestellen;

3. in Kriegszeiten es unterlassen, sich dem Truppentheil von welchem sie abgekommen sind, oder dem nächsten Truppentheil sobald als möglich wieder anzuschließen, oder
4. sich nach beendigter Kriegsgefangenschaft nicht sofort bei den Truppen melden.

§. 93.

Gegen Offiziere des Dienststandes begründen diese Umstände (§. 92) erst in Verbindung mit andern nahen Anzeigen die Vermuthung der Desertion.

§. 94.

b. gegen die auf unbestimmte Zeit von ihren Truppentheilen Beurlaubten, gegen Reservisten und gegen Landwehrleute.

Gegen die auf unbestimmte Zeit von ihren Truppentheilen Beurlaubten, gegen Reservisten und gegen Landwehrleute gilt, bis zum Beweise des Gegentheils, die Vermuthung für das Verbrechen der Desertion, wenn sie

a. nach Empfang der Einberufungs-Ordre von ihrem bisherigen Wohnort ohne Erlaubniß sich entfernen, oder sich versteckt halten, oder
b. die vorgeschriebene Meldung ihrer Aufenthaltsveränderung bei der Landwehr-Behörde unterlassen haben,

und sich auch dann nicht einfinden oder melden, sobald eine öffentliche Aufforderung erfolgt, oder der Krieg ausbricht.

§. 95.

3. Strafe gegen wiedereingebrachte Deserteure: a. in Friedenszeiten.

Die Desertion in Friedenszeiten ist

1. das erste Mal mit sechsmonatlicher bis zweijähriger Militärarbeitsstrafe,
2. beim ersten Rückfall mit zwei- bis vierjähriger Militärarbeitsstrafe,
3. beim zweiten Rückfall mit Ausstoßung aus dem Soldatenstande und zehn- bis fünfzehnjährigem Zuchthaus

zu bestrafen.

§. 96.

Wer sich der Desertion im Frieden schuldig macht, nachdem er wegen Desertion im Kriege rechtskräftig verurtheilt worden, hat vier- bis zehnjährige Militärarbeitsstrafe verwirkt.

§. 97.

Diejenigen Personen des Dienststandes, welche in Friedenszeiten entweichen, und innerhalb acht und vierzig Stunden, oder wenn sie auf bestimmte Zeit beurlaubt waren, innerhalb acht Tagen nach Ablauf des Urlaubs freiwillig zurückkehren, sollen nicht mit der Strafe der Desertion, sondern nur mit der Strafe der unerlaubten Entfernung oder Urlaubs-Ueberschreitung belegt werden.

§. 98.

Wer nach seiner Entweichung im Frieden innerhalb Jahresfrist freiwillig zurückkehrt, ist mit dem niedrigsten Grad der verwirkten Freiheitsstrafe zu belegen, und wenn er sich im ersten Verübungsfall befindet, so kann besonders mildernden Umständen von der außerdem für das Verbrechen der Desertion vorgeschriebenen Strafe abgegangen werden (§. 103).

§. 99.

b. in Kriegszeiten.

Die Desertion in Kriegszeiten ist das erste Mal mit sechs- bis zehnjähriger Militärarbeitsstrafe, im Rückfall aber mit dem Tode zu bestrafen.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

§. 100.

Wer von seinem Posten vor dem Feinde, oder aus einer belagerten Festung desertirt, oder wer zum Feinde übergeht, ist mit dem Tode zu bestrafen.

§. 101.

c. im Komplot.

Haben in Friedenszeiten zwei oder Mehrere ein Komplot zur Desertion gemacht, und die letztere ausgeführt, so hat jeder Theilnehmer fünf- bis zehnjährige Militärarbeitsstrafe verwirkt. Liegt dabei ein Rückfall zur Bestrafung vor, so wird die wegen der Desertion an sich verwirkte Freiheitsstrafe (§. 95.) durch Verlängerung um fünf bis zehn Jahre geschärft.

Ist in Fällen, wo ein Complot zur Desertion gemacht worden, die Desertion nicht ausgeführt und liegt der Fall eines beendigten Versuchs vor, so ist die Strafe auf zwei Drittel; liegt der Fall eines nicht beendigten Versuchs vor, auf die Hälfte der Strafe herabzusetzen, welche zu erkennen sein würde, wenn die Desertion zur Ausführung gekommen wäre.

Gegen den Anstifter des Complots wird die hiernach von den Theilnehmern verwirkte Strafe des ausgeführten oder versuchten Desertions-Complots um die Hälfte verschärft.

§. 102.

In Kriegszeiten haben die Theilnehmer eines Desertions-Complots, wenn die Desertion zur Ausführung gekommen ist, und nicht der Fall des §. 100 vorliegt, Ausstoßung aus dem Soldatenstande und zehn- bis zwanzigjährige Zuchthausstrafe verwirkt.

Ist die Desertion nicht ausgeführt, so ist die Strafe nach den Grundsätzen des §. 101 zu ermäßigen.

Den Anstifter des Desertions-Complots aber trifft, die Desertion mag ausgeführt sein oder nicht, die Todesstrafe.

§. 103.

d. Allgemeine Bestimmungen.

Außer der Freiheitsstrafe ist bei dem Verbrechen der Desertion, insofern nicht Ausstoßung aus dem Soldatenstande eintreten muß, auf Versetzung in die zweite Klasse des Soldatenstandes zu erkennen.

§. 104.

Gegen Deserteure, welche nach dem Attest eines Militärarztes zur Aufnahme in eine Festungs-Straf-Abtheilung sowie zur Fortsetzung des Militärdienstes untauglich sind, ist, insofern nicht Ausstoßung aus dem Soldatenstande eintreten muß, auf Entlassung aus dem Militärverhältniß und, statt der gesetzlich verwirkten Militärarbeitsstrafe, auf verhältnißmäßige Arbeitshausstrafe zu erkennen.

§. 105.

Militärsträflinge, welche aus der Strafabtheilung entweichen, trifft folgende Strafe:

a. in Friedenszeiten, insofern nicht der Fall des §. 101. vorliegt, sechswöchentlicher strenger Arrest und Versetzung in die zweite Klasse des Soldatenstandes;

b. im Rückfall aber, sowie

c. in Kriegszeiten

die Strafe der Desertion nach §. 95. und folgende.

Jedoch soll weder in dem Fall zu lit. b. noch in andern Desertionsfällen, bei Bestimmung der Strafe, die erste Entweichung aus der Strafabtheilung (Lit. a.) als ein Desertionsfall mitgerechnet werden.

§. 106.

Auf ein erhöhtes Strafmaaß innerhalb der gesetzlich vorgeschriebenen Grenzen ist gegen diejenigen Deserteure zu erkennen, welche

1. entwichen sind, während sie mit einer Dienstleistung beauftragt waren;
2. von ihren Montirungsstücken solche mitgenommen haben, deren sie nicht nothwendig zu ihrer Bekleidung bedurften;
3. unter Mitnahme ihrer Waffen oder ihres Dienstpferdes entwichen sind;
4. die Entweichung mit Gewalt an Sachen verübt, oder
5. zur Verheimlichung ihres Verbrechens einen falschen Namen sich beigelegt haben.

§. 107.

Auf geschärfte Freiheitsstrafe ist gegen Deserteure zu erkennen, wenn sie

1. vor ihrer rechtskräftigen Verurtheilung wegen Desertion dieses Verbrechen widerholen;
2. bereits wegen Desertion im Frieden rechtskräftig verurtheilt sind und das Verbrechen der Desertion im Kriege begehen;
3. zum Dienststande gehören und in ausländische Militärdienste treten.

§. 108.

4. Strafe gegen abwesende Deserteure.

Gegen Personen, deren man nach der Entweichung nicht habhaft werden kann, ist nach Vorschrift der Strafgerichtsordnung das Kontumazialverfahren einzuleiten. Findet sich der Abwesende auf die öffentliche Vorladung nicht ein, so ist er durch das Kontumazialurtheil für einen Deserteur zu erklären; auch ist zugleich auf eine Vermögensstrafe von 200 bis 1000 fl. zu erkennen.

§. 109.

Gegen Personen des Soldatenstandes, welche nach einem Gefecht oder Rückzuge vermißt werden und innerhalb eines Jahres nach geschlossenem Frieden und nach Auslieferung der Gefangenen von ihrem Leben und Aufenthalt keine Nachricht geben, findet nach fruchtloser Vorladung durch die öffentlichen Blätter das Kontumazialverfahren zum Zweck der Vermögensstrafe nicht statt, insofern sich nicht später ermittelt, daß sie des Verbrechens der Desertion sich schuldig gemacht haben.

§. 110.

5. Strafe der Mitwissenschaft und Hilfeleistung.

Wer ein zu seiner Kenntniß gelangtes Desertions-Vorhaben seinem Vorgesetzten anzuzeigen unterläßt, hat, nach Maßgabe der Strafbarkeit dieses Vorhabens, Arrest bis zu drei Wochen, in Kriegszeiten aber sechsmonatliche bis einjährige Militärarbeitsstrafe verwirkt.

Ist das Desertionsvorhaben zur Ausführung gekommen, während es durch rechtzeitige Anzeige hätte verhindert werden können, so ist die Unterlassung der Anzeige mit sechswöchentlichem strengen Arrest bis sechsmonatlicher Militärarbeitsstrafe, in Kriegszeiten aber mit ein- bis dreijähriger Militärarbeitsstrafe zu ahnden.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

§. 111.

Wer einen Andern zur Desertion verleitet, ohne selbst zu desertiren, oder wer einem Deserteur wesentliche Hilfe zum Entkommen leistet, ist ebenso zu bestrafen, als ob er selbst zu der Zeit, wo er dieses Verbrechen verübt, zum ersten Male desertirt wäre.

Ist die Desertion nicht zur Ausführung gekommen, so muß die Strafbarkeit des Verleiters und des Gehilfen, ebenso wie des Thäters selbst, nach den allgemeinen Grundsätzen über die Bestrafung des Versuchs eines Verbrechens beurtheilt werden.

§. 112.

6. Strafe gegen Invaliden.

Wenn Invaliden, welche zu besonderen Dienstleistungen nicht kommandirt sind, aus der Invaliden-Anstalt entweichen, so sind sie nicht als Deserteure zu verfolgen und zu bestrafen, sondern nur mit der Strafe der unerlaubten Entfernung zu belegen.

§. 113.

C. Verstümmelung.

Wer in der Absicht, zum Dienst sich untauglich zu machen, seine Verstümmelung oder Verunstaltung bewirkt, soll, wenn er diese Absicht nicht vollständig erreicht hat, sondern noch zu Dienstleistungen und Arbeiten für militärische Zwecke verwendet werden kann, in die zweite Klasse des Soldatenstandes versetzt und mit sechswöchentlichem strengen Arrest oder mit Militärarbeitsstrafe bis zu sechs Monaten, in Kriegszeiten aber mit sechsmonatlicher bis zweijähriger Militärarbeitsstrafe belegt und zur Ableistung seiner Dienstverpflichtung in eine Arbeiter-Abtheilung eingestellt werden.

Hat die Verstümmelung oder Verunstaltung aber die gänzliche Untauglichkeit zu Dienstleistungen und Arbeiten für militärische Zwecke zur Folge, so ist Ausstoßung aus dem Soldatenstande und ein- bis dreijährige Zuchthausstrafe verwirkt.

§. 114.

Ebenso wie derjenige, welcher sich selbst verstümmelt oder verunstaltet hat, ist zu bestrafen, wer einen Andern mit dessen Zustimmung in der Absicht, ihn zum Dienst untauglich zu machen, verstümmelt oder verunstaltet.

Hat er hierbei zugleich eine besondere Amts- oder Berufspflicht verletzt, so soll jederzeit zugleich auf Dienstentlassung, oder auf den Verlust der Befugniß zur Betreibung der Kunst oder des Gewerbes für immer oder auf bestimmte Zeit erkannt werden.

§. 115.

D. Simulation.

Wer durch wahrheitswidrige Vorschützung von Krankheiten oder durch ähnliche betrügliche Mittel sich der Verpflichtung zum Militairdienst zu entziehen sucht, ist in die zweite Klasse des Soldatenstandes zu versetzen, und mit sechswöchentlichem strengen Arrest oder mit Militärarbeitsstrafe bis zu sechs Monaten, in Kriegszeiten aber mit sechsmonatlicher bis zweijähriger Militärarbeitsstrafe zu belegen.

§. 116.

II. Verletzung der Dienstpflichten aus Furcht vor persönlicher Gefahr.

Die Verletzung der Dienstpflichten aus Furcht vor persönlicher Gefahr ist ebenso zu bestrafen, wie sonstige vorsätzliche Verletzung der Dienstpflichten.

§. 117.

Wer im Kriege vor dem Feinde aus Feigheit zuerst die Flucht ergreift und die Kameraden durch Worte oder Zeichen zur Flucht verleitet, hat die Todesstrafe verwirkt, und kann auf der Stelle niedergestoßen werden.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

§. 118.

Wer außerdem aus Furcht vor persönlicher Gefahr seiner Dienstpflicht zuwider handelt, insbesondere wer:

1. vor dem Feinde die Flucht ergreift, heimlich zurückbleibt, sich wegschleicht oder versteckt hält,
2. Munition oder Waffen von sich wirft, oder im Stich läßt,
3. irgend ein Leiden wahrheitswidrig vorschützt, um zurück zu bleiben und der Gefahr sich zu entziehen,

soll mit Versetzung in die zweite Klasse des Soldatenstandes und mit strengem Arrest oder Militärarbeitsstrafe bis zu drei Jahren belegt werden, insofern ihn nicht nach §. 116 eine härtere Strafe treffen muß.

§. 119.

Wenn aus einer solchen Verletzung der Dienstpflichten (§§. 116 und 118) Nachtheil entstanden, oder zu befürchten gewesen ist, insbesondere, wenn dadurch badische Unterthanen oder Verbündete in Gefangenschaft gerathen, verwundet worden, oder um's Leben gekommen sind, so ist auf Versetzung in die zweite Klasse des Soldatenstandes und dreijährige bis lebenswierige Militärarbeitsstrafe, oder selbst auf Todesstrafe zu erkennen.

§. 120.

Legt jedoch in den Fällen der §§. 116, 118 und 119 der Angeschuldigte vor seiner Verurtheilung oder vor Vollstreckung der Strafe hervorstechende Beweise von Muth ab, so kann die Strafe unter das niedrigste gesetzliche Maaß herabgesetzt, nach Umständen auch ganz erlassen werden.

§. 121.

Die Strafe, welche den Commandanten einer belagerten Festung und die mit ihm für die Vertheidigung des Platzes verantwortlichen Offiziere wegen Pflichtverletzung trifft, ist jedesmal zu verschärfen, wenn sie den ihnen ertheilten besonderen Instruktionen zuwiderhandeln. Sind darin für bestimmte Fälle Strafen angedroht, so ist darnach die Strafbarkeit der Pflichtverletzung in solchen Fällen zu beurtheilen.

§. 122.

III. Verbrechen gegen die Subordination.

A. Vorschriftswidriges Anbringen von Gesuchen und Beschwerden.

Wer unter Abweichung von dem vorgeschriebenen Dienstweg Gesuche oder Beschwerden anbringt, soll mit Arrest bestraft werden.

§. 123.

B. Achtungswidriges Betragen:

1. außer dem Dienst.

Wer außer dem Dienst dem Vorgesetzten oder dem Höheren im Range die schuldige Achtung und Ehrerbietung nicht erweist, ist mit Arrest zu bestrafen.

§. 124.

2. im Dienst.

Wer im Dienst sich achtungswidrig gegen den Vorgesetzten beträgt, laut Beschwerde führt, oder auf einen erhaltenen Verweis, ohne von dem Vorgesetzten dazu aufgefordert zu sein, sich gegen denselben verantwortet, ist nach Umständen mit mittlerem oder strengem Arrest zu bestrafen.

Wenn die achtungswidrigen Aeußerungen in Beleidigungen durch Worte, Geberden oder Zeichen, oder in wörtliche Drohungen übergegangen sind, oder wenn das Verbrechen vor versammeltem Kriegsvolk verübt worden ist, so tritt strengerer Arrest von mindestens vier Wochen oder Militärarbeitsstrafe bis zu drei Jahren ein. Auch kann gegen Offiziere in solchen Fällen, bei besonders erschwerenden Umständen, außer der Freiheitsstrafe auf Dienstentlassung erkannt werden.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

§. 125.

C. Ungehorsam gegen Dienstbefehle.

Ungehorsam gegen Dienstbefehle durch Nichtbefolgung, Abänderung oder Ueberschreitung derselben ist mit Arrest zu bestrafen.

Ist durch den Ungehorsam ein erheblicher Nachtheil für den Dienst entstanden, oder zu besorgen gewesen, so tritt Militärarbeitsstrafe bis zu 10 Jahren ein. Im Kriege kann diese Strafe bis zu lebenswieriger Dauer verlängert werden.

§. 126.

Wer die Absicht, einen erhaltenen Dienstbefehl nicht zu befolgen, durch Worte oder Geberden, durch Entlaufen, Losreißen, oder sonst durch Handlungen zu erkennen gibt, die jedoch nicht in Thätlichkeiten gegen den Vorgesetzten oder in den Versuch zu diesem Verbrechen übergehen, imgleichen derjenige, welcher den Vorgesetzten über einen erhaltenen Dienstbefehl oder Verweis zur Rede stellt, ist mit strengem Arrest von mindestens vier Wochen oder mit Militärarbeitsstrafe bis zu drei Jahren zu bestrafen.

§. 127.

Wird das Verbrechen der ausdrücklichen Verweigerung des Gehorsams oder der Widersetzlichkeit (§. 126) vor versammeltem Kriegsvolk verübt, oder sind damit Beleidigungen durch Worte, Geberden oder Zeichen, oder der Versuch eines thätlichen Angriffs gegen den Vorgesetzten verbunden, so ist auf Militärarbeitsstrafe bis zu zehn Jahren und, nach Umständen, auf Dienstentlassung, im Kriege aber auf Militärarbeitsstrafe bis zu zwanzig Jahren und auf Dienstentlassung oder, nach Umständen, auf Entlassung aus dem Offizierstande zu erkennen (§. 185).

§. 128.

E. Thätliche Widersetzung und versuchter Angriff mit der Waffe.

Wer einen seiner Vorgesetzten thätlich angreift, oder denselben mit der Waffe anzugreifen versucht, hat im Kriege die Todesstrafe verwirkt.

Im Frieden tritt wegen dieses Verbrechens zehnjährige bis lebenswierige Militärarbeitsstrafe, insofern aber die Thätlichkeit in schwere Körperverletzung übergegangen ist, oder andere besonders erschwerende Umstände vorhanden sind, ebenfalls die Todesstrafe ein.

Gegen Offiziere ist, wenn nicht die Todesstrafe verwirkt ist, außer der Freiheitsstrafe auf Dienstentlassung, oder nach Umständen auf Entfernung aus dem Offizierstande zu erkennen.

§. 129.

Hat der Vorgesetzte durch Ueberschreitung der Grenzen seiner rechtmäßigen Gewalt, oder durch herabwürdigende Behandlung des Untergebenen, denselben in den Fällen der §§. 123—128 zu dem Verbrechen gegen die Subordination gereizt, so ist dies nicht allein ein Milderungsgrund bei Zumessung der Strafe, sondern es kann alsdann auch von den außer der Freiheitsstrafe sonst zu erkennenden Strafen abgegangen und in den Fällen des §. 128, wenn Todesstrafe verwirkt sein würde, statt derselben auf zehnjährige bis lebenswierige Militärarbeitsstrafe erkannt, wenn aber Militairarbeitsstrafe eintritt, bis auf das Maaß von fünf Jahren herabgegangen werden.

§. 130.

F. Beleidigungen der Untergebenen gegen Vorgesetzte.

Beleidigungen der Untergebenen gegen Vorgesetzte, auch wenn sie außer dem Dienst verübt werden, sind als Vergehungen gegen die Subordination anzusehen und nach §§. 124 und 128 zu bestrafen.

§. 131.

Bei Bestimmung des Strafmaaßes wegen Beleidigungen ist, außer den allgemeinen Zumessungsgründen, das militärische Rangverhältniß des Beleidigten, nicht aber dessen Standesverhältniß im bürgerlichen Leben zu berücksichtigen.

Hat der Vorgesetzte die ihm widerfahrene Ehrenkränkung durch eine gesetzwidrige Behandlung des Untergebenen herbeigeführt oder demselben durch unpassende Vertraulichkeit Veranlassung gegeben, die schuldige Achtung zu vergessen, so ist die sonst verwirkte Strafe nach §. 129 zu mildern.

Sind Beleidigungen durch Verbreitung schmähender Schriften oder Darstellungen vorgefallen, so ist die an sich verwirkte Strafe der wörtlichen Beleidigung zu schärfen.

§. 132.

G. Duelle aus dienstlicher Veranlassung.

Wer einen Vorgesetzten oder einen Höheren im Range aus dienstlicher Veranlassung zum Zweikampf herausfordert, ist mit Festungsarrest oder Militärarbeitsstrafe von mindestens einem Jahre und mit Dienstentlassung zu bestrafen.

Gleiche Strafe soll denjenigen treffen, der eine solche Herausforderung annimmt.

§. 133.

Die Vollziehung eines solchen Zweikampfs (§. 132) ist mit Festungsarrest oder Militärarbeitsstrafe von mindestens fünf Jahren und mit Dienstentlassung zu bestrafen.

§. 134.

H. Beleidigung, Ungehorsam und Widersetzung gegen Wachen und Gendarmen.

Wer sich gegen Wachen (Ronden, Patrouillen, Schildwachen, Sauvegarden, Eskorten und Kasernwachen, überhaupt militärische Wachen jeder Art), welche in Ausübung des Dienstes begriffen und als solche zu erkennen sind, der Beleidigung, des Ungehorsams oder der Widersetzlichkeit schuldig macht, ist ebenso zu bestrafen, als wenn er das Verbrechen gegen einen Vorgesetzten verübt hätte.

Eine gleiche Bestrafung findet statt, wenn ein solches Verbrechen gegen Gendarmen bei Ausübung ihres Dienstes begangen wird.

§. 135.

I. Aufwiegelung.

Wer vor versammeltem Kriegsvolk in der Absicht, seine Kameraden zur Verweigerung des Gehorsams gegen ihren Vorgesetzten zu verleiten, oder von demselben etwas zu erzwingen oder ihn von einer Diensthandlung abzuhalten, sich ungeziemend beträgt oder laut Beschwerde führt, soll, selbst wenn letztere begründet wäre, nach Maßgabe des zu befürchten gewesenen oder wirklich gestifteten Nachtheils, mit sechs- bis zwanzigjähriger Militärarbeitsstrafe und nach Umständen mit Dienstentlassung, in Kriegszeiten aber mit dem Tode bestraft werden.

Gleiche Strafe trifft denjenigen, der auf andere Weise seine Kameraden zum Ungehorsam oder zur Widersetzung gegen den Vorgesetzten zu verleiten sucht, insofern nicht der Fall des §. 137 vorliegt.

§. 136.

Wer die Absicht, in Beziehung auf den Dienst Mißvergnügen unter seinen Kameraden zu erregen, durch Worte oder andere Aeußerungen zu erkennen gibt, soll mit Arrest oder mit Militärarbeitsstrafe bis zu drei Jahren, im Kriege aber mit strengem Arrest, oder mit Militärarbeitsstrafe bis zu sechs Jahren belegt werden.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

§. 137.

Meuterei.

Wenn zwei oder mehrere Personen des Soldatenstandes wegen Verübung eines Verbrechens gegen die Subordination vorher übereingekommen sind, so sollen Anstifter und Theilnehmer der Meuterei mit der für das vollendete Verbrechen vorgeschriebenen Strafe und wenn dasselbe ausgeführt worden ist, mit dieser Strafe in geschärftem Maaß belegt werden.

§. 138.

Dagegen sollen diejenigen Theilnehmer, welche von der Meuterei zu einer Zeit, wo die Dienstbehörde nicht schon anderweitig davon unterrichtet war und wo der Ausführung noch vorgebeugt werden kann, vollständige Anzeige machen, und ihre Mitschuldigen angeben, mit Strafe verschont werden.

§. 139.

Wer von einer Meuterei Kenntniß erhält und aus Fahrlässigkeit unterläßt, davon der Dienstbehörde sofort Anzeige zu machen, soll mit Arrest oder mit Militärarbeitsstrafe bis zu drei Jahren belegt werden.

Unterläßt er aber die Anzeige aus Vorsatz, so trifft ihn die Strafe des Theilnehmers.

§. 140.

Militärischer Aufruhr.

Wenn drei oder mehrere Personen sich öffentlich zusammenrotten und die Absicht zu erkennen geben, sich dem Vorgesetzten mit vereinter Gewalt zu widersetzen, oder etwas von ihm zu erzwingen oder Rache an ihm zu nehmen, so sollen Anstifter und Anführer des Aufruhrs mit dem Tode, die übrigen Theilnehmer aber mit zehn- bis zwanzigjähriger Militärarbeitsstrafe und Versetzung in die zweite Klasse des Soldatenstandes bestraft werden.

Hat an dem Aufruhr ein Vorgesetzter Theil genommen, so ist er mit der Strafe des Anstifters zu belegen.

Haben mehrere Vorgesetzte an dem Verbrechen Theil genommen, so trifft den Höchsten unter ihnen, und bei gleichem Dienstgrad den Dienstältesten die Strafe des Anstifters.

§. 141.

Ist der Aufruhr in der Nähe des Feindes, oder mit bewaffneter Hand, oder unter Gewaltthätigkeiten gegen Vorgesetzte verübt worden, so sind nicht nur Anstifter und Anführer, sondern auch die übrigen Theilnehmer mit dem Tode zu bestrafen.

§. 142.

Diejenigen, welche persönlich oder namentlich von dem Vorgesetzten zum Gehorsam aufgefordert worden sind, und nicht Folge geleistet haben, sowie Trommelschläger, Hornisten oder Trompeter, welche in der Absicht, den Aufruhr zu befördern, geschlagen oder geblasen, imgleichen diejenigen, welche durch Aufruhrzeichen zu dem Verbrechen aufgefordert haben, sollen mit der Strafe des Anstifters belegt werden.

§. 143.

Wenn die Theilnehmer an einem Aufruhr auf den Befehl des Vorgesetzten zur Ordnung und zum Gehorsam zurückkehren, und das Verbrechen noch keine weitere nachtheilige Folgen gehabt hat, so sollen Anstifter und Anführer mit zwei- bis sechsjähriger, die übrigen Theilnehmer aber mit Militärarbeitsstrafe bis zu zwei Jahren belegt werden.

In Ansehung der letzteren darf nach Umständen selbst der gänzliche Erlaß der Strafe stattfinden.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

§. 144.

Personen des Soldatenstandes, die an einem Aufruhr von Civilpersonen Theil nehmen, sind mit der in den allgemeinen Landesgesetzen vorgeschriebenen Strafe in geschärftem Maaß zu belegen.

Nehmen sie aber mit bewaffneter Hand an einem solchen Aufruhr Theil, so sind die ebenso zu bestrafen, als wenn sie an einem militärischen Aufruhr Theil genommen hätten.

§. 145.

IV. Mißbrauch der militärischen Gewalt im Kriege. A. An Personen.

Wer im Kriege ohne gerechtfertigte Veranlassung fremde Unterthanen, oder gefangene feindliche Militärpersonen mißhandelt, körperlich verletzt, oder tödtet, soll ebenso, als ob das Verbrechen an diesseitigen Unterthanen verübt worden wäre, bestraft und die Strafe geschärft werden, wenn der Beschädigte, als das Verbrechen an ihm begangen wurde, krank oder verwundet, oder unter besonderen militärischen Schutz gestellt war.

§. 146.

B. An Sachen. 1. unerlaubte Beute.

Unerlaubtes Beutemachen ist mit strengem Arrest oder mit Militärarbeitsstrafe bis zu zwei Jahren und nach Umständen zugleich mit Versetzung in die zweite Klasse des Soldatenstandes zu belegen.

§. 147.

Mit geschärfter Militärarbeitsstrafe und außerdem mit Versetzung in die zweite Klasse des Soldatenstandes ist dieses Verbrechen (§. 146) zu bestrafen, wenn es verübt wird:

1. unter eigenmächtiger Entfernung von dem dienstlich angewiesenen Platze;
2. an Sachen der in Kriegsgefangenschaft befindlichen Personen.

Wer aber, um Beute zu machen, außer dem Gefecht Personen schwer verwundet oder tödtet, kann mit Militärarbeitsstrafe bis zu lebenswieriger Dauer oder, nach Umständen, selbst mit dem Tode bestraft werden.

§. 148.

2. Plünderung.

Wer im Kriege ohne Erlaubniß des kommandirenden Generals oder gegen ein ausdrückliches Verbot, bewegliches Gut der Landesbewohner im diesseitigen oder fremden, selbst feindlichen Staatsgebiet, mit Androhung oder Ausübung von Gewalt sich zueignet, ist wegen Plünderung mit Versetzung in die zweite Klasse des Soldatenstandes, und mehrjähriger Militärarbeitsstrafe zu belegen, welche, wenn die Plünderung von Mehreren gemeinschaftlich verübt worden, bis zu zehn Jahren erhöht werden kann.

Sind bei Verübung einer Plünderung durch Gewaltthätigkeiten Personen körperlich schwer verletzt oder getödtet worden, so tritt außer der Versetzung in die zweite Klasse des Soldatenstandes, zehnjährige bis lebenswierige Militärarbeitsstrafe, oder, bei besonders erschwerenden Umständen, die Todesstrafe ein.

§. 149.

Bei der Plünderung im Komplot sind die Anstifter mit der Todesstrafe, die übrigen Theilnehmer aber mit Versetzung in die zweite Klasse des Soldatenstandes und mehrjähriger bis lebenswieriger Militärarbeitsstrafe oder, bei besonders erschwerenden Umständen, mit Todesstrafe zu belegen.

§. 150.

3. muthwillige oder boshafte Zerstörung oder Beschädigung, insonderheit Brandstiftung.

Muthwillige oder boshafte Zerstörung fremden Eigenthums ist in Kriegszeiten mit strengem Arrest, oder mit Militärarbeitsstrafe bis zu zwei Jahren, im Fall besonders erschwerender Umstände aber, wie Plünderung zu bestrafen.

§. 151.

Wer ohne dienstliche Befugniß Kriegsschatzungen, oder Zwangslieferungen erhebt, imgleichen derjenige, welcher seine Requisitionsbefugnisse durch Mehrerhebung vorsätzlich überschreitet, soll mit Militärarbeitsstrafe bis zu drei Jahren, und wenn das Verbrechen mit Androhung oder Verübung von Gewaltthätigkeiten verbunden gewesen, mit Militärarbeitsstrafe bis zu zehn Jahren bestraft werden. 4. Erpressung; a. durch Kriegsschatzungen oder Zwangslieferungen.

Sind die Gewaltthätigkeiten in schwere Körperverletzung oder Tödtung übergegangen, so ist zehnjährige bis lebenswierige Militärarbeitsstrafe oder nach Bewandtniß der Umstände die Todesstrafe zu verhängen.

Ward das Verbrechen in eigennütziger Absicht verübt, so tritt die Strafe der Plünderung ein.

§. 152.

Nachzügler oder Personen, die unter dem Vorwand der Krankheit oder Ermattung hinter den Truppen zurückbleiben und den Landesbewohnern Nahrungs- oder Bekleidungsstücke wegnehmen, sind wegen Marodirens mit Versetzung in die zweite Klasse des Soldatenstandes und Arrest oder Militärarbeitsstrafe bis zu zwei Jahren, wenn aber bei dem Marodiren Gewalt an Personen verübt worden ist, mit der für das Verbrechen der Plünderung vorgeschriebenen Strafe zu belegen. b. durch Marodiren.

§. 153.

Wer Sachen, von denen er weiß, daß sie durch strafbare Gewaltthätigkeit im Kriege erlangt sind, von demjenigen, welcher dieses Verbrechen begangen hat, aus gewinnsüchtiger Absicht in Verwahrung nimmt oder an sich bringt, soll mit strengem Arrest oder mit Militärarbeitsstrafe bis zu zwei Jahren und nach Bewandtniß der Umstände, mit Versetzung in die zweite Klasse des Soldatenstandes belegt werden. c. Theilnahme an den durch Gewaltthätigkeiten im Kriege erlangten Vortheile.

V. Verletzung der Dienstpflichten bei Ausrichtung besonderer Dienstleistungen und Uebertretung der Vorschriften in Bezug auf die Bewahrung, Behandlung und Verwaltung dienstlich anvertraut erhaltener Gegenstände.

§. 154.

Wer die ihm zur eigenen Benutzung gegebenen Dienstgegenstände verdirbt oder absichtlich verderben läßt, oder sich derselben ohne Erlaubniß entäußert, hat Arrest oder Militärarbeitsstrafe bis zu einem Jahr, bei erschwerenden Umständen aber, insbesondere wenn er seine Waffen, sein Dienstpferd oder das Futter desselben veruntreut, oder wenn die Beschädigung aus Bosheit verübt ist, außer der Freiheitsstrafe, die Versetzung in die zweite Klasse des Soldatenstandes verwirkt. A. Beschädigung oder Veruntreuung dienstlich anvertraut erhaltener Gegenstände.

§. 155.

Wer die ihm dienstlich anvertrauten, nicht zur eigenen Benutzung gegebenen Dienstgegenstände oder andere ihm dienstlich zur Verwaltung oder Aufbewahrung übergebenen Sachen oder Gelder veruntreut, ist mit Arrest oder Militärarbeitsstrafe bis zu fünf Jahren und mit Versetzung in die zweite Klasse des Soldatenstandes zu bestrafen.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

B. Unrichtige Dienstatteste, Meldungen, Rapporte und Berichte.

§. 156.

Wer aus Fahrlässigkeit oder Leichtsinn unrichtige Dienstatteste ausstellt, oder unrichtige Rapporte, Meldungen oder Berichte abstattet, oder solche wissentlich weiter befördert, ist, nach dem Grad des dadurch gestifteten oder zu befürchten gewesenen Nachtheils, mit Arrest oder mit Militärarbeitsstrafe bis zu drei Jahren zu bestrafen.

Sind Verbrechen dieser Art vorsätzlich verübt, so ist außer der sonst verwirkten Strafe gegen Offiziere auf Entfernung aus dem Offizierstande, gegen Unteroffiziere auf Degradation und Versetzung in die zweite Klasse des Soldatenstandes und gegen Gemeine auf die zuletzt erwähnte Strafe zu erkennen.

§. 157.

C. Annahme von Geschenken und Bestechung.

Wer im Dienst oder in Beziehung auf denselben durch Geschenke oder Zusicherungen einer Belohnung zu Pflichtwidrigkeiten sich bereitwillig zeigt oder verleiten läßt, hat strengen Arrest oder Militärarbeitsstrafe bis zu sechs Monaten auch nach Umständen Versetzung in die zweite Klasse des Soldatenstandes verwirkt.

Offiziere, welche eines solchen Verbrechens sich schuldig machen, sind mit Entfernung aus dem Offizierstande, Unteroffiziere aber mindestens mit Degradation zu bestrafen.

§. 158.

D. Pflichtverletzungen bei Wachen, Kommandos und auf Märschen.

Der Befehlshaber einer Wache oder eines Kommandos, welcher seinen Posten eigenmächtig verläßt, ist mit Arrest oder mit Militärarbeitsstrafe bis zu sechs Monaten, in Kriegszeiten aber mit Militärarbeitsstrafe bis zu einem Jahr zu belegen.

War Gefahr vorhanden oder ist aus der Pflichtverletzung Nachtheil entsprungen oder zu befürchten gewesen, so ist nach Maßgabe der Größe derselben und des gegebenen verderblichen Beispiels auf Militärarbeitsstrafe bis zu fünfjähriger, in Kriegszeiten aber auf Militärarbeitsstrafe bis zu lebenswieriger Dauer, und bei besonders erschwerenden Umständen selbst auf Todesstrafe zu erkennen.

§. 159.

Schildwachen oder einzelne Posten, die sich niedersetzen oder niederlegen, das Gewehr aus der Hand lassen, Tabak rauchen, schlafen, über die Grenze ihres Postens hinausgehen, denselben vor erfolgter Ablösung verlassen, oder sonst ihrer Dienstinstruktion entgegenhandeln, sind mit strengem Arrest von mindestens vierzehn Tagen im Kriege aber mit strengem Arrest von mindestens vier Wochen oder mit Militärarbeitsstrafe bis zu zwei Jahren zu belegen.

War Gefahr vorhanden, oder ist aus der Pflichtverletzung Nachtheil entstanden oder zu befürchten gewesen, so ist Militärarbeitsstrafe bis zu zehnjähriger, im Kriege aber Militärarbeitsstrafe bis zu lebenswieriger Dauer, und bei besonders erschwerenden Umständen selbst die Todesstrafe verwirkt.

§. 160.

Wer als Befehlshaber einer Wache, als Schildwache oder als Posten ein Verbrechen, welches er verhindern konnte und zu verhindern dienstlich verpflichtet war, wissentlich begehen läßt, ist ebenso zu bestrafen, als ob er zur Ausübung des Verbrechens thätige Hilfe geleistet hätte, und diese Strafe noch zu verschärfen, wenn er das Verbrechen aus gewinnsüchtiger Absicht hat geschehen lassen.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

§. 161.

Wer sich ohne Erlaubniß von der Wache entfernt, oder wer beim Kommando oder auf Märschen seinen Platz ohne Erlaubniß verläßt, ist, wenn es nicht in der Absicht geschehen ist, um zu desertiren, mit Arrest, im Kriege aber mit strengem Arrest von mindestens vier Wochen oder mit Militärarbeitsstrafe bis zu sechs Monaten zu bestrafen.

§. 162.

E. Mangel an Aufsicht über Verhaftete und Unterlassung von Verhaftungen.

Wer einen seiner Beaufsichtigung anvertrauten Verhafteten vorsätzlich, wenn auch nur aus Furcht vor persönlicher Gefahr entkommen läßt, ist mit strengem Arrest von mindestens vier Wochen oder mit Militärarbeitsstrafe bis zu einem Jahr zu belegen; wenn ihm aber bekannt war, daß der Entsprungene sich wegen Hochverraths oder wegen eines anderen im Gesetz mit Todesstrafe bedrohten Verbrechens in Haft befand, mit Versetzung in die zweite Klasse des Soldatenstandes und Militärarbeitsstrafe bis zu lebenswieriger Dauer zu bestrafen. Bei besonders erschwerenden Umständen kann selbst die Todesstrafe eintreten.

Wer den seiner Beaufsichtigung anvertrauten Verhafteten aus Fahrlässigkeit entkommen läßt, ist mit Arrest zu bestrafen; wenn ihm aber bekannt war, daß der Entsprungene sich wegen eines der vorgedachten schweren Verbrechen in Haft befand, mit Militärarbeitsstrafe bis zu zehn Jahren und, nach Bewandtniß der Umstände mit Dienstentlassung zu belegen.

Gleiche Strafen treffen denjenigen, welcher der von seinem Vorgesetzten ihm befohlenen oder der ihm dienstlich obliegenden Verhaftung eines Verbrechers sich nicht unterzieht.

§. 163.

F. Pflichtverletzungen bei Wahrnehmung administrativer und richterlicher Geschäfte.

Personen des Soldatenstandes, welche bei Wahrnehmung der ihnen aufgetragenen administrativen oder richterlichen Geschäfte sich Pflichtwidrigkeiten zu Schulden kommen lassen, sind mit Berücksichtigung ihres besonderen Dienstverhältnisses und der darauf Bezug habenden Reglements und Instruktionen nach den für Beamte giltigen Strafbestimmungen zu beurtheilen und zu bestrafen.

§. 164.

VI. Vergehungen gegen die militärische Zucht und Ordnung.

A. Unerlaubte Entfernung und unerlaubtes Ausbleiben.

Die unerlaubte Entfernung, wenn sie nicht für Desertion zu erachten, ist mit Arrest zu bestrafen.

Wer sich aber dieses Verbrechens unter erschwerenden Umständen schuldig macht, insbesondere wer sich dadurch mehrere Tage dem Dienst entzieht, oder sich ohne Erlaubniß aus dem Arrestlokal begibt, ist mit Arrest von mindestens vierzehn Tagen oder mit Militärarbeitsstrafe bis zu sechs Monaten zu belegen.

Gegen Offiziere, die ohne Erlaubniß den einfachen Stubenarrest verlassen, ist auf Dienstentlassung oder Entfernung aus dem Offizierstande zu erkennen.

§. 165.

Unteroffiziere und Gemeine, welche ohne Erlaubniß bis nach dem Zapfenstreich aus dem Quartier bleiben, oder in der Zeit vom Zapfenstreich bis zur Reveille sich aus demselben entfernen, sind mit mittlerem Arrest, oder bei besonders erschwerenden Umständen und namentlich beim Rückfall in dieses Vergehen nach mehrmaliger Bestrafung mit Militärarbeitsstrafe bis zu sechs Monaten zu bestrafen.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

§. 166.

Urlaubsüberschreitungen, welche sich nicht zum Verbrechen der Desertion gestalten, sind mit Arrest, oder mit Militärarbeitsstrafe bis zu sechs Monaten zu bestrafen.

Auch kann gegen Offiziere bei besonders erschwerenden Umständen außer der Freiheitsstrafe auf Dienstentlassung erkannt werden.

§. 167.

B. Trunkenheit.

Wer sich, nachdem er zum Dienst kommandirt worden, betrunken und dadurch zu demselben untauglich gemacht hat, oder wer betrunken in den Dienst kommt oder sich während des Dienstes in den Zustand der Trunkenheit versetzt, ist mit strengem Arrest zu bestrafen.

Gegen Offiziere ist auf Festungsarrest und nach Befinden der Umstände auf Dienstentlassung zu erkennen.

§. 168.

C. Hazardspiel.

Hazardspiele sind den Unteroffizieren und Gemeinen gänzlich untersagt. Wer diesem Verbot zuwider handelt, soll mit strengem Arrest, im Rückfall aber und besonders wenn er aus dem Spiel ein Gewerbe macht, mit Militärarbeitsstrafe bis zu einem Jahr belegt werden.

§. 169.

Offiziere, welche Hazardspiele aus Gewinnsucht spielen, haben Stubenarrest und im Rückfall Festungsarrest bis zu einem Jahre, wenn sie aber aus dem Spiel ein Gewerbe machen, Festungsarrest und Dienstentlassung verwirkt.

§. 170.

D. Leichtsinniges Schuldenmachen.

Unteroffiziere und Gemeine, welche leichtsinniger Weise Schulden machen, oder nicht im Stande sind, ihre Schulden zu tilgen, werden mit strengem Arrest von mindestens vierzehn Tagen, oder nach Umständen mit Militärarbeitsstrafe bis zu sechs Monaten belegt.

§. 171.

E. Verheirathung ohne Konsens.

Wenn Unteroffiziere oder Gemeine ohne Genehmigung ihres vorgesetzten Kommandeurs sich verheirathen, so haben sie Arrest von mindestens vier Wochen oder Militärarbeitsstrafe bis zu sechs Monaten verwirkt.

§. 172.

Wenn Offiziere, welche verpflichtet sind, die Genehmigung des Großherzogs zu ihrer Verheirathung nachzusuchen, dies unterlassen, oder sich nach Verweigerung des Konsenses dennoch verehelichen, so sollen sie mit viermonatlichem bis einjährigem Festungsarrest, auch den Umständen nach mit Dienstentlassung bestraft werden.

§. 173.

F. Beleidigungen. 1. der Offiziere untereinander.

Beleidigungen unter Offizieren sind, wenn sie nicht als Insubordination oder als Mißbrauch der Dienstgewalt anzusehen, kein Gegenstand der gerichtlichen Untersuchung, sondern gehören vor die Ehrengerichte.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

§. 174.

Beleidigungen der Gemeinen untereinander durch Worte, Geberden oder Zeichen, sowie leichte thätliche Beleidigungen derselben unter sich, sind mit Arrest, unter Unteroffizieren ebenfalls mit Arrest und bei besonders erschwerenden Umständen mit Degradation zu bestrafen. 2. der Unteroffiziere und Gemeine untereinander.

Diese Strafe findet nur bei Vergehen Anwendung, welche im Sinne der §§. 291—294 des allgemeinen Strafgesetzbuchs als einfache Ehrenkränkungen zu betrachten sind; bei schweren Beleidigungen kommen die Strafen des allgemeinen Strafgesetzbuchs (Tit. XIX.) zur Anwendung.

§. 175.

Bei Beleidigungen unter Personen des Soldatenstandes darf eine Bekanntmachung der rechtskräftig erkannten Strafe durch öffentliche Blätter niemals stattfinden.

§. 176.

Schlägereien und körperliche Beschädigungen unter Unteroffizieren, oder unter Gemeinen sind, wenn sie den Thatbestand einer Körperverletzung darstellen, nach den Vorschriften des allgemeinen Strafgesetzbuchs zu bestrafen. G. Schlägereien und körperliche Verletzungen unter Unteroffizieren und Gemeine.

§. 177.

Militärpolizeiliche Exzesse sind mit Arrest oder nach Umständen, mit Militärarbeitsstrafe bis zu sechs Monaten zu bestrafen. H. Militärpolizeiliche Exzesse.

§. 178.

Wer seine Dienstgewalt gegen Untergebene zu Befehlen oder Forderungen, die in keiner Beziehung zum Dienst stehen, oder zu Privatzwecken mißbraucht, von Untergebenen Geschenke fordert, ohne Vorwissen des gemeinschaftlichen Vorgesetzten von ihnen Geld borgt oder Geschenke annimmt, oder seine Untergebenen sonst durch sein Ansehen veranlaßt, gegen ihn Verbindlichkeiten einzugehen, die denselben nachtheilig sind, oder auf das gegenseitige Dienstverhältniß von nachtheiligem Einfluß sein können, ist mit Arrest, oder, nach Umständen, mit Degradation oder Dienstentlassung zu bestrafen. VII. Mißbrauch der Dienstgewalt. A. der Vorgesetzten gegen Untergebene. 1. zu Privatzwecken.

§. 179.

Vorgesetzte, welche durch Mißbrauch ihrer Dienstgewalt Untergebene veranlassen, eine gesetzwidrige Handlung zu verüben, sind mit der Strafe des Urhebers in geschärftem Maaß, und außerdem, nach Umständen, mit Degradation oder Dienstentlassung zu belegen. 2. durch Veranlassung gesetzwidriger Handlungen.

Bei Zumessung der Strafe gegen den Vorgesetzten ist darauf Rücksicht zu nehmen, ob derselbe den Untergebenen zu der strafbaren Handlung nur verleitet, oder durch einen Befehl dazu bestimmt hat.

§. 180.

Wer vorsätzlich seine Strafbefugnisse überschreitet, oder einen gesetzwidrigen Einfluß auf die Rechtspflege ausübt, soll mit Arrest oder mit Militärarbeitsstrafe bis zu drei Jahren belegt werden; auch kann außerdem bei erschwerenden Umständen Dienstentlassung eintreten. 3. durch Ueberschreitung der Strafbefugnisse und gesetzwidrigen Einfluß auf die Rechtspflege.

§. 181.

4. Durch vorschriftswidrige Behandlung.

Vorgesetzte, die sich der vorschriftswidrigen Behandlung eines Untergebenen schuldig machen, sollen, wenn dieselbe nicht in thätliche Mißhandlung ausgeartet ist, mit Arrest bestraft werden.

§. 182.

Macht sich der Vorgesetzte einer solchen vorschriftswidrigen Behandlung gegen einen Offizier schuldig, so ist er das erste Mal mit Arrest, oder, nach Bewandtniß der Umstände, mit Festungsarrest bis zu drei Jahren zu bestrafen.

Im Rückfall kann außer der Freiheitsstrafe zugleich auf Dienstentlassung erkannt werden.

§. 183.

Wenn Vorgesetzte der thätlichen Mißhandlung gegen ihre Untergebenen sich schuldig machen, so ist dies gegen Offiziere mit Arrest von mindestens vierzehn Tagen oder mit Festungsarrest bis zu einem Jahr und, nach Befinden der Umstände, mit Dienstentlassung; gegen Vorgesetzte niederen Ranges aber mit mittlerem oder strengem Arrest und, nach Umständen, insbesondere im Rückfall, mit Degradation oder Militärarbeitsstrafe bis zu einem Jahr zu ahnden.

§. 184.

Sind durch die Mißhandlung Körperverletzungen zugefügt worden, oder haben dieselben den Tod des Gemißhandelten zur Folge gehabt, so ist die Strafe nach den in den allgemeinen Landesgesetzen wegen des Verbrechens der Körperverletzung oder Tödtung gegebenen Vorschriften zu bestimmen.

Außer der nach den gedachten Vorschriften zu ermessenden Freiheitsstrafe ist unter Umständen zugleich auf Dienstentlassung zu erkennen.

§. 185.

Diejenigen Handlungen, welche der Vorgesetzte begeht, um einen thätlichen Angriff des Untergebenen abzuwehren, oder um seinen Befehlen im Fall der äußersten Noth und dringendsten Gefahr Gehorsam zu verschaffen, sind nicht als Mißbrauch der Dienstgewalt anzusehen.

Dies gilt namentlich auch für den Fall, wenn ein Offizier in Ermangelung anderer Mittel, den durchaus nothwendigen Gehorsam zu erhalten, in der Lage sich befunden haben sollte von der Befugniß, den thätlich sich ihm widersetzenden Untergebenen auf der Stelle niederzustoßen, Gebrauch machen zu müssen.

§. 186.

Bei Zumessung der Strafe für die in den §§. 178 bis 184 genannten Verbrechen ist auf die Größe und die Folgen des zugefügten Unrechts, sowie auf den militärischen Rang des Gemißhandelten Rücksicht zu nehmen, und es auch als ein erschwerender Umstand anzusehen, wenn die Mißhandlung gegen eine Person verübt worden ist, die sich unverkennbar im Zustande der Trunkenheit befand.

§. 187.

5. Durch Beleidigung.

Beleidigungen der Vorgesetzten gegen Untergebene, auch wenn sie außer dem Dienst verübt werden, sind als Mißbrauch der Dienstgewalt anzusehen, und nach §§. 181 bis 184 zu bestrafen.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

§. 188.

B. Der Wachen u. Gendarmen.

Wachen oder Gendarmen, welche in Ausübung des Dienstes sich des Mißbrauchs ihrer Dienstgewalt schuldig machen, sind eben so zu bestrafen, wie Vorgesetzte, die sich ein solches Verbrechen gegen Untergebene zu Schulden kommen lassen.

Machen sie sich des Mißbrauchs der Dienstgewalt gegen Personen schuldig, welche außer diesem Dienstverhältniß ihre Vorgesetzten sind, so ist dies bei Zumessung der Strafe als ein erschwerender Umstand oder als ein Grund zur Verschärfung der Strafe zu betrachten.

§. 189.

VIII. Sonstige militärische Pflichtverletzungen.

Wer sich der Verletzung seiner Dienstpflichten schuldig macht, ist, wenn in diesem Gesetzbuch dafür keine besondere Strafe verordnet ist, mit Arrest, oder, nach Umständen, mit Militärarbeitsstrafe bis zu sechs Monaten zu belegen.

Ist aber hierdurch erheblicher Nachtheil entstanden, so kann nach Maßgabe der Größe desselben Militärarbeitsstrafe bis zu zehn Jahren, und selbst Dienstentlassung eintreten.

§. 190.

Wer durch unvorsichtige Handhabung der Waffen Jemanden körperlich verletzt oder tödtet, ist mit der in den allgemeinen Landesgesetzen für fahrlässige Körperverletzungen oder Tödtung vorgeschriebenen Strafe in geschärftem Maaß zu belegen.

§. 191.

Vorgesetzte, welche sich in der Aufsicht über ihre Untergebenen oder bei Bestrafung derselben nachlässig beweisen, sollen mit Arrest, und wenn sie nach mehrmaliger Bestrafung sich einer gleichen Fahrlässigkeit schuldig machen mit Militärarbeitsstrafe bis zu sechs Monaten, auch nach Umständen mit Dienstentlassung bestraft werden.

§. 192.

IX. Militärische Entwendungen.

Mit der Strafe des erschwerten Diebstahls (§. 386 des allgemeinen Strafgesetzbuchs) wird belegt:

1. Wer Sachen des Offiziers entwendet, zu welchem er als Ordonnanz oder Bursche kommandirt ist;
2. wer seinem Kameraden, dem mit ihm aus dienstlicher Veranlassung ein gemeinschaftlicher Aufenthaltsort angewiesen ist, bestiehlt;
3. wer Gegenstände aus Lazarethen, Montirungskammern, Magazinen oder Werkstätten der Truppen entwendet;
4. wer seinen Quartierwirth bestiehlt;
5. wer einen Diebstahl an der Habe des Gefangenen verübt, dessen Aufbewahrung, Begleitung oder Bewachung ihm anvertraut ist;
6. wer im Wachdienst die seiner Bewachung anvertrauten Sachen entwendet.

§. 193.

Wer einen Kameraden, welchem mit ihm aus dienstlicher Veranlassung ein gemeinschaftlicher Aufenthaltsort angewiesen ist (§. 192 Nr. 2.) Eßwaaren, Getränke, Tabak oder Gegenstände zur Reinigung oder zum Ausbessern

der Sachen, zum eigenen Gebrauch ohne Anwendung von Gewalt an Sachen entwendet, oder veruntreut, wird das erste Mal nur disciplinarisch mit strengem Arrest bestraft.

Geschieht dies aber zum zweiten Mal oder ist bei Verübung der That Gewalt an Sachen angewendet, oder ist die That von einem Unteroffizier verübt, so tritt die Strafe des §. 192 ein.

Zweiter Abschnitt.

Von den nicht militärischen Verbrechen der Personen des Soldatenstandes.

§. 194.

Diejenigen Verbrechen der Personen des Soldatenstandes, welche weder in diesem Gesetzbuch, noch in anderen Militärgesetzen als militärische Verbrechen aufgeführt werden, sind unter Berücksichtigung der in Titel I. Abschnitt 2 bis 4 dieses Gesetzbuchs enthaltenen Bestimmungen, nach den Vorschriften der allgemeinen Landesgesetze zu bestrafen, insofern nicht in den Militärgesetzen wegen Bestrafung solcher Verbrechen besondere Vorschriften ertheilt worden sind.

Dritter Abschnitt.

Von den Verbrechen der Militär-Beamten.

§. 195.

Wenn Militärbeamte zu einer Zeit, wo sie bei kriegführenden Truppen stehen, sich eines Amtsverbrechens schuldig machen und denselben dadurch Gefahr oder Nachtheil bereiten, so sind sie mit geschärfter Strafe zu belegen.

§. 196.

Wer sich der Entweichung schuldig macht, während er seiner Militärverpflichtung in einem Beamtenverhältnisse genügt, ist, unter Berücksichtigung der §§. 84—86 als Deserteur nach Vorschrift der §§. 95—107 zu bestrafen und zugleich zur Dienstentlassung zu verurtheilen.

Wenn man des Entwichenen nicht habhaft werden kann, so kommen die Vorschriften der §§. 108 und 109 zur Anwendung.

§. 197.

Militärbeamte, welche den ihren Militär- oder ihren Amtsvorgesetzten schuldigen Gehorsam verweigern, sind nach den Bestimmungen des §. 126 mit Berücksichtigung der §§. 84—86 zu bestrafen.

Ist die Verweigerung des Gehorsams mit Beleidigung des Vorgesetzten durch Worte, Geberden oder Zeichen verbunden, so ist dies ein Schärfungsgrund bei Zumessung der Strafe; geht die Beleidigung aber in Thätlichkeiten über, so ist außer der Freiheitsstrafe auf Dienstentlassung und in schweren Fällen auf Dienstentsetzung zu erkennen.

Ist die Thätlichkeit unmittelbar durch eine gesetzwidrige Behandlung des Untergebenen herbeigeführt, so kann von der Strafe der Dienstentlassung abgegangen werden.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

§. 198.

Machen Militärbeamte, während sie bei kriegsführenden Truppen stehen, sich eines Verbrechens, welches in den §§. 145—153 als Gewaltthätigkeit im Kriege bezeichnet ist, oder der Theilnahme an einem solchen Verbrechen schuldig, so ist die Strafe gegen sie nach den Bestimmungen der genannten Paragraphen abzumessen und da, wo Versetzung in die zweite Klasse des Soldatenstandes eintreten würde, auf Dienstentlassung und in schwereren Fällen auf Dienstentsetzung zu erkennen.

Zur Beglaubigung:
Schreiber.

Begründung.

Unsere Truppen haben in Folge des mit der Krone Preußen abgeschlossenen Allianz-Vertrags die Bestimmung, in Kriegsfällen neben und mit den Armeen des Norddeutschen Bundes zu kämpfen, es war daher nothwendig, ihre Formation und Ausbildung mit den hierüber im Norddeutschen Bunde bestehenden Vorschriften in Einklang zu bringen.

Eine gleichmäßige Ausbildung und namentlich die so wesentliche gleichförmige Handhabung der Disciplin ist aber nur dann zu erreichen, wenn auch die beiderseitigen Militärstrafgesetze übereinstimmen. Denn sämmtliche Militär-Verbrechen sind ihrem Wesen nach nur mehr oder weniger schwere Verletzungen der militärischen Disciplin, es müssen daher derartige Pflichtverletzungen nach den gleichen Grundsätzen behandelt werden, wenn eine einheitliche Disciplin hergestellt und den Truppen der gleiche Geist eingehaucht werden soll.

Diese Gründe hatten die Großherzogliche Regierung schon während des letzten Landtags veranlaßt, den Kammern die Einführung des Preußischen im ganzen Nordbund in Wirksamkeit bestehenden Militärstrafgesetzbuchs vorzuschlagen, und an diesem Gesetze nur die Aenderungen anzubringen, welche in Preußen durch spätere Gesetze getroffen oder durch die besondern Verhältnisse unseres Landes bedingt sind.

Die erste Kammer hat auch auf den Grund eines von ihrem Berichterstatter verfaßten gründlichen Vortrags den Entwurf mit unwesentlichen von der Regierung nicht abgelehnten Modificationen angenommen, während die zweite Kammer wegen des Schlusses des Landtags sich darüber nicht aussprechen konnte.

Der nunmehr der hohen Kammer vorgelegte Entwurf entspricht dem früheren Entwurfe, wie solcher aus den Berathungen der ersten Kammer hervorgegangen ist.

Indem wir uns bei der Motivirung der einzelnen Bestimmungen auf das Wesentliche beschränken, bemerken wir:

Titel I. Von der Bestrafung im Allgemeinen.

Abschnitt 1. Von den militärischen Strafen gegen Personen des Soldatenstandes.

(§. 1—52.)

Als Militärstrafen sind im Wesentlichen in Uebereinstimmung mit dem dermalen geltenden Strafsystem aufgeführt:

I. Die **Todesstrafe**, welche bei militärischen Verbrechen durch Erschießen vollzogen wird (§. 1).

II. **Freiheitsstrafen:**

1) Die Zuchthausstrafe, welche sich von der bürgerlichen Zuchthausstrafe nicht unterscheidet (§. 2—4.)

2) Die Militärarbeitsstrafe (im Preußischen Gesetzbuche „Festungsstrafe" benannt), welche der Arbeitshausstrafe des allgemeinen Straf-Gesetz-Buchs gleichsteht (§. 5—8).

3) Der Festungsarrest (§. 9—12), welcher an Statt der Arbeitshaus- und Gefängnißstrafe gegen Offiziere, Fähnriche, Portepeeunteroffiziere, Avantageure und Freiwillige für 1 Jahr erkannt wird, und welcher in Verbindung mit der Cassation bei Offizieren für Militär-Verbrechen auch an die Stelle des Zuchthauses tritt (§. 12).

Während nach unserem dermalen geltenden Recht in Uebereinstimmung mit den meisten deutschen Militär-Gesetzen die Zuchthausstrafe gegen Offiziere unbedingt ausgeschlossen ist, erscheint sie nach dem Preußischen System wegen gemeiner Verbrechen auch bei Offizieren anwendbar.

Auch in dieser Beschränkung wurde die Vorschrift von einzelnen Mitgliedern der ersten Kammer als ein nicht gerechtfertigtes Privilegium des Offiziersstandes beanstandet, die Regierung muß aber aus naheliegenden Gründen Gewicht darauf legen, daß nicht durch eine Verschiedenheit unseres Gesetzes die Stellung unserer Offiziere gegenüber dem Offizier-Corps des Norddeutschen Bundes gefährdet werde. Zudem ist auch diese Frage von einer nur sehr untergeordneten praktischen Bedeutung, weil das Gesetzbuch nur wegen dritter Desertion (§. 95), Desertionscomplott im Krieg (§. 102) und Selbstverstümmelung (§. 113) Zuchthausstrafe droht, also für Straffälle, welche bei Offizieren theils gar nicht vorkommen, theils wie das Desertions-Complott nur sehr selten in Frage kommen werden.

4) Die Arreststrafe (§. 13—20) als militärische Gefängnißstrafe für Unteroffiziere und Soldaten.

Der Arrest ist entweder gelinder (§. 19. 20), d. h. die gewöhnliche Gefängnißstrafe oder mittlerer (§. 17. 18), wobei jeweils an drei Tagen schmale (Wasser und Brod), am 4ten gewöhnliche Gefangenenkost gereicht wird und welcher bis auf 6, bei zusammentreffenden Vergehen bis auf 12 Wochen erkannt werden darf (§. 27) oder endlich strenger, wobei die Hungerkosttage im Dunkelarrestlokal und ohne Lagerstätte zugebracht werden (§. 15), welcher aber nur bis zu sechs Wochen erkannt werden darf (§. 27 und 29).

In der ersten Kammer erhoben sich Stimmen gegen diese Vorschriften über den geschärften Arrest, weil die Schärfungen über das in der allgemeinen Strafgesetzgebung gestattete höchste Maaß hinausgingen. Indeß bedarf jedes Militärstrafgesetz intensiv schwerer Strafen, welche vom Bestraften als ein empfindliches Strafübel aufgenommen werden, ohne aber denselben für längere Zeit dem Dienst zu entziehen. Eine länger dauernde Freiheitsstrafe verhindert die erforderliche militärische Ausbildung des Bestraften und wälzt einen Theil der Strafolgen auf dessen schuldlose Kameraden über, die für ihn den Dienst in der Zwischenzeit versehen müssen.

Unser bisheriges Recht ging in dieser Richtung sogar noch weiter, indem es einen vierwöchentlichen ununterbrochenen Dunkelarrest gestattete, welcher durch Hungerkost je über den andern Tag und mehrmaliges Krummschließen während 6 Stunden geschärft werden durfte. Da nun die intensive Wirksamkeit des Dunkelarrests mit dessen längerer ununterbrochener Dauer in geometrischer Progression wächst, so wird nicht bezweifelt werden können, daß die Annahme des preußischen Systems der Arreststrafen eine Milderung enthält.

5) Stubenarrest (§. 21 bis 25) als Gefängnißstrafe für Offiziere, welcher entweder als einfacher in der Privatwohnung oder als geschärfter in besonderem Arrestlocal erstanden wird.

III. **Ehrenstrafen.**

1) Die Aberkennung von Orden und Ehrenzeichen (§. 31—37) ist keine selbständige Strafe, sondern nur eine Folge der peinlichen Strafe (§. 31) oder ein Strafzusatz bei Vergehen, welche eine ehrlose Gesinnung beurkunden (§. 32).

2) Die Versetzung in die zweite Classe des Soldatenstandes (§. 38. 39) ist eine beschämende Strafe, welche den Verlust der Ehrenzeichen nach sich zieht, den Anspruch auf Versorgung suspendirt und überhaupt eine Zurücksetzung des Bestraften gegen seine besseren Kameraden im Dienste zur Folge hat.

3) Die Degradation von Unteroffizieren (§. 40. 41), die Verstoßung vom Militär (§. 42. 43) und die Dienstentlassung (§. 47) ist nicht abweichend von unserm dermalen geltenden Rechte geregelt.

Neu ist die Entfernung aus dem Offiziersstande (§. 45. 46). Sie steht zwischen der Cassation und Dienstentlassung in der Mitte, ist keine peinliche Strafe, macht jedoch den Bestraften zur Wiederanstellung als Offizier unfähig.

Die §§. 48—52, welche die Grundsätze über Arreststrafen auf Gendarmen, Invaliden und Offiziere vom Armee-Corps analog anwenden, bedürfen keiner nähern Erläuterung.

Abschnitt 2. Von den bürgerlichen Strafen gegen Personen des Soldatenstandes.

Die §§. 53—61 halten im Allgemeinen den Grundsatz fest, daß gegen Militär-Personen, welche sich eines gemeinen Verbrechens schuldig machen, auf die im allgemeinen Strafgesetzbuch gedrohten Strafen zu erkennen sei.

Da jedoch nach den besondern Verhältnissen des Militärstandes die bürgerlichen Strafen nicht überall und unbedingt angewendet werden können, ist dem Richter hier die Anleitung gegeben, in welchen Fällen und in welcher Weise statt der bürgerlichen auf die entsprechende militärische Strafe erkannt werden muß.

Abschnitt 3. Von dem Verhältniß der Strafen zu einander.

In den §§. 62—67 sind die Regeln aufgestellt, in welchem Verhältniß die einzelnen sowohl militärischen als bürgerlichen Strafarten zu einander stehen und zwar übereinstimmend mit den hierüber im allgemeinen Strafgesetzbuch gegebenen Vorschriften.

Dagegen enthält der §. 68 eine Abweichung vom allgemeinen Strafgesetzbuch. Nach Letzterem darf das Zuchthaus nicht in kürzern Zeittheilen, als in Vierteljahren (§. 13 allg. Straf-Gesetz-Buch), das Arbeitshaus nur in Monaten (§. 34 allg. Strafgesetzbuch) und das Kreisgefängniß nur in Wochen (§. 39 allg. Straf-Gesetz-Buch) berechnet werden, während der §. 68 bei der Zuchthaus- und Militärarbeitsstrafe nach Wochen, beim Gefängniß nach Tagen rechnen läßt. Um auch hier Gleichförmigkeit mit dem Gesetze des Nordbundes zu bewahren, glaubte man keine Aenderung treffen zu sollen.

Abschnitt 4. Besondere Bestimmungen wegen Beurtheilung der Strafbarkeit.

Nach §. 69 wird ein Vorgesetzter, welcher an einem im Complott begangenen Verbrechen Theil nimmt, als Anstifter behandelt. Diese Vorschrift ist in dem militärischen Subordinations-Verhältnisse begründet. Der Vorgesetzte hat die Pflicht, die Untergebenen von der Verübung von Verbrechen abzuhalten, nimmt er aber gleichwohl an einem solchen Theil, so erscheint er wegen seines durch die militärische Autorität begründeten Einflusses auf seine Untergebenen so strafbar wie ein Anstifter.

Der §. 70 schreibt vor, daß bei Verbrechen gegen die Subordination sowie bei allen in Ausübung des Dienstes begangenen Verbrechen der Thäter durch Trunkenheit nicht entschuldigt werde.

Nach unserer bisherigen Gesetzgebung (Kriegs-Artikel 31) war der Grundsatz allgemein aufgestellt, daß die Trunkenheit — wofern sie nicht nachweislich als ganz unverschuldet erschien — niemals, also weder bei militärischen

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

noch gemeinen Verbrechen, mochten sie in oder außerhalb des Dienstes verübt werden, die Aufhebung oder Milderung der Strafe zur Folge habe. Dieser Grundsatz war offenbar zu streng und enthielt bei gemeinen Verbrechen eine unbillige Ungleichheit gegenüber den Nichtmilitärs. Künftig kommen die Grundsätze des allgemeinen Straf-Gesetz-Buchs mit den Modificationen zur Anwendung, welche der militärische Dienst erfordert. Wer betrunken im Dienst erscheint oder sich in diesem Zustand seinen Vorgesetzten widersetzt, muß im Interesse des Dienstes ohne Rücksicht auf seinen geistigen Zustand, wofern solcher ein selbstverschuldeter ist, bestraft werden.

Der §. 71 zieht aus dem den Untergebenen obliegenden unbedingten militärischen Gehorsam die consequente Folge, daß der Untergebene für die Ausführung des Befehls nicht verantwortlich sei. Nur dann kann derselbe zur Rechenschaft gezogen werden, wenn er den Befehl überschritten hatte oder ganz unzweifelhaft einsehen mußte, daß ihm ein Verbrechen zugemuthet werde.

Der §. 73 erklärt das Verbrechen der Desertion für unverjährbar, welche Vorschrift darin ihre Rechtfertigung findet, daß hier ein sich fortsetzendes Verbrechen vorliegt, welches sich in jedem Augenblick, in welchem der Deserteur sich im Ausland aufhält oder versteckt hält, gewissermaßen neu darstellt beziehungsweise fortsetzt.

Man könnte aber fragen, ob nicht die Vorschrift des §. 16 des Wehrgesetzes, wornach auch die Dienstpflicht des Deserteurs sich nicht über das 36. Lebensjahr hinaus verlängert, die Folge haben müsse, daß mit dem Moment wo der Deserteur dieses Alter erreicht, die Verjährung ihren Anfang nehme. Um aber das Scandal der straflosen Rückkehr eines Deserteurs zu vermeiden, und im Hinblick auf den mit dem Nordbunde abgeschlossenen Vertrag über militärische Freizügigkeit empfiehlt es sich, den Grundsatz des Preußischen Gesetzbuchs ungeschwächt beizubehalten.

Im §. 74. sind Straferhöhungsgründe aufgeführt, welche durch das militärische Verhältniß gerechtfertigt sind Wenn auch (Ziff. 5) das „freche Lügen" vor Gericht hierher gerechnet wird, so findet dies darin seine Rechtfertigung, daß freches Auftreten gegen die militärische Vorgesetzten, welche das Gericht bilden, als eine Indisciplin und je nach den Umständen als eine Insubordination durch Verletzung der äußern Ehrerbietung erscheint.

Der §. 76 gibt den Militär-Befehlshabern das Recht, geringere Militärvergehen, welche — wie z. B. leichte Insubordinationen und dergl. im Allgemeinen „mit Arrest" bedroht sind — alsdann disciplinarisch abzuwandeln, wenn die im einzelnen Falle verwirkte Strafe noch innerhalb der Disciplinarstrafbefugniß des betreffenden Militärwenn die im einzelnen Falle verwirkte Strafe noch innerhalb der Disciplinarstrafbefugniß des betreffenden Militärbefehlshabers liegt. Es ist dies im Interesse der Disciplin und des zu Bestrafenden begründet, indem dadurch eine raschere Erledigung ermöglicht und dem Angeschuldigten die Unbequemlichkeit einer längern gerichtlichen Untersuchung erspart wird.

Der §. 77 verordnet, daß in Fällen, wo das Gesetz eine Schärfung der Strafe vorschreibt (wie z. B. im §. 87) die gesetzliche Strafe bis zum doppelten des Maximums verschärft werden dürfe. Diese Regel erleidet aber 2 Beschränkungen, indem der strenge und der Stuben-Arrest nicht über das im §. 29 festgesetzte Maaß verlängert und jede zeitige militärische Freiheitsstrafe 20 Jahre nicht übersteigen darf.

Mit den Vorschriften unseres allgemeinen Strafgesetzbuchs sind diese Bestimmungen nicht ganz übereinstimmend, indem die zeitige Zuchthausstrafe 20 und bei zusammentreffenden Verbrechen 30 (§. 14 und 174 allg. Straf-Gesetz-Buch) die Arbeitshausstrafe 6 und bei zusammentreffenden Verbrechen 20 Jahre (§. 35 und 174 allg. Straf-Gesetz-Buch) nicht übersteigen soll. Indeß liegt kein genügender Grund vor, deßhalb eine Abweichung vom Preußischen Gesetze einzuführen.

Die übrigen §§. dieses Abschnitts (§. 69—82) bedürfen keiner Erläuterung.

Abschnitt 5. Von der Bestrafung der Militär-Beamten.

(§. 83—86.)

Für Militärbeamte sind hier die allgemeinen Strafgesetze für maßgebend erklärt und nur einige selbstverständliche Modifikationen beigefügt.

Titel II. Von den einzelnen Verbrechen und deren Bestrafung.

Abschnitt 1. Von den militärischen Verbrechen der Personen des Soldatenstandes.

Die Militär-Verbrechen sind folgende:

I. Verbrechen gegen die militärische Treue und zwar:

A. Verrath. §. 87—90.

Zum militärischen Verbrechen des Verraths wird zunächst der Hochverrath, der Landesverrath und die Majestätsbeleidigung gerechnet (§. 87), wobei die Strafen des allgemeinen Strafgesetzbuchs jedoch verschärft zu erkennen sind.

Außerdem gehört dahin der Kriegsverrath d. h. die vorsätzliche Begünstigung des Feindes (§. 88).

Es ist dies Verbrechen nahe verwandt mit dem Landesverrath, wie ihn der §. 599 des allgemeinen Straf-Gesetz-Buchs charakterisirt.

Der charakterische Unterschied besteht wohl darin, daß die in §. 88 genannten Handlungen nur von Militärpersonen verübt werden können, die in §. 599 des allg. Straf-Gesetz-Buchs genannten auch von Nichtmilitärs. Werden Letztere von Militärs begangen, so fallen sie unter den §. 87 und werden von den dort gedrohten Strafen getroffen.

Die Nichtanzeige solcher schweren Verbrechen fällt nicht unter die mildere Vorschrift des §. 146 des allg. Straf-Gesetz-Buchs, vielmehr wird der Nichtanzeiger gleich dem Verräther selbst bestraft (§. 89).

Diese Strenge findet ihre Rechtfertigung in der großen Gefährlichkeit dieser Verbrechen und darin, daß jeder Soldat durch den Fahneneid verpflichtet ist „Schaden und Nachtheil von seinem Kriegsherrn abzuwenden."

Aus gleichen Gründen ist auch im §. 90 die Straflosigkeit des Theilnehmers, welcher das Verbrechen durch seine Anzeige verhindert, in engern Grenzen eingeschränkt, als dies der §. 131 des allg. Straf-Gesetz-Buchs für Theilnehmer an andern Verbrechen vorschreibt.

B. Desertion. §. 91—112.

Die Strafbestimmungen gegen die Desertion waren in unserer bisherigen Gesetzgebung (Kriegs-Art. 12. 13) sehr unzweckmäßig gegeben, indem die erste Desertion mit 12 Tagen Dunkelarrest und einer Strafkapitulation zu gelind, die zweite mit 2—4 Jahren Zuchthaus zu strenge bedroht war. Der Mißstand vergrößerte sich, als durch das Wehrgesetz (§. 82) die Strafkapitulation aufgehoben wurde, und die Desertionsstrafe damit in die Kategorie einer Disciplinarstrafe herabsank.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Der Entwurf, dessen wesentliche Vorschriften bereits durch das provisorische Gesetz vom 6. April v. J. eingeführt und bewährt sind, stellt den Begriff (§. 91) und die eine Vermuthung der Desertion begründenden Thatsachen (§. 92—94) in entsprechender Weise auf, bestraft (§. 95) die erste und zweite Desertion mit 6 Monaten bis 2 Jahren beziehungsweise mit 2—4 Jahren Militär-Arbeits-Strafe, und läßt erst im 3. Falle Zuchthaus von 10—20 Jahren eintreten. Die für qualificirte Desertionen gedrohten Strafen (§. 95—102. 106. 107) entsprechen den Rücksichten auf die militärische Disciplin.

Die milden Vorschriften der §. 97 und 98, wornach freiwillig zurückkehrende Deserteure mit leichter Strafe belegt werden können, erscheint namentlich für die Verhältnisse unseres Landes sehr angemessen, indem Deserteure, welche aus Uebereilung oder einer Verführung nachgebend, entwichen, durch die in Aussicht gestellte gemilderte Strafe sich leichter zur Rückkehr entschließen werden.

Die in §. 108 für flüchtige Deserteure gedrohte Geldstrafe ist dem §. 1 des Gesetzes vom 20. Februar 1868 über das Verfahren gegen abwesende Wehrpflichtige nachgebildet.

Der §. 109 schützt den Nachlaß eines während des Kriegs vermißten Soldaten, vor einer unzeitigen Erkennung der Desertionsstrafe.

C. Verstümmelung. §. 113. 114.

Der §. 257 des allg. Straf-Gesetz-Buchs verlangt zum Thatbestand dieses Verbrechens, daß der Wehrpflichtige sich wirklich dienstuntauglich gemacht habe, während der §. 113 unseres Entwurfs bei Dienenden diesen Erfolg nicht zum Thatbestand rechnet, auch sind die Strafen beider Gesetze nicht die gleichen. Da aber einerseits dies Verbrechen bei dem Soldaten, welcher, zur Fahne eingeschworen, bereits regelmäßig einen Theil seiner Aktivdienstzeit abgedient haben wird, einen etwas verschiedenen Charakter annimmt, überdies die Vorschriften des allg. Straf-Gesetz-Buchs ohnehin mit unserer dermaligen Wehrgesetzgebung nicht mehr im Einklang sind, wurde keine Abweichung vom Preußischen Gesetze vorgeschlagen.

D. Simulation. §. 115.

Dieses nur in den angewendeten Mitteln von dem vorhergehenden unterschiedene Verbrechen war in unserer bisherigen Gesetzgebung zum Nachtheil des Militärdienstes gar nicht hervorgehoben.

II. Verletzung der Dienstpflichten aus Furcht vor persönlicher Gefahr.

Die Vorschriften des §. 117—121, welche die Verletzung der Dienstpflichten aus Feigheit mit schweren, selbst Capitalstrafen bedrohen, sind im Hinblick auf die verderblichen Folgen, welche aus derartigen Handlungen oder Unterlassungen hervorgehen können, gerechtfertigt.

Wenn man bedenkt, daß feige Flucht aus dem Kampfe durch die Ansteckung des bösen Beispiels den Verlust einer Schlacht und das Verderben von Hunderten zur Folge haben kann, wird man sich auch mit der Vorschrift des §. 117 vereinigen können, wornach die Führer oder Kameraden einen solchen Feigling auf dem Flecke niederstoßen dürfen.

III. Verbrechen gegen die Subordination.
(§. 122—144.)

Die Subordination, der Grundpfeiler der militärischen Mannszucht, verlangt vom Untergebenen in und außer Dienst Ehrerbietung gegen den Vorgesetzten und Gehorsam gegen seine Dienstbefehle. Jede Verletzung dieser

Pflicht enthält den Thatbestand einer Insubordination, deren Strafbarkeit je nach der Schwere des Falls und dessen möglichen Folgen so verschieden ist, daß fast die ganze Strafscale des Gesetzbuchs zur Anwendung kommen kann. Unser bisheriges Gesetz (Kriegs-Artikel 8 und 9) stellte ohne hinreichende Anhaltspunkte für die Strafausmessung einen Strafrahmen auf, der von Dunkelarrest bis zu lebenslänglichem Zuchthaus und der Todesstrafe ansteigt.

Eingehendere Vorschriften mit detaillirter Abstufung der Strafbarkeit gibt unser Entwurf, indem er namentlich folgende Abstufungen aufstellt:

1) Verletzung der äußern Ehrerbietung außer oder im Dienst (§. 122, 124, 130, 131).
2) Ungehorsam gegen die Dienstbefehle und zwar:
   a. durch Nichtbefolgung derselben (§. 125),
   b. durch absichtliche Verweigerung der Folgeleistung (§. 126),
   c. durch Widersetzlichkeit (§. 127).
3) Thätlicher Angriff gegen den Vorgesetzten (§. 128).

Folgerichtig wird im §. 132 die aus dienstlicher Veranlassung erfolgte Herausforderung des Vorgesetzten zum Zweikampf und im §. 133 die Beleidigung und Widersetzlichkeit gegen Wachen und Patrouillen gleichfalls zu den Vergehen gegen die Subordination gerechnet.

Die Aufwiegelung, wohin alle Handlungen gehören, welche in der Absicht unternommen werden, Unzufriedenheit und Widersetzlichkeit bei den Kameraden zu erregen, mußte wegen ihrer Gemeingefährlichkeit mit strengen Strafen (§. 135, 136), die im Kriege bis zur Todesstrafe steigern können, bedroht werden.

Die Meuterei, welche sich nach §. 137 als Complott zur Verübung von Insubordination characterisirt, wird mit der geschärften Strafe der Insubordination belegt.

Die §§. 140—143 handeln vom Militäraufruhr. Sein Thatbestand wird abweichend vom gemeinen Aufruhr (allg. Straf-Gesetz-Buch §. 622) schon durch die Zusammenrottung von 3 Militärpersonen gegen ihre Vorgesetzten dargestellt. Da das Verbrechen zu den gefährlichsten und folgenreichsten Militärverbrechen gehört, mußten auch die strengsten Strafen gedroht werden.

Die Theilnahme eines Soldaten an einem gewöhnlichen Aufruhr wird im §. 144 mit Recht durch eine geschärfte Strafe geahndet, da der Soldat dabei zugleich seine besondern Standespflichten verletzt.

IV. Mißbrauch der militärischen Gewalt im Kriege. (§. 145—153.)

Hier wird von der Mißhandlung feindlicher Personen (§. 145), vom widerrechtlichen Beutemachen (§. 146, 147), der Plünderung (§. 148. 149), der widerrechtlichen Beschädigung am Eigenthum des Feindes (§. 150) und der militärischen Erpressung (§. 151. 152) gehandelt.

Diese Vorschriften beruhen auf dem humanen Bestreben, die Leiden des Kriegs auf ihr nothwendiges Maaß zurückzuführen.

V. Verletzung der Dienstpflichten bei Ausrichtung besonderer Dienstleistungen und Uebertretung der Vorschriften in Bezug auf dienstlich anvertraute Gegenstände. (§. 154—163.)

Die in dieser Abtheilung aufgezählten Vergehen haben im Abgemeinen einen disciplinären Charakter. Indeß ist der Militärgesetzgeber genöthigt, auch einfache Pflichtverletzungen wegen deren weitgehenden nachtheiligen Folgen

für die Disciplin und Sicherheit der Truppen unter Umständen mit den schwersten selbst der Todesstrafe zu bedrohen.

So rechtfertigt es sich, daß der §. 158 das Verlassen der Wache ꝛc., der §. 159 das Schlafen ꝛc. auf dem Posten und der §. 162 das vorsätzliche Entspringenlassen eines gefährlichen Verbrechers je nach den Umständen selbst mit dem Tode bestraft. Da die Ueberrumpelung eines wichtigen Postens, oder das Entweichen eines Spions, welcher die Stellung und Aktion der Truppen ausgekundschaftet hat, das Verderben eines ganzen Truppentheils oder den Verlust einer Schlacht nach sich ziehen kann, erscheint die äußerste Strenge in solchen Fällen unumgänglich.

VI. Vergehen gegen die militärische Zucht und Ordnung (§. 164—177).

Die in unseren bisherigen Vorschriften unter dem Namen von „Indisciplin" ausschließlich der disciplinären Ahndung überlassenen Vergehen werden hier auch als gerichtliche Vergehen abgehandelt, damit in erschwerten Fällen auch eine die Disciplinargewalt übersteigende Strafe erkannt werden könne. Wir halfen uns bisher bei wiederholten Vergehen mit einer im Disciplinarwege erfolgenden Einstellung in die Straf-Abtheilung (§. 3 des Gesetzes vom 2. Dezember 1850 über die Militär-Arbeits-Strafe), indeß erschien ebendeßhalb unsere Gesetzgebung als unzureichend, indem die schweren derartigen Vergehen, wenn keine Wiederholung vorlag, nur mit geringen Disciplinarstrafen gestraft werden konnten, auf der andern Seite aber bei Wiederholung allzuhäufig auf die Einstellung in die Straf-Abtheilung gegriffen werden mußte.

Die §§. 167—169 bedrohen das Hazardspiel in weiterem Umfange mit Strafe, als dies das Polizeistrafgesetzbuch thut. Da aber unsere Truppen im Kriegsfall mit den Norddeutschen Brüdern zu kooperiren bestimmt sind, müssen in dieser Hinsicht die gleichen Vorschriften bestehen, damit nicht die Hazardspiele auf der einen Seite des Lagers erlaubt, auf der andern verboten sind.

Der §. 170 bestimmt die Strafbarkeit des Schuldenmachens entsprechend unsern Verhältnissen in einer vom Preußischen Gesetzbuche etwas abweichender Weise.

VII. Mißbrauch der Dienstgewalt. (§. 178—188.)

Wenn dem Untergebenen seinen Vorgesetzten gegenüber die Pflicht des unbedingten schweigenden Gehorsams auferlegt ist, so ist auf der andern Seite auch strengstens gegen den Vorgesetzten einzuschreiten, welcher die ihm verliehene Gewalt mißbraucht. Die §§. 178—188 drohen ensprechende Strafe für den Amtsmißbrauch und ist namentlich der in §. 183 und 184 dem Soldaten gegen körperliche Mißhandlung gewährte Schutz im Hinblick auf die bei uns eingeführte allgemeine Wehrpflicht hervorzuheben.

Daß aber im äußersten Falle der Vorgesetzte, welcher einen thätlichen Angriff des Untergebenen abwehrt (sich also im Stande der Nothwehr befindet) oder in einem gefährlichen Moment sich nicht anders Gehorsam verschaffen kann (also sich im Nothstande befindet) den Untergebenen niederstoßen darf (§. 185), entspricht, richtig aufgefaßt, schon den allgemeinen Vorschriften des bürgerlichen Strafgesetzbuches.

VIII. Sonstige militärische Pflichtverletzungen. (§. 189—191).

Diese Abtheilung hat im Preußischen Gesetzbuch die Aufschrift „Militärische Verbrechen und Pflichtverletzungen aus Fahrlässigkeit" und lautet dem entsprechend der Eingang des §. 189:

„Wer aus Fahrlässigkeit sich eines militärischen Verbrechens oder der Verletzung seiner Dienstpflichten schuldig macht, ist, wenn in diesem Gesetzbuch dafür keine besondere Strafe verordnet ist, ꝛc."

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Der Berichterstatter der I. Kammer hielt aber die hier ausgesprochene Strafbarkeit eines aus Fahrlässigkeit verübten Militärverbrechens für ungeeignet, weil sie dem Grundsatze widerspräche „daß die Begehung oder Unterlassung einer Handlung nur insofern strafbar sei, als sie vorher von einem Gesetz mit Strafe bedroht ist". Demzufolge nahm die erste Kammer die nunmehrige Fassung unseres Entwurfs an.

Der von dem Berichterstatter der I. Kammer hervorgehobene Gesichtspunkt ist aber nicht entscheidend, indem ja gerade der §. 189, also das Gesetz auch die fahrlässige Begehung von Militärverbrechen für strafbar erklärt. Zudem ist die Vorschrift des Preußischen Gesetzes eine wohlbegründete.

So wird z. B. im §. 88 die absichtliche Mittheilung des Feldgeschreis oder der Loosung an den Feind als Kriegsverrath mit schwerer Strafe bedroht.

Niemand wird aber verkennen, daß auch die Auspl anderung aus Fährlässigkeit die gleichen Nachtheile für die Sicherheit der Truppen zur Folge haben kann und daher auch hierfür geeignete Strafe eintreten muß.

Gleichwohl kann man sich bei der von der I. Kammer angenommenen Fassung beruhigen, weil sie im Wesentlichen zum gleichen Ergebniß führt. Wenn nämlich allg emein die Verletzung der Dienstpflichten mit der Strafe des §. 189 bedroht ist, trifft sie auch die Fälle, wo der Erfolg der vorsätzlichen Pflichtverletzung dem Thäter nur zur Fahrlässigkeit angerechnet werden kann.

Uebrigens muß das Militärgesetz ein solches vages Verbrechen aufstellen, weil auch an sich unbedeutende Pflichtverletzungen unter Umständen, namentlich im Kriege, bei den vorauszusehenden nachtheiligen Folgen mit entsprechender Strafe bedroht sein müssen.

Der §. 190, welcher die unvorsichtige Handhabung der Waffe bei Körperverletzungen und Tödtungen als Erschwerungsgrund behandelt, entspricht dem §. 74 Ziff. 2 und dient zum Schutz für den friedlichen Bürger.

Der §. 191 macht die Vorgesetzten dafür verantwortlich, daß nicht die Mannschaften durch laxe Handhabung der Disciplin zu Excessen veranlaßt werden.

IX. Militärische Entwendungen. (§. 192 und 193.)

Diese Vorschriften, welche dem §. 14 des Preußischen Gesetzes vom 15. April 1852 und dem Preußischen Kriegsartikel 45 entnommen sind, bestrafen die militärischen Entwendungen nach §. 386 des allg. Straf-Gesetz-Buchs als erschwerten Diebstahl, schließen aber nicht aus, daß kleine Entwendungen von Eßwaaren ꝛc. ähnlich der Vorschrift des §. 397 des allg. Straf-Gesetz-Buches als Disciplinarvergehen behandelt werden.

Abschnitt 2. Von den nicht militärischen Verbrechen der Personen des Soldatenstandes. (§. 194.)

Der §. 194 unterwirft in Uebereinstimmung mit dem §. 2 des allg. Straf-Gesetz-Buchs die Militärpersonen für gemeine Verbrechen den Bestimmungen des allgemeinen Strafgesetzbuchs.

Abschnitt 3. Von den Verbrechen der Militärbeamten. (§. 194—198).

Obwohl die Militärbeamten nicht zu den Personen des Soldatenstandes gehören und darum die militärischen Vorschriften keine unbedingte Anwendung auf sie finden können, so bietet ihr Verhältniß doch viele Aehnlichkeiten

dar, es wird daher mit Recht ihre Entweichung aus dem Dienstverhältniß (§. 196) die Verweigerung des Gehorsams und die Gewaltthätigkeit im Kriege (§. 198) nach Analogie der Militärverbrechen der Desertion, Insubordination und Gewaltthätigkeit im Kriege behandelt und bestraft.

Die Amtsverbrechen derselben werden im Allgemeinen nach Maßgabe des Tit. XL. L. des allgemeinen Strafgesetzbuchs bestraft, jedoch müssen die Strafen geschärft werden, wenn das Verbrechen verübt wird, während der Beamte bei den kriegführenden Truppen steht und zugleich daraus Gefahr oder Nachtheil entstanden ist.

Entwurf

der

Militär-Strafgerichts-Ordnung.

Erster Titel.

Von den Militärgerichten.

Erster Abschnitt.

Von dem Gerichts-Stande.

§. 1.

I. Umfang des Militärgerichtsstandes im Allgemeinen.

Der Militärgerichtsstand umfaßt sowohl die militärischen als auch die gemeinen Verbrechen und Vergehen, soweit nicht in den nachfolgenden Paragraphen etwas Anderes bestimmt ist.

§. 2.

Den Civilbehörden bleibt die Untersuchung und Aburtheilung von Uebertretungen der Finanz- und Polizeigesetze, sowie von Jagd- und Fischereifreveln in dem Fall überlassen, wenn die Uebertretung im Gesetz nur mit Geldstrafe bedroht ist.

Ist dagegen im Gesetz die Uebertretung nur oder alternativ mit Freiheitsstrafe bedroht, oder trifft mit der Uebertretung ein anderes Vergehen zusammen, so steht die Untersuchung und Aburtheilung ausschließlich den Militärgerichten zu.

§. 3.

II. Voller Militärgerichtsstand.

Den vollen Militärgerichtsstand haben:

1. alle zum Dienststand gehörigen Personen des Soldatenstandes einschließlich der nur auf bestimmte Zeit Beurlaubten;
2. die aktiven Militärbeamten;

3. die mit Erlaubniß zum Tragen der Uniform zur Ruhe gesetzten, entlassenen oder verabschiedeten Offiziere und Militärbeamten;
4. die Militärlehrer und Zöglinge der militärischen Bildungsanstalten, soweit darüber durch besondere Vorschriften nichts Anderes bestimmt ist.

§. 4.

Der Militärgerichtsstand beginnt für die Personen des Soldatenstandes:

1. wenn sie zur Ergänzung des Heeres aus der militärpflichtigen Mannschaft ausgehoben werden,
   a. mit dem Zeitpunkt, da sie zur Einstellung in einen bestimmten Truppentheil von Seiten der Aushebungsbehörde dem zu ihrem Empfang beauftragten Commando übergeben werden und
   b. bei denen, welche nicht durch ein Militärkommando den Truppentheilen zugeführt werden, mit dem Tage, wo ihre Verpflegung durch die Militärverwaltung beginnt;
2. wenn sie freiwillig zur Ableistung ihrer gesetzlichen Militärverpflichtung oder zum dauernden Militärdienst eintreten mit dem Zeitpunkt ihrer Einstellung in den Truppentheil.

Für die Militärbeamten beginnt derselbe mit ihrer definitiven Anstellung oder vertragsmäßigen Annahme.

§. 5.

Verüben Militärpersonen (§. 3.) ein gemeines Verbrechen oder Vergehen, so sind die Militärgerichte befugt, die Untersuchung und Aburtheilung den Civilgerichten zu überlassen:

1. wenn zugleich Personen, welche der Militärgerichtsbarkeit nicht unterworfen sind, an der strafbaren Handlung Theil genommen haben;
2. wenn die That mit Tod oder Zuchthausstrafe bedroht ist;
3. wenn sonst die Abgabe im Interesse der strafgerichtlichen Verfolgung liegt, und keine dienstlichen Gründe entgegen stehen.

Die Vollstreckung der Strafen erfolgt jedoch in solchen Fällen — ausgenommen wenn mit denselben zugleich die Ausschließung aus dem Militärstande verbunden ist — durch die Militärgerichte, welche dieselben geeigneten Falls zuvor in die entsprechenden militärischen Strafen umzuwandeln haben.

§. 6.

III. Gerichtsstand der Militärpersonen des Beurlaubtenstandes.

Alle zum Beurlaubtenstande gehörenden Personen des Soldatenstandes sind, während der Beurlaubung, in Straffachen regelmäßig den Civilgerichten unterworfen. Ausnahmsweise haben sie jedoch den Militärgerichtsstand:

1. wegen Ungehorsam und Widersetzung gegen Befehle, die ihnen von ihren Vorgesetzten in Gemäßheit der Dienstordnung ertheilt werden;
2. wegen Desertion;
3. wenn Beurlaubte in der Militäruniform
   a. bei dem Zusammentreffen mit höheren gleichfalls in Uniform befindlichen, oder mit den in Ausübung des Dienstes begriffenen Personen des Soldatenstandes sich eines Vergehens schuldig machen, wodurch die Achtung gegen diese verletzt wird,
   b. an einem von Personen des Soldatenstandes verübten militärischen Vergehen Theil nehmen, oder
   c. sich eines Mißbrauchs militärdienstlicher Autorität schuldig machen;

4. wegen Insubordination bei Anbringung von Gesuchen und Beschwerden in militärischen Dienstangelegenheiten;
5. wenn beurlaubte Reserve- und Landwehr-Offiziere wegen Zweikampfs in Untersuchung zu nehmen sind.

Trifft ein Vergehen der zu 1 bis 5 bezeichneten Art mit einem gemeinen Vergehen zusammen, so ist der Militärgerichtsstand auch wegen des letzteren begründet.

§. 7.

Wenn die zum Beurlaubtenstande gehörenden Personen des Soldatenstandes zu dienstlichen Zwecken einberufen werden, so haben sie während dieser Einberufung den vollen Militärgerichtsstand. Derselbe beginnt

1. wenn die Einberufung zum Kriege oder wegen außerordentlicher Zusammenziehung der Reserve oder Landwehr erfolgt, mit dem Empfang der Einberufungsordre;
2. wenn die Einberufung zu den größeren Uebungen stattfindet, mit dem Anfang des in der Einberufungsordre bezeichneten Stellungstages.

In beiden Fällen hört dieser Gerichtsstand mit dem Ablaufe des Tages der Wiederentlassung auf. Erfolgt dagegen

3. die Einberufung zu den kleineren Uebungen oder zu anderen dienstlichen Zwecken, so findet der Militärgerichtsstand nur für die Dauer der Anwesenheit der Beurlaubten im dienstlichen Verhältniß statt.

Die Militärgerichte sollen jedoch in den Fällen unter Ziffer 2 und 3 das Verfahren in der Regel den Civilgerichten überlassen und den Angeschuldigten dazu ausliefern, wenn ein gemeines Vergehen vorliegt und damit kein militärisches Vergehen zusammentrifft.

§. 8.

IV. Gerichtsstand bei Wechsel des Dienstverhältnisses.

Kommen Verbrechen, welche Personen des Soldatenstandes vor dem Eintritt in den Dienststand verübt haben, erst nach dem Eintritt zur Anzeige, so steht die Untersuchung dem Militärgericht nur in dem Falle zu, wenn die wahrscheinlich zu erwartende Strafe eine dreimonatliche Gefängnißstrafe nicht übersteigt. Ist eine längere Freiheitsstrafe zu erwarten, so muß der Angeschuldigte entlassen und die Untersuchung dem zuständigen Civilgericht überwiesen werden.

§. 9.

Dieses Verfahren (§. 8) findet auch statt, wenn die Untersuchung bei dem Civilgericht eingeleitet und das Erkenntniß dem Angeschuldigten vor dem Eintritt in den Dienststand noch nicht eröffnet ist.

War das Erkenntniß dem Angeschuldigten vor dem Eintritt in den Dienststand bereits eröffnet, so verbleibt die fernere Verhandlung über etwaige Rechtsmittel den Civilgerichten, von welchen das Urtheil, sobald es die Rechtskraft erlangt hat, dem Militärgericht zuzufertigen ist.

Ist von dem Civilgericht rechtkräftig erkannt und übersteigt die erkannte Freiheitsstrafe nicht eine Gefängnißstrafe von drei Monaten, so ist dieselbe durch das Militärgericht in eine verhältnißmäßige Militärstrafe umzuwandeln und zur Vollstreckung zu bringen; übersteigt aber die Freiheitsstrafe eine dreimonatliche Gefängnißstrafe, so muß der Angeschuldigte zur Verfügung der Aushebungsbehörde entlassen und an das Civilgericht zur Vollstreckung der Strafe abgeliefert werden.

§. 10.

Gegen Personen des Beurlaubtenstandes, welche zum Kriege, zu einer außerordentlichen Zusammenziehung der

Truppen, oder zur größeren Uebung (§. 7 Nr. 1 und 2) einberufen werden, müssen die bei den Civilgerichten einzuleitenden oder bereits eingeleiteten Untersuchungen, sowie die Strafvollstreckung, für die Dauer dieser militärischen Dienstleistung des Einberufenen in den Fällen suspendirt bleiben, wo nicht die Verhaftung entweder bereits erfolgt ist, oder bei der Untersuchung gesetzlich eintreten muß.

§. 11.

Die Fortsetzung einer Untersuchung, welche beim Eintritt des Termins der Entlassung aus dem Dienststande noch schwebt, soll, wenn dieselbe ein gemeines Vergehen zum Gegenstand hat und kein gerichtlich zu bestrafendes militärisches Vergehen damit zusammentrifft, dem Civilgericht überlassen werden.

§. 12.

Kommt ein während des Dienststandes begangenes Vergehen erst nach dem Uebertritt in den Beurlaubtenstand zur Anzeige, so steht dessen Untersuchung und Bestrafung nur dann den Civilgerichten zu, wenn das Vergehen zu den gemeinen gehört und mit keinem gerichtlich zu bestrafenden militärischen Vergehen zusammentrifft.

§. 13.

V. Aufhören des Militärgerichtsstandes.

Der Militärgerichtsstand hört auf

1. bei Offizieren:
   a) durch Zuruhesetzung, Entlassung oder Verabschiedung ohne Erlaubniß zum Tragen der Uniform;
   b) durch Cassation, Entfernung aus dem Offiziersstande und Dienstentlassung;
2. bei Unteroffizieren und Gemeinen mit dem Ausscheiden aus den Militärverhältnissen durch Verabschiedung, Entlassung oder Ausstoßung aus dem Soldatenstande (bei Gendarmen mit Entlassung oder Ausstoßung aus der Gendarmerie);
3. bei Militärbeamten durch Zuruhesetzung, Verabschiedung oder Entlassung ohne Erlaubniß zum Tragen der Uniform und durch Dienstentlassung oder Dienstentsetzung;
4. wenn Militärpersonen im Civilstaatsdienst definitiv angestellt werden.

§. 14.

Kommt ein von einer Militärperson begangenes militärisches oder gemeines Vergehen erst nach dem gänzlichen Ausscheiden aus den Militärverhältnissen zur Anzeige, so gehört die Sache ausschließlich vor die Civilgerichte.

Wegen Fortsetzung einer vor diesem Ausscheiden bei den Militärgerichten begonnenen Untersuchung kommen die Bestimmungen des §. 11. zur Anwendung.

§. 15.

VI. Außerordentlicher Militärgerichtsstand in Kriegszeiten.

In Kriegszeiten haben außer den im §. 3. bezeichneten Personen den Militärgerichtsstand:

1. alle Personen, welche den kriegführenden badischen Truppen zugetheilt sind, oder zu deren Gefolge gehören;
2. die zu den kriegführenden badischen Truppen zugelassenen fremden Offiziere und deren Gefolge;
3. die Kriegsgefangenen;
4. alle Angehörigen des badischen Staats, oder Fremde, welche auf dem Kriegsschauplatze den badischen Truppen oder deren Verbündeten durch eine verrätherische Handlung Gefahr oder Nachtheil bereiten.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

In dem unter Nr. 4 angegebenen Fall tritt dieser außerordentliche Gerichtsstand nur von dem Zeitpunkte ein, wo der Großherzog oder in dessen Namen der Oberbefehlshaber solches verordnet und öffentlich bekannt macht.

§. 16.

VII. Besondere Bestimmungen.

Wenn zwischen Militär- und Civilpersonen Beleidigungen oder Thätlichkeiten wechselseitig vorfallen, oder wenn ein Vergehen von Militär- und Civilpersonen gemeinschaftlich verübt wird, so ist die Untersuchung gegen die angeschuldigten Militärpersonen, sofern dieselben nicht nach §. 5 an das Civilgericht abgegeben werden, von dem Militärgerichte, gegen die mitangeschuldigten Civilpersonen von dem Civilgerichte zu führen.

Dem Militärgerichte bleibt in diesem Falle überlassen, von dem Civilgericht, bei welchem die Untersuchung gegen die angeschuldigten Civilpersonen geführt wird, sich die Akten zur Einsicht zu verschaffen und Abschrift der Protokolle zu nehmen.

Die beim Civilgericht erhobenen Aussagen von Zeugen und Angeschuldigten können vom Militärgericht als Bestandtheile der Untersuchung behandelt werden.

§. 17.

Wird an einem Ort, wo sich kein Militärgericht befindet, von einer Militärperson ein zur Zuständigkeit der Militärgerichte gehörendes Vergehen verübt, welches schleunige Vorkehrungen erfordert, so sind die bürgerlichen Gerichts- und Polizeibehörden befugt und verpflichtet, alle Maßregeln zu ergreifen, welche zur Erhebung des Thatbestandes sowie zur Sicherung der Person des Thäters und der Beweismittel erforderlich scheinen.

Jedoch sind die aufgenommenen Verhandlungen ungesäumt dem zuständigen Militärgerichte zu übermitteln und ein etwa Verhafteter schleunigst an dasselbe abzuliefern.

§. 18.

Bei Vergehen, welche in militärischen Gebäuden und Anstalten oder innerhalb eines Lagerraumes begangen werden, stehen, wenn der Thäter unbekannt ist, dem Militärgerichte die geeigneten Maßregeln zur Sicherstellung des Thatbestandes und Erforschung des Thäters zu.

Ergibt sich später Verdacht gegen eine den bürgerlichen Strafgerichten unterstehende Person, so sind die gemachten Erhebungen an das zuständige bürgerliche Gericht abzugeben.

§. 19.

Entstehen in Strafsachen Streitigkeiten über die Zuständigkeit zwischen den bürgerlichen und Militär-Gerichten, so entscheidet das Oberhofgericht in einer Versammlung, welcher außer einem Vorstande und drei Räthen des Oberhofgerichts auch drei vom Kriegsministerium hierzu abgeordnete Militärpersonen anzuwohnen haben.

Zweiter Abschnitt.

Von der Gerichtsbarkeit.

§. 20.

I. Allgemeine Bestimmungen.

Die Militärgerichtsbarkeit wird ausgeübt

1. durch das Divisionsgericht,

2. durch die Regiments- (Bataillions-Abtheilungs-) Gerichte,
3. durch das Garnisonsgericht der Festung Rastatt.

§. 21.

Die Militärgerichtsbarkeit theilt sich in höhere und niedere.

Zur höheren Gerichtsbarkeit gehören alle Straffälle:

1. der Offiziere und der oberen Militärbeamten;
2. der Unteroffiziere mit Portepee, wenn eine härtere Strafe als Arrest im Gesetz angedroht ist;
3. der Unteroffiziere ohne Portepee und der Gemeinen, wenn im Gesetze eine härtere Strafe angedroht ist, als Arrest, Degradation oder Versetzung in die zweite Klasse des Soldatenstandes;
4. der unteren Militärbeamten, wenn im Gesetz eine höhere Strafe angedroht ist, als Gefängniß oder Arrest.
5. der Gendarmen, wenn gegen dieselben auf Entlassung zu erkennen ist.

Der niederen Gerichtsbarkeit verbleiben alle Straffälle, welche nicht zur höheren Gerichtsbarkeit gehören.

§. 22.

Kein Militärgericht darf in die Gerichtsbarkeit eines andern eingreifen; es bewirkt jedoch keine Nichtigkeit des Verfahrens, wenn die Untersuchung oder das Erkenntniß durch ein Militärgericht erfolgt ist, welches überhaupt Gerichtsbarkeit der erforderlichen Art hatte.

§. 23.

In Straffällen, welche zur höheren Gerichtsbarkeit gehören, ist die Sache auch bei eintretendem Garnisonwechsel oder bei Veränderung der dienstlichen Stellung des Angeschuldigten, von dem Militärgericht zu beendigen, bei welchem die Einleitung der Untersuchung stattgefunden hat.

§. 24.

II. Divisions-Gericht.

Das Divisionsgericht hat, vorbehaltlich der Bestimmungen in den §§. 29 und 30:

1. die höhere Gerichtsbarkeit über alle zum Divisionsverbande gehörenden Militärpersonen;
2. die niedere Gerichtsbarkeit über alle Unteroffiziere, Gemeine und unteren Militärbeamten, die keinem Regiments- (Bataillons-, Abtheilungs-) Gericht unterworfen sind.

§. 25.

Untersuchungen gegen Angehörige des Gendarmerie-Corps kann das Divisionsgericht nur auf Antrag des Commandos der Gendarmerie einleiten.

§. 26.

Das Divisionsgericht ist befugt, aus dienstlicher Rücksicht den Regiments- (Bataillons-Abtheilungs-) Gerichten des Divisionsverbandes Straffälle aus dem Kreise der niedern Gerichtsbarkeit, welche vor das Divisionsgericht gehören, zur Untersuchung und Aburtheilung zu übertragen, wenn besondere Umstände solches erfordern.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

§. 27.

III. Regimentsgerichte.

Die Regiments- (Bataillons-Abtheilungs-) Gerichte haben nur niedere Gerichtsbarkeit.

Dieselbe erstreckt sich über die zum Etat des Regiments (Bataillons) gehörenden Unteroffiziere, Gemeine und untere Militärbeamten.

§. 28.

Die Regiments- (Bataillons-Abtheilungs-) Gerichte sind jedoch befugt, in Fällen, die zur höheren Gerichtsbarkeit gehören, wenn weder das zuständige noch ein anderes mit höherer Gerichtsbarkeit versehenes Militärgericht, am Orte ist, Verhandlungen, die zur Feststellung des Thatbestandes dienen, und keinen Aufschub leiden, aufzunehmen. Die aufgenommenen Verhandlungen müssen aber unverzüglich an das zuständige Militärgericht abgegeben werden.

§. 29.

IV. Garnisonsgericht.

Vor das Garnisonsgericht der Festung Rastatt gehören ausschließlich alle Vergehen, die als Exzesse gegen die öffentliche Ruhe und Sicherheit in der Festung zu betrachten, oder die gegen besondere, in Beziehung auf die Festungswerke und Vertheidigungsmittel ergangene Anordnungen, oder die im Wacht- oder Garnisonsdienst verübt sind.

§. 30.

Das Garnisonsgericht hat außerdem sowohl die höhere, als die niedere Gerichtsbarkeit:

1. über alle Militärpersonen, die zum Etat des Gouvernements gehören;
2. über die Festungs-Arrestaten des Militärstandes und die Militärsträflinge;
3. über diejenigen Militärpersonen, deren eigene mit Gerichtsbarkeit versehene Befehlshaber nicht zur Besatzung gehören, sowie über die am Orte befindlichen Militärpersonen, deren Befehlshaber nicht mit Gerichtsbarkeit versehen sind.

§. 31.

V. Zusammentreffen mehrerer Vergehen oder Angeschuldigter.

Treffen mehrere Vergehen zusammen, von denen das eine zur höheren, das andere zur niederen Gerichtsbarkeit gehört, so gebührt die strafgerichtliche Verfolgung aller Vergehen dem Militärgericht, welchem die höhere Gerichtsbarkeit zusteht.

Bei dem Zusammentreffen mehrerer zur niederen Gerichtsbarkeit gehörigen Verbrechen ist, wenn die Strafen zusammen genommen die Grenzen dieser Gerichtsbarkeit übersteigen, die Sache an das mit der höheren Gerichtsbarkeit versehene Gericht abzugeben.

§. 32.

Wenn Militärpersonen, welche nicht sämmtlich der Gerichtsbarkeit eines und desselben Militärgerichts unterworfen sind, gemeinschaftlich ein Verbrechen verüben, so steht die Gerichtsbarkeit dem Divisionsgerichte zu.

Werden verschiedene Verbrechen verübt, welche miteinander im Zusammenhang stehen, so findet dasselbe Verfahren statt, wie bei gemeinschaftlich verübten Verbrechen.

In der Festung Rastatt tritt in solchen Fällen die Competenz des Garnisonsgerichts ein.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Dritter Abschnitt.

Von den Gerichtsherren, den Auditeuren und den untersuchungsführenden Offizieren.

§. 33.

I. Besetzung der Militärgerichte.

Die Militärgerichte bestehen aus einem Gerichtsherrn und aus einem oder mehreren richterlichen Beamten.

Als richterliche Beamte sind für das Divisionsgericht und das Garnisonsgericht Rastatt rechtsgelehrte Auditeure, für die Regiments- (Bataillons-Abtheilungs-) Gerichte untersuchungsführende Offiziere bestellt.

Die Spruchgerichte werden nach Maßgabe des folgenden Abschnittes für jeden Straffall besonders bestellt.

§. 34.

Gerichtsherren sind:

1. bei dem Divisionsgericht der Divisions-Commandeur;
2. bei den Regiments- (Bataillons-Abtheilungs-) Gerichten der Commandeur des betreffenden selbstständigen Truppenkörpers;
3. bei dem Garnisonsgericht der Festung Rastatt der dortige Gouverneur.

In Verhinderungsfällen gehen die gerichtsherrlichen Befugnisse auf die Stellvertreter im Commando über.

§. 35.

Die Auditeure werden von dem Großherzog ernannt.

Dieselben können durch im Richteramt stehende oder zum Richteramt geeignete Civiljuristen ersetzt werden.

§. 36.

Die untersuchungsführenden Offiziere werden von dem Gerichtsherrn aus den Subalternoffizieren des Truppentheils bestellt und sind vor Antritt ihrer Function von dem Gerichtsherrn unter Zuziehung eines Offiziers dahin zu vereidigen:

„daß sie die Obliegenheiten des ihnen übertragenen Amtes mit Gewissenhaftigkeit und Unpartheilichkeit den Gesetzen gemäß, ohne Haß, Gunst oder Ansehen der Person erfüllen wollen."

Ueber die erfolgte Vereidigung ist eine Verhandlung aufzunehmen und bei den Akten des Gerichtes aufzubewahren.

§. 37.

In der Regel sollen Untersuchungen über nichtmilitärische Vergehen auch bei den Regiments- (Bataillons-, Abtheilungs-) Gerichten durch Auditeure geführt und ebenso die Standgerichte über militärische und nichtmilitärische Straffälle von solchen abgehalten werden.

Zu diesem Zwecke werden durch das Kriegsministerium Divisions-Auditeure in die einzelnen Garnisonsorte befehligt, welche diese Geschäfte neben den ihnen als Divisions-Auditeure zukommenden Obliegenheiten besorgen.

§. 38.

Gerichtsherren, welchen zur Ausübung ihrer gerichtsherrlichen Befugnisse ein Auditeur oder untersuchungsführender Offizier nicht zugetheilt ist, haben die ihnen zustehenden Untersuchungen ersuchsweise durch das nächste Militär- oder Civilgericht führen zu lassen.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

§. 39.

II. Befugnisse des Gerichtsherrn.

Dem Gerichtsherrn als Vorstande des Militärgerichts steht im Allgemeinen die Leitung desselben zu. Alle im Namen des Gerichts zu erlassenden Verfügungen sind von ihm und dem Auditeur (untersuchungsführenden Offizier) zu unterzeichnen.

§. 40.

Der Gerichtsherr hat insbesondere nach Maaßgabe dieses Gesetzes:

1. über Einleitung und Einstellung von Untersuchungen zu entscheiden;
2. den öffentlichen Ankläger zu bestellen und die zu fertigende Anklageschrift zu genehmigen;
3. das Spruchgericht zu berufen;
4. nach gefälltem Urtheil eine etwaige Entscheidung des Oberkriegsgerichts herbeizuführen;
5. die erkannte Strafe in Vollzug zu setzen.

§. 41.

Auf die richterlichen Functionen des Auditeurs (untersuchungsführenden Offiziers) als Untersuchungsrichter darf der Gerichtsherr nur innerhalb der durch dieses Gesetz vorgeschriebenen Grenzen einwirken. An den von ihm zu berufenden Spruchgerichten kann der Gerichtsherr nicht persönlich Theil nehmen, jedoch steht ihm frei, den Verhandlungen derselben anzuwohnen.

§. 42.

Der Gerichtsherr hat die Geschäftsführung des Auditeurs (untersuchungsführenden Offiziers) zu beaufsichtigen und wahrgenommene Unordnungen oder Gesetzwidrigkeiten dem Generalauditoriat zur Abhilfe und Rüge anzuzeigen, insoweit er hierzu nach den besonderen Dienstvorschriften nicht selbst befugt ist.

Er ist verpflichtet, die Gefängnisse des Gerichts von Zeit zu Zeit zu revidiren oder für deren Visitation zu sorgen.

§. 43.

III. Befugnisse der Auditeure und untersuchungsführenden Offiziere.

Die Auditeure (untersuchungsführenden Offiziere), welche den Gerichtsherren bei Ausübung ihrer gerichtsherrlichen Befugnisse als richterliche Beamte zugeordnet sind, haben die Gesetzlichkeit der im Namen des Gerichts zu erlassenden Verfügungen zu vertreten.

In Betreff ihrer Pflichten als Gerichtspersonen finden die Vorschriften der allgemeinen Landesgesetze Anwendung.

§. 44.

Die Auditeure (untersuchungsführenden Offiziere) haben insbesondere nach Maaßgabe dieses Gesetzes:

1. als Untersuchungsrichter die Voruntersuchung zu führen und
2. bei der Aburtheilung durch die Spruchgerichte mitzuwirken.

§. 45.

Wenn ein Auditeur (untersuchungsführender Offizier) die Anweisungen des Gerichtsherrn in Bezug auf seine richterlichen Pflichten mit den gesetzlichen Vorschriften oder seinen Instructionen für unvereinbar hält, so hat er dem Gerichtsherrn dagegen Vorstellung zu machen.

Verbleibt derselbe bei seiner Verfügung, so ist eine Entscheidung des Generalauditoriats einzuholen.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

IV. Abschnitt.

Von den Spruchgerichten.

§. 46.

In Straffällen der höheren Gerichtsbarkeit urtheilen Kriegsgerichte von je 9 Richtern, in Straffällen der niederen Gerichtsbarkeit Standgerichte von je 5 Richtern. I. Besetzung im Allgemeinen.

§. 47.

Die Besetzung der Spruchgerichte richtet sich nach dem Dienstgrade des Angeklagten, wie in den folgenden Paragraphen näher bestimmt ist.

Sind mehrere Mitangeklagten vorhanden, so ist für die Besetzung des Spruchgerichts der höchste Dienstgrad maaßgebend.

§. 48.

In Ermanglung der zur Besetzung eines Spruchgerichts erforderlichen Offiziere des vorgeschriebenen Dienstgrades kann der fehlende durch den darauf folgenden Dienstgrad ersetzt werden.

§. 49.

Zu jedem Spruchgericht gehört außerdem ein Auditeur (untersuchungsführender Offizier) als Referent mit berathender Stimme.

Hiezu kann auch der Auditeur (untersuchungsführende Offizier), welcher die Voruntersuchung geführt hat, verwendet werden.

§. 50.

Zu einem Kriegsgerichte über eine Person des Soldatenstandes sind, außer dem referirenden Auditeur, je nach dem Grade des Angeklagten als Richter zu berufen: II. Kriegsgerichte.

1. über einen Gemeinen oder einen Unteroffizier und die übrigen zu dieser Categorie gehörenden Personen des Soldatenstandes:
   - ein Major als Präses,
   - zwei Hauptmänner (Rittmeister),
   - zwei Lieutenants,
   - zwei Unteroffiziere mit Portepee und
   - zwei sonstige Unteroffiziere;
2. über einen Lieutenant:
   - ein Oberstlieutenant als Präses,
   - zwei Majore,
   - zwei Hauptmänner (Rittmeister),
   - zwei Premierlieutenants und
   - zwei Secondelieutenants;
3. über einen Hauptmann (Rittmeister):
   - ein Oberst als Präses,
   - zwei Oberstlieutenants,
   - zwei Majore,

zwei Hauptmänner (Rittmeister),
zwei Premierlieutenants;

4. über einen Major oder Oberstlieutenant:
ein Generalmajor als Präses,
zwei Obersten,
zwei Oberstlieutenants,
zwei Majore und
zwei Hauptmänner (Rittmeister);

5. über einen Obersten:
ein Generallieutenant als Präses,
zwei Generalmajore,
zwei Obersten,
zwei Oberstlieutenants und
zwei Majore.

Die Besetzung eines Kriegsgerichts über einen General wird vorkommenden Falls durch den Großherzog besonders bestimmt.

§. 51.

Bei Kriegsgerichten über Militärbeamte richtet sich die Besetzung nach dem militärischen Grade beziehungsweise dem entsprechenden bürgerlichen Range des Angeklagten. Statt der niedersten sich hiernach gemäß §. 50 ergebenden Richterklasse werden jedoch zwei Militärbeamte gleichen Ranges und wo möglich von dem Dienstzweige des Angeklagten beigezogen.

§. 52.

III. Standgerichte.

Zu einem Standgerichte über eine Person des Soldatenstandes sind, außer dem referirenden Auditeur (untersuchungsführenden Offizier) als Richter zu berufen:
ein Hauptmann (Rittmeister) als Präses,
ein Premierlieutenant,
ein Secondelieutenant,
ein Unteroffizier mit Portepee und
ein sonstiger Unteroffizier.

§. 53.

Bei einem Standgericht über einen unteren Militärbeamten treten an die Stelle der zwei Unteroffiziere zwei untere Militärbeamte, womöglich von dem Dienstzweige des Angeklagten.

In Ermanglung solcher Militärbeamten können jedoch auch in derartigen Fällen Unteroffiziere verwendet werden.

§. 54.

IV. Bestellung der Spruchgerichte.

Die Bestellung des Spruchgerichts erfolgt durch den Gerichtsherrn nach Maaßgabe der durch die Dienstordnung festgestellten Reihenfolge, von welcher — unabwendbare Hindernisse ausgenommen — nicht abgewichen werden darf.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

§. 55.

Die Bestimmungen der allgemeinen Strafproceßordnung über die Unfähigkeit zum Richteramt finden auch auf die Mitglieder der Spruchgerichte Anwendung.

Außerdem dürfen Personen, welche zur Zeit selbst in Untersuchung stehen, nicht als Mitglieder von Spruchgerichten berufen werden.

Fünfter Abschnitt.

Von dem Generalauditoriat und dem Oberkriegsgericht.

§. 56.

I. Generalauditoriat.

Das Generalauditoriat besteht aus dem Generalauditeur als Director und zwei weiteren ständigen Richtern aus der Klasse der Militärjuristen.

Die Mitglieder des Generalauditoriats werden von dem Großherzog ernannt. Im Fall der Verhinderung eines Mitgliedes des Generalauditoriats ist der Dienstälteste an dessen Sitz sich aufhaltende nicht betheiligte Divisionsauditeur einzuberufen.

§. 57.

Das Generalauditoriat hat die Geschäftsführung der Militärgerichte im Allgemeinen zu beaufsichtigen, dasselbe bildet die vorgesetzte Dienstbehörde der Auditeure und der Militärgerichts-Actuare.

§. 58.

Das Generalauditoriat entscheidet nach Stimmenmehrheit:

1. über Streitigkeiten wegen der Zuständigkeit zwischen verschiedenen Militärgerichten;
2. über Ablehnungsanträge gegen Auditeure und untersuchungsführende Offiziere;
3. über Meinungsverschiedenheiten zwischen den Gerichtsherren und den Auditeuren (untersuchungsführenden Offizieren) als Untersuchungsrichtern;
4. über Beschwerden gegen Verfügungen der Militärgerichte.

§. 59.

II. Oberkriegsgericht.

Als Oberkriegsgericht erkennt das Generalauditoriat über Nichtigkeitsbeschwerden gegen Urtheile der Spruchgerichte unter Zuzug von zwei Stabsoffizieren.

Die Entscheidung wird dabei stets nach einfacher Stimmenmehrheit gefaßt.

§. 60.

Die zu den Sitzungen des Oberkriegsgerichts beizuziehenden Offiziere sowie deren Stellvertreter werden durch den Großherzog jeweils auf ein Jahr zum Voraus bezeichnet.

Dieselben werden vor ihrer erstmaligen Dienstleistung durch den Generalauditeur nach Maaßgabe des §. 36 beeidigt.

Zweiter Titel.

Von dem Verfahren.

Erster Abschnitt.

Von der strafgerichtlichen Verfolgung der Verbrechen.

§. 61.

I. Voraussetzungen. Die gerichtliche Verfolgung einer strafbaren Handlung durch ein Militärgericht findet, abgesehen von den Fällen einer Privatanklage (Abschnitt 5), nur auf Anordnung des zuständigen Gerichtsherrn statt.

§. 62.

Bei Verbrechen oder Vergehen, welche nach den allgemeinen Landesgesetzen nur auf Anzeige oder Antrag des Verletzten, oder auf Antrag, oder mit Genehmigung einer Behörde strafgerichtlich verfolgt werden dürfen, muß diese Anregung oder Genehmigung abgewartet werden.

In den Fällen des §. 614 des allgemeinen Strafgesetzbuches ist die Ermächtigung des Kriegsministeriums einzuholen.

§. 63.

Findet ein Gerichtsherr die Anzeige eines Verletzten oder dessen Antrag auf Einleitung einer Untersuchung nicht begründet, so hat er dies demselben unter Angabe der Gründe zu eröffnen.

Dem Verletzten steht alsdann das Recht zu, eine Entscheidung des Generalauditoriats darüber zu verlangen, ob eine Untersuchung einzuleiten sei oder nicht.

Dasselbe Recht steht der Staatsverwaltungsbehörde zu, durch deren Anzeige oder Antrag die gerichtliche Verfolgung bedingt ist, und die eine solche Anzeige oder einen solchen Antrag übergeben hat.

§. 64.

Eine Anschließung des Beschädigten an das Strafverfahren zum Zwecke der Verfolgung seiner Entschädigungsansprüche findet bei den Militärgerichten nicht statt.

§. 65.

I. Verfahren. Jeder Vorgesetzte, welcher von einer durch Einen seiner Untergebenen verübten strafbaren Handlung Kenntniß erhält, ist verpflichtet, die Verdachtsgründe und Beweismittel in einen genauen Thatbericht aufzunehmen, und diesen unverweilt auf dem Dienstwege an den zuständigen Gerichtsherrn einzusenden.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Auch ist derselbe zur Ergreifung unverschieblicher Maaßregeln, insbesondere zur Festnehmung des Verdächtigen befugt; jedoch hat er hiervon in dem Thatbericht Meldung zu erstatten.

Gleiches Verfahren tritt in den Fällen des §. 18 ein.

§. 66.

Der Gerichtsherr übergibt den eingekommenen Thatbericht dem ihm beigegebenen Auditeur (untersuchungsführenden Offizier) zum Gutachten. Halten beide eine strafgerichtliche Verfolgung für angezeigt, so wird die Einleitung der Untersuchung durch Verfügung des Militärgerichts ausgesprochen.

Glaubt aber der Auditeur (untersuchungsführende Offizier) eine von dem Gerichtsherrn angeordnete Untersuchung nicht einleiten zu sollen, so ist eine Entscheidung des Generalauditoriats einzuholen.

§. 67.

Erhält ein Gerichtsherr unmittelbar Kenntniß von einer strafbaren Handlung, sei es, daß er dieselbe wahrnimmt, oder daß ihm auf außerordentlichem Wege davon Anzeige gemacht wird, so bedarf es keines Thatberichts; vielmehr kann der Gerichtsherr nach vorherigem Benehmen mit dem Auditeur (untersuchungsführenden Offizier) die strafgerichtliche Verfolgung sofort anordnen.

Zweiter Abschnitt.

Von der Voruntersuchung.

§. 68.

1. Nothwendigkeit und Umfang.

Eine Voruntersuchung hat stattzufinden in allen zur höhern Gerichtsbarkeit gehörenden Straffällen.

In Strafsachen der niederen Gerichtsbarkeit kann die selbe unterbleiben, wenn der Thatbericht (§. 65) oder die von Civilbehörden übergebenen vorläufigen Erhebungen die Sache so weit aufklären, als zur Vorbereitung der Hauptverhandlung oder zur Einstellung des Verfahrens nöthig ist.

§. 69.

Die Voruntersuchung hat die Aufgabe, den Thatbestand der vorliegenden strafbaren Handlung sowie die Person des Thäters zu erforschen, und die zu dessen Ueberführung oder Vertheidigung dienenden Beweismittel zu sammeln.

Beweise, welche in der Hauptverhandlung voraussichtlich nicht mehr erhoben werden können, sind in der Voruntersuchung vollständig zu den Akten zu bringen.

§. 70.

Nach beschlossener Einleitung der Voruntersuchung hat der Untersuchungsrichter von Amtswegen alle gesetzlichen Mittel anzuwenden, um den Zweck derselben zu erreichen.

Zur Ausdehnung der Untersuchung auf Handlungen oder Personen, welche in dem die Einleitung des Verfahrens anordnenden Beschlusse des Militärgerichts nicht genannt sind, ist jedoch die Genehmigung des Gerichtsherrn erforderlich.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

§. 71.

II. Untersuchungsgericht.

Der Auditeur (untersuchungsführende Offizier) führt die Voruntersuchung selbstständig nach Maaßgabe der Vorschriften der allgemeinen Strafprozeßordnung, soweit nicht in diesem Gesetze abweichende Bestimmungen gegeben sind.

Jedoch bedürfen alle Verfügungen des Untersuchungsrichters im Conzept und in der Ausfertigung der Mitunterschrift des Gerichtsherrn.

Letzterem steht frei, dem Untersuchungsrichter Bemerkungen bezüglich des Gangs der Untersuchung zu machen.

Sind der Gerichtsherr und der Untersuchungsrichter über eine zu erlassende Verfügung verschiedener Ansicht, so ist eine Entscheidung des Generalauditoriats einzuholen.

§. 72.

Der Untersuchungsrichter kann nach Maaßgabe der allgemeinen Strafprozeßordnung abgelehnt werden. Ueber die Ablehnung entscheidet das Generalauditoriat.

§. 73.

Das Militärgericht kann die Führung der ganzen Voruntersuchung oder die Vornahme einzelner Untersuchungshandlungen, wenn solche nicht am Sitze des Militärgerichts vorzunehmen sind, ersuchsweise einem Civilgericht übertragen, wenn keine dienstlichen Gründe entgegenstehen.

§. 74.

III. Besondere Bestimmungen.

Hausuchungen dürfen von den Militärgerichten nur in Militärgeländen oder in Wohnungen von Militärpersonen vorgenommen werden. Bei Personen, welche der Militärgerichtsbarkeit nicht unterstehen, kann die Hausuchung nur durch das zuständige Civilgericht oder durch die Polizei erfolgen.

§. 75.

Gegen den Angeschuldigten wird Untersuchungshaft außer den in der allgemeinen Strafprozeßordnung aufgeführten Fällen auch dann angeordnet, wenn das Interesse des Dienstes oder der Standesehre nicht gestattet, daß sich derselbe während der Dauer der Untersuchung auf freiem Fuß befinde.

Eine Befreiung von dem Untersuchungshaft gegen Sicherheitsleistung ist bei angeschuldigten Militärpersonen nicht statthaft.

Dritter Abschnitt.

Von dem Schlusse der Voruntersuchung und der Vorbereitung zur Hauptverhandlung.

§. 76.

I. Schluß der Voruntersuchung.

Erachtet der Untersuchungsrichter die Voruntersuchung für beendigt, so hat er dem Angeschuldigten zu eröffnen, daß ihm freistehe, etwaige weitere Anträge binnen 3 Tagen zu stellen, nach deren Ablauf der Schluß der Voruntersuchung erfolgen werde.

§. 77.

II. Einstellung des Verfahrens.

Das Verfahren kann mit Zustimmung des Gerichtsherrn durch den Untersuchungsrichter eingestellt werden.

1. wenn kein genügender Grund vorliegt, eine bestimmte Person als Angeschuldigten zu behandeln;

2. wenn hinreichende Verdachtsgründe zur weiteren Verfolgung des Angeschuldigten nicht vorhanden sind;
3. wenn sich ergibt, daß die That unter kein Strafgesetz falle;
4. wenn es an der nöthigen Anklage oder Anzeige des Verletzten oder an der vorgeschriebenen Zustimmung oder Ermächtigung einer Behörde fehlt;
5. wenn Thatsachen vorliegen, welche die Straflosigkeit des Angeschuldigten begründen.

In den unter Ziffer 2—5 bezeichneten Fällen ist dabei unter Angabe des Grundes auszusprechen daß der Angeschuldigte von der Anschuldigung zu entbinden sei.

Besteht zwischen dem Gerichtsherrn und dem Untersuchungsrichter Meinungsverschiedenheit darüber, ob das Verfahren einzustellen sei, so entscheidet das Generalauditoriat.

§. 78.

III. Ankläger und Anklageschrift.

Wird das Verfahren nicht eingestellt, so erfolgt nach Schluß der Voruntersuchung zunächst die Aufstellung eines öffentlichen Anklägers durch den Gerichtsherrn.

Bei Strafsachen der höhern Gerichtsbarkeit ist hiezu jedenfalls ein Auditeur oder ein nach §. 35 zulässiger Stellvertreter eines solchen zu verwenden; bei Strafsachen der niedern Gerichtsbarkeit dagegen kann diese Funktion auch einem Offizier oder einem Militärbeamten übertragen werden.

Der Auditeur, welcher die Voruntersuchung geführt hat, kann nicht als Ankläger bestellt werden.

§. 79.

Bei Strafsachen der höhern Gerichtsbarkeit hat der aufgestellte öffentliche Ankläger alsbald eine Anklageschrift zu fertigen, welche enthält:

1. Vor- und Zunamen und sonstige persönliche Verhältnisse des oder der Angeklagten;
2. eine gedrängte Darstellung der Thatsachen, auf welchen die Anklage beruht, mit allen erschwerenden und mildernden Umständen;
3. die Bezeichnung des Verbrechens oder Vergehens sowie des Gesetzes, nach welchem dasselbe zu bestrafen ist; und
4. die Anträge an das zu bestellende Kriegsgericht.

Ferner sind in der Anklageschrift oder in einer Beilage derselben die Beweise, welche in der Hauptverhandlung erhoben werden sollen, zu verzeichnen.

Die Anklageschrift ist dem Gerichtsherrn zur Genehmigung vorzulegen. Hegt derselbe Bedenken gegen deren Inhalt, so entscheidet das Generalauditoriat.

§. 80.

Nach Einreichung der Anklageschrift wird das Kriegsgericht bestellt.

Der Angeklagte erhält eine Abschrift der Anklageschrift mit der Aufforderung, innerhalb 8 Tagen diejenigen weitern Auskunftspersonen, deren Vorladung er wünsche, sowie den etwa gewählten Vertheidiger zu benennen.

Ueber die von dem Angeklagten gestellten Anträge entscheidet das Militärgericht, vorbehaltlich einer binnen drei Tagen auszuführenden Beschwerde an das Generalauditoriat.

§. 81.

Bei Strafsachen der niedern Gerichtsbarkeit wird eine Anklageschrift nicht gefertigt, sondern nach geschlossener Voruntersuchung oder in dazu geeigneten Fällen (§. 68) auch ohne solche sofort das Standgericht bestellt und die Hauptverhandlung angeordnet.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

§. 82.

IV. Vertheidiger. Als Vertheidiger können bei gemeinen Verbrechen oder Vergehen nur geprüfte Rechtsgelehrte, bei militärischen Vergehen dagegen auch Offiziere und Militärbeamte bestellt werden.

Die Aufstellung eines Vertheidigers bleibt zunächst dem Angeklagten überlassen. Bei militärischen Verbrechen und Vergehen kann jedoch das Militärgericht, sofern dienstliche Rücksichten hiefür sprechen, die Wahl eines Vertheidigers aus dem Civilstand für unzulässig erklären.

Macht bei einer kriegsgerichtlichen Sache der Angeklagte von der Befugniß, sich einen Vertheidiger zu wählen, keinen Gebrauch, und handelt es sich um ein Verbrechen oder Vergehen, bei welchem eine peinliche Strafe oder eine sonstige 3 Jahre übersteigende Freiheitsstrafe oder Entfernung aus dem Offiziersstande oder Dienstentlassung eines Offiziers oder obern Militärbeamten zu gewärtigen ist, so muß dem Angeklagten von amtswegen ein Vertheidiger durch das Generalauditoriat bestellt werden. Das Gleiche soll auch in sonstigen wichtigeren oder schwierigeren Fällen geschehen.

Vierter Abschnitt.

Von dem Verfahren vor den Spruchgerichten.

§. 83.

I. Anordnung der Hauptverhandlung. Der zuständige Gerichtsherr setzt Ort, Tag und Stunde der Urtheilssitzung fest.

Derselbe besorgt die Vorladung der Richter, des Anklägers, des Vertheidigers, wo ein solcher bestellt ist, der Zeugen und der Sachverständigen sowie die Vorladung oder Vorführung des Angeklagten.

Dem Angeklagten ist mit der Vorladung, jedenfalls 24 Stunden vor Beginn der Hauptverhandlung ein Verzeichniß der zu dem Spruchgericht berufenen Richter mitzutheilen.

§. 84.

II. Oeffentlichkeit. Die Hauptverhandlung ist öffentlich, jedoch haben nur Erwachsene Zutritt.

Die Oeffentlichkeit kann auf Anordnung des Gerichtsherrn oder auf Beschluß des Spruchgerichts ausgeschlossen oder beschränkt werden, wenn durch die öffentliche Verhandlung die sittliche Schicklichkeit oder das dienstliche Interesse gefährdet würde.

Der geheimen Sitzung können gleichwohl Offiziere und obere Militärbeamte, welche dem Angeklagten im Dienstrange vorgehen, oder gleichstehen, Auditeure, (untersuchungsführende Offiziere) und Verwandte oder Freunde des Angeklagten, deren Zahl der Vorsitzende bestimmen aber nicht unter 3 herabsetzen darf, sowie endlich auch der durch das Vergehen Beschädigte beiwohnen.

§. 85.

III. Ablehnung von Richtern. Nach Eröffnung der Sitzung wird der Angeklagte zunächst durch den Vorsitzenden aufgefordert, anzugeben, ob er Ablehnungsgründe gegen einen der Richter vorzubringen habe.

Der Angeklagte kann die Richter wegen besorgter Befangenheit aus den in den §§. 25—27 der allgemeinen St.-Pr.-O. aufgeführten Gründen ablehnen. Bringt er einen Ablehnungsantrag gegen ein Mitglied des Gerichts vor, so tritt dieses ab. Die übrigen Richter berathen sodann über den Ablehnungsantrag und beschließen nach Stimmenmehrheit.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Bei Stimmengleichheit ist der Ablehnung zu entsprechen.

Wird der Ablehnung stattgegeben, so sorgt der Vorsitzende womöglich dafür, daß sofort ein anderer Richter für den Abgelehnten einberufen wird. Ist dies nicht thunlich, so wird die Sitzung zu diesem Zwecke vertagt.

§. 86.

IV. Beeidigung der Richter.

Sind keine Einwendungen gegen die Richter erhoben oder die vorgebrachten beseitigt, so hat der dem Spruchgerichte zugetheilte Auditeur (untersuchungsführende Offizier) die Richter dahin zu beeidigen:

„Daß sie den gerichtlichen Verhandlungen mit sorgsamer Aufmerksamkeit folgen und ihr Urtheil nach gewissenhafter Ueberzeugung ohne Haß, Gunst oder Ansehen der Person abgeben wollen."

§. 87.

Die Befugnisse des Vorsitzes theilen sich zwischen dem Präses und dem Auditeur (untersuchungsführenden Offizier) in der Art, daß Ersterem alle auf Aufrechterhaltung der Ordnung und Handhabung der Disciplin während der Verhandlung bezüglicher Functionen sowie die Ausführung der Beschlüsse des Gerichts; Letzterem dagegen im Namen und Auftrag des Ersteren die Leitung der Verhandlung und die damit verbundene discretionäre Gewalt zukommt.

In Sachen der höheren Gerichtsbarkeit wird die Anklageschrift durch den als öffentlichen Ankläger functionirenden Auditeur vorgelesen; in Sachen der niederen Gerichtsbarkeit hat der öffentliche Ankläger die Anklage mündlich vorzutragen.

Zeugen und Sachverständige werden in Strafsachen der niederen Gerichtsbarkeit statt durch Eid nur durch Handgelübde verpflichtet.

Im Uebrigen richtet sich das Verfahren nach den §§. 229—244 der allgemeinen Strafproceßordnung.

§. 88.

Gegen ungehorsame Zeugen des Civilstandes kann das Militärgericht nicht selbst strafend einschreiten; wohl aber die Erkennung der in den §§. 255 und 258 der allgemeinen Strafproceßordnung bestimmten Strafen durch das Amtsgericht des Vernehmungsortes oder ihres Wohnsitzes herbeiführen.

Ebenso ist, wenn Personen des Civilstandes die Ordnung der Verhandlung stören oder ein sonstiges Vergehen in der Sitzung verüben, die Bestrafung derselben bei dem zuständigen Civilgerichte zu veranlassen, vorbehaltlich der dem Vorsitzenden zustehenden Befugniß, Ruhestörer hinwegzuweisen.

§. 89.

VI. Erkenntniß.

Nach geschlossener Verhandlung schreitet das Gericht zur Fällung des Erkenntnisses in geheimer Berathung. Dabei hat zunächst der referirende Auditeur (untersuchungsführende Offizier) eine gedrängte Beurtheilung des Falls zu geben, das anzuwendende Strafgesetz zu bezeichnen und den Strafantrag zu stellen.

Für das zu erlassende Erkenntniß und die Eröffnung desselben sind die §§. 247, 250—252 und 300 der allgemeinen Strafproceßordnung maßgebend.

§. 90.

VII. Abstimmung.

Die Abstimmung der Richter erfolgt vom niedersten Dienstgrade (beziehungsweise Dienststelle) aus aufwärts.

Die Fragen ob die That verübt worden, ob eine Thatsache, die als erschwerender Umstand gilt, dabei vorkomme und ob die Schuld des Angeklagten als Urheber, Gehülfe oder Begünstiger erwiesen sei, können bei Kriegsgerichten nur mit einer Mehrheit von 6 Stimmen, bei Standgerichten nur mit einer solchen von 4 Stimmen bejahend, entschieden werden.

Im Uebrigen entscheidet einfache Stimmenmehrheit.

Bei der Abstimmung über weitere Fragen und über die Strafausmessung muß auch derjenige Richter mitwirken, welcher für Freisprechung gestimmt hat.

Bilden sich in Beziehung auf die nämliche Frage mehr als zwei verschiedene Ansichten, deren keine die Mehrheit für sich hat, so werden die dem Angeklagten nachtheiligsten oder nachtheiligeren Stimmen den mindernachtheiligen so lange beigezählt, bis sich eine Mehrheit ergibt.

Fünfter Abschnitt.

Von der Privatanklage.

§. 91.

I. Ankläger u. Anklage. In Fällen, welche nach den allgemeinen Landesgesetzen nur im Wege der Privatanklage strafgerichtlich verfolgt werden können, ist die Anklage bei dem zuständigen Militärgericht schriftlich einzureichen.

Die Bestimmungen in §. 318 Abs. 2 und 3, §. 319 und 320 der allgemeinen Strafproceßordnung gelten auch für die Militärgerichte.

§. 92.

II. Beschwerde. Gegen den Beschluß des Militärgerichts, daß kein Grund zur Einleitung des Strafverfahrens vorliege sowie gegen eine spätere Einstellung des Verfahrens steht dem Privatankläger die Beschwerdeführung an das Generalauditoriat zu.

§. 93.

III. Verfahren. Ob eine Voruntersuchung einzuleiten oder sofort die Hauptverhandlung anzuordnen sei, bestimmt das zuständige Militärgericht.

Im Uebrigen richtet sich das Verfahren nach den §§. 322 Abs. 2—4 und 324—327 der allgemeinen St.-Pr.-O. sowie den allgemeinen Vorschriften dieses Gesetzes.

Sechster Abschnitt.

Von dem Verfahren gegen Abwesende und Flüchtige.

§. 94.

I. Im Allgemeinen. Ist der eines Verbrechens verdächtige flüchtig, so finden die Vorschriften des Titels XXIII. der allgemeinen Strafproceßordnung, mit Ausnahme der §§. 347 und 348 in der Weise analoge Anwendung, daß Strafsachen der niederen Militärgerichtsbarkeit wie amtsgerichtliche, solche der höhern Militärgerichtsbarkeit dagegen wie kreisgerichtliche behandelt werden.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

§. 95.

II. Deserteure. Handelt es sich um einen flüchtigen Deserteur, so muß in der öffentlichen Vorladung eine dreimonatliche Frist anberaumt und der Abwesende aufgefordert werden, sich innerhalb derselben zu stellen unter dem Bedrohen, daß andernfalls derselbe auf Grund der eingeleiteten Untersuchung der Desertion für schuldig erklärt und zu der gesetzlichen Vermögensstrafe sowie zum Ersatz für etwaige Beschädigung der Kriegskasse durch mitgenommene Montur und Armatur ꝛc. verurtheilt würde.

Wenn sich der Flüchtige innerhalb der angesetzten Frist nicht stellt, wird von dem Spruchgericht auf den Grund der gepflogenen Voruntersuchung ohne daß Zeugen zur Schlußverhandlung vorgeladen werden, der angedrohte Rechtsnachtheil ausgesprochen.

§. 96.

Kehrt der Deserteur nach Eröffnung des Erkenntnisses (§. 94, Absatz 2) zurück, so ist das gewöhnliche Untersuchungsverfahren einzuleiten und in dem neuen Erkenntniß das frühere aufzuheben.

Wird der Zurückgekehrte in dem neuen Erkenntnisse der Desertion schuldig befunden, so verbleibt es bei der Vermögensstrafe, soweit dieselbe bereits eingezogen ist, vorbehaltlich einer Berücksichtigung derselben bei Ausmessung der zu erkennenden Freiheitsstrafe.

Wird der Angeschuldigte aber in dem neuen Verfahren freigesprochen, so ist die Vermögensstrafe mit der Wirkung aufzuheben, daß auch der bereits eingezogene Betrag zurückzugeben ist.

Siebenter Abschnitt.

Von der Nichtigkeitsbeschwerde.

§. 97.

I. Voraussetzungen. Gegen Erkenntnisse der Kriegsgerichte und Standgerichte steht dem Verurtheilten eine Nichtigkeitsbeschwerde an das Oberkriegsgericht zu:

1) wenn das Spruchgericht nicht in der gesetzlich vorgeschriebenen Weise besetzt oder wenn ein mitwirkender Richter zu diesem Amte gesetzlich unfähig war;
2) wenn das Strafverfahren ohne die gesetzlich vorgeschriebene Anklage, Anzeige oder Ermächtigung oder ungeachtet gültiger Zurücknahme derselben stattgefunden hat;
3) wenn bei der Hauptverhandlung oder Urtheilsfällung wesentliche Vorschriften des Verfahrens verletzt worden sind;
4) wenn das erkennende Spruchgericht versäumt oder verweigert hat, über schriftliche oder zu Protokoll gegebene Anträge, welche den Gebrauch einer vom Gesetz ertheilten wesentlichen Befugniß bezweckten, eine Entscheidung zu geben;
5) wenn ein Standgericht in einer die Grenzen seiner Gerichtsbarkeit übersteigende Strafsache erkannt hat;
6) wenn das erkennende Gericht bei der Urtheilsfällung das Gesetz zum Nachtheil des Verurtheilten unrichtig ausgelegt oder unrichtig auf die in den Entscheidungsgründen als wahr angenommenen Thatsachen angewendet hat. Die Art der Ausmessung der Strafe kann dabei nur im Falle erheblicher Unrichtigkeit zum Gegenstand der Beschwerde gemacht werden.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

§. 98.

Der öffentliche Ankläger kann auf Veranlassung oder mit Genehmigung des Gerichtsherrn die Nichtigkeitsbeschwerde ergreifen:

1) in den Fällen des §. 97, Ziffer 1, 3 und 5;
2) im Falle des §. 97, Ziffer 4, bezüglich der von ihm gestellten Anträge, wenn der Angeklagte freigesprochen worden ist;
3) im Falle des §. 97, Ziffer 6, mag das Gesetz zum Vortheil oder zum Nachtheil des Angeklagten unrichtig ausgelegt oder angewendet worden sein.

Die Vertretung der öffentlichen Anklage bei Nichtigkeitsbeschwerden vor dem Oberkriegsgericht erfolgt durch einen von dem Kriegsministerium zu bezeichneten Auditeur oder Stellvertreter eines solchen.

§. 99.

Dem unterlegenen Privatankläger steht die Nichtigkeitsbeschwerde zu in den Fällen des §. 97, Ziff. 1, 3, 4 und 6, im letzten Falle jedoch nur dann, wenn das Gesetz zum Vortheil des Angeklagten unrichtig ausgelegt oder angewendet worden ist.

§. 100.

II. Anmeldung. Die Nichtigkeitsbeschwerde ist innerhalb fünf Tagen von der Verkündigung des Erkenntnisses gerechnet mit bestimmter Bezeichnung der Beschwerdegründe bei dem Militärgerichte, dessen Gerichtsherr das Spruchgericht berufen hatte, anzuzeigen.

Nach Ablauf dieser Frist können neue Beschwerdegründe nicht geltend gemacht werden.

Ueber diese Vorschriften ist der Verurtheilte bei der Urtheilseröffnung zu belehren. Die Unterlassung der Belehrung hindert jedoch den Eintritt der Rechtskraft nicht.

Die Anmeldung des Rechtsmittels innerhalb der gesetzlichen Frist hat aufschiebende Wirkung bezüglich des Urtheilsvollzugs gegen den Verurtheilten.

Nach erfolgter Anmeldung der Nichtigkeitsbeschwerde sind die Acten alsbald dem Oberkriegsgericht vorzulegen. Dem Gegentheil des Anmeldenden wird hievon unter Mittheilung einer Abschrift der Anzeige Nachricht gegeben.

§. 101.

III. Verfahren. Ist unzweifelhaft, daß keiner der in §. 97 aufgeführten Beschwerdegründe geltend gemacht, oder daß die Anmeldung verspätet ist, so verwirft das Oberkriegsgericht das Rechtsmittel in geheimer Sitzung als unzulässig. Abgesehen von solchen Fällen wird eine Tagfahrt zur öffentlich mündlichen Verhandlung über die Nichtigkeitsbeschwerde angeordnet. Ohne solche Verhandlung kann jedoch das Erkenntniß erlassen werden, wenn sowohl das Oberkriegsgericht als auch der Vertreter der Anklage die Beschwerde eines Verurtheilten als begründet erkennen.

Die Oeffentlichkeit der Verhandlung kann durch Beschluß des Oberkriegsgerichts nach Maaßgabe des §. 84 beschränkt werden.

§. 102.

Zur Verhandlung werden vorgeladen der Vertreter der öffentlichen Anklage beziehungsweise der Privatankläger und der Angeklagte oder sein Vertheidiger.

In Fällen der in §. 82, Abs. 3, bezeichneten Art kann ein vermögensloser Angeklagter verlangen, daß ihm durch das Oberkriegsgericht ein Vertheidiger aufgestellt werde.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Erscheint in der Tagfahrt der Beschwerdeführer oder sein Vertreter nicht, so gilt das Rechtsmittel als aufgegeben.

Dieser Rechtsnachtheil ist bei der Vorladung anzudrohen.

§. 103.

IV. Erkenntniß.

Wird eine auf Grund von §. 97 Ziff. 1—5 erhobene Beschwerde als begründet erkannt, so ist das ergangene Erkenntniß aufzuheben und die Sache in den Fällen unter Ziffer 1, 3 und 4 an ein anderes Spruchgericht gleicher Art, in dem Falle unter Ziffer 5 dagegen an ein zu bestellendes Kriegsgericht zur nochmaligen Verhandlung und Entscheidung zu verweisen. In Fällen der Ziffer 6 hat bei Begründetheit der Beschwerde das Oberkriegsgericht in der Regel selbst dasjenige Erkenntniß zu erlassen, welches nach seiner Ansicht von Seiten des Spruchgerichts hätte ergehen sollen.

Sind jedoch Thatsachen, welche der Entscheidung zu Grunde gelegt werden sollen, nicht hinreichend festgestellt, so kann die Sache auch in solchen Fällen an ein anderes Spruchgericht zur nochmaligen Verhandlung und Entscheidung verwiesen werden.

Mitglieder eines früheren Spruchgerichts können bei der wiederholten Aburtheilung der Sache nicht mitwirken.

Achter Abschnitt.

Von der Wiederaufnahme des Verfahrens.

§. 104.

I. Zulässigkeit.

Für die Zulässigkeit einer Wiederaufnahme des Verfahrens sind auch bei den Militärgerichten im Allgemeinen die Bestimmungen in den §§. 400—406 der allgemeinen St.-Pr.-O. maaßgebend.

An die Stelle des Antrags des Staatsanwalts tritt dabei eine Anordnung des zuständigen Gerichtsherrn.

§. 105.

II. Verfahren.

Ueber das Gesuch um Wiederaufnahme erkennt nach Vornahme der nöthigen Ermittlungen das Militärgericht, dessen Gerichtsherr das Spruchgericht bestellt hatte. Liegen unvereinbare Erkenntnisse mehrerer Militärgerichte vor, so entscheidet das Generalauditoriat.

Das Erkenntniß geht entweder dahin, daß das Gesuch als unbegründet zu verwerfen, oder dahin, daß die Wiederaufnahme des Verfahrens zuzulassen sei. Wird die Wiederaufnahme des Verfahrens beschlossen, so ist die ganze Sache von Neuem zu verhandeln.

Bezüglich des Einflusses auf den Strafvollzug ist §. 410 der allgemeinen Strafprozeßordnung maaßgebend.

§. 106.

Gegen das Erkenntniß, wodurch eine von einem Verurtheilten nachgesuchte Wiederaufnahme des Verfahrens verweigert oder die Wiederaufnahme gegen ihn angeordnet wird, steht demselben eine Beschwerdeführung an das Generalauditoriat mit Frist von 3 Tagen zu.

Das gleiche Beschwerderecht hat ein Privatankläger, dessen Wiederaufnahmsgesuch abgelehnt wurde.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Neunter Abschnitt.

Von der Vollstreckung der Strafurtheile.

§. 107.

I. Allgemeines. Die Vollstreckung verurtheilender Erkenntnisse wird von dem Gerichtsherrn, welcher das Spruchgericht bestellt hat, angeordnet.

Dieselbe geschieht unverzüglich nach eingetretener Rechtskraft des Erkenntnisses, vorbehaltlich der besonderen Bestimmungen bei Privatanklagen.

§. 108.

II. Todesurtheile. Todesurtheile bedürfen zu ihrem Vollzug der Bestätigung des Großherzogs.

Sie sind deßhalb nach eingetretener Rechtskraft mit den Acten sogleich an das Generalauditoriat einzusenden.

§. 109.

Die näheren Vorschriften über Vollstreckung der wegen militärischer Verbrechen erkannten Todesstrafe werden im Wege der Verordnung erlassen.

§. 110.

III. Straf-Aufschub. Der Gerichtsherr ist befugt, die Vollstreckung rechtskräftig erkannter Arreststrafen in außergewöhnlichen Fällen auf einige Zeit aussetzen zu lassen, wenn das Interesse des Dienstes es unumgänglich erfordert.

§. 111.

IV. Strafverwandlung. Wenn in Kriegszeiten der Vollstreckung wegen militärischer Vergehen erkannter Militärarbeits- oder Arreststrafen zeitige Hindernisse entgegenstehen, so ist der Heerführer ermächtigt, vorbehaltlich der Genehmigung des Großherzogs, andere geeignete Strafen an deren Stelle treten zu lassen. Körperliche Züchtigung ist jedoch unbedingt ausgeschlossen.

§. 112.

V. Straferkenntnisse der Civil-Behörden. Ist eine von einem Civilgerichte auf Grund von §. 5 gegen eine Militärperson erkannte Strafe vor der Vollstreckung in eine entsprechende militärische Strafe zu verwandeln, so hat dies durch das zuständige Militärgericht ohne Bestellung eines Spruchgerichts zu geschehen.

Die wegen Polizei-, Finanz-, Jagd- und Fischerei-Vergehen (auf Grund von §. 2) von Civilbehörden erkannten Geldstrafen werden auch von diesen Behörden eingezogen. Müssen aber solche Strafen wegen Unbeibringlichkeit in Freiheitsstrafen verwandelt werden, so geschieht dies durch das zuständige Militärgericht ohne Bestellung eines Spruchgerichts.

Schluß.

§. 113.

Militärpersonen des Soldatenstandes vom Unteroffizier mit Portepee abwärts, jedoch mit Ausnahme der Portepeefähnriche, der Avantageure und der Freiwilligen auf 1 Jahr, sowie die unteren Militärbeamten genießen vor den Militärgerichten bei militärischen Vergehen Kostenfreiheit.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

§. 114.

Die Vorschriften der allgemeinen Strafprozeßordnung finden, soweit sie mit diesem Gesetze vereinbar sind, auch bei den Militärgerichten analoge Anwendung.

§. 115.

Die näheren Vorschriften zum Vollzuge dieses Gesetzes werden im Wege der Verordnung erlassen.

Zur Beglaubigung:
Schreiber.

Begründung.

Der Entwurf einer Militärstrafgerichtsordnung, welcher dem letzten Landtage vorgelegt worden war, bestand in einer fast wortgetreuen Nachbildung der im Gebiete des Norddeutschen Bundes geltenden Preußischen Militärstrafgerichtsordnung und beruhte auf der Grundlage des schriftlichen geheimen Untersuchungsverfahrens. Er stand nicht auf der Höhe der dermaligen Ausbildung des Strafrechts und entbehrte jeden Zusammenhangs mit unserer allgemeinen Strafprozeß-Ordnung. Der Grund zu dessen Vorlage bestand ausschließlich in dem Bestreben, unsere militärischen Einrichtungen auch in dieser Hinsicht mit den entsprechenden Einrichtungen des Norddeutschen Bundes, mit welchem uns ein Allianzvertrag verbindet, in Einklang zu setzen. Zugleich glaubten wir annehmen zu dürfen, daß die veraltete Gesetzgebung des Norddeutschen Bundes bald eine zeitgemäße Abänderung erfahren würde. Da diese Erwartung sich inzwischen nicht erfüllt hat, und in den Kammern ernste Bedenken gegen diese Vorlage erhoben wurden, hat die Großherzogl. Regierung einen neuen Entwurf ausgearbeitet, welcher auf den Grundlagen der Anklage und des öffentlich mündlichen Verfahrens beruht.

Es wird einen bessern Einblick in den vorgelegten Entwurf gewähren, wenn wir zunächst dessen Hauptgrundlagen einer allgemeinen Erörterung unterziehen.

1. Umfang der Militärgerichtsbarkeit.

In den Europäischen Staaten bestehen in dieser Hinsicht dreierlei Systeme:

1) Nach dem einen System, welches noch in einer Reihe von Staaten besteht, ist den Militärgerichten die Gerichtsbarkeit nicht nur über die eigentlichen Militärverbrechen, sondern auch über alle gemeine Verbrechen und Vergehen der Militärpersonen überlassen.
2) Nach einem zweiten dem ersten entgegengesetzten System verbleiben nur die eigentlichen Militärverbrechen den Militärgerichten, während alle gemeine Verbrechen der Militärpersonen von den bürgerlichen Gerichten abgewandelt werden. Dies System besteht in keinem europäischen Staate außer in England.
3) Endlich nach einem dritten, gemischten System sind außer den Militärverbrechen alle gemeine Verbrechen, der im Dienst („bei den Fahnen") befindlichen Militärpersonen den Militärgerichten vorbehalten, während die von Personen des Beurlaubtenstandes verübten Verbrechen von den bürgerlichen Gerichten abgewandelt werden. Dieses System besteht in Frankreich, der Schweiz, Italien und Preußen. Lehrreich ist hier der Gang der Gesetzgebung in Frankreich. Dort wurde durch Gesetz vom 22. September 1790 Art. 4. die Militärgerichtsbarkeit gleichfalls auf die eigentlichen Militärverbrechen beschränkt, aber durch Gesetz vom 16. März 1792 Art. 1. auf alle im Kriege begangenen gemeinen, durch Gesetz vom 21. Ja-

nuar 1794 auch auf die in Festungen begangenen gemeinen, endlich durch die Constitution vom Jahr VIII der Republik (Art. 85) und seitdem auf alle gemeine Verbrechen der bei den Fahnen befindlichen Militärpersonen ausgedehnt.

Aus dieser Darstellung läßt sich bereits abnehmen, daß die Beschränkung der Militärgerichtsbarkeit auf eigentliche Militärverbrechen ihre überwiegende Bedenken haben müsse. Dieselben mögen hier eine nähere Ausführung finden:

a. Eine scharfe Trennung der Militärverbrechen von den gemeinen Verbrechen ist nicht durchführbar. Schon der häufig vorkommende Fall, daß gemeine Verbrechen mit militärischen zusammentreffen, bietet seine Schwierigkeiten, weil man den Angeschuldigten nicht zugleich an ein Militär- und an ein Civilgericht verweisen kann, es auch nicht angeht in einem solchen Fall dem bürgerlichen Richter das Erkenntniß über das concurrirende Militärverbrechen zu überlassen. Aber abgesehen hiervon stellt nicht selten die strafbare That einer Militärperson, je nachdem man sie auffaßt, den Thatbestand ebensowohl eines militärischen als eines gemeinen Verbrechens dar, oder die dienstlich erlaubte, beziehungsweise gebotene Handlung einer Militärperson fällt unter den äußern Thatbestand eines gemeinen Verbrechens. So enthält um Beispiele der ersten Art zu geben, die Insubordination gegen einen Obern oft zugleich den Thatbestand einer Ehrenkränkung oder Körperverletzung. In die zweite Kategorie ist zu rechnen, wenn ein Soldat, der auf Befehl seines Obern gegen die versammelte Menge einschreitet, Jemand tödtet oder verletzt, oder bei einer Feldübung über bebaute Felder marschirt, weil die That unter den äussern Thatbestand einer Tödtung, einer Körperverletzung oder einer muthwilligen Beschädigung fällt.

Es leuchtet ein, daß in derartigen Fällen die ärgerlichsten Competenz-Conflikte zwischen den Militär- und Civil-Behörden entbrennen würden; auch kann nicht in Abrede gestellt werden, daß die Frage, ob eine von einer Militärperson innerhalb ihres militärdienstlichen Wirkungskreises vorgenommene Handlung, welche in ihrem Erfolg den äusserlichen Thatbestand eines gemeinen Verbrechens darstellt, unter das Strafgesetz falle, nur allein von der Militärbehörde entschieden werden kann.

b. Es würde den militärischen Dienst stören und die Handhabung der Disciplin unmöglich machen, wenn die Civilbehörde gegen eine im Dienst befindliche Militärperson bei dem Verdacht eines gemeinen Verbrechens in gleicher Weise und in gleichem Umfang einschreiten könnte, wie gegen Civilpersonen. Welche Störungen, welche Nachtheile und welches Aergerniß müßte es im Gefolge haben, wenn ein Soldat auf Wache oder Posten oder mitten in einer Feldübung vom Civilgericht arretirt oder wenn in der Kaserne, im Lager oder in Lazarethen Haussuchungen vorgenommen werden könnten. Von den nachtheiligsten Folgen für die Subordination, ja geradezu vernichtend für den Betreffenden wäre es, wenn ein Offizier wegen des vielleicht unbegründeten Verdachts eines Vergehens auf die gewöhnliche Weise verhaftet und in dem allgemeinen Criminalgefängniß eingesperrt werden könnte. Ein Offizier, dem Solches begegnete, müßte bei der nothwendigen Empfindlichkeit der militärischen Ehre seinen Dienst verlassen, auch wenn sich nachher seine Unschuld herausstellte; deßhalb haben die Dienstvorschriften für derartige Fälle besondere Bestimmungen gegeben, um das strafgerichtliche Interesse mit dem dienstlichen in Einklang zu setzen.

c. Die militärische Erziehung des Soldaten ist nur dann vollendet, wenn ihm die Grundsätze der Disciplin und Subordination zur zweiten Natur geworden sind. Soll dies Ziel bei unserer Präsentzeit erreicht werden, so müssen der Kriegsverwaltung alle Mittel zu Gebote stehen, um den Soldaten im Zeitraume von höchstens drei Jahren vollständig kriegstüchtig zu machen. Unter den Mitteln zu diesem Zweck ist eines der wirk-

samsten, den Soldaten in jeder Hinsicht der militärischen Autorität seiner Vorgesetzten zu unterwerfen. Der Soldat muß gewöhnt werden, daß ihm die Richtschnur seiner Handlungen, daß ihm Befehle nur von seinem Vorgesetzten zugehen können. Weicht der Gesetzgeber von diesem Grundsatze ab, stellt er den Soldaten auf der einen Seite unter die militärische, auf der andern Seite unter die bürgerliche Obrigkeit, so wird ihm die militärische Disciplin nicht zur zweiten Natur werden, es werden Collisionen entstehen, welche die militärische Tüchtigkeit des Heeres gefährden. Wenn der Soldat, welcher den Befehl seines Vorgesetzten vollziehen soll, zu besorgen hat, der Civilrichter könne in dem Vollzug desselben eine strafbare Handlung finden und ihn für die Folgen verantwortlich machen, so wird der Grundsatz des militärischen Gehorsams bei ihm tief erschüttert werden, indem er jeweils bei sich überlegen wird, ob es nicht gefährlich für ihn erschiene, dem Befehl des Vorgesetzten zu gehorchen.

Aus diesen Gründen und in Betracht, daß in Bezug auf diese Frage eine Uebereinstimmung zwischen unserer Militärjustizgesetzgebung und der des Norddeutschen Bundes nothwendig erscheint, haben wir die Militärgerichtsbarkeit in dem angegebenen Umfange beibehalten. Um aber den Militärgerichtsstand auf den geringsten Umfang, der überhaupt militärisch zulässig erscheint, zu beschränken, sind die Militärgerichte im §. 5 angewiesen, auch die unter den Fahnen verübten gemeinen Verbrechen an die bürgerlichen Gerichte abzugeben, so oft keine dienstlichen Gründe entgegenstehen.

2. Gerichtsverfassung.

In Bezug auf die Gerichtsorganisation glaubte die Regierung, sich streng an die im Norddeutschen Bund bestehenden Einrichtungen halten zu müssen, weil bei einer Cooporation unserer Truppen mit den Truppen des Norddeutschen Bundes eine Verschiedenheit in dieser Hinsicht zu Verwirrungen führen müßte. Zudem hat das Preußische System, in Uebereinstimmung mit der ganzen Einrichtung der Verwaltung des Kriegswesens, den großen Vorzug, daß einmal die Justiz-Organisation schon im Frieden in einer Weise geordnet ist, daß bei einer Mobilmachung keine Aenderung derselben einzutreten hat, während in den meisten Staaten, wie es früher auch bei uns der Fall war, bei einer Feld-Aufstellung eine ganz neue Organisation eintreten muß.

Die dem Entwurf zu Grund gelegte (preußische) Militärgerichts-Organisation beruht auf folgenden allgemeinen Bestimmungen:

Die Gerichtsbarkeit theilt sich in die niedere und die höhere. Die erstere (Regiments-Gerichtsbarkeit) umfaßt die Straffälle der Unteroffiziere ohne Portepee und Soldaten, in welchen keine härtere Strafe als Arrest, Degradation oder Versetzung in die zweite Klasse des Soldatenstandes verwirkt ist. Die zweite (Divisions-Gerichtsbarkeit) begreift alle übrigen Straffälle.

Die niedere Gerichtsbarkeit wird durch die Regiments-Commandeure und die ihnen beigegebenen untersuchungsführende Offiziere (eventuell Auditeure) die höhere durch den Divisions-Commandeur und die Divisions-Auditeure geübt. Für Rastatt besteht außerdem ein besonderes Garnisonsgericht.

Hiernach haben die Regimenter und die Division ihr Gericht stets in ihrer Mitte, und die Rechtspflege leidet bei Dislokationen im Kriege keine störende Unterbrechung.

Das Divisions-Gericht und die Regimentsgerichte bestehen aus dem Kommandeur als Gerichtsherrn und dem Untersuchungsrichter. Der Gerichtsherr hat die Initiative der Strafverfolgung, die Bestellung des öffentlichen Anklägers, die Berufung des Spruchgerichts, die Nichtigkeitsbeschwerde gegen das Erkenntniß und dessen Vollzug.

Der Auditeur und die untersuchungsführenden Offiziere funktioniren als Untersuchungs-Richter.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Auf den Grund der Untersuchung und erhobenen Anklage wird durch ein für den einzelnen Fall berufenes Spruchgericht (Kriegsgericht in Fällen der höhern, Standgericht in Fällen der niedern Gerichtsbarkeit) nach einer öffentlich mündlichen Schlußverhandlung das Erkenntniß gegeben.

Vom juristischen Standpunkt kann als schwache Seite dieser Einrichtung der Umstand betrachtet werden, daß die Regimenter keine rechtsgelehrten Justiziare (Regiments-Auditeure) sondern, nur untersuchungsführende Offiziere zur Verfügung haben, obwohl diese Einrichtung vom militärischen Standpunkt den Vortheil gewährt, daß die jüngere Offiziere dadurch in Stand gesetzt werden, sich eine genauere Kenntniß von der Gesetzgebung zu verschaffen.

Es wäre aber wohl eine nicht zu rechtfertigende Verschwendung, wenn man für jedes Regiment einen besonderen Auditeur bestellen würde, weil damit eine Reihe nicht hinlänglich beschäftigter Militärjustiz-Beamten geschaffen würde. Wollte man nach unserer früheren Uebung für mehrere Regimenter derselben Garnison gemeinschaftliche Auditeure (Garnisons-Auditeure) bestellen, so wäre der Zweck der dem Norddeutschen System entsprechenden Gerichtsverfassung verfehlt. Um aber gleichwohl, soweit es die Verhältnisse gestatten, auch die Regiments-Gerichte nicht ohne juristischen Beirath zu lassen, ist beabsichtigt, an die Hauptgarnisonsorte Divisions-Auditeure zu kommandiren, welchen neben ihren Geschäften als Divisions-Auditeure, Ankläger und Verheidiger, obläge, die gemeinen im Gebiet der niedern Gerichtsbarkeit vorkommenden Vergehen zu untersuchen und die Standgerichte abzuhalten. Sollte dieses System die Zustimmung der Kammern finden, so würde die Anstellung von 3 weiteren Auditeuren nicht umgangen werden können.

3. Mündlichkeit und Oeffentlichkeit des Verfahrens.

Die unbestrittenen Vorzüge, welche ein mündliches Verfahren vor einem schriftlichen voraus hat, finden auch im Strafverfahren vor den Militärgerichten ihre volle Geltung, es haben daher alle neueren Militärstrafprozeß-Ordnungen, namentlich die von Frankreich, Italien, der Schweiz, Rußland, Bayern, nicht minder die bereits durch die Norddeutsche Militär-Strafgerichts-Ordnung wieder außer Wirksamkeit gesetzten Militär-Strafprozeß-Ordnungen von Hannover, Oldenburg und Sachsen, den Grundsatz der Mündlichkeit im Militärstrafverfahren angenommen. Gleichwohl ist nicht zu verkennen, daß in Kriegszeiten, wo die Truppen fast täglich ihre Standquartiere wechseln, eine Vorladung der Zeugen zur Schlußverhandlung wegen der unterbrochenen Communikation auf dem Kriegsschauplatz und der Unmöglichkeit voraus zu wissen, wo sich an dem Sitzungstage das Hauptquartier befinden wird, oft nicht ausführbar erscheint. Da indessen der Krieg die Ausnahme ist, und im Kriege ohnehin besondere Vorschriften für das Verfahren nicht wohl umgangen werden können, konnte darin kein Grund gegen die Einführung des unmittelbaren Verfahrens gefunden werden.

Die Einführung der Oeffentlichkeit bei den Militärgerichten begegnete bis in die neueste Zeit den mannigfachsten Bedenken und wurde nur unter zum Theil wunderlichen Beschränkungen zugelassen, weil man daraus Gefahr für die militärische Disciplin besorgte. Nach dem einen Gesetz wurde die Zahl der Zuhörer auf ein bestimmtes Maß beschränkt, nach dem Zweiten die Nichtmilitärs, nach dem Dritten die Militärs von niederem Grade als der Angeschuldigte ausgeschlossen. Freiere Grundsätze stellen dagegen auf: das französische Militär-Straf-Gesetzbuch vom Jahr 1857, welches die Oeffentlichkeit (Art. 113) nur ausschließt „si elle parait dangereuse pour l'ordre ou pour les moeurs", die inzwischen wieder abgeschaffte Oldenburgische Militär-Strafprozeß-Ordnung vom Jahre 1861, welche (Art. 215) dieselbe nur ausschließt „wenn sie der öffentlichen Ordnung oder den guten Sitten oder der militärischen Disciplin Gefahr droht, oder aus sonstigen Gründen dem Interesse des Dienstes zuwider ist", endlich die Bayerische Militär-Strafgerichts-Ordnung vom Jahr 1869, welche (Art. 138) den Ausschluß der Oeffentlichkeit nur zugiebt „wenn besondere militärische Interessen diese Maßregel nothwendig machen."

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Wenn die Oeffentlichkeit des Verfahrens bei dem Publikum die Ueberzeugung begründen soll, daß die Procedur eine loyale und gesetzliche sei, wenn sie zugleich als eine Kontrole für den Richter erscheinen soll, so leuchtet ein, daß man weder die Nichtmilitärs, bei welchen gerade das größte Mistrauen gegen die Militärgerichte besteht, noch auch die dem Angeklagten im Grade nachgehenden Militärpersonen, bei welchen leicht der Verdacht entstehen könnte, die Vergehen ihrer Vorgesetzten würden nicht mit gleicher Strenge geahndet, von den Sitzungen ausschließen darf. Auch bei den Militärgerichten muß der Grundsatz der Oeffentlichkeit, wenn er seine heilsame Wirkung äußern soll, in vollem Umfang anerkannt werden, dem militärischen Bedürfniß ist schon dann genügende Rechnung getragen, wenn neben den in der allgemeinen Strafprozeß-Ordnung festgehaltenen Gründen auch noch die Oeffentlichkeit dann ausgeschlossen werden darf „wenn das dienstliche Interesse gefährdet würde."

Dagegen muß diese letztere Beschränkung der Oeffentlichkeit festgehalten werden, weil die Handhabung der Disciplin zur Unmöglichkeit würde, wenn z. B. in kritischen Zeiten schwere Insubordinationen, Meuterei, Aufruhr und dergl. öffentlich verhandelt werden müßte, und damit die Gefahr der Ansteckung unter die Truppen geworfen würde.

4. Abstimmung der Richter.

Bei der Urtheilsfindung in den Militärgerichten herrschen zweierlei Systeme der Abstimmung in den Europäischen Staaten. Während ein Theil die Abstimmung der einzelnen Richter in gleicher Weise wie dies bei den bürgerlichen Gerichten besteht, aufrecht erhält, und dahin gehören Frankreich, Italien, Belgien, Holland und in Deutschland Bayern und Württemberg, findet sich bei den deutschen Großstaaten Preußen und Oesterreich die auch bei uns bisher übliche Klassen-Abstimmung. Nach letzterem System findet keine allgemeine Berathung der Richter und keine Abstimmung der Einzelnen statt, vielmehr berathen die Richter klassenweise d. h. nach Chargen und die Richter jeder Klasse geben ein gemeinschaftliches Klassen-Votum ab. Das Urtheil wird nach dem Ergebniß der Klassen-Vota abgefaßt.

Für die Klassen-Abstimmung wird geltend gemacht, daß sie einerseits die selbstständige, von den Einflüssen und der Autorität der Obern unabhängige Abstimmung der einzelnen Richter, namentlich der untern Klassen sichere, anderseits durch das Wegfallen einer allgemeinen Discussion Insubordinationen vermieden würden, die bei einer lebhaften Erörterung zwischen Vorgesetzten und Untergebenen leicht vorkommen können.

Indeß sind diese Gründe nicht überwiegend. Man darf auch den untersten Chargen so viel Selbstständigkeit zutrauen, daß sie ihre eigene Ansicht gegenüber der ihrer Vorgesetzten festhalten und sie können dies um so leichter, als die untern Chargen vor den obern, also in einem Zeitpunkt ihre Stimmen abgeben, wo der Obere seine Meinung noch gar nicht definitiv ausgesprochen hat. Eine Discussion zwischen Untergebenen und Vorgesetzten wird aber nicht zu Insubordination führen, wenn der Vorgesetzte die Debatten durch seine Autorität in gemessenen Schranken hält, auch zeigt die tägliche Erfahrung bei Militärkommissionen und im Disciplinarrath, wo allgemeine Discussion stattfindet, daß diese Besorgniß unbegründet ist. Auf der andern Seite ist nicht zu verkennen, daß bei der klassenweisen Berathung der Hauptvortheil der allgemeinen Discussion, d. h. die Aufklärung und Belehrung der weniger erfahrenen Mitglieder durch die besseren (also vorzugsweise der untern Chargen durch die obern) entgeht, und es erscheint dies System sehr bedenklich, wenn man sich vergegenwärtigt, wie nach demselben der Fall möglich ist, daß das Urtheil nach der Ansicht der Minorität der Votanten, wenn solche die Majorität der Klassen bildet, geschöpft werden muß.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Unter diesen Umständen entschied sich der Entwurf für Aufgeben des im Preußischen Gesetze anerkannten Grundsatzes der Klassen-Abstimmung.

5. Urtheilsbestätigung beziehungsweise Rechtsmittel.

Während eine Reihe neuerer Militärstrafproceßordnungen, wie namentlich die von Frankreich, der Schweiz, Italien, Bayern, Württemberg ꝛc. auch für die Militärgerichte den Grundsatz aufstellen, daß die Erkenntnisse sofort rechtsbeständig werden, aber mit Rechtsmitteln angefochten werden können, wie dies bei den bürgerlichen Gerichten der Fall ist, stellen die meisten, namentlich ältere Gesetzgebungen, wie z. B. England, Oesterreich und Preußen, den auch bei uns bisher festgehaltenen Grundsatz auf, daß die Erkenntnisse der Militärgerichte erst durch die erfolgende Bestätigung rechtsbeständig und vollziehbar werden.

Nach dem letztern System wird das von dem Militärgericht erlassene Erkenntniß zur Prüfung vom militärischen und rechtlichen Standpunkt an die obere Commandostelle eingesendet, welche nach erhobenem Gutachten einer militärjuristischen Behörde (General-Auditoriat, Oberkriegsgericht, haute cour militaire) dasselbe bestätigt, milder oder cassirt. Dieser Einrichtung stehen vom militärischen Standpunkt entschiedene Vortheile zur Seite.

Die Militärverbrechen sind ihrer inneren Natur nach Disciplinarvergehen, d. h. Verstöße gegen die militärische Disciplin von so schwerer Art, daß sie im Interesse der Aufrechterhaltung der Mannszucht und der Sicherheit der Truppen mit den schwersten, selbst Lebensstrafen bedroht sein müssen. Deßhalb muß aber auch die Militärrechtspflege vom disciplinären Gesichtspunkt aus geübt, d. h. es muß bei ihr die Handhabung der Disciplin als maßgebendes Ziel betrachtet werden. Nun würde aber den militärischen Behörden die Handhabung der Disciplin öfters ganz unmöglich sein, wenn die Militärgerichte, von abweichenden Grundsätzen ausgehend, Vergehen, deren strenge Bestrafung im Interesse der Disciplin vom Oberkommando für wesentlich erachtet wäre, mit leichten Strafen belegten, oder wirklich leichte Verstöße mit schweren Strafen ahndeten. Eine derartige Praxis würde bei den Truppen die nothwendigen gleichförmigen Anschauungen über die Erfordernisse der Disciplin aufheben und zugleich dem Kommando die praktische Durchführung der von ihm als richtig anerkannten Grundsätze geradezu unmöglich machen, auch das Ansehen der Vorgesetzten untergraben.

Wenn dessen ungeachtet der Entwurf das System der Urtheilsbestätigung aufgegeben und an dessen Stelle eine Cassations-Instanz eingeführt hat, an welche sich die Commandos und der Angeklagte mit ihrer Nichtigkeits-Beschwerde wenden können, so gab hierfür die Erwägung den Ausschlag, daß die nothwendige Urtheilsbestätigung durch eine Kommandostelle mit dem mündlichen Verfahren nicht recht vereinbar ist, Mißtrauen gegen die unparteiliche Handhabung der Rechtspflege nährt, auch deren Aufhebung in dem Militärstaate Frankreich keine Nachtheile zu Tage treten ließ.

Der militärische Gesichtspunkt — die gleichmäßige Handhabung der Disciplin — ist in dem Entwurf dadurch gewahrt, daß den Militärbehörden die Nichtigkeitsbeschwerde gegen das Erkenntniß eingeräumt und denselben damit die Möglichkeit gegeben ist, die Beurtheilung des Falls an ein aus Militärjuristen und Offizieren zusammengesetztes Collegium zu bringen, welches mit den militärischen Grundsätzen und Bedürfnissen wohl vertraut ist.

Im Einzelnen ist zu bemerken:

Die §§. 1—3 begrenzen den Militärgerichtsstand in der bereits oben angegebenen Weise.

Der §. 4 bestimmt den Eintritt des Militärgerichtsstands, welchen der §. 2 des Gesetzes vom 6. April 1854 über die Militärgerichtsbarkeit an die Ableistung des Fahneneids knüpft, in Uebereinstimmung mit dem Preußischen Gesetze auf die Zeit des thatsächlichen Eintritts in die Armee. Die frühere Vorschrift, welche mancherlei Unzuträglichkeiten im Gefolge hatte, beruhte auf der Annahme, daß der Soldat, welcher erst bei seiner Beeidigung mit den Kriegsartikeln bekannt gemacht wurde, früher nicht den Militärstrafgesetzen unterworfen werden könne. Nachdem aber laut Vorschrift des §. 64 der Vollzugs-Verordnung zum Wehrgesetz dem Rekruten schon nach der Loosung die Kriegsartikel bekannt gemacht werden, und nach §. 72 des Entwurfs des Militär-Straf-Gesetzbuchs die nicht erfolgte Ableistung des Fahneneides ohne Einfluß auf die Strafbarkeit des Angeschuldigten ist, erscheint das gewählte System als das angemessenere.

Der §. 5, welcher bereits oben erwähnt ist, ermöglicht, den größten Theil der gemeinen unter den Fahnen verübten Verbrechen an die Civilgerichte abzugeben.

Die §§. 6 und 7, womit der §. 22 Abs. 1 des Wehrgesetzes zu vergleichen, geben die Modalitäten an, unter welchen die Personen des Beurlaubtenstandes ausnahmsweise der Militärgerichtsbarkeit unterworfen sind, und halten sich dabei genau an die im Norddeutschen Bunde geltenden Normen. Daß auch die Zweikämpfe beurlaubter Landwehr-Offiziere der Militärgerichtsbarkeit unterworfen sind, erklärt sich daraus, daß bei diesen Militärpersonen, die einen Theil des Offizierkorps bilden, die gleichen Grundsätze über militärische Ehre lebendig erhalten werden müssen, wie bei den Offizieren der Linie.

Die §§. 8—12, welche den Gerichtsstand beim Wechsel des Dienstverhältnisses regeln, entsprechen den im Norddeutschen Bunde geltenden Vorschriften und bedürfen keiner nähern Erläuterung.

Die §§. 13 und 14 enthalten Vorschriften über das Aufhören des Militärgerichtsstandes, welche ebensowohl mit der Norddeutschen Gesetzgebung als mit unserem bisher geltenden Rechte übereinstimmen.

Im §. 15, welcher bereits oben erwähnt wurde, werden für Kriegszeiten auch feindlich gesinnte Einwohner des besetzten Landes, Kriegsgefangene und den Truppen beigegebene Personen den Militärgerichten unterworfen. Da unsere Truppen mit den Truppen des Nordbundes zu cooperiren bestimmt sind, entspricht dieser Paragraph wörtlich dem §. 18 der Preußischen Militär-Strafgerichts-Ordnung.

Der §. 16, welcher die Behandlung von Straffällen regelt, an denen Militärs und Nichtmilitärs Theil genommen haben, verläßt die in Preußen geltende Richtschnur, wornach eine gemeinschaftliche Untersuchung zu führen ist, weil diese Vorschrift zu ungebührlichen Weitläufigkeiten führt und mit dem mündlichen Verfahren nicht wohl vereinbar ist.

Die §§. 17 und 18, welche dem bisherigen Recht entsprechen, bedürfen keiner Erläuterung.

Der §. 19 wiederholt den §. 37 des Gesetzes vom 6. April 1854 über die Militär-Gerichtsbarkeit, welcher sich in der Praxis bewährt hat.

Die §§. 20—32, welche von der höhern und niedern Gerichtsbarkeit, von den Regiments-, Divisions- und Garnisonsgerichten handeln, sind im Allgemeinen schon oben beleuchtet, die einzelnen Vorschriften aber an sich einleuchtend.

Die §§. 33—45 handeln von der Besetzung der Militärgerichte, von den Commandeuren als Gerichtsherren und den Auditeuren und untersuchungsführenden Offizieren. Es handelt sich hier um längst bestehende militärische Einrichtungen, wobei nur die Wirksamkeit der untersuchungsführenden Offiziere weiter ausgedehnt ist, als dies bisher der Fall war. Der Beweggrund zu dieser Ausdehnung ist bereits oben beleuchtet.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

In den §§. 46—55, die im Uebrigen den bisherigen Vorschriften entsprechen, ist die Besetzung der Spruchgerichte vereinfacht, weil sie, wie oben ausgeführt, künftig nicht mehr klassenweise abstimmen. So weit es bei den veränderten Verhältnissen möglich war, ist jedoch die Zusammensetzung der Gerichte aus den entsprechenden Chargen, mit den im Nordbund geltenden Vorschriften übereinstimmend. Dabei heben wir den §. 54 besonders hervor, welcher vorschreibt, daß die Spruchrichter nach der Dienstreihe einzuberufen sind, wodurch eine willkürliche Besetzung des Gerichts unmöglich gemacht ist.

Das General-Auditoriat, von welchem die §§. 56—60 handeln, hat im Allgemeinen seine bisherige Wirksamkeit beizubehalten, doch constituirt es sich unter dem Namen eines „Oberkriegsgerichts" (§§. 59 u. 60) als Cassations-Instanz. Um eine hinreichend starke Besetzung des Gerichts herzustellen und zugleich den maßgebenden militärischen Gesichtspunkten eine hinreichende Würdigung zu verschaffen, werden jährlich je zwei Stabsoffiziere als Richter in das Oberkriegsgericht kommandirt.

Der §. 61 sichert in Uebereinstimmung mit dem bisherigen Verfahren dem Gerichtsherrn die Iniative der Strafverfolgung, während der §. 62 die Fälle behandelt, wo nur auf Anzeige oder Antrag eingeschritten werden darf, und dabei für die Fälle des §. 614 des allgem. Straf-Gesetzbuchs die Ermächtigung des Kriegsministeriums verlangt.

Gegen den vom Gerichtsherrn abgelehnten Antrag auf Strafverfolgung gewährt der §. 63 dem Verletzten die Beschwerde an das General-Auditoriat.

Nach §. 64 ist die Anschließung des Beschädigten an das Strafverfahren zum Zweck der Entschädigung für unstatthaft erklärt, weil das aus Offizieren und Unteroffizieren zusammengesetzte Spruchgericht nicht in der Lage ist, civilrechtliche Fragen zu entscheiden.

Die §§. 65—67 enthalten Vorschriften, welche keiner Erläuterung bedürfen.

In den §§. 68—75 sind die Grundsätze der allgemeinen Strafprozeßordnung über die Voruntersuchung in ihrer Anwendbarkeit auf Militärgerichte dargestellt, von welchen nur der §. 75 einer besondern Erläuterung bedarf. Bei manchen Verbrechen der Militärpersonen, namentlich der Chargirten, würde es Aergerniß erregen und die Disciplin schädigen, wenn der Angeschuldigte, ehe er durch die Untersuchung außer Verdacht gestellt ist, in der Front erschiene und seinen Dienst fortsetzte. Deshalb muß der Betreffende, auch wenn nach der allgemeinen Straf-Prozeß-Ordnung kein Grund zur Verhaftung vorliegt, während der Untersuchung aus den Augen seiner Kameraden entfernt werden.

Die Haftbefreiung durch Sicherheitsbestellung ist in Uebereinstimmung mit allgemein anerkannten militärischen Grundsätzen ausgeschlossen, da es bei der dem Soldaten obliegenden Pflicht zum Gehorsam eine Annomalie wäre, diesen Gehorsam im vorliegenden Fall durch eine Geldkaution zu sichern.

Die §§. 76—81 wiederholen die Grundsätze der allgemeinen Strafprozeß-Ordnung über den Schluß der Untersuchung und die Vorbereitung zur Schlußverhandlung, wobei nur hervorzuheben ist, daß in Uebereinstimmung mit den dermalen hervortretenden Rechtsanschauungen und im Interesse eines beweglichern, den militärischen Verhältnissen entsprechenden Verfahrens die Anklagekammer nicht eingeführt wurde.

Die Vertheidigung, von welcher §. 82 handelt, ist in den meisten, namentlich den ältern Militär-Strafprozeß-Ordnungen in unnatürlicher Weise eingeschränkt, indem man es mit den militärischen Verhältnissen nicht recht vereinbar erachtete, dem Soldaten seinem Vorgesetzten gegenüber einen besonderen Vertheidiger zu gestatten. Auch die Preußische Militärstrafgerichts-Ordnung (§§. 115 u. 117) gestattet dem Angeschuldigten bei gemeinen Verbrechen nur dann einen Vertheidiger, und zwar nur aus der Klasse der Rechtsverständigen, wenn eine drei Jahre übersteigende Freiheitsstrafe in Frage ist, bei militärischen aber nur dann, und zwar nur eine Militärperson, wenn eine

zehn Jahre übersteigende Freiheitsstrafe verwirkt ist. Indeß ist kein hinreichender Grund vorhanden, dem Soldaten das Recht der freien Vertheidigung zu verkümmern, sie ist daher in den neueren Militär-Strafprozeß-Ordnungen auch in weiterm Umfang gestattet. So gibt das Bundesgesetz über die Strafrechtspflege für die Eidgenössischen Truppen (Art. 337) dem Angeklagten das Recht, „jeden rechtlichen Mann aus dem Civil- oder Militär-Stande zum Vertheidiger anzusprechen." Der französische code de justice militaire (Art. 110) gestattet freie Wahl unter den Militärpersonen, Advokaten und avoués, mit Erlaubniß des Gerichtspräsidenten auch Verwandte oder Freunde. Endlich die bairische Militärstrafgerichts-Ordnung (Art. 94 u. 95) stellt die gleichen Grundsätze auf, wie unser Paragraph. Es entspricht auch dem wohlverstandenen Interesse des Angeklagten, wenn ihm bei gemeinen Verbrechen die Wahl nur unter den geprüften Rechtsgelehrten, bei militärischen dagegen auch unter den Offizieren und Militärbeamten gestattet wird. Nicht minder ist es durch Rücksichten der Disciplin und auf den wahren Vortheil des Angeklagten gerechtfertigt, wenn das Militärgericht aus dienstlichen Rücksichten bei militärischen Verbrechen die Wahl eines Vertheidigers aus dem Civilstand untersagen kann.

Der Angeklagte kann sich in allen Strafsachen einen Vertheidiger erwählen, einen Offizial-Anwalt erhält er aber nur, wenn eine peinliche oder eine drei Jahre übersteigende nicht peinliche Freiheitsstrafe, oder wenn auf Dienstentlassung oder Entfernung aus dem Offiziersstande zu erkennen ist, oder endlich wenn ein besonders schwieriger Fall vorliegt.

Die §§. 83—90 lehnen sich an die allgemeine Strafprozeß-Ordnung an und sind theilweise schon oben beleuchtet. Der §. 86 bestimmt, abweichend vom bisherigen und vom Preußischen Recht, die Beeidigung der Spruchrichter auch bei Standgerichten, weil es der Würde und dem Ernst der Sache mehr entspricht, wenn auch die Richter des Standgerichts auf ihre Pflichten beeidigt werden.

Die §§. 91—93 über Privatanklagen und §§. 94—96 über das Abwesenheitsverfahren entsprechen im Wesentlichen der allgemeinen Strafprozeß-Ordnung, nur wird im §. 95 ein einfacheres Contumatialverfahren gegen Deserteure vorgeschrieben, welches in dem Gesetz vom 20. Februar v. J. über das Verfahren gegen ungehorsame Wehrpflichtige seine Analogie findet.

Die §§. 97—103 über die Nichtigkeitsbeschwerde und §§. 104—106 über Wiederaufnahme des Verfahrens, endlich §§. 107—112 über die Strafvollstreckung, entsprechen im Wesentlichen den Vorschriften der allgemeinen Strafprozeß-Ordnung und sind theilweise schon oben erläutert. Nur muß der §. 97 insoweit hervorgehoben werden, als er die Nichtigkeitsbeschwerde — abweichend von der allgemeinen Strafprozeß-Ordnung — auch dann zuläßt, wenn bei Ausmessung der Strafe in erheblicher Weise gefehlt ist. Diese Vorschrift erscheint im Interesse des Angeklagten sowie im Interesse der Disziplin unumgänglich weil bei dem Umstand, daß einerseits die Strafdrohungen des Militär-Strafgesetzbuchs sich in einem sehr weiten Rahmen bewegen, anderseits aber die Strafausmessung nicht durch Rechtsgelehrte angenommen wird, sehr leicht weitgreifende Fehler vorkommen können.

Unter den Schlußbestimmungen §§. 113—115 ist nur der erstere Paragraph hervorzuheben, wornach den Unteroffizieren und Soldaten, sowie den unteren Militärbeamten die Kostenfreiheit gewährt ist.

Diese Vorschrift gründet sich auf die ökonomischen Verhältnisse dieser Personen, welche durch die Kosten einer Untersuchung leicht zerrüttet werden könnten, und entspricht dem §. 273 der Preußischen Militär-Strafgerichts-Ordnung. Dagegen schien kein hinreichender Grund vorzuliegen, den §. 274, welcher auch den Offizieren Kostenfreiheit in Aussicht stellt, anzunehmen.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Beilage zum Protokoll der 39. öffentlichen Sitzung der II. Kammer vom 7. Januar 1870.

Friedrich,

von Gottes Gnaden Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

Wir beauftragen hiermit den Präsidenten Unseres Handelsministeriums, von Dusch, Unseren getreuen Ständen, zunächst der zweiten Kammer, den anliegenden Gesetzesentwurf über die Ausübung und den Schutz der Fischerei zur Berathung und verfassungsmäßigen Zustimmung vorzulegen.

Als Regierungskommissär für diese Vorlage ernennen Wir den Geheimen Rath Dr. Dietz.

Gegeben zu Karlsruhe in Unserem Staatsministerium, den 30. Dezember 1869.

Friedrich.

von Dusch.

Auf Seiner Königlichen Hoheit höchsten Befehl:
Schreiber.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Gesetzes-Entwurf

über

die Ausübung und den Schutz der Fischerei.

Friedrich,

von Gottes Gnaden Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

Mit Zustimmung Unserer getreuen Stände haben Wir beschlossen und verordnen, unter Aufhebung der §§. 2 bis 5 des Gesetzes vom 29. März 1852, die Ausübung des Rechtes zur Fischerei ꝛc. ꝛc. betreffend, wie folgt:

Artikel 1.

Verschiedenen Berechtigten zustehende, zusammenhängende Fischwasser können zum Behufe einer gemeinschaftlichen Bewirthschaftung und Nutzung nach Anhörung der Berechtigten und der betreffenden Bezirksräthe durch Verordnung als ein zusammengehöriges Fischereigebiet erklärt werden, wenn dies im Interesse der Erhaltung und Vermehrung des Fischstandes liegt und einen überwiegenden, wirthschaftlichen Nutzen darbietet.

Die Berechtigten eines solchen Fischereigebietes bilden eine Genossenschaft.

Der Sitz und die Verfassung der Genossenschaft, die Rechte und Pflichten derselben, ihrer Mitglieder und Organe, die Art und Weise der gemeinschaftlichen Bewirthschaftung werden durch Satzungen geregelt, welche durch Mehrheitsbeschluß der Betheiligten festzustellen, und von der Verwaltungsbehörde zu bestätigen sind.

Eine Mehrheit im Sinne dieses Artikels wird durch diejenigen Berechtigten gebildet, welchen zusammen an dem größeren Theile der bei gewöhnlichem Wasserstande gemessenen Wasserfläche des Fischereigebietes die Fischerei zusteht, auch wenn sie nach Köpfen die Minderheit bilden.

Das Nichterscheinen bei der Abstimmung gilt als Zustimmung.

Die Art der Vorladung zur Abstimmung wird durch Verordnung festgesetzt.

Obige Vorschriften finden auch auf spätere Aenderungen im Umfange des Fischereigebietes, sowie auf die Auflösung des Genossenschaftsverbandes Anwendung.

Artikel 2.

Gemeinden und Körperschaften, sowie die im Art. 1 genannten Genossenschaften können die ihnen zustehende Fischerei nur durch besonders aufgestellte Fischer oder durch Verpachtung ausüben.

Die Trennung eines nicht unter Verwaltung des Staates stehenden Fischwassers, oder Fischereigebietes in Abtheilungen zum Zwecke der Verpachtung oder Afterverpachtung bedarf der Genehmigung der Verwaltungsbehörde.

Die Pachtdauer darf ohne Genehmigung der Verwaltungsbehörde nicht unter 12 Jahren bestimmt werden

Artikel 3.

Anstalten und Vorrichtungen, welche zum Zwecke der Fischerei in Fischwassern angebracht werden, unterliegen den für die betreffenden Gewässer geltenden allgemeinen Vorschriften.

Sie dürfen außerdem nicht in einer Weise angebracht werden, welche auf mehr als die Hälfte der Breite des Wasserlaufs bei gewöhnlichem, niedrigem Wasserstande im rechten Winkel vom Ufer aus gemessen, den Zug der Fische versperrt.

Artikel 4.

Es ist verboten, in Fischwasser Stoffe von solcher Beschaffenheit und in solchen Mengen einzuwerfen, einzuleiten oder einfließen zu lassen, daß dadurch die Fische beschädigt werden können.

Bei überwiegendem Interesse der Landwirthschaft oder der Industrie kann das Einwerfen oder Einleiten solcher Stoffe in Fischwasser unter Anordnung der geeigneten Maßregeln, welche den möglichen Schaden für Fische auf das thunlich kleine Maaß beschränken, von der Verwaltungsbehörde gestattet werden.

Wenn bereits bestehende Ableitungen aus landwirthschaftlichen oder gewerblichen Anlagen sich in erheblichem Maaße für die Fische schädlich zeigen, so kann dem Inhaber der Anlage im Verwaltungswege die Auflage gemacht werden, solche Vorkehrungen zu treffen, welche geeignet sind, den Schaden zu heben, oder doch thunlichst zu verringern und zwar

a) auf seine eigenen Kosten, wenn der Schaden lediglich Folge seines Geschäftsbetriebes ist und der nöthige Aufwand nicht außer billigem Verhältnisse zur Einträglichkeit des landwirthschaftlichen oder gewerblichen Unternehmens steht;

b) gegen vollen, von den Fischereiberechtigten zu leistenden Ersatz, wenn der Schaden für die Fische in Folge späteren Hinzutrittes neuer, von dem Betriebe der Anlage unabhängiger äußerer Umstände entstanden ist.

Artikel 5.

Es ist verboten, den in einem Wasser befindlichen Fischlaich und die Brut wegzunehmen, zu zerstören oder zu beschädigen, auch die Fische und den Laich in Hege- und Laichplätzen, welche unter polizeilichen Schutz gestellt sind, in einer, die Fortpflanzung gefährdenden Weise zu stören.

Insbesondere hat an Hege- und Laichplätzen während der Laichzeit der vorherrschenden Fischgattung das Holzhauen und die Vornahme von Bauten am Ufer, dringende Fälle ausgenommen, sowie das Mähen von Schilf und Gras und das Sammeln und Ausführen von Steinen, Sand und Schlamm im Wasser, sowie der Froschfang zu unterbleiben.

Artikel 6.

Den Besitzern von zahmen Enten und Gänsen ist untersagt, solche in Hege- und Laichplätze der Fische. (Art. 5) zuzulassen.

Artikel 7.

Dem Fischereiberechtigten ist gestattet, Fischotter, Fischreiher und andere, den Fischen schädliche Thiere, welche sich an, oder in ihren Fischwassern aufhalten, zu fangen oder ohne Anwendung eines Schießgewehres zu tödten.

Das in ihre Gewalt gelangte Wild ist binnen 24 Stunden an den Jagdberechtigten abzuliefern.

Artikel 8.

Der Fischfang darf nicht in einer Art betrieben werden, welche der Erhaltung des Fischbestandes nachtheilig ist.

Die Benützung eines für die Fische giftigen Köders, sowie das vollständige Abschlagen oder Ablassen natürlicher oder künstlicher Wasserläufe behufs des Fischfanges ist verboten.

Artikel 9.

Im Wege der Verordnung oder der bezirkspolizeilichen Vorschrift wird, vorbehaltlich der im Interesse der künstlichen Fischzucht und der Hege der Fische erforderlichen Ausnahmen festgestellt:

1) welche Fische mit Rücksicht auf deren Maß oder Gewicht nicht gefangen werden dürfen,

2) zu welchen Tages- und Jahreszeiten der Fang der verschiedenen Fischgattungen verboten ist,

3) welche Arten von Netzen, Geräthen und sonstigen Vorrichtungen zum Fischfange untersagt sind.

Gelangen Fische, deren Fang mit Rücksicht auf ihr Maß oder Gewicht überhaupt, und Fische, deren Fang zu einer bestimmten Zeit verboten ist, in die Gewalt des Fischers, so sind dieselben sofort wieder ins Wasser zu setzen.

Artikel 10.

Niemand darf Fische fangen, ohne mit einer seine Berechtigung und deren Umfang beurkundenden Fischerkarte versehen zu sein. Ausnahmen für bestimmte Gewässer kann das Handelsministerium nach Vernehmung des Bezirksraths gestatten.

Der Inhaber einer Fischerkarte muß dieselbe bei der Ausübung der Fischerei stets mit sich führen und auf Verlangen des Aufsichtspersonals vorweisen.

Die Fischerkarten lauten auf die Person, welche ihre eigenhändige Unterschrift beizusetzen hat, auf bestimmt zu bezeichnende Fischwasser und auf bestimmte Zeit höchstens bis zum Schlusse des Kalenderjahres.

Die Fischerkarten werden auf den Nachweis der Berechtigung oder der Zustimmung der Berechtigten von der Bezirkspolizeibehörde ausgestellt.

Sie werden ungültig und müssen an diese zurückgegeben werden, wenn die Berechtigung vor Ablauf des Kalenderjahres erlischt.

Das beim Fischen in Anwesenheit des Inhabers einer Fischerkarte beschäftigte Hülfspersonal bedarf keiner Fischerkarte.

Für Ausstellung einer Fischerkarte ist eine Stempelgebühr von 15 kr. zu entrichten.

Artikel 11.

Die Fischerkarte kann verweigert, bezw. entzogen werden:

1) Jedem, der wegen Wilderei oder Jagdfrevel, wegen Beschädigung von Wasserbauten, Fischerei-Anstalten und -Vorrichtungen oder wegen Einschwärzung von Waaren in den letzten fünf Jahren zu einer Strafe von mindestens vier Wochen Gefängniß verurtheilt worden ist.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

2) Jedem, der in den letzten fünf Jahren wegen Fischdiebstahls, Fischereifrevels oder Zuwiderhandlungen gegen fischereipolizeiliche Vorschriften bestraft worden ist.

Artikel 12.

Fische deren Fang unter einem bestimmten Maaße oder Gewichte überhaupt oder deren Fang zu einer bestimmten Zeit verboten ist, dürfen im ersten Falle nicht unter diesem Maaße und Gewichte, im anderen Falle nicht in dieser Zeit feil geboten und verkauft werden.

Dieses Verbot gilt auch rücksichtlich der Verabreichung solcher Fische in Wirthschaften.

Im Verordnungswege kann auch der Transport bestimmter Fischgattungen innerhalb der Schonungszeiten verboten werden.

Beim Feilbieten und Verkaufe von Fischen, welche aus Wassern herrühren, auf die das zeitliche Verbot (Art. 9 Ziff. 2) sich nicht erstreckt, muß auf Verlangen ein glaubwürdiger Ursprungsschein vorgewiesen werden.

Im Interesse der künstlichen Fischzucht kann die zuständige Verwaltungsbehörde unter den geeigneten Controlmaßregeln Ausnahmen von obigen Vorschriften gestatten.

Artikel 13.

Wer in fremdem Fischwasser ohne Einwilligung des Fischereiberechtigten fischt, wird, sofern die That nicht unter §. 653, Absatz 2 des Strafgesetzbuches fällt, wegen Fischereifrevel auf Anzeige des Fischereiberechtigten, seines Vertreters oder Aufsehers polizeilich an Geld das erstemal bis zu 15 fl., das zweitemal von 5 bis zu 35 fl. bestraft. Die Geldstrafe fällt dem Fischereiberechtigten zu.

Gleichen Strafen unterliegen die Gehülfen und Begünstiger eines Fischereifrevels.

Netze und Fischereigeräthe von Frevlern werden zu Gunsten der Fischereiberechtigten konfiscirt.

Artikel 14.

Wer das Verbot des Art. 4 übertritt, wird polizeilich an Geld bis zu 100 fl. oder mit Gefängniß bis zu 4 Wochen, wer anderen Bestimmungen dieses Gesetzes, sowie der zur Ausführung desselben ergehenden Vorschriften zuwiderhandelt, wird polizeilich an Geld bis zu 50 fl. oder mit Gefängniß bis zu 14 Tagen bestraft.

Netze und Fischereigeräthe von Fischereiberechtigten, welche gegen die Vorschrift gefertigt sind, werden unbrauchbar gemacht.

Artikel 15.

Neben dem mit der Aufsicht über die Fischerei zu betrauenden Personal der Staatsverwaltung kann jeder Fischereiberechtigte und muß jede Fischereigenossenschaft (Art. 1) auf eigene Kosten besondere Fischereiaufseher, gegen deren Zuverlässigkeit kein Anstand obwalten darf, bestellen.

Solche Fischereiaufseher sind amtlich zu verpflichten.

Artikel 16.

Den Vorschriften dieses Gesetzes ist die Fischerei in solchen Gewässern nicht unterworfen, welche von anderen fischhaltigen Gewässern dergestalt getrennt sind, daß die Fische nicht aus dem einen in die anderen übertreten können.

Das Fangen der Krebse unterliegt den gleichen Bestimmungen wie der Fischfang.

Artikel 17.

Der Zeitpunkt, mit welchem dieses Gesetz in Wirksamkeit tritt, wird durch Verordnung bestimmt.

Unser Ministerium des Handels ist mit dem Vollzuge beauftragt.

Gegeben ꝛc. ꝛc.

Zur Beglaubigung:
Schreiber.

Begründung.

Die Gewässer des Großherzogthums lieferten in früheren Zeiten durch ihren Fischreichthum eine sehr beträchtliche Menge von Nahrungsmitteln und zugleich eine ergiebige Erwerbsquelle für die Bevölkerung.

Der Grund, warum diese Gewässer immer mehr an Fischen, insbesondere der werthvolleren Arten, verarmen, liegt theils in den Flußkorrectionen, welche um anderer wichtigererer Interessen willen geboten waren, jedoch die Zerstörung vieler natürlichen Laichplätze veranlaßten, theils in gewerblichen Anlagen, deren Abwasser insbesondere junge Fischchen tödten, hauptsächlich aber in dem rücksichtslosen Fang und ungenügenden Schutz der Fische.

Das Gesetz vom 29. März 1852, Regierungsblatt Nr. XV. und die bezügliche Vollzugsverordnung vom 26. März 1853, Regierungsblatt Nr. XIII, vermochten nicht der weiteren Abnahme des Fischstandes Einhalt zu thun.

Andererseits konnte die Vermehrung des Fischstandes durch Aussetzung künstlich ausgebrüteter Fische in die Fischwasser nicht mit Erfolg erzielt werden, weil die geringe Ausdehnung der meisten Fischereibezirke, die kurzen Pachtzeiten und der mangelhafte Schutz der Fische hemmend entgegentraten.

Je höher die Fleischpreise steigen, desto mehr fordert das öffentliche Interesse, dahin zu wirken, daß die Fischwasser des Landes nachhaltig zum möglich höchsten Ertrage an Fischen, als theilweisem Ersatze der Fleischnahrung, gebracht werden.

Dem bestehenden Bedürfniß nach einem neuen Fischereigesetze mit zweckentsprechenden Bestimmungen soll durch gegenwärtige Vorlage Genüge geschehen.

Durch den §. 1 des Gesetzes vom 29. März 1852 wurden rücksichtlich des Rechtes zur Fischerei Verhältnisse geschaffen, welche theilweise eher geeignet waren, zu einer Verminderung als zu einer Vermehrung des Fischstandes hinzuführen.

Dies ist insbesondere der Fall bei dem den Eigenthümern von Kanälen eingeräumten Fischereirecht, weil die größeren Fische, insbesondere der werthvolleren Arten, sich gerne in das bewegte tiefere Wasser hinter Wasserwerke begeben, und durch den rücksichtslosen Fang derselben an solchen Stellen die übrigen Fischwasser entvölkert werden.

Eine Aenderung der Bestimmungen des §. 1 des erwähnten Gesetzes von 1852 wurde jedoch nicht für räthlich gehalten, weil, abgesehen von rechtlichen Bedenken, dem oben bezeichneten Mißstand wohl auch durch zweckmäßige Bestimmungen über die Ausübung der Fischerei begegnet werden kann.

Um die Erreichung des Zweckes des vorliegenden Gesetzes zu sichern, schien es nothwendig, Vereinbarungen über gemeinsame Bestimmungen für die Fischerei im Rheine und den zugehörigen Gewässern mit den betheiligten Regierungen zu treffen.

Dies ist auch gelungen, indem zu Mannheim am 27. November 1869 mit den Regierungen von Bayern, Frankreich, Hessen, Niederland und Preußen eine Uebereinkunft über gemeinsame Bestimmungen für die Fischerei

im Rheine von Basel an abwärts, sowie in seinen Zuflüssen und Abflüssen bis in das offene Meer, ferner am 9. Dezember 1869 eine auf gleichen Grundsätzen beruhende Uebereinkunft mit dem Bundesrathe der schweizerischen Eidgenossenschaft für den Rhein einschließlich des Untersees, sowie ihrer Zuflüsse zwischen Constanz und Basel abgeschlossen wurde.

Abdrücke beider Uebereinkünfte liegen hier an.

Der Art. 10 beziehungsweise 12 dieser Uebereinkünfte lautet:

„Jeder der contrahirenden Staaten verpflichtet sich, die zum Vollzuge dieser Uebereinkunft erforderlichen Vorschriften zu erlassen und deren Uebertretungen mit angemessenen Strafen zu bedrohen, auch das zur Handhabung dieser Vorschriften erforderliche Aufsichtspersonal zu bestellen.

Durch gegenwärtige Uebereinkunft wird die Befugniß der contrahirenden Staaten nicht ausgeschlossen, für ihre Gebiete strengere Bestimmungen zum Schutze der Fische zu treffen."

Der vorliegende Entwurf soll als gesetzliche Grundlage zum Vollzuge der bereits abgeschlossenen und der noch abzuschließenden Uebereinkünfte über die Fischerei im Bodensee und der Donau sammt Zuflüssen dienen.

Im Einzelnen ist zu bemerken:

Zu Art. 1.

Die Fische, insbesondere jene der werthvolleren Arten, wechseln ihren Standort je nach ihrer Größe und nach der Beschaffenheit des Wassers, z. B. dessen Tiefe, Temperatur, Reinheit ꝛc. ꝛc., nach den Nahrungsverhältnissen und nach der Lage der geeigneten Laichplätze.

Der Fischereiberechtigte in einem Fischwasser von ungenügender Ausdehnung konnte daher bisher weder für natürliche Hege noch für künstliche Zucht von Fischen ohne wirthschaftlichen Nachtheil Sorge tragen, weil der bezügliche Aufwand theilweise und vielfach sogar zum größten Theile anderen benachbarten Fischereiberechtigten zu Nutzen gekommen wäre.

Bei der sehr großen Anzahl von Fischereiberechtigten im Lande suchte in der Regel jeder vor Beginn der Laichzeit alle größeren Fische zu fangen, deren er irgend habhaft werden konnte, unbekümmert um die Erhaltung der zur Fortpflanzung geeigneten Exemplare.

Diesem Mißstand soll nun durch eine gesetzliche Bestimmung vorgebeugt werden, welche es ermöglicht, entsprechende größere Fischereigebiete zur gemeinschaftlichen Bewirthschaftung und Nutzung, und zwar nach Anhörung der Berechtigten und der betreffenden Bezirksräthe durch Verordnung zu bilden, wenn dies im Interesse der Erhaltung und Vermehrung des Fischstandes liegt und einen überwiegenden wirthschaftlichen Nutzen darbietet.

Die Bildung dieser größeren Fischereigebiete von dem Antrag einzelner Berechtigter und von der Zustimmung der Mehrheit der Berechtigten abhängig zu machen, würde dem Zweck nicht entsprechen, weil das Interesse und die rechtliche Betheiligung der Einzelnen in der Regel zu verschiedenartig und das erstere den allgemeinen Interessen häufig widerstrebend, auch die Verständigung unter denselben zu schwierig ist, als daß bei Annahme einer solchen Bestimmung die Erreichung der Absicht des Gesetzes in irgend nennenswerther Ausdehnung hätte erwartet werden dürfen.

Die Berechtigten an jedem solchen Fischereigebiete sollen eine Genossenschaft bilden. Die Festsetzung der Satzungen dieser Genossenschaften ist zunächst den Betheiligten selbst zu überlassen, doch muß im Interesse des Schutzes der Minderheit gegenüber der Mehrheit bei solchen Zwangsgenossenschaften die Bestätigung durch eine unbefangene Staatsbehörde vorbehalten werden.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Zu Artikel 2.

Der §. 2 des Gesetzes vom 29. März 1852 enthielt schon die Bestimmung, daß Gemeinden und Körperschaften die ihnen zustehende Fischerei nur durch Verpachtung oder durch besonders aufgestellte Fischer ausüben dürfen. Diese Bestimmug muß im Interesse einer geordneten Ausübung der Fischerei aufrecht erhalten und auch auf die Fischereien der Fischerei-Genossenschaften ausgedehnt werden.

Je kleiner die Pachtbezirke und je kürzer die Pachtperioden, desto mehr werden die Fischwasser ausgefischt und desto weniger ist eine entsprechende Hege der Fische oder deren Vermehrung mittelst künstlicher Fischzucht möglich.

Die Trennung der Fischwasser in Abtheilungen wurde deßhalb an die Genehmigung der Verwaltungsbehörde gebunden, daß auch die Domainenadministration, welcher das Fischereirecht in schiff- und floßbaren Gewässern in der Regel zusteht, an eine Genehmigung der Polizeiverwaltungsbehörde gebunden werde, wäre eine unnöthige Weitläufigkeit.

Als Regel ist die geringste Pachtdauer auf 12 Jahre festgesetzt worden, weil die Fische der edleren Arten zu ihrer vollständigen Entwickelung mindestens 5 bis 6 Jahre bedürfen.

Zu Artikel 3.

Daß Anstalten und Vorrichtungen in Fischwassern behufs der Fischerei den allgemeinen Vorschriften über die Benützung der betreffenden Gewässer unterliegen, bedarf wohl keiner Begründung.

Die besondere Bestimmung, daß solche Anstalten und Vorrichtungen nicht in einer Weise angebracht werden dürfen, welche auf mehr als die Hälfte der Breite des Wasserlaufes bei gewöhnlichem niedrigen Wasserstande, im rechten Winkel vom Ufer aus gemessen, den Zug der Fische versperrt, beruht auf der Erwägung, daß durch einen vollständigen Abschluß der fließenden Wasser, insbesondere jener Zuflüsse zu größeren Wassern, in welche die Fische aus letzteren Behufs des Laichens aufzusteigen pflegen, die Möglichkeit der Fortpflanzung nahezu aufgehoben wäre. (Vergl. Art. 1 und 3 der Uebereinkünfte.)

Bei den Verhandlungen über Errichtung von Bauten und Anlagen zu andern Zwecken ist Bedacht darauf zu nehmen, daß auch der Fischerei keine Hindernisse bereitet, also z. B. bei Stauvorrichtungen nöthigenfalls Fischstege angelegt werden. (Vergl. Art. 9 beziehungsweise 11 zweiter Absatz der Uebereinkünfte.)

Zu Artikel 4.

Durch Einwerfen, Einleiten oder Einfließenlassen von Stoffen, welche den Fischen schädlich sind, in Fischwasser können unter Umständen alle darin befindlichen Fische, groß und klein, getödtet werden. Ein bezügliches allgemeines Verbot ist deßhalb nicht zu umgehen, wenn auch bei dem überwiegenden Interesse der Landwirthschaft und Industrie Ausnahmen unter Anordnung der geeigneten Maßregeln, welche den möglichen Schaden für Fische auf das thunlichst kleine Maß beschränken, zugelassen werden müssen.

Die Bestimmungen darüber, in wie weit das fragliche Verbot auf bereits bestehende Ableitungen aus landwirthschaftlichen oder aus gewerblichen Anlagen Anwendung findet, sind dem Art. 13 des Gewerbgesetzes entnommen. (Vergl, Art. 8 beziehungsweise 10 der Uebereinkünfte.)

Zu Artikel 5 und 6.

Hege- und Laichplätze der Fische bedürfen obrigkeitlichen Schutzes, damit auch nicht aus Muthwillen oder Fahrlässigkeit erheblicher Schaden angerichtet wird.

Die Ausführung nicht dringender Bauten am Ufer, das Mähen von Schilf und Gras, das Sammeln und Ausführen von Steinen, Sand und Schlamm an solchen Hege- und Laichplätzen kann füglich außer der Laichzeit der vorherrschenden Fischgattung vorgenommen werden. Der Froschfang an solchen Plätzen ist durchaus unzulässig.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Zahme Enten und Gänse verzehren gern Fischlaich und junge Fischchen, sie können deßhalb in Hege- und Laichplätzen nicht geduldet werden.

Zu Artikel 7.

Dem unwiederbringlichen Schaden, welchen Fischotter, Fischreiher und andere, den Fischen gefährliche Thiere anrichten, kann nur dadurch einigermaßen wirksam begegnet werden, daß den Fischereiberechtigten der Fang und die Tödtung gestattet wird.

Diese Erlaubniß muß jedoch soweit beschränkt sein, als das Interesse der Jagdberechtigten und der Jagdpolizei erfordert.

Zu Artikel 8.

Die Bestimmung, daß der Fischfang nicht in einer Weise betrieben werden dürfe, welche der Erhaltung des Fischstandes nachtheilig ist, war auch in §. 4 des Gesetzes vom 29. März 1852 enthalten. Die Verwendung giftigen Köders muß aus Gesundheitsrücksichten, wie aus Rücksichten für die Erhaltung des Fischstandes verboten werden, (Vergl. Art. 4 der Uebereinkünfte.)

Das Verbot des vollständigen Abschlagens oder Ablassens natürlicher oder künstlicher Wasserläufe behufs des Fischfanges ist gerechtfertigt, weil durch das Trockenlegen der Wasserläufe eine große Zahl kleiner Fische zu Grunde geht. (Vergl. Art. 4 Absatz 4 der Uebereinkunft mit der Schweiz.)

Das Abschlagen von Wasserläufen (Mühlbächen, Gewerbskanälen ꝛc) zu anderen Zwecken, z. B. Behufs der Reinigung, wegen Herstellung und Reparatur von Wasserbauten ꝛc., ist durch §. 1 Satz 2 der Verordnung Großherzoglichen Handelsministeriums vom 29. Oktober 1868, Regierungsblatt Nr. LXIV an eine vorausgegangene Anzeige bei der Polizeibehörde gebunden, welche die erforderlichen Anordnungen, namentlich auch mit Rücksicht auf die Erhaltung der kleineren Fische zu treffen, und für Benachrichtigung der Fischereiberechtigten zu sorgen hätte.

In dieser Beziehung wird eine besondere Weisung an die Polizeibehörde zu erlassen sein.

Zu Artikel 9.

Die Festsetzung darüber,

1) welche Fische mit Rücksicht auf deren Maaß oder Gewicht nicht gefangen werden dürfen,

2) zu welchen Tages- und Jahreszeiten der Fang der verschiedenen Fischgattungen verboten ist,

3) welche Arten von Netzen, Geräthen und sonstigen Vorrichtungen zum Fischfange untersagt sein sollen,

kann bei der Verschiedenartigkeit der Fischwasser des Landes und bei dem Wechsel der Verhältnisse nicht wohl in der festen und schwer zu ändernden Form der Gesetzgebung getroffen werden. Die deßfallsigen Bestimmungen waren deßhalb auch schon im §. 4 Absatz 2 des Gesetzes vom 29. März 1852 dem Wege der Verordnung überlassen.

Allgemein soll deßhalb nur vorgeschrieben werden, daß Fische, deren Fang mit Rücksicht auf ihr Maaß oder Gewicht, oder deren Fang zu einer bestimmten Zeit verboten ist, wenn sie zufällig in die Gewalt des Fischers gelangen, wieder in's Wasser gesetzt werden müssen.

Von diesem Gebote konnten die mittelst Angeln gefangenen Fische mit Rücksicht auf die im Art. 12 enthaltenen Vorschriften nicht ausgenommen werden.

Zu Artikel 10.

Um gegen das Fischen Unbefugter eine wirksame Controle üben zu können, sollen, wie bei der Jagd die Jagdpässe, bei der Fischerei die Fischerkarten eingeführt werden.

Für Fischweiher, welche mitten im Grundbesitze eines Einzelnen liegen, für Fischwasser, in welchen eine künstliche Zucht und Hege der Fische sich weniger lohnt ꝛc. kann das Verbot des Fischens ohne Fischerkarte unter Umständen außer Anwendung bleiben. Es wurde deßhalb dem Handelsministerium vorbehalten, nach Vernehmung des Bezirksrathes Ausnahmen zu bewilligen.

Auf den Antrag oder mit Zustimmung der Fischereiberechtigten können Fischerkarten auch an Personen ausgestellt werden, welche des Vergnügens wegen, mit Angeln fischen wollen.

Die Vergütung für Einräumung solcher Befugniß ist dem Uebereinkommen der Berechtigten mit Demjenigen, welcher diese Befugniß nachsucht, überlassen.

Nach allgemeinen Grundsätzen der Sportelgesetzgebung konnte die Ausfertigung der Fischerkarten nicht stempelfrei gelassen werden. Damit jedoch die Einführung der Fischerkarten nicht lästig werde, wurde die Stempelgebühr auf den mäßigen Betrag von 15 kr. festgesetzt, und bestimmt, daß das beim Fischen in Anwesenheit des Inhabers der Fischerkarte beschäftigte Hilfspersonal keiner Fischerkarte bedürfe.

Zu Artikel 11.

Rücksichtlich der Qualifikation der Personen, welchen Fischerkarten verweigert, beziehungsweise ertheilte Fischerkarten wieder entzogen werden können, sind nach der Natur der Sache mildere Bestimmungen genügend, als in den §. 13 und 14 des Jagdgesetzes in Bezug auf die Jagdpässe getroffen sind.

Zu Artikel 12.

Das Verbot des Fanges gewisser Fischarten unter einem bestimmten Maaße oder Gewichte, oder zu einer bestimmten Zeit war nach bisheriger Erfahrung wirkungslos. Die Fischer ließen das Feilbieten und den Verkauf solcher Fische durch dritte Personen besorgen, welche wegen des Feilbietens von Fischen, deren Fang verboten war, bisher nicht gestraft werden konnten.

In Wirthschaften wurden vielfach Fische nicht nur unter dem bestimmten Maaße, sondern auch in der Hegezeit verabreicht. Das in diesem Artikel enthaltene Verbot ist daher zur Erreichung der Absicht des Gesetzes nothwendig, und wird um so weniger einem Anstande unterliegen, als die Fische in der Laichzeit für weniger schmackhaft gelten, als außerhalb derselben, und überdies der Rogen einiger Fischarten (z. B. der Barbe, der Aalraupe) für die Gesundheit des Menschen schädlich ist.

Die Bestimmung, daß auch der Transport bestimmter Fischgattungen innerhalb der Schonungszeiten im Verordnungswege verboten werden könne, wurde aufgenommen, um den Art. 6 der Uebereinkunft mit den Staaten des conventionellen Rheines vollziehen zu können. Mit Rücksicht auf die künstliche Zucht, namentlich von Salmen (Lachsen) mußten Ausnahmen zugelassen werden.

Fische, welche aus Fischweihern oder aus Staaten bezogen werden, mit welchen das Großherzogthum keine Fischereiübereinkunft abgeschlossen hat, sollen vorbehaltlich glaubwürdigen Nachweises der Herkunft auch während der geschlossenen Zeit feilgeboten und verkauft werden dürfen, theils weil Fische in Masteichen in der Regel nicht laichen (z. B. Forellen), theils weil während der Zeit, in welcher Wanderfische, namentlich Salmen, in den hierländischen Gewässern laichen, Salmen aus anderen Gewässern als dem Rheine bezogen werden, z. B. aus Großbrittanien, Norwegen ꝛc. ꝛc.

Zu Artikel 13.

Das Polizeistrafgesetzbuch enthält keine besonderen Strafbestimmungen über Fischereifrevel, indem durch Art. 33, Satz 7 des Polizeistrafgesetzbuches die im Gesetze vom 29. März 1852 enthaltenen Strafbestimmungen als fortbestehend erklärt wurden.

Diese Strafbestimmungen mußten deßhalb in das vorliegende Gesetz wieder aufgenommen werden.

Mit Rücksicht auf §. 15, letzten Absatz des Polizeistrafgesetzbuches wurde die nach dem Zwecke des Gesetzes nicht zu entbehrende Bestimmung beigefügt, daß die Gehülfen und Begünstiger eines Fischereifrevels gleichen Strafen unterliegen sollen.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Daß Fischereifrevel nur auf Anzeige des Fischereiberechtigten und seines Vertreters, d. h. des Pächters, oder des Aufsehers (des Berechtigten oder des Pächters) bestraft werden sollen, entspricht der Bestimmung des Strafgesetzbuchs §. 654.

Zu Artikel 14.

Unter Hinweisung auf §. 12 des Polizeistrafgesetzbuches ist hier zu bemerken, daß Uebertretungen polizeilicher Vorschriften dieses Gesetzes und seiner Vollzugsverordnungen, auch wenn solche nur aus Fahrlässigkeit verübt wurden, in der Regel der Strafe unterliegen sollen, weil fahrlässige Uebertretungen dieser Art denselben Schaden, wie vorsätzliche, anrichten und erfahrungsgemäß sehr häufig vorkommen.

Die auf die Uebertretung des Verbotes des Art. 4 gesetzte, schwerere Strafe entspricht dem größeren Schaden für den Fischstand, welcher durch eine solche Uebertretung verursacht werden kann.

Zu Artikel 15.

Es ist die Absicht, den Ortspolizeidienern, den Feld- und Waldhütern der Gemeinden und des Staates, dem Aufsichtspersonale der Wasser- und Straßenbauverwaltung und den Floßaufsehern, auch den Gendarmen, Steuer- und Grenzaufsehern, soweit es unbeschadet ihrer eigentlichen Dienstaufgaben thunlich ist, die Ueberwachung der Einhaltung der Vorschriften dieses Gesetzes und der bezüglichen Vollzugsverordnungen, sowie die Anzeigen von Uebertretungen in den Fällen des Art. 14 als Dienstpflicht aufzuerlegen.

Es dürfte indessen erforderlich werden, in einzelnen, für die Fischzucht besonders wichtigen Bezirken besondere Fischereiaufseher des Staates anzustellen.

Zu Artikel 16.

Die Fischerei in geschlossenen Gewässern den Bestimmungen des gegenwärtigen Gesetzes zu unterwerfen, dazu liegt kein genügender Grund vor.

Die Fischerei in Gewässern, welche von anderen fischhaltigen Gewässern dergestalt getrennt sind, daß die Fische nicht aus dem einen in die anderen übertreten können, mag dem Belieben der Eigenthümer oder Nutznießer überlassen bleiben.

Auch die Krebse bedürfen behufs ihrer Erhaltung und Vermehrung ähnlichen Schutzes, wie die Fische. Es müssen Bestimmungen getroffen werden über das Maaß oder Gewicht, unter welchem, und über die Zeit, in welcher Krebse mit Rücksicht auf ihre Fortpflanzung nicht gefangen werden dürfen.

Die Entwendungsfrevel müssen auch bezüglich der Krebse mit Strafen bedroht sein.

Um bei den einzelnen Bestimmungen Wiederholungen zu vermeiden, wurde der zweite Absatz des Art. 16 in einer allgemeinen Fassung aufgenommen.

Zu Artikel 17.

Der Zeitpunkt, mit welchem das gegenwärtige Gesetz in Wirksamkeit zu setzen ist, läßt sich gegenwärtig noch nicht zum Voraus bestimmen, und muß deßhalb der Regierung vorbehalten werden.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Uebereinkunft

über

gemeinsame Bestimmungen

für die

Fischerei

im Rheine von Basel an abwärts, sowie in seinen Zuflüssen und seinen Abflüssen bis in das offene Meer.

Um die werthvollen Fischarten im Rheine von Basel an abwärts, sowie in seinen Zuflüssen und seinen Abflüssen bis in das offene Meer zu erhalten und zu vermehren, haben die Regierungen von Baden, Bayern, Frankreich, Hessen, den Niederlanden und Preußen beschlossen, gemeinsame Bestimmungen über die Fischerei in den bezeichneten Gewässern zu vereinbaren und zu diesem Zwecke zu Bevollmächtigten ernannt:

Seine Königliche Hoheit der Großherzog von Baden:
Allerhöchst Ihren Geheimrath im Handelsministerium,
Dr. Rudolph Dietz;

Seine Majestät der König von Bayern:
Allerhöchst Ihren Staatsrath,
Wilhelm Weber;

Seine Majestät der Kaiser der Franzosen:
Allerhöchst Ihren Konsul und Rheinschifffahrts-Kommissär,
Arthur Maria Joseph von Zeltner;

Seine Königliche Hoheit der Großherzog von Hessen:
Allerhöchst Ihren Provinzial-Director und Geheimrath,
Karl Schmitt;

Seine Majestät der König der Niederlande:
Dr. Heinrich van Beeck Vollenhoven,
Mitglied der ersten Kammer der General-Staaten und Präsident des Kollegiums der Meerfischerei;

Seine Majestät der König von Preußen:
Allerhöchst Ihren Geheimen Ober-Regierungsrath im Ministerium für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten,
Karl Herzog;

zwischen welchen, nach Vorlage ihrer in gehöriger Form befundenen Vollmachten, folgende Uebereinkunft, unter Vorbehalt der Ratifikation, abgeschlossen worden ist:

Artikel 1.

Beim Fischfange im Rheine von Basel an abwärts, seinen Zuflüssen und seinen Abflüssen bis in das offene Meer ist verboten:

Jede ständige Vorrichtung (Fischwehr, Fach, Zalmsteek) und jede Anwendung feststehender Netze (Sperrnetze), welche auf mehr als der Hälfte der Breite des Wasserlaufes bei gewöhnlichem niedrigen Wasserstande im rechten Winkel vom Ufer aus gemessen, den Zug der Fische versperrt.

Die Entfernung zwischen den einzelnen Pfählen, welche die zum Salmenfang bestimmten Fischwehre (Fache, Zalmsteeken) bilden, so wie zwischen den Querverbindungen dieser Pfähle muß mindestens 10 Centimeter im Lichten betragen.

Mehrere solche ständige Vorrichtungen, sowie mehrere feststehende Netze dürfen gleichzeitig auf derselben Uferseite oder auf der entgegengesetzten Uferseite nur in einer Entfernung von einander angebracht sein, welche mindestens das Doppelte der Ausdehnung der größeren Vorrichtung beträgt.

Artikel 2.

Fanggeräthe jeder Art und Benennung dürfen nicht angewendet werden, wenn die Oeffnungen in nassem Zustande in Höhe und Breite nicht wenigstens folgende Weite haben:

a. beim Salmenfange:
Geflechte (Körbe, Reusen) Treibnetze, sowie die Seitentheile (Flügel) der Zegens (großen Zugnetze) und Fuiken (Bügelreusen): 6 Centimeter,
das Innere der Zegens und Fuiken: 4 Centimeter;
b. beim Fange anderer großer Fischarten: 3 Centimeter;
c. beim Fange kleiner Fischarten: $1^1/_2$ Centimeter.

Geräthe zum Fange der Köderfische unterliegen diesen Beschränkungen nicht.

Bei der Kontrole der Geflechte und Netze ist eine Abweichung um ein Zehntheil nicht zu beanstanden.

Artikel 3.

Eine für Zegens eingerichtete Fischerei darf nicht mehr als zwei Netze zugleich fischend im Wasser haben.

Ein Zegen, mit beiden Flügeln an einem Ufer aufgezogen, wird nicht als fischend betrachtet.

Treibnetze und Zegens dürfen nicht derart ausgesetzt und befestigt werden, daß sie festliegen oder hangen bleiben.

In Gewässern, in welchen Ebbe und Fluth stattfindet, ist das Fischen mit Treibnetzen und Zegens nur bei stillem oder abfliessendem Wasser erlaubt. Zur Fluthzeit dürfen Treibnetze und Zegens nicht im Wasser bleiben.

Das Fischen mit Zegens muß täglich innerhalb vier und zwanzig Stunden wenigstens acht Stunden eingestellt werden, auch da, wo die Fluth kürzere Zeit als 4 Stunden dauert oder gar nicht stattfindet.

Die nähere Bestimmung über die Stunden dieser Einstellung wird von den zuständigen Landesbehörden getroffen werden.

Artikel 4.

Mittel zur Betäubung der Fische, sowie die Anwendung von Fallen mit Schlagfedern, von Gabeln, Schießwaffen, Sprengpatronen, Stangen und anderen Mitteln zur Verwundung der Fische, sind verboten.

Die Gestattung von Ausnahmen für Anwendung von Gabeln und Schießwaffen bleibt der zuständigen Landesbehörde vorbehalten.

Der Gebrauch von Angeln ist gestattet.

Die vertragschließenden Regierungen werden auf die Beseitigung der vorhandenen, mit Mühlen oder sonstigen Wasserwerken verbundenen, sogenannten Selbstfänge für Fische thunlichst Bedacht nehmen.

Die Anlegung neuer derartiger Selbstfänge ist verboten.

Artikel 5.

Die nachbenannten Fischarten dürfen weder feilgeboten, noch verkauft werden, wenn die Fische vom Auge bis zur Weiche der Schwanzflosse gemessen, nicht wenigstens folgende Länge haben:

Salmen (Lachse): 35 Centimeter,

Lachsforellen, Ritter, Maifische: 20 Centimeter,

Bachforellen: 15 Centimeter.

Der Landesgesetzgebung bleibt vorbehalten, anstatt der vorbezeichneten Maaße, denselben entsprechende Minimal-Gewichte vorzuschreiben.

Werden Fische, welche dieses Maaß beziehungsweise Gewicht nicht besitzen, gefangen, so sind dieselben sofort wieder in das Wasser zu setzen.

Artikel 6.

Zum Zwecke der Vermehrung der Salmen (Lachse) findet alljährlich eine Einstellung des Fanges derselben statt:

1) mit Zegens: in der Zeit vom ersten September bis ersten Januar;

2) mit anderen Fanggeräthen:

a. in den Gewässern des Rheines und seinen Zuflüssen vom Meere an aufwärts bis zu den Grenzen, welche das Großherzogthum Hessen vom Großherzogthum Baden und dem Königreiche Bayern scheiden, vom ersten September bis fünfzehnten November;

b. in den Gewässern des Rheines und seinen Zuflüssen aufwärts von den bezeichneten Grenzen an: vom fünfzehnten Oktober bis ersten Januar.

In der Zeit vom ersten September bis ersten Januar ist verboten, zur Fortpflanzung geeignete Rheinsalmen feilzubieten, zu verkaufen oder zu transportiren.

Innerhalb der Schonungszeiten können jedoch die zuständigen Landesbehörden den Fang der Salmen für Anstalten zur künstlichen Zucht in den kontrahirenden Staaten zum Zwecke der Befruchtung gestatten. Diese Fische können nach Benützung zur Befruchtung unter geeigneten Kontrolmaaßregeln feilgeboten, verkauft und transportirt werden.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Artikel 7.

Vom 20. Oktober bis 20. Januar ist der Fang, das Feilbieten und der Verkauf der Lachsforellen, der Ritter und der Bachforellen verboten.

Werden in dieser Zeit Fische solcher Arten zufällig gefangen, so sind sie sofort wieder in das Wasser zu setzen.

Zum Zwecke künstlicher Fischzucht darf für den Fang dieser Fischarten während der Schonzeit von der zuständigen Landesbehörde Erlaubniß ertheilt werden.

Artikel 8.

Es ist verboten, in Fischwasser Fabrikabgänge oder andere Stoffe von solcher Beschaffenheit und in solchen Mengen einzuwerfen, einzuleiten oder einfließen zu lassen, daß dadurch die Fische beschädigt werden können.

Bei überwiegendem Interesse der Landwirthschaft oder der Industrie kann das Einwerfen und Einleiten solcher Stoffe in Fischwasser unter Anordnung der geeigneten Maaßregeln, welche den möglichen Schaden für Fische auf das thunlich kleinste Maaß beschränken, von der zuständigen Landesbehörde gestattet werden.

Ob und in wie weit die obigen Vorschriften auf die bereits bestehenden Ableitungen aus landwirthschaftlichen oder aus gewerblichen Anlagen Anwendung finden sollen, wird gleichfalls von der zuständigen Landesbehörde bestimmt werden.

Artikel 9.

Die Uferstaaten, welche Gewässer besitzen, deren Beschaffenheit und sonstige Verhältnisse dem Laichen der Salmen und der Entwickelung der jungen Fische günstig sind, werden dafür Sorge tragen, daß jährlich durch künstliche Ausbrütung befruchteter Salmeneier und durch das Aussetzen der jungen Fische in die geeigneten Wasserstellen des Rheines und seiner Zuflüsse die Zahl der Salmen in diesem Stromgebiet vermehrt wird.

Ebenso werden sie darauf Bedacht nehmen, daß an geeigneten Orten Steigen (Leitern) errichtet werden, welche das Aufsteigen der Salmen und Forellen erleichtern.

Artikel 10.

Jeder der kontrahirenden Staaten verpflichtet sich, die zum Vollzuge dieser Uebereinkunft erforderlichen Vorschriften zu erlassen und deren Uebertretungen mit angemessenen Strafen zu bedrohen, auch das zur Handhabung dieser Vorschriften erforderliche Aufsichtspersonal zu bestellen.

Durch gegenwärtige Uebereinkunft wird die Befugniß der einzelnen Staaten nicht ausgeschlossen, für ihre Hoheitsgebiete strengere Bestimmungen zum Schutze der Fische zu treffen.

Artikel 11.

Jeder der kontrahirenden Staaten ernennt für sein Hoheitsgebiet einen Fischerei-Bevollmächtigten.

Die Fischerei-Bevollmächtigten theilen sich die von ihren Regierungen getroffenen Anordnungen über das Fischereiwesen im Rheine und seinen in ihren Gebieten liegenden Zuflüssen, beziehungsweise seinen Abflüssen in das offene Meer, und jährlich Nachweisungen über den Ertrag des Salmenfanges, sowie über die in das freie Wasser gesetzten, künstlich ausgebrüteten jungen Salmen zur Kenntnißnahme gegenseitig mit und suchen im Korrespondenzwege oder bei zeitweiligem Zusammentritte die gemeinsamen Interessen der Fischerei im Rheine und den zugehörigen Gewässern zu befördern.

Artikel 12.

Die vertragsschließenden Regierungen werden nach einem zu vereinbarenden Plane Untersuchungen und Beobachtungen über die Lebensweise der Fische, insbesondere der Salmenarten vornehmen lassen und die Ergebnisse sich gegenseitig mittheilen.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Artikel 13.

Diese Uebereinkunft tritt mit dem 1. Juli 1870 in Wirksamkeit, bleibt von diesem Tage an zehn Jahre lang in Kraft und, wenn sie nicht zwölf Monate vor diesem Zeitpunkte von einem der kontrahirenden Theile gekündigt worden ist, weiter von Jahr zu Jahr bis zum Ablaufe eines Jahres von dem Tage an gerechnet, an welchem der eine oder der andere der kontrahirenden Theile die Kündigung erklärt hat.

Artikel 14.

Die Badische Regierung übernimmt es, mit der Schweiz einen auf den Grundsätzen der gegenwärtigen Uebereinkunft beruhenden Vertrag für den Rhein und seine Zuflüsse von Basel an aufwärts mit gleichem Vollzugstermine abzuschließen und wird das Ergebniß ihrer Unterhandlungen den Mitcontrahenten noch vor dem zur Ratifikation des gegenwärtigen Vertrages bestimmten Termine mittheilen.

Artikel 15.

Denjenigen Regierungen, welche bei der Rheinschifffahrts-Konvention von 1831, resp. 1868 nicht betheiligt sind, in deren Gebiet aber Zuflüsse des Rheines sich befinden, bleibt der Beitritt zu gegenwärtiger Uebereinkunft vorbehalten.

Artikel 16.

Diese Uebereinkunft soll ratificirt und es sollen die Ratifikations-Urkunden am 1. Mai 1870 oder, wenn möglich, früher zu Mannheim ausgewechselt werden.

Zu Urkund dessen haben die Bevollmächtigten die Uebereinkunft unterzeichnet und ihre Siegel beigedrückt.

So geschehen zu Mannheim, den 27. November 1869.

gez. Dietz.	Weber.	A. de Zeltner.	Schmitt.	Van Beeck-Vollenhoven.	Herzog.
(L. S.)	(L. S.)	(L. S.)	(L. S.)	(L. S.)	(L. S.)

Uebereinkunft

über

gemeinsame Bestimmungen

für die

Fischerei

im Rheine, einschließlich des Untersee's, sowie in ihren Zuflüssen, zwischen Konstanz und Basel.

Um die werthvollen Fischarten im Rheine einschließlich des Untersee's, sowie in ihren Zuflüssen zwischen Konstanz und Basel, zu erhalten und zu vermehren, haben die Regierung von Baden und der Bundesrath der schweizerischen Eidgenossenschaft beschlossen, gemeinsame Bestimmungen über die Fischerei in den bezeichneten Gewässern zu vereinbaren und zu diesem Zwecke zu Bevollmächtigten ernannt:

Seine Königliche Hoheit der Großherzog von Baden:
Allerhöchst Ihren Geheimrath im Handelsministerium,
Dr. Rudolph Dietz;

Der Bundesrath der schweizerischen Eidgenossenschaft:
Den Bundesrath,
Dr. Karl Schenk;

zwischen welchen, nach Vorlage ihrer in gehöriger Form befundenen Vollmachten, folgende Uebereinkunft, unter Vorbehalt der Ratifikation, abgeschlossen worden ist:

Artikel 1.

Beim Fischfange im Rheine einschließlich des Untersees, sowie in ihren Zuflüssen, zwischen Konstanz und Basel ist verboten:

Jede ständige Vorrichtung (Fischwehr, Fach) und jede Anwendung feststehender Netze (Sperrnetze), welche auf mehr als der Hälfte der Breite des Wasserlaufes bei gewöhnlichem niedrigen Wasserstande, im rechten Winkel vom Ufer aus gemessen, den Zug der Fische versperrt.

Dieses Verbot erstreckt sich nur auf diejenigen Gewässer, in welchem Salmen (Lachse) vorkommen.

Die Entfernung zwischen den einzelnen Pfählen, welche die zum Salmenfange bestimmten Fischwehre (Fache) bilden, sowie zwischen den Querverbindungen dieser Pfähle muß mindestens 10 Centimeter im Lichten betragen.

Mehrere solche ständige Vorrichtungen, sowie mehrere feststehende Netze dürfen gleichzeitig auf derselben Uferseite oder auf der entgegengesetzten Uferseite nur in einer Entfernung von einander angebracht sein, welche mindestens das Doppelte der Ausdehnung der größeren Vorrichtung beträgt.

Artikel 2.

Fanggeräthe jeder Art und Benennung dürfen nicht angewendet werden, wenn die Oeffnungen in nassem Zustande in Höhe und Breite nicht wenigstens folgende Weiten haben:

a. beim Salmenfange:
   Geflechte (Körbe, Reusen) und Treibnetze: 6 Centimeter; das Innere der Reusen: 4 Centimeter;
b. beim Fange anderer großer Fischarten: 3 Centimeter;
c. beim Fange kleiner Fischarten: $1^1/_2$ Centimeter.

Geräthe zum Fange der Kötersische unterliegen diesen Beschränkungen nicht.

Im Rheine zwischen Schaffhausen und Basel dürfen jedoch beim Fischfange überhaupt keine Netze verwendet werden, deren Oeffnungen, gemessen wie oben angegeben, weniger als 3 Centimeter betragen.

Bei der Kontrole der Geflechte und Netze ist eine Abweichung um ein Zehntheil nicht zu beanstanden.

Artikel 3.

Treibnetze dürfen nicht derart ausgesetzt und befestigt werden, daß sie festliegen oder hangen bleiben.

Artikel 4.

Mittel zur Betäubung der Fische, sowie die Anwendung von Fallen mit Schlagfedern, von Gabeln, Schießwaffen, Sprengpatronen, Stangen und anderen Mitteln zur Verwundung der Fische sind verboten.

Die Gestattung von Ausnahmen für Anwendung von Gabeln und Schießwaffen bleibt der zuständigen Landesbehörde vorbehalten.

Der Gebrauch von Angeln ist gestattet.

Das Trockenlegen der Wasserläufe zum Zwecke des Fischfanges ist verboten.

Die vertragsschließenden Regierungen werden auf die Beseitigung der vorhandenen, mit Mühlen oder sonstigen Wasserwerken verbundenen, sogenannten Selbstfänge für Fische thunlichst Bedacht nehmen.

Die Anlegung neuer, derartiger Selbstfänge ist verboten.

Artikel 5.

Die nachbenannten Fischarten dürfen weder feilgeboten, noch verkauft werden, wenn die Fische vom Auge bis zur Weiche der Schwanzflosse gemessen, nicht wenigstens folgende Länge haben:

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Salmen (Lachse): 35 Centimeter,
Seeforellen, Lachsforellen, Ritter: 20 Centimeter,
Bachforellen, Rötheli und Aeschen: 15 Centimeter.

Der Landesgesetzgebung bleibt vorbehalten, anstatt der vorbezeichneten Maaße, denselben entsprechende Minimal-Gewichte vorzuschreiben.

Werden Fische, welche dieses Maaß, beziehungsweise Gewicht, nicht besitzen, gefangen, so sind dieselben sofort wieder in das Wasser zu setzen.

Artikel 6.

Zum Zwecke der Vermehrung der Salmen (Lachse) findet alljährlich eine Einstellung des Fanges derselben statt, und zwar in den Gewässern des Rheines und seinen Zuflüssen aufwärts von Basel an: vom fünfzehnten Oktober bis ersten Januar.

In der Zeit vom ersten September bis ersten Januar ist verboten, zur Fortpflanzung geeignete Rheinsalmen feilzubieten, zu verkaufen oder zu transportiren.

Innerhalb der Schonungszeiten können jedoch die zuständigen Landesbehörden den Fang der Salmen (Lachse) für Anstalten zur künstlichen Zucht in den kontrahirenden Staaten zum Zwecke der Befruchtung gestatten. Diese Fische können nach Benützung zur Befruchtung unter geeigneten Kontrolmaaßregeln feilgeboten, verkauft und transportirt werden.

Artikel 7.

Vom 20. Oktober bis 20. Januar ist der Fang, das Feilbieten und der Verkauf der Seeforellen, der Lachsforellen, der Ritter und der Bachforellen verboten.

Werden in dieser Zeit Fische solcher Arten zufällig gefangen, so sind sie sofort wieder in das Wasser zu setzen.

Zum Zwecke künstlicher Fischzucht darf für den Fang dieser Fischarten während der Schonzeit von der zuständigen Landesbehörde Erlaubniß ertheilt, auch das Feilbieten und der Verkauf der Seeforellen, nach deren Benützung zur Befruchtung, unter den geeigneten Controlmaaßregeln gestattet werden.

Artikel 8.

Vom 15. April bis Ende Mai ist der Fang aller Fischarten — ausgenommen der Salmen (Lachse) und Seeforellen — mit Netzen und Reusen (Zachen) jeder Art verboten.

Artikel 9.

Der Fang von Fischen zu künstlicher Zucht und der Fang kleinerer Fische zur Ernährung von Fischen in Zuchtanstalten, ferner der Fang von sogenannten Heuerlingen kann auch während der im Art. 8 bezeichneten Schonzeit von der zuständigen Landesbehörde gestattet werden.

Artikel 10.

Es ist verboten, in Fischwasser Fabrikabgänge oder andere Stoffe von solcher Beschaffenheit und in solchen Mengen einzuwerfen, einzuleiten oder einfließen zu lassen, daß dadurch die Fische beschädigt werden können.

Bei überwiegendem Interesse der Landwirthschaft oder der Industrie kann das Einwerfen und Einleiten solcher Stoffe in Fischwasser unter Anordnung der geeigneten Maaßregeln, welche den möglichen Schaden für Fische auf das thunlich kleinste Maaß beschränken, von der zuständigen Landesbehörde gestattet werden.

Ob und in wie weit die obigen Vorschriften auf die bereits bestehenden Ableitungen aus landwirthschaftlichen oder aus gewerblichen Anlagen Anwendung finden sollen, wird gleichfalls von der zuständigen Landesbehörde bestimmt werden.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Artikel 11.

Beide kontrahirende Staaten werden dafür Sorge tragen, daß jährlich durch künstliche Ausbrütung befruchteter Salmeneier und durch das Aussetzen der jungen Fische in die geeigneten Wasserstellen des Rheins und seiner Zuflüsse die Zahl der Salmen in diesem Stromgebiet vermehrt wird.

Ebenso werden sie darauf Bedacht nehmen, daß an geeigneten Orten Steigen (Leitern) errichtet werden, welche das Aufsteigen der Salmen und Forellen erleichtern.

Artikel 12.

Jeder der kontrahirenden Staaten verpflichtet sich, die zum Vollzuge dieser Uebereinkunft erforderlichen Vorschriften zu erlassen und deren Uebertretungen mit angemessenen Strafen zu bedrohen, auch das zur Handhabung dieser Vorschriften erforderliche Aufsichtspersonal zu bestellen.

Durch gegenwärtige Uebereinkunft wird die Befugniß der kontrahirenden Staaten nicht ausgeschlossen, für ihre Gebiete strengere Bestimmungen zum Schutze der Fische zu treffen.

Artikel 13.

Jeder der kontrahirenden Staaten ernennt für sein Gebiet einen Fischerei-Bevollmächtigten.

Die Fischerei-Bevollmächtigten theilen sich die von ihren Regierungen getroffenen Anordnungen über das Fischereiwesen und jährlich Nachweisungen über den Ertrag des Salmenfanges, sowie über die in das freie Wasser gesetzten, künstlich ausgebrüteten jungen Salmen zur Kenntnißnahme gegenseitig mit und suchen im Korrespondenzwege oder bei zeitweiligem Zusammentritte die gemeinsamen Interessen der Fischerei im Rheine und den zugehörigen Gewässern zu befördern.

Artikel 14.

Die vertragschließenden Regierungen werden nach einem zu vereinbarenden Plane Untersuchungen und Beobachtungen über die Lebensweise der Fische, insbesondere der Salmenarten, vornehmen lassen und die Ergebnisse sich gegenseitig mittheilen.

Artikel 15.

Diese Uebereinkunft tritt mit dem 1. Juli 1870 in Wirksamkeit, bleibt von diesem Tage an zehn Jahre lang in Kraft, und wenn sie nicht zwölf Monate vor diesem Zeitpunkte von einem der kontrahirenden Theile gekündigt worden ist, weiter von Jahr zu Jahr bis zum Ablaufe eines Jahres von dem Tage an gerechnet, an welchem der eine oder der andere der kontrahirenden Theile die Kündigung erklärt hat.

Artikel 16.

Sollte die unter den Staaten des konventionellen Rheines am 27. November 1869 abgeschlossene Uebereinkunft nicht am 1. Juli 1870, sondern an einem späteren Tage in Kraft treten, so tritt auch gegenwärtige Uebereinkunft erst mit diesem späteren Tage in Wirksamkeit.

Artikel 17.

Denjenigen Regierungen, in deren Gebiet Theile des Bodensees und Zuflüsse zu demselben gelegen sind, bleibt der Beitritt zu gegenwärtiger Uebereinkunft vorbehalten.

Der Antheil der Schweiz, beziehungsweise Badens, am Bodensee und die Zuflüsse zu demselben auf schweizerischem, beziehungsweise auf badischem Gebiete, sind den Bestimmungen der gegenwärtigen Uebereinkunft unterstellt, sobald der Beitritt der übrigen am Bodensee und dessen Zuflüssen betheiligten Regierungen zu dieser Uebereinkunft erfolgt ist.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Artikel 18.

Diese Uebereinkunft soll ratifizirt und es sollen die Ratifikations-Urkunden am 1. März 1870 oder, wenn möglich früher zu Bern ausgewechselt werden.

Zu Urkund dessen haben die Bevollmächtigten die Uebereinkunft unterzeichnet und ihr Siegel beigedrückt.

So geschehen zu Bern, den 9. Dezember 1869.

gez. Dietz. gez. Schenk.

Beilage zum Protokoll der 39. öffentlichen Sitzung der zweiten Kammer vom 7. Januar 1870.

Friedrich, von Gottes Gnaden Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

Wir beauftragen hiermit den Präsidenten Unseres Finanzministeriums, Ellstätter, Unseren getreuen Ständen, zunächst der zweiten Kammer, den Entwurf eines Gesetzes, die Ermächtigung der Eisenbahnschuldentilgungskasse zur Aufnahme weiterer Anlehen betreffend, zur Berathung und Zustimmung vorzulegen.

Zum Regierungskommissär für diese Vorlage ernennen Wir den Ministerialrath W. Eisenlohr.

Gegeben zu Karlsruhe in Unserem Staatsministerium, den 5. Januar 1870.

Friedrich.

Ellstätter.

Auf Seiner Königlichen Hoheit höchsten Befehl:
Schreiber.

Gesetzes-Entwurf.

Die Ermächtigung der Eisenbahnschuldentilgungskasse zur Aufnahme weiterer Anlehen betreffend.

Friedrich, von Gottes Gnaden Großherzog von Baden,
Herzog von Zähringen.

Mit Zustimmung Unserer getreuen Stände haben Wir beschlossen und verordnen, wie folgt:

Artikel 1.

Die Eisenbahnschuldentilgungskasse ist ermächtigt, den Kapitalbetrag, welchen der Eisenbahnbau in den Jahren 1870 und 1871 in Anspruch nehmen wird, insoweit als die vorhandenen Mittel nicht zureichen, unter Aufsicht und Leitung des Finanzministeriums im Wege von Staatsanlehen aufzubringen.

Artikel 2.

Dieß soll durch Verkauf verzinslicher Partial-Obligationen geschehen, welche von Seiten der Gläubiger unaufkündbar und von Seiten der Schuldnerin längstens binnen fünfzig Jahren, vom Tage der Emission an gerechnet, zu tilgen sind.

Artikel 3.

Die Begebung des Anlehens darf im Ganzen oder theilweise, im Soumissionswege oder aus der Hand, geschehen.

Gegeben ꝛc.

Zur Beglaubigung:
Schreiber.

Begründung.

Hochgeehrte Herren!

Nach dem Ihrer verfassungsmäßigen Berathung und Zustimmung vorgelegten Eisenbahnbaubudget ist der Aufwand für den Eisenbahnbau in den Jahren 1870 und 1871 zu 24,418,909 fl. angeschlagen, zu welcher Summe nach dem Ihnen weiter vorgelegten Gesetzentwurf, die Vervollständigung des Eisenbahnnetzes betreffend, noch ein Theil des Aufwandes für die Wutachthalbahn mit beiläufig 1,000,000 fl. und unter Umständen ein Zuschuß zur Gotthardbahn kommen wird. Der gesammte Aufwand wird sich somit, wenn die Eisenbahnbauten in der vorgesehenen Ausdehnung zur Ausführung gelangen, auf 25 bis 26 Millionen belaufen.

Hievon sind durch die Aktiven der Eisenbahnschuldentilgungskasse einschließlich der von der Amortisationskasse geleisteten Vorschüsse ungefähr $3\frac{1}{2}$ Millionen gedeckt. Der weitere Bedarf dagegen muß, da in anderer Weise namhafte Mittel nicht werden geliefert werden können, durch Anlehen aufgebracht werden. Zufolge höchster Entschließung aus Großh. Staatsministerium vom 5. d. M. habe ich daher die Ehre, Ihnen, Hochgeehrte Herren, den vorstehenden Gesetzesentwurf zur Berathung und verfassungsmäßigen Zustimmung vorzulegen.

In welcher Weise das erforderliche Anlehen aufzunehmen sein wird, ob dasselbe in einer Summe oder in mehreren Abtheilungen, im Soumissionswege oder aus der Hand zu begeben sein wird, läßt sich zur Zeit nicht übersehen. Es hängt dies von dem Bedürfniß der Bauverwaltung und der Lage des Geldmarktes ab. Der Gesetzesentwurf beschränkt sich daher darauf, für die Größe des Anlehens die im Budget gegebene Grenze zu setzen und zu bestimmen, daß die auszugebenden Obligationen verzinslich, Seitens der Gläubiger unkündbar und Seitens der Schuldnerin binnen längstens 50 Jahren zu tilgen sein sollen. Aufgabe der Finanzverwaltung wird es sein, unter Einhaltung dieser Normen bei Beschaffung der erforderlichen Mittel denjenigen Weg zu wählen, welcher unter den gegebenen Verhältnissen den Interessen des Landes am besten entspricht.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Beilage zum Protokoll der 45. öffentlichen Sitzung der zweiten Kammer vom 22. Januar 1870.

Karlsruhe, den 21. Januar 1870.

Der Präsident

des Großherzoglich Badischen Handels-Ministeriums

an

Seine Hochwohlgeboren den Präsidenten der zweiten Kammer der Landstände, Herrn Hofgerichtspräsidenten Hildebrandt dahier.

Ich beehre mich in Folge Allerhöchster Entschließung Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs aus Großherzogl. Staatsministerium vom 20. d. M. Nr. 45 Euer Hochwohlgeboren in der Anlage den nach dem Eisenbahnbaubudget Seite 69 und 83 vorbehaltenen, auf Grund des Rechnungsabschlusses für 1869 berichtigten Etat der Eisenbahnbetriebsverwaltung (Anlage 1.) nebst der summarischen Nachweisung des für diese Verwaltung aus Mitteln der Eisenbahnschuldentilgungskasse in den Jahren 1868 und 1869 bestrittenen Aufwands nebst Erläuterungen (Anlage 2.) als Nachtrag zum Eisenbahnbaubudget mit dem ergebensten Ersuchen mitzutheilen von dieser Vorlage der hohen Kammer Kenntniß zu geben und dieselbe sodann der Budgetkommission zustellen zu lassen.

Genehmigen Euer Hochwohlgeboren die Versicherung meiner ausgezeichneten Hochachtung.

v. Dusch.

Anlage 1.

Berichtigter Etat
zum
Budget
des
Eisenbahnbaues für 1870 und 1871 zu Lasten der Eisenbahnschuldentilgungskasse.

Aufgestellt nach den wirklichen Verwendungen in den vorangegangenen Budgetperioden und den hiernach zu übertragenden Kreditresten.

Titel II. Eisenbahnbetriebsverwaltung.	Aufrecht erhaltene Credite		Neue Anforderung.	Zusammen.
	nach dem Stand am 1. Okt. 1869.	nach dem 1869er Rechnungsschluß.		
	fl.	fl.	fl.	fl.
1. Definitive Herstellungen und Hochbauten	294,775	104,579	2,300,000	2,404,579
2. Herstellung des zweiten Geleises zwischen Durlach und Wilferdingen, sowie Pforzheim und Mühlacker	95,963	79,832	—	79,832
3. Deßgleichen zwischen Heidelberg und Meckesheim	39,798	18,476	—	18,476
4. Deßgleichen zwischen Osterburken und Königshofen	—	—	700,000	700,000
5. Herstellung dritter Geleise auf den Stationen der zweispurigen Bahn	—	—	255,000	255,000
6. Erbauung eines Directionsgebäudes	—	—	300,000	300,000
7. Erbauung von Wohnungen für niedere Bedienstete in den größeren Städten	—	—	700,000	700,000
8. Gaseinrichtung in den Bahnhöfen	52,964	36,172	41,000	77,172
9. Transportmaterial für neue Bahnen	188,556	2,108	2,575,500	2,577,608
10. Ausrüstungsgegenstände	114,016	100,380	200,000	300,380
11. Läutewerke	—	—	78,600	78,600
12. Telegraphen-Anlagen	48,314	20,325	97,520	117,845
13. Bodensee-Dampfschifffahrt	—	—	201,000	201,000
14. Lasten und Verwaltungskosten	68	—	20,000	20,000
Zusammen	834,454	361,872	7,468,620	7,830,492
angenommene muthmaßliche Verwendung im IV. Quartal 1869	550,000	—		
Rest	284,454	361,872		

Carlsruhe, im Januar 1870.

Summarische Nachweisung

des

aus Mitteln der Eisenbahnschuldentilgungskasse bestrittenen Aufwands

für den

Bau und das Betriebsmaterial der Staatseisenbahn, für Telegraphen-Anlagen, und die Bodensee-Dampfschifffahrt

in den Jahren

1868 und 1869.

Tit. II. Eisenbahnbetriebsverwaltung.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Gegenstand.	Budget-satz.	Rechnungs-Ergebnisse					
		1868.		1869.		Zusammen.	
	fl.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
1. Definitive Herstellung und Hochbauten . .	861,219	151,798	26	346,463	43	498,262	9
2. Zweites Geleise zwischen Wilferdingen und Pforzheim	26,607	611	12	—	—	611	12
3. Zweites Geleise zwischen Durlach und Wilferdingen, Pforzheim und Mühlacker .	483,000	66,341	6	336,826	37	403,167	43
4. Zweites Geleise zwischen Heidelberg und Meckesheim	390,000	8,471	28	363,052	40	371,524	8
5. Gaseinrichtungen in den Bahnhöfen . .	72,547	15,225	9	19,799	25	35,024	34
6. Transportmaterial für neue Bahnen . .	2,787,160	2,003,808	44	781,243	21	2,785,052	5
7. Ausrüstungsgegenstände für neue Bahnen .	252,800	55,153	10	97,266	24	152,419	34
8. Telegraphen-Anlagen	84,168	17,524	37	46,317	56	63,842	33
9. Lasten und Verwaltungskosten	10,000	6,561	54	3,179	27	9,741	21
	4,967,501	2,325,495	46	1,994,149	33	4,319,645	19
Ausgaben in Folge der Rechnungsabhör . .	—	2	24	29	8	31	32
	4,967,501	2,325,498	10	1,994,178	41	4,319,676	51
Eigene Einnahmen	—	5,282	25	8,433	6	13,715	31
Reiner Aufwand	4,967,501	2,320,215	45	1,985,745	35	4,305,961	20

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Das Rechnungs-Ergebniß beträgt gegen den Budgetsatz Weniger		Als Erübrigungen sind anzusehen	Wegen anderweiter Projekte werden zurückgezogen	Uebertrag in das Budget pro 1870 u. 1871.	
fl.	kr.	fl.	fl.	fl.	
362,956	51	5,589	252,089	105,279	auf 104,579 fl. zu ermäßigen, da unter den neuen Anforderungen 700 fl. zu viel aufgenommen wurden.
25,995	48	25,996	—	—	
79,832	17	—	—	79,832	
18,475	52	—	—	18,476	
37,522	26	505	845	36,172	
2,107	55	—	—	2,108	
100,380	26	—	—	100,380	
20,325	27	—	—	20,325	
258	39	259	—	—	
647,855	41	32,349	252,934	362,572	auf 361,872 fl. zu ermäßigen.
—	—				
647,855	41				
—	—				

Erläuterungen

zu der summarischen Nachweisung des aus Mitteln der Großh. Eisenbahnschuldentilgungskasse für den Bau und das Betriebsmaterial bestrittenen Aufwands der Eisenbahnbetriebsverwaltung in den Jahren 1868 und 1869.

Titel II. Eisenbahnbetriebsverwaltung.

Allgemeine Vorbemerkung.

Nach dem berichtigten Etat zum Budget betrug die Gesammt-Verwilligung . .		4,967,501 fl. — kr.
Die wirklichen Verwendungen beliefen sich im Jahr		
1868 auf	2,325,495 fl. 46 kr.	
1869 auf	1,994,149 fl. 33 kr.	
zusammen .	4,319,645 fl. 19 kr.	4,319,645 fl. 19 kr.
sonach Minderaufwand . . .		647,855 fl. 41 kr.
Die Einnahmen zu Gunsten der Eisenbahnschuldentilgungskasse bestehen:		
1. aus Erlös von verkauften Grundstücken mit		5,032 fl. 27 kr.
Die Flüssigmachung einer durch die Württemberg'sche Verwaltung zu leistenden Geländentschädigung im Betrag von 23,900 fl. hängt von Beseitigung obwaltender Anstände ab, was zur Erläuterung des höheren Betrags der Einnahmen, wie er Seite 66 des Budgets pro 1870 und 1871 in der vorläufigen Verwendungs-Nachweisung aufgeführt ist, hier bemerkt wird.		
2. aus dem Erlös von Inventarstücken und Material mit		1,473 fl. 21 kr.
3. aus Ersatzposten mit		7,136 fl. 39 kr.
worunter ein Betrag von 7108 fl., welcher im Jahr 1868 für zu den Gütergeleisen in Oos abgegebene Schienen unter §. 1 doppelt verausgabt wurde, und daher im Jahre 1869 hier wieder vereinnahmt werden mußte.		
4. aus sonstigen Einnahmen mit		73 fl. 4 kr.
zusammen		13,715 fl. 31 kr.
Uebertrag		13,715 fl. 31 kr.

	Uebertrag	13,715 fl. 31 kr.
Die Ersatzleistungen und Nachzahlungen in Folge der Rechnungsabhör betragen		31 fl. 32 kr.
	Rest Mehr-Einnahme	13,683 fl. 59 kr.
Wird dieser Betrag von obigen		4,319,645 fl. 19 kr.
abgezogen, so beziffert sich der aus der Eisenbahnschuldentilgungskasse geschöpfte Betrag auf		4,305,961 fl. 20 kr.

Im Besondern.

§. 1. Definitive Herstellungen und Hochbauten.

Zur Herstellung der Uebersichtlichkeit und zur Beseitigung jedweder Unklarheit, die bei dem Umstand Platz greifen kann, daß unter dieser Position in den Budgets eine Reihe von Herstellungen zwar genehmigt, allein von den hierzu erforderlichen Mitteln jeweils nur ein Theil und zwar en bloc verwilligt zu werden pflegt, wird hier auf das Budget für 1866 und 1867 zurückgegangen.

Der Gesammt-Anschlag der pro 1866 und 1867 genehmigten Herstellungen betrug 717,243 fl. — kr.

Als erst in künftigen Budget-Perioden zur Verwendung kommend, wurden hievon 117,243 fl. abgesetzt.

Laut den Erläuterungen zu der Darstellung über die Verwendungen von 1866/67 Seite 16 des Budgets pro 1870 und 1871 wurden an den Ausführungen erspart 3,660 fl.

und einige Herstellungen im Kostenanschlag von		68,043 fl.	
zurückgezogen. Zusammen		71,703 fl.	71,703 fl. — kr.
	sonach Rest . .		645,540 fl. — kr.

Im Budget für 1868 und 1869 wurden weitere Herstellungen im Anschlag von 546,300 fl.

und laut Nachtrag mit		120,000 fl.	
	zusammen . . .	666,300 fl.	666,300 fl. — kr.
genehmigt.			
	Zusammen		1,311,840 fl. — kr.

Als erst in künftigen Perioden zur Verwendung kommend wurden hievon unter Aufhebung des obigen Abzugs von 117,243 fl. abgesetzt:

1. laut Erläuterungen — Seite 17 des Baubudget 1870/71 .	132,521 fl.	
2. laut Begründung zum Budget für 1868 u. 1869 Seite 36	65,494 fl.	
Zusammen	198,015 fl.	

In den Jahren 1868 und 1869 wurden an den vollständig ausgeführten Herstellungen erübrigt . . . . . 5,589 fl.

	Uebertrag	5,589 fl.	1,311,840 fl. — kr.

		Uebertrag 5,589 fl.	1,311,840 fl. — kr.

Ferner wurden laut Seite 85 des Budgets pro 1870 und 1871 nachstehende Herstellungen zurückgezogen:

Maschinenhaus: Waldshut	32,000 fl.	
Freiburg: Wagenremise	3,882 fl.	
Basel, Verladeplatz	3,500 fl.	
Directionsgebäude 220,383 fl. unter Berücksichtigung des hierauf noch im IV. Quartal 1869 enthaltenen Vorbereitungsaufwands	219,939 fl.	
Dazu kommt dann noch der unverwendet gebliebene Rest für kleinere Gütermagazine, da hierfür, Seite 86 unter Ziffer 23, eine neue Pauschsumme aufgenommen wurde	576 fl.	
zusammen	259,897 fl.	259,897 fl.
zusammen		265,486 fl.

Von dieser zurückgestellten Summe geht übrigens die unter Ziffer 3 obiger allgemeinen Vorbemerkung aufgeführte irrige Belastung dieser Position 1 mit . . . . . 7,108 fl.

ab, daher Rest	258,378 fl.	258,378 fl. — kr.

Es verbleiben hiernach für diejenigen Herstellungen, welche theils in den beiden Budget-Perioden 1866 u. 1867 und 1868 u. 1869 ausgeführt wurden, theils in jenen von 1870 und 1871 noch ausgeführt werden sollen . . . . . 1,053,462 fl. — kr.

Die Verwendungen betrugen in den Jahren 1866 und 1867 laut den Erläuterungen (Seite 16 zum Budget von 1870 und 1871) . . 256,259 fl. 58 kr.
und in den Jahren 1868 und 1869 . . . . . 498,242 fl. 9 kr.

Zusammen	754,522 fl. 5 kr.	754,522 fl. — kr.
Unverwendeter Rest		298,940 fl. — kr.
wovon in Form aufrecht erhaltenen Credits		105,279 fl. — kr.
als neue Anforderung		193,661 fl. — kr.

Da aber unter den neuen Anforderungen — Seite 83 und 86 des Budgets pro 1870 und 1871 — 194,361 fl. ausgeworfen sind, so werden als Creditrest nur übertragen 104,579 fl.

Der Gesammtbetrag mit 298,940 fl. ist zur Vollendung nachstehender Herstellungen erforderlich.

1. Friedrichsfeld, Herstellung von Wohnungen für Signalwärter	4,888 fl.
2. Heidelberg, Speisungseinrichtung an der Verbindungscurve	8,000 fl.
3. Carlsruhe, Vollendung des Güterbahnhofs	12,280 fl.
4. „ Abstellgeleise am Personalbahnhof	20,868 fl.
Uebertrag	46,036 fl.

	Uebertrag	46,036 fl.
5.	Carlsruhe, Montirungswerkstätte	111,945 fl.
6.	Rastatt, Bahnhoferweiterung	7,970 fl.
7.	Bühl, Stationserweiterung	17,883 fl.
8.	Kehl, Geleise und Lagerplätze	13,150 fl.
9.	Offenburg, Bahnhoferweiterung	53,908 fl.
10.	Freiburg, gedeckter Lagerraum mit Krahnen	9,317 fl.
11.	Basel, Restaurations-Erweiterung	790 fl.
12.	„ Spuren zum Holzverladeplatz	1,104 fl.
13.	Neuhausen, Bahnwartswohnung	2,202 fl.
14.	Durlach, Bahnhoferweiterung	34,635 fl.
	Summe wie oben	298,940 fl.

Was den Aufwand in den Jahren 1868 und 1869 betrifft, so wurden damit die unter Ziffer 1, 2, 3, 8, 9, 12, 13, 15, 16, 18 und 21 (Seite 16 und 17 des Budgets pro 1870 und 1871), sowie die unter Ziffer 7 (Seite 36 des Budgets pro 1868 und 1869) spezifizirten Herstellungen zu Ende geführt und ergaben sich dabei Erübrigungen in dem oben erwähnten Betrag von 5,589 fl.

§. 2. Herstellung des zweiten Geleises zwischen Wilferdingen und Pforzheim.

Von der hierher aus dem Budget von 1866 und 1867 übertragenen Summe von 50,000 fl. berichtigt 26,607 fl. — kr.

waren zur Vollendung der rückständigen Arbeiten nur . . . . . 611 fl. 12 kr.

erforderlich und wurden demnach an dem Gesammtanschlag von 300,000 fl. . . . 25,995 fl. 48 kr. erübrigt.

§. 3 und 4. Herstellung der zweiten Geleise zwischen

Durlach und Wilferdingen
Pforzheim und Mühlacker
Heidelberg und Meckesheim.

Die noch unverwendeten Beträge mit . . . . . 79,832 fl.

und . . . . . 18,476 fl.

werden als zu Vollendungs-Arbeiten noch erforderlich in das Budget für 1870 und 1871 übertragen.

§. 5. Gaseinrichtungen in den Bahnhöfen.

Budgetsatz:

Uebertragener Creditrest aus dem Budget von 1866 u. 1867 — 45,305 fl. — berichtigt auf 44,290 fl. — kr.

neue Anforderungen . . . . . 28,257 fl. — kr.

Zusammen	72,547 fl. — kr.
Uebertrag	72,547 fl. — kr.

	Uebertrag	72,547 fl. — kr.
dazu der als erst nach 1869 erforderlich abgesetzte Betrag mit		20,000 fl. — kr.
Gesammtbedarf für die genehmigten Herstellungen		92,547 fl. — kr.
Verwendet wurden in den Jahren 1868 und 1869		35,024 fl. 34 kr.
	somit Kreditrest . .	57,522 fl. 26 kr.
Die Gaseinrichtung in Schaffhausen sowie das Gaswerk in Appenweier wurden vollendet und ergab sich dabei eine Erübrigung von 506 fl.		506 fl. — kr.
	Rest . .	57,016 fl. 26 kr.
Da unter den neuen Anforderungen im Budget für 1870 u. 1871 — Seite 101 — abermals eine Pauschsumme für kleinere Stationen aufgenommen wurde, so fällt der hier unverwendet gebliebene Betrag von		845 fl. — kr.
heim und werden daher in das Budget für 1870 und 1871 nur		56,171 fl. — kr.
beziehungsweise nach Abzug obiger		20,000 fl. — kr.
	nur . .	36,171 fl. — kr.

übertragen, und zwar:

zur Vollendung der Gaseinrichtungen in Mannheim, Kohlen und Sägwaaren-Bahnhof . .	4,940 fl.
" Rangirbahnhof	9,409 fl.
Offenburg, Bahnhof	3,642 fl.
Constanz, "	668 fl.
und der Gaseinrichtungen mit Gaswerken auf den Bahnhöfen zu Lauda	11,512 fl.
" Singen	13,000 fl.
" Radolfzell	13,000 fl.
Summe wie oben .	56,171 fl.

§. 6. Transportmaterial für neue Bahnen.

Hierfür waren verwilligt:

1) als übertragene Creditreste 250,000 fl. und nach dem berichtigten Etat . . .	537,160 fl.
2) als neue Anforderungen	3,201,900 fl.
zusammen .	3,739,060 fl.
Die Verwendungen beliefen sich auf	2,785,052 fl.
sonach Creditrest .	954,008 fl.
und nach Abzug der an der Gesammtforderung als erst nach dem Jahre 1869 erforderlich abgesetzten	951,900 fl.
restlich .	2,108 fl.

welcher Betrag in das Budget pro 1870 und 1871 übertragen wird.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Von dem Gesammtkreditrest von 954,008 fl. kommen auf:

Lokomotiven	378,856 fl.
Personenwagen	212,526 fl.
Güterwagen	295,686 fl.
Reservestücke	66,940 fl.
Summe wie oben .	954,008 fl.

§. 7. Ausrüstungsgegenstände für neue Bahnen.

Aus dem Budget pro 1866 und 1867 wurden 100,000 fl., nach dem berichtigten Etat .	178,600 fl.
übertragen, und als erstmalige Anforderung wurden	174,200 fl.
Zusammen .	352,800 fl.
verwilligt.	
Zur Verwendung gelangten	152,420 fl.
sonach Creditrest .	200,380 fl.
und nach Abzug des Betrags, welcher als erst nach 1869 erforderlich abgesetzt wurde, mit .	100,000 fl.
restlich .	100,380 fl.

Der Gesammtcreditrest vertheilt sich

auf Bureaus und Wartsäle mit . . .	77,757 fl.
„ Magazine und Bahnhöfe mit . . .	45,784 fl.
„ Werkstätten und Maschinenhäuser mit . .	61,896 fl.
„ Wagenzüge mit	14,943 fl.

§. 8. Herstellung von Telegraphen-Anlagen.

Der Budgetsatz besteht aus dem übertragenen Creditrest mit 30,000 fl. berichtigt . .	51,738 fl.
und den erstmaligen Verwilligungen mit	32,430 fl.
zusammen .	84,168 fl.
Verwendet wurden	63,843 fl.
Der Restbetrag mit	20,325 fl.

ist zur Vollendung einiger Herstellungen und zur Berichtigung der rückständigen Material-Conti's noch erforderlich und wird daher in das Budget pro 1870 und 1871 übertragen.

§. 9. Lasten und Verwaltungskosten.

Der Minderaufwand mit 259 fl. fällt heim.

Carlsruhe, im Januar 1870.

Beilage zum Protokoll der 42. öffentlichen Sitzung der zweiten Kammer vom 17. Januar 1870.

Justizministerium.

Eigentlicher Staatsaufwand.

IV. Bezirksjustiz und Notariat.

Nachtrag.

Zu Titel II. Gehalte.	1870.	1871.
§. 6. a. Gehalte der Amtsgerichtsactuare weitere	8,720 fl.	8,720 fl.

Begründung.

In dem Nachtrag zu dem ordentlichen Budget des Großh. Justizministeriums für die Jahre 1864 und 1865 wurde zu Tit. IV. Bezirksjustiz §. 3. Gehalte der Amtsgerichtsaktuare eine Summe von . 107,680 fl.
als erforderlicher Aufwand berechnet. Hiebei ist das durchschnittliche jährliche Einkommen der
66 Amtsgerichtsregistratoren einmal nur zu . . . . . 650 fl.
und das der Actuare zu . . . . . 455 fl.
bezeichnet, sodann auf dieses Einkommen das Tantiemen-Erträgniß mit jährlich . . . 9,500 fl.
aufgerechnet worden, so daß die Anforderung selbst auf . . . . . 98,180 fl.
gemindert wurde.

Diese auch verwilligte Summe wurde im Budget für die Jahre 1868 und 1869 um . 2,500 fl.
und im neuesten Budget für die Jahre 1870 und 1871 um . . . . . 1,500 fl.
erhöht. Der Budgetsatz beträgt jetzt im Ganzen . . . . . 102,180 fl.

In Folge der an die zweite Kammer der Landstände von Seiten der Aktuare gerichteten Petition hat die Petitionskommission den ebenso billigen wie gerechten Antrag gestellt, die Amtsgerichtsaktuare den Amtsaktuaren in ihrem Diensteinkommen gleichzustellen. Diese Gleichstellung soll nach der Ausführung der Kommission dadurch herbeigeführt werden, daß ihnen derselbe fixe Gehalt wie den Amtsregistratoren und Amtsaktuaren verwilligt, und

daß künftighin nicht mehr das Tantiemenerträgniß an ihrem Einkommen in Aufrechnung gebracht werde. Der Antrag wurde in der öffentlichen Sitzung der zweiten Kammer vom 14. Dezember v. J. zum Beschluß erhoben. Nach der von der Petitionskommission aufgestellten Berechnung entziffert sich die weiter zu verwilligende Summe dahin:

1) für 66 Amtsgerichtsregistratoren fester Gehalt zu je 700 fl.	46,200 fl.
2) für 112 Actuare fester Gehalt zu je 475 fl.	53,200 fl.
3) für Decopisten und Schreibaushülfe	10,000 fl.
4) für Krankheitskosten, Sterbquartalien, vorübergehende Aushülfe	1,500 fl.
zusammen . .	110,900 fl.
verglichen mit dem Budgetsatz zu	102,180 fl.
sind also noch zu decken	8,720 fl.

und stellt sich hierauf die Nachforderung.

Nach dem Stande vom 1. Dezember betragen die Gehalte für Decopisten und ständige Aushülfe sogar 10,895 fl., und erscheint ferner der Betrag für Krankheitskosten u. s. w. gegenüber der bisherigen Anrechnung um 500 fl. gemindert.

Die Anforderung für diese beiden Positionen soll jedoch auch künftighin den betreffenden Sätzen im Budget des Großh. Ministeriums des Innern gleichkommen.

Beilage zum Protokoll der 47. öffentlichen Sitzung der zweiten Kammer vom 27. Januar 1870.

Friedrich, von Gottes Gnaden Großherzog von Baden,
Herzog von Zähringen.

Wir beauftragen hiermit den Präsidenten Unseres Finanzministeriums Ellstätter, Unseren getreuen Ständen, zunächst der zweiten Kammer, die Darstellung des umlaufenden Betriebsfonds auf letzten Dezember 1869 sowie den Voranschlag des Bedürfnisses für die Jahre 1870 und 1871 vorzulegen und die erforderlichen näheren Aufklärungen zu geben.

Zum Regierungskommissär für diese Vorlage ernennen Wir den Ministerialrath Gerwig.

Gegeben zu Carlsruhe in Unserem Staatsministerium den 25. Januar 1870.

Friedrich.

Ellstätter.

Auf Seiner Königlichen Hoheit höchsten Befehl:
Schreiber.

Vortrag

des Präsidenten des Finanzministeriums

den umlaufenden Betriebsfond des allgemeinen Staatshaushalts betreffend.

Hochgeehrte Herren!

Zufolge allerhöchsten Auftrags Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs vom 25. d. M., welchen ich hiermit übergebe, habe ich die Ehre Ihnen:

1. die Darstellung des umlaufenden Betriebsfonds des allgemeinen Staatshaushalts nach dem Stand vom letzten Dezember 1869,
2. den Voranschlag des Bedürfnisses für 1870 und 1871 nebst Begründung

zur Kenntnißnahme und beziehungsweise zur Prüfung und Zustimmung vorzulegen.

Auf letzten Dezember 1867 stand der allgemeinen Staatsverwaltung — wie die Darstellung Seite 34 des I. Beilagenheftes, die Nachweisung der in den Jahren 1867 und 1868 eingegangenen Staatsgelder enthaltend, zeigt — nach Abzug der Guthaben der Durchschnittsfonds der Militärverwaltung ein umlaufender Betriebsfond im Betrag von . . . . . 7,232,933 fl. 57 kr.
zur Verfügung.

Davon wurden durch Art. 6 des Finanzgesetzes vom 17. Februar 1868 der Budgetperiode 1868/69 . . . . . 4,537,100 fl. — kr.
als Betriebsfond belassen,

die der Baarausstattung der Papiergeldeinlösungskasse früher entnommenen . 500,000 fl. — kr.
dieser wieder zugewiesen, und der Rest mit . . . . . 2,195,833 fl. 57 kr.
zur Deckung der für ausserordentliche Ausgaben eröffneten Credite bestimmt.

Am letzten Dezember 1869 war — nach der Anlage 1. — ein umlaufender Betriebsfond vorhanden von 6,679,056 fl. 31 kr.
es zeigt sich demnach eine Verminderung desselben in der letzten Budgetperiode gegenüber dem Stand vom letzten Dezember 1867 um . . . . . 553,877 fl. 26 kr.

Das Bedürfniß für 1870 und 1871 ist — nach der Anlage 2. — auf . . 4,174,400 fl. — kr.
überschlagen, gewährt somit — gegenüber dem wirklichen Stand vom letzten Dezember 1869 — einen Ueberschuß von 2,504,656 fl. 31 kr.
oder abzüglich der bei der Papiergeldeinlösungskasse angelegten . . . . . 500,000 fl. — kr.
einen solchen von . . . . . 2,004,656 fl. 31 kr.
über dessen Bestimmung das Finanzgesetz Verfügung treffen wird.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Für die Budgetperiode 1868 und 1869 genehmigte das Finanzgesetz einen umlaufenden Betriebsfond von . . . . . 4,537,100 fl.

Der Voranschlag für die Jahre 1870 und 1871 nimmt einen solchen in Aussicht von 4,174,400 fl.

somit weniger . . . . . 362,700 fl.

Es rührt dies daher, weil ungeachtet der Erhöhung der Naturalvorräthe um 177,700 fl. von der berechtigten Annahme ausgegangen worden ist, daß der Geldvorrath und die Aktivreste eine Minderung um 510,300 fl. gestatten, und weil überdieß bei den Passivresten eine Steigerung um 30,100 fl. eingetreten ist.

Im Einzelnen ist nämlich zu bemerken:

Wenn der Geldvorrath für 1868/1869 von früheren 1,100,000 fl. auf 1,400,000 fl. wegen des größeren Bedarfs der Militärverwaltung erhöht worden ist, und jetzt auf den früheren Satz von 1,100,000 fl. wieder herabgegangen wird, so liegt der Grund hiefür nicht etwa darin, daß sich der Bedarf der Militärverwaltung verringert hätte, sondern lediglich in der formalen Behandlung dieser Summe. Der größere Baarbedarf der Militärverwaltung ist durch die Ueberlassung von ständigen (eisernen) Vorschüssen an die Truppentheile veranlaßt, welche in der Rechnung der Hauptkriegskasse nicht als Kassenbestand, sondern als Aktivreste erscheinen. Daher die Erhöhung Letzterer von früheren 26,400 fl. auf 360,000 fl.

Die Naturalvorräthe sind um 177,700 fl. höher veranschlagt als früher, weil die bezüglich der Verpflegung der Truppen eingeführten neuen Einrichtungen die Haltung größerer Proviantvorräthe bedingen und darum der Voranschlag um 194,800 fl. höher angenommen werden mußte. Im Uebrigen ist der Durchschnitt der letzten drei Jahre maßgebend gewesen; nur bei der Salinenverwaltung ist der Voranschlag auf 18,000 fl. statt auf den Durchschnitt von 11,800 fl. gestellt, weil der Stand der Salzvorräthe am Ende der letzten Jahre ein ungewöhnlich niederer war und für die Zukunft nicht maßgebend ist.

Der Stand der Aktivreste, welcher 1868/69 nach Abzug der Passivreste mit 424,600 fl. auf 2,601,300 fl. angenommen war, ist für 1870/71 um 240,400 fl. niederer überschlagen, nämlich zu 2,815,600 fl., weniger 454,700 fl. Passivreste; es erschien nämlich mit Rücksicht auf die vom laufenden Jahr an wirkende Abkürzung der Zollkreditfristen zulässig, die Aktivreste der Zollverwaltung um 432,000 fl. niederer zu berechnen, als seither. Die Ursache der Erhöhung der Aktivreste der Militärverwaltung um 333,600 fl. ist aber schon angedeutet worden.

Im Uebrigen gründet sich die Ab- und Zunahme der Aktiv- und Passivreste auf die Durchschnittsergebnisse von 1867/69 und zwar bei der Wasser- und Straßenbauverwaltung nach vorheriger Ermäßigung des im Jahre 1868 durch zufällige Verhältnisse außergewöhnlich erhöhten Standes der ersteren.

Ziffer 1.

Darstellung

des umlaufenden Betriebsfonds auf letzten Dezember 1869.

Verwaltungszweige.	Activen.								Passiven.		Rest der Activen.	
	Geldvorrath.		Naturalvorräthe.		Activ-Reste.		Summe.					
	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
Justizministerium.												
Strafanstalten . . .	5,945	27	102,365	28	16,182	15	124,493	10	80	6	124,413	4
Ministerium des Innern.												
1. Amtskassenverwaltung .	—	—	—	—	76,641	38	76,641	38	8,719	55	67,921	43
2. Heil- und Pflegeanstalt Pforzheim	2,903	17	31,779	29	2,696	2	37,378	48	2,167	3	35,211	45
3. Heil- und Pflegeanstalt Illenau	11,972	26	25,764	1	19,633	55	57,370	22	13,329	5	44,041	17
4. Polizeiliche Verwahrungsanstalt	848	22	1,275	16	27	—	2,150	38	4	18	2,146	20
	15,724	5	58,818	46	98,998	35	173,541	26	24,220	21	149,321	5
Handelsministerium.												
1. Landwirthschaft . . .	4,006	42	—	—	10,086	—	14,092	42	3,106	9	10,986	33
2. Wasser- u. Straßenbau	—	—	5,539	21	70,115	28	75,654	49	7,278	24	68,376	25
	4,006	42	5,539	21	80,201	28	89,747	31	10,384	33	79,362	58
Finanzministerium.												
1. Domänenverwaltung . .	143,127	40	47,180	42	1,063,361	9	1,253,669	31	28,729	54	1,224,939	37
2. Steuerverwaltung . . .	359,808	58	—	—	102,253	44	462,062	42	302,718	20	159,344	22
3. Salinenverwaltung . .	41,069	34	14,416	29	164,017	43	219,503	46	2,219	45	217,284	1
4. Zollverwaltung . . .	14,238	56	—	—	1,698,088	7	1,712,327	3	12,110	22	1,700,216	41
5. Münzverwaltung . . .	—	—	95,126	2	—	—	95,126	2	—	—	95,126	2
6. Allgemeine Kassenverwaltung	473,328	2	—	—	1,614,137	—	2,087,465	2	17,172	14	2,070,292	48
	1,031,573	10	156,723	13	4,641,857	43	5,830,154	6	362,950	35	5,467,203	31
Kriegsministerium.												
Militärverwaltung . .	318,395	57	228,052	44	330,071	23	876,520	4	17,764	11	858,755	53
Summe . .	1,375,645	21	551,499	32	5,167,311	24	7,094,456	17	415,399	46	6,679,056	31
Hievon ab:												
Die Durchschnittsfonds der Militärverwaltung mit . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Wirklicher Stand des Betriebsfonds	1,375,645	21	551,499	32	5,167,311	24	7,094,456	17	415,399	46	6,679,056	31

Voranschlag

des umlaufenden Betriebsfonds des allgemeinen Staatshaushalts für 1870 und 1871.

Verwaltungszweige.	Activen.				Passiven.	Rest der Aktiven.
	Geldvorrath.	Naturalvorräthe.	Aktivreste.	Summe.		
	fl.	fl.	fl.	fl.	fl.	fl.
A. Justizministerium.						
1. Bezirksjustiz		—	57,000		5,500	
2. Strafanstalten		102,700	21,700		100	
		102,700	78,700		5,600	
B. Ministerium des Innern.						
3. Bezirksverwaltung		—	19,000		1,800	
4. Heil- und Pflegeanstalten		55,400	20,600		14,700	
5. Polizeiliche Verwahrungsanstalt		1,900	300		—	
		57,300	39,900		16,500	
C. Handelsministerium.						
6. Landwirthschaft	1,100,000	—	10,300		2,700	
7. Wasser- und Straßenbau		5,100	70,000		9,800	
		5,100	80,300		12,500	
D. Finanzministerium.						
8. Domänenverwaltung		41,700	1,138,000		25,200	
9. Steuerverwaltung		—	103,000		335,800	
10. Salinenverwaltung		18,000	148,000		2,300	
11. Zollverwaltung		—	800,000		8,900	
12. Münzverwaltung		112,900	—		—	
13. Allgemeine Kassenverwaltung		—	67,700		32,100	
		172,600	2,256,700		404,300	
E. Kriegsministerium.						
14. Militärverwaltung		375,800	360,000		15,800	
Im Ganzen	1,100,000	713,500	2,815,600	4,629,100	454,700	4,174,400

Begründung.

Der Voranschlag besteht im Allgemeinen in den, in den Beilagen A und B zu Ziff. 2 nachgewiesenen, auf Rundzahlen zurückgeführten Durchschnittsbeträgen der Betriebsfondsergebnisse der Jahre 1867, 1868 und 1869.

Die wenigen Ausnahmen von dieser Regel werden erläutert wie folgt:

I. Geldvorräthe.

Für die Budgetperiode 1868 und 1869 wurde der Voranschlag für den Kassenbestand sämmtlicher Verwaltungszweige, welcher seit einer Reihe von Jahren zu 1,100,000 fl. angenommen war, mit Rücksicht auf das gesteigerte Bedürfniß der Militärverwaltung, auf 1,400,000 fl. festgesetzt.

Da aber die den Truppentheilen zugewiesenen Baarvorräthe in der Rechnung der Hauptkriegskasse als Vorschüsse gebucht werden und in Folge dessen unter den „Aktivresten" aufgeführt sind, so konnte hier der frühere Betrag von 1,100,000 fl. wieder in den Voranschlag aufgenommen werden, wogegen bei den Aktivresten der Militärverwaltung eine entsprechende Erhöhung eintreten mußte.

II. Naturalvorräthe.

Der Voranschlag übersteigt den Durchschnittssatz

a. bei der Salinenverwaltung um 6,113 fl.

b. bei der Militärverwaltung um 143,596 fl.

Die Erhöhung erschien geboten, bei der ersteren Verwaltung, weil der Durchschnitt dem wirklichen Bedürfniß nicht entspricht und bei der letzteren Verwaltung, weil die Beistellung größerer Naturalvorräthe bei den Proviantämtern nicht zu umgehen ist.

III. Aktiv- und Passivreste.

Die Durchschnittssätze der Amtskassenverwaltung wurden nach dem, durch die seitherigen Rechnungsergebnisse gelieferten Maßstabe, für Bezirksjustiz und Bezirksverwaltung in geeigneter Weise vertheilt.

Bei der Wasser- und Straßenbauverwaltung sind im Jahre 1868, an den in diesem Jahre erstmals zur Erhebung gekommenen Beiträgen der Kreise und Gemeinden zur Unterhaltung der Landstraßen 155,796 fl. 31 kr. im Rückstande verblieben. Nach Ausscheidung dieses Aktivrestes, welcher nur als ein ausnahmsweiser zu betrachten ist, an den Restguthaben der gedachten Verwaltung von 1868, berechnet sich der Durchschnitt noch auf 63,696 fl. Als Budgetsatz wurden 70,000 fl. angenommen.

Die Aktivreste der Zollverwaltung haben in den Jahren 1867—1869 durchschnittlich 1,453,491 fl. 26 kr. betragen; nachdem aber vom Jahr 1870 an wesentlich kürzere Fristen für die kreditirten Zollbeträge gestattet sind, wird die Summe von 800,000 fl. als Voranschlag für die Aktivreste der Zollverwaltung für genügend erachtet.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

	1867.	1868.	1869.
Die Gesammtforderungen der allgemeinen Kassenverwaltung beliefen sich in den Jahren auf	2,660,666 fl. 33 kr.	1,652,300 fl. 13 kr.	1,614,137 fl. — kr.
Hieran sind jedoch abzurechnen die Guthaben der Generalstaatskasse an die Amortisationskasse mit . .	2,065,732 fl. 18 kr.	1,117,820 fl. 3 kr.	1,040,256 fl. 30 kr.
und die bei der Papiergeldeinlösungskasse angelegten	500,000 fl. — kr.	500,000 fl. — kr.	500,000 fl. — kr.
Die übrigen Aktivreste der allgemeinen Kassenverwaltung betragen daher nur noch	94,934 fl. 15 kr.	34,480 fl. 10 kr.	73,880 fl. 30 kr.
		203,294 fl. 55 kr.	
somit im Durchschnitt		67,764 fl. 58 kr.	

welche Summe als Budgetsatz aufgenommen ist.

Bezüglich des Voranschlags der Aktivreste der Militärverwaltung ist das Erforderliche bereits bei den Geldvorräthen erwähnt.

Beilage A. zu Ziffer 2.

Durchschnittsberechnung

der

Geld- und Natural-Vorräthe

auf letzten Dezember 1867, 1868 und 1869.

	Geldvorräthe.									
	1867.		1868.		1869.		Summe.		Durchschnitt.	
	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
Justizministerium.										
§. 1. Strafanstalten	10,348	49	8,039	42	5,945	27	24,333	58	8,111	19
Ministerium des Innern.										
2. Amtskassenverwaltung	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
3. Heil- und Pflegeanstalt Pforzheim	3,448	—	3,715	12	2,903	17	10,066	29	3,355	29
4. Heil- und Pflegeanstalt Illenau	7,003	53	5,090	23	11,972	26	24,066	42	8,022	14
5. Polizeiliche Verwahrungsanstalt	1,492	59	498	39	848	22	2,840	—	946	40
	11,944	52	9,304	14	15,724	5	36,973	11	12,324	23
Handelsministerium.										
6. Landwirthschaft	13,678	—	9,840	36	4,006	42	27,525	18	9,175	6
7. Wasser- und Straßenbau	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	13,678	—	9,840	36	4,006	42	27,525	18	9,175	6
Finanzministerium.										
8. Domänenverwaltung	143,184	17	158,480	38	143,127	40	444,792	35	148,264	12
9. Steuerverwaltung	190,502	10	215,824	38	359,808	58	766,135	46	255,378	36
10. Salinenverwaltung	48,960	17	12,296	45	41,069	34	102,326	36	34,108	52
11. Zollverwaltung	32,589	2	9,188	32	14,238	56	56,016	30	18,672	10
12. Münzverwaltung	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
13. Allgemeine Kassenverwaltung	622,078	7	608,767	7	473,328	2	1,704,173	16	568,057	45
	1,037,313	53	1,004,557	40	1,031,573	10	3,073,444	43	1,024,481	35
Kriegsministerium.										
14. Militärverwaltung	153,303	28	191,786	15	318,395	57	663,485	40	221,161	53
Summe	1,226,589	2	1,223,528	27	1,375,645	21	3,825,762	50	1,275,254	16
Durchschnittsfonds der Militärverwaltung	11,000	—	—	—	—	—	11,000	—	3,666	40
Wirklicher Stand des Betriebsfonds	1,215,589	2	1,223,528	27	1,375,645	21	3,814,762	50	1,271,587	36

	Naturalvorräthe.									
	1867.		1868.		1869.		Summe.		Durchschnitt.	
	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
Justizministerium.										
§. 1. Strafanstalten	101,550	23	104,244	16	102,365	28	308,160	7	102,720	2
Ministerium des Innern.										
2. Amtskassenverwaltung	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
3. Heil- und Pflegeanstalt Pforzheim .	29,045	20	26,948	18	31,779	29	87,773	7	29,257	42
4. Heil- und Pflegeanstalt Illenau .	23,917	14	29,120	58	25,764	1	78,802	13	26,267	24
5. Polizeiliche Verwahrungsanstalt . .	2,784	10	1,748	—	1,275	16	5,807	26	1,935	49
	55,746	44	57,817	16	58,818	46	172,382	46	57,460	55
Handelsministerium.										
6. Landwirthschaft	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
7. Wasser- und Straßenbau	5,115	19	4,862	18	5,539	21	15,516	58	5,172	19
	5,115	19	4,862	18	5,539	21	15,516	58	5,172	19
Finanzministerium.										
8. Domänenverwaltung	21,454	46	56,646	44	47,180	42	125,282	12	41,760	44
9. Steuerverwaltung	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
10. Salinenverwaltung	12,103	42	9,140	53	14,416	29	35,661	4	11,887	1
11. Zollverwaltung	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
12. Münzverwaltung	120,419	18	123,401	51	95,126	2	338,947	11	112,982	24
13. Allgemeine Kassenverwaltung . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	153,977	46	189,189	28	156,723	13	499,890	27	166,630	9
Kriegsministerium.										
14. Militärverwaltung	181,366	51	287,194	12	228,052	44	696,613	47	232,204	36
Summe . .	497,757	3	643,307	30	551,499	32	1,692,564	5	564,188	1
Durchschnittsfonds der Militärverwaltung	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Wirklicher Stand des Betriebsfonds . .	497,757	3	643,307	30	551,499	32	1,692,564	5	564,188	1

Beilage B. zu Ziffer 2.

Durchschnittberechnung

der

Activ- und Passivreste

auf letzten Dezember 1867, 1868 und 1869.

	Activreste.									
	1867.		1868.		1869.		Summe.		Durchschnitt.	
	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
Justizministerium.										
§. 1. Strafanstalten	27,483	22	21,530	56	16,182	15	65,196	33	21,732	11
Ministerium des Innern.										
2. Amtskassenverwaltung	59,667	46	93,189	55	76,641	38	229,499	19	76,499	46
3. Heil- und Pflegeanstalt Pforzheim .	2,287	34	2,507	59	2,696	2	7,491	35	2,497	12
4. Heil- und Pflegeanstalt Illenau . .	20,157	27	14,918	52	19,633	55	54,710	14	18,236	45
5. Polizeiliche Verwahrungsanstalt . .	535	24	354	40	27	—	917	4	305	41
	82,648	11	110,971	26	98,998	35	292,618	12	97,539	24
Handelsministerium.										
6. Landwirthschaft	7,704	8	13,247	24	10,086	—	31,037	32	10,345	51
7. Wasser- und Straßenbau	66,332	41	210,435	8	70,115	28	346,883	17	115,627	46
	74,036	49	223,682	32	80,201	28	377,920	49	125,973	37
Finanzministerium.										
8. Domänenverwaltung	1,296,175	20	1,054,635	14	1,063,361	9	3,414,171	43	1,138,057	14
9. Steuerverwaltung	93,205	27	113,676	14	102,253	44	309,135	25	103,045	8
10. Salinenverwaltung	137,380	5	142,803	38	164,017	43	444,201	26	148,067	9
11. Zollverwaltung	1,571,626	36	1,090,759	35	1,698,088	7	4,360,474	18	1,453,491	26
12. Münzverwaltung	27,255	40	301	26	—	—	27,557	6	9,185	42
13. Allgemeine Kassenverwaltung . . .	2,660,666	33	1,652,300	13	1,614,137	—	5,927,103	46	1,975,701	15
	5,786,309	41	4,054,476	20	4,641,857	43	14,482,643	44	4,827,547	54
Kriegsministerium.										
14. Militärverwaltung	166,341	2	546,294	49	330,071	23	1,042,707	14	347,569	5
Summe . .	6,136,819	5	4,956,956	3	5,167,311	24	16,261,086	32	5,420,362	11
Durchschnittsfonds der Militärverwaltung	150,000	—	—	—	—	—	150,000	—	5,000	—
Wirklicher Stand des Betriebsfonds .	5,986,819	5	4,956,956	3	5,167,311	24	16,111,086	32	5,370,362	11

	Passivreste.									
	1867.		1868.		1869.		Summe.		Durchschnitt.	
	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
Justizministerium.										
§ 1. Strafanstalten	90	13	73	11	80	6	243	30	81	10
Ministerium des Innern.										
2. Amtskassenverwaltung	8,947	7	4,432	16	8,719	55	22,099	18	7,366	26
3. Heil- und Pflegeanstalt Pforzheim .	2,093	26	2,607	32	2,167	3	6,868	1	2,289	20
4. Heil- und Pflegeanstalt Illenau . .	11,551	—	12,642	8	13,329	5	37,522	13	12,507	24
5. Polizeiliche Verwahrungsanstalt . .	3	39	4	41	4	18	12	38	4	13
	22,595	12	19,686	37	24,220	21	66,502	10	22,167	23
Handelsministerium.										
6. Landwirthschaft	2,360	57	2,652	20	3,106	9	8,119	26	2,706	29
7. Wasser- und Straßenbau	12,065	40	10,201	17	7,278	24	29,545	21	9,848	27
	14,426	37	12,853	37	10,384	33	37,664	47	12,554	56
Finanzministerium.										
8. Domänenverwaltung	23,088	25	23,861	30	28,729	54	75,679	49	25,226	36
9. Steuerverwaltung	311,621	40	393,109	22	302,718	20	1,007,449	22	335,816	27
10. Salinenverwaltung	1,011	48	3,874	31	2,219	45	7,106	4	2,368	42
11. Zollverwaltung	8,297	28	6,456	8	12,110	22	26,863	58	8,954	39
12. Münzverwaltung	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
13. Allgemeine Kasseverwaltung	62,877	11	16,387	13	17,172	14	96,436	38	32,145	33
	406,896	32	443,688	44	362,950	35	1,213,535	51	404,511	57
Kriegsministerium.										
14. Militärverwaltung	23,222	39	6,480	10	17,764	11	47,467	—	15,822	20
Summe	467,231	13	482,782	19	415,399	46	1,365,413	18	455,137	46
Durchschnittsfonds der Militärverwaltung	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Wirklicher Stand des Betriebsfonds . .	467,231	13	482,782	19	415,399	46	1,365,413	18	455,137	46

Karlsruhe, den 3. Februar 1870.

Der Präsident

des Finanzministeriums

an

den Präsidenten der zweiten Kammer Herrn Hildebrandt, Hochwohlgeboren.

Aus dem in diesen Tagen zur Vorlage gekommenen Rechnungs-Auszug der Zollverwaltung hat sich ergeben daß der Stand der Activreste dieser Verwaltung auf 31. Dezember v. J. nicht, wie Seite 5 der Beilage zum Protokoll der 47. öffentlichen Sitzung der zweiten Kammer vom 27. v. Mts. angegeben, 1,698,088 fl. 7 kr., sondern nur 1,147,769 fl. 7 kr. betrug.

Hiernach stellt sich der Gesammtbetrag des umlaufenden Betriebsfonds nicht auf . 6,679,056 fl. 31 kr.
sondern nur auf . . . . . 6,128,737 fl. 31 kr.

und zeigt derselbe sonach gegenüber dem Stand vom 31. Dezember 1867 eine Verminderung
von . . . . . 1,104,196 fl. 26 kr.

Da indessen die Wirkung der wesentlich kürzeren Kreditfristen die Ermäßigung des Voranschlags der Activreste der Zollverwaltung auf 600,000 fl. statt auf 800,000 fl. gestattet, so kann das Bedürfniß für 1870 u. 1871 auf 3,974,400 fl. angenommen werden, so daß gegenüber dem Effectivstand vom 31. Dezember v. J. mit

6,128,737 fl. 31 kr.
unter Abzug des Bedarfs für 1870 und 1871 mit . . . . . 3,974,400 fl. — kr.
und der bei der Papiergeldeinlösungskasse angelegten . . . . . 500,000 fl. — kr.
noch ein Ueberschuß von . . . . . 1,654,337 fl. 31 kr.
verbleibt, über dessen Verwendung das Finanzgesetz verfügen wird.

Indem ich mir erlaube

1. eine berichtigte Darstellung des umlaufenden Betriebsfonds auf letzten Dezember 1869,
2. einen berichtigten Voranschlag des umlaufenden Betriebsfonds des allgemeinen Staatshaushalts für 1870/71 und
3. eine berichtigte Durchschnittsberechnung der Aktivreste auf letzten Dezember 1867, 1868 und 1869

anzuschließen, ersuche ich Euer Hochwohlgeboren von dieser Mittheilung der hohen Kammer Kenntniß geben und dann dieselbe der Budget-Kommission zustellen lassen zu wollen.

Genehmigen Euer Hochwohlgeboren die Versicherung meiner ausgezeichnetsten Hochachtung

Ellstätter.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Ziffer 1.

Berichtigte Darstellung

des umlaufenden Betriebsfonds auf letzten Dezember 1869.

Verwaltungszweige.	Activen.								Passiven.		Rest der Activen.	
	Geldvorrath.		Naturalvorräthe.		Activ-Reste.		Summe.					
	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
Justizministerium.												
Strafanstalten	5,945	27	102,365	28	16,182	15	124,493	10	80	6	124,413	4
Ministerium des Innern.												
1. Amtskassenverwaltung .	—	—	—	—	76,641	38	76,641	38	8,719	55	67,921	43
2. Heil- und Pflegeanstalt Pforzheim	2,903	17	31,779	29	2,696	2	37,378	48	2,167	3	35,211	45
3. Heil- und Pflegeanstalt Illenau	11,972	26	25,764	1	19,633	55	57,370	22	13,329	5	44,041	17
4. Polizeiliche Verwahrungsanstalt	848	22	1,275	16	27	—	2,150	38	4	18	2,146	20
	15,724	5	58,818	46	98,998	35	173,541	26	24,220	21	149,321	5
Handelsministerium.												
1. Landwirthschaft . . .	4,006	42	—	—	10,086	—	14,092	42	3,106	9	10,986	33
2. Wasser- u. Straßenbau	—	—	5,539	21	70,115	28	75,654	49	7,278	24	68,376	25
	4,006	42	5,539	21	80,201	28	89,747	31	10,384	33	79,362	58
Finanzministerium.												
1. Domänenverwaltung . .	143,127	40	47,180	42	1,063,361	9	1,253,669	31	28,729	54	1,224,939	37
2. Steuerverwaltung . . .	359,808	58	—	—	102,253	44	462,062	42	302,718	20	159,344	22
3. Salinenverwaltung . .	41,069	34	14,416	29	164,017	43	219,503	46	2,219	45	217,284	1
4. Zollverwaltung . . .	14,238	56	—	—	1,147,769	7	1,162,008	3	12,110	22	1,149,897	41
5. Münzverwaltung . . .	—	—	95,126	2	—	—	95,126	2	—	—	95,126	2
6. Allgemeine Kassenverwaltung	473,328	2	—	—	1,614,137	—	2,087,465	2	17,172	14	2,070,292	48
	1,031,573	10	156,723	13	4,091,538	43	5,279,835	6	362,950	35	4,916,884	31
Kriegsministerium.												
Militärverwaltung . .	318,395	57	228,052	44	330,071	23	876,520	4	17,764	11	858,755	53
Summe . .	1,375,645	21	551,499	32	4,616,992	24	6,544,137	17	415,399	46	6,128,737	31
Hievon ab: Die Durchschnittsfonds der Militärverwaltung mit . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Wirklicher Stand des Betriebsfonds	1,375,645	21	551,499	32	4,616,992	24	6,544,137	17	415,399	46	6,128,737	31

Berichtigter Voranschlag

des umlaufenden Betriebsfonds des allgemeinen Staatshaushalts für 1870 und 1871.

Verwaltungszweige.	Activen.				Passiven.	Rest der Activen.
	Geldvorrath.	Naturalvorräthe.	Activreste.	Summe.		
	fl.	fl.	fl.	fl.	fl.	fl.
A. Justizministerium.						
1. Bezirksjustiz		—	57,000		5,500	
2. Strafanstalten		102,700	21,700		100	
		102,700	78,700		5,600	
B. Ministerium des Innern.						
3. Bezirksverwaltung		—	19,000		1,800	
4. Heil- und Pflegeanstalten		55,400	20,600		14,700	
5. Polizeiliche Verwahrungsanstalt		1,900	300		—	
		57,300	39,900		16,500	
C. Handelsministerium.						
6. Landwirthschaft	1,100,000	—	10,300		2,700	
7. Wasser- und Straßenbau		5,100	70,000		9,800	
		5,100	80,300		12,500	
D. Finanzministerium.						
8. Domänenverwaltung		41,700	1,138,000		25,200	
9. Steuerverwaltung		—	103,000		335,800	
10. Salinenverwaltung		18,000	148,000		2,300	
11. Zollverwaltung		—	600,000		8,900	
12. Münzverwaltung		112,900	—		—	
13. Allgemeine Kassenverwaltung		—	67,700		32,100	
		172,600	2,056,700		404,300	
E. Kriegsministerium.						
14. Militärverwaltung		375,800	360,000		15,800	
Im Ganzen	1,100,000	713,500	2,615,600	4,429,100	454,700	3,974,400

Berichtigte Durchschnittsberechnung

Ziffer 3.

der Activreste auf letzten Dezember 1867, 1868 und 1869.

	1867.		1868.		1869.		Summe.		Durchschnitt.	
	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
Justizministerium.										
§. 1. Strafanstalten	27,483	22	21,530	56	16,182	15	65,196	33	21,732	11
Ministerium des Innern.										
2. Amtskassenverwaltung	59,667	46	93,189	55	76,641	38	229,499	19	76,499	46
3. Heil- und Pflegeanstalt Pforzheim .	2,287	34	2,507	59	2,696	2	7,491	35	2,497	12
4. Heil- und Pflegeanstalt Illenau . .	20,157	27	14,918	52	19,633	55	54,710	14	18,236	45
5. Polizeiliche Verwahrungsanstalt . .	535	24	354	40	27	—	917	4	305	41
	82,648	11	110,971	26	98,998	35	292,618	12	97,539	24
Handelsministerium.										
6. Landwirthschaft	7,704	8	13,247	24	10,086	—	31,037	32	10,345	51
7. Wasser- und Straßenbau	66,332	41	210,435	8	70,115	28	346,883	17	115,627	46
	74,036	49	223,682	32	80,201	28	377,920	49	125,973	37
Finanzministerium.										
8. Domänenverwaltung	1,296,175	20	1,054,635	14	1,063,361	9	3,414,171	43	1,138,057	14
9. Steuerverwaltung	93,205	27	113,676	14	102,253	44	309,135	25	103,045	8
10. Salinenverwaltung	137,380	5	142,803	38	164,017	43	444,201	26	148,067	9
11. Zollverwaltung	1,571,626	36	1,090,759	35	1,147,769	7	3,810,155	18	1,270,051	46
12. Münzverwaltung	27,255	40	301	26	—	—	27,557	6	9,185	42
13. Allgemeine Kassenverwaltung . . .	2,660,666	33	1,652,300	13	1,614,137	—	5,927,103	46	1,975,701	15
	5,786,309	41	4,054,476	20	4,091,538	43	13,932,324	44	4,644,108	14
Kriegsministerium.										
14. Militärverwaltung	166,341	2	546,294	49	330,071	23	1,042,707	14	347,569	5
Summe . .	6,136,819	5	4,956,956	3	4,616,992	24	15,710,767	32	5,236,922	31
Durchschnittsfonds der Militärverwaltung	150,000	—	—	—	—	—	150,000	—	50,000	—
Wirklicher Stand des Betriebsfonds .	5,986,819	5	4,956,956	3	4,616,992	24	15,560,767	32	5,186,922	31

Beilage zum Protokoll der 52. öffentlichen Sitzung der zweiten Kammer vom 7. Februar 1870.

Gesetzes-Entwurf

einige Abänderungen der Wahlordnung betreffend.

(Nach den Beschlüssen der ersten Kammer.)

Artikel I.

Die Vorschriften der §§. 37—45, 48—56 und 59 der Wahlordnung u. s. w. (unverändert).

Artikel II.

Abs. 1. Nach dem Regierungsentwurf.

Abs. 2 und 3. Nach den Beschlüssen der zweiten Kammer.

Abs. 4 und 5. Nach dem Regierungsentwurf.

Abs. 6. Nach dem Beschluß der zweiten Kammer.

Abs. 7. (neu). Vor jeder Abgeordneten-Wahl sind, auch wenn eine Neuwahl sämmtlicher Wahlmänner nicht stattfinden muß (Art. 39 der Verfassung) an Stelle der durch Tod, Wegzug oder aus andern Gründen ausgeschiedenen Wahlmänner in den betreffenden Wahldistricten neue Wahlmänner zu wählen, sofern es ohne erhebliche Verzögerung der Abgeordneten-Wahl geschehen kann.

Abs. 8. unverändert wie Abs. 7 des Entwurfs.

Artikel III.

§. 1.

Anfang und Ziffer 1—3 unverändert.

4) Personen, welchen wegen rechtskräftiger Verurtheilung zu einer peinlichen Strafe, wegen Bestechung oder Fälschung bei Wahlen nach den Vorschriften des Strafgesetzbuchs (§. 10, §. 17 Ziff. 6, §. 22, §. 711 und 714) das Wahlrecht oder die Wählbarkeit entzogen ist. Wurde eine peinliche Strafe wegen politischer Vergehen erkannt, so treten die Berechtigung zum Wählen und die Wählbarkeit wieder ein, sobald die Strafe vollstreckt oder durch Begnadigung erlassen ist.

Die übrigen Bestimmungen des Gesetzesentwurfs und die Uebergangsbestimmung nach den Beschlüssen der zweiten Kammer unverändert.

Zur Beurkundung.

Karlsruhe, den 5. Februar 1870.

Der erste Vizepräsident
der ersten Kammer der Ständeversammlung.
Weizel.

Der Secretär:
v. Bodmann.

Beilage zum Protokoll der 49. öffentlichen Sitzung der 2. Kammer vom 1. Februar 1870.

Friedrich, von Gottes Gnaden

Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

Wir beauftragen hiermit den Präsidenten Unseres Ministeriums des Großh. Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten, von Freydorf, und den Präsidenten Unseres Justizministeriums, Obkircher, Unseren getreuen Ständen, zunächst der zweiten Kammer, den zwischen Baden und dem Norddeutschen Bunde am 14. d. M. zu Berlin abgeschlossenen Staatsvertrag wegen wechselseitiger Gewährung der Rechtshülfe zur Kenntnißnahme und, soweit erforderlich, zur Zustimmung vorzulegen.

Zum Regierungskommissär für diese Vorlage ernennen Wir den Ministerialrath Dr. Bingner.

Gegeben zu Karlsruhe in Unserem Staatsministerium, den 29. Januar 1870.

gez. **Friedrich.**

v. Freydorf. Obkircher.

Auf Seiner Königlichen Hoheit höchsten Befehl:
Schreiber.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Vertrag

zwischen

dem Großherzogthum Baden und dem Norddeutschen Bunde wegen wechselseitiger Gewährung der Rechtshülfe.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog von Baden und Seine Majestät der König von Preußen im Namen des Norddeutschen Bundes, von dem Wunsche geleitet, die gegenseitig zu gewährende Rechtshülfe zwischen dem Großherzogthum Baden und dem Norddeutschen Bunde durch Uebereinkunft zu regeln, haben zum Abschluß eines Vertrages hierüber zu Bevollmächtigten ernannt:

Seine Königliche Hoheit der Großherzog von Baden:
Allerhöchst Ihren außerordentlichen Gesandten und Bevollmächtigten Minister Hans Freiherrn von Türckheim,

Seine Majestät der König von Preußen:
Allerhöchst Ihren Geheimen Legationsrath Bernhard König und
Allerhöchst Ihren Geheimen Oberjustizrath Hermann von Schelling,

welche auf Grund ihrer Vollmachten sich über die nachstehenden Artikel geeinigt haben:

I. Von der Rechtshülfe in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten.

Artikel 1.

Die Gerichte der beiden vertragenden Theile haben sich in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten gegenseitig Rechtshülfe zu leisten.

Das ersuchte Gericht darf die Rechtshülfe selbst dann nicht verweigern, wenn es die Zuständigkeit des ersuchenden Gerichts nicht für begründet hält.

Artikel 2.

Die Rechtshülfe wird auf Requisition von Gericht zu Gericht geleistet, soweit nicht in den Artikeln 3 bis 6 ein Anderes bestimmt ist.

Artikel 3.

Wenn nach dem Rechte des Orts, wo die erforderliche Prozeßhandlung vorzunehmen ist, diese zum Geschäftskreise besonderer Beamten (Gerichtsvollzieher, Gerichtsvögte u. s. w.) gehört oder von der betheiligten Partei bei dem Gerichte unmittelbar zu betreiben ist, so hat das ersuchte Gericht selbst oder die bei ihm bestehende Staatsanwaltschaft einen zuständigen Beamten mit der Vornahme der Prozeßhandlung zu beauftragen oder, soweit es erforderlich ist, die Sache einem Anwalte oder einer sonst geeigneten Person zur Betreibung zu übergeben.

Artikel 4.

Durch die Vorschriften des Artikels 3 wird nicht ausgeschlossen, daß die betheiligte Partei unmittelbar einen zuständigen Beamten mit der Vornahme der Prozeßhandlung beauftragt oder die Sache bei dem Gerichte betreibt.

Artikel 5.

Wird in einem anhängigen oder anhängig zu machenden Rechtsstreite eine Prozeßhandlung erforderlich, welche nach dem für das Prozeßgericht geltenden Rechte nicht von den Gerichten verfügt, sondern im Auftrage der Parteien durch besondere Beamte bewirkt wird, dagegen nach dem Rechte des Orts, wo die Handlung vorzunehmen ist, zu dem Geschäftskreise der Gerichte gehört, so hat das zuständige Gericht dieses Orts auf den von der Partei unter Vorlegung der zuzustellenden oder der sonst erforderlichen Schriftstücke gestellten Antrag die Prozeßhandlung anzuordnen.

Artikel 6.

Requisitionen und Parteianträge, welche durch Vermittelung der Staatsanwaltschaft an die Gerichte gelangen, sind in derselben Weise zu erledigen, als wenn sie unmittelbar von dem Prozeßgerichte eingesendet oder von der Partei gestellt wären.

Artikel 7.

Eine im Wege der Rechtshülfe zu bewirkende Zwangsvollstreckung (Exekution) erfolgt nach den am Orte der Vollstreckung geltenden Vorschriften.

Artikel 8.

Ueber Einwendungen, welche die Zulässigkeit der Rechtshülfe (Artikel 37), die Art und Weise der Vollstreckung oder das bei derselben zu beobachtende Verfahren betreffen, hat das Gericht des Vollstreckungsorts zu entscheiden.

Dasselbe gilt von Einwendungen, welche von dritten Personen wegen eines Anspruchs auf den Gegenstand der Vollstreckung erhoben werden. Alle anderen Einwendungen gegen die Vollstreckung unterliegen der Entscheidung des Prozeßgerichts.

Artikel 9.

Werden bei dem Vollstreckungsgerichte Einwendungen erhoben, über welche in Gemäßheit des Artikels 8 das Prozeßgericht zu entscheiden hat, so kann das Erstere, wenn ihm die Einwendungen erheblich und in thatsächlicher Beziehung glaubhaft erscheinen, die Vollstreckung vorläufig einstellen.

Im Falle der Einstellung ist für die Beibringung der Anordnung des Prozeßgerichts eine Frist zu bestimmen, nach deren fruchtlosem Ablaufe die Vollstreckung fortgesetzt wird.

Artikel 10.

Sollen die in einem Rechtsgebiete des Norddeutschen Bundes, in welchem die Zwangsvollstreckung zum Geschäftskreise besonderer Beamten gehört, erlassenen Erkenntnisse im Großherzogthum Baden vollstreckt werden, so hat das zuständige badische Gericht die Zwangsvollstreckung auf Antrag der Partei anzuordnen. Zu diesem Zwecke ist eine mit dem gerichtlichen Zeugnisse der Vollstreckbarkeit versehene Ausfertigung des Erkenntnisses vorzulegen.

Artikel 11.

Wenn nach dem für das Prozeßgericht geltenden Rechte die Vollstreckung durch Einlegung eines Rechtsmittels gehemmt werden kann, so ist in dem Zeugnisse der Vollstreckbarkeit (Artikel 10) zu bemerken, welche Rechtsmittel die Vollstreckung hemmen, und binnen welcher Frist dieselben einzulegen sind.

Wird dem Vollstreckungsgerichte glaubhaft gemacht, daß ein Rechtsmittel, durch welches die Vollstreckung gehemmt wird, binnen der gesetzlichen Frist eingelegt ist, so hat dasselbe die Vollstreckung einzustellen.

Ein solches Rechtsmittel kann bei dem Vollstreckungsgerichte ohne Beobachtung einer besonderen Form eingelegt werden. Diese Einlegung wird jedoch wirkungslos, wenn sie nicht innerhalb der Nothfrist und spätestens binnen vierzehn Tagen seit dem Tage der Einlegung nach den am Orte des Prozeßgerichts geltenden Vorschriften wiederholt wird.

Hat das Vollstreckungsgericht in Gemäßheit der Vorschriften dieses Artikels die Einstellung der Vollstreckung angeordnet, so kann die betreibende Partei die Fortsetzung der Vollstreckung nur dann verlangen, wenn sie ein die Fortsetzung anordnendes oder das eingelegte Rechtsmittel verwerfendes Erkenntniß des Prozeßgerichts beibringt.

Artikel 12.

Sollen in einem Rechtsgebiete des Norddeutschen Bundes, in welchem die Zwangsvollstreckung zum Geschäftskreise besonderer Beamten gehört, Erkenntnisse oder sonstige richterliche Verfügungen, welche im Großherzogthum Baden erlassen sind, vollstreckt werden, so sind sie von der zuständigen gerichtlichen Behörde des Orts der Vollstreckung mit der Vollstreckungsklausel zu versehen. Zu diesem Zwecke ist der Behörde eine von dem Prozeßgerichte mit dem Zeugnisse der Vollstreckbarkeit versehene Ausfertigung des Erkenntnisses oder der Verfügung vorzulegen.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Die Vollstreckungsklausel wird ohne Prüfung der Gesetzmäßigkeit der Entscheidung oder Verfügung und ohne Anhörung der Parteien ertheilt.

Artikel 13.

Das in dem Gebiete des einen vertragenden Theils eröffnete Konkursverfahren (Falliment, Debitverfahren, konkursmäßige Einleitung, Gantverfahren u. s. w.) äußert in Bezug auf das zur Konkursmasse gehörige Vermögen seine Wirkung auch in dem Gebiete des anderen Theils. Dies gilt insbesondere von den Beschränkungen, welche die Verfügungs- und Verwaltungsrechte des Gemeinschuldners erleiden, und von dem Uebergange dieser Rechte auf die Gläubigerschaft.

Artikel 14.

Auf Ersuchen des Konkursgerichts oder auf Antrag des Konkurs-Vertreters ist das in dem Gebiete des anderen Theils befindliche Vermögen des Gemeinschuldners von den Gerichten des Orts, wo sich dasselbe befindet, nach Maßgabe der daselbst für den Fall des Konkursverfahrens zur Anwendung kommenden Gesetze sicher zu stellen, zu inventarisiren und zur Konkursmasse abzuliefern.

Artikel 15.

Insoweit nach den Gesetzen des Orts, wo sich abzuliefernde Vermögen (Artikel 14) befindet, gewisse Personen für den Fall eines daselbst eröffneten Konkurses berechtigt sind,

1) Vindikations-Ansprüche in Bezug auf dieses Vermögen oder auf einzelne Theile desselben geltend zu machen,
2) ihre abgesonderte Befriedigung aus diesem Vermögen oder aus einzelnen Theilen desselben zu verlangen, oder
3) auf Grund eines auf bestimmte Gegenstände dieses Vermögens beschränkten dinglichen oder persönlichen Rechts aus diesen Gegenständen ihre vorzugsweise Befriedigung zu beanspruchen, stehen ihnen diese Rechte in derselben Weise zu, als wenn der Konkurs an diesem Orte eröffnet wäre.

Vorzugsrechte anderer Art bestimmen sich nach dem für das Konkursgericht geltenden Rechte.

Artikel 16.

Die in Artikel 15 Ziffer 1 und 2 bezeichneten Rechte können, so lange die Ablieferung der Vermögenstheile, auf welche sich die Rechte beziehen, noch nicht erfolgt ist, bei den Gerichten des Orts geltend gemacht werden, wo sich diese Vermögenstheile befinden.

Nach der Ablieferung sind diese Rechte bei den Gerichten des Orts der Konkurs-Eröffnung geltend zu machen.

Die in Artikel 15 Ziffer 3 bezeichneten Gläubiger haben sich in den Konkurs einzulassen und ihre Rechte bei dem Konkursgerichte zu verfolgen.

Artikel 17.

Gläubiger, welche sich kraft eines Pfand- oder Retentionsrechts in dem Besitze eines abzuliefernden Vermögensstücks befinden, sind in keinem Falle verpflichtet, vor ihrer Befriedigung das Vermögensstück zur Konkursmasse abzuliefern.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

In wie weit dieselben berechtigt sind, ihre Forderung im Konkurse anzumelden, ohne gleichzeitig das von ihnen als Pfand oder rententionsweise besessene Vermögensstück der Konkursmasse zur Verfügung zu stellen, entscheidet sich nach den Gesetzen des Ortes, wo der Konkurs anhängig ist.

Artikel. 18.

Der Verkauf der in dem Gebiete des anderen vertragenden Theils belegenen unbeweglichen Sachen und die Befriedigung der Gläubiger, welche aus der durch den Kaufpreis gebildeten Masse ihre abgesonderte Befriedigung zu verlangen berechtigt sind, erfolgt am Orte der belegenen Sache nach den Vorschriften, welche gelten würden, wenn der Konkurs daselbst eröffnet wäre. Sofern nach den Gesetzen dieses Orts die bezeichneten Gläubiger ihre Rechte bei dem Konkursgericht geltend zu machen hätten, tritt an Stelle des letzteren das zuständige Gericht des Orts der belegenen Sache.

Insoweit nach den Gesetzen des Orts, wo sich abzuliefernde Vermögen befindet, im Falle der daselbst erfolgten Eröffnung des Konkurses ein Special- oder Partikular-Konkurs über das abzuliefernde Vermögen oder einzelne Theile desselben zu eröffnen wäre, wird dieser Konkurs eröffnet.

Der Betrag, welcher nach Befriedigung der in Gemäßheit der Bestimmungen dieses Artikels zu berücksichtigenden Gläubiger übrig bleibt, ist zur Konkursmasse abzuliefern.

Artikel 19.

Ist eine bürgerliche Rechtsstreitigkeit in dem Gebiete des einen vertragenden Theils rechtshängig geworden oder rechtskräftig entschieden, so kann die Rechtshängigkeit oder die Rechtskraft vor jedem Gerichte des anderen Theils geltend gemacht werden.

II. Von der Rechtshülfe in Strafsachen.

Artikel 20.

Die Gerichte der beiden vertragenden Theile haben sich in Strafsachen auf Requisition gegenseitig dieselbe Rechtshülfe zu leisten, wie den Gerichten des Inlandes, insoweit sich nicht aus den Artikeln 21 bis 33 ein Anderes ergibt.

Artikel 21.

Die Gerichte eines jeden der vertragenden Theile sind — vorbehaltlich der aus den Artikeln 23 bis 26 sich ergebenden Ausnahmen — verpflichtet, Personen, welche von den Gerichten des anderen Theils wegen einer strafbaren Handlung verfolgt werden oder verurtheilt sind, diesen Gerichten auf Ersuchen auszuliefern, wenn die strafbare Handlung, wegen welcher die Auslieferung beantragt wird, in dem Gebiete des Staates verübt ist, welchem das ersuchende Gericht angehört.

Bei Anwendung dieser Vorschrift wird angenommen, daß eine mittelst der Presse verübte strafbare Handlung nur an dem Orte verübt sey, an welchem das Preßerzeugniß erschienen ist.

Artikel 22.

Die Verpflichtung zur Auslieferung (Artikel 21) erstreckt sich auf die Auslieferung der Theilnehmer

einschließlich der intellektuellen Urheber, der Gehülfen und derjenigen Begünstiger, welche die Begünstigung vor Verübung der That zugesagt haben, auch dann, wenn die denselben zur Last fallenden Handlungen nicht in dem Gebiete des Staates begangen sind, in welchem das ersuchende Gericht sich befindet.

Artikel 23.

Von Seiten der Staaten des Norddeutschen Bundes wird kein Norddeutscher, von Großherzoglich Badischer Seite kein Angehöriger des Großherzogthums ausgeliefert.

Artikel 24.

Die Auslieferung findet nicht statt, wenn in Ansehung der strafbaren Handlung in dem Staate, welchem das ersuchte Gericht angehört, ein Gerichtsstand begründet und das Strafverfahren früher anhängig geworden ist, als in dem Staate, welchem das ersuchende Gericht angehört.

Befindet sich die Person, deren Auslieferung verlangt wird, in dem Staate, welchem das ersuchte Gericht angehört, wegen einer anderen strafbaren Handlung in Untersuchung oder in Strafhaft, so kann die Auslieferung bis nach Erledigung der Untersuchung oder der Strafhaft abgelehnt werden.

Artikel 25.

Auch dann findet die Auslieferung nicht statt, wenn die Handlung

1) ein politisches Verbrechen oder Vergehen, oder mittelst der Presse verübt worden, oder
2) nicht mit Strafe bedroht oder in Betreff ihrer die Strafverfolgung oder die Strafvollstreckung durch Verjährung ausgeschlossen ist.

Ob einer dieser Fälle vorliegt, ist nach den Gesetzen des Staates, in dessen Gebiete der Beschuldigte oder Verurtheilte sich befindet, zu beurtheilen, und bei dieser Beurtheilung die Handlung als im Gebiete dieses Staates verübt anzusehen.

Artikel 26.

Die Auslieferung darf aus den im vorigen Artikel bezeichneten Gründen, gleichviel, ob sie zum Zwecke der Untersuchung oder zu dem der Strafvollstreckung nachgesucht wird, nicht abgelehnt werden, wenn während des Aufenthalts in dem Staate, welchem das ersuchende Gericht angehört, dem Angeschuldigten der Beschluß oder die Verfügung, durch welche die Untersuchung gegen ihn eröffnet worden ist, persönlich zugestellt oder er als Angeschuldigter über die That verhört oder zum Zwecke der Einleitung der Untersuchung in Haft genommen war.

Artikel 27.

Wenn in Gemäßheit der Bestimmungen in Artikel 23 und Artikel 25 Ziffer 1 eine Auslieferung nicht stattfindet, so ist der Angeschuldigte in dem Staate, in dessen Gebiete er sich befindet, und zwar, falls nach den Gesetzen dieses Staates ein anderer Gerichtsstand nicht begründet ist, von dem Gerichte, in dessen Bezirke er sich aufhält, wegen der ihm zur Last gelegten Handlung zur Untersuchung zu ziehen. Es wird jedoch hierzu in den Fällen des Artikel 25 Ziffer 1 noch der Antrag der zuständigen Behörde des Staates, in dessen Gebiete die Handlung verübt worden, vorausgesetzt.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Bei der Untersuchung und der Aburtheilung ist die Handlung so anzusehen, als ob sie in dem Gebiete des Staates, welchem das untersuchende Gericht angehört, verübt worden. Sollte jedoch die Handlung in den Gesetzen des Staats, in dessen Gebiete sie verübt worden, mit einer geringeren Strafe bedroht sein, so sind bei der Aburtheilung diese Gesetze zur Anwendung zu bringen.

Artikel 28.

Dem Ersuchen um Auslieferung ist eine Ausfertigung des gegen den Auszuliefernden erlassenen gerichtlichen Verhaftbefehls oder des gegen ihn ergangenen rechtskräftigen Strafurtheils beizufügen.

In dem Verhaftsbefehle ist die Beschuldigung und das auf sie anzuwendende Strafgesetz genau zu bezeichnen, insbesondere Zeit und Ort der That anzugeben.

Artikel 29.

In dringenden Fällen kann, unter Vorbehalt unverzüglicher Nachbringung eines vorschriftsmäßigen Auslieferungsantrages, die einstweilige Verhaftung des Auszuliefernden auf dem kürzesten, selbst auf telegraphischem Wege erwirkt werden.

Artikel 30.

Die Sicherheitsbeamten eines jeden der vertragenden Theile, insbesondere die Gensd'armen sind ermächtigt, die einer strafbaren Handlung verdächtigen Personen unmittelbar nach verübter That, oder unmittelbar nachdem dieselben betroffen worden sind, im Wege der Nacheile bis in benachbarte Gebiete des anderen Theils zu verfolgen und daselbst festzunehmen. Der Festgenommene ist unverzüglich an die nächste Gerichts- oder Polizei-Behörde des Staates, in welchem er ergriffen wurde, abzuliefern. Zur selbstständigen Vornahme von Haussuchungen sind Sicherheitsbeamte des anderen Theils nicht befugt.

Artikel 31.

Bei Auslieferung der Person sind zugleich die zum Beweise der strafbaren Handlung dienlichen Gegenstände, vorbehaltlich der Rechte dritter Personen, zu übergeben.

Artikel 32.

Jeder der vertragenden Theile ist verpflichtet, die Durchführung von Personen und Gegenständen durch sein Gebiet zum Behuf der Ueberlieferung an die Behörden des anderen vertragenden Theils zu gestatten.

Artikel 33.

Zur Vollstreckung eines in dem Gebiete des einen vertragenden Theils erlassenen Strafurtheils sind die Gerichte des anderen Theils nur dann verpflichtet, wenn die strafbare Handlung, wegen welcher die Strafe erkannt ist, im Gebiete des Staates, in welchem sich das ersuchende Gericht befindet, verübt ist (Artikel 21, 22) und wenn außerdem die Strafe nur in das Vermögen des Verurtheilten zu vollstrecken ist.

Dem Ersuchen um Vollstreckung ist eine Ausfertigung des rechtskräftigen Strafurtheils beizufügen.

Artikel 34.

Im Falle der Auslieferung darf die Untersuchung oder Strafvollstreckung auf andere Handlungen oder Strafen, als diejenigen, wegen welcher die Auslieferung erfolgt war, nicht erstreckt werden.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Die vorstehende Bestimmung findet auf die von dem Ausgelieferten nach der Auslieferung im Gebiete des Staats, welchem das ersuchende Gericht angehört, verübten strafbaren Handlungen keine Anwendung.

Artikel 35.

Ist gegen eine Person von den Gerichten des einen vertragenden Theils wegen einer in dem Gebiete desselben begangenen strafbaren Handlung die Untersuchung eingeleitet, so findet, sofern die Verpflichtung zur Auslieferung durch die Bestimmungen der Artikel 23 bis 26 nicht ausgeschlossen war, gegen diese Person in dem Gebiete des anderen Theils wegen derselben strafbaren Handlung eine Untersuchung nicht statt.

Artikel 36.

Insoweit nach den Vorschriften der Landesgesetze die Requisitionen um Rechtshülfe in Strafsachen zu dem Geschäftskreise der Staatsanwaltschaft gehören, finden in Ansehung der von beiden Theilen gegenseitig zu gewährenden Rechtshilfe die Vorschriften, welche für die von den Gerichten erlassenen oder an diese gerichteten Requisitionen gelten, auch auf die von der Staatsanwaltschaft erlassenen oder an dieselbe gerichteten Requisitionen Anwendung. Eine Verhaftung, Haussuchung, Beschlagnahme, Auslieferung oder Strafvollstreckung kann jedoch bei einem Gerichte nur auf Grund eines gerichtlichen Beschlusses verlangt werden und nur auf Grund eines solchen Beschlusses erfolgen.

III. Allgemeine Bestimmungen.

Artikel 37.

Die Rechtshülfe findet nicht statt, wenn die Vornahme der beantragten Handlung nicht zu dem Geschäftskreise des ersuchten Gerichts gehört, oder wenn eine Handlung des Gerichts, einer Partei oder eines Dritten beantragt wird, deren Vornahme nach dem für dieses Gericht geltenden Rechte verboten ist.

Artikel 38.

Ueber die Zulässigkeit der nach diesem Vertrage zu leistenden Rechtshülfe und über die Rechtmäßigkeit der Verweigerung derselben wird ausschließlich von den Gerichten des Staates, welchem das ersuchte Gericht angehört, im geordneten Instanzenzuge entschieden.

Artikel 39.

Bei Anwendung der Civil- und Straf-Prozeßgesetze, welche Vorschriften zum Nachtheile der Ausländer enthalten, sind von den Gerichten eines jeden der beiden vertragenden Theile die Angehörigen des andern Theils als Inländer anzusehen. Eben dasselbe gilt hinsichtlich der Gesetze, welche sich auf den Konkurs über das Vermögen der Ausländer beziehen.

Insoweit nach Vorschrift der Prozeßgesetze Zustellungen an Personen, welche im Auslande wohnen, oder sich aufhalten, an die Staatsanwaltschaft mit derselben Wirkung, wie an diese Personen selbst, erfolgen, ist das Gebiet des andern vertragenden Theils als Ausland nicht anzusehen.

Artikel 40.

Jeder Angehörige eines der beiden vertragenden Theile ist verpflichtet, auf Anordnung eines im Gebiete des anderen Theils belegenen Civil- oder Strafgerichts vor demselben zum Zwecke seiner Vernehmung als Zeuge zu erscheinen. Diese Vorschrift findet keine Anwendung auf Personen, welche nach dem am Wohnsitze derselben geltenden Rechte nicht verbunden sind, persönlich vor Gericht zu erscheinen oder in der betreffenden Sache Zeugniß abzulegen.

Die Ladung des Zeugen, dessen Erscheinen gefordert wird, ist bei dem Gerichte seines Wohnsitzes zu beantragen. Der Zeuge ist befugt, die Zahlung der Entschädigung für Zeitversäumniß und Reisekosten nach der an seinem Wohnsitze oder nach der am Sitze des Prozeßgerichts geltenden Tax-Ordnung zu fordern. Die Zahlung ist dem Zeugen auf Verlangen vorschußweise zu leisten.

Artikel 41.

Die Injuriensachen, welche im Wege des Civilprozesses verhandelt werden, gelten in Ansehung der Gewährung der Rechtshilfe als bürgerliche Rechtsstreitigkeiten. Soweit jedoch eine Strafe zu vollstrecken ist, kommen die Vorschriften des Artikels 33 zur Anwendung.

Artikel 42.

Ist von dem Strafrichter auf Civilentschädigung erkannt, so bestimmt sich die Gewährung der Rechtshülfe für die Vollstreckung des Erkenntnisses nach den Vorschriften über die Vollstreckung der in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten erlassenen Erkenntnisse.

Artikel 43.

Die Kosten der Rechtshülfe sind von der ersuchenden Behörde zu bezahlen.

Wenn eine zahlungspflichtige Partei nicht vorhanden, oder wenn die zahlungspflichtige Partei unvermögend ist, so wird die Rechtshülfe kosten- und gebührenfrei geleistet. Es sind jedoch die baaren Auslagen, welche durch eine Auslieferung entstehen, der ersuchten Behörde zu erstatten.

Artikel 44.

Wird ein Gesuch um Rechtshülfe an eine nicht zuständige Behörde gerichtet, so hat diese das Gesuch an die zuständige Behörde abzugeben.

Artikel 45.

Die Bestimmungen dieses Vertrages finden auch auf bereits anhängige Sachen unter folgenden Beschränkungen Anwendung:

1) die Vollstreckung eines Civil- oder Straferkenntnisses, welches vor dem Zeitpunkte, in welchem dieser Vertrag in Kraft tritt, im Wege des Kontumazialverfahrens ergangen ist, kann auf Grund dieses Vertrages nicht verlangt werden;
2) die Bestimmungen der Artikel 13—18 finden keine Anwendung, wenn der Konkurs vor dem Zeitpunkte eröffnet ist, in welchem dieser Vertrag in Kraft tritt.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Artikel 46.

Der gegenwärtige Vertrag soll am 1. Mai d. J. in Kraft treten.

Gleichzeitig mit dem Beginn der Wirksamkeit des gegenwärtigen Vertrages treten alle zwischen dem Großherzogthum Baden und einzelnen Staaten des Norddeutschen Bundes bestehenden Verträge und Verabredungen über Leistung der Rechtshülfe in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten und Strafsachen insoweit außer Kraft, als sie sich auf Gegenstände beziehen, welche durch den gegenwärtigen Vertrag geregelt sind.

Artikel 47.

Der gegenwärtige Vertrag soll ratifizirt und die Ratifications-Urkunden sollen thunlichst bald in Berlin ausgewechselt werden.

Zu Urkund dessen haben die Bevollmächtigten den gegenwärtigen Vertrag in doppelter Ausfertigung unterzeichnet und besiegelt.

So geschehen Berlin, am 14. Januar 1870.

Türckheim. König. v. Schelling.

Hochgeehrte Herren!

Bei der im Zusammenhange mit den fortschreitenden Verkehrserleichterungen stets zunehmenden Lebhaftigkeit der rechtlichen Beziehungen zwischen den Bewohnern der verschiedenen deutschen Staaten, wurde schon lange nicht nur die Verschiedenheit des materiellen Rechtes, sondern auch der Mangel zureichender und allgemein gültiger Bestimmungen über den Verkehr der deutschen Justizbehörden untereinander, über die wechselseitige Hülfeleistung derselben und über die Wirkung ihrer Entscheidungen auch außerhalb des Gebietes des einzelnen Staates schwer empfunden.

Zwar schlossen manche deutsche Staaten mehr oder weniger umfassende sogenannte Jurisdictionsverträge miteinander ab, wie insbesondere auch Baden 1825 mit Württemberg (Reg.-Bl. 1825 Nr. 32); 1827 mit Hohenzollern-Sigmaringen (Reg.-Bl. 1827 Nr. 21) und später noch 1855 mit Sachsen (Reg.-Bl. 1855 Nr. 28); allein diese Verträge galten eben immer nur für einzelne dabei betheiligte Staaten und wichen überdies ihrem Inhalte nach vielfach von einander ab.

Während des Bestehens des früheren deutschen Bundes ist in diesen Beziehungen eine befriedigende und umfassende Abhülfe nicht erreicht worden. Als gemeinsame Anordnung hinsichtlich der Ausübung der Rechtspflege kam zunächst nur der Bundesbeschluß vom 18. August 1836 (Bad. Reg.-Bl Nr. 46) über die Bestrafungen von Verbrechen gegen den deutschen Bund und die Auslieferung politischer Verbrecher innerhalb des Bundesgebiets zu Stande; später schloß sich hieran noch der Bundesbeschluß vom 26. Januar 1854 (Bad. Reg.-Bl. Nr. 9) über gegenseitige Auslieferung sonstiger Verbrecher. War in dieser Weise wenigstens für einen wichtigen Gegenstand der Strafrechtspflege gesorgt, so geschahen dagegen lange Zeit hindurch keine Schritte zur einheitlichen Regelung von Verhältnissen der Civilrechtspflege. Erst nachdem die zur Berathung des deutschen Handelsgesetzbuches berufene Commission versammelt war, ertheilte die vormalige deutsche Bundesversammlung durch Beschluß vom 12. März 1857 derselben den Auftrag, Vorschläge für eine allgemeine Gesetzgebung über den Gerichtsstand und über die Vollziehbarkeit rechtskräftiger Urtheile auszuarbeiten. Daraufhin wurde zunächst im Jahre 1859 ein von einem ersten Entwurfe begleiteter Commissionsbericht erstattet und sodann 1861 nach weiteren Berathungen zu Nürnberg ein revidirter Entwurf eines Gesetzes über die in den deutschen Bundesstaaten in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten gegenseitig zu gewährende Rechtshülfe festgestellt. Zu allgemeiner praktischer Geltung gelangte dieser Entwurf aber nicht, indem er weder durch den Bund in seiner

Gesammtheit, noch etwa durch alle einzelnen Staaten desselben als Gesetz eingeführt wurde. Derselbe erlangte vielmehr nur im Königreich Sachsen gesetzliche Geltung. Das Bedürfniß freilich nach entsprechenden Vorschriften machte sich fortwährend so fühlbar, daß, als im Jahre 1866 nach Auflösung des alten deutschen Bundes der neue norddeutsche Bund gegründet wurde, die Bundesverfassung desselben in Artikel 4 Ziffer 11 ausdrücklich auch die Erlassung von Bestimmungen über die wechselseitige Vollstreckung von Erkenntnissen in Civilsachen und die Erledigung von Requisitionen überhaupt als in den Bereich der Bundesgesetzgebung fallend erklärte. Obwohl nun in dem Norddeutschen Bunde die Erlassung gemeinsamer Gesetze über Gerichtsverfassung, Civilprozeß und Strafverfahren in Aussicht genommen und vorbereitet ist, und hierbei auch die Frage der gegenseitigen Rechtshülfe schicklich hätte geregelt werden können, so schien doch dieser letztere Gegenstand so dringlich, daß man ungeachtet der Schwierigkeiten, welche sich aus der zur Zeit noch bestehenden Verschiedenheit der Gerichtseinrichtungen und Prozeßgesetze ergaben, dessen Regelung nicht verschieben zu können glaubte. In Folge eines Auftrags des Bundesrathes wurde daher durch die zur Ausarbeitung der Bundescivil-Prozeßordnung in Berlin versammelte Commission ein Gesetzentwurf über Gewährung der Rechtshülfe innerhalb des Bundesgebietes ausgearbeitet, dieser Entwurf sodann dem im Frühjahr 1869 zusammengetretenen Reichstage vorgelegt, daselbst noch einigen Abänderungen unterworfen und schließlich als Bundesgesetz vom 21. Juni 1869 verkündet. Dieses Gesetz, welches, alle ängstlichen Beschränkungen der früheren Jurisdictionsverträge beseitigend, wenigstens bezüglich des Verkehrs der Gerichte untereinander jetzt schon ein einheitliches Rechtsgebiet innerhalb des Norddeutschen Bundes hergestellt hat, konnte freilich zunächst nur für diesen Bund erlassen werden; jedoch wurde schon bei der Berathung im Reichstage die Ausdehnung desselben im Wege von Staatsverträgen auch auf die süddeutschen Staaten angeregt und für wünschenswerth erklärt.

Zwischen Baden und Preußen hatten schon im Laufe des Jahres 1868 eingehende Verhandlungen über Abschluß eines umfassenden, den Bedürfnissen der Gegenwart entsprechenden Jurisdictionsvertrages stattgefunden; dieselben wurden jedoch eingestellt, weil sich inzwischen das Bedürfniß der Regelung des Gegenstandes zunächst innerhalb des Norddeutschen Bundes geltend gemacht hatte, nach welcher Regelung ein entsprechender Vertrag mit dem ganzen Norddeutschen Bunde in Aussicht stand. Im November 1869 erging denn auch von Seiten des Norddeutschen Bundes an Baden, sowie auch an die übrigen süddeutschen Staaten die Einladung zu Verhandlungen über den Abschluß von Jurisdictionsverträgen, denen das inzwischen zu Stande gekommene Bundesgesetz vom 21. Juni 1869 als Grundlage dienen sollte.

Die badische Regierung überzeugt, daß ein solcher Vertrag sowohl den Bedürfnissen des Rechtsverkehrs, als auch den auf Herstellung gemeinsamen einheitlichen Rechtes für das gesammte Deutschland gerichteten Bestrebungen entspreche, hat sich beeilt, dieser Einladung Folge zu leisten, und so ist der vorliegende Vertrag vom 14. Januar 1870 zu Stande gekommen, welcher sich möglichst eng an das norddeutsche Gesetz anschließt und außer einigen Modifikationen bezüglich der Rechtshülfe auf dem Gebiete der Strafrechtspflege, nur solche Aenderungen in der Fassung enthält, welche durch die Umwandlung des Gesetzes in einen Staatsvertrag geboten waren.

Im Einzelnen beehren wir uns zur Erläuterung dieses Vertrags nun noch Folgendes und zwar zunächst bezüglich der allgemeinen Bestimmungen des Vertrags (Abschnitt III.) zu erörtern.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

I. Allgemeine Bestimmungen.

(Abschnitt III. des Vertrages.)

A. Gegenseitige Rechtshülfe der Gerichte.

(Art. 1, 20, 37, 38, 43, 44 des Vertrags.)

1) Nach den Art. 1 und 20 des Vertrags sollen sich die Gerichte des Norddeutschen Bundes und des Großherzogthums Baden in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten und in Strafsachen gegenseitig im Allgemeinen in gleicher Weise Rechtshülfe leisten, wie die Gerichte eines jeden der vertragschließenden Theile untereinander. Als Gegenstände der also zu leistenden Rechtshülfe kommen insbesondere in Betracht: Zustellung von Schriftstücken, Vornahme einzelner Prozeßhandlungen, wie Zeugeneinvernahmen und dergleichen, Vollstreckung von Erkenntnissen namentlich im Civilprozesse, und Auslieferung strafgerichtlich verfolgter Personen.

2) Die Leistung der Rechtshülfe ist dabei regelmäßig Pflicht des um dieselbe angegangenen Gerichtes und darf — abgesehen von den besondern Bestimmungen über Auslieferungen und Urtheilsvollstreckungen im Strafverfahren — nach Art. 37 des Vertrages von dem darum angegangenen Gerichte nur dann verweigert werden, wenn die beantragte Handlung entweder nicht zu dem Geschäftskreise des ersuchten Gerichtes gehört oder nach dem für dasselbe geltenden Landesrechte unzulässig ist.

3) Ferner entscheiden nach Art. 38 über die Zulässigkeit oder Rechtmäßigkeit der Verweigerung der Rechtshülfe lediglich die Gerichte selbst im geordneten Instanzenzuge. Nach badischem Rechte wird dabei vorkommenden Falles das Rechtsmittel der Beschwerdeführung sowohl in Civil-, als Strafsachen (C.P.O. §. 1157. St.P.O. §. 412) in Betracht kommen.

4) Die Rechtshülfeleistung erfolgt in der Regel (vgl. Art. 2 des Vertrags) auf unmittelbare Requisition von Gericht zu Gericht. Jedenfalls bedarf es aber weder einer diplomatischen Vermittlung, noch des Umwegs durch Obergerichte, wie solcher in früheren Vereinbarungen häufig vorgeschrieben war. Auch ist zur Erleichterung des wechselseitigen Verkehrs in Art. 44 des Vertrages ausdrücklich vorgeschrieben, daß etwa unrichtig adressirte Requisitionen an die zuständigen Behörden weiter zu befördern sind.

5) Bezüglich der durch Erledigung von Requisitionen veranlaßten Kosten bestimmt Artikel 43 des Vertrags, daß ein Ersatz derselben nur dann verlangt werden kann, wenn sie von einer zahlungsfähigen Partei zu tragen sind. Dagegen findet eine Vergütung solcher Kosten von einer Staatskasse an eine andere in der Regel nicht statt. Nur die durch Auslieferungen verursachten baaren Auslagen sind jedenfalls zu ersetzen.

B. Gleichstellung der beiderseitigen Staatsangehörigen im Civil- und Strafprozesse.

(Art. 39 und 40 des Vertrags).

1) Nach Artikel 39 Absatz 1 des Vertrages sollen künftig die Angehörigen des Norddeutschen Bundes vor den badischen Gerichten und ebenso die badischen Staatsangehörigen vor den Gerichten des Norddeutschen Bundes in Civil- und strafprozessualischer Hinsicht nicht mehr als Ausländer, sondern wie Inländer behandelt werden.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

In dem Rechtshülfegesetz des Norddeutschen Bundes war die entsprechende Bestimmung lediglich eine folgerichtige Anwendung des bereits durch Artikel 3 der Norddeutschen Bundesverfassung geschaffenen Bundesindigenats; in dem vorliegenden Staatsvertrag dagegen hat dieser hier selbständig aufgestellte wichtige Grundsatz, mit welchem mehrfache sonstige Vorschriften des Vertrages wesentlich zusammenhängen, die Bedeutung eines weiteren starken Bandes zwischen dem deutschen Norden und Süden und eines hoffnungsreichen Anfangs der schon so lange ersehnten vollständigen Rechtsgemeinschaft und Herstellung einheitlichen Rechtes für das ganze Deutschland.

2) Als Folgen des aufgestellten Grundsatzes für das badische Civilprozeßrecht sind nun insbesondere die nachstehenden hervorzuheben:

a. bezüglich der Gerichtsstände werden die gegen Ausländer gerichteten Bestimmungen der §§. 58—61, sowie auch der §§. 35 und 677 der badischen Civil-Prozeß-Ordnung künftig Norddeutschen gegenüber keine Anwendung mehr finden, während die auch Inländer treffende Vorschrift in Artikel 7 des Währschaftsgesetzes vom 23. April 1859 (Reg.-Blatt Nr. 20) hierdurch nicht berührt wird;

b. die Zulassung zum Armenrecht werden Norddeutsche unter den gleichen Voraussetzungen und mit der gleichen Wirkung wie Inländer erlangen können, was hinsichtlich der §§. 161 und 447 der C.P.O. in Betracht kommt;

c. von der durch §. 178 der C.P.O. den klagenden Ausländern auferlegten Verpflichtung zur Sicherheitsleistung gegenüber dem Beklagten sind Norddeutsche künftig befreit;

d. bezüglich der Vorschriften des §. 243 der C.P.O. über Veröffentlichungen wird ferner gegen Norddeutsche, deren Aufenthaltsort unbekannt ist, wie gegen Inländer, somit nach §. 243 Absatz 1, beziehungsweise nach dem ersten Satze des zweiten Absatzes zu verfahren sein;

e. endlich findet Sicherheitsarrest künftig gegen Norddeutsche nur unter den gleichen Voraussetzungen wie gegen Inländer statt, so daß denselben gegenüber die Bestimmungen in §. 598 Ziffer 5 und 6, sowie §. 600 Ziffer 2 der bad. C.P.O. außer Wirksamkeit treten und §. 601 (in seiner beabsichtigten neuen Fassung) modifizirt wird, während der persönliche Vollstreckungsarrest durch das in Aussicht stehende besondere Gesetz bekanntlich allgemein aufgehoben werden soll.

Aehnliche Vortheile werden umgekehrt den badischen Staatsangehörigen vor den norddeutschen Civilgerichten zu Theil werden.

3) Wenn ferner in Artikel 39 Absatz 1 des Vertrags bestimmt ist, daß auch hinsichtlich der Gesetze über das Gantverfahren gegen Ausländer Angehörige des andern Vertragstheils wie Inländer anzusehen seien, so hat diese Vorschrift zunächst nur für einzelne norddeutsche Rechtsgebiete Bedeutung, während in Baden schon bisher besondere, die Ausländer in dieser Beziehung ungünstiger behandelnde Gesetzesvorschriften nicht bestanden, und §. 704 der C.-P.-O. nur das Recht der Retorsion gegen etwaige Benachtheiligung badischer Staatsangehöriger in fremden Gebieten vorbehielt, von dessen Anwendung gegenüber von Staaten des norddeutschen Bundes nun allerdings nicht mehr die Rede sein kann. Uebrigens enthält der Vertrag hinsichtlich der Ganten in den Art. 13—18 noch besondere Vorschriften.

4) Bezüglich des Strafverfahrens ergibt sich aus dem in Art. 39 Abs. 1 des Vertrages aufgestellten Grundsatze, daß die Vorschriften der badischen St.-P.-O. §. 160 Ziff. 4 b. und §. 163 Ziff. 1 a., insofern danach Ausländer als solche für fluchtverdächtig gelten und verhaftet werden können, gegen Angehörige des Norddeutschen Bundes künftig nicht mehr zur Anwendung kommen; diese vielmehr nur unter den gleichen Voraussetzung wie Inländer verhaftet werden können. Dies erscheint auch als unbedenklich, da durch Art. 27 des Ver-

trags für den Fall einer Flucht derselben in ihre Heimath, wenn auch nicht eine Auslieferung, so doch eine Strafverfolgung durch die dortigen Gerichte zugesichert ist.

Ferner sind Norddeutsche Privatankläger auch im Strafprozesse von der durch §. 326 Abs. 3 der badischen St.-P.-O. den Ausländern auferlegten Cautionspflicht künftig befreit.

Auf Vorschriften des materiellen Strafrechts hat dagegen die nur für den Strafprozeß ausgesprochene Gleichstellung der beiderseitigen Staatsangehörigen keinen Einfluß, und es ist insbesondere die Erkennung der Landesverweisung (St.-G.-B. §§. 18 und 43) auch gegen Norddeutsche fernerhin statthaft.

5) Nach Art. 39 Abs. 2 des Vertrages soll aber auch das Gebiet des anderen Vertragtheiles nicht als Ausland gelten, soweit nach prozessualischen Vorschriften für im Auslande befindliche Personen bestimmte Zustellungen, statt an diese selbst, lediglich an die Staatsanwaltschaft zu machen sind. Diese besondere Bestimmung ist gegen eine derartige Vorschrift der rheinpreußischen (Art. 69 Nr. 9) und der hannover'schen Civilprozeßordnung (§. 124) gerichtet. Dagegen findet dieselbe wohl keine Anwendung gegenüber der weit weniger bedenklichen Vorschrift des §. 239 der badischen C.-P.-O., wonach im Auslande befindliche Parteien, Inländer wie Ausländer, besondere Zustellungsgewalthaber zu ernennen haben, welche Bestimmung vielmehr auch bezüglich des Norddeutschen Bundesgebietes in Geltung bleiben wird. Dies scheint um so mehr gerechtfertigt, als die Vorschrift nicht wohl als eine die Partei benachtheiligende bezeichnet werden kann, und ähnliche Bestimmungen im Interesse der Erleichterung der Gerichte wohl auch innerhalb eines räumlich sehr ausgedehnten Staates erlassen werden könnten.

Ebenso werden die in den §§. 55 und 56 des Gerichtsportelgesetzes vom 11. Juli 1864 (Reg.-Bl. Nr. 32) bezüglich der Sportelerhebung von im Ausland befindlichen Personen, insbesondere die dort den Klägern auferlegte Verpflichtung zur Aufstellung eines inländischen Sportelzahlers durch Art. 39 des Vertrags nicht geändert werden, da derselbe eine Gleichstellung der beiderseitigen Gebiete bezüglich der Sportelerhebung nirgends ausspricht, und auch keine Fürsorge hinsichtlich einer etwa von den beiderseitigen Finanzbehörden zu diesem Zwecke einander zu leistenden Geschäftshülfe trifft.

6) Stellt Art. 39 des Vertrags die beiderseitigen Angehörigen im Civil- und Strafprozesse an Rechten gleich, so spricht Art. 40 auch eine gleiche Verpflichtung zur Zeugniß-Ablegung aus. Dieselbe besteht künftig auch gegenüber den Gerichten des anderen Vertragtheiles in gleicher Weise, wie gegenüber den Gerichten des eigenen Heimathlandes. Uebrigens hat die Ladung eines auswärtigen Zeugen auf Requisition des Prozeßgerichts durch das Gericht seines Wohnsitzes zu erfolgen, welches Letztere auch nöthigenfalls gegen der Ladung nicht Folge Leistende die nach dem dortigen Rechte, in Baden nach §. 474 der C.-P.-O. und §. 109 der St.-P.-O., zulässigen Zwangsmittel in Anwendung bringen wird. Erscheint dagegen der ausländische Zeuge zwar vor dem Prozeßgericht, verweigert aber dort die verlangte Aussage oder die Eidesleistung, so untersteht er der Amtsgewalt dieses Gerichtes. Hiernach können die badischen Gerichte die Vorschriften der §§. 475 und 479 der C.-P.-O. und des §. 110 der St.-P.-O. künftig auch gegen norddeutsche Zeugen zur Anwendung bringen, sofern dieselben nicht etwa nach ihrem hier entscheidenden Heimathsrechte von der Pflicht, Zeugniß abzulegen, befreit sind, während §. 480 der C.-P.-O. bezüglich jener Zeugen außer Wirksamkeit tritt.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

II. Civilrechtspflege.

(Abschnitt I. des Vertrags).

A. Unbedingtheit der Rechtshülfe.

(Art. 1 des Vertrags.)

An die Spitze der Bestimmungen über die gegenseitige Rechtshülfe der Gerichte in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten stellt der Vertrag in Artikel 1 die Vorschrift, daß dieselbe, abgesehen von der bereits erörterten allgemeinen Ausnahme des Art. 37 des Vertrags, unbedingt zu leisten sei, und daß das darum angegangene Gericht insbesondere nicht befugt sei, die Zuständigkeit des ersuchenden Gerichts zu prüfen und in Zweifel zu ziehen. Dieser Grundsatz, welcher namentlich bezüglich der wechselseitigen Vollstreckung von civilrechtlichen Erkenntnissen von höchster Wichtigkeit ist, geht weit über die Bestimmungen der Jurisdictionsverträge, sowie auch über diejenigen des im Eingange erwähnten Nürnberger Entwurfes hinaus, indem dort überall die Leistung der Rechtshülfe in Civilsachen an eine Anzahl einzeln aufgeführter Gerichtsstände geknüpft war, deren Vorhandensein die ersuchten Gerichte zu prüfen hatten. Das Aufgeben dieser Beschränkung hängt nun wesentlich zusammen mit der bereits erörterten, durch Art. 39 des Vertrags ausgesprochenen processualischen Gleichstellung der beiderseitigen Angehörigen, welche jedem Staate dafür bürgt, daß seine Angehörigen auch vor den Gerichten des anderen Gebietes in keinem weiteren Umfange Recht zu nehmen haben, als die dortigen Staatsangehörigen selbst.

Auf Grund dieses Art. 1 des Vertrages und des §. 846 der badischen C.-P.-O. werden somit die Erkenntnisse norddeutscher Gerichte in Baden selbst dann zu vollstrecken sein, wenn nach badischen Gesetzen beurtheilt die Zuständigkeit des erkennenden Gerichtes zu verneinen wäre, wodurch insbesondere auch die Vorschrift in §. 53 Ziff. 2 der C.-P.-O. den norddeutschen Gerichten gegenüber bedeutungslos wird.

B. Verfahren bei Requisitionen im Allgemeinen.

(Art. 2—6 des Vertrags.)

1) Nach Art. 2 des Vertrags soll zwar die Rechtshülfe in Civilsachen, wie überhaupt in der Regel auf Requisition von Gericht zu Gericht geleistet werden; jedoch schließen sich hieran in den Art. 3—6 noch einige besondere Bestimmungen, welche durch die in einzelnen norddeutschen Gebieten, namentlich in den preußischen Rheinlanden und der neuen Provinz Hannover zur Zeit noch bestehenden eigenthümlichen, aus dem französischen Rechte stammenden Prozeßgesetze, insbesondere durch die dort herrschenden Grundsätze des Selbstbetriebs des Prozesses durch die Parteien und der Ueberlassung der gesammten vollziehenden Thätigkeit an besondere Unterbeamte (Gerichtsvollzieher) geboten waren.

Diese besonderen Vorschriften der Art. 3—6 des Vertrags sind für alle Arten von Requisitionen, somit nicht blos für Ersuchen um Zustellungen oder Vornahme sonstiger einzelner Prozeßhandlungen, wie namentlich Augenscheine, Zeugenverhöre, Eidesabnahme und dergleichen, sondern auch für auswärtige Vollstreckungen gegeben, bezüglich dieser Letzteren kommen aber außerdem auch noch die später zu besprechenden Art. 10—12 des Vertrags in Betracht.

2) Durch Art. 3 des Vertrags ist zunächst das Verfahren geregelt, welches eintreten soll, wenn eine einzelne Prozeßhandlung in einem norddeutschen Gebiete vorzunehmen ist, nach dessen Recht dieselbe entweder

a. zum Geschäftskreise besonderer Beamten (Gerichtsvollzieher, Gerichtsvögte) gehört, was namentlich für Zustellungen und Vollstreckungen gilt, oder

b. von der betheiligten Partei selbst bei dem Gerichte unmittelbar zu betreiben ist, was namentlich bei Zeugenverhören, Eidesabnahmen und dergleichen stattfindet.

Auch hierbei ist nun zwar künftig — gegen die bisherige Praxis des rheinischen Rechts — ein Ersuchschreiben des badischen Prozeßgerichts an das norddeutsche Gericht, in dessen Amtsbezirk die Handlung vorgenommen werden soll, zulässig; letzteres hat jedoch unter Berücksichtigung seines Prozeßrechts in den unter a. bezeichneten Fällen selbst oder durch Vermittelung der Staatsanwaltschaft den zuständigen besonderen Beamten mit Vornahme der Handlung zu beauftragen; in den unter b. aufgeführten dagegen die Sache einem Anwalte oder einer sonst geeigneten Person zur Betreibung zu übergeben.

3) Neben der in Art. 3 des Vertrages zugelassenen Requisition von Seiten des Prozeßgerichts bietet aber Art. 4 des Vertrags für solche Fälle der betheiligten Partei auch den Weg der eigenen unmittelbaren Betreibung der Sache in dem betreffenden norddeutschen Rechtsgebiete, und zwar je nach Umständen bei dem dortigen Gerichte selbst oder bei den zuständigen besondern Beamten. Soweit es sich um bloße Zustellungen handelt, ist bereits in §. 232 der badischen C.-P.-O. vorgesehen, daß die Bewirkung derselben der betheiligten Partei selbst überlassen werden könne. Bezüglich anderer Prozeßhandlungen — abgesehen von den später noch zu besprechenden Vollstreckungen — werden die badischen Gerichte, wenn eine Partei von Art. 4 des Vertrages Gebrauch machen will, die nach den Umständen des einzelnen Falles geeigneten Verfügungen zu erlassen haben.

4) In Art. 5 des Vertrags ist sodann weiter der umgekehrte Fall behandelt, wie zu verfahren sei, wenn in Baden eine einzelne Prozeßhandlung vorzunehmen ist, welche nach dem für das norddeutsche Prozeßgericht geltenden Rechte nicht von den Gerichten verfügt, sondern im Auftrage der Parteien durch besondere Beamte bewirkt wird. Für solche Fälle nun, wobei es sich hauptsächlich um Zustellungen handelt, während von den Vollstreckungen später noch besonders die Rede sein wird, ist dem norddeutschen Prozeßgerichte eine Verpflichtung zu Erlassung eines Ersuchschreibens nicht auferlegt, wohl aber dem badischen Gerichte die Verpflichtung, auf den mit den erforderlichen Schriftstücken versehenen unmittelbaren Antrag der betheiligten Partei, welcher dabei an die Stelle des Ersuchschreibens tritt, die begehrte Prozeßhandlung anzuordnen.

5) Wenn endlich Art. 6 des Vertrags noch bestimmt, daß gerichtliche Requisitionen (Art 2) oder Parteianträge (Art. 5) auch durch Vermittelung der Staatsanwaltschaft wirksam angebracht werden können, so hat diese Vorschrift nur die Bedeutung, daß Ansuchen auf solche Weise aus Norddeutschland, insbesondere aus den Rheinlanden an badische Gerichte gelangen können, während die badische Staatsanwaltschaft nach ihrer bestehenden Organisation (Gerichtsverfassung §. 42 Abs. 2) sich mit derartigen Geschäften nicht zu befassen hat.

C. Hülfsvollstreckungen.

(Art. 7—12 des Vertrags.)

1) Bezüglich der wechselseitigen Vollstreckung von civilrechtlichen Erkenntnissen ist zunächst von Wichtigkeit, daß dieselbe gemäß Art. 1 des Vertrags — wie bereits oben ausgeführt wurde — künftig unbedingt, insbesondere ohne Prüfung des Gerichtsstandes zu erfolgen hat.

Uebrigens bezieht sich der Vertrag überhaupt nur auf die Vollstreckung gerichtlicher Erkenntnisse (Urtheile, unbedingte Befehle und dergleichen); dagegen findet er keine Anwendung auf die in einigen norddeutschen Rechts-

gebieten zur Zeit noch vorkommenden, ohne allen richterlichen Ausspruch exigibeln Urkunden und vollstreckbaren Protokolle, auf Grund welcher vielmehr vorerst noch bei dem zuständigen Gerichte eine sodann erst vollstreckbare richterliche Verfügung erwirkt werden muß. Ebenso enthält der Vertrag keine Bestimmungen hinsichtlich der Bewirkung richterlicher Unterpfandsrechte; somit verbleibt es auch bezüglich der Urtheile norddeutscher Gerichte bei der Vorschrift in L.-R.-S. 2123 Absatz 4, wonach dieselben von einem badischen Gerichte ausdrücklich für vollstreckbar erklärt sein müssen, um im Wege der Eintragung in ein inländisches Unterpfandsbuch ein richterliches Unterpfandsrecht begründen zu können. Nur wird diese Vollstreckbarkeitserklärung von dem je nach dem Werthbetrage zuständigen badischen Collegialgerichte oder Amtsgerichte künftig ebenfalls unbedingt ohne Prüfung der Zuständigkeit des erkennenden Gerichts zu ertheilen sein.

2) Für das Verfahren zur Herbeiführung einer auswärtigen Vollstreckung kommen, wie bereits erwähnt, außer den allgemeinen Bestimmungen der Art. 2—6 des Vertrags auch noch die besondern Vorschriften der Art. 10—12 in Betracht, wonach sich folgende Grundsätze ergeben:

a. Soweit es sich um die wechselseitige Hilfsvollstreckung zwischen Baden und solchen norddeutschen Rechtsgebieten handelt, in welchen die Vollstreckungen ebenfalls von den Gerichten geleitet werden, ist die Vollstreckung im Wege eines Ersuchschreibens des Prozeßgerichts an das Gericht, welches die Vollstreckung anordnen soll, zu bewirken. In Baden werden demnach in Gemäßheit der §§. 837 und 844 der C.-P.-O. die Amtsgerichte sowohl solche Requisitionen norddeutscher Gerichte zu erledigen, als auch ihrerseits solche Requisitionen an norddeutsche Gerichte zu richten haben.

b. Sollen Erkenntnisse badischer Gerichte in einem norddeutschen Rechtsgebiete vollstreckt werden, in welchem die Vollstreckungen nicht von den Gerichten geleitet werden, sondern zu dem Geschäftskreise besonderer Beamten (Gerichtsvollzieher, Gerichtsvögte) gehören, wie dies namentlich in den Rheinlanden und in Hannover der Fall ist, so muß nach Art. 12 des Vertrags jedenfalls zunächst dem zuständigen norddeutschen Gericht eine mit dem Zeugnisse der Vollstreckbarkeit versehene Ausfertigung des badischen Erkenntnisses vorgelegt werden, damit demselben eine Vollstreckungsklausel beigesetzt werde, was jedoch ohne weitere Prüfung und Verhandlung zu geschehen hat. Uebrigens kann diese Vorlage des badischen Erkenntnisses an das norddeutsche Gericht nicht bloß (nach Art. 4 des Vertrags) durch die betreibende Partei selbst, sondern auch (nach Art. 3 des Vertrages) im Wege einer die Vollstreckung begehrenden Zuschrift von Seiten des badischen Gerichts erfolgen, in welch' letzterem Falle auch das norddeutsche Gericht nach beigesetzter Vollstreckungsklausel (gemäß Art. 3 des Vertrags) entweder selbst oder durch Vermittelung der dortigen Staatsanwaltschaft den zuständigen Beamten mit Vornahme der Vollstreckung zu beauftragen haben wird, während im Falle des Selbstbetriebs durch die Partei nach Beisetzung der Vollstreckungsklausel der Partei überlassen bleibt, sich nunmehr auch selbst an den Vollstreckungsbeamten zu wenden.

c. Sollen dagegen ungekehrt Erkenntnisse norddeutscher Gerichte, welche sich nach dem dortigen Rechte mit der Vollstreckung nicht zu befassen haben, in Baden vollstreckt werden, so kann dies gemäß Art. 10 des Vertrags nur im Wege des Selbstbetriebs durch die Parteien (nach Art. 4 des Vertrags) geschehen, wobei dem um die Vollstreckung anzugehenden badischen Amtsgerichte eine mit dem Zeugnisse der Vollstreckbarkeit versehene Ausfertigung des norddeutschen Erkenntnisses vorzulegen ist. Da jedoch nach dem rheinischen Prozeßrecht — abweichend von dem badischen — einerseits gerichtliche Erkenntnisse schon vor eingetretener Rechtskraft vollstreckbar sind, andererseits die Vollstreckung durch Einlegung eines Rechtsmittels gehemmt werden kann, so bestimmt Art. 11 des Vertrags für solche Fälle, daß in dem Vollstreckbarkeitszeugnisse angegeben werden muß, in welcher Weise die

Vollstreckung gehemmt werden kann, ferner daß das Rechtsmittel auch bei dem Vollstreckungsgerichte wenigstens mit vorläufiger Wirkung angemeldet werden kann.

3) Für das Vollstreckungsverfahren selbst sind nach Art. 7 des Vertrags lediglich die am Orte der Vollstreckung geltenden Vorschriften maßgebend. Hiernach können in Baden jedenfalls nur die in den §§. 863 und 867 — 877 der C.-P.-O. für zulässig erklärten Vollstreckungsmittel unter Beobachtung der in den weiteren §§. 878—966 gegebenen Vorschriften zur Anwendung kommen, wobei noch besonders hervorzuheben ist, daß nach dem in Aussicht stehenden besonderen Gesetze persönlicher Verhaft als Vollstreckungsmittel künftig nicht mehr stattfinden wird.

4) Endlich regelt Art. 8 des Vertrags noch die Frage, welches Gericht über Einwendungen während des Vollstreckungsverfahrens zu entscheiden habe, in einer mit §. 845 der bad. C.-P.-O. im Wesentlichen übereinstimmenden Weise, nämlich dahin:

a. Die Gerichte des Vollstreckungsortes, in der Regel also das um die Vollstreckung ersuchte Gericht, entscheiden:

α. über die Zulässigkeit der Rechtshülfeleistung überhaupt, insbesondere also darüber, ob nicht ein in Art. 37 des Vertrags vorgesehener Ausnahmsfall vorliege;

β. über Beanstandungen der Art der Vollstreckung, insbesondere also des gewählten Vollstreckungsmittels;

γ. über Einwendungen bezüglich des bei der Vollstreckung zu beobachtenden Verfahrens; endlich

δ. über Einsprachen dritter Personen, welche Ansprüche auf den Gegenstand der Vollstreckung erheben (Bad. C.-P.-O. §. 967).

Für Baden kommt dabei noch in Betracht, daß Einwendungen und Einsprachen dieser Arten gemäß §. 854 der C.-P.-O. zwar zunächst bei dem die Vollstreckung leitenden Amtsgericht anzubringen, jedoch wenn ein dessen Gerichtsbarkeit übersteigender Streitwerth in Frage steht, auf Antrag der einen oder anderen Partei zur Entscheidung vor das zuständige Collegialgericht (Kreisgericht oder Handelsgericht) zu weisen sind.

b. Ueber alle anderen bisher nicht erwähnten Einwendungen gegen die Vollstreckung entscheidet dagegen das Prozeßgericht, von welchem das zu vollstreckende Erkenntniß herrührt. Dies gilt insbesondere von allen materiellen Einreden, wie namentlich der Zahlung, der Verjährung, des Nachlasses und dergleichen, soweit solche noch im Stadium der Vollstreckung vorkommen können. Uebrigens kann nach Art. 9 des Vertrags das die Vollstreckung leitende Gericht, wenn ihm Einwendungen solcher Art vorgetragen werden, welche erheblich und thatsächlich glaubwürdig scheinen, die Vollstreckung vorläufig einstellen. Dabei ist jedoch dem Antragsteller eine den Umständen entsprechende Frist zu setzen, binnen welcher eine die Vollstreckung definitiv sistirende Verfügung des Prozeßgerichts beigebracht werden muß, widrigenfalls derselbe fortgesetzt würde.

D. Ganten. (Konkurse.)

(Art. 13—18 des Vertrags.)

1) Für das Gantverfahren stellt Art. 13 des Vertrags den wichtigen Grundsatz der Einheit und Allgemeinheit desselben auf, indem bestimmt wird, daß die in einem der beiderseitigen Gebiete eröffnete Gant ihre Wirkungen auch über das andere Gebiet erstrecke. Durch diese Bestimmung in Verbindung mit der bereits erörterten Vorschrift in Art. 39 Abs. 1 des Vertrages wird dem in den meisten norddeutschen Rechtsgebieten bisher angewendeten System, wonach über das im Inlande befindliche Vermögen eines Ausländers ein Separatkonkurs eröffnet und dabei den inländischen Gläubigern zu einer vorzugsweisen Befriedigung verholfen wurde, wie

innerhalb des norddeutschen Bundes durch das Rechtshülfegesetz bereits geschehen, so nun auch gegenüber von Baden ein Ende gemacht.

Darüber, welches Gericht die Gant zu eröffnen und zu erledigen habe, bestimmt zwar der Vertrag Nichts, so daß jedes in Frage kommende Gericht seine Zuständigkeit in dieser Beziehung nach seinem Landesrechte in Baden nach §. 705 der C.-P.-O. zu prüfen hat; dagegen ergibt sich aus dem später zu besprechenden Art. 19 des Vertrags, daß wenn einmal ein Gericht des einen Gebietes ein Gantverfahren eingeleitet hat, ein gleiches Verfahren von Seiten eines anderen Gerichtes nicht mehr statthaft ist, daß somit zwischen mehreren möglichen Gantgerichten das Zuvorkommen entscheidet.

2) Als Folge des an die Spitze gestellten Grundsatzes hebt sodann Art. 13 des Vertrags zunächst noch besonders hervor, daß die allgemeine Wirkung der Gant auch hinsichtlich der Beschränkung der Verfügungsgewalt des Gemeinschuldners über sein Vermögen und des Uebergangs derselben an die Gläubigerschaft gelte. Hiernach treten, wenn eine Gant von einem badischen Gerichte eröffnet ist, die in den §§. 716, 729 und 730 der bad. C.-P.-O. festgesetzten Folgen auch bezüglich der in Norddeutschland befindlichen Vermögenstheile ein, und ebenso umgekehrt bei einem in Norddeutschland eröffneten Konkurse die entsprechenden Wirkungen des dortigen Konkursrechtes auch für das in Baden befindliche Vermögen.

3) Ferner ist durch Art. 14 des Vertrags bestimmt, daß auf Ersuchen des Gantgerichts oder auch des aufgestellten Massepflegers das in dem anderen Gebiete befindliche Vermögen des Gemeinschuldners durch die dortigen Gerichte in Baden, also durch die Amtsgerichte nach Maßgabe der dortigen Gesetze, in Baden also nach Vorschrift der §§. 717, 734 und 735 der C.-P.-O. sicher zu stellen, zu verzeichnen, nöthigenfalls zu verwerthen und zur Gantmasse abzuliefern ist. Dabei kommen jedoch noch die in den nachfolgenden Art. 15—18 geregelten Rechte der Gläubiger am Orte der gelegenen Sache in Betracht.

4) Als auf dem nach Art. 14 des Vertrags zur Gantmasse abzuliefernden, in dem anderen Gebiete befindlichen Vermögen haftende und nach den Gesetzen dieses Rechtsgebietes zu beurtheilende Ansprüche sind durch Art. 15 des Vertrages anerkannt;

a. Eigenthumsansprüche dritter Personen (Vindikationsrechte) an solchen Vermögensstücken, deren auch in den §§. 730 und 770 der Bad. C.-P.-O. gedacht ist, und wobei badischerseits in Handelsganten noch die besonderen Vorschriften über Rücknahmsrechte der Ehefrauen (Handelsrecht Anhangsätze 228 bis 237) und über Zurücknahme von Waaren (H.-R. Anhangssätze 240—249) in Betracht kommen;

b. Absonderungsrechte bestimmter Gläubiger bezüglich dieses Vermögens oder einzelner Theile desselben, wie solche badischerseits stattfinden:

α. Bezüglich von Vermögensmassen: für Familien- und Stammgutsgläubiger (C.-P.-O. §. 705 Abs. 2, LRS. 577 c.p. und c.q., Lehenedikt §§ 30—32, Allodifikationsgesetz vom 19. April 1856, Art. 1) für Erbschaftsgläubiger und Vermächtnißnehmer L.-R.-SS. 878 und 2111) und bei Handelsgesellschaften sowohl für die Gesellschaftsgläubiger, als auch für die Privatgläubiger der einzelnen Gesellschafter (Handelsgesetzbuch §. 122, Einf.-Ges. Art. 35);

β. bezüglich einzelner Vermögensstücke für die handelsgesetzlichen Pfandrechte der Kommissionäre (H.-G.-Buch §§. 374 und 375), der Spediteure (H.-G.-Buch §. 382) und der Frachtführer (H.-G.-Buch §. 409), so wie auch für kaufmännische Faustpfandrechte (H.-G.-Buch §§. 309—311) und die Retentionsrechte der Kaufleute (H.-G.-Buch §§. 313—315), während in manchen norddeutschen Rechts-

gebieten – abweichend von der badischen Gesetzgebung — ein solches Recht auf Befriedigung außerhalb der Gant auch den Hypothekengläubigern bezüglich der ihnen verpfändeten Liegenschaften zusteht;

c. dingliche oder persönliche Rechte auf vorzugsweise Befriedigung aus bestimmten Gegenständen des abzuliefernden Vermögens, in welcher Beziehung badischerseits — abgesehen von den bereits unter b. β. erwähnten kaufmännischen Pfand- und Retentionsrechten — insbesondere in Betracht kommen werden:

α. an Fahrnissen: die besonderen Vorzugsrechte des Landrechtsatzes 2102, darunter namentlich auch die gemeinen nicht kaufmännischen Faustpfänder (L.-R.-SS. 2073—2078), welchen nach badischem Prozeßrecht ein Absonderungsrecht in der Gant wohl nicht zukommt;

β. an Liegenschaften: Die vorschriftsmäßig gewahrten besonderen Vorzugsrechte des Landrechtsatzes 2103 und die in gehöriger Form bestellten bedungenen Unterpfandsrechte (LRSS. 2129 und 2130), außerdem aber auch — wie bei den Unterhandlungen über den Jurisdictionsvertrag beiderseits ausdrücklich anerkannt wurde — die zum Unterpfandsbuche eingetragenen richterlichen Unterpfandsrechte (LRS. 2123), so wie die eingetragenen oder keines Eintrags bedürfenden gesetzlichen Unterpfandsrechte (LRSS. 2121, 2105 a. und 2135). Diese beiden letzten Arten von Pfandrechten sind nämlich zwar ihrer Natur nach — allgemeine (LRSS. 2122 und 2123 Abs. 2), ergreifen jedoch immerhin nicht das gesammte Vermögen des Schuldners, sondern nur dessen Liegenschaften, somit nur bestimmte Gegenstände desselben.

5) Alle bisher nicht erwähnten Arten von Vorzugsrechten, namentlich also alle allgemeinen Vorzugsrechte am gesammten Vermögen des Gantschuldners (privilegia exigendi und Generalpfandrechte des gemeinen Rechts) richten sich nach dem Schlußsatze des Art. 15 lediglich nach dem im Gebiete des Gantgerichts geltenden Rechte, auch so weit es sich um aus einem andern Gebiete abzuliefernde Vermögen und um Ansprüche dortiger Gläubiger handelt. Hiernach werden die allgemeinen Vorzugsrechte des badischen Rechts (LRSS. 2101, 2101 a. und 2104) einerseits bei Ganten, welche von badischen Gerichten zu erledigen sind, auch auf das in Norddeutschland befindliche Vermögen und zu Gunsten norddeutscher Gläubiger wirken, andererseits dagegen jene Vorzugsrechte bei in Norddeutschland anhängigen Ganten auch von badischen Gläubigern und bezüglich in Baden befindlichen Vermögens nicht angerufen werden können, sofern sie nicht nach dem Rechte des Gantgerichts ebenfalls bestehen.

6) Bezüglich der Art der Durchführung der auf abzuliefernden Vermögen haftenden Ansprüche bestimmt Art. 16 des Vertrags, daß so lange die Ablieferung noch nicht erfolgt ist, Eigenthums- und Absonderungsansprüche (Art. 15 Ziff. 1 und 2 des Vertrags) bei den Gerichten, in deren Bezirk sich die betreffenden Vermögenstheile befinden, geltend gemacht werden können, während sie nach erfolgter Ablieferung bei dem Gantgerichte erhoben werden müssen.

Soweit es sich übrigens um Absonderungsrechte bezüglich von Vermögenscomplexen handelt, über welche nach den Gesetzen des Gebiets, in welchem sie sich befinden, ein Specialkoncurs stattfindet, ist gemäß Art. 18 Abs. 2 des Vertrags nach Ausbruch der allgemeinen Gant diese besondere Gant von dem zuständigen Gerichte zu eröffnen, was in Baden für die obenerwähnten Absonderungsrechte bei Familien- oder Stammgütern, bei Erbschaften und bei Handelsgesellschaften gilt (C.-P.-O. §. 703 Abs. 2; Art. 34 und 35 des Einführungsgesetzes zum Handelsgesetzbuche).

Dagegen müssen die nur mit einem dinglichen oder persönlichen Vorzugsrechte (ohne Absonderungsbefugniß) versehenen Gläubiger (Art. 15 Ziffer 3 des Vertrags) nach Abs. 3 des Art. 16 sich in das Gantverfahren ein-

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

lassen und ihre Ansprüche bei dem allgemeinen Gantgericht verfolgen. Dies gilt badischerseits insbesondere auch für die Gläubiger mit Pfandrechten an Liegenschaften, vorbehaltlich der noch zu besprechenden Bestimmung in Art. 18 des Vertrags, und für die nicht kaufmännischen Faustpfandgläubiger, vorbehaltlich der alsbald zu erörternden Bestimmungen in Art. 17 des Vertrags.

7) Nach Art. 17 Abs. 1 des Vertrags sind nämlich Gläubiger, welche sich kraft eines Pfand- oder Retentionsrechtes in dem Besitze eines abzuliefernden Vermögensstückes befinden, keinenfalls verpflichtet, die Sache ohne vorgängige Befriedigung an die Gantmasse abzuliefern. Da nun diese Bestimmung nicht bloß den mit eigentlichen Absonderungsrechten ausgestatteten Pfand- und Retentionsgläubigern des Handelsrechts (Ziff. 4 b. β.), sondern auch den gemeinen Faustpfandgläubigern des badischen Rechts zu gut kommt, so ist auch für diese im internationalen Verkehr mit Norddeutschland eine Art von Separationsrecht geschaffen.

Uebrigens bleibt solchen Gläubigern jedenfalls unbenommen, unter Anmeldung ihrer Forderungen bei dem Gantgericht, die Gegenstände, an welchen ihnen Pfand- oder Retentionsrechte, sei es mit, sei es ohne Absonderungsbefugniß, zustehen, der Gantmasse zur Verfügung zu stellen und nur vorzugsweise Befriedigung aus deren Erlös in dem Gantverfahren zu begehren. (Vgl. bad. Einf.-Ges. zum H.-G.-Buch Art 37). Inwieweit dagegen eine Anmeldung der Forderung in der Gant, ohne gleichzeitige Ablieferung des Pfandobjekts an die Masse erfolgen könne, soll gemäß Absatz 2 des Art. 17 nach den für das Gantgericht geltenden Landesgesetzen entschieden werden.

In der badischen C.-P.-O. sind nun besondere Bestimmungen hierüber nicht gegeben, jedoch dürfte Nichts im Wege stehen, daß bei einem badischen Gantverfahren derartige Anmeldungen auch ohne Ablieferung des Pfandobjekts erfolgen, sofern nur dessen Werth an der angemeldeten Forderung in Abrechnung kommt.

8) Endlich enthält Art. 18 des Vertrags noch besondere Bestimmungen über das Verfahren, bezüglich auswärtiger Liegenschaften, dieselben sind in dem die Grundlage des Vertrags bildenden norddeutschen Rechtshülfegesetz durch die Verschiedenheit der Systeme veranlaßt, welche in den einzelnen norddeutschen Rechtsgebieten hinsichtlich der Behandlung der Liegenschaften im Gantverfahren bestehen, indem dort die Liegenschaften theils wie in Baden, in die allgemeine Gantmasse fallen, theils eine besondere Masse bilden, theils endlich außerhalb der Gant im gewöhnlichen Vollstreckungswege veräußert werden.

Nach Art. 18 des Vertrags gilt nur im Allgemeinen der Grundsatz, daß bezüglich der Verwerthung der Liegenschaften und der Befriedigung von Gläubigern aus deren Erlös das Recht der gelegenen Sache entscheide, insbesondere soweit nach diesem Rechte Ansprüche auf abgesonderte Befriedigung aus den Liegenschaften mit oder ohne Spezialkonkurs über dieselben stattfinden, und daß nur der Uebererlös an die allgemeine Gantmasse abzuliefern ist, was übrigens schon aus den besprochenen Vorschriften der Art. 15 und 16 des Vertrags folgt und nur bei in norddeutschen Rechtsgebieten gelegenen Liegenschaften gegenüber von badischen Gantmassen vorkommen kann. Wenn von einem norddeutschen Gerichte, nach dessen Concursrecht eine abgesonderte Befriedigung der Liegenschaftsgläubiger stattfindet, ein Gantverfahren eingeleitet ist, und badische Liegenschaften zur Masse gehören, würde den Gläubigern, welchen ein Unterpfandsrecht an letzteren zukommt, nach badischem Recht an sich ein Absonderungsrecht nicht zustehen. Durch Art. 18 Abs. 1 ist jedoch bestimmt, daß dieselben in solchen Fällen ihre Ansprüche statt bei dem norddeutschen Gantgericht, bei dem die Veräußerung der Liegenschaften leitenden badischen Amtsgerichte geltend zu machen haben und aus dem Erlös der Liegenschaften unmittelbar zu befriedigen sind, so daß auch hier nur der etwaige Ueberschuß an die norddeutsche Gantmasse abgeliefert wird. Fallen aber nach dem Rechte des norddeutschen Gantgerichts wie nach badischem Rechte auch die badischen Liegen-

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

schaften mit den darauf haftenden Ansprüchen in die Gant, so verbleibt es bei der Vorschrift in Art. 16 Abs. 3 des Vertrags, wonach die Pfandgläubiger ihre Rechte bei dem Gantgerichte zu verfolgen haben.

In solchen Fällen werden daher die badischen Amtsgerichte lediglich die Veräußerung der Liegenschaften zu bewirken haben, während die Verfügung über den Erlös dem Gantgerichte vorbehalten bleibt.

E. Rechtshängigkeit und Rechtskraft.

(Art. 19. des Vertrags.)

Durch Art. 19 des Vertrags sind endlich auch die beiderseitigen Gerichte in der Weise gleichgestellt, daß wenn ein bürgerlicher Rechtsstreit in dem einen Gebiete gerichtlich anhängig oder rechtskräftig entschieden ist, die rechtlichen Wirkungen der Rechtshängigkeit oder Rechtskraft auch bei den Gerichten des anderen Gebietes geltend gemacht werden können. Auch in dieser wird der Grundsatz des Art. 1 zu gelten haben, daß eine Prüfung der Zuständigkeit des jenseitigen Gerichts nicht zulässig ist. Hiernach entscheidet (vermöge der exceptio litis pendentis) zwischen mehreren möglichen Gerichtsständen der beiderseitigen Gebiete, unter gleichen Voraussetzungen wie innerhalb des einen Gebietes selbst, lediglich das Zuvorkommen des einen Gerichts (vgl. bad. C.-P.-O. §§. 54—57). Ferner können rechtskräftige Entscheidungen der Gerichte des einen Gebietes auch in dem andern Gebiete, wie im Wege der Vollstreckung, so auch im Wege der Einrede (exceptio rei judicatae) gegen eine etwaige nochmalige Verhandlung der gleichen Streitsache geltend gemacht werden. (Vergl. L.-R.-S. 1351).

III. Strafrechtspflege.

(Abschnitt II. des Vertrags).

A. Umfang der Rechtshülfe.

(Art. 20 und 41 des Vertrags.)

1) Nach Art. 20 des Vertrages bildet zwar auch in Strafsachen die Leistung gegenseitiger Rechtshülfe die Regel, jedoch kommen hier außer der bereits besprochenen allgemeinen Ausnahme des Art. 37 noch besondere Beschränkungen hinsichtlich der Auslieferungen und der Urtheilsvollstreckungen in Betracht. Abgesehen von diesen durch den Vertrag (Art. 21—26, 33) genau festgesetzten Ausnahmsfällen ist aber die Rechtshülfe stets unweigerlich zu leisten, namentlich also auch bei Strafverfahren gegen eigene Angehörige des um Leistung der Rechtshülfe angegangenen Staates, mögen dieselben sich in der Gewalt des anderen Theils befinden oder nicht.

2) Ferner beziehen sich die Bestimmungen des Vertrags auf Strafsachen aller Art, somit insbesondere auch auf Privatanklagesachen, Abgabendefraudationen und Polizeivergehen, jedoch nur soweit letztere gerichtlich verfolgt werden, da nur von dem Rechtsverkehr zwischen Gerichten die Rede ist. Bezüglich der Injurienprozesse, welche in einzelnen norddeutschen Rechtsgebieten, namentlich in Altpreußen, zur Zeit noch im Wege des Civilprozesses verhandelt werden, bestimmt Art. 41 des Vertrags, daß sie zwar im Allgemeinen auch bezüglich der Leistung der Rechtshülfe als solche gelten sollen, daß jedoch, soweit es sich um Vollstreckung einer Strafe handelt, die Grundsätze über Rechtshülfe in Strafsachen (Art. 33 des Vertrags) zur Anwendung zu kommen haben.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

B. Verfahren bei Requisitionen.

(Art. 36 des Vertrags.)

Auch für Strafsachen gilt die allgemeine Regel, daß die Leistung der Rechtshülfe auf Requisition von Gericht zu Gericht zu erfolgen hat. Nach Art. 36 des Vertrags treten jedoch bezüglich der Erlassung, sowie der Erledigung solcher Requisitionen an die Stelle der Gerichte die Staatsanwälte, soweit es sich um den ihnen landesgesetzlich zugewiesenen Geschäftskreis handelt. Dieser Geschäftskreis erstreckt sich in einzelnen norddeutschen Rechtsgebieten, namentlich in den Rheinlanden erheblich weiter, als in Baden (vergl. St.-P.-O. §. 39). Um in Baden eine Verhaftung, eine Haussuchung, eine Beschlagnahme, eine Auslieferung oder eine Strafvollstreckung erwirken zu können, haben übrigens die Staatsanwälte solcher norddeutschen Gebiete einen diese Maßregel begründenden gerichtlichen Beschluß beizubringen.

C. Auslieferungen.

(Art. 21—32 und 34 des Vertrags).

1) Nach Art 21 des Vertages sollen, vorbehaltlich der noch zu erörternden Ausnahmsfälle der Art. 23—26, strafgerichtlich angeschuldigte oder verurtheilte Personen wechselseitig ausgeliefert werden, jedoch besteht eine Verpflichtung zur Auslieferung nur, wenn die strafbare Handlung im Gebiete des die Auslieferung begehrenden Staates verübt wurde. Bei Strafprozessen, welche vermöge besonderer Gesetzes-Vorschriften (vgl. Bad. St.-G.-B. §§. 4—6 und Bad. St.-P.-O. §. 13) wegen im Auslande verübter Vergehen eingeleitet werden können, findet hiernach ein Anspruch auf Auslieferung nicht statt.

Bezüglich der Preßvergehen ist übrigens noch besonders bestimmt, daß dieselben hinsichtlich der Frage der Auslieferung nur am Orte des Erscheinens des strafbaren Preßerzeugnisses nicht etwa auch an anderen Orten, an denen das Preßerzeugniß verbreitet wurde, als verübt gelten.

Dagegen fügt Art. 22 des Vertrags bei, daß die Auslieferungspflicht sich auf Anstifter und Gehülfen auch dann erstrecke, wenn sie die ihnen zur Last fallenden Handlungen in fremden Staatsgebieten verübt haben. Begünstigungen auf Grund vorgängiger Zusage stehen hierbei der Beihülfe gleich, was mit §. 135 Ziffer 3 des Bad. St.-G.-B. übereinstimmt; auf Begünstigung ohne vorheriges Einverständniß (Bad. St.-G.-B. §. 142) findet diese Vorschrift dagegen (abweichend von §. 17. Z 1 der Bad. St.-P.-O.) keine Anwendung.

Sollten bezüglich der nämlichen Person Auslieferungsgesuche mehrerer norddeutscher Gerichte zusammentreffen, so wäre von badischer Seite ohne Zweifel dem zuerst gestellten zu entsprechen.

2) Bezüglich der Ausnahmen von der Auslieferungspflicht weicht der Vertrag in den Art. 23—27 von dem Rechtshülfegesetz des Norddeutschen Bundes dadurch ab, daß, während die Staaten des Norddeutschen Bundes (nach §. 23 des Rechtshülfegesetzes) einander gegenseitig auch ihre eigenen Angehörigen ausliefern, eine Ausdehnung dieses Grundsatzes auf das Verhältniß zwischen dem Norddeutschen Bunde und Baden nicht thunlich schien.

Hiernach ergeben sich nun im Einzelnen folgende besondere Bestimmungen:

a. Nach Art. 23 des Vertrags werden von badischer Seite, — übereinstimmend mit §. 7 des Bad. St.-G.-B. — keine badischen Staatsangehörigen, und ebenso von norddeutscher Seite keine Norddeutschen ausgeliefert. Dabei ist besonders zu bemerken, daß hiernach die einzelnen norddeutschen Staaten künftig auch

Angehörige eines anderen norddeutschen Staates nicht mehr ausliefern werden. An die Stelle der Auslieferung tritt aber nach Art. 27 des Vertrags die Bestrafung des Verfolgten in dem Staate, in welchem er sich befindet, nach Maßgabe der dortigen Strafgesetze oder nach den am Orte der That geltenden Gesetzen, sofern diese milder sind, was mit §. 4 des Bad. St.-G.-B. und §. 13 der Bad. St.-P.-O. vollkommen übereinstimmt. Da diese Vorschrift, wie bereits ausgeführt, auch für gerichtlich zu bestrafende Polizeivergehen gilt, ist damit zugleich die Voraussetzung des §. 3 des Bad. Polizei-St.-G.-B. erfüllt.

Bezüglich der Angehörigen anderer dritter Staaten macht der Vertrag keine Ausnahme, es besteht die gleiche Verpflichtung zu deren Auslieferung, wie zur Auslieferung der Angehörigen des nachsuchenden Theiles.

b. Die Auslieferung findet nach Artikel 24 ferner nicht statt, wenn in dem darum angegangenen Staat wegen der gleichen Handlung ein eigenes Strafverfahren bereits anhängig ist, ob vorkommenden Falls auf badischer Seite eine solche Prävention vorliege, wird nach Maßgabe von §. 10 Absatz 1 der Bad. Str.-P.-O. zu entscheiden sein. Nur aufgeschoben kann dagegen die Auslieferung werden, wenn sich der Verfolgte wegen eines andern Vergehens zur Zeit in Untersuchung oder in Strafhaft befindet. Eine blos vorübergehende Zulieferung eines Gefangenen zum Zweck einer Gegenüberstellung oder Aburtheilung wird übrigens auf Verlangen gegenseitig wohl stets sofort gewährt werden, sofern nicht besondere Gründe im Wege stehen.

Ein etwaiger civilrechtlicher persönlicher Sicherheitsarrest begründet nach dem Vertrage kein Hinderniß der Auslieferung.

c. Weiter ist die Auslieferung nach Artikel 25 Ziffer 1, verglichen mit Artikel 26, ausgeschlossen, wenn es sich um ein politisches Verbrechen oder Vergehen oder um ein Preßvergehen handelt, es wäre denn, daß während des Aufenthalts des strafgerichtlich Verfolgten in dem Gebiete des Theiles, welchem das ersuchende Gericht angehört, eine Eröffnung der Untersuchungseinleitung an denselben in Person stattgefunden hat, oder daß er daselbst als Angeschuldigter über die That verhört oder zum Zweck der Einleitung der Untersuchung in Haft genommen war. Ob ein Vergehen solcher Art vorliege, soll dabei nach Maßgabe der Gesetzgebung des um die Auslieferung angegangenen Staates beurtheilt werden. Badischerseits werden daher unter Berücksichtigung des kürzlich ergangenen Gesetzes vom 2. Dezember 1869 (Ges. und V.-Bl. Nr. 34) über die Gerichtsbarkeit der Schwurgerichte als politische Vergehen zu betrachten sein: Hochverrath und Landesverrath, Majestätsbeleidigung und Beleidigung von Mitgliedern eines regierenden Hauses, Aufruhr, Gefährdung der öffentlichen Ruhe und Ordnung, Mißbrauch des geistlichen Amtes, Wahlbestechung und Fälschung bei Wahlen. Bezüglich der Preßvergehen kommt dabei noch besonders in Betracht, daß es hinsichtlich der Nichtauslieferung der Angeklagten keinen Unterschied macht, ob sie von der Staatsanwaltschaft oder von einem Privatankläger verfolgt werden.

Findet auf Grund der Bestimmungen des Artikel 25 Ziffer 1 die Auslieferung nicht statt, so soll nach Artikel 27 wie in Fällen des Artikel 23 eine Strafverfolgung in dem Staate eintreten, in welchem der Verfolgte sich befindet. Ist hierfür ein anderer Gerichtsstand nicht begründet, so ist das Gericht zuständig, in dessen Bezirk der Verfolgte sich aufhält. Bei politischen und durch die Presse verübten Verbrechen und Vergehen wird hierzu jedoch ein Antrag der zuständigen Behörde des Staats vorausgesetzt, in dessen Gebiet die Handlung verübt worden ist.

Hiernach können die badischen Gerichte bei solchen Fällen ausnahmsweise in die Lage kommen, einen Ausländer wegen einer im Auslande verübten und nicht etwa gegen das Inland gerichteten Handlung zu bestrafen, was sonst (nach den §§. 5 und 6 des bad. Str.-G.-B.) nicht möglich ist. Dabei ist die Handlung so zu betrachten, wie wenn sie im Inlande verübt wäre und nach Maßgabe der inländischen Strafgesetzgebung zu be-

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

urtheilen, sofern nicht etwa bei Anwendung der am Orte der That geltenden Gesetze sich eine mildere Strafe ergäbe. In Folge dieses Grundsatzes wird übrigens die That bei der Aburtheilung unter Umständen einen andern strafrechtlichen Charakter erhalten. So wird insbesondere ein in einem norddeutschen Staate verübter Hochverrath in Baden als Verrath gegen einen befreundeten auswärtigen Staat (Str.-G.-B. §. 596) und eine dort verübte Majestätsbeleidigung in Baden als Beleidigung eines fremden Regenten (Str.-G.-B. §. 319) anzusehen sein.

d. Endlich ist die Auslieferung gemäß Artikel 25 Ziffer 2 des Vertrags ausgeschlossen, wenn entweder

α. die Handlung, welche den Grund des Strafverfahrens bildet, nach den Gesetzen des um die Auslieferung angegangenen Staates nicht mit Strafe bedroht ist, oder

β. nach diesen Gesetzen, in Baden nach den §§. 190—199 des Str.-G.-B., eine Verjährung der strafgerichtlichen Verfolgung oder des Strafvollzugs eingetreten ist.

Auch in diesen Fällen kann jedoch nach Artikel 26 die Auslieferung nicht verweigert werden, wenn während des Aufenthalts in dem Staate, welchem das ersuchende Gericht angehört, dem Angeschuldigten der Beschluß oder die Verfügung, durch welche die Untersuchung gegen ihn eröffnet worden ist, persönlich zugestellt, oder er als Angeschuldigter über die That verhört, oder zum Zwecke der Einleitung der Untersuchung in Haft genommen war.

3) Der in §. 25 Ziffer 3 des norddeutschen Rechtshülfegesetzes weiter noch aufgeführte Ausnahmsfall, welcher durch die innerhalb des Norddeutschen Bundes zur Zeit noch bestehenden Rechtsverschiedenheiten hinsichtlich der Todesstrafe und der körperlichen Züchtigungen veranlaßt wurde, ist in dem vorliegenden Staatsvertrage weggeblieben, weil er wesentlich mit dem dort bestehenden, hier aber beseitigten Grundsatze der Auslieferung auch der eigenen Staatsangehörigen zusammenhängt.

Der Vertrag enthält ferner keine Beschränkungen der Auslieferungspflicht hinsichtlich der Größe der in Frage kommenden Strafe. Thatsächlich werden jedoch bei unbedeutenden Straffällen Auslieferungsbegehren nicht wohl zu erwarten sein, namentlich dann nicht, wenn es sich um nur mit Geldstrafen bedrohte Vergehen handelt, deren Vollstreckung nach dem noch zu besprechenden Art. 33 des Vertrags im Requisitionswege erfolgen kann.

4) Im wesentlichen Zusammenhang mit den besprochenen Ausnahmsvorschriften steht ferner Art. 34 des Vertrags, welcher bestimmt, daß nach erfolgter Auslieferung die Untersuchung oder Strafvollstreckung auf in dem Auslieferungsbegehren nicht erwähnte Handlungen nicht ohne Weiteres ausgedehnt werden dürfe. Hiernach muß zu einer solchen Ausdehnung stets noch eine besondere Zustimmung der Gerichtsbehörde, welche die Auslieferung bewilligt hat, eingeholt werden, jedoch wird dieselbe wohl nur dann verweigert werden können, wenn es sich um einen der in Artikel 25 des Vertrags vorgesehenen Ausnahmsfälle handelt.

5) Zur Begründung eines Auslieferungsbegehrens muß nach Art. 28 des Vertrags ein gerichtlicher Verhaftbefehl, oder ein Strafurtheil vorgelegt werden, auf deren Grund geprüft werden kann, ob die Auslieferungspflicht gemäß Art. 21 begründet und nicht etwa nach Art. 25 ausgeschlossen sei.

Ueber die Statthaftigkeit der Auslieferung hat nach der bereits besprochenen allgemeinen Vorschrift des Art. 38 jedenfalls eine richterliche Entscheidung im geordneten Instanzenzuge zu erfolgen. In Baden ist die Befugniß zur Verbescheidung von Auslieferungsbegehren durch §. 2 der Verordnung vom 31. März 1866 (G.-V.-Bl. Nr. VII S. 33) zur Zeit im Allgemeinen den Raths- und Anklagekammern der Kreis- und Hofgerichte übertragen, jedoch wird diese Verordnung auf Grund des vorliegenden Vertrags nunmehr einer Revision bedürfen.

6) Durch die Art. 28 und 29 des Vertrags sind ferner im Interesse der wirksamen Handhabung der Strafrechtspflege entsprechende Bestimmungen über die Erwirkung der vorläufigen Verhaftung eines strafgerichtlich Verfolgten, so wie über die gegenseitige Gestattung der Nacheile von Sicherheitsbeamten in benachbarte Gebiete getroffen.

7) Weiter verfügt Art. 31 des Vertrags noch ausdrücklich, daß mit der Person des Verfolgten auch für das Strafverfahren als Beweisstücke wichtige Gegenstände auszuliefern seien, während die Frage des Kostenersatzes durch den bereits besprochenen Art. 43 des Vertrags geregelt ist.

8) Endlich sagt Art. 32 auch noch die wechselseitige Gestattung des Durchtransportes von Personen und Gegenständen zu Zwecken der Strafrechtspflege zu.

D. Urtheilsvollstreckungen.

(Art. 33 und 42 des Vertrags.)

1) Während Art. 33 des norddeutschen Rechtshülfegesetzes innerhalb des Norddeutschen Bundes auch die wechselseitige Vollstreckung von Freiheitsstrafen bis zur Dauer von 6 Wochen verfügt, beschränkt Art. 33 des vorliegenden Vertrags, bei welchem eine derartige Bestimmung unzulässig schien, die wechselseitige Vollstreckung von Strafurtheilen auf vermögensrechtliche Folgen, somit auf den Einzug von Geldstrafen.

Auch bezüglich solcher Strafvollstreckungen gilt wie bei Auslieferungen der Grundsatz, daß die strafbare Handlung im Gebiete des die Vollstreckung begehrenden Staates verübt sein muß.

Im Uebrigen hat aber die Vollstreckung ohne sonstige Beschränkungen, namentlich also auch auf Grund von Contumazialerkenntnissen und gegen Inländer stattzufinden.

2) Die gegenseitige Vollstreckung strafgerichtlicher Erkenntnisse über civilrechtliche Entschädigungsansprüche (vergl. bad. St.-P.-O. §. 333) richtet sich gemäß Art. 42 des Vertrags nach den über die Rechtshülfe in Civilsachen gegebenen Bestimmungen.

3) Ueber die Eintreibung von Strafproceßkosten enthält der Vertrag keine ausdrückliche Vorschrift; dieselbe wird jedoch als in der durch Art. 20 gemachten allgemeinen Zusage der Rechtshülfe in Strafsachen inbegriffen und durch Art. 33 in keiner Weise ausgeschlossen, wechselseitig in vollem Maaße einzutreten haben.

E. Rechtshängigkeit.

Schließlich stellt noch Art. 35 des Vertrags den Grundsatz auf, daß im Gebiete der Strafrechtspflege die Wirkungen der Rechtshängigkeit einer Strafsache für die beiderseitigen Gebiete sich ebensoweit erstrecken, als die Auslieferungspflicht.

Hiernach kann in der Regel eine in dem einen Gebiete verübte und daselbst bereits strafgerichtlich verfolgte Handlung in dem andern Gebiete nicht mehr zum Gegenstande eines dortigen Strafverfahrens gemacht werden, was namentlich im Hinblick auf die Bestimmungen der §§. 5 und 6 des bad. St.-G.-B. von Wichtigkeit ist. Jedoch erleidet diese Regel dann eine Ausnahme, wenn es sich um einen Straffall handelt, bei welchem nach den Vorschriften der Art. 23—26 eine Auslieferung nicht stattfindet, indem hier, wie bereits ausgeführt, nach Art. 27 des Vertrags der Staat, in dessen Gebiet der Verfolgte sich geflüchtet hat, nicht nur berechtigt, sondern in der Regel auch verpflichtet ist, nunmehr seinerseits ein Strafverfahren gegen denselben einzuleiten.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Sind übrigens von einer Person in den beiderseitigen Gebieten zwei verschiedene Vergehen verübt worden, so hat das wegen der einen That in dem einen Staate eingeleitete Strafverfahren keine Wirkung hinsichtlich der Zuständigkeit der Gerichte des anderen Staates zur Verfolgung der anderen That, so daß insbesondere die nur für das Inland gegebenen Vorschriften der §§. 11 und 16 der badischen St.-P.-O. im Verhältnisse zwischen badischen und Norddeutschen Gerichten keine Anwendung finden.

Schluß.

Die in Art. 45 enthaltenen Uebergangsbestimmungen empfehlen sich, weil die Parteien die jetzt neu eintretenden Rechtsfolgen nicht vorhersehen konnten.

Bezüglich des in Art. 46 Absatz 1 des Vertrags bestimmten Einführungstermins und der in Art. 47 vorbehaltenen beiderseitigen Ratifikation kommt in Betracht, daß der Vertrag auch noch der Zustimmung des Norddeutschen Reichstages bedarf.

Aus dem in Absatz 2 des Art. 46 des Vertrags aufgestellten Grundsatze ergeben sich für Baden nachstehende Folgen:

I. Als durch den vorliegenden Vertrag ersetzt, werden außer Wirksamkeit zu treten haben:

A. Bezüglich sämmtlicher Staaten des Norddeutschen Bundes:

Die Bundesbeschlüsse vom 16. August 1836 (badisches R.-Bl. Nr. 46) und vom 26. Jan. 1854 (badisches R.-Bl. Nr. 9) über gegenseitige Auslieferung von Verbrechern;

B. Bezüglich des Königreichs Preußen:

a. Die vereinbarten Anordnungen vom 14. Dezember 1819 (R.-Bl. 1820 Nr. 2) und vom 6. Februar 1835 (badisches R.-Bl. Nr. 11) über die wechselseitige Beförderung gerichtlicher Zustellungen;

b. der Jurisdictionsvertrag mit dem früherem Fürstenthum Hohenzollern-Sigmaringen von 1827 (badisches R.-Bl. Nr. 21) nebst dem die Verfolgung von Wilderern betreffende Zusatz von 1835 (badisches R.-Bl. Nr. 31) und dem den Hauptvertrag zugleich auch das frühere hohenzollern-hechingen'schen Gebiet ausdehnenden Nachtragsvertrage von 1864 (badisches R.-Bl. Nr. 6), mit Ausnahme der von Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit handelnden Artikel 23—29 des erstgenannten Vertrages, und des eine besondere Bestimmung über das Verfahren bei Währschaftsklagen enthaltenden Artikel II. des Nachtragsvertrages von 1864;

c. die Justizministerialverordnung vom 3. Juni 1853 (Reg.-Bl. Nr. 22) über den Vollzug civilgerichtlicher Urtheile aus dem früheren Kurfürstenthum Hessen und die im Jahre 1844 mit Kurhessen getroffene (auf Anordnung des Ministeriums des Innern in den Kreisverordnungsblättern verkündete) Vereinbarung über die Beitreibung von Untersuchungskosten;

d. die Justizministerialverordnung vom 9. Mai 1853 (Reg.-Bl. Nr. 19) über Zulassung von Angehörigen des früheren Herzogthums Nassau zum Armenrecht.

C. Bezüglich des Königreichs Sachsen:

Der Jurisdictionsvertrag von 1855 (Reg.-Bl. Nr. 28) mit Ausnahme der von Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit handelnden Artikel 28—34.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

D. Bezüglich des Großherzogthums Hessen, soweit dessen Gebiet zum Norddeutschen Bunde gehört:

a. die von dem Gerichtsstande und Urtheilsvollzuge in Civilsachen handelnden Abschnitte III—V. (§§. 5—11) der auf Grund vorgängiger Vereinbarung erlassenen landesherrlichen Verordnung vom 5. Mai 1813 (Reg.-Bl. Nr. 17) nebst der späteren Justizministerialverordnung vom 14. April 1829 (Reg.-Bl. Nr. 8);

b. die über Besorgung gerichtlicher Zustellungen vereinbarten Anordnungen vom 9. September 1817 (Reg.-Bl. Nr. 23) und vom 26. Mai 1837 (Reg.-Bl. Nr. 17) nebst der Justizministerialverordnung vom 17. September 1857 (Centr.-V.-Bl. S. 55) über die Zustellungsgebühren in Strafsachen;

c. die Justizministerialverordnung vom 25. August 1852 (Reg.-Bl. Nr. 42) über Zulassung hessischer Staatsangehöriger zum Armenrecht, welche jedoch hinsichtlich der dabei zugleich veröffentlichten in Hessen bestehenden Vorschriften von Bedeutung bleibt;

d. die Vereinbarungen von 1842 über Beitreibung von Strafprozeßkosten und von 1858 über Kostenersatz bei Requisitionen (Centr.-V.-Bl. von 1858 S. 68 und 69);

e. die auf Grund vorgängiger Vereinbarung erlassene Justizministerialverordnung vom 16. Dezember 1864 (Reg.-Bl. Nr. 73) über Sistirung von Zeugen in Strafsachen.

E. Bezüglich des Herzogthums Braunschweig:

Die auf Grund vorgängiger Vereinbarung erlassene Justizministerialverordnung vom 19. Oktober 1850 (Reg.-Bl. Nr. 50) über die Vollstreckung der Urtheile in bürgerlichen Streitsachen.

II. Dagegen bleiben neben dem neuen Jurisdictionsvertrage noch bestehen:

A. Bezüglich sämmtlicher Staaten des Norddeutschen Bundes:

a. Die Militär-Cartell-Convention der früheren Deutschen Bundesstaaten von 1831 (Reg. Bl. Nr. 6) über Auslieferung von Deserteuren mit der Abänderung von 1863 (Reg.-Bl. Nr. 38);

b. das nach Art. 1 des Zollvereinsvertrags vom 8. Juli 1867 (Reg.-Bl. Nr. 51) in Geltung erhaltene Zollcartell vom 11. Mai 1833 (Reg.-Bl. von 1835 Nr. 29);

c. das durch Art. 25 des Münzvertrages vom 24. Januar 1857 (Reg.-Bl. Nr. 30) und Art. 26 des badischen Münzgesetzes vom 14. April 1858 (Reg.-Bl. Nr. 14) bestätigte Münzcartell von 1853 (Reg.-Bl. Nr. 28 S. 271);

d. die auf Jurisdictionsverhältnisse bezüglichen Artikel 32—40 der revidirten Rheinschifffahrtacte vom 17. October 1868 (Gesetz- und Verordn.-Bl. 1869 Nr. 14);

B. Bezüglich des Königreichs Preußen:

a. Die Vereinbarung von 1837 (Reg.-Bl. Nr. 42) über wechselseitige Beitreibung von Anwaltsgebühren nebst ihrer Ausdehnung von 1860 (Reg.-Bl. Nr. 42), welche jedoch als nicht mehr entsprechend im Wege besonderer Kündigung zu beseitigen sein dürfte;

b. die von Gegenständen der freiwilligen Gerichtsbarkeit handelnden Artikel 23—29 des Staatsvertrags mit dem früheren Fürstenthum Hohenzollern-Sigmaringen von 1827 (Reg.-Bl. Nr. 21), welche durch Art. IV.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

des Nachtragsvertrags von 1864 (Reg.-Bl. Nr. 6) auch auf das Gebiet des früheren Fürstenthums Hohenzollern-Hechingen ausgedehnt sind;

c. der mit Art. 12 des badischen (mit dem hohenzollernschen gleichlautenden) Währschaftsgesetzes vom 23. April 1859 (Reg.-Bl. Nr. 20) zusammenhängende Artikel II. des eben erwähnten Nachtragsvertrages bezüglich der hohenzollernschen Lande nebst den Bestimmungen der folgenden Artikel III. und IV., soweit sie sich auf diesen Artikel II. beziehen;

d. die Uebereinkunft mit der früheren fürstlich hohenzollern-sigmaringen'schen Regierung von 1840 (Reg.-Bl. 1841 Nr. 6) über Bestrafung von Polizei-Disciplinar- und Finanzvergehen, welche sich übrigens zu einer Revision eignen wird;

C. Bezüglich des Königreichs Sachsen:

Die von Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit handelnden Artikel 28—34 des Jurisdictionsvertrags von 1855 (Reg.-Bl. Nr. 28), wobei übrigens die Aufhebung des nicht mehr entsprechenden Artikels 28 im Wege besonderer Uebereinkunft in Aussicht steht;

D. Bezüglich des Großherzogthums Hessen:

a die von Erbtheilungen und Vormundschaften handelnden Abschnitte I. und II. (§§. 1—4) der vereinbarten landesherrlichen Verordnung vom 5. Mai 1813 (R.-Bl. Nr. 17);

b. die vereinbarte Anordnung vom 9. April 1832 (R.-Bl. Nr. 24) über Einweisungen in das Vermögen Verschollener;

c. die Uebereinkünfte von 1822 (R.-Bl. Nr. 4), 1827 (R.-Bl. Nr. 15) und 1830 (R.-Bl. Nr. 19) über die Bestrafung von Forst-, Jagd-, Fischerei- und Feldfreveln, welche sich jedoch zu einer Revision eignen werden;

d. die Vereinbarungen von 1841 (R.-Bl. Nr. 8) und von 1855 (R.-Bl. Nr. 23) über die Handhabung des Sicherheitsdienstes durch die beiderseitigen Grenzpolizeibehörden;

e. die besondere Uebereinkunft von 1835 (R.-Bl. 1836 Nr. 1) über die Ausübung der Rechtspflege in dem Condominate Kürnbach.

Es muß übrigens noch einer Verständigung mit den betheiligten Regierungen vorbehalten werden, diejenigen Vereinbarungen und auf Vereinbarungen beruhenden Bestimmungen in gegenseitigem Einvernehmen festzustellen, welche durch den Art. 46 Abs. 2 des Vertrags als beseitigt und welche als fortbestehend anzusehen sind. Die vorhergehende Aufzählung hat nur die Absicht, in dieser Beziehung die dermalige Auffassung der Großh. Regierung über die Folgen des Art. 46 Abs. 2 darzulegen, ohne jener Verständigung vorzugreifen; wie denn überhaupt hier noch hervorgehoben werden muß, daß die vorausgeschickten Ausführungen nur den Zweck haben, die Grundsätze und einzelnen Bestimmungen des abgeschlossenen Vertrags in ihrem Verhältniß zur bestehenden badischen Gesetzgebung darzulegen, keineswegs aber als eine einseitige authentische Interpretation des Vertrags gelten sollen.

Bei der Verhandlung eines Jurisdictionsvertrags zwischen Rechtsgebieten, in welchen verschiedene Rechts- und Proceß-Gesetzgebungen bestehen, ist es stets schwierig, die Besonderheiten jeder dieser Gesetzgebungen berücksichtigende gemeinsame Bestimmungen zu treffen und diese Schwierigkeit wächst mit dem Umfang des Vertrags und in dem Maße, als derselbe in Einzelnheiten eingehend praktisch wirksame Normen für die beiderseitigen Rechtsge-

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

biete aufzustellen sucht. Für den vorliegenden Vertrag war jedoch eine ganz vorzugsweise günstige Grundlage in dem Gesetze des Norddeutschen Bundes geboten, bei dessen Abfassung schon auf die Verschiedenheit der im Gebiete seiner Geltung bestehenden, theilweise mit denjenigen des Großherzogthums Baden übereinstimmenden Gesetze Rücksicht genommen werden mußte. Es war dadurch die Möglichkeit gegeben, im Vertrage, mit Ausnahme weniger unerläßlicher Abweichungen, sich an die Bestimmungen dieses Bundesgesetzes anzuschließen, und dadurch auch für den Rechtsverkehr des Großherzogthums mit dem Norddeutschen Bunde alle die Vortheile zu gewinnen, welche durch das Gesetz für den letzteren bezweckt werden.

So viel bekannt, steht die Großh. hessische Regierung im Begriff, für die südlich vom Main gelegenen Landestheile mit dem Norddeutschen Bunde ebenfalls einen dem norddeutschen Rechtshülfegesetz entsprechenden Jurisdictionsvertrag abzuschließen. Es sind derselben auch von der Großh. Regierung Eröffnungen zur Anbahnung von Unterhandlungen gemacht worden, um den norddeutsch-badischen Jurisdictionsvertrag auch auf das Verhältniß zwischen Baden und den nicht zum Norddeutschen Bunde gehörenden hessischen Gebietstheile auszudehnen, wobei in Betracht kommt, daß in dieser Beziehung namentlich auch die Art. 3—6 und 10—12 des Vertrags Anwendung finden würden, da auch in den hessischen Rheinlanden noch das französische Prozeßverfahren besteht.

Zur Herstellung allgemeiner Rechtsgleichheit in ganz Deutschland bezüglich der Grundsätze über gegenseitige Rechtshilfe wird somit alsdann nur noch der Beitritt der Königreiche Bayern und Württemberg erübrigen.

Wie schon oben erwähnt, sind von Seiten des Norddeutschen Bundes auch an diese Staaten Einladungen zur Unterhandlung von Jurisdictionsverträgen auf derselben Grundlage ergangen.

Sofern dieselben in ähnlicher Weise zum Abschluß gelangen, würde für die Großh. Regierung ein Ausgangspunkt zur gleichmäßigen Regelung der bezüglichen Verhältnisse auch mit den zwei genannten süddeutschen Staaten gewonnen sein.

Wir beehren uns hiernach, den vorgelegten Vertrag Ihnen, hochgeehrte Herren, zur Ertheilung der verfassungsmäßigen Zustimmung zu empfehlen.

Beilage zum Protokoll der 41. öffentlichen Sitzung der 2. Kammer vom 13. Januar 1870.

Motion

des

Abgeordneten C. Eckhard

auf

Beseitigung der Eidesvorbereitung.

Der von dem Freiherrn v. Rüdt erstattete Bericht der Budgetcommission der hohen ersten Kammer über das Budget des Großh. Justizministeriums enthält auf Seite 2 nachstehende Bemerkung:

„Eine weitere Aenderung in der Justizgesetzgebung, die uns erforderlich zu werden scheint, würde in dem Strich des §. 5 des Gesetzes vom 20. Dezember 1848 in Betreff des Verfahrens bei Eidesableistungen bestehen. Die Verpflichtung zur Vorbereitung des einen Eid Ablegenden durch einen Geistlichen seiner Confession ist wohl heute aus den meisten Gesetzgebungen verschwunden und wurde schon bisher in der Praxis sehr ungleich angewendet, indem die sogenannten gebildeten Klassen der bürgerlichen Gesellschaft von dieser Verpflichtung häufig dispensirt wurden, so auch die unmittelbar vor das Schwurgericht citirten Zeugen, während bei Uebernahme so mancher staatlichen Verpflichtungen eine Vorbereitung zu dem zu leistenden Eid gar nicht verlangt wird. Diese ungleichartige Behandlung allein schon spricht für ihre Aufhebung; ganz unvereinbarlich erscheint sie aber — indem sie in rein weltlichen Dingen dem Geistlichen von Seiten des Staates eine Pflicht auferlegt — mit den in Geltung gekommenen Grundsätzen über das Verhältniß der Kirche zum Staat."

Bei der Berathung dieses Berichts in der öffentlichen Sitzung vom 18. v. M. erklärte die Kammer mit einer an Einstimmigkeit grenzenden Majorität den Wunsch zu Protokoll:

„Daß der §. 5 des Gesetzes über das Verfahren bei Eideserhebungen vom Jahre 1848 aufzuheben sei."

Die Großh. Regierung beobachtete bei der Discussion eine gewisse Zurückhaltung und beschränkte sich im Wesentlichen auf die Erklärung, daß der Eid auch seine religiöse Seite besitze; im Uebrigen bezeichnete sie es als wünschenswerth, die Ansicht der Landesvertretung über den fraglichen Gegenstand zu hören.

Nachdem nun die hohe erste Kammer ihre Ansicht in der bestimmtesten Weise ausgesprochen, möchte ich auch der zweiten Kammer Gelegenheit verschaffen, über diese Sache sich zu äußern. Ich halte hierzu um so mehr mich veranlaßt, als auch von anderen Seiten her Wünsche nach Beseitigung der Eidesvorbereitung laut wurden und diese Wünsche nach dem gegenwärtigen Stande unserer Gesetzgebung, so wie nach der ganzen Lage der Dinge als vollkommen berechtigte und angemessene mir erscheinen.

Wenn ich hiebei nicht den Weg eines Gesetzesvorschlages, wie solcher der Landesvertretung nunmehr eröffnet ist, sondern die bisher allein zulässige Form der Motion wähle, so liegt der Grund darin, daß zur Zeit eine geschäftsordnungsmäßige Vorschrift über die Einbringung derartiger Gesetzesvorschläge nicht besteht — ein Mangel, dem übrigens für den vorliegenden Fall leicht dadurch abzuhelfen wäre, daß die etwa zur Berathung dieser Motion zu ernennende Commission für den Fall, daß sie derselben zustimmen sollte, mit der sofortigen Ausarbeitung und Vorlage eines Gesetzesentwurfes beauftragt würde.

Bei dieser Veranlassung möchte ich der Großh. Regierung und dem hohen Hause Gelegenheit bieten, auch über die Beschränkung des Eides selbst sich auszusprechen. Ich verkenne nicht die Schwierigkeit dieser, schon wiederholt angeregten, Frage und möchte die Beseitigung der Eidesvorbereitung von deren gleichzeitiger Lösung keineswegs abhängig machen; allein zur Besprechung wünschte ich sie im Interesse der Heiligkeit des Eides, an welcher ich begreiflicher Weise nichts geändert, welche ich vielmehr durch eine Beschränkung des Eides auf wichtigere Fälle gerade noch mehr gehoben sehen möchte, immerhin gebracht wissen. Es mag dann dem Ermessen der Großh. Regierung anheimgestellt bleiben, wie sie etwaigen nach dieser letzteren Richtung hin ausgesprochenen Ansichten und Wünschen in der Gesetzgebung geeignete Rücksicht tragen kann und will.

Zunächst wende ich mich demgemäß zu dem Hauptgegenstande meiner Motion; dessen Begründung wird Anlaß geben, auch den weiteren Punkt in den Kreis der Besprechung zu ziehen.

Die am 9. Oktober 1762 für Baden-Durlach erlassene Eidesordnung wurde unterm 5. Dezember 1781 auf Baden-Baden ausgedehnt. Seit dieser Zeit war die Gesetzgebung über den Eid eine gemeinschaftliche und wurde als solche durch verschiedene Verordnungen ergänzt.

Die bis zum Throne dringenden Besorgnisse, „daß, ungeachtet früherer Einschränkungsverordnungen wegen der Eide, noch immer allzuhäufig Fälle der Eidesleistung vorkommen, wodurch, verbunden mit dem immer größeren Leichtsinn, welchen der Zeitgeist entfaltet, die Ungewissenhaftigkeit befördert und das in dem Eide liegende höchste Band menschlicher Zuverlässigkeit immer mehr geschwächt, auch der göttliche Namen noch oft unnütz geführt oder mißbraucht werden möchte", veranlaßten den Markgrafen Karl Friedrich zu einer Revision der gesammten Eidesgesetzgebung, welche in der Eidesordnung vom 24. Mai 1802 ihren gesetzlichen Ausdruck fand.

Dieselbe umfaßte die Lehre vom Eide in ihrem ganzen (formellen und materiellen) Umfange und enthielt insbesondere über die Eidesvorbereitung folgende Bestimmungen:

Eides-Vorbereitungs-Schuldigkeit.

22) Jeder schwörende, kein Ehrenamt tragende, Bürger in Städten oder Dörfern, jeder Hintersaß und jeder Fremde, der in diese Kategorie gehört, soll, ehe ihm ein Eid abgenommen wird, durch seinen Geistlichen dazu vorbereitet werden, welche Vorbereitung in der Erklärung der Eidesformel, die zu beschwören ist, damit der Schwörende deren

Umfang richtig einsehe, sodann in der Erklärung der Gewissensverbindlichkeit zu Haltung eines Eides und der religiösen Folgen einer Uebertretung besteht.

Eides-Vorbereiter.

23) Diese Vorbereitung muß der Regel nach durch seinen ordentlichen Seelsorger geschehen, und nur dann mag sie durch einen Pfarrer des Amtsorts oder des Orts, wo das Geschäft vorgeht, verrichtet werden, wann entweder der Schwörende in diesseitigem Jurisdictions-Bezirk keinen Seelsorger hat, oder ein eilender Vorfall den Verzug, der dadurch entstehen würde, nicht gestattet, in welchen Fällen aber der Richter, der die Präparation verlangt, in dem Requisitionszettel an den, statt des ordentlichen Seelsorgers requirirten, Geistlichen diese Ausnahmsursache bestimmt ausdrukken soll. Daneben muß der requirirende Richter

Vorbereitungs-Ansinnen.

24) dem eben gedachten Requisitionszettel in allen jenen Fällen, wo ein solcher Eid geschworen werden soll, wovon die Formel nicht vorhin gemeinbekannt und vorgeschrieben ist, sondern erst für den vorliegenden Fall vom Richter entworfen werden muß, die Formel mit anlegen, und wann etwa dieses bei der Ausfertigung vergessen worden wäre, so soll der Seelsorger oder Geistliche vorderfamst deren Nachlieferung durch die betreffenden Interessenten verlangen lassen, um zur vollständigen Präparation sich im Stande zu befinden.

Vorbereitungs-Art.

25) Wie die Vorbereitung selbst zweckmäßig einzurichten sey, bleibt der eigenen Einsicht jedes Geistlichen, die durch die Kenntniß von den Fähigkeiten und Einsichten der vorstehenden Person geleitet werden muß, überlassen; nur erwarten Wir von jedem, daß er zum Schluß derselben jedesmal ein kurzes Examen mit dem Vorbereiteten vornehme, woraus er sich überzeugen könne, ob solcher den Inhalt dessen, was er zu beschwören hat, ohne Zweideutigkeit, Dunkelheit und Mental-Reservation gefaßt habe. Uebrigens

Vorbereitungszeugnisse und Gebühr.

26) hat der vorbereitende Geistliche nach geschehener Vorbereitung dem Vorbereiteten ein schriftliches Zeugniß zu ertheilen, daß er über Wichtigkeit des Eides und Inhalt dessen, was er zu beschwören habe, genugsam belehret worden sey, wofür ihm jedesmal (die Vorbereitung zu Huldigungs- und Dienst-Eiden oder Vergelübdungen ausgenommen, die unentgeldlich geschehen muß) dreißig Kreuzer bezahlt werden sollen, welche derjenige, für dessen Interesse der Eid gefordert wird, zu zahlen, in Fällen aber, welche blos das gemeine Wohl angehen, die Gerichtsbarkeits-Casse zu tragen hat.

Zu dieser allgemeinen Eidesordnung trat später noch die besondere Verordnung vom 6. März 1813 über die Judeneide, welche gleichfalls die Eidesvorbereitung durch den Rabbiner vorschrieb.

Die so neu geschaffene Eidesgesetzgebung unseres Landes erlitt in ihren materiellen Bestimmungen eine wesentliche Veränderung durch die bürgerliche Prozeßordnung vom 31. Dezember 1831.

Diese materielle Aenderung war gleichzeitig von einer formellen begleitet, welche letztere in der Verordnung vom 3. Mai 1833, das Verfahren bei den Eideserhebungen in bürgerlichen Rechtssachen betreffend, ihren Ausdruck fand.

Durch jenes Gesetz und diese Verordnung wurden diejenigen (materiellen und formellen) Bestimmungen der Eidesordnung vom 24. Mai 1802, die auf bürgerliche Rechtssachen sich bezogen, den Anschauungen und Bedürfnissen der Zeit gemäß modifizirt; an der Nothwendigkeit der Eidesvorbereitung wurde hiebei festgehalten.

Eine weitere — materielle — Aenderung der Eidesordnung vom 24. Mai 1802 trat ein in der Strafprozeßordnung vom 6. März 1845.

Hiernach blieb von der Eidesordnung vom 24. Mai 1802 schließlich nur noch das — formelle — Verfahren bei Abnahme von Eiden in Strafsachen in praktischer Geltung.

Auch dieses Verfahren mußte den Anforderungen der Zeit und insbesondere den in der neuen Strafprozeßordnung zur Geltung gekommenen Grundsätzen der Oeffentlichkeit und Mündlichkeit gemäß neu geordnet werden.

Die Verordnung vom 3. Mai 1833 beruhte auf ganz ähnlicher Grundlage und hatte sich im Allgemeinen bewährt; man konnte deßhalb daran denken, das Verfahren bei Eideserhebungen in Strafsachen in gleicher Weise, wie dies für bürgerliche Rechtssachen geschehen war, zu regeln, wodurch sodann, wie dies schon bei Erlassung der Verordnung vom 3. Mai 1833 in Aussicht genommen war, die gesammte frühere Eidesgesetzgebung — Eidesordnung vom 24. Mai 1802 und Verordnung vom 6. März 1813 — vollständig beseitigt wurde.

Zu diesem Zwecke legte die Großh. Regierung der Ständeversammlung, zunächst der zweiten Kammer, und zwar in deren 103. öffentlichen Sitzung vom 16. November 1848, einen Gesetzesentwurf vor, welcher für alle Eide das gleiche Verfahren vorschrieb und im Wesentlichen an die mehrerwähnte Verordnung vom 3. Mai 1833 sich anschloß.

Der §. 5 dieses Gesetzesentwurfes lautete wörtlich:

„Wer einen Eid vor dem Richter abzulegen hat, ist gehalten, sich von seinem Seelsorger oder einem Geistlichen seines Glaubens über die Wichtigkeit und Heiligkeit des Eides vorbereiten zu lassen und Bescheinigung hierüber vor der Ausschwörung desselben vorzulegen.

„Wenn in dringenden Fällen die Eidesvorbereitung nicht thunlich erscheint, so kann der Richter den Schwörenden von diesem Erforderniß entbinden. Die Unterlassung derselben wirkt in keinem Falle die Nichtigkeit des Eidschwurs."

Die Begründung erachtete mit Rücksicht auf den religiösen Charakter des Eides die Eidesvorbereitung für angemessen, weil sie dem Ungebildeten die volle Bedeutung dieses kirchlichen Aktes klar mache, dem Gebildeten jedenfalls diese Bedeutung im Gemüthe auffrische.

Ausnahmen sollten, da die Bestimmung des §. 22 der Eidesordnung vom 24. Mai 1802 nicht zutreffend sei, nur stattfinden:

a) bei Eiden, welche nicht vor dem Richter abgelegt werden, z. B. bei der Beeidigung der Mitglieder der Ständekammern,

b) in dringenden Fällen, z. B. auf dem Todtenbette, oder wenn in der Schlußverhandlung eine nicht vorausgesehene Beeidigung nothwendig wird und ein Geistlicher der betreffenden Confession nicht zur Stelle ist.

Aus der Entbehrlichkeit der Eidesvorbereitung in einzelnen Fällen folge aber, daß deren Unterlassung auch in den übrigen Fällen der Gültigkeit des Eides nicht schaden könne.

Der von der schriftlichen Eidesleistung handelnde §. 8 des Gesetzesentwurfes erhielt am Schlusse die Bestimmung:

„Auf dieser Urkunde muß von dem betreffenden Geistlichen bescheinigt werden, daß die Eidesvorbereitung, die hier in keinem Fall unterbleiben darf, statthatte."

Diese Bestimmung war schon in der bürgerlichen Prozeßordnung (§. 610) enthalten und sollte nach der Regierungsbegründung in allen Fällen, auch bei andern als richterlichen Eiden, gelten.

In der aus fünf Mitgliedern bestehenden Commission begehrten zwei Mitglieder den Strich des § 5. Sie begründeten nach dem Commissionsberichte des Abgeordneten Seltzam ihren Antrag damit, daß nach dem der-

maligen Bildungsstand eine Unkenntniß über die Wichtigkeit des Eides in der Regel schwerlich mehr vorauszusetzen sei, daß bei der verlangten Allgemeinheit der Eidesvorbereitung sich nicht selten Inconvenienzen, vielleicht selbst Gehässigkeiten ergeben werden und daß die in dem Paragraphen gestatteten Ausnahmen mit der Unerheblichkeitserklärung für den Unterlassungsfall die Nutzanwendung wieder in's Dunkel stellen dürften.

Die Mehrheit der Commission trat der Anschauung der Großh. Regierung bei. Sie erachtete den §. 5, besonders im Hinblick auf den §. 6 (Belehrung und Ermahnung des Richters) zwar nicht für eine Cardinalbestimmung, aber doch „für eine zum Zwecke administrirende und für eine noch immer zeitgemäße."

Bei der Verhandlung in der Kammer beantragte der Abgeordnete Böhme (Commissionsmitglied) den Strich des §. 5. Dieser, von mehreren Seiten unterstützte, Antrag wurde jedoch auch hier verworfen. Dagegen wurde auf Anregung der Abgeordneten Metz und Lamey die im zweiten Absatze des Paragraphen enthaltene Ausnahme dadurch erweitert, daß statt „in dringenden Fällen" gesagt wurde:

„— in besonderen oder dringenden Fällen —"

Die Annahme des ganzen Gesetzesentwurfes erfolgte mit einigen weiteren unwesentlichen Abänderungen durch 36 gegen 2 Stimmen.

In der ersten Kammer erstattete der Geheimerath und Domkapitular v. Hirscher den Commissionsbericht. Die Commission sprach sich für die Aufrechthaltung des §. 5 des Entwurfes aus, „erlaubte sich aber, bei aller Anerkennung der Wichtigkeit der Eidesvorbereitung, daran zu erinnern, wie sehr der Gesetzgeber irren würde, wenn er glaubte, daß diese Vorbereitung das geben könne, was nur eine religiöse Erziehung und Durchbildung gewährt — jene heilige Ehrfurcht, die da Macht übt über Gewissen und Willen des Menschen; der Geistliche könne diese Ehrfurcht, wenn sie einmal in das Herz des Menschen gedrungen, wieder auffrischen, schwerlich aber dieselbe in einer religiös vernachlässigten Seele zur bestimmten Stunde wie durch einen Zauberschlag hervorrufen."

Dieser wohl ganz richtigen Betrachtung unerachtet versuchte die Commission, den §. 5 noch in mehrfacher Hinsicht zu verschärfen.

Einmal wünschte sie den Strich der Worte: „vor dem Richter", also die Eidesvorbereitung auch bei den sogenannten Verspruchseiden, insbesondere bei dem Verfassungseide der Mitglieder der Ständekammern, bei dem Eide der Geschworenen, bei dem Huldigungs- und Fahneneide.

Sodann stellte sie einen förmlichen Antrag auf Beifügung nachstehenden Zusatzes zu §. 5:

„Dem mit der Eidesbelehrung beauftragten Geistlichen ist der formulirte Inhalt des abzulegenden Eides schriftlich zuzustellen."

Ueber den §. 6 des Entwurfes glaubte sich die Commission um so mehr freuen zu sollen, „als bei vielen Menschen das ernste religiöse Wort aus dem Munde eines Laien tieferen Eindruck mache, als aus dem Munde eines Geistlichen."

Der obengedachte Antrag der Commission gab bei der Berathung des Gesetzesentwurfes in der Kammer Veranlassung zu einer eingehenden Debatte, in welcher von der einen Seite bis zu dem Wunsche der Aktenmittheilung vorgegangen, von der andern Seite dagegen der ganze Antrag aus formellen, wie aus materiellen Gründen auf's Entschiedenste bekämpft wurde.

Das Letztere geschah insbesondere von dem Hofgerichtspräsidenten Obkircher und von dem Staatsrath von Rüdt, dessen kurze Bemerkungen mir so erheblich scheinen, daß ich sie wörtlich hier anführen zu sollen glaube. Sie lauten:

„Ich unterstütze den Antrag, den Beisatz wegzulassen, nicht allein aus den von dem Herrn

Hofgerichtspräsidenten Oblircher angeführten (formellen) Gründen, sondern weil ich noch mehrere Bedenken habe.

„Mir scheint nämlich eine auffallende Verwechslung möglich zwischen der absoluten und relativen Frage oder der Anschauung der Sache. Der Beruf des Geistlichen ist nur, in jedem einzelnen Fall dem Schwörenden die Wichtigkeit des Eides genau zu erklären; aber wenn dieses so weit ausgedehnt werden sollte, daß auch über das Materielle der Sache eine Belehrung ertheilt werden müßte, so wäre dies nicht zu billigen; es würde dadurch eine Einmischung in die Sache selbst sehr häufig die Folge sein und zwar eine nachtheilige.

„Nehmen Sie z. B. den Fall, wo eine Partie einen Haupteid ablegen soll, da hätte ohne Zweifel der Geistliche sich in das Materielle des Prozesses einzulassen und er würde einen Einfluß gewinnen, der auf den Ausgang des Prozesses eine wesentliche Wirkung hätte.

„Beim Zeugeneid halte ich es für äußerst schwierig, dem Geistlichen eine förmliche Mittheilung zu machen; denn der Zeuge hat nur das zu beschwören, was er wahrgenommen hat. Eine Mittheilung von Akten an den Geistlichen, wo viele Zeugen beeidigt werden sollen, würde den Prozeß verzögern. Bei dem Notheid könnte der Geistliche leicht aus seiner Stellung heraustreten.

„Man sollte daher diese Bestimmung nicht in das Gesetz aufnehmen.

„In zweifelhaften Fällen und zur Beruhigung des Einzelnen wird der Richter den Geistlichen selbst darauf aufmerksam machen; auch der Geistliche wird sehr leicht bei den Meisten wahrnehmen können, ob das, was sie beschwören sollen, aus der inneren Ueberzeugung hervorgeht. Der Schwörende muß insbesondere über die Folgen des Eides aufgeklärt werden; dies ist die Hauptsache.

„Ich trage daher auch darauf an, daß der Zusatz nicht angenommen werde."

Auch der Geheimerath Klüber sprach sich entschieden gegen den Antrag aus. Er sagte in bezeichnender Weise:

„Ich wünsche durchaus nicht, daß dem Geistlichen Gelegenheit gegeben werde, in die Thatsachen näher einzugehen und den Schwörenden etwa auf die Konsequenzen seines Eides aufmerksam zu machen. Im Interesse Dritter soll der Geistliche nicht mit seinen individuellen Ansichten hervortreten. Wir haben erst vor einigen Tagen davon gesprochen, daß die Geschworenen nicht unbefangen seien, wenn der Präsident des Gerichts im Resume seine Ansichten durchblicken lasse. Wohin sollte es führen, wenn man dem Geistlichen ein Urtheil über den zu beschwörenden Gegenstand zugestehen wollte der Geistliche darf nur auf die Folgen des Meineids aufmerksam machen; dann wird es ihm aus den Aeußerungen des Vorzubereitenden bald klar werden, wo die wunde Seite des Gemüths liegt."

Der Antrag der Commission wurde von der Kammer in besonderer Abstimmung verworfen.

In Beziehung auf den von der Kommission in ihrem Bericht niedergelegten Wunsch erklärt der Vertreter der Großh. Regierung, Ministerialpräsident Staatsrath von Stengel, für angemessen, daß solche Eide (auch der der Mitglieder der Ständekammern und der Geschworenen?) in der Kirche abgenommen werden, und für selbstverständlich, daß der Geistliche diesen feierlichen Akt mit einer passenden Anrede beginne.

Am Schlusse des Commissionsberichts geschah in eindringlicher Weise der beklagenswerthen allzu großen Vervielfältigung der Eide Erwähnung.

Ich lasse auch in dieser Beziehung den Berichterstatter selbst sprechen:

„Wenn die Gläubigen der ältesten christlichen Zeit im Bewußtsein ihrer unbedingten Wahrhaftigkeit und Treue jede Eidesleistung ohne Ausnahme standhaft ablehnten und darin wohl zu weit

gingen, so überschreiten wir dagegen auf der andern Seite jedes richtige Maß, indem wir oft ohne dringende Noth und um geringfügiger Dinge willen Eide fordern und schwören. Es ist eine Vermehrung des höchsten Wesens, seinen Namen um minder wichtiger Gegenstände willen feierlich anzurufen; es ist eine Verletzung der religiösen Ehrfurcht des Menschen, um wenig belangreicher Sachen wegen Gott zum Zeugen der Wahrheit einer Aussage auffordern zu sollen; es ist eine Ehrenkränkung für den rechtschaffenen Mann, in ganz gewöhnlichen Dingen sein Wort nur, wenn es eidlich erhärtet ist, gelten zu sehen; es ist eine Korruption der öffentlichen Sittlichkeit, wenn über Alles und Jedes Eide gefordert und abgelegt werden, sonach das gewöhnliche Wort nichts bedeutet und nur das Beschworene gilt; und es ist eine Herabwürdigung und Entkräftung der Eide selbst, wenn sie allzu häufig geschworen werden, weil alles zu Häufige gemein wird. In der That, wie leicht nimmt man es in Folge des gehäuften Schwörens mit dem Schwure! — In Betracht dieser Uebelstände trägt Ihre Commission darauf an:

Die hohe erste Kammer wolle den dringenden Wunsch in ihr Protokoll niederlegen, daß die Staatsregierung diesem wichtigen Gegenstand ihre ganze Aufmerksamkeit widmen und dem allgemeinen Verlangen nach Minderung der Eide bei der Revision bestehender oder der Vorlage neuer Gesetze Rechnung tragen möge."

Die Kammer trat diesem Wunsche ihrer Commission ohne Diskussion bei und wurde demgemäß derselbe zu Protokoll niedergelegt.

Die Annahme des Gesetzesentwurfes erfolgte auch in der ersten Kammer mit allen gegen zwei Stimmen.

Das so zu Stande gekommene Gesetz wurde unterm 20. Dezember 1848 im Reg.-Bl. Nr. 31 S. 464 verkündet.

Ungeachtet der von der Commission der ersten Kammer zu §. 5 beantragte Zusatz:

„— Dem mit der Eidesbelehrung beauftragten Geistlichen ist der formulirte Inhalt des abzulegenden Eides schriftlich zuzustellen —"

nach eingehender Diskussion ausdrücklich verworfen wurde und demgemäß im Gesetze vom 20. Dezember 1848 keine Aufnahme fand, wies das Großh. Justizministerium mit Erlaß vom 13. Oktober 1849 Nr. 9974 sämmtliche Aemter an, in den Ausfertigungen der Vorladungen zur Eidesleistung die Eigenschaft, in welcher eine Person den Eid zu leisten hat, z. B. als Zeuge oder Sachverständiger oder wegen eines übernommenen Dienstes, genau zu bezeichnen und bei Haupteiden oder vom Richter auferlegten Eiden (Notheiden) die Eidesformel beizusetzen.

Ganz in dieser Richtung bewegen sich auch die späteren auf das Verfahren bei Eideserhebungen bezüglichen Verordnungen des Großh. Justizministeriums vom 18. September 1852 Nr. 9122 und vom 16. Dezember 1859 Nr. 8166.

Einen weiteren Anstoß erhielt die Frage der Eidesvorbereitung durch die im Jahre 1860 erfolgte Vorlage eines Gesetzesentwurfes über die Betheuerungen der Mennoniten an Eidesstatt.

Dieser Gesetzesentwurf enthielt in §. 2 die Bestimmung:

„Die Behörde kann wegen besonderer Umstände einen unbetheiligten Aeltesten oder ein oder zwei sonstige unbetheiligte männliche volljährige Mitglieder der Mennonitengemeinde zu der Handlung beiziehen.

Es muß dies geschehen, wenn die Gegenpartei es verlangt.

Die Berufenen sind, wie Zeugen, zur Anwohnung verpflichtet."

Die Commission der zweiten Kammer, an welch letztere die Vorlage des Entwurfs zunächst erfolgte, erblickte in dieser Bestimmung ein Aequivalent der allgemein (im Gesetze vom 20. Dezember 1848) vorgeschriebenen Eidesvorbereitung und schlug demgemäß folgende Fassung vor:

„Statt der im §. 5 des Gesetzes vom 20. Dezember 1848 vorgeschriebenen Eidesvorbereitung ist ein unbetheiligter Aeltester der Mennonitengemeinde zu der Handlung beizuziehen.

Der Absatz 2 des §. 5 jenes Gesetzes findet hier ebenfalls Anwendung."

In der Kammer wurde diese Fassung, ohne daß die Anschauung der Commission über den Zweck derselben im Allgemeinen beanstandet wurde, auf den Antrag des Abgeordneten Schaaff dahin abgeändert:

„Die Behörde kann wegen besonderer Umstände einen unbetheiligten Aeltesten der Mennonitengemeinde zu der Handlung beiziehen.

Es muß dies geschehen, wenn die Gegenpartei es verlangt.

Die Berufenen sind, wie Zeugen, zur Anwohnung verpflichtet".

Der Entwurf im Ganzen erhielt die einstimmige Zustimmung des Hauses.

In der ersten Kammer beantragte die Commission den Strich des ganzen §. 2 des Entwurfes.

Dieser Antrag stieß aber auf Widerspruch und insbesondere sprach sich der Vertreter der Großh. Regierung, Staatsminister Stabel, gegen den Strich der Bestimmung aus, durch welche man für die Fälle, wo die Betheuerung den Eid im Unterschiede von dem Handgelübde vertrete, den Einfluß der Eidesvorbereitung auf den Schwörenden einigermaßen habe ersetzen wollen.

Der Gesetzesentwurf wurde hierauf in der Fassung der zweiten Kammer einstimmig angenommen.

Das Gesetz selbst wurde unterm 5. Juni 1860 im Reg.-Bl. Nr. 30 S. 209 verkündigt.

In neuester Zeit, am 5. November 1868, wurde abermals eine auf die Eidesvorbereitung sich beziehende Justizministerial-Verordnung verkündet; dieselbe hatte indessen lediglich eine bessere Regelung der Sache, an welch' letzterer selbst nichts geändert wurde, zum Gegenstande und Zwecke.

Heutzutage besteht hiernach für Jeden, der einen Eid vor dem Richter abzulegen hat, die gesetzliche Vorschrift, sich von seinem Seelsorger oder einem Geistlichen seines Glaubens über die Wichtigkeit und Heiligkeit des Eides vorbereiten zu lassen.

Diese Vorschrift ist allerdings in der direktesten und allgemeinsten Form in dem §. 5 des Gesetzes vom 20. Dezember 1848 ausgesprochen.

Dieselbe findet sich indessen, von dem ebenfalls hierhergehörigen §. 8 jenes Gesetzes abgesehen, auch noch in anderen Gesetzen und in verschiedenen Verordnungen, deren bereits oben Erwähnung geschah.

Ohne auf Vollständigkeit Anspruch zu machen, bezeichne ich als weitere, unmittelbar hierher bezügliche, Gesetzesstelle den §. 565 der bürgerlichen Prozeßordnung, ferner als wenigstens im Zusammenhange mit dem vorliegenden Gegenstande stehend den §. 576 der bürgerlichen Prozeßordnung und den §. 712 der Strafprozeßordnung.

Alle diese Gesetzesstellen dürften meines Erachtens bei einer Revision der Gesetzgebung über die Eidesvorbereitung in Betracht zu ziehen, d. i. aufzuheben oder doch abzuändern sein.

Zu einer derartigen Revision scheint mir aber die Zeit gekommen und zwar aus folgenden Gründen:

Die Wahrhaftigkeit ist sowohl im öffentlichen, wie im Privatleben ein Grundpfeiler der gesellschaftlichen Ordnung. Dieser allgemein menschliche Grundsatz gewinnt noch an Bedeutung, wenn er im bürgerlichen und Staatsleben

als Bürgschaft getreuer Erfüllung von Bürgerpflichten oder einer gerechten Ausübung des Richteramtes zur Anwendung gelangt.

Moral und Naturrecht fordern gleichmäßig Wahrheit, und zu allen Zeiten haben Religion und positives Recht die Heiligkeit dieses Grundsatzes proklamirt.

Leider hat aber auch zu allen Zeiten die Erfahrung gelehrt, daß das Laster der Unwahrheit nicht so leicht aus der menschlichen Gesellschaft fernzuhalten sei, und Staat und Kirche haben sich verbunden, besondere Garantien für die Ermittelung der Wahrheit überall da zu schaffen, wo ein höheres Interesse durch Unwahrheit gefährdet erscheint.

Eine solche und zwar die höchste Garantie bildet seit uralter Zeit der Eid, dessen Heilighaltung nicht allein ein Gebot der Kirche und des Staates, sondern auch die höchste Pflicht jedes sittlich und rechtlich denkenden Menschen ist.

Wie schon die zehn Gebote diese Pflicht einschärfen, so hat auch die Staatsgesellschaft von jeher den Meineid mit schweren Strafen bedroht und es darf wohl behauptet werden, daß die Heiligkeit des Eides allgemein und tief in das Bewußtsein der menschlichen Gesellschaft eingedrungen ist und auch heute, von beklagenswerthen Ausnahmen abgesehen, in ihr fortlebt.

Wenn irgend etwas der religiösen und sittlichen Bedeutung des Eides Eintrag thun kann, so ist dies vor Allem die große Häufigkeit der Fälle, in welchen nach unserer Gesetzgebung Eide zu leisten sind. Diese Behauptung ist keine neue und sicherlich auch keine unbegründete. Ich verweise der Kürze halber auf Dasjenige zurück, was ich hierwegen aus dem Berichte des Geheimeraths und Domkapitulars von Hirscher oben angeführt habe.

Auch von protestantischer Seite sind, insbesondere wieder in ganz neuester Zeit *), ähnliche Stimmen laut geworden. Daß ganze Christengemeinden (z. B. die Mennoniten) den Eid überhaupt für unerlaubt (nach dem Evangelium des Matthäus Kap. 5 Vers 33—37) halten, wurde bereits oben erwähnt. Unter diesen Umständen dürfte wenigstens die Anregung der Frage der Beschränkung des Eides angemessen erscheinen.

Unter die Eide, die füglich in Wegfall kommen könnten, rechnet der Motionssteller vor Allem die sogenpolitischen Eide. Es ist hierüber schon so viel gesagt und geschrieben worden, daß ich auf die ausdrückliche Erwähnung dieses Punktes hier mich beschränken zu sollen glaube. Auch manche andere Verspruchseide könnten meines Erachtens wegfallen oder doch in eine feierliche Versicherung auf Manneswort (Handgelübde) umgewandelt werden.

Was die richterlichen Eide betrifft, so ließe sich wohl auch hier Einiges bessern. Sollten auch gegen die Beschränkung der Eide in Strafsachen mancherlei Bedenken vorliegen, so ließe sich vielleicht doch in bürgerlichen Rechtssachen eine Beschränkung derselben auf diejenigen Streitsachen bewerkstelligen, die der Größe ihres Streitwerthes nach der Gerichtsbarkeit der Kreisgerichte unterstellt sind (§. 40 d. P.O.), wobei allerdings bezüglich derjenigen Sachen, die ohne Rücksicht auf den Streitwerth den Amtsgerichten, sei es unbedingt, sei es bedingungsweise, zugewiesen sind (§. 9 d. P.O.), noch besondere Verfügung zu treffen wäre.

Ich begnüge mich meinerseits, diese wichtige und vielfach besprochene Frage hier abermals angeregt zu haben und möchte nur wünschen, daß dieselbe anläßlich der Motionsberathung in diesem, wie in dem andern hohen Hause einer eingehenderen Prüfung unterzogen werde, womit wohl auch die Großh. Regierung einverstanden sein dürfte.

*) Ein Vorschlag zur Beschränkung der Eidesleistungen von C. Krummel, Pfarrer in Kirnbach. 1869. Verschiedene Artikel in Zeitschriften, insbesondere im Südd. evang.-protest. Wochenblatt für Geistliche und Gemeindeglieder. 1869. Nr. 9 und 26.

Ich kehre zur Eidesvorbereitung zurück.

Je heiliger und wichtiger der Eid in Kirche und Staat gehalten wird, um so mehr müssen Beide darauf sehen, daß ihren Angehörigen von früher Jugend an dessen hohe Bedeutung gelehrt und eingeprägt werde. Dazu haben auch Beide in Kirche und Schule vom sechsten bis zum sechszehnten (Eidesmündigkeit) Lebensjahre ihrer Angehörigen wahrlich Zeit genug und ich sollte denken, daß die Familie, als das unterste Glied der menschlichen Gesellschaft, gleichfalls das Ihrige dazu beitragen werde, um in ihrem Kreise die Wahrhaftigkeit und Eidestreue zu pflegen und zu heben, ohne welche sie und folgeweise auch das ganze Staatswesen in ihrem Bestande und in ihrer Wohlfahrt wesentlich gefährdet erscheinen.

Thun alle diese Faktoren — Familie, Schule und Kirche — ihre Schuldigkeit, dann dürfte es im vorkommenden Falle einer Eidesleistung an der vorgeschriebenen richterlichen Belehrung über die Wichtigkeit und Bedeutung des Eides, sowie über die Strafen des Meineides (§. 6 des Gesetzes vom 20. Dezember 1848) vollkommen genügen. Auch in dieser Hinsicht berufe ich mich der Kürze halber auf die deßfallsigen Ausführungen des Geheimeraths und Domkapitulars v. Hirscher; in gleicher Weise sprach sich kürzlich protestantischer Seits eine Stimme im Süddeutschen evang.-protest. Wochenblatt (1869, Nr. 9) aus.

Auch in diesem hohen Hause erhoben sich schon vor 20 Jahren ähnliche Stimmen und ich dächte, daß, was die Volksbildung zu jener Zeit erlaubte, heutzutage in viel höherem Maaße als gerechtfertigt erscheinen dürfte.

Die Regel der Eidesvorbereitung ist indessen schon nach dem Wortlaute des Gesetzes („vor dem Richter") und noch viel mehr in der Praxis so durchbrochen, ja durchlöchert, daß auch aus diesem Gesichtspunkte die gänzliche Aufhebung derselben einer wesentlichen Vorbereitung in der Bevölkerung sich zu erfreuen haben dürfte. Warum soll derjenige, der gestern den Huldigungseid ohne Vorbereitung geleistet, heute zu einem richterlichen Eide einer solchen bedürfen? Warum soll ein Staatsbürger, der unvorbereitet den Eid als Geschworener oder Schöffe (als Richter) geleistet, zu einem vor Gericht (als Partei, Zeuge, Sachverständiger) abzulegenden Eide der pfarramtlichen Vorbereitung bedürfen? Warum soll ein Richter, der selbst schon in tausend Fällen Belehrung ertheilt und beeidigt hat, bei seiner eigenen Beeidigung Belehrung bei einem hierin vielleicht viel unerfahreneren Geistlichen nachsuchen?

Alle diese Dinge sprechen so laut, daß es kaum noch weiterer Gründe mir zu bedürfen scheint.

Ich möchte aber denn doch neben der sehr zweifelhaften Nothwendigkeit der Eidesbelehrung auch auf die unter Umständen mit derselben verknüpften Bedenken aufmerksam machen.

Nicht der Geistliche, der Richter soll die Rechtspflege, und zwar in ihrer ganzen und vollen Bedeutung, üben. Nun wird aber gerade von der Seite, von welcher man die Eidesvorbereitung eindringlich empfiehlt, hervorgehoben, daß solche ohne Kenntniß der prozessualischen Sachlage mit Erfolg gar nicht ertheilt werden könne. Auf der anderen Seite wird dagegen auf die bedenkliche Stellung aufmerksam gemacht, in welche der Geistliche durch eine derartige Eidesvorbereitung sehr oft gebracht werde. Ich erinnere an dasjenige, was in dieser Hinsicht Staatsrath v. Rüdt und Geheimerath Klüber bei der Berathung des Gesetzes vom 20. Dezember 1848 im anderen hohen Hause in gewiß zutreffender Weise gesagt haben.

Die schon damals begründeten Bedenken gewinnen durch die heutige Lage der Dinge sehr an Bedeutung. In vielen Gemeinden unseres Landes bestehen zur Zeit geschlossene und sich feindlich gegenüberstehende Parteien und es läßt sich mit Wahrheit nicht behaupten, daß der Geistliche überall und immer über diesen Parteien stehe. Unter solchen Verhältnissen kann es dem Geistlichen im Interesse seiner dienstlichen Wirksamkeit in der Gemeinde nur erwünscht sein, bei ausbrechenden gerichtlichen Streitigkeiten diesen letzteren ganz fremd zu bleiben,

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

wie auch anderseits denjenigen Personen, die sich nicht der Gunst des Geistlichen in gleichem Maße wie ihre Gegner erfreuen, nicht zu verdenken ist, wenn sie bei dem nahe liegenden Gedanken, daß eben der Geistliche auch ein Mensch, mit einem gewissen Mißtrauen auf eine in die Sache selbst eingehende Eidesvorbereitung desselben blicken.

Allem dem könnte ohne alle Beeinträchtigung der Heiligkeit des Eides abgeholfen werden durch die Beseitigung der ganzen pfarramtlichen Eidesbelehrung, deren Anforderung von Seite des Staats seit der Gesetzgebung vom 9. Oktober 1860 ohnehin sehr zweifelhaften Rechtes geworden ist.

Ich meinerseits halte die Geistlichen zur Ertheilung der Eidesbelehrung nach unserer bestehenden Gesetzgebung nicht mehr verpflichtet und jedenfalls berechtigt, dem Staate die Bedingungen vorzuschreiben, unter welchen sie solche überhaupt vollziehen wollen. Letzteres ist — was die Zeit der Ertheilung betrifft — dann und wann auch schon geschehen und ich zweifle meinerseits nicht, daß die Zeit uns noch weitere, der Rechtspflege eben nicht sehr förderliche, Wünsche der Kirche auch auf diesem Gebiete bringen würde. Es scheint mir aber nicht Sache des Staates zu sein, Weigerung oder unerfüllbare Wünsche der Kirche abzuwarten, sondern ohne weitern Verzug und selbstständig, wie es gerade in diesem Punkte so leicht und ohne alle Nachtheile für ihn und für die Kirche geschehen kann, seine Angelegenheit zu ordnen.

Den sehr untergeordneten Kostenpunkt würde ich gar nicht erwähnen, wenn man nicht auch von anderer Seite bei einer ähnlichen Veranlassung desselben in hervorragender Weise gleichfalls gedacht hätte.

Mit ihm möchte ich auch noch der vielen Unzuträglichkeiten gedenken, welche mit der Eidesbelehrung von Israeliten, die an Orten wohnen, wo keine Rabbinate sich befinden, verbunden sind.

Wenn das hohe Haus, die hohe erste Kammer (was nach deren jüngsten Kundgebung nicht wohl anders zu erwarten ist) und die Großh. Regierung den Antrag der Motion sich zu eigen machen, so wird in unserem Lande nichts Weiteres und nichts Anderes geschehen, als was in den meisten anderen Ländern schon längst ohne Nachtheil für die Rechtspflege geschehen ist.

Wir machen keinen gefährlichen Versuch, wir betreten gangbare und längst begangene Wege und ich meinerseits möchte wünschen, daß dies jetzt freiwillig geschehe und nicht erst dann, wenn etwa künftig der bisherige Weg in vollkommen berechtigter Weise dem Staate zu gehen unmöglich gemacht werden sollte.

Mein Antrag geht darauf:

„Die Motion in Betracht zu ziehen, dieselbe an die Abtheilungen zu verweisen und die zu ernennende Commission für den Fall, daß sie dem Vorschlage des Motionsstellers beitreten sollte, mit der sofortigen Ausarbeitung und Vorlage eines hierauf bezüglichen Gesetzesvorschlages zu beauftragen."

Beilage zum Protokoll der 58. öffentlichen Sitzung der 2. Kammer vom 18. Februar 1870.

Friedrich, von Gottes Gnaden

Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

Wir beauftragen hiermit Unseren Präsidenten des Staatsministeriums, Staatsminister des Innern, Dr. Jolly, Unseren getreuen Ständen, zunächst der zweiten Kammer, den anliegenden Gesetzentwurf, die Wahlbezirke für die Wahlen zur zweiten Kammer betreffend, zur Berathung und Zustimmung vorzulegen.

Zum Regierungskommissär für diese Vorlage ernennen Wir den Ministerialrath August Eisenlohr.

Gegeben zu Karlsruhe in Unserem Staatsministerium, den 16. Februar 1870.

Friedrich.

Jolly.

Auf Seiner Königlichen Hoheit höchsten Befehl:
Schreiber.

Gesetzes-Entwurf,

die Wahlbezirke für die Wahlen zur zweiten Kammer betreffend.

Friedrich, von Gottes Gnaden

Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

Mit Zustimmung Unserer getreuen Stände haben Wir unter Aufhebung der §§. 34 und 35 der Wahlordnung vom 23. Dezember 1818 beschlossen und verordnen, wie folgt:

§. 1.

Behufs der Wahl der Abgeordneten zur zweiten Kammer wird das Großherzogthum nach Maßgabe der Anlage zu diesem Gesetze in 56 Wahlbezirke eingetheilt. Die Wahlbezirke 35 (Stadt Karlsruhe) und 45 (Stadt Mannheim) haben je drei, die Wahlbezirke 18 (Stadt Freiburg), 42 (Stadt Pforzheim) und 48 (Stadt Heidelberg) je zwei, alle übrigen Wahlbezirke je einen Abgeordneten zu wählen.

§. 2.

Dieses Gesetz tritt am 1. Juli 1871 in Kraft. Sollte jedoch vor dieser Zeit der Landtag aufgelöst werden, so beginnt die Wirksamkeit des Gesetzes am Tage nach der Bekanntmachung der Auflösung.

Gegeben ꝛc.

Zur Beglaubigung:
Schreiber.

Begründung.

Die Wahlordnung vom 23. Dezember 1818 hatte das Großherzogthum behufs der Wahlen zur zweiten Kammer mit Rücksicht auf die directe Steuerlast und im Anschluß an die damalige, den geschichtlichen Beziehungen der einzelnen Landestheile entsprechende Abgrenzung der Aemter in 41 ländliche Wahlbezirke eingetheilt und „außerdem einer Anzahl größerer Städte in Berücksichtigung theils ihrer commerziellen Bedeutung, theils ihrer früheren Verhältnisse, theils und vorzüglich aber in Betrachtung ihres stärkeren Beitrags zu den indirecten Abgaben" das Recht verliehen, besondere Abgeordnete zu dem Landtage zu entsenden.

Nach einem Ablauf von mehr als 50 Jahren kann es nicht befremden, wenn in Folge der mehr oder weniger raschen wirthschaftlichen Entwickelung der einzelnen Landesgegenden, der veränderten Steuergesetzgebung und bei den vielfachen Abweichungen, welche in der politischen Eintheilung des Landes inzwischen eingetreten sind, jene ältere Abgrenzung der Wahlbezirke den Verhältnissen der Gegenwart nicht mehr ganz entspricht und Wünsche nach einer Aenderung vielfach laut geworden sind.

Nachdem sodann auch die hohe zweite Kammer bei Berathung des Gesetzesentwurfs, einige Aenderungen der Wahlordnung betr., an die Großh. Regierung die Bitte richtete, alsbald dem Landtage den Entwurf einer neuen Eintheilung der Wahlbezirke vorzulegen, konnte die Großh. Regierung keine weiteren Bedenken tragen, dem allseits gefühlten Bedürfnisse einer Revision der Wahlbezirkseintheilung Rechnung zu tragen.

So mannigfache Schwierigkeiten auch die hiermit der Großh. Regierung erwachsende Aufgabe bieten mochte, so glaubte man doch wenigstens darüber außer Zweifel sein zu dürfen, daß die schon durch die Verfassungs-Urkunde §. 33 sanctionirte Scheidung zwischen städtischen und ländlichen Wahlbezirken auch fernerhin beizubehalten sei. Die Städte unseres Landes haben der großen Mehrzahl nach, wenn auch ihre Einwohnerzahl sich seit 1818 nahezu verdoppelt hat, doch noch keine so große Zunahme der Bevölkerung nachzuweisen, daß bei einer durchgängigen Gleichstellung mit dem flachen Lande sie selbstständige Wahlbezirke bilden könnten, bei einer Einverleibung in die ländlichen Wahlbezirke würden sie aber Gefahr laufen, die ihren besonderen Interessen entsprechende

Vertretung in der Ständeversammlung einzubüßen. Wohl aber konnten bei der Auswahl der mit dem Rechte einer besonderen Vertretung auszustattenden Städte einige Modificationen der Wahlordnung von 1818 vorgeschlagen werden, da einerseits zweien der nach den damaligen Verhältnissen mit Recht bevorzugten Städten (Ueberlingen und Wertheim) zahlreiche andere Gemeinden des Landes inzwischen an Seelenzahl und wirthschaftlicher Bedeutung gleich- und selbst vorgekommen sind, welchen gleichwohl, wenn man nicht das bisher zwischen Städten und Landbezirken mit glücklichem Erfolge beobachtete Gleichgewicht stören wollte, eine besondere Stellung nicht eingeräumt werden könnte.

Aus dem gleichen Grunde konnte sodann aber auch der Stadt Lahr das Recht, zwei Abgeordnete zu wählen, nicht wohl belassen werden, indem andernfalls die bisher nur durch je einen Abgeordneten vertretenen Städte: Rastatt, Baden, Bruchsal, Constanz die gleiche Berücksichtigung zu beanspruchen berechtigt sein würden. Andererseits aber schien es angemessen, aus der Stadt Lörrach, deren Bevölkerung seit 1818 von 1979 auf 5527 Seelen gestiegen und für die Grund-, Häuser- und Gewerbesteuer schon 1864 mit einem Kapitale von über 3 Millionen eingeschätzt war, und welche bei dem blühenden Stande der dortigen Industrie einen hervorragenden Platz unter den Städten des Landes einnimmt, mit dem benachbarten Stetten einen besonderen Wahlbezirk zu bilden.

Was die ländlichen Wahlbezirke anbelangt, so mußte man vor Allem auf die gegenwärtig bestehende Eintheilung der Amtsbezirke Rücksicht nehmen und den schweren Mißstand zu vermindern streben, daß Wahlbezirke aus Bruchstücken vieler Amtsbezirke zusammengesetzt und die durch mannigfache Interessen verbundenen Angehörigen eines Amtsbezirks bei der wichtigen Handlung der Abgeordneten-Wahl durch die Zutheilung zu verschiedenen Wahlbezirken an gemeinsamem Handeln verhindert werden. Außerdem aber glaubte man besonders darauf bedacht sein zu müssen, daß eine größere Ausgleichung in der Bevölkerungszahl der Wahlbezirke erreicht und damit die Beschwerden beschwichtigt werden, welche von einzelnen Landesgegenden, wenigstens nach der heutigen Vertheilung der Bevölkerung nicht ganz ohne Grund bisher erhoben wurden. In dieser Absicht wurden aus den zu den Kreisen Konstanz und Villingen gehörigen Bezirks-Aemtern sechs Wahlbezirke gebildet, während dieselben Bezirke unter Zuzug des Amtes Bonndorf bisher bei einer Bevölkerung von 185,600 Seelen nur 5 Abgeordnete zu wählen hatten, und auf den dritten Aemterwahlbezirk (Stockach, Meßkirch, Engen) die ganz unverhältnißmäßig hohe Zahl von 48,000 Seelen kam.

In gleicher Weise wurde die Zahl der Abgeordneten der Kreise Waldshut und Offenburg um je einen vermehrt und damit ermöglicht, daß statt der bisherigen Wahlbezirke 6 und 7 (Thiengen, Jestetten, St. Blasien, Waldshut und Schönau-Säckingen) mit 39,347 und 41,905 Einwohnern nun dort einschließlich des Amtes Bonndorf drei Bezirke mit beiläufig 32,000 Seelen bestehen, und daß im Kreise Offenburg die den bisherigen Bezirken 17 (Triberg, Wolfach) und 21 (Oberkirch, Gengenbach) entsprechenden neuen Wahlbezirke statt 50,879 und 37,809 Seelen nur 33,960 und 26,209 Einwohner zählen. Endlich soll der Kreis Baden mit dem Bezirke Ettlingen künftig statt nur 3 vier Abgeordnete wählen und die Einwohnerzahl dieser 4 Bezirke ungefähr je 28,000 Seelen betragen, während früher Bezirk 23 (Achern) 38,000 und Bezirk 24 (Rastatt-Ettlingen) 47,000 Seelen in sich schlossen. Dagegen wurden andererseits die erheblich unter der durchschnittlichen Seelenzahl bleibenden bisherigen Bezirke, wie 10 (Müllheim mit 17,000 Einwohnern), 11 (Staufen mit 21,000), 13 (Freiburg mit 18,000), 15 (Emendingen mit 22,000), 18 (Ettenheim mit 19,000), 19 (Lahr mit 21,000), 39 (Boxberg

mit 20,000 Einwohnern) in entsprechender Weise vergrößert, so daß nach der neuen Eintheilung die in der Verfassung vorgeschriebene Zahl von 63 Abgeordneten beibehalten werden konnte, zugleich aber, wie die angeschlossene Uebersicht zeigt, von 43 ländlichen Wahlbezirken 34 eine Einwohnerzahl von 25—30,000 Köpfen besitzen. Bei den übrigen 9 Bezirken ist die höhere, übrigens die Zahl von beiläufig 34,000 Seelen nicht übersteigende Ziffer theils durch die geringe Steuerkraft der Bezirke gerechtfertigt, theils in Folge ihrer geographischen Lage unvermeidlich gewesen.

Uebersicht

der

Einwohnerzahl in den neuen Wahlbezirken.

1.	Wahlbezirk	Ueberlingen-Pfullendorf	34,888.
2.	„	Meßkirch	29,860.
3.	„	Stadt Constanz	9,059.
4.	„	Radolfzell	25,422..
5.	„	Engen	28,681·
6.	„	Bonndorf-Jestetten	32,500.
7.	„	Waldshut-Säckingen	32,024.
8.	„	Schönau-St. Blasien	32,137.
9.	„	Stadt Lörrach	7,272.
10.	„	Land Lörrach	27,438.
11.	„	Schopfheim	25,132.
12.	„	Müllheim	29,172.
13.	„	Donaueschingen	24,679.
14.	„	Villingen-Neustadt	29,281.
15.	„	Staufen, Land Freiburg	30,279.
16.	„	Breisach	30,329.
17.	„	Waldkirch	33,745.
18.	„	Stadt Freiburg	20,712.
19.	„	Emmendingen	27,384·
20.	„	Kenzingen-Ettenheim	29,040.
21.	„	Stadt Lahr	7,461.
22.	„	Land Lahr	25,835.
23.	„	Triberg-Wolfach	33,960.
24.	„	Haslach-Gengenbach	25,966.
25.	„	Land Offenburg	24,973.

26.	Wahlbezirk	Stadt Offenburg	5,381.
27.	„	Kork	25,221.
28.	„	Oberkirch	26,209.
29.	„	Achern-Bühl	28,412.
30.	„	Steinbach, Land Baden	28,555.
31.	„	Stadt Baden	7,281.
32.	„	Stadt Rastatt	10,726.
33.	„	Gernsbach, Land Rastatt	28,442.
34.	„	Ettlingen	29,773.
35.	„	Stadt Karlsruhe	32,004.
36.	„	Land Karlsruhe	28,958.
37.	„	Stadt Durlach	5,687.
38.	„	Land Durlach	28,870.
39.	„	Bretten	29,657.
40.	„	Land Bruchsal	28,678.
41.	„	Stadt Bruchsal	9,133.
42.	„	Stadt Pforzheim	16,417.
43.	„	Land Pforzheim	27,396.
44.	„	Schwetzingen	30,517.
45.	„	Stadt Mannheim	34,017.
46.	„	Weinheim-Ladenburg	29,651.
47.	„	Wiesloch	29,552.
48.	„	Stadt Heidelberg	18,327.
49.	„	Land Heidelberg	29,107.
50.	„	Eppingen	26,075.
51.	„	Sinsheim	26,570.
52.	„	Eberbach-Buchen	27,843.
53.	„	Mosbach	31,072.
54.	„	Walldürn-Wertheim	34,433.
55.	„	Tauberbischofsheim	29,598.
56.	„	Boxberg-Adelsheim	31,405.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Anlage.

Verzeichniß

der Wahlbezirke.

---

1. Wahlbezirk:

Bezirksamt Ueberlingen.

Bezirksamt Pfullendorf.

2. Wahlbezirk:

Bezirksamt Meßkirch.

Die Gemeinden des Bezirksamts Stockach, soweit sie nicht nach Bezirk 5 fallen.

3. Wahlbezirk:

Stadt Constanz.

4. Wahlbezirk:

Bezirksamt Constanz ohne die Stadt Constanz.

Bezirksamt Radolfzell.

5. Wahlbezirk:

Bezirksamt Engen.

Von dem Bezirksamt Stockach die Gemeinden:

Aach,
Beuern,
Eigeltingen,
Orsingen,
Steißlingen,
Volkertshausen.
Wiechs.

6. Wahlbezirk:

Bezirksamt Bonndorf.

Bezirksamt Jestetten.

Vom Bezirksamt Waldshut die Gemeinden:

Bechtersbohl,
Degernau,
Detzeln,
Ebersingen,
Endermettingen,
Horheim,
Löhningen,
Obereggingen,
Oberlauchringen,
Obermettingen,
Ofteringen,
Schwerzen,
Thiengen,
Untereggingen,
Unterlauchringen,
Untermettingen,
Wutöschingen.

7. Wahlbezirk:

Bezirksamt Waldshut, soweit es nicht nach Bezirk 6 gehört.
Bezirksamt Säckingen, soweit es nicht nach Bezirk 11 fällt.

8. Wahlbezirk:

Bezirksamt St. Blasien.
Bezirksamt Schönau.
Bezirksamt Neustadt, soweit es nicht nach Bezirk 14 fällt.

9. Wahlbezirk:

Stadt Lörrach und Stetten.

10. Wahlbezirk:

Uebriges Bezirksamt Lörrach.

11. Wahlbezirk:

Bezirksamt Schopfheim.

Folgende Gemeinden des Bezirksamts Säckingen:

Bergalingen,
Hutten,
Karsau,
Niederschwörstadt,
Nollingen,

Oberschwörstadt,
Oefflingen,
Wallbach,
Willaringen.

12. Wahlbezirk:

Bezirksamt Müllheim.

Folgende Gemeinden des Bezirksamts Staufen:

Bremgarten,
Dottingen,
Eschbach,
Feldkirch,
Griesheim,
Hartheim,
Heitersheim,
Schlatt,
Thunsel.

13. Wahlbezirk:

Bezirksamt Donaueschingen.

14. Wahlbezirk:

Bezirksamt Villingen.

Folgende Gemeinden des Bezirksamts Neustadt:

Bregenbach,
Bubenbach,
Eisenbach,
Friedeweiler,
Hammereisenbach,
Langennordrach,
Neustadt,
Oberbrend,
Rudenberg,
Schollach,
Schwerzenbach,
Urach,
Vierthäler,
Waldau.

15. Wahlbezirk:

Bezirksamt Staufen, soweit es nicht zu Bezirk 12 gehört.
Bezirksamt Freiburg, soweit es nicht zu den Bezirken 16, 17, 18 gehört.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

16. Wahlbezirk:

Bezirksamt Breisach.

Folgende Gemeinden des Bezirksamts Freiburg:

Buchheim,
Hugstetten,
Mengen,
Munzingen,
Neuershausen,
Opfingen,
Schallstadt,
Scherzingen,
St. Georgen,
Thiengen,
Umkirch,
Waltershofen,
Wolfenweiler.

17. Wahlbezirk:

Bezirksamt Waldkirch.

Folgende Gemeinden des Bezirksamts Emmendingen:

Denzlingen,
Freiamt,
Holzhausen,
Kollmarsreuthe,
Maleck,
Ottoschwanden,
Reuthe,
Sexau,
Vörstetten,
Wasser,
Windenreuthe.

Folgende Gemeinden des Bezirksamts Freiburg:

Betzenhausen,
Gundelfingen,
Hochdorf,
Lehen,
Wildthal,
Zähringen.

18. Wahlbezirk:

Stadt Freiburg.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

19. Wahlbezirk:

Bezirksamt Emmendingen, soweit es nicht nach Bezirk 17 fällt.

Folgende Gemeinden des Bezirkamts Kenzingen:

Amoltern,
Endingen,
Forchheim,
Hecklingen,
Riegel,
Weisweil,
Wyhl,

20. Wahlbezirk:

Bezirksamt Kenzingen, soweit es nicht zu Bezirk 19 gehört.

Bezirksamt Ettenheim.

21. Wahlbezirk:

Stadt Lahr.

22. Wahlbezirk:

Bezirksamt Lahr ohne die Stadt Lahr.

Die Gemeinde Altenheim aus dem Bezirksamt Offenburg.

23. Wahlbezirk:

Bezirksamt Triberg.

Amtsgerichtsbezirk Wolfach.

24. Wahlbezirk:

Amtsgerichtsbezirk Haslach.

Bezirksamt Gengenbach.

25. Wahlbezirk:

Bezirksamt Offenburg ohne Stadt Offenburg und Altenheim.

26. Wahlbezirk:

Stadt Offenburg.

27. Wahlbezirk:

Bezirksamt Kork.

28. Wahlbezirk:

Bezirksamt Oberkirch.

Aus dem Bezirksamt Achern die Gemeinden:

Fautenbach,
Gamshurst,
Großweier,

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Mösbach,
Oehnsbach,
Renchen,
Wagshurst.

29. Wahlbezirk:

Bezirksamt Achern, soweit es nicht nach Bezirk 28 gehört.

Aus dem Bezirksamt Bühl die Gemeinden:

Altschweier,
Bühl,
Bühlerthal,
Herrenwies,
Hundsbach,
Kappelwindeck,
Lauf,
Neusatz,
Ottersweier,
Waldmatt.

30. Wahlbezirk:

Bezirksamt Bühl, soweit es nicht nach Bezirk 29 gehört.

Die Landgemeinden des Bezirksamtes Baden.

Aus dem Bezirksamt Rastatt die Gemeinden:

Hügelsheim,
Iffezheim,
Söllingen,
Stollhofen.

31. Wahlbezirk:

Stadt Baden.

32. Wahlbezirk:

Stadt Rastatt.

33. Wahlbezirk:

Bezirksamt Gernsbach.

Aus dem Bezirksamt Rastatt die Gemeinden:

Bischweier,
Gaggenau,
Kuppenheim,
Muggensturm,
Niederbühl,

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Oberndorf,
Oberweier,
Ottersdorf,
Plittersdorf,
Rothenfels,
Steinmauern,
Wintersdorf.

34. Wahlbezirk:

Bezirksamt Rastatt, soweit es nicht zu Bezirk 32, 33 gehört.
Bezirksamt Ettlingen.

35. Wahlbezirk:

Stadt Carlsruhe.

36. Wahlbezirk:

Bezirksamt Carlsruhe ohne die Stadt Carlsruhe.

37. Wahlbezirk:

Stadt Durlach.

38. Wahlbezirk:

Bezirksamt Durlach ohne die Stadt Durlach.
Aus dem Bezirksamt Bruchsal die Gemeinden:
Büchenau,
Forst,
Karlsdorf,
Neuthhard,
Obergrombach,
Untergrombach.

39. Wahlbezirk:

Bezirksamt Bretten.
Aus dem Bezirksamt Bruchsal die Gemeinden:
Heidelsheim.
Helmsheim.
Neuenbürg.
Oberöwisheim.
Unteröwisheim.

40. Wahlbezirk:

Bezirksamt Bruchsal, soweit es nicht nach Bezirk 38, 39, 41 gehört.

41. Wahlbezirk:

Stadt Bruchsal.

42. Wahlbezirk:
Stadt Pforzheim.

43. Wahlbezirk:
Bezirksamt Pforzheim ohne die Stadt Pforzheim.

44. Wahlbezirk:
Bezirksamt Schwetzingen.

Ilvesheim
Ladenburg
Neckarhausen
} Aus dem Bezirk des Amtsgerichts Ladenburg.

45. Wahlbezirk:
Stadt Mannheim.

46. Wahlbezirk:
Bezirksamt Weinheim.
Die Gemeinden des Amtsgerichts Ladenburg, so weit sie nicht zu Bezirk 44 gehören.

47. Wahlbezirk:
Bezirksamt Wiesloch.
Aus dem Bezirksamt Heidelberg die Gemeinden:
Bruchhausen,
Kirchheim,
Leimen.
Nußloch,
Rohrbach,
Sandhausen,
St. Ilgen.

48. Wahlbezirk:
Stadt Heidelberg.

49. Wahlbezirk:
Bezirksamt Heidelberg, soweit es nicht zu den Bezirken 47, 48 gehört.

50. Wahlbezirk:
Bezirksamt Eppingen.
Aus dem Bezirksamt Sinsheim die Gemeinden:
Bockschaft,
Eichtersheim,
Eschelbach,
Hilsbach,
Kirchart,
Michelfeld,
Reihen,

Waldangelloch,
Weiler.

51. Wahlbezirk:
Bezirksamt Sinsheim, so weit es nicht zu Bezirk 50 gehört.

52. Wahlbezirk:
Bezirksamt Eberbach.
Bezirksamt Buchen.

53. Wahlbezirk:
Bezirksamt Mosbach.

54. Wahlbezirk:
Bezirksamt Walldürn.
Bezirksamt Wertheim.

55. Wahlbezirk:
Bezirksamt Tauberbischofsheim.

56. Wahlbezirk:
Bezirksamt Boxberg.
Bezirksamt Adelsheim.

Beilage zum Protokoll der 58. öffentlichen Sitzung der zweiten Kammer vom 18. Februar 1870.

Friedrich, von Gottes Gnaden Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

Wir beauftragen hiermit den Präsidenten Unseres Justizministeriums, Obkircher, Unseren getreuen Ständen, zunächst der zweiten Kammer, den anliegenden Gesetzesentwurf über Aufhebung der geistlichen Eidesvorbereitung sowie des Beizuges eines Gemeindeältesten bei Betheuerungen der Mennoniten zur Berathung und Zustimmung vorzulegen.

Zum Regierungskommissär für diese Vorlage ernennen Wir den Ministerialrath Dr. Bingner.

Gegeben zu Carlsruhe in Unserem Staatsministerium den 16. Februar 1870.

Friedrich.

Obkircher.

Auf Seiner Königlichen Hoheit höchsten Befehl:
Schreiber.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Gesetzes-Entwurf.

Die Aufhebung der geistlichen Eidesvorbereitung sowie des Beizugs eines Gemeindeältesten bei Betheuerungen der Mennoniten betreffend.

Friedrich, von Gottes Gnaden Großherzog von Baden,
Herzog von Zähringen.

Mit Zustimmung Unserer getreuen Stände haben Wir beschlossen und verordnen wie folgt:

Einziger Artikel.

Bei gerichtlichen Eidesabnahmen ist eine Vorbereitung des zu Beeidigenden durch einen Geistlichen seiner Confession nicht mehr erforderlich.

Bei Betheuerungen der Mennoniten an Eidesstatt tritt der Zuzug eines Gemeindeältesten in keinem Falle mehr ein.

Die entgegenstehenden bisherigen Vorschriften, insbesondere §. 5 und der zweite Absatz des §. 8 des Gesetzes vom 20. Dezember 1848 (Reg.-Bl. Nr. 81) über das Verfahren bei Eideserhebungen, sowie der bezügliche Schluß des §. 479 und der zweite Satz des §. 565 der bürgerlichen Prozeßordnung vom 18. März 1864, sowie §. 2 des Gesetzes vom 5. Juni 1860, die Betheuerung der Mennoniten an Eidesstatt betreffend, sind aufgehoben.

Gegeben ꝛc.

Zur Beglaubigung:
Schreiber.

Begründung.

Während des gegenwärtigen Landtags haben sich sowohl die erste Kammer bei Gelegenheit der Berathung des Justizbudgets als auch die zweite Kammer bei Besprechung einer von dem Abgeordneten Eckhard eingebrachten Motion über diesen Gegenstand für Beseitigung der aus der Eidesordnung vom 24. Mai 1802 herstammenden in das gegenwärtig geltende Eidesgesetz vom 20. Dezember 1848 (Reg.-Bl. Nr. 81) übergangenen Vorschrift ausgesprochen, wonach Jeder, welcher einen Eid vor Gericht abzulegen hat, in der Regel verpflichtet ist, sich zuvor durch einen Geistlichen seiner Confession hiefür vorbereiten zu lassen.

Als Gründe gegen diese in andern Staaten allerdings meist nicht bestehende Einrichtung werden hauptsächlich geltend gemacht: daß auf Heilighaltung des Eides durch Kirche und Schule im Allgemeinen, nicht erst im einzelnen Falle, auf dessen Besonderheiten von Seiten des Geistlichen ohne Gefahr verschiedener Mißstände doch nicht eingegangen werden könne, hinzuwirken sei; daß übrigens der Eidesabnahme nach §. 6 des Eidesgesetzes jeweils noch eine beizubehaltende und genügende Mahnung des zu Beeidigenden der Wichtigkeit des Eides durch den Richter vorhergehe; daß ferner die Vorschrift der kirchlichen Eidesvorbereitung schon seither nicht allgemein durchgeführt, sondern auf gerichtliche Eide beschränkt und auch hier eine Befreiung zugelassen gewesen sei, sowie endlich daß mit Rücksicht auf die seit 1860 veränderte Stellung der Kirchenbeamten gegenüber der Staatsgewalt die fernere Forderung derartiger Leistungen zu staatlichen Zwecken von den Geistlichen nicht wohl gerechtfertigt erscheine.

Die Großh. Regierung, welche das Gewicht dieser Gründe nicht verkennt und der Ansicht ist, daß der Ausführung der von beiden Kammern gewünschten Maßregel irgend erhebliche Bedenken nicht entgegenstehen, legt daher im Interesse der Vereinfachung und Beschleunigung der geschäftsordnungsmäßigen Erledigung der Sache dem Landtage diesen Gesetzesentwurf zur verfassungsmäßigen Zustimmung vor. Der Entwurf schlagt zugleich die völlige Beseitigung des nach §. 2. des Gesetzes vom 5. Juni 1860 (Reg.-Bl. Nr. 30) die Betheuerung der Mennoniten an Eidesstatt betr., theils wegen besonderer Umstände gestatteten, theils gebotenen Beizugs eines Gemeindeältesten zu der Handlung vor. Dieser Beizug sollte, wie sich aus den Verhandlungen über den Entwurf jenes Gesetzes ergibt, ein Surrogat der Eidesvorbereitung in der Weise darstellen, daß hierdurch ebenfalls das Bewußtsein der religiösen Pflicht zur Wahrhaftigkeit lebendig gemacht werde. Die Vorschrift ist, soviel bekannt, von keiner praktischen Bedeutung gewesen, es liegt aber kein Grund für Beibehaltung dieser ausnahmsweisen Bestimmung für die Mennoniten vor, vielmehr verlangt die Consequenz deren Aufhebung.

Die aufzuhebenden Gesetzesvorschriften sind in dem Entwurfe aufgeführt; außerdem werden folgeweise außer Wirksamkeit treten: §. 7 der landesherrlichen Gebührenordnung vom 2. April 1866 (Reg.-Bl. Nr. 19) sowie die beiden Justizministerialverordnungen vom 26. September 1867 (Centr.-Vrdn.-Bl. Nr. 19) und vom 5. November 1868 (Centr.-Vrdn.-Bl. Nr. 25).

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

In der Motion des Abgeordneten Eckhard ist nun zwar auch noch darauf hingedeutet, daß die übereinstimmende Vorschrift des §. 576 des bürgerlichen und des §. 112 der Straf-Proz.-Ordng. wornach die Obervormundschaftsbehörde, ehe sie einen Eidesunmündigen ausnahmsweise für eidesfähig erklärt, zuvor ein Gutachten des Ortsgeistlichen über dessen Eidesfähigkeit einholen soll, mit dem vorliegenden Gegenstande im Zusammenhange stehe; jedoch dürfte ein genügender Anlaß zu einer Abänderung auch dieser beiden Gesetzesstellen nicht vorliegen, da, abgesehen von der Seltenheit solcher Fälle, einerseits die Vernehmung des Geistlichen über den Grad der religiösen Ausbildung eines noch nicht 16 Jahre alten Knaben oder Mädchens nicht unzweckmäßig erscheint, anderseits die Obervormundschaftsbehörde an dessen Ausspruch nicht gebunden ist.

Vorschlag zu einem Gesetze,
die Abschaffung der Todesstrafe betreffend.

Einziger Artikel.

„An die Stelle der Todesstrafe tritt — mit Ausnahme der im Kriegsrecht damit bedrohten Verbrechen — in allen übrigen Fällen, für welche die Strafgesetze dieselbe androhen, lebenslängliche Zuchthausstrafe".

Karlsruhe, im Februar 1870.

Kusel.	Holzmann.	Schuster.	K. Busch.	Friderich.
C. Eckhard.	Näf.	Grimm.	Kiefer.	Paravicini.

Begründung.

Der Gegenstand unseres Antrages ist nicht neu in der zweiten badischen Kammer. Schon im Februar 1848 hatte der Abgeordnete Rettig in der 21. öffentlichen Sitzung eine Motion auf Abschaffung der Todesstrafe begründet, und die große Mehrheit der Kammer beschloß die Berathung. Nachdem §. 9 der deutschen Grundrechte die Todesstrafe für abgeschafft erklärt hatte, legte die Regierung am 25. Januar 1849 ein Gesetz zum Vollzuge vor. Dieses Gesetz wurde mit allen gegen eine Stimme angenommen. Durch das Gesetz vom 5. Februar 1851 trat die Todesstrafe wieder in Wirksamkeit. Auf Antrag der Commission für die Strafprozeßordnung sprach sich in der Sitzung vom 3. Juni 1863 diese Kammer mit allen gegen 2 Stimmen für Abschaffung der Todesstrafe aus.

Rechtswissenschaft und Philosophie haben seit mehr als hundert Jahren sich mit dieser Frage beschäftigt. Eine große Zahl der hervorragendsten Schriftsteller sprachen sich mit stets wachsender Energie für die Abschaffung aus. Der Juristentag in Mainz erklärte im Jahre 1866 auf Antrag des Dr. von Mühlfeld mit entschiedener Mehrheit: „Der Juristentag spricht als seine Ueberzeugung aus: Die Todesstrafe soll in einem künftigen deutschen Strafgesetzbuche nicht mehr aufgenommen werden!"

Die liberalen Parteien aller europäischen Staaten haben von jeher die Aufhebung der Todesstrafe als eine Forderung des Rechts und der Humanität in ihr Programm aufgenommen. Nicht nur in Deutschland während der kurzen Dauer der Grundrechte, sondern auch in andern Ländern wurde die Todesstrafe abgeschafft.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Sie besteht heute gesetzlich nicht in Oldenburg, Anhalt, Bremen, in den Schweizer Cantonen Freiburg und Neuschatel, in Portugal, in den Donaufürstenthümern, in Michigan, Rhode Island, Wisconsin, Neu-Granada. Die holländische Regierung hat vor Kurzem ihren Ständen ein Gesetz auf Abschaffung der Todesstrafe vorgelegt. In einer Anzahl von Staaten ist die Todesstrafe zwar nicht gesetzlich aufgehoben, sie wird aber nicht mehr vollzogen.

Der Entwurf des neuen Strafgesetzbuchs für den norddeutschen Bund will, dem Vernehmen nach, die Todesstrafe beibehalten. Wir hoffen, daß der Reichstag sich dagegen aussprechen wird. Aber auch im entgegengesetzten Falle ist dies kein Bestimmungsgrund für die badische Gesetzgebung. Jemehr einzelne deutsche Staaten sich der Todesstrafe entledigt haben, je schwerer wird es der allgemeinen deutschen Gesetzgebung werden, sie festzuhalten.

Die Anhänger der Todesstrafe haben eine Unzahl von Theorien aufgestellt, um sie zu rechtfertigen. Die Theorien der Abschreckung, der Prävention, der Wiedervergeltung, und wie sie alle heißen, sie sind sämmtlich abgethan, und man ist schließlich in neuester Zeit dahin gekommen, keinen Grund des Rechts und der Philosophie mehr zu finden, und sich allein noch auf das sogenannte Volksbewußtsein zu stützen. Wir unterlassen es, hier auf eine Widerlegung dieses Scheingrunds einzugehen, indem wir nur die Worte Mittermaiers anführen:

„Wie einst die früher für unentbehrlich gehaltene Folter, die verstümmelnden Strafen, die körperliche Züchtigung, und die qualificirte Todesstrafe durch den Sieg der Gesittung, und des sittlichen Bewußtseins verschwunden sind, ebenso wird auch diese Macht die Todesstrafe verdrängen."

Auf dem Landtage von 1863 erklärte der damalige Vorstand des Justizministeriums, die Abschaffung der Todesstrafe sei nur eine Frage der Zeit. Die Antragsteller haben die Ueberzeugung, daß die Zeit gekommen, und längerer Aufschub nicht zu rechtfertigen sei.

Beilage zum Protokoll der 62. öffentlichen Sitzung der II. Kammer vom 25. Februar 1870.

Karlsruhe, den 24. Februar 1870.

Der Präsident

des Großherzoglich Badischen Handelsministeriums

an

Seine Hochwohlgeboren den Präsidenten der zweiten Kammer der Landstände, Herrn Hofgerichtspräsidenten Hildebrandt, dahier.

Im Eingang des Vortrags des unterzeichneten Präsidenten, welcher die Vorlage des Eisenbahnbaubudgets für 1870/71 begleitete, ist bemerkt worden, daß die summarische Nachweisung des aus Mitteln der Eisenbahnschuldentilgungskasse bestrittenen Aufwands für den Bau der Staatseisenbahnen in den Jahren 1868 und 1869 erst dem Landtage für 1872/73 mitgetheilt werden könne.

Inzwischen sind die Eisenbahnbaurechnungen für 1869 abgeschlossen und die Rechnungsauszüge zur Vorlage gebracht worden, wodurch es möglich geworden ist, die erwähnte Nachweisung jetzt schon bearbeiten zu lassen.

Ich beehre mich nunmehr Euer Hochwohlgeboren in Folge allerhöchster Ermächtigung diese Nachweisung sowie auch die Nachweisungen des Aufwands für diejenigen Bahnstrecken und Bauobjecte, welche mit dem Schluß des Jahres 1869 als vollendet zu betrachten sind, vom Beginn des Baues an sammt Erläuterungen (Anlagen 1/6.) mit dem ergebensten Ersuchen mitzutheilen, von dieser Vorlage der hohen Kammer Kenntniß geben und dieselbe sodann der Budget-Kommission zustellen zu lassen.

Genehmigen Euer Hochwohlgeboren die Versicherung meiner ausgezeichneten Hochachtung

v. Dusch.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Summarische Nachweisung

des

aus Mitteln der Eisenbahnschuldentilgungskasse bestrittenen Aufwandes

für

den Bau der Großherzoglichen Staatseisenbahnen

in den Jahren

1868 und 1869.

	Vergleichung mit den Budgets-Sätzen.											
	Budgetsätze für 1868 u. 1869		Verwendungen 1868.		1869.		Summe. Verwendung.		Das Rechnungsergebniß 5 beträgt gegen die Budgetsätze mehr		weniger	
	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
A. Badische Staats-Eisenbahnen.												
Tit. I. Eisenbahnbauverwaltung.												
Ober-Direction des Wasser- und Straßenbaues.												
1. Eisenbahn von Waldshut nach Schaffhausen und Constanz	350,000	—	102,611	46	142,115	23	244,727	9	—	—	105,272	51
2. Eisenbahnbrücke über den Rhein bei Kehl . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
3. Eisenbahn von Durlach nach Pforzheim u. Mühlacker	17,800	—	2,233	3	97	—	2,330	3	—	—	15,469	57
4. Odenwaldbahn:												
a. von Heidelberg bis Mosbach	30,000	—	18,580	33	2,372	41	20,953	14	—	—	9,046	46
b. von Mosbach bis zur baierischen Grenze. .	350,000	—	276,739	23	96,362	25	373,101	48	23,101	48	—	—
5. Bahn v. Meckesheim nach Sinsheim, Rappenau Wimpfen und Jaxtfeld:												
a. Strecke v. Meckesheim bis Ende des Bahnhofes Rappenau . .	900,000	—	896,641	18	90,413	53	987,055	11	87,055	11	—	—
b. Strecke vom Ende des Bahnhofes bei Rappenau bis Jaxtfeld . .	900,000	—	729,481	40	600,972	8	1,330,453	48	430,453	48	—	—
c. Seitenbahn v. Rappenau auf die Saline .	45,000	—	28,781	33	1,446	37	30,228	10	—	—	14,771	50
6. Eisenbahnbrücke über den Rhein bei Mannheim .	240,000	—	64,764	40	44,595	15	109,359	55	—	—	130,640	5
7. Verbindungsbahn u. Zufahrtsstraße zur Rheinbrücke	80,000	—	80,946	19	5,374	6	86,320	25	6,320	25	—	—
8. Güter- und Rangirbahnhof zu Mannheim . .	150,000	—	100,347	16	54,272	38	154,619	54	4,619	54	—	—
9. Definitiver Personenbahnhof Mannheim . . .	500,000	—	—	—	—	—	—	—	—	—	500,000	—
10. Lager- und Verladeplätze am linken Neckarufer unter der Neckarbrücke bei Mannheim	32,000	—	42,238	14	7,649	59	49,888	13	17,888	13	—	—
11. Correction der Neckarmündung bei Mannheim	230,000	—	242,953	36	247,299	6	490,252	42	260,252	42	—	—
	3,824,800	—	2,586,319	21	1,292,971	11	3,879,290	32	829,692	1	775,201	29

	Vergleichung mit den Budget-Sätzen.										
	Budgetsätze für 1868 und 1869.	Verwendungen. 1868.		1869.		Summe Verwendung.		Das Rechnungsergebniß 5 beträgt gegen die Budgetsätze mehr.		weniger.	
§.	fl.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
12. Verladeplätze am Rhein bei Mannheim von der Schiffbrücke bis in die Nähe des Rennerhofes	200,000	108,947	1	66,012	25	174,959	26	—	—	25,040	34
13. Eisenbahn von Singen nach Villingen . . .	2,000,000	1,144,030	2	997,372	22	2,141,402	24	141,402	24	—	—
14. Eisenbahn von Radolfzell nach Stockach und von da nach Meßkirch	1,200,000	580,621	51	580,531	39	1,161,153	30	—	—	38,846	30
15. Eisenbahn v. Offenburg nach Hausach	220,000	121,455	2	47,668	18	169,123	20	—	—	50,876	40
16. Eisenbahn von Hausach nach Villingen . . .	1,000,000	589,960	39	1,117,321	22	1,707,282	1	707,282	1	—	—
17. Eisenbahn von Lauda nach Wertheim . . .	1,700,000	1,000,728	38	268,554	49	1,269,283	27	—	—	430,716	33
18. Eisenbahn von Lauda nach Mergentheim . .	600,000	184,730	12	288,953	29	473,683	41	—	—	126,316	19
19. Verbindung zwischen der Staatsbahn bei Leopoldshöhe mit der französischen Ostbahn bei St. Louis	130,000	—	—	—	—	—	—	—	—	130,000	—
Eisenbahn von Waldshut nach Turgi . . .	—	—	—	691	1	691	1	691	1	—	—
20. Lasten, Vorbereitungs- u. Verwaltungskosten . .	326,000	261,481	50	194,248	44	455,730	34	129,730	34	—	—
Güterbahnhof u. Hafenanlage auf der Mühlau bei Mannheim . . .	—	—	—	10,271	5	10,271	5	10,271	5	—	—
	7,376,000	3,991,955	15	3,571,625	14	7,563,580	29	989,377	5	801,796	36
	3,824,800	2,586,319	21	1,292,971	11	3,879,290	32	829,692	1	775,201	29
Summa der Ausgaben:	11,200,800	6,578,274	36	4,864,596	25	11,442,871	1	1,819,069	6	1,576,998	5
								1,576,998	5	—	
								242,071	1	—	—
Eigene Einnahmen:	100,000	111,076	36	158,456	30	269,533	6	169,533	6	—	—
Reiner Aufwand:	11,100,800	6,467,198	—	4,706,139	55	11,173,337	55	72,537	55	—	—

Erläuterungen.

A. Badische Staats-Eisenbahnen.

Tit. I. Eisenbahnbauverwaltung.

Oberdirection des Wasser- und Straßenbaues.

Von den Bahnbauten sind

§. 3. **Eisenbahn von Durlach nach Pforzheim und Mühlacker,**

§. 4a. **Die Strecke der Odenwaldbahn von Heidelberg bis Mosbach,**

§. 5c. **Die Bahn von Rappenau bis zur Saline,**

§. 6. **Die Eisenbahnbrücke über den Rhein bei Mannheim und**

§. 12. **Verladeplätze am Rhein bei Mannheim von der Schiffbrücke bis in die Nähe des Rennerhofes**

vollendet und es werden künftig dafür keine Nachtragsausgaben mehr vorkommen. Die an den Budgetsbewilligungen verbliebenen Reste sind daher als Ersparnisse zu betrachten.

Auch die Baugegenstände

§. 7. **Verbindungsbahn und Zufahrtsstraße zur Rheinbrücke bei Mannheim und**

§. 10. **Lager- und Verladeplätze am linken Neckarufer unter der Neckarbrücke bei Mannheim**

haben ihre Vollendung erreicht.

	für §. 7	und §. 10
Die Mehrverwendungen mit	6,320 fl. 25 kr.	17,888 fl. 13 kr.
bestehen nur gegenüber den für die Jahre 1868 und 1869 nach ungefähren Annahmen bemessenen Budgetsummen. Vergleicht man mit den Resten der ursprünglichen Voranschläge, welche nach der summarischen Aufwandsnachweisung für 1866 und 1867 am 1. Januar 1868 noch in	121,312 fl. 41 kr.	41,640 fl. 49 kr.
bestund, die Verwendungen für 1868 und 1869 mit	86,320 fl. 25 kr.	49,888 fl. 13 kr.
so zeigt sich bei §. 7 immer noch eine Erübrigung von . .	34,992 fl. 16 kr.	
und bei §. 10 nur noch eine Mehrverwendung von		8,247 fl. 24 kr.

Auch bei §. 10 würde sich eine Wenigerverwendung ergeben haben, wenn nicht aus der Voranschlagssumme 2 Dampfkrahnen mit 8300 fl. angeschafft, eine Remise für die Dampfkrahnen, Schiebebühnen ꝛc. mit einem Auf-

wande von 2010 fl. und Dienstwohnungen mit 4150 fl. hergestellt worden wären, auf welche Gegenstände bei dem Voranschlage nicht abgehoben worden war.

Die speziellen Nachweise des Aufwandes für die unter §. 4a, 5c, 6, 7, 10 und 12 genannten Bauten nebst Erläuterungen sind unter Beilage 1—6 angeschlossen; der Nachweis über den Aufwand für die unter §. 3 genannte Bahnstrecke ist bereits unter Beilage Nr. 3 der speziellen Nachweisung des Eisenbahnbauaufwands in den Jahren 1866/67, welche dem Eisenbahnbaubudget für 1870/71 angeschlossen ist, gegeben worden.

Für §. 9. Definitiver Personenbahnhof zu Mannheim und

§. 19. Verbindung zwischen der Staatsbahn bei Leopoldshöhe mit der französischen Ostbahn bei St. Louis

wurde aus Gründen, welche in der Begründung zum neuen Budget für 1870 und 1871 näher angeführt sind, in der vergangenen Periode keine Ausgaben gemacht; dagegen kamen Verwendungen vor, für welche das Budget für 1868 und 1869 nichts vorgesehen hatte, und zwar:

für die Eisenbahn von Waldshut nach Turgi . . . . . 691 fl. 1 kr.

als hälftiger Antheil einer Entschädigung an die Besitzer des Fahrrechtes am Rheine beim sog. Fahrhaus, zu deren Leistung die badische Eisenbahnbauverwaltung und die Verwaltung der schweizerischen Nordostbahn als die Erbauer der Brücke über den Rhein bei Coblenz gerichtlich verurtheilt worden sind; sodann

für den Güterbahnhof und die Hafenanlage auf der Mühlau bei Mannheim 10,271 fl. 5 kr.

Diese Ausgaben entstunden für geometrische Vermessungen zur Ausarbeitung des Projektes sowie für Abpfählungs- und Profilirarbeiten, durch welche der künftigen Bauausführung vorgearbeitet ist.

Die übrigen Baugegenstände sind noch in der Fortsetzung begriffen und die dafür in den Jahren 1868 und 1869 gemachten Verwendungen haben die Grenzen der Voranschläge nicht überschritten; die Mehrverwendungen, welche in der Nachweisung bei den §§. 4b, 5a, 5b, 8, 11, 13 und 16 erscheinen, haben lediglich darin ihren Grund, daß die Bauten einen rascheren Fortgang gehabt haben, als bei Aufstellung des Budgets für 1868 und 1869 vorausgesetzt worden war, sie werden die erfreuliche Folge haben, die Bauunternehmungen bälder vollendet und nutzbringend zu sehen.

Die Bewilligungsreste, welche bei einigen Gegenständen sich ergaben, gehen theils im vollen theils im geminderten Betrage in's neue Budget über.

Wegen der Mehrverwendung bei §. 20. Lasten, Vorbereitungs- und Verwaltungskosten ist das Geeignete in der Begründung des neuen Budgets für 1870 und 1871 gesagt und der Mehrertrag an eigenen Einnahmen

bedarf wohl keiner weiteren Erläuterung, da es als bekannt vorausgesetzt werden kann, daß wegen der bei denselben wirkenden Zufälligkeiten eine zutreffende Vorausberechnung nicht möglich ist.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Beilage Nr. 1.

Nachweisung

des

Aufwandes für den Bahnbau

von

Heidelberg bis Mosbach

wie er sich rechnungsgemäß ergeben hat und Vergleichung desselben mit den Voranschlägen, welche den genehmigten Budgets zu Grunde gelegt waren.

Tit. II. Baukosten der Bahn.	Voranschlag.	Verwendung									
		1859.		1860.		1861.		1862.		1863.	
§.	fl. kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
3. Ausmessung und Absteckung der Bahnzugs	48,170 —	1,952	20	17,374	17	8,353	37	1,882	56	270	44
4. Erwerbung des Bodens der Bahn	1,037,800 —	108,270	59	254,016	14	445,112	7	108,112	23	20,682	30
5. Herstellung des Planums	3,894,000 —	18,010	46	517,427	52	1,498,806	14	843,522	25	72,038	43
6. Uebergangs-Werke und Flußbauten	1,555,600 —	450	—	134,703	5	543,406	15	415,274	18	42,196	50
7. Unterbau der Bahn	165,600 —	—	—	—	—	14,408	13	93,937	12	—	—
8. Schienenlager	268,350 —	—	—	14,168	33	130,156	—	140,907	12	1,228	40
9. Schienen und deren Befestigung	931,500 —	170	16	113,408	21	396,191	40	241,498	47	4,271	7
10. Gebäude und Einrichtungen für den Dienst der Bahn	303,200 —	—	—	—	—	22,951	27	135,165	—	72,187	17
11. Einfriedigung der Bahn	29,500 —	—	—	940	38	564	7	17,447	39	833	45
12. Gemeinsame und nicht genannte Baukosten der Bahn	160,000 —	2,735	43	82,154	57	37,777	30	21,317	54	1,188	39
	8,393,810 —	131,590	4	1,134,195	57	3,106,727	10	2,039,095	46	224,904	15

im Jahr												Summe.		Mehr verwendet.		Weniger	
1864.		1865.		1866.		1867.		1868.		1869.							
fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
39	38	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	29,879	32	—	—	18,290	26
2,927	39	975	9	7,724	52	410	37	1,001	34	—	—	959,236	4	—	—	78,563	56
33,691	2	2,714	20	5,792	5	1,136	6	1,810	51	—	—	3,000,956	30	—	—	593,043	30
143	33	—	—	2,036	16	—	—	250	42	2	26	1,138,463	25	—	—	417,136	35
151	33	439	27	—	—	—	—	—	—	—	—	108,956	25	—	—	56,643	35
4,555	34	1,147	23	—	—	—	—	—	—	—	—	301,103	22	32,613	22	—	—
929	5	20,308	26	6,815	22	891	12	1,535	30	—	—	786,019	52	—	—	145,490	8
7,813	14	28	20	24,774	42	22,762	5	135	10	—	—	305,817	15	2,617	15	—	—
259	30	1,110	56	907	30	349	10	—	—	—	—	22,412	15	—	—	7,177	45
173	41	125	46	1,293	24	50	—	—	—	—	—	146,817	34	—	—	13,182	26
56,684	29	26,849	53	49,344	11	25,389	10	4,739	53	2	26	6,799,722	14	35,430	37	1,629,516	23
														ab		35,430	37
																1,594,087	46

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Tit. III. Baukosten der Stationen: Heidelberg.	Voran-schlag.	Verwendet										im Jahre												Summa.		Mehr		Weniger	
		1859.		1860.		1861.		1862.		1863.		1864.		1865.		1866.		1867.		1868.		1869.				verwendet.			
§	fl. kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
13. Erwerbung des Bodens der Station	5,000 —	—	—	—	—	30	2	109	36	30,076	10	50	26	82	17	—	—	—	—	—	—	—	—	30,357	31	25,357	31	—	—
14. Herstellung des Planums	12,000 —	—	—	—	—	69	10	2,821	58	685	22	47	14	411	7	672	32	—	—	—	—	—	—	4,707	23	—	—	7,292	37
15. Herstellung der Dohlen und Entleerungsgraben	6,000 —	—	—	—	—	400	—	3,311	35	2,437	9	672	8	12	15	3,466	6	78	45	198	24	—	—	10,576	22	4,576	22	—	—
16. Drehscheiben und Ausweichungen	20,000 —	—	—	—	—	—	—	26,088	32	4,011	2	3,845	14	2,303	18	48	12	344	19	1,619	35	261	32	36,521	44	16,521	44	—	—
17. Wasserbehälter und Einrichtung zur Speisung derselben	5,000 —	—	—	—	—	—	—	422	51	549	43	724	51	—	—	1,972	59	360	20	—	—	—	—	4,030	44	—	—	969	16
18. Dienstgebäude aller Art und deren Einrichtung	100,000 —	—	—	—	—	5,153	36	47,052	12	34,825	34	12,173	48	15,937	17	22,486	14	6,262	8	353	7	—	—	144,243	56	44,243	56	—	—
19. Einfriedigung des Stationsplatzes	3,000 —	—	—	—	—	—	—	2,282	57	491	41	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2,774	38	—	—	225	22
20. Sonstige Ausgaben	4,000 —	—	—	—	—	391	10	7,656	17	3,552	2	1,312	49	695	2	—	—	—	—	—	—	—	—	13,607	20	9,607	20	—	—
	155,000 —	—	—	—	—	6,043	58	89,745	58	76,628	43	18,835	30	19,441	16	28,646	3	7,045	32	2,171	6	261	32	248,819	38	102,306	53	8,487	15
																								ab		8,487	15		
																										93,819	38		

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Tit. III. Baukosten der Stationen: Neckargemünd.	Voranschlag.		Verwendet im Jahr 1859.		1860.		1861.		1862.		1863.		1864.		1865.		1866.		1867.		1868.		1869.		Summa.		Mehr verwendet		Weniger verwendet	
	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
§.																														
13. Erwerbung des Bodens der Station	22,000	—	—	—	—	—	—	—	18,180	35	156	54	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	18,337	29	—	—	3,662	31
14. Herstellung des Planums	6,000	—	—	—	—	—	—	—	3,006	45	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	3,006	45	—	—	2,993	15
15. Herstellung der Dohlen und Entleerungsgruben	1,000	—	—	—	—	—	—	—	699	7	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	699	7	—	—	300	53
16. Drehscheiben und Ausweichungen	5,000	—	—	—	—	—	133	—	4,556	48	1,447	19	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	6,137	7	1,137	7	—	—
17. Wasserbehälter und Einrichtung zur Speisung derselben	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
18. Dienstgebäude aller Art und deren Einrichtung .	40,000	—	—	—	—	—	1,923	40	25,782	4	16,764	25	15	11	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	44,485	20	4,485	20	—	—
19. Einschließung des Stationsplatzes . . .	1,000	—	—	—	—	—	—	—	2,884	4	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2,884	4	1,884	4	—	—
20. Sonstige Ausgaben . .	3,000	—	—	—	—	—	—	—	1,090	9	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1,090	9	—	—	1,909	51
	78,000	—	—	—	—	—	2,056	40	56,199	32	18,368	38	15	11	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	76,640	1	7,506	31	8,866	30
																											ab		7,506	31
																													1,359	59

Tit. III. Baukosten der Stationen: Meckesheim.	Voran-schlag.	Verwendet									
		1859.		1860.		1861.		1862.		1863.	
§.	fl. kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
13. Erwerbung des Bodens der Station	12,000 —	—	—	—	—	—	—	7,011	29	—	—
14. Herstellung des Planums	3,000 —	—	—	—	—	—	—	7,703	58	—	—
15. Herstellung der Dohlen und Entleerungsgruben	1,500 —	—	—	—	—	—	—	500	—	—	—
16. Drehscheiben und Ausweichungen	5,000 —	—	—	—	—	—	—	5,839	50	842	—
17. Wasserbehälter und Einrichtung zu Speisung derselben	— —	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
18. Dienstgebäude aller Art u. deren Einrichtungen	30,000 —	—	—	—	—	2,438	51	17,357	54	15,309	32
19. Einfriedigung des Stationsplatzes	800 —	—	—	—	—	—	—	384	38	—	—
20. Sonstige Ausgaben	3,000 —	—	—	—	—	—	—	1,519	8	—	—
	55,300 —	—	—	—	—	2,438	51	40,317	6	16,151	32

im Jahre										Summa.		Mehr verwendet.		Weniger	
1864.		1865.		1866.		1867.		1868.							
fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	7,011	29	—	—	4,988	31
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	7,703	58	4,703	58	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	500	—	—	—	1,000	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	6,681	50	1,681	50	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
174	9	—	—	—	—	—	—	—	—	33,270	20	3,270	20	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	384	38	—	—	415	22
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1,519	8	—	—	1,480	52
174	9	—	—	—	—	—	—	—	—	59,071	38	11,656	23	7,884	45
												ab 7,884	45		
												3,771	38		

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Tit. III. Baukosten der Stationen: Waibstadt.	Voran-schlag.	Verwendet im Jahre 1859.		1860.		1861.		1862.		1863.	
§.	fl. kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
13. Erwerbung des Bodens der Station	14,000 —	—	—	—	—	—	—	3,243	17	—	—
14. Herstellung des Planums	3,000 —	—	—	—	—	75	46	1,839	43	223	44
15. Herstellung der Dohlen und Entleerungsgruben	500 —	—	—	—	—	—	—	172	49	—	—
16. Drehscheiben und Ausrüstungen	5,000 —	—	—	—	—	1	44	3,009	24	843	24
17. Wasserbehälter und Einrichtung zur Speisung derselben	5,000 —	—	—	—	—	289	56	3,385	32	2,843	29
18. Dienstgebäude aller Art und deren Einrichtung .	30,000 —	—	—	—	—	2,012	1	10,289	33	14,804	13
19. Einfriedigung des Stationsplatzes . . .	800 —	—	—	—	—	—	—	315	38	—	—
20. Sonstige Ausgaben . .	3,000 —	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	61,300 —	—	—	—	—	2,379	27	31,385	56	18,714	50

im Jahre 1864.		1865.		1866.		1867.		1868.		1869.		Summa.		Mehr verrechnet.		Weniger	
fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	3,243	17	—	—	10,756	43
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2,139	13	—	—	860	47
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	172	49	—	—	327	11
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	3,884	32	—	—	1,115	28
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	6,518	57	1,518	57	—	—
4	24	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	36,110	11	6,110	11	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	315	38	—	—	484	22
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	3,000	—
4	24	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	52,384	37	7,629	8	16,544	31
														ab		7,629	8
																8,915	23

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Tit. III. Baukosten der Stationen: Aglasterhausen.	Voranschlag	Verwendet									
		1859.		1860.		1861.		1862.		1863.	
	fl. kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
13. Erwerbung des Bahnhofes der Station	8,000 —	—	—	—	—	—	—	3,588	57	—	—
14. Herstellung des Planums	3,000 —	—	—	—	—	1,027	51	1,123	56	137	55
15. Herstellung der Tafeln	500 —	—	—	—	—	—	—	191	27	—	—
16. Durchschiften und Anweichungen	5,000 —	—	—	—	—	1	44	3,202	3	843	24
17. Wasserbehälter und Einrichtung zur Speisung derselben	— —	—	—	—	—	790	22	51	10	—	—
18. Dienstgebäude aller Art und deren Einrichtung	30,000 —	—	—	—	—	2,150	15	10,501	46	8,991	10
19. Einfriedigung des Stationsplatzes	800 —	—	—	—	—	—	—	576	28	—	—
20. Sonstige Ausgaben	3,000 —	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	50,300 —	—	—	—	—	3,979	12	19,327	47	9,972	29

im Jahr												Summa.		Mehr Verwendet		Weniger Verwendet	
1864.		1865.		1866.		1867.		1868.		1869.							
fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	3,588	57	—	—	4,411	3
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2,289	42	—	—	710	18
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	191	27	—	—	308	33
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	4,047	11	—	—	952	49
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	850	32	850	32	—	—
17	12	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	21,730	23	—	—	8,249	37
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	578	28	—	—	221	32
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	3,000	—
17	12	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	33,296	40	850	32	17,853	52
														ab		850	32
																17,003	20

BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Tit. III. Baukosten der Stationen: Mosbach.	Voranschlag.	Verwendung									
		1859.		1860.		1861.		1862.		1863.	
§.	fl. kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
13. Erwerbung des Bedens der Station	25,000 —	—	—	—	—	15,912	8	76	34	21	31
14. Herstellung des Planums	8,000 —	—	—	—	—	9,962	19	3,032	10	146	58
15. Herstellung der Dohlen und Entleerungsgraben	2,000 —	—	—	—	—	—	—	500	30	348	50
16. Drehscheiben und Ausweichungen	12,000 —	—	—	—	—	871	50	9,777	54	2,530	42
17. Wasserbehälter und Einrichtung zur Speisung derselben	5,000 —	—	—	—	—	308	23	648	54	—	—
18. Dienstgebäude aller Art und deren Einrichtung	40,000 —	—	—	—	—	19,399	15	19,701	40	13,493	49
19. Einschließung des Stationsplatzes	2,000 —	—	—	—	—	—	—	720	41	—	—
20. Sonstige Ausgaben	10,000 —	—	—	—	—	—	—	11,360	41	76	51
	104,000 —	—	—	—	—	46,454	4	46,719	4	16,918	42
Hiezu:											
Heidelberg	156,000 —	—	—	—	—	6,043	38	89,745	58	76,628	43
Neckargemünd	78,000 —	—	—	—	—	2,056	40	56,199	32	18,368	38
Meckesheim	55,300 —	—	—	—	—	2,428	51	40,317	6	16,151	32
Walldürn	61,300 —	—	—	—	—	2,379	27	31,283	56	18,714	50
Aglasterhausen	50,300 —	—	—	—	—	3,979	12	19,327	47	9,972	29
Summa Stationen	503,900 —	—	—	—	—	63,342	12	283,595	23	156,754	54
Hiezu: Baukosten der Bahn	8,393,810 —	131,500	—	4,134,195	57	3,106,727	10	2,039,085	46	224,304	15
Summa Baukosten	8,897,710 —	131,500	—	4,134,195	57	3,170,069	22	2,322,681	9	381,059	9

im Jahr 1864.		1865.		1866.		1867.		1868.		1869.		Summa.		Mehr verwendet.		Weniger	
fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	16,010	13	—	—	8,989	47
—	—	—	—	—	—	—	—	157	56	—	—	14,499	23	6,499	23	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	849	20	—	—	1,150	40
60	45	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	13,241	21	1,241	21	—	—
—	—	—	—	36	58	5,667	44	—	—	—	—	6,661	59	1,661	59	—	—
211	50	—	—	—	—	89	36	11,486	44	2,108	43	66,491	37	26,491	37	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	720	41	—	—	1,279	19
—	—	—	—	—	—	—	—	24	54	—	—	11,462	26	1,462	26	—	—
272	35	—	—	36	58	5,757	20	11,669	34	2,108	43	129,937	—	37,356	46	11,419	46
												ab		11,419	46		
														25,937			
18,835	30	19,441	16	28,646	3	7,045	32	2,171	6	261	32	248,819	38	93,819	38	—	—
15	11	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	76,640	1	—	—	1,359	59
174	9	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	59,071	38	3,771	38	—	—
4	24	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	52,384	37	—	—	8,915	23
17	12	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	33,290	40	—	—	17,003	20
19,319	1	19,441	16	28,683	1	12,802	52	13,840	40	2,370	15	600,149	34	133,528	16	27,278	42
												ab		27,278	42		
														96,249	34		
56,684	29	26,849	53	49,344	11	25,598	10	4,739	53	2	29	6,799,722	14	—	—	1,594,087	46
76,003	30	46,291	9	78,027	12	38,401	2	18,580	33	2,372	41	7,399,871	48	96,249	34	1,594,087	46
														ab		96,249	34
																1,497,838	12

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Tit. V. Verwaltungskosten.	Voranschlag	Verwendet														im Jahr										Summa.		Mehr.		Weniger.	
		1856.		1857.		1858.		1859.		1860.		1861.		1862.		1863.		1864.		1865.		1866.		1867.		1868.		1869.					
	fl.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
S.																															
25. Besoldung des Bauperjonals	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	613	54	1,000	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
26. Gehalte u. Belohnungen des Bauperjonals	—	—	—	724	—	16	42	2,085	2	13,797	22	22,385	39	26,394	9	14,259	13	709	11	836	42	1,468	42	1,063	18	566	18	—	—	—	—	—	—
27. Baracksosten des Bauperjonals	—	—	—	234	—	32		1,904	47	4,458	18	4,964	6	4,218	51	1,488	26	105	1	5	3	19	38	50	46	21	5	—	—	—	—	—	—
28. Diäten und Reisekosten des Bauperjonals	—	254	35	24	43	—	—	796	25	5,418	35	9,840	23	10,087	43	2,368	17	957	22	109	39	144	30	98	37	77	46	5	30	—	—	—	—
29. Verrechnungskosten	—	—	10	—	28	1	4	16	57	5,337	2	6,899	49	6,972	49	3,165	22	289	11	514	55	6	39	28	6	7	31	—	—	—	—	—	—
30. Centralverwaltungskosten	—	404	50	560	4	387	5	1,088	23	3,810	48	6,824	12	7,340	11	3,078	23	1,354	8	156	10	204	3	86	39	71	16	11	—	—	—	—	—
31. Verschiedene und außerordentliche Ausgaben	—	6	20	—	—	—	13	358	25	1,047	20	613	38	267	9	217	31	41	49	30	27	58	17	9	59	12	50	—	—	—	—	—	—
	180,000	756	25	1,311	46	405	36	6,239	59	33,869	34	50,518	47	55,894	45	25,577	12	3,456	42	1,632	56	1,901	49	1,339	27	756	45	16	30	183,698	20	—	—	—	—
																												Hiezu Taxen und Verwaltungskosten						17,903	12	—	—		
																														201,601	41	21,601	41		

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK

Baden-Württemberg

Einnahme.	Voran-schlag.	1856.	1857.	1858.	1859.	1860.	1861.	1862.	1863.	1864.	1865.	1866.	1867.	1868.	1869.	Summa.	Mehr.	Weniger.
	fl.	fl. kr.	fl. kr.	fl. kr.	fl. kr.	fl. kr.	fl. kr.	fl. kr.	fl. kr.	fl. kr.	fl. kr.	fl. kr.	fl. kr.	fl. kr.	fl. kr.	fl. kr.	fl. kr.	fl. kr.
§.						19 10	73 40	65 7	93 45	— —	9 14	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —
2. Abgang an Passiverschen	—	— —	— —	— —	— —													
1. Ertrag aus Grundstücken und Gebäuden	—	— —	— —	— —	— —	12 —	287 45	290 15	108 40	33 40	35 25	13 45	39 42	67 25	67 25	— —	— —	— —
2. Erlös aus Grundstücken und Gebäuden	—	— —	— —	— —	— —	— —	255 40	3,540 42	35,461 16	6,138 47	2,610 30	333 —	1 —	134 35	— —	— —	— —	— —
3. Erlös aus Inventarienstücken und Materialien	—	— —	— —	— —	— —	548 55	5,110 31	4,382 23	47,260 55	28,253 24	18,079 38	601 12	6,082 33	2,172 —	1 37	— —	— —	— —
4. Ersatz	—	— —	— —	— —	— —	96 57	489 29	850 5	1,107 44	578 30	5 27	615 59	— —	218 —	10 —	— —	— —	— —
5. Sonstige Einnahmen	—	— —	— —	— —	— —	66 57	189 56	178 27	873 2	5 46	1,471 14	— —	212 32	50 11	— —	— —	— —	— —
	20,000	— —	— —	— —	— —	765 9	6,308 10	9,806 59	84,965 22	35,010 7	22,211 28	1,563 56	6,335 47	2,642 14	79 2	169,778 14	149,778 14	— —
Lasten.																		
2. Abgang an Kassiverschen	—	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	7 6	50 50	144 —	55 37	— —	50 —	— —	— —	— —	— —
1. Lasten aller Art	—	—	—	—	—	17 55	70 27	345 —	912 42	106 53	72 42	143 19	6 23	13 27	— —	— —	— —	— —
2. Verbesserungsfesten	—	2,522 24	674 57	2,887 25	7,725 38	1,168 10	721 97	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —
	—	2,522 24	674 57	2,887 25	7,725 38	1,186 5	708 24	345 —	919 48	157 43	216 42	199 16	6 23	63 27	— —	17,903 12	— —	— —

Erläuterungen.

Für den Bau der Abtheilung der Odenwaldbahn von Heidelberg bis Mosbach ist der Aufwand nach der dem Eisenbahnbaubudget für 1860/61 angeschlossenen Kostenberechnung veranschlagt, und zwar

	für Bahn- und Stationsbauten.	für Lasten- Vorbereitungs- und Verwaltungskosten.	für eigene Einnahmen.
zu	8,897,710 fl. — kr.	180,000 fl. — kr.	20,000 fl. — kr.
der rechnungsmäßige Aufwand beträgt bis 1. Januar 1870	7,399,871 fl. 48 kr.	201,601 fl. 41 kr.	169,778 fl. 14 kr.
und zeigt einen Minderaufwand für Bauten von	1,497,838 fl. 12 kr.	— fl. — kr.	— fl. — kr.
einen Mehraufwand an Lasten, Vorbereitungs- und Verwaltungskosten von .	— fl — kr.	21,601 fl. 41 kr.	— fl. — kr.
und endlich ein Mehrergebniß in eigenen Einnahmen von	— fl. — kr.	— fl. — kr.	149,778 fl. 14 kr.
Zieht man nun den Mehraufwand für Lasten, Vorbereitungs- und Verwaltungskosten an dem Minderaufwande für Bauten ab mit	21,602 fl. 41 kr.	— fl. — kr.	— fl. — kr.
und schlägt dem Rest von	1,476,236 fl. 31 kr.		
die Mehreinnahme hinzu mit . . .	149,778 fl. 14 kr.		
so ergibt sich, daß die Erbauung der Bahnstrecke im Ganzen	1,626,014 fl. 45 kr.		

weniger gekostet hat, als durch den Voranschlag dafür vorgesehen war.

Nachdem bereits in der Budgetvorlage für 1866 und 1867 Seite 15 der Erläuterungen zur rechnungsmäßigen Nachweisung des Aufwandes der beiden Jahre 1864 und 1865 im Allgemeinen die Ursachen angegeben worden sind, welche zu der so bedeutenden Erübrigung Anlaß gegeben haben, glaubt man sich hier, um Wiederholungen zu vermeiden, auf jene Darstellung beziehen zu dürfen.

Aber auch eine in's Einzelne gehende Erörterung der durch die vorliegende Nachweisung dargelegten Abweichungen von dem Voranschlage glaubt man unterlassen zu dürfen, weil der ursprüngliche Voranschlag, vor der Vornahme genauerer Vermessungen und Aufnahmen ꝛc. gefertigt worden ist und deßhalb nur ein oberflächlicher war, welcher für eine Vergleichung im Einzelnen nicht den erforderlichen Anhalt darbietet. Man beschränkt sich daher im Hinblick auf das oben dargestellte befriedigende Gesammtergebniß darauf, die Mehrverwendungen, welche in der Aufwandsnachweisung besonders hervortreten, näher zu erläutern.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Eine solche Mehrverwendung erscheint bei den Baukosten der Bahn unter §. 8. „Oberbau" im Betrage von 32,813 fl. 22 kr.

Die Ursache derselben ist hauptsächlich darin zu finden, daß im Voranschlage durch einen Rechnungsverstoß das Bedürfniß um 18,000 fl. zu nieder berechnet war, sodann aber darin, daß der Oberbau der im Heidelberger Bahnhofe zu den Ergänzungsbauten gehörenden Bahnen, einen im Voranschlage nicht vorgesehenen Aufwand von 13,594 fl. 6 kr. in Anspruch nahm.

Da mehr Bahngeleise ausgeführt wurden und auch eine größere Anzahl Schwellen, als im Ueberschlage als Bedarf in Berechnung genommen war, zur Verwendung kam und überdies noch ein Theil der tannenen Zwischenschwellen durch eichene, welche mehr kosteten, ersetzt wurden, um der Bahn eine festere und sicherere Grundlage zu geben, so hätte sich die Mehrausgabe noch bedeutend höher stellen müssen, wenn nicht eine Ausgleichung dadurch eingetreten wäre, daß die Stoßschwellen und die tannenen Zwischenschwellen bei der Anschaffung billiger zu stehen kamen als im Voranschlage angenommen war und daß auch die Oberbauarbeiten billiger veraccordirt werden konnten.

Auch bei §. 9. „Schienen und deren Befestigung" sind die Materialien und die Arbeiten billiger als nach dem Ueberschlage zu stehen gekommen, weßhalb hier eine Ueberschreitung nicht vorhanden ist, obwohl mehr Bahngeleise ausgeführt worden sind.

Für die Bahnstationen konnte der Voranschlag ebenso wenig maßgebend sein, wie für die Bahnbauten, die Bedürfnißsummen wurden gleichfalls nur nach oberflächlichen Annahmen und in Vergleich zu bereits ausgeführten Stationen ähnlicher Bedeutung bemessen. Wenn nun die wirklichen Verwendungen von dem Voranschlag wesentlich abweichen, so liegt die Ursache zunächst in der Verschiedenheit der örtlichen Verhältnisse und der hier aufgetretenen besonderen Bedürfnisse; doch muß man hierbei auch noch des Mehraufwandes gedenken, welcher für die Ergänzungsbauten im Heidelberger Bahnhofe unvorgesehen im Betrage von 97,736 fl. 45 kr. entstanden ist.

Der Voranschlag für Lasten, Vorbereitungs- und Verwaltungskosten von 180,000 fl. wurde um 21,601 fl. 41 kr. überschritten; allein wenn man erwägt, daß bei anderen Bahnen, welche gleichfalls von dem Staate hergestellt worden sind, für diese Bedürfnisse $3\frac{1}{2}\%$ des Bauaufwandes und mehr verwendet wurden, und der hier entstandene Aufwand nur 2,725 % des Bauaufwandes beträgt, so darf man mit dem Ergebnisse zufrieden sein.

Die eigenen Einnahmen sind rein zufällig und können darum nie zutreffend überschlagen werden. Sie sind an dem Bauaufwande, aus welchem sie erwachsen, in Abrechnung zu bringen.

Beilage Nr. 2.

Nachweisung

des

Aufwandes für den Bau der Bahn

von

Rappenau zur Saline,

welcher rechnungsmäßig sich ergeben hat und Vergleichung desselben mit dem Voranschlage, welcher dem genehmigten Budget zu Grunde gelegt worden ist.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Baukosten der Bahn.	Voranschlag.	1866.		1867.		1868.		1869.		Summe.		Mehr.		Weniger.	
§.	fl.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
3. Ausmessung und Aussteckung des Bahnzuges	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
4. Erwerbung des Bodens der Bahn	5,500	5	30	3,903	50	976	43	46	37	4,932	40	—	—	567	20
5. Herstellung des Planums	15,300	—	—	9,341	12	3,887	56	—	—	13,229	8	—	—	2,070	52
6. Uebergangswerke und Flußbauten	7,300	—	—	5,395	15	988	28	—	—	6,383	43	—	—	916	17
7. Unterbau der Bahn	7,000	—	—	2,600	—	2,644	32	—	—	5,244	32	—	—	1,755	28
8. Oberbau der Bahn	7,300	10	53	5,735	29	870	8	—	—	6,616	30	—	—	683	30
9. Schienen und deren Befestigung	25,600	—	—	9,718	17	10,281	3	—	—	19,999	20	—	—	5,600	40
10. Gebäude und Einrichtungen für den Dienst der Bahn	—	—	—	—	—	227	32	—	—	227	32	227	32	—	—
11. Einfriedigung der Bahn	300	—	—	—	—	95	7	—	—	95	7	—	—	204	53
12. Gemeinsame und nicht genannte Baukosten der Bahn	370	—		13	44	18	—	—	—	31	44	—	—	338	16
	68,670	16	23	36,707	47	19,989	29	46	37	56,760	16	227	32	12,137	16
														227	32
														11,909	44
Lasten, Vorbereitungs- und Verwaltungskosten.															
I. §. 2. Abgang an Activresten	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
§.															
1. Lasten aller Art	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—				
2. Vorbereitungen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—				
25. Besoldungen des Baupersonals	—	—	—	20	52	16	28	—	—	37	20				
26. Gehalte und Belohnungen desselben	—	—	—	279	52	171	24	—	—	451	16				
27. Büreaukosten desselben	—	—	—	39	48	23	55	—	—	63	43				
28. Diäten und Reisekosten	—	27	—	124	3	131	33	—	—	282	36				
29. Verrechnungskosten	—	—	—	31	11	11	42	—	11	43	4				
30. Centralverwaltungskosten	—	—	—	91	—	85	31	8	—	184	31				
31. Verschiedene Ausgaben ꝛc. ꝛc.	—	—	—	4	35	4	52	—	—	9	27				
	2,580	27	—	591	21	445	25	8	11	1,071	57	—	—	1,508	3

Baukosten der Stationen.	Voranschlag.	1866.		1867.		1868.		1869.		Summe.		Mehr.		Weniger.	
§.	fl.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
13. Erwerbung des Bodens der Station	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
14. Herstellung des Planums	1,200	—	—	850	—	772	30	—	—	1,622	30	422	30	—	—
15. Herstellung der Dohlen und Entleerungsgruben	1,600	—	—	1,300	—	407	3	—	—	1,707	3	107	3	—	—
16. Drehscheiben und Ausweichungen	9,700	—	—	650	—	6,377	14	1,400	—	8,427	14	—	—	1,272	46
17. Wasserbehälter und Einrichtung zur Speisung derselben.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
18. Dienstgebäude aller Art und deren Einrichtung	2,500	—	—	1,650	—	528	57	—	—	2,178	57	—	—	321	3
19. Einschließung des Stationsplatzes	700	—	—	—	—	706	20	—	—	706	20	6	20	—	—
20. Sonstige Ausgaben	1,600	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1,600	—
Summe:	17,300	—	—	4,450	—	8,792	4	1,400	—	14,642	4	535	53	3,193	49
													ab	535	53
														2,657	56
Hiezu Baukosten der Bahn	68,670	16	23	36,707	47	19,989	29	46	37	56,760	16	—	—	11,909	44
Lasten, Vorbereitungs- und Verwaltungskosten	2,580	27	—	591	21	445	25	8	11	1,071	57	—	—	1,508	3
Summe Ausgaben:	88,550	43	23	41,749	8	29,226	58	1,454	48	72,474	17	—	—	16,075	43
Eigene Einnahmen.															
I. §. 2. Abgang an Activresten.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
§.															
1. Ertrag aus Grundstücken und Gebäuden	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
2. Erlös aus Grundstücken und Gebäuden	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
3. Erlös aus Inventarienstücken und Materialien	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
4. Ersatz	—	—	—	—	—	—	—	21	—	21	—	—	—	—	—
5. Sonstige Einnahmen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Summe:	500	—	—	—	—	—	—	—	21	—	21	—	—	499	39
Summe reiner Aufwand:	88,050	43	23	41,749	8	29,226	58	1,454	27	72,473	56	—	—	15,576	4

Erläuterungen

zur vergleichenden Nachweisung des Aufwandes für den Bau der Bahn von **Rappenau** zur **Saline** mit dem Voranschlage.

Der Baukostenanschlag ist dem Eisenbahnbaubudget für 1868/69 unter Beilage Nr. 1 angeschlossen.

Mit wenigen Ausnahmen erscheinen fast bei allen Anfwandsrubriken theilweise beträchtliche Minderverwendungen.

Dieselben haben bei den §§. 5, 6, 7 u. 8 der Baukosten der Bahn ihre hauptsächliche Ursache in Abgeboten bei Veraccordirung der Bauarbeiten und der Materiallieferung.

Die bedeutende Erübrigung bei §. 9 wurde dadurch erreicht, daß es bei dieser Bahn, auf welcher nicht so rasch gefahren wird, gestattet war, sog. Ausschußschienen d. h. Schienen, welche mit äußerlichen unwesentlichen Fabrikationsfehlern behaftet und daher als nicht ganz vertragsmäßig befunden waren, zur Verwendung zu bringen; diese Schienen wurden zu 4 fl. 30 kr. per Centner übernommen, während normalmäßige Schienen zu 5 fl. 35 kr. hätten bezahlt werden müssen.

Eine ähnliche Ersparniß wurde bei §. 16 der Stationsausgaben dadurch herbeigeführt, daß zu den Ausweichbahnen statt der vorgesehenen Schienen aus Gußstahl solche aus Puddelstahl verwendet worden sind.

Die übrigen Wenigerverwendungen sind theils zufällig theils aber auch dadurch entstanden, daß mancherlei Bedürfnisse dieses speziellen Baues, in den für das Gesammtunternehmen des Bahnbaues von Meckesheim bis Jaxtfeld geschaffenen Einrichtungen und bestellten Organen, ohne besonderen Aufwand zu veranlassen, Befriedigung finden konnten.

Mehrverwendungen kamen nur bei §. 14 und 15 der Stationsausgaben vor, weil die Gewinnung einer passenden Situation die Vermehrung der Abgrabung und bessere Ausgleichung der Wege nöthig machte.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Beilage Nr. 3.

Nachweisung

des

rechnungsmäßigen Aufwandes für den Bau der Eisenbahnbrücke

über den Rhein bei Mannheim und

Vergleichung

desselben mit dem dem Budget zu Grunde gelegten Voranschlage.

Tit. II. Baukosten der Bahn.	Bewilligung resp. Voranschlag.		1861.		1862.		1863.		1864.		1865.		1866.		1867.		1868.		1869.		Summa.		Mehr Verwendung.		Weniger Verwendung.	
	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
§.																										
3. Ausmessung und Aussteckung des Bahnzugs	—		—		—		—		—		—		—		—		—		—		—		—		—	
4. Erwerbung des Bodens der Bahn	—		—		—		—		—		76	32	—		—		—		—		76	32	76	32	—	
5. Herstellung des Planums	—		—		—		—		—		—		—		—		—		—		—		—		—	
6. Uebergangswerke und Flußbauten	1,090,501	54	—		—		—		—		36,145	—	399,474	32	252,658	34	64,115	24	44,551	45	996,945	15	—		93,556	39
7. Unterbau der Bahn	—		—		—		—		—		—		—		—		—		—		—		—		—	
8. Schienenlager	—		—		—		—		—		—		—		—		—		—		—		—		—	
9. Schienen und deren Befestigung	—		—		—		—		—		—		—		—		—		—		—		—		—	
10. Gebäude und Einrichtungen für den Dienst auf der Bahn	—		—		—		—		—		—		—		12	—	600	—	33	—	645	—	645	—	—	
11. Einfriedigung der Bahn	—		—		—		—		—		—		—		—		—		—		—		—		—	
12. Gemeinsame und nicht genannte Baukosten der Bahn	—		—		—		240	50	—		4	24	2	—	8	6	49	16	19	30	324	6	324	6	—	
Summe	1,090,501	54	—		—		240	50	—		36,225	56	399,476	32	252,678	40	64,784	40	44,595	15	997,090	53	1,045	38	93,556	39
																									1,045	38
																									92,511	1
Lasten, Vorbereitungs- und Verwaltungskosten.																										
I. §. 2. Abgang von Activresten	—		—		—		—		—		—		—		—		—		—		—		—		—	
Tit. I. Lasten der Einnahmen und Vorbereitungskosten.																										
§.																										
1. Lasten aller Art	—		—		—		—		—		—		—		—		—		—		—		—		—	
2. Vorbereitung des Bahnbaues	—		—		1,092	29	1,490	50	6	54	—		—		—		—		—		2,589	13	—		—	
Tit. V. Verwaltungskosten.																										
§.																										
25. Besoldung des Baupersonals	—		—		—		—		—		—		—		163	16	222	22	—		385	38	—		—	
26. Gehalte und Belohnungen des Baupersonals	—		—		81	27	382	53	161	3	1,162	55	1,012	45	1,040	30	1,259	18	12	24	5,113	15	—		—	
27. Bürcaukosten des Baupersonals	—		—		—	14	222	33	124	25	526	19	455	57	453	24	202	50	4	—	1,989	32	—		—	
28. Diäten u. Reisekosten des Baupersonals	—		—		4	36	21	34	9	—	29	52	18	6	262	9	188	1	7	12	543	39	—		—	
29. Berechnungskosten	—		—		—	4	142	49	—	3	842	11	329	34	404	18	250	9	110	48	2,279	56	—		—	
30. Centralverwaltungskosten	—		47	31	209	31	174	34	179	55	433	6	1,554	11	656	57	447	13	253	24	3,956	22	—		—	
31. Verschiedene u. außerordentl. Ausgaben	—		—		—		5	7	32	53	143	53	31	16	60	19	72	38	6	35	352	41	—		—	
Summe	54,525	—	47	31	1,388	21	2,443	10	514	13	3,138	16	3,001	49	3,040	53	2,042	31	304	23	17,211	7	—		37,313	53
Summe	1,145,026	54	47	31	1,388	21	2,693	—	514	13	39,364	12	603,078	21	255,719	33	67,407	11	44,999	38	1,015,202	—	—		130,870	32
																									1,045	36
																									129,824	54
Einnahme	4,000	—	—		—		—		—		253	20	—		2	18	52	—	549	25	857	3	—		3,142	57
	1,141,026	54	47	31	1,388	21	2,693	—	514	13	39,110	52	603,078	21	255,717	15	67,355	11	44,449	13	1,014,344	57	—		126,681	57

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Eigene Einnahmen.	Bewilligung resp. Voranschlag.		1862.		1863.		1864.	
	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
I. §. 2. Abgang aus Passivresten	—		—		—		—	
§. 1. Ertrag aus Grundstücken und Gebäuden	—		—		—		—	
§. 2. Erlös aus Grundstücken und Gebäuden	—		—		—		—	
§. 3. Erlös aus Inventarienstücken und Materialien	—		—		—		—	
§. 4. Ersatz	—		—		—		—	
§. 5. Sonstige Einnahmen	—		—		—		—	
Summe	4,000	—	—		—		—	

1865.		1866.		1867.		1868.		1869.		Summa.		Mehr Einnahme.		Weniger Einnahme.	
fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
—		—		—		—		—		—		—		—	
—		—		—		—		—		—		—		—	
—		—		—		—		—		—		—		—	
—		—		2	18	50	—	369	47	422	5	—		—	
3	30	—		—		—		178	25	181	55	—		—	
249	50	—		—		2	—	1	13	253	3	—		—	
253	20	—		2	18	52	—	549	25	857	3	—		3,142	57

Erläuterungen

zur vergleichenden Nachweisung des Aufwandes für den Bau der Eisenbahnbrücke über den Rhein bei Mannheim, mit dem Voranschlage.

(Der Baukostenvoranschlag ist dem Eisenbahnbaubudget für 1866/67 unter Beilage Nr. 3 angeschlossen.)

Die beträchtliche Erübrigung an der Voranschlagssumme ist theils durch das bei der Veraccordirung der Hauptarbeit der Gründung erzielte Abgebot von 3 % der Ueberschlagssumme, theils aber auch durch das Bemühen, überall mit möglichster Sparsamkeit zu Werke zu gehen, entstanden.

Der Bauvollzug war durchgängig von günstigen Verhältnissen der Witterung und des Wasserstandes unterstützt und von gewünschtem Erfolge begleitet.

Wie in der Begründung zu §. 7 des Eisenbahnbau-Budgets für 1866 und 1867 des Näheren angegeben ist, wurde die Brücke in Gemeinschaft mit der Direction der Pfälzischen Bahnen der Art ausgeführt, daß diese den Oberbau derselben einschließlich der Geleise, die diesseitige Verwaltung aber den gesammten Unterbau mit Pfeilern und Portalbauten auf gemeinschaftliche Rechnung herstellte.

Mit der Direction der Pfälzischen Bahnen wurde bezüglich der Gemeinschaftsausgaben nach Vollendung des Baues abgerechnet.

Dabei ergab sich ein Gesammtaufwand für die die Gemeinschaft berührenden Bauten, ausschließlich der Zinsen, welche gegenseitig für zeitweise Vorauslagen geleistet worden sind von . . . 1,495,061 fl. 46 kr.
wovon die Hälfte mit . . . . . 747,530 fl. 53 kr.
auf diesseitige Verwaltung fiel.

Wenn nun gleichwohl in der Rechnung ein Nettoaufwand von . . . . 1,014,344 fl. 57 kr.
erscheint, also über jene Hälfte noch . . . . . 266,814 fl. 4 kr.
auf diesseitige alleinige Rechnung gekommen sind, so erklärt sich dies daraus, daß sämmtliche Bauten, welche auf der rechten Rheinseite zum Anschlusse der Brücke von den Widerlagern und Portalen an an das Rheinufer und an die Verbindungsstraße nöthig geworden sind, sowie die Aenderungen an den Uferbauten vertragsmäßig ausschließlich auf Rechnung der badischen Eisenbahnbau-Verwaltung ausgeführt werden mußten, wie auch die Direction der Pfälzischen Bahnen die Herstellung der auf linker Rheinseite erforderlichen ähnlichen Ausführungen auf sich genommen hat, sodann daraus, daß die Verwaltungsausgaben, welche nicht nach einem gemeinschaftlich vereinbarten

Programme als Aufwand der unmittelbaren Bauaufsicht angesehen wurden, gleichfalls der Sonderrechnung der betreffenden Verwaltung zugewiesen wurden.

Der hiernach bestrittene Sonderaufwand vertheilt sich auf folgende Gegenstände:

Rechtseitige Landfeste mit Fluthöffnung und anschließende Rheindammdurchgänge .	164,630 fl. 33 kr.
Einbau der rechtseitigen Normaluferlinie unterhalb der Schiffbrücke . . .	11,717 fl. 37 kr.
Schutzbauten unterhalb des badischen Rheinbrücken-Widerlagers	10,498 fl. 48 kr.
Vorland oberhalb der Rheinbrücke und am badischen Widerlager	16,542 fl. 21 kr.
Vorland unterhalb des rechtseitigen Widerlagers	26,970 fl. 46 kr.
Schutzbauten unterhalb der Brücke	2,913 fl. 43 kr.
Beseitigung der Spitze des Parallelwerkes an der Hafenmündung	2,594 fl. 19 kr.
Die Krönung der beiderseitigen Portalbauten übernahm jede der beiden Verwaltungen ebenfalls ausschließlich auf sich; die auf badischer Seite aufgestellte Figurengruppe kostete	13,000 fl. — kr.
Die weiteren	17,945 fl. 57 kr.

zerfallen in Verwaltungsausgaben, welche der Gemeinschaft nicht aufgerechnet werden konnten, in Zinsen für Vorauslagen der anderseitigen Verwaltung und in Verwendungen von geringerer Bedeutung.

zusammen 266,814 fl. 4 kr.

Beilage Nr. 4.

Nachweisung

des

Aufwandes für den Bau der Verbindungsbahn und Zufahrtsstraße zur Rheinbrücke bei Mannheim

wie sich derselbe rechnungsgemäß ergeben hat und

Vergleichung

desselben mit der dem Budget zu Grunde gelegten Voranschlagssumme.

Tit. II. Baukosten der Bahn.	Bewilligung respective Voranschlag.		1864.			
	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
§. 3. Vermessung und Absteckung des Bahnzuges	1,200	—	—	—	2,449	12
§. 4. Erwerbung des Bodens der Bahn	49,000	—	—	—	—	—
§. 5. Herstellung des Planums	165,860	19	—	—	616	51
§. 6. Uebergangswerke und Flußbauten	319,418	32	—	—	—	—
§. 7. Unterbau der Bahn	3,313	32	—	—	—	—
§. 8. Schienenlager	7,852	3	—	—	—	—
§. 9. Schienen und deren Befestigung	20,229	58	—	—	—	—
§. 10. Gebäude und Einrichtungen für den Dienst auf der Bahn	—	—	—	—	—	—
§. 11. Einfriedigung der Bahn	654	52	—	—	—	—
§. 12. Gemeinsame und nicht genannte Baukosten der Bahn	22	—	—	—	415	13
Summe	567,651	16	—	—	3,481	16
Lasten, Vorbereitungs- und Verwaltungskosten						
I. §. 2. Abgang an Activresten	—	—	—	—	—	—
Tit. I. §. 1. Lasten aller Art	—	—	—	—	3	30
§. 2. Vorbereitung des Bahnbaues	—	—	518	40	—	—
Tit. V. Verwaltungskosten.						
§. 25. Besoldung des Baupersonals	—	—	—	—	—	—
§. 26. Gehalte und Belohnungen des Baupersonals	—	—	584	45	1,453	27
§. 27. Bureaukosten des Baupersonals	—	—	323	40	459	48
§. 28. Diäten und Reisekosten des Baupersonals	—	—	348	23	220	4
§. 29. Verrechnungskosten	—	—	600	16	147	27
§. 30. Centralverwaltungskosten	—	—	18	34	134	32
§. 31. Verschiedene und außerordentliche Ausgaben	—	—	27	24	236	36
Summe	28,382	—	2,421	42	2,655	24
Hiezu Baukosten	567,651	16			3,481	16
Summe Ausgaben	596,033	16	2,421	42	6,136	40

1866.		1867.		1868.		1869.		Summa.		Mehr.		Weniger.	
fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
145	35	—	—	—	—	—	—	2,594	47	1,294	47	—	—
11,682	7	34,905	11	37,609	11	991	4	85,287	33	36,287	33	—	—
87,301	26	30,193	28	7,077	56	2,467	2	147,656	43	—	—	18,203	36
140,715	4	82,454	27	28,770	55	350	—	252,290	26	—	—	67,128	6
1,290	—	600	—	571	27	—	—	2,461	27	—	—	952	5
4,643	13	275	56	120	2	—	—	5,239	11	—	—	2,612	52
30,139	46	31	—	3,589	13	—	—	33,759	59	13,530	1	—	—
—	—	375	18	1,266	30	136	8	1,777	56	1,777	56	—	—
—	—	430	—	110	50	—	—	540	50	—	—	114	2
136	30	619	18	1,830	15	1,429	52	4,431	8	4,409	8	—	—
										57,399	25	88,910	41
												57,399	25
276,453	41	169,884	38	80,946	19	5,374	6	536,140	—			31,511	16
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	404	46	20	16	29	49	458	21	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	518	40	—	—	—	—
—	—	109	46	227	39	—	—	337	25	—	—	—	—
3,234	21	3,197	10	953	57	161	54	9,585	34	—	—	—	—
331	16	519	47	251	53	—	—	1,896	24	—	—	—	—
302	42	502	41	222	54	5	—	1,601	44	—	—	—	—
233	17	271	27	161	29	—	—	1,413	56	—	—	—	—
718	3	555	38	493	44	29	—	2,009	31	—	—	—	—
39	52	41	9	25	9	—	30	390	40	—	—	—	—
4,939	31	5,602	24	2,357	1	226	13	18,202	15	—	—	10,179	45
276,453	41	169,884	38	80,946	19	5,374	6	536,140	—	—	—	31,511	16
281,393	12	175,487	2	83,303	20	5,600	19	554,342	15	—	—	41,691	1

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Eigene Einnahmen.	Voranschlag fl.	Voranschlag kr.	1864. fl.	1864. kr.	1865. fl.	1865. kr.
I. §. 2. Abgang an Passivresten	—	—	—	—	—	—
II. §. 1. Ertrag aus Grundstücken und Gebäuden	—	—	—	—	—	—
§. 2. Erlös aus Grundstücken und Gebäuden	—	—	—	—	—	—
§. 3. Erlös aus Inventarienstücken und Materialien	—	—	—	—	—	—
§. 4. Ersatz	—	—	—	—	3	48
§. 5. Sonstige Einnahmen	—	—	—	—	—	—
Summe	2,000	—	—	—	3	48
Die Ausgaben betragen	596,033	16	—	—	—	—
Reiner Aufwand	594,033	16	—	—	—	—

1866. fl.	1866. kr.	1867. fl.	1867. kr.	1868. fl.	1868. kr.	1869. fl.	1869. kr.	Summe. fl.	Summe. kr.	Mehr. fl.	Mehr. kr.	Weniger. fl.	Weniger. kr.
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
51	30	5	—	—	—	1,300	—	1,356	30	—	—	—	—
—	—	201	—	—	—	—	—	201	—	—	—	—	—
—	—	—	—	120	26	90	30	210	56	—	—	—	—
—	—	—	—	212	26	—	—	215	14	—	—	—	—
—	—	—	—	108	30	—	—	108	30	—	—	—	—
51	30	206	—	441	22	1,390	30	2,093	10	93	10	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	554,342	15	—	—	41,691	1
—	—	—	—	—	—	—	—	552,249	5	—	—	41,784	11

Erläuterungen

zur vergleichenden Nachweisung des Aufwandes für den Bau der Verbindungsbahn und Zufahrtsstraße zur Rheinbrücke bei Mannheim mit dem Voranschlage.

Der Kostenvoranschlag ist dem Eisenbahnbaubudget für 1866/67 unter Beil. Nr. 3 angeschlossen.

Wenn schon sich bei der Ausführung dieses Baues im Allgemeinen eine Erübrigung an der bewilligten Voranschlagssumme in dem erheblichen Betrage von 41,784 fl. 11 kr. ergeben hat, so sind doch auch bei einzelnen Positionen des Voranschlags Mehrverwendungen vorgekommen, welche eine nähere Erklärung ihrer Ursachen verlangen, und zwar

bei §. 3. 1294 fl. 47 kr.

Die Anfertigung des Güterplanes erforderte hier bei der Eigenthümlichkeit des Terrains und der Eigenthumsverhältnisse, und weil zur Auswahl verschiedene Projecte gefertigt wurden, vermehrte Arbeit. Auch wurden die Kosten der Profilirung, welche sonst größtentheils als Aufwand der Herstellung des Planums verrechnet werden, hier verausgabt.

bei §. 4. 36,387 fl. 33 kr.

Das Schloßgartengelände das zur Bahn verwendet wurde, mußte zu höherem Werthe vergütet werden, als im Ueberschlag angenommen war.

Sodann wurde eine günstige Gelegenheit das Wirthschaftsanwesen „Rheinlust" um billigen Preis zu erwerben, benützt, um für die später nöthig werdende Erweiterung der Anlage auf dem Rheinvorlande vorzusorgen.

Das Anwesen wurde um 22,000 fl. angekauft und nach Verwendung von ca. 2200 fl. zu seiner Ausbesserung als Wirthschaft bis auf Weiteres um einen jährlichen Zins von 1500 fl. vorläufig in Pacht gegeben.

bei §. 9. 13,530 fl. 1 kr.

Weil die Bahn vom Bahnhof bis zur Brücke in einer bedeutenden Steigung liegt, wurde für zweckmäßig erachtet, hier Gußstahlschienen zu verwenden, welche erheblich theurer sind, als die im Voranschlag zur Verwendung angenommenen Puddelstahlschienen.

bei §. 10. 1777 fl. 56 kr.

Hierher wurde der Aufwand für Aufstellung von Kandelabern zur Beleuchtung der Straße und für die sonstige Beleuchtungseinrichtung verrechnet, auf welche beim Voranschlage nicht Rücksicht genommen war.

bei §. 12. 4,409 fl. 8 kr.

In Rücksicht darauf, daß der Bau gleichzeitig mit dem Bau der Brücke und den andern zu Mannheim ausgeführten Unternehmungen hergestellt werden sollte, glaubte man sich der für jene angeschafften Bauhütten und andere Bedürfnisse ohne besondern Aufwand mitbedienen zu können und hat man den Voranschlag deßhalb sehr nieder gegriffen.

Es hat sich aber doch ein oder das andere dieser Bedürfnisse als nothwendig gezeigt. Uebrigens wurden auf diese Position auch Gebühren der Meßgehilfen verrechnet, welche anderwärts hätten Platz finden sollen, auch wurden die Kosten der Herstellung der Rheinlust, welche nicht vorherzusehen waren, hierher gebracht.

Die Wenigerverwendungen, welche wie oben bemerkt gegen den Mehraufwand beträchtlich vorwiegen, haben vorzugsweise ihren Grund in billigeren Accorden.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Beilage Nr. 5.

Nachweisung

des

Aufwandes für die Herstellung der Lager- und Verladeplätze am linken Neckarufer unterhalb der Neckarbrücke bei Mannheim,

wie er sich rechnungsgemäß ergeben hat und

Vergleichung

desselben mit dem dem Budget zu Grunde gelegten Voranschlag.

Tit. II. Baukosten der Bahn.	Voranschlag. fl.	kr.	1866. fl.	kr.
§. 3. Ausmessung und Absteckung der Bahnlinie	1,400	—	188	40
§. 4. Erwerbung des Bodens der Bahn	94,440	—	70,004	50
§. 5. Herstellung des Planums	107,000	—	63,181	6
§. 6. Uebergangswerke und Flußbauten	41,000	—	25,212	26
§. 7. Unterbau der Bahn	800	—	—	—
§. 8. Schienenlager	14,700	—	45	12
§. 9. Schienen und deren Befestigung	50,000	—	—	—
§. 10. Gebäude und Einrichtungen für den Dienst auf der Bahn	800	—	—	—
§. 11. Einfriedigung der Bahn	500	—	—	—
§. 12. Gemeinsame und nicht genauere Baukosten der Bahn	—	—	24	24
Summe	316,640	—	158,656	38
Lasten, Vorarbeiten- und Verwaltungskosten	—	—	—	—
I. §. 2. Abgang an Activresten	—	—	—	—
Tit. I. §. 1. Lasten älterer Art	—	—	—	—
„ §. 2. Vorbereitung des Bahnbaues	—	—	—	—
Tit. V. Verwaltungskosten.				
§. 25. Besoldung des Baupersonals	—	—	1,440	57
§. 26. Gehalte und Belohnungen des Baupersonals	—	—	183	59
§. 27. Bureaukosten des Baupersonals	—	—	12	54
§. 28. Diäten und Reisekosten des Baupersonals	—	—	61	11
§. 29. Verrechnungskosten	—	—	364	29
§. 30. Centralverwaltungskosten	—	—	87	6
Summe	15,632	—	2,170	27
Haupt-Summe	332,472	—	160,827	5
Hievon ab die Einnahme	1,000	—	—	—
	331,472	—	160,827	5

1867. fl.	kr.	1868. fl.	kr.	1869. fl.	kr.	Summe. fl.	kr.	Mehr verwendet. fl.	kr.	Weniger fl.	kr.
—	—	—	—	—	—	188	40	—	—	1,211	20
5,916	17	472	22	46	28	76,439	57	—	—	18,000	5
20,532	42	1,517	46	—	—	85,231	34	—	—	21,768	26
18,969	18	1,000	46	—	—	46,082	30	5,082	30	—	—
323	6	—	—	—	—	323	6	—	—	476	54
7,721	44	—	—	—	—	7,766	56	—	—	6,933	4
47,846	6	13,641	—	—	—	61,487	6	5,487	6	—	—
9,083	20	23,452	38	7,579	41	41,015	39	40,215	39	—	—
2,515	33	404	29	—	—	2,920	2	2,420	2	—	—
2,534	27	849	13	23	50	3,431	54	3,431	54	—	—
116,342	33	42,238	14	7,649	59	324,887	24	56,637	11	48,389	47
								8,247 fl. 24 kr. Mehrverwendung.			
—	—	58	53	—	—	58	53				
273	17	99	9	—	—	372	26				
—	—	—	—	—	—	—	—				
75	10	135	48	—	—	210	58				
1,500	13	1,502	50	560	54	5,010	54				
220	19	223	12	—	—	677	21				
478	12	154	51	10	—	652	57				
185	59	101	11	1	—	389	21				
277	6	415	8	43	—	1,099	42				
23	18	29	43	8	36	142	13				
3,093	34	2,711	15	629	30	8,594	46	—	—	7,237	14
119,436	7	44,949	29	8,279	29	333,482	10	8,247	24	7,237	14
1,291	26	1,700	21	—	—	3,691	47	3,091	37	—	—
											ab!
117,434	41	43,249	8	8,279	29	329,790	23	5,555	37	5,555	37
										1,681	37

BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Eigene Einnahmen.	Voranschlag.		1866.		1867.		1868.		1869.		Summa.		Mehr-Einnahme.		Weniger-Einnahme.	
	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
I. §. 2. Abgang an Passivresten	—		—		—		—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
II. §. 1. Ertrag aus Grundstücken und Gebäuden	—	—	—	—	1,776	26	1,545	48	—	—	3,322	14	—	—	—	—
§. 2. Erlös aus Grundstücken und Gebäuden	—	—	—	—	215	—	—	—	—	—	215	—	—	—	—	—
§. 3. Erlös aus Inventarienstücken und Materialien . . .	—	—	—	—	—	—	151	36	—	—	151	36	—	—	—	—
§. 4. Ersatz . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
§. 5. Sonstige Einnahmen . . .	—	—	—	—	—	—	2	57	—	—	2	57	—	—	—	—
Summe	1,000	—	—	—	1,991	26	1,700	21	—	—	3,691	47	2,691	47	—	—

Erläuterungen

zu der

vergleichenden Nachweisung des Aufwandes für die Herstellung der Lager und Verladeplätze am linken Neckarufer unterhalb der Neckarbrücke bei Mannheim mit dem Voranschlage.

Der Kostenvoranschlag ist dem Eisenbahnbaubudget für 1866/67 unter Beleg Nr. 3 angeschlossen.

Die Nachweisung zeigt in ihrem Gesammteffekte eine Erübrigung an den Ueberschlagssummen von 1681 fl. 17 kr., dennoch weichen die Rechnungsergebnisse von den bezüglichen Voranschlagspositionen im Einzelnen nicht unbeträchtlich ab.

Es erscheinen als Mehrverwendungen

bei §. 6. 5,082 fl. 30 kr.

Die Abpflasterung des Neckarufers wurde nachträglich als nothwendig erkannt, und die Wegverlegungen erforderten mehr Arbeit als vorgesehen war. Doch kann auch ein Theil letzterwähnter Arbeit als zu §. 5. Herstellung des Planums gehörig angesehen werden und der Aufwand dafür in der Erübrigung der letzterwähnten Position seine Deckung finden.

Bei §. 9. 5,487 fl. 6 kr.

Bei Aufstellung des Voranschlages unterstellte man, daß die Bahnen auf den Lager- und Verladeplätzen mit den bei der Bahnhofverlegung verfügbar werdenden gedienten Schienen belegt und letztere um billigere Preise von der Eisenbahnbetriebsverwaltung übernommen werden könnten.

Dies ist nicht möglich geworden und es mußten neue Schienen zur Verwendung kommen, wodurch ein Mehraufwand sich einstellte.

Bei §. 10. 40,215 fl. 39 kr.

Im Voranschlage war nur auf die gewöhnlichen Fahreinrichtungen Bedacht genommen, in der Voraussicht, daß die Einrichtungen zur Verladung der Güter von der Eisenbahnbetriebsverwaltung werden beschaffen werden.

Da das Budget der Betriebsverwaltung hiefür aber keine Mittel vorgesehen hatte, so wurde der Aufwand der Einfachheit wegen auf den Bauetat übernommen.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Der hier erscheinende Aufwand entziffert sich auf Herstellung eines hölzernen Quai's zur Aufstellung von

2.	Dampfkrahnen und Remise zur Bewahrung der Krahnen und Schiebebühne . .	24,534 fl. 17 kr.
	1. Dampfkrahnen	4,150 fl. — kr.
	1. Dampfschiebebühne	4,181 fl. 30 kr.
	für Durchführung der Verbindungsbahn durch den Neckarhafen (hierher) . .	2,360 fl. kr.
	1. 20'ge Drehscheibe	5,406 fl. 53 kr.
	Beleuchtungseinrichtung	102 fl. — kr.
	Expeditionshäuschen	182 fl. 37 kr.
	Verschaalung eines Schopfs	98 fl. — kr.
	Verschiedenes	— fl. 22 kr.
		41,015 fl. 39 kr.

Bei §. 11. 2,420 fl. 2 kr.

Die beabsichtigte gewöhnliche Bahneinfriedigung genügte hier nicht, es mußte wegen des hier stattfindenden Straßenverkehrs die Einfriedigung solider gehalten und namentlich in der Ausdehnung des ehemaligen Velten'schen Anwesens durch einen dichteren Lattenzaun, welcher von Geländer-Pfosten und Platten getragen wird, hergestellt werden. Auch war wegen der Durchführung der Verbindungsbahn durch den Neckarhafen eine längere Strecke einzufriedigen.

Bei §. 12. 3,431 fl. 54 kr.

Der größte Theil dieses Aufwandes besteht in Ausgaben, welche eigentlich unter den §§. 5—9 hätten verrechnet werden sollen, als die Kosten für Räumung des Platzes, Abbruch der alten Bahn und von Pflaster, Abbruch und Wiederherstellung von Treppen und hindernder Gebäudtheile, Verlegung von Wegen, Verlängerung eines Dohlen, Abstecken der Geleise ꝛc., Anlagen, Beischaffung von Kies und Einebnen der Geleise ꝛc., Regulirungsarbeiten u. dergl. Uebrigens hätte im Voranschlag doch Etwas für die hierher sich eignenden Kosten, Anschaffung kleinerer Geräthe und Materialien, für Nachtwachen, Urkundsgebühren ꝛc. vorgesehen werden sollen.

Die Wenigerverwendung

bei §. 4. ist zufällig und liegt an billigerem Ankauf der erforderlichen Liegenschaften,

und jene bei den §§. 5, 7 und 8 haben ihre Ursache hauptsächlich in den Abgeboten bei Veraccordirung der Arbeiten, theilweise aber auch in der Uebernahme einiger hierher sich eignender Ausgaben auf §. 12.

Die Verwaltungsausgaben wurden geringer, weil die Bauobjecte von der Inspection Mannheim am Sitze derselben überwacht werden konnten, und weil der Aufwand der Inspection sich auf mehrere Bauten von bedeutendem Umfang, welche in verhältnißmäßig kurzer Zeit in Ausführung gebracht wurden, vertheilt.

Beilage Nr. 6.

Nachweisung

des

Aufwandes für Herstellung der Verladeplätze am Rhein von der Schiffbrücke bis in die Nähe des Rennerhofes bei Mannheim,

welcher sich rechnungsgemäß ergeben hat, und

Vergleichung

desselben mit dem dem Budget unterlegten Voranschlage.

Tit. II. Baukosten der Bahn.	Budgets-Summe.		1868.		1869.		Summa.		Mehr Aufwand.		Weniger Aufwand.	
§.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
3. Ausmessung und Aussteckung des Bahnzuges	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
4. Erwerbung des Bodens der Bahn	—	—	25,730	34	84	44	25,815	18	—	—	—	—
5. Herstellung des Planums	—	—	53,522	6	23,641	38	77,163	44	—	—	—	—
6. Uebergangs-Werke und Flußbauten	—	—	3,089	8	7,226	11	10,315	19	—	—	—	—
7. Unterbau der Bahn . .	—	—	—	—	765	30	765	30	—	—	—	—
8. Schienenlager	—	—	4,264	45	2,243	46	6,508	31	—	—	—	—
9. Schienen und deren Befestigung	—	—	9,049	41	28,484	2	37,533	43	—	—	—	—
10. Gebäude u. Einrichtungen für den Dienst auf der Bahn	—	—	—	—	3,049	33	3,049	33	—	—	—	—
11. Einfriedigung der Bahn	—	—	—	—	284	50	284	50	—	—	—	—
12. Gemeinsame und nicht genannte Baukosten der Bahn	—	—	13,290	47	232	11	13,522	58	—	—	—	—
Summe	—	—	108,947	1	66,012	25	174,959	26	—	—	—	—
Lasten, Vorbereitungs- und Verwaltungskosten.												
I. §. 2. Abgang an Aktivresten	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Tit. I. §. 1. Lasten aller Art	—	—	—	—	8	18	8	18	—	—	—	—
§. 2. Vorbereitung des Bahnbaues . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Tit. IV. Verwaltungskosten.												
§. 25. Besoldung des Baupersonals	—	—	327	22	616	40	944	2	—	—	—	—
§. 26. Gehalte u. Belohnungen des Baupersonals . .	—	—	2,126	21	2,025	57	4,152	18	—	—	—	—
§. 27. Bureaukosten des Baupersonals	—	—	564	40	796	11	1,360	51	—	—	—	—
§. 28. Diäten und Reisekosten des Baupersonals . .	—	—	278	39	399	6	677	45	—	—	—	—
§. 29. Verrechnungskosten . .	—	—	281	52	126	38	408	30	—	—	—	—
§. 30. Centralverwaltungskosten	—	—	372	30	362	—	734	30	—	—	—	—
§. 31. Verschiedene und außerordentliche Ausgaben .	—	—	58	4	11	39	69	43	—	—	—	—
Summe .	—	—	4,009	28	4,346	29	8,355	57	—	—	—	—
Haupt-Summa	—	—	112,956	29	70,358	54	183,315	23	—	—	—	—
ab Einnahme	—	—	1	8	483	54	485	2	—	—	—	—
Reiner Aufwand	200,000	—	112,955	21	69,875	—	182,830	21	—	—	17,169	39

Eigene Einnahmen.	1868.		1869.		Summe.	
	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
I. §. 2. Abgang an Passivresten	—	—	—	—	—	—
§. 1. Ertrag aus Grundstücken und Gebäuden . . .	—	—	30	—	30	—
§. 2. Erlös aus Grundstücken und Gebäuden . . .	—	—	—	—	—	—
§. 3. Erlös aus Inventarienstücken und Materialien . .	—	—	453	54	453	54
§. 4. Ersatz	—	—	—	—	—	—
§. 5. Sonstige Einnahmen	1	8	—	—	1	8
Summe . .	1	8	483	54	485	2

Erläuterungen

zur vergleichenden Nachweisung des Aufwandes für Herstellung der Verladeplätze am Rheine von der Schiffbrücke bis in die Nähe des Rennerhofes bei Mannheim mit dem Voranschlage.

Mit den durch das Eisenbahnbaubudget für 1868 und 1869 unter §. 12 bewilligten 200,000 fl. sollten auf einem Theil des Rheinvorlandes bei Mannheim Ausladeplätze für die größeren Rheinschiffe hergestellt werden, in ähnlicher Weise wie dies auf dem linken Neckarufer für die Neckarschiffe und kleineren Rheinschiffe geschehen ist.

Dieser Zweck wurde, so weit es der jetzige Verkehr erfordert, erreicht.

Durch Ueberlassung der vorhandenen Baggermaschine an den Accordanten der Baggerarbeiten sind diese billiger, als angenommen war, zu stehen gekommen und ist diesem Umstande hauptsächlich die Minderverwendung zuzuschreiben.

Beilage zum Protokoll der 65. öffentlichen Sitzung der zweiten Kammer vom 2. März 1870.

Friedrich, von Gottes Gnaden Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

Wir beauftragen hiermit den Präsidenten Unseres Handelsministeriums, von Dusch, den Gesetzesentwurf, den Bau einer Gotthardbahn betreffend, Unseren getreuen Ständen, zunächst der zweiten Kammer, zur Berathung und Zustimmung vorzulegen.

Zum Regierungskommissär für diese Vorlage ernennen Wir den Geheimen Referendär Muth.

Gegeben zu Karlsruhe in Unserem Staatsministerium, den 27. Februar 1870.

Friedrich.

v. Dusch.

Auf Seiner Königlichen Hoheit höchsten Befehl:
Schreiber.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Gesetzes-Entwurf.

Den Bau einer Gotthardbahn betreffend.

Friedrich, von Gottes Gnaden Großherzog von Baden,

Herzog von Zähringen.

Mit Zustimmung Unserer getreuen Stände haben Wir beschlossen und verordnen, wie folgt:

§. 1.

Die Großherzogliche Regierung wird ermächtigt, um die Verbindung der deutschen und der italienischen Eisenbahnen vermittelst einer schweizerischen Eisenbahn durch den St. Gotthard sicher zu stellen, einen Zuschuß von drei Millionen Franken zu diesem Unternehmen zu leisten.

§. 2.

Die Bedingungen, unter welchen dieser Zuschuß zu erfolgen hat, sind im Wege des Staatsvertrags auf der Grundlage der Bedingungen festzustellen, welche in dem Schlußprotokoll vom 13. Oktober 1869 der wegen des Baues einer Gotthardbahn in Bern stattgehabten internationalen Conferenz zwischen den Kommissären von Baden, dem Norddeutschen Bunde, Italien, der Schweiz und Württemberg vereinbart worden sind.

Gegeben 2c.

Zur Beglaubigung:

Schreiber.

Begründung.

Die Herstellung einer die Schweiz und Italien unmittelbar verbindenden Eisenbahn wird seit einer Reihe von Jahren angestrebt.

Die Bedeutung einer solchen Verbindung reicht über jene zwei zunächst betheiligten Länder weit hinaus; sie ist für einen großen Theil des übrigen centralen Europas, namentlich auch für das westliche und südwestliche Deutschland von Wichtigkeit.

Nur ganz besondere Umstände haben seither die Ausführung eines Werkes verzögert, dessen Zustandekommen so weitreichende Interessen fordern.

Vor Allem ist der Bau einer Eisenbahn durch die schweizerischen Alpen ein höchst schwieriges und höchst kostspieliges Unternehmen.

Ungeachtet der berechtigten Erwartung eines lebhaften Verkehrs für dieselbe ist sowohl dieserhalb, als auch wegen des theuern Betriebs einer Gebirgsbahn nicht darauf zu rechnen, daß das Anlagekapital in dem Grade rentiren wird, um auf den allgemeinen Geldmarkt lockend einzuwirken. Es muß sogar als geradezu unmöglich gelten, das Anlagekapital aufzubringen, wenn nicht für einen erheblichen Theil desselben gar keine oder nur eventuell eine Rente beansprucht und dadurch für den andern Theil eine genügende Verzinsung thunlichst gesichert wird. Die Gewährung einer ansehnlichen Subventionssumme ist somit eine Bedingung des Zustandekommens einer schweizerischen Alpenbahn. Die Gemeinwesen, welche einen wirthschaftlichen Nutzen aus deren Anlage empfangen, und die Eigenthümer der Eisenbahnen, welche aus dem dadurch vermehrten Verkehr finanzielle Vortheile ziehen, müssen zusammenwirken, um diese Bedingung zu erfüllen. Und es wird eines gemeinsamen Handelns in weiten Kreisen bedürfen, um sie nur für eine Verbindungslinie zu erfüllen. Für die Herstellung zweier Bahnen durch die schweizerischen Alpen wird es auf lange Zeit hinaus an dem erforderlichen Kapital fehlen.

So lange deßhalb die Bemühungen zur Sicherung einer Schienenverbindung zwischen Italien und der Schweiz sich nicht auf eine bestimmte Linie concentrirten, war wenig Hoffnung für deren Gelingen. In der That konnte man sich seither über die Wahl des zu benützenden Alpenpasses nicht verständigen.

Gotthard, Splügen, Lukmanier und Simplon traten in Mitbewerbung, und jeder dieser Uebergänge hatte diesseits und jenseits der Alpen seine Freunde und seine Gegner. Subventionen wurden zumeist nur für denjenigen Paß bestimmt, welcher dem lokalen Interesse am besten zu entsprechen schien, und es blieb zweifelhaft, ob eine Vereinigung der wirklichen und vermeintlichen Interessen und damit für einen einzigen Uebergangspunkt eine genügende Subventionssumme erreicht werden würde.

Endlich ist eine solche Vereinigung angebahnt.

Die königlich italienische Regierung hat dazu im Laufe des letztverflossenen Frühjahrs den Anstoß gegeben. Sie hat sich ihrerseits endgültig für die Wahl des St. Gotthard entschieden und dem schweizerischen Bundesrath

die Erklärung übermittelt, daß sie nur diesem Passe ihre moralische und finanzielle Unterstützung zuwenden, bezw. nur für ihn vom Parlamente die Bewillignung einer Subvention verlangen werde; auch richtete sie an die Großh. Regierung und an den Norddeutschen Bund die Einladung, sich diesem Schritte anzuschließen.

Der Nordd. Bund ist dieser Einladung, mit Rücksicht auf die Bedeutung, welche eine centrale Alpenbahn für den westlichen Theil seines Gebietes hat, nachgekommen und auch die Großh. Regierung hat derselben entsprochen, in der Ueberzeugung, daß die Gotthardbahn nicht bloß nach der Entschließung der Königl. Italienischen Regierung die einzig mögliche, sondern daß sie in der That diejenige sei, welche am besten und am allgemeinsten den Interessen des Großherzogthums genügt.

In Folge höchster Entschließung Sr. Königl. Hoheit des Großherzogs aus Großh. Staatsministerium vom 3. April v. J. hat die Großh. Regierung dem Schweizerischen Bundesrath auf gesandtschaftlichem Wege erklären lassen, daß sie unter den in Vorschlag gekommenen Uebergangspunkten für eine schweizerische Alpenbahn dem St. Gotthard den Vorzug gebe und daß sie ausschließlich diesem Passe die finanzielle Unterstützung zuwenden werde, deren Bewilligung sie den Ständen des Großherzogthums vorzuschlagen beabsichtige.

In der Schweiz selbst, wo die Konzessionirung der Eisenbahnen nach der bestehenden Gesetzgebung Sache der Kantone ist, hatten sich bezüglich der Wahl des zu überschienenden Passes, je nach den lokalen Interessen, verschiedene, einander widerstreitende Ansichten geltend gemacht.

Doch hatte sich schon zuvor ergeben, daß der größte Theil der Schweiz dem Gotthardprojekte geneigt war. Dieses Projekt hat nun noch mehr Boden gewonnen und die Kantone der mittleren und nordwestlichen Schweiz, sowie die Gesellschaften der Nordostbahn und der schweizerischen Centralbahn haben sich dahin vereinbart, die Ausführung der Gotthardbahn zu erstreben und mit einem namhaften Betrage zu unterstützen.

Der schweizerische Bundesrath hat hierauf die Regierungen Badens, des Nordd. Bundes und Italiens zu einer Conferenz nach Bern eingeladen, um über die verschiedenen bei dem Unternehmen in Betracht kommenden Fragen eine Verständigung zu erzielen.

Diese Conferenz hat vom 15. September bis 13. Oktober v. J. stattgefunden, und es betheiligten sich daran außer den Bevollmächtigten der Schweiz und der vorgenannten Staaten auch Bevollmächtigte Württembergs, dessen Regierung nunmehr ebenfalls dem Bundesrath eine Erklärung zu Gunsten des Gotthard abgegeben hatte, und Vertreter des in der Schweiz gebildeten Gotthardbahncomite's.

Das Ergebniß der Konferenzverhandlungen ist in einem vom 13. Oktober 1869 datirten Schlußprotokoll niedergelegt, von welchem als Anlage I. eine Uebersetzung hier beigefügt ist.

Nach Inhalt dieses Protokolls besteht eine Einigung über das zu erbauende Gotthardbahnnetz, Richtungslinien, Höhen- und Kurvenverhältnisse der Bahn, Reihenfolge und Bauzeit der verschiedenen Bahnstrecken, Betrieb der Bahn, Tarif der Personen- und Güterbeförderung, Ueberwachung des einer Gesellschaft zu überlassenden Baues und Betriebs der Bahn, Höhe der Subventionssumme auf 85 Millionen Franken, Zahlungstermine der Subventionen, Art der Aufbringung der übrigen erforderlichen Geldmittel und eventuelle Rechte der subventionirenden Staaten an den finanziellen Betriebsergebnissen sowie Sicherstellung des ununterbrochenen und zweckentsprechenden Betriebs der Bahn.

Bezüglich der Höhe der einzelnen Subventionen hat Italien 45 Millionen, die Schweiz 20 Millionen und Baden (unter Vorbehalt der ständischen Zustimmung) 3 Millionen Franken zu übernehmen sich bereit erklärt, während der Nordd. Bund und Württemberg sich eine bestimmte Erklärung vorbehalten haben.

Italien und die Schweiz haben an dem gleichen Tage, (13. Oktober 1869) zu Bern einen förmlichen Vertrag

abgeschlossen und unterzeichnet, welcher die Bestimmungen des Schlußprotokolls reproduzirt und worin sich Italien und die Schweiz ausdrücklich zur Uebernahme von 45 Millionen, bezw. 20 Millionen zur Subventionirung des Unternehmens verbindlich machen. Dieser Vertrag soll jedoch nach 6 Monaten (vom 1. November 1869 gerechnet) seine Kraft verlieren, wenn bis dahin die betheiligten deutschen Staaten nicht die an der gesammten Subventionssumme noch fehlenden 20 Millionen gewährt haben.

Es wird nunmehr in dieser Lage der Verhältnisse zur Begründung der von der Großh. Regierung eingenommenen Stellung in thunlicher Kürze zu erörtern sein:

1. daß eine finanzielle Betheiligung Badens an dem Baue einer die Schweiz und Italien unmittelbar verbindenden Alpenbahn gerechtfertigt ist.
2. daß die Wahl des Gotthardpasses für diese Verbindung den commerziellen, wirthschaftlichen und finanziellen Interessen Badens entspricht und
3. daß der Einfluß der Gotthardbahn auf die Rentabilität der badischen Staatsbahn voraussichtlich ein solcher ist, daß eine Subvention von 3 Millionen Franken (1,400,000 Gulden) zu den für Baden zu erwartenden Vortheilen in einem angemessenen Verhältnisse steht.

Zu 1. Die aus der Schweiz über die Alpen nach Italien führenden Fahrstraßen, welche seither als Handelswege eine europäische Bedeutung hatten und auch für Baden große Vortheile gewährten, genügen den Zwecken des internationalen Verkehrs nicht mehr.

In den östlichen Alpen führen über den Sömmering und den Brenner bereits Eisenbahnen; im Westen geht die Mont-Cenisbahn ihrer Vollendung entgegen und wird voraussichtlich im Jahre 1871 dem Verkehre übergeben werden. Diese Alpenbahnen werden, in Gemeinschaft mit den durch Frankreich nach Marseille führenden Bahnen den Handel des mittleren und nördlichen Europas mit Italien, der Levante, Egypten und Indien (soweit dafür nicht der Seeweg vortheilhaft bleibt) ausschließlich an sich ziehen, wenn nicht noch weitere Bahnen durch die Alpen und insbesondere eine Bahn durch die schweizerischen Alpen zu Stande kommen. Die Fahrstraßen der letzteren können mit den zu den italienischen Handelsplätzen und zu den Häfen von Marseille, Genua, Triest und Brindisi führenden Eisenbahnen nicht concurriren; sie vermögen höchstens einen Theil des lokalen Austausches zwischen der inneren Schweiz und einem kleinen Gebiete Norditaliens zu bewahren, während der Handel weiter ab liegender Gegenden und der Zug des großen internationalen Verkehrs sie nothgedrungen verlassen muß.

Dieser Verlust wäre aber um so empfindlicher, als der Verkehr im Allgemeinen sich in einem aufsteigenden Stadium befindet und namentlich der Weltverkehr nach und von den Mittelmeerhäfen in Folge der Eröffnung des Canals von Suez einen bedeutungsvollen Aufschwung nehmen wird.

Die Umgehung durch die östlichen und westlichen Alpenbahnen droht die Schweiz in ihren wesentlichsten Interessen schwer zu schädigen. Jedoch würde dadurch keineswegs die Schweiz allein getroffen; auch Italien und die Länder im Norden der Schweiz würden darunter leiden. Für beide besteht das Bedürfniß, den gegenseitigen Verkehr auf den gewohnten Verkehrslinien festzuhalten. Insbesondere ist es auch für Baden von großer Wichtigkeit, in eine nähere Schienenverbindung zu Italien zu treten, als die Bahnen über den Brenner und Mont-Cenis sie bieten.

Ohne eine schweizerische Alpenbahn wird seinem Handel und seiner Industrie gegenüber den concurrirenden Ländern, welche mit Italien durch Eisenbahnen in erleichterter und billiger Verbindung stehen, erheblicher Nachtheil zugefügt; ohne sie wird Baden von dem Verkehre des übrigen Deutschlands mit Italien und von dem über Italien vermittelten Weltverkehr umgangen und ausgeschlossen und seinen Eisenbahnen ein Theil ihrer seitherigen Trans-

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

porte entzogen. Andrerseits wird die Anlage einer schweizerischen Alpenbahn Baden nicht nur die bestehenden Absatz-, Handels- und Transportverhältnisse sichern, sondern neue Absatz- und Bezugsquellen öffnen und den Verkehr auf seinen Bahnen steigern.

Schon jetzt sind die unmittelbaren Handelsbeziehungen zwischen Baden und Italien nicht unbedeutend. Eine größere Anzahl von Artikeln gehen, zum Theil in nicht geringem Umfange, von Baden nach Italien, wie Seidenzeuge, Nähseide, Posamentirwaaren, seidene Bänder, weiße und farbige Baumwollwaaren, wollene Waaren, Portefeuille- und Cartonagearbeiten, Bijouterien, Leder, Tapeten, Cichorie und Tabak, und von Italien nach Baden, wie rohe Seide, Baumwolle, Hanf und Flachs, Strohgeflechte, Reis, Reiswurzeln und Reisstroh, Südfrüchte Olivenöl, Marmor, Alabaster und Schwefel.

Die zukünftige Bedeutung des Waaren-Austausches zwischen Baden und Italien kann aber nach dem gegenwärtigen, bei unvollkommenen Kommunikationsmitteln bestehenden commerziellen Beziehungen kaum beurtheilt werden. Die direkte Bahnverbindung wird denselben ohne Zweifel heben; sie wird nicht blos den Handel in den gewohnten Artikeln neu beleben, sondern auch den Absatz und Bezug weiterer Produkte des Bodens und Gewerbes ermöglichen; sie wird also auf den badischen Spezialhandel und die badische Industrie wohlthätig einwirken. Sie wird aber auch in ähnlicher Weise den Verkehr zwischen den Hinterländern Badens und Italien, sowie dessen Hinterländern fördern und in erhöhtem Maaße auf die badische Bahn lenken.

Im Einzelnen den Einfluß auf die heimische Industrie und auf den Güteraustausch und Güterdurchgang nach Art und Menge im Voraus anzugeben, ist natürlich nicht möglich. Allein es ist nicht der geringste Grund zum Zweifel daran vorhanden, daß sich nicht auch hier die allgemeine Erfahrung bestätigen werde, wornach mit der Verbesserung und Verkürzung der Verbindungswege ein Aufschwung des gegenseitigen Verkehrs Hand in Hand geht.

Eine Bahnverbindung über das neutrale Gebiet der Schweiz hat überdies für Italien und für Deutschland dadurch eine besondere Bedeutung, daß für sie die Gefahr einer Unterbrechung durch politische Ereignisse weit geringer ist, als für die concurrirenden Bahnen auf dem Gebiete von Großstaaten, die leichter in bedrohliche oder gar kriegerische Verwickelungen gezogen werden können.

Für Baden liegt nach allem diesem ein entschiedenes Interesse an der Anlage einer schweizerischen Alpenbahn und alle Ursache vor, dafür mitthätig einzutreten.

Der Geldaufwand für irgend eine solche Bahn, möge sie über den Gotthard, Splügen oder Lukmanier führen, und die für jedes betreffende Unternehmen erforderliche Subvention sind aber so hoch, daß von den nächstbetheiligten Staaten, Italien und der Schweiz allein deren Aufbringung weder zu erwarten noch zu verlangen ist; sondern daß eine Mitwirkuug auch der entfernteren Länder, welche an den Vortheilen der Bahnanlage Theil nehmen, ebenso nothwendig wie billig erscheint.

Diese Erwägung wird überdies durch die folgende Rücksichtnahme wesentlich unterstützt.

Damit die erstrebte Gebirgsbahn in ihrem Zwecke einen Theil des großen internationalen Verkehrs zu vermitteln, entspricht, muß sie in ihrer technischen Anlage, nach Richtung, Steigung und Krümmung den Anforderungen einer großen Transportfähigkeit vollkommen genügen.

Wären Italien und die Schweiz genöthigt, ohne Theilnahme anderer Staaten das Werk auszuführen, so wäre es denkbar, daß sie dasselbe bei Zulassung größerer Steigungen, stärkerer Kurven und veränderter Richtung mit geringeren Kosten in einer Weise ausführten, welche dem nächsten Bedürfnisse dieser zwei Länder abhülfe, nicht

aber für den Weltverkehr sich eignete. Dieser würde alsdann die Bahn ebenso meiden wie die Fahrstraßen und bequemere, wenn auch längere Routen vorziehen.

Es müssen daher auch in weiteren Kreisen Mittel dazu beigetragen werden, um die Brauchbarkeit der Bahn für den großen internationalen Verkehr an Gütern und Personen zu sichern.

Ferner ist es für die Concurrenzfähigkeit der badischen Bahn von Wichtigkeit, daß Garantien für den regelmäßigen Betrieb und für thunlichst billige Transporttarife der Alpenbahn und für ein zweckmäßiges Anschließen an die italienischen und deutschen Züge gegeben werden, sowie dafür, daß die Verwaltung der Alpenbahn keine anderen Bahnen vor der badischen bevorzugen darf. Solche Garantien können natürlich nur dann gefordert und erreicht werden, wenn Baden sich zum finanziellen Theilhaber an dem Unternehmen macht.

Alle diese Verhältnisse rechtfertigen und bedingen, daß Baden bei dem Bau einer Eisenbahn durch die schweizerischen Alpen sich durch Gewährung einer angemessenen Subvention betheiligt.

Die Bestimmungen des Berner Schlußprotokolls vom 13. Oktober 1869 genügen nun bezüglich der Gotthardbahn im Wesentlichen den Bedingungen, welche im allgemeinen und im besondern badischen Interesse für die Anlage und den Betrieb einer Alpenbahn zu stellen sind. Dahin sind namentlich die Anordnungen der Artikel 2, 7, 8 und 10 zu rechnen, nicht minder die im vierten Artikel vereinbarte Verpflichtung der betheiligten Staaten, auf eine Abkürzung der zu der Gotthardbahn führenden Eisenbahnen möglichst hinzuwirken. Insbesondere sichert in dieser Hinsicht die Schweiz zu, dahin nachdrücklich zu wirken, daß der Umweg über die Station Altstätten durch Anlage einer direkteren Bahnstrecke vermieden werde, andernfalls eine entsprechende Tarifermäßigung eintreten zu lassen. Hiermit wird in der Richtung von Waldshut auf Goldau eine Abkürzung von 8—10 Kilometern erreicht und die Concurrenzfähigkeit der badischen Bahnen wesentlich erhöht.

Die werthvollen Zugeständnisse des Berner Protokolls sind aber selbstverständlich nur durch eine angemessene Theilnahme an den lästigen Bedingungen d. h. an der Aufbringung der auf 85 Millionen Franken festgesetzten Subvention zu erlangen.

Die Uebernahme einer Subventionsquote für die Gotthardbahn würde aber um so mehr gerechtfertigt sein, wenn sich zeigen ließe, daß eine Verbindung über den Gotthard unserem Lande nicht nur wie jede andere der projektirten schweizerischen Alpenbahnen überhaupt große Vortheile, sondern größere Vortheile zuführt, als irgend eine andere Alpenbahn.

Zu 2. Die Frage, ob die Gotthardbahn den commerziellen, wirthschaftlichen und finanziellen Interessen des Großherzogthums entspricht, insbesondere ob sie denselben besser entspricht, als die über andere Pässe der Schweiz möglichen Bahnen, ist seither nicht überall in übereinstimmendem Sinne beantwortet worden.

Bei Führung einer Eisenbahn ist es nie möglich, die Bedürfnisse und Wünsche der Gegenden, welche sie verbindet und durchzieht, gleichmäßig zu befriedigen. Bei der langgestreckten Lage Badens und seiner theilweise geringen Breite ist es im Allgemeinen in erhöhtem Maaße schwierig, bei Bahnanlagen die verschiedenen Interessen nach allen Richtungen zu berücksichtigen. Ist dies schon bei inländischen Bahnen der Fall, so tritt es um so mehr ein, wenn es sich um Bahnen handelt, die theilweise oder ganz außerhalb der Landesgrenze liegen.

Hier ist die Entscheidung nicht ausschließlich in die Hand der Großh. Regierung gelegt, sondern muß auch den Wünschen und Ansichten des mitbetheiligten Auslandes Rechnung getragen werden.

So ist auch die Anlage einer schweizerischen Alpenbahn ein internationales Unternehmen, dessen Programm nur in beschränker Weise von Baden abhängt. Italien, der größte Theil der Schweiz und der Nordd. Bund halten

den Gotthard für den ihnen günstigsten Uebergangspunkt; hiernach handelt es sich für Baden nicht mehr darum, unter den Alpenpässen eine Wahl zu treffen, sondern nur darum, ob es sich der getroffenen Wahl ausdrücklich anschließen, die Ausführung des projektirten Werks fördern, einen Einfluß auf dessen Modalitäten und ein Anrecht auf die Theilnahme an seinem Nutzen erwerben oder ob es unter Verzicht auf wesentliche Vortheile, das Zustandekommen ohne seine Unterstützung abwarten will.

Daß die letztere Entschließung den Landesinteressen nicht entsprechen würde, ergibt sich schon aus dem zu Ziff. 1 Bemerkten.

Sollte auch ein anderer Paß als der Gotthard dem Großherzogthum größere Vortheile gewähren, so dürfte es sich von den Wohlthaten, welche die Bahn über den letzteren bietet, nicht ausschließen lassen, vielmehr müßte es auch dann darnach streben, die einzig mögliche Bahn baldigst vollendet zu sehen und den möglichst großen Antheil an ihrem Verkehr zu gewinnen.

Es ist nun aber außer Zweifel, daß die Gotthardbahn im Allgemeinen den Verhältnissen unseres Landes besser entspricht, als irgend eine andere concurrirende Alpenbahn. Sollte auch der Lukmanier oder der Splügen den besonderen Interessen der Stadt Constanz und der Bodenseegegend mehr zusagen, so liegt der Gotthard doch für die weit überwiegenden Interessen des übrigen Landes, namentlich der ganzen Rheinebene günstiger und schließt zudem jenen Landestheil von dem Nutzen den er gewährt, keines wegs aus.

Der Gotthard fällt ziemlich in die Mitte zwischen Mont-Cenis und Brenner und bietet für den größten Theil Badens und einen großen Theil des übrigen Deutschlands, für Holland, Belgien und einen Theil des nordöstlichen Frankreichs den kürzesten Weg nach Italien, — zum Theil nach allen Punkten Italiens, zum Theil wenigstens nach Mailand, Genua, Turin. Es ist nachgewiesen, daß das dem Gotthard in der Concurrenz mit dem Mont-Cenis und Brenner zufallende Verkehrsgebiet, die ganze Nordseeküste begreift und östlich über Lübeck hinaus die Ostsee berührt.

Kein anderer schweizerischer Alpenpaß hat eine so umfassende ausschließliche Zone und folglich eine so sichere Aussicht auf einen lebhaften von weit herkommenden Verkehr; zu keinem anderen fallen die nächsten Verbindungslinien aus den verschiedenen Theilen seines Verkehrsgebietes so häufig auf die badischen Bahnen und zumal auf deren Hauptstrecke, die Rheinthalbahn von Basel bis Mannheim.

Bei dem Interesse, welches in einem Theile des Großherzogthums für die Wahl des Lukmaniers zu Tage getreten ist, erscheint es angemessen, das Verhältniß in dieser Beziehung zwischen Gotthard und Lukmanier näher darzustellen.

Die Anlage II. enthält zu diesem Zwecke die Entfernungen zwischen Mailand und einer größeren Anzahl nördlich gelegener, für Handel und Verkehr wichtigen Orte über jene zwei Pässe, sowie auch über den Brenner, so weit derselbe in Concurrenz tritt, und die Angabe der Linien, auf denen der Verkehr zu den Pässen gelangt.

Es ergibt sich aus dieser Darstellung, daß für Belgien und Holland, bis einschließlich von Aachen die kürzeste Verbindung nach Mailand, sowohl über den Gotthard als über den Lukmanier über Luxemburg-Thionville-Nancy-Basel geht, also außerhalb Baden fällt.

Für alle östlich von Aachen gelegenen Orte der Gotthard- und Lukmanierzone hört die Luxemburger Linie auf, die kürzeste zu sein.

Im Falle einer Lukmanierbahn würden die kürzesten Wege nach Italien aus diesem Theile ihrer Zone, so weit er nördlich von Bruchsal liegt, die Rheinthalbahn gar nicht oder nur auf eine kurze Strecke berühren.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Für Crefeld, Cöln, Elberfeld, Solingen, Mainz, Frankfurt, Cassel, Bremen, Hamburg, Lübeck, ginge bei dem gegenwärtigen Stande der Bahnen die kürzeste Route über Bruchsal-Ulm-Friedrichshafen; für Berlin, Stettin, Leipzig über Hof-Bamberg-Nürnberg-Lindau.

In Zukunft würde die badische Schwarzwaldbahn allerdings einen Vortheil vor der Linie über Friedrichshafen bieten, dieser Vortheil aber auch durch die Concurrenz der württembergischen Nagoldbahn nahezu aufgehoben werden.

Zum Gotthard dagegen bietet für den Rayon aller eben genannten Städte die badische Rheinthalbahn die kürzeste Verbindung und zwar für die rheinischen Städte über Ludwigshafen-Mannheim-Basel, für die übrigen über Heidelberg-Basel.

Mit der Vollendung der Schwarzwaldbahn und der Wutachthalbahn wird über diese Bahnen der kürzeste Weg von Offenburg nach Waldshut und dem Gotthard gehen; dagegen werden alsdann auch die württembergischen Linien für einen Theil des Gotthardverkehres concurrenzfähig sein. Der Besitz zweier sich gegenseitig in der Leistungsfähigkeit unterstützender kurzen oder kürzesten Routen, der Rheinthalbahn und der Schwarzwaldbahn, wird indessen dem badischen Bahnnetz eine wesentliche Unterstützung gegenüber den concurrirenden Linien gewähren.

Diese Erwägungen führen zu dem Schlusse, daß die Wahl des Gotthard den Handels- und Verkehrs- folglich auch den gewerblichen und wirthschaftlichen Interessen unseres Landes im Allgemeinen am Besten entspricht und die Rentabilität der badischen Staatsbahn am meisten steigen wird.

Es bleibt nun noch zu erörtern, wie groß diese Steigerung voraussichtlich sein wird.

Zu 3. Die Frage, welchen Einfluß die dereinstige Gotthardbahn auf die Einnahmen der badischen Staatsbahn ausüben wird, ist durch eine vom Handelsministerium niedergesetzte Kommission einer sorgfältigen Prüfung unterzogen worden.

Die Ergebnisse, zu denen diese Kommission gelangt ist, können selbstverständlich nur annähernde sein. Einerseits ist nicht mit Bestimmtheit vorherzusehen, wie groß die Menge von Gütern und Personen sein wird, welche auf der Gotthardbahn befördert werden, und zwar um so weniger, als der gegenwärtige Verkehr zwischen den Ländern der cisalpinischen Gotthardzone und Italien, auf welchen sich Annahmen über den zukünftigen Verkehr zu stützen haben, nicht genau angegeben werden kann.

Der Verkehr des Zollvereins, welcher zur Zeit mit Italien stattfindet, geht zum größten Theil über Oesterreich, die Schweiz und Frankreich, über die Seeplätze von Holland und Belgien; nur ein geringer Theil wird direct zwischen den deutschen und italienischen Häfen befördert. Jener indirecte Verkehr ist in den Handelsstatistiken unter der Ein- und Ausfuhr der vermittelnden Länder mit Italien begriffen und es ist nur annähernd zu schließen, bis zu welchem Grade der Zollverein und insbesondere das Großherzogthum dabei betheiligt ist.

Andrerseits läßt sich auch der relative Antheil, welchen Baden und die badischen Bahnen an dem dereinstigen Gotthard-Verkehr nehmen werden, gleichfalls nur mit einem gewissen Grade von Wahrscheinlichkeit vorherbestimmen. Immerhin läßt sich in dieser Beziehung das Folgende anführen.

Als concurrirende Linien werden hauptsächlich die aus Belgien über Luxemburg durch Frankreich nach Basel führende Linie und die württembergische Bahn sowie die pfälzische Bahn im Anschluß an die elsässische Linie auftreten. Der ersteren wird, wie schon bemerkt, der holländisch-belgische Verkehr mit Italien, soweit der Seeweg nicht vortheilhaft bleibt, größtentheils zufallen. Nur ein Theil desselben, welcher den Rhein bis oder von Mannheim-Ludwigshafen benützt, wird nebst dem Verkehr des nordwestlichen Deutschlands mit Italien der badischen Linie zugeführt, unter Wettbewerbung jedoch der linksrheinischen Bahn von Basel bis Ludwigshafen, welcher ein

Theil der an diesen zwei Punkten ankommenden Transporte zuzuschreiben ist. Nicht unerheblich wird der Verkehr von und nach dem Gotthard sein, welchen die württembergischen Linien an sich ziehen.

Bezüglich des Verkehrs über die Häfen der Nordsee nach und von Italien kann angenommen werden, daß Artikel, die sich vorzugsweise für den Seetransport eignen, wie grobes Eisen und grober Stahl, Eisen- und Stahlwaaren, nur mit einem geringen Quantum oder gar nicht zu Gunsten der Ueberlandlinien in Berechnung gesetzt werden können, daß im Uebrigen die Hälfte etwa dem Seewege verbleiben, die Hälfte der Luxemburger und der badischen Route, sowie auch der pfälzisch-elsäßischen Linie zufallen wird.

In Betreff der Ruhr- und Saarkohle, welche möglicherweise mit der Zeit der englischen Kohle in Norditalien Concurrenz machen kann, ist irgend ein nennenswerther Ansatz für die badische Bahn nicht zu machen, da die Saarkohle sich bis Basel des Wasserweges bedienen und die auf die badischen Schienen gelangende Ruhrkohle nur bei sehr niedrigen Tarifen in die Concurrenz eintreten kann.

Auch wird gegenüber der erwarteten Steigerung des Verkehrs durch Baden eine gewisse Abnahme des seitherigen Verkehrs nicht unberücksichtigt bleiben dürfen, der Ausfall nämlich, welcher dadurch entstehen wird, daß die Schweiz nach Erstellung der Gotthardbahn einen Theil ihres Bedarfs über Genua, statt vom Norden her, beziehen wird.

Die Kommission hat nun unter thunlicher Benützung des statistischen Materials über den jetzigen Verkehr Italiens mit den in Betracht kommenden Gegenden diesseits der Alpen, dahin gestrebt, den Theil desselben, welcher den badischen Bahnen zufallen wird, zu ermitteln und in die verschiedenen Transport-Tarifklassen einzuordnen. Bezüglich des Personentransports hat sie angenommen, daß derselbe nach Vollendung der Gotthardbahn sich erheblich vermehren, und daß die Frequenzzunahme für die ganze Länge der badischen Rheinthalbahn 4000 Personen jährlich betragen wird. So ist sie zur Aufstellung der in Anlage III. enthaltenen Ziffern gelangt.

Darnach beträgt der mit einiger Zuversicht für die badische Staatsbahn zu erwartende Vortheil aus der Anlage der Gotthardbahn jährlich 67,489 fl. und an Kapitalwerth bei 20facher Kapitalisirung 1,349,780 fl.

Wenn Baden sich demnach mit dem Betrage von 3 Millionen Franken oder 1,400,000 fl. an der dem Gotthard zuzuwendenden Subventionssumme betheiligt, so ist zu erwarten, daß dieser Betrag nach der Betriebseröffnung der Gotthardbahn durch die erhöhte Einnahme der eigenen Bahnen eine angemessene Rente abwerfen wird und es erscheint die Gewährung eines solchen Kapitals mit Hinblick hierauf und auf den wirthschaftlichen und commerziellen Nutzen, welchen die Ausführung des Unternehmens für das Land mit sich bringen wird, als vollkommen gerechtfertigt.

Auf der andern Seite darf aber auch diese Höhe der Betheiligung als den Anforderungen entsprechend gelten, welche bei billiger Erwägung aller Verhältnisse an Baden gestellt werden können. Denn es ist nicht zu verkennen, daß die badischen Linien zur Erlangung der berechneten Vortheile eine scharfe Concurrenz mit verschiedenen andern Verkehrswegen zu bestehen haben werden und daß für deren günstigen Erfolg wohl eine Wahrscheinlichkeit, aber natürlich keine volle Sicherheit gegeben werden kann.

Wenn nach dem Berner Schlußprotokoll für den Fall, daß der Reinertrag der Gotthardbahn mehr als 7% des Actienkapitals beträgt, der Mehrertrag zur Hälfte unter die subventionirenden Staaten nach Verhältniß ihrer Beiträge vertheilt werden soll, so ist wohl vorauszusehen, daß dieser Fall, wenn überhaupt, erst in ferner Zukunft eintreten wird. In der begründeten Erwartung, daß der Gotthardverkehr ein lebhafter und das Betriebsergebniß ein günstiges sein wird, darf wohl einige Hoffnung auf einen dereinstigen Zinsengenuß gehegt werden. Indessen kann mit Grund darauf verzichtet werden, diese Hoffnung in einem Kapitalwerthe zu veranschlagen.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Das Schlußprotokoll bestimmt, daß ein Drittel der Subventionen in neun gleichen Jahresraten zu zahlen ist, die zwei andern Drittel nach Maßgabe des jährlich zu deckenden Aufwandes für die Arbeiten des großen Tunnels. Dieser Zahlungsmodus ist in den Verhältnissen begründet und kann als billig und zugleich als bequem gelten. Bei Annahme eines gleichmäßigen Fortgangs der Tunnelarbeiten würde ein jährlicher Beitrag von $\frac{1}{3}$ Million Franken oder 155,556 Gulden zu leisten sein.

Schließlich ist noch hervorzuheben, daß das Schlußprotokoll die wünschenswerthen Garantien dafür enthält, daß die Gotthardbahn ihrem internationalen Zweck entsprechend angelegt und betrieben, überhaupt die vereinbarten Bestimmungen für Bau und Betrieb eingehalten werden. Die Schweiz übernimmt die Ueberwachung des Baues, während auch die übrigen Subventionsstaaten von dem Fortgang des Baues an Ort und Stelle Kenntniß nehmen lassen können. Die Schweiz verpflichtet sich ferner, die Bahngesellschaft zur Erfüllung der im Protokoll gegebenen Vorschriften bezüglich des Betriebs nöthigenfalls anzuhalten und sichert derartige Erfüllung auch für den Fall zu, daß in den Eigenthumsverhältnissen der Bahn irgend welche Aenderungen eintreten. Die Anlage des Subventionskapitals erscheint hiernach als genügend gesichert.

Nach den vorstehenden Erwägungen sind die aufgeworfenen Fragen:

> soll Baden sich an der Herstellung einer schweizerischen Eisenbahn durch die Alpen und insbesondere an der Gotthardbahn finanziell betheiligen? und hat diese Betheiligung in einer Subventionirung des Unternehmens im Betrage von 3 Millionen Franken zu bestehen?

zu bejahen und erscheinen zugleich die Voraussetzungen und Bedingungen für eine derartige Betheiligung, welche das Berner Schlußprotokoll vom 13. October 1869 enthält, für Baden annehmbar.

Dieses Protocoll hat für Baden bisher nur einen präliminären Charakter; zwischen Italien und der Schweiz ist ihm bereits eine definitive Bedeutung durch Abschluß eines förmlichen Vertrags beigelegt worden; auch für die übrigen betheiligten Staaten wird die endgültige Feststellung seiner Bestimmungen und der Subventionsquoten im Wege des Staatsvertrags zu erfolgen haben, wobei es dahin gestellt bleiben mag, ob der Vertragsschluß in einem oder mehreren identischen Acten vorgenommen werden wird.

Zur Eingehung der vertragsmäßigen Regelung der Gotthardbahnfrage auf der Grundlage des mehrgedachten Protocolls und einer badischen Subvention von 3 Millionen Franken beantragt die Großh. Regierung die vorgängige Zustimmung der Stände des Großherzogthums.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Uebersetzung. Beilage Nr. 1.

Schluß-Protokoll

der

im September und Oktober 1869 zu Bern

stattgehabten

internationalen Conferenzen

zwischen dem Norddeutschen Bund, dem Großherzogthum Baden, dem Königreich Italien, der Schweizerischen Eidgenossenschaft und dem Königreich Württemberg

über

die Erbauung der St. Gotthard-Eisenbahn

vom 13. Oktober 1869.

Die Konferenz ist heute zur Schlußsitzung zusammengetreten, um festzustellen, daß ihre Mitglieder über folgende Punkte sich geeinigt haben:

Artikel 1.

Die Staaten, welche an den Konferenzen Theil genommen haben, vereinigen sich, um die Verbindung zwischen den deutschen und den italienischen Eisenbahnen vermittelst einer schweizerischen Eisenbahn über den St. Gotthard zu sichern.

Das zu diesem Zwecke herzustellende Eisenbahnnetz des St. Gotthard umfaßt folgende Linien:

Luzern — Küßnacht — Immensee — Goldau,
Zug — St. Adrian — Goldau,
Goldau — Fluelen — Biasca — Bellinzona,
Bellinzona — Lugano — Chiasso,
Bellinzona — Magadino — Italienische Grenze gegen Como mit Zweigbahn nach Locarno.

Dieses Netz wird eine Länge von ungefähr 263 Kilometern haben.

Um die Herstellung dieser Linien zu erleichtern, werden die Staaten, welche an der Konferenz Theil genommen

haben, derjenigen Gesellschaft, welche sich zum Bau und Betrieb der St. Gotthard-Bahn bilden wird, gemeinschaftlich eine Subvention gewähren.

Bei Organisation dieser Gesellschaft wird der Bundesrath die nöthigen Maßregeln treffen, um die Ausführung des Unternehmens und aller in dem gegenwärtigen Protokoll erwähnten Verpflichtungen sicher zu stellen.

Zu diesem Behufe sollen die Statuten der Gesellschaft der Genehmigung der Bundesregierung unterliegen.

Artikel 2.

Damit die St. Gotthard-Bahn den Bedingungen einer großen internationalen Linie entsprechen kann, soll dieselbe auf ihrem Culminationspunkte nicht höher als 1162½ Meter über dem Meere zu liegen kommen; der kleinste Radius der Kurven soll nicht unter 300 Meter und die größte Steigung nicht über 25 ‰ betragen. Im Falle es nöthig sein sollte, zwischen Biasca und Lavorco weiter als 25 ‰ zu gehen, ist dazu die Ermächtigung des Bundesrathes einzuholen, welcher auf dieser Strecke eine Erhöhung bis zu 26 ‰ zugestehen kann.

Der zwischen Goeschenen und Airolo zu erbauende Tunnel soll in gerader Richtung erstellt werden.

Die Linie von Fluelen nach Biasca soll zweispurig gebaut werden. Auf dem übrigen Theil der Linie Goldau — Bellinzona sollen die Tunnels für doppelte Spur hergestellt, die Kunstbauten und Erdarbeiten können jedoch für eine Spur ausgeführt werden.

Alle übrigen Linien dürfen einspurig hergestellt werden.

Artikel 3.

Die Linien des St. Gotthard-Bahnnetzes sollen in folgender Ordnung in Ausführung gebracht werden und die Dauer des Baues wird für jede derselben wie folgt bestimmt:

Die Linien von Biasca bis zum Langensee und von Lugano bis Chiasso sollen 3 Jahre nach Constituirung der Gesellschaft vollendet werden.

Italien macht sich verbindlich, daß in der gleichen Zeit das Anschlußstück von Chiasso bis Camerlata gebaut und in Betrieb gesetzt werde.

Die Arbeiten an den anderen Linien sollen so zeitig begonnen werden, daß sie vollendet und diese Linien eröffnet werden können zu gleicher Zeit mit dem großen Tunnel von Goeschenen nach Airolo.

Die Linien, deren Bauausführung zu 2½ Jahren angenommen wird, sind folgende:

Luzern — Küßnacht — Goldau,
Zug — St. Adrian — Goldau,
Biasca — Bellinzona,
Lugano — Chiasso,
Bellinzona — Schweizergrenze (Como) mit Zweigbahn nach Locarno.

Die Linien, deren Bauausführung zu 4½ Jahren angenommen wird, sind folgende:

Goldau — Fluelen,
Fluelen — Goeschenen,
Airolo — Biasca,
Bellinzona — Lugano.

Für den Tunnel zwischen Goeschenen Airolo nud wird die Dauer des Baues zu 9 Jahren angenommen. Der Beginn der Arbeiten wird vom Bundesrathe bestimmt werden.

Artikel 4.

Der schweizerische Bund wird dafür Sorge tragen, daß durch einen Rheinübergang bei Basel die schweizerische Centralbahn mit dem Bahnnetz des Großherzogthums Baden in Verbindung gesetzt werde.

Italien wird eine Bahn auf dem linken Ufer des Langensee's erbauen, welche die schweizerische Bahn an der Grenze bei Pino mit einem der an der direkten Route nach Genua gelegenen Punkte des italienischen Bahnnetzes verbinden soll.

Die contrahirenden Theile machen sich im Allgemeinen verbindlich, ihr Möglichstes zu thun, damit die zum Netze des St. Gotthard führenden Eisenbahn-Linien im Sinne einer Abkürzung corrigirt werden und insbesondere verpflichtet sich die Eidgenossenschaft, nachdrücklich dahin zu wirken, daß die Herstellung eines Bahnstückes erlangt werde, welches ermöglicht, den Umweg über die Station Altstätten zu vermeiden.

Im Falle diese abgekürzte Linie zur Zeit der Betriebseröffnung der St. Gotthards-Linie nicht erstellt sein sollte, würde zu einer entsprechenden Herabsetzung des Transport-Tarifs geschritten werden.

Artikel 5.

Die Schweiz verpflichtet sich dafür, daß alle Theile der vorschriftsmäßig auszuführenden Linie nach ihrer Vollendung baldmöglichst dem Betrieb übergeben werden.

Sobald die ganze Linie vollendet sein wird, soll der Betriebsdienst auf derselben sofort eingerichtet werden. Um die Uebereinstimmung der Organisation des Betriebsdienstes mit den Bestimmungen des gegenwärtigen Protokolls zu sichern, soll diese Organisation der Genehmigung des Bundesrathes unterliegen.

Artikel 6.

Den Fall höherer Gewalt ausgenommen, soll der Betrieb der St. Gotthards-Bahn gegen jede Unterbrechung sicher gestellt werden und soll derselbe in allen Theilen dem entsprechen, was man von einer großen internationalen Linie zu verlangen berechtigt ist.

Gleichwohl behält sich die Schweiz vor, die nöthigen Maßregeln für die Aufrechthaltung der Neutralität und die Vertheidigung des Landes zu treffen.

Artikel 7.

Die Regierungen, welche an den Conferenzen Theil genommen haben, werden auf eine möglichste Erleichterung des Verkehrs zwischen Deutschland und Italien im allgemeinen Interesse hinwirken und zu diesem Zwecke auf der St. Gotthardbahn eine möglichst regelmäßige, bequeme, rasche und billige Beförderung der Reisenden, Güter- und Postgegenstände herbeizuführen suchen. Die Gesellschaft der St. Gotthard-Eisenbahn wird mit den Eisenbahnen der subventionirenden Staaten Deutschlands und des Königreichs Italien auf Verlangen der Verwaltungen dieser Eisenbahnen einen direkten (Verbands)-Verkehr für den Transit über den St. Gotthard einrichten.

Die Schweiz verpflichtet sich, für eine solche Einrichtung der Züge Sorge zu tragen, daß sich dieselben in möglichst ununterbrochener Verbindung mit den Eisenbahnen Deutschlands und Italiens befinden.

Auch verpflichtet sie sich, auf der St Gotthard-Linie im Sommer wenigstens drei und im Winter wenigstens zwei Personenzüge in beiden Richtungen einrichten zu lassen. Diese Züge sollen ohne Unterbrechung cursiren und einer derselben wird ein Schnellzug sein.

Artikel 8.

Was den Transitverkehr von Deutschland nach Italien und umgekehrt betrifft, so hat man die Maximal-Transport-Taxen wie folgt festgesetzt:

Reisende.

I. Klasse 50 Centimes per Schweizer Stunde;
II. Klasse 35 „ „ „ „ und
III. Klasse 25 „ „ „ „

Für die Strecken mit einer Steigung von 15‰ und mehr kann die Gesellschaft der St. Gotthardbahn jedoch einen Aufschlag von 50% erheben.

Güter.

Eilgut: 45 Centimes per Tonne und per Kilometer ohne jeden Taxzuschlag.

Frachtgut: 1. für die Rohstoffe als: Kohlen, Coaks, Mineralien, Erden, Dünger, Schwefel, Steine, Holz u. s. w. sowie für Eisen und grobe Eisenwaaren, soweit diese Gegenstände in ganzen Wagenladungen versendet werden, darf die Fracht 5 Centimes per Tonne und per Kilometer nicht übersteigen, mit einem Zuschlag von 3 Centimes per Tonne und per Kilometer für diejenigen Strecken der Linie, welche Steigungen von 15‰ und darüber haben.

2. Für alle anderen Güter darf die Fracht 14½ Centimes per Tonne und per Kilometer, oder 19½ Centimes per Tonne und per Kilometer für die Strecken mit Steigungen von 15‰ und darüber nicht übersteigen, wobei jeder andere Taxzuschlag ausgeschlossen sein soll.

Artikel 9.

Wenn die Zinsen des Aktienkapitals 9% übersteigen, soll die Gesellschaft gehalten sein, zu einer Reduktion der Taxen zu schreiten und in erster Linie zu der der Taxzuschläge.

Artikel 10.

Die Eisenbahn-Gesellschaft des St. Gotthard ist gehalten, den Eisenbahnen der subventionirenden Staaten für den Personen- und Güterverkehr von, nach und durch Italien wenigstens die gleichen Begünstigungen und Erleichterungen zu Theil werden zu lassen, welche sie anderen außerhalb der Schweiz gelegenen Eisenbahnen oder einzelnen Theilen und Stationen derselben oder endlich den schweizerischen Grenzstationen gewähren wird.

Sie darf sich in keinerlei Abmachungen mit anderen schweizerischen Eisenbahnen einlassen, durch welche dieser Grundsatz verletzt würde.

Insbesondere müssen die von der St. Gotthardeisenbahn-Gesellschaft zur Belebung des Verkehrs nach, von und durch Italien beabsichtigten Tarif-Ermäßigungen vor ihrer Einführung den Regierungen der subventionirenden Staaten rechtzeitig mitgetheilt und auf deren Verlangen vom gleichen Zeitpunkte an den concurrirenden Eisenbahnen und Verkehrs-Bezirken zugestanden werden.

Artikel 11.

Die schweizerische Eidgenossenschaft wird die allgemeine Verpflichtung übernehmen, die Vorschriften des gegenwärtigen Protokolls bezüglich des Baues der St. Gotthardeisenbahn zur Ausführung bringen zu lassen.

Insbesondere wird sie von der Gesellschaft eine den von derselben eingegangenen Verpflichtungen in ausreichendem Maße entsprechende Caution verlangen.

Diese Caution soll in der Hinterlegung von baarem Gelde oder guten Werthpapieren bestehen und nicht eher zurückgegeben werden, als bis die Gesellschaft ihre Verpflichtungen erfüllt oder die nöthige Sicherheit in einer andern Form geleistet haben wird.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Der Bundesrath wird über alle Fragen entscheiden, welche auf die Erbauung des großen Tunnels Bezug haben.

Er macht sich verbindlich, den contrahirenden Staaten periodische Berichte über den Fortschritt und den Stand der Arbeiten gleichwie über die Betriebsergebnisse zu überreichen.

Artikel 12.

Jeder der contrahirenden Staaten hat das Recht, an Ort und Stelle von dem Stand der Arbeiten Kenntniß nehmen zu lassen, nachdem er der schweizerischen Regierung die Personen bezeichnet haben wird, welche er mit dieser Einsichtsnahme betraut.

Jedes Jahr zu einer bestimmten Zeit wird man zur Prüfung der Arbeiten an den beiden großen Tunnels des St. Gotthard und des Monte-Cenere schreiten. Der Bundesrath wird die contrahirenden Staaten einladen, Abgeordnete zur Anwohnung bei diesem Geschäfte zu entsenden.

Ein Protokoll wird von den anwesenden Abgeordneten aufgenommen und unterzeichnet werden.

Artikel 13.

Sollten in den cantonalen Concessionen Bestimmungen enthalten sein, welche jenen des gegenwärtigen Protokolls zuwiderlaufen, so werden diese Bestimmungen durch die Veröffentlichung des zu vereinbarenden Vertrages hinfällig.

Wenn ein schweizerischer Canton auf irgend eine Weise dem Bau oder Betrieb der St. Gotthardlinie Hindernisse bereiten sollte, so wird die Eidgenossenschaft die Sache an sich ziehen und die Initiative bezüglich der nöthigen Maßregeln ergreifen.

Artikel 14.

Die Gesellschaft kann an ihrem Gesellschaftssitz belangt werden.

Wenn Streitigkeiten über Gegenstände des Civilrechts zwischen dem Bunde und dem St. Gotthard-Unternehmen entstehen, so sollen sie durch das Bundesgericht entschieden werden.

Artikel 15.

Im Falle die Konzession der St. Gotthard-Bahn an eine andere Gesellschaft übertragen werden wollte, unterliegt diese Uebertragung der Genehmigung des Bundesrathes, welcher die Verpflichtung übernimmt, dafür zu sorgen, daß alle Bestimmungen des gegenwärtigen Protokolls vollständig in Kraft bleiben.

Sollte der Fall eintreten, daß später eine Fusion zwischen schweizerischen Bahnen und der St. Gotthard-Bahn zu Stande käme oder die Gesellschaft des St. Gotthard neue Linien baute, so hätten die der Letzteren obliegenden Verbindlichkeiten, soweit sie sich auf den Betrieb erstrecken, auf das erweiterte Unternehmen überzugehen.

Artikel 16.

Die Staaten, welche an den Konferenzen Theil genommen haben, sind darüber einig geworden, den Betrag der zur Ermöglichung des Baues der Gotthard-Bahn erforderlichen Subvention auf 85 Millionen Franken festzusetzen.

Artikel 17.

Ein Dritttheil der Hilfsgelder soll in neun gleichen Jahreszielern bezahlt werden. Bezüglich der Einzahlung der zwei anderen Dritttheile sollen folgende Bestimmungen gelten:

a) Für jede Bauperiode soll zu gelegener Zeit den subventionirenden Staaten ein Programm und

ein Voranschlag über die in dem großen Tunnel des St. Gotthard auszuführenden Arbeiten übergeben werden.

b) Der Bundesrath wird die Anfangszeit der ersten Bauperiode bestimmen und am Ende einer jeden Periode den anderen Staaten den Betrag derjenigen Summe bekannt geben, welche in Wirklichkeit aufgewendet worden ist. Die Zahlung dieser Summe ist nach der gemäß Artikel 12 vorzunehmenden Prüfung der Arbeiten zu leisten. Uebrigens können diese Zahlungen die im Budget der Bauperiode vorgesehene Summe nicht übersteigen.

Die Bezahlung der gleichen Jahresraten und der jedes Jahr für den Bau des Tunnels bestimmten Summen hat in baarem Gelde zu Händen der Bundesregierung einen Monat nach der Prüfung der Bauarbeiten des besagten Tunnels zu geschehen.

Nach der letzten Einzahlung wird der eventuelle Restbetrag der ganzen Subvention liquidirt werden.

Artikel 18.

Die Staaten behalten sich das Recht der Antheilnahme an den finanziellen Ergebnissen des Unternehmens nur für den Fall vor, daß die auf die Aktien zu vertheilende Dividende 7% übersteigen würde. In diesem Falle soll die Hälfte des Ueberschusses als Zinsengenuß unter die subventionirenden Staaten nach Verhältniß ihrer Beiträge vertheilt werden.

Artikel 19.

Die Hilfsgelder sollen zur Verfügung der schweizerischen Bundesregierung nach Vorschrift des voranstehenden Artikels 17 gestellt werden.

Die schweizerische Regierung wird diese Hilfsgelder gleichzeitig mit jenen der Schweiz der Gesellschaft zufließen lassen, mit welcher sie sich über den Bau und Betrieb der Gotthardbahn zu verständigen hat.

Bezüglich der Betheiligung der Staaten an der im Artikel 16 erwähnten Subvention von 85 Millionen geben die Abordnungen folgende Erklärungen ab:

Norddeutschland: Die Aufgabe der Abgeordneten des Norddeutschen Bundes bestund darin, die Möglichkeit der Ausführung des St. Gotthard-Projekts nach allen Richtungen zu studiren und eine genaue Vorstellung zu erlangen von den Hülfsmitteln, auf welche man von Seiten der bei diesem Unternehmen am meisten interessirten Staaten rechnen könnte.

Auf Grund des hierüber erstatteten Berichts wird der Bundeskanzler, Graf von Bismarck, die von der hohen Conferenz getroffenen provisorischen Vereinbarungen zur Kenntniß und Entscheidung des Bundesraths und des Reichstags des Norddeutschen Bundes bringen.

Uebrigens wollen die Abgeordneten des Nordbundes hier die Thatsache nicht unerwähnt lassen, daß jede von seiner Seite zu leistende Subvention nur zur Erbauung der Gotthardlinie bestimmt werden könnte, mit Ausschluß jeden anderen Alpenüberganges.

Die Badische Abordnung erklärt, daß die Großh. Regierung, nachdem sie schon durch eine offizielle Note vom 5. April l. J. zur Kenntniß der schweizerischen Regierung gebracht habe, daß sie nur für den Gotthardpaß allein in der Lage wäre, eine Subvention zu gewähren, im Hinblick auf das Endergebniß der internationalen Konferenzen, bereit sei, an der dem St. Gotthardbahn-Unternehmen zu leistenden Subvention von 85 Millionen

Franken, sich mit einer Summe von 3 Millionen Franken zu betheiligen, vorbehaltlich der Zustimmung der Stände des Großherzogthums.

Italien wird das Werk des St. Gotthard mit einer Summe von 45 Millionen Franken unterstützen. Es übernimmt außerdem die Verpflichtung, die nöthigen Anschlüsse zu erstellen zwischen Chiasso und Camerlata, wie auch zwischen der Schweizergrenze auf dem linken Ufer des Langensees und einem in seiner Wahl liegenden Punkte des italienischen Netzes.

Die Schweizerische Abordnung erklärt, daß die Schweiz eine Unterstützung von 20 Millionen Franken leisten wird.

Das Königreich Württemberg. Bei dem Entschlusse, an den Arbeiten der internationalen Konferenz Theil zu nehmen, ist die württembergische Regierung von der Voraussetzung ausgegangen, daß man bezüglich des Verkehrs (über den St. Gotthard) zwischen Württemberg und Deutschland einerseits und Italien anderseits den Grundsatz der Beförderung auf der kürzesten Linie anerkennen werde. Da diese Hoffnung bei den bis jetzt stattgehabten Verhandlungen sich nicht erwahrt hat, so muß Württemberg die Frage einer dem St. Gotthard-Unternehmen zu gewährenden Subvention im Allgemeinen sowohl, als die speziellere Frage des Betrags dieser Subvention von einer weiteren Vereinbarung mit Baden über ihre beiderseitigen Konkurrenzverhältnisse bezüglich des Verkehrs zwischen Deutschland und Italien abhängig machen.

In dieser Meinung vermögen die Vertreter Württembergs über jeden Antrag bezüglich der Subvention nur an ihre Regierung zu berichten.

Beilage Nr. 2.

Angabe der Entfernung

verschiedener Hauptverkehrsplätze bei Anlage einer Gotthard- beziehungsweise Luckmanier-Bahn bis Mailand und

Vergleichung

mit den concurrirenden Routen.

Bei Ermittelung dieser Entfernungen ist die Strecke der Gotthardbahn nach den Vermessungen und Berechnungen genommen, welche durch die Herren Oberingenieur Beckh und Oberbaurath Gerwig stattgefunden haben und in deren technischen Gutachten in der Brochüre „Die Gotthardbahn in technischer Beziehung" niedergelegt sind.

Die übrigen Entfernungen sind, soweit nicht offizielle Meilenzeiger zur Hand waren, dem nach offiziellen Quellen zusammengestellten „Eisenbahnstations-Verzeichniß der im Betriebe oder im Bau befindlichen Eisenbahnen Europa's" von Dr. jur. W. Koch, Ausgabe pro 1868, entnommen, und in einigen Fällen auch „Hendschel's Telegraph."

Von weiterem Interesse dürften die Entfernungen sein, welche sich beim Bau einer Luckmanierbahn ergeben würden.

Aus der Brochüre der General-Direction der vereinigten Schweizerbahnen entnommen: „Project einer schweizerischen Alpenbahn über den Luckmanier, Mai 1867," sind dieselben daher den Entfernungen der Gotthardbahn zur Seite gestellt.

Entfernungen über den	Luckmanier.	Gotthard.
	Kilometer.	
I.		
Von ab den Anschlußpunkten:		
	a. Luzern, b. Zug, c. Chur.	
a. Von Luzern nach Mailand		268,903
b. „ Zug „ „		260,958
c. „ Chur „ „	224,115	

Die Entfernung von Mailand nach Genua beträgt 152 Klm.

Entfernungen über den	Luckmanier.	Gotthard.
	Kilometer.	

II.

Von ab den Vermitelungspunkten:

a. Basel, b. Waldshut, c. Schaffhausen, d. Singen, e. Romanshorn, f. Rorschach.

a. von Basel:		
1) via Luzern nach Mailand		364,903
2) „ Chur „ „	457,115	
Unterschied zu Gunsten des Gotthard . . .		92,212
b. von Waldshut:		
1) via Zug nach Mailand		339,958
2) „ Chur „ „	401,715	
Unterschied zu Gunsten des Gotthard . . .		61,757
c. von Schaffhausen:		
1) via Zug nach Mailand		358,958
2) „ Chur „ „	392,115	
Unterschied zu Gunsten des Gotthard . . .		33,157
d. von Singen:		
1) via Schaffhausen—Zug nach Mailand		378,958
2) „ Constanz—Rorschach „ „	380,437	
Unterschied zu Gunsten des Gotthard . . .		1,479
e. von Romanshorn:		
1) via Zug nach Mailand		385,958
2) „ Rorschach—Chur nach Mailand	331,448	
Unterschied zu Gunsten des Luckmanier . . .	54,510	
f. von Rorschach:		
1) via Zug nach Mailand		400,958
2) „ Chur „ „	318,115	
Unterschied zu Gunsten des Luckmanier . . .	82,843	

Von Constanz nach Rorschach (d. 2) und von Romanshorn nach Rorschach sind die dermaligen tarifmäßigen Entfernungen beim Verkehr über den Bodensee angenommen, nämlich 4,3 Meilen, bezw. 1,8 Meilen, von welchen übrigens die Entfernungen bei Herstellung einer Bodenseegürtelbahn nicht viel abweichen dürften.

Bei den noch folgenden, über Romanshorn und Rorschach verzeichneten, Entfernungen findet sich erstere Route nur noch für die Gotthardlinie und letztere Route für die Luckmanierlinie aufgenommen, indem je die eine oder die andere dieser Routen die kürzeste für die betreffende Linie ist, es sich hier ohnehin nur um die Gotthardlinie handelt und die Luckmanier-Linie nur einer übersichtlichen Vergleichung halber beigefügt ist.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

	Entfernungen über den	Luckmanier.	Gotthard.
		Kilometer.	

III.

Von ab den Vermittelungspunkten:

a. Ludwigshafen, b. Mannheim, c. Heidelberg.

a. Von Ludwigshafen:

1)	via Weißenburg—Basel nach Mailand	741,189	648,977
2)	„ Maxau—Basel „ „	751,188	658,976
3)	„ Mannheim—Basel „ „	734,892	642,680

Von Ludwigshafen nach Mannheim ist ad 3 eine Meile Entfernung in Rechnung gebracht. Diese Entfernung ist jedoch nur als eine ungefähre zu betrachten, denn sie kann auch anders gekürzt oder weiter angenommen werden. Ganz außer Berechnung möchte dieselbe aber doch nie bleiben. Bis jetzt wird dafür in directen Verkehren $1^1/_2$ Meile eingerechnet, in gewissen Fällen aber auch Antheile, welche ohne Rücksicht auf eine bestimmt angenommene Entfernung bemessen sind.

Alle ab Mannheim verzeichnete Entfernungen ergeben sonach unter Zuschlag dieser 1 Meile = 7,407 Klm., auch jene ab Ludwigshafen via Mannheim.

		Luckmanier.	Gotthard.
		Kilometer.	

b. Von Mannheim:

1)	via Basel nach Mailand	727,485	635,273
2)	„ Waldshut „ „	727,715	665,958
3)	„ Schaffhausen durch's Kinzigthal nach Mailand . . .	707,115	673,958
4)	„ Donaueschingen—Singen „ „ . . .	675,437	673,958
5)	„ Bruchsal—Friedrichshafen—Romanshorn nach Mailand .		724,475
	„ „ „ Rorschach „ „ .	664,040	

Von Friedrichshafen ist nach Romanshorn (ad b. 5) eine Entfernung von 1,6 Meilen und nach Rorschach eine solche von 2,6 Meilen, entsprechend den Meilenzeigern beim Transporte über den Bodensee, in die Berechnung aufgenommen.

c. Von Heidelberg.

Für diesen Vermittelungspunkt ergeben sich, minus der Strecke Mannheim—Heidelberg, dieselben Entfernungen wie für Mannheim. Doch entstehen in den directen Entfernungssätzen theilweise Abweichungen von etwa 1 bis $1^1/_2$ Km. gegenüber den Ziffern, welche sich bei Abzug der Localstrecke Mannheim—Heidelberg ergeben.

Als ein weiterer Vermittelungspunkt der Großh. badischen Bahn kann auch noch

d. Würzburg

bezeichnet werden. Eine Darstellung der Entfernungen von dieser Station unterbleibt aber, denn die Route ist, soweit es sich um den Verkehr mit Leipzig, Magdeburg ꝛc. handelt, bis zum Vereinigungspunkte Heidelberg via Bebra—Hanau 12,8 Meilen = 94,815 Klm. kürzer als die Route via Hof—Würzburg.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Ferner kommt in Betracht, daß, bis zur eventuellen Vollendung einer Gotthardbahn, auch die württembergischen Strecken Lauda—Crailsheim und Heidenheim—Ulm ausgebaut sein dürften, wodurch der sich über Würzburg nach Italien bewegende Verkehr der weitaus kürzeren Route Würzburg—Ulm—Friedrichshafen—Romanshorn zufallen würde, und welchem Verhältnisse auch der schon in Anregung gekommene Bau einer Bahn von Rappenau über Eppingen—Bretten nach Durlach nichts zu ändern vermöchte.

Zu erwähnen ist sodann, daß auch der Route b. 4. Mannheim – Donaueschingen—Schaffhausen eine Concurrenz durch eine Bahn von Pforzheim—Calw—Nagold—Horb über Rottweil Spaichingen—Immendingen—Singen bevorsteht.

Zurückkehrend zu den oben ad a. und b. verzeichneten Entfernungen wird bemerkt, daß von Mannheim solche ab Bahnhof berechnet sind. Ab dem Rheinhafen würden solche 0,4 Meilen = 2,963 Klm. mehr betragen. Durch den Bau der Rheinthalbahn Mannheim—Karlsruhe wird aber eine Abkürzung von circa 7 Klm. eintreten.

Von Ludwigshafen ist die kürzeste Entfernung jene der Route via Mannheim und zwar kürzer als via Weißenburg um . . . . . 6,297 Klm.
kürzer als via Maxau um . . . . . 16,296 Klm.

Bei den weiter verzeichneten und über Ludwigshafen berechneten Entfernungen wird daher jene via Mannheim angenommen.

Es ist zwar unwahrscheinlich, daß Güter für Italien, sei es daß solche in Ludwigshafen zur Aufgabe gelangen oder linksrheinisch weiter herkommen, von Ludwigshafen ab die Route über Mannheim einschlagen. Dieselben werden vielmehr ihren Weg linksrheinisch antreten oder fortsetzen. Allein die linksrheinischen Verwaltungen werden die Frachten mit jenen über Mannheim gleichzuhalten suchen.

Bezüglich der Entfernungen ab Mannheim ergeben sich folgende Verhältnisse:

A. Ueber den Luckmanier würde die kürzeste Linie jene über Bruchsal—Friedrichshafen mit 664,040 Klm.
sein, und zwar kürzer als via Donaueschingen—Singen—Constanz um . . . . . 11,397 Klm.
kürzer als via Singen—Schaffhausen um . . . . . 43,075 Klm.

B. Ueber den Gotthard ist die kürzeste Linie jene über Basel mit 635,273 Klm.

Dieselbe ist kürzer als die kürzeste Linie über den Luckmanier via Bruchsal—Friedrichshafen um 28,767 Klm.
und gegenüber den andern Linien über den Gotthard
kürzer als via Waldshut um . . . . . 30,685 Klm.
" " " Donaueschingen—Schaffhausen um . . . . . 38,685 Klm.
" " " Bruchsal—Friedrichshafen um . . . . . 89,202 Klm.

Entfernungen über den	Luckmanier.	Gotthard.
	Kilometer.	

IV.

Im Verkehr mit Antwerpen.

a. via Thionville—Basel:		
1) via Namur, Givet nach Mailand	1183,115	1090,903
2) „ Namur, Sterpenich, Luxemburg nach Mailand . . .	1146,115	1053,903
3) „ Hasselt, Pepinster, Luxemburg „ „	1165,115	1072,903
b. via Cöln—Ludwigshafen—Mannheim nach Mailand .	1220,654	1128,442
c. via Cöln, Mainz, Darmstadt, Heidelberg:		
1) via Basel nach Mailand	1215,943	1123,731
2) „ Waldshut nach Mailand	1216,099	1154,342
3) „ Donaueschingen, Singen, Schaffhausen	1194,092	1160,935
4) „ Donaueschingen, Singen, Constanz	1162,414	
5) „ Friedrichshafen	1152,498	1212,933

Es ergeben sich daraus folgende Vergleichungen:

A. Bei einer Luckmanier-Linie würde von Antwerpen die kürzeste Linie jene über Namur, Sterpenich, Luxemburg sein mit 1146,115;

sie wäre kürzer als die Linie über Cöln, Heidelberg, Friedrichshafen um . .	6,383
Cöln, Heidelberg, Donaueschingen, Constanz um	16,299
„ „ „ Schaffhausen um	47,977
„ „ Basel um	69,828
„ „ „ Waldshut um	69,984
„ Ludwigshafen, Mannheim, Basel um	74,539

Dagegen würde diese kürzeste der Luckmanier-Linien gegenüber den beiden folgenden Routen der Gotthardlinie länger sein, nämlich gegenüber

Cöln, Ludwigshafen, Mannheim, Basel um	17,673
Cöln, Mainz, Darmstadt, Heidelberg um	22,384

B. Ueber den Gotthard ist die kürzeste Linie a. 2 ebenfalls jene über Namur, Luxemburg, Basel und zwar mit 1053,903

kürzer als

via Cöln, Mainz, Darmstadt, Heidelberg, Basel um	69,828
„ „ Ludwigshafen, Mannheim Basel um	74,539
„ „ Mainz, Darmstadt, Heidelberg, Waldshut um	100,439
„ „ „ „ „ Donaueschingen, Schaffhausen um .	107,032
„ „ „ „ „ Friedrichshafen um	159,030

	Entfernungen über den Luckmanier.	Gotthard.
	Kilometer.	

V.

Im Verkehr mit Rotterdam und Amsterdam nach Mailand.

Von Rotterdam:

a. via Antwerpen, Thionville, Basel:		
1) via Namur, Givet, Thionville	1279,115	1186,903
2) „ „ Sterpenich, Luxemburg, Thionville . . .	1242,115	1149,903
3) „ Hasselt, Lüttich, Pepinster, Luxemburg, Thionville . .	1261,115	1168,903
b. via Cöln, Ludwigshafen:		
via Mannheim, Basel	1316,654	1224,442
c. via Breda, Boxtel, Eindhoven;		
1) via Hasselt, Lüttich, Sterpenich, Luxemburg, Thionville . .	1209,115	1116,903
2) Hasselt, Lüttich, Pepinster, Luxemburg, Thionville . . .	1179,115	1086,903
d. via Utrecht, Boxtel, Venlo, Cöln:		
via Ludwigshafen, Mannheim, Basel	1297,994	1205,782
e. via Utrecht, Boxtel, Venlo, Cöln, Mainz, Darmstadt, Heidelberg:		
1) via Basel	1293,283	1201,071
2) „ Waldshut	1293,439	1231,682
3) „ Donaueschingen, Singen, Schaffhausen	1271,432	1238,275
4) „ Donaueschingen, Singen, Constanz	1239,754	
5) „ Friedrichshafen	1229,838	1290,273
f. via Arnheim, Cleve, Venlo:		
via Aachen, Luxemburg, Thionville	1346,825	1244,613
g. via Arnheim, Cleve, Venlo, Cöln:		
via Ludwigshafen, Mannheim, Basel	1201,855	1109,743
h. via Arnheim, Cleve, Venlo, Cöln, Mainz, Darmstadt, Heidelberg:		
1) via Basel	1257,144	1164,932
2) „ Waldshut	1257,300	1195,543
3) „ Donaueschingen, Singen, Schaffhausen	1235,293	1202,136
4) „ Donaueschingen, Singen, Constanz	1203,015	
5) „ Friedrichshafen	1193,699	1254,134
i. via Emmerich, Deutz, Giesen, Heidelberg:		
1) via Basel	1272,962	1180,750
2) „ Waldshut	1273,118	1211,361
3) „ Donaueschingen, Singen, Schaffhausen	1251,111	1217,954
4) „ Donaueschingen, Singen, Constanz	1219,433	
5) „ Friedrichshafen	1209,517	1269,952

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Von Amsterdam bewegt sich der Verkehr auf den Routen a. b. und c. über Rotterdam.

Die Entfernung von Amsterdam nach Rotterdam beträgt bei dem gegenwärtigen Weg über Utrecht 90 Klm. Diese Entfernung erfährt aber eine Abkürzung von 16 „ durch die im Bau begriffene Strecke von Breukelen nach Harmelen, und wird also nach Herstellung der Letzteren nur noch

74 Klm. betragen, um welche sich daher die Entfernungen unter a. b. und c. für Amsterdam erhöhen.

Für den Verkehr auf der Route d. e. f. g. h. und i. sind dagegen die Entfernungen von Amsterdam um den Unterschied zwischen Rotterdam — Utrecht und Amsterdam — Utrecht dem Vereinigungspunkte der beiden Linien nämlich um 16 Kilom. kürzer.

Bei den links- und rechtsrheinischen Routen sind die Entfernungen nach den Meilenzeigern der directen Tarife genommen. Für einzelne Strecken sind nun preußische Meilen in denselben eingerechnet. Auf den Unterschied von 0,125 Kilom., um welche eine preußische Meile größer ist als die sonstigen Tarifmeilen, ist aber keine Rücksicht genommen, denn auch die Meileneinheitssätze lassen diesen Unterschied unberücksichtigt und sind für die directen Tarife bis Heidelberg, beziehungsweise Ludwigshafen die gleichen.

Die Vergleichung der Entfernungen unter sich, führt zu folgenden Resultaten:

Die kürzeste Linie, sowohl bei einer Lukmanier- als bei einer Gotthardbahn, ist jene der Route c. 2. über Breda, Boxtel, Eindhoven, Hasselt, Lüttich, Pepinster, Luxemburg, Thionville.

	Entfernungen über den Lukmanier	Gotthard.
	Kilometer.	
Dieselbe ergibt sich als kürzer		
A. bei einer Lukmanierbahn mit	1179,115	
gegenüber der Route h		
Mainz, Heidelberg, Friedrichshafen um	14,584	
„ „ Donaueschingen, Constanz um	24,500	
„ „ „ Schaffhausen um	56,178	
„ „ Basel um	78,029	
„ „ „ Waldshut um	78,185	
„ Ludwigshafen, Mannheim, Basel	82,740	
B. Bei einer Gotthardbahn mit		1086,903
gegenüber der Route h		
Mainz, Heidelberg, Basel um		78,029
„ Ludwigshafen, Mannheim, Basel um		82,740
„ Heidelberg, Waldshut um		108,640
„ „ Schaffhausen um		115,233
„ „ Friedrichshafen		167,231

Entfernungen über den	Lukmanier.	Gotthard.
	Kilometer.	

VI.

Im Verkehr mit Rheinland und Westphalen.

1. Von Aachen nach Mailand.

a. via Verviers, Pepinster, Luxemburg, Thionville .	1043,625	951,413
b. via Cöln, Ludwigshafen, Mannheim, Basel . .	1070,654	978,442
c. via Cöln, Mainz, Darmstadt, Heidelberg:		
1) via Basel	1065,943	973,731
2) „ Waldshut	1066,099	1004,342
3) „ Donaueschingen, Singen, Schaffhausen	1044,092	1010,935
4) „ Donaueschingen, Singen, Constanz	1012,414	
5) „ Friedrichshafen	1002,498	1062,933

2. Von Crefeld nach Mailand.

a. via Verviers, Pepinster, Luxemburg, Thionville .	1128,063	1035,851
b. via Cöln, Mannheim, Basel	1052,714	960,502
c. via Cöln, Mainz, Darmstadt, Heidelberg;		
1. via Basel	1048,003	955,791
2. „ Waldshut	1048,159	986,402
3. „ Donaueschingen, Singen, Schaffhausen	1026,152	992,995
4. „ Donaueschingen, Singen, Constanz	994,474	
5. „ Friedrichshafen	984,558	1,044,993

3. Von Cöln nach Mailand.

a. via Verviers, Pepinster, Luxemburg, Thionville . .	1113,535	1021,323
b. via Cöln, Ludwigshafen, Mannheim, Basel . . .	1000,744	908,532
c. via Cöln, Mainz, Darmstadt, Heidelberg auf der Route, welche von den 5 Abzweigungen die kürzeste ist:		903,821
1. via Basel		
5. „ Friedrichshafen	932,588	

Hiernach wäre

A. bei einer Luckmanierbahn die kürzeste Linie für Aachen, Crefeld und Cöln jene der Route über Mainz, Darmstadt, Heidelberg, Friedrichshafen, und zwar für 1. Aachen mit . 1002,498

„ 2. Crefeld „ . 984,558

„ 3. Cöln „ . 932,588

Von jedem dieser 3 Plätze wäre die bezügliche Entfernung kürzer als

solche auf der Route Heidelberg, Donaueschingen, Constanz	9,916
„ „ Schaffhausen	41,594
„ Basel	63,445
„ „ Waldshut	63,601

Entfernungen über den	Lukmanier.	Gotthard.
		Kilometer.
Ludwigshafen, Mannheim, Basel	68,156	

und gegenüber der Route über Luxemburg würde sich eine kürzere Entfernung ergeben

für 1. Aachen von	41,127	
„ 2. Crefeld „	143,505	
„ 3. Cöln „	180,947	

B. Bei einer Gotthardbahn ist dagegen

1. von Aachen

die kürzeste Linie über Luxemburg mit	951,413
und zwar ist dieselbe kürzer als via Mainz, Heidelberg, Basel um . . .	22,318
„ Ludwigshafen, Mannheim, Basel um . .	27,029
„ Mainz, Heidelberg, Waldshut „ . .	52,929
„ „ „ Schaffhausen „ . .	59,522
„ „ „ Friedrichshafen um . .	111,520

Für Crefeld und Cöln jedoch ergibt sich als kürzeste Linie jene über Mainz, Darmstadt, Heidelberg, Basel, nämlich bei 2. Crefeld mit . . . 955,791
„ 3. Cöln „ . . . 903,821

und zwar mit einem Unterschiede gegenüber der Luxemburger Route

von 2. Crefeld um . . .	80,060
„ 3. Cöln „ . . .	117,502

sowie von beiden Plätzen gleichmäßig gegenüber Ludwigshafen, Mannheim, Basel um 4,711
„ Mainz, Heidelberg, Waldshut „ 30,611
„ „ „ Schaffhausen „ 37,204
„ „ „ Friedrichshafen „ 89,202

Bei den weiter folgenden Verkehrspunkten und der Verkehrslinie via Heidelberg werden von den an diesem Orte abzweigenden, d. h. von diesem Orte aus bei den bis jetzt berechneten Entfernungen aufgenommenen 5 Routen nur auch die beiden Routen 1. über Basel und 5. über Friedrichshafen aufgeführt. Die Verschiedenheiten in den Entfernungen dieser 5 Routen selbst, finden sich vorstehend bezüglich der Luckmanierlinie unter VI. 1/3 A. und bezüglich der Gotthardlinie unter VI. 2/3 B. verzeichnet.

4. Von Iserlohn nach Mailand.

a. via Cöln, Ludwigshafen, Mannheim, Basel . .	1099,343	1007,131
b. „ Gießen, Frankfurt, Heidelberg:		
1) via Basel		962,475
5) „ Friedrichshafen	991,389	

	Entfernungen über den Lukmanier.	Gotthard.
	Kilometer.	
5. Von Elberfeld nach Mailand.		
a. via Cöln, Ludwigshafen, Mannheim, Basel . . .	1043,678	951,466
b. „ Gießen, Frankfurt, Heidelberg:		
1. via Basel		975,306
5. „ Friedrichshafen	1004,220	
6. Von Solingen nach Mailand.		
a. via Cöln, Ludwigshafen, Mannheim, Basel . . .	1034,489	942,277
b. „ Gießen, Frankfurt, Heidelberg:		
1. via Basel		966,117
5. „ Friedrichshafen	995,031	

A. Bei einer Lukmanierbahn wäre die kürzeste Linie für Iserlohn, Elberfeld und Solingen, jene der Route über Gießen, Frankfurt, Heidelberg, Friedrichshafen mit vorstehenden Kilometern.

Dieselbe wäre gegenüber der Gießen — Frankfurt — Heidelberger Route kürzer

von 4. Iserlohn um	97,954
„ 5. Elberfeld und 6. Solingen je nur	39,458

B. Bei einer Gotthardbahn ist die kürzeste Linie

für 4. Iserlohn mit	962,475

Die Route via Gießen, Frankfurt, Heidelberg, Basel, und zwar kürzer als via Cöln, Ludwigshafen, Mannheim, Basel um 44,656

für 5. Elberfeld und 6. Solingen:

Die Route via Cöln, Ludwigshafen, Mannheim, Basel mit obigen Kilometern und zwar gegenüber der Route Gießen ꝛc. Basel je um 23,840

VII.

Im Verkehre mit Cassel und Hannover.

1. Von Cassel nach Mailand.		
a. via Frankfurt, Mainz, Ludwigshafen, Basel . .	1032,670	940,958
b. „ Frankfurt, Heidelberg:		
1. via Basel		904,161
5. „ Friedrichshafen	932,928	
c. via Göttingen, Eisenach, Lichtenfels, Nürnberg, Lindau:		
Romanshorn		1119,822
Rorschach	1045,313	

Entfernungen über den	Lukmanier.	Gotthard.
	Kilometer.	

2. Von Hannover nach Mailand.

a. via Frankfurt, Mainz, Ludwigshafen, Basel . . .	1199,336	1107,124
b. „ Frankfurt, Heidelberg:		
1. via Basel		1070,827
5. „ Friedrichshafen	1099,494	
c. via Göttingen, Eisenach, Lichtenfels, Nürnberg, Lindau:		
Romanshorn		1286,488
Rorschach	1211,979	

A. Bei einer Lukmanierbahn wäre die kürzeste Linie für beide Orte jene der Route über Frankfurt, Heidelberg, Friedrichshafen und zwar kürzer als:

via Frankfurt, Mainz, Basel um	99,742
„ Göttingen, Nürnberg, Lindau	112,385

B. Bei einer Gotthardbahn ist die kürzeste Linie für beide Orte jene der Route Frankfurt, Heidelberg — Basel und zwar kürzer als

via Frankfurt, Mainz, Basel um	36,297
„ Göttingen, Nürnberg, Lindau um	215,661

VIII.

Im Verkehr mit Bremen, Hamburg und Lübeck.

a. via Frankfurt, Mainz, Ludwigshafen, Basel:		
1. von Bremen	1321,558	1229,346
2. von Hamburg 3. von Lübeck	1410,446	1318,234
b. via Frankfurt, Heidelberg:		
1. von Bremen		
1. via Basel		1193,049
5. „ Friedrichshafen	1221,816	
2. von Hamburg		
3. „ Lübeck		
1. via Basel		1281,973
5. „ Friedrichshafen	1310,704	
c. via Göttingen, Eisenach, Lichtenfels, Nürnberg, Lindau:		
Romanshorn		1408,710
Rorschach	1334,201	

Entfernungen über den	Lukmanier.	Gotthard. Brenner. nach Mailand. Kilometer.
d. via Magdeburg, Leipzig, Eger, München		
1. von Bremen		1534,618
2. „ Hamburg } 3. „ Lübeck }		1513,618

A. Bei einer Lukmanier-Linie wäre für alle drei Orte die kürzeste Linie jene der Route über Frankfurt, Heidelberg, Friedrichshafen, und zwar kürzer als

via Frankfurt, Mainz, Basel um	99,742
„ Göttingen, Nürnberg, Lindau	
für 1. Bremen um	112,385
für 2. Hamburg und 3. Lübeck um	23,497
via Magdeburg, Leipzig, Eger, München — Brenner	
für 1. Bremen um	312,802
für 2. Hamburg und 3. Lübeck	202,914

B. Bei einer Gotthardbahn ist die kürzeste Linie für alle drei Orte jene der Route Frankfurt, Heidelberg, Basel, und zwar kürzer als

via Frankfurt, Mainz, Basel um	36,297
„ Göttingen, Nürnberg, Lindau	
für 1. Bremen um	215,661
für 2. Hamburg } für 3. Lübeck }	126,773
via Magdeburg, Leipzig, Eger, München — Brenner	
für 1. Bremen um	441,569
für 2. Hamburg } für 3. Lübeck }	231,681

IX.

Im Verkehr mit Leipzig, Berlin und Stettin.

1. Von Leipzig.

a. via Frankfurt, Mainz, Ludwigshafen, Basel	1200,817	1108,605
b. „ Frankfurt, Heidelberg:		
1. via Basel		1083,420
5. „ Friedrichshafen	1112,187	

Entfernungen über den	Lukmanier	Gotthard.
	Brenner.	
	nach Mailand.	
	Kilometer.	
c. via Hof, Bamberg, Nürnberg, Lindau:		
Romanshorn		1124,475
Rorschach	1049,966	
	Brenner.	
d. via Eger, München	1127,708	
2. Von Berlin.		
a. via Frankfurt, Mainz, Ludwigshafen, Basel	1354,150	1261,938
b. via Frankfurt, Heidelberg:		
1. via Basel		1236,753
5. „ Friedrichshafen	1265,520	
c. via Hof, Bamberg, Nürnberg, Lindau.		
Romanshorn		1277,808
Rorschach	1203,299	
d. via Leipzig, Eger, München Brenner	1281,041	
3. Von Stettin.		
a. via Frankfurt, Mainz, Ludwigshafen, Basel	1487,483	1395,271
b. via Frankfurt, Heidelberg.		
1. via Basel		1370,086
5. „ Friedrichshafen	1398,853	
c. via Hof, Bamberg, Nürnberg, Lindau.		
Romanshorn		1411,141
Rorschach	1336,632	
d. via Leipzig, Eger, München, Brenner	1414,374	

Es ergiebt sich hiernach für alle drei Orte:

A. Bei einer Lukmanierbahn als kürzeste Linie jene der Route Hof, Bamberg Nürnberg, Lindau.

Dieselbe wäre kürzer als die Route:

Frankfurt, Heidelberg, Friedrichshafen um	62,221	
Eger, München, Brenner „		77,742
Frankfurt, Mainz, Basel „	150,851	

IX.

B. Bei einer Gotthardbahn als kürzeste Linie der Route Frankfurt, Heidelberg, Basel.

Dieselbe zeigt sich kürzer als die Route:

Frankfurt, Mainz, Basel um	25,185
Hof, Bamberg, Nürnberg, Lindau um	41,055
Eger, München, Brenner „	44,288

Verkehrszunahme

und

sich daraus ergebende

Rein-Einnahme,

welche durch Herstellung einer Gotthardbahn für die Großh. Badische Rheinthalbahn zu erwarten stünde, aufgestellt nach den Beschlüssen der Gotthard-Commission.

Güter-Verkehr.

Quantitäten in Zentnern

zum Frachtsatze per Centner und Meile.

	0,3 kr.	0,4 kr.	0,5 kr.	0,6 kr.	0,7 kr.	0,8 kr.
Wein . .	—	17,730	—	—	—	—
Spiritus . .	—	—	—	6,314	6,313	6,314
Oel . . .	—	20,933	—	—	—	—
Kaffee . .	—	—	—	—	3,598	7,197
Zucker . .	—	—	48,111	48,111	48,111	—
Färberei und Gerbereistoffe	—	—	14,965	—	—	—
Südfrüchte .	—	—	13,496	—	—	—
Schwefel .	150,000	—	—	—	—	—
Marmor . .	—	10,000	—	—	—	—
	150,000	48,663	76,572	54,425	58,022	13,511

Dem Vorhandensein zweier rheinischen Schienenverbindungen nach der Schweiz — einer rechtsrheinischen und einer linksrheinischen — Rechnung tragend, wird angenommen, es gelange nur die Hälfte vorstehender Gewichtsmengen über die Großh. badische Rheinthalbahn zur Beförderung mit:

	75,000	24,331	38,286	27,212	29,011	6,755
hiezu an Transport sonstiger verschiedener Güter . . .	—	30,000	30,000	30,000	30,000	30,000
zusammen	75,000	54,331	68,286	57,212	59,011	36,755

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK

Baden-Württemberg

Berechnung

des

aus vorstehenden Gewichtsmengen sich ergebenden

Reingewinnes.

	Brutto-Einnahme per Meile
aus 75,000 Zentner à 0,3 kr.	375 fl. — kr.
„ 54,331 „ „ 0,4 „	362 fl. 12 kr.
„ 68,286 „ „ 0,5 „	569 fl. 3 kr.
„ 57,212 „ „ 0,6 „	572 fl. 7 kr.
„ 59,011 „ „ 0,7 „	688 fl. 28 kr.
„ 36,755 „ „ 0,8 „	490 fl. 4 kr.
	3,056 fl. 54 kr.
Hievon für Betriebskosten und Verzinsung des Baukapitals	
a) bei Gütern der Frachtsätze à 0,3 kr. und 0,4 kr.	
129,331 Zentner à 0,25 kr. . 538 fl. 53 kr.	
b) bei Gütern der höhern Frachtsätze	
221,264 Zentner à 0,33 kr. . 1,216 fl. 57 kr.	
	1,755 fl. 50 kr.
Reingewinn per Meile .	1,301 fl. 4 kr.
somit für die Strecke Mannheim — Basel von 36,5 Meilen	47,488 fl. 56 kr.

Personen-Verkehr.

Für den Transport von 4000 Personen à 5 fl.	20,000 fl. — kr.
zusammen Reingewinn .	67,488 fl. 56 kr.

Gesetzesentwurf

das Recht der Post- und Eisenbahnbetriebsverwaltung an gefundenen und herrenlosen Sachen betreffend.

(Nach den Beschlüssen der ersten Kammer.)

Artikel 1.

Abs. 1 und 2. Nach dem Regierungsentwurf.

Abs. 3. Die Verwaltung bleibt jedoch verpflichtet, Demjenigen, welcher sich binnen weiterer zwei Jahre als der vorige Inhaber der gefundenen Sache ausweist, insofern dieselbe bereits veräußert ist, den daraus gewonnenen Reinerlös ohne Zinsen, andernfalls die Sache selbst auszufolgen.

Artikel 2 und 3.

Nach dem Regierungsentwurf.

Zur Beurkundung:

Karlsruhe, den 26. Februar 1870.

Der erste Vicepräsident
der ersten Kammer der Ständeversammlung:
Weizel.

Die Secretäre:
F. v. Bodmann.
Malsch.

Friedrich, von Gottes Gnaden Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

Wir beauftragen hiermit den Präsidenten Unseres Finanzministeriums, Ellstätter, Unseren getreuen Ständen, zunächst der zweiten Kammer, den mitfolgenden Gesetzesentwurf über Abänderung des §. 2 Satz 3 des Gewerbsteuergesetzes vom 23. März 1854 zur Berathung und Zustimmung vorzulegen.

Zum Regierungscommissär für diese Vorlage ernennen Wir den Geheimen Referendär Regenauer.

Gegeben zu Karlsruhe in Unserem Staatsministerium den 25. Februar 1870.

Friedrich.

Ellstätter.

Auf Seiner Königlichen Hoheit höchsten Befehl:
Schreiber.

Friedrich, von Gottes Gnaden Großherzog von Baden,
Herzog von Zähringen.

Mit Zustimmung Unserer getreuen Stände haben Wir beschlossen und verordnen, wie folgt:

Artikel 1.

Der §. 2 Ziffer 3 des Gewerbsteuergesetzes vom 23. März 1854 wird durch folgende Bestimmung ersetzt:
„Frei von der Gewerbsteuer bleibt

3) Das Einkommen aller Derer, die als Hilfsarbeiter in landwirthschaftlichem oder gewerblichem Betriebe bei anderen Personen um Lohn arbeiten, sofern es, einschließlich von Kost und Wohnung den Betrag von 250 fl. jährlich nicht übersteigt."

Artikel 2.

Gegenwärtiges Gesetz tritt mit dem Anfang des Steuerjahres 1871 in Wirksamkeit.
Das Finanzministerium hat für den Vollzug zu sorgen.

Gegeben ꝛc.

Zur Beglaubigung:
Schreiber.

Begründung.

Der den Ständen vorgelegte und von der zweiten Kammer bereits angenommene Gesetzesentwurf, wornach das Recht zur Eheschließung künftig unabhängig vom Gemeindebürgerrecht sein soll, macht auch eine Abänderung des §. 2 Satz 3 des Gewerbsteuergesetzes vom 23. März 1854 nothwendig.

Nach dieser Bestimmung sind nämlich alle diejenigen, welche als gewöhnliche Hilfsarbeiter in landwirthschaftlichem oder gewerblichem Betriebe bei anderen Personen um Lohn arbeiten und weder in irgend einer Gemeinde des Landes Bürger oder Einsaßen sind, noch als verheirathete Ausländer mit ihren Familien im Lande wohnen, von der Gewerbsteuer befreit. Als gewöhnliche Hülfsarbeiter sind nach der Anmerkung auf Seite 18 des Gewerbsteuertarifs und nach den bei den Kammerverhandlungen seiner Zeit gegebenen Erläuterungen alle diejenigen Hülfsarbeiter oder Gewerbsgehülfen zu betrachten, welche, einschließlich von Kost und Wohnung, weniger als 500 fl. Jahreseinkommen haben. Diese gewöhnlichen Hülfsarbeiter kommen, sofern sie aber nicht nach §. 2 Satz 3 des Gesetzes steuerfrei sind, nur mit der I. Klasse des persönlichen Verdienstkapitals d. h. mit einem Steuerkapital von 500 fl. in Anlage, während alle anderen Hülfsarbeiter, deren Jahreseinkommen den Betrag von 500 fl. erreicht oder übersteigt, zu den höher stehenden Gewerbsgehilfen gerechnet und je nach ihrem Gewerbsverdienst in die II.—VII. Klasse des persönlichen Verdienstkapitals eingereiht werden.

Hiernach blieben also bisher nur die ledigen nicht als Bürger oder Einsaßen aufgenommenen gewöhnlichen Hülfsarbeiter steuerfrei, während — außer der verhältnißmäßig geringen Anzahl lediger aber als Bürger aufgenommenen Hülfsarbeiter — die verheiratheten inländischen Hülfsarbeiter in allen Fällen steuerpflichtig waren, weil sie behufs ihrer Verehelichung eben immer auch Gemeindebürger werden mußten.

Wenn nun künftig das Recht zur Eheschließung nicht mehr an den Besitz des Gemeindebürgerrechts geknüpft ist, so könnte der §. 2 Satz 3 des Gewerbsteuergesetzes nicht aufrecht erhalten bleiben, ohne eine große Ungleichheit in der steuerlichen Behandlung gleich steuerfähigen Personen zur Folge zu haben, indem nämlich die verheiratheten gewöhnlichen Hülfsarbeiter, die Gemeindebürger sind, nach wie vor besteuert würden, während diejenigen, welche nicht Gemeindebürger sind — und deren Zahl wird künftig nicht gering sein —, steuerfrei blieben.

Eine solch' ungleiche Behandlung abzuwenden, würde es genügen, an Stelle des Bürgerrechts als Kennzeichen der Steuerfähigkeit und Voraussetzung der Steuerpflicht einfach die Thatsache des Verheirathetseins treten zu lassen. Erwägt man indessen, daß bei sonst gleichen Erwerbsverhältnissen der ledige Hülfsarbeiter keineswegs als weniger steuerfähig anzusehen ist, wie der verheirathete, so erscheint es begründeter, hierin ebensowenig, als es bei allen anderen männlichen Gewerbtreibenden geschieht, zu unterscheiden, und den Beizug zur

Steuer lediglich von der Höhe des Einkommens aus Arbeit abhängig zu machen, somit überhaupt alle gewöhnlichen Hülfsarbeiter, mögen sie nun verheirathet sein oder nicht, Bürgerrecht haben oder nicht, zur Gewerbsteuer beizuziehen, sofern wenigstens ihr Einkommen eine gewisse Grenze überschreitet. In Württemberg gilt nach dem Gesetz vom 19. September 1852 über die Besteuerung des Berufseinkommens, welchen auch die gewerblichen Hülfsarbeiter unterliegen, der Betrag von 200 fl. als Grenze, bis zu welcher das Berufseinkommen frei bleibt. Die Großh. Regierung glaubt indeß einen Betrag von 250 fl. (einschließlich Kost und Wohnung, wo solche vom Arbeitsgeber gereicht wird) als Einkommensgrenze, bis zu welchen die gewerblichen Hülfsarbeiter von der Gewerbsteuer frei zu lassen wären, in Vorschlag bringen zu sollen. Die Annahme dieses höhern Betrags erscheint theils im Hinblick auf das eingetretene Sinken des Geldwerthes und die dadurch bedingte Steigerung der Unterhaltskosten, theils auch in der Erwägung begründet, daß mit der Ausdehnung des Kreises der Steuerpflichtigen die Schwierigkeiten für den Vollzug des Gesetzes zunehmen, der bei der größeren Beweglichkeit, dem häufigeren Ortswechsel eines Theils der Arbeiterbevölkerung für die Steuerverwaltung ohnehin mit Weiterungen verknüpft sein wird.

Bezüglich der Ausländer ist eine besondere Bestimmung nicht erforderlich. Diejenigen, welche ihrem Wohnsitz im Inlande haben, würden nach §. 6 Abs. 2 des Gewerbsteuergesetzes, wie die Inländer an ihrem Wohnsitz angelegt; solche aber, die — wie es an der Grenze da und dort vorkommen wird, — nicht im Inland wohnen, würden auch ferner steuerfrei bleiben.

Für den im Artikel 2 vorgeschlagenen Einführungstermin spricht das Interesse des leichteren Vollzugs.

Beilage zum Protokoll der 72. öffentlichen Sitzung der zweiten Kammer vom 16. März 1870.

Antrag

auf Erlassung eines Gesetzes,

die Aenderung einiger Bestimmungen der Verfassungs-Urkunde betreffend.

Friedrich, von Gottes Gnaden Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

Mit Zustimmung Unserer getreuen Stände haben Wir beschlossen und verordnen, wie folgt:

Art. I.

In §. 29 der Verfassung werden die Worte:

„Jede Wahl gilt für acht Jahre. Alle zwei Jahre tritt die Hälfte der grundherrlichen Deputirten aus."

durch folgende Bestimmung ersetzt:

„Jede Wahl gilt für vier Jahre. Alle zwei Jahre tritt die Hälfte der grundherrlichen Abgeordneten aus."

Art. II.

In §. 31 Abs. 1 werden die Worte:

„Jede der beiden Landes-Universitäten wählt ihren Abgeordneten auf vier Jahre aus der Mitte der Professoren oder aus der Zahl der Gelehrten oder Staatsdiener des Landes nach Willkür."

durch das Nachstehende ersetzt:

„Jede der beiden Landes-Universitäten wählt ihren Abgeordneten auf zwei Jahre aus der Mitte der Professoren oder aus der Zahl der Gelehrten oder Staatsdiener des Landes nach Willkür."

Art. III.

An Stelle der §. 38 der Verfassung, besagend:

„Die Abgeordneten der Städte und Aemter werden auf acht Jahre ernannt, und so, daß die Kammer alle zwei Jahre zu einem Viertel erneuert wird."

tritt das Nachstehende:

„Die Abgeordneten der Städte und Aemter werden auf vier Jahre gewählt. Sie werden alle zwei Jahre zur Hälfte erneuert."

Art. IV.

Im §. 79 der Verfassung (nach den durch das Gesetz vom 13. August 1841, Regierungsblatt Nr. XXV., festgesetzten Bestimmungen) werden die Absätze 2, 3, 4 und 5, besagend:

„Von den Abgeordneten der Städte und Aemter sollen erstmals nur 15 und in den drei folgenden Perioden jedesmal 16 Mitglieder austreten.

Die theilweise Erneuerung geschieht jeweils am 1. Juli des zweiten Jahres einer Budgetperiode und nach einer Gesammterneuerung der Kammern der erste theilweise Austritt der grundherrlichen Abgeordneten am 1. Juli des vierten, der erste theilweise Austritt der Abgeordneten der Städte und Aemter aber am 1. Juli des zweiten Jahres, überall unter der Voraussetzung, daß an diesem Tage die Kammern weder zu einem ordentlichen noch zu einem außerordentlichen Landtage versammelt sind.

Niemals jedoch darf ein solcher, noch der vorigen Periode angehöriger Landtag das Budget auch für die folgende votiren, sondern es muß hierzu der regelmäßig zu ein Viertel erneuerte berufen werden.

Findet die Auflösung einer Ständeversammlung vor Bewilligung des der laufenden Landtagsperiode angehörigen Budgets statt, so wird die Dauer ihrer Sitzung dem neu einzuberufenden Landtage eingerechnet, so daß das erste Viertel der Deputirten zur zweiten Kammer (und beziehungsweise die erste Hälfte der grundherrlichen Abgeordneten) mit dem 30. Juni des nämlichen Jahres austritt, an welchem das betreffende Viertel (oder die betreffende Hälfte) der Mitglieder der aufgelösten Kammer hätte austreten müssen."

durch die nachfolgenden Bestimmungen ersetzt:

„Von den Abgeordneten der Städte und Aemter sollen erstmals nur 31 und in der zweiten Periode 32 Mitglieder austreten.

Die theilweise Erneuerung geschieht jeweils am 1. Juli des zweiten Jahres einer Budgetperiode und nach einer Gesammterneuerung der Kammern der erste theilweise Austritt der grundherrlichen Abgeordneten, sowie der Abgeordneten der Städte und Aemter, am 1. Juli des zweiten Jahres, überall unter der Voraussetzung, daß an diesem Tage die Kammern weder zu einem ordentlichen noch zu einem außerordentlichen Landtage versammelt sind.

Niemals jedoch darf ein solcher noch der vorigen Periode angehöriger Landtag das Budget auch für die folgende votiren, sondern es muß hierzu der regelmäßig zur Hälfte erneuerte berufen werden. Findet die Auflösung einer Ständeversammlung vor Bewilligung des der laufenden Landtagsperiode angehörenden Budgets statt, so wird die Dauer ihrer Sitzung dem neu einzuberufenden Landtage eingerechnet, so daß die erste Hälfte der grundherrlichen Abgeordneten und der Mitglieder der zweiten

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Kammer mit dem 30. Juni des nämlichen Jahres austritt, an welchem der betreffende Theil der Mitglieder der aufgelösten Kammer hätte austreten müssen."

Karlsruhe, den 16. März 1870.

Die Antragsteller:

Fr. Kiefer.	Tritscheller.
C. Eckhard.	Hufschmid.
E. Seiz.	Hebting.
Näf.	Fischer.
Kirsner.	Gerbel.
Kusel.	

Begründung.

Die werthvollen und eingreifenden Verbesserungen, welche unserer Verfassung durch die vor Kurzem beschlossene Wahlreform zu Theil geworden sind, rechtfertigen es, in gleicher Richtung eine weitere Aenderung der bestehenden Einrichtungen zu beantragen.

Es ist nicht nur eine wichtigste Aufgabe unseres Staates, durch das einträchtige Zusammenwirken von Regierung und Volksvertretung den Ausbau unserer Verhältnisse im Sinne einer nationalen und aufrichtig freisinnigen Politik zu vollziehen; vielmehr muß mit allen Mitteln dahin gestrebt werden, daß das Volk in seinen weitesten Kreisen diese Ziele mit klarem Verständnisse auffasse und durch seine Unterstützung sie einer sichern Vollendung entgegenführe.

Ebendeßhalb erscheint es als eine folgerichtige Forderung, die sich durchaus den bereits vollzogenen Reformen auf dem Gebiete der Verfassung anschließt, daß auch dem Volke in kürzeren Fristen, als bisher, Gelegenheit geboten werde, sich über die öffentlichen Angelegenheiten durch seine Wahlstimme auszusprechen. Diese öftere Wiederkehr der Wahlhandlung wird nicht nur die öffentliche Meinung des Landes in Stand setzen, in höherem Maaße mitbestimmend auf den Gang der Landesangelegenheiten einzuwirken, sondern es wird auch der Kammer selbst, durch die

sichere Thatsache, daß ihre eigene Zusammensetzung auf einem neueren Ausdrucke der Volksgesinnung beruhe, eine Erhöhung ihres Ansehens, damit ihrer ganzen politischen Stellung verliehen werden.

In dieser Hinsicht ist die Feststellung der Legislaturperiode eine Frage der höchsten Tragweite für die Herstellung eines harmonischen Verhältnisses zwischen dem Volke, seiner parlamentarischen Vertretung und einer auf dem Vertrauen der Mehrheit dieser Letzteren beruhenden Regierung. Aus naheliegenden Gründen zeigt die neuere Verfassungsgesetzgebung, wenn sie von ehrlich constitutionellem Geiste erfüllt ist, das Bestreben, durch eine nicht allzulange Dauer der Wahlperiode der Abgeordneten, die Möglichkeit, der Volksüberzeugung einen wirksamen Ausdruck zu gewähren, durch organische Einrichtungen zu sichern. Hiermit wird zugleich ein Mittel dargeboten, durch welches das Volk mit dem Gange der öffentlichen Zustände in fortdauernder Beziehung und dadurch in dem innigsten Verständnisse seiner eigenen Angelegenheiten erhalten wird.

Hierbei muß jedoch in angemessener Weise dafür Sorge getragen werden, daß die Dauer des Abgeordneten-Mandate nicht zu kurz sei, um eine ständig einwirkende Pression zu Ungunsten einer freien und selbstständigen Ueberzeugung der Abgeordneten fernzuhalten.

Eine Reihe neuerer Verfassungsgesetzgebungen, wie die preußische, die des norddeutschen Bundes und des damit zusammenhängenden Zollverbandes haben in einer dreijährigen Legislaturperiode mit alljährlichem Zusammentritte der Volksvertretung (einjähriger Budgetperiode) und nach Ablauf dieser Zeit erfolgender Gesammterneuerung sicher eine richtige und allen Verhältnissen angemessene Ordnung herbeigeführt.

Während man, selbst von demokratischer Auffassung ausgehend, die in den meisten nordamerikanischen Staaten geltende einjährige Dauer des Mandats oder auch die zweijährige Periode für die Mitglieder des Repräsentantenhauses der Vereinigten Staaten als zu kurz bezeichnen darf, kann mit Recht behauptet werden, daß eine siebenjährige Legislaturperiode, wie die des englischen Parlaments (seit Georg I.), nur deßwegen keinen Anstoß erregt hat, weil die wirkliche Dauer der Parlamente nur ausnahmsweise jenen Zeitraum umfaßt hat. Dies geht aus der Thatsache hervor, daß in der Periode von 1801—62 die durchschnittliche Dauer jedes Parlaments nur 3—4 Jahre betragen hat.

Man wird kaum irren, wenn man der Meinung ist, daß die allzulangen Mandatsperioden der französischen Verfassungen von 1815—48 nicht wenig, neben andern gewichtigeren Mißständen, dazu beitrugen, daß es nicht gelungen ist, eine lebendige Wechselbeziehung zwischen Volk und Volksvertretung auf dauerhafter Grundlage zu schaffen. Unleugbar haben sich die Volksvertretungen in steigendem Maaße von der öffentlichen Stimmung losgelöst und dadurch ihren wichtigsten Einfluß, den nach der eigenen Grundlage, allmählig verloren.

Hingegen hat die belgische Verfassung vom 25. Februar 1831, welche den reichsten Segen einer allseitigen Entwickelung eines freien Volkes in sich schloß, auch in der hier fraglichen Beziehung den angemessenen Mittelweg gefunden, indem sie für die Kammer der Repräsentanten (§. 51) eine vierjährliche Mandatsdauer mit einer alle zwei Jahr erfolgenden Erneuerung zur Hälfte verfügt hat.

Wenn auch zuzugeben ist, daß die in der badischen Verfassung verordnete achtjährige Dauer des Mandats der Abgeordneten der zweiten Kammer und der grundherrlichen Vertreter der ersten Kammer im Ganzen der glücklichen und freisinnigen Entfaltung unseres Staates und Volkes keinen sehr bedeutenden Nachtheil bereitet hat, so kann dies doch nicht von allen Perioden unserer Verfassungsgeschichte behauptet werden und es erhellt aus der Gesammtlage unserer Zeit, daß jene Bestimmung als eine veraltete und der neuen Verfassungsgesetzgebung nicht mehr gemäße Einrichtung der Verbesserung bedarf.

Es wird gewiß sowohl der Anforderung einer lebendigen Beziehung der Volksvertretung zu den Wählerkreisen

des Volkes, als auch der Sicherung der Abgeordneten gegenüber den Mißständen einer allzu kurzen Mandatsdauer gleichmäßig entsprechen, wenn man in Baden an Stelle der achtjährigen Periode eine vierjährige setzen wird.

Würde unsere Verfassung eine einjährige Budgetperiode festsetzen, so wäre es — wie oben bemerkt — angemessener, nach dem Vorbilde des norddeutschen Reichstages — welchen wir auch hierin mit Recht als eine Grundlage unserer künftigen Entwickelung betrachten — eine dreijährige Legislaturperiode mit Gesammterneuerung einzuführen.

Da aber die Mehrheit der versammelten zweiten Kammer gewillt ist, die Beantragung einer einjährigen Budgetperiode nicht mehr in den Kreis des gegenwärtigen Landtages zu ziehen, vielmehr die Behandlung dieser bedeutenden Frage der Zukunft vorbehält, so kann die Entscheidung der hier zu erledigenden Aufgabe nur in der Weise gesucht werden, ob eine vierjährige Mandatsdauer mit Gesammterneuerung, oder eine solche mit je nach zwei Jahren erfolgender Partialerneuerung zur Hälfte, den Vorzug verdiene. Auch diese Frage hat — in etwas veränderter Gestalt — in Baden eine verschiedenartige Behandlung erfahren. Während der reactionäre Landtag von 1825 die Legislaturperiode von 8 Jahren auf 6 Jahre verkürzte und in Verbindung mit einer dreijährigen Budgetperiode die Gesammterneuerung beschloß, kehrte der freisinnige Landtag von 1831 wieder zu den ursprünglichen Ordnungen der Verfassung, der achtjährigen Mandatsdauer mit Partialerneuerung zu einem Viertheile für jeden Landtag und mit zweijähriger Budgetperiode, zurück. Es ist nicht zu verkennen, daß damit die Absicht, eine einflußreiche Stellung der Kammern gegenüber der Regierung, sowie eine lebendige Heranbildung des Volkes im Verständnisse der öffentlichen Angelegenheiten zu erreichen, in einer den Verhältnissen jener Zeit gemäßen Weise verwirklicht worden ist.

In gleichem Sinne wird es rathsam sein, auch heute, bei eintretender vierjähriger Mandatsdauer, dem Volke — wegen des einzigen Interesses einer plötzlich mit allen Kräften hervortretenden Kundgebung seiner Ueberzeugung — die Mittel dieser Willensäußerung nicht vier Jahre lang zu versagen und nur einer etwa dazwischen eintretenden Kammerauflösung anheimzugeben, ob es in kürzerer Frist zur Wahlhandlung berufen werden solle.

Die Nachtheile einer ungenügenden Erneuerung der Volksvertretung, daß nämlich ein sich vom Volke entfernender Geist in dieser entwickeln und auch die in kleiner Zahl Neugewählten ergreife, werden durch die Kürze des Mandatsdauer und noch mehr durch die starke Quote der hier vorgeschlagenen Partialerneuerung beseitigt.

Man wird bei dieser Einrichtung annehmen dürfen, wie auch die bald 40jährige Erfahrung Belgiens beweist, daß die ernsten Strömungen in der öffentlichen Meinung des Volkes auch in der Volksvertretung stark und klar hervortreten werden.

Da aber, durch die je nach 2 Jahren eintretende und sich über das ganze Land erstreckende Neuwahl der Hälfte der Abgeordneten der hochbedeutende Vortheil einer fortdauernden lebendigen Bewegung des Volkes erhalten wird — während sonst Stockungen, nur nach langer Frist abwechselnd mit plötzlich hervortretenden Erschütterungen, ihre lähmende Wirkung üben würden —, so kann man sich wohl, insolange die zweijährige Budgetperiode fortdauert, nur für die Partialerneuerung entscheiden. Daß übrigens diese Ordnung auch neben einer einjährigen Budgetperiode große Vortheile biete, hat gerade die Erfahrung Belgiens, dessen Volksvertretung alljährlich zusammentritt, während seiner ganzen Verfassungsgeschichte seit 1831 bewährt.

So wenig man also von dieser, in großen Quoten sich bewegenden Theilerneuerung für den Nachdruck der Kundgebung des Volkswillens eine abschwächende Einwirkung befürchten darf, so mehr muß man wünschen, daß die nach jedem Landtage sich vollziehende Neuwahl der Hälfte der Volksvertretung den neuvollzogenen, für eine frische Bewegung im Volke fruchtbaren Reformen als eine unerläßliche Ergänzung sich anschließen möge.

Hinsichtlich der ersten Kammer wird man im Allgemeinen die Initiative zu einer Aenderung der bestehenden Einrichtungen füglich der Fürsorge jenes Hauses selbst anheimgeben können. Hier lag die Frage vor, ob es wohl wünschenswerth sei, für die Vertreter des grundherrlichen Adels und für die Abgeordneten der Universitäten die bisherigen, hier in Betracht kommenden Einrichtungen bestehen zu lassen, oder gleichfalls eine, den für die Mitglieder der zweiten Kammer beabsichtigten Aenderungen sich anschließende Reform vorzuschlagen. Die Verfassungseinrichtungen mancher Staaten haben für die erste Kammer (Senat) eine längere Wahlperiode, als für die Volksvertretung (zweite Kammer, Repräsentantenhaus), selbst ein abweichendes Erneuerungssystem (Partialerneuerung gegenüber der Integralerneuerung der Volksvertretung). Uns schien es wünschenswerth, auch hier an dem ursprünglichen System der Verfassung nichts ohne zwingenden Grund zu ändern. Zur Aufrechthaltung der möglichsten Harmonie der erwählten Vertretung beider Häuser haben wir daher eine gleiche Form und Zeitfolge der Erneuerung, wie sie bisher bestand, auch hier aufgenommen.

Sollte die erste Kammer, was wir aus Gründen einer ihr eigenes Interesse wahrenden Politik nicht annehmen, für ihre aus Wahlen hervorgehenden Vertreter die Beibehaltung des bisherigen Systems (achtjährige Mandatsdauer und hälftige Erneuerung nach 4 Jahren) beibehalten wollen, so würde diese Absicht für die zweite Kammer kein Grund sein, von der für die Mitglieder der letzteren vorgesehenen Reform abzugehen.

Es würde vielmehr Beides ohne bemerkenswerthe Störung neben einander bestehen können.

Die Vertretung der Universitäten müßte wohl, wie bisher, sich der für die erwählten Vertreter des grundherrlichen Adels geltenden Erneuerung anschließen.

Sie ist, bei der kleinen Zahl der hier in Betracht kommenden Vertreter, schon seither eine Integralerneuerung gewesen. Diesem System im Ganzen entsprechend, würden künftig, nach jeder Landtagssession, Neuwahlen der Universitätsabgeordneten einzutreten haben.

Hinsichtlich der Redaktion der erforderlichen Aenderungen hat man sich bemüht, unter Aufrechthaltung des Wortlautes der Verfassung, lediglich die in Betracht fallenden Zeit- und Zahlenbezeichnungen zu ändern.

Beilage zum Protokoll der 73. öffentlichen Sitzung der zweiten Kammer vom 18. März 1870.

Friedrich, von Gottes Gnaden Großherzog von Baden,
Herzog von Zähringen.

Wir beauftragen hiermit Unseren Präsidenten des Finanzministeriums, Ellstätter, Unseren getreuen Ständen, und zwar zunächst der zweiten Kammer, den Entwurf des Budget der Eisenbahnschuldentilgungskasse für die Jahre 1870 und 1871, zur Berathung und Zustimmung vorzulegen.

Zum Regierungscommissär für diese Vorlage ernennen Wir den Ministerialrath W. Eisenlohr.

Gegeben zu Karlsruhe in Unserem Staatsministerium, den 17. März 1870.

Friedrich.

Ellstätter.

Auf Seiner Königlichen Hoheit höchsten Befehl:
Schreiber.

Budget

der

Eisenbahnschuldentilgungskasse für die Jahre 1870 und 1871.

Titel.	1870.	1871.
	fl.	fl.
Einnahme.		
1. Kassenvorrath am 1. Januar 1870.	457,153	1,951,248
2. Ausstehende Forderungen auf 1. Januar 1870	3,003,986	
3. Betrag des im Jahr 1870 abgeschlossenen 5 % Anlehens . . .	10,500,000	—
4. Activzinsen	260,000	325,000
5. Reinertrag, bezw. Lieferungen der Großh. Verkehrsanstalten:		
a. der Postverwaltung	208,495	231,115
b. der Eisenbahnbetriebsverwaltung	4,598,464	4,653,267
c. der Bodenseedampfschifffahrtsverwaltung	4,150	4,150
d. Antheil an dem Reinertrag der Main-Neckar-Eisenbahn . . .	256,542	256,098
6. Vorschüsse der Königl. Württembergischen und Großh. Hessischen Regierungen zum Bau der Rappenau-Jaxtfelder Bahnstrecke	173,000	—
7. Weitere Anlehen	—	16,000,000
	19,461,790	23,420,818

Titel.	1870.	1871.	Summe.
	fl.	fl.	fl.
Ausgabe.			
1. Ordentlicher Verwaltungsaufwand	22,255	22,755	
2. Außerordentlicher Verwaltungsaufwand:			
a. Kosten der Anfertigung der Obligationen, der Schuld- und Inscriptionsbücher für die erforderlichen neuen Anleihen .	6,300	9,600	
b. Kosten der Anfertigung neuer Coupons für das 4%ige Anlehen von 1862/64, sowie für neue Schuldbücher . .	—	9,864	
3. Passivzinsen	5,052,951	5,601,469	
Zur Verzinsung des Mannheimer Anlehens auf 1. Januar 1870	72,000	—	
4. Planmäßige Schuldentilgung	928,604	1,120,141	
5. Rückersatz der von der Amortisationskasse erhobenen Vorschüsse	—	1,652,209	
6. Im Ausstand zu belassende Forderungen	—	65,333	
7. Bauaufwand:			
a. der Bauverwaltung	11,000,000	12,701,327	16,545,835
b. der Eisenbahnbetriebsverwaltung			7,155,492
Hiezu für die Wutachthalbahn	—	1,000,000	
c. Rabatt auf das Anlehen von 10,500,000 fl. . . .	157,500	—	
8. Zur Ergänzung des umlaufenden Betriebsfonds der Post-, Eisenbahnbetriebs- und Dampfschifffahrtsverwaltung . .	270,932	—	
9. Kassenvorrath und Activen auf 31. Dezember 1870 und 1871	1,951,248	1,238,120	
	19,461,790	23,420,818	

Begründung.

Einnahme.

§. 1. Kassenvorrath.

Der auf 1. Januar 1870 bezeichnete Betrag entspricht dem rechnungsgemäßen Kassenvorrath.

Der Kassenvorrath auf 1. Januar 1871 ist mit dem Bestand der weiteren Activen zusammengeworfen.

§. 2. Ausstehende Forderungen auf 1. Januar 1870.

Dieselben bestanden in:

Darlehen auf Faustpfand zu	2,516,164 fl. 30 kr.
Conto-Corrent-Forderungen an die mit der Einlösung der Eisenbahnschuldpapiere betrauten Bankhäuser in Mannheim, Frankfurt a. M., Berlin und Basel	291,676 fl. 19 kr.
einer Forderung auf Conto-Separato	130,812 fl. 15 kr.
dem Nennwerth von 280 schweizerischen Nordostbahnactien mit	65,333 fl. 20 kr.
	3,003,986 fl. 24 kr.

§. 3. Das neue 5%ige Anlehen von 10,500,000 fl.

ergab bei einem Uebernahmspreis von 98 1/2 Prozent Netto 10,342,500 fl. Der Rabatt von 157,500 fl. erscheint unter §. 7c. der Ausgabe.

§. 4. Activ-Zinsen.

Nimmt man nach dem dermaligen Stand der Activen, — die bereits theils auf Conto-Separato übertragenen, theils anderweit angelegten Gelder des neuen Anlehens eingeschlossen, — mit Rücksicht auf die allmäligen Verwendungen den Durchschnittsbetrag der jeweils verzinslich angelegten Bestände zu 8,000,000 fl. an, so berechnen sich die hieraus zu erzielenden Zinsen bei einem durchschnittlichen Zinsfuß von 3 1/4 Prozent für's Jahr 1870 zu 260,000 fl.

Für das Jahr 1871, in welchem der anfängliche Activstand mit Einschluß des beim Beginn des Jahres aufzunehmenden weiteren Anlehens von 16,000,000 fl. sich um ungefähr 4,000,000 fl. höher belaufen wird, wird der Durchschnittsbetrag der jeweils verzinslich angelegten Bestände zu 10,000,000 fl. angenommen werden können, wornach sich die für 1871 zu erzielenden Activzinsen bei gleichem Zinsfuß zu 325,000 fl. berechnen.

Der aus den Einlösungen der 35 fl. Loose vor der Verfallzeit zu erzielende Discont ist zu unerheblich, um hier weiter berücksichtigt zu werden.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

§. 5. Reinertrag beziehungsweise Lieferungen der Großh. Verkehrsanstalten.

Die Ansätze entsprechen dem Budget der Großh. Betriebsverwaltung.

§. 6. Vorschüsse der Königl. Württembergischen und der Großh. Hessischen Regierungen zum Bau der Rappenau — Jaxtfelder Bahnstrecke.

Wie zu Ziffer 9 „Passiv-Zinsen" nachgewiesen worden, betragen die bis zum Schlusse des Jahres 1869 von beiden Regierungen geleisteten Vorschüsse zusammen 1,245,179 fl. 30 kr. und werden nach Mittheilung der Großh. Bauverwaltung in der 1870r Rechnung an solchen Vorschüssen noch ungefähr . . . 173,000 fl. zur Einnahme kommen.

§. 7. Weitere Anlehen.

Die angenommene Summe von 16,000,000 fl. bildet den zum Vollzuge des Baubudgets und zur Ausführung der nachträglich genehmigten Bauten äußerstenfalls erforderlichen Effectivbedarf und wird der Nominalbetrag der aufzunehmenden Anlehen jene Summe noch um den etwa zu verwilligenden Rabatt übersteigen. Wie weit die Finanzverwaltung von der Befugniß zur Aufnahme gedachter Anlehen Gebrauch machen wird, wird von dem Fortgang der Bauten und den Anlehensbedingungen abhängen. Auch muß dem Ermessen der Finanzverwaltung anheim gegeben werden, ob und wie weit die etwa verfügbaren Mittel der Amortisationskasse in Anspruch genommen werden sollen.

Ausgabe.

§. 1. Ordentlicher Verwaltungsaufwand.

Das Beitragsbetreffniß der Eisenbahnschuldentilgungskasse zu dem Gesammtaufwand der vereinigten Schuldentilgungskassen betrug in den Jahren 1868 und 1869:

1. an dem Besoldungsetat	6,000 fl.
2. „ „ Gehaltsetat	3,700 fl.
3. „ „ Bureauaversum	705 fl.
zusammen . .	10,405 fl.

Außerdem sah man sich in Folge des durch die neuen Anlehen verursachten außerordentlichen Geschäftszuwachses genöthigt, im Jahre 1868 die Tagesgebühren eines weiteren Schreibgehilfen und im Jahr 1869 die Bezüge von zwei weiteren Gehilfen auf den außerordentlichen Etat zu übernehmen. Da dieser Geschäftszuwachs großentheils ein bleibender geworden ist, so wird, wie bereits im Budget der Amortisationskasse angedeutet wurde, das Beitragsbetreffniß der Eisenbahnschuldentilgungskasse zu dem Gehaltsetat der vereinigten Schuldentilgungskassen um mindestens 1,250 fl. zu erhöhen sein.

4. An Provisionen für Einlösung der Schuldpapiere sind für 1870 8,000 fl. und für 1871 8,500 fl. vorzusehen.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

5. Für verschiedene Ausgaben genügt der bisherige Budgetsatz von . . . . . 2,600 fl.
Es sind hiernach als ordentlicher Verwaltungsaufwand für 1870, 6,000 fl. + 4,950 fl. + 705 fl. + 8,000 fl. + 2,600 fl. = ... 22,255 fl.
und für 1871 . . . . . 22,755 fl.
vorzusehen.

§. 2. Außerordentlicher Verwaltungsaufwand.

a. Die Kosten für die Anfertigung der Obligationen der neuen Anleihen einschließlich der Anlagekosten der Schuld- und Inscriptionsbücher berechnen sich, den Aufwand für eine Million zu 600 fl. angenommen, für das bereits abgeschlossene Anlehen von 10,500,000 fl. zu . . . . . 6,300 fl.
für die voraussichtlich im Jahr 1871 erst aufzunehmenden weitern Anlehen von 16,000,000 zu . 9,600 fl.

b. Die den Obligationen des 4 % Anlehens von 1862/64 beigegebenen Coupons gehen mit dem 1. April 1872 zu Ende, und sind die neuen Coupons zu den bis dahin noch im Umlauf befindlichen Obligationen schon im Jahre 1871 anzufertigen.

Nach dem betreffenden Tilgungsplane werden am 1. April 1872 noch je 16,440 Obligationen à 1000 fl. 500 fl. 200 fl. und 100 fl. in Umlauf sein; die Zahl der anzufertigenden Coupons-Bogen beträgt daher 4 mal 16,440 = 65,760 Stück.

Die Kosten für 100 Stück betragen für Papier, Lithographie, Druck, Stempelung, Revision, Anlage von neuen Couponsbücher ꝛc. ungefähr 15 fl., 65,760 Stück kosten daher . . . . . 9,864 fl.

§. 3. Passiv-Zinsen.

Die Budgetsätze mit 5,052,951 fl. für 1870 und mit 5,601,469 fl. für 1871 sind in der Anlage 1, entziffert.

Weiter ist hier aufzunehmen der von der Eisenbahnschuldentilgungskasse für das 4 ½ % Mannheimer Eisenbahnanlehen von 3,200,000 fl. auf 1. Januar 1870 zu bestreitende Zins mit 72,000 fl., welcher Betrag von der Stadt Mannheim bereits vor dem Fälligkeitstermin vorgeschossen und einen Bestandtheil der in vorliegendem Budget berücksichtigten Activen bildet.

§. 4. Planmäßige Schuldentilgung.

Der für 1870 und 1871 vorgesehene Tilgungsfond ist in der Anlage 2, begründet.

§. 5. Rückersatz der von der Amortisationskasse auf Conto-corrent erhobenen Vorschüsse.

Dieselben betrugen nach dem Stand vom 1. Januar 1870 . . . . . 1,652,209 fl.
und sind inzwischen auf ungefähr 2 Millionen Gulden angewachsen.

Da die Amortisationskasse größtentheils den Bedarf des außerordentlichen Etats für 1870 und 1871 zu decken haben wird, so ist hier Vorsorge zu treffen, um gedachte Vorschüsse der Amortisationskasse wieder zur Verfügung stellen zu können.

§. 6. Im Ausstand zu belassende Forderungen.

Es sind dieß die im Besitz der Eisenbahnschuldentilgungskasse befindlichen 280 schweizerischen Nordostbahnactien zu je 500 Frs., welche auch fernerhin beizubehalten sind.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

§. 7. Bauaufwand.

Die Budgetsätze entsprechen im Gesammtbetrage den ständischen Verwilligungen und bestehen in den nach dem Bau-Budget verwilligten Crediten

der Bauverwaltung mit	16,545,835 fl.
der Betriebsverwaltung mit	7,155,492 fl.
und der nachträglich genehmigten Verwendungen für Erbauung einer Wutachthalbahn, wofür in laufender Budgetperiode ein erstes Erforderniß von	1,000,000 fl.

vorzusehen ist.

Der gesammte Bauaufwand würde darnach betragen . . . . . 24,701,327 fl.

wovon in dem ersten Budgetjahr die kleinere Hälfte mit 11,000,000 fl. zur Verwendung kommen dürfte.

Der dem Bauaufwand beizuschlagende Anlehens-Rabatt ist unter §. 3 der Einnahme erläutert.

§. 8. Ergänzung des Betriebsfonds der Post- Eisenbahnbetriebs- und Dampfschifffahrtsverwaltung.

Der rechnungsmäßige Betriebsfond nach dem Stand auf 31. Dezember 1869 erfordert zufolge des auf eine Durchschnittsberechnung gegründeten Voranschlags einer Ergänzung um den Betrag von 270,932 fl.

§. 9. Kassenvorrath und Activen auf 31. Dezember 1870 und 1871.

Indem man von einer näheren Entzifferung dieser die Gesammteinnahmen und Ausgaben ausgleichenden Beträge, Umgang nimmt, ist hier nur zu bemerken, daß der jeweilige Kassenvorrath für die Hinkunft verhältnißmäßig niederer gehalten werden kann, als bisher, nachdem die Eisenbahnschuldentilgungskasse nunmehr auch die mit der Einlösung betrauten Frankfurter Bankhäuser bestimmt hat, die denselben auf Conto-Corrent zu leistenden Vorschüsse vom 1. Januar 1870 an mit 3 Prozent, anstatt wie bisher zu 1 Prozent zu verzinsen und daher weniger Anstand zu nehmen ist, diese jederzeit verfügbaren Vorschüsse auch höher anwachsen zu lassen, als für die Einlösung nothwendig wäre. Sodann gestatten auch die im Einverständniß mit Großh. Handelsministerium im Jahre 1868 angeordneten à Conto Zahlungen zwischen den Großh. Bezirksfinanzkassen und den Post- und Eisenbahnamtskassen eine Verminderung des parat zu haltenden Kassenvorraths.

Zum Schluß ist zu bemerken, daß der Aufwand für die Verwaltung, Verzinsung und planmäßige Tilgung

der Eisenbahnschulden im Jahr	1870.	1871.
beträgt	6,010,110 fl.	6,763,829 fl.
und abzüglich der Activzinsen mit	260,000 fl.	325,000 fl.
restlich	5,750,110 fl.	6,438,829 fl.
Der nach Art. 6 des Gesetzes vom 10. September 1842 über die Errichtung der Eisenbahnschuldentilgungskasse als Dotation bestimmte Reinertrag der Post- und Eisenbahnbetriebsverwaltung beläuft sich aber auf nur . .	5,067,651 fl.	5,144,570 fl.
Es berechnet sich darum ein Ausfall von	682,459 fl.	1,294,259 fl.

um welche Beträge eintretendenfalls die Ueberschüsse der Post- und Eisenbahnbetriebsverwaltung aus früheren Jahren gemindert werden.

Anlage 1.

Voranschlag der Passiv-Zinse

für die Jahre 1870 und 1871.

Ordn.-Zahl.	Schuldtitel.	Stand auf 1. Januar 1870		1870.	1871.
		fl.	kr.	fl.	fl.
1	Anlehen vom Jahre 1842 zu 3½ %	9,250,500	—	323,767	313,649
2	Lotterie-Anlehen vom Jahre 1845 zu 3½ %	12,767,190	39	444,895	436,934
3	Anlehen beim Canton Basel-Stadt vom Jahre 1854 zu 3½ %	1,000,000	—	35,000	35,000
4	Anlehen vom Jahre 1859/61 zu 4 %	17,758,400	—	710,336	705,216
5	Anlehen vom Jahre 1862/64 zu 4 %	30,033,000	—	1,201,320	1,192,680
6	Anlehen vom Jahre 1866 zu 5 %	944,666	40	47,233	47,233
7	Anlehen vom Jahre 1866 zu 4½ %	17,499,825	—	787,492	787,492
8	Prämien-Anlehen vom Jahre 1867 zu 4 %. Zins:	20,746,250	—	829,850	827,050
	Prämien:	—	—	250,950	105,000
9	Beiträge der Regierungen von Württemberg und Hessen zur Erbauung der Rappenau-Jaxtfelder-Bahn zu 3 %	1,245,179	30	37,538	42,215
10	Anlehen der Stadt Mannheim vom Jahre 1868 zu 4½ % für Erbauung der Mannheim-Carlsruher-Rheinbahn	3,200,000	—	12,000	144,000
11	Anlehen von 1870 zu 5 %	10,500,000	—	292,570	525,000
12	Vorschüsse der Amortisationskasse:				
	für 1870 durchschnittlich 2,000,000 fl. à 4 %	—	—	80,000	—
	für 1871 durchschnittlich 1,000,000 fl. à 4 %	—	—	—	40,000
13	Weitere Anlehen für 1871 im Betrag von 16,000,000 fl. ein Halbjahrszins à 5 %	—	—	—	400,000
				5,052,951	5,601,469

Erläuterung.

Zu 1. Von dem 3 ½ prozentigen Anlehen vom Jahre 1842 werden im Jahr 1870 getilgt und treten für 1871 außer Verzinsung . . . . . 289,100 fl.
daher der für 1871 geminderte Zinsenbetrag.

Zu 2. In den 8 Ziehungen der Budgetperiode 1870/71 werden zusammen . 1,344,425 fl. — kr.
Gewinnste gezogen, welche, wie folgt, auf Zinsen und Kapital abgerechnet werden:

	12,767,190 fl. 39 kr. rechnungsgemäßes Restkapital am 1. Januar 1870		
		3½ Prozent Zins für 1. April bis 1. Oktober 1870	223,425 fl. 50 kr.
ab:	111,774 fl. 10 kr.	Kapital	111,774 fl. 10 kr.
	12,655,416 fl. 29 kr.	Gewinnstbetrag der 97. und 98. Ziehung .	335,200 fl. — kr.
		3½ Prozent Zins für 1. Oktober 1870 bis 1. April 1871	221,469 fl. 47 kr.
„	113,730 fl. 13 kr.	Kapital	113,730 fl. 13 kr.
	12,541,686 fl. 16 kr.	Gewinnstbetrag der 99. und 100. Ziehung .	335,200 fl. — kr.
		3½ Prozent Zins für 1. April bis 1. Oktober 1871	219,479 fl. 30 kr.
„	115,720 fl. 30 kr.	Kapital	115,720 fl. 30 kr.
	12,425,965 fl. 46 kr.	Gewinnstbetrag der 101. und 102. Ziehung .	335,200 fl. — kr.
		3½ Prozent Zins für 1. Oktober 1871 bis 1. April 1872	217,454 fl. 24 kr.
„	121,370 fl. 36 kr.	Kapital	121,370 fl. 36 kr.
		Gewinnstbetrag der 103. und 104. Ziehung .	338,825 fl. — kr.
	12,304,595 fl. 10 kr. Kapitalrest.		

Es kommen sohin auf:

Kapital:	225,504 fl. 23 kr.	1870	Zinsen:	444,895 fl. 37 kr.
„	237,091 fl. 6 kr.	1871	„	436,933 fl. 54 kr.
„	462,595 fl. 29 kr.	Zusammen	„	881,829 fl. 31 kr.

Zu 3. Die Tilgung dieses Anlehens beginnt erst im Jahre 1879.

Der Zins beider Budgetjahre bleibt sich daher gleich.

Zu 4. Die Zinsverminderung für 1871 entspricht der 1870r Tilgungsquote von 128,000 fl. — kr.

Zu 5. Die Obligationen des 4 prozent. Anlehens von 1862/64 sind sämmtlich begeben. Die Tilgungsquote dieses Anlehens für's Jahr 1870 beträgt . . . 216,000 fl. — kr. daher die entsprechende Zinsverminderung.

Zu 6. Bei den ausgegebenen 5 prozent. Obligationen des Jahres 1866 tritt eine Tilgung vorerst nicht ein. Der Zins für 1871 bleibt daher unverändert.

Zu 7. Die Tilgung des 4 ½ prozentigen Anlehens von 1866 beginnt erst im Jahre 1872.

Zu 8. Die Zinsverminderung von 1871 im Betrag von . . . . 2,800 fl. — kr.
entspricht der 1870r Tilgungsquote von . . . . . 70,000 fl. — kr.

Die Prämien sind durch den Tilgungsplan festgesetzt.

Zu 9. Nachdem die Bahnstrecke Rappenau — Jaxtfeld am 5. August 1869 dem regelmäßigen Betriebe übergeben worden ist, sind nach Maßgabe Artikel 23 des betreffenden Staatsvertrags v. 31. März 1864 (Reg.-Bl. v. 1865 Nr. XVIII. Seite 182) für die von der Königl. Württemberg. und der Großh. Hessischen Regierung geleisteten und noch geleistet werdenden Beträge von jenem Termine ab auf die Dauer von 10 Jahren die 3prozent. Zinsen und für die Folgezeit 4 Prozent Zinsen vorzusehen. Bis zum 5. August 1869 hatten zu dem Bau gedachter Bahnstrecke bereits beigetragen:

Württemberg	525,308 fl. 19 kr.
Hessen	525,308 fl. 19 kr.
Für's II. Quartal 1869 wurden die Beitragsbetreffnisse entrichtet von	
Württemberg am 24. August 1869 mit	60,056 fl. 19 kr.
Hessen am 13. September 1869 mit	60,056 fl. 19 kr.
Für's III. Quartal 1869 wurden solche entrichtet von	
Württemberg am 22. Oktober 1869 mit	37,225 fl. 7 kr.
Hessen am 29. Oktober 1869 mit	37,225 fl. 7 kr.

Nach Mittheilung der Großh. Bauverwaltung wird bis zur Vollendung fraglicher Bahnstrecke vom 1. Oktober 1869 ab noch ein Aufwand von ungefähr . . . 260,000 fl. — kr. erwachsen, wozu die Regierungen von Württemberg und Hessen demnach im Ganzen die Summe von rund 173,000 fl. zuzuschießen haben werden. Letzterer Betrag wird, wie die bisherigen Zuschüsse, vierteljahrweise und zwar längstens im Laufe des Jahres 1870 zur Einzahlung gelangen.

Der Zinsenberechnung werden folgende Einzahlungstermine zu Grunde gelegt:

für's IV. Quartal 1869 am 5. Februar 1870	43,000 fl. — kr.
„ I. „ 1870 „ 5. Mai „	43,000 fl. — kr.
„ II. „ „ „ 5. August „	43,000 fl. — kr.
„ III. „ „ „ 5. November „	44,000 fl. — kr.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

| | | |

den am 1. Januar 1870 fällig gewordenen Zinsbetrag Rücksicht genommen worden. Die bis zur Betriebseröffnung weiter zu entrichtenden Zinsen werden in der 1870r Rechnung durch den entsprechenden Vorschuß der Stadt Mannheim ausgeglichen werden.

Zu 11. Für das am 2. Februar l. J. abgeschlossene 5prozent. Eisenbahnanlehen von 10,500,000 fl. werden vom 1. März 1870 ab halbjährlich verzinsliche Obligationen ausgegeben. Da die Anlehensübernehmer schon am 10/12. Februar 1870 den Effectivbetrag des ganzen Anlehens durch Uebertragung auf Conto-Separato zahlten, wozu sie nach dem Anlehensvertrag befugt waren, so war denselben das Zinsratum vom Tag der Einzahlung bis 1. März gut zu schreiben.

Diese Gutschriften betragen . . . . . 30,070 fl.
hiezu der Betrag der am 1. September 1870 erstmals fälligen Coupons mit . . . . 262,500 fl.
gibt den Budgetsatz für 1870 mit . . . . . 292,570 fl.
für 1871 ist ein voller Jahreszins vorzusehen mit . . . . . 525,000 fl.

Zu 12. Die Vorschüsse der Amortisationskasse auf Conto-Corrent betragen am 1. Januar 1870 1,652,209 fl. und sind bis jetzt auf rund 2,000,000 fl. angestiegen. Dieser Betrag kann für das Jahr 1870 als Durchschnitt der Berechnung der der Amortisationskasse zu vergütenden 4 prozent. Conto-Corrent-Zinsen zu Grunde gelegt werden.

Für's Jahr 1871 wurde dagegen jener Durchschnitt zu nur 1,000,000 fl. angenommen, da die fraglichen Vorschüsse gemäß §. 5 der Ausgabe bis zum Schlusse der Budgetperiode eventuell wieder zurückzuziehen sind.

Zu §. 13. Für die im Jahre 1871 aufzunehmenden weiteren Anlehen im Betrage von 16,000,000 fl. wird im Jahre 1871 jedenfalls nur ein Halbjahrzins fällig werden.

Bei einem Zinsfuß von 5 Prozent sind daher für 1871 . . . . . 400,000 fl.
vorzusehen.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Anlage 2.

Der Tilgungsfond

berechnet sich dem bei Aufstellung des Budgets pro 1868 und 1869 ausgesprochenen Grundsatz gemäß, nach den in den Jahren 1870 und 1871 gesetzlich zu tilgenden Anlehensbeträgen, wie folgt:

	für 1870.	1871.
Bei dem 3½% Anlehen von 1842 mit . . .	289,100 fl. — kr.	306,500 fl. — kr.
„ „ 3½% Lotterieanlehen von 1845 mit . .	225,504 fl. 23 kr.	237,091 fl. 5 kr.
„ „ 4 % Anlehen von 1859/61 mit . . .	128,000 fl. — kr.	132,800 fl. — kr.
„ „ 4 % Anlehen von 1862/64 mit . . .	216,000 fl. — kr.	225,000 fl. — kr.
„ „ 4 % Prämienanlehen von 1867 mit . .	70,000 fl. — kr.	218,750 fl. — kr.
Zusammen zu .	928,604 fl. 23 kr.	1,120,141 fl. 5 kr.

Die übrigen im Budget der Passivzinsen aufgeführten Anlehen und Schuldtitel unterliegen in den Jahren 1870 und 1871 noch nicht der gesetzlichen Tilgung.

Beilage zum Protokoll der 73. öffentlichen Sitzung der zweiten Kammer vom 18. März 1870.

Carlsruhe, den 16. März 1870.

Der Präsident
des Großherzoglich Badischen Handelsministeriums.

Euer Hochwohlgeboren

beehre ich mich unter Bezugnahme auf meine Mittheilung vom 24. Februar l. J. Nr. 1061 nunmehr auch noch die summarische Nachweisung des aus Mitteln der Eisenbahnschuldentilgungskasse bestrittenen Aufwands für die Bauten der Main-Neckar-Eisenbahn in den Jahren 1868/69 nebst Erläuterungen, sowie eine Zusammenstellung des Aufwandes für sämmtliche Eisenbahnbauten in den Jahren 1868/69 mit dem ergebensten Ersuchen zu übergeben, von dieser Nachtrags-Vorlage der hohen Kammer ebenfalls Kenntniß geben und dieselbe sodann der Budgetcommission zustellen zu lassen.

Genehmigen Euer Hochwohlgeboren die Versicherung meiner ausgezeichneten Hochachtung.

v. Dusch.

An Seiner Hochwohlgeboren
den Präsidenten der II. Kammer der Landstände,
Herrn Hofgerichtspräsidenten **Hildebrandt**
dahier.

Summarische Nachweisung

des

aus Mitteln der Eisenbahnschuldentilgungskasse bestrittenen Aufwandes

für

den Bau und das Betriebsmaterial der Großh. Staatseisenbahn, für Telegraphenanstalten, für die Bodenseedampfschifffahrt und für den Bau der Main-Neckar-Eisenbahn in den Jahren

1868 und 1869.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

1	2	3	4		5		6		7		8	
Gegenstand.		Vergleichung mit den Budgetsätzen										
		Budgetsätze für 1868 und 1869.	Rechnungsergebnisse.						Das Rechnungsergebniß Spalte 6 beträgt gegen den Budgetsatz Spalte 3			
			1868.		1869.		zusammen		mehr		weniger	
		fl.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
B. u. Tit. III. Main-Neckar-Eisenbahn.												
§. 1.	Antheil an den Kosten der Herstellung von Fahreinrichtungen zum Zweck einer gemeinschaftlichen Benützung des Geleises der Gr. Bad. Eisenbahnbetriebsverwaltung und jenes der Main-Neckar-Bahnverwaltung zwischen Friedrichsfeld u. Heidelberg	15,550	3,463	20	1,154	8	4,617	28	—	—	10,932	32
2.	Errichtung einer Güterstation zu Hemsbach	—	3,290	44	1	49	3,292	33	3,292	33	—	—
3.	Deßgl. zu Großsachsen . .	—	2,490	57	—	—	2,490	57	2,490	57	—	—
4.	Main-Neckar-Staatstelegraph	—	—	—	2	30	2	30	2	30	—	—
	Summe . . .	15,550	9,245	1	1,158	27	10,403	28	5,786	—	10,932	32
											5,146	32
5.	Eigene Einnahmen (Main-Neckar-Staatstelegraph)	2,331	—	—	2,331	25	2,331	25	—	25	—	—
	Reiner Aufwand . .	13,219	9,245	1	— 1,172	58	8,072	3	—	—	5,146	57

1	2	3	4		5		6		7		8	
Gegenstand.		Vergleichung mit den Budgetsätzen										
		Budgetsätze für 1868 und 1869.	Rechnungsergebnisse.						Das Rechnungsergebniß Spalte 6 beträgt gegen den Budgetsatz Spalte 3			
			1868.		1869.		zusammen		mehr		weniger	
Zusammenstellung.		fl.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
A. Badische Staatseisenbahnen.												
Tit.												
I.	Eisenbahnbauverwaltung	11,100,800	6,467,198	—	4,706,139	55	11,173,337	55	72,537	55	—	—
II.	Eisenbahnbetriebsverwaltung	4,967,501	2,320,215	45	1,985,745	35	4,305,961	20	—	—	661,539	40
	Summe A. .	16,068,301	8,787,413	45	6,691,885	30	15,479,299	15	72,537	55	661,539	40
											589,001	45
B. Main-Neckar-Eisenbahn.												
III.	Main-Neckar-Eisenbahn .	13,219	9,245	1	— 1,172	58	8,072	3	—	—	5,146	57
	Gesammtaufwand .	16,081,520	8,796,658	46	6,690,712	32	15,487,371	18	—	—	594,148	42

Erläuterungen.

§. 1. Antheil an den Kosten der Herstellung von Fahreinrichtungen zum Zweck einer gemeinschaftlichen Benützung des Geleises der Großh. Badischen Eisenbahnbetriebsverwaltung und jenes der Main-Neckar-Bahnverwaltung zwischen Friedrichsfeld und Heidelberg.

In dem Gesammtkostenvoranschlag, welcher seiner Zeit durch die Direktion der Großh. Verkehrsanstalten aufgestellt wurde, war der Aufwand für Herstellung von Fahrgeleisen zu Heidelberg und Friedrichsfeld vorgesehen; von der Main-Neckar-Bahnverwaltung sind des vermehrten Güterverkehrs wegen früher schon bei gedachten Orten Seitengeleise angelegt worden, welche zu den erforderlichen Fahrgeleisen verwendet werden konnten.

Hieraus erklärt sich der Minderaufwand.

§. 2. Errichtung einer Güterstation zu Hemsbach.

§. 3. Desgleichen zu Großsachsen.

Bei Vorlage des Budget-Entwurfs für 1868/69 durch die Direktion der Main-Neckar-Bahn im Spätjahr 1867 bemerkte das badischer Seits ernannte Mitglied der Direktion derselben, daß die Bauten vollendet seien und die rückständigen Zahlungen noch vor Ablauf der Budgetperiode 1866/67 geleistet werden könnten, weshalb die noch disponibeln Creditreste nicht weiter aufrecht zu erhalten seien. Aus diesem Grunde sind dieselben in das Eisenbahnbaubudget für 1868/69 nicht mehr aufgenommen worden.

Am Schluß des Jahres 1867 zeigte es sich jedoch, daß die rückständigen Zahlungen nicht mehr aus den für die Jahre 1866 und 1867 verwilligten Mitteln bestritten werden konnten; sie mußten deßhalb in die folgende Periode verwiesen werden.

Da die Bauausführungen und die Mittel hiezu durch das Budget von 1866 und 1867 genehmigt waren, so glaubt man bei dem verhältnißmäßig unerheblichen Bedarf von einer nachträglichen Vorlage wegen Aufrechterhaltung der in dieser Periode nicht in Anspruch genommenen Credite absehen zu können.

Für die Bauten unter §. 2 waren verwilligt		12,500 fl.
verwendet wurden		
in den Jahren 1866/67	8,020 fl. 9 kr.	
„ „ „ 1868/69	3,292 fl. 33 kr.	
		11,312 fl. 42 kr.
es ergibt sich sonach eine Minderverwendung von		1,187 fl. 18 kr.

Für die Bauten unter §. 3 waren verwilligt		10,000 fl. — kr.
verwendet wurden		
in den Jahren 1866/67	6,164 fl. 47 kr.	
" " " 1868/69	2,490 fl. 57 kr.	
		8,655 fl. 44 kr.
es ergibt sich sonach eine Minderverwendung von		1,344 fl. 16 kr.

Die Minderverwendungen sind als durch Beschaffung billigeren Materials und durch billigere Arbeitsleistung rz ielte Erübrigungen anzusehen.

§. 4. Main-Neckar-Staatstelegraph.

Die Ausgabe hängt mit der Einnahme unter §. 5 zusammen.

Beilage zum Protokoll der 52. öffentlichen Sitzung der zweiten Kammer vom 7. Februar 1870.

Nachtrag

zum ordentlichen Budget des Kriegs-Ministeriums für 1870 und 1871.

Titel XIX. Militär-Erziehungs- und Bildungs-Anstalten.

		1870.	1871.
Ziffer 6.	Für die Unteroffiziers-Schule der Großh. Infanterie in Ettlingen .	7,000 fl.	7,000 fl.

Begründung.

In Folge der Einführung des Wehrgesetzes vom 12. Februar 1868 wurde das Einstandswesen beseitigt. Die Bewilligung der preußischen Bezüge für die Unteroffiziere hat denselben aber nicht genügenden pecuniären Ersatz für den Wegfall der Einstandssummen gewährt. Eine Erhöhung der Bezüge der Unteroffiziere erscheint zunächst nicht thunlich und die etwaige Einführung einer Wehrsteuer zur Gewinnung der Mittel zu diesem Zweck für diejenigen Wehrpflichtigen, welche aus irgend einem Grunde nicht zum Kriegsdienste beigezogen werden können, wie in Bayern und Württemberg, vermöchte das Kriegs-Ministerium nicht zu empfehlen. Auch die den Unteroffizieren durch die allerhöchst-landesherrliche Verordnung vom 30. Mai 1868 gewährte erweiterte Anwartschaft auf Versorgung im niedern Civildienst in Verbindung der schon früher für dieselben bestandenen Anwartschaft auf Anstellung im Gendarmerie-Corps und auf Pension hat sich bisher als Anreiz zum Weiterdienen in der Unteroffiziers-Charge nicht wirksam genug gezeigt.

Es erscheint daher dringend geboten, alle Mittel anzuwenden, welche in der Königlich preußischen Armee sich bewährt haben, um dem für die Tüchtigkeit der Großh. Infanterie so wichtigen Unteroffiziersstande brauchbare

Elemente zuzuführen und um die unumgängliche Zahl von diensterfahrenen Unteroffizieren für die Truppentheile dieser Waffe zu erhalten.

Durch das sehr anerkennenswerthe Entgegenkommen der Königlich preußischen Regierung können zwar jährlich 6 Zöglinge in die preußische Unteroffiziers-Schule zu Biberich aufgenommen werden, und es befinden sich seit 1. Oktober v. J. bereits 5 dergleichen in dieser Anstalt. Allein, abgesehen von den Kosten, welche diese Commandirung badischer Zöglinge veranlaßt, wird hierdurch dem Bedürfniß des diesseitigen Dienstes durchaus nicht hinreichend genügt. Zur ausgiebigen Gewinnung von Unteroffizieren erübrigt daher nach unserer Ueberzeugung, in Uebereinstimmung mit den Ansichten der diesseitigen Truppen-Commando's, nur der Versuch der Errichtung einer eigenen Unteroffiziers-Schule nach preußischem Vorbild und zwar im Schlosse zu Ettlingen, wo die hierzu erforderlichen Localitäten verfügbar gemacht werden können.

Diese Unteroffiziers-Schule würde die Bestimmung haben, 72 sich freiwillig hierzu anmeldende junge Leute, welche bei ihrer Aufnahme das Alter von 16 Jahren zurückgelegt haben und sich dem Unteroffiziersstande widmen wollen, zu Unteroffizieren und zwar zunächst für die Infanterie des stehenden Heeres heranzubilden.

Der Aufenthalt in der Unteroffiziers-Schule soll in der Regel drei, bei besonderer Befähigung auch nur zwei Jahre dauern. In diesem Zeitraume sollen die Zöglinge eine tüchtige praktisch dienstliche Ausbildung und Unterricht in den Schulfächern erhalten, welche dieselben bei besonderer Tüchtigkeit befähigen, auch die bevorzugten Stellen des Unteroffiziersstandes, als Feldwebel u. s. w. zu erlangen und Anwartschaft auf Anstellung im Militär-Verwaltungsdienst und auf die bessern Stellen der niedern Civildiener sich zu erwerben.

Die Zöglinge müssen sich vor ihrer Aufnahme verpflichten, für jedes Jahr des Aufenthalts in der Unteroffiziers-Schule 2 Jahre in der Großh. Division außer Erfüllung ihrer Verpflichtung zu 3jährigem Activdienst zu dienen, worauf jedoch der Aufenthalt in der Unteroffiziers-Schule angerechnet wird.

Die Zahl der Zöglinge geht an dem Dienststand der Infanterie ab.

Zur Einrichtung und Unterhaltung der Unteroffiziers-Schule in dem angedeuteten Umfange im Schlosse zu Ettlingen ist auf Grund der gemachten Erhebungen und Berechnungen ein einmaliger Aufwand von 3000 fl. und ein alljährlicher von 7000 fl. erforderlich. Diese letztere Summe besteht aus dem Aufwand für Geld- und Natural-Verpflegung, Krankenpflege, Unterkunft, Abfindung für Bekleidung und Ausrüstung der Stammmannschaft, sowie für die sonstigen Bedürfnisse der Schule, als Heizung, Beleuchtung der Lehrzimmer, kleine bauliche Unterhaltung, Lehrmittel ꝛc., wobei jedoch bemerkt wird, daß das ordentliche Budget des Kriegsministeriums für 1870/1871 dadurch voraussichtlich nicht um die Summe von 7000 fl. sondern nur um eine solche von höchstens 3000 fl. wirklich erhöht werden wird, da die Absicht besteht, an einzelnen Positionen dieses Budgets durch Reductionen Ersparnisse im Betrage von mindestens 4000 fl. zu bewirken.

Der Betrag von 3000 fl. als einmaliger Aufwand wird im außerordentlichen Budget in Anforderung gebracht werden.

Carlsruhe im Januar 1870.

Kriegs-Ministerium.

v. Beyer.

vdt. v. Stetten.

Kriegs-Ministerium.

Außerordentliches Budget für 1870/71.

Neue Anforderung.

Ziffer 11. Für Errichtung einer Unteroffiziers-Schule für die Großherzogliche Infanterie im Schlosse zu Ettlingen . . . . . 3,000 fl.

Begründung.

In Gemäßheit höchster Entschließung aus Großherzoglichem Staats-Ministerium vom 29. Januar 1870 Nr. 62 wurde der zweiten Kammer der Stände eine nachträgliche Forderung für Errichtung und Unterhaltung einer Unteroffiziers-Schule für die Großh. Infanterie im Schlosse zu Ettlingen zum ordentlichen Budget des Kriegs-Ministeriums übergeben und in der desfallsigen Begründung, auf welche hier Bezug genommen wird, der einmalige Aufwand für diesen Zweck auf 3,000 fl. festgestellt.

Diese Summe wurde auf Grund gemachter Erhebungen in der Weise berechnet, daß die Schule für die Zahl von 72 Zöglingen errichtet und mit den erforderlichen Gegenständen ausgestattet werden kann, wornach sich die Kosten für den Bauaufwand, für erstmalige Beschaffung der Schul-Requisiten, Turn-Geräthe u. s. w. für Anlegung einer Bibliothek und für die erstmalige Bekleidung und Ausrüstung auf 3,000 fl. herausstellen.

Carlsruhe, im Januar 1870.

Kriegs-Ministerium.
v. Beyer.

vdt. v. Stetten.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Friedrich, von Gottes Gnaden Großherzog von Baden,
Herzog von Zähringen.

Wir beauftragen hiermit Unseren Präsidenten des Handelsministeriums, von Dusch, Unseren getreuen Ständen, zunächst der zweiten Kammer, den anliegenden Gesetzesentwurf, den Bau einer Eisenbahn von Appenweier nach Oppenau betreffend, zur Berathung und Zustimmung vorzulegen.

Zum Regierungskommissär für diese Vorlage ernennen Wir den Geheimen Referendär Muth.

Gegeben zu Karlsruhe in Unserem Staatsministerium, den 29. März 1870.

Friedrich.

v. Dusch.

Auf Seiner Königlichen Hoheit höchsten Befehl:
Schreiber.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Entwurf eines Gesetzes,

den Bau einer Eisenbahn von Appenweier nach Oppenau betreffend.

Friedrich,

von Gottes Gnaden Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

Mit Zustimmung Unserer getreuen Stände haben Wir beschlossen und verordnen, wie folgt:

Artikel 1.

Der Bau und Betrieb einer an die Staatsbahn bei Appenweier sich anschließenden in das Renchthal nach Oppenau führenden Seitenbahn (Renchthalbahn) kann einer Aktiengesellschaft oder andern Unternehmern überlassen werden.

Artikel 2.

Die Rechte und Verbindlichkeiten des Unternehmers dieser Eisenbahnanlage werden in einer besondern vom Handelsministerinm zu ertheilenden, vom Staatsministerium zu genehmigenden, sodann zu veröffentlichenden Concession festgestellt.

In der Concession ist das Ankaufsrecht der Bahn dem Staate zu wahren; auch ist für die von dem Unternehmer noch näher zu bezeichnende Bahnlinie mit Bahnhöfen und Haltstellen, so wie für die jeweiligen Fahrtenpläne und Tarife die Staatsgenehmigung vorzubehalten.

Bei Ertheilung der Concession können von der Großherzoglichen Regierung zur Förderung des Unternehmens nachfolgende Zugeständnisse gemacht werden:

1) Die Ertheilung der Concession erfolgt taxfrei; auch hat der Unternehmer in allen den Bau und Betrieb der Bahn betreffenden Angelegenheiten weder Stempelpapier anzuwenden noch Sporteln zu entrichten.
2) In Bezug auf die zwangsweise Abtretung des für die Bahn sammt Zugehörde erforderlichen Geländes kommen die Vorschriften der Artikel 2 bis einschließlich 11 des Gesetzes vom 29. März 1838 zur Anwendung mit dem Zusatze zu Artikel 3, daß der Unternehmer einen Bevollmächtigten zu der dort bezeichneten Commission zu ernennen hat.

3) Der Unternehmer wird bezüglich derjenigen Grundstücke und Gebäude aller Art, deren Erwerbung für die Eisenbahn und deren Beiwerke erforderlich ist, von Entrichtung der Immobilien- und Schenkungsaccise, so wie der Kaufbriefgebühren befreit.
4) Der Unternehmer ist in Bezug auf die Eisenbahn und deren Beiwerke von der bestehenden Grund-, Häuser- und Gewerbesteuer, so wie von den Gemeinde- und Kreisumlagen befreit.

   Das von dem Unternehmer für den Bau und Betrieb der Bahn und des Bahntelegraphen angestellte Personal unterliegt bezüglich der Besteuerung den allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen.
5) Auf die Cautionen, welche der Unternehmer nach den Concessionsbedingungen bei der Großherzoglichen Eisenbahnschuldentilgungskasse zu hinterlegen haben wird, findet das Gesetz vom 28. März 1844 Anwendung.

Artikel 3.

Die Verwaltung und der Betrieb der Renchthalbahn kann gegen Vergütung der damit verbundenen Kosten von der Staatsbahn-Verwaltung übernommen werden.

Die Staatsbahn-Verwaltung wird ermächtigt, auf die Dauer von 25 Jahren, von der Uebergabe der Bahn zum Betriebe an gerechnet, den Betrieb und die Verwaltung der Renchthalbahn statt des Ersatzes der wirklichen Betriebskosten gegen eine Vergütung von mindestens fünfundfünfzig Prozent der Roheinnahme dieser Bahn zu übernehmen.

Sollten diese fünfundfünfzig Prozent der Roheinnahme — ein Jahr in das andere gerechnet — mehr betragen, als der wirkliche Aufwand für den Betrieb und die Verwaltung der Bahn, so wird dieser Mehrbetrag dem Bahneigenthümer überlassen.

Reichen diese fünfundfünfzig Prozent zur Bestreitung des Betriebs- und Verwaltungsaufwandes nicht hin, so hat der Bahneigenthümer das Fehlende aus den ihm zukommenden fünfundvierzig Prozent der Roheinnahme zuzuschießen, in so weit demselben nach Abrechnung einer vierprozentigen Rente aus dem Baucapital noch ein Ueberschuß verbleibt.

Die näheren Bestimmungen werden in einem von der Staatsbahn-Verwaltung mit dem Bahneigenthümer abzuschließenden, vom Handelsministerium zu genehmigenden Betriebsvertrage festgestellt.

Artikel 4.

Die Gr. Regierung ist ermächtigt, die in Artikel 1, 2 und 3 dieses Gesetzes enthaltenen Bestimmungen auch für eine Fortsetzung der Eisenbahn von Oppenau bis Petersthal oder Griesbach zur Anwendung zu bringen.

Artikel 5.

Unser Ministerium des Handels ist mit dem Vollzuge dieses Gesetzes beauftragt.

Gegeben 2c

Begründung.

Die Gemeinden des Renchthales bemühen sich seit einer Reihe von Jahren um den Bau einer Eisenbahn von Appenweier in das Renchthal. Ein im Jahre 1864 gestelltes Gesuch, diese Bahn auf Staatskosten zu erbauen, ist abgelehnt worden, da es sich hier um ein vorzugsweise den Interessen des Renchthales dienendes Unternehmen handelt, für dessen Ausführung die hierbei zunächst betheiligten Gemeinden und Privaten zu sorgen haben. Es ist nun auch seither von den betreffenden Gemeinden der Weg der Selbsthilfe eingehalten worden. Sie haben auf ihre Kosten über die von ihnen angestrebte Eisenbahn schon vor einigen Jahren umfassende Vorarbeiten fertigen lassen und verschiedene Versuche gemacht, ihr Projekt zu verwirklichen, jedoch ohne Erfolg. Erst in der neuesten Zeit haben sich nun die Vertreter einer größeren Anzahl Gemeinden zur Gründung eines Bezirksverbandes vereinigt, welcher sich die Aufgabe gestellt hat, eine Renchthalbahn, welche bei Appenweier von der Staatsbahn abzweigt, und über Oberkirch vorerst bis Oppenau führt, zu Stande zu bringen. Noch ist das Statut dieses Bezirksverbands nicht endgiltig festgestellt; das niedergesetzte Comité hofft aber, daß Solches in kurzer Zeit geschehen wird und hat in einer Eingabe vom 17. März d. J. gebeten, daß den Ständen noch auf diesem Landtage ein Gesetzentwurf vorgelegt werde, welcher die Regierung zur Ertheilung einer Concession für Anlage einer Renchthalbahn ermächtigt. Obgleich der Schluß des Landtags nahe bevorsteht, glaubt die Regierung doch dem Gesuche dieses Comité's entsprechen zu sollen, um das baldige Zustandekommen dieser Bahn nach Thunlichkeit zu befördern.

Es ist erfreulich, daß bei den Gemeinden des Renchthales die Ueberzeugung Eingang gefunden hat, für ein Unternehmen, welches zunächst ihren Interessen dient, selbst zu sorgen und sich nicht darauf zu verlassen, daß der Staat ausschließlich oder vorzugsweise mit seiner Hilfe eintrete.

Für die Bewohner des Renchthals ist die von ihnen angestrebte Eisenbahnverbindung zu einer Nothwendigkeit geworden, um den Verkehr, welchen diese Landschaft bisher hatte, zu erhalten und zu vermehren. Durch die Anlage von Eisenbahnen in den dem Renchthal zunächst gelegenen Thälern der Kinzig, Murg, Enz und Nagold wird eine Haupterwerbsquelle des Renchthals — der Holzhandel — sehr beeinträchtigt. Dasselbe kann hierin die Concurrenz mit den genannten Thälern nicht mehr bestehen.

Für die Waldeigenthümer, zu welchen außer den Privaten auch die meisten Gemeinden des Renchthales gehören, ist der Mangel einer erleichterten Absatzgelegenheit sehr nachtheilig. Noch empfindlicher ist die hierbei in dem Holzhandel des Renchthals eintretende Störung für die vielen Arbeiter, welche mit der Beifuhr des Holzes und dessen Zurichtung in den Sägemühlen beschäftigt sind und nicht leicht eine andere Beschäftigung finden können. Im wirthschaftlichen Interesse der Gemeinden des Renchthales liegt es hiernach, so weit es ihre Kräfte zulassen, auf das Zustandekommen einer in dieses Thal sich erstreckenden Eisenbahn hinzuwirken.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Die Renchthalbahn wird übrigens nach den Verkehrsverhältnissen zu den besseren der kleinern Seitenbahnen unseres Landes zu rechnen sein. Schon jetzt ist der Personen- und Güterverkehr nicht unbedeutend. Derselbe ist aber durch eine Eisenbahn noch einer namhaften Entwickelung fähig. Es trägt hierzu besonders bei, daß die projektirte Bahn die direkte Fortsetzung der Linie Appenweier-Kehl-Straßburg bildet, wohin das naturgemäße Absatzgebiet der Erzeugnisse des Renchthals führt. Umgekehrt wird vom Elsaß aus und von anderen Gegenden der Personenverkehr nach dem durch seine Naturschönheiten und seinen Reichthum an Heilquellen weit über die Grenzen des Landes bekannten Renchthal bedeutend zunehmen.

Die Renchthalbahn wird nach dem vorgelegten Projekte von Appenweier ausgehend in der Nähe der Orte Zusenhofen, Nußbach, Oberkirch, Laudenbach und Hubacker (Bad Sulzbach) vorbeiführen und vorerst in Oppenau enden. Sie wird beiläufig 4 Stunden lang, mit Steigungen von 0,36 % bis 1 %. Das mittlere Steigen zwischen Appenweier und Oberkirch beträgt 0,55 %, zwischen Oberkirch und Oppenau 0,8 %. Die Baukosten sind nach einem im Jahr 1864 aufgestellten, ziemlich detaillirten Ueberschlag zu 853,000 fl. veranschlagt.

Die Einnahmen an Personen- und Gütertaxen sind nach einem früher aufgestellten Ueberschlag der Betriebsverwaltung zu 74,500 fl., die Betriebs- und Verwaltungskosten zu 46,400 fl. (bei 4 täglichen Zügen in den Sommermonaten und 3 täglichen Zügen in den übrigen Monaten) angenommen.

Wenn nun auch mit ziemlicher Sicherheit ein höherer Reinertrag, als 28,100 fl., angenommen werden kann, so erscheint es doch gerechtfertigt, dem Unternehmen auch von Seiten der Staatsverwaltung eine ausgiebige Unterstützung zu Theil werden zu lassen.

Wie bei den anderen seither concessionirten Privatbahnen wird auch für die Renchthalbahn die Befreiung von Steuern, Umlagen und Abgaben, sowie die Anwendung des Expropriationsgesetzes bei Erwerbung des für die Bahn sammt Zugehörde erforderlichen Geländes in Vorschlag gebracht.

Hinsichtlich der Vergütung für Betrieb und Verwaltung der Bahn aber ist es wohl begründet, die Renchthalbahn nicht ungünstiger zu behandeln, als die Murgthal- und die Heidelberg-Schwetzinger Bahn. Es sollen daher der Staatsbahn-Verwaltung für Betrieb und Verwaltung der Renchthalbahn 55 % des Rohertrags vergütet werden. Bei einem Ertrage von 74,500 fl. würde hiernach die Staatsbahn-Verwaltung rund 41,000 fl. erhalten, mithin zu den auf 46,400 fl. veranschlagten Betriebskosten noch zuschießen 5400 fl. Den Unternehmern verbleiben 33,500 fl. oder bei einem Anlagekapital von 853,000 fl. beiläufig 4 %.

Die Staatsbahn-Verwaltung wird übrigens, da die Renchthalbahn auch auf die Vermehrung des Verkehrs der Hauptbahn vortheilhaft einwirken wird, hierin einen Ersatz für etwaige Zubußen beim Betrieb der Renchthalbahn finden. Auch wird es möglich sein, einen Theil des für die Bahn von Kehl bis Appenweier bestimmten Fahrpersonals und Materials für die Bahn bis Oppenau zu verwenden und hierdurch einige Ersparnisse zu erzielen. Für die Unternehmer der Renchthalbahn stellt sich nach obiger Berechnung eine Rente von nahezu 4 % heraus, welche, wenn die angeschlagenen Erträgnisse in Wirklichkeit höher ausfallen, sich noch besser gestaltet. Auch wird man bei der Bauausführung hinsichtlich des Construktionssystems, der Stationen und Haltstellen jede mit der Sicherheit des Betriebs und der Solidität der Bahnanlage verträgliche Erleichterung gewähren, um das Anlagekapital für die Bahn thunlichst zu ermäßigen.

Von dem Eisenbahn-Comité wird beabsichtigt, die Bahn vorerst nur bis Oppenau zu führen. Die Fortsetzung der Bahn von Oppenau in der Richtung nach Petersthal oder Griesbach unterliegt größeren Schwierigkeiten. Es erscheint jedoch angemessen, auch die einstige Fortsetzung der Bahn in's Auge zu fassen, weßhalb in Art. 4 des Entwurfs das Erforderliche vorgesehen ist.

Beilage zum Protokoll der 76. öffentlichen Sitzung der zweiten Kammer vom 26. März 1870.

Anträge
der Kommission der zweiten Kammer
zum
Entwurfe der Militär-Strafgerichts-Ordnung.

Zu §. 6. Nach den Eingangsworten:

„Alle zum Beurlaubtenstande gehörenden Personen des Soldatenstandes"

einzuschieben:

(Soldaten, welche auf unbestimmte Zeit zur Verfügung des Truppentheils oder zur Verfügung der Aushebungsbehörde entlassen sind, Reservisten und Landwehrmänner.)

Am Schlusse des Paragraph folgenden Beisatz zu machen:

Ausgehobene Rekruten, welchen die Einberufungsordre zugestellt ist, haben von diesem Zeitpunct bis zur Einstellung in den Truppentheil (§. 4) den Militärgerichtsstand in gleichem Umfange, wie die zum Beurlaubtenstande gehörigen Personen des Soldatenstandes.

Zu §. 8. Der zweite Satz des Paragraphen soll lauten:

Ist eine längere Freiheitsstrafe zu erwarten, so muß der Angeschuldigte zur Verfügung der Aushebungsbehörde entlassen und die Untersuchung dem zuständigen Civilgericht überwiesen werden.

Zu §. 10 am Schlusse statt:

„wo nicht die Verhaftung entweder bereits erfolgt ist, oder bei der Untersuchung gesetzlich eintreten muß"

zu setzen:

„wo nicht die Verhaftung entweder bereits erfolgt ist, oder ein gesetzlicher Grund der Verhaftung vorliegt."

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

In §. 15 Z. 4 statt:

„alle Angehörigen des badischen Staates, oder Fremde, welche auf dem Kriegsschauplatze den badischen Truppen oder deren Verbündeten durch eine verrätherische Handlung Gefahr oder Nachtheil bereiten,"

zu setzen:

„alle Angehörigen des badischen Staats oder Fremde, welche auf dem Kriegsschauplatze den badischen Truppen oder deren Verbündeten durch eine verrätherische, gesetzlich mit Strafe bedrohte Handlung Gefahr oder Nachtheil bereiten.

In §. 21 Z. 5 zu setzen:

„Der Gendarmen, wenn gegen dieselben auf Entlassung oder eine höhere Strafe als Arrest zu erkennen ist.

In §. 28 zu setzen:

„Die Regiments- (Bataillons- Abtheilungs-) Gerichte sind jedoch befugt in Fällen, die nicht zu ihrer Zuständigkeit, oder welche zur höheren Gerichtsbarkeit gehören ꝛc. (wie im Entwurfe).

In §. 41 die Schlußworte: „jedoch steht ihm frei den Verhandlungen derselben anzuwohnen" zu streichen.

In §. 42 Abs. 1 die Schlußworte:

„insoweit er hierzu nach den besonderen Dienstvorschriften nicht selbst befugt ist"

zu streichen.

In §. 49 Abs. 2 zu setzen:

Hiezu kann, jedoch nur in standgerichtlichen Strafsachen, auch der Auditeur (untersuchungsführende Offizier), welcher die Voruntersuchung geführt hat, verwendet werden.

In §. 50 Z. 5 „über einen Obersten" beizusetzen „oder General".

Den Schlußsatz „die Besetzung eines Kriegsgerichts über einen General wird vorkommenden Falls durch den Großherzog besonders bestimmt"

zu streichen.

Zu §. 54 Zusatz:

Die Gründe der eingetretenen Hindernisse sind zu den Gerichts-Acten zu beurkunden.

In §. 74 statt „Militärgelände" zu setzen „Militärgebäuden."

Zu §. 79 nach den Worten:

„Ferner sind in der Anklageschrift oder in einer Beilage derselben die Beweise, welche in der Hauptverhandlung erhoben werden sollen, zu verzeichnen" zu setzen:

„In diesem Verzeichnisse sind auch die Zeugen, deren Aussagen vorgelesen werden sollen, aufzuführen."

Zu §. 81. Beisatz:

In der Vorladung zur Hauptverhandlung ist dem Angeklagten das Verbrechen, dessen er beschuldigt wird, zu bezeichnen.

Zu §. 82 Abs. 2 die Worte:

„Bei militärischen Verbrechen und Vergehen kann jedoch das Militärgericht, soferne dienstliche Rücksichten hiefür sprechen, die Wahl eines Vertheidigers aus dem Civilstand für unzulässig erklären" zu streichen.

Im §. 84 Abs. 2 die Worte „auf Anordnung des Gerichtsherrn oder" zu streichen.

In Abs. 3 die Zahl „3" auf „6" zu erhöhen.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Zu §. 87 als Randtitel: „V. Verhandlung“ zu setzen.

§. 89 Abs. 1 soll lauten:

Am Schlusse der Verhandlung fasst der referirende Auditeur (untersuchungsführende Offizier) den Inhalt derselben in mündlichem Vortrage kurz zusammen und erläutert unter Hinweisung auf die massgebenden Gesetzesbestimmungen die Merkmale des Verbrechens, auf welches die Anklage gerichtet ist. Hierauf schreitet das Gericht zur Fällung des Erkenntnisses in geheimer Berathung.

Abs. 2 unverändert nach dem Entwurfe.

In §. 90 soll das Eingeklammerte heißen: („beziehungsweise Dienstalter“).

Im §. 96 Abs. 1 ist statt des Citates „§. 94 Abs. 2“ zu setzen „(§. 95)“.

Im §. 100 zu setzen:

„Die Nichtigkeitsbeschwerde ist innerhalb zehn Tagen ꝛc.“ (Das Uebrige wie im Entwurfe.)

§. 111 Schlußsatz soll heißen:

„Körperliche Züchtigung und sonstige Leibesstrafen sind jedoch unbedingt ausgeschlossen.

Zu §. 112 als Abs. 3 beizufügen:

Gegen das Erkenntniss, welches eine Strafverwandlung enthält, hat der Verurtheilte das Recht der Beschwerde an das Generalauditoriat.

§. 114 soll heißen:

Die Vorschriften der allgemeinen Strafprozeßordnung finden soweit dieses Gesetz nicht abweichende Bestimmungen enthält, auch bei den Militärgerichten Anwendung.

§. 115 zu streichen.

Entwurf

des

Finanzgesetzes für die Jahre 1870 und 1871.

Friedrich, von Gottes Gnaden Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

Mit Zustimmung Unserer getreuen Stände haben Wir beschlossen und verordnen, wie folgt:

Artikel 1.

Für die ordentlichen Ausgaben der Jahre 1870 und 1871 werden der Staatsverwaltung nachstehende Kredite bewilligt, und zwar:

für 1870

zur Bestreitung der Lasten und Verwaltungskosten	4,767,084 fl.	
zur Bestreitung des eigentlichen Staatsaufwandes	14,148,656 „	
zusammen		18,915,740 fl.

für 1871

zur Bestreitung der Lasten und Verwaltungskosten	4,766,984 fl.	
zur Bestreitung des eigentlichen Staatsaufwandes	14,269,969 „	
zusammen		19,036,953 „
mithin für beide Jahre zusammen . .		37,952,693 fl.

Die Verwendung dieser Kredite ist durch den unter Nr. 1 beiliegenden Etat festgesetzt.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Artikel 2.

Für die außerordentlichen Ausgaben der Jahre 1870 und 1871 wird der Staatsverwaltung ein Kredit von 3,562,523 fl. eröffnet, dessen Verwendung der unter Nr. 2 beiliegende Etat regelt.

Artikel 3.

Zur Deckung der nach Art. 1 und 2 eröffneten Kredite werden nachstehende Einnahmen bestimmt, als:

1. die in der Beilage Nr. 3 verzeichneten ordentlichen Einnahmen

für 1870 mit	19,200,906 fl.	
„ 1871 mit	19,217,769 „	
zusammen		38,418,675 fl. — kr.
2. aus den im Betriebsfond (Art. 6) angesammelten Ueberschüssen der Betrag von .		1,654,337 „ 31 „
3. aus der Amortisationskasse ein außerordentlicher Zuschuß von		1,442,203 „ 29 „
im Ganzen also		41,515,216 fl. — kr.

Artikel 4.

Die unter den ordentlichen Ausgaben — Art. 1 — vorgesehene Dotation der Amortisationskasse zur Schuldentilgung und Beförderung der Zehntablösung

für 1870 mit	1,149,083 fl.
und für 1871 mit	1,200,646 „

soll in monatlichen Raten aus den bereitesten Staatseinkünften berichtigt werden.

Artikel 5.

Ergibt sich im Laufe der Budgetperiode ein Einnahmeüberschuß, so ist derselbe in der Amortisationskasse niederzulegen, beziehungsweise zur theilweisen Deckung des nach Art. 3 Ziff. 3 erforderlichen außerordentlichen Zuschusses zu verwenden.

Artikel 6.

Aus dem Betriebsfond der Staatsverwaltung, der am letzten Dezember 1869 . . . 6,128,737 fl. 31 kr. betragen hat, sind

1. die im Art. 3 Ziff. 2 aufgeführten . . . . . zu entnehmen;	1,654,337 fl. 31 kr.
2. die gemäß Art. 5 des Gesetzes vom 21. April 1866, die Ermächtigung der Eisenbahnschuldentilgungskasse zur Aufnahme weiterer Anlehen betreffend, der Papiergeldeinlösungskasse zugewiesenen . . . . . dieser Kasse zu belassen;	500,000 „ — „
3. die übrigen	3,974,400 „ — „

nach dem unter Nr. 4 anliegenden Etat als Betriebsfond der laufenden Budgetperiode bestimmt.

Artikel 7.

Aus dem Domänengrundstock sind im Laufe der Budgetperiode 374,770 fl. zu entnehmen und zu den in der Beilage Nr. 5 verzeichneten außerordentlichen Ausgaben zu verwenden. Insofern diese Summe in der Budgetperiode zur Erreichung der Zwecke der Bewilligung nicht verwendet wird, verbleibt sie der Domänengrundstocksverwaltung.

Artikel 8.

Die Budgets der Postverwaltung, der Eisenbahnbetriebsverwaltung, der Dampfschifffahrtsverwaltung, des Eisenbahnbaues und der Eisenbahnschuldentilgungskasse sind nach Beilage 6 zu vollziehen.

Artikel 9.

Alle dermalen bestehenden Abgabengesetze bleiben in Kraft, vorbehaltlich der Aenderungen, welche sich aus den nachfolgenden Artikeln ergeben oder welche Wir sonst mit Unseren Ständen vereinbart haben.

Artikel 10.

Der Abgabesatz der Grund-, Häuser-, Gewerbe- und Klassensteuer beträgt sechs und zwanzig Kreuzer, der Kapitalsteuer neun Kreuzer von je Hundert Gulden Steuerkapital.

Artikel 11.

An Biersteuer sind zu entrichten:

1. von dem im Inland bereiteten Bier sieben Kreuzer von der Stütze des Rauminhalts des Braugefäßes;
2. von dem aus anderen Zollvereinsstaaten eingeführt werdenden Bier elf Kreuzer von der Stütze.

Dem nämlichen Steuersatze unterliegt auch Bier, welches aus einem nicht zum Zollverein gehörigen Lande oder aus einer Niederlage für unverzollte Waaren in einen aus dem Zollverein ausgeschlossenen Gebietstheil des Großherzogthums eingeführt wird.

Artikel 12.

Wird im Großherzogthum erzeugtes Bier unter Kontrole über die Landesgrenze ausgeführt, so empfängt der Brauer als theilweisen Ersatz der bei der Bierbereitung bezahlten Steuer eine Vergütung von neun Kreuzern auf die Stütze des ausgeführten Bierquantums.

Artikel 13.

Aus den Ersparnissen des Besoldungsetats können in außerordentlichen Fällen mit Unserer speziellen Genehmigung Belohnungen für Diener geschöpft werden, welche bei der Behörde, wo die Ersparniß stattgefunden

hat, angestellt sind, und sich einer solchen Belohnung durch ihre Dienstleistungen besonders würdig gemacht haben. Dergleichen Belohnungen dürfen aber keinenfalls die Hälfte der betreffenden Ersparniß überschreiten.

Artikel 14.

Der Vorstand jeder Stelle ist befugt, über die Ersparnisse an den budgetmäßigen Gehalten und Bureaukosten zu Gunsten des Kanzleipersonals zu verfügen.

Gegeben 2c.

Zur Beglaubigung:
Schreiber.

Hochgeehrte Herren!

Die Beendigung Ihrer Berathungen über die verschiedenen Budgetvorlagen setzt mich in den Stand, Ihnen den Entwurf des Finanzgesetzes für die Jahre 1870 und 1871, wozu ich durch höchste Entschließung Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs ermächtigt bin, vorzulegen.

Durch dasselbe werden für sämmtliche Ausgaben der Budgetperiode, wie sie durch Ihre Beschlüsse festgestellt worden sind, die nachstehenden Kredite eröffnet:

1. Für den ordentlichen Etat des allgemeinen Staatshaushalts und zwar		
a. für Lasten und Verwaltungskosten	9,534,068 fl.	
b. für den eigentlichen Staatsaufwand	28,418,625 „	37,952,693 fl.
2. für die außerordentlichen Ausgaben des allgemeinen Staatshaushalts und zwar		
a. für Lasten und Verwaltungskosten	398,342 fl.	
b. für den eigentlichen Staatsaufwand	3,164,181 „	3,562,523 „
3. für auf den Domänengrundstock zu übernehmende außerordentliche Ausgaben		374,770 „
4. für die ausgeschiedenen Verwaltungszweige		
a. für die Postverwaltung	3,562,390 fl.	
b. für die Eisenbahnbetriebsverwaltung	31,013,703 „	
c. für die Bodenseedampfschifffahrtsverwaltung	423,900 „	
d. für die Eisenbahnbauverwaltung	24,701,327 „	
e. für die Eisenbahnschuldentilgungskasse nach Abzug der Baukosten und des Bedarfs für den Betriebsfond	14,991,913 „	74,693,233 „
	Im Ganzen	116,583,219 fl.

Für diese Ausgaben sind als Deckungsmittel vorgesehen:

1. ordentliche Einnahmen der allgemeinen Staatsverwaltung	38,418,675 fl. — kr.
2. außerordentliche Einnahme derselben aus dem Betriebsfond	1,654,337 „ 31 „
3. Zuschuß aus dem Domänengrundstock	374,770 „ — „
Uebertrag	40,447,782 fl. 31 kr.

Uebertrag . . .		40,447,782 fl. 31 kr.
4. Einnahmen der ausgeschiedenen Verwaltungszweige		
a. der Postverwaltung	4,002,000 fl.	
b. der Eisenbahnbetriebsverwaltung	40,265,374 „	
c. der Bodenseedampfschifffahrtsverwaltung	432,200 „	
d. Reineinnahme der Main-Neckareisenbahn	512,640 „	
e. der Eisenbahnschuldentilgungskasse nach Abrechnung der Reineinnahme der Post-, Eisenbahnbetriebs- und Dampfschifffahrtsverwaltung sowie des am 1. Januar 1870 und 1871 vorhandenen Betriebsfonds	30,261,986 „	
		75,474,200 „ — „
5. ein außerordentlicher Zuschuß aus der Amortisationskasse		1,442,203 „ 29 „
Summe der Deckungsmittel . .		117,364,186 fl. — kr.
Gegenüber der Gesammtausgabe von		116,583,219 „ — „
verbleibt sonach ein Ueberschuß von		780,967 fl. — kr.
welcher sich — unter Hinzurechnung des nach Abzug obiger 1,654,337 fl. 31 kr. noch . .		7,090,563 „ — „
betragenden umlaufenden Betriebsfonds der allgemeinen Staatsverwaltung und der ausgeschiedenen Verwaltungszweige auf		7,871,530 fl. — kr.

erhöht, wovon Verwendung finden sollen

1. zur Dotirung des Betriebsfonds der allgemeinen Staatsverwaltung	3,974,400 fl.
2. zur Dotirung des Betriebsfonds der Post-, Eisenbahn- und Dampfschifffahrtsverwaltung	2,159,010 „
3. zur Dotirung des Betriebsfonds der Eisenbahnschuldentilgungskasse	1,238,120 „
4. zur Dotirung der Papiergeldeinlösungskasse	500,000 „

Zu den einzelnen Artikeln des Gesetzesentwurfs übergehend, dürften folgende Bemerkungen genügen:

Zu Art. 1.

Nach Seite XII der Einleitung zum ordentlichen Budget für 1870 und 1871 waren die ordentlichen Ausgaben angeschlagen

	für 1870	für 1871
zu	19,007,552 fl.	19,130,535 fl.
Nachträgliche Anforderungen	18,720 „	18,720 „
zusammen . . .	19,026,272 fl.	19,149,255 fl.
und nach Zurückziehung einer Forderung von	2,000 „	2,000 „
noch	19,024,272 fl.	19,147,255 fl.
Die ständische Bewilligung wurde ausgesprochen für	18,915,740 „	19,036,953 „
mithin weniger . .	108,532 fl.	110,302 fl.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

	für 1870	für 1871
Betheiligt sind bei diesen Minderungen der eigentliche Staatsaufwand im Etat		
des Justizministeriums mit	1,000 fl.	1,000 fl.
„ Handelsministeriums mit	1,821 „	1,821 „
„ Finanzministeriums mit	1,400 „	1,400 „
„ Kriegsministeriums mit	104,311 „	106,081 „

Zu Art. 2.

In dem Entwurf des außerordentlichen Budgets der allgemeinen Staatsverwaltung wurden in Anforderung gebracht . . . . . 3,728,673 fl.
hiezu in Folge nachträglicher Aufnahme . . . . . 13,000 „
3,741,673 fl.

Die ständische Gutheißung ist ausgesprochen worden für . . . . . 3,562,523 „

mithin weniger . . . . . 179,150 fl.

wovon den Etat des Justizministeriums . . . . . 70,000 fl.
„ Kriegsministeriums . . . . . 109,150 „

berühren

Zu Art. 3.

Nach Seite VIII des 3. Beilagenheftes sind die ordentlichen Einnahmen berechnet auf

	für 1870	für 1871
	19,196,816 fl.	19,206,679 fl.
nach der schließlichen Feststellung aber	19,200,906 „	19,217,769 „
mithin mehr	4,090 fl.	11,090 fl.

um welche die Einnahmen der Wasser- und Straßenbauverwaltung höher veranschlagt worden sind.

Zu Art. 4 und 5

ist keine Veranlassung zu einer weiteren Bemerkung.

Zu Art. 6.

Ungeachtet die reiche Dotirung des außerordentlichen Budgets der letzten Budgetperiode zum weitaus größten Theil und ohne daß es des vorgesehenen außerordentlichen Zuschusses der Amortisationskasse bedurfte, aus den Ueberschüssen des Betriebsfonds bestritten wurde, haben sich — Dank des günstigen Ergebnisses des Staatshaushalts in den letzten beiden Jahren — abermals Ueberschüsse angesammelt, welche im Betrag von 1,654,337 fl. 31 kr. zur theilweisen Deckung der außerordentlichen Bedürfnisse beigezogen werden können.

Zu Art. 7.

An der zur Bestreitung aus den Mitteln des Domänengrundstocks vorgeschlagenen außerordentlichen Ausgabe hat eine Kürzung nicht stattgefunden.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Zu Art. 8.

Die Budgets der Bodenseedampfschifffahrtsverwaltung, über den Antheil am Reinertrag der Main-Neckar-eisenbahn und der Eisenbahnschuldentilgungskasse sind unverändert genehmigt worden; ebenso der Voranschlag der Einnahmen der Post- und Eisenbahnbetriebsverwaltung.

Im Uebrigen wurden Minderungen beschlossen an der Forderung

für die Postverwaltung von	3,580,790	fl.
eine solche im Betrag von . . .	18,400	„
„ „ Eisenbahnbetriebsverwaltung (nach der Berichtigung) von	31,018,303	„
eine solche im Betrag von . . .	4,600	„
„ „ Eisenbahnbauverwaltung von .	25,496,327	„
eine solche im Betrag von . . .	795,000	„

Der Voranschlag des Betriebsfonds der Post-, Eisenbahnbetriebs- und Dampfschifffahrtsverwaltung erhielt unverändert die Genehmigung.

Zu Art. 9 bis 14.

Die Bestimmungen dieser Artikel sind ohne Abänderung dem letzten Finanzgesetze entnommen.

Etat der ordentlichen Ausgaben.

Beilage Nr. 1.

Ausgabe.	1870.	1871.
Lasten und Verwaltungskosten.	fl.	fl.
A. Justizministerium.		
I. Bezirksjustiz	15,060	15,060
II. Strafanstalten	180,785	180,785
Summe A.	195,845	195,845
B. Ministerium des Innern.		
I. Bezirksverwaltung und Polizei	1,716	1,716
II. Heil- und Pflegeanstalt Pforzheim	61,079	61,079
III. Heil- und Pflegeanstalt Illenau	98,744	98,744
IV. Polizeiliche Verwahrungsanstalt	2,908	2,908
Summe B.	164,447	164,447
C. Handelsministerium.		
I. Landwirthschaft	673	673
II. Wasser- und Straßenbau	807	807
Summe C.	1,480	1,480
D. Finanzministerium.		
I. Domänenverwaltung	1,660,884	1,660,884
II. Steuerverwaltung:		
Lasten und Verwaltungskosten:		
1. der direkten Steuern	271,251	271,251
2. „ Accise und des Ohmgeldes	200,036	200,036
3. „ Justiz- und Polizeigefälle	186,714	186,714
4. „ Forstgerichtsgefälle	52,005	52,005
5. „ verschiedenen Einnahmen	9,732	9,732
6. Gemeinsame Lasten und Verwaltungskosten	286,980	286,980
	1,006,718	1,006,718
III. Salinenverwaltung	524,895	524,895
IV. Zollverwaltung:		
1. Spezielle Lasten und Verwaltungskosten der Bezüge aus der Vereinskasse	678,047	678,047
2. Spezielle Lasten und Verwaltungskosten der unmittelbaren Einnahmen	48,165	48,165
3. Gemeinsame Lasten und Verwaltungskosten	212,211	212,211
	938,423	938,423
V. Münzverwaltung	237,524	237,524
VI. Katastervermessung	—	—
VII. Allgemeine Kassenverwaltung	30,478	30,478
Summe D.	4,398,922	4,398,922
E. Kriegsministerium.		
Militärverwaltung	6,390	6,290
Summe Lasten und Verwaltungskosten	4,767,084	4,766,984

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Ausgabe.	1870.	1871.
Eigentlicher Staatsaufwand.	fl.	fl.
I. Staatsministerium.		
I. Großherzogliches Haus	838,204	838,204
II. Landstände	42,873	42,873
III. Großherzogliches Geheimes Kabinet	9,650	9,650
IV. Großherzogliches Staatsministerium	9,612	9,612
V. Verschiedene und zufällige Ausgaben	1,000	1,000
Summe I.	901,339	901,339
II. Ministerium des Großherzoglichen Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten.		
I. Ministerium	31,760	31,760
II. Gesandtschaften	67,350	67,350
III. Verschiedene und zufällige Ausgaben	8,000	8,000
Summe II.	107,110	107,110
III. Justizministerium.		
I. Ministerium	35,050	35,050
II. Oberhofgericht	46,444	47,590
III. Kreisgerichte	330,345	339,955
IV. Bezirksjustiz und Notariat	1,116,725	1,127,285
V. Strafanstalten	182,740	182,740
VI. Verschiedene und zufällige Ausgaben	7,800	7,800
Summe III.	1,719,104	1,740,420
IV. Ministerium des Innern.		
I. Ministerium	60,285	60,285
II. Landeskommissäre	13,540	13,540
III. Verwaltungsgerichtshof	26,025	26,025
IV. Verwaltungshof	54,074	54,074
V. Obermedizinalrath	9,443	9,443
VI. Generallandesarchiv	13,389	13,389
VII. Bezirksverwaltung und Polizei	685,399	685,399
VIII. Allgemeine Sicherheitspolizei	266,579	268,071
IX. Kultus	116,640	116,640
X. Unterrichtswesen	925,914	927,914
XI. Wissenschaften und Künste	24,285	24,285
XII. Milde Fonds und Armenanstalten	89,044	89,044
XIII. Heil- und Pflegeanstalt Pforzheim	115,161	115,161
XIV. Heil- und Pflegeanstalt Illenau	171,674	171,674
XV. Polizeiliche Verwahrungsanstalt	10,312	10,312
XVI. Verschiedene und zufällige Ausgaben	16,847	16,847
Summe IV.	2,598,611	2,602,103
Uebertrag I. — IV.	5,326,164	5,350,972

Ausgabe.	1870.	1871.
Eigentlicher Staatsaufwand.	fl.	fl.
Uebertrag I.—IV.	5,326,164	5,350,972
V. Handelsministerium.		
I. Ministerium	31,125	31,125
II. Für Bearbeitung der Landesstatistik	11,900	11,900
III. Für Beförderung der Gewerbe	21,054	21,054
IV. Für Beförderung der Landwirthschaft	179,875	181,900
V. Wasser- und Straßenbau	1,697,910	1,725,999
VI. Polizei	10,309	9,986
VII. Verschiedene und zufällige Ausgaben	5,000	5,000
Summe V.	1,957,173	1,986,964
VI. Finanzministerium.		
I. Ministerium	35,450	35,450
II. Generalstaatskasse	9,850	9,850
III. Oberrechnungskammer	34,420	34,420
IV. Baubehörden	51,300	51,300
V. Baukosten und sonstige Lasten von Zentralstaatsgebäuden	8,000	8,000
VI. Schuldentilgung	1,149,083	1,200,646
VII. Katastervermessung	193,250	193,250
VIII. Pensionen	693,340	716,600
IX. Prozeßkosten	213	213
X. Verschiedene und zufällige Ausgaben	8,060	8,060
Summe VI.	2,182,966	2,257,789

Schuldentilgung.	1870.	1871.
Renten nach Abzug der Aktivzinsen	639,733 fl.	691,296 fl.
Tilgungsfond	500,000 „	500,000 „
Besoldungen der Beamten	5,400 „	5,400 „
Gehalte der Angestellten	2,500 „	2,500 „
Bureauaufwand	700 „	700 „
Provisionen	200 „	200 „
Verschiedene Ausgaben	550 „	550 „
	1,149,083 fl.	1,200,646 fl.

VII. Kriegsministerium.		
I. Ministerium	64,040	64,040
II. Hauptkriegskasse	6,480	6,480
III. Divisionsintendantur	18,950	18,950
IV. Medizinalstab	7,833	7,833
V. Militärgeistlichkeit	5,080	5,080
VI. Justizverwaltung	19,216	19,216
Uebertrag VII.	121,599	121,599
Uebertrag I.—VI.	9,466,303	9,595,725

Ausgabe.	1870.	1871.
Eigentlicher Staatsaufwand.	fl.	fl.
Uebertrag I.—VI.	9,466,303	9,595,725
VII. Kriegsministerium.		
Uebertrag	121,599	121,599
VII. Kommandanturen	6,600	6,600
VIII. Generaladjutantur	14,050	14,050
IX. Geldverpflegung der Truppen	1,838,419	1,838,419
X. Naturalverpflegung	1,137,462	1,137,462
XI. Garnisonsverwaltung	296,950	296,950
XII. Krankenpflege	124,202	124,202
XIII. Bekleidung und Ausrüstung	419,038	419,038
XIV. Waffen und Munition	119,395	119,395
XV. Unterhaltung der Fuhrwerke	4,300	4,300
XVI. Remontirung	102,501	102,501
XVII. Für größere Truppenübungen	40,000	40,000
XVIII. Für die Festung Rastatt	71,499	71,499
XIX. Militärerziehungsanstalten	39,985	38,215
XX. Unterrichtsgelder für Kinder	1,000	1,000
XXI. Dienstreisen, Umzugskosten, Transportkosten	44,000	44,000
XXII. Etappengelder	25,000	25,000
XXIII. Für milde Zwecke	5,600	5,600
XXIV. Pensionen	265,753	259,414
XXV. Verschiedene Ausgaben	5,000	5,000
Summe VII.	4,682,353	4,674,244
Summe des eigentlichen Staatsaufwandes	14,148,656	14,269,969
„ der Lasten und Verwaltungskosten	4,767,084	4,766,984
„ der ordentlichen Ausgaben	18,915,740	19,036,953

Beilage Nr. 2.

Etat

der außerordentlichen Ausgaben für die allgemeine Staatsverwaltung für 1870 und 1871.

§	Bezeichnung des Aufwandes.	Aufrecht erhaltene Kredite.	Neue Verwilligungen.	Summe.
		fl.	fl.	fl.
	III. Justizministerium.			
1.	Für das Amtsgefängniß in Radolfzell	2,432	—	2,432
2.	Für das Amtsgefängniß in Meßkirch	12,000	—	12,000
3.	Für das Amtsgefängniß in Achern	—	13,000	13,000
4.	Für das Amtsgefängniß in Wertheim	—	10,000	10,000
5.	Für das Amtsgerichtsgebäude in Durlach	5,239	—	5,239
6.	Für das Amtsgerichtsgebäude in Eppingen	17,723	—	17,723
7.	Für das Amtsgerichtsgebäude in Schopfheim	—	11,888	11,888
8.	Für das Amtsgerichtsgebäude in Eberbach	—	18,000	18,000
9.	Für das Kreisgefängniß in Mannheim	—	30,000	30,000
10.	Für das Zellengefängniß in Bruchsal	—	2,200	2,200
		37,394	85,088	122,482
	IV. Ministerium des Innern.			
	Tit. IV. Verwaltungshof.			
11.	Für Verlegung des Verwaltungshofs	—	10,000	10,000
	Tit. VI. Generallandesarchiv.			
12.	Zeitschrift der Geschichte des Oberrheins	—	1,500	1,500
	Tit. VII. Bezirksverwaltung und Polizei.			
13.	Unterstützung der Auswanderung	—	6,000	6,000
14.	Ablösung der Waisenmeistereierblehen	857	10,000	10,857
15.	Bau eines Amthauses in Schönau	7,965	—	7,965
16.	Unterstützung unbemittelter Gemeinden für Neubau und Verbesserung von Gemeindewegen	27,576	50,000	77,576
		36,398	66,000	102,398
	Tit. X. Unterrichtswesen.			
17.	Neubau eines akademischen Krankenhauses in Heidelberg	164,436	100,000	264,436
	Polytechnische Schule und zwar:			
18.	a. für Bauherstellungen	—	4,600	4,600
19.	b. für Instandhaltung der Bibliothek	—	1,000	1,000
20.	c. für Anschaffung von Lehrmitteln auf kunstgeschichtlichem Gebiet	—	1,600	1,600
21.	d. für Anschaffung verschiedener Apparate	—	1,100	1,100
	Uebertrag Tit. X.	164,436	108,300	272,736
	Uebertrag IV.	36,398	77,500	113,898

Bezeichnung des Aufwandes.	Aufrecht erhaltene Kredite.	Neue Verwilligungen.	Summe.
	fl.	fl.	fl.
IV. Ministerium des Innern.			
Uebertrag . . .	36,398	77,500	113,898
Tit. X. Unterrichtswesen.			
§. Uebertrag . . .	164,436	108,300	272,736
22. Bau eines Lyzeumsgebäudes in Karlsruhe	—	100,000	100,000
23. Bau des Gymnasiumsgebäudes in Tauberbischofsheim	—	5,700	5,700
24. Wegen Einführung eines dritten Kurses in den Schullehrerseminarien	13,082	—	13,082
25. Bau des Schullehrerseminars in Karlsruhe	39,389	16,300	56,021
26. Errichtung eines Gebäudes für die Turnlehrerbildungsanstalt . .	332		
27. Wegen Aufhebung der Schulpatronate	—	15,000	15,000
Tit. XIV. Heil- und Pflegeanstalt Illenau.	217,239	245,300	462,539
28. Neue Einrichtung zur Heizung der Zellen	4,174	2,880	7,054
29. Bauliche Verbesserungen	—	10,300	10,300
Tit. XVI. Verschiedene und zufällige Ausgaben.	4,174	13,180	17,354
30. Wegen der mitteleuropäischen Gradmessung	—	13,100	13,100
Tit. XVII. Wasser- und Straßenbau.			
31. Staatsbeitrag zur Verbesserung der wichtigeren Vizinalstraßen . .	12,980	—	12,980
Summe IV. . .	270,791	349,080	619,871
V. Handelsministerium.			
Tit. II. Für Bearbeitung der Landesstatistik.			
32. Fortsetzung der geologischen Aufnahme des Landes	—	6,000	6,000
33. Für den Ankauf einer paläontologisch-geognostischen Sammlung aus dem Klettgau	—	1,500	1,500
	—	7,500	7,500
Uebertrag V. . .	—	7,500	7,500

Bezeichnung des Aufwandes.	Aufrecht erhaltene Kredite.	Neue Verwilligungen.	Summe.
	fl.	fl.	fl.
V. Handelsministerium.			
Uebertrag . . .	—	7,500	7,500
Tit. III. Für Beförderung der Gewerbe.			
§.			
34. Für Erweiterung der Ausstellungsräume in der Landesgewerbehalle	—	3,200	3,200
Tit. IV. Für Beförderung der Landwirthschaft.			
35. Zuschüsse zur Erweiterung vorhandener und zur Errichtung neuer Fischbrutanstalten für Salmen	—	3,000	3,000
36. Für Grundverbesserung der Staatsdomäne Hochburg	—	2,100	2,100
37. Für Herstellung einer Wasserleitung in der landwirthschaftlichen Gartenbauschule Karlsruhe nebst Neubau einer Brücke über den Floßgraben daselbst	—	2,250	2,250
	—	7,350	7,350
Tit. V. Wasser- und Straßenbau.			
38. Korrektion der Schlücht	3,279	—	3,279
39. Straßen zu den Rheinüberfahrten	7,000	—	7,000
40. Straße von Bonndorf nach Stühlingen	26,970	—	26,970
41. Straße zwischen Neustadt und Triberg	12,293	—	12,293
42. Korrektion der Steige bei Heiligenberg und Malaienstraße . . .	9,181	—	9,181
43. Korrektion der Straße im Würmthal	19,451	—	19,451
44. Korrektion der Hasenwaldsteige	1,999	—	1,999
45. Korrektion der Straße von Meßkirch nach Stetten	16,108	—	16,108
46. Korrektion der Straße von Schiltach nach Alpirsbach	26,502	—	26,502
47. Umbau der Wuttachbrücke bei Grimmelshofen	9,179	—	9,179
48. Umbau der Wuttachbrücke bei Stühlingen	2,783	—	2,783
49. Umbau der Schlüchtbrücke bei Thiengen	1,690	—	1,690
50. Korrektion der Straße von Eppingen über Richen nach Steinsfurth	13,800	—	13,800
Uebertrag Tit. V. . .	150,235	—	150,235
Uebertrag V.	—	18,050	18,050

Bezeichnung des Aufwandes.	Aufrecht erhaltene Kredite.	Neue Verwilligungen.	Summe.
	fl.	fl.	fl.
V. Handelsministerium.			
Uebertrag . .	—	18,050	18,050
Tit. V. Wasser- und Straßenbau.			
§. Uebertrag . .	150,235	—	150,235
51. Straße von Marzell nach Neuenbürg	1,029	—	1,029
52. Straße von Lenzkirch nach Schluchsee	18,000	—	18,000
53. Straße von Radolfzell nach Stein durch die Höri	10,896	—	10,896
54. Photographie der Originalblätter der Landesaufnahme	1,558	—	1,558
55. Reservefond für unvorhergesehene Fälle	2,000	—	2,000
56. Zuschuß zur Verzinsung der Schuld der Konkurrenzschaft der Elz- und Dreisam-Korrektion	—	3,000	3,000
57. Zufahrtsstraße zur Rheinüberfahrt bei Greffern	—	5,000	5,000
58. Verlängerung der Zufahrtsstraße zur Rheinüberfahrt bei Sasbach	—	400	400
59. Umbau der Winkelbauernbrücke im Schappachthal	—	8,000	8,000
60. Umbau der Wiesenfranzenbrücke daselbst	—	10,000	10,000
61. Umbau der Hinterbauernbrücke im Schiltachthal	—	8,000	8,000
62. Umbau der Niederbrücke in Untersimonswald	—	22,000	22,000
63. Umbau der Neumagenbrücke in Staufen	—	8,000	8,000
64. Umbau der Wiesenbrücke bei Gündenhausen	—	16,000	16,000
65. Umbau der Wiesenbrücke bei Atzenbach	—	15,000	15,000
66. Umbau der obern Brigachbrücke bei Villingen	—	6,600	6,600
67. Umbau der obern Gutachbrücke in Hornberg	—	4,000	4,000
68. Umbau der untern Gutachbrücke daselbst	—	4,000	4,000
69. Für die Vervollständigung des Landstraßennetzes	—	650,000	650,000
70. Beitrag zur Errichtung eines Denkmals für den Obersten Tulla .	—	2,000	2,000
Tit. VI. Polizei.	183,718	762,000	945,718
71. Für Ausrüstung des Obereichamts	—	5,000	5,000
Summe V. . .	183,718	785,050	968,768

Bezeichnung des Aufwandes.	Aufrecht erhaltene Kredite.	Neue Verwilligungen.	Summe.
	fl.	fl.	fl.
VI. Finanzministerium.			
Lasten und Verwaltungskosten.			
Tit. II. Steuerverwaltung.			
§.			
72. Für die neue Katastrirung des landwirthschaftlichen Geländes . .	—	250,000	250,000
73. Für die neue Katastrirung der Gebäude	97,136	50,000	147,136
	97,136	300,000	397,136
Tit. IV. Zollverwaltung.			
74. Für die Erbauung von Nebenzollamtsgebäuden in Konstanz . .	1,206	—	1,206
Summe VI. . . .	98,342	300,000	398,342
VII. Kriegsministerium.			
In Folge Erweiterung der Formation des Großherzoglichen Truppenkorps:			
75. a. Für Bekleidung und Ausrüstung	86,113	513,509	599,622
76. b. Für Waffen	—	85,041	85,041
77. c. Für Pferdeausrüstung	10,974	5,368	16,342
78. d. Für Fahrzeuge und Pferdeausrüstung der dritten Proviantkolonne (mit Remise)	—	44,512	44,512
79. e. Für Kasernen- und Stallbauten	89,768	—	89,768
Für Bauten und Uebungsplätze:			
80. a. Verbesserung der Stallungen in Schwetzingen	—	10,000	10,000
81. b. Verbesserung der Dragonerkaserne in Bruchsal	—	7,000	7,000
82. c. Veränderungen der Dragonerkaserne in Karlsruhe ꝛc.	—	9,200	9,200
83. d. Herrichtung und Erweiterung der Reitplätze in Karlsruhe . .	—	12,000	12,000
84. e. Erwerbung des Bauplatzes der neuen Stallungen in Karlsruhe	—	32,600	32,600
85. f. Gasbeleuchtung in Gottesaue	—	12,000	12,000
86. g. Erweiterung und Verbesserung des Garnisonslazareths in Karlsruhe	—	60,000	60,000
87. h. Erwerbung des sogenannten Petershofs ꝛc. in Freiburg . . .	—	39,200	39,200
88. i. Erbauung eines neuen Garnisonslazareths in Freiburg . . .	—	50,000	50,000
Uebertrag VII. . .	186,855	880,430	1,067,285

Bezeichnung des Aufwandes.	Aufrecht erhaltene Kredite.	Neue Verwilligungen.	Summe.
	fl.	fl.	fl.
VII. Kriegsministerium.			
§. Uebertrag	186,855	880,430	1,067,285
89. Für Landwehrzeughäuser	—	70,000	70,000
90. Zur Beistellung von zwei Feldlazarethen	—	23,660	23,660
91. Für ein Reservelazarethdepot ꝛc. und sonstige Sanitätsgegenstände .	—	24,630	24,630
Für die Festung Rastatt:			
92. a. Fortifikatorische Anlagen, Abänderung der Geschützrohre, Ladezeug und Munition	—	124,951	124,951
93. b. Erhöhung der Munitionsdotation für die gezogenen Geschütze	—	133,534	133,534
94. Für Errichtung und Unterhaltung eines gewerblichen beziehungsweise landwirthschaftlichen Unterrichts bei den sechs Infanterieregimentern	—	6,000	6,000
95. Für Errichtung einer Unteroffiziersschule in Ettlingen	—	3,000	3,000
Summe VII. . . .	186,855	1,266,205	1,453,060
Zusammenstellung.			
III. Justizministerium	37,394	85,088	122,482
IV. Ministerium des Innern	270,791	349,080	619,871
V. Handelsministerium	183,718	785,050	968,768
VI. Finanzministerium	98,342	300,000	398,342
VII. Kriegsministerium	186,855	1,266,205	1,453,060
Hauptsumme . .	777,100	2,785,423	3,562,523

Etat der ordentlichen Einnahmen.

Beilage Nr. 3.

Einnahme.	1870.	1871.
	fl.	fl.
A. Justizministerium.		
I. Bezirksjustiz	152,620	152,620
II. Strafanstalten	270,180	270,180
Summe A.	422,800	422,800
B. Ministerium des Innern.		
I. Bezirksverwaltung und Polizei	69,179	69,179
II. Heil- und Pflegeanstalt Pforzheim	132,459	132,459
III. Heil- und Pflegeanstalt Illenau	242,320	242,320
IV. Polizeiliche Verwahrungsanstalt	5,194	5,194
Summe B.	449,152	449,152
C. Handelsministerium.		
I. Landwirthschaft und Landesgestüt	11,161	11,161
II. Wasser- und Straßenbau	378,023	391,417
Summe C.	389,184	402,578
D. Finanzministerium.		
I. Domänenverwaltung	3,469,128	3,469,128
II. Steuerverwaltung:		
1. Direkte Steuern	5,114,306	5,114,306
2. Accise und Ohmgeld	2,798,936	2,798,936
3. Justiz- und Polizeigefälle	1,522,536	1,522,536
4. Forstgerichtsgefälle	73,387	73,387
5. Verschiedene Einnahmen	74,633	74,633
	9,583,798	9,583,798
III. Salinenverwaltung	669,781	669,781
IV. Zollverwaltung:		
1. Bezüge aus der Vereinskasse	3,688,452	3,688,452
2. Unmittelbare Einnahmen	158,986	158,986
	3,847,438	3,847,438
V. Münzverwaltung	232,012	232,012
VI. Katastervermessung	28,385	28,385
VII. Allgemeine Kassenverwaltung	56,428	60,097
Summe D.	17,886,970	17,890,639
E. Kriegsministerium.		
Militärverwaltung	52,800	52,600
Summe der ordentlichen Einnahmen	19,200,906	19,217,769

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Beilage Nr. 4.

Voranschlag

des umlaufenden Betriebsfonds des allgemeinen Staatshaushalts für 1870 und 1871.

Verwaltungszweige.	Aktiven.				Passiven.	Rest der Aktiven.
	Geldvorrath.	Naturalvorräthe.	Aktivreste.	Summe.		
	fl.	fl.	fl.	fl.	fl.	fl.
A. Justizministerium.						
1. Bezirksjustiz		—	57,000		5,500	
2. Strafanstalten		102,700	21,700		100	
		102,700	78,700		5,600	
B. Ministerium des Innern.						
3. Bezirksverwaltung		—	19,000		1,800	
4. Heil- und Pflegeanstalten		55,400	20,600		14,700	
5. Polizeiliche Verwahrungsanstalt		1,900	300		—	
		57,300	39,900		16,500	
C. Handelsministerium.						
6. Landwirthschaft		—	10,300		2,700	
7. Wasser- und Straßenbau	1,100,000	5,100	70,000		9,800	
		5,100	80,300		12,500	
D. Finanzministerium.						
8. Domänenverwaltung		41,700	1,138,000		25,200	
9. Steuerverwaltung		—	103,000		335,800	
10. Salinenverwaltung		18,000	148,000		2,300	
11. Zollverwaltung		—	600,000		8,900	
12. Münzverwaltung		112,900	—		—	
13. Allgemeine Kassenverwaltung		—	67,700		32,100	
		172,600	2,056,700		404,300	
E. Kriegsministerium.						
14. Militärverwaltung		375,800	360,000		15,800	
Im Ganzen	1,100,000	713,500	2,615,600	4,429,100	454,700	3,974,400

Beilage Nr. 5.

Etat

der in den Jahren 1870 und 1871 auf den Domänengrundstock zu übernehmenden außerordentlichen Ausgaben.

Budgetmäßige Bezeichnung.	Aufrecht erhaltene Kredite.	Neue Verwilligungen.	Summe.
	fl.	fl.	fl.
Eigentlicher Staatsaufwand.			
Staatsministerium.			
§.			
1. Zur Anschaffung von Kunstgegenständen in die Kunsthalle hier . .	—	16,000	16,000
2. Zur Herstellung eines Gebäudes für die vereinigten Sammlungen hier	174,958	80,000	254,958
3. Zur theilweisen Erneuerung der Glasdecken und Fenster in den Gewächshäusern im botanischen Garten hier	3,460	—	3,460
4. Zur Erneuerung des Glasdaches im Palmenhause des botanischen Gartens hier	—	9,209	9,209
5. Zur Erneuerung der Glasdecken von zwei kleinen Gewächshäusern im botanischen Garten hier	—	12,800	12,800
6. Zur Neuherstellung des Wintergartens in Eisenkonstruktion im botanischen Garten hier.	—	60,500	60,500
7. Zur Herstellung eines weiteren Magazins zur Aufbewahrung der Dekorationen für das Großherzogliche Hoftheater hier	—	10,000	10,000
8. Zur Herstellung einer Stützmauer mit Abschlußgeländer im Schloßgarten beim Schloß in Baden	643	6,200	6,843
9. Zur Herstellung eines Schoppens für Lastfuhrwerke im Hofe des Schlosses in Baden	—	1,000	1,000
Summe . . .	179,061	195,709	374,770

Beilage Nr. 6.

Zusammenstellung

der Spezial-Etats für 1870 und 1871.

Verwaltungszweige.	Einnahme.		Ausgabe.	
	1870.	1871.	1870.	1871.
	fl.	fl.	fl.	fl.
I. Postverwaltung	1,984,000	2,018,000	1,775,505	1,786,885
II. Eisenbahnbetriebsverwaltung	20,011,165	20,254,209	15,412,701	15,601,002
III. Bodenseedampfschifffahrtsverwaltung	216,100	216,100	211,950	211,950
IV. Antheil am Reinertrag der Main-Neckar-Eisenbahn .	256,542	256,098	—	—
V. Eisenbahnbauverwaltung	—	—	11,000,000	13,701,327
VI Eisenbahnschuldentilgungskasse	19,461,790	23,420,818	19,461,790	23,420,818

Betriebsfond der Post-, Eisenbahnbetriebs- und Dampfschifffahrtsverwaltung.

Verwaltungszweige.	Aktiven.				Passiven.	Rest der Aktiven.
	Kassenreste.	Naturalvorräthe.	Aktivreste.	Summe.		
	fl.	fl.	fl.	fl.	fl.	fl.
Postverwaltung	—	9,800	400,000	409,800	350,000	59,800
Eisenbahnbetriebsverwaltung	789,000	1,278,000	206,000	2,273,000	177,770	2,095,230
Dampfschifffahrtsverwaltung	3,970	—	85	4,055	75	3,980
Summe des Bedarfs . .	792,970	1,287,800	606,085	2,686,855	527,845	2,159,010

Beilage zum Protokoll der 77. öffentlichen Sitzung der zweiten Kammer vom 28. März 1870.

Motion

des

Abgeordneten **Roßhirt**

auf

Erlassung eines Gesetzes

über

die Entscheidung der Competenzconflicte zwischen den bürgerlichen Gerichten und den Organen der inneren Verwaltung.

Gleich den Grundgesetzen aller Verfassungsstaaten sanktionirt auch die Verfassungsurkunde Badens vom 22. August 1818 die Unabhängigkeit der Gerichte, indem sie dem Satze ihres §. 13, besagend

„Eigenthum und persönliche Freiheit der Badener stehen für Alle auf gleiche Weise unter dem Schutze der Verfassung"

in ihrem §. 14 die weiteren Sätze anschließt

„Die Gerichte sind unabhängig innerhalb der Grenzen ihrer Competenz."

„Alle Erkenntnisse in bürgerlichen Rechtssachen müssen von den ordentlichen Gerichten ausgehen."

In Uebereinstimmung hiemit sagt die bürgerliche Prozeßordnung im §. 1

„Alle bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten sind von den zuständigen bürgerlichen Gerichten zu verhandeln und zu entscheiden, insoferne die Parteien sich nicht über Schiedsrichter vereinigen."

und im §. 2

„Jede Verfügung oder Entscheidung von Verwaltungsbehörden in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten ist nichtig."

Nach §. 1 der Gerichtsverfassung vom 19. Mai 1864 „bleiben die zur Ausübung der Gerichtsbarkeit bestimmten Staatsbehörden von den Verwaltungsbehörden getrennt." Nach §. 4 eben dieser Gerichtsverfassung „ist die Gerichtsbarkeit in bürgerlichen Rechtssachen und in Strafsachen den Amtsgerichten, den Kreisgerichten und

dem Oberhofgerichte übertragen," während nach §. 1 des Gesetzes über die Organisation der innern Verwaltung diese letztere „durch das Ministerium des Innern und den Verwaltungshof, sowie durch die Bezirksämter theils allein, theils in Verbindung mit den Bezirksräthen besorgt, die Rechtspflege in bestimmten Streitigkeiten über öffentliches Recht in erster Instanz regelmäßig von den Bezirksräthen unter dem Vorsitze der Bezirksbeamten, in der letzten Instanz von dem Verwaltungsgerichtshofe ausgeübt wird."

Die verfassungsmäßig sanktionirte Unabhängigkeit der Gerichte empfing, wie in anderen Verfassungsstaaten, so auch in Baden weitere Garantieen durch die Gesetze vom 7. October 1865, die Rechtsverhältnisse der Richter und deren Besoldungen betreffend. Das eine dieser Gesetze sichert die Richter in ihrer dienstlichen Stellung überhaupt, das andere in ihren Besoldungsbezügen.

Es ergibt sich aus dieser Sonderstellung, welche für die Richter geschaffen wurde, welche übrigens keineswegs als eine bevorzugte Stellung aufgefaßt werden kann, mit welcher Sorgsamkeit der Gesetzgeber auf Wahrung der Unabhängigkeit der Gerichte bedacht war.

Ein Gleiches ergibt sich auch, wenn man erwägt, daß der Gesetzgeber der Verfassung der Gerichte im Vergleiche zu der anderer Staatsbehörden eine ganz besondere Aufmerksamkeit widmete, indem sicherlich eben diese Aufmerksamkeit nicht allein in dem Wunsche, die Geschäfte der Rechtspflege technisch gut erledigt zu sehen, ihren Grund hat, sondern auch in dem Gedanken, zur Sicherung der Unabhängigkeit der Gerichte beizutragen. Zweifellos hat die Gesetzgebung allerwärts den großen, vielleicht übergroßen, kostspieligen Apparat der Justiz mit besonderem Hinblicke darauf geschaffen, daß derselbe leichter unberechtigten Einflüssen widerstehen werde, als ein schwächer organisirtes Gebilde.

Die Wissenschaft ist nicht selten in ihren Wünschen zu Gunsten einer unabhängigen Rechtspflege noch viel weiter gegangen, als die badische Gesetzgebung, und die Gesetzgebungen mancher anderer Länder haben solchen Wünschen Rechnung getragen. In dieser Richtung sagt z. B. ein Aufsatz in Bluntschli's und Brater's Staatswörterbuch (V. Bd. S. 449), die Sicherstellung des Richters vor ungerechtfertigten Beeinträchtigungen im Besitze des ihm bereits Gewordenen, „die Freiheit von der Furcht, zu verlieren, genüge nicht, auch in andern Beziehungen dürfe der Richter nicht der Willkür Preis gegeben sein, manche Verfassungen z. B. die Belgien's (Art. 98) hätten dadurch das Geeignete vorzukehren gesucht, daß sie bei der Besetzung der Stellen für die Appellationsgerichtshöfe diesen Gerichtshöfen und den Provinzialrathsversammlungen, bei jenem für den Cassationshof diesem höchsten Gerichtshofe und dem Senate ein die Regierung bindendes Vorschlagsrecht einräumten, während in andern Ländern den Gerichtshöfen wenigstens ein, wenn auch nicht bindendes, Vorschlagsrecht gegeben sei." „Gesetze können aber — fährt der Aufsatz fort — kaum allen möglichen Unzukömmlichkeiten und Mißständen vorbeugen, einerseits macht sich auch hier die Wahrheit geltend, daß die Unabhängigkeit des Charakters die sicherste von allen ist; andererseits müssen hier die allgemeinen staatlichen Verhältnisse, von welchen die Rechtspflege eben auch und sie vor Allem abhängt, den Ausschlag geben, und dahin zielen, daß die Unabhängigkeit und Selbstständigkeit der Gerichte in jeder Beziehung zur Wahrheit werde." — „Die Unabhängigkeit und Selbstständigkeit — sagt der Aufsatz endlich — wie sie hier, ausgehend von dem Wesen der Rechtspflege, für Justizbeamte gefordert wird, kann der Natur der Verwaltung gemäß in gleicher Weise den Administrativbeamten nicht gewährt werden."

Legen nun aber Wissenschaft und Gesetzgebung der richterlichen Unabhängigkeit ein solches Gewicht bei, wie dies dem Bisherigen zufolge der Fall ist, so erscheint es doch sicherlich als durchaus nothwendig, daß diese Unabhängigkeit sich auf dem der richterlichen Thätigkeit eigenen Gebiete ohne jegliches Hemmniß zu äußern im Stande sei.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Gerade in dieser Richtung ist nun aber die Frage der Competenzconflicte von der allerhöchsten Bedeutung.

Es liegt in der Natur der Verhältnisse, daß sich die Organe der Justiz und die der Verwaltung hie und da auf einem gewissen Gebiete in ihrer Thätigkeit begegnen, so daß sowohl die einen als die anderen den betreffenden Gegenstand zu ihrer Zuständigkeit für geeignet erachten (positiver Competenzconflict). Auch gibt es Fälle, in welchen ein Einschreiten der Organe der Staatsgewalt begehrt wird, aber sowohl die der Justiz als die der Verwaltung ein solches ablehnen zu müssen glauben (negativer Competenzconflict).

Ausreichende Normen darüber, was in den Bereich der Thätigkeit der bürgerlichen Gerichte gehöre, was in den der Verwaltungsorgane, bestehen in unserer badischen Gesetzgebung ebensowenig, als in anderen Gesetzgebungen, obgleich hie und da anderwärts der Versuch, solche Normen aufzustellen, gemacht wurde. Auch der Wissenschaft ist die Auffindung solcher Normen nie recht geglückt. Die Frage, was Justizsache, was Administrativsache sei, ist stets bestritten geblieben. Es bestehen hierüber Ansichten, die in ihren Grundprinzipien sehr weit auseinandergehen, z. B. die, wonach jede Verletzung einer auf ein Gesetz oder eine andere gleich bindende Norm zu gründenden Berechtigung, gleichviel ob dieselbe in dem öffentlichen Rechte oder in dem Privatrechte ihren Ursprung hat, einen Gegenstand für die richterliche Thätigkeit bildet, und ihr gegenüber die, wonach, abgesehen vom Strafrechte, welches — einige kleinere Ausnahmen ungerechnet — zweifellos den Gerichten anheim fällt, die Thätigkeit der letztern auf das Privatrecht beschränkt wird.

Die letztere Ansicht ist in Baden heimisch geworden.

In Folge der mit ihr verbundenen, offen vorliegenden Mißstände brach sich indessen allmählig der Gedanke Bahn, daß ein Zustand, welcher die Rechtsprechung auf dem Gebiete des öffentlichen Rechtes lediglich und ausschließlich den mit der Führung der Staatsverwaltung betrauten Organen überlasse, unhaltbar sei.

Diesem Gedanken verdankt die durch das Gesetz vom 5. October 1863 über die Organisation der inneren Verwaltung getroffene Einrichtung ihren Ursprung, wonach, wie oben schon bemerkt wurde, „die Rechtspflege in bestimmten Streitigkeiten über öffentliches Recht in erster Instanz regelmäßig von den Bezirksräthen unter Vorsitz der Bezirksbeamten, in letzter Instanz von dem Verwaltungsgerichtshofe geübt wird."

Inwiefern die eben gedachte Einrichtung, der zufolge die rechtsprechenden Organe immerhin vorzugsweise innerhalb des Rahmens der Staatsverwaltung sich bewegen, und nach den für die letztere geltenden Normen gebildet sind, als genügend erscheine, soll hier unerörtert bleiben; doch darf wohl, um wenigstens eine Andeutung bezüglich dieser Frage zu geben, der Ausspruch eines bewährten Rechtsgelehrten, des Oberappellationsgerichtsrathes O. Bähr, früher zu Cassel, jetzt zu Berlin, Mitglied des norddeutschen Reichstages, angeführt werden, welcher in seinem Werke „Der Rechtsstaat. Cassel und Göttingen, 1864" S. 72 sagt: „Für wesentlich halten wir das Eine, daß collegialisch besetzte, in die Gerichtsorganisation eingereihete Behörden bestehen, welche auf Anrufen über Streitigkeiten des öffentlichen Rechtes ebenso selbstständig und unabhängig, lediglich vom Standpunkte der objectiven Rechtsordnung aus, zu entscheiden haben, wie bisher schon die Gerichte über Streitigkeiten des Privatrechtes."

Halten wir diesen Ausspruch über das Wünschenswerthe mit der dermaligen sachlichen Organisation unserer Verwaltungsrechtspflege zusammen, so ergibt sich jedenfalls, daß die Feststellung Desjenigen, was in den Thätigkeitsbereich der ordentlichen Gerichte gehört, nicht nur Demjenigen, was der eigentlichen Staatsverwaltung, sondern auch Demjenigen, was der Verwaltungsrechtspflege anheimfällt, gegenüber von der größesten

Wichtigkeit ist, und kommen wir damit auf die große Bedeutung zurück, welche der Frage der Competenzconflicte zukommt.

Diese Frage war auch eben um ihres Gewichtes willen seit den Anfängen unseres constitutionnellen Lebens der Gegenstand der Aufmerksamkeit der Großh. Regierung sowohl, als der Kammern der Landstände, ohne daß ihr aber bis jetzt eine irgendwie genügende Lösung zu Theil geworden wäre.

Das Organisationsrescript vom 26. November 1809 wies „die Entscheidung in Competenzstreitigkeiten zwischen den Verwaltungsbehörden und den Gerichten, besonders über die Frage, ob eine Sache zur gerichtlichen Erörterung sich eigne oder nicht," an die Ministerialconferenz d. i. die Vereinigung sämmtlicher Minister unter dem Vorsitze des Regenten selbst oder des ältesten Ministers, zu welcher noch einige Staatsräthe beigezogen werden konnten (Reg.-Bl. 1809 Nr. 49. 52. bes. Beil. F. zum Org.-Resc. VI. 37. 38).

An die Stelle der Ministerialconferenz trat in der Folge das Staatsministerium, welches indessen verschiedene Wandelungen in seiner Organisation erfuhr (Höchste Verordnungen vom 21. Septbr. 1811, Reg.-Bl. Nr. 24, vom 15. Juli und 6. August 1817, Reg.-Bl. Nr. 18. 20., vom 15. April 1819, Reg.-Bl. Nr. 13). Durch höchste Verordnung vom 11. November 1821 (Reg.-Bl. Nr. 19) wurde in der Erwägung, „daß die Beschlüsse in den wichtigsten Angelegenheiten des Landes stets das Gepräge derjenigen Gründlichkeit, Reife und innern Uebereinstimmung tragen sollen, welche nur das Resultat vielseitiger Beleuchtung und umfassender Berathung sein können," „eine zweite Section des Staatsministeriums" gebildet, welche aus den ordentlichen und wirklichen Mitgliedern des Staatsministeriums und einer für jeweils eine Landtagsperiode zu ernennenden Zahl von Mitgliedern der Ministerien und anderen Staatsdienern unter dem Vorsitze eines wirklichen Staatsministers bestehen sollte. Ihr wurde neben andern wichtigen Geschäften auch die Entscheidung der Streitigkeiten über die Competenz zwischen den Justiz- und Administrativbehörden zugewiesen. Diese Einrichtung, welche offenbar den französischen Staatsrath, von dem unten mehr die Rede sein wird, ersetzen sollte, wurde durch höchste Verordnung vom 17. Februar 1826 (Reg.-Bl. Nr. 6) wieder aufgehoben.

Auf dem denkwürdigen Landtage des Jahres 1831 unternahm es der Abgeordnete Mittermaier, die Nothwendigkeit einer Regelung der Entscheidung von Competenzconflicten mittelst einer Motion in der zweiten Kammer zur Sprache zu bringen. Er schlug, mit Rücksicht darauf, daß er mit dem Antrage, die Entscheidung der Competenzconflicte den Gerichten zu überlassen, nicht durchzudringen glaubte, vor, diese Entscheidung einer hälftig aus Richtern und Verwaltungsbeamten gemischten Behörde zu übertragen. Die zweite Kammer beschloß aber in ihrer 74. Sitzung am 9. August 1831 eine Adresse, in welcher um den Ausspruch gebeten wurde, daß die Gerichte befugt seien, über ihre Zuständigkeit unerachtet der behaupteten Zuständigkeit von Verwaltungsstellen mit entscheidender Wirksamkeit zu erkennen. Dieser Beschluß wurde jedoch in der Sitzung vom 29. November 1831, namentlich in Folge einer Beschlußfassung der ersten Kammer dahin modificirt, „Seine Königliche Hoheit den Großherzog, in Erwägung, daß zur Entscheidung der Competenzconflicte das Staatsministerium als eine berathende Stelle Seiner Königlichen Hoheit nicht als geeignet betrachtet werden könne, zu bitten, einen Gesetzesentwurf über die Organisirung der Behörde, welche künftig über Competenzconflicte zu entscheiden habe, sowie über die Bestimmung der Formen, in welchen solche Competenzconflicte erhoben, endlich über den Zeitraum, innerhalb dessen sie entschieden werden sollen, vorlegen zu lassen." Die erste Kammer nahm am 7. Dezember 1831 diese Fassung an.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Offenbar im Hinblicke auf den Inhalt der eben besprochenen Adresse und in der Erwartung, daß ihr ein unmittelbarer Erfolg zur Seite treten werde, wurde in die bürgerliche Prozeßordnung von 1831 (§. 53) folgender Satz aufgenommen:

„Wenn ein Widerstreit über die Zuständigkeit zwischen richterlichen und Verwaltungsstellen entsteht, so ist derselbe von der dazu gesetzlich bestimmten Staatsbehörde in den darüber besonders festgesetzten Formen zu entscheiden.

Dieser Satz behielt zwar stets seinen Platz in den revidirten Prozeßordnungen und bildet den §. 64 der jetzt geltenden Prozeßordnung, indessen ist er seinem wahren, aus der 1831er Adresse zu erklärenden, Sinne nach nie vollziehbar geworden.

Auf eine Anfrage der Königl. Niederländischen Regierung erwiderte am 2. Juli 1860 das Großh. Justizministerium:

„Ueber das Verfahren, wodurch das Vorhandensein eines Competenzconfliktes constatirt und die Entscheidung der höchsten Staatsbehörden vorbereitet wird, bestehen keine Vorschriften."

Die 1831er Adresse hatte nur die Folge, daß ein, übrigens den Ständen niemals vorgelegter, Gesetzesentwurf ausgearbeitet wurde, wonach Competenzconflicte durch eine Plenarversammlung des Staatsministeriums unter Zuziehung von fünf weiteren Rechtsgelehrten entschieden werden sollten.

Wie kaum anders zu erwarten war, kam die Frage der Competenzconflicte auf einem späteren Landtage wieder zur Sprache. Der Abgeordnete Sander begründete nämlich im Jahre 1840 eine Motion dahin „daß die Entscheidung der Competenzconflicte dem Staatsministerium abgenommen, dafür eine aus Richtern und Verwaltungsbeamten zusammengesetzten Behörde bestellt und derselben ein Verfahren vorgeschrieben werde, welches sich möglichst dem vor dem bürgerlichen Richter Platzgreifenden anschließe." Die über diese Motion niedergesetzte, aus den Abgeordneten Aschbach, Mittermaier, Obkircher, Welker, Wetzel bestehende Commission befürwortete durch den Berichterstatter Aschbach den Antrag der Motion mit dem Beisatze, daß die Erhebung der Competenzconflicte zur Gewährung der nöthigen Rechtssicherheit auf gewisse Voraussetzungen gesetzlich beschränkt werden möge. In der über die Motion in der zweiten Kammer gepflogenen Discussion gaben sich neue Auffassungsweisen zu erkennen. Der damalige Justizministerialpräsident Staatsrath Jolly machte geltend, daß die Entscheidung von Competenzconflicten keineswegs eine Justizsache, sondern eine Aufgabe der höchsten anordnenden Gewalt sei. Die Abgeordneten Bekk und Duttlinger glaubten, daß hier ein politischer Körper zu entscheiden habe, ein Körper, der zwar politisch erwäge, aber nicht verwalte. Ihnen schwebte offenbar die Idee des französischen Staatsrathes vor. Sie betonten indessen, daß um Hemmungen der Rechtspflege zu beseitigen, für die Erhebung und Entscheidung von Competenzconflicten ein bestimmtes Verfahren vorgeschrieben werden müsse. Die Berathung der zweiten Kammer hatte die Folge, daß dem Antrage der Kommission mit der Abänderung, schlechthin die Bestellung einer „besondern Behörde" zur Entscheidung von Competenzconflicten zu beantragen, ohne die Qualification dieser Behörde näher zu bezeichnen, beigetreten wurde. Bei den Berathungen der Commission sowohl als in der Kammer selbst machte sich vielfach der Gedanke geltend, daß bei einer in der aus Richtern und Verwaltungsbeamten gemischten Behörde eintretenden Stimmengleichheit die betreffende Sache für eine Justizsache zu erklären sei. In der ersten Kammer kam die Motion nicht zur Berathung.

Zweifellos in Verbindung mit den eben geschilderten Ergebnissen der Kammerberathungen des Jahres 1840 steht die Erlassung einer höchsten Verordnung vom 23. Dezember 1844 (Reg.-Bl. Nr. 35), wodurch neben dem Staatsministerium, demselben coordinirt, ein Staatsrath theils als berathende, theils als entscheidende Stelle

geschaffen wurde. Er sollte aus den fünf Departementschefs, 6 weiteren ordentlichen und einer Anzahl je für eine Landtagsperiode aus den Collegialrichtern zu ernennenden außerordentlichen Mitgliedern bestehen. Als entscheidende Behörde sollte er sich auch mit Entscheidung der Competenzconflicte befassen, aber in dieser Eigenschaft nur mit den 6 ordentlichen und mit 3 außerordentlichen Mitgliedern besetzt sein, also die Departementschefs nicht in sich fassen. Zu der einzelnen Entscheidung sollte die Anwesenheit von fünf Mitgliedern, darunter zweien aus dem Richterstande, erforderlich sein.

Die zweite Kammer des Landtags 1845/46 beschloß auf den Bericht des Abg. v. Soiron die Reclamation gedachter Verordnung. Im Laufe der Discussion über den Bericht sagte auch die Großh. Regierung die Vorlage eines Gesetzesentwurfes über den fraglichen Gegenstand zu und erfüllte diese Zusage unter dem 6. April 1848. Die betreffende Vorlage kam indessen nicht zur Berathung.

Die durch die Verordnung von 1844 getroffene Einrichtung wurde durch die höchste Verordnung vom 20. Oktober 1849 (Reg.-Bl. Nr. 68) wieder beseitigt. Die Geschäfte, welche der Staatsrath als entscheidende Behörde zu besorgen hatte, wurden durch letztgedachte Verordnung dem Staatsministerium überwiesen. Zur Entscheidung von Competenzstreitigkeiten sollten drei Mitglieder der Gerichtshöfe beigezogen werden, welche von dem Staatsministerium aus sechs höchsten Orts für je eine Landtagsperiode zu ernennenden Mitgliedern der Gerichtshöfe zu berufen seien. Die Vorstände derjenigen Ministerien, welche bei der Entscheidung als betheiligt erschienen, sollten hiezu nicht mitwirken.

Als die zweite Kammer des Landtags 1850/51 die Reclamation der Verordnung von 1849 beschlossen hatte, trat die erste Kammer dieser Reclamation nicht bei. Es beschränkte sich nun die zweite Kammer darauf, in der Sitzung vom 29. Januar 1851 den Wunsch zu Protocoll niederzulegen, es möge dem nächsten Landtage ein die Erledigung der Competenzconflicte, sowohl hinsichtlich der dafür zu bestellenden Behörde, als auch hinsichtlich des dabei einzuhaltenden Verfahrens regelnder Gesetzentwurf vorgelegt werden.

In der Begründung zum Entwurfe der 1864er bürgerlichen Prozeßordnung sagte die Großh. Regierung: „Nähere Bestimmungen über Competenzconflicte vorzuschlagen, wird erst möglich, wenn die dem gegenwärtigen Landtage (1861/63) vorgelegten Entwürfe über Justiz- und Verwaltungsgesetze berathen und genehmigt sind." (Ständeverhandl. 1861/63 zweite Kam. 4. Beil.-H. S. 769.)

Mit Bezug hierauf sagt der Commissionsbericht der zweiten Kammer über gedachten Entwurf der Prozeßordnung, erstattet von dem Abgeordneten Kusel:

„Die Großh. Regierung hat, wie schon früher bei Berathung der Gerichtsverfassung, auch hier die Absicht kundgegeben, über die Entscheidung der Competenzconflicte neue Bestimmungen, also wohl ein Gesetz, ausarbeiten zu wollen. Es wird wohl nicht in unserer Aufgabe sein, Vorschläge in dieser Richtung zu machen. Dagegen kann Ihre Commission nicht umhin, zu erklären, daß die Gesetzeskraft der landesherrlichen Verordnung vom 20. Oktober 1849 nicht als unzweifelhaft anerkannt werden kann." (Ständeverhdl. 1861/63 zweite Kam. 6. Beil.-H. S. 510.)

Seither, also seit ungefähr 7 Jahren, ist in der Sache nichts mehr geschehen. Es wird die bisherige Darstellung auch schon der Begründung genug liefern, daß es keineswegs als verfrüht erscheint, diese höchst wichtige Angelegenheit neuerdings in Anregung zu bringen. Daß der dermalige, auf der Verordnung vom 20. October 1849 beruhende Zustand unhaltbar ist, wird allseits zugegeben. Derselbe soll unten einer näheren Critik unterzogen werden. Zunächst wird es geeignet sein, einige Anschauungen der Wissenschaft und auswärtiger Gesetzgebungen

vorzuführen. Sie werden zum Prüfstein für jene Kritik, zum Vorbilde für eine neue Schöpfung auf dem fraglichen Gebiete dienen können.

Die deutsche Wissenschaft hat sich vielfach — namentlich im Hinblicke auf die in Deutschland bestandene ältere, von französischen Einflüssen noch unberührte Anschauung — dafür ausgesprochen, daß die im einzelnen Falle prozeßualisch zuständigen Gerichte selbst, auch dann, wenn ihre Zuständigkeit Seitens der Staatsverwaltung, welche ihrerseits die Zuständigkeit anspreche, bestritten sei, über das Vorhandensein oder Nichtvorhandensein der gerichtlichen Zuständigkeit zu entscheiden berufen seien. So sagt Klüber öffentl. Recht §. 390 Note a. unter Bezug auf mehrere ältere Rechtsgelehrte (Neurath, Kramer, Struben, Mevius): „Die Entscheidung der Vorfrage über die Justiz- oder Polizeieigenschaft einer Sache gehört in zweifelhaften Fällen dem Richter. Im Zweifel ist eine Sache für Justizsache zu halten." Im gleichen Sinne erklären sich von Kamptz, Stein, Pfeiffer, Minnigerode, K. Roßhirt, Welker. — Mittermaier bemerkt im Arch. für civ. Pr. 23. Bd. S. 266, die Entscheidung durch die Gerichte sei „einst die allgemeine Einrichtung in ganz Deutschland gewesen und müsse auch jetzt noch überall gelten, wo nicht das Landesgesetz etwas Anderes verordne." Zöpfl lehrt in seinem Staatsrechte II. §. 454 S. 597, daß „nach gemeinem deutschen Rechte die Gerichte die Eigenschaft der bei ihnen anhängig gemachten Sachen zu prüfen und darüber zu erkennen hätten." In seiner letzten Arbeit über den fraglichen Gegenstand sagt mit Bezug auf die damals (1861) in Aussicht gestandene allgemeine deutsche Prozeßordnung Mittermaier (Arch. für civ. Pr. 44. Bd. S. 92. 93), daß „wenn eine, einen gesicherten Rechtsschutz gewährende, Prozeßgesetzgebung erreicht werden solle — die bestehende Gesetzgebung über Competenzconflicte gründlich verbessert werden müsse und dabei in ernste Erwägung zu ziehen sei, ob nicht die ganze Lehre von den Conflicten dadurch vereinfacht werden könne, daß den Gerichten die Entscheidung über die Einrede der Incompetenz auch in dieser Hinsicht überlassen bleibe."

Das bisher besprochene System gilt in den großen Verfassungsstaaten England und Nordamerika. Auch in der kurhessischen Verfassung von 1831 (§. 113) und in dem hannöver'schen Gesetze vom 5. September 1848 (§. 10) hat es Aufnahme gefunden.

Ihm nahe steht das System, wornach nicht jedes zuständige Gericht, sondern das oberste Gericht, welches dann, wie Mittermaier (Archiv f. civ. Pr. 23. Bd. S. 266) sagt „als wachende, Streitigkeiten der Gerichte unter sich regulirende und über Gesetzesverletzungen entscheidende Behörde" sich darstellt, den Competenzconflict entscheidet. Es gilt dasselbe in Belgien, wo dem Art. 106 der Verfassung zufolge der Cassationshof Competenzhof ist. Auch in Bayern ist dem Gesetze vom 28. Mai 1850 zufolge ein Senat des obersten Gerichtshofes mit der Entscheidung der fraglichen Competenzconflicte betraut.

Für ein anderes System war Frankreich das Vorbild geworden. Während die Macht der Gerichte Frankreich's vor der Revolution von 1789 eine wohl allzugroße gewesen war, die indessen dem starren Absolutismus des damaligen Königthums gegenüber sicher eine gewisse Berechtigung hatte, trat schon im Beginn der Revolution der characteristische Zug hervor, der Executivgewalt ein entschiedenes Uebergewicht über die, den Machthabern unbequemen, Gerichte zu geben. Dieser Zug schuf erstlich die sog. Administrativjustiz, d. i. den Ausschluß der Gerichte von gewissen, ihnen naturgemäß eigenthümlichen Gebieten und deren Ersetzung durch Verwaltungsbehörden auf diesen Gebieten, ferner verschiedene Anordnungen, welchen die Entschließung darüber, was der Justiz und was der Verwaltung zukomme, einfach in die Hände der Verwaltung legten. Das Consulat, „sich — wie ein namhafter französischer Schriftsteller sagt — wohl hütend, die Waffe der Conflicte, eine Grundlage der Einheit und der Gewalt während der Republik, zu vernachlässigen," gab die Entscheidung darüber

dem Staatsrathe anheim. Diese Einrichtung wurde von dem Kaiserreiche und von dem Königthume der Bourbonen beibehalten. Die Competenzconflicte spielten stets eine große Rolle, indem sie vielfach das Mittel zu Hemmungen der Justiz und zu Eingriffen in dieselbe boten. Die Klagen hierüber häuften sich und wurden so allgemein, daß man sich endlich, noch unter den Bourbonen, gedrungen fühlte, mittelst einer Ordonnanz vom 1./11. Juni 1828 einige, die Competenzconflicte beengende, sicher wohlthätige und nachahmungswerthe, Bestimmungen zu treffen. Abgesehen davon, daß Competenzconflicte in Criminalsachen für unstatthaft erklärt, in correctionnellen Strafsachen auf ganz enge Grenzen zurückgeführt wurden, wurde ausgesprochen, daß solche niemals gegen rechtskräftige Urtheile der Gerichte und nur in festen Formen und Fristen erhoben werden könnten, sowie daß sie der Regel nach innerhalb 40 Tagen, in Ausnahmefällen innerhalb zwei Monaten von ihrer Erhebung an entschieden sein müßten, widrigenfalls sie als nicht erhoben zu gelten hätten. Diese Ordonnanz gilt heute noch. Als urtheilende Behörde wurde jedoch in Folge der Revolution von 1848 ein aus Mitgliedern des Cassationshofes und des Staatsrathes unter dem Vorsitze des Justizministers zu bildendes Specialtribunal bestellt (Verfassung vom 4. November 1848 Art. 89. Gesetz vom 3./8. März 1849, Reglement vom 26./28. Oktober 1849), welches jedoch nach dem Staatsstreiche wieder dem Staatsrathe weichen mußte (Verf. vom 14. Januar 1852). Dieser Staatsrath ist aus Staatsmännern und Rechtsgelehrten gebildet und entscheidet über Competenzconflicte in einer Zusammensetzung, bei welchen die in der eigentlichen Verwaltung thätigen Personen, z. B. die Minister, ausgeschlossen sind.

In Preußen wurde schon im Jahr 1749 ein Reglement über die Entscheidung von Competenzconflicten erlassen. Im Jahr 1756 wurde dieselbe einer aus Mitgliedern des Generaldirectoriums (der obersten Staatsbehörde) und des Obertribunals gebildeten, sog. Jurisdictionscommission übertragen. Als diese im Jahr 1808 aufgehoben worden war, entstand eine Lücke, welche erst durch die königl. Cabinetsordre vom 30. Juni 1828 dahin ausgefüllt wurde, daß die Entscheidung der Competenzconflicte in die Hände der Verwaltungsminister gelegt wurde. Wie v. Rönne (Staatsrecht der preuß. Monarchie I. §. 56 S. 207) sich ausspricht, „rief diese Verordnung in Preußen lebhafte und begründete Beschwerden hervor, nicht blos wegen der Mangelhaftigkeit des Verfahrens, sondern ganz besonders auch, weil derselben praktisch die abnorme Auslegung gegeben wurde, daß im Wege des Competenzconflicts-Verfahrens rechtskräftige, gegen landesherrliche, das Staats- oder Fiscalinteresse vertretende, Behörden ergangene Erkenntnisse — selbst des höchsten Gerichtshofes — aufgehoben werden könnten". Wie v. Rönne weiter bestätigt, erging „zur Beseitigung dieser Mißstände" das — jetzt noch geltende — Gesetz vom 8. April 1847, wodurch ein „Gerichtshof zur Entscheidung der Competenzconflicte zwischen den Gerichten und Verwaltungsbehörden" geschaffen wurde, welcher aus bleibenden Mitgliedern, nämlich aus dem Präsidenten des Staatsrathes, aus dem Staatssecretär und neun andern Mitgliedern, von welchen 5 Justizbeamte, 4 Verwaltungsbeamte sein müssen (diese neun werden vom Könige besonders ernannt), besteht. Das Gesetz regelt die Formen des Verfahrens in nicht unzweckmäßiger Weise, gestattet namentlich den Parteien, freilich nur auf dem Wege der Schrift, das Gehör über den Competenzconflict, verlangt gutachtlichen Bericht der betreffenden Gerichte. Es schließt das Gesetz auch jede Erhebung eines Competenzconflictes nach rechtskräftig entschiedener Hauptsache und nach rechtskräftiger Verwerfung der von der Verwaltungsbehörde aufgestellten Präjudicialeinrede der Unzulässigkeit des Rechtsweges aus.

Die Frankfurter Reichsverfassung vom 28. März 1848 bestimmte im §. 180 „Ueber Competenconflicte zwischen den Verwaltungs- und Gerichtsbehörden in den Einzelstaaten entscheidet ein durch das Gesetz zu bestimmender Gerichtshof."

Die preußische Verfassung vom 31. Januar 1850 verordnet in Art. 96, daß über Conflicte besagter Art

„ein durch das Gesetz bezeichneter Gerichtshof" entscheide. Als solcher gilt nun in Preußen der durch das Gesetz vom 8. April 1847 eingeführte Gerichtshof. Indessen tadelt man daselbst diese Anschauung — wir berufen uns hier wieder auf v. Rönne — deßhalb, weil wenn auch das Gesetz von 1847 „eine achtungswerthe Selbstbeschränkung ministerieller Machtvollkommenheit" enthalten habe, doch immerhin der dadurch geschaffene Competenzhof, weil er nicht mit lauter unabhängigen, auf Lebenszeit ernannten, qualificirten Mitgliedern besetzt sei, nicht Demjenigen, was die preuß. Verfassung (Art. 86. 87) unter einem Gerichtshofe verstehe, entspreche, und weil er überdies nicht wie ein Gerichtshof (Verf. Art. 93), nämlich nicht mündlich und öffentlich, verhandle.

Der preußischen Verfassung folgen die Verfassungen einiger kleiner Staaten, z. B. Oldenburgs.

Im Königreiche Sachsen verlangt die Verfassung von 1831 (§. 47) „eine besondere Behörde, deren Organisation durch das Gesetz bestimmt werde, und deren Mitglieder zur Hälfte aus Mitgliedern des obersten Justizhofes bestehen müssen." In Folge dieser Verfassungsbestimmung erging in Sachsen unter dem 13. Juni 1840 ein beachtenswerthes Gesetz (mitgetheilt von Mittermaier im Arch. für Civ.-Praxis 23. Bd. S. 297 u. ff.), wonach Competenzconflicte durch eine „für beständig" vom Könige ernannte Commission von acht Mitgliedern entschieden werden, deren eine Hälfte aus dem Oberappellationsgerichtspräsidenten und drei Oberappellationsgerichtsräthen, deren andre Hälfte aus vier Ministerialräthen aus Verwaltungsministerien besteht. Den Vorsitz führt gedachter Präsident. Für Verhinderungsfälle ist Vorsorge getroffen, ein zweckmäßiges Verfahren (freilich noch ohne Berücksichtigung der Oeffentlichkeit und Mündlichkeit, jedoch mit Gestattung des Gehörs für die Parteien) angeordnet. Bei Stimmengleichheit ist für die Competenz der Justizbehörden und den Rechtsweg zu entscheiden.

Von ähnlichen Grundsätzen, wie die sächsische Verfassung, gehen die braunschweigische Landesordnung vom Jahr 1832 (§. 159) und die hannöver'sche Verfassung von 1840 (§§. 169. 171) aus (vgl. die hannöver'schen Verordnungen vom 1. August 1855 und vom 7. September 1856).

Eigenthümlich gestaltet ist der Competenzhof in Coburg-Gotha, wo er aus dem Staatsminister, aus zwei von dem Herzoge und drei von dem gemeinschaftlichen Landtage ernannten Staatsbeamten besteht.

Ein trefflicher Aufsatz in Bluntschli's und Brater's Staatswörterbuch Bd. 5. S. 651 (von Lauk) gibt uns folgendes Bild von der Sache. Er sagt: In Folge der Competenzconflicte seien die Gerichte genöthigt, Rechtsstreitigkeiten, welche sie zu ihrer Cognition geeignet hielten, mit Unterbrechung des ordentlichen Rechtsganges, an eine höhere nicht richterliche Behörde abzugeben; durch eine solche Einrichtung seien die anerkanntesten Sätze über die Unabhängigkeit der Gerichte preisgegeben; es zeige sich Verlegenheit über die Constituirung eines besonderen Organes, welches von dem höchsten und unbefangenen Standpunkte aus den Zweifel zu lösen die Aufgabe erhalten solle; die gesetzgebende Versammlung passe nicht, sie sei nicht stets versammelt, auch als größerer politischer Körper zur Beurtheilung häufig sehr verwickelter, Rechtsfragen in einem einzelnen Falle ungeeignet; wolle man an eine Entscheidung durch das Staatsoberhaupt denken, so seien die Minister als berathend und mitwirkend nicht auszuschließen; gewähre man aber ihnen entscheidenden Einfluß, so sei die Entscheidung in die Hände eines der streitenden Theile gelegt; bei solchem Uebergewichte dieser Seite sei dann die Selbstständigkeit der Gerichte und die Unbefangenheit der Lösung des Conflicts ein leeres Wort; auch die durch ein Staatsrathsgutachten vorbereitete Entscheidung des Staatsoberhauptes liefere nicht die gehörige Garantie, da der Staatsrath der Unabhängigkeit entbehre; man habe sich bei Sachlage seit 1848 vielfach dazu entschlossen, die Entscheidung dem obersten Gerichtshofe oder einer besondern aus Staatsmännern und Richtern, mit dem Uebergewichte der letztern,

gebildeten Behörde zu überlassen. Der Aufsatz spricht sodann noch für das Gehör der Parteien, und die Unwiderruflichkeit rechtskräftig gewordener richterlicher Urtheile.

Halten wir — wenn wir nun zur Kritik des bei uns in Folge der Verordnung vom 20. October 1849 bestehenden Zustandes übergehen wollen — diesen mit den vorgeführten Maßnahmen anderer Gesetzgebungen und den Anforderungen der Wissenschaft zusammen, so springt ein großer Theil seiner Mängel ohne alles Weitere klar in die Augen. Das Staatsministerium, welches der verantwortliche Träger der vollziehenden Gewalt ist, hat in dem Competenzhofe jedenfalls schon numerisch das Uebergewicht, will man auch von der ihm innewohnenden Kraft der Autorität ganz absehen. Häufig und gerade in den wichtigsten Fällen wird die Directive zur Erhebung von Competenzconflicten entweder von ihm ausgegangen sein, oder wird es doch vermöge der in ihm bestehenden Solidarität für die in der fraglichen Richtung von einem seiner Mitglieder als Departementschef ausgegangenen Maaßnahmen miteinstehen. Je mehr bei Bildung eines Gesammtministeriums — conform dem Systeme des Parlamentarismus — das politische Element in den Vordergrund tritt, desto mehr muß sich die Behauptung von der Solidarität der Minister und den Wirkungen dieser Solidarität bewahrheiten. Früher, wo, wie in andern Ländern, so auch in Baden das Gesammtministerium eine mehr zufällige Vereinigung von Fachmännern bildete, bei deren Auswahl das politische Moment mehr zurückstand, als jetzt, mochte die dermalen bestehende Einrichtung vielleicht noch mehr berechtigt sein, als jetzt. Stellten wir vorhin das Staatsministerium als verantwortlichen Träger der vollziehenden Gewalt dar, so ist es gewiß dem Gleichgewichte der Gewalten im Staate widersprechend, daß dieser Factor mit überwiegender Macht über die richterliche Gewalt gestellt wird, daß er nun wieder gewissermaßen den Endpunkt auch dieser Gewalt, die höchste und letzte Instanz bildet. Es wäre bei der Unvollkommenheit alles Menschlichen wohl zu viel verlangt, wenn man begehren wollte, daß sich das Staatsministerium mit einem Schlage seiner politischen Seite, seiner Subjectivität entäußere und in die dem Richter nöthige Objectivität versetze. Wäre dies auch vielleicht dem einzelnen Manne möglich, so würde demungeachtet das allgemeine Vertrauen zu der Entscheidung fehlen, weil die Allgemeinheit den Einzelnen nach dem gewöhnlichen Maaßstabe bemißt. Läßt man aber einen Augenblick den politischen Gesichtspunkt außer Acht, betrachtet man das Gesammtministerium als eine Vereinigung von Fachmännern, so gelangt man, wie Mittermaier schon im Jahre 1831 ausführte, wieder zu neuen Bedenken. Die Fragen, welche sich dem Compentenzhofe bieten, sind meistens sehr schwieriger Art und erfordern zu einer sicheren Lösung stets umfassende Rechtskenntnisse und juristische Gewandtheit. Es wäre aber doch immer nur eine Zufälligkeit, auf welche die Gesetzgebung nicht bauen kann, daß das Gesammtministerium in seiner überwiegenden Mehrheit aus Rechtskundigen, die jene Eigenschaften in vollem Maaße besitzen, bestünde. Der trefflichste Finanzmann, der trefflichste Diplomat könnte ihrer, ohne deßhalb weniger seinem eigentlichen Posten gewachsen zu sein, nicht theilhaftig sein. Es kann vorkommen, und ist schon in Baden vorgekommen, daß das Staatsministerium nur einen oder zwei Juristen vom Fache umfaßte.

Die durch die Verordnung vom 20. Oct. 1849 geregelte Beiziehung von Fachjuristen aus dem Richterstande hat, wenigstens sicher in der Art und Weise, wie sie geregelt ist, die größesten Bedenken gegen sich. Ihr steht — abgesehen davon, daß sich, wie schon hervorgehoben, die beigezogenen Rechtsgelehrten stets numerisch bedeutend in der Minderheit befinden, daß sie, wie auch schon angedeutet wurde, dem mit einer gewissen Machtvollkommenheit ausgestatteten, meist politisch solidarischem Staatsministerium als fremder Bestandtheil, vereinzelt, vorübergehend beitreten — schon Alles Dasjenige entgegen, was stets und überall mit vollem Grunde einer jeden besonderen Anordnung eines Gerichtshofes für einen einzelnen, bereits existent gewordenen Fall, den sog. Spezialgerichtshöfen, entgegengehalten worden ist. Die Ernennung von sechs Richtern erfolgt alle zwei Jahre für eben diese Zeit.

Schon dies widerspricht entschieden dem Satze der Ständigkeit des Richteramts, von welchem gerade in den wichtigsten Dingen sicher nicht abgesehen werden sollte. Ueberdies aber wählt das Staatsministerium, dessen Stellung zur Sache oben geschildert wurde, aus den sechs Ernannten drei zur Entscheidung des einzelnen Falles. Es bedarf der Ausführung nicht, daß auch dieses Verfahren mit dem Geiste, von dem die gesammte Justizeinrichtung im Verfassungsstaate durchdrungen sein muß und von dem auch unsere badische Gerichtsverfassung beseelt ist, in schneidendem Contraste steht. Die Gerichte selbst sind zum Schutze der Rechtssicherheit auf das Minutiöseste geordnet. Die Behörde aber, welche über den Gerichten steht, entbehrt einer den für diese gegebenen Regeln irgendwie entsprechenden Organisation. Es ist also gewiß dringend geboten, daß nunmehr über dem stattlichen Gebäude der Gerichtsverfassung das schützende Dach errichtet werde.

In dem Bisherigen wurde Ihnen, meine Herrn, die Nothwendigkeit einer durchgreifenden Aenderung des unhaltbaren bisherigen Zustandes dargelegt. Die Frage, ob eben dieser Zustand nur ein gesetzlicher genannt werden könne, ist mit Recht in dem gedachten Commissionsberichte des Abg. Kusel angeregt worden Sicherlich schwebt der bürgerlichen Prozeßordnung, wenn sie von einer zu Conflictsentscheidungen gesetzlich bestimmten Staatsbehörde, welche in besonders festgesetzten Formen zu entscheiden habe, spricht, eine anderweitige Regelung des fraglichen Verhältnisses an, als die bisherige.

Es wurden Ihnen ferner die Wege vorgeführt, auf welchen in andern Verfassungsstaaten die Lösung unserer Frage versucht wurde, daß nemlich das im einzelnen Falle zuständige Gericht, daß das oberste Gericht des Landes, daß ein in besonderer Weise zusammengesetzter Competenzgerichtshof, daß endlich ein mehr politischer Körper, ein Staatsrath, entscheide.

Bestimmte Vorschläge über die Wahl des einen oder anderen dieser Wege zu machen, unterläßt die Motion absichtlich. Es genügt ihr, zu einer Zeit, in welcher die Verfassungsreform in Fluß gekommen ist, die fragliche wichtige Angelegenheit, deren sachgemäße Regelung wesentlich zur richtigen Durchführung verfassungsmäßiger Grundsätze beiträgt, wieder in Anregung gebracht zu haben.

Sie sieht ein, daß jetzt — nahe am Schlusse des Landtages — Zeit und Ruhe nicht mehr vorhanden sind, um zu einem völlig bestimmten Resultate zu gelangen, zumal, wie ja auch die Erfahrung in reichem Maaße zeigt, die Anschauungen über die betreffende Materie sehr auseinandergehen und selbst wieder das Detail der einen oder andern Lösungsweise z. B. die Einrichtung eines gemischten Competenzgerichtshofs besondere Schwierigkeiten bietet.

Erwünscht und geeignet erschiene es indessen allerdings doch dem Motionssteller, wenn das hohe Haus, wenn vielleicht auch die Großh. Regierung, wenigstens im Allgemeinen die Richtung kundgeben wollte, in welcher eine Lösung für thunlich erachtet wird, so daß durch Meinungsaustausch in einem gewissen Sinne ein praktisches Ergebniß erreicht werden könnte.

Der Motionssteller ist nach sorgsamer Erwägung der Frage zu der Anschauung gelangt, daß die Entscheidung der Competenzconflicte durch die Gerichte dem Interesse des Rechtes, mit welchen die richtig verstandenen Interessen des öffentlichen Wohles nicht leicht in Widerstreit gerathen dürften, am zuträglichsten erscheinen würde.

Er geht nemlich mit Mittermaier (Arch. für Civ. Pr. 23. Bd. S. 267) davon aus, daß der Ausspruch über den Competenzconflict als ein Urtheil sich darstelle, wodurch eine Rechtsfrage mittelst Subsumtion unter die vorhandenen gesetzlichen Normen entschieden wird, nicht aber als ein Act, wodurch eine politische Behörde über eine Frage der öffentlichen Ordnung nach Erwägung aller Interessen und Bedürfnisse des Staates eine Anordnung trifft. Letztere Anschauung ist schon um deßwillen unrichtig, weil sie dazu führt, daß die Frage, ob Jemand ein

vor den bürgerlichen Gerichten verfolgbares Recht hat, in letzter Instanz nicht nach Rechtsgrundsätzen, sondern nach politischen Erwägungen zu entscheiden wäre, was offenbar, ohne daß man in Widerspruch mit den verfassungsmäßigen Grundsätzen des Rechtsschutzes geräth, in keiner Weise angeht.

Für die Entscheidungsbefugniß der Gerichte kann man sich — abgesehen von England und Nordamerika — auf Belgien und Bayern berufen. In allen diesen Ländern hat jene Entscheidungsbefugniß zu keinen Mißständen geführt. (Vgl. über Belgien Mittermaier Arch. für Civ.-Pr. 44. Bd. S. 89.)

Der Motionssteller erlaubt sich, auch auf die glänzende Ausführung Bähr's im Werke „der Rechtsstaat" S. 101—110 sich zu beziehen.

Mit der Betrachtung der Competenzfrage als einer Rechtsfrage läßt sich immerhin noch die Einrichtung eines aus Verwaltungsbeamten und Richtern gemischten Collegiums in Einklang bringen, wenn dasselbe als Gerichtshof gebildet und von den wesentlichsten Garantieen, welche die Verfassung eines Gerichtshofes und das von ihm einzuhaltende Verfahren bietet, umgeben ist.

In den Mitgliedern des Verwaltungsgerichtshofes könnten Elemente zur Bildung eines solchen Competenzgerichtshofes gefunden werden, welche mit Richtern der bürgerlichen Gerichte zusammenzuwirken hätten.

Die Garantieen der richterlichen Unabhängigkeit werden ohnehin dem Verwaltungsgerichtshof nicht vorenthalten bleiben können.

Von der Verweisung der Competenzconflicte an einen Staatsrath glaubt der Motionssteller schon deßhalb absehen zu müssen, weil nicht anzunehmen ist, daß die Volksvertretung — zumal nach Schaffung des Verwaltungsgerichtshofes — ihre Zustimmung zur Neubildung einer, nicht unbedeutenden Aufwand erfordernden, Staatsstelle zu ertheilen geneigt sein werde.

Dringend ist die Forderung, daß ein sachgemäßes Verfahren für die Erhebung und Entscheidung der Competenzconflicte vorgeschrieben und daß dabei den Parteien das rechtliche Gehör in öffentlich-mündlicher Verhandlung gestattet werde. Ist es ja bisher vorgekommen, daß eine Partei, welche bezüglich der Competenzfrage Stellung zu nehmen, nicht im Mindesten Gelegenheit hatte, schließlich in die Kosten des aufgehobenen gerichtlichen Verfahrens und des Competenzverfahrens verfällt wurde.

Auch müssen für den Fall, daß nicht die für die einzelne Sache zuständigen Gerichte als zur Entscheidung der Conflicte berechtigt erklärt werden sollten, nothwendiger Weise Fristen für Erhebung und Entscheidung dieser Conflicte, ähnlich, wie in Frankreich, vorgeschrieben werden, da es sich hier um eine Hemmung der Justiz handelt.

Schon in den früheren Verhandlungen dieses hohen Hauses (1831. 1840.) über den fraglichen Gegenstand wurde dieser Punkt besonders in's Auge gefaßt. Es wurden Beispiele großer, in Folge der Erhebung von Competenzconflicten entstandener, Verzögerungen vorgebracht, und es mangelt auch in neuerer Zeit nicht ganz an solchen Beispielen, indem, was einige im Jahre 1869 erhobene Competenzconflicte anlangt, in einem, vielbesprochenen Falle die Entscheidung erst acht Monate nach Erhebung des Competenzconflictes erfolgte, ein anderer Fall vier Monate beim Competenzhofe anhängig war, und mehrere weitere Fälle seit etwa vier Monaten ihrer Entscheidung durch den Competenzhof entgegensehen.

Endlich ist eine Vorschrift in der Richtung höchst wünschenswerth, daß Competenzconflicte in einem möglichst frühen Stadium des bürgerlichen Prozesses, etwa sofort nach dem Urtheile erster Instanz, erhoben werden müssen, damit die Parteien nicht durch vergeblichen Zeitverlust und Aufwachsen unnöthiger Kosten in Nachtheil gerathen.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Unter allen Umständen muß aber wohl, wenn eine solche Vorschrift nicht beliebt oder wenn Ausnahmen von ihr gemacht werden sollten, der Satz festgestellt werden, daß nach gerichtlicher, rechtskräftiger Erledigung einer bürgerlichen Rechtssache ein Competenzconflict nicht mehr erhoben werden darf.

Der Schlußantrag geht dahin, hohe Kammer wolle beschließen:

Seine Königliche Hoheit den Großherzog in einer unterthänigsten Adresse um Vorlage eines Gesetzesentwurfes zu bitten:

mittelst dessen zur Entscheidung von Competenzstreitigkeiten zwischen Gerichten und Verwaltungsbehörden an Stelle des dazu durch höchste Verordnung vom 20. Oktober 1849 berufenen verstärkten Staatsministeriums, sei es das im einzelnen Fall zuständige Gericht, sei es das höchste Gericht des Landes, sei es von aus Richtern und andern Staatsbeamten zu bildender besonderer Gerichtshof für berufen erklärt, sowie über die Formen und Fristen, in denen Competenzstreitigkeiten besagter Art zu erheben und zu entscheiden seien, Bestimmung getroffen werde.

Beilage zum Protokoll der 75. öffentlichen Sitzung der zweiten Kammer vom 23. März 1870.

Gesetzes-Entwurf,

die Rechtsverhältnisse und die Verwaltung der Stiftungen betreffend.

(Nach den Beschlüssen der ersten Kammer.)

---

§. 1—4.

Nach den Commissionsanträgen.

§. 4 a.

Künftige Stiftungen sind kirchliche, wenn ihr Vermögen einem der Zwecke gewidmet ist, welche der §. 3 Ziffer 1 und 2 bezeichnet.

Alle anderen künftigen Stiftungen gelten als weltliche.

§. 5—42.

Nach den Commissionsanträgen.

Zur Beurkundung.

Karlsruhe, den 22. März 1870.

Der Präsident
der ersten Kammer der Ständeversammlung.

v. Mohl.

Die Secretäre:
v. Bodmann.
Malsch.

Beilage zum Protocoll der 78. öffentlichen Sitzung der zweiten Kammer vom 29. März 1870.

Beschlüsse der ersten Kammer

in Bezug auf

den Gesetzesvorschlag der zweiten Kammer, die Aenderung einiger Bestimmungen der Verfassungs-Urkunde betreffend.

Artikel I. und II.

zu streichen.

Artikel III. (I.)

Unverändert nach dem Vorschlag der zweiten Kammer.

Artikel IV. (II.)

Nach dem Vorschlag der zweiten Kammer mit der — aus dem Striche des Art. I. folgenden Abweichung, daß die Aenderungen auf die Absätze 2, 4 und 5 des §. 79 der Verfassungsurkunde (Gesetz vom 13. August 1841) sich beschränken, der Absatz 3 also ungeändert bestehen bleibt.

Zur Beurkundung.
Carlsruhe, den 28. März 1870.

Der Präsident
der ersten Kammer der Ständeversammlung.
v. Mohl.

Die Secretäre.
v. Bodmann.
Malsch.



BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

81



BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

O
8
1869/70 Beil.
BW 5

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

0
8
1869/70, Beil. 5

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Verhandlungen

der

Stände-Versammlung

des

Großherzogthums Baden

in den Jahren 1869/70.

Enthaltend

die

Beilagen zu den Protokollen der zweiten Kammer

von ihr selbst amtlich herausgegeben.

Fünftes Beilagenheft.

ERSTE KAMMER DER STAENDE-VERSAMMLUNG

Karlsruhe.
Druck von Friedrich Gutsch.
1870.

g

OZB 1000, 1869/70 Beil. V LS

BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK KARLSRUHE

t

Inhalt

des

fünften Beilagenheftes

zu

den Verhandlungen der zweiten Kammer.

Landtag 1869/70.

Seite

Entwurf des ordentlichen Budgets der Verkehrsanstalten für 1870 und 1871 . . . . . 1—126

„ des Eisenbahn-Baubudgets für 1870 und 1871

sowie

die Nachweisung über den Fortgang des Eisenbahnbaues und die hierauf in den Jahren 1866 und 1867 verwendeten Mittel . . . . . 175—281

(Den berichtigten Etat der Eisenbahnbetriebsverwaltung für 1870 und 1871 nebst Nachweisung der aus Mitteln der Eisenbahnschuldentilgungskasse in den Jahren 1868 und 1869 bestrittenen Aufwands als Nachtrag zum Eisenbahnbaubudget siehe viertes Beilagenheft Seite 539—549. 636—692 und 750—755.)

Bericht des Abg. Kirsner über den Gesetzesentwurf, die Weinsteuer betreffend . . . . . 127—129

Bericht des Abg. Lamey über die Verlängerung der Giltigkeit des Contingentsgesetzes vom 12. Februar 1868 auf zwei Jahre (bis 31. Dezember 1871) . . . . . 398—400

Bericht des Abg. Kirsner über den Gesetzesentwurf, die Ermächtigung der Eisenbahnschuldentilgungskasse zur Aufnahme weiterer Anlehen . . . . . 413—416

Berichte

der

Budgetcommission

des Abg. Roßhirt über das Budget des Großh. Justizministeriums für 1870 und 1871 . . . . . 130—137

(den Nachtrag zur Aufbesserung der Gehalte der Amtsgerichtsactuare siehe 4. Beil.-Heft S. 550 u. 551.)

„ „ Kirsner über die Nachweisung der in den Jahren 1867 und 1868 eingegangenen Staatsgelder und deren Verwendung . . . . . 138—157

„ „ Paravicini über das Budget des Großh. Handelsministeriums für 1870 und 1871 . . . . . 158—170

„ „ „ desselben Tit. V. Wasser- und Straßenbau . . . . . 383—397

„ „ Hebting über das Budget Großh. Staatsministeriums für 1870 und 1871 171

„ „ „ Großh. Ministeriums des Großh. Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten 173—174

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK

Baden-Württemberg

Seite

des Abg. Lenz über das Budget Großh. Finanzministeriums
III. Salinenverwaltung,
IV. Zollverwaltung,
V. Münzverwaltung,
VI. Katastervermessung,
VII. Allgemeine Kassenverwaltung,
VIII. Eigentlicher Staatsaufwand für 1870 und 1871 . . . . . 283—301

„ „ Friderich über das ordentliche Budget der Postverwaltung,
„ „ „ „ „ Eisenbahnbetriebsverwaltung,
„ „ „ „ „ Bodensee-Dampfschifffahrtsverwaltung für 1870 und 1871,
„ „ Budget den umlaufenden Betriebsfond des Post- und Eisenbahnbetriebes und Dampfschifffahrtsverwaltung betreffend,
„ „ „ den Antheil Badens an dem Reinertrag der Main-Neckar-Eisenbahn für 1870 und 1871 . . . . . 302—336

„ „ Lamey über das Budget Großh. Kriegsministeriums für 1870 und 1871 . . . . . 337—382
„ den Nachtrag zu demselben, die Unteroffiziersschule betreffend 544
„ das **außerordentliche** Budget für 1870 und 1871 . . . . . 545—552

„ „ Heilig über das Budget Großh. Ministeriums des Innern für 1870 und 1871
XII. milden Fonds und Armenanstalten,
XIII. Heil- und Pflegeanstalt Pforzheim,
XIV. „ „ „ Illenau,
XV. polizeiliche Verwahrungsanstalt,
XVI. Verschiedene und zufällige Ausgaben . . . . . 401—412

„ „ Müller über das Budget Großh. Ministeriums des Innern für 1870 und 1871
I. Ministerium,
II. Landeskommissäre,
III. Verwaltungsgerichtshof,
IV. Verwaltungshof,
V. Obermedizinalrath,
VI. General-Landesarchiv,
VII. Bezirksverwaltung und Polizei,
VIII. Allgemeine Sicherheitspolizei . . . . . 417—432

„ „ Hebting über das Budget der Badanstalten
und
über die Rechnungsnachweisungen zu denselben für 1866 und 1867 . . . . . 433—439

„ „ Hummel über das Eisenbahnbaubudget für die Jahre 1870 und 1871
sowie
über die summarischen Nachweisungen über die Verwendungen in der Periode 1868 und 1869 . 441—478

„ „ Tritschеller über das **außerordentliche** Budget für 1870 und 1871
Staatsministerium,
Ministerium des Großh. Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten,
Ministerium der Justiz,
Ministerium des Innern,
Ministerium der Finanzen . . . . . 479—504

„ „ Lamey über die in den Jahren 1870 und 1871 aus dem Domänengrundstock zu machenden Ausgaben . 505—506

Seite

des Abg. Blum über das Budget Großh. Ministeriums des Innern für die Jahre 1870 und 1871
IX. Kultus,
X. Unterricht,
XI. Wissenschaften und Künste . . . . . 507—519
" " Roder über das **außerordentliche Budget** für 1870 und 1871
Handelsministerium . . . . . 520—524
" " Friderich über die Darstellung der umlaufenden Betriebsfonds des allgemeinen Staatshaushalts auf letzten Dezember 1869
sowie
über den Voranschlag des Bedürfnisses für 1870 und 1871 . . . . . 525—528
" " Schuster, über das Budget Großh. Finanzministeriums für die Jahre 1870 und 1871
I. Domänenverwaltung,
II. Steuerverwaltung . . . . . 529—544

Friedrich, von Gottes Gnaden Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

Wir beauftragen hiermit den Präsidenten Unseres Handels-Ministeriums von Dusch, Unseren getreuen Ständen, und zwar zunächst der zweiten Kammer:

1. das ordentliche Budget der Postverwaltung,
2. das ordentliche Budget der Eisenbahnbetriebsverwaltung,
3. das ordentliche Budget der Bodensee-Dampfschifffahrtsverwaltung,
4. das Budget der umlaufenden Betriebsfonds dieser drei Verwaltungen,
5. das Budget über den Antheil Badens an dem Reinertrag der Main-Neckar-Eisenbahn,

für die Jahre 1870 und 1871 zur verfassungsmäßigen Berathung und Zustimmung vorzulegen.

Gegeben zu Karlsruhe in Unserem Staats-Ministerium, den 21. August 1869.

Friedrich.

von Dusch.

Auf Seiner Königlichen Hoheit Höchsten Befehl:
Schreiber.

Ordentliches Budget für 1870 und 1871.

Handelsministerium.

I. Postverwaltung.

Einnahme.	1870.	1871.	Summe. 1870.	Summe. 1871.
§.	fl.	fl.	fl.	fl.
1. Erträgnisse aus dem Briefpost- und Zeitungsverkehr:				
a. Porto und Franko	1,002,600	1,036,600		
b. Transitporto				
c. Zeitungsporto (Provision)	62,000	62,000		
d. Verschiedene Gebühren:				
α. Zustellgebühren von Zeitungen . . 24,500 fl.				
β. Fach- und Accontirungsgebühren . 1,600 fl.	26,100	26,100		
			1,090,700	1,124,700
2. Fahrposterträgnisse:				
a. von Personen und Reisegepäck . . .	—	—		
b. von Fahrpoststücken	780,000	780,000		
c. von durchgehenden Fahrpoststücken . .				
d. Verschiedene Gebühren:				
α. Zustellgebühren von Fahrpoststücken und Reisegepäck . . . . . 71,500 fl.				
β. Schein-, Einschreib- und andere Gebühren . . . . . 19,100 fl.	90,600	90,600		
			870,600	870,600
3. Porto-Aversen der Gemeinden und Kreisverbände .	—	—	13,200	13,200
4. Miethzinse für Dienstwohnungen	—	—	1,750	1,750
5. Strafen	—	—	1,350	1,350
6. Erlös aus abgängigen Postwagen, Geräthschaften und Materialien	—	—	1,700	1,700
7. —	—	—	—	—
8. Verschiedene und zufällige Einnahmen	—	—	4,700	4,700
Summe der Einnahme . .	—	—	1,984,000	2,018,000

Ausgabe.	1870.	1871.	Summe. 1870.	Summe. 1871.
	fl.	fl.	fl.	fl.
Tit. I. Lasten.				
§.				
1. Porto-Abgang:				
a. Briefpost	1,500	1,500		
b. Fahrpost	2,450	2,450	3,950	3,950
2. Portovergütung an auswärtige Postanstalten:				
a. Briefpost	63,400	63,400		
b. Fahrpost	285,300	285,300	348,700	348,700
3. Entschädigung und Ersatz:				
a. Für Postsendungen	2,400	2,400		
b. Fürstlich Thurn und Taxis'sche Rente . .	25,000	25,000	27,400	27,400
4. Umlagen und Brandversicherungsbeiträge . .	—	—	240	240
5. Strafen an den Unterstützungsfond . . .	—	—	1,350	1,350
6. Verschiedene und zufällige Ausgaben . . .	—	—	120	120
6a. Pensionen und Sustentationen	—	—	25,140	27,420
Summe Tit. I. Lasten . .	—	—	406,900	409,180
Tit. II. Verwaltungs- und Betriebskosten.				
a. Centralverwaltung.				
7. Besoldungen	—	—	33,700	33,700
8. Gehalte	—	—	21,975	21,975
9. Bureaukosten	—	—	4,000	4,000
10. Commissions- und Inspectionskosten . . .	—	—	2,000	2,000
11. Verschiedene und zufällige Ausgaben . . .	—	—	1,400	1,400
Summe Tit. II. a. . .	—	—	63,075	63,075
b. Bezirksverwaltung.				
12. Besoldungen	—	—	84,350	84,350
13. Kasseinbußen	—	—	5,600	5,600
14. —	—	—	—	—
15. Miethzinse	—	—	5,800	7,250
16. Baukosten	—	—	3,150	3,150
17. Diäten und Reisekosten	—	—	3,100	3,100
18. —	—	—	—	—
19. Gehalte der Dienstgehilfen	—	—	184,150	184,150
Uebertrag . .	—	—	286,150	287,600

Ausgabe.	1870.	1871.	Summe. 1870.	Summe. 1871.
	fl.	fl.	fl.	fl.
Tit. II. Verwaltungs- und Betriebskosten.				
b. Bezirksverwaltung.				
§. Uebertrag . .	—	—	286,150	287,600
20. Gehalte und Gebühreneinkommen der nicht als Staatsdiener angestellten Beamten:				
a. Gehalte	76,680	77,930		
b. Zustellgebühren:				
1. Briefpost . . . . . 6,875 fl.				
2. Fahrpost . . . . . 21,225 fl.	28,100	28,100		
c. Aufwand für die Bureaux und das Bestellpersonal der Expeditionen	27,700	27,700		
d. Schein-, Einschreib- und sonstige Gebühren:				
1. Briefpost . . . . . 150 fl.				
2. Fahrpost . . . . . 3,950 fl.	4,100	4,100	136,580	137,830
21. Gehalte des Fahrpersonals	—	—	78,100	78,100
22. Gehalte des untern Hilfspersonals:				
a. fixe Gehalte und Monturgeld	88,200	94,600		
b. Bestellgebühren:				
1. Briefpost . . . . . 4,200 fl.				
2. Fahrpost . . . . . 32,600 fl.	36,800	36,800	125,000	131,400
23. Kosten der Landpostanstalt:				
a. Bezüge der Postabnehmer und Postboten:				
1. Gehalte	106,150	106,150		
2. Bestellgebühren	26,550	26,550		
	132,700	132,700		
b. Kosten für Monturen und Ausrüstungen der Boten	9,000	9,000		
c. Verschiedene Ausgaben	300	300	142,000	142,000
24. —	—	—	—	—
25. Postillonsmonturen	—	—	7,100	7,100
26. Bespannungskosten	—	—	185,000	185,000
27. Für den Transport auf Eisenbahnen und Dampfschiffen	—	—	175,400	175,400
28. Anschaffung der Postwagen	—	—	16,000	16,000
29. Unterhaltung der Postwagen	—	—	32,400	32,400
30. Verschiedene Kosten des Transports	—	—	11,000	11,000
31. Bureaukosten	—	—	30,000	30,000
Uebertrag . .	—	—	1,224,730	1,233,830

Ausgabe.	1870.	1871.	Summe. 1870.	Summe. 1871.
Tit. II. Verwaltungs- und Betriebskosten.	fl.	fl.	fl.	fl.
b. Bezirksverwaltung.				
§. Uebertrag . .	—	—	1,224,730	1,233,830
32. Druck- und Buchbinderkosten	—	—	57,000	57,000
33. Packmaterial	—	—	14,000	14,000
34. —	—	—	—	—
35. Verschiedene und zufällige Ausgaben	—	—	14,000	14,000
36. Zur Vertheilung von Remunerationen . . .	—	—	5,000	5,000
Summa Tit. II. b.	—	—	1,314,730	1,323,830
" " II. a.	—	—	63,075	63,075
Summa Tit. II. .	—	—	1,377,805	1,386,905
" " I. .	—	—	406,900	409,180
Summe der Ausgabe . .	—	—	1,784,705	1,796,085
Abschluß.				
Einnahme	1,984,000	2,018,000		
Ausgabe	1,784,705	1,796,085		
Reine Einnahme . . .	199,295	221,915		

Begründung.

Einnahme.

§. 1. Erträgnisse aus dem Briefpost- und Zeitungsverkehr.

a. Porto und Franko, und b. Transitporto.

In dem Gebiete dieser Einnahme-Rubrik sind seit Aufstellung des letzten Budgets wichtige Veränderungen vorgegangen.

An die Stelle des Postvereinsvertrags treten die Postverträge d. d. Berlin den 23. November 1867, durch welche die Postverhältnisse Badens, des Norddeutschen Bundes, Bayerns und Württembergs im Verkehre unter sich und mit Oesterreich und Luxemburg in einer der politischen Umgestaltung folgenden veränderten Form auf 1. Januar 1868, neu geregelt wurden. In diesen Verträgen finden sich, was den Umfang des Postaustausches und die ungehinderte Benützung der Verkehrsmittel, die einheitliche Gestaltung der Tarife für den Wechselverkehr, die Art der Portotheilung und die Möglichkeit freier Bewegung der einzelnen Postverwaltungen in ihrem eigenen Gebiete betrifft, die Grundprinzipien des vormaligen Postvereins im Wesentlichen wieder vor, zugleich aber auch Taxreformen von hoher volkswirthschaftlicher Bedeutung.

In erster Reihe steht die, durch den internen Tarif einzelner deutschen Staaten bereits angebahnt gewesene und von der Großh. Regierung schon früher befürwortete, Einführung des einheitlichen Briefportosatzes von 3 kr. bezw. 1 Sgr. und die Erhebung blos doppelten Porto's für alle Briefe über 1 Loth bis $^1/_2$ Pfund. Diesem weittragenden, von keinem Vorgange in anderen Staaten übertroffenen, Fortschritte reihen sich wichtige Erleichterungen an für den Versandt von Drucksachen, Waarenproben und kleinen Geldbeträgen mittelst Postanweisung, sodann, was der Vollständigkeit wegen an dieser Stelle erwähnt sei, die Beseitigung der Unterscheidung zwischen Zeitungen politischen und solchen nicht politischen Inhalts durch Aufstellung des für alle gleichmäßig zur Anwendung kommenden billigen Speditionsgebühren-Tarifs von 25 % aus dem Nettopreise der Blätter und die Einführung eines ermäßigten Portotarifs für Geldbriefe u. a. m.

Mit allen diesen Verbesserungen wurden die Bestimmungen für den Postverkehr im Innern des Großherzogthums in Einklang gebracht. Abweichungen davon, wie z. B. die Stadtpost-Brieftaxe von 1 kr., die Beförderung von Briefen mit Postvorschuß bis 5 fl. zur Brieftaxe mit Zuschlag einer geringen Provision, die Ausdehnung des billigeren Geldbriefporto's auch auf alle Packete bis zum Gewicht von 3 Pfd., bieten dem inländischen Postverkehr weitere erhebliche Vortheile.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Auf der Grundlage der gedachten Reformen entwickelten sich aber auch die postalischen Beziehungen zu dem Auslande in hervorragendster Weise.

In rascher Aufeinanderfolge wurden neue Postverträge abgeschlossen: mit den Vereinigten Staaten von Nordamerika, Dänemark, Norwegen, Belgien, der Schweiz, den Niederlanden, Schweden, Italien. Ein besonderes Interesse bietet hiebei der Vorgang, daß Baden die Postverträge bei denen es unmittelbar betheiligt war, nämlich mit der Schweiz und Italien, gemeinsam mit den Regierungen des Norddeutschen Bundes, von Bayern und Württemberg abgeschlossen hat.

Der wichtigste unter diesen internationalen Postverträgen war für Baden derjenige mit der Schweiz, sowohl wegen den ausgebreiteten Beziehungen zwischen beiden Nachbarländern, als auch wegen des belangreichen Transits durch Baden nach und aus der Schweiz.

Mit der im Laufe der neuen Budgetperiode zu gewärtigenden anderweiten Regelung der Postverhältnisse mit einigen andern Staaten wird die Reihe der großen Posttaxreformen voraussichtlich wenigstens für die nächsten Jahre den Abschluß finden.

Durch die Verträge vom 23. November 1867 trat das Binnentransitporto, welches für den Durchgang der Correspondenz aus einem deutschen Postbezirke nach einem anderen durch zwischenliegendes Gebiet einer dritten Vereinspostverwaltung zu zahlen war, in Wegfall.

Die Großh. Postverwaltung hat es nunmehr nur noch mit solchem Transitporto zu thun, das ihr als Grenzverwaltung von dem Durchgange der Correspondenz aus dem angrenzenden Auslande (Frankreich, Schweiz) nach anderen Staaten zukommt. Die Verrechnung dieser Einnahme geschah bisher auf zweierlei Art: entweder als Transitporto unter §. 1 b., wenn der Durchgang in geschlossenen Packeten erfolgte, oder wenn die Sendungen stückweise transitirten, vermischt mit den Sendungen des eigenen Verkehrs unter §. 1 a., da eine Ausscheidung der vielen einzelnen Portotaxen von transitirenden Briefen ꝛc. Expeditionsdienst und Rechnungswesen außerordentlich erschwert haben würde.

In Folge dessen gelangte schon bisher nicht der volle Werth des Brieftransits zur Darstellung unter §. 1 b. Es kommt aber weiter in Betracht, daß die erwähnten Arten des Transits durch Aenderungen der Vertrags- und Speditionsverhältnisse in großen Dimensionen wechseln können und alsdann bedeutende Schwankungen in den Budgetpositionen 1 a. und 1 b. hervorgerufen werden. Ueberdies liegt die Unterscheidung wohl außerhalb der Zwecke des Budgets. Aus diesen Gründen glaubte man erstmals im gegenwärtigen Budget die Positionen 1 a. „Porto und Franco" und 1 b. „Transitporto" vereinigen zu sollen, zumal die Verwaltung jederzeit in der Lage ist, die Höhe der Transitportoeinnahme entziffern und sich somit über den Einfluß von Taxveränderungen auf die Portoeinnahme aus dem eigenen Verkehr Rechenschaft geben zu können.

Bei den vielfachen Portoherabsetzungen, die selbst bis an den Zeitpunkt der Budgetbearbeitung heranreichen, hat sich der Rückschlag in der Briefportoeinnahme noch nicht vollständig ausgeprägt. Indeß darf von der Verkehrszunahme bis zum Beginne der neuen Budgetperiode soviel erwartet werden, daß zu dieser Zeit das Rechnungsergebniß nicht unter dasjenige vom 1. April 1868 bis dahin 1869 resp. nach den jüngsten Abrechnungen mit fremden Verwaltungen herabgesunken sein werde.

Darnach beträgt die Portoeinnahme: aus §. 1 a. und b. brutto		917,704 fl.
und nach Abzug des §. 2 a. der Ausgabe von		63,400 fl.
	netto . .	854,304 fl.

Transport . .	854,304 fl.
Das Budget von 1868/69 erwartete	889,984 fl.
somit mehr . .	35,680 fl.
ohne die 40,000 fl. aus der Beschränkung des Portofreithums aber weniger	4,320 fl.

Es ist diesmal von besonderem Interesse, auch noch einen Vergleich mit den Rechnungsergebnissen der früheren Jahre anzustellen. Zu diesem Behufe sind von den 854,304 fl. netto 40,000 fl. wegen Beschränkung des Portofreithums, 20,000 fl. aus Postanweisungen, ca. 9800 fl. aus Briefrecommandationsgebühren (§. 1 d. β.) und 4800 fl. weggefallene Ausgabe für Binnentransitporto abzuziehen; darnach verbleibt, nach dem früheren Stand der Dinge, eine Portoeinnahme aus §. 1 a. und b. von netto . . . . . 779,704 fl.

dieselbe betrug im Jahr 1867 (abzüglich von 6500 fl. für Postanweisungen)	884,187 fl.
" " " " 1866 " " " " " "	864,615 fl.
" " " " 1865 " " " " " "	805,716 fl.
" " " " 1864 " " " " " "	770,246 fl.
" " " " 1863 " " " " " "	717,859 fl.
" " " " 1862 " " " " " "	639,971 fl.
" " " " 1861 " " " " " "	597,964 fl.
" " " " 1860 " " " " " "	554,813 fl.
" " " " 1850 (vor dem Eintritt in den Postverein)	524,033 fl.

Die durchschnittliche Jahreszunahme von 1860—1867 incls. beträgt 47,000 fl. — Ohne den Eintritt der Taxermäßigungen hätte daher, bei gleichbleibender Zunahme des Verkehrs, am 1. April 1869, die Einnahmeziffer von $884{,}187 + 1\frac{1}{2} \times 47{,}000 =$ . . . . . 954,687 fl.

erreicht sein können. Gegen die obigen	779,704 fl.
ergibt sich ein Portoausfall von rund	175,000 fl.

Für große zeitgemäße Reformen gebracht, wird auch dieses Opfer allmählig die Ausgleichung finden in der sich immer weiter ausbreitenden Benützung der Posten, zumal die der günstigen geographischen Lage des Landes zu verdankenden wichtigen Transite die Einnahmequellen der Großh. Postverwaltung in reichlichem Maaße verstärken.

Soweit aber die Zunahme des Portoerträgnisses nicht hinreicht, um auch die stärker anwachsenden Ausgaben für Vermehrung der Bureaux, des Personals, der Versandtgelegenheiten, der Briefbestellungen u. s. w. zu decken, und den Ueberschuß auf der Höhe des letzten Dezenniums zu erhalten, wird mit Recht eine weitere Ausgleichung darin zu erblicken sein, daß die auf Vermittelung des geistigen Verkehrs und auf Förderung der materiellen Wohlfahrt gerichteten Zwecke der Postanstalt in immer vollkommenerem Grade erreicht werden.

In der berechtigten Hoffnung auf die productive Kraft der Reformen, auf einen neuen Aufschwung des Briefverkehrs werden der Brutto-Einnahme von 917,704 fl. für das Jahr 1870 — 8% und für das Jahr 1871 — 12% aus 854,304 fl. netto somit für 1870 ca. 68,000 fl. und für 1871 ca. 103,000 fl. zugeschlagen.

Ein weiterer Zuschlag ergibt sich aus der künftigen Erhebung eines die Selbstkosten der Herstellung nahezu deckenden Betrages beim Verkaufe der gestempelten Freikouverten, da es in Anbetracht der bedeutenden Portoermäßigung nicht mehr als gerechtfertigt erscheint, die Freikouverten lediglich zum Taxwerthe abzugeben, d. h. die von Jahr zu Jahr wachsenden Kosten für deren Anschaffung aus der Post-Kasse zu bestreiten.

Da die letzteren sich dermalen auf $25\frac{2}{3}$ Kreuzer per 100 Stück stellen, so ist beabsichtigt, vom Beginn der neuen Budgetperiode an eine Gebühr von 1 Kreuzer für je 4 Freikouverten zu dem Taxwerthe zu erheben.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

In Folge dieser Maßregel wird voraussichtlich der Verbrauch sich etwas vermindern, für beide Budgetjahre daher nur ein solcher von 8 Millionen Stück angenommen und der Ertrag des Aufschlags von 1 Kreuzer per 4 Stücke mit jährlich 16,600 fl. dem §. 1 a. der Einnahme hinzugerechnet.

Der Budgetsatz beträgt daher

für 1870, 986,000 + 16,600 fl. = 1,002,600 fl.
für 1871, 1,020,000 + 16,600 fl. = 1,036,600 fl.

c. Zeitungsporto (Provision).

Der Zeitungsverkehr im Kalender-Jahre 1868 lieferte eine Portoeinnahme von . . . . 54,165 fl.
der Rückgang gegenüber dem Budgetvoranschlage für 1868/69 zu . . . . . 62,210 fl.
ist durch die schon oben erwähnte Ermäßigung des Zeitungsportotarifs auf den Satz von 25 % des Nettopreises der Zeitschriften, welcher auch für den inländischen Verkehr angenommen wurde, entstanden. Die sehr lebhafte Zunahme der Zeitungs-Postabonnements läßt es thunlich erscheinen, den bisherigen Budgetsatz mit . 62,000 fl. beizubehalten.

d. Verschiedene Gebühren.

α. Zustellungsgebühren von Zeitungen.

Der Ertrag dieser Gebühr welche seit 1. Januar 1865 keine Veränderung erlitten hat, belief sich im Kalender-Jahre 1868 auf rund . . . . . 24,500 fl.
welche den Budgetsatz bilden.

β. Fach- und Accontirungsgebühren.

Seit 1. April 1868 werden, der Vereinfachung wegen, die Briefrecommandationsgebühren sowie diejenigen für Rückscheine nicht mehr besonders verrechnet, sondern mittelst Freimarken, welche auf die Briefe selbst aufzukleben sind, bezahlt. Das Erträgniß mit beiläufig . . . . . 9800 fl.
jährlich ist daher in der Einnahme unter §. 1 a. inbegriffen.

Die Einnahme der Position 1 d. β. besteht daher nur noch im Fach- und Accontirungsgebühren; dem entsprechend ist auch die Benennung gewählt.

Der Budgetvoranschlag von . . . . . 1600 fl.
beruht auf dem Rechnungsergebnisse vom 1. April 1868 bis dahin 1869.

§. 2. Fahrpost-Erträgnisse.

a. Von Personen und Reisegepäck.

Die früher vorgekommene Erhebung von Personenfranco für Rechnung fremder Verwaltungen hat bei den Großh. Postanstalten in letzter Zeit ganz aufgehört; eine eigene Einnahme hat die Großh. Postverwaltung bekanntlich seit dem Jahre 1863 nicht mehr.

Hiernach bleibt die Budgetposition vorerst offen.

b. Von Fahrpoststücken.

c. Von durchgehenden Fahrpoststücken.

Es ist schon oben bei §. 1a. erwähnt, daß und welche Veränderungen in dem Fahrpost-Portotarife auf 1. Januar 1868 eingetreten sind.

Wenn jedoch das Rechnungsresultat aus der Zeit vom 1. April 1868 bis dahin 1869 mit . . . 760,457 fl.
und nach Abzug des Ausgabepostens §. 2b. von . . . . . 285,300 fl.

mit restlich . . . . . 475,157 fl.
hinter dem Budgetsatze pro 1868/69 von . . . . . 506,465 fl.

zurückgeblieben ist um . . . . . 31,308 fl.

so ist dies weniger der Tarifsermäßigung, und mehr dem Umstande beizumessen, daß die Beschränkung des Portofreithums auf 1. Januar 1868 bei der Fahrpost nicht so viele Sendungen zur Portoentrichtung herbeizog, als bei dem Zuschlage von 50,000 fl. im Budget pro 1868/69 angenommen worden waren, und daß eine gewisse Anzahl kleiner Geldsendungen durch die Postanweisungen der Fahrpost entzogen worden sind.

Der oben entzifferte Jahresbetrag der reinen Fahrpostporto-Einnahme mit . . . . 475,157 fl.
erscheint übrigens nicht ungünstig, wenn damit die Rechnungsergebnisse der letzten Jahre verglichen werden

1867:	472,840 fl.
1866:	444,457 fl.
1865:	430,863 fl.
1864:	415,280 fl.
1863:	382,063 fl.
1862:	359,565 fl.
1861:	325,707 fl.
1860:	294,769 fl.
1850:	212,056 fl.

Diese Tabelle constatirt eine regelmäßige Zunahme des Fahrpostportos.

Dieselbe darf auch in der neuen Budgetperiode erwartet werden. Es ist hiernach gerechtfertigt, der Bruttoeinnahme von 760,457 fl. 4% aus 475,157 fl. netto zuzuschlagen und als Budgetsatz anzunehmen: 780,000 fl.

d. Verschiedene Gebühren.

α. Zustellgebühren von Fahrpoststücken und Reisegepäck.

Das neueste Rechnungsergebniß 1. April 1868/69 mit . . . . . 71,500 fl.
dient als Budgetsatz.

β. Schein- Einschreib- und andere Gebühren.

Ebenso mit . . . . . 19,100 fl.
Der Ertrag steht hinter dem Budgetsatze für 1868/69 zurück. Diese Erscheinung ist auf die Zunahme der Postanweisungen zurückzuführen.

§. 3. Porto-Aversen der Gemeinden und Kreisverbände.

Obgleich der Tarif dieser Aversen auf 1. Januar 1869 ermäßigt und zu Gunsten der kleinen Gemeinden eine Abstufung von 7 anstatt von 5 Klassen gemacht worden ist, gewinnt die Einrichtung doch nur langsam Boden. Gegenwärtig nehmen an derselben 38 Amtsbezirke Theil, zu denen am 1. August d. J. ein weiterer hinzutritt. In 2 Kreisen ist die Einrichtung Kreisinstitut. Die Aversen dieser 39 Amtsbezirke betragen zusammen rund . . . . . 13,200 fl.
welche den Budgetsatz bilden.

§. 4. Miethzinse für Dienstwohnungen.

Stand vom 1. Juni 1869 . . . . . 1,750 fl.

§. 5. Strafen.

Durchschnitt der Jahre 1866—68 . . . . . 1,350 fl.

§. 6. Erlös aus abgängigen Postwagen, Geräthschaften und Materialien.

Durchschnitt der Normaljahre . . . . . 1,700 fl.

§. 8. Verschiedene und zufällige Einnahmen.

Budgetsatz . . . . . 4,700 fl.

Die hier verrechneten Einnahmen von mehr ständiger Natur, wie z. B. die Vergütungen fremder Verwaltungen für Mitbenützung badischer Postcurse zum Posttransporte, sind nach dem neuesten Stande berechnet, während den mehr wandelbaren, z. B. Kassenüberschüsse, Erlös aus herrenlosen Postgegenständen u. s. w. der Durchschnitt zu Grunde liegt. Uebrigens mußte es als zweckmäßig erachtet werden, die Beiträge fremder Verwaltungen zur Unterhaltung gemeinschaftlicher Postcurse hier auszuscheiden und an dem §. 26. der Ausgabe in Abzug zu bringen, damit letztere Budgetposition auf diejenige Summe richtig gestellt werde, welche die Großh. Postverwaltung für die Unterhaltung ihrer Postcurse in Wirklichkeit aufzuwenden hat.

Ausgabe.

Tit. I. Lasten.

§. 1. Porto-Abgang.

Durchschnitt der Normaljahre: a. Briefpost . . . . . 1,500 fl.
b. Fahrpost . . . . . 2,450 fl.

§. 2. Portovergütung an auswärtige Postanstalten.

Die Ergebnisse der neuesten Abrechnungen mit fremden Verwaltungen bilden für die Briefpost, und diejenigen der vier letzten Quartale sind für die Fahrpost die Budgetsätze.

Bei der Fahrpost ist aus dem Grunde eine erhebliche Verminderung des früheren Budgetsatzes eingetreten, weil der Geldverkehr aus den „Baareinzahlungen" (Postanweisungen) früher bei vielen Postanstalten eine Unterbilanz der Rechnung verursachte, die sodann hier zur Ausgleichung kam, dieser Geldverkehr aber seit 1. Januar 1868, von der Fahrpost ganz ausgeschlossen ist.

§. 3. Entschädigung und Ersatz.

a. Für Postsendungen.

Durchschnitt der Normaljahre . . . . . 2,400 fl.

b. Fürstlich Thurn und Taxis'sche Rente.

Im bisherigen Betrage von . . . . . 25,000 fl.

§. 4. Umlagen und Brandversicherungsbeiträge.

Nach dem neuesten Stand.

§. 5. Strafen an den Unterstützungsfond.

In Uebereinstimmung mit §. 5. der Einnahme.

§. 6. Verschiedene und zufällige Ausgaben.

Durchschnitt der Normaljahre . . . . . 120 fl.
nach Abzug einer bisher ständig gewesenen, jedoch künftig in Wegfall kommenden Ausgabe.

§. 6a. Pensionen und Sustentationen.

In das Budget der allgemeinen Kassenverwaltung sind unter der Rubrik: „Ersatz der Post- und Eisenbahnbetriebs-Verwaltung an Pensionen 2c. 2c." auf Grund der bisherigen Rechnungsergebnisse und des zu gewärtigenden Zuwachses folgende Summen eingestellt:

		Hievon werden vertheilt:	
		auf §. 6a. des Postetats.	auf den §. 5. des Eisenbahnetats.
1870 für Pensionen und Sustentationen . . .	39,448 fl.	24,545 fl.	14,903 fl.
Für Gratial-Quartalien	957 fl.	595 fl.	362 fl.
Zusammen . .	40,405 fl.	25,140 fl.	15,265 fl.
1871 für Pensionen und Sustentationen . . .	43,117 fl.	26,825 fl.	16,292 fl.
Für Gratial-Quartalien	957 fl.	595 fl.	362 fl.
	44,074 fl.	27,420 fl.	16,654 fl.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Tit. II. Verwaltungs- und Betriebskosten.

a. Centralverwaltung.

§. 7. Besoldungen.

Der letzte Budgetsatz betrug für 62 Beamte . . . . . 97,000 fl.

Nach dem Effektiv-Etat bezogen am 1. Juni 1869:	Im Ganzen.		Hiervon kommen auf den Post-Etat.		Eisenbahn-Betriebs-Etat.	
	Anzahl.	Betrag.	Anzahl.	Betrag.	Anzahl.	Betrag.
		fl.		fl.		fl.
1 Director, einschließlich 500 fl. Funktionsgehalt . .	1	4,000	½	2,000	½	2,000
1 Ministerialmitglied, als Stellvertreter des Directors (Funktionsgehalt)	—	600	—	300	—	300
11 Collegialräthe:						
3 Räthe zu 2,400 fl.	3	7,200	½	1,200	2½	6,000
2 „ „ 2,200 fl.	2	4,400	—	—	2	4,400
2 „ „ 2,000 fl.	2	4,000	1	2,000	1	2,000
2 „ „ 1,900 fl.	2	3,800	1½	2,850	½	950
1 Rath „ 1,800 fl.	1	1,800	—	—	1	1,800
1 Assessor „ 1,500 fl.	1	1,500	1	1,500	—	—
Summe Collegialbeamte . .	12	27,300	4½	9,850	7½	17,450
1 Hauptkassier	1	2,200	½	1,100	½	1,100
1 Obergüterverwalter (einschl. 400 fl. Funktionsgehalt) .	1	2,400	—	—	1	2,400
9 Fach-Inspectoren:						
1 (Telegraph-) zu . . . . 1,800 fl.	1	1,800	—	—	1	1,800
2 (Bahnbau- und Transport-) zu . 1,700 fl.	2	3,400	—	—	2	3,400
2 (Kassen- und Transport-) zu . . 1,600 fl.	2	3,200	—	—	2	3,200
2 (Güterdienst- und Post-) . . . 1,400 fl.	2	2,800	1	1,400	1	1,400
1 (technischer Transportdienst-) zu . 1,300 fl.	1	1,300	—	—	1	1,300
1 (Hochbau-) zu . . . . . 1,200 fl.	1	1,200	—	—	1	1,200
2 Büreauvorstände (Oberrechnungsräthe): (Eisenbahn-Rechnungs-Revision, Controlbüreau) zu 1,800 fl.	2	3,600	½	900	1½	2,700
3 Secretäre:						
1 zu 1,200 fl.	1	1,200	—	—	1	1,200
2 zu 1,000 fl.	2	2,000	1	1,000	1	1,000
Uebertrag . .	16	25,100	3	4,400	13	20,700

	Im Ganzen.		Hiervon kommen auf den			
			Post-Etat.		Eisenbahn-Betriebs-Etat.	
	Anzahl.	Betrag.	Anzahl.	Betrag.	Anzahl.	Betrag.
		fl.		fl.		fl.
Uebertrag . .	16	25,100	3	4,400	13	20,700
27 Revisoren:						
1 zu 1,700 fl. (einschl. 100 fl. Funktionsgehalt) .	1	1,700	1	1,700	—	—
6 zu 1,500 „	6	9,000	2	3,000	4	6,000
4 zu 1,400 „	4	5,600	—	—	4	5,600
3 zu 1,300 „	3	3,900	1	1,300	2	2,600
4 zu 1,200 „	4	4,800	1	1,200	3	3,600
7 zu 1,100 „	7	7,700	2	2,200	5	5,500
2 zu 1,000 „	2	2,000	2	2,000	—	—
1 Zeichner zu 1,200 fl.	1	1,200	—	—	1	1,200
2 Registratoren:						
1 zu 1,400 fl.	1	1,400	—	—	1	1,400
1 zu 1,100 fl.	1	1,100	1	1,100	—	—
1 Expeditor zu 1,500 fl.	1	1,500	½	750	½	750
1 Kanzlist zu 1,000 fl.	1	1,000	½	500	½	500
1 Bahnverwalter als zweiter Ober-Beamte der Verwaltung der Magazine zu 1,000 fl. . . .	1	1,000	—	—	1	1,000
Zusammen . .	49	67,000	14	18,150	35	48,850
Für die zur Zeit vakante Stelle eines Vorstands der Post-Rechnungs-Revision sind zu reserviren . .	1	1,900	1	1,900	—	—
Summe der Direktions- und Balleibeamte . .	50	68,900	15	20,050	35	48,850
Hierzu Summe der Collegialbeamten . . .	12	27,300	4½	9,850	7½	17,450
im Ganzen . .	62	96,200	19½	29,900	42½	66,300
laut Budget pro 1868 und 1869	62	97,000	19½	29,850	42½	68,150
hiernach dem Budget gegenüber weniger verwendet . welcher Betrag die Stelle eines Oberbeamten der Verwaltung der Magazine betrifft.	—	800				

Für 1870 und 1871 kommen in Ansatz:

	Im Ganzen.		Hiervon kommen auf den Post-Etat.		Eisenbahn-Betriebs-Etat.	
	Anzahl.	Betrag.	Anzahl.	Betrag.	Anzahl.	Betrag.
		fl.		fl.		fl.
I. für die Direktion sammt Valleien:						
A. Vorstand und Mitglieder der Direktion nach dem Effektivetat	12	27,300	4½	9,850	7½	17,450
laut Ziffer 1 der Begründung Funktionsgehalte für 4 Abtheilungsvorstände zu 400 fl. . 1,600 fl.						
unter Zurückziehung des seitherigen Funktionsgehaltes für den Vertreter des Direktors mit . . . . . 600 fl.						
Rest 1,000 fl.	—	1,000		300		700
zwei weitere Respicienten für Eisenbahnbetrieb und Rechnungswesen unter Wegfall der Stelle des Obergüterverwalters	2	3,800	½	700	1½	3,100
ein weiterer Respicient für das Telegraphenwesen	1	1,800			1	1,800
Summe A. . .	15	33,900	5	10,850	10	23,050
B. Inspektoren und Bureaubeamte nach dem Effektivetat	50	68,900	15	20,050	35	48,850
davon gehen ab laut Begründung:						
O.-Z. 4 u. 5: der Hauptkassier mit . . 2,200 fl.						
„ 1: der Obergüterverwalter mit 2,400 fl.						
„ 1: der Telegraphen-Inspektor mit . . . . 1,800 fl.						
„ 4 u. 7: 3 Bureauvorstände mit . 5,500 fl.						
„ 4 u. 6: der 2. Beamte der Magazinsverwaltung mit . 1,000 fl.						
„ 4 u. 7: 17 Bureaubeamte (Revisoren) der Haupt-Controlen mit . . . . 22,300 fl.						
Rest	23	35,200	11	15,300	12	19,900
	27	33,700	4	4,750	23	28,950
dazu						
laut O.-Z. 2 der Begründung für einen zweiten Bahnbauinspektor	1	1,600	—	—	1	1,600
laut O.-Z. 7 der Begründung für 6 weitere Bureaubeamte zu . 1,200 fl.	6	7,200	1	1,200	5	6,000
für 8 Bureaubeamte, welche laut Ziff. 3 u. 7 der Begründung als Bureauvorsteher funktioniren, Funktionsgehalte von je . 200 fl.	—	1,600	—	200	—	1,400
Summe B. Inspektoren und Bureaubeamte .	34	44,100	5	6,150	29	37,950
dazu A. Collegialbeamte	15	33,900	5	10,850	10	23,050
Summe I. Direktion .	49	78,000	10	17,000	39	61,000

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

	Im Ganzen.		Hiervon kommen auf den Post-Etat.		Eisenbahn-Betriebs-Etat.	
	Anzahl.	Betrag.	Anzahl.	Betrag.	Anzahl.	Betrag.
		fl.		fl.		fl.
II. Für die sonstigen Centralstellen:						
1. die 3 Haupt-Controleure für den Post- und Telegraphen-Verkehr, für den Personen- ꝛc. Verkehr, für den Güterverkehr.						
3 Vorstände nach dem Effektivetat } und Ziff. 7 der Begründung	3	5,500	1	1,900	2	3,600
17 Bureaubeamte nach dem Effektivetat } und Ziff. 7 der Begründung	17	22,300	9	11,400	8	10,900
1 weiterer Bureaubeamter laut Ziff. 7 der Begründung	1	1,200	—	—	1	1,200
2. Die Hauptkasse laut Ziff. 5 der Begründung						
Vorstand nach Effektivetat	1	2,200	½	1,100	½	1,100
1 Oberbuchhalter und 2 Zahlmeister zu 1,700 fl.	3	5,100	1	1,700	2	3,400
3. Die Magazinsverwaltung laut Ziff. 4 und 6 der Begründung						
1 Vorstand zu 1,800 fl., 1 Verwalter und 1 Controleur zu 1,300 fl.	3	4,400	—	—	3	4,400
Summe II. . .	28	40,700	11½	16,100	16½	24,600
dazu I. Direction	49	78,000	10	17,000	39	61,000
Summe Besoldungen . .	77	118,700	21½	33,100	55½	85,600
dazu Mittel zur Aufbesserung der Besoldungen .	—	2,000	—	600	—	1,400
Summe §. 7 . .	—	120,700	—	33,700	—	87,000
§. 8. Gehalte.						
Es kommen in Anforderung:						
A. Für die Direction.						
1. Technische Assistenten und Zeichner nach der früheren Verwilligung zu 800 fl.	5	4,000	½	400	4½	3,600
2. Bureau-Assistenten laut O.-Z. 7 zu 800 fl. . .	41	32,800	5	4,000	36	28,800
3. Vorsteher der Postmaterial-Verwaltung und Billetdruckerei, sowie der Impressen-Verwaltung, wie früher	1	1,200	½	600	½	600
Uebertrag . .	47	38,000	6	5,000	41	33,000

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

	Im Ganzen.		Hiervon kommen auf den Post-Etat.		Eisenbahn-Betriebs-Etat.	
	Anzahl.	Betrag.	Anzahl.	Betrag.	Anzahl.	Betrag.
		fl.		fl.		fl.
Uebertrag . .	47	38,000	6	5,000	41	33,000
4. Gehilfen desselben statt früherer 5 jetzt 6 laut Ziff. 11 { 1 zu 800 fl. 2 zu 600 fl. 3 zu 500 fl. }	6	3,500	1	600	5	2,900
5. Schreibstube statt früherer 15 jetzt 17 laut Ziff. 9 zu 500 fl.	17	8,500	5	2,500	12	6,000
6. Kanzleidiener statt früherer 7 jetzt 6 laut O.-Z. 8 zu 525 fl.	6	3,150	2	1,050	4	2,100
7. für Geschäftsaushilfe wie früher	—	2,150	—	1,000	—	1,500
Summe Direction . .	76	55,650	14	10,150	62	45,500
B. Für die sonstigen Centralstellen.						
8. Bureau-Assistenten laut O.-Z. 7	39	31,200	11	8,800	28	22,400
9. 11 Buchhalter laut O.-Z. 8 zu 800 fl. . . .	11	8,800	2	1,600	9	7,200
10. 6 Kanzleigehilfen und Schreiber laut O.-Z. 8 zu 600 fl.	6	3,600	1	600	5	3,000
11. 2 Kassendiener zu 525 fl. laut O.-Z. 8 . . .	2	1,050	1	525	1	525
12. Kasseneinbußen laut O.-Z. 10	—	300	—	100	—	200
13. Gebühr für Verwaltung der Briefmarken wie bisher .	—	200	—	200	—	—
Summe §. 8 . .	134	100,800	29	21,975	105	78,825

Erläuterungen zu den neuen Anforderungen an Besoldungen und Gehalten der Centralverwaltung.

1. Der große Umfang, welchen die Verwaltung der Verkehrsanstalten bereits erlangt hat und durch die Eröffnung weiterer Bahnstrecken und die voraussichtliche Zunahme des Verkehrs in noch stärkerem Maaße erhalten wird, hat die Frage nahe gelegt, wie der Dienst bei der Centralverwaltung zu organisiren sei, damit sowohl eine den Zwecken der verschiedenen Zweige des Verkehrs und dem öconomischen Interesse der Verwaltung entsprechende einheitliche und das gehörige Zusammenwirken der verschiedenen Organe wahrende allgemeine Leitung des Dienstes als auch eine kräftige Einwirkuug auf die rasche und pünktliche Erledigung des Details der Geschäfte vorhanden ist. In Folge eingehender Prüfung und Erwägung hält man für das Zweckdienlichste, die Vereinigung der verschiedenen Zweige der Verkehrs-Anstalten in einer Centralbehörde fortbestehen zu lassen, dagegen eine Arbeitstheilung innerhalb dieser Behörde in der Weise zu bewirken, daß die Geschäfte, mit Ausnahme des dem Verwaltungsvorstande zur speziellen Besorgung zufallenden Theils derselben, in mehrere, nach den hauptsächlichsten Geschäftszweigen gebildete Abtheilungen zerfallen, welche unter der Leitung besonderer Abtheilungsvorstände die ihnen zugetheilten Geschäfte, insoweit nicht die Mitwirkung des Verwaltungsvorstandes bezw. des Ministeriums eintritt, selbständig und unter alleiniger Verantwortlichkeit zu erledigen haben. Solcher Abtheilungen sollen vier errichtet werden: eine Post- und Telegraphen-Betriebsabtheilung, eine Eisenbahn-Betriebsabtheilung, eine technische Abtheilung und eine Rechnungsabtheilung. In den Abtheilungen sind die Geschäfte nach Materien unter die Respicienten getheilt, welchen nach Bedürfniß zur Bearbeitung der in größerem Umfange vorkommenden gleichartigen Geschäfte, besondere Hilfs-Bureaux beigegeben und unterstellt sind.

Zum Vollzuge dieser Organisation ist, da die anderweitige Personalvermehrung durch die Geschäftsausdehnung veranlaßt und von der Organisation an und für sich unabhängig ist, nur die Besetzung der Stellen der Abtheilungsvorstände nöthig. Es wird angenommen, daß dazu die Anstellung besonderer Beamten nicht erforderlich ist, sondern daß die Funktion der Abtheilungsvorstände im Wesentlichen mit Beibehaltung der bisherigen Geschäftsbesorgung durch bereits vorhandene Beamte gegen Bezug eines angemessenen Funktionsgehalts ausgeübt wird.

In Folge der Ausdehnung des Dienstes und der veränderten Geschäftseintheilung wird die Anstellung je eines weiteren Respizienten für die Eisenbahn-Betriebsabtheilung und für die Rechnungs-Abtheilung nothwendig, wogegen die Stelle des Obergüterverwalters entbehrlich wird, so daß als neue Exigenz nur die Besoldung eines Direktionsmitgliedes vorzusehen ist, wofür, da auf eine jüngere Kraft abgehoben wird, nur . . 1,400 fl. zur Aufnahme gelangen.

Eine weitere Vermehrung der Direktionsmitglieder tritt dadurch ein, daß die Ausdehnung des Telegraphendienstes es angemessen erscheinen läßt, den für diesen Dienst bestellten Fachmann (Inspektor) mit Uebertragung seiner dermaligen Besoldung von 1800 fl. auf den Etat der Direktions-Mitglieder als Respicienten in die Direktion zu ziehen.

2. Durch die Ausdehnung des Bahnnetzes ist der Bahnunterhaltungsdienst so umfangreich geworden, daß ein Hülfsbeamter der Direktion für diesen Dienstzweig nicht mehr ausreicht. Die Anstellung eines zweiten Bahnbau-Inspektors ist daher unerläßlich.

3. Von den unter Ziff. 1 genannten Sekretären, Hülfsbureau's und Inspektoren sind beizugeben:

	Anzahl der Beamten und Bediensteten nach dem Bedarf für 1870 und 1871.			
	Inspektoren.	Bureau-Vorsteher.	Bureau-Beamte und Assistenten.	Technische Assistenten und Zeichner.
der Post- und Telegraphen-Betriebs-Abtheilung:				
das Postkurs und Taxbureau	—	1	3	—
der Post-Inspektor	1	—	—	—
Sekretariat	—	—	2	—
der Eisenbahn-Betriebs-Abtheilung:				
das Tarifbureau	—	1	7	—
das Kursbureau	—	1	2	—
das Wagenbureau	—	1	10	—
das Reklamationsbureau	—	1	3	—
zwei Transportinspektoren	2	—	—	—
ein technischer Transportinspektor	1	—	—	—
ein Güterdienstinspektor	1	—	—	—
Sekretariat	—	—	2	—
der technischen Abtheilung:				
das technische Bureau	—	1	3	6
zwei Bahnbauinspektoren	2	—	—	—
ein Hochbauinspektor	1	—	—	—
Sekretariat	—	—	1	—
der Rechnungs-Abtheilung:				
das Rechnungs-Revisions-Bureau	—	1	3	—
das statistische Bureau	—	1	6	—
der Kasseninspektor	1	—	—	—
Sekretariat	—	—	3	—
Zusammen	9	8	45	6
dazu für die allgemeinen Angelegenheiten Central-Sekretariat, Registratur und Expeditur nebst dem Kanzlisten	—	—	11	—
im Ganzen	9	8	56	6

4. Für den Vollzug derjenigen Geschäfte, welche ihrer Natur nach centralisirt sein müssen, oder sich hierzu besonders eignen, sollen Centralorgane bestehen, welche zwar der Direktion und speciell der Rechnungs-Abtheilung unterstellt sind, aber die laufenden Geschäfte nach den gegebenen besonderen Vorschriften soweit selbstständig erledigen, als nicht Abweichungen in der Auslegung der letzteren die Mitwirkung der Direction erheischen oder solche ausdrücklich vorbehalten wird.

Als dergleichen Geschäftsgegenstände werden bezeichnet:

1) Die Kassenverwaltung,
2) die Magazinsverwaltung,
3) die Hauptcontrolen für die Elementargefälle und die darauf fußenden Abrechnungen mit fremden Transportanstalten.

Die nähere Begründung hierzu und zu dem Bedarf an Personal folgt unter den Ziffern 5, 6 und 7.

5. Das Kassen- und Rechnungswesen bei der Eisenbahnbetriebsverwaltung hat in den letzten Jahren erheblich an Umfang zugenommen und ist es nachgerade nicht mehr möglich, mit den für diesen Geschäftszweig vorhandenen Kräften diejenige Ordnung und Pünktlichkeit im Vollzug aufrecht zu erhalten, welche hier durchaus geboten ist

Es hat sich diese Unthunlichkeit noch dadurch erhöht, daß die mit dem Kassen- und Rechnungswesen betrauten Beamten und Bediensteten der Eisenbahnämter durch die stete Zunahme des Verkehrs auch in wachsendem Maße zur Mitwirkung bei den Verwaltungs- und Betriebsgeschäften berufen sind. Der Umfang des Geldverkehrs bei den größeren Bezirkskassen (Mannheim, Heidelberg, Karlsruhe) nebst der ausgedehnten Buchführung einerseits, sowie die Unzulänglichkeit der Anzahl der für den eigentlichen Betrieb erforderlichen Beamten andererseits fordert, gebieterisch die Anstellung von mindestens 3 weiteren Bezirkscassiren, welche, ausschließlich für Kassen- und Buchführung bestimmt, es ermöglichen würden, die ungetheilte Kraft der neben ihnen stehenden Verwaltungsbeamten für den Betriebsdienst im engern Sinne zu gewinnen.

Angesichts einer solchen Nothwendigkeit und gestützt auf die erprobten Einrichtungen bei andern großen Eisenbahn-Verwaltungen verdient ein weiterer Schritt den Vorzug.

Statt aller halben Maßregel soll das gesammte Kassen- und Rechnungswesen, soweit es die Behandlung nach den Vorschriften des Staatsrechnungswesens erheischt, somit die gesammte etatsmäßige Buchführung von den Eisenbahn-Aemtern abgetrennt, und die Hauptkasse der Verkehrs-Anstalten zu einem großen Kassen-Institut erweitert werden, welchem gegenüber sämmtliche Stationskassen nur als Elementarhebestellen erscheinen, deren sich aber die Hauptkasse zum Vollzug von lokalen Erhebungen und Zahlungen bedienen wird.

Ein solches centralisirtes Kasseninstitut mit einer hier zulässigen weit größeren Kompetenz ausgestattet, bietet neben der bessern Controle und der größeren Pünktlichkeit und Ordnung den weitern Vortheil, daß für die Direktion eine Menge von Geschäften in Wegfall kommen, welche zur Zeit in Ermangelung eines andern Centralorgans dort zusammenlaufen. Auf die hierdurch entbehrlich werdenden Kräfte (Rechnungs-Revidenten und Controlbureauarbeiter) kann indeß in vorliegendem Budget noch keine Rücksicht genommen werden, weil der Uebergang in neue Formen und die Abwicklung der die vorangegangenen Jahre betreffenden Rechnungsgeschäfte — wie die Abhör und Verbescheidung der Rechnungen ꝛc. — eine sofortige Verminderung des betreffenden Personals nicht gestattet.

Bei Vorlage des Budgets pro 1872 und 1873 wird übrigens hierauf zurückgekommen werden.

Für diese Hauptkasse werden außer dem schon vorhandenen Vorstand (Haupt-Cassier) drei weitere Beamte, ein Oberbuchhalter und zwei Zahlmeister mit einer derjenigen der Domänenverwaltern und Obereinnehmern gleichkommenden Durchschnittsbesoldung von 1700 fl. vorgesehen.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

6. Seit dem Jahre 1868 ist der Magazinsdienst von den Bezirksstellen der Eisenbahn-Betriebs-Verwaltung abgetrennt und einem eigens hiezu geschaffenen Centralorgan übertragen.

Als Beamte functioniren bei dieser Verwaltung der Eisenbahn-Magazine ein Vorstand, dessen Besoldung aus den für den Vorstand des Hauptmagazins bewilligten Mitteln geschöpft wird und ein vornehmlich für das Material-Rechnungswesen bestimmter Verwalter, zu dessen Anstellung der im letzten Budget für einen Oberbeamten der Werkstätten und Magazinsverwaltung vorgesehene Betrag die Mittel bot.

Ein dritter Beamter (Controleur) dessen Aufgabe hauptsächlich in der Kontrole der Material-Uebernahme und in der Vornahme von Materialstürzen zu bestehen hätte, wäre noch anzustellen.

Es wird hiernach an dem Etat der Bezirksverwaltung die Durchschnittsbesoldung für einen Beamten erster Classe mit 1750 fl. abgesetzt, hingegen unter jenem der Central-Verwaltung die dort seither für den Oberbeamten vorgesehene Besoldung mit 1800 fl. aufrecht erhalten und für die zwei weiteren Beamten eine den zweiten Beamten bei der Bezirksverwaltung gleichstehende Besoldung von je 1300 fl. aufgenommen.

7) Die Prüfung der Elementarrechnungen geschah seither für die Post bei der Post-Rechnungs-Revision, für den Telegraphen- und den Eisenbahn-, Personen-, Gepäck- ꝛc. Verkehr bei dem Control-Bureau woselbst auch die Abrechnungen mit fremden Verkehrs-Anstalten aufgestellt werden.

Es empfiehlt sich für diese stets wiederkehrenden laufenden Geschäfte, welche sich unter Handhabung gegebener Vorschriften regelmäßig abwickeln, eigene Centralorgane mit gewisser Selbständigkeit zu schaffen und zwar:

I. eine Hauptcontrole für den Post- und Telegraphen-Verkehr,
II. eine solche für den Eisenbahn-, Personen-, Gepäck- und Thier-Verkehr,
III. eine solche für den Eisenbahn-Güter-Verkehr.

Die Aufgabe einer jeden dieser Controlen bestünde einerseits in Prüfung und Richtigstellung der Elementarrechnungen, wobei die Direction nur in zweifelhaften und strittigen Fällen mitzuwirken hätte, und anderseits in Aufstellung der Abrechnungen mit fremden Verkehrs-Anstalten.

Die seitherigen beiden Abtheilungen der Rechnungs-Revision würden hierin aufgehn und die Geschäfte des seitherigen Control-Bureaus dadurch sowie in Folge der Erweiterung der Haupt-Casse so zusammenschmelzen, daß ein besonderer Vorstand dieses Bureaus nicht mehr nöthig sein wird, zumal da die übrig bleibenden Control-Bureau-Geschäfte füglich durch das der Rechnungs-Abtheilung der Direction beigegebene Hilfspersonal (Sekretäre) besorgt werden können.

Die hiernach disponibel werdenden drei Bureau-Vorstände treten in gleicher Eigenschaft in diese neu zu schaffenden drei Hauptcontrolen über. Als muthmaßlicher Bedarf an Bureaubeamten und Assistenten wird nach dem dermaligen Umfang der Geschäfte und nach dem vorauszusehenden Zuwachs angenommen:

I.	für Post- und Telegraphen	22
II.	" Eisenbahn-Personen-Verkehr	8
III.	" " Güter-Verkehr	27
	zusammen	57

Arbeiter.

Das letzte Budget hatte vorgesehen:

an Bureau-Beamten

Sekretäre, Revisoren, Registratoren, Expeditoren und Kanzlisten 34

ein Oberzeichner mit Staatsdienereigenschaft 1

an Bureau-Assistenten

beim Sekretariat, der Revision, dem Control-Bureau, den Hilfsbureaus, sowie der Registratur und Expeditur 70

an technischen Assistenten und Zeichnern 5

zusammen 110

Das Bedürfniß für 1870 und 1871 beläuft sich nach der Darstellung unter Ziff. 3 auf

8 Bureauvorsteher
und 56 weitere Bureaubeamten und Assistenten
" 6 technische Assistenten und Zeichner

zusammen auf 70

dazu obige 57 127

Der Mehrbedarf mit 17

hat nicht in den berührten Organisations-Veränderungen, sondern lediglich in der bereits eingetretenen Geschäftszunahme vornehmlich herrührend von der Prüfung der Postanweisungen, von der Beschränkung der Geschäfte bei der Central-Wagen-Controle in Erfurt und Ueberweisung derselben an die Spezial-Controlen (weshalb zur Zeit 12 Arbeiter auf Geschäftsaushilfe eingestellt werden mußten,) sowie in der weiter bevorstehenden Ausdehnung der Verwaltung seine Ursache.

Was das Verhältniß der Anzahl der mit Staatsdienereigenschaft angestellten Bureaubeamten zu jener der Bureauassistenten betrifft, so wird es zunächst genügen, wenn das im Budget für 1864 und 1865 gut geheißene von 1 zu 2 wiederhergestellt wird. Aber es muß hier schon darauf aufmerksam gemacht werden, daß die Verwaltung der Verkehrs-Anstalten für die Dauer nicht außer Stand gesetzt bleiben darf, ihrem Bureaupersonal die gleichen Aussichten auf Besserstellung und Beförderung zu bieten, welche dem Bureau-Personal bei anderen Staats-Verwaltungszweigen geboten werden, wenn sie nicht Gefahr laufen soll, daß leistungsfähige Kräfte ihr den Rücken zukehren und aus Mangel an entsprechenden Fähigkeiten Mißstände und Nachtheile erwachsen, denen gegenüber die mit angemessener Vermehrung der Staatsdiener verknüpften Opfer gering erscheinen.

Es gelangen sonach

42 Bureaubeamte einschließlich des Oberzeichners und des Kanzlisten

85 Bureauassistenten einschließlich der 8 technischen Assistenten und Zeichner

zur Aufnahme und erscheinen daher als neue Anforderungen unter §. 7 die Besoldungen

für 42 — 35 = 7 Beamte zu 1200 fl. = 8400 fl.

und unter §. 8 die Gehalte

für 85 — 75 = 10 Assistenten zu 800 fl. = 8000 fl.

Von diesen 120 Beamten und Angestellten entfallen

auf die Direktion . . . . . 22 — 41

auf die Hauptkontrolen . . . . . 18 — 39

zusammen 40 — 80

Unter §. 7. werden ferner als angemessene Funktionsgehalte für 8 Bureauvorsteher bei der Direktion von je 200 = 1600 fl. aufgenommen.

8) Die Gehalte der Angestellten bei der Haupt-Casse und der Magazin-Verwaltung finden nun ebenfalls unter §. 8 ihre Stelle.

Statt des früheren einzigen Buchhalters der seitherigen Haupt-Casse kommen hier in Ansatz: für	
7 Buchhalter bei der Cassenverwaltung	
und 4 desgleichen bei der Magazinsverwaltung	
somit 11 zu 800 fl.	8800 fl.
4 Gehilfen und Schreiber bei der ersteren und	
2 desgleichen bei der letzteren	
6 zu 600 fl.	3600 fl.
2 Kassendiener zu 526 fl.	1050 fl.

wohingegen unter §. 22 des Budgets der Eisenbahnbetriebs-Verwaltung die Gehalte für 1 Assistent, 10 Buchhalter, 5 Kanzleigehilfen und Schreiber hinwegfallen und der Gehalt eines Kanzleidieners an dem Direktionsaufwand abgesetzt wird.

9) Die Anzahl der Schreiber nach dem letzten Budget mit 15 ist dermalen schon unzulänglich und soll um 2 vermehrt werden.

10) Als Casseneinbußen für die Beamten der Haupt-Casse werden 300 fl. unter §. 8 vorgesehen.

11) Dem Geschäftszuwachs entsprechend muß das Personal bei der Postmaterial-Verwaltung, Billetdruckerei und Impressenverwaltung um einen Gehilfen vermehrt werden.

§. 9. Bureaukosten.

Das zur Bestreitung des Bureau-Aufwandes jetzt schon vollständig in Anspruch genommene Aversum von	10,250 fl.
welches das letzte Budget für einen Personalstand von 156 Köpfen bewilligte, ist mit Rücksicht auf die beantragte weitere Vermehrung der Arbeitskräfte um 47 Köpfe wenigstens um deren verhältnißmäßigen Antheil von	3088 fl.
zu erhöhen. Von der Summe von	13,338 fl.
oder rund	13,300 fl.
entfallen auf den Eisenbahn-Etat für 155½ Köpfe	10,200 fl.
und der Rest für 47½ Köpfe auf den Postetat	3,100 fl.
Da die Kosten des Verordnungs-Blattes, Jahrgang 1868 sich auf 1712 fl. 50 fl. gestellt haben, so ist die letzte Budgetanforderung von 1800 fl. aufrecht zu erhalten wovon hier die Hälfte mit	900 fl.
Neuer Budgetsatz	4000 fl.

§. 10. Kommissions- und Inspektionskosten.

Bisheriger Budgetsatz	2000 fl.

§. 11. Verschiedene und zufällige Ausgaben.

Durchschnitt der Normal-Jahre	1400 fl.

nach Abzug außerordentlicher Kosten für die Postkonferenz im Jahr 1866, für die Herrichtung von Oefen zu Steinkohlenfeuerung im Jahr 1867, für den Vollzug der Postverträge und für Herstellung eines Magazins im Jahr 1868.

b. Bezirksverwaltung.

§. 12. Besoldungen der Bezirks- und Lokalverwaltung.

Nach dem Effectivetat bezogen auf 1. Juni 1869:

Im Ganzen.	Post.	Eisenbahnbetrieb.	Dampfschifffahrt.		Im Ganzen.	Post-Etat.	Eisenbahnbetriebs-Etat.	Dampfschifffahrtsetat.
					fl.	fl.	fl.	fl.
34	11½	22½	—	Vorstände und etatmäßig diesen gleichgestellte Ingenieure, und zwar: 7 Postamtsvorstände, 9 Post- und Eisenbahnamtsvorstände, 6 Eisenbahnamtsvorstände, 7 Bahningenieure, 4 Maschineningenieure, 1 Vorstand der Magazinsverwaltung, 34 zusammen, davon 1 zu 2,400 fl. . . 2,400 fl. 8 zu 2,000 fl. . . 16,000 fl. 6 zu 1,900 fl. . . 11,400 fl. 4 zu 1,800 fl. . . 7,200 fl. 2 zu 1,700 fl. . . 3,400 fl. 7 zu 1,600 fl. . . 11,200 fl. 3 zu 1,400 fl. . . 4,200 fl. 2 zu 1,200 fl. . . 2,400 fl. 1 zu 1,000 fl. . . 1,000 fl.	59,200	22,100	37,100	—
59	37½	20½	1	zweite Beamte, und zwar: 2 Güterverwalter, 13 Postverwalter (darunter 11 Amtskassiere und 2 Lokalbeamte), 19 Post- und Bahnverwalter (darunter 5 Amtskassiere und 14 Lokalbeamte), 9 Bahnverwalter (darunter 7 Amtskassiere und 2 Lokalbeamte), 1 Dampfschifffahrtsverwalter, 15 Postcontroleure, 59 zusammen, davon 3 zu 1,700 fl. einschl. 100 fl. Funktionsgehalt 5,100 fl. 9 zu 1,600 fl. „ 14,400 fl. 9 zu 1,500 fl. „ 13,500 fl. 5 zu 1,400 fl. „ 7,000 fl. 6 zu 1,300 fl. „ 7,800 fl. 8 zu 1,200 fl. „ 9,600 fl. 9 zu 1,100 fl. „ 9,900 fl. 10 zu 1,000 fl. „ 10,000 fl. 59 77,300 fl.	77,300	48,400	27,800	1,100
93	49	43	1	. . . . Zusammen Uebertrag	136,500	70,500	64,900	1,100

Im Ganzen.	Post.	Eisenbahnbetrieb.	Dampfschifffahrt.		Im Ganzen.	Post-Etat.	Eisenbahnbetriebs-Etat.	Dampfschifffahrtsetat
					fl.	fl.	fl.	fl.
93	49	43	1	. . . . . Uebertrag	136,500	70,500	64,900	1,100
4	3	1	—	Für die zur Zeit interimistisch besetzten Stellen eines Bevollmächtigten in Straßburg und dreier Postcontroleure sind zu reserviren . . .	4,900	3,600	1,300	—
5	1½	3½	—	Bis zur Eröffnung der betreffenden Bahnstrecken bleiben die Post- und Bahnverwaltersstellen zu Villingen und Meßkirch und die Bahnverwaltersstellen zu Mergentheim und Jagstfeld offen, ebenso wird die Stelle eines Post- und Bahnverwalters in Osterburken erst mit dem Anschluß Württembergs in's Leben treten.				
				Die Mittel hiefür mit 5 X 1,300 fl. sind daher hier gleichfalls zu reserviren	6,500	1,950	4,550	—
				Dazu die Auslandszulagen für 2 Amtsvorstände in Basel und Schaffhausen zu 200 fl. .	400	100	300	—
				für den Bevollmächtigten in Straßburg . . .	300	—	300	—
				für den Post- und Bahnverwalter und die beiden Postcontroleure in Basel zu 150 fl. . . .	450	375	75	—
102	53½	47½	1	Summe. Stand am 1. Juni 1869 mit dem	149,050	76,525	71,425	1,100
102	52	49	1	. . . Budgetsatz in Uebereinstimmung . . .	149,050	73,775	73,975	1,300
102	53½	47½	1	. . . Von diesem Effectivetat gehen ab: . .	149,050	76,525	71,425	1,100
				Der Vorstand der Magazinsverwaltung laut O.-Z. 6 der Erläuterungen zu den §§. 7 u. 8 1,750 fl.				
				und ein Postamtsvorstand (Ziff. 1) mit 1,750 fl.				
				1 Post- und Bahnverwalter in Basel (Ziffer 2) . . . . . 1,300 fl.				
3	1½	1½	—	Auslandszulagen für den Post- u. Bahnverwalter und zwei Postcontroleure in Basel (Ziffer 2) zu je 150 fl. . 450 fl.	5,250	2,775	2,475	—
99	52	46	1	. . . . . Rest	143,800	73,750	68,950	1,100

Im Ganzen.	Post.	Eisenbahnbetrieb.	Dampfschiffahrt.		Im Ganzen.	Post-Etat.	Eisenbahnbetriebs-Etat.	Dampfschiffahrtetat.
					fl.	fl.	fl.	fl.
99	52	46	1	. . . . . Rest-Uebertrag	143,800	73,750	68,950	1,100
				Dagegen kommen hinzu:				
4	3	1	—	1 Bahningenieur und 3 Eisenbahnpostamtsvorstände (Ziffer 3 und 4) zu . . . 1,750 fl. zusammen 4 Beamte erster Klasse.	7,000	5,250	1,750	—
				1 Bahnverwalter (Ziffer 5).				
				1 Bahnverwalter 1 Postverwalter } (Ziffer 2).				
				1 Postverwalter (Ziffer 1).				
				2 Postverwalter (Ziffer 6).				
6	4	2	—	Zusammen 6 zweite Beamte zu . . . 1,300 fl.	7,800	5,200	2,600	—
				Auslandszulage für zwei Verwalter in Basel . . . . . 150 fl.	300	150	150	—
109	59	49	1	. . . . . Summe §. 12.	158,900	84,350	73,450	1,100
				und zwar:				
36	13½	22½	—	. . . . erste Beamte zu 1,750 fl.	63,000	23,625	39,375	—
73	45½	26½	1	. . . . zweite „ „ 1,300 fl.	94,900	59,150	34,450	1,300
				Dazu Auslandszulagen	1,000	250	750	—
109	59	49	1	. . . . . wie oben	158,900	83,025	74,575	1,300

Ziffer 1. Die dermaligen Kurs- und Speditions-Verhältnisse lassen eine Vereinigung der beiden Bezirkspostämter zu Stockach und Konstanz in eine solche Bezirksstelle, mit dem Sitze in Konstanz, als zweckmäßig erscheinen. Dabei wird jedoch die Anstellung eines Postverwalters als zweiten Beamten des Postamts Konstanz nöthig.

Ziffer 2. Der Dienst des Post- und Bahnverwalters in Basel als Vorsteher einer bedeutenden Postexpedition und einer noch größeren Eisenbahnexpedition und als Verrechner sehr beträchtlicher Eisenbahntransportgefälle hat einen solchen Umfang erlangt, daß derselbe von einem Beamten nicht mehr bewältigt werden konnte und schon seit einiger Zeit einem der beiden Postcontroleure die Funktion des Postexpeditionsvorstehers daselbst übertragen werden mußte.

Das letztere Provisorium entspricht jedoch nicht dem dienstlichen Interesse, zumal es sich hier an der Grenze um sorgfältige Wahrnehmung vielfacher Beziehungen zu dem Auslande handelt.

Diese Verhältnisse rechtfertigen es, anstatt des bisherigen Post- und Bahnverwalters in Basel einen Postverwalter und einen Bahnverwalter daselbst anzustellen.

Hiedurch sowohl als durch Errichtung eines besonderen Eisenbahnpostamts für die Route Basel-Konstanz wird der Vortheil erreicht, die beiden Postcontroleure von Basel zurückziehen und anderen Postämtern zutheilen zu können, die derselben dringend benöthigt sind.

Ziffer 3. Die Ausdehnung der Mannheimer Bahnhofanlagen sowie der Zugang der Mannheim-Karlsruher Rheinbahn erheischt die Anstellung eines weiteren Bahningenieurs.

Ziffer 4. In Anbetracht der enormen Vortheile, welche der Korrespondenz-Verkehr aus der Spedition der Briefe, der Zeitungen u. s. w. in den Eisenbahnzügen zieht, ist die Großh. Postverwaltung von jeher darauf Bedacht gewesen, die Zahl der Eisenbahnpostbureaux zu vermehren und solche auf neu eröffneten Bahnlinien mit erheblicherem Postverkehr einzurichten. In den letzten Jahren ist auch die schwierigere Aufgabe, in gleicher Weise wie die Briefe die Geld- und sonstigen Fahrpostsendungen in den ambulanten Postwagen umzukartiren, gelöst und dadurch der Bahnpostdienst zu noch größerer Bedeutung und Vervollkommnung gebracht worden.

Zu den bestehenden Brief- und Fahrpostspeditionsbureaux nimmt das neue Budget weitere Mittel in Anspruch zur Ausdehnung dieses Dienstes bis Mannheim, Jagstfeld, Villingen und zur Vermehrung der Bahnpostcurse nach Würzburg und Konstanz.

Es werden darnach 20 Bahnposten bestehen, welche täglich 876 Fahrtmeilen zurücklegen und ein Personal von 59 Gehülfen und von 56 Unterbediensteten erfordern werden.

Mit der Ausdehnung des Dienstes wächst auch die administrative Aufgabe. Die Vorstandsgeschäfte sind dermalen den Bezirkspostämtern Heidelberg, Karlsruhe, Kehl, Basel und Konstanz übertragen. Dieses Verhältniß könnte nicht länger bestehen, ohne große Nachtheile herbeizuführen.

Die Bahnposten haben die Spedition des überwiegend größeren Theils aller Postsendungen in Händen, sie vermitteln fast ausschließlich den Postverkehr mit dem Auslande und betreten sogar theilweise fremdes Gebiet. Die genaue Beachtung der Vorschriften, die zweckmäßige auf möglichste Beschleunigung gerichtete Leitung der Sendungen auf die sich darbietenden Routen, die Verfolgung der sich fortwährend umgestaltenden und oft rasch wechselnden Verkehrsbedürfnisse, die Controlirung des mit den Bahnposten in Berührung kommenden Localpostdienstes und die gewissenhafte Constatirung der Portobeträge bilden die wichtige Aufgabe in diesem Dienstzweige und erfordern ebensowohl spezielle Kenntnisse als eine ganz besondere Pflege. Dazu kommt noch die Ueberwachung eines zahlreichen, oft mehrere Tage lang auswärts verweilenden Personals die eben deßhalb das öftere Mitfahren des Vorstandes in den Bahnposten bedingt.

Wenn hiernach die Obliegenheiten der Vorstände der Eisenbahnposten unzweifelhaft mindestens ebenso wichtig und mannigfach sind wie diejenigen der Vorstände der Lokalpostämter, so ergibt sich daraus von selbst, daß die bisherige Vereinigung dieser Dienste dem Bedürfnisse nicht zu genügen vermochte. Je höherem Maße die Geschäftszunahme in jedem einzelnen Verkehrszweige die Thätigkeit der Post- und Eisenbahnamtsvorstände in Anspruch nimmt, desto zweckmäßiger und dringlicher muß es erscheinen, ihre Zeit und Kraft auf den Bezirks- und Lokaldienst zu konzentriren und für den Bahnpostdienst eigene Vorstände zu bestellen, wie dieß in den meisten anderen Staaten (Norddeutschland, Württemberg, Schweiz, Frankreich ꝛc.) schon längst geschehen ist.

Die große Entfernung zwischen den äußersten Bahnenden Würzburg und Konstanz, die gänzliche Verschiedenheit der Haupt-Verkehrsrichtungen und der Postverhältnisse bedingt die Errichtung von 3 Eisenbahnpostämtern,

1 für die Bahnposten zwischen Heppenheim und Basel und zwischen Straßburg und Mühlacker, mit dem Sitze in Karlsruhe,

1 für die Bahnposten zwischen Mannheim und Würzburg resp. Jagstfeld, mit dem Sitze in Mannheim,

1 für die Bahnposten zwischen Basel und Konstanz und zwischen Konstanz und Villingen, mit dem Sitze in Konstanz. Diese Eisenbahnpostämter sind als Bezirksstellen zu betrachten und daher mit Bezirksbeamten I. Classe als Vorstände zu besetzen.

Ziffer 5. Wegen des schwierigen Fahrbetriebs im Bezirk des Eisenbahnamts Heidelberg, namentlich auf der Strecke Heidelberg-Mannheim, ist die unausgesetzte Ueberwachung und spezielle Leitung dieses Dienstzweiges durch einen eigens dafür bestimmten Beamten nothwendig und daher die Anstellung eines weiteren Bahnverwalters geboten.

Ziffer 6. In Freiburg und Heidelberg bestanden früher Stadtpostbureaux als Filiale der dortigen Bahnhofspostexpeditionen. Bei der zunehmenden Bedeutung dieser beiden Städte konnte die unvollkommene Einrichtung nicht fortbestehen, und damit der Dienst namentlich in der Richtung erweitert werden konnte, daß die bei der Stadtpost aufgegebenen Sendungen unmittelbar, das heißt ohne die Vermittelung der Bahnhofspostexpeditionen, abspedirt wurden, erfolgte die Umwandlung der beiden Stadtpostbureaux in wirkliche Expeditionen. Letztere erfordern aber eigene Vorsteher und Rechner, weßhalb zwei weitere Postverwalter in Anforderung kommen.

§. 13. Kasseneinbußen.

Bei der großartigen Zunahme des Postanweisungsverkehrs mit einem Geldumlauf von 9 1/2 Millionen Gulden im Jahre 1868 und einem solchen von voraussichtlich 16 Millionen im Jahre 1869 hat die Verwaltung ihre Aufmerksamkeit den Verlusten zuwenden müssen, denen auch bei größter Sorgfalt die Postbeamten an den Ein- und Auszahlungsschaltern unvermeidlich ausgesetzt sind. Die in dieser Beziehung gemachten Erfahrungen lassen es nicht nur als billig, sondern auch als im Interesse einer geordneten Kassenführung liegend erscheinen, allen Postanstalten eine besondere Entschädigung für Kasseneinbußen zu bewilligen, und zwar im durchschnittlichen Betrage von 2/10 pro Mille von den ein- und ausgezahlten Postanweisungsgeldern. Da sich letztere im Jahre 1869 voraussichtlich auf 16 Millionen stellen werden, so gelangen zu diesem Zwecke erstmals in Anforderung . . . 3200 fl.
hiezu die bisherige Verwendung mit . . . . . 2400 fl.

Neuer Budgetsatz . . . . . 5600 fl.

§. 15. Miethzinse.

Neuester Stand . . . . . 5920 fl.

Die bisher bezahlten Miethzinse für die Postbureaulokalitäten in Lahr, Meßkirch und Villingen werden zwar im ersten Jahre der Budgetperiode zum Theil und im zweiten Jahre ganz wegfallen. Dagegen sind für Miethe von Bureauräumlichkeiten für das neu zu errichtende Eisenbahnpostamt in Carlsruhe, woselbst die Dienstgebäude keinen Platz mehr zur Unterbringung bieten, jährlich 500 fl. und für die am 1. November 1870 nöthig werdende Miethe anderer Postbureaulokalitäten in Baden, zum jetzigen Aufwand von 1340 fl. im 2. Budget-Jahre weitere 1800 fl. vorzusehen.

Der ganze Aufwand berechnet sich demnach:

für 1870 auf	5800 fl.
„ 1871 „	7250 fl.

§. 16. Baukosten.

Nach dem Voranschlage berechnen sich die Kosten für die laufende Unterhaltung der Postgebäude, der gemietheten Postlokale und der in den Eisenbahngebäuden befindlichen Postbureaux, für beide Budgetjahre auf . . . . . 3050 fl.

Hiezu kommen:

1. für bauliche Herstellungen in den Postgebäuden zu Mannheim und Konstanz behufs Gewinnung von Bureauräumen für die neu zu errichtenden Eisenbahnpostämter daselbst .	500 fl.
2. für bauliche Veränderungen in dem, nach vorstehendem §. 15. zu miethenden Localitäten in Baden zur Aufnahme von Post- und Telegraphenbureaux	1500 fl.
3. für kleinere Herstellungen in den Postbureaux zu Heidelberg, Pforzheim und Freiburg .	650 fl.
4. für Erneuerung des Anstrichs am Postgebäude zu Mannheim	600 fl.
zusammen . .	6300 fl.
somit jährlicher Budgetsatz	3150 fl.

§. 17. Diäten und Reisekosten.

Rechnungs-Durchschnitt der Normaljahre.

§. 19. Gehalte der Dienstgehilfen.

Das Budget für 1869 bewilligte:

1. an Gehalt für 150 Gehilfen zu 600 fl.	90,000 fl.
2. „ Fahrt- und Uebernachtgebühren der Eisenbahnpostgehilfen	25,182 fl.
3. „ Lokalzulage für 8 Gehilfen in Basel	800 fl.
4. als Aversum für Einstellung von Privatgehilfen bei größeren Expeditionen . . .	10,000 fl.
5. für Dienstaushilfe	1,500 fl.
zusammen . .	127,482 fl.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Zu 1. Gegenwärtig sind im Lokalpostdienste 115 und im Eisenbahnpostdienste 43, zusammen 158 Gehilfen benöthigt, die budgetmäßige Zahl ist daher jetzt schon um 8 Köpfe überschritten.

Bei den wichtigeren Lokalpostanstalten muß, um Ordnung und Sicherheit des Dienstes mit der fortwährenden Zunahme des Verkehrs im Gleichgewichte zu erhalten, unausgesetzt auf neue Einrichtungen und Verbesserungen, wovon Vermehrung der Postschalter und getrennte Besorgung des wichtigen Geldgeschäftes für die Postanweisungen besonders zu erwähnen sind, und nicht minder auf Fernhaltung einer die Interessen des Verkehrs wie der Verwaltung gefährdenden Ueberanstrengung des Personals Bedacht genommen und zu diesem Behufe der Effectivstand um 15 Gehilfen erhöht werden.

Der Dienst der Eisenbahnpostbureaux soll im Laufe der neuen Budgetperiode auf den Bahnlinien Heidelberg-Würzburg und Basel-Konstanz, woselbst in jeder Richtung täglich nur zwei Bureaux kursiren, erweitert, auf der Bahnlinie Jagstfeld-Meckesheim (Heidelberg) neu eingeführt und die Bahnposten Heidelberg-Würzburg resp. Jagstfeld sollen bis Mannheim bezw. Ludwigshafen ausgedehnt werden. Die Ausführung dieser Maßregeln bedingt eine Erhöhung des Effectivstandes an Bahnpostgehilfen um 16 Köpfe. Außerdem sind den drei neu zu errichtenden Eisenbahnpostämtern im Ganzen 6 Arbeitskräfte zuzutheilen.

Die in den Grenzen des unabweisbaren Bedürfnisses gehaltene Anforderung für das neue Budget beträgt darnach

für den Lokalpostdienst	130	Gehilfen
„ „ Eisenbahnpostdienst	65	„
zusammen . .	195	Gehilfen.

Die große körperliche Anstrengung und Verantwortlichkeit macht den Postexpeditionsdienst zu dem weniger geuchten Berufszweige jüngerer Leute. Um daher das stets wachsende Bedürfniß einigermaßen zu decken, mußte der Anfangsgehalt auf 500 fl. erhöht werden. Damit steht der Durchschnittsgehalt von 600 fl. in keinem richtigen Verhältnisse mehr. Eine Aufbesserung ist um so nöthiger, als die Verwaltung einerseits ein Expeditionspersonal mit erweiterten Kenntnissen immer nöthiger hat, die Heranziehung tüchtiger Arbeitskräfte aber nur von besserer Bezahlung hoffen kann, andererseits die letztere auch dazu beiträgt, ein Personal, dem täglich große Werthe anvertraut sind, vor Versuchung zu schützen und die Postkasse vor großen Verlusten zu bewahren. Aus diesen Gründen ist es gerechtfertigt den Durchschnittsgehalt auf 650 fl. zu erhöhen.

Zu 2. Zur Bestreitung des Aufwandes an Fahrt- und Uebernachtgebühren der Eisenbahnpostgehilfen sind wegen Vermehrung der Bahnposten 8318 fl. weiter in Anforderung zu bringen.

Zu 3. Nach Errichtung eines Eisenbahnpostamtes in Konstanz haben nur noch 4 Gehilfen ständig in Basel zu verbleiben, daher 400 fl. Auslandszulage wegfallen.

Zu 4. Die wenigsten Postexpeditoren befinden sich dermalen noch in der Lage, ihren Dienst, wie früher, allein besorgen zu können, die Mannigfaltigkeit der Geschäfte erheischt fast allerwärts Beihülfe. Obgleich mit Rücksicht darauf Gehaltserhöhung eintreten soll, so liegt es doch in der Billigkeit, einzelnen Expeditionen, welche noch nicht im Bezuge eines Aversums stehen, die Mittel zur Einstellung von Privatgehilfen zu gewähren. Außerdem erscheint es angemessen, die Aversen allgemein auf den Betrag von 400 fl. pr. Kopf zu erhöhen, um die schon im Interesse der Verwaltung selbst liegende Gewinnung tüchtiger Kräfte zu erleichtern. Da anstatt der bewilligten 10,000 fl. dermalen schon 16,000 fl. für Aversen aufgewendet werden und zu dem voranstehenden Zwecke weitere 6000 fl. benöthigt sind, so kommen für das neue Budget 22,000 fl. in Ansatz.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Der neue Budgetsatz bildet sich hiernach folgendermaßen:

1. Gehalt für 195 Gehilfen à 650 fl.	126,750 fl.
2. Fahrt- und Uebernachtgebühren der Eisenbahnpostgehilfen	33,500 fl.
3. Lokalzulage für 4 Gehilfen in Basel	400 fl.
4. Aversum für Einstellung von Privatgehilfen bei größeren Expeditionen	22,000 fl.
5. Dienstaushilfe	1500 fl.
Zusammen	184,150 fl.

§. 20. Gehalte und Gebühreneinkommen der nicht als Staatsdiener angestellten Beamten.

a. Gehalte.

Das Budget für 1869 verwilligte:

a. für 93 Postexpeditoren	40,365 fl.
b. „ 54 Post- und Eisenbahnexpeditoren	20,600 fl.
c. „ 1 Fahrpostexpeditor in Straßburg	800 fl.
d. „ Briefsammler	1200 fl.
e. „ Dienstaushülfe	800 fl.
Zusammen	63,765 fl.

Zu a. Im Laufe der Budgetperiode bedingte die Verkehrszunahme im Allgemeinen und die Rücksicht auf gute Bedienung neu errichteter Postkurse im Besondern die Umwandlung verschiedener Postablagen in Postexpeditionen, so daß gegenwärtig deren 98 bestehen. Davon werden zwar im Laufe der neuen Budgetperiode 6 in Post- und Eisenbahnexpeditionen verwandelt werden, es läßt sich aber in mindestens gleichem Maße ein Zugang neuer Postexpeditionen voraussehen, da erfahrungsgemäß immer wieder andere Postablage-Orte in denjenigen Verkehrsumfang nachrücken, welcher sich nicht mehr mit Vortheil in dem engeren Rahmen des Postablagedienstes bewegen kann, sondern die Umwandlung in eine Postexpedition erforderlich macht. Der Effektivstand von 98 Postexpeditionen ist daher für das neue Budget beizubehalten.

Der durchschnittliche Gehalt eines Postexpeditors wurde letztmals im Budget für 1864/65, und zwar auf 420 fl., erhöht. Schon damals gab es fast keine Expeditionsdienste mehr, die als Nebengeschäft besorgt werden konnten, wie dies früher der Fall war.

Seitdem aber haben die Dienstgeschäfte in Folge der Zunahme der Postsendungen aller Art, durch die Vermehrung der Post-Spedition und die Ausbildung der posttechnischen Einrichtungen in solchem Grade zugenommen, daß sie selbst bei den kleineren Expeditionen die volle persönliche Dienstleistung des Expeditors in Anspruch nehmen, bei den bedeutenderen aber auch diese nicht mehr ausreicht.

Je mehr aber die Postexpeditionen an Bedeutung für die Verkehrsanstalten zunehmen und je größer die materielle Verantwortlichkeit der Expeditoren für die anvertrauten Sendungen und Dienstgelder wird, desto sorgfältiger muß die Verwaltung darauf Bedacht nehmen, diese Dienste nur an tüchtige und zuverlässige Personen zu übertragen und sie darin zu erhalten.

Mit dieser Sachlage steht die bisherige Bezahlung nicht mehr im Einklange. Die sich mehrenden Gesuche um Besserstellung können um so weniger mehr unberücksichtigt bleiben, als das Diensteinkommen durch Herabsetzung bezw. Wegfall von Nebengebühren fast allerwärts gesunken ist. In letzterer Beziehung ist darauf hinzuweisen, daß unter §. 20 d. der Ausgabe erscheinen:

im Budget für 1868/69 noch . . . . . 8250 fl.
im neuen Budget nur . . . . . 4100 fl.

Die Erhöhung des Durchschnittsgehalts von 420 fl. auf 485 fl. würde die Mittel gewähren zur gerechtfertigten Besserstellung der Expeditoren, insbesondere zur Erhöhung der niedersten Gehalte von 200 fl. an.

Zu b. Unter Bezugnahme auf die Begründung zu §. 26 des Budgets der Eisenbahnbetriebsverwaltung kommen nunmehr in Anforderung:

45 Post- und Eisenbahnexpeditionen I. Classe zu . . 400 fl.,
28 „ „ „ II. „ „ . . 300 fl.,

wovon 4 Expeditionen I. Classe und 3 Expeditionen II. Classe im ersten Budgetjahr nur zur Hälfte.

Zu c. Der Gehalt des Fahrpostexpeditors in Straßburg mußte schon im Laufe des Jahrs 1869 in Berücksichtigung der außerordentlichen Verhältnisse, unter welchen dort der Dienst zu führen ist, von 800 fl. auf 1200 fl. erhöht werden.

Zu d. Die Briefsammlungen in den größeren Städten wurden zur Erleichterung des Verkehrs schon im Laufe der gegenwärtigen Budgetperiode vermehrt; es soll damit nach Maßgabe des Bedürfnisses fortgefahren werden. Aus diesem Grunde ist die Erhöhung der Position von 1200 fl. auf 2000 fl. erforderlich.

Es werden demnach vorgesehen:

			1870.	1871.
a.	für 98 Postexpeditoren zu	485 fl.	47,530 fl.	47,530 fl.
b.	„ 45 Post- und Eisenbahnexpeditoren I. Classe	400 fl.	17,200 fl.	18,000 fl.
	„ 28 „ „ „ II. „	300 fl.	7950 fl.	8400 fl.
c.	„ einen Fahrpostexpeditor in Straßburg		1200 fl.	1200 fl.
d.	„ Briefsammler		2000 fl.	2000 fl.
e.	„ Dienstaushülfe wie bisher		800 fl.	800 fl.
		Budgetsatz	76,680 fl.	77,930 fl.

b. Zustellgebühren.

Das neueste Rechnungsergebniß.

c. Aufwand für die Bureaux und das Bestellpersonal der Expeditionen.

Bisheriger Budgetsatz . . . . . 22,700 fl.

Für neue Expeditionen, für angemessene Erhöhung des Aversums bestehender Expeditionen zum Zwecke öfterer Bestellung der ankommenden Sendungen, und um wegen des, durch die neueren auf vermehrte Sicherheit der Postbeutel u. s. w. gerichteten Vorschriften verursachten, größeren Aufwandes an Packmaterial denjenigen Expeditionen, welche nicht im Genusse eines Bureau-Aversums sind, eine kleine Entschädigung gewähren zu können, werden weiter vorgesehen . . . . . 5000 fl.

Budgetsatz . . . . . 27,700 fl.

d. Schein-, Einschreib- und sonstige Gebühren.

Bei der Briefpost kommt der geringe Ertrag an Fach- und Accontirungsgebühren mit . . 150 fl.
bei der Fahrpost das neueste Rechnungsergebniß mit . . . . . 3950 fl.
in Ansatz.

Budgetsatz . . 4100 fl.

§. 21. Gehalte des Fahrpersonals (Postschaffner).

Das letzte Budget bewilligte 76 Postschaffner für die ganze Budgetperiode und 4 für einen Theil derselben.
Dermalen werden verwendet . . . . . 78.
Dazu sind weiter erforderlich:
1. wegen der in §. 19 näher bezeichneten Vermehrung und Ausdehnung der Bahnposten . . 8.
2. um einige wichtigere Postkurse, die noch nicht von Postschaffnern begleitet werden, damit versehen und um bei mehreren anderen Kursen die Dienstleistung der Postschaffner auf ein richtigeres Maß körperlicher Anstrengung beschränken zu können . . . . . 8.
zusammen 94.

Der durchschnittliche Gehalt eines Postschaffners beträgt nach der Budgetbewilligung von 1866/67 455 fl. einschließlich 30 fl. Monturgeld. Obgleich der Budgetsatz vollständig in Anspruch genommen ist, so steht doch seit längerer Zeit nahezu die Hälfte der vorhandenen Postschaffner noch im niedersten Gehaltsbezuge, weil bei seltenerem Abgang älterer Bediensteter mit höherem Gehalte das Nachrücken der jüngeren nur sehr langsam stattfindet; denn der schwierige und mit großer Verantwortung verbundene Dienst der Begleitung von Postwagen und Eisenbahn-Posttransporten erfordert erfahrene sehr zuverlässige Leute und gestattet nicht häufigen Wechsel des Personals. Es ist aber ein Gebot der Vorsicht, Bedienstete, denen alljährlich Millionen von Werthen durch die Hände gehen, nicht durch allzu kärgliche Bezahlung in eine drückende materielle Lage zu versetzen.

In Anbetracht dieser, besondere Berücksichtigung verdienenden, Verhältnisse erscheint es angemessen, den Budgetsatz so zu stellen, daß die Postschaffner wenigstens in demselben Maße, wie andere Bedienstete von entsprechendem Dienstalter, in höhere Gehaltsklassen einrücken können, und zu diesem Behufe den Durchschnittssatz von 455 fl. auf 475 fl. zu erhöhen.

Nach dem neuesten Stande belaufen sich die Fahrtvergütungen an die Postschaffner, sammt der Entschädigung für auswärtigen Dienst über Nacht auf jährlich 347 fl. per Kopf.

Für das neue Budget sind daher in Anforderung zu bringen:

a. Gehalt und Monturgeld.

94 Postschaffner zu 475 fl. einschließlich Monturgeld	44,650 fl.,
für Dienstaushülfe, anstatt bisher 700 fl.	775 fl.,
Lokalzulage für 1 Postschaffner in Basel	75 fl.,
	45,500 fl.

b. Fahrt- und Uebernachtgebühren.

94 Postschaffner zu 347 fl. = 32,618 fl. rund	32,600 fl.
im Ganzen . .	78,100 fl.

§. 22. Gehalte des unteren Hilfspersonals.

a. Feste Gehalte.

Der Budgetsatz für 1868/69 umfaßt:	
1. 80 Briefträger zu 705 fl. einschließlich Monturgeld	56,400 fl.
60 Bureaudiener und Wagenwärter zu 555 fl. einschließlich Monturgeld . . .	33,300 fl.
140 Mann zu durchschnittlich 640 fl.	89,700 fl.

	Transport	89,700 fl.
und nach Abzug des aus den Zeitungs- und Fahrpostbestellgebühren zu schöpfenden Betrags im Anschlage von		17,000 fl.
	restlich	72,700 fl.
2. 24 Packer mit 30 fl. Monturgeld		720 fl.
3. Lokalzulage für 2 Bureaudiener in Basel		150 fl.
4. für Dienstaushülfe		1900 fl.
	Zusammen . .	75,470 fl.

Zu 1. Der gegenwärtige Effektivstand ist:
77 Briefträger
61 Bureaudiener und Wagenwärter } zusammen 138 Mann.

In der neuen Budgetperiode sind zur Vermehrung der Briefbestellungen und zur Bewältigung der anwachsenden Geschäfte in den Postbureaux und auf den Bahnhöfen, einschließlich von 2 Bureaudienern für die neu zu errichtenden Eisenbahnpostämter weiter erforderlich:

im ersten Budgetjahr	12 Mann,	im zweiten	22 Mann,
dazu der Effektivstand	138 „		138 „
gibt für 1870	150 Mann,	für 1871	160 Mann.

Bei der bisherigen Unterscheidung zwischen Briefträgern und Bureaudienern, diese mit geringerem, jene mit höherem Gehalte, mußten seither die Bureaudienerstellen als Anfangsdienste behandelt, und die Briefträgerstellen für ältere Bedienstete reservirt bleiben. Diese Uebung entspricht dem Bedürfnisse des Dienstes in so ferne nicht, als gerade für den Briefträgerdienst vorzugsweise rüstige, zur raschen Begehung der Bestellbezirke geeignete Leute erforderlich sind, während der Dienst eines Bureaudieners weniger diese Eigenschaften, dagegen mehr Uebung und Erfahrung in Behandlung der Postsendungen erfordert.

Es ist darum als zweckmäßig erschienen, in dem Maße, als ältere, höher salarirte Briefträger abgehen, diese Dienerklasse zunächst aus dem neuen Zugange zu ergänzen, wodurch sich zugleich die Möglichkeit ergab, frei werdende Bureaudienerstellen mit ältern Briefträgern zu besetzen, welche den Anforderungen ihres Berufes nicht mehr völlig entsprechen, jedoch noch nicht soweit abgenützt sind, daß zu ihrer Pensionirung geschritten werden müßte.

Der Erfolg hat die Richtigkeit dieses Prinzips so vollständig bestätigt, daß es dringend wünschenswerth ist, diesen Gegenstand auch im Budget definitiv zu ordnen. Dazu bedarf es nur der Verschmelzung der beiden, hier in einer und derselben Gehaltsposition erscheinenden Dienerkathegorien in Eine, welche sonach Briefträger, Bureaudiener und Wagenwärter zusammen umfassen und mit einem Durchschnittsgehalte von 640 fl., einschließlich 30 fl. Monturgeld, aufzunehmen sein würde.

Zu 2. Die in einigen größeren Städten nicht länger zu verschiebende öftere Bestellung auch der Fahrpostsendungen erfordert eine Vermehrung der Packer von 24 auf 30 Mann. Es wird als möglich betrachtet, auch noch die 6 neu hinzutretenden Packer aus dem Erträgnisse der Fahrpostbestell-Gebühren zu bezahlen, wenn letzteres diesem Zwecke vollständig zugewiesen werden kann.

zu 3. Die Zahl der Postbureaudiener in Basel ist von 2 auf 3 zu vermehren,

zu 4. Für Diestaushilfe wurden im Rechnungsjahr 1868 bezahlt:

a) aus Anlaß von Erkrankungen u. s. w . . . . . 2,189 fl.

b) für verschiedene mehr ständige Aushilfsbedienstete . . . . . 4,238 fl.

welch letztere Summe theils aus der Budgetbewilligung für die Bureaudiener, theils aus dem Ertrage der Fahrpostbestellgebühren geschöpft wurde. Es ist ebenso nothwendig, die etatmäßigen Bediensteten in den ungeschmälerten Bezug der Gehalts-Bewilligung des Budgets zu setzen, als den vollen Ertrag der Fahrpostbestellgebühren für die 6 neuen Packer zu reserviren, weßhalb die 4238 fl. hier zur Aufnahme kommen. Wegen Vermehrung des Personals sind für Dienstaushilfe in Erkrankungsfällen weiter vorzusehen . . . . . 273 fl.

Zusammen 6700 fl.

Der neue Budgetsatz ist hiernach	für 1870	für 1871
1) 150 resp. 160 Briefträger, Bureaudiener und Wagenwärter zu 640 fl. incl. Monturgeld	96,000 fl.	102,400 fl
Hiervon ab der aus den Zeitungs- und Fahrpostbestellgebühren zu schöpfende Betrag im Anschlage von	15,625 fl.	15,625 fl.
	Rest 80,375 fl.	86,775 fl.
2) Monturgeld für 30 Packer zu 30 fl.	900 fl.	900 fl.
3) Localzulage für 3 Bureaudiener in Basel zu 75 fl.	225 fl.	225 fl.
4) Für Dienstaushülfe	6700 fl.	6700 fl.
	Summe 88,200 fl.	94,600 fl.

b. Bestellgebühren.

Rechnungsergebniß der letzten 4 Quartale.

Die im Budget für 1868/69 erwartete Zunahme des Ertrages der Fahrpostbestell-Gebühren ist nicht eingetreten, was den Postanweisungen, mehr aber noch dem Umstande beigemessen werden muß, daß bei Aufstellung des letzten Budgetsatzes die meisten vormals portofreien Fahrpostsendungen künftig als portopflichtig, daher auch der Bezahlung der Bestellgebühren unterliegend angenommen wurden, während der erwartete Zuwachs in Wirklichkeit bei Weitem nicht erreicht wurde. (Vergl. §. 2. b. der Einnahme).

§. 23. Kosten der Landpostanstalt.

a. Bezüge der Postabnehmer und Landpostboten.

1. Feste Gehalte.

Das Budget für 1868/69 gewährt die Mittel zur Bezahlung von
240 Postabnehmern und 360 Landpostboten, während jetzt schon
269 „ „ 362 „ vorhanden sind.

Es entspricht der Fürsorge für die postalischen Bedürfnisse auch der Landbevölkerung, wenn in der neuen Budgetperiode mit Verwirklichung der Absicht, in allen bedeutenderen Landorten, welche an den Postrouten und Eisenbahnlinien liegen, Postablagen zu errichten, fortgefahren werden kann. Zu diesem Behufe werden für den neuen Budgetsatz 280 Postabnehmer vorzusehen sein, wenn gleich einige Postablagen in Post- und Eisenbahnexpeditionen II. Classe aufgehen werden.

Es wird ferner angenommen, daß in Folge der Errichtung neuer Postanstalten einige weitere Landpostbotenbezirke entstehen und daher 365 Landpostboten im Dienste zu halten sind.

Der Budgetsatz setzt sich daher zusammen:

Aus der bisherigen Anforderung (einschl. von 500 fl. für Dienstaushilfe) von . .	101,700 fl.
„ dem weiteren Bedarfe für 40 Postabnehmer zu 80 fl.	3,200 fl.
„ „ „ „ „ 5 Postboten „ 250 fl.	1,250 fl.
zusammen . .	106,150 fl.

2. Bestellgebühren.

Rechnungs-Ergebniß der letzten 4 Quartale.

b. Kosten für Monturen und Ausrüstung der Boten.

Auf Grund der Vermehrung der Landpostboten auf 365 Mann und mit Berücksichtigung der noch vorhandenen Vorräthe, werden unter Annahme des Fortbestandes der bisherigen Anschaffungspreise vorgesehen zur Anschaffung:

Im Jahr 1870,	335 Drilchröcke zu	3 fl. 42 kr.	1,239 fl. 30 kr.
„ „ „	335 Drilchhosen „	1 fl. 50 kr.	614 fl. 10 kr.
„ „ „	330 Tuchhosen „	5 fl. 26 kr.	1,793 fl. — kr.
„ „ „	340 Hüte „	2 fl. 6 kr.	714 fl. — kr.
„ „ „	330 Tuchröcke „	11 fl. 36 kr.	3,828 fl. — kr.
Im Jahr 1871,	350 Drilchröcke zu	3 fl. 42 kr.	1,295 fl. — kr.
„ „ „	350 Drilchhosen „	1 fl. 50 kr.	641 fl. 40 kr.
„ „ „	330 Paletots „	13 fl. 47 kr.	4,548 fl. 30 kr.
„ „ „	350 Tuchhosen „	5 fl. 26 kr.	1,901 fl. 40 kr.
„ „ „	350 Hüte „	2 fl. 6 kr.	735 fl. — kr.
			17,310 fl. — kr.
und für Ergänzung abgängiger und Ausbesserung schadhafter Ausrüstungs-Gegenstände .			690 fl. — kr.
		Für zwei Jahre zusammen . .	18,000 fl. — kr.

Daher Budgetsatz für 1 Jahr 9000 fl.

c. Verschiedene Ausgaben.

Die Anforderung entspricht dem wirklichen Aufwande in den 4 letzten Quartalen.

§. 25. Postillonsmonturen.

Im Jahre 1868 wurde das wenig schützende und der schnellen Verunreinigung ausgesetzte gelbe Postillonskollet durch den blauen Tuchrock nach Art der Waffenröcke ersetzt; die vorhandenen Bestände an Collets sind selbstverständlich noch verwendet worden. Zugleich wurde eine durch die Erfahrung als nöthig erwiesene Verbesserung der Postillonsmäntel und der Beinkleider vorgenommen, welche es bezüglich der Mäntel gestattete, von der andernfalls nöthig gewesenen Abkürzung der Tragzeit vorerst noch abzusehen.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Hiedurch und in Folge der Verwendung besserer Stoffe wurden die Anschaffungskosten der Postillons-Monturen etwas erhöht.

Zur Abgabe werden fällig:

Im Jahr 1870,	250	Hüte	zu 1 fl. 56 kr.	483 fl. 20 kr.
" " "	150	Dienströcke	" 11 fl. 19 kr.	1,697 fl. 30 kr.
" " "	200	Hosen	" 6 fl. 50 kr.	1,366 fl. 40 kr.
" " "	240	Hörner	" 1 fl. 38 kr.	392 fl. — kr.
Im Jahr 1871,	240	Hornschnüre	zu 1 fl. 36 kr.	384 fl. — kr.
" " "	255	Hüte	" 1 fl. 56 kr.	493 fl. — kr.
" " "	180	Mäntel	" 26 fl. 29 kr.	4,767 fl. — kr.
" " "	255	Dienströcke	" 11 fl. 19 kr.	2,885 fl. 45 kr.
" " "	255	Hosen	" 6 fl. 50 kr.	1,742 fl. 30 kr.
			Für 2 Jahre zusammen	14,211 fl. 45 kr.

Daher Budgetsatz für 1 Jahr, 7100 fl. rund.

§. 26. Bespannungskosten.

Am 1. Juni 1869 betrugen die Aversalvergütungen aus der Postkasse für die im Lande unterhaltenen 146 Personen-Postkurse mit täglich 264 Fahrten und 955 Fahrtmeilen . . . . . 179,823 fl.
und nach Abzug der Beiträge benachbarter Postverwaltungen zu den Kosten der gemeinschaftlich hergestellten Verbindungen (Begründung zu §. 8 der Einnahme) mit . . . . . 10,083 fl.

netto . . 169,740 fl.

Ein Vergleich des Brutto-Aufwandes mit dem Budgetsatze von 1868/69 zeigt eine dermalige Mehrausgabe von nahezu . . . . . 5000 fl.

Nach allen bisher gemachten Erfahrungen vermag nämlich die fortschreitende Ausdehnung der Eisenbahnen im Lande die Postkurse und den Aufwand an Fahrtlöhnen nicht zu vermindern, indem jede Eröffnung neuer Bahnlinien rentable Kurse aufhebt und dafür neue Bedürfnisse nach Herstellung von Postverbindungen auf weniger rentablen Seitenrouten hervorruft. Dabei kann die Postverwaltung kaum darauf hoffen, in der ihr gestellten Aufgabe, durch Privatunternehmungen in irgend erheblichem Maße unterstützt zu werden.

Nach dieser Seite hin müßte also schon allein die Möglichkeit, den Budgetsatz aufrecht erhalten zu können, als eine günstige Eventualität angesehen werden.

Allein in Folge des anhaltenden Steigens der Löhne, der Pferde- und Futterpreise werden auch noch die Anforderungen Seitens der Fahrt-Unternehmer immer größer, so daß von Zeit zu Zeit die Aversen erhöht werden müssen, um empfindliche Störungen im Fahrdienste zu verhüten.

Unter diesen Umständen ist eine Erhöhung des bisherigen Budgetsatzes auf . . . 185,000 fl.
nicht zu umgehen.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

§. 27. Für den Transport auf Eisenbahnen und Dampfschiffen.

A. An die badische Bahn.

	Briefpost. fl.	Fahrpost. fl.
a. für den Transport und die Instandhaltung der Bahnpostwagen.		
1. Für die bestehenden Bahnpostkurse, neuester Stand	21,770	92,154
2. „ neu zu errichtende Bahnpostkurse	5645	8428
Summe a.	27,415	100,582
b. für Wagenmiethe.		
1. Für die bestehenden Bahnpostkurse, neuester Stand	23,171	—
2. Für neu zu errichtende Bahnpostkurse	5645	—
Summe b.	28,816	—
Hiezu a.	27,415	100,582
Summe A.	56,231	100,582

B. An die Bodensee-Dampfschifffahrts-Verwaltung.

Wie bisher	2000	2000

C. An die Württembergische Bahn.

Wie bisher	130	1670

D. An die Main-Neckar-Bahn.

Nach dem neuesten Stande	9400	2600

E. An die französische Ostbahn.

Ebenso	—	787
	67,761	107,639
		67,761
Budgetsatz . .		175,400

§. 28. Anschaffung der Postwagen.

Obgleich mehrfache Verbesserungen im Bau der Postwagen die Anschaffungskosten etwas erhöht haben, kann gleichwohl der bisherige Budgetsatz von 17,000 fl. auf 16,000 fl. vermindert werden, weil in den Contracten häufiger ausbedungen werden soll, daß die Fahrt-Unternehmer selbst die Kurswagen stellen.

§ 29. Unterhaltung der Postwagen.

a. Eigentliche Unterhaltung.

Da der Aufwand in den 4 letzten Quartalen den bisherigen Budgetsatz nahezu erreicht hat, so wird derselbe beibehalten zu . . . . . 30,000 fl.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Transport 30,000 fl.

b. **Für Schmieren und Reinigen**

sind nach dem neuesten Stande vorzusehen . . . . . 2400 fl.

Jährlicher Budgetsatz . 32,400 fl.

§. 30. Verschiedene Kosten des Transports.

a. Vergütung für Mitbenützung ausländischer Postwagen und Postschaffner.

Mit der zweckmäßigen Einrichtung der Postverbindungen mit den Nachbarländern läßt sich eine vollständige Naturalausgleichung der beiderseitigen Leistungen nicht immer vereinigen. Der neueste Stand dieser Einrichtungen bedingt einen Aufwand von . . . . . 1900 fl.,
welche zu dem Budgetsatze beigezogen werden.

b. Chaussee-, Pflaster- und Brückengeld.

Hiefür hat die Postkasse keine Ausgaben mehr.

c. Beleuchtung der Wagen.

Das Rechnungsergebniß vom Jahr 1868 mit . . . . . 1225 fl.
dient als Grundlage des Voranschlags.

d. Bewachung der Wagen.

Den Postschaffnern kann unter den heutigen, gänzlich veränderten Verhältnissen sowohl bei den Postomnibuskursen als bei den Eisenbahn-Posttransporten, das Halten von Wachhunden im Dienste erlassen werden, wie solches auch in anderen Postgebieten geschehen ist. Es kommt daher unter dieser Position nichts mehr in Anforderung resp. zur Verausgabung.

e. Anschaffung und Unterhaltung von Inventarstücken für den Transport.

Der bisherige Budgetsatz von . . . . . 2200 fl.

f. Für's Tragen der Briefladen, Beförderung der Briefpackete.

Nach dem neuesten Stande beträgt der Aufwand 4123 fl. einschließlich von 680 fl., bisher irrthümlich aus den Mitteln des §. 26 geschöpften und richtiger hierher zu übertragenden Löhnen.
Um mit der für den Verkehr so wichtigen Vermehrung der Briefladen in den Städten und deren Entleerungen in der neuen Budgetperiode fortfahren zu können, sind vorzusehen . . . . 5675 fl.

Budgetsatz 11,000 fl.

§. 31. Bureaukosten.

Bei der fortwährenden Zunahme des Dienstes ist die Steigerung der Bureaubedürfnisse unvermeidlich. Die Ausgaben für letztere haben sich in den 4 letzten Quartalen auf 27,976 fl. belaufen. Da in der neuen Budget-

periode eine Vermehrung derjenigen Postexpeditionen, welchen ein Bureauaversum auszuwerfen ist, und außerdem die Errichtung von 3 Eisenbahnpostämtern stattfinden wird, so ist die Annahme eines Budgetsatzes von 30,000 fl. gerechtfertigt.

§. 32. Druck- und Buchbinderkosten.

Der wachsende Bedarf an Dienstimpressen aller Art einschließlich der Postanweisungskartons, Tarife, Instruktionen, Postkursübersichten u. s. w. hat in den neuesten 4 Quartalen einen Kostenaufwand von 38,100 fl. verursacht, denjenigen für die Herstellung der Freimarken und Freicouverten nicht eingerechnet.

Für letztere sind vorzusehen:

1. Druck, Gummiren und Durchlöchern von 184,000 Blatt zu je 100 Stück Freimarken zu 17 fl. 42 kr. für 1000 Blatt	3257 fl.	
2. 30 Rieß weißes Papier zu 8 fl. 21 kr.	251 fl.	
3. Anfertigung von 8 Millionen Freicouverten zu 25²/₃ kr. für je 100 Stück .	34,222 fl.	
Voranschlag von Ziffer 1. auf Grund des Verbrauchs im Rechnungsjahr 1868 unter Berücksichtigung der durchschnittlichen Zunahme. Wegen Ziffer 3 vergl. Begründung zu §. 1 a der Einnahme.		
4. Unterhaltung der Durchlöcherungsmaschine ꝛc.	70 fl.	
für beide Jahre .	37,800 fl.	
somit für 1 Jahr . . .		18,900 fl.
Budgetsatz für jedes der beiden Jahre		57,000 fl.

§ 33. Packmaterial.

Auf Grund des Rechnungsergebnisses der 4 letzten Quartale von 12,531 fl. und mit Rücksicht auf den steigenden Verbrauch an Postbeuteln und auf die Vermehrung der Eisenbahnpostbureaux werden . . 14,000 fl. in Anforderung gebracht.

§ 35. Verschiedene und zufällige Ausgaben.

Der Rechnungsdurchschnitt der Normaljahre beträgt . . . . . 12,702 fl.
abzüglich verschiedener außerordentlicher Ausgaben im Jahr 1868.

Da mehrere neue Postbureaux einzurichten sein werden, so sind als Budgetsatz vorzusehen . 14,000 fl.

§. 36. Remunerationen.

Die bisherige Bewilligung . . . . . 5000 fl.

Karlsruhe, im Juli 1869.

Großherzogliches Handelsministerium.

v. Dusch.

Vdt. Teubner.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Handelsministerium.

Ordentliches Budget für 1870 und 1871.

II. Eisenbahnbetriebsverwaltung.

Einnahme.	Für das zur Zeit in Betrieb stehende Bahnnetz per Jahr.	Wegen der neu zugehenden Bahnen:		Budgetsätze:	
		1870.	1871.	1870.	1871.
	fl.	fl.	fl.	fl.	fl.
A. Der Eisenbahn.					
Tit. I. Transportgefälle.					
§.					
1. 1) Aus Personen- ꝛc. Verkehr	5,127,035	126,248	216,426	5,253,283	5,343,461
2. 2) Aus Güterverkehr	11,007,990	128,892	220,958	11,136,882	11,228,948
3. 3) Aus Leistungen für fremde Bahnen .	362,387	—	—	362,387	362,387
4. 4) Für die Postbeförderung	156,813	—	—	156,813	156,813
Summe Tit. I. . .	16,654,225	255,140	437,384	16,909,365	17,091,609
Tit. II. Sonstige Einnahmen der Eisenbahn.					
5. 1) Aus Grundstücken und Gebäuden . .	59,000	2,300	4,000	61,300	63,000
6. 2) Aus abgängigem Material	160,000	—	—	160,000	160,000
7. 3) Aus Strafgeldern und Erlös aus herrenlosen Effekten	5,100	200	300	5,300	5,400
8. 4) Verschiedene und zufällige Einnahmen .	10,000	—	—	10,000	10,000
Summe Tit. II. . .	234,100	2,500	4,300	236,600	238,400
Tit. III. B. des Telegraphen.					
9. 1) Telegraphengebühren	255,000	—	—	255,000	255,000
10. 2) Verschiedene und zufällige Einnahmen .	2,200	—	—	2,200	2,200
Summe Tit. III. . .	257,200	—	—	257,200	257,200
Tit. IV. C. der Hilfsanstalten.					
11. 1) Erlös aus den Vorräthen der Magazine und Ersatz für Leistungen der Werkstätten	440,000	—	—	440,000	440,000
12. 2) Gutschrift für verwendete Materialien und Werkstätteleistungen	2,085,000	83,000	142,000	2,168,000	2,227,000
Summe Tit. IV. . .	2,525,000	83,000	142,000	2,608,000	2,667,000

Einnahme.	Für das zur Zeit in Betrieb stehende Bahnnetz per Jahr.	Wegen der neu zugehenden Bahnen:		Budgetsätze:	
		1870.	1871.	1870.	1871.
	fl.	fl.	fl.	fl.	fl.
Zusammenstellung.					
A. Der Eisenbahn.					
Tit. I. Transportgefälle	16,654,225	255,140	437,384	16,909,365	17,091,609
„ II. Sonstige Einnahmen der Eisenbahn.	234,100	2,500	4,300	236,600	238,400
„ III. B. des Telegraphen	257,200	—	—	257,200	257,200
„ IV. C. der Hilfsanstalten	2,525,000	83,000	142,000	2,608,000	2,667,000
Summe der Einnahme . .	19,670,525	340,640	583,684	20,011,165	20,254,209
Ausgabe.					
Tit. I. Lasten.					
a. Der Transportgefälle. (Tit I. der Einnahme.)					
§.					
1. 1) Abgänge an den Einnahmen aus Personen- ꝛc. Verkehr (§. 1 d. E.) . . .	448,886	—	—	448,886	448,886
2. 2) Abgänge an den Einnahmen aus dem Güterverkehr (§. 2 d. E.)	6,231,880	—	—	6,231,880	6,231,880
3. 3) Für Leistungen fremder Verwaltungen (§. 3 d. E.)	295,882	84,584	145,000	380,466	440,882
b. Der sonstigen Einnahmen der Eisenbahn und allgemeine Lasten.					
4. 1) Abgänge an den Einnahmen aus Geländestücken und Material nebst Verwerthungskosten (§. 5 und 6 d. E.) .	2,000	—	—	2,000	2,000
5. 2) Pensionen und Beiträge zum Unterstützungsfond	24,965	200	1,689	25,165	26,654
6. 3) Entschädigung und Prozeßkosten . . .	5,000	—	—	5,000	5,000
7. 4) Umlagen, Brandversicherungsbeiträge und sonstige Lasten	10,300	400	700	10,700	11,000
c. Der Telegraphen-Einnahmen. (Tit III. d. E.)					
8. 1) Abgänge an den Telegraphengebühren (§. 9 d. E.)	100,000	—	—	100,000	100,000
9. 2) Abgänge an den sonstigen Telegraphen-Einnahmen nebst Verwerthungskosten (§. 10 d. E.)	200	—	—	200	200
Uebertrag . .	7,119,113	85,184	147,389	7,204,297	7,266,502

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Ausgabe.	Für das zur Zeit in Betrieb stehende Bahnnetz per Jahr.	Wegen der neu zugehenden Bahnen:		Budgetsätze:	
		1870.	1871.	1870.	1871.
	fl.	fl.	fl.	fl.	fl.
Tit. I. Lasten.					
Uebertrag . .	7,119,113	85,184	147,389	7,204,297	7,266,502
d. Aufwand zum Betrieb der Hilfsanstalten (Tit. IV. d. E.)					
I. Personal.					
§.					
10. 1) Gehalte des etatmäßigen Personals der Werkstätten und der Magazine .	60,375	—	2,750	60,375	63,125
11. 2) Löhne der Arbeiter nebst den wandelbaren Bezügen des gesammten Personals	325,600	12,000	22,300	337,600	347,900
II. Materieller Aufwand.					
13. 1) Für Einrichtung, Heizung, Reinigung und Beleuchtung der Magazine und Werkstätten nebst Bureauaufwand . .	35,000	—	—	35,000	35,000
13. 2) Für angekaufte Materialien . . .	1,956,975	18,050	59,000	1,975,025	2,015,975
14. 3) Belastung für rückempfangene Materialien von der Bahn und dem Inventar	192,000	8,000	13,000	200,000	205,000
Summe Tit. I. . .	9,689,063	123,234	244,439	9,812,297	9,933,502
Tit. II. Verwaltungskosten.					
a. Centralverwaltung.					
15. 1) Besoldungen	87,000	—	—	87,000	87,000
16. 2) Gehalte	78,825	—	—	78,825	78,825
17. 3) Bureauaufwand sammt Heizung und Beleuchtung	19,100	—	—	19,100	19,100
18. 4) Kommissions- und Inspektionskosten .	12,000	400	700	12,400	12,700
19. 5) Druckkosten und Buchbinderlöhne . .	8,000	—	—	8,000	8,000
20. 6) Verschiedene und zufällige Ausgaben .	11,000	—	—	11,000	11,000
b. Bezirksverwaltung.					
21. 1) Besoldungen	73,450	—	—	73,450	73,450
22. 2) Gehalte	52,400	—	800	52,400	53,200
23. 3) Bureauaufwand sammt Heizung und Beleuchtung	12,600	500	800	13,100	13,400
24. 4) Diäten und Reisekosten	19,300	700	1,300	20,000	20,600
25. 5) Verschiedene und zufällige Ausgaben .	6,000	—	—	6,000	6,000
Summe Tit. II. . .	379,675	1,600	3,600	381,275	383,275

Ausgabe.	Für das zur Zeit in Betrieb stehende Bahnnetz per Jahr.	Wegen der neu zugehenden Bahnen:		Budgetsätze:	
		1870.	1871.	1870.	1871.
	fl.	fl.	fl.	fl.	fl.
Tit. III. Betriebskosten.					
A. Eisenbahn.					
a. Stations- und Abfertigungsdienst.					
I. Personal.					
§.					
26. 1) Gehalte des etatmäßigen Stations- und Expeditionspersonals	273,205	7,370	14,740	280,575	287,945
27. 2) Belohnungen des hilfsweisen Personals nebst den wandelbaren Bezügen des gesammten Personals	54,000	2,100	3,700	56,100	57,700
28. 3) Löhne der Bahnhofarbeiter	144,000	5,000	9,000	149,000	153,000
29. 4) Löhne der Güterarbeiter und Verlade-Akkordanten	181,000	7,000	12,000	188,000	193,000
II. Materieller Aufwand.					
30. 1) Reinigung, Heizung und Beleuchtung der Wartsäle und Abfertigungsräume	62,800	2,500	4,300	65,300	67,100
31. 2) Einrichtungsgegenstände für diese Lokalitäten	13,600	500	900	14,100	14,500
32. 3) Impressen-, Druck und Bureaukosten .	66,200	2,600	4,500	68,800	70,700
33. 4) Beleuchtung der Bahnhöfe, Stationen, Signalvorrichtungen	61,200	2,400	4,200	63,600	65,400
34. 5) Verschiedene Ausgaben	18,000	700	1,200	18,700	19,200
Summe Tit. III. a. . .	874,005	30,170	54,540	904,175	928,545
b. Fahrdienst.					
α. Transportmaterial und Zugkraft.					
I. Personal.					
35. 1) Gehalte der etatmäßigen Lokomotivführer, Heizer und Wagenwärter . . .	226,740	7,630	15,260	234,370	242,000
36. 2) Löhne des Hilfspersonals und wandelbare Bezüge des Gesammtpersonals	251,000	10,000	17,000	261,000	268,000
II. Materieller Aufwand.					
1. Für Lokomotive und Tender.					
37. a) Unterhaltung und Wiederherstellung .	367,500	8,000	16,000	375,500	383,500
38. b) Reinigen	51,600	2,100	3,500	53,700	55,100
39. c) Schmieren	44,900	1,800	3,100	46,700	48,000
40. d) Feuerung	474,800	18,900	32,400	493,700	507,200
41. e) Vorwärmen und Pumpen des Speisewassers	17,900	700	1,200	18,600	19,100
Uebertrag . .	1,434,440	49,130	88,460	1,483,570	1,522,900

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Ausgabe.	Für das zur Zeit in Betrieb stehende Bahnnetz per Jahr.	Wegen der neu zugehenden Bahnen:		Budgetsätze:	
		1870.	1871.	1870.	1871.
	fl.	fl.	fl.	fl.	fl.
Tit. III. Betriebskosten.					
A. Eisenbahn.					
b. Fahrdienst.					
Uebertrag . .	1,434,440	49,130	88,460	1,483,570	1,522,900
α. Transportmaterial und Zugkraft.					
II. Materieller Aufwand.					
§. 2. Für Wagen.					
42. a. Unterhaltung und Erneuerung . . .	373,300	10,000	20,000	383,300	393,300
43. b. Reinigen	24,000	900	1,600	24,900	25,600
44. c. Schmieren	22,200	800	1,500	23,000	23,700
45. d. Heizung und Beleuchtung der Wagen .	24,600	900	1,700	25,500	26,300
46. 3) Für sonstige Transportmittel und Ausrüstungsgegenstände	16,800	600	1,100	17,400	17,900
β. Bedienung der Züge.					
47. 1) Gehalte der Zugmeister und Schaffner .	105,625	2,325	4,650	107,950	110,275
48. 2) Deren wandelbare Bezüge und Löhne des Hilfspersonals	131,000	5,000	9,000	136,000	140,000
49. 3) Ausrüstung dieses Personals	2,500	—	—	2,500	2,500
50. γ. Verschiedene und zufällige Ausgaben des Fahrdienstes	9,000	300	600	9,300	9,600
Summe Tit. III. b.	2,143,465	69,955	128,610	2,213,420	2,272,075
c. Dienst der Bahnbewachung und Unterhaltung von Bahn und Gebäuden.					
I. Personal.					
51. 1) Gehalte des etatmäßigen Personals . .	448,650	15,000	30,000	463,650	478,650
52. 2) Wandelbare Bezüge und für Aushilfe .	125,205	4,933	3,100	130,138	128,305
II. Allgemeiner materieller Aufwand.					
53. 1) Bureauaufwand der Bahnmeister nebst Heizung und Beleuchtung	2,000	80	100	2,080	2,100
54. 2) Für Werkzeuge und Geräthschaften . .	11,000	400	700	11,400	11,700
55. 3) Heizung und Beleuchtung der Bahnwartsstationen, Beleuchtung der Bahn .	28,600	1,100	1,900	29,700	30,500
III. Specieller Aufwand für den Schienenweg und die Stationen.					
1. Schienenweg, Fahreinrichtungen und Bahnhofanlagen.					
56. a. Anschaffung von Schwellen	220,000	—	—	220,000	220,000
57. b. Anschaffung von Schienen	516,000	20,000	35,000	536,000	551,000
Uebertrag . .	1,351,455	41,513	70,800	1,392,968	1,422,255

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Ausgabe.	Für das zur Zeit in Betrieb stehende Bahnnetz per Jahr.	Wegen der neu zugehenden Bahnen.		Budgetsätze:	
		1870.	1871.	1870.	1871.
	fl.	fl.	fl.	fl.	fl.
A. Eisenbahn.					
c. Dienst der Bahnbewachung und Unterhaltung von Bahn und Gebäuden.					
Uebertrag . .	1,351,455	41,513	70,800	1,392,968	1,422,255
III. Spezieller Aufwand für den Schienenweg und die Stationen.					
1. Schienenweg, Fahreinrichtungen und Bahnhofanlagen.					
c) Sonstige Materialien und Arbeitslöhne.					
§.					
58. α. Für Brücken, Dohlen, Wegübergänge und Tunnels	40,000	1,000	2,000	41,000	42,000
59. β. Für Fahreinrichtungen, Wasserleitungen und sonstige Anlagen in den Bahnhöfen	86,850	3,200	5,400	90,050	92,250
60. γ) Für den Bahnkörper und die Geleise überhaupt	327,700	13,000	22,300	340,700	350,000
61. 2) Absperrung und Einfriedigung der Bahn und der Bahnhöfe.	25,000	600	1,000	25,600	26,000
62. 3) Signalvorrichtungen	3,000	—	—	3,000	3,000
63. 4) Hochbauten	88,000	—	—	88,000	88,000
64. IV. Verschiedene und zufällige Ausgaben	12,700	500	800	13,200	13,500
Summe Tit. III. c. .	1,934,705	59,813	102,300	1,994,518	2,037,005
B. Telegraph.					
d. Telegraphendienst.					
I. Personal.					
65. 1) Gehalte des etatmäßigen Personals .	48,600	—	—	48,600	48,600
66. 2) Für Aushilfe und wandelbare Bezüge des gesammten Personals.	68,800	—	—	68,800	68,800
II. Materieller Aufwand.					
67. 1) Unterhaltung der Leitungen und Apparate	30,000	—	—	30,000	30,000
68. 2) Impressen, Druck- und Bureaukosten .	20,000	—	—	20,000	20,000
69. III. Verschiedene und zufällige Ausgaben	500	—	—	500	500
Summe Tit. III. d. . .	167,900	—	—	167,900	167,900
" " " a. . .	874,005	30,170	54,540	904,175	928,545
" " " b. . .	2,143,465	69,955	128,610	2,213,420	2,272,075
" " " c. . .	1,934,705	59,813	102,300	1,994,518	2,037,005
Summe Tit. III. . .	5,120,075	159,938	285,450	5,280.013	5,405,525

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Ausgabe.	Für das zur Zeit in Betrieb stehende Bahnnetz per Jahr.	Wegen der neu zugehenden Bahnen:		Budgetsätze:	
		1870.	1871.	1870.	1871.
	fl.	fl.	fl.	fl.	fl.
§. 70. Tit. IV. Remunerationen f. das Personal	26,000	—	—	26,000	26,000
Zusammenstellung.					
Tit. I. Lasten	9,689,063	123,234	244,439	9,812,297	9,933,502
„ II. Verwaltungskosten	379,675	1,600	3,600	381,275	383,275
„ III. Betriebskosten	5,120,075	159,938	285,450	5,280,013	5,405,525
„ IV. Remunerationen	26,000	—	—	26,000	26,000
Summe der Ausgaben	15,214,813	284,772	533,489	15,499,585	15,748,302
Abschluß.					
Einnahme	19,670,525	340,640	583,684	20,011,165	20,254,209
Ausgabe	15,214,813	284,772	533,489	15,499,585	15,748,302
Reineinnahme	4,455,712	55,868	50,195	4,511,580	4,505,907

	Für 1870:			
	im Ganzen.	Eisenbahn.	Telegraph.	Hilfs-Anstalten.
	fl.	fl.	fl.	fl.
Einnahmen	20,011,165	17,145,965	257,200	2,608,000
Einnahmslasten und durchlaufende Posten	9,812,297	7,104,097	100,200	2,608,000
Rest	10,198,868	10,041,868	157,000	—
Verwaltungskosten und Remunerationsfond	407,275	407,275	—	—
Betriebskosten	5,280,013	5,112,113	167,900	—
Zusammen	5,687,288	5,519,388	167,900	—
Reineinnahme	4,511,580	4,522,480	—	—
Defizit	—	—	10,900	—
	Für 1871:			
Einnahmen	20,254,209	17,330,009	257,200	2,667,000
Einnahmslasten (durchlaufender Posten)	9,933,502	7,166,302	100,200	2,667,000
Rest	10,320,707	10,163,707	157,000	—
Verwaltungskosten und Remunerationsfond	409,275	409,275	—	—
Betriebskosten	5,405,525	5,237,625	167,900	—
Zusammen	5,814,800	5,646,900	167,900	—
Reineinnahme	4,505,907	4,516,807	—	—
Defizit	—	—	10,900	—

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Begründung.

Allgemeine Bemerkungen.

Nach der Vorbemerkung der Begründung zum Budget für 1868 und 1869 war angenommen, daß am Schluße dieser Periode . . . . . 121,46 Meilen.
Bahn in Betrieb stehen werden.

Diese Voraussetzung wird nun auch mit der kleinen Ermäßigung von . . . 0,20 "
um welche die Bahnstrecke von Engen nach Donaueschingen zu lang berechnet war, eintreten.

Von den restlichen . . . . . 121,26 Meilen.
kommen auf die badische Staatseisenbahn . . . . . 111,25 Meilen.
gepachtete Strecke der bayerischen Staatsbahn . . . . . 3,30 "
Privatbahnen . . . . . 6,71 "

In den Jahren 1870 und 1871 werden voraussichtlich weitere Strecken von den im Bau begriffenen Staatsbahnen nicht dem Betrieb übergeben werden können, wohl aber steht die Eröffnung der durch die Stadt Mannheim zu erbauenden und an die Staatsbahnverwaltung pachtweise zu überlassenden Rheinbahn von Mannheim nach Carlsruhe mit . . 8,27 Meilen.

auf 1. Juni 1870 in Aussicht.

Hiernach ist es ein Bahnnetz von . . . . . 129,53 Meilen.
welches dem vorliegenden Budget zu Grunde liegt und zwar:
badische Staatsbahnen mit . . . . . 111,25 Meilen.
gepachtete Bahnen . . . . . 11,57 "
gegen Kostenersatz betriebene Privatbahnen mit . . . . . 6,71 "

129,53 Meilen.

Die Betriebsergebnisse der Normaljahre 1866, 1867 und 1868 müssen, um als Unterlage zu den Ansätzen der einzelnen Einnahms- und Ausgabsrubriken dienen zu können, nach der Dauer des Betriebs auf den älteren Complexen und den neueren Bahnstrecken eine Umrechnung erfahren, und in gleicher Weise sind wegen der im Laufe des ersten Budgetjahres zugehenden Bahn nur die Jahresbetriebsmeilen in Berechnung zu ziehen.

Die durchschnittlichen Jahres-Betriebsmeilen der Bahnen in den Normaljahren sowie jene der in Betrieb kommenden Mannheim-Carlsruher Rheinbahn berechnen sich wie folgt:

Bahnen und Bahnstrecken und Betriebsdauer.	Einfache Bahnlänge in Meilen.			Jahres Betriebs-Meilen in 3 Jahren.
	Staats-Bahn.	Privat-Bahn.	Zusammen.	
Sämmtliche ältere, zu Anfang 1866 eröffnet gewesenen und daher die vollen 3 Normaljahre hindurch betriebenen Bahnen und Bahnstrecken	71,43	4,71	76,14	228,42
Mannheimer Brückenbahn von 10. August 1867 an $1\,^{141}/_{360}$ Jahr	0,12	—	0,12	0,17
Mosbach-Osterburken „ 25. August 1866 „ $2\,^{126}/_{360}$ „	3,70	—	3,70	8,70
Osterburken-Würzburg „ 1. November 1866 „ $2\,^{1}/_{6}$ „	10,70	—	10,70	23,18
Meckesheim-Rappenau „ 25. Juni 1868 „ $^{186}/_{360}$ „	3,75	—	3,75	1,94
Lauda-Hochhausen „ 10. Oktober 1867 „ $1\,^{81}/_{360}$ „	1,60	—	1,60	1,96
Hochhausen-Wertheim „ 15. Oktober 1868 „ $^{76}/_{360}$ „	2,60	—	2,60	0,55
Offenburg-Hausach „ 1. Juli 1866 „ $2\,^{1}/_{2}$ „	4,50	—	4,50	11,25
Singen-Engen „ 6. September 1866 „ $2\,^{115}/_{360}$ „	2,00	—	2,00	4,64
Engen-Donaueschingen „ 15. Juni 1868 „ $^{196}/_{360}$ „	4,70	—	4,70	2,56
Radolfzell-Stockach „ 20. Juli 1867 „ $1\,^{161}/_{360}$ „	2,30	—	2,30	3,33
Zusammen	107,40	4,71	112,11	286,70
Somit im Durchschnitt per Jahr	—	—	—	95,57
und zwar Staatsbahn	—	—	—	90,86
Privatbahn	—	—	—	4,71
Mannheim-Karlsruher Rheinbahn vom 1. Juni 1870 an	—	8,27	8,27	—
Somit pro 1870 für $^{7}/_{12}$ Jahr	—	—	—	4,824
„ „ 1871 „ 1 „	—	—	—	8,27

Hieraus ergeben sich die Verhältnißzahlen, nach denen die Durchschnittssätze der Normaljahre auf vorliegendes Budget angewendet sind und zwar:

a) Für die zu Anfang des Jahres 1870 in Betrieb stehenden . . . . . 121,26 Meilen.

$$\frac{121,26}{95,57} = 1,2688.$$

b) für die Mannheim Karlsruher Rheinbahn mit . . . . . 8,27 Meilen.

pro 1870 $\frac{4,824}{95,57} = 0,05048.$

c) pro 1871 $\frac{8,27}{95,57} = 0,08653.$

Die nach diesen Verhältnißzahlen berechneten Beträge werden bei den einzelnen Positionen der Kürze wegen schlechtweg mit lit. a, b und c. bezeichnet.

Einnahme.

§. 1. Transportgefälle aus dem Personen-, Gepäck- ꝛc. Verkehr.

Unter Abzug der Erhebungen für fremde Verwaltungen ꝛc., sowie der Betreffnisse der unter Staatsverwaltung stehenden Privatbahnen ertrugen die Staatsbahnen

im Jahre	im Ganzen bei Betriebsmeilen		per Meile.
		fl.	fl.
1866	77,40	3,564,587	46,054
1867	93,77	4,281,263	45,657
1868	101,40	4,328,457	42,687
Zusammen	272,57	12,174,307	
im Durchschnitt	90,86	4,058,102	44,665

Das Jahr 1866 mit seinen Kriegsereignissen muß als ein dem Reiseverkehr sehr ungünstiges, hingegen das darauf folgende Jahr als ein durch außerordentliche Veranlassungen — wie die Pariser Welt-Ausstellung — die Frequenz besonders beförderndes bezeichnet werden. Im Jahre 1868 endlich herrschten im Großen und Ganzen normale Verhältnisse.

In der Normalperiode dürften hiernach die günstigen und die weniger günstigen Verkehrs-Jahre so ziemlich ihre Ausgleichung gefunden haben und eignet sich daher wohl der Gesammtdurchschnittsertrag mit 4,058,102 fl. zur Unterlage des Budgets.

Der Durchschnittsertrag per Meile muß indeß einer Modification unterzogen werden, weil nicht blos das Bahnnetz in jedem der drei Jahre eine andere Ausdehnung hatte, sondern auch der Verkehr auf einem großen Theil der Zweigbahnen und namentlich auch auf den in den Normaljahren eröffneten Bahnstrecken weit hinter dem durchschnittlichen Meilenverkehr auf der Hauptbahn mit ihren frequenteren Abzweigungen zurücksteht, auch wenn da-

bei die belebende Wirkung, welche die Eröffnung jeder neuen Zweigbahn mittelbar auch auf den Verkehr auf den älteren Bahnen äußert, gebührend in Anschlag gebracht wird.

Des letzteren Umstandes wegen ist mit Hilfe der Statistik eine positiv sichere Ermittlung des Zuwachses an Transporteinnahmen in Folge der Eröffnung neuer Bahnstrecken nicht möglich und empfiehlt sich daher für hier und für spätere Budgets die Annahme eines einfachen Verhältnisses, in welchem der Durchschnittsertrag der Stammbahnen zu jenen der Seitenlinien stehen soll.

Als im Durchschnitt wohl der Wirklichkeit nahe kommend, wird dieses Verhältniß wie 2 zu 1 und somit für die Normalperiode der Durchschnittsertrag von 64,21 Meilen der Hauptbahn von Mannheim bis Konstanz nebst den älteren Zweigbahnen nach Mühlacker, Baden und Mitte Rhein bei Kehl und Waldshut zu 52,340 fl. per Meile,

im Ganzen mit . . . . . 3,360,751 fl.

jener von den übrigen 26,65 Betriebsmeilen aber zu 26,170 fl. per Meile, im Ganzen mit . 697,430 fl.

angenommen.

Die Summe mit . . . . . 4,058,181 fl.

ist obigem Gesammtdurchschnitt mit . . . . . 4,058,102 fl.

nahezu gleich.

		1870 fl.	1871 fl.
	Nach diesen Durchschnittserträgnissen kommen nun in Ansatz für . . .		
64,21	Meilen Stammbahn zu 52,340 fl. per Meile	3,360,751	3,360,751
	für die weiteren Anfangs 1870 in Betrieb stehenden		
50,34	Meilen zu 26,170 fl. per Meile	1,317,398	1,317,398
	für die im Juni 1870 in Betrieb kommende Rheinbahn von Mannheim nach Carlsruhe mit		
8,27	Meilen zu 26,170 per Meile		
	und zwar für 7 Monate 1870	126,248	—
	und das ganze Jahr 1871	—	216,426
122,82	Summe der Staatsbahnen und der gepachteten Bahnen . . .	4,804,397	4,894,575
	dazu die Privatbahnen mit		
6,71	nach dem Durchschnittsertrag der Normalperiode (bezüglich der Murgthalbahn mit der Annahme des letzten Budget)	148,886	148,886
129,53	. . . . . Zusammen	4,953,283	5,043,461
	Die Erhebungen für fremde Verwaltungen ꝛc. kommen in Ansatz mit . .	300,000	300,000
	Summe Budgetsatz §. 1	5,253,283	5,343,461

§. 2. Transportgefälle aus dem Güterverkehr.

Die Staatsbahnen einschließlich der gepachteten Bahnstrecke von der Landesgrenze bis Würzburg ertrugen nach Abzug der Erhebungen für fremde Verwaltungen

im Jahre	im Ganzen bei Betriebsmeilen		per Meile.
		fl.	fl.
1866	77,40	3,604,434	46,569
1867	93,77	4,874,385	51,982
1868	101,40	5,255,088	51,825
Zusammen	272,57	13,733,907	
im Durchschnitt	90,86	4,577,969	50,385

Angesichts der ganz besonderen Ausnahmsverhältnisse, welche den massenhaften Getreidetransport in den Jahren 1867 und 1868 und damit ungewöhnlich hohe Transporterträgnisse veranlaßten, auf deren baldige Wiederkehr nicht gerechnet werden darf, würde es gewagt sein, den vorstehenden Durchschnittsertrag per Meile dem Budget zu Grund zu legen. Vielmehr empfiehlt sich eine entsprechende Ermäßigung und Annäherung an den Budgetsatz pro 1868 und 1869. Der letztere betrug für 96,35 Meilen Staatsbahn 3,949,673 fl. somit für eine Meile . 40,993 fl.

Mit Rücksicht auf diesen im Wesentlichen dem Durchschnittsertrag der Jahre 1864, 1865 und 1866 entnommenen Betrag, wird dem seitdem — abgesehen von den Getreidetransporten — gewachsenen Güterverkehr mit der Annahme eines durchschnittlichen Meilen-Erträgnisses von 45,600 fl. somit für obige 90,86 Meilen eines solchen von 4,143,216 fl. genügend Rechnung getragen sein.

Wird hier bezüglich des Verhältnisses des Ertrages der älteren Stammbahnen zu jenem der jüngeren Seitenbahnen das gleiche Verfahren eingehalten, wie bei dem Personen- ꝛc. Verkehr (§. 1) so entfallen von obigen 4,143,216 fl.

auf erstere mit 64,21 Meilen 53,436 fl. pr. Meile	3,431,126 fl.
und auf letztere mit 26,65 Meilen 26,718 fl. pr. Meile	712,035 fl.
	4,143,161 fl.

		1870	1871
und der Budgetsatz bildet sich hiernach für		fl.	fl.
64,21 Meilen	Stammbahn zu 53,436 fl. pr. Meile	3,431,126	3,431,126
50,34 „	Zweigbahnen, die Anfangs 1870 schon in Betrieb stehen, zu 26,718 fl. pr. Meile	1,344,984	1,344,984
8,27 „	Mannheim-Carlsruher Rheinbahn zu 26,718 fl. pr. Meile und zwar für 7 Monate im Jahr 1870	128,892	—
	das ganze Jahr 1871	—	220,958
122,82	Summe der Staatsbahnen und der gepachteten Bahnen . .	4,905,002 fl.	4,997,068 fl.
	Dazu die Privatbahnen mit		
6,71 Meilen	nach dem Durchschnitts-Ertrag in der Normal-Periode (bezüglich Murgthalbahn unter Annahme des letzten Budgetsatzes)	231,880 fl.	231,880 fl.
129,53	Zusammen . .	5,136,882 fl.	5,228,948 fl.
	Die Erhebung für fremde Bahnen ꝛc. kommen in Ansatz mit	6,000,000 fl.	6,000,000 fl.
	Summe Budgetsatz §. 2	11,136,882 fl.	11,228,948 fl.

§. 3. Der Einnahmen und Ausgaben.

Aus Leistungen für fremde Verwaltungen und für Leistungen fremder Verwaltungen.

Da diese Einnahmen und Ausgaben weniger durch die Ausdehnung des Bahnnetzes als durch besondere locale oder allgemeine Verhältnisse zu den fremden Bahnen und Eigenthümern der inländischen Privatbahnen bedingt sind, und da diese Verhältnisse zum Theil erst in neuester Zeit wesentliche Aenderungen erfahren haben, so empfiehlt sich hier die Anwendung des Durchschnitts-Ergebnisses auf den ganzen Budgetsatz nicht, vielmehr erscheint eine übersichtliche Specialisirung der einzelnen Bestandtheile, aus dem der letztere sich zusammensetzt angemessen:

O.-Z.		Einnahme fl.	Ausgabe fl.
1.	Beiträge an die Schweizerische Nordostbahn zu den Gehalten und Löhnen des gemeinschaftlichen Bahnhofpersonals und zu den Unterhaltungskosten der gemeinschaftlichen Anlagen im Bahnhof zu Schaffhausen, nach dreijährigem Durchschnitt	—	9,669
2.	Wagenmiethen von und an fremde Bahnen einschließlich der Fahrbetriebskosten von Kehl bis zum Straßburger Hauptbahnhof, nach dreijährigem Durchschnitt . .	182,081	133,110
3.	Vergütung an die Schweizerische Nordostbahn für den Fahrbetrieb auf der Strecke Waldshut bis Mitte Rhein, nach dem Durchschnitt der Normaljahre . .	—	8,709
4.	Deßgleichen an die Main-Neckar-Bahn für den Fahrbetrieb von Mannheim nach Friedrichsfeld, Normaldurchschnitt	—	22,318
5.	Badischer Antheil an dem Aufwand für Unterhaltung und Bewachung der Bahnstrecke von Heidingsfeld nach Würzburg, sowie an den gemeinschaftlichen Unterhaltungs- und Betriebskosten für den Bahnhof in Würzburg an die Bayerische Staatsbahn, nach dem 1868er Betrag	—	15,556
6.	Antheil Württembergs an den Kosten der gemeinschaftlichen Anlagen in Bruchsal, nach dem Durchschnitt	663	—
7.	Vergütung der Main-Neckar-Bahn für die Bewachung und Unterhaltung des dieser gehörigen Geleises von Heidelberg nach Friedrichsfeld nebst Beitrag derselben zum Aufwand für die gemeinschaftlichen Signaleinrichtungen . . .	9,200	—
8.	Pachtzins an die Bayrische Staatsbahn für die Bahn von der Grenze bis Heidingsfeld und für das eine Geleise von da nach Würzburg, nach dem 1868er Betrag	—	106,520
9.	Pachtzins für die Rheinbahn von Mannheim nach Karlsruhe, laut Concession .	—	145,000
10.	Ersatzleistungen der vier durch die Staats-Verwaltung betriebenen Privatbahnen für die Unterhaltung und den Betrieb dieser Bahnen.		
	Uebertrag	191,944.	440,882.

Uebertrag	191,944	440,882
Bezüglich der Wiesenthal-Bahn, Lahrer-Bahn und Carlsruher Rheinbahn nach dem Durchschnitt der Normaljahre, bezüglich der Murgthalbahn nach der Annahme des letzten Budgets	170,443	—
Summe §. 3	362,387	440,882
Da indeß die Rheinbahn von Mannheim nach Karlsruhe erst am 1. Juni 1870 in Betrieb gesetzt werden soll, so ist die Ausgabe unter O.-Z. 9 pro 1870 um $^5/_{12}$ 145,000 fl. = ...	—	60,416
zu ermäßigen, somit Budgetsatz 1870	362,387	380,466
„ pro 1871	362,387	440,882

Zu Ziffer 7 wird bemerkt, daß früher hier nur die Vergütung für die Bahnbewachung in Ansatz kam, nunmehr aber, nachdem in Folge eines Uebereinkommens mit der Main-Neckar-Bahn die beiden auf dieser Strecke befindlichen Geleise gemeinschaftlich für die badischen, wie für die Main-Neckar-Bahnzüge benutzt werden, es angemessen befunden wurde, auch die Bahnunterhaltung durch die badische Verwaltung allein besorgen und die Main-Neckar-Bahn ihren Kostenantheil davon vergüten zu lassen.

Zu Ziffer 8 ist zu bemerken, daß nach der letzten Aufstellung der bayerischen Staatsbahnen, das durch die badische Verwaltung mit 4% zu verzinsende Baukapital

für die Bahnstrecke von der badisch-bayerischen Grenze bis zum Anschluß an die Ansbacher Bahn bei Heidingsfeld	1,631,644 fl. 10 kr.
für die Hälfte der Bahnstrecke von da bis zum Bahnhof in Würzburg . .	641,233 fl. 48 kr.
für die ausschließlich durch die badische Verwaltung benützten Gebäude und Anlagen in letzterem	227,679 fl. 21 kr.
für den fünften Theil der gemeinschaftlichen Bahnhofanlagen daselbst ad 812,152 fl.. 33 kr.	162,430 fl. 31 kr.
zusammen	2,662,988 fl. — kr.

beträgt.

§. 4. Für die Postbeförderung.

Die unter §. 27 des Budgets der Postverwaltung im Einzelnen berechneten Vergütungen für den Transport der Postalien auf der badischen Staatsbahn und auf den unter Staatsverwaltung stehenden Privatbahnen werden hier vorgetragen und zwar:

für die Briefpost . . .	56,231 fl.
für die Fahrpost . . .	100,582 fl.
Zusammen	156,813 fl.

§. 5. Aus Grundstücken und Gebäuden.

Durchschnitt . . . . . 46,560 fl.

nach Verhältniß:

a. . .	59,075 fl.
b. . .	2,351 fl.
c. . .	4,029 fl.

Hiernach werden aufgenommen	pro 1870. fl.	pro 1871. fl.
	59,000	59,000
	2,300	4,000
Zusammen §. 5.	61,300 fl.	63,000 fl.

§. 6. Aus abgängigem Material.

Der Erlös aus altem Material und Inventargegenständen belief sich in der Normalperiode im Durchschnitt auf 154,484 fl. Es gelangen hier . . . . . 160,000 fl. in Ansatz.

§. 7. Strafgelder und Erlöse aus herrenlosen Effekten.

Durchschnitt der Normaljahre . . . . . 4,039 fl.

nach Verhältniß:

a. . . 5,125 fl.
b. . . 204 fl.
c. . . 349 fl.

Hiernach werden aufgenommen	pro 1870. fl.	pro 1871. fl.
	5,100	5,100
	200	300
Summe §. 7.	5,300 fl.	5,400 fl.

§. 8. Verschiedene Einnahmen der Eisenbahn.

Normaldurchschnitt . . . . . 13,693 fl.

Da auf die Höhe dieser Einnahmen Ausnahmsverhältnisse der Jahre 1867 und 1868 einwirkten, so kommen nur . . . . . 10,000 fl. für jedes der beiden Budgetjahre in Ansatz.

§. 9. Telegraphen-Gefälle.

Die Telegraphengebühren beliefen sich nach Abzug der Taxantheile fremder Verwaltungen

in den Jahren	bei einer Anzahl von		bei einem Depeschenverkehr		auf
	Stationen	Apparaten	von	worunter taxfreie Dienst-Depeschen	fl.
1866	197	307	499,701	104,823	136,067
1867	204	320	589,647	179,366	145,205
1868	219	337	630,959	200,395	151,000

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Das letztere Erträgniß ist rechnungsgemäß zur Zeit noch nicht festgestellt, doch wird diesem der angenommene Betrag ziemlich nahe kommen.

Die Einnahmen sind hiernach von 1866 auf 1867 um 7% und von 1867 auf 1868 um 4% gewachsen und dürfte hiernach von 1868 auf 1869, von 1869 auf 1870 und von 1870 auf 1871 eine weitere Steigerung von je 4 %

oder für 1869 ein Ertrag von	157,004 fl.
„ „ 1870 „ „ „	163,332 fl.
„ „ 1871 „ „ „	169,864 fl.

erwartet werden.

Allein im Hinblick auf die Taxermäßigungen, welche vertragsmäßig auf 1. Juli 1870 einzutreten haben, empfiehlt es sich, nur einen dem 1868er Erträgniß nahe kommenden Betrag mit . . . . 151,000 fl.
aufzunehmen, wozu wegen der Auflösung der früheren Gemeinschaft des Main-Neckar-Staats-Telegraphen und des Uebergangs der Telegraphen-Anlagen in das alleinige Eigenthum Badens . . 4,000 fl.
und als Erhebung für fremde Verwaltungen . . . . . 100,000 fl.
zugeschlagen werden.

Summe §. 9. 255,000 fl.

§. 10. Verschiedene Einnahmen des Telegraphen.

Bei einem Durchschnittsertrag von 2,212 fl. kommen . . . . . 2,200 fl.
in Ansatz.

§. 11. Erlös aus den Vorräthen der Magazine und Ersatz für Werkstätteleistungen.

Normaldurchschnitt . . . . . 436,038 fl.
Es gelangen 440,000 fl. zur Aufnahme.

§. 12. Gutschrift für verwendete Materialien und Werkstätteleistungen.

Durchschnittsbetrag . . . . . 1,643,635 fl.

Nach Verhältniß.

		pro 1870	pro 1871.
		fl.	fl.
a.	2,085,444 fl.	2,085,000	2,085,000
b.	82,982 fl.	83,000	142,000
c.	142,224 fl.		
Hiernach werden aufgenommen		Summe §. 12. 2,168,000	2,227,000

Ausgabe.

§. 1 und 2. Abgänge an den Transportgefällen.

Die unter	§. 1 fl.	und §. 2 fl.
der Einnahme als durchlaufende Beträge vorgesehenen Erhebungen für fremde Verwaltungen ꝛc. mit	300,000	6,000,000
sowie die Erträgnisse der unter Staatsverwaltung stehenden Privatbahnen mit .	148,886	231,880
erscheinen mit zusammen	448,886	6,231,880

hier wieder in Ausgabe.

§. 3. Für Leistungen fremder Bahnverwaltungen.

Nach der zu der gleichen Position der Einnahme gegebenen Erläuterung kommen hier zur Aufnahme:

für 1870.	für 1871.
380,466 fl.	440,882 fl.

§. 4. Abgänge an den Einnahmen aus Grundstücken und abgängigem Material einschließlich der Verwaltungskosten.

Bei einem Normaldurchschnitt von 1,511 fl., worunter die an die Eigenthümer der Privatbahnen abzuliefernden Einnahmen mit 1,090 fl. begriffen sind, kommen mit Rücksicht auf die Erweiterung des Bahnnetzes 2,000 fl. in Ansatz.

§. 5. Pensionen und Beiträge zum Unterstützungsfond.

Hier erscheinen:	für 1870. fl.	für 1871. fl.
1. Die dem Unterstützungsfond für niedere Eisenbahnbedienstete zugewiesenen Einnahmen unter Rubrik 7 mit	5,300	5,400
nach Abzug der unter Rubrik 7 nachstehend zur Verausgabung kommenden Anzeige-Gebühren mit	400	400
somit per Rest	4,900	5,000
2. Der budgetmäßige Beitrag zu diesem Fond im seitherigen Betrag von . .	5,000	5,000
Uebertrag	9,900	10,000

	fl.	fl.
Uebertrag .	9,900	10,000
3. In Uebereinstimmung mit dem Budget der allgemeinen Kassenverwaltung sowie mit §. 6 a der Postverwaltung, die Pensionen und Sustentationen an vormalige Beamte und Angestellte der Eisenbahnbetriebsverwaltung mit	14,903	16,292
sowie die Gratialquartalien, welche statutenmäßig für solche Bedienstete der Generalwittwenkasse zu vergüten sind mit	362	362
Summe §. 5.	25,165	26,654.

§. 6. Entschädigungen und Prozeßkosten.

Der durchschnittliche Betrag beläuft sich zwar nur auf 2,359 fl., allein mit Rücksicht auf den höheren Aufwand früherer Jahre empfiehlt sich die fernere Beibehaltung des schon länger bestehenden Budgetsatzes von 5,000 fl.

§. 7. Umlagen, Brandversicherungsbeiträge und sonstige Lasten der Eisenbahn.

Letzter Budgetsatz 8100 fl. und 8700 fl. Normaldurchschnitt . . . . . 8136 fl.

dieser nach Verhältniß:

a. . . 10,323 fl.
b. . . 411 fl.
c. . . 704 fl.

Hiernach gelangen zur Aufnahme	für 1870. fl.	für 1871. fl.
	10,300	10,300
	400	700
Summe §. 7.	10,700	11,000

§. 8. Abgänge an den Telegraphen-Gefällen.

Die unter §. 9. der Einnahme auf 100,000 fl. vorgesehenen Erhebungen für fremde Rechnung erscheinen hier wieder in Ausgabe.

§. 9. Abgänge an den verschiedenen Telegraphen-Einnahmen.

Bei einem Durchschnittsaufwand von 132 fl. kommen . . . . . 200 fl. in Ansatz.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

§. 10. Gehalte des etatmäßigen Personals der Werkstätten und Magazine.

	Es waren im Budget pro 1868 und 1869 verwilligt:			Es sind für 1870 und 1871 erforderlich:			Somit Bedarf für 1870 und 1871.			
							Mehr.		Weniger.	
	Anzahl.	Durchschnitts-Gehalt.	Gesammt-Betrag.	Anzahl.	Durchschnitts-Gehalt.	Gesammt-Betrag.	Anzahl.	Betrag.	Anzahl.	Betrag.
		fl.	fl.		fl.	fl.		fl.		fl.
a. Für den Werkstättedienst.										
1. Werkmeister	12	1,250	15,000	12	1,250	15,000	—	—	—	—
2. Werkführer	20	900	18,000	28	900	25,200	8	7,200	—	—
3. Werkschreiber . . .	10	475	4,750	15	475	7,125	5	2,375	—	—
b. Für den Magazinsdienst.										
4. Werkmeister	—	—	—	1	1,250	1,250	1	1,250	—	—
5. Materialverwalter, künftig Magazinsmeister .	2	1,050	2,100	5	1,000	5,000	3	2,900	—	—
6. Magazinsmeister, die zugleich Stationsmeister (bisher Bahnhofaufseher) sind	13	425	5,525	6	425	2,550	—	—	7	2,975
7. Unteraufseher und Waagmeister	3	650	1,950	9	700	6,300	6	4,350	—	—
8. Bureaudiener . . .	1	500	500	1	500	500	—	—	—	—
c. Auslandszulagen . .	—	—	200	—	—	200	—	—	—	—
Zusammen . .	61	—	48,025	77	—	63,125	23	18,075	7	2,975

Zu Ziffer 2. Einer jeden Werkstätte, bezw. Werkstätte-Abtheilung soll ein Werkführer vorstehen. Hierzu wären im Ganzen 30 Bedienstete erforderlich. Für das Jahr 1870 kann aber noch mit 26 und für 1871 mit 28 Mann ausgereicht werden.

Zu Ziffer 3. Zur Unterstützung der Werkmeister unter Ziffer 1 deren Zahl nicht vermehrt wird, sind
pro 1870, 3 weitere Werkschreiber
„ 1871, 2 „ „ einzustellen.

Zu Ziffer 4. Zur Ueberwachung der Schienenfabrikation auf den Hüttenwerken, sowie zur Uebernahme der vertragsmäßig gefertigten Schienen wurde seither ein Werkführer verwendet. Während seiner Abwesenheit versah ein Locomotivführer oder ein anderer Techniker den Werkführerdienst. Dieses Verhältniß konnte nicht verfehlen, einen nachtheiligen Einfluß auf den Werkstättedienst zu üben, und erscheint nunmehr im Hinblick auf den jährlich steigenden Schienenbedarf, welcher die beinahe fortwährende Abwesenheit des Werkführers erheischt, geradezu anormal.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Es soll daher für diese Geschäfte ein eigener Techniker in der Eigenschaft als Werkmeister angestellt und der Magazinsverwaltung beigegeben werden.

Zu Ziffer 5 und 6. Es hat sich für den Dienst als ersprießlicher erwiesen, statt der im Budget vorgesehenen 15 Magazine nur 11 beizubehalten, beziehungsweise einige der für neue Bahnstrecken vorgesehenen Magazine gar nicht zu errichten, hingegen für die Aufsicht mehrerer größeren Magazine und deren ausgedehnte Materialverrechnung besondere Bedienstete zu bestellen, und nur bei den weniger umfangreichen Magazinen den Aufsichtsdienst als Nebendienst den Bahnhofaufsehern zu übertragen.

Es erscheinen daher statt der Gehalte für 2 Materialverwalter und der hälftigen Gehalte für 13 Materialverwalter und Bahnhofaufseher hier die vollen Gehalte im von 1,050 fl. auf 1,000 fl. ermäßigten Betrag für 5 Magazinsmeister (bisher Materialverwalter genannt) sowie die hälftigen Gehalte für 6 Magazins- und Stationsmeister.

Zu Ziffer 7. Es werden hier erstmals neben den bisher genehmigten drei Waagmeistern die Mittel für 6 Unteraufseher vorgesehen. Die Löhne der Aufseher der dermalen bestehenden 4 Kyanisir-Anstalten wurden seither aus den unter folgender Position verwilligten Mitteln geschöpft.

Es hat diese Behandlung indeß zu gewissen Mißständen geführt und da der Betrieb der Kyanisiranstalten, welche in nächster Zeit um eine weitere vermehrt werden, keineswegs nur vorübergehender Natur ist, so erscheint es auch angemessen, die Aufseher derselben, zu welchen nur ganz zuverlässige Leute verwendet werden können, unter das etatmäßige Personal aufzunehmen. Zu diesen 5 Unteraufsehern kommt noch ein sechster für das Hauptmagazin, dessen belangreiche Material- Uebernahms- und Abgabs-Geschäfte eine schon durch den Zugang der Mannheim-Karlsruher Rheinbahn erklärliche Personal-Vermehrung erheischen. Da einerseits einige Aufseher der Kyanisiranstalten zur Zeit schon Löhne beziehen, deren Jahresbetrag 700 fl. übersteigt, anderseits auch für die Waagmeister eine ihrer Verantwortlichkeit entsprechende Gehalts-Erhöhung geboten ist, so wird hier ein Durchschnittsgehalt von 700 fl. aufgenommen.

Da zwei Werkführer und zwei Werkschreiber erst im Jahre 1871 in Funktion treten sollen, so beträgt der

Budgetsatz für 1870	63,125 fl.	— 2,750 =	60,375 fl.
und für 1871			63,125 fl.

§. 11. Löhne der Arbeiten und wandelbaren Bezüge des gesammten Personals.

Normaldurchschnitt			258,793 fl.
nach Verhältniß			
a. . .	328,356 fl.		
b. . .	12,065 fl.		
c. . .	22,393 fl.		
Es gelangen hiernach zur Aufnahme	für 1870 fl.		für 1871 fl.
	340,400		350,700
unter Abzug der Löhne für die unter Rubrik 10 vorgesehenen 4 Kyanisiranstalten-Aufseher mit	2,800		2,800
Rest Budgetsatz	337,600		347,900

§. 12. Für Einrichtung, Heizung, Reinigung und Beleuchtung der Werkstätten und Magazine nebst Bureauaufwand.

Durchschnitt der Normaljahre . . . . . 24,508 fl.

nach Verhältniß

a. . . 31,095 fl.

b. . . 1,237 fl.

c. . . 2,120 fl.

Mit Rücksicht darauf, daß die Einrichtungen in den älteren Werkstätten durch neue vollkommenere Arbeitsmaschinen vielfach ergänzt werden müssen, wird für jedes der beiden Budgetjahre ein Betrag von 35,000 fl. aufgenommen.

§. 13. Für angekaufte Materialien.

Unter Hinweisung auf die Einnahmen unter §. 10 und 11 gelangen hier

für 1870 . . 1,975,025 fl.

für 1871 . . 2,015,975 fl.

zur Aufnahme.

§. 14. Belastung für rückempfangene Materialien von der Bahn und dem Inventar.

Nach dem Durchschnittsbetrag der Normalperiode werden hier

für 1870 . . 200,000 fl.

für 1871 . . 205,000 fl.

aufgenommen.

§. 15. Besoldungen.

Nach §. 7 des Budgets der Postverwaltung kommen hier für 55½ Beamte in Ansatz . 87,000 fl.

§. 16. Gehalte.

Nach §. 8 des Budgets der Postverwaltung werden hier die Gehalte für 105 Bedienstete der Centralverwaltung vorgesehen . . . . . 78,825 fl.

§. 17. Bureauaufwand.

Von dem Gesammtbureauaufwand für die Direktion der Verkehrsanstalten und die sonstigen Centralstellen, welcher in §. 9 des Budgets der Postverwaltung zu 13,300 fl. veranschlagt ist, kommen auf die Eisenbahnbetriebsverwaltung . . . . . 10,200 fl.

Hierzu die Hälfte der Kosten für den Druck des Verordnungsblattes ad 1800 fl. . 900 fl.

ferner die Miethzinse für Bureaulokalitäten einschließlich der Kosten für die nothwendige Herstellungen und Einrichtungen darin, mit Rücksicht auf die Lokalitäten der Hauptkasse . . . 8,000 fl.

Summe §. 17 19,100 fl.

§. 18. Kommissions- und Inspectionskosten.

Normaldurchschnitt . . . . . 8960 fl.

nach Verhältniß:

a. . . 11,368 fl.
b. . . 452 fl.
c. . . 775 fl.

Mit Rücksicht auf die etwas höheren Sätze, welche das neue Diätenreglement gewährt und darauf, daß die Reisekosten der Beamten und Angestellten der centralisirten Verwaltungszweige künftighin hier zur Verrechnung zu kommen haben, werden aufgenommen . . . . . für 1870. für 1871.

	fl.	fl.
	12,000	12,000
	400	700
	12,400	12,700

§. 19. Druckkosten und Buchbinderlöhne.

Bei einem durchschnittlichen Aufwand von 6,612 fl. kommen für jedes der beiden Budgetjahre 8,000 fl. zur Aufnahme.

§. 20. Verschiedene und zufällige Ausgaben.

Durchschnittlich . . . . . 9,498 fl.

nach Verhältniß a . . 12,051 fl.

Mit Rücksicht darauf, daß in jüngster Zeit die Geschäfte der Central-Wagen-Controle in Erfurt beschränkt wurden, und deßhalb auch die hier vorausgabten Beiträge zu den Kosten derselben sich ermäßigen, kommen nur . . . . . 11,000 fl.
in Ansatz.

§. 21. Besoldungen.

Nach der Begründung zu §. 12. des Postbudgets gelangen hier zur Aufnahme . . . 73,450 fl.

§. 22. Gehalte.

Ordnungs-Ziffer.		Waren für 1868 und 1869 verwilligt:			Sind für 1870 und 1871 erforderlich:			Somit für 1870 und 1871: mehr		weniger	
		Anzahl.	Durchschnitts-Gehalt.	Gesammtbetrag.	Anzahl.	Durchschnitts-Gehalt.	Gesammtbetrag.	Anzahl.	Betrag.	Anzahl.	Betrag.
			fl.	fl.		fl.	fl.		fl.		fl.
1	Betriebsassistenten .	18	750	13,500	24	800	19,200	6	5,700	—	—
2	Technische Assistenten	18	750	13,500	23	800	18,400	5	4,900	—	—
3	Buchhalter	10	700	7,000	—	—	—	—	—	10	7,000
4	Kanzleigehülfen . .	30	500	15,000	15	600	9,000	—	—	15	6,000
5	Schreibaversen . .	—	—	—	—	—	6,000	—	6,000	—	—
6	Auslandszulagen . .	—	—	—	—	—	600	—	600	—	—
		76	—	49,000	62	—	53,200	11	17,200	25	13,000
	1 Betriebsassistent erst 1871						800				
	erforderlich daher für 1870 . .						52,400				
	1871 . .						53,200				

Zu Ziffer 1. Die Anzahl der Betriebsassistenten muß wegen der Leitung des gemeinschaftlichen Fahrbetriebs auf der Strecke von Friedrichsfeld nach Heidelberg, wegen der Einmündung der Württembergischen Bahn in Villingen und wegen der Mannheim-Karlsruher Rheinbahn eine Vermehrung erfahren.

Zu Ziffer 2. Von den seitherigen 18 technischen Assistenten waren für

den Bahndienst	10
das Hochbauwesen	6
das Maschinenwesen	1
den Magazinsdienst	1

bestimmt.

Die Unterhaltungsarbeiten und Ergänzungsbauten erheischen die Einstellung von 2 weiteren Hochbau-Assistenten und wegen der Ausdehnung der Werkstätten sind 4 weitere maschinenkundige Assistenten erforderlich, wohingegen der Assistent für den Magazinsdienst nach der Begründung zum Budget des Centralaufwands in Wegfall kommt, was auch bezüglich der Buchhalter unter Ziffer 3 gilt.

Zu Ziffer 4 und 5. Von der früheren Zahl der Kanzleigehülfen mit 30
sind . . . . , ... 5
auf den Centralaufwand übertragen. Die restirenden 25
reichen indeß für den Bezirksdienst nicht aus. Allein es erscheint angemessen dem Bedürfniß in der Weise Rechnung zu tragen, daß die etatmäßige Zahl der eigentlichen Kanzleigehülfen unter gleichzeitiger Erhöhung des Durchschnittsgehalts auf 600 fl. auf 15 ermäßigt, hingegen für den weiteren Bedarf an Schreibaushülfe ein Aversum zur Einstellung von Schreibern und zur Bestreitung der Kopialien vorgesehen wird.

Zu Ziffer 6. Die in den früheren Budgets aufgenommenen Auslandszulagen für 7 Bedienstete in Basel und Schaffhausen zu je 100 fl. waren aus Versehen aus dem Budget pro 1868 und 1869 hinweggeblieben.

Wegen Wegfall der Buchhalterstelle in Basel kommen hier für 6 Bedienstete 600 fl. in Ansatz.

Zu Ziffer 1 und 2. Als Betriebsassistenten können nur ältere und erprobte Praktikanten oder Assistenten verwendet werden, eine Erhöhung ihres Gehalts von 750 fl. auf 800 fl. erscheint daher zumal mit Rücksicht auf die Wichtigkeit der Dienstgeschäfte und die große Verantwortlichkeit, die auf dieser Classe von Bediensteten ruht, angemessen. Eine gleiche Erhöhung ist bei den technischen Assistenten geboten, da es sonst schwer hält, tüchtige Ingenieure und Architekten, die anderweit günstigere Aussichten auf ferneres Fortkommen haben, für den Betriebsdienst zu gewinnen.

§. 23. Bureauaufwand sammt Heizung und Beleuchtung.

Durchschnittlicher Aufwand . . . . . 9,936 fl.

nach Verhältniß

a. . .	12,607 fl.
b. . .	502 fl.
c. . .	860 fl.

Es kommen hiernach

für 1870 . .	13,100 fl.
für 1871 . .	13,400 fl.

zur Aufnahme.

§. 24. Diäten und Reisekosten.

Durchschnitt der Normaljahre . . . . . 15,230 fl.

Nach Verhältniß

a. . . 19,320 fl.
b. . . 761 fl.
c. . . 1,317 fl.

Es kommen in Ansatz

für 1870 . . . 20,000 fl.
für 1871 . . . 20,600 fl.

Die Diäten und Reisekosten der Beamten und Angestellten der centralisirten Verwaltungszweige fallen zwar künftig hier weg. Allein der Ausfall wird durch die etwas höheren Sätze, welche das neue Diätenreglement gewährt ausgeglichen.

§. 25. Verschiedene und zufällige Ausgaben.

Bei einem Durchschnitt von 5,329 fl. gelangen mit Rücksicht auf die größere Ausdehnung des Betriebs für jedes der beiden Budgetjahre 6000 fl. zur Aufnahme.

§. 26. Gehalte des etatmäßigen Stations- und Expeditionspersonals.

Auf den Bahnen, welche zu Anfang des Jahres 1870 in Betrieb stehen werden, befinden sich . 209
Stationen, darunter sind 16
Hauptstationen, bei denen der Personenexpeditionsdienst unmittelbar den Bezirksbeamten unterstellt ist.

Zu den übrigen 193
Expeditionsstellen treten dann noch die auf den größeren Stationen bestehenden, von dem Personendienst abgesonderten 25
Güterexpeditionen.

Hiernach sind für 218
Expeditionsstellen die Vorsteher, für 209 + 25 = 234 Expeditionsstellen das Hülfspersonal (Assistenten und Bureaudiener) und für 209 Stationen das erforderliche Personal für den äußeren Dienst, (Stationsmeister — früher Bahnhofaufseher genannt — und Portiers) vorzusehen.

Als Vorstände der wichtigeren Expeditionsdienste und zwar von
17 Post- und Eisenbahnexpeditionen und
5 Eisenbahn- (resp.) Güterexpeditionen
fungiren bereits oder werden fungiren 17 Post- und Bahnverwalter und 5 Bahnverwalter (darunter der Bevollmächtigte in Straßburg) deren Besoldungen unter §. 12 des Post- beziehungsweise §. 21 des vorliegenden Budgets erscheinen.

Für die übrigen Expeditionsdienste hatte das letzte Budget

23 + 2 = 25 Güterexpeditoren,
44 + 10 = 54 Post- und Eisenbahnexpeditoren,
16 + 1 = 17 Eisenbahnexpeditoren,
78 + 19 = 97 Billetausgeber,
zusammen 193 vorgesehen.

Diese Anzahl erhöht sich nach dem gegenwärtigen Stand auf 197 Stellen.

Da indeß auf vier kleineren Stationen statt der vorgesehenen Post- und Eisenbahnexpeditoren vorerst Billetausgeber genügten, so wird der Personalstand Ende des Jahres 1869 sein:

25 Güterexpeditoren,
50 Post- und Eisenbahnexpeditoren,
17 Eisenbahnexpeditoren,
105 Billetausgeber.
Zusammen 197 wie oben.

Die Expeditionsgeschäfte der Billetausgabestellen sind von ganz verschiedenem Umfang. Während sich dieselben bei einigen auf die Abfertigung von Personen und Gepäck mit sehr mäßigem Verkehr beschränken, sind sie bei anderen, namentlich auf Stationen, wo auch der damit verbundene Güterabfertigungs-, Postablage- und Bahntelegraphendienst einige Bedeutung hat, so sehr angewachsen, daß die Besorgung des Expeditionsdienstes durch die Familienangehörigen des Bahnwarts- und Billetausgebers ohne allseitige Mitbetheiligung des letztern unthunlich wird und in Folge dessen die Leistungen des Bahnwarts bezüglich der Bahnbewachung und Bahnunterhaltung auf ein sehr geringes Maaß herabsinken. Auf der andern Seite sind aber derartige Expeditionsstellen auch nicht von solchem Umfange und solcher Wichtigkeit, daß deren Besetzung mit Beamten, an welche höhere Anforderungen gestellt und deren Bezüge daher auch höher normirt sein müssen, überall geboten erscheint.

Es soll deßwegen eine zweite Classe von Expeditoren geschaffen werden, welche soweit thunlich aus den tüchtigeren Bahnwarten und Billetausgebern und andern geeigneten niederen Dienern hervorgehend, die Bestimmung haben, den gesammten Personen-, Güter-, Post- und Telegraphenabfertigungsdienst auf den bedeutenderen Stationen der bisherigen Billetausgeber unter Beihülfe ihrer Familien zu besorgen.

Die Stations-Bahnwarte werden hierdurch für den Bahnbewachungs- und Unterhaltungsdienst und die Exenter-Bedienung, das heißt für ihre eigentlich Bestimmung wieder gewonnen werden.

Die Schaffung dieser Expeditoren II. Classe bietet außerdem aber noch die Möglichkeit, eine Reihe von seither mit Expeditoren I. Classe besetzten Stellen, deren Geschäftsumfang nicht bedeutend ist, in Hinkunft mit solchen Bediensteten II. Classe zu besetzen.

Hiernach treten an Stelle obiger 197 Expeditionsvorstände

25 Güterexpeditoren I. Classe.
41 Post- und Eisenbahnexpeditoren I. Classe.
25 Post- und Eisenbahnexpeditoren II. Classe.
16 Eisenbahnexpeditoren I. Classe.
8 Eisenbahnexpeditoren II. Classe.
82 Billetausgeber.
Zusammen 197 wie oben.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Als Durchschnittsbetrag der Bezüge der Expeditoren II. Classe kommen 600 fl. in Ansatz, wovon bei den combinirten Diensten die Hälfte auf den Postetat fällt.

Für die Mannheim-Carlsruher Rheinbahn werden 4 Post- und Eisenbahnexpeditoren I. Classe und 3 deßgleichen II. Classe ferner 2 Billetausgeber vorgesehen.

Es gelangen ferner zur Aufnahme:

	für das schon im letzten Budget vorgesehene Bahnnetz mit der dort vorgesehenen Anzahl:	für die Mannheim-Carlsruher Rheinbahn:
Expeditionsassistenten	151	10
Bureaudiener	78	5
Portier	38	3

Um tüchtiges Hülfspersonal für den Expeditionsdienst zu gewinnen und darin festzuhalten, ist die Erhöhung des Durchschnittsgehalts der Assistenten von 600 auf 650 fl. geboten.

Gegenüber dem letzten Budget, welches 13 Bahnhofaufseher, die zugleich Materialverwalter sind, und 32 Bahnhofaufseher vorsah, erscheinen hier in Uebereinstimmung mit den Annahmen unter §. 10

6 Magazins- und Stationsmeister und
37 Stationsmeister.

Die Auslandszulagen sind nach dem gegenwärtigen Personalstand auf den Stationen Basel, Straßburg Schaffhausen und im übrigen Schweizergebiet vorgesehen, und zwar

für 2 Güterexpeditoren, 19 Expeditionsassistenten und Gehülfen und $2\frac{1}{2}$ Stationsmeister (siehe §. 10) zusammen $23\frac{1}{2}$ Bedienstete in Basel und Schaffhausen zu 100 fl. = . . .	2,350 fl.
für 6 Bureaudiener und 3 Portiers daselbst zu 75 fl. = ...	675 fl.
für 4 Eisenbahnexpeditoren auf sonstigen Stationen im Schweizer Gebiet zu 75 fl. .	300 fl.
und für 2 Bureaudiener auf solchen Stationen zu 50 fl. = ...	100 fl.
zusammen	3,425 fl.

Erstmals erscheinen in vorliegendem Budget Kasseneinbußen für die Expeditionsbeamten und Bediensteten.

Wenn die zum Theil sehr hohen Beträge, welche durch diese Elementarerheber zur Erhebung gebracht werden und zu verrechnen sind, in Betracht gezogen werden, wenn ferner die häufig die Handhabung der gebotenen Pünktlichkeit sehr erschwerenden Umstände berücksichtigt werden, unter denen die Erhebung stattfindet und stattfinden muß, so erscheinen Kasseneinbußen kaum vermeidlich. Dieselben wirken niederschlagend für den gewissenhaften Bediensteten, sie bergen aber auch den Keim der Versuchung bei schwachen Bediensteten, sich für den erlittenen Verlust in anderer Weise zum Nachtheil des Publikums oder des Eisenbahnfiscus schadlos zu halten.

Gleichwie dieß bei anderen größeren Kassen bereits der Fall ist, sollen nun Aversen für Kasseneinbußen, beziehungsweise Zählgelder — nach dem Betrag der Einnahmen bemessen — bewilligt werden. Bei der Annahme, daß durch die Elementarerheber Transportgefälle im ungefähren Betrag von 16 Millionen zur Erhebung kommen, und daraus im Durchschnitt $\frac{1}{2}$ per Mille Zählgelder bezahlt werden, werden hier 8,000 fl. und wegen der Mannheim-Karlsruher Bahn 200 fl. aufgenommen. Unter Vorausschickung dieser Begründung bildet sich der Budgetsatz, wie folgt:

Bezeichnung der verschiedenen Bediensteten.	Durchschnitts-Gehalt	Für das schon im letzten Budget behandelte Bahnnetz.		Für die Mannheim-Carlsruher Rheinbahn.		Budgetsätze.	
		Anzahl.	Betrag.	Anzahl.	Betrag.	für 1870.	für 1871.
	fl.		fl.		fl.	fl.	fl.
Güterexpeditoren	900	25	22,500	—	—	22,500	22,500
Post- und Eisenbahnexpeditoren I. Kl.	400	41	16,400	4	1,600	17,200	18,000
" " " " II. Kl.	300	25	7,500	3	900	7,950	8,400
Eisenbahnexpeditoren . . . I. Kl.	800	16	12,800	—	—	12,800	12,800
" " . . II. Kl.	600	8	4,800	—	—	4,800	4,800
Billetausgeber	200	82	16,400	2	400	16,600	16,800
Expeditionsassistenten	650	151	98,150	10	6,500	101,400	104,650
Bureaudiener (unter dem Gehalt ist Monturgeld von 30 fl. begriffen.)	505	78	39,390	5	2,525	40,652	41,915
Portiers (unter dem Gehalt ist Monturgeld von 30 fl. begriffen.)	405	38	15,390	3	1,215	15,998	16,605
Stationsmeister (zugl. Magazinsmeister)	425	6	2,550	—	—	2,550	2,550
Stationsmeister	700	37	25,900	2	1,400	26,600	27,300
Auslandszulagen	—	—	3,425	—	—	3,425	3,425
Kasseneinbußen	—	—	8,000	—	200	8,100	8,200
Summe §. 26 . .	—	507	273,205	29	14,740	280,575	287,945

Für die Mannheim-Carlsruher Bahn sind pro 1870 nur 6 Gehalts-Monate angenommen.

§. 27. Belohnungen des hilfsweisen Personals nebst den wandelbaren Bezügen des gesammten Expeditions- und Stations-Personals.

Durchschnittlicher Aufwand in den Normaljahren . . . . . 42,590 fl.

Nach Verhältniß

a. . . 54,038 fl.

b. . . 2,150 fl.

c. . . 3,685 fl.

Hiernach werden mit Rücksicht darauf, daß der mäßiger gehaltene Budgetsatz für 1868 und 1869 sich als unzulänglich erwies aufgenommen . . . . . für 1870. für 1871.

	fl.	fl.
	54,000	54,000
	2,100	3,700
Summe §. 27	56,100	57,700

§. 28. und 29. Löhne der Bahnhofarbeiter, sowie jene der Güterarbeiter und Verlade-Akkordanten.

	§. 28. fl.	§. 29. fl
Durchschnitt	113,625	142,547
Nach Verhältniß		
a. . .	144,167	180,864
b. . .	5,737	7,197
c. . .	9,832	12,335

Unter Zugrundlegung dieser Ergebnisse kommen in Anforderung

	unter §. 28.		unter §. 29.	
	für 1870. fl.	für 1871. fl.	für 1870. fl.	für 1871. fl.
	144,000	144,000	181,000	181,000
	5,000	9,000	7,000	12,000
Zusammen	149,000	153,000	188,000	193,000

§. 30. Reinigung, Heizung und Beleuchtung der Abfertigungsräume und Wartsäle.

Durchschnitt der Normaljahre . . . . . 49,532 fl.

Nach Verhältniß.

a. . . 62,846 fl.
b. . . 2,501 fl.
c. . . 4,286 fl.

Es werden hiernach aufgenommen	für 1870. fl.	für 1871. fl.
wegen der älteren Bahnen	62,800	62,800
wegen der zugehenden Bahn	2,500	4,300
Summe §. 30	65,300	67,100

§. 31. Einrichtungsgegenstände in diese Lokalitäten.

Durchschnittsaufwand . . . . . 10,740 fl.

Nach Verhältniß:

a. . . 13,627 fl.
b. . . 542 fl.
c. . . 929 fl.

Hiernach kommen in Ansatz	für 1870 fl.	für 1871 fl.
für die älteren Bahnen	13,600	13,600
wegen weiteren Zuwachses	500	900
Summe §. 31	14,100	14,500

§. 32. Impressen, Druck- und Buchbinderkosten.

Durchschnittlicher Aufwand . . . . . 52,182 fl.

Nach Verhältniß:

a. . . 66,209 fl.
b. . . 2,635 fl.
c. . . 4,515 fl.

	für 1870. fl.	für 1871 fl.
Zur Aufnahme gelangen		
wegen der Anfangs 1870 in Betrieb stehenden Bahnen . . .	66,200	66,200
wegen weiteren Zugangs	2,600	4,500
Summe §. 32	68,800	70,700

§, 33. Beleuchtung der Bahnhöfe, Stationen und Signalvorrichtungen.

Durchschnitt der Normaljahre . . . . . 48,232 fl.

Nach Verhältniß:

a. . . 61,197 fl.
b. . . 2,435 fl.
c. . . 4,174 fl.

Aufgenommen werden hiernach:

für 1870 . . 61,200 fl. + 2,400 fl, = 63,600 fl.
für 1871 . . 61,200 fl. + 4,200 fl. = 65,400 fl.

§. 34. Verschiedene und zufällige Ausgaben.

Durchschnittsbetrag . . . . . 14,245 fl.

Nach Verhältniß:

a. . . 18,074 fl.
b. . . 719 fl.
c. . . 1,233 fl.

	für 1870 fl.	für 1871 fl.
Es kommen in Ansatz		
wegen des Ende 1869 in Betrieb stehenden Bahnnetzes	18,000	18,000
wegen der zugehenden Bahn	700	1200
Summe §. 34	18,700	19,200

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

§ 35. Gehalte der etatmäßigen Lokomotivführer, Heizer und Wagenwärter (einschließlich der sonstigen fixen Bezüge dieses Personals).

Im letzten Budget waren die Mittel vorgesehen für

150 Lokomotivführer,
17 Reserveführer,
167 Heizer,
101 Wagenwärter.

Dieses Personal erwies sich als unzureichend, so daß zur Zeit eine Anzahl Heizer, als Ersatzführer verwendet und der Dienst der Ersteren durch Werkstättearbeiter versehen werden muß.

Dem Bedarf entsprechend soll daher

die Anzahl der Lokomotivführer um 10,
jene „ Reserveführer „ 7,
„ „ Heizer „ 17,
und „ „ Wagenwärter „ 4,

vermehrt worden.

Ferner hat sich, um zuverlässiges Personal heranzuziehen und zu erhalten, die Nothwendigkeit der Erhöhung der Gehalte der Wagenwärter von 405 fl. einschließlich Monturgeld auf 430 fl., wodurch eine Gleichstellung mit den Heizern herbeigeführt wird, herausgestellt.

Für den Betrieb der Mannheim-Carlsruher Rheinbahn sind weiter vorzusehen:

10 Lokomotivführer,
2 Reserveführer,
12 Heizer,
8 Wagenwärter.

Hiernach kommen in Anforderung:

I. Gehalte und Monturgelder

	pro 1870.	pro 1871.
	fl.	fl.
a. für die zu Anfang 1870 in Betrieb stehenden Bahnen:		
160 Lokomotivführer zu 555 fl.	88,800	88,800
24 Reserveführer „ 555 fl.	13,320	13,320
184 Heizer „ 430 fl.	79,120	79,120
105 Wagenwärter „ 430 fl.	45,150	45,150
Zusammen	226,390	226,390
b. für die Mannheim-Carlsruher Rheinbahn und zwar 1870 nur für 6 Gehaltsmonate:		
10 Lokomotivführer zu 555 fl.	2,775	5,550
2 Reserveführer „ 555 fl.	555	1,110
12 Heizer „ 430 fl.	2,580	5,160
8 Wagenwärter „ 430 fl.	1,720	3,440

II. Auslandszulagen

für in Basel stationirte 2 Führer zu 100 fl. und 2 Heizer zu 75 fl. . .	350	350
Summe §. 35	234,370	242,000

§. 36. Löhne des Hülfspersonals und wandelbare Bezüge des gesammten technischen Fahrpersonals.

Durchschnittlicher Aufwand in den Normaljahren			198,419 fl.
Nach Verhältniß:			
a.	251,754 fl.		
b.	10,018 fl.		
c.	17,169 fl.		
Es werden hiernach aufgenommen		für 1870. fl.	für 1871. fl.
Ersparnißprämien, Fahrt- und Uebernachtgebühren, sowie Diäten	205,000 fl.		
Löhne der Reserveheizer und Wagenwärtergehülfen . . .	42,000 fl.		
Zugskosten und Sterbquartale für die Hinterbliebenen . .	4,000 fl.	251,000	251,000
Dazu wegen der Mannheim-Carlsruher Rheinbahn		10,000	17,000
	Summe §. 36	261,000	268,000

§. 37. Unterhaltung und Wiederherstellung der Lokomotive und Tender.

Durchschnittlicher Aufwand		342,607 fl.
Darunter für den vollständigen Umbau von Lokomotiven und Tendern		122,167 fl.
Rest-Kosten der gewöhnlichen Unterhaltung		220,440 fl.
oder unter Berücksichtigung der Betriebsmeilen nach dem Stand zu Anfang des Jahres 1870		279,000 fl.
Da indeß in den nächsten Jahren größere Reparaturen in höherem Maße zu erwarten stehen, werden aufgenommen		295,000 fl.
Zum Umbau gelangen:		
5 Maschinen zu 25,000 fl.	125,000 fl.	
5 Tender zu 4000 fl.	20,000 fl.	
Zusammen	145,000 fl.	
somit für jedes der beiden Budgetjahre		72,500 fl.
	Zusammen	367,500 fl.
	pro 1870.	pro 1871.
Wegen der weitern Ausdehnung des Betriebs werden für die gewöhnliche Unterhaltung zugeschlagen	8,000 fl.	16,000 fl.
Zu obigen	367,500 fl.	367,500 fl.
Summe §. 37	375,500 fl.	383,500 fl.

§. 38, 39, 40, 41. Reinigen, Schmieren und Feuerung der Lokomotive, sowie Vorwärmen und Pumpen der Speisewasser.

Es gelangen hier die durchschnittlichen Kosten nach den Verhältnißzahlen ungerechnet und abgerundet zur Aufnahme und zwar:

§§.	Durchschnitts-Aufwand.				Budgetsätze.	
	wirklicher	nach Verhältniß			für	für
		a.	b.	c.	1870.	1871.
	fl.	fl.	fl.	fl.	fl.	fl.
38.	40,703	51,644	2,055	3,522	51,600 2,100	51,600 3,500
Summe	. .	. .	. .	. .	53,700	55,100
39.	35,423	44,945	1,788	3,065	44,900 1,800	44,900 3,100
Summe	. .	. .	. .	. .	46,700	48,000
40.	374,177	474,756	18,891	32,378	474,800 18,900	474,800 32,400
Summe	. .	. .	. .	. .	493,700	507,200
41.	14,110	17,903	712	1,221	17,900 700	17,900 1,200
Summe	. .	. .	. .	. .	18,600	19,100

§. 42. Für Unterhaltung und Erneuerung der Wagen.

In den Jahren 1870 und 1871 müssen umgebaut, beziehungsweise vollständig erneuert werden:

14	Personenwagen I. und II. Classe	zu 4,250 fl. =	. . . . .	59,500 fl.
4	„ III. „	„ 2,450 fl. =	. . . . .	9,800 fl.
2	Gepäckwagen	„ 2,000 fl. =	. . . . .	4,000 fl.
23	gedeckte Güterwagen	„ 1,700 fl. =	. . . . .	39,100 fl.
17	offene „	„ 1,450 fl. =	. . . . .	24,650 fl.
60			Zusammen	137,050 fl.

Als weiteren außerordentlichen Aufwand gelangen hier für Anschaffung von 400 Stück Gußstahlachsen, welche als Ersatz für alte eiserne Achsen dienen sollen, zu 80 fl. per Stück . . . . . 32,000 fl.
zur Aufnahme.

Von der Summe von . . . . . 169,050 fl.

kommt auf jedes der beiden Jahre	1870. fl.	1871. fl.
die Hälfte mit . .	84,525	84,525

in Ansatz.

Dazu für die laufenden Reparaturen nach dem Durchschnittsaufwand von 227,595 fl.

mit Rücksicht auf die Betriebsmeilen	288,775	288,775
und wegen der zugehenden Mannheim-Carlsruher Rheinbahn	10,000	20,000
Summe §. 42	383,300	393,300

§. 43, 44 und 45. Reinigen, Schmieren, Heizung und Beleuchtung der Wagen.

Es wurde hier der Durchschnitts-Aufwand nach den Verhältnißzahlen umgerechnet und abgerundet aufgenommen, und zwar:

§§.	Durchschnitts-Aufwand.				Budgetsätze.	
	wirklicher	nach Verhältniß.			für	für
		a.	b.	c.	1870.	1871.
	fl.	fl.	fl.	fl.	fl.	fl.
43.	18,886	23,963	953	1,634	24,000 900	24,000 1,600
Summe					24,900	25,600
44.	17,500	22,203	883	1,514	22,200 800	22,200 1,500
Summe					23,000	23,700
45.	19,384	24,594	979	1,677	24,600 900	24,600 1,700
Summe					25,500	26,300

§. 46. Für sonstige Transportmittel und Ausrüstungsgegenstände.

Durchschnittlicher Betrag . . . . . 13,251 fl.

Nach Verhältniß:

a. . . . . 16,813 fl.
b. . . . . 669 fl.
c. . . . . 1,147 fl.

	pro 1870	pro 1871
Es kommen hiernach in Ansatz	16,800 fl.	16,800 fl.
	600 fl.	1,100 fl.
Summe §. 46	17,400 fl	17,900 fl.

§. 47. Gehalte der Zugmeister und Schaffner.

	Es waren im Budget für 1868 und 1869 vorgesehen			Es sind für 1870 und 1871 erforderlich			Somit Bedarf für 1870 und 1871			
							mehr		weniger	
	Anzahl.	Durchschnitts-Gehalt.	Gesammt-Betrag.	Anzahl.	Durchschnitts-Gehalt.	Gesammt-Betrag.	Anzahl.	Betrag.	Anzahl.	Betrag.
		fl.	fl.		fl.	fl.		fl.		fl.
1. Zugmeister . . .	68	605	41,140	60	605	36,300	—	—	8	4,840
2. Oberschaffner . .	—	—	—	25	505	12,625	25	12,625	—	—
3. Schaffner	146	405	59,130	140	405	56,700	—	—	6	2,430
Zusammen . .	214	—	100,270	225	—	105,625	25	12,625	14	7,270
Dazu kommen wegen der Mannheim-Carlsruher Rheinbahn weitere Zugmeister				2	605	1,210	—	—	—	—
Oberschaffner				2	505	1,010	—	—	—	—
Schaffner				6	405	2,430	—	—	—	—
Zusammen . .				235	—	110,275	—	—	—	—

Da aber im Jahr 1870 für die genannte Rheinbahn nur 6 Gehaltsmonate in Betracht kommen, so beträgt der Budgetsatz für 1870 . . . . . 107,950 fl.
„ 1871 . . . . . 110,275 fl.

Das im letzten Budget vorgesehene Personal erwies sich als unzulänglich. Ein großer Theil der Güterzüge muß zur Zeit in Ermangelung von Zugmeistern durch ältere im Fahrdienste erprobte Schaffner geleitet werden, und zur Versehung der Schaffnersdienste ist die Einstellung von Bahnhofarbeitern in übergroßer Ausdehnung nothwendig.

Auch im Allgemeinen ist mit Rücksicht auf die für die Sicherheit des Fahrdienstes so beachtungswerthe thunlichste Schonung der Bediensteten, zum Schutz gegen Uebermüdung derselben und zur Ermöglichung der angemessenen Erholung eine Personalvermehrung geboten.

Da gewisse Anforderungen, welche an die Zugmeister für die Personenzüge gestellt werden müssen, wie ein höherer allgemeiner Bildungsgrad, Kenntniß der französischen Sprache ꝛc. an die Führer der Güterzüge nicht gemacht zu werden brauchen, so soll durch Schaffung einer zwischen Zugmeister und Schaffner tretenden und aus den erprobten Elementen der Letzteren hervorgehenden Classe von Bediensteten, welche zur Leitung der Güterzüge bestimmt sind und für die die Bezeichnung „Oberschaffner" geeignet scheint, dem bestehenden Mangel abgeholfen werden.

§. 48. Wandelbare Bezüge der Zugmeister und Schaffner und Löhne des Hülfspersonals.

Durchschnittlicher Aufwand . . . . . 103,329 fl.

Nach Verhältniß:

a. . . 131,104 fl.
b. . . 5,217 fl.
c. . . 8,941 fl.

Es gelangen zur Aufnahme:		für 1870. fl.	für 1871. fl.
Fahrt- und Uebernachtgebühren sowie Diäten der Zugmeister, Schaffner und Güterbegleiter	103,500 fl.		
Löhne der Güterbegleiter und Aushülfsschaffner . . .	25,000 fl.		
Zugskosten und Sterbquartale für die Hinterbliebenen . .	2,500 fl.		
Zusammen . .	131,000 fl.	131,000	131,000
Zuschlag wegen der Mannheim-Karlsruher Rheinbahn		5,000	9,000
	Summe §. 48	136,000	140,000

§. 49. Ausrüstung der Zugmeister, Schaffner und Güterbegleiter.

Genügt der Budgetsatz für 1869 mit . . . . . 2,500 fl.

§. 50. Verschiedene und zufällige Ausgaben des Fahrdienstes.

Unter Abzug des in Wegfall gekommenen Aufwandes für den Betrieb der Traject-Anstalt bei Mannheim beträgt der Durchschnitts-Aufwand 9,050 fl.

Es gelangen hiernach zur Aufnahme pro 1870 . . . . . 9,300 fl.
„ 1871 . . . . . 9,600 fl.

§. 51. Gehalte des etatmäßigen Personals im Bahnbewachungs- und Unterhaltungsdienst.

Im vorigen Budget waren für 121,26 Meilen Bahn
46 Bahnmeister und 1213 Bahnwarte vorgesehen.

Diese Anzahl bewies sich für die Bewachung und Unterhaltung der Bahn als ausreichend und ist daher hierwegen nur das für die Mannheim-Karlsruher Rheinbahn erforderliche Personal mit
4 Bahnmeistern, und 82 Bahnwarten weiter vorzusehen.

Die seit Februar 1869 bestehende gemeinschaftliche Benutzung der beiden Geleise auf der Strecke von Heidelberg nach Friedrichsfeld durch die badischen wie durch die Main-Neckarbahnzüge hat indeß die Einstellung weiterer 10 Bahnwarte auf den Stationen Heidelberg, Friedrichsfeld und Mannheim zur Bedienung der im Interesse der Sicherheit gebotenen besonderen Signalvorrichtungen nothwendig gemacht, für welche hier die durchschnittlichen Bahnwartsgehalte nebst einer der großen mit diesem Dienste verknüpften Verantwortlichkeit entsprechenden Signaldienst-Zulage von 50 fl. aufgenommen werden.

Als Miethzinsentschädigungen an solche Bahnwarte, welche keine Dienstwohnung haben, waren seither bewilligt: bei der Stationirung in Mannheim, Heidelberg, Karlsruhe, Offenburg, Freiburg, Basel und Konstanz 75 fl. per Mann; bei sonstiger Stationirung 25 fl. per Mann.

Zur Zeit entbehren in Folge der ansehnlichen Vermehrung des Personals in Mannheim (Rangirbahnhof, Neckarbahnhof, Rheinbrückenbahn) in den erstgenannten Städten 77 und in kleineren Städten und auf dem Lande 70 Bahnwarte der Dienstwohnungen.

Die Entschädigung bei anderweiter Stationirung ist durchaus unzulänglich und soll daher von 25 fl. auf 50 fl. erhöht werden.

Die im letzten Budget aufgenommenen Excenterzulagen für 210 Bahnhofwärter entsprechen auch fernerhin dem Bedürfniß für die dort vorgesehenen Bahnstrecken. Wegen der Mannheim-Karlsruher Rheinbahn werden jedoch hier für weitere 14 Mann solche Zulagen vorgesehen.

Da Schweizer-Bürgern, welche Bahnwartsstellen bekleiden, die für im Schweizergebiet stationirten badischen Bahnwarte ausgeworfenen Auslandszulagen nicht zukommen, so werden letztere statt wie im letzten Budget für 41 nur für 30 Mann vorgesehen.

Nach diesen Erläuterungen bildet sich der Budgetsatz, wie folgt:

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

	Anzahl der Bediensteten			Betrag per Mann.	Budgetsätze	
	auf der älteren Linie.	auf der Mannheim-Karlsruher Rheinbahn.	Zusammen.		für 1870.*)	für 1871.
				fl.	fl.	fl.
1. Gehalte:						
a. der Bahnmeister	46	4	50	750	36,000	37,500
b. der Bahn- und Signalwärter 1,213 + 10	1,223	82	1,305	325	410,800	424,125
2. Excenterzulagen der Bahnhofwärter	210	14	224	25	5,425	5,600
3. Signaldienstzulagen . .	10	—	10	50	500	500
4. Miethzins-Vergütungen für Bahnwarte.						
a. in den größeren Städten. .	77	—	77	75	5,775	5,775
b. bei sonstiger Stationirung .	70	—	70	50	3,500	3,500
5. Auslandszulagen:						
a. für Bahnmeister in Schaffhausen	1	—	1	100	100	100
b. für Bahnhofwärter in Basel und Schaffhausen	16	—	16	50	800	800
c. für Bahnwarte im übrigen Schweizer Gebiet	30	—	30	25	750	750
			Summe §. 51.		463,650	478,650

*) Für 1870 kommen bezüglich der Mannheim-Karlsruher Eisenbahn nur 6 Gehaltsmonate in Ansatz.

§. 52. Wandelbare Bezüge und für Aushülfe im Bahnbewachungs-Dienst.

Der durchschnittliche Aufwand in der Normalperiode belief sich auf . . . . . 102,038 fl.
und nach Verhältniß:
a. . . auf 129,467 fl.
b. . . „ 5,152 fl.
c. . . „ 8,829 fl.

Es werden hier vorgesehen	für 1870 fl.	für 1871. fl.
1. Die Kosten für die regelmäßige Ablösung der Bahnwarte, welche alle 14 Tage stattfindet, sonach für		
$\frac{1223 \times 365}{14} = 31{,}885$ Ablösungstage zu 54 kr.	28,697	28,697
und wegen der 82 Bahnwarte auf der Mannheim-Karlsruher Rheinbahn		
$\frac{82 \times 365}{14} = 2138$ Ablösungstage zu 54 kr. im Jahr 1871 . . .	—	1,924
und $\frac{2138 \times 7}{12} = 1{,}247$ Ablösungstage zu 54 kr. im Jahr 1870 . .	1,122	—
2. Der Aufwand für die Ablösung der Bahnwarte wegen des Nachtdienstes nach dem dermaligen Fahrplan	63,000	63,000
3. Die Kosten für Dienstaushülfe wegen Erkrankungen der Bahnmeister und Bahnwarte und wegen des Kirchenbesuchs durch die Letzteren nebst den Diäten der Bahnmeister für dienstliche Verrichtungen außerhalb des Bezirks . . .	9,000	9,000
wegen der Karlsruhe-Mannheimer Rheinbahn	350	600
4. jene für die Beschaffung der Bahnwartsmonturen nach Maßgabe der Tragzeit und der jüngsten Preise und zwar:		
a. Mäntel zu 18 fl. 3 kr. für $\frac{1223}{6} = 204$ Bahnwärter der bestehenden Bahnen	3,682	3,682
82 Bahnwarte auf der Mannheim-Karlsruher Rheinbahn . . .	1,480	—
b. Tuchröcke und Tuchhosen zu 17 fl. 8 kr. für $\frac{1223}{2} = 612$ Bahnwarte der bestehenden Bahnen	10,486	10,486
82 Bahnwarte der Mannheim-Karlsruher Rheinbahn . . .	1,405	—
c. Drillichröcke zu 3 fl. 42 kr. für $\frac{1223}{2} = 612$ Bahnwarte der bestehenden Bahnen	2,264	2,264
Uebertrag:	121,486	119,653

Uebertrag:	221,486	119,653
82 Bahnwarte auf der Mannheim-Karlsruher Rheinbahn (Bahnwarte auf neuen Linien erhalten zur besseren Schonung ihrer Tuchröcke ausnahmsweise auch im zweiten Jahr noch einen Drillichrock)	303	303
d. Drillichhosen zu 1 fl. 50 kr. für 1,223 Bahnwarte, und	2,242	2,242
82 Bahnwarte	150	150
e. Dienstmützen zu 1 fl. 30 kr. für 1,223 und 82 Bahnwarte	1,957	1,957
f. allgemeine Monturkosten, worunter auch Mäntel für Bahnhofarbeiter und Nachtwächter sowie für die Ablöser, wo schichtenweise Ablösung stattfindet . .	1,000	1,000
5) an Zugskosten und Sterbquartalien für Hinterbliebene nach dem Durchschnittsbetrag	3,000	3,000
Summe §. 52.	130,138	128,305

§. 53. Bureauaufwand der Bahnmeister.

Es genügen	für 1870.	für 1871.
	fl.	fl.
für das im Betrieb stehende Bahnnetz	2,000	2,000
wegen der weiter zugehenden Bahn	80	100
Summe 53.	2,080	2,100

§. 54. Für Werkzeuge und Geräthschaften.

Durchschnittlicher Aufwand . . . . . 8,606 fl.

Nach Verhältniß:

a. . . 10,919 fl.
b. . . 431 fl.
c. . . 745 fl.

Es gelangen hiernach zur Aufnahme	für 1870.	für 1871.
	fl.	fl.
	11,000	11,000
	400	700
Zusammen	11,400	11,700

§. 55. Heizung und Beleuchtung der Bahnwartstationen und Beleuchtung der Bahn.

Durchschnitt . . . . . 22,578 fl.

Nach Verhältniß:

a. . . 28,647 fl.
b. . . 1,140 fl.
c. . . 1,953 fl.

In Ansatz kommen	für 1870 fl.	für 1871 fl.
	28,600	28,600
	1,100	1,900
Summe	29,700	30,500

§ 56. Für Schwellen.

Durchschnitt . . . . . 160,620 fl.

Nach Verhältniß 203,795 fl.

Mit Rücksicht auf den raschen Abgang der noch vom Umbau der Langschwellengeleise herrührenden Schwellen gelangen für jedes der beiden Budgetjahre . . . . . 220,000 fl. zur Aufnahme.

§. 57. Für Schienen.

Durchschnitt . . . . . 407,374 fl.

Nach Verhältniß:

a. . . 516,876 fl.
b. . . 20,567 fl.
c. . . 35,250 fl.

Es ist nun zwar anzunehmen, daß auf den Bahnstrecken, welche in den letzten Jahren im Betrieb gekommen sind, oder ihrer Eröffnung im Jhre 1869 oder 1870 entgegensehen, der Abgang an Schienen verhältnißmäßig weit geringer sein wird, als obige Durchschnittssätze voraussetzen, allein dieser Minderabgang wird aufgewogen durch den raschen Abgang an 32 Linien hohen Schienen auf den älteren Bahnstrecken, dessen schon in der Begründung zum letzten Budget gedacht ist, und der im gleichen Maaße auch für die nächste Budgetperiode unterstellt werden muß.

Es gelangen somit zur Aufnahme	für 1870 fl.	für 1871 fl.
	516,000	516,000
	20,000	35,000
Summe	536,000	551,000

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

§. 58. Für Brücken, Dohlen, Wegübergänge.

Durchschnittsaufwand . . . . . 23,295 fl.

Nach Verhältniß:

a. . . 29,556 fl.
b. . . 1,176 fl.
c. . . 2,013 fl.

Mit dem Umbau der noch vorhandenen gußeisernen und der aus Brückschienen konstruirten Brücken, welche besonders seit der Verwendung schwerer Gütermaschinen die nöthige Sicherheit nicht mehr bieten, muß fortgefahren werden. Außerdem erheischen verschiedene andere eiserne Brücken umfassendere Reparaturen.

Wegen dieser Herstellungen genügt ein nach obigen Durchschnittssätzen bemessener Betrag nicht, und gelangen daher . . . . . für 1870 für 1871

	fl.	fl.
	40,000	40,000
	1,000	2,000
Zusammen	41,000	42,000

zur Aufnahme.

§. 59. Für Fahreinrichtungen, Wasserleitungen und sonstigen Anlagen in den Bahnhöfen.

Durchschnittsaufwand . . . . . 63,204 fl.

Nach Verhältniß:

a. . . 80,193 fl.
b. . . 3,190 fl.
c. . . 5,469 fl.

Hiernach werden vorzusehen sein:

		für 1870.	für 1871.
		fl.	fl.
wegen der gewöhnlichen Unterhaltung		80,200	80,200
Wegen besonderen Anschaffungen, die früher aus dem außerordentlichen Etat bestritten wurden, und zwar:			
Feuerlöschgeräthschaften	3,000 fl.		
10 Perron-Uhren	3,300 fl.		
Verbesserung der Speisungs-Einrichtungen auf kleineren Stationen .	3,000 fl.		
Verlade-Profile	4,000 fl.		
Zusammen	13,300 fl.	6,650	6,650
Zusammen für die bestehenden Bahnen		86,850	86,850
wegen der Mannheim-Karlsruher Rheinbahn		3,200	5,400
Summe §. 59		90,050	92,250

§. 60. Für den Bahnkörper und die Geleise überhaupt.

Durchschnittlicher Aufwand in der Normalperiode . . . . . 258,263 fl.

Nach Verhältniß:

a. . . 327,684 fl.
b. . . 13,038 fl.
c. . . 22,347 fl.

Hiernach gelangen zur Aufnahme	für 1870. fl.	für 1871. fl.
	327,700	327,700
	13,000	22,300
	340,700	350,000

§. 61. Absperrung und Einfriedigung der Bahn und der Bahnhöfe.

Aufwand im Jahresdurchschnitt . . . . . 11,660 fl.

Nach Verhältniß:

a. . . 14,794 fl.
b. . . 588 fl.
c. . . 1,008 fl.

Die Pflanzen-Einfriedigungen sind vielfach lückenhaft geworden, und auf verschiedenen neuen Bahnstrecken sind dieselben stellenweise gar nicht aufgekommen. Es bedarf daher hier einer gründlicheren Nachhülfe.

Ferner sind Erneuerungen und Verbesserungen der Abschlußvorrichtungen an vielen Wegübergängen im Interesse der Sicherheit geboten.

Aus diesen Gründen werden	für 1870. fl.	für 1871. fl.
	25,000	25,000
	600	1,000
Zusammen	25,600	26,000

aufgenommen.

§. 62. Für Signalvorrichtungen.

Wird der letzte Budgetsatz mit . . . . . 3000 fl.
beibehalten.

§. 63. Für die Hochbauten.

Letzter Budgetsatz . . . . . 69,500 fl.
Durchschnittlicher Aufwand . . . . . 67,191 fl.

Nach Verhältniß:

a. . . 85,252 fl.
b. . . 3,292 fl.
c. . . 5,814 fl.

Es werden mit Rücksicht auf da und dort nothwendig fallende kleinere Ergänzungen und Erweiterungen, welche sich nicht zur Aufnahme in das Baubudget eignen, und welchem das außerordentliche Budget der Eisenbahnbetriebs-Verwaltung nach der Vorbemerkung zu jenem pro 1868 und 1869 nicht mehr dienen soll, für jedes der beiden Budgetjahre . . . . . 88,000 fl.
aufgenommen.

§. 64. Verschiedene und zufällige Ausgaben.

Durchschnitt . . . . . 10,016 fl.

Nach Verhältniß:

a. . . 12,708 fl.
b. . . 506 fl.
c. . . 867 fl.

Es kommen hiernach in Ansatz	für 1870. fl.	für 1871. fl.
	12,700	12,700
	500	800
Zusammen	13,200	13,500

§. 65. Gehalte des etatsmäßigen Telegraphen-Personals.

Zur Mitwirkung bei Prüfung der angelieferten Leitungsmaterialien, zur Beaufsichtigung der Arbeiten bei Herstellung neuer Telegraphen-Linien oder bei Wiederherstellung und Verlegung bestehender Drahtleitungen, zur Ueberwachung der Unterhaltung der letzteren, sowie zur Untersuchung der Leitungen bei vorkommenden Störungen und zur raschen Beseitigung der Ursachen davon ist die Anstellung eines Leitungs-Aufsehers erforderlich, wofür ein Gehalt von 800 fl. vorgesehen wird.

Im Uebrigen genügen die früheren Budgetsätze mit Ausnahme des Betrags für Auslandszulagen, welcher wegen Vermehrung des Personals in Basel und Schaffhausen eine Erhöhung von 800 auf 1000 fl. erfahren muß.
Es gelangen hiernach zur Aufnahme:

20 Obertelegraphisten zu 900 fl. = ...	18,000 fl.
30 Telegraphisten „ 600 fl. = ...	18,000 fl.
24 Telegraphen-Gehülfen zu 450 fl. = ...	10,800 fl.
1 Leitungs-Aufseher „ 800 fl. = ...	800 fl.
Zusammen Gehalte	47,600 fl.
10 Auslandszulagen zu 100 fl.	1,000 fl.
Zusammen	48,600 fl.

§. 66. Für Aushülfe und wandelbare Bezüge des gesammten Personals.

Das Telegraphennetz umfaßt zur Zeit 234 Stationen mit 352 Apparaten. Für die Jahre 1870 und 1871 können 240 Stationen mit 360 Apparaten, zu deren Bedienung die nöthigen Mittel vorzusehen sind, angenommen werden.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Außer dem etatsmäßigen Personal, das unter den vorhergehenden Positionen seine Stelle hat, gelangen hier zur Aufnahme:

			fl.
1.	für das weibliche Hülfspersonal und sonstige Aushülfe		28,000.
2.	Aversen für Postexpeditoren und Posthalter auf 80 Stationen, woselbst sich keine wirklichen Telegraphisten befinden zu 100 fl.		8,000.
	Deßgleichen für 150 Eisenbahnstationen zu 50 fl.		7,500.
3.	Vergütungen für Ablösung der wirklichen Telegraphisten durch Post- und Eisenbahnbedienstete oder deren Familienangehörige		1,500.
4.	Depeschengelder, welche seit Aufstellung des letzten Budgets im Einzelnen eine Herabsetzung erfuhren, nach dem 1868er Betrag mit	12,038 fl.	
	unter Zuschlag von 10% Zuwachs per Jahr mit	1,204 fl.	
	somit für's erste Jahr	13,242 fl.	
	und hierzu weitere 10% somit 13,242 fl. + 1,324 fl. für's zweite Jahr	14,566 fl.	
	Zusammen	27,808 fl.	
	Daher durchschnittlich für ein Jahr		13,900.
5.	Löhne und Monturen der Depeschenträger		6,000.
6.	Diäten und Reisekosten des Telegraphenpersonals		3,000.
7.	Zugskosten und Sterbquartalien der Hinterbliebenen		900.
		Summe §. 66	68,800.

§. 67. Unterhaltung der Leitungen und Apparate.

Durchschnittlicher Aufwand . . . . . 25,921 fl.

Mit Rücksicht auf die Erweiterung des Telegraphennetzes, beziehungsweise auf die größere Anzahl der Apparate und auf die Vermehrung der Telegraphenlinien und Drähte werden . . . . . 30,000 fl. vorgesehen.

§. 68. Impressen, Druck- und Bureaukosten.

Diese Kosten beliefen sich in der Normalperiode durchschnittlich auf . . . . . 17,953 fl.

Neben dem Bedarf an Impressen ist es vornehmlich die Heizung und Beleuchtung der Telegraphenbureaus, welche, durch weitere Ausdehnung des Nachtdienstes veranlaßt, einen erheblichen Aufwand nöthig macht.

Es werden hierfür . . . . . 20,000 fl. vorgesehen.

§. 69. Verschiedene und zufällige Ausgaben.

Bei einem Durchschnittsbetrag von 468 fl. kommen . . . . . 500 fl. in Ansatz.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

§. 70. Remunerationen für das gesammte Personal.

Der Vermehrung des Personals entsprechend, kommen statt des letzten Budgetsatzes von 24,000 fl.
nun . . . . . 26,000 fl.
in Anforderung.

Karlsruhe, im Juli 1869.

Großherzogliches Handelsministerium.

v. Dusch.

Vdt. Teubner.

Handelsministerium.

Ordentliches Budget für 1870 und 1871.

III. Bodenseedampfschifffahrts-Verwaltung.

Rubrik.		1870.	1871.
	Einnahme.		
	Tit. I. Transportgefälle.	fl.	fl.
1	1. Aus dem Personen- ꝛc. Verkehr	84,000	84,000
2	2. Aus dem Güterverkehr	130,000	130,000
	Summe Tit. I. . .	214,000	214,000
3	Tit. II. Sonstige Einnahmen	2,100	2,100
	Summe der Einnahmen . .	216,100	216,100
	Ausgabe.		
	Tit. I. Lasten.		
1	1. Abgang, Nachlaß, Entschädigung und Ersatz	1,300	1,300
2	2. Vergütungen an fremde Verwaltungen	85,500	85,500
3	3. Sonstige Lasten	70	70
	Summe Tit. I. . .	86,870	86,870
	Tit. II. Verwaltungskosten.		
4	1. Besoldungen des Verwalters und Gehalte des Bureaupersonals . . .	3,500	3,500
5	2. Bureauaufwand	1,200	1,200
	Summe Tit. II. . .	4,700	4,700
	Tit. III. Betriebskosten.		
6	1. Gehalte und Belohnungen der Schiffs- und Hafenmannschaft	45,280	45,280
7	2. Für die stehenden Einrichtungen am Lande	600	600
8	3. Unterhaltung, Feuerung, Reinigung ꝛc. der Schiffe	69,500	69,500
9	4. Verschiedene und zufällige Betriebskosten	5,000	5,000
	Summe Tit. III. . .	120,380	120,380
	Ausgabe-Titel I. Lasten	86,870	86,870
	Ausgabe-Titel II. Verwaltungskosten	4,700	4,700
	Ausgabe-Titel III. Betriebskosten	120,380	120,380
	Summe aller Ausgaben . .	211,950	211,950

Abschluß.

	1870.	1871.
	fl.	fl.
Einnahme	216,100	216,100
Ausgabe	211,950	211,950
Reineinnahme . .	4,150	4,150

Begründung.

Einnahme.

§. 1. Transportgefälle aus dem Personenverkehr.

Dieselben beliefen sich in den Jahren 1866, 1867 und 1868 abzüglich der für fremde Bodensee-Dampfschifffahrts-Verwaltungen erhobenen Fahrtaxen auf durchschnittlich . . . 80,366 fl.

Die Erhebungen für genannte Verwaltungen betrugen durchschnittlich . . 3,417 fl.

Es werden hiernach als eigene Einnahmen . . . . . 80,500 fl.
als Erhebungen für fremde Verwaltungen, die unter §. 2a wieder in Ausgabe erscheinen . . 3,500 fl.

Zusammen 84,000 fl.

aufgenommen.

§. 2. Transportgefälle aus dem Güterverkehr.

In den Normaljahren betrugen die Einnahmen unter Abzug der darunter begriffenen Eisenbahnfrachten und Antheile anderer Transportanstalten, im Durchschnitt . . . . . 47,769 fl.

Die durch Konkurrenz-Verhältnisse gebotene Herabsetzung der Seefrachten, sowie die Freigebung des früher nur durch badische Schiffe befahrenen Ueberlinger Sees für die fremden Dampfschiffe erlauben nicht einen höheren Betrag als . . . . . 48,000 fl.
als muthmaßliche Einnahmen hier vorzusehen.

Hierzu kommen die Erhebungen für fremde Verwaltungen nach dem 1868er Ergebniß mit 82,000 fl.

Summe §. 2. 130,000 fl.

§. 3. Sonstige Einnahmen.

Die durchschnittlichen Einnahmen betrugen 2,109 fl. Es kommen hiernach . . . . 2,100 fl.
in Ansatz.

Ausgabe.

§. 1. Abgang, Nachlaß, Entschädigung und Ersatz.

Die lebenslänglichen Renten für aufgehobene und abgetretene Schifffahrtsrechte, welche bei Aufstellung des Budgets noch 2742 fl. betrugen, haben sich durch Ableben vormals Berechtigter und anderweite Abfindung wesentlich gemindert.

Sie betragen zur Zeit nur noch	1,015 fl.
Für sonstige Abgänge und Schadenersatzleistungen werden vorgesehen	285 fl.
daher Budgetsatz	1,300 fl.

§. 2. Herauszahlungen an andere Transportanstalten.

Nach §. 1 und 2 der Einnahmen gelangen hier als Erhebungen für andere Transportanstalten wieder in Ausgabe:

a) aus Personenverkehr	3,500 fl.
b) aus Güterverkehr	82,000 fl.
Summe §. 2.	85,500 fl.

§. 3. Sonstige Lasten.

Bei einem Durchschnittsbetrag von 65 fl. kommen hier . . . . . 70 fl.
in Ansatz.

§. 4. Besoldung des Verwalters und der Verwaltungsgehilfen.

Nach der Begründung zu §. 12 des Budgets der Postverwaltung erscheint hier die Besoldung

für den Dampfschifffahrtsverwalter mit	1,100 fl.
Dazu die Gehalte von zwei Gehilfen zu durchschnittlich 750 fl.	1,500 fl.
Für einen Bureaudiener	400 fl.
Diäten und Reisekosten	500 fl.
Summe §. 4	3,500 fl.

§. 5. Bureauaufwand.

Bei einem dreijährigen Aufwand von . . . . . 3,590 fl.
gelangt der letzte Budgetsatz mit . . . . . 1,200 fl.
zur Aufnahme.

§. 6. Gehalte und Belohnungen des Schiffspersonals, der Arbeiter, Agenten und Güterbestätter.

In den ständigen Bezügen des Personals sollen gegenüber den Sätzen des letzten Budgets keine Aenderungen eintreten. Hingegen werden die Monturgelder für zwei weitere Matrosen vorgesehen, deren Einstellung für die Bedienung des laut der Begründung zum Budget des Eisenbahnbaues in Aussicht genommenen Traject-Schleppschiffes nöthig wird.

Die fixen Bezüge betragen hiernach für:	Gehalt pr. Mann.	Monturgeld pr. Mann.	im Ganzen.
6 Schiffskapitäne	700 fl.	30 fl.	4,380 fl.
6 Steuerleute	650 „	30 „	4,080 „
6 Maschinenleiter	600 „	— „	3,600 „
6 Schiffsheizer	450 „	— „	2,700 „
6 Schiffskassiere	450 „	30 „	2,880 „
6 Untersteuerleute	450 „	30 „	2,880 „
6 Matrosen	— „	30 „	180 „
6 Schiffsjungen	— „	30 „	180 „
4 Schleppschifffführer	450 „	30 „	1,920 „
6 Schleppschiffmatrosen	— „	30 „	180 „
		Zusammen	22,980 fl.

Dazu die Taglöhne für
6 Hilfsheizer
12 Matrosen
6 Schiffsjungen
2 Schiffsanbinder und
wegen Dienstaushilfe nach der bisherigen Erfahrung 11,000 fl. Da sich aber die Nothwendigkeit ergeben hat, das Hilfspersonal, gleichwie das ständige Personal theilweise in Form von Fahrtgebühren auszulöhnen, so kommen nur . . . . . 10,000 fl.
in Anforderung, hingegen werden an Fahrgebühren statt früheren 6000 fl. aufgenommen . 8400 fl.
Es erscheint billig, dem Schiffspersonal für die Mehrauslagen bei auswärtigem Uebernachten eine kleine Vergütung zukommen zu lassen, und kommen hier erstmals Uebernachtgebühren im Betrag von 1300 fl.
in Ansatz.
Die Ersparnißprämien für das Maschinen-Personal gelangen in dem seitherigen Betrage von 500 fl.
und die Gebühren der Agenten und Bestätter nach dem dermaligen Stand mit . . . . 2100 fl.
zur Aufnahme.

Summe §. 6. 45,280 fl.

§. 7. Für die stehenden Einrichtungen auf dem Lande.

Gelangt der letzte Budgetsatz und zwar für die gewöhnliche Unterhaltung . . . . 250 fl.
und für das Anstreichen der Werftehalle sowie für Herstellung des Wersteschlittens, welche Arbeiten in dem Jahre 1869 nicht mehr zur Ausführung kommen . . . . . 350 fl.

im Ganzen 600 fl.

zur Aufnahme.

§. 8. Unterhaltung der Schiffe, Feuerung, Reinigung und Beleuchtung derselben.

Der Aufwand für das Feuerungs-, Schmier- und Beleuchtungs-Material, sowie für die gewöhnliche Unterhaltung der Schiffe belief sich in den Normaljahren im Durchschnitt auf . . . . . 68,819 fl.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Mit Rücksicht auf die geringere Ausdehnung der Fahrten und den Zustand der Schiffe, welcher außer den unten besonders aufgeführten größeren Reparaturen, einen mäßigeren Unterhaltungsaufwand erfordern, genügen 65,000 fl. und für beide Jahre . . . . . 130,000 fl.

An größeren Reparaturen, Erneuerungen und Anschaffungen fallen nöthig:

1. Ein neuer Kessel für das Dampfboot Helvetia im Kostenbetrag von . . . . . 7,500 fl.
2. Segelvorrichtungen für die Dampfboote zur Sicherung bei stürmischer Witterung und möglicher Beschädigung der Maschine . . . . . 1,500 fl.

Zusammen 139,000 fl.

Somit für jedes der beiden Budgetjahre . . . . . 69,500 fl.

§. 9. Verschiedene und zufällige Betriebskosten.

Durchschnitt der Normaljahre . . . . . 4,668 fl.
Aufgenommen werden . . . . . 5,000 fl.

Karlsruhe, im Juli 1869.

Großherzogliches Handelsministerium.

v. Dusch.

Teubner.

Handelsministerium.

IV. Budget

über die umlaufenden Betriebsfonds der Post-, Eisenbahnbetriebs- und Dampfschifffahrts-Verwaltung für die Jahre 1870 und 1871.

Verwaltungszweige.	Aktiva				Passiva.	Rest der Aktiva.
	Kassenreste.	Naturalvorräthe.	Aktivreste.	Summe.		
	fl.	fl.	fl.	fl.	fl.	fl.
Postverwaltung	—	9,800	400,000	409,800	350,000	59,800
Eisenbahnbetriebsverwaltung . .	789,000	1,278,000	206,000	2,273,000	177,770	2,095,230
Dampfschifffahrtsverwaltung . .	3,970	—	85	4,055	75	3,980
Summe des Bedarfs . .	792,970	1,287,800	606,085	2,686,855	527,845	2,159,010

Begründung.

Im Allgemeinen.

Da der Stand der Vorräthe am Schlusse des Jahres 1869 noch nicht angegeben werden kann, so wurden statt der Schlußergebnisse 1867, 1868 und 1869 jene von 1866, 1867 und 1868 den Durchschnittsberechnungen zu Grunde gelegt.

Zur Postverwaltung.

Da der Postanweisungsverkehr, der seit 1868 ins Leben getreten, von den früheren erheblich verschiedene Kassenbestände hervorgerufen hat, so wurden für die Activ- und Passivreste nicht die Durchschnittsergebnisse, sondern annähernd jene des Jahres 1868 angenommen.

Zur Eisenbahnbetriebsverwaltung.

Bei sorgfältigster Beachtung des einschlägigen Bedarfs wird ungeachtet des vermehrten Umschlags mit dem Durchschnittsergebniß der Naturalvorräthe auszureichen sein. Das Gleiche trifft zu bezüglich der Kassenbestände und der Activreste mit Rücksicht auf die Ergebnisse des Jahres 1868.

Zur Dampfschifffahrtsverwaltung.

Werden die Durchschnittsbeträge angenommen.

Karlsruhe, im August 1869.

Großherzogliches Handelsministerium.

v. Dusch.

vdt. Teubner.

Umlaufende Betriebsfonds der Großherzogl. Verkehrsanstalten.

Durchschnittsberechnung A. nach dem Stand vom letzten Dezember 1866, 1867 und 1868.

	1866.		1867.		1868.		Summe.		Durchschnitt.	
A. **Postverwaltung.**	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
I. Activa.										
1. Kassenreste . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
2. Naturalvorräthe .	6,194	53	5,894	54	17,284	51	29,374	38	9,791	33
3. Activreste . . .	82,471	20	158,672	46	401,841	19	642,985	25	214,328	28
Zusammen . .	88,666	13	164,567	40	419,126	10	672,360	3	224,120	1
II. Passiva .	143,104	25	200,409	13	354,764	7	698,277	45	232,759	15
Rest										
der Activa . .	—	—	—	—	64,362	3	—	—	—	—
der Passiva . .	54,438	12	35,841	33	—	—	25,917	42	8,639	14
B. **Eisenbahnbetriebsverwaltung.**										
I. Activa.										
1. Kassenreste . . .	508,371	25	1,187,889	34	670,873	29	2,367,134	28	789,044	49
2. Naturalvorräthe .	1,099,908	21	1,038,807	27	1,692,969	11	3,831,684	59	1,277,228	20
3. Activreste . . .	276,365	16	178,153	28	165,490	35	620,009	19	206,669	46
Zusammen . .	1,884,645	2	2,404,850	29	2,529,333	15	6,818,828	46	2,272,942	55
II. Passiva .	172,318	26	58,249	46	302,620	44	533,188	56	177,729	39
Rest										
der Activa . .	1,712,326	36	2,346,600	43	2,226,712	31	6,285,639	50	2,095,213	16
der Passiva . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
C. **Dampfschifffahrtsverwaltung.**										
I. Activa.										
1. Kassenreste . . .	1,532	45	5,792	4	4,589	36	11,914	25	3,971	28
2. Naturalvorräthe .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
3. Activreste . . .	4	5	70	54	178	14	253	13	84	24
Zusammen . .	1,536	50	5,862	58	4,767	50	12,167	38	4,055	52
II. Passiva.	14	4	37	59	172	45	224	48	74	56
Rest										
der Activa . .	1,522	46	5,824	59	4,595	5	11,942	50	3,980	56
der Passiva . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—

Durchschnittsberechnung B. nach dem Stand vom letzten Dezember 1866, 1867 und 1868.

	1866.		1867.		1868.		Summe.		Durchschnitt.	
	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
I. Kassenreste.										
Der Postverwaltung .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Der Eisenbahnbetriebsverwaltung	508,371	25	1,187,889	34	670,873	29	2,367,134	28	789,044	49
Der Dampfschiffahrtsverwaltung .	1,532	45	5,792	4	4,589	36	11,914	25	3,971	28
Zusammen . .	509,904	10	1,193,681	38	675,463	5	2,379,048	53	793,016	17
II. Naturalvorräthe.										
Der Postverwaltung .	6,194	53	5,894	54	17,284	51	29,374	38	9,791	33
Der Eisenbahnbetriebsverwaltung	1,099,908	21	1,038,807	27	1,692,969	11	3,831,684	59	1,277,228	20
Der Dampfschiffahrtsverwaltung .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Zusammen . .	1,106,103	14	1,044,702	21	1,710,254	2	3,861,059	37	1,287,019	53
III. Aktivreste.										
Der Postverwaltung .	82,471	20	158,672	46	401,841	19	642,985	25	214,328	28
Der Eisenbahnbetriebsverwaltung	276,365	16	178,153	28	165,490	35	620,009	19	206,669	46
Der Dampfschiffahrtsverwaltung .	4	5	70	54	178	14	253	13	84	24
Zusammen . .	358,840	41	336,897	8	567,510	8	1,263,247	57	421,082	38
IV. Passivreste.										
Der Postverwaltung .	143,104	25	200,409	13	354,764	7	698,277	45	232,759	15
Der Eisenbahnbetriebsverwaltung	172,318	26	58,249	46	302,620	44	533,188	56	177,729	39
Der Dampfschiffahrtsverwaltung .	14	4	37	59	172	45	224	48	74	56
Zusammen . .	315,436	55	258,696	58	657,557	36	1,231,691	29	410,563	50

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Handelsministerium.

V. Budget

über den Antheil Badens an dem Reinertrag der Main-Neckar-Eisenbahn.

	Budgetsätze.	
	1870.	1871.
	fl.	fl.
§. 1. Antheil an dem Reinertrag der Main-Neckar-Eisenbahn . . .	256,542	256,098

Begründung.

§. 1. Antheil am Reinertrag der Main-Neckar-Eisenbahn.

Der Berechnung des Reinertrags ist der als Beilage Nr. 1 angeschlossene Voranschlag der Einnahmen und Ausgaben für die Jahre 1870/71 der Grund gelegt, auf dessen ebenfalls beigefügte Begründung hier Bezug genommen wird.

Nach dem Voranschlag ist

für 1870 eine Reineinnahme von . . . . . 809,647 fl.
für 1871 eine Reineinnahme von . . . . . 808,247 fl.

in Aussicht genommen.

Die provisorischen Baukapitalien betrugen am Schluß des II. Quartal 1869.

für Baden . .	3,916,207 fl. 8 kr.
für Hessen . .	5,320,497 fl. 16 kr.
für Preußen . .	3,122,826 fl. 15 kr.
zusammen	12,359,530 fl. 39 kr.

Hiernach berechnet sich der Antheil Badens an dem für 1870 veranschlagten Reinertrag bei einem Baukapital von 3,916,207 fl. auf $\frac{809{,}647 \text{ fl.} \times 3{,}916{,}207 \text{ fl.}}{12{,}359{,}530 \text{ fl.}} = 256{,}542$ fl. 32 kr. an dem für 1871 veranschlagten Reinertrag bei gleichem Baukapital auf 256,098 fl. 56 kr., welche beide Summen als Budgetsätze aufgenommen sind.

In dem Budget für 1868/69 war diese Position zu 2 × 218,017 fl. = . . 436,034 fl. — kr
veranschlagt, während für das Jahr 1870 . . . 256,542 fl. 32 kr.
„ „ 1871 . . . 256,098 fl. 56 kr.
zusammen . . . 512,641 fl. 28 kr.

als Reinertrag somit eine Mehreinnahme von . . . . . 76,607 fl. 28 kr.

in Aussicht genommen ist.

Karlsruhe, im Juli 1869.

Großherzogliches Handelsministerium.

v. Busch.

Fesenbeckh.

Main-Neckar-Eisenbahn.

Voranschlag
über die Einnahmen und Ausgaben für die Jahre 1870 und 1871.

Ordnungs-Nr.	Rechnungs-Position.	Bezeichnung der Rechnungsrubriken.	Budgetsätze für 1870.	Budgetsätze für 1871.	Budgetsätze für 1870.	Budgetsätze für 1871.
			fl.	fl.	fl.	fl.
		I. Ordentliche Einnahme.				
		Tit. I. Aus dem Personen- ꝛc. Verkehr.				
1	1	Für Personenbeförderung incl. Militär mit gewöhnlichen Zügen			800,000	800,000
2	2	Für Gepäckbeförderung			87,000	87,000
3	3	Für Equipagenbeförderung			1,500	1,500
4	4	Für Hundebeförderung			1,000	1,000
5	5	Für Viehtransport			18,000	18,000
6	6	Für den Transport der Post			30,000	30,000
7	7	Für Extra-Personen- und Militärzüge . . .			4,000	4,000
		Summe Tit. I. . .			941,500	941,500
		Tit. II. Aus dem Güterverkehr.				
8		Für Eil- und Frachtgüter, sowie die als solche transportirten Eisenbahnfahrzeuge, Equipagen, Thiere, Leichen und sonstige außergewöhnliche Gegenstände			715,000	715,000
		Tit. III. Verschiedene Einnahmen.				
	1	Pächte und Miethen				
9		a. für Restaurationen	2,253	2,253		
10		b. für Beamten-Dienstwohnungen einschließlich der Vergütung der Bahnwärter für ihre Wohnungen	2,799	2,799		
11		c. für Steuer-, Post- ꝛc. Dienstlokale . .	50	50		
12		d. für Grundstücke, einschließlich der Vergütung der Bahnwärter für Gebäude und des Erlöses aus der Crescenz an den Böschungen	2,000	2,000		
					7,102	7,102
		Uebertrag . .	—	—	7,102	7,102

Ordn.-Nr.	Rechnungs-Position.	Bezeichnung der Rechnungsrubriken.	Budgetsätze für 1870.	Budgetsätze für 1871.	Budgetsätze für 1870.	Budgetsätze für 1871.
			fl.	fl.	fl.	fl.
		Tit. III. Verschiedene Einnahmen.				
		Uebertrag	—	—	7,102	7,102
13	2	Ertrag aus verkauften Betriebsmaterialien und Inventarstücken			35,000	35,000
14	3	Entschädigung von anderen Bahnen für Benützung diesseitiger Transportmittel (Wagenmiethe)			35,000	35,000
15	4	Für Beförderung von Privatdepeschen mit dem Bahntelegraphen			1,600	1,600
	5	Vergütungen:				
16		a. für die Leistung des Fahrdienstes auf der Seitenbahn von Friedrichsfeld nach Mannheim	22,000	22,000		
17		b. für die Mitbenützung eines Theils des Bahnhofs, sowie der Personen-Expedition und der Wartsäle zu Darmstadt durch die Hessische Ludwigsbahn	10,000	10,000		
18		c. für die Mitbenützung des Bahnhofs zu Frankfurt und die Besorgung des gesammten Expeditions-Dienstes für die Hessische Ludwigsbahn	60,000	60,000		
19		d. für die Mitbenützung des Bahnhofs zu Frankfurt durch die Züge der Eisenbahn nach Offenbach	9,000	9,000		
					101,000	101,000
20	6	Für in den Betriebswerkstätten und der Billetdruckerei für fremde Rechnung gefertigte Arbeiten			7,500	7,500
21	7	Einnahmen von Brückengeld von den Eisenbahnbrücken über den Main und Neckar .			2,000	2,000
22	8	Sonstige Einnahmen, Ersatzleistungen ꝛc. . .			500	500
		Summe Tit. III.			189,702	189,702
		Hiezu Summe Tit. II.			715,000	715,000
		Summe Tit. I.			941,500	941,500
		Summe der ordentlichen Einnahme			1,846,202	1,846,202

Ordn.-Nr.	Rechnungs-Position.	Bezeichnung der Rechnungsrubriken.	Budgetsätze für 1870.	Budgetsätze für 1871.	Budgetsätze für 1870.	Budgetsätze für 1871.
			fl.	fl.	fl.	fl.
		I. Ordentliche Ausgabe.				
		Tit. I. Besoldungen und Gehalte.				
		A. Allgemeine Verwaltung.				
	1	Direction:				
23		des Vorsitzenden	2,900	2,900		
24		der Mitglieder	5,200	5,200		
					8,100	8,100
	2	Centralbureau:				
25		Secretariat	2,800	2,800		
26		Controlbureau	3,600	5,300		
27		Revisionsbureau	2,400	4,100		
28		Registratur	1,400	1,400		
29		Kanzlei	1,600	1,600		
30		Bureaudiener	570	570		
31		Billetdruckerei	730	830		
					13,100	16,600
		Summe Tit. I. A.			21,200	24,700
		B. Bahnverwaltung.				
	1	Streckenpersonal:				
32		Bahningenieure	6,000	6,000		
33		Kanzleigehilfen	2,490	2,490		
34		Bureaudiener	1,690	1,690		
35		Bahnmeister	5,800	5,800		
36		Bahnwärter	27,940	27,940		
37		Ersatzwärter	2,450	2,450		
38		Vergütung an die badische Bahn für die Bahn- und Signalwärter der Strecke Friedrichsfeld-Heidelberg	3,450	3,450		
					49,820	49,820
39	2	Stationspersonal-Besoldung der Weichenwärter			17,175	17,175
		Summe Tit. I. B.			66,995	66,995

Ordn.-Nr.	Rechnungs-Position.	Bezeichnung der Rechnungsrubriken.	Budgetsätze für 1870.	Budgetsätze für 1871.	Budgetsätze für 1870.	Budgetsätze für 1871.
			fl.	fl.	fl.	fl.
		I. Ordentliche Ausgabe.				
		Tit. I. Besoldungen und Gehalte.				
		C. Transportverwaltung.				
	1	Expeditionsdienst:				
40		Besoldung der Verwaltungskassiere als Expeditionschefs	5,100	5,100		
41		Besoldung der Güterexpeditoren	4,800	4,800		
42		Expeditoren zu Bensheim und Weinheim .	2,400	2,400		
43		Uebrige Stationsexpeditoren	5,150	5,150		
44		Bahnhofaufseher die nicht zugleich Materialverwalter sind	1,200	1,200		
45		Gehilfen bei den Güterexpeditoren . . .	17,150	20,550		
46		Gehilfen bei den Personenexpeditionen . .	11,170	12,870		
47		Billetausgeber bei den Haltstellen, Vergütung an Bahnwärter für die Expedition . .	500	500		
48		Vergütung für die Brückengelderhebung .	250	250		
49		Besoldung der Packer	2,240	2,240		
50		Bureaudiener der Güterexpeditionen . .	1,690	1,690		
51		Besoldung der Portiers	6,080	6,080		
					57,730	62,830
	2	Fahrdienst:				
52		Besoldung der Bahnverwalter als Aufsichtsbeamte des Fahrdienstes	6,000	6,000		
53		Besoldung der Locomotivführer	14,640	14,640		
54		Besoldung der Locomotivheizer	10,800	10,800		
55		Besoldung der Wagenwärter	7,825	7,825		
56		Besoldung der Zugmeister	6,060	6,060		
57		Besoldung der Conducteure	13,825	13,825		
58		Stationszulagen des Fahrpersonals . . .	840	840		
					59,990	59,990
		Uebertrag			117,720	122,820

Ordn.-Nr.	Rechnungs-Position.	Bezeichnung der Rechnungsrubriken.	Budgetsätze für 1870.	Budgetsätze für 1871.	Budgetsätze für 1870.	Budgetsätze für 1871.
			fl.	fl.	fl.	fl.
		I. Ordentliche Ausgabe.				
		Tit. I. Besoldungen und Gehalte.				
		C. Transportverwaltung.				
		Uebertrag	—	—	117,720	122,820
	3	Werkstättebetrieb:				
59		Besoldung des Maschinenmeisters der Centralwerkstätte	1,600	1,600		
60		Besoldung der Werkmeister.	4,500	4,500		
61		Besoldung der Werkführer.	3,000	3,000		
62		Besoldung der Werkzeichner	850	850		
63		Besoldung der Werkschreiber	3,230	3,230		
					13,180	13,180
	4	Materialverwaltung:				
64		Besoldung der Materialverwalter . . .			3,600	3,600
		Summe C.			134,500	139,600
		Hiezu Summe B.			66,995	66,995
		Summe A.			21,200	24,700
		Summe Tit. I.			222,695	231,295
		Tit. II. Andere persönliche Ausgaben.				
65	1	Diäten und Reisekosten sowie Stellvertretungskosten			3,800	3,800
	2	Arbeitshilfe:				
66		a. bei den Bureaus der Direction . . .	6,900	3,700		
67		b. bei der Bahnverwaltung	2,050	2,050		
68		c. bei dem Werkstättebetrieb	3,100	3,100		
69		d. bei den Expeditionen	21,000	18,000		
70		e. bei der Transportverwaltung	4,050	4,050		
					37,100	30,900
71	3	Auslohnung der Hilfsbahnwärter wegen des Nachtdienstes und wegen Erkrankungen und Beurlaubungen			14,000	14,000
		Uebertrag			54,900	48,700

Ordn.-Nr.	Rechnungs-Position.	Bezeichnung der Rechnungsrubriken.	Budgetsätze für 1870.	Budgetsätze für 1871.	Budgetsätze für 1870.	Budgetsätze für 1871.
			fl.	fl.	fl.	fl.
		I. Ordentliche Ausgabe.				
		Tit. II. Andere persönliche Ausgaben.				
		Uebertrag	—	—	54,900	48,700
72	4	Auslohnung des Aushilfs-, Zug- und Fahrpersonals			7,000	7,000
73	5	Löhne der Güterbodenarbeiter			32,000	32,000
74	6	Löhne der Maschinenputzer			8,000	8,000
75	7	Löhne der Wagenputzer			6,000	6,000
76	8	Löhne der Bahnhofarbeiter			17,000	17,000
77	9	Löhne der Magazinsarbeiter			4,000	4,000
78	10	Meilen- und Uebernachtgebühren des Fahrpersonals			32,000	32,000
79	11	Kohlenprämien an das Maschinenpersonal .			7,440	7,440
80	12	Oelprämien desselben			1,500	1,500
81	13	Umzugskosten und Miethentschädigung . . .			1,400	1,400
82	14	Sterbquartalien			1,400	1,400
83	15	Kosten der ärztlichen Behandlung der im Dienst verunglückten Beamten und Arbeiter			1,000	1,000
84	16	Remunerationen für besondere Leistungen . .			500	500
85	17	Mehrkosten für Besorgung des Dienstes der Hessischen Ludwigsbahn			38,000	38,000
		Summe Tit. II.			212,140	205,940
		Tit. III. Sachliche Verwaltungskosten.				
86	1	Büreaubedürfnisse und Drucksachen:				
		a. für die Bureaus der Direction . . .	3,400	3,400		
		b. für die Billetdruckerei	2,000	2,000		
		c. Beitrag zu den Eisenbahnverbänden .	3,500	3,500		
		d. Inseratgebühren der Direction . . .	1,400	1,400		
		e. für die Bureaus der Bahn- und Transportverwaltung	14,000	14,000		
					24,300	24,300
		Uebertrag			24,300	24,300

Ordn.-Nr.	Rechnungs-Position.	Bezeichnung der Rechnungsrubriken.	Budgetsätze für 1870.	Budgetsätze für 1871.	Budgetsätze für 1870.	Budgetsätze für 1871.
			fl.	fl.	fl.	fl.
		I. Ordentliche Ausgabe.				
		Tit. III. Sachliche Verwaltungskosten.				
		Uebertrag	—	—	24,300	24,300
87	2	Für Heizung, Beleuchtung und Reinigung der Dienstlokale, Bahnwartstationen, Bahnhöfe u. s. w.			20,000	20,000
88	3	Zur Ergänzung und Unterhaltung der Inventarien			2,100	2,100
89	4	Für Dienstkleidungen:				
		a. Anschaffung der Uniformen	8,000	8,000		
		b. Anschaffung und Unterhaltung der im Eigenthum der Verwaltung verbleibenden Pelze, Pelzmützen und Filzstiefel .	700	700		
		c. für Unterhaltung und Ergänzung der Dienstabzeichen	200	200		
					8,900	8,900
		Summe Tit. III.			55,300	55,300
		Tit. IV. Erhaltung und Erneuerung der Bahn-Anlagen.				
		A. Bahnplanum und Oberbau.				
90	1	Unterhaltung des Bahnkörpers, der Bankette und Nebenanlagen, Wege, Uebergänge und Gräben			3,700	3,700
91	2	Unterhaltung des Oberbaues incl. Weichen:				
		a. Material	90,000	90,000		
		b. Arbeitslohn	25,000	25,000		
92	3	Unterhaltung der Brücken und sonstigen Kunstbauten			115,000	115,000
93	4	Unterhaltung der Hecken, Baumpflanzungen, Warnungs- und Neigungstafeln, Grenzsteine ꝛc.			1,700	1,700
94	5	Unterhaltung der Bahnwartshäuser u. Buden			500	500
95	6	Für Wegräumen des Schnees			1,200	1,200
96	7	Für Wundhalten der Schutzstreifen im Walde			1,500	1,500
97	8	Anschaffung und Unterhaltung der zur Bahnunterhaltung nöthigen Geräthschaften und Werkzeuge sowie der Signalvorrichtungen .			400	400
					1,000	1,000
		Summe Tit. IV. A.			125,000	125,000

Ordn.-Nr.	Rechnungs-Position.	Bezeichnung der Rechnungsrubriken.	Budgetsätze für 1870.	Budgetsätze für 1871.	Budgetsätze für 1870.	Budgetsätze für 1871.
			fl.	fl.	fl.	fl.
		I. Ordentliche Ausgabe.				
		Tit. IV. Erhaltung der Bahn-Anlagen.				
		B. **Bahnhof-Anlagen.**				
98	1	Unterhaltung der Einfriedigungen, Pflanzungen, Gärten, Anfahrten, Straßen ꝛc. . .			1,500	1,500
99	2	Unterhaltung sämmtlicher Gebäude mit Ausschluß der Bahnwärterwohnungen . . .			20,000	25,000
100	3	Unterhaltung der Gasleitungen und Gasanlagen, der Rampen, Perrons, und Verladeplätze			2,000	2,000
101	4	Unterhaltung der Wasserleitungen, Wasserkrahnen, der Drehscheiben und Schiebebühnen, Brückenwaagen, Krahnen ꝛc. . . .			10,400	4,400
102	5	Unterhaltung der Werkstätte-Einrichtungen .			2,500	2,500
		Summe Tit. IV. B.			36,400	35,400
		C. **Telegraphen und Zubehör.**				
103		Unterhaltung des Bahntelegraphen mit Zubehör und der Läutewerke			2,000	2,000
		Hiezu Summe A.			125,000	125,000
		Summe Tit. IV.			163,400	162,400

Ordn.-Nr.	Rechnungs-Position.	Bezeichnung der Rechnungsrubriken.	Budgetsätze für 1870.	Budgetsätze für 1871.	Budgetsätze für 1870.	Budgetsätze für 1871.
			fl.	fl.	fl.	fl.
		I. Ordentliche Ausgabe.				
		Tit. V. Kosten des Bahntransports.				
		A. Kosten der Züge.				
104	1	Brennmaterial für Locomotive und Wasserstationen:				
		a. Holz zum Anheizen	4,000	4,000		
		b. Steinkohlen zum Heizen	56,000	56,000		
					60,000	60,000
105	2	Schmiermaterial für Locomotive und Tender			10,000	10,000
106	3	Putzmaterial für Locomotive und Tender . .			4,500	4,500
107	4	Schmiermaterial für die Wagen			4,500	4,500
108	5	Putz- und Beleuchtungsmaterial für die Wagen			2,800	2,800
109	6	Unterhaltung und Ergänzung der zum Transport erforderlichen Geräthschaften, soweit solche nicht Zubehör der Wagen sind . .			500	500
		Summe Tit. V. A.			82,300	82,300
		B. Unterhaltung der Transportmittel.				
110	1	Allgemeiner Werkstätteaufwand:				
		a. Werkstätte- Löhne und Gebühren des Fahrpersonals	—	—		
		b. Materialaufwand der Werkstätte . . .	—	—		
111	2	Unterhaltung und Ergänzung der Maschinen und Tender			150,000	150,000
112	3	Unterhaltung und Ergänzung der Personen- und Güterwagen			100,000	100,000
		Summe Tit. V. B.			250,000	250,000
		Hiezu Summe Tit. V. A.			82,300	82,300
		Summe Tit. V.			332,300	332,300

Ordn.-Nr.	Rechnungs-Position.	Bezeichnung der Rechnungsrubriken.	Budgetsätze für 1870.	Budgetsätze für 1871.	Budgetsätze für 1870.	Budgetsätze für 1871.
		I. Ordentliche Ausgabe.				
		Tit. VI. Sonstige Ausgaben.				
113	1	Zuschuß zu dem Unterstützungsfond . . .			500	500
114	2	Gerichtskosten			170	170
115	3	Gemeindesteuern und Feuerversicherung . .			1,200	1,200
116	4	Ersatz für beschädigte und verlorene Sendungen			1,500	1,500
117	5	Reparaturkosten fremder auf diesseitiger Bahn beschädigter Wagen			1,000	1,000
118	6	Rückzahlung von Fracht- und Fahrgeldern, Straffracht			150	150
119	7	Miethe für fremde Wagen			45,000	45,000
120	8	Sonstige Ausgaben:				
		a. Herauszahlungen aus dem Güterverkehr	—	—		
		b. Uneinbringliche Posten, Nachlässe und sonstige Ausgaben	1,200	1,200		
					1,200	1,200
		Summe Tit. VI. Sonstige Ausgaben . . .			50,720	50,720
		Summe Tit. V. Kosten des Bahntransports			332,300	332,300
		Summe Tit. IV. Erhaltung der Bahnanlagen			163,400	162,400
		Summe Tit. III. Sachliche Verwaltungskosten			55,300	55,300
		Summe Tit. II. Andere persönliche Ausgaben			212,140	205,940
		Summe Tit. I. Besoldungen			222,695	231,295
		Ordentliche Ausgabe			1,036,555	1,037,955
		Ordentliche Einnahme			1,846,202	1,846,202
		Reine Einnahme			809,647	808,247

Begründung.

Für das vorliegende Budget ist ein neues Rubrikenschema in Anwendung gekommen, welches für zweckmäßiger gehalten wird, als das seitherige. Es zergliedert die Einnahmeergebnisse sowie den Aufwand mehr in's Einzelne und gibt deshalb über eine Reihe finanzieller Fragen sofort Auskunft, welche nach dem früheren Schema erst nach mühesamen Entzifferungen beantwortet werden konnten, und ermöglicht wegen seiner Gleichartigkeit mit jenen der Verwaltungen vieler anderer, zum Theil benachbarter Bahnen eine directe Vergleichung der Betriebsergebnisse während bei einer Vergleichung der Ergebnisse nach seitherigem Schema mit jenen anderer Bahnverwaltungen wegen Verschiedenheit des Rubrikenschema's wenig sichere Resultate zu erzielen waren.

Da das veränderte Rubrikenschema sehr häufig eine Vergleichung der Ansätze mit jenen im letzten Bugdet nicht zuläßt, so mußte in allen solchen Fällen der Bedarf auf Grund der neuesten Ergebnisse mit Berücksichtigung der voraussichtlich hierauf einwirkenden Verhältnisse veranschlagt werden.

Nach diesen allgemeinen Bemerkungen gehen wir zur Begründung der einzelnen Ansätze über.

Einnahme

Die Budgetsätze betragen:

unter Tit. I. aus dem Personen ꝛc. Verkehr für	1868/69	1870/71 jährlich.
O.-Z. 1. Für Personenbeförderung incl. Militär- mit gewöhnlichen Zügen	888,000 fl.	800,000 fl. „
O.-Z. 2. Für Gepäckbeförderung		87,000 fl. „
O.-Z. 3. Für Equipagenbeförderung		1,500 fl. „
O.-Z. 4. Für Hundebeförderung		1,000 fl. „
O.-Z. 5. Für Viehtransport		18,000 fl. „
		907,500 fl. jährlich.
O.-Z. 6. Für den Transport der Post	21,000 fl.	30,000 fl. „
O.-Z. 7. Extra-Personen- und Militärzüge	3,000 fl.	4,000 fl. „
Uebertrag	912,000 fl.	941,500 fl. jährlich.

Tit. II. aus dem Güterverkehr.

	Uebertrag	912,000 fl.	941,500 fl. jährlich.
O.-Z. 8.	Für Eil- und Frachtgüter, sowie die als solche transportirten Eisenbahn-Fahrzeuge, Equipagen, Thiere, Leichen und sonstige außergewöhnliche Gegenstände	618,000 fl.	715,000 fl. „
	zusammen . .	1,530,000 fl.	1,656,500 fl. jährlich.
	daher mehr für 1870/71 jährlich . .	126,500 fl.	

Die Budgetsätze sind unter Berücksichtigung der Ergebnisse des Jahres 1868 wegen der Verkehrszunahme etwas höher veranschlagt.

Tit. III. verschiedene Einnahmen.

Pächte und Miethen.

O.-Z. 9 a. Für Restaurationen:

Für die Restauration im Bahnhof zu Frankfurt	1,800 fl.
Für die Restauration im Bahnhof zu Darmstadt	400 fl.
zusammen . .	2,200 fl.

laufende Pachtzinse.

Für die Erlaubniß zum Ausbieten von Speisen auf den Stationen Heidelberg und Bensheim sind . . . . . 53 fl.
angenommen.

zusammen . . 2,253 fl.

O.-Z. 10. b. Für Beamten-Dienstwohnungen, einschließlich der Vergütung der Bahnwärter für ihre Wohnungen.

Nach den dermaligen Miethzinsbestimmungen berechnet.

O.-Z. 11. c. Für Steuer- Post- ꝛc. Dienstlocale.

Miethe für ein an die Königlich Preußische Steuerbehörde in Frankfurt vermiethetes Local in einer Güterhalle.

O.-Z. 12. d. Für Grundstücke, einschließlich der Vergütung der Bahnwärter für Gelände und des Erlöses aus der Crescenz an den Böschungen.

Nach den neuesten Ergebnissen veranschlagt.

O.-Z. 13. Ertrag aus verkauften Betriebsmaterialien und Inventarienstücken.

Der Umbau älterer Geleisestrecken erfolgt nicht mehr in dem seitherigen Maaße, weshalb auch weniger unbrauchbares Material zum Verkauf gelangt.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

O.-Z. 14. Entschädigung von andern Bahnen für Benützung diesseitiger Transportmittel. (Wagenmiethe.)

Nach den neuesten Ergebnissen mit Berücksichtigung der Zunahme des Güterverkehrs um 7000 fl. höher veranschlagt.

O.-Z. 15. Für Beförderung von Privatdepeschen mit dem Bahntelegraphen.

Nach dem Ergebniß von 1868 wegen vermehrter Benützung des Bahntelegraphen um 200 fl. höher veranschlagt.

Vergütungen.

O.-Z. 16. a. Für die Leistung des Fahrdienstes auf der Seitenbahn von Friedrichsfeld nach Mannheim.

Bisheriger Budgetsatz.

O.-Z. 17. b. Für die Mitbenützung eines Theils des Bahnhofs sowie der Personenexpedition und der Wartsäle zu Darmstadt durch die hessische Ludwigsbahn.

und

O.-Z. 18. c. Für die Mitbenützung des Bahnhofs zu Frankfurt und für die Besorgung des gesammten Expeditionsdienstes für die hessische Ludwigsbahn.

Es erscheinen hier erstmals die vollen vertragsmäßigen Vergütungen der hessischen Ludwigsbahn unter den eigentlichen Einnahmen und dem zu Folge auch der Aufwand für die Besorgung des Expeditionsdienstes unter O.-Z. 85 der eigentlichen Ausgaben.

Die Vergütung unter O.-Z. 17 berechnet sich mit Rücksicht auf die wegen Steigerung des Verkehrs seit Eröffnung der Riedbahn erforderlich gewordene Personalvermehrung etwas höher.

Die Vergütung unter O.-Z. 18 ist nach dem Ergebniß des Jahres 1868 in Berücksichtigung der Zunahme der Frequenz aus dem Bahnhof zu Frankfurt entsprechend höher veranschlagt.

Vergleicht man die unter O.-Z. 17 in Ansatz gebrachte Vergütung von	10,000 fl.
mit dem entsprechenden Aufwand unter O.-Z. 85 im Anschlag von	3,640 fl.
so ergiebt sich ein Ueberschuß von	6,360 fl.
gegen	6,290 fl.
unter Rubrik 5a³ des letzten Budgets;	
rechnet man von der Vergütung unter O.-Z. 18 von	60,000 fl.
den bezüglichen Aufwand unter O.-Z. 85 im Anschlag von	34,360 fl.
ab, so verbleibt ein Ueberschuß von	25,640 fl.
gegen	21,900 fl.
unter Rubrik 5a² des letzten Budgets.	

O.-Z. 19. d. Für die Mitbenützung des Bahnhofs zu Frankfurt durch die Züge der Eisenbahn nach Offenbach.

Die Frankfurt-Offenbacher Bahnverwaltung benützt eine Strecke von 0,18 Meilen der Main-Neckarbahn, in

welcher der Bahnhof und die Mainbrücke inbegriffen sind und bezahlt hiefür eine Abgabe von den mit ihren Zügen beförderten Personen und Sachen, welche sich zur Zeit auf jährlich 9000 fl. berechnet.

Diese Einnahme, welche bisher unter der Gütertransporteinnahme verrechnet wurde, findet richtiger hier ihre Stelle, da von Seiten der Main-Neckarbahnverwaltung kein Transport geleistet wird.

O.-Z. 20. Für in den Betriebswerkstätten und der Billetdruckerei für fremde Rechnung gefertigten Arbeiten.

Nach den neuesten Ergebnissen veranschlagt.

O.-Z. 21. Einnahme an Brückengeld von den Eisenbahnbrücken über den Main und den Neckar.

Nach den neuesten Ergebnissen mit Rücksicht auf die wesentliche Herabsetzung des Brückengeldes für Benützung der Brücke über den Main niederer veranschlagt.

O.-Z. 22. Sonstige Einnahmen, Ersatzleistungen ꝛc.

Nach dem neuesten Rechnungsergebniß veranschlagt.

Ausgabe.

Tit. I. Besoldungen.

A. Allgemeine Verwaltung.

Direction.

O.-Z. 23. Des Vorsitzenden.

O.-Z. 24. Der Mitglieder.

Für 3 Directionsmitglieder à 2600 fl.	7800 fl.
Functionsgehalt für den Vorsitzenden	300 fl.
Zusammen . .	8100 fl.

Bisheriger Budgetsatz.

Centralbureau.

O.-Z. 25. Secretariat.

Für einen Secretär	1800 fl.
„ „ Secretariatsassistenten	1000 fl.
Zusammen . .	2800 fl.

Bisheriger Budgetsatz.

O.-Z. 26. Controlbureau.

O.-Z. 27. Revisionsbureau.

1870 für 3 Revisoren bei dem Controlbureau,
„ 2 „ „ der Rechnungsrevision.

5 Revisoren zu 1200 fl. . . . . 6000 fl.

Bisheriger Budgetsatz.

1871 wie 1870 . . . . . 6000 fl.
Hiezu für 4 Gehilfen zu 850 fl. . . . . 3400 fl.

Zusammen . . 9400 fl.

Es wurde für angemessen erachtet die Mittel vorzusehen, um von dem zahlreichen ständigen Aushilfspersonal 4 Rechnungsgehilfen und zwar 2 für das Controlbureau und 2 für die Rechnungsrevision mit dem Normalgehalt der Expeditionsgehilfen zu etatmäßigen Gehilfen zu ernennen. Unter O.-Z. 66 wird dem entsprechend im Jahr 1871, die Position für Arbeitsaushilfe um 4 × 800 fl = 3200 fl. ermäßigt.

O.-Z. 28. Registratur.

Für einen Registrator . . . . . 1400 fl.

O.-Z. 29. Kanzlei.

Für 2 Kanzlisten à 800 fl. . . . . 1600 fl.

O.-Z. 30. Bureaudiener.

Gehalt für einen Diener . . . . . 550 fl.
Alterszulage . . . . . 20 fl.

Zusammen . . 570 fl.

O.-Z. 28/30 Bisherige Budgetsätze. O.-Z. 31. Billetdruckerei.

	1870.	1871.
Für den Billetdrucker Gehalt	700 fl.	800 fl.
Alterszulage	30 fl.	30 fl.
Zusammen	730 fl.	830 fl.

Die Gehaltserhöhung für 1871 ist für den Fall vorgesehen, daß dem Billetdrucker die seitherige Besorgung des Drucks der Billete für die Frankfurt-Offenbacher Bahn, wegen des Uebergangs des Betriebs derselben an die Königlich Preußische Regierung, für welche derselbe eine besondere Vergütung erhielt, entzogen werden sollte.

B. Bahnverwaltung.

Streckenpersonal.

O.-Z. 32. Bahningenieure.

Für 2 Ingieure, die zugleich Verwaltungsvorstände sind
1 Ingenieur, der zweiter Beamter ist

3 Ingenieure zu je 2,000 fl. . . . . 6,000 fl.

Die badischerseits im Interesse einer größeren Geschäftseinheit vorgeschlagene Organisationsänderung hat die Genehmigung der mitbetheiligten Regierungen noch nicht erhalten, weßhalb der letzte Budgetsatz für die eventuell zu einer andern Verwendung bestimmten zweiten Beamten mit 2,000 fl. vorerst beibehalten wurde.

O.-Z. 33. Kanzleigehilfen.

Für 3 Gehilfen zu je 800 fl. wie seither	2,400 fl.
3 Alterszulagen zu je 30 fl.	90 fl.
Zusammen	2,490 fl.

O.-Z. 34. Bureaudiener.

Für 3 Bureaudiener zu je 550 fl.	1,650 fl.
2 Alterszulagen zu je 20 fl.	40 fl.
Zusammen	1,690 fl.

Bisheriger Budgetsatz.

O.-Z. 35. Bahnmeister.

Frankfurt	Darmstadt	Heidelberg
1. 950 fl.	3. 2,850 fl.	2. 1,900 fl.

für 6 zu 950 fl.	5,700 fl. wie seither.
2 Alterszulagen zu 50 fl. . . .	100 fl.
zusammen	5,800 fl.

O.-Z. 36. Bahnwärter.

Frankfurt	Darmstadt	Heidelberg
6. 2,250 fl.	48. 18,000 fl.	18. 6,750 fl.

für 72 zu 375 fl.	27,000 fl. wie seither
47 Alterszulagen zu 20 fl. . . .	940 fl.
zusammen	27,940 fl.

O.-Z. 37. Ersatzwärter.

Frankfurt	Darmstadt	Heidelberg
1. 350 fl.	4. 1,400 fl.	2. 700 fl.

für 7 zu 350 fl. . . .	3,450 fl.

Bisheriger Budgetsatz.

O.-Z. 38. Vergütung an die badische Bahn für die Bahn- und Signalwärter der Strecke Friedrichsfeld-Heidelberg.

Der seitherige Budgetsatz von 2,450 fl. ist auf 3,450 fl. erhöht, indem die gemeinschaftliche Befahrung der

Geleisstrecke zwischen Heidelberg und Friedrichsfeld mit der badischen Bahnverwaltung die Aufstellung einer Anzahl neuer Weichen- und Signalwärter erheischt, für deren Belohnung als diesseitiger Antheil ca. 1000 fl. erforderlich sein werden.

O.-Z. 39. Stationspersonal, Besoldung der Weichenwärter.

Frankfurt	Darmstadt	Heidelberg
9. 3,600 fl.	17. 6,800 fl.	16. 6,400 fl.

für 42 zu je 400 fl. . .	16,800 fl.	wie bisher.
15 Alterszulagen zu 25 fl. .	375 fl.	
zusammen	17,175 fl.	

Der Gehalt für den Weichenwärter an der sg. Mainspitze, Abzweigung der Offenbacher Bahn, gelangt unter O.-Z. 19 wieder zum Ersatz.

C. Transportverwaltung.

Expeditionsdienst.

O.-Z. 40. Besoldung der Verwaltungskassiere als Expeditionschefs.

Für 3 Kassiere zu 1,700 fl. . . . . 5,100 fl.

O.-Z. 41. Besoldung der Güterexpeditoren.

Frankfurt	Darmstadt	Heidelberg
2. 2,400 fl.	1. 1,200 fl.	1. 1,200 fl.

4 zu 1,200 fl. . . . . 4,800 fl.
Bisheriger Budgetsatz.

O.-Z. 42. Expeditoren zu Bensheim und Weinheim.

2 zu 1,200 fl. . . . . 2,400 fl.
Bisheriger Budgetsatz.

O.-Z. 43. Uebrige Stationsexpeditoren.

Darmstadt	Heidelberg
4. 4,000 fl.	1. 1,000 fl.

5 zu 1,000 fl. . . . . 5,000 fl.
und zwar je 1 zu Langen, Eberstadt, Zwingenberg und Heppenheim und
1 zu Ladenburg,
für 3 Alterszulagen zu 50 fl. . . . 150 fl.
zusammen 5,150 fl.

Bisheriger Budgetsatz.

O.-Z. 44. Bahnhofaufseher, die nicht zugleich Materialverwalter sind.

1. (in Friedrichsfeld) wie seither	950 fl.
für Expedition	250 fl.
zusammen . .	1,200 fl.

O.-Z. 45. Gehilfen bei den Güterexpeditoren.

Frankfurt.	Darmstadt.	Heidelberg.
11. 9,350 fl.	5. 4,250 fl.	4. 3,400 fl.

1870 für 20. zu 850 fl. . . .	17,000 fl.	
5 Alterszulagen zu 30 fl. .	150 fl.	
zusammen .	17,150 fl.	
1871 für weitere 4. zu 850 fl.	3,400 fl.	
zusammen .	20,550 fl.	

Um die besseren Kräfte zu erhalten, erschien es angemessen, statt der seitherigen 13 Gehilfen für 1870 20 und für 1871 24, somit 7, resp. 11 weitere Gehilfenstellen vorzusehen, wodurch sich die Zahl der Aushilfen (O.-Z. 69) entsprechend vermindert.

O.-Z. 46. Gehilfen bei den Personenexpeditionen.

Frankfurt	Darmstadt	Heidelberg
3. 2,550 fl.	6. 5100 fl.	4. 3,400 fl.

1870 für 13 zu 850 fl. . . .	11,050 fl.	
4 Alterszulagen zu 30 fl. . .	120 fl.	
zusammen . .	11,170 fl.	
1871 für 2 weitere zu 850 fl. . .	1,700 fl.	
zusammen .	12,870 fl.	

Durch die Erhebung der vier Haltstellen für den Personenverkehr Auerbach, Bickenbach, Hemsbach und Großsachsen zu Güterstationen mußten für den Expeditionsdienst statt seitheriger Billetausgeber besondere Expeditionsgehilfen eingestellt werden, außerdem erachtete man es zur Erhaltung der besseren Arbeitskräfte für angemessen, für das Jahr 1871 Mittel für 2 weitere ständige Gehilfenstellen vorzusehen, wodurch sich die Zahl der Aushilfen, O.-Z. 69, in gleichem Maaß vermindert.

O.-Z. 47. Billetausgeber bei den Haltstellen, Vergütung an Bahnwärter für die Expedition.

Wegen Aufstellung von 4 Expeditionsgehilfen statt seitheriger Billetausgeber O.-Z. 46 erscheinen hier nur noch 2 Billetausgeber in Isenburg und Arheilgen zu 250 fl. . . . . 500 fl.
(für den Dritten sind die Mittel unter O.-Z. 44 vorgesehen.)

O.-Z. 48. Vergütung für die Brückengelderhebung.

Für den Erheber an der Mainbrücke	150 fl.
Für den Erheber an der Neckarbrücke	100 fl.
zusammen	250 fl.

Bisheriger Budgetsatz.

O.-Z. 49. Besoldung der Packer.

Frankfurt	Darmstadt	Heidelberg
2. 1,100 fl.	1. 550 fl.	1. 550 fl.

Für 4 zu 550 fl.	2,200 fl. wie bisher.
2 Alterszulagen zu 20 fl. . .	40 fl.
zusammen	2,240 fl.

O.-Z. 50. Bureaudiener der Güterexpeditionen.

Frankfurt	Darmstadt	Heidelberg
1. 550 fl.	1. 550 fl.	1. 550 fl.

Für 3 zu 550 fl. . . .	1,650 fl. wie bisher.
2 Alterszulagen zu 20 fl. .	40 fl.
zusammen	1,690 fl.

O.-Z. 51. Besoldung der Portiers.

	Frankfurt	Darmstadt	Heidelberg
(je 2 auf jeder Hauptstation)	2. 900 fl.	2. 900 fl.	2. 900 fl.
6 zu 450 fl. = 2700 fl. (auf den Zwischenstationen, die mehr Bureaudiener sind)			
6 zu 550 fl. = 3,300 fl.		4. 2,200 fl.	2. 1,100 fl.
	900 fl.	3,100 fl.	2,000 fl.

Bisheriger Budgetsatz . . .	6,000 fl.
Für 4 Alterszulagen zu 20 fl. .	80 fl.
zusammen	6,080 fl.

Fahrdienst.

O.-Z. 52. Besoldung der Bahnverwalter als Aufsichtsbeamte des Fahrdienstes.

Für 1 als Vorstand	2,000 fl.
Für 2 zweite Beamte zu 2,000 fl.	4,000 fl.
zusammen	6,000 fl.

Bisheriger Budgetsatz. (vide übrigens Bemerkung bei O.-Z. 32.)

O.-Z. 53. Besoldung der Locomotivführer.

Für 24 Mann zu 600 fl.		14,400 fl.
Für 8 Alterszulagen zu 30 fl.		240 fl.
	zusammen	14,640 fl.

Wegen der nothwendig gewordenen Vermehrung der Fahrten sind zwei weitere Führer und im Interesse des Dienstes 4 Führer statt 4 Führerlehrlinge aufgenommen.

O.-Z. 54. Besoldung der Locomotivheizer.

Für 24 Mann zu 450 fl. =		10,800 fl.

Aus den unter O.-Z. 53 angeführten Gründen sind ebenfalls zwei weitere Heizer und 4 solcher statt bisheriger 4 Hilfsheizer aufgenommen.

O.-Z. 55. Besoldung der Wagenwärter.

Für 17 Mann zu 450 fl.		7,650 fl.
Für 7 Alterszulagen zu 25 fl.		175 fl.
	zusammen	7,825 fl.

wegen Vermehrung der Fahrten 1 Wagenwärter weiter.

O.-Z. 56. Besoldung der Zugmeister.

Für 9 Mann zu 650 fl.		5850 fl.
„ 7 Alterszulagen zu 30 fl.		210 fl.
	Zusammen	6060 fl.

Wegen Vermehrung der Fahrten 1 Zugmeister weiter.

O.-Z. 57. Besoldung der Conducteure.

Für 30 Mann zu 450 fl.		13,500 fl.
13 Alterszulagen zu 25 fl.		325 fl.
	Zusammen	13,825 fl.

Wegen Vermehrung der Fahrten 2 Conducteure weiter.

O.-Z. 58. Stationszulagen des Fahrpersonals.

Für 24 in Frankfurt stationirte Conducteure und Wagenwärter zu 35 fl.		840 fl.

O.-Z. 59. Werkstättebetrieb, Besoldung des Maschinenmeistes der Centralwerkstätte.

Bisheriger Budgetsatz.

O.-Z. 60. Besoldung der Werkmeister.

Auf den 3 Hauptstationen je 1 zu 1500 fl.		4500 fl.

Bisheriger Budgetsatz.

Es ist beabsichtigt, dem Werkmeister auf dem Bahnhof in Heidelberg mit Rücksicht auf den Umfang seines Dienstes, seiner wissenschaftlichen Bildung und die Dienstverhältnisse seiner Collegen in Frankfurt und Darmstadt Staatsdienereigenschaft zu verleihen.

O.-Z. 61. Besoldung der Werkführer.

Auf den 3 Hauptstationen zu je 1000 fl. . . . . 3000 fl.
Bisheriger Budgetsatz.

O.-Z. 62. Besoldung der Werkzeichner.

1 bei der Centralwerkstätte.
Wurde bisher unter der Rubrik „Aushilfe" verrechnet.

O.-Z. 63. Besoldung der Werkschreiber.

1 in Frankfurt
2 „ Darmstadt,
1 „ Heidelberg,

4 zu 800 fl., wie bisher . . . . . 3200 fl.
1 Alterszulage . . . . . 30 fl.
Zusammen 3230 fl.

Materialverwaltung.

O.-Z. 64. Besoldung der Materialverwalter.

Auf jeder Hauptstation 1 zu 1200 fl. . . . . 3600 fl.
wie bisher. (Sind zugleich Bahnhofaufseher.)

Tit. II. Andere persönliche Ausgaben.

O.-Z. 65. Diäten und Reisekosten sowie Stellvertretungskosten.

Nach bisherigem Bedarf veranschlagt.

Arbeitshilfe.

O.-Z. 66. a. bei den Bureaus der Direction.

1870 für 7 Rechnungsgehilfen zu 800 fl. . . . . 5600 fl.
„ 2 Kanzleigehilfen „ 650 fl. . . . . 1300 fl.
Zusammen 6900 fl.

1871 für 3 Rechnungsgehilfen zu 800 fl. . . . . 2400 fl.
„ 2 Kanzleigehilfen „ 650 fl. . . . . 1300 fl.
Zusammen 3700 fl.

Die Vermehrung der Rechnungsgehilfen um 2 ist theils wegen Geschäftsvermehrung theils in Folge der Vereinfachung der gemeinschaftlichen Wagencontrol in Erfurt, wodurch den Specialcontrolen der einzelnen Bahnen der größere Theil der Arbeit der Wagenrapportirung zufällt, nothwendig geworden. Der Durchschnittsgehalt der Rechnungsgehilfen ist mit Rücksicht darauf, daß als solche einige ältere Expeditionsbeamte, welche bereits höheren Gehalt beziehen, Verwendung finden sollen, von 750 fl. auf 800 fl. erhöht worden.

Für das Jahr 1871 erscheinen 4 Gehilfen auf O.-Z. 26 und 27 übertragen.

O.-Z. 67. b. bei der Bahnverwaltung.

Für einen Zeichner in Darmstadt	750 fl.
„ je 1 Schreibaushilfe in Frankfurt und Darmstadt zu 650 fl.	1300 fl.
Zusammen	2050 fl.

Der Gehalt des Zeichners ist um 50 fl., den Leistungen entsprechend, erhöht.

O.-Z. 68. c. bei dem Werkstättebetrieb.

Für das Werkbureau in Darmstadt 3 Schreibgehilfen zu 600 fl.	1800 fl.
„ jenes in Frankfurt 2 „ „ 650 fl.	1300 fl.
Zusammen	3100 fl.

Die Vermehrung der Zahl der Hilfsarbeiter um 2 ist zur Bewältigung der Geschäfte nothwendig, der höhere Gehalt der Schreibgehilfen in Frankfurt erscheint mit Rücksicht auf den theuren Aufenthalt daselbst begründet.

O.-Z. 69. d. bei den Expeditionen.

1870 für 30 Diurnisten zu 700 fl.	21,000 fl.
1871 „ 24 „ „ 750 fl.	18,000 fl.

In dem Budget für 1868/69 sind Mittel für 23 Aushilfen vorgesehen;
für 1870 sind hievon 7 unter O.-Z. 45 als ständige Gehilfen übertragen, dagegen ist zur Bewältigung des durch den gehobenen Güterverkehr bedingten starken Geschäftszuwachses im Ganzen eine Vermehrung der Arbeitskräfte um 14 erforderlich, welche sich zum Theil jetzt schon in Thätigkeit befinden.

Für 1871 sind von den Aushilfen im Interesse des Dienstes weitere 4 auf O.-Z. 45 und 2 auf O.-Z. 46 übertragen, weßhalb für das zweite Budgetjahr nur noch 24 Aushilfen in Ansatz gebracht sind.

O.-Z. 70. e. Bei der Transportverwaltung.

Für einen Bahnhofaufsehergehilfen in Darmstadt	850 fl.
Vergütung für Versehung des Nachtdienstes, wie seither (O.-Z. 49a. Ziff. 4) . . .	3200 fl.
Zusammen	4050 fl.

O.-Z. 71. Auslohnung der Hilfsbahnwärter.

Wegen des Nachtdienstes und wegen Erkrankungen und Beurlaubungen.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

a. Für Ablösung der Bahnwärter wegen des Nachtdienstes nach den neuesten Ergebnissen

im mittleren Bedarf zu . . . . . 12,400 fl.
veranschlagt; im letzten Budget sind hiefür unter Rubr. 48. 11,700 fl. vorgesehen.

b. Für Aushilfe bei Erkrankungen und Beurlaubungen

wie bisher . . . . . 1,600 fl.
unter Rubr. 40.

Zusammen 14,000 fl.

O.-Z. 72. Auslohnung des Aushilfs- Zug- und Fahrpersonals.

Der Bedarf ist nach den neuesten Ergebnissen mit Rücksicht auf die Vermehrung des Personals um 4000 fl niederer veranschlagt.

O.-Z. 73. Löhne der Güterbodenarbeiter.

Der seitherige Butgetsatz von 31,500 fl. (§. 50 lit. b.) ist um 500 fl. erhöht, um den besseren Güterarbeitern eine kleine Besserstellung gewähren zu können.

O.-Z. 74. Löhne der Maschinenputzer.

O.-Z. 75. Löhne der Wagenputzer.

Bisherige Budgetsätze (§. 55 lit. a. und b. Ziff. 2.)

O.-Z. 76. Löhne der Bahnhofarbeiter.

O.-Z. 77. Löhne der Magazinsarbeiter.

Zusammen mit 21,000 fl. bisheriger Budgetsatz (§. 33 lit. c. und §. 50 lit. a.) es sind jedoch von dem Bedarf für die Magazinsarbeiter 1000 fl. ab und jenem für die Bahnhofarbeiter zugeschlagen, um den Aufwand für 3 der letzteren, welcher bisher irrthümlich unter jenem für Magazinsarbeiter gebucht wurde, richtig verrechnen zu können.

O.-Z. 78. Meilen- und Uebernachtgebühren des Fahrpersonals.

Der bisherige Budgetsatz von 30,000 fl. (§. 49 lit. c. Ziff. 3.) ist wegen Vermehrung der Fahrten um 2000 fl. erhöht.

O.-Z. 79. Kohlenprämien an das Maschinenpersonal.

Für 24 Führer zu	225 fl.	5400 fl.
„ 24 Heizer „	85 fl.	2040 fl.
	Zusammen	7440 fl.

Der Bedarf war seither unter Rubr. 49c[1] vorgesehen.

O.-Z. 80. Oelprämie an das Maschinenpersonal.

O.-Z. 81. Umzugskosten und Miethzinsentschädigung.

O.-Z. 82. Sterbquartalien.

O.-Z. 83. Kosten der ärztlichen Behandlung der im Dienst verünglückten Beamten und Arbeiter.

Nach den neuesten Ergebnissen im mittleren Bedarf veranschlagt.

O.-Z. 84. Remuneration für besondere Leistungen.

Bisheriger Budgetsatz (Rubr. 22.)

O.-Z. 85. Mehrkosten für Besorgung des Dienstes der hessischen Ludwigsbahn.

a. auf der Station Frankfurt.

Remunerationen an Beamte und Bedienstete			5,300 fl.
6 Bahn- und Weichenwärter zu 350 fl.			2,100 fl.
Dienstkleidung derselben			150 fl.
Vergütung für Heizung und Beleuchtung 5 × 25			125 fl.
3 Expeditionsgehilfen, Schalterdienst zu 750 fl.			2,250 fl.
10 „ Güterdienst zu 650 fl.			6,500 fl.
4 „ „ „ 600 fl.			2,400 fl.
Aushülfe im Gepäckbureau			190 fl.
2 Packer und Portiers			890 fl.
Dienstbekleidung derselben			50 fl.
9 Bahnhofarbeiter zu 1 fl. täglich			3,285 fl.
1 Bodenmeister zu 1 fl. 36 kr. täglich		584 fl.	
1 Ladmeister zu 1 fl. 24 kr. täglich		511 fl.	
10 Spanner zu 1 fl. 12 kr. täglich		4,380 fl.	
4 Güterarbeiter zu 1 fl. täglich		1,460 fl.	
			6,935 fl.
2 Maschinenputzer zu 1 fl. täglich			730 fl.
3 Wagenputzer zu 1 fl. täglich			1,095 fl.
2 Bureaubeamte und 3 Arbeiter			2,360 fl.
	zusammen		34,360 fl.

Diesem Bedarf steht die unter O.-Z. 18 veranschlagte Vergütung von . . . . 60,000 fl. gegenüber.

	Uebertrag	34,360 fl.
b. auf der Station Darmstadt.		
2 Expeditionsgehilfen zu 850 fl.	1,700 fl.	
dem Cassier Vergütung	200 fl.	
Kanzleigehülfe Vergütung	40 fl.	
Bahnhofaufseher Vergütung	100 fl.	
4 Expeditionsgehilfen Vergütung à 100 fl.	400 fl.	
2 Portiers, 1 Packer und 1 Bureaudiener Vergütung von je 50 fl. . .	200 fl.	
1 Billeteur und Portier	1,000 fl.	
zusammen .		3,640 fl.
Dieser Bedarf steht im Zusammenhang mit der unter O.-Z. 17 veranschlagten Vergütung von	10,000 fl.	
Summe .		38,000 fl.

Der Bedarf ist nach den neuesten Rechnungsergebnissen namentlich mit Rücksicht auf den lebhaften Verkehr auf dem Bahnhof zu Frankfurt berechnet.

Tit. III. Sachliche Verwaltungskosten.

O.-Z. 86. Bureaubedürfnisse und Drucksachen.

a. für die Bureaux der Direktion.

d. Inseratgebühren der Direktion.

Nach dem neuesten Ergebniß veranschlagt.

b. für die Billetdruckerei und

c. Beitrag zu den Eisenbahnverbänden.

Bisherige Budgetsätze (Rubr. 24 und 25).

e. für die Bureaux der Bahn- und Transportverwaltung.

Nach den neuesten Ergebnissen mit Rücksicht auf den Mehrbedarf an Impressen wegen der Ausdehnung der direkten Verkehrsbeziehungen und Einführung weiterer Controlmaßregeln im Güterdienst veranschlagt.

O.-Z. 87. Für Heizung, Beleuchtung und Reinigung der Dienstlokale, Bahnwartsstationen, Bahnhöfe ꝛc.

Nach den neuesten Ergebnissen mit Rücksicht auf die Restaurationslokale in Frankfurt und den längeren Dienst der Expeditionen im Allgemeinen berechnet.

O.-Z. 88. Zur Ergänzung und Unterhaltung der Inventarien.

Mittlerer Bedarf.

O.-Z. 89. Für Dienstkleidungen.

a. Anschaffung der Uniformen.

Nach den neuesten Ergebnissen mit Rücksicht auf die Vermehrung des Fahrpersonals und die Anschaffung von Regenröcken für das Maschinenpersonal veranschlagt.

b. Anschaffung und Unterhaltung der im Eigenthum der Verwaltung verbleibenden Pelze, Pelzmützen und Filzstiefel und

c. für Unterhaltung und Ergänzung der Dienstabzeigen.

Mittlerer Bedarf.

Tit. IV. Erhaltung und Erneuerung der Bahnanlagen.

A. Bahnplanum und Oberbau.

O.-Z. 90. Unterhaltung des Bahnkörpers, der Bankette und Nebenanlagen, Wege, Uebergänge und Gräben.

Mittlerer Bedarf.

O.-Z. 91. Unterhaltung des Oberbaues incl. Weichen.

a. Material.

Der Umbau der beiden Hauptgeleise behufs der Annahme des hohen Schienenprofils ist im Jahr 1868 vollendet worden, weßhalb für längere Zeit statt seitheriger 2000 Stück, 1000 Stück Schienen jährlich dem Bedürfniß genügen. Mit Rücksicht hierauf, sowie wegen des geringeren Bedarfs an Weichen sind statt bisheriger 107,000 + 15,000 fl. = 122,000 fl. (Rubr. 46 a. und c.) nur 90,000 fl. jährlich vorgesehen.

b. Arbeitslohn.

Statt bisheriger 25,500 fl. (Rubr. 46 b.) dürften 25,000 fl. genügen.

O.-Z. 92. Unterhaltung der Brücken und sonstigen Kunstbauten.

Bisheriger Budgetsatz (Rubr. 45).

O.-Z. 93. Unterhaltung der Hecken, Baumpflanzungen, Warnungs- und Neigungstafeln, Grenzsteine ꝛc.

O.-Z. 94. Unterhaltung der Bahnwartshäuser und Buden.

O.-Z. 95. Für Wegräumen des Schnees.

O.-Z. 96. Für Wundhalten der Schutzstreifen im Walde.

Nach den neuesten Ergebnissen im mittleren Bedarf veranschlagt.

O.-Z. 97. Anschaffung und Unterhaltung der zur Bahnunterhaltung nöthigen Geräthschaften und Werkzeuge, sowie der Signalvorrichtungen.

Bisheriger Budgetsatz (Rubr. 43).

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

B. Bahnhofanlagen.

O.-Z. 98. Unterhaltung der Einfriedigungen, Pflanzungen, Gärten, Anfahrten, Straßen ꝛc.

Nach den neuesten Ergebnissen im mittleren Bedarf veranschlagt.

O.-Z. 99. Unterhaltung sämmtlicher Gebäude mit Ausschluß der Bahnwärterwohnungen.

Für 1870 werden . . . . . 20,000 fl.
genügen.

Für 1871 bisheriger Budgetsatz mit . . . . . 25,000 fl.
(Rubr. 47 a.)

O.-Z. 100. Unterhaltung der Gasleitungen und Gasanlagen, der Rampen, Perrons und Verladeplätze.

Nach den neuesten Ergebnissen im mittleren Bedarf veranschlagt.

O.-Z. 101. Unterhaltung der Wasserleitungen, Wasserkrahnen, der Drehescheiben und Schiebebühnen, Brückenwagen, Krahnen ꝛc.

Für 1870 ist im Interesse des Dienstes die Anschaffung von fünf großen Brückenwagen für Heidelberg und vier Zwischenstationen in Aussicht genommen, weßhalb dem mittleren jährlichen Bedarf von 4400 für 1870 weitere 6000 fl. als muthmaßlicher Kostenaufwand zugeschlagen sind.

O.-Z. 102. Unterhaltung der Werkstätteeinrichtungen.

Mittlerer Bedarf nach den neuesten Ergebnissen.

C. Telegraphen und Zubehör.

O.-Z. 103. Unterhaltung des Bahntelegraphen mit Zubehör und der Läutewerke.

Statt seitheriger 2500 fl. dürften 2000 fl. genügen, da seit der Auflösung des Gemeinschaftsverhältnisses bezüglich des Main-Neckar-Staatstelegraphen auf 1. Mai 1869 der Aufwand für Unterhaltung der Träger der Leitungen von der Telegraphenverwaltung des Norddeutschen Bundes und der Gr. bad. Eisenbahnbetriebsverwaltung als den dermaligen Eigenthümern desselben zu tragen ist.

Tit. V. Kosten des Bahntransports.

A. Kosten der Züge.

O.-Z. 104. Brennmaterial für Lokomotiven und Wasserstationen.

a. Holz zum Anfeuern.

b. Steinkohlen zum Heizen.

Nach seitherigem mittlerem Bedarf mit Rücksicht auf die Vermehrung der Fahrten und des Stationsdienstes veranschlagt.

O.-Z. 105. Schmiermaterial für Lokomotiven und Tender.

Der bisherige Budgetsatz von 17,200 fl. (Rubr. 56 lit. b. 1) konnte nach den neuesten Ergebnissen mit Rücksicht darauf, daß sich in Folge der Einführung von Oelprämien an das Maschinenpersonal der Verbrauch bedeutend vermindert hat, auf 10,000 fl. ermäßigt werden.

O.-Z. 106. Putzmaterial für Locomotiven und Tender.

O.-Z. 107. Schmiermaterial für die Wagen.

O.-Z. 108. Putz- und Beleuchtungsmaterial für die Wagen.

Bisheriger Budgetsatz (Rubr. 55 und 56.)

O.-Z. 109. Unterhaltung und Ergänzung der zum Transport erforderlichen Geräthschaften, soweit solche nicht Zubehör der Wagen sind.

Nach dem mittleren Bedarf veranschlagt.

B. Unterhaltung der Transportmittel.

O.-Z. 110. Allgemeiner Werkstätteaufwand.

a. Werkstättelöhne und Gebühren des Fahrpersonals.

b. Materialaufwand der Werkstätte.

Hilfsrubrik. Der hier vorläufig zur Verrechnung kommende Aufwand wird auf die bezüglichen Rubriken vertheilt.

O.-Z. 111. Unterhaltung und Ergänzung der Maschinen und Tender.

Nach den neuesten Ergebnissen im mittleren Bedarf sowie mit Rücksicht darauf veranschlagt, daß in jedem der beiden Budgetjahre dem Bedürfniß entsprechend zwei neue Maschinen angeschafft werden sollen.

O.-Z. 112. Unterhaltung und Ergänzung der Personen- und Güterwagen.

Nach den neuesten Ergebnissen veranschlagt, sowie mit Rücksicht darauf, daß im Laufe der Budgetperiode dem Bedürfniß entsprechend etwa 10 Personenwagen I. und II. Classe,
10 Personenwagen III. Classe,
10 Güterwagen
an der Stelle von abgängigen neu angeschafft werden sollen.

O.-Z. 113. Zuschuß zu dem Unterstützungsfond.

Bisheriger Budgetsatz (Rubr. 15.)

O.-Z. 114. Gerichtskosten.

Muthmaßlicher Bedarf.

O.-Z. 115. Gemeindesteuern und Feuerversicherung.

Bisheriger Budgetsatz (Rubr. 14.)

O.-Z. 116. Ersatz für beschädigte oder verlorene Sendungen.

Fürsorglich nach dem muthmaßlichen Bedarf veranschlagt.

O.-Z. 117. Reparaturkosten fremder auf diesseitiger Bahn beschädigter Wagen.

Der bisherige Budgetsatz von 900 fl. (Rubr. 53b.) ist auf 1000 fl. erhöht worden.

O.-Z. 118. Rückzahlung von Fracht- und Fahrgeldern, Straffracht.

Muthmaßlicher Bedarf.

O.-Z. 119. Miethe für fremde Wagen.

Statt seitheriger 50,000 fl. (Rubr. 53a.) dürften 45,000 fl. genügen, da die Vermehrung der Güterwagen das Bedürfniß der Benützung fremder Wagen vermindert.

O.-Z. 120. Sonstige Ausgaben.

a. Herauszahlungen aus dem Güterverkehr.

Hilfsrubrik. Die vorläufig hier zur Verrechnung kommenden Ausgaben finden unter O.-Z. 8. ihre Ausgleichung.

b. Unbeibringliche Posten, Nachlässe und sonstige Ausgaben.

Nach dem muthmaßlichen Bedarf veranschlagt.

Beilage zum Protokoll der 6. öffentlichen Sitzung der zweiten Kammer vom 5. Oktober 1869.

Bericht der Budget-Kommission

über

den Gesetzesentwurf, die Weinsteuer betr.

Erstattet

von dem Abgeordneten **Kirsner.**

Der dem hohen Hause am 28. September d. J. vorgelegte Gesetzesentwurf über die Weinsteuer schlägt Ihnen vor, meine Herren: Die auf dem letzten Landtage durch die Artikel 12 und 14 des Finanzgesetzes vom 17. Februar 1868 beschlossene Erhöhung der Weinsteuer um 50% aufzuheben und die Artikel 2, 3 und 9 des Gesetzes vom 19. März 1858 wieder in Kraft zu setzen, wornach der Accis für den Traubenwein wieder $^{8}/_{10}$tels kr. (statt $1,^{2}/_{10}$ kr.) beziehungsweise in Städten über 4000 Seelen 1 kr. (statt $1^{1}/_{2}$) und das Ohmgeld allgemein $^{8}/_{10}$ kr. (statt $1,^{2}/_{10}$ kr.) betragen würde.

Diese Zurückführung auf die früheren Sätze soll schon am 15. d. M. eintreten, damit nicht, wenn die Erleichterung einmal in Aussicht gestellt, aber erst später eingeführt würde, ein Zuwarten der Käufer bis zu diesem Zeitpunkt, somit eine Stockung des Weinabsatzes namentlich in der Herbstzeit den zahlreichen Weinproducenten eine empfindliche Schädigung bringe.

Ihre Kommission meine Herren! freute sich vor Allem, daß die günstige Gestaltung unserer Staatseinnahmen der Gr. Finanzverwaltung Veranlassung gab, schon in der Vorlage des Budget's auf eine immerhin nicht unbedeutende Mehreinnahme zu verzichten. Sie kann nur den Wunsch beifügen, daß die weitere Prüfung des Staatshaushaltes auch noch andere Steuererleichterungen gestatten möchte.

Das Budget nahm für die ablaufende Periode

den Accis für Wein per Jahr zu	697,076 fl.	
das Ohmgeld für Wein per Jahr zu	513,411 fl.	
beide zusammen also zu . .		1,210,487 fl.
an, während der jetzige Voranschlag eine Einnahme an Accis mit . . .	454,000 fl.	
und an Ohmgeld mit	323,000 fl.	
somit nur ein jährliches Erträgniß von . .		777,000 fl.
in Aussicht stellt. Diesen in Folge des vorliegenden Gesetzes als wahrscheinlich bezeichnete Ausfall von		433,487 fl.

soll der Produktion, bezw. Konsumtion des Weines zu gut kommen.

Ihre Kommission hat sich zunächst die Frage vorgelegt, ob diese für den Staatshaushalt entbehrliche Summe ausschließlich von der Weinsteuer abgezogen und ob sie nicht wenigstens theilweise zur Verminderung irgend einer anderen besonders drückenden Steuergattung verwendet werden sollte.

Für den Vorschlag der Gr. Regierung sprechen jedoch unzweifelhaft gewichtige Gründe. Es ist nicht zu verkennen, daß gerade die Erhöhung der Weinsteuer um die Hälfte, wie sie vor bald 2 Jahren eingetreten, namentlich in jenen Landesgegenden, wo zum großen Theile weniger werthvolle Weine erzeugt werden, wie in der Bodenseegegend und am Kaiserstuhl, am meisten Unzufriedenheit hervorgerufen hat. Und man kann in der That diese Klage nicht ganz ungegründet finden, wenn man bedenkt, daß in diesen Gegenden die geringeren Weine oft nur einen Kaufwerth von 6 bis 10 fl. per Ohm haben und dabei einer Steuer von 4 fl. bis 4 fl. 30 kr. an Accis und Ohmgeld unterworfen sind.

Es fällt ferner noch in die Wagschaale, daß seit $1^1/_2$ Jahren der Eingangszoll für ausländische Weine sehr erheblich, nämlich von 7 fl. auf 4 fl. 30 kr. per 100 Pfd., somit per Ohm von 24 fl. 30 kr. auf 16 fl. 20 kr. herabgesetzt wurde. Wenn auch dieser Zollschutz immer noch so hoch ist, daß für die gewöhnlichen Weine unseres Landes die Konkurrenz des Auslandes unmöglich gemacht ist, so ist doch bei unseren besseren Weinen die Mitbewerbung des Auslandes nicht ausgeschlossen und solchen Produzenten des Inlandes eine Erleichterung ihrer Konkurrenz durch Steuerverminderung wohl zu gönnen und volkswirthschaftlich angezeigt.

Nachdem Ihre Kommission in Folge dieser Anschauungen sich einstimmig für Billigung des Vorschlages der Gr. Regierung, den ganzen Betrag zur Ermäßigung der Weinabgabe zu verwenden, ausgesprochen hatte, so entstand noch eine weitere, von einigen Kommissionsmitgliedern angeregte und namentlich auch in den oben erwähnten Weinproduktionsbezirken lebhaft aufgetauchte Frage: ob nicht bei diesem Anlasse zugleich wieder zu einer Besteuerung des Weines nach seinem Kaufwerthe zurückgegangen, oder wenigstens mehrere Klassen mit verschiedenen dem Werthe der Weine beiläufig entsprechenden Steuersätzen gebildet werden sollen.

Die große Mehrheit Ihrer Kommission sprach sich jedoch mit Entschiedenheit gegen die Rückkehr zu einem Besteuerungsprincipe aus, welches zwar an und für sich allerdings ein gerechteres ist, aber während der langen Dauer seiner Herrschaft in unserem Lande die bedeutendsten Uebelstände und in Folge dessen auch die größten Unzufriedenheiten hervorgerufen hat.

Die Verhandlungen dieses Hauses, insbesondere von den Jahren 1856 und 1857, bis wohin vom Kaufpreise der Weine jeweils der 15te Theil als Accis neben einem fixen erst bei einem Kaufpreis von 25 fl. steigenden Ohmgeld von 1 kr. per Maaß bezahlt werden mußten, gben über die schlimmen Folgen dieses Systems die überzeugendste Auskunft. Der Gebrauch war fast allgemein, den Steuerbehörden gegenüber den Kaufpreis des Weines der Faktur nicht entsprechend, sondern stets niederer anzugeben, um dadurch an Accis und Ohmgeld zu sparen. Ein solches gewohnheitsmäßiges Verkürzen des Fiskus in fast allen Klassen der Gesellschaft, welchem selbst eine bis zur Unerträglichkeit gesteigerte chikanöse Aufsicht der Steuerbehörden nicht abhelfen konnte, ist ganz dazu angethan, die Gewissenhaftigkeit nicht nur gegen die Rechte des Staates, sondern auch im Allgemeinen zu lockern und eine Demoralisation herbeizuführen, welche als im hohen Grade verderblich bezeichnet werden muß. Aus diesen Gründen und in Folge zahlreicher Petitionen vieler Weinhändler und Wirthe, welche von diesem Hause im Jahre 1856 in die Abtheilungen zur Behandlung als Motion verwiesen wurden, legte die Gr. Regierung auf dem Landtage von 1857 einen Gesetzesentwurf vor, welcher das Princip der Werthbesteuerung beseitigte, und jene fixen Sätze einführte, welche bis zum Jahre 1868 bestanden haben, damals mit fast allen übrigen Steuern erhöht wurden, nun aber wieder von diesem Zusatze befreit werden sollen.

Wie sehr die Stände im Jahre 1857 die Uebelstände der Werthbesteuerung erkannt haben, erhellt am besten daraus, daß der neue Gesetzesentwurf mit fixen Sätzen von diesem Hause mit allen Stimmen gegen 3 und von der hohen Ersten Kammer mit allen Stimmen gegen 4 angenommen wurde.

Eine Besteuerungsverschiedenheit nach Klassen, also etwa eine Eintheilung in geringe, mittlere und feine Weine, wie sie früher schon von mancher Seite und auch im Schooße Ihrer Kommission vorgeschlagen wurde, hätte ebenfalls, wenn auch vielleicht in geringerem Grade, die oben bemerkten schlimmen Folgen. An den Gränzen dieser 3 verschieden besteuerten Klassen würden wieder die gleichen Defraudationsgelüste und in Folge davon auch wieder die früher so sehr beklagte, strenge, äußerst lästige und doch nicht genügende Steuercontrole zu Tage treten.

Ihre Kommission ist daher nach reiflicher Berathung zu dem fast einstimmigen Beschlusse gekommen, von jedem Vorschlag einer Rückkehr zur Besteuerung des Weines nach seinem Werthe, welcher ohnehin nur auf dem Wege der Motion eingebracht werden könnte, Umgang zu nehmen.

Der gleichen Ansicht waren wir in Beziehung auf die verwandte Frage: ob nicht, wie in manchen andern Ländern, statt der Besteuerung des Weines, also des Produktes, eine entsprechende Bodensteuer nach dem Maaße und der Güte des mit Reben bepflanzten Areals eingeführt werden sollte. Wir glauben, daß die Weinproduzenten eine solche Aenderung wegen der damit verbundenen bedeutenden Vorauslage für ein ganz unsicheres Erzeugniß nicht freudig begrüßen würden. Dieselbe ist auch unseres Wissens, wenigstens in neuerer Zeit, von keiner Seite angeregt worden.

Was die beiden Artikel des Gesetzesentwurfes selbst betrifft, so haben wir nur Weniges zu bemerken. Es ist selbstverständlich, daß mit der Herabsetzung der Steuersätze auf die frühere Höhe (Art. 2 und 3 des Gesetzes vom 19. März 1858) auch die entsprechende Verminderung der Rückvergütungen an Accis und Ohmgeld (Art 9 desselben Gesetzes) verbunden ist.

Auch mit der Absicht des Gesetzesentwurfes, die fragliche Erleichterung schon mit dem 15. d. M. eintreten zu lassen, können wir uns aus den bereits angeführten Gründen nur vollkommen einverstanden erklären.

Ihre Kommission stellt deßhalb den

Antrag:

dem vorliegenden Gesetzesentwurfe die Genehmigung zu ertheilen.

Beilage zum Protokoll der 13. öffentlichen Sitzung der II. Kammer vom 21. Oktober 1869.

Bericht der Budgetkommission

über das

ordentliche Budget des Justizministeriums für 1870 und 1871.

Erstattet

von dem Abgeordneten **Roßhirt.**

Der Bericht wird, wie ähnliche auf früheren Landtagen erstattete Berichte, der Uebersichtlichkeit halber sich zunächst mit dem Staatsaufwand für das Ministerium, die Gerichte und das Notariat beschäftigen, sodann auf die Einnahmen der Justiz und die darauf ruhenden Einnahmelasten übergehen und mit der Besprechung der Einnahmen und Ausgaben der Strafanstalten (Budget, Abth. III., S. 5 und 23) schließen.

I. Ministerium, Gerichte, Notariat.

A. Eigentlicher Staatsaufwand.

Tit. I. Ministerium.

(III. S. 11, 12.)

Zu §. 1 (Besoldungen)

werden für jedes Budgetjahr 28,800 fl. gefordert. Der Budgetsatz für 1868/69 betrug je 31,700 fl., weil der damalige Ministerialvorstand den Rang eines Staatsministers hatte. Da letzteres jetzt nicht mehr der Fall ist, so würde sich der Posten auf 27,800 fl. mindern, wenn nicht, wie die Begründung zeigt, eine Neuanforderung von 1,000 fl. für Zulagen an Räthe, Revisions- und Kanzleibeamte (s. den Effektivetat, Abth. III., S. 28) ge-

stellt wäre. Ihre Kommission, meine Herren, stellt in Betracht der Zahl und des wachsenden Dienstalters der betreffenden Beamten, sowie des Bedürfnisses besonders tüchtiger Kräfte zur Beihilfe in Leitung des höchst wichtigen Rechtspolizeiwesens den Antrag, die gedachte Forderung mit 1,000 fl. zu genehmigen, glaubt jedoch, bemerken zu müssen, daß auch sie an den von den Budgetkommissionen der Ständeversammlungen von 1865/66 und 1867/68 über Maximalbesoldungen ausgesprochenen Grundsätzen festhalte. (S. Verhandl. der Ständevers. II. Kammer 1865/66, V. Beil.-H. S. 153, 1868/69, V. Beil.-H. S. 200).

Zu §. 2 (Gehalte der Angestellten)

werden statt des früheren Satzes mit 4,008 fl., nun 4160 fl. mithin 152 fl. mehr,

zu §. 3 (Bureaunaufwand)

statt des früheren Satzes mit 1,990 fl. nun 2,090 fl., mithin 100 fl. mehr, und zwar zur Aufbesserung des Literaturfonds, gefordert.

Die Kommission schlägt nach Prüfung der Verhältnisse die Genehmigung der ohnehin nicht bedeutenden Mehrforderungen vor und gelangt sonach zu dem Antrage,

zu Tit. I.

für 1870/71 je . . . . . 35,050 fl.

zu bewilligen.

Tit. II. Oberhofgericht.

Zu §. 4 a. (Besoldungen der Richter).

Der Budgetsatz für 1868/69 betrug 37,050 fl., der Effektivetat beträgt nach dem Stande vom 1. Juli 1869 36,050 fl. (S. 28). Die Begründung zu dem jetzt vorgeschlagenen Satze mit 36,154 fl. für 1870 und 37,300 fl. für 1871 weiset (S. 12) die nach dem Gesetze vom 7. Oktober 1865 über die Richterbesoldungen (Regbl. Nr. 48) innerhalb oben gedachter Jahre fälligen Zulagen nach. Indem wir uns noch auf die Begründung zu den §§. 4 b, 5, 6, 7 (S. 12 unten) berufen, beantragen wir

zu Tit. II.

für 1870 . . . . . 46,444 fl.
für 1871 . . . . . 47,590 fl.

zu bewilligen.

Tit. III. Kreisgerichte.

(Abth. III., S. 11, 13).

Zu §. 8 a. (Besoldungen der Richter).

Der frühere Budgetsatz betrug für 1868 196,740 fl., für 1869 196,990 fl. Der Effektivetat beläuft sich nach dem Stande vom 1. Juli 1869 auf 187,850 fl. (S. 29). Die Begründung (S. 13) weiset die nach dem angeführten Gesetze über die Richterbesoldungen innerhalb der Jahre 1870/71 fälligen Zulagen nach, wodurch die dermaligen Anforderungen mit 188,975 fl. für 1870, mit 198,585 fl. für 1871 als gerechtfertiget erscheinen.

Zu §. 8 b. (Besoldungen der Staatsanwälte).

Der Effektivetat vom 1. November 1865 betrug für 5 Oberstaatsanwälte und 13 Staatsanwälte 29,300 fl Das Budget für 1866/67 bewilligte 31,300 fl., womit der Effektivetat vom 1. August 1867 übereinstimmte. Das Budget für 1868/69 bewilligte eine Erhöhung von 3,700 fl., im Ganzen also 35,000 fl. Die Budget-

kommission hatte inhaltlich ihres Berichtes die Bewilligung im Hinblicke auf mündliche Aeußerungen der Gr. Regierungskommission, daß eine Verwendung der Erhöhung (3,700 fl.) nicht sofort und nur in Form von Funktionsgehalten geschehen werde, beantragt, und die Erwartung ausgesprochen, daß jede Mehrforderung für einen längeren Zeitraum beseitigt sein werde. Der Effektivetat vom 1. Juli 1869 (S. 29) weiset eine Verwendung von 13,700 fl. für 5 Oberstaatsanwälte, eine solche von 19,500 fl. für 12 Staatsanwälte nach. Letzteren sind jeweils 200 fl. ihres Diensteinkommens nur als Funktionsgehalt verliehen. Eine Staatsanwaltsstelle welche mit 1,200 fl. (einschließlich 200 fl. Funktionsgehalt) bedacht war, ist erledigt. Die Großh. Regierung beabsichtigt inhaltlich der Begründung (S. 13), dieselbe nicht mehr zu besetzen, hält jedoch den früheren Budgetsatz mit jährlich 35,000 fl. auch für 1870/71 aufrecht, indem sie den bisher nicht verausgabten Theil dieser Summe, soweit erforderlich, zur Besserstellung der vorhandenen Staatsanwälte zu verwenden gedenkt. Ihre Kommission meine Herren, glaubt im Hinblick auf die für die Jahre 1868/69 eingetretene bedeutende Erhöhung dieses Budgetpostens dermalen eine nach Wegfall einer Stelle auf 1,800 fl. sich belaufende Erhöhung des den Effektivetat bildenden Betrags (33,200 fl.) nicht befürworten zu können, ist vielmehr der Ansicht, daß eine geringere Summe zur Bestreitung der nöthigen Aufbesserungen genügen werde, und schlägt Ihnen daher vor, statt der geforderten 35,000 fl., nur 34,000 fl. zu bewilligen.

Zu §. 8 c. (Besoldungen des Kanzleipersonals)

rechtfertigt sich unserer Ansicht nach der Budgetsatz durch die Begründung (S. 13). Doch glaubt die Kommission, die Erwartung aussprechen zu dürfen, daß die Sekretärsstelle, durch deren Nichtbesetzung Mittel für andere Kanzleibeamte gewonnen werden sollen, für die Dauer entbehrlich sein werde.

Zu §. 9 (Gehalte der Angestellten)

ist zu bemerken, daß bei der Berathung des letzten Budgets in diesem hohen Hause die Summe von 7,000 fl. von IV. (Bezirksjustiz und Notariat) §. 3 (Gehalte der Dienstverweser) unter obigen Posten zu stellen beschlossen wurde.

Indem wir im Uebrigen auf die Begründung zu den §§. 10, 11, 14 hinweisen, beantragen wir

Zu Tit. III

für 1870 . . . . . 330,345 fl.
für 1871 . . . . . 339,955 fl.

zu bewilligen.

Tit. IV. Bezirksjustiz und Notariat.

(Abth. III. S. 14--22.)

Zu §. 1 (Besoldungen der Amtsrichter).

Während das Budget für 1868/69 Besoldungen für 101 Amtsrichter vorsah, erscheinen im jetzigen Budget nur 98 Amtsrichterstellen. Bei einigen bisher mit mehreren Richtern besetzten Amtsgerichten sollen Richterstellen in Wegfall kommen. Theilweiser Ersatz hiefür soll durch die Bestellung zweier Referendäre zu Hilfsarbeitern (S. 15, 20) geschaffen werden.

Der frühere Budgetsatz betrug für 1868 148,610 fl., für 1869 149,390 fl., der Effectivetat vom 1. Juli 1869 weiset (bei 98 Stellen) eine Verwendung von 140,900 fl. nach. Die Begründung rechtfertigt (S. 15) die durch

das Gesetz über die Richterbesoldungen geschaffene Nothwendigkeit der Sätze von 142,170 fl. für 1870 und von 152,730 fl. für 1871.

Zu §. 21. Besoldungen der Gerichtsnotare.

Hier kann in der Hauptsache auf die eingehende Begründung (S. 15 — 20) verwiesen werden, womit die Großh. Regierung die von ihr im Laufe der Budgetperiode 1868/69 hinsichtlich der Belohnung der Gerichtsnotare vorgenommene, bedeutsame, zu einer Neugestaltung der betreffenden Budgetsätze führende Aenderung rechtfertigt. Neben §. 2 kommen nemlich bei dieser Aenderung auch noch die Sätze der §§. 4, 6b. und 8 in Betracht. Auch ist das Budget des Gr. Justizministeriums unter „Einnahmen, Lasten und Verwaltungskosten" (Abth. III. S. 2, 3.) §. 6 und die Begründung dazu, sowie das Budget des Großh. Finanzministeriums (Abth. VI.) unter „Einnahme" §§. 14, 17 (S. 25), unter Ausgabe §§. 12, 21, 22 (S. 26, 27) und die Begründung dazu (S. 36, 39, 41) zu vergleichen.

Die Anforderung des §. 2 bringt den Besoldungsetat der Gerichtsnotare von 55,000 fl. auf 77,800 fl. Es läßt sich nicht verkennen, daß hiermit der bei Berathung des Gesetzes vom 28. Mai 1864 über die Verwaltung der freiwilligen Gerichtsbarkeit und über das Notariat (R.-Bl. Nr. 21) und des Justizministerialbudgets für 1864/65 herrschenden Anschauung, wonach, um Minderung der Staatsdiener zu erzielen, die Geschäfte der höheren freiwilligen Gerichtsbarkeit von den auch mit der streitigen Gerichtsbarkeit betrauten Amtsrichtern oder von nicht mit Staatsdienereigenschaft begabten Notaren und nur ausnahmsweise in größeren Bezirken von besonderen, als Staatsdiener angestellten Beamten besorgt werden sollten, und von deren Verwirklichung bei der Organisation des Jahres 1864 vorzugsweise um deßwillen Umgang genommen wurde, weil 57 frühere Amtsrevisoren, und zwar größtentheils im Gebiete der Rechtspolizeiverwaltung, zu verwenden waren, entgegengetreten wird. Indessen hat die Großh. Regierung bereits bei Vorlage des Budgets für 1868/69 den Kammern die Gründe, aus welchen sie eine Verminderung der damals mit Staatsdienereigenschaft bekleideten Gerichtsnotare für unthunlich, ja eine Vermehrung der so vereigenschafteten Staatsdiener für nöthig erachte, in umfassender Weise dargelegt. Die Budgetkommission des Landtags 1867/68 erklärte inhaltlich des vom Abgeordneten Busch erstatteten Kommissionsberichtes sie habe unter der Voraussetzung, daß die Vermehrung der Staatsdienerzahl nur allmählig nach Maaßgabe des Bedürfnisses erfolgen werde, gegen das fragliche Vorhaben der Großh. Regierung nichts zu erinnern, und stieß letzteres auch in den Kammern auf keinen Widerspruch. Auch wir finden bei Sachlage zu solchem Widerspruch um so weniger Grund, als auch wir es mit der Großh. Regierung für ersprießlich halten würden, wenn im Laufe der Zeit die Amtsgerichte da, wo der Umfang des Bezirkes es erfordert, mit mehreren richterlichen Beamten, von denen der eine vorzugsweise die streitige, der andere vorzugsweise die freiwillige Gerichtsbarkeit zu besorgen, beide aber einander nöthigenfalls zu vertreten hätten, besetzt werden könnten.

Die Großh. Regierung legt zur Rechtfertigung der von ihr ins Leben gerufenen Maßregel Gewicht darauf, daß dadurch Ersparnisse bereits erzielt worden seien und insoferne in Aussicht stünden, als die sich bei fortschreitendem Verkehre stets mehrenden Gebüren, welche auf S. 20 der Begründung unter Ziff. 1—7 verzeichnet sind, nunmehr statt das unständige Einkommen der Gerichtsnotare zu erhöhen, in die Staatskasse fielen. Wir sind nach sorgfältiger Prüfung der Sache zwar keineswegs in der Lage, das Eintreten von Ersparnissen zu bestreiten, halten dieselben aber dermalen nicht für bedeutend, und glauben, daß dieselben, wenigstens zur Zeit, durch die Mehrbelastung des Budgets mit ständigen Besoldungen und die damit in Verbindung stehende Erhöhung der Ruhegehalte und Wittwenkassenbeiträge jedenfalls ausgeglichen sei. Als ein bedeutsamer Vorzug des durch die fragliche Maaßregel in's Leben gerufenen Systems erscheint uns aber der Umstand, daß durch letzteres die regelwidrige,

jetzt fast überall mit gutem Grunde beseitigte Belohnung von Staatsbeamten mit unständigen Bezügen nun auch hier ihrem Ende zugeführt wurde.

Wir glauben daher, die Uebernahme der angeforderten 77,800 fl. auf den früher behufs der Belohnung der Gerichtsnotare nur mit 55,000 fl. belasteten Besoldungsetat beantragen zu müssen.

Zu §. 3. Gehalte der Dienstverweser

ist die Begründung S. 20 unten und das oben zu §. 1 Gesagte zu vergleichen, woraus sich die Erhöhung von 4000 fl. auf 5400 fl. rechtfertigt.

Zu §. 4. Gehalte der Gerichtsnotare, Notare und Assistenten.

Laut der Begründung (S. 21) sind 18,400 fl. zu Gehalten der Gerichtsnotare ohne Staatsdienereigenschaft nöthig. Früher waren hierfür laut S. 20 nur 15,500 fl. verwendet. Die Erhöhung erklärt sich aus der zu §. 2 besprochenen Maaßregel. Der frühere Budgetsatz zu §. 4 betrug 25,000 fl., mithin 9,500 fl. über jene 15,500 fl. Die Summe von 9,500 fl. wird nun auch jetzt wieder gefordert. Sie und der Betrag obiger 18,400 fl. bilden den jetzigen Budgetsatz von 27,900 fl. Gedachte 9,500 fl. sollen nach von der Großh. Regierung gegebener Erläuterung, wie bisher, zu Gehalten von Notaren, deren geringes Einkommen zum Lebensunterhalte nicht ausreicht, ohne daß ihnen ein größerer Geschäftskreis zugetheilt werden kann (dermalen 4,700 fl.), zu Gehalten älterer und gebrechlicher Assistenten, welchen ein Notariatsdienst nicht anvertraut werden kann (dermalen 2450 fl.), zu Sterbequartalien (jährlich durchschnittlich 600 fl.), zu Remunerationen für außerordentliche Dienstleistungen z. B. bei Erkrankungsfällen Bediensteter (jährlich etwa 725 fl.), endlich zu Gehalten von Referendären, welche zur Ausbildung im Notariatsfache vielbeschäftigten Notaren zugleich als Aushilfe beigegeben werden, verwendet werden.

Dieser Darlegung zufolge erscheint uns der Posten mit 27,900 fl. begründet.

Zu §. 5. Gebührenantheile der Notare und Assistenten.

Der frühere Satz betrug 335,720 fl. für das Jahr. Der jetzige mit 360,440 fl. stützt sich der Begründung zufolge (S. 21) auf dreijährigen Rechnungsdurchschnitt.

Zu §. 6a. Gehalte der Amtsgerichtsactuare.

Bei Vorlage des Budgets für 1868/69 war hier eine Erhöhung der 98,180 fl. auf 101,680 fl. also von 3500 fl. gefordert. Es wurde nur eine solche von 2500 fl., mithin auf 100,680 fl. bewilligt. Nunmehr wird eine Erhöhung letzterer Summe auf 102,180 fl. mithin um 1500 fl. verlangt. Die Amtsgerichtsactuare werden theils vom Großh. Justizministerium ernannt, theils von den Amtsgerichten bestellt. Erstere beziehen an Gehalt und Tantiémen 600—700 fl., einige wenige darunter etwas über 700 fl., letztere theils 450 fl., theils 480 fl. Die Amtsactuare haben erheblich größeres Einkommen, welches von 650 fl. bis zu 900 fl., ja in einzelnen Fällen noch höher ansteigt. Die fast allerwärts sich zeigende Steigerung der Preise der Lebensbedürfnisse begründet, wie wir glauben, hinlänglich die Forderung der Großh. Regierung, so daß wir auf solche einzugehen beantragen.

Zu §. 6b. Gehalte der Decopisten der Gerichtsnotare.

Die Erhöhung dieses Postens von 28,000 fl. auf 31,200 fl., ist, wie die Begründung (S. 21) zeigt, eine Folge der zu §. 2 besprochenen Maaßregel und findet dem dort Gesagten zufolge in dem Bezuge des früheren unständigen Einkommens der Gerichtsnotare durch die Staatscasse eine Ausgleichung. Die weitere Erhöhung von 31,200 fl. auf 34,200 fl. beruht darauf, daß wenn der Gesetzesentwurf über die Beurkundungen des bürgerlichen Standes Gesetzeskraft erlange, eine erhebliche Vermehrung der Decopisten nöthig falle. Eine solche Nothwendig-

keit läßt sich nicht beabreden. Wir beantragen daher die Bewilligung von 31,200 fl. und unter der Voraussetzung, daß der gedachte Entwurf als Gesetz in Wirksamkeit trete, von weiteren 3,000 fl.

Zu §. 8. Bureaukosten der Amtsgerichte.

Der frühere Budgetsatz betrug jährlich 32,750 fl. Davon kamen 3,160 fl. auf die Gerichtsnotare, (S. 20,) der Rest auf die richterlichen Behörden. Jene 3160 fl. sollen nun um 2,300 fl., mithin auf 5460 fl. erhöht werden (vergl. S. 19 unter „Bureauaversen" 5,366 fl.) Auch diese Erhöhung hängt mit der zu §. 2 dargelegten Maaßregel zusammen und findet ihre Ausgleichung in ähnlicher Weise, wie die Erhöhung zu §. 6 b. Wir können eine Einwendung dagegen nicht erheben.

Indem wir hinsichtlich der §§. 9—17 auf die Begründung (S. 22) verweisen, stellen wir den Antrag

zu Tit. IV.

für 1870 . . . . . 1,108,005 fl.
für 1871 . . . . . 1,118,565 fl.

zu bewilligen.

B. Einnahmen und Einnahmelasten der Justiz.

(Abth. III. S. 2—4.)

Die Budgetsätze sind durch die Begründung gerechtfertigt.

Die Commission beantragt

für 1870/71

die Einnahme mit je . . . . . 152,620 fl.
die Ausgabe mit je . . . . . 15,060 fl.

zu genehmigen.

II. Strafanstalten.

(Abth. III. S. 5—10, 23—27).

Zur Ergänzung des auf S. 6—9 über den Personalstand der Strafanstalten Bemerkten wollen wir hier noch anführen, daß die durchschnittliche Zahl der Gefangenen aller Strafanstalten betrug in den Jahren

1860	743	Köpfe,	1865	595	Köpfe.
1861	681	„	1866	619	„
1862	737	„	1867	680	„
1863	710	„	1868	692	„
1864	663	„	1869	710	„ (in den ersten fünf Monaten.)

Die Zahl von 710 ist (S. 7) dem Budget für 1870—71 zu Grunde gelegt.

Einnahme- und Einnahmelasten.

(S. 5—10.)

Die Einnahmeposten sind mit Ausnahme zweier (§§ 4a, 5) dem Budget von 1868/69 gegenüber erheblich erhöht. Der Anschlag der Einnahme betrug für 1868 243,626 fl., für 1869 240,546 fl., während er für die Jahre 1870/71 je 270,180 fl. beträgt. Schon im Budget von 1868/69 war der Ertrag des Gewerbsbetriebs dem

Budget von 1866/67 gegenüber, und zwar sehr bedeutend, von jährlich 179,750 fl. auf 232,980 fl. für 1868 und auf 229,900 fl. für 1869 erhöht.

Die Erhöhung der Ausgaben (Einnahmelasten) ist dem Budget von 1868/69 gegenüber verhältnißmäßig geringer veranschlagt, als die der Einnahmen, nämlich jetzt (für 1870/71) mit jährlich 180,785fl., im gedachten früheren Budget mit 172,730 fl. für 1868, und mit 171,090 für 1869.

Indem wir uns hinsichtlich des Einzelnen auf die Begründung (S. 8—10) beziehen, glauben wir nur noch hervorheben zu müssen, daß uns die Erhöhung des Postens für Werkaufseher von 9400 fl. (1868/69) auf 10,950 fl. durch die in der Begründung (S. 10) angeführten Momente zureichend gerechtfertigt erscheint, wenn wir erwägen, daß bei den Aussichten, welche dermalen ein irgend tüchtiger, selbstständiger Gewerbebetrieb eröffnet, passende Werkaufseher für Strafanstalten nur mit erhöhten Opfern gewonnen werden können.

Unser Antrag ist

für 1870 und 1871

die Einnahmen der Strafanstalten mit je 270,180 fl.

die Einahmelasten mit je . . . . . 180,785 fl.

zu genehmigen.

Eigentlicher Staatsaufwand.

Strafanstalten.

(S. 23—27.)

Die unter den §§. 7—23 aufgeführten Ausgaben betrugen in den Jahren 1866, 1867, 1868 bei einem Gefangenenstand von 618, 680 und 692 Köpfen:

§§.		1866/67.	1868.
7.	Aufwand für Gebäude und Grundstücke	12,373 fl.	4584 fl.
8.	„ gegen Feuersgefahr	435 fl.	169 fl.
9.	Verpflegungs- und Heilkosten	114,558 fl.	68,485 fl.
10.	Aufwand für Kleidungsstücke	22,074 fl.	11,561 fl.
11.	„ „ Bettwerk	6627 fl.	3177 fl.
12.	Für Zimmer-, Küche-, Speise- und Trinkgeräthe . .	1739 fl.	885 fl.
13.	„ Bewachungs- und Strafgeräthschaften	1207 fl.	514 fl.
14.	„ Heizung	12,262 fl.	7691 fl.
15.	„ Beleuchtung	17,297 fl.	10,934 fl.
16.	„ Reinigung	18,267 fl.	9138 fl.
17.	„ Kirchen- und Schulbedürfnisse	1840 fl.	927 fl.
18.	Besoldungen der Beamten	27,954 fl.	13,221 fl.
19.	Gehalte der Geistlichen, Aerzte, Lehrer und Buchhalter	13,299 fl.	6768 fl.
20.	„ der Verwaltungsgehilfen und Aufseher . . .	65,383 fl.	33,444 fl.
21.	Gratificationen	2200 fl.	1100 fl.
22.	Kanzleibedürfnisse	2449 fl.	1213 fl.
23.	Sonstige Ausgaben	4648 fl.	3302 fl.

Auf Grund dieser Rechnungsergebnisse und des für 1870/71 angenommenen Personalstandes von durchschnittlich 710 Köpfen, glauben wir annehmen zu dürfen, daß die neuerlichen Budgetsätze zu den §§. 7—17 nicht zu hoch gegriffen seien, obwohl sie im Budget von 1868/69 erheblich niederer gegriffen waren, so z. B. der Posten zu §. 9 für 1868 mit 51,790 fl., für 1869 mit 49,880 fl.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Was den Aufwand der Weiberstrafanstalt zu §. 9 mit jährlich 17,740 fl. angeht, so ist zu bemerken, daß darunter auch die Vergütung für die Verpflegung der Sträflinge der Hilfsstrafanstalt mit 5120 fl., welche Summe auch unter der Ausgabe des Zellengefängnisses von je 38,620 fl. vorkommt, sowie für die Verpflegung der polizeilich Verwahrten von je 3600 fl. begriffen sind. Letztere Summe ist auf S. 5 in Einnahme gestellt. Vergleiche auch S. 45 der Abth. IV. (Ministerium des Innern).

Zu §. 15 erscheint uns der Satz für Beleuchtungskosten mit jährlich 10,050 fl., wie auch das Rechnungsergebniß für 1868 mit 10,934 fl. hoch. Wir haben gerne die Erklärung der Großh. Regierungscommission vernommen, daß sie im Wege technischer Untersuchungen zu ergründen bestrebt sei, ob nicht etwa Fehler der Gaseinrichtung einen erhöhten Gasverbrauch zur Folge habe, und setzen voraus, daß ein gleiches Streben auf Erlangung möglichst geringer Gaspreise gerichtet sein werde.

Zu den §§. 19 (Besoldungen der Beamten) und 20 (Gehalte der Geistlichen, Aerzte, Buchhalter und Lehrer) schlagen wir, unerachtet für Besoldungen der Beamten im Budget von 1868/69 eine Erhöhung von 1000 fl. eintrat, bei Lage der in der Begründung (S. 25) geschilderten Verhältnisse, vor, die Verwandlung von 800 fl. bisherigen Funktionsgehalten in Besoldung, die Forderung von weiteren 200 fl. Besoldung, sowie die von 800 fl. für einen Buchhaltergehalt zu genehmigen.

Auch zu §. 20 (Gehalte der Verwaltungsgehilfen und Aufseher) schlagen wir, in Betracht der in der Begründung (S. 26) gegebenen Entzifferung und Erläuterung, die Bewilligung des dem Budgetsatze für 1868/69 mit jährlich 33,600 fl. gegenüber um 900 fl. erhöhten Budgetsatzes von 34,500 fl., vor.

Bezüglich der §§. 21, 22, 23 können wir uns lediglich auf die Begründung (S. 26, 27) beziehen, welche an ihrem Schlusse (S. 27) auch eine Vergleichung des dermaligen Budgets der Strafanstalten mit dem für die Jahre 1868/69 genehmigten Budget derselben enthält.

Unser Antrag geht zu Tit. V. dahin,

den Staatsaufwand für die Strafanstalten für 1870 und 1871 mit je 182,740 fl. zu genehmigen.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Beilage zum Protokoll der 14. öffentlichen Sitzung der zweiten Kammer vom 25. Oktober 1869.

Bericht der Budget-Kommission

über

die Nachweisung der in den Jahren 1867 und 1868 eingegangenen Staatsgelder und deren Verwendung.

(1tes Beilagenheft.)

Erstattet

von dem Abg. **Kirsner.**

Die in dem ersten Beilagenheft jeweils enthaltenen Rechnungsnachweisungen unterscheiden sich von den im zweiten Beilagenheft erscheinenden „vergleichenden Darstellungen" hauptsächlich in doppelter Beziehung. Einmal, weil die letzteren eine Vergleichung der Rechnungsergebnisse mit den Budgetsätzen im Einzelnen enthalten und auch jene Einnahmen und Ausgaben aufnehmen, welche nicht in dem betreffenden Jahre selbst, sondern erst in dem darauf folgenden konstatirt wurden, aber dem laufenden Jahre unzweifelhaft angehören — während die Etatsrechnungen im ersten Beilagenheft diese nicht, dagegen solche Posten enthalten, welche von früheren Jahren herrühren. Sodann umfaßt das erste Beilagenheft nur das letzte Jahr der abgelaufenen, dagegen auch noch das erste Jahr der laufenden Budgetperiode, während die vergleichenden Darstellungen im zweiten Heft beide Jahre der abgelaufenen, aber noch nicht das erste Jahr der laufenden Periode enthalten. Ferner enthält dieses Heft auch die Schuldentilgungs- und Grundstocksrechnungen, sowie die Rechnungen des Badefonds.

Ich bin von Ihrer Budgetkommission, hochverehrte Herren! beauftragt, Ihnen über dieses erste Heft, beziehungsweise über den ganzen Staatshaushalt, in den Jahren 1867 und 1868 Bericht zu erstatten und einen allgemeinen Ueberblick, namentlich auch über unsere Staats- und Eisenbahnschuld, zu geben.

Die Kommission war der Ansicht, daß, wenn dieses Ziel einigermaßen erreicht werden soll, eine mündliche Mittheilung der vielen unumgänglichen Zahlen nicht genügen werde, sondern daß der Bericht, abweichend von den Berichten über die „vergleichenden Darstellungen," auch diesmal, wie früher, dem Drucke übergeben werden soll.

Ehe wir zu den einzelnen Abtheilungen der detaillirten Uebersicht uns wenden, lassen wir das Verzeichniß der seit dem letzten Landtage bis zum Zusammentritt der Stände ertheilten „Administrativkredite," worüber die nähere Begründung und Rechtfertigung der Großh. Regierung den „vergleichenden Darstellungen" für den künftigen Landtag vorbehalten ist, zur einstweiligen Kenntnißnahme folgen.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Verzeichniß

der in den Jahren 1868 und 1869 an die allgemeine Staatsverwaltung im Administrativwege verwilligten Kredite.

Ordnungs-Zahl.	Betreff.	Der Staatsministerialentschließung Tag.	Monat.	Jahr.	Nr.	Betrag des Kredits. fl.	kr.
	Justizministerium.						
1	Zur Bestreitung des restlichen Aufwandes für den Neubau des Amtsgerichtsgebäudes zu Adelsheim . . .	24.	Juli	1869	511/12	4,248	59
	Ministerium des Innern.						
2	Zur Errichtung einer Augenklinik für die Universität Heidelberg	29.	Juli	1868	766/67	13,000	—
3	Zur Herstellung einer heizbaren Krankenbaracke beim akademischen Krankenhaus in Heidelberg . . .	16.	Septbr.	1868	881/2	12,500	—
						25,500	—
	Handelsministerium.						
4	Korrection des Baches und der Straße bei Griesbach .	20.	Januar	1869	40/41	4,000	—
	Finanzministerium.						
5	Zur Herstellung eines Salzniederlagegebäudes auf dem Bahnhofe bei Rheinfelden	10.	Juni	1868	653	9,000	—
6	Für Fortsetzung der Bohrversuche auf Steinsalz bei Wyhlen	26.	Februar	1869	110	2,000	—
7	Für Erweiterung der Siedeinrichtungen der Saline Rappenau	27.	Februar	1869	129	17,345	—
						28,345	—
	Kriegsministerium.						
8	Zur Ausführung der zur erhöhten Sicherheit der Kriegspulvermagazine in der Festung Rastatt nöthigen Verstärkungsbauten	10.	März	1868	232	80,000	—
					Summe	142,093	59

Wir haben keine besondere Veranlassung, diese auf keiner Budgetbewilligung beruhenden Ausgaben, wofür das Großh. Staatsministerium die Verantwortlichkeit und spätere Rechtfertigung übernommen, schon jetzt einer näheren Betrachtung zu unterziehen, und der regelmäßigen Prüfung auf dem künftigen Landtage vorzugreifen. Es genügt die vorläufige Kenntnißnahme. Nur den Wunsch erlauben wir uns auszudrücken, daß dem vorgelegten Verzeichniß der ertheilten Kredite künftig wieder eine kurze Begründung der einzelnen Bewilligungen beigefügt werden möchte, wie dies auf dem letzten Landtage geschehen.

Wir gehen zu den Nachweisungen im ersten Beilagenhefte über.

I. Abtheilung.

Hauptstaatsrechnung und Betriebsfondsdarstellungen.

1867.

(Seite 1 bis 38.)

Die Betriebsfondsrechnung gibt uns zu keiner besonderen Betrachtung Veranlassung; dagegen bemerken wir in Beziehung auf die Etatsrechnung:

Die Einnahmen im ordentlichen Etat hatte das Finanzgesetz vorgesehen zu . .	17,096,790 fl. — kr.
Sie betrugen in der Wirklichkeit	18,395,995 fl. 45 kr.
somit mehr . .	1,299,205 fl. 45 kr.
Hiezu kamen noch die im Finanzgesetz gar nicht vorgesehenen außerordentlichen Einnahmen im Betrage von	600,894 fl. 29 kr.

welche, zum größten Theil eine Folge der Kriegsereignisse von 1866 und der Kriegsbedrohung von 1867 sind, aber die durch die gleiche Veranlassung entstandenen außerordentlichen Ausgaben nur zu einem sehr kleinen Theile decken.

Die Gesammtmehreinnahme beträgt somit	1,900,100 fl. 14 kr.

Im ordentlichen Etat bemerken wir zumal folgende Mehreinnahmen in runden Zahlen:

beim Justizministerium	39,000 fl.	
„ Ministerium des Innern . .	10,000 fl.	
„ Finanzministerium:		
Domänenverwaltung . .	140,000 fl.	
Steuerverwaltung . .	724,000 fl.	
Salinenverwaltung . .	153,000 fl.	
Zollverwaltung . . .	370,000 fl.	
„ Kriegsministerium . . .	160,000 fl.	

Wenigereinnahmen ergaben sich hauptsächlich

bei der polizeilichen Verwahrungsanstalt	.	7,000 fl.
„ „ Berg- und Hüttenverwaltung	. .	90,000 fl.
„ „ Münzverwaltung	. . . .	258,000 fl.
„ „ Allgemeinen Kassenverwaltung	. .	50,000 fl.

Die Ausgaben des ordentlichen Etats waren im Finanzgesetze vorgesehen mit .	15,990,922 fl. — kr.
sie betrugen aber	17,089,467 fl. 48 kr.
also mehr . .	1,098,545 fl. 48 kr.

Diese Steigerung der Ausgaben hat hauptsächlich ihren Grund:

1) in der Vermehrung der Staatsschuld durch die Ereignisse von 1866, beziehungsweise in den dadurch erhöhten Ausgaben für Schuldentilgung rund	440,000 fl.
worüber jedoch ein berichtigtes Budget vorgelegt wurde.	
2) in den Mehrausgaben des ordentlichen Kriegsetats	550,000 fl.
3) in dem Mehraufwand für Bezirksjustiz und Notariat	74,000 fl.
4) „ „ „ „ Bezirksverwaltung und Polizei . . .	80,000 fl.

Im außerordentlichen Etat wurden verausgabt	2,538,648 fl. 1 kr.
im ordentlichen „ „ „	17,089,467 fl. 48 kr.
Gesammtausgabe . .	19,628,115 fl. 49 kr.
Die Gesammteinnahme betrug	18,996,890 fl. 14 kr.
Die Mehrausgabe mit . .	631,225 fl. 35 kr.

mußte dem Betriebsfond entnommen werden, welcher sich dadurch von 8,025,159 fl. 32 kr. auf 7,393,933 fl. 57 kr. verminderte.

Das Finanzgesetz hatte für die beiden Jahre 1866/67 eine Unzulänglichkeit der

Einnahme gegenüber der Ausgabe angenommen von	1,251,384 fl. — kr.
welche dem Betriebsfond entnommen werden sollten. Die Hälfte davon mit . .	625,692 fl. — kr.
entspricht nahezu obiger Mehrausgabe von	631,225 fl. 35 kr.

1868.

(Seite 163—200.)

Die Rechnungsergebnisse dieses Jahres gewähren in so fern ein erhöhtes Interesse auch im Einzelnen, weil sie noch nicht, wie jene von 1867, in den „vergleichenden Darstellungen" des zweiten Beilagenheftes mitgetheilt sind.

Die im ordentlichen Etat durch das Finanzgesetz mit 19,327,343 fl. vorgesehenen Einnahmen betrugen rechnungsgemäß	19,958,998 fl. 34 kr.
wozu die Einnahme aus früheren Jahren mit	530,455 fl. 30 kr.
und wegen Vermehrung der Naturalvorräthe und Abgang an Passiven weitere	146,284 fl. 54 kr.
Zusammen	20,635,738 fl. 58 kr.
Gegen das Budget eine Mehreinnahme von 1,308,395 fl. 58 kr.	
Hiezu die außerordentlichen Einnahmen	1,135,707 fl. 17 kr.
Gesammt-Einnahme	21,771,446 fl. 15 kr.
Die Ausgaben im ordentlichen Etat 19,258,615 fl. 18 kr.	
im außerordentlichen Etat 3,565,755 fl. 13 kr.	
Gesammtausgabe	22,824,370 fl. 31 kr.
Die Mehrausgabe mit	1,052,924 fl. 16 kr.
mußte dem Betriebsfond von	7,393,933 fl. 57 kr.
entnommen werden, welcher dadurch vermindert wurde auf den Betrag von	6,341,009 fl. 41 kr.

Das Finanzgesetz hatte im Art. 3, Ziff. 4 und 5 für beide Jahre 1868 und 1869 Zuschüsse angenommen:

1. aus dem Betriebsfond	2,387,149 fl. 48 kr.
2. aus der Amortisationskasse	1,666,911 fl. 31 kr.
Zusammen	4,054,061 fl. 19 kr.
Hievon beträgt die Hälfte	2,027,030 fl. 40 kr.
obiger Zuschuß aus dem Betriebsfond aber nur	1,052,924 fl. 16 kr.

Das Ergebniß der Rechnung ist somit bedeutend günstiger, als man vorgesehen hatte, wenn man auch noch die Hälfte des durch den Art. 3, Ziff. 2 und 3 des Finanzgesetzes zugewiesenen und bezahlten Ersatzes der Eisenbahnschuldentilgungskasse mit $\frac{931{,}873 \text{ fl. } 41 \text{ kr.}}{2} = 465{,}936$ fl. in Abzug bringt.

Auf der anderen Seite beträgt auch der Aufwand im außerordentlichen Etat in diesem ersten Jahre der Budgetperiode 1868/9 (siehe Fol. 182 bis 193) mit	3,565,755 fl. 13 kr.
weit mehr als die Hälfte der für beide Jahre vorgesehenen Summe mit	5,730,614 fl. — kr.

Es hat also das Jahr 1868 an außerordentlichen Ausgaben rund etwa 700,000 fl. mehr als die Hälfte des ganzen Aufwandes für die Budgetperiode bestritten, welche dem außerordentlichen Aufwand von 1869 zu gut kommen.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Was den „ordentlichen Etat" allein betrifft, so war die Ausgabe im Budget angenommen mit . . . . . 18,772,865 fl. — kr.
sie beträgt rechnungsgemäß . . . . . 19,258,615 fl. 18 kr.

somit mehr . . 485,750 fl. 18 kr.

Die Abweichungen des Rechnungsergebnisses vom Budget ergeben sich hauptsächlich bei folgenden Positionen.

Unter den Lasten und Verwaltungskosten ist eine sehr erhebliche Mehrausgabe, die aber zum größten Theil von der „Zollverwaltung" herrührt und einer ebenso erheblichen Mehreinnahme gegenüber steht. Ein umgekehrtes Verhältniß findet bei der „Münzverwaltung" statt, wo eine rund 135,000 fl. betragende Minderausgabe durch eine Mindereinnahme in etwa gleicher Höhe ausgeglichen wird.

Dagegen sehen wir gerne bei der Salinenverwaltung bei einem Minderaufwand von rund 48,000 fl. — kr.
eine Mehreinnahme von . . . . . 32,000 fl. — kr.
und ebenso bei der Domänenverwaltung eine Mehreinnahme von rund . . . . 408,000 fl. — kr.
und eine Wenigerausgabe von . . . . . 20,000 fl. — kr.

Beim „eigentlichen Staatsaufwand" wurden für das laufende Jahr
ausgegeben . . . . . 14,009,195 fl. 43 kr.
und für frühere Jahre . . . . . 56,833 fl. 3 kr.

Zusammen . . 14,066,028 fl. 46 kr.
Das Budget hat angenommen . . . . . 13,884,623 fl. — kr.

somit weniger . . 181,405 fl. 46 kr.

Dieser wirkliche Mehraufwand setzt sich hauptsächlich zusammen aus Mehrausgaben beim Justizministerium und Kriegsministerium und Ersparnissen bei den anderen Ministerien.

Letztere betragen:

1. beim Staatsministerium . . . . . 11,423 fl. — kr.
2. „ Ministerium des Großh. Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten 5,890 fl. — kr.
3. „ Ministerium des Innern . . . . . 182,976 fl. — kr.
4. „ Handelsministerium . . . . . 67,186 fl. — kr.
5. „ Finanzministerium . . . . . 158,306 fl. — kr.

Dagegen finden wir erhebliche Mehrausgaben:

1. beim Justizministerium mit . . . . . 66,667 fl. — kr.
   welche größtentheils auf die Bezirksjustiz und das Notariat, sowie auf die Strafanstalten fallen, während bei dem Ministerium selbst und bei den Kreis- und Hofgerichten sich einige Ersparnisse ergeben haben; die stärkste Ueberschreitung zeigt sich
2. beim Kriegsministerium mit etwa . . . . . 483,687 fl. — kr.

Da wir bei diesem Etat eher auf einen Minder- als auf einen Mehraufwand rechnen zu dürfen glaubten, so sahen wir uns veranlaßt, die Großh. Kriegsverwaltung um eine Entzifferung zu bitten, welche wir dem hohen Hause ebenfalls mitzutheilen uns verpflichtet fühlen.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

a) der Mehraufwand für Naturalverpflegung belief sich auf . . . . 257,538 fl. 52 kr.
„ „ „ die Durchschnittsfonds . . . . . 384,343 fl. 2 kr.

Zusammen . . 641,881 fl. 54 kr.

b) der Minderaufwand, vorzüglich von Ersparnissen an der Geldverpflegung der Truppen herrührend unter Abrechnung des Mehraufwandes der übrigen Titel 158,194 fl. 28 kr.

Bleibt somit Mehraufwand . . 483,687 fl. 26 kr.

Eigentlich gehen jedoch hievon wieder folgende Posten ab:

1. Der Mehraufwand für die Durchschnittsfonds, welcher sich im zweiten Jahre der Budgetperiode d. h. im Jahre 1869 durch einen entsprechenden Minderaufwand wieder ausgleichen wird . . . . . 384,343 fl. 2 kr.
2. An der Ueberschreitung für Naturalverpflegung mit 257,538 fl. 52 kr. gehen die eigenen Einnahmen aus abgegebenen Naturalien ab mit . . . . . 19,474 fl. 4 kr.
3. Die Naturalvorräthe waren am Schlusse des Jahres größer als beim Beginne um . . . . . 111,171 fl. 45 kr. welcher Betrag ebenfalls dem zweiten Etatsjahre zu gut kommt.

Zusammen . . . . . 514,988 fl. 51 kr.

Nach dieser Darstellung liegt also nur scheinbar eine Ueberschreitung, in der That aber ein Minderaufwand von etwa 30,000 fl. vor, welcher sich auf nahezu 290,000 fl. belaufen würde, wenn die im Budget angenommenen Sätze für Menage-, Brod- und Fourage-Verpflegung der Wirklichkeit entsprochen haben würden.

Nach Ansicht der Großh. Kriegsverwaltung ist es zweifelhaft, ob im Jahre 1869 für die Naturalverpflegung sich ein Minderaufwand ergeben werde, da die Menage voraussichtlich einen Mehraufwand erfordere, Brod und Fourage dagegen unter dem Budgetsatze bleiben werden.

Wir gehen nun über zu dem

Umlaufenden Betriebsfond.

(Seite 34 und 196.)

Wir lassen, um das Steigen und Fallen des umlaufenden Betriebsfonds in den letzten 10 Jahren zur Anschauung zu bringen, eine Tabelle folgen. Derselbe betrug im Jahre

			Zunahme.	Abnahme.
1859	—	4,488,447 fl. 45 kr.	—	—
1860	—	5,008,423 „ 17 „	— 519,975 fl. 32 kr.	—
1861	—	5,989,709 „ 33 „	— 981,286 „ 16 „	—
1862	—	6,865,131 „ 15 „	— 875,421 „ 42 „	—
1863	—	7,960,957 „ 39 „	— 1,095,826 „ 24 „	—
1864	—	8,748,727 „ 36 „	— 787,769 „ 57 „	—
1865	—	9,709,248 „ 25 „	— 960,520 „ 49 „	—
1866	—	8,025,159 „ 32 „	— —	— 1,684,088 fl. 53 kr.
1867	—	7,393,933 „ 57 „	— —	— 631,225 „ 35 „
1868	—	6,341,009 „ 41 „	— —	— 1,052,924 „ 16 „

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Wir ersehen, daß von 1859 bis einschließlich 1865 eine fortwährende Vermehrung des Betriebsfonds, von 1866 an aber eine Verminderung eingetreten ist, daß jedoch am 1. Januar 1869 der Betriebsfond immer noch um nahe 2 Millionen höher war als 1859.

Dagegen entnehmen wir folgender Tabelle über den

Stehenden Betriebsfond,

daß derselbe in der gleichen zehnjährigen Periode, namentlich aber von 1865 an in Folge des allmäligen Absterbens der Eisenindustrie ununterbrochen sich vermindert hat. Er betrug

Ende 1859	—	2,426,874 fl. 34 kr.
1860	—	2,419,502 fl. 27 kr.
1861	—	2,332,920 fl. 6 kr.
1862	—	2,267,657 fl. 18 kr.
1863	—	2,156,081 fl. 13 kr.
1864	—	2,064,405 fl. 6 kr.
1865	—	1,616,183 fl. 38 kr.
1866	—	1,334,233 fl. 28 kr.
1867	—	1,241,313 fl. — kr.
1868	—	730,560 fl. 2 kr.

Die im Jahre 1868 eingetretene, sehr bedeutende Abnahme ist eine Folge des Wegfalls des Salzmonopols. Da die bisherigen Werthanschläge der Gebäude und Einrichtungen in den beiden Salinen sich vielfach noch auf die ursprünglichen Bau- und Herstellungskosten gründeten, so erschien bei diesem Wendepunkt des fraglichen Staatsgewerbes eine neue Abschätzung allerdings angezeigt.

Es ergab sich nun bei der Saline Dürrheim ein Minderwerth von . . .	155,294 fl. 51 kr.
und bei Rappenau von	277,024 fl. 31 kr.
und wegen einiger Verkäufe noch eine Abnahme von	2,968 fl. 38 kr.
Zusammen	435,288 fl. — kr.
Auch die neue Abschätzung der Werkzeuge und Geräthe ergab einen Minderwerth von .	75,929 fl. 23 kr.
so daß im Ganzen pro 1868 eine Minderung von	511,217 fl. 23 kr.

sich herausstellte.

Ihre Commission hat keine Veranlassung, an der Richtigkeit dieser Abschätzung zu zweifeln und erkennt deren Zweckmäßigkeit um so mehr an, weil die Frage über den Fortbetrieb der Saline, beziehungsweise über die Ertragsfähigkeit derselben unter den geänderten Verhältnissen nur dann richtig beantwortet werden kann, wenn man sich über den etwaigen Verkaufswerth dieser Staatsgewerbe nicht in großer Täuschung befindet.

Wir bemerken ferner noch, daß der umlaufende Betriebsfond in dem genannten zehnjährigen Zeitabschnitt im Ganzen um . . . . . 1,852,562 fl. — kr.

zugenommen, während der stehende Betriebsfond nahezu um die gleiche Summe,

nämlich um . . . . . 1,696,314 fl. 32 kr.

abgenommen hat.

II. Abtheilung.

Die vom ständischen Ausschusse geprüften Rechnungen.

(Seite 39 bis 136 und 201 bis 307.)

Der ständische Ausschuß wurde zur speziellen Prüfung der ihm zugewiesenen Rechnungen der 3 Schuldentilgungskassen und des Domänen- und Staatsgrundstocks rechtzeitig, und zwar im Jahr 1867 auf den 4. Juni und im Jahre 1868 auf den 23. April einberufen. Die Ergebnisse jener Berathungen sind in ausführlichen Berichten den Regierungsvorlagen jeweils angeschlossen; ebenso die Erwiederungen des Großh. Finanzministeriums an Se. Königl. Hoheit den Großherzog. Indem wir im Allgemeinen auf diese Berichte verweisen, beschränken wir uns darauf, die Hauptergebnisse dieser Rechnungen und ihrer Prüfungen in unserem Berichte anzuführen und so weit nöthig zu beurtheilen.

I. Amortisationskasse.

(Seite 39 u. 203.)

Wir haben oben bei dem umlaufenden und stehenden Betriebsfond deren jeweiligen Betrag in den letzten 10 Jahren angegeben. Wir stellen hier auch die Beträge der Staatsschuld in dem gleichen Zeitraum zusammen. Wir lassen hiebei das unverzinsliche Guthaben des Domänengrundstocks von 12,000,000 fl. unberücksichtigt und führen nur den reinen, nach Abzug des Aktivstandes verbleibenden Passivstand an. Derselbe betrug

Ende 1859	—	19,267,335 fl.	—	Zunahme.	—	Abnahme.
1860	—	18,662,198 fl.	—	—	—	605,137 fl.
1861	—	18,007,030 fl.	—	—	—	655,168 fl.
1862	—	17,219,692 fl.	—	—	—	787,338 fl.
1863	—	16,611,614 fl.	—	—	—	608,078 fl.
1864	—	16,160,836 fl.	—	—	—	450,778 fl.
1865	—	15,574,630 fl.	—	—	—	586,206 fl.
1866	—	20,958,136 fl.	—	5,383,506 fl.	—	—
1867	—	20,285,003 fl.	—	—	—	673,133 fl.
1868	—	19,285,201 fl.	—	—	—	999,802 fl.

Es hat also der Schuldenstand in 9 Jahren sich um nahezu die gleiche Summe vermindert, als er sich in dem Kriegsjahre 1866 erhöht hat. Er beträgt am 1. Januar 1869 nur 17,876 fl. mehr als am 31. December 1859. Berücksichtigt man aber die Zunahme des umlaufenden und bringt die Verminderung des stehenden Betriebsfonds in Abzug, so ergibt sich folgendes Resultat:

Der umlaufende Betriebsfond erhöhte sich um		1,852,562 fl. — kr.
der stehende Betriebsfond verminderte sich um	1,696,314 fl.	
Hiezu die Erhöhung des reinen Passivstandes	17,876 fl.	
Zusammen . .		1,714,190 fl. — kr.

Es ergibt sich also doch in den letzten 10 Jahren in Beziehung auf diese 3 Faktoren eine Vermögensvermehrung von . . . . . 138,372 fl. — kr.

welcher Betrag sich eigentlich noch um jene Erlöse erhöht, die aus den verkauften Hüttenwerken erzielt wurden und in den Domänengrundstock geflossen sind.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Der Passivstand ohne Abzug der Aktiva und der unverzinslichen 12 Millionen, betrug am 31. Dezember 1866 . . . . . 43,322,009 fl. 23 kr.

" " " 1867 . . . . . 38,751,276 fl. 57 kr.

hat sich somit im Jahre 1867 gemindert um . . . . . 4,570,732 fl. 26 kr.

Es geschah dies hauptsächlich in Folge der Rückzahlung des Steueranlehens im Betrag von . . . . . 4,223,270 fl. 13 kr.

wovon nur die kleine Summe von 11,531 fl. 1 kr. im Rest blieb.

Zu obigem Passivstand vom 31. Dezember 1867 mit . . . . . 38,751,276 fl. 57 kr.

wie er in der „Hauptbilanz" II. Seite 49 angegeben ist, wurden in der Rechnung pro 1868 noch die Guthaben des Staatsgrundstockes mit . . . . 55,031 fl. 24 kr.

abzüglich seiner Kontokurrentschuld mit . . . . . 10,126 fl. 49 kr.

im Rest von . . 44,904 fl. 35 kr.

geschrieben, welche Beträge früher nur innerhalb Linie vorgetragen waren.

Hiedurch erhöhte sich der Passivstand am 31. Dezember 1867 auf . . . 38,796,181 fl. 32 kr.

Am letzten Dezember 1868 betrug er noch . . . . . 36,574,237 fl. 11 kr.

hat sich somit in diesem Jahre gemindert um . . . . . 2,221,944 fl. 21 kr.

Hiezu die Abnahme von 1867, mit . . . . . 4,570,732 fl. 26 kr.

Verminderung in beiden Jahren . . 6,792,676 fl. 47 kr.

Selbstverständlich ist diese Abnahme des Passivstandes größtentheils auf Kosten des Aktivstandes, bezw. des Kontokurrentguthabens bei der Eisenbahnschuldentilgungskasse erfolgt.

Der Aktivstand betrug am 31. Dezember 1866 . . . . . 10,363,872 fl. 25 kr.

" " " 1867 . . . . . 6,466,273 fl. 41 kr.

" " " 1868 . . . . . 5,289,035 fl. 44 kr.

hat sich sonach in beiden Jahren vermindert um . . . . . 5,074,836 fl. 41 kr.

während der reine Passivstand zurückging um . . . . . 1,717,840 fl. 6 kr.

gibt wieder obige Abnahme des Passivstandes ohne Abzug der Aktiven . . . 6,792,676 fl. 47 kr.

In dem Berichte des ständischen Ausschusses zur Rechnung von 1867 sind im Betreff zweier Punkte Bemerkungen gemacht, bezw. von dem Verfahren der Finanzverwaltung abweichende Ansichten aufgestellt, die auch Ihre Kommission einer näheren Betrachtung unterzog.

Der erste Punkt betrifft die Faustpfanddarlehen (Seite 56 des Berichts) und zwar mit einem doppelten Bedenken. Das erste gilt der bedeutenden Reduktion der zur Befriedigung unvorhergesehener finanzieller Staatsbedürfnisse bestimmten, auf Faustpfänder angelegten Geldmittel, welche im Budget zu 2 Millionen angenommen, aber bis auf 256,813 fl. 33 kr. herabgekommen waren.

Das Großh. Finanzministerium weißt in seiner Erwiederung Seite 68 nach, daß diese Reduktion zwar allerdings stattgefunden, daß aber für plötzlich eintretende Geldbedürfnisse dennoch in vollem Maaße dadurch gesorgt war, daß die Eisenbahnschuldentilgungskasse, deren Schuld an die Amortisationskasse Ende 1867

noch rund 5½ Millionen betrug, jeden Augenblick im Stande war, dieses Guthaben zur Verfügung zu stellen, indem sie nicht weniger, als etwa 10½ Millionen auf Faustpfänder und stets verkäufliche Werthpapiere angelegt hatte.

Es sei auch die Bemerkung des Berichtes, daß man nöthigenfalls durch Herabsetzung des Zinsfußes eine größere Geldanlage auf Faustpfänder hätte ermöglichen sollen, nicht zutreffend, weil der Geldvorrath beider Schuldentilgungskassen zusammen am 31. Dezember 1867 nur 1,305,414 fl. 5 kr. betragen und die dem Bedürfnisse entsprechende Summe nicht überschritten habe.

Ihre Kommission glaubt ebenfalls, daß dieser Kassenbestand durch den fortwährenden Eisenbahnbau in seiner Höhe gerechtfertiget war. Auch hält sie den Nachweis der Finanzverwaltung bezüglich der Verfügbarkeit über rasch realisirbare Geld-Bezüge aus Faustpfanddarlehen ꝛc. für genügend.

Dagegen ist nicht zu verkennen, daß, wenn nicht beide Kassen einen und denselben Eigenthümer, nämlich den Staat hätten, die Eisenbahnschuldentilgungskasse zu Gunsten der Amortisationskasse einen unbillig großen Theil des mit Faustpfanddarlehen verbundenen Zinsverlustes zu tragen gehabt hätte. Unter den gegebenen Verhältnissen glaubt jedoch Ihre Kommission, den erhobenen Anstand des ständischen Ausschusses nicht weiter verfolgen zu sollen.

Auch die Erläuterung der Finanzverwaltung zu der Bemerkung des ständischen Ausschusses, daß bei einzelnen Darlehen die in Folge von raschem Sinken des Kurses zur Deckung nicht mehr zureichenden Faustpfänder nicht rasch genug auf die erforderliche Höhe ergänzt wurden, erscheint Ihrer Kommission genügend.

Die ferner im Berichte des ständischen Ausschusses auf Seite 62 enthaltene Betrachtung, daß der Amortisationskasse durch ihre Verpflichtung, die verfügbaren Mittel anderer Kassen jederzeit verzinslich anzunehmen, eine große Last aufgebürdet sei, und daß insbesondere die Kapitalien für den Militäreinstand mit nahezu 2 Millionen, so wie für die Badanstalten mit etwa 1½ Millionen in kurzer Zeit einer Kündigung verfallen, bei welcher dann abermals die Eisenbahnschuldentilgungskasse werde zu leiden haben, hat ebenfalls eine Erwiederung der Finanzverwaltung zur Folge gehabt. In derselben sind der genannten eventuellen Belästigung auch die mit solchen Kontokurrentverhältnissen verbundenen Vortheile gegenübergestellt.

Ihre Kommission hat das Gewicht beider Betrachtungen wohl erwogen und verkennt nicht, daß die Gefahren der Amortisationskasse, bei hohem Zinsfuß und niederem Diskonto durch die faustpfändlichen Anlagen solcher Gelder, wie z. B. der Badanstaltenkasse, des Domänengrundstocks, der Militärdurchschnittsfonds, der Militäreinstands- und Kautionskapitalien sowie auch der Pfarrzehnt- und Kompetenzkapitalien erhebliche Verluste zu erleiden, wieder aufgewogen werden durch jene Fälle, wo diese Einzahlungen einen erheblichen Theil des Geldbedürfnisses für den Eisenbahnbau deckten, welcher sonst vielleicht bei ungünstigem Geldmarkte nur mit ziemlich großen Opfern aufzubringen gewesen wäre.

Ebenso scheint uns das Bedenken, daß durch plötzliches Zurückziehen solcher Kapitalien bei hohem Zinsfuß große Verluste eintreten könnten, durch die Erwiederung der Großh. Finanzverwaltung auf Seite 70 so weit beseitiget, daß wir zu keinen das seitherige Verhältniß abändernden Vorschlägen veranlaßt sind.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

II. Zehntschuldentilgungs-Kasse.

(Seite 71 und 235).

Diese ihrem Ende rasch zueilende Kasse zeigt uns am 31. Dezember 1868 nur noch ein Soll der Einnahme von . . . . . 404,495 fl. 10 kr.

bei einem Ausgabe-Soll von . . . . . 303,217 fl. 35 kr.

Zu dem Restaktivstand mit . . . . . 101,277 fl. 35 kr.

kommt noch der Kassenvorrath mit . . . . . 1,450 fl. — kr.

und, wenn man den Ueberschuß dieser Kasse auf diesen Tag vollständig berechnet, das Zinsratum der ausgeliehenen Kapitalien mit . . . . . 12,002 fl. 12 kr.

Das Vermögen der Kasse beträgt also . . . . . 114,729 fl. 47 kr.

Man wird allmählig an die Frage denken müssen, ob nicht diese Kasse als besondere Verrechnung aufgehoben und der Amortisationskasse mit entsprechender Rubrik zugewiesen werden soll. Daß das Vermögen der Kasse nur dem Staate zufallen kann, scheint uns außer allem Zweifel; Ansprüche von anderer Seite, etwa von den noch vorhandenen Schuldnern der Zehntablösungskasse, scheinen uns geradezu unmöglich zu sein.

Wir enthalten uns jedoch vor der Hand noch, darüber bestimmte Anträge zu stellen.

III. Grundstocksrechnung.

Dieselbe zerfällt in die Rechnung des Domänen- und des Staatsgrundstocks.

a. Domänengrundstock.

(Seite 83 und 245.)

Derselbe ist der bewegliche Antheil des Domanialvermögens, dessen Erträgnisse nach §. 59 der Verfassung, so weit sie nicht zur Deckung gewisser Lasten — z. B. Neubau der der Civilliste zum Genusse und Unterhaltung zugewiesenen Gebäude ꝛc. — gesetzlich bestimmt, der Staatskasse zugewiesen sind.

Das Kapitalvermögen des Domänengrundstocks betrug am 1. Januar 1867 (Seite 91) 21,102,788 fl. 30 kr. einschließlich der 12 Millionen, die eine unverzinsliche Schuld des Staates bilden.

Dasselbe betrug am 31. Dezember 1868 nur noch . . . . . 20,681,002 fl. 34 kr.

hat somit in diesen 2 Jahren abgenommen um . . . . . 421,785 fl. 56 kr.

Zieht man hievon die Ausgaben für Erwerbungen, welche eine Rente abwerfen, oder für Ablösung von Zehnt- und anderen auf dem liegenschaftlichen Vermögen ruhenden Lasten ab mit . . . . . 134,269 fl. 5 kr.

so ergibt sich eine Ausgabe für nicht rentirende Erwerbungen — Wasserleitung für den Hofbezirk, Sammlungsgebäude ꝛc. — im Betrag von . . . . . 287,516 fl. 51 kr.

Diese letzteren Ausgaben bedingen eine fortwährende Abnahme des Domänengrundstockvermögens; man wird sich aber dabei wohl beruhigen können, da die wahrscheinlich fortdauernde gleichzeitige Wertherhöhung des liegenschaftlichen Vermögens diesen Ausfall wohl für immer mehr als ausgleicht.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Das Kapitalvermögen betrug Ende 1868 bei der Amortisationskasse unverzinslich .	12,000,000 fl.	— kr.
„ „ „ verzinslich .	7,299,978 fl.	51 kr.
bei der Zehntschuldentilgungskasse	303,217 fl.	35 kr.
bei der Papiergeldeinlösungskasse	500,000 fl.	— kr.
Zusammen	20,103,196 fl.	26 kr.
Die übrigen Vermögensbestandtheile sind größtentheils noch ausstehende Erlöse für verkaufte Gebäude und Grundstücke und abgelöste Zehnten, zusammen mit . . .	509,157 fl.	19 kr.
ferner Aktien a. bei der Maschinenbaugesellschaft dahier mit	60,000 fl.	— kr.
welche 3% abgeworfen haben;		
b. bei der Murgthaleisenbahn mit	20,000 fl.	— kr.
Summe des Einnahmerestes	20,692,353 fl.	45 kr.

Die Großh. Regierung hat den Domänengrundstock als Aktionär bei der Murgthaleisenbahn nicht nur mit obigen 20,000 fl., sondern mit 50,000 fl., ja eventuell, wenn noch ein weiterer Zuschuß zu den Baukosten nothwendig werden sollte, mit 86,000 fl. betheiliget. Die Großh. Regierung begründet diese Betheiligung durch das Interesse des Waldbesitzes, welcher im Murgthal 15,374 Morgen mit einem jährlichen Hiebsquantum von 2000 Klaftern Holz beträgt. Es wurde ein Steigen des Nutzholzpreises von 0,3 kr. per Kub.-Fuß, sodann eine Verminderung der Transportkosten von 0,2 kr. und im Durchschnitt für die ganze Hiebsmasse ein Mehrerlös von 1660 fl. in Folge des Eisenbahnverkehrs in Rechnung genommen. Der Reinertrag der Murgthalbahn ist vorgesehen mit 3%, hiezu kommen in Folge obigen Mehrerlöses von 1660 fl. weitere 1,9%, so daß die direkte und indirekte Rente zusammen etwa 4,9% betrügen.

Der ständische Ausschuß hält diese Berechnungen für begründet und billigt die genannte Betheiligung am Aktienkapital, glaubt jedoch, daß eine spezielle ständische Genehmigung nachträglich eingeholt werden müsse. Die Finanzverwaltung erklärt sich (Seite 267) mit dieser Anschauung einverstanden, hält jedoch eine besondere Vorlage nicht für nothwendig, sondern die Vorlage im ersten Beilagenheft für genügend.

Ihre Kommission ist mit der Aktienerwerbung ebenfalls einverstanden, da nicht nur die angenommene Rente wahrscheinlich ist, sondern auch das Unternehmen im Ganzen in volkswirthschaftlicher Beziehung wünschenswerth war. Sie hält jedoch für zweckmäßig und die ständischen Rechte in höherem Grade wahrend, wenn diese Kapitalanlage nicht nur durch den Schlußantrag dieses Berichtes über das 1. Beilagenheft ihre Erledigung findet, sondern wenn die Genehmigung speziell beantragt und ertheilt wird. Wir können dabei die Bemerkung, daß in künftigen ähnlichen Fällen die ständische Zustimmung früher erwirkt werden möchte, nicht unterdrücken. Ihre Kommission stellt den

Antrag:

„Der in der Domänengrundstocksrechnung von 1868 zu dem Aktienkapital für Erbauung der Murgthaleisenbahn gemachten Einzahlung von 20,000 fl. die nachträgliche Genehmigung zu ertheilen und die Großh. Regierung zugleich zu ermächtigen, je nach Erforderniß noch weitere Aktien im Ganzen bis zum Betrage von 86,000 fl. zu übernehmen."

In Beziehung auf einige weitere Einwendungen des ständischen Ausschusses über einzelne Erwerbungen, bezw. Kaufpreise von Grundstücken, verweisen wir auf die beigedruckte Rechtfertigung des Großh. Finanzministeriums, die wir für genügend erachten.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

b. Staatsgrundstock.

(Seite 92—254).

Seine Einnahmen bestehen aus Erlösen zumeist für früher dem Staatsdienste gewidmete Gebäude, seine Ausgaben in Verwendungen für Erwerbung solcher Bauten.

Das Einnahme-Soll betrug am 1. Januar 1867 = ...		72,135 fl. 14 kr.
der Ausgaben		7,400 fl. — kr.
	also Einnahmerest .	64,735 fl. 14 kr.
welcher sich im Jahre 1867 verminderte auf		44,904 fl. 35 kr.
und im Jahre 1868 wieder erhöhte auf		61,026 fl. 43 kr.

Unter den Einnahmen des Jahres 1867 befindet sich der Kaufpreis für das Salinenwirthshaus in Dürrheim mit 14,000 fl. und unter jenen von 1868 der Erlös für die ehemalige Wasenmeisterei in Heidelberg mit 5000 fl., für das Kreiskassengebäude in Freiburg mit 16,700 fl. und für das Blindeninstitutsgebäude daselbst mit 25,100 fl. Unter den Ausgaben im Jahre 1867 spielt die bauliche Herrichtung des Schlosses in Meersburg für die Zwecke der dahin verlegten Taubstummenanstalt mit einem Aufwand von 20,600 fl. 44 kr. eine Hauptrolle. Im Jahre 1868 sehen wir einen Kaufschilling von 32,000 fl. für ein Haus in Heidelberg verausgabt, welches unerwartet käuflich und für Zwecke der Universität in sehr erwünschter Weise verwendbar wurde. Ihre Kommission hält in dieser Berücksichtigung die Rechtfertigung des Ankaufes für genügend.

Im Uebrigen verweisen wir auf die Berichte des ständischen Ausschusses.

IV. Eisenbahnschuldentilgungskasse.

1867.

(Seite 109 und ff.)

Der reine Schuldenstand betrug am 1. Januar		87,173,571 fl. 36 kr.
am 31. Dezember		97,024,514 fl. 50 kr.
vermehrte sich also um . .		9,850,943 fl. 14 kr.
Die Baukosten für neue Bahnstrecken betrugen . .	9,782,255 fl. 2 kr.	
Der Rabatt auf Anlehen erreichte in diesem Jahre die außerordentliche Höhe von	1,994,640 fl. 46 kr.	
Ferner wurde, einem früher und zwar bei günstigem Geldmarkte oft ausgesprochenen Wunsche der Kammer gemäß, jetzt bei ungünstigen Kursverhältnissen an das Königreich Preußen der beim Bau der Mainneckarbahn von der Stadt Frankfurt für Baden ausgelegte Betrag von . . . . . vergütet, wodurch wir in den Bezug der betreffenden Jahresrenten gekommen sind.	1,664,184 fl. 56 kr.	
Zusammen . .		13,441,080 fl. 44 kr.
Dieses bedeutende Mehrbedürfniß von		3,590,137 fl. 30 kr.

konnte aus den in diesem Jahre ungewöhnlich hohen Ablieferungen der Generalpostkasse, dem sogenannten „Rein-

ertrag der Verkehrsanstalten" für den Augenblick aufgebracht werden. Die Einnahmen des Betriebs betrugen nämlich in Folge der in den letzten Monaten dieses Jahres eingetretenen, enormen Fruchttransporte aus Ungarn nach Frankreich, für welche unsere Grenzkassen nicht nur die auf unsere Bahnstrecken entfallenden Beträge, sondern einstweilen auch die Taxen für die anderen zwischen den Bezugsquellen und unserem Lande betheiligten Bahnverwaltungen erhoben, die hohe Summe von . . . . . 6,899,587 fl. 42 kr.

Wir ersehen aber aus dem Berichte, daß im folgenden Jahre hievon nicht weniger als rund $2^1/_2$ Millionen rückvergütet werden mußten und zwar aus den Betriebseinnahmen des Jahres 1868.

Um derartigen, wenn auch nur vorübergehenden Täuschungen, als ob diese Ablieferungen dem wirklichen Reinertrage entsprechen, vorzubeugen, schlug der ständische Ausschuß vor, dieselben in Zunkunft nicht mehr als „Reinertrag" in der Rechnung aufzuführen, sondern sie „Ablieferungen" der Verkehrsanstalten zu nennen, welchem Wunsche die Großh. Regierung in der Rechnung von 1867 entsprochen, sie aber pro 1868 „Gefälle" genannt hat.

Die Schuldaufnahme im Jahre 1867 war sehr bedeutend. Sie betrug im

Ganzen	24,996,850 fl. 39 kr.
der Antheil fremder Gläubiger daran belief sich auf	23,274,091 fl. 40 kr.
worunter die zweite Serie des $4^1/_2$proc. Anlehens von 1866 bei der Diskontogesellschaft in Berlin mit	8,749,825 fl. — kr.
und das neue Prämienanlehen vom September 1867 mit	14,000,000 fl. — kr.

Für dieses Anlehen hatten die Unternehmer, M. A. Rothschild und Söhne in Frankfurt, die Diskontogesellschaft in Berlin und Ladenburg und Söhne in Mannheim eine Einzahlungsfrist von 16 Monaten, sie konnten diesen Betrag aber auch früher und zwar nach Belieben einzahlen. Von dieser für sie äußerst günstigen Bedingung machten sie, weil der Diskontostand niedriger geworden, vollen Gebrauch und ließen den ganzen Betrag im Laufe des Monats September in die Eisenbahnschuldentilgungskasse fließen.

In Folge davon ergab sich ein das Baubedürfniß vom laufenden Jahre weit übersteigender Kassenvorrath. Der Ueberschuß wurde, um den Zinsverlust thunlichst zu verringern, sofort theils auf Faustpfänder (etwa 2,000,000) angelegt, theils zum Ankauf von Werthpapieren verwendet, die im Laufe des nächsten Jahres pari heimzahlbar waren, wie die 4proc. preußischen Schatzscheine im Betrage von 2,870,000 fl. und die Anlehensscheine der bayerischen Hypothekenbank zu 3% mit dreimonatlicher Kündigung im Betrag von 1,530,000 fl. Auch eigene Papiere im Werth von 675,917 fl. 18 kr. wurden bei niedrigem Kurse erworben, um sie beim Gebrauch des Geldes wieder zu verkaufen.

Der ständische Ausschuß bemerkt wohl mit Recht, daß nicht alle diese Kapitalanlagen dem Art. 8 des Gesetzes vom 8. September 1842 über die Errichtung der Eisenbahnschuldentilgungskasse entsprechen, wornach disponible Mittel nur mit höchstens $^1/_4$jähriger Aufkündigungsfrist und gegen volle Sicherheit angelegt werden sollen. Er findet aber unter den gegebenen ungünstigen Verhältnissen das Verfahren der Großh. Regierung für gerechtfertiget, welcher Ansicht auch Ihre Kommission sich anschließt.

Ueber das $4^1/_2$%ge Anlehen von 1866, wovon in diesem Jahre die letzte Serie mit 5 Millionen Thaler eingezahlt wurde, hat sich schon auf dem letzten Landtage Ihre Kommission dahin ausgesprochen, daß das-

selbe, obgleich mit einem Rabatte im Jahre 1866 von 9⅞ % und im Jahre 1867 von 8⅛ % im Verhältniß zur damaligen Kreditерschütterung nicht ungünstig abgeschlossen war.

Das gleiche Zeugniß kann man jedoch dem Prämienanlehen von 1867 nicht ausstellen; für diese einstweilen ausgezahlten 2 Dritttheile desselben mit 14,000,000 fl. wurde ein Rabatt von 1,260,000 fl. bezahlt und eine Verzinsung von 4,825 %, wovon 4% auf die Coupons und 0,825 % auf die Gewinne entfallen, bestimmt und dabei ein Tilgungsplan für 50 Jahre in gleichen Raten beginnend mit 1 Juni bezw. mit 1 August 1868 festgesetzt.

Das Anlehen ist somit zu 91 %, also mit einem Rabatt von 9 % aufgenommen und es blieb den Unternehmern noch überdies freigestellt, auch das 3. Drittel mit 7 Millionen pro 1868 und zwar nur ½ % höher zu übernehmen, sobald sie sich vor 1. April 1868 dazu bereit erklärten. Dies geschah natürlich sogleich bei herangekommenem Termin, da dieses Prämienanlehen damals schon zu 98 % stund, während es jetzt bereits zu 103 % und höher notirt wurde.

Der ständische Ausschuß nennt wohl mit vollem Recht dieses Anlehen das theuerste, welches in Badens Finanzgeschichte vorgekommen, da sich sein Zinsfuß zu 5,34 % berechnet. Dem schon früher ausgesprochenen Wunsche, daß die Anlehen nicht mehr unter der Hand, sondern auf dem Wege der Konkurrenz vergeben werden möchten, ist von der Großh. Regierung nicht entsprochen worden; allein sie war durch das Gesetz vom 21. April 1866 ermächtigt, ein verzinsliches Prämienanlehen mit 50jährigem Tilgungsplan im „Submissionswege, oder aus der Hand" zu kontrahiren. Die Finanzoperation ist daher formell gerechtfertigt, wenn sie auch noch so ungünstig ausgefallen und es bleibt Ihrer Kommission nichts übrig, als jene von dem ständischen Ausschuß in seinem Berichte vom 16. Mai 1867 (Seite 203) ausgesprochene Ansicht, „daß der Weg der Konkurrenz bei Vergebung von Staatsanlehen, abgesehen von ganz außergewöhnlichen Verhältnissen, den Vorzug verdiene", auch zu der ihrigen zu machen.

1868.

Die reine Schuld vom Anfang des Jahres mit		97,024,514 fl. 50 kr.
betrug am Ende desselben		107,560,330 fl. 38 kr.
hat sich somit im Laufe des Jahres vermehrt um		10,535,815 fl. 48 kr.
Hievon entfallen:		
1) auf den Bauaufwand	8,654,802 fl. 26 kr.	
2) auf „Verlust", früher „Rabatt", abzüglich des „Gewinns" (Agios)	680,046 fl. 21 kr.	
3) Ersatz an die Amortisationskasse, welcher schon oben näher entziffert wurde	931,873 fl. 41 kr.	
4) Sonstiger Zuschuß für Verwaltung und Verzinsung	269,093 fl. 20 kr.	
gibt wieder obige . . .		10,535,815 fl. 48 kr.
Aufgebracht wurden diese Mittel:		
1) Durch Verminderung des Aktivvermögens . .	2,593,876 fl. 6 kr.	

2) Durch Vermehrung der Schuld um . . 7,084,122 fl. 21 kr.

3) Durch Verminderung des Kassenvorraths um . 857,817 fl. 31 kr.

Dem Berichte des ständischen Ausschusses (Seite 281) entnehmen wir in der Hauptsache Folgendes:

Die Ablieferungen für die Postverwaltung betrugen nur . . . 240,960 fl. 19 kr.
gegen das Budget weniger 141,535 fl. 41 kr.

Der Reinertrag aber wurde als wahrscheinlich viel erheblicher, nämlich
zu etwa . . . . . 366,350 fl. — kr.
von der Großh. Betriebsverwaltung auf Anfrage des Berichterstatters bezeichnet.

Ebenso ungünstig erscheinen in der Rechnung die Ablieferungen für die Staatsbahn mit nur . . . . . 3,531,803 fl. 55 kr.
wegen der schon erwähnten hohen Rückvergütungen an andere Bahnverwaltungen für das Vorjahr.

Das Budget hatte angenommen . . . . . 4,010,058 fl. — kr.

Es konnte aber zur Zeit des Zusammentritts des ständischen Ausschusses der wirkliche Reinertrag der Staatsbahn schon aproximativ und zwar zu . . . 4,844,000 fl. — kr.
angegeben werden, welche Summe den Budgetsatz nicht nur erreicht, sondern übersteigt um . . . . . 833,942 fl. — kr.
Auch an diesem sehr günstigen Ergebniß hat der in der ersten Hälfte des Jahres noch fortdauernde Früchtetransport aus Ungarn erheblichen Antheil.

Die Ablieferung der Main-Neckarbahn betrug . . . . . 243,515 fl. 20 kr.
Sie wird sich nach der Annahme der Betriebsverwaltung durch die Abrechnungen in einen Reinertrag von etwa 215,000 fl. verwandeln, somit dem Budgetsatz ganz nahe kommen und immerhin noch eine Rente von 5,6 % des nun erhöhten Baukapitals von 3,898,330 fl. 47 kr. abwerfen.

Die Bodensee-Dampfschifffahrt hat in diesem Jahre gar keine Ablieferung gemacht.

Ein neues Anlehen wurde in diesem Jahre nicht gemacht, aber der Rest des Prämienanlehens, von dem wir oben schon gesprochen, wurde im Betrage von 7,000,000 fl. von den Unternehmern zu 91½ % sogleich einbezahlt. Ueberdies wurden von dem Vorrathe der Obligationen des 4proz. Anlehens von 1862/64 ein Theil im Werthe von 715,000 fl. verkauft, obwohl das Bedürfniß für den Eisenbahnbau pro 1868 gedeckt war, ein Rabatt von durchschnittlich 13,3 % gestattet werden und das Geld sogleich wieder gegen etwa 3 % auf Faustpfänder angelegt werden mußte. Die Großh. Regierung begründet dieses Opfer mit der damals gesteigerten Kriegsbesorgniß.

Abgesehen von der Frage, ob der durch solche Vorsicht veranlaßte Zinsenverlust der Eisenbahn-Schuldentilgungs-Kasse zur Last geschrieben werden durfte und nicht von der Staatskasse zu tragen gewesen wäre, ist Ihre Kommission der Ansicht, daß das eventuelle Bedürfniß für etwaige Kriegsbereitschaft schon durch die Einzahlung des Restes des Prämienanlehens gedeckt gewesen wäre, da in diesem Falle unser Land voraussichtlich dem Kriegsschauplatz so nahe gekommen wäre, daß der Eisenbahnbau, selbst wider Willen, eine Beschränkung erhalten hätte. Wir wollen jedoch zugeben, daß man darüber verschiedener Ansicht sein kann und uns mit der Thatsache beruhigen, daß die

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

fraglichen Papiere noch zu einem Kurse verkauft werden konnten, der mit geringerem Verluste verbunden war, als wenn die Operation erst jetzt stattgefunden hätte.

Die Gesammtschuld ohne Abzug der Aktiven betrug am Ende des Jahres 1868		115,618,842 fl. 35 kr.
Darunter sind unverzinslich		4,466,100 fl. 18 kr.
somit verzinslich . .		111,152,742 fl. 17 kr.
Der Gesammtbauaufwand für die Staatsbahn seit 1841		117,395,884 fl. 14 kr.
" " " " Main-Neckarbahn		3,923,075 fl. 24 kr.
Der Gesammtverlust durch Rabatt, abzüglich des Agios		4,289,031 fl. 51 kr.
Der ganze Baukonto, wie er in der Beilage Seite 303 bis 305 zusammengestellt ist, beträgt		125,607,991 fl. 29 kr.
Hieran sind bereits durch die Ueberschüsse der Betriebseinnahmen der Verkehrsanstalten aufgebracht, beziehungsweise getilgt		18,047,660 fl. 51 kr.
Planmäßig getilgt sind nämlich . . .	5,456,675 fl. 2 kr.	
und als Dotationsüberschüsse wieder zum Bau verwendet	12,590,985 fl. 49 kr.	
Der noch als reine Schuld vorhandene Rest des Bauaufwands beträgt . .		107,560,330 fl. 38 kr.

In Beziehung auf oben genannte „Dotationsüberschüsse" bemerken wir, daß dieselben im Einverständniß mit dem ständischen Ausschusse in der Hauptbilanz zum ersten Mal nicht mehr wie eine Schuld an Dritte behandelt, sondern nur noch innerhalb Falz evident gehalten sind, um immer genau zu ersehen, in welchem Maaße bisher das Erträgniß der Verkehrsanstalten den Aufwand für Verwaltung, Verzinsung und planmäßige Tilgung überschritten hat.

Der Bericht des ständischen Ausschusses stellt am Schlusse (Seite 293) noch eine Betrachtung über den Reinertrag der Verkehrsanstalten im Jahre 1868 an, welcher zwar noch nicht ganz genau, aber sehr aproximativ angegeben werden konnte; die Rentenberechnung gibt natürlich verschiedene Resultate, je nachdem man die Postrevenüen beizieht oder wegläßt und je nachdem man den Gesammtbauaufwand von Anfang an ohne oder mit Abzug der Tilgungen und Dotationsüberschüsse von 18 Millionen, oder je nachdem man die reine Schuld vom Anfang oder vom Ende des laufenden Betriebsjahres zur Basis nimmt. Die auf diese verschiedene Weisen berechneten Renten differiren zwischen dem Minimum von 4,22 und dem Maximum von 5,59 %. Schließlich ist bemerkt, daß, wenn man nur wissen will, wie sich der muthmaßliche gesammte Reinertrag der Verkehrsanstalten zu der am Schlusse des Betriebsjahres erwachsenen verzinslichen Schuld verhalte, so sei die letztere rund zu 102,350,000 fl. und das reine Erträgniß zu 5,425,000 fl. anzunehmen. Hiernach ergibt sich eine Rente von 5,30 %, während der durchschnittliche Zinsfuß sämmtlicher Anlehen nur 4,14 % beträgt.

Wir dürfen also immerhin der Zukunft unserer Bahnen mit beruhigtem Blicke entgegensehen, wenn auch der ständische Ausschuß und namentlich die Finanzverwaltung in den Berichten des Jahres 1867 die Erwartung ausgesprochen haben: es werde gegenüber der seither rastlos gesteigerten Thätigkeit im Eisenbahnbau für einige Zeit eine vergleichsweise Ruhe eintreten, die es gestatte, Sammlung und Ueberblick über die Aufgaben und die Kräfte der Zukunft zu gewinnen.

III. Abtheilung.

Die aus der Hauptstaatsrechnung ausgeschiedenen Rechnungen.

(III. Seite 137 bis 171 und VI. Seite 311 bis 335.)

Diese Abtheilung enthält die „Summarischen Darstellungen" der Hauptrechnungen der Verwaltungen der Post, des Eisenbahnbetriebs, der Dampfschifffahrt, des Eisenbahnbau's der Hauptbahn und der Main-Neckarbahn, der Badeanstalten, sodann des Betriebs der Main-Neckarbahn und den Stand der umlaufenden und stehenden Betriebsfonds aller dieser Verwaltungszweige.

Wir glauben, in Beziehung auf die in Zahlen sich darstellenden Rechnungsergebnisse um so mehr auf die Regierungsvorlagen selbst verweisen und Wiederholungen vermeiden zu sollen, als uns diese Resultate in der Hauptsache schon in diesem Berichte über die dem ständischen Ausschusse zur Prüfung vorgelegten Eisenbahnschuldentilgungskasse beschäftiget haben.

Doch sei uns gestattet, noch einen kurzen Blick auf die Betriebsfonds der Verkehrsanstalten und auf die Rechnung der Badanstalten zu werfen. Das Resultat der letzteren Rechnung ist uns wenigstens für das Jahr 1868 neu, da die noch vorzulegenden „vergleichenden Darstellungen" nur die Jahre 1866 und 1867 umfassen.

Die Badanstaltenrechnung schloß im Jahre 1866 mit einem Einnahmeüberschuß (Betriebsfond) von . . . . . 1,066,066 fl. 57 kr.

Derselbe wuchs im Jahre 1867 bei einer Ausgabe in der Etatsrechnung von 99,180 fl. 18 kr. auf die Höhe von . . . . . 1,360,015 fl. 17 kr.

Die Rechnung von 1868 zeigt uns jedoch eine die Einnahme übersteigende Ausgabe und somit eine Verminderung des Betriebsfonds auf . . . . . 1,296,411 fl. 36 kr.

Ihre Kommission erhielt auf weitere Erkundigung über die ungewöhnliche Höhe der laufenden Ausgaben im Gesammtbetrage von 444,620 fl. 59 kr. in Rechn.-Abth. III. von Großh. Regierung ein Verzeichniß der außerordentlichen Ausgaben dieses Jahres, welches wir vorläufig dem hohen Hause mittheilen wollen. Es wurden verausgabt:

für Baden . .	1) für den Bau neuer Handelsbuden	120,445 fl. 46 kr.
	2) zur Erbauung eines neuen Dampfbades vorläufig . .	199,576 fl. 13 kr.
für Badenweiler .	3) Ankauf eines Bauplatzes zu einem Schwimmbad . .	11,697 fl. 9 kr.
	4) Beitrag zu einer Kaltwasserleitung	10,470 fl. 24 kr.
	5) Bau eines Fahrwegs von Badenweiler auf den Hochblauen	3,600 fl. — kr.

Die „Umlaufenden Betriebsfonds" der andern oben genannten Verwaltungszweige (Seite 159 und 333) wechseln selbstverständlich in ihrer Höhe.

Der Gesammtkassenvorrath betrug am 31. Dezember 1867 . . . . 1,299,120 fl. 13 kr.
am gleichen Tage 1868 . . . . 762,401 fl. 47 kr.

Der Rest der Aktivreste gieng von dem Stand am Schlusse 1867 mit . . 4,080,491 fl. 5 kr.
bis Ende 1868 zurück auf . . . . . 3,883,693 fl. 19 kr.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Die „Stehenden Betriebsfonds" der Verkehrsanstalten sind in Folge der fortwährenden Erweiterung unseres Bahnnetzes auch im fortwährenden Steigen begriffen.

Sie betrugen Ende 1866	. . . . .	19,945,210 fl. 47 kr.
„ 1867	. . . . .	20,765,190 fl. 49 kr.
„ 1868	. . . . .	23,876,502 fl. 37 kr.

Hiemit schließen wir unsere Betrachtungen über die im ersten Beilagenheft niedergelegten Rechnungsergebnisse.

Ihre Kommission stellt den Antrag:

1) die Hauptstaatsrechnungen nebst Betriebsfondsdarstellungen;
2) die Rechnungen der Amortisationskasse, Zehntschuldentilgungskasse, des Domanial- und Staatsgrundstocks, so wie der Eisenbahnschuldentilgungskasse;
3) die Rechnungen der aus der Hauptstaatsrechnung ausgeschiedenen Verwaltungszweige

für die Jahre 1867 und 1868 als richtig und die Darstellungen des Betriebsfonds als mit den Rechnungen übereinstimmend anzuerkennen.

Beilage zum Protokoll der 15. öffentlichen Sitzung der zweiten Kammer vom 28. Oktober 1869.

Bericht der Budget-Kommission

über

das ordentliche Budget des Großh. Handelsministeriums für die Jahre 1870 und 1871.

(V. Seite 1—55.)

Erstattet

durch den Abgeordneten **Paravicini**.

Handelsministerium.

Eigentlicher Staatsaufwand.

(V. Seite 8.)

Tit. I. Ministerium.

§. 1. Besoldungen . . . . . 25,200 fl.

Die Anforderung für die beiden vorangehenden Jahre betrug 24,900 fl. jährlich, nach dem Effektivetat ist diese Summe bereits vergeben, es werden nunmehr 300 fl. mehr beansprucht, um einige Besoldungsaufbesserungen im Laufe der Budgetperiode eintreten lassen zu können. Ihre Kommission findet nichts dagegen einzuwenden.

Die §§. 2 und 3 enthalten die bisherigen Sätze, wobei nichts zu bemerken ist.

Ihre Kommission stellt hierauf den Antrag:

für Tit. I. Ministerium für die Jahre 1870 und 1871 je . . . 31,125 fl.
zu bewilligen.

Tit. II. Für Bearbeitung der Landesstatistik.

(V. Seite 10.)

Es sind hiefür unter 5 Paragraphen . . . . . 11,900 fl.
angefordert, 890 fl. mehr als für die laufende Periode angefordert und bewilligt worden war; diese Mehrforderung wird nach den einzelnen Paragraphen gerechtfertigt, wie folgt:

§. 1. Besoldungen . . . . . 2,700 fl.

Die letzte Bewilligung, so wie der Effektivetat betragen 2,600 fl., die Stelle des Bureauvorstandes ist zwar zur Zeit nicht besetzt, gegen die beabsichtigte Erhöhung um 100 fl. soll indessen nichts eingewendet werden.

Zu §. 2. Gehalte . . . . . 3,950 fl.
ist nichts zu bemerken.

Bei §. 3. Bureauaufwand . . . . . 2,300 fl.
ist die Mehrforderung von 140 fl. durch die Erläuterungen Großh. Regierung genügend nachgewiesen.

§. 4. Druckkosten . . . . . 2,700 fl.

Auch hier erscheint eine Mehrforderung von 700 fl., deren Bedarf durch die Erläuterungen Großh. Regierung dargelegt ist, es soll hiergegen nichts eingewendet werden, da hiermit eine raschere und entsprechendere Verbreitung der statistischen Aufzeichnungen herbeigeführt wird. Wie wandelbar überdieß diese Kosten sind, geht aus folgender Zusammenstellung hervor:

im Jahre 1866 waren erforderlich	. . .	12 fl. 36 kr.
1867 " "	. . .	2669 fl. 22 kr.
1868 " "	. . .	2360 fl. 14 kr.

§. 5. Diäten und Reisekosten . . . . . 250 fl.

Für diesen Paragraphen ist ein Minderbedarf von 50 fl. angenommen, der dreijährige Durchschnitt würde zwar nur 178 fl. 40 kr. ergeben, da hiefür ausgegeben wurden, im Jahr 1866 . . . 22 fl. 18 kr.
" 1867 . . . 500 fl. — kr.
" 1868 . . . 13 fl. 44 kr.
536 fl. 2 kr.

Durchschnitt 178 fl. 40 kr.

Die Ausgabe im Jahr 1867 muß als eine außergewöhnliche angesehen werden; es dürften 250 fl. daher vollständig genügen.

Ihre Kommission beantragt: für jedes der beiden Jahre 1870 und 1871 die Ausgabe mit . . . . . 11,900 fl.
zu genehmigen.

Tit. III. Für Beförderung der Gewerbe.

(V. Seite 12.)

§. 1. Belohnung der Gutachten über Patentgesuche . . . . . 554 fl.

Die Ausgaben unter diesem Paragraphen sind sehr wandelbar, und wird daher der Bedarf nach dreijährigem Durchschnitt berechnet, es waren erforderlich:

im Jahre 1866	492 fl. — kr.	
1867	574 fl. — kr.	
1868	8 fl. 9 kr.	
Nachtrag	587 fl. 30 kr.	
	1661 fl. 39 kr.	

was einen Durchschnittsbetrag von 553 fl. 53 kr. ergibt.

§. 2. Für die Landesgewerbehalle . . . . . 11,000 fl.

Hierbei ist nichts zu erinnern.

§. 3. Für kunstgewerblichen Unterricht . . . . . 5,000 fl.

Wie aus den Erläuterungen Großh. Regierung zu ersehen ist, erscheint diese Position erstmals im Budget, man hat sich daher zur weitern Aufklärung dieses Gegenstandes die betreffenden Akten erbeten, welche auch der Kommission bereitwilligst zur Verfügung gestellt wurden.

Diese enthalten nun ausführliche Berichte des Referenten für das Gewerbewesen im Handelsministerium über dessen Wahrnehmungen, wie der Gewerbeschul-Unterricht in den benachbarten Staaten Württemberg und Bayern geleitet wird.

Nach eingehenden Prüfungen der dortigen Unterrichtsanstalten kommt der Referent zu der Ueberzeugung, daß in beiden Staaten der Unterricht im Zeichnen, Modelliren und Malen denselben in unserem Lande weit überholt hat; die Ursachen schreibt er hauptsächlich dem Umstande zu, daß in beiden Ländern mehr Mittel für diesen Unterricht zu Gebot stehen, und daß die Leitung des technischen Unterrichtes systematischer und übereinstimmender als wie in Baden durch das mit der Förderung der Gewerbe betraute Ministerium geschieht.

Es ist natürlich, daß diese Wahrnehmungen den Referenten veranlaßten, Abhilfe zu verschaffen, damit Baden in der Förderung seiner Industrie diesen Ländern nicht zurückstehe.

Diese soll nun in der hier vorgeschlagenen Weise geschehen, indem mit den verlangten 5000 fl. die erforderlichen Mittel für einen Lehrkurs an der Landesgewerbehalle, wie er letzten Winter versuchsweise ertheilt wurde, gewonnen werden sollen.

Wer einen Werth auf die Förderung unserer Gewerbe, namentlich in mehr künstlerischer Ausbildung legt, wird nicht verkennen, daß den jungen Leuten Gelegenheit geboten werden muß, sich auf leichte und billige Art den hierzu nöthigen Unterricht zu verschaffen, und von diesem Standpunkte läßt sich wohl nichts gegen die Absicht und den Zweck dieser Einrichtung einwenden, ob aber dieser Zweck in der vorgeschlagenen Weise richtig erzielt wird, kann verschiedenen Urtheilen unterliegen, namentlich ob nicht diese Anstalt mit einer bestehenden Schule in Verbindung gebracht werden sollte. Da nun in unserem Lande sämmtliche Schulanstalten, mit Ausnahme der landwirthschaftlichen Winterschulen, unter der Oberaufsicht des Großh. Oberschulrathes stehen, diese Anstalt aber zugleich auf die Ausbildung der Gewerblehrer und der Volksschullehrer im Zeichenunterricht wirken soll, so mußte diese Frage mit dem Ministerium des Innern, dem der Oberschulrath untersteht, erörtert werden.

Das Ministerium des Innern hat zu diesem Unternehmen mit einigen Vorbehalten die Zustimmung ertheilt, womit sich das Handelsministerium einverstanden erklärte, dieser Gegenstand erscheint daher auch in dieser Richtung geordnet.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Hinsichtlich der finanziellen Frage wäre noch zu bemerken, daß zwar nur Gehalte für die Lehrer angenommen sind, aber ein tüchtiger Lehrer, wie er für diese Anstalt gewonnen werden muß, gewiß nur mit Staatsdienereigenschaft zu erlangen sein wird.

Außerdem wird solche einige bauliche Herstellungen im Betrage von 2600 fl. erfordern.

Sollte mit dieser Schule noch eine Baugewerbeschule verbunden werden, so würde sich der Aufwand auf 10,000 fl. erhöhen, und ein eigenes Lokal erfordern.

Nach diesen Erörterungen gibt die Kommission sich der Hoffnung hin, Großh. Regierung werde weiter noch in Erwägung ziehen, in welcher Weise zugleich künstlerisch vollständig geschulte Zeichner und Modelleurs für große Gewerbe herangebildet werden können, und spricht sich für die Genehmigung der verlangten 5000 fl. aus.

§. 4. Für sonstige Förderung der Gewerbe, sowie für Unterstützung gewerblicher Vereine . . . . . 4,500 fl.

Es ist dieß der Budgetsatz, wie er am letzten Landtage genehmigt wurde, es waren erforderlich im Jahre

1866	2,751 fl. 48 kr.
1867	5,753 fl. 15 kr.
1868	2,949 fl. 46 kr.
	11,454 fl. 49 kr.

oder im Durchschnitt 3,818 fl. 16 kr.

Der Budgetsatz mit 4,500 fl. dürfte vollständig genügen.

Hierauf wird der Antrag gestellt für 1870 und 1871 je 21,054 fl. zu bewilligen.

Tit. IV. Für Beförderung der Landwirthschaft.

Einnahmen, Lasten und Verwaltungskosten.

(V. Seite 2.)

Einnahme.

I. Landwirthschaft.

§. 1. Verschiedene und zufällige Einnahmen . . . . . 1,440 fl.

Diese Einnahmen betrugen:

im Jahr 1866 . .	1,842 fl. 8 kr.
1867 . .	2,346 fl. 6 kr.
1868 . .	1,439 fl. 39 kr.
	5,627 fl. 53 kr.

was einen Durchschnitt von 1,875 fl. 58 kr. ergäbe.

Dieser Einnahmeposten wird aber durch folgende Einnahmen gebildet.

Pacht und Miethzins des Gutspächters der Hochburg	1,323 fl. 3 kr.
Schulgeld der Winterschule Karlsruhe 8×15 fl. = ...	120 fl. — kr.
	1,443 fl. 3 kr.

Das Schulgeld der weitern Winterschulen fließt in deren Schulkassen, woraus die Schulbedürfnisse bestritten werden. Zur Zeit bestehen solche Winterschulen in Bühl, Buchen, Karlsruhe, Eppingen, Freiburg, Ladenburg, Meßkirch, Müllheim, Offenburg, Villingen und Waldshut.

II. Landesgestüt.

Zu den Ansätzen der §§. 2, 3, 4, 5, 6 und 7 geben die Erläuterungen Seite 3 genügende Auskunft, welchen nichts beizufügen ist.

Ausgabe.

Die Ansätze der §§. 1, 2, 3, 4, 5, 6 geben keinen Anlaß zu weitern Bemerkungen.

Eigentlicher Staatsaufwand.

(V. Seite 15.)

I. Landwirthschaft.

A. Centralaufwand für Landeskultur und Landwirthschaft.

§. 1. Besoldungen . . . . . 2,100 fl.

Diese Anforderung ist gegenüber dem frühern Budgetsatz um 700 fl. erhöht, worüber die Erläuterungen nähern Aufschluß geben.

Die Erhöhung der Besoldung des Landeskulturinspektors um 200 fl. unterliegt keinem Anstande, die weitere Mehrforderung von 500 fl. enthält keine Vermehrung der Ausgabe, indem dieser Posten vom Gehaltsetat hierher übertragen wurde, der sich um diesen Betrag mindert.

Es wurde nämlich im Interesse des Dienstes für nothwendig erachtet, dem Landwirthschaftskassier die Staatsdienereigenschaft zu verleihen. Ihre Kommission glaubt auch hiergegen nichts einwenden zu sollen.

§. 2. Gehalte . . . . . 2,900 fl.

Für die laufende Budgetperiode sind 5,000 fl vorgesehen; die Anforderung von 2,900 fl. ist von Großh. Regierung auf Seite 17 nachgewiesen, und wäre dagegen nichts zu bemerken.

§. 3. Bureauaufwand . . . . . 1,870 fl.

Enthält eine Erhöhung von 300 fl.

§. 4. Diäten und Reisekosten . . . . . 3,200 fl.

Der neuen Berechnung der Reisekosten für 3 Bedienstete kommt noch ein Zuschlag von 500 fl. für Diäten und Reisekosten des Landeskulturrathes hinzu.

Die Errichtung des Landeskulturrathes gründet sich auf höchste Entschließung des Staatsministeriums vom 9. Oktober 1868.

Die jährliche Ausgabe für diesen Landeskulturrath beträgt hiernach 800 fl., es wurde in der Kommission die Frage aufgeworfen, ob diese Einrichtung wohl auch dem beabsichtigten Zwecke entspreche, und nicht der Thätigkeit der landwirthschaftlichen Vereine entgegenwirke, jedenfalls neben diesen überflüssig erscheinen dürfte. Die Kommission glaubt aber, daß die Einführung dieses Instituts noch zu neu wäre, um über dessen Wirksamkeit schon ein bestimmtes Urtheil abgeben zu können.

§. 5. Sonstiger Aufwand . . . . . 300 fl.

gibt keinen Anlaß zu Bemerkungen.

Der Gesammtaufwand unter der Rubrik der 5 vorstehenden Paragraphen mit 10,370 fl. gegenüber der frühern Anforderung mit 11,670 fl. ergibt wohl eine Minderausgabe von 1,300 fl.

Diese Minderforderung ist indessen nur scheinbar, da im Vergleich mit der laufenden Budgetperiode vielmehr 11,075 fl. mehr angefordert werden.

Es betragen nämlich die Ansätze der Budgetperioden

		1868/69.	1870/71.
§. 1.	Besoldungen .	1,400 fl.	2,100 fl.
§. 2.	Gehalte . .	5,000 fl.	2,900 fl.
§. 3.	Bureauaufwand .	1,570 fl.	1,870 fl.
§. 4.	Diäten u. Reisekosten	3,400 fl.	3,200 fl.
§. 5.	Sonstiger Aufwand	300 fl.	300 fl.
		11670 fl.	10,370 fl.

Hierzu kommen nun:

§. 6.	Gehalte	7,250 fl.
§. 7.	Diäten und Reisekosten	4,000 fl.
§. 8.	Bureauaufwand	1,125 fl.
		22,745 fl.
für das Jahr 1871 noch weiter		2,025 fl.

daher mehr wie oben angegeben.

Diese Mehrausgabe hängt mit einer Aenderung der Organisation zusammen, wie sie bei den einzelnen Paragraphen besprochen werden wird.

Im Ganzen betrugen die Anforderungen

1868/69.	1870.	1871. Anforderung.
66,954 fl. Bewilligung		
6,000 fl. nachträglich		
72,954 fl. im Ganzen.	91,749 fl.	93,774 fl.

B. Für die Landeskultur.

		1870.	1871.
§. 6.	Gehalte	7,250 fl.	8,250 fl.
§. 7.	Diäten und Reisekosten	4,000 fl.	4,800 fl.
§. 8.	Bureauaufwand	1,125 fl.	1,350 fl.

Wie oben schon bemerkt, war hierfür bis jetzt im Budget nichts vorgesehen, und bedürfen daher diese Anforderungen einer nähern Erläuterung.

Zur Förderung landwirthschaftlicher Kulturunternehmungen wurden mit allerhöchster Ermächtigung aus Großh. Staatsministerium vom 2. April 1868 durch Verordnung des Großh. Handelsministeriums vom 6. April 1868 den Wasser- und Straßenbau-Inspektionen Kulturingenieure beigegeben, und deren Wirkungskreis durch besondere Verordnung geregelt.

Dieselben haben hiernach die in ihrem Bezirke sich ergebenden Verbesserungen auf dem Gebiete der Landwirthschaft in Anregung zu bringen, die Entwürfe und Vorarbeiten zu besorgen, und die Ausführung zu überwachen.

Es dürften durch diese Anordnung die Verbesserungen im landwirthschaftlichen Betriebe mehr als bisher gefördert werden, da die hierzu erforderlichen Kräfte mehr nach den einzelnen Landestheilen vertheilt sind.

Zur Zeit bestehen fünf Landeskulturbezirke, nämlich:

I. Constanz.

Mit den Inspektionen Constanz, Ueberlingen und Donaueschingen.

II. Lörrach.

Enthält die Inspektionen Waldshut, Lörrach und Freiburg.

III. Offenburg.

Enthält die Inspektionen Emmendingen, Lahr, Offenburg und Achern.

IV. Karlsruhe.

Enthält die Inspektionen Rastatt, Karlsruhe und Bruchsal.

V. Mosbach.

Enthält die Inspektionen Mannheim, Mosbach und Wertheim.

Die von dieser Anordnung erwarteten Erfolge scheinen sich verwirklicht zu haben, da Großh. Regierung glaubt, es werde noch die Anstellung eines weitern Kulturingenieurs erforderlich werden, und demnach für das Jahr 1871 die Mittel hierfür vorgesehen hat.

In Anerkennung des guten Zweckes hat die Kommission nichts dagegen zu bemerken.

§. 9. Zuschüsse zu einzelnen Unternehmungen . . . . . 12,820 fl.

Es waren früher nur 10,000 fl. vorgesehen, die aber in den letzten Jahren nicht ausreichten, da hiermit namentlich Verbesserungen im Wiesenbau in's Leben gerufen werden, hat man nichts dagegen einzuwenden.

§. 10. Für Gemarkungs- und Güterbereinigung . . . . . 5000 fl.

Hierfür waren für die Jahre 1866/67 . . . . 4000 fl.
1868/69 . . . . 2500 fl.

vorgesehen, die höhere Anforderung ist mit der Thätigkeit der Kulturingenieure in Verbindung zu bringen, von deren Wirksamkeit eine Vermehrung der Güterbereinigungen zu erwarten ist.

C. Für Förderung der Landwirthschaft.

§. 11. Dotation des landwirthschaftlichen Vereins . . . . . 13,000 fl.

Dieser Betrag entspricht den Bewilligungen am letzten Landtage und giebt keinen Anlaß zu Erörterungen.

Für die agrikulturchemische Versuchsstation.

§. 12. Besoldungen . . . . . 1200 fl.

§. 13. Gehalte und sonstige Ausgaben . . . . . 2550 fl.

Für diesen Zweig der Förderungsmittel der Landwirthschaft wurde für die Budgetperiode 1868/69 erstmals 3550 fl. in besonderer Rubrik in Anforderung gebracht. Der Werth dieser Anstalt wurde anerkannt, und dieser Betrag bewilligt.

Die neue Anforderung obiger §§. 12, 13 beträgt nun nicht allein 200 fl. mehr, sondern unterscheidet sich wesentlich noch dadurch, daß für den Vorstand dieser Anstalt eine Besoldung von 1200 fl. in Ansatz gebracht wird. Die frühere Anforderung entzifferte sich in der Weise, daß für:

1. Aversum für den Vorstand	2000 fl.
2. für 2 Assistenten	1100 fl.
3. „ 1 Diener	300 fl.
4. sonstige Ausgaben	150 fl.
	3550 fl.

angesetzt waren.

Die Erhöhung von 200 fl. entsteht daher unter Hinweisung auf die Erläuterungen S. 20, indem für Besoldung, Miethe und Aversum nunmehr 2100 fl. und der Gehalt für 2 Assistenten mit 1200 fl. angesetzt sind, wogegen nichts eingewendet wird.

Ebenso wird im Hinblick auf die Thätigkeit des Vorstandes die Umwandlung des Aversums in vorgetragener Weise nicht beanstandet.

Zu §. 14 ist nichts zu bemerken.

§. 15. Für Förderung einzelner Zweige des landwirthschaftlichen Betriebs mit Ausnahme der Pferdezucht . . . . . 5000 fl.

entspricht der letzten Bewilligung.

§. 16. Für Beförderung der künstlichen Fischzucht . . . . . 1500 fl.

Es muß anerkannt werden, daß durch gleichgiltige und unrichtige Behandlung unsere früher so fischreichen Gewässer immer mehr entvölkert und dadurch unserm Lande ein erheblicher volkswirthschaftlicher Ertrag entzogen wurde; es verdient daher Anerkennung, daß Vereine sich gebildet haben, um durch künstliche Fischzucht diesem Uebelstande Abhilfe zu verschaffen.

Ein ansehnlicher Theil der künstlich erzogenen Fische besteht aus Salmen, die zu ihrem Gedeihen und Heranwachsen im Rheine ausgesetzt werden müssen. Es können daher die Unternehmer nicht darauf rechnen, daß sie wieder einen wesentlichen Nutzen hiervon ziehen, dieß wird vielmehr den Fischern an den Rheinorten, und dadurch im Allgemeinen wieder dem Erwerbe im Lande zu gut kommen.

Aus diesem Grunde sollen für diese Art Unternehmungen Prämien gegeben werden, wofür obiger Betrag in Anforderung gebracht wird.

In Rücksicht der Förderung von Unternehmungen, die im Interesse der Volkswirthschaft unseres Landes gegründet werden, beantragt die Kommission die Bewilligung. Allerdings hängt damit zusammen, daß mit den übrigen Staaten, welche an den Rhein angrenzen, entsprechende Uebereinkünfte getroffen werden, wodurch diese Fischzucht auch für unser Land nutzbringend wird.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Nebenbei darf aber auch die Fischzucht solcher Fische, die in unsern Gewässern verbleiben, gleichfalls nicht ganz außer Acht gelassen werden, und sollen hierfür noch Mittel im außerordentlichen Budget vorgesehen werden.

D. Für landwirthschaftlichen Unterricht.

Es ist zu den Anforderungen der §§. 17, 18, 19, 20, 21, 22 nichts besonderes zu bemerken, da hierbei die bisherigen Budgetsätze beibehalten wurden, nur §. 18 enthält eine Erhöhung um 600 fl., welche zur Förderung der Errichtung von landwirthschaftlichen Fortbildungsschulen in der Weise verwendet werden sollen, daß an Volksschullehrer, welche sich in diesem Unterricht auszeichnen, Prämien gegeben werden.

Außerdem sollen damit Unterrichtsmittel beschafft werden, die erforderlich sind, wenn die Landwirthschaftslehrer in den einzelnen Kreisen an Volksschullehrer Unterricht ertheilen, damit diese den landwirthschaftlichen Unterricht in den Fortbildungsschulen entsprechend geben können.

Es darf als sehr wünschenswerth bezeichnet werden, daß dieser Betrag auch vollständig zur Verwendung gelange, da ein guter landwirthschaftlicher Unterricht in diesen Fortbildungsschulen wohl das erfolgreichste Förderungsmittel des landwirthschaftlichen Betriebes bieten würde.

§. 23. E. **Verschiedene und zufällige Ausgaben** . . . . . 100 fl.

giebt gleichfalls keinen Anlaß zu Bemerkungen.

II. Für Förderung der Pferdezucht insbesondere.

Bei Berathung der Budgetvorlagen am letzten Landtage wurde dieser Zweig der Landwirthschaft einer abermaligen eingehenden Prüfung unterzogen, und man hat sich über bestimmt einzuhaltende Grundsätze geeinigt, welche im Bericht zu jener Budgetvorlage niedergelegt sind.

Bei Aufstellung dieses Budgets wurde diesen Grundsätzen im Wesentlichen unter Einhaltung der hiernach sich ergebenden Zahlenverhältnisse Rechnung getragen, man glaubt daher, sich dießmal in möglichster Kürze halten zu können.

A. Landstallmeisteramt und Verwaltung.

§. 24. Besoldungen . . . . . 2900 fl.

Diese Forderung enthält eine Erhöhung von 700 fl., welche unter Hinweisung auf §. 1 der Ausgaben und der Erläuterungen als gerechtfertigt erscheint.

§§. 25, 26, 27 geben keinen Anlaß zu Bemerkungen.

B. Für Offizianten und Stallbediente.

Ueber

§. 28. Gehalte . . . . . 12925 fl.

§. 29. Bekleidung . . . . . 1128 fl.

§. 30. Diäten und Reisekosten . . . . . 5457 fl.

§. 31. Remunerationen und Unterstützungen . . . . . 400 fl.

enthalten die Erläuterungen die erforderlichen Auseinandersetzungen, gegen die in §. 28 beabsichtigten Erhöhungen

für 1 Bereiter . . . . . 100 fl.

„ 1 Offiziant . . . . . 100 fl.

„ 11 Stallbediente à 25 fl. . . . . 275 fl.

wird nichts eingewendet, und beruhen die übrigen Ansätze auf Durchschnittsberechnungen. 475 fl.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

C. Aufwand für Hengste und Hengstfohlen.

Den Ansätzen der §§. 32, 33, 35, 36, 37, 38, 39 liegen gleichfalls Durchschnittsberechnungen zu Grunde, es ist dabei nichts weiter zu bemerken.

§. 34. Für den Ankauf von Pferden . . . . . 22,500 fl.

In der Kommission wurde hier die Frage aufgeworfen, ob es nicht thunlich sei, für jedes der beiden Jahre 2 Hengste weniger anzukaufen, und die Erübrigung mit je 5000 fl. zu Prämien für Privathengste zu verwenden. Man hat sich deshalb ins Benehmen mit der Großh. Regierung gesetzt, und dadurch weitere Auskunft dahin erhalten. Wie aus Beilage I. ersichtlich, waren im Jahre 1867 auf 32 Stationen 97 Hengste aufgestellt, wodurch 3038 Stuten gedeckt wurden, im Jahre 1869 waren auf 31 Stationen 96 Hengste aufgestellt, die Zahl der gedeckten Stuten ist noch nicht bekannt, da die Listen erst im Verlauf von 14 Tagen einkommen werden. Um nun den Beschlüssen des letzten Landtages gerecht zu werden, hat die Großh. Regierung den Satz aufgestellt, daß, wenn an einer Station für einen Hengst dauernd nicht mindestens 30 Stuten zugeführt werden, und daher an einer solchen die Zahl der zugeführten Stuten stetig unter 60 bleibt, solche aufzuheben wäre.

Hiernach kam man zu dem Schlusse durch Aufhebung der Stationen Theningen, Achern, Durlach und Osterburken, und Verminderung der Zahl der Hengste an einer anderen Station diese auf 85 Stück herabzusetzen.

Die verbleibenden Stationen hätten aber den gehegten Erwartungen jeweils entsprochen, und könnten daher einzeln, ohne daß obenbezeichnete Voraussetzungen eintreten, nicht aufgehoben werden.

Nach langjährigen Erfahrungen müßten aber jedes Jahr 10 Proz. an dem Hengststande in Abgang genommen werden, wenn solche in gutem tauglichen Stande bleiben sollen. Hiernach müßte die Anschaffung von 9 Hengsten jährlich festgehalten werden, und um gute Hengste zu bekommen, könnte an dem Preise nichts gemindert werden.

Nach den bisherigen Erfahrungen reicht auch die zu Prämien bestimmte Summe aus, selbst wenn die Zuschüsse erhöht würden.

Ihre Kommission glaubt hiernach die Anforderung mit 22,500 fl. bewilligen zu sollen.

§. 40. Prämien für Pferdezüchter . . . . . 12,000 fl.

In dieser Summe sind zugleich die Mittel vorhanden, welche erforderlich sind, um die Haltung von Privat-Hengsten durch Zuschüsse zur Ankaufssumme und jährlichen Unterhaltung zu fördern.

Um die Haltung solcher Privathengste mehr als bisher geschehen, ins Leben zu rufen, will Großh. Regierung probeweise einige Hengste zum Wiederverkaufe ankaufen lassen, man glaubt einem solchen Versuche nicht entgegentreten zu sollen, da man die Haltung von Privathengsten möglichst verbreiten will.

Um übrigens diesen Zweck noch besser zu erreichen, wurde in der Kommission der Antrag gestellt, die Zuschüsse zu der Ankaufssumme eines Hengstes bis auf die Hälfte zu erhöhen, und für die jährliche Unterhaltung statt der bisherigen Sätze von 100 fl. bis 150 fl. solche von 150 fl. bis 250 fl. zu gewähren, nach eingehender Berathung über diesen Antrag kam die Kommission zu dem Beschlusse, es solle hinsichtlich des Zuschusses zu der Ankaufssumme bei den bisherigen Bestimmungen verbleiben, welche nach Verordnung des Großh. Handelsministeriums vom 27. Febr. 1868 lauten wie folgt:

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

I. Bei angekauften Hengsten:

a. in einem unverzinslichen Vorschuß zu den Ankaufskosten bis zum dritten Theile, bei besonders werthvollen Hengsten bis zur Hälfte des Ankaufspreises,

b. in einem Abschreiben von jährlichen 20% an dem Vorschusse während der ersten fünf Jahre nach Leistung des Vorschusses.

Dagegen wurde beschlossen, die Beiträge für jährliche Unterhaltung dahin zu erhöhen, daß solche 150—200 fl. jährlich betragen sollen, womit sich Großh. Regierung einverstanden erklärte.

Hiernach würde die ganze Anforderung genehmigt.

§. 41. III. Hufbeschlagschule . . . . . 800 fl.

gibt keinen Anlaß zu Bemerkungen.

Ihre Kommission stellt hiernach den Antrag:

Tit. I. Landwirthschaft und Landesgestüt V. Seite 2.

a. Einnahme mit je . . . . . 11,161 fl.

b. Ausgabe „ „ . . . . . 673 fl.

Den eigentlichen Staatsaufwand V. Seite 16.

	1870.	1871.
Die Ausgabe für die Jahre mit	179,875 fl.	181,900 fl.

zu genehmigen.

Tit. V. Wasser- und Straßenbau.

(V. Seite 25.)

Ueber diesen Titel wird erst Bericht erstattet werden, wenn über den vorliegenden Gesetzes-Entwurf die Vervollständigung des Landstraßennetzes Beschluß gefaßt sein wird.

Tit. VI. Polizei im Geschäftskreise des Handelsministeriums.

(V. Seite 50.)

	1870.	1871.
§. 1. Maaß- und Gewichtspolizei	4123 fl.	3800 fl.

Diese Anforderungen übersteigen zwar die frühern Ansätze in erheblichem Maaße, erscheinen aber durch die Erläuterungen genügend gerechtfertigt.

§. 2. Polizei über den Feingehalt der Goldwaaren . . . . . 150 fl.

ist nichts zu bemerken.

§. 3. Wasserpolizei . . . . . 4,536 fl.

Es wird hier gleichfalls an der Auseinandersetzung dieser Anforderung nichts zu bemerken sein, da die Berechnung der Kosten für die Rheinschiffahrts-Kommission sich um 275 fl. niederer stellt, und die neue Anforderung mit 600 fl. noch keinen sichern Anhalt bietet.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Beilage I.

Verzeichniß der aufgestellten Hengste

	im Jahr 1867.	bedeckte Stuten.		1869.
1. Stetten	2.	70.		2.
2. Mößkirch	3.	85.		3.
3. Pfullendorf	2.	61.		3.
4. Salem	3.	130.		4.
5. Stockach	4.	125.		4.
6. Hilzingen	4.	138.		4.
7. Hüfingen	4.	131.		4.
8. Krozingen	3.	41.	Heitersheim	2.
9. Theningen	3.	100.		2.
10. Kenzingen	3.	74.		2.
11. Ringsheim	3.	92.		3.
12. Allmansweier	4.	145.		4.
13. Altenheim	4.	164.		5.
14. Kork	4.	161.		4.
15. Rheinbischofsheim	3.	109.		3.
16. Achern	3.	81.		3.
17. Schwarzach	4.	123.		4.
18. Appenweier	3.	90.		3.
19. Hofweier	2.	70.		2.
20. Rastatt	4.	105.		4.
21. Malsch	4.	115.		4.
22. Durmersheim	3.	75.	Bietigheim	3.
23. Daxlanden	3.	96.		2.
24. Knielingen	4.	121.		4.
25. Liedolsheim	3.	111.		4.
26. Huttenheim	2.	42.	Philippsburg	2.
27. Schwetzingen	3.	122.		3.
28. Sinsheim	2.	63.		2.
29. Eppingen	2.	52.	Roth	3.
30. Osterburken	2.	61.		2.
31. Durlach	2.	39.		2.
32. Villingen	2.	46.		—
	97 H.	3038 St.		96 H.

Es sollen eingehen:

Theningen	3	Hengste.
Achern	3	"
Durlach	2	"
Osterburken	2	"
	10	Hengste.

§. 4. Fischereipolizei . . . . . 1,500 fl.

Insofern der Fischerei Unterstützung für künstliche Fischzucht gewährt wird, ist eine Aufsicht über diesen Zweig der Volkswirthschaft um so mehr geboten, und wird daher die Genehmigung dieser Forderung beantragt.

	1870.	1871.
Es wird hiernach die Ausgabe mit . . . . . genehmigt.	10,309 fl.	9,986 fl.

Tit. VII. §. 9. Verschiedene und zufällige Ausgaben.

(V. Seite 8.)

Hier ist der bisherige Budgetsatz mit beibehalten und nichts dagegen zu erinnern. . . . . 5,000 fl.

Bericht der Budgetcommission

über

das Budget des Großh. Staatsministeriums

für die Jahre 1870—1871.

(I. Seite 2.)

Erstattet von dem Abgeordneten **Hebting.**

Nach einer Mittheilung des Großh. Finanzministeriums an das Präsidium der II. Kammer vermindern sich die Apanagen (Tit. I. §. 2.) um 2000 fl. in Folge des höchst bedauerlichen Ablebens Ihrer Großh. Hoheit der Frau Fürstin von Fürstenberg. Dieser Budgetsatz beträgt daher nur 85,714 fl.

Tit. II. Landstände.
„ III. Großh. Geh. Cabinet.
„ IV. Großh. Staatsministerium.
„ V. Verschiedene zufällige Ausgaben

geben keine Veranlassung zu Abänderungsvorschlägen.

Ihre Commission stellt den Antrag, die nach Abzug obenerwähnter 2000 fl. sich auf 901,339 fl. ermäßigende Gesammtausgabe für jedes der beiden Jahre 1870 und 1871 zu bewilligen.

Bericht der Budgetcommission

über

das Budget des Großh. Ministeriums des Großh. Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten

für die Jahre 1870 und 1871.

(II. Seite 2.)

Erstattet von dem Abgeordneten **Hebting.**

Tit. I. Ministerium entspricht dem vorjährigen Budgetsatz.

Bei Tit. II. Gesandtschaften findet sich eine Mehrforderung von 2000 fl. vor für Aufbesserung, beziehungsweise Wiederherstellung des frühern Gehaltsatzes des Gesandtschaftspostens in Berlin und von 500 fl., welche dem badischen Konsul in Mühlhausen für die ihm durch Besorgung der Konsulatsgeschäfte erwachsenden ständigen Ausgaben und für die Kosten einer Kanzleiaushülfe zugewiesen werden sollen.

Ihre Commission glaubte diese Mehrforderungen nicht beanstanden zu sollen, obgleich dieselbe der Meinung ist, daß, dem Vorgange der letzten Budgetperiode entsprechend, auch fernerhin auf Verminderung des Gesandtschaftsetats hingearbeitet werden sollte. Wenn Ihre Commission sich dennoch veranlaßt sah, für die Bewilligung zu stimmen, so ging dieselbe von der Ansicht aus, daß bei der gegenwärtigen politischen Stellung Badens eine Gesandtschaft in Berlin unerläßlich, im Vergleich zu den übrigen sogar von hervorragender Bedeutung sei und daß, wenn die Nothwendigkeit dieser diplomatischen Vertretung Badens beim preußischen Staate anerkannt ist, auch die erforderlichen Mittel zu einer würdigen Repräsentation zu bewilligen seien. Bis zum Jahre 1864 waren für diesen Posten 14,000 fl. ausgeworfen. Diese Summe wird kaum hinreichen, um die für einen badischen Gesandten in der nordischen Residenz unerläßlichen Ausgaben zu decken und aus diesem Grunde glaubte Ihre Commission gegen die Wiederherstellung der früheren Position keine Einsprache erheben zu sollen.

Die Anforderungen für die übrigen Gesandtschaften entsprechen den für die ablaufende Budgetperiode bewilligten Summen. Wie auf dem letzten Landtage hat die Budgetcommission die Frage wegen Aufhebung, beziehungsweise Vereinigung der Gesandtschaften in Wien, Stuttgart, München und in der Schweiz abermals in Erwägung gezogen. Nachdem jedoch die Verhältnisse ganz unverändert geblieben sind, glaubte Ihre Commission,

welche sonst mindestens eine Vereinigung der beiden Gesandtschaftsposten München und Stuttgart für geboten erachtet hätte, auf diesem Landtag keine Aenderung vorschlagen, sondern unter Hinweisung auf den Budgetbericht pro 1868—69 die Bewilligung der geforderten Summe beantragen zu sollen.

Die geforderten 63,300 fl. vertheilen sich nun wie folgt:

Wien.

Ministerresident	6,000 fl.	
Bureau	500 fl.	
		6,500 fl.

München.

Gesandte	12,000 fl.	
Kanzleibeamte	1,200 fl.	
Bureau	800 fl.	
		14,000 fl.

Stuttgart und der Schweiz.

a. für Stuttgart:		
Ministerresident	4,500 fl.	
Bureau	300 fl.	
b. Für die Schweiz:	1,500 fl.	
Bureau	200 fl.	
		6,500 fl.

Berlin.

Gesandte	14,000 fl.	
Legationssekretär	2,400 fl.	
Bureau	400 fl.	
		16,800 fl.

Paris.

Gesandte	16,000 fl.	
Legationssekretär	2,400 fl.	
Bureau	1,100 fl.	19,500 fl.
Zusammen		63,300 fl.

Ihre Commission stellt den Antrag, die Hauptsumme mit 107,110 fl. für jedes der Jahre 1870 und 1871 zu genehmigen.

Beilage zum Protokoll der 18. öffentlichen Sitzung der 2. Kammer vom 10. November 1869.

Friedrich, von Gottes Gnaden Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

Wir beauftragen hiermit den Präsidenten Unseres Handelsministeriums, von Dusch, Unseren getreuen Ständen, und zwar zunächst der zweiten Kammer, den Entwurf des Eisenbahnbaubudgets für die Jahre 1870 und 1871 sowie die Nachweisung über den Fortgang des Eisenbahnbaues und die hierauf in den Jahren 1866 und 1867 verwendeten Mittel, letztere zur Prüfung und Anerkennung, das Budget aber zur verfassungsmäßigen Berathung und Zustimmung vorzulegen.

Für diese Vorlage ernennen Wir zugleich den Geheimen Referendär Muth und den Ministerialrath Poppen zu Regierungskommissären.

Gegeben zu Karlsruhe in Unserem Staatsministerium, den 8. November 1869.

Friedrich.

von Dusch.

Auf Seiner Königlichen Hoheit höchsten Befehl:
Schreiber.

Vortrag

des

Präsidenten des Großherzoglichen Handelsministeriums

von Dusch.

Hochgeehrte Herren!

Nach Art. 2 des Gesetzes vom 29. März 1838, den Bau einer Eisenbahn von Mannheim über Heidelberg bis zur Schweizergrenze bei Basel betreffend, ist über die Fortschritte der Bahnbauten und über die Kosten der Arbeiten jedem Landtage eine besondere Nachweisung über das, was bis zu dem Zeitpunkte der Zusammenkunft der Stände geschehen ist und in der nächsten Budgetperiode geschehen soll, vorzulegen.

Der bisherigen Uebung gemäß wurde diese Nachweisung auf alle für Rechnung der Eisenbahnschuldentilgungskasse ausgeführten Bahnbauten und Lieferungen an Transportmaterial und dergleichen ausgedehnt, der rechnungsgemäße Aufwand mit den Budgetbewilligungen jeweils verglichen und die Abweichungen im Wesentlichen erläutert. Die Vorlage an die Stände erfolgte zu einer Zeit, wo es möglich war, die Rechnungsergebnisse von der dem neuen Baubudget unmittelbar vorangehenden Periode in die Nachweisung aufzunehmen.

Für die Budgetperiode 1868/69 konnte dieses Verfahren erstmals nicht eingehalten werden, weil das Budget den Ständen im November 1867 vorgelegt worden ist, während die Rechnung für 1867 mit dem Ablaufe dieses Jahres geschlossen wird, eine Nachweisung über den Aufwand von 1866/67 mithin erst beim Beginne des Jahres 1868 geliefert werden kann. Es ist daher den Ständen die rechnungsgemäße Nachweisung der für Rechnung der Eisenbahnschuldentilgungskasse in den Jahren 1866 und 1867 bestrittenen Kosten auf dem Landtage für 1870/71 vorzulegen.

Aus dem gleichen Grunde, wie bei dem letzten Landtage können die Rechnungsergebnisse für die Jahre 1868 und 1869 und deren Vergleichung mit den Budgetsätzen auch erst auf dem nächstfolgenden Landtage 1872/73 mitgetheilt werden.

Um jedoch über die Fortschritte des Eisenbahnbaues bis auf die neueste Zeit ein Bild zu geben, wird, wie es auch bei Vorlage des Budgets von 1868/69 geschehen ist, eine summarische Nachweisung des Aufwandes für 1868 und der drei Quartalien von 1869 beigefügt.

Die Anlage I. mit ihren Unterbeilagen enthält die Nachweisung über die für Rechnung der Eisenbahnschuldentilgungskasse in den Jahren 1866 und 1867 bestrittenen Kosten nebst Vergleichung mit den Budgetsätzen und Erläuterungen. Die Anlage III. enthält das Eisenbahnbaubudget für 1870/71 mit Begründung.

Diesen Vorlagen fügen wir folgende allgemeine Bemerkungen bei:

I. Nachweisung über den Bauaufwand in den Jahren 1866|67 und 1868|69.

Das Finanzgesetz vom 29. Juni 1866 Art. 8 Beilage 6 hat der Eisenbahnbauverwaltung folgende Kredite bei der Eisenbahnschuldentilgungskasse eröffnet:

für 1866	14,000,000 fl. — kr.
„ 1867	15,830,182 „ — „
zusammen . . .	29,830,182 fl. — kr.

Hiervon sind im Jahr

1866	10,805,548 fl. 12 kr.	
1867	11,668,101 „ 47 „	
		22,473,649 „ 59 „
verwendet worden, mithin weniger		7,356,532 fl. 1 kr.

Die bei den einzelnen Zweigen der Bauverwaltung bewilligten und verwendeten Beträge sind:

	Budgetsatz für 1866 u. 1867.	Verwendet 1866 u. 1867.	Weniger.
I. Eisenbahnbauverwaltung . . .	21,863,073 fl	16,491,839 fl. 4 kr.	5,371,233 fl. 56 kr.
II. Eisenbahnbetriebsverwaltung . .	6,279,059 „	4,317,625 „ 59 „	1,961,433 „ 1 „
III. Main-Neckarbahnverwaltung . .	1,688,050 „	1,664,184 „ 56 „	23,865 „ 4 „
Im Ganzen . .	29,830,182 fl.	22,473,649 fl. 59 kr.	7,356,532 fl. 1 kr.

Schon bei Vorlage des Eisenbahnbaubudgets für 1868/69 ist bemerkt worden, daß in Folge der politischen Ereignisse des Jahres 1866 die Bauten und Lieferungen an Fahrmaterial in genanntem Jahre eingeschränkt und beim Ausbruche des Kriegs zu einem großen Theile eingestellt werden mußten.

Es wurden im Jahre 1866 nur die ihrer Vollendung ziemlich nahen Bauten an der Mosbach-Würzburger, Offenburg-Hausacher und Singen-Engener Bahn fortgesetzt, jene an der Mannheimer Brücke und Verbindungsbahn in mäßigem Umfange betrieben, die Arbeiten an den übrigen Bahnstrecken aber entweder ganz sistirt oder nur insoweit fortgesetzt, als zur Erhaltung des bereits hergestellten Theils der Bahn nothwendig war. Nach dem Kriege sind die Bauarbeiten wieder aufgenommen und im Jahr 1867 in größerem Umfange betrieben worden. In Folge dessen ist es, ungeachtet der oben angeführten ungünstigen Verhältnisse möglich gewesen, die nachgenannten Bahnen in betriebsfähigen Stand zu bringen und dem Verkehr zu übergeben:

am 25. August	1866	Mosbach-Osterburken	3,70 Meilen.
„ 1. November	1866	Osterburken-Würzburg	10,70 „
„ 2. Juli	1866	Offenburg-Hausach	4,50 „
„ 6. September	1866	Singen-Engen	2,00 „
„ 20. Juli	1867	Radolfzell-Stockach	2,30 „
„ 10. August	1867	die Mannheimer Rheinbrücke mit Verbindungsbahn, Rangirbahnhof, und Verladeplatz am Neckar	— „
„ 10. Oktober	1867	Lauda-Hochhausen	1,60 „

Dabei wurden im Jahre 1867 die Bauarbeiten so gefördert, daß im Jahre 1868 weitere Bahnstrecken in Betrieb genommen werden konnten, wie bei Nachweisung des Bauaufwands für 1868/69 näher anzugeben sein wird.

Auch von den durch die Betriebsverwaltung für Rechnung der Eisenbahnschuldentilgungskasse in der Periode 1866/67 auszuführenden Hochbauten und Geleisenanlagen an den im Betriebe befindlichen Bahnen sind die dringenderen in genannter Periode hergestellt oder so weit gefördert worden, daß deren Vollendung im Laufe des Jahres 1868 erfolgen konnte. Es gehören hierher die Güterschoppen und Lagerplätze in Mühlacker, Ettlingen, Schliengen und Basel, die Bahnwartswohnungen in Hecklingen, Efringen und zwischen Schliengen und Efringen, sowie das zweite Geleise zwischen Wilferdingen und Pforzheim.

Von dem zur Anschaffung von Transportmaterial für im Betrieb befindliche ältere Bahnen eröffneten Kredit von 417,816 fl. sind 401,105 fl. 29 kr. zur Verwendung gekommen; auf Transportmaterial für neuzugehende Bahnen, wofür im Budget der Betrag von 3,610,190 fl. bewilligt worden ist, wurden 3,089,740 fl. 19 kr. verwendet.

An dem zur Anschaffung von Ausrüstungsgegenständen für im Betrieb befindliche Bahnen bewilligten Kredit von 78,221 fl. sind 49,196 fl. 41 kr. und an den zu gleichem Zwecke für neue Bahnen bewilligten 282,559 fl. sind 132,983 fl. 53 kr. verwendet worden.

Für Telegraphenanlagen wurden 91,680 fl. bewilligt, davon aber nur 39,941 fl. 43 kr. verwendet, da andere dringendere Anforderungen eine Einschränkung bei dieser Position nöthig machten.

Es sind 10,9 Meilen neue Telegraphenleitungen errichtet, 56,9 Meilen weitere Drähte in bestehenden Linien eingezogen und 34 neue Telegraphenstationen eröffnet und bei diesen, wie bei mehreren älteren Stationen 58 neue Apparate aufgestellt worden.

Für den Bau einer Eisenbahn von Konstanz nach Romanshorn sind zur Betheiligung an dem auf Aktien auszuführenden Unternehmen 750,000 fl. bewilligt worden, aber nicht zur Verwendung gekommen. In das Budget für 1868/69 ist dieser Kredit nicht übertragen worden, derselbe auch nicht mehr erforderlich, nachdem die Konzession für die Bahn von Romanshorn bis zur Grenze bei Konstanz der schweizerischen Nordostbahngesellschaft ertheilt worden ist. Ueber den Anschluß dieser Bahn mit der Staatsbahn bei Konstanz ist eine Vereinbarung noch nicht zu Stande gekommen.

Von dem für die Main-Neckarbahn bewilligten Kredit im Betrage von 1,688,050 fl. kommen auf die am Schlusse des Jahres 1867 erfolgte Rückzahlung des Zuschusses der Stadt Frankfurt zu den Baukosten dieser Bahn auf badischem Gebiet 1,650,000 fl. Für diesen Betrag erhöht sich vom 1. Januar 1868 an der Antheil Badens am Reinertrag der Main-Neckarbahn.

Nach dem Finanzgesetz vom 17. Februar 1868 Art. 8 Beilage 6 sind für die Eisenbahnbauverwaltung bei der Eisenbahnschuldentilgungskasse als Kredit bewilligt worden:

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

im Jahre 1868	8,500,000 fl.
„ Jahre 1869	7,581,520 „
zusammen . .	16,081,520 fl.

Wie bereits im Eingange bemerkt, kann die Rechnungsnachweisung über die Verwendung dieses Kredits erst nach Ablauf des Jahres 1869 geliefert werden, inzwischen sind die Ergebnisse für das Jahr 1868 und die drei Quartalien des Jahres 1869 in der Anlage Nr. II. zusammengestellt. Hiernach beträgt:

	Budgetsatz für 1868 und 1869	Verwendung						Rest der Budgetbewilligung.	
		1868.		1869 bis 1. Oktober.		Summe.			
	fl.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
Tit. I. Eisenbahnbauverwaltung	11,100,800	6,467,198	—	3,757,455	26	10,224,653	26	876,146	34
II. Eisenbahnbetriebsverwaltung . . .	4,967,501	2,320,215	45	1,489,801	30	3,810,017	15	1,157,483	45
III. Main-Neckarbahnverwaltung . . .	13,219	9,245	1	1,524 (Einnahme)	49	7,720	12	5,498	48
Summe . . .	16,081,520	8,796,658	46	5,245,732	7	14,042,390	53	2,039,129	7

Von dem Reste der Budgetbewilligung werden bis zum Schlusse des Jahres 1869 bei der Bauverwaltung beiläufig 873,900 fl., bei der Betriebsverwaltung beiläufig 550,000 fl. noch zur Verwendung kommen. Die Rechnungsnachweisung für 1869 wird hierüber seiner Zeit das Nähere darstellen.

In den Jahren 1868 und 1869 haben die Eisenbahnbauarbeiten einen erwünschten Fortgang genommen. Bei mehreren Bauten war die Verwaltung in der Lage, von dem in dem Budget Seite 5 gemachten Vorbehalt, mehr als die darin aufgenommenen Summen zu verwenden, mit höherer Ermächtigung Gebrauch zu machen. Es war dieses nothwendig aus Rücksichten einer ökonomischen Bauausführung und um durch raschere Herstellung das bereits aufgewendete Kapital möglichst bald nutzbar zu machen. Wir bemerken in dieser Beziehung:

Bei der Bahn von Meckesheim-Jaxtfeld war die Herstellung in betriebsfähigen Stand bei Aufstellung des Budgets später in Aussicht genommen, so daß ein größerer Theil des Bauaufwandes, insbesondere für die Strecke Rappenau-Jaxtfeld erst in der Periode 1870/71 zu machen gewesen wäre.

Günstige Witterungsverhältnisse und tüchtige Bauunternehmer ermöglichten, die Bauarbeiten rascher zu betreiben, und diese Bahn früher dem Betrieb übergeben zu können.

Bei der Korrektion der Neckarmündung waren Witterung und Wasserstand für Ausführung dieser Bauten außerordentlich günstig, so daß das aufgestellte Bauprogramm auch hier in Bezug auf das Fortschreiten der Arbeiten eine Aenderung erlitten hat und es möglich gewesen ist, den neuen Neckar schon im Sommer 1869 der Schifffahrt und Flößerei zur Benützung zu eröffnen.

Abgesehen von den hierdurch für den Verkehr im Allgemeinen erzielten Vortheilen trägt der neuhergestellte Kanal auch zur Alimentation der Staatsbahn wesentlich bei.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Die Bauten auf der Bahnstrecke Hausach-Villingen, welche an den schwierigsten Stellen zwischen Hornberg-St. Georgen in Angriff genommen worden sind, schritten in Folge der günstigen Beschaffenheit des zu durchbrechenden Gesteins und des in Anwendung gekommenen neuen Sprengmaterials (Dynamit) viel rascher vor, als bei Aufstellung des Budgets vorausgesetzt worden ist. Da von der Vollendung dieser schwierigen Arbeiten auch die Herstellung der angrenzenden Strecken Hausach-Hornberg und St. Georgen-Villingen abhängig ist und es im allgemeinen Verkehrsinteresse liegt, die ganze Bahn von Hausach bis Villingen möglichst bald zu erstellen, so mußte den genannten Arbeiten eine größere Ausdehnung gegeben und hierzu ein weiterern Kredit bewilligt werden.

Bei all' diesen Bauten wird übrigens der wirkliche Bauaufwand unter dem im Budget angegebenen Kostenvoranschlag bleiben.

Die unter Lasten und Verwaltungskosten vorkommende Mehrausgabe ist theilweise eine Folge der ausgedehnteren Bauten, vorzugsweise aber dem Umstande beizulegen, daß der Budgetsatz im Allgemeinen zu nieder bemessen war.

Es kommen unter dieser Rubrik die Besoldungen, Gehalte und Gebühren des gesammten Baupersonals, der Aufseher, Geometer und Verrechner der Baukassen, der allgemeine Aufwand für Verwaltung, Vorbereitungsarbeiten u. s. w vor, Ausgaben, welche sich zum Voraus nicht genau bemessen lassen. Für 1870 und 1871 ist deßhalb auch eine Erhöhung des Budgetsatzes beantragt.

In den Jahren 1868 und 1869 sind die nachstehenden Bahnstrecken dem Betriebe übergeben worden:

am 15.	Juni	1868	Engen-Donaueschingen	4,7 Meilen
„ 25.	„	1868	Meckesheim-Rappenau	3,75 „
„ 15.	Oktober	1868	Hochhausen-Wertheim	2,6 „
„ 5.	August	1869	Rappenau-Jaxtfeld	1,1 „
„ 16.	„	1869	Donaueschingen-Villingen	1,9 „
„ 23.	Oktober	1869	Lauda-Mergentheim	1,3 „

In der nächsten Zeit wird auch noch die Bahnstrecke Stockach-Meßkirch dem Betriebe übergeben werden können.

Nach bestehender Uebung wird, wenn eine Bahnstrecke vollendet ist, eine vergleichende Darstellung des Budgetvoranschlags mit dem wirklichen Bauaufwand nebst Erläuterungen über die vorgekommenen Abweichungen den Ständen vorgelegt.

Der gegenwärtigen Vorlage sind in dieser Beziehung angeschlossen:

Nachweisung der Baukosten über Verlegung des Bahnhofes in Kehl. Beilage Nr. I. Unterbeilage 1.

Nachweisung über die Baukosten für die Eisenbahnbrücke über den Rhein nebst Verbindungsbahn bei Kehl. Beilage Nr. I. Unterbeilage 2.

Nachweisung über den Bahnbau Durlach-Pforzheim-Mühlacker. Beilage Nr. I. Unterbeilage 3.

III. Budget des Eisenbahnbaues für 1870 und 1871.

Die auf die Eisenbahnschuldentilgungskasse zu übernehmenden Anforderungen sind für die Jahre 1870 und 1871 veranschlagt zu . . . . . 24,418,909 fl.

Hiervon kommen auf:

die Eisenbahnbauverwaltung	16,865,835 fl.
„ Eisenbahnbetriebsverwaltung	7,753,074 „
„ Main-Neckarbahnverwaltung	— „
zusammen . .	24,618,909 fl.
davon ab die eigenen Einnahmen mit	200,000 „
verbleiben noch . . .	24,418,909 fl.

Die für die Eisenbahnbauverwaltung angeforderten Beträge sind zu einem großen Theil, beiläufig 8 Millionen Gulden, zur Fortsetzung beziehungsweise Vollendung bereits begonnener Bauten bestimmt. Für die Inangriffnahme neuer an die im Bau befindlichen Theile sich anschließender Strecken sind rund 5 Millionen Gulden erforderlich, und zwar:

für Hausach-Hornberg	800,000 fl.
„ St. Georgen-Villingen	750,000 „
„ Meßkirch-Mengen	1,400,000 „
„ Krauchenwies-Sigmaringen	800,000 „
„ Schwakenreuthe-Pfullendorf	1,200,000 „
	4,950,000 fl.

Für den Personen- und für den Zentralgüterbahnhof in Mannheim sind 2,600,000 fl. in Anforderung gebracht; ein weiterer Aufwand für diese Bauten fällt in die folgenden Perioden.

Von der Anforderung für die Eisenbahnbetriebsverwaltung kommen auf definitive Herstellungen und Hochbauten rund 2,^{6} Millionen, für Herstellung zweiter Geleise rund 830,000 fl., für Anschaffung von Transportmaterial und Ausrüstungsgegenstände rund 3 Millionen Gulden und für Erbauung von Wohnungen für niedere Bedienstete in den größeren Städten 700,000 fl.

Wie bei den früheren Budgets wird auch bei dem vorliegenden vorbehalten, hinsichtlich der in dasselbe aufgenommenen Bauten und Anschaffungen an Fahrmaterial mit Berücksichtigung der der Eisenbahnschuldentilgungskasse zur Verfügung stehenden Mittel die Ausführung rascher zu betreiben oder zu beschränken, je nachdem die Verhältnisse es für räthlich und vortheilhaft erscheinen lassen.

Im Uebrigen erlauben wir uns, auf die dem Budget zu den einzelnen Anforderungen beigefügte Begründung Bezug zu nehmen.

Anlage I.

Summarische Nachweisung

des

aus Mitteln der Eisenbahnschuldentilgungskasse bestrittenen Aufwands

für

den Bau und das Betriebsmaterial der Großherzoglichen Staatseisenbahnen, für Telegraphenanstalten, für die Bodenseedampfschifffahrt und für den Bau der Main-Neckarbahn in den Jahren 1866 und 1867.

1	2	3	4		5		6		7		8	
§.	Gegenstand.	Vergleichung mit den Budgetsätzen.										
		Budgetsätze für 1866 u. 1867	Rechnungsergebnisse						Das Rechnungsergebniß Spalte 6 beträgt gegen den Budgetsatz Spalte 3			
			1866.		1867.		zusammen.		mehr.		weniger.	
		fl.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
	A. Badische Staatseisenbahnen.											
	Tit. I. Eisenbahnbauverwaltung.											
	Oberdirektion des Wasser- und Straßenbaues.											
1	Eisenbahn von Waldshut nach Schaffhausen und Konstanz . . .	300,000	171,612	1	74,913	23	246,525	24	—	—	53,474	36
2	Verlegung des Kehler Bahnhofs	41,802	7,546	49	33,742	4	41,288	53	—	—	513	7
3	Eisenbahnbrücke über den Rhein bei Kehl . .	192,171	—	—	187,395	50	187,395	50	—	—	4,775	10
4	Eisenbahn von Durlach nach Pforzheim und Mühlacker	35,000	6,984	42	11,860	58	18,845	40	—	—	16,154	20
5	Odenwaldbahn:											
	a. Strecke von Heidelberg nach Mosbach .	169,850	78,027	12	38,401	2	116,428	14	—	—	53,421	46
	b. Strecke von Mosbach an die bayer. Grenze	4,000,000	2,674,087	38	629,498	45	3,303,586	23	—	—	696,413	37
6	Eisenbahn von Meckesheim nach Jartfeld:											
	a. Strecke von Meckesheim bis Rappenau .	2,000,000	56,540	44	1,154,717	45	1,211,258	29	—	—	788,741	31
	b. Strecke von Rappenau bis Jartfeld .	500,000	4,337	31	577,335	38	581,673	9	81,673	9	—	—
	c. Strecke von Rappenau bis zur Saline	40,000	16	23	41,157	47	41,174	10	1,174	10	—	—
7	Eisenbahnbrücke über den Rhein bei Mannheim .	1,050,000	599,476	32	252,678	40	852,155	12	—	—	197,844	48
8	Verbindungsbahn u. Zufahrtsstraße zur Rheinbrücke bei Mannheim .	567,651	276,453	41	169,884	38	446,338	19	—	—	121,312	41
9	Güter- und Rangirbahnhof in Mannheim . .	1,542,385	456,259	39	626,237	35	1,082,497	14	—	—	459,887	46
10	Lager- und Verladeplätze am linken Neckarufer unter der Neckarbrücke bei Mannheim . .	316,640	158,656	38	116,342	33	274,999	11	—	—	41,640	49
	Uebertrag .	10,755,499	4,489,999	30	3,914,166	38	8,404,166	8	82,847	19	2,434,180	11

1	2	3	4		5		6		7		8	
§.	Gegenstand.	Vergleichung mit den Budgetsätzen. Budgetsätze für 1866 u. 1867	Rechnungsergebnisse 1866.		1867.		zusammen.		Das Rechnungsergebniß Spalte 6 beträgt gegen den Budgetsatz Spalte 3 mehr.		weniger.	
		fl.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr
	Uebertrag .	10,755,499	4,489,999	30	3,914,166	38	8,404,166	8	82,847	19	2,434,180	11
11	Korrektion der Neckarmündung bei Mannheim	220,000	25,152	50	48,565	22	73,718	12	—	—	146,281	48
12	Eisenbahn von Singen nach Villingen . . .	4,000,000	1,648,143	42	1,222,213	21	2,870,357	3	—	—	1,129,642	57
13	Eisenbahn von Radolfzell nach Stockach und Meßkirch	2,300,000	458,501	39	953,590	11	1,412,091	50	—	—	887,908	10
14	Eisenbahn von Offenburg bis Hausach . .	1,547,873	897,700	55	327,390	15	1,225,091	10	—	—	322,781	50
15	Eisenbahn von Hausach nach Villingen . .	500,000	24,570	51	95,951	44	120,522	35	—	—	379,477	25
16	Eisenbahn von Lauda nach Wertheim	2,000,000	608,358	58	1,403,693	18	2,012,052	16	12,052	16	—	—
17	Lasten, Vorbereitungs- und Verwaltungskosten .	639,701	292,973	17	245,846	27	538,819	44	—	—	100,881	16
18	Eisenbahn von Mannheim bis Waldshut (zufällige Ausgaben) . .	—	59	26	—	—	59	26	59	26	—	—
	Summe .	21,963,073	8,445,461	8	8,211,417	16	16,656,878	24	94,959	1	5,401,153	37
19	Eigene Einnahmen . .	100,000	50,283	53	114,755	27	165,039	20	65,039	20	—	—
	Reiner Aufwand . . .	21,863,073	8,395,177	15	8,096,661	49	16,491,839	4	29,919	41	5,401,153	37
											29,919	41
											5,371,233	56
	Tit. II. Eisenbahnbetriebsverwaltung.											
1	Definitive Herstellungen und Hochbauten . .	600,000	107,139	48	149,120	10	256,259	58	—	—	343,740	2
2	Herstellung einer Verbindungsbahn in Heidelberg	1,200	995	56	563	38	1,559	34	359	34	—	—
3	Herstellung des zweiten Geleises zwischen Wilferdingen und Pforzheim	300,000	—	—	273,392	51	273,392	51	—	—	26,607	9
4	Errichtung der Trajektanstalt bei Mannheim .	3,393	—	—	—	—	—	—	—	—	3,393	—
	Uebertrag .	904,593	108,135	44	423,076	39	531,212	23	359	34	373,740	11

1	2	3	4		5		6		7		8	
		Vergleichung mit den Budgetsätzen.										
§.	Gegenstand.	Budgetsätze für 1866 u. 1867	Rechnungsergebnisse						Das Rechnungsergebniß Spalte 6 beträgt gegen den Budgetsatz Spalte 3			
			1866.		1867.		zusammen.		mehr.		weniger.	
		fl.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
	Uebertrag .	904,593	108,135	44	423,076	39	531,212	23	359	34	373,740	11
5	Gaseinrichtung in den Bahnhöfen . . .	100,000	30,347	37	25,345	16	55,692	53	—	—	44,307	7
6	Transportmaterial für im Betrieb stehende Bahnen	417,816	183,258	24	217,847	5	401,105	29	—	—	16,710	31
7	Desgleichen für im Bau begriffene Bahnen . .	3,610,190	1,959,037	3	1,130,703	16	3,089,740	19	—	—	520,449	41
8	Ausrüstungsgegenstände für im Betrieb stehende Bahnen	78,221	40,744	37	8,452	4	49,196	41	—	—	29,024	19
9	Desgleichen für im Bau begriffene Bahnen .	282,559	55,891	33	77,092	20	132,983	53	—	—	149,575	7
10	Herstellung von Telegraphenanlagen	91,680	15,048	12	24,893	31	39,941	43	—	—	51,738	17
11	Für die Bodenseedampfschifffahrt	19,000	16,424	11	—	—	16,424	11	—	—	2,575	49
12	Für den Bau einer Eisenbahn von Konstanz nach Romanshorn (Betheiligung an dem auf Aktien auszuführenden Unternehmen)	750,000	—	—	—	—	—	—	—	—	750,000	—
13	Lasten, Vorbereitungs- und Verwaltungskosten	25,000	1,342	13	9,478	1	10,820	14	—	—	14,179	46
14	Zufällige Ausgaben in Folge der Prüfung früherer Baurechnungen . .	—	396	33	54	50	451	23	451	23	—	—
	Summe .	6,279,059	2,410,626	7	1,916,943	2	4,327,569	9	810	57	1,952,300	48
15	Eigene Einnahmen . .	—	255	10	9,688	—	9,943	10	9,943	10	—	—
	Reiner Aufwand . . .	6,279,059	2,410,370	57	1,907,255	2	4,317,625	59	9,132	13	1,952,300	48
											9,132	13
											1,961,433	1

1	2	3	4		5		6		7		8	
		Vergleichung mit den Budgetsätzen.										
§.	Gegenstand.	Budgetsätze für 1866 u. 1867	Rechnungsergebnisse						Das Rechnungsergebniß Spalte 6 beträgt gegen den Budgetsatz Spalte 3			
			1866.		1867.		zusammen.		mehr.		weniger.	
		fl.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
	B. und Tit. III. Main-Neckareisenbahn.											
1	Errichtung einer Güterstation zu Hemsbach .	12,500	—	—	8,020	9	8,020	9	—	—	4,479	51
2	Desgleichen zu Großsachsen	10,000	—	—	6,164	47	6,164	47	—	—	3,835	13
3	Antheil an den Kosten der Herstellung von Fahreinrichtungen zum Zweck einer gemeinschaftlichen Benützung des Geleises der Großh. badischen Eisenbahnbetriebsverwaltung und jenes der Main-Neckarbahnverwaltung zwischen Friedrichsfeld und Heidelberg	15,550	—	—	—	—	—	—	—	—	15,550	—
4	Rückzahlung des Zuschusses der ehemaligen freien Stadt Frankfurt zu den Baukosten der Main-Neckareisenbahn auf badischem Territorium	1,650,000	—	—	1,650,000	—	1,650,000	—	—	—	—	—
	Summe .	1,688,050	—	—	1,664,184	56	1,664,184	56	—	—	23,865	4
	Eigene Einnahmen . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	Reiner Aufwand . .	1,688,050	—	—	1,664,184	56	1,664,184	56	—	—	23,865	4

1	2	3	4		5		6		7		8	
§.	Gegenstand.	Vergleichung mit den Budgetsätzen.										
		Budgetsätze für 1866 u. 1867	Rechnungsergebnisse						Das Rechnungsergebniß Spalte 6 beträgt gegen den Budgetsatz Spalte 3			
			1866.		1867.		zusammen.		mehr.		weniger.	
		fl.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr
	Zusammenstellung.											
	A. Badische Staatseisenbahnen.											
	Tit. I. Eisenbahnbauverwaltung . . .	21,863,073	8,395,177	15	8,096,661	49	16,491,839	4	—	—	5,371,233	56
	„ II. Eisenbahnbetriebsverwaltung . .	6,279,059	2,410,370	57	1,907,255	2	4,317,625	59	—	—	1,961,433	1
	Summe A.	28,142,132	10,805,548	12	10,003,916	51	20,809,465	3	—	—	7,332,666	57
	B. Main-Neckareisenbahn.											
	Tit. III. Main-Neckareisenbahn . .	1,688,050	—	—	1,664,184	56	1,664,184	56	—	—	23,865	4
	Gesammtaufwand	29,830,182	10,805,548	12	11,668,101	47	22,473,649	59	—	—	7,356,532	1

Erläuterungen.

A. Badische Staatseisenbahnen.

Tit. I. Eisenbahnbauverwaltung.

§. 2. Verlegung des Kehler Bahnhofs.

§. 3. Eisenbahnbrücke über den Rhein bei Kehl.

Mit den Ausgaben, welche in den Jahren 1866 und 1867 für beide genannte Baugegenstände gemacht worden sind, hat die Baurechnung für dieselben ihren Schluß erreicht, und sind die Wenigerausgaben für §. 2 mit 513 fl. 7 kr. und für §. 3 mit 4,775 fl. 10 kr. als Ersparniß an den betreffenden Bewilligungen zu betrachten.

Für beide vollendete Bauunternehmungen sind unter Beilage Nr. 1 und 2 noch besondere Nachweisungen beigefügt, in welchen die Verwendungen im Einzelnen mit den genehmigten Voranschlagssummen in Vergleichung gebracht und die vorgekommenen Abweichungen erläutert erscheinen.

Man erlaubt sich daher auf Letztere Bezug zu nehmen.

Auch bei §. 4, Eisenbahn von Durlach nach Pforzheim und Mühlacker, ist unter Beilage 3 eine Nachweisung über den Bauaufwand und Vergleichung mit dem Kostenvoranschlag angeschlossen.

Für die übrigen in der Nachweisung aufgenommenen Baugegenstände hat das Budget für 1868 und 1869 weitere Mittel zur gänzlichen Vollendung oder Fortsetzung vorgesehen.

Die Kolonne 7 der Zusammenstellung weist bei den meisten Bauten gegenüber dem Voranschlag sehr beträchtliche Minderverwendungen nach, welche vorzugsweise der im Frühjahr und Sommer 1866 wegen der Kriegsereignisse erfolgten Beschränkung der Bauarbeiten und Lieferungen zuzuschreiben sind. (Vergleiche den Vortrag zum Eisenbahnbaubudget für 1868/69, Seite 3/4.)

Nur bei den Bahnstrecken Rappenau-Jartfeld und Lauda-Wertheim, welche nach Beendigung des Kriegs mit vermehrter Energie aufgenommen beziehungsweise fortgesetzt worden sind, um den betreffenden Landestheilen die Wohlthat einer Schienenverbindung möglichst rasch zukommen zu lassen, sowie um die bereits aufgewendeten Kapitalsummen baldthunlichst nutzbar zu machen, ist eine kleine Mehrverwendung vorhanden.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Tit. II. Eisenbahnbetriebsverwaltung.

Zu §. 1. Definitive Hochbauten und Herstellungen.

Hierfür waren im Budget 600,000 fl. und einschließlich der voraussichtlich erst in späteren Perioden erforderlichen Mittel . . . . . 717,243 fl. — kr.
aufgenommen.

Zur Verausgabung kamen . . . . . 256,259 „ 58 „

sonach Rest . . . . 460,983 fl. 2 kr.

Vollständig ausgeführt wurden die unter Ziffer 5, 6, 11, 19, 21, 22, 23 und 26 bezeichneten Herstellungen.

Die dabei erzielten Ersparnisse (Ziffer 5, 6, 11, 19, 21, 23, 26) betragen 3,765 fl. 19 kr.
und nach Abzug der Ueberschreitung unter Ziffer 22 . . . . . 105 „ 47 „

Rest . . . . 3,659 fl. 52 kr. 3,659 „ 32 „

Es verbleiben an obigem Kreditrest . . . . . 457,323 fl. 30 kr.

Die Eilguthalle in Bruchsal unter Ziffer 4 mit . . . . . 15,000 fl. — kr.
Maschinenhaus und Wagenremise in Dinglingen Ziffer 17 mit . . . . 21,043 „ 30 „
die Zollniederlage Ziffer 24 mit . . . . . 30,000 „ — „
sollen vorerst nicht zur Ausführung kommen und blieben deßhalb ebenso wie 2,000 „ — „
welche für Herstellung kleinerer Güterschoppen Ziffer 31 weniger erforderlich sind

zusammen mit . 68,043 fl. 30 kr. 68,043 „ 30 kr.

aus dem Budget pro 1868 und 1869.

Der Rest mit . . . . . 389,280 fl. — kr.
wird in nachstehendem berichtigten Etat in das Budget pro 1868 und 1869 übertragen.

1.	Friedrichsfeld-Mannheim, Geleise	3,741 fl.
2.	„ Heidelberg, „	7,950 „
3.	Bruchsal, Maschinenhaus	2,151 „
7.	Karlsruhe, Güterbahnhof	10,620 „
8.	„ Pavillons	9,232 „
9.	„ Personenbahnhof	17,808 „
10.	„ Direktionsgebäude	221,398 „
12.	Steinbach, Güterlokalitäten	1,212 „
13.	Appenweier, Stationserweiterung	6,809 „
14.	Kehl, Geleise und Lagerplätze	17,799 „
15.	„ Güterschoppen	3,668 „
16.	Offenburg, Bahnwartswohnungen	2,692 „
18.	Dinglingen, „	8,798 „
	Uebertrag . .	313,878 fl.

	Uebertrag . .	313,878 fl.
20.	Freiburg, Wagenremise	3,881 „
21.	Schliengen, Güterschoppen (Restzahlung wegen Prozesses noch ausstehend)	923 „
25.	Basel, Restaurationslokalitäten	22,398 „
27	„ Geleise	1,300 „
28.	„ Verladeplätze	3,500 „
29.	Waldshut, Maschinenhaus	32,000 „
30.	Neuhausen, Bahnwartswohnungen	5,400 „
31.	Kleinere Gütermagazine	6,000 „
	Zusammen . . .	389,280 fl.
	davon als neue Anforderung	45,540 „
	Rest . . .	343,740 fl.
	und erst in künftigen Budgetperioden erforderlich	132,521 „
	Rest unter §. 1 übertragen	211,219 fl.

Zu §. 2. Verbindungskurve bei Heidelberg.

Der von dem Kreditrest aus dem Budget pro 1864 und 1865 mit 9,919 fl. aufrecht erhaltene Betrag von 1,200 fl. erwies sich als nicht ganz zureichend.

Zu §. 3. Zweites Geleise zwischen Wilferdingen und Pforzheim.

Diese Herstellung ist der Hauptsache nach ausgeführt. Der für nachträgliche Arbeiten noch erforderliche Kreditrest mit 26,607 fl. ist in das Budget pro 1868 und 1869 übertragen.

Zu §. 4. Trajekt-Anstalt bei Mannheim.

Zu Folge der frühzeitigen Eröffnung der festen Brücke blieb der fürsorglich aufrecht erhaltene Kreditrest unverwendet.

Zu §. 5. Gaseinrichtungen in den Bahnhöfen.

Budgetsatz		100,000 fl. — kr.
dazu der erst in künftigen Budgetperioden erforderliche Betrag		57,488 „ — „
	Zusammen . . .	157,488 fl. — kr.
An den vollendeten Einrichtungen unter Ziffer 8, 9 und 11 wurden im Ganzen	248 fl. 7 kr.	
erübrigt und	9,000 „ — „	
sind nach der Begründung zu §. 5 des Budgets pro 1868 und 1869 unter Ziffer 6 nicht erforderlich.		
Nach Abzug dieser	9,248 fl. 7 kr.	9,248 „ 7 „
	verbleiben . . .	148,239 fl. 53 kr.

	Uebertrag . .	148,239 fl. 53 kr.
Die Verwendungen in den Jahren 1866 und 1867 betragen		55,692 „ 53 „
und wären sonach aufrecht zu erhalten		92,547 fl. — kr.

und zwar:

1. Mannheim, Kohlen= und Holzbahnhof	4,960 fl.	
2. Offenburg, Hauptbahnhof	3,642 „	
3. Schaffhausen, gemeinschaftlicher Bahnhof . . .	1,062 „	
4. Konstanz, Hauptbahnhof	1,137 „	
5. Kleinere Stationen	8,974 „	
6. Mannheim, Rangirbahnhof	23,990 „	
7. Lauda, Hauptbahnhof	22,000 „	
10. Appenweier, Hauptbahnhof	782 „	
12. Singen, Uebergangsstation	13,000 „	
13. Radolfzell, „	13,000 „	
Zusammen . .	92,547 fl.	
davon als neue Anforderung	48,257 „	
Rest . .	44,290 fl.	

welcher unter §. 5 in das Budget pro 1868 und 1869 übergegangen ist.

Zu §§. 6 und 7. Transportmaterial.

Von den Verwilligungen unter §. 6 mit	417,816 fl. — kr.
und einschließlich der erst in der künftigen Budgetperiode zur Verwendung kommenden 1,500,000 fl. unter §. 7 mit	5,110,190 „ — „
Zusammen mit . .	5,528,006 fl. — kr.
gelangten	3,490,845 „ 48 „
zur Verwendung.	
Der Rest mit	2,037,160 fl. — kr.

vertheilt sich auf

Lokomotiven mit	787,266 fl.	
Personenwagen mit	374,379 „	
Güterwagen mit	805,080 „	
Reservestücke mit	70,435 „	
zusammen obige . .	2,037,160 fl.	

Hievon wurde der pro 1866 und 1867 zurückgestellte Betrag von	1,500,000 „ — „
im Budget pro 1868 und 1869 neu angefordert und der Rest mit	537,160 fl. — kr.
wird übertragen.	

Zu §§. 8 und 9. Ausrüstungsgegenstände.

Im Budget sind vorgesehen:

unter §. 8	78,221 fl. — kr.
und einschließlich der erst in der künftigen Budgetperiode zur Verwendung kommenden 150,000 fl. unter § 9	432,559 „ — „
Zusammen	510,780 fl. — kr.
Hiervon kamen zur Verwendung	182,180 „ 34 „
sonach Rest	328,599 fl. 26 kr.

Davon treffen auf:

Bureaux, Wartsäle und Güterlokalitäten	89,754 fl.
Bahnhöfe und Magazine (einschließlich der Brückenwaagen)	104,737 „
Werkstätten und Maschinenhäuser	104,407 „
Wagenzüge	19,059 „
Bahnwartsstationen	10,643 „
Zusammen wie oben	328,600 fl.
Hievon erscheinen im Budget pro 1868 und 1869, weil im früheren Budget zurückgestellt, als neue Anforderung	150,000 „
Der Rest mit	178,600 fl.

ist in das nächste Budget übertragen.

Zu §. 10. Telegraphen-Anlagen.

Die Vervollständigung des Staats-Telegraphennetzes konnte nicht in der beabsichtigten Ausdehnung durchgeführt werden.

Zu §. 11. Bodenseedampfschifffahrt.

Das erforderliche Schleppschiff konnte billiger beschafft werden, als angenommen war.

Zu §. 12. Eisenbahn von Konstanz nach Romanshorn.

Die bei Anforderung der Summe von 750,000 fl. gehegten Voraussetzungen traten nicht ein.

Zu §. 13. Lasten und Verwaltungskosten.

Der Minderaufwand mit 14,179 fl. 46 kr. ist hauptsächlich in der zu Folge des 1866r Kriegs eingetretenen Unterbrechung der Bauten und Beschränkung der Anschaffungen begründet.

B. und Tit. III. Main-Neckar-Eisenbahn.

§. 1. Errichtung einer Güterstation zu Hemsbach.

§. 2. Desgleichen zu Großsachsen.

In Folge der Kriegsereignisse im Jahr 1866 konnten die Bauarbeiten zur Herstellung der Güterstationen nicht alsbald eingeleitet und ausgeführt werden, weßhalb die verwilligten Mittel nur theilweise zur Verwendung gelangten.

§. 3. Antheil an den Kosten der Herstellung von Fahreinrichtungen zum Zweck einer gemeinschaftlichen Benützung des Geleises der Großherzoglich Badischen Eisenbahnbetriebsverwaltung und jener der Main-Neckarbahnverwaltung zwischen Friedrichsfeld und Heidelberg.

Die beabsichtigte Herstellung der genannten Fahreinrichtungen konnte noch nicht in Angriff genommen werden, da die hierwegen zwischen der Main-Neckarbahnverwaltung und der Großherzoglich Badischen Eisenbahnbetriebsverwaltung eingeleiteten Verhandlungen noch nicht geschlossen waren.

Nachweisung

des

Aufwandes für die Verlegung des Kehler Bahnhofs,

wie er sich rechnungsgemäß ergeben hat und Vergleichung desselben mit den Voranschlägen, welche den genehmigten Budgets zu Grunde gelegt waren.

	Veranschlag.	Verwendung im Jahr 1857.		1858.		1859.		1860.		1861.		1862.		1863.		1864.		1865.		1866.		1867.		1868.		Summe.		Mehr-Verwendung.		Weniger-Verwendung.	
	fl.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
II. Baukosten der Bahn.																															
3. Ankäufen ꝛc. des Bahnzugs	100	—	—	214	36	12	18	42	42	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	269	36	169	36	—	—		
4. Erwerbung des Bodens der Bahn	1,900	—	—	1,976	53	2	04	—	—	—	—	223	57	45	—	35	9	—	—	—	—	—	—	—	—	2,283	23	383	23	—	—
5. Herstellung des Planums	5,700	—	—	6,924	41	56	10	609	24	149	36	—	—	523	29	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	8,262	20	2,562	20	—	—
6. Uebergangswerke und Flußbauten	240,500	—	—	45,527	38	150,047	31	29,507	11	4,812	50	35	25	998	44	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	230,929	19	—	—	9,570	43
7. Unterbau der Bahn		—	—	—	—	—	—	2,326	10	589	38	—	—	40	—	—	—	—	—	—	—	296	54	—	—	3,252	42			—	—
8. Schienenlager	115,500	—	—	2,241	57	378	16	10,971	34	743	17	600	28	386	30	—	—	—	—	—	—	5,351	4	—	—	20,678	14	27,562	—	—	—
9. Schienen und deren Befestigung		999	29	4,690	31	64,494	48	27,857	13	4,870	59	681	28	493	48	—	—	—	—	—	—	15,262	50	—	—	119,431	4			—	—
10. Gebäude und Einrichtung für den Dienst auf der Bahn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	5,085	57	74	32	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	5,159	47	5,159	47	—	—
11. Einfriedigung der Bahn	440	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	440	—
12. Gemeinsame und nicht genannte Baukosten	3,360	—	—	13,700	8	5,468	3	3,074	33	642	48	579	15	340	36	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	23,806	26	20,446	26	—	—
Summe	367,800	999	29	75,276	24	220,461	—	74,468	47	11,808	8	7,210	12	2,902	39	35	9	—	—	—	—	20,910	48	—	—	414,072	51	56,283	32	10,010	41
																												10,010	41		
																												46,272	51		

	Verwendung im Jahr																							
	Voranschlag.		1857.		1858.		1859.		1860.		1861.		1862.		1863.		1864.		1865.		1866.		1867.		1868.		Summe.		Mehr-Verwendung.		Weniger-Verwendung.	
Baukosten der Station.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
§.																																
13. Erwerbung des Bodens	22,200	—	6	22	19,800	31	5	24	—	—	9,699	43	19	14	—	—	—	—	—	—	1,658	17	927	49	—	—	32,117	20	9,917	20	—	—
14. Herstellung des Planums	109,550	—	5,860	51	27,348	18	62,793	26	27,924	11	13,281	19	8,174	1	194	13	—	—	—	—	5,888	32	7,416	50	—	—	158,881	43	49,331	43	—	—
15. Herstellung der Dohlen und Entleerungsgruben	14,000	—	—	—	326	—	615	27	3,181	19	3,697	33	2,572	24	125	20	—	—	—	—	—	—	112	48	—	—	10,628	51	—	—	3,371	9
16. Drehscheiben und Ausweichungen	28,000	—	—	—	266	14	6,119	21	26,345	26	3,788	28	2,911	44	212	21	—	—	—	—	—	—	3,912	52	—	—	43,356	26	15,356	26	—	—
17. Wasserbehälter und Einrichtungen	—	—	—	—	—	—	—	—	30	56	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	30	56	30	56	—	—
18. Dienstgebäude aller Art und deren Einrichtung	454,500	—	897	27	36,041	30	96,027	1	126,609	13	114,121	38	58,713	31	2,303	5	1,067	8	—	—	—	—	—	—	—	—	434,780	33	—	—	19,719	27
19. Einbeziehung des Stationsplatzes	8,000	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1,027	22	269	12	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1,296	34	—	—	6,703	26
20. Sonstige Ausgaben	17,200	—	—	—	850	38	1,520	7	357	9	335	23	12	—	—	—	—	—	—	—	—	—	460	57	—	—	3,336	14	—	—	13,863	46
	653,450	—	6,764	40	84,633	11	166,880	46	183,448	14	144,722	4	73,430	16	3,104	13	1,067	8	—	—	7,546	49	12,831	16	—	—	684,428	39	74,636	27	43,657	48
Virgn Pol. A. II.	367,800	—																									414,072	51	ab 43,657	48		
Nachforderung Budget 1862/63	70,000	—																											30,978	39		
	1,091,250	—																									1,098,501	30			512	39
Aufwand pro 1857 für Einleitung des Baues	7,764	9																														
	1,099,014	9																														

	Verwendung							im Jahr										
	Voranschlag.	1857.	1858.	1859.	1860.	1861.	1862	1863.	1864.	1865.	1866.	1867.	1868.	Summe.	Mehr- Verwendung.		Weniger- Verwendung.	
	fl.	fl. kr.	fl. kr.	fl. kr.	fl. kr.	fl. kr.	fl.	fl. kr.	fl. kr.	fl. kr.	fl. kr.	fl. kr.	fl. kr.	fl. kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
Tafern, Vorbereitungs- und Verwaltungskosten.																		
§.																		
2. Abgang an Aktivresten	—	— —	— —	— —	— —	— —		— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	—	—	—	—
1. Taxen aller Art	—	— —	3 44	1 14	19 6	55 15	162	23 26	— —	— —	— —	— —	— —	245 12	—	—	—	—
2. Vorbereitung des Bahnbaues	—	1,072 44	1 36	— —	— —	— —	—	— —	— —	— —	— —	— —	— —	1,074 20	—	—	—	—
	—	1,072 44	5 20	1 14	19 6	55 15	142	23 26	— —	— —	— —	— —	— —	1,319 32	—	—	—	—
Tit. V. Verwaltungskosten.																		
25. Besoldung des Baupersonals	—	— —	— —	— —	— —	— —	—	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	—	—	—	—
26. Gehalte und Belohnungen des Baupersonals	—	198 —	7,871 47	7,962 8	6,912 38	5,642 2	4,463	44 41	— 7	— —	400 —	50 —	— —	33,534 28	—	—	—	—
27. Bureaukosten des Baupersonals	—	131 48	1,975 18	1,038 19	914 3	528 9	303	40 54	— 32	— —	— 39	3 11	— —	4,938 16	—	—	—	—
28. Diäten und Reisekosten	—	147 12	601 24	296 34	468 51	345 10	212	9 32	— —	— —	— —	115 30	— —	2,696 34	—	—	—	—
29. Verrechnungskosten	—	— —	602 45	653 1	190 2	63 21	251	8 3	— 8	— —	— 21	2 30	— —	2,332 3	—	—	—	—
30. Zentralverwaltungskosten	—	342 34	1,774 24	1,358 12	790 33	387 42	325	54 54	118 40	— —	18 3	74 10	— —	5,244 28	—	—	—	—
31. Verschiedene und außerordentliche Ausgaben	—	32 16	28 52	6 20	116 5	4 5	2	— 35	— 18	— —	— 21	1 7	— —	192 5	—	—	—	—
Summe Taxen, Vorbereitungs- und Verwaltungskosten	21,000	1,924 34	12,919 50	11,815 58	9,411 18	7,025 49	6,192	192 5	119 50	— —	419 24	246 28	— —	50,357 26	29,257 26	—	—	—

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

	Eigent												Einnahme im Jahre											
	Voranschlag.		1858.		1859.		1860.		1861.		1862.		1863.		1864.		1865.		1866.		1867.		1868.		Summe.		Mehr- Einnahme.		Weniger- Einnahme.	
	fl.		fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
I. Tit. I. §. 2. Abgang an Passivresten	—		—	—	—	—	11	37	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	11	37	—	—	—	—
III. Tit. 11. §. 1. Ertrag aus Grundstücken und Gebäuden	—		41	27	50	—	163	5	149	55	50	27	69	—	—	—	—	—	—	—	—	—	523	54	—	—	—	—
2. Erlös aus Grundstücken und Gebäuden	—		—	—	—	—	—	—	221	15	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	221	15	—	—	—	—
3. Erlös aus Inventarienstücken und Materialien	—		42	54	425	52	6,511	49	3,610	9	1,989	22	4,526	31	—	—	—	—	—	—	—	—	17,106	37	—	—	—	—
4. Ersatz a.	—		—	—	3	40	1	—	—	29	5	18	—	46	—	—	—	—	—	—	—	—	11	15	—	—	—	—
b.	—		—	—	—	—	—	43	59	38	—	—	2	4	—	—	—	—	—	—	—	—	62	25	—	—	—	—
5. Sonstige Einnahmen	—		—	—	—	—	—	—	—	—	—	24	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	24	—	—	—	—
	5,000		84	21	479	32	6,688	14	4,041	26	2,045	31	4,598	27	—	—	—	—	—	—	—	—	17,937	27	12,937	27	—	—

Die Verlegung des Kehler Bahnhofs

von der sogenannten Kreuzstraße an den Rhein in die Nähe der Zollgebäude wurde schon im Jahr 1854 im Interesse des Verkehrs der badischen Eisenbahnen als Nothwendigkeit erkannt und zur Ausführung beschlossen. In dem unterm 23. März 1854 den Landständen vorgelegten Budget des Eisenbahnbaues für 1854 und 1855 wurde der dafür erforderliche Aufwand zu 698,500 fl. aufgenommen.

Die Verhandlungen zwischen den bei diesem Unternehmen Betheiligten verschiedenen Verwaltungsbehörden (Bahnbetrieb, Zoll-, Kriegs- und Bauverwaltung) über die Lage und die Art der Ausführung dieses Bahnhofes zogen sich aber in die Länge und es trat in der Folge noch das neue Ereigniß hinzu, daß man sich in Gemeinschaft mit der Direktion der französischen Ostbahn dazu entschloß, zwischen den beiderseitigen Bahnen durch Erbauung einer stehenden Eisenbahnbrücke über den Rhein eine Verbindung herzustellen.

Mit der Ausführung wurde deßhalb erst im Jahr 1858 begonnen nach den mit Rücksicht auf diesen Anschluß umgestalteten Bauprojekten.

Das Bahnhofplanum insbesondere mußte höher gelegt werden, die Fundamentirung der Gebäude wurde stärker verlangt, die Fahreinrichtungen sollten größere Ausdehnung erhalten.

Es wurde ein neuer Voranschlag des Aufwandes aufgestellt, nach welchem die eigentlichen Baukosten auf . . . . . 1,021,250 fl.
die Lasten, Vorbereitungs- und Verwaltungskosten auf . . . . . 21,000 „

die Ausgaben somit auf . . . . . 1,042,250 fl.
und nach Abzug der auf . . . . . 5,000 „

veranschlagten Einnahme der reine Aufwand auf . . . . . 1,037,250 fl.

berechnet war (Eisenbahnbaubudgetvorlage pro 1858 und 1859 vom 8. März 1858 Seite 40).

Auch dieser Voranschlag zeigte sich bei der im Zusammenwirken der Betriebs-, Zoll- und Baubehörde später stattgefundenen endgiltigen Feststellung der Bauplane als ungenügend und es wurde zum Budget für 1860/61 (Vorlage vom 23. Februar 1860 Seite 28) für das Mehrbedürfniß eine Nachbewilligung von 70,000 fl. beantragt und auch gegeben.

Weil diese Nachbewilligung sich aber nicht auf einzelne Baugegenstände bezieht, sondern nur zur Ergänzung der nach verschiedenen Richtungen sich zeigenden Unzulänglichkeiten des Voranschlages ertheilt ist, so kann die Ver-

gleichung der Rechnungsergebnisse mit den Bewilligungssummen genau genommen nicht mehr im Einzelnen geschehen, sondern nur in Betrachtnahme des ganzen Aufwandes vorgenommen werden.

Gleichwohl hat man in beiliegender Nachweisung die Rechnungsergebnisse mit dem Voranschlage in Vergleich gebracht und die dabei sich ergebenden Abweichungen dargestellt, sie finden aber sämmtlich ihre Ausgleichung durch

jene Nachbewilligung, indem der Bewilligung für Bauten von	1,091,250 fl. — kr.
welcher noch die von 1858 für Einleitung des Baues verausgabten	7,764 „ 9 „
zuzuschlagen sind, also einer Gesammtbewilligung von	1,099,014 fl. 9 kr.
eine Verwendung von	1,098,501 „ 30 „
gegenübersteht, somit noch eine kleine Erübrigung von	512 fl. 39 kr.

sich ergeben hat.

Zu den Mehrverwendungen bei den §§. 7, 8, 9 und 16 hat die Erweiterung der Fahreinrichtungen zu jener der §§. 5 und 14 die Höherlegung des Planums der Station und Bahn und die durch stärkere Senkung nöthig gewordene Nachfüllung Anlaß gegeben.

Unter dem Aufwand für §. 12 ist ein solcher für Erbauung einer Nothbrücke über die Kinzig und Schutter von 6,642 fl. 39 kr. und für Errichtung eines Magazingebäudes mit Wohnungen von 3,034 fl. 37 kr. enthalten, auf welchen bei dem Voranschlage nicht abgehoben war; übrigens diente der Aufwand unter §. 12 mit jenem unter §. 20 gemeinschaftlich zu denselben Zwecken und kann somit die Erübrigung unter letzterem Paragraphen an dem Mehraufwande unter §. 12 in Abrechnung gebracht werden.

Der Aufwand unter §. 10, welchem kein Voranschlag gegenübersteht, ergab sich durch Erbauung eines Bahnwartshauses am Straßenübergang, dessen Nothwendigkeit man erst während des Bahnbetriebs erkannte.

Wenigerverwendungen von Bedeutung kamen vor:

bei §. 6 im Betrag von . . . . . 9,570 fl. 41 kr.

Diese Erübrigung hätte, wenn nicht ein Betrag von 5,922 fl. 39 kr. aus Versehen statt unter §. 8 hierher zur Verausgabung gekommen wäre, den Betrag von 15,493 fl. 20 kr. erreicht und ist solche bei Ausführung der Brücken über die Kinzig und über den Schuttermühlkanal erzielt worden:

bei §. 15 mit	3,371 fl. 9 kr.
„ §. 18 „	19,719 „ 27 „
„ §. 19 „	6,703 „ 26 „

in Folge veränderter Baudisposition; jene bei §. 20 mit 13,863 fl. 46 kr. dient, wie oben bemerkt, theilweise zur Ausgleichung des Mehrverbrauchs bei §. 12.

Für Lasten, Vorbereitungs- und Verwaltungskosten waren in den Voranschlag aufgenommen	21,000 fl. — kr.
diesen sind noch die von 1858 ausgegebenen	1,924 „ 34 „
beizurechnen und als Bewilligung gelten	22,924 fl. 34 kr.

Die Ausgaben betragen aber:

an Lasten und Vorbereitungskosten	1,319 fl. 32 kr.	
und an Verwaltungskosten	48,937 „ 54 „	
		50,257 „ 26 „
somit mehr		27,332 fl. 52 kr.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Der Voranschlag war offenbar zu nieder, denn er beträgt nur 2 % des Bauaufwandes, während sonst bei den Eisenbahnbauten 3—4 % in Aufnahme kommen und bei kleineren Bauwerken sogar 5 % als das richtige Maaß angenommen werden muß.

Dennoch erreichte der hier in Frage stehende Aufwand diese 5 % nicht, sondern steht nur Weniges über 4,5 %, obgleich das Verhältniß zwischen Bau- und Verwaltungsaufwand bei Stationsbauten ein weit ungünstigeres, als bei gewöhnlichen Bahnbauten ist, indem die Arbeiten viel komplizirter sind und eine vermehrte Beaufsichtigung erfordern und auch bei den Stationen vergleichsweise weniger theueres Material in Rechnung fällt, als bei den gewöhnlichen Bahnbauten, bei welchen z. B. die Schienen einen beträchtlichen Aufwand darstellen, der verhältnißmäßig nur ein geringe Thätigkeit der Verwaltung in Anspruch nimmt.

An eigenen Einnahmen, welche zu	5,000 fl. — kr.
veranschlagt waren, sind eingegangen	17,937 „ 27 „
sie haben somit vorgeschlagen	12,937 fl. 27 kr.

welche an den Mehrverwendungen, welche zu dieser höheren Einnahme beigetragen haben, abzurechnen wären.

Beilage Nr. 2.

Nachweisung

des

Aufwandes für Herstellung der Eisenbahnbrücke über den Rhein bei Kehl,

wie er sich rechnungsgemäß ergeben hat und Vergleichung desselben mit den Voranschlägen, welche den genehmigten Budgets zu Grunde gelegt waren.

| | Verwendung | | |

	Voranschlag.	Eigene Einnahmen im Jahr 1857.	1858.	1859.	1860.	1861.	1862.
	fl.	fl. kr.	fl. kr.	fl. kr.	fl. kr.	fl. kr.	fl. kr.
Eigene Einnahmen.							
I. § 2. Abgang an Passivresten	—	—	—	—	—	—	—
III. § 4. Ertrag aus Grundstücken und Gebäuden	—	—	—	—	—	—	—
§ 2. Erlös aus Grundstücken	—	—	—	—	—	—	—
§ 3. Erlös aus Inventar und Materialien	—	—	—	—	—	46 20	976 17
§ 4. Ersatz	—	—	—	744 5	3 16	7 13	—
§ 5. Sonstige Einnahmen	—	—	—	—	—	—	—
	5,000	—	—	744 5	3 16	53 33	976 17
					1,033 7		
An der Gesamteinnahme ist in Abrechnung zu bringen der im Jahre 1859 aus der Fortifikationskasse unter § 4 vereinnahmte Ersatzbetrag von	—	—	—	—	—	—	—
welcher die Abrechnung über den Brückenbau nicht berührt.							
Es verbleiben sonach nur noch	—	—	—	—	—	—	—

	Eigene Einnahmen im Jahr 1863.	1864.	1865.	1866.	1867.	1868.	Summe.	Mehr-Einnahme.	Weniger-Einnahme.
	fl. kr.	fl. kr.	fl. kr.	fl. kr.	fl. kr.	fl. kr.	fl. kr.	fl. kr.	fl. kr.
Eigene Einnahmen.									
I. § 2. Abgang an Passivresten	—	—	—	—	—	—	—	—	—
III. § 4. Ertrag aus Grundstücken und Gebäuden	—	—	—	—	—	—	—	—	—
§ 2. Erlös aus Grundstücken	—	—	—	—	—	—	—	—	—
§ 3. Erlös aus Inventar und Materialien	983 50	—	—	—	—	—	2,006 26	—	—
§ 4. Ersatz	—	28	—	—	—	—	782 34	—	—
§ 5. Sonstige Einnahmen	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	983 50	28	—	—	—	—	2,789 2	—	2,210 58
An der Gesamteinnahme ist in Abrechnung zu bringen der im Jahre 1859 aus der Fortifikationskasse unter § 4 vereinnahmte Ersatzbetrag von	—	—	—	—	—	—	744 5	—	—
welcher die Abrechnung über den Brückenbau nicht berührt.									
Es verbleiben sonach nur noch	—	—	—	—	—	—	2,044 57	mehr	2,055 3

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Die Eisenbahnbrücke über den Rhein bei Kehl,

durch welche die badische Staatseisenbahn mit der französischen Ostbahn in ununterbrochene Verbindung kam, war in Folge der zwischen den Staaten Baden und Frankreich am 16. November 1857 abgeschlossenen Uebereinkunft (Regierungsblatt 1858 Nr. 30 Seite 280—288) auf gemeinschaftliche Rechnung der badischen Eisenbahnbauverwaltung und der französischen Ostbahngesellschaft zur Ausführung zu bringen.

Nach §. 4 dieser Uebereinkunft sollte jede der genannten Verwaltungen die Hälfte des Gesammtaufwandes übernehmen, da es jedoch technisch und ökonomisch unthunlich war, daß jede der beiden Verwaltungen sich hälftig in die auszuführenden Arbeiten mit der andern theilte, so daß sie an jeder derselben ihren Antheil selbst verrichtete oder daß man von der Mitte aus die Brückenhälften den betreffenden Verwaltungen überließ, so wurde am 2. Juni 1857 eine Vereinbarung zwischen beiden Verwaltungen dahin getroffen, daß die Herstellung der Gründung der Pfeiler und Widerlager allein von der französischen Ostbahngesellschaft, der eiserne Oberbau der Brücke aber von der badischen Eisenbahnbauverwaltung zur Ausführung gebracht werden, daß aber alle Ausgaben, welche für den eisernen Oberbau sowohl als auch für die vier Pfeiler und Widerlager entstehen, von jeder der beiden Bauverwaltungen hälftig getragen werden sollen.

Der Bau der Brücke wurde 1857 begonnen und am 12. Juni 1862 als vollendet dem Verkehr übergeben.

Ueber die Systeme, welche bei der Ausführung zur Anwendung kamen, über den Verlauf der Baugeschäfte und über die dabei aufgetretenen besonderen Schwierigkeiten und Hindernisse enthält die Begründung zum Eisenbahnbaubudget pro 1862 und 1863 (Vorlage der Regierung vom 29. April 1862 Seite 379—382) ausführliche Beschreibung, so daß wir hier zur Vermeidung von Wiederholungen einfach darauf hinweisen können.

Daselbst ist auch über den bis dahin schon bekannten und den noch zu erwartenden Kostenaufwand Nachweisung gegeben.

Darnach wurde der Aufwand des Oberbaues (ohne Verwaltungsaufwand) auf . . .	783,000 fl.	— kr.
jener für den Unterbau auf	2,566,666 „	40 „
zusammen auf . .	3,349,666 fl.	40 kr.
veranschlagt und der Antheil Badens auf rund	1,675,000 „	— „
berechnet, welcher auch durch das Budget bewilligt worden ist.		
Auf Rechnung dieser Bewilligung sind verausgabt worden	1,670,224 fl.	38 kr.
sonach weniger	4,775 „	22 „

Zur Beurtheilung, inwieweit die badische Eisenbahnbauverwaltung bei der Ausführung des ihr zugewiesenen Bautheils die durch den Voranschlag gezogenen Grenzen eingehalten hat, soll nachfolgende Nachweisung dienen.

Unter dem in der Rechnung stehenden Aufwande von		1,670,224 fl. 38 kr.
sind auch diejenigen Zahlungen enthalten, welche an die französische Ostbahngesellschaft zur Ausgleichung der von derselben gemachten, die Hälfte des Gemeinschaftsaufwandes übersteigenden Mehrverwendung geleistet wurden mit	886,666 fl. 40 kr.	
Agio für die dazu verwendeten Napoleonsd'or	729 „ 10 „	
		887,395 „ 50 „
	Rest . .	782,828 fl. 48 kr.
Dazu sind zu rechnen	1,194 fl. 4 kr.	
welche für Verlegung der Hafenmündung ausgegeben, aber aus Versehen auf einen anderen Gegenstand verrechnet worden sind, sodann	12,569 „ 9 „	
für Schienen und Befestigungsmaterialien, welche theils früher vorhandenen Vorräthen, theils aber den für die Verlegung des Kehler Bahnhofs angeschafften und aus deren Dotation bezahlten Quantitäten entnommen wurden.		
		13,763 „ 13 „
Damit ergibt sich ein Bauaufwand von		796,592 fl. 1 kr.
Mit diesem Aufwande wurden aber auch Arbeiten zur Ausführung gebracht, welche nicht im Ueberschlage des Oberbaues berücksichtigt waren und theils diesen Bau, strenge genommen, nicht berühren, oder weil sie zur Gründung gehören von der französischen Bauleitung hätten ausgeführt werden sollen, passender aber von den diesseitigen Technikern hergestellt wurden,		
als Wegübergänge am Ende des Bahnhofs	3,454 fl. 10 kr.	
Abwehr des Hochwassers vom badischen Ufer	1,405 „ 13 „	
Herstellung des rechtseitigen Widerlagers	5,010 „ 38 „	
Erdarbeiten zur Hinterfüllung des Widerlagers	1,999 „ 44 „	
Regulirung und Befestigung des Rheinufers ober- und unterhalb der Brücke	4,188 „ 53 „	
Verlegung der Hafenmündung	11,178 „ 13 „	
		27,236 „ 51 „
Nach Abrechnung dieser Posten bleiben für den Oberbau der Brücke noch		769,355 fl. 10 kr.
und verglichen mit der Ueberschlagsumme von		783,000 „ — „
stellt sich eine Erübrigung dar von		13,644 fl. 50 kr.
Auch bei den zu	23,000 fl. — kr.	
veranschlagten Lasten, Vorbereitungs- und Verwaltungskosten ergab sich, da nur	17,912 „ 33 „	
zur Verwendung kamen, eine Erübrigung von		5,087 „ 27 „
dagegen haben aber die Einnahmen statt der angenommenen	5,000 fl. — kr.	
nur	2,789 „ 2 „	
ertragen, somit weniger		2,210 „ 58 „

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Mit der französischen Ostbahngesellschaft wurde nach Vollendung des Baues auf den ersten Januar 1863 definitiv abgerechnet und die dabei für die badische Bauverwaltung eingeworfene Summe in folgender Weise gebildet:

Von dem oben dargestellten Bauaufwande von		796,592 fl. 1 kr.
wurden		1,916 „ 58 „
außer Aufrechnung gelassen, weil dieselben erst nach dem ersten Januar 1863 ausgegeben wurden,		794,675 fl. 3 kr.
sodann weitere		2,433 „ 59 „
Zollvergütung an den Fabrikanten Benkiser, welche Frankreich gegenüber nicht aufgerechnet werden konnte.		
	Rest . .	792,241 fl. 4 kr.
Dagegen wurden		1,024 „ 57 „
zugeschlagen als Werth desjenigen Geländes, welches von dem Wasser- und Straßenbauetat gehörendem Grundeigenthum auf dem rechten Rheinufer zu dem Widerlager verwendet worden ist mit 273,32 Quadratruthen; ferner als Lasten, Vorbereitungs- und Verwaltungskosten den bis 1. März 1863 aus dem Eisenbahnbaufond bestrittenen Betrag von .	12,011 fl. 56 kr.	
sodann die aus dem Wasser- und Straßenbaufond bezahlten Gehaltstheile ꝛc. von Beamten und Bediensteten, welche beim Wasser- und Straßenbau und zugleich beim Eisenbahnbrückenbau thätig waren von	2,208 „ 20 „	
		14,220 „ 16 „

Die in der Eisenbahnbaurechnung nachgewiesenen Lasten, Vorbereitungs- und Verwaltungskosten betrugen zwar bis 1. Januar 1863 16,217 fl. 51 kr., allein man mußte die darunter enthaltenen Kosten der Zentralverwaltung mit 4,205 fl. 55 kr. aus der Aufrechnung ausschließen, weil von Seiten der französischen Ostbahngesellschaft in Folge gegenseitiger Verständigung (jedenfalls zum diesseitigen Vortheil) dasselbe geschah; dagegen wurden von unserer Seite noch verhältnißmäßige Beträge (2,208 fl. 20 kr.) berechnet für Besoldungen und sonstige Bezüge derjenigen Beamten und Bediensteten, welche nicht ausschließlich für den Brückenbau angestellt, sondern für den Bezirksdienst im Allgemeinen, somit nur zum Theil mit demselben beschäftigt waren und deren Bezahlung gemeinsam an anderen Orten verrechnet worden ist.

An dem hiernach sich darstellenden Aufwande von	807,486 fl. 17 kr.
brachte man noch an eigenen Einnahmen, welche sich bis zum 1. Januar 1863 ergeben hatten, in Abzug	1,033 „ 7 „
und brachte somit zur Aufrechnung	806,453 fl. 10 kr.

In der oben erwähnten Vereinbarung vom 2. Juni 1857 wurde durch §. 8 bestimmt, daß bei der nach vollendetem Bau stattfindenden gegenseitigen Abrechnung jeder Theil 4 % Zinsen von der Gesammtsumme der im Laufe des Jahres für seine Verwendungen gemachten Zahlungen vom 1. Januar des darauffolgenden Jahres an zu berechnen berechtigt sein soll und daß diese Zinsen dem Baukapital beizuschlagen sind.

Uebertrag . . . 806,453 „ 10 „

Uebertrag . . . 806,453 fl. 10 kr.

An solchen Zinsen wurden . . . . . 48,049 „ 1 „

bis zum 1. Januar 1863 für Baden in Berechnung genommen und die ganze Aufrechnungssumme damit auf . . . . . 854,502 fl. 11 kr.

oder in französischem Münzfuße auf . . . . . 1,831,076 Fcs. 10 Cts.

festgestellt.

Die französische Ostbahngesellschaft, indem sie dieser Aufrechnung die Anerkennung ertheilte, stellte derselben die ihrige entgegen. Sie gab ihren Bauaufwand zuerst auf 5,717,065 Frcs. 51 Cts., später als berichtigend auf . . . 6,050,466 Fcs. 7 Cts. an und mit Zurechnung der dieser Summe entsprechenden Zinsen bis 1. Januar 1863 mit . . . . . 617,078 „ 58 „

würde ihre Aufrechnung . . . . . 6,667,544 „ 65 „

betragen haben.

Der Gesammtaufwand . . . . . 8,498,620 Fcs. 75 Cts.

die jedem Theil zukommende Hälfte . . . . . 4,249,310 „ 37 „

Da die diesseitige Verwaltung bereits . . . . . 1,831,076 „ 10 „

getragen hatte, sollte dieselbe der französischen Ostbahn ersetzen . . . . . 2,418,234 „ 27 „

Man hat sich jedoch durch das Ergebniß einer von Kommissären zu Paris vorgenommenen Durchsicht der Baurechnungen veranlaßt gesehen, verschiedene Aufrechnungen der französischen Ostbahngesellschaft zu beanstanden beziehungsweise zurückzuweisen und die deßhalb mit der Direktion der Gesellschaft gepflogenen Verhandlungen wurden mit einem Vergleiche beendigt, wonach die badische Eisenbahnbauverwaltung über die bereits bezahlten . . . . . 1,800,000 Fcs. — Cts.

welchen noch an Zinsen bis zum 1. Januar 1863 zuzurechnen waren . . . . . 144,273 „ 94 „

also über . . 1,944,273 Fcs. 94 Cts.

noch . . . . . 100,000 „ — „

somit zusammen nur . . 2,044,273 „ 94 „

an die Ostbahngesellschaft zu vergüten hatte, an obiger Forderung sonach die Summe von 373,960 „ 33 „ in Abstrich kam.

In wie weit bei der Ausführung der Gründung der Pfeiler und Widerlager der Voranschlag von . . . . . 2,566,666 fl. 40 kr. eingehalten worden ist, läßt sich bei dieser Lage der Rechnung nur annähernd berechnen.

Von der französischen Ostbahngesellschaft wurden an Baukosten (also ausschließlich der Zinsen) aufgerechnet . . . . . 6,050,466 Fcs. 7 Cts.

von der zum badischen Antheil mit . . . . . 373,960 Fcs. 33 Cts.

also für das Ganze mit . . . . . 747,920 „ 66 „

Uebertrag . . .		6,050,466 Fcs. 7 Cts.
abgestrichenen Summe kommen verhältnißmäßig auf Baukosten		678,700 „ 86 „
letztere betragen daher noch		5,371,765 Fcs. 21 Cts.
oder in badischem Münzfuß		2,506,823 fl. 46 kr.
diesen sind diejenigen Ausgaben beizuschlagen, welche von der badischen Verwaltung für Ausführungen gemacht worden sind, die programmmäßig der französischen Ostbahn zum Vollzuge zugedacht waren, weil sie zur Gründung beziehungsweise zum Widerlager gehören, als:		
für Abwehr des Hochwassers	1,405 fl. 13 kr.	
rechtzeitiger Widerlager	5,010 „ 38 „	
Hinterfüllung desselben	1,999 „ 44 „	
Regulirung und Befestigung des Rheinufers	4,188 „ 53 „	
Verlegung der Hafenmündung	11,178 „ 13 „	
		23,782 „ 41 „
Darnach betrug der wirkliche Bauaufwand für die Gründung der Pfeiler und Widerlager		2,530,606 fl. 27 kr.
An der dafür vorgesehenen Summe wurden erübrigt		36,060 „ 13 „
Da sich auch beim Oberbau eine Erübrigung von		13,644 „ 50 „
darstellte, so ergibt sich, daß der eigentliche Bauaufwand im Ganzen um		49,705 „ 3 „
geringer war, als solchen der Voranschlag angenommen hat.		
Wie oben angegeben wurde, hat die badische Eisenbahnbauverwaltung als Aufwand einschließlich der von den Ausgaben bis zum 1. Januar 1863 zu 48,049 fl. 1 kr. berechneten 4prozentigen Zinsen .		854,502 fl. 11 kr.
aufgerechnet.		
Die französische Ostbahngesellschaft an Bauaufwand	2,506,823 fl. 46 kr.	
an Zinsen	617,078 Fcs. 58 Cts.	
und nach Abzug des von den abgestrichenen .	373,960 „ 33 „	
verhältnißmäßig hierauf kommenden Betrages von	69,219 „ 80 „	
noch	547,858 „ 78 „ oder 255,667 „ 26 „	2,762,491 „ 12 „
Der hälftig zu theilende Aufwand an Baukosten und Zinsen betrug somit		3,616,993 fl. 23 kr.
Die badische Bauverwaltung hatte daher zu übernehmen		1,808,496 „ 42 „
Dieser Schuldigkeit hat sie sich entledigt:		
1) durch die in anliegender Nachweisung aufgeführten Baukosten von		1,670,224 „ 38 „
woran jedoch die Bauverwaltung allein auf sich behält:		
die nach dem 1. Januar 1863 gemachten Ausgaben	1,916 „ 58 „	
die Zollvergütung	2,433 „ 59 „	
Goldagio	729 „ 10 „	
und wovon ferner die eigenen Einnahmen mit	1,033 „ 7 „	
abzurechnen sind.		6,113 „ 14 „
	Rest mit . . .	1,664,111 fl. 24 kr.

	Uebertrag . .	1,664,111 fl. 24 kr.
2) durch die an anderen Orten für Verlegung der Hafenmündung und für Schienen 2c. verausgabten		13,763 „ 13 „
3) durch die besonders verrechneten Verwaltungskosten		14,220 „ 16 „
4) durch den Werth des zu dem rechten Widerlager verwendeten Geländes		1,024 „ 57 „
5) durch die in Gegenrechnung gebrachten Zinsen aus den Baukosten und aus den an die Ostbahngesellschaft während des Baues auf Abrechnung bezahlten 1,800,000 Frcs. bis 1. Januar 1863 144,273 Frcs. 94 Cts.	48,049 fl. 1 kr. = 67,327 „ 51 „	115,376 „ 52 „
	wieder . .	1,808,496 fl. 42 kr.

Die gleichzeitig mit der Eisenbahnbrücke durch eine besonders errichtete Militärbaukommission ausgeführten Befestigungsarbeiten bei derselben sind längst vollendet und ist der erforderliche Kostennachweis unter §. 12 der Erläuterungen zu der summarischen Nachweisung des aus den Mitteln der Eisenbahnschuldentilgungskasse bestrittenen Aufwands für den Bau der Großherzoglichen Staatseisenbahnen in den Jahren 1862 und 1863 bereits gegeben worden.

Beilage Nr. 3.

Nachweisung

des

Aufwandes für den Bahnbau Durlach-Pforzheim-Mühlacker,

wie er sich rechnungsgemäß ergeben hat und Vergleichung desselben mit den Voranschlägen, welche den genehmigten Budgets zu Grunde gelegt waren.

	Voranschlag.	Verwendet										Im Jahr 1864.		1865.		1866.		1867.		1868.		Summe.		Mehr verwendet.		Weniger verwendet.	
		1858.		1859.		1860.		1861.		1862.		1863.																	
	fl.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
§.																											
3. Ausmessen und Ausstecken des Bahnzuges	25,000	2,827	44	601	9	971	21	4,851	2	293	34	—	—	—	7	37	—	—	—	—	—	9,642	27	—	—	15,357	33
4. Erwerbung des Bodens ꝛc. der Bahn	690,420	51,095	46	323,009	45	48,457	17	62,674	30	121,114	54	8,182	15	1,106	47	265	16	3,887	13	107	21	—	—	619,902	—	—	—	70,518	—
5. Herstellung des Planums	1,807,000	221,429	15	586,180	32	688,758	15	328,040	27	109,179	29	149,090	19	26,815	28	1,336	37	—	—	—	—	—	—	2,200,830	17	—	—	32,169	43
Budgetsatz 1862/63	336,000																										
6. Uebergangswerke und Kunstbauten	498,000	44,530	14	201,345	5	115,636	20	57,502	25	86,909	30	13,767	7	149	18	—	—	820	30	5,403	20	2,159	7	328,332	50	30,332	50	—	—
7. Unterbau der Bahn	145,500	2	3	84,265	47	40,154	2	18,992	47	21,285	52	20,588	8	76	40	—	—	—	—	—	—	—	—	185,365	49	—	—	4,134	11
Budgetsatz 1862/63	44,000																										
8. Oberbau der Bahn	238,000	1,907	1	103,341	42	60,673	59	45,180	7	26,926	12	3,781	9	9,757	24	—	—	—	—	—	—	—	—	251,568	23	13,568	23	—	—
9. Schienen und deren Befestigung	853,500	140	4	448,617	44	65,142	3	141,155	54	88,096	35	5,032	29	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	748,184	36	—	—	105,315	4
10. Gebäude ꝛc. für den Dienst ꝛc. auf der Bahn	275,140	—	—	78,086	34	58,203	8	37,117	24	49,399	16	44,484	9	2,332	57	1,385	42	—	—	6,289	45	73	36	277,388	31	2,248	31	—	—
11. Einfriedigung der Bahn	21,000	—	—	3,855	12	3,345	40	3,674	6	1,916	22	780	29	869	40	380	—	—	—	—	—	—	—	14,821	58	—	—	6,178	2
12. Gemeinsame Kosten der Bahn	154,100	46,648	18	40,299	39	19,462	22	10,659	7	11,408	28	4,895	34	1,011	32	264	24	31	16	64	32	—	—	140,745	32	—	—	13,354	28
	4,797,660	368,580	25	1,869,692	9	1,100,804	27	715,847	49	606,620	12	250,623	27	42,142	6	3,639	36	4,738	50	11,860	58	2,233	3	4,976,783	12	46,150	13	247,027	1
	380,000																									ab	46,150	10
	5,177,660																											200,876	48

Station Durlach.	Voranschlag.	Verwendet im Jahr 1858.	1859.	1860.	1861.	1862.	1863.	1864.	1865.	1866.	1867.	1868.	Summe.	Mehr verwendet.	Weniger verwendet.
	fl.	fl. kr.	fl. kr.	fl. kr.	fl. kr.	fl. kr.	fl. kr.	fl. kr.	fl. kr.	fl. kr.	fl. kr.	fl. kr.	fl. kr.	fl. kr.	fl. kr.
§.															
13. Erwerbung des Bodens der Station	—	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —
14. Herstellung des Planums	800	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	800 —
15. Herstellung der Dohlen und Entleerungsgruben	—	— —	— —	91 48	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	91 48	91 48	— —
16. Drehscheiben und Ausweichungen	3,200	— —	1,268 27	831 4	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	2,099 31	— —	1,100 29
17. Wasserbehälter und Speisungseinrichtungen	—	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —
18. Dienstgebäude aller Art und deren Einrichtung	—	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —
19. Einfriedigung der Station	—	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —
20. Sonstige Ausgaben	1,000	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	1,000 —
	5,000	— —	1,268 27	922 52	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	2,191 19	91 48	2,900 29
														ab	91 48
															2,809 41

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Station Wilferdingen.	Veranschlag.	Verwendet im Jahr 1858.		1859.		1860.		1861.		1862.		1863.	
	fl.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
§.													
13. Erwerbung des Hebens der Station	12,500	—	—	14,644	10	750	39	—	—	—	—	—	—
14. Herstellung des Planums	12,100	3,494	—	9,815	24	522	6	—	—	—	—	—	—
15. Herstellung der Dohlen und Entleerungsgruben	2,000	—	—	2,023	18	—	—	—	—	—	—	—	—
16. Drehscheiben und Ausweichungen	12,050	—	—	5,791	21	272	20	153	12	—	—	—	—
17. Wasserbehälter und Speisungseinrichtungen	4,000	—	—	1,174	37	783	—	—	—	—	—	—	—
18. Dienstgebäude aller Art und deren Einrichtung	53,100	—	—	22,707	24	12,222	—	4,309	23	132	43	226	40
19. Einschrankung der Stationen	1,410	—	—	—	—	181	11	—	—	54	45	—	—
20. Sonstige Ausgaben	3,500	—	—	13,679	33	694	22	—	—	—	—	—	—
	100,660	3,494	—	69,835	47	15,425	38	4,462	35	187	28	226	40

Station Wilferdingen.	Verwendet im Jahr 1864.		1865.		1866.		1867.		1868.		Summe.		Mehr verwendet.		Weniger verwendet.	
	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
§.																
13. Erwerbung des Hebens der Station	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	15,394	49	2,894	49	—	—
14. Herstellung des Planums	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	13,831	30	1,731	30	—	—
15. Herstellung der Dohlen und Entleerungsgruben	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2,023	18	23	18	—	—
16. Drehscheiben und Ausweichungen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	6,216	53	—	—	5,833	7
17. Wasserbehälter und Speisungseinrichtungen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1,957	37	—	—	2,042	23
18. Dienstgebäude aller Art und deren Einrichtung	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	39,598	16	—	—	13,501	44
19. Einschrankung der Stationen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	235	56	—	—	1,174	4
20. Sonstige Ausgaben	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	14,373	55	10,873	55	—	—
	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	93,632	14	15,523	32	22,551	18
															ab 15,523	32
															7,027	46

Station Pforzheim.	Voranschlag.	Verwendet												Im Jahr											
		1858.		1859.		1860.		1861.		1862.		1863.		1864.		1865.		1866.		1867.		1868.		Summe.		Mehr verwendet		Weniger verwendet	
	fl.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
§.																													
13. Erwerbung des Bedarfs der Station	28,800	3,919	57	9,231	52	54,255	24	3,631	32	12,609	51	8,371	53	5	32	—	—	—	—	—	—	—	—	102,026	1	73,226	1	—	—
14. Herstellung des Plannets	34,300	—	—	1,734	22	21,390	51	17,003	22	4,149	15	5,994	50	1,930	18	—	—	—	—	—	—	—	—	52,142	58	17,842	58	—	—
15. Herstellung der Dohlen und Entleerungsgruben	3,800	—	—	—	—	3,145	30	6,425	2	2,115	23	1,051	57	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	12,737	32	8,937	32	—	—
16. Drehscheiben und Rademeichungen	25,000	—	—	—	—	8,616	39	10,103	56	669	50	1,019	38	655	22	—	—	—	—	—	—	—	—	21,065	26	—	—	3,634	34
17. Wasserbehälter und Speisungseinrichtungen	2,500	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2,500	—
18. Dienstgebäude aller Art und deren Einrichtung	156,700	—	—	1,200	—	23,941	10	99,022	16	54,159	42	32,304	13	1,673	39	99	16	—	—	—	—	—	—	212,460	16	55,760	16	—	—
19. Einfriedigung der Station	5,500	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	3,304	47	40	—	—	—	—	—	—	—	—	—	3,344	47	—	—	2,155	13
20. Sonstige Ausgaben	10,000	—	—	—	—	—	—	6,857	2	2,275	26	1,108	40	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	10,241	8	241	8	—	—
	267,200	3,919	57	22,166	14	111,289	34	143,043	10	75,979	32	54,105	34	4,304	51	99	16	—	—	—	—	—	—	414,908	8	155,997	55	8,289	47
																										ab 8,289	47		
																										147,708	8		

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Station Mühlacker.	Voranschlag.	Verwendet im Jahr 1858.	1859.	1860.	1861.	1862.	1863.	1864.	1865.	1866.	1867.	1868.	Summe.	Mehr verwendet.	Weniger verwendet.
	fl.	fl. kr.	fl. kr.	fl. kr.	fl. kr.	fl. kr.	fl. kr.	fl. kr.	fl. kr.	fl. kr.	fl. kr.	fl. kr.	fl. kr.	fl. kr.	fl. kr.
§															
13. Erwerbung des Bodens der Station	21,100	— —	— —	— —	— —	26 3	4,336 23	14 48	— —	37 5	— —	— —	4,414 18	— —	16,685 42
14. Herstellung des Planums	21,400	— —	— —	— —	— —	36 20	5,109 15	4,274 55	1,065 4	— —	— —	— —	10,485 30	— —	10,914 30
15. Herstellung der Dohlen und Entleerungsgruben	5,400	— —	— —	— —	— —	4,003 16	1,845 46	559 20	— —	— —	— —	— —	6,408 22	1,008 22	— —
16. Drehscheiben und Ausweichungen	37,800	— —	— —	— —	— —	5,083 18	21,033 14	97 —	— —	— —	— —	— —	26,213 32	— —	11,586 28
17. Wasserbehälter und Speisungseinrichtungen	6,000	— —	— —	— —	— —	— —	4,880 15	1,437 2	— 10	— —	— —	— —	6,322 30	322 30	— —
18. Dienstgebäude aller Art und deren Einrichtung	145,800	— —	— —	— —	— —	13,190 57	49,068 58	50,015 23	27,269 12	1,687 50	— —	— —	141,212 22	— —	4,587 38
19. Einfriedigung der Stationen	3,500	— —	— —	— —	— —	— —	91 15	277 34	739 34	— —	— —	— —	1,109 1	— —	2,390 59
20. Sonstige Ausgaben	6,500	— —	— —	— —	— —	— —	956 45	7 20	— —	520 30	— —	— —	1,484 47	— —	4,815 13
Summe Mühlacker	247,300	— —	— —	— —	— —	22,329 54	87,327 25	56,683 22	29,064 —	2,245 43	— —	— —	197,650 22	1,330 52	50,980 30
Hiezu															49,649 38
„ Pforzheim	267,200	3,919 57	22,166 14	111,289 34	143,043 10	75,979 32	54,105 30	4,304 51	99 16	— —	— —	— —	414,908 8	155,667 55	8,289 47
„ Wilferdingen	100,660	3,494 —	69,835 47	15,425 38	4,462 35	187 28	226 46	— —	— —	— —	— —	— —	93,632 14	15,523 32	22,551 18
„ Durlach	5,000	— —	1,268 27	922 32	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	2,191 19	91 48	2,900 29
Summe	620,160	7,413 57	93,270 28	127,638 4	147,505 45	98,496 54	141,659 41	60,988 13	29,163 16	2,245 43	— —	— —	708,382 3	172,944 7	84,722 4
														88,222 3	
Hiezu															
Baukosten der Bahn	5,177,660	368,580 25	1,869,692 91	1,100,804 27	715,847 49	606,620 12	250,623 25	42,142 6	3,639 30	4,738 50	11,860 58	2,233 3	4,976,783 12	46,150 13	247,027 1
Gesammtbaukosten	5,797,820	375,994 22	1,962,962 37	1,228,442 31	863,353 34	705,117 6	392,283 11	103,130 19	32,802 16	6,984 42	11,860 58	2,233 3	5,685,165 15	219,094 20	331,749 5
														ab 219,094 20	
															112,654 45

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

	Veranschlag.	Verwendung im Jahr 1858.		1859.		1860.		1861.		1862.		1863.		1864.		1865.		1866.		1867.		1868.		Summe.		Mehr verwendet		Weniger verwendet	
	fl.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
§.																													
25. Besoldung des Baupersonals	—	—	—	226	9	140	—	140	—	140	—	980		—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	744	29	—	—	—	—
26. Gehalte und Belohnungen des Baupersonals	—	6,894	39	15,007	23	12,704	43	11,598	50	10,020	7	9,098	43	2,277	32	1,073	30	980	—	62	—	—	—	69,767	27	—	—	—	—
27. Bureaukosten des Baupersonals	—	2,054	33	2,148	40	1,817	1	1,560	30	1,642	48	978	17	673	5	51	2	241		137	—	—	19	10,730	28	—	—	—	—
28. Diäten und Reisekosten des Baupersonals	—	5,164	37	10,003	46	4,722	25	2,511	57	3,700	47	2,438	53	1,018	42	813	51	234	49	907	53	—	—	31,007	40	—	—	—	—
29. Verrechnungskosten	—	3,216	22	6,381	0	4,454	41	3,340	59	2,970	1	1,538	39	1,577	44	490	19	6	7	140	53	—	10	24,126	—	—	—	—	—
30. Zentralverwaltungskosten	—	4,619	54	7,279	56	3,696	48	2,141	18	2,271	18	3,121	17	1,617	4	163	42	47	37	34	29	29	46	25,007	5	—	—	—	—
31. Verschiedene und außerordentliche Ausgaben	—	379	11	159	56	367	27	224	7	111	52	2,161	17	44	28	50	10	16	19	109	11	248	46	3,872	44	—	—	—	—
	127,000	22,329	16	41,346	50	27,693	5	21,526	41	20,856	53	19,435	16	7,206	35	2,642	34	1,287	33	656	3	273	—	165,256	54	—	—	—	—
																						übrige Posten		5,641	24				
																								170,897	18	43,897	15	—	—

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

	Einnahme im Jahr																														
	Voranschlag.	1857.		1858.		1859.		1860.		1861.		1862.		1863.		1864.		1865.		1866.		1867.		1868.		Summe.		Mehr- Einnahme.		Weniger- Einnahme.	
	fl.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
Einnahme.																															
I. 2. Abgang an Passivresten	—	—	—	—	—	16	45	49	6	—	—	130	[illegible]	—	—	107	43	—	56	—	—	—	—	—	—	310	6	—	—	—	—
III. §. 1. Ertrag aus Gebäuden und Grundstücken	—	—	—	80	25	503	1	251	20	413	41	373	[illegible]	395	6	609	19	33	58	24	7	14	43	2	34	2,701	20	—	—	—	—
§. 2. Erlös aus Gebäuden und Grundstücken	—	—	—	—	—	3,239	58	1,925	10	43	10	1,724	[illegible]	3,096	17	1,433	18	447	20	356	56	185	20	—	—	12,451	39	—	—	—	—
§. 3. Erlös aus Inventarienstücken	—	—	—	—	—	1,917	29	10,686	10	17,821	47	147,990	[illegible]	17,413	47	6,959	57	8,845	10	912	8	5,016	12	—	—	217,562	44	—	—	—	—
§. 4. Ersatz	—	—	—	2	20	50	30	885	—	924	18	16,079	[illegible]	494	25	2,209	27	500	—	—	45	4	3	20	8	21,170	5	—	—	—	—
§. 5. Sonstige Einnahmen	—	—	—	—	—	113	3	60	53	24	54	—	—	—	—	—	24	2	30	—	—	—	—	—	—	201	44	—	—	—	—
Summe	20,000	—	—	82	45	5,840	52	13,857	39	19,227	50	166,301	[illegible]	21,399	35	11,320	8	9,829	54	1,293	56	5,220	18	22	42	254,397	38	234,397	38	—	—
Ausgabe.																															
Abgang an Passivresten	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	45	40	11	30	37	48	—	—	—	—	—	—	94	58	—	—	—	—
1. Lasten aller Art	—	—	—	—	—	24	51	53	16	95	24	72	[illegible]	69	31	199	6	149	24	196	27	72	53	350	28	1,284	6	—	—	—	—
2. Vorbereitungskosten	—	—	—	3,114	35	—	—	328	3	819	42	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	4,262	20	—	—	—	—
Unter Verwaltungskosten	—	—	—	3,114	35	24	51	381	19	915	6	72	[illegible]	115	11	210	36	187	12	196	27	72	53	350	28	5,641	24	—	—	—	—

Die Eisenbahn von Durlach über Pforzheim nach Mühlacker

im Anschlusse an die königlich württembergische Staatsbahn, welche im Jahre 1857 begonnen worden, wurde in der Abtheilung

von Durlach bis Wilferdingen am 10. August 1859,
in jener von Wilferdingen bis Pforzheim am 4. Juli 1861
und in der letzten von Pforzheim bis Mühlacker am 1. Juni 1863

zwar dem Betrieb übergeben, allein es waren nach dieser Zeit noch mancherlei Vollendungsarbeiten in Vollzug zu setzen und die Baurechnungen mußten dafür noch bis in das Jahr 1868 offen gehalten werden.

Man ist daher auch jetzt erst in der Lage, über den Gesammtaufwand für dieses Unternehmen Nachweisung zu geben und denselben mit den ursprünglich aufgestellten Kostenüberschlägen beziehungsweise mit den auf Grund derselben und in Folge späterer Nachforderungen für den Bauvollzug bewilligten Summen in Vergleichung bringen zu können.

Die Kostenüberschläge, deren Ergebnisse in dem unterm 8. März 1858 den Landständen übergebenen Entwurfe des Eisenbahnbaubudgets für 1858 und 1859 Aufnahme fanden, waren im Detail bearbeitet und stellten als Aufwand in Aussicht:

an Bauaufwand für Bahn und Stationen	an Lasten, Vorbereitungs- und Verwaltungskosten	an eigenen Einnahmen	reinen Bauaufwand
5,417,820 fl.	127,000 fl.	20,000 fl.	5,524,820 fl.
380,000 „			380,000 „
5,797,820 fl.	127,000 fl.	20,000 fl.	5,304,820 fl.

Es wurden aber durch das Budget für 1862 und 1863 in Folge eingetretener Schwierigkeiten und Beschädigungen, welche in der Budgetvorlage näher beschrieben worden sind, für das Planum 336,000 fl.
und für den Geleiseunterbau . . 44,000 „
zusammen nachbewilligt.

Mit dieser Summe von: sind die Verwendungen in Vergleichung zu bringen.

	Bauaufwand für Bahn und Stationen.	Lasten, Vorbereitungs- und Verwaltungskosten.	Eigene Einnahmen.	Reinaufwand.
Uebertrag . .	5,797,820 fl. — kr.	127,000 fl. — kr.	20,000 fl. — kr.	5,904,820 fl. — kr.
Nach den beiliegenden rechnungsmäßigen Nachweisungen haben dieselben betragen	5,685,165 „ 15 „	170,897 „ 15 „	254,397 „ 38 „	5,601,664 „ 52 „
mehr . .	—	43,897 fl. 15 kr.	234,397 fl. 38 kr.	—
weniger . .	112,654 fl. 45 kr.			

Es sind daher an den Bewilligungen im Ganzen erübrigt worden . . . . . 303,155 fl. 8 kr.

Die bedeutenden Mehreinnahmen sind vorzugsweise durch Veräußerung entbehrlich gewordener Geräthschaften und Materialien entstanden, welche aus dem Baufond angeschafft wurden.

Schlägt man diesen Wiedererlös von 234,397 fl. 38 kr. der Erübrigung an den Baukosten bei, so stellt sich Letztere auf . . . . . 347,052 fl. 23 kr.

Zieht man die rechnungsgemäßen Verwendungsnachweisungen, welche Gegenwärtigem angeschlossen sind, und die Ergebnisse der darin zwischen den Verwendungen und Bewilligungen für die verschiedenen Baubedürfnisse vorgenommenen Vergleichung näher in Betracht, so erscheinen bei dem Bau der Bahn

Mehrverwendungen:

1) Für die Uebergangswerke und Flußbauten . . . . . 30,332 fl. 59 kr.

Die Plane und Kostenüberschläge für die Brücken, Dohlen und Flußkorrektionen, welche auf dieser Bahn in besonders großer Zahl nothwendig wurden und mancherlei Schwierigkeiten darboten, konnten erst kurz vor der Ausführung im Detail ausgearbeitet werden.

Die in den auf allgemeiner Annahme gegründeten Hauptüberschlag aufgenommenen Summen reichten darum hin und wieder nicht zu.

Insbesondere erforderten die Korrektionsarbeiten an der Pfinz und anderen Bächen und Gräben, welche mehrmals die Bahn durchschneiden, und zur Sicherstellung des im Thale befindlichen Wiesen- und Ackergeländes weiter ausgedehnt wurden, als anfänglich beabsichtigt war, einen größeren Aufwand.

2) Für das Schienenlager . . . . . 13,568 fl. 23 kr.

Die durch die Terrain-Verhältnisse veranlaßte Nachfüllung und Verstärkung der Steinunterlage unter dem Bahngeleise, welche eine Steigerung des Aufwandes für den Unterbau herbeiführten, hatten auch eine Vermehrung der Arbeiten an dem Schienenlager zur Folge. — Dies, sowie die bedeutende Vermehrung der Fahrgeleise innerhalb der Station Pforzheim veranlassen den Mehraufwand.

3) Für die Gebäude und Einrichtungen des Bahndienstes . . . . . 2,248 fl. 51 kr.

Diese im Vergleiche mit der Hauptsumme der Verwendungen nicht bedeutende Mehrverwendung zerfällt auf eine lange Reihe von Baugegenständen und hat vorzugsweise ihren Grund in größerer Ausdehnung der Haltstationen.

Die Minderverwendungen,

welche obigen Mehrausgaben gegenüberstehen, übersteigen dieselben sogar um 200,876 fl. 48 kr. und erklären sich:

1) bei dem Aufwand für das Ausmessen und Abstecken der Linie mit . . . . . 15,357 fl. 33 kr.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

damit, daß ein großer Theil der geometrischen Vorarbeiten schon vor Genehmigung des Budgets auf Rechnung der Bewilligung für Voruntersuchungen vollzogen worden war;

2) bei dem Aufwande für Gütererwerbung mit . . . . . 70,518 fl.
aus billigerem Ankauf und

3) bei dem Aufwande für das Planum mit . . . . . 32,169 fl 43 kr.

4) sowie bei dem Aufwande für den Unterbau mit . . . . . 4,134 „ 11 „
damit, daß man sich bestrebte, von den durch das Budget für 1862 und 1863 wegen eingetretener Schwierigkeiten und Beschädigungen zu den früheren Ueberschlagssummen nachbewilligten 380,000 fl. möglichst sparsamen Gebrauch zu machen.

Wenn daher bei diesen beiden Positionen die oben bei dem Aufwande für das Schienenlager angegebenen Ursachen der Aufwandssteigerung nicht gleichfalls eine Ueberschreitung der Bewilligungssummen erscheinen ließen, so ist dies den erwähnten Nachbewilligungen zuzuschreiben, welche für das Schienenlager nicht gegeben worden waren;

5) bei dem Aufwande für die Schienen und Befestigung derselben mit . . . . . 105,315 fl. 4 kr.
durch die bei der Vergebung der Lieferungen für Schienen und sonstige Eisenmaterialien erzielten niedrigeren Preise;

6) bei dem Aufwande für Einfriedigung mit . . . . . 6,178 fl. 2 kr.
und

7) für gemeinsame Zwecke mit . . . . . 13,354 „ 28 „
durch geringeren Bedarf. Bei letzterwähnter Position ist eine genauere Vorausberechnung des Bedürfnisses, der Mannigfaltigkeit der verschiedenen Zwecke und ihres zufälligen Auftretens wegen nicht möglich.

Für die Stationen Durlach und Wilferdingen konnte man mit einem geringeren Aufwande dem Bedürfnisse genügen — zu Wilferdingen erreichte man dies durch Errichtung von Provisorien für Unterbringung der Postwagen, der Maschinen und für die Zwecke des Gütertransportes.

Dagegen war für die Station Pforzheim, deren Bedeutung noch durch die von Württemberg hergestellte Bahn von Pforzheim nach Wildbad gewonnen hatte, beinahe durchgängig ein größerer Aufwand erforderlich. Es mußte sowohl den verschiedenen Dienstgebäuden als auch den Fahreinrichtungen eine bedeutend größere Ausdehnung gegeben werden, was vorzugsweise eine Steigerung des Aufwandes für die Erwerbung von Gelände, das hier in der Nähe der industriellen Stadt von besonders hohem Werthe war, für die Herstellung des Planums und der Zufahrtsstraßen, sowie für die Hochbauten herbeiführte.

Bei dem Bahnhofe zu Mühlacker gestattete der Umstand, daß die königlich württembergische Bahnverwaltung bereits einen Bahnhof an derselben Stelle hatte, und sich in Benützung der bestehenden oder der neu herzustellenden Bauten und Einrichtungen auf Gemeinschaftlichkeit einließ, die Bauherstellungen auf ein bescheidenes Maaß einzuschränken.

Die Mehrausgabe von . . . . . 43,897 fl. 15 kr.
an Lasten, Vorbereitungs- und Verwaltungskosten erscheint zwar gegenüber dem Voranschlage von 127,000 fl. als beträchtlich. — Die ganze Verwendung von 170,897 fl. 15 kr. macht aber nur 3 % des Bauaufwandes aus, welches Verhältniß nach den Erläuterungen zu den Budgets für 1866 und 1867 und für 1898 und 1869 bezüglich des Verwaltungsaufwandes als ein sehr mäßiges gelten muß.

Die Ueberschlagssumme war hier zu gering bemessen.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

eilage Nr. II.

Summarische Nachweisung

des

aus Mitteln der Eisenbahnschuldentilgungskasse bestrittenen Aufwandes für den Bau und das Betriebsmaterial

der Großherzoglichen Staatseisenbahnen, für Telegraphenanstalten, für die Bodenseedampfschifffahrt und für den Bau der Main-Neckarbahn

in den Jahren **1868** und **1869** (bis 1. Oktober 1869).

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Bezeichnung.	Vergleichung mit den Budgetsätzen.								Von dem Rest der Budgetbewilligung werden vom 1. Okt. 1869 bis Ende des Jahres 1869 muthmaßlich verwendet werden:
	Budgetsätze für 1868 und 1869.	Verwendung.					Rest der Budgetbewilligung.		
		1868.		1869 vom 1. Januar bis 1. Oktober.		Summe.			
	fl.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.
A. Badische Staatseisenbahnen.										
Tit. I. Eisenbahnbauverwaltung.										
Oberdirektion des Wasser- und Straßenbaues.										
§.										
1. Eisenbahn von Waldshut nach Schaffhausen und Konstanz	350,000	102,611	46	103,353	51	205,965	37	144,034	23	15,000
2. Eisenbahnbrücke über den Rhein bei Kehl	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
3. Eisenbahn von Durlach nach Pforzheim und Mühlacker	17,800	2,233	3	97	—	2,330	3	15,469	57	—
4. Odenwaldbahn:										
a. von Heidelberg bis Mosbach . .	30,000	18,580	33	4,229	9	22,809	42	7,190	18	—
b. von Mosbach bis zur bayer. Grenze	350,000	276,739	23	65,629	57	342,369	20	7,630	40	21,000
5. Bahn von Meckesheim nach Sinsheim, Rappenau, Wimpfen und Jartfeld:										
a. Strecke von Meckesheim bis zum Ende des Bahnhofs bei Rappenau	900,000	896,641	18	80,061	7	976,702	25	— 76,702	25	10,000
b. Strecke vom Ende des Bahnhofs bei Rappenau bis Jartfeld . . .	900,000	729,481	40	491,334	31	1,220,816	11	—320,816	11	100,000
c. Seitenbahn von Rappenau auf die Saline	45,000	28,781	33	1,438	7	30,219	40	14,780	20	—
6 Eisenbahnbrücke über den Rhein bei Mannheim	240,000	64,764	40	38,523	48	103,288	28	136,711	32	10,000
7. Verbindungsbahn u. Zufahrtsstraße zur Rheinbrücke	80,000	80,946	19	4,877	43	85,824	2	— 5,824	2	—
8. Güter- und Rangirbahnhof in Mannheim	150,000	100,347	16	33,707	33	134,054	49	15,945	11	5,900
9. Definitiver Personenbahnhof in Mannheim	500,000	—	—	—	—	—	—	500,000	—	—
9. a. Güterbahnhof und Hafenanlage auf der Mühlau bei Mannheim .	—	—	—	8,762	24	8,762	24	— 8,762	24	—
10. Lager und Verladeplätze am linken Neckarufer unter der Rheinbrücke bei Mannheim	32,000	42,238	14	3,149	59	45,388	13	— 13,388	13	—
11. Korrektion der Neckarmündung bei Mannheim	230,000	242,953	36	224,669	37	467,623	13	—237,623	13	34,000
12. Verladeplätze am Rhein bei Mannheim von der Schiffbrücke bis in die Nähe des Rennerhofes	200,000	108,947	1	63,927	43	172,874	44	27,125	16	10,000
	4,024,800	2,695,266	22	1,123,762	29	3,819,028	51	205,771	9	205,900
								+ 868,887	37	
								— 663,116	28	

Bezeichnung.	Vergleichung mit den Budgetsätzen.									Von dem Rest der Budgetbewilligung werden vom 1. Okt. 1869 bis Ende des Jahres 1869 muthmaßlich noch verwendet werden:
	Budgetsätze für 1868 und 1869.	Verwendung.						Rest der Budgetbewilligung.		
		1868.		1869 vom 1. Januar bis 1. Oktober.		Summe.				
	fl.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.
								+ 868,887	37	
								— 663,116	28	
Uebertrag .	4,024,800	2,695,266	22	1,123,762	29	3,819,028	51	205,771	9	205,900
§.										
13. Eisenbahn von Singen nach Villingen	2,000,000	1,144,030	2	877,854	39	2,021,884	41	– 21,884	41	130,000
14. „ von Radolfzell nach Stockach und von da nach Meßkirch	1,200,000	580,621	51	456,651	39	1,037,273	30	162,726	30	80,000
15. „ von Offenburg nach Hausach	220,000	121,455	2	33,637	14	155,092	16	64,907	44	20,000
16. „ von Hausach nach Villingen	1,000,000	589,960	39	799,460	43	1,389,421	22	– 389,421	22	260,000
17. „ von Lauda nach Wertheim	1,700,000	1,000,728	38	239,132	35	1,239,861	13	460,138	47	50,000
18. „ von Lauda nach Mergentheim	600,000	184,730	12	212,098	51	396,829	3	203,170	57	93,000
19. Verbindung zwischen der Staatsbahn bei Leopoldshöhe mit der französischen Ostbahn bei St. Louis	130,000	—	—	—	—	—	—	130,000	—	—
19a. Eisenbahn von Waldshut nach Turgi	—	—	—	617	57	617	57	– 617	57	—
20. Lasten, Vorbereitungs- und Verwaltungskosten	326,000	261,481	50	158,353	35	419,835	25	– 93,835	25	35,000
								+ 1,889,831	35	
								– 1,168,875	53	
Summe der Ausgaben .	11200800	6,578,274	36	3,901,569	42	10479844	18	720,955	42	873,900
Eigene Einnahmen	100000	111,076	36	144,114	16	255190	52	– 155,190	52	—
Reiner Aufwand	11100800	6,467,198	—	3,757,455	26	10224653	26	876,146	34	873,900
Tit. II. Eisenbahnbetriebsverwaltung.										
§.										
1. Definitive Herstellungen und Hochbauten	861,219	151,798	26	154,881	34	306,680	—	554,539	—	—
2. Herstellung des zweiten Geleises zwischen Wilferdingen und Pforzheim .	26,607	611	12	—	—	611	12	25,995	48	—
3. Desgleichen Durlach u. Wilferdingen und Pforzheim-Mühlacker . . .	483,000	66,341	6	320,696	7	387,037	13	95,962	47	—
4. Desgleichen Heidelberg u. Meckesheim	390,000	8,471	28	341,730	27	350,201	55	39,798	5	—
5. Gaseinrichtungen in den Bahnhöfen	72,547	15,225	9	4,357	35	19,582	44	52,964	16	—
6. Transportmaterial für neue Bahnen	2,787,160	2,003,808	44	594,795	7	2,598,603	51	188,556	9	—
7. Ausrüstungsgegenstände für neue Bahnen	252,800	55,153	10	83,630	34	138,783	44	114,016	16	—
8. Telegraphenanlagen	84,168	17,524	37	18,329	46	35,854	23	48,313	37	—
Uebertrag .	4,957,501	2,318,933	52	1,518,421	10	3,837,355	2	1,120,145	58	—

Bezeichnung.	Vergleichung mit den Budgetsätzen.									Von dem Rest der Budgetbewilligung werden vom 1. Okt. 1869 bis Ende des Jahres 1869 muthmaßlich noch verwendet werden:
	Budgetsätze für 1868 und 1868.	Verwendung.						Rest der Budgetbewilligung.		
		1868.		1869 vom 1. Januar bis 1. Oktober.		Summe.				
	fl.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.
Uebertrag .	4,957,501	2,318,933	52	1,518,421	10	3,837,355	2	1,120,145	58	—
§. 9. Lasten und Vorbereitungskosten . .	10,000	6,561	54	3,370	11	9,932	5	67	55	—
Summe .	4,967,501	2,325,495	46	1,521,791	21	3,847,287	7	1,120,213	53	—
Zufällige Ausgaben in Folge der Rechnungsabhör	—	2	24	29	8	31	32	– 31	32	—
Summe der Ausgaben .	4,967,501	2,325,498	10	1,521,820	29	3,847,318	39	1,120,182	21	—
Eigene Einnahmen	—	5,282	25	32,018	59	37,301	24	+ 37,301	24	—
Reiner Aufwand	4,967,501	2,320,215	45	1,489,801	30	3,810,017	15	1,157,483	45	550,000
B. und Tit. III. **Main-Neckar-Eisenbahn.**										
§. 1. Antheil an den Kosten der Herstellung von Fahreinrichtungen zum Zweck einer gemeinschaftlichen Benützung des Geleises der Großherzoglich badischen Eisenbahnbetriebsverwaltung und jenes der Main-Neckarbahnverwaltung zwischen Friedrichsfeld und Heidelberg . . .	15,550	3,463	20	802	17	4,265	37	11,284	23	—
2. Errichtung einer Güterstation zu Hemsbach	—	3,290	44	1	49	3,292	33	– 3,292	33	—
3. Desgleichen zu Großsachsen . . .	—	2,490	57	—	—	2,490	57	– 2,490	57	—
4. Main-Neckar-Staatstelegraph (Porto)	—	—	—	2	30	2	30	– 2	30	—
								+ 11,284	23	
								– 5,786	–	
Summe der Ausgaben .	15,550	9,245	1	806	36	10,051	37	5,498	23	—
Eigene Einnahmen	2,331	—	—	2,331	25	2,331	25	– —	25	—
B. Tit. III. Reiner Aufwand . . .	13,219	9,245	1	– 1,524	49	7,720	12	5,498	48	—
Hierzu										
A. Tit. I. Eisenbahnbauverwaltung .	11100800	6,467,198	—	3,757,455	26	10224653	26	876,146	34	873,900
„ II. Eisenbahnbetriebsverwaltung	4967501	2,320,215	45	1,489,801	30	3810017	15	1,157,483	45	550,000
				5,247,256	56					
				– 1,524	49					
Gesammtaufwand .	16081520	8,796,658	46	5,245,732	7	14042390	53	2,039,129	7	1,423,900

Anlage III.

Budget

des Eisenbahnbaues für 1870 und 1871 zu Lasten der Eisenbahnschuldentilgungskasse.

Bezeichnung.			Budgetsatz für 1870 und 1871.
			fl.
A. Badische Staatseisenbahnen.			
Tit. I. Eisenbahnbauverwaltung.			
Oberdirektion des Wasser- und Straßenbaues.			
§.			
1. Eisenbahn von Waldshut nach Schaffhausen und Konstanz			200,000
2. Odenwaldbahn:			
a. von Heidelberg bis Mosbach			—
b. von Mosbach bis zur bayerischen Landesgrenze			584,000
3. Eisenbahn von Meckesheim nach Jaxtfeld:			
a. von Meckesheim bis Rappenau			24,000
b. von Rappenau bis Jaxtfeld			160,000
4. Eisenbahnbrücke über den Rhein bei Mannheim			—
5. Güter- und Rangirbahnhof in Mannheim			10,000
6. Anlage eines definitiven Personenbahnhofs in Mannheim			900,000
7. Korrektion der Neckarmündung bei Mannheim			500,000
8. Verladeplätze am Rhein bei Mannheim			—
9. Eisenbahn von Singen nach Villingen			570,000
10. „ „ Radolfzell nach Stockach und Meßkirch			300,000
11. „ „ Offenburg nach Hausach			10,000
12. „ „ Hausach nach Villingen:			
a. von Hausach nach Hornberg	800,000 fl.		
b. von Hornberg nach St. Georgen	5,090,000 „		
c. von St. Georgen nach Villingen	750,000 „		6,640,000
13. Eisenbahn von Lauda nach Wertheim			157,000
14. „ „ Lauda nach Mergentheim			440,000
15. „ „ Leopoldshöhe nach St. Louis			526,000
16. Hafenanlage in Radolfzell			60,000
		Uebertrag . .	11,081,000

Bezeichnung.	Budgetsatz für 1870 und 1871.
	fl.
Uebertrag . .	11,081,000
§.	
17. Herstellung eines Zentralgüterbahnhofs und Hafenkanals auf der Mühlau bei Mannheim	1,700,000
18. Straßenanlage von der Rheinbrücke in die Stadt Mannheim	100,000
19. Eisenbahn von Schwackenreuthe nach Pfullendorf	1,200,000
20. „ „ Meßkirch nach Mengen	1,400,000
21. „ „ Krauchenwies nach Sigmaringen	800,000
22. Lasten, Vorbereitungs- und Verwaltungskosten	584,835
	16,865,835
23. Eigene Einnahmen	200,000
Gesammtaufwand .	16,665,835

Budget

des Eisenbahnbaues für 1870 und 1871 zu Lasten der Eisenbahnschuldentilgungskasse.

Bezeichnung.	Aufrecht zu erhaltende Kredite.	Neue Anforderungen.	Zusammen.
	fl.	fl.	fl.
Tit. II. Eisenbahnbetriebsverwaltung.			
§.			
1. Definitive Herstellungen und Hochbauten	294,775	2,300,000	2,594,775
2. Herstellung des zweiten Geleises zwischen Durlach und Wilferdingen und Pforzheim und Mühlacker	95,963	—	95,963
3. Desgleichen zwischen Heidelberg und Meckesheim	39,798	—	39,798
4. Desgleichen zwischen Osterburken und Königshofen	—	700,000	700,000
5. Herstellung dritter Geleise auf den Stationen der zweispurigen Bahn	—	255,000	255,000
6. Erbauung eines Direktionsgebäudes	—	300,000	300,000
7. Erbauung von Wohnungen für niedere Bedienstete in den größeren Städten	—	700,000	700,000
8. Gaseinrichtung in den Bahnhöfen	52,964	41,000	93,964
9. Transportmaterial für neue Bahnen	188,556	2,575,500	2,764,056
10. Ausrüstungsgegenstände	114,016	200,000	314,016
11. Läutewerke	—	78,600	78,600
12. Telegraphenanlagen	48,314	97,520	145,834
13. Bodenseedampfschifffahrt	—	201,000	201,000
14. Lasten und Verwaltungskosten	68	20,000	20,068
Zusammen	834,454	7,468,620	8,303,074
Hievon werden als noch im letzten Quartal 1869 muthmaßlich zur Verwendung kommend abgesetzt	550,000	—	550,000
Rest Budgetsatz 1870 und 1871 Tit. II. Eisenbahnbetriebsverwaltung	284,454	7,468,620	7,753,074
„ I. Eisenbahnbauverwaltung	—	—	16,665,835
Gesammtbedarf	—	—	24,418,909

Begründung.

A. Badische Staatseisenbahnen.

Tit. I. Eisenbahnbauverwaltung.

Oberdirektion des Wasser- und Straßenbaues.

§. 1. Eisenbahn von Waldshut nach Schaffhausen und Konstanz.

Nach dem Baubudget für 1868/69 ist für die in §. 1 (s. S. 16) bezeichneten Bauten die Summe von . . . . . 1,230,000 fl. — kr.
vorbehalten worden.

Die Verwendungen betragen in den Jahren 1866/67 . . . . . 246,525 fl. 24 kr.
1868 bis 1. Oktober 1869 . . . . . 205,965 „ 37 „
452,491 fl. 1 kr.
vom 1. Oktober 1869 bis Ende des Jahres werden noch zur Verwendung gelangen etwa . . . . . 15,000 „ — „ 467,491 „ 1 „

Hiernach wird der Restbedarf zu Anfang des Jahres 1870 sich auf . . . . . 762,508 fl. 59 kr.
berechnen.

Für den Ausbau des Bahnhofs sammt Beiwerke in Schaffhausen, für definitive Aufnahmsgebäude in Beringen und Thayingen und für einige weitere Herstellungen auf den Bahnhöfen in Singen, Radolfzell und Konstanz sind 200,000 fl. erforderlich, welche in den Jahren 1870/71 zur Verwendung kommen sollen.

§. 2. Odenwaldbahn.

a. Strecke von Heidelberg bis Mosbach.

Kommt nichts mehr in Anforderung.

b. Strecke von Mosbach bis zur bayerischen Grenze.

Nach dem Baubudget für 1866/67 Seite 35 ist der Aufwand für die ganze Bahnstrecke veranschlagt auf . . . . . 10,224,095 fl. — kr.

die Verwendungen betragen in den Jahren 1862/63	525,786 fl. 27 kr.	
1864/65	5,073,456 „ 15 „	
1866/67	3,303,586 „ 23 „	
1868 bis 1. Oktober 1869	342,369 „ 20 „	
	9,245,198 fl. 25 kr.	
vom 1. Oktober 1869 bis Ende des Jahres werden noch zur Verwendung gelangen etwa	21,000 „ — „	
zusammen . . .		9,266,198 „ — „
Hiernach wird der Restbedarf zu Anfang des Jahres 1870 sich auf		957,897 fl. — kr.

berechnen.

Die Bauten im Bahnhof zu Lauda sind noch nicht zum Abschluß gelangt. Das Planum ist noch zu vervollständigen, die Geleise zu erweitern und die definitiven Hochbauten sind zum größten Theil noch unausgeführt. Man hat sich an deren Stelle bisher mit Provisorien beholfen, welche aber nur für eine gewisse Dauer berechnet sind. Am dringendsten ist die Ersetzung des provisorischen Aufnahmsgebäudes, welches den Anforderungen des Betriebs länger nicht mehr genügt. Das definitive Aufnahmsgebäude soll daher in der nächsten Budgetperiode zur Ausführung gebracht werden. Ebenso die Herstellung einer zweiten Lokomotivremise.

Die Kosten für diese Hochbauten sammt den obenerwähnten Herstellungen am Planum, Geleise, Trottoir, Dohlen ꝛc. sind im Ganzen auf 201,000 fl. veranschlagt, wovon 1/3 unter die Tauberthalbahn (§. 13) und 2/3 mit . . . . . 134,000 fl. hierher aufzunehmen sind. Einer späteren Periode wird vorbehalten die Ausführung der Aus- und Einsteighalle, des definitiven Güterschoppens und des Magazingebäudes.

Der Bahnhof zu Osterburken hat bei Erbauung der Odenwaldbahn hinsichtlich des Planums und der Geleiseanlagen nur den für den durchgehenden Verkehr erforderlichen Umfang erhalten. Auch sämmtliche Hochbauten sind nur in provisorischer Weise hergestellt worden.

Zu Folge des Staatsvertrags mit der Königlich württembergischen Regierung über die Erbauung einer Eisenbahn von Jaxtfeld über Möckmühl, Adelsheim nach Osterburken vom 31. März 1864 ist die badische Regierung verbunden, dem Bahnhof denjenigen Umfang und diejenigen Einrichtungen geben zu lassen, welche nöthig erscheinen, um den Uebergang des Verkehrs und das rechtzeitige Ineinandergreifen des Betriebs der daselbst zusammentreffenden Bahnen zu sichern und den Bedürfnissen der beiderseitigen Bahnverwaltungen zu genügen.

Die Königlich württembergische Regierung hat an den Kosten der Herstellung von Einrichtungen und Gebäuden, welche zur gemeinschaftlichen Benutzung beider Verwaltungen bestimmt sind, die Hälfte zu bezahlen. Diejenigen Einrichtungen, welche ausschließlich den Zwecken der badischen oder württembergischen Verwaltung dienen, hat jede Verwaltung ganz auf ihre Kosten herzustellen.

Nach dem zu Folge beiderseitiger Vereinbarung entworfenen Plan über die Bahnhoferweiterung

Uebertrag . . . 134,000 fl.

beziehungsweise Neuherstellung ergibt sich für den gemeinschaftlichen Theil ein Gesammtaufwand von 408,000 fl., also für die badische Verwaltung die Hälfte mit . . . . . 204,000 fl.

dazu kommen die Kosten für den speziell badischen Theil des Bahnhofes, welche einschließlich der Hochbauten auf . . . . . 246,000 „

berechnet sind. 450,000 „

Zusammen . . 584,000 fl.

welche in das Budget für 1870 und 1871 aufgenommen werden.

§. 3. Bahn von Meckesheim nach Sinsheim, Rappenau, Jartfeld.

a. Abtheilung von Meckesheim bis Ende des Bahnhofs Rappenau.

Diese Bahnstrecke befindet sich seit Juni 1868 im Betriebe.

Von dem Gesammtanschlag der Bahn mit . . . . . 2,355,160 fl.

sind aufgewendet worden in den Jahren 1864/65 . . . . . 10,328 fl. 54 kr.

1866/67 . . . . 1,211,258 „ 29 „

vom 1. Januar 1868 bis 1. Oktober 1869 . . . . . 976,702 „ 25 „

2,198,289 fl.

von da bis Ende des Jahres werden noch verausgabt werden circa . . . . . 10,000 „

zusammen . . 2,208,289 „

es verbleibt sonach ein Rest von . . . . . 146,871 fl.

Neben einigen kleineren Vollendungsarbeiten ist noch die Anlage einer Güterstation in Zuzenhausen, welche nachträglich als ein Bedürfniß sich gezeigt hat, in Ausführung zu bringen. Für diesen Zweck sind vom obigen Rest noch 24,000 fl. aufrecht zu erhalten.

b. Abtheilung vom Ende des Bahnhofs bei Rappenau bis Jartfeld.

Auch diese Bahnstrecke ist seit 5. August d. J. dem Betrieb übergeben.

Der Aufwand für diese Bahnstrecke ist im Ganzen überschlagen (vergl. S. 19 des vorigen Budgets) zu . . . . . 2,172,500 fl.

Zur Verausgabung kamen in den Jahren 1864/65 . . . . . 4,651 fl. 29 kr.

1866/67 . . . . . 581,673 „ 9 „

vom 1. Januar 1868 bis 1. Oktober 1869 . . . . . 1,220,816 „ 11 „

zusammen . . 1,807,140 fl. — kr.

vom 1. Oktober 1869 bis Ende des Jahres werden noch verwendet werden 100,000 „ — „

1,907,140 „

Rest . . . 265,360 fl.

Da noch namhafte Vollendungsarbeiten an dem Bahnkörper, der Neckarbrücke und auf dem Bahnhofe zu Jartfeld zurückstehen beziehungsweise zu bezahlen sind, so müssen von diesem Rest noch 160,000 fl. im Budget aufrecht erhalten werden.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

c. Seitenbahn von Rappenau auf die Saline.

Hierfür kommt nichts mehr in Anforderung.

§. 4. Eisenbahnbrücke über den Rhein bei Mannheim.

Hierfür sind für die Periode 1870/71 keine Ausgaben mehr zu machen und wird bei Vorlage der Rechnungsnachweisungen von 1868/69 über den Gesammtaufwand die vergleichende Darstellung erfolgen.

§. 5. Güter- und Rangirbahnhof in Mannheim.

Für die Vollendung dieser Bahnhofanlage sind im Budget 1868/69 vorgesehen worden . . . 150,000 fl.
und wurden verausgabt bis 1. Oktober d. J. . . . . 134,054 fl.
von da bis Ende des Jahres werden noch verausgabt werden . . . . . 5,900 „
139,954 „
der Rest mit . . . . . 10,046 fl.
rund . . 10,000 „
ist noch nöthig für Einrichtungen in der Güterhalle und einige nachträgliche Grunderwerbungen.

§. 6. Anlage eines definitiven Personenbahnhofs in Mannheim.

Für diesen Zweck sind im letzten Budget (siehe §. 9) 500,000 fl. bewilligt worden, welche bis jetzt unverwendet geblieben sind.

Bei den Verhandlungen über die Anlage und Art und Weise der Ausführung des definitiven Bahnhofs haben sich nämlich erhebliche Meinungsverschiedenheiten und Anstände ergeben, welche es räthlich erscheinen ließen, vor einer endgiltigen Entscheidung über die Anlage noch weitere Erfahrungen über die Entwickelung des Verkehrs in Folge der in Ausführung begriffenen Bahnanlagen zu machen.

Die bevorstehende Eröffnung der Mannheim-Karlsruher Rheinthalbahn läßt einen neuen Zuwachs des Verkehrs erwarten, so daß die bisher empfundene Unzulänglichkeit der provisorischen Einrichtungen in vermehrtem Maaße sich geltend machen wird.

Es ist deßhalb die Absicht, im Laufe der kommenden Budgetperiode mit der Anlage eines definitiven Personenbahnhofs zu beginnen.

Die neue Anlage soll mit thunlichster Rücksichtsnahme auf die lokalen Wünsche, die allgemeinen Interessen des Verkehrs und der Oekonomie in sich vereinigen.

Nach den bisherigen Untersuchungen entspricht diesen Anforderungen am meisten jenes Projekt, wonach das künftige Hauptgebäude ungefähr an die Stelle des gegenwärtigen Provisoriums zu stehen kommt, nur etwas mehr der Stadt genähert.

Die approximativen Kosten dieses Projektes sind auf 1,850,000 fl. veranschlagt. Da der Bau zu seiner Vollendung mehrere Jahre in Anspruch nehmen wird, so ist für die nächste Budgetperiode die ungefähre Hälfte mit 900,000 fl. vorzusehen.

§. 7. Korrektion der Neckarmündung bei Mannheim.

Nach Seite 39 des Baubudgets für 1866/67 ist der Aufwand für dieses Unternehmen auf . 1,184,000 fl. veranschlagt.

Uebertrag . . 1,184,000 fl.

Auf Grund der bei der bisherigen Bauausführung gemachten Erfahrungen ist der frühere Ueberschlag einer Revision unterzogen und nunmehr nach den einzelnen Unterabtheilungen folgenmaßen berechnet worden:

1. Ausmessung und Absteckung	700 fl.	
2. Erwerbung des Bodens	200,000 „	
3. Herstellung der Durchstiche	550,000 „	
4. Eigentliche Flußbauten	175,000 „	
5. Herstellung des Floßhafens	120,000 „	
6. Gemeinsame und nicht genannte Baukosten	30,000 „	
		1,075,700 „
also weniger als früher		108,300 fl.

Die Durchstiche durch die Mühlau und Friesenheimer Insel sind in der laufenden Budgetperiode auf eine Breite von 200 Fuß ausgeführt worden, wodurch der Neckar seine neue Ausmündung in den Friesenheimer Rheindurchschnitt, d. h. den eigentlichen Rhein erhalten hat. Zugleich ist das linkseitige Ufer des korrigirten Neckars zu Lagerplätzen hergerichtet worden.

In den nächsten zwei Jahren ist die Vollendung des Bauwerks beabsichtigt. Dazu gehören folgende Bauten: die Erweiterung der neuen Durchstiche auf die Normalbreite von 300 Fuß mit Herstellung und Deckung der rechtseitigen Vorländer; die in Folge der Korrektion nöthig gewordene Verbreiterung des Friesenheimer Rheindurchstichs auf die unterhalb der Neckarmündung vereinbarte Rheinstrombreite von 1000 Fuß; die Herstellung eines Floßhafens im Altrhein und die Erhöhung der Schutzdämme. Auch für die Grunderwerbung ist noch ein namhafter Theil des Aufwandes zu bestreiten.

Von der Ueberschlagssumme von		1,075,700 fl.
wurden verausgabt:		
in den Jahren 1866/67	73,718 fl. 12 kr.	
vom 1. Januar 1868 bis 1. Oktober 1869	467,623 „ 13 „	
	541,341 fl. — kr.	
vom 1. Oktober 1869 bis Ende des Jahres werden noch verausgabt werden	34,000 „ — „	575,341 „
der Rest mit		500,359 fl.
	rund	500,000 „

ist in das Budget für 1870 und 1871 aufzunehmen.

§. 8. Verladeplätze am Rhein bei Mannheim von der Schiffbrücke bis in die Nähe des Rennerhofes.

Hierfür sind für 1870/71 keine Ausgaben mehr zu machen.

§. 9. Eisenbahn von Singen nach Villingen.

Der Bewilligungsrest für diese Bahn, von welcher am 12. August 1869 die letzte Abtheilung „Donaueschingen-

Villingen" zur Eröffnung gekommen ist, hat ar.f 1. Januar 1866 betragen (§. 13 des letzten Budgets) . . . . . 5,926,342 fl. 57 kr.

Weiter wurden verausgabt:

in den Jahren 1866/67	2,870,357 fl. 3 kr.	
vom 1. Januar 1868 bis 1. Oktober 1869	2,021,884 „ 41 „	
	4,892,241 fl. 44 kr.	
vom 1. Oktober 1869 bis Ende des Jahres werden noch verausgabt werden etwa	130,000 „ — „	5,022,241 „ 44 „
von dem Rest mit		904,101 fl. 13 kr.

sind in das Budget für 1870 und 1871 zur Vollendung des Bahnkörpers und der mit der württembergischen Verwaltung auf gemeinschaftliche Kosten herzustellenden Bahnhöfe zu Immendingen und Villingen, so wie zur Anlage der Salinebahn von Dürrheim nach Marbach noch 570,000 fl. aufzunehmen.

§. 10. Eisenbahn von Radolfzell nach Stockach und Meßkirch.

Nach §. 14 des Budgets für 1868/69 waren vom 1. Januar 1866 von der Gesammtbewilligung noch verfügbar . . . . . 2,993,711 fl. 29 kr.

und es wurden davon weiter aufgewendet:

in den Jahren 1866/67	1,412,091 fl. 50 kr.	
vom 1. Januar 1868 bis zum 1. Oktober 1869	1,037,273 „ 30 „	
	2,449,365 fl. 20 kr.	
vom 1. Oktober 1869 bis Ende des Jahres werden noch verausgabt werden	80,000 „ — „	2,529,365 „ 20 „
Von dem Bewilligungsrest mit		464,346 fl. 9 kr.

ist zur Fortsetzung und Vollendung der Bauarbeiten im Budget für 1870 und 1871 die Summe von 300,000 fl. aufrecht zu erhalten.

§. 11. Eisenbahn von Offenburg nach Hausach.

Für Vollendungsarbeiten enthält das vorige Budget (§. 15) eine Bewilligung von . . . . 220,000 fl.

Hievon sind bis 1. Oktober d. J. verausgabt worden	155,092 fl.	
von da bis Ende des Jahres werden noch zur Verwendung gelangen etwa	20,000 „	
		175,092 „
Rest . . .		44,908 fl.

Zur Beendigung einiger seit längerer Zeit eingeleiteten Flußbauten an der Kinzig, welche die Sicherung des Bahnkörpers bezwecken, sind noch 10,000 fl. aufrecht zu erhalten.

§. 12. Eisenbahn von Hausach nach Villingen.

Für diesen Bau wurde im vorigen Budget als muthmaßlicher Geldbedarf für die Jahre 1868 und 1869 die

Summe von 1,000,000 fl. bewilligt. Nach Anlage II. sind jedoch bis 1. Oktober d. J. bereits 1,389,421 fl. 22 kr. zur Verwendung gekommen.

Man hat die Arbeiten an den schwierigsten Stellen zwischen Hornberg und St. Georgen, namentlich in den größeren Tunneln ohne Unterbrechung und mit Nachdruck fortsetzen lassen, da diese die Vollendungszeit für die ganze Bahnlinie bestimmen.

Die günstigen Gesteinsverhältnisse und die Anwendung eines neuen Sprengmaterials ermöglichten einen rascheren Fortgang, als früher vorausgesetzt worden ist.

Die Großherzogliche Regierung glaubte, da eine Abkürzung der Bauzeit nur erwünscht sein kann, insbesondere auch im Hinblick auf den im Schlußsatz des einleitenden Vortrags zum vorigen Budget gemachten Vorbehalt (s. Seite 5) keinen Anstand nehmen zu sollen, die Bewilligung für 1868/69 zu überschreiten, soweit dies durch die ökonomischen Gründe eines rationellen Baubetriebs gerechtfertigt erschien.

Die Arbeiten an den schwierigsten Stellen sind so weit vorgeschritten, daß schon im nächsten Jahre der Bau auf der ganzen Linie Hornberg-St. Georgen und den beiden Abtheilungen Hausach-Hornberg und St. Georgen-Villingen zweckmäßig in Angriff genommen werden kann.

Das vorige Budget beziffert (s. §. 16) den erforderlichen Bauaufwand für:

I. die Abtheilung Hausach-Hornberg auf		1,311,000 fl.
II. die Abtheilung Hornberg-St. Georgen auf		8,150,000 „
III. die Abtheilung St. Georgen-Villingen auf		1,175,000 „
zusammen . .		10,636,000 fl.

Für Abtheilung II. sind seit Beginn des Baues verausgabt worden

in den Jahren 1866/67	120,522 fl. 35 kr.	
in den Jahren 1868 und bis 1. Oktober 1869	1,389,421 „ 22 „	
	1,509,943 fl. 57 kr.	
vom 1. Oktober 1869 bis Ende des Jahres werden noch zur Verwendung gelangen	260,000 „ — „	
zusammen . . .		1,769,943 „ 57 „
bleibt Restbausumme . . .		8,866,057 fl. — kr.

von welcher der größere Theil in der nächsten Budgetperiode und der Rest in den Jahren 1872 und 1873 zur Verwendung kommen wird.

Hinsichtlich der Abtheilung III. ist zu bemerken, daß der vorstehende Kostenüberschlag eine Zugsrichtung voraussetzt, welche von St. Georgen über Stockburg der Brigach entlang durch den Stockwald nach Villingen führt. Auf Veranlassung der betheiligten Gemeinden ist neuerdings eine zweite Linie über die Orte Peterzell und Mönchweiler näher untersucht worden, welche gegenüber der ersteren um 151 Ruthen kürzer ist und in technischer Beziehung keine erheblicheren Schwierigkeiten bietet. Wird diese neue Linie gewählt, so würden sich die Kosten für Abtheilung III. auf . . . . . 1,256,000 fl.
also gegenüber dem bisherigen Ueberschlag von . . . . . 1,175,000 „
um . . . 81,000 fl.
erhöhen.

In das Budget für 1870 und 1871 werden aufgenommen:

I.	für die Bahnstrecke Hausach-Hornberg	800,000 fl.
II.	„ „ „ Hornberg-St. Georgen	5,090,000 „
III.	„ „ „ St. Georgen-Villingen	750,000 „
	zusammem . . .	6,640,000 fl.

§. 13. Eisenbahn von Lauda nach Wertheim.

Die Bahnlinie ist seit dem 15. Oktober 1868 in ihrer ganzen Ausdehnung im Betrieb.

Von den am 1. Jannar 1866 noch verfügbaren . . . . . 3,851,921 fl. 16 kr.
wurden verausgabt:

in den Jahren 1866/67	2,012,052 fl. 16 kr.	
vom 1. Januar 1868 bis 1. Oktober 1869	1,239,861 „ 13 „	
	3,251,913 fl. 29 kr.	
vom 1. Oktober 1869 bis Ende des Jahres werden verwendet werden	50,000 „ — „	
		3,301,913 „ 29 „
Rest der Ueberschlagssumme . . .		550,007 fl. 47 kr.

Es stehen nur noch wenige Vollendungsarbeiten an dem Bahnkörper und die Erbauung eines Dienstgebäudes auf dem Bahnhof zu Wertheim im Rückstand. Auch ist die über die Tauber führende Brücke, welche einen Theil der Zufahrtsstraße zum Bahnhof bildet, neu herzustellen und ein Beitrag vorzusehen.

Für diese verschiedene Anlagen sind noch nöthig	90,000 fl.
dazu der Antheil der Tauberthalbahn an dem Ausbau des Bahnhofs zu Lauda (s. §. 2) mit $\frac{201,000}{3}$	67,000 „
zusammen . .	157,000 fl.

welche im neuen Budget aufrecht zu erhalten sind.

Es ist übrigens zu bemerken, daß der Bahnhof in Wertheim mit Rücksicht auf künftig noch zu erwartende Bahnanschlüsse nur in provisorischer Weise hergestellt worden ist. Die Ausführung von definitiven Hochbauten wird daher in späterer Zeit noch einen weiteren Aufwand erfordern.

§. 14. Eisenbahn von Lauda nach Mergentheim.

In dem Budget für 1868/69 (s. §. 18) ist der Aufwand für diese Bahn approximativ auf 775,000 fl. angegeben worden. Es war damals über die Art und Weise der Ausführung des Mergentheimer Bahnhofs, welcher nach Artikel 10 des mit der württembergischen Regierung abgeschlossenen Staatsvertrags vom 31. März 1864 als Wechselstation dienen soll, noch keine nähere Bestimmung getroffen. Erst bei den später gepflogenen Verhandlungen über die Bahnhofanlage konnte man die Bedürfnisse an baulichen Herstellungen für die beiderseitigen Verwaltungen genau kennen lernen. In gleicher Weise hatte man, da der Bahnhof vertragsmäßig von Württemberg auszuführen ist, bei Aufstellung des letzten Budgets keinen genügenden Anhalt über die Größe des Kostenantheils, welcher der badischen Verwaltung zufällt.

Nach der Darstellung unter Anlage I. stellt sich der Gesammtbauaufwand der Bahn jetzt auf . 930,000 fl.
darunter erscheint der badische Antheil für den Mergentheimer Bahnhof mit 300,000 fl., wofür in dem früheren Ueberschlag nur ungefähr 100,000 fl. angenommen worden waren.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

	Uebertrag . .	930,000 fl.
Für den Bau wurden bis zum 1. Oktober d. J. verausgabt	396,829 fl.	
von da bis Ende des Jahres werden noch verwendet werden etwa	93,000 „	
		489,829 „
	der Rest mit . .	440,171 fl.
	rund . . .	440,000 „

ist für die Vollendung der Bahn und die an Württemberg zu machenden Zahlungen für den Mergentheimer Bahnhof in das neue Budget aufzunehmen. Die Bahn ist am 23. Oktober d. J. dem Betrieb übergeben worden.

§. 15. Verbindung der badischen Staatsbahn bei Leopoldshöhe mit der französischen Ostbahn bei St. Louis.

Der im letzten Budget (s. §. 19) vorgesehene Betrag von 130,000 fl. ist nicht zur Verwendung gekommen, da die Verhandlungen mit der Direktion der französischen Ostbahn über die Herstellung einer Verbindung der beiden Bahnhöfe Leopoldshöhe und St. Louis durch Erbauung einer Eisenbahn über den Rhein sich in die Länge gezogen haben.

Man hat sich nunmehr über die Grundbedingungen, nach welchen die Ausführung der Bahn stattfinden soll, mit der Ostbahngesellschaft geeinigt und es steht auch der Abschluß eines förmlichen Uebereinkommens in nächster Zeit zu erwarten.

Der Uebergang über den Rhein soll mittelst einer festen Brücke (aus Holzkonstruktion) bewirkt werden. Jeder Theil wird auf seinem Gebiet die Bahn herstellen und die bezüglichen Kosten tragen, sowie auch an den Herstellungs- und Unterhaltungskosten der Rheinbrücke die Hälfte bezahlen.

Hinsichtlich des Betriebs, welcher gemeinschaftlich sein soll, ist im Allgemeinen verabredet, daß die Züge der beiderseitigen Eisenbahnen gleichmäßig zwischen den Bahnhöfen von Leopoldshöhe und St. Louis sich sollen aufhalten und bewegen dürfen.

Da der Verkehr auf dieser Bahn hauptsächlich seinen Weg über Basel nehmen wird, so entspricht den Anforderungen eines zweckmäßigen Betriebs nur eine solche Zugslinie, welche die Verlegung der Station Leopoldshöhe zur Nothwendigkeit macht.

In Folge dieser Veränderung wird der Aufwand der Bahn auf badischem Gebiet mit Einschluß der Brückenhälfte folgendermaßen veranschlagt:

1. Kosten der neuen Stationsanlage zu Leopoldshöhe	296,000 fl.
2. Verbindungsbahn	80,000 „
3. Rheinbrücke, hälftiger Antheil etwa	150,000 „
zusammen . .	526,000 fl.

Die Bahn kann, wenn keine unvorhergesehene Hindernisse eintreten, in den nächsten zwei Jahren ganz vollendet werden.

Es wird daher die ganze Bausumme in das Budget für 1870 und 1871 aufgenommen.

§. 16. Hafenanlage in Radolfzell.

Der dermalige Landungsplatz in Radolfzell ist durchaus ungenügend für den ziemlich bedeutenden Verkehr,

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

welcher von hier über den See mit der Schweiz gepflogen wird. Nach Fortsetzung der Eisenbahn nach Meßkirch und Ulm wird dieser noch beträchtlich zunehmen.

Zur Zeit fehlen an dem Landungsplatz die nöthigen Schutzvorkehrungen, sowie alle Einrichtungen zum Ein- und Ausladen der Schiffe. Das Interesse der in Radolfzell einmündenden Bahnen verlangt unzweifelhaft eine Verbesserung der Hafenanstalt.

Es wird daher die Herstellung einer neuen Landungsstelle und eines Sicherheitshafens beabsichtigt.

Die Kosten sind im Ganzen auf 80,000 fl. veranschlagt, wovon 60,000 fl. aus Mitteln des Eisenbahnbaufonds bestritten werden sollen, während Seitens der Stadt Radolfzell ein Beitrag von 20,000 fl. in Aussicht gestellt worden ist.

§. 17. Herstellung eines Zentralgüterbahnhofs und Hafenkanals auf der Mühlau bei Mannheim.

Die bestehenden Einrichtungen für den Schifffahrtsverkehr haben sich in Mannheim längst als unzureichend erwiesen. Es ist zwar den dringendsten Bedürfnissen durch die in den letzten Jahren ausgeführten Bauten am linken Neckarufer und dem rechten Rheinufer abgeholfen worden. Allein die Entwickelungsfähigkeit des Handels und Schiffverkehrs zu Mannheim ist wesentlich abhängig von der Erweiterung der bestehenden Hafenanlagen und der damit in Verbindung zu bringenden Anstalten zur Erleichterung der Güterbeförderung.

Bei dem großen Massenverkehr, welcher von den Land- und Wasserwegen in Mannheim sich zusammendrängt und für die Ertragsfähigkeit unserer Eisenbahnen von so großer Wichtigkeit ist, muß zu Vermeidung von unangenehmen Stockungen den Landungs- und Transporteinrichtungen eine möglichst unbeengte Ausdehnung gegeben werden, um das Aus- und Einladen der Waaren von den Schiffen in die Eisenbahn und umgekehrt auf eine bequeme und rasche Weise zu ermöglichen.

Es soll dies durch Herstellung eines Zentralgüterbahnhofs und eines Hafenkanals auf der Mühlau erreicht werden.

Die Mühlauinsel ist allseitig als der passendste Platz für diesen Zweck erkannt worden, indem die Einrichtungen hier in entsprechender Weise mit dem Rhein und Neckar, dem bestehenden Hafen, der festen Rheinbrücke und dem Rangirbahnhofe verbunden werden können.

In dem hiernach bearbeiteten Projekt ist besonders darauf Bedacht genommen, daß der neue Güterbahnhof, welcher vorerst eine Längenausdehnung von 3,500 Fuß erhalten soll, nach Bedürfniß noch bis auf 6000 Fuß vergrößert werden kann und daß eine direkte Verbindung mit der Rheinbrücke und dem Rangirbahnhof sowie eine Fortsetzung der Geleise über den Neckar in der Richtung nach Darmstadt ermöglicht wird. Der Güterbahnhof soll außerdem mit dem neu anzulegenden Hafenkanal und beziehungsweise Rhein in solche Verbindung gebracht werden, daß die großen Schiffe vom Unterrhein ohne Hinderniß bequem an der Längenseite anlegen, laden und löschen können. Der Ausgang jener Schiffe, welche aus dem neuen Kanal ohne Umwendung rheinaufwärts oder nach Ludwigshafen gelangen wollen, wird durch eine am Anfang des Hafenkanals anzubringende Kammerschleuse vermittelt.

Ein weiterer Schiffsweg wird zwischen dem Kanal und dem Neckar nöthig, der übrigens bereits in dem seitherigen sogenannten Hafenkanal vorhanden ist und nur noch die Durchschneidung der Hauptbahn beziehungsweise die Erbauung einer Drehbrücke bedingt.

Das Hafenbassin erhält eine Breite von 400 Fuß und ebenso sollen die Schleusen und Drehbrücken den Dimensionen der größten Rheinschiffe angepaßt werden.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Das anläßlich der Neckarkorrektion hergestellte Neckarvorland soll mit Schienengeleisen versehen werden, welche mit dem neuen Güterbahnhof in Verbindung zu bringen sind.

Endlich ist eine Geleiseverbindung mit den neuen Rheinvorländern bei der Schiffbrücke beabsichtigt, welche zu Lagerplätzen für Kohlen und andere Rohmaterialien bestimmt sind. Die Kosten dieser Bauten sind ohne Einrechnung der Verwaltungskosten nach einem approximativem Ueberschlag folgendermaßen berechnet:

1.	Ausmessung und Absteckung	6,000 fl.
2.	Erwerbung des Bodens	454,000 „
3.	Herstellung des Planums:	
	a. Oeffnen der Linie	17,000 „
	b. Uferbauten längs dem Rheinstrom	94,000 „
	c. Erd- und Baggerarbeiten	1,030,000 „
	d. Profiliren und Planiren	20,000 „
	e. Uferabpflasterung und Pflasterarbeiten	151,600 „
	f. Kunstbauten (Stützmauern, Drehbrücken, Kammerschleuse)	1,200,000 „
4.	Dohlen und Entleerungsgruben	40,000 „
5.	Geleise, Drehscheiben und Auslenkungen	800,000 „
6.	Wasserbehälter und Speisungseinrichtung	4,000 „
7.	Dienstgebäude aller Art und deren Einrichtung	860,000 „
8.	Einfriedigung	21,400 „
9.	Verschiedenes und Unvorhergesehenes	202,000 „
	zusammen	4,900,000 fl.

Zur Ausführung wird nach dem entworfenen Bauprogramm ein Zeitraum von ungefähr 6 Jahren erforderlich sein. Der Bauaufwand vertheilt sich in der Weise, daß

in der Budgetperiode	1870/71	1,700,000 fl.
„ „ „	1872/73	2,000,000 „
„ „ „	1874/75	1,200,000 „

zur Verwendung gelangen können.

§. 18. Straßenanlage von der Rheinbrücke in die Stadt Mannheim.

In Folge der Abführung der Schiffbrücke bewegt sich der gewöhnliche Straßenverkehr zwischen den Städten Mannheim und Ludwigshafen über die neue Eisenbahnbrücke. Der neue Weg ist hiernach von den meisten Stadttheilen etwas weiter als der bisherige über die Schiffbrücke. Dies wird bei der lebhaften Kommunikation zwischen beiden Städten immerhin als eine Belästigung empfunden.

Es soll diese nun beseitigt werden durch Anlage einer neuen Straße, welche von der stehenden Brücke in thunlichst direkter Richtung nach dem Mittelpunkt der Stadt Mannheim führt.

Da der jetzige Zustand durch die Eisenbahnbauten herbeigeführt worden ist, so scheint es gerechtfertigt, die Mittel zur Herstellung dieser Straße aus dem Eisenbahnbaubudget zu schöpfen.

Das beabsichtigte Straßenprojekt ist auf . . . . . 100,000 fl. veranschlagt, welche in das Budget für 1870 und 1871 aufgenommen werden.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

§. 19. Eisenbahn von Schwackenreuthe nach Pfullendorf.

In dem zwischen Baden und Württemberg unterm 18. Februar 1865 abgeschlossenen Staatsvertrag haben die beiden Regierungen sich verpflichtet, die Stockach-Aulendorfer Bahn und zwar Baden die Strecke Stockach-Pfullendorf und Württemberg die Strecke Pfullendorf-Aulendorf binnen zehn Jahren im Bau zu vollenden und dem Betrieb zu übergeben.

Die Feststellung des Ortes, bei welchem die von Baden herzustellende Strecke in die Radolfzell-Meßkircher Bahn einmünden wird, ist nach Artikel I. des Schlußprotokolls von dem Ergebniß der vorzunehmenden Spezialuntersuchungen abhängig gemacht.

Eine direkte Einmündung in Stockach würde nach den inzwischen angestellten Untersuchungen ohne Aufwendung ungerechtfertigter Geldopfer und ohne Nachtheil für die Betriebsverhältnisse nicht möglich sein.

Es ist deßhalb die Station Schwackenreuthe zwischen Stockach und Meßkirch als Anschlußpunkt für die Pfullendorfer Bahn in Aussicht genommen. Die Terrainverhältnisse sind hier am günstigsten. Man hat von Pfullendorf nur 85 Fuß zu steigen und gegen Schwackenreuthe 133 Fuß zu fallen. Zudem hat diese Bahnlinie, da sie auf der Hochebene bleibt, den Vorzug, dereinst als ein Glied in der angestrebten großen Ostwestlinie über Donaueschingen dienen zu können.

Als die zweckmäßigste Zugsrichtung zwischen Pfullendorf und Schwackenreuthe ist ferner nach dem Ergebniß der technischen Untersuchungen die Linie über Aach und Sentenhart erkannt worden. Sie erhält eine Gesammtlänge von 51,600′ mit Steigungen von nicht mehr als 6 ‰ auf eine Ausdehnung von 36,333 Fuß. Besonders günstig ist diese Richtung auch aus dem Grunde, weil sie die Anlage zweier Zwischenstationen, Aach (Linz) und Sentenhart auf badischem Gebiet ermöglicht.

Die Vorarbeiten sind im Gang, ein spezieller Kostenüberschlag liegt indessen noch nicht vor. Approximativ wurde der Aufwand für die Bahn auf 1,400,000 fl. berechnet.

Da die Bahn in den Jahren 1870 und 1871 bis zur Betriebsfähigkeit hergestellt werden kann, so wird im nächsten Budget die Summe von . . . . . 1,200,000 fl. in Anforderung gebracht.

§. 20. Fortsetzung der Bahn von Meßkirch nach Mengen.

Durch die mit der Königlich württembergischen Regierung unterm 18. Februar und mit der Königlich preußischen Regierung unterm 3. März 1865 abgeschlossenen Staatsverträge ist die badische Regierung berechtigt, die Eisenbahn von Radolfzell über Meßkirch durch das Ablachthal über preußisches und württembergisches Gebiet nach Mengen fortzusetzen im Anschluß an eine von Württemberg von Mengen nach Ulm zu erbauende Donauthalbahn. Die Bahn soll nach Artikel 3 des erstgenannten Vertrags binnen 8 Jahren vom Vertragsabschlusse an vollendet sein, wenn nicht innerhalb dieser Zeit zwischen Meßkirch und Mengen eine Eisenbahnverbindung über Sigmaringen und Scheer zu Stande kommen sollte, in welchem Falle es Baden überlassen bleibt, den Bau der Verbindungsbahn zwischen Meßkirch nach Mengen durch das Ablachthal bis zu dem Zeitpunkt auszusetzen, in welchem die Verkehrsverhältnisse eine solche direkte Verbindung zwischen beiden Orten wünschenswerth machen.

Die Verbindung über Sigmaringen steht nun zwar in bestimmter Aussicht. Baden ist durch den Staatsvertrag mit Preußen zur Herstellung der Linie Meßkirch-Sigmaringen verpflichtet (vergl. §. 21) und von Württemberg ist die Fortführung der Bahn von Mengen nach Scheer und Sigmaringen beabsichtigt. Gleichwohl ist es aber für die badische Bahnverwaltung von der größten Wichtigkeit, neben dieser Linie eine direkte kürzere Verbin-

dung zwischen Meßkirch und Mengen zu besitzen. Wenn nämlich württembergischer Seits die Bahnen nordöstlich von Ulm und südöstlich von Aulendorf bis Mengen hergestellt sind, was streckenweis bereits geschehen ist, so wird der größte Theil des in die Schweiz gerichteten Verkehrs sich der Bahn nach Friedrichshafen zuwenden, so lange eine Lücke zwischen Mengen und Meßkirch wirklich besteht, oder diese nur durch den Umweg über Sigmaringen ersetzt ist.

Die Frequenz der badischen Bahnen verlangt hiernach dringend, baldigst in den Besitz einer direkten Bahnverbindung Mengen-Krauchenwies-Meßkirch beziehungsweise Radolfzell zu gelangen, welche alsdann eine der wichtigsten Verbindungslinien zwischen Württemberg und der Schweiz bilden wird.

Es soll deßhalb mit dem Bau unverweilt begonnen werden. Die Bahn bietet keine nennenswerthen Bauschwierigkeiten und ist vortheilhaft zu betreiben. Die Entfernung von Meßkirch nach Mengen beträgt $4,^{02}$ Stunden. Stationen sollen in Mengen, Göggingen und Krauchenwies errichtet worden.

Die Baukosten sind, da genaue Aufnahmen bisher noch nicht gemacht, beziehungsweise vollendet werden konnten, vorerst nur approximativ auf 1,660,000 fl. veranschlagt werden.

In das Budget für 1870 und 1871 werden hievon . . . . . 1,400,000 fl. aufgenommen.

§. 21. Eisenbahn von Krauchenwies nach Sigmaringen.

Nach Artikel 2 des mit der Königlich preußischen Regierung abgeschlossenen Staatsvertrags vom 3. März 1865 hat die badische Regierung die Bahn von Meßkirch nach Sigmaringen binnen 8 Jahren von Ratifikation des Vertrages an im Bau zu vollenden und in Betrieb zu setzen.

Nach dem Artikel 2 des zugehörigen Schlußprotokolls soll überdies diese Linie früher vollendet und in Betrieb gegeben werden, als die Meßkirch-Mengener Bahn. Da es nun, wie in §. 20 ausgeführt ist, im Interesse der badischen Bahnverwaltung liegt, mit der Herstellung der letzteren ohne Verzug voranzugehen, so muß auch mit der Linie Meßkirch-Sigmaringen oder — da die Strecke Meßkirch-Krauchenwies beiden Bahnen gemeinschaftlich ist — mit der Abzweigungslinie von Krauchenwies nach Sigmaringen alsbald begonnen werden, zumal der Bau hier erhebliche Schwierigkeiten bietet.

Die Vorarbeiten für die Strecke Krauchenwies-Sigmaringen sind noch nicht so weit gediehen, daß ein genauer Kostenvoranschlag aufgestellt werden konnte. Die Länge der Linie beträgt zwei Wegstunden und werden die Kosten mit dem Einschluß der Bahnhofherstellung in Sigmaringen annähernd auf . . . . . 1,000,000 fl. berechnet.

Hiervon sind in das Budget für 1870 und 1871 . . . . . 800,000 fl. aufzunehmen.

§. 22. Lasten, Vorbereitungs- und Verwaltungskosten.

Im letzten Budget sind 3 Prozent des Bauaufwandes in Anforderung gebracht worden.

Wie aus Anlage II. hervorgeht, hat dieser Prozentsatz jedoch nicht ausgereicht, da er zu niedrig gegriffen war.

Der Verwaltungsaufwand hat im vorigen Jahre $4,^{14}$ Prozent des Bauaufwandes betragen.

In unsern Nachbarländern Württemberg und Bayern ist man zur Zeit ebenfalls mit Vervollständigung des Eisenbahnnetzes in ausgedehnter Weise beschäftigt. Bei der hierdurch veranlaßten starken Nachfrage an Arbeitskräften und Bauverständigen kann ein tüchtiges und zuverlässiges Bau- und Aufsichtspersonal nur durch entsprechende Belohnung erhalten werden. Die Gebühren dieser zahlreichen Klasse von Bediensteten mußten daher in

den letzten Jahren fast durchgehends im Verhältniß zur Steigerung der gewöhnlichen Arbeitslöhne um ein Namhaftes erhöht werden.

Es ist mit Rücksicht darauf nicht vorauszusetzen, daß dieser Ausgabeposten in den nächsten Jahren sich erheblich niedriger stellen werde.

Gleichwohl hat man als muthmaßlichen Verwaltungsaufwand nur 3½ Prozent der zur Verwendung bestimmten Bausumme im Betrag von 16,281,000 fl. mit . . . . . 569,835 fl.
sowie für Voruntersuchungen neuer Bahnstrecken . . . . . 15,000 „
zusammen . . 584,835 fl.
in das neue Budget aufgenommen.

§. 23. Die eigenen Einnahmen,

für welche ein sicherer Anhalt zur Vorausberechnung nicht vorhanden ist, hat man in dem ungefähren Betrag des Rechnungsergebnisses der letzten Jahre angenommen.

Tit. 11. Eisenbahnbetriebsverwaltung.

Allgemeine Vorbemerkung.

Im Budget für 1868 und 1869 wurden bewilligt:

1. in neuen Anforderungen		3,797,887 fl.
desgleichen durch einen Nachtrag zu Position 1		120,000 „
zusammen . .		3,917,887 fl.
2. als aus der vorangegangenen Budgetperiode zu übertragende Kreditreste		1,049,614 „
im Ganzen . .		4,967,501 fl.
Hievon waren bis zum 1. Oktober d. J. verwendet	3,847,287 fl.	
und als Erübrigung konstatirt oder wegen veränderter Verhältnisse zurückgestellt .	285,760 „	
zusammen	4,133,047 fl.	4,133,047 „
Zu übertragen sind daher		834,454 fl.

unter Absetzung der Verwendungen im letzten Vierteljahr 1869 und derjenigen Erübrigungen, welche sich hierbei noch ergeben.

Die nähere Bezifferung dieser Beträge muß bis zum Abschluß der 1869r Rechnung vorbehalten werden. Annähernd dürften sie sich auf 550,000 fl. belaufen.

In den beiden Budgets für 1866 und 1867, sowie für 1868 und 1869 fanden verschiedene Herstellungen und Anschaffungen die Genehmigung, ein Theil der hiefür vorgesehenen Mittel wurde aber als erst nach dem Jahre 1869 erforderlich an den Verwilligungen abgesetzt.

Dieselben betragen:

a. bei den definitiven Hochbauten und Herstellungen laut Seite 32 des Budgets für 1868 und 1869 343,740 fl. — 211,219 fl. = ...	132,521 fl.
laut Seite 36 daselbst	61,840 „
zusammen . .	194,361 fl.

b. bei den Gaseinrichtungen in den Bahnhöfen laut Seite 41 zu obigem Budget . . 20,000 fl.
c. bei dem Transportmaterial für neue Bahnen laut Seite 43 . . . . . 951,900 „
d. bei den Ausrüstungsgegenständen für neue Bahnen laut Seite 43 . . . . 100,000 „

Diese zurückgestellten Beträge werden neben den — für erstmals begründete Herstellungen und Anschaffungen — erforderlichen Mitteln unter nachstehenden neuen Anforderungen ihre Berücksichtigung finden.

Begründung

A. zu den aus dem Budget für 1868 und 1869 zu übertragenden Krediten.

Bis zum 1. Oktober 1869 belaufen sich die Verwendungen in der Budgetperiode 1868 und 1869 auf nachstehende Beträge, denen die Budgetsätze, die Kreditreste, sowie diejenigen Verwilligungen beigesetzt sind, auf welche wegen zulässiger Zurückstellung der Bauten oder wegen bereits konstatirten Minderaufwandes zunächst nicht gegriffen werden soll.

Position.	Gegenstände.	Budgetsätze.	Verwendungen.	Kreditreste.	
				Zurückgestellt und erübrigt.	In das Budget 1870 und 1871 zu übertragen.
		fl.	fl.	fl.	fl.
1.	Definitive Hochbauten und Herstellungen	861,219	306,680	259,764	294,775
2.	Zweites Geleise zwischen Wilferdingen und Pforzheim . .	26,607	611	25,996	—
3.	Desgleichen zwischen Durlach und Wilferdingen und Pforzheim-Mühlacker	483,000	387,037	—	95,963
4.	Desgleichen zwischen Heidelberg und Meckesheim	390,000	350,202	—	39,798
5.	Gaseinrichtungen	72,547	19,583	—	52,964
6.	Transportmaterial für neue Bahnen	2,787,160	2,598,604	—	188,556
7.	Ausrüstungsgegenstände für neue Bahnen	252,800	138,784	—	114,016
8.	Telegraphenanlagen	84,168	35,854	—	48,314
9.	Lasten und Vorbereitungskosten	10,000	9,932	—	68
	zusammen . . .	4,967,501	3,847,287	285,760	834,454
	Wird der als im letzten Vierteljahr 1869 muthmaßlich noch zur Verwendung kommende Betrag mit	—	550,000	—	550,000
	zugeschlagen, beziehungsweise abgesetzt	—	4,397,287	—	—
	so berechnet sich der muthmaßlich zu übertragende Kreditrest auf	—	—	—	284,454

Zu Position 1.

Hierfür waren verwilligt:

a. als Uebertrag aus dem Budget von 1866 und 1867 nach dem mit Ablauf des Jahres 1867 konstatirten Rechnungsergebniß		211,219 fl.
b. als neue Anforderung		530,000 „
c. als Nachforderung für die Bahnhoferweiterung in Durlach		120,000 „
zusammen		861,219 fl.
Die Verwendungen hierauf bis zum 1. Oktober 1869 betragen		306,680 „
somit Rest		554,539 fl.

Da aber die Herstellung des Maschinenhauses in Waldshut, wofür . . . . . 32,000 fl. vorgesehen waren, vorerst noch verschoben werden kann, und die auf den Stationen Freiburg und Basel beabsichtigten Bauten, wofür aus dem Budget von 1866 und 1867 3,881 „ und . . 3,500 „ übertragen waren, im Hinblick auf bevorstehende größere Veränderungen und Erweiterungen der betreffenden Bahnhöfe ausgesetzt werden müssen, und da endlich wegen Erbauung eines neuen Direktionsgebäudes, wofür bei einer Verwilligung von 221,398 fl. nur 1,015 fl. Kosten für Anfertigung der Pläne und Ueberschläge zur Verwendung kamen, also noch . . . . . 220,383 „ disponibel sind, unter §. 4 eine sich auf ausgedehntere Anlagen gründende ganz neue Anforderung gemacht wird, so kommen . . . . . 259,764 fl. 259,764 „ in Abzug und werden daher nur übertragen . . . . . 294,775 fl.

Zu Position 2.

Die nicht zur Verwendung gekommenen 25,996 fl. fallen, nachdem das zweite Geleise vollständig hergestellt ist, heim.

Zu Position 3 und 4.

Die verbliebenen Restbeträge werden für rückständige Arbeiten und verwendete Materialien, die noch zur Verrechnung zu kommen haben, theils im Jahre 1869, theils 1870 erforderlich sein.

Zu Position 5.

Der nicht verwendete Betrag muß für die theils in der Ausführung begriffenen, theils im nächsten Jahre zur Ausführung gelangenden Gaseinrichtungen aufrecht erhalten werden.

Zu Position 6 und 7.

In gleicher Weise sind die für Transportmaterial und Ausrüstungsgegenstände unverwendet gebliebenen Kredite in das Budget von 1870 und 1871 zu übertragen.

Zu Position 8.

Der hier erscheinende Kreditrest wird nach geschehener Verrechnung der zu neuen Telegraphenanlagen verwendeten Materialien mit Ablauf des Jahres 1869 nahezu vergriffen sein. Er muß daher hier im vollen Betrage aufrecht erhalten werden.

Zu Position 9.

Der kleine Kreditrest wird noch im letzten Quartal 1869 erschöpft werden.

B. zu den neuen Anforderungen.

§. 1. Definitive Hochbauten und Herstellungen.

Es werden hier aufgenommen:

Ord.-Ziffer.	Station.	Bauobjekt.	Betrag.
			fl.
1.	Mannheim	Anschluß der Karlsruhe-Mannheimer Rheinbahn	5,000
2.	Heidelberg	Rangirbahnhof und Anschluß der Schwetzinger Bahn	163,000
3.	St. Ilgen	Neue Station für Personen- und Güterdienst	37,500
4.	Mauer	Stationserweiterung für Güterdienst	9,000
5.	Söllingen	Desgleichen	10,000
6.	Pforzheim	Maschinenhaus und Speisungseinrichtung	18,000
7.	Karlsruhe	Verbindungsbahn v. Mühlburger Thor geg. Beiertheim nebst Rangirgeleisen	204,000
8.	"	Hauptwerkstätten	414,600
9.	"	Maschinenhaus	129,000
10.	"	Anschluß der Karlsruhe-Mannheimer Rheinbahn	26,000
11.	"	Errichtung von sogen. Feuerhahnen an der städtischen Wasserleitung	1,200
12.	Malsch	Neues Aufnahmsgebäude nebst Güterschoppen	28,500
13.	Appenweier	Einsteighalle	82,500
14.	Gengenbach	Holzverladeplatz	1,200
15.	Niederschopfheim	Güterlokalitäten	8,660
16.	Köndringen	Personenhaltstelle	10,000
17.	Freiburg	Bahnhoferweiterung	450,000
18.	Eimeldingen	Güterlokalitäten	9,000
19.	Basel	Bahnhoferweiterung, Rangir- und Werkstättebahnhof	800,000
20.	"	Betheiligung an der städtischen Wasserleitung	4,000
21.	Konstanz	Bahnhoferweiterung	34,000
22.	Allgemein	Erweiterung kleinerer Stationsgebäude	48,000
23.	"	Desgleichen kleinerer Güterschoppen	18,000
24.	"	Erweiterungen der kleinen Bahnwartshäuser auf der Linie	20,000
25.	"	Brunnenanlagen auf Bahnwartsstationen	5,000
26.	"	Schirmhallen mit Trottoirs	7,000
		zusammen	2,543,160
Dazu der laut allgemeiner Vorbemerkung im Budget pro 1868 und 1869 abgesetzte Betrag von			194,361
		Summe	2,737,521
Hievon werden für 1870 und 1871 erforderlich sein			2,300,000
Die weiteren 437,521 fl. fallen in künftige Budgetperioden.			

Zu Ziffer 1 und 10.

Laut Artikel 3 Absatz 5 der Konzession zum Bau der Eisenbahn von Mannheim über Schwetzingen nach Karlsruhe vom 30. April 1868 hat die Staatsbahnverwaltung die Veränderungen, welche in Folge der Einmündung dieser Bahn in den Bahnhöfen in Mannheim und Karlsruhe nothwendig fallen, auf ihre Kosten vorzunehmen.

Hierwegen werden für

Mannheim	5,000 fl.
Karlsruhe	26,000 „

in Anforderung gebracht.

Zu Ziffer 2.

Der Heidelberger Bahnhof entspricht sowohl in Bezug auf Ausdehnung als auch auf Einrichtung schon lange nicht mehr den Anforderungen des Verkehrs und des Betriebsdienstes.

Den vorhandenen Mißständen und Mangelhaftigkeiten kann nur durch einen nahezu vollständigen Umbau der bestehenden Anlagen gründlich abgeholfen werden, wobei die zur Zeit getrennten beiden Bahnhöfe der badischen und der Main-Neckarbahn zusammen-, und ein besonderer Güter- und Rangirbahnhof anzulegen wäre.

In erster Beziehung steht eine den Bedürfnissen des Dienstes wie des Verkehrs entsprechende Aenderung des bisherigen Zustandes nicht in nächster Aussicht, und wird sich daher der Vollzug einer solchen durchgreifenden Aenderung noch einige Zeit verzögern.

Inzwischen ist aber der Zustand theils durch die Verkehrszunahme überhaupt, theils durch die Eröffnung der Bahn nach Jxtfeld nachgerade unhaltbar geworden, und wenn auch durch die Ablenkung eines Theils des von Mannheim ausgehenden Verkehrs auf die direkte Mannheim-Karlsruher Bahn für den Heidelberger Bahnhof eine Erleichterung zu erwarten steht, so werden anderseits wieder durch die projektirte Einmündung einer Bahn von Schwetzingen Einrichtungen nothwendig, welche es ermöglichen, den Anforderungen des Verkehrs auch in dieser Richtung einigermaßen gerecht zu werden.

Zu den dringendsten Erfordernissen gehört die Anlage eines Rangirbahnhofes, der einen Theil der durch die erwähnte Generalabänderung herbeizuführenden Bahnhofanlagen zu bilden hätte.

Die Kosten für Herstellung eines solchen Rangirbahnhofs werden auf	151,000 fl.
veranschlagt. Dazu der Aufwand für Geleise und Trottoiranlagen wegen der Schwetzinger Bahn mit	12,000 „
zusammen	163,000 fl.

Zu Ziffer 3.

Für die Erweiterung der Station St. Jlgen war bereits im außerordentlichen Budget der Betriebsverwaltung für 1864 und 1865 eine Summe von 5,500 fl. vorgesehen, welche nachher unberührt in das Budget für 1866 und 1867 überging.

Mit diesem Betrag könnten wohl die Aufnahms- und Wohnungslokalitäten in einen angemessenen Zustand gebracht, aber anderweite Mangelhaftigkeiten der ganzen Stationsanlage nicht beseitigt werden.

Zudem ist die Einrichtung eines Güterdienstes daselbst immer stärker in Anregung gekommen, und schien es daher gerathen, das frühere Projekt zu verlassen und statt dessen die Herstellung einer größeren Stationsanlage in's Auge zu fassen, welche sowohl den Bedürfnissen des Personen- wie des Güterdienstes zu entsprechen vermag.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Der Gefällverhältnisse wegen muß dieselbe an eine andere Stelle verlegt werden, woher theilweise der nicht unerhebliche Kostenaufwand im Anschlage von . . . . . 40,000 fl.

Die Ausführung soll übrigens nur unter der Voraussetzung stattfinden, daß die Gemeinde beziehungsweise die an der Errichtung der Güterstation Betheiligten sich zu einer — auch von der Petitionskommission der zweiten Kammer der Stände als gerechtfertigt empfohlene — Leistung, die hier auf 2,500 „ veranschlagt wird, verstehen.

Rest . . . . 37,500 fl.

Die obigen 5,500 fl. sind laut den Erläuterungen zu den Verwendungen in den Jahren 1866 und 1867 inzwischen heimgefallen.

Zu Ziffer 4.

Auch auf der Station Mauer sollen unter der gleichen Voraussetzung die Einrichtungen zur Aufnahme des Güterdienstes geschaffen werden.

Die Kosten sind auf . . . . . 10,000 fl.
veranschlagt.

Davon ab als Beitrag der Betheiligten . . . . . 1,000 „

Rest . . . . 9,000 fl.

Zu Ziffer 5.

Auf der Station Söllingen ist schon seit einiger Zeit die Einrichtung getroffen, daß Steintransporte aufgegeben werden können.

Dem Bedürfniß der dortigen ziemlich lebhaft betriebenen Sandsteingruben wurde damit indeß nur nothdürftig entsprochen. Weitere Seitengeleise sind hierwegen erforderlich. Der durch diese Steingruben bereits bestehende, sowie durch das daselbst befindliche Eisenwerk zu erwartende Verkehr rechtfertigt übrigens die Errichtung einer vollständigen Güterstation, zumal als der Aufwand für die Herstellung der erforderlichen Geleise sammt Verladeplatz mit . . . . . 7,400 fl.
und eines kleinen Güterschoppens mit . . . . . 2,600 „

im Ganzen mit . . . . . 10,000 fl.
nur mäßig ist.

Zu Ziffer 6.

Die Herstellung eines neuen Maschinenhauses in Pforzheim an Stelle der baufällig gewordenen provisorischen Remise erfordert einschließlich einer vollkommenen Speisungseinrichtung einen Aufwand von . . . . 18,000 fl.

Zu Ziffer 7.

Mit der Eröffnung der Rheinbahn von Mannheim nach Karlsruhe wird es unumgänglich sein, die nach Stationen oberhalb Karlsruhe bestimmten Güter über diese kürzere Linie zu befördern. Eine weitere Abkürzung des Weges für diese Transporte wird durch Herstellung einer Verbindungskurve von der Station beim Mühlburger Thor nach der Hauptbahn bei Beiertheim erzielt werden.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Eine solche Verbindung bietet den weiteren Vortheil, daß der Karlsruher Hauptbahnhof mit seinen beiden frequenten Straßenübergängen beim Ettlinger und Rüppurrer Thor durch diesen Verkehr nicht belästigt wird und deßhalb vorerst keiner Erweiterungen und kostspieliger Umbauten bedarf.

Die Kosten für diese Verbindungsbahn und für die erforderlichen Rangir- und Abstellgeleise am Mühlburger Thor wie bei der Beiertheimer Einmündung sind auf 204,000 fl. veranschlagt.

Zu Ziffer 8 und 9.

In dem Baubudget pro 1868/69 wurde bei der Begründung zu §. 1 Ziffer 5 bereits bemerkt, daß mit dem Bau der Montirungswerkstätte für Lokomotive nur dem dringendsten Bedürfniß abgeholfen und daß für die Reparatur der Wagen mit den vorhandenen Räumlichkeiten nur zunächst noch ausgereicht werden könne.

Wurde bei der Aufstellung des genannten Budgets nur das für die damalige Zeit Nothwendigste vorgesehen, so liegt jetzt, nachdem das Bahnnetz eine weitere namhafte Ausdehnung erhalten hat und in den nächsten Jahren noch erhalten wird, und nachdem auch der Betrieb auf den verschiedenen Bahnlinien einen bedeutenden Aufschwung erfahren hat, das dringende Bedürfniß der Erweiterung der Werkstätten vor, um den Anforderungen einer guten Instandhaltung des Transportmaterials zu genügen.

Hiezu ist ferner zu bemerken, daß — wie schon bei früheren Gelegenheiten erwähnt — bisher mit den vorhandenen Räumlichkeiten und Einrichtungen nur aus dem Grunde nothdürftig ausgereicht werden konnte, weil ein großer Theil des Transportmaterials noch verhältnißmäßig neu war und weniger größere Reparaturen erforderte, so daß das Mittel der vorkommenden Reparaturen erst in den nächsten Jahren erreicht werden wird.

Neben den eigentlichen Montirungswerkstätten, in welchen die Reparatur der Lokomotiven und Wagen unmittelbar stattfindet, sind aber noch andere Werkräume erforderlich, in denen die Bearbeitung der einzelnen Theile vorgenommen wird, wie Schmiede, Kesselschmiede, mechanische Werkstätte 2c., welche zur Zeit ebenfalls nur in mehr oder minder ungenügender Ausdehnung vorhanden sind.

Dieses zunehmende Bedürfniß an Werkstätten aller Art für die in Betrieb befindlichen Bahnen, verbunden mit dem Zuwachs, der durch die neu hinzukommenden Bahnen noch zu erwarten steht, und dessen Grenzen zur Zeit noch nicht genau ermessen werden können, hat die Veranlassung gegeben, das Projekt einer neuen vollständigen Hauptwerkstätte aufzustellen, welche jeder Vergrößerung und Erweiterung, wie sie sich im Lauf der Zeit als nothwendig ergeben kann, fähig ist.

Man war hierzu aber auch aus dem weiteren Grunde veranlaßt, weil die auf dem Karlsruher Personenbahnhof zur Zeit bestehenden Werkstätteräumlichkeiten nach und nach anderweite Verwendung zu Zwecken des eigentlichen Betriebs erhalten müssen.

Das genannte Projekt der Hauptwerkstätte ist derart bearbeitet, daß vorerst nur die Theile zur Ausführung kommen sollen, welche das nächste Bedürfniß erfordert.

Diesen Räumlichkeiten werden dann später die Erweiterungen in dem Maaße anzureihen sein, welche in Zukunft, theils in Folge der Ausdehnung des Bahnnetzes und Vermehrung des Transportmaterials, und theils in Folge der anderweitigen Verwendung der vorhandenen Werkstätten im Personenbahnhof nöthig werden.

Die durch das Budget pro 1868/69 bewilligte Montirungswerkstätte bildet, wie in eben erwähnter Begründung zum Baubudget pro 1868/69 angedeutet, den Anfang des zunächst auszuführenden Werkstättekomplexes. In der Budgetperiode 1870/71 soll eine Reparaturwerkstätte für Wagen und eine mechanische Werkstätte nebst Dampfkesselhaus sowie ein Verwaltungsgebäude für den Werkstättebetrieb erbaut werden.

Nebst den Werkstätten hat sich aber auch noch ein anderes Bedürfniß ergeben, nämlich das von weiteren Maschinenhäusern (Heizhäusern) für die im Dienst befindlichen Maschinen. Schon jetzt reichen die vorhandenen Häuser dieser Gattung nicht aus, und durch das Dazukommen der neuen Bahnen in den nächsten Jahren wird das Bedürfniß um so dringender und ganz unabweislich. Es soll deßhalb in der Budgetperiode 1870/71 ein weiteres Heizhaus für 22 Lokomotive erbaut werden.

Der Aufwand für die genannten Bauten nebst deren Einrichtung und Geleiseanlagen ist auf 543,600 fl. veranschlagt, wovon auf die Werkstätte . . . . . 349,400 fl.
auf Einrichtungsgegenstände derselben . . . . . 65,200 „
und auf das Maschinenhaus . . . . . 129,000 „
kommen.

Zu Ziffer 11.

Zum Schutze des Bahnhofs gegen Feuersgefahr erscheint es gerathen, sich durch Errichtung von sogenannten Feuerhahnen an der zur Zeit durch die Stadt Karlsruhe ausgeführt werdenden Wasserleitung zu betheiligen.

Hierfür kommen . . . . . 1,200 fl.
in Ansatz.

Zu Ziffer 12.

Das Aufnahmsgebäude auf der Station Malsch, kaum das Maaß eines mittleren Bahnwartshauses überschreitend, entspricht weder hinsichtlich seiner Lage, noch hinsichtlich seiner Räumlichkeiten den Anforderungen des Betriebsdienstes, sowie den dermaligen Verkehrsverhältnissen, und auch die Lokalitäten für den Güterdienst sind äußerst beschränkt und ungenügend.

Es ist daher beabsichtigt, die ganze Station wesentlich zu erweitern, ein neues Aufnahmsgebäude mit entsprechenden Trottoiranlagen und Schirmhalle, sowie einen kleinen Güterschoppen mit Verladeplatz und den nöthigen Gütergeleisen herzustellen, wofür . . . . . 28,500 fl.
vorgesehen werden.

Zu Ziffer 13.

In dem Baubudget für 1862 und 1863 wurden unter §. 14 Ziffer 9, woselbst die Korrektion des Kehler Einlenkungsbogens und die Vergrößerung der Station Appenweier erstmals erscheint, die Mittel für Herstellung einer Einsteighalle nicht aufgenommen. Es geschah dies mit Rücksicht auf die mannigfachen anderweiten und dringenderen Bedürfnisse.

Die mit dem Abmangel einer solchen Halle auf einer so belebten Wechselstation verknüpften Mißstände, namentlich die Belästigung der Reisenden, die unter freiem Himmel die Wagen zu wechseln haben, sind indeß der Art, daß die Herstellung einer solchen Halle nicht länger hinausgeschoben werden sollte.

Der Aufwand dafür ist auf . . . . . 82,500 fl.
berechnet.

Zu Ziffer 14.

Der bedeutende Langholztransport auf der Station Gengenbach erheischt die Anlage eines besonderen Holzverladeplatzes, wozu ein Aufwand von . . . . . 1,200 fl.
erforderlich.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Zu Ziffer 15.

Die der Station Niederschopfheim zunächst liegenden Gemeinden haben wiederholt um Einrichtung eines Güterdienstes auf derselben nachgesucht.

Nähere Erhebung lassen das Bedürfniß nicht als ein dringendes erscheinen.

Die Herrichtung der erforderlichen Güterlokalitäten soll daher wie oben bei St. Ilgen und Mauer nur unter der Voraussetzung zur Ausführung kommen, daß die Betheiligten sich zu einem Beitrage zu dem auf . 9,660 fl.
veranschlagten Kosten im Betrag von . . . . . 1,000 „

verstehen.

Somit Rest . . . . 8,660 fl.

Zu Ziffer 16.

Die Gemeinden Köndringen, Theningen, Heimbach, Nimburg und Mundingen haben wiederholt um Errichtung einer Personenhaltstelle an ersterem Orte nachgesucht.

Es kann nicht bestritten werden, daß eine solche Station für die Verkehrsverhältnisse diese Ortschaften vortheilhaft wäre

Allein die Gefällverhältnisse sind für die Herstellung derselben äußerst ungünstig und erfordert die letztere daher einen verhältnißmäßig großen Kostenaufwand.

Es soll daher nur unter der Voraussetzung, daß die petitionirenden Gemeinden zu den auf . . 12,000 fl.
veranschlagten Kosten eine Leistung im Anschlage von . . . . . 2,000 „
übernehmen, die Station errichtet werden.

Rest . . . 10,000 fl.

Zu Ziffer 17.

Der Bahnhof in Freiburg, dessen beschränkte Verhältnisse kaum dem dermaligen Verkehr zu genügen vermögen, bedarf in Folge der Einmündung der Breisacher Bahn eine Vergrößerung.

Es werden geräumigere Wartsäle und Trottoiranlagen, weitere Güterlokalitäten, Durchfahrts-, Rangir- und Abstellgeleise, sowie ausgedehntere Maschinenhäuser und Werkstätten erforderlich.

Hierzu ist wegen der ursprünglich schon sehr beengten Anlage der Abbruch der beiden älteren Maschinenhäuser und zweier Wagenremisen geboten. Dieser Umstand, wodurch Ersatzbauten nöthig fallen, die hohen Güterpreise und die tiefe Lage des Terrains, wegen derer kostspielige Aufschüttungen erforderlich sind, erheben den Kostenaufwand auf die beträchtliche Höhe von . . . . . 450,000 fl.
worunter die Geleiseanlagen und Fahreinrichtungen mit . . . . . 153,000 fl.
die Hochbauten (Maschinenhäuser, Wagenremisen, Güterschoppen und Wartsäle mit . . . . . 105,000 fl.
figuriren.

Zu Ziffer 18.

Wegen Abmangels der erforderlichen Räumlichkeiten konnte seither auf der Station Eimeldingen ein Güterdienst nicht eingerichtet werden. Bei der Nähe der Stationen Efringen und Haltingen erschien eine solche Einrichtung auch nicht so dringend.

Nachdem nun aber nach und nach die meisten Stationen von einigem Verkehr mit den zur Aufnahme des Gütertransports erforderlichen Einrichtungen versehen wurden, erscheint es billig, auch dem dringenden Wunsche der Gemeinde Eimeldingen zu willfahren und einen kleinen Güterschoppen mit Verladeplatz nebst den zugehörigen Gütergeleisen herstellen zu lassen.

Der Aufwand hiefür ist auf	10,100 fl.
veranschlagt, woran die der Gemeinde anzusinnende Leistung in ungefährem Betrag von	1,100 „
abgeht und daher	9,000 fl.

zur Aufnahme kommen.

Zu Ziffer 19.

Die Ausdehnung des Bahnhofes in Basel entspricht schon dem dermaligen Bedürfniß in mehrfacher Beziehung nicht mehr.

In weit höherem Maaße aber wird sich der Mangel an Raum namentlich zum Rangiren der Züge fühlbar machen, wenn die ihrer Verwirklichung entgegengehenden Schienenverbindungen mit dem Schweizer Zentralbahnhof sowie mit der französischen Ostbahn bei St. Louis hergestellt sein werden. Weitere Bedürfnisse der Bahnverwaltung werden in Folge der erstrebten Herstellung eines Alpenüberganges auftreten.

Die Bahnverwaltung hat rechtzeitig Vorsorge zu treffen, um durch Schaffung eines genügenden Spielraumes in die Lage zu kommen, den zuwachsenden Verkehr und zwar zunächst den durch die Verbindungen mit dem Zentralbahnhof und der französischen Ostbahn zugehenden Güterverkehr bewältigen zu können. Sie hat dabei so zu Werke zu gehen, daß die neuen Anlagen einer weiteren Ausdehnung, wie sie nach Herstellung eines Schweizer Alpenüberganges erforderlich werden dürfte, fähig werden.

Die im gegenwärtigen Bahnhof vorhandenen Wart- und Abfertigungslokalitäten für den Personen- und Gepäckverkehr und ebenso für den lokalen Güterverkehr werden voraussichtlich auch künftig noch ausreichen und wird hier nur die Herstellung weiteren Trottoirs nöthig fallen. Der transitirende Güterverkehr wird aber einen solchen Zuwachs erhalten, daß die Rangir- und Abstellgeleise eine ansehnliche Vermehrung und die Lokomotiv- und Wagenremisen, sowie die Werkstätten eine namhafte Erweiterung erfahren müssen. Zur Vornahme dieser Erweiterungen ist aber der jetzige Bahnhof, weil auf beiden Seiten durch Straßen und Privatgebäude eingeengt, noch mehr aber wegen der höchst ungünstigen in Gefällen und starken Kurven liegenden beiderseitigen Einmündungen nicht nur nicht geeignet, sondern es würde dieselbe wegen des dann gebotenen Abbruches größerer Bahngebäulichkeiten und vornehmlich wegen der ungemein hohen Güterpreise einen ganz unverhältnißmäßigen Kostenaufwand erheischen.

Es liegt daher in der Absicht, den Rangir-Maschinen- und Werkstättendienst, soweit er nicht in unmittelbarem Zusammenhang mit dem Personen- und Lokalgüterdienst steht, aus diesem Bahnhof an eine hierfür geeignete Stelle, als welche das Gelände rechts und links der dort horizontal und in gerader Linie sich hinziehenden Bahn am rechten Ufer der Wiese erkannt wurde, zu verlegen und wurde in Benutzung einer sich darbietenden Gelegenheit ein Theil des erforderlicher Geländes bereits erworben.

Die Kosten dieses Rangir- und Werkstättenbahnhofes in seiner ganzen Ausdehnung berechnen sich auf 900,000 fl.

Da aber manche Einrichtungen und Bauten erst in späterer Zeit erforderlich sein werden, und für diese sich zur Zeit nur die fürsorgliche Geländeerwerbung empfiehlt, so werden hier nur . . . . . 690,000 fl. in Anforderung gebracht.

Dazu der Aufwand für die Veränderungen und Erweiterungen im alten Bahnhof mit . . . 56,000 „

ferner jener für Einrichtung von Zollniederlagsgebäuden, in welche die bisherigen Werkstättegebäulichkeiten umgewandelt werden sollen, nebst zugehörigen Geleisen mit . . . . . 54,000 „

Zusammen . . . 800,000 fl.

Was die letztgedachte Herstellung betrifft, so wird auf die Begründung zu §. 1 Ziffer 24 des Baubudgets pro 1866 und 1867, sowie auf die Erläuterung zu der vergleichenden Darstellung, wornach der damals fürsorglich angeforderte Betrag von 30,000 fl. nicht verwendet und auch nicht in das Budget für 1868 und 1869 übertragen wurde, verwiesen.

Die Herstellung dieser für den Güterverkehr so wichtigen Niederlagen wird Angesichts der bevorstehenden Verbindungen nicht länger verschoben bleiben dürfen.

Zu Ziffer 20.

Die im Bahnhofe zu Basel vorhandenen Brunnen liefern ein kaum trinkbares Wasser. Durch Ausführung einer städtischen Wasserleitung, die ihren Weg durch den Bahnhof nimmt, hat sich eine Gelegenheit ergeben, diesem Mangel abzuhelfen.

Für die Betheiligung an diesem gemeinnützigen Unternehmen, wodurch auch ein Berieseln der öffentlichen Abtritte ermöglicht wird, kommen . . . . . 4,000 fl. in Anforderung.

Zu Ziffer 21.

Der Bahnhof in Konstanz muß zum Zwecke der Verbringung der Eisenbahnwagen auf die Schleppschiffe und umgekehrt eine Erweiterung gegen den See hinaus erfahren.

Der Aufwand für Auffüllung und Uferbefestigung sowie für Herstellung der Straßen und Geleiseanlagen ist auf 34,000 fl. veranschlagt.

Zu Ziffer 22 bis 26.

Für Ergänzungs- und Erweiterungsbauten auf den mittleren und kleineren Stationen sowie auf und bei den Bahnwartsstationen waren früher in den außerordentlichen Budgets der Eisenbahnbetriebsverwaltung die erforderlichen Mittel vorgesehen.

Nach der allgemeinen Vorbemerkung zum außerordentlichen Budget für 1868 und 1869 haben dergleichen Anforderungen nun im Baubudget ihre Stelle zu finden und kommen demgemäß hier zur Aufnahme:

22. für Vergrößerung mehrerer Stationsgebäude, wobei zunächst die Aufnahmsgebäude zu Sinzheim, Renchen, Windschläg, Orschweier, Emmendingen, Efringen und Erzingen ins Auge gefaßt sind . . . 48,000 fl.
23. für Erweiterung von Güterschoppen und Herstellung kleinerer Gütermagazine, wobei u. A. die Stationen Wilferdingen, Efringen, Grenzach, Murg und Grießen berücksichtigt werden sollen . . . . 18,000 fl.
24. für Vergrößerung der allzukleinen Bahnwartshäuser auf der Linie . . . . . 20,000 fl.
25. für Brunnenanlagen auf den Bahnwartsstationen . . . . . 5,000 fl.
26. für Einsteigtrottoirs und Schirmdächer . . . . . 7,000 fl.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

§. 4. Zweites Geleise auf der Bahnstrecke Osterburken-Königshofen.

Die 21,5 Meilen lange Bahnstrecke Heidelberg-Würzburg bietet vermöge ihrer Gefäll- und Krümmungsverhältnisse dem Betriebe schon an und für sich nicht unerhebliche Schwierigkeiten dar. Diese Schwierigkeiten werden durch das Bedürfniß, auf der genannten Bahnstrecke eine verhältnißmäßig große Anzahl Züge zu führen, noch erhöht.

Zu der Einmündung der Tauberthalbahn von Wertheim in Lauda ist in neuerer Zeit die Einmündung der Linie von Jaxtfeld in Meckesheim und in neuester Zeit die Einmündung der württembergischen Bahn von Jaxtfeld in Osterburken sowie der Linie von Mergentheim über Königshofen nach Lauda hinzugekommen. Die sich hierdurch ergebende komplizirte Lage der Bahnzüge läßt das Bestehen eines zweiten Geleises, welches ein unbeschränktes Kursiren der Züge ermöglicht, in hohem Grade wünschenswerth erscheinen.

Das Doppelgeleise besteht bereits auf der Strecke Meckesheim-Heidelberg mit bestem Erfolge; es besteht ferner auf der Strecke Lauda-Königshofen als Bestandtheil der Linie Mergentheim-Königshofen-Lauda. Auf der ganzen Linie Heidelberg-Würzburg wurde bei der Geländeerwerbung und der Herstellung des Bahnkörpers sowie der Tunnel auf eine zweispurige Bahn Bedacht genommen; die Kosten für diesen Theil der Arbeit sind mithin schon aufgewendet.

Die Durchführung des zweiten Geleises auf der ganzen Linie ist übrigens bei diesem Anlasse nicht beabsichtigt. Dagegen erscheint es im Interesse der Sicherheit und Präzision der Kurse gerechtfertigt und geboten, mittelst theilweiser Ausführung des zweiten Geleises die angedeuteten Hindernisse der freien Zugsbewegung auf einer Strecke zu schaffen, welche, an und für sich schon reich an Terrainschwierigkeiten, durch das neuliche Hinzutreten der Einmündung der württembergischen Bahn von Heilbronn her geeignet ist, der Odenwaldlinie einen neuen und reichlichen Zufluß zuzuführen, nämlich auf der Strecke Osterburken-Königshofen.

Der Kostenaufwand ist mit Berücksichtigung der Verwendung von Puddelstahlschienen zu . . . 700,000 fl. veranschlagt.

§. 5. Die Herstellung dritter Geleise auf Stationen der doppelspurigen Bahnen.

Auf den Zwischenstationen der doppelspurigen Bahnstrecken ist ein drittes offenes Geleise theils gar nicht, theils nicht von zureichender Länge vorhanden.

Dadurch wird das gleichzeitige Kreuzen und Ueberholen von fahrplanmäßigen, verspäteten und Extrazügen, was — je frequenter die Bahn, um so unvermeidlicher wird — ungemein erschwert und birgt dieser Abmangel sogar Gefahr für die Sicherheit in sich.

Es soll daher die Herstellung solcher dritter Geleise beziehungsweise die Verlängerung der vorhandenen nach und nach zur Ausführung kommen und werden zunächst für die bevorstehende Budgetperiode 20 Stationen mit einem Aufwand von 255,000 fl. in Aussicht genommen.

§. 6. Neubau eines Direktionsgebäudes.

Die Unzulänglichkeit der in dem dermaligen Direktionsgebäude vorhandenen Räumlichkeiten für die Bedürfnisse der Zentralverwaltung ist schon seit geraumer Zeit allseits anerkannt.

Bereits im Budget für 1864 und 1865 wurden Mittel für einen Neubau bewilligt. Spezielle Pläne und Ueberschläge lagen damals nicht vor. Sobald aber in Vollzug des Budgets zur Ausarbeitung solcher geschritten

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

werden wollte, drängten sich Fragen in den Vordergrund, deren Lösung als von entscheidendem Einfluß auf das Raumbedürfniß der Zentralverwaltung abzuwarten war.

Die Verkehrsanstalten befanden sich in einem Stadium rascher Entwickelung, wodurch der sichere Einblick in den Bedarf an Kräften wie an Raum zur Bewältigung der bei der Zentralverwaltung anschwellenden Geschäftslast ungemein erschwert wurde und die Entscheidung über die Gestaltung, welche der Zentralbehörde den vermehrten und zum Theil wesentlich veränderten oder ganz neuen Geschäften gegenüber zu geben sei, sich verzögern mußte.

Ueber den künftigen Umfang und die Gestaltung der Zentralbehörde der Verkehrsanstalten, auf welche auch die Ereignisse des Jahres 1866 und die dadurch geänderten Verhältnisse einen merklichen Einfluß üben konnten, durften keine Zweifel mehr obwalten, wenn der Bau des Direktionsgebäudes in Angriff genommen und nicht Etwas geschaffen werden wollte, das schon in ganz kurzer Zeit dem Bedürfniß nicht mehr zu entsprechen vermag.

Vom Beginn des Jahres 1862 bis zum Schlusse des Jahres 1868, also im Verlauf von 7 Jahren ist das im Betrieb stehende Bahnnetz successive von 51 auf 112 Meilen angewachsen.

Im Laufe des Jahres 1869 wird sich die Bahnlänge auf 121 und im folgenden Jahre auf 130 Meilen erhöhen.

Die Anzahl der Anschlüsse an Nachbarbahnen, deren Anfangs 1862 nur 5 vorhanden waren, werden bis zum Schlusse des laufenden Jahres auf 16 gestiegen sein.

Die Roheinnahmen der Eisenbahn unter Abzug der Einnahmslasten sind in diesen 7 Jahren von 5,410,848 fl. auf 9,895,315 fl., die Verwaltungs- und Betriebskosten von 2,370,254 fl. auf 4,992,917 fl. gestiegen.

Der Wagenpark stieg in diesem Zeitraum von 1960 auf 4394; die Zahl der Lokomotiven von 104 auf 223.

Es beförderten, beziehungweise transportirten

	1862	1868	
die Eisenbahnen	3,278,000	5,861,000	Personen,
"	107,000	546,000	Thiere,
"	13,116,000	38,390,000	Ztr. Güter,
die Postanstalten	10,833,000	19,796,000	Briefe,
"	7,000,000	12,692,000	Zeitungen,
"	1,982,000	2,130,000	Fahrpoststücke,
"	185,000,000	199,561,000	Gulden Werth in Fahrpoststücken,
"	28,000	238,300	Stück } in Postanweisungen,
"	497,000	4,783,000	Gulden Werth }
der Telegraph	182,383	630,959	Depeschen.

Die Anzahl der Eisenbahnstationen stieg in dieser Periode von 78 auf 191; jene der Telegraphenstationen von 96 auf 219 und jene der Telegraphenapparate von 169 auf 337.

In der 1863 übernommenen Bodenseedampfschifffahrt ist ein ganz neues Verwaltungsobjekt hinzugetreten.

Es ist einleuchtend, daß bei einem derartigen Anwachsen der Leistungen der Verkehrsanstalten nicht blos der Vollzugsdienst erheblich mehr Kräfte in Anspruch nehmen mußte, sondern auch die leitende Behörde nach und nach einer ganz anderen Aufgabe gegenüber zu stehen kam, und zwar nicht etwa nur einer arithmetisch größeren, sondern vielfach auch einer mannigfaltigeren und schwierigeren.

Vermehrte Verbindungen und Anschlüsse mit und an andere Bahnen, wodurch weitere direkte Taxen ermöglicht, andere unhaltbar werden, neue Konkurrenzen auftreten und den Durchgang der Wagen von einer Bahn zur

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

anderen massenhafter und bezüglich der Richtung mannigfaltiger wird, werden zwar nicht verfehlen, auf den Verkehr belebend einzuwirken; allein derartige Erleichterungen für den letzteren bedingen in der Regel einen Geschäftszuwachs für die Verwaltung, und namentlich für die Zentralverwaltung, bei welcher allein die Tarife gefertigt, die gegenseitigen Abrechnungen aufgestellt, sowie die darauf fußenden Ausgleichungen vollzogen werden können, von welcher ferner die tägliche Wagendisposition ꝛc. ausgehen kann.

Der Zuwachs an Zweigbahnen macht die Einrichtung des Fahrdienstes komplizirter und schwieriger und fällt auch hier der Zentralverwaltung, von welcher allein die Feststellung der Fahrpläne und die sonstigen Fahrdienstordnungen ausgehen können, die Hauptarbeit zu.

Auch die außerordentliche Vermehrung der Postkurse bedingt eine erhebliche Steigerung der Thätigkeit der Zentralbehörde und das rasch in Aufnahme gekommene Postanweisungsverfahren durch baare Einzahlungen, die sich im Jahre 1868 schon auf nahezu fünf Millionen beliefen, erheischt Kontrolmaßregeln, die gleichfalls nur bei der Zentralverwaltung stattfinden können.

Es erscheint unnöthig, weitere Beispiele anzuführen zum Verständniß der Ausdehnung und der Veränderungen, welche die Verkehrsanstalten in den letzten Jahren erfahren haben, und der Aufgaben, welche der für sie bestellten Zentralstelle zugefallen sind. Es genügt, darauf hinzuweisen, daß das Bedürfniß, den Dienst der Zentralverwaltung den größeren und veränderten Verhältnissen anzupassen, fort und fort stärker hervortreten mußte, und daß es kaum thunlich war, eine den allseitigen Anforderungen gerecht werdende Organisation für die Zentralverwaltung in einer Periode der raschesten Entwickelung der Verwaltungsobjekte zu schaffen, wozu erst die jüngste Zeit, in welcher die veränderten und gewachsenen Bedürfnisse sich mehr konsolidirt haben, sich geeignet zeigte.

Es liegt nahe, daß einem in so gewaltigem Umschwung begriffenen Geschäftsstoff gegenüber jeder Schritt zur Beschaffung der für die Zentralverwaltung erforderlichen Lokalitäten so lange ein unsicherer bleiben mußte, bis die neuen Verhältnisse einigermaßen geklärt waren und der Bedarf an Raum für das Gewordene sowohl als für das noch zu Erwartende besser bemessen werden konnte.

Es darf daher die in Ausführung des neuen Direktionsgebäudes eingetretene Verzögerung nicht beklagt werden, so mühselig sich auch seither die Verwaltung mit höchst ungenügenden und äußerst mangelhaft situirten Lokalitäten zu behelfen gezwungen war, und bis zur Fertigstellung des Gebäudes sein wird.

Die Voraussetzungen, von denen bei Aufstellung der Pläne und Ueberschläge, welche der Anforderung im Budget pro 1864 und 1865 zu Grund lagen, ausgegangen wurde, haben sich in mehrfacher Beziehung als unstichhaltig erwiesen und zwar:

1) indem die der Zentralverwaltung schon früher zugewiesenen Geschäfte aus den oben entwickelten Ursachen überhaupt weit größere Dimensionen annahmen, als erwartet wurde;
2) indem die Nothwendigkeit hervortrat, gewisse Geschäftszweige mehr denn früher zu zentralisiren;
3) indem es sich empfahl, in einem Neubau auch Räume für die Eisenbahnbauverwaltung, deren Vereinigung mit den Verkehrsanstalten sich über kurz oder lang als zweckmäßig erweisen dürfte, vorzusehen, und
4) indem es sich erwies, daß das seitherige Direktionsgebäude selbst mit erheblichem Aufwande nicht zur Aufnahme des Bezirkspostamts, der Lokalpostanstalten und des Zentral- und Lokal-Telegraphenbureaus in einer dem Bedürfniß des Dienstes wie den Anforderungen des Verkehrs angemessenen Weise hergerichtet werden kann.

An der Hand dieser vier Hauptmomente erläutert sich die Mehrforderung, welche in vorstehendem Budget erscheint, wie folgt:

Der Bauaufwand, der früher zu . . . . . 221,665 fl.
und nach Abzug der Kosten für Herstellungen im alten Direktionsgebäude . . . . . 8,900 „

zu . . 212,765 fl.

veranschlagt war, beziffert sich nunmehr auf rund . . . . . 498,500 „
und nach Abzug der Kosten für innere Einrichtungen, als z. B. Zentralheizung, Gaseinrichtung, Wasserleitung mit . . . . . 31,500 „

auf . . 467,000 fl.

Nach Verhältniß des Flächengehalts der den einzelnen Geschäftszweigen zugewiesenen Räumlichkeiten kommen hievon auf

1) die Direktion nebst den sonstigen Zentralstellen einschließlich der Dienstwohnungen für den Verwaltungsvorstand und drei niedere Bedienstete mit Ausnahme der Hauptkasse bei	48,300	Quadratfuß	293,317 fl.
2) die Hauptkasse . . . . . „	2,700	„	16,397 „
3) das Postamt nebst Dienstwohnung des Vorstandes . . . . . „	12,700	„	77,125 „
4) das Haupttelegraphenbureau . . . . . „	5,200	„	31,579 „
5) für die Eisenbahnbauverwaltung und weitere künftige Bedürfnisse reservirte Räume . . . . . „	8,000	„	48,582 „
zusammen bei . .	76,900	Quadratfuß	467,000 fl.

Bei Vergleichung der früheren Anforderung mit der jetzigen kommt neben den Kosten für innere Einrichtungen, wofür früher nichts vorgesehen war, welche aber wesentliche Erleichterungen im ständigen Zentralaufwand herbeizuführen geeignet sind, hier zunächst der Aufwand unter Ziffer 1 in Betracht, welcher eine Erhöhung von 213,768 fl.
auf . . . . . 293,317 „

sonach um . . 79,549 fl.

oder um 37,2 % erfahren hat.

Es entspricht dieser Mehrbetrag dem vermehrten Bedarf an Arbeitsräumen, für welchen die Anzahl der Beamten und Bediensteten einen Anhaltspunkt bietet.

Diese Anzahl belief sich nach dem ordentlichen Budget für 1864/65 auf . . . . . 123 Köpfe

Nach jenem für 1870/71 beziffert sich dieselbe auf 77 und 134 gleich 211
davon geht aber die Magazinsverwaltung, die im Bahnhof untergebracht werden konnte, mit 9
sowie der Mehrbedarf für die erweiterte Hauptkasse mit 14
ab mit zusammen . . . — 23
somit Rest . . — 188 „

Hiernach ist eine Personalvermehrung von . . . . . 65 Köpfe
also um mehr als 50 % eingetreten.

Dem Betrag unter Ziffer 2 kommt die Eigenschaft einer neuen Anforderung zu.

Die Nothwendigkeit für die, im ordentlichen Budget des Näheren begründet, erweiterte Hauptkasse auch die geeigneten Lokalitäten zu beschaffen, liegt klar zu Tage.

Bei der dermaligen Einrichtung mit 1 Beamten und 2 Bediensteten würde ein Raum von 900 Quadratfuß genügen; für 17 Beamte und Angestellte sind . . . . . 3,600 „

also mehr . . . . 2,700 Quadratfuß

erforderlich.

Der auf Ziffer 3 und 4 entfallende Aufwand mit zusammen . . . . . 108,704 fl.

erscheint nicht in seinem ganzen Betrag als neue Anforderung, indem durch Unterbringung dieser Lokalanstalten in dem neuen Direktionsgebäude das alte Direktionsgebäude mit einem Verkaufswerth von . . . . . 61,100 fl.

disponibel wird und die im früheren Budget für Herstellungen in dem letztern vorgesehenen 8,900 „

hinwegfallen . . . . . 70,000 „

Erstmals angefordert werden daher nur . . . . . 38,704 fl.

Der dieser Anforderung entsprechende Mehrbedarf an Raum erklärt sich durch die Zunahme des Verkehrs und damit des Geschäfts, in Folge dessen die Anzahl der Arbeitskräfte bei der Post von 19 auf 38 und mit Hinzurechnung der Briefträger und Packer von 30 auf 58, und beim Telegraphen von 19 auf 33 vermehrt werden mußte. Zudem erheischen billige Rücksichten auf das Publikum und auf die Gesundheit der Beamten und Gehilfen auch größere und namentlich höhere Räume.

Was die Anforderung unter Ziffer 5 betrifft, so empfiehlt es sich, daß auch die Zukunft in's Auge gefaßt wird, und Räumlichkeiten erstellt werden für den weiteren Zuwachs an Geschäften und Personal der genannten Zentral- und Lokalverwaltungen, sowie zur Aufnahme der Geschäfte und des Personals der Zentralverwaltung für den Eisenbahnbau.

Das in Plan und Ueberschlag vollständig ausgearbeitete Projekt für das in die Erbprinzen- und Lammstraße auf dem südlichen Theil des Friedrichsplatzes zu stehen kommende Gebäude weist

in seinem Mittelbau nebst nördlichen und südlichen Flügel einen Kubikraum von . . 1,831,451 Kubikfuß

mit einem Bauaufwand von . . . . . 421,122 fl.

also von 13,^{79} Kreuzer per Kubikfuß,

in seinen Hofbauten einen Kubikraum von . . . . . 301,816 „

mit einem Aufwand von . . . . . 45,760 fl.

also von 9,^{09} Kreuzer per Kubikfuß,

und im Ganzen einen Kubikraum von . . . . . 2,133,267 Kubikfuß.

mit einem Bauaufwand von . . . . . 466,882 fl.

somit von 13,^{13} Kreuzer per Kubikfuß,

oder einschließlich der innern Einrichtung mit einem Aufwand von . . . 498,500 fl.,

also von 14,^{02} Kreuzer per Kubikfuß nach.

Es ist hier ferner zu erwähnen, daß die Verwaltung schon länger einen großen Theil ihrer Bureaux sowie der Lokalanstalten nothdürftig in Privathäusern untergebracht hat, und die Miethzinse dafür zur Zeit 7,632 fl. betragen, in den nächsten 4 Jahren aber voraussichtlich wohl auf 12,000 fl. steigen dürften.

Endlich erscheint es zur Begründung dieser Position angemessen, auf die Herstellung des Post- und Telegraphendienstes in unseren süddeutschen Nachbarländern einen Blick zu werfen. Auch dort ist das Bedürfniß nach

Erweiterung der Räumlichkeiten für die Zentralverwaltung hervorgetreten, und wird zur Zeit mit ständischer Genehmigung in Stuttgart für die Postdirektion und die Lokalpostanstalten allein ein Gebäude im Kostenanschlag von 475,000 fl. und in München für die Zentral- und Lokalverwaltung des Telegraphen allein ein Bau im Anschlag von 230,000 fl. ausgeführt.

Zur Vergleichung der Ausdehnung dieses Dienstzweiges in Baden und Bayern mögen nachfolgende dem Stand des Jahres 1867 entnommene Zahlen dienen.

	Baden.	Bayern.
Länge der Linien	208	430
Länge der Leitungen	498	1,022
Anzahl der Depeschen ohne die Diensttelegramme im Bahn-, Post- und Telegraphendienst	410,280	586,677.

Der in den letzten Budgets für die Erbauung eines Direktionsgebäudes unter §. 1 aufgenommene Betrag soll, soweit er nicht durch den übrigens unerheblichen Aufwand für Fertigung der Pläne und Ueberschläge vergriffen ist, zurückfallen, hingegen der ganze nach dem neuen Ueberschlag erforderliche Aufwand mit 498,500 fl. auf zwei Budgetperioden vertheilt werden, nnd gelangen demnach hier 300,000 fl. zur Aufnahme.

§. 7. Erbauung von Wohnungen für niedere Bedienstete in größeren Städten.

Den Bestrebungen, die Lage der Arbeiter zu verbessern, kann die Verwaltung der Verkehrsanstalten als große Arbeitgeberin nicht ferne stehen. Es genügt hier nicht, überall den Leistungen entsprechende Belohnung eintreten zu lassen, und für Unterstützung der im Dienst Verunglückten und Beschädigten, sowie für angemessene Sicherung des vorgerückten Alters und für die Subsistenz der Hinterbliebenen Sorge zu tragen, sondern es sind noch andere Verhältnisse, welche die Bediensteten und Arbeiter im Vollzug ihrer dienstlichen Aufgaben belästigen und ihre Lage zu einer unbefriedigenden zu machen geeignet sind, in Betracht zu ziehen.

Unter diesen Verhältnissen ist es in erster Reihe die Art und Weise des Unterkommens des sehr zahlreichen Dienstpersonals und ihrer Familien an den ihnen zugewiesenen Stationsorten, welcher die Verwaltung sowohl in ihrem eigenen wohlverstandenen Interesse, als auch in dem der Humanität und Wohlfahrt einer nicht unerheblichen Quote der Bürger des Staates ihre volle Aufmerksamkeit schenken muß.

Wenn schon bei ganz lokalisirten Etablissements oder in Städten mit einigermaßen namhafter Arbeiterbevölkerung zur Zeit beinahe allerwärts die Wohnungsfrage mit dem ganzen Gewichte einer sozialen Frage in den Vordergrund tritt, und Unternehmer wie Behörden und freie Associationen Abhilfe zu schaffen suchen, so hat die Verwaltung der Verkehrsanstalten um so mehr Veranlassung, den Wohnungsverhältnissen ihrer Bediensteten und Arbeiter eine eingehende Sorgfalt zuzuwenden, als es sich bei ihr um ein über das ganze Land verbreitetes Personal handelt, dessen Dienstleistungen sich nicht, wie in der Regel bei jenen, auf bestimmte mit der bürgerlichen Ordnung im Einklang stehende Arbeitstage und Stunden beschränken, sondern vielfach in ganz verschiedene Tag- und Nachtzeiten fallen, vielfach auch die ununterbrochene Gegenwart auf einem bestimmten Platze oder Posten erheischen, — um ein Personal, das der Natur des Verkehrsdienstes wegen häufiger, wie irgend ein anderes, seinen Wohnsitz verändern und zudem Allem jederzeit bereit sein muß, zum Dienste gerufen zu werden. Es ist einleuchtend, daß die Art der Beschäftigung in diesem Dienste schon an und für sich mancherlei Gefahren für die sittliche und ökonomische Wohlfahrt der Bediensteten in sich bürgt, und der Verwaltung die Obliegenheit zufällt, dieselben thun-

lichst zu mildern und durch zweckentsprechende Einrichtungen der Zerfahrenheit, Verkümmerung oder nachtheiligen Abhängigkeit der Bediensteten von der ortsangesessenen Bevölkerung entgegenzuwirken.

Ein Hauptmittel gegen besagte Mißstände muß in der Beschaffung von Wohnungen gefunden werden, wodurch ein wesentliches Bedürfniß des Dienstpersonals seine Befriedigung erhält und eine nicht zu unterschätzende Grundlage für die geordnete Häuslichkeit desselben gewonnen wird.

Aber auch im Interesse des Dienstes selbst liegt es, in dieser Richtung vorzugehen, weil die bei den Verkehrsanstalten gebotene strenge Ordnung und Pünktlichkeit sowie die Verfügung über das Personal, welche jederzeit im außerordentlichen oder Aushilfsdienste erforderlich werden kann, wesentlich dadurch gefördert wird, wenn die Bediensteten nicht etwa in den Städten zerstreut in Privathäusern, sondern zunächst bei den Stationen wohnen, wo sie ohne großen Zeitverlust in den Dienst eintreten und nach gethaner Arbeit wieder in ihre Häuslichkeit zurücktreten können.

Es ist daher beabsichtigt, für eine Anzahl niederer Bediensteter Wohnungen zu erstellen, und denselben gegen angemessene Miethzinse zuzuweisen.

Nach dem Stand im März d. J. belief sich die Anzahl der mit festem Gehalt angestellten niederen Bediensteten auf 3,265,
und jene der ständigen Arbeiter auf . . . . . 1,425.

Für die letzteren, von denen die meisten im Stationsorte oder in den demselben nahe gelegenen Ortschaften zu Hause sind und ein gutes Dritttheil dem ledigen Stande angehört, erscheint die Wohnungsfrage nicht als eine brennende, und wird wohl dann erst aufzugreifen sein, wenn einmal Fürsorge für die eigentlichen Bediensteten getroffen sein wird.

Von den 3,265 Angestellten sind 1,568 in den kleineren Städten und auf dem Lande stationirt, und unter diesen bilden wieder die Bahnwarte mit 980 Mann, von welchen bereits 918 in Dienstwohnungen untergebracht sind, und die Expeditoren, von denen 90 sich im Besitze von Dienstwohnungen befinden, die Mehrzahl; und von den übrigen 560 Bediensteten sind die meisten, wie namentlich die Landpostboten, der seßhaften Bevölkerung entnommen. Die Beschaffung von Wohnungen für die auf dem Lande oder in kleineren Städten stationirten Bediensteten erscheint im Allgemeinen nicht dringend und wird sich hier auf Errichtung von Bahnwartshäusern auf Stationen zu beschränken sein, wo solche zur Zeit noch mangeln.

Weit ungünstiger ist das Verhältniß auf den Hauptstationen in den größeren Städten des Landes, wo von 1697 Angestellten nur 141 Dienstwohnungen haben.

Darunter sind nun immerhin eine Anzahl von Bediensteten, welche sich ihrer Beschäftigung nach kaum in anderer Lage befinden, als die meisten Angestellten der anderen Staatsverwaltungszweige, die ebenfalls in der Regel keine Dienstwohnungen haben. Auch sind die Wohnungsverhältnisse in mehreren Hauptstationen nicht der Art, daß der Abmangel von Dienstwohnungen die berührten Uebelstände in hohem Grade fühlbar werden läßt. Allein um so mehr ist dies der Fell auf den meisten Hauptstationen bezüglich der meisten Stationsbediensteten, die beim Fahrdienst betheiligt sind und deren Anwesenheit auf dem Bahnhof jederzeit geboten ist, sowie ein Theil des Abfertigungs- und Bahntelegraphenpersonals, und endlich des Fahrpersonals, das zu jeder Stunde bei Tag wie bei Nacht in den Dienst gerufen wird und aus demselben austritt.

Von diesem zahlreichen Personal können jetzt nur 140 in Dienstwohnungen untergebracht werden. Die übrigen 800 Bediensteten wohnen in Privathäusern.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Sollten auch für alle diese letzteren Dienstwohnungen beschafft werden, so würde dies unter Zugrundlegung eines Erstellungsaufwands — einschließlich des in der Nähe der Bahnhöfe theueren Grunderwerbs — von 3,000 fl. bis 3,500 fl. per Wohnung einen Gesammtaufwand von 2,400,000 fl. bis 2,800,000 fl. erheischen.

Dem allerdringendsten Bedürfniß wird indeß schon Rechnung getragen werden, wenn zunächst nur etwa 200 bis 250 Wohnungen hergestellt werden. Indem hierfür ein Betrag von 700,000 fl. in Anforderung kommt, wird erläuternd bemerkt, daß bei der Ausführung vorzugsweise die Stationen Lauda, wo ein absoluter Wohnungsmangel herrscht, sodann Mannheim, Heidelberg, Karlsruhe und Freiburg, woselbst nur ein ganz geringer Theil des Stations- und Fahrpersonals im Besitze von Dienstwohnungen ist, ins Auge zu fassen sein werden. Schließlich müssen dem allerdings sehr erheblichen Aufwand die Miethzinse entgegengestellt werden, welche bei einer mäßigen Annahme von 2½ Prozent des Baukapitals mit 17,500 fl in die Betriebskasse fließen, und darf auch der sehr ansehnlichen Miethzinsentschädigungen gedacht werden, welche die Verwaltung an Bahn- und Bahnhofwärter ohne Dienstwohnung, sowie bei den sehr häufigen Versetzungen an Bedienstete, die ihre Wohnungen ohne vorangegangene Kündigung verlassen müssen, leisten muß und welche sich mit der Vermehrung der Dienstwohnungen ermäßigen.

§. 8. Gaseinrichtung in den Bahnhöfen.

Außer den laut der allgemeinen Vorbemerkung im letzten Budget abgesetzten . . . . . 20,000 fl.
werden hier erstmals die Mittel in Anforderung gebracht:

1) für die Errichtung von eigenen Gasbereitungsanstalten mit Gasbeleuchtungseinrichtung auf den Uebergangsstationen Osterburken, Jaxtfeld und Immendingen mit je 26,000 fl. und unter Annahme, daß die württembergische Bahnverwaltung die Hälfte der Kosten trägt, mit je 13,000 fl. und zusammen . . . . . 39,000 „
2) für Gasbeleuchtungseinrichtungen auf kleineren Stationen mittelst Anschlusses an bestehende Gaswerke . . . . . 12,000 „

zusammen . . . . 71,000 fl.

Hiervon wird indeß ein Betrag von . . . . . 30,000 „
als wahrscheinlich erst nach dem Jahr 1870 zur Verwendung kommend abgesetzt,

daher Budgetsatz . . . 41,000 fl

§. 9. Transportmaterial für neue Bahnen.

Die im Bau begriffene Rheinbahn von Mannheim nach Karlsruhe mit . . . . . 8,³ Meilen
wird im Jahr 1870 dem Betrieb übergeben werden.

Außerdem sind wegen nachstehender Bahnstrecken, deren Eröffnung voraussichtlich erst nach 1871 zu erwarten steht, die Mittel für das Transportmaterial, das theilweise schon in der Budgetperiode 1870 und 1871 in Bestellung gegeben werden muß, hier vorzusehen:

von Freiburg nach Breisach mit	3,⁵ Meilen	
„ Leopoldshöhe nach St. Louis mit	0,⁵ „	
„ Großbasel nach Kleinbasel mit	0,⁵ „	
Uebertrag . . .	4,⁵ Meilen	8,³ Meilen

Uebertrag . . .	4,5 Meilen	8,5 Meilen
von Meßkirch nach Mengen mit	2,5 „	
„ Krauchenwies nach Sigmaringen mit . . .	1,2 „	
„ Schwakenreuthe nach Pfullendorf mit . . .	1,8 „	
„ Heidelberg nach Schwetzingen mit	1,3 „	
	. . . .	11,3 „
Für diesen Betrieb dieser		19,6 Meilen

wären unter Annahme des gleichen Bedarfsverhältnisses wie im letzten Budget, und zwar

mit 2 Lokomotiven sammt Tender,
„ 7 Personenwagen,
„ 30 Güter- und Gepäckwagen

per Meile erforderlich:

2 × 19,6 Lokomotiven sammt Tender = . . .	39 Stück,
7 × 19,6 Personenwagen = ...	137 „
30 × 19,6 Güter-, Gepäck- 2c. Wagen = . . .	588 „

Hiefür gelangen zur Aufnahme

39 Lokomotiven sammt Tender zu 31,000 fl. = ...	1,209,000 fl.
137 Personenwagen zu durchschnittlich 4,000 fl. = ...	548,000 „
588 Güter- und Gepäckwagen aller Art zu durchschnittlich 2,250 fl. = ...	1,323,000 „
ferner 6 Brief- und Fahrpostwagen zu 4,000 fl. = ...	24,000 „
dazu für Reservestücke zu 1,000 fl. per Meile Bahn	19,600 „
und der laut der allgemeinen Vorbemerkung im vorigen Budget abgesetzte Betrag von . . .	951,900 „
zusammen . . .	4,075,500 fl.
Hievon werden voraussichtlich erst in der künftigen Budgetperiode zur Verwendung kommen .	1,500,000 „
Rest-Budgetsatz	2,575,500 fl.

§. 10. Ausrüstungsgegenstände für neue Bahnen.

Für die unter der vorhergehenden Position aufgeführten neuen Bahnstrecken mit einer Länge von 19,6 Meilen und mit 12 mittleren und 14 kleineren Stationen sind unter Beibehaltung der Ansätze des letzten Budgets vorzusehen:

1) für Bureaux und Wartsäle auf 12 mittleren Stationen zu 1,000 fl.	12,000 fl.
auf 14 kleineren Stationen zu 500 fl.	7,000 „
zusammen	19,000 fl.
2) für Magazine und Bahnhöfe auf 12 mittleren Stationen zu 400 fl.	4,800 fl.
auf 14 kleineren Stationen zu 150 fl.	2,100 „
dazu 6 Brückenwaagen zu 3,000 fl.	18,000 „
4 Feuerlöschgeräthschaften zu 500 fl.	2,000 „
10 Hallenuhren zu 330 fl.	3,300 „
6 Krahnen zu 1,000 fl.	6,000 „
zusammen	36,200 fl.

3) für Werkstätten und Maschinenhäuser und zwar für

4 kleinere Werkstätten zu 2,000 fl.	8,000 fl.
Ausrüstung von 6 kleinen Maschinenhäusern zu 300 fl.	1,800 „
und für 2 Lokomotivenhebzeuge zu 1,000 fl.	2,000 „
zusammen	11,800 fl.
4) für Wagenzüge	9,000 „
5) für Bahnwartsstationen und Geschirrdepots zu 900 fl. per Meile, also auf 19,^{8} Meilen	17,640 „

Hiernach beziffert sich unter Zuschlag der oben unter

Ziffer 1 aufgeführten	19,000 „
„ 2 „	36,200 „
und des laut der allgemeinen Vorbemerkung im letzten Budget abgesetzten Betrags von	100,000 „
der Bedarf für neue Bahnen auf	193,640 fl.

Hierzu kommen noch für die älteren in dieser Beziehung noch unvollständig ausgerüsteten Stationen in Ansatz:

für 10 Stück Brückenwaagen zu 3,000 fl.	30,000 fl.
für 4 transportable Krahnen zu 2,500 fl.	10,000 „
für 2 Bockkrahnen zu 2,100 fl.	4,200 „
für 3 freistehende Drehkrahnen zu 1,300 fl.	3,900 „
für 4 Wandkrahnen zu 500 fl.	2,000 „
für 5 weitere Dampfkrahnen, welche auf dem neuen Kohlenbahnhof am Neckar in Mannheim aufzustellen sind, zu 6,500 fl.	32,500 „
zusammen	82,600 fl.

Ferner sind hier die Mittel vorzusehen für die Eisenkonstruktionstheile zu 8 Brückenwaagen auf den Stationen der Mannheim-Karlsruher Rheinbahn, zu welchen die Baukonzessionäre nur die Fundamente herzustellen haben, zu 1,500 fl. per Stück . . . . . 12,000 fl.

Der Budgetsatz berechnet sich hiernach:

1) für die neuen Bahnen auf	193,640 fl.
2) für die älteren Linien auf	82,600 „
3) für die Mannheim-Karlsruher Rheinbahn auf	12,000 „
zusammen	288,240 fl.
unter Abzug der voraussichtlich erst nach 1871 erforderlichen Mittel mit	88,240 „
auf	200,000 fl.

§. 11. Herstellung von Läutewerken.

In der Begründung zu §. 16 des außerordentlichen Budgets der Eisenbahnbetriebsverwaltung pro 1864 und 1865 sind die Vortheile geschildert, welche das Vorhandensein von Läutewerken für die Sicherheit des Fahrdienstes gewähren.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Es sollen nun weitere 26,² Meilen einspuriger Bahnstrecken mit solchen Läutewerken versehen werden, und gelangen hierfür 3,000 fl. per Meile und im Ganzen . . . . . 78,600 fl. zur Aufnahme.

§. 12. Herstellung von Telegraphenanlagen.

Längs der Bahnstrecken:

Mannheim-Karlsruhe mit	8,³	Meilen,
Basel-St. Louis mit	1,⁰	„
Meßkirch-Mengen mit	2,⁵	„
Krauchenwies-Sigmaringen mit	1,²	„
Stockach-Pfullendorf mit	3,³	„
Freiburg-Breisach mit	3,⁵	„
zusammen auf	19,⁸	Meilen

ist der Bahntelegraph herzustellen, wofür 1,300 fl. per Meile, somit . . . . . 25,740 fl. in Anforderung kommen.

Bezüglich der Vervollständigung der Staatstelegraphen ist zunächst in's Auge zu fassen, daß in Vollzug des Telegraphenvertrags vom 25. Oktober 1868 die Linien:

von der Grenze bei Hemsbach über Karlsruhe bis zur Grenze bei Mühlacker auf	17,⁸	Meilen,
von der Grenze bei Hemsbach bis Mannheim auf	4,²	„
von Jartfeld nach Mannheim auf	10,¹	„
von Karlsruhe nach Pforzheim auf	4,²	„
zusammen auf	36,³	Meilen

mit je einem weiteren für den internationalen Verkehr bestimmten Draht versehen werden müssen.

Außer diesen . . . . . 36,³ Meilen

für den internationalen Verkehr sind mit Rücksicht auf die Zunahme des internen Verkehrs weitere Drähte an bestehenden Leitungen auf . . . . . 30,⁰ „ zu ziehen.

Die Kosten für diese . . . . . 66,³ Meilen

Draht betragen bei 600 fl. per Meile . . . . . 39,780 fl.

Zur weiteren Vervollständigung des Staatstelegraphennetzes werden die Mittel für Herstellung neuer Linien auf 20 Meilen zu 1,100 fl. per Meile vorgesehen mit . . . . . 22,000 fl.

Für Anschaffung verbesserter Apparate werden . . . . . 10,000 fl. aufgenommen.

Der Budgetsatz beträgt hiernach:

1) für den Bahntelegraphen	25,740 fl.
2) für weitere Drähte	39,780 „
3) für neue Linien	22,000 „
4) für Anschaffung verbesserter Apparate	10,000 „
zusammen	97,520 fl.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

§. 13. Bodenseedampfschifffahrt.

Die Vermehrung der Betriebsmittel der Bodenseedampfschifffahrt ist nach zwei Richtungen hin geboten:

Einmal ist die Verwendung eines großen Dampfschiffes auf dem Obersee unabweislich geworden, weil sonst eine Ueberflügelung durch die konkurrirenden Verwaltungen, welche mit Anschaffung solcher großen, sehr schnell laufenden Boote bereits vorangegangen sind, zu befürchten steht, und es dadurch zugleich möglich wird, dem immer stärker hervortretenden Bedürfniß einer regelmäßigen und ausreichenden Befahrung des Untersees zur Verbindung der badischen Uferorte unter einander und mit den gewerbreichen Orten am gegenüber liegenden Schweizerufer, wozu dann füglich eines oder das andere der seitherigen kleineren Boote verwendet werden kann, Rechnung zu tragen, und

zum Andern darf die Betriebsverwaltung auch bezüglich der Einrichtungen zum Massentransport von Gütern nicht hinter den andern Verwaltungen zurückbleiben, und kann — namentlich im Hinblick auf die Konkurrenzfähigkeit der oberen Rheinthalbahn mit ihren bereits in sicherer Aussicht stehenden Verbindungen bei Basel und Leopoldshöhe — die Anwendung von Booten, auf welche ganze Eisenbahnwagen trajektirt werden, für die Dauer nicht entbehrt werden.

Es gelangen daher zur Aufnahme:

1) für ein großes Dampfschiff von 120 Pferdekräften	120,000 fl.
2) für ein Schleppschiff zum Trajektiren von Eisenbahnwagen unter Benutzung der bei den anderen Verwaltungen gemachten Erfahrungen . . . . . wohingegen die Anschaffung des im ordentlichen Budget pro 1868 und 1869 vorgesehenen eisernen Schleppschiffs zu unterbleiben hat;	33,000 „
3) für die zum Verladen der Wagen auf diese Trajektschiffe und umgekehrt erforderlichen Anlagen — Ablandebrücke, Pfahldamm — im Hafen zu Konstanz	48,000 „
zusammen	201,000 fl.

§. 14. Lasten, Vorbereitungs- und Verwaltungskosten.

Der letzte Budgetsatz mit 10,000 fl. für die zwei Budgetjahre zusammen erwies sich als unzureichend, und werden daher mit Rücksicht hierauf und auf den größeren Umfang der beantragten Ausführungen . 20,000 fl. in Anforderung gebracht.

Darstellung des muthmaßlichen Aufwandes für den Neubau einer

A. Baukosten der Bahn.	Abtheilung I. Von Königshofen bis zur württemberg. Grenze (8550 Fuß) nebst Herstellung eines 2. Geleises von Lauda nach Königshofen.	Abtheilung II. Von der Landesgrenze bis Bahnhof Mergentheim (16,500 Fuß).
	fl.	fl.
§.		
3. Ausmessung	1,500	2,500
4. Gütererwerbung	40,000	50,000
5. Herstellung des Planums	64,940	74,320
6. Uebergangswerke und Flußbauten	50,000	49,000
7. Unterbau	14,150	17,000
8. Oberbau	17,000	20,200
9. Schienen und deren Befestigung	47,540	65,200
10. Gebäude und Einrichtungen für den Dienst	29,500	13,400
11. Einfriedigungen	1,500	4,600
12. Gemeinsame und nicht genannte Kosten	3,000	7,000
Abtheilung I.	269,130	303,220
„ II.	303,220	
Stationen	357,650	
	930,000	

Anlage I.

Eisenbahn von Lauda beziehungsweise Königshofen bis Mergentheim.

B. Baukosten der Stationen.	Edelfingen.	Mergentheim.
	fl.	fl.
§.		Wird von Württemberg ausgeführt. Der badische Kostenantheil beträgt nach approximativer Angabe 300,000 fl.
13. Gütererwerbung	6,800	
14. Herstellung des Planums	5,800	
15. Dohlen und Entleerungsgruben	1,150	
16. Drehscheiben und Auslenkungen	3,140	
17. Wasserbehälter und Speisungseinrichtungen	—	
18. Dienstgebäude aller Art und deren Einrichtung	39,100	
19. Einschließung der Stationen	660	
20. Sonstige Ausgaben	1,000	
	57,650	300,000
		57,650
		357,650

Bericht der Budget-Commission

über

das Budget des Großherzoglichen Finanzministeriums

für die Jahre 1870 und 1871.

Abtheilung III. Salinenverwaltung.
" IV. Zollverwaltung.
" V. Münzverwaltung.
" VI. Katastervermessung.
" VII. Allgemeine Kassenverwaltung.
" VIII. Eigentlicher Staatsaufwand.

Erstattet von dem Abgeordneten **Lenz.**

III. Salinenverwaltung.

Drittes Beilagen-Heft. VI. Seite 46.

Die Großherzogliche Regierung berechnet nach dem vorliegenden Budget den Rein-Ertrag der Salinen auf je 144,886 fl. per Jahr, während solcher in dem Budget für 1868 und 1869 auf je 77,363 fl. per Jahr angenommen war, also für die nächstfolgende Budget-Periode je 67,523 fl. per Jahr mehr.

Dieser erhöhte Ertrag rührt vorzugsweise daher, daß die Salzproduction auf 430,000 Centner angenommen ist, während sie in der Budget-Periode 1868/69 nur auf 300,000 Centner berechnet war. Mit dem Beginn der neuen Salzsteuer und folglich Aufgabe des früheren Monopols befürchtete man, durch die freie Concurrenz eine Beeinträchtigung des Salinen-Betriebes. Diese Befürchtung ist nicht eingetreten.

Die Resultate des Jahres 1868 und die Aussichten für das laufende Jahr und die folgenden lassen eher eine Betriebs-Erweiterung als Abnahme erwarten.

Uebergehend zu den einzelnen Posten des vorliegenden Budget bemerken wir, daß früher das Budget der Salinen-Verwaltung unter verschiedenen Paragraphen mitgetheilt wurde, während es jetzt in vier Einnahme-Titel und vier Ausgabe-Titel aufgestellt ist, wovon jedoch ein Einnahme- und Ausgabe-Titel neu ist. Nachdem der Betrieb der Salinen eben jetzt auch nur ein Gewerbsbetrieb ist wie jeder andere, so erscheint es wie in allen gewerblichen Unternehmungen nicht gerathen, die Details des Betriebes zu veröffentlichen, und deßhalb hat die Zusammenfassung der früheren einzelnen Paragraphen unter weniger Titel statt gehabt. Der Commission sind jedoch die speciellen Mittheilungen gemacht worden und nachdem mit der Großherzoglichen Regierung eingehende Berathungen über Betrieb- und Absatz-Verhältnisse der Salinen gepflogen worden sind, hat die Commission keine Veranlassung zur Beanstandung gefunden.

Bezüglich des bei Wiehlen erbohrten Steinsalzlager werden noch Berathungen bei der Regierung gepflogen, über etwaige Benutzung desselben.

Uebergehend zu den einzelnen Titeln berichtet die Commission wie folgt.

Einnahme.

Titel I. aus Liegenschafts- und Gewerbs-Einrichtungen je . . . . . 2,821 fl.,
im vorhergehenden Budget je . . . . . 3,200 fl.

Ist der Durchschnitts-Ertrag in 3 Jahren nach Abzug der inzwischen verkauften Salinen-Wirthschaft in Dürrheim.

Titel II aus Erzeugnissen des Salinenbetriebs je . . . . . 415,277 fl.,
im vorhergehenden Budget je . . . . . 641,000 fl.

Im Budget 1868/69 war angenommen, daß die Salzsteuer mit 2 Thlr. oder 3 fl. 30 kr. per Centner auf 100,000 Centner vorschußweise ausgelegt und bei dem Absatz des Salzes von den Käufern wieder erhoben, und also zugleich mit dem Kaufpreis in Einnahme kommen würde. Es wurde deßhalb 350,000 fl. bei Titel II. der Einnahme und bei Titel III. der Ausgabe beigeschlagen und dadurch durchlaufender Posten. Zieht man die 350,000 fl. von dem Budgetsatz pro 1868/69 von 641,000 fl. ab, so bleiben noch 291,000 fl. als Erzeugniß des Salinenbetriebes, während dieses jetzt auf 415,277 fl. berechnet ist, und ganz in dem Verhältniß zu dem im Budget 1868/69 angenommene Erzeugniß von 300,000 Centner, während jetzt 430,000 Centner in Aussicht genommen sind.

Titel III. Verschiedene Einnahmen je . . . . . 2,672 fl.
im Budget 1868/69 . . . . . 3,014 fl.

Titel IV. Aus angekauftem Salz . . . . . 249,011 fl.

Es ist dies ein neuer Titel, und dessen Entstehung in den Erläuterungen Seite 47 begründet. Durch Verträge zwischen den verschiedenen concurrirenden Salinen sind Bestimmungen getroffen, wie die Besalzung von Landestheilen durch die durch Frachtverhältnisse am günstigsten gelegenen Salinen zu geschehen habe. Eine Folge dieser Verträge ist, daß von den Schweizer-Salinen Speise- und Viehsalz in das Magazin bei Rheinfelden bezogen und von dort aus mit den von Dürrheim bezogenem Salz an die Salzhändler im Großen abgegeben wird.

Es ist ein Absatz angenommen nach den Erfahrungen in 12 Monaten vom 1. Juni 1868 bis dahin 1869 von 120,000 Centnern, bestehend aus 70,000 Centnern Schweizersalz, nämlich 30,000 Centnern Koch- und 40,000 Centnern denaturirtes Salz, und 50,000 Centnern Dürrheimer Salz, nämlich 10,000 Centnern Koch- und 40,000 Centnern denaturirtes Salz, wovon nach den Verkaufspreisen der Budget-Satz berechnet wird, unter Zuschlag von 105,000 fl. für die Salzsteuer auf 30,000 Centnern Speisesalz, welche vorschußweise durch das Salzmagazin ausgelegt wird.

Ausgabe.

Titel I. Lasten je . . . . . 1,837 fl.,
im Budget 1868/69 je . . . . . 1,837 fl.

Titel II. Verwaltungsaufwand je . . . . . 25,495 fl.,
im Budget 1868/69 je . . . . . 29,000 fl.

Es sind darunter für Besoldungen eine Forderung von 8,200 fl., während im vorigen Budget für den gleichen Zweck 9000 fl. bewilligt worden, und zwar an Besoldung für 6 Beamte 8000 fl. und Remuneration

an dieselbe 1000 fl. Im vorliegenden Budget werden gefordert für 4 Beamte . . . . . 5,500 fl.,
für 1 Beamte, dessen Stelle zur Zeit jedoch nicht besetzt und die versuchsweise noch einige Zeit offen gelassen werden soll, bis es sich herausstellt, ob die Stelle ganz hinwegfallen kann . . . 1,200 fl.,
zur Besoldungs-Erhöhung für die jetzt im Dienst befindlichen 4 Beamten werden verlangt . . . 500 fl.
und für Remuneration, welche an die Beamten vertheilt werden soll . . . . . 1000 fl.

zusammen Besoldungen . . . 8,200 fl.

Die Commission trägt auf Bewilligung dieser Summe an.

Unter diesem Titel ist für Gehalte vorgesehen je 8,800 fl.; in dem Budget für 1868/69 sind 10,000 fl. eingetragen. Die Zahl der Bediensteten hat sich durch Vereinigung von früher getrennt gewesenen Stellen vermindert und beträgt noch 11, wofür an Gehalte 7,600 fl. und für Schreibaushilfe 200 fl., und endlich für Remuneration 1000 fl. gefordert wird.

Die Commission beantragt, die Gehalte im angeforderten Betrag zu bewilligen.

Titel III. Aufwand für den Betrieb und Absatz je . . . . . 255,980 fl.,
im vorigen Budget je . . . . . 539,050 fl.

Zieht man die für Vorlage an Salzsteuer auf 100,000 Centner im vorigen Budget beigeschlagenen 350,000 fl. ab, so verbleiben für diesen Titel im vorigen Budget 189,050 fl. bei einer Produktion von 300,000 Centnern. Im vorliegenden Budget ist eine Produktion von 430,000 Centnern in Aussicht genommen und die Ausgaben hiefür im Verhältniß zum vorigen Budget wären 270,971 fl. Es werden aber nur angesetzt 255,980 fl.

Titel IV. Für angekauftes Salz je . . . . . 241,583 fl.
Es ist dieß ein neuer Titel und er enthält den Ankaufspreis des in dem Salzmagazin bei Rheinfelden verkauften Salzes. Es kommt hier in Ausgabe der Ankaufspreis von 70,000 Centnern Schweizersalz und 50,000 Centnern Dürrheimer Salz, ersteres zum Ankaufspreis, letzteres zum Salinenpreis mit Zuschlag der Verpackung und der Fracht von der Saline bis Rheinfelden, betragend zusammen . . . . . 134,083 fl.

Hiezu kommen als Vorlage der Salzsteuer auf 30,000 Centner à 2 Thlr. . . . . 105,000 fl.
wie bei Titel IV. der Einnahme bereits bemerkt.

Ferner sind vorgesehen für Magazinskosten und Beaufsichtigung der Denaturirung . . 1,900 fl.
und endlich verschiedener Aufwand, worunter für Belohnung des Beamten des Hauptsteueramtes Rheinfelden mit circa 400 fl. . . . . 600 fl.

Summa . . 241,583 fl.

Die Commission stellt den Antrag:

die Einnahmen der Salinen-Verwaltung mit je . . . . . 669,781 fl.
und die Ausgaben mit je . . . . . 524,895 fl.
und die Reineinnahme per Jahr mit je . . . . . 144,886 fl.

zu genehmigen.

IV. Zollverwaltung.

Drittes Beilagen-Heft. VI. Seite 49.

In der Budget-Vorlage für 1870/71 ist die Reineinnahme der Zollverwaltung auf 2,909,015 fl. für jedes Jahr berechnet, während solche für die vorhergehende Periode auf je 2,689,322 fl. angenommen war, daher zeigt sich eine Mehreinnahme von je 219,693 fl.

Uebergehend auf die einzelnen Abtheilungen der Vorlage, haben wir dazu die nachfolgenden Bemerkungen zu machen:

Einnahme.

Titel I. Bezüge aus der Vereinskasse.

§. 1. Antheil an den gemeinschaftlichen Gefällen:

a. Zollgefälle . . . . . 1,575,812 fl.

Im Budget 1868/69 waren angenommen . . . . . 1,395,227 fl.

Die Großherzogliche Regierung nimmt als Budgetsatz das Ergebniß der provisorischen Abrechnungen für 1868 an, weil im Laufe dieses Jahres verschiedene Abänderungen theils im Vertheilungsmodus, theils in den Zollsätzen gegen die vorhergehenden Jahre eingetreten sind und deshalb die weiter rückwärts gehenden Jahre nicht in Berechnung gezogen werden können.

b. Rübensteuer. Budgetsatz . . . . . 727,651 fl.

voriges Budget . . . . . 676,560 fl.

Aus den gleichen Gründen legt auch hier die Großherzogliche Regierung das Ergebniß des Jahres 1868 der Budget-Annahme zu Grunde und schlägt diesem Erträgniß $^1/_{15}$ bei, weil um so viel, nämlich von $7^1/_2$ auf 8 Silbergroschen der Centner Rüben, die Rübensteuer vom 1. September 1869 an erhöht worden ist. Seit einer Reihe von Jahren ist eine stetige Steigerung dieses Gefälles zu verzeichnen. Es konnte jedoch auf diese Steigerungen bei Aufstellung des Budgets keine Rücksicht genommen werden, weil zugleich mit der Erhöhung der Rübensteuer eine Verminderung des Eingangszolles auf den Colonial-Zucker stattgehabt hat und daher der Befürchtung Raum gegeben wird, es könne die Rübenzucker-Fabrikation, wenn auch keinen Rückgang erleidend, doch stationär bleiben.

c. Salzsteuer. Budgetsatz . . . . . 672,221 fl.

im vorigen Budget . . . . . 697,628 fl.

Die Salzsteuer wird erst seit 1. Januar 1868 in der jetzigen Art erhoben und es liegt deshalb nur das Resultat des einen Jahres 1868 vor. Das Erträgniß dieses Jahres nach den provisorischen Abrechnungen wird als Budgetsatz angenommen.

d. Tabaksteuer. Budgetsatz . . . . . 20,543 fl.

Bei Erneuerung des Zollvereins-Vertrages wurde bestimmt, daß eine Tabaksteuer in den Ländern des Zollvereins eingeführt und deren Ertrag wie der der anderen gemeinschaftlichen Gefälle per Kopf an die verschiedenen Staaten vertheilt werden solle. Laut Beschluß des Zollparlaments vom 22. Mai 1868 und des Zollbundesrathes vom gleichen Tage wurde diese Steuer festgesetzt auf 6 Silbergroschen für 6 Quadrat-Ruthen preußisch Maaß (was auf den badischen Morgen etwa 14 fl. 27 kr. beträgt) und bestimmt, daß diese Steuer erstmals von dem im Jahre 1869 erzeugten Tabak zu zahlen sei. Die Tabaksteuer erscheint also zum ersten Male jetzt in dem Budget. Auf Seite 54 der Erläuterungen ist der Ertrag berechnet, gegen welche Berechnung wir nichts einzuwenden haben.

§. 2. Ersatz der auf Abrechnung für den Verein geleisteten Rückvergütungen . . . . 29,108 fl.

unbeanstandet.

§. 3. Beiträge des Vereins zu den Kosten der Grenzzollverwaltung:

a. . . . . 518,105 fl.

früherer Budgetsatz . . . . . 490,219 fl.

Die Erhöhung ist begründet dadurch, daß mit Genehmigung des Zollbundesrathes die Normalgehalte einiger Bediensteten erhöht wurden.

b. . . . . 28,910 fl.

früherer Budgetsatz . . . . . 25,375 fl.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Laut Beschluß des Zollbundesrathes vom 2. Juni v. J. sollen Erhöhungen vom 1. Januar 1869 an statthaben.

c. . . . . 18,858 fl.

früherer Budgetsatz . . . . . 18,963 fl.

d. . . . . 3,058 fl.

e. . . . . 1,266 fl.

sind die Durchschnitte der Jahre 1866/68.

f. . . . . 24,675 fl.

bisheriger Budgetsatz.

§. 4. Ersatz der Lasten und Verwaltungkosten der gemeinschaftlichen Steuern:

a. Der Rübenzuckersteuer . . . . . 5,482 fl.

Durchschnittsbetrag in den Jahren 1866/68.

b. Salzsteuer . . . . . 4,770 fl.

Ist der Betrag des im Jahr 1868 hiefür Ausgegebenen, weil die Steuer erst seit 1. Januar 1868 zur Erhebung kömmt.

c. der Tabak-Steuer . . . . . 37,800 fl.

Von dem Zollverein werden 15% vom Betrag der Steuer für Aufsicht-Constatirung und Erhebung der Steuer vergütet. Die Großherzogliche Regierung berechnete, daß 17,000 badische Morgen mit Tabak im Lande bepflanzt werden, welche à 6 Sgr. per 6 preußische Ruthen, also 6 Thlr. oder 10 fl. 30 kr. per preußischen Morgen, für die 17,000 badische Morgen 252,000 fl. Steuerbetrag auswerfen, wovon 15 % oder 37,800 fl. vom Verein ersetzt werden.

§. 5. Ersatz der Kosten der Vereinsbeamten . . . . . 20,193 fl.

Es wird hier in einem neuen Paragraphen der Ersatz aufgeführt, welchen der Verein leistet, indem die Kosten der Controllirung jetzt von dem Gesammt-Verein getragen werden.

Die Besoldungen dieser Beamten betrugen nach dem dermaligen Effectivetat 14,750 fl. und deren Bezüge an Reisediäten ꝛc. sind nach dem Ergebniß des zweiten Halbjahres 1868 auf 5,443 fl. 18 kr. berechnet, wonach sich der Budget-Satz wie angegeben berechnet.

Titel II. Unmittelbare Einnahmen.

I. Privative Gefälle.

§. 6. Brückengefälle je . . . . . 28,962 fl.

der vorige Budget-Satz war . . . . . 56,986 fl.

Der bedeutende Rückschlag gegen das letzte Budget ist dadurch veranlaßt, daß die Schiffbrücke in Mannheim nicht mehr aufgeführt wurde und also keinen Ertrag mehr lieferte. Der Budget-Satz ist gebildet aus dem durchschnittlichen Erträgniß in den Jahren 1866/68 der 3 Brücken zu Kehl, Altbreisach und Kadelburg. Die Rheinbrücke in Hüningen wirft noch immmer keinen Ertrag ab.

§. 7. Von Hafen-, Krahnen-, Lagerhaus- und Waaganstalten . . . . . 43,406 fl.

der letzte Budget-Satz war . . . . . 41,360 fl.

Der durchschnittliche Ertrag der Normal-Jahre ist bei Berechnung des Budget-Satzes angenommen, unter Zuschlag der Gebühren die der Hafen von Marau abwirft, welcher seit 1. Oktober 1868 wieder als Eigenthum an das Aerar übergegangen ist.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

§. 8. Controlgebühren für steuerfreie Abgabe von Salz zu gewerblichen und landwirthschaftlichen Zwecken . . . . . 60 fl.
der letzte Budget-Satz war . . . . . 2,333 fl.

Der bedeutende Rückschlag rührt daher, daß von der Erhebung der Controlgebühren Umgang genommen wird. Die Kosten der Denaturirung des Salzes werden von der Salinen-Verwaltung getragen. Der kleine Betrag, welcher noch im Budget steht, ist aufgenommen für den Fall, daß durch Private Salz eingeführt wird.

§. 9 Zoll- und Steuerstrafen und Confiscate . . . . . 4,714 fl.,
der letzte Budget-Ansatz war . . . . . 5420 fl.

Der Budgetsatz wird berechnet nach dem dreijährigen Durchschnitt der Jahre 1866/1868, und zwar
die Zuflüsse zu dem Unterstützungs-Fond mit . . . . . 2,407 fl. 45 kr.
zu dem Belohnungs-Fond . . . . . 2,306 fl. 43 kr.

Zusammen 4,714 fl. 28 kr.

Für anfallende Strafen und Confiscate in Folge der neuen Tabak-Steuer wäre nun eine Summe beigeschlagen. In Anbetracht jedoch, daß eine stetige Abnahme der Straffälle sich zeigte, glaubt die Großherzogliche Regierung für die Tabak-Steuer-Straffälle nichts beischlagen zu sollen und daß es genügt, die Durchschnittszahl in das Budget aufzunehmen.

§. 10. Zuschuß aus dem Vermögen des Zoll-Unterstützungs-Fonds . . . . . 29,313 fl.
der letzte Budget-Ansatz war . . . . . 16,238 fl.

Das Bedürfniß für Pensionen und Unterstützungen ist laut §. 21 der Ausgaben . . . . . 47,010 fl. 44 kr.
Zur Deckung desselben ist vorhanden eine Aversal-Vergütung von dem Verein unter §. 3 f. inbegriffen im Betrag von . . . . . 16,800 fl.
der Antheil an den Strafen und Confiscaten . . . . . 2,407 fl. 45 kr.

19,207 fl. 45 kr.
wovon jedoch die Kosten der Strafgefälle nach §. 12 der Ausgaben mit . . 1,520 fl. 8 kr.
abgehen, bleiben . . . . . 17,687 fl. 37 kr.
und demnach Unzulänglichkeit . . . . . 29,323 fl. 7 kr.

In dem Budget ist nur 29,313 fl. ausgesetzt, was auf einem Irrthum beruht.

§. 11 . . . . . 25 fl.
Mehrjähriger Budgetsatz.

2. Verschiedene Einnahmen.

§. 12. Miethzinse . . . . . 10,949 fl.,
letzter Budget-Ansatz . . . . . 10,209 fl.
unbeanstandet.

§. 13. Ersatz der Steuerverwaltung für Erhebung der Steuern . . . . . 15,203 fl.,
letzter Budgetsatz . . . . . 15,174 fl.
unbeanstandet.

§. 14. Ersatz von Ausrüstungsgegenständen . . . . . 22,480 fl.,
letzter Budgetsatz . . . . . 23,450 fl.

Der Durchschnitt der drei Normal-Jahre weist eine Einnahme von 22,914 fl. 17 kr. Es ist jedoch ein etwas niederer Betrag im Budget aufgenommen, weil die Aufsichtsmannschaft das Casquet nicht mehr zu ersetzen hat und denselben solches als ärarisches Eigenthum geliefert wird.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

§. 15 Zufällige Einnahmen . . . . . 3,874 fl.
unbeanstandet.

Ausgabe.

Lasten- und Verwaltungskosten.

Titel I. Spezielle Lasten und Verwaltungskosten der Bezüge aus der Vereins-Casse.

§. 1 . . . . . 29,108 fl.,
frühere Budgetsatz . . . . . 39,298 fl.

Es erscheinen hier die Rückvergütungen an Zollen, Rüben-, Salz- und Tabak-Steuer in Ausgabe, welche laut §. 2 der Einnahme von dem Verein vollständig zurückvergütet werden.

§. 2 . . . . . 518,105 fl.
und §. 3 . . . . . 28,910 fl.
sind Ausgaben, welche durch den Verein vollständig ersetzt werden, siehe §. 3 a und b der Einnahmen.

§. 4 . . . . . 29,440 fl.,
früherer Budgetsatz . . . . . 30,848 fl.

Durchschnittlicher Aufwand in den drei Normal-Jahren.

§. 5 . . . . . 3,058 fl.,
und §. 6 . . . . . 1,266 fl.,
werden durch den Verein vollständig ersetzt.

§. 7. Kosten der gemeinschaftlichen Steuern:

a. der Rübensteuer . . . . . 5,507 fl.,
voriger Budgetsatz . . . . . 5,366 fl.

b. der Salzsteuer . . . . . 5,120 fl.,
voriger Budgetsatz . . . . . 4,042 fl.

Es erscheint hier in Ausgabe das was der Verein auf diesen Gefällen ersetzt unter Zuschlag von 25 fl. bei der Rübensteuer und 350 fl. bei der Salzsteuer, welche auf privative Rechnung geleistet werden.

c. der Tabaksteuer . . . . . 37,000 fl.
scheint als neuer Posten im Budget — die Kosten welche hiefür aufzuwenden, sind zur Zeit nicht bekannt und der Verein ersetzt hiefür eine Bauschsumme von 15% der Einnahme betragend 37,800 fl. Hievon werden 37,000 fl. als Budgetsatz unter diesen Paragraphen aufgenommen, und 800 fl. erscheinen unter §. 17 der Ausgabe für voraussichtlich nöthige Dienstaushilfe bei der Zolldirection wegen der durch Constatirung der Tabak-Steuer erwachsenden Geschäfte.

§. 8 . . . . . 20,193 fl.
siehe §. 5 der Einnahme.

§. 9 . . . . . 340 fl.
unbeanstandet.

Titel II. Spezielle Lasten und Verwaltungskosten der unmittelbaren Einnahmen.

§. 10 der Brückengefälle . . . . . 19,049 fl.,
letzter Budgetsatz . . . . . 42,754 fl.

Die erhebliche Minderung dieser Position ist verursacht durch den Wegfall der Mannheimer Schiffbrücke, indem nur der durchschnittliche Kostenaufwand für die Brücken zu Kadelburg, Hüningen, Altbreisach und Kehl in den Jahren 1866/1868 unter Abzug einer außergewöhnlichen Ausgabe in diesen Jahren als Budgetsatz ausgesetzt ist.

§. 11 . . . . . 25,289 fl.,
letzter Budgetsatz . . . . . 24,240 fl.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Der Entzifferung dieses Budget-Ansatzes auf Seite 61 der Erläuterungen haben wir nichts beizufügen.

§. 12 die Strafen . . . . . 3,827 fl.,
voriger Budgetsatz . . . . . 4,353 fl.

Da die Strafen und Confiscate nach §. 9 der Einnahmen niedriger als im vorigen Budget angenommen, so vermindern sich die Ausgaben hiefür im Verhältniß.

Titel III. Gemeinsame Lasten und Verwaltungskosten

Kosten der Haupt- und Untersteuer-Aemter im Innern.

§. 13. Besoldungen . . . . . 24,500 fl.,
letzter Budgetsatz . . . . . 24,015 fl.

In den Erläuterungen wird auf das hingewiesen, was zu §. 19 der Ausgaben der Domänenverwaltung gesagt ist, weil Zoll-, Steuer-, und Domänenverwaltung einen gemeinschaftlichen Etat haben.

Es werden dort für 62 Beamte 105,100 fl. verlangt. Im laufenden Budget sind für 63 Beamte 104,000 fl. bewilligt. Da jedoch eine Stelle die combinirte Verrechnung Stauffen aufgehoben ist, so würde die bewilligte Summe 103,000 fl. betragen und erscheint demnach eine Mehrforderung von 2,100 fl. im vorliegenden Budget. Die Commission kommt nach mit Großherzoglicher Regierung gepflogener Berathung zu dem Antrag, die geforderten 2,100 fl. zu bewilligen.

Demgemäß trifft es von den 105,100 fl. laut VI. Seite 17 der Erläuterungen die Zollverwaltung 24,500 fl. als Budgetsatz pro 1870 und 71.

§. 14 Gehalte . . . . . 44,400 fl.
letzter Budgetsatz . . . . . 39,910 fl.
also Mehrforderung 4,490 fl.

Die erhebliche Mehrforderung ist folgendermaßen begründet:

Für die aushilfsweise Hafenbewachung in Mannheim werden anstatt früherer 3,860 fl. jetzt rund 6,000 fl. gefordert, weil ein Theil dieser Kosten früher durch die Brückenverwaltung getragen wurde, was nun durch Aufhebung der Brücke wegfällt, wonach hiefür Mehrausgabe 2,160 fl.

In Folge Aufhebung der Kreis-Casse Freiburg sind ein Buchhalter und ein Cassendiener mit einem Gehalte von 1,400 fl. dem Haupt-Steuer-Amt Freiburg zugetheilt worden, und endlich beabsichtigte die Großherzogliche Regierung eine Aufbesserung bei 19 Bediensteten von je 50 fl. eintreten zu lassen, welche jetzt einen Gehalt von 400 fl. und 450 fl. beziehen, was einen Betrag von 950 fl. ausmacht.

Die 3 Summen zusammmen machen die Erhöhung der Budget-Positon von 4,490 fl. aus und wir beantragen die Genehmigung derselben.

§. 15 Amts-Unkosten . . . . . 9,273 fl.,
unbeanstandet.

Kosten der Zoll-Direction.

§. 16. Besoldungen . . . . . 29,100 fl.
letzter Budget-Satz . . . . . 28,000 fl.,
daher Mehrforderung 1,100 fl.

In den Erläuterungen wird darauf hingewiesen, daß die Domänen-, Steuer- und Zoll-Direction einen gemeinschaftlichen Etat haben und sich auf das bezogen, was bei §. 15 der Ausgaben des Domänen-Etats VI. Seite 14 gesagt ist.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Nach dem vorigen Budget war für die drei Verwaltungen
für 3 Directoren,
22 Collegial- und
40 Kanzleibeamte . . . . . 109,700 fl.
bewilligt. Es werden nun gefordert für die gleiche Anzahl von 65 Beamten 111,700 fl., also eine Erhöhung von 2000 fl. Von diesen 2000 fl. sind bereits 200 fl. in Anspruch genommen, weil ein Beamter in Folge seiner früheren Stellung 200 fl. mehr als die etatmäßige Besoldung bezieht. Von den verbleibenden 1800 fl. sollen 800 fl. für die 22 Collegial-Beamte und 1000 fl. für die 40 Kanzlei-Beamte als Besoldungserhöhung verwendet werden. Nach den von Großherzoglichen Herrn Regierungs-Commissären erhaltenen mündlichen weiteren Erläuterungen beantragt die Commission die Bewilligung der Mehrforderung.

Darnach trifft es von den 111,700 fl. nach VI. Seite 15:

die Domänen-Verwaltung	43,600 fl.
die Steuer-Verwaltung	39,000 fl.
die Zoll-Verwaltung	29,100 fl.
zusammen . . .	111,700 fl.,

und es wäre demgemäß hier der Budget-Satz von 29,100 fl. zu genehmigen.

§. 17. Gehalte . . . . . 6,312 fl.
letzter Budget-Satz . . . . . 5,512 fl.
Es sind hier 800 fl. mehr aufgenommen, wie schon bei §. 7 der Ausgabe erwähnt ist.

§. 18. . . . . 1,800 fl.
§. 19. . . . . 8,876 fl.
§. 20. . . . . 1,800 fl.
sind unbeanstandet.

§. 21. Pensionen und Unterstützungen . . . . . 47,011 fl.
voriger Budget-Satz . . . . . 34,005 fl.

Die geforderte Summe zerfällt in zwei Posten

a. Pensionen und ständige Sustentationen	43,032 fl.	7 kr.
b. einmalige Unterstützungen an Entlassene und Relicten	3,978 fl.	37 kr.
	47,010 fl.	44 kr.

Für die sub. b. genannte Summe ist der durchschnittliche Aufwand in Ansatz gebracht. Der sub. a. stehende Betrag ist auf Seite 65 nach einem wahrscheinlichen Ergebniß berechnet. Bei Vorlage des Budgets 1868/69 hat die Großh. Regierung die Ansicht ausgesprochen, daß das Anwachsen der ständigen Pensionen sein Ende erreicht und ein normaler Zustand eingetreten sei, daß aber dennoch ein Wachsen dieser Pensionen in Aussicht zu nehmen sei, weil durch höchste Entschließung aus Großherzoglichem Staatsministerium vom 7. Sept. 1866 Nr. 826 die ferner zu bewilligenden Pensionen sich ungefähr um die Hälfte höher als nach dem früheren Maaßstab stellen werden.

Die Erhöhung der gegenwärtigen gegen die vorige Budget-Position beträgt . . . . . 13,006 fl.
wovon auf ständige Pensionen ꝛc. . . . . 12,841 fl.
und auf unständige Unterstützungen . . . . . 185 fl.
enthalten.

Uebrigens ist beizufügen, daß dieser Mehraufwand von 13,006 fl. die badischen Finanzen nur mittelbar trifft, indem der gesammte Betrag dieser Position wie bei §. 10 der Einnahme ausgeführt, theils aus dem ständigen Aversum des Zollvereins, theils aus dem Antheil an den Strafen und Confiskate und schließlich durch Zuschuß aus dem Zoll-Unterstützungsfond aufgebracht wird.

§. 22. Ablieferungen für den Zoll-Unterstützungsfond.

Da nach §. 10 der Einnahme Zuschüsse aus diesem Fonds in Aussicht genommen sind, so wird hier nichts in Ansatz gebracht.

§. 23. Miethzinse . . . . . 2,523 fl.
voriger Budget-Satz . . . . . 2,858 fl.

Unbeanstandet.

§. 24. Bauaufwand . . . . . 8000 fl.,
der gleiche Betrag wie in den zwei letzten Budget-Perioden.

§ 25. Brandversicherungsbeiträge . . . . . 768 fl.

§. 26. Für Ausrüstungs-Gegenstände . . . . . 23,481 fl.,
letzter Budget-Satz . . . . . 28,099 fl.

Der Aufwand für diese Position erscheint erheblich niedriger als in den beiden vorhergehenden Budget-Perioden, und findet sich genügend erläutert auf Seite 66.

§. 27. Verschiedene und zufällige Ausgaben . . . . . 4,367 fl.,
früherer Budget-Satz . . . . . 4,965 fl.

Die Abweichung gegen der vorigen Budget-Satz ist auf Seite 66 und 67 der Erläuterungen nachgewiesen.

Die Commission stellt den Antrag, es wolle das Budget der Zollverwaltung genehmigt werden mit

der Einnahme von je . . . . . 3,847,438 fl.
der Ausgabe von je . . . . . 938,423 fl.

und mithin einem Reinertrag von . . . . . 2,909,015 fl. per Jahr.

V. Münz-Verwaltung.

Drittes Beilagenheft VI. Seite 68.

Ihre Commission hat in den jüngstvergangenen Landtagen bei Erstattung dieses Berichts jeweils die Hoffnung ausgesprochen, daß auf dem rein materiellen Gebiet des Münzwesens eine Einigung in Deutschland erfolgen möge. Nachdem Oesterreich von der Münz-Convention zurückgetreten ist, so verbleiben nur noch zwei Münzfuße, nämlich: der 30 Thaler-Fuß und der 52½ Gulden-Fuß in den deutschen Staaten in Kraft und es sollte angenommen werden können, daß eine Einigung jetzt leichter zu bewerkstelligen sein sollte, da diese sämmtlichen Staaten im Zollverein vereinigt und im Zollbundesrath und Zollparlament vertreten sind. Obgleich in einer Richtung, Maaß und Gewicht, ein Fortschritt in jüngster Zeit geschehen ist, indem der norddeutsche Bund einerlei Maaß, das metrische, eingeführt hat und Baden ihm durch ein Gesetz mit demselbem Grundsatz nachgefolgt ist, so verlautet zur Zeit doch nicht, daß irgend Aussicht auf baldiges Zustandekommen eines einheitlichen Systemes bezüglich des Münzwesens besteht. Während der deutsche Handelstag sich früher mehrere Male für Beibehaltung

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

der Silberwährung unter Einführung einer Silbermünze als Einheit, welche die Vereinigung des Thaler- und Guldenfußes erleichtert hätte, ausgesprochen hatte, wurde bei dem letzten Handelstag, Oktober 1868 in Berlin beschlossen, daß die Goldwährung einzuführen sei, unter Schaffung einer Einheitsmünze unter dem Namen der Goldgulden, weil in der Zwischenzeit das Project aufgetaucht war, und auch in Paris in einer internationalen Conferenz darüber verhandelt wurde, daß eine allen größeren handeltreibenden Völkern gemeinschaftliche Goldmünze vereinbarte und allseitige Annahme der Goldwährung beschlossen werden solle. Für diese alle größeren handeltreibenden Völkern gemeinschaftliche Münze waren Goldstücke von 25 Franken in Aussicht genommen und der für Deutschland von dem letzten Handelstag befürwortete Goldgulden sollte $^1/_{10}$ dieser internationalen Münze sein. Die Conferenz in Paris ist auseinandergegangen, ohne daß etwas Definitives zu Stande gekommen ist und seitdem ist in öffentlichen Blättern zu lesen gewesen, daß England auf das vorgeschlagene 25-Franken-Stück nicht eingegangen sei. Die Frage ist daher zur Zeit ungelöst, welches Münzsystem für Deutschland anzunehmen sei.

In unserem Lande, welches an Ländern grenzt, wo, wie in Frankreich und der Schweiz, das Franken-System besteht, ist die Ansicht die verbreitetste, daß ein einfacher Anschluß an dieses Münzsystem das passendste sei.

Die Budget-Commission ist zwar nicht in der Lage, in dieser Angelegenheit ein ganz bestimmtes Urtheil abzugeben, allein sie glaubte doch, einer im Lande sehr verbreiteten Ansicht um so mehr Ausdruck geben zu sollen, als ihre meisten Mitglieder diese Anschauung theilen.

Uebergehend zu dem uns vorliegendem Budget müssen wir vorausschicken, daß unser Münzwesen sich nach dem Münz-Vertrag vom 7. August 1858, sowie nach einer im Jahre 1865 unter den süddeutschen Staaten getroffenen Vereinbarung zu richten hat.

In dem vorliegendem Budget ist eine Einnahme von je 232,012 fl. und eine Ausgabe von je 237,524 fl., also eine Mehr-Ausgabe von 5,512 fl. vorgesehen.

Im vorigen Budget war eine Mehr-Ausgabe von 7,040 fl. angenommen.

Bezüglich der einzelnen Paragraphen ist zu bemerken:

Einnahme.

Titel I. Gebäude-Ertrag.

§. 1 . . . . . 826 fl.

Titel II. Aus Fabrikaten.

§. 2. Keine Einnahme in Aussicht genommen.

§. 3. Silbermünzen, je . . . . . 214,125 fl.,

voriges Budget . . . . . 365,769 fl.

Die Großherzogliche Regierung nimmt an, daß in der Budget-Periode für 400,000 fl. in Kronenthalern zum Einzug gebracht werden können, und daß für 24,000 fl. abgenutzte Scheidemünze eingezogen werden soll.

Das daraus und das aus angekauften ungangbaren Münzen zusammen $8124^{460}/_{1000}$ Pfund gewonnene Silber gestattet nach Abzug des für Medaillen verwendeten, die Ausmünzung von

24,000 fl. in drei Kreuz-Stücken,
54,250 fl. in halbe Gulden-Stücken,
350,000 fl. in Thaler-Stücken,

zusammen 428,250 fl. oder per Jahr 214,125 fl.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

§. 4. Kupfermünzen . . . . . 14,000 fl.,
letzter Budget-Satz . . . . . 12,500 fl.

Es wird die Ausprägung von 14,000 fl. in kupfernen Ein-Kreuzer-Stücken in Aussicht genommen, was etwas mehr ist als die durchschnittliche Ausprägung jährlich in den Jahren 1866/68.

Da ein Bedürfniß von Halb-Kreuzer-Stücken sich nicht kennbar gemacht hat, so wird die Ausprägung von Halb-Kreuzer-Stücken nicht in Aussicht genommen.

§. 5 je . . . . . 2,460 fl.,
letzter Budget-Satz . . . . . 1,594 fl.

Unbeanstandet.

Titel III. Verschiedene und zufällige Einnahmen.

§. 6 je . . . . . 87 fl.
§. 7 je . . . . . 12 fl.
§. 8 je . . . . . 502 fl.

geben zu keiner Bemerkung Veranlassung.

Ausgabe.

Titel I. Lasten.

§. 1 . . . . . 105 fl.

Titel II. Allgemeiner Verwaltungs-Aufwand.

§. 2 . . . . . 5,900 fl.
§. 3
§. 4 . . . . . 66 fl.
§. 5 . . . . . 526 fl.
§. 6 . . . . . 158 fl.
§. 7 . . . . . 462 fl.
§. 8 . . . . . 1,512 fl.

sind unbeanstandet.

§. 9 für Silber je . . . . . 217,370 fl.

Die $8134^{460}/_{1000}$ Pfund Silber, welche nach §. 3 der Einnahme vermünzt werden sollen, betragen à $52^1/_2$ fl. per Pfund 427,059 fl. 9 kr. Zu dem Preis von $52^1/_2$ fl. kann jedoch nur das aus Kronenthalern und ungangbaren Münzen gewonnene Silber erstellt werden. Die $314^{760}/_{1000}$ Pfund Silber, welche aus den 24,000 fl. abgenützten Scheidemünzen herauskamen, stellen sich bedeutend höher, als $52^1/_2$ fl.; nämlich je 32%, weßwegen die Großherzogliche Regierung 32% von 24,000 fl. oder 7,680 fl. der obenbemerkten Summe beischlägt und also einen Aufwand von 434,739 fl. 9 kr. für die beiden Jahre oder im Durchschnitt für 1 Jahr 217,370 fl. in Ansatz bringt.

§. 10 für Kupfer . . . . . 6,021 fl.,
letzter Budgetsatz . . . . . 6,197 fl.

Der neue Budgetsatz ist um 176 fl. niedriger, obgleich eine größere Ausmünzung 14,000 fl. jährlich, anstatt 12,500 fl. in Aussicht genommen ist. Diese Minder-Ausgabe verdankt ihre Entstehung dem Umstand, daß die Kupferplättchen, wovon 117 Stück auf das Pfund gehen, zu 45 kr. angenommen sind, während das Pfund im vorigen Budget zu 54 kr. angenommen war.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Die

§. 11 je . . . . . 1,500 fl.
§. 12 je . . . . . 3,466 fl.
§. 13 je . . . . . 310 fl.
§. 14 je . . . . . 128 fl.

sind unbeanstandet.

Die Commission stellt den Antrag, es wolle dem Budget der Münz-Verwaltung

die Einnahme mit je . . 232,012 fl.
die Ausgabe mit je . . 237,524 fl.

genehmigt werden.

VI. Kataster-Vermessung.

Drittes Beilagen-Heft. VI. Seite 75.

Es erscheint hier nur die Einnahme für die Kataster-Vermessnng, während die Ausgabe hiefür unter dem eigentlichen Staats-Aufwand des Finanz-Ministeriums in einem eigenen Titel VII. aufgeführt ist.

Einnahme.

§. 1 je . . . . . 25,087 fl.
§. 2 je . . . . . 3,298 fl.

Bei beiden Paragraphen ist der Durchschnitt der 3 Jahre 1866/68 in Ansatz gebracht.

Die Commission stellt den Antrag, die Einnahmen der Kataster-Vermessung mit je 28,385 fl. genehmigeu zu wollen.

VII. Allgemeine Kassen-Verwaltung.

Drittes Beilagen-Heft. VI. Seite 77.

Am Schluß der Erläuterungen bezüglich der allgemeinen Kassen-Verwaltung fügt die Großh. Regierung bei, daß die früheren §§. 9 der Einnahme und 6 der Ausgabe künftig wegfallen, nachdem höchster Entschließung aus Großherzoglichem Staats-Ministerium vom 8. September 1868, Nr. 871 und Nr. 872 zufolge die Etats-Rechnung früherer Jahre (Rechnungs-Abtheilung II) bei sämmtlichen Verwaltungszweigen, mit Ausnahme der Verwaltung der Verkehrs-Anstalten, vom 1. Januar 1869 an aufgehoben worden ist.

Die früheren Jahren angehörigen aber erst im Laufe des Rechnungsjahres in die Rechnung aufgenommenen Beträge finden von da ihre Stelle in der Etats-Rechnung vom laufenden Jahr jedes einzelnen Verwaltungszweiges

Wir begrüßen die Veränderung als eine Verbesserung und Vereinfachung im Rechnungswesen.

Bezüglich der einzelnen Paragraphen der Einnahmen haben wir zu bemerken, daß die meisten auf dem Durchschnitt der Jahre 1866/68 beruhen und nur Folgende davon abweichen:

§. 1. Miethzinse der Zentralstaats-Gebäude je . . . . . 6,196 fl.
früherer Budget-Satz . . . . . 5,478 fl.

Hier ist der neueste Stand als Budget-Satz angenommen.

§. 7. Ersatz der Post- und Eisenbahn-Betriebs-Verwaltung in Pensionen 1870 . . 40,405 fl.
1871 . . 44,074 fl.

Früherer Satz 31,000 respektive 38,000 fl.

Bei Berechnung dieses Budget-Satzes habe die Großherzogliche Regierung den Stand der Pensionen von 1868 zu Grunde gelegt, indem solche $9^3/_{10}$ pCt. per Jahr, welches der Zuwachs nach einem fünfjährigen Durchschnitt ist, beischlägt, und dadurch für 1870 39,448 fl. und für 1871 43,116 fl. berechnet.

Dieser Summe ist der durchschnittliche Betrag der Gratial-Quartale nach fünfjährigem Durchschnitt mit 957 fl. beigeschlagen, woraus sich oben angeführte Budget-Sätze ergaben. In dem vorigen Budget war übersehen worden für Gratial-Quartale etwas in Ansatz zu nehmen.

§. 9. . . . . 1607 fl.

unbeanstandet.

Ausgabe.

Die 6 Paragraphen der Ausgabe bedürfen keiner besonderen Erwähnung, weil solche auf Berechnung der Durchschnitts-Zahlen beruhen.

Die Kommission stellt den Antrag, hohe Kammer wolle die Einnahme der allgemeinen Kassen-Verwaltung

für das Jahr 1870 mit . . . . . 56,428 fl.

für das Jahr 1871 mit . . . . . 60,097 fl.

und die Ausgabe für jedes der beiden Jahre mit je . . . . . 30,478 fl.

genehmigen.

Eigentlicher Staats-Aufwand des Finanz-Ministeriums.

Drittes Beilagen-Heft VI., Seite 80.

Titel I. Ministerium.

§. 1. Besoldungen . . . . . 28,300 fl.

letzter Budgetsatz . . . . . 30,000 fl.

Nach Abzug der Differenz von 3000 fl., weil das Ministerium durch einen Präsidenten gegenwärtig verwaltet wird, bleibt eine Mehrforderung von 1000 fl., welche als Besoldungs-Aufbesserungen verwendet werden sollen.

Nach der von Großherzoglicher Regierung erhaltenen näheren Erläuterung der Verhältnisse dieser Forderung beantragt die Commission die Bewilligung der angeforderten Summe.

§. 2. Gehalte der Angestellten . . . . . 4,600 fl.

letzter Budgetsatz . . . . . 4,200 fl.

Die Commission findet keine Veranlassung zur Beanstandung dieser Mehrforderung.

§. 3. Büreau-Aufwand . . . . . 2,550 fl.

unveränderter Budgetsatz.

Titel II. General-Staats-Kasse.

§. 4. Besoldungen der Beamten . . . . . 4,400 fl.

früher . . . . . 6,400 fl.

§. 5. Gehalte der Angestellten . . . . . 4,000 fl.

früher . . . . . 5,000 fl.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

§. 6. Bureau-Aufwand . . . . . 1,450 fl.
früher . . . . . 1600 fl.

Die 3 Paragraphen dieses Titels sind wegen Aufhebung der Kreiskasse in Freiburg entsprechend gemindert.

Titel III. Oberrechnungs-Kammer.

§. 7. Besoldung der Beamten . . . . . 33,100 fl.
letzter Budgetsatz . . . . . 30,200 fl.

Es bedingt dieß eine Erhöhung von 2,900 fl. dieser Position. Die Erhöhung soll nothwendig sein, weil wegen Abänderungen im Rechnungswesen des Kriegs-Ministeriums der Oberrechnungs-Kammer sehr viele Geschäfte mehr erwachsen und deßhalb 2 weitere Revisions-Beamte angestellt werden sollen; auch wünscht man einem Kanzlei-Beamten eine wohlbegründete Aufbesserung zu verleihen. Die Kommission glaubt, daß einem Revisions-Beamten mehr die Bewältigung des Geschäfts-Zuwachses möglich sein werde und stellt deßhalb den Antrag, die geforderten 33,100 fl. um 1400 fl. zu mindern und darum nur den Betrag von 31,700 fl. zu genehmigen.

Die weiteren Paragraphen dieses Titels

§. 8 . . . . . 930 fl.
§. 9 . . . . . 1,045 fl.
§. 10 . . . . . 745 fl.

sind unverändert gegenüber dem vorigen Budget.

Titel IV. Baubehörden.

§. 11. Besoldung der Beamten . . . . . 27,000 fl.
letzter Budgetsatz . . . . . 25,600 fl.

Die Großherzogliche Regierung beantragt hier eine Erhöhung des Budgets um 1400 fl. jährlich und begründet diese Mehrforderung auf Seite 84 zum Theil damit, daß sie für die Hochbau-Inspectoren dasselbe Besoldungs-Maximum, nämlich 2200 fl., wie es bei den Wasser- und Straßenbau-Inspectionen bereits besteht, herbeiführen und überhaupt billige Aufbesserungen eintreten lassen wolle. Wir glauben dieser Gleichstellung nicht entgegen treten und die geforderte Erhöhung bewilligen zu sollen.

§. 12. Gehalte der Angestellten . . . . . 10,000 fl.
letzter Budgetsatz . . . . . 10,000 fl.

Eine Erhöhung von 470 fl. dieses Budgetsatzes im vorigem Budget wurde damit begründet, daß wegen vieler Bauten im Inspectionsbezirk Wertheim dieser Bezirk in 2 Theile vorübergehend getheilt habe werden müssen. — Der Bericht des Abgeordneten Heidenreich beim vorigen Landtag spricht die Hoffnung aus, daß bei späterem Wegfall der Ursache, diese Theilung auch wieder aufgehoben werden möge. Wir glauben diesen Wunsch aufrecht erhalten zu sollen.

§. 13. Bureau-Aufwand . . . . . 4,800 fl.
letzter Budgetsatz . . . . . 4,400 fl.

Die Erhöhung von 400 fl. wird beansprucht, weil es für billig erachtet wird, den Bezirks-Baumeistern eine Erhöhung des Bureau-Aufwandes von 222 fl. auf 250 fl. zukommen zu lassen. — Wir beantragen die Erhöhung zu genehmigen.

§. 14. Diäten und Reisekosten . . . . . 9,500 fl.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Im vorigen Budget erschien diese Forderung unter 2 getrennten Paragraphen im Betrag von 10,051 fl.
Die Großh. Regierung glaubt, daß mit den geforderten 9,500 fl. ausgereicht werden kann.

§. 15. Titel V. Baukosten und sonstige Lasten der Central-Staatsgebäuden . . . 8,000 fl.

Im vorigen Budget war die gleiche Summe genehmigt.

Titel VI. Schuldentilgung.

Die Großh. Regierung forderte unter diesem Titel in 7 Paragraphen

für das Jahr 1870 . .	1,149,083 fl.
für das Jahr 1871 . .	1,200,646 fl.
Zusammen .	2,349,729 fl.

oder durchschnittlich per Jahr 1,174,865 fl.

In dem vorhergehenden Budget war angesetzt

für das Jahr 1868 . .	1,309,010 fl.
für das Jahr 1869 . .	1,354,724 fl.
Zusammen .	2,663,734 fl.

oder durchschnittlich per Jahr 1,331,867 fl. Demnach 157,002 fl. per Jahr weniger in der Periode 1870/71 als in der vorhergehenden.

Uebergehend zu den einzelnen Paragraphen berichten wir betreffend

§. 16. Renten nach Abzug der Activ-Zinsen für 1870 . . . . . 639,733 fl.
für 1871 . . . . . 691,296 fl.

Auf Seite 90 und 91 der Erläuterung gibt die Großh. Regierung eine detaillirte Berechnung der Passiv- und der Activ-Zinsen, die wir nicht beanstanden und auf welche wir verweisen.

§. 17. Tilgungsfond jährlich . . . . . 500,000 fl.

Es ist dieß der feststehende Tilgungsfond, welcher jährlich an die Amortisations-Kasse aus der Generalstaats-Kasse zu zahlen ist und der zur Schulden-Tilgung dient soweit er dazu erforderlich ist. — Was nicht zu Schulden-Tilgung verwendet werden kann, dient zur Vermehrung der Activa der Amortisations-Kasse.

In der Periode 1870/71 sollen zur Rückzahlung gelangen (siehe Seite 99 der Erläuterungen) im ganzen 914,535 fl. und es wird somit voraussichtlich der ganze Betrag des Tilgungsfonds von 1,000,000 fl. nicht zur Abtragung von Passiven verwendet werden können.

§. 18. Besoldungen der Beamten . . . . . 5400 fl.
§. 19. Gehalte der Angestellten . . . . . 2500 fl.
§. 20. Bureau-Aufwand . . . . . 700 fl.

sind die gleichen Sätze wie in dem letzten Budget beibehalten, jedoch unter dem Vorbehalte, daß wegen des außerordentlichen Geschäftszuwachses bei der Eisenbahnschuldentilgungs-Kasse die Vermehrung des Gehilfen-Personals nothwendig geworden ist und daß die deßfallsigen erhöhten Ausgaben durch erhöhtes Gehalts-Aversum der Eisenbahnschuldentilgungs-Kasse ausgeglichen werde. Es wird darauf bei Feststellung des Budgets der Eisenbahnschuldentilgungs-Kasse zurückzukommen sein.

Der Antheil der Zehntschuldentilgungs-Kasse an den Ausgaben dieser 3 Paragraphen ist beim vorigen

Budget wegen Geschäfts-Verminderung unter die Hälfte des früheren Betrags herabgesetzt worden und soll auch für die Jahre 1870 und 71 beibehalten werden.

§. 21 und §. 22 unbeanstandet.

Tit. VII. Kataster-Vermessung.

Die Großherzogliche Regierung fordert für jedes der beiden Jahre der Budget-Periode in 10 Paragraphen je . . . . . 193,250 fl.

In dem vorigen Budget war für diesen Titel durchschnittlich per Jahr . 209,114 fl. bewilligt in 8 Paragraphen.

Es ist bei der gegenwärtigen Budget-Vorlage die Aenderung gegen die frühere Vorlage eingetreten, daß zwei Paragraphen in je zwei Paragraphen zerlegt wurden und eine andere Stellung der Paragraphen und folgerichtig eine andere Numerirung derselben stattgehabt hat.

Zu den einzelnen Paragraphen haben wir Folgendes zu bemerken:

§. 23. Besoldungen und Functionsgehalte der Beamten . . . . . 6,400 fl.
unveränderter Budget-Satz.

§. 24. Gehalte der Angestellten . . . . . 15,650 fl.
Voriger Budgetsatz . . . . . 17,750 fl.

Unter diesem Paragraphen waren für unständige Aushülfe 5,600 fl. bewilligt, welche nun auf einen eigenen Pararaphen, §. 25 gebracht werden.

Es bleibt daher noch die Bewilligung für 12 Angestellte und 1 Kanzleidiener aufrecht erhalten mit . . . . . 12,150 fl.

Diesen sind beizuschlagen die Gehalte für 4 Assistenten und Zeichner mit . . . . 3,200 fl.
und Remunerationen . . . . . 300 fl.

zusammen . . 15,650 fl.

welche den Budget-Satz bilden. Dagegen geht an dem früheren §. 26 jetzt 29 der Gehalt von 3 Zeichnern mit zusammen 2150 fl. Gehalt und von dem früheren §. 25 jetzt 28 der Gehalt eines ständigen Trigonometers mit 900 fl. ab.

§. 25. Letzter Budget-Satz . . . . . 5,600 fl.

§. 26. Bureau-Bedürfnisse für den innern Dienst . . . . . 1,397 fl.

§. 27. Gebühren, Diäten und Reisekosten 2c. . . . . 4,835 fl.
sind die Durchschnitts-Berechnungen der 3 Normaljahre.

§. 28 für die Erhaltung und Ausbildung des Dreiecknetzes . . . . . 6,387 fl.
früherer Budget-Satz . . . . . 9,102 fl.

Nachdem der Gehalt des Trigonometers mit 900 fl. von diesem Paragraphen abgeht, so erscheinen hier nun noch die Gebühren, Diäten und Reisekosten der zur Triangulation verwendeten Personen, ferner für Taglöhner, Meßgehilfen, für Materialien und Fuhrlohn der Materialien. Der durchschnittliche Aufwand hiefür in den Jahren 1866/68 ist als Budget-Ansatz angenommen.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

§. 29. Für die Vermessung und Chartirung je . . . . . 131,176 fl.
vorige Bewilligung durchschnittlich . . . . . 163,350 fl.

Im vorigen Budget, war für Fortführung der Vermessungswerke unter diesem Paragraphen durchschnittlich per Jahr 15,000 fl. bewilligt, welche nun auf einen besondern Paragraphen, §. 30, kommen sollen, ferner gehen 2150 fl. von der früher bewilligten Summe als Gehalte von 3 Zeichner ab, die jetzt auf dem §. 24 erscheinen, so daß die bewilligte Summe, welche sich zur Vergleichung mit der jetzigen Anforderung eignet, nur 148,200 fl. beträgt, und daher unter diesem Paragraphen jetzt 17,024 fl. weniger in Anforderung kommen.

Auf Seite 87 begründete die Großh. Regierung die Forderung damit, daß dieselbe den durchschnittlichen Aufwand für einen selbständig verwendeten Geometer einschließlich seines Hilfspersonals in den Jahren 1862 bis 1867 auf 1726 fl. per Jahr berechnete.

Da nun 76 Geometer zur Zeit mit Meß-Arbeiten betraut sind, welche auch fortwährend zu diesem Geschäfte verwendet werden sollen, so erscheint eine Anforderung von 76 × 1726 fl. im Budget betragend 131,176 fl.

§. 30. Für die Fortführung der Vermessungswerke . . . . . 16,500 fl.

Es ist dieß ein neuer Paragraph, indem diese Kosten beim vorigen Budget unter dem vorhergehenden Paragraphen inbegriffen waren.

Es wurde im vorigen Budget für diese Ausgaben vorgesehen pro 1868 13,500 fl., pro 1869 16,500 fl. oder durchschnittlich 15,000 fl. Die Großh. Regierung glaubt den Ansatz von 1869, also 16,500 fl. für die neue Budget-Periode anfordern zu sollen.

§. 31. Bureaubedürfnisse für den äußeren Dienst . . . . . 4300 fl.
früherer Ansatz 6068 fl.

Die Forderung gründet sich auf den durchschnittlichen Aufwand in den Jahren 1866/68, indem 2000 fl. per Jahr außer Rechnung bleiben, welche in den Jahren 1868 und 1869 für Anschaffung von größeren Vorräthen von Zeichenpapier nöthig waren.

§. 32 . . . . . 1005 fl.
voriger Budgetsatz 745 fl.

Ist der durchschnittliche Aufwand von 1866/68.

§. 33. Titel VIII. Pensionen.

Die Anforderung ist pro 1870		693,340 fl.
pro 1871		716,600 fl.
zusammen . .		1,409,940 fl.
Durchschnitt per Jahr . .		704,970 fl.
In dem vorhergehenden Budget beträgt die Anforderung pro 1868 . .	627,649 fl.	
pro 1869	636,699 fl.	
	1,264,348 fl.	
Durchschnittlich per Jahr . .	632,174 fl.	

Es erscheint daher eine höhere Anforderung für die neue Budget-Periode von 72,796 fl. per Jahr.

Die Großh. Regierung hat auf Seite 102 bis 105 eine ausführliche Berechnung des Bedarfs für Pensionen in den Jahren 1870 und 1871 der Erläuterung beigegeben.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Diese Berechnungen gründen sich auf die durchschnittliche Zu- und Abnahme der Pensionen nach Procentsätze. Diese sind in den letzten Jahren erheblich höher und darum auch die Zunahme viel stärker berechnet.

Wir wollen die Hoffnung aussprechen, daß sich der hohe Zuwachs in den Pensionen in Wirklichkeit nicht so herausstellen wird, und daß dereinst bei Vergleichung der Rechnungs-Ergebnisse mit dem jetzt vorgeschlagenen Budget sich Ersparnisse herausstellen werden.

§. 34. Titel IX. Prozeßkosten . . . . . 213 fl.

Letzter Budget-Ansatz 602 fl.

Ist der durchschnittliche Aufwand der 3 letzten Jahre.

§. 35. Titel X. Verschiedene und zufällige Ausgaben je . . . . . 8060 fl.

früherer Budgetsatz 6361 fl.

Die veränderte Anforderung gründet sich darauf, daß der durchschnittliche Aufwand der 3 letzten Jahre für Porto eine Summe beigeschlagen würde. Der Aufwand für Porto betrug im Jahr 1868 2482 fl. 51 kr.

Schließlich stellt die Kommission den Antrag: das hohe Haus wolle den eigentlichen Staatsaufwand des Finanzministeriums

mit 2,182,966 fl. pro 1870 und
2,257,789 fl. pro 1871

genehmigen.

Beilage zum Protokoll der 26. öffentlichen Sitzung der II. Kammer vom 25. November 1869.

Bericht der Budget-Kommission

über

1) das ordentliche Budget der Postverwaltung;
2) das ordentliche Budget der Eisenbahnbetriebs-Verwaltung;
3) das ordentliche Budget der Bodensee-Dampfschifffahrts-Verwaltung;
4) das Budget über den umlaufenden Betriebsfond der Großh. Verkehrsanstalten (Post-, Eisenbahnbetriebs- und Dampfschifffahrts-Verwaltung);
5) das Budget über den Antheil Badens an dem Reinertrag der Main-Neckar-Eisenbahn, für die Jahre 1870 und 1871.

Erstattet

von dem Abgeordneten **Friderich.**

Ordentliches Budget.

I. Postverwaltung.

Das Großh. Handelsministerium berechnet nach der Vorlage für die kommende Budgetperiode

	1870.	1871.
Die Einnahme zu	1,984,000 fl.	2,018,000 fl.
Die Ausgabe zu	1,784,705 fl.	1,796,085 fl.
Die Reineinnahme zu	199,295 fl.	221,915 fl.

Für die zwei vorausgehenden Jahre 1868/69 waren in Voranschlag angenommen

	1868.	1869.
Die Einnahme zu	2,011,387 fl.	2,011,387 fl.
Die Ausgabe zu	1,629,391 fl.	1,651,207 fl.
Die Reineinnahme zu	381,996 fl.	360,180 fl.

Die Einnahmen der kommenden Periode sind für das Jahr 1870 niederer um 27,387 fl. und jene des Jahres 1871 um 6,613 fl. höher in Aussicht genommen als in den vorausgegangenen beiden Jahren. Die Ausgaben für 1870 sind um 155,314 fl. höher als für 1868 und für 1871 um 144,878 fl. höher als für 1869

berechnet. Die Einnahmen der Jahre 1870/71 sind daher niederer um 20,774 fl., die Ausgaben um 300,192 fl. höher als in den beiden Jahren 1868/69.

Die Reineinnahme der Periode 1868/69 in Voranschlag mit . . . . . 742,176 fl.
ist gegen die in der Vorlage in Aussicht genommene mit . . . . . 421,210 fl.

höher um . . . . . 320,966 fl.

Das finanzielle Ergebniß des Jahres 1868 zeigt

an Einnahme . . . . . 1,865,063 fl.
an Ausgabe . . . . . 1,496,748 fl.

an Reineinnahme . . . . . 368,315 fl.

Die Einnahme blieb unter dem Voranschlag um . . . . . 146,324 fl.
die Ausgabe . . . . . 132,643 fl.
und die Reineinnahme . . . . . 13,681 fl.

In unserem letzten Berichte konnten wir die damals beabsichtigten Reformen im Postwesen nur annähernd bezeichnen und dazu bemerken, daß der aproximativ berechnete Ausfall von 100,000 fl. eher zu nieder als zu hoch angenommen sei. Wie die obigen Zahlen darthun, hat sich unsere Annahme bestätigt. Die Vorlage führt in der Begründung die durch die verschiedenen Verträge eingeführten Reformen auf. Es enthalten dieselben anerkennenswerthe Vereinfachungen, Verbesserungen unserer Posteinrichtungen, sie bieten große Vortheile dem korrespondirenden Publikum, erleichtern und vermehren deshalb den Verkehr. Wir wollen hoffen, daß der Ausfall an Einnahmen nur vorübergehend sein werde.

Wir stellen folgend die Ergebnisse des Postverkehrs der letzten Jahre zusammen:

	1866.	1867.	1868.
Briefe:	16,318,000.	18,255,000.	19,796,000.
auf den Kopf der Bevölkerung kommen	—	Zunahme 11,8 %.	Zunahme 8,4 %.
	11 2/5.	12 3/4.	13 4/5.
Zeitungen:	11,230,000.	11,688,000.	12,672,000.
Fahrpostsendungen:	2,337,000 mit Gewicht 7,322,000 Pfd.	2,433,000 mit Gewicht 7,771,000 Pfd.	2,130,000 mit Gewicht 7,788,000 Pfd.
Postvorschuß-Sendungen:	183,800 mit Geldbetrag von 963,000 fl.	188,700, Geldbetrag 1,046,000 fl.	388,700, Geldbetrag 1,143,000 fl.
Postanweisungen:	Stück 55,000, Geldbetr. 1,015,000 fl.	Stück 77,000, Geldbetr. 1,933,000 fl.	Stück 238,300, Geldbetr. 6,222,000 fl.

Eingezahlt wurden im Jahre 1868 auf Postvorschuß-Sendungen, auf Postanweisungen

eingezahlt	930,000 fl.	4,783,000 fl.
erhoben	770,000 fl.	4,803,000 fl.
Ganzer Geldumsatz . . .	1,700,000 fl.	9,586,000 fl.

Personen wurden befördert durch die Fahrpost:

1866.	1867.	1868.
570,804.	573,993.	589,763.

Der Verbrauch an Freimarken und Freicouverten betrug:

1866.	1867.	1868.	1866.	1867.	1868.
6,926,000.	7,511,000.	8,814,000.	3,674,000.	4,034,000.	4,744,000.

Der Gesammtwerth aller verkauften Frankirungszeichen war:

1866.	1867.	1868.
634,378 fl.	678,348 fl.	693,986 fl.

Als sehr beachtenswerth bezeichnen wir den so bedeutend wachsenden Gebrauch, welchen das Publikum von der Einrichtung der Postanweisungen und Postvorschuß-Sendungen macht.

Aus diesen Zahlen können wir mit Befriedigung die ununterbrochen wachsende Zunahme des Verkehrs konstatiren. Nur im Zeitungsverkehr brachte das Jahr 1868 gegen 1867 einen Rückgang von 16,000 Stück Die Abnahme der Fahrpostsendungen um rund 2- und 300,000 Stück gegen die beiden vorhergehenden Jahre findet ihre Erklärung in der Briefportoreform, wodurch jetzt Briefe bis zu ½ Pfd. Gewicht angenommen werden. Die Aufhebung des Portofreithums trägt in zweiter Reihe dazu bei, die Stückzahl der Fahrpostsendungen zu verringern.

Wir haben oben erwähnt und nachgewiesen, daß Bruttoeinnahme und Reineinnahme nicht gleichen Schritt halten mit der Verkehrssteigerung, während die Ausgaben dieser letzteren nicht allein folgen, sondern dieselbe überholen.

Die neuesten Reformen erfreuen sich allgemeiner Anerkennung. Die Summen, welche hierdurch unserer Verwaltung wie wir annehmen nur in den ersten Jahren entgehen, werden mit der Zeit wieder eingebracht werden. Der höhere Aufwand findet zum Theil in den Reformen und der dem Publikum vermehrt gebotenen Gelegenheit zur Benützung der Postanstalten seinen Grund.

Einnahme.

§. 1. Erträgnisse aus dem Briefpost- und Zeitungsverkehr:

	1870.	1871.
a) Porto und Franko b) Transitporto }	1,002,600 fl.	1,036,600 fl.
Der Voranschlag des Budgets für 1868/69 war	942,065 fl.	942,065 fl.
es wird hiernach eine Mehreinnahme erwartet von	60,535 fl.	94,535 fl.
Hieran kommen in Abzug Briefrekommandationsgebühren und solche für Rückscheine, welche früher unter d. β. Schein-Einschreib- und andere Gebühren vereinnahmt wurden, hierfür werden jetzt Freimarken verwendet, das Erträgniß ist berechnet auf die Summe von	9,800 fl.	9,800 fl.
wir erhalten somit die Mehreinnahme für die kommenden Jahre mit	50,735 fl.	84,735 fl.
bringen wir ferner in Abzug die Summe, welche jetzt für Herstellung der gestempelten Freikouverte durch Erhebung von 1 kr. für 4 Stück als Einnahme in Aussicht genommen ist, mit jährlichen	16,600 fl.	16,600 fl.
so gestaltet sich die veranschlagte Mehreinnahme auf restliche	34,135 fl.	68,135 fl.

In der Begründung S. 6 ff. sind die eingeführten Postreformen ausführlich dargelegt, wir verweisen hiermit darauf. Die Bildung des vorliegenden Paragraphen ist dort entziffert.

Bisher war unser korrespondirendes Publikum daran gewöhnt, das fertige Briefkouvert als Dreingabe

für Bezahlung der Briefmarke zu erhalten. Die Großh. Regierung will jetzt die Selbstkosten für Herstellung derselben erheben mit einem Viertel-Kreuzer pr. Stück. Die Einnahme hieraus ist auf jährliche 16,600 fl. berechnet, indem ein Absatz von 4 Millionen erwartet wird. Diese Zahl ist etwas niederer gegriffen als der Verbrauch des Jahres 1867 mit 4,034,000 und des Jahres 1868 mit 4,744,000 Stück, weil angenommen wird, daß durch die beabsichtigte Maßregel der Bezug an Brieffreikouverten etwas abnehmen werde.

§. 12 des Postvertrags vom 12. November 1867 sagt: Es bleibt der Entschließung der Postverwaltungen überlassen, den Postanstalten auch den Verkauf von Freikouverten aufzutragen und außer den durch Frankostempel bezeichneten Werthbeträgen eine die Herstellungskosten der Kouverte entsprechende Entschädigung einzuheben.

Mit dem Zuschlag von ¼ kr. stellt sich in Baden der Portosatz immer noch um ¼ kr. niederer als dieses in den Staaten des Postvereins der Fall ist, wo nach Silbergroschen gerechnet wird.

Ihre Kommission ist in der Majorität der Ansicht, daß Ihnen diese Neuerung zur Annahme zu empfehlen ist, sie glaubt, daß bei dem Rückschlag der Reineinnahme unserer Postverwaltung nur auf Einnahmen zu verzichten sei, welche dem Gesammtpublikum in gleichem Maße zu gut kommen. Der Verbrauch der Brieffreikouverte findet vorzugsweise in den Städten statt, hier sind neben den Postanstalten Kaufleute, welche bis jetzt die Kouverte zum Kostenpreis abgaben. Auch in Zukunft kann hierauf gerechnet werden, es ist also auch hier der ärmeren Klasse die Möglichkeit geboten, die Briefkouverte zu dem Ausgabepreis zu erhalten, wozu bei den Kaufleuten noch häufig die Gratislieferung der Adresse kommt. In den Landgemeinden ist der Verbrauch von Brieffreikouverten selten. Es kann hier kaum von einem Nachtheil gesprochen werden. Die Minorität macht geltend, daß gerade der Theil des Publikums, welcher selten korrespondirt, durch die Neuerung am härtesten getroffen werde, weil ihm die Gelegenheit nicht geboten sei, zu dem Preis von 3¼ kr. das einzelne Briefkouvert zu kaufen, wenigstens bei den Postanstalten nicht, da ihm der Ankauf von 4 Stück Kouverten nicht immer möglich sei. Es werde die Maßregel selbst einen Rückschlag im Briefverkehr zur Folge haben, zudem leide auch die Bequemlichkeit im Sammeln der Briefe darunter, weil hierdurch wieder mancher Korrespondent seinen Briefbogen false und die Form der Briefe sich wieder vielfacher gestalte. Wenn die Großh. Regierung Anordnung treffen wird, daß an den Postschaltern das einzelne Brieffreikouvert zu 3½ kr. zu bekommen ist, so wird nach einstimmiger Ansicht der Kommission billigem Verlangen Rechnung getragen sein.

c) Zeitungsporto . . . . . 62,000 fl. 62,000 fl.

Die Ermäßigung des Zeitungsporto auf 25 % des Nettopreises müßte die Herabsetzung des Budgetsatzes bedingen, wenn nicht, wie wir hoffen, eine Zunahme im Zeitungsbezug dieses ausgleichen würde. Bei dieser Position möchten wir Großh. Regierung empfehlen zu untersuchen, ob nicht die Gebühr, welche für Uebersendition von Zeitungen bei Wohnsitzveränderung von Abonnenten erhoben wird, einer Reduktion bedürfe.

d) Verschiedene Gebühren.

α) Zustellgebühren von Zeitungen . . . . . 24,500 fl.

β) Fach- und Akkontirungsgebühren . . . . . 1,600 fl.

26,100 fl. 26,100 fl.

Im letzten Budget betrugen diese 34,238 fl., wir haben die Ursache hiervon bei §. 1a besprochen.

Summe §. 1 . . . . . 1,090,700 fl. 1,124,700 fl.

§. 3. Fahrposterträgnisse.

Die Einnahmen unter a, b, c mit je . . . . . 780,000 fl.

sind gegen den Budgetsatz der laufenden Periode mit je . . . . . 854,588 fl.

niederer um . . . . . 74,588 fl.

Die Einnahmen unter d. α. und β. mit . . . . . 90,600 fl.
sind gegen 1868/69 mit je . . . . . 89,621 fl.
höher um . . . . . 979 fl.

Die Gesammteinnahme dieses Paragraphen beträgt für jedes Jahr . . . . 870,600 fl. 870,600 fl.

Der oben angeführte Budgetsatz für 1868/69 wurde im Jahr 1868 auch nicht erreicht, es gebietet die Vorsicht deshalb einen geringeren Ertrag hier aufzunehmen, da, wie nachgewiesen ist, die Stückzahl der Fahrpostsendungen gegen früher zurückgegangen ist und auch die Annahme des letzten Budgets, daß die Beschränkung des Portofreithums hier eine Summe von 50,000 fl. mehr einbringen werde, sich nicht in dieser Höhe verwirklichte.

Bringen wir an der obigen Summe von . . . . . 780,000 fl.
die korrespondirende Summe des Ausgabepostens §. 2b mit . . . . 285,300 fl. in Abzug,
so erhalten wir eine Reineinnahme von . . . . . 494,700 fl.
gegen die im Budget 1868/69 in Aussicht genommene Reineinnahme mit 507,387 fl.
Demnach weniger . . . . . 12,687 fl.

§. 3. Porto-Aversen der Gemeinden und Kreisverbände . 13,200 fl. 13,200 fl.
§. 4. Miethzinse für Dienstwohnungen . . . . . 1,750 fl. 1,750 fl.
§. 5. Strafen . . . . . 1,350 fl. 1,350 fl.
§. 6. Erlös aus abgängigen Postwagen, Geräthschaften u. Materialien . . . . . 1,700 fl. 1,700 fl.
§. 8. Verschiedene zufällige Einnahmen . . . . . 4,700 fl. 4,700 fl.

Der letzte Satz ist um 6,511 fl. niederer wie im letzten Budget, nach der Begründung hat die Großh. Regierung die Beiträge fremder Verwaltungen zur Unterhaltung gemeinschaftlicher Kurse hier ausgeschieden und der Ausgabe §. 26. Bespannungskosten dort mit 10,083 fl. in Abzug gebracht. Würden wir diese hier in Rechnung ziehen, so wäre die Differenz gegen den Budgetsatz 1868/69 mit 11,211 fl. = 3,572 fl.

Unter §. 8 erscheint auch der Erlös aus der Verwerthung unanbringlicher Poststücke mit durchschnittlich 200 fl. Nach einer Mittheilung der Großh. Regierung wurde im Großh. Staatsministerium unter dem 19. d. M. beschlossen, der frühern Postillonskasse die Bezeichnung Unterstützungskasse für niedere Postbedienstete zu geben und dieser Kasse neben dem Reinertrag der Poststrafgelder und dem bereits angesammelten und noch weiter zu vergrößernden Kapitalvermögen künftig auch den Erlös aus der Verwerthung unanbringlicher Poststücke, sowie etwaige Geschenke und Vermächtnisse zur Erfüllung ihrer erweiterten Aufgabe zuzuweisen.

Um diese Summe erhöht sich hiernach unter Tit. I. der Ausgabe der §. 5. „Strafen an den Unterstützungsfond." In der Vorlage sind aufgenommen 1,350 fl. Wir werden daher bei diesem Paragraphen der Ausgabe 1,550 fl. aufnehmen. Zugleich soll derselbe für die Zukunft die Bezeichnung „Strafen und Erlös aus der Verwerthung unanbringlicher Poststücke an den Unterstützungsfond" erhalten.

Wir beantragen die Zustimmung zu dieser Maßregel.

Auch die neue Regulirung der Postaversen konnte die Abneigung der noch nicht beigetretenen Amtsbezirke nicht beseitigen. Im Interesse der freien gleichmäßigen Bewegung der Amtsbezirke unter sich in ihrem Korrespondenzverkehr wollen wir erwarten, daß das alte Institut der Amtsboten endlich zu seiner Ruhe gelange.

Die Aversen, welche nach der neuesten Verordnung den Gemeinden verlangt werden, betragen

in Gemeinden bis zu 250 Seelen . . . 4 fl.
" " " " 500 " . . . 8 fl.
" " " " 750 " . . . 12 fl.

in Gemeinden bis zu 1,000 Seelen . . .	16 fl.
" " " " 1,500 " . . .	20 fl.
" " " " 2,000 " . . .	24 fl.
darüber	30 fl.

§. 7 erscheint, wie wir in frühern Berichten erwähnten, seit einer längern Reihe von Budgetperioden immer leer wie auch diesesmal. Es enthielt derselbe bis zum Jahr 1863 die Einnahme Position Beitrag der Eisenbahnverwaltung zu den Kosten der Zentralverwaltung. Wir sind der Ansicht, daß es endlich an der Zeit ist, den §. 8 um eine Stufe avanciren zu lassen.

Summe aller Einnahmen	1,984,000 fl.	2,018,000 fl.

Ausgabe.

Tit. I. Lasten.

§. 1.	Porto-Abgang für beide Jahre gleich mit		3,950 fl.	3,950 fl.
§. 2.	Portovergütung an auswärtige Postanstalten . .		348,700 fl.	348,700 fl.
§. 3.	Entschädigung und Ersatz		27,400 fl.	27,400 fl.
§. 4.	Umlagen und Brandversicherungsbeiträge . . .		240 fl.	240 fl.
§. 5.	Strafen und Erlös aus der Verwerthung unanbringlicher Poststücke an den Unterstützungsfond .		1,550 fl.	1,550 fl.
§. 6.	Verschiedene und zufällige Ausgaben		120 fl.	120 fl.
			381,960 fl.	381,960 fl.
§. 6a.	Pensionen und Sustentationen mit	1870	25,140 fl.	1871 27,420 fl.
	Summe Tit. I. . . .		407,100 fl.	409,380 fl.

§. 2 haben wir bei dem korrespondirenden Paragraphen der Einnahme besprochen. Das Weniger gegen die vorhergehende Periode beträgt im Jahr 50,582 fl. Die Begründung enthält Seite 11, 12 das Nähere. Die Erhöhung der Rubrik §. 5 haben wir bei §. 8 der Einnahmen besprochen, ebenso die Aenderung in der Bezeichnung. Auf der letzteren Seite sind die Berechnungen der Position §. 6 a. genau dargestellt.

Tit. II. Verwaltungs- und Betriebskosten.

a. Centralverwaltung.

§. 7. Besoldungen . . . . . 33,700 fl.

Die Bewilligungen des Budgets 1868/69 betrugen:

Für den Postetat	29,850 fl.
Für den Eisenbahnbetriebs-Etat	67,150 fl.
	97,000 fl. für 62 Angestellte.

Hieran wurden 800 fl. weniger verwendet, weil die im bewilligten Budget vorgesehene Stelle eines Oberbeamten der Verwaltung der Magazine durch einen zweiten Beamten mit 1000 fl. statt der genehmigten 1800 fl. besetzt wurde. Eine Stelle, die des Vorstandes der Post-Rechnungsrevision, wird als im Augenblick nicht besetzt mit 1900 fl. aufgeführt. Die Bewilligungen für die andern Vorstände betragen und erscheinen auch im vorliegenden Effektivetat mit je 1800 fl. Wir werden hierauf zurückkommen.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Die neue Anforderung enthält eine Vermehrung der Zahl der Angestellten um 15 mit einer Forderung von 120,700 fl. Es ist diese jetzt größer um 23,700 fl., inbegriffen hierin sind 2,000 fl. für Besoldungsaufbesserungen.

Eine Vermehrung der Zahl der Angestellten auch bei der Centralverwaltung haben wir regelmäßig mit der Ausdehnung und der Zunahme unserer Verkehrsanstalten gefunden. Für diesesmal erscheint dieselbe in höherem Grad, als die Verlängerung unserer Eisenbahnlinien es erwarten läßt. Die Vorlage geht in ausführlicher Weise Seite 18—23 hierauf ein.

Seit einer längeren Reihe von Jahren beschäftigt die neue Organisation unserer Verkehrsanstalten die Großh. Regierung in ununterbrochener Weise. Wir haben Einsicht erhalten von den hierüber erstatteten Entwürfen. Die Trennung in Post- und Eisenbahn-Direktionen war noch in den letzten Jahren eingehenden Berathungen unterworfen. Die neueste Zeit entschied für die Beibehaltung der Vereinigung beider Zweige in einer centralen Leitung.

Wir können dieser Entscheidung unsern Beifall nicht versagen. Die Gebiete beider Verkehrszweige sind so eng verwachsen, daß uns ein Vortheil durch Trennung für das Verkehrsleben nicht in Aussicht zu stehen scheint. Jetzt ist die Harmonie, weil die Interessen beider zusammengehören, gesichert, Verbesserungen, Fortschritte auf dem Gebiete des großen Verkehrs wirken nach beiden Richtungen, weil eine oberste Behörde sie schafft und überwacht. Nicht ohne bedeutend größern Aufwand wäre eine Trennung auszuführen.

Die bisherige Einrichtung der Direktion der Verkehrsanstalten soll jetzt eine Aenderung dahin erhalten. Unter der obersten Leitung eines Direktors werden in der Centralverwaltung vier Abtheilungen gebildet, welchen als Vorstände Mitglieder der Direktion zugetheilt werden. Es sind dieses Post- und Telegraphenbetriebs-Abtheilung, Eisenbahnbetriebs-Abtheilung, technische Abtheilung und Rechnungsabtheilung. Die Vorstände dieser Abtheilungen behalten hierbei die einschläglichen Respiziate, ihnen ist das nöthige Personal beigegeben und unterstellt. Nur Fragen von größerer Bedeutung werden in gemeinschaftlichen Sitzungen berathen. Dem Direktor werden hierdurch eine Menge Angelegenheiten des Vollzugsdienstes entzogen, soweit diese nicht sich auf wichtige Fragen beziehen. Die Details der Verwaltung müssen in den Abtheilungen ihre Erledigung finden, hierdurch wird der Vollzug rascher und sicherer vor sich gehen, die oberste Hand wird frei von Nebensachen nur dort sich fühlbar machen, wo der regelmäßige richtige Gang des ganzen Organismus es bedingt und wo es das Interesse des gesammten Verkehrslebens fordert.

In Folge dieser Organisation werden zwei Respizienten für Eisenbahnbetrieb nothwendig. Neu angefordert wird jedoch nur die Besoldung für einen mit 1400 fl., da die des bisherigen Obergüterverwalters hierher übertragen wird. Ebenso ist vorgeschlagen, den Telegraphen-Inspektor dem Kollegium der Direktion mit seiner Besoldung pro 1800 fl. zuzutheilen.

Den 4 Vorständen der Abtheilungen sollen Funktionsgehalte von je 400 fl. gegeben werden. Für Vorstände der kleinen Kreisgerichte wurden bei der Organisation Funktionsgehalte von 300 fl. in Aussicht genommen, eine gleiche Summe empfehlen wir zu bewilligen, daher statt der geforderten 1,600 fl. nur 1,200 fl., in Anbetracht, daß in dem Effektivetat sich ein Funktionsgehalt von 600 fl. findet, welcher im Augenblick dem Besitzenden nicht zu entziehen sein dürfte, beantragen wir als vorübergehenden Aufwand weitere 300 fl., demnach im Ganzen 1,500 fl., das ist hier 100 fl. weniger.

Für den zweiten Bahn-Bauinspektor, welcher neu zu berufen ist und dessen Anstellung wir nicht bestreiten, beantragen wir statt der geforderten 1,600 fl. 1,400 fl., wie solche auch im letzten Budget für einen weitern Inspektor bewilligt wurde.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

An Bureaubeamten werden mit Staatsdienereigenschaft 6 mit je 1,200 fl. Besoldung neu angefordert. Mit dem Zugang an Kanzleibeamten auf dem Gehaltetat bleibt hiernach das bisherige Verhältniß von 1 zu 2 ungestört.

Auch die für 8 Bureaubeamte in Ansatz gebrachten Funktionsgehalte von je 200 fl. empfehlen wir zur Annahme.

Mit der oben besprochenen Organisation erscheint in Verbindung, wie dieses des Näheren auf Seite 20 ausgeführt ist, die Schaffung von Centralorganen für Kassenverwaltung, für Magazinsverwaltung, für die Hauptkontrolen der Elementargefälle und der damit zusammenhängenden Abrechnungen mit fremden Verwaltungen.

Von durchgreifender Bedeutung ist die vorgeschlagene Aenderung im gesammten Kassenwesen der Verkehrsanstalten. Die Absicht, die etatmäßige Buchführung von den Eisenbahnämtern zu trennen und die Stationskassen nur in soweit bestehen zu lassen, als dieselben als Lokalerhebestellen für Einnahmen und zu Zahlungen nothwendig sind, und hiermit zusammenhängend eine große Zentralkasse bei der Direktion zu errichten, dürfte sich als vortheilhaft empfehlen. Hoffen wir, daß auch damit in Verbindung eine Verminderung im Personalstand Ausdruck in dem Budget pro 1872 und 1873, wie dieses in der Vorlage in Aussicht gestellt ist, finden werde.

Für das Kasseninstitut werden 3 weitere Beamte nöthig, ein Oberbuchhalter und 2 Zahlmeister mit je 1,700 fl. = 5,100 fl. Im Interesse des Instituts dürfte es sich empfehlen, auf jüngere Kräfte zu greifen für diese Stellen und eine durchschnittliche Besoldung von 1,500 fl. zu bewilligen demnach 3 × 1,500 fl. = 4,500 fl., also weniger 600 fl.

Für die Materialverwaltung werden ebenfalls 2 Beamte mehr gefordert, auch hier wollen wir der Personalvermehrung nicht entgegentreten, in diesem Zweig der Verwaltung können durch tüchtige Beamte große Summen erspart werden.

Wir erhalten hiernach als Gesammtaufwand des §. 7. Für 77 Beamte hiervon 21½ des Postetats und 55½ des Eisenbahnbetriebs-Etats.

	Forderung im Ganzen.	Postetat.	Eisenbahnbetriebs-Etat.
	118,700 fl.	33,100 fl.	85,600 fl.

Hieran gehen ab nach den Anträgen:

	Post.	Eisenbahn.			
Vorstand der Postrevisions-Abtheilung .	100 fl.	—			
Funktionsgehalt der Abtheilungsvorstände	—	100 fl.			
Bahn-Bauinspektor	—	200 fl.			
3 Kassenbeamte	200 fl.	400 fl.			
	300 fl.	700 fl. =	1,000 fl.	300 fl.	700 fl.
			117,700 fl.	32,800 fl.	84,900 fl.
Hierzu für Aufbesserung der Besoldungen			2,000 fl.	600 fl.	1,400 fl.
Summe §. 7.			119,700 fl.	33,400 fl.	86,300 fl.

§. 8. Gehalte im Ganzen 100,800 fl. davon für Post 21,975 fl.

Das letzte Budget enthielt für 104 Angestellte eine Summe von 77,275 fl. im Jahr 1869. Die Zahl der Angestellten wird nach Seite 17 auf 134 gebracht, mit einem um 23,525 fl. höhern Aufwand. Während nach Seite 17 Ziffer 5 für Gehilfen der Schreibstube je 500 fl. in Ansatz genommen sind, begegnen wir Ziffer 10

für Kanzleigehilfen und Schreiber einem Gehaltsatz von je 600 fl., es wird, da es sich hier um ähnliches Personal handelt und nebenbei für Schreibaushilfe 2,500 fl. in Ansatz gebracht sind, genügen, für die Zweiten den gleichen Gehalt mit je 100 fl. weniger zu bewilligen; es kommen deßhalb in Abzug 6 × 100 fl. = 600 fl.

		Post.		Eisenbahn.	
134 Köpfe.	100,800 fl.	29.	21,975 fl.	105.	78,825 fl.
ab	600 fl.		100 fl.		500 fl.
	100,200 fl.		21,875 fl.		78,325 fl.

§. 9. Bureaukosten	4000 fl.	4000 fl.
§. 10. Commissions- und Inspectionskosten	2000 fl.	2000 fl.
§. 11. Verschiedene und zufällige Ausgaben	1400 fl.	1400 fl.

Die Erhöhung von §. 9 um 500 fl. wird mit der Vermehrung der Arbeitskräfte begründet, es kommen bei einer Zahl von 47½ des Postetats, wenn an der Summe von 4000 fl. der hälftige Aufwand für das Verordnungsblatt mit 900 fl. in Abzug gebracht wird, durchschnittlich rund 65 fl. auf den Kopf.

Summe Tit. II. a. 62,675 fl. — 62,675 fl.

b. Bezirksverwaltung.

§. 12. Besoldungen . . . . . 84,350 fl. — 84,350 fl.

Nach dem laufenden Budget waren für 102 Beamte, 52 der Post, 49 der Eisenbahn und 1 der Dampfschifffahrt 149,050 fl. bewilligt bei der Annahme, daß in dieser Periode die im Bau begriffenen Eisenbahnlinien Singen-Donaueschingen-Villingen, Radolfzell-Stockach-Meßkirch, Lauda-Mergentheim und Meckesheim-Jartfeld dem Betrieb übergeben werden. Mit Ausnahme der Strecke Stockach-Meßkirch ist dieses erfolgt. Unvorhergesehene Bauschwierigkeiten haben den für den Monat September in Aussicht genommenen Eröffnungstermin hinausgerückt.

Die Anforderung des vorliegenden Budgets enthält eine Vermehrung von 7 Angestellten mit einer Mehrforderung von 8,850 fl. Der Gesammtbedarf von §. 12 beträgt hiernach für jedes der kommenden Jahre 1870/71

für den Postetat	84,350 fl.,
„ „ Eisenbahnbetriebsetat	73,450 fl.,
„ „ Dampfschifffahrtsetat	1,100 fl.
	158,900 fl.

Die Vorlage befürwortet in eingehender Weise Seite 27 und 28 die Schaffung neuer Stellen und damit in Verbindung die Mehrforderung. Zu der Ziffer 1. Vereinigung der beiden Postämter Constanz-Stockach in eine Stelle zu Constanz ist Nichts zu erinnern. Das Gleiche gilt auch für Ziffer 2. die Trennung des Dienstes eines Post- und Bahnverwalters zu Basel in zwei Stellen, die eines Postverwalters und eines Bahnverwalters, nachdem bisher schon zwei Beamte sich provisorisch in diesen Dienst theilten. Die Anstellung eines weitern Bahningenieurs, durch die Erweiterung der Mannheimer Bahnhofanlagen und den Zugang der Mannheim-Karlsruher Rheinthalbahn bedingt, können wir auch nicht abweisen. Unter §. 7. Besoldungen erscheint wie dort besprochen die Anforderung für einen zweiten Bahnbauinspector mit 1600 fl. in Ansatz; wir haben dort eine Besoldung von 1,400 fl. beantragt, die gleich hohe Summe dürfte auch hier als richtig angenommen werden, es gelangen deshalb für diese Stelle in Abzug 350 fl., um welche sich der Etat der Eisenbahnbetriebsverwaltung mindert.

Die Errichtung von 3 Eisenbahnpostämtern mit 3 Vorständen und 6 Gehilfen dürfte bei den vermehrten

Postkursen und dem so gewaltig gewachsenen Verkehr zu empfehlen sein, hingegen die Besetzung dieser Stellen mit Beamten erster Klasse nicht. Wir beantragen hierfür zu bewilligen eine durchschnittliche Besoldung von 1500 fl., daher hier weniger $3 \times 250 = 750$ fl., welche an dem Etat der Postverwaltung abgehen. Die Schwierigkeit des Betriebs der Eisenbahn zwischen Mannheim-Heidelberg ist bekannt, nur die äußerste Vorsicht, unterstützt durch die bewährte Einrichtung des telegraphischen Läutewerks, konnte den regelmäßigen sichern Betrieb ermöglichen. Das Gebiet, welches dem Bahnverwalter zu Heidelberg in der weitern Ausdehnung bis Mosbach zugetheilt ist, übersteigt die Aufgabe für einen Beamten. Im Interesse der Vermeidung von Unfällen halten auch wir die Anstellung eines Bahnverwalters mit den in Aussicht genommenen Bezügen für empfehlenswerth.

Die Umwandlung der Stadtpostbureaus in Heidelberg und Freiburg in Expeditionen empfehlen wir zur Annahme.

Es gestaltet sich hiernach §. 12.	im Ganzen.	Post.	Eisenbahn.	Dampfschifffahrt.	
109 Beamte.	157,800 fl.	83,600 fl.	73,100 fl.	1,100 fl.	
Demnach weniger hier 750 fl. und Summe				83,600 fl.	83,600 fl.
§. 13. Kasseneinbußen				5,600 fl.	5,600 fl.

Der Budgetsatz erscheint jetzt um die Summe von 3,200 fl. erhöht. Die Verwaltung will diese Summe nach Seite 28 der Vorlage als eine Art Zählgeld den Schalterangestellten zuweisen, um dieselben für Verluste zu entschädigen und ihren Diensteifer mehr anzuspornen.

Wir können diesen Mehraufwand nicht zur Genehmigung empfehlen. Würde hier der Vorschlag der Großh. Regierung allen Beamten, welche mit Kassen zu thun haben, Kasseneinbußen im Betrag von $^2/_{10}$ per Mille zuzuweisen, angenommen, so könnten mit dem gleichen Rechte und denselben Gründen nicht allein die bei der Eisenbahn Angestellten, welche bei Kassen verwendet werden, sondern alle Erheber, welche bei andern Staatsstellen funktioniren, dieselben Ansprüche erheben. Die an den Postschaltern beschäftigten Angestellten können in der Regel mit Ruhe und Sorgfalt Zahlungen empfangen und leisten, wie die Angestellten anderer Kassen. Mit Ausnahme der Vorstände der großen Centralkassen finden sich nirgends in der Staatsverwaltung Entschädigungen für Kassenmanko, weder die Domänen-, noch Forst- und Amtskassen haben solche. Bei den Postanstalten anderer Staaten finden wir diese Einrichtung auch nicht. Die Reformen auf dem Gebiete der Verkehrsanstalten werden sobald nicht zum Abschluß gelangen. Die Art der Ein- und Auszahlungen wird vielleicht in Bälde eine einfachere Einrichtung erfahren. Neben fixen Gehalten Zählgebühren einzuführen, widerstreitet den bestehenden Anordnungen in der ganzen Staatsverwaltung. Man sagt, daß für die so nöthige schleunige Spedition der telegraphischen Depeschen eine Gebühr von 1 kr. per Stück gewährt wird, es ist dieses aber kein Zählgeld. Wir beantragen somit für §. 13. Kasseneinbußen, die Mehrforderung von 3200 fl. nicht zu bewilligen, es verbleibt deshalb der frühere Budgetsatz mit jährlichen . . . . . 2,400 fl.

	1870.	1871.
§. 15. Miethzins	5,800 fl.	7250 fl.

Eine Erhöhung dieses Postens wird mit der Unzulänglichkeit der Lokalitäten zu Karlsruhe und Baden begründet. Nachdem in Karlsruhe erst vor 2 Jahren Neubauten auf dem Bahnhof für die Post ausgeführt worden, ist zu bedauern, daß hier nicht Raum zu finden ist, um ein weiteres Bureau unterzubringen.

§. 16. Baukosten	3,150 fl.	3,150 fl.
§. 17. Diäten und Reisekosten	3,100 fl.	3,100 fl.
§. 19. Gehalte der Dienstgehilfen	184,150 fl.	184,150 fl.

Im letzten Budget waren für 1869 bewilligt 127,482 fl. für eine Zahl von 150 Gehilfen.

Die Mehrforderung beträgt somit . . . . . 56,668 fl.
Es setzt sich dieselbe zusammen
1) aus der Vermehrung der Gehilfen um 45 Köpfe à 600 fl. . . . 27,000 fl.
2) Erhöhung des Durchschnittgehaltes um je 50 fl. 195, Köpfe à 50 fl. 9,750 fl.
3) Erhöhung des Aversums für Einstellung von Privatgehilfen um . . 12,000 fl.

48,750 fl.
Der Rest mit . . . . . 7,918 fl.

56,668 fl.

ist der Mehraufwand an Fahrt- und Uebernachtgebühren.

Das Budget für 1868/69 verzichtete erstmals auf Vermehrung des hier einschläglichen Personals, verlangte hingegen eine Aversalsumme von 10,000 fl. für Einstellung von Privatgehilfen. Die Kammern hießen diese Aenderung unter Bewilligung der Summe gut. Die Vorlage begnügt sich nicht mit der letztgenehmigten Aversalsumme von 10,000 fl., sie verlangt hierzu eine weitere Summe von 12,000 fl. für den gleichen Zweck, und fordert gleichwohl noch eine Vermehrung der Gehilfenzahl mit dem obenbezeichneten Mehraufwand, sie fordert endlich noch eine Erhöhung des Durchschnittgehaltes um je 50 fl.

Fahrt- und Uebernachtgebühren berechnen sich auf 171 fl. per Kopf.

Wenn wir gleichwohl die Vermehrung der Gehilfenzahl empfehlen, so geschieht dieses in Anbetracht des wachsenden Verkehrs und einer sorgfältigen raschen Dienstleistung. Empfehlen wir diese, so sind wir aber nicht in der Lage, solches auch für die Erhöhung der Aversalsumme um den Betrag von 12,000 fl. zu thun.

Wie bemerkt, wurde die Forderung von 10,000 fl. Aversalsumme für Einstellung von Privatgehilfen damit begründet, daß hierdurch eine Vermehrung des Personals unterbleiben könne. Die Begründung sagt, daß die obige Summe nicht genügt habe und daß jetzt schon 16,000 fl. verausgabt. Wir beantragen

1) die Vermehrung des Personals um 45 Gehilfen mit dem bisherigen Gehalt à 600 fl. = 27,000 fl.,
2) die Erhöhung des durchschnittlichen Gehaltes der ältern Gehilfen 150 um . 50 fl. = 7,500 fl.,
3) die Erhöhung der Aversalsumme für Einstellung von Privatgehilfen um . . . . . 6,000 fl.,

und somit einen Mehraufwand gegen das letzte Budget um . . . . . 40,500 fl.,
hiernach eine Minderung der geforderten Summe des Paragraphen um . . . . . 8,250 fl.

Es wird hiermit in vollem Maße den Bedürfnissen der Verwaltung wie des Dienstes Rechnung getragen sein. Die Summe des §. 19 stellt sich nach den Anträgen der Commission auf jährlich . . . . 175,900 fl.

§. 20. Gehalte und Gebühren-Einkommen der nicht als Staatsdiener angestellten Beamten

1870.	1871.
136,580 fl.	137,830 fl.

Das Budget enthielt für 1869 eine Summe von . . . 120,715 fl.
Die Gehalte hierunter betrugen . . . . . 63,765 fl.
für 1870 werden gefordert . . . . . 76,680 fl.
„ 1871 „ „ . . . . . 77,930 fl.

Der durchschnittliche Gehalt der Expeditoren soll jetzt von 420 fl. auf 485 fl. gebracht werden, wir haben hiergegen keine Einwendung zu machen. Das Gesammt-Einkommen dieser Categorie von Angestellten rechnet sich durchschnittlich auf 782 fl. Werden die Summen des Nebeneinkommens §. 20 der Ausgabe mit jenen des Budgets 1868/69 verglichen und zugleich die angeforderte Gehaltserhöhung von durchschnittlichen 65 fl. in Rechnung

gezogen, so constatiren wir eine Besserstellung um 2,220 fl. Unter der obigen Summe erscheint ein Betrag von 27,700 fl. für Aufwand der Bureau und für das Bestellpersonal der Expeditionen, gegen die frühere Position finden wir 5000 fl. mehr. Man sagt uns, daß hiermit bestehende Einrichtungen verbessert und neue geschafft werden sollen.

§. 21. Gehalte des Fahrpersonals . . . . . 78,100 fl. 78,100 fl.

Wir verzeichnen auch hier gegen das letzte Budget eine Vermehrung des Personals um 16. Gleichzeitig wird eine Erhöhung des fixen Gehaltes von 455 fl. auf 475 fl., das ist um 20 fl., verlangt. Mit den Nebenbezügen rechnet sich das durchschnittliche Einkommen auf 822 fl. Wollten wir unterscheiden zwischen den Postschaffnern auf der Hauptbahn und jenen der Nebenlinien und den Omnibusbegleitern und hiernach den Durchschnitt ziehen, so ließe sich leicht der Beweis führen, daß von einer drückenden materiellen Lage, wie dieses in der Vorlage gesagt ist, nicht die Rede sein sollte. Die Zahl der Aspiranten, Anwärter, ist eine außerordentlich große, die Stellen sind gesuchte. Wir beantragen die Erhöhung und damit die Bewilligung des geforderten Satzes. Wir haben Postschaffner

auf der Hauptlinie	35,
„ Nebenlinien	25,
als Omnibusbegleiter	34.
	94.

§. 22. Gehalte des untern Hilfspersonals . . . . . 125,000 fl. 131,400 fl.

Mit der Verbesserung in Bestellung von Briefen und Fahrpoststücken wächst die dazu nöthige Zahl der Bediensteten. Seite 33—35 setzt den Bedarf ins Licht. Für 1870 werden 12 und für 1871 10 Mann über den bisherigen Stand, also im letzten Jahr 160 gefordert. Bisher waren die Gehalte des hier in Frage stehenden Personals verschieden. Briefträger hatten 705 fl., Bureaudiener und Wagenwärter 555 fl. Die ersteren ein bedeutend höheres Nebeneinkommen durch die Bestellgebühren. Nach der Vorlage wird eine Verschmelzung dieser drei Kathegorien in eine Klasse mit durchschnittlichem Einkommen von 640 fl. als im Interesse des Dienstes befürwortet. Wir wollen diesem Verlangen nicht entgegentreten, da wir eine höhere Belastung des Budgets darin nicht erblicken. Die Vorlage weist zugleich unter Ziffer 2. Seite 34 darauf hin, daß es möglich wäre, die Vermehrung der Packer um 6 Mann durchzuführen, ohne dafür weitere Summen zu verlangen, wenn die Erträgnisse der Fahrpost-Bestellgebühren vollständig für diesen Zweck verwendet werden. Wir sind des Dafürhaltens, daß bei dem Rückgang unserer Reineinnahmen der Postverwaltung nicht so leicht auf Einnahmen verzichtet werden sollte. In dem letzten Berichte haben wir gesagt, daß in den größern Städten das Einkommen der Packer von 687 fl. im Minimum bis auf 1250 fl. sich stellt, ohne Monturgeld, welches 30 fl. ist. Für Dienstaushilfe werden neben der Vermehrung des Personals jetzt 6700 fl. gegen 4800 fl., welche im letzten Budget bewilligt waren, gefordert.

§. 23. Kosten der Landpostanstalt . . . . . 142,000 fl. 142,000 fl.

Es ist eine Vermehrung der Briefsammlungsstellen in den Landbezirken um 40 in Aussicht genommen und zugleich der Postboten um 5; wir verzeichnen hiernach 280 Postabnehmer und 365 Landpostboten. Die Sätze sind sämmtlich die gleichen wie im letzten Budget mit Ausnahme von 2) Bestellgebühren und c) Verschiedene Ausgaben, hier bilden die Ergebnisse der 4 letzten Quartale die Ansätze. Der Mehraufwand beträgt im Ganzen 6,948 fl. Wir gönnen unserer ländlichen Bevölkerung die ihnen in Aussicht gestellte Verbesserung im Postwesen.

§. 25. Postillonsmonturen . . . . . 7100 fl. 7100 fl.

Der letzte Budgetsatz betrug 5,467 fl. An die Stelle der gelben Kollets wurden blaue Tuchröcke genommen, für diese wie für Mäntel und Hosen sind die Stoffe besser, daher die Anschaffung theuerer. Der Rock um 3 fl. 25 kr., der Mantel um 7 fl. 5 kr., Hosen um 1 fl. 11 kr.

Die Zahl der Postillone beträgt jetzt 261, 14 weniger wie in der letzten Periode.

§. 26. Bespannungskosten . . . . . 185,000 fl. 185,000 fl.

Wir haben in dem letzten Bericht eine Tabelle über die im Jahr 1867 errichteten und unterstützten Personen-Postkurse gebracht. Der Aufwand stellte sich damals auf 156,534 fl. Verwilligt wurden 175,000 fl., um der Regierung Mittel zu geben, da wo das Bedürfniß sich zeigt, neue Kurse zu errichten.

Die höhere Forderung wird mit dem Verlangen nach neuen Postomnibuskursen und dem Steigen der Löhne, welche an die Unternehmer gezahlt werden, begründet. Es ist nicht in Abrede zu stellen, daß diese Kurse den Verkehr unserer Eisenbahnen fördern und daß sie den Gegenden, welche die Wohlthaten der Schienenwege nicht haben, zu gewähren sind, jedoch sollte der Aufwand, welcher für den einzelnen Kurs von der Staatskasse gemacht wird, einigermaßen im richtigen Verhältniß stehen zu dem Verkehr selbst; dort, wo der von der Staatskasse zu leistende Beitrag sich auf die beförderte Person höher stellt als die Fahrtare selbst, kann wohl von einem durch die Gesammtheit zu befriedigenden Interesse nicht gesprochen werden.

§. 27. Für den Transport auf Eisenbahnen und Dampfschiffen 175,400 fl. 175,400 fl.

Es entfallen hievon 156,813 fl. an die badische Bahn, welche in Einnahme der Eisenbahn-Betriebsverwaltung §. 4 erscheinen. Die Summe ist höher denn im letzten Budget um 17,076 fl. An die Main-Neckarbahn werden 4254 fl. mehr und an die französische Ostbahn 287 fl. mehr, an die württembergische Bahn und an die Bodensee-Dampfschifffahrts-Verwaltung die gleichen Beträge bezahlt. Der Mehraufwand hängt mit Schaffung neuer Postkurse zusammen.

§. 28. Anschaffung von Postwagen . . . . . 16,000 fl. 16,000 fl.

§. 29. Unterhaltung der Postwagen . . . . . 32,400 fl. 32,400 fl.

Die Zahl der ärarischen Wagen ist 195 Stück mit 1,424 Sitzplätzen,
die der nichtärarischen 313 „ „ 1,620 „ .

Wagen 508 mit 3,044 Sitzplätzen.

§. 30. Verschiedene Kosten des Transports . . . . . 11,000 fl. 11,000 fl.

Für Bewachung der Wagen, das ist Halten von Hunden, wurde bis jetzt eine Summe von 1560 fl. aufgewendet; es wird dieses nicht mehr für nöthig erachtet. Rechnen wir diese Summe der neuen Forderung bei, so stellt sich der Aufwand gegen die laufende Periode mit 7,800 fl. um 4,760 fl. höher. In größeren Orten stellen sich Briefladeträger auf 220 fl., in kleinern auf 24 fl.; für Beförderung von Briefpaketen ꝛc. von und nach den Bahnhöfen werden durchschnittlich 75 fl. auf den Kopf per Jahr aufgewendet. Gegen den Mehraufwand hier ist, da hiermit eine Vermehrung der Briefladen in Städten und deren öftere Entleerung bewirkt wird, von unserer Seite nichts zu erinnern.

§. 31. Bureaukosten . . . . . 30,000 fl. 30,000 fl.

Die höhere Anforderung gegen das letzte Budget mit 22,094 fl. beträgt 7,906 fl. Bei strenger Sparsamkeit dürfte mit einer geringern Summe auszukommen sein.

§. 32. Druck- und Buchbinderkosten . . . . . 57,000 fl. 57,000 fl.

Wir sehen auch hier ein Mehr von 9,580 fl., obgleich die Anfertigung von Freicouverten um 1,100,000 Stück niederer angenommen ist. Der immer wachsende Gebrauch aller Art von Impressen ꝛc. ist der Hauptgrund hiervon.

§ 33. Packmaterial	14,000 fl.	14,000 fl.
§. 35. Verschiedene und zufällige Ausgaben	14,000 fl.	14,000 fl.
§. 36. Remunerationen	5,000 fl.	5,000 fl.

Der letzte Posten ist sich gleich geblieben, §. 35 enthält den Aufwand an Zugskosten, Miethzins-Entschädigung, Insertions- und Bureauverlegungskosten, es wächst derselbe wie §. 33 mit dem gesteigerten Verkehr und Personal.

Summe Tit. II. b.	1,302,530 fl.	1,311,630 fl.
„ II. a.	62,675 fl.	62,675 fl.
	1,365,205 fl.	1,374,305 fl.
„ I.	407,100 fl.	409,380 fl.
	1,772,305 fl.	1,783,685 fl.

Ihre Kommission beantragt hiernach zu genehmigen:

	1870.	1871.
Die Einnahme mit	1,984,000 fl.	2,018,000 fl.
Die Ausgabe mit	1,772,305 fl.	1,783,685 fl.
und hiernach die Reineinnahme mit	211,695 fl.	234,315 fl.

II. Eisenbahn-Betriebsverwaltung.

(Seite 41.)

Die Grundlage des Budgets ruht auf der Länge der im Betrieb stehenden Eisenbahnlinien. Das Budget pro 1868/69 nahm an, daß mit Ende 1869 121,26 Meilen Bahn dem Betrieb übergeben sein werden. Hierunter Privatbahnen

Karlsruhe-Maxau	1,31	
Dinglingen-Lahr	0,48	
Basel-Schopfheim	3,0	
Rastatt-Gernsbach	1,97	
	6,71	
Gepachtete Strecke der bayerischen Staatsbahn Heidingsfeld-Würzburg	3,30	
	11,1	
wir erhalten somit Staatsbahn	111,25	
		121,26 Meilen.

Die Eröffnung der Mannheim-Karlsruher Rheinthalbahn (Privatbahn), deren Betrieb nach dem Vertrag unserer Verwaltung gegen Zahlung einer Pachtsumme von 145,000 fl. jährlich überlassen ist, wird auf 1. Juni 1870 in Aussicht genommen, die Länge derselben beträgt . . . . . 8,27 Meilen.

Die Gesammtlänge der Eisenbahnen, welche dem Betrieb unserer Verwaltung unterstehen und deshalb die Summen des Budgets bedingen, stellt sich sonach auf . . . . 129,53 Meilen.

Von den nach unserm letzten Bericht bezeichneten Anschlußbahnen und Verbindungsbahnen sind bis jetzt noch nicht begonnen:

1) die Bahn von Meßkirch nach Mengen . . . . . 2,4 Meilen,
2) „ „ „ Stockach nach Friedrichshafen . . . . . 7,2 „
3) „ „ „ Sauldorf nach Pfullendorf-Aulendorf . . . . . 6,2 „
4) „ „ „ Freiburg nach Breisach . . . . . 2,34 „

im Bau begriffen sind

5) die Bahn von Hausach nach Villingen mit . . . . . 7,5 „
6) „ „ „ Immendingen nach Tuttlingen . . . . . 1,5 „

weiter projektirt und im Baubudget der letzten Periode vorgesehen, aber noch nicht begonnen, ist

7) die Bahn von Lepoldshöhe an den Rhein mit Ueberbrückung in der Richtung St. Louis.

Es werden diese Linien einmal im Betrieb einen lebhaften Verkehr unserer Hauptbahn zuführen. Ob mit der Eröffnung und dem Betrieb derselben die Rentabilität unserer Gesammtlinie wächst, dieses zu entscheiden, muß einer spätern Zeit überlassen bleiben. Unter allen Umständen wird der Vortheil, welcher den Gegenden, durch welche diese Bahnen ziehen, volkswirthschaftlich erwächst, hoch anzuschlagen sein.

Ende 1868 betrug die gesammte Eisenbahnschuld . . . . . 125,607,991 fl. 29 kr.
als Bauaufwand selbst ist zu bezeichnen die Summe von . . . . . 121,318,959 fl. 38 kr.

Die Aufnahme der zu diesem Zweck nöthigen Anlehen vom Jahre 1841 beginnend bis Ende 1868 erfolgte zum größten Theil mit Opfern. Pari wurden aufgenommen 14,580,063 fl. Agio wurde erzielt auf das Lotterieanlehen im Betrag von 14 Millionen im Jahr 1845 in der Höhe von 1,488,666 fl.

Der Gewinn auf obiges Lotterieanlehen rechnet sich auf . . . . . 1,488,666 fl. 47 kr.
Die Rabatte, welche gewährt werden mußten, auf . . . . . 5,777,697 fl. 38 kr.

Das Agio von dem Rabatt abgezogen, verbleibt die Summe von . . . . . 4,289,031 fl. 51 kr.
welche, dem obigen Bauaufwand zugeschlagen, der obigen Gesammtsumme gleichkommt mit 125,607,991 fl. 29 kr.
an dieser Summe von 125,607,991 fl. 29 kr. wurden durch Ueberschüsse aus den laufenden Einnahmen bestritten . . . . . 12,590,985 fl. 49 kr.

Der Rest mit . . . . . 113,017,005 fl. 40 kr.

entspricht dem reinen Schuldenstand 31. Dezember 1868 mit . . . . . 107,560,330 fl. 38 kr.
und den planmäßig getilgten Anlehensbeträgen mit . . . . . 5,456,675 fl. 2 kr.

113,017,005 fl. 40 kr.

Mit Ausnahme zweier Jahre 1842 und 1845 konnte die planmäßige Tilgung dieser Anlehen aus den der Eisenbahnschuldentilgungskasse zugewiesenen Post- und Eisenbahngefällen bewirkt werden. Der Zuschuß, welchen die Staatskasse in den bezeichneten beiden Jahren leisten mußte, beziffert sich auf
113,956 fl. 23 kr. + 167,342 fl. = 281,298 fl. 23 kr.

Gesetzlich waren zu tilgen bis Ende 1868 . . . . . 5,456,675 fl. 2 kr.
Es wurden jedoch Ueberschüsse aus den Dotationen erreicht in der Höhe von . . 12,590,985 fl. 49 kr.

Diese letzte Summe fand ihre Verwendung in dem Eisenbahnbau. Für den Fall, daß außerordentliche Ereignisse die Rente unserer Bahnen derart schmälerten, daß Verzinsung und Amortisation nicht in der festbestimmten Weise zu bewirken wären, müßte auf diese Ueberschüsse gegriffen werden, d. h. die Eisenbahnschuldentilgungskasse müßte ihre Schuld um den erforderlichen Betrag für Verzinsung und Amortisirung erhöhen bis zum vollen Betrag der erhaltenen Dotationsüberschüsse, ehe die Staatskasse resp. die Steuerpflichtigen in Anspruch genommen würden. Wir wollen hoffen, daß die Reineinnahmen unserer Verkehrsanstalten der Eisen-

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

bahnschuldentilgungskasse immer die Mittel bieten, den gesetzlich bestimmten Verpflichtungen gerecht zu werden ohne andere Beihülfe in Anspruch zu nehmen. Von der Eisenbahnschuld kommen auf vollendete Bahnen, welche 1868 in Betrieb waren, rund 120 Millionen. Der Reinertrag für dieses Jahr war angenommen zu rund 5,400,000 fl. für Hauptbahn, Main-Neckarbahn und Postverwaltung. Dieser ergibt somit eine Rente von 4,53 %.

Wird jedoch nur der reine Schuldenstand Ende 1868 in Betracht gezogen, so stellt sich die Rente auf 5,05 %.

Bleibt die als Dotation zugewiesene Postrevenue außer Berechnung, so ergibt sich im ersten Fall eine Rente von . . . . . 4,22 %.

im zweiten Falle von . . . . . 4,80 %.

Nehmen wir nur das Baukapital der Eisenbahnlinien, welche Anfang 1867 im Betrieb waren, so ergibt sich eine Verzinsung desselben durch die Reineinnahme von . . . . . 5,32 %.

Der durchschnittliche Zinsfuß unserer Eisenbahnschuld einschließlich von 3,500,000 fl. unverzinslichem Papiergeld stellt sich im Jahr 1867 auf . . . . . 4,14 %.

Den übergebenen letzten Nachweisungen bis Ende 1867 entnehmen wir, daß die Meile Bahn 1,005,620 fl. 19 kr. kostet einschließlich des Betriebsmaterials; für Letzteres war bis dahin eine Summe von 16,022,378 fl. ausgegeben. Hierunter für 207 Lokomotive und Tender . . . . . 5,825,310 fl.

für Transportwagen 3910 Stück: . . . . . 8,343,856 fl.

Auf eine Meile Bahnlänge kamen in diesem Jahr auf einen Tag durchschnittlich 19,165 Personen ausschließlich jener zu ermäßigten Fahrpreisen. Auf eine Meile Bahn kamen Güter durchschnittlich 3,548,415 Ztr. und auf einen Tag und Meile 583 Ztr. Nach den Wagenklassen vertheilen sich die Personen:

I.	Klasse	1,47.
II.	„	14,21.
III.	„	84,32.
		100.

Die Einnahmen von Personen waren auf eine zurückgelegte Meile

bei der	I. Klasse	21,15 kr.
„ „	II. „	13,79 „
„ „	III. „	7,29 „
bei ermäßigten Fahrpreisen I—III. Klasse . . .		4,96 kr.

Nach der den Nachweisungen für 1867 angefügten graphischen Darstellung des Personenverkehrs verzeichnen wir eine Bewegung, welche sich zwischen Mannheim — Appenweier so ziemlich gleich bleibt, und von hier an bis nach Konstanz nahezu regelmäßig abnimmt. Am stärksten ist die Frequenz zwischen Karlsruhe — Durlach mit über 400,000 Personen, welchen sich Mannheim — Friedrichsfeld und Karlsruhe — Ettlingen mit einer gleichen Frequenz von nahezu 300,000 anreiht; bis Appenweier erhält sich dieselbe auf annähernd 250,000 und beginnt bei Offenburg mit unter 200,000, um bei Basel auf 130,000 zu fallen, von dort schwindet die Frequenz bis Konstanz auf 80,000 und hier erscheint diese bei der Station Erzingen mit dem geringsten Verkehr unter 50,000.

Die Frequenz der Zweighahn Durlach — Mühlacker bewegt sich von 160,000 auf 110,000; es ist diese gleich jener von Freiburg bis Basel. Während der Verkehr auf der Odenwaldbahn zwischen Heidelberg — Meckesheim noch sich zwischen Heidelberg — Schlierbach mit nahe 170,000, von da ab bis Würzburg in raschem Fallen zwischen 70- und 30,000 bewegt. Der Verkehr der Linien Baden — Oos, Hausach — Offenburg und Appenweier — Mitte-Rhein, sowie jener der Linien Karlsruhe — Rhein und Basel — Schopfheim ist stärker, wie jener der Odenwaldbahn und der oberen Rheinthalbahn.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Im Personenverkehr bleiben sich die Verhältnisse in beiden Richtungen ab- und aufwärts so ziemlich gleich. Im Güterverkehr sehen wir die Bewegung in der Richtung von Mannheim nach Konstanz über doppelt so stark als in der umgekehrten Richtung. Während wir zwischen Mannheim — Bruchsal nahezu 10 Millionen Zentner finden und diese zwischen Bruchsal — Durlach auf etwas über 4 Millionen fallen, um zwischen Durlach und Karlsruhe wieder plötzlich auf nahe 6 Millionen zu steigen, bewegt sich die Gütermasse zwischen Karlsruhe — Appenweier von 6,600,000 und 6 Millionen Zentner. Von Offenburg — Waldshut verzeichnen wir eine Abnahme von 3,600,000 auf 1,800,000 Ztr. Von Waldshut bis Konstanz sind es zwischen 80,000—30,000 Ztr. Bedeutend im Güterverkehr ist die Linie Mitte-Rhein — Karlsruhe mit über 4 Millionen Zentner, während in umgehrter Richtung nur 300,000 erscheinen. Zwischen Durlach — Mühlacker finden sich 2½ Mill. Ztr., in der Richtung Mühlacker — Durlach nahezu 4 Millionen, mit einem Zuwachs in Pforzheim von rund einer halben Million Zentner. Der Verkehr auf der Odenwaldbahn ist in der Richtung Würzburg — Heidelberg mehr wie doppelt als umgekehrt. Es beginnt derselbe mit etwas über 1 Million in Würzburg um in Heidelberg mit 1,200,000 anzukommen, während von Heidelberg ab 80,000 bis in Würzburg ankommend 25,000 Ztr. sich ergeben.

Wir fügen hier den Verkehr der Eisenbahnbrücke Mannheim — Ludwigshafen und Eisenbahnbrücke Maximiliansau an.

	Personen.	Güter.	Straßenverkehr.
Brücke Mannheim — Ludwigshafen:	125,308.	5,910,456 Ztr.	293,758 Stück Karten.
			1,349 „ Abonnementskarten.
Brücke Maxau — Maximiliansau:	48,779.	5,130,232 „	148,080 „ Karten.

Die neuesten Resultate unseres Eisenbahnverkehrs umfassen die Zeit vom 1. Januar bis Ende August 1869, wir schließen dieselben hier an und vergleichen damit die gleiche Periode des Jahres 1868.

	Personen:			Güter:			
	einfache Fahrt.	Hin- und Rückfahrt.	Summe.	Versandt. Ztr.	Empfang. Ztr.	Gütertransporttaxen. fl.	Ges.-Einnahme. fl.
1869.	2,532,775.	1,292,296.	3,825,071.	14,051,874.	14,788,715.	7,185,437.	10,239,188.
1868.	2,436,641.	1,112,113.	3,548,754.	13,114,152.	14,764,098.	10,056,469.	12,908,517.
1869 mehr	96,134.	180,183.	276,317.	937,722.	24,617.	—	—
1869 weniger	—	—	—	—	—	2,871,032.	2,669,329.

Wir haben somit zu konstatiren eine Zunahme im Personen- wie im Güterverkehr, eine Zunahme der Einnahme aus dem Personenverkehr, eine Mindereinnahme von 2,871,032 fl. aus dem Güterverkehr, welcher Rückschlag sich im Gesammtresultat auf 2,669,329 fl. stellt.

Die Betriebsausgaben der badischen Bahnen betragen

von der Gesammteinnahme 1867	48,11 %.	die Verzinsung des Kapitals	5,32 %.
der baierischen Staatsbahnen 1867	46,23 %.	dto.	7,81 %.
der baierischen Ostbahn 1867	38,66 %.	Dividende incl. Zins	7 %.
der Vereinigten Schweizerbahnen 1868	47,81 %.		
der schweizerischen Nordostbahn 1868	45,39 %.	dto.	8 %.
Pfälzische Bahnen:			
Ludwigsbahn	43,40 %.	Rente	7,48 %.
Marbahn	47,91 %.	dto.	5,90 %.

Bei der hessischen Ludwigsbahn berechnen sich die

Betriebsausgaben von der Gesammteinnahme auf	46,80 %.	Verzinsung	7,94 %.
„ „ Rheinischen Bahn	48,24 %.	dto.	7,57 %.

Bei den württembergischen Bahnen berechnet sich von einer Einnahme mit 101,698 fl. pr. Meile, die gesammte Reineinnahme auf 4,043,245 fl. im Jahr 1866/67, daher Reineinnahme pr. Meile 48,890 fl. Das Anlagekapital von 83,518,297 fl., für 82,7 Meilen-Bahn, erhielt damit eine Verzinsung von 4,76 %, wobei nicht außer Acht zu lassen ist, daß die Postrevenüen hier der Eisenbahnbetriebs-Verwaltung nicht zugewiesen sind.

Die Betriebsausgaben unserer Bahnen sind hiernach mit alleiniger Ausnahme der rheinischen Bahn höher als die der andern hier genannten Bahnen.

Wir verkennen durchaus nicht den soliden Bau der Bahnen unseres Landes, sowie die im Ganzen gute Beschaffenheit des Transportmaterials. Wir halten die sorgfältige Unterhaltung der Bahn als die Hauptbedingung eines gesicherten Betriebs.

Wir geben auch zu, daß bei solchen Vergleichungen die Zahlen allein nicht den richtigen Maßstab zu sichern Schlüssen hieraus abgeben, daß Steigungen, Curven ꝛc. der Bahnen, sowie Preise von Feuerungs- und andern Materialien mit in Rechnung gebracht werden müßten. Immerhin werden diese Zahlen doch dazu beitragen, die Großh. Regierung zu veranlassen, allen Behörden der Verwaltung möglichste Sparsamkeit zu empfehlen.

Betrachten wir die der ganzen Länge der Bahn ununterbrochen beschäftigten Arbeiter, so drängt sich unwillkürlich der Gedanke auf, daß eine gute Instandhaltung der Bahn mit weniger Kräften ebenso erreicht werden könnte. Andere Verwaltungen haben die Unterhaltung ihrer Bahnen, Dämme, Dohlen, Brücken ꝛc. in Accord unter eigener Oberaufsicht vergeben, ohne daß die Sicherheit des Betriebs darunter leidet, aber große Summen werden hierdurch erspart.

Die Vorlage berechnet für die Eisenbahnbetriebs-Verwaltung

	1870	1871
die Einnahmen zu	20,011,165 fl.	20,254,209 fl.
die Ausgaben	15,499,585 fl.	15,748,302 fl.
die Reineinnahme zu	4,511,580 fl.	4,505,907 fl.

	1868	1869
Der Voranschlag berechnete für . .		
eine Reineinnahme von . .	4,156,906 fl.	4,269,870 fl.

Die Mehreinnahme beider Jahre gegen die 2 Jahre der laufenden

Periode von	20,011,165 fl.	+ 20,254,209	=	40,265,374 fl.
gegen	15,709,372 fl.	+ 16,372,057	=	32,081,429 fl.
beträgt				8,183,945 fl.
Die Reineinnahme der Periode 1870/71 mit				9,017,487 fl.
gegen die Reineinnahme wie solche im Budget angenommen wurde für 1868/69 mit				8,426,776 fl.
ist hiernach höher um die Summe von				590,711 fl.

Es ist die Reineinnahme des Jahres 1871, obgleich für dieses Jahr die Karlsruhe-Mannheimer Rheinbahn als in vollem Betrieb für das ganze Jahr angenommen erscheint, niederer als für 1870 um die Summe von 5,673 fl. Es muß hieraus der Schluß gezogen werden, daß die Großh. Betriebsverwaltung mit dem Zugang

dieser neuen Linie, von der sie nur als Pächter erscheint, einen Rückschlag in der Rentabilität unserer Bahnen erwartet. Wir waren bis jetzt daran gewöhnt, daß mit dem Wachsen der Brutto-Einnahmen auch ein Wachsen der Reineinnahmen so ziemlich gleichen Schritt halte.

In den nächsten Jahren haben wir die Vollendung der großen Bauten in Mannheim, wofür bedeutende Summen zum Theil genehmigt, zum Theil in Aussicht stehen und kaum verweigert werden können, zu erwarten; zugleich sehen wir der Vollendung der Kinzigthal-Eisenbahn entgegen. Ein Theil der Hoffnungen, welche wir auf die Ausführung dieses Schienenwegs setzten, die nächste Linie nach Italien zu gewinnen und den Bodensee zu erreichen, muß im ersten Theil jetzt aufgegeben werden. Der Kampf der verschiedenen Interessen ist zu Gunsten der Gotthard-Linie entschieden. Die Rentabilität der Kinzigthal-Bodenseebahn, dieser im Bau wie Betrieb theuren Bahn-Linie, wird hierdurch geschmälert werden, sie wird aber einem rührigen intelligenten Theil unsrer Bevölkerung für seine Industrie neue erleichterte Absatzwege schaffen und damit gleichzeitig die Interessen der Gesammtheit fördern.

Aufgabe der Verwaltung muß es hiernach sein, bei weiser Sparsamkeit nichts zu versäumen, der Konkurrenz neuer Linien zu begegnen durch rationellen prompten Betrieb, neue Anschlüsse aufzusuchen, und den Bedürfnissen wie den Wünschen des Handels und der Industrie möglichst entgegenzukommen. Die Lage unseres Landes ist für den großen Güterverkehr eine so günstige, für den Fremdenzug eine so lockende, daß bei sorgfältiger Beachtung aller Verhältnisse im Betrieb ein Rückgang unserer Eisenbahnrente sollte abgewiesen werden können.

Ehe wir zu dem eigentlichen Budget übergehen, müssen wir einer Neuerung erwähnen, welche in der laufenden Periode eingeführt wurde. Retourbillete hatten bisher Dauergiltigkeit von einem Tag. Jetzt ist dieselbe erstreckt auf 2 Tage, Sonn- und Feiertage bleiben hierbei außer Berechnung. Diese Retourbillete werden jedoch nur gegeben für Strecken über 5 Meilen. Wir wollen hier die Gründe, welche für und gegen die Ausgabe von Retourbilleten überhaupt geltend gemacht werden, nicht wiederholen. Die Großh. Regierung führt für die Beschränkung auf Strecken über 5 Meilen an, daß die Ausdehnung der Giltigkeitsdauer für alle Entfernungen einen Rückschlag der Einnahmen, sowie eine schwierige kaum mögliche gute Controle zur Folge haben würde, und daß Unterschleife nicht verhindert werden könnten. Die Mehrheit Ihrer Kommission theilt das Gewicht dieser Gründe, die Minderheit ist der Ansicht, daß wenn Erleichterungen im Personenverkehr gewährt werden wollen, die Verwaltung diese allen Reisenden zuwenden müsse. Am richtigsten wäre eine Herabsetzung der Taxen im Allgemeinen. Da unsere Taxen aber, wie bekannt, zu den niedersten gehören, so wäre der Rückschlag an den Einnahmen des Personenverkehrs ein zu großer, als daß unter den vorliegenden Verhältnissen dieses anzurathen wäre. Die Reisenden, welche größere Strecken befahren, gehören vorzugsweise der wohlhabenderen Klasse an, sie sind es, welche gewöhnlich mehr Bequemlichkeit, mehr Raum für Person und Gepäck in Anspruch nehmen, während der Massenverkehr durchschnittlich dem Lokalverkehr wie auch den weniger Bemittelten zufällt. Glaubte die Großh. Regierung eine Aenderung in Gewährung von Retourbilleten anordnen zu sollen, so hätte nach Ansicht der Minorität diese Aenderung für alle Reisende und für alle Strecken gleichmäßig erfolgen sollen.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Einnahme.

§. 1. Transportgefälle aus dem Personen-, Gepäck- u. s. w. Verkehr.

1870.	1871.
5,253,283 fl.	5,343,461 fl.

Im Allgemeinen verweisen wir auf die in der Begründung Seite 51 der Vorlage gemachte Berechnung dieses Paragraphen. Es wird hiernach getrennt zwischen Hauptbahn und älteren Zweigbahnen, für jene ist eine Einnahme von 52,340 fl. per Meile angenommen, für die andern Bahnen, Odenwaldbahn ꝛc., und für die neu zugehenden, darunter Mannheim-Karlsruher Rheinthalbahn, 26,170 fl. per Meile. Das letzte Budget berechnete für die älteren Bahnen hier 47,935 fl. per Meile, für die im Jahre 1866/67 zur Eröffnung gelangten 31,000 fl., und für die neu zugehenden 23,000 fl. per Meile. Für die Privatbahnen wurde eine Summe von 99,000 fl. angenommen und für die Murgthalbahn 46,000 fl. im Ganzen. In dem vorliegenden Budget sind als Hauptbahnen 64,21 Meilen gegen die Annahme des letzten Budgets von 71,43 Meilen bezeichnet.

Als Stammbahnen werden angenommen:

Bahn von Mannheim bis Konstanz einschl. der Mannheimer Brücke und Theile der Hafenbahn	56,34 Meilen.
Bahn von Durlach nach Mühlacker	5,25 "
" " Oos nach Baden	0, 5 "
" " Appenweier nach Kehl	1,88 "
" " Waldshut bis Mitte Rhein	0,24 "
	64,21 Meilen.

Die Summen des letzten Budgetsatzes waren für 1868: 4,602,007 fl. und für 1869: 4,829,707 fl. Die durchschnittliche Einnahme der Staatsbahnen ist jetzt zu 44,665 fl. per Meile angenommen, um rund 2000 fl. höher als für 1868 und um rund 2000 fl. niederer als für 1866 dieses der Fall war.

Es erscheinen unter den Einnahmen hier für fremde Verwaltungen 300,000 fl., welchen wir unter §. 1 der Ausgaben wieder in dem gleichen Betrag begegnen.

§. 2. Transportgefälle aus dem Güterverkehr.

11,136,882 fl.	11,228,948 fl.

Die Großh. Regierung ist der Ansicht, daß die Vorsicht gebiete, nicht den durchschnittlichen Ertrag der 3 letzten Jahre der Aufnahme dieses Paragraphen zu Grunde zu legen, es wäre dieser 50,385 fl. per Meile, es werden aber nur 45,600 per Meile angenommen. Obgleich diese Summe niederer ist als die Resultate von 1866 um 1000 fl. und um 6000 fl. niederer als solche von 1867 und von 1868, so stehen wir ab, eine Erhöhung zu beantragen, wenn gleich das riesige Anwachsen des Güterverkehrs im gesammten Verkehrsleben doch hiefür sprechen würde. Wir dürfen aber nicht unberücksichtigt lassen, daß das Entstehen neuer Konkurrenzbahnen die Verwaltung häufig nöthigt, um den Güterverkehr zu erhalten, zu steigern und auf unsere Linien zu ziehen, Frachtermäßigungen eintreten zu lassen.

Der Güterverkehr hat, wie schon erwähnt, seit 1866 bis 1868 zugenommen um	5,256 fl. per Meile.
Der Personenverkehr in der gleichen Periode abgenommen um	3,367 fl. per Meile.
Es ergibt sich hiernach eine Zunahme von	1,889 fl. per Meile.

Die Erhebungen für fremde Verwaltungen sind mit 6 Millionen Gulden in Ansatz gebracht gleich der Ausgabe unter dem korrespondirenden Paragraphen.

	1870.	1871.
§. 3. Aus Leistungen für fremde Bahnen	362,387 fl.	362,387 fl.

Die Vorlage berechnet Seite 54 die Grundlagen für diese Summen im Zusammenhang mit der Ausgabe des §. 3 in ausführlicher Weise; wir verweisen hierauf. Die Einnahme hierunter für Wagenmiethe ist höher als die Ausgabe, welche wir für den gleichen Zweck machen, um 48,971 fl. Es ist dieses ein Beweis, daß mehr Wagen unserer Verwaltung auf fremden Bahnen kursiren, als umgekehrt. Der Pachtzins der bayrischen Bahnstrecke von Heidingsfeld bis Würzburg, welchen wir zahlen, beträgt zu 4 Prozent bei einem Anlagekapital von 2,662,988 fl. die Summe von 106,520 fl., jener für die Rheinbahn von Mannheim nach Karlsruhe 145,000 fl., d. i. $4^1/_2$ Prozent des auf 3,200,000 fl. veranschlagten Herstellungsaufwands dieser Linie. In dem Maße, als Ersparnisse an dem Bau gemacht werden, und sie sind zu erwarten, erhöht sich für die Unternehmer die Rente des Anlagekapitals.

Einer Mittheilung des Großh. Handelsministeriums an das Präsidium der II. Kammer entnehmen wir Folgendes:

„Nach §. 5 des unterm 5. Mai 1868 zwischen dem Handelsministerium und der Stadtgemeinde Mannheim getroffenen Uebereinkommens hat jedoch an die Stelle des im Art. 3 des Gesetzes vom 20. Februar 1868 bestimmten Pachtzinses die $4^1/_2$prozentige Verzinsung des von der Stadt Mannheim aufgenommenen Eisenbahn-Anlehens von 3,200,000 fl. mit jährlichen 144,000 fl. von Seiten der Großh. Eisenbahn-Schuldentilgungskasse vom Tage der Betriebseröffnung an zu treten.

Das Großh. Finanzministerium wird diese letztere Summe in das Budget der Eisenbahn-Schuldentilgungskasse aufnehmen. Es fallen deshalb die erwähnten Pachtzinse im Ausgabeetat der Eisenbahnbetriebs-Verwaltung weg. Es ändern sich deshalb die Summen des §. 3 der Ausgabe, wie der Titel I der Ausgabe, sowie die der Gesammtausgabe und jene der Reineinnahme im gleichen Betrag."

Für die übrigen Privatbahnen erscheint eine Einnahme von 170,443 fl. im Ganzen.

Die Privatbahn von Karlsruhe an den Rhein hat vollen Ersatz der Kosten zu zahlen. Die Rente dieser Bahn stieg 1867 auf 17,36 Prozent.

Die Bahn von Dinglingen nach Lahr wird betrieben mit der Bedingung, daß den Aktionären von der Roheinnahme vorweg 6,000 fl. zufallen, von dem verbleibenden Rest erhält die Betriebsverwaltung die auf 10,000 fl. veranschlagten Kosten ersetzt.

Die Wiesenthalbahn hat 50 % ihrer Bruttoeinnahmen, die Rastatt-Gernsbacher Bahn 55 % der Bruttoeinnahmen zu bezahlen.

Für die zu erbauenden Bahnen von Freiburg nach Breisach, und von Schwetzingen nach Heidelberg sind nach den Verträgen 55 % für den Betrieb in Aussicht genommen.

Die Rente der Wiesenthalbahn war 1867 . . . . . 4,10 %.
" " " Lahrer Eisenbahn . . . . . 2,60 %.

§. 4. Für die Postbeförderung	156,813 fl.	156,813 fl.

Es korrespondirt diese Position mit §. 27 Ausgabe der Postverwaltung; für 1869 war dieselbe 139,737 fl.

Summe Tit. I.	16,909,365 fl.	17,091,609 fl.

	1870.	1871.
Tit. II. Sonstige Einnahmen der Eisenbahn.		
§. 5. Aus Grundstücken und Gebäuden	61,300 fl.	63,000 fl.
§. 6. Aus abgängigem Material	160,000 fl.	160,000 fl.
§. 7. Aus Strafgeldern und Erlös aus herrenlosen Effekten	5,300 fl.	5,400 fl.
§. 8. Verschiedene und zufällige Einnahmen	10,000 fl.	10,000 fl.
Summe Tit. II.	236,600 fl.	238,400 fl.

gegen das Jahr 1869 verzeichnen wir eine Erhöhung dieses Titels von 20,000 fl. und 21,800 fl.

Tit. III. B. Des Telegraphen.		
§. 9. Telegraphengebühren	255,000 fl.	255,000 fl.
§. 10. Verschiedene und zufällige Einnahmen	2,200 fl.	2,200 fl.
Summe Tit. III.	257,200 fl.	257,200 fl.

Mit dem 1. Juli 1870 tritt eine Veränderung des Telegraphenvereins-Vertrages ins Leben. Es bestehen von diesem Zeitpunkt an nur noch 2 Zonen gegen frühere 3. Die erste erhält eine Ausdehnung von 10 auf 25 Meilen. Die Taxe wird in der

ersten Zone bis zu 25 Meilen 1 Fr. = 28 kr.
in der 2. Zone über 25 „ 2 „ = 56 kr.

Im internen Verkehr bleibt die bestehende Taxe von 18 kr. für 10 Worte und für jedes weitere Wort 1 kr. mehr bestehen.

Wenn wir die Ausgaben für den Telegraphen mit den Einnahmen vergleichen, wie solche in den §§. 65 bis 69 enthalten sind, so finden wir eine um 13,100 fl. höhere Ausgabe; hierbei haben wir das Anlagekapital für den Telegraphen und den unter §. 7 Zentralverwaltung erscheinenden Aufwand vollständig außer Berechnung gelassen. Es wurde bis Ende 1868 hierfür ein Aufwand von 411,133 gemacht. Diese Summe umfaßt den ganzen Aufwand aller Telegraphenlinien mit Zubehör auch jener, welche von den Bahnlinien abzweigen. Werden wie früher 15,000 fl. für Beförderung für Dienst-Depeschen in Rechnung genommen, so ergäbe es einen Ueberschuß der Einnahmen von 1,900 fl.

Baiern hat 381 Telegraphenstationen mit 442 Apparaten die Herstellungskosten belaufen sich auf 1,490,435 fl. Es liefert hier der Telegraph eine Reineinnahme von 62,897 fl., gleich einer Verzinsung des Anlagekapitals von 7,14 %. Bei dieser Berechnung sind die Einnahmen für die auf den Bahnbetriebs-Linien beförderten Dienst-Depeschen enthalten. Im Ganzen kommt in Baiern auf 12,617 Einwohner 1 Station. In Baden ist dieses Verhältniß weit günstiger. Ende 1868 hatten wir auf 6388 Seelen eine Station. So gern wir diese Ausbreitung unseres Telegraphennetzes sehen, so sehr wünschen wir, daß es in Bälde unserer Verwaltung gelinge auch auf diesem Zweig des Verkehrs bessere Resultate zu fördern.

Im Jahr 1868 hatten wir

Stationen . . . . . 219.
Apparate . . . . . 337.

Die Zahl der beförderten Depeschen betrug 630,959.

Summe Tit. III.	257,200 fl.	257,200 fl.

	1870	1871
Tit. IV. C. Der Hilfsanstalten.		
§. 11. Erlös aus den Vorräthen der Magazine und Ersatz für Leistungen der Werkstätten	440,000 fl.	440,000 fl.
§. 12. Gutschrift für verwendete Materialien und Werkstätteleistungen	2,168,000 fl.	2,227,000 fl.
Summe Tit. IV.	2,608,000 fl.	2,667,000 fl.

Die Summen sind um 885,000 fl. höher, als in der vorhergehenden Budgetperiode, sie wachsen mit der Ausdehnung und dem stärkern Betrieb der Eisenbahnen. Wir begegnen den gleichen Beträgen unter Tit. I. Lasten d) Aufwand zum Betrieb der Hilfsanstalten §. 10—14.

Ihre Kommission stellt den Antrag:

Den Voranschlag der Einnahme der Eisenbahnbetriebs-Verwaltung

für das Jahr 1870 mit . . . . . 20,011,165 fl.

und für 1871 „ . . . . . 20,254,209 fl.

zu genehmigen.

Ausgabe

Tit. I. Lasten.

a. Der Transportgefälle.

§. 1. Abgänge an den Einnahmen aus Personen- ꝛc. Verkehr	448,866 fl.	448,866 fl.
§. 2. Abgänge an den Einnahmen aus dem Güter-Verkehr	6,231,880 fl.	6,231,880 fl.

Bei den korrespondirenden Paragraphen 1 u. 2 der Einnahme haben wir dieser Summen in Ausgabe gedacht, worauf wir wie auf die Begründung Seite 54 verweisen.

§. 3. Für Leistungen fremder Verwaltungen	380,466 fl.	440,882 fl.
Hieran gehen ab nach den im Eingang gemachten Bemerkungen die Pachtzinse der Mannheimer-Rheinbahn mit	84,584 fl.	145,000 fl.
Daher Ausgabe §. 3.	295,882 fl.	295,882 fl.

Das erste Jahr erhält nur den Abzug für 7 Monate des Betriebs deßhalb weniger.

b. Der sonstigen Einnahmen der Eisenbahn und allgemeine Lasten.

§. 4. Abgänge an den Einnahmen aus Geländestücken und Material nebst Verwerthungskosten	2,000 fl.	2,000 fl.
§. 5. Pensionen und Beiträge zum Unterstützungsfond	25,165 fl.	26,654 fl.
§. 6. Entschädigung und Prozeßkosten	5,000 fl.	5,000 fl.
§. 7. Umlagen, Brandversicherungsbeiträge u. sonstige Lasten	10,700 fl.	11,000 fl.

Wir haben der Begründung Nichts beizufügen.

Mit Vergnügen haben wir vernommen, daß die Verwaltung in der neuesten Zeit bestrebt war, das Loos der ihr Untergebenen zu verbessern, durch Aufmunterung zum Eintritt in Lebensversicherungsgesellschaften, und daß es ihr gelungen ist, hierauf bezügliche günstige Bedingungen von der als äußerst solid und gut verwalteten badischen allgemeinen Versorgungsanstalt zu erhalten.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

	1870	1871
c. Der Telegraphen-Einnahmen.		
§. 8. Abgänge an den Telegraphengebühren	100,000 fl.	100,000 fl.
§. 9. Abgänge an den sonstigen Telegraphen-Einnahmen nebst Verwerthungskosten	200 fl.	200 fl.
d. Aufwand zum Betrieb der Hilfsanstalten.		
1. Personal.		
§. 10. Gehalte des etatmäßigen Personals der Werkstätten und der Magazine	60,375 fl.	63,125 fl.
§. 11. Löhne der Arbeiter nebst den wandelbaren Bezügen des gesammten Personals	337,600 fl.	347,900 fl.

Die Zahl der hier begriffenen Werkmeister und Aufseher war bisher 61, sie soll um 16 vermehrt werden, es erscheint hierfür ein Mehraufwand von . . . . . 15,100 fl.

Im Ganzen sind die Gehalte mit Ausnahme jener für die Unteraufseher und Waagmeister die gleichen, für diese letztern werden statt 650 fl. jetzt 700 fl. angefordert; es sind unter diesen Bediensteten die Aufseher der Cyanisiranstalten begriffen. Wir haben gegen die Erhöhung keine Einwendung. Die durchschnittliche Zahl der in den Werkstätten beschäftigten Arbeiter beträgt 826 mit Löhnen von 54 Kreutzern bis 1 fl. 40 kr. In den Hauptwerkstätten ist Vieles in Accordarbeit begeben.

II. Materieller Aufwand.		
§. 13.1) Für Einrichtung, Heizung ꝛc. der Magazine und Werkstätten nebst Büreauaufwand	35,000 fl.	35,000 fl.
§. 13.2) Für angekaufte Materialien	1,975,025 fl.	2,015,975 fl.
§. 14. Belastung für rückempfangene Materialien von der Bahn und dem Inventar	200,000 fl.	205,000 fl.

Wir haben bei den Einnahmen bemerkt, daß die Summen der §§. 10—14 der Ausgabe gleichstehen jenen der Einnahme.

Summe Tit. I.	9,727,713 fl.	9,788,502 fl.
Tit. II. Verwaltungskosten.		
a) Zentralverwaltung.		
§. 15. Besoldungen . . . . . 87,000 fl.		
Nach unseren Ausführungen zu §. 7 der Postverwaltung gelangen hier in Abzug . . . . . 700 fl.		
und kommen in Ansatz	86,300 fl.	86,300 fl.
§. 16. Gehalte . . . . . 78,825 fl.		
Hier verweisen wir auf §. 8 der Postverwaltung und bringen in Abzug . . . . . 500 fl.		
es bleiben als verwilligt	78,325 fl.	78,325 fl.
§. 17. Büreauaufwand sammt Heizung und Beleuchtung . . .	19,100 fl.	19,100 fl.
§. 18. Kommissions- und Inspektionskosten	12,400 fl.	12,700 fl.
§. 19. Druckkosten und Buchbinderlöhne	8,000 fl.	8,000 fl.
§. 20. Verschiedene und zufällige Ausgaben	11,000 fl.	11,000 fl.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Die §§. 15 und 16 haben wir bei dem Budget der Postverwaltung besprochen. Die Summe des §. 17 ist gegen das letzte Budget um 3550 fl., jene des §. 18 um 3400 fl. und im zweiten Jahr um 3,700 fl. höher. Die Begründung gibt den nöthigen Aufschluß. Die hier erhöhte Ausgabe für Kommissions- und Inspektionskosten müßte bei dem gleichen Paragraphen der Bezirksverwaltung ihre Ausgleichung finden, es ist dieses nicht der Fall, die Vorlage bemerkt hierzu, daß das neue Diätenreglement dieses vereitle.

b) Bezirksverwaltung.

§. 21. Besoldungen	73,450 fl.	73,450 fl.
Nach den Ausführungen im Postetat §. 12 kommen in Abzug	350 fl.	350 fl.
	73,100 fl.	73,100 fl.
§. 22. Gehalte	52,400 fl.	53,200 fl.

Wir finden hier 24 Betriebsassistenten und 23 technische Assistenten, für welche eine Gehaltserhöhung von 750 fl. auf 800 fl. gefordert ist. Mit den Diäten, welche diesen Angestellten zufallen, ist das Einkommen kein ungünstiges, es ist dasselbe jedoch bei den Anforderungen, welche an dieselben gemacht werden und werden müssen und bei den Opfern, welche sie für ihre Ausbildung bringen kein zu hohes. Die Diät bei auswärtigen Geschäften ist 3 fl. bis 3 fl. 30 kr. Die Buchhalter verschwinden hier um bei der Zentralverwaltung zu erscheinen. Die Zahl der Kanzleigehilfen wird um 15 gemindert, der Gehalt wird als Durchschnitt von 500 fl. auf 600 fl. erhöht, wir finden diese Erhöhung gegenüber den Bezügen der Kanzleigehilfen anderer Stellen hoch gegriffen, besonders wenn wir die neue Anforderung von 6,000 fl. für Schreibaushilfe in Anschlag bringen.

Wir beantragen eine Erhöhung der Gehalte von 500 fl. auf 550 fl.

Daher aufzunehmen für 15 Kanzleigehilfen	8250 fl.	
und hiernach unter diesem Paragraphen	51,650 fl.	52,450 fl.
§. 23. Büreauaufwand sammt Heizung und Beleuchtung . . .	13,100 fl.	13,400 kr.
§. 24. Diäten und Reisekosten	20,000 fl.	20,600 fl.
§. 25. Verschiedene und zufällige Ausgaben	6,000 fl.	6,000 fl.
Summe Tit. II.	378,975 fl.	380,975 fl.

Tit. III. Betriebskosten.

A. Der Eisenbahn.

a) Stations- und Abfertigungsdienst.

I. Personal.

§. 26. Gehalte des etatmäßigen Stations- und Expeditionspersonals . . . . . 280,575 fl. 287,945 fl.

Der Aufwand war im letzten Budget mit 239,209 fl. für das Jahr 1869 vorgesehen. Die Zahl der Angestellten war 505. Wir finden jetzt einen Zugang von 31 Köpfen mit einem höheren Aufwand von 48,736 fl., die beiden letzten Jahre einer Finanzperiode verglichen.

Aenderungen enthält die Vorlage darin, daß für Post- und Eisenbahnexpeditoren jetzt 2 Klassen geschaffen werden. Wir anerkennen die dafür angeführten Gründe. Gehalterhöhungen werden für die Expeditionsgehilfen 161 Köpfe, je 50 fl. verlangt. Wenn wir diese Mehrforderung gutheißen, so bringen wir den anstrengenden Dienst in Rechnung und berücksichtigen zugleich die möglichen kleinen Verluste an den Schaltereinnahmen. Die geforderten 8,000 fl. für Kasseneinbußen beantragen wir, nicht zu genehmigen, und verweisen auf unsere Ausführung zu §. 13 der Postverwaltung.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Die Post- und Eisenbahnexpeditoren erscheinen hier nur mit der Hälfte des Gehaltes, die andere Hälfte bei der Postverwaltung. Aehnlich verhält es sich mit den Gehalten der bezeichneten b. Stationsmeister (zugleich Magazinsmeister), die andere Hälfte des Gehaltes mit 425 fl. haben wir bei §. 10 Gehalte des etatmäßigen Personals der Werkstätten und Magazine gefunden. Im Uebrigen verweisen wir auf die Vorlage Seite 65—68.

Wir beantragen zu genehmigen für	1870.	1871.		
an den geforderten	280,575 fl.	287,945 fl.		
abzüglich der Kasseneinbußen Seite 68 . .	8,100 fl.	8,200 fl.		
			272,475 fl.	279,745 fl.
§. 27. Belohnungen des hilfsweisen Personals nebst den wandelbaren Bezügen des gesammten Expeditions- und Stationspersonals			56,100 fl.	57,700 fl.
§. 28. Löhne der Bahnhofarbeiter			149,000 fl.	153,000 fl.
§. 29. Löhne der Güterarbeiter und der Verlade-Akkordanten			188,000 fl.	193,000 fl.

Unter dieser Summe erscheint auch der Aufwand für das weibliche Expeditionspersonal, deren im Augenblick 26 im Dienst sind mit 400—450 fl. Einkommen. Bei dem Telegraphendienst sind es 76 mit 350—400 fl. nebst einem durchschnittlichen Nebeneinkommen an Depeschengeldern, ½ kr. pr. Depesche, von 80 fl.

II. Materieller Aufwand.

§. 30. Reinigung, Heizung und Beleuchtung der Wartsäle und Abfertigungsräume	65,300 fl.	67,100 fl.
§. 31. Einrichtungsgegenstände für diese Lokalitäten	14,100 fl.	14,500 fl.
§. 32. Impressen, Druck- und Büreaukosten	68,800 fl.	70,700 fl.
§. 33. Beleuchtung der Bahnhöfe, Stationen und Signalvorrichtungen	63,600 fl.	65,400 fl.
§. 34. Verschiedene Ausgaben	18,700 fl.	19,200 fl.
Summe Tit. IIIa.	896,075 fl.	920,345 fl.

Der Gaspreis auf den eigenen Anstalten stellt sich

pr. 1000 Kubikfuß	im Dezember:	im Juni:
in Waldshut auf	2 fl. 3 kr.	2 fl. 36 kr.
in Appenweier auf	2 fl. 52 kr.	5 fl. 16 kr.
in Oos auf	2 fl. 59 kr.	4 fl. 22 kr.

Dem Bericht der Pfälzer Bahnen entnehmen wir, daß dort die Herstellungskosten nur 1 fl. 22 kr. betragen, was wohl mit dem Preis der Kohlen zusammenhängt.

b. Fahrdienst.

a. Transportmaterial und Zugkraft.

I. Personal.

§. 35. Gehalte der etatmäßigen Locomotivführer, Heizer und Wagenwärter	234,370 fl.	242,000 fl.
§. 36. Löhne des Hilfspersonals und wandelbare Bezüge des Gesammtpersonals	261,000 fl.	268,000 fl.

Die Zahl der Locomotivführer wird vermehrt um 20 und ist im Ganzen 170,
jene der Reserveführer um . . . . . 9 = = = = 26,
der Heizer um . . . . . 29 = = = = 196,
und der Wagenwärter um . . . . . 12 = = = = 113.

Vermehrung um 70 u. beträgt im Ganzen 505.

Die Bezüge der Wagenwärter sind um 25 fl. per Kopf erhöht.

Lassen wir den Zugang des für die Mannheim-Karlsruher Rheinbahn vorgesehenen Personals nebst den wandelbaren Bezügen derselben außer Berechnung, so stellt sich das Nebeneinkommen per Kopf auf 434 fl.

II. Materieller Aufwand.

1. Für Locomotive und Tender.

§. 37.	Unterhaltung und Wiederherstellung	375,500 fl.	383,500 fl.
§. 38.	Reinigen	53,700 fl.	55,100 fl.
§. 39.	Schmieren	46,700 fl.	48,000 fl.
§. 40.	Feuerung	493,700 fl.	507,200 fl.
§. 41.	Vorwärmen und Pumpen des Speisewassers	18,600 fl.	19,100 fl.

Wir haben wiederholt der hohen Summen erwähnt, welche für Umbau von Locomotiven regelmäßig im Budget erscheinen, 25,000 fl. per Locomotive.

Die Neu-Anschaffungskosten von Locomotiven sind bei der rheinischen Bahn zu 17,500 fl. — 28,630 fl. angesetzt.

2. Für Wagen.

§. 42.	Unterhaltung und Erneuerung	383,300 fl.	393,300 fl.
§. 43.	Reinigen	24,900 fl.	25,600 fl.
§. 44.	Schmieren	23,000 fl.	23,700 fl.
§. 45.	Heizung und Beleuchtung	25,500 fl.	26,300 fl.
§. 46.	Für sonstige Transportmittel und Ausrüstungsgegenstände	17,400 fl.	17,900 fl.

Die gute Beschaffenheit wie die reinliche Unterhaltung unserer Wagen erhält Anerkennung von den Reisenden. Die Kosten der Anschaffung sind daher auch sehr hoch:

Wagen I. und II. Klasse	4,250 fl.
= III. Klasse	2,450 fl.
Gepäckwagen	2,000 fl.
Gedeckte Güterwagen	1,700 fl.
Offene Güterwagen	1,450 fl.

Einem Berichte der rheinischen Bahn entnehmen wir die Summen, welche dort verausgabt werden

für Wagen II. Klasse		3,864 fl.,
= offene Güterwagen . .	700 fl. —	1,225 fl.,
= offene Viehwagen . . .	787 fl. —	1,155 fl.,

b. Bedienung der Züge.

§. 47.	Gehalte der Zugmeister und Schaffner	107,950 fl.	110,275 fl.

Es soll in Zukunft unterschieden werden zwischen Zugmeister der Personenzüge und der Güterzüge; für erstere ist der Gehalt mit 605 fl. beibehalten, die letztern werden zum Theil den erst zugegangenen Zugmeistern, zum Theil den Schaffnern entnommen, es erhalten dieselben einen Durchschnittsgehalt von 505 fl., die Schaffner von 405 fl. Das ganze Personal wächst mit dem Zugang für die Mannheim-Karlsruher Rheinbahn von 214 Köpfen auf 235.

§. 48. Wandelbare Bezüge der Zugmeister und Schaffner und Löhne des Hilfspersonals	136,000 fl.	140,000 fl.

Der Durchschnitt berechnet sich auf 460 fl. per Kopf; die Mannheim-Karlsruher außer Acht gelassen.

§. 49. Ausrüstung dieses Personals	2500 fl.	2500 fl.
§. 50. Verschiedene und zufällige Ausgaben des Fahrdienstes . .	9300 fl.	9600 fl.
Summe Tit. III. b.	2,213,420 fl.	2,272,075 fl.

c. Dienst der Bahnbewachung und Unterhaltung von Bahn und Gebäuden.

I. Personal.

§. 51. Gehalte des etatmäßigen Personals	463,650 fl.	478,650 fl.
§. 52. Wandelbare Bezüge und für Aushilfe	130,138 fl.	128,305 fl.

Die Zahl der Bahnmeister vermehrt sich für die Mannheim-Karlsruher Rheinbahn um 4, die der Bahnwärter um $82 + 10 = 92$. Die letztern für die Stationen Mannheim, Friedrichsfeld, Heidelberg, die andern wegen der Rheinbahn.

Die Gehalte bleiben die gleichen. Die Entschädigung für mangelnde Dienstwohnungen in kleinen Orten war bisher 25 fl., es soll dieselbe auf 50 fl. erhöht werden. Wir haben hiergegen nichts zu bemerken.

Im zweiten Budgetjahr erscheint der Aufwand des §. 52 um 1833 fl. niederer, weil die gesammte neue Beschaffung der Dienstkleidung für das zugehende Personal im ersten Jahr complet eintritt, im zweiten Jahr fallen Mäntel, Tuchröcke und Hosen aus.

II. Allgemeiner materieller Aufwand.

§. 53. Bureauaufwand der Bahnmeister nebst Heizung und Beleuchtung	2,080 fl.	2,100 fl.
§. 54. Für Werkzeuge und Geräthschaften	11,400 fl.	11,700 fl.
§. 55. Heizung und Beleuchtung der Bahnwartstationen, Beleuchtung der Bahn	29,700 fl.	30,500 fl.

Der zweite Paragraph enthält eine geringere, die beiden andern höhere Summen.

III. Spezieller Aufwand für den Schienenweg und die Stationen.

§. 56. Anschaffung von Schwellen	220,000 fl.	220,000 fl.
§. 57. Anschaffung von Schienen	536,000 fl.	551,000 fl.

Der erste Posten ist um 38,000 fl., der zweite um 133,500 fl. stärker wie im letzten Budget. Es darf wohl erwartet werden, daß unbeschadet der Sicherheit des Betriebs doch mit der nöthigen Sparsamkeit verfahren werde, und daß vor allem auf Beschaffung guten Materials besonders Rücksicht genommen werde.

§. 58. Für Brücken, Dohlen, Wegübergänge und Tunnels .	41,000 fl.	42,000 fl.
§. 59. Für Fahreinrichtungen, Wasserleitungen ꝛc.	90,050 fl.	92,250 fl.
§. 60. Für den Bahnkörper und die Geleise	340,700 fl.	350,000 fl.

§. 61.	Für Absperrung und Einfriedigung der Bahn ꝛc. . . .	25,600 fl.	26,000 fl.
§. 62.	Für Signalvorrichtungen	3,000 fl.	3,000 fl.
§. 63.	Hochbauten	88,000 fl.	88,000 fl.
§. 64.	IV. Verschiedene und zufällige Ausgaben	13,200 fl.	13,500 fl.
	Summe Tit. III. c.	1,994,518 fl.	2,037,005 fl.

B. Telegraph.

d. Telegraphendienst.

I. Personal.

§. 65.	Gehalt des etatmäßigen Personals	48,600 fl.	48,600 fl.
§. 66.	Für Aushülfe und wandelbare Bezüge des gesammten Personals	68,800 fl.	68,800 fl.

Dem §. 65 geht ein Leitungsaufseher mit 800 fl. Gehalt zu, die Gehalte bleiben sonst die gleichen.

Unter §. 66 wird das Einkommen des weiblichen Telegraphenpersonals verrechnet, die festen Gehalte wechseln zwischen 350 fl. bis 500 fl. Die Depeschengelder berechnen sich durchschnittlich auf 100 fl. Für das weibliche Hilfspersonal und sonstige Aushilfe werden 6000 fl., für Aversen 1000 fl., für Löhne und Montur der Depeschenträger 2000 fl. mehr als im letzten Budget gefordert.

II. Materieller Aufwand.

§. 67.	Unterhaltung der Leitungen und Apparate	30,000 fl.	30,000 fl.
§. 68.	Impressen, Druck und Bureaukosten	20,000 fl.	20,000 fl.
§. 69.	III. Verschiedene und zufällige Ausgaben	500 fl.	500 fl.
	Summe Tit. III. d.	167,900 fl.	167,900 fl.
§. 70.	Tit. IV. Remunerationen für das Personal	26,000 fl.	26,000 fl.

Es steigt diese Summe mit dem Zugang weitern Personals. Wir wünschen, daß Pflichttreue und Diensteifer aller Bediensteten es der Verwaltung möglich macht, alle zu bedenken.

Ihre Kommission stellt den Antrag:

Dem Voranschlag der Ausgaben für 1870 mit . . . . . 15,404,601 fl.

und für 1871 mit . . . . . 15,592,802 fl.

die Zustimmung zu ertheilen.

Abschluß.

	1870.	1871.
Einnahme	20,011,165 fl.	20,254,209 fl.
Ausgabe	15,404,601 fl.	15,592,802 fl.
Reineinnahme	4,606,564 fl.	4,661,407 fl.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

III. Bodensee-Dampfschifffahrts-Verwaltung.

(Seite 86.)

Einnahme.

Tit. I. Transportgefälle.

§. 1.	Aus dem Personen- ꝛc. Verkehr	84,000 fl.	84,000 fl.
§. 2.	Aus dem Güterverkehr	130,000 fl.	130,000 fl.
Tit. II.	Sonstige Einnahmen	2,100 fl.	2,100 fl.
	Summe der Einnahmen	216,100 fl.	216,100 fl.

Unter dieser Summe sind an Erhebungen für fremde Verwaltungen begriffen 3,500 + 82,000 = 85,500 fl., gleich der Summe des §. 2 der Ausgabe.

Stellen wir der Gesammteinnahme mit . . . . . 216,100 fl.
die Gesammtausgabe mit . . . . . 211,950 fl.

gegenüber, so erhalten wir eine Reineinnahme von . . . . . 4,150 fl.
Für das letzte Budget war diese berechnet auf . . . . . 4,055 fl.

daher ist diese jetzt höher um . . . . . 95 fl.

Es bleibt hiernach die Rente des auf den Ankauf der Aktien verwendeten Kapitals ad 187,708 fl. gleich nieder mit 2,09 %. Bei der Konkurrenz, welche auf dem Bodensee zu bestehen ist, scheint auch keine Aussicht vorhanden, daß in Bälde Besserung eintrete. Wir werden uns deshalb begnügen müssen, die Dampfschifffahrt als eine Anstalt zu betrachten, welche zu lebhafterem Verkehr unserer Schienenwege beiträgt.

Ausgabe.

Tit. I.	Lasten	86,870 fl.	86,870 fl.
Tit. II.	Verwaltungskosten	4,700 fl.	4,700 fl.
Tit. III.	Betriebskosten	120,380 fl.	120,380 fl.
	Summe aller Ausgaben:	211,950 fl.	211,950 fl.

Die Differenz zwischen dem letzten Budget und dem vorliegenden in Einnahme und Ausgabe beträgt rund auf jeder Abtheilung 80,000 fl. und betrifft die Erhebungen für fremde Verwaltungen an Gütertaxen, welche jetzt als durchlaufender Posten behandelt sind und im letzten Budget außer Acht gelassen waren. Die übrigen Positionen differiren nur unbedeutend. Besoldungen sind um 100 fl. niederer. Gehalte und Belohnungen der Schiffs- und Hafenmannschaft um 3140 fl. höher. An Personal sind 2 Schleppschiffmatrosen mit je 30 fl. Monturgeld, und Taglöhne für 2 Matrosen mehr, sowie eine Erhöhung der Position für Dienstaushilfe mit 500 fl. vorgesehen. Die Fahrgebühren steigern sich von 6000 fl. auf 8400 fl. Erstmals erscheint eine Summe von 1300 fl. für Uebernachtgebühren.

Nach der Begründung Seite 89 scheint der Bau eines Traject-Schleppschiffes in Aussicht genommen. Es ist selbstverständlich, daß wenn bei Berathung des Eisenbahnbau-Budgets dieses immerhin sehr zweifelhafte Unternehmen nicht genehmigt würde, auch hier die neue Forderung für Personal in Wegfall kommen müßte.

Ihre Kommission beantragt hiernach zu genehmigen:

Die Einnahmen für jedes der Jahre 1870/71 mit . . . . . 216,100 fl.,
und die Ausgaben " " " " " " . . . . . 211,950 fl.,

und somit die Reineinnahme mit jährlichen . . . . . 4,150 fl.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

IV. Budget

über die umlaufenden Betriebsfonds der Post- und Eisenbahnbetriebs- und Dampfschifffahrts-Verwaltung für die Jahre 1870 und 1871.

(Seite 92.)

Die Summen, welche die Vorräthe enthalten, werden aus den Durchschnitten der drei letzten Jahre gezogen, deshalb für jetzt 1866, 1867 und 1868.

Der Stand derselben war Ende 1868:

	Postverwaltung.	Eisenbahnbetriebs-Verwaltung.	Dampfschifffahrts-Verwaltung.	Summe.
I. Kassenreste:	—	670,873 fl. 29 kr.	4,589 fl. 36 kr.	675,463 fl. 5 kr.
II. Naturalvorräthe:	17,284 fl. 51 kr.	1,692,969 fl. 11 kr.	—	1,710,254 fl. 2 kr.
III. Aktivreste:	401,841 fl. 19 kr.	165,490 fl. 35 kr.	178 fl. 14 kr.	567,510 fl. 8 kr.
	419,126 fl. 10 kr.	2,529,333 fl. 15 kr.	4,667 fl. 50 kr.	2,953,227 fl. 15 kr.
ab				
IV. Passivreste:	354,764 fl. 7 kr.	302,620 fl. 44 kr.	172 fl. 45 kr.	657,557 fl. 36 kr.
Rest der Aktiven:	64,362 fl. 3 kr.	2,226,712 fl. 31 kr.	4,495 fl. 5 kr.	2,295,669 fl. 39 kr.

Das Budget berechnet	Kassenreste:	Naturalvorräthe:	Aktivreste:	Summe:	Passivreste:	Rest der Aktiven:
	792,970 fl.	1,287,800 fl.	606,085 fl.	2,686,855 fl.	527,845 fl.	2,159,010 fl.
Ende 1868 betrugen diese	675,463 fl.	1,710,254 fl.	567,510 fl.	2,953,227 fl.	657,557 fl.	2,295,670 fl.
Die Annahme des Budgets ist hiernach höher um	117,507 fl.	—	38,575 fl.	—	—	—
niederer um	—	422,454 fl.	—	266,372 fl.	129,712 fl.	136,660 fl.

Das Budget nimmt für die Postverwaltung keine Kassenvorräthe an, da die Ueberschüsse der Posteinnahmen am Ende jedes Jahres der Eisenbahnschuldentilgungskasse zugewiesen werden. Die Annahme höherer Kassenreste und Aktivreste hängt mit der Betriebsausdehnung zusammen. Der um 422,454 fl. niederere Stand an Naturalvorräthen wird bei einem Anschlag derselben von 1,287,800 fl. genügen auch für den erweiterten Betrieb, es ist derselbe nach dem Durchschnitt der Vorräthe gebildet.

Wir beantragen hiernach, den Bedarf an umlaufenden Betriebsfonds für die Jahre 1870 und 1871 mit . . . . . 2,159,010 fl. zu genehmigen.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

V. Budget

über den Antheil Badens an dem Reinertrag der Main-Neckar-Eisenbahn.

(Seite 96.)

Die Gemeinschaft des Main-Neckar-Staatstelegraphen wurde Ende 1867 aufgehoben, jeder der drei Verwaltungen der auf eigenem Gebiet erstellte Theil zugewiesen. Die Einnahmen für Baden erscheinen deshalb auch unter Telegraphengefälle des Eisenbahnbetriebs-Budgets. Wir haben in unserem Bericht über die Rechnungsnachweisungen der Jahre 1866/67 bemerkt, daß dort keine Einnahmen aus dem Main-Neckar-Staatstelegraphen erscheinen, weil Preußen sich im Jahre 1866 in den Besitz des Telegraphen an Stelle der ehemals freien Stadt Frankfurt gesetzt und deshalb bis jetzt eine Endabrechnung noch nicht stattgefunden habe. Wir haben der Großh. Regierung die endliche Regelung dieser Angelegenheit dringend empfohlen.

Unter dem 3. November d. J. übergab Großh. Handelsministerium die vergleichende Darstellung der Budgetsätze mit den Rechnungsergebnissen der Main-Neckar-Staatstelegraphen-Verwaltung für 1866 und 1867 nebst Erläuterungen. Wir beehren uns auch hierüber gleichzeitig zu berichten.

Das Budget für 1866 und 1867 berechnet an Einnahme:

	1866.	1867.
als Reinantheil Badens	3,380 fl. — kr.	3,380 fl. — kr.
Es betrug die Einnahme in Wirklichkeit	2,452 fl. 56 kr.	2,672 fl. 48 kr.
Demnach weniger	927 fl. 4 kr.	707 fl. 12 kr.
im Ganzen weniger		1,634 fl. 16 kr.
Die Gesammteinnahme aus dem Telegraphen war veranschlagt für beide Jahre auf		77,610 fl. — kr.
es betrug dieselbe aber nur		64,226 fl. 40 kr.
Daher weniger		13,383 fl. 20 kr.
Die Gesammtausgabe war veranschlagt zu		57,310 fl. — kr.
es betrug dieselbe		48,938 fl. 59 kr.
Deshalb weniger		8,371 fl. 1 kr.
Die Gesammteinnahme beider Jahre mit		64,226 fl. 40 kr.
gegen die Gesammtausgabe mit		48,938 fl. 59 kr.
ergibt eine Reineinnahme von		15,287 fl. 41 kr.
Hierzu kommt ein Ueberschuß der außerordentlichen Einnahmen über die außerordentlichen Ausgaben von		89 fl. 30 kr.
Von dieser Gesammtreineinnahme von		15,377 fl. 11 kr.
kommt auf den Antheil Badens ein Drittheil mit		5,125 fl. 44 kr.
gleich den oben genannten Summen		
1866	2,452 fl. 56 kr.	
1867	2,672 fl. 48 kr.	
		5,125 fl. 44 kr.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Der Rückschlag an Einnahmen ist in erster Reihe durch die Ereignisse des Jahres 1866 erfolgt, damit hängen auch die geringen Ausgaben zusammen, in zweiter Reihe verringert die Konkurrenz mit niederen Taxen die Einnahmen.

Wir beantragen hiernach, den Antheil der Großh. Staatskasse am Reinertrag des Main-Neckar-Staatstelegraphen für die Jahre 1866 und 1867 mit . . . . . 5,125 fl. 44 kr.
für gerechtfertigt zu erklären.

	1870.	1871.
Der Antheil an dem Reinertrag der Main-Neckar-Bahn ist berechnet nach der Vorlage zu	256,542 fl.	256,098 fl.
für die Budgetperiode 1868/69 waren für beide Jahre die gleichen Summen in Aussicht genommen mit	218,017 fl.	218,017 fl.
Die Annahme der Vorlage ist demnach höher	38,525 fl.	38,081 fl.
		76,606 fl.
Die Gesammteinnahme findet sich berechnet auf	1,846,202 fl.	1,846,202 fl.
Die Gesammtausgabe findet sich berechnet auf	1,036,555 fl.	1,037,955 fl.
Die Gesammtreineinnahme	809,647 fl.	808,247 fl.

Der Antheil der drei Staaten berechnet sich nach den aufgewendeten Baukapitalien.
Es haben dieselben betragen nach der Vorlage am 2. Quartal 1869:

für Baden	3,916,207 fl. 8 kr.
für Hessen	5,320,497 fl. 16 kr.
für Preußen	3,122,826 fl. 15 kr.
	12,359,530 fl. 39 kr.

Hierauf gründet sich der Antheil Badens mit den obengenannten Summen.

Wir haben in unserem letzten Budgetberichte die Verzinsung der aufgewendeten Baukapitalien in dem Zeitraum der Periode 1857—1866 nachgewiesen, hiernach stellte sich dieselbe auf 6,07 %. Dem Rechenschaftsbericht für 1867 entnehmen wir, daß die im Kalenderjahr 1867 vertheilten Summen eine Rente von 6,26 %. ergaben, auch der jetzige Voranschlag stellt eine solche in Aussicht.

Einnahme.

(Seite 98.)

Titel I. enthält in 7 Rubriken Einnahmen aus Personen, Gepäck, Equipagen, Hunde, Vieh und Post-Transport ꝛc. für beide Jahre 1870 u. 1871 die gleiche Summe mit . . . . 941,500 fl.
gegen 912,000 fl. des letzten Budgets.

Titel II. Güterverkehr für 1870 u. 1871 jährlich . . . . . 715,000 fl.
ist gegen 1868/69 um jährliche 97,000 fl. höher.

Die verschiedenen Einnahmen Tit. III. sind berechnet für 1870 u. 1871 zu . . 189,702 fl.
im Voranschlag für 1868/69 zu 126,790 fl.

1,846,202 fl.

Die Vorlage rechnet auf eine Zunahme des gesammten Verkehrs an Personen und Gütern, und hieraus auf höhere Einnahmen.

Den neuesten Nachweisungen entnehmen wir im Personenverkehr

	beförderte Personen	Einnahme.
im Jahr 1865	1,231,216 fl.	799,976 fl.
„ „ 1866	1,108,868 fl.	645,487 fl.
„ „ 1867	1,214,545 fl.	784,095 fl.

An Gütern wurden befördert

	Ztnr.	Einnahme.
im Jahr 1865	4,052,054.	634,383 fl.
„ „ 1866	4,227,148.	642,043 fl.
„ „ 1867	4,989,471.	673,787 fl.

Die gesammte Transporteinnahme betrug

1866	1867
1,527,776 fl.	1,601,759 fl.

Während hiernach eine Steigerung der Einnahmen gegen die Vorjahre zu verzeichnen ist und diese vorzugsweise in dem Güterverkehr ihren Ausdruck findet, hat das Jahr 1867 im Personenverkehr zwar das Jahr 1866 übertroffen, jedoch das Jahr 1865 nicht erreicht, weder an Personen noch an Einnahme daraus.

Die Mehreinnahme aus dem Güterverkehr hält nicht gleichen Schritt mit der Zunahme der Gütermenge, auch hier bedingt die wachsende Konkurrenz anderer Linien die Herabsetzung der Gütertaxen.

Unter Titel III. Verschiedene Einnahmen für 1870 u. 1871 mit je . . . . . 189,702 fl. erscheinen als neue Posten, Summen mit 10,000 fl., 60,000 fl. und 9,000 fl. Vergütungen der hessischen Ludwigs- und der Offenbacher Bahn für Mitbenützung der Bahnhöfe zu Darmstadt und Frankfurt.

Ausgabe.

	1870	1871.
Titel I. Besoldungen und Gehalte der Zentral-, der Bahn- und der Transportverwaltung	222,695 fl.	231,295 fl.

Der Aufwand für die Zentralverwaltung ist gegen frühere 21,198 fl. jetzt im zweiten Jahr 24,700 fl., für die Bahnverwaltung früher 26,318 fl. jetzt 66,995 fl. Der höhere Aufwand entsteht durch Uebertragung der Gehalte der Bahnwärter und deren Ersatzwärter mit 27,940 fl. + 2,450 fl. = 30,390 fl.

Der Aufwand für die Transportverwaltung mit 139,600 fl. enthält für den Expeditionsdienst eine Summe von 62,830 fl. im Jahr 1871, gegen 63,485 fl. im Jahr 1869, für den Fahrdienst stehen 59,990 fl. gegen 51,185 fl. Eine Vermehrung des Fahrpersonals: Lokomotivführer, Heizer, Wagenwärter, Zugmeister und Kondukteure, sowie das Anwachsen der Alterszulagen bedingen diesen Mehrbedarf.

Für den Werkstättebetrieb differiren die Gehalte nur wenig.

Zu Tit. II. mit	212,140 fl.	205,940 fl.,
sowie zu Tit. III. mit	55,300 fl.	55,300 fl.,

haben wir nur Weniges zu bemerken.

Wir begegnen hier einer Vermehrung der Rechnungsgehilfen mit einer Erhöhung des Einkommens um 50 fl., einer solchen bei dem Werkstättebetrieb und bei den Expeditionen. Die Meilen- und Uebernachtgebühren haben eine Erhöhung um 2000 fl. erhalten. Ein bedeutender Aufwand erscheint erstmals für Besorgung des Dienstes der hessischen Ludwigsbahn mit 34,360 fl. in Frankfurt + 3,640 fl. in Darmstadt. Wir haben weiter oben die Vergütung, welche diese Bahn mit 60,000 fl. für die Station Frankfurt und mit 10,000 fl. für jene in Darmstadt leistet, berührt.

Tit. IV. Erhaltung und Erneuerung der Bahnanlagen.

	1870.	1871.
Hierunter für Bahnplanum und Oberbau	125,000 fl.	125,000 fl.
" " Bahnhofanlagen	36,400 fl.	35,400 fl.
" " Telegraphen und Zubehör	2,000 fl.	2,000 fl.
	163,400 fl.	162,400 fl.

Diese Summen entsprechen so ziemlich den Sätzen des laufenden Budgets.

Tit. V. Kosten des Bahntransports.

a. Der Züge	82,300 fl.	82,300 fl.
b. Unterhaltung der Transportmittel	250,000 fl.	250,000 fl.

Die Summe unter a. beziffert den Aufwand für Holz, Steinkohlen, Schmier-, Putz- und Beleuchtungsmaterial für Locomotive und Wagen; es sind dieselben um 4,100 fl. jetzt höher.

Der Aufwand unter b. stellt sich weit höher, weil die Neuanschaffung von 2 Locomotiven und 30 Personen- und Güterwagen in dieser Periode als nothwendig erscheint.

Zu Tit. VI. Sonstige Ausgaben . . . . . 50,720 fl. 50,720 fl.
ist nichts zu bemerken.

Ihre Kommission beantragt, den Voranschlag des badischen Antheils am Reinertrag der Main-Neckarbahn

für das Jahr 1870 mit . . . . . 256,542 fl,
und " " " 1871 " . . . . . 256,098 fl.
zu genehmigen.

Beilage zum Protokoll der 33. öffentlichen Sitzung der zweiten Kammer vom 13. Dezember 1869.

Bericht der Budget-Kommission

über das

Budget des Kriegsministeriums für 1870/71.

Erstattet

von dem Abgeordneten **Lamey**.

---

§. 1.

Allgemeine Bemerkungen.

Der von der Großh. Kriegsverwaltung vorgelegte Budgetentwurf zerfällt wie seither in 2 Theile, von denen der erste die eignen Einnahmen und Einnahmslasten, der zweite den eigentlichen Militäraufwand umfaßt.

Die eignen Einnahmen und Einnahmslasten geben einen Voranschlag an Reineinnahme von 46,410 fl. für das Jahr 1870, und von 46,310 fl. für 1871, während sich im Voranschlag von 1868/69 diese Reineinnahmen auf 82,200 fl. bezifferte. Die Differenz von durchschnittlich 35,840 fl. fällt fast ganz auf §. 4 der eigenen Einnahmen „Erlös aus Dünger", der 1868/69 mit 38,000 fl. aufgenommen war, jetzt nur mit 8,900 fl. vorgetragen ist. Diese Differenz von 29,100 fl., welche sich nach dem wirklichen Ertrag auf 28,311 fl. mindert, fällt auf den Pferdedünger, der den betreffenden Truppentheilen gegen gewisse Verbindlichkeiten überwiesen werden soll, welche seither in Budgetanforderungen ausgedrückt waren. Bei einer Vergleichung des eigentlichen Aufwands der Kriegsverwaltung muß daher dieser Betrag den Ausgaben zugeschlagen werden.

Der eigentliche Militäraufwand ist für 1870 auf 4,776,664 fl., für 1871 auf 4,770,325 fl. angesetzt. In allen 25 Titeln, auf welche dieser Aufwand sich vertheilt, ist für jedes Jahr die gleich große Forderung gestellt, mit Ausnahme des Tit. XXIV. Militärpensionen, der im zweiten Jahr ein Weniger von 6,339 fl. berechnet. Der Jahresdurchschnitt stellt sich bei einer Anforderung für zwei Jahre mit 9,546,989 fl. auf 4,773,495 fl.

Vergleicht man damit das für 1868/69 bewilligte Budget, so waren dort vorgesehen:

für 1868 . . .	4,533,566 fl.
für 1869 . . .	4,873,881 fl.

Die geringere Forderung für 1868 beruhte aber auf Abzügen, die deßhalb gemacht werden konnten, weil

1) bei dem Tit. XVI. Remontirung besondere Umstände dessen Reduzirung erlaubten um .	92,797 fl.
2) gewisse Abtheilungen erst am 1. Oktober 1868 zur Aufstellung gelangen konnte, wofür .	253,655 fl.
wegfielen, oder zusammen	346,452 fl.

Diese Summe zu der Bewilligung von 1868 hinzugeschlagen würde 4,880,018 fl. ergeben, oder gegen 1869 mehr 6,137 fl. Auch diese Differenz entfällt auf den Tit. XXIV. Militärpensionen, weil auch in der letzten Budgetperiode für das zweite Jahr eine Minderung derselben unterstellt wurde.

Für die Vergleichung wird es genügen, wenn einfach das Jahr 1869 der Durchschnittsforderung von 4,773,495 fl. gegenübergestellt wird.

Darnach wird für 1870/71 weniger gefordert für das Jahr 100,387 fl. oder für zwei Jahre 200,774 fl. Davon ist aber der Erlös für Pferdedünger nach dem vorhin Gesagten abzuziehen mit 28,311 fl., so daß die Wenigerforderung für ein Jahr sich beläuft auf 72,076 fl.

Dieses Weniger berechnet sich in den einzelnen Titeln aus Mehrforderungen, die aber theilweise nur von Titel zu Titel übertragen sind, im Betrag von 200,036 fl. und aus Minderungen in den einzelnen Titeln im Betrag von 272,112 fl., woraus sich die obige Differenz von 72,076 fl. ergibt.

Zur Uebersicht, und da bei der Art, wie das Budget der Jahre 1868/69 zur Bewilligung kam, ohne die zeitraubendste Berechnung der einzelnen Titel eine Vergleichung nicht möglich ist, legen wir bei:

1) Eine allgemeine Vergleichung der Anforderungen für 1870/71 den Bewilligungen von 1869 gegenüber. Anl. 1.
2) eine durch die einzelnen Titel durchgeführte Nachweisung der Veränderungen des Budgetentwurfs gegenüber der Bewilligungen von 1869. Beil. 2.
3) die nach bestimmten Gesichtspunkten zusammengestellten Mehrforderungen. Beil. 3.
4) die ebenso zusammengestellten Minderungen. Beil. 4.
5) Eine Tabelle, die Vermehrungen und Verminderungen im Personalbestand, sowie im Pferdestand enthaltend. Beil. 5.

§. 2.

Hauptgruppen der Mehrforderungen.

1) Neue Stellen.

Hier sind es vorzugsweise zwei durchgreifende Veränderungen, welche hervorgehoben werden sollen.

a) der thierärztliche Dienst.

Das Budget von 1868/69 stellt dafür Stabsroßärzte und Roßärzte auf. Das neue Budget kehrt zur früheren Organisation zurück, wornach dieser Dienst durch Oberpferdeärzte und Pferdeärzte versehen werden soll.

In der Geldforderung Tit. IX. drückt sich dies dahin aus:

Die Budgetbewilligung von 1869 betrug

für 4 Stabsroßärzte		1,600 fl.
„ 15 Roßärzte der Cavallerie		3,960 fl.
„ 5 „ „ Artillerie		1,365 fl.
Summe .		6,925 fl.

Das neue Budget fordert

für 5 Oberpferdeärzte	4,875 fl.	
„ 8 Pferdeärzte	4,800 fl.	
	9,675 fl.	9,675 fl.
oder mehr		2,750 fl.

An Personen werden bei dieser Einrichtung 11 weniger verwendet.

Die auf Seite 59 angegebenen Gründe der Großh. Kriegsverwaltung haben uns veranlaßt, gegen diese veränderte Organisation keine Einwendung zu machen.

b. Bei den Verwaltungszweigen sind in Tit. X. XI. XII. XIII. XIV. durchgängig Vermehrungen des Personals mit Rücksicht darauf, daß an 3 Orten, Carlsruhe, Mannheim und Rastadt, größere Verwaltungen sich befinden, vorgenommen werden. Bei der Wichtigkeit dieser mit großen Summen und Vorräthen dotirten und ausgedehnte Baulichkeiten besorgenden Verwaltungen glauben wir diese Personalvermehrungen, welche als Ergebniß eines dringenden Bedürfnisses erscheinen, nicht beanstanden zu sollen.

2) Mehrbezüge durch Vorrücken im Rang.

Diese Mehrbezüge sind fast ohne Ausnahme Folge des Umstands, daß die nicht unter den Truppen selbst also nicht auf Tit. IX. laufenden Offiziere in dem Fall Anspruch auf Avancement machen, wenn sie sonst hinter die bei den Truppen avancirenden Offizieren ihres Dienstalters zurücktreten würden. Diese Uebung hat auch bisher Geltung gehabt, und die verzeichneten Fälle geben an sich keinen Anlaß zu Bemerkungen.

Wo besondere Umstände vorliegen, werden wir sie bei den einzelnen Titeln besprechen.

3) Neue oder erhöhte Dienstzulagen.

Außer einigen Fällen, welche sich nur als prinzipgemäße Correcturen des Budgets von 1868/69 darstellen, sind es die Offiziere der Artillerie, welche erhöhte Dienstzulagen erhalten sollen, und zwar um deßwillen, weil die Kriegsverwaltung glaubte, dieselben, wie dies früher der Fall war, mit Offizierspferden beritten erhalten zu müssen.

Den im Budget 1868/69 aufgestellten Grundsätzen gemäß war unter dieser Voraussetzung die Dienstzulage derselben allerdings zu erhöhen; die auf Seite 84 und 85 normirten Erhöhungen

beim Hauptmann I. Klasse:

Fußartillerie um	100 fl.
Festungsartillerie	125 fl.

beim Hauptmann II. Klasse

Fußartillerie	75 fl.
Festungsartillerie	100 fl.

beim Premierleutenanten und Sekondeleutenanten

Fußbatterie	50 fl.
Festungsbatterie	75 fl.
Pionire	75 fl.
Train	50 fl.
Zeug- und Ingenieurleutnant	100 fl.

entsprechen dieser Anordnung, welche die weitere Folge hat, daß 65 Offiziersreitpferde mehr in Verpflegung kommen, dagegen aber 34 Dienstpferde der Artillerie und des Trains wegfallen.

Schon beim Budget von 1868/69 war man sehr zweifelhaft, ob sich das Entziehen der Offizierspferde bei der Artillerie ꝛc. nicht als nachtheilig erweisen würde, und die Tüchtigkeit der Waffe beeinträchtigen werde, welche sich in der badischen Division stets als besonders leistungsfähig erwies. Wir vermögen daher gegen die Rückkehr zum frühern System Nichts einzuwenden. Nur bezüglich der Offiziere der Festungsartillerie schien ein Bedürfniß nicht vorzuliegen, sie mit Pferden zu versehen. Allein der Grund, weßhalb auch dort die Pferde beibehalten sind, liegt darin, daß die Offiziere hinüber und herüber, oft in kurzen Zeiträumen versetzt werden, und daher nicht nur

die Uebung im Reiten erhalten werden muß, sondern daß denselben auch nicht zugemuthet werden kann, die Pferde bei Versetzungen abzuschaffen, um bald darauf neue erwerben zu müssen. In Anerkennung dieses Grundes konnten daher auch diese Pferde nicht vom Budget abgestrichen werden.

4. Sonstige Gage-, Gehalts- und Löhnungs-Erhöhungen.

Außer kleinern Posten, die soweit nöthig bei den einzelnen Titeln behandelt werden sollen, sind es namentlich 2 Erhöhungen, die hier erwähnt werden sollen.

a) die Erhöhung der Bezüge der Lazarethgehilfen um durchschnittlich 84 fl. der Kopf. Da es deren 105 sind, so beziffert sich der deßfallsige Mehraufwand auf 8,820 fl. Die Erhöhung ist nach den Erklärungen der Kriegsverwaltung unumgänglich nöthig, wenn sie auf tüchtige Leute soll zählen können. Eine Sparsamkeit gerade bei diesem Posten, welche die Erfüllung der Pflichten der Humanität zu beeinträchtigen im Stande wäre, glaubten wir nicht verantworten zu können. Uebrigens war auf eine Erhöhung von 3800 fl. aus Ersparnissen des Dienststandes schon 1868/69 Rücksicht genommen. Vergl. Budgetbericht für 1868/69 S. 17.

b) für 21 Büchsenmacher werden 282 fl. für den Kopf oder im Ganzen 5922 fl. mehr gefordert. Dieser Mehraufwand gleicht sich in der Herabsetzung der Waffenreparaturgelder wieder aus.

§. 3.

5. Bezüge wegen besonderer Verhältnisse.

Diese Bezüge betreffen die dem Chef der Kriegsverwaltung mit Rücksicht auf seine frühern Bezüge beim Eintritt in den badischen Dienst zugesagte Gagirung und die sog. preußischen Bezüge des Generalstabschefs und des Commandeurs des Leibinfanterieregiments.

Was die erstern Bezüge betrifft, so war im Budget von 1868/69 kein Ministergehalt, sondern der niedrigere Gehalt eines Präsidenten des Kriegsministeriums in Ansatz gebracht. Man hat unseres Wissens seither stets angenommen, daß die Frage, ob ein Präsident oder ein Staatsminister zu ernennen sei, lediglich von der Krone zu entscheiden sei. Hiernach ist die wirkliche Differenz der jetzigen Bezüge des Kriegsministers von denen, die er ohne Vorhandensein der vorliegenden besondern Verhältnisse anzusprechen hätte, mit Rücksicht darauf, daß ihm eine Dienstzulage nach Maßgabe seines Rangs nicht versagt werden könnte, nicht von großer Bedeutung. Die Umstände, unter denen der dermalige Chef der Kriegsverwaltung eingetreten ist, rechtfertigen indeß die Verwilligung der im Budget aufgenommenen Summe durch die einfache Betrachtung, daß die Einführung der norddeutschen Heereseinrichtung durch einen ausgezeichneten, damit vollständig vertrauten und auch im Felde erprobten Militär als Chef der Kriegsverwaltung dadurch ermöglicht worden ist.

Aehnliche Gründe treten bei der Wahl des Chefs des Generalstabs ein. Seine Ernennung ist bereits im Budget von 1868/69 im Allgemeinen gebilligt worden. Zu bemerken ist nur, daß sich gegenüber der Jahre 1868/69 dessen Bezüge dadurch erhöht haben, daß derselbe als Oberster I. Klasse in Ansatz gebracht ist.

Was endlich den Kommandeur des Leibinfanterieregiments betrifft, so sollte nach den Mittheilungen der Kriegsverwaltung dadurch, daß ein tüchtiger, mit den Verhältnissen der norddeutschen Heereseinrichtung durch Erfahrung vollständig vertrauter Führer gewählt wurde, die Möglichkeit gegeben werden, so zu sagen in dem betreffenden Regiment ein Muster aufzustellen, wie diese Einrichtungen durchzuführen sind. In diesem beschränkten Umfang wollen wir auch diese Anstellung nicht beanstanden. Die Kriegsverwaltung selbst hat eine weitere Anwendung ähnlicher Maßnahmen für die Zukunft aufgegeben. Es überhebt uns dies, deßhalb einen Antrag zu stellen, den wir sonst

für nothwendig halten würden, da ohne ständische Vorausgenehmigungen fernere Ueberschreitungen dieser Art, die noch dazu anderweitige praktische Consequenzen nach sich ziehen müßten, keineswegs zulässig erscheinen würden.

Die weitern Mehrforderungen bieten keinen Stoff zu Betrachtungen und Bemerkungen, die nicht besser bei den betreffenden Titeln zu machen wären.

§. 4.

Hauptgruppen des Minderaufwandes.

1) Stellenverminderung.

Die Veränderungen betreffen außer der bereits berührten Organisation des pferdeärztlichen Dienstes und wenigen Einzelheiten vorzüglich

a) eine erhebliche Verminderung der Offiziersstellen bei der Artillerie, bei der namentlich die im letzten Budget aufgenommenen außeretatmäßigen Sekondeleutnantstellen eingehen. Sodann verschwindet das Kadettenhaus, wofür die Benutzung preußischer Lehranstalten eintritt, freilich mit einem erheblicheren Aufwand, als ihn das Kadettenhaus verursachte.

b) eine Verminderung des Personalbestandes der untern Stellen bei den Oekonomiehandwerkern. Hier gehen 98 Mann ein, wodurch an Löhnung ein Minderaufwand von 6468 fl. entsteht. Dieser Minderaufwand vermehrt sich natürlich durch die damit verbundenen Ersparnisse bei den sachlichen Ausgaben, bei Menage, Brod und dergl.

Weitere Verminderungen zeigen sich durch Wegfallen von 6 Feuerwerkern der Festungsartillerie, sowie in der Strafabtheilung und dem Invalidenkorps Tit. IX. 5. 9 und 10.

2, 3, 4) Minderbezüge wegen des Dienstrangs und bei Dienstzulagen und sonstigen Gehalten.

Auch hier sind die namhaftesten Posten bei der Strafabtheilung und dem Invalidenkorps zu suchen.

5) Aufhören besonderer Verhältnisse.

Der außerordentliche Ansatz für einen Generalleutnant bei der Artillerie (Seite 11 des Budgetberichts für 1868/69) ist in der Zwischenzeit weggefallen. Statt des damit erledigten Mehrbezugs von 1000 fl. tritt jetzt die ordentliche Zulage des Artilleriebrigadekommandeurs mit 200 fl. Mehraufwand ein.

In gleicher Weise ist der schon im letzten Budget als blos vorübergehend bezeichnete Aufwand für einen Kommandanten der Festung Rastatt mit 3400 fl. weggefallen.

6) Naturalverpflegung und Durchschnittsfonds.

7) Bureauaversen und sachliche Kosten.

8) Besondere Kosten.

Die Minderungen, soweit sie die Verpflegung und sachliche Kosten der Mannschaft betreffen, stehen mit der Reduktion der angenommenen Mannschaftszahl (14,000 statt 14,149) in Verbindung, der Posten Tit. XI. Unterkunft der Pferde mit der berührten Frage wegen Verwendung des Düngererlöses. Die Minderung bei Waffenreparaturgelder sind schon erwähnt. Die übrigen Posten werden, soweit nöthig, bei den besondern Titeln erörtert werden.

9) Außerordentliche Abzüge.

Diese außerordentlichen Abzüge hängen mit der Präsenthaltung der Mannschaft zusammen, über welche im folgenden Paragraphen gesprochen werden soll.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

§. 5.

Mannschaftspräsenz.

So sehr schon oft betont worden ist, daß die Dienstzeit des Wehrgesetzes nicht dasselbe ist, wie die Präsenz, daß vielmehr gerade wie früher, wo bei sechsjähriger Dienstpflicht meist nur eine 2jährige Präsenzzeit für Infanterie und Artillerie zu Fuß bestand, so auch jetzt bei dreijähriger Dienstzeit eine kürzere Präsenzzeit möglich und faktisch vorhanden sei, so wird doch stets die dreijährige Dienstzeit des Wehrgesetzes mit der Präsenzzeit verwechselt. Die Präsenzzeit hängt aber von 2 andern Faktoren ab, von der Geldverwilligung und vom Rekrutenzugang.

Die Geldverwilligung des Budgets von 1868/69 war darauf berechnet, daß 14,149 Mann präsent gehalten werden konnten. Die Forderung für 1870/71 begehrt die Löhnungs- und Verpflegungssätze für 149 Mann weniger, also dafür, daß 14,000 Mann präsent gehalten werden können, sie reduzirt aber den dafür nöthigen Geldbetrag freiwillig um 132,000 fl., diese Summe müßte daher dadurch erspart werden, daß eine gewisse Zeitperiode hindurch der Präsenzstand unter 14,000 Mann sinkt.

Der Geldbetrag für die Präsenthaltung von 14,000 Mann besagt daher in keiner Weise, daß der einzelne Mann 3 Jahre im Dienst ist, er gibt gar keine Zeit an. Hätte, um ein recht auffälliges Beispiel zu wählen, die Kriegsverwaltung mit diesem auf 14,000 Mann berechneten Budget jährlich 28,000 Rekruten einzustellen, so könnte sie den einzelnen Mann durchschnittlich ja nur ein halbes Jahr lang im Dienst behalten.

Der zweite Faktor ist daher der Rekrutenzugang. Je größer dieser ist, um so kürzer wird die Präsenz, je geringer er ist, um so länger wird die Präsenz des Mannes. Der Rekrutenzugang, der indeß seine Grenze in der vorhandenen Anzahl junger tauglicher Männer aus den pflichtigen Jahrgängen findet, ist nun nach preußischem System allerdings so berechnet, daß sich die Friedensstärke des Heers aus 3 Jahrgängen des Zugangs bildet, und darin würde eine nothwendige Ursache dreijähriger Präsenz liegen. Da aber der Zugang so stark sein muß, daß er die Reserve und mindestens die Hälfte der Ersatzmannschaft in kriegsgeübter Mannschaft sicher stellt, also den Kriegsfuß möglich macht, so überschreitet die Zahl des Rekrutenzugangs die Ziffer, welche nöthig fiele, um den Friedensstand zu erhalten, und es ist deßhalb nie möglich, die gesammte Mannschaft in 3jähriger Präsenz zu behalten, ja ein Theil davon kann nicht einmal in 2jähriger Präsenz erhalten werden.

Um dies an einem Beispiel ersichtlich zu machen, nehmen wir entsprechend den faktischen Verhältnissen eine Compagnie von 110 Mann Friedensstärke, und den festgesetzten Rekrutenzugang von 45 Mann an.

Dies gibt für das Ende des 1. Jahrs . . . . . 45 Mann.
Dazu treten bei Beginn des 2. Jahrs . . . . . 45 Mann.

Am Ende des 2. Jahrs sind also vorhanden:

vom 1. Jahr . . . 45 Mann, die 2 Jahre dienen,
„ 2. „ . . . 45 „ die 1 Jahr dienen.
Dazu Anfangs des 3. Jahrs . . . 45 Rekruten,

gibt . . 135 Mann.

Die Kriegsverwaltung kann aber nur 110 Mann halten, sie muß daher 25 Mann entlassen, die nur 2 Jahre präsent waren.

Ende des 4. Jahrs hat sie . . 20 Mann, die 3 Jahre dienten,
45 „ „ 2 „ „
45 „ „ 1 „ „
Sie stellt ein . . . . . 45 Rekruten,

und muß entlassen die 20 Mann, die 3 Jahre dienten. Nun bleiben ihr abermals 135 Mann, und sie muß abermals 25 Mann entlassen, welche nur 2 Jahre dienten.

Wollte man die Präsenz aller Leute auf 2 Jahre herabbringen, so brauchte man den Rekrutenzugang nur von 45 Mann auf 55 für die Compagnie zu erhöhen.

Dann wären am Schluß des 1. Jahres da . . . . . 55.
Dazu die Rekruten . . . . . 55.
Summe . . 110.

Am Schluß des 2. Jahrs gingen sämmtliche Leute ab, die 2 Jahre dienten, und die Neueintretenden 55 stellten mit den 55 des ersten Jahrgangs die Compagniestärke wieder her.

§. 6.

(Fortsetzung.)

Die 2jährige Präsenz in diesem Sinne hätte, abgesehen von der militärischen Frage, die Folge,

1) daß ein Fünftel der Söhne des Landes mehr zum Wehrdienst gezogen werden müßten,

2) daß die Präsenz voll eingehalten, folglich von Ersparnissen am Dienststand gänzlich Umgang genommen werden müßte.

Soll daher eine Schonung der Arbeitskräfte des Landes eintreten, und sollen zugleich, was für die Finanzen des Landes eine Frage von großer Wichtigkeit ist, Ersparnisse nachgewiesen werden, so muß dahin gestrebt werden, daß die Mannschaftzahl, welche als Friedensstand angenommen ist, nicht das ganze Jahr hindurch präsent, sondern zeitweise in Urlaub ist.

Auf sehr hohe Ersparnisse darf man sich inzwischen bei Beurlaubungen keine Hoffnung machen. Da die Reiter nicht in Betracht kommen, deren Dienst sich auf beiläufig 3 Jahre sowohl früher ausdehnte, als jetzt erstrecken muß, so handelt es sich nur um Löhnung, Brod und Menage der Waffen zu Fuß. Der Gesammtbetrag dieser Sätze ist nun rund 994,000 fl. für Gemeine und Gefreite. Wollte man die Präsenz auf 2 Jahre herabdrücken, so müßte $^1/_3$ der Mannschaft im Urlaub sein, die Ersparniß betrüge dann 331,000 fl.

Die Großh. Kriegsverwaltung erklärt jedoch schlechthin, daß kein annehmbarerer Modus gefunden werden könne, vermöge dessen eine solche Ersparniß erzielt, und die Kriegstüchtigkeit der Truppen erhalten werden könne. Sie weist darauf hin, daß auch bei voller Dotirung wegen des höhern Rekrutenzugangs schon eine erhebliche Anzahl Leute von kürzerer Dienstzeit entlassen werden müßten, bei einem auf zweijährige Dienstzeit berechneten Budget aber nicht einmal ein genügender Stamm erübrige.

Nehmen wir die obigen Zahlen an, so haben wir gesehen, daß bei einem Rekrutenzugang von 45 Mann am Schluß des zweiten Jahres die Compagnie besteht

aus 45 Mann, die 2 Jahre dienen,
„ 45 „ „ 3 Jahre dienen.

Mit der Einstellung der Rekruten stellt sich die Compagnie auf

20 Mann, die 2 Jahre dienen,
45 „ „ 1 Jahr „
45 Rekruten.

Um nun den in der Geldbewilligung liegenden Grenzen eines solchen auf 2jährigen Dienststand berechneten Budgets zu genügen, müßte $1/3$ von der Compagnie oder 37 Mann beurlaubt werden. Es würden daher nicht nur sämmtliche Leute, die 2 Jahre dienten, beurlaubt werden müssen, sondern selbst von denen, die ein Jahr dienten, noch weitere 17 Mann, und die Compagnie bestände aus 28 Mann, die ein Jahr dienten und 45 Rekruten.

Am Ende eines weiteren Jahres wären vorhanden

28 Mann mit 2 Jahren Dienst,
45 „ „ 1 Jahr „

Dazu 45 Rekruten, und es müßten abermals die 2jährigen ganz und von den einjährigen 17 entlassen werden, u. s. f.

Unter diesen Verhältnissen wurde, da es nicht in der Absicht lag, die Kriegsverwaltung zur Beurlaubung von Leuten mit einjähriger Dienstzeit zu nöthigen, vorgeschlagen, und schließlich als thunlich zugestanden, den mit 132,000 fl. bereits im Budget vorgesehene Abschlag für Winterbeurlaubungen auf 200,000 fl. rund zu erhöhen. Zu diesem Betrag kommen noch etwa 15,000 fl., welche nach S. 18 des Budgets aus den Ersparnissen des Tit. IX. Geldverpflegung zu bestreiten sind.

§. 7.

Berechnung der Ersparniß.

Die Thunlichkeit dieser Ersparniß soll sich dadurch ergeben, daß die Entlassung der ausgedienten Mannschaft Mitte September stattfindet, die Einstellung der Rekruten aber erst Mitte Februar vollzogen werden soll. Nimmt man, um einen einfachen Termin zu haben, den 1. Oktober als Entlassungstermin, den 1. März als Einstellungs-Termin der Rekruten, so zeigt sich, daß 5 Monate an der Dienstzeit jedes Mannes zum Voraus abgehen, daß diese Dienstzeit nie 3 Jahre, sondern höchstens 2 Jahre 7 Monate dauern kann, und daß der Winterdienststand ein geringerer ist, da ihm die Entlassenen abgehen, die Rekruten aber noch nicht zugegangen sind.

Bei der Annahme von etwa 4000 Rekruten auf die Waffen des Fußdiensts, den Mann auf 5 Monate (bei 66 fl. Löhnung, $38\,3/4$ fl. Menage und Brod) zu 43 fl. $48\,3/4$ kr. gerechnet, ergibt sich ein Minderaufwand von 174,183 fl. 20 kr. Rechnet man dazu die Beurlaubung etwa eines Drittels der vorhandenen Mannschaft auf 1 Monat für Erndtehilfe oder aus sonstigen Gründen, so fällt die höchste Dienstzeit auf $2\,1/2$ Jahre herab, die Ersparniß steigt auf die runde Summe von 200,000 fl.

Aus der unter Beilage 6 angelegten Tabelle ergibt sich, in Verbindung mit dem seither erörterten, daß nach diesem Systeme durchaus nicht die ganze Mannschaft auf eine Dienstzeit von $2\,1/2$ Jahren kommt, sondern nur ein Theil, und daß ein anderer Theil schon mit 19, resp. 18 Monaten beurlaubt wird, also überhaupt nur $1\,1/2$ Jahre Dienste leistet.

Durch die Uebergangsperiode von 1867 ist die Regelmäßigkeit der Erscheinung gestört, sie wird aber vom Jahre 1872 an als eine sich mit ziemlicher Sicherheit wiederholende dahin zu Tage treten, daß am 1. Okt. 1872 die Compagnie besteht:

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

aus Jahrgang 1869 — 20 Mann mit 31 Monaten Dienstzeit,
„ „ 1870 — 45 „ „ 19 „ „
„ „ 1871 — 45 „ „ 7 „ „

Summa 110 Mann mit $16^3/_4$ Monaten Durchschnittsdienstzeit.

Es werden entlassen, um 45 Mann Rekruten einzustellen
Jahrgang 1869 — 20 Mann mit 31 Monaten,
„ 1870 — 25 „ „ 19 „

Summa 45 Mann mit 25 Monaten Durchschnittsdienstzeit.

Der Winterdienst hat, da der Rekrutenzugang auf 1. März berechnet ist,
Jahrgang 1870 — 20 Mann mit 19 Monaten Dienstzeit,
45 „ „ 7 „ „

Summa 65 Mann

bis 1. März, wo er durch den Rekrutenzugang 110 wird.

Bei diesen Zahlen ist die berechnete weitere 1 monatliche Beurlaubung nicht in Betracht gezogen. Schlägt man diese hinzu, so zeigt sich, daß die Durchschnittspräsenz des Mannes nicht ganz 24 Monate oder 2 Jahre ist, daß sie sich aber ungleich vertheilt, indem 20 Mann $2^1/_2$ Jahre, 25 Mann aber nur $1^1/_2$ Jahr im Dienst bleiben.

Wie bereits bemerkt, ist die Kriegsverwaltung überdieß genöthigt, sich noch die Summe von 15,000 fl. durch weitere Beurlaubungen zu verschaffen, an denen dann auch die Reiter einen Theil haben werden.

In Betracht, daß unsere Organisation neu ist, die Reserven noch aus Truppen bestehen, die nach dem frühern Modus gebildet sind, und daß sich seither selbst die Waffe der Infanterie geändert hat, sowie daß der Durchschnittszahl nach das zu befolgende System auf 2jährigen Dienst bereits jetzt zurückführt, hat die Budget-Kommission sich entschlossen, bei den Ersparnissen am Dienststand die Summe von 200,000 fl. zu Grunde zu legen.

Davon entfallen
auf Geldverpflegung $^{264}/_{419}$ mit 126,015 fl.,
auf Naturalverpflegung $^{155}/_{419}$ „ 73,985 „

§. 8.
Weitere Ersparnisse.

Der natürliche Wunsch der Budget-Kommission, möglichste Ersparnisse an dem hoch gestiegenen Kriegsbudget zu machen, führte auf verschiedene Erörterungen, auf welche Weise solche Ersparnisse thunlich seien, ohne daß die nationale und moralische Pflicht verletzt werde, ein kriegstüchtiges, in seiner Organisation mit dem Heere des Nordbunds einiges Armeekorps zu erhalten.

Wer dem Kriegsbudget einige Aufmerksamkeit schenkt, muß bald bemerken, daß innerhalb der uns gezogenen Grenzlinie Ersparnisse — abgesehen von den schon besprochenen am Dienststand — nur dann erhebliche Beträge geben, wenn sie eine Veränderung im Verhältniß der Waffen zur Grundlage hätten, und somit die Waffe ergriffen, welche außer Verhältniß die theuerste ist, und überdieß die Kosten der Mobilmachungen sehr erhöht, die Reiterei. Die Kosten der Pferde eines Cavallerieregiments allein sind auf jährlich 184,000 fl. anzuschlagen. Würde ein Bataillon Infanterie, z. B. Jäger, statt eines Regiments Cavallerie aufgestellt, so ergäbe sich eine Ersparniß von etwa 220,000 fl.

Die Thunlichkeit einer solchen Veränderung wurde jedoch für jetzt und nachdem die Organisation vollzogen ist, entschieden verneint und uns für unmöglich erklärt, auch aus dermalen vorliegenden militärischen Gründen. Wir müssen uns daher begnügen, diesen Punkt angeregt zu haben.

Dagegen wurde von der Großh. Kriegsverwaltung zugestanden, daß eine Batterie Fuß-Artillerie, deren Aufstellung noch nicht vollzogen ist und auch in der laufenden Budgetperiode nicht vollzogen werden wird, aus dem Budget entfernt werden kann. Damit fällt ein Betrag von 34,246 fl. aus dem Budget weg.

§. 9.

Aussichten auf die Einhaltung des Budgets.

Die Budgets der Kriegsverwaltung zeigen neben Ersparnissen im Einzelnen meist nicht unbedeutende Ueberschreitungen im Großen, welche auf Rechnung der Sätze kommen, die im Voranschlag nach Durchschnitten berechnet sind. Hieher gehört vor allen der Titel X. Naturalverpflegung, sodann der Titel XXIV. Militärpensionen. Beim Titel Naturalverpflegung sind die Durchschnittssätze, welche die Brod-, Menage- und Fouragepreise angeben, auf S. 21 und 22 enthalten. Daraus ist zu ersehen, daß die Brodpreise und die Fouragepreise in der That wandelbar sind, und einen Durchschnittspreis, der freilich nach der Natur seiner Entstehung nie eine Norm für den wahrscheinlichen Marktpreis abgeben kann, in dem Sinne zulassen, daß der wirkliche Aufwand je nach den Marktpreisen sowohl Erhöhungen als Ersparnisse erzeugen kann.

Dagegen ist bei der Menage, den Verpflegungszuschüssen offenbar, daß der Durchschnitt schlechthin ein zu geringes Ergebniß liefern muß, und daß daher die Budgetsätze überschritten werden müssen. Vom Jahr 1859 an zeigt sich, übereinstimmend mit den Erfahrungen jeder sonstigen Haushaltung, eine stetig fortschreitende Erhöhung, welche durch die geringfügigen Rückgänge des Jahres 1863 und des Jahres 1866 nicht als unterbrochen angesehen werden kann, da diese Rückgänge nur den nächsten Vorjahren gegenüber vorhanden sind, folglich die behauptete Stetigkeit des Aufschlags der zur Menage nöthigen Lebensmittel nicht unterbrechen. Es läßt sich daher mit ziemlicher Gewißheit voraussagen, daß der Satz für Verpflegungszuschuß für die Budgetjahre 1870/71 sich erheblich höher belaufen, und der Voranschlag daher überschritten und der Mehrbetrag durch Administrativkredit gedeckt werden muß.

Ein solcher Zustand des Budgets ist nicht wünschenswerth, weder für die Kriegsverwaltung, noch für die Stände, und es empfiehlt sich daher, in Zukunft bei dieser Position solche Zuschläge schon in dem Voranschlag zu machen, welche die stabil gewordene Preiserhöhung der in Frage stehenden Lebensmittel fordert.

In gleicher Weise zeigt die Berechnung der Pensionen mit großer Consequenz im Voranschlag stets eine Abnahme des zweiten Jahres, dem ersten gegenüber, in den Rechnungsergebnissen eine ebenso consequente Zunahme des Aufwands.

Für die Abnahme der Pensionen im zweiten Jahre existirt, abgesehen von den s. g. alten Pensionen und den Pensionen für die preußischen und Bundestruppen nach dem Gesetz vom 27. Dezember 1850, kein Grund. Vielmehr muß bei der Vermehrung der zur Pension berechtigten aktiven Personen sich im Verlauf der Zeit eine weitere Zunahme mit Nothwendigkeit ergeben, bis sich, bei gleich bleibender Organisation, ein Satz feststellt, bei dem nur noch zufällige Jahresschwankungen eintreten. Auch in dieser Hinsicht empfehlen wir die Aufstellung eines richtigen, der Natur der Sache entsprechenden Voranschlags, damit die ohnehin wenig liebsamen Ueberschreitungen bei diesem Titel nicht künstlich hervorgerufen und vermehrt werden, und der Voranschlag dem Rechnungsergebniß nicht auf Kosten eines richtigen Budgets widerspricht.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

§. 10.

Weitere Punkte.

Endlich glauben wir noch einige weitere Punkte der Kriegsverwaltung zu einer bestimmteren Ordnung empfehlen zu dürfen.

1) Wir haben oben erwähnt, daß für die nicht im Armeekorps befindlichen Offiziere ein Vorrücken stattfindet, welches sich nach ihrem Dienstalter bemißt. Wir wollen diesem in der Billigkeit begründeten Verhältniß nicht entgegentreten, glauben inzwischen, daß dafür gewisse Grenzen aufzustellen sind, welche verhindern, daß dadurch eine Ueberzahl hoher Chargen entsteht.

2) Für die Kriegsbeamten und deren Besoldungsmaxima und Minima, sowie für die Frage, welche Classen Staatsdienereigenschaft haben dürfen, und wie viel diese Eigenschaft in den Anfangsstellen erhalten sollen, fehlt es an einer systematischen Aufstellung, die unschwer zu bewirken wäre, und das Budget stabiler machen würde, auch aus demselben Personalfragen entfernen würde, die sich allemal ergeben, wenn die Personen, um welche es sich handelt, wenn auch nicht durch den Namen, so doch durch den Budgettitel und die genannte Beamtung bezeichnet sind.

Wir wünschen für das künftige Budget dafür die Anwendung bestimmter Grundsätze, welche sich in Uebereinstimmung mit den im Civilstaatsdienst bei Bedienstungen ähnlicher Art befinden, und erwarten insbesondere, daß die Verleihung der Staatsdienereigenschaft nur mit Bemessung der ähnlichen Ansprüche im Civildienst statt findet.

Hiernach gehen wir zu dem Einzelnen über.

§. 11.

Eigene Einnahmen und Einnahmslasten (Seite 2).

Die einzelnen Paragraphen sind durch die Begründung genügend gerechtfertigt. Nur bezüglich des Erlöses aus Pferdedünger haben wir zu bemerken.

Im vorliegenden Budget erscheint außer der Naturalverpflegung der Pferde für dieselben noch ein Satz für Hufbeschläg- und Pferdearzneigelder mit 3 fl. 36 kr. für das Reitpferd, 5 fl. 48 kr. für das Zugpferd. Diese Beträge standen im Budget von 1868/69 in Verbindung mit der Einführung der Roßärzte, die jetzt weggefallen sind, weshalb sie nach Angabe der Kriegsverwaltung sich als unzureichend erweisen werden. Ueberdies befand sich im Budget von 1868/69 der Posten für Unterkunft der Pferde mit 15,330 fl. (Die Angabe S. 3 — mit 18,200 fl. ist die Summe der Anforderung von 1868/69, bewilligt wurden nur 15,330 fl., theils wegen Reduktion der Pferdezahl, theils wegen Herabsetzung des Pferdegeldes von 7 fl. auf 6 fl.) In so fern erscheint der beanspruchte Düngererlös als ein das Bedürfniß überschreitender Satz. Faßt man dagegen die frühern Budgets ins Auge, so ist dort für diese Zwecke weit mehr gefordert und bewilligt worden. Abgesehen von der Pferdeausrüstung sind dort für das Pferd begehrt

Reitzeug, Zuggeschirr und Hufbeschläg	8	fl.	48 kr.
Pferdeputzzeug	1	„	30 „
Kasernirung	5	„	24 „
Krankenpflege	1	„	20 „

Bei den Zugpferden erhöhte sich diese Summe um 3 fl. 36 kr., für Ausrüstung waren 6 fl. 30 kr. gefordert; jetzt berechnet sie sich auf 7 fl. 30 kr. Ist unter letzterm Betrag vielleicht auch Etwas von dem begriffen, was von 1868 auf Reitzeug, Zuggeschirr, Hufbeschläg berechnet wurde, so bleibt doch die Vergleichung zu Gunsten einer wohlfeilern Besorgung dieses Theils der Verwaltung im jetzigen Budget.

Unter diesen Umständen und in der Erwägung, daß wohl nichts erspart werden würde, wenn nach Verweigerung des Düngererlöses uns eine Nachtragsforderung für die Einzelzwecke vorgelegt würde, zu denen derselbe verwendet werden soll, schlagen wir vor, dieses geänderte Verfahren gut zu heißen. Es versteht sich übrigens von selbst, daß der Düngererlös und dessen Verwendung summarisch bei den Rechnungsnachweisungen dargestellt werden muß, da eine unkontrollirte Kasse nicht existiren kann.

Wir beantragen:

die eignen Einnahmen	für	1870	mit	52,800 fl.,
	„	1871	„	52,600 „
die Einnahmslasten	„	1870	„	6,390 „
	„	1871	„	6,290 „
somit die Reineinnahme	„	1870	„	46,410 „
	„	1871	„	46,310 „

zu genehmigen.

§. 12.

Eigentlicher Aufwand.

Tit. I. Kriegsministerium.

Die kleinen Veränderungen in der Rubrik, Kanzleibeamte, sind in der Anlage 2 nachgewiesen, im Uebrigen die Mehrforderung erörtert.

Tit. II. Hauptkriegskasse

ist unverändert.

Tit. III. Intendantur.

Die Anlage enthält die Veränderungen.

Tit. IV. Medizinalstab.

Die geforderte Zulage von 200 fl. für den Chef des Medizinalstabes erscheint bei Vergleichung seiner Bezüge mit denen anderer Militärbeamten im gleichen Dienstrang und Dienstalter gerechtfertigt.

Tit. V. Geistlichkeit

ist unverändert.

Tit. VI. Justizverwaltung.

Die Summe ist unverändert. Die Vertheilung der für 4 Auditore ausgeworfenen Besoldung ist dagegen eine andere als im Budget für 1868/69. Die höchste Besoldung ist von 1,700 fl. auf 1,900 fl. gestiegen, die zweite von 1,500 fl. auf 1,200 fl. gefallen, die dritte von 1,100 fl. auf 1,200 fl. gewachsen, die vierte mit 1,000 fl. sich gleich geblieben. Zu einer besonderen Bemerkung gibt dieser Wechsel keinen Anlaß.

Tit. VII. Kommandanturen.

Die Veränderungen sind in der Anlage festgestellt; wir finden unter Bezug auf die Begründung Nichts dabei zu bemerken.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Tit. VIII. Generaladjutantur.

Für die hier eintretenden geringen Aenderungen gilt das Gleiche.

In Bezug auf alle diese 8 Titel beantragen wir daher die Genehmigung der im Budget aufgeführten Anforderungen.

Tit. IX. Geldverpflegung.

Zu diesem Titel gehören die Budgetbeilagen Nr. 1—11 Seite 45—82, sowie die weitern zur Erläuterung der Sätze dienenden Beilagen Nr. 12—17 Seite 82—92, die übrigens auch für andere Titel maßgebend sind.

Die Anlage 2 des Berichts weist die Verschiedenheiten gegen das Budget von 1868/69 im Einzelnen nach. Sie mußte sich dieser Arbeit unterziehen, weil bei der Art, wie das Budget von 1868/69 in den Kammerberathungen verändert wurde, ohne zeitraubende Mühe eine Vergleichung nicht möglich ist. Wir haben zu den einzelnen Abtheilungen gegenüber der Begründung und neben dem, was schon im Allgemeinen gesagt worden ist, nur zu bemerken:

a. Bei der Unterabtheilung 8. Landwehr erscheint für Adjutantengehalt von Pensionären der Betrag von 3,400 fl., ohne daß die Pension in Abzug gebracht ist. Wir erhalten die Erläuterung, daß der Gesammtgehalt auf diesen Titel berechnet wird, weil beim Eintritt eines solchen Pensionärs in diese Stelle die Pension sistirt wird. Die Ersparniß muß sich daher auf Tit. XXIV. rechnungsmäßig geltend machen.

b. Bei Tit. X Invalidenkorps zeigt sich, daß dessen Fortdauer ohne jeglichen Zweck ist, da ein Zugang invalider Mannschaft nicht mehr stattfindet. Wir müssen daher für das nächste Budget das Verschwinden dieses Titels wünschen und stellen daher den Antrag:

Großherzogl. Kriegsverwaltung wolle in der Budgetperiode 1870/71 Vorsorge treffen, daß das Invalidenkorps aufgelöst wird, und eine Anforderung dafür im künftigen Budget nicht mehr erscheint.

An der Gesammtsumme von	2,008,946 fl.
sind in Abzug zu bringen:	
Für Ersparnisse am Dienststand	126,015 fl.
Für eine Feldartilleriebatterie	15,112 fl.
Wegen der Hospitalkranken	29,400 fl.
Summe . .	170,527 fl.
Es verbleibt dabei als Rest	1,838,419 fl.

Kleinere Korrekturen, welche den Wegfall einer Fußbatterie beim Stab (S. 60) und in den Abzügen wegen der Hospitalkranken zur Folge hätten, sind ihrer Geringfügigkeit wegen nicht gemacht. Sie können den Rechnungsnachweisungen und dem künftigen Budget überlassen bleiben.

Ferner haben wir noch der zu diesem Titel gemachten Bemerkungen (S. 18) zu gedenken. Von Seiten der Budgetkommission kann selbstverständlich Nichts eingewendet werden, wenn sich die Kriegsverwaltung zum Voraus verpflichtet, Ausgaben, welche gemacht werden müssen, nicht durch eine Budgetforderung, sondern durch Ersparnisse zu decken. Nun kann gegen keine der Ausgaben, die so gedeckt werden sollen, eine Einwendung gemacht werden, sofern sie nicht ihrer Höhe nach zu beanstanden ist. Im Allgemeinen sind die betreffenden Ausgaben bereits im Bericht der Budgetkommission von 1868/69 S. 17 entziffert, doch haben sich die Zahlen seither verändert. Sie sind

1) Offiziersunterstützungsfond	5,000 fl.
2) Löhnungszuschuß der Trompeter	500 fl.
3) Für Familien erkrankter Unteroffiziere	150 fl.
4) Löhnung eingebrachter Deserteure	500 fl.
5) Für Turngeräthe	1,200 fl.
6) Wegen vorübergehender Mehrbezüge	5,800 fl.
7) Höhere Ausbildung der Offiziere	1,500 fl.
8) Reitunterricht	350 fl.
	15,000 fl.

Im vorigen Budget wurden 30,875 fl. in Aussicht genommen. Darunter waren aber 20,000 fl. als vorübergehender Aufwand bezeichnet, von dem Reste mit 10,375 fl. ist ein Posten für Lazarethgehilfen mit 3,800 fl. durch Erhöhung des Aufwandes im Budget selbst weggefallen. Auch die Trompeter, für welche dort 1,200 fl. veranschlagt waren, haben im Budget 480 fl. mehr erhalten.

Im jetzigen Voranschlag ist der vorübergehende Aufwand nur noch 5,800 fl. in Ziff. 6, neu ist Ziff. 5 u. 7. Wir wollen gegen diesen Posten und ihre Ersparung aus den Dienstständen Nichts einwenden; fügen aber die Bemerkung hinzu, daß selbstverständlich die Ersparnisse aus Dienstständen in der Gesammtsumme aus den Rechnungsnachweisungen ersichtlich und somit auch die daraus bestrittenen, sie mindernden Verwendungen ins Klare gestellt sein müssen.

Bei den Unterstützungsgeldern für Offiziere können wir nur beifügen, daß wir für die weniger bemittelten Offiziere wünschen, daß sie auch gegen einen Luxusaufwand geschützt würden, zu dem die s. g. Standesbegriffe sie in unnöthiger und tadelnswerther Weise nur zu oft nöthigen.

Wir beantragen hiernach, den Tit. IX. Geldverpflegung mit 1,838,419 fl. zu genehmigen.

Tit. X. Naturalverpflegung.

Die Veränderungen sind in der Beilage angegeben. Neu ist insbesondere:

1. Der Zuschlag an den Rationen eines Dragonerregiments mit $^3/_4$ Pfd. Haber täglich oder für's Pferd im Jahr 12 fl. 19 kr.

2. Der Zuschuß für Remonten.

3. Die Erhöhung der Pferdezahl, welche schwere Rationen erhalten. Diese Zahl war sonst gleich der Zahl der Zugpferde, die nach §. 89 die Zahl 380 hat. Die Erhöhung auf 476 kommt daher, daß nach preußischen, bei uns eingeführten Reglements für gewisse Offizierspferde schwere Rationen gegeben werden.

Es sind dies die Pferde der Offiziere des Kriegsministeriums	14
der General- und Flügeladjutanten	14
der höhern Truppenbefehlshaber und ihrer Adjutanten	45
der Offiziere des Generalstabs	17
des Festungsgouverneurs	6

Dabei bemerken wir noch: Aus den frühern Budgets war die Pferdezahl der Offiziere schlechthin ersichtlich. Im Jahr 1868/69 und im diesmaligen Budget ist sie bei wenigen Titeln nicht angegeben. Man kann sie zwar mit Hülfe der Tabelle S. 83 oder mit Hülfe eines ältern Budgets finden, es wäre aber gewiß einfach und zweckmäßig, sie auf den Titeln I., IV. und VII. oder wo sie sonst fehlen, beizusetzen.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Da wir gegen die beabsichtigten Aenderungen eine Einwendung nicht machen, so bleibt nur abzuziehen, was

durch Ersparnisse am Dienststand mit	73,985 fl.
und Abzug einer Batterie mit	12,676 fl.
also in Summe mit	86,661 fl.
wegfällt. Von der Summe von	1,224,123 fl.
bleibt daher	1,137,462 fl.

zur Bewilligung übrig.

Wir beantragen den Tit. X. Naturalverpflegung mit 1,137,462 fl. zu genehmigen.

Tit. XI. Garnisonsverwaltung.

Die Anforderungen dieses Titels sind durch das schon Gesagte und die Begründung erläutert.

An der geforderten Summe von	298,600 fl.
geht wegen Abschlag der Batterie ab	1,650 fl.
Wir beantragen den Betrag von	296,950 fl.

auf Titel XI. zu genehmigen.

Tit. XII. Krankenpflege.

Auch hier beantragen wir die Genehmigung. Es könnte zwar auch bei diesem Titel ein kleiner Abzug wegen Abschlags einer Batterie gemacht werden. Inzwischen ist er wenig bedeutend und die Großh. Kriegsverwaltung hält ihre Forderung für Krankenpflege ohnehin für eine in den engsten Grenzen bemessene. Jedenfalls wird das nächste Budget diese kleine Differenz rectifiziren, so wie die weitere, die dadurch entsteht, daß bei §. 7. 58 Unteroffiziere und 292 Gemeine in Rechnung genommen sind, während S. 17. 50 Unteroffiziere und 300 Gemeine berechnet sind.

Tit. XIII. Bekleidung und Ausrüstung.

Der Titel enthält unter den sachlichen Ausgaben nur allgemeine Summen für Infanterie, Cavallerie ꝛc Wir waren daher in der Lage, uns die nähere Berechnung zu erbitten, und überzeugten uns, daß sie mit großer Spezialität auf den einzelnen Mann nach Bekleidung und Ausrüstungsstücken sammt Nebenkosten für jedes Regiment für Signalinstrumente, portatives Schanzzeug, Musik ꝛc. ausgeführt ist.

Wir legen in Anlage 7 eine Vergleichung des Bekleidungsetats zwischen dem Budget von 1866/67 und dem vorliegenden bei, woraus sich ergibt, daß die Bemessung des Etats eine sparsame ist.

An der Forderung von	422,200 fl.
geht wegen der Batterie ab	3,162 fl.
Wir beantragen, die Summe von	419,038 fl.

auf Tit. XIII. zu genehmigen.

Tit. XIV. Waffen und Munition.

Der Titel bietet erfreuliche Minderungen. An der geforderten Summe von	119,541 fl.
geht wegen Abschlags der Batterie ab	146 fl.
Wir beantragen, auf Tit. XIV.	119,395 fl.

zu genehmigen.

Tit. XV. Unterhaltung der Fuhrwerke.

Wir beantragen die Genehmigung von . . . . . 4,300 fl.

Tit. XVI. Remontirung.

Bei diesem Titel fallen wegen der abgesetzten Batterie 1500 fl. weg.

Wir beantragen, ihn mit . . . . . 102,501 fl.

zu genehmigen.

Tit. XVII. Größere Truppenübungen.

Wir beantragen, die Summe von . . . . . 40,000 fl.

zu genehmigen.

Tit. XVIII. Für die Festung Rastadt.

Die Ab- und Zugänge sind großentheils schon besprochen. Einige Posten des Mehr müssen als Berichtigung des Budgets von 1868/69 aufgefaßt werden. Die Frage, ob die Festung Rastadt keine zu große Last für das Großherzogthum sei, ist im Hause schon besprochen worden. Vielleicht, daß das Budget, welches für die Festung 71,499 fl. fordert, und die Erwägung des Umstandes, daß ein namhafter Theil unserer Truppen dort Kasernenräume findet, sowie die Betrachtung, daß wir auch zu Bundestagszeiten für Rastadt im Budget 27,946 fl. bewilligten, auf die Art ihrer künftigen Behandlung einigen Einfluß übt.

Wir beantragen die Bewilligung auf Tit. XVIII. mit . . . . . 71,499 fl.

Tit. XIX. Erziehungs- und Bildungs-Anstalten.

Die Forderungen sind Folge des Verhältnisses, welches uns gestattet, unsern Leuten eine militärische Ausbildung in den Anstalten eines großen Staats zu verschaffen. Das seitherige Kadettenhaus fällt damit weg.

Bei §. 2, Zuschuß zu Kadettenpensionen, konnte sich Ihre Commission nicht überzeugen, daß zur Fortdauer eines solchen Zuschusses ein genügender Grund vorliegt. Ein Mangel an Zugang zum Beruf des Offiziers würde dazu etwa berechtigen, ein solcher Mangel existirt aber nicht, und so mögen die Eltern die Kosten der Bildung ihrer Söhne zum Beruf des Soldaten ebenso tragen, wie sie solche bei der Bildung zu andern Berufsarten zu tragen haben.

Soweit inzwischen die jungen Leute unter den ihnen seither gestellten Bedingungen zugegangen sind, erschien es nicht unbillig, diese Bedingungen noch zu erfüllen. Nach einer uns gegebenen Nachweisung würde

für 25 Kadetten im Jahr 1870 nöthig sein . . . . . 3185 fl.,

„ 12 „ „ „ 1871 . . . . . 1415 fl.

Durch ein Nachtragsbudget werden für gewerblichen Unterricht in den Kasernen auf diesen Titel weitere 3000 fl. gefordert. Es entspricht diese Anforderung einem von dem hohen Hause selbst ausgesprochenen Wunsche, zu dessen Erfüllung die Mittel sicher gerne bewilligt werden. Denn wenn irgend Etwas die Lasten der Wehrpflicht erleichtern kann, so ist es der Umstand, daß für den Wehrpflichtigen nicht die ganze Zeit seinem bürgerlichen Berufe verloren geht, sondern daß ihm Gelegenheit geboten ist, für diesen Beruf sich in schätzenswerthen Kenntnissen zu vervollkommnen.

Der Begründung der Regierungsvorlage fügen wir die aus einem Versehen dort fehlende Stelle nach einer erhaltenen Mittheilung bei.

Der gewerbliche Unterricht soll umfassen: Handzeichnen geometrischer Figuren und Körper-Ornamentenzeichnen, Fachzeichnen, Arithmetik, Geometrie, Projektionslehre.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Der landwirthschaftliche Unterricht, insoweit eine Verbindung mit obigem Unterricht thunlich, soll bestehen in: Geometrischem und landwirthschaftlichem Rechnen, Kartenzeichnen und Planlesen einschließlich der Katasterpläne, landwirthschaftlicher Naturkunde, Bodenkunde u. s. w.

Nach dem Kostenvoranschlag für Einrichtung und Unterhaltung des gewerblichen und landwirthschaftlichen Unterrichts bei den 6 Infanterieregimentern, welcher durch eine von den genannten Ministerien niedergesetzte Kommission entworfen wurde, ist ein einmaliger Aufwand von 6000 fl. zur Einrichtung und ein alljährlicher von 3000 fl. zur Unterhaltung dieser Schulen erforderlich.

Die jährliche Summe von 3000 fl. besteht in Zulagen für Lehrer und Aufsichtspersonal, in Kosten für Heizung und Beleuchtung, für Zeichnen materialien, sodann im Aufwand für Ergänzung der Lehrmittel, Vorlagen, Modelle ꝛc.

Der Betrag von 6000 fl. als einmaliger Aufwand wird im außerordentl. Budget in Anforderung gebracht.

Wir beantragen daher auf Tit. XIX. zu bewilligen

für 1870	32,985 fl.
für 1871	31,215 fl.

Tit. XX. Unterrichtsgelder für Kinder von Unteroffizieren

ist unverändert.

Tit. XXI. Dienstreisen, Umzugskosten ꝛc.

Die Ausgaben geschehen nach Bedürfniß. Sie stehen in Verbindung mit den bestehenden Reglements. Die Bewilligung der Ansätze dieses Titels schließt natürlich nicht aus, daß die Sätze des Reglements einer Kritik unterzogen werden können.

Tit. XXII. Etappengelder

ist unverändert.

Tit. XXIII. Für milde Zwecke

ebenso.

Wir beantragen, die Anforderungen der Großh. Kriegsverwaltung bei diesen 4 Titeln unverändert zu genehmigen.

Tit. XXIV. Pensionen.

Aus den Bemerkungen §. 9 geht hervor, daß die Vergleichung der Anforderungen des früheren Budgets mit dem neuen von der Täuschung begleitet ist, als habe sich die Pensionslast weit mehr gesteigert, als dies wirklich der Fall ist, weil die Kriegsverwaltung in dem Voranschlag stets einen Heimfall in Aussicht nimmt, der früher 10 % der Summe, die 100,000 fl. übersteigt, betragen sollte, seit 1868/69 auf 2 % der ganzen Summe angesetzt ist.

So ist unter „II. neue Pensionen" — denn von diesen handelt es sich allein, der Stand auf 1. Juli 1867 gewesen: 218,887 fl. Der Budgetsatz für 1868 dagegen ist um 4378 fl. gleich 2 % gemindert, und zu 214,509 fl. angenommen, für 1869 ist er um weitere 4290 fl. gemindert, und zu 210,219 fl. angenommen. Läßt man diese, zwar guten Vorsatz bezeugenden, aber nutzlosen Minderungen außer Acht, so zeigt sich, bei Vergleichung des Standes vom 1. Juli 1867 Folgendes:

1) 1. Juli 1867 Offiziere und Kriegsbeamte	185,631 fl.
2) 1. „ 1869 „ „ „	213,334 fl.
mehr für 1869	27,703 fl.

Dazu bei Unteroffizieren und Soldaten:

1) Stand vom 1. Juli 1867	33,256 fl.
2) „ „ 1. „ 1869	36,588 fl.
mehr für 1869	3,332 fl.

Es sind daher vorzugsweise die ersten Pensionen, die in's Gewicht fallen, und zugleich auch diejenigen, über welche die öffentliche Stimme häufig ihren Tadel erhebt, der nicht immer ganz unbegründet erscheint. Müssen wir nun auch zugeben, daß zur Erhöhung die Folgen des Kriegsjahrs noch mitgewirkt haben mögen, und daß seit 1867 eine ganz neue Organisation durchgeführt ist, welche naturgemäß manche Veränderungen herbeiführen mußte, die den Pensionsetat belasten, und können wir auch hinzufügen, daß die Verwendung zahlreicher Pensionären insbesondere bei der Landwehr den Etat des aktiven Dienstes um eine bedeutende Summe erleichtert, so ist es doch nicht leicht zu bestreiten, daß auch tiefliegende Vorurtheile im Militärstand dazu beitragen, diesen Etat zu erhöhen. Ihre Beseitigung wird nur langsam gelingen, so schädlich sie auch nach verschiedenen Richtungen wirken.

Bei der jetzigen Höhe der Pensionen und dem Umstand, daß die Erhöhungen im Personalbestand der Truppen auf den Pensionsetat in nächster Zeit noch ohne erheblichen Einfluß ist, dürfen wir erwarten, daß Ueberschreitungen nicht eintreten und empfehlen der Großh. Kriegsverwaltung dringend, bei Pensionirungen nnd Pensionsgesuchen mit strenger Prüfung und größter Sparsamkeit zu verfahren.

Wir beantragen, auf Tit. XXIV.

für 1870	265,753 fl.
für 1871	259,414 fl.

zu bewilligen.

Endlich stellen wir zu

Tit. XXV. Verschiedene Ausgaben

den Antrag, die veranschlagten 5000 fl. zu genehmigen.

§. 12.

Durchschnittsfonds.

Die Großh. Kriegsverwaltung hat unter den betreffenden Titeln die Beträge bezeichnet, welche sie den Durchschnittsfonds zuzuweisen beansprucht.

Es sind:

I. Unterkunft Tit. XI.

Die §§. 2 bis 4 mit	221,000 fl.

II. Krankenpflege Tit. XII.

Die §§. 2 bis 6 mit	113,558 fl.

III. Bekleidung und Ausrüstung Tit. XIII.

Die Beträge I. a. u. b.	411,750 fl.

IV. Waffen und Munition Tit. XIV. u. XV.

von Tit. XIV. die §§. 2 bis 5	100,166 fl.	
„ „ XV.	4,300 fl.	
	104,466 fl.	104,466 fl.

V. Manöverfond Tit. XVII.

Der ganze Betrag mit . . . . . 40,000 fl.

Wir haben dagegen Nichts zu erinnern.

§. 13.

Schlußantrag.

Hiernach geht unser Schlußantrag dahin, einschließlich des Nachtragsbudgets mit 3000 fl. zu bewilligen

für 1870		4,675,353 fl.
für 1871		4,667,244 fl.
oder „ 1870 weniger	101,311 fl.	
„ 1871 „	103,081 fl.	

zu bewilligen.

Die Verminderung des Kriegsbudgets gegen 1869 wird sich daher auf etwa 175,000 fl. belaufen.

Anlage I.

Allgemeine
Vergleichung der Budget-Anforderung
von 1870. 71 mit den Sätzen von 1869.

			1870. 71.	1869.	1870. 71. mehr.	1870. 71. weniger.
			fl.	fl.	fl.	fl.
Tit.	I.	Kriegsministerium . .	64,040	56,840	7,200	—
„	II.	Hauptkriegskasse . . .	6,480	6,480	—	—
„	III.	Militär-Intendantur . .	18,950	21,000	—	2,050
„	IV.	Militär-Medizinalstab . .	7,833	7,633	200	—
„	V.	Militärgeistlichkeit . . .	5,080	5,080	—	—
„	VI.	Justizverwaltung . . .	19,216	19,216	—	—
„	VII.	Kommandanturen . . .	6,600	5,880	720	—
„	VIII.	Generaladjutantur . . .	14,050	14,000	50	—
„	IX.	Geldverpflegung d. Truppen				
		1) höhere Befehlshaber .	39,170	39,528	—	358
		2) Generalstab . . .	20,193	19,565	628	—
		3) Infanterie	1,229,471	1,227,200	2,271	—
		4) Cavallerie	314,452	314,838	—	386
		5) Artillerie	272,659	277,541	—	4,882
		6) Pioniere	35,936	36,615	—	679
		7) Train	23,971	18,936	5,035	—
		8) Landwehr	49,527	46,030	3,497	—
		9) Strafabtheilung . .	6,098	9,807	—	3,709
		10) Invaliden	7,569	8,677	—	1,108
		11) Allgemeine Kosten . .	9,900	12,900	—	3,000
		Summe Tit. IX.	2,008,946	2,011,637	11,451	14,122
		Unterschied				2,691
		Abzüge				
		für Hospitalkranke . .	29,400	30,360	960	—
		für Winterbeurlaubungen	82,972	—	—	82,972
		Restaufwand auf Tit. IX.	1,896,574	1,981,277	—	84,703
Tit.	X.	Naturalverpflegung . . .	1,175,095	1,216,511	—	—
		abzüglich Hospitalkranke		13,098		
		Rest .		1,203,413	—	28,318
			3,213,918	3,320,819	8,170	115,071
						106,901

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

			1870. 71.	1869.	1870.71. mehr.	1870.71. weniger.
			fl.	fl.	fl.	fl.
Tit.	XI.	Garnisonsverwaltung	298,600	308,865	—	10,265
„	XII.	Krankenpflege	124,202	124,345	—	143
„	XIII.	Bekleidung und Ausrüstung . .	422,200	420,200	2,000	—
„	XIV.	Waffen und Munition	119,541	151,107	—	31,566
„	XV.	Unterhaltung der Fuhrwerke . .	4,300	4,800	—	500
„	XVI.	Remontirung	104,001	105,750	—	1,749
„	XVII.	Für größere Truppenübungen . .	40,000	40,000	—	—
„	XVIII.	Für die Festung Rastatt. . . .	71,499	73,275	—	1,776
„	XIX.	Militärerziehungsanstalt	32,050	19,708	12,342	—
„	XX.	Unterrichtsgelder für Kinder . .	1,000	1,000	—	—
„	XXI.	Dienstreisen ꝛc.	44,000	35,000	9,000	—
„	XXII.	Etappengelder	25,000	25,000	—	—
„	XXIII.	Für milde Zwecke.	5,600	5,600	—	—
„	XXIV.	Pensionen (Durchschnitt) . . .	262,583	233,412	29,171	—
„	XXV.	Verschiedenes	5,000	5,000	—	—
			1,559,576	1,553,062	52,513	45,999
		Unterschied			6,514	
		Dazu von Seite 20	3,213,918	3,320,819	8,170	115,071
		Unterschied				106,901
		Summe	4,773,494	4,873,881	—	100,387

Anlage II.

Nachweisung der Veränderungen des Budgetentwurfs für 1870. 71. gegenüber den Bewilligungen von 1869 nach den einzelnen Titeln.

Tit. I. Kriegsministerium:

Budgetvorlage		64,040 fl.
Bewilligung von 1869		56,840 fl.
Mehranforderung		7,200 fl.

Die Mehrforderung weist sich nach:

1) Dienstzulage des Kriegsministers		6,500 fl.
2) Ein Oberst 1. Klasse statt eines der 2. Klasse		200 fl.
3) Ein Oberst 2. Klasse statt eines Oberstleutenants		500 fl.
4) An 4 Assistenten à 800 fl. statt 750 fl.		200 fl.
5) An 4 Gehilfen je 50 fl.		200 fl.
		7,600 fl.

Daran geht ab:

1) Bei 10 Kanzleibeamten weniger	300 fl.	
2) 1 Assistent à 700 statt 800 fl.	100 fl.	
	400 fl.	400 fl.
Rest		7,200 fl.

Tit. II. Hauptkriegskasse. Unverändert.

Tit. III. Divisionsintendantur:

Budgetvorlage	18,950 fl.
Bewilligung 1869	21,000 fl.
Wenigerforderung	2,050 fl.

Sie weist sich nach:

1) durch Verminderung der Intendanturmitglieder um Eines	1,750 fl.
2) Verminderung des Bureauaufwands	300 fl.
	2,050 fl.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Tit. IV. Militärmedizinalstab:

Budgetvorlage		7,833 fl.
Bewilligung von 1869		7,633 fl.
Mehrforderung zur Besserstellung des Generalstabsarztes		200 fl.

Tit. V. Militärgeistlichkeit. Unverändert.

Tit. VI. Justizverwaltung. Unverändert.

Tit. VII. Kommandanturen:

Budgetvorlage		6,600 fl.
Bewilligung von 1869		5,880 fl.
Mehrforderung		720 fl.

Sie weist sich nach durch das Mehr

1) Gehaltserhöhung des Kehler Kommandanten		200 fl.
2) Ein Zeugleutenant, Premierleutenant		850 fl.
		1,050 fl.

abgezogen das Weniger

1) Dienstzulage eines kommandirten Offiziers	100 fl.	
2) Verminderter Bureauaufwand	230 fl.	
	330 fl.	330 fl.
Rest		720 fl.

Tit. VIII. Generaladjutantur:

Budgetvorlage		14,050 fl.
Bewilligung von 1869		14,000 fl.
Mehrforderung		50 fl.
Im Mehr Besoldungserhöhung des Registrators		100 fl.
Davon Verminderung des Bureaugelds		50 fl.
Rest		50 fl.

Tit. IX. Geldverpflegung der Truppen:

Budgetvorlage	1,896,574 fl.
Bewilligung 1869	1,981,277 fl.
Wenigerforderung	84,703 fl.

Das Weniger weist sich nach:

1) Bei den 11 einzelnen Unterabtheilungen	2,691 fl.
2) Ersparnisse am Dienststand (Winterurlaub)	82,972 fl.
	85,663 fl.
Ab den geringern Abzug für Hospitalkranke	960 fl.
Rest	84,703 fl.

Unterabtheilungen des Tit. IX. im Einzelnen:

1. Höhere Truppenbefehlshaber

Budgetvorlage		39,170 fl.
Bewilligung 1869		39,528 fl.
Wenigerforderung		358 fl.
Das Weniger weist sich nach		
Wegfall des Mehrbezugs eines Generalleutnants		1,000 fl.
Davon abgezogen das Mehr:		
1) Dienstzulage eines Brigadekommandeurs	200 fl.	
2) 6 Divisionsschreiber à 84 fl. statt 63 fl.	126 fl.	
3) 1 Divisionsschreiber mehr	84 fl.	
4) Bureauaversen-Mehr des Divisionskommando	100 fl.	
5) Deßgl. bei 3 Brigadekommandos um 44 fl.	132 fl.	
	642 fl.	642 fl.
Rest		358 fl.

2) Generalstab

Budgetvorlage		20,193 fl.
Bewilligung 1869		19,565 fl.
Mehrforderung		628 fl.
Das Mehr weist sich nach		
1) Gehaltserhöhung beim Stabsguiden		200 fl.
2) Deßgl. beim Registrator		100 fl.
3) 2 Guidenzöglinge		560 fl.
4) die preußischen Mehrbezüge des Generalstabschefs		1,308 fl.
		2,168 fl.
Abgezogen das Weniger		
1) 2 Premieurleutnante, abzüglich der Dienstzulagen für die statt ihrer kommandirten Offiziere	1,400 fl.	
2) Minderung der Guidenbezüge	140 fl.	
	1,540 fl.	1,540 fl.
Rest		628 fl.

3. Infanterie

Budgetvorlage	1,229,471 fl.
Bewilligung 1869	1,227,200 fl.
Mehrforderung	2,271 fl.

Das Mehr weist sich nach

1) in den Stäben Regimentstambur-Zuschuß 6 × 3 =		18 fl.
2) „ „ „ 1 Commandeur nach preußischen Sätzen		1,994 fl.
3) allgemeine Unkosten für 27 Hautboisten		51 fl.
4) 72 Lazarethgehilfen je 48 fl. + 36 fl. mehr		6,048 fl.
5) 18 Büchsenmacher je 282 fl. mehr		5,076 fl.
		13,187 fl.

Davon abgezogen an Weniger:

1) 1 Oberst 2. Classe statt 1. Classe	200 fl.	
2) 72 Handwerker weniger à 66 fl.	4,752 fl.	
Dazu sachliche Unkosten	126 fl.	
3) Minderung des Waffenreparaturgelds von 1 fl. 18 kr. auf 45 kr.	4,878 fl.	
4) Rechnungsirrthum des Budgets von 1868/69 auf S. 21 = 160 fl. × 6	960 fl.	
	10,916 fl.	10,916 fl.
Rest		2,271 fl.

4. Cavallerie.

Budgetvorlage	314,452 fl.
Bewilligung 1869	314,838 fl.
Wenigerforderung	386 fl.

Das Weniger weist sich nach

1) 15 Unteroffiziere à 180 fl.	2,700 fl.
2) 15 Handwerker à 66 fl.	990 fl.
3) 3 Stabsroßärzte	1,200 fl.
4) 15 Roßärzte	3,960 fl.
5) An Gagen und Dienstzulagen	400 fl.
6) Herabsetzung des Waffenreparaturgelds	798 fl.
7) Allgemeine Unkosten und Waffengeld	49 fl.
	10,097 fl.

Davon ab das Mehr

1) 3 Oberpferdeärzte	2,925 fl.	
2) 6 Pferdeärzte	3,600 fl.	
3) 15 Gemeine	1,080 fl.	
4) für 15 Lazarethgehülfen	1,260 fl.	
5) für 3 Büchsenmacher	846 fl.	
Summe	9,711 fl.	9,711 fl.
Rest		386 fl.

5. Artillerie.

Budgetvorlage		272,659 fl.
Bewilligung von 1869		277,541 fl.
Wenigerforderung		4,882 fl.

Davon entfallen

a. auf die Feldartillerie	3,082 fl.	
b. auf die Festungsartillerie	1,800 fl.	

a. Feldartillerie.

Das Weniger bildet sich:

1) 1 Hauptmann		1,900 fl.
2) 3 Premierleutenants		2,400 fl.
3) 5 Sekondeleutenants		3,250 fl.
4) 1 Stabsroßarzt		400 fl.
5) 4 Roßärzte		1,092 fl.
6) 2 Oekonomie-Handwerker		132 fl.
7) Allgemeine Unkosten		3 fl.
8) 27 Dienstpferde		99 fl.
9) Mehrabzug bei Hauptleuten (S. 65)		100 fl.
	Summe	9,376 fl.

Davon ab das Mehr:

1) Für einen Oberstabsarzt mehr	625 fl.	
2) 1 Oberpferdearzt	975 fl.	
3) 2 Pferdeärzte	1200 fl.	
4) 1 Abtheilungskommandirender mehr	200 fl.	
5) erhöhte Dienstzulage der Offiziere	2250 fl.	
6) bei 10 Lazarethgehilfen mehr 84 fl.	840 fl.	
7) 1 Schlosser bei der reitenden Batterie	42 fl.	
8) 9 Fahrende mehr à 18 fl.	162 fl.	
Summe	6294 fl.	6294 fl.
	Rest	3082 fl.

b. Festungsartillerie.

Das Weniger weist sich nach wie folgt:

1) 1 Hauptmann	1,900 fl.
2) 1 Feuerwerksleutenant	675 fl.
3) 3 Secondeleutnante	1,950 fl.
4) 2 Oberfeuerwerker	696 fl.
Uebertrag	5,221 fl.

	Uebertrag	5,221 fl.
5) 2 Feuerwerker 1. Classe		504 fl.
6) 2 „ 2. „		420 fl.
7) 1 Roßarzt		273 fl.
8) 5 Oekonomie-Handwerker		330 fl.
9) Allgemeine Unkosten		21 fl.
10) 10 Kanoniere		660 fl.
11) 3 Dienstpferde		11 fl.
12) Ausfallbatterie Dienstzulage		100 fl.
13) Abzug an Hauptleuten (S. 70)		50 fl.
	Summa	7,590 fl.

Davon ab das Mehr:

1) 1 Oberpferdearzt		975 fl.
2) 5 Unteroffiziere 1. Classe		960 fl.
3) 5 „ 2. „		840 fl.
4) 10 Trompeter statt 66 fl. 114 fl. oder 48 fl. mehr		480 fl.
5) 5 Lazarethgehilfen 84 fl. mehr		420 fl.
6) Dienstzulagen Feuerwerksleutenant		75 fl.
7) „ den Hauptleuten		625 fl.
8) „ „ Leutenants		1,125 fl.
9) 5 Schlosser mehr		210 fl.
10) Zur Berichtigung eines Additionsirrthums von 1869		80 fl.
	Summe	5,790 fl.
	Rest	1,800 fl.

6. Pioniere:

Budgetvorlage		35,936 fl.
Bewilligung 1869		36,615 fl.
	Weniger	679 fl.

Das Weniger bildet sich wie folgt:

1) 2 Handwerker		132 fl.
2) 1 Fourier Zulage		21 fl.
3) Allgemeine Kosten		3 fl.
4) Minderung der Waffenreparaturgelder		141 fl.
5) Uebungsfond der Abtheilung		1,500 fl.
	Summe	1,797 fl.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

	Uebertrag	1,797 fl.
Davon ab das Mehr:		
1) 2 Lazarethgehilfen	168 fl.	
2) Dienstzulagen der Offiziere	450 fl.	
3) Unterhaltung des Uebungsmaterials	500 fl.	
Summe	1118 fl.	1,118 fl.
	Rest	679 fl.

7. Train.

Budgetvorlage	23,971 fl.
Bewilligung 1869	18,936 fl.
Das Mehr weist sich nach mit	5,035 fl.
1) dem Commandanten	1,000 fl.
2) Premierleutenant als Traindepotoffizier	700 fl.
3) Sekondeleutenant desgl.	600 fl.
4) Zahlmeister	800 fl.
5) 1 Lazarethgehilfe	84 fl.
6) Dienstzulagen der Offiziere	850 fl.
7) Untersuchungsführender Offizier	50 fl.
8) 1 Schirrmeister	36 fl.
9) Offizierstischgeld	36 fl.
10) Instandhaltung von 18 Fahrzeugen	1,039 fl.
Summe	1,595 fl.

Davon geht ab das Weniger:

1) 2 Oekonomie-Handwerker	132 fl.	
2) Allgemeine Unkosten, Waffengeld	13 fl.	
3) Für 4 Pferde	15 fl.	
	160 fl.	160 fl.
	Rest	5,035 fl.

8. Landwehr:

Budgetvorlage	49,527 fl.
Bewilligung 1869	46,030 fl.
Mehr	3,497 fl.
Das Mehr entfällt	
1) auf Mehrgehalte der Adjutanten zur Erhöhung ihrer Leutenantspensionen	3,400 fl.
2) Bureaugelderhöhung der Feldwebel	137 fl.
Summe	3,537 fl.

	Uebertrag	3,537 fl.
Davon weniger Waffengeld à 1 fl. bei 40 Mann		40 fl.
	Rest	3,497 fl.

9. Strafabtheilung:

Budgetvorlage		6,098 fl.
Bewilligung 1869		9,807 fl.
	Weniger	3,709 fl.

Es weist sich nach wie folgt:

1) Commandirender		900 fl.
2) 1 Premierleutenant		700 fl.
3) 4 Unteroffiziere		624 fl.
4) 2 Tamboure		132 fl.
5) Dienstzulagen der Offiziere		432 fl.
6) Unteroffizierszulagen		861 fl.
7) Zulagen der Tambours		42 fl.
8) Sachliche Ausgaben		18 fl.
	Summe	3,709 fl.

10) Invalidenkorps

Budgetvorlage		7,569 fl.
Bewilligung von 1869		8,677 fl.
Weniger		1,108 fl.

Das Weniger weist sich nach:

1) Commandantenzulage		160 fl.
2) 1 Sekondeleutenant		500 fl.
3) 2 Unteroffiziere		146 fl.
4) 1 Tambour		66 fl.
5) 10 Gemeine		486 fl.
6) Lohnerhöhung der 70jährigen		24 fl.
7) Sachliche Ausgaben		32 fl.
	Summe	1,414 fl.

Davon ab das Mehr

1) Für Schreiber und Profoß	33 fl.	
2) Burschenzulage für Offiziere	273 fl.	
	306 fl.	306 fl.
		1,108 fl.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

11) Allgemeine Kosten

Budgetvorlage		9,900 fl.
Bewilligung 1869		12,900 fl.
Weniger		3,000 fl.
Nämlich:		
Weniger für Kommandozulagen		4,000 fl.
Mehr: Unterricht im Hufbeschlag		1,000 fl.
Rest		3,000 fl.

Tit. X. Naturalverpflegung.

Budgetvorlage		1,175,095 fl.
Bewilligung 1869	1,216,511 fl.	
Ab für Hospitalkranke	13,098 fl.	
	1,203,413 fl.	1,203,413 fl.
Weniger		28,318 fl.
Das Weniger ergibt sich:		
1) Pferdeverpflegung		1,412 fl.
2) Menage (145 Mann weniger)		2,175 fl.
3) Verpflegungszuschüsse		4,000 fl.
4) Für Winterbeurlaubungen		49,028 fl.
		56,615 fl.
Davon ab das Mehr:		
1) 1 Proviantmeister	1,400 fl.	
2) 1 Proviantkontrolleur	1,000 fl.	
3) 6 Assistenten Zulage 100 fl.	600 fl.	
4) 9 Backmeister und Magazinsaufseher	4,500 fl.	
5) 2 Bureaudiener Zulage 50 fl.	100 fl.	
6) Brodverpflegung	20,697 fl.	
	28,297 fl.	28,297 fl.
Rest		28,318 fl.

Tit. XI. Garnisonsverwaltung:

Budgetvorlage		298,600 fl.
Bewilligung 1869		308,865 fl.
Weniger		10,265 fl.
Das Weniger weist sich nach:		
1) Unterkunft der Mannschaft weniger		2,235 fl.
2) Unterkunft der Pferde		15,330 fl.
3) Exerzierplätzepacht		2,000 fl.
Summe		19,565 fl.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

	Uebertrag	19,565 fl.
Davon das Mehr:		
1) 1 Direktor	1,500 fl.	
2) 1 Inspektor restlich	600 fl.	
3) Zulage dem Baukontroleur	100 fl.	
4) Für Bauten	3,000 fl.	
5) Miethe und Pacht	3,600 fl.	
6) Brandversicherung	500 fl.	
	9,300 fl.	9,300 fl.
	Rest	10,265 fl.
Tit. XII. Krankenpflege:		
Budgetvorlage		124,202 fl.
Bewilligung 1869		124,345 fl.
Weniger		143 fl.
Das Weniger besteht in:		
1) Verpflegung von 4 Mann à 260		1,040 fl.
2) Medizinkosten von 300 Mann		300 fl.
3) Löhnung		64 fl.
4) Für Zulagen, Schreibaushilfe		939 fl.
		2,343 fl.
Daran ab das Mehr:		
1) ein Oberinspektor	1,200 fl.	
2) ein Inspektor restlich	300 fl.	
3) zwei Portier	700 fl.	
	2,200 fl.	2,200 fl.
	Rest	143 fl.
Tit. XIII. Bekleidung und Ausrüstung.		
Budgetvorlage		422,200 fl.
Bewilligung 1869		420,200 fl.
Mehrforderung		2,000 fl.
Das Mehr bildet sich:		
1) ein Assistent		800 fl.
2) Bekleidung für den Dienststand mehr		1,400 fl.
3) Für den Uebungsstand		2,000 fl.
		4,200 fl.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

	Uebertrag:	4,200 fl.
Daran ab das Weniger:		
1) Bureaukosten		200 fl.
2) Magazinskosten		2,000 fl.
	Rest	2,200 fl.
Tit. XIV. Waffen und Munition:		
Budgetvorlage		119,541 fl.
Bewilligung 1869		151,107 fl.
Weniger		31,566 fl.
Das Weniger bildet sich:		
1) drei kommandirte Offiziere		480 fl.
2) an Bediensteten (10 statt 18)		5,350 fl.
3) Hand- und Feuerwaffen		19,061 fl.
4) Geschütze		12,000 fl.
	Summe	36,891 fl.
Daran geht ab:		
1) Gehaltserhöhung des Direktors	200 fl.	
2) dessen Dienstzulage	350 fl.	
3) Gehaltserhöhung des Vorstands	500 fl.	
4) Leutnant in Rastadt	750 fl.	
5) Dienstzulage des Zahlmeisters	125 fl.	
6) ein Werkinspektor	1,400 fl.	
7) Baukosten	2,000 fl.	
	5,325 fl.	5,325 fl.
	Rest	31,566 fl.
Tit. XV. Unterhaltung der Fuhrwerke:		
Budgetvorlage		4,300 fl.
Bewilligung 1869		4,800 fl.
Weniger		500 fl.
Tit. XVI. Remontirung:		
Budgetvorlage		104,001 fl.
Bewilligung 1869		105,750 fl.
Weniger		1,749 fl.

Tit. XVII. Größere Truppenübungen. Unverändert.

Tit. XVIII. Für die Festung Rastadt:

Budgetvorlage		71,499 fl.
Bewilligung 1869		73,275 fl.
Weniger		1,776 fl.

Das Weniger weist sich nach:

1) Kommandant		3,400 fl.
2) Zeugleutenant		700 fl.
3) Kasse		1,000 fl.
	Summe	5,100 fl.

Davon ab das Mehr

1) Gehaltserhöhung des Artillerie-Offiziers vom Platz	200 fl.	
2) „ „ Ingenieur-Offiziers „	700 fl.	
3) „ „ Ingenieur-Hauptmanns	500 fl.	
4) Dienstzulagenerhöhung für Leutenante	400 fl.	
5) Für Bedienstete (6 statt 8) mehr	330 fl.	
6) 1 Registrator	800 fl.	
7) 1 Bureaudiener	250 fl.	
8) Offizierstischgeld	144 fl.	
	3,324 fl.	3,324 fl.
Rest		1,776 fl.

Tit. XIX. Militär-Erziehungs- und Bildungs-Anstalten:

Budgetvorlage		32,050 fl.
Bewilligung 1869		19,708 fl.
Mehr		12,342 fl.

Das Mehr bildet sich

1) Beitrag zu preußischen Anstalten		16,000 fl.
2) Zuschuß zu Cadettenpensionen		5,250 fl.
3) Unterstützung an Cadetten		800 fl.
		22,050 fl.

Davon geht ab das Weniger

1) Cadettenhaus persönliche Ausgaben	7,340 fl.	
2) „ sachliche „	2,368 fl.	
	9,708 fl.	9,708 fl.
Rest		12,342 fl.

Tit. XX. Unterrichtsgelder für Kinder der Unteroffiziere. Unverändert.

Tit. XXI. Dienstreisen, Umzug, Transport, Packetbeförderung.

Budgetvorlage	44,000 fl.
Bewilligung 1869	35,000 fl.
Mehr	9,000 fl.
nämlich 1) für Dienstreisen	3,000 fl.
2) für Umzug	3,000 fl.
3) Transport und Packete	3,000 fl.
	9,000 fl.

Tit. XXII. Etappengelder. Unverändert.

Tit. XXIII. Für milde Zwecke. „

Tit. XXIV. Militärpensionen:

Budgetvorlage für 1870	265,753 fl.
„ 1871	259,414 fl.
zusammen	525,167 fl.
Durchschnitt	262,583 fl.
Bewilligung 1869	233,412 fl.
Mehrforderung	29,171 fl.

Tit. XXV. Verschiedene Ausgaben unverändert.

Gruppen des Mehraufwandes für 1870. 71.

1) Neue oder auf andre Titel übertragene Stellen.

Tit. VII.		Zeugleutnant in Kehl	850 fl.	
„ IX.	2.	2 Guidenzöglinge	560 fl.	
„ „	4.	3 Oberpferdeärzte	2,925 fl.	
„ „	„	6 Pferdeärzte	3,600 fl.	
„ „	„	15 Gemeine	1,080 fl.	
„ „	5 a.	1 Oberpferdearzt	975 fl.	
„ „	„ „	2 Pferdeärzte	1,200 fl.	
„ „	„ b.	1 Oberpferdearzt	975 fl.	
„ „	„ „	5 Unteroffiziere 1. Klasse	960 fl.	
„ „	„ „	5 Unteroffiziere 2. Klasse	840 fl.	
„ „	7.	Depot, Premier-Leutnant	700 fl.	
„ „	„	Depot, Seconde-Leutnant	600 fl.	
„ „	„	Zahlmeister	800 fl.	
„ X.		1 Proviantmeister	1,400 fl.	
„ „		1 Proviantkontrolleur	1,000 fl.	
„ „		9 Backmeister und Magazin-Aufseher	4,500 fl.	
„ XI.		1 Direktor	1,500 fl.	
„ „		1 Inspektor restlich	600 fl.	
„ XII.		1 Oberinspektor	1,200 fl.	
„ „		1 Inspektor restlich	300 fl.	
„ „		2 Portiers	700 fl.	
„ XIII.		1 Assistent	800 fl.	
„ XIV.		Zeugleutnant in Rastatt	750 fl.	
„ „		1 Werkinspektor	1,400 fl.	
„ XVIII.		1 Registrator	800 fl.	
„ „		1 Bureaudiener	250 fl.	
			31,265 fl.	31,265 fl.

2) Mehrbezüge durch Vorrücken in höhern Rang.

Tit. I.	Oberst 1. Klasse statt 2. Klasse	. .	200 fl.	
	Oberst 2. Klasse statt Oberstleutnant	.	500 fl.	
„ VII.	Oberst 1. Klasse statt 2. Klasse	. .	200 fl.	
„ IX. 5 a.	Oberstabsarzt	. . . .	625 fl.	
„ „ „ „	1 Abtheilungskommandirender	.	200 fl.	
„ „ 7.	Dem Kommandanten	. . .	1,000 fl.	
„ XIV.	Oberst 1. Klasse statt 2. Klasse	.	200 fl.	
„ „	Major	. . . . .	500 fl.	
„ XVIII.	Artillerieoffizier vom Platz	. .	200 fl.	
„ „	Ingenieuroffizier vom Platz	. .	700 fl.	
„ „	Ingenieur-Hauptmann	. . .	500 fl.	
			4,825 fl.	4,825 fl.

3) Neue oder erhöhte Dienstzulagen.

Tit. IX. 5 a.	Erhöhte Dienstzulagen	. . .	2,250 fl.	
„ „ „ b.	Dienstzulage dem Feuerwerks-Leutnant		75 fl.	
„ „ „ „	Den Hauptleuten	. . .	625 fl.	
„ „ „	Den Leutnants	. . . .	1,125 fl.	
„ „ 6.	Dienstzulage der Offiziere	. .	450 fl.	
„ „ 7.	Dienstzulage der Offiziere ꝛc.	.	850 fl.	
„ „ „	Untersuchungsführender Offizier	.	50 fl.	
„ XIV.	Dienstzulage des Direktors	. .	350 fl.	
„ „	Dienstzulage des Zahlmeisters	.	125 fl.	
„ XVIII.	Dienstzulagen der Leutnants	. .	400 fl.	
			6,300 fl.	6,300 fl.
				11,125 fl.

4) Sonstige Gage-, Gehalts- und Löhnungs-Erhöhungen.

Tit. l.		4 Assistenten und 4 Gehilfen à 50 fl.	400 fl.	
„	IV.	Dem Generalstabsarzt . . .	200 fl.	
„	VIII.	Dem Registrator	100 fl.	
„	IX. 1.	Dienstzulage eines Brigadekommandeurs	200 fl.	
„	„ „	6 Divisionsschreibern 21 fl. mehr .	126 fl.	
„	„ „	1 Divisionsschreiber mehr . .	84 fl.	
„	„ 2.	Dem Stabsguiden . . .	200 fl.	
„	„ „	Dem Registrator	100 fl.	
„	„ 3.	Den 6 Regimentstambours 3 fl. .	18 fl.	
„	„ „	72 Lazarethgehilfen à 84 fl. . .	6,048 fl.	
„	„ „	18 Büchsenmacher à 282 fl. . .	5,076 fl.	
„	„ 4.	15 Lazarethgehilfen . . .	1,260 fl.	
„	„ „	3 Büchsenmacher	846 fl.	
„	„ 5 a.	10 Lazarethgehilfen . . .	840 fl.	
„	„ „ „	1 Schlosser	42 fl.	
„	„ „ „	9 fahrende Kanoniere à 18 fl. .	162 fl.	
„	„ „ b.	10 Trompeter à 48 fl. . . .	480 fl.	
„	„ „ „	5 Lazarethgehilfen . . .	420 fl.	
„	„ „ „	5 Schlosser à 42 fl. . . .	210 fl.	
„	„ „ „	Zur Berichtigung eines Additionsirrthums	80 fl.	
„	„ 6.	2 Lazarethgehilfen . . .	168 fl.	
„	„ 7.	1 Lazarethgehilfe	84 fl.	
„	„ „	1 Schirrmeister	36 fl.	
„	„ 8.	Mehrgehalte der Adjutanten . .	3,400 fl.	
„	„ 10.	Dem Schreiber und Profoß . .	33 fl.	
„	„ „	Burschengeld der Offiziere . .	273 fl.	
„	X.	6 Proviantassistenten Zulage 100 fl.	600 fl.	
„	„	2 Bureaudiener à 50 fl. . .	100 fl.	
„	XI.	Dem Baukontrolleur . . .	100 fl.	
„	XVIII.	Für Bedienstete	330 fl.	
			22,016 fl.	22,016 fl.

5) Bezüge wegen außerordentlicher Verhältnisse.

Tit. l.		Dienstzulage des Kriegsministers . .	6,500 fl.	
„	IX. 2.	Dem Generalstabschef . . .	1308 fl.	
„	„ 3.	Leibinfanterie-Regiments-Kommandeur .	1,994 fl.	
			9,802 fl.	9,802 fl.
				31,818 fl.

		6) **Pensionen.** . .	29,171 fl.	29,171 fl.
		7) Naturalverpflegung.		
Tit.	IX.	Abzug bei Hospitalkranken . . .	960 fl.	
„	X.	Brodverpflegung	20,697 fl.	
„	XIII.	Bekleidung für Dienststand . . .	1,400 fl.	
„	„	Bekleidung für Uebungsstand . .	2,000 fl.	
			25,057 fl.	25,057 fl.
		8) Bureauaversen und sachliche Ausgaben.		
Tit.	IX. 1.	Bureauaversen d. Divisionskommandeurs	100 fl.	
„	„ „	„ bei 3 Brigadekommandeure à 44 fl.	132 fl.	
„	„ 3.	Für 27 Hautboisten	51 fl.	
„	„ 6.	Unterhaltung des Uebungsmaterials .	500 fl.	
„	„ 7.	Offizierstischgeld	36 fl.	
„	„ „	Instandhaltung der Fahrzeuge . .	1,039 fl.	
„	„ 8.	Bureaugeld der Feldwebel . .	137 fl.	
„	„ 11.	Unterricht im Hufbeschlag . .	1,000 fl.	
„	XVIII.	Offizierstischgeld	144 fl.	
			3,139 fl.	3,139 fl.
		9) Besondere Kosten.		
Tit.	IX.	Für Bauten	3,000 fl.	
„	„	Miethe und Pacht	3,600 fl.	
„	„	Brandversicherung	500 fl.	
„	XIV.	Baukosten	2,000 fl.	
„	XIX.	Beitrag zu preuß. Unterrichts-Anstalten	16,000 fl.	
„	„	Zuschuß zu Cadettenpensionen . .	5,250 fl.	
„	„	Unterstützung an Cadetten . . .	800 fl.	
„	XXI.	Für Dienstreisen, Umzug und Transport	9,000 fl.	
			40,150 fl.	40,150 fl.
				97,517 fl.
			Seite 35 .	31,818 fl.
			„ 36 .	11,125 fl.
			„ 37 .	31,265 fl.
			Summe . . .	171,725 fl.
		Dazu 10) der Stalldüngererlös . . .		28,311 fl.
			Summe . . .	200,036 fl.

Anlage 4.

Gruppen des Wenigeraufwandes für 1870/71.

1) Stellenverminderung.

Tit. III.			Ein Intendanturmitglied . . .	1,750 fl.
„ IX.	2.		Zwei Premieurleutnante . . .	1,400 fl.
„ IX.	3.		72 Handwerker	4,752 fl.
„ „	4.		15 Unteroffiziere à 180 fl. . .	2,700 fl.
„ „	„		15 Handwerker	990 fl.
„ „	„		3 Stabsroßärzte	1,200 fl.
„ „	„		15 Roßärzte	3,960 fl.
„ „	5.	a.	1 Hauptmann	1,900 fl.
„ „	„	„	3 Premieur-Leutnante . . .	2,400 fl.
„ „	„	„	5 Seconde-Leutnante . . .	3,250 fl.
„ „	„	„	1 Stabsroßarzt	400 fl.
„ „	„	„	4 Roßärzte	1,092 fl.
„ „	„	„	2 Oekon.-Handwerker . . .	132 fl.
„ „	„	b.	1 Hauptmann	1,900 fl.
„ „	„	„	1 Feuerwerksleutnant . . .	675 fl.
„ „	„	„	3 Seconde-Leutnante . . .	1,950 fl.
„ „	„	„	2 Oberfeuerwerker . . .	696 fl.
„ „	„	„	2 Feuerwerker 1. Cl. . . .	504 fl.
„ „	„	„	2 „ 2. Cl. . . .	420 fl.
„ „	„	„	1 Roßarzt	273 fl.
„ „	„	„	5 Oekonomiehandwerker . .	330 fl.
„ „	„	„	10 Kanoniere	660 fl.
„ „	6.		2 Handwerker	132 fl.
„ „	7.		2 „	132 fl.
„ „	9.		1 Premieur-Leutnant . . .	700 fl.
„ „	„		4 Unteroffiziere	624 fl.
„ „	„		2 Tamboure	132 fl.
„ „	10.		1 Seconde-Leutnant . . .	500 fl.
„ „	„		2 Unteroffiziere	146 fl.
„ „	„		1 Tambour	66 fl.
„ „	„		10 Gemeine	486 fl.
„ XIV.			Für 8 Bedienstete	5,350 fl.
„ XVIII.			Ein Zeugleutnant	700 fl.
„ XIX.			Kadettenhaus 6 Personen . . .	7,340 fl.
				49,642 fl.

2) Minderbezüge durch Besetzungen mit geringerem Rang.

Tit. IX.	3.	Ein Oberst 2. Classe statt 1. Classe .	200 fl.	
„ „	4.	2 Obersten 2. „ „ 1. „ .	400 fl.	
„ „	9.	1 Commandirender	900 fl.	
			1,500 fl.	1,500 fl.

3) Verminderte Dienstzulagen.

Tit. VII.		Dienstzulage eines kommandirenden Offiziers	100 fl.	
„ IX.	5. a.	Mehrabzug bei Hauptleuten . .	100 fl.	
„ „ „		b. Ausfallbatterie Dienstzulage 4 × 25	100 fl.	
„ „ „ „		Abzug an Hauptleuten . . .	50 fl.	
„ „	9.	Dienstzulagen der Offiziere . .	432 fl.	
„ „ „		„ „ Unteroffiziere .	861 fl.	
„ „ „		„ „ Tamboure . .	42 fl.	
„ „	10.	„ „ des Commandanten	160 fl.	
„ XIV.		Kommandirte Offiziere . . .	480 fl.	
			2,325 fl.	2,325 fl.

4) Sonstige Gehalts- ꝛc. Minderungen.

Tit. I.		Bei 10 Kanzleibeamten weniger . . .	300 fl.	
„ „		1 Assistent „ . . .	100 fl.	
„ XI.	2.	Minderung der Bezüge zweier Guiden .	140 fl.	
„ „	3.	Wegen Additions-Irrthum des Budgets v. 1869	960 fl.	
„ „	6.	Zulage eines Fouriers	21 fl.	
„ „	10.	Lohnerhöhung der 70jährigen . . .	24 fl.	
„ XII.		Für Zulagen, Schreibaushilfe . . .	939 fl.	
			2,484 fl.	2,484 fl.

5) Aufhören besonderer Verhältnisse.

Tit. IX.	1.	Wegfall eines Generalleutnants .	1,000 fl.	
„ XVIII.		Ein Kommandant	3,400 fl.	
			4,400 fl.	4,400 fl.
				10,709 fl.

6) Naturalverpflegung und Durchschnittsfonds.

Tit. X.	Pferdeverpflegung	. . . .	1,412 fl.	
„ „	Menage	. . . . .	2,175 fl.	
„ „	Verpflegungszuschüsse	. . .	4,000 fl.	
„ XI.	Unterkunft der Mannschaft	. . .	2,235 fl.	
„ „	„ „ Pferde	. . .	15,330 fl.	
„ XII.	Verpflegung von 4 Mann	. .	1,040 fl.	
„ „	300 Mann à 1 fl.	. . . .	300 fl.	
„ XIV.	Für Hand- und Feuerwaffen	. .	19,061 fl.	
„ „	Für Geschütze	. . . .	12,000 fl.	
„ XV.	„ Unterhaltung des Fuhrwerks	.	500 fl.	
			58,053 fl.	58,053 fl.

7) Bureauaversen und sachliche Kosten.

Tit. III.	Ermäßigung des Bureauaversums	.	300 fl.
„ VII.	„ „ „	.	230 fl.
„ VIII.	„ „ „	.	50 fl.
„ IX.	3. Minderung d. Waffenreparaturgelder		4,878 fl.
„ „	„ „ „ sachl. Kosten (Allg.)		126 fl.
„ „	4. Waffenreparaturgelder	. . .	798 fl.
„ „	„ Sachl. Kosten (Allg.)	. .	49 fl.
„ „	5 a. „	. .	3 fl.
„ „	„ wegen 27 Dienstpferden	. .	99 fl.
„ „	5 b. Sachl. Kosten (Allg.)	. .	21 fl.
„ „	„ wegen 3 Dienstpferden	. .	11 fl.
„ „	6. Waffenreparatur	. . .	141 fl.
„ „	„ Allgemeine Kosten	. . .	3 fl.
„ „	„ Uebungsfond der Abtheilung	.	1,500 fl.
„ „	7. Allgemeine Kosten	. . .	13 fl.
„ „	„ Für 4 Pferde	. . . .	15 fl.
„ „	8. Waffengeld	. . . .	40 fl.
„ „	9. sachliche Ausgaben	. . .	18 fl.
„ „	10. „ „	. . . .	32 fl.
„ „	11. Kommandozulagen	. . .	4,000 fl.
„ XIII.	Bureaukosten	. . . . .	200 fl.
„ XVIII.	Kasse	. . . . .	1,000 fl.
„ XIX.	Cadettenhaus sachlich	. . .	2,368 fl.
			15,895 fl. 15,895 fl.
			73,948 fl.

8) Besondere Kosten.

Tit. XI.	Exerzierplätzepacht	2,000 fl.	
„ XII.	Bei Löhnung der Hospitalkranken .	64 fl.	
„ XIII.	Magazins-Kosten	2,000 fl.	
„ XVI.	Für Remontirung	1,749 fl.	
		5,813 fl.	5,813 fl.

9) Außerordentliche Abzüge.

Tit. IX.	Geldverpflegungsersparniß durch Urlaub	82,972 fl.	
„ X.	Natural- „ „ „	49,028 fl.	
		132,000 fl.	132,000 fl.
			137,813 fl.
		Dazu Seite 41	73,948 fl.
		„ 40	10,709 fl.
		„ 39	49,642 fl.
		Summe	272,112 fl.
		Ab den Mehraufwand	171,725 fl.
		Summe	100,387 fl.
		Davon Düngererlös	28,311 fl.
		Rest	72,076 fl.

Anlage 5.

Veränderungen im Friedensdienststand gegen das Jahr 1869.

	1870 mehr.	1870 weniger.
1. Offiziere		
Stabsoffiziere — im Train	1	—
Hauptleute 1 Cl. Artillerie	—	2
„ 2 Cl. „	—	—
„ „ „ Train	—	1
Premier-Leutnante Generalstab	—	2
„ „ Artillerie	—	5
„ „ Train	1	—
Sekonde-Leutnante — Artillerie	—	7
„ „ Train	1	—
2. Mannschaft.		
Unteroffiziere Cavallerie	—	15
„ Artillerie	10	6
Gefreite und Gemeine — Cavallerie	15	—
„ „ „ Artillerie	—	10
3. Hilfsmannschaft.		
Guiden — Generalstab	2	—
Zahlmeister — Train	1	—
Oberstabsarzt — Artillerie	1	—
Stabsarzt — Artillerie	—	1
Stabsroßarzt Cavallerie 3, Artillerie 1	—	4
Roßarzt Cavallerie 15, Artillerie 5	—	20
Oberpferdearzt Cavallerie 3, Artillerie 2.	5	—
Pferdearzt Cavallerie 6, Artillerie 2	8	—
Oekonomiehandwerker.	—	98

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

		1870 mehr.	1870 weniger.
Pferde.			
Offiziersreitpferde —	Artillerie	53	—
	Pionniere	6	—
	Train	6	—
Dienstreitpferde Artillerie 30, Train 4		—	34
Dazu sonstige Offizierspferde: 57 statt 62 oder		—	5

Bemerkung:

Bei Tit. IX. 9. und 10. Strafabtheilung und Invaliden gehen noch ab 2 Leutnants 6 Unteroffiziere 3 Tamboure, 10 Gemeine.

Bei Tit. XVIII. geht ab 1 Oberst 1. Cl., 1 Zeugleutnant, 2 Zeugfeldwebel.

Bei Tit. XIX. 1 Compagniechef, 2 Unteroffiziere, 1 Zahlmeister.

Bei Tit. XIV. kommt dazu 1 Zeugleutnant.

Anlage 6.

Ohngefährer Verlauf

der beabsichtigten Einstellung der Infanterie-Rekruten im Frühjahr.

Datum.	Zusammensetzung einer Compagnie vor Entlassung der Urlauber.			Es müssen in Urlaub entlassen werden:			Zusammensetzung der Compagnie nach erfolgter Entlassung der Urlauber.			Zusammensetzung der Compagnie nach erfolgter Einstellung der Rekruten.			Bemerkungen.
	Altersklasse.	Anzahl der Mannschaft.	Dienstzeit in Monaten.	Altersklasse.	Anzahl der Mannschaft.	Dienstzeit in Monaten.	Altersklasse.	Anzahl der Mannschaft.	Dienstzeit in Monaten.	Altersklasse.	Anzahl der Mannschaft.	Dienstzeit in Monaten.	
den 1/10. 69.	a. (eingestellt 1/1. 69.)	45	9	c.	30	30	a.	45	9	—	—	—	**Allgemein.** Als Entlassungstermin ist der 1. Oktober u. als Einstellungstermin der 1. März angenommen, um gerade Zahlen der Dienstmonate zu erhalten. In der Regel wird ersterer Termin Mitte September letzterer Mitte Februar fallen.
	b. (eingestellt 1/12. 67.)	35	22	b.	15 „45	22	b.	20 „65	22	—	—	—	
	c. (eingestellt 1/4. 67.)	30 „110	30										
den 1/3. 70.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	a.'	45	0	a.' die neu hinzutretenden Rekruten.
										a.	45	14	
										b.	20	27	
den 1/10. 70.	a.'	45	7	b.	20	34	a.'	45	7	—	—	—	
	a.	45	21	a.	25	21	a.	20	21				
	b.	20	34		„45			„65					
		„110											
den 1/3. 71.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	b.'	45	0	b.' die neuen Rekruten.
										a.'	45	12	
										a.	20	26	
											„110		
den 1/10. 71.	b.'	45	7	a.	20	33	b.'	45	7	—	—	—	
	a.'	45	19	a.'	25	19	a.'	20	19				
	a.	20	33		„45			65					
		„110											
den 1/3. 72.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	c.'	45	0	c.' die neuen Rekruten.
										b.'	45	12	
										a.'	20	24	
											„110		
den 1/10. 72.	c.'	45	7	a.'	20	31	c.'	45	7	—	—	—	
	b.'	45	19	b.'	25	19	b.'	25	19				
	a.'	20	31		45								
den 1/3. 73.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	a."	45	0	a." die neuen Rekruten.
										c.'	45	12	
										b.'	25	24	

und so weiter.

Anlage 7.

Vergleichung

der Bekleidungs-Etats 1866/67 und 1870/71.

	Durchschnittssatz per Mann und Jahr.			
	1866/67.		1870/71.	
	fl.	kr.	fl.	kr.
Infanterie	32	—	26	54,49
Cavallerie	34	56	29	29,78
Artillerie, Pionniere und Train	35	28	28	34
Durchschnittszahl für alle Waffen . .	32	35	27	31,49
Pferde-Ausrüstung	6	30	7	36

Bemerkung.

1) 1866/67 mit 7,838 Mann ergab Aufwand . . . . . 271,124 fl.

2) 1870/71 mit 13,994 Mann ergiebt Aufwand . . . . . 409,750 fl.

3) 1866/67 mit 7,838 Mann und 271,124 fl. Aufwand ergäbe für 13,994 Mann einen Aufwand von . . . . . 484,066 fl.

Es ergiebt sich somit pro 1870/71 gegenüber 1866/67 ein Minder-Aufwand von . . 74,316 fl.

Beilage zum Protokoll der 35. öffentlichen Sitzung der zweiten Kammer vom 16. Dezember 1869.

Bericht der Budget-Kommission

über

das ordentliche Budget des Großh. Handelsministeriums

für die Jahre 1870 und 1871.

Erstattet

durch den Abgeordneten **Paravicini.**

Tit. V. Wasser- und Straßenbau.

Im ersten Bericht über das ordentliche Budget des Großh. Handelsministeriums blieb dieser Titel unerörtert, da vorerst über die Gesetzesvorlage über die Vervollständigung des Landstraßennetzes Beschluß gefaßt werden sollte.

Die für dieses Gesetz eingesetzte Kommission hat sich mit der Berathung desselben lebhaft beschäftigt, es enthält diese Vorlage aber so viele Einzelfragen, daß sie bis jetzt noch nicht zu einem Beschlusse über die Gesammtvorlage kommen konnte.

Vom 1. Januar 1870 an soll eine ansehnliche Zahl Gemeindewege in die Reihe der Landstraßen aufgenommen werden, und man darf wohl annehmen, daß jetzt schon diesen Straßen nicht mehr die erforderliche Sorgfalt zugewendet wird; es befinden sich aber darunter eine Anzahl Neubauten, die gerade erst vollendet wurden, und in diesem Zustande vorzugsweise einer sorgfältigen Aufsicht bedürfen.

Aus diesen Gründen erscheint es im allgemeinen Interesse geboten, daß die Anforderungen im ordentlichen Budget für die Unterhaltung der Landstraßen wo möglich noch vor dem 1. Januar 1870 genehmigt würden, damit die Großh. Regierung die Mittel erhalte, um den genannten Straßen die nöthige Fürsorge zuwenden zu können.

Zu diesem Zweck hat die Budgetkommission ihren Berichterstatter beauftragt, sich mit der Straßenkommission in's Benehmen zu setzen, und hat eine gemeinsame Berathung stattgefunden, wobei hauptsächlich die Fragen erörtert wurden:

1. ob aus dem Verzeichniß der vom 1. Januar 1868 an als Landstraßen behandelte Straßen noch weitere ausgeschieden werden sollen?

(Beilage 1 Seite 35.)

2. ob von den aus dem Landstraßenverbande auszuscheidenden Straßen beibehalten werden sollen?

(Beilage 2 Seite 43.)

3. ob von den aufzunehmenden Straßen einige wegzulassen wären?

(Beilage 3 Seite 45.)

Bei dieser Berathung wurden nun folgende Anstände erhoben, welche Großh. Regierung zur gefälligen Rückäusserung mitgetheilt wurden, und darnach sogleich erörtert werden.

Zur Frage 1.

Kreis Freiburg.

Nr. 36. Die Straße von Emmendingen nach Haßlach . . . . . 6,86 Stunden

betreffend, ist in der Straßen-Kommission die Ansicht geltend gemacht worden, es möchte diese Straße in das Frischnauthal verlegt worden.

Von Großh. Regierung wird hiezu bemerkt, daß hierüber Verhandlungen gepflogen werden, und diese Verlegung einen Aufwand von 52,000 fl. verursachen werde, aber bis man hierüber Beschluß gefaßt habe, und im Falle der Genehmigung die Verlegung der Straße in das Frischnauthal ausgeführt wäre, würde wohl die ganze Budgetperiode 1870/71 darüber hingehen, und müßte solange die alte Straße beibehalten werden.

Es liegt hiernach kein Grund vor, diese Straße jetzt schon auszuscheiden, und wären daher auch die Mittel für Unterhaltung derselben zu bewilligen.

Zur Frage 2.

Die Mehrheit der Straßen-Kommission glaubt für folgende Straßenstrecken, welche ausgeschieden werden sollen, lägen hinlänglich Gründe vor, sie in dem Landstraßenverbande zu erhalten.

Kreis Waldshut.

Nr. 50. Unterlenzkirch, Dresselbach, Schluchsee . . . . . 0,80 Stunden.

Nr. 52. Dresselbach-Rothhaus . . . . . 1,21 Stunden.

Kreis Freiburg.

Nr. 50. Unterlenzkirch, Dresselbach, Schluchsee . . . . . 1,00 Stunden.

3,01 Stunden.

Großh. Regierung bemerkt hierzu, daß wegen ungünstiger Gefällverhältnisse dieser Straße, eine ganz neue Straße von Schluchsee über Fischbach nach Oberlenzkirch hergestellt werde, und die Ausscheidung erst erfolge, wenn diese neue bessere Straße vollendet sei; es erscheine aber nicht gerechtfertigt, daß die auszuscheidende Straße, welche mit der neuen Straße parallel laufe, gleichfalls als Landstraße beibehalten werde. Es käme dieß im ganzen Straßennetz des Landes sonst nirgends vor.

Aus diesen Gründen glaubt die Budget-Kommission für diese Straße keine weiteren Mittel zu bewilligen.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Zur Frage 3.

Kreis Offenburg.

In der Klasse der bestehenden Landstraßen sind folgende Straßen aufgeführt:

Nr. 34. Gutach nach Freudenstadt	7,44 Stunden.
Nr. 35. Wolfach nach Alpirsbach	3,69 Stunden

unter den neu aufzunehmenden Straßen sind diese Straßen gleichfalls, und zwar:

Gutach-Freudenstadt mit	1,63 Stunden
Wolfach-Alpirsbach	1,10 Stunden
	2,73 Stunden

verzeichnet.

Die Straßen-Kommission bezweifelt, daß die an genannten Straßen vorzunehmenden Verbesserungen eine so bedeutende Verlängerung derselben herbeiführen müßten.

Großh. Regierung gibt zu, daß diese Aufzeichnung eine irrthümliche sei, indem die Verlängerung der Straße

Gutach-Freudenstadt nur	0,50 Stunden
und von Wolfach-Alpirsbach	0,25 Stunden
daher im Ganzen nur	0,75 Stunden

betrage.

Die Länge der nun aufzunehmenden Straßen mindert sich daher um 1,98 Stunden und kann der hierfür entfallende Betrag an den Anforderungen für Unterhaltung der Landstraßen in Abzug gebracht werden.

Kreis Baden.

Die Straße Baden-Gernsbach ist mit . . . . . 1,90 Stunden

aufgeführt, die Entzifferung ergibt aber eine Strecke von 2,90 Stunden, weßhalb hierüber um Auskunft gebeten wurde. Diese wurde nun dahin ertheilt, daß in Folge eines Schreib- oder Druckfehlers die Strecke Nr. 81 irrthümlich mit 1,80 statt 0,80 aufgeführt wurde, womit dieser Anstand als erledigt zu betrachten sein wird.

Kreis Mosbach.

Werbach-Wenkheim . . . . . 1,63 Stunden.

Die an dieser Straßenlinie liegende Gemeinde Werbachhausen verweigert den zu diesem Straßenbau verlangten Zuschuß, weßhalb die Straßen-Kommission glaubt, vorerst diese Straße nicht in den Landstraßenverband aufzunehmen.

Großh. Regierung bemerkt hierzu, daß diese Straße im Interesse des Eisenbahnbetriebs große Beachtung verdiene, und sobald die Verbesserungen auf bayerischem Gebiete hergestellt sein werden, dieselbe weit günstigere Gefällsverhältnisse als die beiden andern Straßen von Würzburg nach Wertheim darbiete; außerdem wäre Wenkheim ein sehr bedeutender Ort, und es daher sehr wünschenswerth, daß diese Straße als Landstraße aufgenommen werde.

Die Budget-Kommission glaubt, nach den gegebenen Erläuterungen die Mittel, für die Unterhaltung dieser Straße für die nächste Budgetperiode bewilligen zu sollen.

In der Budget-Kommission wurde die Frage angeregt, ob schon bei diesem Anlaße über die Ausscheidung der Bannschacher Brücke und Straße mit 0,06 Stunden (Kreis Waldshut) berathen werden sollte, da eine Petition für

deren Beibehaltung vorläge. Die Mehrheit glaubte, daß dieß bei Berathung des Berichtes der Straßenkommission zu geschehen habe, da ohnehin diese Strecke nur einen geringen Einfluß auf die Anforderungen des ordentlichen Budgets äußere.

Zugleich wird als selbstverständlich unter Hinweisung auf den früheren Beschluß der Kammern angenommen, daß sogleich nach Ausscheidung der Straße Pforzheim-Tiefenbronn 2,23 Stunden (Kreis Karlsruhe) die neu zu erbauende Straße dafür in den Verband der Landstraßen aufgenommen werde.

Hiernach zu den eigentlichen Budgetvorlagen übergehend, erlaubt man sich darauf hinzuweisen, daß die Vorlagen für die Jahre 1868 und 1869 gleichsam nur provisorische sein konnten, da über die Wirkung mancher Bestimmungen des Straßengesetzes vom 14. Januar 1868 keine genaue Anhaltspunkte vorhanden waren, es kann daher bei Prüfung des vorliegenden Budgets nicht wohl eine Vergleichung mit dem Vorhergehenden angestellt werden.

Da indessen gegenwärtig diese Wirkungen des Straßengesetzes genau bekannt sein müssen, hat sich Ihre Kommission weitere Mittheilungen erbeten, und hierauf genaue statistische Aufzeichnungen erhalten, welche unter Beilage I hier beigeheftet sind; zur besseren Uebersicht glaubte man noch einige weitere Zusammenstellungen fertigen zu sollen, die gleichfalls als Beilagen II und III hier anliegen, diese Beilagen dienen auch bei Prüfung der Budgetansätze als Anhaltspunkte.

Ueber die Seite 5 verzeichneten „Einnahmen, Lasten und Verwaltungskosten" glaubt die Kommission zweckmäßiger am Schlusse zu berichten, da die bedeutendsten Einnahmeposten von dem Bauaufwand des Straßenbaues abhängig sind.

Hiermit gehen wir zu den einzelnen Bestimmungen über.

Eigentlicher Staatsaufwand.

V. Seite 25.

I. Bauaufwand.

A. Straßenbau.

	1870.	1871.
§. 1. Für Unterhaltung der Landstraßen	788,871 fl.	816,660 fl.

Die Entstehung dieser Summe ist durch die Erläuterungen der Gr. Regierung Seite 27, 28, 29 genau auseinandergesetzt, und gründet sich darauf, daß am letzten Budget für 705 Stunden Landstraßen 711,581 fl. erforderlich waren, und hierzu für die neu hinzukommenden Straßen die weitern Kosten hinzugerechnet werden.

Diese Erläuterungen geben vollständigen Aufschluß, und ist denselben nur beizufügen, daß für eine Stunde der neu aufgenommenen Landstraßen 920 fl. Unterhaltungskosten in Ansatz gebracht sind, welche sich folgendermaßen entziffern.

Nach dem vorhergehenden Budget war

a. für die jährliche Unterhaltung einer Stunde wichtiger Staatsstraßen angenommen . .		1,000 fl.
b. für 1 Stunde Vizinalstraße war berechnet	768 fl.	
wozu noch beigefügt waren	70 fl.	
für sogenannte kleine Reparaturen, daher zusammen		838 fl.

Es wird nun von diesen beiden Beträgen der Durchschnitt mit 920 fl. in Ansatz gebracht, da wohl die Hälfte der neu anzureihenden Straßen zu den minderwichtigen zu rechnen sein werden. Die übrigen Ansätze für Reservefond, Remuneration der Straßenwarte, Ergänzung deren Dienstkleider, Unterstützung in Erkrankungsfällen, sowie für Offenhaltung der Winterbahnen, entsprechen den bisherigen Anforderungen und ist nichts dabei zu bemerken. Dagegen erscheint eine neue Position mit 4,590 fl. für jedes der beiden Jahre, womit die Taglöhne der 918 Straßenwarte erhöht werden sollten, diese würde sich auf 5 fl. für den Mann berechnen. Den wirklichen Verhältnissen Rechnung tragend läßt sich dagegen nichts einwenden.

Nach den oben gemachten Erörterungen hinsichtlich der in den drei Listen aufgezeichneten Straßen wären 1,98 Std. neu aufzunehmender Landstraßen im Kreise Offenburg zu viel angesetzt, und würden hierfür die Stunde zu 920 fl. berechnet weniger 1821 fl. in Ansatz zu bringen sein.

Das Landstraßennetz würde sich darnach folgendermaßen gestalten:

Die im letzten Budget aufgenommenen Landstraßen betragen	714,94 Stunden
hiervon werden ausgeschieden	21,99 „
verbleiben	692,95 Stunden
es kommen hinzu 61,97 — 1,98 = ...	59,99 „
daher Gesammtlänge 1870	752,94 Stunden
hiervon werden ausgeschieden	7,69 „
und verbleiben	745,25 Stunden
es kommen hinzu	42,26 „
daher Gesamtlänge 1871	787,51 Stunden

Diese letztere Abweichung von der Budgetberechnung hängt damit zusammen, daß dort berücksichtigt wurde, daß im Jahre 1871 einige Straßen erst im 2. Halbjahre aufgenommen werden.

Der jährliche Gesammtaufwand für eine Stunde Landstraße würde nach diesen Sätzen 1870 1,045 fl.
1871 1,042 fl.
betragen.

	1870.	1871.
Es wären daher nur	787,050 fl.	814,839 fl.

zu bewilligen.

	1870.	1871.
§. 2. Kosten der Aufsicht durch Straßenmeister	65,455 fl.	65,455 fl.

Wie aus den Erläuterungen ersichtlich, betrug die Bewilligung für die letzte Budgetperiode nur 56,720 fl., die Mehrforderung mit 8,735 fl. entziffert sich dahin, daß die Anstellung eines weitern Straßenmeisters nothwendig ist, und für Gehalt und Gebühren 860 fl. in Ansatz kommen. Außerdem sollen die Gebühren der 63 Straßenmeister bei auswärtigen Geschäften von 1 fl. auf 1 fl. 30 kr. erhöht werden, und sind hierfür 7,875 fl. erforderlich, es wird aus den angeführten Gründen dieser Erhöhung nicht entgegengetreten.

	1870.	1871.
§. 3. Staatsbeitrag zur Unterhaltung der Landstraßen . . .	5,000 fl.	5,300 fl.

(Nach den §§. 5 und 7 des Straßengesetzes).

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Laut anliegender Tabelle I wurden zwar nur 3469 fl. 38 kr. verwendet, nach gegebener Auskunft Großh. Regierung wird sich aber dieser Betrag wohl erhöhen, da beim Verwaltungsgerichtshof noch einige Reklamationen zur Entscheidung vorliegen; es wird deßhalb gegen diese Anforderung nichts eingewendet.

B. Wasserbau.

a. Rheinbau.

§. 4. Gewöhnliche Unterhaltung und Neubauten . . . . . 326,242 fl.

Es ist dies ein längst bestehender Satz, der auch jeweils erforderlich war, um diese Rheinbauten in gutem Stande zu erhalten, so wurden verwendet:

1866	325,484 fl. 45 kr.
1867	327,231 fl. 20 kr.
1868	328,519 fl. 44 kr.

§. 5. Zuschuß zur Rheinkorrektion längs der französischen Grenze . . . . 100,000 fl.

§. 6. „ „ „ „ „ bayrischen Grenze . . . . . 50,000 fl.

Diese beiden Forderungen waren früher im außerordentlichen Budget vorgesehen, und wurden am letzten Landtage auf das ordentliche Budget übertragen; die Gründe hierfür wurden damals in der Vorlage der Großh. Regierung und im Berichte Ihrer Budgetkommission erörtert und haben die Zustimmung der beiden Kammern für diese Abänderungen herbeigeführt.

Wie die nachbezeichneten Zusammenstellungen darthun, wurden diese Summen jedes Jahr verwendet, und werden noch eine Reihe von Jahren erforderlich sein, um die gewiß ebenso zweckmäßige als für die Bewohner der Rheinebene wohlthätige Korrektion des Rheinbettes zu vollenden.

Es wurden ausgegeben:

	französischen	— bayrischen Ufer
1866	93,688 fl. 24 kr.	46,227 fl. 29 kr.
1867	106,615 fl. 9 kr.	55,230 fl. 16 kr.
1868	95,655 fl. 55 kr.	53,324 fl. 34 kr.

Es ist hiernach Nichts dagegen einzuwenden.

§. 7. Kosten der Aufsicht durch Dammmeister und Pegelbeobachter . . . . . 16,255 fl.

Diese Anforderung übersteigt die seitherigen mehrjährigen Budgetsätze um 1,097 fl., obgleich ein Dammmeister weniger angestellt werden soll.

Die Gründe hierfür sind Seite 32 genügend auseinandergesetzt, und glaubt die Kommission wie oben bei §. 2 „Straßenmeister" Nichts dagegen einwenden zu sollen.

b. Binnenflußbau.

Die §§. 8, 9, 10, 11 enthalten die gleichen Budgetsätze wie im laufenden Budget und ist dabei Nichts zu bemerken, als daß die Posten der §§. 8, 9, 10 aus den gleichen Gründen wie oben bei §§. 5, 6 am letzten Landtage vom außerordentlichen auf das ordentliche Budget übernommen wurden.

§. 12. Kosten der Aufsicht durch Dammmeister und Pegelbeobachter . . . . 4,730 fl.

Die vorgesehene Erhöhung um 450 fl. gegen die letzte Anforderung hat ihren Grund einmal in der Erhöhung der Gebühren von 1 fl. auf 1 fl. 30 kr. wie bei den übrigen Bediensteten auf diesem Etat, sodann in der

Aufnahme eines Gehaltes von 200 fl. für einen Gehilfen, der für den Floßaufseher der Kinzig für nothwendig erachtet wird.

Die Kommission findet nichts dagegen zu bemerken.

§. 13. C. Unterhaltung der Wasserstraßen und Leinpfade . . . . . 12,000 fl.

Enthält den schon länger bestehenden Budgetsatz, und gibt keine Veranlassung zu Bemerkungen.

II. Verwaltungsaufwand.

A. Zentralverwaltung.

§. 14. Besoldungen : . . . . . 30,300 fl

Dieser Posten übersteigt die letzte Anforderung um 2,200 fl., wovon aber nur 1,200 fl. eine wirkliche Erhöhung sind, wie dies Seite 33 näher auseinandergesetzt ist.

Diese 1,200 fl. sollen zur Aufbesserung mehrerer Beamten dienen, und zwar sowohl Kollegialmitgliedern als dem Kanzleipersonal zu gut kommen, in Hinsicht, daß hieran 14 Beamte betheiligt sind, glaubt Ihre Kommission nichts dagegen, so wie gegen Uebernahme eines Beamten auf den Besoldungsetat einwenden zu sollen.

§. 15. Gehalte . . . . . 2,539 fl.

Diese Forderung erscheint aus den oben S. 33 angeführten Gründen um 1,000 fl. gemindert.

§§. 16 und 17 enthalten die bisherigen Budgetsätze.

§. 18. entspricht dem Rechnungsdurchschnitt.

Es ist hierbei nichts zu erinnern.

B. Bezirksverwaltung.

§. 19. Besoldungen . . . . . 46,700 fl.

Auch dieser Posten erscheint um 1000 fl. höher, obgleich für diesen Etat am letzten Landtage eine Erhöhung von 2000 fl. bewilligt worden war, will Ihre Kommission keine Einsprache dagegen erheben, gibt sich jedoch der Erwartung hin, daß damit das Bedürfniß für längere Zeit gedeckt sein werde.

§. 20. Gehalte . . . . . 10,000 fl.

Hier werden gleichfalls 2000 fl. mehr angefordert, die Begründung hierfür wird Seite 34 dargethan, und wird unter Hinweisung darauf gegen diese Mehrforderung nichts einzuwenden sein.

§. 21. Bureaukosten . . . . . 6,680 fl.

Die Erhöhung um 847 fl. erscheint nach den Erläuterungen der Großh. Regierung begründet.

§§. 22. 23. enthalten die bisherigen Budgetsätze.

§§. 24. 25. entsprechen den Rechnungsdurchschnitten.

Es liegt hierbei keine Veranlassung zu besonderen Bemerkungen vor.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Einnahme, Lasten und Verwaltungskosten.

(V. Seite 5.)

	1870.	1871.
Die Einnahmen besagen	373,933 fl.	380,327 fl.
Die Ausgabe (Lasten)	807 fl.	807 fl.
es verbliebe daher Reineinnahme	373,126 fl.	379,520 fl.

welche dem Aufwand für Unterhaltung der Landstraßen zu gut kämen.

Zu den einzelnen Anforderungen übergehend ergeben sich folgende Bemerkungen:

	1870.	1871.
§. 1. Beitrag der Kreise zur Unterhaltung der Landstraßen . . .	193,718 fl.	200,165 fl.

Diese Sätze werden, wie die Erläuterungen anführen, in der Weise gebildet, daß nach §. 5 des Straßengesetzes die Kreise den 4. Theil des Aufwandes für Unterhaltung der Landstraßen beizutragen haben; an diesen Beträgen werden dann nach §. 14 Ziffer 4 dieses Gesetzes die Summen in Abzug gebracht, welche die Staatskasse beizuschießen hat, nämlich soweit der Beitrag des Kreises eine Umlage von 1 1/2 kr. vom Hundert übersteigen würde.

Nach Beilage I. war im Jahr 1868 hierfür nur 2,862 fl. 32 kr. erforderlich, welche dem Umlagebetreffniß des Kreises Villingen zugeschossen werden mußten.

Da indessen wie oben angeführt, und in der Vorlage Großh. Regierung nachgewiesen ist, in den Jahren 1870 und 1871 eine Anzahl weiterer Straßen als Landstraßen aufgenommen werden, so erhöhen sich natürlich auch die Beiträge der Kreise, und es entsteht die Frage in wie weit größere Zuschüsse aus der Staatskasse nothwendig werden.

Beilage II. enthält eine Zusammenstellung, welche Erhöhung die Beiträge der einzelnen Kreise in den Jahren 1870 und 1871 erfahren werden, nach den Aufzeichnungen Beilage I. und den darin enthaltenen Umlagebetreffnissen wird 1870 und 1871 außer dem Kreis Villingen noch der Kreis Offenburg einen Zuschuß aus der Staatskasse zu beanspruchen haben, und erscheinen hiernach die Ansätze für 1870 mit 3500 fl. und für 1871 mit 4000 fl. vollständig gerechtfertigt. Wie Beilage II. ausweist hängen diese Zuschüsse wesentlich mit dem Umfange des Straßennetzes, dem dafür gebotenen Aufwande sowie dem dafür vorhandenen Steuerkapital der einzelnen Kreise zusammen.

Es ergibt sich hiernach, daß die Kreise Freiburg, Baden, Karlsruhe, Heidelberg und Mannheim, obgleich dort der größte Beitrag für eine Stunde Landstraße zu leisten ist, weit unter dem Maximum von 1 1/2 kr. vom Hundert stehen.

Nach den vorausgegangenen Beschlüssen würde sich der jährliche Aufwand für Unterhaltung der Landstraßen berechnen:

	1870.	1871.
	787,050 fl.	814,839 fl.
und betrüge hiervon der 4. Theil in runder Summe	196,763 fl.	203,710 fl.
hieran ab die Zuschüsse aus der Staatskasse	3,500 fl.	4,000 fl.
es verblieben daher für Beiträge der Kreise	193,263 fl.	199,710 fl.

welche in Einnahme zu stellen wären.

	1870.	1871.
§. 2. Beitrag der Gemeinden zur Unterhaltung der Landstraßen .	162,218 fl.	162,165 fl.

Diese Ansätze gründen sich gleichfalls auf §. 5 des Straßengesetzes und der nach §. 14 Ziffer 3 zu machenden Abzüge.

Diese Letztere wurden zu 35,000 fl. und 42,000 fl. angenommen, nach der Beilage I waren aber hierfür nur 24,077 fl. 25 kr. erforderlich, man hat deßhalb die Zusammenstellung Beilage III gefertigt, um hiernach die Erfordernisse für 1870 und 1871 bemessen zu können.

Der Aufwand für eine laufende Ruthe ergibt, daß

im	1.	Kreis Waldshut	dafür	5,71 kr.
„	2.	„ Konstanz	„	6 „
„	3.	„ Mosbach	„	8,6 „
„	4.	„ Lörrach	„	8,73 „
„	5.	„ Heidelberg	„	10,11 „
„	6.	„ Mannheim	„	11,6 „
„	7.	„ Baden	„	11,93 „
„	8.	„ Freiburg	„	12,03 „
„	9.	„ Villingen	„	12,54 „
„	10.	„ Karlsruhe	„	13,4 „
„	11.	„ Offenburg	„	13,99 „

aufgebracht werden müssen.

Es ist natürlich, daß zu diesem Zahlenverhältniß verschiedene Einwirkungen thätig sind, betrachten wir aber Beilage II, so ist dabei ein mächtiger Faktor die Zahl der auf eine Stunde Landstraße kommenden Einwohner, wodurch der Verkehr auf diesen Straßen und deren Abnützung bedingt wird.

Außerdem wirkt dabei die Qualität des Straßenmaterials und die Kosten dessen Beischaffung mächtig mit, und es darf auch keineswegs übersehen werden, daß in den Landestheilen, wo die Unterhaltung der Landstraßen per Ruthe so billig zu stehen kommt, sehr viele neue Straßen nach dem bessern neuern System mit Vermeidung ungünstiger Steigungsverhältnisse hergestellt wurden, wodurch die Unterhaltung billiger zu stehen kommt, als in den Bezirken, wo heute noch die alten Staatsstraßen, in dem früheren schlechten System erbaut, vorwiegend vorhanden sind.

Nach den Aufzeichnungen Beilage III, welche nach den obenbezeichneten Abänderungen richtig gestellt sind, würden die Zuschüsse aus der Staatskasse für die neu hinzutretenden Landstraßen betragen:

für 1870	2,297 fl.
für 1871 weiter 786 fl. im Ganzen	3,083 fl.
oder im Ganzen 1870 Summe von	26,374 fl. 25 kr.
1871 „ „	27,160 fl. 25 kr.

ausmachen.

Die Kommission geht indessen von der Ansicht aus, da die Abrechnungen noch nicht endgiltig stattgefunden haben, sollten die Beträge dieser Zuschüsse nicht zu eng bemessen werden, und beantragt, für jedes der beiden Jahren die Summe von 30,000 fl. anzunehmen.

Da wie oben schon angeführt, der Beitrag von den Gemeinden zu 1/4 Theil angenommen ist, so würde sich derselbe berechnen:

	1870.	1871.
	196,763 fl.	203,710 fl.
hieran kommt in Abzug der Theil, welcher aus der Staatskasse zuzuschießen wäre, mit	30,000 fl.	30,000 fl.
und verbliebe daher die Einnahme unter §. 2	166,763 fl.	173,710 fl.

welche hiermit zur Annahme vorgeschlagen werden.

Die übrigen §§. 3, 4, 5, 6, 7 der Einnahmen und die §§. 1, 2, 3, 4, 5, 6 der Ausgaben gründen sich auf Rechnungsdurchschnitte, deren Richtigkeit Seite 7 nachgewiesen ist, weßhalb nichts weiteres zu bemerken ist.

Die Kommission stellt hiernach den Antrag die Ausgaben unter Tit. V. Wasser und Straßerbau

für 1870 mit . . . 1,697,910 fl.
für 1871 mit . . . 1,725,999 fl.

ferner

die Einnahmen für 1870 mit . . . 378,023 fl.
für 1871 mit . . . 391,417 fl.

Die Lasten und Verwaltungskosten für jedes der beiden Jahre mit 807 fl. zu genehmigen.

Nachweisung

über den Aufwand

für Unterhaltung der Landstraßen in den Jahren 1868 & 1869

und dessen Vertheilung auf die

Staatskasse, Kreise und Gemeinden.

Beilage I.

Kreis.	Flächengehalt. □ Meilen.	Anzahl der Gemarkungen mit Landstraßen.	Straßenlänge. Ruthen.	Stunden.	Unterhaltungs-Aufwand.	Beitrag der Kreisverbände. Viertel des Aufwands.	Gesammt-Steuer-Kapital.	Vom Viertel fallen auf 100 fl. Steuer-Kapital.	Vom Viertel erheben pro 100 fl.	Beitrag des Kreises im Ganzen.	Die Staatskasse hat zu übernehmen.	Beitrag der Gemarkungsinhaber. Viertel des Aufwands.
					fl.	fl. kr.	fl. kr.	kr.	kr.	fl. kr.	fl. kr.	fl. kr.
Konstanz	33,98	143	137,579 17	92,86	55,080	13770 —	81,364,265	1,0141	1,0141	13,770 —	— —	13,770 —
Villingen	19,44	46	63,049 50	42,56	32,721	13,180 15	41,270,860	1,9161	1,9	10,317 43	2862 32	13,180 15
Waldshut	22,56	115	108,839 70	73,48	41,420	10,355 —	41,824,640	1,4854	1,4854	10,355 —	— —	10,355 —
Lörrach	17,50	75	76,357 95	51,54	44,443	11,110 45	63,329,870	1,0326	1,0326	11,110 45	— —	11,110 45
Freiburg	39,84	121	135,920 —	91,74	108,998	27,249 30	156,912,585	1,0419	1,0419	27,249 30	— —	27,249 30
Offenburg	29,04	92	112,530 50	75,96	104,058	26,239 30	110,252,705	1,427	1,427	26,239 30	— —	26,239 30
Baden	19,02	51	58,777 82	39,68	46,750	11,687 30	75,825,360	0,9248	0,9248	11,687 30	— —	11,687 30
Karlsruhe	27,84	92	110,138 60	74,34	98,664	24,666 —	158,614,337	0,926	0,936	24,666 —	— —	24,666 —
Heidelberg	17,62	62	67,062 00	45,27	45,208	11,302 —	98,638,110	0,687	0,687	11,302 —	— —	11,302 —
Mannheim	8,31	31	37,316 20	25,19	28,874	7,218 30	68,555,420	0,631	0,631	7,218 30	— —	7,218 30
Mosbach	39,48	135	150,134 20	102,34	83,601	20,900 15	103,616,440	1,210	1,210	20,900 15	— —	20,900 15
	274,73	965	1,057,706 54	714,94	710,717	177,679 15	1,000,234,592			174,816 43	2862 32	177,678 45

Gemarkungsinhaber. Viertel des Aufwands.	Es werden nach dem Gesetze erhoben pro Tausend Rthlr.	Es gehen damit ein im Ganzen.	Der von der Staatskasse zu übernehmende Rest beträgt	Die Staatskasse übernimmt. Von dem Betreffniß der Kreisverbände und Gemeinden §. 14. Ziffer 3 und 4.	als ihr zugewiesene Hälfte §. 14. Ziffer 2.	Die Staatskasse hat weiter übernommen von Gemeinden in Folge des Straßengesetzes. Anzahl d. Gemeinden.	§. 5. wegen deren Beitrags der Staatskasse Verhältniß.	§. 7. weil die Straße Hauptstraße oder zur besseren Aufgaben für d. Gemeinde ist hat.	wegen §. 5. und 7.	Anzahl der Gemarkungen ohne Landstraßen.	Steuer-kapitalien derselben.	Gemeindewege, welche unter Aufsicht der Staatsstraßenmeister stehen. Aufwand pro Laufende Ruthe.	Länge derselben in Ruthen.	in Stunden.
fl. kr.	kr.	fl. kr.	fl. kr.	fl. kr.	fl. kr.		fl. kr.	fl. kr.	fl. kr.		fl.	kr.		
6,033	6	13,737 55	— —	— —	27,540 —	2	27 48	22 42	— —	340	34,642,836	8,1	155,814	105,42
10,54	10	10,508 10	2,672 5	5,534 37	26,360 30	8	527 31	— —	— —	64	13,499,545	12,6	137,188	106,10
5,71	5,8	10,521 9	— —	— —	20,710 —	5	126 20	17 6	— —	177	15,401,691	8,5	236,807	159,84
8,23	8,7	11,071 54	— —	— —	22,221 30	—	— —	— —	— —	120	19,138,290	8,7	90,900	61,35
22,60	10	22,653 20	4,596 10	4,596 10	54,499 —	9	256 22	86 42	511 21	132	49,265,275	12,4	263,128	177,59
10,00	10	18,755 5	7,484 25	7,484 25	52,479 —	5	177 42	228 55	60 54	69	34,943,140	12,5	147,391	99,49
11,93	10	9,796 18	1,891 12	1,891 12	23,375 —	1	— —	— —	167 53	64	31,502,715	17,5	94,632	63,88
16,6	10	18,356 26	6,309 34	6,309 34	49,332 —	2	— —	345 55	— —	71	38,166,110	17,3	205,957	139,03
11,11	10	11,177 9	124 51	124 51	22,604 —	—	— —	— —	— —	64	29,436,400	19,3	122,684	82,81
9,0	10	6,219 22	999 8	999 8	14,437 —	—	— —	— —	— —	26	7,926,255	18,6	50,674	34,20
8,0	8,0	21,519 18	— —	— —	41,869 30	13	486 52	425 35	— —	166	39,226,169	10,7	273,074	184,72
		154,336 6	24,077 25	26,939 57	355,358 30	45	1602 35	1126 55	740 8	1293	313,188,426		1,798,859	1214,19
				382,298 fl. 27 kr.			3,469 fl. 38 kr.							

Beilage II.

Kreise.	Einwohner-Zahl.	Auf eine Quadratmeile.			Auf 1 Stunde Landstraßen	Beitrag aus der Kreiskasse.	Stundenzahl.	1870.	Stundenzahl.	1871.
		Einwohner.	Kreis-Steuerkapital. fl.	Landstraßen-Stunden.	Einwohner.	fl.		Vermehrungs-Beitrag. fl.		Vermehrungs-Beitrag. fl.
1. Konstanz	126,918	3,735	2,394,475	2,7	1383	148	0	—	0	—
2. Villingen	65,923	3,392	2,122,986	2,2	1541	310	0	—	2,54	787,4
3. Waldshut	81,021	3,591	1,853,929	3,2	1122	140	0	—	0	—
4. Lörrach	90,986	5,199	3,618,849	2,9	1792	216	8,38	1809	2,4	518,4
5. Freiburg	193,971	4,869	3,938,568	2,3	2117	298	7,32	2181,6	8,27	2464,4
6. Offenburg	148,093	5,100	3,797,613	2,5	2040	345	7,6	2470,2	2,18	752
7. Baden	123,915	6,505	3,980,333	2	3252	300	8,53	2559	0	—
8. Karlsruhe	226,028	8,120	5,693,722	2,6	3123	333	9,44	3130,5	1,27	456
9. Heidelberg	129,631	7,345	5,588,561	2,5	2934	251	4,07	1004	5,7	1430,7
10. Mannheim	94,185	11,253	8,190,611	3	3751	288	0	—	0	—
11. Mosbach	154,301	3,908	2,627,062	2,6	1503	205	7,98	1635,9	8,49	1740,4

Beilage III.

Kreise.	1870.						1871.					
	Gesammtlänge der Landstraßen.	Vermehrung der Länge.	Nach Ruthen berechnet.	Aufwand für eine Ruthe.	Mehraufwand über den Normalbetrag von 10 kr.	Weiterer Zuschuß aus der Staatskasse.	Gesammtlänge der Landstraßen.	Vermehrung der Länge.	Nach Ruthen berechnet.	Aufwand für eine Ruthe.	Mehraufwand über den Normalbetrag von 10 kr.	Weiterer Zuschuß aus der Staatskasse.
	Stunden	Std.		kr.	kr.	fl.	Stunden	Std.		kr.	kr.	fl.
1. Konstanz	81,62	—	—	6	—	—	82,83	1,21	—	6	—	—
2. Villingen	42,08	—	—	12,54	2,54	—	43,33	1,25	1851	12,54	2,54	77
3. Waldshut	70,78	—	—	5,71	—	—	72,58	1,80	—	5,71	—	—
4. Lörrach	59,92	8,38	—	8,73	—	—	61,12	1,20	—	8,73	—	—
5. Freiburg	99,06	7,32	10833	12,03	2,03	367	106,88	7,82	11585	12,03	2,03	386
6. Offenburg	83,12	7,16	10597	13,99	3,99	705	85,30	2,18	3226	13,99	3,99	215
7. Baden	48,21	8,53	12624	11,93	1,93	421	48,21	—	—	—	—	—
8. Karlsruhe	83,78	9,44	13971	13,4	3,4	792	84,46	0,68	1000	13,4	3,4	57
9. Heidelberg	49,34	4,07	6023	10,11	0,11	12	55,04	5,70	8436	10,11	0,11	16
10. Mannheim	24,71	—	—	11,6	1,6	—	25,59	0,88	1300	11,6	1,6	35
11. Mosbach	110,32	7,98	—	8,6	—	—	116,77	6,45	—	8,6	—	—
	752,94						782,11					786

Beilage zum Protokoll der 33. öffentlichen Sitzung der zweiten Kammer vom 13. Dezember 1869.

Bericht der Budget-Kommission

den Entwurf über

die Verlängerung der Giltigkeit des Contingentsgesetzes vom 12. Februar 1868 auf 2 Jahre (bis 31. Dezember 1871).

Erstattet

von dem Abgeordneten **Lamey.**

Das Contingentsgesetz vom 12. Februar 1868 lautet:

Art. 1.

Die Friedenspräsenzstärke der badischen Truppen soll ohne Einrechnung der Offiziere, Militärbeamten und Militärunterbeamten 14,000 Mann betragen.

Die Formation der Truppen soll sich soweit als möglich der in der Armee des norddeutschen Bundes bestehenden Formation anschließen und hiernach die Kriegsstärke bemessen werden.

Art. 2.

Die Zahl der jährlich auszuhebenden Wehrpflichtigen soll 4700 Mann nicht übersteigen. Die Festsetzung des wirklichen Bedarfs erfolgt durch Staatsministerialverordnung.

Art. 3.

Die Landwehr soll mit etwa 8,000 Mann vorgesehen werden.

Art. 4.

Das vorstehende Gesetz verliert mit dem 31. Dezember 1869 seine Kraft.

Dasselbe war ursprünglich als Gesetz von unbestimmter Dauer vorgelegt; dadurch, daß es auf die Budget-Periode beschränkt wurde, hat es den größten Theil seiner Bedeutung verloren. Seine wichtigste Bestimmung ist in Art. 2 gelegen, der den Rekrutenzugang mit 4700 Mann vorsieht.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Der Schwerpunkt des Kontingentsgesetzes in den übrigen Punkten ist an das Budget der Kriegsverwaltung übergegangen, über welches gleichzeitig Bericht erstattet wird.

Aus diesem Bericht geht hervor, daß der Art. 1 des Kontingentsgesetzes, daß die Friedenspräsenzstärke 14,000 Mann betragen soll, nur unter Vorbehalt als richtig anzunehmen ist.

Durch einen Abzug von 200,000 fl. an dem Aufwand für den Dienststand der Mannschaft ist nämlich die Friedenspräsenzstärke der badischen Truppen zeitweise und zwar im Ganzen für die Dauer von 6 Monaten bei der Infanterie und Artillerie zu Fuß unter die Zahl von 14,000 herabgesetzt. Auch ist die Zahl von 14,000 Mann nicht mehr vollständig richtig, da durch den Wegfall einer Artillerie-Batterie sich ein Weniger von 110 Mann ergibt. Um keine Disharmonie zwischen dem Contingentsgesetz und dem Budget zu besitzen, schlagen wir daher vor, dem einzigen Artikel des uns vorgelegten Entwurfs den Zusatz beizufügen:

„dasselbe ist innerhalb der Bewilligungen des Budgets zu vollziehen."

Im Uebrigen beantragen wir dessen Annahme. Es hat sich in der Budget-Kommission kein Antrag geltend gemacht, der darauf abzielte, die bestehende Organisation unserer Wehrkraft, die im Laufe der Budget-Periode von 1868/69 hergestellt worden ist, und sich als eine tüchtige und wirksame erweist, wieder in Frage zu stellen. Wir können uns daher nur auf die Erörterungen beziehen, die in dieser Hinsicht reichlich und ausführlich auf dem Landtage von 1868/69 gepflogen worden sind, und in den Berichten zum Wehr- und Kontingentsgesetz und zum Budget niedergelegt sich finden.

Was die Rekrutenquote betrifft, so steht sie in engem Zusammenhang mit der Präsenzzeit des einzelnen Mannes. Wir haben dies im Budget-Bericht nachgewiesen und dort gezeigt, daß eine Erhöhung der Rekrutenquote zwar für den einzelnen Mann eine geringere Dienstzeit zur Folge haben kann, für die Gesammtheit aber dadurch nachtheilig wirkt

1) daß sie der Gesammtbevölkerung eine größere Arbeitskraft entzieht, und

2) Ersparnisse am Dienststand unmöglich macht.

Wir haben aber dort dargethan, daß bei der Rekrutenquote des Contingentsgesetzes von 4700 Mann, welche sich auf einen Jahreszugang von Rekruten mit 45 Mann für die Compagnie berechnet, die Durchschnittsdienstzeit des Mannes sich auf nicht ganz 2 Jahre beläuft, wenn die Ersparniß von 200,000 fl. vollzogen werden muß, daß aber die einzelnen Wehrpflichtigen, was bei diesem System nicht zu umgehen ist, nicht durchaus gleich lang im Dienst gehalten werden können, sondern daß 20 Mann eine Dienstzeit von 30 (höchstens 31) Monaten oder $2^1/_2$ Jahren, 25 Mann, also die Mehrzahl, nur eine solche von 18 (höchstens 19) Monaten oder $1^1/_2$ Jahren haben werden.

Um dies auch hier kurz im Resultat deutlich zu machen, so bemerken wir: Nach den beantragten Verwilligungen des Budgets muß die Kriegsverwaltung die Compagnie, welche eine Stärke von 110 Mann besitzt, ein halbes Jahr lang auf die halbe Stärke von 65 Mann herabsetzen.

Dies geschieht, indem die Rekruten erst 5 Monate später einberufen werden, als die Entlassung der ausgedienten Mannschaft statt findet.

Erfolgt diese Entlassung den 1. Oktober, so treten die Rekruten am 1. März ein, und es ergibt sich damit ein Winterdienststand von 65 Mann für die Compagnie. Da die Rekruten 5 Monate später eintreten, am 1. Oktober des dritten Jahres aber entlassen werden müssen, so kann an sich schon keiner mehr als 31 Monate im Dienst sein.

Damit hat die Kriegsverwaltung aber erst 5 Monate erspart. Den sechsten Monat muß sie durch Monatsbeurlaubungen zur Erndtezeit oder bei sonstigen Gelegenheiten ersparen, und da anzunehmen ist, daß jeder Mann diesen Monatsurlaub einmal genießt, so verringert sich die höchste Dienstzeit auf 30 Monat. Wir sagten aber, daß diese Dienstzeit nur auf 20 Mann falle, 25 Mann dagegen nur 19 und beziehungsweise 18 Monate dienen. Dies vollzieht sich nothwendig dadurch, daß die Zahl der zugehenden Rekruten (45) in drei Jahren 135 Mann beträgt, die Kriegsverwaltung aber nur 110 Mann in der Compagnie halten kann, also 25 Mann zu viel hat. Diese 25 Mann muß sie vom zweiten Jahrgang entlassen.

Denn hat sie auch die Compagniestärke von 110 Mann eingestellt

am 1. März 1866 . . . . . 45 Mann,
am 1. März 1867 . . . . . 45 „

und will sie am 1. Oktober 1867 abermals 45 Mann zutheilen und am 1. März 1868 einstellen, so muß sie von den am 1. März 1866 eingestellten 25 Mann entlassen.

Sie besitzt dann am 1. Oktober 1869:

vom 1. März 1866 . . . . . 20 Mann mit 31 Monaten Dienstzeit,
„ 1. „ 1867 . . . . . 45 „ „ 19 „ „
„ 1. „ 1868 . . . . . 45 „ „ 7 „ „

Theilt sie am 1. Oktober 1869 abermals 45 Rekruten zu, (die am 1. März 1870 eingestellt werden), so muß sie die ausgedienten 20 Mann mit 31 Monaten Dienstzeit und von den 45 Mann mit 19 Monaten Dienstzeit 25 Mann entlassen, und kommt damit auf den Winterdienststand von 20 Mann mit 19 Monaten Dienstzeit, 45 Mann mit 7 Monaten, wozu am 1. März die 45 Rekruten zugehen.

Wie schon bemerkt, ist bei diesen Zahlen der Monatsurlaub nicht abgerechnet, dessen Einrechnung die Dienstzeit anf 30 und 18 Monate vermindert.

In Wahrheit existirt daher eine Durchschnittsdienstzeit von nicht ganz 2 Jahren, die sich unter 20 Mann auf 30—31 Monaten, unter 25 Mann auf 18—19 Monate vertheilt.

Nach diesen Bemerkungen, welche die irrthümliche Meinung einer dreijährigen Präsenz hinreichend widerlegen, fügen wir nur noch an, daß durch die Verschiebungen des Diensteintritts bei der Einführung des dermaligen Systems die Zahlen zur Zeit nicht genau zutreffen, in Zukunft aber, und zwar mit dem Jahr 1871 sich ganz regelmäßig erweisen.

Wir beantragen die Zustimmung zu dem vorgelegten Gesetz mit der oben erwähnten Modifikation.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Beilage zum Protokoll der 33. öffentlichen Sitzung der zweiten Kammer vom 13. Dezember 1869.

Bericht der Budget-Kommission

über

das ordentliche Budget des Großherzoglichen Ministeriums des Innern für die Jahre 1870 und 1871

und zwar:

Tit. II., III. und IV. der Einnahmen und Lasten,
Tit. XII., XIII., XIV., XV. und XVI. des eigentlichen Staatsaufwandes;

betreffend

die milden Fonds und Armenanstalten,
die Heil- und Pflegeanstalt Pforzheim,
die Heil- und Pflegeanstalt Illenau,
die polizeiliche Verwahrungsanstalt und
verschiedene und zufällige Ausgaben.

Erstattet

von dem Abgeordneten **Heilig**.

Tit. XII. Milde Fonds und Armenanstalten.

(IV. Seite 37.)

Die unter diesem Titel vorkommenden Anforderungen wurden seit dem Bestehen unserer Verfassung von den Ständen regelmäßig bewilligt; ihr Ursprung datirt zum größeren Theil noch aus der Zeit vor Einführung der Verfassung.

Der Gesammtaufwand für jedes der beiden Budgetjahre 1870 und 1871 beträgt	89,044 fl.
im letzteren Budget waren bewilligt	96,744 „
somit im Ganzen jetzt weniger gefordert	7,700 fl.

um welche der dreijährige Rechnungsdurchschnitt des §. 1 „Zuschuß zur Generalwittwenkasse" sich niederer berechnete.

Ihre Kommission beantragt:

Die jährlich beanspruchten Ausgaben mit . . . . . 89,044 fl.

zu bewilligen, jedoch mit dem wiederholt gemachten Vorbehalt, daß damit die Anerkennung einer rechtlichen Verbindlichkeit der Staatskasse bezüglich aller unter diesem Titel vorkommenden Forderungen nicht ausgesprochen sei.

Tit. II. und XIII. Heil- und Pflegeanstalt Pforzheim.

(IV. Seite 5 und 39.)

Der Zweck der Anstalt ist bekannt, sie ist bestimmt zur Aufnahme, Verpflegung nnd wo möglich auch zur Heilung Geisteskranker; außerdem werden auch Personen aufgenommen, welche an unheilbaren, Ekel und Schrecken erregenden Uebeln leiden.

In den Lokalitäten der früheren Taubstummenanstalt hat dieselbe zur Aufnahme von 60 Pfleglingen ein Filial gegründet.

Dem gegenwärtigen Budget ist ein Krankenstand von 560 Köpfen zu Grunde gelegt, wie in dem vorhergehenden von 1868 und 1869.

Die jeweilige Zahl der Pfleglinge betrug

im Jahre	1859	. . 451	Köpfe.
„ „	1860	. . 461	„
„ „	1861	. . 481	„
„ „	1862	. . 491	„
„ „	1863	. . 495	„
„ „	1864	. . 497	„
„ „	1865	. . 495	„
„ „	1866	. . 505	„
„ „	1867	. . 527	„
„ „	1868	. . 547	„

Dieses Zahlenergebniß weist eine stete Vermehrung dieser unglücklichen Kranken nach und rechtfertigt den angenommenen Krankenstand von 560 Köpfen für die gegenwärtige Budgetperiode.

Der erforderliche Staatszuschuß für die beiden Anstalten beläuft sich auf . . . . . 43,781 fl.

gegen . . . . . 42,137 „

in der abgelaufenen Periode, und ergibt somit auf den Kopf

nach gegenwärtigem Voranschlag	78 fl. 11 kr.,	nach letztem Budget 75 fl. 15 kr.
hiezu die Beiträge der Angehörigen und Gemeinden . . .	117 „ 51 „	„ „ „ 113 „ 8 „
demnach Gesammtaufwand . . .	196 fl. 2 kr.	188 fl. 23 kr.

somit nach dem gegenwärtigen Voranschlag für den Kopf mehr 7 fl. 39 kr.

Wir wenden uns zur Prüfung der einzelnen Posten.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Tit. II. Einnahmen, Lasten und Verwaltungskosten.

(IV. Seite 5.)

§. 1. Ertrag aus Grundstücken und Gebäuden . . . . . 2,675 fl.
Verminderung gegen letztes Budget um . . . . . 23 fl.
worüber die Begründung Nachweis gibt.

§. 2. Erlös aus Inventarienstücken und Materialien . . . . . 2,880 fl.
gegenüber dem letzten Budget mehr . . . . . 75 „

Die Höhe dieser Einnahmen hängt vom Bedürfniß der Bediensteten der Anstalt an Holz, Licht, Wäsche und Arzneien, und dem Erlös aus abgängigen Inventarstücken und Materialien ab.

§. 3. Einnahme von der Oekonomie . . . . . 56,269 fl.

Die Erläuterungen besagen, daß der durchschnittliche Aufwand für die Verköstigung ꝛc. der Kranken in den Jahren 1866 und 1868 97 fl. 16 kr. für den Kopf betragen habe. Nachdem aber inzwischen bei einigen Lebensmitteln die Preise herabgegangen, seie zu hoffen, daß in der Budgetperiode 1870 und 1871 für den Kopf 90 fl. ausreichen, was, auf 560 Köpfe berechnet . . . . . 50,400 fl.
ergibt. Rechnet man hiezu die Einnahmen für das Kostgeld des Personals der Anstalt mit . . . . 5,706 „
und den Erlös aus Abgängen nach dem durchschnittlichen Rechnungsergebniß mit . . . . . 163 „
so erhält man wieder den obigen Budgetsatz mit . . . . . 56,269 fl.

§. 4. Einnahmen aus der Beschäftigung der Pfleglinge . . . . . 4,631 fl.
gründet sich auf den Rechnungsdurchschnitt der Normaljahre.

§. 5. Unterhaltungskostenbeiträge . . . . . 66,000 fl.
bilden die Einnahme von 560 Kranken den Kopf zu 117 fl. 51 kr. berechnet.

Ausgaben.

§. 1. Kosten wegen des Verkaufs von Inventarstücken und Materialien . . . . . 4 fl.
§. 2. Steuern und Umlagen . . . . . 211 „
§. 4. Wegen Beschäftigung der Pfleglinge . . . . . 4,493 „
§. 5. Verschiedene und zufällige Ausgaben . . . . . 102 „
fußen auf den Rechnungsdurchschnitt der Normaljahre.
§. 3. Zum Betrieb der Oekonomie . . . . . 56,269 „
Gegenposten des gleichen Paragraphen unter Einnahme und dort schon erörtert.

Die Summe aller Einnahmen besagt jährlich . . . . . 132,459 fl.
Die Summe der jährlichen Ausgaben . . . . . 61,079 „
somit beträgt die Reineinnahme . . . . . 71,380 fl.
und stellt sich demnach höher als im letzten Budget um . . . . . 2,370 „

Eigentlicher Staatsaufwand.

(IV. Seite 39.)

Bei §§. 1, 2, 6, 8, 9, 10 und 16 begegnen wir den gleichen Beträgen wie im letzten Budget.

§. 3. Verpflegungs- und Heilkosten.

Diese berechnen sich spezifizirt nach den üblichen Rechnungsdurchschnitten:

I. Aufwand für Verköstigung der Kranken einschließlich des Brodes und der Extraverordnungen laut §. 3 der Einnahmen pro Kopf . . . . . 90 fl. — kr.

II. Für Getränke . . . . . 2 „ 48 „

III. Für Heilmittel . . . . . 4 „ 18 „

zusammen pro Jahr . . . . . 97 fl. 6 kr.

oder 16 kr. pro Tag und für 560 Köpfe die beanspruchte Summe von . . . . . 54,376 fl.

§. 4. Aufwand für Kleidungsstücke . . . . . 7,500 „

§. 5. Aufwand für Bettwerk . . . . . 4,500 „

um 500 fl. geringer als im letzten Budget wegen dem guten Stand der vorhandenen Vorräthe.

§. 7. Heizungskosten . . . . . 5,200 fl.

Die neuesten Rechnungsergebnisse gestatten, diese Position um 300 fl. zu mindern.

§. 11. Belohnungen und Geschenke . . . . . 760 fl.

Hiefür sind 200 fl. mehr als im letzten Budget verlangt, um fleißige Pfleglinge nach Billigkeit durch die Direktion besser belohnen zu können.

§. 13. Besoldungen . . . . . 4,000 fl.

wozu 300 fl. mehr verlangt werden, um die Besoldung des Direktors um diesen Betrag zu erhöhen. Der Leiter einer Anstalt von 560 Pfleglingen hat eine so große und schwierige Aufgabe und es bedarf dazu eines Mannes von so besonderer Tüchtigkeit und Pflichttreue, daß eine ihm erst in vorgerückteren Dienstjahren gewährte Besoldung von 2,800 fl. nicht zu hoch, vielmehr nur als die Erfüllung eines berechtigten Anspruchs erscheint.

§. 14. Gehalte . . . . . 24,801 fl.

Wegen des hohen Krankenstands namentlich in der Frauenabtheilung wird die Anstellung einer weiteren Oberwärterin in der Regierungsvorlage als dringend bezeichnet, wodurch sich dieser Budgetsatz um 443 fl. gegen den früheren erhöht, wogegen wir nichts einzuwenden haben.

Nach dem Vorgetragenen beantragen wir:

die Einnahmen mit . . . . . 132,459 fl.

die Lasten mit . . . . . 61,079 „

und den eigentlichen Staatsaufwand mit . . . . . 115,161 „

für jedes der beiden Budgetjahre 1870 und 1861 unverändert zu bewilligen.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Tit. III. und XIII. Heil- und Pflegeanstalt Illenau.

(IV. Seite 8 und 42.)

In den sechs vorhergehenden Budgetperioden ist der Krankenstand jeweils mit 440 Köpfen angenommen worden, so auch im gegenwärtigen Voranschlag, was dem Personalstand der Jahresdurchschnitte entspricht, da der Krankenbestand betrug

im Jahre	1858	450 Köpfe
„ „	1859	438 „
„ „	1860	468 „
„ „	1861	445 „
„ „	1862	426 „
„ „	1863	459 „
„ „	1864	440 „
„ „	1865	437 „
„ „	1866	414 „
„ „	1867	434 „
„ „	1868	428 „
	zusammen	4,839 Köpfe

oder jährlich durchschnitlich 439 Köpfe. Wir fügen am Schlusse dieses Berichtes eine Uebersicht über die im Jahre 1869 verpflegten Kranken und über die für dieselben bezahlten Unterhaltungskostenbeiträge bei.

Nach dem vorliegenden Entwurf werden als jährlicher Zuschuß von der Staatskasse beansprucht . 28,098 fl.
n der letzten Periode betrug dieselbe . . . . . 28,262 „

demnach mehr . . . . . 164 fl.

Dieser Zuschuß der Staatskasse berechnet sich für den Kopf
auf . . . . . 63 fl. 51 kr., nach dem letzten Budget auf 64 fl. 14 kr.
und die Unterhaltungskostenbeiträge der Angehörigen
und Gemeinden der Kranken . . . . . 312 „ — „ „ „ „ „ „ 290 „ — „

Demnach beträgt der Gesammtaufwand pro Kopf . 375 fl. 51 kr. und nach dem letzten Budget 354 fl. 14 kr.
somit mehr pro Kopf 21 fl. 37 kr.

Diese Hauptübersicht vorausgeschickt, wenden wir uns nun zur Prüfung der einzelnen Sätze.

Tit. III. Einnahmen, Lasten und Verwaltungskosten.

(IV. Seite 8.)

§. 1. Ertrag aus Grundstücken und Gebäuden . . . . . 5,291 fl.
bildet das Gesammtergebniß der Miethzinsentschädigung der Beamten, jungen Aerzte und Bedientesten der Anstalt, inclusive der Erträgnisse der Anstaltsgüter und ist um wenige 107 fl. niederer angenommen als im letzten Budget.

§. 2. Erlös aus Inventarienstücken und Materialien . . . . . 4,272 fl.
um wenige 50 fl. geringer berechnet als im laufenden Budget.

§. 3. Einnahmen von der Oekonomie . . . . . 91,158 fl.
gegen früher mehr . . . . . 5,069 fl.
und ergibt sich aus

a. Aufwand für Verköstigung der Kranken pro Kopf zu 180 fl., somit für 440 Köpfe	79,200	fl.
b. Entschädigung der Beamten für Brod und Kostgeld der Bediensteten und jungen Aerzte	10,417	„
c. Erlös aus Abgängen nach dem Rechnungsdurchschnitt	611	„
d. Ertrag des Anstaltsfuhrwerks	930	„
Zusammen . . .	91,158	fl.

§. 4. Einnahme von der Beschäftigung der Pfleglinge . . . . . 4,304 fl.
gründet sich auf den Rechnungsdurchschnitt.
Diesem Einnahmeposten stehen unter dem gleichen Paragraphen der Ausgaben . . . . . 6,489 „
Lasten entgegen und ergibt sich daher eine reine Einbuße von . . . . . 2,185 fl.

§. 5. Unterhaltungskostenbeiträge . . . . . 137,280 fl.

Die theilweisen großen Beiträge der ausländischen Pensionäre erhöhen diese Einnahme, weßhalb solche auf den Kopf zu 312 fl. angenommen ist, was auf 440 Köpfe berechnet den obigen Betrag ergibt.

Ausgaben.

Lasten und Verwaltungskosten.

§. 1. Kosten wegen des Verkaufs von Inventarstücken und Materialien . . . . . 14 fl.
§. 2. Steuern und Umlagen . . . . . 483 „
§. 4. Wegen Beschäftigung der Pfleglinge . . . . . 6,489 „
§. 5. Abgang . . . . . 562 „
enthalten den Rechnungsdurchschnitt und geben deßhalb zu keiner Bemerkung Verlassung.

§. 3. Zum Betrieb der Oekonomie . . . . . 91,158 fl.
bildet den Gegenposten zu §. 3 der Einnahmen.

§. 6. Verschiedene und zufällige Ausgaben . . . . . 38 fl.
bisheriger Budgetsatz.

Die Gesammteinnahme beträgt . . . . . 242,320 fl.
Die Ausgaben dagegen . . . . . 98,744 „
Die reine Einnahme besagt somit . . . . . 143,576 fl.
Im letzten Budget war dieselbe angenommen zu . . . . . 134,779 „
und beläuft sich demnach jetzt höher um . . . . . 8,797 fl.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Tit. XIV. Eigentlicher Staatsaufwand.

(IV. Seite 42.)

§. 1. Aufwand auf Gebäude und Grundstücke	6,600 fl.
§. 5. Aufwand für Kleidungsstücke	6,000 „
§. 6. Aufwand für Bettwerk	5,000 „
§. 8. Heizungskosten	5,500 „
§. 11. Kirchen- und Schulbedürfnisse	200 „
§. 14. Besoldungen	13,500 „
§. 16. Bureaubedürfnisse	438 „
§. 17. Visitations- und Sturzkosten	50 „

verglichen mit den bisherigen Budgetsätzen, stimmen mit diesen überein.

§. 2. Aufwand gegen Feuersgefahr	246 „
§. 4. Heilkosten	8,800 „
§. 7. Aufwand für Zimmer- Küchen- Speise- und Trinkgeräthe	3,517 „
§. 9. Beleuchtungskosten	5,255 „
§. 10. Reinigungskosten	5,346 „
§. 12. Belohnungen und Geschenke	1,335 „
§. 13. Transport- und Beerdigungskosten	278 „

Die Budgetsätze dieser Paragraphen beruhen auf dem Rechnungsdurchschnitt der Normaljahre.

§. 3. Verpflegungskosten	79,200 „

Der Aufwand für die Verköstigung der Kranken ist zu 180 fl. per Kopf angenommen, was auf 440 Köpfe berechnet diesen Betrag ergibt.

§. 15. Gehalte	30,109 fl.
Die letzte Budgetanforderung betrug	28,759 „
demnach werden jetzt mehr verlangt	1,350 fl.

Diese Erhöhung ist nach der Begründung der Großherzoglichen Regierung theils durch ein unabweisliches Bedürfniß gerechtfertigt, wie die Anstellung eines weitern Hilfsarztes, theils durch Gründe der Billigkeit, und außerdem stehen sie in Verbindung mit dem Besuche der Anstalt, durch Kranke aus höheren Ständen, in deren Pensionen übrigens wieder eine vollständige Ausgleichung dieser Erhöhungen gegeben ist.

§. 18. Verschiedene und zufällige Ausgaben . . . . . 300 fl.

entspricht dem Rechnungsdurchschnitt der Normaljahre.

Wir beantragen die Summe der jährlichen Einnahmen mit	242,320 fl.
die jährlichen Lasten und Verwaltungskosten mit	98,744 fl.
und den eigentlichen Staatsaufwand mit	171,674 fl.

unverändert für die beiden Budgetjahre 1870 und 1871 zu bewilligen.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Tit. IV. und XV. Polizeiliche Verwahrungsanstalt.

(IV. Seite 11 und 45.)

Diese Anstalt beruht auf dem Gesetze vom 30. Juli 1840 und befindet sich im Gebäude des alten Zuchthauses in Bruchsal.

Im Schooße der Budgetkommission kam auch die Frage zur Sprache, ob nicht die Aufhebung derselben in Antrag zu bringen sei. — Dieselbe kam jedoch zu der Ansicht, daß die Erledigung dieser in das Gebiet der Gesetzgebung einschlagenden Frage eigentlich nicht zu ihrer Zuständigkeit gehöre und daß sie diesen Gegenstand einer besondern Anregung in dem hohen Hause selbst überlassen müsse.

Dem gegenwärtigen Entwurf ist der im letzten Budget angenommene Stand von 45 Köpfen gleichfalls zu Grunde gelegt.

Am 1. Oktober d. J. befanden sich in Wirklichkeit aber nur 27 Gefangene, nämlich 18 Männer und 9 Weiber in der Anstalt in Verwahrung, davon gingen weiter ab 2 männliche und 4 weibliche, so daß der Gefangenenstand sich am 1. November d. J. auf 21 Personen reduzirte.

Die Anstaltsbevölkerung nimmt in erfreulicher Weise stets ab, wie aus der folgenden Zusammenstellung ersichtlich ist.

Der Gefangenenstand betrug nämlich noch

im Jahre	1856	. . .	241	Köpfe
„ „	1857	. . .	221	„
„ „	1858	. . .	144	„ und ist zurückgegangen
„ „	1859	auf .	98	„
„ „	1860	betrug er	80	„
„ „	1861	„ „	65	„
„ „	1862	„ „	64	„
„ „	1863	„ „	64	„
„ „	1864	„ „	53	„
„ „	1865	„ „	44	„
„ „	1866	„ „	32	„
„ „	1867	„ „	25	„
„ „	1868	„ „	36	„

Dies vorausgeschickt, gehen wir nun zur Prüfung der einzelnen Positionen über.

Einnahmen, Lasten und Verwaltungskosten.

(IV. Seite 11.)

§. 1. Ertrag aus Grundstücken und Gebäuden . . . . . Nichts.

weil die Gebäude, woraus früher Einnahmen für Dienstwohnungen flossen, dem Großherzoglichen Justizministerium zur Verfügung gestellt wurden. Bei

§. 2. „Erlös aus Inventarienstücken und Materialien" . . . . . 30 fl.

und §. 5 „Verschiedene und zufällige Einnahmen" . . . . . 10 fl.

begegnen wir den bisherigen Budgetsätzen.

§. 3. Einnahmen von der Beschäftigung der Gefangenen . . . . . 3,471 fl.

Die durchschnittliche Reineinnahme betrug in den Normaljahren 15 fl. 7 kr. per Kopf, was, auf 45 Köpfe berechnet, die in Aussicht genommene jährliche Summe von . . . . . 680 fl. 15 kr.

oder rund . . . . . 680 „ — „

ergibt. — Dazu kommen die Ausgaben für Rohstoffe nach §. 3 der Lasten mit . . . . . 2,791 „ — „

und beträgt somit der Budgetsatz wie oben verzeichnet . . . . . 3,471 fl. — kr.

§. 4. Unterhaltungskostenbeiträge.

Diese betragen nach dem Rechnungsdurchschnitte 37 fl. 24 kr. per Kopf, was, auf 45 Köpfe berechnet, die vorgesehene Summe von . . . . . 1,683 fl.

ergibt.

Ausgaben.

Lasten und Verwaltungskosten.

Die §§. 1. Kosten wegen des Verkaufs von Inventarstücken und Materialien . . . . . 2 fl.

§. 2. Steuern und Umlagen . . . . . 90 „

§. 4. Verschiedene und zufällige Ausgaben . . . . . 25 „

enthalten die bisherigen Budgetsätze.

§. 3. Wegen Beschäftigung der Gefangenen . . . . . 2,791 „

Wir erlauben uns hier, auf die Begründung in der Regierungsvorlage zu verweisen, der wir nichts beizufügen haben.

Die jährliche Gesammteinnahme ist veranschlagt zu . . . . . 5,194 fl.

„ „ Gesammtausgabe „ „ „ . . . . . 2,908 „

es beträgt somit die reine Einnahme für ein Jahr . . . . . 2,286 fl.

Tit. XV. Eigentlicher Staatsaufwand.

(IV. Seite 45.)

§. 1. Aufwand auf Gebäude . . . . . 300 fl.

Der bauliche Zustand der Gebäude gestattet, den bisherigen Budgetsatz um die Hälfte zu ermäßigen.

§. 2. Aufwand gegen Feuersgefahr . . . . . 50 „

§. 9. Beleuchtungskosten . . . . . 788 „

§. 10. Reinigungskosten . . . . . 671 „

§. 12. Transport- und Beerdigungskosten . . . . . 50 „

§. 13. Gehalte . . . . . 2,230 „

§. 14. Für die Leitung und ökonomische Verwaltung . . . . . 1,000 „

Diese Budgetsätze entsprechen den früheren Anforderungen.

§. 3. Verpflegungs- und Heilkosten . . . . . 3,600 „

Diese Anforderung beruht auf der Entschädigungsquote ad 80 fl. pro Kopf für den Bezug der Kost und der Heilmittel aus den Strafanstalten.

§. 4. Aufwand für Kleidungsstücke . . . . . 619 fl.

Nach dem Erforderniß der Durchschnittsperiode berechnet sich der Aufwand auf 13 fl. 45 kr. pro Kopf, oder im Ganzen auf den angeforderten Betrag.

§. 5. Aufwand für Bettwerk . . . . . 100 fl.

§. 6. Aufwand für Zimmer-, Küchen-, Speise- und Trinkgeräthe . . . . . 50 „

§. 7. Bewachungs- und Strafrequisiten . . . . . 10 „

§. 8. Heizungskosten . . . . . 700 „

§. 11. Kirchen- und Schulbedürfnisse . . . . . 75 „

§. 15. Visitations- und Sturzkosten . . . . . 50 „

Die vorhandenen Vorräthe ermöglichen eine geringere Anforderung bei diesen sämmtlichen Positionen gegen die früheren Budgetjahre.

§. 16. Verschiedene und zufällige Ausgaben . . . . . 19 fl.

Diesem Posten begegnen wir zum erstenmale im Budget, er erschien aber schon früher in den Rechnungsnachweisungen.

Der erforderliche Staatszuschuß beträgt demnach . . . . . 8,026 fl.

somit für den Kopf nach vorliegendem Budget unter Zugrundelegung von 45 Köpfen 178 fl. 21 kr.

im vorhergehenden betrug er nur . . . . . 156 „ 57 „

demnach weniger . . . . . 20 fl. 24 kr.

Die Unterhaltungskostenbeiträge der unterstützungspflichtigen Gemeinden betrugen in der letzten Budgetperiode

für den Kopf . . . . . 41 fl. 5 kr.

nach der gegenwärtigen . . . . . 37 „ 24 „

mithin für den Kopf weniger . . . . . 3 fl. 41 kr.

Wir beantragen: die Einnahmen mit . . . . . 5,194 fl.

die Lasten und Verwaltungskosten mit . . . . . 2,908 „

und den eigentlichen Staatsaufwand mit . . . . . 10,312 „

jährlich, für die Jahre 1870 und 1871 zu bewilligen.

Tit. XVI. Verschiedene und zufällige Ausgaben.

(IV. Seite 48.)

§. 1. Zugskosten . . . . . 1,493 fl.

§. 2. Diäten und Reisekosten . . . . . 3,200 „

§. 5. Porto, Fracht und Telegraphenkosten . . . . . 292 „

§. 6. Sonst zufällige Ausgaben . . . . . 8,662 „

dem Rechnungsdurchschnitt der Normaljahre entsprechend und für

§. 3. Außerordentliche Unglücksfälle . . . . . 3,000 „

§. 4. Für Medaillen . . . . . 200 „

sind die bisherigen Budgetsätze angefordert.

Wir beantragen: die Gesammtanforderung mit jährlich . . . . . 16,847 fl.

für je die beiden Budgetjahre 1870 und 1871 zu bewilligen.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Heil- und Pflegeanstalt Illenau.

Uebersicht

über die durchschnittliche Anzahl der in den Jahren 1859—1868 verpflegten Kranken und über die für dieselben bezahlten durchschnittlichen Unterhaltungskostenbeiträge.

Jahr	Gegen Vergütung verpflegte Kranke.																		Auf Staatskosten verpflegte Kranke. (Inländer)			Gesammtzahl der Verpflegten.			Durchschnittliche Jahresvergütung für den Kopf.					
	Klasse der Pensionäre.				I. Klasse.				II. Klasse.				III. Klasse.																	
	Inländer.		Ausländer.		Inländer.		Ausländer.		Inländer.		Ausländer.		Inländer.																	
	Zahl der Kranken.	Jährliche Vergütung für den Kopf.		Zahl der Kranken.	Jährliche Vergütung für den Kopf.		Zahl der Kranken.	Jährliche Vergütung für den Kopf.		Zahl der Kranken.	Jährliche Vergütung für den Kopf.		Zahl der Kranken.	Jährliche Vergütung für den Kopf.		Zahl der Kranken.	Jährliche Vergütung für den Kopf.		Verpflegungs-Klasse.			Inländer.	Ausländer.	Im Ganzen.	Inländer.		Ausländer.		Im Ganzen.	
		fl.	kr.		fl.	kr.		fl.	kr.		fl.	kr.		fl.	kr.		fl.	kr.	I.	II.	III.				fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
1859	4	702	26	28	1244	1	24	481	20	20	735	6	65	239	19	2	375	—	288	77	48	1	5	15	402	50	452	130	9	1005	42	227	—
1860	5	901	20	24	1289	49	25	521	19	23	739	6	62	251	3	2	316	52	304	71	26	1	5	12	414	49	463	132	25	991	36	223	21
1861	4	1047	51	27	1267	35	26	508	55	21	744	9	70	247	8	1	300	—	284	78	23	1	4	9	398	49	447	143	12	1023	31	239	41
1862	4	852	22	27	1395	32	27	488	4	18	767	25	73	228	46	1	300	—	265	74	54	1	3	7	380	46	426	139	50	1125	56	246	19
1863	4	1000	8	30	1532	55	29	552	15	13	772	28	76	252	10	2	400	—	283	99	58	2	6	6	406	45	451	166	11	1262	53	275	37
1864	5	1001	5	31	1647	13	31	530	32	13	764	29	72	235	59	2	354	51	272	106	38	—	9	4	393	46	439	171	38	1341	34	294	13
1865	7	942	37	29	1705	53	34	536	18	14	730	23	82	274	4	1	500	—	248	107	4	—	11	11	393	44	437	187	53	1368	6	306	46
1866	8	875	44	29	1632	24	32	567	16	17	778	54	76	260	59	2	356	15	230	107	29	—	4	16	366	48	414	190	29	1276	56	316	27
1867	8	967	57	35	1441	42	32	588	40	16	748	42	84	239	20	2	565	16	243	121	30	—	12	14	381	53	434	193	—	1199	25	315	55
1868	9	954	2	32	1596	53	34	551	2	22	712	45	71	261	3	1	500	—	240	112	41	—	12	8	374	55	429	194	49	1224	—	326	46
Durchschnitt	6	924	33	29	1475	24	29	532	34	18	749	21	73	248	59	2	396	49	266	95	47	—	7	10	390	49	439	164	57	1181	58	277	12

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Heil- und Pflegeanstalt Illenau.

Nachweisung

über die dem Großherzogthum nicht angehörigen Pfleglinge der Anstalt und die für deren Verpflegung zu zahlenden Aversen nach dem Stand vom 1. Mai 1869.

Verpflegungsklasse.	Anzahl der Kranken.	Aversum für Verpflegung		Von den Kranken gehören an												
				deutschen Staaten						nicht deutschen Staaten						Zusammen.
		auf den Kopf.	im Ganzen.	Bayern.	Hessen.	Hansestädte.	Preußen.	Sachsen.	Württemberg.	England.	Frankreich.	Holland.	Rußland.	Schweiz.	Wallachei.	
		fl.	fl.													
Klasse der Pensionäre	10	1,000	10,000	—	1	—	4	1	1	—	—	1	—	1	1	10
	5	1,500	7,500	—	1	1	—	—	—	—	1	—	—	2	—	5
	1	1,800	1,800	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	1
	4	2,000	8,000	1	—	—	—	—	—	1	—	1	1	—	—	4
	1	2,500	2,500	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	1
	8	3,000	24,000	1	—	—	3	2	—	—	—	—	1	1	—	8
	1	5,500	5,500	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	—	1
Zusammen	30	durchschnittlich 1,977	59,300	2	2	1	7	3	1	1	1	2	3	6	1	30
Beiträge zu Privatwärtergehalten . . .	—	—	5,869													
I. Klasse	2	550	1,100	—	—	—	1	—	—	1	—	—	—	—	—	2
	17	750	12,750	2	—	—	6	1	1	—	2	—	1	4	—	17
	1	850	850	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	1
	3	900	2,700	—	—	—	1	—	—	—	1	—	—	1	—	3
Zusammen	23	durchschnittlich 757	17,400	2	—	—	9	1	1	1	3	—	1	5	—	23
Beiträge zu Privatwärtergehalten . . .	—	—	1,146													
II. Klasse	1	500	500	—	—	—	—	—	—	—	1	—	—	—	—	1
Gesammtsumme	54	durchschnittlich 1,430	77,200	4	2	1	16	4	2	2	5	2	4	11	1	54
Beiträge zu Privatwärtergehalten . .	—	—	7,015													
Summe	—	—	84,215													

Beilage zum Protokoll der 42. öffentlichen Sitzung der zweiten Kammer vom 17. Januar 1870.

Bericht der Budget-Kommission

über

den Gesetzesentwurf, die Ermächtigung der Eisenbahnschuldentilgungskasse zur Aufnahme weiterer Anlehen betreffend.

Erstattet

von dem Abgeordneten **Kirsner.**

Die Großh. Regierung hat in der 39. öffentlichen Sitzung vom 7. Januar 1870 der hohen Kammer einen Gesetzesentwurf zur Berathung und Zustimmung vorgelegt, wodurch die Eisenbahnschuldentilgungskasse zur Aufnahme weiterer Anlehen nach Maaßgabe des durch den Eisenbahnbau in den Jahren 1870 und 1871 veranlaßten Bedürfnisses ermächtiget werden soll. Derselbe wurde sofort Ihrer Budgetkommission zur Prüfung und Berichterstattung überwiesen.

Ihre Kommission hat sich zuerst die Frage vorgelegt, ob mit Erledigung dieses Gesetzentwurfes nicht gewartet werden soll, bis das Eisenbahnbaubudget von der hohen Kammer genehmigt und dadurch das Bedürfniß der Baukasse genauer ermittelt sei.

Wir sind jedoch in Uebereinstimmung mit der Großh. Regierung nach vorläufiger Betrachtung der einzelnen Positionen des Eisenbahnbaubudgets zu der Ueberzeugung gekommen, daß der Bauaufwand in dieser Periode, auch wenn die Anforderungen für Bauten, die noch auf keiner ständischen Zustimmung und auf keinen Staatsverträgen beruhen, zurückgewiesen werden sollten, dennoch so bedeutend sein wird, daß ein größeres Anlehen nicht zu vermeiden ist.

Der Weiterbau, beziehungsweise die Vollendung der im Bau bereits begriffenen Bahnen:

1. jener von Waldshut nach Konstanz mit	200,000 fl.
2. von Mosbach bis zur bairischen Landesgränze mit	584,000 fl.
3. von Meckesheim nach Jaxtfeld mit	184,000 fl.
Uebertrag .	968,000 fl.

Uebertrag .	968,000 fl.
4. von Singen nach Villingen mit	570,000 fl.
5. von Radolfzell nach Meßkirch mit	300,000 fl.
6. von Hausach nach Villingen mit	6,640,000 fl.
7. von Lauda nach Wertheim und Mergentheim mit	597,000 fl.
werden etwa in Anspruch nehmen	9,075,000 fl.
Für Bahnen, deren Erstellung auf Staatsverträgen beruht — Schwabenreuthe-Pfullendorf — Meßkirch-Mengen — Krauchenwies-Sigmaringen — sind für diese Periode gefordert	3,400,000 fl.
Für die verschiedenen zum Theil ebenfalls begonnenen, zum Theil kaum mehr verschiebbaren Bauten und Flußkorrektionen in Mannheim sollen zur Verwendung kommen . .	3,110,000 fl.
Nehmen wir noch die Anforderungen für Bauten und Anschaffungen der Eisenbahnbetriebsverwaltung, namentlich für Vollendung bereits bewilligter und begonnener Herstellungen und Hochbauten mit	2,594,775 fl.
sodann für Anschaffung des Transportmaterials für neue Bahnen mit . . .	2,764,056 fl.
hinzu und lassen wir sämmtliche übrige Anforderungen der Bau- und Betriebsverwaltung im Betrage von 3,457,078 fl., sowie die Gesetzesvorlage wegen Erstellung einer Wutachthalbahn und einer Bahn von Neckargemünd nach Eberbach ganz außer Betracht, so haben wir dennoch einen Aufwand von	20,943,831 fl.

zu bestreiten.

Hievon sind aber nach Angabe der Großh. Regierung in der Begründung des Gesetzesentwurfes durch disponible Geldvorräthe nur ungefähr 3 ½ Millionen gedeckt. Für die allernächste Zeit könnten wohl von der Amortisationskasse noch einige Millionen, die zur Bestreitung des außerordentlichen Staatsaufwandes bestimmt sind und wohl erst in dem 2. Jahre der Budgetperiode zur Verausgabung kommen werden, zugeschossen, müßten aber vor Jahresfrist wieder zurückbezahlt werden. Es kann also das Bedürfniß eines Anlehens in immerhin hohem Betrage gar nicht angezweifelt werden.

Unter diesen Umständen glaubt Ihre Kommission die Erledigung des Anlehensgesetzes schon deswegen nicht bis zur Genehmigung des Baubudgets verschieben zu sollen, weil offenbar gegenwärtig die Geldmarktverhältnisse sich gebessert haben und relativ günstig geworden sind. Namentlich hat die französische Rente, deren Bewegungen auf- und abwärts die politischen Zustände Europas in der Regel am besten abspiegeln, eine Höhe erreicht, deren sie sich seit langen Jahren nicht mehr zu erfreuen hatte. Wir sind daher der Ansicht, daß das Interesse des Staates beziehungsweise der Eisenbahnschulden tilgungskasse verlange, die Großh. Finanzverwaltung baldmöglichst in die Lage zu setzen, die Konjunkturen des Geldmarktes im günstigst erscheinenden Momente zu benützen.

Ihre Kommission hat bei diesem Anlasse auch nicht versäumt, auf unsere gesammte Eisenbahnschuld, die sich nun abermals nicht unbedeutend erhöhen wird, einen Blick zu werfen.

Dieselbe betrug, wie Ihnen, hochgeehrte Herren, bereits in unserem Nachweisungsberichte über das 1ste Beilagenheft mitgetheilt wurde, nach Abzug der Aktiva am 31. Dezember 1868 . .	107,560,330 fl.
und dürfte sich vermehrt haben im Jahre 1869 um	7,500,000 fl.
Zusammen	115,360,330 fl.

In der Begründung des Regierungsentwurfes wird der wahrscheinliche Bauaufwand in den Jahren 1870 und 1871 etwa 25 bis 26 Millionen, also die reine Schuld Ende 1871 rund 140 Millionen betragen.

Die etwa thunlichen Reduzirungen des Baubudgets werden keinenfalls so bedeutend sein, daß deren Zahl im Großen und Ganzen den Schuldenstand in erheblichem Maaße ändern wird. Daß derselbe somit allmählig eine Höhe erreicht, welche die Volksvertretung zu einer sehr sorgfältigen Erwägung zwingt, kann gewiß nicht in Abrede gestellt werden.

Da es sich jedoch bei der Kontrahirung dieses Anlehens in erster Reihe nur darum handelt, die Geldmittel für bereits begonnene oder doch beschlossene Eisenbahnbauten zu schaffen, so werden ja durch die Zustimmung der Kammer noch keine neuen Unternehmungen indirekte gebilligt. Eine genauere Vergleichung der Schuld mit dem wahrscheinlichen Erträgniß der Bahnen in der Zukunft wird daher erst dann am Platze sein, wenn Ihnen die Eisenbahnkommission über die Vervollständigung des Staatseisenbahnnetzes, oder die Budgetkommission über neue Anforderungen im Baubudget Bericht erstattet.

Zur vorläufigen Beruhigung werden wir jedoch auf einige Hauptgesichtspunkte aufmerksam machen dürfen.

Der allerdings bedeutenden Schuld steht auch ein bedeutender Besitz entgegen, dessen Erträgnisse bisher nicht nur die Kosten der Verwaltung und der Verzinsung deckten, sondern auch noch eine allmählige Schuldentilgung bezw. Schuldverminderung von mehr als 18 Millionen zugelassen haben. Wenn auch die in der neueren Zeit erstellten, oder noch im Bau begriffenen Bahnen in der Rente hinter dem Erträgnisse der älteren im Rheinthal befindlichen Linien zurückbleiben werden, so ist doch nicht zu läugnen, daß die letzteren, als Hauptpulsadern des Verkehrs betrachtet, durch jede Verzweigung an Frequenz und somit auch an Rentabilität gewinnen.

Es wird deßhalb auch kaum einem Zweifel unterliegen, daß der Staat, wenn er heute die sämmtlichen im Betriebe befindlichen sammt den erst in Angriff genommenen Bahnen an Privatgesellschaften verkaufen wollte, mindestens einen Kaufschilling erzielen würde, der dem ursprünglichen Gesammtbauaufwande entsprechen und die bisherigen Ertragsüberschüsse mit etwa 18 Millionen nebst den durch die Eisenbahnen erzielten, auf das ganze Land sich erstreckenden großen volkswirthschaftlichen Vortheilen als reellen Gewinn erscheinen ließe. So lange diese Eventualität als eine wenn auch nur annähernd sichere betrachtet werden kann, ist auch die Gefahr, daß das gesammte Erträgniß der Bahnen zum Betriebe und zur Verzinsung der Schuld nicht mehr zureichen und das Deficit durch die Steuerkraft des Landes gedeckt werden müßte, noch in weiter Ferne.

Diese Ansicht einer dauerhaften Ertragsfähigkeit unserer Staatsbahn wird, wie die Kurse unserer Papiere beweisen, von der Finanzwelt getheilt, die wohl auch die sonstige Finanzlage unseres Staates in Betracht zieht und nicht unberücksichtigt läßt, daß die eigentliche Staatsschuld von einer kaum nennenswerthen Höhe ist und daß ihr außer dem stehenden und umlaufenden Betriebsfonds von 7 Millionen auch noch der sehr bedeutende liegenschaftliche Besitz des Domänengrundstocks im Werthe von 70 Millionen gegenübersteht.

Nach diesen allgemeinen Bemerkungen gehen wir zu den einzelnen Artikeln des Gesetzentwurfes über.

Nach Art. 1 soll die Eisenbahnschuldentilgungskasse zur Aufbringung eines Anlehens ermächtigt werden, dessen Höhe sich nach dem Erforderniß des Eisenbahnbau's in den Jahren 1870 und 1871 richtet. Wie schon bemerkt, ist das Bedürfniß für die allernächste Zeit durch die noch vorhandenen Geldvorräthe gedeckt.

Ihre Kommission kann es nur billigen, daß die Finanzverwaltung sich zur Aufnahme des weiteren Anlehens jetzt schon die ständische Genehmigung geben läßt und sich dadurch für den Zeitpunkt des Anlehenabschlusses einen

größeren Spielraum von vielleicht einem halben Jahre verschafft. Es ist dadurch das Mittel gegeben, die günstigsten Konjunkturen zu benützen. Ob das Anlehen in Einer Summe mit Einer oder verschiedenen Einzahlungsfristen, wie sie der fortschreitende Bahnbau verlangt, kontrahirt werden soll, wird von den mehr oder minder günstigen Ergebnissen der Verhandlungen abhängen. Ihre Kommission ist mit der Weglassung des Maximums des Anlehensbetrages einverstanden; er richtet sich, wie schon bemerkt, nach dem Baubudget.

Art. 2 bestimmt, daß verzinsliche Partialobligationen ausgegeben werden sollen, welche von Seite der Gläubiger unaufkündbar seien, von der Schuldnerin aber längstens binnen 50 Jahren getilgt werden sollen. Ueber den Zinsfuß und die sonstigen Modalitäten des Anlehens sind dabei keine Bestimmungen getroffen. Ihre Kommission ist damit einverstanden. Es wird die Aufgabe der Großh. Finanzverwaltung sein, wie sie selbst in der Begründung sagt, denjenigen Weg zu wählen, welcher unter den gegebenen Verhältnissen den Interessen des Landes am besten entspricht.

Das Gleiche bemerken wir in Beziehung auf den Art. 3, welcher der Großh. Regierung frei stellt, das Anlehen im Ganzen oder theilweise, im Soumissionswege, oder aus der Hand zu begeben. Der Weg der Konkurrenz wird, wenigstens in gewissem Sinne nicht nur bei der Soumission, sondern auch bei der Begebung aus freier Hand zu betreten sein, da bei der jetzigen Lage des Geldmarktes es an Anerbietungen verschiedener Bewerber nicht fehlen dürfte.

Im Uebrigen ziehen wir es vor, alle im Art. 3 genannten Wege offen zu lassen und nicht den Einen davon als den ausschließlich wünschenswerthen oder zulässigen zu bezeichnen. Wir haben das Vertrauen, daß die Großh. Finanzverwaltung es bei den Verhandlungen weder an Eifer, noch Umsicht fehlen lassen, sondern alle Modalitäten der Anerbietungen sorgfältig prüfen und das Staatsinteresse bestens wahren werde. Es hat auch zwischen der Großh. Regierungskommission und Ihrer Budgetkommission ein Zusammentritt und längere Berathung stattgefunden und schließlich keine Differenz der Ansichten über diese finanziell so hoch wichtige Frage sich gezeigt.

Ihre Kommission beantragt, dem vorliegenden Gesetzesentwurfe ohne eine Aenderung die Zustimmung zu ertheilen.

Beilage zum Protokoll der 37. öffentlichen Sitzung der zweiten Kammer vom 20. Dezember 1869.

Bericht der Budget-Kommission

über das

ordentliche Budget des Ministeriums des Innern für die Jahre 1870 und 1871.

Eigentlicher Staatsaufwand

IV. Seite 14 bis 25.

I. Ministerium.
II. Landescommissäre.
III. Verwaltungsgerichtshof.
IV. Verwaltungshof.
V. Obermedizinalrath.
VI. Generallandesarchiv.
VII Bezirksverwaltung und Polizei.
VIII. Allgemeine Sicherheitspolizei.

Erstattet

von dem Abgeordneten **Müller.**

Einnahmen, Lasten und Verwaltungskosten.

I. Bezirksverwaltung und Polizei.

IV. Seite 2—4.

Einnahmen.

In der Vorlage Großh. Regierung findet sich eine Berechnung, gegenüber der Budget-Periode 1870/71,

welche abschließt mit einer Reineinnahme von jährlich	69,179 fl.
pro 1868/69 waren verzeichnet	68,339 fl.
mithin Mehreinnahme für jedes Budgetjahr	840 fl.

§. 1 zeigt eine Mindereinnahme von 282 fl. gegenüber den Vorjahren. Es entspricht aber der Ansatz dem jetzigen Stande.

§. 2 ist dem früheren Budgetsatze entsprechend.

§. 3 und 5 gründen sich auf die Rechnungsdurchschnitte der Jahre 1867/68.

Bei §. 4 „Beiträge zu den Gehalten des Personales der Lokalpolizei," wurden für die Periode 1868/69 . . . . . 40,075 fl.

in Anrechnung gebracht 2,835 fl. mehr als für jene von 1867/68.

Für die nächsten 2 Jahre tritt nun abermals eine Erhöhung von . . . . . 2,136 fl.

ein, in Summa ergibt sich eine Jahreseinnahme von . . . . . 42,211 fl.

Nach den in §. 10. g. Seite 21 entwickelten Gründen liegt es im Interesse der öffentlichen Sicherheit, eine, der Bevölkerungszunahme der Städte Mannheim und Karlsruhe entsprechende Vermehrung der Polizeidiener um je 2 Mann eintreten zu lassen.

Hiezu kommen noch die Antheilsgehalte von 3 ehemaligen Pedellen, welche, nach Aufhebung der akademischen Gerichtsbarkeit, zum Polizeidienste verwendet wurden, sowie von einem Polizeidiener I. Klasse in Mannheim, dessen Gehalt bisher ganz aus der Staatskasse bestritten wurde mit 270 fl.

Es stellen sich somit, die Beiträge der betreffenden Gemeinden, zu den Gehalten des Personals der Lokalpolizei folgendermaßen heraus:

Bewilligt nach dem Budget 1868/69	40,075 fl. — kr.
Ferner kommt dazu pro 1870/71	
für 1 Sergeanten	283 fl. 45 kr.
für 3 Polizeidiener I. Classe à 270 fl.	810 fl. — kr.
für 3 Polizeidiener II. Classe à 257 fl. 30 kr.	772 fl. 30 kr.
für 1 Polizeidiener I. Classe (in Mannheim)	270 fl. — kr.
ergibt rund . .	42,211 fl. — kr.

§. 6 zeigt eine Mehreinnahme von . . . . . 780 fl.

jährlich, und stützt sich dieselbe auf jene Beträge, welche früher unter der Rubrik „Sonstiger Ersatz" verzeichnet waren, künftighin aber hier verrechnet werden sollen.

Ausgabe.

Lasten und Verwaltungskosten.

Es betrugen diese in den Jahren 1868/69	1556 fl.
Im Budget pro 1870/71 berechnen sich dieselben auf	1716 fl.
somit Mehrausgabe . .	160 fl.

Sämmtliche Positionen basiren sich auf Durchschnittsberechnungen der Normaljahre und ist hiergegen nichts zu erinnern.

Wir stellen den Antrag:

die Einnahmen mit	69,179 fl.
die Ausgaben „	1,716 fl.
somit die Rein-Einnahme für jedes der beiden Jahre 1870/71 mit .	67,463 fl.

zu genehmigen.

Eigentlicher Staatsaufwand.

Seite 14 und 15.

Tit. I. Ministerium.

Für die Budgetjahre 1868/69 wurde unter diesem Titel genehmigt, jeweils:

§. 1.	Besoldungen	45,900 fl.
§. 2.	Gehalte	8,325 fl.
§. 3.	Bureauaufwand	3,060 fl.
		57,285 fl.

Die Anforderungen für die Jahre 1870/71 betragen:

§. 1.	Besoldungen	48,900 fl.
§. 2.	Gehalte	8,325 fl.
§. 3.	Bureauaufwand	3,060 fl.
		60,285 fl.
mithin mehr		3,000 fl.

Nach den Erläuterungen Großh. Regierung, gründet sich diese Mehrforderung darauf, daß in der Zwischenzeit, durch die Besetzung der Stelle eines Staatsministers, diese Position sich um 3,000 fl. erhöht habe.

Nach dem Effektivetate (Seite 50) finden wir zum erstenmale die Maximalbesoldung eines Collegialmitgliedes mit 3,200 fl. beziffert. Das betreffende Collegialmitglied hat aber, in Abwesenheit oder Verhinderung des Ministers, die Ministerialraths-Sitzungen zu leiten und überhaupt den Minister zu vertreten. Da nun der Minister des Innern gleichzeitig Staatsminister und Präsident des Staatsrathes ist, dürften öfters Veranlassungen zur Uebernahme des Präsidiums gegeben sein.

In Berücksichtigung dessen, empfiehlt Ihnen Ihre Kommission, der Anforderung zuzustimmen und zwar im Betrage von je 60,285 fl.

Tit. II. Landescommissäre.

Die Fassung dieses Titels, welcher in 5 Paragraphen zerfällt, wurde bei der Berathung des Budgets 1868 und 1869 erstmals, in der vorliegenden Art festgesetzt.

Die einzelnen Positionen lauten:

§. 4.	Funktionsgehalte der Landescommissäre	2,000 fl.
§. 5.	Gehalte des Kanzleipersonals	5,800 fl.
§. 6.	Bureauaufwand	1,440 fl.
§. 7.	Diäten und Reisekosten	4,000 fl.
§. 8.	Miethzins	300 fl.
		13,540 fl.

Es entspricht diese Summe vollständig derjenigen der letzten Rechnungsperiode und beantragen wir:

Tit. II. Landescommissäre mit jeweils . . . . . 13,540 fl.
für die Budgetjahre 1870/71 zu bewilligen.

Tit. III. Verwaltungsgerichtshof.

Die Anforderung Großh. Regierung, betreffend diesen Titel, ist ganz übereinstimmend, mit den bewilligten Budgetsätzen der Jahre 1868/69.

Es beziffern sich demgemäß die einzelnen Beträge:

§. 9.	Besoldungen	21,200 fl.
§. 10.	Gehalte	3,075 fl.
§. 11.	Bureauaufwand	1,750 fl.
		26,025 fl.

Es beantragt Ihre Kommission, die unter Tit. III. geforderte Summe, für jedes der beiden Budgetjahre 1870/71 mit je . . . . . 26,025 fl.
zu genehmigen.

Tit. IV. Verwaltungshof.

Wir finden unter diesem Titel die nachstehenden Anforderungen für die Jahre 1870/71 berechnet:

§. 12.	Besoldungen	37,500 fl.
§. 13.	Gehalte	12,665 fl.
§. 14.	Bureauaufwand	3,100 fl.
§. 15.	Miethzins	809 fl.
		54,074 fl.

Dieselben stimmen vollständig mit den Bewilligungen der Jahre 1868/69 überein.

Wir stellen daher den Antrag, bei Tit. IV. Verwaltungshof, für die beiden Budgetjahre 1870/71 die Bewilligung von je . . . . . 54,074 fl.
auszusprechen.

Tit. V. Obermedicinalrath.

Wenn wir bei dieser Rechnungsabtheilung, die bewilligten Budgetsätze für die Jahre 1868/69 mit der Anforderung für 1870/71 vergleichen, so kommen wir zu untenstehendem Resultate.

		1868/69.	1870/71.
§. 16.	Besoldungen	5,400 fl.	7,100 fl.
§. 17.	Gehalte	1,578 fl.	1,578 fl.
§. 18.	Bureauaufwand	765 fl.	765 fl.
§. 19.	Für Förderung des Veterinärwesens	3,700 fl.	— fl.
		11,443 fl.	9,443 fl.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Der Mehraufwand unter §. 16 mit 1,700 fl. wird von Großh. Regierung dahin erläutert, daß sie die Besoldungsbezüge des Referenten für das Veterinärwesen, welche wie oben ersichtlich, bisher unter §. 19 „Förderung des Veterinärwesens" verrechnet wurden, nunmehr auf §. 16 „Besoldungen" übertragen habe.

Die unter §. 19 seither mehr bewilligten 2,000 fl. sind für die Zukunft auf VII. „Bezirksverwaltung und Polizei" (Beilage 1, Seite 18) unter §. 24 „Unterstützung von Schülern der Thierheilkunde" in Anforderung gebracht und werden demgemäß dort erörtert werden.

Ihre Kommission beantragt die Genehmigung der unter Tit. V. für jedes der beiden Budgetjahre 1870/71 geforderten . . . . . 9,443 fl.

Tit. VI. Generallandesarchiv.

Obwohl wir bei dieser Pisition die gleiche Summe in Anforderung gebracht finden, wie solche für die Jahre 1868/69 bewilligt wurden, so sind doch die einzelnen Ansätze unter sich verschieden wie aus folgendem sich erhellt:

		1868/69.	1870/71.
§. 19.	Besoldungen	10,600 fl.	10,600 fl.
§. 20.	Gehalte	1,328 fl.	1,328 fl.
§. 21.	Bureauaufwand	875 fl.	1,075 fl.
§. 22.	Miethzins	86 fl.	86 fl.
§. 23.	Zum Ankauf von Archivalien	500 fl.	300 fl.
		13,389 fl.	13,389 fl.

Die Erhöhung des §. 21 „Bureauaufwand" wird begründet durch Anschaffung von 3 weitern Oefen. Es soll dadurch ermöglicht werden, daß jeder der drei Collegialmitglieder in einem besondern Zimmer arbeiten könne, wodurch selbstverständlich ein Mehraufwand von je 100 fl. für einen Ofen bedingt sei.

Die Minderforderung von 300 fl. für den Ankauf von Archivalien stützt sich auf die Erfahrung, daß nach 10jährigem Rechnungsdurchschnitte jeweils nur 190 fl. verausgabt wurden.

Gegen beide Verwendungsarten hat Ihre Commission nichts zu erinnern und geht der Antrag derselben dahin, unter Tit. VI. für die Budgetjahre 1870/71 je . . . . . 13,389 fl. zu bewilligen.

Tit. VII. Bezirksverwaltung und Polizei.

(Seite 17.)

Tit. I. Besoldungen.

§. 1. a. Der Verwaltungs- und Polizeibeamten.

Gefordert und bewilliget waren in den Budgetjahren 1868/69 für 59 Amtsvorstände und 2 Polizeicommissäre im Ganzen . . . . . 139,900 fl.

Es schließt sich die diesjährige Vorlage Großh. Regierung vollständig an die Bewilligungen des letzten Budgets an und haben wir hiergegen nichts zu erinnern.

§. 2.b. Der Gemeinderechnungsrevisoren.

Die für diese Position bewilligte Summe für die Jahre 1868/69 betrug . . . 11,500 fl.
Die jetzige Anforderung beläuft sich auf . . . . . 11,900 fl.
Mehrforderung 400 fl.

Nach den Erläuterungen Großh. Regierung wird als ständiger Aufwand für 10 Revisoren à 1000 fl. eine Summe erreicht von . . . . . 10,000 fl.

Die vorübergehende Aufbesserung für 5 Revisoren, welche sich beim Eintritte in ihre jetzige Funktion bereits im Bezuge einer höhern Besoldung befanden, beträgt . . . . . 1,500 fl.
11,500 fl.

Durch den Abgang eines der eben angeführten Beamten verminderte sich aber die vorübergehende Aufbesserung um . . . . . 200 fl.
verbleibt mithin Rest . . . . . 11,300 fl.

Großh. Regierung glaubt nun, daß eine Besoldung von 1000 fl. bei den jetzigen Preisen der Lebensmittel, selbst bei einem bescheidenen Anspruche, für eine Familie nicht genüge, und schlägt deßhalb vor, die Besoldung von 6 Revisoren um jeweils 100 fl. zu erhöhen, so daß künftighin die Bezüge keines dieser Bediensteten unter 1100 fl. zu stehen käme.

Um es Großh. Regierung zu ermöglichen, diesem wichtigen Zweige des Staatshaushaltes tüchtige, berufseifrige Mitglieder zu erhalten und da die bereits Angestellten, der größeren Mehrzahl nach, ältere Männer sind, beantragen wir die Genehmigung der geforderten Aufbesserung.

§. 3c. Besoldungen der Bezirks- und Assistenzärzte.

Gegenüber den Bewilligungen des abgelaufenen Budgets mit je . . . . . 63,400 fl.
begegnen wir in den Budgetjahren 1870/71 einer Anforderung von . . . . . 58,600 fl.
daher Minderforderung . . . . . 4,800 fl.

Der Effectivetat der Jahre 1868/69 wies einen Personalbestand von 70 Bezirksärzten (1 Stelle erlediget) und 36 Assistenzärzten nach, während wir nach der Aufstellung vom 1. August 1869 nur einen solchen von 68 Bezirksärzten (eine Stelle unbesetzt) und von 26 Assistenzärzten vorfinden. Dadurch ist oben angeführte Minderung von 4800 fl. möglich geworden.

Die Maximen Großh. Regierung gehen dahin, in diesem Staatszweige die Stelle der Assistenzärzte überall da eingehen zu lassen, wo es immer nur thunlich ist. Es wird dieser Zweck dadurch erreicht, daß in jedem Falle, wo zum Bezirksarzte hin der Beizug eines zweiten Arztes nothwendig ist, praktische Aerzte gegen Gebühren zugerufen werden.

Die Zahl der Bezirksärzte wird übrigens hiebei nicht alterirt.

Tit. II. Gehalte.

§. 4.a. Gehalte der Amtsverweser und Amtsgehilfen.

In den abgelaufenen Budgets pro 1868/69 war der Personalbestand berechnet:
für 17 Referendäre à 700 fl. . . . . 11,900 fl.
hiezu für Dienstaushülfe auf Grund der seitherigen Erfahrungen . . . . . 2,500 fl.
14,000 fl.
für die Budgetperiode 1870/71 fordert die Großh. Regierung aber nur . . 12,000 fl.
somit weniger . . 2,400 fl.

Die Mittel für Dienstaushülfe, welche in der Regel nur bei Diensterledigungen oder Krankheiten verwendet werden, lassen nie eine ganz genaue Berechnung zu und sind wir daher nicht in der Lage, die Ansätze zu beanstanden.

Die Minderforderung, die Gehalte der Amtsverweser und Amtsgehülfen betreffend, erläutert Großh. Regierung dahin, daß, wegen Mangel an Referendären, nicht alle Stellen ständig besetzt werden könnten. Es ergebe sich mithin oben angeführte Ersparniß.

§. 5. b. Gemeinderechnungsrevidenten.

Wir begegnen hier den gleichen Anforderungen, wie solche in den beiden Budgets 1868/69 bewilliget waren. Es stellen sich dieselben folgendermaßen zusammen:

5 Revidenten à 1000 fl.	5,000 fl.
10 Revidenten à 900 fl.	9,000 fl.
38 Revidenten à 800 fl.	30,400 fl.
für Dienstaushülfe, Sterbquartalien und Krankheitskosten	1,100 fl.
	45,500 fl.

Die letzte Position von 1100 fl. erschien zum ersten Male im Budget 1866/67. Nachdem dieselbe uns als eine gerechte und billige erscheint, so wollen wir hier der Bewilligung nicht entgegen treten.

§. 6. c. Amtsaktuare.

Im Budget 1868/69 finden wir unter dieser Ueberschrift, bewilliget und entziffert, die Summe

von	85,475 fl.
für die Jahre 1870/71 werden verlangt	86,575 fl.
mithin mehr	1,100 fl.

Nach den Erläuterungen Großh. Regierung, Seite 20, auf welche wir verweisen, fordert dieselbe die Summe von 2000 fl. zur Aufbesserung der Gehalte einer Anzahl von Aktuaren und begründet diese Anforderung des Nähern. Ihre Commission ist nun der Ansicht, daß zu diesen Stellen zuverlässige, sichere und arbeitsliebende Leute verwendet werden müssen, und schlägt Ihnen daher vor, obige Mehrforderung zu bewilligen.

§. 7. d. Der Assistenz- und Kreishebärzte.

Die bewilligten Budgetsätze für die Jahre 1868/69 beziffern sich auf . . . . 4,040 fl.

für 1870/71 wird die gleiche Summe gefordert und zwar:

für 4 Kreisoberhebärzte	980 fl.
für 13 Assistenzärzte	3,060 fl.
	4,040 fl.

Es ist bei diesem Budgetsatze nichts zu erinnern, da die Gehalte genau nach dem gegenwärtigen Stande derselben gefordert werden.

§. 8. e. Der Thierärzte.

Für die Jahre 1868/69 waren bewilligt je	13,000 fl.
Im Budget pro 1870/71 werden gefordert	12,600 fl.
Daher abgesetzt erscheinen	400 fl.

Diese Minderforderung stützt sich darauf, daß von 4 Gemeinden Beiträge zum Gehalte von Gemeinde-Thierärzten gestellt werden, wodurch eine gleiche Summe für die Staatskasse in Wegfall kömmt.

Ihre Commission hat hiegegen nichts einzuwenden.

§. 9. f. Der Amtsdiener.

Unter dieser Position finden wir im Budget für die Jahre 1868/69 eine Verwilligung von je 25,284 fl.

Die Anforderung für die Jahre 1870/71 bewegt sich in gleichen Summen, weßwegen wir hier nichts entgegenhalten können.

§. 10. g. Des Personals der Localpolizei.

Nach den Budgets 1868/69 betrugen die Verwilligungen die Summe von . . . 91,704 fl.

Als neue Anforderung für die Jahre 1870/71 treten dazu: Vermehrung des Polizeipersonals in Carlsruhe und Mannheim um je 2 Mann, ferner die Gehalte von 3 ehemaligen Pedellen in Freiburg und Heidelberg, welche nach Aufhebung der academischen Gerichtsbarkeit unter die Polizeimannschaft aufgenommen wurden, wie bereits unter Tit. I., „Einnahmen und Einnahmelasten (Fol. 3a.) dargethan und zur Bewilligung vorgeschlagen ist.

Die weiteren Anforderungen umfassen also:

Gehalte und Localzulagen für 1 Sergeanten	567 fl. 30 kr.	
„ „ „ für 3 Polizeidiener I. Classe à 540 fl.	1620 fl. — kr.	
„ „ „ für 3 Polizeidiener II. Classe à 515 fl.	1545 fl. — kr.	
für Waffenunterhaltung, Krankheitskosten, Sterbquartalien . .	38 fl. 30 kr.	
für Remunerationen	72 fl. — kr.	
	3843 fl. — kr.	3,843 fl.
Der erhöhte Budgetsatz mit je		95,547 fl.

für die Jahre 1870/71 erscheint Ihrer Commission gerechtfertiget.

Aus Nachstehendem ist der Stand der Polizeibediensteten nach den Budgetsätzen 1870/71 ersichtlich und ist die Volkszählung vom 3. Dezember 1867 (Beiträge zur Statistik der innern Verwaltung, 28. Heft, Seite 129) zu Grunde gelegt.

Constanz. 9,059 Seelen.

1 Wachmeister, 3 Polizeidiener I. Classe, 3 Polizeidiener II. Classe.

Freiburg. 20,792 Seelen.

1 Polizeicommissär, 1 Wachmeister, 2 Sergeanten, 9 Polizeidiener I. Classe, 8 Polizeidiener II. Classe.

Lahr. 7,461 Seelen.

1 Sergeant, 3 Polizeidiener I. Classe, 2 Polizeidiener II. Classe.

Baden. 9,281 Seelen.

1 Wachmeister, 4 Polizeidiener I. Classe, 4 Polizeidiener II. Classe.

Rastatt. 10,726 Seelen.

1 Polizeicommissär, 1 Wachmeister, 5 Polizeidiener I. Classe, 5 Polizeidiener II. Classe.

Pforzheim. 16,417 Seelen.

1 Polizeicommissär, 2 Sergeanten, 7 Polizeidiener I. Classe, 7 Polizeidiener II. Classe.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Carlsruhe. 32,004 Seelen.
1 Polizeicommissär, 1 Wachmeister, 3 Sergeanten, 14 Polizeidiener I. Classe, 14 Polizeidiener II. Classe.

Bruchsal. 9,133 Seelen.
1 Wachmeister, 3 Polizeidiener I. Classe, 3 Polizeidiener II. Classe.

Heidelberg. 18,372 Seelen.
1 Polizeicommissär, 1 Wachmeister, 1 Sergeant, 9 Polizeidiener I. Classe, 8 Polizeidiener II. Classe.

Mannheim. 34,017 Seelen.
1 Polizeicommissär, 1 Wachmeister, 2 Sergeanten, 15 Polizeidiener I. Classe, 15 Polizeidiener II. Classe.

§. 11 b. Der Wasenmeister.

Hiefür beträgt die Anforderung Großh. Regierung für die Jahre 1870/71 je . . . 814 fl.
gegen welchen Betrag Ihre Kommission nichts zu erinnern hat, da dieselbe, dem jetzigen Stande entspricht.

Tit. III. Bureaukosten.

§. 12 a. Der Aemter.

Die bewilligte Summe des Budgets 1868/69 betrug		28,226 fl.
Für die Jahre 1870/71 werden gefordert je		28,200 fl.
	mithin weniger . .	66 fl.

Da die geforderte Summe, den Durchschnittssätzen entspricht, haben wir nichts zu bemerken.

§. 13 b. Der Bezirksärzte.

Nach dem Budget 1868/69 betrug die bewilligte Summe in dieser Rubrik je . . . 1,450 fl.
auch wird für die neue Periode die gleiche Summe in Anforderung gebracht.

Die Bureaukosten der Bezirksärzte belaufen sich:

in Bezirken bis zu 18,000 Seelen auf . .	14 fl.
" " " " 24,000 " " . .	18 fl.
" " über 24,000 " " . .	22 fl.

Wir haben gegen die Bewilligung nichts einzuwenden.

Tit. IV.

§. 14. Reisekostenaversen der Bezirks- auch Assistenzärzte.

Dem Budget pro 1868/69 zu Folge, war hiefür bewilliget je		13,440 fl.
Für die Rechnungszeit 1870/71 werden gefordert		11,760 fl.
	mithin weniger . .	1,680 fl.

Nach den unter §. 3 dieser Abtheilung gegebenen Erläuterungen ist Großh. Regierung bestrebt, die Anzahl der Assistenzärzte nach Thunlichkeit zu vermindern, wodurch auch in diesem Titel, Ersparnisse erzielt werden.

Gegen die Bewilligung hat Ihre Kommission nichts zu erinnern.

Es entziffert sich nun diese Anforderung:

Für 66 Bezirksärzte zu 120 fl. jährlich	7,920 fl.
Für 30 Assistenzärzte zu 120 fl. jährlich	3,600 fl.
Für 1 Kreisoberhebarzt	240 fl.
	11,760 fl.

Vergleichen wir nun die Budgetsätze 1870/71 mit den bewilligten von 1868/69 in den nachfolgenden Titeln als:

	1868/69.	1870/71.
§. 15. Tit. V. **Reiseentschädigung der Bezirksräthe**	6,000 fl.	6,000 fl.
§. 16. Tit. VI. **Zugskosten und Kosten wegen Dienstübergabe** . .	4,800 fl.	5,656 fl.
§. 17. Tit. VII. **Bauaufwand**	18,000 fl.	18,000 fl.
§. 18. Tit. VIII. **Miethzinse**	5,600 fl.	5,320 fl.
§. 19. Tit. IX. **Wegen Abhaltung auswärtiger Amtstage** . . .	1,800 fl.	1,659 fl.
§. 20. Tit. X. **Wegen Aufsicht auf die Gemeindeverwaltung und Ortspolizei**	7,914 fl.	7,765 fl.
§. 21. Tit. XI. **Wegen der Feuerpolizei**	1,940 fl.	2,369 fl.
§. 22. Tit. XII. **Wegen polizeilicher Maßregeln für Sicherheit und Ordnung**	1,204 fl.	1,190 fl.

so finden wir keine erheblichen Abweichungen, da die Mehrforderungen von sämmtlichen 8 Titeln nur 701 fl. betragen.

Die §§. 19, 20, 21, 22, beruhen auf Durchschnittssätzen, die §§. 15, 17, sind unverändert.

§. 23. Tit. XIII. Wegen der Medizinalpolizei.

Die bewilligten Budgetsätze pro 1866/67 beliefen sich für diesen Titel auf . . .	11,365 fl.
Desgleichen pro 1868/69	15,000 fl.
Für die Jahre 1870/71 werden in Anforderung gebracht	20,526 fl.
Es beziffert sich daher die Mehrforderung auf	5,526 fl.

Seit dem Jahre 1862 war der jeweilige Bedarf in diesem Titel größer, als die von Großh. Regierung geforderten und derselben bewilligten Summen.

Die Erläuterungen Großh. Regierung hierüber besagen auch, daß die Verordnungen vom 16. und 17. August 1865 (Reg.-Bl. Seite 583 und 585) allerdings bewirkt hätten, daß der Aufwand für Medizinalpolizei erheblich abgenommen habe. Aber dessen ungeachtet sei der bisherige Budgetsatz ungenügend, und müsse erhöht werden.

Seit mehreren Jahren treten verschiedene seuchenartige Krankheiten, sowohl bei Menschen als bei Thieren in erhöhtem Maßstabe, gegen früher, auf. Die dadurch veranlaßten Sicherheitsmaßregeln gegen Cholera, Blatternkrankheit, Hundswuth, Maul- und Klauenseuche, Rinderpest und Rotzkrankheit, sind jeweils schleunigst zu ergreifen, wenn überhaupt der Schaden nicht täglich größer werden soll. Es lassen sich außerdem die Kosten für derartige Krankheiten nicht genau im Voraus berechnen.

Die jetzige Anforderung beruht auf Durchschnittssätzen, weßwegen Ihre Kommission nichts zu erinnern hat.

§. 24. Tit. XIV. Unterstützung von Schülern der Thierheilkunde.

Dieser Paragraph erscheint unter dem oben angeführten Titel hier zum ersten Male im Budget. Es beträgt die Anforderung pro 1870/71 jeweils . . . . . 2,000 fl.

Nach den, bei „Eigentlicher Staatsaufwand Tit. V. Obermedizinalrath“ (Fol. 8 des Berichtes Fol. 14 der Regierungsvorlage) gegebenen Erläuterungen, war die angeführte Summe, in dem, an jener Stelle ganz in Wegfall gekommenen §. 19 „für Beförderung des Veterinärwesens“ inbegriffen, auch erscheint jetzt hier als übertragen.

Es wird diese Summe zu Stipendien an Thierarzneischüler verwendet, weßwegen wir keinerlei Einwendungen erheben wollen.

§. 25. Tit. XV. Wegen Unglücksfällen und ihrer Verhütung.

Nach dem Budget 1868/69 war unter dieser Aufschrift bewilliget	4,124 fl.
Die Anforderung Großh. Regierung pro 1870/71 beläuft sich auf	4,727 fl.
daher Mehrforderung .	603 fl.

Es sind die hier erscheinenden Ausgaben, ihrer Natur nach, dem steten Wechsel unterworfen. Die Anforderung, wie sie jetzt vorliegt, entspricht nach den Erläuterungen Großh. Regierung, dem Rechnungsdurchschnitte der Jahre 1866, 1867 und 1868, und aus diesem Grunde glaubt Ihre Kommission, der geforderten Summe nicht entgegentreten zu sollen.

§. 26. Tit. XVI. Wegen Polizeistraffällen.

Die hiefür geforderten und bewilligten Summen betrugen für die Jahre 1866/67 . .	20,000 fl.
für die Jahre 1868/69 . .	17,186 fl.
Für das Budget 1870/71 werden in Anforderung gebracht:	32,165 fl.

Jedes der oben erwähnten Jahre wies Rechnungsüberschreitungen nach. Im vorliegenden Budget wurden die Rechnungsdurchschnitte der Normaljahre 1866, 1867 und 1868 zu Grunde gelegt.

Ihre Kommission findet sich daher veranlaßt, Ihnen die Genehmigung dieses Titels vorzuschlagen.

Tit. XVII. Unterstützungen.

§. 27.	a. armer Gemeinden	8,000 fl.
	b. armer Personen.	
§. 28.	1. der Kinder von Staatsdienern Offizieren, Pfarrer und Schullehrer . . .	2,033 fl.
§. 29.	2. der Heimathslosen	1,695 fl.

sind theils feste Sätze, theils Rechnungsdurchschnitte, daher nichts zu erinnern ist.

§. 30. Tit. XVIII. Rekrutirungskosten.

Unter diesem Titel war gefordert und bewilliget, für die Jahre 1868/69 je . . .	16,250 fl.
Die Anforderungen pro 1870/71 betragen	5,000 fl.
Minderforderung .	11,250 fl.

Durch die neue Wehrorganisation trat eine Aenderung in Beziehung auf die, früher für diese Position geforderte Summe ein. Die Gebühren der Bürgermeister, für ihre Anwohnung bei der Rekrutirung, haben fernerhin die Gemeinden zu tragen. Der Amtskasse fallen nur noch die Gebühren der Bezirksräthe, die Kosten für den Vollzug der zwangsweisen Remontirung, sowie für die Prüfung der Freiwilligen auf 1 Jahr, zur Last.

Es stützen sich die jezigen Anforderungen, auf die Erfahrungen des Jahres 1868 und hat Ihre Kommission nichts dagegen zu erinnern.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Die Anforderungen zu nachstehenden Paragraphen, vergleichen sich mit den früher hiefür bewilligten Summen wie folgt:

	1868/69.	1870/71.
§. 31. Tit. XIX. **Postporto und Botenlöhne**	5,262 fl.	5,162 fl.
§. 32. Tit. XX. **Kosten der Amtskassenrechnung**	20,300 fl.	20,300 fl.
§. 33. Tit. XXI. **Verschiedene und zufällige Ausgaben** . . .	2,300 fl.	1,662 fl.

Dieselben reichen nur, zu Gunsten einer Minderforderung von den früher bewilligten Budgets ab, basiren sich, nach den Erläuterungen Großh. Regierung auf Rechnungsdurchschnitte der Normaljahre 1866, 1867 und 1868, weßwegen Ihre Kommission glaubt, deren Genehmigung vorschlagen zu müssen.

Ihre Kommission beantragt unter Tit. VII. Bezirksverwaltung und Polizei, für jedes der Jahre 1870 und 1871 . . . . . 685,399 fl.
zu bewilligen.

Tit. VIII. Allgemeine Sicherheitspolizei.

IV. Seite 23.

Für das Budget 1868 war bewilliget rund	271,144 fl.
Für jenes von 1869	262,001 fl.
Die Anforderung Großh. Regierung für das Jahr 1870 beträgt	266,579 fl.
Für das Jahr 1871	268,071 fl.
Es ergibt sich mithin pro 1870 eine Minderforderung gegenüber dem Jahre 1868 von .	4,565 fl.
ein Mehraufwand pro 1871 gegenüber dem Jahre 1869 von	6,070 fl.

In Nachstehendem entziffern wir die einzelnen Paragraphen.

I. Gage und Löhnung.

§. 1. Der Offiziere nämlich 1 Kommandanten, 4 Divisions-Kommandanten, 1 Rittmeister, ist der bisherige Budgetsatz beibehalten, und beträgt je . . . . . 12,100 fl.

§. 2 bis 7. Löhnung der Mannschaft.

Die hiefür, von Großh. Regierung geforderte Summe für die beiden Jahre 1870/71 beträgt:

§. 2. Für 5 Oberwachmeister à 625 fl.	3,125 fl.
§. 3. Für 24 Wachmeister I. Classe à 420 fl.	10,080 fl.
§. 4. Für 50 Wachmeister II. Classe à 395 fl.	19,750 fl.
§. 5. Für 131 Gendarmen I. Classe à 370 fl.	48,470 fl.
§. 6. Für 131 Gendarmen II. Classe à 340 fl.	44,540 fl.
§. 7. Für 145 Gendarmen III. Classe à 315 fl.	45,675 fl.
	171,640 fl.
Für die Jahre 1868/69 waren bewilliget	163,275 fl.
mithin Mehrforderung .	8,365 fl.

Nach den Erläuterungen Großh. Regierung, war es bisher möglich, daß die zur Gendarmerie übergegangenen Soldaten und Unteroffiziere, den Rest ihrer Einstandszeit, bei der Gendarmerie vollends abdienen konnten.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Durch die Aufhebung der Stellvertretung, fiel diese Einnahme der Gendarmen weg.

Großh. Regierung glaubt nun, daß für diesen Verlust, einiger Ersatz einzutreten habe und dieses um so mehr nöthig falle, als die Wohnungen und Lebensmittel in den letzten Jahren erheblich gestiegen seien. Daher wird von ihr, folgende Erhöhung beantragt:

für einen Oberwachmeister je	25 fl.
„ „ Wachmeister	20 fl.
„ „ Gendarmen I. Classe	20 fl.
„ „ Gendarmen II. u. III. Classe	15 fl.

In Erwägung der angeführten Gründe und in fernerer Erwägung der vorzüglichen Leistungen dieses musterhaften Corps findet Ihre Commission es für billig, die erwähnte Erhöhung der Löhnung eintreten zu lassen.

II. Massegelder.

§. 8. Bureauaversum für das Corps-Commando	882 fl. — kr.
§. 9. desgl. der 4 Divisions-Commandanten . . .	846 fl. — kr.
§. 10. Aversum für Schreibmaterialien, Anzeige- und Fanggebühren, Quartiergeld, Waffenunterhaltung, Munition und kleine Montur, zus.	43,243 fl. 8 kr.
zusammen	44,971 fl. 8 kr.

Es sind diese Forderungen vollständig übereinstimmend mit den hiefür bewilligten Summen der Jahre 1868/69, weßwegen wir glauben, keinerlei Einwendungen dagegen erheben zu müssen.

III. Pferdeunterhaltungsgelder.

§. 11. Für den Kommandeur	724 fl.

Auch hier sind die Sätze der Jahre 1868/69 beibehalten, aus welchem Grunde die Genehmigung beantragt wird.

IV. Ausrüstung und Armirung.

	1868.	1869.	1870.	1871.
§. 12. Montirung, rund . . .	19,204 fl. —	10,048 fl. —	13,778 fl. —	15,269 fl.
§. 13. Armirung	460 fl. —	460 fl. —	460 fl. —	460 fl.
	19,464 fl. —	10,508 fl. —	14,238 fl. —	15,729 fl.

Wir lassen hier die detaillirten Verrechnungen der beiden neuen Anforderungen folgen, sowie das Normativ über die Tragzeit der großen Monturstücke der Gendarmerie.

1870.

I. Waffenröcke.

6	Waffenröcke für Oberwachtmeister à 15 fl. 51 kr.	95 fl. 6 kr.	
73	„ für Wachmeister à 15 fl. 35 kr.	1137 fl. 35 kr.	
131	„ für Gendarmen I. Classe à 15 fl. 35 kr. . .	2041 fl. 25 kr.	
276	„ für Gendarmen II. u. III. Classe à 15 fl. 28 kr. . .	4268 fl. 48 kr.	
			7,542 fl. 54 kr.
	(Tragzeit 1⅓ Jahr.)	Uebertrag	7,542 fl. 54 kr.

		Uebertrag	7,542 fl. 54 kr.
	II. Epaulette.		
6 Paar	für Oberwachmeister à 7 fl. 48 kr.	46 fl. 48 kr.	
480 „	für Wachmeister und Gendarmen à 2 fl.	960 fl. — kr.	
			1,006 fl. 48 kr.
	III. Pantalons.		
6 Paar	für Oberwachmeister à 9 fl. 34 kr.	57 fl. 24 kr.	
480 „	für Wachmeister und Gendarmen à 8 fl. 18 kr. . . .	3984 fl. — kr.	
			4,041 fl. 24 kr.
	(Tragzeit 1 Jahr.)		
	IV. Handschuhe.		
219 Paar	lederne Handschuhe à 1 fl. 14 kr.		270 fl. 6 kr.
	(Tragzeit 2 Jahre.)		
	V. Mäntel.		
2 Mäntel	für Oberwachmeister à 19 fl. 2 kr.	38 fl. 4 kr.	
4 Mäntel	für Gendarmen à 16 fl. 32 kr.	66 fl. 8 kr.	
			104 fl. 12 kr.
	(Tragzeit 4½ Jahre.)		
	Hiezu kommen ferner noch:		
	a. Kosten für einzelne, über den normalmäßigen Stand anzufertigende Monturstücke und zwar für 24 Gendarmen Waffenröcke à 15 fl. 28 kr., 14 Paar Pantalons à 8 fl. 18 kr. und 10 Mäntel à 16 fl. 32 kr., zus. . .	652 fl. 44 kr.	
	b. Kosten für Abänderung einzelner Monturstücke bei dem Montirungsdepot in Ettlingen	40 fl. — kr.	
	c. Kosten für Goldborden, blaues, rothes, grünes Marengo- und Manteltuch zur Ausbesserung einzelner Monturstücke	60 fl. — kr.	
	d. Jährliche Monturabänderungskosten bei den 4 Gendarmeriedivisionen bei Ab- und Zugängen . . .	60 fl. — kr.	
			812 fl. 44 kr.
		Zusammen	13,778 fl. 8 kr.
	1871.		
	I. Waffenröcke.		
6 Waffenröcke	für Oberwachmeister à 15 fl. 51 kr.	95 fl. 6 kr.	
73 „	für Wachmeister à 15 fl. 35 kr.	1137 fl. 35 kr.	
131 „	für Gendarmen I. Classe à 15 fl. 35 kr. . .	2041 fl. 25 kr.	
276 „	für Gendarmen II. u. III. Classe à 15 fl. 28 kr. . .	4268 fl. 48 kr.	
			7,542 fl. 54 kr.
	(Tragzeit 1⅓ Jahr.)	Uebertrag	7,542 fl. 54 kr.

		Uebertrag	7,542 fl. 54 kr.

II. Epaulette.

6	Paar für Oberwachmeister à 7 fl. 48 kr.	46 fl. 48 kr.	
480	„ für Wachmeister und Gendarmen à 2 fl.	960 fl. — kr.	
			1,006 fl. 48 kr.

III. Pantalons.

6	Paar für Oberwachmeister à 9 fl. 34 kr.	57 fl. 24 kr.	
480	„ für Wachmeister und Gendarmen à 8 fl. 18 kr.	3984 fl. — kr.	
			4,041 fl. 24 kr.

(Tragzeit 1 Jahr.)

IV. Handschuhe.

267	Paar lederne Handschuhe à 1 fl. 14 kr.	329 fl. 18 kr.

(Tragzeit 2 Jahre.)

V. Mäntel.

1	Mantel für Oberwachmeister à 19 fl. 2 kr.	19 fl. 2 kr.	
10	„ für Wachmeister à 16 fl. 44 kr.	167 fl. 20 kr.	
20	„ für Gendarmen I. Classe à 16 fl. 44 kr.	334 fl. 40 kr.	
22	„ für Gendarmen II. u. III. Classe à 16 fl. 32 kr.	363 fl. 44 kr.	
			884 fl. 46 kr.

(Tragzeit $4^1/_2$ Jahre.)

VI. Stiefelaufbesserungsgeld.

6	Oberwachmeister à 6 fl.	36 fl.	
480	Wachmeister und Gendarmen à 1 fl. 17 kr.	616 fl.	
			652 fl. — kr.

Hiezu kommen ferner noch:

a.	Kosten für einzelne über den normalmäßigen Stand anzufertigende Monturstücke und zwar für 24 Gendarmen-Waffenröcke à 15 fl. 28 kr., 14 Paar Pantalons à 8 fl. 18 kr., auch 10 Mäntel à 16 fl. 32 kr., zusammen	652 fl. 44 kr.	
b.	Kosten für Abänderung einzelner Monturstücke bei dem Montir-Depot Ettlingen	40 fl. — kr.	
c.	Kosten für Goldborden, blaues, rothes, grünes Marengo- und Manteltuch zur Ausbesserung einzelner Monturstücke	60 fl. — kr.	
d.	Jährliche Monturabänderungskosten bei den 4 Gendarmeriedivisionen bei Ab- und Zugängen	60 fl. — kr.	
			812 fl. 44 kr.
		Zusammen	15,269 fl. 54 kr.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Normativ über die Tragzeit der großen Monturstücke der Gendarmerie:

Rock	1½ Jahr,
graue Beinkleider	1 „
lederne Handschuhe	2 „
Mäntel	4½ „
Stiefel	2 „
Schlagriemen mit Silber	3 „
Kopfbedeckung auf Dauer.	

V. Diäten und Kommandozulagen.

§. 14.	Für Offiziere Diäten und Reisekosten	2000 fl.
§. 15.	Für die Mannschaft Kommandozulagen	7247 fl.
		9247 fl.

Es sind diese Sätze übereinstimmend mit den Bewilligungen pro 1868/69, daher nichts zu erinnern ist.

VI. Verschiedene Ausgaben.

§. 16.	Für Belohnungen	3,000 fl.
§. 17.	Für Fahndungsblätter	4,566 fl.
§. 18.	Für Transport von Montur und Armatur, auch für Postporto	658 fl.
§. 19.	Kur- und Arzneikosten	917 fl.
§. 20.	Zugskosten	2,834 fl.
§. 21.	Sonstige Ausgaben	1,684 fl.
		13,659 fl.

Für die Jahre 1868/69 war unter diesem Titel bewilliget für Einstandsgelder 8000 fl., welche jetzt ganz in Wegfall gekommen sind.

Die §§. 16, 17, 19, 20, 21 sind mit den bisherigen Budgetsätzen übereinstimmend.

§. 18 ist um 483 fl. erhöht. Großh. Regierung begründet diese Erhöhung damit, daß die Fahrpostsendungen der Gendarmerie-Kommandostellen jetzt dem Postporto unterliegen und daß die Auslagen hiefür im Jahre 1868 die Summe von 483 fl. erreicht habe. Ihre Commission beantragt nun, unter Tit. VIII. „Allgemeine Sicherheitspolizei"

für 1870	266,579 fl.
für 1871	268,071 fl.

zu bewilligen.

Beilage zum Protokoll der 47. öffentlichen Sitzung der zweiten Kammer vom 27. Januar 1870.

Bericht der Budget-Kommission

über

die Rechnungsnachweisungen der Badanstalten für die Jahre 1866 und 1867.

Erstattet

von dem Abgeordneten **Hebting**.

Einnahmen.

Die Budgetsätze für diese beiden Jahre betrugen . . . . . 764,204 fl. — kr.
Es sind jedoch eingegangen . . . . . 776,530 „ 44 „

also beträgt die Mehreinnahme . . 12,326 fl. 44 kr.

hauptsächlich veranlaßt durch das höhere Zinsenerträgniß der bei der Amortisationskasse angelegten Gelder des Badefonds, ferner durch den Verkauf einiger entbehrlich gewordenen alten Grundstücke und der alten Handelsbuden (§. 7).

Der Ertrag der Trinkhalle (§. 6) blieb um 5,446 fl. 27 kr. hinter dem Voranschlag zurück in Folge verminderten Verbrauchs von Mineralwasser und Molken.

Für

Ausgaben

A. im ordentlichen Etat

waren vorgesehen . . . . . 174,660 fl. — kr.
verwendet wurden . . . . . 180,992 „ 50 „

also mehr . . . . . 6,332 fl. 50 kr.

Die größeren Ueberschreitungen finden sich bei §. 1 Unterhaltung und Verbesserung der Gebäude mit . . . . . 7,836 fl. 56 kr.
veranlaßt durch die Herstellung eines Oekonomiegebäudes beim Konversationshause und bei §. 11 Kosten der Verwaltung mit . . . . . 3,701 „ 25 „

Dieser Mehraufwand wird in den Erläuterungen damit gerechtfertigt, daß die Budgetsätze sich schon seit längerer Zeit als ungenügend erwiesen und daß die Studien behufs Erbauung eines neuen Dampfbades einen namhaften Aufwand an Reisekosten veranlaßt hätten.

Für die

Ausgaben

B. im außerordentlichen Etat

betrugen die Budgetsätze . . . . . 143,642 fl. — kr.
Es wurden aber nur verwendet . . . . . 27,160 „ 2 „
also weniger . . . . 116,481 fl. 58 kr.

Für die Kaltwasserleitung in Badenweiler (§. 19) wurden mehr ausgegeben . . . . . 4,945 fl. 49 kr.

Dagegen wurden von den für den Bau neuer Buden in Baden in Aussicht genommenen 124,000 fl. (§. 16) nur wenige . . . . . 540 fl. 49 kr.
verwendet, da mit Herstellung dieser Buden erst im Spätherbst 1867 begonnen wurde.

Auf die übrigen in den Summen geringfügigern Abweichungen der einzelnen Positionen in Einnahmeund Ausgabe von den Budgetsätzen wollen wir nicht näher eingehen, da wir dieselben in den Nachweisungen genügend erläutert und gerechtfertigt halten.

Ihre Kommission beantragt:

Die Einnahmen für die Jahre 1866/67 mit . . . . . 776,530 fl. 44 kr.
ferner die Ausgaben
A. im ordentlichen Etat mit . . . . . 180,992 „ 50 „
B. im außerordentlichen Etat mit . . . . . 27,160 „ 2 „
für unbeanstandet zu erklären.

Beilage zum Protokoll der 47. öffentlichen Sitzung der zweiten Kammer vom 27. Januar 1870.

Bericht der Budget-Kommission

über

den Gesetzesentwurf des Budgets der Badanstalten für die Jahre 1870 und 1871.

Erstattet

von dem Abgeordneten **Hebting.**

Die Einnahmen für die beiden Jahre 1870 und 1871 sind veranschlagt zu . . . . . 982,960 fl.
für die Jahre 1868 und 1869 waren in Aussicht genommen . . . . . 768,026 „

also in dieser Budgetperiode mehr . . 214,934 fl.

Der Pachtzins des Spielunternehmers ist für das Jahr 1870 mit . . . . . 300,000 fl.
und für das Jahr 1871 „ . . . . . 500,000 „

in den Einnahmen verzeichnet.

Der mit dem Jahre 1870 ablaufende Spielpacht wurde von Großherzoglicher Regierung bis zu Ende der Saison 1872 verlängert und der Pachtzins für die beiden Jahre 1871 und 1872 auf 500,000 fl. erhöht, wobei sich der Spielpächter ferner verpflichtet, zu nützlichen Einrichtungen und Verschönerungen, insbesondere zur Ausführung einer Leitung für kaltes Wasser und zum Bau von Gewächshäusern für die beiden Jahre zusammen 200,000 fl., ferner als Beitrag zum Betrieb des Theaters jährlich 8,000 fl. zu bezahlen.

Seit dem Jahre 1843, in welchem in der ersten Kammer eine Motion für Aufhebung des Spielpachts in der Stadt Baden begründet wurde, haben sich fast alle Landtage mit dieser Frage beschäftigt. Theils in strenger, theils in milderer Form wurde diese Einrichtung vom Standpunkte der Sittlichkeit wiederholt verurtheilt und deren Be-

seitigung gefordert und auf dem vorigen Landtag wurde dem bis Ende 1870 erneuerten Pachtvertrag wohl nur in der Unterstellung die Genehmigung wieder ertheilt, daß dieses die letzte zu bewilligende Frist sei. Die Sorge für das materielle Gedeihen der Stadt Baden, welche sich zum Range des bedeutendsten Kurortes in Europa emporgeschwungen hat und der unläugbare Zusammenhang, in welchem die Blüthe dieser Bäderstadt mit der Fortexistenz des Glücksspiels steht, veranlaßten die zweite Kammer wiederholt, den Weg des allmäligen Uebergangs einzuschlagen und nicht durch plötzliches Aufheben des Spiels diese Stadt in ihren Erwerbsquellen allzuschwer zu schädigen, ehe durch anderweitige als zweckmäßig erscheinende Einrichtungen Sorge getragen ist, daß Baden auch fernerhin, ohne Hazardspiel, seinen Ruf als Kur- und Vergnügungsort ersten Ranges wird behaupten können. Diese neuen Einrichtungen, welche theilweise als Ersatz für das Spiel gelten und auf Fremde Anziehungskraft üben sollen, sind oder werden im Laufe dieses Jahres in Angriff genommen, keineswegs aber werden sie bis Ende 1870 hergestellt sein. Durch die Gesetze vom 5. Mai und 1. Juli 1868 beschließt das Königreich Preußen, beziehungsweise der Norddeutsche Bund, daß alle öffentlichen Hazardspiele auf dem ganzen Gebiete des Norddeutschen Bundes mit dem 31. Dezember 1872 ihr Ende erreichen. An diesem Tage werden also auch die Spielhäuser der hauptsächlich mit Baden concurirenden Kurorte Wiesbaden, Homburg und Ems geschlossen werden und wenn Großherzogliche Regierung für gut gefunden hat, in dieser Frage mit dem Norddeutschen Bund gleichen Schritt zu halten, unter der ausdrücklichen Erklärung,

eine weitere Verlängerung des Pachtes unter keinen Umständen eintreten zu lassen,

so glaubt Ihre Kommission, der hohen Kammer die Zustimmung zu diesem Beschlusse empfehlen zu sollen. Es wird damit erreicht, was in den Bundestagszeiten schon vor Decenien von der badischen Kammer wiederholt, aber vergebens angestrebt worden ist: nicht ein einseitiges, die Interessen der dabei Betheiligten dann viel schwerer verletzendes, sondern ein gleichzeitiges Verbot des öffentlichen Hazardspiels in sämmtlichen Staaten Deutschlands.

Außer dem Pachtzins des Spielpächters, wodurch die Einnahme pro 1870/71 um 200,000 fl. gesteigert wird, ist noch der Ertrag der Handelsbuden hervorzuheben (§. 4), welcher sich in Folge der neuen Verträge um 7,000 fl. jährlich erhöht hat. §§. 2, 3, 5 und 6 der Einnahmen enthalten den Rechnungsdurchschnitt der Normaljahre.

Ausgaben.

A. Ordentlicher Etat.

Die Ausgaben pro 1870/71 sind veranschlagt auf		176,490 fl.
für 1869/70 waren ausgeworfen	324,144 fl.	
wovon aber	153,606 „	
als für den Reservefond bestimmt in Abzug kommen.		170,538 „
Somit sollen mehr verausgabt werden als in der vorigen Budgetperiode		5,952 fl.

Fast alle Positionen entsprechen den bisherigen Budgetsätzen oder dem Rechnungsdurchschnitt der Normaljahre.

Für Unterhaltung der Wege und Anlagen (§. 2) werden 4,000 fl. per Jahr weniger gefordert, weil ein großer Theil der früheren Badstraßen, deren Unterhaltung aus dem Badfond bestritten wurde, in die Klasse der Landstraßen eingetheilt worden ist.

Für den Betrieb des Theaters (§. 6) wird der Beitrag pro 1871 von 4,000 fl. auf 8,000 fl. erhöht, weil der bisherige Zuschuß sich als ungenügend erwies. Wie schon bemerkt, verpflichtet sich der Spielpächter in dem neuen Vertrag für die Jahre 1871 und 1872 den seitherigen Beitrag von 4,000 fl. ebenfalls auf 8,000 fl. zu erhöhen.

B. Außerordentlicher Etat.

Für früher genehmigte Bauten werden gefordert:

§. 14. Bau eines neuen Dampfbades in Baden . . . . . 400,000 fl.
§. 15. Erbauung eines Schwimmbades in Badenweiler . . . . . 85,000 „
§. 16. Bau einer Straße von Badenweiler nach Bürglen . . . . . 6,341 „
§. 17. Bau eines Fahrweges von Badenweiler auf den Hochblauen 2,065

Die zwei letztern Straßen sind im Bau begriffen und die bezeichneten Summen sind zur Vollendung derselben erforderlich. Für den Bau eines neuen Dampfbades in Baden sind auf dem vorigen Landtag die geforderten 500,000 fl bewilligt worden, jedoch in der bestimmten Voraussetzung, daß der Voranschlag nicht wesentlich überschritten werde. Von dieser Summe wurden in den Jahren 1868 und 1869 verausgabt . . . . . 299,732 fl.

Nach den jetzt vorliegenden Berechnungen werden aber für Herstellung dieses Baues 800,000 fl. erforderlich sein, worunter allein 290,000 fl. für Erwerbung des Bauplatzes und sind von den noch zu verausgabenden 500,268 fl. für die Jahre 1870 und 1871 400,000 fl. in Anforderung gebracht.

Durch diesen kostspieligen Bau wird der sorgfältig angesammelte Badfond erheblich geschmälert. Dieser Badfond wird übrigens zunächst dafür bestimmt bleiben, die Bedeutung des Kurortes Baden auch nach Aufhebung des Spiels thunlichst aufrecht zu erhalten und in der Voraussetzung, daß mit dem Dampfbad eine Einrichtung geschaffen wird, welche den Kurzwecken in hervorragendster Weise förderlich ist und nebenbei auch noch für die Gesunden die Annehmlichkeiten des Aufenthalts in Baden erhöht, kann sich Ihre Kommission mit der gestellten Mehrforderung einverstanden erklären. Wenn durch neue Schöpfungen ein Zurückgehen der Frequenz Badens nach Aufhebung des Spiels möglichst verhütet werden soll, so darf nicht mit kargem Maße gemessen werden, sondern alle neuen Einrichtungen sollen sich durch Eleganz und eine gewisse Originalität auszeichnen.

Für Erbauung eines Schwimmbades in Badenweiler wurden auf dem letzten Landtag 50,000 fl. bewilligt.

Davon sind bis jetzt für Tausch von Liegenschaften . . . . . 9,000 fl.
und für Schürfungen . . . . . 15,088 „
im Ganzen . . . 24,088 fl.

verausgabt worden.

Für die neue Budgetperiode werden verlangt:

für Errichtung der zwei Bassins und den Bau einer Wohnung für den Badmeister und den Gärtner 75,000 fl
und für weitere Schürfungen und Wasserleitung . . . . . 10,000 „
also würde der Gesammtaufwand . . . . . 109,088 fl
betragen.

Die Schürfungen, welche zum Zweck, größern Zufluß von Thermalwasser zu gewinnen, ausgeführt worden sind, haben eine so reichliche Wassermenge erschlossen, daß damit außer dem gedeckten Bassin auch noch ein größeres

ungedecktes gespeist werden kann. Das Badenweiler Thermalwasser mit 20—22° Reaumur eignet sich ganz besonders zu größern Schwimmbädern, auch bei kühler Witterung, während dasselbe, direkt von der Quelle genommen, nicht ohne Zusatz von erwärmtem Wasser zu Wannenbädern verwendet werden kann. Diese neue Art von Thermalschwimmbädern wird den Kurgästen von Badenweiler eine Annehmlichkeit bieten, wie sie kein anderer Kurort aufzuweisen vermag und mit Recht darf wohl angenommen werden, daß der Fremdenzug nach Badenweiler dadurch ganz wesentlich gehoben werden wird. Ungeachtet der sehr namhaften Herstellungskosten glaubt Ihre Kommission sich doch nicht gegen das erweiterte Projekt aussprechen zu sollen.

Als neu beantragte Bauten sind verzeichnet:

§. 18. Eine größere Anstalt für kalte und warme Bäder in Baden . . . . . 200,000 fl.
§. 19. Erweiterung der zur Trinkhalle in Baden gehörigen Gebäude . . . . . 19,000 „
§. 20. Bau einer Straße von Schloß Eberstein nach Gernsbach . . . . . 25,000 „

Außer dem bereits besprochenen Dampfbad wird in Baden auch noch die Herstellung einer größern Wasserbadeanstalt mit Badbecken nach den in Wildbad getroffenen Einrichtungen, mit Schwimmbad, eleganten Einzelbädern und verschiedenen Arten von Douchen als dringend nothwendig verzeichnet. Der Gesammtaufwand ist zu 350,000 fl. veranschlagt, wovon in der laufenden Budgetperiode obenverzeichnete 200,000 fl. zur Verwendung kommen sollen.

Wenn die Sachverständigen und ganz besonders auch die Bevölkerung von Baden die Vervollständigung der Badener Kuranstalten in diesem Sinne für geboten erachten, so hat Ihre Kommission gegen diese Einrichtung nichts einzuwenden, unter Hinweisung auf die von Großherzoglicher Regierung gegebene Zusicherung, daß vor Aufstellung der detaillirten Kostenüberschläge mit dem Bau nicht begonnen und die besagte Summe eingehalten werde. Die Erweiterung der zur Trinkhalle in Baden gehörigen Gebäude und der Bau einer Straße von Schloß Eberstein nach Gernsbach scheinen zweckmäßig und im Interesse der Stadt Baden geboten zu sein, weßhalb nichts dagegen erinnert wird.

Am Schlusse des Jahres 1872, nach Ablauf des Spielpachtvertrags und nach Vollendung aller in dem vorliegenden Budget unter „B. Außerordentlicher Etat" vorgesehenen Bauten wird sich der Badfond ungefähr nach folgender Uebersicht gestaltet haben:

Badanstalten-Verwaltung.

Reservefond.

Nach dem Rechnungsauszug für's IV. Quartal 1869:

Einnahmsrückstände		1,606,116 fl. 49 kr.
Ausgabsrückstände		179,931 „ 47 „
	Rest . . .	1,426,185 fl. 2 kr.

Budget für 1870:

Einnahmen		391,480 fl.	
Ausgaben, ordentliche	86,245 fl.		
„ außerordentliche	$\frac{737,406}{2}$ = 368,703 „		
		454,948 „	
	Ausgabenüberschuß		63,468 „ — „
	Reservefond auf 31. Dezember 1870 . . .		1,362,717 fl. — kr.

		Uebertrag . . .	1,362,717 fl. — kr.
Budget für 1871:			
Einnahmen		591,480 fl.	
Ausgaben, ordentliche		90,245 fl.	
„ außerordentliche	$\frac{737,406}{2}$ = 368,703 „		
	Einnahmeüberschuß	458,948 „	132,532 „ — „
	Reservefond auf 31. Dezember 1871 . . .		1,495,249 fl. — kr.
Budget für 1872:			
Einnahme wie 1871		591,480 fl.	
Ausgaben, ordentliche wie 1871		90,245 fl.	
„ außerordentliche:			
Dampfbad	100,268 fl.		
Größere Badanstalt	150,000 „		
		250,268 „	
	Einnahmeüberschuß	340,513 „	250,967 „ — „
	Reservefond auf 31. Dezember 1872 . . .		1,746,216 fl. — kr.
	Dazu Kassenvorrath auf 31. Dezember 1869		4,869 „ — „
	Zusammen		1,751,085 fl. — kr.

Schließlich stellt Ihre Kommission den Antrag:

dem Budget der Badanstalten für die Jahre 1870 und 1871

mit einer Einnahme von . . . . . 982,960 fl.

und mit einer Ausgabe

A. im ordentlichen Etat von . . . . . 176,490 fl.

R. im außerordentlichen Etat von . . . . . 737,406 „

zusammen von . . . . 913,896 fl.

und dem bezüglichen Gesetzesentwurf die Zustimmung zu ertheilen.

Beilage zum Protokoll der 57. öffentlichen Sitzung der zweiten Kammer vom 16. Februar 1870.

Bericht der Budget-Kommission

über

das Eisenbahnbaubudget für die Jahre 1870 und 1871, über die Verwendungen in den Jahren 1866 und 1867 und die summarischen Nachweisungen für die Periode 1868 und 1869.

Erstattet

von dem Abgeordneten **Hummel.**

Die Vorlage des Eisenbahnbau-Budgets für 1870 und 1871 erfolgte vor Ablauf der Budget-Periode 1868 und 1869, so daß die rechnungsgemäßen Nachweisungen für die beiden letzteren Jahre auch diesmal den Ständen nicht gleichzeitig mit dem neuen Budget unterbreitet werden konnten. *)

Dagegen wurde hiermit die Nachweisung über die Eisenbahnbauten während der Jahre 1866 und 1867 geliefert, welche, aus den gleichen Gründen, auf dem vorigen Landtage unterblieben war.

Aehnlich wie damals findet sich indessen dem Vortrage des Präsidenten des Handelsministeriums eine summarische Nachweisung des Bauaufwandes für 1868 und die 3 ersten Quartale von 1869 und des annähernden Bedürfnisses bis zu Ende des Jahres 1869 beigegeben.

Indem wir in Nachstehendem den allgemeinen Erläuterungen zu diesen Vorlagen folgen, beehren wir uns die daraus entnommenen und durch uns geprüften, beziehungsweise verglichenen Hauptsummen, hier nochmals zusammenzustellen.

---

*) Nachträglich ist dieses unterm 22. Januar a. c. für die Verwendungen pro 1868/69 auf Tit. II. Eisenbahnbetriebsverwaltung mit der Vorlage des berichtigten Etats pro 1870/71, zu letzterm Titel des Bau-Budgets, geschehen.

I. Bauaufwand in den Jahren 1866 und 1867.

Bei der Eisenbahnschuldentilgungskasse wurden der Eisenbahnbauverwaltung an Krediten bewilligt:

für 1866	14,000,000 fl. — kr.	
„ 1867	15,830,182 fl. — kr.	
		29,830,182 fl. — kr.
wovon im Jahre 1866	10,805,548 fl. 12 kr.	
1867	11,668,101 fl. 47 kr.	
		22,473,649 fl. 59 kr.
somit in beiden Jahren zusammen		7,356,532 fl. 1 kr.

weniger verwendet wurden.

Diese Beträge vertheilen sich wie folgt:

	Budgetbewilligung für 1866 u. 67.	Verwendung für 1866 u. 67.	Weniger.
I. Eisenbahnbau-Verwaltung . .	21,863,073 fl.	16,491,839 fl. 4 kr.	5,371,233 fl. 56 kr.
II. Eisenbahnbetriebs-Verwaltung . .	6,279,059 fl.	4,317,625 fl. 59 kr.	1,961,433 fl. 1 kr.
III. Main-Neckarbahn-Verwaltung . .	1,688,050 fl.	1,664,184 fl. 56 kr.	23,865 fl. 4 kr.
Summa	29,830,182 fl.	22,473,649 fl. 59 kr.	7,356,532 fl. 1 kr.

Wie schon anläßlich des Eisenbahnbau-Budgets 1868/69 des Näheren ausgeführt wurde, rührt die bedeutende Minderverwendung daher, daß in Folge der kriegerischen Ereignisse des Jahres 1866 die Eisenbahnbauten und die Anschaffungen von Transport-Material theils eingeschränkt, theils eingestellt worden waren.

Nach dem Kriege wurden die Arbeiten wieder aufgenommen und während des Jahres 1867 mit größerem Nachdrucke betrieben, so daß in der genannten Periode folgende Strecken dem Verkehr betriebsfähig übergeben werden konnten:

am 25. August 1866:	Mosbach — Osterburken	3,70	Meilen
„ 1. Novbr. 1866:	Osterburken — Würzburg	10,70	„
„ 2. Juli 1866:	Offenburg — Hausach	4,50	„
„ 6. Septbr. 1866:	Singen — Engen	2,00	„
„ 20. Juli 1867:	Radolfzell — Stockach	2,30	„
„ 10. August 1867:	Mannheim, Rheinbrücke mit Verbindungsbahn, Rangirbahnhof und Verladeplatz am Neckar	—	„
„ 10. Oktober 1867:	Lauda — Hochhausen	1,60	„

und, wie aus der Nachweisung 1868/69 ersichtlich, wurde im Jahre 1867 auch noch der Bau einiger weiteren Bahnstrecken wesentlich gefördert.

Ebenso ging die Ausführung der im Budget vorgesehenen Anlagen, welche zunächst die Betriebsverwaltung betreffen, in solcher Weise von Statten, daß sie im Laufe des Jahres 1868 zur Vollendung kamen.

Von den Krediten zur Anschaffung von Transport-Material wurden verwendet:

für ältere Bahnen 401,105 fl. 29 kr. statt bewilligter 417,816 fl.
„ neuzugehende „ 3,089,740 fl. 19 kr. „ „ 3,610,190 fl.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Desgleichen zur Anschaffung von Ausrüstungsgegenständen:

für im Betrieb befindliche Bahnen 49,196 fl. 41 kr. statt bewilligter 78,221 fl.
für neue Bahnen 132,983 fl. 53 kr. „ „ 282,559 fl.

Bezüglich der Telegraphenanlagen haben wir zu bemerken, daß

10,9 Meilen neue Telegraphenleitungen errichtet,
56,9 „ weitere Drähte in bestehende Linien eingezogen,
34 neue Telegraphenstationen eröffnet und an diesen, sowie bei älteren Stationen im Ganzen:
58 neue Apparate aufgestellt wurden; wegen anderweitiger dringenderer Bedürfnisse wurden von verwilligten 91,680 fl. nur 39,941 fl. 43 kr. verwendet.

Das Budget 1866/67 enthielt eine Position von 750,000 fl. als eventuelle Aktienbetheiligung an dem Eisenbahnunternehmen Konstanz—Romanshorn; dieser Kredit wurde nicht auf 1868/69 übertragen und ist nicht mehr erforderlich, nachdem die schweizerische Nordostbahn-Gesellschaft die Konzession für den Bau von Romanshorn bis zur Grenze bei Konstanz erhalten hat.

Endlich ist am Schlusse des Jahres 1867 die Rückzahlung des Zuschusses der Stadt Frankfurt zu den Baukosten der Main-Neckarbahn auf badischem Gebiet mit 1,650,000 fl. erfolgt; diese Summe ist in dem sub. III. Main-Neckarbahn — für 1866/67 aufgeführten Kredite von 1,688,050 enthalten und Baden hat hiefür einen entsprechenden höheren Antheil an dem Reinertrag dieser Bahn.

II. Bauaufwand in den Jahren 1868 und 1869.

Das Finanzgesetz pro 1868/69 hatte der Eisenbahnbauverwaltung folgende Kredite bei der Eisenbahnbauschuldentilgungs-Kasse eröffnet:

Für das Jahr 1868	8,500,000 fl.	
„ „ „ 1869	7,581,520 fl.	
		16,081,520 fl.

Die Regierungsvorlage für die Jahre 1868 und 1869 bezifferte sich ursprünglich nur auf:

15,557,211 fl. nämlich	I. Eisenbahnbauverwaltung . .	11,100,800 fl.	
	II. Eisenbahnbetriebsverwaltung . .	4,443,192 fl.	
	III. Main-Neckar-Eisenbahn . . .	13,219 fl.	
			15,557,211 fl.
Zu Tit. II. Eisenbahnbetriebsverwaltung		4,443,192 fl.	

kamen aber noch:

1) Nachtrag für die Anlagen in Durlach	120,000 fl.	
2) Mehrbetrag der wirklich aufrecht zu erhaltenden Kredite laut rechnungsgemäßer Nachweisung pro 1867	404,309 fl.	
		524,309 fl.
Summe von Tit. II. . .	4,967,501 fl.	

so daß im Finanzgesetze pro 1868/69 das Gesammterforderniß zuzüglich obiger:

524,309 fl. durch die Stände

mit 16,081,520 fl. nämlich	I. Eisenbahnbauverwaltung	11,100,800 fl.	
	II. Eisenbahnbetriebsverwaltung . . .	4,967,501 fl.	
	III. Main-Neckarbahn	13,219 fl.	
			16,081,520 fl.

genehmigt wurde.

Die Verwendungen haben in den Jahren 1868 und 1869 wie folgt stattgefunden:

	1868.	3 Quartale von 1869.	Zusammen.	Rest am Budgetsatz.
I. Eisenbahnbauverwaltung	6,467,198 fl. — kr.	3,757,455 fl. 26 kr.	10,224,653 fl. 26 kr.	876,146 fl. 34 kr.
II. Eisenbahnbetriebsverwaltung	2,320,215 fl. 45 kr.	1,489,801 fl. 30 kr.	3,810,017 fl. 15 kr.	1,157,483 fl. 45 kr.
III. Main-Neckarbahn	9,245 fl. 1 kr.	(1,524 fl. 49 kr.) (Einnahme)	7,720 fl. 12 kr.	5,498 fl. 48 kr.
	8,796,658 fl. 46 kr.	5,245,732 fl. 7 kr.	14,042,390 fl. 53 kr.	2,039,129 fl. 7 kr.

In vorstehender Tabelle sind nur die Verwendungen bis 1. Oktober 1869 enthalten und da von den Budgetbewilligungsresten von:

876,146 fl. 34 kr. bei der Eisenbahnbauverwaltung muthmaßlich noch . . . . 873,900 fl.

1,157,483 fl. 45 kr. bei der Eisenbahnbetriebsverwaltung muthmaßlich noch . . . 550,000 fl.

im IV. Quartal 1869 zur Verwendung kommen sollten, so würde der Rest an der ganzen Budgetbewilligung am Ende des Jahres 1869 beiläufig noch 600,000 fl. betragen.

Was nun die einzelnen Positionen dieser summarischen Nachweisung anbelangt, so finden sich solche auf Seite 64/66 der Regierungsvorlage näher specificirt.

Für die Budgetperiode 1868 und 1869 haben wir einen erfreulichen Fortgang der Eisenbahnbauarbeiten zu constatiren; mit höherer Ermächtigung fand sich die Verwaltung veranlaßt von der in dem Budget vorbehaltenen und ihr zugestandenen Befugniß Gebrauch zu machen und für gesetzlich festgestellte Arbeiten größere Summen zu verwenden als jene, welche für die Periode 1868/69 vorgesehen waren, immerhin aber ohne die eigentlichen Bauvoranschläge zu überschreiten.

Es war dies ebensowohl im Interesse eines ökonomischeren Bauaufwandes geboten, als auch um durch frühere Fertigstellung, das bis zum Betrieb brach liegende, schon verausgabte Kapital möglichst bald nutzbringend zu machen.

Zu den Bauobjekten für welche laut der summarischen Nachweisung eine anticipirte Verwendung stattgefunden, gehört:

1) die Bahnstrecke Meckesheim — Jaxtfeld, deren Bau durch günstige Verhältnisse gefördert wurde, so daß sie früher als in Aussicht genommen, dem Betrieb übergeben werden konnte.

2) Die Korrection der Neckarmündung, welche in Folge schwunghafterer, durch Witterung und Wasserstand begünstigter Ausführung, so rasch von Statten ging, daß der neue Neckar schon im Sommer 1869 schiffbar wurde; auch diese Beschleunigung ist im Hinblick auf den für unsere Staatsbahn und für den Verkehr überhaupt gewonnenen Vortheil gerechtfertigt.

3) Anläßlich des für die Bahnstrecke Hausach — Villingen im Budget 1868/69 aufgenommenen Summe von 1,000,000 fl. erwähnte der damalige Kommissionsbericht:

„Im Verhältniß zu dem vorgesehenen Gesammtaufwande ist die in das Budget aufgenommene „Summe nieder gegriffen und wir würden gegen eine entsprechende höhere Verwendung in der be„vorstehenden Periode nichts zu erinnern gehabt haben.

„Eine möglichst rasche Förderung der Arbeiten auf der Strecke Hausach — Villingen wird „den ersehnten Termin der Betriebseröffnung unserer ganzen Kinzigthalbahn näher rücken, den In„teressen der betreffenden Landesgegenden, ebenso wie unserm Verkehr nach dem Bodensee, der „Schweiz und Italien mächtigen Vorschub leisten, gleichzeitig aber auch die auf dieses große Unter„nehmen verwendeten Kapitalien, um so früher nutzbringend machen."

Die erwünschte Voraussetzung, daß die Arbeiten rascher gefördert werden möchten, ist eingetroffen und es kann der hiefür in Anspruch genommene höhere Kredit unter bewandten Umständen nur gebilligt werden.

Während der beiden Jahre 1868 und 1869 wurden folgende Bahnstrecken dem Verkehr übergeben:

am 15. Juni 1868:	Engen — Donaueschingen	4,7	Meilen.
„ 25. Juni 1868:	Meckesheim — Rappenau	3,75	„
„ 15. October 1868:	Hochhausen — Wertheim	2,6	„
„ 5. August 1869:	Rappenau — Jaxtfeld	1,1	„
„ 16. August 1869:	Donaueschingen — Villingen	1,9	„
„ 23. October 1869:	Lauda — Mergentheim	1,3	„

Die Eröffnung der Bahnstrecke Stockach — Meßkirch hat sich in Folge unvorhergesehener Schwierigkeiten verzögert.

Schließlich haben wir noch zu erwähnen, daß den Nachweisungen, wie üblich, als besondere Beilagen die vergleichenden Darstellungen des Budgetvoranschlags mit dem wirklichen Aufwande über nachstehende vollendete Bauobjekte beigegeben worden sind.

I. Definitiver Bahnhof in Kehl;
II. Eisenbahnbrücke über der Rhein bei Kehl nebst Verbindungsbahn;
III. Bahnbau Durlach—Pforzheim—Mühlacker.

III. Eisenbahnbaubudget für 1870 und 1871.

Die Bedürfnisse zu Lasten der Eisenbahnschuldentilgungskasse in den Jahren 1870 und 1871 sind, wie folgt veranschlagt:

a) für die Eisenbahnbauverwaltung auf	16,865,835 fl.	
b) für die Eisenbahnbetriebsverwaltung laut dem berichtigten Etat .	7,830,492 fl.	
		24,696,327 fl.
davon ab für eigene Einnahmen		200,000 fl.
verbleibt als Hauptsumme .		24, 496,327 fl.

Unter diesen Beträgen (Seite 67/69 der Vorlage) sind enthalten:

sub. a. ca. 8¼ Millionen zur Weiterführung resp. Fertigstellung schon begonnener Bahnstrecken und Bauten;

ca. 5¾ Millionen für die in Angriffnahme neuer an die im Bau befindlichen Theile sich anschließender, schon früher gesetzlich festgestellter Strecken;

1,700,000 fl. für den Antheil pro 1870 und 1871 an den Herstellungskosten des in Mannheim zu erbauenden Centralgüterbahnhofs und Hafen-Kanals;

900,000 fl. als ungefähre Hälfte des Aufwands für einen definitiven Personen-Bahnhof in Mannheim.

sub. b. ca. $2^1/_2$ Millionen für definitive Herstellungen bezw. Erweiterungen und Hochbauten;
ca. 1 Million für Doppelgeleise und Ausweichgeleise;
ca. $3^1/_4$ Million für Anschaffung von Transport-Material für neue Bahnen, Ausrüstungsgegenstände, Läutewerke und Telegraphen-Anlagen;
300,000 fl. für das neue Directionsgebäude in Carlsruhe (erste Rate);
700,000 fl. für Erbauung von Wohnungen für niedere Bedienstete.

In Betreff des gewöhnlichen Vorbehaltes Großh. Regierung die im Budget aufgenommenen Bauten und Anschaffungen, je nach den Verhältnissen und den zu Gebote stehenden Mitteln rascher zu betreiben oder zu beschränken, sprechen wir das zuversichtliche Vertrauen aus, daß die leitenden Behörden und die ausführenden Techniker hierbei die Grundsätze einer ökonomischen und praktischen Bauverwaltung streng einhalten werden.

Wenn auch die Summen, welche unser Eisenbahnbau bereits in Anspruch genommen hat und noch in Anspruch nehmen wird, zu einer bedeutenden Höhe anwachsen, so dürfen wir hierin doch keinen Grund zur Beunruhigung erblicken, da die günstige geographische Lage unseres Landes diesen Verkehrsstraßen für alle Zukunft eine große Frequenz sichert und der Ertrag der ergiebigeren und in ihrer Anlage und in ihrem Betrieb verhältnißmäßig weniger kostspieligen Eisenbahnen im Zusammenhang mit den weniger productiven und theuereren Linien, bei einer gut geleiteten Verwaltung noch immer eine Durchschnittsrente zu liefern verspricht, welche die Verzinsung und Amortisation des Kapitals ermöglicht, ohne die Steuerpflichtigkeit in Anspruch zu nehmen.

Indem wir nun zum eigentlichen Gegenstand dieses Berichts, nämlich:

1. den Nachweisungen über den Bauaufwand in den Jahren 1866 und 1867,
2. dem Eisenbahnbaubudget für die Jahre 1870 und 1871,

übergehen, glauben wir vorausschicken zu müssen, daß bei allen Positionen, für welche uns nach Prüfung der Budget- und Rechnungssätze die Begründungen und Erläuterungen genügend erschienen sind, wir uns darauf beschränken werden, auf die betreffenden Paragraphen der Regierungsvorlage hinzuweisen.

Inzwischen ist der 2. Kammer und zwar in der 45sten öffentlichen Sitzung vom 22. Januar 1870 mit Zuschrift des Präsidenten des Handelsministeriums vom 21. desselben Monats, der nach dem Eisenbahnbaubudget Seite 69 und 83 vorbehaltene, auf Grund des Rechnungsabschlusses für 1869 berichtigte Etat der Eisenbahnbetriebsverwaltung nebst der summarischen Nachweisung des für diese Verwaltung aus Mitteln der Eisenbahnschuldentilgungskasse in den Jahren 1868 und 1869 bestrittenen Aufwands als Nachtrag zum Eisenbahnbau-Budget mitgetheilt worden.

Diese Nachweisung über Tit. II. des Eisenbahnbaubudgets pro 1868/69 werden wir unmittelbar nach den Gesammtnachweisungen pro 1866 und 1867 behandeln, und der berichtigte Etat des gleichen Titels findet an der betreffenden Stelle des Budgets über den Eisenbahnbau in der laufenden Periode 1870/71 seine Erledigung.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Nachweisung über den Bauaufwand in den Jahren 1866 und 1867.

A. Badische Staatseisenbahn.

Tit. I. Eisenbahnbauverwaltung.

Ober-Direction des Wasser- und Straßenbaues.

(Seite 10, 11 u. 15.)

Die in der Nachweisung aufgeführten Positionen wofür das Budget pro 1866 und 1867 Mittel bewilligt hatte, ergeben gegenüber des Voranschlags bedeutende Minderverwendungen im Gesammtbetrage von nicht weniger als . . . . . 5,401,153 fl. 37 kr.
wir haben diese Thatsache schon im Eingange des Berichts als Folge der Baubeschränkungen wegen der 1866er Ereignisse hervorgehoben.

Ausnahmsweise haben nur bei:

§. 6 b.	Bahnstrecke von Rappenau bis Jaxtfeld	81,673 fl.	9 kr.
c.	do. „ Rappenau bis zur Saline	1,174 „	10 „
§. 16.	do. „ Lauda nach Wertheim	12,052 „	16 „
§. 18.	zufällige Ausgaben	59 „	26 „
		94,959 fl.	1 kr.

Mehrverwendungen im Gesammtbetrage von . . . . . 94,959 fl. 1 kr.
à conto des dafür bestimmten Baukapitals, welches somit dadurch nicht erhöht wird, stattgefunden.

Unter Tit. I. begegnen wir zwei Bauobjekten nämlich:

§. 2. Verlegung des Kehler Bahnhofs,

§. 3. Eisenbahnbrücke über den Rhein bei Kehl,

für welche die Baurechnung in den Jahren 1866 und 1867 ihren endlichen Abschluß erreicht hat und zwar mit einer Weniger-Ausgabe von . . . . . 513 fl. 7 kr.
für §. 2, beziehungsweise von 4,775 fl. 10 kr. für §. 3, gegen die successiven budgetmäßigen Bewilligungen.

Ueber den historischen Verlauf dieser Bauausführung und die rechnungsgemäßen Entzifferungen geben die Beilagen I., Seite 21/32 und II. Seite 33/43, näheren Aufschluß.

Die unerfreuliche Ueberschreitung des ursprünglichen Bauvoranschlags für die Eisenbahnbrücke bei Kehl ist schon gelegentlich des Eisenbahnbaubudgets pro 1862 und 1863 ausführlich erörtert worden und haben wir heute nur die definitive Erledigung der Abrechnungen mit der französischen Ostbahn innerhalb der Grenzen der ständischen Verwilligungen zu constatiren.

Ein drittes Bauobject, wofür die Nachweisung über den Kostenaufwand verglichen mit dem Voranschlag geliefert wurde, ist:

§. 4. die Eisenbahn von Durlach nach Pforzheim und Mühlacker.

Die Mehr- und Minderverwendungen finden sich in den Erläuterungen (Beilage III. Seite 45/62) näher specificirt; wir haben denselben nichts beizufügen.

Tit. II. Eisenbahnbetriebsverwaltung.

(Seite 11, 12, 16/19.)

Auch hier haben, mit Ausnahme kleiner Mehrverwendungen von:

359 fl. 34 kr. bei §. 2. Verbindungsbahn in Heidelberg

451 fl. 23 kr. bei §. 14. zufällige Ausgaben

bei sämmtlichen übrigen Positionen beträchtliche Minderverwendungen im Gesammtbetrage von 1,961,433 fl. 1 kr. stattgefunden, welche theils in dem Eingangsberichte, theils in den Erläuterungen Großh. Regierung näher begründet sind.

B. Tit. III. Main-Neckar-Eisenbahn.

(Seite 13, 19 u. 20.)

Dieser Titel schließt mit einer Minderverwendung von . . . . . 23,865 fl. 4 kr.

wofür wir ebenfalls auf die Begründungen der Vorlage verweisen können.

Am Schlusse der Vergleichung der Budgetsätze pro 1866 und 1867 mit den Verwendungen während dieser Bauperiode angelangt, bestätigen wir zugleich, daß die uns übergebene, von Großh. Oberrechnungskammer geprüfte Hauptstaatsrechnung der Jahre 1865, 1866, 1867 und 1868 mit der gedruckten Regierungsvorlage vollständig übereinstimmt.

Ihre Kommission beantragt die Nachweisungen über die Verwendungen für 1866 und 1867, nämlich:

A. Badische Staatseisenbahn:

Tit. I. Eisenbahnbauverwaltung

Ober-Direction des Wasser- und Straßenbaues

(Seite 11.)

die Ausgaben mit	16,656,878 fl. 24 kr.	
die Einnahmen mit	165,039 „ 20 „	
den Restaufwand mit		16,491,839 fl. 4 kr.

	Uebertrag	16,491,839 fl. 4 kr.
Tit. II. Eisenbahnbetriebsverwaltung		
(Seite 12.)		
die Ausgaben mit	4,327,569 fl. 9 kr.	
die Einnahmen mit	9,943 „ 10 „	
den Restaufwand mit		4,317,625 fl. 59 kr.
		20,809,465 fl. 3 kr.
B. u. Tit. III. **Main-Neckar-Eisenbahn,**		
(Seite 13.)		
die Ausgaben mit	1,664,184 fl. 56 kr.	1664,184 fl. 56 kr.
im Gesammtbetrage von		22,473,649 fl. 59 kr.

für unbeanstandet zu erklären.

Nachweisung über die Verwendungen aus Mitteln der Eisenbahnschuldentilgungskasse für Tit. II. des Eisenbahnbau-Budgets 1868/1869.

(Eisenbahnbetriebs-Verwaltung.)

Obenerwähnte Nachweisung ist mit dem berichtigten Etat zum Budget des Eisenbahnbaues für 1870 und 1871 am 22. Januar d. J., als Nachtrag zu letzterm, durch das Handelsministerium vorgelegt worden.

Sie verzeichnet zunächst die wirklich aufrecht zu erhaltenden Kredite, während in der ursprünglichen Vorlage nur die Verwendungen bis 1. Oktober 1869 genau und jene für das IV. Quartal 1869 approximativ angegeben waren.

Es ist dadurch ermöglicht worden, die Bewilligungen gleich in budgetmäßigen, definitiven Ziffern auszudrücken, während sonst eine nachträgliche Rektifikation der Summen hätte erfolgen müssen, wie dies früher auch schon der Fall war.

Indem wir zunächst auf die Seiten 4 und 5 dieses Nachtrags verweisen, haben wir uns zur Begründung lediglich auf die beigefügten Erläuterungen Seite 6 bis 11 zu beziehen, nachdem wir die betreffenden Posten mittelst des uns zu Gebote gewesenen Materials geprüft und dagegen nichts zu erinnern gefunden haben.

Die in allen Theilen revidirten und von der Oberrechnungskammer geprüften Staatsrechnungen von 1869 konnten naturgemäß noch nicht vorliegen und somit wird der zukünftige Berichterstatter die übliche Vergleichung vorzunehmen haben.

Nach dem berichtigten Etat zum Budget für 1868/69 betrugen die Verwilligungen zusammen 4,967,501 fl. — kr.
und verwendet wurden: 1868 . . . . . 2,325,495 fl. 46 kr.
1869 . . . . . 1,994,149 fl. 33 kr.

4,319,645 fl. 19 kr.

weniger also . . 647,855 fl. 41 kr.

Von diesem Minderaufwande sind:
32,349 fl. als Erübrigungen anzusehen,
252,934 fl. wurden zurückgezogen, worunter ein Kredit von 219,939 fl. für das Direktions-Gebäude, wofür ein neues Projekt in's Budget 1870/71 aufgenommen ist,
362,572 fl. werden in das Budget pro 1870/71 übertragen, jedoch nur mit 361,872 fl., da unter den neuen Anforderungen (Seite 83 und 86) 700 fl. zu viel aufgenommen wurden.

rund: 647,855 fl. wie oben.

An eigenen Einnahmen: für verkaufte Grundstücke*), Erlös aus Material und Ersatzposten sind zu verzeichnen:
13,683 fl. 59 kr. (13,715 fl. 31 kr. abzüglich
31 fl. 32 kr. Nachzahlungen in Folge der Rechnungsabhör)
so daß die Eisenbahnschuldentilgungskasse während 1868 und 1869 an die Betriebsverwaltung
4,305,961 fl. 20 kr. für Bauverwendungen abgegeben hat.

Ihre Kommission gelangt zu dem Antrage, für die Periode 1868/1869 bei

Tit. II. Eisenbahnbetriebsverwaltung
(Eisenbahnbaubudget — Badische Staatseisenbahnen)

die Nachweisungen über:
die Ausgaben mit . . . . . 4,319,676 fl. 51 kr.
die Einnahmen mit . . . . . 13,715 fl. 31 kr.

den reinen Aufwand mit . . . . . 4,305,961 fl. 20 kr.

für unbeanstandet zu erklären, vorbehaltlich jedoch der Vergleichung der Verwendungen vom Jahre 1869 mit der von der Oberrechnungskammer geprüften, dem nächsten Landtag vorzulegenden Hauptstaatsrechnung.

Ueber Titel I. Eisenbahnbauverwaltung (Oberdirektion des Wasser- und Straßenbaues) liegen die endgültigen Rechnungsnachweisungen pro 1868/69 noch nicht vor; wir glauben indessen bemerken zu müssen, daß bei dieser Abtheilung des Bau-Budgets keine Kreditreste aufrecht erhalten werden, sondern daß sämmtliche Anforderungen wenn auch mit Rücksicht auf die früheren Bewilligungen, als selbständige erscheinen.

*) Unter diesen Einnahmen war in der vorläufigen Rechnungsnachweisung, Seite 66 des Budgets, eine Summe von 23,900 fl. für eine durch Württemberg zu leistende Geländeentschädigung (Pforzheimer Bahnhof) enthalten, welche aber noch nicht flüssig geworden ist, da besonderer Anstände wegen der Verkaufseintrag noch nicht erfolgen konnte; — dies zur Erläuterung des Minderbetrags.

Budget

des Eisenbahnbaues für 1870 und 1871 zu Lasten der Eisenbahnschuldentilgungskasse.

A. Badische Staatseisenbahnen.

Tit. I. Eisenbahnbauverwaltung.

Oberdirektion des Wasser- und Straßenbaues.
Seite 67 und 68.

§. 1. Eisenbahn von Waldshut nach Schaffhausen und Konstanz.

In den Jahren 1870 und 1871 sollen, laut Begründung auf Seite 70 . . . . 200,000 fl. für den Ausbau des Bahnhofs sammt Beiwerken in Schaffhausen, für definitive Aufnahmsgebäude in Beringen und Thayingen und für einige weitere Herstellungen auf den Bahnhöfen in Singen, Radolfzell und Konstanz, von dem Reste der früher genehmigten Bausumme zur Verwendung kommen.

§. 2. Odenwaldbahn.

Strecke von Mosbach bis zur bayerischen Grenze. Muthmaßlicher Bedarf für 1870 u. 1871 an dem noch verfügbaren Kreditreste des früher genehmigten Baukapitals. (Begründung auf Seite 71 und 72.)

a. Bahn- und Bahnhofbauten bei Lauda, wegen der Tauberthalbahn und der Bahn nach Mergentheim 201,000 fl. wovon 67,000 fl. (1/3) auf Rechnung der Tauberthalbahn (§. 13) und 2/3 hier, mit 134,000 fl.

b. Bauten und Bahnanlagen zu Osterburken.

Diese Station war nur provisorisch und in beschränkter Weise für den durchgehenden Verkehr hergestellt worden.

Der Betrieb der Eisenbahn von Jaxtfeld nach Osterburken macht die Ausführung der im Staatsvertrag vom 31. März 1864 mit Württemberg (Art. 10 Ziff. 1) vorgesehenen und durch die Bedürfnisse des Verkehrs geforderten Einrichtungen und Bauten nöthig.

Von den Kosten für die zur gemeinschaftlichen Benützung bestimmten Einrichtungen und Gebäude tragen Württemberg und Baden je die Hälfte; nach dem zwischen beiden Verwaltungen vereinbarten Plane über die Bahnhoferweiterung beträgt der betreffende Gesammtaufwand 408,000 fl. wovon für Baden die Hälfte mit 204,000 fl.
hiezu die Kosten für den speziell badischen Theil des Bahnhofs incl. Hochbauten . . . 246,000 fl.

Summa von §. 13. . . 584,000 fl.

§. 3. Bahn von Meckesheim nach Sinsheim, Rappenau, Jaxtfeld.

a. Strecke von Meckesheim bis Ende des Bahnhofs Rappenau.

(Seit Juni 1868 im Betrieb.)

Für einige kleinere Vollendungsarbeiten und eine Güterstation in Zuzenhausen sind vom Creditreste angefordert 24,000 fl.

b. Strecke vom Ende des Bahnhofs Rappenau bis Jaxtfeld.

(Seit 5. August 1869 im Betrieb.)

Zur Bestreitung der Ausgaben für bedeutendere Vollendungsarbeiten an dem Bahnkörper, der Neckarbrücke und auf dem Bahnhofe zu Jaxtfeld, werden von dem genehmigten Baukapitale, im Budget pro 1870 und 1871 aufrecht erhalten: . . . . . 160,000 fl.

Laut Artikel 23 des Staatsvertrags vom 31. März 1864 haben Württemberg und Hessen je ein Drittel zu dem Bauaufwande für die Bahnstrecke Rappenau-Jaxtfeld beizuschießen.

Im Verhältniß zum Vorrücken des Baues, sollen von den genannten beiden Kontrahenten Abschlagszahlungen geleistet werden.

Die Zuschüsse sind jeweils regelmäßig erfolgt und betrugen bis Ende December 1868:

798,225 fl. 18 kr. (Beilagenheft I. über die eingegangenen Staatsgelder und deren Verwendung Seite 279 und 286); im Jahre 1869 wurden von Württemberg und Hessen weitere 446,954 fl. 12 kr. bezahlt.

Diese Beiträge erscheinen unter den Passiven der Eisenbahnschuldentilgungskasse und sind erst mit der Betriebseröffnung der Meckesheim-Jaxtfelder Bahn von Baden zu verzinsen, nämlich während 10 Jahren zu 3% und nach Ablauf dieser Zeit zu 4%.

§. 4. Eisenbahnbrücke über den Rhein bei Mannheim.

Unter dieser Rubrik wird eine Anforderung nicht mehr gemacht, da die Rechnung hiefür geschlossen ist; die Anlage einer Straße von der Brücke nach der Stadt Mannheim, findet sich als ein neuer Posten unter §. 18 aufgeführt.

§. 5. Güter- und Rangirbahnhof in Mannheim.

Aufrecht zu erhaltender Kreditrest pro 1870/71 (Begründung Seite 73) . . . . . 10,000 fl.

§. 6. Anlage eines definitiven Personenbahnhofes in Mannheim.

In der Begründung zum Eisenbahnbaubudget für 1868/69 wurde das dringende Bedürfniß eines definitiven Personenbahnhofs in Mannheim zur Genüge erläutert und demzufolge als erste Abschlagssumme für dieses Bau-Objekt ein Betrag von 500,000 fl. angefordert und bewilligt; dieser Kredit kam aber nicht zur Verwendung, da über die Situation der Anlage und die Art der Ausführung wesentliche Meinungsverschiedenheiten auszugleichen waren.

Es waren nämlich inzwischen zwei weitere gewichtige Momente hinzugetreten: die im Laufe des Sommers 1870 bevorstehende Eröffnung der Mannheim-Karlsruher Rheinbahn und das, den Ständen bereits zur Genehmigung vorgelegte Projekt der Erbauung einer Eisenbahn in nördlicher Richtung von Mannheim, mit Ueberbrückung des Neckars, der sogenannten Riedbahn und eine Bedachtnahme auf diese neuen Verkehrszuflüsse durfte nicht unterbleiben.

Das zukünftige Hauptgebäude soll unweit des jetzigen Provisoriums erstellt und der Stadt so nahe gebracht werden, als es die technischen Verhältnisse und die Rücksichten auf die verschiedenen Bahneinmündungen gestatten.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Nach einem uns mitgetheilten spezifizirten Voranschlage beträgt der Gesammtaufwand (für Gütererwerbung, Herstellung des Planums, Geleiseanlagen, Hochbauten und dergl.) . . . . . 1,850,000 fl.
wovon die ungefähre Hälfte, als der für 1870 und 1871 muthmaßlich zu verwendende Betrag mit 900,000 fl. in Anforderung gebracht ist.

Es ist lebhaft zu wünschen, daß dieses Bauwerk recht bald ausgeführt und dadurch den Interessen des allgemeinen Verkehrs, sowie den Erwartungen der Stadt Mannheim entsprochen werden möge, die sich schon seit 30 Jahren mit ungenügenden Provisorien behelfen muß.

§. 7. Korrektion der Neckarmündung bei Mannheim.

Diese für Schifffahrt, Flößerei und Eisenbahnverkehr höchst nützlichen Bauarbeiten sind in der verflossenen Budgetperiode energisch gefördert worden; die Durchstiche durch die Mühlau und Friesenheimer Insel sind auf eine Breite von 200 Fuß ausgeführt; der Neckar mündet jetzt in den sog. Friesenheimer Rheindurchschnitt, d. h. in das neue schiffbare Strombett des Rheins; das linkseitige Ufer des korrigirten Neckars ist zu Lagerplätzen hergerichtet, die jederzeit überschient und mit der Bahnanlage unterhalb der Kettenbrücke in Verbindung gebracht werden können.

In der laufenden Budgetperiode soll das Bauwerk vollendet werden, nämlich: die definitive Herstellung des neuen Neckarbetts auf eine Normalbreite von 300 Fuß, die Verbreiterung des Friesenheimer Rheindurchstichs auf die in Folge der Korrektion nöthig gewordene, vereinbarte Rheinstrombreite von 1000 Fuß, die Herstellung eines Floßhafens im Altrhein und die Erhöhung der Schutzdämme.

Im Baubudget für 1866/67 war der Gesammtaufwand für dieses Unternehmen zu . . 1,184,000 fl.
veranschlagt; auf Grund der seitherigen Bauausführungen wurde der Ueberschlag revidirt und auf 1,075,700 fl.
also weniger . . . . . 108,300 fl.
berechnet.

Nach den seitherigen Verwendungen erübrigt noch ein Kreditrest von 500,359 fl. oder rund 500,000 fl., welcher pro 1870 und 1871 in Anforderung kommt.

§. 8. Verladeplätze am Rhein bei Mannheim oberhalb der vormaligen Schiffbrücke bis gegen den Rennershof.

Während 1870/71 sind hiefür keine Ausgaben mehr zu machen.

§. 9. Eisenbahn von Singen nach Villingen.

Die letzte Abtheilung dieser Bahn nämlich Donaueschingen-Villingen ist am 12. August 1869 dem Verkehr eröffnet worden.

Nach der Zusammenstellung auf Seite 75 beträgt der noch verwendbare Kreditrest
Ende 1869 . . . . . 904,101 fl. 13 kr.
wovon zur Vollendung des Bahnkörpers und der mit der württembergischen Verwaltung auf gemeinschaftliche Kosten herzustellenden Bahnhöfe zu Immendingen und Villingen, sowie zur Anlage der Salinebahn von Dürrheim nach Marbach, nach der Regierungsvorlage . . . . . 570,000 fl.
in's Budget pro 1870/71 aufgenommen werden sollen.

Sowohl in dem Voranschlage über die Linie Singen-Villingen zum Budget 1862/63 als in der revidirten Darstellung der Baukosten, welche dem Budget 1866/67 beigelegt war, wurde für eine Pferdebahn von der Station Marbach nach Dürrheim die Summe von 120,000 fl. vorgesehen; auch ist beim Bau der Station Marbach auf diesen zukünftigen Anschluß Rücksicht genommen worden.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Mittlerweile wurden bei den betreffenden Verwaltungen mehrfache Verhandlungen darüber gepflogen, ob diese Salinenbahn nicht gleich für den Locomotivbetrieb hergestellt werden solle und in letzter Reihe entschied man sich für das leichtere und ökonomischere Bausystem der sog. Vizinalbahnen; Kostenüberschläge liegen indessen bis jetzt noch nicht vor.

In der Zwischenzeit sind durch Aufhebung des Salzmonopols die Verhältnisse der Staats-Saline Dürrheim, welcher obige Zweigbahn vorzugsweise dienen soll, in ein wichtiges Uebergangsstadium getreten, dessen Folgen für den zukünftigen Betrieb dieses Etablissements, welches möglicher Weise in Privatbesitz kommen kann, sich noch nicht bemessen lassen.

Wenn es auch ausser Zweifel ist, daß eine Schienenverbindung dem Salinenwerke erhebliche Vortheile verschaffen würde, so fehlen doch Ihrer Kommission die nöthigen Anhaltspunkte, um zu berechnen, in welchem Verhältniß die hieraus erzielten finanziellen Resultate zu dem aufzuwendenden Baukapital stehen würden; ferner lag Ihrer Kommission keine Rentabilitätsberechnung über diese, weil kurze, verhältnißmäßig theuerer zu betreibende Bahnstrecke vor.

Aus den erwähnten Gründen sieht sich Ihre Kommission veranlaßt, die Frage als eine noch offene zu erklären und zu beantragen:

„von der Erbauung einer Bahn von Marbach nach der Saline Dürrheim in der nächsten Budgetperiode noch abzustehen und dafür an dem sub. §. 9 geforderten Gesammtbudgetsatze von . . . . . 570,000 fl.

die Summe von . . . . . 120,000 fl.

in Abzug zu bringen, somit pro 1870/71 nur . . . . . 450,000 fl.

zu bewilligen."

§. 10. Eisenbahn von Radolfzell nach Stockach und Meßkirch.

Von dem laut Seite 75 der Begründung, Ende 1869 noch verfügbaren approximativen Bewilligungsreste von . . . . . 464,346 fl. 9 kr.

werden zur Fortsetzung und Vollendung der Bauarbeiten . . . . . 300,000 fl.

in's Budget pro 1870 und 1871 aufgenommen.

Es ist bekannt, daß die Betriebseröffnung der Bahnstrecke Stockach-Meßkirch durch ungünstige Bodenverhältnisse, Dammsenkungen und Rutschungen, mehrfach verzögert wurden.

Am 3. Februar d. J. haben nunmehr die planmäßigen Fahrten begonnen und wir wollen hoffen, daß keine weiteren Störungen vorkommen werden.

§. 11. Eisenbahn von Offenburg nach Hausach.

Von dem verfügbaren Kreditreste werden für verschiedene Flußbauten an der Kinzig, zur Sicherung des Bahnkörpers, noch aufrecht erhalten . . . . . 10,000 fl.

§. 12. Eisenbahn von Hausach nach Villingen.

Die Arbeiten an den schwierigsten Stellen dieser Sektion, namentlich in den größern Tunneln zwischen Hornberg und St. Georgen*) wurden in der Budgetperiode 1868/69 ununterbrochen und kräftig betrieben; die günstigen Gesteinverhältnisse und das neue Sprengmaterial (Dynamit) kamen hierbei sehr zu Statten.

*) Zur Veranschaulichung der auf dieser Strecke zu überwindenden Schwierigkeiten, verweisen wir auf die interessante Uebersichtskarte von Oberbaurath Gerwig unter dessen technischer Leitung das großartige Bauwerk ausgeführt wird.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

In dem früheren Berichte wurde schon darauf hingewiesen, daß eine thunlichst rasche Förderung des Bahnbaues von Hausach nach Villingen anzustreben sei, um durch Herstellung dieses Mittelgliedes, die Betriebseröffnung für den durchgehenden Verkehr auf unserer Kinzigthalbahn ehestens zu ermöglichen und die auf das große Unternehmen verwendeten Kapitalien früher nutzbringend zu machen; gleichzeitig wurde anerkannt, daß im Verhältniß zu dem Gesammtvoranschlage, die für 1868/69 in das Budget aufgenommene Summe von 1,000,000 fl. nieder gegriffen sei und man gegen eine entsprechende höhere Verwendung in jener Periode nichts zu erinnern haben würde.

Die Regierung hat von ihrem damaligen Vorbehalte, insoweit es sich mit einer rationellen und ökonomischen Bauführung vereinbaren ließ, Gebrauch gemacht und es kamen daher bis Ende vorigen Jahres beiläufig 1,649,421 fl. 22 kr. zur Verwendung, wodurch die Arbeiten an den schwierigen Punkten so gefördert wurden, daß schon im laufenden Jahre der Bau auf der ganzen Linie Hornberg-St. Georgen und den beiden Abtheilungen Hausach-Hornberg und St. Georgen-Villingen zweckmäßig in Angriff genommen werden kann.

Laut dem vorjährigen Budget berechnet sich der ganze Bauaufwand:

I.	Bahnstrecke Hausach-Hornberg	1,311,000 fl. — kr.
II.	„ Hornberg-St. Georgen	8,150,000 fl. — kr.
III.	„ St. Georgen-Villingen	1,175,000 fl. — kr.
	auf . .	10,636,000 fl. — kr.

Seit Beginn des Baues wurden incl. der muthmaßlichen Verwendung im IV. Quartal 1869 verausgabt für Abtheilung II. Hornberg-St. Georgen

während 1866/67	120,522 fl. 35 kr.	
„ 1868/69	1,649,421 fl. 22 kr.	
		1,769,943 fl. 57 „
und von der Restbausumme von		8,866,057 fl. — kr.

sollen in das Budget für 1870 und 1871 aufgenommen werden:

I.	Abtheilung Hausach-Hornberg	800,000 fl. — kr.
II.	„ Hornberg-St. Georgen	5,090,000 fl. — kr.
III.	„ St. Georgen-Villingen	750,000 fl. — kr.
		6,640,000 fl. — kr.

der Rest kömmt in den Jahren 1872/73 zur Verwendung.

Die Vollendung der ganzen Linie Hausach-Villingen ist technischer Seits unter günstigen Verhältnissen bis zum Sommer des Jahres 1872 in Aussicht gestellt.

In Abtheilung III. St. Georgen-Villingen waren zwei Zugsrichtungen in Betracht genommen worden, nämlich:

a) die eine von St. Georgen über Stockburg der Brigach entlang und durch den Stockwald nach Villingen,

b) die andere von St. Georgen über Peterzell und Mönchweiler nach Villingen.

Seit der Vorlage des Budgets ist durch höchste Entschließung aus Großh. Staatsministerium Nr. 990/1 vom 23. Dezember 1869 erstere Linie (welche auch schon im ursprünglichen Bauüberschlage vorgesehen war und sich um 81,000 fl. billiger als die zweite berechnet) als mehr im Interesse unseres Schwarzwaldes liegend, zur Ausführung genehmigt worden.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

§. 13. Eisenbahn von Lauda nach Wertheim.

(Seit dem 15. Oktober 1868 vollständig im Betrieb.)

Zufolge Begründung auf Seite 77 wird von dem Rest der Ueberschlagsumme für verschiedene Vollendungsarbeiten ein Betrag von . . . . . 90,000 fl.
in Aussicht genommen; ferner hat die Tauberthalbahn laut Anmerkung zu §. 2a ein Drittel von 201,000 fl. an dem Ausbau des Bahnhofs zu Lauda zu tragen mit . . . . . 67,000 fl.

so daß im Budget pro 1870/71 aufrecht zu erhalten sind . . . . . 157,000 fl.

§. 14. Eisenbahn von Lauda nach Mergentheim.

(Am 23. Oktober 1869 dem Betrieb übergeben.)

Die Herstellungskosten für diese Bahn waren im Budget pro 1868/69 approximativ zu 775,000 fl. berechnet; ein genauer Voranschlag konnte damals nicht geliefert werden, weil die im Staatsvertrag vom 31. März 1864 Art. 10 (Ziff. 1.) vorgesehenen Unterhandlungen mit Württemberg, über den als Wechselstation dienenden Bahnhof Mergentheim noch nicht zum Abschluß gediehen waren.

Den Mergentheimer Bahnhof hat vertragsmäßig Art. 10 (Ziff. 2.) die Württembergische Bauverwaltung auszuführen; derselbe wird von beiden Betriebsverwaltungen gleichmäßig benützt und die Kosten des Baues sind von Baden zur Hälfte an Württemberg zu vergüten. Ausgenommen von dieser Bestimmung wurden jene Hochbauten, welche ganz ausschließlich einer der beiden Verwaltungen dienen; diese sind auf separate Rechnung herzustellen.

Nach einem von der württembergischen Verwaltung aufgestellten, uns mitgetheilten Kostenüberschlag ist der ganze Aufwand für den gemeinschaftlichen Mergentheimer Bahnhof und die betreffenden Bahnanlagen auf . . . . . 498,402 fl.

berechnet, hievon für Baden die Hälfte . . . . . 249,201 fl.
dazu kommen die Kosten für die zur ausschließlichen Benützung der badischen Verwaltung bestimmten Gebäude, wie Locomotiv- und Wagenremise, Dienstwohnungen u. s. w. mit . 50,000 fl.

Zusammen . 299,201 fl.
oder rund . 300,000 fl.

während im früheren approximativen Ueberschlag hiefür nur 100,000 fl. angenommen waren.

Dieser bedeutende Unterschied wurde Seitens der Großh. Regierung damit begründet, daß zur Zeit als der approximative Ueberschlag für die ganze Bahnstrecke Lauda-Mergentheim gefertigt wurde, zwar rund 100,000 fl. für den badischen Antheil an dem Mergentheimer Bahnhof und den dasigen Betriebslokalitäten, sowie den Geleiseanlagen und sonstigen Einrichtungen darin aufgenommen wurden, daß aber damals der Platz an welchem die Station errichtet werden sollte noch nicht bekannt und auch noch keinerlei Pläne festgestellt waren.

Im Laufe der Unterhandlungen mit Württemberg zeigte es sich aber, daß die ganze Anlage, um als Wechselstation dienen zu können und einen ungestörten Betriebsdienst zu ermöglichen, mindestens die gleiche Ausdehnung erhalten müsse als jene, welche für die Wechselstationen Osterburken und Jaxtfeld vereinbart wurden.

Dies steigerte den Bauaufwand schon an und für sich und außerdem mußte statt eines ursprünglich in Aussicht genommenen, beschränkteren Platzes, um die von beiden Betriebsverwaltungen verlangte Bahnhofsausdehnung

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

herstellen zu können, das allein hiefür geeignete Terrain benützt werden, wozu sämmtliche werthvollen Gartenanlagen bei der Stadt in Anspruch genommen werden mußten; endlich wurde dadurch auch noch eine Durchschneidung und durchgreifende Regulirung der beiden Bachläufe am untern Bahnhofende veranlaßt, welche bei dem ersten Plan, mit geringerer Längenausdehnung, in weit beschränkterem Maaße erforderlich gewesen wären.

Nach einer dem Budget (Seite 108 u. 109) beigefügten Anlage, stellt sich daher der Gesammtaufwand, incl. der Mergentheimer Bahnhofanlagen, nunmehr auf . . . . . 930,000 fl.
von welchem Betrage beiläufig . . . . . 490,000 „
bis Ende Dezember 1869 verausgabt sein werden und der Rest mit . . . . . 440,000 fl.
für Vollendung der Bahn und die Zahlungen an Württemberg als Beitrag zu den Mergentheimer Bauten in das Budget 1870/71 aufzunehmen ist.

§. 15. Verbindung der badischen Staatsbahn bei Leopoldshöhe mit der französischen Ostbahn bei St. Louis.

In der Begründung zum Eisenbahnbaubudget 1868/69 und in dem darauf erstatteten Berichte der Budget-Kommission ist die große Zweckmäßigkeit dieser Verbindung zwischen der französischen Ostbahn und unserer obern Rheinthalbahn bezw. der Wiesenthalbahn dargethan worden.

Es wurde damals hiefür ein erster Betrag von 130,000 fl. in's Budget aufgenommen; derselbe kam aber nicht zur Verwendung, da die Verhandlungen zwischen den beiderseitigen Verwaltungen sich in die Länge zogen.

Inzwischen ist das betreffende Uebereinkommen (d. d. Paris 22. Oktober 1869 — Karlsruhe 5. Nov. 1869) zum Abschlusse gelangt; auf Grund desselben hat jeder Theil die Bahn auf seinem Gebiete herzustellen und die bezüglichen Kosten zu tragen.

Die Verbindung über den Rhein soll durch eine feste Brücke aus Holzkonstruktion bewirkt werden, an deren Herstellungs- und Unterhaltungskosten beide Verwaltungen je zur Hälfte partizipiren; um die bei einem andern Rheinübergange (bei Kehl) gemachten schlimmen Erfahrungen nicht wiederholen zu müssen, soll dieselbe nicht in Regie, sondern auf festen Akkord, mit regelmäßiger Abrechnung, ausgeführt werden.

Nach den neuesten, endgültigen Bestimmungen wird die Eisenbahnbrücke oberhalb der jetzigen Rheinfähre, unterhalb der schweizerischen Grenze, zu stehen kommen und die jenseitige (französische) Verbindungsbahn die Stadt Hüningen, woselbst eine Station errichtet werden soll, an ihrem südlichen Ende berühren, um von da aus in den Bahnhof St. Louis einzumünden.

Hierdurch ist die Richtung der diesseitigen Verbindungslinie, nördlich von der Schweizer Grenze, auf badischem Gebiete vorgezeichnet und nachdem der hauptsächlichste Verkehr, nämlich jener nach dem Wiesenthal, dem obern Rheinthal und dem Bodensee, seinen Weg über die badische Station bei Basel einschlagen wird, muß im Interesse des Betriebs die Verlegung der jetzigen beschränkten Station Leopoldshöhe nach einer südlicheren Richtung stattfinden.

Wir glauben uns nach den vorgelegten Situationsplänen von der Zweckmäßigkeit dieser Ausdehnung der Bahnanlagen überzeugt halten zu dürfen.

Bei dem Voranschlage im Budget pro 1868/69 konnten wegen des noch mangelnden Vertrages mit der französischen Ostbahn nur höchst approximative Berechnungen aufgestellt werden; letztere beruhten zunächst auf der Absicht den Rhein nördlich von Hüningen zu überbrücken; dieses Tracé stieß aber französischer Seits auf prinzi-

pielle, nicht zu beseitigende Schwierigkeiten und mußte aufgegeben werden, wogegen aber hinsichtlich des Betriebs günstigere Bestimmungen, als die ursprünglich festgestellten, eingeräumt wurden; der Betrieb wird ein gemeinschaftlicher sein und die Züge der beiderseitigen Eisenbahnen sollen sich gleichmäßig zwischen den Bahnhöfen von Leopoldshöhe und St. Louis aufhalten und bewegen dürfen.

Laut den durch uns eingesehenen Kostenüberschlägen wird der Aufwand betragen:

a. für die neuen Stations- und Geleiseanlagen bei Leopoldshöhe	296,000 fl.
b. für die Verbindungsbahn Leopoldshöhe-Rhein	80,000 fl.
c. für die Rheinbrücke, die Hälfte (ca. 300,000 fl.)	150,000 fl.
zusammen . .	526,000 fl.

und da die Verbindung schon in den nächsten zwei Jahren ganz vollendet sein kann, so wird der ganze Betrag in das Budget aufgenommen.

Die bei Gelegenheit dieser Rubrik im Berichte pro 1868/69 ausgesprochene Erwartung, daß auch der Bau einer Eisenbahnbrücke bei Basel zur Verbindung der badischen Bahn und der schweizerischen Zentralbahn, nicht ausbleiben könne, hat sich inzwischen erfreulicher Weise verwirklicht; die Centralbahn wird die Brücke und Verbindungsbahn ganz auf ihre Kosten herstellen und der Betrieb wird ein gemeinschaftlicher sein; die Vertragsurkunden liegen gegenwärtig den beiden Regierungen zur Ratifikation vor.

Wenn nun diese letztere Ueberbrückung des Rheins bei Basel unserm Verkehr mit der Schweiz einen mächtigen Vorschub leisten wird, so liegt es anderseits außer Zweifel, daß die Verbindung St. Louis-Leopoldshöhe, welche zunächst der Alimentirung unserer oberen Rheinthalbahn und unserem industriellen Wiesenthal dienen soll, dadurch nicht überflüssig gemacht, sondern mit selbständiger Frequenz nebenher bestehen wird.

§. 16. Hafenanlage in Radolfzell.

Die Zweckdienlichkeit neuer Hafenanlagen in Radolfzell nach der Begründung auf Seite 78 und 79 des Budgets ist anerkannt.

Laut dem von Großh. Oberdirektion aufgestellten Voranschlage beträgt der Gesammtaufwand 80,000 fl.
wovon aus dem Eisenbahnbaufond . . . . . 60,000 fl.
unter der Bedingung bestritten werden sollen, daß die Gemeinde Radolfzell einen Zuschuß von . 20,000 fl.
für diese Bauarbeiten leistet.

Wir haben hierbei einen sinnesändernden Redaktionsfehler in der Regierungsvorlage zu berichtigen; übereinstimmend mit dem Ergebnisse, welches wir aus den Akten geschöpft haben, soll es nämlich heißen: „während Seitens der Stadt Radolfzell ein Beitrag von 20,000 fl. in Aussicht genommen ist“ statt: „in Aussicht gestellt worden ist“.

§. 17. Herstellung eines Centralgüterbahnhofs und Hafenkanals auf der Mühlau bei Mannheim.

Schon seit Jahren wurde die dringende Nothwendigkeit empfunden, die Einrichtungen für den massenhaften Güterverkehr in Mannheim aus dem langjährigen Provisorium zu bringen und den Bedürfnissen entsprechend zu erweitern; es wurden zwar zu wiederholten Zeiten Projekte darüber ausgearbeitet, aber immer wieder zurückgelegt, da man sich wegen des Brückenbaues und der noch ungewissen Lage des Personenbahnhofs in einem Uebergangsstadium befand, dessen definitive Gestaltung man abwarten wollte.

Der Zeitpunkt um etwas Ganzes zu schaffen ist herangekommen; Techniker und Sachverständige aus allen Theilen der Verwaltung, Delegirte des Handelsstandes, der Schifferschaft und der Stadtgemeinde haben einstimmig

demjenigen Projekte den Vorzug gegeben, welches der gegenwärtigen Regierungsvorlage zu Grunde liegt und dessen Ausführung sich nicht mehr länger verzögern läßt.

Auf Seite 79 und 80 der Begründung sind die beabsichtigten Zentralgüterbahnhof- und Hafen-Anlagen auf der Mühlau näher dargestellt und Ihre Kommission hat sich durch die bis ins Detail ausgearbeiteten Pläne überzeugt, daß es sich um die Schaffung von Einrichtungen handelt, wie sie an einem Platze, an welchem sich der Eisenbahn- und Schifffahrts-Verkehr in so ausgedehntem Maaße konzentriren, kaum zweckmäßiger angelegt werden können.

Die große Bedeutung der Rheinschifffahrt, des massenhaften Eisenbahn-Güterverkehrs und die so günstige Lage Mannheim's für beide, ist längst anerkannt und wenn schon in der Regierungsvorlage auf den Umfang der sich daselbst bewegenden Gütermassen hingewiesen wurde, wollen wir nur erwähnen, daß:
der Waarenverkehr im Hafen zu Mannheim sich

im Jahre 1868 auf das beträchtliche Quantum von 8,358,998 Centner

" " 1869 " " " " " 9,177,501 "

belaufen und auf der Eisenbahnstation Mannheim im Jahre 1869

der Güterempfang 5,326,944 Centner

der Güterversandt 7,963,081 Centner

betragen hat.

Dieser Verkehr kann aber auf die Dauer nur durch Einrichtungen erhalten und gesteigert werden, wie solche den heutigen Transportverhältnissen entsprechen; ein Zustand, wie der gegenwärtige, bei welchem durch unzureichende, beengte Räumlichkeiten das Aus- und Einladen der Rheinschiffe und Eisenbahnwagen in der störendsten Weise Verzögerungen erleidet darf nicht mehr länger andauern, wenn die Interessen unseres Eisenbahnverkehrs nicht schwer geschädigt werden sollen.

Eine Steigerung des Verkehrs auf dem Rheine und im Zusammenhange damit, eine Steigerung des Eisenbahnverkehrs in Mannheim ist auch ferner mit Sicherheit zu erwarten, da in Folge der seit dem Jahre 1866 eingetretenen vollständigen Befreiung der Schifffahrt von den lästigen Flußzöllen, bei der fortschreitenden Regulirung des Strombettes und durch die Vervollkommnung des sich jetzt schon durch seine Vorzüglichkeit auszeichnenden kolossalen Transportmaterials (Dampfschiffe, Dampfschleppschiffe, eiserne Schleppkähne und gewöhnliche Segelschiffe von verschiedenster Größe und Ladungsfähigkeit) unserer schönen vaterländischen Wasserstraße, neben den wettbewerbenden Eisenbahnen, noch immer eine gedeihliche Zukunft bevorsteht.

Die für die Einrichtungen in Mannheim aufgewendeten Summen fördern zugleich die Interessen des ganzen Landes, denn der Verkehr welcher sich an ersterm Platze bewegt, ist nicht von lokaler Bedeutung; derselbe dient zur Alimentirung unseres ganzen Eisenbahnnetzes, welchem er durch seine erleichterte Verbindung mit der Rheinschifffahrt, als dem billigsten Transportwege, eine selbstständigere, von Konkurrenz-Routen unabhängigere Stellung sichert.

Von dem approximativen Ueberschlage des Gesammt-Aufwandes sowohl für die Hafenbauten als für den damit verbundenen Centralgüterbahnhof haben wir ebenfalls Kenntniß genommen.

Derselbe beziffert sich laut summarischer Darstellung (Seite 80) auf . . . . 4,900,000 fl.

und da für die ganze Bauausführung ein Zeitraum von beiläufig 6 Jahren erforderlich sein wird, vertheilt sich der Bedarf

für die Jahre 1870/71 auf 1,700,000 fl.
" " " 1872/73 auf 2,000,000 fl.
" " " 1874/75 auf 1,200,000 fl.

wovon die erstere Summe mit:

1,700,000 fl. im Budget pro 1870 u. 1871

zur Anforderung gelangt.

§. 18. Straßenanlage von der Rheinbrücke in die Stadt Mannheim.

Die Regierungsvorlage begründet obige Position damit:

„daß in Folge der Abführung der Schiffbrücke der gewöhnliche Straßenverkehr zwischen den Städten Mann-„heim und Ludwigshafen sich über die neue Eisenbahnbrücke bewege; der neue Weg sei hiernach von den „meisten Stadttheilen etwas weiter als der bisherige über die Schiffbrücke; dies werde bei der lebhaften „Kommunikation zwischen beiden Städten immerhin als eine Belästigung empfunden.

„Es solle nun diese beseitigt werden durch Anlage einer neuen Straße, welche von der stehenden Brücke „in thunlichst direkter Richtung nach dem Mittelpunkt der Stadt Mannheim führt.

„Da der jetzige Zustand durch die Eisenbahnbauten herbeigeführt worden sei, so scheine es gerechtfer-„tigt, die Mittel zur Herstellung dieser Straße aus dem Eisenbahnbaubudget zu schöpfen."

Die projektirte Straße soll beim Großh. Schlosse im Schloßgarten, ihren Anfang nehmen, sich in einem entsprechenden Bogen an das unterste Widerlager des Eisenbahn-Viadukts im Schloßgarten anschließen und von da ab auf Stützmauern und Viadukten ganz gleich wie diejenigen, welche die Verbindungsbahn tragen, bis zur Brückenlandfeste fortgesetzt werden.

Die Kosten sind veranschlagt, wie folgt:

Ausmessung und Absteckung		250 fl.
Gütererwerbung		4,300 fl.
Herstellung der Straße:		
a. Oeffnen der Linie und Planirungs-Arbeiten	2,600 fl.	
b. Drei Viadukte (Fundamentirung, Mauerwerk und Eisenwerk)	80,000 fl.	
c. Herstellung der eisernen Geländer, Kandelaber ꝛc.	4,000 fl.	
d. Herstellung der Straßenfahrbahn und Trottoirs	8,000 fl.	
e. Verschiedenes	850 fl.	
		95,450 fl.
zusammen		100,000 fl.

Bei dieser Anforderung ist Ihre Kommission auf erhebliche Anstände gestoßen, welche eine eingehende Berathung zur Folge hatten.

Die Kommissionsmitglieder waren fast ohne Ausnahme der Ansicht, daß es billig wäre der Stadt Mannheim einen angemessenen, wenn auch verhältnißmäßig nicht großen Beitrag zu den vielen Baukosten für Hafenanlagen, Flußkorrektionen, Personen- und Güterbahnhöfen ꝛc. zuzumuthen, da alle diese neuen Einrichtungen zwar in

erster Reihe im Interesse des Staates, beziehungsweise des Eisenbahnfiskus getroffen werden, aber doch nebenbei für die Stadt Mannheim selbst, eminente Vortheile in Beziehung auf ihren Handel und Verkehr im Gefolge haben.

Ein kleiner Theil Ihrer Kommission war jedoch der Meinung, daß diese Zumuthung, welche der Berichterstatter bekämpfte, an die größeren Positionen, bei denen es sich um Millionen handelt, geknüpft werden solle.

Die Majorität (7 gegen 6) war der Ansicht, daß die Herstellung dieser sog. „Zufahrtsstraße" welche eigentlich richtiger ein Viadukt von der Eisenbahnbrücke zur Stadt genannt werden kann, auf gemeinschaftliche Kosten des Staates und der Stadt gebaut werden soll, so daß jeder Theil die Hälfte davon zu übernehmen habe.

Die Majorität hat dabei nicht übersehen, daß die Frage des Baues dieser Zufahrtsstraße keine einfache ist, sondern damit zusammenhängt, daß diese Verbindung von der Stadt Mannheim nicht gewünscht wird, weil diese die Beibehaltung der Schiffbrücke vorziehen würde; die gleiche Tendenz hat die bayerische Regierung im Interesse der Stadt Ludwigshafen, welche mit Berufung auf den Staatsvertrag vom 27. Januar 1862, die Beibehaltung der Schiffbrücke ebenfalls verlangt.

Ihre Kommission ist jedoch in Uebereinstimmung mit der Großh. Regierung der entschiedenen Meinung, daß die bezügliche Bestimmung (Art. 12) des Staatsvertrags ein Recht den Fortbestand der Schiffsbrücke zu verlangen, nicht gewähre.

Dieser Artikel lautet:

„Die Entscheidung darüber, ob nach Vollendung der stehenden Brücke die bisherige Schiffbrücke „noch beibehalten werden soll oder nicht, soll in dem auf die Betriebseröffnung der Verbindungsbahn „folgenden Jahre auf Grund der bis dahin gesammelten Erfahrungen gemeinschaftlich getroffen „werden.

„Entscheiden sich die beiden Regierungen im Interesse des beiderseitigen Verkehrs für Beibe„haltung der Schiffbrücke, so soll auch das Eigenthum derselben ein gemeinschaftliches sein und jeder „Regierung die Unterhaltung und Bewachung der auf ihr Gebiet treffenden Hälfte obliegen.

„Die Königlich Bayerische Regierung hat bei der Uebernahme ihrer Hälfte den Werth der er„haltenen Brückenbestandtheile baar an die Großh. Badische Regierung zu vergüten.

„Dieser Werth wird, wenn die beiden Regierungen sich über denselben nicht sofort verständigen „sollten, durch Sachverständige vermittelt. Jede Regierung ernennt einen Sachverständigen und diese „wählen dann einen Dritten, welcher als Obmann die Schätzung zu leiten hat.

„Durch den Uebergang der Brücke in gemeinschaftliches Eigenthum werden auch die Brückenge„fälle gemeinschaftlich. Die bisherige Art der Erhebung soll bis auf weitere allenfallsige Vereinbarung „beibehalten werden."

Wir glauben also, daß die Schiffbrücke nur dann beizubehalten sei, wenn beide kontrahirende Regierungen gemeinschaftlich ihren Fortbestand im Interesse ihrer Länder wünschen. Die Großh. Regierung erklärt aber, daß die Beibehaltung nicht nur nicht geboten, sondern durch das Interesse der Schifffahrt und des Verkehrs, sowie wegen der projektirten unentbehrlichen Geleiseanlagen, die den Rangirbahnhof mit den Bahnanlagen auf der Mühlau verbinden sollen, geradezu unthunlich sei.

Hiezu kommt, daß die Eisenbahnbrücke seiner Zeit wohl nur für den Eisenbahnverkehr und also mit weit geringeren Kosten erbaut worden wäre, wenn man die Schiffbrücke hätte beibehalten wollen. Um diese entbehrlich zu machen, versah man die Eisenbahnbrücke auch mit einer breiten Fahrbahn für gewöhnliche Fuhrwerke, sowie mit Trottoirs für Fußgänger, wodurch die Kosten mindestens um ein Drittheil erhöht wurden.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Die Majorität der Kommission (7) stellt daher folgende Sätze auf:

1) Durch die Eisenbahnbrücke ist der Stadt Mannheim ein mehr als ausreichendes Aequivalent für die Schiffbrücke gegeben, da letztere zur Zeit des Winters sehr oft beseitigt werden mußte; überdies hat bereits für die Verbindungsbahn der Rheinbrücke mit dem Bahnhof und für eine Zufahrtsstraße nach der Stadt Mannheim eine Verwendung von 446,338 fl. stattgefunden. Die Stadt Mannheim kann also keinen berechtigten Anspruch auf Fortbestand der Schiffbrücke neben der Eisenbahnbrücke machen.

2) Der Staatsvertrag mit Bayern bedingt die Beibehaltung der Schiffbrücke nur für den Fall, wenn beide Regierungen sie für geboten halten, was aber keineswegs der Fall ist.

3) Somit ist die Schiffbrücke als entschieden und mit Recht beseitigt zu betrachten.

4) Ist aber dieses der Fall, so liegt der Bau der fraglichen Zufahrtsstraße, welche die Verbindung der Eisenbahnbrücke und der bayerischen Pfalz mit Mannheim nicht unerheblich abkürzt, in erster Reihe im Interesse der Stadt, sodann aber auch allerdings im Interesse des Staats.

Auch ist es ein Akt der Freundnachbarlichkeit gegen Ludwigshafen und die Königl. Bayerische Regierung, wenn zur Erleichterung des Verkehrs mehr gethan wird, als der Wortlaut des Vertrags verlangt.

Auf diese Anschauungen gestützt stellt die Majorität den Antrag:

„Die fragliche Zufahrtsstraße auf gemeinschaftliche Kosten des Staates und der Stadt Mannheim „zu bauen, somit hier statt der geforderten 100,000 fl. nur 50,000 fl. zu bewilligen."

Die Minorität (6) Ihrer Kommission, worunter der Berichterstatter, ist der Ansicht, daß die Stadt Mannheim zu einem Beitrag zur Anlage der Fahrstraße oder richtiger des Viadukts von der Eisenbahnbrücke nach dem Schlosse nicht beigezogen werden soll.

1) Die Stadt Mannheim hat diese Zufahrtsstraße nicht verlangt; sie hatte in der seither bestehenden Schiffbrücke eine viel bessere Verbindung mit Ludwigshafen und der Pfalz.

2) Wenn nun aus andern Gründen die Entfernung der Schiffbrücke für nothwendig gehalten wird, so erscheint es unbillig, von der Stadt Mannheim noch einen Beitrag für die Erstellung der im Budget vorgesehenen Zufahrtsstraße zu verlangen, die eigentlich einen Bestandtheil der Brücke bildet und gewiß bei Erbauung der festen Brücke auch ausgeführt worden wäre, wenn damals schon über die Entfernung der Schiffbrücke eine Entscheidung vorgelegen hätte.

3) Auch die Majorität verkennt nicht die Zweckmäßigkeit der Zufahrtsstraße, weil sie selbst befürwortet daß die Hälfte der Brückenzufahrt auf den Eisenbahnbaufond übernommen werden soll.

4) Es wäre gewiß auffallend, der Stadt Mannheim doppelte Opfer anzusinnen, einmal in der Entfernung der ihr ganz bequem gelegenen Schiffbrücke und dann in der Leistung eines Beitrags zur Zufahrtsstraße, die lediglich aus dem Grunde, weil die Schiffbrücke entfernt werden muß, nothwendig erscheint.

Darin stimmt übrigens die Minorität mit der Majorität überein, daß die Zufahrtsstraße erst dann angelegt werden soll, wenn die Frage wegen Beseitigung der Schiffbrücke endgültig in bejahendem Sinne entschieden ist.

Die Minorität stimmt, wie schon erwähnt, für Bewilligung der ganzen Summe von 100,000 fl. aber nach der Ausführung der Majorität sollen in das Budget pro 1870/71 statt angeforderter 100,000 fl. nur . . . . . 50,000 fl. aufgenommen werden. —

§. 19. Eisenbahn von Schwackenreuthe nach Pfullendorf.

Die Herstellung dieser Bahnstrecke beruht auf dem unterm 18. Februar 1865 mit Württemberg abgeschlossenen Staatsvertrage über die Stockach-Aulendorfer Bahn, wovon Baden die Abtheilung von Stockach bis Pfullendorf und Württemberg jene von Pfullendorf bis Aulendorf zu erbauen hat.

Solche wird von der Station Schwackenreuthe an der schon bestehenden Stockach-Meßkircher Linie abzweigen und wir haben der deßfallsigen Begründung auf Seite 81 der Vorlage nichts beizufügen.

Von dem approximativen Totalaufwande von 1,400,000 fl. für diese Bahnstrecke werden in's Budget für 1870/71 aufgenommen . . . . . 1,200,000 fl.
da sie in den nächsten zwei Jahren betriebsfähig hergestellt werden soll, um sich in Pfullendorf an die Linie nach Aulendorf anzuschließen, deren gleichzeitige Vollendung innerhalb der genannten Frist mit Sicherheit bevorsteht.

§. 20. Fortsetzung der Bahn von Meßkirch nach Mengen.

Diese in den Staatsverträgen vom 18. Februar 1865 mit Württemberg und vom 3. März 1865 mit Preußen vorgesehene Linie von Meßkirch durch das Ablachthal über Göggingen und Krauchenwies nach Mengen, im Anschluß an die Württembergische Donauthalbahn Mengen-Ulm, ist als Mittelglied des bedeutenden Verkehrs aus Bayern über Ulm nach der Schweiz, für unser Bahnnetz im Seekreise und die obere Rheinthalbahn von besonderer Wichtigkeit.

Weder der Bau noch der Betrieb dieser Bahnstrecke bieten irgend welche erhebliche Schwierigkeiten; die Kosten für Herstellung derselben sind approximativ auf 1,660,000 fl. veranschlagt, wovon . . . 1,400,000 fl.
im Budget pro 1870/71 zur Aufnahme gelangen.

§. 21. Eisenbahn von Krauchenwies nach Sigmaringen.

Laut Artikel 1 Ziffer 2 und Artikel 2 des Staatsvertrags vom 3. März 1865 mit Preußen, hat Baden binnen 8 Jahren eine Eisenbahn von Meßkirch durch das Ablachthal auf Preußischem Gebiet nach Sigmaringen zu erbauen; diese Eisenbahn wird naturgemäß ihre Abzweigung nach Sigmaringen in Krauchenwies zu finden haben und daher bis zu letzterer Station einen Theil der sub §. 20 erwähnten Bahn von Meßkirch nach Mengen bilden.

Nachdem nun die durch Württemberg zu erstellende Bahn von Mengen über Scheer nach Sigmaringen bereits im Bau begriffen ist und schon im Jahre 1871 dem Betrieb übergeben werden soll, wodurch ebenfalls eine Verbindung zwischen Meßkirch und Sigmaringen hergestellt sein wird, hat sich Ihre Kommission Angesichts des ohnehin geringen Verkehrs von und nach Sigmaringen, die Frage gestellt, ob die direkte Linie Krauchenwies — Sigmaringen, bei dem nur unbedeutenden Umwege von Krauchenwies über Mengen-Scheer nach Sigmaringen, nicht ganz entbehrt werden könnte.

Durch den besagten Staatsvertrag vom 3. März 1865 ist jedoch Baden zur Erbauung der direkten Linie nach Sigmaringen verpflichtet; es mußte seiner Zeit auf diese Bedingung eingegangen werden, um bei unseren Eisenbahnanschlüssen im Seekreis, die dazwischen liegenden Königl. Preußischen Gebietstheile durchschneiden zu dürfen.

Die Kosten sind mit der Bahnhofherstellung in Sigmaringen annähernd auf 1,000,000 fl. veranschlagt, und indem wir den hiervon in Anforderung gebrachten Betrag von . . . . . 800,000 fl.
für die Budgetjahre 1870 und 1871 aufnehmen, glauben wir Großh. Regierung dringend empfehlen zu sollen, Alles aufzubieten, damit die Königl. Preußische Regierung von dieser, für uns weit lästigeren als für die Preußi-

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

schen Landestheile nützlichen, direkten Zwischenlinie Krauchenwies — Sigmaringen Umgang nehmen und sich mit der Verbindung von Krauchenwies über Mengen-Scheer nach Sigmaringen genügen lassen möge.

§. 22. Lasten, Vorbereitungs- und Verwaltungsaufwand.

Der Budgetsatz pro 1870 und 1871 für Verwaltungsaufwand beruht auf einer muthmaßlichen Durchschnittsberechnung von $3^1/_2$ Prozent der zur Verwendung bestimmten Bausummen.

Indem wir uns dieserhalb auf die Begründung (Seite 82 und 83 der Vorlage) beziehen, können wir nur wünschen und, insoweit nöthig, empfehlen, daß eine günstige Förderung der Bauarbeiten den in Aussicht genommenen

Betrag des Verwaltungsaufwandes	569,835 fl.
wozu für Voruntersuchungen neuer Bahnstrecken	15,000 fl.
zusammen . .	584,835 fl.

ermäßigen möge.

§. 23. Eigene Einnahmen.

Hiefür ist, da sichere Anhaltspunkte zur Vorausbestimmung naturgemäß fehlen, der ungefähre Betrag des Rechnungsergebnisses der letzten Jahre angenommen . . . . . 200,000 fl.
und an der Summe der Ausgaben in Abzug gebracht.

Tit. II. Eisenbahnbetriebs-Verwaltung.

(S. 69 des Budgets bezw. S. 2 des Nachtrags.)

An dieser Stelle haben wir nochmals auf den unterm 22. Januar d. J. nachträglich vorgelegten berichtigten Etat hinzuweisen, welcher, bezüglich der neuen Anforderungen, den ursprünglichen Budgetsätzen von zusammen:

7,468,620 fl. vollkommen entspricht, dagegen aber die aufrecht erhaltenen Kredite statt muthmaßlicher:

284,454 fl. auf wirkliche 361,872 fl. beziffert, indem die approximativen Verwendungen im IV. Quartal 1869 zu rund 550,000 fl. angenommen waren, während sich nach dem Rechnungsergebnisse nur eine Ausgabe von

472,582 fl. herausstellt.

Die Gesammtsumme des Budget-Etats für Titel II. beträgt somit 7,468,620 + 361,872 fl.

oder 7,830,492 fl.

---

§. 1. Definitive Hochbauten und Herstellungen.

(Verzeichniß der Bau-Objekte auf Seite 86.)

Wir werden uns darauf beschränken, da wo die Forderungen durch die Regierungsvorlage genügend begründet sind, auf die betreffende Motivirung zu verweisen.

Ziffer 1. Anschluß der Karlsruhe-Mannheimer Rheinbahn in Mannheim, laut Begründung zu 1 und 10 Seite 87 . . . . . 5,000 fl.

Ziffer 2. Rangirbahnhof und Anschluß der Schwetzinger Bahn in Heidelberg 163,000 fl.

Das dringende Bedürfniß ist (Seite 87) zur Genüge nachgewiesen; aus den durch uns eingesehenen Voranschlägen erhellt, daß hierunter ein Betrag für Erwerbung von Gelände enthalten ist, welches zwar noch entbehrlich, aber für die zukünftige Ausdehnung des Heidelberger Bahnhofs durchaus nothwendig ist und jetzt schon vorsorglich acquirirt werden muß.

Ziffer 3. Neue Station für Personen- und Güterdienst in St. Ilgen . 37,500 fl.

Die Dringlichkeit der Herstellung dieser Anlage ist anerkannt, aber von der Leistung eines Beitrags von 2,500 fl. Seitens der an Errichtung der Güterstation Betheiligten, abhängig gemacht, der ganze Aufwand beträgt nämlich 40,000 fl.

Ziffer 4. Stationserweiterung für Güterdienst in Mauer unter der Voraussetzung eines Zuschusses von 1000 fl. durch die Betheiligten, zu den auf 10,000 fl. veranschlagten Kosten, Rest . 9000 fl.

Ziffer 5. Desgleichen in Söllingen, namentlich im Hinblick auf die dortigen Sandsteingruben 10,000 fl.

Ziffer 6. Maschinenhaus und Speisungseinrichtung in Pforzheim an Stelle der baufällig gewordenen, provisorischen Remise . . . . . 18,000 fl.

Ziffer 7. Verbindungsbahn vom Mühlburger Thor in Karlsruhe nach der Hauptbahn bei Beiertheim nebst Rangirgeleisen . . . . . 204,000 fl.

Diese sog. Beiertheimer Verbindungskurve für den Güterverkehr nach Stationen oberhalb Karlsruhe, wurde schon bei Genehmigung der Mannheim-Karlsruher Bahn in Aussicht genommen; sie bietet den Vortheil einer abgekürzten Linie und erlaubt, von sonst durchaus unabweislichen Erweiterungen des Karlsruher Bahnhofs Umgang zu nehmen.

Ziffer 8. Hauptwerkstätten in Karlsruhe.

In Folge der stets wachsenden Ausdehnung unseres Eisenbahnbetriebs und um die gute Instandhaltung unseres bedeutenden und werthvollen Transportmaterials zu ermöglichen, ist die Herstellung größerer Werkräumlichkeiten dringend erforderlich.

Dieselben sollen nach den uns vorgelegten Plänen und laut Begründung auf Seite 89 und 90 successive in einem größern Komplexe östlich vom Karlsruher Hauptbahnhofe erbaut werden; auch ist in der vorigen Budget-Periode, die Anlage bereits mit einer auf letztem Landtag genehmigten Montirungswerkstätte begonnen worden.

In den bevorstehenden 2 Jahren 1870/71 soll nun eine Reparaturwerkstätte für Wagen und eine mechanische Werkstätte nebst Dampfkesselhaus, sowie ein Verwaltungsgebäude für den Werkstättebetrieb erbaut werden.

Der Voranschlag hiefür sowie für die Geleiseanlagen beziffert sich auf . . . . 349,400 fl.
für Einrichtungsgegenstände (Dampfmaschinen, Werkzeugmaschinen u. s. w.) . . . . 65,200 fl.

zusammen . 414,600 fl.

Ziffer 9. Maschinenhaus in Karlsruhe.

Zur Unterbringung von 22 Lokomotiven soll in der Nähe der Werkstätten, laut Begründung auf Seite 90, ein halbkreisförmiges Maschinenhaus (Heizhaus) erbaut werden, welches mit Zubehörden und Geleisen auf 129,000 fl. veranschlagt ist.

Ziffer 10. Anschluß der Karlsruhe-Mannheimer Rheinbahn in Karlsruhe.
ist unter Ziffer 1. begründet; Voranschlag . . . . . 26,000 fl.

Ziffer 11. Errichtung von sog. Feuerhahnen an der städtischen Wasserleitung.
Zum Schutze des Bahnhofs gegen Feuersgefahr . . . . . 1,200 fl.

Ziffer 12. Neues Aufnahmsgebäude nebst Güterschoppen in Malsch.
Begründung auf Seite 90, Kostenaufwand . . . . . 28,500 fl.

Ziffer 13. Einsteighalle in Appenweier.

Diese, durch die Bedürfnisse des Verkehrs auf der belebten Wechselstation Appenweier dringend gebotene Herstellung, kann nicht mehr länger verschoben werden, und erfordert einen Aufwand von . . 82,500 fl.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Die Haupthalle (Eisenkonstruktion) wird 360 Fuß lang, erhält 24 Fuß Säulenabstand nach der Längenrichtung und 90,4 Fuß nach der Querrichtung. Mit den Dachvorsprüngen überdeckt sie eine Fläche von 370×100′ = 37,000 Quadratfuß; die Seitenhalle über das östliche Trottoir wird auf die Länge des Aufnahmsgebäudes mit Glas (146×15′=2190 Quadratfuß) auf beiden Flügeln mit Blech gedeckt (112×15′ 1680 = Quadratfuß).

Ziffer 14. Holzverladeplatz in Gengenbach.

Ist durch das Bedürfniß gerechtfertigt . . . . . 1,200 fl.

Ziffer 15. Güterlokalitäten in Niederschopfheim.

Die Herstellung der für eine Güterstation in Niederschopfheim erforderlichen Lokalitäten, um welche die betheiligten Gemeinden nachgesucht haben, soll nur unter der Voraussetzung stattfinden, daß die Interessenten zu den

auf . . . . . 9,660 fl.

veranschlagten Kosten einen Beitrag leisten von . . . . . 1,000 fl.

Budgetsatz . 8,660 fl.

Ziffer 16. Personenhaltstelle in Köndringen.

Diese Station, deren Kosten auf . . . . . 12,000 fl.

veranschlagt sind, soll laut Begründung auf Seite 91 in der Voraussetzung erbaut werden, daß die betheiligten Gemeinden hiezu einen Beitrag von . . . . . 2,000 fl.

leisten, weßhalb pro 1870/71 . . . . . 10,000 fl.

in's Budget aufgenommen werden.

Ziffer 17. Bahnhoferweiterung in Freiburg.

Sowohl wegen des dermaligen Verkehrs, als wegen der bevorstehenden Einmündung der Breisacher Bahn, erheischt der Bahnhof in Freiburg dringend eine Vergrößerung.

Indem wir dieserhalb auf die Begründung Seite 91 hinweisen, verzeichnen wir den Kostenaufwand hiefür im Budget 1970/71 mit . . . . . 450,000 fl.

Ziffer 18. Güterlokalitäten in Eimeldingen.

Es werden hiefür . . . . . 9,000 fl.

aufgenommen, in der Unterstellung daß die hierum petitionirende Gemeinde Eimeldingen, den Rest des Voranschlags (10,000 fl.) mit 1,100 fl. bestreitet.

Ziffer 19. Bahnhoferweiterung, Rangir- und Werkstättebahnhof in Basel.

Indem wir zunächst auf Seite 92 und 93 der Begründung verweisen, anerkennen wir vollständig die Wichtigkeit der beabsichtigten Schienenverbindungen mit der Schweizerischen Centralbahn (Ueberbrückung des Rheins bei Basel) und mit der französischen Ostbahn (Ueberbrückung des Rheins bei Hüningen-St. Louis) welche wir schon anläßlich von §. 15 des Eisenbahnbau-Budgets Tit. I. besprochen haben und welche zur Steigerung des Verkehrs auf unseren Bahnen ganz wesentlich beitragen werden.

Von den Situationsplänen und Kostenvoranschlägen für diese ausgedehnten Bahnhof-Anlagen hat Ihre Kommission Kenntniß genommen; sie darf vertrauen, daß die Großh. Regierung sich von der Zweckdienlichkeit dieser Bauarbeiten nach allen Richtungen überzeugte und mit deren Ausführung nur nach Maßgabe des wirklichen Bedürfnisses vorangehen wird.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Der Aufwand für die projectirten Vergrößerungen und Neubauten im Bahnhofe zu Basel, wird sich auf die erhebliche Summe von . . . . . 900,000 fl.
belaufen.

Hievon sind als muthmaßlicher Bedarf während den Jahren 1870 und 1871 . . . 690,000 fl.
und ferner:

für Veränderungen und Erweiterungen im alten Bahnhof . . . . . 56,000 fl.

für Einrichtung von Zollniederlagsgebäuden, in welche die bisherige Werkstättegebäulichkeiten umgewandelt werden sollen, nebst Geleisen . . . . . 54,000 fl.

(es waren hiefür im Budget pro 1866/67 30,000 fl. bewilligt, welche seither nicht verwendet und auch nicht in das Budget 1868/69 übertragen wurden)

zusammen . . 800,000 fl.
in Anforderung gebracht.

Ziffer 20. Betheiligung an der städtischen Wasserleitung in Basel.

Laut Begründung auf Seite 93 . . . . . 4,000 fl.

Ziffer 21. Bahnhoferweiterung in Konstanz.

Diese Position (für Geleiseanlagen, Uferbefestigung u. s. w. Behufs Verbringung der Eisenbahnwagen auf Schleppschiffe) . . . . . 34,000 fl.
hängt mit §. 13 Bodenseedampfschifffahrt, Errichtung eines Trajekdienstes zusammen und findet auf Seite 105 ihre Begründung.

Ziffer 22. Erweiterung kleinerer Stationsgebäude . . . . . 48,000 fl.
„ 23. Deßgl. kleiner Güterschoppen . . . . . 18,000 fl.
„ 24. Erweiterungen kleiner Bahnwartshäuser . . . . . 20,000 fl.
„ 25. Brunnenanlagen auf Bahnwartsstationen . . . . . 5,000 fl.
„ 26. Schirmhallen und Trottoirs . . . . . 7,000 fl.

Die Anforderungen unter Ziffer 22 bis 26 rechtfertigen sich durch die Bedürfnisse des Verkehrs und des Dienstes und finden ihre Begründung auf Seite 93.

Früher waren solche Ergänzungs- und Erweiterungsbauten auf den mittleren und kleineren Stationen, sowie den Bahnwartsstationen, in den außerordentlichen Budgets der Eisenbahnbetriebsverwaltung vorgesehen; laut Vorbemerkung zum außerordentlichen Budget für 1868/69 sind solche nunmehr in's Baubudget aufgenommen.

Wenn wir sämmtliche Anforderungen von Ziffer 1 bis 26 zusammenrechnen, ergibt sich eine Totalsumme von . . . . . 2,543,160 fl.

Hiezu der unverwendete Rest laut Entzifferung auf Seite 8 und 9 des Nachtrags zum Budget . . . . . 298,940 fl.
wovon in Form aufrecht erhaltenen Kredits . . . . . 104,579 fl.
194,361 fl.

zusammen . . 2,737,521 fl.
wovon für 1870/71 muthmaßlich . . . . . 2,300,000 fl.
erforderlich sein werden, die nebst obigem, aufrecht erhaltenen Kredite von . . . . 104,579 fl.

mit . . . 2,404,579 fl.
in's Baubudget der Eisenbahnbetriebsverwaltung unter §. 1 definitive Herstellungen und Hochbauten aufgenommen sind.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

§. 2. Herstellung des zweiten Geleises zwischen Durlach und Wilferdingen, sowie Pforzheim und Mühlacker.

Aufrecht zu erhaltender Kredit . . . . . 79,832 fl.

§. 3. Herstellung des zweiten Geleises zwischen Heidelberg und Meckesheim.

Desgleichen . . . . . 18,476 fl.

Die unter §§. 2 und 3 aufgeführten Beträge sind noch zu Vollendungs-Arbeiten erforderlich und daher in das Budget für 1870/71 zu übertragen.

§. 4. Herstellung des zweiten Geleises zwischen Osterburken und Königshofen.

Die Herstellung eines zweiten Geleises auf der Strecke Osterburken-Königshofen ist, laut Begründung auf Seite 94, wegen der Einmündung neuer Bahnen, insbesondere der Linie Jaxtfeld-Osterburken, durch die Interessen des Verkehrs und die Sicherheit des Dienstes unumgänglich geboten; die größeren Gefäll- und Krümmungsverhältnisse erheischen die Verwendung von Puddelstahlschienen und mit Rücksicht darauf ist der Gesammtkostenaufwand, nach der uns mitgetheilten Spezifikation zu . . . . . 700,000 fl. veranschlagt, welche in's Budget 1870/71 aufzunehmen sind.

Für die ganze Linie Heidelberg-Würzburg wurde seiner Zeit bei der Geländeerwerbung und der Herstellung des Bahnkörpers, sowie der Tunnel auf eine zweispurige Bahn Bedacht genommen; die Kosten für diesen Theil der Arbeit sind demnach schon bestritten; nach Herstellung der Strecke Osterburken-Königshofen, werden nur noch die Strecken Meckesheim-Osterburken und Lauda-Würzburg mit zweiten Geleisen zu versehen sein, was aber, als zur Zeit noch entbehrlich, für die bevorstehende Budgetperiode nicht beabsichtigt ist.

§. 5. Herstellung dritter Geleise auf den Stationen der zweispurigen Bahn.

Wie in der Begründung auf Seite 94 hervorgehoben ist, besteht auf den Zwischenstationen unserer doppelspurigen Bahnstrecken ein drittes offenes Geleise theils gar nicht, theils nur von unzureichender Länge.

Durch diesen Mangel wird das gleichzeitige Kreuzen und Ueberholen von fahrplanmäßigen Zügen, sowie von verspäteten und Extrazügen (Güterzügen u. s. w.), welches mit der zunehmenden Frequenz auf unseren Bahnen, immer weniger vermieden werden kann, ungemein erschwert und im Interesse der Sicherheit und Regelmäßigkeit des Fahrdienstes erscheint die Abhülfe geboten.

Mit der Ausführung solcher dritter Geleise, beziehungsweise der Verlängerung schon bestehender, soll in der Budgetperiode 1870/71 zunächst auf 20 Stationen:

(Friedrichsfeld, Wiesloch, Langenbrücken, Ettlingen, Bühl, Renchen, Dinglingen, Orschweier, Kenzingen, Riegel, Krozingen, Müllheim, Schliengen, Efringen, Neckargemünd, Mauer, Eubigheim, Königshofen, Söllingen, Niefern)

vorgegangen werden, wofür nach der uns vorliegenden Spezifikation ein Gesammtkostenaufwand von 255,000 fl. in Aussicht genommen ist.

§. 6. Neubau des Direktionsgebäudes für die Verkehrsanstalten.

Schon im Budget für 1864/65 wurden die Mittel für einen Neubau bewilligt, da die Unzulänglichkeit des dermaligen Direktionsgebäudes allgemein anerkannt war.

Zunächst wurde aber hiefür nur das nöthige Bauterrain erworben (das Haus Nr. 17 in der Erbprinzenstraße und ein daran grenzendes Grundstück in der verlängerten Lammstraße, zusammen für 51,540 fl.), da verschiedene Ursachen: die Dazwischenkunft der 1866r Ereignisse, und die, sowohl vorher als nachher, gehegte Befürchtung etwas Unzureichendes zu schaffen, die Ausarbeitung und Genehmigung definitiver Baupläne verzögerten.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

So geschah es, daß die betreffenden Kredite jeweils auch in die folgenden Budgets (1866/67, 1868/69) aufgenommen wurden, die Bauinangriffnahme aber nicht erfolgte.

Die Regierungsvorlage erläutert auf Seite 95 bis 99 den Umfang, welchen die Zentralverwaltung unserer Verkehrsanstalten, dieses finanziell und wirthschaftlich wichtigsten Bestandtheils unseres Staatshaushaltes, in neuerer Zeit gewonnen und rechtfertigt die Schaffung entsprechender, größerer Räumlichkeiten, als solche, welche früher in Aussicht genommen waren, durch folgende Gründe:

1) die ungewöhnliche Zunahme der Geschäfte bei der Centralverwaltung in Folge des wachsenden Post- Eisenbahn- und Telegraphenverkehrs, im Zusammenhang mit der baulichen Ausdehnung unseres Eisenbahn- und Telegraphennetzes;

2) die Nothwendigkeit gewisse Geschäftszweige an der Centralstelle zu vereinigen und dadurch die Kontrole zu einer wirksameren zu machen;

3) die Rücksichtnahme auf eine in Zukunft wohl kaum zu vermeidende Vereinigung der ganzen Eisenbahnbauverwaltung mit den Verkehrsanstalten;

4) das Bedürfniß gleichzeitig auch für das Bezirkspostamt, die Lokalpostanstalten, die Central- und Lokaltelegraphenbureaux genügende Räumlichkeiten zu gewinnen.

Wir haben uns von der thatsächlichen Berechtigung dieser Gründe überzeugt und die betreffenden Baupläne und Voranschläge eingesehen; dieselben scheinen uns denjenigen Erfordernissen und baulichen Rücksichten zu entsprechen, welche für die innere und die äußere Ausstattung eines so ausgedehnten Verwaltungsgebäudes maßgebend sind.

Das neue Direktionsgebäude wird, nach unserem Dafürhalten, durch seinen einfachen aber doch schönen Baustyl, dem noch in der Vollendung begriffenen Gebäude für die vereinigten Sammlungen würdig zur Seite stehen und dem Friedrichsplatze eine weitere architektonische Zierde anreihen.

Laut den jetzt endgültig aufgestellten, detaillirt ausgearbeiteten Voranschlägen erreicht nunmehr der ganze Aufwand für das neue Direktionsgebäude die Höhe von . . . . . 498,500 fl.
welche sich auf zwei Budgetperioden vertheilen sollen und wovon . . . . . 300,000 fl.
pro 1870/71 in Anforderung gebracht werden.

Der ursprünglich (Budget 1862/63) in Aussicht genommene Bauaufwand, welcher auch durch die Budgets 1864/65, 1866/67, 1868/69 fortgeführt wurde, war auf . . . . . 221,250 fl.
berechnet; dieser Betrag, insoweit derselbe nicht für Fertigung der Pläne und sonstige Vorarbeiten angegriffen ist, fällt wieder mit . . . . . 219,939 fl.
zurück und wurde auf Seite 8 des berichtigten Budgets-Etats bereits in Abrechnung gebracht.

Wir dürfen wohl die zuversichtliche Erwartung aussprechen, daß bei dem großen Mehraufwande, welcher jetzt in Folge des erweiterten Bauplanes gegenüber der ursprünglichen Forderung beansprucht wird, die beabsichtigten Einrichtungen des neuen Direktionsgebäudes ihren Zweck erfüllen und zugleich mit der möglichsten Oekonomie in der Bauausführung vorgegangen werden möge, damit nicht nur keine Nachforderung, sondern eher ein theilweiser Heimfall der Bewilligung stattfinde.

§. 7. Erbauung von Wohnungen für niedere Bedienstete in größeren Städten.

Die Regierung hat sich auf Seite 99 bis 101 der Begründung, über die Erbauung von Wohnungen für Bedienstete und Arbeiter, des Weiteren ausgesprochen.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Ihre Kommission fand sich jedoch durch diese Erläuterungen über die Frage selbst nicht genügend aufgeklärt und glaubte sich auch aus den Besprechungen mit den Regierungsvertretern überzeugen zu müssen, daß der Gegenstand noch zu unvorbereitet sei, um hierüber jetzt schon einen Beschluß von solch' prinzipieller Tragweite fassen zu können.

Wie nämlich aus der Vorlage ersichtlich ist, wird darin für etwa 200 bis 250 Wohnungen, welche einstweilen auf den Stationen Lauda, sodann Mannheim, Heidelberg, Karlsruhe und Freiburg hergestellt werden sollen, eine Bauschsumme von 700,000 fl. in Anforderung gebracht, ohne daß hierbei weder über das System nach welchem gebaut werden will, und über den Kostenvoranschlag, noch über die Kathegorien und Anzahl der Bediensteten für welche die Wohnungen bestimmt sind, nähere Anhaltspunkte geliefert werden.

Es fand sich daher Ihre Kommission um so mehr veranlaßt in dieser Beziehung präcisere Angaben zu verlangen, als diese erste Bewilligung zugleich als der Anfang zu einem in Aussicht gestellten Gesammtaufwande von beiläufig 2,800,000 fl. bezeichnet wurde.

Seitens der Regierung wurde uns in Folge dessen nachstehende Uebersicht, nebst beigefügter kurzer Erläuterung mitgetheilt:

Darstellung derjenigen Dienstwohnungen, deren Ausführung in Vollzug des Baubudgets der Eisenbahn-Betriebsverwaltung pro 1870 und 1871 §. 7 zunächst in's Auge gefaßt werden soll.

1. Dringendes dienstliches Bedürfniß.				Bauaufwand. fl.	fl.
Mannheim.					
Expeditoren . .	2	I.	3,250		6,500
Betriebsassistenten	2	IV.	800		1,600
Bahnhofaufseher	5	I.	3,250		16,250
Bahnhofwärter	34	III.	2,450		83,300
					107,650
Heidelberg.					
Expeditoren . .	1	I.	3,250		3,250
Betriebsassistenten	2	IV.	800		1,600
Bahnhofaufseher	3	I.	3,250		9,750
Bahnhofwärter	15	III.	2,450		36,750
					51,350
Karlsruhe.					
Expeditoren . .	1	I.	3,250		3,250
Bahnhofwärter .	15	III.	2,450		36,750
					40,000
Uebertrag	80				199,000

2. Dienstliches Bedürfniß.				Bauaufwand. fl.	fl.
Mannheim.					
Werkführer . .	1	I.	3,250		3,250
Bureaudiener . .	2	III.	4,900		4,900
Expeditionsassistent	1	IV.	800		800
Telegraphist . .	1	IV.	800		800
Portier	2	III.	4,900		4,900
					14,650
Heidelberg.					
Werkführer . .	1	I.	3,250		3,250
Bureaudiener . .	2	III.	4,900		4,900
Expeditionsassistent	1	IV.	800		800
Portier	1	III.	2,450		2,450
					11,400
Karlsruhe.					
Werkführer . .	8	I.	26,000		26,000
Bureaudiener . .	1	III.	2,450		2,450
Expeditionsassistent	1	IV.	800		800
Telegraphist . .	1	IV.	800		800
Portier	2	III.	4,900		4,900
					34,950
Uebertrag	25				61,000

3. Vortheilhaft für den Dienst.				Bauaufwand. fl.	fl.
Mannheim.					
Lokomotivführer .	3	I.	9,750		
Heizer	3	II.	8,100		
Wagenwärter . .	2	II.	5,400		
Zugmeister . . .	1	I.	3,250		
Schaffner . . .	2	II.	5,400		
					31,900
Heidelberg.					
Lokomotivführer .	4	I.	13,000		
Heizer	4	II.	10,800		
Wagenwärter . .	1	II.	2,700		
Zugmeister . . .	1	I.	3,250		
Schaffner . . .	2	II.	5,400		
					35,150
Karlsruhe.					
Lokomotivführer .	5	I.	16,250		
Heizer	5	II.	13,500		
Wagenwärter . .	2	II.	5,400		
Zugmeister . . .	1	I.	3,250		
Schaffner . . .	4	II.	10,800		
					49,200
Uebertrag	40				116,250

1. Dringendes dienstliches Bedürfniß.				Bauaufwand. fl.	fl.
Uebertrag	80				199,000
Freiburg.					
Expeditoren . .	1	I.	3,250	3,250	
Betriebsassistenten	1	IV.	800	800	
Bahnhofwärter .	1	III.	2,450	2,450	
				6,500	
Landa.					
Betriebsassistent	1	IV.	800	800	
Bahnhofaufseher	1	I.	3,250	3,250	
Bahnhofwärter .	6	III.	2,450	14,700	
				18,750	
im Ganzen	91			224,250	
und zwar	14	I.	3,250	45,500	
	71	III.	2,450	173,950	
	6	IV.	800	4,800	
zus. wie oben	91			224,250	

2. Dienstliches Bedürfniß.				Bauaufwand. fl.	fl.
Uebertrag	25				61,000
Freiburg.					
Werkführer . .	1	I.	3,250		
Bureaudiener . .	1	III.	2,450		
Expeditionsassistent	1	IV.	800		
Telegraphist . .	1	IV.	800		
Portier	1	III.	2,450		
				9,750	
Landa.					
Bureaudiener . .	1	III.	2,450		
Expeditionsassistent	2	IV.	1,600		
Portier	1	III.	2,450		
				6,500	
im Ganzen	34			77,250	
und zwar	11	I.	3,250	35,750	
	14	III.	2,450	34,300	
	9	IV.	800	7,200	
zusammen wie oben	34			77,250	

3. Vortheilhaft für den Dienst.				Bauaufwand. fl.	fl.
Uebertrag	40				116,250
Freiburg.					
Lokomotivführer .	2	I.	3,250	6,500	
Heizer	2	II.	2,700	5,400	
Wagenwärter . .	1	II.	2,700	2,700	
Zugmeister . . .	1	I.	3,250	3,250	
Schaffner . . .	2	II.	2,700	5,400	
					23,250
Landa.					
Lokomotivführer .	8	I.	3,250	26,000	
Heizer	11	II.	2,700	29,700	
Wagenwärter . .	2	II.	2,700	5,400	
Zugmeister . . .	2	I.	3,250	6,500	
Schaffner . . .	4	II.	2,700	10,800	
					78,400
im Ganzen	75				217,900
und zwar	28	I.	3,250	91,000	
	47	II.	2,700	126,900	
zusammen wie oben	75				217,900

Total.

53	Wohnungen	I.	zu 3,250 fl. . . .	172,250 fl.
47	„	II.	„ 2,700 fl. . . .	126,900 fl.
85	„	III.	„ 2,450 fl. . . .	208,250 fl.
15	„	IV.	„ 800 fl. . . .	12,000 fl.
200	„		Zusammen .	519,400 fl.

Dazu Grund und Boden für Bauplatz, Hofraithe und Gärtchen 50 Ruthen per Wohnung = 25 Morgen in der Nähe der Bahnhöfe 7000 fl. per Morgen . 175,000 fl.

Zusammen . . 694,400 fl.

rund . 700,000 fl.

Bemerkungen.

Im Allgemeinen:

Umfassungswände massiv, Scheidewände von Fachwerk.

Die Gebäude zweistöckig und aneinandergereihet, soweit thunlich unter einem Dache, jedoch die einzelnen Wohnungen völlig getrennt; jede Wohnung der drei ersten Klassen hat einen besonderen Eingang (Treppe). Zu jeder Wohnung gehört ein kleines Hausgärtchen (10—20 Ruthen), ein Keller, Speicherraum, eine Küche und eine Kammer.

Die Wohnungen I. Klasse bestehen außerdem aus vier Zimmern,

jene II. Klasse aus drei Zimmern,

jene III. Klasse aus zwei Zimmern,

jene IV. Klasse besteht lediglich aus einem geräumigen Wohnzimmer für unverheirathete Bedienstete.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Aber auch aus dieser nachträglichen Vorlage konnte die Kommission, nach eingehender Berathung keinen Grund schöpfen, ihre frühere Ueberzeugung zu ändern: „daß sie vor einer noch nicht spruchreifen Frage stehe" und sie mußte es für geboten erachten, bei der prinzipiellen Bedeutung der Sache und den ungewissen Konsequenzen eines hierüber jetzt schon zu fassenden Beschlusses, auf das beabsichtigte, ausgedehnte System der Herstellung von Wohnungen für Bedienstete auf Staatskosten vorerst nicht einzugehen.

Von der Behandlung der sozialen Seite der Frage mußte Ihre Kommission abstrahiren; sie konnte nur allgemein das von der Verwaltung geltend gemachte dienstliche Bedürfniß solcher Bauten und sodann die finanzielle Seite des Projekts in Betracht ziehen; ersteres ist aber nicht zur Genüge erwiesen und letztere hat ihre große Bedenken.

Deßhalb erscheint es Ihrer Kommission durchaus nothwendig, daß, bevor dem angeregten Gedanken eine praktische Folge gegeben wird, noch umfassendere Erwägungen stattfinden und es ist unzweifelhaft, daß für die bevorstehende Budgetperiode eine hinreichend vorbereitete Entscheidung hierüber nicht erfolgen kann.

Auch dürfte schon das Uebergangsstadium, in welchem sich die meisten der bezeichneten Stationen durch beabsichtigte Neubauten und Erweiterungen befinden (wir weisen auf die im Budget enthaltenen Bahnhofbauten in Mannheim — die beschlossenen Erweiterungen und den projektirten Umbau in Heidelberg — verschiedene noch nicht vollendete Ausdehnungsbauten in Karlsruhe — die für bevorstehende Budgetperiode beantragten Vergrößerungen in Freiburg) — eine genügende Veranlassung sein, nicht jetzt schon über Wohnungen zu beschließen, deren planmäßige Situation noch gar nicht bestimmt werden kann, weil solche von kaum projektirten und erst in nächster Zeit zur Ausführung kommenden Bahnhofanlagen abhängig ist.

Mit den Summen welche für die baulichen Herstellungen vorgesehen sind, konnte sich Ihre Kommission ebenfalls nicht befreunden; solche erscheinen ihr im Vergleich zu ähnlichen, anderwärts schon bestehenden Baulichkeiten zu hoch gegriffen; von einer entsprechenden Verzinsung des Anlagekapitals (die Verwaltung selbst schlägt solche nur zu $2^1/_2$% an) müßte dabei ohnehin abgesehen werden.

Es ist daher in der Kommission auch der Gedanke angeregt worden, ob es sich nicht empfehlen dürfte, da, wo ein solches Wohnungsbedürfniß für Eisenbahnbedienstete dringend vorliegt, lieber die Privatunternehmung durch Gewährung von Subventionen zur Errichtung solcher Bauten aufzumuntern oder, unter Mitwirkung der Gemeinden, Baugesellschaften zu dem beabsichtigten Zwecke in's Leben zu rufen; die Kommission konnte sich über diesen Gedanken nicht schlüssig machen, wir wollten aber nicht unterlassen, demselben hier Ausdruck zu verleihen.

Nach Erwägung aller dieser Verhältnisse hat sich Ihre Kommission vorerst nur von der Dringlichkeit der sofortigen Herstellung von Dienstwohnungen auf der Station Lauda überzeugen können, woselbst wegen der hier kreuzenden Bahnen ein größeres Personal fungirt, für welches bei dem Mangel an verfügbaren Wohnungen, in dem Orte Lauda ein Unterkommen nicht zu finden ist; es mußten jetzt schon sog. Lager-Baracken von der Kriegsverwaltung acquirirt und als einstweilige Wohnräme für Bedienstete nach Lauda verbracht werden; dieser Zustand erfordert aber dringende Abhülfe und Ihre Kommission beantragt daher für die Herstellung der in den Kolonnen 1 und 2 des oben erwähnten Verzeichnisses aufgeführten Wohnungen für 8 + 4 = 12 Bedienstete in Lauda . . 25,000 fl. zu bewilligen, mit dem ausdrücklichen Bemerken, daß der übrige Theil des Projekts keineswegs als hiermit im Zusammenhang stehend, betrachtet werden soll.

Auch empfiehlt Ihre Kommission diese Laudaer Baulichkeiten nicht nach Maßgabe des in der übersichtlichen Darstellung berechneten Aufwandes, sondern nach thunlichst billigeren Voranschlägen herzustellen.

Von der unter §. 7 der Regierungsvorlage angeforderten Summe von . . . . . 700,000 fl.
kommt daher ein Betrag von . . . . . 675,000 fl.
in Wegfall und es ist nur eine
Bewilligung von . . . . . 25,000 fl.
für die Wohnungen in Lauda,
in das Budget pro 1870/71 aufzunehmen.

§. 8. Gaseinrichtung in den Bahnhöfen.

Im Budget pro 1868/69 wurden, als erst nach dem Jahre 1869 zur Verwendung kommend, abgesetzt (Seite 101 der Hauptvorlage und Seite 9 u. 10 des berichtigten Etats) . . . . 20,000 fl.
und erstmals werden in Anforderung gebracht:

a) für die Errichtung eigener Gasbereitungsanstalten mit Gasbeleuchtungseiurichtung auf den Uebergangsstationen Osterburken, Jaxtfeld und Immendingen je 26,000 fl., in der Annahme, daß die württembergische Bahnverwaltung je die Hälfte der Kosten trägt, drei Mal 13,000 fl. oder . . . . . 39,000 fl.
b) für Gasbeleuchtungs-Einrichtungen auf kleineren Stationen, mittelst Anschluß an bestehende Gaswerke . . . . . 12,000 fl.

71,000 fl.
wovon wieder, als erst nach dem Jahre 1871 zur Verwendung kommend, abgesetzt werden . 30,000 fl.

Budgetsatz pro 1870/71 . 41,000 fl.

Außerdem wird laut Entzifferung auf Seite 10 des berichtigten Etats, der Rest schon bewilligter Kredite mit . . . . . 36,172 fl.
aufrecht erhalten.

§. 9. Neu-Anschaffung von Transportmaterial.

Laut Zusammenstellung auf Seite 101 u. 102 sind im laufenden Budget die Mittel für das Transportmaterial auf folgende Bahnstrecken vorzusehen, deren Betriebseröffnung theils schon in den Jahren 1870/71, theils erst nach 1871 zu erwarten steht:

Mannheim—Karlsruhe (Rheinbahn über Schwetzingen)	8,3	Meilen
Freiburg—Breisach	3,5	„
Leopoldshöhe—St. Louis	0,5	„
Basel (bad. Bahnhof)—Basel (schweiz. Centralbahnhof)	0,5	„
Meßkirch—Mengen	2,5	„
Krauchenwies—Sigmaringen	1,2	„
Schwakenreuthe—Pfullendorf	1,8	„
Heidelberg—Schwetzingen	1,3	„
zusammen	19,6	Meilen

wofür nach den früher zu Grunde gelegten Durchschnittssätzen:
39 Lokomotiven sammt Tender . . . . . 1,209,000 fl.

137 Personenwagen . . . . . 548,000 fl.
588 Güter- und Gepäckwagen . . . . . 1,323,000 fl.
erforderlich sein werden.

Ausweislich der in der Vorlage enthaltenen approximativen Berechnungen ist für dieses Transportmaterial
ein Geldbedarf anzunehmen von . . . . . 3,080,000 fl.
sodann für 6 Brief- und Fahrpostwagen . . . . . 24,000 fl.
Reservestücke zu 1,000 fl. per Meile . . . . . 19,600 fl.

3,123,600 fl.
hiezu, der laut Seite 10 des berichtigten Etats, vom Budget 1868/69 abgesetzte Betrag von . 951,900 fl.

zusammen . 4,075,500 fl.
wovon voraussichtlich erst in der künftigen Periode zu verwenden sein werden . . . . 1,500,000 fl.

Budgetsatz 2,575,500 fl.

Ferner ist laut dem berichtigten Etat, Seite 10, nebst dem vom Budget 1868/69 abgesetzten und bereits oben auf 1870/71 übertragenen Betrage von 951,900 fl. ein Kreditrest von . . . . . 2,108 fl.
aufrecht zu erhalten.

Von diesem Gesammtkreditreste von 954,008 fl. (wovon 951,900 fl. schon im Budgetsatze enthalten sind) kommen auf:

Locomotiven	378,856 fl.
Personenwagen	212,526 fl.
Güterwagen	295,686 fl.
Reservestücke	66,940 fl.
	954,008 fl.

Wir vertrauen, daß Großh. Verwaltung bei Begebung solcher bedeutenden Lieferungen, sowie überhaupt bei Beschaffung des Materialbedarfs für unsern Eisenbahn-Bau- und -Betrieb, durch ein wohlangeordnetes Soumissions- und Konkurrenzverfahren und eine umfassende Kontrole, unserer Eisenbahnkasse stets die möglichsten Vortheile zu sichern wissen werde.

Schließlich verzeichnen wir noch den

Bestand des Transportmaterials der badischen Eisenbahnen

am 1. Januar 1870:

1) Locomotiven:

vorhanden	236 Stück
im Bau	22 „
zusammen	258 Stück.

2) Wagen:

I. Klasse	6	Stück
I. u. II. Klasse	292	„
I., II. u. III. Klasse	2	„
II. Klasse	20	„
II. u. III. Klasse	4	„
III. Klasse	425	„
Wagen zum Transport von Gefangenen	4	„
Brief- und Fahrpostwagen	34	„
Fahrpostwagen	16	„
Gepäckwagen	146	„
Stallwagen für Pferde	7	„
gedeckte Güterwagen	1862	„
offene Güterwagen	1630	„
zusammen	4448	Stück
dazu Bahndienstwagen	211	„
	4659	Stück

§. 10. Ausrüstungsgegenstände für neue und für ältere Bahnen.

Der Entzifferung auf Seite 102 und 103 des Budgets und Seite 11 des berichtigten Etats haben wir nichts beizufügen.

Es wird hier das Bedürfniß an Ausrüstungsgegenständen sowohl für die unter §. 9 aufgeführten neuen Bahnstrecken (mit 12 mittleren und 14 kleineren Stationen), als für die älteren noch unvollständig ausgerüsteten Stationen, näher dargelegt.

Als Kreditrest von der Budgetperiode 1868/69 werden auf 1870/71 übertragen	100,380 fl.
Sodann wurden vom Budget 1868/69 als erst nach 1869 zur Verwendung kommend abgesetzt	100,000 fl.

und neu werden in Anforderung gebracht, bezw. vorgesehen, die speziell verzeichneten Ausrüstungsgegenstände:

a) für neue Linien mit	105,640 fl.
b) „ ältere Bahnen	82,600 fl.
zusammen	288,240 fl.
wovon, als erst nach 1871 erforderlich, abgezogen werden	88,240 fl.
Budgetsatz pro 1870/71	200,000 fl.

§. 11. Herstellung von Läutewerken.

Im Interesse der Sicherheit und Regelmäßigkeit des Fahrdienstes sollen weitere 26,2 Meilen einspuriger Bahnstrecken, nämlich:

Meckesheim — Heidingsfeld (bei Würzburg)	18,1	Meilen.
Singen — Immendingen	4,0	„
Singen — Konstanz	4,1	„
	26,2	Meilen

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

mit Läutewerken versehen werden, wofür à 3,000 fl. per Meile, im Ganzen . . . . 78,600 fl.
pro 1870/71 angefordert werden.

§. 12. Herstellung von Telegraphenanlagen.

Laut Spezifikation auf Seite 104 ist zunächst, längs 19,8 Meilen neuer Bahnstrecken, der Bahntelegraph herzustellen, à 1,300 fl. per Meile . . . . . 25,740 fl.
ferner müssen in Vollzug des Telegraphenvertrags vom 25. Oktober 1868 . . 36,3 Meilen
Staatstelegraphenlinien mit je einem weiteren für den internationalen Verkehr bestimmten Draht versehen werden; für den internationalen Verkehr sind mit Rücksicht auf die Zunahme des internen Verkehrs weitere Drähte an bestehenden Leitungen zu ziehen auf . . . . . 30,0 Meilen
à fl. 600 per Meile berechnen sich diese . . . . . 66,3 Meilen
Draht auf . . . . . 39,780 fl.

Schließlich sollen zur weiteren Vervollständigung des Staatstelegraphennetzes neue Linien hergestellt werden auf eine Länge von 20 Meilen zu 1,100 fl. per Meile . . . . . 22,000 fl.
und zur Anschaffung verbesserter Apparate werden verlangt . . . . . 10,000 fl.
so daß der Gesammtbudgetsatz pro 1870/71 . . . . . 97,520 fl.
beträgt, außer welchen noch ein Kreditrest von der verflossenen Budgetperiode mit . . . 20,325 fl.
laut Seite 11 des berichtigten Etats aufrecht zu erhalten ist.

Nachstehend verzeichnen wir den uns von der Direktion der Verkehrsanstalten mitgetheilten:

Stand am 31. Dezember 1869

der

Badischen Telegraphenlinien.

1) Länge der Vereinstelegraphen-Linien	216,1	geogr.	Meilen.
2) „ „ reinen Bahndienstlinien	6,4	„	„
Gesammtlänge der Linien .	222,5	geogr.	Meilen.
3) Länge der Vereinstelegraphen-Leitungen (excl. d. Leitung d. Main-Neckar-Eisenbahn)	615,4	geogr.	Meilen.
4) „ „ reinen Bahndienst-Leitungen	7,4	„	„
Gesammtlänge der Leitungen .	622,8	geogr.	Meilen.
(im Betrieb)			
bereits hergestellt aber noch nicht im Betrieb	22,3	geogr.	Meilen.
zusammen .	645,1	geogr.	Meilen.

5) Eröffnete Stationen: 237 Stationen mit 378 Apparaten.

6) Errichtet wurden im Laufe des Jahres 1869: 19 Stationen mit 28 Apparaten.

§. 13. Bodenseedampfschifffahrt.

Die unter dieser Rubrik verzeichneten Kreditanforderungen bezwecken:

1) Die Anschaffung eines großen Dampfschiffes von 120 Pferdekräften . . . 120,000 fl.

Solche ist damit begründet, daß die Verwendung eines großen Dampfschiffes auf dem Obersee unabweislich geworden, um mit anderen Verwaltungen, welche solche große, schnell laufende Boote schon besitzen, konkurriren zu können; ferner wird dadurch eine regelmäßige Befahrung des Untersees ermöglicht werden, wozu eines der seitherigen kleineren Boote dienen kann.

2) Die Anschaffung eines Schleppschiffes zum Trajektiren von Eisenbahnwagen . . . 33,000 fl.

Durch die in Aussicht genommenen Schienenverbindungen über den Rhein bei Basel und Leopoldshöhe, wird unserer oberen Rheinthalbahn (Konstanz — Schaffhausen — Waldshut — Basel) ein namhafter Güterverkehr aus und nach Bayern, Oesterreich (Vorarlberg), der Schweiz und Württemberg zufließen, welcher um so erheblicher sein wird, wenn badischer Seits Veranstaltung getroffen wird, daß die Eisenbahnwagen aus den betreffenden Bodenseehäfen, ohne Umladung der Güter, durch Trajektschiffe auf unsere Bahngeleise in Konstanz verbracht werden können.

Die andern Verwaltungen sind bereits mit solchen Einrichtungen vorangegangen und damit wir in den größeren Güter-Verkehr, welcher unserer oberen Rheinthallinie zur Zeit noch mangelt, konkurrenzfähig eintreten können, ist es nöthig, daß in erster Reihe, neben der beabsichtigten Anschaffung eines Trajektschiffes:

3) im Hafen zu Konstanz, die zum Verladen der Wagen auf diese Trajektschiffe und umgekehrt, erforderlichen Anlagen — Ablandebrücke, Pfahldamm — hergestellt werden, welche laut uns vorliegender Spezifikation auf 48,000 fl. veranschlagt ist und mit der Anforderung sub. §. 1 Ziff. 21 in Verbindung steht; die im Budget 1868/69 vorgesehene Anschaffung eines eisernen Schleppschiffes (14,000 fl.) hat dagegen zu unterbleiben.

Der Gesammt-Budgetsatz für §. 13 beträgt somit pro 1870/71 . . . . . 201,000 fl.

§. 14. Lasten, Vorbereitungs- und Verwaltungskosten.

Es wird mit Rücksicht auf den Umfang der beantragten Ausführungen, ein Kredit von . 20,000 fl. pro 1870/71 in Anforderung gebracht.

Am Schlusse der Prüfung des für die Jahre 1870 und 1871 vorliegenden Eisenbahnbau-Budgets angelangt, beantragt Ihre Kommission, hohe zweite Kammer möge:

Für die badischen Eisenbahnen:

Tit. I. Eisenbahnbauverwaltung.

Oberdirektion des Wasser- und Straßenbaues.

für die Ausgaben anstatt geforderter 16,865,835 fl. nur . . 16,695,835 fl.
die Einnahmen mit . . . . . 200,000 fl.

den reinen Aufwand mit . . . 16,495,835 fl.

Tit. II. Eisenbahnbetriebsverwaltung.

für die Ausgaben anstatt geforderter 7,830,492 fl. nur . . . 7,155,492 fl.

also den Gesammtaufwand mit . . 23,651,327 fl.

für die Budgetjahre 1870 und 1871 bewilligen.

Beilage zum Protokoll der 59. öffentlichen Sitzung der zweiten Kammer vom 21. Februar 1870.

Bericht der Budget-Kommission

über

das außerordentliche Budget für 1870 und 1871:

I. Staatsministerium;
II. Ministerium des Großherzoglichen Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten;
III. Ministerium der Justiz;
IV. Ministerium des Innern;
VI. Ministerium der Finanzen.

Erstattet

von dem Abgeordneten **Tritscheller**.

In dem Entwurfe des außerordentlichen Budgets des allgemeinen Staatshaushalts für die Jahre 1870 und 1871 werden, einschließlich der aufrecht zu erhaltenden Kredite, für die nachstehenden einzelnen Verwaltungszweige angefordert:

I. Staatsministerium	fl.	—
II. Ministerium des Großh. Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten	„	—
III. Ministerium der Justiz	„	192,482
IV. Ministerium des Innern	„	609,871
VI. Ministerium der Finanzen	„	398,342

Die Großh. Regierung hebt hervor, daß hierunter für Förderung des Unterrichtswesens, mithin für einen Zweck, welcher für die Volkswohlfahrt von der höchsten Bedeutung ist, die ansehnliche Summe von 462,539 fl. enthalten sei.

Die Deckung des außerordentlichen Budgets anlangend, so sollen hiezu zunächst die im Laufe der neuen Budgetperiode sich ergebenden Ueberschüsse der ordentlichen Einnahmen über die ordentlichen Ausgaben verwendet werden. Die Regierungsvorlage besagt im Weiteren, daß es zulässig sein werde, einen namhaften Betrag aus dem Betriebsfond der allgemeinen Staatsverwaltung zu entnehmen, der sich indessen erst dann mit Bestimmtheit angeben lasse, nachdem der Stand des Betriebsfonds vom 31. Dezember 1869 bekannt, was inzwischen erfolgt ist, und das Bedürfniß für 1870 und 1871 festgestellt sein werde; insoweit aber diese Deckungsmittel nicht ausreichen, müsse ein außerordentlicher Zuschuß der Amortisationskasse in Aussicht genommen werden.

Um einen vergleichenden Ueberblick der gegenwärtigen Vorlage mit den früheren zu erlangen, lassen wir die Zusammenstellung der außerordentlichen Budgets von 1864/65 an hier nachfolgen.

Es betrugen die Anforderungen der Großh. Regierung im außerordentlichen Budget:

	Aufrecht zu erhaltende Kreditreste.	Neue Anforderungen.	Total.
	fl.	fl.	fl.
1864/65.			
I. Staatsministerium	—	—	—
II. Ministerium des Großh. Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten	—	—	—
III. Justizministerium	82,023	299,245	381,268
IV. Ministerium des Innern	86,696	681,395	768,091
VI. Finanzministerium	25,339	361,036	386,375
1866/67.			
I. Staatsministerium	—	—	—
II. Ministerium des Großh. Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten	—	—	—
III. Justizministerium	109,649	109,345	218,994
IV. Ministerium des Innern	289,598	915,641	1,205,239
VI. Finanzministerium	108,079	469,284	577,363
1868/69.			
I. Staatsministerium	—	—	—
II. Ministerium des Großh. Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten	—	—	—
III. Justizministerium	130,153	67,586	197,739
IV. Ministerium des Innern	692,953	498,200	1,191,153
VI. Finanzministerium	222,830	348,435	571,265
für 1870/71 werden angefordert:			
I. Staatsministerium	—	—	—
II. Ministerium des Großh. Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten	—	—	—
III. Justizministerium	37,394	155,088	192,482
IV. Ministerium des Innern	270,791	339,080	609,871
VI. Finanzministerium	98,342	300,000	398,342

Die unter III. Justizministerium zu verwendende neue Anforderung mit 155,088 fl. entfällt ausschließlich auf die Durchführung der Justizorganisation, und zwar im Einzelnen:

§. 1.	Für Kreis- und Hofgerichtsgebäude		70,000 fl. — kr.
§. 2.	„ Amtsgefängnisse: in Achern .	13,000 fl. — kr.	
	„ „ „ Wertheim .	10,000 fl. — kr.	
			23,000 fl. — kr.
§. 3.	„ Amtsgerichtsgebäude: in Schopfheim	11,887 fl. 42 kr.	
	„ „ „ Eberbach	18,000 fl. — kr.	
			29,887 fl. 42 kr.
§. 4.	„ Strafanstalten:		
	1) das Kreisgefängniß . . .	30,000 fl. — kr.	
	2) „ Zellengefängniß . .	2,200 fl. — kr.	
			32,200 fl. — kr.
			155,087 fl. 42 kr.

Die unter IV. Ministerium des Innern verzeichnete neue Anforderung von 339,080 fl. vertheilt sich auf:

Titel VI.	Generallandesarchiv	1,500 fl.
„ VII.	Bezirksverwaltung und Polizei	66,000 fl.
„ X.	Unterrichtswesen	245,300 fl.
„ XIV.	Heil- und Pflegeanstalt Illenau	13,180 fl.
„ XVI.	Verschiedene und zufällige Ausgaben	13,100 fl.
		339,080 fl.

und diejenige bei VI. Finanzministerium mit 300,000 fl. ausschließlich auf Titel II. Steuerverwaltung und zwar:

§. 1.	Für die neue Katastrirung des landwirthschaftlichen Geländes .	250,000 fl.	
§. 2.	Desgleichen für die Gebäude	50,000 fl.	
			300,000 fl.

Von den bei Aufstellung des Budgets noch unverwendeten Kreditresten, die auf:

III.	das Justizministerium	mit 37,394 fl.
IV.	„ Ministerium des Innern	„ 270,791 fl.
VI.	„ Finanzministerium	„ 98,342 fl.

entfallen, dürften zur Zeit ein Theil bereits wieder verwendet sein; wir werden dieselben entweder im Einzelnen, oder aber, wo solche mit einer neuen Anforderung verbunden sind, im Zusammenhange in Betracht ziehen; um indessen bei einzelnen Positionen Wiederholungen zu vermeiden, sei hier bemerkt, daß in den zu den neuen Anforderungen zu stellenden Anträgen stillschweigend immer auch die darauf bezüglichen Kreditreste mit inbegriffen sind.

Wir gehen nunmehr zu den einzelnen Positionen des vorliegenden außerordentlichen Budgets über.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

I. Staats-Ministerium

und

II. Ministerium des Großherzoglichen Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten.

Für diese beiden Ministerien erscheint auch diesmal, gleich in den früheren im Eingange erwähnten Budgetperioden keine außerordentliche Anforderung; dieselben sind nur im ordentlichen Budget dotirt.

III. Justiz-Ministerium.

I. Aufrecht zu erhaltende Credite.

(Seite 5.)

§. 2. Für Amtsgerichtsgebäude . . . . . 37,394 fl.

Im vormaligen Budget wurden nebst einem Kreditreste von . . . 104,424 fl.
neu angefordert und bewilligt . . . . . 63,486 fl.

zusammen . . 167,910 fl.

von welcher Summe die oben bezeichneten . . . . . 37,394 fl.
erübrigen, und nunmehr als aufrecht zu erhaltender Kredit in Anforderung erscheinen.

Bezüglich derjenigen Kreditreste, deren man ebensowohl bei den Kreis- und Appellationsgerichtsgebäuden, als auch bei den Amtsgerichtsgebäuden nicht mehr bedürftig ist, verweisen wir auf die Regierungsbegründung.

Die noch benöthigten Kreditreste, welche die oben angeführte neue Anforderung bilden, erstrecken sich auf folgende Positionen:

1) für das Gefängniß in Radolphzell . . . . . 2,432 fl. 11 kr.
2) „ „ Amtsgerichtsgebäude in Durlach . . . . . 5,238 fl. 22 kr.
3) „ „ „ „ Eppingen . . . . . 17,723 fl. 12 kr.
4) „ „ Gefängniß in Meßkirch . . . . . 12,000 fl. — kr.

37,393 fl. 45 kr.

Im vormaligen Budget erschien die Anforderung für den Bau eines Gefängnisses in Meßkirch mit 24,000 fl. Die Großh. Regierung will in der neuen Budgetperiode jedoch nur 12,000 fl. verbauen, und dürfte darum in einer spätern eine ähnliche Anforderung nachfolgen.

Für den Bau des Amtsgerichtsgebäudes in Adelsheim waren bewilligt an Kreditrest 4,634 fl. — kr.
es wurden hingegen verausgabt . . . . . 8,882 fl. 59 kr.
und will die Großh. Regierung sich über die Ueberschreitung mit . . . . . 4,248 fl. 59 kr.
bei der Rechnungsnachweisung rechtfertigen.

Ihre Kommission stellt den Antrag:

bei §. 2 für Amtsgerichtsgebäude die an aufrecht zu erhaltenden Krediten angeforderten . . . . . 37,394 fl.
zu bewilligen.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

II. Neue Anforderungen.

§. 1. Für Kreis- und Hofgerichtsgebäude.

Bei Einführung der Gerichtsorganisation im Jahre 1864 wurden die Bureauräumlichkeiten des Großh. Kreis- und Hofgerichtes Karlsruhe miethweise in dem östlichen Theile des städtischen Rathhauses untergebracht.

Schon bei Abschluß des Miethvertrages wurde die Unterbringung des Gerichtshofes in diese Räumlichkeiten als eine provisorische erachtet, da letztere weder den Anforderungen des Dienstes in zureichender Weise genügend, noch der Würde des Gerichtshofes entsprechend erkannt wurden; es wurde deßhalb schon damals der Neubau eines Justizgebäudes in Aussicht genommen, was im Weiteren noch daraus erhellt, daß der Stadtgemeinde Karlsruhe die Vergütung der erstmaligen baulichen Einrichtungen mit 4,700 fl. für den Fall zugesagt wurde, wenn nicht spätestens in der Budgetperiode 1870/71 der Neubau oder die Beschaffung eines anderweitigen Gebäudes für den Gerichtshof beschlossen und thatsächlich in Ausführung genommen werden sollte.

Ihre Kommission hat sich durch eigene Besichtigung überzeugt, daß Schwurgerichts- und Strafkammersaal auch bescheidenen Anforderungen kaum entsprechen; der Zutritt für das Publikum findet durch eine schmale und dunkle Wendeltreppe statt und die Zeugen sind theilweise auf die im Raume sehr beschränkten Zimmer der Gerichtsdiener angewiesen.

Es ist deßhalb erklärlich, daß der Gerichtshof sowohl als der Oberstaatsanwalt sich veranlaßt sahen, dringend um Abhülfe nachzusuchen und um die Beschaffung geeigneterer Lokalitäten einzukommen.

Die Großh. Regierung fand sich in Folge dessen genöthigt, auf Beseitigung dieser Mißstände, die bei Einmiethung des Kreis- und Hofgerichtes in das städtische Rathhaus theils schon gekannt, theils vorauszusehen waren, bedacht zu sein, und die geeignete Abhülfe um so mehr in's Auge zu fassen, als kontraktlich die weitere Verpflichtung für sie eintreten würde, den Ersatz der baulichen Einrichtungen zu leisten und zu übernehmen, wenn in der gegenwärtigen Budgetperiode 1870/71 die bereits erwähnten Voraussetzungen über Lösung und Beendigung des Miethvertrages nicht erfüllt würden.

Um indessen die Kosten des Neubaues eines Justizgebäudes, welche, den Aufwand eines noch zu ermittelnden Bauplatzes nicht mitgerechnet, seiner Zeit zu 225,600 fl. veranschlagt wurden, laut der Regierungsbegründung in Folge der eingetretenen Steigerung der Baumaterialien und Arbeitslöhne sich jetzt aber höher stellen müßten zu vermeiden, wurde das Gebäude der Großh. Direktion des Wasser- und Straßenbaues sammt dem frei werdenden bisherigen Gebäude des evang. Schullehrerseminars zum Zwecke des geeigneten Umbaues für die Justizgerichte in Aussicht genommen.

Die Großherzogliche Regierung glaubt, daß der Mittelbau des Direktionsgebäudes mehrere Räume darbiete, welche in dem jetzigen Stande ohne alle baulichen Aenderungen entsprechend verwendet werden könnten. Dagegen seien die zwei Seitengebäude — das Eckgebäude gegen die Stephanienstraße und das zum Seminar gehörige Eckgebäude gegen die Akademiestraße zu beseitigen, und an deren Stellen Neubauten aufzuführen und insbesondere in dem Neubau gegen die Stephanienstraße die nöthigen Säle für die Gerichtssitzungen im zweiten Stockwerke herzustellen und einzurichten. Im Weiteren soll das dreistöckige Seminargebäude, in welches nebst einem Theil des anstoßenden Neubaus einstweilen die Bureauxräumlichkeiten der Großh. Direktion des Wasser- und Straßenbaues verlegt werden könnten, seiner Zeit für das Amtgericht bestimmt werden, dessen Lokalitäten entfernt in der Adlerstraße liegen, aber zweckentsprechend mit jenen des Gerichtshofes vereinigt werden sollten; auch biete der hinter dem Direktions- und Seminargebäude gelegene geräumige Hof und Garten gleichzeitig den benöthigten Raum, um

ein Gefängniß mit etwa 26 Zellen zu erbauen, dessen Herstellung in der Nähe der Gerichtsgebäude unbedingt geboten sei; ferner werde sich voraussichtlich später für die Großh. Direktion des Wasser- und Straßenbaus ein entsprechendes Gebäude ermitteln lassen, zu dessen innerer Einrichtung, wenn erforderlich, der muthmaßliche Erlös des Amtsgerichtsgebäudes mit etwa 20,000 fl. verwendet werden könnte.

Die Regierungsbegründung erachtet die Ausführung dieser Projekte als geeignet, dem Gerichtshofe ein geräumiges und entsprechendes Gebäude zu verschaffen; die Kosten für Herstellung der nothwendigen Baulichkeiten veranschlagt sie annähernd wie folgt:

Für den Umbau und die innere Einrichtung des Seminargebäudes	10,500 fl.
Die beiden Pavillons an den Straßenecken	46,400 fl.
Die Flügel in der Akademie- und Stephanienstraße	89,900 fl.
Sonstiger Bauaufwand und Bauaufsicht	5,000 fl.
im Ganzen: . .	151,800 fl.

Als neue Anforderung ist für die nächste Budgetperiode 1870/71 ein Kredit von 70,000 fl. aufgenommen.

Ihre Kommission hat sich in eingehender Weise mit der vorliegenden Frage befaßt, und solche einer gründlichen und allseitigen Erörterung unterzogen; sie stimmt in dem Punkte mit der Großh. Regierung überein, daß das Verbleiben des Kreis- und Hofgerichts Karlsruhe in den Räumlichkeiten des städtischen Rathhauses, das ist, eine Verlängerung oder Erneuerung des derzeitigen Miethvertrages für eine längere Dauer als unstatthaft und unzulässig zu erkennen wäre; daß vielmehr die Beschaffung einer der Würde des Gerichtshofes, sowie den Anforderungen des Dienstes der verschiedenen Justizbehörden in zureichender Weise entsprechenden Gebäulichkeit zwischen Regierung und Kammern nicht allzulang verzögert werden sollte.

Wir vermögen hingegen eine Ueberzeugung nicht zu gewinnen, daß der theilweise Umbau des Großh. Direktionsgebäudes des Wasser- und Straßenbaus, wie die Regierungsbegründung besagt, die Kosten des Neubaues vermeiden, und die pekuniäre Frage im Allgemeinen wesentlich erleichtern würde. Die gänzliche Beseitigung und Abtragung der beiden Seitengebäude an der Akademie- und Stephanienstraße die Aufführung dreistöckiger Neubauten, welche bezüglich des Baustyles und der einheitlichen inneren und äußeren Ausführung mit dem Mittelbau und mit dem dreistöckigen Theile des Seminars in harmonirende Verbindung zu bringen sein würden; ferner der in Aussicht genommene Neubau längs der Stephanienstraße, in dessen zweitem Stockwerke die benöthigten Säle für die Gerichtssitzungen untergebracht würden, würde, abgesehen von dem Zweifel, ob der Mittelbau des Direktionsgebäudes ohne wesentliche bauliche Veränderungen entsprechend verwendet werden könnte, nahezu einem gänzlichen und vollständigen Neubau gleichzustellen sein.

Ihre Kommission hat bei Prüfung dieser Umstände und bei Erwägung und Entscheidung der Frage, ob eine Verlegung und bauliche Veränderung im Sinne der Regierungsvorlage, oder aber ein Neubau sowohl dem vorhandenen dringenden Bedürfniß der Beschaffung eines Justizgebäudes als den finanziellen Interessen am besten und zweckdienlichsten entsprechen würde, die weiteren Folgerungen in's Auge gefaßt, die bei Verwendung des Großh. Direktionsgebäudes des Wasser- und Straßenbaues hieran geknüpft sein würden.

Es würde die provisorische Unterbringung der Büreauxlokalitäten der Oberdirection dieser vorgedachten Behörden, sowie jene der Ingenieure und Zeichner in die Räumlichkeiten des evangelischen Seminars einen nicht unerheblichen Aufwand erfordern, welcher umsomehr zu umgehen sein dürfte, als für die definitive Erstellung eines

Oberdirectionsgebäudes für den Wasser- und Straßenbau bereits der eine Flügel des Lyceums bezeichnet wird, in welchem die innere Einrichtung in zweckentsprechender Weise ebenfalls herzustellen wäre.

Im weiteren Hinblick, daß das Oberdirectionsgebäude seiner Bestimmung zur Zeit vollständig entspricht; auch das sich nebenan befindende freigewordene evangelische Seminar eine geeignete anderweitige Verwendung erhalten wird, glauben wir die Frage der Beschaffung eines Kreis- und Hofgerichtsgebäudes nicht im Zusammenhange mit anderen, sondern als eine für sich bestehende behandeln zu sollen.

Ihre Kommission ist, nachdem sie sich wiederholt mit der Großh. Regierung in's Benehmen gesetzt, zu der Ansicht gelangt, daß zur Unterbringung der Justizgerichte einem Neubau der Vorzug einzuräumen sein dürfte.

Nachdem indessen die Großh. Regierung sich zur Zeit nicht in der Lage befindet, einen allen Anforderungen entsprechenden Bauplatz namhaft zu machen, und ebenso wenig hinsichtlich der Bauplane und Kostenüberschläge die nöthigen Anhaltspunkte zu bieten vermag, um dieselben einer näheren Prüfung unterziehen zu können, erscheint es rathsam, die Lösung der Frage wegen neuer Justizorganisation abzuwarten, weil erst nach deren Eintritt der wirkliche Umfang, Größe, Maaß und Eintheilung dieser Gebäulichkeiten nach deren genauem Bedürfnisse beurtheilt werden können.

Wir stellen deßhalb den Antrag, die für diesen Zweck vorläufig angeforderten . . . 70,000 fl. nicht zu bewilligen.

§. 2. Amtsgefängnisse.

1. Amtsgefängniß in Achern.

Das daselbst sich befindliche Amtsgefängniß, welches seiner Zeit mit einem Aufwand von 3,500 fl. erbaut wurde, hingegen wegen schlechtem baulichem Zustande jetzt kaum mehr die erforderliche Sicherheit für Verwahrung der Gefangenen gewähren soll, soll laut der Regierungsbegründung der Stadtgemeinde Achern auf deren Ansuchen käuflich überlassen werden, wogegen sich dieselbe verpflichtet, einen entsprechenden Banplatz für ein neues Amtsgefängniß unentgeltlich zu stellen, und überdies für Ueberlassung des alten Gefängnisses den Betrag von 7,000 fl. baar beizuschießen.

Die Kosten des Neubaues, der nebst der Gefangenwärterswohnung zehn Zellen erhalten soll, sind zu 20,000 fl.
berechnet; hievon ab der von der Gemeinde zu bezahlende Kaufpreis . . . . . 7,000 fl.

erscheinen als neue Anforderung . . . . . 13,000 fl.

2. Amtsgefängniß in Wertheim.

Es wird hier der Neubau eines Amtsgefängnisses angefordert, mit der Motivirung, daß schon im Budget 1847/48 die Mittel hiezu angefordert und bewilligt waren; daß aber, als nachdem bereits ein Theil der Fundamente hergestellt war, der Bau im Jahre 1849 sistirt und bis jetzt ausgesetzt geblieben ist.

Die nunmehrige Herstellung dieses Neubaues wird als ein dringendes Bedürfniß bezeichnet und zu 22,000 fl. entschlagen, wovon für den Erlös des zur Zeit sich im sogenannten Zehnthause oder Brückenthore befindlichen Gefängnisses mit . . . . . 1,500 fl.
in Abzug zu bringen ist.

Für die laufende Budgetperiode 1870/71 wird vorläufig ein Aufwand von . . . 10,000 fl.
in Anforderung gebracht.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

§. 3. Für Amtsgerichtsgebäude.

1. Amtsgerichtsgebäude in Schopfheim.

Der Neubau eines unter der Leitung der Großh. Baubehörden ausgeführten Amtsgerichtsgebäudes daselbst, welches die betreffende Stadtgemeinde herstellen zu lassen sich s. Z. erboten hatte, und jener einen Kostenaufwand von nahezu 32,000 fl. verursachte, soll laut einem unterm 3. April 1868 abgeschlossenen Kaufvertrage, vorbehaltlich der Genehmigung, um die Summe von . . . . . 23,700 fl. — kr.
zahlbar zur Hälfte 1870/71 und 1872/73, an den Justizetat übergehen, wo indessen für Abtretung eines weiteren Geländes . . . . . 75 fl. 24 kr.

noch hinzukommen. 23,775 fl. 24 kr.

Die nunmehrige neue Anforderung bildet die erstfällige Hälfte der Kaufsumme mit . 11,887 fl. 42 kr.

2. Amtsgerichtsgebäude Eberbach.

Laut der Regierungsbegründung muß daselbst ein Amtsgerichtsgebäude erworben werden, nachdem die betreffende Stadtgemeinde den Vertrag der an den Staat vermietheten Räumlichkeiten gekündigt hat.

Es erscheinen zu diesem Zwecke als neue Anforderung . . . . . 18,000 fl.

§. 4. Strafanstalten.

1. Kreisgefängniß. Laut der ausführlichen Begründung der Regierungsvorlage werden die zu Kreisgefängnißstrafe verurtheilten Personen männlichen und weiblichen Geschlechts, welche in Gemeinschaft ihre Strafe verbüßen, in das Kreisgefängniß nach Mannheim verbracht.

In den Jahren 1860—67 betrug der durchschnittliche Gefangenenstand der Männer 120, jener der Frauen 20 Köpfe; im Jahre 1868 steigerte er sich auf 140 und erreichte im Januar 1869 die höchste Zahl mit 176 Gefangenen. An einzelnen Tagen im abgelaufenen Jahre soll bei dem vermehrten Wechsel der Gefangenen die Zahl der Männer sogar bis 200 gestiegen sein, so daß die Räumlichkeiten des Kreisgefängnisses unzureichend waren, und ein Theil der Gefangenen in das Kreisgefängniß nach Offenburg verbracht werden mußten.

Es muß beigepflichtet werden, daß nicht wahrscheinlich erscheint, daß der frühere niedere Gefangenenstand in den nächsten Jahren wieder eintreten werde, wenn die Kreis- und Hofgerichte häufiger statt auf Amtsgefängnißstrafe über 4 bis 8 Wochen die stellvertretende Kreisgefängnißstrafe erkennen. Erheblich erscheint, wenn die Unterbringung der Gefangenen bei deren gesteigerten Zahl dadurch ermöglicht wurde, indem bei Nacht in jede der größeren Zellen 3—4 Gefangene, in neuerer Zeit aber bei nächtlicher gemeinschaftlicher Verwahrung 4—6 Männer dahin verbracht werden mußten.

Die Gr. Regierung giebt zu und weist darauf hin, daß diese Art der Verwahrung der Gefangenen selbst da nicht stattfinden sollte, wo die Gemeinschaft in Gefängnissen bestehe, und werde die Trennung der Gefangenen bei Nacht auch bei diesem Haftsysteme gefordert. Indem wir nicht näher eingehen wollen auf die weiter angeführten Mißstände hinsichtlich unzureichender Lokalitäten für Aufbewahrung der Materialien und Fabrikate, sowie der zur Schreinerei benöthigten Hölzer, ferner des mangelnden Raumes zum Trocknen der Wäsche, sehen wir uns dagegen veranlaßt, den einen sehr wesentlichen Satz der Regierungsbegründung hervorzuheben, der besagt, daß jedenfalls die Einführung eines anderen Haftsystems für die zu Kreisgefängnißstrafe verurtheilten Personen gewünscht werden müsse.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Wir verweisen hier auf die eingehende Begründung (Seite 13) der Vorlage, wo im Weiteren ersichtlich ist, daß auch der Aufsichtsrath des Kreisgefängnisses nebst allen Beamten sich wiederholt einstimmig für Beseitigung der die sittliche Ansteckung befördernden und der Besserung widerstrebenden Gemeinschaftshaft, dagegen für Einführung der Einzelhaft in der Strafanstalt, soweit diese ohne nachtheilige Wirkungen für den Zustand der Gefangenen selbst möglich sei, ausgesprochen hat.

Aus der Begründung erhellt im Weiteren, daß, da der größte Theil der zu Kreisgefängniß verurtheilten Personen nur kürzere Strafe zu verbüßen habe, dem Vollzuge derselben in Einzelhaft nicht der Charakter einer besonders intensiv härteren Freiheitsstrafe beigelegt werden könne; die vollkommene Richtigkeit dieses Satzes ist im Weiteren in der Zusammenstellung der in den letzten 13 Jahren verbüßten Strafen nachgewiesen, wornach unter 6438 Verbüßungen in diesem Zeitraume, 4649 sich auf 2, 3, 4 u. 5 Monate erstreckten.

Die Großh. Regierung hat in Berücksichtigung dieser Verhältnisse, und, indem sie den alten Gefängnißbau in Mannheim zur Einrichtung von Einzelzellen nicht für geeignet erachtet, den Neubau eines Zellengefängnisses für die zu Kreisgefängnißstrafe Verurtheilten in Aussicht genommen, welchen sie möglichst in der Mitte des Landes, und zwar entweder in Offenburg oder in Freiburg, je nach Ergebniß der noch zu erhebenden Verhältnisse, ausführen lassen will.

Dieser beabsichtigte Neubau findet sich in der Begründung näher beschrieben, und ist solcher, einschließlich 10,000 fl. für Erwerbung des nöthigen Geländes zu . . . . . 355,000 fl.
veranschlagt.

Zur Bestreitung dieses Aufwandes soll der muthmaßliche Erlös des Kreisgefängnisses in Mannheim mit
etwa . . . . . 160,000 fl.
jener der früheren Strafanstalt Kislau mit . . . . . 81,100 fl. 241,100 fl.

dienen, wornach ein Rest mit . . . . . 113,900 fl.
zu decken verbliebe.

Für die Budgetperiode 1870/71 wird eine Aufwandssumme von . . . . . 30,000 fl.
vorerst angefordert, die im Frühjahr 1871 zur Verwendung gelangen soll.

Ihre Kommission hat die vorliegende Frage in Betracht gezogen; und wenn gleich sich Anschauungen geltend machten, laut denen die Räumlichkeiten des Kreisgefängnisses zu Mannheim noch auf einige Zeit hin nicht in einem Maaße für unzulänglich erachtet wurden, daß ein sofortiger erweiterter Neubau als dringlich geboten erschiene, war dagegen der anderweitige Grund, daß die Einführung eines anderen Haftsystems für die zu Kreisgefängnißstrafe verurtheilten Personen gewünscht werden müsse, der maßgebende und durchschlagende, um dem Regierungsvorschlage zustimmen zu sollen. Auch glaubte die Mehrheit, mit Rücksicht auf geographische und finanzielle Gründe, sich für den Sitz in Offenburg aussprechen zu sollen.

Indem wir uns der Ueberzeugung nicht verschließen, daß die Einführung der Einzelhaft in den Kreisgefängnissen weder umgangen noch langehin wird verschoben werden können, halten wir bei dieser festgestellten Meinung, im Interesse der Rechtspflege, daß solche alsbald verwirklicht werde.

§. 2. Für das Zellengefängniß Bruchsal.

Von der betreffenden Verwaltung wird wiederholt die Anschaffung einer größeren Uhr mit Schlagwerk, sowie

vier auf der Außenseite des Thurmes und vier inwendig anzubringenden Zifferblättern zum Zwecke besserer Aufrechthaltung der Ordnung des Hauses, angefordert.

Es sind hiefür aufgenommen . . . . . 2,200 fl.

Ihre Kommission stellt den Antrag:

§. 1 für Kreis- und Hofgerichtsgebäude . . . . . — fl. — kr.

§. 2. für Amtsgefängnisse:

1. in Achern	13,000 fl. — kr.	
2. in Wertheim	10,000 fl. — kr.	23,000 fl. — kr.

§. 3 für Amtsgerichtsgebäude:

1. in Schopfheim	11,887 fl. 42 kr.	
2. in Eberbach	18,000 fl. — kr.	29,887 fl. 42 kr.

§. 4. für Strafanstalten:

1. das Kreisgefängniß	30,000 fl. — kr.	
2. das Zellengefängniß	2,200 fl. — kr.	32,200 fl, — kr.

anstatt der bei Justiz-Ministerium unter II. Neue Anforderungen, in das außerordentliche Budget für 1870/71 aufgenommenen . 155,087 fl. 42 kr.

nur . . . . . 85,087 fl. 42 kr.

bewilligen zu wollen.

IV. Ministerium des Innern.

(Seite 16.)

Tit. IV. Verwaltungshof.

§. ½. Für Verlegung des Verwaltungshofes.

Die Großh. Regierung hat in ihrer Vorlage keine Anforderung für diesen Titel gemacht, da sie vorschlug den Verwaltungshof zwar hieher zu verlegen, denselben aber seiner Zeit in einem der beiden Flügel des Lyceumsgebäudes unterzubringen. Die Anforderung für die nöthigen Einrichtungen wären deßhalb erst in dem nächsten Budget 1872/73 gemacht worden, weil dieser Flügel erst nach vollendetem Neubau des Lyceums beziehbar geworden wäre.

Ihre Kommission ist jedoch der Ansicht, welche sie später bei Tit. X. Unterrichtswesen, §. 8. Bau eines Lyceumsgebäudes in Carlsruhe, näher begründet hat, daß beide Lyceumsgebäude nach Vollendung des Neubaus verkauft, und dafür die für den Verwaltungshof erforderlichen Räumlichkeiten in dem in der Akademiestraße liegenden seitherigen evangelischen Schullehrer Seminargebäude gewonnen werden sollen. Diese Gebäude werden aber schon im Laufe dieses Jahres frei, und es kann somit die Verlegung des Verwaltungshofes in dieselben schon im Jahre 1871 stattfinden. Hiezu ist eine bauliche Aenderung in denselben erforderlich. Die Be-

zirksbauinspektion schlägt den Aufwand dafür zu . . . . . 10,000 fl.
an, deren Bewilligung wir hiemit beantragen.

Tit. VI. General-Landes-Archiv.

§. 1. Zeitschrift der Geschichte des Oberrheins.

Die Anforderung für Unterstützung dieser Zeitschrift erschien erstmals in dem außerordentlichen Budget 1858, 1859, und ist seitdem mit alljährlich 1,500 fl. fortbewilligt worden.

Wir wollen der Anforderung der Großh. Regierung nicht entgegen treten; geben uns jedoch der Hoffnung hin, es möge die hier gewährte Staatsunterstützung nur in so lange fortdauern, als ein höheres wissenschaftliches Interesse in Wirklichkeit damit verbunden ist.

Wir beantragen Genehmigung der geforderten . . . . . 1,500 fl.

Tit. VII. Bezirksverwaltung und Polizei.

§. 2. Unterstützung der Auswanderung.

Der regelmäßig wiederkehrende Budgetsatz betrug in den früheren Jahren 10,000 fl. der aber, mit Rücksicht auf das sich geminderte Bedürfniß für die Periode 1868/69 erstmals auf 6,000 fl. herabgesetzt werden konnte, und nun neuerdings für die laufende Budgetperiode 1870/71 mit . . . . . 6,000 fl.
in Anforderung kommt.

Wir können uns nur freuen, wenn die Verwendung solcher Gelder im Abnehmen begriffen ist, und wenn fernerhin, indem die Auswanderung sich vermindert, unserem Lande seine Bewohner und durch dieselben seine Arbeitskräfte erhalten bleiben.

Wir beantragen die neue Anforderung von . . . . . 6,000 fl.
zu bewilligen.

§. 3. Ablösung der Wasenmeistereierblehen.

Die vollständige Beseitigung dieser Erblehen war seit lange ein gemeinschaftlicher Wunsch der Groß. Regierung und der Kammern. Die Verwirklichung dieses Wunsches sollte zunächst im Wege gütlicher Abfindung mit den Berechtigten versucht, und nur wenn dies mißlänge, durch Vorlage eines Ablösungsgesetzes bewerkstelligt werden.

Im vormaligen Budget wurde nebst einem Creditreste von . . . . 11,000 fl.
eine neue Anforderung mit . . . . . 10,000 fl.
21,000 fl.
gestellt und genehmigt.

Laut der Budgetvorlage ist es der Großh. Regierung gelungen, von den vorhandenen 24 Wasenmeistereierblehen im Wege der Vereinbarung bis jetzt 12 abzulösen, deren aufgewendete Entschädigungen sich im Ganzen auf 24,158 fl. 50 kr. belaufen.

Zur Ablösung einiger weiterer Erblehen im Laufe der nächsten Budgetperiode wird zu diesem Zwecke, nebst
einem Kreditreste von . . . . . 856 fl. 33 kr.
eine neue Anforderung mit . . . . . 10,000 fl. — kr.
gestellt, die wir zu genehmigen beantragen.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

§. 4. Bau eines Amthauses in Schönau.

Im außerordentlichen Budget 1866/67 wurde für den Neubau eines Amthauses daselbst die Summe von 24,000 fl.

bewilligt, die jedoch unerachtet der Bau im Jahre 1868 vollendet sein sollte, nicht zur Verwendung gelangte, und darum im außerordentlichen Budget 1868/69 als aufrecht zu erhaltender Kredit angefordert erschien.

Der Neubau ist inzwischen aufgeführt und erstellt worden, und bleibt ein Restbetrag von . 7,965 fl. noch zur gänzlichen Vollendung des Gebäudes zu verwenden, den wir abermals als aufrecht zu erhaltenden Kreditrest zu verwilligen beantragen.

§. 5. Unterstützung unbemittelter Gemeinden bei Herstellung und Verbesserung von Gemeindewegen.

Im vormaligen außerordentlichen Budget für 1868/69 wurden unter „Tit. XVII. Wasser- und Straßenbau." „§. 19. Staatsbeitrag für Unterhaltung und Verbesserung der wichtigeren Vicinalstraßen" neu angefordert . . . . . 193,000 fl.

Laut Kammerbeschluß wurden hievon:

a. für Belohnung der Straßenmeister	52,000 fl.	
b. „Dienstkleidung, Remunerationen derselben	7,000 fl.	
c. der Betrag der für Verbesserung der Vicinalstraßen neu geforderten	100,000 fl.	159,000 fl.
		34,000 fl.

in Abzug gebracht, und hievon der unter a. b. c. entzifferte Betrag von . 159,000 fl.
dem Großh. Handelsministerium überwiesen; dagegen der nebige Restbetrag von 34,000 fl.
dem Großh. Ministerium des Innern zur Verwendung belassen, mit dem ausdrücklichen Wunsche und Antrage, es sei dieser Betrag im außerordentlichen Budget unter Tit. VII., §. 5½. „Unterstützung unbemittelter Gemeinden bei der Herstellung und Verbesserung von Gemeindewegen" vorzusehen.

In dem letztmaligen Budget sprach die Kommission den Wunsch aus, die Großh. Regierung möchte in der Folge über die an unbemittelte Gemeinden geleistete Unterstützungen ein Verzeichniß beifügen, in welchem Art und Weise dieser Geldverwendungen im Einzelnen ersichtlich ist. Dieselbe ist diesem Wunsche insoweit nachgekommen, als der diesmaligen Budgetvorlage ein Verzeichniß (Beilage I, Seite 27) beigegeben ist, welches speziell nachweist, wie die vorstehenden 34,000 fl. theils verwendet wurden und theils noch zur Verwendung gelangen sollen.

Wenn gleich Ihre Kommission das Vertrauen hegt, daß Großh. Regierung diese Unterstützungen nur an unbemittelte und arme Gemeinden, und zwar als einmalige Unterstützungen verausgaben werde, glauben wir den weiteren Wunsch hier anfügen zu sollen, es möchten in der Folge die Gemeindeverhältnisse, als Umlagen ꝛc. derjenigen Gemeinden, die Unterstützungen erhalten haben, oder denen Zusicherungen für dergleichen gemacht worden sind, näher bezeichnet werden.

Zu dem aufrecht zu erhaltenden Kreditreste von . . . . . 27,576 fl.
welche an den vorerwähnten 34,000 fl. nur zugesichert, noch nicht aber vorausgabt worden sind,
werden . . . . . 50,000 fl.
neu angefordert.

Um auch in der nächstfolgenden Budgetperiode 1870/71 bedürftigen Gemeinden angemessene Unterstützungen gewähren zu können, beantragen wir deren Genehmigung.

Tit. X. Unterrichtswesen.

§. 6. Neubau eines akademischen Krankenhauses in Heidelberg.

Von den zu vorgedachtem Zwecke im Budget 1866/67 bewilligten . . . . . 200,000 fl.
sind bis Ende 1867, und zwar für den Ankauf eines Theiles des Bauplatzes und der Konkurrenzpläne . . . . . 113,100 fl.

in Verwendung gekommen, und wurden zu dem Kreditreste von . . . . . 86,900 fl.
im außerordentlichen Budget 1868/69 weiter bewilligt . . . . . 100,000 fl.

zusammen . . . 186,900 fl.
Da der für 1870/71 aufrecht zu erhaltende Kreditrest . . . . . 164,436 fl.

beträgt, so sind in der abgelaufenen Budgetperiode 1868/69 nur . . . . . 22,464 fl.
verausgabt worden, was dem Umstande zugeschrieben werden muß, daß die Fertigung der Bauplane und der detaillirten Kostenüberschläge eine längere Zeit in Anspruch nahm, als vorausgesetzt worden war, und folgerichtig ohne die endgültige Feststellung derselben der Bau nur in unerheblicher Weise gefördert werden konnte.

An dem vorigen Landtage 1868/69 wurde über die beträchtlichen Kosten dieses Neubaues sowohl im Schooße der damaligen Budgetkommission als auch der Kammer in weitläufiger und eingehender Weise verhandelt. Nachdem damals die Bereitwilligkeit, auf die Herstellung eines neuen akademischen Krankenhauses zu Heidelberg einzugehen im Allgemeinen erfolgt war, und man zur Gewinnung der erforderlichen Anhaltspunkte sich nach den benöthigten Materialien, nämlich nach dem zur Beurtheilung des gesammten Kostenaufwandes erforderlichen Voranschlägen umsah, war ein endgültig festgestellter Bauplan nicht vorhanden; wohl aber besaß man zwei Pläne (die der Herren Bluntschli und Waag) aus deren gemeinsamer Zusammenfassung der dem künftigen Neubau zu Grund zu legender Bauplan hervorzugehen bestimmt war.

Laut demselben betrug der Gesammtaufwand, die für Ankauf des Geländes und der Konkurrenzpläne verausgabten 113,100 fl. nicht inbegriffen, 693,932 fl. 30 kr. oder in runder Summe 700,000 fl.

Die Kammer genehmigte die neuangeforderten . . . . . 100,000 fl.
für 1868/69 unter der Voraussetzung, daß nach dem auszuarbeitenden gemeinsamen Bauplane und den darauf zu basirenden detaillirten Kostenüberschlägen der Bau des neuen akademischen Krankenhauses in allen seinen Theilen um die Summe von höchstens 700,000 fl. hergestellt werden könne und werde.

Laut den Mittheilungen der Großh. Regierung, sowohl in ihrer Begründung als zufolge den dargezeigten jetzt erst endgültig festgestellten Plänen, ist man nach vielseitigen Erwägungen, und nach Einholung mehrfacher Gutachten von Sachverständigen und anerkannten Autoritäten seit der Zeit des vorigen Landtages zu neuen Abänderungen und wesentlichen Abweichungen der damals in's Auge gefaßten und zu Grund unterlegten Bauplanen gelangt. Man hat sich seitdem dahin entschieden, an Stelle eines einzigen Hauptgebäudes für Unterbringung der medizinischen und chirurgischen Klinik, mehrere kleinere Gebäude zu errichten, und dieselben in solchen Entfernungen von einander aufzustellen, daß der Verbreitung ansteckender Krankheiten thunlichst vorgebeugt werde. Die Vorlage erläutert des Weiteren die Absicht, für jene beiden Kliniken je zwei Gebäude, jedes mit vier Krankensälen in zwei Stockwerken und je einer Baracke ausführen zu lassen; die Augenklinik soll dagegen in einem Gebäude untergebracht bleiben.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Wir sind nicht in der Lage über die Vorzüge des einen oder des andern Bausystems ein sachkundiges Urtheil zu fällen; wir können nur billigen, wenn, indem man sich bei dem in Frage stehenden kostspieligen Neubau für ein neues System entschieden hat, dies auf Grund der eingeholten Rathschläge wissenschaftlicher Autoritäten geschehen ist, welchen mit Rücksicht auf ihre gesammelten Erfahrungen das maßgebende Urtheil zur Seite steht.

Die Ausführung des Baus nach diesem Systeme, der 16 verschiedene, alle in gleicher Entfernung von einander stehende größere und kleinere Gebäude und Baracken, die gedeckten Verbindungsgänge nicht gerechnet, umfaßt, erfordert indessen einen größeren Platz als ursprünglich angenommen war. Zu dem früher angekauften Bauplatze im Maaße von 6 Morgen und 347 Quadratruthen soll noch eine weitere Fläche von beiläufig $3\frac{1}{2}$ Morgen hinzugekauft werden.

Hinsichtlich des Gesammtüberschlages, der sich gleich dem früheren auf 700,000 fl. beläuft, verweisen wir auf die detaillirte Entzifferung der Budgetvorlage. Die Großh. Regierung fügt bei, daß die Detailüberschläge fast bei allen darin verzeichneten Gebäuden unter den Beträgen der früher angestellten summarischen Anschlägen geblieben seien; und daß sowohl Bauinspektion als Baudirection nach sorgfältiger Prüfung, die bestimmteste Zusicherung geben, daß der für die weiteren Bauwerke im Ganzen angenommene Betrag von . 160,000 fl.
das ist derjenigen Gebäude, deren Kosten nicht nach detaillirten, sondern nach summarischen Anschlägen angenommen wurden, welche sind:

Absonderungshäuser und zwar:	
für Syphilitische und Krätzkranke	46,000 fl.
für ein Maschinenhaus	9,000 fl.
für ein Wasch- und Badhaus	20,000 fl.
für ein Küchengebäude	11,000 fl.
für ein Leicheneinsegnungshaus	4,000 fl.
für verschiedene Bauwerke:	
Wasserleitung, Gasleitung, Dohlenbauten, Einfriedigung, Pflästerung, Anlagen, Verbindungswege, Eiskeller	70,000 fl.
	160,000 fl.

jedenfalls zureichen werde, und sie kein Bedenken trug, unter diesen Verhältnissen den Beginn des Baues zu genehmigen.

Ihre Kommission, indem sie auf die Voraussetzungen verweist, unter welchen dieser Neubau zur Zeit des vorigen Landtags genehmigt wurde, dahin gehend, derselbe dürfe zu den bereits verausgabten 113,100 fl. die Summe weiterer 700,000 fl. nicht überschreiten, gewahrt gerne, daß unerachtet des Uebergangs der Bauausführung zu dem geänderten Bausysteme, zu welchem man sich entschieden hat, einschließlich des erforderlich gewordenen Ankaufs weiterer $3\frac{1}{2}$ Morgen Geländes, der Voranschlag der Baukosten sich nicht erhöhte; vielmehr die Großh. Regierung auf Grund der Mittheilungen der Baubehörden die Ueberzeugung gewonnen hat, daß der Gesammtaufwand sich in den Schranken der seitherigen Bewilligungen und vorangeführten Voraussetzungen bewegen werde, stellen wir den Antrag:

nebst dem aufrecht zu erhaltenden Kreditreste von . . . . 164,436 fl.
die neue Anforderung mit . . . . . 100,000 fl.
für die Budgetperiode 1870/71 genehmigen zu wollen.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

§. 7. Polytechnische Schule.

a. Bauherstellungen.

Zur Gewinnung eines eigenen Raumes für die Vorbereitungen zu den Demonstrationen und Versuchen in den chemischen Vorlesungen werden angefordert . . . . . 600 fl.

ferner für Gesammtherstellungskosten der Zuleitung des Wassers aus der neuangelegten städtischen Wasserleitung in die Laboratorien, in die Zeichensäle der Ingenieurschule und der Forstgarten . . 4,000 fl.

zusammen . . 4,600 fl.

b. Instandstellung der Bibliothek.

Für Einband der der neuorganisirten Bibliothek des Polytechnikums angehörenden ungebundenen Werke . . . . . 1,000 fl.

c. Anschaffung von Lehrmitteln aus kunstgeschichtlichem Gebiet.

Für Beschaffung eines kunstgeschichtlichen Apparats für die neu errichtete Professur der Kunstgeschichte, sowie einiger unentbehrlicher Werke . . . . . 1,600 fl.

d. Anschaffung verschiedener Apparate.

Für innere Einrichtung des neu hergestellten Uebungslokals für thieranatomische physiologische Demonstrationen . . . . . 400 fl.

Für zu wissenschaftlichem Zweck und Unterricht bestimmte Apparate des landwirthschaftlichen Laboratoriums . . . . . 700 fl.

zusammen . . 1,100 fl.

Wir beantragen deren Genehmigung.

§. 8. Bau eines Lyceumsgebäudes in Karlsruhe.

Die Begründung der Budgetvorlage führt in ihrer Einleitung aus, daß in Folge der Einrichtung eines dritten Jahreskurses in den drei Schullehrerseminarien, für jenes in Ettlingen an einen Neubau, der außer dem städtischen Beitrage einen Aufwand von 180,000 fl. aus Staatsmitteln erheischen würde, gedacht werden mußte. Es habe sich indessen die Möglichkeit einer Umgehung dieses Neubaues gezeigt, mittelst welcher zugleich eine Anzahl anderer längst empfundener Bedürfnisse befriedigt werden könnte. Es wird ausgeführt, daß mit einem beiläufigen Voranschlage von nur 23,000 fl. der zum größten Theile unbenützt stehende Theil des Hauptbaues vom Schlosse zu Bruchsal als Seminargebäude eingerichtet und vortheilhaft benützt werden könnte.

Dagegen würde der Militärbehörde derjenige Flügel des Schlosses, welchen der Großh. Verwaltungshof zur Zeit inne hat, sammt dem nebenanliegenden sog. Cavaliersbau zu überlassen sein, um andererseits dem Verwaltungshofe (zu Bruchsal) den einen Flügel des Lyceums (zu Karlsruhe) dessen innere Einrichtung mit einem Aufwande von 10,000 fl. herzustellen wäre, als Dienstlokal zu überweisen.

Die Großh. Regierung, indem sie anführt daß von der Oberschulbehörde ein neuer Lyceumsbau seit dem Jahre 1863 mit größter Lebhaftigkeit angestrebt werde, nimmt die Herstellung eines solchen in der Nähe der neuen Turnhalle auf der $1\frac{1}{2}$ Morgen großen Baufläche zwischen dem neuerbauten evangelischen Schullehrerseminar und dem Kadettenhause auf dem der Civilliste gehörenden sog. Militärholzplatze in Aussicht und bringt an dem, ein-

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

schließlich des Bauplatzes veranschlagten Gesammtaufwande von 181,000 fl. vorläufig eine erstmalige Anforderung von . . . . . 100,000 fl.
in's außerordentliche Budget von 1870/71.

Nachdem wir, unter Hinweisung auf „Justizministerium" §. 1 „Kreis- und Hofgerichtsgebäude" den dort vernommenen Begründungen der Budgetvorlage für Verlegung des Kreis- und Hofgerichts in das Oberdirektionsgebäude, und im Weiteren der Verbringung der Oberdirektion für Wasser- und Straßenbau, zunächst provisorisch in das freigewordene evangelische Schullehrerseminar, und in späterhin zu erfolgender definitiver Weise in den andern Flügel des Lyzeumsgebäudes nicht beizutreten vermochten; wir vielmehr an Stelle der vorgedachten mehrfachen Verlegungen, wie wir bereits bei dem obigen §. 1 Kreis- und Hofgerichtsgebäude (Seite 5 des Berichts) ausgeführt haben, für Unterbringung der Justizgerichte einem Neubau den Vorzug eingeräumt haben würden, wenn die Großh. Regierung sich in der Lage befunden hätte, sowohl einen geeigneten Bauplatz zu bezeichnen, als auch die benöthigten Pläne mit den detaillirten Kostenberechnungen für einen solchen rechtzeitig zu beschaffen, sind wir heute abermals darauf angewiesen, die an einen Neubau sich anschließenden Fragen wegen anderweitiger Verwendung der beiden Lyceumsflügel nicht in's Auge zu fassen, sondern nur die Dringlichkeit des von Großh. Regierung angestrebten Neubaues eines Lyceums in Betracht zu ziehen.

Es wird hervorgehoben, daß die beiden geräumigen Gebäude so sehr sich solche für öffentliche Stellen eignen, von pädagogischem Gesichtspunkte aus als Schullokale schwere Mängel haben; die Lage am Marktplatze wird als eine ungünstige bezeichnet, da es der Schule an der nöthigen Ruhe fehle; nebstdem hätten manche Schulzimmer für die große Zahl von Zöglingen zu wenig Licht; ein Erholungsraum für die Hunderte von Schülern werde schwer vermißt, da die engen und gepflasterten Höfe mit den benöthigten zahlreichen Aborten eben so wenig als der Marktplatz als gesunde und passende Tummelplätze für die Jugend zu betrachten seien.

Ihre Kommission hat nicht ermangelt, sich an Ort und Stelle zu begeben, um von den gerügten Uebelständen Einsicht zu nehmen; sie hat in den verschiedenen Lokalitäten im Allgemeinen allerdings erhebliche Uebelstände gefunden, deren Beseitigungen wünschenswerth erscheinen. Die Klage über Unruhe, die sowohl in den Räumen nach den beiden Straßen als nach dem Marktplatze hin besteht, ist begründet. Zur besseren Verständlichkeit des Unterrichts wird das Schließen der Fenster zur Sommerzeit bisweilen in unerwünschter Weise nöthig, welcher Uebelstand noch durch die vermehrte Schülerzahl wesentlich gesteigert wird. Daß einzelnen Lehrzimmern, insbesondere jenen in den Erdgeschossen das wünschenswerthe Licht abgehe, dürfte zu den Mängeln gehören, von denen selten ein großes öffentliches Gebäude ganz befreit ist. Dagegen verkennen wir nicht, daß der üble Geruch und die schlechte Athmosphäre, die wir in vielen Lokalitäten angetroffen haben aus gesundheitlichen Rücksichten beseitigt, und daß der Verbesserung der Aborte ein besonderes Augenmerk zugewendet werden müßte.

Die beiden Hofräume, in denen die Aborte erwiesenermaßen nicht in genügender Anzahl vorhanden sind, dürften durch die gebotene Vermehrung derselben die Eigenschaft von Erholungs- und Spielplätzen noch mehr verlieren, und eine größere Anzahl Schüler würde bei ungünstiger und regnerischer Witterung den wünschenswerthen Schutz und Raum zur körperlichen Bewegung und freien Erholung in den Gängen des Lyceums nur in beschränktem Maße finden.

Wir nehmen Veranlassung, auf einen Separatabdruck aus der „Deutschen Vierteljahrschrift für öffentliche Gesundheitspflege" (Band I, viertes Heft) hygienische Forderungen für Schulbauten von Dr. Georg Varrentrapp (Braunschweig, Verlag Vieweg und Sohn 1869) zu verweisen, welcher uns zur Hand liegt, und in welchem die Anforderungen für Schulbauten hinsichtlich ruhiger und freier Lage, Licht, Luft, Trink-

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

wasser und Trockenheit der Räume in einer Weise beschrieben und empfohlen werden, wie solche nur bei Neubauten berücksichtigt werden können.

Ihre Kommission hat sich mit der Berathung und Lösung der vorliegenden Frage wiederholt in eingehender Weise befaßt.

Eine Minorität, gestützt darauf, daß das dermalige Lyceum wohl noch für einige Zeit hin berechtigten Ansprüchen genügen dürfte, nachdem für Beibringung und Zuleitung gesunder Luft in die verschiedenen Lokalitäten entsprechend gesorgt, und ebenso den weiteren vorerwähnten Bemängelungen hinsichtlich der Aborte die benöthigte Abhülfe zugewendet sein würde, glaubte die in's Budget aufgenommene Anforderung für den Neubau eines Lyceums ablehnen zu sollen. Einen weiteren Grund dafür erblickte sie in dem Umstande, daß laut den aus verschiedenen Kreisen kundgewordenen Ansichten die Bewohner der Stadt Karlsruhe in ihrer Mehrheit mit einem Lyceumsbau an dem in Aussicht genommenen nordwestlichen Stadtende nicht einverstanden seien, dieselben diese Lehranstalt vielmehr im Centrum der Stadt erhalten wissen wollen.

Die Majorität Ihrer Kommission dagegen glaubte, wenn gleich der Neubau des Lyceums hinsichtlich des Bedürfnisses mehr für einen wünschenswerthen als dringenden anzusehen sei, den seit mehreren Jahren verfolgten Bestrebungen Großherzoglicher Regierung nicht entgegen treten zu sollen.

Es wird allseits zugegeben, daß das Lyceum nur noch für einen kürzeren Zeitraum in den dermaligen Räumen verbleiben dürfte; anderseits ist die Schwierigkeit, im ungefähren Mittelpunkte des Weichbilds der Stadt entsprechende Bauplätze zu finden, schon bei Besprechung des Neubaues eines Justizhofes in der unzweideutigsten Weise zu Tage getreten.

Wir glauben im Hinblick auf diesen Umstand annehmen zu können, daß für die wenigen vorhandenen Bauplätze mit jedem Jahre erhöhte Anforderungen gestellt werden, und somit Baugrundstücke in späteren Perioden kaum gleich günstig wie jetzt zur Zeit zu erwerben sein dürften.

Ihre Kommission ist mit der Regierungsbegründung der Ansicht, das es zweckmäßig sein dürfte, auf dem $1\frac{1}{2}$ Morgen großen sogenannten Militärholzplatze neben dem evangelischen Schullehrerconvict und der Turnlehrerbildungsanstalt den Neubau des Lyceums (im Voranschlage von 180,000 fl. einschließlich des Bauplatzes) auszuführen, und — eher als das dermalige Lyceum am Marktplatze mit einem Aufwande von 10,000 bis 15,000 fl. für bauliche Herstellungen und innere Verbesserungen zu dotiren, — einen Neubau mit 30,000 fl. aus Staatsmitteln zu unterstützen. Sie glaubt indessen diese Unterstützung an die ausdrückliche Bedingung des Verkaufes der beiden Flügel des dermaligen Lyceums nach Vollendung des Neubaues knüpfen zu sollen, für welche Gebäude laut den Ansichten sach- und ortskundiger Schätzer die Summe von 120,000 fl. zu erlösen sein dürfte.

Im weiteren Hinblicke, daß die Vorschule sich zur Zeit im Lyceum befindet, wodurch der Stadt namhafte Ersparnisse zu Theil werden, glaubt Ihre Kommission die Unterstützung und Betheiligung der Stadtgemeinde Karlsruhe in einem den Raum welchen sie für die Vorschule in Anspruch nimmt, entsprechenden Beitrage zur Deckung des erhöhten Aufwandes um so mehr in's Auge fassen zu dürfen, als die großen Vortheile der Erziehung und wissenschaftlichen Ausbildung ihrer Söhne mit der Ausführung des projektirten Neubaues des Lyceums eng zusammenhängen.

Der Gesammtbauaufwand, einschließlich des Bauplatzes zu . . . . . 180,000 fl.
veranschlagt, würde wie folgt zu decken sein.

1.	Muthmaßlicher Erlös aus den beiden Gebäuden des derzeitigen Lyceums je 60,000 fl.	120,000 fl.
2.	Zuschuß aus Staatsmitteln	30,000 fl.
3.	„ der Stadtgemeinde Karlsruhe	30,000 fl.
		180,000 fl.

Ihre Kommission stellt den Antrag, die Großherzogliche Regierung zu ermächtigen, unter vorstehenden Bedingungen den Neubau zu beginnen, und zu diesem Zwecke die angeforderten 100,000 fl. als einen durch den später erfolgenden Verkauf der jetzigen Lyceumsgebäude zu deckenden Vorschuß zu bewilligen.

§. 9. Bau des Gymnasiumsgebäudes zu Tauberbischofsheim.

In dem außerordentlichen Budget 1864/65 wurde erstmals zu vorgenanntem Zwecke die Summe von 44,300 fl. angefordert und bewilligt. Die detaillirten Ueberschläge wiesen später ein Bedürfniß von 48,530 fl. nach, welche Summe bei Vergebung der Arbeit jedoch um nahe 5000 fl. zu nieder gegriffen war; es sah sich daher die Großherzogliche Regierung veranlaßt, im außerordentlichen Budget 1866/67, nebst Einrechnung eines Reservefonds von 1270 fl. die Summe von 10,500 fl. neu anzufordern.

Die Budgetvorlage von 1868/69 enthielt keinerlei Anforderung; dagegen erscheint nunmehr in dem Gegenwärtigen für 1870/71 eine Nachforderung mit . . . . . 5,700 fl.
unter Angabe, daß sich nach der Abrechnung über den Bau des Gymnasiumsgebäudes zu Tauberbischofsheim die vorstehende nicht unerhebliche Ueberschreitung in Folge ungünstiger Terrainverhältnisse ergeben, und daß sich der hier oben erwähnte, im Budget 1866/67 vorgesehene Reservefond für stattgefundene Nacharbeiten als ungenügend erwiesen habe.

Es wird Genehmigung beantragt.

§. 10. Wegen Einführung eines dritten Curses in den Schullehrerseminarien.

In dem letzten außerordentlichen Budget von 1868/69 waren an Kreditrest und neuer Anforderung bewilligt . . . . . 77,000 fl.
welche zu baulichen Herstellungen in den Seminargebäuden zu Ettlingen und zu Meersburg mit 47,000 fl.
für Geräthe in den 3 Seminarien . . . . . 30,000 fl.

vorgesehen waren.

Von letzterer Bewilligung für Geräthe sind bis zu Aufstellung des Budgets
verwendet worden . . . . . 16,917 fl. 39 kr.
und wird der Rest von . . . . . 13,082 fl. 21 kr.
30,000 fl. — kr.

im Laufe dieses Jahres verausgabt werden.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

An der für bauliche Herstellungen bewilligten Summe gelangten zur Verwendung:

für Baulichkeiten im Seminar zu Meersburg	9000 fl.
für die dringlichsten Herstellungen im Seminargebäude zu Ettlingen	3000 fl.
	12,000 fl.
und soll laut Regierungsvorlage der aufrecht zu erhaltende Kreditrest von	35,000 fl.

erst im Jahre 1872 in Ausgabe kommen, da das Schloß in Bruchsal, welches zur Aufnahme des Seminars in Ettlingen in Aussicht genommen ist, nicht früher geräumt werden könne.

Wir haben hier zunächst Bericht zu erstatten über eine Bitte des Gemeinderaths zu Ettlingen um Belassung des Schullehrer-Seminars daselbst, welche unterm 24. Januar letzt an hohe zweite Kammer eingekommen ist.

Der Gemeinderath dieser Stadt beruft sich in seiner Eingabe darauf, daß zum Zwecke baulicher Aenderungen für Einführung des s. Z. beschlossenen dritten Curses im Budget von 1868/69 die Summe von 50,000 fl. zu vorgedachtem Zwecke für Ettlingen bewilligt worden sei, und daß schon im April 1868, als die Verhandlungen wegen baulichen Aenderungen ihren Anfang nahmen, die Stadtgemeinde sich zur Beschaffung aller nöthigen Mitteln, welche die Erhaltung des Seminars ermöglichen könnten, sich bereit erklärt habe.

Das Resultat der erstmaligen Verhandlungen habe dahin geführt, daß die Stadtgemeinde Ettlingen auf alles Grundeigenthum verzichtete, welches ihr an den Gebäulichkeiten des sogenannten Jesuitenkollegiums zusteht; und ferner zur Unterbringung der katholischen Knabenschulen ein neues Schulgebäude in unmittelbarer Nähe des Seminargebäudes vollständig nach Verlangen des Großh. Oberschulraths zu erbauen sich bereit erklärte, welchen Anerbietungen der große Ausschuß beipflichtete, indem derselbe gleichzeitig die Mittel zum Neubau des Schulhauses bewilligte. Die Bittschrift besagt ferner, daß der Gegenstand als vollständig erledigt betrachtet worden, und daß darum auch der Gemeinderath die Vorarbeiten zum Neubau des Schulhauses, nachdem die entworfenen Pläne hiezu die nöthigen Genehmigungen erhalten hatten, ernstlich begann, in der sicheren Erwartung, daß auch Seitens der Großh. Regierung mit den baulichen Veränderungen im Seminargebäude ein Anfang gemacht würde; es habe indessen der Großh. Oberschulrath an Stelle dessen unterm 3. Juli 1869 dem Gemeinderath zu Ettlingen einen Vorschlag zur Annahme vorgelegt, der dahin ging:

a. Die vorgedachte Stadtgemeinde habe Großh. Regierung den 8½ Morgen großen sogenannten Hirschgarten nach Abzug des Baumschulplatzes, gegen den 2¼ Morgen großen Seminargarten ohne jede geldliche Entschädigung zu überlassen;
b. es habe sich dieselbe Stadtgemeinde nebst dem Neubau eines Lehrgebäudes für die Seminarzöglinge und die katholischen Knabenschulen zu einem Baarbeitrage von 30,000 fl. zu verpflichten;
c. die Beiträge zu den Lehrergehalten, sowie Entschädigungen für Lehrerwohnungen ꝛc. nach der aufgestellten Berechnung des Großh. Oberschulraths alljährlich an die Seminar-Verrechnung zu bezahlen;
d. bei Errichtung der neuen Wasserleitung sämmtliches Wasser ohne Ausnahme, welches innerhalb der Seminargebäulichkeiten gebraucht werde, selbst auch für Bäder unentgeldlich zu liefern.

Alle diese Anforderungen seien von den Vertretern der Stadt einstimmig genehmigt, und soweit nöthig, deren Staatsgenehmigung eingeholt worden.

Die Petenten führen aus, daß mit Annahme und Erledigung des vorbeschriebenen Vorschlages sie den Gegenstand um so mehr als abgethan betrachteten, als von Seite des Großh. Oberschulraths bis jetzt keinerlei Aenderungen an den getroffenen Vereinbarungen erfolgt seien.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Es wird erwähnt, daß erst aus der Vorlage des außerordentlichen Budgets für 1870/71 die beabsichtigte Verlegung des Seminars von Ettlingen nach Bruchsal, und zwar nicht in einen Neubau, sondern ebenfalls in ein älteres Gebäude zu ihrer Kenntniß gelangt sei, worauf hin sich die Gemeinde Ettlingen veranlaßt sah, sich neuerdings an die hohe 2. Kammer zu wenden. Als Ursache, weßhalb das vorbeschriebene Projekt wieder verlassen wurde, wird angeführt, daß die Großh. Regierung den Verwaltungshof von Bruchsal nach Karlsruhe verlegt wissen wolle, der ersteren Stadt aber eine Entschädigung in der Weise zugedacht habe, daß das katholische Schullehrer-Seminar von Ettlingen weggenommen und in die vom Großh. Verwaltungshofe verlassenen Räume verlegt werden soll; es begründe zwar die Großh. Regierung die erwähnte Verlegung damit, daß in Bruchsal sich bereits ein Gebäude befinde, welches mit wenig Kosten zur Unterbringung des Seminars hergerichtet werden könne, während in Ettlingen ein Neubau aufgeführt werden müßte; die zu dem Neubau nöthigen Mittel seien aber nicht erst zu beschaffen, sondern durch die von der Ständekammer und der Stadtgemeinde Ettlingen bereits bewilligten Summen vollständig vorhanden. Wenn man berücksichtige, daß gleich wie in Ettlingen auch in Bruchsal ein altes Gebäude mit Aufwand Tausender von Gulden zweckentsprechend hergerichtet werden soll, solches immer ein Flickwerk bleibe, während ein Neubau, ausgeführt nach den von Großh. Professor Lang trefflich gefertigten, und vom Großh. Oberschulrath richtig gestellten Plänen ein den jetzigen Anforderungen vollständig entsprechendes Ganzes geschaffen würde.

Die Bittsteller sagen ferner, wenn durch diese Ausführungen der Kostenpunkt die ihm beigelegte Bedeutung nicht mehr habe, vielmehr vollständig parallisirt sei, so spreche für den Neubau die in Aussicht genommene außerordentlich günstige Lage. Der gewählte Bauplatz, umgeben von Gärten nebst dem Turnplatze, angrenzend an den Großh. Hofgarten, reichlich versehen mit ausgezeichnetem Wasser und in der Nähe der schönen Gebirgswaldungen habe Ettlingen hinsichtlich der angenehmen und klimatischen Verhältnisse, Bruchsal gegenüber den Vorzug anzusprechen. Durch das bisher Vorgetragene seien zwar allerdings erst die Lehrsäle für die Seminarzöglinge und die Knabenschulen erstellt; allein der Umstand, daß durch Neuschaffung dieser Lokalitäten im jetzt bestehenden Seminargebäude mehr als nothwendig Raum erübrige, solches als Convictsgebäude zu verwenden; und der weitere Umstand, daß der Neubau nicht allzuweit von dem jetzigen Seminargebäude entfernt sei, werde die Frage eines Neubaues als Convictsgebäude noch sehr in die Ferne gerückt. Sollte aber seiner Zeit dennoch der Neubau eines Convictsgebäudes beliebt werden, so sei die Stadtgemeinde Ettlingen noch zu weiteren pekuniären Opfern gerne bereit.

Der Gemeinderath glaube nach dem Vorgetragenen seine Bitte um so mehr gerechtfertigt, als durch die Aufhebung des Großh. Montirungskommissariats, der Verlegung der landesherrlichen Bezirksforstei nach Karlsruhe, und endlich der großen Entfernung zur Eisenbahnstation die Verhältnisse Ettlingens namhaft geschädigt worden seien.

Der weitere Verlust des Schullehrer-Seminars würde eine noch größere Schädigung werden und schließlich die Stadt Ettlingen vollständig auf sich selbst angewiesen sein.

Dies die vollständige Ausführung ihrer Vorstellung und Bitte.

Ihre Budgetkommission hat die schwierige Aufgabe einer Beschlußfassung in der vorliegenden Frage nicht verkannt, und die Tragweite in ihrem ganzen Umfange ermessen, welche eine bejahende oder verneinende Entscheidung für die örtlichen Verhältnisse der Stadtgemeinde Ettlingen zur Folge haben muß.

Vor Allem wollen wir einen Irrthum berichtigen, der sich in der recitirten vorstehenden Bitteingabe befindet. Es wird in derselben wörtlich gesagt: „Die Ursache, weßhalb das Projekt des Neubaus in Ettlingen wieder

„verlassen wurde, sei diese, daß Großh. Regierung den Verwaltungshof von Bruchsal nach Karlsruhe verlegt „wissen wolle; der Stadt Bruchsal aber eine Entschädigung in der Weise zugedacht habe, daß das katholische Schul„lehrer-Seminar von Ettlingen weggenommen und, in die vom Großh. Verwaltungshofe verlassenen „Räume verlegt werden soll."

Diese Unterstellung ist falsch und muß schon deshalb nachdrücklich berichtigt werden, weil der Verwaltungshof in dem innehabenden abgesonderten Flügel des Schlosses die erforderlichen Räume nicht aufzuweisen hat, um das katholische Lehrerseminar aufnehmen und fassen zu können. Es handelt sich hiebei vielmehr um Verwendung des Hauptbaues des Schlosses mit über 120 Zimmern und Sälen, welches unerachtet seines viel größeren Umfanges unzweifelhaft zu vorgedachtem Zwecke billiger mit den benöthigten baulichen Aenderungen und zweckdienlichen Einrichtungen zu verwenden sein dürfte, als dies in dem kaum ein Drittheil großen Seitenbau des Verwaltungshofes für möglich erscheint. In letzterem würden innerer Umbau und Eintheilung der Lokalitäten vollständig vorzunehmen sein, während im Hauptbau des Schlosses, laut den vorliegenden Plänen die Eintheilung der Lehrsäle und Zimmer bereits zweckentsprechend vorhanden, und letztere mit wenigen Ausnahmen intact erhalten werden können.

Ihre Kommission hat, um die vorliegende Frage vollkommen objectiv nach den vorhandenen allgemeinen Staatsinteressen beurtheilen zu können, nicht unterlassen, unter vielseitiger Betheiligung ihrer Mitglieder sich sowohl nach Ettlingen als auch nach Bruchsal zu verfügen, um augenscheinlich über die obwaltenden Verhältnisse ein Gesammtbild zu erlangen, und um desto richtiger, sei es das Erforderniß der Erweiterungen und Verbesserungen, sei es dasjenige eines Neubaues bemessen zu können.

Hinsichtlich vorzunehmender baulicher Aenderungen und Vergrößerungen im dermaligen Seminar zu Ettlingen, unter Aufführung dritter Stockwerke sowohl auf dem linken Flügel desselben als über der ehemaligen Jesuitenkirche und über der Aula, fand man den Zustand dieser Räume und Lokalitäten im Allgemeinen der Art unbaulich und einer gründlichen Verbesserung unzulässig, daß selbst mit einem erheblichen Kostenaufwande von 50,000 bis 60,000 fl. ein Umbau, der den Ansprüchen unserer Zeit genügen und den berechtigten Anforderungen eines derartigen Aufwandes entsprechen würde, nicht zu erwarten sein dürfte.

Nebenbei müssen wir des Umstandes erwähnen, daß das Erdgeschoß der Jesuitenkirche, in welchem die städtischen Feuerspritzen untergebracht sind, der Stadtgemeinde, das über diesem Raume eingerichtete zweite Stockwerk, welches ausschließlich den Aulasaal bildet, dem gestifteten Erhardfond zu Eigenthum angehören. Würde somit das weiter in Aussicht genommene dritte Stockwerk aus Staatsmitteln aufgeführt werden, so wären es drei verschiedene Theilhaber, die an diesem Grundbesitze partizipiren würden.

In Erwägung aller dieser Umstände, die nicht für einen Umbau des dermaligen Seminars sprechen, dürfte es sich nur noch um die Entscheidung handeln, ob ein Neubau außerhalb der Stadt, der im Ganzen einen Aufwand von 180,000 fl. bis 200,000 fl. gleich dem evangelischen Schullehrer-Seminar zu Karlsruhe, welches soeben seiner Vollendung entgegengeht, in Anspruch nehmen würde und in dem in der anerkennenswerthesten Weise dem Staate zur Verfügung gestellten sogenannten Hirschgarten zu errichten wäre; oder aber, ob die Benützung des leer stehenden Hauptbaues des Schlosses zu Bruchsal, unter Aufwendung eines Kostenbetrages von beiläufig 23,000 fl. für bauliche Aenderungen und innere Einrichtungen nicht blos im Interesse der Anstalt des Schullehrerseminars als im allgemeinen Landesinteresse den Vorzug verdiene?

Die Mitglieder Ihrer Kommission, welche im Weiteren von den zur Verlegung des Seminars nach Bruchsal dortselbst sich befindlichen und hiezu in Aussicht genommenen Realitäten Einsicht nahmen, haben es sich zur pflichtgetreuen Aufgabe gemacht, dieselben mit der nämlichen, der Entscheidung dieser örtlichen Interessenfrage gezie-

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

menden Objectivität, wie in Ettlingen geschehen, zu beurtheilen. Sie haben bei Einsichtnahme des Schlosses zu Bruchsal die empfangenen ersten Eindrücke, ob es nicht Vandalismus sei, solch reiche Säle und fürstliche Räume, die einen Theil der Erinnerungen der eigenen Geschichte unseres Landes und des mit seinen Geschicken engverbundenen Regentenhauses in sich schließen, mit Rücksicht darauf mit mehr Gelassenheit überwunden, daß diese bewunderungswürdigen Räume seit Anfang der 1830r Jahre nie mehr bewohnt, vielmehr nur noch als Sehenswürdigkeiten unterhalten und beaufsichtigt wurden. Im Hinblicke, daß unerachtet dieser Obhut in einem weiteren ähnlichen Zeitraume der Nichtbewohnung die Verzierungen dieser Räume in sich verfallen dürften; auch laut den vorhandenen Bauplänen der Gr. Regierung der prunkvolle Hauptsaal (laut dem Bauplane zur Aula bestimmt), überhaupt aber alle sehenswürdigen Räume mit Ausnahme eines einzigen, der wegen Herstellung neuer Hauptverbindung der Gänge verkleinert werden muß, vollständig erhalten bleiben können, glauben wir der Großh. Regierung beipflichten zu sollen, indem sie diese zweckentsprechenden großartigen Lokalitäten einem dem ganzen Lande zugutkommenden Kulturzwecke zuwendet. Die Lage des Schlosses selbst ist eine solch freie und gesunde, daß es erfreulich ist, deren zukünftigen Besitznahme einer solch' bevölkerten Bildungsanstalt gewidmet zu wissen.

Ihre Kommission empfindet in vollem Maaße die unangenehme Lage einer Beschlußfassung, die die opferwillige Stadtgemeinde Ettlingen ganz unzweifelhaft momentan in ihren materiellen Interessen schädigen wird; sie folgt indessen ausschließlich und einzig derjenigen Eingebung und Ueberzeugung, die das allgemeine Staats- und Landesinteresse im Auge hält, indem sie beantragt:

> Der für die Budgetperiode pro 1870/71 angeforderte Kreditrest von 13,082 fl. sei zu bewilligen, und laut der Begründung der Regierungsvorlage zu verwenden.

§. 11. Bau eines evangelischen Schullehrerseminars
und
§. 12. Errichtung eines Gebäudes für die Turnlehrerbildungsanstalt.

Zum Zwecke der Erbauung eines neuen evangelischen Schullehrerseminars wurden in den Budgetperioden 1864/66, 1866/67 und 1868/69 angefordert:

für Erwerbung des Bauplatzes (6 Morgen)	27,000 fl.
für Bauaufwand laut Detailplanen	183,000 fl.
für unvorhergesehene Kosten	10,000 fl.
	220,000 fl.
ab: Zuschuß der Stadtgemeinde Karlsruhe	10,000 fl.
	210,000 fl.
hieran waren in früheren Budgetperioden	100,000 fl.
in der letzten 1868/69	110,000 fl.

bewilligt worden.

Dieser Neubau geht zur Zeit seiner Vollendung entgegen, und werden die hiezu bewilligten Gelder, die noch nicht verausgabt sind, zur Zahlung der noch rückständigen Baukosten dienen.

Laut der Budgetvorlage wird nun weiter in Anforderung gebracht . . . . . 16,300 fl.

und zwar: für Einfriedigung, Wasserabzugsdohlen, Ordnen des Platzes ringsum die Gebäulichkeiten, Abpflasterung der Wege und des Küchenhofes, Anlage und Einfriedigung von Gärten, Gasleitung, Wasserleitung ꝛc. ꝛc.

Ihre Kommission hat mit Befriedigung Einsicht von diesem Neubau genommen; sie sieht sich dagegen veranlaßt, Großh. Regierung die Erwartung auszudrücken, daß in Zukunft ähnliche im Voraus gekannte Bedürfnisse budgetmäßig in Anforderung gebracht werden.

Da dieser Aufwand zu einer gänzlichen Vollendung dieser neuen Lehranstalt geboten erscheint, schlagen wir vor:

Nebst den aufrecht zu erhaltenden Kreditresten bei:

§. 11.	Bau des Schullehrerseminars	39,389 fl.
§. 12.	„ der Turnlehrerbildungsanstalt	332 fl.
		39,721 fl.
	die neu angeforderten	16,300 fl.
	zusammen	56,021 fl.

für die Budgetperiode 1870/71 zu genehmigen.

§. 13. Wegen Aufhebung der Patronate.

Diese Forderung erscheint erstmals im außerordentlichen Budget, und soll, nachdem der Gesetzesentwurf vom 24. November 1869, welcher die Aufhebung der Patronate zum Zwecke hat, von den beiden Kammern angenommen sein wird, zur Rückerstattung der Ablösungskapitalien dienen, welche seiner Zeit von den Patronatsherren gezahlt wurden.

Die angeforderte Summe bildet den Maximalsatz der bei Aufhebung der Patronate aus Staatsmitteln zu ersetzen sein wird.

Da der seit mehreren Landtagen angestrebten Beseitigung dieser auf veraltetem Vorrecht beruhenden Institution in nächster Zeit entgegengesehen werden darf, beantragen wir

Genehmigung der für 1870/71 angeforderten . . . . . 15,000 fl.

Tit. XIV. Heil- und Pflegeanstalt Illenau.

§. 14. Neue Einrichtung zur Heizung der Zellen.

In den beiden Budgetperioden 1866/67 und 1868/69 waren zu diesem Zwecke 7,719 fl. als Kreditrest aufrecht erhalten.

Die Großh. Regierung unterließ, die Heizung der Zellen einrichten zu lassen, ehe nicht auf Grund reichlicher Erfahrungen ein in jeder Beziehung entsprechendes Projekt vorlag; laut der Budgetvorlage ist diese Frage jetzt zur Reife gelangt.

Die Heizungseinrichtung mittelst Zuleitung erwärmter Luft soll indessen 10,000 fl. betragen, womit der vorhandene Kreditrest nicht unerheblich überschritten, und deßwegen die Herstellung vorerst nur in der Männerabtheilung beabsichtigt wird.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Zur Bewerkstelligung und Vollendung der ganzen Arbeit werden verlangt:

1. An Kreditrest	4,174 fl.
2. An neue Anforderung	2,880 fl.
	7,054 fl.

§. 15. Bauliche Verbesserungen.

Es werden neu angefordert:

Für Verbesserungen in der Kochküche	2,700 fl.
„ „ der Abtrittseinrichtungen	7,600 fl.
	10,300 fl.

die wir in der Unterstellung zu genehmigen beantragen, daß diese erheblichen Auslagen absolut geboten erscheinen.

Tit. XVI. Verschiedene und zufällige Ausgaben.

§. 16. Wegen der mitteleuropäischen Gradmessung.

Hinsichtlich des wissenschaftlichen Zweckes dieser erst- und einmaligen Budgetanforderung für 1870/71 mit 13,100 fl.

die nicht wiederkehren wird, da die damit verknüpften Vermessungsarbeiten in zweimal fünf Sommermonaten und zwar in denen der Jahre 1870 und 1871 zu Ende geführt werden sollen, verweisen wir auf die eingehenden Erläuterungen der Regierungsbegründung.

Nachdem dieses Unternehmen ohne den Beitritt der sämmtlichen in deren Bereich liegenden Staaten kaum ein vollendetes Resultat erlangen dürfte, sämmtliche Staaten im ganzen Bereiche des Messungsgebietes auf Einladung Preußens, indessen ihren Beitritt zu dem Unternehmen erklärt haben, glauben wir, die Genehmigung der angeforderten 13,100 fl. befürworten zu sollen.

Tit. XVII. Wasser- und Straßenbau.

§. 17. Staatsbeitrag zur Verbesserung wichtiger Vicinalwege.

In Beilage II. Seite 28 sind die Verwendungen der im letztmaligen Budget bewilligten Kredite ersichtlich.

Nach Verausgabung des aufrecht zu erhaltenden Kreditrestes von 12,980 fl. wird dieser Titel nicht wieder unter „Ministerium des Innern“ sondern unter Handelsministerium erscheinen.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

VI. Finanz-Ministerium.

(Seite 42.)

Tit. II. Steuerverwaltung.

§. 1. Für die neue Katastrirung des landwirthschaftlichen Geländes.

Neue Anforderung . . . . . 250,000 fl.

In dem außerordentlichen Budget von 1868/69 sind für die neue Katastrirung des landwirthschaftlichen Geländes . . . . . 327,166 fl. — kr.

bewilligt, dagegen in Wirklichkeit bis zum 30. November d. J. . . . . 431,439 fl. 50 kr.

somit . . . . . 104,273 fl. 50 kr.

laut Angabe der Großh. Regierung mehr verausgabt worden.

Nachdem die Budget-Kommission des vorigen Landtages in ihrem Berichte hervorhob wie wünschenswerth die Erledigung der im Gange befindlichen Katastervermessung sowohl für das Land als für die Grundeigenthümer erscheine, und die Kammer sowohl dieser Ansicht als auch dem weiter ausgesprochenen Wunsche beipflichtete, es möchte der Großh. Regierung gelingen, die ehemöglichste Beendigung der für eine gerechte Besteurung so wichtigen Katastrirung des landwirthschaftlichen Geländes und der Gebäude herbeizuführen, kann Ihre Kommission nur gutheißen, wenn dem ausdrücklichen Wunsche der thunlichsten Beschleunigung Rechnung getragen und die Arbeiten im Verhältnisse der obenangeführten Mehrausgabe vorangeschritten und gefördert worden sind. Wir nehmen im Weiteren gerne Kenntniß davon, daß ein Haupttheil des ganzen Katastrirungsgeschäftes, das ist die Eintheilung des gesammten landwirthschaftlichen Geländes nach Kulturarten und Bonitätsklassen in dem sämmtlichen 2,199 Steuerdistrikten im Laufe des nächsten Frühjahres vollendet werden wird.

Wir beantragen die Genehmigung der für die Fortsetzung der neuen Katastrirung des landwirthschaftlichen Geländes neu angeforderten . . . . . 250,000 fl.

§. 2. Für die neue Katastrirung der Gebäude.

I. Kreditrest bei Aufstellung des Budgets	97,136 fl.
II. Neue Anforderung	50,000 fl.
	147,136 fl.
Von den im vorigen Budget genehmigten	104,928 fl.

sind nur 7,791 fl. 37 kr. und zwar für Sammlung der Häuserpreise aus der maßgebenden Periode verausgabt worden.

Auch bei dieser Position hat am vorigen Landtage die Kammer dem Wunsche zugestimmt, es möchte im Interesse einer gleichmäßigen Besteuerung die Gebäude-Katastrirung gleichzeitig mit jener des landwirthschaftlichen Geländes zu Ende geführt werden. Indem wir aus der Begründung der Großh. Regierung Vormerkung nehmen, daß die ausführenden Organe vollauf mit der Katastrirung des Geländes in Anspruch genommen waren, und lediglich aus diesem Grunde mit Katastrirung der Gebäude zurückgehalten werden mußte, die Arbeiten aber jedenfalls so eingetheilt werden, daß seiner Zeit beide Kataster gleichzeitig in Vollzug treten können,

stellen wir den Antrag:

Nebst dem aufrecht zu erhaltenden Kreditreste		97,136 fl.
die für die Fortsetzung der neuen Katastrirung der Gebäude neu angeforderten . . .		50,000 fl.
	zusammen .	147,136 fl.

für die Budgetperiode 1870/71 zu genehmigen.

Tit. IV. Zollverwaltung.

§. 3. Für Erbauung von Nebenzollamtsgebäuden in Constanz.

Von den im außerordentlichen Budget 1868/69 bewilligten	21,258 fl. — kr.
kamen zur Verwendung	16,938 fl. 50 kr.
Von den nicht verausgabten	4,319 fl. 10 kr.
bedarf indessen die Großh. Regierung für Bauarbeiten, Garteneinfriedigung, Beleuchtungseinrichtung ꝛc. nur noch	1,206 fl. 16 kr.

die wir zu bewilligen beantragen.

Beilage zum Protokoll der 61. öffentlichen Sitzung der II. Kammer vom 23. Februar 1870.

Bericht der Budget-Kommission

über

die in den Jahren 1870 u. 1871 aus dem Domainengrundstock zu machenden Ausgaben.

Erstattet

von dem Abgeordneten **Lamey**.

Die Mittel des Domainengrundstocks werden in der Budgetperiode 1870/71 fast nur für solche Zwecke in Anspruch genommen, welche theils schon seit längerer Zeit, theils im letzten Budget von der Kammer gebilligt worden sind. Mit Ausnahme von geringfügigen Summen betreffen die Ausgaben Anstalten der Kunst und der Wissenschaft, und dienen damit einem öffentlichen Interesse.

In dem Berichte der Budgetkommission über das gleiche Budget für 1868/69 sind die Grundsätze aufgestellt, nach denen zu bemessen ist, welche Ausgaben zu Lasten der Civilliste fallen, und welche der Domainengrundstock zu übernehmen hat. Bei keiner der vorliegenden Anforderungen kann ein begründeter Zweifel darüber entstehen, als ob sie auf den Domainengrundstock sich nicht eigne.

Was die einzelnen Paragraphen betrifft, so ist der 1. und 2. durch die Regierungsvorlage hinreichend erörtert. In §. 3—6 begegnen wir einer Gruppe von Anforderungen, welche durch die unabweisbare Nothwendigkeit, die Glasdecken und Fenster in den Gebäuden des botanischen Gartens mit Eisenkonstruktion zu erneuern, sich ergibt. Wie der erwähnte Budgetbericht für 1868/69 ausführt, handelt es sich hier in keiner Weise um Unterhaltungsaufwand, daher kann auch die in §. 4 begehrte Rückvergütung von Auslagen für bereits bewirkte dringende Aenderungen nicht beanstandet werden.

Von den ursprünglichen Anforderungen des Budgets von 1868/69 wurden damals in Folge von Besprechungen mit der Großh. Regierung einige als verschieblich zurückgezogen; sie erscheinen daher in der jetzigen Budgetperiode wieder. Dahin gehört die Anforderung in §. 5. Neu ist die des §. 6. Indessen ist mit diesen Anforderungen die Herstellung von Eisenkonstruktionen statt der gänzlich schadhaft gewordenen Holzkonstruktionen noch nicht ganz beendigt, vielmehr wird auch das Budget von 1872 oder ein künftiges sich noch damit zu beschäftigen haben.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Von den weitern Posten betrifft die in §. 7 gemachte Anforderung von 10,000 fl. den Bau eines Dekorationsmagazins. Dasselbe erscheint für die Zwecke des Hoftheaters als nicht länger entbehrlich.

Der Ausgabeposten des §. 8 betrifft gleichfalls einen im Budget von 1868/69 zurückgestellten Posten; die dringenden Gründe für diese Ausgabe sind schon im Berichte von 1868/69 aufgeführt.

Der letzte Betrag von 1000 fl. in §. 8 für Herstellung eines Wagenschoppens im Schloß Baden soll für ein vorhandenes Bedürfniß Abhilfe schaffen und wird nicht beanstandet.

Wir tragen daher darauf an:

Die geforderten 374,770 fl. als in den Jahren 1870 u. 1871 auf den Domainengrundstock zu übernehmende außerordentliche Ausgabe zu bewilligen.

Beilage zum Protokoll der 65. öffentlichen Sitzung der zweiten Kammer vom 2. März 1870.

Bericht der Budgetkommission

über

das ordentliche Budget des Großherzoglichen Ministerium des Innern für 1870 und 1871.

IX. Kultus.
X. Unterricht.
XI. Wissenschaften und Künste.

Erstattet

von dem Abgeordneten **Blum.**

IX. Kultus.

IV. Seite 26 folg.

Unter diesem Titel werden in allen Paragraphen, mit Ausnahme einer Minderforderung in II. §. 7, dieselben Summen gefordert, wie solche durch das Budget für 1868/69 genehmigt worden sind.

Zu I. §. 1 muß Ihre Kommission bemerken, daß unter der Dotation des Erzbisthums im Betrag von 39,562 fl. 48 kr. jährlich auch der Tischtitel des Erzbischofs mit 13,400 fl. einbegriffen ist, wie derselbe durch Uebereinkunft zwischen der Badischen Regierung und der Römischen Curie festgestellt und durch die Bulle provida sollersque (Reg.-Blatt von 1827, S. 220) öffentlich bekannt gemacht wurde.

Bekanntlich ist der Erzbischof am 14. April 1868 gestorben und fließt jener Tischtitel seitdem zugleich mit den Einkünften erledigter Domherrenstellen in einen Interkalarfonds, der von dem Domkapitel gesondert verwaltet wird und welchem besondere Lasten obliegen.

Nach einer mit dem Domkapitel vereinbarten und vom Staatsministerium genehmigten Verordnung vom 2. Mai 1843 werden aus dem domkapitelschen Interkalarfonds bestritten:

1) Als Folgen der Sedisvakanz, die Begräbniß und Leichenkosten des verstorbenen Erzbischofs, sowie die Ausgaben für die Wahl und die Einsetzung des neuen Erzbischofs, einschließlich des Pallium, endlich die ordentlichen Steuern und Abgaben während der Vakatur.

2) Als vorübergehende Lasten die Verzinsung und Tilgung gewisser Schulden nach bestimmten Plane.

3) Als dauernde Lasten die Instandhaltung der Domkapitelsgebäude, soweit der Staatsbeitrag von 500 fl. nicht zureicht und sie nicht dem Besitzer als Nutznießer obliegt, die Kosten der Firmungsreisen, sowie gewisse kleine Ausgaben für Inventarstücke und Paramente.

Durch die Verordnung vom 20. November 1861 wurde die Verwaltung des Vermögens des Erzbischöflichen Tisches und der Fonds, welche unter unmittelbarer Leitung des Erzbischofs, resp. des Domkapitels stehen, der freien Verwaltung derselben überlaßen, jedoch der Regierung das Recht der Kenntnißnahme von ihrem Bestande vorbehalten. Hierdurch wurde natürlich an der Bestimmung des Interkalarfonds nichts geändert. Daß bei der Beschaffung des domkapitel'schen Interkalarfonds nicht auf große Zuschüsse aus der Sedisvakanz des Bisthums gerechnet wurde, geht daraus hervor, daß nach den Vereinbarungen mit der Römischen Curie und den Bestimmungen der Bulle: Ad Dominici gregis custodiam (Reg.-Blatt von 1827, S. 234) die möglichste Beschleunigung in den Vorbereitungen zur Besetzung des Erzbischöflichen Stuhles beim Kapitel vorausgesetzt wird, zu welchem Zweck innerhalb eines Monats nach dem Tode des Erzbischofs schon eine Liste der Kandidaten vom Kapitel vorzulegen ist, und daß der Pabst die baldmöglichste Bestätigung des Erwählten verspricht.

Allein die Wahl des Erzbischofs verzögert sich schon fast 2 Jahre lang, unterdessen ist die Zahlung des erzbischöflichen Tischtitels in den Interkalarfonds regelmäßig geschehen; die Bezahlung des erzbischöflichen Tischtitels für einen nicht vorhandenen Erzbischof zu Gunsten eines Fonds, der schon zu einer bedeutenden Höhe angewachsen sein dürfte, kann aber der Staatskasse nicht über das Bedürfniß hinaus zugemuthet werden.

Ihrer Kommission ist eine genauere Einsicht in das Verhältniß zwischen den zu bestreitenden Lasten und den vorhandenen Mitteln des Interkalarfonds nicht möglich geworden, auch vergegenwärtigt sie sich die Möglichkeit einer Wiederbesetzung des erzbischöflichen Stuhles noch während der laufenden Budgetperiode, womit die Verpflichtung zur Zahlung des Tischtitels wieder eintritt.

Aus allen angeführten Gründen kommt die Commission zu dem Antrag:

Die Dotation des Erzbisthums mit 39,562 fl. 48 kr. zwar unverändert zu bewilligen, dabei jedoch auszusprechen: die Großh. Regierung wolle nach Ermittelung der Höhe des Interkalarfonds und der demselben obliegenden Lasten erwägen, ob ein gerechtfertigtes Bedürfniß vorliege den erzbischöflichen Tischtitel noch fernerhin bei längerer Sedisvakanz aus der Staatskasse in diesen Fonds fließen zu lassen.

Zu I. 3 und II. 3 ist zu bemerken, daß die Regierung in Erfüllung eines Wunsches der Budgetkommissionen beider Kammern zum Budget von 1868/69 eine Trennung innerhalb der Zuschüsse für Pfarreien sowohl der evangelischen als der katholischen vorgenommen hat.

Hiernach erscheinen unter

a. Dotationen diejenigen Leistungen, zu welchen eine rechtliche Verpflichtung des Staats vorliegt, während unter

b. diejenigen Gaben erscheinen, welche im Hinblick auf das Gesetz vom 9. Oktober 1860 die rechtliche Stellung der Kirchen betreffend, nur noch als gutthatweise Leistungen des Staats der Budgetbewilligung einfach unterliegen.

Endlich ist zu II 7 zu bemerken, daß ein bisher geleisteter Staatszuschuß zum Neubadischen Pfarrwittwenfiskus im Betrag von 2,000 fl. wegfällt, wodurch das Budget um soviel niedriger als das letzte erscheint.

Die Kommission beantragt den Titel IX. für jedes der Jahre 1870 und 1871 mit rund . . 116,640 fl. zu genehmigen.

Tit. X. Unterrichtswesen.

IV. S. 28 folg.

Die Budgetforderung unter diesem Titel pro 1870/71 mit zusammen . . . 925,914 fl. pro 1870
" " " " " " " " " . . . . 927,914 fl. pro 1871
in §. 19 übersteigt den Voranschlag der vorigen Budgetperiode um . . . . . 56,614 fl. resp. 58,614 fl.

Hierbei ist, der Uebersicht halber, zu bemerken, daß die II. Kammer am 11. Dezember 1867 diesen Titel X. genehmigte mit . . . . . 686,300 fl. p. a.

Hierzu kam am 10. Febr. 1868 eine Nachtragsbewilligung unter Tit. X, §. 16 e:
Staatsbeitrag zur Unterstützung von Schullehrers-Wittwen und Waisen mit . . . . 5,000 fl.
wodurch diese Position auf 8,500 fl. stieg, sodann bewilligte die Kammer unter

VII. Bezirksverwaltung und Polizei den Tit. XVII. §. 29 des Ministeriums des Innern:

Staatsbeitrag zu den Gehalten der Volksschullehrer	60,000 fl.
und unter dem 10. Febr. 1868 hierzu einen Nachtrag von	118,000 fl.
zusammen . .	869,300 fl.

welche letztere Position im vorliegenden Budget unter Tit. X. §. 17a eingestellt ist.

Obige Summe von 869,300 fl. pro 1868/69 ist demnach mit dem vorliegenden Budget pro 1870/71 zu vergleichen, wobei sich die Mehrforderung folgendermaßen entziffert:

mehr als 1868/69:	1870. fl.	1871. fl.
§. 1. Universität Heidelberg mehr	21,400	21,400
§. 3. Polytechnische Schule	3,000	3,000
§. 4. Oberschulrath	700	700
§. 7. Zur Besserstellung der Lyceen 2c.	3,000	5,000
§. 8. Höhere Bürgerschulen	2,500	2,500
§. 9. Gewerbschulen	2,500	2,500
§. 14. (Neu). Zur Ausbildung von Industrielehrerinnen	3,000	3,000
§. 17. Staatsbeitrag zu		
a. Personalzulagen	4,000	4,000
b. Pensions- und Hilfsfond der Lehrer	15,000	15,000
§. 18 und 19. Taubstummen- und Blindeninstitut zusammen	4,500	4,500
Summa . .	59,600	61,600
Davon ab als künftig wegfallend, Beitrag für israelitische Lehrer . .	2,986	2,986
Gegen 1868/69 Mehrforderung für 1870/71 Summa	56,614	58,614

Wir gehen hiernach zu den einzelnen Paragraphen über.

§. 1.

Universität Heidelberg.

Hier beträgt die Mehrforderung der Regierung jährlich 21,400 fl., da die Dotation seit 1866 bis jetzt jährlich 157,000 fl. betrug.

Bekanntlich haben die beiden Landesuniversitäten und die politechnische Schule ihre eigenen Budgets, von denen blos die Dotationen auf dem Staatsbudget erscheinen.

Zur Uebersicht und Rechtfertigung der Forderungen hat die Groß. Regierung bereitwillig die folgende vergleichende Darstellung zwischen den Voranschlägen der Jahre 1867 und 1870 für die Universität Heidelberg vorgelegt.

Universität Heidelberg.

Vergleichung des Voranschlags für's Jahr 1870 mit jenem von 1867.

	1870. fl.	1867. fl.
Einnahmen:		
Dotation (für 1870 ist hier nicht die im Budgetentwurf in Anforderung gebrachte Summe, sondern der bisherige Betrag vorgetragen) . . .	157,600	157,600
Zuschüsse aus andern Kassen	2,650	2,550
Sonstige Einnahmen (Sporteln, Immatrikulationsgebühren)	3,438	4,528
	163,688	164,678
Ausgaben:		
Lasten (Steuern ꝛc.)	1,435	1,345
Besoldungen	99,100	95,500
Gehalte	9,540	8,766
Zugskosten, Gratifikationen u. d. m.	1,850	1,700
Baukosten	4,500	4,500
Innere Einrichtung der Universitätsgebäude	900	900
Miethzinse.	682	342
Kanzleiaufwand	600	600
Für akademische Feierlichkeiten	750	750
Für die Universitätsinstitute (nach anl. Nachweisung)	59,857	46,475
Heizungsaufwand	940	850
Beleuchtungsaufwand	600	500
Reinigungsaufwand	120	100
Sonstige Ausgaben	500	360
Summa . . .	181,374	162,688
Im Vergleich mit den Einnahmen im Betrag von	163,688	164,678
ergibt sich für 1867 ein Ueberschuß von		1,990
„ „ „ 1870 ein Defizit von	17,686 fl.	
Dazu sind im Budgetentwurf zur Erhöhung von Aversen (namentlich Bibliothek), sodann wegen Unzulänglichkeit der Voranschlagssumme für Bauunterhaltung in Aussicht genommen	3,700 fl.	
Es berechnet sich sohin die Detationserhöhung auf	21,386 fl.	
oder rund	21,400 fl.	

Das Jahr 1867 war das letzte Jahr in welchem die Dotation der Universität nach dem Voranschlag ausreichte ja sogar einen Ueberschuß von 1990 fl. ergab. Seit jenem Jahr haben sich einerseits die Einnahmen vermindert, anderseits die Ausgaben vermehrt. Vergleicht man den Voranschlag pro 1867 mit dem pro 1870 so ergibt sich pro 1870 eine Mindereinnahme von 990 fl. vorzugsweise herrührend von einer Abnahme des Betrags an Sporteln und Immatrikulationen auf welche die Gründung des Norddeutschen Bundes und die Einführung der allgemeinen Dienstzeit insoweit eingewirkt haben als dadurch eine Anzahl Studenten auf andere Universitäten, namentlich norddeutsche gezogen wurden zum Zweck des Examens und des Freiwilligendienstes auf denselben. In letzterer Beziehung wird die in Aussicht stehende Verlegung einer Garnison nach Heidelberg von Vortheil für die Universität sein.

Abgesehen von kleineren Erhöhungen als Gratifikationen, Zugskosten, Steuern, Miethzinsen, Heizung, Reinigung und dergleichen, im Gesammtbetrag von 830 fl., welche durch Gesetz, Vertragserfüllung, Zunahme der Universitätslokalitäten und steigende Preise gerechtfertigt erscheinen fällt die Hauptzunahme auf 2 Positionen:

1) Besoldungen mit 3600 fl. und Gehalte mit 774 fl. zusammen . . . . . 4,374 fl.

2) Universitätsinstitute mit . . . . . 13,382 fl.

1) Zu der Mehrforderung für Besoldungen und Gehalte ist zu bemerken, daß die Zahl der besoldeten Dozenten sich gleich geblieben ist, die Zahl der sonstigen Beamten sich um 1 vermindert hat seit 1867.

Dagegen sind durch Erledigungen von Professuren neue Berufungen nöthig geworden, welche zu den bisherigen Besoldungssätzen nicht zu bewirken waren.

Sodann wurden nach anderen Universitäten mehrere bedeutende Dozenten berufen, zu deren Erhaltung, die für die Universität höchst wünschenswerth erschien, Besoldungserhöhungen sich als nothwendig ergaben.

Die Kommission hat die einzelnen Etatssätze geprüft und findet dagegen nichts zu erinnern, in Betracht der deutschen Universitätsverhältnisse welche durch die Konkurrenz anderer viel reicher dotirter Universitäten auch bei uns die Besoldungen in einer oft sehr ungleichmäßigen Weise erhöhen.

2) Die Institute der Universität betreffend, geben wir folgende Uebersicht:

Aversen der Universitäts-Institute in Heidelberg.

	Voranschlag für 1870. fl.	1867. fl.
Bibliothek	4,050	3,191
Evang. protest. theol. Seminar	4,180	3,900
Philolog. Seminar	600	600
Mathem.-phys. Seminar	300	—
Anatomie-Institut	2,050	1,907
Phys.-Institut	1,200	1,000
Akademisches Krankenhaus	22,486	16,086
Poliklinik	850	850
Augenklinik*	5,000	*
Pathol.-anat.-Institut	1,000	1,000
Entbind-Anstalt	5,686	5,686
Uebertrag	47,402	34,220

*) Für die Augenklinik waren im außerordentlichen Budget für das Jahr 1867 — : 3000 fl. bewilligt.

	1870.	1867.
	fl.	fl.
Transport	47,402	34,220
Mineral.-Kabinet	600	600
Botanischer Garten	2,000	2,000
Anstalt für Pflanzen Physiologie	200	—
Schloßgarten	50	50
Landwirthschaftl. Unterricht	400	400
Zoolog. Kabinet	1,400	1,400
I. Chemisches Laboratorium	4,200	4,200
II. " "	400	400
Physik. Institut	700	700
Modellen-Kabinet	375	375
Archäolog. Institut	350	350
Reitunterricht	1,680	1,680
Turnunterricht	100	100
Summa	59,857	46,475

Zu der Mehrforderung für Institute im Betrag von 13,382 fl. ist zu bemerken zunächst daß darunter 5000 fl. für die Augenklinik sich befinden wofür 3000 fl., welche bisher im Außerordentlichen Budget bewilligt waren, künftig wegfallen, der wirkliche Staatsaufwand sich also nur um 10,382 fl. höher stellt als 1867.

Die Vermehrung der Dotation für die Augenklinik um 2000 fl. erscheint durch die Erläuterung auf Seite 30 der Regierungsvorlage gerechtfertigt.

Die zweite sehr bedeutende Mehrforderung ist die für das akademischeKrankenhaus mit 6400 fl. Zur Rechtfertigung derselben ist angeführt außer dem in der Erläuterung S. 30 gesagten, daß der Dienst in der dort erwähnten neuerbauten Krankenbarake ca. 1000 fl. jährlicher Mehrkosten verursachen wird, und daß die Aufbesserung der Gehalte der Assistenzärzte sich rechtfertigt, weil die bisherige Verwendung von Studenten dazu sich als unzweckmäßig herausstellte, während jetzt junge Doktoren verwendet werden, welche neben freier Station 200 bis 250 fl. oder ohne solche 400 fl. erhalten. Ferner ist der Haushalt des Krankenhauses geändert, einige Uebelstände beseitigt, damit aber auch eine Lohnerhöhung des Dienstpersonals geboten erschienen. Das Conto für Medikamente ist erheblich gestiegen und beträgt gegenwärtig ca. 6000 fl., was namentlich eine Folge der ambulatorischen Klinik ist, deren Besuch in 10 Jahren nach den Listen der Anstalt von 600 Kranken auf 2500 im Jahr 1869 gestiegen war. Endlich aber ist ein Hauptgrund der Preisaufschlag für Lebensmittel. Die Kommission hat auf spezielle Nachweise für letztere verzichtet in Betracht des Umstandes, daß auch für andere ähnliche Anstalten solche Erhöhungen eintreten und z. B. die Rechnungsnachweisungen in Bd. II. IV. S. 36 für die Anstalt Pforzheim für Verpflegungskosten statt 81 fl. 10 kr. pr. Kopf einen Aufwand von 92 fl. 29 kr. ergeben, welcher sich ähnlich höher für Illenau stellt.

Das akademische Krankenhaus hat indeß auch Verträge mit der Stadt Heidelberg abgeschlossen über die Verpflegung von Dienstboten, Arbeitern ꝛc., welche einen Versicherungsbeitrag zahlen von 48 kr. pr. Quartal und über die Verpflegung der Armen der Stadt.

Für letztere zahlten die städtischen Stiftungen zusammen ein Pauschquantum von 1500 fl. jährlich, während die Stadt auf den Kopf 24 kr. pr. Verpflegungstag zuschießt. Die Zahl der auf diese Weise im akademischen Krankenhause Verpflegten ist in den letzten Jahren zusehends gestiegen und ist die Budgetkommission der Ansicht, daß die Verträge, welche 1856 abgeschlossen sind, den heutigen gestiegenen Lebensmittelpreisen nicht mehr ent-

sprechen, weßhalb sie wünscht, daß die Stadt Heidelberg in erhöhtem Maße als bisher zu den Lasten der akademischen Krankenpflege beigezogen werde.

Die übrigen Erhöhungen der Dotationen von Instituten sind folgende:

1. Für die Bibliothek mehr . . . . . 859 fl.

Diese erscheint begründet durch folgende Einbußen: Wegfall des Portofreithums der Pflichtexemplare der Buchhändler und Mindereinnahme an Sporteln und Immatrikulationsgebühren, welche zum Theil der Bibliothek zufallen. Sodann durch das Bedürfniß nach Mehranschaffungen bedeutender wissenschaftlicher Werke und Zeitschriften, endlich durch erhöhte Reparaturkosten. Es wird darauf sogar eine Mehrforderung gegründet gegen den Voranschlag der Universität pro 1870.

2. Evangelisch-protestantisches Seminar mit . . . . . 280 fl.
3. Mathematisch-physikalisches Seminar . . . . . 300 fl.

Diese neue Position ist dringend nöthig zur Verbesserung des Unterrichts der Mathematik in den höheren Schulen.

4. Anatomisches Institut . . . . . 143 fl.
5. Physikalisches Institut . . . . . 200 fl.
6. Botanisches Institut . . . . . 200 fl.

Nach den Aufklärungen seitens der Regierung findet die Kommission diese Dotationserhöhungen nicht zu beanstanden.

Im Allgemeinen sind es vorzugsweise die medizinischen Anstalten, welche die bedeutende Steigerung der Universitätsdotationen bewirken und hängt dies auf's Engste mit der vermehrten Aufmerksamkeit zusammen, welche überall der öffentlichen Gesundheitspflege gewidmet wird und wodurch auch für andere nicht mit Universitäten verbundene Institute der Art steigende Dotationen erfordert werden.

Auch in Freiburg haben die medizinischen Institute in der letzten Budgetperiode eine Erhöhung des Staatszuschusses auf 66,000 fl. bewirkt, nachdem derselbe 1865 nur 48,964 fl. betragen hatte und 1866 auf 61,000 fl. erhöht war.

Wie schon oben bemerkt, ist das vorliegende jährliche Defizit der Universität Heidelberg nicht erst jetzt entstanden, sondern allmählig seit 1867 herangewachsen. Für die beiden letzten Jahre fand dasselbe seine Deckung durch einen aus Ersparnissen angesammelten Fonds der Universität im Betrag von 23,000 fl., welcher jetzt fast ganz aufgezehrt ist und damit die Nothwendigkeit herausstellt, die bisher in dieser Weise gezahlten Beträge durch eine regelmäßige Dotationserhöhung zu decken.

Hierzu kommt nun noch eine Erhöhung des bisherigen Budgets der Universität, welche sich auf 3700 fl. beläuft und deren Anforderung motivirt wird vor Allem durch die nothwendige Erhöhung des Bauaversums, welche seit ca. 15 Jahren immer die gleiche Summe von 4500 fl. betrugen für alle Gebäulichkeiten zusammen. Seit jener Zeit sind indeß 3 neue Gebäude hinzugekommen, welche in den ersten Jahren keiner Reparaturen bedurften, jetzt indeß dieselben benöthigen.

Sodann sollen die Aversen der Bibliothek, des botanischen Gartens und einiger anderer Institute etwas erhöht werden, auch einige Gehaltsaufbesserungen zu niedriger Gehalte und Besoldungen stattfinden, womit jene Summe von 3700 fl. erschöpft sein dürfte.

Ihre Kommission kann sich nach Prüfung der einzelnen Sätze und nach Vergleichung derselben mit den Anforderungen für andere Universitäten, welche mit Heidelberg konkurriren, der Ansicht nicht verschließen, daß die Erhaltung Heidelbergs auf dem bisherigen Rang eine entsprechende Erhöhung der Dotation erfordert, welche zumal auch der Krankenpflege zu Gut kommen soll, weßhalb sie der Forderung der Regierung zustimmt.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

§. 2.

Universität Freiburg.

Die Forderung, welche erst 1868 um 5000 fl. erhöht war, bleibt wie bisher mit . . . . . 66,000 fl. als Staatszuschuß zur Dotation.

Anliegend geben wir bezüglich der

Universität Freiburg

eine Vergleichung des Voranschlags für's Jahr 1867 mit jenem für's Jahr 1870.

Einnahme:	1867. fl.	1870. fl.
aus Liegenschaften und Gebäuden	29,923	34,175
aus Berechtigungen	6,887	6,275
an Zinsen	10,950	6,919
an Sporteln, Immatrikulationsgebühren 2c.	1,186	985
Staatsdotation	61,000	66,000
Zuschuß von den Studienstiftungsfonds	3,000	3,000
Verschiedene und zufällige Einnahmen	342	392
zusammen	113,288	117,746
Ausgaben:		
Lasten der Einnahme	14,146	12,257
Eigentlicher Universitätsaufwand,		
Besoldungen und Gehalte	75,641	78,157
für Bauaufwand und innere Einrichtung der Universitätsgebäude	1,435	1,447
„ Schreibmaterialien	550	575
„ akademische Feierlichkeiten und Deputationen	400	330
„ die Universitätsinstitute	18,910	22,530
„ Heizung	1,900	1,770
„ Beleuchtung	250	230
„ Reinigung	160	200
Verschiedene und zufällige Ausgaben	60	250
zusammen	113,452	117,746
Die Einnahme ist veranschlagt auf	113,288	117,746
Also Defizit	164	—

Zu §. 3.

Polytechnische Schule.

Im Budget von 1868/69 waren bewilligt 63,000 fl., jetzt werden verlangt 66,000 fl., also mehr 3000 fl., wodurch ein jährliches Defizit von 2540 fl. gedeckt und einige Aufbesserungen in den Gehalten erzielt werden sollen.

Der Mehraufwand ergibt sich aus beiliegender Vergleichung zwischen 1869 und 1870, welcher in der Begründung zum Budget erläutert wird.

Ihre Kommission beantragt Genehmigung des §. 3 mit . . . . . 66,000 fl.

Polytechnische Schule.

Vergleichung
des Voranschlags für 1870 mit jenem für 1869.

Einnahmen:	1870. fl.	1869. fl.
Zuschuß aus der Staatskasse	63,000	63,000
Zinsen aus Aktivkapitalien	1,750	1,700
Beiträge der Zöglinge	29,879	29,879
Verschiedene und zufällige Einnahmen	175	175
Summa	94,804	94,754
Ausgaben:		
Aufwand auf Gebäude und Grundstücke	1,800	1,800
Zinsen aus Passivkapitalien	259	259
Steuern und Umlagen	540	540
Aufwand für Lehrer und Offizianten	71,817	69,427
Aversum für Lehrfächer	12,178	12,101
Für Mobiliar, Schulbedürfnisse 2c.	1,209	1,209
Für Heizung	1,600	1,800
Für Beleuchtung	1,000	1,200
Für Reinigung	500	450
Für die Direktion und Administration	1,215	1,215
Für die Verrechnung	440	440
Abgang und Nachlaß am Schulhonorar	2,666	2,666
Verschiedene und zufällige Ausgaben	2,120	2,120
Summa	97,344	95,227
Mit der Einnahme von	94,804	94,754
verglichen, ergibt sich ein Defizit von	2,540	473

Zu §. 4.

Oberschulrath.

Die Mehrforderung von 700 fl. soll nach der Begründung zu Funktionsgehalten für außerordentliche Mitglieder verwandt werden. Die drei bisher funktionirenden außerordentlichen Mitglieder erhielten ihre Remunerationen bis dahin aus dem Gehalte für eine erledigte Oberschulrathsstelle. Jetzt wird an eine Vermehrung der außerordentlichen Mitglieder, namentlich durch ein solches für den gewerblichen Unterricht gedacht, und werden jetzt die Funktionsgehalte auf das ordentliche Budget gebracht, womit die Kommission einverstanden ist.

Zu §. 5.

Turnunterricht.

Obgleich erst jetzt die Turnlehrerbildungsanstalt ins Leben tritt, so beantragt die Regierung doch nur den bisherigen Satz mit 8250 fl., welcher bisher schon in Voraussicht der Errichtung der Anstalt festgestellt war, aber nie voll zur Verwendung kam.

Die Kommission begrüßt mit Freuden den endlichen Beginn eines regelrechten Turnunterrichts der Lehrer, sie hofft, daß in den Schulen nicht nur die körperliche Ausbildung der Schüler im Allgemeinen, sondern auch die Vorbildung für die Ableistung der allgemeinen Wehrpflicht dadurch gefördert wird.

Schon jetzt wird die neuerbaute Turnhalle sehr stark benützt und soll im Frühling mit der Einberufung auswärtiger Lehrer zum Kursus begonnen werden.

Zu §. 6.

Lyceen, Gymnasien ꝛc.

Für einzelne Anstalten wird die gleiche Summe wie bisher gefordert, mit 38,254 fl.

Zu §. 7.

Zur Besserstellung der Lehrer an Lyceen, Gymnasien und Pädagogien im Allgemeinen werden verlangt mehr pro 1870 fl. 3000, pro 1871 fl. 5000. Der Staatszuschuß hierfür war seit 1861 sich gleich geblieben mit 40,000 fl. Dagegen ist an den betreffenden Anstalten die Zahl der wissenschaftlichen Lehrer um 9, die der Reallehrer um 2 vermehrt. Die Anfangsbesoldungen der Professoren wurden auf 1000 erhöht, die der Reallehrer an diesen Schulen sollen auch entsprechend erhöht werden, zugleich mit der Feststellung eines Studienplans für die letzteren. Die bereits stattgehabten Aufbesserungen wurden aus disponiblen Fonds gewährt, nach deren Aufzehrung für die nächsten Jahre schon ein Defizit vorhanden ist, welches gedeckt und außerdem mit Aufbesserungen fortgefahren werden soll.

Zur näheren Begründung schließen wir eine Uebersicht an von der

Zahl der Lehrer an den Gelehrtenschulen:

	im Jahr 1861	Anfang 1870
A. Wissenschaftlich gebildete Lehrer.		
An 7 Lyceen	73	79
„ 5 Gymnasien	30	32
„ 3 Pädagogien (2 auf das Realgymnasium kommende Professorenstellen abgerechnet)	12	13
zusammen	115	124
B. Reallehrer.		
An 7 Lyceen	9	10
„ 5 Gymnasien	5	6
„ 3 Pädagogien	4	4
zusammen	18	20

Der Durchschnittgehalt eines Reallehrers beträgt nach dem gegenwärtigen Stande: 1020 fl. 35 kr. (vorletzter Landtag.)

Zu §. 8.

Für höhere Bürgerschulen wird mehr gefordert als bisher: 2500 fl. Dieselben sollen nach der Begründung zur Besserstellung mehrerer gering bezahlter Lehrer verwendet werden. Die pro 1869/70 mehr bewilligten 40,000 fl. jährlich für Realgymnasien werden zum Theil für Karlsruhe bereits verwendet, zum Theil sollen sie vorbehalten bleiben für den Fall, daß noch andere Realgymnasien gegründet werden. Verhandelt über die Gründung solcher wird zur Zeit mit Lörrach und Heidelberg.

Was nun die Aufbesserung der Gehalte der Bürgerschullehrer betrifft, so waren im Jahr 1868 die Durchschnittsgehalte der Professoren mit 9½ Dienstjahren 1250 fl. jährlich, die der Reallehrer 800 fl. Diese Beträge haben sich jetzt nur sehr wenig erhöht, auch betragen die Anfangsbesoldungen und Gehalte bei Professoren 1000, bei Reallehrern 600 fl.

Mit dem geforderten Mehrbetrag sollen Aufbesserungen gewährt werden zur Ausgleichung der größten Härten. Die Neuregulirung der Beitragspflicht von Staat und Gemeinden zu den höheren Bürgerschulen, welche die Budgetkommission auf dem verflossenen Landtag befürwortete, bleibt sehr wünschenswerth, indeß wenn im Hinblick auf die in der Begründung erwähnten Mehraufwand der Gemeinden für Volksschulen der Erfüllung dieses Wunsches zur Zeit Hindernisse im Wege stehen, so billigt es die Kommission, daß Großh. Regierung die erwähnte Reorganisation der Bürgerschulen im Auge behält.

Zu §. 9.

Die Regierung fordert auch hier 2500 fl. mehr als bisher. Die Kommission hat sich von der Nothwendigkeit die zwischen 700 und 1200 fl. jährlich variirenden Gehalte theilweise zu erhöhen überzeugt. Auch betragen die Zuschüsse aus der Staatskasse zu den Gewerbschulen außer Pforzheim, Karlsruhe und Mannheim nicht über 400 fl. zu den einzelnen Schulen jährlich.

Zu den §§. 10, 11, 12 und 13, welche dieselben Anforderungen bringen, wie das vorhergehende Budget haben wir nichts zu bemerken.

Zu §. 14.

Zur Ausbildung von Industrielehrerinnen werden neu gefordert 3000 fl., welche hälftig zur Einrichtung der Schule, hälftig zu Stipendien für Kandidatinnen verwendet werden sollen.

Die nähere Begründung der ganzen Einrichtung findet sich in einer kleinen Schrift über den Unterricht in weiblichen Handarbeiten, welche den dem Antrag der Regierung zu Grunde liegenden Gedanken detaillirt, darstellt und die unter die Abgeordneten s. Z. vertheilt worden ist.

Es ist danach für den Lehrplan vorzüglich auf Erlernen praktischer Handarbeiten als: Stricken, Häckeln, Straminnähen, Weißzeugnähen und Ausbessern abgesehen. Hierauf legt die Kommission ganz besonderen Werth, da hiermit besonders dasjenige, was für die Hausfrau nothwendig ist, erlernt werden soll.

Hervorzuheben ist hierbei die beabsichtigte neue Methode zum Lehren dieser einfachen Handarbeiten, indem nicht wie bisher die Lehrerin jedes Kind immer einzeln vornehmen soll, während dessen die anderen Kinder unbeaufsichtigt bleiben, sondern mit Anschauen von Mustern und zum Theil mit Arbeiten im Tackt die ganze Schule auf einmal beschäftigt werden soll in einer Weise, die auch die Denkthätigkeit der Kinder mehr als bisher anregt.

Diese Methode des Unterrichts, welche sich im Canton Aargau und in Württemberg zu Ludwigsburg bereits bewährt hat, soll nun besonders qualificirten Mädchen und Frauen aus allen Theilen des Landes gelehrt werden. Es ist also nicht die Absicht, die Kandidatinnen in künstlichen Handarbeiten auszubilden, sondern dieselben zu

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

einem methodischen Unterricht zu befähigen, der anderswo überraschende Resultate geliefert hat und auch in unserem Lande z. B. in einzelnen Orten des Seekreises sich bewährte. Es liegt auf der Hand, daß durch einen derartigen Unterricht das Bedenken beseitigt wird, die ausgebildeten Lehrerinnen möchten statt in ihre bescheidene Heimath zurückzukehren, in der Industrie eine lohnendere Verwendung suchen, abgesehen davon, daß die Candidatinnen eine Verpflichtung zur Versehung des Unterrichts auf eine bestimmte Reihe von Jahren als Ersatz für den unentgeldlichen Unterricht werden übernehmen müssen.

Indem die Kommission daher mit den oben angedeuteten Grundsätzen für die Ausbildung von Industrie-Lehrerinnen sich einverstanden erklärt und das Unternehmen freudig begrüßt, beantragt sie die Anforderung mit 3000 fl. zu genehmigen.

Zu §§. 15 und 16.

Die Anforderungen für Schullehrerconferenzen mit . . . . . 1,900 fl.
und Zuschüsse zu einzelnen Volksschulen mit . . . . . 2,489 fl.
sind unverändert nach dem vorhergehenden Budget und wird ihre Genehmigung beantragt.

Zu §. 17

sind unverändert
a. Beiträge zu den Gehalten der Volksschullehrer mit . . . . . 178,000 fl.
und b. zu Remunerationen, Zugs- und Reisekostenvergütung mit . . . . . 7,500 fl.
welche nur unter einer veränderten Benennung aufgeführt werden.

Unter 17 c Personalzulagen werden 4000 fl. mehr gegen früher gefordert, welche in der Begründung hinreichend seitens der Regierung motivirt erscheinen unter Hinweisung auf das Volksschulgesetz vom 8. März 1868.

Das Gleiche ist der Fall mit §. 17 d Staatszuschuß zum Pensions- und Hilfsfonds der Lehrer, wo 15,000 fl. mehr als im vorigen Budget gefordert werden.

Ihre Kommission muß die Nothwendigkeit mehrfacher Pensionirungen in Folge des neuen Schulgesetzes und zur Erzielung eines besseren Unterrichts anerkennen, wodurch eine Erhöhung dieses Satzes bedingt wurde.

Die Forderungen unter 17e und f zum Wittwen- und Waisenfonds mit . . . . . 15,000 fl.
zur Unterstützung armer Schullehrer-Wittwen und -Waisen mit . . . . . 8,500 fl.
sind unverändert.

Dagegen fällt der Zuschuß zum Pensions- und Hilfsfonds israelitischer Lehrer mit 2986 fl. jährlich künftig weg, da der Betrag desselben sich unter die anderen Unterabtheilungen des §. 17 vertheilt.

Indem die Kommission gegen die einzelnen Mehrforderungen für Volksschullehrer nichts zu erinnern findet, kann dieselbe nicht mit Stillschweigen übergehen, daß in den letzten Jahren erhebliche Mehrleistungen der Staatskasse für Hebung der Volksschulen bewilligt sind, zu welchen noch die Beiträge der Gemeinden, die gleichfalls erheblich gesteigert sind, hinzukommen. Allein seit 1866 sind folgende Steigerungen im ordentlichen Budget zu verzeichnen.

1866 und 1867 jährlich	für Kreisschulvisitaturen	28,020 fl.
	für Seminarien	27,691 fl.
	verschiedene Beiträge	3,989 fl.
	Staatszuschuß zu Gehalt und Pensionen	176,264 fl.
	Summa	235,964 fl.

1868 und 1869 jährlich	für Schulvisitaturen	30,520 fl.
	für Seminarien	45,691 fl.
	verschiedene Beiträge	6,889 fl.
	Staatsbeiträge zu Gehalten und Pensionen	291,986 fl.
	Summa	375,086 fl.
1870 und 1871 jährlich	für Schulvisitaturen	30,520 fl.
	für Seminarien	45,691 fl.
	verschiedene Beiträge	9,889 fl.
	Staatsbeiträge zu Gehalten und Pensionen	308,000 fl.
	Summa	394,100 fl.

§. 18 und 19.

Die Taubstummenanstalt in Meersburg und Blindenanstalt in Ilvesheim erscheinen diesmal vereinigt mit einer Mehrforderung für Beide von 4500 fl. Bei der großen Zahl von Unglücklichen beider Kategorien in Baden ist es allerdings natürlich, daß diese Anstalten mehr als bisher benutzt werden. Der Mehraufwand entspringt theils diesem Umstand, theils den größeren Verpflegungskosten, wobei indeß auch die Beiträge der Gemeinden zur Verpflegung erhöht sind.

Die Kommission hat daher gegen die Mehrforderung nichts zu erinnern.

Nachdem Ihre Kommission vorbehaltlich einiger Wünsche zu einzelnen Budgetsätzen dieses Titels sich mit den einzelnen Anforderungen einverstanden erklärt hat, kommt dieselbe zu dem Antrag, den ganzen Titel X. zu bewilligen mit der Gesammtsumme von . . . . . 925,914 fl. pro 1870.
und . . . . . 927,914 fl. pro 1871.

Tit. XI. Wissenschaften und Künste.

Die Anforderungen unter diesem Titel mit 24,285 fl. jährlich stimmen mit den Ansätzen des vorigen Budgets überein und beantragt demgemäß die Kommission, dieselben unverändert zu bewilligen für beide Jahre mit je 24,285 fl. jährlich.

Bericht der Budget-Commission

über

das außerordentliche Budget für die Jahre 1870 und 1871.

Titel V. Ministerium des Handels.

(Seite 29—41.)

Erstattet von dem Abgeordneten **Roder.**

Der Großherzoglichen Regierung waren im außerordentlichen Budget des Ministeriums für Handel für die Jahre 1868 und 1869 auf Tit. V. folgende Summen bewilligt:

a. für Kreditreste	430,799 fl. — kr.
b. für neue Anforderungen	283,046 fl. — kr.
im Ganzen . . .	713,845 fl. — kr.
In der obengenannten, nunmehr abgelaufenen Periode wurden verwendet . . .	530,127 fl. 26 kr.
Es blieben daher unverwendet	183,717 fl. 34 kr.

welche Summe sie als Kreditrest auf das Budget der Jahre 1870 und 1871 übertragen wissen will.

Zu bemerken ist, daß sich obige Verwilligungen auf die Ziffern II., III., IV., V. und VI. beziehen, und daß mit Ausnahme der Ziffer V., für Wasser- und Straßenbau, alles übrige seine Verwendung fand.

Die Großherzogliche Regierung bringt für neuen Kredit in Anforderung . . .	785,050 fl. — kr.
und hätte deßhalb in der laufenden Periode, d. h. für die Jahre 1870 und 1871 im Ganzen zu verwenden	968,767 fl. 34 kr.

Es entziffert sich diese Summe folgendermaßen:

Vor allem begegnen wir (Seite 29) den aufrecht zu haltenden Krediten im bereits angeführten Betrage von . . . . . 183,717 fl. 34 kr.

Seit Aufstellung des gegenwärtigen Budgets, welche auf 1. Dezember v. J. stattfand, ist ein ansehnlicher Theil dieser Summe schon verwendet, da jedoch die Zahlungen nur vorschußweise geschahen, muß die Dotation im Ganzen aufrecht erhalten werden.

Ihre Commission beschränkt sich darauf, Ihnen bei Ordnungszahl 2 zu bemerken, daß die Anstände über Beitragspflicht, welche zwischen der Großh. Oberdirektion des Wasser- und Straßenbaues einerseits und verschiedenen Gemeinden des Bezirks Bühl, namentlich der Gemeinde Greffern, anderseits bisher obwalteten, nunmehr erledigt sind, und deshalb die Ausführung der mit der kaiserlich französischen Regierung vereinbarten Zufahrtsstraßen zu den Rheinüberfahrten ihrer Vollendung in nächster Zeit entgegen gehen werden.

Im Uebrigen beziehen wir uns die Ordnungszahl 1, 3 bis 18 betreffend, um Wiederholungen zu vermeiden, auf die in der Vorlage der Großh. Regierung enthaltene Begründung und glauben, daß gegen die Summen der aufrecht zu haltenden Kredite nichts einzuwenden sei.

Zu den neuen Anforderungen übergehend, finden wir auf Seite 33

Titel II. Für Bearbeitung der Landesstatistik

unter §. 1, für Fortsetzung der geologischen Aufnahme des Landes die Summe von . . . 6000 fl. — kr.

Es wurde in der letzten Budgetperiode eine gleiche Summe verwendet, und nachdem die Kenntniß über den Inhalt desjenigen, was unser Boden in sich birgt, neben der Wissenschaft im Allgemeinen, auch manchem Gewerbe frommt, und nachdem ferner die Vollendung der begonnenen Arbeit für das ganze Land in naher Aussicht steht — findet Ihre Commission nichts dagegen einzuwenden.

Auf §. 2 werden für Ankauf einer paläontologisch-geognostischen Sammlung aus dem Klettgau 1500 fl. gefordert.

Diese Sammlung dient ebenfalls wissenschaftlichen Zwecken, und beruht die Schätzung des Werthes derselben auf einem dreifach erhobenen Gutachten. Sie stammt, wie dies die Begründung der Regierungsvorlage besagt, aus einem der geognostisch interessantesten Theile des Landes, aus dem Klettgau, und dürfte, nachdem mit dem Besitzer Unterhandlungen auch für das Ausland gepflogen wurden, es doch gerathen erscheinen, sie für Zwecke der Schule u. s. w. dem Inlande zu erhalten.

Titel III. Für Beförderung der Gewerbe.

§. 3. Für Erweiterung der Ausstellungsräume in der Landesgewerbehalle werden gefordert 3,200 fl.

Der wohlthätige Einfluß, welchen die Ausstellungen in der Gewerbehalle bisher geübt, dürften anerkannt werden. Ihre Commission kann die Erweiterung derselben deshalb nur billigen. Sie glaubt aber doch darauf aufmerksam machen zu müssen, daß das Hauptaugenmerk darauf zu richten sei, daß Einrichtungen getroffen werden, welche es ermöglichen, daß die Kleingewerbe des Landes von dem Musterlager möglichst viel Vortheil ziehen.

Titel IV. Zur Beförderung der Landwirthschaft

werden unter

§. 4. Für Zuschüsse zur Erweiterung vorhandener und zur Errichtung neuer Fischbrutanstalten für Salmen gefordert . . . . . 3,000 fl.

Diese Forderung kann jedenfalls nur auf der Voraussetzung beruhen, daß eine Vereinbarung mit den Rheinuferstaaten über gemeinschaftliche Bestimmungen rücksichtlich der Zucht, des Schutzes und des Fanges der Salmen zu Stande kommt, resp. zur Ratifikation gelangt, dies natürlich nur in soweit, als obige Summe für die Zucht der Salmen ihre Bestimmung finden soll.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Aber auch hievon abgesehen, muß ihre Commission aussprechen, daß obwohl sie mit der Forderung von 3,000 fl. für Unterstützung der Fischzucht im Lande einverstanden ist, sie doch den Wunsch hegt, daß von dieser Summe nur ein Theil auf die Salmenbruten, und der andere Theil auf Unterstützung von rationell betriebenen, künstlichen Forellen- oder andern edlern Fischzucht-Anstalten verwendet werde.

Zu diesem Wunsche veranlaßt sie der Glaube, daß die Verbreitung der künstlichen Fischzucht für das Land im Allgemeinen lucrativ mindestens ebenso lucrativ sein dürfte als die vermehrte Salmenzucht.

Wir sehen die Bäche und Flüsse des Landes, insbesondere die für die Forellen so geeigneten Gebirgswässer sich jährlich mehr und mehr entvölkern, so daß das Angebot dieses Artikels zur Nachfrage in keinem Verhältniß mehr steht.

Die Forellen werden an vielen Orten mit 1 fl. 48 kr., 2 fl. und darüber das Pfund bezahlt, ein Preis der vielfach zur Ermuthigung und zum Betrieb der künstlichen Fischzucht, die im benachbarten Frankreich so große Fortschritte gemacht hat, veranlassen dürfte.

Es ist der Betrieb der erwähnten Fischzucht ein ziemlich einfacher, und bedarf sicher nur einer unausgesetzten Anregung und Aufmunterung, um dieselbe bekannter, und zu einer ansehnlichen Einnahmsquelle des Landes zu machen.

Von diesem Standpunkt halten wir die Forderung für vollständig gerechtfertigt.

§. 5. Für Grundverbesserung der Staatsdomäne Hochburg

sind in Anforderung . . . . . 2100 fl.

Wenn Hochburg als eine Lehr- und zugleich als eine Musteranstalt für junge Landwirthe des Landes gelten soll, so ist die Vornahme von Drainagen durchaus geboten.

Im Laufe der jetzigen Budgetperiode, soll ein Complex von 105 Morgen trocken gelegt werden, so daß wir als Zuschuß zu dem Aufwand des Domänenpächters die Bewilligung der verlangten Summe von 2100 fl. wohl beantragen können.

§. 6. Für Herstellung einer Wasserleitung in der landwirthschaftlichen Gartenbauschule Karlsruhe, nebst Neubau einer Brücke über den Floßgraben daselbst . . . . . 2250 fl.

Wir haben uns überzeugt, daß die Brücke, welche über den sog. Floßgraben zur Anstalt führt, in baufälligem Zustande sich befindet. In Anbetracht der Leichtigkeit und Billigkeit, mit welchem laufende Brunnen mit gutem Wasser und in genügender Zahl auf dem Gute zu erstellen sind, können wir im Interesse größerer Reinlichkeit, die Bewilligung obiger Forderung wohl beantragen.

Titel V. Wasser- und Straßenbau.

(Beilage Nr. 1 der Regierungsvorlage Seite 38)

§. 7. Es erscheint hier als neue Anforderung die Summe von . . . . . 762,000 fl.

Zu den einzelnen Gegenständen übergehend, verlangt Großh. Regierung unter Ordnungszahl 1 Zuschuß zur Verzinsung der Schuld der Conkurrenzschaft der Elz- und Dreisamkorrection 3,000 fl.

Es ist dies das Durchschnittserforderniß der frühern Jahre, stimmt deshalb mit der Budgetforderung der letzten Periode und beruht die Forderung auf Grund von Beschlüssen aller Gesetzesfaktoren, näher erörtert im außerordentlichen Budget des Jahres 1858/59.

Ordnungszahl 2. Zufahrtsstraße zur Rheinüberfahrt bei Greffern . . . . . 5000 fl.

Aus den gleichen Gründen aus welchen der aufrecht zu erhaltende Kredit auf Seite 29, Ordnungszahl 2 im Betrage von 7000 fl. verlangt wurde, wird auch diese Forderung gestellt. Wir verweisen auf das dort Gesagte, und kommen zu dem Beschlusse, keinen Einwand dagegen zu erheben.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Ordnungszahl 3. Verlängerung der Zufahrtsstraße zur Rheinüberfahrt bei Sasbach . . . 400 fl.

Die hier geforderte Summe bildet den Restersatz der Staatskasse an die Gemeinde Sasbach für eine Verlängerung einer Zufahrtsstraße zu einer fliegenden Fähre über den Rhein. Die Gemeinde hat für jene Verlängerung 800 fl. verausgabt, und bittet nun auf Grund gleicher Bewilligung zugestanden im Budget von 1866/67 um Ersatz der Hälfte mit 400 fl. gegen deren Gewährung wir nichts einwenden.

Ordnungszahl 4 bis 13.

Hier handelt es sich um den Umbau von zehn Brücken und zwar:

der Winkelbauernbrücke im Schappachthal mit	8,000 fl.
„ Wiesenfranzenbrücke daselbst mit	10,000 fl.
„ Hinterbauernbrücke im Schiltachthal mit	8,000 fl.
„ Niederbrücke in Untersimonswald mit	22,000 fl.
„ Neumagenbrücke in Staufen mit	8,000 fl.
„ Wiesenbrücke bei Gündenhausen mit	16,000 fl.
„ Wiesenbrücke bei Atzenbach mit	15,000 fl.
„ obern Brigachbrücke bei Villingen mit	6,600 fl.
„ obern Gutachbrücke in Hornberg mit	4,000 fl.
und der untern Gutachbrücke daselbst mit	4,000 fl.
Die ganze Anforderung beträgt . . .	101,600 fl.

und berechnet sich deßhalb so hoch, weil bei Aufstellung der Pläne und Ueberschläge, statt wie bisher hölzerne, nunmehr eiserne Construktion in Aussicht genommen wurde.

Im Hinblick auf die eminent größere Dauer der Stein- und Eisenconstruktion, im Hinblick auf die geringeren Unterhaltungskosten und im Hinblick endlich, daß hölzerne Construktionen von Brücken selten mehr beliebt werden, können wir dieser Maßnahme und damit den unter Ordnungszahl 4—13 verlangten 101,600 fl., unsere Zustimmung nicht versagen, und beantragen deßhalb deren Verwilligung.

Ordnungszahl 14. Für die Vervollständigung des Landstraßennetzes (§. 22 des Straßengesetzes vom 14. Januar 1868). . . . . 650,000 fl.

Der, den Ständen in Ausführung des §. 22 des Straßengesetzes gemachten Vorlage, ist zu entnehmen daß der muthmaßliche Aufwand für die Vervollständigung des Straßennetzes zu rund 3,200,000 fl. veranschlagt und zur Ausführung der betreffenden Bauten ein Zeitraum von 8 Jahren in Aussicht genommen ist. Es kämen daher jährlich 400,000 fl. oder in einer Budgetperiode 800,000 fl. zu verwenden.

Nachdem Großh. Regierung hier nur 650,000 fl., somit nicht den vierten Theil der ganzen für das Budget bestimmten Summe in Anforderung bringt, sehen wir uns zu der Erklärung veranlaßt, daß wenn die finanziellen Verhältnisse es erlauben, es uns wünschenswerth erscheint, daß Großh. Regierung die bereits vereinbarten 800,000 fl. auf Titel V. §. 7 Ordn.-Z. 14 in der laufenden Budgetperiode verwende.

Ordnungszahl 15. Beitrag zur Errichtung eines Denkmals für den Obersten Tulla . . 2,000 fl.

Die hier von der Großh. Regierung geforderte Summe von 2000 fl. hat vor Allem den Zweck, die Bestrebungen eines Comité's zu unterstützen, welches sich zur Aufgabe gemacht, das Andenken an den Gründer der Rheincorrection, Obersten Tulla, durch Errichtung eines Denkmals zu ehren. Das Comité hat seinerseits, trotz aller Anstrengungen durch Sammlungen, nur die bescheidene Summe von 2000 fl. aufgebracht.

Oberst Tulla hat die eben so große, als geniale Idee der Rheincorrection wachgerufen. Nicht zu eigenem Gewinn, vielmehr im Interesse von Staat, Gemeinden und Privaten, hat er sich mit seltener Hingabe der

Erfüllung des großes Werkes unterzogen. Dies Werk ist heute Gemeingut vieler Tausenden und darf sein Name daher mit Recht unter Jenen prangen, welche dem Vaterlande Dienste geleistet und den Ruhm haben, nicht für sich selbst, vielmehr für Andere Großes und Dauerhaftes geschaffen zu haben.

Wir begehen deßhalb gewiß nur einen Akt der Gerechtigkeit, wenn auch wir die segensreichen Erfolge der Rheincorrection dadurch anerkennen, daß wir das Comité in seiner Aufgabe, dem Gründer derselben ein passendes Denkmal für spätere Zeiten zu errichten, mit der geforderten Summe von 2000 fl. unterstützen.

Wir beantragen daher Bewilligung.

Titel VI. Polizei über Maaß und Gewicht.

§. 8. Für Ausrüstung des künftigen Obereichamtes . . . . . 5,000 fl.

Die landständische Zustimmung zu dem Gesetze über Maaß und Gewicht, welche in gegenwärtiger Session von beiden hohen Häusern stattgefunden, hat zur Folge, daß der durch Art. 18 des erwähnten Gesetzes geschaffenen Stelle eines Obereichamtes die erforderlichen Apparate, deren Kosten annähernd zu 5000 fl. veranschlagt sind, bewilligt werden müssen.

Ihre Commission kommt schließlich zu dem Antrage:

Sowohl die (auf Seite 29) beanspruchten Kreditreste mit . . . . . 183,717 fl. 34 kr.

als auch die neuen Anforderungen, welche auf Titel II., III., IV., V. und VI. im Betrage von . . . . . 785,050 fl. — kr.

gemacht werden,

im Ganzen somit . . . 968,767 fl. 34 kr.

zu bewilligen.

Bericht der Budgetcommission

über

die Darstellung des umlaufenden Betriebsfonds des allgemeinen Staatshaushaltes auf letzten Dezember 1869, sowie über den Voranschlag des Bedürfnisses für 1870 und 1871.

Erstattet von dem Abgeordneten **Friderich.**

In der 47. öffentlichen Sitzung der zweiten Kammer vom 27. Januar d. J. wurde die Darstellung des umlaufenden Betriebsfonds auf letzten Dezember 1869, sowie der Voranschlag des Bedürfnisses für 1870 und 1871 von Großh. Regierung übergeben. Dieser Vorlage folgte unter dem 9. Februar

1) eine berichtigte Darstellung des umlaufenden Betriebsfonds auf Ende Dezember 1869,
2) ein berichtigter Voranschlag des umlaufenden Betriebsfonds des allgemeinen Staatshaushalts für 1870/71,
3) eine berichtigte Durchschnittsberechnung der Activreste auf letzten Dezember 1867, 1868 und 1869.

Die Grundlage unseres Berichtes ist hiernach die zweite Vorlage.

Wir schicken voraus, daß hier die Betriebsfonds der Staatsschuldentilgungskassen, sowie jene der ausgeschiedenen Verwaltungszweige außer Acht gelassen bleiben, weil die Ueberschüsse derselben keine Verwendung für den allgemeinen Staatshaushalt erhalten.

Die berichtigte Vorlage bemerkt, daß nach dem jetzt definitiv festgestellten Rechnungsabschluß der Zollverwaltung die Activreste auf 31. Dezember, nicht wie zuerst angenommen wurde, die

Summe von	1,698,088 fl. 7 kr.
sondern nur eine solche von	1,147,769 fl. 7 kr.
ergaben, mithin weniger als zuerst in Aussicht genommen	550,319 fl. — kr.

Hierauf gründen sich auch die Summen des umlaufenden Betriebsfonds.

Es waren diese ursprünglich angenommen zu . . . . . 6,679,056 fl. 31 kr.
erscheinen aber nach der neuen Vorlage nur mit . . . . . 6,128,737 fl. 31 kr.

Wir erhalten hiemit wieder die obige Differenz von . . . . . 550,319 fl. — kr.

Eine Vergleichung des Standes des umlaufenden Betriebsfonds Ende 1867 mit jenem der vorgehenden Periode 1865 zeigt uns folgendes Resultat:

	Geldvorrath. fl. kr.	Naturalvorräthe. fl. kr.	Activreste. fl. kr.	Summe. fl. kr.	Passiven. fl. kr.	Rest der Activen. fl. kr.
31. Dez. 1867	1,215,589. 2.	497,757. 3.	5,986,819. 5.	7,700,165. 10.	467,231. 13.	7,232,933. 57.
31. Dez. 1865	1,098,571. 54.	497,113. 14.	8,092,307. 22.	9,687,992. 30.	419,033. 34.	9,268,958. 56.
Vermehrung:	117,017. 8.	643. 49.	— —	— —	48,197. 39.	— —
Verminderung:	— —	— —	2,105,488. 17.	1,987,827. 20.	— —	2,036,024. 59.

Wir haben somit im Ganzen eine Abnahme des Betriebsfonds im Betrag von 2,036,024 fl. 59 kr. in der Periode 1866/67 zu verzeichnen.

Der bedeutenden Verminderung der Aktivreste mit 2,105,488 fl. 17 kr. steht eine Vermehrung des Geldvorrathes, der Naturalvorräthe und der Passiven in bescheidenen Summen gegenüber.

Nach der berichtigten Darstellung betrug der umlaufende Betriebsfond:

	Geldvorrath. fl. kr.	Naturalvorräthe. fl. kr.	Activreste. fl. kr.	Summe. fl. kr.	Passiven. fl. kr.	Rest der Activen. fl. kr.
Ende Dez. 1869	1,375,645. 21.	551,499. 32.	4,616,992. 24.	6,544,137. 17.	415,399. 46.	6,128,737. 31.
Ende Dez. 1867	1,215,589 2.	497,757. 3.	5,986,819. 5.	7,700,165. 10.	467,231. 13.	7,232,933. 57.
Vermehrung:	160,056. 19.	53,742. 29.	— —	— —	— —	— —
Verminderung:	— —	— —	1,369,826. 41.	1,156,027. 53.	51,831. 27.	1,104,196. 26.

Auch für diese neuste Periode haben wir demnach eine bedeutende Verringerung des Betriebsfonds nachzuweisen.

Die Vermehrung des Geldvorrathes kommt vorzugsweise auf den höhern Kassenbestand der Militärverwaltung, es beziffert sich dieser abzüglich 11,000 fl. Reste der Militärdurchschnittsfonds Ende 1867 142,303 fl. 28 kr.
und beträgt nach der Vorlage Ende 1869 . . . . . 318,395 fl. 57 kr.

daher jetzt mehr . . . 176,092 fl. 20 kr.

Ganz ähnlich verhält es sich mit den Naturalvorräthen der Militärverwaltung; es berechneten sich dieselben Ende 1867 auf . . . . . 181,366 fl. 51 kr.
sie sind jetzt angewachsen auf . . . . . 228,052 fl. 44 kr.

und sind höher um . . . 46,685 fl. 53 kr.

Die Activreste sind jetzt niederer bei dem Justizministerium um . . 11,301 fl. 7 kr.
" " " " " bei dem Finanzministerium " . . 1,694,770 fl. 58 kr.

1,706,072 fl. 5 kr.

Bei dem Finanzministerium ist die Abtheilung Berg- und Hüttenwerk in Folge des Verkaufes derselben verschwunden. Es sind die Activreste hier niederer:

bei Domänverwaltung um . . . . . 195,821 fl. 30 kr.
" Zollverwaltung " . . . . . 423,857 fl. 29 kr.
" Münzverwaltung " . . . . . 27,255 fl. 40 kr.
" Allgemeine Kassenverwaltung um . . . . . 1,046,529 fl. 33 kr.

1,695,464 fl. 12 kr.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Uebertrag 1,706,072 fl. 5 kr.

Bei der Steuer- und Salinenverwaltung sind dieselben etwas höher.

Höher sind die Activreste

bei dem Ministerium des Innern um	16,350 fl. 24 kr.	
„ „ Handelsministerium um	6,164 fl. 39 kr.	
„ „ Kriegsministerium um	313,730 fl. 21 kr.	
		336,245 fl. 24 kr.

Wir erhalten somit die oben verzeichnete Verringerung der Activreste mit . 1,369,326 fl. 41 kr.

Das Finanzgesetz für 1868/69 bestimmte im Artikel 3. daß zur Deckung der Ausgaben im ordentlichen Büdget und im außerordentlichen Büdget neben den ordentlichen Einnahmen der Betrag von 2,387,149 fl. 48 kr. den im Betriebsfond angesammelten Ueberschüssen und von der Amortisationskasse ein außerordentlicher Zuschuß von weitern . . . . . 1,666,911 fl. 31 kr.

entnommen werden sollte . . . . . 4,054,060 fl. 19 kr.

Die friedliche Gestaltung der politischen Verhältnisse wirkte in der abgelaufenen Periode belebend auf Industrie, Handel und Gewerbe, gleichzeitig durften wir uns besserer Erndten erfreuen. Diesen mächtigen Faktoren für den Finanzhaushalt des Staates haben wir zu verdanken, daß die Einnahmen den Voranschlag überstiegen und hierdurch auf den außerordentlichen Zuschuß der Amortisationskasse vollständig verzichtet werden konnte, und daß die Verminderung des umlaufenden Betriebsfonds nicht wie vorgesehen 2,387,149 fl. 48 kr. sondern nur 1,104,196 fl. 26 kr. beträgt. Die Ueberschüsse an Einnahmen gegenüber den im Finanzgesetz vorgesehenen Ausgaben der Periode 1868/69 beziffern sich hiernach auf 2,771,107 fl. 57 kr.

Der Gesammtbetrag des umlaufenden Betriebsfonds berechnet sich auf . . . . 6,128,737 fl. 31 kr. es sind dieses die Ueberschüsse früherer Jahre.

Für den gesicherten regelrechten Gang des Staatshaushaltes bedarf die Regierung eines Theils dieser Summe. Für die Jahr 1870 und 1871 berechnet die Vorlage dieselbe auf . . . . 3,974,400 fl.
bei der Papiergeldeinlösungskasse sind angelegt . . . . . 500,000 fl.
eine Summe, welche gesetzlich bestimmt ist.

4,474,400 fl.

Der Restbetrag des umlaufenden Betriebsfonds mit . . . . . 1,654,337 fl. 31 kr.

6,128,737 fl. 31 kr.

soll durch die Bestimmungen des Finanzgesetzes seine Verwendung finden, das heißt es wird darauf gegriffen werden, wenn nicht die gesunde Entwickelung unsrer Verhältnisse, welche in erster Reihe durch Erhaltung der im Augenblick friedlichen Weltlage bedingt ist, uns in den Hauptzweigen erhöhte Einnahmen schaffen. Hoffen wir, daß dieses gelinge und daß schon die nächste Zeit es ermögliche statt der in den letzten 4 Jahren eingetretenen Abnahme des Betriebsfonds ein Wiederanwachsen desselben aufzuzeichnen, wie solches ohne Unterbrechung vom Jahr 1860—65 stattfand.

Der Geldvorrath ist nach der Vorlage mit . . . . . 1,100,000 fl.
vorgesehen für 1870/71. Die Verminderung gegen frühere 1,400,000 fl. um 300,000 fl. ist damit erläutert, daß die Cassenvorräthe welche die Militärverwaltung den Truppentheilen als eiserne Bestände überläßt unter den Activresten erscheinen, welche jetzt um 333,600 fl. höher sind. Die Naturalvorräthe sind um 177,700 fl. höher, auch hier ist die Einrichtung der Militärverwaltung in der Beschaffung der Proviantvoräthe die Ursache.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Die Activreste abzüglich der Passivreste waren für 1868/69 angenommen zu . . 2,601,300 fl.
nach der Vorlage sind sie berechnet für 1870/71 auf . . . . . 2,160,900 fl.

Hiernach niederer um . . . . . 440,400 fl.

Während der Durchschnitt der Activreste für Zollverwaltung in den letzten 3 Jahren 1,270,051 fl. 46 kr. betrug, ist die Großh. Regierung der Ansicht, daß eine Ermäßigung auf die Summe von . . . 600,000 fl. stattfinden könne. Für die zu gewährenden Zollcredite waren bisher Fristen von 9 Monaten bewilligt. Durch Uebereinkommen wurden diese Fristen im ganzen Gebiet des Zollvereins auf drei Monate festgestellt. Auch Salzcredite haben die gleichen Fristen. Wir wollen wünschen, daß die Summe nicht zu nieder gegriffen ist.

Wir beantragen den Voranschlag für den umlaufenden Betriebsfonds der Jahre 1870 und 1871 mit . . . . . 3,974,400 fl.
zu genehmigen.

Beilage zum Protokoll der 69. öffentlichen Sitzung der zweiten Kammer vom 10. März 1870.

Bericht der Budget-Kommission

über

das Budget des Großh. Finanz-Ministeriums für die Jahre 1870 und 1871 und zwar:

I. **Domänenverwaltung**

II. **Steuerverwaltung.**

Erstattet

von dem Abgeordneten **Schuster.**

I. Domänenverwaltung.

III. Beil.-Heft Abth. VI. Seite 2—23.

Das Budget enthält eine jährliche Einnahme von	3,469,128 fl.
und eine Ausgabe von	1,660,884 fl.
somit eine Reineinnahme von	1,808,244 fl.

Vergleicht man hiermit die Rechnungsergebnisse des ordentlichen Etats der 3 letzten Jahre

	Einnahme:	Ausgabe:
als 1866	3,614,040 fl.	1,612,100 fl.
„ 1867	3,619,108 fl.	1,626,418 fl.
„ 1868	3,598,529 fl.	1,620,917 fl.
	10,831,677 fl.	4,859,435 fl.
so beträgt der Durchschnitt	3,610,559 fl.	1,619,812 fl.
	1,619,812 fl.	
und die Reineinnahme	1,990,747 fl.	

Das vorliegende Budget stellt also gegenüber der Normaljahre eine Mindereinnahme von . . . . . 141,431 fl.
und eine Mehrausgabe von . . . . . 41,072 fl.

somit eine Verminderung der Reineinnahme von . . . . . 182,503 fl.
in Aussicht.

Einnahme.

§. 1. Aus Gebäuden.

Die Beibehaltung des bisherigen Budgetsatzes von je . . . . . 46,843 fl.
erscheint — obschon die wirkliche Einnahme im Jahre 1868 47,488 fl. 49 kr. besagt — dadurch gerechtfertigt, daß Gebäude, welche sich im Laufe der Zeit entbehrlich erweisen, zum Verkaufe gebracht werden, wodurch die Größe der Miethzinse abnimmt.

§. 2. Aus landwirthschaftlichen Grundstücken.

Der Budgetsatz für jedes der Jahre 1868 und 1869 war:

a) von dem auf Torf genutzten Gelände . . . . . 16,148 fl.
b) im Uebrigen . . . . . 988,523 fl.

zusammen . 1,004,671 fl.

Das Budget für 1870 und 1871 läßt die Trennung in diese beiden Unterabtheilungen fallen und enthält im Ganzen eine Einnahme von . . . . . 996,846 fl.

also weniger . 7,825 fl.

Diese Mindereinnahme entziffert sich im Budget für 1870/71 gegen jenes für 1868/69 wie folgt:

	mehr:	weniger:
a) von in Geld verpachteten Grundstücken . . .	3,075 fl. 35 kr.	— fl. — kr.
b) von gegen Geld und Naturalien verpachteten Grundstücken	5,461 fl. 48 kr.	— fl. — kr.
c) von in Selbstwirthschaft stehenden Wiesen . .	— fl. — kr.	18,026 fl. 44 kr.
d) von in Selbstwirthschaft stehenden Reben . . .	2,191 fl. 10 kr.	— fl. — kr.
e) von auf Torf genutztem Gelände	— fl. — kr.	859 fl. 12 kr.
f) von Gesträuppen, Bäumen, Obst, Weiden und sonstigen Nebennutzungen	331 fl. 55 kr.	— fl. — kr.
	11,060 fl. 28 kr.	18,885 fl. 56 kr.

im Ganzen wieder obige Mindereinnahme . . . . . 7,825 fl. 28 kr.

Zur Erläuterung der hauptsächlichsten Unterschiede unter a, b, c, d, sei Folgendes bemerkt:

ad a) Die Mehreinnahme rührt von der um 320 Morgen größeren Fläche der stückweise verpachteten Güter her. Hiebei ist zu berücksichtigen, daß der Pachtzins — nach dem Durchschnitt der Jahre 1866/68 incl. berechnet — sich nur auf 16 fl. 12 kr. per Morgen stellt, während er im 1868/69r Budget zu 16 fl. 15 kr. angesetzt war.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

ad b) Der höhere Ertrag wurde weniger aus der nur 11 Morgen betragenden Zunahme des Geländes als dadurch erzielt, daß mehrere größere Hofgüter günstiger verpachtet worden sind, so daß der Pachtzins von 10 fl. 12 kr. auf 12 fl. 41 kr. per Morgen gestiegen ist.

ad c) Obschon der Flächeninhalt der selbstbewirthschafteten Wiesen um 580 Morgen zugenommen hat, so ergiebt sich dennoch die oben bezeichnete wesentliche Mindereinnahme, weil durch das Sinken der Futterpreise, der Durchschnittsertrag der letzten 3 Jahre sich nur auf 22 fl. per Morgen berechnet, während im letzten Budget 24 fl. angenommen waren. Zur Annahme, daß der Ertrag der beiden nächsten Jahre ein höherer sein werde, liegt bis jetzt kein Grund vor.

ad d) In Folge des Verkaufs einiger weniger rentabeln Rebgüter, hat sich der Flächengehalt der in Selbstwirthschaft stehenden Reben um 20 Morgen verringert. Demungeachtet berechnet das Budget eine höhere Einnahme, weil als Ertrag für den Morgen statt früherer 150 fl. jetzt 240 fl. angenommen werden konnte.

ad e) Wie es kommt, daß bei dem auf Torf genutzten Gelände jetzt 66 Morgen weniger als in dem Budget für 1868/69 angegeben sind, erläutert die Regierungsvorlage zur Genüge.

§. 3. Aus Liegenschaften mit besonderer Gewerbseinrichtung.

Die angenommene Summe von jährlich 16,216 fl., welche um 1,243 fl. geringer ist als der Budgetsatz von 1868/69 gründet sich auf das Rechnungsergebniß des Jahres 1868. Hierunter sind die Reinerträge der immer noch unverkauften Brauerei Rothhaus und des Futterhofes Dürrenbühl in unverändertem Betrage von zusammen 9,630 fl. enthalten und ein Ertrag von 6,586 fl. kommt auf die übrigen Besitzungen dieser Art, deren es im Ganzen nicht mehr viele sind. Das Streben Großh. Regierung, solche Liegenschaften, weil sie für den Staat nicht besonders geeignet sind, so weit immer thunlich zu veräußern, kann nur gutgeheißen werden.

§. 4. Aus Holz.

Während das Budget für 1868 und 1869 eine Hiebsmasse von 145,000 Klaftern mit einem Erlös von 1,994,175 fl. unterstellt, nimmt das neue Budget nur 142,000 Klafter mit einem Erlös von 1,899,585 fl. in Aussicht, also an Klaftern weniger 3,000 und an Erlös weniger 94,590 fl.

Da die Menge des zum Hieb kommenden Holzes auf sicherer Grundlage beruht und der angenommene Preis von 13 fl. 35 kr. per Klafter dem Durchschnittserlös der 3 letzten Jahre entspricht, so findet die Budgetcommission hiergegen nichts zu erinnern.

§. 5. Aus Forstnebennutzungen.

Die Weniger-Einnahme gegen das frühere Budget um 12,857 fl. findet ihren Grund vorzugsweise in der Absicht, dem Waldboden seine erzeugende Kraft zu erhalten, weßhalb weniger Laub- und Nadelstreu zur Abgabe kommt. Diese Absicht können wir nur billigen, zumal eine rationell betriebene auf gesunder Unterlage beruhende Landwirthschaft die fortwährende Unterstützung durch die Entnahme der Waldstreu, mit der Zeit sollte entbehren können.

Die übrigen Positionen der Einnahmen bieten zu wesentlichen Bemerkungen keinen Anlaß.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Ausgabe.

§. 1. Staatssteuern und Gemeindeumlagen.

Wie die neuere Gesetzgebung über die Straßenunterhaltung und über die Aufbringung der Lehrergehalte allerwärts eine Steigerung der Gemeindeumlagen zur Folge hat, so muß auch der Domänenfiscus für den ihm von seinem ansehnlichen Liegenschaftsbesitz erwachsenden höheren Aufwand Vorsorge treffen und es läßt sich deßhalb gegen die Aufnahme eines Mehrbetrags von 8,992 fl. gegen früher, eine triftige Einwendung nicht wohl anbringen, zumal das Jahr 1868 schon eine wirkliche Ausgabe von 57,567 fl. 40 kr. nachweist.

Ebenso läßt sich gegen die bei

§. 2. Brandversicherungsbeiträge

eingetretene Vermehrung der Ausgabe um 1,631 fl. bei der Begründung der Großh. Regierung, eine Erinnerung nicht wohl geltend machen.

§. 3. Kompetenzen.

Die Steigerung der Ausgabe gegen 1868 und 1869 um 18,557 fl. kann nicht wohl beanstandet werden, weil in Folge der gestiegenen Frucht- und Weinpreise der Durchschnitt der wirklichen Ausgabe in den letzten drei Jahren, den Betrag von 359,407 fl. erreicht und statt dessen nur das neueste Rechnungsergebniß mit 354,661 fl. als Budgetsatz angenommen wurde.

§. 4. Bauaufwand.

Nach den Rechnungsergebnissen der letzten 3 Jahre wäre eine ansehnliche Minderung dieser Ausgabe zulässig, allein Angesichts der in der Regierungsvorlage berührten thatsächlichen Verhältnisse, beantragen wir die Beibehaltung des vorherigen Budgetsatzes mit 90,000 fl.

Die Budgetsätze der §§. 5—14 bedürfen keiner weitern Begründung.

Bei §. 15. **Besoldungen** (der Central-Verwaltung) verweisen wir auf die Ausführungen in unserm Berichte über das bereits genehmigte Budget der Zollverwaltung bei §. 16.

Die §§. 16 und 17 geben keinen Anlaß zu einer Bemerkung.

§. 18. Verschiedene Ausgaben.

Die Erhöhung der Ausgaben gegen bisher um 4040 fl. rührt daher, daß die auswärtigen Geschäfte der aufgehobenen Forstinspectionen an die forsttechnischen Mitglieder der Domänendirection übergegangen und dadurch der Aufwand für die unter diesem Paragraphen zur Verrechnung kommenden Diäten und Reisekosten selbstverständlich eine größere geworden ist. Dagegen fällt der im Budget für 1868 und 1869 unter §. 25 (Diäten und Reisekosten der Forstinspectoren) enthaltene Aufwand von 9636 fl. ganz weg, so daß sich immer noch ein Minderaufwand von 5596 fl. ergibt.

Für §. 19 **Besoldungen** (der Bezirksverwaltung) ist das Nöthige in unserm Berichte über das bereits genehmigte Budget der Zollverwaltung bei §. 13 gesagt.

Bei den §§. 20, 21 und 22 haben wir der Begründung in der Regierungsvorlage nichts beizufügen.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

§. 23. Besoldungen der Bezirksförster.

Dermaliger Budgetsatz für Besoldungen	117,800 fl.
für Personal- und Localzulagen	1,780 fl.
zusammen	119,580 fl.
Forderung der Großh. Regierung	126,900 fl.
also mehr	7,320 fl.

Diese Forderung war schon im Budget für 1868/69 gestellt, wurde aber auf 119,580 fl. ermäßigt.

Im Hinblick auf die bedeutende Erhöhung der Besoldungen im Budget für 1864/65 und der Aversen für Diäten und Reisekosten im Budget für 1866/67 hat man in reifliche Erwägung gezogen, ob die jetzige Mehrforderung nicht abermals beanstandet werden sollte, allein in Rücksicht, daß die Aufbesserung für einen der 94 Bezirksförster durchschnittlich nur 77 fl. 52 kr. beträgt, und durch die Aufhebung der Forst-Inspectionen einige Forst-Inspectoren mit höheren Besoldungen als sie in der Eigenschaft als Bezirksförster anzusprechen hätten, in die Reihe dieser Bediensteten wieder eingetreten sind, glaubt Ihre Commission auf Genehmigung der Regierungsforderung nunmehr antragen zu dürfen.

Zu den §§. 24, 25, 26, 27 und 28 finden wir nichts zu erinnern.

§. 29. Bauaufwand für Grundstocksgebäude.

Gegenüber dem bisherigen Budgetsatz kommen hier . . . . . 13,467 fl. weniger in Anforderung.

§. 30. Für Grundstücke.

Statt seitheriger 99,000 fl. werden jetzt 108,000 fl. in Anforderung gebracht und es beträgt der wirkliche Aufwand der letzten 3 Jahre durchschnittlich . . . . . 104,166 fl. 27 kr.

Da es sich hier vorzugsweise um Gutsverbesserungen und um produktive Anlagen handelt, welche mit der Zeit eine Steigerung der Einnahme in sichere Aussicht stellen und das Domänenärar als größter Güterbesitzer des Landes durch Vornahme von Kulturen und vornehmlich durch Wiesenbewässerungseinrichtungen und Drainirungen, den übrigen Landwirthen ein der Nachahmung werthes Beispiel geben soll, so dürfen ihm zur Erreichung dieses Zieles auch die erforderlichen Mittel nicht vorenthalten werden, weshalb wir die Verwilligung der verlangten Mehrforderung beantragen.

Die §§. 31, 32, 33, 34, 36, 37, 38 und 39 geben keinen Anlaß zu einer Bemerkung und beziehen wir uns auf die Regierungsvorlage.

§. 35. Für Zurichtung der Walderzeugnisse.

Obgleich gegen 1868 und 1869 für 892 Klafter Holz die Aufbereitungskosten wegfallen, so ist doch eine Mehrforderung von 9,950 fl. in Ansatz gebracht, welche daher rührt, daß statt der früher vorgesehenen Kosten von 2 fl. nun 2 fl. 5 kr. per Klafter angenommen sind. Es kömmt dies dem wirklichen Aufwand für 1868 gleich und da nicht anzunehmen ist, daß sich die Arbeitslöhne in Zukunft niedriger stellen werden, so halten wir die Anforderung für begründet.

Die Commission stellt schließlich den Antrag:

für die Domänenverwaltung als Budgetsatz für jedes der Jahre 1870 u. 1871

die Einnahmen mit	3,469,128 fl.
die Ausgaben mit	1,660,884 fl.

zu genehmigen.

II. Steuerverwaltung.

III. Beilagen-Heft Abth. VI. Seite 24 bis 45.

Wie im Vortrage des Herrn Präsidenten des Großh. Finanzministeriums bei Vorlage des ordentlichen Budgets schon ausgeführt ist, und aus der weiter unten folgenden Zustammenstellung der bereits verwilligten Staatsausgaben hervorgeht, müssen für die neue Budgetperiode, nahezu die gleichen Leistungen der beiden vorhergehenden Jahre in Anspruch genommen werden. Die Gründe hiefür liegen theils in der Uebertragung einiger früher im außerordentlichen Staatsaufwand regelmäßig wiederkehrenden Posten in das ordentliche Budget, theils in den vermehrten Anforderungen für Straßen und Schulen, so wie in den unabweisbaren Konsequenzen der politischen Lage des Landes.

Eine Ermäßigung der Steuern ist nur nach einer Seite hin zulässig, welche vorzugsweise den weinbautreibenden Landestheilen zu gute kommt; es ist dies die Weinaccise und das Wein-Ohmgeld, für welche schon im letzten Quartal des abgewichenen Steuerjahres, die früheren Tarifsätze wieder angenommen worden sind und wodurch sich die Einnahmen um circa 400,000 fl. vermindern werden.

Auf Grund der gefaßten Beschlüsse, entziffern sich die Staatsausgaben und Einnahmen wie folgt:

Ausgaben.

	1870.	1871.
I. Staatsministerium	901,339 fl.	901,339 fl.
II. Ministerium des Großh. Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten	107,110 fl.	107,110 fl.
III. Justizministerium	1,710,384 fl.	1,731,700 fl.
Nachtrag hiezu	8,720 fl.	8,720 fl.
IV. Ministerium des Innern	2,598,611 fl.	2,602,103 fl.
V. Handelsministerium	1,957,173 fl.	1,986,964 fl.
VI. Finanzministerium	2,182,966 fl.	2,257,789 fl.
VII. Kriegsministerium	4,675,353 fl.	4,667,244 fl.
Zusammen	14,141,656 fl.	14,262,969 fl.

Deckungsmittel:

Reineinnahme des		
Justizministeriums	226,955 fl.	226,955 fl.
Ministeriums des Innern	284,705 fl.	284,705 fl.
Handelsministeriums (einschließlich Wasser- und Straßenbau)	387,704 fl.	401,098 fl.
Finanzministeriums (ohne Tit. I. und II.)	3,102,724 fl.	3,106,393 fl.
Kriegsministeriums	46,410 fl.	46,310 fl.
Zusammen	4,048,498 fl.	4,065,461 fl.

	1870.	1871.
Uebertrag .	4,048,498 fl.	4,065,461 fl.
Hiezu nach der Vorlage die Reineinnahme der Domänenverwaltung mit	1,808,244 fl.	1,808,244 fl.
der Steuerverwaltung . . . . . mit	8,577,080 fl.	8,577,080 fl.
Summa .	14,433,822 fl.	14,450,785 fl.
Die Ausgaben betragen	14,141,656 fl.	14,262969 fl.
verbleibt Einnahmeüberschuß	292,166 fl.	187,816 fl.

Im Hinblick auf das außerordentliche Budget, welches nach der Regierungsvorlage für die Jahre 1870 und 1871 die Summe von 3,728,673 fl. in Anspruch nimmt, welche vorzugsweise aus den Einnahmeüberschüssen des ordentlichen Budgets gedeckt werden soll, dürfte diese Uebersicht die Unmöglichkeit einer weitern Steuerverminderung, darthun.

Die Prüfung der einzelnen Titel der Steuerverwaltung hat folgendes Ergebniß geliefert:

Einnahme.

I. Directe Steuern.

§§. 1—3.

Diese sind nach der Regierungsvorlage für jedes der Jahre 1870 und 1871 veranschlagt zu 5,114,306 fl.
Im Budget für 1868/69 waren sie zu . . . . . 5,032,247 fl.

angenommen und sollten somit mehr ertragen . . . . . 82,059 fl.

Diese Mehreinnahme entziffert sich wie folgt:

	mehr.	weniger.
1) Grund- Häuser- und Gewerbsteuer:		
a. Grund- und Häusersteuer	23,184 fl.	—
b. Gewerbsteuer	21,626 fl.	—
c. Beförsterungssteuer	731 fl.	—
d. Flußbaubeiträge	2,176 fl.	—
e. Dammbaubeiträge	1,849 fl.	—
f. Accisaversum der Weinhändler	—	3,458 fl.
g. Steuernachtrag	—	1,680 fl.
h. Fixirte Steuer	—	—
i. Bergsteuer	—	105 fl.
2) Kapitalsteuer	19,963 fl.	—
3) Klassensteuer	17,773 fl.	—
	87,302 fl.	5,243 fl.
Gibt wieder obige Mehreinnahme von	82,059 fl.	

Die wesentlichsten Unterschiede werden wie folgt erläutert:

ad 1. a — d.

Die Ansätze stützen sich auf die Steuerkapitalien des 1869r Generalkatasters und es haben sich diese, gegenüber denen des Jahres 1867, welche dem Budget von 1868/69 zur Grundlage dienten, erhöht bei

der Grund- und Häusersteuer um . . . . . 5,350,190 fl.
der Gewerbesteuer . . „ . . . . . 5,044,850 fl.
den zur Beförsterungssteuer beitragspflichtigen Waldsteuerkapitalien um . . . . 730,390 fl.

ad 1. e und g.

Die angenommenen Sätze entsprechen dem Durchschnitt der Rechnungsergebnisse von 1866—1868.

ad 1. f.

Der Ansatz stützt sich auf das 1869r General-Kataster mit Rücksicht auf die Ermäßigung um ein Drittheil.

ad 2.

Das steuerbare Kapitalvermögen, welches nach dem Durchschnitt der Jahre 1866/68 mit . . . . . 262,745,950 fl.
angenommen ist, hat sich gegenüber des Durchschnitts der Jahre 1864/66 um . . . 13,308,550 fl.
erhöht.

ad 3.

Das Klassensteuerkapital pro 1869, welches dem Ansatz zu Grunde liegt, ist gegenüber dem von 1867 um . . . . . 3,076,780 fl. — kr.
gestiegen und berechnen sich die Klassensteuer-Nachträge der Durchschnittsperiode 1867/69 gegenüber der von 1864/66 incl. höher um . . . . . 4,439 fl. 56 kr.

Nach diesen Ansätzen kämen zur Erhebung:

Grund- und Häusersteuer von 100 fl. Steuer-Kapital .		26 kr.
Gewerbesteuer . . „ „ „ „ . .		26 kr.
Beförsterungssteuer . „ „ „ „ . .		6 kr.
Flußbaubeitrag:		
am Rhein . . „ „ „ „ . .		4 kr.
an Nebenflüssen . „ „ „ „ . .		2 kr.
Accisaversum der Weinhändler „ „ „ .		3 fl. 24 kr.
und für einen Tischgenossen über 18 Jahre		
männlich	48 kr.	
weiblich	24 kr.	
Kapitalsteuer von 100 fl. Steuerkapital		9 kr.
Klassensteuer „ „ „ „		26 kr.

II. Indirekte Steuern.
(§§. 4—11.)

Diese sind zu je . . . . . 2,798,936 fl.
veranschlagt und waren im Budget 1868/69 zu . . . . . 3,137,459 fl.

angenommen, somit Minderertrag . . . . . 338,523 fl.

Die Mindereinnahme stellt sich, wie folgt, dar:

§.		mehr:	weniger:
4.	Weinaccise	— fl.	243,076 fl.
5.	Weinohmgeld	— fl.	190,411 fl.
6.	Aversum von Weinaccise und Ohmgeld	— fl.	1,692 fl.
7.	Patentgebühr für Weinlagerkeller	94 fl.	— fl.
8.	Biersteuer	57,298 fl.	— fl.
9.	Branntweinsteuer	3,642 fl.	— fl.
10.	Schlachtviehaccise	508 fl.	— fl.
11.	Liegenschafts-, Schenkungs- und Erbschaftsaccise	35,114 fl.	— fl.
		96,656 fl.	435,179 fl.

Giebt wieder obige Mindereinnahme von . . . . . 338,523 fl.

Die Budgetsätze stützen sich auf den Durchschnitt der Rechnungsergebnisse der letzten 10 Jahre (1859/68 incl.) und erkennt die Kommission die von Großh. Regierung hiefür geltend gemachten Gründe an.

Auch erscheint der Abzug von 5 Prozent an dem Durchschnittsbetrag der Weinaccise und des Weinohmgelds in Rücksicht daß diese Durchschnittsperiode meist ergiebige Weinjahre umfaßt, zulässig. Die Mindereinnahme der beiden Posten (§§. 4 und 5), rührt von Herabsetzung auf die früheren Steuersätze her.

Zu §. 8 ist noch zu bemerken, daß eine Petition der Bierbrauer um Ermäßigung der Biersteuer auf den früheren Satz von 5 kr. per Stütze Kesselgehalt sowie um Abänderung der seitherigen Besteuerungsweise vorliegt, über welche wir am Schlusse dieses berichten werden.

III. Justiz- und Polizeigefälle.

(§§. 12—19.)

Diese Gefälle sind um je . . . . . 63,994 fl.

höher aufgenommen als im Budget 1868/69.

Die Annahme stützt sich durchgehends auf den Durchschnitt der Rechnungsergebnisse der 3 letzten Jahre, wogegen die Kommission nichts zu erinnern findet.

IV. Forstgerichtsgefälle.

(§§. 20 u. 21.)

Die in Aussicht genommene Summe von je . . . . . 73,387 fl.

erscheint um . . . . . 9,202 fl.

niederer als im 1868/69 Budget, wogegen nichts bemerkt werden kann, weil auch ihr der Durchschnittsertrag der 3 letzten Jahre zu Grunde gelegt ist.

V. Verschiedene Einnahmen.

(§§. 22—26.)

Mehreinnahme gegenüber von 1868/69 je . . . . . 4,292 fl.

welche ebenfalls den Rechnungsergebnissen der letzten 3 Jahre entspricht.

Ausgabe.

I. Lasten und Verwaltungskosten der direkten Steuern.

(§§. 1—10.)

Der Gesammtaufwand stellt sich gegenüber der Jahre 1868/69 höher um je . . . 4,869 fl.
Die Anforderungen entsprechen bei den §§. 1—6 dem Rechnungsdurchschnitt der 3 letzten Jahre, bei §. 7 dem seitherigen Budgetsatz und bei den §§. 8, 9 und 10 den bezüglichen Einnahmen.

II. Lasten und Verwaltungskosten der indirekten Steuern.

(§§. 11—15.)

Minderaufwand als 1868/69 je . . . . . 27,976 fl.
Hiervon kommen auf Abgang und Rückersatz (§. 11) . . . . . 9,273 fl.
Hebgebühren der Untererheber (§. 13.) . . . . . 18,333 fl.
Der Begründung in der Regierungsvorlage hat die Kommission nichts weiteres beizufügen.

III. Lasten und Verwaltungskosten der Justiz- und Polizei-Gefälle.

§§. 16—31.

Jetzige Anforderung jährlich . . . . . 186,714 fl.
Vorheriger Budgetsatz . . . . . 182,281 fl.

Mehrforderung . . . . 4,433 fl.

Soweit den Ansätzen nicht die Rechnungs-Durchschnitte der drei letzten Jahre zu Grunde liegen oder der seitherige Budgetsatz beibehalten ist, entsprechen dieselben den bezüglichen Einnahmen.

IV. Lasten und Verwaltungskosten der Forstgerichts-Gefälle.

§§. 32—36.

Dieselben im Betrage von je . . . . . 52,005 fl.
sind nach dem Durchschnitt der Normaljahre angenommen und stehen niederer als im Budget 1868/69 um je . . . . . 6,128 fl.

V. Lasten und Verwaltungskosten der verschiedenen Einnahmen.

§§. 37, 38 u. 39.

Die Anforderung welche sich auf den Durchschnitt der 3 letzten Jahre gründet, ist um . 676 fl. geringer als im Budget für 1868/69.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

VI. Gemeinsame Lasten und Verwaltungskosten.

§§. 40—54.

Mehrforderung als bisher . . . . . 16,693 fl.

Bei den §§. 40, 43, 45, 46, 48, 51, 52 und 54 wurde der seitherige Budgetsatz und bei den §§. 41 u. 47 der Durchschnitt der letzten 3 Jahre angenommen.

Bei §. 42 „Kosten des Aufsichtspersonals" ist gegenüber der 2 Vorjahre ein Mehr von je 8,230 fl. in Anforderung gebracht und von Großh. Regierung damit begründet, daß bei den fortwährend hohen Preisen der nothwendigsten Lebensbedürfnisse, eine Besserstellung dieses Personals, dessen Diensttreue bei Ausübung seines schwierigen Berufs manchen Anfechtungen ausgesetzt sei, als dringend geboten erscheine. Die Gehalte der Grenzaufseher seien aus gleicher Ursache erhöht worden und es erfordere schon das dienstliche Interesse, daß die Gehalte dieser Bediensteten zu einander in dem seitherigen Verhältnisse verbleiben. Hiernach sollen die Gehalte der 160 Steueraufseher von durchschnittlich 438 fl. 7½ kr. auf 481 fl. 15 kr., also um 43 fl. 7½ kr. und die Localzulagen welche 48 Mann beziehen, der sich stets steigernden Miethzinse wegen, von durchschnittlich 30 fl. auf 50 fl. erhöht werden.

Die Kommission erkennt die angegebenenen Gründe als richtig an und hat in Berücksichtigung, daß dieses Dienstpersonal größtentheils aus langgedienten verheiratheten Männern besteht und bei Vergleichung mit dem Einkommen anderer derartiger Bediensteter wie der Polizeidiener ꝛc. gegen die verlangte Mehrforderung nichts zu erinnern

§§. 44 und 49. „Besoldungen der Obereinnehmer und Besoldungen der Centralverwaltung."

Hierwegen verweisen wir auf den Bericht über das bereits genehmigte Budget der Zollverwaltung (§§. 13 und 16).

§. 50. Gehalte der Centralverwaltung

werden 900 fl. mehr verlangt, um welchen Betrag der Gehaltsetat der Domänendirektion (§. 16 des Budgets der Domänenverwaltung) ermäßigt ist.

Dieser Betrag soll zur Einstellung eines weiteren Diurnisten, zur Aufbesserung der Gehalte der Assistenten des Sekretariats, der Revision und der Registratur, sowie zur Bestreitung der Kosten für unständige Geschäfsaushülfe dienen.

Die Kommission nimmt keinen Anstand, auf Genehmigung dieser Mehrforderung anzutragen.

§. 53. Für Diensterfordernisse im Allgemeinen

werden . . . . . 6,010 fl.

verlangt, während das 1868/69r Budget nur . . . . . 808 fl.

enthält. Die Mehrforderung hat ihren Grund in der mit höchster Entschließung vom 22. Mai 1867 angeordneten anderweiten Regulirung des Portofreithums, wodurch die Steuerverwaltung für Portis im Jahre 1868 5104 fl. 22 kr. aufwenden mußte, welcher Betrag dem 3jährigen Durchschnitt der sonstigen Kosten die unter diesem Paragraphen zu verrechnen sind, beigeschlagen ist.

Die Kommission stellt den Antrag:

der Steuerverwaltung die

Einnahmen mit . . . . . 9,583,798 fl.

Ausgaben mit . . . . . 1,006,718 fl.

für jedes der Jahre 1870 und 1871 zu genehmigen.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Schließlich kommt die Commission auf die schon erwähnte Petition der Bierbrauer zurück. Dieselbe enthält zehn Unterschriften und es erklären sich die Petenten als die Bevollmächtigten der Bierbrauer des Großherzogthums. Die Petition ist durch Druck vervielfältigt, sämmtlichen Mitgliedern der 2. Ständekammer zugekommen und verlangt:

1) den Accissatz auf 5 Kreuzer per Stütze des Rauminhaltes des Braugefäßes wieder herabzusetzen und

2) die im norddeutschen Bunde geltende Bierbesteuerung auch im Großherzogthum einzuführen.

Die Bittsteller führen zur Begründung des Petitums unter Ziffer 1 im Wesentlichen an, daß die bisherige Erfahrung gezeigt habe, wie sich die in ihrer Eingabe vom 1. Oktober 1867 vorgetragenen Besorgnisse im vollsten Maaße verwirklicht hätten und daß ihr Gewerbe dem Uebermaaße der Last erliegen müsse, wenn die Erleichterungen nicht gewährt werden sollten. Die Voraussetzung, daß der durch erhöhte Steuer vermehrte Produktionspreis auch den Verkaufspreis steigern und dadurch der Consument und nicht der Producent das Mehr zu tragen haben werde, sei nicht in Erfüllung gegangen, indem es sich als unthunlich gezeigt habe, den Verkaufspreis des Bieres zu erhöhen. Die Bierwirthe könnten bei gesteigerten Preisen die Concurrenz mit den Apfelweinen und wohlfeilen Traubenweinen nicht bestehen und es sei die Einfuhr ausländischen Bieres, welches keine solche Steuer-Erhöhung erlitten habe, in steter Zunahme begriffen. Die Steuer-Erhöhung wäre länger nicht zu erschwingen und der gänzliche Ruin und Untergang eines ansehnlichen Bruchtheils der bestehenden Gewerbsanlagen gebe hiefür das sprechendste Zeugniß ab.

Zu der Bitte unter Ziffer 2 wird geltend gemacht, daß die bestehende Art der Besteuerung nach dem Maaße des Kesselgehaltes für die ordentliche Bierbereitung höchst störend und nachtheilig sei. In dem norddeutschen Bunde gewähre die Besteuerung dem Gewerbsmanne die vollste Freiheit in der Fabrikation, auch könne der Malzgehalt besser und sicherer ausgebeutet werden.

Die Commission hat nach sorgfältiger Prüfung der von den Petenten vorgebrachten Gründe, hierauf Folgendes zu bemerken:

ad Ziffer 1.

Durch die von Großh. Regierung gemachten Erhebungen über den Betrieb der unter schwierigen Verhältnissen arbeitenden Staatsbrauerei Rothhaus ist nachgewiesen, daß dem Brauer auch bei der erhöhten Steuer immer noch ein beträchtlicher Reinerlös sowohl beim Jungbier wie beim Lagerbier verbleibt. — Daß die Bierconsumtion in stetem Steigen begriffen, ist durch das Budget selbst nachgewiesen und spricht hiefür auch die Zunahme der Zahl der Brauereien, welche vom Jahr 1862 bis 1868 sich von 1184 auf 1566 erhöht hat. Richtig ist, daß die Einfuhr fremden Biers verhältnißmäßig mehr als die inländische Production zugenommen hat. Sie beträgt aber doch nur etwa 10 Procent des inländischen Erzeugnisses und es ist diese Concurrenz im Interesse der Consumenten nicht zu beklagen, den Brauern aber kann die Einfuhr fremden Bieres der Steuer wegen nicht nachtheilig sein weil die Uebergangssteuer per Stütze 11 kr. beträgt. Daß es den Brauern bisher nicht möglich gewesen sein soll, die erhöhte Steuer auf die Abnehmer oder Consumenten zu wälzen, wollen wir dahin gestellt sein lassen, halten aber dafür, daß ihr Gewinn ein solcher ist, daß der Mehrbetrag der Steuer auch ohnedies von ihnen getragen werden könnte.

Hiernach und in Betracht, daß eine Steuermäßigung nur bei der Weinaccise und dem Weinohmgeld als thunlich erscheint, die vorzugsweise den Weinproducenten zu gute kömmt, welche sie nothwendiger bedürfen, als die Bierproducenten, schlägt die Commission für diesen Theil der Petition Uebergang zur Tagesordnung vor.

ad Ziffer 2.

Wenn die Commission auch zugeben will, daß die jetzige Art der Bierbesteuerung manches Lästige und Unangenehme für den Brauer hat, so vermag sie doch nicht einzusehen, daß das bezügliche Steuersystem des norddeutschen Bundes eine größere Freiheit in der Fabrikation gewährt und dürfte als Beleg hiefür folgender Auszug aus dem betreffenden Gesetze vom 4. Juli 1868 (Gesetzblatt des norddeutschen Bundes Nro. 22) dienen:

Besteuerung des Braumalzes.

§. 1.

Wer Bier aus Getreide verfertigt, soll von jedem Centner Malzschrot oder Getreideschrot, welches zum Bierbrauen verwendet wird, 20 Sgr. entrichten. Ist mit der Bierbrauerei zugleich eine Essigbereitung verbunden, oder wird Essig aus Malz in eigens dazu bestimmten Anlagen im Großen zum Verkauf bereitet, so muß auch von dem Schrote, welches zur Essigbereitung verwendet wird, diese Steuer entrichtet werden.

Wann die Steuer zu zahlen ist.

§. 3.

Die Versteuerung des Braumalzes muß erfolgen, bevor die Einmaischung geschieht.

Anzeige der vorhandenen Braupfannen und Braubottiche.

§. 8.

Wer Essig zum Verkauf, oder, ohne nach §. 5 von der Steuer befreit zu sein, Bier brauet, ist gehalten, der Steuerhebestelle eine Nachweisung einzureichen, worin die Räume zur Brauerei, die Braupfannen und Braubottiche, ingleichen der Inhalt derselben in preußischen Quarten genau und vollständig angegeben sein müssen. Gleiche Verpflichtung zur Anzeige binnen drei Tagen liegt ihm ob, wenn neues Geräthe angeschafft, oder wenn das vorhandene ganz oder zum Theil abgeändert oder in ein anderes Lokal gebracht wird.

Inhaber von Brauereien, sowie andere Personen, wenn letztere Braupfannen blos besitzen oder sie verfertigen, oder Handel damit treiben, dürfen dieselben weder ganz noch theilweise, weder neu noch ausgebessert aus ihren Händen geben, bevor sie es der Steuerhebestelle ihres Wohnorts angezeigt und darüber eine Bescheinigung von dieser erhalten haben.

Aufbewahrung und Verwendung des Malzschrotes.

§. 10.

Jeder Brauer ist verbunden, seinen Vorrath an Malzschrot nur an einem gewissen, ein- für allemal zu bestimmenden Orte aufzubewahren.

Beim gemeinschaftlichen Betriebe der Brauerei und Brennerei darf zu letzterer reines Malzschrot nicht verwendet werden. Die Verwendung eines Gemenges von Schrot aus gemalztem und ungemalztem Getreide ist zulässig; die Mischung muß jedoch vor dem Schroten auf der Mühle in den Körnern geschehen. Wird neben der Brauerei Branntwein aus Kartoffeln gebrannt, so soll zwar der Gebrauch von reinem Malzschrot zu letzterem Behuf gestattet werden; das hierzu sowohl, als zur Brauerei zu verwendende muß jedoch besonders declarirt und aufbewahrt werden, und sind auch die Räume für jenes unter Aufsicht und Kontrole der Steuerbeamten zu setzen.

Verfahren bei der Versteuerung.

§. 11.

Wer eine Brauerei betreibt, ist verpflichtet, der Steuerhebestelle schriftlich anzuzeigen, wieviel Malzschrot er zu jedem Gebräude nehmen, an welchem Tage und zu welcher Stunde er einmaischen wird, und die Steuer von der angemeldeten Beschickung gleichzeitig zu entrichten.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Es steht dem Steuerpflichtigen frei, diese Anzeige, so oft er brauet, zu machen, oder im Voraus für einen bestimmten Zeitraum. Im letzteren Falle kann er die Steuer für den ganzen Zeitraum vorausbezahlen, oder für jede Maischung besonders vor deren Eintritt.

Deklaration des Bierzuges.

§. 12.

Die Deklaration des Brauers, Behufs der Versteuerung soll sich auch darauf erstrecken, wieviel Bier er aus dem angegebenen und zu versteuernden Malzschrot ziehen will.

Anmeldung und deren Berichtigung.

§. 13.

Die Anmeldung muß, wenn des Vormittags gemaischt werden soll, spätestens am Nachmittage des vorhergehenden Tages, und wenn Nachmittags gemaischt werden soll, spätestens am Vormittage desselben Tages drei Stunden vorher, in beiden Fällen auch während der Dienststunden (§. 20) erfolgen.

Berichtigungen dieser Anmeldungen bei der Hebestelle sind zulässig, wenn sie mindestens an dem der beabsichtigten Veränderung vorhergehenden Tage geschehen.

Soll die Beschickung darnach verstärkt werden, oder sollen neue Gebräude hinzutreten, so wird die Steuer davon gleichzeitig entrichtet.

Soll ein Gebräude eingestellt oder die Beschickung vermindert werden, so bringt der Steuerpflichtige die schon entrichtete Steuer bei der nächsten Zahlung in Anrechnung.

Einmaischung.

§. 14.

Die Einmaischungen dürfen nur geschehen in den Monaten vom October bis einschließlich März von Morgens 6 bis Abends 10 Uhr, in den übrigen Monaten aber von Morgens 4 bis Abends 10 Uhr.

Erwarten der Steuerbeamten.

§. 15.

Der Brauer ist verpflichtet, die Ankunft eines Steuerbeamten zur angezeigten Stunde des Einmaischens (§. 11) abzuwarten.

Findet sich derselbe ein, so muß alsdann sogleich das Malz in dessen Gegenwart abgewogen und mit der Einmaischung vorgeschritten werden; der Brauer darf aber die Einmaischung erst, nachdem eine Stunde gewartet worden, ohne dessen Gegenwart verrichten.

Revisionsbefugniß der Steuerbeamten.

§. 17.

Das Gebäude, in welchem eine Brauerei betrieben wird, kann, sobald darin gearbeitet wird, zu jeder Zeit, sonst aber nur von Morgens 6 Uhr bis Abends 9 Uhr von den Steuerbeamten Behufs der Revision besucht, und muß ihnen zu dem Behufe sogleich geöffnet werden. In demselben erstreckt sich ihre Revisionsbefugniß darauf, nachzusehen, daß die Braupfannen und Bottiche unverändert, so dieselben sind, wie sie angegeben, auch bezeichnet worden, daß keine unangemeldeten Geräthe vorhanden, daß außer Gebrauch gesetzte Geräthe sich noch in diesem Zustande befinden, daß das Malzschrot nur an dem dazu bestimmten Orte aufbewahrt wird, und daß nur zur angemeldeten Zeit und Stunde eingemaischt, auch die Einmaischung gehörig versteuert und daß keine größere als die angemeldete (§. 12) Biermenge gezogen ist.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Haussuchung.

§. 18.

Ist gegründeter Verdacht vorhanden, daß Unterschleife, um dem Staate die verschuldeten Gefälle zu verkürzen begangen worden und deßhalb eine förmliche Haussuchung erforderlich, es sei bei Personen, welche Brauerei betreiben, oder bei andern, so darf dieselbe nur unter Beachtung der für Haussuchungen im Allgemeinen vorgeschriebenen Formen und an solchen Orten stattfinden, die zur Begehung des Unterschleifs oder Verheimlichung von Beständen steuerpflichtiger Gegenstände geeignet sind.

Unterlassene Anmeldung der Geräthe und der Veränderungen.

§. 27.

Wenn die Braupfannen und Bottiche oder die damit vorgenommenen Veränderungen nicht, wie §. 8 vorgeschrieben ist, angezeigt werden, so tritt die Konfiskation der verschwiegenen, veränderten oder anderswohin gebrachten Geräthe ein. Ueberdem hat der Brauer eine Geldstrafe von 25 bis 100 Rthlrn. verwirkt, welche im Wiederholungsfalle verdoppelt wird.

Sind unangezeigte Braupfannen und Bottiche zum Brauen auch benutzt worden, so wird die dadurch begangene Defraudation noch besonders nach §§. 24, 25 und 26 bestraft.

Da es der Commission nur erwünscht sein kann, wenn die Petenten von jeder lästigen Fessel, durch welche sie in Ausübung ihres Gewerbes sich bedrückt fühlen, befreit werden und keine weitern Controlmaßregeln als für einen gesicherten Steuereinzug nothwendig sind, in Anwendung kommen, beantragt sie schließlich:

Mittheilung an Großh. Regierung zur Kenntnißnahme.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Beilage zum Protocoll der 74. öffentlichen Sitzung der zweiten Kammer vom 21. März 1870.

Bericht der Budget-Kommission

über

den Nachtrag zum ordentlichen Budget des Kriegsministeriums Tit. XIX. von 7,000 fl. für die Unteroffiziersschule.

Erstattet

von dem Abgeordneten **Lamey.**

Die Bewilligung eines Aufwands von jährlich 7,000 fl., wovon übrigens die Großh. Kriegsverwaltung die Deckung von 4,000 fl. durch Ersparnisse am ordentlichen Etat zur Aussicht stellt, hat den Zweck, für die Ausbildung von Unteroffizieren in einer besondern Unteroffiziersschule zu sorgen, die in Ettlingen hergerichtet werden soll.

Der Zweck, die Heranbildung tüchtiger Unteroffiziere für unsere Truppen, kann nur gebilligt werden. Theils die Schwierigkeit, solche nach Beseitigung des Einstandswesens zu gewinnen, theils die anerkannte Thatsache, daß die Tüchtigkeit eines Heerkörpers wesentlich bedingt ist durch die Zuverlässigkeit und den Bildungsgrad der Unteroffiziere rechtfertigt einen Aufwand, der dafür gemacht werden soll. Der geforderte Betrag erscheint mäßig, und Ihre Budget-Commission beantragt daher

unter Tit. XIX. des ordentlichen Budgets nachträglich aufzunehmen

Ziff. 6. Für die Unteroffiziersschule der Großh. Infanterie in Ettlingen für 1870 und 1871 und zwar für jedes Jahr . . . . . 7,000 fl.

Beilage zum Protokoll der 74. öffentlichen Sitzung der zweiten Kammer vom 21. März 1870.

Bericht der Budget-Kommission

über

das außerordentliche Budget des Kriegsministeriums.

Erstattet

vom Abgeordneten **Lamey**.

Die Anforderungen der Kriegsverwaltung im außerordentlichen Budget lassen sich auf 4 Gesichtspunkte zurückführen.

1) Dieselben betreffen aufrechterhaltene Credite, Bewilligungen des vorigen Budgets, die noch nicht völlig erschöpft sind, aber wofür die Ausgabe noch zu machen ist, und auf welche hin bereits Verbindlichkeiten eingegangen sind.

2) Oder sie betreffen Consequenzen des zur Aufstellung bewilligten Contingents, dieses in seiner Kriegsstärke gedacht. Es sind im Wesentlichen Anforderungen, welche schon im vorigen Budget gemacht wurden, aber damals von der Kammer um deßwillen nicht genehmigt worden sind, weil die ganze Kriegsstärke im Laufe der Jahre 1868 1869 doch nicht zur Aufstellung gelangen konnte.

Dazu kommen Ergänzungen für Dinge, welche bei Aufstellung des vorigen Budgets theils nicht gehörig gekannt, theils noch nicht mit Sicherheit festgestellt waren.

3) Oder sie betreffen Erwerbungen und Bauten zur Unterkunft der Truppen oder zu sonstigen militärischen Zwecken, insbesondere für Krankenpflege, theils zur Ergänzung des Bewilligten, theils in Folge neu herangetretener oder erst fühlbar gewordener Bedürfnisse.

4) Oder sie betreffen die Vorsorge für die Vertheidigungsfähigkeit der Festung Rastatt, theils durch fortifikatorische Bauten, theils und vorzüglich durch die Vorsorge für die gehörige Geschützesbewaffnung veranlaßt.

Dazu kommt in Folge der bereits vollzogenen Bewilligung eines gewerblichen und landwirthschaftlichen Unterrichts bei der Infanterie die Anforderung für dessen Einrichtung. Sodann eine Nachtragsforderung behufs Errichtung einer Unteroffiziersschule, für welche auch das ordentliche Budget noch dotirt werden soll.

Die auf Seite 45 des außerordentlichen Budgets unter I. namhaft gemachten, aus dem vorigen Budget übertragenen Kreditreste im Betrag von 186,855 fl. betreffen

1) Eine Restforderung von 86,113 fl. für Mannesausrüstung (§. 80 b. des außerord. Budg. v. 1868/69, vergl. Kommissionsbericht darüber S. 10.)

2) Eine solche von 10,974 fl. für Pferdeausrüstung (§. 81 c. ebendaselbst.)

Sie geben zu keiner Bemerkung Veranlassung.

3) Eine Restforderung von 89,768 fl. für Kasernen- und Stallbauten (§. 84 f. ebenda).

Die Abrechnungen darüber sind noch nicht vollständig abgeschlossen. Dieser Posten steht aber immerhin in einiger Verbindung mit den neuen Anforderungen, die für Bauten gemacht werden; wir werden dort darauf zurückkommen. Die Aufrechthaltung des Restkredits selbst kann nicht beanstandet werden.

Die auf Seite 47 des außerordentlichen Budgets unter II. namhaft gemachten neuen Anforderungen betragen die Summe von 1,372,355 fl. in 10 Positionen, wozu wegen der Unteroffiziersschule in Ettlingen weitere 3000 fl. kommen (Entschließung Sr. Königl. Hoh. des Großherzogs aus Großh. Staatsministerium vom 29. Jan. 1870), so daß der Gesammtbetrag sich auf 1,375,355 fl. belauft.

Was die einzelnen Positionen betrifft, so bemerken wir dazu Folgendes:

Zu 1.

Für Bekleidung und Ausrüstung.

Im Budget von 1868/69 war die Kriegsstärke der Truppen zu 42,403 Mann angenommen. Nach einer von der Budget-Commission gemachten, von der Großh. Kriegsverwaltung nicht beabredeten Berechnung konnten jedoch höchstens 38,000 Mann zur Aufstellung kommen, weßhalb die damals für die gesammte Kriegsstärke geforderte Summe um den Aufwand reduzirt wurde, der auf die fehlenden 4,403 Mann fiel.

Dieser Betrag wird jetzt theilweise nachgefordert, und zwar unter Berichtigung der damals angegebenen Kriegsstärke, wornach sie nicht blos 42,403 Mann, sondern 43,082 Mann oder mehr 679 Mann beträgt, und somit nicht blos für 4,403 Mann, sondern für 5,082 Mann zu sorgen wäre. Dabei wird aber bemerkt, daß auch jetzt die Kriegsstärke noch um 4,800 Mann Unberittene zurückbleibe, und somit würde sich die Anforderung nur auf 282 Mann erstrecken.

Die Erhöhung der Kriegsstärke wird durch Berufung auf das Kontingentsgesetz gerechtfertigt, welches das Anwachsen der Friedensstärke auf die Kriegsstärke nach Maßgabe der Organisation der norddeutschen Armee anordne. Es ist uns bemerkt worden, daß die frühere Aufstellung des Jahres 1868/69 noch sehr ungenau gewesen sei, da die deßfallsigen Verhältnisse noch nicht alle klar und genau gekannt waren und berechnet werden konnten. Dies ergibt sich auch aus der Vergleichung der dem ordentlichen Budget von 1868/69 beigelegten Zusammenstellung der Kriegsstärke mit der jetzt aufgestellten Tabelle. Wir wollen daher gegen den jetzigen Etat Nichts einwenden, müssen aber bemerken, daß der Satz des Contingentsgesetzes §. 1: die Formation der Truppen soll sich soweit als möglich der in der Armee des norddeutschen Bundes bestehenden Formation anschließen, und hiernach die Kriegsstärke bemessen werden" — nicht besagt, daß jede Aenderung in der norddeutschen Armee bezüglich ihrer Formation sofort und kraft Gesetzes auf unsere Truppen angewendet werden muß, sondern nur, daß die zur Zeit der Berathung des Contingentsgesetzes den Landständen bekannt gegebene Formation maßgebend sein soll, und daß daher Aenderungen, die nicht in den Zahlengrenzen der Mannschaften und des Budgets vollziehbar sind, auch nicht vor Billigung der Kammern als maßgebende Norm erscheinen.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

In der Anlage fügen wir die Zusammenstellung der jetzt angenommenen Kriegsstärke an.

Was die Summe der Anforderung selbst betrifft, so berechnet sie auf den einzelnen Mann dieselben Sätze, wie dies 1868/69 geschah. Dieselben sollen sich als knapp zureichend erwiesen haben.

Dagegen erscheint eine neue Anforderung, welche weitaus den Hauptbetrag des Credits ausmacht, weil sie für die gesammte Mannschaft, sowohl die Friedensstärke als die Kriegsstärke als ein Posten geltend gemacht wird, der irrthümlich im letzten Budget übersehen worden ist. Es betrifft die Beistellung der Kleinmonturstücke, welche der Mann früher gegen ein Kleinmonturgeld selbst beibringen und unterhalten mußte. So wenig erfreulich diese Forderung erscheint, so ist Ihre Budgetkommission doch am wenigsten gewillt, der Beistellung dieser Bekleidungstheile irgendwie entgegenzutreten, da sie Bedürfnisse der Soldaten selbst betreffen.

Wir sind daher nicht in der Lage, eine Reduktion dieser Forderung von 513,509 fl. vorschlagen zu können.

Zu Ziff. 2.

Waffen.

Im vorigen Budget wurde der größte Theil dieser Summe und daneben noch ein erheblicher Betrag für Zündnadelgewehre zurückgestellt. Für die letztern wird die Anforderung nicht wiederholt; die in Ansatz gebrachten Posten sind als nothwendig anzusehen, weßhalb Ihre Budgetkommission dagegen keinen Anstand erhebt.

Das Gleiche ist

zu Ziff. 3.

Pferdeausrüstung

und

zu Ziff. 4.

Dritte Proviantkolonne

der Fall.

Zu Ziff. 5.

Bauten und Uebungsplätze.

Hier werden unter a—k für Platzerwerbungen und Bauten 341,150 fl. gefordert. Das Budget von 1868/69 hatte unter diesem Rubrum 1,560,000 fl. gefordert, welche Summe im Einverständniß mit der Kriegsverwaltung auf 698,979 fl. reduzirt wurde, eine Reduktion, die vorzugsweise auf den Neubau von Kasernen fiel. Man ging von der Ansicht aus, daß mit dieser Summe für die Unterkunft unserer Division hinlängliche Vorsorge getroffen werden könne.

Ein Theil der unter der Summe von 341,150 fl. begriffenen Forderung, nämlich die Posten 5 a, b, c, d, e, f, h, k mit 211,150 fl. sind jedoch abermals bestimmt, die Unterkunftsräume, Stallungen, Einrichtungen, Reitplätze bei den Kasernen zu ergänzen, während die Posten g, u, i mit 130,000 fl. für Hospitalbauten bestimmt sind. Insbesondere ist es die Reiterei, welche die geforderten Kredite in Anspruch nimmt. Ihre Budgetkommission war der Ansicht, daß sie diesen Anforderungen gegenüber mit Rücksicht darauf, daß die Mittel der Staatskasse für das außerordentliche Budget zur Zeit nur in beschränktem Maße flüssig sind, mit möglichster Sparsamkeit zu verfahren habe.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Zum Einzelnen bemerken wir:

Zu Ziff. 5a.

Stallbau in Schwetzingen.

Im außerordentlichen Budget für 1868/69 waren 70,000 fl. verwilligt, um 4 Eskadronen und ihren Pferden eine Unterkunft in Mannheim selbst zu verschaffen. Die Absicht ging dahin, die Reiterei in den rechten Schloßflügel zu verlegen. Die Reiterkaserne selbst sollte mit einem Aufwand von 53,275 fl. für ein Bataillon Infanterie hergerichtet werden. Doch blieb der Kriegsverwaltung überlassen, dies Bataillon mit dem genannten Kredit je nach Umständen auch in Heidelberg oder Bruchsal oder Freiburg zu kaserniren, in welch letztere Stadt dasselbe unter Benutzung der ehemaligen Zuchthausgebäulichkeiten wirklich verlegt worden ist.

Die Verlegung der Reiterei zu Mannheim in den rechten Schloßflügel fand indessen Schwierigkeiten. Sie blieb daher in der alten Kaserne, an welche zwei Flügelbauten angebaut worden sind. Die Kaserne und Stallungen in Mannheim sollen aber nur für 3 Schwadronen ausreichen, weßhalb die 2 weitern Schwadronen in Schwetzingen, woselbst sie sich bereits befinden, bleiben sollen. Die dermaligen Stallungen in Schwetzingen seien zum Theil Provisorien, sie sollen durch Erbauung eines Stalls für 140 Pferde ersetzt und beziehungsweise ergänzt werden.

Beschränkt man aber auch den Sinn der Bewilligung der 70,000 fl. für Unterkunft von 4 Eskadronen und Pferden des Mannheimer Dragonerregiments dahin, daß diese auch außerhalb des Schlosses und selbst in Schwetzingen gesucht werden konnte, so ist doch zur Zeit noch nicht klar gestellt, wie viel von diesem Credit verwendet ist, und um wie viel er unzulänglich ist. Der Bau in Mannheim soll etwa 60,000 fl. gekostet haben; es würden also noch 10,000 fl. verfügbar sein, welche sich unter I. in den aufrechterhaltenen Crediten finden müssen. Wir wären daher nur in der Lage, noch weitere 15,000 fl. für die Schwetzinger Stallbauten beantragen zu können, im Falle sich die Stallungen in Schwetzingen als ein unabweisliches Bedürfniß erweisen würden. Da Ihrer Budget-Kommission dies inzwischen nicht als ausgemacht erschien, so beantragt sie zunächst zu 5 a.

auf die Anforderung von 25,000 fl. für Stallbauten in Schwetzingen nicht einzugehen.

Zu 5 b.

Kasernenbauten in Bruchsal.

Die Verhältnisse, welche in Bruchsal eintreten, sind noch nicht definitiv gestaltet. Die seitherige Kaserne soll nach den Anträgen der Kriegsverwaltung jedenfalls einer Aenderung unterzogen werden, wofür 14,500 fl. begehrt werden. Diese Aenderung, für welche ein gewisses Bedürfniß vorliegt, hat aber zur Folge, daß ihre Räume, die gegenwärtig mit 3 Schwadronen belegt sind, nur noch für 2 hinreichen. Für diese dritte Schwadron soll mit einem Aufwand von 60,000 fl. ein Neubau im Bauhof stattfinden.

Wir glauben, daß dieser Bau noch aufgeschoben werden sollte, wenigstens in so lange, bis sich über die Verwendung der Bruchsaler Gebäulichkeiten ein Definitivum festgestellt hat. Damit fallen auch die Verbesserungen der alten Kaserne weg; denn wenn sie für 3 Schwadronen fortbenutzt werden muß, so sollen sich keine Baubesserungen anbringen lassen. Wir würden sonst die erstere Summe der Großh. Kriegsverwaltung zur Verfügung für Bruchsal gestellt haben. Wir kommen daher zu dem Antrag:

auf die Anforderung von 74,500 fl. für Kasernenbauten in Bruchsal nicht einzugehen.

Zu 5 c.

Veränderungen der Karlsruher Dragonerkaserne.

Die Karlsruher Dragonerkaserne wird ihrem Zweck jedenfalls dauernd gewidmet bleiben. Die beantragten Aenderungen sind in hohem Grade wünschenswerth. Wir beantragen daher deren Genehmigung.

Zu 5 d.

Herrichtung und Erweiterung der Reitplätze in Karlsruhe.

Diese Anforderung zerfällt in zwei verschiedene Posten:

1) Herrichtung der bestehenden Reitplätze in brauchbaren Stand mit 12,000 fl.

2) Ankauf und Umzäunung eines neuen Reitplatzes mit 11,150 fl.

Während wir in der erstern Anforderung die Sorge für ein gerechtfertigtes Bedürfniß anerkennen, müssen wir die zweite ablehnen. Die Raumfläche der Karlsruher Dragonerkaserne ist durch die Verwilligung des letztmaligen Budgets und das, was unter 5 e als Nachforderung erscheint, um 4 Morgen 30 Ruthen gewachsen. Ein weiterer abgesonderter Reitplatz von 1 Morgen mag eine Annehmlichkeit sein; dagegen konnten wir uns nicht überzeugen, daß diese Erwerbung auch eine dringliche und nothwendige ist.

Wir beantragen daher, statt 23,150 fl. hier nur 12,000 fl. zu bewilligen.

Zu 5 e.

Bauplatzerwerbung in Karlsruhe.

Für die Bauplatzerwerbung zur Erweiterung der Karlsruher Dragonerkaserne war im letzten Budget Nichts aufgenommen. Diese Nachforderung erscheint daher begründet, nachdem die Bauten bewilligt worden sind.

Zu 5 f.

Gasbeleuchtung in Gottesau.

Hier haben wir Nichts zu bemerken.

Zu 5 g u. i.

Erweiterung des Karlsruher und Neubau des Freiburger Garnisonslazareths.

Auch für Erweiterung des Raumes in den bestehenden Militärhospitälern enthielt das Budget von 1868/69 keine Anforderung. Da die Truppenzahl erheblich höher ist als früher, so findet das hier geltend gemachte Bedürfniß seine genügende Erklärung. Für Freiburg ist insbesondere zu bemerken, daß das dortige Militärhospital, aus einem ehemaligen Magazin in ein Spital verwandelt, mitten in der Stadt in engen Gassen gelegen ist. Seine Verlegung ist längst als nothwendig angesehen worden, und sowohl von den Militärbehörden als der Stadt Freiburg dringend gewünscht. Bezüglich der Interessen der Stadt finden wir den Wunsch durchaus gerechtigt, das Spital aus der engen Umschlossenheit zu entfernen, indem es mitten unter Wohnräumen der Einwohner Freiburgs liegt, für unsere erkrankten Söhne aber, so lange sie dem Militär angehören, sorgen wir gerne, indem an der Stelle eines mehr provisorischen Krankenhauses ein den heutigen Anforderungen entsprechendes neues erbaut wird, wobei wir jedoch erwarten, daß nur innerhalb eines gerechtfertigten Maßes gebaut wird.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Zu 5 h.

Erwerbung des sog. Peterhofs in Freiburg.

Das Bedürfniß zu dieser Erwerbung hat sich durch die Entziehung von Räumen, welche seither von der Stadt miethweise überlassen waren, ergeben. Wir wollen dagegen keine Einwendung erheben, müssen aber in Bezug auf das ordentliche Budget bemerken, daß aus demselben seither die Zinsen dieser Summe zu bestreiten waren, welche jetzt wegfallen. Diese Zinsen betrugen zu 4 Prozent etwa 1500 fl. oder in der Budgetperiode 3000 fl. Es erscheint billig, daß dieser Betrag aus dem ordentlichen Budget entnommen wird, und wir beantragen daher die Verwilligung auf 39,200 fl. zu beschränken.

Zu 5 k.

Erweiterung der Kaserne in Freiburg.

Für die Verlegung des Bataillons Infanterie, welches in Freiburg untergebracht wurde, war im Budget von 1868/69 ein Kredit von 53,275 fl. bewilligt. Dieser Kredit ist nicht erschöpft. Er muß sich daher unter der Summe der aufrecht erhaltenen Kredite befinden, und es kann daher für die Herrichtungen, welche zum Zweck der Unterbringung dieses Bataillons nothwendig werden, eine Bewilligung in solange nicht beantragt werden, als nicht die Unzulänglichkeit des gegebenen und noch bestehenden Kredits erwiesen ist. Wir beantragen daher, ohne damit den beabsichtigten Aenderungen an sich uns entgegenzusetzen,

in die Forderung von 12,500 fl, unter 5 k nicht einzutreten.

Zu 6.

Für Landwehrzeughäuser.

Die Position wurde im Budget von 1868/69 auf das zukünftige Bedürfniß verwiesen. Dies tritt jetzt ein, nachdem die Bildung der Landwehr begonnen hat, und im Fortgang begriffen ist.

Zu 7.

Für Beistellung von 4 Feldlazarethen.

Hier haben wir Nichts zu bemerken.

Zu 8.

Für ein Reservelazarethdepot und sonstige Sanitätsgegenstände.

Ebenso.

Zu 9.

Festung Rastadt.

Die Festung Rastadt fordert an außerordentlichen Mitteln 258,485 fl. Davon sind jedoch die weitaus meisten Beträge solche, die wenn einmal verwendet, wenigstens insolange nicht neue Erfindungen neue Anforderungen machen, keine oder doch keine erheblichen Weiterverwendungen verlangen. Nur die Veränderung der Festung selbst nach Maßgabe der Anforderungen, welche das gänzlich veränderte in seiner Wirkung außerordentlich erhöhte Geschützwesen macht, drohen noch längere Zeit mit Ausgaben. Das absolut Nöthige soll vorerst mit der für fortifikatorische Anlagen beanspruchten Summe von 74,951 fl. bewirkt werden.

Auf solange der deutsche Bund für die deutschen Bundesfestungen Matrikularbeiträge erhob, war indeß das, was Baden für diese Bundesfestungen zu leisten hatte, nicht geringfügig, und läßt einen Schluß darauf zu, was wir bei einer Gemeinschaftlichkeit sämmtlicher deutscher Festungen zu entrichten hätten.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Wir fügen diesen Aufwand für Bundesfestungen nach den Rechnungsnachweisungen hier an. Er betrug:

1852/53	88,400 fl.
1854/55	54,954 fl.
1856/57	51,663 fl.
1858/59	281,796 fl.
1860/61	159,438 fl.
1862/63	145,485 fl.
1864/65	95,578 fl.

nebst 364,668 fl. für Exekution in Holstein.

Auch wenn wir blos mit Baiern partizipirten, würde der für diese Budgetperiode Baden treffende Theil nach den Anforderungen der baierischen Kriegsverwaltung weit höher sein, als die Forderung unseres Budgets.

Gegen die Anforderung selbst haben wir, da sie unabweisliche Ausgaben im Interesse Deutschlands für die Vertheidigungsfähigkeit Rastatts enthält, eine Einwendung nicht zu machen, hoffend, daß das künftige Budget, nach Deckung der Munitionsbedürfnisse nur in geringen Summen an das Land herantritt.

Zu 10.

Der laufende Aufwand ist bereits im ordentlichen Budget genehmigt, die Verwilligung hier ist nur eine Consequenz der dort geschehenen Gutheißung.

Nachtragsforderung von 3,000 fl.

Für die Unteroffiziersschule in Ettlingen.

Wir beantragen auch hier Genehmigung und verweisen auf den gleichzeitig vorliegenden Nachtragsbericht zum ordentlichen Budget.

Wir kommen zum Schlußantrag dahin:

Die geforderten Credite von		
I. aufrechtzuerhaltende Credite mit		186,855 fl.
II. Neue Anforderungen mit	1,372,355 fl.	
und den Nachtrag mit	3,000 fl.	
zusammen mit .	1,375,355 fl.	
unter Abzug		
bei Pos. 5 a. von . . .	25,000 fl.	
„ „ 5 b. „ . . .	74,500 fl.	
„ „ 5 d. „ . . .	11,150 fl.	
„ „ 5 b. „ . . .	3,000 fl.	
„ „ 5 k. „ . . .	12,500 fl.	
zusammen von	126,150 fl.	
oder mit		1,249,205 fl.

zu bewilligen.

Anlage.

Kriegsstärke des Großherzoglich Badischen Armeekorps.

Zusammenstellung.

Abtheilungen.	Streitbare.			Nichtstreitbare	Zusammen.	Pferde.	Fahrzeuge.
	Offiziere.	Aerzte.	Mannschaften.				
I. Feld-Division.							
Stäbe	20	1	94	71	186	179	9
18 Infanterie-Bataillone	414	36	18,201	450	19,101	702	102
12 Eskadronen Cavalerie	69	18	1,794	150	2,031	2,121	24
10 Feldbatterien zu 6 Geschützen mit 5 Munitions-Colonnen	58	28	1,820	575	2,481	2,264	291
Pionniere	15	4	433	165	617	276	42
Trains	18	18	262	590	888	795	121
Administrationen	1	51	121	510	683	363	79
Summa	595	156	22,725	2,511	25,987	6,700	668
II. Ersatz-Truppen.							
Infanterie	114	12	6,042	1,272	7,440	18	—
Cavalerie	17	6	598	186	807	639	—
Artillerie	11	2	408	148	569	137	12
Pionniere	2	1	101	31	135	—	—
Train	6	2	1	398	407	146	—
Auditoriat	—	—	—	2	2	—	—
Summa	150	23	7,150	2,037	9,360	940	12
III. Besatzungs-Truppen.							
Gouvernements-Stab und die Festungs-Dienstzweige	26	2	22	124	174	50	—
Infanterie	180	20	6,060	20	6,280	30	—
Cavalerie	4	2	99	3	108	113	—
Artillerie	52	5	2,204	87	2,348	264	16
Pionniere	4	1	200	—	205	—	—
Summa	266	30	8,585	234	9,115	457	16
Totale von I., II. und III.	1,011	209	38,460	4,782	44,462	8,097	696

BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK KARLSRUHE



BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

0
8
1869/70 Beil.
BW 6

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

0
8
1869/70, Bd. 6

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Verhandlungen

der

Stände-Versammlung

des

Großherzogthums Baden

in den Jahren 1869/70.

Enthaltend

die

Beilagen zu den Protokollen der zweiten Kammer

von ihr selbst amtlich herausgegeben.

Sechstes Beilagenheft.

ERSTE KAMMER DER STÄNDE-VERSAMMLUNG

Karlsruhe.
Druck von Friedrich Gutsch.
1870.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

g

OZB 1000, 1869170 Beil. VI LS

BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK KARLSRUHE

2

Inhalt

des

sechsten Beilagenheftes

zu

den Verhandlungen der zweiten Kammer.

Landtag 1869/70.

Seite

Bericht des Abg. Busch über den zwischen Baden und dem Norddeutschen Bunde abgeschlossenen Vertrag über die Einführung der gegenseitigen Freizügigkeit . . . . . 1— 3

„ des Abg. Tritscheller über den Gesetzesentwurf, die Besteuerung der sogen. Wanderlager betreffend . . 4— 6

„ des Abg. Busch über den zwischen Baden, dem Norddeutschen Bund, Bayern, Württemberg und Hessen abgeschlossenen Vertrag in Betreff der zukünftigen Behandlung des gemeinschaftlichen beweglichen Eigenthums in den vormaligen Bundesfestungen Mainz, Ulm, Rastatt und Landau . . . . . 7— 10

Berichte des Abg. Näf, zu dem Gesetzesentwurf über die Aenderung einiger Bestimmungen der Verfassungsurkunde betreffend . . . . . 11—18 u. 63— 64

Bericht des Abg. Hufschmid über die Gesetzesvorlage, die Erweiterung der Gerichtsbarkeit der Schwurgerichte hinsichtlich der politischen und der Preßvergehen betreffend . . . . . 19— 28

„ des Abg. Kiefer für den Entwurf eines Gesetzes über die Beurkundungen des bürgerlichen Standes und über die Förmlichkeiten bei Schließung der Ehen betreffend . . . . . 29— 52

„ des Abg. Morstadt über den Gesetzesentwurf, die Maß- und Gewichtsordnung betreffend . . . . . 53— 58

Berichte des Abg. Roder über die Gesetzesvorlagen

a. die Ansprüche auf Ruhegehalte der nicht in die Kategorie der Staatsdiener gehörigen Militärbeamten und Civilbeamten der Militärverwaltung betreffend . . . . . 59— 60

b. die Ruhegehalte der zu dauernden Dienstfunktionen ernannten pensionirten Offiziere betreffend . . . 61— 62

„ des Abg. Schupp über den Gesetzesentwurf, die Abänderung einiger Bestimmungen des Gesetzes über die Verfassung und Verwaltung der Gemeinden betreffend . . . . . 65—123 u. 744—754

Bericht des Abg. Weber über den Gesetzesentwurf, die privatrechtliche Stellung der Erwerbs- und Wirthschaftsgenossenschaften betreffend . . . . . 124—132

„ des Abg. v. Feder über den Gesetzesentwurf, das Verfahren bei Ministeranklagen betreffend . . . 133—138

„ des Abg. Hoff über die mit den Regierungen von Baiern, Frankreich, Hessen, Niederlande und Preußen vereinbarte revidirte Schifffahrtsacte betreffend . . . . . 139—145

„ des Abg. Hummel über den Gesetzesentwurf, den Bau einer Eisenbahn von Heidelberg nach Schwetzingen und deren Fortsetzung nach Speyer betreffend . . . . . 146—150

„ des Abg. v. Gulat über den Gesetzesentwurf, die Aufhebung des persönlichen Verhafts in bürgerlichen Rechtssachen betreffend . . . . . 151—156

Berichte des Abg. Näf über den Gesetzesentwurf, einige Abänderungen der Wahlordnung betreffend . 157—160 u. 515—516

„ des Abg. Grimm über den Gesetzesentwurf, die Rechtsverhältnisse und die Verwaltung der Stiftungen betreffend . . . . . 161—282 u. 763—773

Minoritätsbericht des Abg. Roßhirt über diesen Gesetzesentwurf . . . . . 283—307

Bericht des Abg. Holtzmann über den Gesetzesentwurf, die Konfession der an Gelehrtenschulen anzustellenden Lehrer betreffend . . . . . 308—311

„ des Abg. Hummel über den Gesetzesentwurf, die Verleihung des Rechts zur Ausgabe von Banknoten an eine Badische Bank betreffend . . . . . 312—327

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK

Baden-Württemberg

Seite

Bericht des Abg. Gerbel über den Gesetzesentwurf, das Eigenthum der Verlandungen des Rheins längs der Baiernschen Grenze betreffend . . . . . 328—330

„ des Abg. Schmezer über die Petitionen einer Anzahl von Gemeinden um Beseitigung des Lateinischen bei der Vorbereitung und Prüfung der einjährigen Freiwilligen betreffend . . . . . 331—352

„ des Abg. v. Rotteck über den Gesetzesentwurf, das Recht der Post- und Eisenbahnbetriebsverwaltung an gefundenen und herrenlosen Sachen betreffend . . . . . 353—356

„ des Abg. Eckhard über den Gesetzesentwurf, das Aufenthaltsrecht betreffend . . . . . 357—359

„ des Abg. Kusel über die Revision der Geschäftsordnung der zweiten Kammer . . . . . 361—375

„ des Abg. Blum über den Gesetzesentwurf, die Erleichterung der Eheschließung betreffend . . . . . 376—382

„ des Abg. Kirsner über den Gesetzesentwurf, die Vervollständigung des Landstraßennetzes betreffend . . 383—432

„ des Abg. Turban über den Gesetzesentwurf, die Aufhebung der Schulpatronate betreffend 433- 448

„ des Abg. Blum über den Gesetzesentwurf, die öffentliche Armenpflege betreffend . . . . . 449—488

Mittheilung über die von der ersten Kammer zu diesem Gesetzesentwurf beschlossenen Aenderungen . 664

„ des Abg. Schuster über den Gesetzesentwurf, die Ausübung und den Schutz der Fischerei betreffend . . 489—507

„ des Abg. Kusel über den Gesetzesentwurf, den Betrieb der Wirthschaften und den Kleinhandel mit geistigen Getränken betreffend . . . . . 508—514

„ des Abg. Renk über den Gesetzesentwurf, sowie die Motion des Abg. Eckhard über die Beseitigung der geistlichen Eidesvorbereitung . . . . . 517—522

„ des Abg. Gerwig über den Gesetzesentwurf, die Vervollständigung des Eisenbahnnetzes betreffend

und

über die aus verschiedenen Landestheilen eingekommenen Petitionen wegen Herstellung weiterer Eisenbahnen . 523—591

„ des Abg. Kirsner über den Gesetzesentwurf, den Bau einer Gotthardbahn betreffend . . . . . 601—608

„ des Abg. Lamey über den Gesetzesentwurf, die Beschäftigung von Kindern in Fabriken und Werkstätten betr. 609—616

„ des Abg. Schupp über den Gesetzesentwurf, über die Vervollständigung des Landstraßennetzes

und

über die Bitte

a. des Kreisausschusses in Mannheim, wegen Aufhebung der Brücken- und Ueberfahrtsgelder auf Landstraßen, welche Flüsse überschreiten,

b. die Vorstellung von 23 Gemeinden der Bergstraße und des vordern Odenwaldes ihren Verkehr mit der Stadt Heidelberg und dem Hauptbahnhof daselbst, beziehungsweise die Erbauung einer zweiten stehenden Brücke über den Neckar bei Neuenheim betreffend,

c. die Vorstellung des Gemeinderath und engern Bürgerausschusses in gleichem Betreff,

d. die Bitten der Gemeinden Saig und Unterlenzkirch um Abänderung beziehungsweise Aufhebung des Straßengesetzes betreffend . . . . . 617—636

„ des Abg. Huffschmid über den Entwurf eines Militärstrafgesetzbuchs Tit. I. §. 1 bis 86 . . . . . 637—661

Entwürfe nach den Beschlüssen der Kommission der zweiten Kammer . . . . . 591—592 u. 662—663

„ des Abg. Grimm über obigen Gesetzesentwurf Tit. II. §. 87—198 . . . . . 665—729

Entwürfe nach den Beschlüssen der Kommission der zweiten Kammer . . . . 593—598 u. 730—736 u. 781

„ des Abg. Näf über den Gesetzesentwurf, die Einführung des Militärstrafgesetzbuchs und der Militärstrafgerichtsordnung betreffend . . . . . 737—743

Entwurf nach den Beschlüssen der Kommission der zweiten Kammer . . . . . 599—600

„ des Abg. Winter über die Bitte vieler im Ueberschwemmungsgebiet des Rheins gelegenen Gemeinden um Aufhebung der Flußbausteuer . . . . . 755—762

„ des Abg. Gerbel über die in den Jahren 1868 und 1869 verkündeten provisorischen Gesetze, Bekanntmachungen und Verordnungen . . . . . 774—780

Commissionsbericht

über

den am 25. Mai d. J. in Berlin zwischen Baden und dem Norddeutschen Bund abgeschlossenen Vertrag über die Einführung der gegenseitigen militärischen Freizügigkeit.

Erstattet
von dem Abgeordneten **K. Busch.**

Hochgeehrte Herren!

Am 25. Mai d. J. wurde in Berlin zwischen dem Großherzogthum Baden einerseits und dem Norddeutschen Bunde andererseits, ein Vertrag abgeschlossen, der die Einführung der gegenseitigen militärischen Freizügigkeit zum Gegenstand hat und der hohen zweiten Kammer zur Kenntnißnahme und insoweit erforderlich zur Zustimmung vorgelegt wurde.

Der wesentliche Inhalt dieser Vereinbarung läßt sich in folgende Sätze zusammenfassen:

1) Die badischen Wehrpflichtigen sind berechtigt, ihre Verbindlichkeiten bezüglich der Musterung und der activen Militärdienstpflicht im Gebiet des Norddeutschen Bundes zu erfüllen, wie auch umgekehrt die Wehrpflichtigen des Norddeutschen Bundes im Gebiet von Baden und zwar mit der Wirkung, als wäre es im Heimathsstaat geschehen;
2) sowohl in Bezug auf Musterung als auf den activen Militärdienst kommen die Gesetze und Verordnungen desjenigen Staats zur Anwendung, in dem Musterung und Dienstleistung stattfindet in der Art, daß zwischen Einheimischen und Nichteinheimischen kein Unterschied gemacht wird;
3) eine Ausnahme von dieser Regel tritt nur ein: bei Gesuchen um Zurückstellung und um Befreiung vom Militärdienst und bei solchen Angehörigen des Norddeutschen Bundes, die zwar nicht zum Waffendienst jedoch zu sonstigen militärischen Dienstleistungen fähig sind, welche ihrem bürgerlichen Beruf entsprechen. In diesen Fällen entscheiden die betreffenden heimathlichen Behörden nach den heimathlichen gesetzlichen Bestimmungen und Verordnungen. Dieses findet auch statt bei Deserteuren, welche im Heimathstaat betreten werden;

4) Nach vollendeter activen Dienstzeit erfolgt der Uebertritt zur Reserve des Heimathsstaats;
5) die durch die Einstellung entstehenden Kosten werden von dem Heimathsstaat nicht vergütet und die etwaigen Ansprüche der Wehrpflichtigen auf Invalidenpensionen fällt demjenigen Staat zur Last, in dem der Betreffende gedient hat.

Die Dauer des Vertrags ist bis zum 1. Oktober k. J. so festgesetzt, daß er ohne vorherige sechsmonatliche Kündigung von Jahr zu Jahr in Kraft bleibt, jedoch im Fall einer Mobilmachung außer Kraft tritt. Nur diejenigen, welche bereits in Erfüllung ihrer activen Dienstpflicht begriffen sind, verbleiben auch in diesem Fall in ihrer bisherigen Stellung.

Endlich ist noch anzuführen, daß das Uebereinkommen nicht nur zwischen Baden und dem Nordbund, sondern zugleich auch zwischen Baden und dem südlichen Theil des Großherzogthums Hessen und umgekehrt gelten, daß aber, wenn in dieser Hinsicht wider Erwarten keine Genehmigung erfolgte, nichtsdestoweniger die Vereinbarung zwischen Baden und dem Nordbund bindend bleiben soll.

Ihre Commission, hochgeehrte Herren! hat diesen Vertrag sowohl im Ganzen als in den Einzelheiten einer näheren Prüfung unterzogen. Als Resultat haben wir die Ehre über das Uebereinkommen überhaupt — die Einzelbestimmungen scheinen uns keinen Anlaß zur besonderen Besprechung zu geben — unsere Auffassung mit Folgendem darzulegen.

Der Vertrag ist wesentlich als eine Folge und Frucht der Uebereinstimmung zu betrachten, welche zwischen Baden und dem Nordbund in Bezug auf die Verpflichtung zum Kriegsdienst die Ersatzaushebung, die Organisation und Ausbildung der Truppen besteht. Ohne diese so vielfach angefeindete Gleichartigkeit wäre die Freizügigkeit nicht möglich geworden.

Sie gewährt Rechte und Vortheile, von der die Wehrpflichtigen nach Belieben Gebrauch machen mögen oder nicht, ohne im ersteren Fall mit einer neuen Last beschwert zu werden.

Im einzelnen Fall kann der gewährte Vortheil z. B. je nach der Entfernung des Orts des Aufenthalts und der heimathlichen Aushebungsbehörde, je nach der persönlichen oder gewerblichen Stellung des Pflichtigen im Aufenthaltsort von großer Erheblichkeit werden.

Die Erleichterung betrifft eine schwere staatsbürgerliche Pflicht, bei der jede, auch mäßige Minderung anzuerkennen und willkommen ist.

Der Kreis derjenigen, welchen diese Erleichterung zu gut kommt, ist ein ausgebreiteter indem sowohl die jungen Männer des Gelehrten- als des Gewerb- und Handelsstands davon Gebrauch machen werden.

Wenn auch anfangs die Zahl derselben nicht beträchtlich sein wird, so ist voraussichtlich, daß sie mit der weiteren Entwickelung des Verkehrs, Handels und der Industrie nahmhaft anwachsen wird.

Auf der anderen Seite verursacht das Uebereinkommen keinerlei neue finanzielle Opfer; ja es könnte im Gegentheil in dem Fall ein Gewinn daraus entspringen, wenn recht viele Norddeutsche sich zum Dienst in Baden meldeten, weil dessenungeachtet der Präsentstand bei uns unverändert bliebe und in dem Maaß an einheimischer Arbeitskraft gespart würde, als statt der unsrigen Norddeutsche eintreten.

Viel höher aber als die materielle Seite schlagt Ihre Commission die politische Bedeutung des Uebereinkommens an.

Wir errinneren an unsere Adresse, wo über den Vertrag gesagt ist, daß das deutsche Staatsbürgerrecht auf dem Gebiet der Wehrpflicht anerkannt wird und haben diesem zutreffendem Wort nur noch beizufügen, daß die Vereinbarung ebenso, wie sie äußerlich unter den Soldaten augenfällig die Kameradschaft darstellt, sie auch, worauf wir großes Gewicht legen, innerlich den Sinn und das Gefühl der nationalen Zusammengehörigkeit heben und mehren wird.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Ihre Commission, hochgeehrte Herren! begrüßt den Vertrag, welcher wenigstens für die Ableistung der Wehrpflicht die Mainlinie beseitigt und in Bezug hierauf die Gebiete Badens und des Nordbunds in ein einziges verwandelt, als einen willkommenen Fortschritt der nationalen Bestrebung.

Möge und das ist der ernstliche und einstimmige Wunsch Ihrer Commission, die Vereinbarung über die militärische Freizügigkeit der verheißende Vorläufer und Verkündiger des erwarteten nahen Gesammteintritts in den großen Nordbund sein.

Wir empfehlen Ihnen, hochgeehrte Herren! und zwar eben so gerne als dringend:

Ihre Zustimmung zu dem Vertrag zu ertheilen.

Commissionsbericht

über

den Gesetzes-Entwurf, die Besteuerung der sogenannten Wanderlager betreffend.

Erstattet

Namens der Budget-Commission von dem Abgeordneten **Tritscheler.**

Laut dem von Großherzoglicher Regierung vorgelegten Gesetzes-Entwurfe soll Artikel 4, Absatz 2 des Gesetzes vom 26. Mai 1866, besagend:

„Die Steuer beträgt für jede Woche des angemeldeten Gewerbebetriebs, das heißt für jeden „Zeitraum von sieben Tagen ein Zwölftheil der Jahressteuer" laut

Artikel 1

des neuen Entwurfes dahin abgeändert werden, daß solche für jeden Zeitraum von sieben Tagen ein Viertheil der Jahressteuer betrage; und soll ebenso laut

Artikel 2

der Zuzug der für Wanderlager gebildeten Gewerbesteuerkapitalien zu den Gemeindeumlagen nach den Bestimmungen des Artikel 1 Anwendung finden.

Die Großherzogliche Regierung begründet die auf dem dreifachen Betrag vorgeschlagene erhöhte Herbeiziehung der sogenannten Wanderlager sowohl zu der Gewerbesteuer als zu den Gemeindeumlagen durch die Eingaben und bitteren Klagen, die von einer Reihe von Handelskammern und Gewerbevereinen ihr zugegangen sind, alle einmüthig sich beschwerend, die ansäßigen Handelsleute seien durch die Wanderlager schwer benachtheiligt und seien die Letzteren jenen gegenüber immer noch viel zu gering besteuert; die Großherzogliche Regierung führt in ihrer Begründung Beispiele von Beschwerden auf, laut welchen das Ansinnen an sie gestellt wurde, das Halten von Wanderlagern, je nach dem Verhältnisse der Einwohnerzahl der Städte, wo sich solche niederlassen, mit 5 fl. bis 18 fl. Steuer täglich zu belegen.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Ihre Commission stimmt darin mit der Großherzoglichen Regierung überein, daß wenn auch selbstverständlich auf eine Besteuerung von solcher Höhe nicht eingegangen werden kann, weil dadurch den Principien der Gewerbefreiheit und der Freizügigkeit wesentlich entgegengehandelt würde, doch diesen Beschwerden die Berechtigung nicht abgesprochen werden kann, und daß eine erhöhte Besteurung derselben sich den ansäßigen Gewerbtreibenden gegenüber als billig empfiehlt.

Die Begründung sagt mit Recht, daß die Besitzer von Wanderlagern den fest niedergelassenen Gewerbsleuten zeitweise eine beträchtliche Concurrenz bereiten, und nicht verkannt werden darf, daß indem solche oft binnen ganz kurzer Frist neben den ansäßigen Handeltreibenden ihre Waaren verschließen, sie zur Zeit immer noch allzugering besteuert sind, wie dies die zu dieser Bestätigung aufgeführte Uebersicht über die im Jahre 1868 in den Hauptstädten vorgekommenen Fälle nachweisen, wornach in

Carlsruhe	von 18	Wanderlagern	53 fl. 17 kr.
Mannheim	„ 12	„	70 „ 52 „
Heidelberg	„ 18	„	38 „ 2 „
Freiburg	„ 18	„	41 „ 8 „
	somit von 66	Wanderlagern	203 fl. 19 kr.

und im ganzen Lande

im Jahre 1867 in 284 Fällen	455 fl. 57 kr.
„ „ 1868 „ 213 „	463 fl. 12 kr.

an Gewerbesteuer entrichtet wurden; es haben somit, außer den Beiträgen zu den Gemeindeumlagen im Durchschnitte

die 66	Wanderlager	in den 4 Hauptstädten	je circa 3 fl. —
„ 284	„	im ganzen Lande 1867	„ „ 1 fl. 30 kr.
„ 213	„	„ „ „ 1868	„ „ 2 fl. 10 kr.

für das während einer Woche aufgeschlagene Wanderlager an die Großh. Staatskasse entrichtet, welche Steuer als eine unverhältnißmäßig geringe bezeichnet werden muß, dem Umsatze gegenüber, den die Besitzer von Wanderlagern zu erzielen im Falle sind, welche für den Verschleuß ihrer Waaren die dem Absatze derselben günstigsten Jahreszeiten auswählen können und auswählen.

Ihre Commission glaubt aber auch, daß gerade darin der Grundsatz gesucht werden solle, der zur Ausmessung der Steuer dienen kann, und sie schlägt Ihnen in dieser Beziehung eine Modifikation des Regierungsentwurfes vor. Die Wanderlager suchen in den meisten Fällen eine bestimmte Jahreszeit, in der die Käufer ihre Einkäufe für die mit derselben verbundenen Bedürfnisse machen, auszubeuten, und es erscheint daher gerechtfertigt, anzunehmen, daß sie durch die von ihnen angewendeten Mittel, die Kauflust rege zu machen, die Ausbeute einer ganzen Saison, das ist etwa ein halbes Jahr, in wenigen Tagen zu erndten suchen. Wir schlagen daher vor, den niedersten Steuersatz auf die Steuerhöhe eines halben Jahres festzustellen, und diesen Satz für einen Aufenthalt bis zu 14 Tagen festzuhalten. Bleibt das Wanderlager länger eröffnet, was inzwischen nach den statistischen Mittheilungen der Großherzoglichen Regierung selten der Fall ist, so dürfte die Unterstellung gerechtfertigt sein, daß eine intensivere Ausbeute der Kauflust als sie das vom Wechsel der Jahreszeiten abhängige Bedürfniß erzeugt, beabsichtigt und realisirbar ist, und es ist daher eine Jahressteuer gerechtfertigt. Mehr als eine Jahressteuer kann billigerweise nicht erhoben werden, und hierin erleichtert das Verfahren Ihrer Commission die Wanderlager gegenüber dem Regierungs-Entwurf mit Recht.

Das in Württemberg beabsichtigte Gesetz enthält ein ähnliches System wie das vorgeschlagene, nur daß dort mehrere Stufen, je nach der Dauer des Aufenthalts beabsichtigt sind.

Hiernach schlagen wir vor, den

Artikel 1

wie folgt zu fassen:

„Die Steuer von den sogenannten Wanderlagern beträgt fortan für eine Dauer des Gewerbe-„betriebs bis zu 14 Tagen eine halbe Jahressteuer; für eine Dauer von mehr als 14 Tagen „eine Jahressteuer."

Artikel 2

laut Regierungs-Entwurf.

Beilage zum Protokoll der 11. öffentlichen Sitzung der zweiten Kammer vom 16. Oktober 1869.

Kommissions-Bericht

über

den am 6. Juli d. J. zwischen Baden, dem norddeutschen Bund, Bayern, Württemberg und Hessen abgeschlossenen Vertrag in Betreff der zukünftigen Behandlung des gemeinschaftlichen beweglichen Eigenthums in den vormaligen Bundesfestungen Mainz, Ulm, Rastatt und Landau.

Erstattet
von dem Abg. **K. Busch.**

Hochgeehrte Herren!

Die Großh. Regierung hat den Ständen, zunächst der hohen zweiten Kammer, eine Vereinbarung zur Kenntnißnahme und, soweit erforderlich, zur nachträglichen Zustimmung vorgelegt, welche am 6. Juli d. J. in München zwischen Baden, dem norddeutschen Bund, Bayern, Württemberg und Hessen abgeschlossen wurde und die zukünftige Behandlung des gemeinschaftlichen beweglichen Eigenthums der vormaligen Bundesfestungen Mainz, Ulm, Rastatt und Landau zum Gegenstand hat. Es handelt sich dabei wesentlich um zwei Punkte: um Bestimmungen über die Erhaltung des gemeinsamen Festungsmaterials und um Normen über das deutsche Vertheidigungssystem bezüglich der Festungen. In ersterer Beziehung ist bestimmt, daß das Material von den betreffenden Territorialregierungen als ein gemeinsames verwaltet, erhalten und ergänzt werden soll (§. 1 und 2) und zwar nach Maßgabe einer Aufnahme von den Jahren 1866 und 1867 und auf Kosten der verwaltenden Regierung (§. 3), daß zu jenem Zweck von den Vertretern der contrahirenden Regierungen alljährlich Inspectionen vorgenommen (§. 4, 5 und 6), von der Inspicirungskommission die bezüglichen Entschließungen gefaßt und den betreffenden Regierungen mitgetheilt werden sollen (§. 8).

In Betreff des Defensivsystems setzt die Vereinbarung fest, daß die süddeutschen Staaten sich mit dem Nordbund und umgekehrt verständigen werden, sowohl wenn es sich um die Wahrung des Zusammenhangs der Vertheidigung zwischen Süd- und Norddeutschland handelt, als auch in solchen Angelegenheiten, welche von wesentlichem Einfluß auf das gesammtdeutsche Vertheidigungssystem sind (§. 10).

Ferner ist hervorzuheben, daß die in dem Vertrag bestellte Inspicirungskommission in Verkehr zu treten hat mit einer anderen jedoch nur berathenden Behörde, nämlich der Festungskommission, welche in einem anderen früheren Vertrag d. d. München, den 10. Oktober 1868 eingesetzt ist, ungefähr dieselbe Competenz, wie die Inspicirungskommission, jedoch nur für Baden, Württemberg und Bayern, bezw. für Rastatt, Ulm und Landau hat, und welche insbesondere in allen Fällen, in welchen es sich um wesentliche Aenderungen der Substanz des gemeinsamen Festungsmaterials handelt, so wie bei sonstigen wichtigeren Fragen über dasselbe — den preußischen Militärbevollmächtigten,

welcher auch zu diesem Zweck zu den Berathungen der süddeutschen Festungskommission beigezogen werden kann, vorher zu hören hat (§. 9).

Endlich ist ein Kündigungsrecht mit Jahresfrist bedungen (Zusatzartikel).

Nachdem Ihre Kommission diesen Vertrag einer wiederholten Prüfung unterzogen, zu ihrer besseren Unterrichtung einen Zusammentritt mit der Großh. Regierung gehabt, nachdem sie bei diesem Anlaß eine bereitwillig gegebene aktenmäßige Darstellung des Hergangs entgegengenommen und die gewünschte Auskunft erhalten hat, beehrt sie sich, die gewonnene Anschauung mitzutheilen, wie folgt:

Der Vertragsgegenstand an und für sich, das leuchtet auf den ersten Blick ein, ist von nicht geringerer nationaler Bedeutung, als der militairische Freizügigkeitsvertrag, über den wir vor Kurzem zu berichten die Ehre hatten; denn das Vertheidigungssystem Deutschlands mittelst der Festungen muß, wenn es dem Zweck entsprechen soll, nicht weniger als das Heerwesen genügende Gewähr für eine erfolgreiche Defensive des Gesammtvaterlands bieten und deßhalb auf das ganze deutsche Gebiet sich ausdehnen.

Die einzelnen Bestimmungen, die in der Vereinbarung vom 6. Juli l. J. darüber niedergelegt sind, haben zwar einestheils Lichtseiten, anderntheils aber auch, wie das bei derartigen nach mühseligen diplomatischen Verhandlungen durch allseitiges Nachgeben zu Stande gebrachten Uebereinkommen vorzukommen pflegt, nicht unerhebliche Schattenseiten. Wir wollen zunächst die ersteren hervorheben:

1. Der Glanz- und Schwerpunkt (und auch, um es gleich anzudeuten, der hauptsächliche Entscheidungsgrund für die Entschließung der Commission) scheint uns in dem §. 10 des Vertrags zu liegen, der als Ziel der deutschen Festungsdefensive den Zusammenhang zwischen Süd- und Norddeutschland und ein gesammtdeutsches Vertheidigungssystem bezeichnet.

2. Die Bestimmungen über das bewegliche Eigenthum der vier vormaligen Bundesfestungen beruhen auf dem Grundsatz der fortdauernden Gemeinschaft, was wir nicht nur als nützlich, sondern auch als aus nationalen Gründen nothwendig anerkennen müssen. Auch die Einzelvorschriften über Erhaltung, Verwaltung und Ergänzung des Materials, über die periodischen Inspektionen, über Zusammensetzung und Wirksamkeit der Kommission scheinen uns zweckentsprechend zu sein um das bewegliche Eigenthum für die Zukunft genügend zu sichern. Besonders anzuerkennen ist auch die Vorschrift, daß in Fällen einer wesentlichen Aenderung in dem Material und bei allen wichtigeren Fragen die süddeutschen Regierungen nicht einseitig vorgehen, sondern mit der Regierung des norddeutschen Bundes sich verständigen sollen (§. 9 im Schlußsatz).

3. Vergleicht man den durch die Vereinbarung geschaffenen Stand mit demjenigen, welcher nach dem Prager Frieden bestanden oder mit demjenigen, welcher durch den Münchener Festungsvertrag vom 10. October 1868 geschaffen wurde, so muß man zugestehen, daß die Verhältnisse durch die fragliche Vereinbarung vom 6. Juli d. J. besser als früher geordnet sind, weil in erster Hinsicht mit und durch den Prager Frieden der deutsche Bund definitiv aufgelöst worden, folgeweise auch die vormaligen Bestimmungen über Bundesfestungen, Reglements u. dergl. aus der Welt verschwunden sind, so daß man gar keine giltigen Vorschriften über die hierher gehörigen Verhältnisse mehr hatte. Gegenüber der Festungscommission ist aber die Inspicirungscommission schon deßhalb ein großer Fortschritt, weil jener, abgesehen von Anderem, sich auf Süddeutschland beschränkt, während dieser sich auf das ganze Deutschland ausdehnt. Nicht nur vom gesammtdeutschen, sondern auch

4. vom badischen Standpunkt, nemlich in Betreff der Festung Rastatt, gestaltet sich das Verhältniß nicht ungünstig, jedenfalls nicht ungünstiger, als wenn die Vereinbarung nicht bestände. Es ist hier von der ein für

allemal feststehenden Thatsache auszugehen, daß die in unserem Grenzland aus Bundesmitteln erbaute Festung, welche vielleicht mehr den östlichen Nachbarländern, als Baden in Kriegszeiten unmittelbaren Vortheil bringt, unter allen Bedingungen in wirksamem Vertheidigungszustand erhalten werden muß, weil sowohl Pflicht und Ehre als auch das Interesse dies gebieten. Auch ohne Vereinbarung wäre die Verbindlichkeit der Erhaltung des Materials für Baden sich selbstverstehend gewesen. Insofern kann man allerdings mit der Begründung sagen, daß uns die Verein barung keine neuen finanziellen Opfer zumuthet. Denkt man sich aber den allerdings ungeheuerlichen Fall, der übrigens, wie Ihre Commission weiß, nicht ganz außer dem Horizont lag, daß etwa gar die Theilung des bisherigen gemeinsamen Materials beliebt und dasselbe unter den Hammer gebracht worden wäre — eine Wiederholung der Versteigerung der deutschen Flotte! — so mag sich Baden gratulieren, daß dies abgewendet worden ist. Es hätte geschehen können, daß wir eine große Summe über den uns treffenden Antheil am gemeinschaftlichen Material noch hätten verausgaben müssen, um im Besitz der bisherigen Gesammtausrüstung der Festung zu bleiben; zu der sich gleich bleibenden Erhaltungspflicht hätte also möglicherweise noch jener Kaufpreis kommen können. Zieht man aber die Lage unserer Festung nach dem Vertrage vom 6. Juli l. J. in Vergleich mit der Situation, welche der süddeutsche Vertrag vom 10. October 1868 geschaffen hatte, so ist der durch die Beziehungen zu Gesammt-Deutschland und einer gesammtdeutschen Defensionsbehörde entstehende Gewinn unläugbar.

Gegenüber den bisher besprochenen anzuerkennenden Eigenschaften des Vertrags glaubt Ihre Commission auch die minder guten nicht verschweigen zu sollen. In dieser Hinsicht haben wir

1) zu beklagen, daß das im §. 10 des Vertrags vom 6. Juli l. J. aufgestellte Prinzip des gesammtdeutschen Vertheidigungssystems nicht näher definirt und dahin bestimmt worden ist, daß jenes System nicht nur das bewegliche sondern auch das unbewegliche Eigenthum, die Erhaltung der Festungswerke und Gebäude, die Beseitigung derselben und die Neuanlage solcher, die Eisenbahnen im Festungsbereich, die Heerstraßen und vorzüglich auch die Besatzungsverhältnisse umfasse.

2) Noch mehr bedauert Ihre Commission, daß der Inspizirungscommission nicht die erforderlichen Mittel und Wege überlassen sind, um die gefaßten Entschließungen zum Vollzuge zu bringen. So nimmt es sich, meint die Commission, gar sonderbar aus, wenn der §. 10 im Anfang ein großes und wichtiges Prinzip der allgemeinen Vertheidigung an die Spitze stellt und damit schließt, daß die betreffende Regierung, wenn sie nicht in der Lage ist, Folge zu leisten — ihre Gründe angeben wird. Es fällt uns dabei schwer, nicht an den Spruch zu denken: parturiunt etc.

Ein ähnliches durchaus unbefriedigendes Verhältniß besteht auch im Schlußsatz des §. 9. Daß der preußische Militärbevollmächtigte nur gehört und allenfalls auch zu den Berathungen der süddeutschen Festungscommission beigezogen werden kann, können wir für keine genügende den Vollzug sichernde und mit dem berechtigten Einfluß des norddeutschen Bundes im Verhältniß stehende Bestimmung erachten. Endlich hat

3) die Commission sich erkühnt, selbst die Frage aufzuwerfen, ob die neben der Inspizirungscommission bestehende Festungscommission der drei Südstaaten vielleicht nicht frischweg als Ballast über Bord geworfen werden könnte, indem sie Ihrer Commission — jedoch ganz unmaßgeblich — ein überflüssiges sonderbündisches Rad an der ohnehin complizirten Maschine zu sein scheint. Die Commission glaubt aussprechen zu sollen, daß sie sich aktenmäßig überzeugt hat, wie die Großherzogliche Regierung die Schuld nicht trägt, daß das Ergebniß des Vertrags nur ein unvollständiges und ein nur verhältnißmäßig befriedigendes ist.

Bei der Entscheidung über obiges Für und Wider ist die Commission von folgenden Gesichtspunkten ausgegangen.

1) Das Werk, das uns zur Zustimmung vorliegt, ist nicht ein Gesetzentwurf, den man beliebig ergänzen

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

und verändern kann, sondern ein Staatsvertrag, bei dem es sich nur um das Annehmen oder Ablehnen handelt und bei dem ferner in das Gewicht fällt, daß er von sämmtlichen deutschen Regierungen vereinbart ist. Dazu kommt, daß die Commission Gelegenheit gehabt hat, sich sattsam zu überzeugen, daß der Vertrag das Kind einer schweren und complizirten Geburt ist, bei der man sich nur verwundern muß, daß das Kind während der Wehen nicht elendiglich verschieden ist.

2) Wägt man Licht und Schatten gegen einander ab, so ergibt sich nach der Meinung Ihrer Commission doch ein, wenn nicht großer doch immerhin ein annehmbarer Fortschritt in der Entwickelung der gesammtdeutschen Vertheidigungsmacht. Ihre Commission meint aber, wenn man in dem Streben vorwärts zu kommen, keine großen Schritte machen kann, man kleine machen soll und würde, wenn der Vergleich nicht gar zu unpassend wäre, an das Sprichwort von dem Sperling in der Hand und der Taube auf dem Dache erinnern.

Auch ist vielleicht der Vertrag, ungeachtet seiner Beschädigungen während des Geburtsakts, noch entwicklungsfähiger, als man vermuthen sollte, und es kann die praktische Ausführung und möglicherweise ein künftiger Nachtrag noch Manches verbessern. Im übrigen gibt sich Ihre Commission der Hoffnung hin, daß in Folge des angestrebten Eintritts in den norddeutschen Bund der Vertrag bald der unparteiischen Beurtheilung der Geschichte anheimfallen wird. Sei dem, wie ihm wolle, der ofterwähnte §. 10 ist

3) für sich allein Grund genug, um sich für den Vertrag zu erklären. Gestatten Sie, hohe Herren, auch bei diesem Anlaß, wie bei einem früheren, ein Wort aus unserer Adresse zu wiederholen und damit zu constatiren, daß die hohe Kammer bereits ebenso, wie es von Seiten der Commission nach näherer Prüfung geschieht, den Vertrag auf den ersten Anblick beurtheilt hat:

„Nicht minder begrüßen wir es, (so lautet die bezügliche Stelle) daß durch den Vertrag des Nordd. Bundes „mit den Südstaaten über das bewegliche Eigenthum der vormaligen Bundesfestungen das Bedürfniß eines all„gemeinen deutschen Vertheidigungssystems und dadurch die Gemeinsamkeit der deutschen Wehrkraft zum Schutz „Deutschlands gegen äußere Feinde anerkannt ist."

4. Aber auch diejenigen, welche für patriotische Pflicht weniger empfindlich und um so sensibler für die rein materiellen Interessen sind, oder mit anderen Worten, selbst wenn man weniger den nationalen und mehr den partikularistischen Standpunkt einnimmt, (womit wir übrigens nicht einverstanden sind), so hat man, wie schon oben ausgeführt, keinen Grund, der Vereinbarung entgegenzutreten; im Gegentheil müssen die, welche die materiellen Interessen des Landes Baden und der Stadt und Festung Rastatt über Alles setzen, folgerichtig noch einen großen Schritt weiter gehen und dahin streben, daß Rastatt wieder in eine deutsche Reichsfestung verwandelt wird, indem nur in diesem Fall die Festungslast von Baden auf die deutsche Gesammtheit übergehen und nur durch eine große deutsche Besatzung die reichen mannigfaltigen Erwerbsquellen der Bevölkerung von Rastatt wieder, wie früher, zu Theil werden können, was alles aber durch den Eintritt in den Bund bedingt wird.

Aus diesen verschiedenen Erwägungen geht der Wunsch der Commission dahin, das Gute, welches der Vertrag bietet, zu erhalten und das weniger Gute womöglich zu verbessern. Deßhalb stellt sie an das hohe Haus den Antrag:

1) die vorliegende Vereinbarung vom 6. Juli d. J. zu genehmigen und

2) zu Protokoll den Wunsch zu erklären: die Großh. Regierung möge bestrebt sein, nicht den völlig unentwicklungsfähigen süddeutschen Sondervertrag vom 10. Oktober 1868, sondern die zwischen dem norddeutschen Bunde und den Südstaaten abgeschlossene Vereinbarung vom 6. Juli v. J. in Bezug auf die Competenz und Mittel und Wege, welche den Vollzug sichern, wie oben angedeutet, thunlichst zu ergänzen.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Beilage zum Protokoll der 13. öffentlichen Sitzung der zweiten Kammer vom 21. Oktober 1869.

Kommissions-Bericht

über

die Gesetzesvorlage: die Aenderung einiger Bestimmungen der Verfassungsurkunde betr.

Erstattet

von dem Abg. **N. Näf.**

Hochgeehrte Herren!

Während diese Gesetzesvorlage auf der einen Seite der Volksvertretung wichtige konstitutionelle Rechte zuerkennt, verschafft sie auf der andern Seite der Erfüllung lang gehegter und tiefbegründeter Wünsche auf Vereinfachung des Geschäftsganges in beiden Häusern und auf ihr Selbstbestimmungsrecht in Bezug auf das Verfahren im eigenen Hause gesetzlichen Eingang.

Ihrem Ausschuß ist auch die mit dieser Vorlage eng verflochtene Gesetzes-Vorlage: einige Abänderungen der Wahlordnung betr., zur vorbereitenden Behandlung zugewiesen.

Er hat aber geglaubt, mit dem Ergebniß seiner Berathungen über das im Eintrag genannte Gesetz zuerst und gesondert vor das hohe Haus treten zu sollen, weil der Gesetzentwurf über die Wahlordnung mit dem vorliegenden Gesetzentwurf steht und fällt, und weil die erhöhte Actionsfähigkeit, welche dieses Gesetz der Kammer gewährt, schon auf diesem Landtage geübt werden soll, daher die ganze künftige Thätigkeit der Stände davon beeinflußt wird.

Unsere Verfassung, obgleich nicht aus einer organischen Entwicklung hervorgegangen, ist doch in das Leben innig eingedrungen. Sie hat sich trotz der Ungunst der Verhältnisse im gesammten Deutschland — der allmähligen Ausgestaltung zu vollkommenern konstitutionellen Zuständen als fähig erwiesen, und sich neben dieser Bildsamkeit in großen Krisen bewährt.

Durch die vorgelegten Gesetzentwürfe erscheint die Fortentwicklung auch durchaus nicht abgeschlossen.

Dagegen leiden noch jetzt, auch nach Beseitigung des aus dem Recht des untergegangenen deutschen Bundes entstandenen Drucks auf unsere konstitutionellen Zustände — unsere innern Verhältnisse schwer unter der Vereinsamung Süddeutschlands und den divergirenden Richtungen, welche die vier Staaten dieser Ländergruppe in ihren Wechselbeziehungen zur deutschen Gesammtwelt einschlagen.

Baden sucht im vollen Bewußtsein des nationalen Gedankens seinen Schwerpunkt in jenem Staatengebilde, zu welchem das übrige deutsch gebliebene Deutschland sich zusammengeschlossen, und auf welchem die einzige Hoffnung

deutscher Gesammteinigung und Machtstellung beruht. So lange dieser Schwerpunkt nicht erfaßt ist, wird Baden durch die Forderung seiner Selbsterhaltung bestimmt, an den Grundlagen seines Verfassungslebens festzuhalten, und keine Versuche zu wagen, die heftige Erschütterungen im Innern, oder eine Entgleisung aus der eingeschlagenen nationalen Bahn herbeiführen könnten. Vielmehr muß die Ueberleitung in vollkommenere Verfassungszustände auf den bisherigen Grundlagen allmählig bewirkt werden. Bieten die beiden vorliegenden Gesetzentwürfe noch nicht Alles, so bieten sie doch die Mittel zu weiterem Vorgehen auf verfassungsmäßigem und ruhigem Wege.

Der vorliegende Gesetzentwurf umfaßt folgende Aenderungen:

1) die Ausbildung unseres Wahlsystems zum allgemeinen und geheimen Wahlrecht;
2) die Feststellung der Voraussetzungen der Wählbarkeit des Abgeordneten;
3) das Recht der Initiative beider Kammern;
4) eine Erweiterung der Autonomie derselben;
5) die Vereinfachung des Geschäftsgangs zur Förderung der Arbeiten derselben.

Zu 1.

Wissenschaftlich lassen sich an der demokratischen Forderung der Wahlreform vier Merkmale unterscheiden. Das Wahlrecht soll nämlich ein allgemeines und geheimes sein, d. h. in ersterer Beziehung an keine weitere Bedingung geknüpft sein, als an den Besitz des Staatsbürgerrechts, und in letzterer Beziehung soll der Stimmgebende dagegen geschützt sein, daß der Inhalt seines Votums irgend Jemanden gegen seinen Willen bekannt werde.

Diesen zwei positiven Merkmalen, wodurch der bloßen Kopfzahl ein Uebergewicht verschafft würde, werden zwei Gegengewichte gegenüber gesetzt, welchen gegenüber die demokratische Forderung sich mit zwei weiteren negativen Merkmalen erfüllt. Man verlangt nämlich das direkte und gleiche Wahlrecht, d. h. die Ausscheidung eines Zwischenwahlkörpers und die Aufhebung jeder bevorzugten Stellung einzelner Klassen oder Personen bei der Stimmgebung.

Was nun die beiden positiven Merkmale betrifft, so hat sich im Innern Ihrer Kommission keine Meinungsverschiedenheit ergeben.

Das geheime Stimmrecht ist Gegenstand einer besondern Berathung bei der Gesetzesvorlage: einige Abänderungen der Wahlordnung betreffend (man vergleiche dort Art. IV. §. 2).

Das allgemeine Stimmrecht ist in Art. I. unserer gegenwärtigen Gesetzesvorlage in einer Weise geregelt, daß nur eine Stimme in Ihrem Ausschuß sich dagegen erhob, was weiter unten seine Darstellung findet.

Dagegen hat sich über die Frage des direkten oder indirekten Wahlrechts eine Minderheit und eine Mehrheit gebildet.

Die Minderheit hat sich für das direkte Wahlrecht ausgesprochen, die Mehrheit für die Annahme der Bestimmungen des Gesetzentwurfs.

Die eine der beiden Stimmen der Minderheit ist dagegen mit der Mehrheit darin übereinstimmend, daß das ungleiche Stimmrecht, wie es sich in der Eintheilung unserer Wahlbezirke ausspricht, eine grundsätzliche Berechtigung habe, wobei man über die Einzelnheiten dieser Eintheilung zur Zeit hinwegsieht. In dieser Beziehung hat der Satz keinen Widerspruch erfahren, daß der Zweck jedes Wahlverfahrens allen anderen Rücksichten voranzustellen sei, und daß der Zweck in einer möglichst glücklichen Wahl also darin bestehe, daß der Einsichtsvollste und Gewissenhafteste in die Volksvertretung gewählt werde. In den größeren Städten nun, welchen eine bevorzugte Stellung

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

eingeräumt ist, befindet sich vorzugsweise ein so hohes Maß von Einsicht und Bildung, wie es dem Zweck des Wahlverfahrens entspricht.

Für das direkte Wahlrecht hat die Minderheit des Ausschusses als Gründe geltend gemacht:

Wenn die Volksabstimmung durch einen Zwischenkörper gesichtet werde, so verliere der Urwähler das Interesse an dem Enderfolg der Wahl, und könne daher auch kein Interesse mehr haben an seiner eigenen Handlung, welche diesen Enderfolg blos vorbereite. Es könne daher bei indirekten Wahlen nicht der wahre Volkswille zum Ausdruck gebracht werden.

Wenn der Urwähler sich noch ein Interesse am Enderfolg bewahre, so beweist er damit, daß er zur direkten Wahl noch viel befähigter erscheine.

Wenn das indirekte Wahlsystem verhüten solle, daß die Wahlen durch unberechtigte oder unerlaubte Beeinflussungen unfrei werden, so seie diese Besorgniß bei dem direkten Wahlsystem nicht stärker, als bei dem indirekten gerechtfertigt. Die Erfahrung beweise das und bezeichne auch die Seite, von welcher die die Freiheit der Wahl beschränkende Einwirkung herkomme. Diese Seite sei nicht die am wenigsten gefährliche, weil sie auf die vollkommenste Weise organisirt sei.

Die Einwirkung auf die Wahlmänner seie durch die geringe Zahl derselben und die daraus folgende Möglichkeit einer genauern Bekanntschaft mit ihnen von größerer Wahrscheinlichkeit und größerer Stärke, als jene auf die Urwähler.

Eine wesentliche Aufgabe eines guten Wahlsystems bestehe in der politischen Erziehung des Volkes. Diese Aufgabe könne bei der indirekten Wahl gar nicht erfüllt werden, weil die Urwähler keine bestimmte Person eines Abgeordneten im Auge haben könnten, also auch nicht bestimmte politische Grundsätze, durch deren Voraussetzung oder Erforschung bei dem Erwählten sie überhaupt zur Wahl bestimmt werden könnten.

Dagegen macht die Mehrheit geltend:

Sobald man die Allgemeinheit des Wahlrechtes und die geheime Stimmgebung als Axioma betrachtet, so darf man sich den Folgen dieses Systems nicht mehr verschließen. Die Folgen bestehen aber darin, daß die Massen, bei welchen am wenigsten Bildung und Einsicht in das Wesen des Staates vorauszusetzen ist, die Mehrheit bilden, also die Herrschaft über die Minderzahl derjenigen davontragen, welche durch ihre Bildung vorzugsweise den Zweck alles Wahlverfahrens, die Wahl des Einsichtsvollsten und Gewissenhaftesten durchzusetzen, zu erfüllen berufen sind. Die geheime Stimmgebung schließt zugleich alle Verantwortlichkeit der Abstimmenden aus, und dieß hat zur nothwendigen Folge, daß die Mehrzahl, welche auf diese Weise des Erfolges der Wahl ohnedies gewiß ist, überhaupt bei der Stimmgebung der Stimme der Vernunft kein Gehör mehr schenkt. Denn wozu wird der Gebrauch der Vernunft überhaupt noch angewendet, wenn man ohne denselben schon aus Gründen der nackten Thatsache der Machtfülle seinen Willen durchzusetzen in der Lage ist? Dieß führt daher zur Klassenherrschaft in gleicher Weise, wie der Census und ist daher ebenso verwerflich, wie der Census. Dieser ist deßhalb als Correktiv gegen die Nachtheile der allgemeinen und geheimen Wahl auszuschließen, weil Reichthum und Bildung durchaus nicht zwei Begriffe sind, die sich gegenseitig decken, und weil daher vom Reichthum ebensosehr der Mißbrauch der Wahlen zu fürchten ist, wie von der Mehrheit der Kopfzahl. Was daher gegen den Census spricht, das spricht ebenso sehr gegen die unumschränkte Herrschaft der Kopfzahl. Beide führen zur Klassenherrschaft.

Wenn einmal der Beweis geführt ist, daß die Massen die politische Reife erlangt haben, welche zur schrankenlosen Volksherrschaft unerläßlich ist, wird die Meinung der Minderheit von selbst rasch die Oberhand gewinnen.

Bis jetzt sprechen aber alle Erfahrungsthatsachen dagegen, und wenn man die Ungleichheit des Stimmrechts

also die bevorzugte Stellung der Gebildeten im Wahlsystem als heilbringende Schranke zugibt, so muß man zugleich beweisen, daß diese Schranke auch vollkommen ausreiche, oder doch, daß die Schranke, welche man in dem indirekten Wahlrecht erblickt, mit größern, oder doch gleich großen Nachtheilen verbunden ist, wie diejenigen Nachtheile, welche man dadurch beseitigen will.

Dagegen verweist aber die Mehrheit auf die konstitutionelle Vergangenheit Badens, welche auch bei dem indirekten Wahlsystem das Verfassungsleben auf der Höhe des Zeitbewußtseins erhalten. Die Urwähler hatten ihre Theilnahme an dem schließlichen Wahlergebniß auch durch den Zwischenkörper der Wahlmänner hindurch bethätigt, und die Abgeordneten-Wahlen sind im Großen und Ganzen nicht so ausgefallen, daß ihnen der causale Zusammenhang mit den entsprechenden Urwahlen zu bestreiten ist.

In dem Augenblicke, wo man sich anschickt, die geheime Stimmgebung zu vervollkommnen, und den Kreis der Urwähler möglichst zu vervollständigen, ist es allzusehr gewagt, plötzlich den Sprung in das direkte Wahlsystem, durch welches wesentliche Grundlagen der Staatsverfassung geändert werden, zu vollziehen.

Dies würde in einer Zeit geschehen, wo der Staat in der nationalen Frage die frischen Kräfte anzuspannen hat, und wo es daher ein Leichtes wäre, das in den leichtbeweglichen Massen bestehende Unbehagen zu falschen Schritten zu verleiten, indem man ihnen vorspiegelt, die Mittel welche anzuwenden sind, um die Quelle des Unbehagens zu verstopfen, seien diese Quelle selbst.

Eine klaffende Spaltung besteht in dem Konflikt der Kirche mit dem Staate, in welchem die erstere sich außer der letztern zu stellen und eine Doppelgewalt in das Staatsleben einzuführen sucht.

Aus diesem Kampf ist ein früher nie gekanntes agitatorisches Element hervorgegangen, welches, auf das Vollkommenste organisirt, den Staat nicht nur auf dem streitigen Gebiete, sondern auf allen im Staate möglichen Gebieten insbesondere aber auch in der nationalen Frage bekämpft, und seinen naturgemäßen Einfluß auf die Massen mit der größten Energie ausnützt.

Gerade von dieser Seite kommt vorzugsweise die Forderung des direkten Stimmrechts, also von einer Seite, von welcher man andere, dem Staatszweck zuwiderlaufende Nebenabsichten zu besorgen hat.

Wenn man auch vom Standpunkte der Wissenschaft, d. h. vom Standpunkte des reinen philosophischen Denkens die Gründe der Minderheit anerkennen wollte, so ist dadurch die Erfahrung und die Wirklichkeit noch keineswegs widerlegt. Nur dann kann ein Ergebniß des direkten Wahlsystems wenigstens numerisch als Ausdruck des Willens des gesammten Volkes gelten, wenn sich bei der Wahl auch wirklich alle Wähler betheiligt haben. Die Erfahrung aus den Ländern, wo dieses Wahlsystem herrscht, beweist aber, daß dieß in ruhigen Zeiten auch nicht annähernd der Fall ist. In aufgeregten Zeiten ist es aber gerade, wo der allgemeine Willen durch unedle Leidenschaften und Parteisucht verfälscht wird. Wenn das Ergebniß einer direkten Wahl in einem gegebenen Falle auf bloßem Zufall beruhen kann, auf dem Uebergewicht, das auf der Mehrheit einer einzigen Stimme von vielen tausenden abgegebenen Stimmen beruht, so wirkt dieß nicht ermuthigend, ein Wahlsystem zu verlassen, bei welchem wenigstens die Wahlmänner über dem Durchschnittsmaß der Urwähler stehen und von einem stärkern Gefühl der Verantwortlichkeit geleitet sind. Wenn das direkte Wahlsystem wirklich die Repräsentativverfassung allein zur Wahrheit macht, so müßten in der Volksvertretung, was die aufrichtigen Anhänger der direkten Wahl selbst anstreben, auch die großen Minderheiten, die der vorausgegangenen Stimmzählung erlegen sind, vertreten sein, dann erst wären die in der Gesammtheit des Volkes waltenden Gegensätze in der Lage, sich im Kampf der Debatte zu messen und den geläuterten Volkswillen auf den Schild zu erheben.

Wenn man sich in der Minderheit unseres Ausschusses auf das Beispiel anderer Länder beruft, in welchen

das direkte Wahlrecht eingeführt ist, so darf man doch nicht die Verschiedenheit der Staatseinrichtungen dieser Länder unter sich und von der unsrigen, und namentlich nicht übersehen, daß der Kleinstaat Baden seine äußere Unabhängigkeit und seine wirthschaftliche Existenz in einem großen Ganzen zu suchen hat, von welchem es blos ein Theil ist, dem daher die unerläßliche Bedingung eines ausschließlichen Eigenlebens nicht zukommt.

Niemand von uns wünscht wohl die politischen Zustände von Frankreich herbei.

In Frankreich ist es jetzt zweifelhaft, ob sich durch das direkte Wahlrecht der vernünftige Volkswille je zum reinen Ausdruck gebracht hat. Wenigstens ist durch dasselbe bis jetzt das System der persönlichen Regierung nicht ausgeschlossen worden, und es ist eine Frage, ob mit dem Aufhören der persönlichen Regierung überhaupt noch Zustände in Frankreich existiren werden, die man hier zur Vergleichung berücksichtigen kann.

Die direkte Wahl ist dort schon einmal herrschend gewesen und wieder verschwunden; die direkte Wahl hat dort in kurzer Zeit die äußersten Gegensätze geschaffen: die Republik und das Kaiserthum. Der Schwerpunkt der gesetzgebenden Gewalt, namentlich in Verfassungsfragen, ruht dort nicht im gesetzgebenden Körper, sondern im Senat, dessen Mitglieder vom Kaiser ernannt werden.

In Oesterreich ist die Wahlfrage noch eine offene, sie wird erst in den Einzellandtagen debattirt, und im niederösterreichischen Landtage ist erst neustens für die ländlichen Wahlbezirke das indirekte Wahlsystem vorgeschlagen worden.

In England hat die neueste Wahlreform noch beim Census Halt gemacht.

In den freiesten und politisch hochgebildetsten Staaten, in der nordamerikanischen Union und in der Schweiz, bestehen dort: neben dem Repräsentantenhaus der Senat, hier: neben dem Nationalrath der Ständerath.

Sowohl jener Senat, als dieser Ständerath beruhen auf indirekter Wahl.

Im norddeutschen Bunde, dessen Aufgabe übrigens der Entwicklung eines Parteilebens wenig Raum gibt, besteht zwar ebenfalls das direkte Wahlrecht, allein die positive Wahlmöglichkeit ist dort, wie in England wesentlich beschränkt, weil die Abgeordneten keine Diäten beziehen, worin thatsächlich ein Census liegt.

Im Uebrigen besteht in keinem einzigen deutschen Einzelstaat, selbst nicht in Preußen, das directe Wahlrecht mit Ausnahme von Württemberg, wo die bevorzugte Stellung der Städte, des Ritter- und Prälatenstandes eine ausgiebige Schranke setzen.

Ihre Commission hat sich daher ungeachtet der gewichtigen Gründe der Minderheit in ihrer Mehrheit nicht überzeugen können, daß für Baden zur Zeit, d. h. unter der obwaltenden politischen Lage des Landes und dem Stande der deutschen Frage die Einführung des directen Wahlsystems ein Bedürfniß, oder auch nur bei Berücksichtigung der Frage der Zweckmäßigkeit — gestattet sei, und schlägt Ihnen daher bezüglich der Wahlreform die Annahme des Gesetzentwurfs der Großh. Staatsregierung vor.

Damit erledigt sich zugleich die Motion des Abgeordneten Lindau, die Ihrer Commission zur Beachtung überwiesen worden. Während diese Motion nach der obigen Ausführung andere Zwecke verfolgt, für welche man blos eine Förderung durch die Wahlreform erwartet, ist während der Berathungen Ihrer Commission eine Petition der Pforzheimer Arbeiter eingelaufen, deren patriotischer Haltung und aufrichtiger Absicht man volle Anerkennung zollen muß, deren Gründe aber Ihre Commission durch die obige Darstellung ebenfalls für widerlegt ansehen muß.

Zu Art. I. des Gesetzentwurfs.

Schon der §. 36 der V.-U. anerkennt im Grundsatz das allgemeine Stimmrecht, allerdings unter der beschränkten Anschauung der damaligen Zeit, welche den Wohnsitz als bloße Thatsache ohne öffentlich-rechtlichen

Hintergrund nicht zu erfassen vermochte. Die Gemeindeordnung von 1831 verrückte zwar nichts an diesem Gesichtspunkte, führte aber einen neuen Kreis von Staatsbürgern in das Ortsbürgerrecht ein. Nachdem nun aber das Ortsbürgerrecht im Gemeindeleben selbst seine wesentliche Bedeutung verloren hat, war es nur noch eine weitere Etappe im staatsbürgerlichen Umbildungsproceß, demselben auch auf dem Gebiete des Verfassungslebens die rechtliche Bedeutung zu entziehen.

Das 25. Lebensjahr bleibt, nach wie vor eine Bedingung der Stimmfähigkeit und Wählbarkeit als Wahlmann. Schon im norddeutschen Reichstag von 1867 haben sich Stimmen dafür erhoben, die Wahlmündigkeit auf das 21. Lebensjahr zurückzusetzen. Auch im Schoße Ihrer Commission wurde eine Stimme für diesen Vorschlag vernommen. Bei diesem Vorschlag geht man von dem zweifachen Satze aus, daß die politische Rechtsfähigkeit mit der bürgerlichen Rechtsfähigkeit gleichen Schritt halten solle, und daß durch die Setzung des 25. Lebensjahrs gerade diejenigen ausgeschlossen werden, die für das Vaterland ihr Leben einzusetzen haben. Allein der letztere Grund beweist schon an und für sich zu viel; denn die Wehrpflicht tritt schon vor dem 21. Lebensjahr ein, und es wäre daher widerspruchsvoll, denjenigen, der wegen seiner geistigen Unreife noch nicht Herr seiner selbst sein kann, zu der Theilnahme an der Herrschaft über Andere zuzulassen. Die Wehrkraft ergreift auch nur grundsätzlich, nicht thatsächlich die Gesammtheit der waffenfähigen Jugend, man mußte daher entweder das Begründete über die Wirksamkeit des Grundes hinaus ausdehnen, oder ein Vorrecht schaffen in dem Augenblick, wo es gerade gilt, die politische Gleichstellung aller Staatsbürger zu vollziehen. Es ist nun aber auch unrichtig, die bürgerliche mit der politischen Rechtsfähigkeit gleichzustellen. Es gehört weitaus weniger Einsicht und Festigkeit des Willens dazu, in seinen eigenen Angelegenheiten seiner eigenen Führung überlassen zu sein, als zur thätigen Theilnahme an den großen Angelegenheiten des Staates.

Die Berathung des Gesetzes: einige Abänderungen der Wahlordnung betreffend, wird Gelegenheit bieten, auf diesen Punkt wieder zurückzukommen.

Zu 2.

Zu Art. II u. III des Gesetzentwurfs.

Nachdem durch die Gesetze vom 27. Februar 1849 und 21. October 1867 der erste Absatz des §. 37 der V. U. wesentlich geändert wurde, so enthält der Art. II des Gesetzentwurfes nicht mehr eine Aenderung desselben.

Auch die Worte: „ohne Rücksicht auf den Wohnsitz" haben blos eine redaktionelle Bedeutung, indem durch sie blos der Unterschied zwischen der Wählbarkeit des Abgeordneten und jener des Wahlmanns ausgedrückt wird.

Der zweite Absatz des §. 37, welcher dem Einfluß der örtlichen Vollziehungsbeamten eine Schranke setzt, wurde beibehalten.

Dagegen enthält der Art. III des Gesetzentwurfs einen Fortschritt nach dem Vorbilde Englands und der bairischen Verfassung, dessen erste Regung schon in Art. 9 §. 2 des Vertrags vom 8. Juli 1867 über die Fortsetzung des Zoll- und Handelsvereins wahrzunehmen ist.

Zu 3.

Zu Art. V.

Das Recht der Initiative der Kammern erhebt diese zum mit der Großh. Regierung ebenbürtigen Factor der Gesetzgebung und ist daher staatsrechtlich von hoher Bedeutung, indem durch dieses Zugeständniß der Streit über den Unterschied zwischen octroyirter und paciscirter Verfassung der Geschichte anheimfällt.

Um so sorgfältiger hat Ihre Commission geglaubt an die Prüfung des desfallsigen Aenderungsvorschlags herantreten zu müssen.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Im Regierungsentwurf ist die Aenderung als Zusatz zu §. 65 der V. U. vorgeschlagen.

Nach dem logischen Zusammenhange erscheint aber das Recht der Initiative weder als Zusatz zu der Bestimmung des §. 65, noch zu einem andern Paragraphen, sondern es ist ein selbständiges Recht, wodurch die „Wirksamkeit der Stände," wie sie unter IV der V. U. dargestellt ist, erweitert wird. Lediglich die Pietät für die Verf.-Urkunde, als unser Palladium, kann den Gedanken eingegeben haben, die Reihenfolge der Paragraphen nicht zu verändern.

Durch das Anhängen des Art. V des Gesetzentwurfs an den §. 65 könnte aber zu irgend einer Zeit die Versuchung nahe gelegt werden, das Recht der Initiative nur auf die in §. 65 bezeichneten Gesetze zu beschränken im Gegensatz zu den in §. 64 bezeichneten Gesetzen.

Um jeder Möglichkeit einer solchen Versuchung entgegenzutreten, schlägt Ihnen Ihr Ausschuß folgende Aenderung des Art. V vor:

„Nach §. 65 der Verfassung wird als §. 65a folgende Bestimmung eingeschaltet:

„Das Recht Gesetze vorzuschlagen, steht dem Großherzoge sowie jeder Kammer zu."

Diese Redaktionsänderung stimmt mit der Redaktion des Art. III vollständig überein.

Die praktische Bedeutung des Art. V des Gesetzentwurfs ist einleuchtend. Nicht nur kann dadurch der schleppende Gang der Motion vermieden werden, sondern der Einfluß der Stände wird dadurch erheblich gehoben. Denn ein Gesetzesvorschlag, welcher von beiden Kammern nicht nur in den Grundgedanken angenommen, sondern in seinen Einzelnbestimmungen durchgeführt ist, wird nicht ohne gewichtige Gründe von der Regierung abgelehnt werden.

Durch das Recht der Initiative wird übrigens der Weg der Motion nicht überflüssig, weil die Kammer nicht immer, ja sogar selten in der Lage ist, zur Berathung fertige Gesetze, insbesondere von größerem Umfang, auszuarbeiten.

Zu 4 u. 5.

Zu Art. IV, VI, VII u. VIII.

Das in Art. IV des Gesetzentwurfs der zweiten Kammer zugestandene Recht, ihren Präsidenten selbst zu wählen, ist eine weitere Anerkennung der Selbständigkeit der Kammer und eine Bestimmung, welche sich in den meisten neuern Verfassungen findet und durch welche eine zeitraubende Förmlichkeit beseitigt wird.

Ebenso erscheint durch den Art. VII das Recht der Kammer, ihre Geschäftsordnung, soweit sie sich auf die Geschäfte ihres eigenen Hauses bezieht, selbst festzusetzen, ausgesprochen.

Durch den Art. VI des Gesetzentwurfs werden einige Paragraphen der Verfassung beseitigt. Dieß und die dagegen vorgeschlagene neue Bestimmung haben den Zweck, eine weitere Form der Berathung im Interesse der Beschleunigung der Geschäfte zu schaffen, wie sie in dem Reichstage des norddeutschen Bundes sich bereits als sehr zweckmäßig bewährt hat.

Ihr Ausschuß schlägt Ihnen übrigens folgende Aenderung in der Fassung des Artikels vor:

„Die Annahme eines Gesetzentwurfs, sowie die Ablehnung eines landesherrlichen Gesetzvorschlags können „in jeder Kammer sowohl nach stattgefundener Vorberathung in einem besondern Ausschuß, als auch ohne „solche erfolgen, letzteres aber nur auf Grund einer zweimaligen ꝛc."

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Die Aenderung in der Fassung, welche wir vorschlagen, hat ihren Grund darin, daß nicht im Voraus bestimmt werden soll, ob die Vorberathung im besondern Ausschuß Regel oder Ausnahme zu sein habe. Uebung und Erfahrung werden erst dieses Verhältniß ausbilden.

Nach dem Vorgange in §. 15 und 16 der Geschäftsordnung für den Reichstag des norddeutschen Bundes wurde in Ihrem Ausschuß die Frage aufgeworfen, ob nicht für ganz dringende Fälle eine weitere Form der Berathung geschaffen werden soll, von welcher die in Art. VI festgesetzte dreitägige Zwischenzeit und die zweite Lesung auszuschließen wäre.

Ihre Commission glaubt, daß der sonst längere Weg der Vorberathung im besondern Ausschuß in dringenden Fällen als Mittel der Beschleunigung ausreicht.

In dem Art. VII schlägt Ihre Commission eine Aenderung in der Fassung des Satzes vor:

„neben der in §. 51 der V. U. enthaltenen Vorschrift."

Statt „neben" setzen wir das Wort „unbeschadet" als den deutlichern Ausdruck der Absicht, die Vorschrift des §. 51 (relative Mehrheit bei den Wahlen zum ständischen Ausschusse) beizubehalten.

Zu Art. VIII kann Ihr Ausschuß die Annahme der Worte: „und aller Ausschüsse" nicht empfehlen, weil es Fälle geben kann, wo die Unbefangenheit der Berathung in den Ausschüssen durch die Anwesenheit eines Regierungs-Commissärs keineswegs gewinnen würde.

Nach dem Vorschlag Ihrer Commission sollen die Kammern ihre in §. 71 der V. U. gewährte Befugniß wahren, und die Großh. Regierung auf die gleiche Befugniß beschränken. Hiernach würde Art. VIII folgende Fassung erhalten:

„Die Minister ꝛc. haben jederzeit bei öffentlicher und geheimer Sitzung der Kammern Zutritt und müssen ꝛc."

mit folgendem Zusatz:

„Wenn eine Vorberathung in einem besondern Ausschuß stattfindet, so treten zur vorläufigen Erörterung „der Entwürfe die landesherrlichen Commissarien mit den ständischen Ausschüssen zusammen, so oft es ꝛc."

§. 71 bis zu Ende.

Ihre Commission stellt nun den Antrag:

Hohe Kammer wolle dem Gesetze mit den vorgeschlagenen Aenderungen die Zustimmung ertheilen.

Unter der Voraussetzung des Zustandekommens dieses Gesetzes glaubt Ihre Commission noch einen weitern Antrag stellen zu sollen, wodurch die Vortheile des neuen Gesetzes auch für den gegenwärtigen Landtag ersprießlich gemacht würden, den Antrag nämlich:

Hohe Kammer wolle diese, oder eine sonst zu wählende Commission beauftragen, die seitherige Geschäfts-Ordnung zu revidiren und einen Entwurf mit den zweckmäßig befundenen Aenderungen vorzulegen.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Beilage zum Protokoll der 15. öffentlichen Sitzung der zweiten Kammer vom 28. Oktober 1869.

Kommissions-Bericht

über

die Gesetzesvorlage: die Erweiterung der Gerichtsbarkeit der Schwurgerichte hinsichtlich der politischen und der Preßvergehen betreffend.

Erstattet

von dem Abgeordneten **Hufschmid**.

Mit dem vorliegenden Gesetzesentwurfe ist die Großherzogliche Regierung einem lange gehegten Wunsche aller Derer entgegengekommen, welche sich die Durchführung einer freiheitlichen Entwicklung unserer Gesetzgebung zur Pflicht gemacht haben, und wir betrachten das in der Gesetzesvorlage enthaltene Prinzip als ein nicht hoch genug zu schätzendes Mittel zur Schaffung und Erhaltung freier und dauerhafter Zustände, zur Hinderung von Mißbräuchen, zur Sicherung der Unantastbarkeit der staatsbürgerlichen Rechte.

Das Schwurgericht für politische und Preßprozesse ist keine völlig neue Einrichtung in Deutschland, schon früher — allerdings unter ganz anderen Umständen — fand dasselbe in den deutschen Staaten Eingang, freilich meistens nur, um nach kurzem Bestande wieder aus dem Gebiete der Gesetzgebung zu verschwinden, und kann überhaupt mit Recht angenommen werden, daß in der Geschichte dieses Schwurgerichts der Gang der politischen Entwicklung der Staaten bisher sich abgespiegelt hat.

Bereits auf unserm denkwürdigen Landtage des Jahres 1831, in der damaligen kurzen Freiheitsepoche Badens, sprach sich die große Majorität der Mitglieder der zweiten, sowie der Berichterstatter der ersten Kammer (von Wessenberg) gelegentlich der Frage der Preßfreiheit mit Wärme für die Verweisung aller Preßvergehen vor Ge-

schworenengerichte aus[1]). Die zweite Kammer hatte am 28. Juni 1831 die Bestimmung in den Entwurf des Preßgesetzes aufgenommen, daß über Preßvergehen Geschworene urtheilen sollten. Die erste Kammer glaubte jedoch sich mit einer so weitgehenden Aenderung der bestehenden Gerichtsverfassung vorerst noch nicht einverstanden erklären zu können, und ersetzte diesen Zusatz durch die Bestimmung, daß der nächste Landtag sich mit einer Revision des vom Verfahren in Preßsachen handelnden Titels mit Rücksicht auf das Geschworenengericht beschäftigen solle. Allein diese Erwartung wurde bitter getäuscht. Statt der Geschwornengerichte erfolgte der bekannte Bundesbeschluß, welcher der Preßfreiheit in Baden überhaupt ein Ende machte.

In den Jahren 1848 und 1849 trat in der ganzen Frage eine plötzliche Wendung ein. Die Verweisung der politischen und Preßprozesse vor Schwurgerichte wurde in allen deutschen Staaten auf einmal als eine der selbstverständlichsten Forderungen angesehen und alsbald fast überall ohne Widerstand in Angriff genommen. Das badische Gesetz vom 17. Februar 1849 über die Einführung der Geschworenengerichte überwies den letzteren die Anklagen wegen Hoch- und Landesverraths, Majestätsbeleidigung und Beleidigung der Mitglieder des großherzoglichen Hauses, wegen Aufreizung zum Hasse oder zur Verachtung gegen die Regierung (Artikel 631 des Strafgesetzbuches nach seiner früheren Fassung), ferner wegen Preßvergehen, die von der Staatsanwaltschaft verfolgt werden, außer in den Fällen, in denen nur Geldstrafe beantragt oder wenn nur wegen Beleidigung niederer Diener

---

[1]) In außerdeutschen Staaten hatte die Idee der schwurgerichtlichen Aburtheilung von politischen und Preßvergehen schon vorher Eingang gefunden. England, wo freilich seit jeher dem Schwurgericht überhaupt eine ganz andere Stellung eingeräumt war, hat nach schweren Kämpfen diese Einrichtung, deren Bedeutung man dort stets zu schätzen verstand, dauernd sich zu erhalten gewußt, und mit Recht konnte der berühmte Kritiker der britischen Verfassung, Delolme, behaupten, daß die Freiheit der englischen Presse vor Allem darin zu suchen sei, daß über Schuld oder Nichtschuld von Geschworenen geurtheilt werde.

In Frankreich stellten nach mehreren Versuchen (siehe Verfassungsentwurf vom Jahre 1815 Artikel 64, Preßgesetz vom 17. Mai 1819) die Charte constitutionelle vom Jahre 1830 (Artikel 69) und das Gesetz vom 8. Oktober desselben Jahres den Grundsatz auf, daß politische und Preßvergehen, vorbehaltlich einzelner Ausnahmen, vor die Assisengerichte zu verweisen seien. Dagegen überwiesen schon das Gesetz vom 10. April 1834 bezüglich der Vereine (Artikel 4) und das Gesetz vom 9. September 1835 bezüglich der Handlungen, durch welche Haß und Verachtung gegen die Regierung erregt, oder sonst die öffentliche Ruhe und Ordnung gefährdet werden soll, eine Reihe von politischen Vergehen der zuchtpolizeilichen Aburtheilung. Die republikanische Konstitution vom Jahre 1848 bestimmte in ihren Artikeln 83, 91 bis 98, 112, daß alle mittelst der Presse verübten Vergehen von den Assisen abzuurtheilen seien, daß aber für Anklagen wegen Hochverraths ein besonderer Staatsgerichtshof unter Zuzug von Geschworenen zu erkennen habe. Diese Einrichtung ging nach kurzem Bestande, gleich der Staatsform, der sie ihre Entstehung verdankte, unter, das Schwurgericht für politische und Preßvergehen verschwand unter dem Kaiserreich, und die gelegentlich der Diskussion des Preßgesetzes im Februar 1868 im gesetzgebenden Körper von Pelletan, Jules Favre und Anderen gestellten Anträge auf Wiederherstellung des Schwurgerichts für Preßvergehen sind bis jetzt erfolglos geblieben.

Als Belgien sich gegen den Druck der holländischen Regierung erhoben hatte, wurde sofort durch Dekret des Nationalkongresses vom 19. Juli 1831 und später durch den Artikel 98 der Verfassungsurkunde bestimmt, daß über alle Verbrechen (crimes), sowie über alle politischen und durch die Presse begangenen Vergehen (délits) die Jury zu richten habe, und es erscheint als bezeichnend, daß der Berichterstatter über den angegebenen Verfassungsartikel dabei die Ueberzeugung aussprach, daß unter einer solchen Gesetzgebung selbst die Strenge der früheren holländischen Regierungsgrundsätze nicht mehr zu fürchten sei. Dieses verfassungsmäßige Prinzip ist in Belgien auch niemals verlassen, vielmehr in den dortigen späteren Gesetzen fortwährend bestätigt worden.

In Deutschland waren nach dem Jahre 1815 die Aussichten auf eine freisinnige Entwicklung der Strafgesetzgebung überhaupt bald verschwunden, man versuchte im Gegentheile an der auf dem linken Rheinufer noch bestandenen französischen Gesetzgebung möglichst zu rütteln, in Rheinpreußen wurden in der Blüthezeit der Reaktion und der Kongresse durch Kabinetsordre vom 6. März 1821 alle politischen Prozesse den Assisengerichten entzogen.

geklagt werden sollte. Dieses Gesetz theilte das Schicksal so mancher älteren badischen Gesetze, die Einführung desselben unterblieb.

Die deutsche Reichsverfassung vom Jahre 1849 (Artikel 179) verwies die politischen und die von Amtswegen zu verfolgenden Preßvergehen vor Schwurgerichte, der Entwurf der Erfurter Bundesverfassung (Artikel 177) beschränkte dagegen die Kompetenz der letzteren auf die schwereren politischen Vergehen.

In der später erfolgten Reaktionsperiode wurde das Schwurgericht entweder ganz wieder beseitigt, wie in Oesterreich, oder es wurden ihm die politischen und Preßvergehen unbedingt wieder entzogen, wie in Hannover, Nassau und Hessen-Darmstadt. In Preußen, wo die Verfassung vom 5. Dezember 1848 (Artikel 93) die politischen und Preßvergehen vor die Schwurgerichte gewiesen hatte, beschränkten die Verfassungsurkunde vom 31. Januar 1850 und noch mehr die Preßgesetze vom Jahre 1851 und vom 6. März 1854 die schwurgerichtliche Zuständigkeit immer mehr, so daß dieselbe jetzt sich auf die große Mehrzahl aller Fälle nicht mehr erstreckt. Neuere Bestrebungen nach Wiederherstellung des früheren Zustandes sind bis jetzt ohne Resultat geblieben, doch muß hier bemerkt werden, daß am 22. Oktober 1869 das Abgeordnetenhaus einen Antrag, welcher die Einführung des Schwurgerichts für politische und Preßprozesse und zwar mit einer, mit unserem Gesetzesentwurfe ziemlich übereinstimmenden Kompetenz verlangt, schon zum Theile angenommen hat.

Nur in Baiern, wo bereits durch das Gesetz vom 4. Juni 1848 das Schwurgericht für alle Verbrechen, sowie für die mittelst der Presse verübten Vergehen in Aussicht gestellt und später auch eingeführt worden war, gelang es später (1852) der reaktionären Strömung nicht, eine Umänderung dieses gesetzlichen Zustandes herbeizuführen.

In Baden hatte das Gesetz über die Einführung des Strafgesetzbuchs und der Schwurgerichte vom 5. Februar 1851, welches die Stelle des oben erwähnten früheren Gesetzes einzunehmen bestimmt war, dem Schwurgerichte die Anklagen wegen Hoch- und Landesverraths überwiesen, die Majestätsbeleidigung und die von Amtswegen zu verfolgenden Preßvergehen jedoch nur in sehr beschränkter Weise, die letzteren nämlich nur für den Fall, daß der Staatsanwalt eine Freiheitsstrafe von mehr als sechs Monaten Gefängniß beantragte.

Das bekannte Bundespreßgesetz vom 6. Juli 1854 fand, wiewohl in den größeren deutschen Staaten unbeachtet gelassen, in den kleineren um so bereitwilligere Aufnahme. Auch in Baden wurde demselben, freilich erst im Jahre 1857, ohne Widerstand Eingang verschafft, und wurden damit die geringeren Preßvergehen dem Schwurgerichte wieder ganz entzogen und in das geheime schriftliche Verfahren verwiesen.

Die Gerichtsorganisation vom 19. Mai 1864 stellte die Bestimmungen des Einführungsgesetzes vom 5. Februar 1851 wieder her und dehnte die schwurgerichtliche Zuständigkeit auch auf die Anklagen wegen Gefährdung der öffentlichen Ruhe und Ordnung aus, wenn die Anklagekammer eine höhere Freiheitsstrafe als sechs Monate Gefängniß für entsprechend halten würde. Die übrigen politischen und Preßvergehen wurden den Strafkammern überwiesen.

Auf dem Landtage des Jahres 1868 war gelegentlich der Verhandlungen der zweiten Kammer über das Preßgesetz der Antrag gestellt worden, die Preßvergehen den Schwurgerichten zu überweisen, und dieser Antrag erhielt die Billigung der Majorität der Kammer. Die Kommission des anderen hohen Hauses glaubte jedoch, die Weglassung dieser Bestimmung beantragen zu müssen, und die hohe erste Kammer erklärte sich mit dem Wunsche ihrer Kommission einverstanden.

In Oesterreich dagegen wurde durch Gesetz vom 9. Mai 1869 das Schwurgericht für Preßsachen wieder

eingeführt, und Würtemberg hat in seiner neuen Strafprozeßordnung (Artikel 20) den Schwurgerichten ungefähr die gleiche Kompetenz eingeräumt, wie der uns jetzt vorliegende Entwurf.

Die jetzige Gesetzesvorlage erweitert nun die Zuständigkeit der Schwurgerichte, indem sie denselben eine weit größere Kompetenz als bisher einräumt. Sie befriedigt dadurch eine Forderung des Prinzips der rechtsstaatlichen Entwicklung, welche das Schwurgericht für politische und Preßvergehen nicht als seltene Ausnahme, sondern als Regel verlangt. Ihre Kommission theilt die seit Jahrzehnten mit seltener und fast ausnahmsloser Uebereinstimmung von den Bekennern einer freiheitlichen Richtung aufrecht erhaltene Ansicht, daß der — auch bei uns wenigstens für schwerere Fälle bereits anerkannte — Grundsatz, daß über solche Vergehen Schwurgerichte urtheilen sollen, nicht, wie bisher, auf enge Grenzen beschränkt, sondern in weiterer Ausdehnung zur Geltung gebracht werden soll.

Die Berechtigung dieser Ansicht ist zum Theile in der eigenthümlichen Natur einzelner politischer Vergehen zu suchen.

In Zeiten, wo neue Grundsätze gegen eine ältere Staatsordnung ankämpfen, wo mit wirklicher oder vermeintlicher Berechtigung neue politische, religiöse oder soziale Reformen angestrebt werden, wo ein ungestümes Drängen nach Erreichung eines lange in's Auge gefaßten Zieles die Leidenschaften in Bewegung setzt und unbefriedigte Anstrengung Verbitterung in den Gemüthern zurückläßt, drängt sich nicht selten die Ansicht von der Nothwendigkeit auf, durch neue strenge, ausgedehnte Strafbestimmungen dem Strome der Leidenschaften Einhalt zu gebieten, wobei freilich die Grenze des unbedingt Nothwendigen nicht immer eingehalten zu werden pflegt. So entstanden die französischen Sicherheitsgesetze des Jahres 1835, selbst Belgien sah sich genöthigt, ähnliche Bestimmungen zu erlassen, und auch die deutsche Gesetzgebung zeigte sich — vielleicht nur zu sehr — bereit, das französische Vorbild nachzuahmen. Das badische Einführungsgesetz vom Jahre 1851 hat unter Zusammenstellung aller in den Jahren der Aufregung vorgekommenen Ausschreitungen unter der allgemeinen Rubrik der Gefährdung der öffentlichen Ruhe und Ordnung alle Fälle, welche sich überhaupt in unruhigen Zeiten ereignen können, klassifizirt und mit Strafen bedroht.

Bei manchen dieser Vergehen, die so allgemein bezeichnet sind, wie Aufreizung zum Hasse oder zur Verachtung durch Entstellung der Wahrheit, oder grobe Schmähung, Erregung von Unzufriedenheit u. s. w., kann aber eine strenge juristische Definition gar nicht gegeben werden, es ist nahezu unmöglich, die bestimmten Merkmale, von deren Bestehen die Existenz des Vergehens abhängig gemacht wird, im Gesetze genau anzuführen. Hier, wo die Grenze zwischen dem Erlaubten und dem Verbrechen, zwischen der berechtigten Klage und der gesetzwidrigen Auflehnung oft so schwer zu finden ist, sind scharfe Bestimmungen über einen Thatbestand fast nicht denkbar, das Gesetz muß in den meisten Fällen den Schluß, ob aus den gegebenen Thatsachen der Thatbestand eines Vergehens zu folgern sei, mehr als irgendwo dem Ermessen des urtheilenden Richters überlassen, welchem dadurch hier viel mehr Spielraum gegeben ist, als in allen anderen Gebieten der Strafgewalt, wo die Erfordernisse zur Annahme eines Vergehens mit viel größerer Bestimmtheit aufgeführt sind. Gerade die nur durch allgemeine Begriffe zu definirenden Vergehen sind es aber, bei welchen eine gesuchte und tendenziöse Auslegung überall das als strafbar hinzustellen sich bemühen kann, was eigentlich nur peinlich und empfindlich ist. Es ist nur zu bekannt, wie weit man bei den Gerichten einzelner deutschen Staaten in der Ausdehnung der Begriffe von Erregung von Mißtrauen, Aufreizung um Hasse, Tadel der Gesetze u. s. w. gegangen ist[1a]). Die Ausdehnung dieser unbestimmten strafrechtlichen

[1a]) Siehe deutsche Vierteljahresschrift 1865, IV. p. 38.

Begriffe auf an sich unverfängliche, aber unbequeme Handlungen, sei es aus ängstlicher Gefügigkeit, sei es aus doktrinärer Bedenklichkeit seitens eines ständigen Gerichtes ist es aber, was am entschiedensten zu verhindern ist. Derartige Vergehen eignen sich naturgemäß vorzugsweise zur Beurtheilung der Geschworenen. Schon der Kommissionsbericht vom 29. April 1862 über das badische Gerichtsorganisationsgesetz sprach sich dahin aus, daß die Vergehen gegen die öffentliche Ruhe und Ordnung am besten durch Schwurgerichte abgeurtheilt würden, ohne daß freilich dabei die Verweisung aller dieser Vergehen vor die Schwurgerichte damals beantragt wurde. Der rechtsgelehrte Richter, der, ganz abgesehen von seiner sonstigen Tüchtigkeit und Ehrenhaftigkeit, vielleicht dem Leben und der Denkweise des Volkes nach und nach entfremdet sein und sich mitunter eine ganz andere Anschauungsweise angeeignet haben kann, der vielleicht die Stimmung der Bevölkerung wenig kennt, und von den politischen Zuständen der einzelnen Landestheile nicht selten nur wenig unterrichtet sein mag, wird an und für sich schon in vielen Fällen zur Entscheidung solcher rein faktischer Fragen weit weniger geeignet sein, als der im Volke lebende Geschworene.

Namentlich erfordert es die Natur der Preßvergehen mit ihrer unendlichen Verschiedenheit der einzelnen Fälle, mit Bezugnahme auf die dem Grundsatze der Preßfreiheit zu gewährende Rücksicht, daß, wo so viele Umstände des einzelnen Falles in's Auge gefaßt werden müssen, über welche der Buchstabe des Gesetzes nichts Ausdrückliches enthält und enthalten kann, in der Regel nur von Schwurgerichten entschieden wird.

Wollte man die Aburtheilung politischer und Preßvergehen in der Regel vor rechtsgelehrte Richter verweisen, so ist dabei noch ein besonderer Nachtheil zu befürchten. Richter, in ein Kollegium vereinigt, kommen leicht zu Präjudizien, leicht kann eine bestimmte Ansicht in einem Gerichtshofe Boden gewinnen, es wird dann nicht selten gewohnheitsmäßig daran festgehalten, während sich die Verhältnisse des Lebens in jedem einzelnen Falle anders gestalten, was gerade der Geschworene am ehesten zu würdigen weiß. Ein Richterkollegium wird namentlich in einer Zeit, in welcher politische und Preßvergehen sich häufen, in seinen Entscheidungen allgemeine Grundsätze und Regeln aufstellen und beobachten, und daraus muß mit Nothwendigkeit folgen, daß wenn ein oder einigemale eine Handlung als strafbar oder nicht strafbar angenommen wurde, der Gerichtshof leicht auch fernerhin darauf bestehen wird, die gleiche Handlung für sträflich oder straflos zu erklären. Hieraus würde sich ein förmliches Urtheilssystem entwickeln, welches, wie Fr. von Gentz mit Recht sagt, das Gericht in beständige Opposition gegen die Regierung oder das Publikum versetzen müßte. Nach Dupin's Ausspruch liegt gerade in der Beweglichkeit, in der Wandelbarkeit des Geschworenenkollegiums, d. h. in dem Umstande, daß das Personal desselben sich nach Beendigung seiner Thätigkeit wieder von seiner richterlichen Funktion zurückzieht, mithin nicht in der Lage ist, an irgend einer Auffassung mit Konsequenz festhalten zu können, — eines der Hauptmomente, die dazu drängen sollen, politische und Preßvergehen vor die Schwurgerichte zu verweisen. Gerade die unabhängigere Stellung des Richterstandes kann, so groß ihre Vorzüge sonst sind, was politische Vergehen betrifft, von Nachtheil sein. Ein Richterkollegium, aus Personen irgend einer politischen Richtung zusammengesetzt und konsequent in gleicher Richtung urtheilend, wäre, — weit entfernt, als segenbringend zu erscheinen, geeignet, die schwersten Mißstände herbeizuführen [2]).

Die Ansicht, daß ständige Gerichte mit der Aburtheilung politischer Vergehen sich nicht zu befassen haben sollen, beruht auch noch auf einem weiteren Grunde.

---

[2]) „Nichts wäre für die Gesellschaft wie für die Regierung gefährlicher, als einer permanenten und unabsetzbaren Körperschaft die „Preßdelikte ausschließlich in die Hand zu geben. Irrthum und übler Wille eines Schwurgerichts sind kein Gegenstand der Ueberlieferung. „Diese Körperschaft ist so beweglich, wie die Preßdelikte selbst, über die sie entscheidet. Man kann immer hoffen, daß neue Geschworene „das Uebel wieder gut machen werden, welches ihre Vorgänger angerichtet haben — allein in einer permanenten Körperschaft werden die Irr„thümer Präcedenzfälle, und ihre Folgen erstrecken sich auf Jahre hinaus." Chassan über Preßvergehen. II. 1328, 1329.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Die Befreiung des Richterstandes von der Pflicht, in politischen Prozessen über Schuld oder Nichtschuld zu erkennen, ist das wirksamste Mittel zur Bewahrung der unantastbaren Würde und des ungetrübten Ansehens des Richteramtes. Von den bedeutendsten Autoritäten der neueren Zeit [3]) wurde mit Recht angeführt, daß eine der beklagenswerthesten, nach dem Jahre 1849 getroffenen Einrichtungen darin bestehe, daß man Richter zur Urtheilsfällung in politischen Prozessen berufen habe. Nichts scheint für das Ansehen der Gerichte bedenklicher, als deren Verwendung zur Aburtheilung derartiger Anklagesachen, namentlich wenn die Anklagen auf den Grund allgemein lautender unbestimmter Gesetzesvorschriften erhoben werden.

Der mit solcher Pflicht betraute Staatsrichter wird trotz seiner sonstigen Fähigkeit und Unparteilichkeit von dem unterlegenen Theile leicht mit Mißtrauen betrachtet und als befangen angesehen werden, und dieses Mißtrauen wird sich nicht nur auf den politischen Prozeß allein beschränken, sondern es wird sich auch in solchen Streitsachen offenbaren, die mit der Politik an und für sich nichts zu thun haben [4]). Auch der bloße Anschein einer Willkür ist aber zu vermeiden, wenn nicht das Ansehen der richterlichen Behörden, welches nicht rein und tadellos genug erhalten werden kann, im Allgemeinen darunter leiden soll. Politische Gegner unter den Geschworenen kann der Angeschuldigte überdieß ablehnen, ohne einen Grund hiezu angeben zu müssen, während das Ablehnungsrecht bei ständigen Gerichten viel mehr erschwert ist; der Angeschuldigte kann sodann in die Lage kommen, das Urtheil von Richtern hinnehmen zu müssen, von welchen ihm bekannt ist, daß sie einer andern, der seinigen entgegengesetzten, politischen Richtung angehören.

Eine vor Allem bedeutende Garantie, welche die Ueberweisung politischer Prozesse an die Geschworenen darbietet, ist die größtmöglichste Unabhängigkeit des über Schuld oder Nichtschuld urtheilenden Gerichtes. Bei allen politischen Vergehen steht die Regierung dem Angeklagten so zu sagen als Partei gegenüber. Es ist deßhalb naturgemäß, daß in diesen Fällen, wo zwischen der bestehenden Gewalt und ihren Gegnern zu richten ist, nur ein solches Tribunal entscheide, welches aus vollkommen unabhängigen Männern besteht, und dessen Ausspruch zugleich als der des gewaltigsten Faktors, als der Ausspruch der öffentlichen Meinung gelten kann. Der Geschworene hat aber in Folge seines Wahrspruchs weder Vortheil noch Nachtheil zu erwarten, er tritt nach Erfüllung seiner vorübergehenden richterlichen Pflicht in das Volk zurück, er erscheint, wenigstens in der übergroßen Mehrheit der Fälle, als der unbefangenste und unabhängigste Beurtheiler. In dieser Richtung wird nun zuweilen eingewendet, daß ja auch die Unabhängigkeit der Staatsrichter durch das Gesetz garantirt sei, daß eine Beeinflussung der Letzteren geradezu undenkbar erscheine. Allein wenn auch in unserer jetzigen Zeit anerkannt werden muß, daß in Baden dem Staatsrichter gegenüber niemals eine Beeinflussung versucht werden wird, so ist eben doch nicht außer Acht zu lassen, daß die Gesetzgebung nicht allein für die unmittelbare Gegenwart, sondern auch für die Zukunft zu sorgen hat. Wenn je eine Regierung beabsichtigen würde, auf den Richterstand eine, wenn auch nur indirekte Beeinflussung auszuüben, so hätte sie immerhin Mittel dazu bereit, und zwar abgesehen von der Versetzung und Pensionirung, namentlich dadurch, daß mißliebige Richter niemals auf höhere Stellen befördert würden. Außerdem würde sie jederzeit das Mittel in der Hand haben, bei der Neubesetzung von Richterstellen nur auf gefügige Persönlichkeiten Rücksicht

---

[3]) S. z. B. Archiv des Criminalrechts 1852 I. p. 8. (Hefftter), Gerichtssaal 1853, p. 2. (Bucher).

[4]) Un autre inconvénient est immense, et il est des plus déplorables, c'est celui de jeter la magistrature dans l'arène politique, et de la dépouiller ainsi de ce charactère d'impartialité, qui est à la fois sa sauvegarde et sa gloire. Schuermans, Code de la presse. p. 410. ib. p. 396.

zu nehmen und durch die Zusammensetzung der Gerichte oder der einzelnen Abtheilungen derselben sich Majoritäten in ihrem Sinne zu sichern [5]).

Wenn man nun solche Möglichkeiten in's Auge faßt, und auf der anderen Seite die Dehnbarkeit mancher Strafgesetze berücksichtigt, so liegt es ganz nahe, daß in dieser Richtung eine sichere gesetzliche Garantie gefordert wird.

Die angegebenen Gründe sprechen nicht allein für die Verweisung der politischen Vergehen vor die Schwurgerichte, sondern auch für die schwurgerichtliche Aburtheilung solcher Preßvergehen, welche gar nicht, oder nicht ausschließlich politischer Natur sind. Was bezüglich der politischen Vergehen gesagt wurde, kann ebenso bezüglich solcher Vergehen gesagt werden, wie Herabwürdigung der Religion, Beleidigung von Beamten bezüglich des Dienstes u. s. w., denn es ist leicht zu ermessen, daß auch diese Vergehen ihre politische Seite haben können. Abgesehen hievon spricht für die schwurgerichtliche Behandlung der Preßsachen noch der weitere, gleich nachher zu erörternde Umstand, daß bei Preßanklagen das Schwurgericht schon im Allgemeinen behufs des Schutzes des Grundsatzes der Preßfreiheit zum Urtheile berufen ist. Man hat nun nicht selten den Einwand vernommen, daß die Inanspruchnahme des großen Apparats einer schwurgerichtlichen Verhandlung wegen eines weniger bedeutenden Vergehens nicht gerechtfertigt erscheine. Diese Ansicht wird aber durch die Erfahrung anderer Länder widerlegt. In Staaten, in welchen alle politischen und Preßvergehen den Schwurgerichten überwiesen sind, hat bis jetzt noch Niemand daran gedacht, diese Einrichtung unzweckmäßig zu finden, im Gegentheile wird die Einführung derselben überall, wo sie noch nicht besteht, beantragt. Politische Prozesse und solche, welche Delikte betreffen, die im Wege der Presse begangen wurden, können im Ganzen überhaupt nicht leicht zu den Bagatellsachen gerechnet werden, bei welchen die eilige Abfertigung als ein Haupterforderniß anzusehen wäre, im Gegentheile sind sie grundsätzlich den bedeutendsten Fällen beizuzählen, da hier meistens die Frage zur Entscheidung kommt, wie weit das Recht der freien Meinungsäußerung, der berechtigten Kritik überhaupt geht, und wo die Grenze des Strafbaren beginnt. Die Verurtheilung selbst zu geringer Strafe hat in politischen und Preßprozessen aus dem Grunde eine weit über die Grenze des einzelnen Strafprozesses hinausgehende Konsequenz, weil nach Umständen durch die Verurtheilung eine Reihe anderer Meinungsäußerungen vermöge der Furcht vor gleicher Strafe werden verhindert werden Mit Recht kann behauptet werden [6]), daß jeder Preßprozeß nicht allein gegen die einzelne, im Augenblicke zum Gegenstande der Anklage gemachte gesetzwidrige Handlung, sondern gegen die Presse überhaupt gerichtet sei, daß mithin, weil es sich um das Recht der Preßfreiheit handle, welches als eine Grundbedingung eines gesunden Staatslebens angesehen werden müsse, die Preßprozesse, als eines der höchsten politischen Güter betreffend, auch zu den wichtigsten zu rechnen seien, und daß hier der Schutz nothwendig stattfinden müsse, der überhaupt als der höchste prozessualische Schutz anerkannt werde.

Man könnte vielleicht einwenden, daß durch die ausgedehntere Verweisung von Vergehen vor die Schwurgerichte die Geschäfte der Geschworenen unverhältnißmäßig vermehrt würden. Auch diese Befürchtung dürfte sich als unbegründet erweisen, und wird durch die Erfahrungen in anderen Staaten widerlegt. Die Zahl der politischen und Preßprozesse ist z. B. in Baiern keine bedeutende, ebenso in Belgien, wo die Zuständigkeit der Schwurgerichte noch ausgedehnter ist als nach dem vorliegenden Entwurfe [7]). Es hat sich übrigens dort keinerlei Wunsch

---

[5]) S. die Rede Berryer's in der Sitzung des gesetzgebenden Körpers vom 16. Februar 1868, und die schweren Anklagen mehrerer Abgeordneten in der Sitzung des Abgeordnetenhauses zu Berlin vom 20. Mai 1865. S. auch Zachariä, Handbuch des deutschen Strafprozesses Seite 77, N. 10.

[6]) S. John in den Verhandlungen des VI. d. Juristentags pag. 358 ff.

[7]) Die Zahl der Preßprozesse in Belgien beläuft sich nach den darüber veröffentlichten Tabellen auf zwölf bis zwanzig Fälle im Jahre, welche sich auf neun Assisenhöfe vertheilen.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

gezeigt, im Interesse einer gemächlichen Bequemlichkeit der Geschworenen eine Aenderung zu erwirken. Die Nothwendigkeit einer schwurgerichtlichen Verhandlung kann nach Umständen überdieß sehr geeignet sein, in einer Zeit, in der man vielleicht einmal zum Veranlassen von politischen und Preßprozessen besonders geneigt werden sollte, deren allzugroße Ueberhandnahme zu hindern, worin sicher kein Nachtheil zu finden sein wird.

Es handelt sich nunmehr noch um die zweite Frage, welche Vergehen als politische und Preßvergehen vor die Schwurgerichte gewiesen werden sollen[8]). Bezüglich der Verbrechen des Hoch- und Landesverraths ist dies durch die Bestimmung der Ziffern 38 und 39 der Beilage II. zum Gerichtsverfassungsgesetze vom 19. Mai 1864 bereits geschehen. Die im jetzt vorliegenden Entwurfe aufgeführten Vergehen der Majestätsbeleidigung, der Beleidigung der Mitglieder des großherzoglichen Hauses, des Aufruhrs, der Gefährdung der öffentlichen Ruhe und Ordnung, des Mißbrauchs des geistlichen Amtes, der Wahlbestechung und Fälschung bei Wahlen sind diejenigen strafbaren Handlungen, welche vorzugsweise unter der Bezeichnung von politischen Vergehen zu begreifen sind und welche auch in den übrigen Gesetzgebungen darunter begriffen werden. Zu einer noch weiteren Ausdehnung des Begriffes eines politischen Vergehens scheint Ihrer Kommission kein Grund vorzuliegen.

Die Vergehen der Gefährdung der öffentlichen Ruhe und Ordnung waren bisher nur dann schwurgerichtlicher Natur, wenn sie die Anklagekammer aus dem Grunde an das Schwurgericht verwies, weil sie eine höhere Freiheitsstrafe als sechs Monate Gefängniß am Platze hielt. Diese Gesetzesbestimmung war nicht allein deßhalb unpassend, weil sie wohl die meisten Fälle überhaupt dem Schwurgerichte entzog, sondern auch aus dem weiteren Grunde, weil bei derartigen Vergehen das Vorausermessen einer Strafe nur ein sehr unsicheres sein kann. Die Ausdehnung der schwurgerichtlichen Zuständigkeit erscheint daher hier vollkommen angemessen.

Außer den politischen verweist aber der Entwurf auch andere Vergehen vor die Schwurgerichte, wenn sie im Wege der Presse begangen werden und der Staatsanwalt die Anklage erhebt, oder sich derselben anschließt. Unsere bisherige Gesetzgebung verweist die von Amtswegen zu verfolgenden Preßvergehen nur in dem Falle vor das

---

[8]) In Preußen besteht nur für die schwersten Delikte, die eigentlichen Verbrechen, die Kompetenz der Schwurgerichte, beziehungsweise des Staatsgerichtshofs. Das Einführungsgesetz zum baierischen Strafgesetzbuche vom 10. November 1861 verweist im Artikel 31 vor die Schwurgerichte die eigentlichen Verbrechen und diejenigen Vergehen, welche in einem Preßerzeugnisse begangen worden sind. Das Gerichtsverfassungsgesetz für Braunschweig vom 21. August 1849 Artikel 8 überträgt den Schwurgerichten die Anklagen wegen Hoch- und Landesverrathes, staatsgefährlicher Handlungen, Majestätsverbrechen, Aufruhr, Aufforderung zum Aufruhr, wegen Mißbrauches des Amtes der Kirchendiener, ferner wegen Preßvergehen, die von Amtswegen verfolgt werden. Die hannover'sche Strafprozeßordnung vom 8. November 1850 §. 9 rechnet unter die vom Schwurgerichte zu erledigenden Anklagen die wegen Staatsverrathes, Landesverrätherei, Gefährdung der Staatssicherheit, Majestätsbeleidigung und Beleidigung der Mitglieder der königlichen Familie, Herabwürdigung der Staatsverfassung, Mißbrauches der Religion, Aufruhrs, Störung der öffentlichen Ruhe, und wegen aller von Amtswegen zu verfolgenden Preßvergehen. Das französische Gesetz vom 8. Oktober 1830 verstand unter politischen Vergehen die Vergehen gegen die Sicherheit des Staates, Attentate gegen den König, seine Familie oder die Verfassung, Erregung von Aufruhr, Bürgerkrieg oder Plünderung, Verhinderung der Staatsbürger an der Ausübung politischer Rechte, Wahlfälschung, Wahlbestechung, einzelne Fälle des Amtsmißbrauches, Kritiken und Tadel von Gesetzen, sowie Aufforderung zum Ungehorsam Seitens der Geistlichen, verbotene Korrespondenz der letzteren mit auswärtigen Höfen, Eingehung verbotener Vereine, Abhaltung verbotener Versammlungen. In Belgien fehlt eine allgemeine Bestimmung darüber, was als politisches Vergehen anzusehen ist. Das Dekret vom 20. Juli 1831, die Gesetze vom 6. April 1847, vom 20. Dezember 1852, 12. März 1858, der Artikel 201 des Strafgesetzbuchs und die Uebung der Gerichte rechnen unter die politischen Vergehen die Angriffe gegen die Person, die Dynastie oder die Autorität des Königs, Aufreizung zur Widersetzlichkeit, Schmähung der Kammern, Beleidigung fremder Regenten und Gesandten, Hoch- und Landesverrath, unbefugte Kritik der Gesetze Seitens der Geistlichen. Diese Verbrechen und Vergehen sind sämmtlich den Schwurgerichten überwiesen.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Schwurgericht, wenn der Staatsanwalt eine mehr als sechs Monate Gefängniß betragende Freiheitsstrafe beantragt. Die Gesetzgebung hat also bisher schon anerkannt, daß die Verweisung von Preßvergehen vor das Schwurgericht eine Nothwendigkeit sei, allein sie hat dabei eine Bedingung vorausgesetzt, welche für die übergroße Zahl aller Fälle nicht leicht eintreten wird. Diese bisher bestandene Bestimmung erscheint als vollkommen ungenügend. In den Preßprozessen, soweit solche nicht Hoch- oder Landesverrath betreffen (und mit Ausnahme des §. 607, 1. des Strafgesetzbuchs), entscheidet der Antrag des Staatsanwalts darüber, welches Gericht in Bewegung gesetzt werden soll, ob rechtsgelehrte, ob Volksrichter über Schuld oder Nichtschuld zu erkennen haben sollen. Diesem eminenten Vorrechte des Anklägers steht keineswegs ein gleiches Wahlrecht des Angeklagten gegenüber, und gegen den Antrag des Staatsanwaltes, soweit er die Kompetenz des Gerichts betrifft, steht dem Angeklagten kein Rechtsmittel zu Gebote. Eine Freiheitsstrafe von mehr als sechs Monaten ist auch wohl selten beantragt worden, und blieben dadurch die am häufigsten vorkommenden geringeren Preßvergehen so gut wie vollständig der schwurgerichtlichen Kompetenz entzogen. Mit vollem Rechte hat daher der jetzige Entwurf die Zuständigkeit der Schwurgerichte auf alle durch den Staatsanwalt verfolgten Preßvergehen ausgedehnt.

Es könnte nun vielleicht ein Zweifel darüber entstehen, was unter den mittelst der Presse verübten Vergehen zu verstehen sei. Es kann nicht unser Zweck sein, die mehrfachen, in der Wissenschaft hierüber bestehenden Streitfragen hier einer ausführlichen Kritik zu unterziehen. Unter diesen Vergehen sind aber jedenfalls (wie schon unsere bisherige und ältere Gesetzgebung stets angenommen hat) nur die im Strafgesetzbuche aufgeführten Vergehen zu verstehen, wenn solche im Wege der Presse begangen werden, also beispielsweise und außer den besonders angeführten politischen Vergehen noch die Vergehen der Erregung öffentlichen Aergernisses (§. 358 des Strafgesetzbuchs), der Herabwürdigung der Religion (§. 583 des Strafgesetzbuchs), der Verläumdung und Ehrenkränkung in bestimmten Fällen (§§. 297, 299, 317, 319 des Strafgesetzbuchs). Dagegen werden nicht als vor das Schwurgericht zu verweisende Preßvergehen anzusehen sein die im Polizeistrafgesetzbuche aufgeführten strafbaren Handlungen, wenn sie im Wege der Presse begangen werden, z. B. unerlaubte Werbungen (§. 40), Anmaßung von Namen oder Titeln (§. 45) u. A., und eben so wenig die im Preßgesetze als strafbar aufgeführten Zuwiderhandlungen.

Hierin stimmt unsere Gesetzgebung mit den übrigen überein, denn die einfachen Polizeivergehen, wenn sie im Wege der Presse begangen werden, sind im Ganzen allenthalben den ständigen Gerichten überwiesen

Der Entwurf hat nun die Vergehen der Ehrenkränkung und Verläumdung im Wege der Presse nur für den Fall den Schwurgerichten zugetheilt, daß der Staatsanwalt die Anklage erhoben oder sich derselben angeschlossen hat, mithin bei Beleidigungen öffentlicher Behörden oder Beamten, fremder Regenten und Gesandten. Es könnte nun nahe liegen, auch diejenigen Ehrenkränkungen und Verläumdungen im Wege der Presse vor die Schwurgerichte verwiesen sehen zu wollen, bezüglich derer die Anklage nicht durch den Staatsanwalt, sondern durch den Privatankläger erhoben wird. Bei den Verhandlungen über diese Frage auf dem Landtage von 1831 gieng man von der Ansicht aus, daß, wenn die Ehre des Einzelnen im Wege der Presse angegriffen sei, der Letztere berechtigt erscheinen müsse, das Urtheil des Gerichtes, welches die öffentliche Meinung repräsentire, also des Schwurgerichts anzurufen [9]). Auch in Belgien, wie nach dem neuen österreichischen Preßgesetze werden alle Anklagen wegen Ehrenkränkung und Verläumdung durch die Presse vor dem Schwurgericht verhandelt, in Baiern wenigstens die Anklagen wegen Verläumdung (als eines eigentlichen Vergehens, Artikel 258 des baierischen Strafgesetzbuchs), wogegen die würtembergische Strafprozeßordnung nur Preßvergehen, die von Amtswegen

[9]) Verhandlungen der II. Kammer pag. 419 (Mittermaier).

verfolgt werden, den Schwurgerichten überweist. Ihre Kommission ist nun der Ansicht, daß es weder unbedingt nöthig, noch rathsam sei, hier weiter zu gehen, als die Bestimmung der deutschen Grundrechte gegangen ist, und hat sich deßhalb der Fassung des Entwurfes angeschlossen.

Es wurde ferner in Ihrer Kommisssion die Frage erörtert, ob es nicht zweckmäßig sei, den Titel XXIV. der Strafprozeßordnung, welcher vom Verfahren bei Preßvergehen handelt, als mehrfach unzweckmäßig und mit den Grundsätzen unseres Strafverfahrens bezüglich der übrigen Vergehen nicht im Einklange stehend, einer Revision zu unterziehen. Allein man überzeugte sich, daß, solange nicht eine tiefer eingreifende Reform des Strafverfahrens überhaupt vorgenommen werden könne, eine theilweise Abänderung durch Umarbeitung eines einzelnen Titels keine alle Ansprüche befriedigende Resultate ergeben könne, und beschloß daher, von einem Reformvorschlage in dieser Richtung Umgang zu nehmen.

Ihre Kommission stellt deßhalb den Antrag:

Hohe Kammer wolle dem vorgelegten Gesetzesentwurfe die Zustimmung ertheilen.

Beilage zum Protokoll der 18. öffentlichen Sitzung der zweiten Kammer vom 10. November 1869.

Bericht der Kommission

für den

Entwurf eines Gesetzes über die Beurkundungen des bürgerlichen Standes und über die Förmlichkeiten bei Schließung der Ehen.

Erstattet

von dem Abgeordneten **Kiefer.**

Einleitung.

Der Gegenstand des vorliegenden Gesetzentwurfes wurde im gegenwärtigen Jahrzehnt wiederholt, zuletzt während der beiden Landtage von 1865—66 und 1867—68, auf Anregung der Motionen des Abgeordneten Eckhard, behandelt. Wenn auch diese Bemühungen um eine klare und abschließende Feststellung dieses Theiles der staatlichen Rechtsordnung damals von dem erwünschten Erfolge nicht begleitet waren, so haben sie doch das sichere Ergebniß erzielt, die angeregten Fragen und deren Lösung einem Stande der Reife entgegenzuführen, welcher es dem heute versammelten Landtage leicht machen wird, störende Unklarheiten in der gegenwärtigen Gesetzgebung zu beseitigen.

Wir befinden uns am Schlußpunkte einer Aufgabe, welche, in dringlicher Weise, mit dem Tage der Erlassung des Gesetzes vom 9. Oktober 1860, die rechtliche Stellung der Kirchen und kirchlichen Vereine im Staate betr., unserer Gesetzgebung gestellt wurde, deren schleunige Vollendung heute als ein um so höheres Interesse des Staates erscheint, als die damals vollzogenen Versuche einer nur theilweisen und mit möglichster Beibehaltung des bisherigen Standes der Dinge durchgeführten Reform sich als durchaus nachtheilig und verwirrend für den öffentlichen Rechtszustand erwiesen, während es ihnen keineswegs gelungen ist, den raschen und friedlichen Vergleich mit den kirchlichen Gewalten, wozu sie einen wohlgemeinten Beitrag liefern sollten, zu erreichen.

Dieser Verlauf der jüngsten Bemühungen um eine wünschenswerthe Sicherung der so wichtigen und eingreifenden Rechtsgebiete, welche der vorliegende Gesetzentwurf in ihrem ganzen Bereiche umfaßt, gestattet es Ihrer Kommission, zur Begründung ihrer Anträge, sowohl hinsichtlich der leitenden Grundsätze als in Betreff der Behandlung dieser Fragen in der badischen Gesetzgebung von dem Jahre 1807 bis zur Gegenwart, auf die gründ-

lichen Ausführungen der Motionen des Abg. Eckhard vom 26. Februar 1866 und 6. November 1867, der Kommissionsberichte der Abgeordneten Kirsner vom 28. April 1866 und Gerbel vom 2. Dezember 1867, und endlich des Berichtes der Kommission der 1. Kammer, erstattet am 21. Dezember 1867 von Geh.Rath Dr. Bluntschli, rückverweisend Bezug zu nehmen und sich bei diesem letzten Beitrage zu einer naturgemäß in sich zusammenhängenden Arbeit an einer gedrängten Uebersicht der Ergebnisse der für die Kommission entscheidenden Erwägungen genügen zu lassen.

Hiezu drängt — abgesehen von dem Bedürfnisse diese Gesetzgebung bei dem nahenden Beginne einer zur Einführung besonders geeigneten Zeitperiode, der möglichst baldigen Erledigung entgegenzuführen — die ungewöhnliche Massenhaftigkeit des staats-, privat- und kirchenrechtlichen, sowie des rechtsgeschichtlichen und politischen Materials, welches im Laufe der Zeit, namentlich während der drei letzten Jahrzehnte die wissenschaftliche Untersuchung, sowie die Arbeiten der Regierungen und parlamentarischer Körperschaften in diesen Gebieten geschaffen haben. Es wäre unmöglich, diesen Stoff, auch nur in flüchtigen Umrissen, innerhalb der Grenzen einer Kommissions-Berichterstattung irgendwie eingehend und vollständig zu behandeln.

Der vorliegende Gesetzentwurf ordnet im ersten Haupttheile (Tit. I. und II.) die Beurkundungen des bürgerlichen Standes, im zweiten Haupttheile (Tit. III.) die Förmlichkeiten, die sich auf Schließung der Ehen beziehen, worauf der vierte und letzte Titel die auf beiden vorerwähnten Gebieten unter gewissen Voraussetzungen eintretenden Strafbestimmungen festsetzt.

Die Grundlage des Ganzen und damit die den Gesammt-Inhalt des Entwurfes grundsätzlich beherrschenden Bestimmungen enthalten die Vorschriften über die Förmlichkeiten der Eheschließung.

Mit ihnen steht die Entscheidung der Frage, wer die auf den bürgerlichen Stand bezüglichen Beurkundungen zu vollziehen habe, in einer direkten und untrennbaren Verbindung; da es selbstverständlich ist, daß derjenige Beamte, welcher bei Eingehung der Ehe zur Feststellung eines rechtswirksamen Abschlusses derselben mitwirkt, auch zur Beurkundung dieses wichtigsten Vorganges im bürgerlichen Stande berufen ist, und daß derselbe Beamte ebendeßhalb, schon nach Gründen der Zweckmäßigkeit, auch zur Beurkundung der weitern erheblichen Vorgänge desselben Rechtsgebietes als der geeignetste erscheint. Bei Erörterung des leitenden Grundgedankens des ganzen Entwurfes ist daher zunächst zu untersuchen, ob der Staat rechtlich und nach Gründen der höhern politischen Interessen befugt und veranlaßt sei, die auf diesem Gebiete in Aussicht genommene Ausscheidung staatlicher und kirchlicher Zuständigkeiten zu vollziehen.

I.

Ueber den Entwickelungsgang des Rechts der Eheschließung.

Die Ehegesetzgebung der christlichen Völker hat, seitdem die Kirche einen vorwiegenden Einfluß auf den Gang der Kulturentwickelung zu üben begann, in ihrer ganzen Anlage das Gepräge der von der Kirche geschaffenen Gedanken und Formen empfangen. Immerhin ist auch die Kirche bei Behandlung dieses aus rechtlichen und religiös-sittlichen Grundlagen gemischten Verhältnisses nicht in willkührlicher Weise von ganz eigenthümlichen Grundsätzen ausgegangen. Sie schloß sich vielmehr in ihren, das Eherecht beherrschenden Satzungen, zunächst im Wesentlichen an die namentlich im römischen Rechte entwickelten Grundgedanken an.

Hiernach erschien auch der Kirche die Ehe rechtlich in erster Reihe als ein Vertrag des den Eheabschluß vollziehenden Mannes und Weibes zum Zwecke der körperlichen und geistigen Vereinigung in ungetheilter voller Gemeinschaft des Lebens. (L. 1. D. de ritu nupt. XXIII. 2. nuptiae sunt conjunctio maris et feminae, consortium omnis vitae, divini et humani juris communicatio.) L. 30. D. de reg. jur. 50, 17. Nuptias non concubtus, sed consensus facit. §. 1. I de patria potest. I. 9. Nuptiae antem sive matrimonium est viri et matieris conjunctio, individuam vitae consuetudinem continens. Conc. trid. Sess. XXIV. cap. 1. de ref. matr. Schulte, Eherecht S. 7 ff. 28 ff. Die höhere Entwickelung, welche die Kirche der Ehegesetzgebung auf der Grundlage dieser rein privatrechtlichen Auffassung des römischen Rechts im spätern Verlaufe verlieh, bestand vor Allem darin, daß sie das Wesen der Ehe aus der Sphäre eines bloßen Contractsverhältnisses, bei dessen Abschluß der Staat in keiner Weise sich betheiligte, zuerst in den Bereich einer höhern öffentlichen Ordnung emporhob und einreihte. Die Kirche hat zuerst das Gebiet der Ehe, damit den Mittelpunkt des Familienrechts, zum Gegenstand ihrer sittigenden und reinigenden Bestrebungen gemacht, indem sie ihm zugleich den Charakter eines durch die Gebote ihres eigenen öffentlichen Rechts beherrschten Verhältnisses verlieh. Obschon sie der ursprünglichen Grundidee des römischen Rechts, der Vertragsnatur der Ehe, getreu blieb bis zur letzten, noch heute im Rechte der katholischen Kirche maßgebenden Feststellung — den Satzungen des Concilium Tridentinum — wußte sie, allmählig fortschreitend, in einer den Verhältnissen der Zeiten gemäßen Weise die öffentliche Ordnung an dem Eheabschlusse zu betheiligen, zuletzt durch die Vorschrift, daß ein Beamter der Kirche, der zuständige Pfarrer, den Vertragsschluß der beiden Ehepersonen in einer bestimmten Form festzustellen habe. Die Bedeutung des consensus der die Ehe eingehenden Personen, als der realen Grund- (31) lage des Rechtsbestandes der Ehe, verschwand selbst nicht unter dem höchsten Gesichtskreise, den die Ehegesetzgebung der kath. Kirche der Ehe verlieh, durch die Aufnahme der Eheverbindung unter die Sakramente der Kirche. (Richter, Kirchenrecht, §. 263. Walter, Kirchenrecht §. 293 a. u. 294. Schulte, Lehrbuch des kath. Kirchenrechts S. 381.) Mit der Sakramentsnatur der Ehe hing es indessen vor Allem zusammen, daß der mittelalterliche Staat, welcher an sich keine genügenden Mittel besaß, um den Ausbau des Rechtsverhältnisses der Ehe selbständig zu vollziehen, in fast schrankenloser Weise die Ordnung dieser Grundlage der öffentlichen Gemeinschaft der Kirche überließ. Von dieser Thatsache, welche bei dem barbarischen Zustande der Völker des Mittelalters auf einer Nothwendigkeit beruhte, entspringt der Charakter der Entwickelung der Ehegesetzgebung, worin eine andauernde Vermischung staatlich-rechtlicher und sittlich-kirchlicher Elemente tief ausgeprägt ist.

Die Erscheinung, daß die Kirche — eine wesentlich auf der gemeinsamen Gottesverehrung beruhende Gemeinschaft — einen bedeutsamen Theil der Rechtsordnung des Staates, wenn auch mit stillschweigender oder ausdrücklicher Zustimmung desselben, sich mit Ausschließlichkeit zu eigen machte, mußte in einer vorgeschrittenen Epoche der Rechtsentwickelung und des Ausbaus der politischen Einrichtungen mit Nothwendigkeit zu einem Conflicte dieser beiden Gewalten führen. Es war undenkbar, daß eine nach den Gesetzen der eigenen Autorität im höheren Umfange vollendete Staatsgemeinschaft die tiefste und ihre Wurzeln nach allen Richtungen des privaten und öffentlichen Rechts erstreckende Institution, welche sich unter allen Umständen in die öffentlichen Ordnungen des Staates harmonisch einfügen mußte, ohneweiteres den Geboten einer Macht überlassen sollte, die nach ihrer Bestimmung keineswegs berufen war, das äußere Rechtsleben der Staatsgesellschaft zu schaffen und zu beherrschen. Immerhin ist es, bei dem niederen Stande der mittelalterlichen Staatsbildung in der ersten Epoche der Entfaltung eines gesitteten öffentlichen Rechtzustandes der Ehegemeinschaft, als ein segensvoller Umstand zu betrachten, daß die Kirche sich zur Gesetzgeberin gemacht hat. Sie mußte mit einer höheren und reineren Auffassung diese Verbindung der

beiden Geschlechter zu vollständiger Lebens- und Rechtsgemeinschaft, inmitten der tiefstehenden Kulturverhältnisse einer rohen Zeit, zu durchdringen. Die Kirche gab der Ehe jene höhere und menschlich freiere Auffassung, welche sie heraushob aus vielen Ueberlieferungen einer der Volksbildung und damit der edleren, sittlich-religiösen Weihe des Lebens vielfach entbehrenden Epoche. Indem sie die Schließung und Trennung der Ehe unter die Aufsicht der einzig in genügendem Maße entwickelten und einheitlich geleiteten Beamtung, derjenigen der Kirche, stellte und damit ihre Controle über die wichtigste Grundlage der Familiengemeinschaft übte, erreichte sie zugleich eine durchgreifende Uebereinstimmung des Eherechts, welche von den staatlichen Gewalten jener Zeit nimmermehr hätte geschaffen werden können. Zugleich reformirte die Kirche mit der Energie und der ausdauernden Kraft ihres zur Herrschaft angelegten Geistes den ganzen Rechts- und Sittengehalt der im Eheleben der Zeit überlieferten Anschauungen. Der Einfluß der Kirche regelte das Maß der Rechte und Pflichten beider Gatten im Sinne einer gesitteten Gemeinsamkeit, sie beseitigte hiermit namentlich die würdelose und vielfach rechtlose Stellung der Frau, sie schuf die Anerkennung der Ehe der Unfreien und befestigte eine für das Familienleben im Ganzen heilsame Zahl von Verboten der Ehe zwischen Verwandten und Verschwägerten. So führte die Kirche in segensvoller und siegreicher Ausdauer den Kampf um die sittliche Erhebung des Wesens der Ehe mit der verwilderten Art und den Unsitten der Zeit, bis sie in Vollendung dieses Strebens zur letzten Spitze ihrer eigenen innern Gedankenentwickelung durch die Verkündung der Sacraments-Natur der Ehe emporstieg.

Die Berechtigung der Kirche zu diesem hohen Berufe ihres Wirkens und selbst zur Aneignung eines nach dem Wesen des Staates zweifellos staatlichen Rechtsgebietes lag gerade in der Dürftigkeit und in dem niederen Kulturstande der Völker des Mittelalters und ihrer Stammesgenossenschaft. Aber in dem ganzen folgerichtigen Gange, den die Ehegesetzgebung der Kirche nahm, war ihr immer als der rechtlich eigenthümlichste und herrschende Grundsatz verblieben, daß die Begründung der Ehe nur durch den Consens der Eheschließenden stattfinde. Selbst die Verwaltung des Sacramentes der Kirche wurde nicht in die Benediction des der Consenserklärung anwohnenden Pfarrers, sondern in die Erklärung der Ehepersonen vor dem Pfarrer gesetzt. Hierin ändert Nichts die später über diesen Punkt erhobene Controverse.

Die nächste bedeutungsvolle Wendung im Ausbau der Ehegesetzgebung erfolgte im sechzehnten Jahrhundert durch den Eintritt der Reformation. War von der katholischen Kirche, getreu dem Grundsatze der Sacramentsnatur der Ehe, die ausschließliche Beherrschung des Gebiets der Ehegesetzgebung der Kirche und dem kanonischen Rechte vindicirt wurden, so betrachtete Luther, bei seinem ersten Hervortreten, unter Verwerfung der sacramentalen Natur und damit der Unlöslichkeit des Ehebandes, diese Gemeinschaft als ein vorwiegend bürgerliches, weltliches Rechts-Institut.

Vgl. Luthers Werke (Walch.) X. 854: „So manches Land, so manche Sitte," sagt das gemeine Sprichwort. Demnach, weil die Hochzeit und Ehestand ein weltlich Geschäft ist, gebühret uns Geistlichen und Kirchendienern nichts darin zu ordnen oder zu regieren, sondern lassen einer jeglichen Stadt und Lande hierin ihren Gebrauch und Gewohnheit. Etliche führen die Braut zweimal zur Kirche, beide des Morgens und des Abends, etliche nur einmal, etliche verkündens und bitten sie aus auf der Kanzel zwei oder drei Wochen zuvor. Solches Alles und dergleichen lasse ich Herren und Rath schaffen und machen wie sie wollen, es geht mich Nichts an. Aber so man von uns begehret von der Kirche oder in der Kirche sie zu segnen, über sie zu beten, oder sie auch zu trauen, sind wir schuldig dasselbe zu thun."

Es lag in der Natur der vorgeschrittenen Staatsentwickelung der Zeit und in dem Schutz- und Unterordnungsverhältnisse zum Staate, in welches sich die kirchlichen Genossenschaften der Reformation be-

gaben, daß nunmehr die neue Richtung einer vorwiegenden Aneignung und Beherrschung des Eherechtes durch den Staat erschien; wenn auch keineswegs die neue Kirche ihres religiösen Einflusses auf den Inhalt der staatlichen Gesetzgebung und auf die Erscheinungen des praktischen Lebens, soweit sich solches auf deren Grundlage entfaltete, sich zu entschlagen gedachte. Der gekräftigte und seinen Beruf erkennende Staat wußte sich im Laufe der beiden nächstfolgenden Jahrhunderte die Kirche und ihre Thätigkeit auf dem erwähnten Gebiete in immer höherem Maße unterzuordnen, indem er sich ihrer als eines ihm unterworfenen Organes seiner eigenen Wirksamkeit bediente. Für den Culturfortschritt und die sittlich-religiöse Durchbildung des Eherechtes war es von Bedeutung, daß zwar ein Wechsel der leitenden und herrschenden Macht eingetreten war, daß aber forthin, nicht nur in den katholischen Staaten, sondern auch in den protestantischen, im Wesentlichen — abgesehen von der Sacramentslehre — die Sätze des kanonischen Rechtes in den Kirchenordnungen, in der Gesetzgebung und in der Gerichtspraxis zur ferneren Anwendung gelangte. Hervorzuheben ist, daß ebendeßhalb auch nach dem Rechte der protestantischen Kirche dieser Epoche für die Begründung einer Ehe das einzig maßgebende Moment forthin, wie im Rechte der katholischen Kirche der Consens der Eheschließenden geblieben ist. Auch diese Kirchenlehre erachtete die Consenserklärung, sofern sie öffentlich und ohne Beschränkung ausgesprochen wurde, selbst ohne Trauung und ohne Mitwirkung des Pfarrers, als genügend zum rechtswirksamen Eheabschlusse. Selbst eine mit bedingtem und heimlichem Consens abgeschlossene Verbindung wurde von dieser Rechtsanschauung nach Eintritt der copula carnalis als rechtmäßiger Eheabschluß betrachtet. Hieraus ergibt sich, daß die zu diesen Vorausgängen nach kirchlichem oder staatlichem Gebote oder nach allgemeiner Sitte hinzutretende kirchliche Trauung nicht als rechtliche Bedingung des Eheabschlusses gilt, sondern lediglich als die kirchliche Bestätigung einer schon zu Recht bestehenden, durch den Consens gegründeten Ehe. (Vergl. Friedberg, Recht der Eheschließung S. 157 ff. 269 ff.)

Eine hievon abweichende, geradezu entgegengesetzte Bedeutung der Trauung bildete sich erst im 18. Jahrhundert, in einer Zeit der tiefen Niederbeugung der Kirchen — der katholischen, wie der protestantischen — unter die Autorität einer alle Lebensgebiete dominirende Staatsmacht. Die öffentlichen Behörden, welche bei der Eheschließung mitwirkten, handelten, wenn sie auch zunächst der Kirche angehörten, nur im Auftrag und an Stelle des die Rechtswirksamkeit des Ehebündnisses autorisirenden und gewährleisteten Staates. In seinem Namen wurde die Prüfung der Zulässigkeit der Ehe vollzogen, von ihm wurden die hierüber maßgebenden Einrichtungen und Behörden geschaffen. Es gab in dieser Zeit, obschon der Staat in den Grundzügen auch jetzt noch stetig die von der Kirche geschaffenen Rechtssätze aufrecht erhielt und sich zu dieser Seite seines Wirkens vorzugsweise kirchlicher Organe bediente, keinen Zwiespalt, weil nur der Staat herrschte und die Kirche sich durchaus in die Haltung eines dienenden Werkzeuges des Staates zu finden wußten. Das war in ganz klarer Ausprägung der Charakter der seit der Epoche des Thomasius im protestantischen Theile ausgebildeten Rechtslehre über die Ehe. Ihr entsprach die Josephinische Epoche der katholischen Länder. Diese Zeit in ihrem tiefsten Grundzuge des Staatsabsolutismus vollzog zuerst einen neuen Gedanken des Eherechtes, indem sie bestimmte, daß die rechtliche Wirksamkeit der Ehe durch die kirchliche Trauung bedingt sei. Dieser Grundsatz ist daher kein Ausfluß eines kirchlich-religiösen Bewußtseins, er ist vielmehr lediglich ein Produkt der Staatsautorität, welche die Rechtsgiltigkeit des Eheabschlusses nicht länger ausschließend von der Consenserklärung der Ehepersonen, sondern zunächst von der Mitwirkung eines Staatsbeamten — des trauenden Geistlichen — abhängig machte. Man hatte hiermit lediglich die Ehe in höherem Maße eingegliedert in die Institute der öffentlichen, dem Staate angehörenden und von ihm mit Wachsamkeit controlirten Rechtsordnungen.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Im Ganzen war dnrch diese Epoche, deren Geist bis in die Mitte unseres Jahrhunderts hinein ragt, — wenn auch längere Zeit keine Störungen des öffentlichen Zustandes eingetreten sind, — ein dem Wohl des Staates und der Kirche auf die Dauer nicht förderlicher Zustand der Beherrschung und Unterwerfung der Kirche durch den Staat geschaffen werden.

Seit dieser Zeit wurden überall die Bestimmungen über die eheliche Verbindung ein regelmäßiger Bestandtheil der bürgerlichen Gesetzgebungen. Sie beruhen sämmtlich auf der formellen Grundlage, daß die Gesetzgebung und die Gerichtsbarkeit in Ehesachen lediglich vom Staate ausgehe. Das eigenthümliche Verhältniß der Kirche zum Staate auf diesem, beiden in gewissem Sinne gemeinsamen, Gebiete hatte sich nunmehr so ausgebildet, daß entweder der Staat das Eherecht materiell aus den Satzungen der Kirche und des kanonischen Rechtes schöpfte, in welchem Falle wenigstens ein Zwiespalt zwischen der im Namen des Staates erfolgenden amtlichen Funktion der Geistlichen und der für sie verpflichtenden Satzungen der Kirche nicht bestand; oder aber, daß die Gesetzgebung des Staates die kirchlichen Vorschriften ignorirte und dennoch die Geistlichen, in einer der Ordnung der Kirche widersprechenden Weise, nöthigte, als Organ der Staatsgewalt die Trauungen zu vollziehen.

Beide Fälle waren abnorm und mußten schließlich störende Mißverhältnisse zur Folge haben.

Das ersterwähnte System befolgte das österreichische Gesetzbuch. Es leitete die Ehegesetzgebung und Gerichtsbarkeit lediglich aus der landesfürstlichen Gewalt ab, der es auch die Gerichtsbarkeit zuschrieb. Die Staatsgesetzgebung wurde auch bezüglich des Sacraments als bindend erklärt und daher die Geistlichen zur Einsegnung gezwungen. Hingegen wurde das katholische Eherecht, hinsichtlich der von der Kirche als jus divinum erklärten Bestimmungen, wie Unauflöslichkeit der Ehe, Durchführung der Indispensabilität einzelner Verwandtschaftsgrade ꝛc. unbedingt in die Staatsgesetzgebung aufgenommen, unter Ausscheidung der als bloß menschliche Anordnungen der Kirche geltenden Satzungen, z. B. der dispensabeln trennenden Hindernisse.

Es ist klar, daß bei einer confessionell gemischten Bevölkerung dieser Rechtsstand nothwendigerweise, wegen seiner einseitig kirchlichen Grundlage, Mißstände im Gefolge haben mußte und dennoch eine volle Harmonie des Staates und der Kirche nicht erzeugen konnte; vielmehr eine steigende Unzufriedenheit der geistlichen Gewalten zur Folge hatte, bis es ihnen schließlich gelang, durch das Concordat sich die Alleinherrschaft auf diesem Gebiete anzueignen.

Die letztere der beiden vorerwähnten Richtungen dieser Zeit wird durch das preußische Landrecht vertreten. Es enthält eine Reihe von Bestimmungen, welche weder mit der offiziellen Lehre der protestantischen noch der katholischen Kirche übereinstimmen. Dennoch macht es die Trauung durch einen Beamten der Kirche zur Bedingung des Rechtsbestandes jeder Ehe. Hier befindet sich der Staat in der Alternative, entweder den Geistlichen wider seine religiöse Ueberzeugung zu nöthigen, sich unbedingt zum Diener der staatlichen Gewalt herzugeben, oder aber, wenn er in Fällen des Widerspruchs den Geistlichen von seiner Funktion dispensirt, so wird das Gesetz des Staates hinfällig und wandelbar; wie denn auch in Preußen, namentlich seit der Regierung Friedrich Wilhelms IV. die schlimmsten Verwirrungen auch von protestantischer Seite hervorgerufen worden sind.

Eine Abhülfe in diesem Zwiespalt der Rechte und Pflichten konnte schließlich nur eine klare Auseinanderhaltung der staatlichen und kirchlichen Befugnisse und Berufe, wie im ganzen Verhältnisse, so auch für die Specialaufgabe der Ehegesetzgebung gewähren.

Eine solche Lösung war bleibend und auf sicherer Basis nur von einer allgemeinen, von den gerechten und

freiheitlichen Grundsätzen getragenen Feststellung der Beziehungen des Staates zur Kirche zu erwarten. Es bedurfte noch einer langen, an verwirrenden, für die Interessen von Staat und Kirche schädlichen Erlebnissen überreichen Zeit, bis hiezu der Tag gekommen war.

Während der moderne Staat immer folgerichtiger und mit erhöhtem Gefühle seiner Würde sich als die souveräne Rechtsordnung des staatlich verbundenen Volkes entwickelte und demgemäß auch alle auf die rechtlichen Voraussetzungen der Ehe, ihren Rechtsbestand und ihre Aufhebung bezüglichen Feststellungen als sein unveräußerliches Gebiet behandelte, versuchten die im Laufe des gegenwärtigen Jahrhunderts gleichfalls neugekräftigten und mit erhöhtem Selbstgefühle erfüllten Gewalten der kath. Kirche, treu ihrer Ueberlieferung und ihrer dogmatischen Ueberzeugung, durch ausdauernden Kampf auch die Rechtsordnung der Ehe als das Herrschaftsgebiet kirchlicher Satzungen zu erhalten oder wieder zurückzuerlangen.

Ein gemeinschädlicher Conflict der Staats und der Kirchen-Gewalt war unter diesen Umständen unvermeidlich. Namentlich in Ländern mit Bevölkerung verschiedenen Bekenntnisses führte die Eingehung sog. gemischter Ehen zu empfindlichen Störungen der öffentlichen Rechtsordnung. Seitdem die gemischte Ehe als „manifestum idemque gravissimum crimen“ durch das päpstliche Breve vom 23. Mai 1846 erklärt worden war, seitdem im Anschluß hierin diese Ehe in der Regel als unzulässig behandelt und nur unter der Bürgschaft gestattet worden, daß der katholische Ehegatte sich nach Kräften bemühen werde, den nicht katholischen zum Uebertritt zu bewegen und daß alle Kinder aus solcher Ehe in der kathol. Religion erzogen werden sollen, wogegen im Falle der Verweigerung solcher Zusagen die Versagung der Benediktion einzutreten hatte, befand sich der Staat im Zustande einer Lähmung seiner eigenen Institutionen, oder in der Nothlage, diesem Vorgehen der kirchlichen Beamtung eine mit der Freiheit ihrer Ueberzeugung unvereinbarliche Pression seinerseits entgegenzusetzen.

Beides wäre von übeln Folgen begleitet gewesen und die ganze Lage drängte somit in steigendem Maaße zu einer zugleich gründlichen und beiderseits gerechten Abhülfe. Erst die neueste Zeit hat diesen dringend gebotenen Ausgleich der beiden in so tiefer Interessengemeinschaft verbundenen Lebenskreise — der staatlichen und kirchlichen Gemeinschaft — ermöglicht. Nur der klar durchgeführte Grundsatz der Freigebung der Kirchen auf ihrem eigenen, durch die Staasgesetzgebung ihnen zugewiesenen Lebens-Gebiete ist im Stande, aus dem, unter wechselnder Uebermacht des Staates oder der Kirche geschaffenen Identificirungssystem der Vergangenheit einen allen Interessen angemessenen Ausweg zu finden. Gerade die Ehe und ihre eigenthümliche, aus Rechtsgrundsätzen und aus religiös-sittlichen Interessen gemeinsam vollzogene Bildung bietet zum Nachweise und zur Erprobung der Gerechtigkeit dieses Ausgleiches ein wichtiges, des öffentlichen Friedens in höchstem Maaße bedürfendes Gebiet.

Die Natur des Staates, als der höchsten Rechtsgemeinschaft und die Entfaltung der heutigen Ausbildung staatlicher Gesetzgebung umfaßt in Wahrheit nicht nur das unbedingte Recht zur Beherrschung sämmtlicher hier in Betracht kommender Rechtsverhältnisse, sondern der Staat allein ist, bei dem Auseinandergehen der kirchlichen Satzungen verschiedener religiöser Genossenschaften, fernerhin im Stande, eine dem humanen und sittlichen Wesen der Gegenwart entsprechende Ordnung dieses Rechtsgebietes herbeizuführen. Er allein besitzt die für den Eheabschluß vorbereitende Oeffentlichkeit, welche jeder kirchlichen Behörde stets nur für den Bereich ihrer Glaubensgenossen zukäme. Der rechtswissenschaftlich gebildeten Beamtung des Staates stehen vorzugsweise die Kenntnisse zu Gebot, deren man bei Prüfung der rechtlichen Erfordernisse des Ehebündnisses im einzelnen Falle bedarf.

Der Staat allein hat endlich, der äußeren Ordnung entsprechend, das Recht der öffentlichen Beglaubigung, welche bei dem Ehevollzuge durch einen dem Staate verantwortlichen Beamten geübt werden soll. (Prof. Dr. Gneist,

die bürgerliche Eheschließung, zwei Berichte über die oblig. Civilehe, erstattet dem deutschen Juristentag I. S. 9 ff. II. S. 18 ff.)

Alle diese rein rechtlichen Seiten mußten, wie es denn auch die moderne Entwicklung des den europäischen Staaten gemeinen Rechtes vollzogen hat, als Staatszuständigkeiten erklärt werden.

Der Kirche verblieb hingegen in ungeschmälerter Weise die Förderung und Erfüllung der durch die religiösen Ueberzeugungen getragenen und bedingten sittlichen Seiten des ehelichen Verhältnisses.

Wenn auch behauptet werden muß, daß der Staat selbst und sein Bemühen um die öffentliche Wohlfahrt seiner Angehörigen jederzeit befugt und verpflichtet sei, die sittliche Bildung des Volkes zu heben und zu fördern und in gleicher Weise somit auch die Erreichung der sittlichen Bestimmung der Ehe ebenfalls der Fürsorge des Staates anheimfällt, so darf doch nicht bestritten werden, daß es eine Angelegenheit der Kirche sei, ihrerseits die Pflege der, von ihrem religiösen Glauben zu tragenden sittlichen Auffassung des ehelichen Lebens als kirchliche Berufsaufgabe zu betrachten. Sie bedarf aber zur Erfüllung dieses Berufes — einer Durchdringung der Familie mit dem Geiste der Religiösitat — keiner aus der Rechtsordnung des Staates zu entnehmenden Zwangsmittel. Die auf der uralten, von der Kirche selbst stets zugegebenen Grundlage, der Erklärung des Consenses der Eheschließenden, sowie unter der beurkundenden Autorität des Staates eingegangene Ehe bietet ihr alles Erforderliche, um durch die Weihe ihrer Gnadenmittel und durch die segensvolle Erfüllung des ehelichen Verhältnisses mit dem erhebenden Geiste einer innigen Glaubens-Ueberzeugung, der eigenen göttlichen Sendung zu genügen und die Sitte des Volkes zu heiligen. Der Staat wird durch die Festhaltung der ihm nach seinem Berufe zustehenden Rechtsbefugnisse keineswegs sich unberechtigt einmischen in das innere Leben der Kirche, soferne er eine Ordnung des Eherechts erwählt, welche sich der Kirche und ihrer Organe lediglich nur zur Besorgung der kirchlichen Aufgabe bedient, und sie keineswegs hereinzieht in die Erfüllung seiner eigenen Thätigkeit. Diese Enthaltung wird den Staat zugleich in die Lage versetzen, der Kirche die Freiheit zu gewähren, jeder wider ihre eigenen Satzungen abgeschlossenen Ehe die kirchliche Weihe zu versagen. Die Selbständigkeit der Fürsorge des Staates für die öffentliche Rechtsordnung der Ehe dient somit gleichzeitig der Enthaltung der Unabhängigkeit der Kirche auf der Grundlage ihrer religiösen Ueberzeugung und der ihr zustehenden Mittel der Zucht und Belehrung. Diese beiderseitigen Zwecke können nur durch die geregelte Trennung des staatlichen Anerkenntnisses des von den Ehegatten selbst durch ihre Consenserklärung vollzogenen Eheabschlusses von dem Acte der kirchlichen Einsegnung des Ehebundes erreicht werden, d. h. durch die Einführung der obligatorischen Civilehe.

Keiner der beiden andern Versuche einer Vereinbarung staatlicher und kirchlicher Befugnisse, d. h. weder die facultative, — noch die Nothcivilehe vermögen eine gleiche, den Frieden auf die Dauer verbürgende Wirkung zu erreichen.

Innerhalb der Commission haben sich zwar zwei Mitglieder für die Einführung der facultativen Civil-Ehe ausgesprochen, indem sie darauf hinwiesen, daß damit eine für die Auffassung des Volkes minder störende Art des Ueberganges geschaffen werde, wie denn diese Einrichtung auch von erprobten Gesetzgebungen, wie die ältere holländische und die neuere englische, aufgenommen worden sei.

Allein diese auf der Grundlage ganz eigenthümlicher staatlicher und kirchlicher Zustände geschaffenen Gesetzgebungen vermögen diese Behauptung für uns nicht zu rechtfertigen. Es ist überdies klar, daß durch diese Einrichtung die Gegensätze der kirchlichen und Staatsgesetzgebung nur geschärft werden, weil die Staatsgesetzgebung lediglich als eine Art von Protest und Zurückweisung der kirchlichen Ordnungen sich darstellt und gerade deßhalb die

Kirche sich verpflichtet fühlen müßte, mit allen Mitteln fortdauernder Agitation die kirchliche Eheschließung als die allein rechtmäßige der Auffassung des Volkes einzuprägen. Hierdurch würde die religiöse und sittliche Auffassung des ehelichen Ehelebens im Kreise der Bevölkerung nicht gewinnen, sondern die unausbleibliche Verwirrung der Rechtsansichten würde auch tiefgehende sittliche Schädigungen zur Folge haben.

In gleichem Maße erweist sich die Nothcivilehe, d. h. das Eintreten des Staates mit seinen Organen für das Zustandekommen einer von ihm als rechtmäßig anerkannten, von der Kirche nach ihren Satzungen zurückgewiesenen Ehe, als eine in jeder Hinsicht erfolglose Halbheit. Es ist längst ein unzweifelhaftes Gemeingut der unter freien Staatsordnungen lebenden Völker geworden, daß kein Staatsgenosse eines ihm nach den Gesetzen zustehenden Rechtes, seiner religiösen Ueberzeugungen wegen, entbehren solle. Die Haltung der Kirche gegenüber der gemischten Ehe war aber, unter dem Rechte der Nothcivilehe, eine directe Verletzung dieser vom Glaubensbekenntnisse unabhängigen verfassungsmäßig garantirten Rechtsgleichheit. War es an sich des Staates unwürdig, für die Fälle, in denen sein eigener Beamter, d. h. der zur Standesbeamtung berufene Geistliche, sich der Erfüllung der ihm vom Staate auferlegten Pflicht widerrechtlich entziehe, eine subsidiäre Rechtsordnung zu schaffen, so muß es auch als eine Verletzung der bürgerlichen Gleichberechtigung erachtet werden, wenn man den von dem Widerspruch der Kirche betroffenen Staatsangehörigen, der sich doch durchaus innerhalb seiner gesetzlich berechtigten Befugnisse befand, nöthigte, wegen dieser kirchlichen Einsprache unter den Schutz eines Ausnahmegesetzes sich zu flüchten, das ihm nie die sämmtlichen Vortheile des normalen Zustandes, wie er von der regelmäßigen Gesetzgebung geschaffen wurde, zu bieten vermag. Die Constatirung des Ausnahmefalles war schon geeignet, die Erfüllung des gesetzlich bestgerechtfertigten Anspruches hinauszuzögern und die Vollziehung einer für Nothfälle geordneten Form mußte naturgemäß alle Vorurtheile erregen, welche sich an Ausnahmezustände anzuschließen pflegen. Diese Aushilfsform mußte um so bedenklicher erscheinen, wenn auch die Beurkundung des unter Anwohnung eines staatlichen Hilfsbeamten vollzogenen Eheabschlusses bei dem die Standesbücher führenden Geistlichen demselben Widerstande begegnete, welcher das ganze Ausnahmsverfahren hervorgerufen hatte. Zu der Störung eines geregelten Rechtszustandes gesellte sich alsdann noch eine bedenkliche Unsicherheit in der Beglaubigung des vollzogenen Rechts-Actes. Es sind daher aus diesen Gründen sämmtliche übrige Mitglieder der Commission — mit Ausnahme der erwähnten, aus 2 Mitgliedern bestehenden Minorität — der Ueberzeugung, daß dem allgemeinen staatlichen und kirchlichen Interesse einer paritätisch gemischten Bevölkerung nur mit der Einführung der obligatorischen Civilehe genügt werden könne.

Es darf hier noch erwähnt werden, daß dieser Grundsatz nicht bloß seit der Codificirung des französischen Privat-Rechtes, und schon dieser vorausgehend, die Grundlage der französischen Ehegesetzgebung bildet, sondern daß dieses Princip auch die Anerkennung des Oberhauptes der katholischen Kirche insoferne erlangt hat, als in Art. 54 des zwischen Napoleon und Pius VII. abgeschlossenen Concordats die ausdrückliche Zusage enthalten war, daß die Pfarrer die Segnungen der Ehe nur denen ertheilen werden, welche den Ausweis bringen, daß sie die Ehe in der vorgeschriebenen Form vor den staatlichen Beamten des bürgerlichen Standes abgeschlossen haben. Unangesehen des Fortganges, den dieses Princip der Ehegesetzgebung, welche in Folge des Zusammenhanges mit dem französischen Gesetzbuche auch in den deutschen Rheinlanden, Belgien ꝛc. besteht, in neuen Gesetzgebungen, wie in der des Königreichs Italien, genommen hat, verdient hier hervorgehoben zu werden, daß in §§. 20 und 21 der Grundrechte des deutschen Volkes von 1848 gleichfalls die Trennung und Selbständigkeit des bürgerlichen Actes der Eheschließung von dem kirchlichen Acte der geistlichen Trauung ausgesprochen worden ist. Man ist nach dem Fortgange der

Gesetzgebung durchaus berechtigt zu behaupten, daß diese Form der Eheschließung in kurzer Zeit das gemeine Recht der in freien Verfassungen entwickelteren Staaten der Gegenwart sein werde, wie denn auch wissenschaftliche Untersuchung und politische Zweckmäßigkeit sie in gleicher Weise der Gesetzgebung empfehlen.

Dieser Entwicklungsgang der Ehegesetzgebung ist um so weniger geeignet begründete Bedenken hervorzurufen, als auch das kirchliche Leben der Staaten und Gebiete, in welchen die bürgerliche Eheschließung seit längerer Zeit besteht, wie in Frankreich und in den deutschen Rheinlanden, in keiner Weise eine Verminderung der Zahl der kirchlichen Trauungen zeigt. Die hierüber vorhandenen statistischen Nachweisungen kennen nur eine verschwindend kleine Zahl von Fällen, in denen der bürgerlichen Eheschließung eine kirchliche Einsegnung nicht nachgefolgt ist. (Vergl. hierüber Gneist über die bürgerliche Eheschließung S. 11.) Es ist auch hierdurch der Beweis geliefert, daß nicht in den Zwangsvorschriften einer äußern Rechtsordnung, sondern in dem tieferen, religiösen Leben des Volkes die wahre Grundlage für das Ansehen der kirchlichen Ueberzeugungen zu suchen ist. Die Kirche bedarf aber, nach der Natur ihres Wesens, keiner staatspolizeilichen Hilfsmittel, um die hohe Bestimmung zu erfüllen, welche sie im Leben eines religiös-sittlichen Volkes zu erfüllen hat. Gerade die Freiheit vor jeder verwirrenden Vermischung ihres Gebietes mit staatlichen Functionen wird ihr die Möglichkeit verleihen, in unabhängiger Weise, nur ihrer eigenen Ueberzeugung folgend, mit den ihr zukommenden Mitteln für das Gedeihen eines innerlich gesunden und sittlich reinen Familienlebens zu wirken und dadurch zum Wohle der ganzen bürgerlichen Gesellschaft die höchsten Segnungen zu verbreiten. In gleichem Maße erbringt aber auch die Statistik den weiteren Beweis, daß die Achtung des Volkes vor der Weihe und dem sittlichen Ernste der ehelichen Verbindung in keiner Weise in den Ländern sich verminderte, in denen die rein bürgerliche Form der Eheschließung eingeführt ist, wie z. B. Kolb in seiner, der Ausschußsitzung der baierischen Kammer vom 24. Juni 1867 (Prot. Band S. 151) dargelegten Vergleichung der in altbaierischen und rheinpfälzischen Gebieten vorkommenden Ehetrennungen ausführte, daß eine Ehetrennung (Trennung von Tisch und Bett eingerechnet) in der Pfalz auf 400 Ehen, in Oberfranken auf 186, in Niederbaiern auf 106, in Oberbaiern auf 93 und Mittelfranken auf 87 Ehen komme. Offenbar wird im höchsten Grade das Interesse der öffentlichen Zucht und Sitte gefördert durch diejenige Richtung unserer Zeit, welche die fortdauernden Veranlassungen kirchlicher und staatlicher Zwistigkeiten in diesem Kernpunkte der socialen Ordnung durch Klärung der Verhältnisse zu entfernen bestrebt ist, indem sie zugleich ihre ganze Aufmerksamkeit dahin richtet, der Sittlichkeit des Volkes durch die humane Beseitigung der überlieferten Erschwerungen des Eheabschlusses, wie sie in der ältern Gemeinde- u. Kriminalgesetzgebung lagen, eine naturgemäße Unterstützung zu verleihen. Es ist ein glückliches Zeichen der deutschen Gegenwart, daß die Gesetzgebung des norddeutschen Bundes diesem letzteren, in den Verhältnissen der Bevölkerung tief begründeten Bedürfnisse eine so entschiedene Abhilfe verliehen hat.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

II.

Ueber den Entwicklungsgang dieses Rechts in der Badischen Gesetzgebung.

Die Gesetzgebung Badens bewegte sich bisher, wie die der anderen deutschen Staaten, auf der obenbezeichneten Grundrichtung der Verbindung einer staatlichen Function mit kirchlichen Organen. Als die beiden äußersten Gegensätze der allgemeinen staatskirchenrechtlichen Verfassung des Landes erscheinen das I. Constitutionsedikt vom 14. Mai 1807, welches wesentlich, im Geiste seiner Zeit, auf dem Gedanken einer völligen Ueberordnung des Staates über die Kirche beruht und demgemäß auch im §. 16 die staatlichen Seiten der Ehegesetzgebung feststellt, und sodann die, jede mit der Staatsordnung verträgliche Selbständigkeit der Kirchen anerkennende moderne Grundgesetzgebung vom 9. Okt. 1860, die rechtliche Stellung der Kirchen und der kirchlichen Vereine im Staate betreffend. Dem Zuge der Zeit, aus welcher die ersterwähnte Gesetzgebung stammt und insbesondere dem gänzlichen Unterordnungsverhältnisse, in dem sich der Staat jener Epoche ohne weiteres zu seinem Zwecke der kirchlichen Beihilfe zu bedienen gewohnt war, ist es ganz entsprechend, daß die überlieferten Formen des Eheschlusses nicht nur durch die am 15. Juli 1807 erlassene Eheordnung nicht verändert wurden, sondern daß man selbst nach Einführung des Code Napoléon, als Gesetzbuch des bürgerlichen Rechtes, im II. Einführungsedicte vom 22. Dezember 1809, neben ausdrücklicher Aufhebung des kanonischen Rechts und Feststellung der Ehegerichtsbarkeit des Staates, als Beamte des bürgerlichen Standes die Pfarrer sämmtlicher christlicher Confessionen in ihren Sprengeln, sowie der Rabbinen für die israelitische Bevölkerung verordnete.

Der Zeit war der Gedanke der Mäglichkeit tiefgehender kirchlicher Bewegungen gegen den zugesicherten Rechtsbestand der öffentlichen Ordnung des Staates so fernstehend, daß man es nicht befremdend finden darf, daß sie kein Bedenken trug, für die Durchführung staatlicher Einrichtungen unbedingt auch über die Dienstleistungen kirchlicher Beamter zu verfügen. So befand man sich forthin in Baden, wenn auch in dem äußerlichen Gewande eines unter kirchlicher und staatlicher Zuständigkeit gemischten Verhältnisses lediglich auf dem Boden einer rein staatlichen Rechtsordnung der Ehe.

Eine spätere Zeit brachte den unausbleiblichen Konflikt in dem Verlaufe, wie er oben als eine unter dem Einflusse der neueren kath. Kirchenpolitik überall gleichartig hervortretende Erscheinung geschildert wurde. Nachdem ein provisorisches Gesetz vom 6. Mai 1846 vorübergehend eine unzureichende Abhilfe geleistet hatte, bedrohte der hierher bezügliche Inhalt der Konvention vom 28. Juni 1859 das Land mit einer Lösung der Grundfrage welche den öffentlichen Frieden um das Opfer der höchsten Errungenschaften unserer öffentlichen und privatrechtlichen Gesetzgebung, wie sie Baden seit der Regierung Karl Friedrichs zu Theil geworden war, hätte erkaufen müssen. Unmittelbar an den Sturz dieses Werkes vor dem Widerspruche der zweiten Kammer und an den Beginn eines neuen und glücklichen Aufschwunges der politischen Verhältnisse des Landes schloß sich, wie oben erwähnt, der aufrichtige und wohlmeinende Versuch die Beziehungen des Staates zu den Kirchen und kirchlichen Vereinen, auf Grund der Gewährung einer freien und selbständigen Verwaltung ihrer eigenen Angelegenheiten, zu regeln.

Es war ein Mißgeschick, daß man bei Aufstellung dieses gerechten und des modernen Staates einzig würdigen Grundsatzes nicht sofort zur Regelung eines klaren Verhältnisses in der Ehegesetzgebung schritt, indem man der aus der Vergangenheit überlieferten, rein staatlichen Form des Eheabschlusses auch den fernerhin nicht mehr zu entbehrenden staatlichen Standesbeamten hinzufügte; wodurch dem Staate, ohne jede Beimischung kirchlicher Formen, das Seinige auch in der äußeren Erscheinung vorbehalten, jede Möglichkeit eines in den einzelnen Fällen aus-

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

brechenden Konflikts der kirchlichen Gewalt mit der Rechtsordnung des Staates beseitigt und jedem Staatsangehörigen die unverkümmerte Gewährung der ihm zukommenden Rechte gesichert worden wäre.

Der Wunsch, den friedlichen Austrag mit der Kirche in jeder Weise zu fördern und hergebrachte Vorurtheile in den unbelehrten Volkstheilen zu schonen, verleitete, in der mit dem Gesetz vom 9 Oktober 1860 die bürgerliche Standesbeamtung in Ausnahmefällen betr. eingeführten Nothcivilehe einen Abweg zu betreten, welcher keinen einzigen der erwünschten Erfolge herbeiführte, hingegen die bisherigen Störungen des öffentlichen Rechtszustandes in einem wesentlichen Theile forterhielt. Vor Allem hatte man, durch die Beibehaltung einer kirchlichen Beamtung für staatliche Functionen, den Frieden weder zu fördern, noch eine Störung desselben irgendwo zu vermeiden vermocht.

Die vielfach und unverhüllt hervortretenden Mißstände und die durch diesen Zustand einer unvollendeten Gesetzgebung erschwerte Durchführung eines klaren und dem Volke sich verständlich darstellenden Verhältnisses sämmtlicher kirchlicher Befugnisse drängten zum endlichen Abschlusse der schon mit dem Beginne dieses Jahrhunderts eingeleiteten Entwickelung, welche nach dem ihr selbst inwohnenden Gesetze mit Nothwendigkeit zu der allein folgerichtigen Ausbildung der Gesetzgebung führen mußte, wie sie im vorliegenden Entwurfe sich darstellt.

III.

Ueber die im Entwurfe vorgesehenen Behörden und Einrichtungen.

Nach Feststellung des Grundsatzes, daß die Eingehung der Ehe von einem staatlichen Standesbeamten zu erfolgen habe (§§. 88. 90. 91. des Entwurfes), bleibt die wichtigste Frage, welchem Organe der staatlichen Einrichtungen diese Funktion zu übertragen sei. Mit Recht hat der Entwurf hiezu den Bürgermeister der Gemeinde ausersehen. Nach der Gesammtstellung, welche der Ortsvorstand im Systeme der Staats- und Gemeindeverwaltung einnimmt, ist er hiezu vor allen andern Beamtungen geeignet. Seine Anwesenheit in jeder Gemeinde des Landes, seine Lokalkenntniß, sowie vor Allem seine Autorität, als das Haupt des ersten Verbandes der bürgerlichen und staatlichen Ordnung, berufen ihn zu dieser Aufgabe.

Die Erfahrungen, welche man in Baden in der Gemeindeverwaltung hinsichtlich der Erfüllung anderer wichtiger Funktionen und namentlich auch bei Führung der zur öffentlichen Rechtsbeurkundung bestimmten Bücher gemacht hat, berechtigen zu der Ueberzeugung, daß man ohne jede Besorgniß die Bürgermeister des Landes, in Verbindung mit den Rathschreibern, zu dieser neuen Funktion bestimmen dürfe. Konnte man in Frankreich, ohne größere Schwierigkeiten, schon durch das Gesetz vom 20. September 1792 die Führung der Standesbücher den Vorständen der Municipalitäten übertragen, so bietet der Bildungsstand des badischen Volkes und insbesondere die geschäftliche Leistungsfähigkeit unserer Gemeindebeamten eine erhöhte Sicherheit dafür, daß die neuen Einrichtnngen durchaus einen geregelten Vollzug finden werden.

Wie bereits oben erwähnt, mußte sich an die Funktion des Beamten, vor welchem der Eheschluß stattfindet, das weitere Geschäft der Beurkundung dieses Amtes und demgemäß auch die ganze weitere Geschäftsleistung der Standesbeamtung anreihen. Der Bürgermeister mußte sonach auch als Beamter des bürgerlichen Standes zur Beurkundung der Geburten und Todesfälle aufgestellt werden.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Es ist von der Kommission als zweckmäßig befunden worden, daß bei der Uebertragung der gesammten bürgerlichen Standesbeamtung an den Ortsvorstand der Bereich der sämmtlichen einschlagenden Bestimmungen des Landrechts in einer die erwachsenen Streitfragen des französischen Rechts vermeidenden und zugleich den neuern Verhältnissen angepaßten Fassung revidirt und im vollständigen Zusammenhange behandelt wurde. Diese Form des Gesetzes wird die Anwendung erleichtern, durch die Uebersichtlichkeit der Gesetzesbestimmungen, welche den Vollzugsbeamten oder Betheiligten dargeboten werden.

Der Geschäftsaufgabe des Bürgermeisters entspricht es, in der Regel auch die Auszüge aus den von ihm geführten Büchern zu fertigen. Dies kann jedoch nicht geschehen hinsichtlich der bis zur Einführung der neuen Ordnung erwachsenen Standesbücher, da sich das eine Original derselben — aus der Periode seit 1810 — im Besitze der Geistlichen, das andere in der Registratur der Amtsgerichte befindet. Abgesehen von der oben besprochenen Verbindung dieser Standesbücher mit dem in der Verordnung vom 29. Mai 1811 anerkannten kirchlichen Zwecke, gebietet es eine billige Rücksicht, die Geistlichen im Besitze der von ihnen geführten, für das kirchliche Gemeindeleben vielfach nützlichen Bücher zu belassen. Für diese Zeit wurde daher sachgemäß den Amtsgerichten die Ertheilung von Abschriften übertragen (§. 22), und zugleich den Pfarrämtern die Auflage gemacht, die vor 1810 geführten Kirchenbücher, sowie die seit 1810 bis jetzt erwachsenen Standes- und Kirchenbücher, den Staatsbehörden auf Verlangen vorzulegen (§. 24). Hingegen dient es zur Herstellung einheitlicher Ordnung, daß die Fertigung von Auszügen oder Zeugnissen den Geistlichen nur ausnahmsweise, mit Genehmigung des Amtsgerichts, zukommt (§. 24, Abs. 3).

Für Städte über 10,000 Einwohner ist zugelassen, ein Mitglied des Gemeinderathes, an Stelle des Bürgermeisters, mit der Besorgung der Standesbeamtung, in Berücksichtigung der großen Zahl der eintretenden Geschäfte, zu beauftragen. Auch die Kommission entschied sich für die Ansicht, daß es in Betracht der äußern Stellung des Standesbeamten, zweckmäßig sei, die Aufstellung dieses Stellvertreters auf die Mitglieder des Gemeinderathes zu beschränken.

Die Organisation der zur Aufsicht über die Standesbeamtung geordneten Behörden entspricht dem §. 3, Z. 1 des Ges. v. 28. Mai 1864 über die Verwaltung der freiwilligen Gerichtsbarkeit, wodurch diese Function den Amtsgerichten übertragen ist. Sie sind berufen, die alljährlich vorgelegten Bücher zu prüfen, die Verbesserung gewisser Mängel anzuordnen, bei Wahrnehmung anderer den Betheiligten Kenntniß zu geben, um ihnen das zur Wahrung ihrer Interessen Erforderliche anheim zu stellen; und endlich die disciplinarische Aufsicht über die Geschäftsthätigkeit der Standesbeamten zu führen.

Die rechtswissenschaftliche Bildung der Amtsrichter befähigt sie in gleicher Weise zu der Stellung, welche ihnen der Entwurf unter den Beamtungen der Eheschließung anweist. Die Prüfung der Frage, ob der beabsichtigten Eheschließung kein gesetzliches Verbot entgegenstehe, und ob das Vorhandensein sämmtlicher gesetzlicher Bedingungen der Verehelichung nachgewiesen sei, ist eine wesentlich dem bürgerlichen Rechte und dessen Behörden anheimfallende Aufgabe. Es ist deßhalb folgerichtig, daß nicht die Verwaltungsbehörde, sondern das Amtsgericht mit dieser Function betraut ist. Der Amtsrichter hat von Amtswegen die Prüfung der erforderlichen Nachweise zu vollziehen; wie er auch eben deßhalb berufen ist, in erster Instanz über erfolgenden Einsprache zu entscheiden. Die Kommission hielt es für zweckmäßig die dem Staatsanwalt hiebei durch §. 81 des Entwurfes zugewiesene Befugniß der Einsprache zu erwarten. Eine Reihe von Rücksichten des öffentlichen Interesses, wie z. B. die Nachweisung der dienstlichen Erlaubniß der Militärbehörde bei ihr unterstehenden Personen, der dienstpolizeilichen Erlaubniß bei Beamten und Bediensteten, macht es wünschenswerth zur Vertretung der auf

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

den Mangel dieses Erfordernisses gestützten Einsprache ein staatliches Organ vor dem Amtsgerichte zu besitzen; wie selbst für Personen, welche Einsprachen auf Grund von Privatrechten einbringen, das Vorhandensein dieser rechtswissenschaftlich gebildeten Vertretung von Werth sein dürfte.

Als Appellationsgerichtsbehörde erscheint, der gegenwärtigen Gesammtorganisation der Rechtspflege gemäß, der Appellations-Senat des Kreis- und Hofgerichtes, sowohl in Betreff der Einträge in die Standesbücher, als hinsichtlich der Zulassung des Eheabschlusses.

Schließlich ist noch zu bemerken, daß der Entwurf auch für die von dem bürgerlichen Standesbeamten vollzogene Eingehung der Ehe die Bezeichnung „Trauung" beibehält, was von der Mehrheit der Kommission nicht beanstandet wurde, da diese Bezeichnung nicht ausschließlich mit Nothwendigkeit auf einen kirchlichen Akt hinweist, vielmehr mit Berechtigung auch von der Eheschließung vor dem bürgerlichen Standesbeamten, als von einer bürgerlichen Trauung gebraucht werden kann.

Entwurf eines Gesetzes

über

die Beurkundungen des bürgerlichen Standes und über die Förmlichkeiten bei Schließung der Ehen,

nach den Beschlüssen der Commission der zweiten Kammer.

Vorbemerkung.

Die hier nicht berührten Paragraphen wurden von der Commission nach dem Regierungsentwurfe unverändert angenommen.

§. 2.

In Fällen eintretender Verhinderung des Bürgermeisters ꝛc. (wie im Entwurfe).

§. 4.

Dem Beamten des bürgerlichen Standes ist verboten, Standesbeurkundungen aufzunehmen, welche ihn selbst, seine Ehefrau, seine Eltern, oder seine Kinder betreffen.

§. 11.

Geburten, Eheschließungen und Sterbefälle sind in den Standesbüchern derjenigen Gemeinde zu beurkunden in deren Bezirke sie stattgefunden haben.

Im Falle der Auffindung eines neugebornen Kindes (§. 42) oder bei gewaltsamen Todesfällen (§§. 50, 51) erfolgt der Eintrag in die Standesbücher des Ortes, an dem das Kind, oder die Leiche aufgefunden worden ist.

§. 12.

Abs. 1 unverändert.

Abs. 2. Wird eine Beurkundung von dem Stellvertreter des Standesbeamten aufgenommen (§. 2), so muß der Grund der Verhinderung des Letzteren angegeben werden.

§. 14.

Die Erklärungen, welche den Beamten des bürgerlichen Standes zu machen sind, sollen in Gegenwart zweier Zeugen geschehen, die männlichen Geschlechtes sind und das einundzwanzigste Lebensjahr zurückgelegt haben.

Abs. 2 unverändert.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

§. 19.

Der Standesbeamte soll den Erschienenen die Urkunde vorlesen.

Abs. 2 unverändert.

§. 20.

Die Urkuuden müssen von sämmtlichen Erschienenen und von dem Standesbeamten, sowie von dem Rathschreiber unterzeichnet, oder es muß die Ursache angeführt werden, welche die Erschienenen zu unterzeichnen verhindert.

§. 21.

Abs. 1 unverändert.

Abs. 2. Sie beweisen die von den Anzeigepersonen erklärten Thatsachen bis zur Führung des Gegenbeweises, insoweit deren Angabe durch den Zweck der Beurkundung geboten ist.

Abs. 3 wird gestrichen.

§. 22.

Die bei den Amtsgerichten verwahrten Abschriften von Standesbüchern, welche vor der Wirksamkeit dieses Gesetzes geführt wurden, haben, wenn sie von dem Standesbeamten oder dem Amtsgerichte beglaubigt sind, die Beweiskraft von Urschriften, soferne nicht dargethan wird, daß sie mit diesen nicht übereinstimmen.

§. 23.

Abs. 1 unverändert.

Abs. 2. Die Staatsbehörden sind berechtigt, die Vorlage der vor dem Jahre 1810 geführten Kirchenbücher, sowie der seit dieser Zeit bis zum Eintritte des gegenwärtigen Gesetzes von den Geistlichen geführten Standes- und Kirchenbücher zu den Zwecken der Rechtspflege oder der Verwaltung zu verlangen.

§. 26.

Abs. 1 unverändert.

Abs. 2 gestrichen.

§. 28.

Inländer, welche im Auslande Urkunden über den bürgerlichen Stand inländischer Staatsangehöriger aufnehmen lassen, sind verpflichtet, beglaubigte Abschriften derselben innerhalb dreier Monate den im folgenden Artikel bezeichneten inländischen Standesbeamten zur Uebertragung in die inländischen Standesbücher mitzutheilen.

§. 29.

Ausländische Geburtsbeurkundungen müssen dem Standesbeamten des gegenwärtigen oder in dessen Ermangelung des letzten Wohnsitzes des Vaters oder, wenn der Vater nicht bekannt ist, der Mutter des Kindes, Eheſcheine dem Standesbeamten des gegenwärtigen, beziehungsweise des letzten Wohnsitzes jedes der Eheleute, Todtenſcheine den Standesbeamten des Ortes, an welchem der Verstorbene zuletzt seinen Wohnsitz hatte, mitgetheilt werden.

§. 36.

Jede Geburt soll in den ersten drei Tagen nach dem Tage der Niederkunft ꝛc. (das Weitere unverändert.)

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

§. 37.

Zur Anzeige der Geburt eines Kindes sind verpflichtet:

1. der eheliche Vater,
2. in Ermangelung eines ehelichen Vaters, oder wenn derselbe nicht anwesend oder sonst verhindert ist, die Aerzte, Hebammen und andere Personen, die bei der Niederkunft zugegen waren ꝛc. (das Weitere unverändert).

§. 40.

Ist die Geburt außerehelich erfolgt, so soll in der Geburtsbeurkundung der Name der Mutter angegeben werden, wenn er von den Anzeigepersonen dem Standesbeamten bezeichnet wird. Die Abstammung des Kindes von dieser Mutter wird jedoch hierdurch nicht erwiesen, soferne der Eintrag nicht durch die persönliche Erklärung der Mutter oder eines von ihr in öffentlicher Urkunde hiezu Bevollmächtigten bestätigt wird. Der Name des Vaters ist nur dann einzutragen, wenn die Vaterschaft vom miterschienenen Vater oder einem durch öffentliche Urkunde besonders Bevollmächtigten desselben zugestanden ist.

§. 44.

soll in Z. 6., statt „die Einsprachen, wenn deren gemacht wurden" gesagt werden „Etwaige Einsprachen und ihre Aufhebung, oder die Bemerkung, daß keine Einsprachen geschehen.

§. 45.

erhält folgenden Zusatz: Die im L.-R.-S. 264. verordnete Vorrufung des andern Ehegatten hat nicht mehr stattzufinden.

§. 47.

Abs. 1 unverändert.

Abs. 2. Zu dieser Anzeige sind die nächsten Verwandten oder Verschwägerten des Verstorbenen, in deren Ermangelung oder Verhinderung die Hausgenossen, die Nachbarn und wenn Jemand außer seinem Wohnort verstorben ist, diejenige Person verpflichtet, bei welcher der Tod erfolgte.

§. 48.

Der Todtenschein muß Ort, Tag und Stunde des Hinscheidens, Vornamen, Geschlechtsnamen, Alter, Beruf und Wohnort des Verstorbenen enthalten, ferner Vornamen, Geschlechtsnamen und Beruf des andern Ehegatten, wenn die verstorbene Person verheirathet oder verwittwet war ꝛc. (das Weitere unverändert).

§. 55.

Im Abs. 2 zu streichen „oder bei einer Dienstverrichtung außerhalb ihrer Garnison" und als Abs. 4 zu setzen: „Bei Todesfällen Beurlaubter oder activer Militärpersonen, welche bei einer Dienstverrichtung ausserhalb ihrer Garnison sterben, treten die obigen allgemeinen Vorschriften in Wirksamkeit."

§. 58.

Abs. 1 unverändert.

Abs. 2. Sie sind insbesondere verpflichtet, den Zustand der Bücher in dem Zeitpunkt der Hinterlegung (§. 8) zu prüfen und nach Beschaffenheit der Umstände die Verbesserung der wahrgenommenen Mängel, oder einer Mittheilung an die Betheiligten zu veranlassen.

Ein etwa erforderliches dienstpolizeiliches Einschreiten gegen den Standesbeamten erfolgt durch den Amtsrichter. (§. 96.)

§§. 60 und 61. unverändert.

Hierauf einzuschieben

§. 61a.

Soferne die Umstände es erfordern sind in den Fällen der §§. 60 und 61. die sämmtlichen Betheiligten zu vernehmen.

Gegen die ergangene Verfügung des Amtsgerichts steht ihnen die Beschwerde an das Appellationsgericht zu.

§. 64.

Aus dem Eheverlöbnisse findet eine Klage nicht statt.

§§. 65 und 66 zu streichen.

§. 69.

Der Antrag, das Eheaufgebot zuzulassen, kann nur von Seite beider Verlobter und muss von ihnen persönlich oder von einem besonders dazu ermächtigten Gewalthaber gestellt werden.

Im Falle der Minderjährigkeit eines Theiles ist dieser Antrag durch den Vater oder Vormund oder dessen in obiger Weise aufgestellten Gewalthaber zu stellen.

§. 72.

Die Aufgebote müssen geschehen:

1. an dem Orte, wo der eine und der andere der Verlobten den bürgerlichen Wohnsitz hat (L.-R.-S. 102.);
2. wenn ein Verlobter seinen Aufenthalt außerhalb dieses Wohnsitzes verlegt oder im Inlande keinen solchen hat, überdies an dem gewöhnlichen Aufenthalts-Orte und
3. wenn er nicht volle 3 Monate vor Erlassung des Verkündscheins an seinem gegenwärtigen Wohnorte sich aufgehalten hat, auch an seinem frühern ständigen Aufenthalts-Orte.

§. 74.

Ist die Ehe nicht in Jahresfrist nach der Aufgebotszeit geschlossen worden, so kann sie nur nach Erhebung eines neuen Verkündscheins eingegangen werden.

§. 76.

Ist ein nach §. 72 erforderliches Aufgebot der Ehe eines inländischen Verlobten im Auslande zu bewirken, so genügt die Vornahme nach den dort bestehenden Vorschriften.

§. 81.

Der Staatsanwalt kann Einsprache einlegen aus allen Gründen, welche der Eingehung der Ehe nach dem Gesetze entgegenstehen.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

§. 83.

Die Einsprache ist bei dem Amtsgerichte zu erheben, welches den Verkündschein erlassen hat.

Die Anmeldung der Einsprache kann vor dem Standesbeamten geschehen, welcher unverzügliche Vorlage an das Amtsgericht zu machen hat.

Gegen die gerichtliche Entscheidung steht die Beschwerdeführung an das Appellationsgericht dem Einsprechenden und den Verlobten zu; sie ist innerhalb 8 Tagen auszuführen.

§. 93.

Abs. 1 unverändert.

Abs. 2. Verkündschein und Aufgebot sind auch im Inlande zu erwirken. (§§. 68 und 72.)

Abs. 3 unverändert.

Zur Begründung der von der Commission beantragten Aenderungen des Entwurfes.

Zu §. 2. Durch die vorgeschlagene Redactions-Aenderung soll hervorgehoben werden, daß diese Stellvertretung nur bei vorübergehenden Verhinderungsfällen eintreten darf und daß es unzulässig wäre, wenn der Bürgermeister, unter dem Vorgeben einer regelmäßigen Abhaltung durch andere Geschäfte, die Funktion des Standesbeamten in fortdauernder Weise dem dienstältesten Gemeinderathe übertragen wollte.

Es wurde erwogen, ob man nicht vorziehen soll, statt des dienstältesten Gemeinderathes einen besondern Stellvertreter in der Standesbeamtung, durch Erwählung, aufzustellen. Die Mehrheit der Commission entschied sich für den Entwurf, weil jederzeit ein „dienstältester" Gemeinderath zur Verfügung stehen werde, wenn auch der die meisten Dienstjahre zählende Gemeinderath oder selbst mehrere der nächst ihm dienstältesten Collegen abwesend oder verhindert sein sollten; wogegen im Falle der Verhinderung des Standesbeamten und des erwählten Stellvertreters Niemand fernerhin mit der Geschäftsleitung gesetzlich betraut sein würde.

Zu §. 2 Abs. 2 wird erwähnt, daß unterstellt wird, es werde durch die Vollzugsvorschriften angeordnet werden, die Stellvertreter-Eigenschaft sei — abgesehen von dem einmaligen Eintrage der Ernennungsverfügung — jeweils in Verbindung mit der Unterschrift des Stellvertreters bei den einzelnen Einträgen zu erwähnen. Vergl. §. 20 des Entwurfes.

Zu §. 4. Die Fassung „dem Beamten" wird beantragt, um den Schein der Incorrectheit zu vermeiden, als ob hier auch der Rathschreiber zu den Standesbeamten gezählt werde und somit dieser Vorschrift anheimfalle.

Zu §§. 5—6. Es wurde die Frage besprochen, ob man nicht die Gebühren, durch die Fassung des Gesetzes, auf die, für Fertigung von Auszügen, zu erhebenden Beträge, beschränken solle; wogegen den Gemeinden zu überlassen sei, eine angemessene Erhöhung der Gehalte von Bürgermeister und Rathschreiber zur Belohnung ihrer weitern Mühewaltung eintreten zu lassen. Die Mehrheit entschied sich für den Entwurf, jedoch nur in der Voraussetzung, daß alle Gebührensätze in dem niedrigsten Maße festgestellt werden.

Zu §. 11 ist lediglich eine deutlichere Redaction, ohne sachliche Abänderung, vorgeschlagen.

Zu §. 12 Abs. 2 ist durch das Citat „§. 2" auf die Fälle gesetzlich zulässiger und vorübergehender Stellvertretung Bezug genommen. Bei einer regelmäßigen Stellvertretung, wie im Falle des §. 3, findet diese Vorschrift keine Anwendung.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Zu §. 14 wird an Stelle der Fassung „volljährig" die Zeitbezeichnung „nach zurückgelegtem einundzwanzigsten Lebensjahre" vorgeschlagen, um klar zu bezeichnen, daß auch im Inlande wohnende Ausländer nach Eintritt dieses Lebensalters als Zeugen zugezogen werden dürfen, wenn sie auch nach den Gesetzen ihres Heimathlandes die Volljährigkeit erst mit dem fünfundzwanzigsten Lebensjahre erreichen.

Zu §. 19 wird nur eine abkürzende, die „Parteien" und Zeugen zusammenfassende Redaction vorgeschlagen.

Zu §. 20 das Gleiche.

Zu §. 21 wird eine deutlichere Fassung eingeführt und hiermit zugleich das in der Absicht des Abs. 3 des Entwurfes Gelegene verbunden.

Zu §. 22. Deutlichere Fassung.

Zu §. 23. Der Ausdruck „Kirchenbücher" eignet sich, wie bereits oben bemerkt wurde, nach der Auffassung der Commission, nur für die vor Einführung des Landrechtes von den Geistlichen geführten Bücher, deren erster, wenn auch nicht einziger, Zweck die Feststellung der im Schooße der kirchlichen Localgemeinschaft eingetretenen Standesverhältnisse war. Dem Geiste und der Absicht der landesherrlichen Verordnung vom 29. Mai 1811, die Einrichtung und Beweiskraft der Standesbücher betr., wird es wohl am besten entsprechen, durch die Bezeichnung „Standes- und Kirchenbücher" anzuzeigen, daß vom Zeitpunkte der Einführung des badischen Landrechts diese Aufzeichnungen wesentlich und in erster Reihe den Charakter einer staatlichen Einrichtung tragen, wenn man auch, der Gesammteinrichtung der bisherigen Gesetzgebung gemäß, noch fernerhin eine gleichzeitige Wahrung kirchlicher Interessen zulassen und gewähren wollte.

Diesen Verhältnissen ist es angemessen, nicht nur die aus der älteren Zeit vorhandenen Kirchenbücher, sondern auch die aus der Periode von 1810 bis zur Einführung des gegenwärtig als Entwurf vorliegenden Gesetzes erwachsenen Standes- und Kirchenbücher, welche sich im Besitze der Ortsgeistlichen befinden, denselben zu belassen, unter Verpflichtung der jederzeitigen Ausfolgung, soferne man im Interesse der Feststellung des bürgerlichen Standes deren irgendwo bedarf.

Zu §. 26 wird der Strich des Abs. 2 beantragt, weil die Entziehung des Rechts der Beweisführung nach Abs. 1 nicht blos für denjenigen, welcher hierdurch gebüßt werden soll, Nachtheil hervorruft, sondern auch für Andere, deren rechtliche Interessen gleichfalls unter dieser Strafbestimmung Noth leiden müßten, wegen des Zusammenhanges ihrer Rechte mit den Ansprüchen des durch die Gesetzesbestimmung Betroffenen. Bei diesem in der Natur der Sache liegenden Zusammenhange hielt man es für geeigneter, lieber von einer Strafbestimmung Umgang zu nehmen, die ihre Wirkung vielfach auch auf Schuldlose ausdehnen würde.

Zu §. 28 — Redactionsänderung.

Zu §. 29 — Redactionsänderung.

Zu §. 36 soll die bisherige Frist als zweckmäßig beibehalten werden.

Zu §. 37. Abs. 2 wurde auch der Fall unehelicher Geburt vorgesehen und zu der näheren Hervorhebung der solidarischen Verpflichtung sämmtlicher hier genannten Anzeigepersonen statt „oder" die Verbindung „und" eingefügt.

Zu §. 40. Es ist zweckmäßig, daß der Name der Mutter in das Geburtsbuch eingetragen wird, so oft er durch die Anzeigepersonen benannt wird. Es wird dies in der Regel mit den wahren Intentionen der Mutter nicht im Widerspruch stehen und den Vortheil einer genauern Bezeichnung des Kindes darbieten. Immerhin wäre es aus nahe liegenden Gründen bedenklich, durch diese lediglich nur von den Anzeigepersonen herrührende Angabe und die daran sich knüpfende Eintragung schon den Beweis des Kindes- und Mutterverhältnisses als

geführt zu erachten. Deßhalb bedarf es, gegenüber der Regel des §. 21, einer weiteren Spezialvorschrift des Inhaltes, daß dieser Beweis erst dann als erbracht gelten soll, wenn eine bestätigende Erklärung der Mutter selbst oder ihres Bevollmächtigten vorliegt. Auch die neuere französische Rechts-Literatur und Gerichts-Praxis behandelt diese Frage in gleicher Weise. Schon nach dem Grundsatze, daß die Kindschaft eines unehelichen Kindes nicht durch die Geburts-Urkunde, sondern nur durch die Anerkennung bewiesen wird, muß man annehmen, daß eine Anerkennung keinesfalls durch die Angaben von Dritten (Anzeigepersonen) begründet werden kann, sondern daß es hiezu einer klar die Absicht der Anerkennung enthaltenden Angabe der Mutter oder eines hiezu von ihr Bevollmächtigten bedarf. Dies ist in dem Maße der Fall, daß die Angabe des Namens der Mutter im Geburtsbuche, ohne die letzterwähnten Voraussetzungen, nicht einmal als Anfang eines schriftlichen Beweises gelten könnte. Vgl. Zachariä, franz. Civilrecht I, S. 147, Anmerkung von Anschütz.

Zu §. 44. Z. 6 Redactionsänderung.

Zu §. 45. Die in L.-R.-S. 264 verordnete Vorrufung des andern Theils zum Eintragen des die Ehescheidung aussprechenden Urtheils hat erfahrungsgemäß in der Regel nur den Mißstand der Erschwerung und Verschleppung zur Folge, ohne hiermit einem höhern Bedürfnisse zu genügen, weßhalb die Beseitigung dieses materiell bedeutungslosen Erfordernisses gewünscht wird, wozu sich hier eine schickliche Gelegenheit bietet.

Zu §. 47. In zweiter Reihe sind hier die Hausgenossen einzufügen, da sie vor dem Nachbarn in der Lage sind, Wahrnehmungen zu machen. Alle im gleichen Hause wohnenden Personen sind hierunter begriffen.

Zu §. 48. Der Ausdruck verwittwet ist geeigneter, als „im Wittwenstande," um Personen beiden Geschlechts unter sich zu begreifen. Der Beisatz des Berufes wird die betreffende Person deutlicher bezeichnen.

Zu §. 49 wird erläuternd bemerkt, daß die amtliche Mittheilung des Anstaltsvorstehers an den Standesbeamten hinsichtlich des Eintrages dieselbe Glaubwürdigkeit besitzen soll, wie sie einer Anzeige der Anzeigepersonen nebst Zeugen zukäme.

Zu §. 55. Es wird als zweckmäßig befunden, beurlaubte Soldaten und solche im aktiven Dienst befindliche Militärpersonen, welche außerhalb der Garnison bei einer Dienstverrichtung sterben, lediglich nach den Regeln zu behandeln, welche für Civilpersonen gegeben sind. Hiernach tritt in diesen Fällen die Anzeigepflicht ein, wie sie im §. 47 des Entwurfes geordnet ist.

Zu §. 58. Es wird als wünschenswerth erachtet, daß disciplinarische Maaßnahmen im Sinne des §. 96 von dem Amtsrichter selbst, nach Prüfung des ihm vom Gerichts-Notar mitgetheilten Materials, welches zu solchem Einschreiten Anlaß giebt, erlassen werden.

Zu §§. 60 und 61. Der gleiche Grund, welcher zur Vorschrift des §. 62 Abs. 2 führte, rechtfertigt das in §. 62 a Vorgeschlagene. Hingegen liegt es in der Natur der Sache, daß eine ähnliche Vorschrift wie die des §. 62 Abs. 4 unter den Voraussetzungen der §§. 60 und 61 nicht zutrifft. Das Beschwerderecht des Betheiligten ist für diese Fälle schon durch die allgemeine Vorschrift in §. 23 Z. 3 des Gesetzes über freiwillige Gerichtsbarkeit gewährt.

Zu §. 64—66. Die Kommission ist der Ueberzeugung, daß selbst eine verbesserte und geläuterte Form der Abtragsklage, wie sie im Entwurfe (§. 64 Abs. 2.) noch aufrecht erhalten bleibt, nach den auf Grund des Art. 16 der Eheordnung gemachten praktischen Erfahrungen, ihre Mißstände im Gefolge haben werde, da auch das Mittel dieser Klage vielfach benützt werden würde, um nicht blos wirkliche Schadenersatz-Ansprüche zur Geltung zu bringen, sondern noch mehr um Vergeltung zu üben, wegen der Weigerung des einen Verlobten, die Eheverbindung zum Vollzug zu bringen. Selbst die Annahme ist erfahrungsgemäß gerechtfertigt, daß diese Klage benützt werden kann, als ein Mittel der Pression, um eine innere, vielleicht wohlbegründete Abneigung des einen

Verlobten zu überwinden und durch die Besorgniß beträchtlicher Vermögenseinbuße die Eingehung eines Verhältnisses zu erzwingen, das unter solchen Umständen für beide Theile keinen Segen bringen kann.

Der allgemeine Rechtsgrundsatz, daß man in Betracht der sittlichen Natur der Ehe einen Zwang zur wirklichen Eingehung derselben nicht zulassen dürfe, sollte auch auf diesem accessorischen Gebiete seine Wirkung üben, wie es denn auch ein auf ähnlichen Erwägungen beruhender richtiger Satz des Römischen Rechts ist, daß selbst die dem Verlöbnisse beigefügte Conventionalstrafe, um nicht die Freiheit der Ehe zu hindern, ohne Wirkung bleiben sollten. L. 134 pr. de verb. oblig. (45, 1), c. 2 C: de inutil. stipul. (8, 39).

Man wird sich zu der Entfernung dieses Ueberrestes der Abtragsklage aus der Ehegesetzgebung um so eher entschließen dürfen, als das Landrecht für grobe, an Betrug grenzende Fälle in sich schon die zur Klagbegründung geeigneten Rechtstitel darbietet, wie den L.-R.-S 1382.

Zu §. 69. Redaktionsänderung.

Zu §. 72. Im Anschluß an das Landrecht gebraucht der Entwurf wechselnd die Bezeichnungen, „bürgerlicher Wohnsitz", „Wohnsitz", „Wohnort," im Gegensatz zu „Aufenthalts-Ort". In dem §. 72 Z. 3 umfaßt der dritte Ausdruck „Wohnort" zugleich das im Uebrigen sowohl mit „Wohnsitz" (domicile) als das mit Aufenthalt (résidence, habitation) bezeichnete.

Bei der in nicht ferner Zeit bevorstehenden Umwandlung der Gemeindegesetzgebung, aus der Gestalt der Ortsbürgergemeinde in die der Einwohnergemeinde, wozu die seit 1862 vollzogenen Reformen hinsichtlich des Gewerbebetriebs und des Gesetzes über Aufenthalt und Niederlassung täglich drängendere Verhältnisse herbeiführen, ist es geboten, den Ortsbürgerwohnsitz des L.-R.-S. 102 a. in dieses neue Gesetz nicht mehr einzuführen, ihn vielmehr für die regelnden Einrichtungen außer Wirksamkeit zu setzen. Diese Ansicht veranlaßt die Einfügung des Citats „L.-R.-S. 102" in den Text des §. 72.

Zu §. 73 wird bemerkt, daß die Frage, ob nicht, für größere Städte, Veröffentlichung durch die Lokalpresse einzutreten habe, verneint wurde, da ein Bedürfniß nach unseren Verhältnissen hiezu nicht bestehe, vielmehr der Anschlag am Gemeindehause genüge.

Zu §. 74. Die Kommission war der Meinung, daß das vorsichtigere Erforderniß der Erwirkung eines neuen Verkündscheins, damit die Hereinziehung der sach- und gesetzeskundigen Zuständigkeit des Amtsgerichts, der auf der Bestimmung des Landrechts (L.-R.-S. 65) beruhenden Fassung des Entwurfes vorzuziehen sei, da hierdurch keine besondere Erschwerung für die Betheiligten eintrete, hingegen das Bedürfniß einer Prüfung des Fortbestandes der rechtlichen Zulässigkeit des Eheabschlusses, nach einer so lange Zeit währenden Aufschiebung desselben, als vorhanden anzunehmen sei.

Zu §. 76. Redaktionsänderung.

Zu §. 81. Wird auf das hierüber im allgemeinen Theile Ausgeführte Bezug genommen.

Zu §. 83. Im Interesse der Rechtssicherheit glaubt die Kommission dafür Sorge tragen zu sollen, daß die Anmeldung einer Einsprache noch statthaft sei bis zum Momente des Eheabschlusses. Wenn man hiefür eine wirksame Einrichtung schaffen wollte, so müßte man die hier vorgeschlagene Aenderung des Entwurfes eintreten lassen.

Zu §. 93. Die Citate der §§. 68 und 72 des Gesetzentwurfes bezwecken eine nähere Bezeichnung der Orte des Inlandes, an welchen die hier auferlegten Handlungen vorzunehmen sind.

Zu §§. 88 und 99 wird erwähnt, daß das Vorausgehen der bürgerlichen Trauung vor dem kirchlichen Einsegnungsacte ein nothwendiges Erforderniß der bürgerlichen Ordnung ist, da im andern Falle dem Volke

das Verständniß der wahren Bedeutung der vor dem bürgerlichen Standesbeamten sich vollziehenden Handlung sehr erschwert werden könnte, wie die Erfahrung Italiens, wo die gegentheilige Einrichtung besteht, nachgewiesen hat. Bei der völligen Freiheit der Betheiligten, alsbald die kirchliche Trauung nachfolgen zu lassen, wird dieser Vorschrift ein berechtigter Einwand nicht entgegengesetzt werden können.

Beilage zum Protokoll der 18. öffentlichen Sitzung der zweiten Kammer vom 10. November 1869.

Kommissions-Bericht

über

den Gesetz-Entwurf, die Maß- und Gewichtsordnung betreffend.

Erstattet

von dem Abgeordneten **Morstadt**.

Allgemein ist in unserer Zeit der Ruf nach möglichster Erleichterung des Weltverkehrs, nach thunlichster Befreiung desselben von allen hemmenden Schranken.

Dampf und Electricität haben die Entfernungen aufgehoben, die natürlichen und künstlichen Landesgrenzen beseitigt und die Völker im täglichen Verkehr sich näher gebracht.

Der Verkehr hat riesige Dimensionen angenommen und erschließt sich immer neue Gebiete, die fernsten Gegenden der Welt senden den Ueberfluß der Producte ihres Bodens auf unsere Märkte und tauschen dagegen die Erzeugnisse unseres Gewerbfleißes ein.

Der Producent mit seinen Rohstoffen, der Kaufmann mit seinen Waaren, der Fabrikant mit seinen Erzeugnissen, der Künstler mit seinen Erfindungen, Alle überschreiten sie die nationalen Gränzen; die Locomotive bringt ihre Güter rastlos dahin, wo dieselben gerade am besten Rechnung geben, und durch den electrischen Funken des Telegraphen ist die Waare oft schon vor ihrer Ankunft in die zweite oder dritte Hand verkauft.

Ist es da nicht erklärlich, daß die Culturvölker Alle dahin drängen, endlich universelle Größen- und Mengenbestimmungen (Maße und Gewichte) zu erlangen, denen das universelle Werthzeichen (die Münze) dann naturgemäß unverzüglich folgen muß? Es ist dies längst ein unabweisbares Bedürfniß, das gar nicht länger mehr verschoben werden darf.

Wenn uns heute nur ein Gesetz für eine Maß- und Gewichtsordnung vorliegt, so ist dies nur ein erster Schritt, dem der zweite, ein Gesetz für Herstellung einer universellen Münzeinheit sobald als nur möglich nachfolgen muß, damit ein Zustand aufhört, der verwirrend und hemmend auf den Verkehr einwirkt und eine Unzahl von Reductionen mit den widerwärtigsten Berechnungen, eine Menge absichtlicher und unabsichtlicher Täuschungen im Gefolge hat.

In richtiger Erkennung dieser Zustände (obwohl sich dieselben damals bei weitem nicht so fühlbar machten, wie heute) hat die constituirende Versammlung Frankreichs schon im Jahre 1790 eine internationale Kommission mit Aufsuchung und Aufstellung eines Maß- und Gewichtsystemes beauftragt, das an Stelle der bis dahin willkührlichen Einheiten ein der Natur entnommenes und deßhalb unveränderliches Universalmaß enthalten sollte.

In der Begründung zu dem vorliegenden Gesetzes-Entwurf und in dem Berichte der Kommission des andern hohen Hauses zu derselben Vorlage finden Sie, verehrte Herren, die Entstehungsgeschichte dieses sog. metrischen Maß- und Gewichtsystemes, welches im Jahre 1795 in Frankreich gesetzlich eingeführt wurde.

Ihre Kommission muß sich, um keine Wiederholungen zu bringen, darauf beschränken, zu konstatiren, daß dieses System, trotz der später nachgewiesenen Ungenauigkeit in der demselben zu Grunde gelegten Berechnung des Erd-Meridian-Quadranten von der Wissenschaft und der Praxis als das beste erklärt wurde und durch seine decimale Theilung für die Berechnungen des allgemeinen Verkehrs und namentlich der astronomischen und mathematischen Probleme als das bequemste sich bewährt hat, weßhalb es in einer ganzen Reihe von Ländern bereits eingeführt worden ist.

Auch unsere landesherrliche Maß- und Gewichtsordnung vom 10. November 1810 war offenbar bestrebt, unsere Maße und Gewichte dem metrischen Systeme anzupassen, denn wir bekamen ein Pfund von 500 Grammes, eine Ohm = 1 Malter von 150 Litres, eine Maß = Meßlein von $1^1/_2$ Litres, einen Fuß von 30, eine Elle von 60 Centimètres.

Die Reductionen unseres Systemes zu dem metrischen waren also mit weniger Schwierigkeit zu bewerkstelligen, und das neue System gewährte uns wesentliche Erleichterungen, obwohl es wegen den beibehaltenen altgewohnten Benennungen und herkömmlichen Unterabtheilungen für den internationalen Verkehr nicht zu verwenden war.

Jene Verordnung wurde 1810 erlassen, erhielt aber erst 1829 Vollzugskraft, es liegt deßhalb die Vermuthung nahe, daß man sich von dieser halben Maßregel nicht zuviel versprach und sich deßhalb mit ihrer Einführung nicht zu sehr beeilte.

Vierzig Jahre haben wir uns jenes gemischten Systemes bis jetzt bedient, und bei aller Anerkennung seiner Vorzüge, gegenüber dem Chaos der früher auf diesem Gebiete herrschenden Willkühr, doch stets gefunden, daß es eine ungenügende Abschlagezahlung gewesen sei, welche für das heutige Verkehrsleben absolut nicht mehr ausreicht.

Wie bei uns wurde überall das Bedürfniß erkannt, für alle diese, miteinander im täglichen Verkehr stehenden Bevölkerungen, gleiches Maß und Gewicht mit gleichlautenden Bezeichnungen zu adoptiren, und da sich das metrische System seit einem halben Jahrhundert als das beste und bequemste erprobt hatte, so erhob sich in Deutschland schon geraume Zeit der Ruf nach dessen allgemeiner Einführung.

Dem im Jahre 1861 in Heidelberg versammelten I. deutschen Handelstage gebührt das Verdienst, sich zuerst für diese Einführung vor Deutschland ausgesprochen und dadurch die zähe Materie in Fluß gebracht zu haben.

Nach sieben Jahren beriethen sich zahlreiche Kommissionen ad hoc über die Form, welche dieser Materie zu geben sei, bis nach dieser langen Zeit endlich die norddeutsche Maß- und Gewichtsordnung vom 17. August 1868 erschien, welche im Wesentlichen Alles das enthält, was der I. deutsche Handelstag schon 1861 in seinen Resolutionen als wünschenswerth erklärt und wofür die Wissenschaft sich schon über 70 Jahre allerwärts ausgesprochen hatte.

Doch besser spät, als gar nicht und Ihre Kommission will hier gerne anerkennen, daß die Großh. Regierung an dieser langen Verzögerung keine Schuld trägt, sondern, so viel an ihr lag, an dem möglichst baldigen Zustandekommen der Einigung gearbeitet hat. Durch die rasche Vorlage dieses Gesetzentwurfes soll ermöglicht werden, daß

das neue Maß und Gewicht zu gleicher Zeit, wie im norddeutschen Bunde mit Beginn des Jahres 1872 eingeführt werden kann.

Der vorliegende Gesetzentwurf enthält nun diese norddeutsche Maß- und Gewichtsordnung mit einigen kleinen durch unsere lokalen Verhältnisse bedingten Zusätzen und Aenderungen, wie Solche im Kommissionsberichte der hohen 1. Kammer verglichen und besprochen werden.

Indem Ihre Kommission, verehrte Herren, sich mit den Bemerkungen jenes Berichtes einverstanden erklären kann, will sie die einzelnen Paragraphen der Vorlage noch durchgehen, obgleich sie die Ueberzeugung gewonnen hat, daß an dem Gesetze, damit es ein internationales werde, doch nichts einseitig geändert werden kann, daß also die Beseitigung verschiedener Mißstände einer späteren Vereinigung vorbehalten bleiben muß.

Zu Artikel 1.

Es erscheint durchaus unzweckmäßig für die Bezeichnung des Meters noch den Namen Stab hinzuzusetzen, weil er nur zu Verwechslungen mit dem bisher für Langwaaren gebrauchten Stabe von 1 M. 20 Cts. führen muß, ohne daß die Einführung dieser weiteren Bezeichnung irgend von Nutzen sein kann.

Die Frankfurter Fachmänner-Kommission hat sich entschieden gegen das Beifügen des Namens „Stab" ausgesprochen.

Zu Artikel 2.

Ist nichts zu erinnern.

Zu Artikel 3.

A. Längenmaße.

Die Bezeichnung des Centimeters als Neuzoll und des Millimeters als Strich erscheint uns unglücklich gewählt und wird Veranlassung zu zahlreichen Irrthümern geben. Welcher Vortheil oder welche Erleichterung darin liegen soll, daß für dieselbe neue Maßgröße gleich 2 neue Bezeichnungen, eine systematisch richtige und einfache und eine mit Gewalt zu dieser Rolle gestempelte, eingeführt werden, ist nicht leicht abzusehen.

Die Bezeichnung des Dekameters als „Kette" mag noch eher angehen, ist aber ebenfalls unnöthig, da sich die praktischen Feldmesser, welche sich dieses Maßes wohl ausschließlich bedienen werden, ebensogut das Wort Dekameter merken werden, wie sie sich schon lange des der gleichen Sprache entspringenden Wortes Geometer bedienen.

Daß man den decimalen Aufbau des Maßes, wie ihn Art. 1 doch eigentlich verlangt, verlassen hat und aus der systematischen Reihenfolge des metrischen Systemes das oberste Endglied, das Myriameter und die Mittelglieder Hektometer und Dezimeter gestrichen hat, scheint uns ohne Noth geschehen zu sein.

Das Hektometer ist als Seite des unter dem Namen Hektar aufgenommenen Hektometerquadrats doch einiger Berücksichtigung werth, insbesondere ist aber die Weglassung des Decimeters zu bedauern, da dasselbe als Seite des als Liter bezeichneten Decimeterwürfels gar nicht zu entbehren ist und wegen dieses Zusammenhangs auch als Längenmaß für Angabe des Rauminhalts von Hohlräumen in Litern sehr zweckmäßige Verwendung findet, auch gerade diejenige Länge bezeichnet, welche am ehesten mit einer Körperdimension, der Handbreite, eines Arbeiters, übereinstimmt.

B. Flächenmaße.

Bei den Feldmaßen ist das Quadratmeter als Einheit angenommen, während im metrischen System das

Quadrat-Dekameter als Quadrat der Einheit der Feldlängen die Einheit ist und das Quadratmeter als $^1/_{100}$ derselben die Vermittlung mit den gewerblichen Flächenmaßen bildet.

Diese Aenderung wird in der Praxis weder schaden noch nützen.

C. Körpermaße.

Ueber die Neuerungen im Körper- und Hohlmaß ist ähnliches zu bemerken, wie über die Neuerungen im Längenmaß. Die Bezeichnung Faß und Kanne neben den schon im Verkehr bekannten Hektoliter und Liter ist zum mindesten unnöthig, da beide Bezeichnungen als Namen für die Gefäße zu unentbehrlich sind und nicht zugleich Maße bedeuten können, ohne daß es Confusionen gibt.

Wir bekommen also Fässer von 1, 2, 3, 4 Faß und Kannen von 1, 2 u. s. s. Kannen Inhalt, ebenso wie man Stäbe von $1^1/_2$ Stab Länge, Ketten von $^1/_2$ Kette Länge und Striche von 7 Strich Länge haben wird und das wird in Haus und Schule genug Verwirrung geben.

Die Einführung der alten Namen Scheffel und Schoppen für die halben Hektoliter und Liter gibt eine unnöthige Vielzahl von Namen, die neben der systematischen Bezeichnung dieser Größen als $^1/_2$ Hektoliter und $^1/_2$ Liter gar nicht nöthig sind und Verwechslungen und Täuschungen verursachen können.

Das Dekaliter, gerade die für den täglichen Gebrauch zum Messen von Frucht, Mehl und Kartoffeln bequemste Maßgröße, ist ausgefallen, ebenso die decimale Unterabtheilung des Liters, welche ein so dringendes Bedürfniß für den Kleinhandel mit theuren Flüssigkeiten ist und jedenfalls die Uebereinstimmung zwischen Maß und Gewicht aufrecht erhält. Im Gewichtsmaß ist das Dekagramm vorhanden, das entsprechende Wasserquantum, das Centiliter, fehlt; umgekehrt fehlt im Gewichtsmaß das Gewicht des Hektoliters Wasser, das Quintal oder der metrische Zentner. Keine dieser Aenderungen finden wir zweckmäßig.

Wir vermissen in der Vorlage eine gesetzliche Normirung des Holzmaßes und vermuthen, daß man anstatt der in Frankreich eingeführten Bezeichnung Stère (Körper) einfach die Bezeichnung Kubikmeter auch für das Holzmaß anwenden soll. Um einen richtigen Meterwürfel Holz ohne Reductionsberechnung vormessen zu können, muß also nach Einführung des neuen Maßes die Schnittlänge des Brennholzes auf 1 Meter normirt werden.

Für Bezeichnung der decimalen Vielfachen und Unterabtheilungen dieser Holzeinheit können dieselben griechischen und lateinischen Vorschlagssilben, wie bei der Längeneinheit benützt werden.

In Frankreich hat man für ein Holzquantum von 10 Kubikmeter = 10 Stère die gesetzliche Bezeichnung Dekastère; für ein Quantum von $^1/_{10}$ Stère = $^1/_{10}$ Kubikmeter den Namen Decistère; ersteres Maß wird aber nur bei Berechnung des Holzinhaltes von Forsten, Letzteres nur beim Kleinhandel mit Brennholz in Städten gebraucht, in neuerer Zeit aber meistens durch die Waage ersetzt.

Zu Artikel 4.

Durchaus unverträglich mit den metrischen Maßen ist die Meile von 7500 Metern. Schon wegen ihrer Aehnlichkeit mit der geographischen Meile und manchen alten Meilen gibt sie zu Verwechslungen Anlaß. Sie hat der geographischen Meile gegenüber das gegen sich, daß sie in keinem einfachen Zusammenhang mit dem Erdumfang steht, wie diese. Noch mehr aber stört, daß die Quadrat- und Kubikmeile in den betreffenden Einheitsmaßen ausgedrückt, ebensowenig als in den alten Maßordnungen einfache Zahlen gibt, denn

1 Meile = 7,5 Kilometer,

1 Quadratmeile = 56,25 Kilometer-Quadrat,

und 1 Kubikmeile = 421,875 Kilometer-Würfel,

lauter Zahlen, die nicht im Gedächtniß zu behalten sind und für Umrechnungen unnöthige Mühe machen.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Die Aehnlichkeit dieser Meile mit vielen alten Meilen ermöglicht diesen das mißbräuchliche Fortbestehen, gibt dadurch zu Verwechslungen Anlaß und es wird der Ausdruck „Neumeile" gar nicht zu umgehen sein.

Ueberall, wo das metrische System eingeführt wurde, nahm man als Einheit des Entfernungsmaßes das Kilometer = 1000 Meter an, eine Distanz, welche man mit unbewaffnetem Auge überblicken und abschätzen kann. Die Meile des norddeutschen Bundes paßt nicht in das Decimalsystem, schafft eine willkührliche Größe und die Gr. Regierung konnte zu deren Vertheidigung nichts anderes vorbringen, als daß sie eben jenseits des Mains eingeführt werde.

Wenn gesagt werden wollte, daß es sich hier doch hauptsächlich nur um eine zu erstrebende Gleichheit der Maße für Deutschland handle, so ist Ihre Commission damit nicht einverstanden. Ein deutsches Maß genügt dem Verkehr nicht mehr, sondern das Bedürfniß verlangt gebieterisch die Anstrebung universeller Maße und Gewichte.

Dagegen hoffen wir, daß bei unserer Bevölkerung nur die im großen Verkehr längst bekannten metrischen Bezeichnungen Eingang finden und sich bald eingelebt haben werden.

Wir erwarten, daß die Behörden sich sofort ausschließlich der metrischen Bezeichnungen bedienen werden und drücken namentlich den Wunsch aus, daß man bei der Direction unserer Verkehrsanstalten als Einheit des Entfernungsmaßes alsbald das Kilometer einführe und daß die Gr. Regierung bei dem Bundesrathe des norddeutschen Bundes die geeigneten Schritte thue, damit später im Wege des Gesetzes als Entfernungseinheit anstatt der Meile von 7500 Meil. überall das Kilometer eingeführt werde.

Artikel 5.

Gibt zu keiner Bemerkung Anlaß.

Artikel 6.

Hier sind von dem metrischen Systeme das Hektogramm = $^1/_{10}$ des Kilogrammes, das Myriagramm = 10 Kilogramme und das Quintal oder der metrische Zentner = 100 Kilogramm gestrichen, dafür aber besondere Bezeichnungen von Hälften wie Zentner und Pfund, und von einem systematischen Gewicht — Neuloth für das Dekagramm — gegeben; an praktischem Werth ist dadurch nichts gewonnen, für das System aber der Zusammenhang verloren, außerdem wird die Bezeichnung Neuloth für 10 Gramm, welche seit der Normirung des Zollgewichts in einigen Theilen des norddeutschen Bundes für das Zehntelspfund also für 50 Gramm diente, in jenen Theilen eine ziemliche Begriffsverwirrung hervorrufen.

Wir beziehen uns auch hier auf das sub Artikel 4 Gesagte.

Zu den Artikeln 7, 8 und 9

ist nichts zu erinnern.

Artikel 10.

Ihre Kommission ist mit demselben und namentlich mit dem Absatz 2, daß die Bestimmung, welche Schankgefäße geeicht sein müssen, der Verordnung vorbehalten bleibt, einverstanden, indem sie die Richtigkeit der in der Begründung dafür hervorgehobenen Verhältnisse anerkennt.

Die Artikel 11 bis 18

handeln vom Eichen der Maße und Gewichte und geben zu keiner Bemerkung Anlaß.

Bei Artikel 19

ist Ihre Kommission mit der vom anderen hohen Hause beschlossenen Aenderung einverstanden und es soll derselbe also lauten:

„Sämmtliche Eichstellen haben sich, neben der jeder Stelle von dem Obereichungsamte bestimmten „Nummer, eines übereinstimmenden Stempelzeichens zur Beglaubigung der von ihnen geeichten Gegen„stände zu bedienen."

Bei Artikel 20

schlägt Ihnen Ihre Kommission, wie es in der hohen ersten Kammer geschehen, ebenfalls vor, den Wunsch auszusprechen, Großh. Regierung möge dahin wirken, daß Maße, Gewichte und Meßwerkzeuge, welche von einem Eichamte Badens geeicht und mit dem vorschriftsmäßigen Stempel versehen sind, auch in dem norddeutschen Bundesgebiete im öffentlichen Verkehr angewendet werden dürfen.

Es ist gar nicht abzusehen, warum man die Genehmigung der Reciprocität verweigern werde und praktischen Werth hat die Frage doch. Der norddeutsche Hausierer wird seine Maß- und Gewichtsgeräthe zu uns mitbringen können, wenn aber unsere Staatsangehörigen jenseits des Maines Gleiches thun wollen, so verfallen sie in Strafe.

Solche Ungleichheit soll in einem Gesetz, das gleiches Maß für Alle einzuführen bestimmt ist, am allerwenigsten vorkommen.

Ihre Kommission hofft außerdem, daß die Schwierigkeiten, welche einer internationalen Convention mit allen, das metrische Maß besitzenden Staaten in dieser Hinsicht heute noch entgegenstehen, bald beseitigt werden können.

Die Artikel 21 bis 24 Schluß

geben zu keiner Bemerkung Veranlassung.

Nachdem Ihre Kommission Ihnen, verehrte Herren, bezüglich der norddeutschen Maß- und Gewichtsordnung, welche die Grundlage des vorliegenden Gesetzentwurfes ist, ihre Ansichten auseinandergesetzt hat, will sie dennoch keine Anträge auf Abänderungen desselben resp. auf Einführung des rein metrischen Systemes in allen seinen Benennungen stellen.

Sie ist der Ansicht, daß wir, wie in allen politischen und volkswirthschaftlichen Fragen uns vorzugsweise an den norddeutschen Bund anzuschließen haben. Sind wir einmal im norddeutschen Bunde und haben wir unsere Vertreter im Reichstage, so wird es Gelegenheit geben, eine Verbesserung dieser Maß- und Gewichtsordnung zu beantragen, einstweilen wollen wir sie, wie sie ist, als eine uns dargebotene deutsche Institution gerne hinnehmen.

Der Schluß-Antrag Ihrer Kommission geht dahin:

„Das Hohe Haus wolle dem Gesetzes-Entwurf, die Maß- und Gewichtsordnung für das Großherzog„thum Baden, mit der für den Artikel 19 vorgeschlagenen veränderten Fassung, seine Zustimmung „ertheilen."

Beilage zum Protokoll der 23. öffentlichen Sitzung der zweiten Kammer vom 18. November 1869.

Bericht der Budget-Kommission

über

die Gesetzesvorlage, die Ansprüche auf Ruhegehalte der nicht in die Kategorie der Staatsdiener gehörigen Militärbeamten und Civilbeamten der Militärverwaltung betreffend.

Erstattet

von dem Abgeordneten **Roder**.

Das Fortschreiten auf dem Gebiete des Kriegswesens hat in der Verwaltung des Militärs und demgemäß auch in der Stellung der Militärbeamten, namentlich was den niedern Theil derselben anbelangt, eine vollständige Umgestaltung hervorgerufen.

Die Gesetze, welche heute noch in Geltung und berufen sind, die Ruhegehalte der Angehörigen der Militärverwaltung zu bestimmen und zu ordnen, datiren aus den Jahren 1831 und 1837.

Es genügten diese beiden Gesetze für jene Zeit durchaus, da nach den damaligen Einrichtungen die Militärverwaltung nur zwischen Militärbeamten mit Offiziers-Rang, und Militärdienern im Range der Unteroffiziere und Gemeinen unterschied, somit alle Militärpersonen in sich faßten.

Die Einrichtungen in unserem Militärwesen, welche seitdem vorgenommen worden sind, insbesondere aber die inzwischen in's Leben getretene neue Organisation unseres Heereskörpers, haben die Sachlage wesentlich geändert, und wir sehen heute eine Reihe von Militärangestellten, welchen die Wohlthat der jetzigen Ruhegehaltsgesetze nicht zu gut kommen.

Die Großh. Kriegsbehörde theilt die Angehörigen ihrer Verwaltung in 3 Kategorien, und zwar:

1. in Personen des Soldatenstandes, wohin sie die Offiziere, Unteroffiziere und Gemeine zählt;

2. in obere und untere Militärbeamte, welche unter Militärgerichtsbarkeit stehen, und unter denen sie jene gemeint wissen will, welche als obere Militärs, wenn auch ohne militärischen Rang, als Auditeurs, Intendanturbeamten, Militärgeistliche ꝛc. fungiren, — dann einen Theil der Sekretäre, Sekretariats- und Registratur-Assistenten in sich begreift, welche, ohne Staatsdiener-Eigenschaft zu besitzen, doch hieher gezählt werden. Dazu rechnet sie

ferner die sog. untern Militärbeamten, welche, ohne Unteroffiziers-Rang zu besitzen, den niedern Dienern der Civilverwaltung entsprechen, ihrer Stellung und den frühern Dienstvorschriften nach, den Unteroffizieren gleich gestellt sind;

3. in Civilbeamte der Militärverwaltung, welche nicht zu den Militärpersonen gehören, auch durchweg der Civilgerichtsbarkeit unterstehen. Dahin rechnet sie die Verwaltungsbeamten der Oekonomie-Abtheilung, sowie die Kanzleibeamten des Kriegsministeriums, Registratoren, Beamte der Proviant-, Garnisons- und Lazarethverwaltung und dergl.

In Folge der schon bestehenden Gesetze vom Dezember 1831 und August 1837, finden die Ansprüche der Offiziere, sowie der höhern Militär- und Civilbeamten auf Pensionen, oder je nach ihrer Stellung auf Ruhegehalte ihre Erledigung. Es erübrigt daher noch, auch den Ansprüchen derjenigen Angestellten der Militärverwaltung gerecht zu werden, welche in keine dieser beiden Klassen gehören, und auf welche die eben angeführten Gesetze deßhalb nicht paßen. Wir finden dieselben vorzugsweise in der Klasse der niedern Civildiener der genannten Verwaltung, und erscheint uns die Regelung ihrer Ansprüche auf Ruhegehalte durch Erlassen eines Gesetzes um so mehr geboten, als für die Angestellten der Civilministerien bereits ein solches besteht, und wir keine Veranlassung haben, die Angestellten der Militärverwaltung ungünstiger als jene der Civilverwaltung zu behandeln.

Zu den einzelnen Artikeln übergehend, haben wir zu bemerken:

ad 1

macht Ihre Kommission die Bemerkung, daß der Inhalt desselben nur auf diejenigen Angestellten Anwendung finde, welche Gehalte beziehen, nicht aber auf jene, welche auf Löhnung angestellt sind.

Den übrigen Artikeln, von 2 bis 9, können wir unsere Zustimmung um so mehr geben, als sie sich genau an das Gesetz über die Angestellten der Civilverwaltung vom 28. August 1835 anschließen, und nur da Abweichungen enthalten, wo das militärische Bedürfniß es erforderlich scheinen ließ.

Ihre Kommission hat deshalb den einstimmigen Beschluß gefaßt, das vorliegende Gesetz unverändert zur Annahme zu empfehlen.

Beilage zum Protokoll der 23. öffentlichen Sitzung der zweiten Kammer vom 18. November 1869.

Bericht der Budget-Kommission

über

die Gesetzesvorlage die Ruhegehalte der zu dauernden Dienstfunktionen ernannten pensionirten Offiziere betreffend.

Erstattet

von dem Abgeordneten **Roder.**

Die Großherzogl. Regierung hat dem hohen Hause einen Gesetzentwurf eingebracht, welcher zum Zweck hat, den wieder verwendeten, früher pensionirten Offizieren des badischen Armeecorps einen höheren Ruhegehalt zu sichern, als den, welchen sie bei ihrer Pensionirung anzusprechen das Recht hatten.

Der betreffende Entwurf besteht aus zwei Artikeln von denen der erste will, daß wenn einem pensionirten Offizier, ohne gleichzeitige Reactivirung die Stelle eines Kommandanten, Landwehrbezirks-Kommandeurs, Kommandeurs der Strafabtheilung, Platzmajors, Landwehrbezirksadjutanten, oder eine ähnliche Stelle übertragen wird, welche dessen volle Dienstthätigkeit in Anspruch nimmt, derselbe das Recht auf Erhöhung seiner Pension erwirkt.

Der zweite Artikel besagt, daß die Pension des Betreffenden, bei seinem Dienstaustritt der Art erhöht werden soll, daß die Zeit während welcher er die Stelle bekleidet, zu seiner Activdienstzeit gerechnet, und die Pension auf den Grund des Art. 7 des Gesetzes vom 31. Dezember 1831 über die Ruhegehalte der Offiziere und Kriegsbeamten nach seiner Gesammtdienstzeit bemessen werden soll.

Die Wohlthat des gegenwärtigen Gesetzes wird bei seiner Ausführung 19 Offizieren zu gut kommen, wovon 15 bei der Landwehr, einer als Stadtkommandant, einer als solcher bei der Strafabtheilung, und die übrigen zwei als Platzmajore verwendet werden.

Von den genannten 19 Offizieren hat nur einer unter 10 Dienstjahren, von 10 bis 20 Dienstjahren gibt es deren 4, von 20 bis 30 Dienstjahren sind 8 vorhanden, und mit einer Dienstzeit von 30 Jahren und darüber zählen wir deren sechs. Einer der Betreffenden ist mit 39 Jahren pensionirt, so daß beim Eintreten dieses Gesetzes, derselbe, wenn heute seine Pensionirung erfolgt, zu dem ihm höchst möglichen Ruhegehalt gelangt.

Zu bemerken ist noch, daß der jährliche Funktionsgehalt, welcher von den pensionirten und wiederverwendeten Offizieren bezogen wird, durchschnittlich 500 fl. beträgt. — Es sind nur 4 (Adjutanten) die darunter beziehen und nur einer ist darüber, und zwar mit 600 fl. berücksichtigt.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Wenn wir die Befürchtung der Großherzogl. Regierung, daß ohne Aussicht auf das gesetzliche Anwachsen ihrer Pension befähigte Offiziere zu der Annahme solcher Stellen sich nicht bereit finden werden, auch nicht zu theilen vermögen, wenn wir vielmehr dafür halten, daß es bei der großen Anzahl von Zuruhesetzungen, welche bei dem Großherzogl. Militär stets vorgenommen werden, an Aspiranten für solche Stellen niemals fehlen wird, so müssen wir doch anerkennen, daß der Dienst der Landwehroffiziere von Wichtigkeit und von solchem Umfange ist, daß denselben, die ihnen hiemit zu Theil werdende Berücksichtigung wohl zuerkannt werden darf.

Da durch gegenwärtiges Gesetz der Militärpensionsetat sich jährlich nur um eine sehr geringe Summe erhöhen wird, erscheint Ihrer Kommission die pekuniäre Bedeutung desselben überdies nur wenig erheblich, so daß sie zu dem Beschlusse gelangt, Ihnen dasselbe zur Annahme zu empfehlen.

Beilage zum Protokoll der 25. öffentlichen Sitzung der zweiten Kammer vom 22. November 1869.

Zweiter Kommissions-Bericht

über

den Gesetzesentwurf, die Aenderung einiger Bestimmungen der Verfassungs-Urkunde betreffend.

Erstattet

von dem Abgeordneten **Näf.**

Die hohe erste Kammer hat in der Sitzung vom 13. d. M. den Eintrags bezeichneten Gesetzesentwurf nach der Fassung der zweiten Kammer angenommen, jedoch mit 2 Zusatzvorschlägen.

1) Der erste Zusatzvorschlag betrifft den §. 35 der Verfassungs-Urkunde, welcher durch folgende Bestimmung ersetzt werden soll

„Wer Mitglied einer Kammer ist, kann nicht in die andere Kammer gewählt werden."

Die einzige praktische Bedeutung dieser Aenderung besteht darin, den Grundherren aktive, und soferne sie nicht Mitglieder der ersten Kammer sind, auch passive Wahlfähigkeit neben ihrer Berechtigung zur ersten Kammer, auch in die zweite Kammer zu verschaffen.

Es würde ihnen dadurch ein doppeltes politisches Recht eingeräumt, nämlich neben ihrer bisherigen bevorzugten Stellung noch die weitere Bevorzugung, auch in die zweite Kammer zu wählen und gewählt zu werden.

Es ist einleuchtend, daß hiefür keinerlei Rechtsgrund vorliegt; es kann aber auch nicht behauptet werden, daß das Staatsinteresse eine solche Aenderung einer Verfassungsbestimmung erheischt.

Auch die Aenderung des §. 36 der Verfassungs-Urkunde durch den Art. I. des vorliegenden Gesetzesentwurfs bringt den Vorschlag der ersten Kammer nicht als logische Consequenz mit sich, weil der Art. I. keineswegs beabsichtigt, neue Privilegien zu schaffen, sondern vielmehr einem bisher ganz ausgeschlossenen Kreis von Staatsbürgern in die allgemeine politische Stellung ihrer Mitbürger einzuführen.

Die von der ersten Kammer bei diesem Vorschlag in Aussicht genommene Reform derselben ist zur Zeit noch gar nicht in den Kreis der Thätigkeit der Gesetzgebung gerückt, kann daher auch noch kein Bestimmungsgrund für irgend einen Factor derselben sein. Sobald der Grund irgend einer Bestimmung des §. 35 der Verfassungs-Urkunde hinweggefallen ist, wird die betreffende Bestimmung selbst ebenfalls hinweggetilgt werden.

Die Analogie der Stellung der Mitglieder der Landesuniversitäten trifft nicht zu, weil durch die Wahlfähigkeit dieser Mitglieder nicht deren eigenes, sondern blos das Recht der Universität selbst als juristischer Person ausgeübt wird. Die Grundherren wählen aber nicht als Glieder einer Korporation in die erste Kammer, sondern kraft ihres Geburtsrechtes bezw. kraft des ihrem grundherrlichen Besitz verliehenen Rechts. Dieses Recht ist aber persönlicher Natur, indem es gleichgültig ist, ob es auf einer Person, oder Familie, oder auf dem Grundbesitz derselben ruht.

Ebensowenig kann die Analogie der Stellung der landesherrlich ernannten Mitglieder entscheiden, deren Wahlrecht zur zweiten Kammer während der Dauer ihres Mandats in der ersten Kammer ruht, wie dieß auch gemeinrechtlich in Folge des Eintritts einer blos vorübergehenden Wahlunfähigkeit vorkommen kann.

Der §. 35 der Verfassungs-Urkunde drückt dieß auch sehr bezeichnend aus durch die Worte:

„Wer wirkliches Mitglied ꝛc. ist“ im Gegensatz zu demjenigen der —

„bei der Wahl der Grundherren stimmfähig oder wählbar ist“.

Ihre Kommission kann Ihnen daher die Annahme dieses Vorschlags der ersten Kammer nicht empfehlen, und mit der Ablehnung desselben fällt auch die von dem andern hohen Hause zu dem Art. I. des Gesetzesentwurfs beantragte Streichung des Wortes „übrigen“ selbstverständlich, da diese Streichung lediglich von der Annahme des Art. I. a. des andern hohen Hauses bedingt ist.

2) Der zweite Zusatzvorschlag wird zu Art. VI. und VII. des Gesetzesentwurfs von der hohen ersten Kammer beantragt. Es wird nämlich die Einschaltung eines Art. VII. a. verlangt, wodurch der §. 75 der Verfassungs-Urkunde abgeändert werden soll.

Die beantragte Abänderung bezweckt, daß es beiden Häusern ermöglicht werde, wenigstens durch Kommissionen zusammenzutreten. Ihrer Kommission ist bei der ersten Berathung des Gesetzesentwurfs dieser Punkt nicht entgangen. Es wurde aber damals dem Antrag der Vorzug gegeben, an dem Verhältniß der beiden Häuser zu einander nicht zu rühren. Man erkannte nämlich, daß ein für die Vermittlung von Gegensätzen zwischen beiden Häusern ersprießlicher Austausch der Meinungen zwischen Mitgliedern der einen und andern Kammer, der einen und andern Kommission derselben auf freundschaftlichem Wege gesetzlich nicht untersagt ist, daß aber auch ein Zusammentritt gleichartiger Kommissionen aus beiden Häusern auch im geschäftlichen Wege zu keinem größern Erfolge führen könne, auch nicht bei dem künftig zur Wirkung gelangenden Rechte der Initiative beider Kammern, weil zwischen ihnen Aufklärungen in thatsächlicher Beziehung nicht leicht vorkommen können, wie dieß im Verhältniß zur Großh. Regierung allerdings der Fall ist.

Nichtsdestoweniger glaubt Ihre Kommission diesen Antrag der hohen ersten Kammer Ihrer Annahme empfehlen zu sollen, um durch dieses Entgegenkommen den von jenem hohen Hause gegebenen Impuls zu jeder gegenseitigen Annäherung freudig zu begrüßen.

Kommissionsmitglieder:

Seiz.	Kusel.	Baumstark.
Grimm.	Näf.	Frey.
Gerbel.	Kiefer.	Richter.

Beilage zum Protokoll der 24. öffentlichen Sitzung der zweiten Kammer vom 20. November 1869.

Kommissions-Bericht

über

den Gesetzentwurf, die Abänderung einiger Bestimmungen des Gesetzes über die Verfassung und Verwaltung der Gemeinden betreffend.

Erstattet

von dem Abgeordneten **Schupp.**

Einleitung.

Wer die Rechtsgeschichte unserer Gemeindeverfassung zum Gegenstande seiner Forschung macht, der findet eine Reihe von Gesetzen, Gesetzentwürfen und provisorischen Gesetzen, welche alle dahin abzielen, das Gesetz vom 31. Dezember 1831 über die Verfassung und Verwaltung der Gemeinden zu verbessern. Es ist dies eine höchst auffallende Erscheinung, in Betracht daß das Gemeindeleben keinen raschen Wandlungen unterliegt, vielmehr ein konservativer Zug ihm eigen zu sein scheint. Man ist deßhalb zu der Frage gedrängt, welche Gründe vorhanden waren, an einem kaum in's Leben getretenen Gesetze so zahlreiche Reformversuche zu machen und inwiefern diese ihre Zwecke erfüllten.

Die Gemeindeordnung des Jahres 1831 ist ein Kind ihrer Zeit. Bei dem innigen Zusammenhang zwischen Staat und Gemeinde, zwischen der politischen Gestaltung jenes und der organischen Verfassung dieser konnte die freiheitliche, aufstrebende, und wir dürfen wohl sagen, geistvolle Entwicklung unserer öffentlichen Zustände, unter der Leitung unvergeßlicher Staats- und Volksmänner auf die Grundformen der Gemeindeordnung nicht ohne den bedeutendsten Einfluß bleiben. Schon von der Einführung der landständischen Verfassung vom 22. August 1818 an begann in den Kammern der Kampf um die Emancipation der Gemeinde. Vor jener Zeit besaß das Land als gemeinsames Grundrecht über die Verfassung der Gemeinden, Körperschaften und Staatsanstalten das 2. Konstitutionsedict vom 14. Juli 1807, Reg.-Bl. Nr. 26, und außerdem die ergänzenden Gesetze vom 26. November 1809 (Organisationsedict) über den Geschäftskreis der Ortsvorstände, vom 1. Februar 1809 über Erlangung der Ortsbürgerrechte, und vom 5. August 1816 über die Beiträge zu den Gemeindebedürfnissen. Diese Gesetze beruhten

einestheils noch auf der geschichtlich hergebrachten Scheidung der Landgemeinden, als Markungsgenossenschaften, und der Stadtgemeinden, als Gewerbsgenossenschaften, und anderntheils auf dem System der Centralisation und der Bevormundung, das uns theils aus den Zeiten des eigenen, theils aus denen des französischen Staatsabsolutismus überkommen war. Die Grundsätze der Landes-Verfassung standen damit nicht in Harmonie und noch weniger der Geist, welcher nach den Befreiungskriegen begann, die Gesellschaft politisch und wirthschaftlich umzugestalten. Die Regierung machte in Folge des Drängens der Kammern wiederholt Vorlagen von Gesetzen über die Gemeinde-Verfassung und über die Bestreitung der Gemeindebedürfnisse, die aber den Beifall derselben nicht fanden.

Die Regierung übergab hierauf dem Landtage von 1831 zwei Gesetzentwürfe, einen über die Verfassung und Verwaltung der Gemeinden (die Gemeindeordnung) und einen über die Rechte der Gemeindebürger und die Erwerbung des Bürgerrechts (Bürgerrechtsgesetz). Es war kurz vor dem Ausbruch der französischen Julirevolution, zu der Zeit, als die badischen Kammern an Geist und Freimuth allen anderen voranleuchteten. Die Gesetze kamen nur nach langen und schweren Kämpfen und nur deßhalb zu Stande, weil alle Mitglieder der beiden Häuser mit der Regierung von dem lebhaftesten Wunsche beseelt waren, nur wenigstens etwas mit in die Heimath zu bringen, was besser wäre als das bestehende. Und sie durften nicht ohne Stolz auf ihre Schöpfung blicken, das badische Gesetz über die Verfassung und Verwaltung der Gemeinden fand damals den Beifall nicht blos des Inlandes, sondern auch der freisinnigen Männer des übrigen Deutschlands.

Dasselbe brachte zwei für das Gemeindeleben höchst bedeutsame Grundsätze zur praktischen Geltung.

Der eine derselben ist der der Gleichberechtigung aller Bürger. Die alte Markgenossenschaft machte die bürgerliche Vollberechtigung abhängig von dem Mitbesitz an der Gemarkung. Erst nach und nach entwickelte sich aus den Taglöhnern und Gewerbsleuten ein Halbbürgerthum mit beschränkten gemeindepolitischen und Genußrechten. Insbesondere konnten diese Halbbürger an der Wählbarkeit und an der Stimmfähigkeit nicht Theil nehmen, hatten auch auf die Gemeindenutzungen nur dann einen Anspruch, wenn sie durch Ortsurkunden oder sicheres Herkommen einen solchen erworben hatten. Durch die Gemeindeordnung von 1831 wurde der Unterschied zwischen Orts- und Schutz-Bürgern aufgehoben, §. 2, und in §. 93 verfügt, daß diese von dem Tage an, an welchem das Gesetz in Wirksamkeit trete, das Gemeindebürgerrecht mit Ausnahme des Bürgernutzens, wo sie solchen nicht kraft Rechtstitels hatten, erhalten, aber auch alle Pflichten und Lasten der Gemeindebürger übernehmen sollten. Bei einer Gesammtzahl von beiläufig 200,000 Orts- und Schutzbürgern wurden dadurch 80,000 der letzteren in das volle Bürgerrecht übergeführt, in einer Reihe von Gemeinden erlangten sie das Gleichgewicht, in manchen selbst das Uebergewicht gegen die Ortsbürger. Unter den Bürgern sollte, eine bei der Bildung des kleinen Ausschusses zugelassene Ausnahme abgerechnet, kein Unterschied in Hinsicht des Wahl- und Stimmrechtes sein.

Der andere Grundsatz emancipirte die Gemeinden von der Bevormundung und stellte sie unter die Aufsicht des Staates. Die Idee der Selbstverwaltung, welche in den letzten Jahrhunderten nur noch in der Erinnerung übrig geblieben war, wurde praktisch durchgeführt. Die Organisation war folgende:

1. Alle Bürger sind wahlberechtigt. Sie wählen den Bürgermeister, den Gemeinderath, den kleinen und den großen Ausschuß, wo ein solcher besteht.

2. Es gibt keinen Unterschied der Bürger in Ansehung ihres Vermögens; nur der kleine Ausschuß wird je zu einem Drittel aus dem höchstbesteuerten, mittelbesteuerten und niederstbesteuerten Drittheil der Bürgerschaft gewählt.

3. Die Gemeindeversammlung vertritt die Gemeinde. Den Städten über 3000 Seelen ist aber gestattet,

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

einen großen Ausschuß zu wählen, für welchen Fall das für den kleinen geltende Dreiklassen-Wahlverfahren zur Anwendung kommt.

4. Die Staatsaufsicht wurde gegenüber dem früheren Rechte sehr bedeutend eingeschränkt. Die Bestätigung des Bürgermeisters konnte nur bei zwei Wahlen versagt werden. Die allgemeine Aufsicht wurde zwar vorbehalten, im übrigen aber die Giltigkeit von Gemeindebeschlüssen nur in wichtigen Fällen von der Zustimmung der Staatsbehörde abhängig gemacht. Diese Bestimmungen sind großentheils in dem §. 172 der G.-O. enthalten und heute noch in Kraft.

Mit diesem Gesetz sollte nun die für mündig erklärte Gemeinde ihre Angelegenheiten selbst verwalten. Ob sie dies konnte, darüber kann man verschiedener Ansicht sein. Die Verwirklichung des Gedankens der Selbstverwaltung setzt voraus, daß die welche berufen sind, daran Antheil zu nehmen, dasjenige Maß von Kenntnissen und Gemeinsinn besitzen, welches zur Verwaltung eines Gemeinwesens erforderlich ist. Je breiter die Basis, auf welcher die Organisation angelegt ist, desto tiefer und weiter muß das Verständniß für die Ziele und der Wille, sie zu verfolgen, gedrungen sein. Die Meinung, daß man irgend eine Verfassung, sei es für Staat, Kirche oder Gemeinde, ohne Rücksicht auf die gegebenen Verhältnisse zur Entwicklung bringen könne, ist eine irrige; vielmehr ist nur diejenige lebensfähig und fruchtbringend, welche den realen Bedingungen angepaßt ist, für welche sie bestimmt ist.

So vortrefflich die Prinzipien waren und sind, auf welchen die Gemeindeordnung vom Jahr 1831 fußt, so darf doch wohl daran gezweifelt werden, ob die konkrete Art ihrer Durchführung der Leistungsfähigkeit derjenigen, für welche das Gesetz berechnet war, entsprach. Ohne einen vorbereitenden Uebergang und ohne durch schützende Formen gegen Ausschreitung und Uebereilung einige Gewähr zu geben, verlieh man Leuten das unbeschränkte Recht der Wahl und der Wählbarkeit und der Theilnahme an der Verwaltung der gemeinsamen Angelegenheiten, die in ihrer großen Mehrzahl von der Besorgung solcher Geschäfte gar keine Ahnung hatten. Man muß bedenken, daß vor 38 Jahren auf dem Lande die Kunst des Lesens und Schreibens, die Möglichkeit, sich allgemeine, gewerbliche und politische Bildung anzueignen, selbst die durchschnittliche Wohlhabenheit noch weitaus nicht auf der Stufe standen, auf der sie sich jetzt befinden, daß in Folge hundertjähriger Bevormundung der Sinn für die staatlichen, wie gemeindlichen Angelegenheiten fast gänzlich erloschen war. Und nun wies man den Bürgern die Aufgabe zu, sich bei den Wahlen auf die Tauglichsten zu vereinigen, in Versammlungen von hunderten von Menschen gut zu rathen und zu beschließen, ja solche Versammlungen mit Auktorität und Geschick zu leiten! Die Regierung hatte versucht, durch Aufstellung eines Census für die Wahlberechtigung wenigstens einigermaßen vorzusorgen, daß nur wohlüberlegte Wahlen zu Stande kämen, die Kammer hatte auch diese Vorsichtsmaßregel für unnöthig gehalten und sie beseitigt. „Man hatte es während eines Decenniums tiefer äußerer und innerer Ruhe theils versäumt, theils verhindert, den Weg vorsichtiger, steter und allmähliger Reform einzuschlagen, und mußte es nun hinnehmen, wenn in der Heilung des bis zum Uebermaß gesteigerten Uebels bei nun sturmdrohender Bewegung das rechte Maß nicht mehr eingehalten, von einem Aeußersten zum andern hingerissen wurde (Fröhlich, Gemeindegesetze)."

Hatte man nun aber nicht Maß gehalten bei der Erlassung des Gesetzes, so hielt man, als sich dessen üble Folgen anfingen zu äußern, nicht Maß in der Abänderung desselben. Eingelebt in den gleichförmigen, ruhigen Gang der bureaukratischen Regierungsmaschine, war man verwirrt bei dem Anblick des Stückes urwüchsigen Volkslebens, welches allerdings nicht allerwärts den Erwartungen entsprochen haben mag, die man von der Freiheit des Bürgerthums und der Selbstverwaltung gehegt hatte. Man ließ demselben nicht die Zeit, sich selbst zu läutern, man glaubte das Vaterland in Gefahr und bei dem großen Respekt, den man in den Zeiten der polizeilichen Für-

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

sorge vor dem Besitz gehabt hat, vermeinte man in erster Reihe den heraufbeschworenen Geist zu bannen, wenn man zum Census und endlich zur mittelbaren Wahl seine Zuflucht nehme. Darin hatte man aber gewiß nicht Unrecht, wenn man es für unmöglich hielt, daß die Gemeindeangelegenheiten in Versammlungen von hunderten ja tausenden von Menschen gut besorgt werden könnten. Vielleicht hätte sich auf der Grundlage eines mäßigen Census und der Einführung der großen Ausschüsse in größeren Gemeinden das Gesetz von 1831 naturgemäß entwickelt, wenn man ihm die Zeit dazu gelassen hätte, vielleicht waren diese Einrichtungen auch nicht einmal nothwendig. Allein das Jahr 1849 vereitelte selbst jene Hoffnung. Seine Geschichte ist bekannt. Das reformatorische Gesetz, welches uns in seinem Gefolge zu Theil wurde, ist dasjenige, welches durch die Regierungsvorlage wieder reformirt werden soll.

Die innere Geschichte der Gemeindereformen, soweit sie auf den vorliegenden Gegenstand Bezug haben, ist folgende:

Schon vor Ablauf eines Jahres nach Verkündung der Gemeindegesetze vom 31. Dezember 1831 und nachdem die nach Vorschrift derselben nöthig gewordenen allgemeinen Gemeindewahlen kaum erst im Gange waren, führte das provisorische Gesetz vom 4. Dezember 1833, Reg.-Bl. Nr. 48, einen Wahlcensus in der Art ein, daß wahlberechtigt bei den Wahlen der Bürgermeister und Gemeinderäthe nur diejenigen Gemeindebürger sein sollen, welche wenigstens mit einem Gesammtsteuerkapital, in den 4 größten Städten von 2000 fl., in den übrigen Städten mit mehr als 3000 Seelen von 1500 fl., in den Landgemeinden und Städten von 3000 Seelen und darunter von 800 fl. in den Ortssteuerkatastern eingetragen sind.

Dem Landtage von 1835 wurde hierauf ein diesem provisorischen Gesetz ähnlicher, nur bezüglich der Größe des Census für die Landgemeinden gemilderter Gesetzentwurf vorgelegt, jedoch nicht zur Erledigung gebracht. Auf demselben Landtage wurde, was hier nur erwähnt werden soll, der Abschnitt der Gemeindeordnung über die Bestreitung der Gemeindebedürfnisse einer Revision unterzogen und in der Fassung, welche er noch jetzt hat, in das Gesetz eingerückt.

Da man in den Urwahlen mit gleicher Stimmberechtigung aller Bürger die Ursache schlimmer Wahlen wahrzunehmen glaubte, so kehrte man im Jahr 1837 von diesem System zurück und griff, da der Census bei den Kammern nicht durchzubringen war, zur mittelbaren Wahl durch Wahlkollegien, die aus Steuerklassen gebildet wurden. Darnach wurden als Regel in den Gemeinden über 3000 Seelen große Ausschüsse von der in 3 Steuerklassen getheilten Bürgerschaft gewählt, welche die Wahlen des Bürgermeisters, der Gemeinderäthe und des kleineren Ausschusses vorzunehmen hatten. Sie sollten dann aber auch die Gemeindeversammlung bei der Verwaltung der Gemeindeangelegenheiten vertreten. In den kleineren Gemeinden wurde die Einführung der großen Ausschüsse in das Ermessen der Gemeindeversammlungen gestellt. Die Klassen wurden in der Weise gebildet, daß die Klasse der Höchstbesteuerten ein Sechstel, die Klasse der Mittelbesteuerten die nächstfolgenden zwei Sechstel und die Klasse der Niederstbesteuerten die übrigen drei Sechstel der Bürgerschaft umfaßten. Dieses Gesetz ist vom 3. August 1837, Reg.-Bl. Nr. 28.

Den letzten Schritt that das Gesetz vom 25. April 1851, Reg.-Bl. Nr. 32. Die Hauptänderungen, welche durch dieses Gesetz herbeigeführt wurden, bestehen in Folgendem:

Es wurde nun in allen Gemeinden von achtzig und mehr Bürgern ein großer Ausschuß eingesetzt und die Zahl der Mitglieder dieses bedeutend vermindert. Die Klasseneintheilung wurde zum Vortheil der besitzenden Klasse dahin geändert, daß die erste Klasse aus den Höchstbesteuerten, welche zusammen ein Drittheil aller in den Gemeindekataster gehörigen Steuerkapitalien der Gemeindebürger besitzen, die zweite Klasse aus den Mittelbesteuerten,

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

welche das zweite nächstkommende Drittheil besitzen, und die dritte Klasse aus den sämmtlichen übrigen wahlberechtigten Bürgern besteht. Die Klasse der Höchstbesteuerten muß übrigens wenigstens den zwanzigsten Theil der Bürgerschaft und jede Klasse wenigstens doppelt so viele Wahlberechtigte enthalten, als dieselbe Mitglieder in den großen Ausschuß zu wählen hat. Das Alter der Vollberechtigung in Gemeindesachen wurde vom 21. auf das 25. Jahr, die Amtsdauer der Mitglieder der Ausschüsse von 4 Jahren auf 6, die des Bürgermeisters von 6 auf 9 Jahre erhöht. Das Recht der Bestätigung und eventuell der Ernennung dieses wurde erweitert. Durch die Gesetze vom 6. August 1852, Reg.-Bl. Nr. 38, und vom 9. März 1854, Reg.-Bl. Nr. 10, wurde die Entlaßbarkeit der Gemeindebeamten erleichtert (§. 40 der G.-O.).

Eine Reihe anderer korrektorischer und ergänzender Gesetze übergehen wir, da sie mit dem Gegenstande unserer Berichterstattung in keinem unmittelbaren Zusammenhange stehen.

Der Entwicklungsgang unserer Gemeindegesetzgebung seit dem Jahre 1831 bis zum neuesten Gesetze von 1852 ist also der:

Der Grundsatz der Selbstverwaltung wurde in so fern nicht verlassen, als man nicht zu dem System der Bevormundung zurückkehrte, sondern sich nur die auffehende Gewalt vorbehielt. Allein man schränkte das Recht aller Bürger, an der Verwaltung der Gemeindeangelegenheiten Theil zu nehmen, in zu enge Grenzen ein. Dadurch daß man die großen Ausschüsse für alle Gemeinden von 80 und mehr Bürgern gebot und ihnen nicht blos die Vertretung der Gemeindeversammlung bei Beschlußfassungen, sondern auch das Wahlrecht übertrug, ertödete man das Interesse des Bürgers, der den Gemeindekollegien nicht angehörte, sich bei den Angelegenheiten der Gemeinde zu betheiligen. Durch die Verlängerung der Amtsperioden wurde das dem Urwähler verbliebene Wahlrecht noch bedeutungsloser. Man verschärfte aber auch das staatliche Aufsichtsrecht und wenn in dieser Beziehung die gesetzlichen Bestimmungen nicht sehr bedenklich schienen, so griff die Praxis, welche nach dem Jahre 1851 Eingang fand, um so tiefer in die Verwaltung der Gemeinden ein.

Die durch das Gesetz von 1831 geschaffene Gleichberechtigung der Bürger wurde insofern alterirt, als das Gesetz von 1837 und noch mehr das von 1851 dem größeren Besitz in dem Wahl- und Verwaltungskörper der Gemeinde eine größere Stimmenzahl einräumte, als ihm nach der Kopfzahl gebührte. Ob damit das Prinzip der Gleichberechtigung verletzt ist, soll weiter unten besprochen werden.

Gewiß ist, daß auf der Grundlage dieser Gesetzgebung das Gemeindeleben kein frisches, innerlich gesundes war, sei es daß die Formen des Gesetzes oder die Uebergriffe der Staatsaufsicht seine Entfaltung hemmten. Die Gemeindeverwaltung war zwar eine musterhafte, die große Mehrzahl der Bürgerschaft blieb ihr aber fern, und es konnte sich deßhalb der Sinn nicht bilden, welcher für das staatliche wie für das gemeindliche Leben gleich unentbehrlich ist, der Gemeinsinn.

Das Jahr 1860 mit seiner denkwürdigen Proklamation vom 7. April, und dem darin ganz besonders betonten Grundsatze der freien Selbstbestimmung auf allen Gebieten des staatlichen und gesellschaftlichen Lebens konnte natürlich an dem unserer Gemeinden nicht spurlos vorübergehen. Der Ruf nach Herstellung der freisinnigen Gemeindeordnung vom Jahr 1831 ließ sich vernehmen und pflanzte sich fort von Ort zu Ort, und kein Parteiprogramm konnte einen Erfolg erwarten, welches nicht das Verlangen einer Revision unserer Gemeindegesetzgebung in seinen Rahmen aufnahm. Die Reform einer Reihe höchst wichtiger Verhältnisse im Laufe dieser Jahre, welche unser öffentliches und wirthschaftliches Leben förmlich umgestalteten, bestärkte das Begehren einer conformen Umgestaltung der kommunalen Verhältnisse. Allein gerade hier begegnet man einer besonderen Schwierigkeit. Eine Gemeinde-Ordnung, die im Jahre 1831 ihrer Zeit vielleicht vorausgeeilt war, steht jetzt theilweise nicht mehr auf der Höhe

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

derselben. Will man die Gesetzgebung über die Beziehungen des Staates zur Kirche, über wirthschaftlichen und gewerblichen Verkehr, über Freizügigkeit, über die Armenpflege, über die innere Verwaltung und anderes mit der Gemeindegesetzgebung in Einklang bringen, dann muß man weiter ausholen, man muß an das Wesen der Gemeinde als Bürgerverband die Axt anlegen. Dies ist leichter gesagt als gethan. Die Beziehungen der Gemeinde sind so tief eingreifend in das gesellschaftliche und staatliche Leben, daß eine fundamentale Umgestaltung der Gemeinde langer und reiflicher Erwägung der gesetzgebenden Faktoren werth ist. Eine solche war um so mehr geboten, als man mit einer Reform des Gewerbewesens und der Gesetzgebung über die Freizügigkeit begonnen hatte und deren voraussichtlich in den Gemeindeverband tief einschneidende Wirkungen beobachten mußte.

Die Großh. Regierung legte deßhalb, um den dringendsten Bedürfnissen gerecht zu werden, erstmals dem Landtage vom Jahr 1866 (Beilage zum Protokoll der 6. öffentlichen Sitzung der zweiten Kammer vom 15. Februar 1866) einen Gesetzentwurf, die Abänderung der Gemeindeordnung betreffend, vor, welcher sich mit folgenden Verbesserungsvorschlägen zur Gemeindeordnung befaßte:

1. Die Zwangspflicht zur Wahl eines großen Ausschusses soll erst in den Gemeinden beginnen, welche 150 und mehr Bürger zählen.

2. Nicht die Wahlberechtigten, sondern die Wählbaren sollen in Klassen eingetheilt werden. Es wählen alle Bürger je ein Drittel aus jeder Klasse.

3. Es sollen bei der Wahl der Mitglieder des großen Ausschusses zugleich Ersatzmänner gewählt werden.

4. Die Zuständigkeit der Gemeindeversammlung soll erweitert und die Wahlen, welche der große Ausschuß vorzunehmen hat, sollen erleichtert werden.

5. Die Klasseneintheilung soll in der Weise verbessert werden, daß jede Klasse wenigstens dreimal (statt zweimal) so viele Bürger enthalte, als aus derselben Mitglieder in den großen Ausschuß zu wählen sind.

6. Die Amtsdauer der Mitglieder des großen Ausschusses soll auf 3 Jahre herabgesetzt werden und alle 3 Jahre eine Gesammterneuerung dieses Körpers stattfinden.

7. Das unbedingte Recht der Bestätigung des Bürgermeisters soll beseitigt und das bisherige Ernennungsrecht auf den Fall eingeschränkt werden, daß auch bei der dritten Wahlhandlung keine endgültige Wahl zu Stande kömmt.

8. Die bisherige Verschiedenheit der Klasseneintheilung bei der Wahl des kleinen Bürgerausschusses in Gemeinden mit und in Gemeinden ohne großen Ausschuß soll beseitigt werden.

Ueber diesen Gesetzentwurf wurden zwei sehr eingehende Berichte, der der Majorität der Kommission von dem Abgeordneten Achenbach, der der Minorität von dem Abgeordneten Eckhard erstattet, er kam aber wegen des Schlusses des Landtags nicht zur Verhandlung.

Die Mehrheit der Kommission war mit der Regierungsvorlage unter folgenden Abänderungsvorschlägen einverstanden.

1. Die Zwangspflicht zur Wahl eines großen Ausschusses soll erst in den Gemeinden beginnen, welche 250 und mehr Bürger zählen. In allen kleineren Gemeinden kann die Gemeindeversammlung die Wahl eines großen Ausschußes beschließen.

2. Die bisherige Eintheilung der Wahlberechtigten (nicht der Wählbaren) soll beibehalten und die Klasseneintheilung in der Weise verbessert werden, daß die Klasse der Höchstbesteuerten wenigstens aus dem zehnten Theile der Bürger der Gemeinde bestehen muß. Hievon abgesehen muß jede Klasse wenigstens doppelt so viele

Wahlberechtigte enthalten, als von derselben Mitglieder und Ersatzmänner in den großen Ausschuß zu wählen sind. Hiernach wählt nur die Klasse, aber aus der ganzen Bürgerschaft.

3. Die Wahl ist überall eine geheime.

4. Die Amtsdauer des Bürgermeisters wird auf 6 Jahre herabgesetzt.

5. Der kleine Ausschuß wird in den Gemeinden mit großem Ausschuß ebenfalls aus der ganzen Bürgerschaft gewählt.

Die Minderheit kam dagegen zu folgenden Entschließungen. Sie stellte den Antrag:

1. Die Wahl des Bürgermeisters, des Gemeinderaths und kleinen Bürgerausschußes der Gemeinde zurückzugeben.

2. Die Zwangspflicht zur Wahl eines großen Ausschusses erst in den Gemeinden, welche 300 Bürger zählen, beginnen zu lassen.

3. Die Klasseneintheilung aufzuheben, eventuell die Bestimmungen des Gesetzes vom 31 Dezember 1831 oder doch diejenigen des Gesetzes vom 3. August 1837 wieder herzustellen.

4. Die sechsjährige Amtsdauer der Mitglieder des großen Ausschusses mit hälftiger, alle drei Jahre stattfindender Partialerneuerung bestehen zu lassen.

Mit den hievon nicht berührten Verbesserungsvorschlägen der Großh. Regierung und der Mehrheit der Kommission in Hinsicht der Bestätigung des Bürgermeisters und der geheimen Abstimmung war die Minderheit ebenfalls einverstanden.

Die Großh. Regierung hat nunmehr, veranlaßt durch Wünsche aus dem Volke, der zweiten Kammer vier Gesetzentwürfe vorgelegt, welche unter sich in einem gewissen Zusammenhange stehen und deßhalb auch an dieselbe Kommission verwiesen wurden. Es sind dies folgende:

1. der Gesetzentwurf, die Verfassung und Verwaltung der Gemeinden betreffend.

2. der Gesetzentwurf, die Erleichterung der Eheschließung betreffend.

3. der Gesetzentwurf, die öffentliche Armenpflege betreffend und

4. der Gesetzentwurf, das Aufenthaltsrecht betreffend.

Der zuerstgenannte Entwurf befaßt sich jedoch nicht mit der Zusammensetzung der Gemeinden und mit dem Besteuerungsrechte derselben, sondern beschränkt sich auf die Organisation und die Zuständigkeit der Gemeindebehörden, sowie die Regelung der Staatsaufsicht.

Derselbe nimmt auch eine sehr untergeordnete Beziehung auf das Gesetz über die Rechte der Gemeindebürger und die Erwerbung des Bürgerrechts (Bürgerrechtsgesetz), indem in Folge des Wegfalls des kleinen Ausschusses lediglich dessen im Bürgerrechtsgesetze vorgesehenen Zuständigkeiten geordnet werden.

Die Kommission legte sich zunächst die Frage vor, ob der Gesetzentwurf, die Verfassung und Verwaltung der Gemeinden betreffend, für sich als ein Ganzes betrachtet und ohne Rücksicht auf die übrigen Gesetze und eine etwaige Abänderung des Bürgerrechtsgesetzes in Wirksamkeit gesetzt werden könne, und gelangte nach reiflicher Prüfung zu einer bejahenden Antwort. Sie stellte daher für die verschiedenen Gesetzesvorlagen verschiedene Berichterstatter auf und legt hier nur das Ergebniß ihrer Verhandlungen über den Gesetzentwurf, die Verfassung und Verwaltung der Gemeinden betreffend, vor.

Davon ausgehend, daß den einzelnen Gemeindebürgern ein directerer Einfluß auf die Leitung der Gemeindeangelegenheiten eingeräumt, daß eine wirksamere Ueberwachung der Gemeindeverwaltung durch die Bürgerschaft hergestellt, daß der Gemeindekorporation gegenüber dem Staate eine größere Selbständigkeit gewahrt werde, schlägt der Entwurf folgende Neuerungen vor:

1. Der Bürgermeister und die Gemeinderäthe werden durch directe Wahl sämmtlicher Gemeindebürger ernannt. Die großen Ausschüsse hören auf Wahlkörper zu sein.

2. Die Wahl der Gemeinderäthe, sowie die des Bürgerausschusses geschieht durch die in 3 Klassen eingetheilte Bürgerschaft in der Weise, daß jede Klasse ein Drittel der Mitglieder wählt, ohne an die Klassen gebunden zu sein.

Die Klasseneintheilung wird aber zu Gunsten der Niederstbesteuerten in der Art geändert, daß die erste Klasse (statt wie bisher mindestens $^1/_{20}$) $^1/_6$, die zweite $^2/_6$, und die dritte $^3/_6$ der Bürger umfaßt.

3. Sämmtliche Gemeindewahlen sind geheim.

4. Die Ueberwachung und Kontrole der durch Bürgermeister und Gemeinderath geführten Gemeindeverwaltung soll dadurch wirksamer gemacht werden, daß der kleine Ausschuß beseitigt wird und seine wichtigeren Funktionen dem großen Ausschuß, dem daneben seine bisherige Zuständigkeit und Einrichtung verbleibt, übertragen werden. Zu jenen wichtigeren Funktionen gehört namentlich die Feststellung des Voranschlags.

5. Die Bestätigung des Bürgermeisters durch die Regierung soll ganz aufgegeben und die Möglichkeit, einen Gemeindebeamten seines Dienstes zu entsetzen, in der Regel von einem Antrag der Gemeindebehörden abhängig gemacht werden. Dagegen sollen die Gemeindebeamten wegen dienstlichen Ungehorsams in schweren Fällen auch ohne vorausgegangene Verwarnung und wenigstens der Bürgermeister, wenn seine Dienstführung das staatliche Interesse in schwerer Weise gefährdet, auch ohne Antrag nur nach Anhörung der Gemeindebehörden entlassen werden können.

6. Die Abhängigkeit der Gemeinden von der Regierung in der Art, daß in gewissen Fällen die Gemeindebeschlüsse zu ihrer Vollziehbarkeit der Genehmigung der Staatsbehörden bedürfen, ist bedeutend gemindert.

Wir gestatten uns, der Begutachtung des Gesetzentwurfs einige Bemerkungen über die rechtliche Natur und die politische, sociale und wirthschaftliche Aufgabe der Gemeinde vorauszuschicken.

Das Gemeindegesetz selbst gibt keine Bestimmung des Begriffs der Gemeinde. Das oben angeführte II. Constitutionsedict nennt sie „eine Sammlung von mehreren Familien, welche unter einer aus ihrer Mitte gezogenen leitenden Gewalt vereinigt sind, um ihre Nahrung und Gewerbsamkeit durch einen theils getheilten, theils gemeinschaftlichen Gebrauch eines bestimmten Staatsgebietes zu befördern, und welche zugleich als Mittel für die leichtere Vollziehung der Staatsregierung, gleichsam als unterster Ring in der Kette der Staatsverbindungen dienen. Sie sind demnach von der einen Seite eine gemeinschaftliche Vereinigung mehrerer Staatsbürger zu besserer Erreichung ihrer sämmtlich einzelnen Lebenszwecke durch Gesammtwirkung, von der anderen Seite aber eine pflichtgebotene Zusammenwirkung derselben unter der gemeinschaftlichen Leitung ihrer Vorsteher, zur Beförderung der allgemeinen Staatswohlfahrt. Aus diesem doppelten Gesichtspunkte ist daher stets ihr Rechtszustand zu beurtheilen, und jede aus dem Einen abgeleitete Folgerung durch die Hinsicht auf den Andern so zu modifiziren, daß stets beide Zwecke in richtiger Harmonie bleiben." Die Gemeinden sind also ihrer rechtlichen Natur nach Vereine mit juristischer Persönlichkeit; sie sind öffentliche Korporationen, weil sie einen Theil und zwar einen sehr wichtigen Theil des Staatsorganismus bilden; sie haben aber auch eine privatrechtlich selbständige Persönlichkeit und sind deßhalb der Erwerbung eigenen Vermögens fähig, das gleich jedem andern Privatgut unter dem Schutze der Verfassung steht.

Mit dieser begrifflichen Auffassung der Gemeinde stimmt das in Deutschland geltende Recht im Wesentlichen überein, und es schließt sich ihr auch die Wissenschaft an, nur tritt die eine oder andere Seite der Doppelnatur mehr hervor, je nachdem die Aufgabe des Staates im Allgemeinen und seine Stellung zur Gemeinde aus verschiedenen politischen Gesichtspunkten betrachtet wird. (Deutsches Staatswörterbuch von Bluntschli und Brater,

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Band 4 S. 109, Artikel: Gemeinde [Brater.]). Man unterscheidet mit Rücksicht auf die heutige Bedeutung des Staates eine Nutzungsgemeinde, in welcher der vermögensrechtliche Antheil der Einzelnen an den Nutzungen eines Gemeindeguts das Bestimmende ist, und die politische Gemeinde, deren Wirkungskreis alle Interessen der örtlichen Gemeinschaft umfaßt, soweit sie es mit eigener Kraft vermag. Sie nimmt dem Staate, als der Volksgemeinschaft, die Sorge für diejenigen staatlichen und wirthschaftlichen Bedürfnisse ab, welche in dem kleineren örtlichen Raume der Gemeindegemarkung wirksamer befriedigt werden können. Sie nimmt im Verhältnisse zum Staate eine zweifache Stellung ein. Sie ist zunächst ein selbständiger Organismus mit eigener Lebensaufgabe, aber auf die engste Verbindung mit dem höheren Organismus des Staates, in welchem sie existirt, angewiesen, indem sie nur dadurch zur vollkommenen Erfüllung ihrer Aufgabe gelangt. Wie der einzelne Mensch, darf die Gemeinde Achtung ihrer freien Rechtssphäre, Schutz und Beistand vom Staat erwarten; sie ist aber auch seiner Herrschaft unterworfen, die sich in der Staatsaufsicht geltend macht.

Die andere Beziehung zum Staate entspringt aus der Thatsache, daß die nach innen gerichtete Thätigkeit der Staatsgewalt in den meisten Fällen nur durch eine lokalisirte Ausführung wirksam werden kann. Der Gemeindebezirk wird in Folge dessen staatlicher Verwaltungsbezirk. Diese Einrichtung ist nicht nothwendig mit dem Wesen der Gemeinde verbunden, sie kann wegfallen, wenn es für zweckmäßig erkannt wird, Verwaltungs- oder Gerichtssprengel zu bilden, die enger oder weiter sind, als der Umfang des Gemeindekörpers. Der Staatsabsolutismus des 18. Jahrhunderts hat aber das natürliche Verhältniß umgekehrt und die untergeordnete Beziehung zur vorherrschenden erhoben.

Ist die Gemeinde ein Organismus mit selbständigem Leben und doch wieder abhängig von dem höhern Staatsorganismus, so kommt es vor Allem darauf an, einerseits den Inhalt ihrer selbständigen Lebensaufgabe, andererseits die Art ihrer Unterordnung zu erkennen. Von dieser Grundlage aus ergeben sich dann die Regeln für die Gliederung des Gemeindekörpers zum Vollzug seiner Funktionen (Gemeindeverfassung), für die Verwaltung dieser Funktionen selbst und für die Rechte und Pflichten seiner Angehörigen.

Wirkungskreis der Gemeinde.

Der Wirkungskreis der Gemeinde ist durch ihr in der örtlichen Gemeinschaft ruhendes Wesen bestimmt. Außerhalb ihres unmittelbaren Wirkungskreises liegen einerseits die Angelegenheiten des Staates, der Kreise und Bezirke, andererseits die besonderen Interessen einzelner Klassen von Gemeindegliedern, die ihre Angelegenheiten selbständig zu ordnen und zu verwalten befähigt sind. Es gilt dies zumal von den Genossenschaften der Gewerbtreibenden und der verschiedenen Verbindungen zu wechselseitiger Unterstützung. Wie jedoch die Gemeinde den Schutz und den Beistand des Staates verlangt, so soll sie den ihrigen auch den in ihrem Schooße bestehenden Verbindungen gewähren. Die Gemeinde soll alles Einzelne entwickeln und zugleich das Ganze zusammenhalten.

Mit Rücksicht auf den Kulturzustand unseres Volkes und die politische Entwicklung des Staates, der sich die Decentralisation der Verwaltung zum Ziele gesetzt, kann der Wirkungskreis der Gemeinde, abgesehen von der bestehenden Gesetzgebung, dahin im Einzelnen bestimmt werden:

1. Ueber die allgemeinen Freiheitsrechte der Staatsangehörigen, insbesondere über Berufswahl, Niederlassung und Verehelichung hat die Gemeinde nicht zu verfügen. Es sind dies Grundrechte der menschlichen Persönlichkeit, [illegible] Beschränkung, wo sie geboten wäre, nur vom Staate ausgehen kann. In der natürlichen Befugniß der Gemeinde [illegible]at dagegen die Entscheidung, ob ein Individuum in den engeren Verband der Bürgerschaft aufzunehmen, zu der Theilnahme an der Verwaltung der örtlichen Angelegenheiten (Wahlrecht) und an den besonderen Nutzun-

gen des Gemeindevermögens zuzulassen sei. Diese Befugniß ist jedoch keine unbeschränkte, weil die Gemeinde „als unterster Ring in der Kette der Staatsverbindung dient." Es ist daraus das Recht des Staates abzuleiten, die Bedingungen im Gesetze festzustellen, unter welchen eine Aufnahme in den Gemeindeverband zugelassen werden muß.

2. Der Gemeinde steht die Wohlfahrtspflege (Polizei) innerhalb gewisser Grenzen zu. Dahin gehört: Die Sorge für den Erwerbsbetrieb und zwar sowohl den landwirthschaftlichen als den gewerblichen, für Beischaffung und Güte der Nahrungsmittel (Ordnung des Marktverkehrs), für Gewährung der allgemeinsten Bildungsmittel (Volksschule und andere Bildungsanstalten), für Zucht und Sitte im öffentlichen Leben, die Pflege der Armen und Kranken, Schutz der Oertlichkeit gegen Elementarschäden und Beschädigung durch Menschen, die örtliche Sorge für Gesundheit, Reinlichkeit, Verschönerung, Herstellung und Instandhaltung der Wege und Stege, für Ordnung und Bequemlichkeit des Verkehrs auf Straßen und Plätzen. Was darüber hinausliegt, gehört entweder der staatspolizeilichen Thätigkeit oder der Kreisfürsorge an. Manche dieser Bedürfnisse sind auch gemeinschaftlich zwischen dem Staat und den Gemeinden, z. B. die Sorge für den niederen Unterricht, für die größeren Verkehrsmittel.

In der polizeilichen Thätigkeit der Gemeinden kann man 3 Richtungen unterscheiden: Die Aufstellung leitender Grundsätze und die Organisation der Anstalten, die den einzelnen Zwecken dienen; die ununterbrochene Thätigkeit zur Verwirklichung jener Grundsätze und zur Verwaltung der geschaffenen Anstalten; endlich wenn die bestehende Ordnung gestört oder der Gehorsam versagt wird, den ihre Realisirung voraussetzt, ein zwingendes und rügendes Einschreiten. Inwiefern nun den Gemeinden in allen drei Beziehungen ein eigenes Recht zusteht oder ein solches unter der fortdauernden Aufsicht des Staates übertragen werden darf, darüber ist man in Theorie und Praxis nicht einig.

Unsere Gemeindeordnung schreibt in §. 6 vor:

„Jede Gemeinde hat das Recht, die auf den Gemeindeverband sich beziehenden Angelegenheiten zu besorgen und ihr Vermögen selbständig zu verwalten.

Es wird ihr ferner die Ortspolizei im Umfange des Orts und der Gemarkung übertragen, soweit nicht ausnahmsweise einzelne Zweige derselben einer besonderen vom Staat aufgestellten Polizeistelle zugewiesen werden."

Der §. 59 zählt zur Ortspolizei der Sicherheits-, Reinlichkeits-, Gesundheits-, Armen-, Straßen-, Feuer-, Markt-, niedere Gewerbs-, weltliche Kirchen-, Sittlichkeits-, Gemarkungs-, Bau- und Gesinde-Polizei, sowie die Aufsicht auf Maaß und Gewicht.

Durch den §. 23 des Polizeistrafgesetzbuches ist die Erlassung ortspolizeilicher Vorschriften dem Bürgermeister, und in den Gemeinden, in welchen die Ortspolizei durch eine Staatsbehörde verwaltet wird, dieser, jedoch mit Ausnahme von Angelegenheiten der Gemarkungepolizei, welche auch in diesen Gemeinden den Bürgermeistern zusteht, überwiesen. Enthalten aber ortspolizeiliche Verschriften eine fortdauernd geltende Anordnung, so bedürfen sie der Zustimmung des Gemeinderaths und sind der betreffenden höheren Verwaltungsstelle jeweils vorzulegen, welche innerhalb 30 Tagen ein Einsprachsrecht dagegen hat (§. 25 des P.-St.-G.-B.). Man vergleiche hierüber die Bemerkungen zum §. 23 sowie §§. 30 und 31 des P.-St.-G.-B. von Dr. Jolly. Der §. 16 des Gesetzes über die Gerichtsbarkeit und das Verfahren in Polizeistrafsachen vom 28. Mai 1864 ordnet die Gerichtsbarkeit und die Kompetenz der Bürgermeister in den Polizeistrafsachen für die Gemeinden, in welchen ihnen die Ortspolizei übertragen ist.

Die Frage hinsichtlich der Autonomie, des eigenen Rechts und der Zwangs- und Strafbefugniß in Polizeisachen ist also durch unsere Gesetzgebung dahin entschieden, daß den Gemeinden eine beschränkte Autonomie, kein

eigenes, sondern ein übertragenes Recht der polizeilichen Thätigkeit, und eine beschränkte Straf- und Zwangsbefugniß zusteht.

3. Die Rechtpflege ist gemischter Natur. Den Gemeinden kommt eine sehr umfassende Mitwirkung in der freiwilligen Rechtspflege, eine prinzipale Thätigkeit in der Grund- und Pfandbuchführung, Führung der bürgerlichen Standesbücher; eine sehr untergeordnete in der streitigen Civil- und in der Strafrechtspflege zu. (§§. 38 und 39 der Gerichtsverfassung).

4. Zum Wirkungskreise im uneigentlichen Sinn gehören nun aber noch die der Gemeindebehörde anvertrauten Staatsgeschäfte. In den letzten Jahrhunderten, zur Zeit der völligen Entkräftung des Gemeindewesens, war der thatsächliche Zustand großentheils der, daß die Gemeindebeamten alle Verrichtungen, die ihnen überhaupt anvertraut waren, als Bedienstete der Staatsgewalt, nach den Weisungen einer höheren Staatsbehörde, vornahmen. Als man endlich anfieng, die Gebiete zu sondern und den Gemeinden wieder einen selbständigen Wirkungskreis zuzuerkennen, lag es nahe, daß man fortfuhr, diese Beamten wenigstens nebenbei als Staatsbedienstete zu verwenden, wie sie es bis dahin fast ausschließlich gewesen waren. Daher ist es wohl auch zu erklären, daß die örtliche Wohlfahrtssorge, ohne deren Uebung die Thätigkeit der Gemeindebehörden eine sehr beschränkte wäre, dem „übertragenen" Wirkungskreise einverleibt wurde, während sie in der That den Gemeinden zu eigenem Recht gebührt.

Zu diesen Geschäften, welche den Gemeindebeamten als Staatsbeamten obliegen, gehören die Besorgung der Vorarbeiten für die Militäraushebung, der Steuerveranlegung, der statistischen Erhebungen, der Fremdenpolizei, der Mitwirkung bei der gerichtlichen Polizei, den Staatswahlen, der Verkündung von Gesetzen und Verordnungen, der Erledigung von Requisitionen der Finanz- und anderen Staatsbehörden und so weiter. Wir werden in Folge einer darauf bezüglichen Bitte in einer Eingabe der Bürgermeister der großen Städte Gelegenheit haben, darauf zurückzukommen.

Aufgabe der künftigen Entwicklung wäre es, die Gemeindebehörden als solche von der Besorgung wirklicher Staatsgeschäfte zu entbinden. Die Gemeindebehörde soll nicht „Organ der Staatsgewalt" sein, sondern einzig Organ der Gemeindegewalt. Die nachtheiligen Folgen des Uebertragungssystems sind sehr mannichfaltige. Da eine vollständige Trennung aber zur Zeit nicht thunlich ist, so unterlasse ich weiter darauf einzugehen, es genügt, angedeutet zu haben, daß die Exekutive von der ihr gesetzlich zustehenden Befugniß, die Gemeindebehörden als Staatsorgane zu verwenden, den mäßigsten Gebrauch zu machen hätte, und diese nur zur Unterstützung ihrer eigenen staatlichen Thätigkeit heranziehen sollte.

5. Endlich gehört zu dem Wirkungskreise der Gemeinde ihr eigener Haushalt. Die Erfüllung der ihr gestellten Aufgaben ist vielfach und wesentlich durch ein gut geordnetes Finanzwesen bedingt. Hiezu kommt die Bewirthschaftung der im Genuße der Bürger stehenden Allmenden. Die Gesetzgebungen anerkennen hier überall prinzipiell das Recht der Selbstverwaltung, worin zugleich die Befugniß begriffen ist, innerhalb gewisser Schranken den Gemeindeangehörigen zur Deckung des Bedarfs Steuern aufzulegen. Allein die Bevormundungstendenz hat jenes Recht bedeutend abgeschwächt. Sie hat dabei übersehen, daß „Freiheit und Selbständigkeit, nur auf armselige Dinge bezogen, für die Gemeinde wie für das Individuum ein werthloses Gut sind; daß die Gemeindefreiheit, die an jedem Punkt aufhört, wo sie anfienge höheren Werth zu gewinnen, nur eine gefälligere Form der Unfreiheit ist (Brater)."

Die Autonomie der Gemeinden.

Naturgemäß reicht das Recht der Gemeinde, ihre Angelegenheiten statutarisch zu ordnen, soweit als ihr Wirkungskreis. Nur die Gemeinde ist frei, die ihre Angelegenheiten nach eigenem Gesetze selbständig verwaltet. Da

aber die Gemeinde mit dem Staatsorganismus enge verbunden ist, dessen Lebenszwecke sie nicht durchkreuzen darf, und der auf ihre Selbsterhaltung Anspruch hat, weil sie zu den Bedingungen seiner eigenen Existenz gehört, so kann die Autonomie der Gemeinde keine unbeschränkte sein. Die Beschränkung rechtfertigt sich aus dem Doppelverhältnisse zum Staate, und wird sich hiernach beziehen

a. auf die Abgrenzung des kommunalen Wirkungskreises gegenüber dem staatlichen;
b. auf die Ordnung der Verhältnisse auf den Gebieten, wo beide sich berühren und in einander übergehen;
c. auf die Organisation der Gemeindebehörden, auf ihre allgemeinen Verwaltungseinrichtungen und die Vermögensverwaltung und Steuerbewilligung;
d. auf die Einrichtungen, die erforderlich sind, um das Aufsichtsrecht der Staatsgewalt zu sichern;
e. auf die Feststellung der Bedingungen, unter welchen die Aufnahme in den Gemeindeverband gestattet werden muß.

Diese Angelegenheiten bilden regelmäßig den Inhalt unserer Gemeindeordnungen. Damit ist aber der kommunale Wirkungskreis nicht abgeschlossen, und das Bedürfniß, sei es gesetzlicher, sei es statutarischer Vorschriften, noch nicht erschöpft. Die verschiedenen Aufgaben der örtlichen Wohlfahrtspflege, die rechtlichen Verhältnisse des Bürgernutzens, die oben schon erwähnten ortspolizeilichen Strafverordnungen, bieten noch ein weites Feld zur autonomischen Thätigkeit.

Es läßt sich nicht verkennen, daß wir uns in dieser Hinsicht auf den Anfängen der Entwicklung befinden, daß in demselben Maße das Recht der Selbstbestimmung weiter werden wird, als die Befähigung dazu durch längere Uebung der Selbstverwaltung eine größere wird. Dasselbe wird sich dann namentlich auch auf diejenigen Einrichtungen der Organisation und Verwaltung beziehen können, welche jetzt noch den Gegenstand gesetzlicher Regulirung durch den Staat bilden.

Die Selbstverwaltung der Gemeinden.

Die Gemeinde kann von der Staatsgewalt regiert oder bevormundet, beaufsichtigt oder preisgegeben werden. Von den zwei äußersten Systemen führt das eine zum Ruin der Gemeinde und mittelbar des Staats, das andere zum Ruin des Staates und mittelbar der Gemeinde. Die Gemeindeordnung vom Jahr 1831 hat unter den beiden mittleren Systemen dasjenige gewählt, welches von der Selbständigkeit der Gemeinde ausgeht, während die staatliche Einschreitung als Ausnahme auftritt, nämlich das System der Staatsaufsicht. Die Staatsgewalt macht ihren aufsehenden Einfluß theils gegenüber den Personen geltend (Ernennung, Bestätigung, Disciplinirung der Gemeindebeamten u. s. w.), theils gegenüber den Beschlüssen und Maßregeln, indem sie dieselben bestätigt oder annullirt, anordnet oder verbietet. Dem Aufsichtsrecht widerspricht deßhalb ein stetig in allen Akten des Gemeindelebens fortwirkender Einfluß, wie ihn die Abhängigkeit der Gemeindebeamten von den Staatsbehörden zur Folge hat.

In der praktischen Geltendmachung kommt es dabei immer sehr auf den thatsächlichen Zustand an. Gemeinden, welche mit Eifer, Umsicht und Beharrlichkeit über ihrem Rechte wachen, und das, was ihnen gesetzlich obliegt, erfüllen, werden jeder ungebührlichen Ausschreitung der gesetzlich geordneten Staatsaufsicht die Spitze zu bieten wissen. „Wie die Bedeutung eines Staates, sagt von Möller, preußisches Stadtrecht, Vorrede, S. IV., nicht auf der räumlichen Ausdehnung seines Gebietes, sondern auf der materiellen und sittlichen Kraft seiner Angehörigen beruht, so liegt die Gewähr dafür, daß das Prinzip der Selbstverwaltung in den Städten immer tiefere Wurzeln schlage, nicht in der äußerlichen Erweiterung seiner Grenzen, sondern in dem Gemeinsinn der Bürger. Die Zahl der Fälle, in welchen den Staatsbehörden das Recht vorbehalten ist, einen Gemeindebeschluß zu bestätigen oder eine Anordnung gegen den Willen der Gemeinde zu treffen, ist gering im Verhältniß zu der so oft wiederkehrenden Er-

scheinung, daß Magistrat und Stadtverordnetenversammlung über Gegenstände, welche prinzipiell ihrer alleinigen Entschließung überlassen, sich nicht mit einander verständigen können und nun gerade ihrerseits die Einmischung der Staatsbehörden in die Kommunalangelegenheiten provociren. Daher kommt es, daß die Verwaltung mancher Städte mehr in den Händen der Regierung liegt als in ihren eigenen. Die Selbstverwaltung ist ein leeres Wort, so lange sie nicht zur Wirklichkeit wird durch die Einigkeit der städtischen Behörden."

Man wird für die Ausdehnung des staatlichen Aufsichtsrechtes folgende Grundsätze aufstellen dürfen:

1. Die Staatsgewalt ist befugt, von allen Vorgängen des Gemeindelebens Kenntniß zu nehmen, weil sie außerdem die in den folgenden Sätzen bezeichnete Aufgabe nicht vollständig erfüllen könnte.

2. Die Staatsgewalt hat unter Anwendung ihrer vollen Autorität darüber zu wachen, daß von der Gemeinde die Grenzen ihres gesetzlichen Wirkungskreises eingehalten, die gesetzlich vorgeschriebenen Verfassungsformen beobachtet, überhaupt alle Verbindlichkeiten erfüllt werden, die ihr durch die Staatsgesetzgebung auferlegt sind.

3. Die Staatsgewalt ist befugt, die Vornahme solcher Handlungen, welche für den Bestand der Gemeinde von der höchsten Wichtigkeit sind, namentlich wenn sie geeignet sind, nicht blos die jetzige, sondern auch künftige Generationen zu belasten, von ihrer Zustimmung abhängig zu machen. Diese Befugniß ist aber immerhin als ein Ausnahmsverhältniß zu betrachten und auf die im Gesetze besonders zu benennenden Fälle zu beschränken.

4. Ein Bestätigungsrecht des Staates ist nur in soweit gerechtfertigt, als die Gemeindebeamten zugleich Staatsbeamten sind. Einer von der Staatsbehörde geübten Disciplin sind sie unterworfen, wenn sie die Grenzen ihres Wirkungskreises gegenüber den Staatsbehörden mißachten oder die ihnen durch ein Staatsgesetz auferlegten Pflichten verletzen.

Nach diesen allgemeinen Betrachtungen über die Gemeindegesetzgebung in abstracto wenden wir uns zur Beurtheilung des von der Großh. Regierung vorgelegten Entwurfes.

Beurtheilung des Regierungs-Entwurfes.

A. Allgemeiner Theil.

Es ist oben S. 7 schon davon die Rede gewesen, mit welchen Theilen des Gesetzes über die Verfassung und Verwaltung der Gemeinden sich der Regierungsentwurf nicht befaßt.

Zunächst fällt die Zusammensetzung der Gemeinden in das Auge. Schon auf dem Landtage vom Jahr 1865/66 wurde von der Kommission für den oben erwähnten Gesetzesentwurf die Frage angeregt, ob es nicht an der Zeit wäre, von der gesetzlich gebotenen Bürgergemeinde zu der thatsächlich vorhandenen Einwohnergemeinde überzugehen. Man glaubte, dieselbe bejahen zu dürfen. Wie man aber dazumal die fragmentarische Revision der Gemeindeordnung nicht zurückwies, weil man das Gute des dargebotenen Entwurfes erkannte, so glaubt auch jetzt die Kommission die Befriedigung der dringendsten Wünsche nicht um deßwillen verschieben zu sollen, weil die Großh. Regierung eine Vorlage in dem weiteren Sinn nicht gemacht hat. Inwieweit der durch das bevorstehende Gesetz über die Verehelichung und die öffentliche Armenpflege geschaffene Zustand ein erträglicher oder haltbarer sein wird, ohne daß man das Bürgerrechtsgesetz mit jenen in Einklang bringt, wird, wie schon angedeutet, von einem anderen Berichterstatter der Kommission einer berichtlichen Erörterung unterzogen werden.

Ebenso verhält es sich mit der Frage der Gemeindebesteuerung. In dieser Beziehung gab die Kommission vom Jahr 1866 ihren Wünschen auf Seite 7 des Mehrheitsberichtes einen präciseren Ausdruck, indem sie die Richtung bezeichnete, in welcher sie das jetzige Steuersystem erweitert und beziehungsweise geändert wissen wollte. Sie bezeichnete es als ein Unrecht, daß nicht die Klassen- und Kapitalsteuerkapitalien der Einwohner der Gemeinde in gleicher Weise zur Gemeindeumlage beigezogen würden, wie die Gewerb-, Häuser-, Güter- und Gefällsteuerkapitalien. Für ein dringendes Bedürfniß erklärte sie die Beseitigung der Bestimmung über die Vorausbeiträge. Ihre Kommission konnte schon deßhalb nicht umhin, diesen Gegenstand ihrer Prüfung zu unterziehen, weil auf die Abänderung des Gemeindesteuersystems und namentlich die Beseitigung der Vorausbeiträge gerichtete Petitionen eingekommen sind. Sie fand, daß das Gemeindesteuersystem, welches bei Berathung des Gesetzes vom 31. Dezember 1831 nur unter schweren Nöthen und mit dem Keime seines Todes in sich das Licht der Welt erblickte (der §. 81 jener Gemeindeordnung verordnete: die in gegenwärtigem Gesetze vorkommenden §§. 59 bis 76 sollen auf dem nächsten Landtage einer Revision unterworfen werden) und durch Gesetz vom 28. August 1835 seine heutige Gestalt erhielt, seit dieser Zeit schon zweimal, nemlich im Jahr 1851 und 1855, der Gegenstand von Regierungsvorlagen und langwierigen Kommissions- und Kammerverhandlungen war. Sie überzeugte sich aber, daß bei der Menge von gesetzgeberischen Stoffen, welche dem Landtage unterbreitet sind, ihre Kräfte nicht ausreichen würden, in so kurz gemessener Zeit Vorschläge über die Verbesserung des Gemeindesteuerwesens zu formuliren, die als Wünsche der Kammer der Großh. Regierung übergeben werden könnten. Sie ist nicht genug darüber informirt, ob es zulässig ist, und bejahenden Falls in welchem Umfange, die Kapitalsteuerkapitalien zur Bestreitung der Gemeindeausgaben beizuziehen. Dagegen stimmt sie darin mit der Kommission des Jahres 1866 und den gegenwärtigen Petenten überein, daß die Bestimmungen der §§. 72—74 der Gem.-Ord. über die Vorausbeiträge dringend einer Revision bedürfen; sie glaubt in dieser Beziehung den Wunsch aussprechen zu dürfen, daß es und zwar schon während der laufenden Landtagsperiode geschehen möge. Es hängt nemlich diese Vorausbelastung der Einwohner nicht so enge mit dem übrigen Steuersystem zusammen, daß sie nicht ohne Beeinträchtigung desselben daraus beseitigt werden könnte. Zum mindesten erachtet die Kommission für thunlich, einzelne Gemeindeausgaben, welche weniger zur Befriedigung der speciellen Interessen der Gemeindeeinwohner, als den allgemeinen Staatszwecken dienen, auszuscheiden, und für diese die Beitragspflicht sämmtlicher sei es Staats- oder nur Gemeinde-Steuerobjekte vorzuschreiben. Theils weil es fraglich ist, ob hier nicht ein Fall der Initiative vorliege, theils weil man sich über die Ausführung dieser Modification nicht einigen konnte, glaubte sich die Kommission damit begnügen zu müssen, daß sie zu den eingelaufenen Petitionen den am Schlusse des Berichtes formulirten Antrag stellt, und einstweilen in dem Gesetze über die öffentliche Armenpflege die Ausgaben für diese von den übrigen Gemeindeausgaben ausschied, zur Aufbringung derselben, nach der Regierungs-Vorlage, sowohl die Klassen- als die Kapitalsteuerkapitalien beizog und die Bestimmungen der Gemeindeordnung über die Vorausbeiträge in dieser Beziehung außer Kraft setzte.

Der Regierungsentwurf ändert endlich an dem Wirkungskreise der Gemeinde nichts. Er läßt namentlich den §. 6 Abs. 2 der G.-O., welcher die Ortspolizei der Gemeinde überträgt, und die Bestimmungen der §§. 52 und 53 derselben, welche den Bürgermeister und den Gemeinderath den Weisungen der vorgesetzten Staatsbehörden unterwerfen, unberührt. Da jedoch die Vorschrift des §. 6 Abs. 2 praktisch von keiner großen Bedeutung ist und das durch die §§. 52 und 53 geschaffene Verhältniß zur Zeit nicht geändert werden kann, so unterläßt es die Kommission darauf bezügliche Anträge zu stellen. Doch schließt sie sich dem in der Eingabe der Bürgermeister der 17 größten Städte vorgetragenen Wunsche an, es möchten die Gemeindebeamten nicht allzu sehr mit [illegible]lichen

Funktionen belastet und namentlich die Requisitionen der Finanzbehörden, soweit es geschehen kann, durch ihre eigenen Organe erledigt werden.

Auch die autonomischen Rechte der Gemeinde erleiden durch den Entwurf keine Aenderung. Es sind dieselben in denjenigen Rahmen eingeschränkt, den wir oben S. 11—12 als die Regel nach dem gegenwärtigen Stande der deutschen Gemeindeverfassungen geschildert haben.

Es ist die Frage der Erweiterung der Autonomie (Selbstbestimmung) sowie der Selbstverwaltungsbefugniß mehrfach mit der Frage der besonderen Erlassung einer Städteordnung in Verbindung gebracht worden. Die Kommission des Jahres 1866 sagt hierüber:

„Es ist einleuchtend, daß es zu den kaum lösbaren Schwierigkeiten gehört, ein auf gleichen Grundlagen beruhendes organisches Gesetz zu schaffen, gleich anwendbar auf Stadt und Land, auf einen kleinen Ort von 100 bis 200 und auf eine größere Stadt von 20—30,000 Einwohnern — auf eine wohlhabende, mit großem Grundvermögen versehene Gemeinde und einen armen jedes Vermögens entbehrenden Flecken. Wo einmal die Ungleichartigkeit der Verhältnisse vorhanden ist, die nicht beseitigt werden kann, wird die Gesetzgebung sie nicht ignoriren können, ja es wird schwerlich gelingen, gleiche Grundsätze aufzustellen, die in ihren Wirkungen sich gleich wohlthätig äußern, auf eine große Stadt, die nur Handel und Gewerbe treibt, oder die Künste und Wissenschaften pflegt, durch Bildung und Intelligenz hervorragt, wie auf eine kleine Dorfgemeinde, deren ausschließlicher Beruf nur Ackerbau und Viehzucht ist."

Es liegt manches Wahre in dieser Ausführung. Würde man eine besondere Städteordnung erlassen, so würde man vielleicht nicht bloß einen Unterschied in der Verwaltungs-, sondern auch in der Selbstbestimmungs-Zuständigkeit unter Städten und Landgemeinden machen können. Einer solchen Scheidung durch Erlassung getrennter Gesetze stehen aber auch gewichtige Bedenken entgegen und diese wurzeln alle in der Schwierigkeit, die Gränze zwischen Stadt und Land zu finden. Es besteht bei uns schon in den numerischen Verhältnissen kein so sehr hervortretender Abstand, wie zum Beispiel in Preußen; aber auch die wirthschaftlichen Zustände und die Kultur weisen nur in sehr wenigen Städten einen sehr verschiedenen Charakter auf. Dieser ist durch langjährige Rechtsgleichheit gemildert. Wollte man nun eine separate Gemeindeordnung mit weiteren Zugeständnissen bezüglich der Autonomie und der Selbstverwaltung erlassen, als die gegenwärtige sie verleiht, so würden sich, schon Ehren halber, alle Städtlein zu großen Städten hinaufzuschrauben suchen. Bei der breiten demokratischen Grundlage unserer Gemeindeordnung und in Betracht, daß sich diese mit dem Wirkungskreise der Gemeinde nur sehr untergeordnet befaßt, würde zudem eine Städteordnung für die wirklich eigenartigen 4—5 größten Gemeinwesen so wenige singuläre Bestimmungen enthalten könne, daß in der That nicht recht einzusehen wäre, warum getrennte Gesetze erlassen wurden. Die preußische Gemeindeordnung vom Jahr 1850, die bayrische und schleswig-holsteinische vom Jahr 1869, welche den Unterschied von größeren und kleineren Gemeinden festhielten, behandeln deßhalb nur in getrennten Titeln innerhalb derselben Gemeindeordnung die für die Verwaltung der einen und anderen Gemeinden maßgebenden Vorschriften. Einen ähnlichen, wenn auch nicht ganz den gleichen Weg glaubte Ihre Kommission um so mehr einschlagen zu sollen, als derselbe durch unsere Gemeindeordnung vom Jahr 1831 bereits betreten ist. Sie beantragt für Gemeinden, welche mehr als 4000 Einwohner zählen, die Mitwirkung des Bürgerausschusses und die Genehmigung der Staatsbehörden bei einer weiteren Anzahl von Verwaltungshandlungen ausschließen. Diese Anträge sind in den §§. 56a und 172—172d des Entwurfes, 101, 118, 136, 148, 151 und 154 der G.-O. enthalten. Dieser Weg wurde abweichend von den oben angeführten Gemeindegesetzen deßhalb vorgezogen, weil unsere Gemeindeordnung allen Gemeinden so weite Verwaltungsbefugnisse einräumt, daß selbst die Absonderung

der Vorschriften für größere Gemeinden in besonderen Titeln desselben Gesetzes keinen rechten Zweck gehabt haben würde. Für die Festsetzung der Zahlengrenze von 4000 Einw., welche ja immer etwas Willkürliches an sich trägt, war maßgebend, daß auch in anderen Gesetzen und zwar in dem Gesetze über die Weinaccise und die Hundstaxe diese Unterscheidung gemacht wurde, indem die Städte über 4000 Einw. höher besteuert sind als die kleineren Gemeinden.

Nach der Volkszählung vom 3. Dezember 1867 (Beiträge zur Statistik der innern Verwaltung, 28. Heft Seite 129) sind diese Städte folgende:

Mannheim	34,017.	Baden	9,281.	Lörrach	5,527.
Karlsruhe	32,004.	Bruchsal	9,133.	Offenburg	5,381.
Freiburg	20,792.	Konstanz	9,059.	Ettlingen	4,821.
Heidelberg	18,327.	Lahr	7,461.	Villingen	4,467.
Pforzheim	16,417.	Weinheim	6,290.	Eberbach	4,136.
Rastatt	10,726.	Durlach	5,687.		

also 17 Städte mit einer Bevölkerung von 203,526 Seelen.

Die weitere, viel bedeutungsvollere Scheidung größerer und kleinerer Gemeinden, die auf der Zahl der Bürger beruht, und im bisherigen Gesetze schon enthalten war, wird weiter unten ihre Würdigung finden.

Nach dieser Betrachtung der negativen Seite des Entwurfs gehen wir über zu seiner positiven.

Es lassen sich folgende vier Richtungen bezeichnen, gegen welche hin sich derselbe bewegt:

I. die Gemeindevertretung.
II. die Gemeindevorsteher.
III. die Wahl der Vertretung und der Vorsteher.
IV. die Staatsaufsicht.

I. Die Gemeindevertretung.

1. Geschichtlicher Ueberblick.

Es würde das Verständniß dieses und der folgenden Gegenstände sehr befördern, wenn man einem jeden einen gedrängten Abriß seiner geschichtlichen Entwicklung und der darüber gepflogenen parlamentarischen Verhandlungen vorausschicken würde. Die Ausführung einer solchen Arbeit würde aber die dem Berichterstatter zugemessenen Zeit weit übersteigen und selbst die Mitglieder der hohen Kammer möchten durch die Lektüre derselben zu sehr in Anspruch genommen werden. Wir müssen uns deßhalb darauf beschränken, den Inhalt der Gesetze und Gesetzesvorlagen kurz zusammenzustellen.

Nach dem II. Const.-Edict vom 14. Juli 1807 (§. 3) und nach dem Organisationsrescript vom 26. November 1809 B. 18. bestund für gewisse Fälle die Versammlung aller Bürger; durch das Gesetz vom 23. August 1821 Reg.-Bl. Nr. 14 wurden diese Fälle auf das Aeußerste beschränkt, durch das Gemeindegesetz von 1831 aber wieder namhaft ausgedehnt und, wie Eingangs schon erwähnt, die Zahl der stimmberechtigten Bürger sehr stark vermehrt (durch die Gleichstellung der Schutzbürger, deren es gegenüber etwa 120,000 Ortsbürgern beiläufig 80,000 waren). Nach dem Gesetz von 1831 (§. 9) ruhte die Vertretung der Gemeinde in der Gemeindeversammlung selbst, in welcher alle Bürger stimmberechtigt waren. Die Regierung hatte die Stimmberechtigung von einem

Census abhängig machen wollen, die Kammern waren jedoch nicht darauf eingegangen. Den Städten über 3000 Seelen war dagegen gestattet, einen größeren Ausschuß zu wählen, für dessen Besetzung die Vorschriften maßgebend waren, welche für die Wahl des kleinen Ausschusses galten. Hiezu war ein Gemeindebeschluß nothwendig. Durch einen solchen konnte die Einrichtung auch wieder aufgehoben werden. Dieser große Ausschuß mußte viermal so stark sein als der kleine, und er vertrat die Gemeindeversammlung, ausgenommen:

1. wenn eine Verkündigung an die ganze Gemeinde geschehen sollte,
2. so oft der Gemeinderath oder größere Ausschuß die Zusammenberufung der Gemeinde verlangte, und
3. bei Wahlen, insofern nicht ein Stellvertreter in den Gemeinderath und in den Ausschuß gewählt wurde.

Zu jeder Versammlung des größeren Ausschusses gehörte auch der Gemeinderath und kleine Ausschuß. Die Verhandlungen waren öffentlich. (§. 20). Es ist im Eingange schon angeführt worden, nach welchen Regeln der kleine Ausschuß gewählt wurde. (S. 2.) Die Regierung glaubte jedoch mit diesem Gesetze nicht regieren zu können. Ihrer Ansicht nach konnte das Gesetz in den größeren Gemeinden gar nicht seiner Absicht entsprechend ausgeführt werden. Eine geordnete und ruhige Berathung und eine gehörige Beschlußfassung über ein Rechts- oder Verwaltungsgeschäft war in Versammlungen, bei welchen die Anzahl der Theilnehmer in hunderte, ja tausende stieg, nicht mehr möglich. Schon die äußere Einrichtung, die Räumlichkeiten fehlten dazu. Es sank daher die Sache zu einer Förmlichkeit herab, indem ohne gehörige Verständigung der Gemeinde über die vorliegenden Fragen, ohne alle Berathung und Erörterung des Gegenstandes nur die Stimmen der abtheilungsweise herbeigerufenen Bürgerschaft erhoben oder nach einer tumultuarischen Verhandlung die Stimmen, so gut es gehen mochte, beiläufig festgestellt wurden. An Einhaltung einer Geschäftsordnung war gar nicht zu denken.

Die Regierung erließ deßhalb schon am 13. Dezember 1833 ein provisorisches Gesetz, durch welches der, von den Ständen verworfene Census für die Wahlen der Gemeinderäthe und des Bürgermeisters eingeführt wurde, und machte der Kammer vom Jahr 1835 eine bezügliche Vorlage. Wir verweisen den, welcher sich darüber, sowie über den Inhalt der nachfolgend angeführten Gesetzentwürfe und die dadurch veranlaßten Kammerverhandlungen genauer unterrichten will, auf die Mehrheits- und Minderheitsberichte der Abgeordneten Achenbach und Eckhard zu der Regierungsvorlage des Jahres 1866. Da der Entwurf des Jahres 1835 die Genehmigung der Stände nicht erhielt, so erwirkte sie bei dem Landtage von 1837 das Gesetz vom 3. August 1837, welches bis zum Jahr 1851 in Kraft blieb. Es wurde durch dasselbe verordnet, daß in allen Gemeinden über 3000 Seelen, das ist im Durchschnitt von mehr als 500 Bürgern, in der Regel ein großer Ausschuß bestehen müsse und daß ein solcher in kleineren Gemeinden eingeführt werden dürfe. Die Wahl desselben geschah von 3 Klassen, welche in der Art gebildet wurden, daß die Klasse der Höchstbesteuerten ein Sechstel, die Klasse der Mittelbesteuerten zwei Sechstel und die Klasse der Niederstbesteuerten drei Sechstel der Bürgerschaft umfassen. Jede dieser Klassen wählt für sich allein den dritten Theil der Mitglieder des großen Ausschusses besonders und zwar ein Drittel dieses ihres Antheils (also ein Neuntel des gesammten großen Ausschusses) aus der Klasse der Höchstbesteuerten, ein Drittel aus jener der Mittelbesteuerten und ein Drittel aus der Klasse der Niederstbesteuerten. Dieser Ausschuß sollte nicht bloß Verwaltungskörper sein, wie der des Gesetzes vom Jahr 1831, sondern zugleich Wahlkörper für die Wahlen des Bürgermeisters, Gemeinderaths und kleinen Ausschusses. Dieses Gesetz erhielt nach dreitägigen Verhandlungen, welche zu den glänzendsten des badischen Verfassungslebens zählen, mit 35 gegen 26 Stimmen die Genehmigung der II. Kammer. Die Minderheit anerkannte die Dringlichkeit und Zweckmäßigkeit desselben nicht. Männer der freisinnigsten Richtung standen sich gegenüber, wie Bassermann, Christ, Helmreich, Speyerer auf der Majorität, Aschbach, v. Itzstein, Mittermaier, v. Rotteck auf der Minorität.

Die Regierung des Jahres 1851 hielt aber die Garantieen dieses Gesetzes für eine ruhige Entfaltung des Gemeindelebens im Interesse des gesammtstaatlichen Wohles noch nicht für ausreichend.

Durch das Gesetz vom 25. April 1851, Reg.-Bl. Nr. 32, wurde in allen Gemeinden von 80 und mehr Bürgern die Gemeindeversammlung durch einen großen Ausschuß mit geringerer Mitgliederzahl als der frühere ersetzt, und die Klasseneintheilung sowie die Wählbarkeit zum Vortheile der begüterten Bürger geändert. Der Klasseneintheilung wurde nicht mehr die Kopfzahl der Bürger, sondern deren Steuerkapital zu Grunde gelegt. Hiernach besteht die erste Klasse aus den Höchstbesteuerten, welche zusammen ein Drittheil aller in den Gemeindekataster gehörigen Steuerkapitalien der Gemeindebürger besitzen, die zweite Klasse aus den Mittelbesteuerten, welche das zweite nachkommende Drittel besitzen, und die dritte Klasse aus den sämmtlichen übrigen wahlberechtigten Bürgern. Nur dann, wenn die Klasse der Höchstbesteuerten aus weniger als dem zwanzigsten Theile der Bürger der Gemeinde bestehen würde, wurde sie auf diesen Theil erhöht, auch muß jede Klasse doppelt so viele Wahlberechtigte zählen, als sie Mitglieder im Ausschusse hat.

Die Beschränkung hinsichtlich der Wählbarkeit auf die einzelnen Klassen der Wahlberechtigten wurde aufgehoben.

Die Begründung zu diesem Gesetzentwurfe ging von derselben Betrachtung aus, wie die zu dem Gesetze vom Jahr 1837. Sie ging aber noch weiter. Sie erklärt die Vertretung der Gemeinde durch einen Ausschuß für die Regel, die durch die Gemeindeversammlung für die Ausnahme und zwar aus zweierlei Gründen. Einmal hält sie die für das Wohl der Gemeinde unentbehrliche ruhige, besonnene Berathung und Beschlußfassung in Gemeindeversammlungen, welche eine gewisse Mitgliederzahl übersteigen, für unmöglich. Die Grenze dieser Zahl findet sie bei der Zahl von 80 Bürgern, welche Bestimmung natürlich immerhin den angrenzenden Zahlen gegenüber etwas willkürliches an sich trage. Zum andern hält sie die Begünstigung der Höherbesteuerten gegenüber den weniger hoch Besteuerten für billig, indem die Gegenstände, über welche die Gemeindekollegien beschließen und verfügen, meist von materiellem Werth für die Gemeinde sind, die Größe des Gemeindeaufwandes bestimmen, und überdies weitaus in den meisten Gemeinden dieser Aufwand durch Umlagen bestritten werden müsse. Mit Recht könne daher verlangt werden, daß die Gemeindebürger bei den Wahlen der Gemeindekollegien in ein dem Maßstab, nach welchem sie bei der Belastung der Gemeinde betheiligt erscheinen, einigermaßen entsprechendes Verhältniß gebracht werden. Dieser Maßstab könne nun aber nicht anders gefunden werden, als durch Abtheilung der Wähler in verschiedene Klassen, aber nicht durch Zugrundlegung der Zahl der Personen, sondern des Steuerkapitals, welches sie vertreten, so zwar, daß jede Wählerklasse die gleiche Anzahl Ausschußmitglieder zu wählen berechtigt sei.

Ist diese Argumentation richtig, so müßte allerdings der Regel nach in allen Gemeinden ein Ausschuß gebildet werden, da sonst die Gleichstellung der Interessen nicht durchführbar wäre, indem eine Berathung und Beschlußfassung, sowie die Wahl der Gemeindebeamten, in drei getrennten Urversammlungen kaum möglich wäre. Die Ausschließung des großen Ausschusses in kleinen Gemeinden kann nur damit gerechtfertigt werden, daß wo die Zahl der Bürger unter einer gewissen Höhe (im Gesetze 80) bleibt, die Bildung eines Vertretungs-Körpers schwierig ist und daselbst der größere Besitz eine stärkere natürliche Wirkung zu äußern vermag, als in den größeren Gemeinden.

In welcher Weise der Gesetzentwurf vom Jahre 1866 den Mängeln dieser Gesetzgebung abzuhelfen suchte und wie sich die Kommission dazu stellte, ist bereits im Eingange gesagt worden (S. 6). Wir müssen uns bescheiden, das Nachlesen der darüber erstatteten ausführlichen Berichte, welche in größerer Zahl zur Verfügung stehen, zu empfehlen.

2. Wesen und Einrichtung der Gemeindevertretung.

Es dürfte kaum ein Streit darüber bestehen, daß nach dem Stande unserer Gemeindegesetzgebung die aus sämmtlichen Gemeindebürgern zusammengesetzte Gemeindeversammlung berufen ist, die Gemeinde als juristische Person, Korporation, zu vertreten. Allerdings steht der Staatsgewalt das Recht zu, da nur durch ihre Bestätigung eine ewige Gesellschaft zu entstehen vermag (II., Konstitutionsedict §. 9), bei der Entstehung zu bestimmen, „wer die leitenden Gewalthaber zu setzen habe, welche Befugnisse der Leitung diesen zustehen u. s. w." Diese Gewalt des Staates ist aber gebunden durch das Wesen der Gesellschaft selbst, durch die Zwecke, welche sie verfolgt. Ganz besonderes Gewicht ist dabei der historischen Entwicklung und dem langjährigen Besitze beizulegen. Die Staatsomnipotenz kann wohl die Gesetze für Alles geben, sie vermag ihnen aber die Kraft nicht beizulegen, gute Wirkungen zu erzeugen; die Gesetze müssen daher nicht ihrer Willkür, sondern dem Bedürfnisse entsprechen. Aus dem Wesen unserer Gemeinde, ihrer Bedeutung für den Staat und die Gesellschaft, ihrer geschichtlichen Entwicklung, ihrem rechtlichen Besitzstande folgt mit logischem Zwange, daß alle Bürger (nicht erhebliche Ausnahmen abgerechnet) berechtigt sind, bei der Wahl der Gemeindevorsteher mitzuwirken und bei der Berathung und Beschlußfassung über Gemeindeangelegenheiten ihre Stimme abzugeben. Von diesem Gedanken ging die Gemeindeordnung vom Jahr 1831 aus, und er ist principiell gar nie angefochten worden.

Es folgt daraus nach der Ansicht der Mehrheit der Kommission aber nicht, daß die Stimme aller Bürger im Rathe der Gemeinde auch gleich wiege. Die Mehrheit macht in theilweiser Uebereinstimmung mit Großh. Regierung geltend:

Faßt man den Wirkungskreis der Gemeinde in's Auge, so findet man, daß der weitaus wichtigste Zweig ihrer Thätigkeit die Wohlfahrtspflege und die Finanzverwaltung ist. Jene umfaßt die Summe der menschlichen Interessen, insoweit sie nicht über den beschränkten, örtlichen Raum der Gemarkung hinausreichen, und in diesem Falle der Staats- oder Kreis-Fürsorge anheimfallen, oder dem Gebiete der Kirche angehören. Diese Interessen treffen aber nicht in jedem Menschen zusammen und sind auch intensiv nicht gleich stark, sie sind je nach den persönlichen Eigenschaften und den äußeren Verhältnissen der Individuen höchst verschiedene. Hierauf muß der Gesetzgeber bei der Regelung der Organisation und Verwaltung der Gemeinde Rücksicht nehmen. Ferner ist in Betracht zu ziehen, daß fast kein einziges hierhergehöriges, sei es geistiges, oder materielles Interesse, befriedigt werden kann, ohne daß geistige oder materielle Mittel der Gemeinde in Anspruch genommen werden. Die Gesetzgebung hat deßhalb dafür zu sorgen, daß die Organisation und die Verwaltung der Gemeinde die Beschaffung und richtige Verwendung jener Mittel sichere. Die Erfahrung zeigt nun aber zweierlei, einmal daß das Interesse an dem Gedeihen und Wirken der Gemeinde bei den vermöglichen Bürgern ein stärkeres ist, als bei den weniger Bemittelten und zum andern, daß jene von den Anforderungen an die geistige und finanzielle Leistungsfähigkeit der Bürger stärker betroffen werden als diese. Es ist zwar ganz richtig, daß dem Reichthum, der sich selbst genug ist, nicht selten der Gemeinsinn fehlt, ohne welchen jede schöpferische Thätigkeit der Gemeinde gelähmt ist; daß der Eigennutz dort häufiger zu finden ist, wo man das Bedürfniß der nachbarlichen Hilfe weniger empfindet. Was aber mitunter von dem Reichthum gilt, gilt schon weniger von der bloßen Wohlhabenheit. Die Regel ist vielmehr die, daß die Bedingungen gemeinnütziger Theilnahme am öffentlichen Leben sich weit leichter und darum auch häufiger da finden, wo der Besitz gegen die Anforderungen des täglichen Lebens schützt, als da, wo, wenn dieses lang war, es nichts als Arbeit und Mühe gewesen ist, und daß eben hier zwar einzelne Interessen sehr stark auftreten, der Gesammtkreis derselben aber ein sehr enger ist. Die Ziele dieser Klasse der Bevölkerung sind auf die

Befriedigung der allernothwendigsten Bedürfnisse gerichtet und die Förderung der höheren Kultur muß vor der Nothwendigkeit der Erhaltung des physischen Lebens zurücktreten. Im Ganzen wird darum die Behauptung gerechtfertigt sein, daß die Erhaltung und Förderung der Kultur und Wohlfahrt bei einem gewissen Grade von Wohlhabenheit der Bürger gesicherter sind, als wenn die Armuth in der Gemeinde die Zügel führt. Es ist ferner richtig, was man gegnerischer Seits einwendet, daß der Reichthum nicht im Alleinbesitze der Bildung und Lebenserfahrung sich befinde, und daß die kleinere persönliche oder pecuniäre Leistung des weniger bemittelten Mannes für diesen so schwer wiege, wie für den Reichen die größere. Allein anderseits kann doch billigerweise nicht geläugnet werden, daß die Erringung eines gewissen Maßes von Kenntnissen und Erfahrungen in der Regel durch ein entsprechendes Maß von Wohlstand bedingt ist und deßhalb im Durchschnitt in denjenigen Gesellschaftskreisen mehr Bildung sein wird, welche materielle Mittel besitzen als in denjenigen, welche derselben entbehren. Nicht minder muß zugegeben werden, daß derjenige, welcher bei der Schaffung einer Einrichtung oder der Verwaltung einer solchen mit größeren Leistungen, und namentlich wenn solche jährlich wiederkehren, angezogen wird, an dem Zustandekommen oder Nichtzustandekommen und der guten Verwaltung derselben thatsächlich sich lebhafter betheiligt, als der andere, dessen Leistungen geringe oder nur von kurzer Dauer sind. Denn die Menschen pflegen den Werth, den sie auf etwas legen, keineswegs darnach zu bemessen, in welchem Verhältnisse der Kaufpreis zu ihrem Vermögen, sondern in welchem er zur Waare steht. Nun sind aber diejenigen, welche beträchtliche Gemeindesteuerkapitalien besitzen, gerade durch diesen Besitz (Liegenschaften, Gewerbe) fester an die Scholle gebunden, als solche, die nur etwa ein Personalgewerbesteuerkapital versteuern (Taglöhner, Gewerbsgehilfen), weil diese zum Theil wenigstens einer flottirenden Bevölkerung angehören, sie müssen also mehr und länger bezahlen, ohne daß die Gegenleistung auch nur annähernd in demselben Verhältnisse größer wäre. Kaufpreis und Waare stehen also nicht in demselben Gleichgewicht wie bei dem ärmeren Steuerpflichtigen.

Das Hauptgewicht legte die Mehrheit aber darauf, daß sich namentlich die sehr vermöglichen, aber auch die dem Mittelstande angehörigen Bürger in der Zahl gegenüber den Niedersteuerten sehr in der Minderheit befinden, und sie deßhalb, in Betracht daß die Gleichheit der Interessen diese verbindet, von ihnen majorisirt werden würden, wenn man ihnen nicht einen gesetzlichen Schutz gewährte. Reichthum und Bildung haben zwar allerdings auch ohne solchen einen großen Einfluß auf die Massen, derselbe wird aber in demselben Verhältnisse geringer, als bei sehr wichtigen socialen Fragen die Aufregung in der Gemeinde eine große ist und das gleiche Interesse die Gegner zusammenhält.

Diese Auffassung ist in unserer Gesetzgebung keineswegs eine isolirte. Die größte Aehnlichkeit mit der Gemeinde hat der Kreis. Der Kreisverband ist, wie die Gemeinde, ein unter staatlicher Aufsicht stehender Selbstverwaltungskörper, dessen Thätigkeit auf die Entwicklung, Pflege und Förderung der Interessen des ganzen Kreises gerichtet ist, wie die der Gemeinde auf die des Gemarkungsverbandes. Die Interessen des Kreises sind theils weitere, theils allerdings auch andere als die der Gemeinde, was aber an der Natur des Institutes so wenig etwas ändert, als die Verschiedenartigkeit der industriellen und intellectuellen Interessen der Städte gegenüber den mehr landwirthschaftlichen der Landgemeinden an dem Wesen der Gemeinde. Bei der Berathung des Gesetzes vom 5. October 1863 über die Organisation der inneren Verwaltung gab sich gerade über die Zusammensetzung der Kreisvertretung (Kreisversammlung) die allergrößte Meinungsverschiedenheit kund. Darüber waren aber Alle einig, daß allen Interessen, den Repräsentanten der höheren Bildung, der Industrie, des Großgrundbesitzes, eine Vertretung in der Kreisversammlung gebühre und nicht die Kopfzahl allein entscheiden dürfe.

Man einigte sich hierauf dahin, daß die Kreisversammlung gebildet werde:

1. aus den von den Kreiswahlmännern gewählten Mitgliedern (Vertreter aller Stimmberechtigten);
2. aus den in den Amtsbezirken gewählten Abgeordneten der Gemeinden;
3. aus den Vertretern der größeren Städte;
4. aus den Mitgliedern des Kreisausschusses;
5. aus den größten Grundbesitzern.

Auch in unserer Verfassungsurkunde ist der Interessenvertretung in der II., wie in der I. Kammer Rechnung getragen und wie sehr eine solche in der Natur der Sache begründet ist, geht daraus hervor, daß man auf vollkommen demokratischem Boden den Minoritäten Eingang in die Repräsentativkörper zu verschaffen sucht (Zeitschrift für Verwaltung ꝛc. 1869 Nr. 9 u. 14.)

Denselben Standpunkt nehmen mehrere neue deutsche Gemeindegesetzgebungen ein.

Die freisinnige preußische Gemeindeordnung vom 11. März 1850 (§. 11), die jedoch schon im Jahr 1853 wieder aufgehoben und durch verschiedene weniger demokratische ersetzt wurde, läßt den Gemeinderath (das ist unser Ausschuß) nach dem Dreiklassensystem wählen, und zwar nach demselben, welches unserer Gemeindeordnung vom Jahr 1851 zu Grund liegt.

Die preußischen Städteordnungen vom 30. Mai 1853, §. 13, vom 19. März 1856, §. 13, und vom 15. Mai 1856, §. 12, schreiben bezüglich der Wahl der Stadtverordnetenversammlung dasselbe vor. (v. Moeller S. 93.)

Die Gemeindeordnung für Altbayern vom 29. April 1869, Art. 47, weist die Beschlußfassung über die Einführung neuer und die Erhöhung bestehender Umlagen, sowie die Unternehmungen und Einrichtungen, zu deren Ausführung eine Umlage erforderlich ist, in den Landgemeinden der Gemeindeversammlung zu. In dieser Gemeindeversammlung ist, wenn mehr als ein Dritttheil der sämmtlichen direkten Umlagen von fünf oder weniger Personen bezahlt wird, jede dieser Personen stimmberechtigt. Für die übrigen Stimmberechtigten ist für die Zahl der Stimmen der Gesammtbetrag der direkten Steuern maßgebend, mit welchen dieselben im Gemeindebezirk angelegt sind. Ein jährlicher Steuerbetrag bis zu 10 Gulden gibt eine Stimme, über 10—20 fl. zwei, über 20—30 fl. drei Stimmen. Bei höheren Steuerbeträgen erhöht sich die Stimmenzahl in der Weise, daß jeder Mehrbetrag bis zu 10 fl. je eine weitere Stimme gewährt. Jedoch darf die Zahl der Stimmen eines Einzelnen ein Dritttheil der Zahl der sämmtlichen, in der Gemeinde stimmberechtigten Personen nicht übersteigen.

Das Gesetz, betreffend die Verfassung und Verwaltung der Städte und Flecken in der Provinz Schleswig-Holstein, vom 14. April 1869 (Zeitschrift für Verwaltung und Verwaltungsrechtspflege 1869 S. 224) macht die Theilnahme am Bürgerrecht, mit welchem das Recht der Wahl und der Stimmgebung verbunden ist, von einem solchen Census abhängig, daß nur der wohlhabende Theil der Einwohner zu demselben gelangen kann. Außerdem enthält dieses Gesetz noch sehr vorsichtige Bestimmungen über die Bildung der Gemeindekollegien.

Die Mehrheit der Kommission billigt deßhalb den Grundsatz, daß in der Gemeindeverwaltung jedes Interesse seine Wahrung finde. Die Lösung kann auf verschiedenen Wegen gesucht werden. Man kann den Census der schleswig-holstein'schen Gemeindeordnung, oder aber den Modus wählen, welchen schon die Gemeindeordnung vom Jahr 1831 adoptirt und die Regierungsvorlage in etwas veränderter Weise vorgeschlagen hat. Die Mehrheit der Kommission ist mit dem letzteren einverstanden.

Will man bei der Beschlußfassung über wichtige Gemeindeangelegenheiten den Ansprüchen der höher Besteuerten gerecht werden, so geschieht dies am zweckmäßigsten durch die Aufstellung eines Repräsentativkörpers, der die Gemeindeversammlung in den ihrer Zuständigkeit vorbehaltenen Angelegenheiten vertritt und von der in drei Klassen eingetheilten Bürgerschaft gewählt ist. Die Aufstellung eines Vertretungskollegiums ist nothwendig, weil wie schon

weiter oben dargethan wurde, es nicht ausführbar ist, drei Urversammlungen in gesonderter Tagung ihre Beschlüsse fassen zu lassen. Durch diese Gliederung wird der Grundsatz der Gleichberechtigung nicht verletzt, jeder Bürger darf wählen und gewählt werden, jeder, der das Vertrauen seiner Mitbürger besitzt, kann an der Verwaltung der öffentlichen Angelegenheiten Antheil nehmen. Jedem Interesse ist aber die Möglichkeit gegeben, in der Vertretung der Gemeinde seine Einsicht und Energie zur Geltung zu bringen.

Damit ist aber die Frage der Bildung der Klassen noch nicht gelöst. Bevor wir jedoch hiezu und zur Frage der Beschränkung des Repräsentativkörpers auf größere Gemeinden übergehen, wenden wir uns zur Anschauung der Minderheit der Kommission.

Der Minderheit scheint es im Allgemeinen gesetzgeberisch nicht rathsam zu sein, dem Reichthum, der durch sich selbst schon Macht und Einfluß schafft, noch besondere gesetzliche Vorrechte einzuräumen. Die Beispiele, die uns die Geschichte in dieser Hinsicht aufweise, seien auch in der That eher abmahnend, als ermunternd zu einem solchen Vorgehen. Auf rein politischem Gebiete neige in der That die Gesetzgebung der neueren Zeit stets mehr zum Grundsatz vollkommener Gleichberechtigung und insbesondere sei für unser Land dieses Prinzip im §. 7 der Verfassungsurkunde ausdrücklich ausgesprochen. Nicht verkannt solle werden, daß die Verhältnisse der Gemeinde in mannigfacher Weise von denen des Staats sich unterscheiden und daß deßhalb nicht alle Grundsätze, welche hier zutreffen, auch dort zur Ein- und Durchführung sich empfehlen. Sicherlich aber thue derjenige unrecht und unklug zugleich, welcher das Zusammenleben in einer Gemeinde lediglich oder auch nur vorzugsweise vom vermögensrechtlichen Standpunkte auffasse. Auch die Zwecke der Gemeinde seien, wie jene des Staats, vielfach höhere und auch diese höheren Zwecke erheischten bei der gesetzlichen Regelung der Gemeindeverhältnisse eine mindestens gleichmäßige Berücksichtigung. Eine Reihe von Rechten und Pflichten bezögen sich auf alle Bürger gleichmäßig. Richtig sei es allerdings, daß der Reiche zu den Gemeindebedürfnissen unter Umständen mehr beisteuern müsse, als der Aermere; aber ebenso richtig, daß diese Beisteuern, weil nach dem Maßstabe des Vermögens bemessen, den Armen wie den Reichen verhältnißmäßig gleich treffen. Es werde zwar eingewendet, der Arme lebe mehr von der Hand zum Mund, er werde immer eher geneigt sein, die Dinge in der Gemeinde, wohl oder übel, gehen zu lassen, wie sie eben gehen, wenn nur nichts gezahlt werden müsse; auf solche Weise, d. h. wenn der Arme so viel oder gar mehr zu sagen habe, als der Reiche, werde denn die Gemeinde außer Stand gesetzt, gerade die ersten Zwecke des Gemeindelebens, geistige und materielle Fortentwicklung der Bürger und Pflegung eines richtigen Gemeinsinns, gehörig zu erfüllen. Dieser Einwand sei, wie die Erfahrung lehre, nicht oder doch nur theilweise begründet. Es seien, wie von der Mehrheit selbst zugegeben werde, bekanntlich nicht immer die Reichen, die in den Gemeinden an Opferwilligkeit und Gemeinsinn mit Rath und That ihren Mitbürgern voranleuchten. Sehr häufig zeige sich gerade in dieser Klasse ein Egoismus und eine Theilnahmslosigkeit an öffentlichen Dingen, die nichts weniger als eine besondere gesetzliche Bevorzugung verdienten. Daß auch die Befähigung nicht immer gleichen Schritt mit den Gütern der Erde halte, sei eine Thatsache, die eines näheren Nachweises nicht bedürfen werde.

Ganz besonders wurde aber von der Minderheit betont, daß sich die Theilung der Bürgerschaft in drei Klassen im Volke selbst niemals eines Beifalls zu erfreuen gehabt habe. Auch jetzt wieder habe sich in der gesammten badischen Presse nicht eine Stimme für die Beibehaltung derselben ausgesprochen, während eine größere Anzahl von Petitionen gegen dieselbe eingekommen seien; ja die Bürgermeister der sechs größten Städte des Landes hätten fast einstimmig (15 gegen 2) die Beseitigung der in den Entwurf aufgenommenen Klassenwahl beantragt. Nun könne es keinem Zweifel unterliegen, daß wenn irgendwo die Majorisirung der Höchst- und Mittel-Besteuerten bedenkliche Folgen haben müßte, dies, besonders mit Rücksicht auf die sociale Bewegung, in den großen Städten

der Fall sein werde. In den kleineren Gemeinden werde der Reichthum des gesetzlichen Schutzes am allerwenigsten bedürfen, um sich Macht und Einfluß zu verschaffen, da dort bei der Unmittelbarkeit des Verkehrs und der größeren Stabilität in der Bevölkerung sich viel leichter ein Abhängigkeitsverhältniß zwischen Reich und Arm zu bilden vermöge und das numerische Uebergewicht der Armen über die Vermöglichen und die Vermögensunterschiede nicht so groß seien als in den großen Städten. Wenn nun selbst diese eines gesetzlichen Schutzes der Höherbesteuerten nicht bedürftig zu sein glaubten, so könne für den Gesetzgeber kein hinreichender Grund vorliegen, bei einer Reform des Gesetzes über die Gemeindeverfassung das Dreiklassensystem aufrecht zu erhalten.

Gerade diese nur schwer zu widerlegende Argumentation bestimmte einige Mitglieder der Kommission, die vom Standpunkte der Theorie und ihrer Erfahrungen das Dreiklassensystem in der durch den Entwurf modificirten Weise für berechtigt und zweckmäßig angesehen hatten, der Minderheit beizutreten, weil sie die gänzliche Beseitigung des Dreiklassensystems staatsrechtlich nicht für unzulässig halten, auch die Nothwendigkeit desselben immerhin nicht für bewiesen ansehen, und der Stimme des Volkes ein Urtheil in dieser Sache zutrauen. Würde sich dieses als ein irriges erweisen, dann wäre ja nicht ausgeschlossen, auf das vorgeschlagene System zurückzukehren, dann hätte man wenigstens den politisch nicht zu unterschätzenden Vortheil, den Beweis geführt zu haben, daß die Erwartungen der Minderheit nicht den wirklichen Verhältnissen entsprächen. Die Stimmen standen in Folge dessen gleich und wurde durch Entscheidung des Vorsitzenden für die Ansicht der Ausschlag gegeben, welche wir oben als die der Mehrheit dargestellt haben.

Auch die Minderheit kann sich auf deutsche Gemeindeverfassungen aus der neuesten Zeit berufen. Das bereits citirte altbayrische Gesetz hat für die Städte weder einen Census, noch ein Klassensystem, noch die Abstimmung nach dem Steuerkapital (dagegen das mittelbare Wahlverfahren). Die G.-O. für Rheinbayern vom 29. April 1869 hat nur die Begünstigung der Hochbesteuerten, welche zusammen ein Dritttheil der directen Steuern zahlen, wie dies oben als für die Landgemeinden Altbayerns giltig angegeben ist.

Was die Eintheilung der Bürger in die Klassen, die Bildung der Klassen anbelangt, so war die Minderheit eventuell mit der Mehrheit einverstanden, daß die Vorschläge der Großh. Regierung Verbesserungen des bisherigen Gesetzes enthielten. Durch den Entwurf ist der Klasseneintheilung, nicht wie durch das Gesetz vom Jahr 1851 (§§. 16—18 der G.-O.) lediglich das Steuerkapital, sondern die nach der Größe der Steuerkapitalien geordnete Bürgerschaft zu Grunde gelegt, so daß nicht jenes, sondern diese in 3 Klassen getheilt und bestimmt ist, daß der höchsten Klasse $^1/_6$, der mittleren $^2/_6$, der niedersten $^3/_6$ der Bürgerschaft nach der Reihenfolge der Steuerkapitalien angehören müssen. Man ist damit auf das Gesetz vom Jahr 1837 zurückgegangen, jedoch mit der Verbesserung, daß die Wahlberechtigten bei der Wahl nicht an die Klassen gebunden sind, sondern aus allen Klassen wählen können. Damit ist allerdings dem Höherbesteuerten nicht blos Schutz dagegen gegeben, daß er von der Gemeindevertretung ganz ausgeschlossen werde, sondern es ist ihm in derselben ein stärkeres Stimmenverhältniß eingeräumt, als es ihm nach der Kopfzahl gebühren würde. Die Gemeindeordnung von 1831 hatte diese Bevorzugung nicht, indem sie die Bürger in drei Klassen theilte und jeder ein Dritttheil der Bürgerschaft zuwies. Allein da die Zahl der sehr vermöglichen Bürger in der Regel eine sehr geringe ist, so hat diese scheinbar gerechte Gliederung die Folge, daß sie den beabsichtigten Zweck nicht erfüllt. Denn es werden bei derselben so viele Mittelbesteuerte in die Klasse der Höchstbesteuerten und so viele Niederstbesteuerte in die der Mittelbesteuerten versetzt, daß diese und die Höchstbesteuerten innerhalb ihrer Klassen schon majorisirt werden. Will man also die Interessenvertretung, dann muß man auch eine die Interessen zur Geltung bringende Klassificirung wollen. Bei einer Zusammensetzung des Ausschusses, wie sie von der Regierung vorgeschlagen ist, wird, insofern gewichtige Interessen der Niederstbesteuerten

in Frage stehen, das Uebergewicht der Höchstbesteuerten kein solches, daß es nicht von jenen überwunden werden könnte, vielmehr ist den Höchstbesteuerten dadurch nur die Gelegenheit gegeben, ihre Stimme in der Versammlung zu erheben und durch die Macht der Ueberzeugung ihre Ansichten und Absichten zur Geltung zu bringen.

Es ist oben schon gesagt worden, daß wenn man das Dreiklassensystem beibehalten will, man auch die Vertretung der Gemeinde durch einen Ausschuß wollen muß. In diesem Falle ist der Ausschuß die Regel, die Gemeindeversammlung die Ausnahme, während umgekehrt, wenn man die Interessenvertretung nicht anerkennt und den Ausschuß nur aus Zweckmäßigkeitsgründen zugibt, dieser die Ausnahme ist. Das Bestehen des Ausschusses ist nämlich auch aus Zweckmäßigkeitsgründen zu rechtfertigen. Die Kommission war darin einig, daß Vertretungskörper, welche eine gewisse Zahl überschreiten, nicht geeignet seien, öffentliche Geschäfte gut zu besorgen. Einer unserer bedeutendster Staatsrechtslehrer, Mohl, Politik, I. Band, S. 30 hat der Frage, welche Mitgliederzahl eine parlamentarische Versammlung umfassen dürfe, wenn sie aktionsfähig sein soll, einen besonderen Artikel gewidmet, und er hat das Maximum auch für das größte Reich auf 250—300 Mitglieder festgesetzt. Bei der Grenzregulirung ist aber nicht außer Acht zu lassen, mit welchen Kräften man zu rechnen hat. Man wird Niemand zu nahe treten, wenn man behauptet, die Zahl müsse in demselben Verhältnisse kleiner sein, als die Bildung der Mitglieder und deren Uebung im öffentlichen Berufe geringer sind. Daß man in einigen Kantonen der Schweiz das Referendum eingeführt hat, beweist dagegen nichts. Denn einmal muß sich dasselbe erst erproben, und zum andern wird von dem Volke nur mit „Ja" und „Nein" abgestimmt, also nicht diskutirt. Für uns kommt es darauf an, zu untersuchen, ob die Gemeindeversammlung in der Lage ist, sich zu versammeln, zu berathen und das was zweckmäßig ist, zu beschließen. Die menschlichen Verhältnisse bringen es mit sich, daß für viele Stimmberechtigte die Möglichkeit, den Gemeindeversammlungen anzuwohnen, sehr verkümmert ist. Allein nicht blos äußere Abhaltungsgründe sind es, welche das Zusammenkommen aller Stimmberechtigten erschweren, auch persönliche Eigenschaften wirken darauf hin. Der Mangel an Gemeinsinn, die Indolenz, Unkenntniß der Dinge tragen wesentlich dazu bei, daß die Gemeindeversammlungen in großen wie in kleinen Gemeinden immer nur einen Bruchtheil der Gesammtheit ausmachen. Die Folge davon sind Beschlüsse, die nicht aus dem Willen der Mehrheit hervorgegangen sind, und die nun schon deßhalb den Widerspruchsgeist herausfordern. Steht aber eine Frage auf der Tagesordnung, welche die Gemeinde schon lange in Aufregung versetzt hat, dann ist die Gemeindeversammlung zwar vollzählig, aber nicht von der Ruhe beseelt, welche die Erledigung wichtiger Angelegenheiten fordert. Der Vorsitzende, der nur selten Gelegenheit hat, solche aufgeregte und zahlreiche Versammlungen zu lenken, verliert das Steuerruder, und die Versammlung, welche an parlamentarische Uebung nicht gewöhnt ist, ist als steuerloses Schiff den Wogen der Leidenschaft preisgegeben. Solchen Versammlungen stehen endlich äußere Hemmnisse ganz objektiver Art entgegen, die gar nicht zu beseitigen sind. Nur wenige Gemeinden dürften eigene Lokale haben (die Schulzimmer eingeschlossen), welche die Zahl ihrer Bürger für eine geordnete Verhandlung zu fassen vermögen. Wohl hat man auch bisher in den Landgemeinden sich in einem Wirthslokal oder in einer Schulstube zusammengedrückt und man hat ausgehalten, weil die Versammlungen stets von kurzer Dauer waren. Wenn es sich aber darum handelt, einen Voranschlag zu genehmigen, eine Gemeinderechnung zu besprechen, dann genügen solche Räumlichkeiten, in denen man nicht sitzen und sich nicht rühren kann, nicht. Wollen z. B. mittlere Städte (um von Mannheim, Karlsruhe u. s. w. nicht zu reden) mit 500 Bürgern, die einer Seelenzahl von 3000 Einwohnern entsprechen, Gemeindeversammlungen abhalten, so müßten sie die dazu nöthigen Räumlichkeiten erst bauen.

Allein nicht blos das „sich versammeln" hat seine Schwierigkeit, das berathen und beschließen in solchen Massenversammlungen ist noch viel schwieriger. Man war deßhalb darin vollkommen einer Ansicht, daß in größeren

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Gemeinden ein Ausschuß bestehen müsse, welcher die Bürgerschaft repräsentire. Nur darin ging man wieder auseinander, ob man es nicht der Initiative der Gemeinde selbst überlassen dürfe, über die Einführung des Ausschusses zu beschließen. Man sagte von der einen Seite, wenn das richtig ist, was die Vertheidiger des Ausschusses bezüglich seiner Nothwendigkeit behaupten, so wird sich die Erkenntniß davon schon von selbst Bahn brechen und das Bedürfniß dafür sorgen, daß es befriedigt werde. Man überlasse es daher allen Gemeinden, darüber zu beschließen, ob der Bürgerausschuß eingeführt oder wieder abgeschafft werden solle. Von der andern Seite wurde erwiedert, wenn der Ausschuß eine Nothwendigkeit ist, wie auch von gegnerischer Seite anerkannt wird, dann ist es besser, ihn gesetzlich anzuordnen. Denn man darf sich keineswegs stets darauf verlassen, daß das was gut ist, auch erkannt und vollzogen werde. Bis es aber geschieht, kann vieles Schlimme eintreten, dessen Beseitigung oft viel schwieriger ist, als dessen Verhütung. Auch bietet die Lösung der Frage, unter welchen Formen die Beschlußfassung vor sich gehen soll, in den großen Gemeinden nicht geringe Schwierigkeiten. Man einigte sich deßhalb schließlich auf die gesetzliche Feststellung mit Ausschluß jeder fakultativen Befugniß, welche ja bei Beibehaltung des Dreiklassensystems, wie oben gezeigt, ohnedies unmöglich wäre. Was die neue deutsche Gemeindegesetzgebung betrifft, so hat sie für alle größeren Gemeinwesen fast ausnahmslos die Vertretung der Gemeinde durch einen von den Bürgern gewählten Ausschuß; nur die rheinbayrische Gemeindeordnung kennt sie gar nicht, sie läßt dagegen Abstimmung in verschiedenen Lokalen und selbst schriftliche zu, wobei also von einer gemeinsamen Berathung und Beschlußfassung keine Rede ist. Die schleswig-holstein'sche Gemeindeordnung hat die Ausschüsse auch in den Landgemeinden.

Ueber die Festsetzung der Grenze, von welcher an der Ausschuß an die Stelle der Gemeindeversammlung treten soll, sagen die Motive zu dem Gesetz vom Jahr 1851 ganz richtig:

„Man kann nun begreiflich sehr verschiedene Ansichten bei Ermittlung einer solchen Zahl haben, und immer ist es dabei der Fall, daß die unmittelbar folgende Zahl, welche also einen ganz unerheblichen Unterschied schafft, schon allein für sich Grund und Anlaß zu der wesentlich veränderten Einrichtung wird. Dies läßt sich aber bei allen Verhältnissen, die nach festen Zahlen bestimmt werden, nun einmal nicht anders machen, wie das Gleiche denn auch bisher schon nach dem Gesetze vom 3. August 1837 der Fall war."

Der geschichtliche Entwicklungsgang war der:

Schon vor der Gemeindeordnung vom Jahr 1831 waren, namentlich in den bedeutenderen Gemeinden, große Ausschüsse vorhanden, welche die Gemeindeversammlung vertraten (§. 3 des II. Const.-Edicts, §. XIX. des Gesetzes vom 1. Februar 1809, Reg.-Bl. Nr. IX. und §. 4 d. Verord. v. 23. August 1821 Reg.-Bl. Nr. XIV.)

Durch den §. 40 der G.-O. von 1831 wurde allen Städten über 3000 Seelen gestattet, einen großen Ausschuß zu wählen. Die Zahl der Mitglieder dieses großen Ausschusses mußte viermal so stark sein, als die des kleinen Ausschusses (= der Zahl der Gemeinderäthe mit Einschluß des Bürgermeisters), und außerdem gehörten noch zu jeder Versammlung des großen Ausschusses auch der Gemeinderath und kleine Ausschuß, so zwar daß die Stimmen durchgezählt wurden.

Das Gesetz vom 3. August 1837 (Reg.-Bl. Nr. XVIII.) verordnete: In allen Gemeinden über 3000 Seelen muß in der Regel, in den kleinern Gemeinden kann ein großer Ausschuß gewählt werden. Die Zahl der Mitglieder des großen Ausschusses soll außer den gesetzlich dazu gehörigen Mitgliedern des Gemeinderaths und kleinen Ausschusses in den vier größten Städten ein Zwölftel, in den übrigen Städten über 3000 Seelen ein Zehntel, und in kleinern Gemeinden ein Siebentel der ganzen Bürgerschaft betragen, nie aber unter 50 herabsinken.

Das noch in Geltung befindliche Gesetz vom 25. April 1851 (§§. 15—25 d. G.-O.) bestimmte: In allen

Gemeinden von 80 und mehr Bürgern muß ein großer Ausschuß bestellt werden, in kleinern Gemeinden fällt er weg. Die Zahl der Mitglieder des großen Ausschusses wurde nach der Größe der Gemeinden verschieden bestimmt, wobei die Großherzogl. Regierung von der Ansicht ausging, daß solche überall viermal so groß sein solle, als die Zahl der Mitglieder des Gemeinderaths mit Einschluß des Bürgermeisters. Zu jeder Versammlung des großen Ausschusses gehört auch der Gemeinderath und der kleine Ausschuß. Diese Ansicht erfuhr in der Kammer eine Modification, aus der der §. 14 der G.-O. hervorging.

Der Entwurf, §. 33, hält die Grundsätze und Bestimmungen des Gesetzes vom Jahr 1851 fest und die Kommission stimmt ihm bei. Sie geht davon aus, daß die Zahl 80 mit der Maximalzahl der Mitglieder des großen Ausschusses so ziemlich übereinstimme, und die Möglichkeit zuläßt, Lokale für die Versammlungen zu finden und diese selbst zu leiten. Wenn man die kleinen Gemeinden den größten in dieser Hinsicht ganz gleich stellen wollte, so hätte man die Zahl 116 als maßgebend annehmen müssen, man hätte aber dabei außer Acht gelassen, worauf oben schon hingewiesen wurde, daß die Maximalzahl der Mitglieder einer Versammlung durch den Bildungsgrad dieser bedingt ist. Auch schien die Differenz zu unbedeutend, als daß man ihretwegen von einer schon seit 18 Jahren bestehenden Eintheilung abweichen wollte. Die Gemeinden, welche in Folge dessen eines Ausschusses entbehren, werden im Durchschnitt eine Bevölkerungszahl von 500—600 Einwohnern haben, es sind also solche, in welchen die Verhältnisse sehr einfach sind und der größere Besitz eines besondern Schutzes kaum bedarf.

Nach den statistischen Notizen vom Jahr 1852 über die Bürgerzahl (neuere standen uns nicht zu Gebot) ist das Verhältniß der Bürger in den 1583 Gemeinden des Landes folgendes:

bis zu 80	Bürger	haben	970	Gemeinden,	also	mehr	— 613.
„ „ 150	„	„	1065	„	„	„	— 518.
„ „ 200	„	„	1251	„	„	„	— 332.
„ „ 250	„	„	1373	„	„	„	— 211.

Die Kommission glaubte ferner die durch den §. 14 der G.-O. und §. 33 des Entwurfes festgesetzte Zahl der Mitglieder des Ausschusses nicht abändern zu sollen, welche so ziemlich (die niederste Gruppe ausgenommen) der vierfachen Zahl der Mitglieder des Gemeinderaths entspricht.

Obwohl die Stellung des Bürgerausschusses, auf den ein Theil der Funktionen des kontrolirenden kleinen Ausschusses übergeht, dem Gemeinderath gegenüber eine etwas andere wird als bisher, so hält es die Kommission doch für besser, wenn der Gemeinderath im Ausschusse nicht allein berathende, sondern auch beschließende Stimme hat. Sie setzt aber voraus, daß in der Geschäftsordnung und in der Rechnungsinstruktion Bestimmungen darüber gegeben werden, in welchen Formen der Ausschuß seine den Gemeinderath kontrolirenden Geschäfte erledigt.

3. Wirkungskreis der Gemeindevertretung.

Nach den Bestimmungen der Gemeindeordnung wie des Entwurfes hat die Gemeindeversammlung beziehungsweise der Bürgerausschuß keine eigene Verwaltung, ja nicht einmal die Initiative in Angelegenheiten, die ihrer Beschlußfassung vorbehalten sind. Die Gemeindevertretung unterscheidet sich in dieser Beziehung von ähnlichen Körperschaften anderer Gemeindeverfassungen z. B. der preußischen und bayerischen. Nach §. 53 der Gemeindeordnung liegt die Verwaltung aller Angelegenheiten in den Händen des Gemeinderaths, und wo die Mitwirkung der Vertretung erforderlich ist, beschränkt sie sich, von wenigen kontrolirenden Funktionen abgesehen, auf Zu-

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

stimmung oder Genehmigung. Dieses System ist in dem Entwurfe beibehalten, und die Kommission hat keinen Grund, abändernde Vorschläge zu machen.

Ferner ist die Thätigkeit der Gemeindevertretung auf solche Gemeindeangelegenheiten beschränkt, welche entweder die Organisation der Gemeinde oder sehr wichtige finanzielle Maßregeln betreffen. Die Fälle sind in der Begründung des Regierungsentwurfes zu der gleichen Gesetzesvorlage vom Jahr 1866 zusammengestellt, jedoch, was die Ernennung der Gemeindebeamten betrifft, vermindert. Der jetzige Entwurf behält diese so verminderten Fälle bei, fügt ihnen aber einige weitere hinzu, die bisher zur Zuständigkeit des kleinen Ausschusses gehörten. Es sind diese im §. 56a., ferner im dritten Artikel §§. 78, 82, 86, 98 der Gemeindeordnung und §§. 42 und 51 des Bürgerrechtsgesetzes enthalten.

Die Kommission hat hiezu nur folgende allgemeine Bemerkung zu machen. Eine Körperschaft, der man keine Befugnisse einräumt, ist ein todtgeborenes Kind; sie wird dagegen um so lebensfähiger sein, als man ihre Kräfte zu angemessener Arbeit verwendet. Diese Arbeit fehlte aber der Gemeindeversammlung und den großen Ausschüssen unter der Herrschaft des Gesetzes von 1851. Einestheils konnten sie wegen Mangel an Berathungs-Gegenständen nur selten zusammengerufen werden, anderntheils blieben sie dem eigentlichen Gemeindehaushalt zu fern und darum mit dessen Inhalt unbekannt. Gerade dasjenige Geschäft, welches einen Einblick in die gesammte Gemeindeverwaltung gewährt und die Grundlage der hauptsächlichsten Thätigkeit des Bürgermeisters und des Gemeinderaths bildet, die Mitwirkung bei Aufstellung des Voranschlags, gehörte nicht zu ihrer Zuständigkeit. Durch die Zuweisung dieses höchst wichtigen Aktes ist die Bedeutung der Gemeindevertretung eine viel größere geworden als bisher, nicht allein werden die Mitglieder derselben schon im Voraus in alle die Geschäfte eingeweiht, welche sich im Laufe des kommenden Jahres auf Kosten der laufenden Einnahmen abwickeln, sondern sie gewinnen auch auf das Zustandekommen oder Nichtzustandekommen derselben einen unmittelbaren Einfluß. Damit allein schon ist der Gemeindevertretung ein Objekt gegeben, an welchem sie ihre Kraft zu erproben vermag. Ferner ist die Gemeinderechnung, ehe sie zur Abhör eingesendet wird, mit der Rechtfertigung etwaiger Ueberschreitungen des Voranschlags der Gemeindeversammlung beziehungsweise dem Ausschusse zur Antragstellung vorzulegen. Bisher bestand die Vorschrift (§. 154 der Gemeindeordnung), daß die gestellte Rechnung in dem Rathhause vierzehn Tage lang zur Einsicht der Gemeindesteuerpflichtigen aufgelegt und sofort öffentlich verkündet werden mußte. Es ist bekannt, daß sich dazu keine Gelegenheit bot, weil Niemand erschien, dem man die Rechnung hätte verkünden können. Es war eben nur ein Recht der Bürger, keine Pflicht. Jetzt ist die Gemeindevertretnng zu berufen, sie ist verpflichtet zu erscheinen, und sie wird um so mehr Interesse an dem Inhalte der Rechnung gewinnen, als sie an der Aufstellung des Gemeindeetats Antheil genommen hat.

Ist in dieser Weise der Wirkungskreis der Gemeindevertretung als eines Verwaltungskörpers erweitert, so ist derselbe, was den Bürgerausschuß angeht, nach einer anderen Seite enger geworden. Der Ausschuß soll aufhören, Wahlkörper zu sein. Davon wird weiter unten Ziff. III. die Rede sein.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

II. Die Gemeindeverwaltung.

Die Gemeindeverwaltung war nach dem Gesetze vom Jahr 1831 dem Bürgermeister, dem Gemeinderath und dem kleinen Ausschusse überwiesen. Hiebei ist es auch unter den verschiedenen Wechseln, denen jenes Gesetz unterlag, bisher geblieben. Nach dem Entwurf soll der kleine Ausschuß ausfallen. Die Kompetenz des kleinen Ausschusses ist in dem §. 156 der Gemeindeordnung geordnet. Hiernach hatte derselbe bei einer großen Zahl von Fällen zu den Beschlüssen des Gemeinderaths seine Zustimmung zu geben, ohne welche dieselben nicht zum Vollzug kommen konnten. Doch war eine Berufung an die Gemeindeversammlung von Seiten des Gemeinderaths zulässig. Wollte man eine häufige Versammlung der Gemeindevertretung vermeiden, dann hatte diese Einrichtung allerdings einen Sinn. Hält man aber die von der Großh. Regierung vertheidigte und oben gebilligte Ansicht für die richtige, daß man die Gemeindevertretung durch häufigere Berufung beleben müsse, dann wird man die Beseitigung des kleinen Ausschusses um so mehr gutheißen müssen, als der Gemeinderath in vielen höchst unbedeutenden Dingen an seine Zustimmung gebunden war. Uebrigens hat der kleine Ausschuß nach dem Zeugnisse aller Praktiker auch sehr wenig eigene Initiative entfaltet und den Beruf nicht erfüllt, für welchen er geschaffen war. Dabei darf übrigens nicht übersehen werden, daß der kleine Ausschuß schon nach der Gemeindeordnung vom Jahr 1831 nach dem Dreiklassensystem gewählt wurde, indem je ein Drittheil seiner Mitglieder aus je einer der drei Steuerklassen genommen werden mußte, was bis auf den heutigen Tag bestehen blieb. Mit seiner Beseitigung fällt also wieder ein Stück Interessenvertretung hinweg.

Die weiteren Bemerkungen über diesen Gegenstand eignen sich besser zu den einzelnen Paragraphen.

III. Die Wahl der Gemeindevertretung und der Gemeindevorsteher.

Das Wahlrecht ist gewissermaßen ein Grundrecht des Gemeindebürgers. Nur aus ganz besonderen Gründen kann es ihm entzogen oder beschränkt werden. Eine generelle Entziehung kannte unsere Gesetzgebung in der That nicht, indem die Einführung eines Census von den Kammern stets zurückgewiesen wurde. Die Kommission hat hierüber keine weitere Bemerkung zu machen.

Wichtiger ist die Beschränkung, welche durch die Einführung des mittelbaren Wahlverfahrens und durch das Dreiklassensystem geschaffen wurde. Von dem letzteren ist oben bereits ausführlich die Rede gewesen. Das mittelbare Wahlverfahren soll nach dem Regierungsentwurfe beseitigt werden. Die Geschichte desselben ist bereits berührt worden. Die Gemeindeordnung vom Jahr 1831 kannte dasselbe nicht; das Gesetz vom 3. August 1837 führte dasselbe für diejenigen Gemeinden ein, welche einen großen Ausschuß besaßen, nämlich diejenigen, die über 3000 Einwohner zählten oder freiwillig einen Ausschuß bestellten; und das Gesetz vom Jahr 1851, welches den großen Ausschuß für Gemeinden von 80 und mehr Bürgern obligatorisch machte, dehnte dann folgerichtig die mittelbare Wahl auch auf diese Gemeinden aus. Gerade diese Bestimmung unserer Gemeindeordnung hat nun aber stets die meiste Unzufriedenheit erregt. Wohl sah man die Zweckmäßigkeit ein, einen Ausschuß als Vertreter der Gemeinde für die Vornahme von Verwaltungsgeschäften zu bestellen, nicht aber die Nothwendigkeit, die Wahlen der Gemeinderäthe und des Bürgermeisters durch denselben vornehmen zu lassen und so die Antheilnahme des Gemeindebürgers an der Gemeindeverwaltung lediglich auf die Wahl dieses Ausschusses zu beschränken. Allein wenn man, wie bei den korrektorischen Gesetzen der Jahre 1837 und 1851 geschah, die Berechtigung des Dreiklassensystems nicht blos auf die Gemeinde*vertretung* anwandte, sondern auch auf die Gemeinde*verwaltung* ausdehnte, dann mußte

man bei der Wahl des Bürgermeisters fast mit Nothwendigkeit, bei der der Gemeinderäthe wenigstens aus Zweckmäßigkeitsgründen zur mittelbaren Wahl gelangen. Man hätte denn bei der Wahl des Bürgermeisters und des Gemeinderaths jedem der Höherbesteuerten, nach dem Verhältniß der Klassen zu einander, eine Mehrheit von Stimmen geben, oder bei der Wahl des Gemeinderaths je ein Drittheil der Mitglieder von je einer der Klassen wählen lassen müssen. Der erstere Weg ist unseres Wissens, vermuthlich wegen seines zu sichtbaren Verstoßes gegen die Gleichberechtigung Aller, in keiner Gesetzgebung betreten worden, und wird auch jetzt nicht vorgeschlagen. Dagegen beantragt der Entwurf (§§. 13 und 14) den zweiten.

Die Kommission anerkennt mit Dank, daß die Großh. Regierung für die Gemeindewahlen das direkte Wahlrecht wieder hergestellt hat. Alle die Gründe, welche für die Wahlen in die Repräsentativkörper des Staates die mittelbare Wahl empfehlen, schlagen in der Gemeinde nicht an. Durch die mittelbare Wahl im Staate sucht man dahin zu wirken, daß stets ein des Mandates würdiger Mann erwählt werde. Da aber die Männer, welche der Regel nach als Kandidaten auftreten, den Kreisen der Urwähler nicht angehören, so ist es diesen nicht möglich, sich persönlich über deren Eigenschaften zu verlässigen. Es ist damit der erfahrungsgemäß in ihren Mitteln nicht sehr wählerischen Parteiagitation Thür und Thor geöffnet, und diese um so gefährlicher, als die Interessen des Staates einer sehr großen Zahl von Urwählern viel ferner liegen als die der Gemeinde. Diese Gefahren werden dadurch beseitigt, daß man Mittelsmänner wählen läßt, die den Kreisen der Urwähler selbst angehören. Diese Gefahren sind aber in der Gemeinde eben deßhalb nicht vorhanden, weil der Mann, der gewählt werden soll, den Kreisen der Wähler angehört, und weil diese wissen, um was es sich handelt, und ein unmittelbares Interesse an dem Ausgange der Wahl haben. Eine mittelbare Wahl in der Gemeinde wäre deßhalb nur damit zu rechtfertigen, daß man sagt, die Gemeindevertretung ist berufen, die Gemeindebeamten anzustellen. Allein dem widerspricht die geschichtliche Entwicklung der deutschen Gemeindeverfassungen. Der Bürgermeister und die Gemeinderäthe sind keine Beamten im eigentlichen Sinne des Wortes, sie sind durch das Vertrauen ihrer Mitbürger zur Leitung der Gemeindeangelegenheiten berufene und zur Annahme des Berufes verpflichtete Vorsteher inter pares. Es ist ein Ehrenamt, welches sie bekleiden, dem die Natur des Dienstvertrags fremd bleibt.

Dagegen schlägt der Entwurf, wie schon erwähnt, vor, zwar nicht den Bürgermeister, doch aber den Gemeinderath aus der Wahl der drei Klassen in der Weise hervorgehen zu lassen, daß je eine Klasse ein Drittheil der Mitglieder des Gemeinderaths wählt. Als Grund dafür wird angegeben: der Gemeinderath sei neben seiner politischen Aufgabe ganz wesentlich auch zur Leitung der gemeinschaftlichen Wirthschaft der Gemeindegenossen berufen; es sei unstatthaft, den Nichtbesitzenden kraft ihrer Majorität die alleinige Entscheidung in Interessenfragen zu übertragen, von welchen weit stärker als sie die Besitzenden berührt würden. Die Kommission vermag diesem Vorschlag und seiner Begründung nicht beizutreten.

Was die politische Aufgabe des Gemeinderaths betrifft, so können wir nicht finden, worin sie besteht, wenn nicht etwa darin, daß die Interessen des Staates und die der Gemeinde innig verwachsen sind. Allein gerade hieraus würde nicht folgen, daß von dem Prinzip des allgemeinen und gleichen Wahlrechts abzuweichen wäre, sondern daß, da dasselbe bei den Wahlen des Staates gilt, auch bei den Gemeindewahlen dieses System einzuhalten wäre, sofern nicht ein besonderer politischer Grund vorhanden wäre, davon abzuweichen. Sodann wenn wir auch die Interessenvertretung in der Gemeinde als eine berechtigte anerkennen, so vermögen wir doch über den Begriff der Vertretung nicht hinauszugehen und jene Berechtigung auch für die Verwaltung anzuerkennen. Innerhalb einer Gesellschaft muß jeder Gesellschafter die Möglichkeit haben, bei wichtigen Angelegenheiten seine Stimme, sei es mittelbar oder unmittelbar geltend zu machen. Soweit geht aber das natürliche Recht desselben nicht, auch bei

allen Verwaltungshandlungen der Gesellschaft sein Sonderinteresse vertreten zu haben, solchen Handlungen gegenüber tritt die Regel wieder ein, daß unter den Mitgliedern der Gesellschaft ein Unterschied nicht bestehe. Dieser Argumentation kommt ein höchst gewichtiger Zweckmäßigkeitsgrund zu Hilfe. So heilsam es in den Repräsentationskörpern ist, alle Anschauungen zur Verhandlung zu bringen, ja sogar eine Opposition in denselben zu haben, so nachtheilig sind widersprechende Elemente in Verwaltungskollegien. In diesen hat die Reibung nicht die Wirkung, daß Wärme erzeugt wird, sondern sie ruft Kälte, d. h. Abstoßung unter Denen hervor, die berufen sind, tagtäglich miteinander zu arbeiten. Dieser Grund der Ausschließung der Wahl nach Klassen, der bei der mittelbaren Wahl nicht vorlag, weil dort die Majorität im großen Ausschusse entschied, ist für sich allein so gewichtig, daß er einer Unterstützung aus dem Prinzip des Verhältnisses nicht einmal bedürfte.

Wir haben auch in keiner der Gesetzgebungen, die uns zur Hand waren, die Einrichtung gefunden, daß verwaltende Kollegien, und nicht blos der Gemeinden, sondern auch anderer Korporationen, nach dem Interessenprinzip zusammengesetzt wären, außer insoferne als manche derselben aus mittelbaren Wahlen hervorgehen. Wir beantragen deßhalb diese Bestimmung des Entwurfs zu verwerfen und den Gemeinderath, gleich dem Bürgermeister, von allen wahlberechtigten Bürgern aus allen wählbaren wählen zu lassen.

Die Einführung der geheimen Wahl wird als eine Verbesserung des Wahlsystems erkannt. Da die Gründe für und gegen längst allseitig erwogen worden sind und eine Meinungsverschiedenheit darüber weder in der Kommission noch mit der Regierung besteht, so unterlassen wir jede weitere Ausführung darüber.

IV. Die Staatsaufsicht.

Es ist oben S. 12—13 vom Standpunkte der Theorie auf das Verhältniß des Staates zur Gemeinde und auf das staatliche Aufsichtsrecht hingewiesen worden. Die Gemeindeordnung vom Jahr 1831 hat im Wesentlichen die Grundsätze befolgt, welche dort als die richtigen bezeichnet worden sind. Die Selbständigkeit der Gemeinde wurde anerkannt, die Kuratel in ein Aufsichtsrecht verwandelt. Der §. 151 der G.-O. vom Jahr 1831, welcher die Staatsaufsicht in Bezug auf die Verwaltung im Allgemeinen und auf einzelne Handlungen normirt, ist ganz unverändert geblieben, §. 172 d. G.-O. Nur das staatliche Recht der Bestätigung des Bürgermeisters und einzelne Disciplinarvorschriften haben Modificationen erlitten, von welchen sofort die Rede sein wird.

Der Entwurf enthält in dieser Beziehung Bestimmungen, welche unbestreitbar die Selbständigkeit der Gemeinden erweitern und das staatliche Einmischungsrecht beschränken. Es sind folgende:

1. die Bestätigung des Bürgermeisters durch die Staatsbehörde fällt weg.

Vor dem Jahr 1831 wurden nicht blos die Ortsvorsteher, sondern auch die übrigen Mitglieder der Gemeindekollegien obrigkeitlich bestätigt. Dieses Bestätigungsrecht war unbeschränkt. Die Gemeinde-Ordnung vom Jahr 1831 beschränkte dasselbe auf den Bürgermeister und zwar so, daß wenn bei zwei aufeinander folgenden Wahlen die Bestätigung versagt worden war, diese der dritten Wahl ertheilt werden mußte, wenn der Gewählte die gesetzlichen Eigenschaften hatte. Ein Ernennungsrecht hatte die Staatsbehörde nicht. Durch das Gesetz vom 25. April 1851 wurde das Bestätigungsrecht der Regierung in der Art wieder erweitert, daß wenn auch bei der dritten Wahl Keiner die erforderliche Stimmenzahl oder der Erwählte die Bestätigung nicht erhielt, mit Umgehung einer weiteren Wahl der Bürgermeister von der Staatsbehörde auf die Dauer von höchstens 3 Jahren ernannt wurde.

Durch den Entwurf wird nun das Recht der Bestätigung ganz beseitigt, das der Ernennung aber für den

Fall beibehalten, wenn in drei Wahltagfahrten eine giltige Wahl aus dem Grunde nicht zu Stande kommt, weil Keiner die erforderliche Stimmenzahl in sich vereinigt oder der Gewählte nicht wählbar ist,

Die Großh. Regierung gibt durch den Verzicht auf das Bestätigungsrecht, welches fast alle deutsche Gesetzgebungen, selbst die rheinbayerische (Art. 57), festhalten, der Bürgerschaft einen Beweis des Vertrauens auf ihre Tüchtigkeit, den wir für vollkommen gerechtfertigt halten. Der Bürgermeister verdankt in Folge dessen sein Mandat einzig und allein dem Willen seiner Mitbürger, seine Stellung wird damit erst recht zum Ehrenamt. Wir befürchten nicht, daß daraus für das Wohl der Gemeinde oder des Staates ein Schaden erwachsen werde, wohl aber ist ein Anlaß zu Eingriffen in die Selbstverwaltung der Gemeinden beseitigt, der in außergewöhnlichen Zeiten nicht unbenutzt blieb.

Andererseits ist der Vorbehalt der Ernennung des Bürgermeisters unter den so eben gedachten Voraussetzungen zu billigen. Derselbe wird fast ausschließlich dann praktisch, wenn sich Parteien in ziemlich gleicher Zahl gegenüber stehen. Kommt hier in drei Wahltagfahrten keine giltige Wahl zu Stande (diejenigen, wo der Gewählte die Wahl aus einem gesetzlichen Grunde ablehnte, werden nicht eingerechnet), so hat man außer dem vorgeschlagenen nur zwei Wege, entweder man wählt so lange fort, bis eine giltige Wahl zu Stande kommt, oder man begnügt sich mit einer geringeren Zahl der Stimmen an der Stelle der im Entwurfe vorgeschlagenen.

Der erste Weg hat den großen Nachtheil, daß die Parteifehde chronisch wird, der letztere führt dahin, daß eine leidenschaftliche Minorität die Herrschaft erhält. Beiden Uebeln wird ohne allen Nachtheil (in Betracht, daß das Bestätigungsrecht weggefallen ist) dadurch vorgebeugt, daß man der Regierung gewissermaßen das Schiedsrichteramt in dem Streite überträgt, über den sich die Parteien selbst nicht einigen können.

Kommt aber eine giltige Wahl deßhalb, weil ein gesetzlich nicht wählbarer Mann gewählt wird oder aus anderen Gründen nicht zu Stande, dann hat es die Bürgerschaft selbst verschuldet, daß sie für einige Zeit des Rechtes, den Gemeindevorstand zu wählen, verlustig geht.

2. Eine zweite Aenderung des bisherigen Rechtes (§§. 37—40 d. G.-O.) bezieht sich auf die Dienstpolizei. Die Gemeinde muß die Mittel haben, ihre Vorsteher zur Erfüllung ihrer Pflicht anzuhalten und sie nöthigenfalls aus ihrem Amte zu entfernen. Andererseits muß aber auch dafür gesorgt werden, daß die se Vorsteher, die eine öffentliche Pflicht erfüllen und ein öffentliches Recht üben, in diesem geschützt sind. Hierüber besteht allwärts kein Zweifel. Allein nicht blos die Gemeinde ist dabei interessirt, daß die Gemeindebeamten ihre Pflicht erfüllen, sondern auch der Staat, und zwar sowohl deßhalb, weil denselben Funktionen aus dem Wirkungskreise des Staates übertragen sind, als weil durch das Wohl der Gemeinden das des Staates bedingt ist.

Von den darauf bezüglichen Vorschriften der §§. 37—40 der Gemeindeordnung hat nur eine zu lebhaften Verhandlungen der verschiedenen Gesetzgebungen, die sich mit diesem Gegenstande befaßten, Anlaß gegeben, nämlich die des §. 40. Wir verweisen auf die Geschichte dieses Paragraphen in den Zusätzen zu §. 40 d. G.-O. von Fröhlich.

Der Entwurf (§§. 23—28) beantragt zwei Abänderungen:

Zu §. 39 d. G.-O. (§. 25 d. Entw.) folgenden Zusatz:

„In schweren Fällen kann die Dienstentlassung ohne vorausgegangene Besserungsversuche sofort stattfinden."

Diese Verschärfung wird damit motivirt, daß die Gemeindebeamten, vor allem die Bürgermeister, in solchem Maße auch an der Staatsverwaltung betheiligt seien, und zu den wichtigsten Staatsverwaltungshandlungen immer mehr herangezogen werden, daß der Regierung nothwendig, zumal da sie auf die Bestätigung der Wahl des Bürgermeisters verzichtet, eine gewisse Amtsgewalt über jene Beamten reservirt bleiben müsse.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Es würde daraus immerhin noch nicht folgen, daß ohne vorausgegangene Besserungsgrade auf Dienstentlassung dürfte erkannt werden. Allein da der §. 25 des Entwurfes nur von Willkürlichkeiten im Dienste, Dienstnachlässigkeiten und Ungehorsam gegen zuständige Verfügungen und Anordnungen der Staatsbehörden, also nur von solchen Vergehen handelt, welche das staatliche oder gemeindliche Wohl ganz unmittelbar gefährden, so muß allerdings im Interesse dieses die Möglichkeit im Gesetze gegeben sein, sofort Abhilfe zu schaffen. Damit aber auch nur unter dieser Voraussetzung die ganze Schärfe des Gesetzes zur Anwendung komme, so wurden dem Regierungsantrage die Worte beigefügt: „wenn andernfalls das staatliche oder Gemeinde-Interesse in hohem Grade gefährdet wäre." Eine Gewähr gegen ungerechtfertigte Uebergriffe der Staatsaufsicht bietet der §. 28 des Entwurfes, der dem Bezirksrath die Entscheidung überträgt.

Der §. 40 der G.-O. läßt aus „anderen Gründen, welche die Dienstführung sehr erschweren oder vereiteln," die Dienstentlassung des Bürgermeisters und der übrigen Gemeindebeamten zu, nachdem der Gemeinderath und Bürgerausschuß darüber einvernommen sind. Der Entwurf, §. 26, ändert diese Bestimmung dahin ab, daß diese Gemeindebeamten der Regel nach nur auf Antrag der Gemeinde entlassen werden dürfen, ausnahmsweise der Bürgermeister aber auch nach bloßer Vernehmung der Gemeinde, wenn seine Dienstführung das staatliche Interesse in schwerer Weise gefährden würde. In diesem Falle handelt es sich also nicht um eigentliche Dienstvergehen, sondern nur um solche Handlungen, welche die Dienstführung sehr erschweren oder vereiteln. Daß in diesen Fällen der Regel nach nur auf Antrag der Gemeindevertretung selbst vorgegangen werde, ist gerecht. Wenn aber der Bürgermeister, dem nach unserer Organisation sehr wichtige staatliche Funktionen aufgetragen sind, durch ähnliche Handlungen das staatliche Interesse in schwerer Weise gefährdet, was recht wohl denkbar ist, ohne daß ein Vergehen im Sinne des §. 25 des Entwurfes vorliegt, dann muß er auch dieser Funktionen und folgeweise seiner Stelle enthoben werden können. Die Vernehmung der Gemeindevertretung, die hier vorausgehen muß, und die Entscheidung durch den Bezirksrath bürgen auch hier für eine gerechte Anwendung des Gesetzes.

3. Die staatliche Genehmigung, welche in dem §. 172 der G.-O. für gewisse Gemeindebeschlüsse vorgeschrieben ist, wird durch den Entwurf nicht unerheblich beschränkt und damit zugleich die Unterscheidung von Städten unter 3000 Einwohnern und Landgemeinden einerseits und Städten über 3000 Einwohner anderseits aufgehoben. Im Uebrigen ist das staatliche Aufsichtsrecht nur ganz im Allgemeinen, wie bisher, bestimmt, und nicht ausgesprochen, welche Mittel den Staatsbehörden zur Verfügung gestellt sind, um dasjenige zu erzwingen, was die Gemeinden oder Gemeindebehörden zu thun verpflichtet sind, aber zu thun unterlassen.

Die Kommission glaubt in dieser Beziehung bestimmte Grenzen ziehen zu sollen. Sie anerkennt das allgemeine Beaufsichtigungsrecht des Staates vollkommen, sie übersieht aber auch nicht, daß aus demselben alle möglichen Befugnisse abgeleitet werden können und in der That auch abgeleitet und ausgeübt worden sind. Das Wesen des Aufsichtsrechtes bringt es mit sich, daß nicht für einen einzelnen Fall der Umfang desselben voraus zu bestimmen ist. Allein allgemeine Schranken lassen sich setzen und es kann im Gesetze verfügt werden, welche Befugnisse die aufsehende Behörde haben soll für den Fall, daß ihren Weisungen kein Gehorsam geleistet wird. Diesen Anforderungen einer gesetzlichen Regelung der Staatsaufsicht über die Gemeinden entspricht nun, wie schon gesagt, unsere Gemeindeordnung nicht. Im Eingange des §. 172 derselben heißt es:

„Die Verwaltung der Ortspolizei steht unter der ununterbrochenen Aufsicht des Staates.

Hinsichtlich der übrigen Gemeindeverwaltung wird die Staatsbehörde das Aufsichtsrecht im Allgemeinen in der Art ausüben, daß sie den Gang derselben beobachten und bei den Rügegerichten davon Einsicht nehmen läßt."

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Ferner ist in der Ziffer 3 desselben Paragraphen verordnet:

„Sie wird die Gemeinderechnungen abhören, die entdeckten Mängel verbessern, die Nachlässigkeiten rügen und vorsätzliche Gesetzübertretungen bestrafen lassen."

Der Entwurf schlägt hiezu im Eingange nur eine formelle auf die Kosten der Aufsicht sich beziehende Aenderung vor.

Um aber den Aufsichtsbehörden eine Directive sowohl nach der Richtung der Aufsichtsführung als der Erzwingung der gesetzlichen Pflichten der Gemeinde zu geben, schlägt die Kommission specielle Bestimmungen vor, die sie zum Theil den mehrfach angeführten bayrischen Gesetzen des Jahres 1869 entnommen hat (172 a — 172 d). Die Verwaltung der Ortspolizei muß ganz allgemein unter die ununterbrochene staatliche Aufsicht gestellt bleiben, so lange sie von den Gemeindebeamten auf Auftrag des Staates verwaltet wird. Gegen diese Bestimmung der Gemeindeordnung haben wir also nichts einzuwenden. Die Aufsicht über die übrige Gemeindeverwaltung ist eine allgemeine und eine specielle. Die erstere kann nach ihrem Zwecke nur drei Richtungen haben. Sie muß darüber wachen:

1. daß die Gemeinden die gesetzlichen Schranken nicht überschreiten, die ihnen im Interesse des Staates wie ihrer selbst gesetzt sind;

2. daß sie die öffentlich rechtlichen Verpflichtungen erfüllen, die ihnen durch die Landesgesetzgebung auferlegt sind;

3. daß sie die Formen beobachten, welchen ihre Verwaltung durch das Gemeindegesetz unterworfen ist.

Weiter geht das Interesse des Staates im Allgemeinen nicht. Der Modus der Ausführung innerhalb des der Gemeinde angewiesenen Wirkungskreises muß dem Ermessen der Gemeindebörden überlassen bleiben. Würde man auch diesen mit in den Kreis der Aufsicht hineinziehen, so würde man die freie Entwicklung der in der Gemeinde liegenden Kräfte und nicht selten die Güte der Geschäfts-Resultate selbst schädigen. Die Kommission wünscht deßhalb eine positive Begränzung des Aufsichtsrechtes, um Uebergriffe in das Gebiet der freien Selbstverwaltung thunlichst zu verhüten.

Eine Consequenz dieses Grundsatzes sowie der neueren Gestaltung unseres öffentlichen Rechtes überhaupt ist es, im Gesetze vorzuschreiben, welche Maßregeln die Staatsbehörde zu ergreifen hat, wenn sie in die Nothwendigkeit versetzt ist, von ihrem Aufsichtsrechte Gebrauch zu machen. Solche Vorschriften finden sich (die obenangeführte auf die Rechnungsrevision bezügliche und die Bestimmung des §. 6 Ziffer 2 des Verwaltungsgesetzes ausgenommen) weder in der Gemeindeordnung, noch in anderen Gesetzen, vielleicht das eine oder andere Spezialgesetz abgerechnet, wo die Vorschrift dann aber einen ganz engbegrenzten Gegenstand hat. Aus diesen Erwägungen schlägt Ihnen die Kommission den §. 172a des Entwurfes vor.

Die specielle Staatsaufsicht ist darauf gerichtet, daß die Gemeindefinanzverwaltung in einem geordneten Zustande bleibe. Es ist oben schon darauf hingewiesen worden, warum der Staat lebhaft dabei interessirt ist, daß die Verwaltung des Gemeindevermögens und die Anspannung der Steuerkraft der Gemeindeangehörigen nach richtigen Grundsätzen behandelt werden. Die Kommission ist in dieser Beziehung mit den Vorschlägen des Entwurfes einverstanden, sie glaubt nur, daß hier eine Ausnahmsstellung großer Gemeinwesen gerechtfertigt sei. Sie beantragt für solche von über 4000 Einwohner

a. daß die Voranschläge nicht von der Staatsbehörde genehmigt, und

b. daß die Rechnung nicht von dieser geprüft und vorbeschieden werde.

Die bezüglichen Vorschriften unserer Gemeindeordnung, §. 172 Z. 2 und 3, lassen sich streng genommen aus dem staatlichen Aufsichtsrechte nicht rechtfertigen. Voranschlag und Rechnung befassen sich mit der laufenden Gemeindewirthschaft. Die Aufbringung der zur Führung derselben erforderlichen Mittel ebenso wie die richtige Verrechnung derselben ist Sache der Gemeinden selbst, denen ja durch die Gemeindeordnung das Besteuerungsrecht eingeräumt ist. Das Interesse des Staates geht nur dahin, darüber zu wachen, daß der Grundstock den Gemeinden erhalten bleibe und die Nachkommenschaft durch Schuldenvermehrung nicht ungebührlich belastet werde. Nun kann dies allerdings die Folge einer schlechten Wirthschaftsführung sein. Der Staat kann sich von dieser aber Kenntniß verschaffen dadurch, daß er den Voranschlag und die Rechnung durch seine Aufsichtsbehörden einsehen und Ordnungswidrigkeiten beseitigen läßt. Zur Grundstocksbelastung und Schuldenvermehrung hat er aber nach speciellen Vorschriften seine Genehmigung zu ertheilen. Der Hauptgrund, aus welchem man Voranschlag und Rechnung der Staatsbehörde zur Prüfung und Verbescheidung zuweist, ist deshalb der, daß weitaus den meisten Gemeinden die Bürgschaft dafür fehlt, daß diese beiden wichtigen Geschäfte ihrem Zwecke entsprechend besorgt werden, wozu dann allerdings noch kommt, daß gerade durch die Uebernahme dieser Geschäfte die Staatsaufsicht am wirksamsten geübt — aber freilich auch am leichtesten mißbraucht werden kann. Die Kommission glaubt, daß jene Bürgschaft in den großen Gemeinden vorhanden sei, weßhalb man ihnen das Recht der eigenen Geschäftsbesorgung zurückgeben müsse. Gegen Beeinträchtigung schützt die Steuerpflichtigen das Beschwerderecht, während die Staatsbehörde sich die ihr nothwendige Kenntniß der Gemeindeverwaltung dadurch verschaffen kann, daß sie die ihr einzusendenden Abschriften des Voranschlags und der Rechnung und eventuell die einzufordernden Originalien derselben nebst Beilagen prüft. Da jedoch der Voranschlag vollzugsreif sein muß, bevor auf den Grund desselben das Umlageregister gefertigt werden kann, so ist das staatliche Einsprachsrecht gegen denselben an eine angemessene Frist zu binden. Aus diesen Erwägungen sind die Vorschläge der Kommission zu den §§. 154 und 172 c geflossen.

Die übrigen Aenderungen, welche die Großh. Regierung und die Kommission beantragen, werden, weil von mehr untergeordneter Bedeutung, ihre Begründung oder Würdigung im speciellen Theile finden.

B. Besonderer Theil.

§. 11.

Eine Zusammenstellung der in §. 11 Ziff. 3 angezogenen Gesetzesbestimmungen in der Wahlordnung würde zur Vermeidung von Irrthümern dienen.

§. 15

Die Kommission schlägt zu diesem Paragraphen folgende Aenderungen vor:

1. Wählbar zu dem Amte des Bürgermeisters und des Gemeinderaths sollen nicht blos Bürger, sondern überhaupt jeder Staatsbürger sein. Um aber nicht gegen das Wesen der Bürgergemeinde, als einer geschlossenen Korporation, so lange sie gesetzlich besteht, zu verstoßen, soll der Gewählte durch die Annahme der Wahl das Bürgerrecht ohne Entgeld erhalten. Damit wird erreicht, einestheils daß der Ortsvorsteher stets dem Bürgerverbande angehört, anderntheils daß die Gemeinde nicht gehindert ist, wenn sie einen tüchtigen Mann aus der Einwohnerschaft oder außerhalb derselben für das Amt des Bürgermeisters oder Gemeinderaths gewinnen kann und will, diesen zu wählen.

2. Nach §. 17 und 24 des Bürgerrechtsgesetzes wird das Stimm- und Wahlrecht erst mit zurückgelegtem 25. Lebensjahre erworben. Die Ausnahme Ziff. 1 des §. 15 fällt also unter die Ausnahme Ziff. 4 des Ent-

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

wurfes. Diese Ausnahme wurde nun, als die wichtigste, an die Spitze gestellt, aber in eine andere Fassung gebracht, weil durch die bisherige Fassung die Nichtbürger ausgeschlossen sind.

3. In der Absicht, die „Staatsnachsicht" aus der Ziffer 7 des Entwurfes zu entfernen, und um dem Vertrauen der Bürger möglichst freien Spielraum zu geben, wurde die Erschwerung der Wählbarkeit der Wirthe gemildert.

4. So wenig Staatsverwaltungsbeamte in den Gemeinderath sich eignen, so wenig ist dies bei den Ortsgeistlichen der Fall. Man hat sie deßhalb jenen gleichgestellt.

§. 16.

Ueber die Amtsdauer des Bürgermeisters hat sich der Kommissionsbericht der Mehrheit des Jahres 1866, Seite 26—28, ausführlich ausgesprochen.

Vor 1831 wurden die Ortsvorgesetzten auf Widerruf, d. i. wenn kein solcher in einer bestimmten Frist erfolgte, auf Lebenszeit berufen. Die G.-O. von 1831 bestimmte eine Amtsdauer von 6 Jahren, der Entwurf von 1851 begehrte eine solche von 12 Jahren, die Kammern minderten diese auf 9, wobei sich die Regierung beruhigte.

Nach der preußischen G.-O. des Jahres 1850 sollte der Bürgermeister in den größeren Gemeinden (über 1500 Seelen) auf 12. in den kleineren auf 6 Jahre gewählt werden. In den letzteren konnte er aber nach dreijähriger Dienstzeit ebenfalls auf 12 Jahre gewählt werden.

Nach den preußischen Städteordnungen (vom 30. Mai 1853, 25. Februar 1856, 19. März 1856, 15. Mai 1856) kann der Bürgermeister auf Lebenszeit gewählt werden; geschieht dies nicht, so gilt die Wahl auf 12 Jahre.

Die bayrische Gemeindeordnung von 1869 für die Landestheile diesseits des Rheins setzt die Dienstzeit der Bürgermeister auf 6, die für die Pfalz solche auf 5 Jahre fest.

In Schleswig-Holstein wird der Bürgermeister der Städte auf 12 Jahre oder auf Lebenszeit, der der Landgemeinden, wenn er besoldet ist, auf 12, wenn er unbesoldet ist, auf 6 Jahre gewählt.

Zu beachten ist dabei, daß nach allen diesen Gemeindeordnungen eine mittelbare Wahl des Gemeindevorstandes stattfindet.

Die Kommission entschied sich für die sechsjährige Periode, also für die Wiederherstellung der Gemeindeordnung vom Jahr 1831. Der durchschlagende Grund war für sie der, daß nach dem System dieser Gemeindeordnung der Bürgermeister nicht angestellter Beamter, sondern gewählter Ortsvorstand ist, und daß ihm in dieser Eigenschaft mehr als alles Andere das Vertrauen seiner Mitbürger Noth thut. Der Prüfstein dieses ist die Wahl, die deßhalb nicht in zu langen Zwischenräumen vorgenommen werden darf.

Bezüglich der Amtsdauer der Gemeinderäthe und des Bürgerausschusses, sowie der Partialerneuerung theilte man in Uebereinstimmung mit der Kommission des Jahres 1866 die im Entwurf ausgesprochene Ansicht Großh. Regierung.

§. 17.

Die Festsetzung der Geldstrafe im Falle der Verweigerung der Annahme der Wahl soll durch den Bezirksrath, den man für geeigneter erachtete, als die Gemeindeversammlung oder den Bürgerausschuß, jedoch auf Antrag des Gemeinderaths, geschehen. Dagegen glaubt man die Entscheidung über die Erheblichkeit eines Entschuldigungsgrundes der Gemeindevertretung überlassen zu dürfen, da ein etwaiger Irrthum durch die dem Bezirksrath zugewiesene Strafkompetenz auf das geringste Maaß von Schaden herabgebracht werden könne.

§. 19.

Für den dienstältesten Gemeinderath erachtet man denjenigen, welcher die längste ununterbrochene Dienstzeit für sich hat, mag er erst neuerdings wieder gewählt worden sein oder schon vor der letzten Erneuerung.

§. 20.

Dem Gemeinderath muß am meisten daran gelegen sein, einen zuverlässigen und geschäftsgeübten Rathschreiber zu haben. Da nun die Erfahrung gelehrt hat, daß die Gemeinde mitunter aus engherziger Anschauung die Wünsche des Gemeinderaths bei Anstellung des Rathschreibers nicht berücksichtigte, und von dem Anstellungsrechte des Gemeinderaths ein Nachtheil für die Gemeinde nicht zu fürchten ist, so macht die Kommission den Vorschlag, dem Gemeinderath dieses Recht einzuräumen. Hiezu verweist man auf den §. 21 und 56a. Ziffer 1.

§. 36.

Das in dem Regierungsentwurfe vorkommende Citat der Ziffer 6 des §. 15. beruht auf einem Druckfehler; die Ziffer 5, beziehungsweise jetzt nach der Fassung des Kommissions-Antrags Ziffer 4 ist die richtige, womit die Kommission einverstanden ist.

§. 56a.

Im Allgemeinen wurde dieser Paragraph oben S. 26—27 besprochen. Im Einzelnen haben wir zu bemerken:

1. Zur Ziffer 1.

Die Worte „sowie über die Erhöhung der seither bestandenen Gehalte ꝛc." konnten gestrichen werden, da der §. 21 die gleiche Bestimmung enthält.

Dagegen hielt man für nothwendig, Anstellungen auf länger als 12 Jahre an die Zustimmung der Gemeinde zu binden, weil man einer Behörde, deren Mitglieder selbst nur für eine Zeitdauer von sechs Jahren gewählt sind, nicht gestatten darf, durch ihre Akte all zu tief in die Wirkungszeit ihrer Nachfolger einzugreifen. Dies gilt namentlich bezüglich der Person des Rathschreibers.

2. Zur Ziffer 2.

Es gibt Kulturveränderungen, die so untergeordneter Art sind, daß es für den Gemeinderath ebenso belästigend wäre als für die Gemeinde, deren Vornahme von der Zustimmung dieser abhängig zu machen. Man hat deßhalb diese Zustimmung auf bedeutendere Kulturveränderungen der im Kommissionsantrag bezeichneten Art beschränkt. (Man vergleiche den Artikel 45 des Gesetzes vom 7. Mai 1858 Reg.-Bl. Nr. 21, die Katastrirung des landwirthschaftlichen Geländes betreffend). Wären außerordentliche Mittel zur Ausführung nothwendig, so müßte die Zustimmung des Bürgerausschusses nach anderen Gesetzesbestimmungen eingeholt werden.

3. Zur Ziffer 3a.

Die Gemeindeordnung kennt nur die Erfüllung rechtlicher Verpflichtungen. Aber auch eine Korporation kann sich Freigebigkeitshandlungen nicht entziehen. Es gibt Ehrenausgaben, die von der Gemeinde häufig sehr schwer vermieden werden können, aber auch solche Ausgaben, denen zwar eine Leistung gegenüber steht oder ein Vortheil entspricht, die man aber zu machen nicht verpflichtet ist. Man hat bisher die Befugniß zu solchen Handlungen aus dem §. 103 der Gemeindeordnung, welcher aber Ueberschüsse voraussetzt, und aus den Kompetenzordnungen abgeleitet. Um diesen Mangel des Gesetzes zu heben und den Gemeinderath zu ermächtigen, auch ohne Zustim-

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

mung der Gemeinde bis zu einem mäßigen Betrage solche freiwillige Leistungen aus Gemeindemitteln machen zu können, hat man die Bestimmung 3a. aufgenommen.

4. Zu Ziffer 4, und Absatz 2 des §. 56a des Entwurfes.

Der Gemeindevoranschlag und die Schuldentilgungspläne konnten nach der gegenwärtigen Gesetzgebung nicht ohne die Zustimmung des kleinen Ausschusses zum Vollzug kommen, §. 156 Ziff. 13 der G.-O. Diese Zuständigkeit ist auf den Bürgerausschuß übertragen. Daß dies zweckmäßig ist, wurde S. 26—27 gerechtfertigt. Die weitere Bestimmung, daß die Gemeinderechnung ebenfalls der Gemeinde vorzulegen sei, wird zu §. 151 und 154. erörtert werden.

§. 101.

Es kommt nicht selten vor, daß die Gemeindeverwaltung zur Bestreitung voranschlagsmäßiger Ausgaben Geld aufnehmen muß, weil Einnahmen, die man früher erwarten durfte, nicht flüssig geworden sind, z. B. Holzgelder. Die Gemeindeverwaltung war nicht berechtigt, solche Anlehen ohne Zustimmung der Gemeinden und ohne Staatsgenehmigung zu machen, sie that es aber sehr häufig doch. Um dem Bedürfnisse in sachgemäßer Weise gerecht zu werden, hat man zu §. 101 einen Zusatz vorgeschlagen und glaubt damit das Wohl der Gemeinden nicht zu gefährden.

§§. 149 und 150 der G.-O.

Der §. 149 ist zum Theil in den §. 21 des Entwurfes übergegangen, indem dort das Wort „Gemeinderechner" eingeschoben worden ist. Der übrige Theil versteht sich, da es der Gemeinde überlassen ist, den Gehalt des Rechners festzusetzen, von selbst, und ist zur Aufnahme in ein Gesetz ungeeignet.

Das letztere ist auch bezüglich des §. 150 der Fall, dessen Inhalt in die Rechnungsanweisung gehört.

§§. 151 und 154 der G.-O.

Die Kommission hat auf die Behandlung der Gemeinderechnung die Grundsätze angewendet, welche oben S. 15—16. und S. 34. über das Verhältniß der kleinen und großen Gemeinden aufgestellt worden sind. In den preußischen und bayrischen Gemeindeordnungen finden sich ähnliche Vorschriften. Nach den ersteren muß der Rechner die Rechnung dem Magistrat einreichen. Dieser revidirt sie und legt sie dann mit seinen Erinnerungen der Stadtverordnetenversammlung zur Prüfung, Feststellung und Entlastung vor. Diese kann zur Rechnungsrevision auf Kosten der Stadtkasse einen Rechnungsverständigen zuziehen. Der Magistrat hat nach Feststellung der Rechnung sofort Abschrift des Feststellungsbeschlusses der Aufsichtsbehörde vorzulegen. In Westfalen und der Rheinprovinz muß er außerdem die Rechnung nach erfolgter Feststellung vierzehn Tage lang zur Einsicht der Gemeindemitglieder offen legen. Die bayrische Gemeindeordnung schreibt für Städte und Märkte mit städtischer Verwaltung in den §§. 89 und 90 nahezu dasselbe vor, was wir in den Kommissionsvorschlägen beantragen. Hierdurch werden die 17 größten Gemeinden des Landes in die Lage versetzt, ihre Rechnung selbst zu prüfen und zu verbescheiden, wozu sie gewiß die gleiche Berechtigung und Befähigung besitzen, wie die gedachten preußischen und bayrischen Gemeinden. Es steht zu erwarten, daß das Interesse an der Gemeindeverwaltung mit der Erweiterung des Kreises der Selbstverwaltung wachsen wird, um so mehr als der Schaden etwaiger Nachlässigkeit unmittelbar auf die säumigen Bürger selbst fallen würde. Würden sich aber die Verhältnisse einer Gemeinde so gestalten, daß die Gemeindevertretung der Ansicht wäre, der staatlichen Unterstützung nicht entbehren zu können, dann müßte derselben auch Gelegenheit geboten sein, diese Unterstützung in Anspruch zu nehmen. Aus diesem Grunde wurde in §. 172 c.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Abs. 3 die Bestimmung aufgenommen, daß durch einen Beschluß des Bürgerausschusses die Abhör der Rechnung der Staatsbehörde unterstellt werden kann, während die Verbescheidung dem Ausschusse verbleibt, §. 154 Abs. 3. Die übrigen Bestimmungen der §§. 151 und 154 erläutern sich selbst. Der §. 14 des Verwaltungsgesetzes ist dadurch theilweise aufgehoben.

§§. 172—172 d.

Diese Anträge sind S. 32—34 motivirt. Im Einzelnen ist nur noch Folgendes zu bemerken:

§. 172 a. Der hier wiederholt vorkommende Ausdruck „gesetzlich" ist nicht im engeren Sinn zu nehmen; er bezieht sich also auf Gesetze und Verordnungen oder Erlasse, sofern diese nur durch ein Gesetz begründet sind.

Daß die Gemeindebehörden das Recht der Beschwerde und Einsprache gegen die Verfügungen der Staatsbehörden haben, braucht nicht besonders gesagt zu werden, versteht sich vielmehr nach dem Verwaltungsgesetz, §. 13 Abs. 2, und der Vollzugsverordnung zu demselben, §. 75, von selbst.

Die Staatsbehörden stützten bisher ihr Recht, die Gemeindebehörden zur Beobachtung der Vorschriften der Geschäftsführung und Erledigung ihrer Aufträge durch Geldstrafen anzuhalten, auf den §. 11 des Einführungsgesetzes zum Strafgesetzbuch vom 5. Februar 1851. Um jeden Zweifel zu beseitigen, und eine Strafgrenze festzusetzen, hat man eine Bestimmung in den Abs. 7 aufgenommen.

§. 172 d. Der Zusatz zu der Ziff. 3 dieses Paragraphen und die Ziff. 7 desselben sind lediglich Folgen der Aenderungen in §. 101 und §. 56 a. Ziff. 3 a. Die betreffenden Handlungen sind solche, die dem Grundstock oder der Steuerkraft künftiger Generationen nachtheilig zu werden vermögen, weßhalb ihre Vornahme an die Genehmigung der Staatsbehörde geknüpft werden muß.

Uebergangsbestimmungen.

1. Man mußte die Festsetzung des Zeitpunktes, mit welchem das Gesetz in Wirksamkeit treten soll, Großh. Regierung überlassen, weil diese Wirksamkeit abhängig ist von der Erlassung der Wahlordnung, der Geschäftsordnung für die Bürgerausschüsse und der Rechnungsanweisung.

2. Es ist kein Grund vorhanden, die Aufhebung der kleinen Ausschüsse zu verschieben, da die großen Ausschüsse deren Geschäfte, soweit sie an den Bürgerausschuß übergehen, sofort zu übernehmen vermögen.

3. Nach dem Entwurfe beabsichtigt die Großh. Regierung, die im Amte befindlichen Bürgermeister bis zum Ablauf ihrer Dienstzeit im Amte zu belassen. Wir können uns damit nicht einverstanden erklären, weil in einem Theile der Gemeinden des Landes gerade dasjenige noch lange nicht erreicht würde, was durch die Regierungsvorlage bezweckt werden soll, nämlich daß nach dem Wunsche der Gemeinden an der Spitze der Gemeinde ein von sämmtlichen Bürgern gewählter Bürgermeister stehe. Dieser Wunsch wird, wenn die Bürgermeister, die erst in den letzten Jahren gewählt worden sind, ihre 9 Jahre im Amte verbleiben, bei vielen Gemeinden noch lange nicht erfüllt. Man könnte zwar dem Gesetze die rückwirkende Kraft einräumen, daß die Dienstzeit nur für eine Dauer von 6 Jahren berechnet würde. Allein auch dies scheint der Kommission nicht genügend. Andererseits verkennt sie nicht, daß eine sofortige Neuwahl aller Bürgermeister auf den Grund des neuen Gesetzes große Uebelstände im Gefolge haben könnte. Eine Reihe wichtiger Gesetze, namentlich das hier vorliegende Gesetz selbst, erfordern zu deren Vollzuge geschäftskundige Männer. Da nun die Gemeinderäthe nach diesem Gesetz ebenfalls erneuert und ergänzt werden müssen, so würde eine Gefährdung der musterhaften Ordnung unserer Gemeinden, zum mindesten aber eine be-

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

deutende Geschäftserschwerung die unausbleibliche Folge eines sofortigen Wechsels des Bürgermeisters sein. Die Kommission kann nun allerdings nicht beantragen, daß die Dienstzeit der Bürgermeister, deren Amtsperiode abgelaufen ist, verlängert werde, sie macht aber den Vorschlag, diejenigen Bürgermeister, deren Periode nicht vorher abläuft, bis zum Februar 1873 im Dienste zu belassen, dann aber die Neuwahlen aller noch nicht ersetzter Bürgermeister sofort vorzunehmen. Dagegen spricht sie den Wunsch aus und bittet hohe Kammer, demselben beizutreten, daß schon jetzt keine Neuwahlen und zwar nicht blos der Bürgermeister, sondern auch der Gemeinderäthe und Bürgerausschüsse mehr vorgenommen werden, damit alle von jetzt ab fällig werdenden Wahlen sofort nach Eintritt der Wirksamkeit des Gesetzes vollzogen werden können.

4. Die Total- und sofortige Erneuerung des Gemeinderaths würde mit denselben Uebelständen verbunden sein wie die sofortige Neuwahl aller Bürgermeister. Es ist durchaus nothwendig, daß die Kontinuität der Geschäftsführung erhalten bleibt, und wenn auch vermuthet werden darf, daß dies ohne die gesetzliche Fürsorge geschehen würde, so ist in manchen Gemeinden, besonders in solchen, die von Parteien heimgesucht sind, das Gegentheil doch nicht unmöglich. Die Folge könnte sein, daß nur neue Mitglieder des Gemeinderaths die Durchführung der neuen Gesetze neben der sonstigen Gemeindeverwaltung zu vollziehen hätten. Um nicht in den Fehler zu verfallen, welcher das Scheitern der Gemeindeordnung vom Jahr 1831 vielleicht mitverschuldete, halten wir die Vorsicht für geboten, den Gemeinderath nicht sofort und nicht ganz zu erneuern, sondern die hälftige Erneuerung und die Ergänzung desselben nach §. 10 des Entwurfes bei denjenigen sofort eintreten zu lassen, deren Wahl vor dem 1. Juli verfällt, die der übrigen aber in der ersten Hälfte des Jahres 1871 zu vollziehen. Wir stimmen also darin mit dem Regierungs-Entwurf überein. Da das Gesetz vor der Mitte des Jahres 1870 kaum in Wirksamkeit treten kann, so handelt es sich nur um eine Verschiebung von $^1/_2$—$^3/_4$ Jahren, die um so leichter ins Gewicht fällt, als von jetzt ab keine Gemeinderathswahlen mehr vollzogen werden sollen.

Um aber auch in den Gemeinden, welche nur 3—5 Gemeinderäthe haben, einige mit dem bisherigen Geschäftsgange vertraute Männer zu erhalten, wird vorgeschlagen, drei derselben bei der Erneuerung und Ergänzung im Amte zu belassen.

Zum Beispiel:

der Gemeinderath besteht aus 8 Mitgliedern, seine Wahl ist am 1. Oktober 1870 verfallen. Er soll auf 12 Mitglieder erhöht werden. Sofort werden im Oktober 4 Mitglieder zur Ergänzung und 4 zur Erneuerung gewählt. Diese loosen, welche 2 schon nach 3 Jahren (mit den 4 alten) und welche 6 nach 6 Jahren auszutreten haben.

Würde diese Wahl erst am 1. Januar 1872 verfallen, so wäre sie in der ersten Hälfte des Jahres 1871 in der gleichen Weise wie oben vorzunehmen. Die alten Mitglieder, die dann noch etwa 4 Jahre zu dienen hätten, bleiben dann aber (mit den ausgeloosten neu eintretenden) nur noch 3 Jahre.

Oder:

Der Gemeinderath besteht aus 3 Mitgliedern, er muß auf 6 erhöht werden. Die Wahl verfällt am 1. Januar 1872, und zwar hätten 2 Mitglieder auszutreten. Statt daß nun nur 1 Mitglied bliebe, sollen alle 3 bleiben und 3 neue dazu gewählt werden. Jene bleiben noch 3 Jahre, diese 6 Jahre. Die Wahl geschieht in der ersten Hälfte des Jahres 1871.

Bestünde dieser Gemeinderath aus 5 Mitgliedern und sollen 3 austreten, so würde durch das Loos bestimmt, welches Mitglied bleibt, und welche 2 austreten. Zu den bleibenden 3 kommen 3 Neugewählte, jene für 3, diese für 6 Jahre.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

5. Da bei der Wahl des Bürgerausschusses das Dreiklassensystem bleibt, und die bis zum Eintritt der Wirksamkeit dieses Gesetzes verfallenden Wahlen bis dahin nicht vollzogen werden sollen, so hält man, um nicht allzuviele Wahlen hervorzurufen (die Ortsschulraths- und Kreiswahlen stehen ebenfalls wieder bevor) für zweckmäßig, den Bürgerausschuß in regelmäßigem Gange sich erneuern zu lassen.

Petitionen.

1. Eine Petition in dem Betreffe „Bitte der unterzeichneten Bürger der Stadt Pforzheim, die Abänderung der Gemeindeordnung, insbesondere die Beseitigung des Klassensystems betreffend", trägt 604 Unterschriften.

Dieselbe begrüßt die directe und geheime Wahl des Bürgermeisters und der Gemeinderäthe, ferner die Beseitigung des kleinen Ausschusses und die Uebertragung der Genehmigung des Voranschlags und der Prüfung der Rechnung auf den Bürgerausschuß mit Freuden.

Sie spricht aber folgende Wünsche aus:

a) Das Dreiklassensystem wolle ganz beseitigt,

b) die Amtsdauer des Bürgermeisters wolle auf 6 Jahre herabgesetzt,

c) die Zahl der Mitglieder des Bürgerausschusses, nach dem Antrag der Kommission für dieses Gesetz vom Jahr 1866, wolle dahin festgesetzt werden:

bis zu	300	Bürger	42
„ „	400	„	48
„ „	500	„	54
„ „	700	„	60
„ „	1000	„	72
„ „	1500	„	84
und in Gemeinden „ „	2000	Bürgern und mehr auf	96.

d) Ferner stellt sie das Begehren:

die hohe zweite Kammer wolle diejenigen Bestimmungen in die Gemeindeordnung aufnehmen, die es ermöglichen, die Klassen- und Kapitalsteuerkapitalien der Ortsbürger zu den Gemeindelasten überhaupt, sowie das der staatsbürgerlichen Einwohner zu den Ausgaben für Schulen verhältnißmäßig beizuziehen.

e) Endlich empfiehlt sie, die Oeffentlichkeit auch auf die Verhandlungen des Gemeinderaths, soweit thunlich, auszudehnen.

2. Eine Petition „der Gemeinde Offenburg, die Abänderung der Gemeindeordnung betreffend," mit 107 Unterschriften, jedoch nicht von dem Gemeinderath als solchem unterzeichnet, stimmt mit der vorhergehenden zu Buchstaben a. und b. vollkommen überein, enthält zu Buchstaben d. und e. nichts, weicht aber zu Buchstaben c. darin ab, daß gebeten wird, den großen Ausschuß in Gemeinden von 259 Bürgern und darunter ganz zu beseitigen. Ueber die Mitgliederzahl des Bürgerausschusses, wo er hiernach noch fortbestehen soll, ist nichts gesagt.

3. Gleichlautend damit ist eine von dem Gemeinderath und kleinen Ausschuß von Oberkirch eingereichte Petition.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

4. Eine Bitte von 306 Bürgern und staatsbürgerlichen Einwohnern von Lörrach, welche von der unter Ziffer 1 genannten nur in folgenden Punkten abweicht:

a) die großen Ausschüsse wollen beseitigt und nur den größeren Gemeinden das Recht eingeräumt werden, durch Beschluß der Gemeindeversammlung einen großen Ausschuß einzuführen.

b) es wollen die Klassen- und Kapitalsteuerkapitalien zur Gemeindeumlage beigezogen und der §. 78 der Gemeindeordnung dahin abgeändert werden, daß die Fabrikgebäude und die Betriebskapitalien der Großgewerbe nicht blos theilweise, sondern ganz als beitragspflichtig zu den Gemeindeumlagen erklärt werden.

Zur Begründung wird angeführt, daß die Begünstigung der Industrie jetzt keine gerechtfertigte mehr sei, nachdem solche zu hoher Blüthe gelangt sei und den Unternehmern reichen Gewinn bringe.

5. Das gleiche Begehren wie Ziffer 4 b. stellt eine Petition der Gemeinderäthe und Bürgerausschüsse von Zell, Atzenbach, Mambach, Haeg, und der Verwaltungsräthe von Happach und Rohmatt.

6. Eine Petition des Gemeinderaths und Ausschusses von Altwiesloch, die Vorausbeiträge betreffend. Das etwas unklare Begehren geht dahin, es wollen diejenigen Gutsbesitzer, welche ihre Liegenschaften verpachten oder selbst betreiben, aber nicht in den Gemeinden wohnen, in der Besteuerung den Ortsbürgern gleichgestellt werden.

Es wird behauptet:

das Gesammtsteuerkapital der Gemeinde betrage	425,000 fl.
davon gehörten zur II. Abtheilung	270,690 fl.
zur I. Abtheilung	154,310 fl.

Die Gemeinde besitze an Aeckern, Wiesen, Weinbergen und Gärten 950 Morgen, davon gehörten den Steuerpflichtigen

II. Abtheilung	810 Morgen,
denjenigen der I. Abtheilung	140 "
Die Vorausbeiträge betragen	14 kr.
Die allgemeine Umlage	16 kr.

7. Petitionen von 25 Gemeinden des Amtes Meßkirch, theils von den Gemeinderäthen und Ausschüssen, theils von den Bürgern unterschrieben. Diese stellen das Begehren, dafür Sorge tragen zu wollen, daß noch auf gegenwärtigem Landtage der §. 72 beziehungsweise 73 und 74 der Gemeindeordnung aufgehoben und der §. 75 sachgemäß geändert werde. Zur Begründung wird angeführt, daß die Ausmärker nicht weniger als die Einwohner der Gemeinde dabei interessirt seien, daß alle zur Förderung der Kultur und des Wohlstandes dienlichen Einrichtungen in der Gemeinde geschaffen würden, indem die Folge davon sei, daß deren Steuerobjekte einen höheren Werth erhielten. Im Seekreise besäßen die Standes- und Grundherren, zum Theil in Folge der Ablösung von Lehengütern, große Theile der Gemeindegemarkungen, während die Gemeinden selbst meistens sehr unbedeutende Einkünfte hätten. Es seien deßhalb Gemeinden vorhanden, in welchen die Vorausbeiträge bis auf 1 fl. 30 kr. vom Hundert Steuerkapital anstiegen. Endlich liege in diesem Steuersystem eine Begünstigung der todten Hand.

8. Der Ausschuß des Vereins der badischen Rathschreiber stellt an hohe Kammer die Bitte, es wolle dieselbe bei der Berathung des Entwurfes über die Revision der Gemeindeordnung auf die Wünsche des Vereins Bedacht nehmen und demgemäß die entsprechenden Bestimmungen in das Gesetz aufnehmen. Diese Wünsche sind dahin formulirt:

1. die Schranken des §. 34 der G.-O. sollten wegfallen.

Diesem Wunsche ist theils durch den §. 20 des Entwurfes, theils durch den Vorschlag der Kommission entsprochen.

2. Dem Rathschreiber wolle eine berathende Stimme im Gemeinderathskollegium zuerkannt werden.

Dieses Begehren ist mit der Stellung des Rathsschreibers nicht vereinbarlich. Dasselbe ist auch sachlich nicht begründet.

3. Es wolle gesetzlich bestimmt werden:

a. daß die Rathschreiber auf die Dauer ihrer Diensttauglichkeit angestellt und nur entlaßbar seien auf Grund vorgekommener Dienstvergehen oder Verbrechen, welche die Dienstentlassung nach sich ziehen;

b. daß ein Minimum des fixen Gehaltes festgesetzt werde, welches nicht gemindert, wohl aber durch Gemeindebeschluß mit Staatsgenehmigung erhöht werden dürfe.

So sehr die Kommission die Wichtigkeit des Berufes des Rathschreibers anerkennt und auch mit dem größten Theile der Begründung des Begehrens einverstanden ist, so vermag sie die Gewährung desselben der hohen Kammer doch nicht zu empfehlen. Man würde den über die Selbständigkeit der Gemeinden aufgestellten Grundsätzen vollständig zuwiderhandeln, wollte man diese gesetzlich anhalten, ihre Beamten auf bestimmte Zeit und unter gewissen Bedingungen anzustellen. Der Rathschreiber ist eine Hilfsperson der Gemeindeverwaltung, deren Einsicht es überlassen bleibt, sich den rechten Mann auszuwählen und mit ihm die Anstellungsbedingungen zu vereinbaren, welche beiden Theilen konveniren.

Insoweit sich diese Petitionen auf die Verfassung und Verwaltung der Gemeinde beziehen, haben sie mit einer Ausnahme bereits oben ihre Würdigung gefunden. Diese Ausnahme enthält das Begehren der Petition von Pforzheim, daß auch die Sitzungen des Gemeinderaths soweit thunlich öffentlich abgehalten werden sollten.

Die Kommission war der Ansicht, daß dieses auch anderwärts schon gestellte Begehren auf einer Verwechslung der Funktion der Vertretung mit der der Verwaltung beruhe. Die Verhandlungen der Vertretungen sollen und können der Regel nach öffentliche sein, weil diese ja nur an der Stelle der Gesammtheit thätig sind und vorbereitete Anträge zum Beschluß erheben. Die Verhandlungen der Verwaltung können aber der Natur der Geschäfte nach in den meisten Fällen nicht öffentlich sein, weil sie sich gar nicht in der Form von „Verhandlungen" abwickeln. Aus diesem Grunde hat auch noch nie Jemand verlangt, daß die Kommissionen der parlamentarischen Körper öffentlich tagen sollen. Wollte man deßhalb auch in dem Gesetze die Oeffentlichkeit der Sitzungen des Gemeinderaths gebieten, so würde die Praxis ganz zweifellos die Regel zur Ausnahme machen und den Gemeinderath dem Verdachte preisgeben, als wolle er sich der Oeffentlichkeit in eigennütziger Absicht entziehen. Uebrigens verbietet das Gesetz die Oeffentlichkeit nicht, und wenn es die Mehrheit des Gemeinderaths für gut findet, seine Sitzungen für die Regel öffentlich zu halten, so wird ihn Niemand daran hindern.

Die Kommission stellt den Antrag, auf den Grund des vorliegenden Gesetzentwurfes über die Begehren dieser Bittsteller zur Tagesordnung überzugehen.

Den gleichen Antrag stellt sie bezüglich der Petition des Vereins der badischen Rathschreiber, die Besserstellung der Rathschreiber betreffend.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Die Frage der Gemeindebesteuerung ist oben S. 14 bereits erörtert. Die Kommission schlägt der hohen Kammer vor, die darauf bezüglichen Petitionen dem Großh. Staats-Ministerium mit der Bitte zu überweisen:

1. es wolle, wenn immer möglich, noch dem jetzigen Landtage ein Gesetzentwurf vorgelegt werden, durch welchen der §. 72 der Gemeindeordnung aufgehoben oder wenigstens in dem in dem Kommissionsberichte angedeuteten Sinne abgeändert wird;
2. es wollen die Bestimmungen der Gemeindeordnung über die Einnahmen und Ausgaben der Gemeinden (§§. 68—99 der Gemeindeordnung) bis zum künftigen Landtage einer Revision unterworfen und diesem ein darauf bezüglicher Gesetzentwurf vorgelegt werden.

Kommissions-Antrag

zu dem

Gesetz-Entwurf,

die Abänderung einiger Bestimmungen des Gesetzes über die Verfassung und Verwaltung der Gemeinden betreffend.

(Die Abweichungen von der Regierungsvorlage, und theilweise auch von der bestehenden Gemeindeordnung sind durch gesperrte Schrift bezeichnet.)

Erster Artikel.

Titel II. der Gemeindeordnung wird aufgehoben, und es treten an dessen Stelle folgende Bestimmungen:

Titel II.

Von den Verwaltungsstellen und deren Bildung.

§. 8.

Die Verwaltung in jeder Gemeinde ist dem Gemeinderath anvertraut. Er besteht aus dem Bürgermeister und den Gemeinderäthen. Jeder Gemeinderath soll einen Rathschreiber haben.

§. 9.

Neben dem Gemeinderath besteht in jeder Gemeinde die Gemeindeversammlung, beziehungsweise der Bürgerausschuß.

Erstes Kapitel.

Von dem Gemeinderath.

§. 10.

Der Gemeinderath besteht außer dem Bürgermeister aus sechs bis achtzehn Mitgliedern.

Die Zahl der Gemeinderäthe wird mit Rücksicht auf die Einwohnerzahl und die örtlichen Verhältnisse durch Gemeindebeschluß festgesetzt.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

§. 11.

Der Bürgermeister und die Gemeinderäthe werden von den Gemeindebürgern gewählt.

Wahlberechtigt sind alle Gemeindebürger; ausgenommen sind:

1) diejenigen, welche wegen eines Verbrechens zu einer peinlichen Strafe, oder
2) welche innerhalb der letzten fünf Jahre zu einer Arbeitshausstrafe oder durch richterliches Erkenntniß zur Dienstentlassung, oder wegen Diebstahls, Unterschlagung, Fälschung oder Betrugs zu irgend einer anderen Strafe verurtheilt worden sind,
3) welchen die Wahlberechtigung durch ein anderes Gesetz ganz oder zeitweise entzogen ist.

In den unter Ziffer 2 erwähnten Fällen laufen die fünf Jahre erst von dem Tage an, an welchem die Freiheitsstrafe erstanden ist.

In den Fällen der Ziffer 1 und 2 tritt die Wahlberechtigung wieder ein, wenn der Verurtheilte in den vorigen Stand wieder eingesetzt wurde oder im Wege der Begnadigung die Wiederbefähigung erlangt hat.

§. 12.

Bei der Wahl des Bürgermeisters gilt als erwählt derjenige, für welchen die absolute Mehrheit der Erschienenen und wenigstens ein Drittheil aller Wahlberechtigten gestimmt hat.

Läßt sich die Zahl der Wahlberechtigten durch drei nicht theilen, so werden eine oder nach Erforderniß zwei Stimmen von der Gesammtzahl abgezogen.

Wenn in drei Wahltagfahrten eine giltige Wahl aus dem Grund nicht zu Stande kommt, weil keiner die erforderliche Stimmenzahl in sich vereinigt, oder der Gewählte nicht wählbar ist, so wird mit Umgehung einer weitern Wahl der Bürgermeister von der Staatsbehörde auf höchstens drei Jahre ernannt.

Die Wahl des Bürgermeisters leitet die ihm zunächst vorgesetzte Staatsverwaltungsbehörde mit Zuziehung von zwei Urkundspersonen, welche der Gemeinderath aus der Mitte der Bürger wählt, die nicht im Gemeinderath sich befinden.

§. 13.

Bei der Wahl der Gemeinderäthe entscheidet die relative Stimmenmehrheit der erschienenen Wahlberechtigten.

Die Wahl leitet der Bürgermeister mit Zuziehung des Rathschreibers und zweier Gemeinderäthe als Urkundspersonen.

§. 14.

Die Wahl des Bürgermeisters wie der Gemeinderäthe geschieht mittelst geheimer Stimmgebung.

Die Wahlordnung wird durch Verordnung bestimmt.

§. 15.

Wählbar zum Amt des Bürgermeisters und in den Gemeinderath ist jeder badische Staatsbürger.

Ausgenommen sind und können nicht gewählt werden diejenigen,

1) welche sich in einem der Ausnahmsfälle des §. 11 befinden;
2) die als Soldaten im wirklichen Dienste stehen;
3) über deren Vermögen die Gant gerichtlich eröffnet worden ist, und zwar während der Dauer des Gantverfahrens und fünf Jahre nach dem Schlusse desselben, sofern sie nicht früher nachweisen, daß sie ihre Gläubiger befriedigt haben;

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

4) denen die Wählbarkeit durch ein anderes Gesetz ganz oder zeitweise entzogen ist;

5) In den Gemeinderath kann nicht gewählt werden, wer mit dem Bürgermeister oder einem andern Mitgliede des Gemeinderaths in auf- oder absteigender Linie oder im zweiten oder dritten Grad der Seitenlinie verwandt oder verschwägert ist. Hiernach können Vater und Sohn, Großvater und Enkel, Schwiegervater und Tochtermann, Großschwiegervater und Großtochtermann, Bruder und Schwager, Oheim und Neffe nicht zu gleicher Zeit im Gemeinderath sitzen, ebenso auch nicht die Ehemänner noch lebender Schwestern. Ist der zum Bürgermeister Gewählte mit einem Mitgliede des Gemeinderaths auf die vorbezeichnete Weise verwandt oder verschwägert, so muß der Verwandte oder Verschwägerte aus dem Gemeinderath austreten.

6) Wenn ein als Bürgermeister Gewählter das Wirthschaftsgewerbe treibt, so kann er die Wahl nur annehmen, wenn er zwei Drittheile der Stimmen aller Wahlberechtigten erhalten hat, oder sein Gewerbe niederlegt.

7) Vorgesetzte Staatsverwaltungsbeamte und Ortsgeistliche können die Wahl zum Bürgermeister und in den Gemeinderath, andere Staatsdiener, standes- oder grundherrliche Beamte und Schullehrer die Wahl zum Bürgermeister nur annehmen, wenn sie ihre Stelle niederlegen.

Mit der Annahme der Wahl erwerben diejenigen Gewählten, die nicht Bürger sind, das Bürgerrecht unentgeldlich. Es steht ihnen frei, sich in den Bürgergenuß einzukaufen oder nicht.

§. 16.

Das Amt des Bürgermeisters und der Gemeinderäthe dauert sechs Jahre.

Der Gemeinderath erneuert sich alle drei Jahre zur Hälfte.

Wird die Stelle eines Gemeinderaths durch Tod oder Austritt ein Jahr vor dem Ablauf der gesetzlichen Dienstzeit erledigt, so wird für die noch übrige Amtsdauer des Abgegangenen durch die Wahlberechtigten die Ergänzungswahl vorgenommen.

Erfolgt die Erledigung später, so ist eine Stellvertretung nicht geboten.

§. 17.

Jeder Gemeinde-Bürger muß die auf ihn gefallene Wahl annehmen. Ausgenommen sind und können dieselbe ablehnen diejenigen:

1) welche als Staatsdiener, als Geistliche oder Schullehrer in Ruhestand versetzt sind;

2) welche das sechszigste Lebensjahr zurückgelegt,

3) welche das Bürgermeisteramt schon sechs Jahre versehen oder

4) die Stelle eines Gemeinderaths sechs Jahre verwaltet haben.

Jedoch steht den in Ziff. 4 erwähnten Personen die Befugniß, die Wahl aus diesem Grunde abzulehnen, nur sechs Jahre von der Zeit ihres Austritts an zu, nachher tritt die Pflicht zur Annahme wieder ein.

5) Diejenigen Bürger, welche zur Zeit der Wahl Gemeinderechner sind, und dieses Amt in den letzten drei Jahren unmittelbar vor der Wahl verwaltet haben;

6) diejenigen, welche andere erhebliche Entschuldigungsgründe vorbringen, worüber die Gemeinde endgiltig entscheidet.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Die Verweigerung der Annahme der auf einen Gemeindebürger gefallenen Wahl, selbst wenn er nur als Stellvertreter gewählt worden ist, ohne genügende Entschuldigungsgründe zieht die Erlegung eines auf Antrag des Gemeinderaths durch den Bezirksrath endgültig festzusetzenden Beitrags von 25—150 fl. in die Ortsarmenkasse nach sich.

Hinsichtlich des Austritts vor gesetzlich abgelaufener Dienstzeit findet das Gleiche statt und zwar auch bezüglich derjenigen Staatsbürger, welche durch die Wahl das Bürgerrecht erworben haben.

§. 18.

In Gemeinden über 4000 Einwohnern kann auf den Vorschlag des Gemeinderaths der Bürgerausschuß beschließen, daß neben dem ersten Bürgermeister ein zweiter Bürgermeister als dessen Stellvertreter und zu seiner Unterstützung gewählt werde.

Er ist Mitglied des Gemeinderaths, wird aber in die festgesetzte Zahl der Gemeinderäthe nicht eingerechnet.

Hinsichtlich der Wahlart, Wählbarkeit, des Gehalts und der Entlaßbarkeit kommen die Bestimmungen der §§. 11, 12, 14, 15, 21, 22, 23, 24, 25, 26 und 27 in Anwendung.

Das Amt des zweiten Bürgermeisters dauert sechs Jahre.

§. 19.

Wird die Stelle des Bürgermeisters durch Tod oder Austritt erledigt, so muß binnen 4 Wochen zu einer neuen Wahl geschritten werden. Das Nämliche tritt auf Antrag des Gemeinderaths ein, wenn die Krankheit des Bürgermeisters ein Jahr dauert.

Bleibt der Bürgermeister über die von der Staatsbehörde und dem Gemeinderath ihm bewilligte Urlaubszeit aus, und kehrt er in dem weiter ihm zur Rückkehr anberaumten Termin nicht zurück, so hat der Gemeinderath nach Vernehmung der Gemeinde bei der Staatsbehörde den Antrag zu stellen, daß der Dienst als erledigt erklärt und eine neue Wahl angeordnet werde.

Auf den im öffentlichen Dienst Abwesenden findet diese Vorschrift keine Anwendung.

In Fällen der Verhinderung des Bürgermeisters versieht dessen Stelle der dienstälteste Gemeinderath.

§. 20.

Der Rathschreiber wird vom Gemeinderath ernannt.

Schullehrer können nur in Landgemeinden und nur nach zuvor von der Oberschulbehörde erlangten Erlaubniß, welche jederzeit widerruflich ist, die Rathschreiberstelle erhalten.

§. 21.

Die gegenwärtigen Gehalte der Bürgermeister, Gemeinderäthe, Gemeinderechner und Rathschreiber können durch einen Beschluß der Gemeinde erhöht, vermindert und umgewandelt, auch können auf gleiche Weise da, wo noch keine Gehalte bestanden haben, solche eingeführt, nie aber während der durch das Gesetz oder durch die Ernennung bestimmten Dienstzeit die eingeführten Gehalte vermindert werden.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

§. 22.

Für Dienstverrichtungen innerhalb Orts erhalten der Bürgermeister, die Mitglieder des Gemeinderaths und der Rathschreiber keine Belohnung, für Dienstverrichtungen in der Gemarkung aber die geordneten Gebühren. Diese werden durch Regierungsverordnung bestimmt.

Statt dieser Gebühren können jedoch für einzelne, jährlich wiederkehrende bestimmte Verrichtungen bestimmte Belohnungen von der Gemeinde angeordnet werden.

Auch für auswärtige Verrichtungen, sowie für Dienstgeschäfte bei Privaten können die geordneten Gebühren gefordert werden.

§. 23.

Die einstweilige Enthebung des Bürgermeisters, der Gemeinderäthe, des Rechners und des Rathschreibers vom Dienst kann von den Staatsverwaltungsstellen erkannt werden, wenn sich gegen sie im Laufe einer Untersuchung nahe Verdachtsgründe eines solchen Verbrechens an den Tag legen, das, wenn es erwiesen wäre, die Entlassung zur Folge haben würde, oder wenn die Untersuchung durch die fernere Dienstführung des Angeschuldigten sehr erschwert oder verhindert würde.

Auf Antrag des Gemeinderaths kann wegen Beschuldigungen, auf deren Grund die Dienstentlassung eintreten kann, die einstweilige Enthebung vom Dienst erkannt werden.

§. 24.

Die Dienstentlassung der vorgedachten Personen muß im Wege der Verwaltung ausgesprochen werden:

1) wegen erwiesener Dienstunfähigkeit,
2) wegen jeder peinlichen Strafe, wenn die Entlassung nicht schon im Urtheil ausgedrückt ist,
3) wegen einer die öffentliche Achtung ihnen entziehenden bürgerlichen Strafe, worunter insbesondere die Strafe des Ehebruchs begriffen ist, und
4) wenn durch Unsittlichkeit ein solches Aergerniß gegeben wird, daß eine wirksame Dienstführung nicht mehr zu erwarten ist.

§. 25.

Wegen Willkürlichkeiten im Dienst, insoferne sie nicht zu einer peinlichen Untersuchung sich eignen; wegen Dienstnachlässigkeiten und Ungehorsam gegen zuständige Verfügungen und Anordnungen der Staatsbehörden müssen Warnungen zum Zweck der Besserung in nachfolgender Ordnung ergehen:

1) Verweise,
2) Androhung der Dienstentlassung.

Die Betheiligten müssen, wenn die Warnung als ein gesetzlicher Besserungsversuch gelten soll, jedesmal vorher vernommen und das Erkenntniß muß unter Beziehung auf diese Gesetzesstelle ertheilt werden. Auf den zweiten Verweis ist zur Androhung der Dienstentlassung zu schreiten, und wenn diese nicht fruchtet, in dem weitern Falle die Entlassung auszusprechen.

In schwereren Fällen kann die Dienstentlassung ohne vorausgegangene Besserungsversuche sofort stattfinden, wenn andernfalls das staatliche oder Gemeinde-Interesse in hohem Grade gefährdet wäre.

§. 26.

Auch aus andern Ursachen, welche die Dienstführung sehr erschweren oder vereiteln, kann auf Antrag der Gemeinde die Dienstentlassung stattfinden, die des Bürgermeisters selbst auf bloße

Vernehmung der Gemeinde, wenn dessen Dienstführung das staatliche Interesse in schwerer Weise gefährdet; die Ursachen müssen nach gepflogener Untersuchung in dem Erkenntniß angegeben und der Gemeinde und den Betheiligten eröffnet werden.

Der in diesem Falle oder nach Maßgabe der §§. 24 und 25 Entlassene kann, sofern er überhaupt noch wählbar ist, erst nach Verfluß einer gesetzlichen Dienstperiode wieder gewählt werden.

§. 27.

Wenn gegen den Bürgermeister oder einzelne Gemeinderäthe wegen Schulden die Vollstreckung vollzogen werden muß, so findet die Dienstentlassung statt, insofern sie nicht nachweisen, daß ihre Vermögensumstände nicht zerrüttet sind.

§. 28.

In allen in den §§. 23—27 erwähnten Fällen führt die nächst vorgesetzte Staatsverwaltungsstelle die Untersuchung, die Entscheidung steht dem Bezirksrath zu.

Zweites Kapitel.

Von der Gemeindeversammlung.

§. 29.

Zum Erscheinen bei der Gemeindeversammlung sind alle stimmfähigen Gemeindebürger berechtigt und verpflichtet, die in der Gemeinde ihren ständigen Wohnsitz haben.

Die Stimmfähigkeit ruht bei allen, welchen die Wahlberechtigung entzogen ist.

Der Gemeinderath kann Strafen des nicht gerechtfertigten Ausbleibens festsetzen, deren Betrag nicht zwei Gulden übersteigen darf.

Jeder muß in Person erscheinen; Abwesende können durch Bevollmächtigte nicht vertreten werden.

§. 30.

Zur Giltigkeit eines Gemeindebeschlusses wird erfordert:

1) daß sämmtliche stimmberechtigten Gemeindebürger zeitig zu der Gemeindeversammlung eingeladen werden. Die Art der öffentlichen Vorladung wird durch Verordnung bestimmt.
2) daß mehr als die Hälfte davon erschienen sind;
3) daß die absolute Mehrheit der Erschienenen sich für eine Meinung entschieden hat.

Ausgenommen von der obengedachten Mehrheit sind die Fälle, in welchen das Gesetz andere Erfordernisse für die Gültigkeit der Beschlußfassung festsetzt.

Die Geschäftsordnung wird durch Verordnung bestimmt.

§. 31.

Eine Gemeindeversammlung muß stattfinden:

1) wenn kraft Gesetzes oder Verordnung eine öffentliche Verkündigung an die Gemeinde zu geschehen hat, insofern nicht durch die an einem Orte erscheinenden Wochenblätter, oder auf andere in der Gemeinde übliche Weise die Bekanntmachung eben so gut geschehen kann;
2) wenn die Vornahme einer Handlung an die Einwilligung der Gemeinde gesetzlich gebunden ist;
3) wenn von den Staatsbehörden die Vernehmung der Gemeinde befohlen wird;

4) auf Antrag des Gemeinderaths oder einer Anzahl von Bürgern, die der doppelten Zahl der Mitglieder des Gemeinderaths gleich kommt, wenn im Namen und aus Auftrag der Gemeinde eine Vorstellung an Uns, an die Ständeversammlung, oder die Staatsbehörden gerichtet und die Gemeinde um ihre Zustimmung vernommen werden soll. In der beschlossenen Vorstellung oder Beschwerde muß ausdrücklich des Gemeindebeschlusses gedacht sein, um als eine Bitte der Gesammtheit angesehen werden zu können;

5) auf die schriftliche, von wenigstens doppelt so viel Mitgliedern als der Gemeinderath stark ist, unterzeichnete Anzeige bei der Staatsverwaltungsstelle, daß sie Beschwerden gegen die Amtsführung und Verwaltung des Bürgermeisters, oder des Gemeinderaths zu führen hätten, und auf ihre Bitte die Gemeinde zu vernehmen, ob sie diese Beschwerden als Gemeindebeschwerden untersucht wissen wolle, hat die Verwaltungsstelle die Gemeinde zu versammeln, und in Abwesenheit derjenigen, gegen welche die Beschwerde gerichtet ist, zu vernehmen. Wird durch die Gemeindeversammlung die Beschwerde nicht als Gemeinde-Beschwerde erkannt, so haben Diejenigen, welche die Versammlung veranlaßten, die Kosten derselben zu tragen.

Eine von einzelnen Bürgern bei Staatsstellen eingereichte, nicht auf die in No. 4 und 5 bezeichnete Art zu Stande gekommene Vorstellung wird als Sache der Einzelnen, welche die Vorstellung unterzeichneten, behandelt.

§. 32.

Die Versammlung der Gemeinde kann stattfinden, wenn der Bürgermeister, oder der Gemeinderath solche in irgend einer Angelegenheit für räthlich erachtet.

Drittes Kapitel.

Von dem Bürgerausschuß.

§. 33.

In allen Gemeinden von achtzig und mehr Bürgern wird ein Bürgerausschuß gewählt.

Die Zahl der Mitglieder des Bürgerausschusses beträgt außer den dazu gehörigen Mitgliedern des Gemeinderaths in Gemeinden

von	80	bis	150	Bürgern	18,
„	151	„	300	„	24,
„	301	„	500	„	36,
„	501	„	1000	„	48,
„	1001	„	1500	„	60,
„	1501	„	2000	„	72,

und in Gemeinden von mehr als 2000 Bürgern 96.

§. 34.

Wahlberechtigt sind mit Ausnahme der im zweiten Absatz des §. 11 bezeichneten sämmtliche Gemeindebürger.

§. 35.

Für die Wahl des Bürgerausschusses werden die Wahlberechtigten nach Maßgabe der in den Gemeindekataster gehörigen Steuerkapitalien in drei Klassen getheilt.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Es besteht:

die erste Klasse aus den Höchstbesteuerten und umfaßt ein Sechstel;

die zweite Klasse aus den Mittelbesteuerten und umfaßt zwei Sechstel;

die dritte Klasse aus den Niederstbesteuerten und umfaßt die übrigen drei Sechstel der Bürgerschaft.

Wenn bei dem Uebergang von der einen zur andern Klasse mehrere gleich hoch besteuerte Bürger zusammentreffen, so werden die im Bürgerrecht Aelteren vor den Jüngeren in die höhere Klasse eingereiht. Läßt sich die Zahl der Bürger durch sechs nicht theilen, so werden die Uebrigbleibenden in die dritte Klasse gestellt.

§. 35a.

Jede der drei Klassen wählt für sich besonders den dritten Theil der Mitglieder des Bürgerausschusses.

Es findet keinerlei Beschränkung der Wahl auf die einzelnen Klassen der Wahlberechtigten statt.

Bei der Wahl entscheidet die relative Stimmenmehrheit der erschienenen Wahlberechtigten.

Die Wahl leitet der Bürgermeister mit Zuziehung des Rathschreibers und zweier Gemeinderäthe als Urkundspersonen.

Die Wahl geschieht mittelst geheimer Stimmgebung.

Die Wahlordnung wird durch Regierungsverordnung bestimmt.

§. 36.

Wählbar in den Bürgerausschuß sind alle Gemeindebürger mit Ausnahme der in §. 15 Ziffer 1 bis 4 genannten Personen und der Mitglieder des Gemeinderaths.

§. 37.

Jede Wahl verliert ihre Wirkung mit dem Aufhören der Bedingungen der Wählbarkeit.

§. 38.

Das Amt eines Mitgliedes des Bürgerausschusses dauert sechs Jahre. Der Bürgerausschuß wird alle drei Jahre zur Hälfte neu gewählt in der Art, daß die neu Eintretenden je durch die Steuerklasse zu wählen sind, von welcher die Austretenden gewählt waren.

Wird eine Stelle im Bürgerausschuß durch Tod oder Austritt erledigt, so wählt der Bürgerausschuß für den Abgegangenen einen Stellvertreter, dessen Stellvertretung jedoch nur bis zur nächsten regelmäßigen Erneuerungswahl dauert, wo alsdann die Steuerklasse, von welcher der Abgegangene gewählt war, für den Rest der Amtsdauer desselben den Ersatzmann zu wählen hat.

§. 39.

Jeder Gewählte muß die auf ihn gefallene Wahl annehmen und nur Derjenige kann solche ablehnen, der diese Stelle, oder die eines Bürgermeisters oder Gemeinderaths, die gesetzliche Zeit schon versehen hat.

Die Verpflichtung zur Annahme tritt jedoch nach Verlauf von sechs Jahren, von der Zeit seines Austritts von einer der obgedachten Stellen an gerechnet, wieder ein.

Wegen grundloser Verweigerung der Annahme einer auf einen Bürger gefallenen Wahl tritt der im §. 17 bestimmte Nachtheil ein.

§. 40.

Die Mitglieder des Bürgerausschusses erhalten weder Gehalt noch Gebühren. Bei Gemeindeangelegenheiten außerhalb Orts, wobei Mitglieder des Bürgerausschusses aus Auftrag des Gemeinderaths oder in Folge der Vorladung der Staatsbehörde zu erscheinen haben, erhalten sie die Gebühren der Gemeinderäthe.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

§. 41.

Der Bürgerausschuß vertritt die Gemeindeversammlung mit alleiniger Ausnahme der in §. 31 Ziffer 1 und 3, sowie der in §§. 104. 118. 126 und 131 bezeichneten Fälle.

§. 42.

Zu jeder Versammlung des Bürgerausschusses gehört außer den gewählten Mitgliedern desselben auch der Gemeinderath. Die Verhandlungen des Bürgerausschusses sind öffentlich. Im Uebrigen finden die Bestimmungen der §§. 29. 30 und 32 des gegenwärtigen Gesetzes auch auf den Bürgerausschuß Anwendung.

Zweiter Artikel.

Der zehnte Abschnitt im fünften Kapitel des Titel III. §§. 156 bis 160 d. G.-O. wird aufgehoben und in folgender Weise ersetzt:

Titel III.

Drittes Kapitel.

Von den Befugnissen der Gemeindeversammlung beziehungsweise des Bürgerausschusses.

§. 56. a.

Außer den durch andere Bestimmungen dieses Gesetzes der Beschlußfassung der Gemeinde unterstellten Gegenständen können die Beschlüsse des Gemeinderaths über folgende Gegenstände ohne Zustimmung der Gemeinde nicht zum Vollzug kommen:

1) über die Errichtung neuer ständiger Gemeindebedienstete und die dafür auszuwerfenden Gehalte, sowie über Anstellung von Gemeindebeamten oder Bediensteten auf länger als 12 Jahre;
2) über Verpfändung unbeweglichen Vermögens und über dauernde Kulturveränderungen des Gemeindeguts in den Fällen, in welchen nach §. 136 Absatz 3 zur Veräußerung desselben ein Gemeindebeschluß erforderlich ist;
3) über Anerkennung und Befriedigung jeder Forderung, die aus Rechtsgeschäften abgeleitet wird, zu deren Eingehung die Zustimmung der Gemeinde erforderlich ist, insofern die Ausgabe nicht schon im Voranschlag begriffen, oder als auf einer öffentlichen Urkunde beruhend, nach ihrem Rechtstitel und Umfang ganz unzweifelhaft ist;

3a) über freiwillige im Voranschlag nicht vorgesehene Leistungen (Freigebigkeitshandlungen), wenn deren einmaliger Betrag oder deren Gesammtbetrag im Laufe eines Rechnungsjahres in Gemeinden von 4000 und weniger Einwohner 100 fl. in größern Gemeinden 500 fl. übersteigt.

4) über die Aufstellung der Gemeindevoranschläge und Schuldentilgungspläne;
5) über die Vereinbarungen auf Grund des §. 4 Ziff. 2 u. 3 des Straßengesetzes vom 14. Januar 1868, Reg.-Bl. Nr. 2.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Dritter Artikel.

Nachgenannte Paragraphen beziehungsweise Kapitel der Gemeindeordnung und des Bürgerrechtsgesetzes werden in nachstehender Weise theils geändert, theils aufgehoben.

Die Kapitel 3. 4. 5. im Titel III. werden Kapitel 4. 5. 6.

§. 78.

Das Betriebskapital der Fabrikanten und das Steuerkapital der Fabrikgebäude, so weit letztere zur Fabrikation benutzt werden, kommt in der Regel nicht in den Gemeindekataster, die Fabrikbesitzer haben davon einen, nach Verhältniß des Nutzens, den der Fabrikant von der Gemeinde und diese von ihm hat, zu bemessenden jährlichen Aversalbeitrag zu den Gemeindebedürfnissen zu entrichten, oder es ist statt dessen ein geringerer, nach denselben Verhältnissen zu bemessender Theil des Betriebskapitals und des Steuerkapitals der Fabrikgebäude in den Kataster aufzunehmen.

Kommt die Gemeinde hierüber mit dem Fabrikbesitzer nicht überein, so bestimmt die Staatsbehörde den von dem Letzteren zu bezahlenden Aversalbeitrag, oder einen, statt dessen in den Kataster aufzunehmenden Theil der erwähnten Steuerkapitalien.

Hinsichtlich aller übrigen Steuerkapitalien, namentlich in Bezug auf Wohngebäude und Detailhandel, werden die Fabrikanten den Gemeindebürgern gleich gehalten.

§. 82.

Pfarrer und Schullehrer können in ihren Anstellungsorten mit der Gemeinde über ein von ihrer Pfründe statt der jährlichen Umlagen zu bezahlendes Averfum auf die Dauer ihrer Anstellung oder auf kürzere Zeit übereinkommen.

§. 86.

Befreit von der Verbrauchssteuer sind die Fabriken hinsichtlich der zu ihrem Gewerbsbetriebe eingeführten Gegenstände. Gebraucht aber der Fabrikinhaber letztere auch zur Consumtion, so hat er dafür einen Aversalbeitrag in die Gemeindekasse zu bezahlen. Kommt er hierüber mit der Gemeinde nicht überein, so wird der Beitrag durch die Staatsbehörde festgesetzt.

§. 90.

Wurde die Leistung von Gemeindediensten gegen eine Vergütung beschlossen, so wird der Betrag der letzteren von dem Gemeinderath festgesetzt, darf aber bei Fuhrdiensten für den Tag und das Pferd vierzig Kreuzer und für den Handdienst täglich sechszehn Kreuzer nicht übersteigen.

§. 93.

(Wird aufgehoben.)

Wird ein Vicinal- oder Gemarkungsweg zum Behuf der gewöhnlichen oder außergewöhnlichen Benutzung für größere Waldungen, von Salinen, Berg- und Hüttenwerken oder irgend einer anderen Gewerbsunternehmung in besonderem Maaße gebraucht und verdorben, so kann der Eigenthümer oder Unternehmer angehalten werden, außer seinem Antheil an der Umlage zur Bestreitung der Gemeindeausgaben, noch einen besonderen Beitrag zur Unterhaltung des Weges in die Gemeindekasse zu bezahlen, welcher, mit Rücksicht auf die Art und den Umfang seiner

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

stärkern Benutzung des Weges und auf die der Gemeinde durch seine Unternehmung zugehenden Vortheile gütlich mit dem Gemeinderath und Ausschuß ausgemittelt, oder von der Staatsbehörde festgesetzt wird.

Wird die neue Anlage eines Weges oder eine Hauptverbesserung desselben wegen einer solchen Besitzung oder Gewerbsunternehmung nöthig, so kann ein verhältnißmäßiger Beitrag zu den Kosten von dem Eigenthümer oder Unternehmer verlangt werden.

§. 96.

Dieser Ausschuß wird von sämmtlichen staatsbürgerlichen Einwohnern und Ausmärkern mit relativer Stimmenmehrheit gewählt; die Zahl seiner Mitglieder wird nach dem Verhältniß des Steuerkapitals der staatsbürgerlichen Einwohner und Ausmärker zu jenem der Ortsbürger bestimmt, jedoch nicht höher, als bis zur Zahl der Mitglieder des Gemeinderaths und mindestens auf ein Mitglied.

Die Wahl findet statt, wenn auch auf die vorausgegangene Einladung nicht alle Betheiligten oder deren Vertreter dazu erschienen sind, oder nicht alle ihre Stimmen abgegeben haben.

In Städten können die staatsbürgerlichen Einwohner nach Verhältniß ihrer Steuerkapitalien zu jenen der Ausmärker besondere Ausschußmitglieder aus ihrer Mitte wählen. Die Zahl derselben und derjenigen, welche alsdann nach dem nämlichen Verhältnisse von den Ausmärkern allein zu wählen sind, darf jedoch im Ganzen die oben bestimmte Zahl nicht überschreiten.

§. 98.

Die Genossenschafts- (Social-) Lasten können auch aus der Gemeindekasse bestritten und durch die dafür zu machenden Umlagen an dieselbe wieder ersetzt werden.

Die Gemeinde kann Sociallasten, ohne Vorbehalt des Rückersatzes ganz oder theilweise auf die Gemeindekasse übernehmen.

Wenn jedoch durch die Gemeindeeinkünfte, einschließlich der Auflage auf die Bürgernutzungen, nicht wenigstens zwei Dritttheile aller Gemeindeausgaben gedeckt sind, so ist zu einer solchen Uebernahme von Genossenschafts- (Social-) Lasten auf die Gemeindekasse die Zustimmung des Ausschusses der staatsbürgerlichen Einwohner und Ausmärker erforderlich.

§. 101.

Der Gemeinderath beschließt diejenigen Kapitalaufnahmen, welche zur Abtragung aufgekündeter Kapitalien gemacht werden, sowie diejenigen, welche zur Bestreitung voranschlagsmäßiger Ausgaben erforderlich sind und innerhalb desselben Rechnungsjahres aus den laufenden Einnahmen wieder getilgt werden.

Zu anderen nöthigen Anlehen ist die Einwilligung der Gemeinde erforderlich.

Sie können nur nöthig werden, wenn die ordentlichen Einkünfte der Gemeinde erschöpft und zu einer unvermeidlichen oder höchst nützlichen Ausgabe keine anderen zweckmäßigeren außerordentlichen Einnahmen aufzufinden sind.

§. 125.

Einzelne können nicht auf Theilung des Almendguts zu Eigenthum und zur Kultur klagen. Wenn aber eine Anzahl von Gemeindebürgern die viermal so groß ist als der Gemeinderath, dem Bürgermeister den Wunsch ausdrückt, daß getheilt werden möchte, so ist er verpflichtet, der Gemeinde diesen Wunsch vorzulegen.

Das Nämliche hat zu geschehen, wenn der Gemeinderath die Theilung für nöthig und nützlich hält.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

§. 136.

Freiwillige Veräußerung von einzelnen Theilen des Gemeindeguts und von Berechtigungen kann in so fern stattfinden, als solche zu entlegen sind oder aus irgend einem Grunde einen weit minderen Ertrag für die Gemeinde abwerfen, als der Erlös aus solchen gewähren würde.

Gebäude können veräußert werden, wenn sie für die Gemeinde nicht mehr nöthig sind.

Zu allen Veräußerungen von Liegenschaften und Gebäuden, die in Gemeinden über 4000 Einwohner den Anschlag von 1000 fl. in den übrigen Gemeinden den Anschlag von 300 fl. übersteigen, wird der Beschluß der Gemeinde erfordert.

§. 139.

Alle Veräußerungen des beweglichen und unbeweglichen Vermögens und alle Verpachtungen müssen in öffentlicher Steigerung geschehen.

Eine andere Art der Veräußerung und Verpachtung kann nur stattfinden, wenn ein beweglicher Gegenstand zweimal und ein unbeweglicher dreimal zur öffentlichen Steigerung ausgesetzt war und nicht angebracht werden konnte oder wenn bei beweglichen Sachen der Gemeinderath, bei unbeweglichen die Gemeinde, eine andere Veräußerungs- oder Verpachtungsart für zweckmäßig finden.

Wer zweijährige Rückstände in die Gemeinde schuldig ist, darf vor deren Berichtigung zu keinem Kauf von Gemeindevermögen und zu keinem Pacht zugelassen werden.

§. 143.

Verträge, die eine Lieferung von beweglichem Gut oder eine Leistung zur Folge haben, und alle zum laufenden Dienste erforderlichen Anschaffungen und Kostenaufwendungen, genehmigt der Gemeinderath; Vergleiche genehmigt er dann, wenn der dafür zu entrichtende Betrag oder die Summe, welche durch den Vergleich zum Opfer gebracht werden soll, aus den im Voranschlag aufgenommenen Einkünften der Gemeinde bestritten werden kann.

Zu andern Vergleichen, sowie überall wo der Vergleich ein dingliches Recht an Liegenschaften zum Gegenstande hat, ist die Zustimmung der Gemeinde erforderlich.

Oeffentliche, um Lohn zu verrichtende Arbeiten und Lieferungen, die nicht der laufende Dienst erfordert, sind in der Regel im Wege der Versteigerung nach Einholung eines Ueberschlags durch den Gemeinderath zu vergeben, wenn er nicht aus besonderen Gründen die Versteigerung für unzweckmäßig erachtet.

§. 146.

Der Gemeinderath hat darüber zu berathen und zu beschließen, ob einem gegen die Gemeinde angebrachten Anspruch gerichtlich zu begegnen, oder ob ein Anspruch oder eine Forderung der Gemeinde, deren Richtigkeit und Gültigkeit nicht anerkannt, oder denen nicht Genüge gethan werden will, in gerichtlichem Wege zu verfolgen sei.

Die Zustimmung der Gemeinde wird immer erfordert, wenn der Gegenstand, er mag gegen, oder für die Gemeinde in Anspruch genommen werden, ein dingliches Recht an Liegenschaften betrifft.

Lehnen die zuständigen Gemeindeorgane die Führung des Rechtsstreites ab, so können einzelne Mitglieder der Gemeinde denselben auf ihre Gefahr führen. Erfolgt die endliche rechtskräftige Entscheidung entweder ganz oder wenigstens in einem erheblichen, der Kosten werthen Theil zu Gunsten der Gemeinde, so müssen ihnen die Kosten aus der Gemeindekasse ersetzt werden.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

§. 148.

Der Gemeinderechner wird auf Vorschlag des Gemeinderaths von der Gemeinde ernannt.

In Gemeinden über 4000 Einwohner kann er nicht zugleich Mitglied des Gemeinderaths sein.

Er ist für die richtige Erhebung der Einkünfte, sowie für die Beobachtung der vorgeschriebenen Ordnung in den Ausgaben allein verantwortlich.

(Absatz 4 fällt weg.)

§. 149.

(Wird gestrichen.)

Er erhält einen bestimmten von dem Gemeinderath festzusetzenden Gehalt. Durch Beschluß der Gemeinde kann auch sein Gehalt auf Tantiemen gesetzt werden.

Für die Stellung der Gemeinderechnung wird ein dem Umfange derselben angemessener Betrag ausgeworfen, für welchen er die Rechnung selbst zu stellen, oder solche durch einen tauglichen Rechner stellen zu lassen hat. Für Schreibmaterialien dürfen keine besonderen Ansätze gemacht werden.

§. 150.

(Wird gestrichen.)

Der Rathschreiber hat die Pflicht ein genaues Tagebuch über alle wandelbaren und zufälligen Einnahmen der Gemeinde zu führen, und dem Bürgerausschuß alle Monat vorzulegen.

§. 151.

Der Gemeinderath dekretirt alle Einnahmen und Ausgaben auf die Gemeindekasse.

Die Tagesgebühren und Auslagen des Bürgermeisters, der Gemeinderäthe und des Rathschreibers werden von der Staatsverwaltungsbehörde dekretirt. In Gemeinden über 4000 Einwohner wird diese Dekretur durch eine nach der Rechnungsanweisung aus dem Bürgerausschuß zu bestellende Controlebehörde ertheilt.

Jede Bezahlung einer Rechnung ohne vorherige Decretur des Gemeinderaths, oder soweit solche die vorerwähnten Gebühren und Auslagen betrifft, ohne Decretur der Staatsverwaltungsbehörde beziehungsweise der Controlebehörde geschieht auf Gefahr des Gemeinderechners.

§. 154.

Die gestellte Rechnung ist von dem Gemeinderath zu prüfen und sodann mit dem Prüfungsprotokoll auf dem Rathszimmer vierzehn Tage lang zur Einsicht der Gemeindesteuerpflichtigen aufzulegen.

In den Gemeinden von 4000 und weniger Einwohnern ist sie sodann mit der Rechtfertigung etwaiger Ueberschreitungen des Voranschlags, in der Gemeindeversammlung zu verkünden und hierauf nebst den in derselben gestellten Anträgen zur Abhör einzusenden.

In den größeren Gemeinden ist die Rechnung in dem Bürgerausschusse zu verkünden und sodann mit den etwa vorgebrachten Anträgen der dafür zu bestellenden Kommission oder im Falle des §. 172c. Absatz 3, der Staatsbehörde zur Abhör zu übergeben. Den Bescheid ertheilt der Bürgerausschuß.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Alle Jahre kann von dem Gemeinderath ein Rechenschaftsbericht mit Angabe der Einnahmen und Ausgaben und mit den wichtigsten Nachweisungen bearbeitet und gedruckt unter die Bürger und Einwohner vertheilt werden. In den Gemeinden, in welchen die Rechnungsabhör nicht von der Staatsbehörde vorgenommen wird, muß, bevor die Rechnung im Bürgerausschuß verkündet wird, die Ausarbeitung und Vertheilung eines solchen Rechenschaftsberichts unter die Bürger und Einwohner geschehen.

§. 172.

Die Verwaltung der Ortspolizei steht unter der ununterbrochenen Aufsicht des Staates.

§. 172a.

Die Handhabung der Staatsaufsicht über die übrige Gemeindeverwaltung erstreckt sich darauf:

1) daß die gesetzlichen Schranken der den Gemeinden zustehenden Befugnisse nicht überschritten.

2) daß die den Gemeinden gesetzlich obliegenden öffentlichen Verpflichtungen erfüllt,

3) daß die Vorschriften über die Geschäftsführung beobachtet werden.

Die vorgesetzten Verwaltungsbehörden haben zu diesem Behufe das Recht der Kenntnißnahme von der Thätigkeit der Gemeindebehörden, insbesondere das Recht der Amts- und Kassevisitation.

Gesetzwidrige Beschlüsse sind, wenn die Zurücknahme derselben nicht binnen einer angemessenen Frist erfolgt, durch die zuständige Behörde außer Wirksamkeit zu setzen.

Beschlüsse, welche nur eine Benachtheiligung Einzelner enthalten, können lediglich auf rechtzeitig erhobene Beschwerde außer Wirksamkeit gesetzt oder abgeändert werden.

Unterläßt eine Gemeinde die ihr obliegenden Verpflichtungen zu erfüllen, gesetzlich nothwendige Ausgaben in den Voranschlag aufzunehmen oder erforderlichen Falls außerordentlich zu genehmigen oder die nöthigen Gemeindedienste für gesetzlich nothwendige Zwecke anzuordnen, so ist sie unter Angabe des Gesetzes aufzufordern, binnen angemessener Frist die zur Erfüllung ihrer Verpflichtung erforderlichen Beschlüsse zu fassen.

Wird innerhalb der vorgesetzten Frist eine Einsprache auf dem geordneten Wege nicht erhoben, auch die Verpflichtung nicht erfüllt, so hat die Staatsbehörde an der Stelle der Gemeindebehörde die zum Vollzuge nöthigen Verfügungen zu treffen, insbesondere auch die etwa erforderliche Umlage anzuordnen.

Werden die Vorschriften über die Geschäftsführung verletzt, so ist die Gemeindebehörde zu deren Beobachtung aufzufordern, und nöthigenfalls durch Disciplinarmaßregeln (§§. 23—28 d. G.-O.) oder durch Ordnungsstrafen bis zum Betrag von 20 Gulden anzuhalten.

§. 172b.

Die Staatsbehörde wird überdieß in Gemeinden von 4000 und weniger Einwohnern die Voranschläge des Gemeindehaushalts prüfen und genehmigen, und die Gemeinderechnungen abhören und verbescheiden.

§. 172c.

In den größeren Gemeinden genehmigt der Bürgerausschuß den Voranschlag und sendet sofort der Verwaltungsbehörde eine Abschrift desselben ein. Sieht sich diese hiedurch zur Ausübung ihres Aufsichtsrechts veranlaßt, so hat sie binnen 30 Tagen dem Gemeinderath die geeignete Eröffnung zu machen, widrigenfalls der Voranschlag vollzugsreif wird. Die Genehmigung der Vorausbeitragsberechnung durch die Staatsbehörde nach §. 73 der G.-O. fällt für diese Gemeinden weg.

In denselben Gemeinden ist, sobald die Rechnung gestellt ist, eine Abschrift derselben an die Verwaltungsbehörde einzusenden. Dieser steht zu jeder Zeit frei, das Original der Rechnung nebst Beilagen zur Uebung ihres Aufsichtsrechtes einzufordern. Der Bürgerausschuß kann die Genehmigung des Voranschlags sowie die Abhör der Rechnung auch der Staatsbehörde unterstellen.

§. 172d.

Außer diesem erfordern folgende Handlungen vor deren Vornahme die Staatsgenehmigung:

1) Alle Veräußerungen des unbeweglichen Gemeindevermögens, das den Anschlag von 1000 fl. übersteigt, und die Vertheilung desselben, sowie die Art der Vertheilung und alle Abänderungen im Allmendgenuß;
2) Alle Verwendungen des Grundstocksvermögens zu laufenden Bedürfnissen;
3) Die Kapitalaufnahmen, mit Ausnahme der in §. 101 genannten;
4) Die Einführung eines Octroi:
5) Alle Waldausstockungen und außerordentlichen Holzhiebe;
6) Die Verwendung der Gemeindeüberschüsse;
7) Freigebigkeitshandlungen in den Fällen des §. 56a Ziffer 3a.

§. 172e.

Die bei Ausübung der Staatsaufsicht über den Gemeindehaushalt entstehenden Kosten hat die Gemeinde zu bestreiten.

Ausgenommen sind:

1) die durch die Prüfung der Voranschläge und
2) die durch die Ortsvisitationen der Amtsvorstände oder Landescommissäre erwachsenden Kosten, welche die Staatskasse trägt.

Ueber das Bürgerrechtsgesetz wird ein besonderer Bericht erstattet.

Vierter Artikel.

Uebergangsbestimmungen.

1) Der Tag, an welchem das Gesetz in Wirksamkeit tritt, wird durch Regierungsverordnung bestimmt.
2) Es lösen sich demgemäß die seitherigen kleinen Ausschüsse sofort auf und es gehen deren Amtsbefugnisse in dem durch dieses Gesetz bestimmten Umfange auf die seitherigen großen Ausschüsse, und wo ein großer Ausschuß nicht besteht, auf die Gemeindeversammlung über.
3) Die mit dem Eintritt der Wirksamkeit dieses Gesetzes im Amte befindlichen Bürgermeister bleiben, soweit die Periode, für welche sie gewählt oder ernannt worden sind, nicht vorher abläuft, bis zum Februar 1873 im Dienste und findet dann die Neuwahl statt.
4) Die neuen Bestimmungen über die Wahl der Gemeinderäthe kommen bei der nächsten Erneuerungswahl zum Vollzug, welche sofern sie vor dem 1. Juli 1871 fällig wird, zur Verfallzeit, sofern aber die regelmäßige Erneuerung erst später eintreten würde, in der ersten Hälfte des Jahres 1871 vorzunehmen ist nachdem zuvor die Festsetzung der Zahl der Mitglieder, aus denen der Gemeinderath künftig bestehen soll, nach Maßgabe des §. 10 stattgefunden hat. Die nicht neu eintretenden Mitglieder bleiben noch 3 Jahre im Dienste.
5) Zählt der Gemeinderath gegenwärtig nur 3 bis 5 Mitglieder, so bleiben drei derselben noch 3 Jahre, im Amt und die Erneuerung wird durch die Wahl der hiernach aus- und nach der Vorschrift dieses Gesetzes weiter hinzutretenden Mitglieder bewirkt. Zwischen Mitgliedern von gleicher Amtsdauer entscheidet das Loos über den Austritt.
6) Nach geschehener Erneuerung wird, wo nach §. 10 eine Erhöhung der Mitgliederzahl des Gemeinderaths stattgefunden hat, geloost, welche der neu eingetretenen Mitglieder nach 3 und welche nach 6 Jahren auszutreten haben.
7) Bei dem seitherigen großen Ausschuß und nunmehriger Bürgerausschuß findet eine Unterbrechung der regelmäßigen Wahlperioden nicht statt.
8) Wo in anderen Gesetzen oder Verordnungen die Mitwirkung des bisherigen kleinen Ausschusses vorgeschrieben ist, geht, so lange nicht anderweite Bestimmungen getroffen werden, die Zuständigkeit an den Gemeinderath allein über.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Beilage zum Protokoll der 26. öffentlichen Sitzung der zweiten Kammer vom 25. November 1869.

Kommissions-Bericht

über

den Gesetzentwurf, die privatrechtliche Stellung der Erwerbs- und Wirthschafts-genossenschaften betreffend.

Erstattet

von dem Abgeordnten **Weber.**

Hochgeehrte Herren!

Das deutsche Genossenschaftswesen, das im Anfange der 1850er Jahre von dem früher wenig genannten Orte Delitzsch aus *) in Fluß gekommen ist, hat sich in seiner Bewegung nach den süddeutschen Staaten am frühesten im Großherzogthum Baden entwickelt.

Wir finden in den Jahren 1858 und 1859 schon vier badische Vorschußvereine: Karlsruhe, Heidelberg, Bruchsal und Ettenheim; während die Entstehung solcher Vereine in den andern süddeutschen Staaten erst von den 1860er Jahren an datirt.

Nach einem Zeitraum von 10 Jahren, das ist Ende 1868, betrug die Zahl der badischen Genossenschaften schon 64, nämlich 52 Vorschußvereine, — zum Theil auch Gewerkebanken genannt, — und 12 Konsumvereine.

*) Einer kleinen Stadt der preußischen Provinz Sachsen, welche aber jetzt als Epitheton in dem Namen eines Mannes, den wir mit Recht den Vater des deutschen Genossenschaftswesens nennen, Schulze-Delitzsch, beinahe ebenso oft genannt wird, als von dem Genossenschaftswesen die Rede ist.

Von der Hälfte dieser Vorschußvereine sind uns die Ergebnisse ihrer Geschäftsführung für das Rechnungsjahr 1868 aus dem Schulze'schen Jahresbericht *) bekannt und es wird für Sie von Interesse sein, zu erfahren, welchen großartigen Aufschwung die badischen Genossenschaften bereits gewonnen und welche Bedeutung in sozialer und volkswirthschaftlicher Hinsicht sie schon erlangt haben.

Die in dem so eben genannten Jahresberichte aufgeführten 26 badischen Vereine haben zusammen

9,185 Mitglieder, besitzen Aktiva	2,748,781 fl.
und Passiva ausschließlich der Geschäftsantheile der Mitglieder	2,193,054 „
so daß also deren eigenes und reines Vermögen beträgt	555,727 fl.
An Vorschüssen haben dieselben gegeben in 15,570 Posten	3,967,197 fl.
Außerdem hatten 15 von diesen Vereinen im Kontokorrentverkehr einen weiteren Umsatz (im Soll) von	2,287,833 „
Es betragen daher die an die Mitglieder kredidirten Summen zusammen	6,255,030 fl.
Dieselben haben einen Reingewinn erzielt von	41,009 fl.
Davon haben sie dem Reservefond überwiesen	24,438 „
Der Rest mit	16,571 fl.

wurde den Mitgliedern als Dividende gutgeschrieben.

Wenn Sie sich zu diesen Zahlen die Ergebnisse der weiteren 26 Vereine, die darunter nicht begriffen sind, mit nur ganz geringen Beträgen hinzudenken, so werden Sie zu Summen gelangen, welche Ihnen die Bedeutung der badischen Genossenschaften im Allgemeinen, und da dieselben alle noch in sehr jugendlichem Alter stehen, deren Entwicklungsfähigkeit klar vor Augen legen **).

Zur besseren Beurtheilung dieses müssen wir noch hinzufügen, daß von obigen 26 Vereinen nur

4 über 8 Jahre,
3 „ 5 „
5 „ 3 „
7 „ 1 Jahr
7 nicht ganz 1 Jahr alt waren.

Um Ihnen Gelegenheit zu geben, mit einem Blick die große ganze Genossenschaftsbewegung in Deutschland zu übersehen, so erlauben wir uns, von den Ende 1868 bekannten deutschen Genossenschaften nur folgende Zahlen vorzuführen:

Zahl der Genossenschaften	2,349.
Zahl der Mitglieder derselben nahezu.	1 Million.
Deren eigenes Kapital über	26 Millionen Gulden.
„ Umsatz über	380 „ „
„ Kreditgewährung	70 „ „

*) Unterdessen ist auch der Jahresbericht der großherzoglich badischen Landeskommissäre für 1868 in unsere Hände gelangt, in welchem die Tabelle 15 die Rechnungsergebnisse von 46 Vereinen aufführt. Die im Schulze'schen Jahresberichte aufgeführten Vereine sind Glieder des allgemeinen deutschen Genossenschaftsverbandes.

**) Die in den Jahresberichten der großherzoglichen Landeskommissäre Tabelle 15 aufgeführten Rechnungsergebnisse von 46 Vereinen bestätigen vollkommen diese Vermuthung.

Sie sehen, hochgeehrte Herren, daß das Genossenschaftswesen Dimensionen angenommen hat, welche die Staatsregierungen, auch ohne Drängen von Seiten der Betheiligten, veranlassen mußten, eine fühlbare Lücke in der Gesetzgebung auszufüllen und die privatrechtliche Stellung der Genossenschaften gesetzlich zu regeln.

Sie erkennen aber auch, daß es ein sicheres Fundament sein muß, das einen solch mächtigen Bau zu tragen im Stande war, der sogar in stürmischer Zeit der Krisen ohne die Stützen gesetzlich geregelter Stellung sich aufrecht erhielt.

Und dieses Fundament war nichts Anderes, als der von den Genossenschaften richtig erkannte Grundsatz der Selbsthilfe und der Solidarität. Er allein führte die Betheiligten zur selbständigen und thatsächlichen Interessenverwaltung und ergänzte den Mangel der rechtlich geordneten Verhältnisse durch den Einsatz der vollen Verantwortlichkeit. Er allein führte ihm das weitgehendste Vertrauen und die verdiente Achtung in so hohem Grade zu.

Bis jetzt war die privatrechtliche Stellung der Genossenschaften theils nach den Bestimmungen des Landrechts, theils nach denen des allgemeinen deutschen Handelsgesetzes zu beurtheilen. Das erstere bereitete bei vorkommenden Rechtserwerbungen, noch mehr aber bei Rechtsverfolgungen, unübersteigliche Hindernisse; das letztere konnte nur in wenigen Fällen genügende Hilfe und Schutz gewähren, da zur Zeit der Entstehung dieses Gesetzes das Genossenschaftswesen eine solche Entwickelung noch nicht hatte, daß die Gesetzgebung darauf hätte aufmerksam werden und dessen besondere Verhältnisse berücksichtigen müssen.

Keines hat deßhalb dem Bedürfnisse genügend entsprochen, keines dem Interesse allseitig Rechnung getragen.

Eine Ergänzung des allgemeinen deutschen Handelsgesetzes soll nun die wahrgenommene Lücke ausfüllen und sie wird in der beabsichtigten Weise auch dem Bedürfnisse genügend entsprechen.

Das Genossenschaftswesen wird dadurch einen neuen kräftigen Impuls in seiner Vorwärtsbewegung erhalten und dem prophetischen Ausspruche Schulze's vom Jahr 1855, „daß es in nicht ferner Zeit keine Stadt in Deutschland geben werde, welche keine Volksbank besitzen würde", eine baldige Erfüllung anbahnen. Es ist diese Erwartung um so berechtigter, als sie sich bereits auf eine Erfahrung stützt, und zwar auf diejenige, welche die Einführung des preußischen Genossenschaftsgesetzes vom 27. März 1867 im Gefolge hatte. Die Vorschußvereine, wie man die verschiedenen Kreditgenossenschaften von den verschiedensten Namen schlechtweg zu bezeichnen pflegt und welche bisher das bei weitem größte Gebiet im Genossenschaftswesen einnehmen, verwenden seit 1867 in immer größer werdender Zahl die Form der Kontokorrentrechnung mit ihren Mitgliedern und nähern sich dadurch mehr und mehr ihrer eigentlichsten Bestimmung — Volksbanken im wahren Sinne des Wortes zu werden *).

Die Aufnahme des preußischen Gesetzes im norddeutschen Bunde am 4. Juli 1868 wird die Erfolge in derselben angeführten Richtung bedeutend steigern.

Auch der vorliegende Gesetzentwurf der Großherzoglichen Regierung ist das Genossenschaftsgesetz des norddeutschen Bundes mit ganz wenigen Abänderungen. Ihre Kommission befindet sich in der angenehmen Lage, demselben im Allgemeinen die freudigste Zustimmung zu ertheilen und dies um so mehr, als sich schon auf den ersten Blick die befriedigende Wahrnehmung machen läßt, daß die Großherzogliche Regierung aus freien Stücken die polizeilichen Maßregelungsbestimmungen fallen gelassen hat, welche die härtesten Kämpfe im preußischen Abgeordnetenhause und im norddeutschen Reichstage nicht zu entfernen vermochten.

*) Wir verweisen auf das treffliche Buch Schulze's: Vorschuß- und Kreditvereine als Volksbanken. Praktische Anweisung zu deren Gründung und Einrichtung. Leipzig E. Keil 1867, und die beiden Nachträge dazu in demselben Verlag.

Wir begrüßen diese Thatsache als einen Beweis des Vertrauens, das die Großherzogliche Regierung mit Recht in das Genossenschaftswesen setzt, und Ihre Kommission glaubt, daß es sachgemäß an den Genossenschaften liege, dieses Vertrauen zu rechtfertigen und auch der Großherzoglichen Regierung gegenüber die Zuversicht zu hegen, daß sie von der staatlichen Gewalt, die ihr nun einmal über alle Gesellschaften, Vereine und Genossenschaften relativ zusteht, nie einen solchen Gebrauch machen werde, der eine schwere Schädigung eines großen Theils des Volkes, den Ruin von Hunderten fleißiger und sparsamer Bürger zur Folge haben müßte.

Gegen etwaige Gewaltakte der Regierungen sind gesetzliche Präventivbestimmungen, die absoluten Schutz gewähren, noch nicht erfunden, weil für solche Fälle in der Regel nicht erst in den Gesetzen nachgesehen wird, um aus denselben Macht und Gewalt zu schöpfen.

Die Genossenschaften haben aber auch bewiesen, daß sie gesunden Sinn und gute Anlagen genug besitzen, um nur ihr Ziel und ihre Aufgabe im Auge zu haben, welche dahin gehen, das Wohl des Staates stützen und fördern zu helfen, mag das Regierungssystem sein, welches es wolle.

Es ist oben schon gesagt worden, daß das Genossenschaftsgesetz ein Accessorium des allgemeinen deutschen Handelsgesetzes bilde. Wir können deßhalb keinen Augenblick im Zweifel darüber sein, ob wir bei Schaffung eines badischen Genossenschaftsgesetzes uns an das norddeutsche, schon zum Vollzug gekommene Gesetz, oder an ein sächsisches oder bayerisches anschließen oder gar etwas ganz Neues machen wollen.

Abgesehen davon, daß das norddeutsche Gesetz gewiß die meiste Berechtigung und Aussicht dazu hat, als allgemeines deutsches Gesetz eingeführt zu werden, so hat es auch das voraus, daß es sich in seinem wesentlichen Inhalte ganz auf einen Entwurf basirt, den Schulze-Delitzsch schon im Frühjahre 1863 der preußischen Regierung vorgelegt hatte. Schulze war damals schon von dem allgemeinen Verbande der Erwerbs- und Wirthschaftsgenossenschaften zu deren Anwalt ernannt. Aber auch ohne diesen Umstand konnte nach Lage der Dinge aus keiner Hand ein solcher Gesetzentwurf erwartet werden, der die Interessen der Genossenschaften richtiger vertreten und deren rechtliche Stellung besser würdigen konnte.

Endlich hatte sich das Genossenschaftswesen am frühesten und weitesten in Preußen ausgebreitet und gab in einem Zeitraum von mehr als 15 Jahren den Gesetzesfaktoren Preußens Gelegenheit genug, die nöthige Erfahrung zu sammeln.

Seit der Verkündung des norddeutschen Genossenschaftsgesetzes ist dasselbe in beinahe gleichem Wortlaute, ohne wesentliche Veränderungen am 29. April d. J. im Königreiche Bayern und am 4. August d. J. im Großherzogthum Hessen als Gesetz angenommen worden; der bereits vorliegende Gesetzentwurf für das Königreich Württemberg schließt sich ebenso genau dem norddeutschen Gesetze an.

Es läßt sich nicht verkennen, daß wir auch hier dem mächtigen Zuge nationaler Zusammengehörigkeit begegnen und wir sehen mit Freude, wie die süddeutschen Staaten redlich bemüht sind, Stück für Stück das große Werk deutscher Einheit, hier auf wirthschaftlichem, dort auf rechtlichem Gebiete aufzubauen.

Ihre Kommission glaubt sich auf diese wenigen allgemeinen Bemerkungen beschränken zu müssen und geht nun zu den einzelnen Paragraphen des Gesetzesentwurfs über, zu welchen sie besondere Bemerkungen und Anträge zu machen sich veranlaßt gesehen hat.

Zu §. 1.

Obwohl eine logische Auslegung dieses Paragraphen, besonders unter Hinweis auf die Begründung der Großherzoglichen Regierung, zu dem Schlusse führt, daß das Gesetz diejenigen Erwerbs- und Wirthschaftsgenossenschaften,

welche auch Geschäfte mit Nichtmitgliedern machen, nicht ausschließen, so ist Ihre Kommission dennoch, und zwar theils gerade durch die Begründung der Großherzoglichen Regierung, theils durch die gemachte Erfahrung über Auslegung des norddeutschen Gesetzes*) veranlaßt worden, auf eine präzisere, keine willkürliche Auslegung zulassende Fassung dieser Bestimmungen anzutragen.

Die Großherzogliche Regierung sagt in ihrer Begründung, es liege kein Grund vor, der Thätigkeit der Konsumvereine auf den Absatz an ihre Mitglieder zu beschränken und es sei dies auch nicht von dem norddeutschen Gesetze beabsichtigt; das im ersten Absatze enthaltene Wort „namentlich" schütze genügend vor den etwaigen Nachtheilen der ungenauen Ausdrucksweise der Ziffer 3 und 4, und es könne deßhalb von einer Aenderung füglich Umgang genommen werden.

Gerade in dieser Auslegungs- und Begründungsweise erblickt Ihre Kommission die Gefahr, daß alle anderen Vereine, die Konsumvereine ganz allein ausgenommen, auf die Geschäfte mit Mitgliedern beschränkt werden könnten. Die Natur der Geschäfte bringt es aber mit sich, daß kein Verein, der die Förderung des Kredits, des Erwerbs oder der Wirthschaft seiner Mitglieder bezweckt und dieses Ziel zu Gunsten seiner Mitglieder erreichen will, ausschließlich auf den geschäftlichen Verkehr nur mit seinen Mitgliedern beschränkt sein könne.

Die Verhandlungen in dem preußischen Abgeordnetenhaus und insbesondere die von der Kommission abgegebene Erklärung, „daß es eine unbillige Erschwerung des Geschäftsverkehrs der Vereine sein würde, wenn man dieselben nöthigen wollte, sich auf Vorschüsse an die Genossen zu beschränken, daß sie dann unter Umständen genöthigt wären, ihre Gelder müßig liegen zu lassen u. s. w."; ferner die Verhandlungen im preußischen Herrenhaus über ein von Herrn v. Senden gestelltes Amendement zu §. 1 des preußischen Gesetzes; endlich der Kommissionsbericht des norddeutschen Reichstags (Nr. 80 der Druck-Sachen 10. Komm.); Alle weisen darauf hin, daß die Absicht des §. 1 keine andere sei, als alle Genossenschaften der bezeichneten und durch Beispiele erläuterten Art, ob sie Geschäfte mit Mitgliedern oder auch mit Nichtmitgliedern machen, in den Rahmen des Gesetzes zu stellen.

Um nun jeden Zweifel über den richtigen Sinn dieser wichtigen und grundzüglichen Gesetzesbestimmung zu beseitigen, so schlägt Ihre Kommission Ihnen folgende Fassung des §. 1 Absatz 1 vor:

„Gesellschaften von nicht geschlossener Mitgliederzahl, welche die Förderung des Kredits, des Erwerbs oder
„der Wirthschaft ihrer Mitglieder mittelst gemeinschaftlichen Geschäftsbetriebs bezwecken (Genossenschaften),
„namentlich:
„1. Vorschuß- und Kreditvereine;
„2. Rohstoff- und Magazinvereine;
„3. Vereine zur Anfertigung von Gegenständen und zum Verkauf der gefertigten Gegenstände auf gemeinschaftliche Rechnung (Produktivgenossenschaften);
„4. Vereine zum Einkauf von Lebensbedürfnissen im Großen und Ablaß in kleineren Parthieen (Konsumvereine);
„5. Vereine zur Herstellung von Wohnungen (Baugenossenschaften)
„erwerben die in gegenwärtigem Gesetze bezeichneten Rechte einer „eingetragenen Genossenschaft" unter den „nachstehend angegebenen Bedingungen".

*) Blätter für das Genossenschaftswesen 1869 Nr. 43/44 Seite 171. Entscheidung des Königlichen Kreisgerichts Brandenburg vom 8. Mai 1869 wegen verweigerter Eintragung des Brandenburger Vorschußvereins in das Genossenschaftsregister.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Zu §. 3 Position 12.

Die badischen Konsumvereine haben sich an die hohe Kammer mit einer Petition gewendet und gebeten, in dem Gesetze eine solche Bestimmung zu treffen, nach welchen es den Konsumvereinen freistehen solle, die Solidarhaft einzuführen oder nicht.

Ihre Kommission ist nach reiflicher Erwägung aller Umstände und Verhältnissen zu dem Beschluß gekommen, daß auf das Ansinnen der Petition nicht eingegangen werden solle.

Das Gesetz verlangt in §. 3 Pos. 12 und in §. 12 die Solidarhaft der Mitglieder unter Voraussetzungen, welche die Solidarhaft nach den bisher einschlägigen civilrechtlichen Bestimmungen nahezu aufhebt. Sie ist fernerhin nichts mehr als eine Solidarbürgschaft und selbst diese wird, wenn es sich die Vereine angelegen sein lassen, auf ein Minimum herabgesetzt, dadurch, daß ein Verein, der Kredit braucht, bei Zeiten dafür sorgt, daß ein greifbares Objekt, ein Kapital angesammelt werde, das zu dem Risiko der Mitglieder in einem solchen Verhältniß steht, daß die Solidarbürgschaft so viel als gegenstandslos wird.

Wer die Solidarhaft der Genossenschaften bekämpft, bekämpft deren höchsten und wichtigsten Grundsatz der Selbsthilfe. Dieser, und nur dieser allein, war bisher selbst unter den erschwerenden Umständen, in welchen sich die Genossenschaften gegenüber dem Civilgesetze befanden, der moralische Träger des Kredits derselben, der, wie wir gesehen haben, riesige Dimensionen angenommen hat; nur dieser Grundsatz führte die Genossenschaften wie auf einer von festen Pfeilern getragenen Brücke über jene Gefahren hinweg, welche ihnen bei wiederholten Krisen umsonst gedroht haben.

Das Jahr 1866 war eine schwere Prüfung der Solidarität: die Genossenschaften haben ohne Ausnahme sie bestanden. Viele auf reiche Kapitalien gegründete Institute sind ihr erlegen; viele und selbst die bedeutendsten Sparkassen waren ihrer Wucht nicht gewachsen und mußten wenigstens die Geschäfte einstellen.

Wer sich zu den auf Selbsthilfe gründenden Genossenschaften zählen will, der muß sich auch zu deren obersten Grundsatz bekennen. Wer andere Grundsätze einführen will, besonders den, daß ein Verein, der gleichwohl Anspruch auf Kredit macht, nur in soweit seinen Gläubigern gerecht zu werden braucht, als die Gläubiger in ihrem Vertrauen zu den Vereinen nicht zu weit gegangen sind*); der muß sich außerhalb des Kreises der Genossenschaften stellen, etwa in die Reihe der „registrirten Gesellschaften" des bayerischen Gesetzes: die auf Selbsthilfe gegründeten Genossenschaften zahlen ihre Gläubiger auf Heller und Pfennig und Niemand verliert einen Kreuzer an ihnen, wenn er auch in seinem Vertrauen zu weit gegangen ist**).

Wir haben es eigentlich bei der Entscheidung über diese Frage nicht mit der juristischen Aufgabe, zu untersuchen, ob die Ausschließung der Solidarhaft rechtlich zulässig sei, zu thun. Es soll ja ein Gesetz gemacht werden zur Regelung bereits bestehender Thatsachen und Verhältnisse, d h. die in den Genossenschaften eingeführte und beinahe ausnahmslos zur Geltung gebrachte Solidarhaft in ihrer rechtlichen Wirkung sowohl für den Schuldner, als auch für den Gläubiger praktisch ausführbar machen.

In dieser gesetzlichen Regelung, wie dies in den §§. 52 bis 62 geschieht, liegt, um mit der Kommission des norddeutschen Reichstags (Nr. 80 der Druck-Sachen S. 11) zu sprechen, die wichtigste und folgereichste Ergänzung

---

*) Vergl. Dr. Sarwey Württemb. Archiv für Recht und Rechtsverwaltung Bd. XII. Abtheil. I. Sep.Abdr. S. 25.

**) Vergl. das Schicksal der Vorschußvereine Dresden und Zerbst, welche trotz außerordentlich großer Verluste heute noch in voller Kraft und Blüthe stehen.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

des preuß. Gesetzes, welche als ein dringendes Bedürfniß für die gedeihliche Entwickelung der Genossenschaften, ja geradezu als eine Forderung des Gemeinwohls anerkannt ist

Nun müßte es doch gewiß eine undankbare und höchst eigenthümliche gesetzgeberische Arbeit sein, mühesam einen Weg anzubahnen, der als eine Forderung des Gemeinwohls geltend gemacht wird und von dem die ganze Entwickelung des Genossenschaftswesens abhängt, und schließlich stellte das Gesetz es in das Belieben der Genossenschaften, diesen Weg zu gehen oder nicht.

Sonderbar! bisher hat man die Wahl zwischen solidarer und beschränkter Haftpflicht gehabt, und ist den ersteren Weg gegangen: Jetzt, da die Wahl aufgehoben und die Regel zum Gesetz erhoben werden soll, will man den gewohnten, sichern und bewährten Weg verlassen

Aber auch vom streng juristischen Standpunkte aus, auf welchen in der Petition unter Bezugnahme auf die Beschlüsse des achten deutschen Juristentags hingewiesen wurde, wird die Solidarhaft einem Ausschlusse derselben vorgezogen und den Genossenschaften empfohlen.

Das Amendement des Professors Gneist auf dem ebengenannten Juristentag, welches lautet:

„Es ist wünschenswerth, daß die Solidarhaft bestehe und die darauf bezüglichen Bestimmungen des „norddeutschen Gesetzes erscheinen angemessen,"

wurde mit großer Majorität angenommen, während ein weiteres Amendement des Professors Goldschmidt:

„Es stehe jedoch prinzipiell der Annahme der beschränkten Haftpflicht nichts entgegen, sofern dafür „Sorge getragen wird, daß den Genossenschaftsgläubigern ein jederzeit be„stimmtes und bekanntes Minimalkapital haftet",

nur eine geringe Majorität erlangt hat.

Es sind also diejenigen, welche eine beschränkte Haftbarkeit für zulässig halten, von der Nothwendigkeit überzeugt, daß für diejenigen Vereine, welche die Solidarhaft ausschließen, unbedingt solche Bestimmungen in dem Gesetze aufgenommen werden müssen, — wie dies im bayerischen Gesetze auch geschehen ist, — welche die Staatsbehörde jederzeit in die Lage setzen, die Geschäfte der betreffenden Gesellschaften kontroliren und je nach Umständen maßregeln zu können.

Die Solidarhaft wurde genau, wie im norddeutschen Gesetze, auch von dem hessischen und bayerischen Gesetze, ebenso auch von dem württembergischen Gesetzentwurfe als obligatorisch aufgenommen.

Das bayerische Gesetz schließt zwar diejenigen Vereine, welche beschränkte Haftpflicht annehmen, nicht vollständig vom Genossenschaftsgesetze aus, aber es weist denselben in §§. 70 bis 80 außerhalb der Reihe der Genossenschaften einen besondern Platz als „registrirte Gesellschaften" an und unterwirft dieselben einer Reihe von polizeilichen Maßregeln (unter Anderm Strafen bis zu 1,000 fl.), um welche sie von den badischen Konsumvereinen sicherlich nicht beneidet werden.

Abgesehen von der Erfahrung, die man in einigen Fällen bezüglich solcher Vereine gemacht hat, welche die Solidarhaft ausschlossen, erscheint es nicht räthlich, einen Versuch damit zu machen, daß die Solidarhaft fakultativ eingeführt werde. Auf Grund des bayerischen Gesetzes werden sich weitere Erfahrungen schon herausstellen. Wie es aber den Vereinen gehen wird, welche später zur Solidarhaft übergehen wollen, wenn es etwa mit der beschränkten Haftpflicht nicht mehr vorwärts will, ist unschwer vorauszusehen. Gewiß wird der Schritt, wenn er sich aus der Erfahrung empfehlen sollte, von der Solidarhaft zur Theilhaft überzugehen, sehr leicht ausführbar sein.

Schließlich muß noch bemerkt werden, daß solche Vereine, welche die Solidarhaft ausschließen und an deren

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Stelle ein bestimmtes Kapital der Gesellschaftsmitglieder setzen, ganz leicht sich unter das allgemeine deutsche Handelsgesetz stellen können, das ihnen beinahe ebenso viel Rechte als Handelsgesellschaften einräumt, als ihnen das Genossenschaftsgesetz, soweit es für sie anwendbar gemacht werden könnte, zuzutheilen im Stande wäre.

Zu §. 35.

Auch in Bezug auf diese Bestimmung liegt eine Bitte in der Petition der badischen Konsumvereine vor, dahin gehend, diesen Paragraphen zu streichen.

Die Begründung der Petition sagt hierüber:

„§. 35 des Entwurfs faßt den Fall in's Auge, daß eine Genossenschaft auf Grund des §. 4 des „Gesetzes über Vereins- und Versammlungsrecht vom Großherzoglichen Ministerium des Innern verboten „wird. Dieser Fall darf und kann aber unseres Erachtens gar nicht als möglich vorausgesetzt werden, da „die privatrechtliche Existenz der Genossenschaft, einer lediglich dem Gebiete des Privatrechts angehörigen „Gesellschaftsform, niemals durch eine Maßregel der Verwaltungsbehörde vernichtet werden kann."

Ihre Kommission theilt diese Anschauung vollkommen und steht damit auch mit der Großherzoglichen Regierung nicht in Widerspruch.

Genossenschaften im Sinne des §. 1 des Gesetzentwurfs können nicht und werden nicht unter den §. 4 des Vereinsgesetzes fallen. Solche Gesellschaften und Vereine, welche sich blos den Namen „Genossenschaften" beilegen und sich aus irgend einem Vorwand unter den Schutz des Genossenschaftsgesetzes stellen, aber nicht entfernt solche Zwecke verfolgen, wie sie §. 1 Absatz 1 des Gesetzentwurfs bezeichnet, werden ganz naturgemäß auch unter der Firma „eingetragene Genossenschaft" von dem Arm des Gesetzes erreicht werden, wenn sie mit demselben in Konflikt kommen.

Es wird nicht bestritten werden dürfen, daß ein Mißbrauch des gesetzlichen Schutzes in der angedeuteten Art vorkommen könne, und Ihre Kommission ist deßhalb der Ansicht, daß es nur im Interesse der Genossenschaften, für welche allein das vorliegende Gesetz geschaffen werden soll, als neue Quelle ihrer Wohlfahrt und ihres Gedeihens und zum Schutze ihrer ebenso berechtigten, als wohlverdienten Stellung auf volkswirthschaftlichem Gebiete liege, wenn durch das Gesetz und vermöge dessen ausdrücklichen Bestimmungen Unberechtigte aus ihrem Kreise herausgeschoben werden können.

Ihre Kommission schlägt Ihnen daher vor, auch in diesem Punkte auf die Petition der badischen Konsumvereine nicht einzugehen, vielmehr den Regierungsentwurf anzunehmen, jedoch mit der kleinen Redaktionsänderung, daß statt des Wortes „Rechtskraft" das Wort „Vollzugsreife" gesetzt wird, weil bei Verfügungen von Verwaltungsbehörden eine „Rechtskraft" im eigentlichen Sinne des Wortes nicht eintreten kann.

Eine weitere Petition des Vorschußvereins Mannheim (welche erst eingelaufen, nachdem vorstehender Bericht schon gefertigt war) spricht den Wunsch aus, daß in dem vorliegenden Gesetze eine Bestimmung Aufnahme finde, welche den Genossenschaften dasselbe Recht bezüglich der Annahme von Faustpfändern einräume, welches Kaufleuten in den §§. 303, 310, 311 des allgemeinen deutschen Handelsgesetzes eingeräumt ist.

Es ist in der Petition ganz richtig hervorgehoben, daß die Darleihgeschäfte der Kreditvereine gegen Faustpfand in Staatspapieren sehr häufig vorkommen, und es ist, wie die Erfahrung lehrt, diese Art von Geschäften die für Kreditsuchende sowohl, als auch für Kreditgebende bequemste und förderlichste: Aber ebenso richtig ist es, daß bei den meisten Kreditvereinen die weitaus größere Anzahl der Mitglieder nicht aus Kaufleuten im Sinne des Handelsgesetzes besteht, weßhalb ie den Genossenschaften durch §. 11 des Gesetzentwurfs verliehene Eigenschaft

als Kaufleute bezüglich der Anwendbarkeit der Artikel 309, 310, 311 des allgemeinen deutschen Handelsgesetzes auf ein sehr kleines Maaß reduzirt würde.

Ihre Kommission gibt aber dem §. 11 Absatz 3 des Gesetzentwurfs die Auslegung, daß jedes Mitglied einer Genossenschaft dadurch, daß die Genossenschaft — das Ganze, die Summe der Mitglieder — den Kaufleuten gleichgestellt wird, auch in seiner geschäftlichen Stellung zu dem Ganzen — zu der Genossenschaft — als Kaufmann zu betrachten sei, daß also das einer Genossenschaft von einem ihrer Mitglieder gegebene Faustpfand gemäß der Artikel 309, 310, 311 des Handelsgesetzes und nicht nach L.R.S. 2074 ff. zu behandeln sei.

Zum Schlusse erlaubt sich Ihre Kommission noch die allgemeine Bemerkung, daß sie bei Berathung der einzelnen Paragraphen des Gesetzentwurfs zwar mancherlei Aenderungen in redaktioneller Hinsicht vorzuschlagen in der Lage gewesen wäre, daß sie aber davon Umgang genommen hat, weil sie zum Verständniß des Gesetzes nicht absolut nöthig erscheinen und weil sie der unverkennbaren Absicht der Großherzoglichen Regierung, so wenig als möglich an der Fassung des norddeutschen Gesetzes zu ändern, sich anschließen zu müssen geglaubt hat.

Ihre Kommission gelangt endlich zu dem Antrage:

„Das hohe Haus wolle dem vorliegenden Gesetzentwurfe über die privatrechtliche Stellung der Erwerbs- und Wirthschaftsgenossenschaften mit den von der Kommission vorgeschlagenen Aenderungen in §. 1 und §. 35 seine Zustimmung ertheilen."

Beilage zum Protokoll der 27. öffentlichen Sitzung der zweiten Kammer vom 27. November 1869.

Kommissionsbericht

über

den Gesetzentwurf das Verfahren bei Ministeranklagen betreffend.

Erstattet

von dem Abgeordneten **v. Feder.**

Durch das Gesetz vom 20. Febr. 1868 wurden in Ausführung des §. 67 der Verfassungsurkunde die näheren Bestimmungen über die Verantwortlichkeit der Minister getroffen.

Darnach können Minister und Mitglieder der obersten Staatsbehörde angeklagt werden wegen einer durch Handlungen oder Unterlassungen wissentlich oder aus grober Fahrlässigkeit begangenen Verletzung der Verfassung oder anerkannt verfassungsmäßiger Rechte oder wegen schwerer Gefährdung der Sicherheit oder Wohlfahrt des Staates.

Das Anklagerecht ist durch jenes Gesetz der Zweiten Kammer eingeräumt; das Richteramt aber soll die Erste Kammer als Staatsgerichtshof in Verbindung mit dem Präsidenten des obersten Gerichtshofes und acht weiteren Collegialrichtern ausüben.

Zugleich ist der Zweiten Kammer das Recht zugestanden, vor eben diesem Staatsgerichtshofe zu beantragen, daß ein Minister oder ein Mitglied der obersten Staatsbehörde, welcher beschuldigt wird, ein Staatsverbrechen oder ein gemeines Verbrechen durch Mißbrauch seines Amtes begangen zu haben, vor das zuständige ordentliche Strafgericht zur Aburtheilung verwiesen werde.

Das Nähere über die Bildung eines Staatsgerichtshofes, sowie das Verfahren bei demselben wurde einem gemeinen Gesetze vorbehalten. Der gegenwärtige Gesetzesentwurf beschäftigt sich nun mit den bezüglichen Vorschriften.

Es schließt sich derselbe im Wesentlichen dem Gesetzesentwurfe über das Verfahren bei Ministeranklagen an, welcher unterm 19. Febr. 1866 an die Zweite Kammer gelangte und über welchen auf Grund eines von dem

Abgeordneten Prestinari erstatteten Commissionsberichtes dieselbe unterm 4., 5. und 8. Juni 1866 berathen und beschlossen hatte. Der von der Zweiten Kammer amendirte Gesetzesentwurf blieb bei der Ersten unerledigt. In neuer Fassung gelangte ein darnach modifizirter Gesetzentwurf im September 1867 vor die letztere, allein er kam ebenfalls nicht zur Verhandlung.

Unterdessen erhielt das Verfassungsgesetz über die Verantwortlichkeit der Minister vom 20. Februar 1868 seine schließliche Feststellung und darnach wurden noch einige weitere Aenderungen an den früheren Entwürfen nöthig.

Der gegenwärtige Entwurf handelt in dem ersten Abschnitte von der Vorbereitung der Anklage; in dem zweiten von der Bildung des Staatsgerichtshofes; in dem dritten von dem Verfahren.

I. Von der Vorbereitung der Anklage.

Die hier aufgenommenen Bestimmungen geben zu keinen erheblichen Bemerkungen Veranlassung.

Das Verfahren beginnt mit dem Antrage auf Erhebung einer Anklage, welcher in der Zweiten Kammer einzubringen ist. Derselbe muß von 10 Mitgliedern unterzeichnet sein und die Thatsachen bestimmt angeben, auf welche die Anklage gebaut werden soll. Beschließt die Kammer den Antrag in Betracht zu ziehen, so ist eine Kommission von 7 Mitgliedern zu wählen, welche den Thatbestand zu erheben, die bezüglichen Akten einzuverlangen und durch Vermittlung eines richterlichen Beamten nöthigen Falls dritte Personen einvernehmen zu lassen hat.

Der Beschuldigte wird zu den Sitzungen der Kommission eingeladen und soll ihm die Einsicht aller vorliegenden Aktenstücke sowie rechtliches Gehör gestattet sein.

Der Entwurf ist daher dem Grundsatze einer vollen und freien Vertheidigung schon beim Beginn des Verfahrens gerecht geworden.

Falls die Kommission die Erhebung einer Anklage beantragt, hat sie der Kammer Bericht zu erstatten und den Entwurf einer Anklage beizulegen. Berichterstattung und Verhandlung in der Zweiten Kammer soll nicht in abgekürzter Form und die Verhandlung soll nicht früher als acht Tage nach der Zustellung des Berichtes an den Beschuldigten stattfinden.

Dieser soll in der Sitzung nach den für die Regierungskommissäre geltenden Vorschriften gehört werden.

Wird die Anklage mit der erforderlichen Majorität (§. 64 und 74 der Verfassungsurkunde) beschlossen, so soll die Zweite Kammer unter Mittheilung des bezüglichen Beschlusses und der Anklage an die Erste Kammer und die oberste Staatsbehörde drei Kommissäre, wie der Kommissionsbericht der Ersten Kammer richtig erläutert, aus ihrer Mitte zur Vertretung der Anklage wählen.

Alle diese Bestimmungen entsprechen dem Wortlaut des früheren Entwurfes und der Beschlußfassung der Zweiten Kammer insbesondere.

Zu §. 2 hat die Erste Kammer eine Wortfassung vorgeschlagen, welche anzunehmen ist. Auch stimmt Ihre Kommission darin mit dem Kommissionsberichte der Ersten Kammer überein, daß der im Regierungsentwurf gebrauchte Ausdruck „Vergehen" zu enge ist, weil die im §. 67 a. des Gesetzes vom 20. Februar 1868 aufgenommene Mißregierung wohl als ein politisches, nicht aber als ein Vergehen in dem gewöhnlichen strafrechtlichen Sinne bezeichnet werden kann.

Sie beantragt daher die Annahme des §. 2 in der von der Ersten Kammer vorgeschlagenen Fassung.

Zu §. 4

wurde bereits in dem Kommissionsberichte vom Jahr 1866 die Bemerkung gemacht, es sei diese Bestimmung so zu verstehen, daß die Kommission erst nachdem sie das ihr zu Gebot stehende Material gesammelt und ihre vor-

läufigen Beschlüsse gefaßt hat, den Beschuldigten in ihre Sitzung einzuladen habe, um ihm von dem gesammelten Materiale vollständige Kenntniß zu geben und darauf seine Bemerkungen und Anträge zu hören. Ihre Kommission schließt sich dieser Auslegung des §. 4 an.

Zugleich scheint es zweckmäßig, dem §. 4 einen Zusatz beizufügen, wodurch eine urkundliche Feststellung der Verhandlungen und Beschlüsse der Kommission angeordnet wird. Es beruht diese Bestimmung auf der Erwägung, daß es sich hier um ein Informativverfahren handelt und daß die hiebei gemachten Feststellungen, insbesondere die Erklärungen des Beschuldigten von Einfluß auf die Beurtheilung des Sachverhältnisses sein können.

Es schlägt deshalb Ihre Kommission zu §. 4 folgenden Zusatz vor:

„Ueber die Verhandlungen der Kommission erfolgt eine urkundliche Feststellung zu Protokoll, das von einem Sekretär der Zweiten Kammer geführt wird."

II. Von der Bildung des Staatsgerichtshofes.

Nach §. 67 b. des Verfassungsgesetzes vom 20. Februar 1868 soll der Staatsgerichtshof bestehen:

a. aus den Mitgliedern der Ersten Kammer,
b. aus dem Präsidenten des obersten Gerichtshofes,
c. aus acht weiteren Kollegialrichtern.

Dem Angeklagten sowohl als den Vertretern der Anklage soll ein Ablehnungsrecht zustehen. Um das letztere zu ermöglichen, ist nun im §. 7, wie in dem früheren Entwurfe bestimmt, daß zur Bildung des Staatsgerichtshofes außer den Mitgliedern der Ersten Kammer und dem Präsidenten des obersten Gerichtshofes die übrigen Mitglieder desselben, die Präsidenten und Direktoren der Kreis- und Hofgerichte, sowie die Direktoren der Kreisgerichte berufen seien.

Es sollen zwei Listen gefertigt werden; die eine, welche die auf dem Landtage anwesenden Mitglieder der Ersten Kammer aufführt, die andere, welche die Namen der zur Bildung des Staatsgerichtshofes berufenen richterlichen Beamten enthält.

Der Präsident des Staatsgerichtshofs ordnet sodann eine Sitzung an, in welcher zur Bildung des Staatsgerichtshofs geschritten wird. (§. 9 und 10 des Entwurfs.)

In dieser Sitzung haben die Vertreter der Anklage, wie der Angeklagte von ihrem Ablehnungsrechte Gebrauch zu machen.

Der Regierungsentwurf läßt dasselbe insoweit zu, als die Zahl der Mitglieder der Ersten Kammer mehr als 18, die der richterlichen Beamten mehr als 9 beträgt. Nach der Beschlußfassung der Ersten Kammer soll das Ablehnungsrecht bezüglich ihrer Mitglieder insoweit statthaft sein, als die Zahl derselben mehr als 16 beträgt.

Ihre Kommission erklärt sich mit dieser Erweiterung des Ablehnungsrechtes einverstanden.

Eben so wenig beanstandet Ihre Kommission den von der Ersten Kammer zu §. 9 vorgeschlagenen Zusatz, nach welchem der Angeklagte berechtigt ist, zu dieser Vorverhandlung einen Vertreter zu ernennen, und wornach auch im Falle, daß der Angeklagte nicht erscheint und nicht vertreten ist, ausdrücklich bestimmt wird, daß dennoch die Bildung des Staatsgerichtshofes vor sich gehe.

Indessen findet Ihre Kommission, daß zur Sicherstellung der Rechtsbeständigkeit des Verfahrens gegen etwaige Anfechtungen hier noch eine formelle Vorsorge zu treffen ist.

Nachdem schon der §. 4 des Entwurfs die Einladung des Beschuldigten in die Kommission zum Vortrage seiner Erklärungen vorgeschrieben, und der §. 5 demselben ein rechtliches Gehör in der Sitzung der Zweiten

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Kammer gestattet hat, in welcher über die Erhebung einer Anklage Beschluß gefaßt wird; verfügt auch hier der Entwurf die Ladung des nunmehr im Anklagezustand sich Befindenden sowie der Anklagekommissäre, um von dem Ablehnungsrechte Gebrauch zu machen.

Da die vorläufige Verantwortung eines Beschuldigten vor der Kommission und vor der Zweiten Kammer ein wesentliches Schutzmittel für denselben ist, so muß für Einhaltung der Förmlichkeit der Einladung, beziehungsweise für einen Nachweis derselben die nöthige Vorsorge getroffen werden. Das Gleiche gilt von der Ladung der Kommissäre der Zweiten Kammer und des Angeklagten in die im §. 9 erwähnte Sitzung zur Bildung des Staatsgerichtshofes.

Für den Fall, daß ein Beschuldigter (§. 4 und 5) oder ein Angeklagter (§. 9) sich im Inlande befindet, genügt eine schriftliche Bescheinigung über Empfang der Einladungen, beziehungsweise der Ladung; im Falle sich jedoch ein solcher im Auslande und an Orten befinden sollte, an welchen ohne Gefahr der Verschleppung der Verhandlungen die Zustellung einer Einladung oder Ladung voraussichtlich nicht bewirkt werden kann, muß eine öffentliche Bekanntmachung derselben genügen.

Es schlägt daher Ihre Kommission folgenden weiteren Beisatz zu §. 9 vor:

> §. 9 a. Die hier vorgeschriebene Ladung der Kommissäre der Zweiten Kammer, wie des Angeklagten erfolgt gegen urkundliche Bescheinigungen derselben über den Empfang der Ladung. Das Gleiche gilt von den nach §. 4 und 5 erforderlichen Einladungen. Sollte sich ein Beschuldigter oder Angeklagter im Auslande befinden, so genügt eine öffentliche Bekanntmachung der Ladung nach Maßgabe der Vorschriften der Strafprozeßordnung.

III. Von dem Verfahren.

Das Verfahren vor dem Staatsgerichtshofe soll sich im Allgemeinen nach den Vorschriften richten, welche die Strafprozeßordnung für die Hauptverhandlung vor den erkennenden Gerichten aufgestellt hat. (§. 15.)

Zu §. 16.

Nach §. 16 des Entwurfs, beziehungsweise nach der von der Ersten Kammer vorgenommenen redaktionellen Verbesserung muß die Anklage neben Bezeichnung der Thatsachen, auf welche sie gegründet wird, und der dafür erforderlichen Beweise auch „die Bezeichnung der dem Angeklagten zur Last gelegten Verschuldung“ sowie die Anträge enthalten.

Diese Bestimmung unterscheidet sich von der bezüglichen Bestimmung des früheren Entwurfs (§. 14) dadurch, daß nunmehr auch die Bezeichnung der Vergehen oder der Verschuldung eines Angeklagten zur Begründung einer Anklage erfordert wird, während in jenem nur die Bezeichnung der Anklagethatsachen und Beweise, sowie ein Strafantrag begehrt wurde.

Die Bedeutung der neu aufgenommenen Vorschrift ergibt sich aus dem Schlußsatze des §. 16 unseres Entwurfes, worin bestimmt ist:

> daß der Angeklagte nur wegen der Verschuldung verurtheilt werden kann, welche in der Anklage ausdrücklich bezeichnet ist.

Es ist hieraus, sowie aus den Motiven der Regierung zu ersehen, daß es in der Absicht derselben liegt, hier, zum Unterschiede von der Bestimmung des §. 248 der Strafprozeßordnung, einen juridischen Formalismus in dem Sinne einzuführen, daß, wenn die Anklage eine Verfassungsverletzung behauptet und der Staatsgerichtshof nicht diese, sondern eine Gefährdung der Sicherheit und der Wohlfahrt des Staates als vorliegend erachtet,

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

nicht etwa eine Verurtheilung des Angeklagten wegen der letzteren Verschuldung erfolgen kann, sondern daß eine Freisprechung erfolgen muß und umgekehrt.

In Ihrer Kommission wurden Bedenken gegen diese neuerliche Fassung laut; Bedenken, welche sich hauptsächlich darauf gründeten, daß bei der technischen Unbestimmtheit des Begriffes einer strafbaren Verfassungsverletzung, oder einer Verletzung anerkannt verfassungsmäßiger Rechte oder einer schweren Gefährdung der Sicherheit oder Wohlfahrt des Staates, sowie bei der Möglichkeit, daß vorkommenden Falles Handlungen der einen oder andern Art durcheinanderlaufen; die formelle Bezeichnung einer Art der verfolgbaren Verschuldungen mit Schwierigkeiten verbunden sein und der Verschiedenartigkeit der Auffassungen zum Nachtheile des materiellen Rechtes einen allzuweiten Spielraum eröffnen könnte: allein Ihre Kommission entschloß sich von Stellung eines Abänderungsvorschlages Umgang zu nehmen.

Sie kam zu diesem Beschlusse in der Erwägung, daß die Aufzählung der Thatsachen, welche einem Angeklagten zur Last gelegt werden, von selbst auf eine Bezeichnung der Art der Verschuldung desselben führen müsse, und daß von einer nur einigermaßen vorsichtigen Behandlung der Anklage vorausgesetzt werden müsse, daß sie im Zweifelsfalle die mehreren Anklagegründe mit einander cumulire, wodurch die Gefahr eines lediglich formellen Ausganges eines solchen Staatsprozesses vermieden wird.

Zu §. 17 und 18.

Auch hier würde die Hinweisung auf die Nothwendigkeit einer Zustellungsbeurkundung erforderlich sein. Allein da für diesen Theil des eigentlichen Prozeßverfahrens die Regeln der Strafprozeßordnung maßgebend sind, bedarf es dessen nicht.

Im Uebrigen stimmt Ihre Kommission der von der Ersten Kammer vorgeschlagenen Fassung des §. 18 bei, wornach ein Angeklagter auch befugt ist, sich einen Vertheidiger zu wählen, der dem Stande der Anwälte nicht angehört.

Zu §. 20—23.

Indem Ihre Kommission den von der Ersten Kammer zu §. 19 und 23 vorgeschlagenen Redaktionsverbesserungen beitritt, sieht sie sich veranlaßt, behufs eines formell richtigen Abschlusses der ganzen Prozedur einige weitere Zusätze zu beantragen.

Der eine derselben bezieht sich auf die Urtheilseröffnung. Eine wo möglich sofortige Urtheilseröffnung ist bei einem derartigen Staatsprozesse wünschenswerth, und jedenfalls ist einer ungebührlichen Verzögerung vorzubeugen.

Ferner ist, um die Meinung auszuschließen, als habe der Staatsgerichtshof nur einen Wahrspruch nach Art der Geschwornen zu geben, ausdrücklich zu bestimmen, daß dem Urtheile Entscheidungsgründe beizufügen sind.

Endlich ist eine Vorschrift nothwendig, welche bestimmt, daß der Präsident des Staatsgerichtshofes über den Akt der Behändigung des Urtheils an den Landesherrn (§. 22) eine Beurkundung zu den Akten gibt.

Der §. 23 enthielt in seiner früheren Fassung (§. 21) eine Hinweisung darauf, daß es zur Einleitung des Strafverfahrens in dem angegebenen Falle der im §. 9 des Einführungsgesetzes zum Strafgesetzbuche vorgeschriebenen Ermächtigung nicht mehr bedürfe.

Nachdem aber der §. 67 c. des Verfassungsgesetzes vom 20. Februar 1868 die Zweite Kammer im Allgemeinen für befugt erklärt hat, einen Minister wegen eines Staatsverbrechens oder wegen eines durch Mißbrauch seines Amtes begangenen gemeinen Verbrechens zu verfolgen, ist jene Vorschrift für derartige Fälle im Allgemeinen beseitigt.

Hiernach beantragt Ihre Kommission:

Zu §. 20 c. f. den Zusatz:

Kann das Urtheil nicht sofort eröffnet werden, so ist der Tag der Verkündung bekannt zu machen.

Dem Urtheile sind die Entscheidungsgründe beizugeben.

Zu §. 22. Nach dem Worte „mittheilen“:

Derselbe hat eine Beurkundung hierüber zu den Akten zu geben.

Ihre Kommission beantragt:

„Das hohe Haus wolle dem Gesetzesentwurfe in der von der Ersten Kammer vorgeschlagenen Fassung mit obigen Zusätzen beitreten.“

Beilage zum Protokoll der 27. öffentlichen Sitzung der zweiten Kammer vom 27. November 1869.

Kommissions-Bericht

über

die am 17. Oktober 1868 mit den Regierungen von Bayern, Frankreich, Hessen, Niederlanden und Preußen vereinbarte revidirte Schifffahrtsakte nebst Schlußprotokoll.

Erstattet

von dem Abgeordneten **Hoff.**

Die uns vorliegende „Revidirte Rheinschifffahrtsakte" vom 17. Oktober 1868 ist einer jener internationalen Verträge, welche um perfect zu werden, in constitutionellen Staaten, den betreffenden Ständekammern zur „Kenntnißnahme und soweit erforderlich zur nachträglichen Zustimmung" vorgelegt zu werden pflegen.

Solche Verträge sind fertig, und in der Regel bereits in Wirksamkeit, wenn diese letzte Form erfüllt wird.

Es war das hohe Haus im Laufe dieses Landtags bereits mehreremale in der Lage derartigen Verträgen seine nachträgliche Zustimmung zu ertheilen, und es wird der Schlußantrag Ihrer Kommission begreiflicherweise auch diesesmal kein anderer sein, als nach dem Vorgang des andern hohen Hauses, der heutigen Vorlage ihre volle Anerkennung und gesetzliche Bestätigung zu Theil werden zu lassen; sie wird dieses mit um so innigerer Ueberzeugung thun, als sie der Ansicht ist, daß die Rheinschifffahrtsakte von 1868 einen bedeutenden Fortschritt im Staats- und Völkerleben constatire. Zuvor jedoch bittet der Berichterstatter das hohe Haus um die Erlaubniß, einen Blick nach rückwärts werfen, in gedrängtem Auszug, in engstem Rahmen ein Geschichtsbild der Rheinschifffahrt geben zu dürfen, um aus der Vergleichung mit früheren Zuständen einen Maßstab zu gewinnen für den gesetzgeberischen und volkswirthschaftlichen Werth des uns vorliegenden Aktenstückes.

Der Rhein ist Europa's schönste, und in mercantiler Hinsicht wichtigste Wasserstraße, er durchfließt schöne, von der Natur gesegnete Länder, bewohnt von einer dichten hochcivilisirten Bevölkerung, welche an intelligenter Rührigkeit, an ausdauerndem Fleiß, und fröhlichem Lebensmuth von keiner andern übertroffen wird; er mündet in ein Meer, welches das befahrenste auf dem Erdball ist, welches wir die Nordsee nennen, der Engländer nennt es das deutsche Meer. Die Rheinschifffahrt ist oft der Gegenstand gesetzgeberischer Thätigkeit in strompolizeilicher

Hinsicht gewesen, öfter jedoch in steuerfiscalischer. Vier Jahrhunderte hindurch bestand an und auf dem Rhein die Römerherrschaft. Von den 70 Städten, welche am Ende des 3. Jahrhunderts an den Ufern desselben gezählt wurden sind viele verschwunden, es ist von ihnen nur die Sage übrig geblieben, andere haben längst ihre ehemalige Bedeutung verloren, eine Anzahl jedoch hat sich diese nicht allein erhalten, sondern es entfalten sich diese Städte, und neben ihnen neu entstandene, zu einer neuen erfreulichen Blüthe. So alt nun die Geschichte des Rheines ist, ebenso alt, meine Herren, ist die Geschichte der Rheinzölle, d. h. derjenigen Abgaben, welche auf den bloßen Grund der Beschiffung des Stromes, von den Schiffern und den Waaren, welche sie führten, verlangt wurden. Es unterliegt keinem Zweifel, daß die Römer, wenn sie auch bereits eine Schifffahrt auf dem Rhein vorgefunden sie dieselbe jedoch gründlich umgestaltet haben, und als deren eigentliche Begründer zu betrachten sind. Sie unterhielten gegen die Einfälle der Barbaren eine bewaffnete Stromflotte, sie begannen die Vertiefung und Reinigung des Strombettes, besonders auf der Strecke zwischen den Mündungen der Nahe und der Mosel, einer Arbeit welche unsere Zeit mit unendlich viel wirksameren Hilfsmitteln ausgerüstet wieder aufgenommen, aber noch nicht vollendet hat. Die Verproviantirung der zahlreichen Garnisonen mußte naturgemäß den Handel wach rufen, es scheint schon im 3. Jahrhundert ein Getreideexport vom Rhein über das Meer hinaus nach Britannien stattgefunden zu haben. Mit dem Handelsschiffer erschien aber auch der Zöllner; die Erhebung der Abgaben war es, welche auf dem Rheine, wie anderwärts die Regelung der Strompolizei herbei geführt hat.

Im castellum moguntiacum, in Mainz hatte der præfectus aquæ seinen Sitz, derselben Stadt, wo anderthalbtausend Jahre später die Rheinschifffahrtscommission ihre langwierigen Arbeiten begann, und der Oberaufseher über die Rheinschifffahrt residirte.

Die Römerherrschaft ging unter in den Fluthen der Völkerwanderung, die Rheinzölle überdauerten dieselben; wir finden sie wieder als ein Regal der fränkischen Könige, welche die römische Erbschaft angetreten hatten. Es existirt aus jener Zeit eine interessante lateinische Nomenclatur der Abgaben welche von der Schifffahrt erhoben wurden. Nach der Erneuerung des abendländischen Kaiserthums im Beginn des 9. Jahrhunderts, wurde das Rheinthal der Mittelpunkt der großen fränkischen Monarchie, die Gewalt des Kaisers war stark, auf den Bergen saß noch nicht der ritterliche Räuber, auf dem Rhein fuhr häufig das Reiseschiff des gewaltigen Karolingers. In jener Zeit entstanden die Stapel- und Umschlagsrechte mehrerer Rheinstädte, einer für die damaligen Verhältnisse wahrscheinlich zweckmäßigen Einrichtung, durch welche die Städte empor kamen. Sehr frühe werden Straßburg und Speyer als Stapelplätze genannt, wo der vorbeifahrende Schiffer und Kaufmann anhalten, ausladen und seine Waaren aufgestapelt dem Verkauf aussetzen mußten. Es existiren von Karl dem Großen mehrere Verordnungen, Zollwesen und Schifffahrt betreffend; sein Project, den Rhein mit der Donau durch einen Canal zu verbinden, ist in unserer Zeit ausgeführt worden, und einem andern seiner Pläne, Gleichheit in Maß und Gewicht in seinem weiten Reiche einzuführen, nähern wir uns jetzt nach mehr als tausend Jahren allmählig.

Sehr bald nach Karl's Tod ertönen auf dem Rhein Klagen über Erpressungen, ausgeübt unter den nichtigsten Vorwänden. Eine Verordnung Ludwigs des Frommen von 819 sollte abhelfen. Das erste regelmäßig gehende Schiff, dessen auf dem Rheine Erwähnung geschieht, war ein Wormser Marktschiff, wozu 858 das Kloster Lorsch vom Kaiser die Erlaubniß nachsuchen mußte.

Die Periode der sächsischen Kaiser brachte in die Verhältnisse des Rheinstromes in so fern eine Veränderung, als unter ihnen die rheinischen Erzbischöfe und Bischöfe zu Macht und Reichthum gelangten, sie erhielten außer bedeutendem Länderzuwachs, viele durch die kaiserliche Gewalt verleihbare Gerechtsame an Zöllen, Markt- und Stromgeldern.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Es mußte diesen neuen Bezugsberechtigten daran gelegen sein Ordnung auf dem Strom zu halten, damit sie mit möglichst wenig Andern sich in die Einnahmen zu theilen hatten.

Auch die Zeiten der ersten Kreuzzüge und Hohenstaufen waren für die rheinischen Städte und ihren Handel günstige. Der Rheinhandel vermittelte einen Theil des orientalischen Verkehrs, der zu hoher Blüthe gelangten Industrie der westlichen Niederlande über den St. Gotthardspaß.

Daß die geistlichen Territorialherren sich ihren Antheil am Nutzen nicht wollten zu niedrig berechnen lassen, geht aus einem Bündniß hervor, welches bereits 1226 eine Anzahl rheinischer Städte gegen „die Bedrückungen des Erzstiftes Mainz" errichteten, aus welchem sich 1255 der große rheinische Städtebund bildete, welcher zu Zeit seiner Stärke 70 Städte, darunter Freiburg, Breisach und Heidelberg, auch mehrere Fürsten und Grafen zu seinen Mitgliedern zählte. Welcher Zustand damals bereits eingerissen gewesen sein muß, mag daraus erhellen, daß der Bund beschloß, für die Rheinstrecke von Basel bis Coblenz 100 bewaffnete Fahrzeuge auszurüsten, und die unterrheinischen Städte sich anheischig machten 500 Kriegsschiffe zu unterhalten. Die Raubschlösser wurden zerstört und die Bischöfe „zu einiger Erlassung" geneigt gemacht. Hundert Jahre hielt dieses Bündniß vor unter Streit und Fehde; gegen die Mitte des 14. Jahrhunderts erlag es der eigenen Schwäche und der Eifersucht der Fürsten. Außerordentliches leistete Kaiser Karl IV., welcher seit 1351 die rheinischen Kurfürsten mit so vielen neuen Zollstellen begnadigte, daß der Handel genöthigt war, andere Wege aufzusuchen, die Schifffahrt auf dem Rhein gänzlich einzugehen drohte, und er sich nochmals genöthigt sah diese Schöpfungen wieder rückgängig zu machen. Durch ein Edict vom 23. Februar 1378 wurden „alle auf Widerruf ertheilten, oder von den Ständen erst neu errichteten Zölle auf dem Main und dem Rhein" wieder aufgehoben, und dieses Edict wurde von seinem Nachfolger Wenzel 1379 bestätigt mit dem ausdrücklichen Beisatz — „weil sie dem freien Handel schadeten." Daß in jenen Tagen derartige Verordnungen niemals in ihrem ganzen Umfange zum Vollzug kamen, liegt sehr nahe. In das 15. und 16. Jahrhundert fällt die Entwickelung des zünftigen Corporationsgeistes; auch auf dem Rhein entstanden die Schiffergilden, welche erst in neuer Zeit der Gewalt des Dampfes erlegen sind. Alle Lebensverhältnisse beherrscht ein monopolistischer Geist, und so sehen wir die Rheinstädte ihr Stapel- und Umschlagsrecht in der allerrigorosteten Weise ausüben. Das eigentliche Stapel- das erzwungene Vorkaufsrecht allerdings war der Zeit verfallen, es wurde factisch nicht mehr ausgeübt, dagegen wurde die Abgabe, welche als Ablösung dieses Zwanges an dessen Stelle getreten war, bis in die neue Zeit erhoben.

Es sind in jenen Zeiten eine ganze Reihe von Verträgen, Vereine genannt, errichtet worden welche das Rheinschifffahrts- und Zollwesen betrafen, aber auf die Dauer nicht gehalten wurden oder sich als unzulänglich erwiesen, und deshalb zum öfteren revidirt und erneuert werden mußten.

Was für uns der Art. 44 der revidirten Rheinschifffahrtsacte, nach welchem jedes Jahr im Monat August die Centralkommission sich in Mannheim zu einer außerordentlichen Sitzung zu versammeln hat, — ist, das waren vom Schluß des 15. Jahrhunderts an die rheinischen Zollkapitel. „Im Jahr 1557 wurde festgesetzt, „daß mit zeitlicher Verkündigung von Kurmainz jedes Jahr einmal in Oberwesel oder in der Nähe eine Zusam„menkunft sein solle um zu erwägen ob sich Etwas gegen die Bestimmungen der Vereine ergäbe und wie dasselbe „zu verbessern sei." Höchst bezeichnend für die Begriffe der Zeit ist folgende auf den Kapiteln von 1557 und 1571 festgesetzte Bestimmung, es heißt dort: „Wir sollen und wollen nicht gestatten daß aus den Niederlanden „herauf oder hinab Nebenstraßen zu Land gebraucht werden, von Straßburg hinab bis gegen Becka zu beiden „Seiten des Rheins und wieder hinauf, die wir auch mit Wehrzöllen füglich wehren wollen."

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Von 1612 an bildeten die rheinischen Vereine einen stehenden Artikel in den kaiserlichen Wahlkapitulationen. Die rheinischen Kapitelsabschlüsse und Zollrecesse, deren seit dem westphälischen, in den meisten Friedensschlüssen gedacht wurde, waren bis zum Jahr 1803 als ein gleichsam für den Rhein besonders bestehendes Staatsrecht anzusehen. Zu bemerken ist jedoch daß die jeweils erneuerten feierlichen Verheißungen mit der Wirklichkeit in schreiendem Widerspruch standen. So hieß es in der den Rhein betreffenden Clausel der kaiserlichen Wahlkapitulationen u. A. „Daß die Schiffe auf dem Rhein ungehindert auf und ab kommen sollen, und so sich der von Gott ver„liehenen stattlichen Gelegenheit, und Beneficirung der Natur, selbst ein Jeder nach Recht und Billigkeit brauchen „möge!"

Eine Thatsache jedoch tritt neben allen diesen Verhältnissen deutlich hervor; — es war die eigentliche Schifffahrtspolizei schon frühe im Mittelalter in verständiger allerdings für moderne Begriffe überstrenger Weise geordnet, und es ist wohl diesem Umstande zuzuschreiben, daß sie dem auf ihr lastenden Druck niemals ganz erliegen konnte.

Der Schluß des 18. Jahrhunderts fand im Zoll- und Handelswesen des Rheins ein sonderbares Gemisch von Gesetz und Willkür, Herkommen und Neuerung; Handels- und Schifferstand Zoll- und Erhebungsämter überboten sich in gegenseitiger Uebervortheilung und Betrügerei. Es bestanden damals von Straßburg abwärts auf dem linken Ufer 13, auf dem rechten 16 Zollstellen, deren jede ihren eigenen Tarif und ihre eigenen Ausnahmen hatte, dabei besaßen alle diese 29 Zollstellen von Alters her das Recht über den Strom zu setzen, und den am jenseitigen Ufer vorbeifahrenden Schiffer anzuhalten um die Abgaben zu erheben. Auf dem durch sein tragisches Ende berüchtigten Kongreß zu Rastatt, beantragten 1798 die französischen Gesandten die Aufhebung sämmtlicher Rheinschifffahrtsabgaben Stapel- und Umschlagsrechte; — auf deutscher Seite war man bis zu diesem Standpunkte noch nicht vorgedrungen. Der Reichsdeputationshauptschluß von 1803 verwies die auf dem linken Rheinufer depossedirten Fürsten und Herren mit ihren Entschädigungsansprüchen auf das deutsche Reich, die Mittel dazu sollten die Rheinzölle aufbringen.

Die Rheinschifffahrtsoctroiconvention von 1804, hätte als der leidliche Abschluß einer langen Periode schlecht geordneter Zustände betrachtet werden können als dadurch — Erstens, die vielen verschiedenen Abgabeformen verschwanden, Zweitens eine Anzahl kleiner Souveränetäten eingegangen war, und die Leitung der ganzen Angelegenheit in eine Hand, in die des Vorfürsten des Rheinbundes gelegt wurde. An die Stelle der bisherigen Wasserzölle u. s. w. trat das Octroi, ein von der Ladung zu bezahlender je nach der Waarengattung durch einen Tarif, festgesetzter Centnerzoll, und die von dem Schiffskörper je nach dessen Tragfähigkeit in steigender Scala zu entrichtende sog. Recognitionsgebühr. Die früheren 29 Zollstellen waren auf 12 vermindert worden. Daß die Zustände jener Tage nicht geeignet waren irgend welche Handelsthätigkeit aufkommen zu lassen, wissen wir zur Genüge.

Mainz und Köln waren französische Städte geworden, man hatte für sie, entgegen den auf dem Rastatter Kongreß ausgesprochenen Grundsätzen, das Umschlagsrecht aufrecht erhalten.

An die Stelle der mittelalterlichen Gewaltthätigkeit waren die Plackereien und Verschleppungen der Rheinoctroiverwaltung, bei welcher ein schmählicher Nepotismus in Uebung kam, getreten. Unter den Wirkungen einer verblendeten Handelspolitik, deren Ausdruck in dem sog. Continentalsystem gipfelte, sank die Rheinschifffahrt auf ihren tiefsten Punkt.

Die Fahrten der Rang- und Reiheschiffe dauerten damals von Holland nach Köln 14, zurück 8 Tage von Köln nach Mainz 8, zurück 5, von Mainz bis Straßburg 14—20, zurück 6—8 Tage; die Schiffsfracht von Köln bis Straßburg kam per Centner einschließlich der Abgaben auf 10 Frs. die Landfracht bei dreißigtägiger Dauer 25 Frs.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Die Jahre 1813/14 brachten uns die ersehnte Befreiung von der Fremdherrschaft; für die Rheinschifffahrt gingen die Hoffnungen welche aus diesem Ereigniß geschöpft waren, nicht so rasch in Erfüllung; es dauerte noch lange, ehe für sie die in der Wiener Kongreßakte vom 9. Juni 1815 niedergelegten Prinzipien der Schifffahrts- und Handelsfreiheit zu allgemeiner Geltung kamen. Im August 1816 trat die Rheinschifffahrtskommission in Mainz zusammen, zunächst um die auf das Rheinoctroi radizirten Renten- und Entschädigungsforderungen neu zu reguliren Schwieriger waren die Verhandlungen über die Stromfreiheit; die grammatische Behandlung der Worte jusqu'à la mér ist historisch geworden; doch wurde die Aufhebung des Umschlagszwanges der Städte Mainz und Köln endlich erreicht, und es beginnt von dort ab der Verkehr auf dem Rhein sich wieder zu beleben.

1816 erschien in Köln das erste Dampfboot 1824 das zweite, und im folgenden Jahre wagte sich ein solches bereits bis Straßburg. 1824 wurde eine Großh. badische Rheindampfschifffahrtsgesellschaft konzessionirt. Nachdem 1830 die Königl. niederländische Regierung dem Verlangen der übrigen Rheinstaaten sich günstiger gestimmt zeigte, erfolgte endlich der Abschluß der Rheinschifffahrtskonvention vom 31. März 1831.

Dieses Werk welches dazu bestimmt war mancherlei einander gegenüberstehende Interessen zu versöhnen, war unter schwierigen Umständen zu Stande gekommen, in einzelnen seiner Theile trägt es unverkennbar einen aus dem Souveränetätsbewußtsein hervorgegangenen fiskalbureaukratischen Charakter. Die Zahl der Erhebungsstellen wurde anstatt vermindert, um einige wieder erhöht, die Unterwerfung der Schifffahrt, unter die Zollkontrolle und Steuergesetzgebung der einzelnen Staaten, wurde als ein Rückschritt gegen die in der Wiener Kongreßakte von 1815 ausgesprochenen freiheitlichen Grundsätze, ja sogar gegen die von 1804 empfunden.

Endgültig wurden festgestellt die Freiheit der Schifffahrt bis ins offene Meer, die gänzliche Aufhebung des Gildewesens, und der damit zwangsweise verbunden gewesenen Rang- und Reihefahrten; aufrecht erhalten wurde der Lootsenzwang. Als neu erscheint die Errichtung von Freihafen und Rheinschifffahrtsgerichten mit internationalem Charakter. Im Laufe der dreißiger Jahre vollzog sich eine Thatsache welche für Deutschland die segensreichsten Folgen herbeigeführt hat; das endliche Zustandekommen des deutschen Zollvereins. Zum Erstenmale war eine Form gefunden unter welcher der größte Theil Deutschlands als ein wirthschaftlich zusammengehöriges Ganzes sich fühlen lernte. Erst seit dem Bestehen des Zollvereins eigentlich, ist es erlaubt von einer deutschen Industrie einem deutschen Handel der Neuzeit zu sprechen. Auch auf dem Rhein entfaltete sich eine noch nie gesehene Bewegung, welche durch den Hinzutritt der Dampfschifffahrt als Personen- und außerordentlich wirksames Waarentransportmittel dem Schifffahrtswesen überhaupt eine gänzlich veränderte Physiognomie aufprägte. Dagegen erschien nun demselben eine gefährliche Konkurenz in den Eisenbahnen welche mit einer bisher nicht gekannten Schnelligkeit, Regelmäßigkeit und Sicherheit unabhängig von den durch die Jahreszeit oder die Wasserstände nicht selten der Schifffahrt bereiteteten Störungen, auch sehr bald den Vortheil größerer Wohlfeilheit darbot. Nichts ist natürlicher als daß unter diesen Verhältnissen welche die Schifffahrt mit dem Untergang bedrohten, eine heftige Agitation gegen die Forterhebung der auf ihr lastenden Abgaben sich kundgab; und abermals entspann sich ein hartnäckiger zäher Kampf um das Dasein. Der Gedanke einer Abgabeverminderung war einigen der betreffenden Regierungen sehr peinlich, als aber die Frage, ob man durch das Festhalten an dem bisherigen Zustand die Gefahr herauf beschwören wolle, einerseits die schönste aller europäischen Wasserstraßen der Verödung preis zu geben, auf der andern, für die Eisenbahnen ein Monopol zu schaffen, welches nach Beseitigung der Schifffahrtskonkurenz eine schwere Last für den Handel geworden sein würde, — in ihrer ganzen Bedeutung erkannt war, da konnte auch die Entscheidung nicht mehr ausbleiben.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Gegen Ende des Jahres 1860 fand durch die Konferenz zu Karlsruhe die Herabsetzung der Rheinzölle statt, welche aber wiederum keine ganz gleichförmige war, als für Hessen und Nassau höhere Tarifsätze zugestanden wurden.

Der Vortrag Großh. Handelsministeriums, mit welchem die revidirte Akte vorgelegt worden ist, macht auf der ersten Seite die Verträge Veränderungen und Begebenheiten namhaft, welche eine neue Codification der Rheinschifffahrtsgesetze nothwendig gemacht haben. Das wichtigste dieser Ereignisse ist dasjenige, welches im Art. 108 der alten Akte vorgesehen ist. Er heißt: „Sollte zwischen einem oder dem andern der Rheinuferstaaten (was Gott aerhüten wolle) ein Kriegszustand eintreten: so dauert die freie Erhebung der Rheinzollabgaben fort u. s. w."

Dieser Zustand meine Herrn ist eingetreten, für die Rheinschifffahrt hat er als ein reinigendes Gewitter gewirkt. Das Jahr 1867 fand zum Erstenmal seitdem auf dem Rhein Schifffahrt und Flößerei getrieben wird, dieselben frei von Abgaben welche aus dem bloßen Betrieb dieser Gewerbe gezogen werden. Meine Herrn, es ist viel Wasser wohl auch Blut den Rhein hinunter, und viel Dinte auf die Pergamente und in die Akten geflossen ehe dieses Ziel erreicht wurde, es ist der Abschluß eines mehr als anderthalbtausendjährigen Kampfes mit Gesetzlosigkeit und Willkür, Räuberei und Erpressung, Eigennutz und Engherzigkeit fiskalischer Ausbeutung und übertriebener Bevormundungssucht. Es war ein sonderbarer Rückfall in mittelalterliche Zustände als in jener Nacht des Jahres 1842 die Mainzer Rheinbrücke in außergewöhnlicher Breite sich öffnete, um einer aus mehr als 100 Fahrzeuge bestehenden Flotille den Durchgang zu gestatten, deren Steinladung dazu verwendet wurde die Zufahrten des Biebericher Hafens zu verschütten.

Die revidirte Rheinschifffahrtsakte, meine Herrn, konstatirt den Fortschritt, freuen wir uns als Zeugen dabei mitzuwirken.

Ueber die Sache selbst, d. h. über das Verhältniß der neuen zu der alten Akte sind in dem bereits erwähnten Vortrag Großh. Handelsministeriums hinlängliche Erläuterungen gegeben, es bleibt nach diesem, und dem im andern hohen Hause erstatteten Bericht, ihrer Kommission nicht viel zu sagen übrig. Die Zahl der Paciscenten ist um eine kleiner geworden, die 109 Artikel und 20 Supplementarartikel der alten Akte sind auf 48 reduzirt nebst einem Schlußprotokoll, sie unterscheiden sich von jenen durch präcise Kürze.

In den Artikeln 8—12 sind die gesetzlichen Bestimmungen bezüglich der Erhebung der Vereinszölle, bezw. zur Verhütung von Defraudationen verzeichnet, Art. 15—20. handeln von den Schifferpatenten bezüglich deren Erlangung eine Erleichterung im Sinne der Freizügigkeit eingetreten ist.

Rücksichtlich der Fälle in welchen ein solches Patent zurückgezogen werden kann oder muß, ist zu bemerken, daß Schifffahrt und Flößerei bei uns unter den Art. 31. des Gewerbegesetzes von 1862 fallen, und daß überdies „die zur Ausübung dieser Gewerbe erforderliche Staatserlaubniß nicht sowohl als eine gewerbspolizeiliche Kon„cession, sondern vielmehr als eine vom Staat als Eigenthümer der schiff- und floßbaren Gewässer (L.-R.-S. 538.) „ausgehende Erlaubniß zur Benützung derselben angesehen wird." (Gewerbegesetz u. s. w. nach amtlichen Quellen bearbeitet von L. Turban).

Art. 26 hebt den Lootsenzwang auf, welcher sich nicht selten als lästiger Rest eines alten Bannrechtes geltend machte, ohne daß dadurch dem Schiffer, wie es durch die Anbordnahme eines Lootsen zur See der Fall ist, die Verantwortlichkeit abgenommen wäre. Die durch die Acte von 1831 constituirte internationale Gerichtsbarkeit für Schifffahrtsangelegenheiten ist auch in die neue Acte übergegangen, hat aber mehrere aus dem Bedürfniß hervorgegangene Aenderungen erfahren, welche in dem mehrerwähnten Vortrag auf Seite 9. 10 u. 11 namhaft gemacht und begründet sind.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Die Stelle eines nach §. 95 der alten Acte auf Lebenszeit zu ernennenden Oberaufsehers fällt weg; der Versammlungsort der in der Regel jährlich einmal zusammentretenden Commission ist Mannheim, den Aufwand für den betreffenden Bevollmächtigten behält jeder der vertragenden Staaten auf sich, die Kanzleikosten werden zu gleichen Theilen getragen. Dies, meine Herren, sind die wenigen Punkte, welche Ihre Kommission noch betont. Welche Bedeutung der Rheinhandel für das Großherzogthum Baden hat, möge aus dem statistischen Jahresbericht der Centralcommission vom September 1868 entnommen werden, doch sei es erlaubt einige vergleichende Zahlen aus demselben anzuführen.

Im Jahr 1867 weist die Bewegung des Mannheimer Rhein- und Neckarhafens eine Zu- und Abfuhr nach

von	8,118,021 Ctr.
nach Abzug des Floßholzes noch	8,029,167 „
die Bewegung des Mainzer Hafens war im gleichen Jahr	1,828,232 „
und die des Kölner	4,194,500 „

Von den 39,334,207 Ctr. Steinkohlen, welche 1867 auf dem Rhein verschifft wurden, passirten den Mannheimer Hafen 4,194,500 Ctr., das Gesammtquantum der aufwärts der holländischen Gränze transportirten Massen weist die colossale Ziffer von 78,010,323 Centnern nach.

In allerneuster Zeit wird ein anderes Bergproduct, der Pycit oder Schwefelkies verschifft, welches gleich bei seinem Erscheinen nach Hunderttausenden von Centnern rechnet. Ein Schiff von 6—7000 Centner Ladungsfähigkeit galt vordem für eines der größten auf dem Rhein, es werden in Hinsicht auf die mit der Eisenbahn auszuhaltende Concurrenz deren jetzt gebaut mit einer Tragfähigkeit von 16—17,000 Centner. Diese, und die Stromverhältnisse bedingen es, daß Mannheim-Ludwigshafen als der Punkt erscheint, an welchem stromaufwärts die eigentliche Großschifffahrt ihre Grenze findet, und daß die bedeutenden Summen, welche von Großherzogl. Regierung für Hafenanlagen und Flußbauten beantragt sind, als im wohlverstandenen Interesse des ganzen Landes zur Verwendung kommend, zu betrachten sein werden.

Zum Schluß stellt ihre Kommission den Antrag:

„Es wolle das hohe Haus der revidirten Rheinschifffahrtsacte vom 17. October 1868 die erfor-
„derliche Zustimmung ertheilen, bezw. über diesen Antrag in abgekürzter Form berathen."

Beilage zum Protokoll der 31. öffentlichen Sitzung der zweiten Kammer vom 9. Dezember 1869.

Bericht der Eisenbahnbau-Kommission

über

den Gesetzesentwurf, den Bau einer Eisenbahn von Heidelberg nach Schwetzingen und deren Fortsetzung bis Speyer betreffend.

Erstattet

von dem Abgeordneten **Hummel.**

In der 3. öffentlichen Sitzung vom 28. September d. J. legte die Großh. Regierung der zweiten Kammer einen Gesetzesentwurf, den Bau einer Eisenbahn von Heidelberg nach Schwetzingen betreffend, zur Berathung und Zustimmung vor.

Ihre Kommission hatte vorstehenden Gesetzesentwurf bereits in Berathung genommen, als sie durch Großh. Handelsministerium verständigt wurde, daß derselbe demnächst durch eine abgeänderte Vorlage, welche die Fortsetzung der Linie von Schwetzingen bis zur Landesgränze bei Speyer in Aussicht nehme, ersetzt werden würde.

Diese neue Vorlage ist nunmehr, und zwar in der 26. öffentlichen Sitzung vom 25. November d. J., erfolgt, und wir beehren uns, darüber Bericht zu erstatten.

Schon seit Jahren machte sich in Heidelberg und Schwetzingen der Wunsch geltend, beide Städte durch einen Schienenweg verbunden zu sehen; dieses, durch einen lebhaften Lokalverkehr gerechtfertigte Verlangen kam noch um so lauter zum Ausdruck, nachdem durch das Gesetz vom 20. Februar 1868 der Bau einer Eisenbahn in der Rheinebene von Mannheim über Schwetzingen nach Carlsruhe genehmigt und auch alsbald in Angriff genommen worden war.

Ein geschäftsleitendes Comité von Gemeindevertretern und Interessenten aus Heidelberg, Schwetzingen und Umgegend, setzte sich bereits im August v. J. mit dem Großh. Handelsministerium in's Benehmen.

Nach längeren, uns durch die Akten bekannt gewordenen Unterhandlungen, reichte das genannte Comité am 31. Juli d. J. ein Concessionsgesuch für den Bau und den Betrieb einer Heidelberg-Schwetzinger Eisenbahnverbindung ein, worauf sich die Regierung zu einer entsprechenden Gesetzesvorlage an die Stände veranlaßt sah.

Neben den Bestrebungen für diese Linie wurden auch im Vereine mit Vertretern von Speyer Verhandlungen gepflogen, um solche von Schwetzingen bis nach Speyer auszudehnen; sind nämlich jetzt schon die

Beziehungen zwischen Speyer und Heidelberg lebhaft, so würden sie alsdann noch eine größere Bedeutung gewinnen, und sich außerdem ein namhafter Verkehr aus der bayerischen Pfalz auf dieser abgekürzten Route bewegen.

Auch dem, für diese Fortsetzung eingereichten, nachträglichen Concessionsgesuche des gleichen Comité's hat die Großh. Regierung in vorliegendem Gesetzesentwurfe entsprochen.

Wir haben die Opportunität des Letztern nach allen Richtungen geprüft und die Ueberzeugung gewonnen, daß die beabsichtigte Eisenbahnverbindung sich nicht nur vom allgemeinen volkswirthschaftlichen Standpunkte, sondern auch im Interesse unseres Landes rechtfertigt.

Es handelt sich nämlich hier um einen nur kurzen Schienenweg:

Heidelberg-Schwetzingen 1,24 Meile,
Schwetzingen-Speyer circa 2 Meilen,

welchem ausnahmsweise günstige Bauverhältnisse und die schon vorhandenen Bahnhöfe zu Statten kommen, und welcher in einer dicht bevölkerten Gegend Städte verbinden soll, die vermöge ihrer größern Einwohnerzahl schon an und für sich zur Alimentirung des Verkehrs ausreichend beitragen werden. Die Anziehungskraft dieser Linie wird sowohl für Einheimische als für Fremde eine außergewöhnlich große sein; sie ermöglicht, in einer kurzen Spanne Zeit, auf einer Gesammtstrecke von nur 3¼ Meilen, drei Städte zu besuchen, welche durch Natur und Kunst in der vielfältigsten Weise begünstigt sind: Heidelberg mit seiner herrlichen Schloßruine, Schwetzingen mit seinem schönen Parke, Speyer mit seinem berühmten Kaiserdome.

Sodann wird dieser Schienenweg an seinen End- und Zwischen-Punkten in schon bestehende Hauptlinien einmünden: zu Heidelberg in die badischen Staatsbahnen, speziell in die Odenwaldbahn, Schwetzingen in die Mannheim-Carlsruher Rheinbahn, Speyer in das sich immer weiter ausdehnende Pfälzische Eisenbahnnetz.

Ueber den zukünftigen Verkehr ist es bekanntlich sehr schwer, im Voraus bestimmte Zahlen aufzustellen, wir sind aber überzeugt, die wirklichen Ergebnisse werden, im Hinblick auf die starke und bewegliche Bevölkerung der gesegneten Pfalz und auf den, von obigen Hauptlinien zu erwartenden Lokal- und Durchgangsverkehr an Personen und Gütern, die jetzigen Berechnungen übersteigen.

Der badische Staat hält sich in jüngster Zeit von der Erstellung neuer, nicht schon durch Gesetze bestimmter oder für seinen Betrieb unentbehrlicher Linien und Einrichtungen möglichst fern, um die Geldbedürfnisse für unsern Eisenbahnbau auf ein beschränkteres Maaß zurückzuführen.

Ohne daher die Frage zu erörtern, ob die Bahn nicht vielleicht auf Staatskosten zu erbauen gewesen wäre, so glaubt Ihre Kommission der Zukunft nicht vorzugreifen, wenn sie jetzt schon ihre Ansicht dahin ausspricht, daß die im Gesetz vorgesehene Erwerbung durch den Staat unter günstigen Zeit- und Geld-Verhältnissen nicht lange auf sich warten lassen wird.

Die Eisenbahn von Heidelberg nach Schwetzingen wird eine Gesammtlänge von 31,000 Fuß (1,24 Meile, ca. 2 1/10 Stunden) erhalten, wovon beiläufig 16,000 Fuß auf die Schwetzinger Alleestraße kommen, indem letztere theilweise für den Bahnkörper verwendet werden soll; die Baukosten sind für die einspurige Bahn mit Dammbreite für Doppelgeleise summarisch auf 280,000 fl. veranschlagt; dieselbe wird, wie schon erwähnt, einerseits einen bedeutenden Lokalverkehr, anderseits aber auch durch ihren Anschluß an die Mannheim-Carlsruher Rheinbahn einen größern Verkehr vermitteln. Da nun Letzteres nur im Einverständniß mit der Verwaltung der Rheinbahn, beziehungsweise dem Staate, geschehen kann, welcher den ungetheilten Betrieb der Mannheim-Carlsruher

Linie für eigene Rechnung übernommen hat und auch jenen der Heidelberg-Schwetzinger Strecke zu übernehmen beabsichtigt, so wird eine Schädigung der Staatseisenbahnkasse nicht stattfinden, wenn man den größern Verkehrszufluß berücksichtigt, welcher unserer Hauptbahn und der Odenwaldbahn daraus erwächst.

Von Heidelberg betragen die Entfernungen:

1. nach Karlsruhe (Hauptbahnhof) über Bruchsal 7,40 Meilen.
2. „ „ „ „ Schwetzingen 7,66 Meilen.
3. „ „ (Mühlburger Thor) über Schwetzingen 7,36 Meilen.

Es besteht also nur bei der Route Heidelberg-Schwetzingen-Mühlburger Thor eine kleine Abkürzung, von welcher die Staatsbahnverwaltung, je nach den Bedürfnissen ihres Betriebs, in Verbindung mit der zu erstellenden Beiertheimer Kurve bei Karlsruhe, für den Oberländer Güterverkehr, und mit der Karlsruhe-Maxauer Bahn für den südlich pfälzischen Verkehr, Gebrauch zu machen in der Lage ist, ohne daß, wegen der schon oben berührten Verhältnisse ihre finanziellen Interessen dadurch geschädigt werden.

Wir gehen nun zu den einzelnen Artikeln des Gesetzesentwurfs über:

Artikel 1.

Das für die Linie Heidelberg-Schwetzingen auf beiläufig 280,000 fl. veranschlagte Bau-Kapital soll durch die Unternehmer, bezw. durch eine Aktiengesellschaft beschaffen werden; wir dürfen annehmen, daß bei dem regen Interesse, welches die beiden Städte und die umliegenden Ortschaften an diesem Projekte nehmen, ebenso wie auch bei der Rente, welche die mäßige Anlagesumme in Aussicht stellt, die finanzielle Frage sich in günstiger Weise erledigen und alsbald nach erfolgter Concession die Bau-Inangriffnahme erfolgen wird.

Artikel 2.

Wegen der allgemeinen und wirthschaftlichen Interessen, welche das vorliegende Unternehmen zu fördern bestimmt ist, werden demselben hinsichtlich des Expropriationsrechtes, der Erwerbungs-Accise und Steuern, die gleichen Vortheile und Befreiungen eingeräumt, wie dies seither für die anderen im Lande concessionirten Privat-Bahnen geschehen ist.

Eine vom Staats-Ministerium zu genehmigende und zu veröffentlichende Concession wird die Rechte und Verbindlichkeiten des Unternehmens nach bisheriger Uebung feststellen, das Ankaufsrecht der Bahn dem Staate wahren und für die Bahn-Anlage sowie für die Fahrtenplane und Tarife die Staatsgenehmigung vorbehalten.

Unter Ziff. 4 ist in der Regierungsvorlage ein Druckfehler zu berichtigen: statt Kriegsumlagen soll es heißen Kreisumlagen.

Artikel 3.

Wie bei allen im Großherzogthume erstellten Privatbahnen nämlich:

1. der Wiesenthalbahn — Gesetz vom 5. Juni 1860.
2. „ Karlsruhe-Maxauer Bahn — Gesetz vom 6. Sept. 1860.
3. „ Seitenbahn Dinglingen-Lahr — Gesetz vom 9. Mai 1864.
4. „ Murgthalbahn — Gesetz vom 12. Mai 1866.
5. „ Freiburg-Breisacher Bahn — Gesetz vom 11. Februar 1868.
6. „ Mannheim-Karlsruher Rheinbahn — Gesetz vom 20. Februar 1868.

ist auch für die Heidelberg-Schwetzinger bezw. Heidelberg-Speyerer Bahn (Art. 4.) die Verwaltung und der Betrieb durch die Staatsbahnverwaltung in Aussicht genommen.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Das muthmaßliche Brutto-Jahreserträgniß der Strecke Heidelberg-Schwetzingen wurde auf 27,000 fl. berechnet, die wirklichen Kosten des Betriebs und der Verwaltung auf 18,000 fl. (66 % der Einnahme) veranschlagt; die Staatsbahnverwaltung ist aber ermächtigt, letztere um nur 55 % der Roheinnahme zu übernehmen, was bei einer Einnahme von 27,000 fl. einer Summe von nur 14,850 fl. gleichkommen und den Unternehmern noch 12,150 fl. oder 4,03 % des Anlagekapitals übrig lassen würde.

Der Voranschlag der Einnahmen ist aber nur ein approximativer und aus den schon angegebenen Gründen ein erhöhter Ertrag dieser Linie, welche an ihren beiden Endpunkten gleich in schon bestehende Hauptbahnen mündet, mit größter Wahrscheinlichkeit zu erwarten; der auf 55 Prozent ermäßigte Ansatz erscheint uns daher als gerechtfertigt, auch entspricht derselbe einen Theils der für andere Privatbahnen des Großherzogthums festgesetzten Quote, anderntheils ist er sogar noch höher (Wiesenthalbahn 50 %, Murgthalbahn 55 %, Freiburg-Breisacher Bahn 50 %).

An der muthmaßlichen höheren Einnahme wird der Staat sofort partizipiren und hierin nicht nur den vollen Ersatz seiner wirklichen Betriebskosten finden, sondern auch noch einen Antheil (die Hälfte) an dem Ertrage über 5 % erhalten können; schließlich darf die neue Verkehrs-Alimentation, welche den bestehenden Staatsbahnen zugeführt wird, nicht außer Betracht bleiben.

Artikel 4.

Schon seit langer Zeit regt sich in dem südlichen Theile der bayerischen Pfalz und in den gegenüber liegenden badischen Bezirken das Verlangen nach einem weiteren beschienten Rheinübergange, welcher das bayerische Mutterland in nähere Verbindung mit seiner jenseits des Rheins gelegenen Provinz bringen soll; dieses Bestreben wird von der bayerischen Regierung günstig aufgenommen und hat deren Unterstützung zu gewärtigen.

Die Bedeutung der beabsichtigten Fortsetzung der Bahn von Schwetzingen über Ketsch nach Speyer (circa 2 Meilen) ist nicht zu verkennen; sie würde die Entfernung von Heidelberg nach Speyer, gegenüber der Route via Mannheim-Ludwigshafen um circa 2½ Meilen abkürzen.

Wenn nun auch hierdurch ein Theil des durchgehenden Verkehrs von letzterem Wege abgezogen werden dürfte, so kann dies nach Ansicht Ihrer Kommission keine Veranlassung sein, der Linie Speyer-Schwetzingen-Heidelberg entgegenzutreten, da ganz wesentliche Momente vorliegen, um solche zur Belebung unserer Odenwaldbahn und gegenüber der konkurrirenden Linie Neustadt-Mainz-Aschaffenburg-Würzburg zu befürworten, welche durch die Bahnen über Dürkheim-Alzey-Mainz, Worms-Darmstadt noch neue Unterstützung zu erwarten hat.

Endlich würde Baden dadurch eine rechtsrheinische abgekürzte Verbindung mit Speyer und der Pfalz erhalten, welche sowohl im Interesse seiner Bahnen, als in jenem der schon bezeichneten Städte liegt, auch der Stadt Mannheim zu Gute kommen und im Hinblick auf die beabsichtigte Erbauung der Riedbahn (Mannheim-Worms) mit Ueberbrückung des Neckars bei Mannheim, an Bedeutung noch gewinnen wird.

Alle diese Rücksichten waren für die Großh. Regierung maßgebend, um dem Gesuche der Heidelberger Petenten durch eine Gesetzes-Vorlage entgegenzukommen.

Für die Heidelberg-Speyerer Bahn wird der Betrieb der badischen Eisenbahnverwaltung zukommen; da sich indessen die Größe des alsdann stattfindenden Verkehrs noch weniger zum Voraus bemessen läßt, die Betriebskosten aber hievon abhängen, so empfiehlt es sich, statt eines Prozentsatzes vom Rohertrage (Art. 3 für Heidelberg-Schwetzingen), für die Gesammtlinie Heidelberg-Schwetzingen-Speyer, die Vergütung der damit verbundenen wirklichen Kosten in Anspruch zu nehmen, wie dies im Gesetzesentwurfe bestimmt worden ist.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Es erscheint dies um so mehr geboten, als auch zur Zeit das Anlage-Kapital nicht genau beziffert werden kann, weil es sich zunächst noch um eine Vereinbarung über den bei Speyer herzustellenden Rheinübergang handelt, woran die diesseitigen und jenseitigen Unternehmer zu partizipiren haben werden.

Jedenfalls würde die Staatskasse laut Artikel 6 sowohl bei der Heidelberg-Schwetzinger, als bei der Heidelberg-Speyerer Bahn an dem Mehrertrag über Fünf Procent zur Hälfte Antheil nehmen, was als ein gerechtes Uebereinkommen angesehen werden muß und früheren Präzedenzen entspricht.

Sollten die Höhe des Reinertrags oder Rücksichten auf das eigene Eisenbahnnetz, dem Staate den Ankauf der Bahn wünschenswerth machen, so kann derselbe kraft der in Art. 2. Abs. 2. aufgenommenen Bestimmung, dieses Ankaufsrecht jederzeit ausüben, beziehungsweise günstige Finanz-Conjuncturen hiefür benützen.

Artikel 5.

Was die Zugeständnisse anbelangt, für die Strecke Heidelberg-Schwetzingen die sogenannte Alleestraße, und für die Strecke Schwetzingen-Speyer den Rheindamm, unentgeltlich benützen zu dürfen, insoweit erstere als Straße entbehrt und als Bahnkörper verwendet werden kann und insoweit es hinsichtlich des letztern ohne Nachtheil für die flußbaulichen Interessen und den allgemeinen Verkehr zulässig erscheint, so können wir dieselben, als eine durchaus legitime Subvention, welche der Staatskasse keinerlei pecuniäre Opfer auferlegt, nur gutheißen.

Die genannte Schwetzinger Alleestraße fällt nach dem neuen Gesetze in die Klasse der Gemeindewege und die betheiligten Gemeinden, Bezirksräthe und Aemter haben sich für deren Ausscheidung aus der Klasse der Landstraßen ausgesprochen; sie ist, wenn auch mit Frohndiensten der benachbarten Gemeinden, seiner Zeit aus Staatsgeldern gebaut worden, so daß ein Verfügungsrecht darüber in dem bezeichneten Sinne nicht zweifelhaft ist.

Sollten für die angränzenden Grundbesitzer oder für den Verkehr mit den Nachbarorten anderweite Weganlagen nöthig sein, so fällt deren Herstellung dem Bau-Unternehmer zur Last, immerhin wird aber der Aufwand hiefür geringer sein, als der ihm aus der unentgeltlichen Benützung der Schwetzinger Alleestraße und des Ketscher Rheindamms erwachsende Vortheil. —

Artikel 6.

Unsere Uebereinstimmung mit den Modalitäten der Vertheilung eventueller Ertragsüberschüsse zwischen dem Staat und dem Unternehmer, haben wir schon bei den vorhergehenden Artikeln ausgesprochen.

Schließlich stellt Ihre Kommission den Antrag:

„Die hohe Kammer möge dem vorliegenden Gesetzesentwurfe in unveränderter Fassung zustimmen."

Beilage zum Protokoll der 35. öffentlichen Sitzung der zweiten Kammer vom 16. Dezember 1869.

Kommissions-Bericht

über

den Gesetzesentwurf, die Aufhebung des persönlichen Verhafts in bürgerlichen Rechtssachen betreffend.

Erstattet

von dem Abgeordneten **von Gulat.**

Hochgeehrte Herren!

Der vorliegende Gesetzesentwurf hat den Zweck:

1. den persönlichen Verhaft als Vollstreckungsmittel in bürgerlichen Rechtssachen zu beseitigen;
2. dem in gesetzlicher Geltung verbleibenden persönlichen Verhaft als Sicherungsmittel diejenige Grundlage zu unterlegen, welche ihn auf sein eigentliches Gebiet — die Sicherung der Forderung und nur diese — beschränkt.

Die Vorschriften der Prozeß-Ordnung, welche die Arglist einer Parthei, die Nichtbefolgung einer richterlichen Anordnung oder die Handlung entgegen einer solchen durch eine Parthei mit Geld- oder Gefängnißstrafe bedrohen (§§. 249—251, 595, §§. 875, 883 Abs. 3 in Vergleichung mit §. 904, 908) werden von diesem Gesetze in keiner Weise berührt, weil es sich in diesen Fällen lediglich um eine bürgerliche Ordnungsstrafe handelt, welche von dem proceßleitenden Richter auszusprechen ist.

Ihre Kommission ist nun in der angenehmen Lage, die Gesichtspunkte, wie sie in der Begründung der Großherzoglichen Regierung zu dem Entwurf und in dem Berichte der Kommission des andern hohen Hauses niedergelegt sind, und wie sie ihren schließlichen Ausdruck in den Beschlüssen eben dieses Hauses gefunden haben, im Allgemeinen sich aneignen zu können.

Nur in einem — allerdings sehr wichtigen Punkte — erlaubt sie sich Ihnen den Vorschlag zu machen, noch einen Schritt weiter zu gehen, als von den beiden andern gesetzgeberischen Factoren beliebt wurde.

Es betrifft dies die Beseitigung des persönlichen Verhafts als Zwangsmittel gegen den die Fortsetzung der Ehe weigernden Ehegatten.

Dieser persönliche Verhaft (in §. 1054 der P.-O. allerdings noch als „Gefängnißstrafe" bezeichnet) wird in der Begründung der Großh. Regierung als Strafe den obenbezeichneten Strafbestimmungen an die Seite gestellt, während der Bericht der Kommission der ersten Kammer ihn — übereinstimmend mit der Anschauung Ihrer

Kommission — nach seiner Natur und nach dem Wortlaut des Gesetzes für eine Unterart des persönlichen Verhafts als Vollstreckungsmittel halten muß.

Die Aufhebung des persönlichen Verhafts als Vollstreckungsmittel ist die letzte Consequenz des Grundsatzes, daß nie die Person des zu einer Leistung Verpflichteten Gegenstand der Execution, d. i. der rechtlichen Erzwingung der geschuldeten Leistung sein kann. Dies Princip soll nun aber dem vorliegenden Gesetzesentwurf auf dem Gebiete des Eherechts nicht zur praktischen Anwendung gelangen.

Nach §. 1054 der Pr.-O. kann nämlich der Richter gegen denjenigen Ehegatten, welcher die Fortsetzung des ehelichen Zusammenlebens weigert, auf Antrag des andern Ehetheils, behufs der Erzwingung der „Fortsetzung der Ehe" eine Gefängnißstrafe bis zu der Dauer von vier Wochen verhängen.

Diese Haft ist nach dem heutigen Stande der Gesetzgebung offenbar nichts Anderes als ein Mittel des Zwangs gegen den die Vertragspflicht weigernden Ehegatten und somit ein Vollstreckungsmittel in bürgerlichen Rechtssachen.

Sie kann schon um deßwillen unter keinen andern Gesichtspunkt gefaßt werden, weil sie — da sie ja weder eine Ordnungsstrafe noch ein Sicherungsmittel darstellt — unter keinem andern Titel Aufnahme in der bürgerlichen Proceßordnung hätte finden können.

Zur nähern Begründung der Ansicht Ihrer Kommission, daß es sich hier in der That um ein Vollstreckungsmittel handelt, und Ihres Antrags, mit dieser Gefängnißstrafe des §. 1054 der Pr.-O. auch die letzte Vollstreckungshaft zu beseitigen, dürfte zunächst ein gedrungener Rückblick in die Geschichte dieser Einrichtung dienen.

Bei der im Jahre 1810 erfolgten Einführung des code civil als bürgerliches Gesetzbuch für das Großherzogthum bestimmte der badische Gesetzgeber in dem Zusatzartikel 311 a, daß die bezüglich des Eherechts bis dahin ausschließlich maaßgebend gewesene Ehe-Ordnung vom Jahr 1807 auch fernerhin in Geltung bleiben solle.

Das Maaß der fortdauernden Giltigkeit des alten Gesetzes sollte aber je nach dem Inhalt von dessen Bestimmungen ein verschiedenes sein.

Die Eheordnung unterschied nämlich zwischen polizeilichen und gerichtlichen Ehesachen. Unter den polizeilichen machte sie eine weitere Unterscheidung zwischen rein polizeilichen und gerichtlich-polizeilichen Sachen.

Die Vorschriften der Eheordnung über die rein polizeilichen Sachen (wohin aber nur die Prüfung der Frage der Zulässigkeit einer Ehe gehört) sollten auch dann in Geltung bleiben, sofern sie mit dem neuen Landrecht collidirten.

Dagegen sollen die Vorschriften der Eheordnung über gerichtliche Ehesachen (Ehelichkeit der Kinder und vermögensrechtliche Wirkungen der Ehe) und über gerichtlich-polizeiliche Ehesachen nur dann zur Anwendung kommen dürfen, wenn sie neben dem neuen Landrecht fortbestehen können.

Unter diese gerichtlich-polizeilichen Sachen zählt die Eheordnung u. A. die Auflösung der Ehe und die Ehe-Leitung (d. i. die Entscheidung persönlicher Streitigkeiten unter Ehegatten).

Im §. 42 der Eheordnung ist nun unter den beschränkten Auflösungsgründen (Scheidungsgründen im heutigen Sinne) die Herzenshärtigkeit aufgeführt, d. i. die bösliche Verlassung der ehelichen Wohnung und die Weigerung zur Fortsetzung der Ehe. Im §. 27 der Eheordnung ist sodann das gegen den hiewegen beklagten Ehegatten einzuhaltende Verfahren vorgesehen.

Dasselbe gipfelt nach vorausgegangenem gütlichem Besserungsversuch durch den Seelsorger und die Sittengerichte und ahndender Zurechtweisung durch die Unterpolizeibehörde in der „abhilflichen Erörterung der Ober-Polizeibehörde, welche bis zu einem Jahr Verhaft gegen den beklagten Ehegatten vorgehen kann."

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Diese „Herzenshärtigkeit" war nun in dem mit Art. 232 des code civil übereinstimmenden L.-R.S. 232 als Ehescheidungsgrund nicht besonders aufgeführt. Dafür erschien unter'm 4. November 1812 (Reg.-Bl. No. 33) eine „Rechtsbelehrung" über diesen Punkt, wonach die Herzenshärtigkeit als besonderer Ehescheidungsgrund allerdings nicht mehr gelten könne, sondern für einen solchen nur angesehen werden soll, wenn das bezügliche Verhalten des Ehegatten unter einem andern gesetzlichen Ehescheidungsgrund (harte Mißhandlung oder grobe Verunglimpfung) sich subsumiren läßt.

Tritt diese Voraussetzung ein, so sollen „nach richterlichem Ermessen die polizeilich schicklichen Zwangsmittel in stufenweiser Verstärkung" gegen den beklagten Ehegatten jedoch ohne Ueberschreitung von Maaß und Ziel und nach Verhältniß der betreffenden Personen zur Anwendung gebracht werden.

Wird hiedurch eine Abhilfe nicht erzielt, so soll „das Zwangsverfahren ein Ende haben, und das Obergericht auf weiteres Bitten des unschuldigen Theils auf Scheidung der Ehe erkennen."

Aus diesen Bestimmungen der alten Eheordnung in Verbindung mit der gedachten Rechtsbelehrung ist in successiver Abschwächung die Vorschrift des §. 1054 der Proceß-Ordnung von 1864 geworden.

Praktisch war wohl die ganze Härte jener alten Vorschriften trotz des großen Spielraums, welche sie in ihrer absichtlichen Unbestimmtheit der Behörde überließen, selten oder nie zur Anwendung gekommen. Der theoretischen Härte wurde aber durch das Einführungsgesetz zum Strafgesetzbuch vom 5. Februar 1851 die Spitze abgebrochen. Dort ist in §. 16 Ziffer 28 den Bezirksämtern (also seit 1857 den Amtsgerichten) die Erlassung der Erkenntnisse in den Fällen des §. 27 der Eheordnung zugewiesen. Da die Strafgewalt dieser Behörden in §. 17 desselben Gesetzes auf die höchste Dauer von 8 Wochen Gefängniß normirt ist, so war damit von selbst das höchste Maaß gegeben, bis zu welchem die Zwangsmittel angewendet werden konnten.

Die Geschichte, die Art der Anwendung und die im Laufe der Zeit geänderten Zuständigkeitsbestimmungen weisen nach dem bisherigen bestimmt darauf hin, daß es sich hier in erster Reihe um ein eigentliches Zwangs- und Vollstreckungsmittel handelt. Hiefür spricht auch schon der durch die Bezeichnung „Beugungsmittel" hinreichend erkennbare Zweck und der Umstand, daß diese Haft nie von Amtswegen (wie die eigentlichen Strafen), sondern nur auf Antrag einer Parthei (des klagenden Ehegatten) ausgesprochen werden durfte.

Bis zum Jahr 1864 wurde denn auch in der Praxis in jedem einzelnen Falle das Zwangsmittel 3 mal in jeweiliger Steigerung der Haft gegen den beklagten Ehegatten zur Anwendung gebracht. Erwies sich dies Verfahren der sog. „Beugungsgrade" als fruchtslos, so erkannte auf weiteres Anrufen des klagenden Ehegatten das zuständige Obergericht auf Scheidung der Ehe wegen grober Verunglimpfung oder harter Mißhandlung.

Die Proceßordnung von 1864 hob (§. 1049) die Bestimmungen der Eheordnung über dieses Verfahren auf und führte unter dem 38. Tit. III. Abschnitt ein neues Verfahren ein. Dasselbe wich von den bis dahin in Geltung gewesenen Grundsätzen namentlich darin ab, daß nunmehr dem Richter die Erkennung der Gefängnißstrafe gegen den die Fortsetzung der Ehe weigernden Ehegatten zu freiem Ermessen anheim gegeben wurde. Gleichzeitig wurde die Wiederholung des Zwangsmittels beseitigt, und dessen noch beibehaltene einmalige Anwendung auf die Maximaldauer von 4 Wochen Gefängniß herabgesetzt.

Schon aus dem bisher geschilderten äußern Gang der fortwährenden Rückbildung dieses Rechtsinstituts scheint nun hervorzugehen, daß dasselbe dem allgemeinen Gesetz der Vergänglichkeit nunmehr verfallen zu sein scheint. Seine letzten Wurzeln hat es in der längst veralteten Eheordnung vom Jahre 1807, also in einem Complex theilweise mehr patriarchalischer als strengrechtlicher Vorschriften, welche nach stückweiser Aufhebung durch die Uebergangsbestimmungen des bei dem gegenwärtigen Landtag vereinbarten Gesetzes über die bürgerliche Standesbeamtung und die Förmlichkeiten der Eheschließung endgiltig beseitigt wird.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Auch regte der Kommissionsbericht des Abg. Kusel zu §. 1054 (§. 1061 des damaligen Regierungs-Entwurfs) bereits bei Gelegenheit der Berathung der Proceß-Ordnung von 1864 die Aufhebung dieses letzten Beugungsgrads an (vgl. Beilage zum Protokoll der 73. öffentlichen Sitzung der zweiten Kammer vom 23. April 1863). Es wurde dort namentlich auf die Bedenklichkeit des Zwangsmittels vom Standpunkt der Ethik aus hingewiesen, ferner hervorgehoben, daß dessen Zwecke die „Fortsetzung der Ehe" noch überdies nicht einmal durch dieses Mittel erreicht zu werden pflege, und man enthielt sich eines auf die Beseitigung abhebenden Antrags nur aus formalen Gründen.

Wird aber bei der Erhebung des nunmehr vorliegenden Entwurfs zum Gesetz die Vorschrift des §. 1054 der Proceßordnung beibehalten, so wird die ohnehin außerordentlich anomale Natur dieses Instituts noch um so mehr in die Augen fallen, als es — nachdem alle andern Arten von Vollstreckungshaft neben ihm gefallen sein werden — noch gänzlich vereinzelt dastehen wird.

Die Aufhebung der Vorschrift dürfte aber — nach der Anschauung Ihrer Kommission auch nicht durch ein etwaiges legislatives Bedenken verhindert werden. Die allgemeinen Gründe welche vielmehr für die Aufhebung sprechen, sind im Obigem entwickelt. Es kann sich wohl nur noch fragen, ob — nachdem angesichts des neuen Gesetzes grundsätzlich die Vorschrift fallen müßte — überwiegende Zweckmäßigkeitsgründe für ihre Beibehaltung sprechen, und auch diese Frage wird verneint werden dürfen.

Es soll von diesem Standpunkt — der Zweckmäßigkeit — aus nicht näher untersucht werden, ob ein obrigkeitlicher Zwang zur Fortsetzung der Ehe, sich ethisch überhaupt rechtfertigen läßt. Ebensowenig soll untersucht werden, ob es rechtlich so ganz unbedingt als zulässig erscheint, die Fortsetzung der Ehe auf processualischem Wege zu erzwingen. Man könnte dagegen — um nur Eines zu erwähnen — einwenden, daß die Ehe nicht nur auf der rechtlichen, sondern auf noch ganz andern Grundlagen beruht, und zu ihrem wahren Wesen mit ganz andern Elementen als nur mit dem der Vertragspflicht erfüllt sein muß, daß somit der ausschließlich aus der rechtlichen Vertragsnatur abgeleitete Zwang eine mindestens unbillige Ignorirung der andern Seiten der Ehe in sich schließt.

Ein zunächst liegender Zweckmäßigkeits-Grund für Beibehaltung des letzten noch übrig gebliebenen Beugungsgrads wäre wohl dessen Wirksamkeit für seinen äußerlichen Zweck. Dieser Grund wird aber ganz sicher nicht als zutreffend erachtet werden können. Die Ehen, deren äußerlicher Fortbestand nur durch Androhung oder Vollzug von Freiheitsstrafen gefristet werden kann, haben ohnehin die Grundlagen nicht mehr, welche diesen äußern Fortbestand als wünschenswerth erscheinen lassen.

Erfahrungsgemäß pflegt aber die Freiheitsstrafe auch gar nicht die Fortsetzung der Ehe zu erwirken, und zwar schon deßhalb nicht, weil es nicht dieser sondern ein anderer Zweck ist, (neben der häufigen Absicht der Rache und Chicane) welchen der klagende Ehegatte selbst mit dem Antrag auf Erkennung des Beugungsgrads zu verbinden pflegt.

Es ist nämlich, wie in der Natur der Sache liegt, häufig schwierig den Nachweis zu führen, daß die Entfernung des Ehegatten aus der ehelichen Wohnung eine bösliche d. h. eine mit dem festen Entschluß der Nichtwiederkehr verbundene ist. Für diese bösliche Absicht, und für die Erkennbarkeit der standhaften Weigerung der Ehepflichten überhaupt, soll die erstandene Gefängnißstrafe ein greifbares äußerliches Moment abgeben m. a. W. sie soll die Scheidungsursache constatiren.

Der gleiche Grund — die Constatirung einer erkennbaren Scheidungsursache — wird nun aber häufig als diejenige Zweckmäßigkeitsrücksicht angegeben, welcher das Zwangsmittel seinen Fortbestand verdanken soll.

Ihre Kommission ist entgegengesetzter Ansicht; das Gesetz hat keine Verbindlichkeit einem Ehegatten den Nachweis

einer Scheidungsursache mittelbar, oder unmittelbar zu erleichtern; es muß sich aber anderseits auch davor hüten den beiden streitenden Ehegatten, Mittel und Wege zu zeigen, welche unter Umständen dahin führen, daß im beiderseitigen Einverständniß eine Scheidungsursache äußerlich hergestellt, und dadurch ein Urtheil auf Ehescheidung gewissermaßen erschlichen werden kann.

Der Richter wird dem Andrängen des Ehegatten welcher von dem andern Ehetheil notorisch eigenmächtig verlassen worden ist, auf Anwendung des Zwangsmittels nicht lange entgegenzutreten vermögen. Der beklagte Ehegatte wird aber in vielen Fällen die jetzt nur noch einmalige Gefängnißstrafe der Rückkehr in ein verhaßtes Band vorziehen.

Wird eine solche Handlungsweise von den Ehegatten auch nur in Folge einer Art stillschweigenden Einverständnisses eingehalten, so kann sie da, wo die freiwillige Scheidung nicht zulässig ist, oder wo die vom Gesetze gewollte und wohlbedachte Langwierigkeit und Förmlichkeit in deren Verfahren und die bis zuletzt drohende Vereitelung desselben vermieden werden soll, zur Umgehung desselben dienen unter Erreichung der beabsichtigten Scheidung auf einem kürzern und mehr sicheren Wege. Der urtheilende Richter wird nämlich in den meisten Fällen, wenn die Gefängnißstrafe ohne Erfolg vollzogen wurde, kaum in der Lage sein, die Klage auf Scheidung abweisen zu können, da durch die Erschöpfung der gesetzlichen Mittel die Pflichtwidrigkeit des Ehegatten, welcher trotz deren Anwendung in seinem Verhalten beharrt, bis zu einem Grade nachgewiesen erscheint, den die Praxis wenigstens seither als entscheidend betrachtete.

Es entsteht dadurch die weitere Gefahr daß sich ein Stück formaler Beweistheorie in den Proceß in Ehesachen einlebe, während doch gerade auf diesem Gebiet die Beweisregeln des bürgerlichen Processes grundsätzlich ausgeschlossen bleiben sollen. (Vgl. II. Einführungs-Edict zum Landrecht vom 22. Dezember 1809 Ziff. 11 in Verbindung mit §§. 1032 Abs. 2, 1040, 1042, 1043, 1045 der Proceß-Ordnung).

Nach dem Dafürhalten Ihrer Kommission wird aber der Richter welcher in dem Verfahren bei Ehestreitigkeiten, abweichend vom gewöhnlichen bürgerlichen Proceß an eine Beweistheorie nirgends gebunden ist, sondern seinen Spruch in freier Beweiswürdigung lediglich auf Grund innerer Ueberzeugung fällt, fast durchweg in der Lage sein, ein wirkliches böswilliges Verlassen und eine fortgesetzte ungerechtfertigte Weigerung der Ehepflichten durch den beklagten Ehegatten erkennen um sein Urtheil hiernach einrichten zu können, auch ohne daß ein Zwangsmittel fruchtlos vollzogen wurde.

Die allseitige Prüfung aller Umstände wird aber an Unbefangenheit nur gewinnen können, wenn dem urtheilenden Richter nicht mehr sofort die Thatsache des bereits fruchtlos vollzogenen gesetzlichen Zwangsmittels unterbreitet werden kann.

Dies sind im Wesentlichen die Erwägungen von welchen Ihre Kommission bei dem Ihnen unterbreiteten Antrag ausgegangen ist.

Sie schlägt daher für den Art. 1 des Entwurfs folgende Fassung vor:

Art. 1.

Abs. 1. Nach dem Regierungs-Entwurf.

Abs. 2. Alle entgegenstehenden Vorschriften, insbesondere die Sätze 2059—2070 des Landrechts Art. 2 der Allgemeinen deutschen Wechselordnung, sowie Ziff. 6 des §. 877. die §§. 972—990 und §. 1054 der bürgerlichen Proceß-Ordnung sind aufgehoben.

Bei dieser Fassung muß noch zunächst eine formale Frage kurz erörtert werden. §. 1054 der Proceß-Ordnung ist in dem III. Abschnitt des XXXVIII. Titels der Proceß-Ordnung enthalten. Mit der Aufhebung dieses §. 1054. würde aber der ganze, übrigens auch nur aus drei §§. (1053—1055.) bestehende Abschnitt vollkommen unpraktisch.

Dessenungeachtet empfahl es sich aus naheliegenden Formgründen nicht, hier die Aufhebung eines Abschnitts der Proceß-Ordnung auszusprechen.

Wenn die nur factisch geschehene Aufhebung des ganzen Abschnitts, durch die gesetzliche Ausscheidung ihres Kerns, der Großh. Regierung nicht genügt, so ist sie jederzeit in der Lage durch eine einfache Gesetzes-Vorlage abzuhelfen.

In allen übrigen Punkten erlaubt sich Ihre Kommission, auf ihre Eingangs erwähnte Uebereinstimmung mit den maßgebend gewesenen Gesichtspunkten der Großh. Regierung und des andern hohen Hauses sich schließlich zurückzubeziehen. Diese trifft insbesondere auch zu, bezüglich der rechtlichen Beurtheilung der Gefängnißstrafe gegen den Schuldner bei Verweigerung des Offenbarungseids (§. 595 P.-O.) weil hier in der That nur eine Strafe der Arglist (vgl. §§. 249—251 P.-O.) und nicht ein Zwang zur Eidesleistung vom Gesetzgeber beabsichtigt ist. Wegen der ganz zweifellosen Natur dieser Haft als einer eigentlichen Strafe, hielt es aber Ihre Kommission für überflüssig, die Beibehaltung ausdrücklich zu betonen, — und hat sie hiernach die, in diesem Punkt von den Beschlüssen der 1. Kammer abweichende Redaction des Art 1. Abs. 2. aufgestellt.

In Folge eines, im Laufe der Verhandlung im andern Hause gestellten Antrags, wurde zu den Fällen, in welchen nach dem Entwurf der Regierung die Verhaftung nach erkanntem Sicherheitsarrest nicht vollzogen werden darf, noch ein weiterer (§. 603a. Z. 5.) hinzugefügt:

Der Schuldner soll auch „zur Nachtzeit in einer fremden Privatwohnung" nicht festgenommen werden dürfen. Die Erwägung daß durch eine in solcher Weise vorgenommene Verhaftung der Hausfrieden eines meist ganz unbetheiligten Dritten allerdings in einem Grade gestört würde, welcher um so weniger in einem richtigen Verhältniß zu den Interessen der Rechtspflege steht, als dem verfolgenden Gläubiger ja freisteht, den Vollzug für den kommenden Morgen zu sichern, war auch für Ihre Kommission maßgebend. Sie empfiehlt Ihnen daher ihren Antrag:

Dem Gesetzentwurfe nach der Fassung gemäß den Beschlüssen der 1. Kammer mit Ausnahme der im Art. 1 von Ihrer Kommission beantragten Aenderung Ihre Zustimmung zu ertheilen.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Bericht der Commission

über

den Gesetzentwurf einige Abänderungen der Wahlordnung betreffend.

Erstattet von dem Abgeordneten **Näf.**

Das in beiden Kammern berathene Gesetz: die Aenderungen einiger Bestimmungen der Verfassungsurkunde betreffend — hat mit dem vorliegenden Gesetzentwurf die gemeinsame Aufgabe der Reform der Wahlen zur zweiten Kammer.

Während jenes Gesetz die Berechtigung zu den Wahlen einerseits auf die einfache arithmetische Grundlage stellt, andererseits aber an der Zwischenwahl festhält, soll der vorliegende Gesetzentwurf die Wahlhandlung selbst in Scene setzen.

Der Artikel IV. des Gesetzentwurfs regelt das Verfahren bei den Urwahlen, während für die Wahl der Abgeordneten die bisherige Formen beibehalten wurden (§. 67 folg. der Wahlordnung).

Die Zweckmäßigkeit der Bestimmungen des Artikel IV. ist in keiner Weise zu beanstanden. Ihre Commission eignet sich vollständig die Gründe des Regierungsentwurfs an. In die zwischen den §§. 1 und 2 entstehende Lücke treten die §§. 46 bis 48 der Wahlordnung. Die Gruppirung dieser alten und neuen Bestimmungen begründet ein vollständiges System der geheimen Stimmgebung, und dieses System unterscheidet sich von der bisherigen Gesetzgebung dadurch, daß nach den jetzt aufzuhebenden §§. 53 und 54 der Wahlordnung die Stimmgebung bei den Urwahlen keine geheime war, sondern nach §. 67 und folg. der Wahlordnung, die beibehalten sind, nur bei der Abgeordnetenwahl. Das Unentsprechende und Widerspruchsvolle der bisherigen

Gesetzgebung springt in die Augen. Die Wahlmännner, bei welchen ein höheres Maaß von Selbstständigkeit und Unabhängigkeit vorausgesetzt wird, durften ihre Abstimmung mit einem Geheimniß umgeben, während die Urwähler, auf deren Unselbstständigkeit gerade der Grundsatz indirecter Wahl beruht, ihre Stimmgebung der schärfsten und interessirtesten Beaufsichtigung preisgegeben sahen. Zumal auf dem Lande artete dadurch das Dorfmagnatenthum zu einer Art Wahlaristokratie aus. Durch den Gesetzentwurf ist dieser Uebelstand beseitigt.

Eine weitere Verbesserung enthält der Gesetzentwurf in Arikel II., wodurch die Wahlmänner-Collegien verstärkt werden. Gemeinden nämlich, die wenigstens 750 Einwohner, oder darüber zählen, wählten nach §. 38 der Wahlordnung nur auf je 500 Seelen einen Wahlmann, also auf 700 Seelen z. B. ebenfalls blos einen, auf 750 Seelen zwar zwei, aber auf 1000 und 1200 Seelen ebenfalls blos zwei, und erst auf 1250 Seelen den dritten u. s. f. Nach Artikel II. des Gesetzentwurfs kommt auf je 250 Seelen je ein Wahlmann, also auf eine Gemeinde von 500 zwei, von 750 drei, von 1000 vier Wahlmänner, u. s. f.

Nichtsdestoweniger hat Ihre Commission geglaubt, namentlich im Hinblick auf die kleinern Städtewahlbezirke, wie z. B. Durlach, Offenburg, Lahr eine noch bedeutendere Verstärkung der Zwischenwahlkörper anstreben zu sollen, und hat daher Wahldistrikte von blos 200 Seelen für sämmtliche Wahlbezirke vorgeschlagen. Dadurch werden die Wahlmännercollegien in den Aemterwahlbezirken beinahe um 1½% in den Städtewahlbezirken aber, wo nach §. 41 der Wahlordnung die Distrikte auf je höchstens 300 und mindestens auf Ueberschüsse 150 Seelen bemessen waren, um ½ % verstärkt. Auf einen Wahlbezirk von z. B. 30,000 Seelen, ohne Unterschied zwischen Städte- und Aemterwahlbezirke kämen nach dem Vorschlag Ihrer Commission nunmehr beiläufig 150 Wahlmänner, statt, wie bisher, in den Städten beiläufig 100, in den Aemtern beiläufig 60—70. Es ist augenscheinlich, daß so große Wahlkörper nicht nur gegen auktoritative Beeinflussungen sicherer gestellt sind, sondern auch imposanter und auf eine dem directen Wahlsystem sich nähernde Weise im Wahlergebnisse auftreten.

Diesem Vorschlag hat die Großh. Regierung ihre Zustimmung ertheilt.

Aus den gleichen Gründen hat Ihre Commission den weitern Vorschlag gemacht, im Hinblick auf §. 41 und 59 der Wahlordnung, die in dieser Beziehung auch in den Artikel II. des Gesetzentwurfs herübergenommen sind, die geringste Zahl des Wahlmännerkreises von 32 auf 48 zu erhöhen.

Auch diesem Vorschlag hat die Regierungs-Commission ihre Zustimmung ertheilt.

Hiernach sollen in Arikel II. folgende Bestimmung erhalten:

Absatz 2:

„In jedem Wahldistrikt wird auf je 200 Einwohner ein Wahlmann ernannt".

Absatz 3:

„Gemeinden von mindestens 200 Seelen bilden je einen Wahldistrikt."

Absatz 6:

„In keinem Wahlbezirke sollen weniger als 48 Wahlmänner gewählt werden."

Die übrigen Bestimmungen des Gesetzentwurfs sind so selbstverständlich, daß sie keiner weiteren Begutachtung bedürfen, mit Ausnahme des Artikel III. §. 2, wonach für Personen des Soldatenstandes des Heeres die Berechtigung zum Wählen ruhen soll, so lange, als dieselben sich bei der Fahne befinden.

Diese Beschränkung trifft also nicht

a. die Personen in der Reserve, insofern sie sich zur Zeit der Wahlhandlung nicht bei der Fahne befinden, noch weniger die Personen in der Landwehr.

Sie trifft ferner nicht

b. die überwiegend große Zahl der Soldaten im activen Dienst, weil diese regelmäßig das 25. Lebensjahr noch gar nicht erreicht haben.

Artikel I. des Gesetzes: die Aenderungen einiger Bestimmungen der Verfassungsurkunde betreffend.

Dagegen erstreckt sie sich auch

c. auf den Offizierstand, womit auch die Begründung des Regierungsentwurfs übereinstimmt.

Die Beschränkung trifft also regelmäßig nur den allerkleinsten Theil des Heeres.

Mit Sorgfalt ist im Entwurf der Ausdruck „ruhen" gebraucht, um anzudeuten, daß das Hinderniß nur ein vorübergehendes ist.

Die in §. 2 bezeichneten Personen sind überdieß blos vom „Wählen" ausgeschlossen, können also immerhin sowohl als Wahlmänner, wie als Abgeordnete gewählt werden.

Abgesehen von der Begründung des Regierungsentwurfs, wonach der §. 2 in Uebereinstimmung gesetzt wurde mit der gleichen Bestimmung in dem Wahlgesetz für den Reichstag des norddeutschen Bundes vom 31. Mai 1869, stimmt Ihre Commission dem Regierungsentwurf auch aus inneren Gründen zu. Für den Verdacht der Unfreiheit der Wahl liegen nämlich ebensoviele Gründe vor, wenn die Personen des Soldatenstandes ihre Stimme einem Anhänger der Regierung geben, als für die Besorgniß der Auflösung der Disciplin, wenn sie sie einem Gegner der Regierung geben. Das französische Heer von 900,000 Mann bildet den neunten Theil der 8 Millionen Wähler, und man wird für seine Wahlthätigkeit sich gleich ungerne entscheiden, ob es seine Stimmen für oder gegen den Kaiser in die Waagschale wirft.

Schließlich sieht sich Ihre Commission in der Lage, Ihnen eine Uebergangsbestimmung vorzuschlagen.

Es ist nämlich selbstverständlich, daß nach Verkündung beider Gesetze über die Wahlreform für den künftigen Landtag keine bloße Partialerneuerung der zweiten Kammer stattfinde, weil diese nach dem neuen Gesetze zu geschehen hätte, während die nicht ausgetretenen Abgeordneten noch nach dem ältern Gesetze gewählt wären. Eine solche auf verschiedenen Wahlordnungen, auf ganz verschiedenen Grundlagen zusammengesetzte Volksvertretung würde den obersten Grundsätzen einer Repräsentativ-Verfassung widersprechen, und wäre ihrer schönsten Wirksamkeit dem Lande gegenüber beraubt. Es ist daher auch das Gesetz selbst, welches Vorsorge treffen muß, daß es bei der künftigen Zusammensetzung der zweiten Kammer zum vollen Ausdruck komme.

Die Uebergangsbestimmung muß so getroffen sein, daß das Recht der Krone, den Landtag zu berufen oder aufzulösen in der Zwischenzeit zwischen dem Schlusse des gegenwärtigen ordentlichen Landtags und der Vornahme der Wahlen zur Gesammterneuerung unangetastet bleibe.

Ihre Commission hält nun aber die nothwendige Wahlreform durch die beiden Regierungsvorlagen noch nicht für vollständig erschöpft. Es ist eine wesentliche und dringende Forderung, daß die Eintheilung der Aemterwahlbezirke und die Berechtigung der Städtewahlbezirke einer eingehenden Durchsicht unterzogen werde.

In der ersten Beziehung ist nach §. 34 der Wahlordnung der Grund der Eintheilung, der auf der Rücksicht der directen Steuerlast beruhte, nicht nur nicht mehr in dem Maße ein berechtigter, in welchem er im Jahr 1818 betrachtet wurde, sondern die Steuer-Unterschiede in den einzelnen Wahlbezirken sind auch gegen früher in einem sehr hohen Grade zurückgetreten.

Die neue Eintheilung soll sich daher nicht nur die möglichste Gleichheit der Seelenzahl der Wahlbezirke, sondern bei der Zusammenlegung derselben auch die sorgfältigste Berücksichtigung der gegenwärtigen Eintheilung der Bezirksämter und der geographischen Lage derselben zur Aufgabe setzen.

Die hiezu nöthige Vorbereitung in örtlicher, statistischer, volkswirthschaftlicher und ethnographischer Beziehung übersteigt das Maaß der der Volksvertretung zu Gebote stehenden Mittel. Ihre Commission muß sich daher darauf beschränken, Ihnen vorzuschlagen, einen deßfallsigen dringenden Wunsch an die hohe Regierung zu richten, deren Commission sich auch hiermit in Uebereinstimmung zu sein erklärt hat.

In Beziehung auf die Städtewahlbezirke sind einige Aenderungen deßhalb nothwendig, weil einzelnen diese Städte entweder ganz, oder doch zum Theil die Berechtigung zu der bisher genossenen Bevorzugung im Ver-

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

hältniß zu andern, theils unbevorzugten, theils weniger bevorzugten Städten abgesprochen werden muß. Auch hierin wurde eine Uebereinstimmung mit der Regierungscommission erzielt.

Hiernach stellt Ihre Commission folgende Anträge:

1) Der Gesetzesvorlage mit den zu Artikel II. vorgeschlagenen Aenderungen und mit folgender Uebergangsbestimmung Ihre Zustimmung zu ertheilen:

„Für den nächsten ordentlichen Landtag findet eine Neuwahl sämmtlicher Abgeordneten der „zweiten Kammer nach diesem Gesetze und dem Gesetze: die Aenderungen einiger Bestimmungen „der Verfassungsurkunde betreffend, statt."

„Das Gleiche findet, wenn in der Zwischenzeit der Landtag aufgelöst werden sollte, für „einen außerordentlich zu berufenden Landtag statt."

2) An hohe Regierung die Bitte zu richten:

Womöglich noch auf diesem Landtage einen Gesetzentwurf über die Neueintheilung der Aemterwahlbezirke und über Aenderung der Bestimmungen bezüglich der Städte-Wahlbezirke vorzulegen.

Beilage zum Protokoll der 38. öffentlichen Sitzung der II. Kammer vom 21. Dezember 1869.

Kommissionsbericht

über

den Gesetzesentwurf, die Rechtsverhältnisse und die Verwaltung der Stiftungen betreffend.

Erstattet

von dem Abgeordneten Dr. **Grimm**.

Die im Lande vorhandenen zahlreichen und bedeutenden Stiftungen zeigen, daß bei uns von jeher ein lebhafter Gemeingeist, ein reger Patriotismus, eine religiöse Gesinnung, eine werkthätige Nächstenliebe und ein ernstliches Streben nach allseitiger Verbreitung von Bildung und Intelligenz geherrscht hat.

Dieser Charakterzug unseres Volkes prägt sich in den Stiftungen besonders noch in der Richtung aus, daß die letztern nicht dazu bestimmt sind, blos in einer vorübergehenden Weise einen edlen Zweck zu erfüllen, sondern daß sie auf der Idee der Unsterblichkeit der menschlichen Gesellschaft beruhen und deßhalb die Aufgabe haben, einer Generation nach der andern dieselben Wohlthaten stets wieder von Neuem zu erweisen.

Gerade deßhalb aber haben die Stiftungen im öffentlichen Leben von jeher eine besonders wichtige Stellung eingenommen, und je bewußter und klarer die Staaten über die ihnen gestellten Aufgaben geworden sind, desto mehr haben sie in Gesetzgebung und Verwaltung den Stiftungen ihre Sorgfalt gewidmet.

Auch die gegenwärtige Gesetzesvorlage ist ein Ausfluß der Erkenntniß von der hohen Bedeutung, welche den Stiftungen für die Volkswohlfahrt zukommt.

Schon mehrfach hat auch die hohe Kammer diesem Gegenstande ihre Aufmerksamkeit zugewendet.

Es geschah dieses bei Gelegenheit einer Motion des Abgeordneten Röder vom 11. Mai 1866 auf Trennung der Verwaltung des weltlichen vom kirchlichen Stiftungsvermögen, dann ferner in Folge einer Motion des Abgeordneten Eckhardt vom 13. Dezember 1867 auf vollständige Regelung des weltlichen Stiftungsvermögens und des darauf erstatteten Kommissionsberichts des Abgeordneten Renk vom 15. Januar 1868.

Die damaligen Verhandlungen schlossen mit einer Adresse, worin beide Kammern, die zweite Kammer nahezu einstimmig, die erste Kammer einstimmig, an Seine Königliche Hoheit den Großherzog die Bitte aussprachen, die Rechtsverhältnisse der weltlichen Stiftungen vollständig regeln zu lassen unter vorzugsweiser Berücksichtigung des Gesichtspunkts, daß die Verwaltung des weltlichen von derjenigen des kirchlichen Stiftungsvermögens getrennt, und die erstere den betheiligten Gemeinden übertragen werde.

Im Anschlusse an jene Kammerverhandlungen ist nnn die gegenwärtige Codification des Stiftungswesens ergangen.

Dieselbe beginnt mit einem allgemeinen Theile (§. 1—10) in dessen einzelnen Paragraphen in logischer Folgeordnung die allgemeinen Grundsätze, auf welchen die Vorlage beruht, niedergelegt sind.

Die Regierungsbegründung hat bei dieser Sachlage davon Umgang genommen, der Erörterung der einzelnen Gesetzesbestimmungen eine allgemeine Motivirung prinzipieller Natur noch voraus zu schicken.

Auch wir gestatten uns aus demselben Grunde sofort, in der Paragraphenreihe über die unserer Begutachtung überwiesene Gesetzesvorlage Ihnen Bericht zu erstatten.

Zu §. 1 des Entwurfs.

Die Bestimmung des §. 1 des Entwurfs enthält nur Grundsätze, die schon längst bei uns in rechtlicher Geltung sind.

Nach bestehendem Rechte, (Landrechtssatz 910 und 937 und die unten unter Ziffer 5 allegirten Ministerialverordnungen) kann ohne Staatsgenehmigung keine neue Stiftung entstehen, ebenso kann ohne Staatsgenehmigung keine freigebige Zuwendung an eine bereits bestehende Stiftung oder an eine sonstige juristische Person erfolgen. Diese Staatsgenehmigung hat einen doppelten Zweck nnd eine zweifache Natur.

Nach der einen Richtung ist diese Staatsgenehmigung

a) ein Ausfluß der Rechtshoheit des Staates, nach der andern Richtung ist dieselbe

b) ein Akt administrativer Fürsorge.

Zu a.

Die Staatsgenehmigung begründet ein selbstständiges Rechtssubjekt, sie verleiht der Stiftung den Charakter einer juristischen Person und dadurch die Fähigkeit Inhaberin von Vermögensrechten zu werden.

Rechtsfähig ist zunächst nur der Mensch; andere Dinge, Begriffe und Gegenstände haben daher an sich keine Rechte. Die Rechtsfähigkeit des Menschen, weil sie auf der Geburt beruht, heißt man die natürliche Rechtsfähigkeit.

Das Rechtsbedürfniß der bürgerlichen Gesellschaft hat nun aber noch eine zweite Form der Rechtsfähigkeit, die, weil sie nicht auf der Natur, sondern auf einem Willensakte der Staatsgewalt beruht, juristische (auch fingirte, mystische, moralische) Person genannt wird, geschaffen.

Die juristischen Personen bilden also eine Erweiterung des Kreises, der zunächst nur auf den Menschen beschränkten, im Rechtsgebiete vorkommenden Persönlichkeiten

Die juristischen Personen zerfallen wiederum in zwei Kategorien, nämlich in Korporationen, deren wesentliches Merkmal darin besteht, daß sie eine Gemeinschaft von einer Anzahl zu einem öffentlichen Zwecke vereinigter Menschen (z. B. Gemeinden) sind und in Stiftungen, deren wesentliches Merkmal dahin angegeben werden kann, daß sie zu einem öffentlichen Zwecke bestimmte (gestiftete) Güter sind. Bei Korporationen treten also Personen, bei Stiftungen Sachen auf. Das Erforderniß des öffentlichen Zwecks ist jedoch beiden Kategorien gemeinsam: derselbe bildet das Motiv und die Voraussetzung für die Staatsgewalt, aus diesen Rechtsbildungen eigene juristische Personen zur Entstehung gelangen zu lassen.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Hinsichtlich der Korporationen verfügt dieses der §. 9 des II. Konst.-Edikts vom 14. Juli 1807, woselbst gesagt ist, daß Korporationen, welche einen Staatszweck verfolgen, wegen dieser ihrer engen Verbindung mit dem Staatszweck das Recht der juristischen Persönlichkeit vom Staate erlangen können. Ebenso verhält es sich aber auch mit Stiftungen.

Zu b.

Die Nothwendigkeit der Staatsgenehmigung bei Zuwendungen an neu zu errichtende oder schon errichtete Stiftungen (droit d'amortissement) beruht ferner, nach den Grundsätzen des Code Napoleon und demzufolge unseres Landrechts, auf der Anschauung, daß das Staatsinteresse hiebei in hohem Grade berührt wird.

Politische und sociale nicht minder wie finanzielle und volkswirthschaftliche Gründe treten hiebei in hohem Grade in den Vordergrund. Der Staat hat den Gefahren und Inkonvenienzen vorzubeugen, die bei diesen Zuwendungen „an die todte Hand" (ad manum mortuam), wodurch bedeutende Theile des Volksvermögens dem Rechtsverkehr entzogen werden, in früherer Zeit eingetreten sind, und wieder eintreten können.

Der Staat hat endlich auch bis zu einem gewissen Grade das Wohl der Familien in Betracht zu nehmen.

Im Uebrigen ist zu dem Paragraphen zu bemerken:

1) Das Recht der juristischen Persönlichkeit soll nach der im Entwurfe den Staatsbehörden ertheilten Weisung nur dann bewilligt werden, wenn der Zweck der Stiftung ein öffentlicher ist.

In der Kommission erhob sich darüber eine Diskussion ob nicht dieser Ausdruck der übrigens in der Doktrin und Praxis längst sprachgebräuchlich ist, zu unbestimmt und allgemein sei.

Man vermochte indessen keinen präziseren Ausdruck zu finden, ohne Gefahr zu laufen, dadurch diese oder jene Stiftung auszuschließen.

Daß der Ausdruck „öffentlich" das öffentliche Interesse im Gegensatz zum bloßen Privatinteresse im Auge hat, ist selbstredend.

Man hätte nur etwa sagen können „gemeinnützlich" — welcher Ausdruck indessen vielleicht noch eher Veranlassung zu einem Mißverständnisse hätte geben können, zumal er in der Doktrin und Praxis mehrfach als die Bezeichnung für die eine Art von Stiftungen, nämlich die weltlichen (profanen) im Gegensatz zu den kirchlichen gebraucht wird.

Jedenfalls gehört unter die öffentlichen Zwecke alles, was zu einem religiösen, zu einem wohlthätigen, sittlichen, Unterrichts-, Kunst- oder Bildungszweck bestimmt ist, welche Aufzählung indessen damit keineswegs erschöpft ist.

Mit Recht bemerken die Motive, daß der Ausdruck „öffentlich" keineswegs auch eine ausgedehntere Anzahl von Genußberechtigten voraussetzt, die letztere kann vielmehr auf den engen Kreis einer Familie beschränkt sein. Auch dieser Grundsatz ist im gemeinen Rechte anerkannt. So sprach das Oberappellationsgericht zu Wiesbaden in einem Urtheil vom 31. Mai 1861 (Seuffert, Archiv, Band XVIII. Nr. 4, Seite 7) aus.

„Bei einer Stiftung, welche Wohlthätigkeit zu Gunsten hilfsbedürftiger Personen bezweckt, ist keineswegs die Ausdehnung auf alle solche Personen und eine allgemeine Wohlthätigkeit oder Beförderung der Armenpflege im Ganzen erforderlich, um die Stiftung als eine in die Kategorie der milden Stiftungen gehörende erscheinen zu lassen; es genügt vielmehr nach dem Begriffe schon, daß für eine Klasse hilfsbedürftiger Personen — gleichviel ob die Grenze eng oder weit gezogen ist, der dauernde Zweck der Unterstützung besteht."

2) Daß keine Stiftungen bestehen können, die den Gesetzen oder den guten Sitten zuwider sind, ergibt sich aus dem Wesen des Staates, als der auf der Sittlichkeitsidee aufgebauten obersten Rechtsordnung.

Staatsgefährliche, sittenwidrige, irreligiöse, überhaupt gemeinschädliche Zustände und Verhältnisse können vom Staate im Interesse seiner selbst niemals geduldet werden.

3) Daß Zustiftungen ebenfalls an staatliche Genehmigung gebunden sind, ergibt sich aus den Betrachtungen oben sub b. über Amortisationsgesetzgebung.

4) Dieselben Grundsätze, welche den Gesetzgeber leiteten bei Freigebigkeitshandlungen zur todten Hand sich die Genehmigung vorzubehalten, finden Anwendung, wenn es sich nicht um eine Stiftung, sondern um die Zuwedung an eine Korporation handelt.

Auch bei Zuwendungen an Korporationen können die vorhin berührten volkswirthschaftlichen und sozialen Mißstände eintreten.

Daher hat man, wie in den Regierungsmotiven mit Recht bemerkt ist, die Vorschrift des L.-R.-S. 910 nach feststehender Doktrin dahin aufzufassen, daß

jede Freigebigkeitshandlung zu Gunsten von juristischen Personen (des personnes civiles légalement reconnues) also sowohl von Korporationen als Stiftungen, der Staatsgenehmigung bedarf, und daß die in dieser Gesetzesstelle genannten drei Rechtspersönlichkeiten, Verpflegungshäuser, Anstalten für Arme einer Gemeinde und gemeinnützliche Anstalten (etablissements publics) nicht limitatif, sondern nur als Beispiele für jede Art von juristischen Personen publicistischen Charakters aufzufassen sind. (Demolombe Cours de Code civil zu Art. 910, Nr. 595).

Mit Recht bemerkt sodann die Begründung weiter, daß Aktiengesellschaften und ähnliche Vereine (z. B. also auch Genossenschaften) einer solchen Staatsgenehmigung zur Annahme von Freigebigkeiten nicht bedürfen.

Es ergibt sich dieses daraus, daß der in L.-R.-S. 910 niedergelegte sogenannte Amortisationsgrundsatz als Ausnahme von der Regel strikt zu interpretiren ist. Die in L.-R.-S. 910 gewählten Beispiele zeigen nun deutlich, daß der Gesetzgeber nur Korporationen und Stiftungen, also Einrichtungen im Auge hat, welche einem öffentlichen Zwecke dienen, nicht aber solche Vereinigungen, welche das Privatinteresse der Gründer und Stifter selbst im Auge haben, bei welchen also nicht eine *pia* causa, sondern eine utilis et lucrosa causa vorliegt, welche entweder keine juristischen Personen sind, oder bei welchen wie Renaud, Aktiengesellschaften (Seite 155/158) ausführt, nicht eine öffentliche Korporation, sondern nur eine Privatkorporation angenommen werden kann.

In der That liegt auch für den Staat kein Interesse vor, seine Amortisationsgesetzgebung auf dergleichen Vereine und Anstalten des bürgerlichen und socialen Verkehrs auszudehnen, da bei dieser Klasse von Vereinigungen die oben berührten Gefahren nicht eintreten können.

5) Welche Staatsbehörden zur Ertheilung der Staatsgenehmigung zuständig seien, entscheidet die Gesetzesvorlage nicht, wie auch eine solche Kompetenzbestimmung in der That der Vollzugsverordnung überlassen werden kann.

Nach der Vollzugsverordnung zum Verwaltungsgesetz vom 12. Juli 1864, §. 13, Ziffer 11 (Reg.-Bl. 339) ist die Ertheilung der Staatsgenehmigung zu Schenkungen und Vermächtnissen zu Gunsten bereits bestehender Stiftungen ohne Unterschied des Betrags dem Großh. Ministerium des Innern zugewiesen worden. Nach der Verordnung vom 12. März 1863, Reg.-Bl. Seite 90 hat bei neu zu gründenden Stiftungen ebenfalls das Großh. Ministerium des Innern die Staatsgenehmigung zu ertheilen, falls nicht der Werth einer solchen neuen Stiftung den Betrag von 3,000 fl. übersteigt, in welchem Falle die höchste Genehmigung des Staatsministeriums erforderlich wird.

Die Rechtsbelehrung vom 5. September 1812 (Reg.-Bl. Seite 185) wonach zu gleichbaldiger Ausgabe und Vertheilung für Almosen und Messen bestimmte Geldvermächtnisse nicht als Stiftungen angesehen werden sollen, wird zwar formell keine weitere Gültigkeit haben, materiell aber einen an sich richtigen und daher fortwirkenden Grundsatz aussprechen.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Zu §. 2.

Der erste Absatz dieses Paragraphen wiederholt den bereits in §. 1 des Gesetzentwurfs niedergelegten Grundsatz, daß Stiftungen eine besondere Kategorie der juristischen Persönlichkeiten sind und bedarf daher hier keiner weitern Erörterung. Der Grundsatz wurde zunächst deßhalb wiederholt, weil aus ihm die juristische Konsequenz abfließt, die im 2. Absatz des §. 2 zum Ausdruck gekommen ist, daß nämlich die Verwaltung aller und jeglicher Stiftungen der Oberaufsicht des Staates unterliegt.

Dieses Oberaufsichtsrecht des Staates, das man ebensowohl eine Oberaufsichtspflicht nennen könnte ist in jeder Hinsicht gerechtfertigt und zwar aus zweierlei Gründen:

a) der ganze bürgerliche Rechtsverkehr beruht auf der Voraussetzung der Handlungsfähigkeit der im Staate vorhandenen Rechtssubjekte.

Handlungsfähig ist aber nur derjenige, der wollen kann. Allenthalben da, wo ein Rechtssubjekt keine Handlungsfähigkeit besitzt, muß die Fürsorge des Staates ergänzend eintreten und dort Vorkehrungen treffen, damit nicht aus der Handlungsunfähigkeit eines Rechtssubjektes demselben eine Schädigung seiner Rechte erwachse.

Diese Aufgabe des Staats ergiebt sich aus seinem Grundprinzip als einer Anstalt zum Schutze der Rechte Aller.

Handlungsunfähigkeit und daher Schutzbedürftigkeit durch den Staat liegt nun vor:

1) bei solchen, welche die nöthige Altersreife noch nicht erlangt haben;
2) bei Geisteskranken;
3) bei Abwesenden;
4) bei juristischen Personen, sofern sie Stiftungen, also zu einem bestimmten öffentlichen Zwecke aus gesonderten Vermögensmassen sind.

Bei allen diesen Kategorien von Personen ist die Staatsaufgabe im Wesentlichen ein und dieselbe, sie hat Schutz zu ertheilen (tueri tutela) sie hat darüber zu wachen, daß die im Staate ebenso, wie diejenigen der Handlungsfähigen, anerkannten Rechte der Handlungsunfähigen unter dieser Handlungsunfähigkeit nicht Noth leiden.

Die Frage, wie im einzelnen der Staat dieses sein Recht, seine Pflicht des Schutzes auszuüben habe, hat durch die Gesetzgebung ihre Lösung zu finden und es hat auch die Getzgebung von jeher darin eine ihrer Hauptaufgaben erblickt.

Eine Verschiedenartigkeit findet sich nur in der Art und Weise, wie für die Bestellung der unmittelbaren Verwalter und Vertreter der handluungsnfähigen Personen Vorsorge getroffen wurde, gleich blieb aber von jeher der Grundsatz, daß die dienstlichen Functionen derjenigen, die das Vermögen handlungsunfähiger Personen verwalten, der Oberaufsicht des Staates unterworfen sein müssen.

Die Staaten haben von jeher angenommen, daß sie die Handhabung dieser Oberaufsicht der handlungsunfähigen Personen *schuldig* seien, daß die letztern in Folge der ihnen anklebenden Eigenschaft der Schutzbedürftigkeit ein Recht an den Staat haben, daß er dieser seiner Pflicht genüge.

b. Während der Staat aber bei den übrigen Klassen von schutzbedürftigen Personen nur deren Privatinteresse im Auge hat, kommt bei Stiftungen hinzu, daß der Staat *wegen des öffentlichen Zwecks, dem dieselben gewidmet sind*, ein unmittelbares eigenes Interesse an deren Erhaltung und Verwaltung hat, so daß auch aus diesem Grunde schon das Oberaufsichtsrecht des Staates rechtlich begründet erscheint.

Dieser mithin auf einen zwiefachen Rechtsgrund basirten Oberaufsicht des Staates sind insbesondere auch die kirchlichen Stiftungen unterworfen, da der Umstand, daß deren Zweck ein religiöser ist, dieser Klasse von Stiftungen keine Ausnahmsstellung verleiht.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

So bemerkt Schulte in seinem System des allgemeinen Kirchenrechts, Giesen 1856, Seite 494:

„Während der Staat in Betreff des Privat-Eigenthums sich darauf beschränken kann und beschränkt, dasselbe unter den allgemeinen Schutz der Civil- und Kriminalgesetze zu stellen, bringt die Natur des Kirchenguts, die Obsorge des Staats für alle gemeinnütze Korporationen die ganz besondere Schutzpflicht desselben über die Kirche, dessen eigenes Interesse und die Nothwendigkeit das Kirchengut unversehrt zu erhalten, damit die kirchlichen Bedürfnisse stets hinreichend gedeckt werden können, und die Gläubigen oder der Staat selbst nicht durch Vergeudung desselben und Eingriffe darin zu großen Lasten gezwungen werden, mit sich, daß der Staat dem Kirchengut seinen ganz besonderen Schutz leihe, jeden Angriff auf dasselbe schwerer bestrafe und selbst über dessen Erhaltung wache.

Diese Unverletzlichkeit des Kirchengutes in seinem ganzen Umfange ist auch in allen deutschen Staaten feierlichst verheißen und dort wo solche bestehen, unter die Garantie der Landesverfassungen und der Stände gestellt."

Auch die badische Verfassungsurkunde enthält in §. 20 die Bestimmung:

„Das Kirchengut und die eigenthümlichen Güter und Einkünfte der Stiftungen, Unterrichts- und Wohlthätigkeitsanstalten dürfen ihrem Zwecke nicht entzogen werden."

Auch hieraus ergibt sich, daß dem Staate ein Oberaufsichtsrecht hinsichtlich der Verwaltung aller Stiftungen (weltlicher und kirchlicher) zustehen muß: es ist dieses Recht ein Ausfluß der Landeshoheit (Urtheil des Ober-Appellationsgerichts zu Celle vom 8. Juni 1843 in Seuffert's Archiv, Band V. Nr. 109.)

Selbst in der badischen Konvention vom 28. Juni 1859 ist, wenn auch in abgeschwächter Form dieses Aufsichtsrecht des Staates über das rein kirchliche Vermögen anerkannt (Art. XII.—XXI. des Conv).

In dem zur Konvention ergangenen landesherrlichen Publikationsdekrete vom 5. Dezember 1859 (R.-Bl. Nr. LX. Seite 441) wird das „unveräußerliche oberhoheitliche Schutz- und Aufsichtsrecht" des Staates ausdrücklich gewahrt.

Ebenso hat auch die ganze weltliche Gesetzgebung Badens seit Anfang dieses Jahrhunderts, wie auch im vorigen Jahrhundert den Grundsatz des Oberaufsichtsrechts des Staates über das in seinem Heerschaftsgebiet befindliche Stiftungsvermögen ununterbrochen festgehalten und die Kirche hat diesem staatlichen Hoheitsrechte widerspruchslos sich gefügt.

Aber auch das hier im Abdruck angeschlossene Kirchengesetz vom 9. Oktober 1860 hat durch seinen §. 13, besagend: (Beilage 1.)

„in ihren bürgerlichen und staatsbürgerlichen Beziehungen bleiben die Kirchen, deren Anstalten und Diener den Staatsgesetzen unterworfen."

„Keine Kirche kann aus ihrer Verfassung oder ihren Verordnungen Befugnisse ableiten, welche mit der Hoheit des Staates oder mit den Staatsgesetzen im Widerspruche stehen"

und §. 14 in den Worten:

„das den kirchlichen Bedürfnissen und Anstalten gewidmete Vermögen unterliegt den Gesetzen des Staates," nicht nur diejenigen Gesetze des Staates als wirksam und fortdauernd erklärt, welche über die Oberaufsicht hinsichtlich des im Lande befindlichen Stiftungsvermögens jeder Art, folglich auch des kirchlichen Bedürfnissen gewidmeten Stiftungsgutes damals erlassen waren, sondern auch damit zugleich dem Staate das selbstverständliche Recht gewahrt, neue Gesetze in dieser Hinsicht zu erlassen. §. 10 des Kirchengesetzes handelt von der Verwaltung, nicht von der Oberaufsicht und hat daher hierher keinen Bezug.

Der Antrag der Kommission geht daher auf

unveränderte Annahme des §. 2 des Entwurfs.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Zu §. 3 des Entwurfs.

Da das Gesetz für die Verwaltung weltlicher Stiftungen andere Normen aufstellt, (Abschnitt II. des Entwurfs) als für die Verwaltung kirchlicher Stiftungen (Abschnitt III. des Entwurfs) so handelt es sich vor allen Dingen darum, eine durchgreifende Begriffsbestimmung für diese beiden Kategorien von Stiftungen in das Gesetz aufzunehmen, so daß dann bei jeder einzelnen im Lande befindlichen Stiftung ersehen werden kann, ob sie der einen oder der andern Verwaltungsform untergeben ist, beziehungsweise fortan anheim fällt.

Von Seiten der katholischen Kirchengewalt und mehrfach auch von protestantischer Seite wird nun die in §. 3 des Entwurfs stattgehabte Grenzziehung aus dem Grunde angefochten, weil Stiftungen für Armen- und Krankenpflege, desgleichen für Unterricht entweder überhaupt oder doch wenigstens unter gewissen Voraussetzungen den Religionsgemeinschaften zur Verwaltung überlassen werden müßten.

Die Kommission hat diese Frage — allerdings eine Kardinalfrage — der eingehendsten Prüfung unterzogen, sie vermochte sich jedoch in keiner Weise zu überzeugen, daß der kirchlicher Seits erhobene Widerspruch thatsächlich und rechtlich ein begründeter ist.

Ihre Kommission ging hierbei von der Erwägung aus:

I. daß die in §. 3 des Gesetzentwurfs lediglich zum Zweck der Regulierung der Frage, welche Behörden die eine und welche Behörden die andere Gattung von Stiftungen zu verwalten haben, getroffenen Begriffsbestimmungen dem in Konformität mit den Konkordats-Verhandlungen ergangenen §. 10 des Kirchengesetzes vom 9. Oktober 1860 vollkommen entsprechen.

II. daß aber auch nicht

A. die Staatsverträge des ehemaligen deutschen Reichs, ebensowenig

B. die ältere badische Gesetzgebung, und ebensowenig

C. die zur Begründung eines angeblichen privatrechtlichen Eigenthums der Kirchen an dem Vermögen de Stiftungen geltend gemachten Grundes, noch

D. die Anführung, daß das Armenwesen und Schulwesen zur Mission der Kirche gehöre und daß deßhalb die für diese Zwecke bestimmten Fonds nicht als weltliche erklärt werden können, noch endlich:

E. die Anführung, daß der Kirche die Ausübung der Mildthätigkeit und Pflege des Unterrichts durch den Gesetzesentwurf unmöglich gemacht werde, indem ihr die rechtliche Fähigkeit, überhaupt Mittel für diese Zwecke zu erwerben und zu besitzen, durch den Entwurf entzogen sei,

für zutreffend zu erachten seien.

Zu I. §. 10 des Kirchengesetzes.

In §. 10 des Kirchengesetzes vom 9. Oktober 1860 wurde verfügt:

„Das Vermögen, welches den kirchlichen Bedürfnissen, sei es des ganzen Landes oder gewisser Distrikte oder einzelner Orte gewidmet ist, wird, unbeschadet anderer Anordnungen durch die Stifter unter gemeinsamer Leitung der Kirche und des Staates verwaltet.

Bei der Verwaltung des kirchlichen Distrikts- und Ortsvermögens müssen die berechtigten Gemeinden vertreten sein."

Es handelt sich also zunächst darum

was unter dem im §. 10 des Kirchengesetzes genannten, kirchlichen Bedürfnissen gewidmeten Vermögen zu verstehen ist?

denn so viel ist klar, daß der Gesetzgeber vom Jahre 1860 den Kirchen auf die Verwaltung desjenigen Vermögens, das nicht den kirchlichen Bedürfnissen gewidmet ist, keinen Einfluß gewähren, sondern dasselbe der weltlichen (staatlichen) Verwaltung vorbehalten wollte.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Den Ausdruck „kirchliche Bedürfnisse" entnahm nun der Gesetzgeber vom Jahre 1860 den Conventionshandlungen, wie er auch selbst aussprach, daß die Verwaltung des Kirchenvermögens, ähnlich wie solches im Konkordate beabsichtigt gewesen sei, im Gesetzgebungswege normirt werden solle.

1) Wenn auch der Inhalt der Konvention vom 28. Juni 1850 als ein untheilbares Vertragswerk und daher, nachdem sie nicht in rechtliche Wirksamkeit trat, in allen Punkten für beide Kontrahenten als unverbindlich anzusehen ist, so hat doch immerhin, namentlich bei dem bekannten starren Festhalten des Pabstthums an allen Satzungen des canonischen Rechts, der Umstand seine hohe präjudizielle Bedeutung, daß im Konkordate selbst die Grenzziehung so erfolgt ist, wie sie nachmals im §. 10 des badischen Kirchengesetzes verfügt wurde.

Wir berufen uns in dieser Beziehung zunächst auf die seiner Zeit in der Carlsruher Zeitung erschienenen, außerdem aber in einem Separatabdruck ausgegebenen offiziellen Erläuterungen des Konkordates.

Nachdem dort zunächst von dem Vermögen des erzbischöflichen Tisches, des Domkapitels, der Metropolitankirche und des Seminars, und sodann von dem Fonds der Landcapitel geredet worden ist, heißt es weiter:

„Das übrige Kirchenvermögen, das im Betrage von vielen Millionen für die kirchlichen Bedürfnisse der Katholiken des Landes bestimmt ist, wurde bisher hauptsächlich unter der Aufsicht der Staatsbehörde verwaltet, während der Kirchenbehörde ein Mitaufsichtsrecht zustand.

Nun wurde von Seite der Kirchengewalt verlangt, daß die Aufsicht hauptsächlich der Kirchenbehörde und der Staatsbehörde nur eine Mitaufsicht eingeräumt werde. Zuletzt einigte man sich dahin, daß die Staats- und Kirchengewalt ein im Wesentlichen gleiches Aufsichtsrecht ausüben sollen."

Was hier vereinbart wurde, ist wörtlich in den §. 10 des Kirchengesetzes aufgenommen worden, es ist ein Mitverwaltungsrecht von Staat und Kirche in Ansehung des für die kirchlichen Bedürfnisse bestimmten Vermögens im Gesetzgebungswege eingeführt und damit der kirchlichen Gewalt so viel bewilligt worden, als sie bei den Konkordatverhandlungen begehrt hatte.

Aber auch das nicht kirchliche katholische Stiftungsvermögen war bei den Concordatsverhandlungen Gegenstand ausführlicher Erörterungen, deren Inhalt in der Regierungs-Erläuterung des Koncordates (Karlsruher Zeitung Separatabdruck pag. 8) dahin zusammengefaßt wird:

„In Ansehung des nicht kirchlichen katholischen Stiftungsvermögens d. h. der Fonds die zwar ausschließlich für Katholiken, aber nicht zu kirchlichen sondern zu Unterrichts- und Wohlthätigkeitszwecken gestiftet sind, hat die Großh. Regierung in einer Note erklärt, es werde dem Herrn Erzbischof auf Verlangen Einsicht von Urkunden und Rechnungen, welche solches Vermögen betreffen, gegeben werden, damit er sich von der Erhaltung und stiftungsgemäßen Verwendung desselben überzeugen könne, und auf etwaige gegründete Bemerkungen des Herrn Erzbischofs werde Abhilfe erfolgen.

Was hier zugesagt worden ist, würde auch ohne Zusage geschehen sein. Die Großh. Regierung anerkennt als ihre Pflicht, für die Erhaltung und stiftungsgemäße Verwendung der Fonds einer jeden Confession, soweit nöthig zu sorgen: es kann ihr daher nur erwünscht sein, wenn Verstöße gegen dieses Ziel behufs der Abhilfe zu ihrer Kenntniß gebracht werden, und soweit es sich um katholische Fonds handelt, kann dem Erzbischofe, als dem confessionellen Oberhaupte der Katholiken des Landes der Beruf nicht abgesprochen werden, wegen solcher Verstöße die Regierung anzugehen."

Die Note von welcher hierin die Rede ist, de dato Rom den 28ten Juni 1859 ist hier im Anschlusse beigedruckt. (Beilage 2.)

Diese den von der Vermögensverwaltung handelnden Art. XII — XXI beigegebenen Erläuterung über die Behandlung des nicht kirchlichen Vermögens ist hier von einer nicht zu unterschätzenden Bedeutung.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

a. schon die Thatsache, daß zwischen kirchlichem und nicht kirchlichem confessionellen Stiftungsvermögen unterschieden wurde, daß also damals zugestanden wurde, daß kirchlich und confessionell nicht gleichbedeutend seien, hat ihre Bedeutung;

b. dazu tritt aber noch, daß das kirchliche katholische Stiftungsvermögen damals conform mit dem kirchenrechtlichen Sprachgebrauch genau so definirt wurde, wie solches nachmals im Gesetz vom 9. Oktober 1860 geschehen ist, also als Vermögen, das den kirchlichen Bedürfnissen gewidmet ist;

c. ferner kömmt aber ganz besonders in Betracht, daß genau dieses nicht kirchliche (also weltliche) katholische Stiftungsvermögen bei jenem Anlasse bereits in einer Weise präcisirt wurde, der die an Deutlichkeit nichts zu wünschen übrig läßt, indem ausdrücklich gesagt wurde, es seien dahin diejenigen Fonds zu rechnen, die zwar ausschließlich für Katholiken, aber nicht zu kirchlichen, sodern zu Unterrichts- und Wohlthätigkeitszwecken gestiftet sind.

Es wurde sohin damals anerkannt, daß Stiftungen für Unterrichtszwecke und Wohlthätigkeitszwecke nicht kirchliche, also weltliche Fonds sind.

Die gegenwärtige Gesetzesvorlage stimmt daher vollkommen mit jenen Rechtsanschauungen überein, wenn sie in §. 3 Abs. 3 des Entwurfs die der Armenunterstützung, Krankenverpflegung und Unterrichtszwecken bestimmten Stiftungen für weltliche erklärt.

d. Man hat sich indessen bei den Concordatsverhandlungen nicht damit begnügt, diese Unterscheidung blos aufzustellen, sondern es wurden auch schon damals die Consequenzen die sich daraus ergeben, ob eine Stiftung kirchlich oder weltlich sei, im Wesentlichen so gezogen, wie es auch in der gegenwärtigen Gesetzesvorlage geschieht.

Während bei den kirchlichen Fonds eine Mitverwaltung von Staat und Kirche eingerichtet wurde, beide Gewalten also gewissermaßen in die rechtliche Stellung von contutores (Mitvormünder) treten sollten und auch durch §. 10 des Kirchengesetzes wirklich getreten sind, — wurde hinsichtlich der weltlichen Fonds, die man ausdrücklich als die zu Unterrichts- und Wohlthätigkeitszwecken bestimmten Richtungen bezeichnete Stiftungen anerkannt, daß die Großh. Regierung für deren Erhaltung und stiftungsgemäße Verwendung zu sorgen habe.

e. Bei der am 29. März 1860 in der zweiten Kammer stattgehabten Debatte über die Convention wurde unter den Argumenten, durch welche man der zweiten Kammer die Annahme der Konvention empfehlen wollte, unter anderm auch darauf hingewiesen, daß in dem Vertragswerke davon nicht die Rede sei, daß Wohlthätigkeitsstiftungen und Schulstiftungen auch nur der Mitverwaltung der Kirche übergeben werden sollen.

In einer Note sei allerdings der Kirche die Einsicht der Rechnungen dieser Stiftungen und eine gewisse Einsprache gestattet worden, allein im Ganzen und Allgemeinen würden auch künftighin diese Stiftungen rein dem Staate untergeben bleiben.

So faßt übrigens auch die Denkschrift des erzbischöflichen Kapitelsvikariats (Freiburg 1869) den Zustand noch heutigen Tages auf, indem sie Seite 16 zugesteht, daß der Kirche die Leitung über die Verwaltung und Verwendung der katholischen Wohlthätigkeitsstiftungen seither factisch entzogen gewesen sei.

Hiernach ist es klar, daß unter den „kirchlichen Bedürfnissen" des §. 10 des Gesetzes vom 9. Oktober 1860, welches sich gerade hierin das Concordat zum Vorbild gesetzt hatte, Wohlthätigkeitsstiftungen und Schulstiftungen nicht inbegriffen sein sollten.

Es ergibt sich dieses auch aus dem Kommissionsbericht des Abgeordneten v. Mohl zum Kirchengesetz, woselbst auf pag. 54 als Beispiele der des kirchlichen Bedürfnissen gewidmeten Vermögens aufgeführt sind:

„Aufbesserung dürftig dotirter Pfarreien, Beitrag zum Bau und zur Verschönerung von Gotteshäusern, ein Geschenk von Kirchengeräthen, eine Bewilligung von Mitteln zur Verbesserung der Kirchenmusik, eine

Unterstützung von Glaubensgenossen in fremden Ländern oder bei unvollkommener Pastoration im eigenen Lande,"

während Schul- und Wohlthätigkeitsstiftungen hierunter nicht erscheinen, weil sie eben nicht kirchlichen Bedürfnissen gewidmet sind.

Aus dem Bisherigen ergibt sich, daß die Gesetzgebung schon im Jahre 1860 die vorwürfige Frage entschieden hat, so daß dieselbe heutigen Tags eigentlich gar nicht mehr discutirt zu werden bedarf.

Selbstredend ist auch unter dem kirchlichen Vermögen im Sinne des §. 17 des Gesetzes kein anderes Vermögen zu verstehen, als dasjenige, wovon in §. 10 die Rede ist.

Es mag hier noch bemerkt werden, daß §. 20 der Verordnung vom 20. November 1861 von derselben Begriffsbestimmung ausgeht, indem dort „nicht kirchlich" ausdrücklich als gleichbedeutend mit „milden Stiftungsvermögen" bezeichnet wird.

Zu II. Kirchliche Gegengründe aus der älteren Gesetzgebung und aus allgemeinen Rechtsgrundsätzen.

Nach dem sub I. Vorgetragenen kömmt es auf die ältere, auf ganz andern Rechtsgrundlagen aufgerichtete Gesetzgebung nicht mehr an.

Diese ganze Gesetzgebung ist vielmehr durch die Bestimmungen des Kirchengesetzes vom 9. Oktober 1860 antiquirt.

Das kirchlichen Bedürfnissen gewidmete Vermögen wurde selbstredend unter der Bedingung und Voraussetzung der Kirche zur Verwaltung resp. Mitverwaltung zugeschieden, daß das übrige weltliche, wenn gleich confessionelle Vermögen der weltlichen Verwaltung anheim falle.

Es ist daher durchaus unzulässig, daß die Kirchen den Theil, der bei der Auseinandersetzung dem Staate zur Verwaltung zugetheilt wurde, nunmehr gleichfalls für die kirchliche Verwaltung in Anspruch nehmen, vielmehr hat das Kirchengesetz für die Neugestaltung, wie sie die Gesetzesvorlage jetzt beabsichtigt, bereits die legale Grundlage geschaffen.

Uebrigens können die kirchlicher Seits aus der früheren Gesetzgebung abgeleiteten Folgerungen keineswegs als richtig anerkannt werden.

Zu A. Reichsgesetze.

In dieser Hinsicht werden von kirchlicher Seite namentlich angerufen:

a. Der Westphälische Frieden vom 24. Oktober 1648.

Es ist nun zunächst hervorzuheben, daß die päbstliche Kirchengewalt aus einem staatsrechtlichen Aktenstücke, gegen dessen Inhalt sie ausdrücklich protestirt hat (Protestation des Nunctius Chigi vom 26. Oktober 1648, des Papstes Junozenz X. in der Bulle Zelo domus Dei vom 20. November 1648) keine Rechte ableiten kann.

„ipso jure nulla irrita, invalida iniqua, injusta, damnata reprobata, inania viribusque et effectu vacua omnino fuisse et esse et perpetuo fore neminemque ad eorum etiamsi juramento vallata sint observantiam teneri — decernimus et declaramus"

d. h. sie (die Friedensbestimmungen) sollen

„von Rechtswegen nichtig, ungültig, unwirksam, unbillig, ungerecht, verdammt, verworfen, ohne rechtsverbindliche Kraft und des Erfolges baar, überhaupt gewesen sein, jetzt noch sein und immerdar sein, und Niemand soll, wenngleich sie durch Eidschwur bekräftigt wurden, zu deren Befolgung gehalten sein:

also beschließen und erklären wir" 2c. 2c.

Außerdem enthält aber auch der westphälische Frieden, selbst wenn man ihn überhaupt noch heutigen Tages, trotz der vielen in Mitte liegenden staatlichen und kirchlichen Veränderungen rechtliche Bedeutung beimessen würde, was jedoch zu widersprechen ist, keinerlei Bestimmungen, die gegen die uns vorliegende Gesetzesvorlage mit Recht angezogen werden könnten.

Der wesentliche Inhalt des Friedensinstrumentes ergiebt dieses klar und deutlich.

Wir führen diese Festsetzungen hier an:

Zunächst bestätigt der Vertrag den Passauer Vertrag von 1552 und den Religionsfrieden von 1555, nach welchem die protestantischen Reichsstände ungehindert ihren Glauben in ihrem Lande pflegen dürfen und jedem Reichsstand freier Uebertritt zur andern Konfession, ohne Verlust seiner Stellung im Reiche und seiner Länder gewährt wird: den Unterthanen aber, welche nicht der Religion des Landesherren angehören, freie Auswanderung bewilligt werden muß. Sodann verfügt der westphälische Frieden, daß beiden Religionen gleicher Antheil an der Reichsregierung eingeräumt werden soll.

Weiter verfügt der westpählische Frieden, daß jeder Landesherr zwar Kraft seiner Landeshoheit das freie Reformationsrecht (jus reformandi) habe, d. h. das Recht die Ausübung einer bestehenden Konfession zu untersagen und eine andere Kirche als die herrschende im Lande einzuführen und ihr das Kirchenvermögen anzuweisen — daß jedoch dieses Recht durch den Besitzstand des sogenannten Normaljahres vom Jahre 1624 (Pfalz und Baden 1618) beschränkt sein soll, so daß den Unterthanen abweichenden Glaubens die öffentliche Religionsausübung und gottesdienstliche Verfassung, sowie sie diese im Laufe des Jahres 1624 an einem Orte besessen, belassen werden müssen.

Inst. Pac. Osn. Art. V. §. 31, 32, 33. Im Zusammenhange damit wurde dann in Art. V. §. 25, 26, 45, 46, 47 des Friedensvertrags verfügt, daß in Betreff der mittelbaren Stifter, Klöster, Kirchen, Schulen sowie der frommen und milden Stiftungen es ebenfalls auf den Besitzstand des Jahres 1624 ankomme.

Es ist also hier nicht ausgesprochen, daß die landesherrliche Gewalt sich von der Aufsicht und Verwaltung der kirchlichen Zwecken gewidmeten Vermögenstheile ferne zu halten haben: sondern es ist nur ausgesprochen, daß der Genuß von Gütern, wie ihn eine Konfession im Jahr 1624 besessen habe, nicht durch den Landesherrn derselben entzogen und der andern Konfession zugetheilt werden dürfe.

Man sehe über den Inhalt des westphälischen Friedens:

Walter, Kirchenrecht §. 51.
Richter, (Dove) Kirchenrecht §. 71.
Schulte, Lehrbuch (1868) Seite 127.
Zöpfel, Rechtsgeschichte III. Aufl. Seite 540/541.

Da nun offenbar nicht behauptet werden kann, daß durch die Gesetzesvorlage Stiftungsgenüsse irgend welcher Art, die durch den westphälischen Frieden einer Konfession garantirt werden, derselben künftighin entzogen und der anderen Konfession zugeschieden werden sollen, so befindet sich der westphälische Frieden in keiner Weise mit dem vorliegenden Gesetzes-Entwurfe im Widerspruche.

Weiter wurde kirchlicher Seits angerufen:

b. der Reichsdeputations-Hauptschluß vom 25. Februar 1803.

Dieses von Kaiser und Reich anerkannte Reichsgrundgesetz, gegen welches übrigens Pabst Pius VII. feierlichen Protest erhob (Richter, Dove §. 81 Seite 237) vertheilte die geistlichen Territorien an die nach Maßgabe des Lüneviller Friedens vom 1. Februar 1801 auf dem rechten Rheinufer zu entschädigenden Landesherrn. Zugleich fielen die bischöflichen Domänen, die Güter und Einkünfte der Domkapitel und ihrer Dignitäten, der Stifter, Abteien und Klöster der Säkularisation anheim. Nach §. 35 wurden alle Güter der fundirten Stifter,

Abteien und Klöster in den alten sowohl als in den neuen Besitzungen katholischer sowohl als A. K. Verwandten, mittelbarer sowohl als unmittelbarer, der freien und vollen Disposition der resp. Landesherren, sowohl zum Behufe des Aufwands für Gottesdienst, Unterrichts- und andere gemeinnützige Anstalten als zur Erleichterung der Finanzen überhaupt, unter dem Vorbehalte der festen und bleibenden Ausstattung der Domkirchen, welche werden beibehalten werden, und die Pensionen für die aufgehobene Geistlichkeit, überwiesen.

Soweit daher die betreffenden Landesherrn von dem ihnen hiernach eingeräumten Säkularisationsrechte Gebrauch gemacht haben, sind die aus dem Vermögen der aufgehobenen Institute gebildeten Fonds Staatsgut geworden. Vergl. Richter, (Dove, Seite 943).

Es ist indessen nicht sowohl die Bestimmung des §. 35, als diejenige der §§. 63 und 65, aus welchen man von Seiten der Kirchen Argumente gegen die gegenwärtige Gesetzesvorlage abzuleiten sucht.

§. 63 bestimmt:

„Die bisherige Religionsübung eines jeden Landes soll gegen Aufhebung und Kränkung aller Art geschützt sein, insbesondere jeder Religion der Besitz und ungestörte Genuß ihres eigenthümlichen Kirchenguts, auch Schulfonds nach der Vorschrift des westphälischen Friedens ungestört verbleiben.

§. 65. „Fromme und milde Stiftungen sind wie jedes Privateigenthum zu konserviren, doch so, daß sie der landesherrlichen Aufsicht und Leitung untergeben bleiben."

Auch diese Bestimmungen können nicht der Gesetzesvorlage entgegengehalten werden.

§. 63 dieses Staatsakts besagt soviel, daß das hiermit genannte Kirchengut (im Gegensatz zu demjenigen der Stifter und Klöster) nicht säkularisirt, sondern nach wie vor den kirchlichen Zwecken der betreffenden Konfession erhalten bleiben soll, wobei noch zu bemerken ist, daß unter den Worten „Kirchengut einer Religion" nur das jeder Einzel-Kirche ohne Unterschied der Konfession an ihren Gütern zustehende Eigenthum zu verstehen ist. Richter, (Dove) Seite 942.

Dieses Grundgesetz begnügt sich also damit zu bestimmen, daß diese Art von Gütern nicht zu weltlichen Zwecken verwendet werden soll — während über die Frage, welche Organe dasselbe verwalten sollen, das Gesetz vollständig schweigt. Daß damit der Kirche nur die Verwendung, keineswegs aber eine Befugniß zur kirchlichen Verwaltung gesichert werden wollte, ergibt sich daraus, daß der Reichsdeputationshauptrezeß sofort in der Weise vollzogen wurde, daß sowohl bei uns als anderwärts der Staat die Leitung des Verwaltungswesens alsbald in seine Hand nahm, beziehungsweise die schon vorher stattgehabte Verwaltung in seiner Hand behielt, welcher Zustand bis zu der neuen Kirchengesetzgebung vom Jahre 1860 fortbestand.

Der Vollzug von Verträgen ist aber regelmäßig eine der sichersten Quellen für die Frage, wie dieselben auszulegen sind.

Noch weniger steht §. 65 im Wege, der die Verwaltung (Leitung) von frommen und milden Stiftungen ausdrücklich als landesherrlich, also als Sache der weltlichen Obrigkeiten erklärt, folglich direkt wider die Kirchen spricht. Der Ausdruck „untergeben bleiben" enthält keine Beschränkung auf diejenigen Stiftungen, die schon vorher unter weltlicher Verwaltung stunden, sondern er begreift offenbar sämmtliche Stiftungen. Uebrigens zeigt der Umstand, daß in §. 63 speziell vom Kirchengut in §. 65 R. D. H. aber speziell von Stiftungen die Rede ist, an sich schon, daß nach der Auffassung des Friedensvertrags milde Stiftungen eben nicht zum Kirchenvermögen gehören sollen, vielmehr (wie jedes andere Privateigenthum) als selbstständige Rechtssubjekte aufgefaßt wurden.

Es bildet also §. 65 des Reichsdeputationsabschiedes, insofern er die Stiftungen von dem eigentlichen Kirchenvermögen trennte, für die Unterscheidung der Stiftungen in kirchliche und weltliche, und mithin für die gegenwärtige Gesetzesvorlage eine ganz gewichtige und bedeutungsvolle Rechtsgrundlage.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Zu B. Aeltere Gesetzgebung Badens.

Auch die ältere Partikulargesetzgebung Badens (bis 1860) ruht auf dem Prinzip, daß es lediglich Sache der Staatsgewalt ist, die Verwaltung des Stiftungsvermögens, sei dasselbe kirchlichen oder weltlichen Zwecken gewidmet, zu organisiren und zu leiten.

Ein Abriß der rechtsgeschichtlichen Entwickelung des Stiftungswesens in Baden wird diese Behauptung bestätigen.

Wir unterscheiden hiebei vier Perioden:

I. Periode bis 1803.
II. „ 1803 „ 1827.
III. „ 1827 „ 1861.
IV. „ 1861 bis zur Gegenwart.

I. Periode.

Ueber die Rechtsverhältnisse der Stiftungen in dieser älteren Periode giebt ein landesherrliches Dekret (sog. Postscriptum) vom 28. Oktober 1790 mit seinem Nachtrag vom 21. August 1790 den erforderlichen Aufschluß.

Da diese Dekrete auch die ganze zweite Periode m Wesentlichen ihre Geltung bewahrten, wird hier eine Abschrift angeschlossen. (Beil. 3.)

Darnach wurde sämmtliches örtliches Kirchenvermögen einschließlich desjenigen der Stiftungen durchaus nur durch den Staat verwaltet, welcher durch das Amt in jeder Gemeinde einen bürgerlichen Pfleger aufstellen ließ, der unter unmittelbarer Aufsicht des Amts die Fonds zu verwalten hatte.

Die Aufsichtsbehörde, also die zweite Instanz, war ebenfalls rein weltlich, das Hofraths-Collegium zu Karlsruhe.

Die Mitwirknng der Kirche bestund lediglich darin, daß der Ortspfarrer zur Abhör der Rechnungen zum Amte eingeladen und ihm dort zu etwaigen, alsdann von der Staatsbehörde zu verbescheidenden Erinnerungen Gelegenheit gegeben wurde, sowie daß ihm der Rezeßbefehl durch den Heiligenpfleger vorzuzeigen und ein Exemplar des summarischen Rechnungsauszugs zuzustellen war.

Das sei, bemerkt das Dekret im Eingange die den Ordinariaten relativ auf den hergebrachten Besitzstand zugestandene Mitsorge über die gedachten Ortsheiligen.

In Buchstabe H des Dekrets wird noch ausdrücklich bemerkt, daß der Pfarrer sich nicht der mindesten Disposition über die Jahresrevenüen der Fonds (Gefälle), weder direkte noch indirekte, anmaßen dürfe, daß die Ausgabslegitimationen vielmehr von den Beamten zu ertheilen seien:

„gleich es jeweils von unfürdenklichen Zeiten gewesen."

Es wäre unrichtig, wenn man in diesem Dekrete vom 28 Oktober 1790 etwa einen willkürlichen Akt des damaligen landesfürstlichen Absolutismus erblicken wollte, vielmehr war dieses der damalige, von der Kirche nicht bestrittene Rechtszustand, wie er sich nicht blos in der Markgrafschaft Baden, sondern in vielen andern weltlichen, deutschen Territorien seit uralter Zeit gebildet hatte.

Auch das Concilium von Trient hatte diesen Rechtszustand bereits anerkannt, indem es in der 22. Sitzung vom 17. September 1562, Kapitel 9 aussprach:

„Die Verwalter, sowohl die geistlichen als weltlichen des Bauamts, jeglicher, auch der Chathedral-, der Hospital-, der Bruderschafts- und der Almosenstiftung vom Berge der Frömmigkeit und durchaus aller frommen Orte sollen alle Jahre dem Ordinarius Rechnung von der Verwaltung abzulegen verpflichtet, und gänzlich alle Uebungen und Privilegien für das Gegentheil beseitigt sein; falls nicht etwa in der Stiftung und Anordnung einer solchen Kirche oder Bauamts ausdrücklich anderst vorgesorgt wurde."

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

„Wenn aber vermöge einer Uebung oder eines Privilegiums, oder vermöge einer Verordnung des Orts andern hiefür Abgeordneten Rechnung gegeben werden müßte, so soll dann mit ihnen auch der Ordinarius dazu gezogen werden, und die anders gemachten Abrechnungen für die besagten Verwaltungen durchaus nicht geltend sein."

(Vergl. deutsche Uebersetzung von Egli, Luzern 1832, Seite 202.)

Hiemit ist also kirchlicher Seits anerkannt worden, daß nach altem staatsrechtlichem Herkommen oder vermöge einer staatlichen Verordnung, andern hiefür Abgeordneten (also der staatlichen Gewalt) die Verwaltung des Kirchenvermögens zustehen könne — und daß die Mitwirkung der Kirche hier nur in einem Akte passiver Assistenz bei der Rechnungsabhör bestehe.

Eine solche Observanz bestund nun aber wie in vielen andern deutschen Territorien, so auch wie das Dekret de 1790 sagt, seit unfürdenklicher Zeit in der Markgrafschaft Baden. Dasselbe Dekret sagt dann weiter, daß die Mitwirkung der Ordinariate sich darauf beschränke, daß sie sich von den Ortspfarrern die summarischen Rechnungsauszüge einsenden lassen können, daß sie aber die Rechnungen selbst nur unter

„Beiwirkung landesfürstlicher Kommissarien", oder „mit landesherrlicher Spezialerlaubniß" einsehen können.

Außerdem haben die Ordinariate bei Veränderung des Stiftungszwecks (Buchstabe N) und bei Veräußerung von Stiftungsliegenschaften (O) zuzustimmen.

„Der landesfürstlichen Administration (sub immediata nostra tutela) verblieben ferner „nach alter unverrückter Observanz:"

„die einzelnen Ortschaften nicht affiliirten, kirchlichen, frommen Stiftungen, als da sind, Spitäler u. s. w."

Vier Jahre darauf, unter dem 28. Juli 1794, erschien die badische Hofrathsinstruktion, welche genau dieselben Grundsätze in §. 135 und §. 144 wiederholt.

Der ganze wesentliche Inhalt der landesherrlichen Verordnung vom 28. Oktober 1790 ist in diesen Paragraphen der Hofrathsinstruktion aufgenommen. Aeußerst bemerkenswerth ist noch der Schlußsatz des §. 144 der Hofrathsinstruktion, worin es heißt, daß die Verordnung vom 28. Oktober 1790 **nach vorgängiger Einverständniß mit den Ordinariaten** ergangen sei.

Die katholische Kirche hatte also zu der hier geschilderten Regelung des Stiftungswesens ausdrücklich eingewilligt. Hier ist noch weiter zu bemerken, daß in der in dem folgenden Jahre, also 1795 erschienenen protestantischen Kirchenrathsinstruktion (§. 89 daselbst) die Verwaltung des Stiftungsvermögens in gleicher Weise geregelt wurde

„nur daß hiebei dasjenige wegfällt, was dort von Kommunikation mit bischöflichen Vikariaten gesagt ist."

II. Periode 1803—1827.

Die Verhältnisse der Zeit vor 1803 wurden etwas ausführlicher dargestellt, weil dieselben auch nach dem bedeutenden Länderzuwachse, den Baden durch den Reichsdeputationshauptrezeß vom Jahre 1803 und dann wieder in Folge des Preßburger Friedensabschlusses, sowie der Rheinbundakte vom 12. Juli 1806 erhielt, beibehalten, auf die neu erworbenen Länder ausgedehnt wurden, und sodann bis zum Jahre 1827 fortbestunden.

In diesem ganzen Zeitraume galt also der auch von den Kirchen anerkannte Grundsatz, daß die Verwaltung des Stiftungsvermögens Sache des Staates sei.

Das Land empfing damals kurz hintereinander zwei neue Organisationen, die erste in Folge der Erwerbungen von 1803, die zweite in Folge der Erwerbuugen von 1806.

1) Organisation von 1803.

a) Regelung des Stiftungswesens in erster Instanz. Art. XX. des 3. Org.-Ed. vom 11. Februar 1803 erklärt Spitäler, Siechenhäuser und Almosengaben als milde Anstalten, die für gemeine Lebensbedürfnisse gewidmet

sind, und beruft sich weiter auf die Bestimmungen des westphälischen Friedens, wonach Niemand der Religion wegen davon ausgeschlossen werden soll.

Allerdings wird dann weiter gesagt, die Verwaltung gehöre in jedem Falle als eine kirchliche Angehörde dem Religionstheil, der sie hergebracht hat, und darf ihm nicht entzogen werden. Auch diese, ohnedem spezielles Herkommen voraussetzende, Bestimmung besagt nur, daß der andere Religionstheil, selbst wenn seine Glieder genußberechtigt seien, nicht ein Mitverwaltungsrecht habe.

Wie es sich aber mit der thatsächlichen und rechtlichen Ausübung dieser Verwaltung im Verhältnisse zur Staatsgewalt in Wirklichkeit verhielt, erhellt aus Art. XXII, Ziff. 1 des Org.-Edikts vom Jahre 1803, welcher bestimmt:

In der katholischen Markgrafschaft bestehe schon eine bestimmte Norm, nämlich die auf vorgängige Vereinbarung mit den Bischöfen der damaligen Lande erlassenen Verordnung vom 28. Oktober 1790 und 21. August 1791 (Beil. 3), welche für die meisten solcher Fälle Maaß und Ziel gebe:

„wie die Sonderung der geistlichen und weltlichen Eigenschaften, verschiedener Staatsverwaltungsgegenstände kirchenverfassungsmäßig da vorzunehmen ist, wo die geistliche und weltliche Obrigkeit in verschiedenen Händen ruht."

Diese Norm, so verfügt das Edikt, solle nun in allen neu an uns gekommenen ehemals geistlichen Landen zur Richtschnur genommen werden und es werde deßhalb diesem Edikt ein Abdruck derselben beigefügt.

In Art. XVIII ist ausdrücklich gesagt, daß das Edikt die Ausführung des §. 63 des Reichsdeputationshauptschlusses bilde.

Damit war also ausgesprochen, daß sämmtliches Stiftungsvermögen durch die weltliche Obrigkeit, in erster Instanz durch den bürgerlichen (nicht kirchlichen) Pfleger unter unmittelbarer Aufsicht des Amts, das alle Ausgabsdekreturen zu ertheilen hat, auch in Zukunft zu verwalten sei.

Kirchlicher Seits erhob man hiegegen nicht den mindesten Widerspruch.

b) Für die zweite Instanz setzte das erste Organisations-Edikt vom 4. Februar 1803 in Artikel IV eine rein staatliche Behörde ein, nämlich die katholische Kirchenkommission,

„welcher die Verwaltung aller Staatsrechte in Kirchen- und Schulsachen, soweit sie nach der katholischen Kirchenverfassung dem landesherrlichen Amt anhängen, anvertraut werden soll."

Dieselbe hatte ihren Sitz in Bruchsal. Diese Staatsbehörde hatte auch die Aufsicht über das Stiftungswesen.

Die katholische Kirchenkommissionsordnung vom 4. Oktober 1803 enthält die Instruktion für diese Behörde.

Für die protestantische Kirche wurde ein evangelisch-lutherischer Kirchenrath zu Carlsruhe, und ein evangelisch-reformirtes Kirchenraths-Collegium zu Heidelberg mit denselben Funktionen eingesetzt.

Zu bemerken ist noch, daß das 7te Organisationsedikt vom 18. März 1803 in §. 6 den Magistraten (also der weltlich politischen Gemeindebehörde) der ehemaligen Reichsstädte Bieberach, Ueberlingen, Pfullendorf, Offenburg, Gengenbach, Zell sammt dem Thale Harmersbach die niedere Kirchenvogtei und damit

„die Setzung und Entsetzung der milden Stiftungspfleger aller Art in dem Munizipalbezirke unter Bestätigung unseres Obervogts, ferner die unmittelbare Vorsorge für die Verwendung derselben nach den Stiftungsgesetzen oder vorliegenden Verordnungen",

zuweist und zwar wie der Eingang des Edikts sagt, in Folge einer desfallsigen Bestimmung des Reichsdeputationsabschieds, welche diesen Städten garantirt hatte

„den ruhigen Besitz aller ihrer zu kirchlichen und milden Stiftungen gehörigen Güter und Einkünfte."

Diese Städte haben also einen speziellen Titel auf Verwaltung des milden Stiftungsvermögens — es war dieses eine Rücksicht, die man diesen Städten, weil sie vorher selbstständige Territorialgewalt hatten, jetzt aber mediatisirt wurden, glaubte schuldig zu sein.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

2) Organisation von 1807/9.

Das Kirchenkonstitutions-Edikt vom 14. Mai 1807 (I. Konst.-Ed.) befaßt sich mit der vorwürfigen Frage nicht speziell — dasselbe enthält nur allgemeine Grundsätze, darunter zwar die Bestimmung in §. 9 jede Kirche sei eigenthumsberechtigtigt, aber auch in §. 19 die Verfügung:

Daß der Staat kraft seiner Kirchenherrlichkeit die Verwaltung des Kirchenvermögens von confessionellen Staatsbehörden leiten und beaufsichtigen läßt, während der Kirchengewalt selbst in Art. 12 nur zugestanden wird:

„Miteinsicht in die Verwaltung des gesellschaftlichen Kirchenvermögens und Beiwirkung zur Sorge für dessen Erhaltung."

Zugleich verordnete das Kirchen-Edikt, daß an die Stelle der katholischen Kirchenkommission theils die drei Provinzregierungen, theils eine bei jeder der drei Regierungen aufzustellende katholische Kirchen-Oekonomie-Commission für die katholische Eigenthumsverwaltung und Vertretung aufgestellt werde.

§. 20 am Ende

und daß für die beiden protestantischen Kirchen-Kollegien ein aus lutherischen und reformirten Gliedern zusammengesetzter Oberkirchenrath in Carlsruhe, sodann zwei evangelische Kirchen-Oekonomie-Kommissionen bestehen sollen.

Die landesherrlichen Verordnungen, Reg.-Bl. 1807 pag. 193 u. folg., pag. 213 u. folg., pag. 237 u. folg., brachten die näheren Vollzugsvorschriften für diese Umwandlung.

Zwei Jahre darauf erschien das Organisationsreskript vom 26. November 1809, welches hinsichtlich der Verwaltung des Stiftungsvermögens den Grundsatz, daß dieselbe dem Staate gebühre, aufs schärfste durchführte.

Namentlich wurde Alles, was sich auf Armenunterstützung bezieht, gleichviel ob rein weltlich oder konfessionell, für durchaus staatlich (weltlich) erklärt.

1) In Beilage C Ziffer 24 wird vorgeschrieben, daß den Aemtern in Hinsicht auf die Armenpolizei obliege:

b) „die Aufsicht auf die Verwaltung der Ortsalmosen, der Heiligen der nur für einzelne Orte, oder für den Bezirk ihrer Aemter bestimmten Spitäler, Waisen-, Siechen-, Irrenhäuser und dergl.

c) die Bestellung der Verwalter und Verrechner dieser Anstalten auf den Antrag der Ortsgerichte oder der Stadträthe, soweit die Stiftungsgesetze nicht ein Anderes verordnen.

d) Die Aufnahme der nach den Stiftungsgesetzen sich dazu eignenden Personen in dieselbe und die Aufsicht auf die ordnungsmäße Vertheilung der Unterstützungen aus denselben."

Hier wird also in klarer und bestimmter Weise der politischen Gemeindebehörde das Recht eingeräumt auch bei konfessionellen Armenfonds (Almosen, Heiligen) die Verrechner vorzuschlagen. Man sehe auch Beilage B §. 19 Buchstabe g des Org.-Reskr.

Dies bestätigt auch die Verordnung vom 21. April 1810 (Reg.-Bl. Seite 128), wornach die Ortsvorstände übungsgemäß Unterstützungen aus den gedachten Kassen anweisen können.

2) An die Stelle der Kirchen-Kommissionen traten in II. Instanz die kirchlichen Departements (Abtheilungen des Großh. Ministeriums des Innern) nach Beilage F Ziffer 20 Buchstabe d hat das katholische Kirchendepartement die Centralleitung der Verwaltung aller den Katholischen zustehenden Fonds, welche zu kirchlichen oder dem öffentlichen Unterricht gewidmeten Zwecken bestimmt sind, ferner die Oberaufsicht über die hierher gehörige Amtsführung der Verrechner, der Lokal- und kleinen Bezirksfonds.

Das evangelische kirchliche Departement besorgt dieselben Funktionen für die Protestanten.

Was auf Leitung des Unterstützungswesens Bezug hat, besorgt das Landespolizei-Departement.

Beilage F Ziffer 16 Buchstabe b und c. Der Grundsatz, daß die Verwaltung des Stiftungsvermögens Sache des Staats, nicht der Kirche sei, ist sonach hier in jeder Hinsicht durchgeführt. Es ist indessen hiebei noch folgendes beizufügen:

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Ein gewisses Maß von Selbstverwaltung mußte auch in diesem Zeitalter straffster staatlicher Centralisation den örtlichen Kreisen immerhin gelassen werden.

Es lag dieses in den Verhältnissen des Kirchen-, Schul- und Armenwesens, das eben der ausschließlichen Leitung durch das Beamtenthum nicht empfänglich war, sondern der Mitwirkung lokaler Kräfte bedurfte.

So übte in ungemischten Gemeinden mehrfach das politische Gemeindeorgan einen unmittelbaren Einfluß auf die nach Art. XI des III. Org.-Ed. zu den weltlichen (also politischen) Kirchenrechten des Orts zählende Verwaltung resp. Verwendung der Stiftungsgenüsse aus und zwar theils ohne Zuzug des Ortsgeistlichen, wie namentlich bei Wohlthätigkeitsanstalten in vielen größeren Gemeinden des Seekreises, theils unter Zuzug des Ortsgeistlichen. Diese Zuziehung beruhte einmal darauf, daß das rein kirchliche (Cultuszwecken) bestimmte Vermögen in der Verwaltung inbegriffen war und sodann auf jener rechtsgeschichtlichen unten noch ausführlicher zu besprechenden Entwicklung, nach welcher das Armen- und Unterrichtswesen ursprünglich ganz in den Händen der Kirchen sich befunden hatte, im Laufe der Zeit aber immer mehr und mehr in die Hände der Staaten gelangt waren.

In gemischten Orten dagegen bestund ein getrenntes Kollegium für Kirchensachen — ein Kirchenvorstand mit dem Geistlichen an der Spitze, welcher eine sehr mäßige Mitwirkung bei der Verwaltung der kirchlichen und milden Stiftungen ausübte.

Die Thätigkeit dieser Kirchenvorstände beruhte indessen keineswegs auf Konzessionen des Staates an die Kirchenbehörde, sondern ihr Verwaltungsrecht kann nur auf einen vom Staate ihnen ertheilten Auftrag zurückgeführt werden.

Dieser Auftrag wurde in einer landesherrlichen Verordnung vom 28. April 1817 (Reg.-Bl. Seite 49) bestätigt: das Verwaltungsrecht des Staates aber im Uebrigen festgehalten, beispielsweise vorgeschrieben, daß alle Unterstützungen über 10 fl. durch das Amt, über 20 fl. bis zu 50 fl. durch das Kreisdirektorium zu verwilligen seien.

III. Periode 1827 bis 1861.

Die Organisation des Stiftungswesens behielt zwar auch in dieser Periode ihr Grundmerkmal bei, daß nach uralter Observanz und Verordnung die Verwaltung und Leitung der Stiftungen ein Attribut der Staatsgewalt, nicht der Kirchengewalt sei.

Eine neue Organisation des katholischen Stiftungswesens erfolgte indessen in einer schon am 21. November 1820 entworfenen, jedoch erst im Regierungsblatte vom 1. Januar 1827 (Reg.-Bl. S. 1) publicirten Verordnung. Dieselbe nennt sich:

„Instruktivverordnung über die Verwaltung und Rechnungs-Erledigung der katholischen, kirchlichen und weltlichen Lokal- und Distriktsstiftungen."

Der Hauptinhalt der Verordnung ist folgender:

Im Eingange wird gesagt: „Nachdem den Kreisdirectorien die unmittelbare Verwaltung der sämmtlichen katholischen, kirchlichen und weltlichen Lokal- und resp. Distriktsstiftungen überwiesen worden sei."

Es wird also hierin die staatliche Natur der Verwaltung alles Stiftungsvermögens ausdrücklich ausgesprochen und gewahrt. Hierauf setzt der Staat, (nicht die Kirche) in §. 1 der Verordnung einen aus einer Wahl hervorgehenden Kirchen- oder Stiftungsvorstand, an jedem Orte wo sich solche Stiftungen befinden, ein. Es kann nach dem weiteren Inhalt der Verordnung als sicher behauptet werden, daß dieser Stiftungsvorstand wenn gleich konfessionell und wenn gleich der Pfarrer geborener Vorstand desselben ist — durchaus nur als Staatsorgan zu betrachten ist, ähnlich wie das katholische Kirchendepartement, wenn gleich aus Katholiken bestehend, nur eine (weltliche-politische) Staatsstelle war.

Es ergiebt sich dieses:

a. aus der Art und Weise der Bestellung der Stiftungsräthe.

Während nach den Grundprincipien des kanonischen Rechts, soweit nicht wegen der Zeitverhältnisse Abweichungen daran zugelassen werden mußten, das Laienelement von aller Theilnahme an der Kirchenleitung ausgeschlossen ist (Richter §. 93) — und sonach principiell die Verwaltung des Parochial-Gutes allein dem Pfarrer und dem Bischofe zustund (Richter §. 320) etwaige bei der Verwaltung lediglich zur Unterstützung des Pfarrers, — (Schulte System, S. 480), mitwirkende Kirchenväter oder Altersleute (vitrici provisores magistri fabricae) aber von dem Kirchenobern frei ernannt werden — finden wir hier eine Wahl der 4 bis 6 Vorstandsmitglieder durch die Gemeinde;

b. aus der Bestätigungsnothwendigkeit der Stiftungsräthe durch das Amt.

§. 2. Absatz 2 der Verordnung.

Wäre der Stiftungsrath als eine kirchliche Behörde anzusehen, so wäre eine Bestätigung der Mitglieder durch das Bezirksamt, und die Befugniß des letztern, die Gewählten zu verwerfen, wenn dasselbe Anstände findet, nicht möglich.

c. der Pfarrer ist nicht allein Untergebener des Bischofs, sondern die weltliche Gesetzgebung hat denselben von jeher als öffentlichen Beamten angesehen, vergl. Spohn's Kirchengesetze Seite 4.

Daraus, daß er den Vorsitz vom Staate übertragen erhielt, folgt also noch keineswegs ein kirchlicher Charakter der Stiftungsverwaltung. Ohnedem schreibt §. 5 der Verordnung vor, daß wenn ein besonderer Regierungskommissär für die Stiftung ernannt sei, oder mit der Zeit noch ernannt wird, dieser den Vorsitz zu führen habe.

Endlich ist in dem Kollegium auch der Bürgermeister, oder wenn er nicht dieser Religion angehört, der dienstälteste Gemeinderath sitz- und stimmberechtigt.

d. die Frage ob Stiftungsverwaltungen in Händen von weltlichen oder kirchlichen Behörden liegen, beantwortet sich aber weit weniger nach der Zusammensetzung der Lokalbehörde. Nach den Principien des kanonischen Rechts hat der Bischof die Oberaufsicht, ihm sind jährlich die Rechnungen vorzulegen, — er verfügt bei Veräußerungen, Verpfändungen u. s. w., er hat die Rechtsvertretung (Richter §. 320—322). Von all dem findet sich in der Verordnung vom 21. November 1820 nichts vor.

Vielmehr sind die Rechnungen zur Revision dem Kreisdirektorium vorzulegen (§. 13) und reine Staatsbehörden, Kreisdirectorium und katholische Kirchensection — verfügen in allen an höhere Genehmigung geknüpfte Eigenthums- und Verwaltungshandlungen — das Ordinariat hat in allen diesen Punkten keinerlei Zuständigkeit.

Dahin gehören nach §. 15 Güterveräußerungen, Aufnahme von Darlehen, Neubauten, Hauptreparaturen, Pachtnachlässe, Abgangsdekreturen, Rechtsvertretungen ꝛc.

Hiernach steht fest:

daß der in Baden laut Verordnung vom 28. October 1790 kraft uraltem Herkommen zu Recht bestehende Grundsatz der Verwaltung des Stiftungsvermögens durch die weltliche Obrigkeit, durch die Verordnung vom 21. November 1820 nicht beseitigt worden ist.

Gerade ebenso wird auch von kirchlicher Seite dieser Rechtszustand beurtheilt.

Der Erzbischöfliche Kanzleidirektor Dr. Maas in Freiburg sagt in seinem Aufsatz über das Rechtssubjekt, die Vertretung, Verwaltung und Verwendung des Kirchen-, Schul- und Stiftungsvermögens (im Archiv für katholisches Kirchenrecht, Band IV., S. 667, Nr. 1):

„Der Umstand, daß manche Kirchspielsgenossen, wie z. in Baden, die Stiftungsvorstände wählen, ist rechtlich irrelevant, da die „Oberkirchenbehörde", d. h. die Regierung, als faktische Vertreterin des Kirchenguts, sie bestätigt, der Stiftungsvorstand auch nicht Vertreter der Gemeinde, sondern (unter dem Vorsitz des Pfarrers) des Kirchenguts ist, und nicht im Namen der Gemeinde handelt."

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Ob es aber zweckmäßig war in dieser Weise die Verwaltung des Stiftungsvermögens zu regeln, ob insbesondere das Staats- und Gemeinde-Interesse nicht schon damals eine Regelung des weltlichen Stiftungswesens in dem Sinne, wie wir solche heute als Bedürfniß anerkennen, erheischt hätte, ob man insbesondere nicht schon damals besser gethan hätte, weniger auf kirchliche Wünsche, denen kein ausreichender Rechtsgrund zur Seite stund, Rücksicht zu nehmen, ist eine andere Frage.

Jedenfalls wurden diejenigen Städte, welche bis zum Jahre 1803 reichsunmittelbar gewesen waren und welchen sogar in demselben Rechtsakte, der sie der Landeshoheit Badens unterwarf, das Recht, durch ihre weltlich-politischen Magistrate ihr kirchliches und weltliches Stiftungsvermögen zu verwalten, reichsgrundgesetzlich garantirt worden war, durch die Verordnung vom 21. November 1820 in ihrem wohlerworbenen Rechte entschieden benachtheiligt und die jetzige Gesetzgebung stellt nur einen mit Unrecht aufgegebenen Rechtszustand wieder her, wenn sie den Magistraten dieser Städte, sowie überhaupt aller politischen Gemeinden, die bis 1827 kraft Observanz die Verwaltung inne hatten, die Verwaltung des weltlichen Theils ihres Stiftungsvermögens wieder zutheilt.

Aber auch in den übrigen Gemeinden schuf die künstliche Gründung solcher besonderer konfessioneller Organe unter der Leitung der Geistlichen einen Dualismus, welcher um so schärfer hervortreten mußte, als auch die Stiftungsvorstände in ihrer Eigenschaft als Vertreter weltlicher Fonds eine Amtsthätigkeit in Gebieten entwickelten, die wie diejenigen der Armen- und Krankenpflege der Obsorge und Pflege der weltlichen Gemeindebehörden unterlagen.

Eine weitere Folge war dann die, daß man auch in protestantische Gemeinden eine ähnliche Spaltung von Functionen hinein trug, da man staatlicher Seits sich für verpflichtet ansah, der protestantischen Kirche dieselben Einräumungen zu machen.

So erschien im Reg.-Bl. von 1828, Nr. XXI., Seite 196, die Verordnung Großh. Ministeriums des Innern, vom 10. Mai 1825, durch welche die Verwaltung des evangelischen Lokal- und Distriktsstiftungsvermögens nach den Grundsätzen der Verordnung vom 21. November 1820 geregelt wurden.

Der durch diese Verordnungen vom Jahre 1820 bezw. 1825 geschaffene Zustand des Stiftungswesens erlitt im Wesentlichen keine Veränderungen bis zum Jahre 1861.

Es ist besonders auffallend, daß man bis zur Gegenwart unterlassen hat, die in dieser Periode vollzogene Umwandlung der confessionellen Gemeinde in eine nicht confessionelle Gemeinde als einen Faktor anzusehen, der auf das Stiftungswesen einen erheblichen Einfluß ausüben mußte.

Ihre Kommission nahm Veranlassung zu prüfen, welche Consequenzen für die Verwaltung der Stiftungen nach allgemeinen Rechtsgrundsätzen und nach der Natur der Sache daraus abfließen müssen. Das Ergebniß unserer Diskussion stellt sich nun dahin:

Vor dem Jahre 1832 waren die Gemeinden des Landes in bürgerlicher und kirchlicher Hinsicht s. g. gemischte und ungemischte, je nachdem in denselben die Genossen mehrerer Kirchen von Staatswegen ihre eigene öffentliche Religionsübung hatten oder nicht. In den Orten letzterer Art, also in ungemischten, wurde kein Auswärtiger bürgerlich aufgenommen, der nicht zur Confession des Orts sich bekannte (mit alleiniger Ausnahme der Städte, die den Sitz eines Provinzialkollegiums oder der obersten Staatsverwaltung bildeten) §. 3 des I. Const. Ed.

Dieser Zustand wurde durch die Gemeindeordnung vom 28. Dezember 1831 dahin abgeändert, daß das Bekenntniß zur Ortsreligion nicht mehr Erforderniß der bürgerlichen Aufnahme sei; dadurch wurde die Unterscheidung zwischen gemischten und ungemischten Gemeinden in bürgerlicher Hinsicht aufgehoben,

Fröhlich, Bürgerrechtsgesetz zu §. 20, Note 5, S. 294.

während diese Unterscheidung in kirchlicher Hinsicht bis zur Erlassung des Kirchengesetzes vom 9. Oktober 1860 fortdauerte, wornach also das Recht zum öffentlichen Gottesdienst durch die Grundgesetze oder besondere landesherrliche Bewilligung bedingt war, also allenthalben auf einem besonders staatsrechtlichen Rechtstitel beruhte, sohin ein jus quæsitum bildete,

§. 1 und 3 des I. Const. Ed.

wogegen es jetzt seit 1860 auch in kirchlicher Hinsicht keine gemischten und ungemischten Gemeinden mehr giebt, vielmehr jeder Religionstheil in jeder Gemeinde des Landes, kraft Gesetzes das Recht der öffentlichen Gottesverehrung besitzt.

Spohn, Kirchengesetze, S. 5.

Eine hinlängliche Veranlassung zur Aenderung des Rechtszustandes in Ansehung der Stiftungen hätte nun wohl schon die Gemeindeordnung vom 28. Dezember 1831 geboten, insofern dieselbe, wie erwähnt, die Aufnahme in das Gemeindebürgerrecht nicht mehr von der Religionseigenschaft abhängig machte.

Es war damit die Bestimmung des Art. IX. des Org.-Ed. besagend:

„die Verwaltung gehört, so weit sie nicht vom Stifter bestimmt ist, da wo nur einerlei Religionsübung hergebracht ist, zu den weltlichen Kirchenrechten des Orts, und wird also der gleichen Aufsicht, wie andere milde Stiftungen des Orts unterworfen; da hingegen wo beide Religionstheile Kirchspielsrechte haben, nehmen auch beide an der Direktion der Verwaltung Theil"

und Art. XX:

„die Verwaltung gehört in jedem Fall als eine kirchliche Angehörde dem Religionstheil, der sie hergebracht hat,"

wir sagen, diese Bestimmungen waren mit dem neuen Gemeindegesetz, welches die Gemeinde ihres konfessionellen Charakters entkleidete, ihrem inneren Grunde nach nicht mehr aufrecht zu erhalten.

Es setzte Art. XX in der angezogenen Stelle voraus, daß ein Religionstheil in der Gemeinde hergebrachter Maßen der allein herrschende und existenzberechtigte war, so daß also nur Jemand der derselben Religion angehörte, in den Ortsverband aufgenommen werden konnte. Nur deßhalb trug, wie das ganze übrige öffentliche Leben der Gemeinde, so auch die Verwaltung alles, selbst des weltlichen Stiftungsvermögens den konfessionellen Charakter. Nachdem aber durch das Gemeindegesetz von 1831 der Gemeinde dieser konfessionelle Charakter abgestreift worden war, hätte es die Konsequenz erfordert, daß sofort auch hinsichtlich der doch unbestreitbar den Gemeindebedürfnissen, in Sonderheit der Armenpflege gewidmeten, also nicht rein kirchlichen Bedürfnissen gewidmeten örtlichen Fonds das Gleiche geschehen wäre. Es hätte dieses mit Bezug auf Art. XI des Org.-Ed. besagend:

„wo Jemand zu solchen milden Anstalten, die nicht einen kirchlichen Zweck und dadurch die Bestimmung ihrer Religionseigenschaft, in sich selbst haben, etwas hinterläßt, mithin die Beförderung des bürgerlichen Wohls damit bezielt, als z. B. durch Siechenanstalten, Waisenerziehung ꝛc., so muß die Vollziehung seines Willens so geschehen, daß die Religionseigenschaft von dem Genusse Niemand ausschließt"

und Art. XX:

„die christliche Liebe bringt mit sich, daß man keinem Bedürftigen Unterstützung versage"

wenigstens hinsichtlich aller derjenigen Fonds, deren Genußrecht darnach nicht von der Konfessionseigenschaft abhängt, erfolgen müssen. — Es sind dieses aber die weitaus meisten Fonds, indem im Lande vorhanden sind, beiläufig:

1,126 unbeschränkte Ortsstiftungen mit einem Gesammtkapital von circa 13,400,000 fl. ferner 50 Ortsstiftungen für Christen mit einem Gesammtkapital von circa 1,300,000 fl., während nur 162 Fonds mit circa 1,600,000 fl. bloß für Katholiken, und 27 Fonds mit circa 56,000 fl. bloß für Evangelische bestehen.

Die erstern zwei Categorien von weltlichen Stiftungen mit ca. 14½ Millionen mindestens hätten daher schon im Jahre 1832 den politischen Gemeinden zur Verwaltung überwiesen werden müssen, weil sie schon dadurch, daß die Gemeinden ihren konfessionellen Charakter aufgaben, eben jedem neu aufzunehmenden Bürger, ohne Ansehung seiner Religion, zugänglich, folglich selbst jeder konfessionellen Beimischung entkleidet worden waren.

Jedenfalls ergiebt sich aber diese Folge aus dem Kirchengesetz vom 9. Oktober 1860, das auch in kirchlicher Beziehung den Unterschied zwischen gemischten und ungemischten Gemeinden beseitigte, so daß also heutigen Tages

jeder Religionstheil als ein solcher anzusehen ist, der in einem Orte die Religionsübung hergebracht hat. Es ist also kein Religionstheil mehr vor dem Andern in einem Orte bevorzugt oder privilegirt — und da nach Art. XI und XX des Org.-Ed. die Verwaltung der Stiftungen (im Gegensatz zum Genuß) nur als eine Folge der jeweils einen besondern Rechtstitel erheischenden Religionsausübung eines Religonstheils an dem betreffenden Orte und lediglich als eine Folge dieses Rechtstitels angesehen wurde, so fällt mit dem Wegfall dieses exclussiven Rechtes auch das Recht zur Verwaltung der Stiftungen. Letztere hat vielmehr in diejenigen Hände überzugehen, in welcher beide Konfessionen jetzt ihren gemeinsamen Mittelpunkt und den Inhaber der weltlichen Kirchenrechte des Orts zu erblicken haben, nämlich die politische Gemeindebehörde.

Man darf dieser Ausführung nicht entgegen halten, die seit 1832 geschaffene politische Gemeinde sei nicht die Nachfolgerin der früheren confessionellen Gemeinde.

Sie ist allerdings nicht die Nachfolgerin, sie ist vielmehr identisch mit der Gemeinde vor 1832. Die Gemeindegesetzgebung hat im Jahr 1831 nur ein einzelnes Erforderniß, von welchem die weltliche Gesetzgebung bis dahin die Aufnahme in die Korporation abhängig gemacht hat, in Wegfall gebracht; im Uebrigen besteht aber die frühere Gemeinde fort. Auch die frühere Gemeinde war ja bereits ein ganz unentbehrlicher Bestandtheil des Staatsorganismus, jener unterste Ring in der Kette der Staatsverbindnng (§. 1 des II. Const. Ed. vom 14. Juli 1807) — auch die frühere Gemeinde beruht schon, gerade wie der Staat, auf der Idee der Ewigkeit, und sie hat diese Eigenschaft dadurch nicht verloren, daß die Gesetzgebung sie ihrer confessionellen Exklusivität entkleidete.

Würde die jetzige nicht confessionelle Gemeinde nicht identisch sein mit der früheren Gemeinde, so wäre sie jedenfalls aber deren Rechtsnachfolgerin, da seit 1831, mindestens aber zweifellos seit 1860, die confessionelle Gemeinde zu existiren aufgehört hat, und seither die politische Gemeinde an deren Stelle existirt, so daß allerdings eine Universalsuccession angenommen werden muß.

Ist aber die politische Gemeinde die Nachfolgerin der confessionellen Gemeinde so hat sie von der letzteren auch deren Berechtigung zur Verwaltung des Stiftungsvermögens ebenso überkommen, als ihr deren sonstige Rechte, Allmendgenuß u. s. w. anerfallen sind.

Anstatt jedoch in Folge der Gemeindegesetzgebung von 1831 die Verwaltung der Stiftungen an die Gemeinden in ihrer nunmehrigen Gestalt zu übertragen, beschränkte man sich, durch die übrigens ausdrücklich zwischen weltlichen und kirchlichen Stiftungen unterscheidende Verordnung vom 10. April 1833 (R.-B. S. 97) die in den Verordnungen vom 20. Novemben 1820 und 10. Mai 1825 den beiden Kirchensectionen noch vorbehaltenen Befugnisse an die mittlerweile aus Kreisdirectorien in Kreisregierungen umgeschaffene Staatsbehörden zu übertragen.

Da indessen die Kirchensectionen selbst schon reine Staatsbehörden waren, hat diese Veränderung an sich keine principielle Bedeutung, so wenig als die am 5. Mai 1843 stattgehabte Verwandlung der beiden Kirchensectionen in einen katholischen und einen evangelischen Oberkirchenrath. (Reg.-Blatt 1840 S. 2.)

Auch eine am 1—3. März 1853 erschienene Verordnung änderte den Rechtszustand in keiner wesentlichen Beziehung. (Vergl. Oben Seite Maas a. a. O.)

IV. Periode. 1861 bis zur Gegenwart.

Wir werden zu §. 11 des Entwurfs des jetzigen Rechtszustandes noch ausführlicher gedenken.

Hier genügt es die Thatsache zuconstatiren, daß auch in diesem Zeitraume die Verwaltung der weltlichen Stiftungen nach wie vor, als eine Sache der Staatsgewalt angesehen und behandelt wurde. Die Umgestaltung des Stiftungswesens erfolgte nur bezüglich der kirchlichen Bedürfnissen gewidmeten Stiftungen in der Richtung einer Mitbetheiligung der Kirchen.

Daß die weltlichen, wenngleich confessionellen Stiftungen hierdurch nicht berührt wurden, daß dieselben vielmehr grundsätzlich der Staatsleitung unterstellt blieben, ergibt sich:

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

1) für die erste Instanz; aus der Verordnung Großh. Ministeriums des Innern vom 5. November 1863, die ausdrücklich besagt, daß die weltlichen katholischen Ortsfonds von den kirchlichen Stiftungscommissionen nur im staatlichen Auftrag verwaltet werden und daß dieser Auftrag jeder Zeit vom Staate zurückgezogen werden könne, sowie ferner daraus, daß nach diesem Ministerial-Erlaß ausdrücklich die Verordnung vom 21. November 1820 bezüglich der Verwaltungsart dieser Klasse von Stiftungen für fortbestehend erklärt wurde,

2) für die zweite Instanz wurde der Verwaltungshof in Bruchsal, eine absolut nicht konfessionelle Behörde mit der Leitung der weltlichen konfessionellen oder nicht konfessionellen Stiftungen betraut.

§. 8 der Vollzugsverordnung vom 12. Juli 1864.

Ueber die Verhältnisse der Schulstiftungen beziehen wir uns auf §. 11 am Ende dieses Berichts.

Daß die jetzt durch das Kirchengesetz auch nach der kirchlichen Seite hin bewirkte Aufhebung der ungemischten Gemeinden, nachdem die Aufhebung nach der weltlichen Seite hin schon 1831 geschehen war, recht eigentlich und folgerichtig zur Uebertragung der weltlichen Stiftungsverwaltung an die politische Gemeindeorgane führt, haben wir oben berührt.

Zu C. Kirchlicher Seits behauptetes privatrechtliches Eigenthum an den Stiftungen.

Ergibt sich aus den Anschauungen zu A und B, daß den Kirchen kein staatsrechtlicher Anspruch auf die Verwaltung des Stiftungsvermögens zusteht, so ist nun weiter noch der behauptete privatrechtliche Eigenthumsanspruch zu prüfen.

Bei der Frage, ob durch den vorliegenden Entwurf die Privatrechte der Kirchen beeinträchtigt werden, handelt es sich zunächst darum festzustellen

„Wer der Eigenthümer des Kirchengutes ist."

In dieser Beziehung enthalten die Regierungsmotive auf pag. 14 den Grundsatz, daß

„die Kirche ein Privatrecht an der einzelnen kirchlichen Stiftung, welche in Niemandens Eigenthum steht, nicht beanspruchen könne."

Die Prüfung dieses Grundsatzes hatte uns daher zunächst zu beschäftigen und es mußte hiebei eine etwas eingehendere Untersuchung, zunächst über das Eigenthumssubject von Kirchengut überhaupt stattfinden.

Völlig unhaltbare Theorien mögen hier nur im Vorübergehen angedeutet werden. So tauchte vordem die seltsame Idee auf, man könne Gott als Eigenthümer des Kirchenguts erkären, indem man annahm, daß, da das Kirchengut zur Verherrlichung Gottes bestimmt sei, dasselbe nothwendig auch in dessen Eigenthum stehen müsse.

Ebenso mag nur als Curiosum angedeutet werden, daß eine weitere Theorie die Armen als die Eigenthümer des Kirchengutes bezeichnete, also diejenigen deren trauriges Merkmal gerade in der Eigenthumslosigkeit besteht.

Etwas näher tritt dem Gegenstande die sogenannte Papaltheorie, welche davon ausgeht dem Pabste das Eigenthum am Kirchenvermögen zu vindiziren. Auch diese Theorie bedarf keiner weiteren rechtlichen Widerlegung. Der Pabst als für sich bestehende Rechtsperson kann nicht Eigenthümer des Kirchenguts sein, es würde dies dem Zwecke des Kirchenvermögens widersprechen. So gelangte man dann weiter zur Behauptung, nicht der Pabst, sondern der Klerus in seiner Gesammtheit sei der Eigenthümer, was man mit der Behauptung begründete, der geistliche Stand sei, nach den Lehrsätzen des kanonischen Rechts mit der Kirche identisch, folglich müsse ihm auch das Kirchengut zugehören.

Natürlich konnte diese Theorie — die sogenannte Beneficiaten-Theorie — ebensowenig aufrecht erhalten werden, als die Papaltheorie, und als die vorübergehend ebenfalls aufgetauchte Ansicht, daß zwar nicht die einzelnen Priester, wohl aber die geistlichen Kollegien die Eigenthümer seien.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Heutigen Tages sind es nur noch drei Theorien, die einer ernstlichen Erörterung bedürfen, nämlich:

1) die kirchliche Gemeindetheorie,
2) die Gesammtkirchentheorie
3) die kirchliche Institutentheorie.

Zu 1.

Diese Theorie spricht den gesammten Kirchspielsgenossen das Eigenthum am Kirchengute zu.

Das Kirchenvermögen ist nun allerdings zunächst zur Erreichung der kirchlichen Zwecke der Gemeinde bezw. der in einer Gemeinde vereinigten Konfessionsangehörigen bestimmt — diese seien daher, so folgerte man daraus, auch die Eigenthümer desselben, zwar nicht als Einzelne, aber als juristische Person, als Korporation. Demungeachtet kann auch diese Theorie nicht für richtig befunden werden.

Dieselbe wird durch die Rechtserscheinung widerlegt, daß in einer und derselben Gemeinde Kirchengüter verschiedenen selbstständigen juristischen Charakters und eigener rechtlicher Individualität vorkommen.

Die Pfründen, die Kirchenfabrik, der Kirchenbaufond, sind nach feststehendem Rechtsbegriffe Institute, welche unter sich in einem juristischen Verkehre stehen, kaufen, verkaufen, vertauschen, Prozesse führen und dergl.

Maas, im Archiv für katholisches Kirchenrecht Bd. IV, Seite 663 sagt:

„Die katholische Kirchenverfassung schließt überhaupt das Gemeinderegiment in kirchlichen Sachen aus; und so ist die von Savigny und Eichhorn vertheidigte Lehre vom Eigenthum der einzelnen Kirchengemeinden am Kirchengut ebenso akatholisch als unjuristisch.

Andere Institute, beispielsweise Klöster u. s. w., gehören gar keinem Gemeindeverbande an.

Zu 2.

Der Pfarrgemeinde-Theorie gegenüber steht die Theorie von dem Eigenthume der allgemeinen katholischen Kirche.

Diese Theorie gründet sich:

a) auf den universellen Charakter des Christenthums, beziehungsweise auf die Einheit des Bekenntnisses der in einer Religionsgemeinschaft vereinigten Gläubigen;

b) auf angebliche Grundsätze des römischen Rechts, des kanonischen Rechts, sowie angebliches Reichsherkommen des deutschen Reichs.

Diese Theorie ist aber aus mehrfachen Gründen nicht haltbar.

Zu a. Aus der Einheit des Bekenntnisses ist ein Schluß auf die Einheit des Vermögens unzulässig.

Zu b. Weder das römische Recht noch das kanonische Recht, noch das deutsche Reichsherkommen vermögen ein Eigenthum der Gesammtkirche dazuthun.

Vornehmlich steht aber das entgegen, daß der Gesammtkirche nicht möglich ist, Vermögenstheile aus einer Gemeinde zu nehmen und einer andern Gemeinde zuzutheilen.

Läge ein Gesammteigenthum der Kirche vor, so könnte beispielsweise der Pabst eine andere Gemeinde ausstatten, mit Vermögenstheilen, welche, wie er vermeint, von einer reichen Gemeinde entbehrt werden können — er könnte sogar Kirchenvermögen aus dem Großh. Baden z. B. erheben, und in Rom oder anderwärts damit neue Kirchen gründen.

Ebenso unrichtig, wie die Theorie von dem Eigenthume der allgemeinen Kirche, ist die Theorie vom Eigenthume der Landeskirchen.

Die Gründe, welche gegen die Gesammtkirche sprechen, sprechen ebenso gegen die Landeskirche. Gehören Fonds einer Diözese, so sind sie eben Stiftungen für die Bedürfnisse der Diözese, demnach aber selbstständiges Rechtssubjekt.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

In wie weit jedoch das den Angehörigen der beiden Kirchen in §. 1 des Kirchengesetzes gewährleistete Korporationsrecht denselbrn ein Recht zum Vermögen-Erwerb verleiht, werden wir sub E erörtern.

Es erübrigt nur noch:

3) Die kirchliche Instituten-Theorie (Stiftungs-Theorie). Diese Theorie, welche wohl als die allein richtige erscheint, nimmt als Eigenthümer des Kirchenguts die verschiedenen einzelnen mit juristischer Persönlichkeit begabten Institute an: Kirchenfabriken, Beneficien aller Art, Klöster, Stifter u. s. w. Für alle diese Institute bestehen jeweils ausgesonderte Vermögensmassen, die speziell dem Dienste derselben gewidmet sind, und in Folge dieser Zweckbestimmung, die zugleich ihre rechtliche Existenz und Selbstständigkeit sichert, unter die Kategorie von Stiftungen fallen.

Die Gründe dafür, daß alles Kirchengut aus einzelnen mit juristischer Persönlichkeit begabten selbstständigen unter sich in keinem rechtlichen Nexus stehenden Stiftungen sich zusammensetzt, sind folgende:

1) Jedes einzelne kirchliche Institut existirt nur um innerhalb eines bestimmten Gebietes einen bestimmten Zweck bleibend zu erfüllen. Zur Erfüllung dieses Zwecks ist das Vorhandensein einer dem Institute anklebenden Vermögensmasse Voraussetzung.

Der kirchliche Zweck haucht also dem dafür gewidmeten Vermögen die Seele ein und letzteres wird dadurch durchgeistigt und zur selbstständigen juristischen Person.

Diese Rechtserscheinung ist eine durch das Bedürfniß des kirchlichen Lebens erzeugte und durchaus nothwendige. Nur in dieser Weise wird der betreffenden kirchlichen Anstalt ihr Fortleben dauernd gesichert und garantirt. Nur dadurch, daß für das zu kirchlichem Zweck ausgeschiedene Vermögen der bisherige Privateigenthümer das durch die Staatsgesetze geschaffene Rechtsinstitut der Stiftungen als maßgebend erklärt hat, wird seinem Zweck die nöthige Rechtssicherheit zu Theil. Andernfalls hätte der Stifter das gestiftete Vermögen nicht über seine Lebensdauer hinaus dem von ihm bestimmten Zwecke dauernd sichern können, nicht vor Entfremdungen und Verkürzungen bewahren können.

2) Mit dieser Auffassung des Kirchenvermögens als gesonderten Stiftungsvermögens stimmen nach den Anführungen verschiedener Rechtslehrer die Rechtsquellen vollständig überein und zwar sowohl die kirchlich kanonischen als die weltlichen Gesetze.

Die verschiedenen Institute werden vom gemeinen kanonischen Rechte ausdrücklich als Personen anerkannt, den einzelnen Kirchen wird Besitz (possessio et quasi possessio) zugeschrieben; ihre Sachen können versessen werden und zwar je nach der Verschiedenheit der Eigenthümerin in verschiedenen Zeiten, die eine Kirche kann die Sache der andern ersitzen; die Erbfähigkeit der einzelnen Institute ist außer Zweifel. Die einzelne Kirche kann eine reale Gerichtsbarkeit besitzen, mit andern Personen Rechtsstreite austragen, in den vorigen Stand wieder eingesetzt werden, sie kann das Präsentationsrecht haben. Das kanonische Rechtsbuch redet stets von Sachen der einzelnen Kirchen, woraus sich ergibt, daß dasselbe die einzelne Kirche als Eigenthümerin ansieht.

Schulte, System, Seite 486/87.

Auch das weltliche (gemeine römische) Recht geht von denselben Anschauungen aus. Nicht die Gesammtkirche, sondern die Einzelkirchen sind erbfähig, also als besondere Rechtssubjekte anerkannt.

Denselben Beweis geben die Bestimmungen über den Verkauf von Kirchengütern, die dabei zu gebrauchende Vorsicht, die Regeln über den Ersatz an die Kirchen, die Vorschriften, welche den Verkauf, Tausch einer Kirche an eine andere gestatten.

3) als weitere positive Rechtsquelle treten dann noch hinzu die auf unsere Zeit gekommenen Stiftungsurkunden (leges fundationis.)

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Nach dem Zeugnisse von Schulte (System, Seite 488) enthalten alle Schenkungsurkunden, Dokumente über Errichtung der Diözesen, Pfarreien, Klöster, Inkorporationen die Rechtsanschauung, daß dem einzelnen bedachten Institute die Sachen zustehen, in dessen Eigenthum sie übergehen sollten. Dasselbe bekunden die Verwünschungen der Stifter, welche eine Entfremdung der Sache unter jedwedem Vorwande, an welches Institut dieses sonst immer sei, verpönen.

„Es wird nicht gewagt sein, zu behaupten, daß kein Dokument irgend eines Zeitalters, wenn sich in ihm irgend eine Rechtsanschauung ausspricht, eine andere habe, als daß dem einzelnen Institute das Eigenthum zustehe". (Schulte a. a. O.)

4) Zu diesen Rechtsquellen tritt dann noch die viele Jahrhunderte hindurch und bis zur Gegenwart stattgehabte praktische Rechtsausübung. Die einzelnen Institute, sowohl aus verschiedenen Kirchspielen als demselben Kirchspiele, verkehren untereinander als juristische Personen, als völlig getrennte Rechtssubjekte, gerade wie verschiedene Menschen; sie schließen Rechtsgeschäfte aller Art, führen Prozesse, Kirche mit Kirche, Kirche mit Gemeinde, Kirche mit Privaten, Pfarrfond und Kirchenfabrik processiren miteinander. Eine reiche Kirche ist nicht schuldig, eine arme zu unterstützen, vielmehr müssen im letzten Falle Dritte, z. B. die Parochianen, der Staat subsidiarisch eintreten: diese Erscheinung wäre ganz unbegreiflich, wenn der wirkliche Eigenthümer bemittelt wäre, seine Mittel jedoch nur an einem anderen Orte sich befänden.

5) Diese Theorie hat endlich noch das für sich, daß sie in der That und Wahrheit am allermeisten und nachdrücklichsten das Kirchengut für die Zwecke für welche es der Stifter bestimmt hat, sichert und verfestigt.

Sie ist das festeste Bollwerk mit welchen die Stiftung sowohl gegen Einwirkungen von Außen, als gegen Dispositionen von Oben geschützt und innerhalb ihres rein örtlichen Rahmens festgehalten wird.

Ein besseres Schutzmittel als die Beilegung einer juristischen Sonder-Existenz, eine Unterstellung des betreffenden Zweckvermögens unter das civilistische Institut der Stiftungen, läßt sich, um die Stiftung ihrem Zweck zu erhalten, in der That nicht denken.

Hübler, der Eigenthümer des Kirchenguts, Seite 120.

Derselbe Schriftsteller macht Seite 112 geltend, daß die Anstaltstheorie, wonach also die verschiedenen mit juristischer Persönlichkeit begabten kirchlichen Institute als Eigenthümer der Temporalien auftreten, keinen spezifisch konfessionellen Charakter an sich trägt, wenn man von dem doppelten Moment des Kirchenbegriffs ausgeht, sie weder mit dem katholischen noch mit dem evangelischen Grundprincip unvereinbar ist, und daß sie eben deßhalb auch heute auf Seiten beider Religionspartien verfochten wird, voran zwei Koryphäen der Wissenschaft, Richter und Schulte.

Meyer (Institutionen des gemeinen deutschen Kirchenrechts, Göttingen 1845) behauptet (nach Hübler) daß die deutsche Reformation zu allen Zeiten an dem Anstalts-Eigenthum festgehalten hat. Jedenfalls ist die Theorie als die ursprünglich römische zu bezeichnen: die päbstliche Gesetzgebung hat stets zu ihr gestanden. Wie sie mit voller Klarheit in den Dekretaltensammlungen des Corpus juris ausgeprägt liegt, so wird sie namentlich noch auf dem Konstanzer Konzil seitens der Kurie deutlich ausgesprochen.

Für diese Theorie hat sich auch Dove (6. Auflage von Richters's Kirchenrecht, Seite 932) erklärt, welcher namentlich folgende Sätze ausführt:

Als Eigenthümer des Kirchenguts sind die einzelnen mit juristischer Persönlichkeit begabten Institute anzusehen.

Dahin gehören zunächst die Kirchen, wobei aber selbstverständlich nicht den Gebäuden, sondern der Anstalt die Persönlichkeit beigelegt wird, als deren Bezeichnung in den Quellen der Name des oder der Heiligen, denen die Kirche gewidmet ist, gebraucht wird. Mit der weitern Entwicklung der kirchlichen Vermögensverhältnisse, besonders durch die Ausbildung der Beneficien, theilte sich an den Kirchen die frühere Einheit des Ver-

mögenssubjekts, so daß nunmehr die Rechtspersönlichkeit der Kirchenfabriken wie die der Beneficien zur Geltung kam, während an den bischöflichen Kirchen ein ganz analoger Prozeß einerseits die Fabrikgüter, anderseits die mensa episcopalis und die bona capituli als gesonderte Vermögensmassen hervortreten ließ. Die Quellen erkennen, wie die Persönlichkeit der Cathedralen, so auch die sonstigen Diözesananstalten, wohin Emeriten und Demeritenhäuser, Seminarien ꝛc. gehören, an und daß dieselbe Anschauung hinsichtlich der bischöflichen Mensa (d. h. des Vermögens aus dem der Bischof seinen Unterhalt und alle mit seiner Stellung zusammenhängenden Ausgaben, für welche keine besonderen Fonds existiren, bestreitet) Platz gegriffen hat, kann so wenig bestritten werden, als dieses mit der Rechtspersönlichkeit der Kapitel der Fall ist.

Man hat nun freilich diese ganze Institutentheorie von kirchlicher, namentlich theologischer (der juristisch-historische Boden erwies sich als unhaltbar) Seite her zu bekämpfen unternommen.

Man hat geltend gemacht, die Abgrenzung der Una sancta ecclesia in besondere Kreise sei lediglich geographischer-disciplinarischer Natur, sie müsse als etwas Zufälliges, Unwesentliches angesehen werden, da kein kirchliches Institut einen besonderen Zweck für sich verfolge, sondern für alle dieselbe Aufgabe gelte. Nur die Gesammtheit, nicht der einzelne Theil könne als vermögensrechtliches Rechtssubjekt in Betracht kommen.

Man hat ferner hervorgehoben den Einzelinstituten fehle die selbstständige Vertretung, denn der Pfarrer sei kein selbstständiger Beamter, er funktionire nur „vikarisch" in Vertretung des Bischofs.

Die Kirche habe auch nie ein ihr gegenüber selbstständiges Eigenthum der Einzelinstitute anerkannt, sondern über letztere und deren Vermögen beliebig disponirt.

Diese Gegengründe sind indessen nicht haltbar.

a. die Glaubenseinheit ist zwar richtig, allein jedes Institut hat doch nur die Aufgabe den Glauben an einem bestimmten örtlichen Sprengel zu pflanzen und zu pflegen und zur Lösung dieser speziellen Aufgabe (ad hoc) ist das Institut nach der privatrechtlichen Seite hin erwerbsfähig und fähig Vermögen zu besitzen.

b. die bloß vicarische Funktion des Pfarrers ist gleichfalls richtig; sie bezieht sich aber nur auf personelle Verhältnisse der Korporation (universitas ordinata) sie bezieht sich nicht auf die Rechtsverhältnisse der einzelnen Vermögenskomplexe.

c. die Gesammtkirche kann wohl ein einzelnes Kircheninstitut nach den Bestimmungen des kanonischen Rechts aufheben und dadurch den Zweck, zu welchem das Vermögen dient, unmöglich machen, sie kann aber nicht alsdann das betreffende Vermögen sich inkorporiren, dasselbe wird vielmehr alsdann bonum vacans.

Hübler a. a. O., S. 120/122.

Besteht nun hiernach das im Lande befindliche kirchliche Vermögen selbst nur in einzelnen selbstständigen Stiftungen, so wären die Kirchen, selbst wenn konfessionelle Wohlthätigkeitsstiftungen und die Schulstiftungen unter dieses kirchliche Vermögen im weitern Sinne zu rubriziren wären, nur dann in der Lage einen privatrechtlichen Anspruch auf die Verwaltung dieser beider Kategorien von Stiftungen zu erheben, wenn überhaupt ein Privatrecht auf die Verwaltung einer Stiftung juristisch zu begründen wäre.

Es ist dieses jedoch nicht der Fall wie sich schon aus dem zu §. 1 erörterten rechtlichen Charakter der Stiftung ergiebt.

Darnach sind alle Stiftungen eigene Rechtssubjekte selbstständigen Charakters, daher in Niemandes Eigenthum, sie existiren wegen des ihnen innewohnenden öffentlichen Zwecks und untersteben der Staatsfürsorge wegen ihres öffentlichen Charakters sowohl, als wegen der ihnen mangelnden Handlungsfähigkeit.

Sache der Staatsgewalt ist es daher auch zu ermessen, welchen Organen sie die Verwaltung dieser Stiftungen überlassen will.

Die Staatsgewalt hat auch von diesem Verfügungsrecht Gebrauch gemacht, indem sie in §. 10 des Kirchengesetzes, abweichend von dem früheren Verhältnisse, nach welchem der Staat die Verwaltung im Wesentlichen

selbst besorgte, in Ausführung der Proklamation vom 7. April 1860, verfügte, daß das kirchlichen Bedürfnissen gewidmete Vermögen fortan wesentlich durch die Kirchen verwaltet werden soll.

Daraus kann nun aber nicht die Folgerung abgeleitet werden, daß nun auch das konfessionelle Wohlthätigkeits- und Schulstiftungsvermögen (von dem nicht konfessionellen gar nicht zu reden) ebenfalls den Kirchen zur Verwaltung anvertraut werden müsse, selbst wenn diese beiden Kategorien ebenfalls einen kirchlichen Charakter an sich tragen würden.

Der Staat konnte sehr wohl, nachdem er bis dahin das gesammte, sowohl kirchliche als weltliche Stiftungsvermögen selbst verwaltet hatte, beschließen und bestimmen, welche Theile dieses Vermögens er fortan selbst weiter verwalten oder welche Theile desselben er andern Organen, beispw. den politischen Gemeinden zur Verwaltung überweisen wolle.

Alle diese Entschließungen des Staats kränken mithin keinerlei Privatrechte Dritter, darunter auch nicht solche der Kirchen.

Die Wohlthätigkeits- und Schulstiftungen tragen übrigens unter allen Umständen als pia corpora den Charakter selbstständiger juristischer Personen an sich, (Savigny, System II, Seite 271) weßhalb selbst wenn man bei dem eigentlichen Kirchenvermögen die Rechtspersönlichkeit der einzelnen Institute verneinen und ein Eigenthum einer kirchlichen Korporation, sei es der Landeskirche, sei es der örtlichen Kirchengemeinde, annehmen wollte, dennoch Seitens dieser Korporationen ein Eigenthumsrecht auf derartige Stiftungen rechtlich nicht begründet sein würde, weil, was selbst ein Rechtssubjekt ist, eben nicht Eigenthum eines Dritten sein kann.

Zu D. Wohlthätigkeitsstiftungen und Schulstiftungen sind übrigens ihrer innern Natur nach überhaupt nur als weltliche Stiftungen zu betrachten.

Mit Recht geht §. 3 der Gesetzesvorlage von dem Grundsatze aus, daß der Zweck einer Stiftung einzig und allein über deren Natur, ob kirchlich oder weltlich zu entscheiden hat. Der Zweck einer Stiftung bedingt ihr Leben, ihre Forterisstenz, ihren Untergang, ihre ganze Stellung im Rechtsleben. Während in den übrigen Gebieten des Rechts die Zwecke, welche der Inhaber von Vermögensrechten verfolgt, durchaus nebensächlicher Natur sind, beispw. die Zwecke, die Motive, die Jemand bei Verträgen im Auge hat, gar nicht in Betracht kommen, ist bei Stiftungen die Sache gerade umgekehrt. Stiftungen sind das einzige Rechtsinstitut, welches einen leblosen Gegenstand — eine Vermögensmasse — zum Inhaber von Rechten macht, bei allen andern Rechtsverhältnissen sind Menschen, sei es einzelne, sei es als Gemeinschaft in einer Korporation, die nothwendige Voraussetzung zum Rechtserwerb. Bei Stiftungen muß also, wenn denselben überhaupt im Rechtsgebiet eine Stelle eingeräumt werden will, ein Surrogat für den fehlenden menschlichen Willen geschaffen werden, und dieses Surrogat ähnlich dem menschlichen Willen geistigen Inhalts sein; dasselbe macht gewissermaßen den Menschen. Die gesammte Willensthätigkeit des Menschen läßt sich nun aber nicht künstlich darstellen, beziehungsweise auf eine Vermögensmasse übertragen, übertragungsfähig ist vielmehr nur eine einzelne Willensrichtung, ein bestimmtes Ziel welches der menschliche Wille sich setzen kann.

Die rechtliche Natur dieses Endzieles muß nun auch offenbar entscheidend sein für die Charakterisirung der durch sie allein bedingten Vermögensmasse.

Ist dieses Endziel ein weltliches, so ist die Stiftung weltlich, ist es kirchlich, so ist die Stiftung kirchlich. Die Frage aber, was kirchlich, was weltlich sei, ist zu verschiedenen Zeiten verschieden beantwortet worden, gerade wie das Verhältniß von Staat zu Kirche im Laufe der Jahrhunderte den verschiedenartigsten Wandelungen unterlegen ist.

Alle Stiftungen, deren Endziele der Armen- und Krankenpflege gewidmet sind, müssen nun heutigen Tages unter die weltlichen Stiftungen gerechnet werden. Es sprechen hiefür überwiegende Gründe:

1) Die Armenpflege zählt nach bestehender, bürgerlicher Gesetzgebung, die hierin allein entscheidet, unter die Staatsaufgaben, und zwar nicht bloß zufällig und willkürlich, sondern aus Gründen innerer Nothwendigkeit, aus Gründen der Staatsidee selbst.

Die Staatsrechtslehrer motiviren die erzwingbare Rechtspflicht der Bürger zur Armenunterstützung in folgender Weise:

Die Staatsidee beruht auf dem Prinzip sittlicher Weltordnung. Der Staat hat ein Recht, den einzelnen Bürger zu allen denjenigen Leistungen zu zwingen, ohne welche die Sittlichkeitsidee im Staate nicht bestehen könnte, denn an der Aufrechterhaltung dieses Grundgedankens des ganzen Staatsverbandes ist die Gesammtheit betheiligt. Die Sittlichkeitsidee erheischt nun auch mit Nothwendigkeit die Pflege der Nächstenliebe, Hilfe zu bringen seinen Mitmenschen in der Noth — der Staat ist also dabei interessirt, daß dieser Pflicht genügt werde und er hat dieselbe daher zu einer Rechtspflicht erhoben. Damit ist nun aber auch über den Charakter der Stiftungen für Armenpflege entschieden. Sobald der Zweck, den eine Stiftung verfolgt, ein solcher ist, den der Staat seinen Bürgern als Zwangspflicht auferlegt, ist sie eine weltliche Stiftung, sie verfolgt nach positiver Gesetzgebung eine weltlich politische Aufgabe.

2) Daß die Kirche ebenfalls das Gebot der Nächstenliebe lehrt, daß sie ebenfalls die Mühseligen und Beladenen unter ihren besondern Schutz nimmt, ändert an der Frage, durch wen die Armenfonds zu verwalten seien, nichts, denn die Armenfonds gehören nicht der Kirche, sie sind selbstständige Rechtssubjekte, deren Verwaltung nur dann der Staat der Kirche überlassen könnte, wenn sie keine staatlichen Zwecke verfolgen würden, man kann aber nicht an den Staat die Anmuthung stellen, die Verwaltung von Stiftungen aus der Hand zu geben, die seine eigene Aufgabe verfolgen, die dasjenige zu realisiren bestimmt sind, was er selbst realisiren will.

3) Die Ueberreste früherer ausschließlich kirchlicher Leitung des öffentlichen Armenwesens, wie solche im vorigen und in diesem Jahrhundert bis zur Gegenwart noch bestunden, zeigen umgekehrt, daß unsere ganze Rechtsentwickelung immer mehr das Armenwesen in die Hände der Staaten gelegt hatte — es wäre daher ein Rückschritt, wenn jetzt die Verwaltung der Armenfonds wieder den Kirchen zugetheilt würde.

4) Die Leitung des Armenwesens ist zudem noch aus einem andern Grunde Aufgabe der Staatsgewalt und kann nur dieser obliegen.

Mit dem Armenwesen steht die Armenpolizei in untrennbarem Zusammenhange. Der Staat hat nicht nur ein Interesse daran, daß den wahrhaft Hilfsbedürftigen die Gabe gereicht werde, sondern er hat auch ein hohes Interesse daran, daß die Armenpflege richtig gehandhabt, daß aus der Pflege der Mildthätigkeit keine Nachtheile für die Staatsordnnng erwachsen, daß nicht dadurch der oberste Grundsatz aller Volkswirthschaft, daß jeder sich selbst erhalte, daß jeder verpflichtet sei, zu arbeiten, geschädigt, und Müßiggang, Bettelei, Betrug, Heuchelei, Unsittlichkeit und Rechtsstörnng im Volke groß gezogen werden.

5) Aus diesen Gründen ist die Armenpflege in den Kreis der staatlichen Aufgaben zu ziehen, und in einer Reihe von Staaten alter und neuer Zeit gezogen worden.

a) In Deutschland wurde die Versorgung der Armen durch die Reichspolizeiordnungen von 1497, 1498 1500, 1577 durch das ganze Reich der Gemeinde auferlegt.

Bald auch tauchte der Grundsatz auf, daß dem Bettler nichts gereicht werden darf, sondern die freiwillige Gabe in die öffentliche Kasse fließen muß.

Die weitern Entwickelungen in den einzelnen deutschen Staaten können wir hier nicht im Detail schildern. Es fehlen uns dazu die erforderlichen Quellen, auch würde solches unsere Aufgabe weitaus überschreiten. Wir beziehen uns statt dessen auf eine Reihe von Schriftstellern, deren Darstellungen zu dem Resultate führen:

daß nach den Grundsätzen die auf deutschem Boden als die herrschenden anzusehen sind, die Verwaltung der Wohlthätigkeitsstiftungen als Sache der Staaten und aus deren Rechte abgeleitet, der Communalbehörden anzusehen ist.

Mühlenbruch in Glücks Pandekten, Band 39, Seite 462 lehrt:

„Wo sich förmlich eingerichtete, und von der Kirche getrennte Armenanstalten befinden, wie das wohl regelmäßig der Fall ist, so gehen diese schon nach der buchstäblichen Bestimmung des römischen Rechts den Kirchen vor."

Dann ferner Seite 464:

„Das römische und kanonische Recht stellen dergleichen Institute unter die Oberaufsicht der Kirche und jetzt werden sie meistens den Regierungsbehörden des Landes oder Staates unterworfen sein.

Ferner Brater in Bluntschli, deutsches Staatswörterbuch, (Armenpolizei) Seite 401, Note:

„Die wohlthätigen Stiftungen sind häufig in den Kreis der öffentlichen Armenpflege gezogen und besonders mit den Armenanstalten der Gemeinden vereinigt."

Diese Rechts-Erscheinung wird auch von kirchenrechtlichen Schriftstellern bestätigt.

Permaneder, Kirchenrecht IV. Auflage Landshut 1865 (ein sehr kirchlich gesinnter Schriftsteller.) lehrt folgendes:

„Bis ins XVI. Jahrhundert waren es beinahe ausschließlich kirchliche Anstalten, welche die Verwaltung und selbst den Dienst und die Pflege der Hilfsbedürftigen zumal in größern Armen- und Krankenspitälern besorgten."

„In neuerer Zeit aber begann man in vielen Ländern, namentlich in Deutschland, das Aufsichtsrecht der Bischöffe zu beseitigen, die innere Verwaltung dieser Institute den geistlichen Genossenschaften abzunehmen und unter die weltlichen Behörden zu stellen und bald auch die Vorsteher und das Dienstpersonal dieser Häuser aus dem Laienstande zu wählen."

„Aber in dem Maaße, als die Armenpflegen die Hospitäler und überhaupt die Anstalten der öffentlichen Wohlthätigkeit der Kirche entgegen und reine Staats- und Comunalanstalten geworden sind, wich auch in denselben das christliche Element und damit der Segen in auffallender Weise zurück. Die Mildthätigkeit mußte besteuert werden, das Vertrauen schwand, die Herzen erkalteten, die Quellen der Hilfe versiegten. Durch bittere Erfahrung enttäuscht, und belehrt durch die glänzenden Erfolge, womit in andern Ländern die hie und da noch den geistlichen Genossenschaften belassenen oder wieder anvertrauten Armen- und Krankeninstitute gesegnet sind, haben in neuester Zeit auch in Deutschland einzelne Staatsregierungen veranlaßt dem Armenwesen und den Hospitälern wieder eine erspieslichere Richtung zu geben. Man hat namentlich in der Zusammensetzung der Armenpflegschaftsbehörde dem Pfarrer wenigstens in den Landgemeinden und den kleineren Städten die erste Stelle angewiesen. Er ist auch durch seinen Beruf der natürliche Vater der Armen."

So sehr dieser Schriftsteller der Kirche zuneigt, so sind doch die in seiner Darstellung niedergelegten Thatsachen, daß im Laufe der Zeit die kirchlichen Anstalten für Armenpflege reine Staats- und Comunalanstalten geworden sind und daß man später nicht weiter ging, als den Pfarrer in den (bürgerlichen) Armenrath zu berufen, hier von Bedeutung.

Ebenso bemerkt Schulte (Lehrbuch des Kirchenrechts Giesen 1868 S. 502.)

„Die Obsorge für die Armen wurde als Pflicht des Clerus erachtet."

„Mit der Stiftung von Wohlthätigkeitsanstalten aller Art theils durch die Kirche theils durch Private hörte diese Pflicht auf, einen rechtlichen Character an sich zu tragen. Dagegen blieb die Verwaltung der Stiftungen Kirchensache, bis in der neusten Zeit der Staat das Stiftungswesen bald allgemein, bald wenigstens in soweit an sich zog, als nicht ausdrücklich der kirchliche Character oder die kirchliche Verwaltung bestimmt ist."

In Note 10 hiezu bemerkt der Schriftsteller weiter, daß unter denjenigen Staaten welche allgemein das Stiftungswesen an sich gezogen haben, Oesterreich und bis auf die Neuzeit die meisten deutschen Staaten gehören.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

In Note 11 wird weiter bemerkt, daß in Preußen die Ausscheidung beziehungsweise Rückgabe der Stiftungen seit 1849 an die Kirche nach dem letzterwähnten Gesichtspunkte d. h. soweit ausdrücklich der kirchliche Character oder die kirchliche Verwaltung bestimmt ist — erfolgt sei (andernfalls ist also auch in Preußen das Stiftungswesen weltlich.)

Ebenso bemerkt Meyer, Lehrbuch des deutschen Kirchenrechts, Göttingen 1869:

„die staatliche Verwaltung habe oft kirchliche Einrichtungen für Armenpflege in Folge des Teritorialismus, mehr oder weniger in den Bereich des Staats gezogen.

„Indessen finden sich noch Reste des ältern Zustandes, indem den Geistlichen ein amtlicher Antheil sowohl an Verwaltung der Armeninstitute, wie an der Gemeindearmenpflege zukomme."

Hiezu in Note 11:

„die Pfarrer pflegen wenigstens Mitglieder, oft Vorsitzende der bürgerlichen Armen-Collegien geblieben zu sein, oder an den Armenhäusern oder ähnlichen Instituten wenigstens als Seelsorger zu functioniren."

Ferner Walter, Lehrbuch des Kirchenrechts §. 328:

„in der neuern Zeit aber ist die Armenverwaltung in vielen Ländern der Kirche fast ganz entzogen und den Ortsbehörden übertragen worden."

Es mag hier noch bemerkt werden, daß von den kirchenrechtlichen Schriftstellern mit der Armenpflege die Institutionen für sanitätspolizeiliche Zwecke stets auf gleiche Linie gestellt werden, weshalb Fonds für derartige Einrichtungen auch heutigen Tags durchaus den Armenfonds gleichgestellt werden müssen.

So bemerkt Permaneder Seite 993:

„die Kirche schuf die Verbindung der Kreuzträger, deren Beruf es war, bei stürmischem Wetter nach den Verirrten und Verunglückten auf Landstraßen und einzelnen Gebirgspfaden zu forschen und sie zu retten."

„Sie hinderte zu einer Zeit, wo der Staat noch nichts von sanitätspolizeilichen Maßregeln wußte, die weitere Verschleppung des fürchterlichen durch die Kreuzzüge nach Europa eingeschleppten Uebels durch ihre Leprosenhäuser."

„So sind vom Mittelalter her eine Menge solcher Institute für Kranke, Arme, Pilger, abgelebte Greise, Findelkinder, Waisen, Leprosen ꝛc. ꝛc. bis auf uns gekommen, als ebensoviel Zeugnisse von der religiösen Gesinnung und wohlthätigen Liebe unserer Ahnen, die sie antrieb, im Interesse der leidenden Menschheit und zur Förderung des Gemeindewohls solche Anstalten zu gründen und zu unterhalten."

Alle dergleichen Fonds und Anstalten sind heutigen Tags und in Folge der Entwickelung, welche die Wohlfahrtspolizei genommen hat, für weltliche zu erklären.

Ein badischer Schriftsteller über Kirchenrecht (Maas im Archiv für katholisches Kirchenrecht, Band IV. Seite 647) muß selbst zugestehen, daß

„nach der Säkularisation von 1803 die Lehre zum praktischen Durchbruch kam, daß die Stiftungen zu Cultus- und geistlichen Zwecken von denen zu Schul- und milden Stiftungs- (Spital-, Armenhaus-) Zwecken bestimmten, distinguirt seien."

„Man nannte erstere geistliche, letztere weltliche Stiftungen und während noch die badische Verordnung vom 3. März 1853 dem Bischof ein Aufsichts- und Mitgenehmigungsrecht zu den geistlichen Stiftungen belassen hat, entzog sie ihm jede Mitwirkung und Einsicht bezüglich der sogenannten weltlichen Stiftungen. — Die einzige Rechtsbasis hiefür will man in den Bestimmungen des Reichsdeputationsrezesses finden.

Baiern, unter den ersten Vertretern dieser Ansicht, hat ihr schon durch seine Verordnungen vom 16. Dezember 1802 und 1803 den Weg in die Praxis gebahnt."

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Gestatten Sie uns noch, im Anschlusse an diese letztere Bemerkung hier die Verhältnisse in unsern beiden Nachbarstaaten in Württemberg und Baiern an der Hand der Gemeindegesetze dieser Länder darzustellen.

Nach dem Verwaltungs-Edict für Gemeinden in Württemberg vom 1. März 1822, das unseres Wissens heute noch in Geltung sich befindet, ist das Stiftungswesen im wesentlichen in die Hände der politischen Gemeinde gelegt (§. 120 und folg.)

Die unmittelbare Verwaltung

„der in jeder Gemeinde vorhandenen Stiftungen für Kirchen-, Schul- und Armenbedürfnisse mit Einschluß der für diese und ähnliche Zwecke bestimmten Familien-und andere Privatstiftungen"

besorgt ein Stiftungsrath der aus dem Ortsgeistlichen und dem (weltlich-politischen) Gemeinderath besteht. Dieses Collegium entscheidet nach Stimmenmehrheit über die vorkommenden Stiftungsangelegenheiten.

Von besonderer Bedeutung ist §. 122 jenes Gesetzes, welcher besagt:

„Ist der Gemeinderath aus Mitgliedern von verschiedenen Glaubensbekenntnissen zusammengesetzt, so sind die katholischen Mitglieder desselben von den Berathungen über die Verwaltung evangelischer Stiftungen und umgekehrt, die evangelischen Konfessionsverwandten von den Berathschlagungen über die Verwaltung katholischer Stiftungen insoweit ausgeschlossen, als diese Stifungen blos für gottesdienstliche Zwecke bestimmt sind.

Hiernach steht fest, daß in Württemberg der weltliche politische Gemeinderath auch über konfessionelles Stiftungsvermögen, sobald dasselbe Schul- oder Armenzwecken gewidmet ist, ohne Ansehung des Glaubensbekenntnisses seiner Mitglieder, Verwaltungsbefugnisse ausübt.

Die Gemeindeordnung für Baiern, und zwar das Gesetz vom 19. April 1829 für die Landestheile diesseits des Rheins in Art. 65—69, sowie das Gesetz vom gleichen Tage für die Pfalz in Art. 49—53, schreibt vor:

Die Verwaltung des örtlichen Stiftungsvermögens stehe den Gemeinden zu, wenn nicht durch die Stiftungsurkunden eine andere Verwaltung angeordnet sei.

Das der Verwaltung der Gemeinden anvertraute Stiftungsvermögen dürfe mit dem Gemeindevermögen nicht vermischt und zu keinem andern als dem Stifungszwecke verwendet werden. Dasselbe soll im Grundstock ungeschmälert erhalten und im Falle unvermeidlicher Verluste thunlichst durch Rentenadmassirung wieder ergänzt werden, andernfalls sei die Genehmigung der vorgesetzten Verwaltungsbehörde einzuholen. Für die Verwaltung des Stiftungsvermögens finden in Ermangelung besonderer gesetzlicher oder stiftungsgemäßer Bestimmungen die Vorschriften über Verwaltung des Gemeindevermögens Anwendung.

b) In Belgien ernennt nach Art. 84 der loi communale vom 30. März 1836 der Magistrat (conseil communal) „les membres des administrations des hospices et des bureaux de bienfaisance"

die der Gesetzesstelle weiter beigefügten Worte:

„il n'est pas dérogé par les dispositions qui précèdent aux actes de fondation qui établissent des administrateurs spéciaux"

besagen, daß nur innerhalb der Schranken der französischen Gesetze vom Jahr XI und 1806 abweichende Secialanordnungen der Stifter zu berücksichtigen seien, oder mit andern Worten nur solche Specialanordnungen, welche die ausschließliche communale Verwaltung der Irrenstiftungen nicht beeinträchtigen.

(Gesetz vom 3. Juni 1859.)

c) In Frankreich wurde 1536 (Franz I.) verfügt, daß die Arbeitsunfähigen von den Gemeinden ernährt und erhalten werden sollen, daß Almosensammlungen stattfinden, Almosenstöcke aufgestellt und von den Predigern das Almosengeben empfohlen werden soll.

In der Ordonnanz von Moulins (1561) wird verfügt, daß die Armen jedes Orts von dessen Einwohnern erhalten werden sollen, und das Herumstreifen und Betteln außerhalb des Geburts- und Wohnorts untersagt sei, die Besteuerung nach Maßgabe des Vermögens und die Vertheilung geschieht von der Gemeindebehörde.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Durch Edikte unter Ludwig XIV. (1656 und 1662) wurden die Arbeitsunfähigen in zwei Klassen eingetheilt die ersten bilden die Hausarmen, die verschämten Armen und die Familienväter, die zweite enthält alle übrigen, die in Hospitälern unterzubringen sind. In spätern Edikten wurde die Aufsicht auch über die Verwaltung der Stiftungen der Staatsverwaltung übertragen und ein allgemeines Reglement für dieselben gegeben.

Vergl. Stahl, im deutschen Staatswörterbuch, Armenpflege, Seite 385.

Seite 390 daselbst:

„In Frankreich war man genöthigt, der Kirche die Armenpflege abzunehmen, um den schädlichen Folgen unzweckmäßig angebrachter Mildthätigkeit zu begegnen."

Die Versammlung von 1789 nahm an: Der Staat schulde dem Bürger Unterhalt, den Arbeitsfähigen Arbeit, wenn er selbst keine erhalten kann, daher stellte die Verfassung den Grundsatz auf:

„Es soll eine allgemeine Anstalt der öffentlichen Armenpflege errichtet und eingerichtet werden, um verlassene Kinder zu erziehen, kranke und schwache Arme zu unterstützen, und den arbeitsfähigen Armen Arbeit zu geben, wenn sie selbst nicht im Stande sein sollten, sich welche zu schaffen.

Der Convent von 1793 organisirte das Armenwesen dahin:

Vollste Centralisation — Einziehung aller Stiftungen zum Staatsschatz, Verbot jeder direkten freien Gabe, Besteuerung zum Behuf der Armenpflege; sämmtliche Armen werden dann aus der Staatskasse versorgt, welche die entsprechenden Summen in die Departements hinausschickt. Unterschied zwischen Arbeitsunfähigen und Arbeitsfähigen. Erstere werden in ihren Häusern verpflegt, nur Fremde kommen in Spitäler. Für die Arbeitsfähigen sind Unterstützungsarbeiten an allen Punkten des Staatsgebiets angeordnet, theils Straßenbau, theils bleibende Werkstätte.

Diese Organisation mußte freilich in sich in kürzester Zeit zerfallen — erhalten hat sich aber der seit zwei Jahrhunderten in Frankreich geltende, und durch die Ideen von 1789 und 1793 nur ins Uebermaß ausgedehnte Grundsatz, daß die Armenpflege Sache des Staates sei. Ebenso gilt in Frankreich die Regel, daß die für Armenpflege bestimmten Stiftungen durch die Kommunalbehörden zu verwalten seien.

d) Auch in England ist das Armenwesen in ganz ausgeprägter Weise als Sache des Staates seit Jahrhunderten angesehen worden.

Schon das Statut Heinrich VIII. 1536 verbietet jede unmittelbare Gabe an die Armen, jeder wird angewiesen, was er geben will, an die allgemeine öffentliche Armenkasse abzuliefern.

Alle kirchlichen Organe befassen sich mit der Armenpflege nach Maßgabe der vom Staat ausgehenden Vorschriften und als Organe des Staats (Statut Eduard VI. 1552).

Hierauf erfolgte im Jahr 1601 die weltberühmt gewordene Acte der Königin Elisabeth, worin der Staat die Verpflichtung übernahm, nicht nur die Arbeitsunfähigen, sondern auch die Arbeitsfähigen zu versorgen.

Im Jahr 1834 (4. 5. Wilhelm IV.) erfolgte eine neue jetzt noch geltende Armengesetzgebung, die auf dem Prinzip beruht, daß die Erhaltung der Arbeitsfähigen nur in der Weise geschehen soll, daß der Arme zur Arbeit strenge angehalten und wohl überwacht wird — Gaben an Arbeitsfähige sind untersagt — die Gemeinden haben Werkhäuser für arbeitsfähige Armen zu unterhalten; die ganze Armenpflege wird centralisirt. Eine Centralbehörde in London leitet und überwacht die Art der Armenverpflegung im ganzen Staat, sie ordnet die Errichtung und Einrichtung der Werkhäuser an, sorgt dafür, daß im ganzen Reich die Armen gleichförmig unterhalten, die Arbeitsfähigen in geeigneter Weise beschäftigt werden.

Was nun die Unterrichtszwecke anbelangt', so entscheidet hierin §. 6 des badischen Kirchengesetzes, der die Trennung der Schule von der Kirche verfügt, desgleichen die Schulgesetzgebung.

§. 3 der Gesetzesvorlage wiederholt daher nur bestehendes Recht, wenn er für Unterrichtszwecke bestimmtes Vermögen als weltliche Stiftungen erklärt.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Ausgenommen hievon sind die Bildungsanstalten für Geistliche, da §. 12 Abs. 2 des Kirchengesetzes bestimmt:

„die Kirchen sind befugt, Bildungsanstalten für diejenigen, welche sich dem geistlichen Stande widmen, zu errichten."

Es mag hier noch erwähnt werden, daß auch nach den Grundsätzen des gemeinen Rechts, gerade wie die Armenpflege, so auch die Schule nicht mehr als Annexum der Kirche gilt. Man sehe Urtheil des Berliner Obertribunals vom 20. September 1853 in Seuffert, Archiv, Band 8, Nr. 13, Seite 21, worin gesagt wird:

„dagegen kann Kläger (Bischof von Trier) zu der Klage, soweit dieselbe die Dotation der Schule zu Altenburg zum Gegenstande hat, nicht für legitimirt erachtet werden.

Kläger deduzirt seine Klage daraus, daß er die Schule als ein Annexum der Kirche angesehen wissen will. Diese Auffassung ist indessen, wenn auch die Volksschulen seither in einer näheren Beziehung zur Kirche gestanden haben mögen, jetzt nicht mehr für richtig zu erachten. Die Volksschulen sind als Staats-, resp. Gemeindeanstalten anzusehen, deren Aufsichtsbehörde, nämlich was das Vermögen betrifft, allein die Regierungen sind und auf welche den geistlichen Behörden nur insoweit eine Einwirkung zugestanden wird, als sie den religiösen Unterricht an den Schulen zu leiten und zu beaufsichtigen haben."

Ehe wir diesen Abschnitt verlassen, haben wir indessen noch eine Pflicht der Gerechtigkeit zu erfüllen, indem wir konstatiren, daß auch das mosaische Recht in ganz ausgeprägter und ausgebildeter Weise die Armenpflege in seinen Bereich gezogen hat. Die Sätze: „du sollst deine Hand deinem Bruder nicht verschließen" — „Almosen ist mehr als alle Opfer" — „Almosengeben ist so viel Verdienst wie die Ausübung aller anderen Gebote zusammen" (Succa, fol. 49) sind Zeugniß davon, daß die Nächstenliebe keineswegs blos vom Christenthum als moralische Pflicht erklärt worden ist. Der weitere Satz „man zwingt Niemanden, der nicht reich ist, wer aber geben kann, der wird gezwungen, wie einst Raba den Rabbi Nathan zwang, 400 Sus zum Almosen zu geben" (Kethuboth, fol. 49) zeigt sogar, daß nach den Grundsätzen des Talmud die bürgerliche Gewalt die Unterstützung der Armen zur Zwangspflicht zu machen hat.

Demungeachtet geht ca. 500,000 fl. israelitisches Stiftungsvermögen künftig an die politischen Gemeinden zur Verwaltung über.

Zu E: behauptete Unmöglichkeit des Erwerbs und Besitzes von Mitteln für Ausübung von Mildthätigkeit.

Nach §. 1 des Kirchengesetzes ist den vereinigten evangelisch-protestantischen und der römisch-katholischen Kirchen das Recht öffentlicher Korporationen gewährleistet.

Aus diesem Korporationsrechte der beiden Kirchen folgt nach den Entwicklungen zu §. 1 dieses Berichts, daß die Kirchen rechtsfähig, d. h. fähig sind Vermögen zu erwerben.

Die Ansicht von Blume, System des Kirchenrechts (Bonn 1868) Seite 186, Ziff. 175:

„Selbst die Bildung zweier großen Landeskirchenfonds in Württemberg und die Gewährung der Rechte öffentlicher Korporationen an beide Landeskirchen in Baden berechtigt denselben nicht, privatrechtliche Eigenthumsbefugnisse in Anspruch zu nehmen,

halten wir insofern für unrichtig, als die Kirchen Personalgenossenschaften unter den Einschränkungen, welche für alle öffentlichen Korporationen, beispielsweise die Gemeinden, bestehen nicht nur belastete Verträge (Kauf, Tausch u. s. w.) eingehen, sondern auch durch Freigebigkeitshandlungen Vermögen erwerben können.

In diesem Gebiete des bürgerlichen Rechtsverkehrs findet der gegenwärtige Gesetzesentwurf nur soweit Anwendung als er im §. 1 Abs. 2 conform mit den Bestimmungen des bisherigen Rechts Staatsgenehmigung für

Zuwendungen nicht nur an Stiftungen, sondern auch an die andere Kategorie von juristischen Personen, nämlich an Korporationen, also an eine Gesellschaft von Personen mit publizistischem Charakter fordert.

Im Uebrigen aber findet der Entwurf auf Schenkungen an solche Personalgemeinschaften keine Anwendung, weil er sich nur auf Stiftungen, also auf Rechtssubjekte, die sich lediglich durch ein Vermögen, das für einen bestimmten Zweck gewidmet ist, darstellen, bezieht.

Es liegt in diesen beiden Schenkungsformen, also Schenkung an eine Korporation, und Schenkung in Stiftungsform ein sehr beträchtlicher Unterschied. Will der Schenkgeber an eine Korporation schenken, so geht eben das Schenkungsobjekt von einer Hand in die andere, wenn gleich die letzte eine todte ist, über, und vermischt sich mit dem Vermögen, das die Korporation etwa sonst noch besitzt.

Es unterliegt dann der freien Verfügung jener Korporation, kann von der letztern weiter verschenkt, veräußert, verpfändet oder auch dem Grundstocke noch bis auf weiteres beibehalten und über die Zinsen nach Art des physischen Privateigenthümers verfügt werden, Ein Schenkgeber, der sich mit dieser (rein landrechtlichen) Form einer Schenkung begnügt, ist auch künftighin daran nicht gehindert. Voraussetzung hiebei ist nur, daß der Beschenkte freier Eigenthümer des beschenkten Gutes wird, und daß wenn mit der Schenkung eine Auflage verbunden wird, diese Auflage ebenfalls, nach landrechtlicher Bestimmung gültig getroffen werden kann.

Eine solche Auflage kann aber bei gewöhnlichen Schenkungen unter Lebenden, namentlich aber nicht gültig in dem Sinne getroffen werden, daß der Beschenkte an unbestimmte Dritte die Erträgnisse wieder weiter verschenke.

Das ist unbestritten Rechtens. Will aber ein Schenkgeber dem freien Belieben des Beschenkten überlassen, in welcher Weise dieser über das geschenkte Gut verfüge, will er sich hiebei auf Wünsche beschränken, deren Erfüllung dem freien Ermessen, eventuell der Gewissenhaftigkeit des Beschenkten anheim fällt, so unterliegt dies auch künftighin keinem rechtlichen Anstande.

Nur wenn der Schenkgeber ein individuelles rechtliches Dasein für seine Schenkung begründen will, wenn er dadurch nicht das Vermögen eines Dritten, sei er eine Privatperson, oder eine Korporation, bereichern will, wenn vielmehr seine Absicht dahin geht, zum ehrenden Andenken an seine eigene Person sich in seiner Schöpfung ein ewiges Denkmal gründen, durch das er im Herzen des Volks, dem er selbst angehörte, fortleben will — wenn er diejenigen Garantien, welche die Staatsgewalt für derartige besondere Wohlthätigkeitsformen ewigen Charakters geschaffen hat, auch für seine Schöpfung in Anspruch nehmen will, — mit anderen Worten, wenn er eine Stiftung machen will, ist der Schenkgeber in die Rechtssphäre eingetreten, von welcher der gegenwärtige Gesetzes-Entwurf handelt.

Hieraus ergiebt sich, daß eine Zuwendung an eine Korporation und eine Stiftung durchaus nicht mit einander verwechselt werden dürfen.

Eine solche Verwechselung ist um so weniger statthaft, als der Entwurf selbst in §. 1, Abs. 2, zwischen Stiftungen und Schenkungen an Korporationen ausdrücklich und bestimmt unterscheidet.

Hieraus ergiebt sich aber auch weiter, wie unbegründet der Vorwurf ist, als verbiete der Entwurf überhaupt den Kirchen, künftighin die Werke der christlichen Barmherzigkeit zu pflegen.

Es liegt dem Entwurf wahrlich nichts ferner als dieses. Auch in Zukunft ist den Kirchen ihr Wirkungskreis darin ganz ungeschmälert, ihre Mitglieder zur Uebung der Pflichten der Milde und Barmherzigkeit unablässig aufzufordern.

Es ist nicht abzusehen, in wie fern der Entwurf dazu angethan sein sollte, diese Mission der Kirchen zu erschweren oder zu vereiteln. Auch künftighin werden und können die Kirchen lehren: „was ihr dem Geringsten unter Euch thut, habt ihr mir gethan."

Aber auch, soweit die Kirchen lehren, daß es Aufgabe der kirchlichen Organe sei, sich unmittelbar der Armen und anderer hülfsbedürftiger Personen anzunehmen, erschließt sich denselben noch ein weites Feld eigener Thätigkeit. Alle und jegliche Mittel, welche den Kirchen zufließen, können dieselben auch künftighin für Mildthätigkeitszwecke verwenden, soweit diese Mittel nicht Stiftungen sind, sondern Eigenthum der in einem korporativen Verbande geeinigten Personen und soweit die Erwerbsart dieser Mittel nach der Verfassung der Korporation solches zuläßt.

So unterliegt es keinem Zweifel, daß die Erträgnisse von Sammlungen und Kollekten, die freiwilligen Geldbeiträge unter dem Titel Altaropfer, Klingelbeutel, soweit sie nicht durch die Kirche selbst zu Stiftungen erhoben werden sollten (da es keinem Zweifel unterliegt, daß auch kirchliche Korporationen weltliche Stiftungen nach Maaßgabe des Gesetzes gründen können, wie sie manche dergleichen Fonds im Lande früher mehrfach selbst gegründet haben) künftighin ohnes Weiteres zur Armenunterstützung ebenso verwendet werden können, als große Geldgeschenke, sofern sie nur nicht den Charakter von Stiftungen an sich tragen, der Korporation zu beliebiger Verwendung geschenkt werden können.

Ebenso können die Kirchen aus den Ueberschüssen des kirchlichen Bedürfnissen gewidmeten Vermögens auf Grund des §. 8 des Gesetzesentwurfs Almosen spenden.

Die hierzu erforderliche Staatsgenehmigung wird natürlich nicht versagt werden. Endlich ist aber auch der Aufgabe der Kirchen noch ganz besonders dadurch Rechnung getragen, daß die Geistlichen im bürgerlichen Armenrathe bei der Verwendung der Stiftungs-Erträgnisse mitwirken.

(vergl. Gesetzes-Entwurf über Armenpflege.)

Im Uebrigen darf aber die Mildthätigkeit der Kirche nicht den Charakter der öffentlichen Armenunterstützung an sich tragen — die letztere ist vielmehr staatlicher Art und ein ausschließliches Amt der bürgerlichen Gesellschaft.

Will die Kirche im Wege der öffentlichen Mildthätigkeit ihre Berufsaufgabe zum Ausdrucke bringen, so hat sie die von ihr bestimmten Mittel der dafür bestellten Armenbehörde zufließen zu lassen.

In wie ferne etwa die eigene Kirchenverfassung der katholischen Kirche dem in §. 1 des Kirchengesetzes den Katholiken Badens als Personen-Einheit eingeräumten Korporationsrechte und dem Rechte darnach Vermögen zu besitzen, entgegen stehen sollte, ist hier nicht zu untersuchen, da nach §. 13 des Kirchengesetzes der Staatsgesetze allein entscheiden, wenn Kirchenverfassungsgesetze mit denselben nicht im Einklange stehen.

Staatsgesetzlich haben aber die Katholiken Badens das Recht zum Vermögens-Erwerb in ihrer Eigenschaft als juristische Person. Von diesem Eigenthum unterscheidet sich aber jedenfalls ganz streng das Eigenthum der besonderen juristischen Personen (örtliche Institute, Fonds, kirchliche Stiftungen) ähnlich wie das Staatsvermögen sich von dem Vermögen der einzelnen weltlichen Stiftungen unterscheidet.

Oben unter Buchstabe C. sprachen wir nur von demjenigen Kirchenvermögen, das die rechtliche Natur von Stiftungen, sei es für einen einzelnen Ort, oder einen größern Kreis, oder das ganze Land an sich trägt.

Hiezu tritt als weitere Form sonach noch dasjenige Vermögen, welches erweislich die kirchlichen Korporationen als solche, also als Vereinigung von Personen mit Rechtssubjektivität der Verbindung, auf Grund des §. 1

des Kirchengesetzes erwerben. Ob indessen solches Vermögen jetzt schon im Lande existirt, wissen wir nicht, möchten es aber bezweifeln.

Indessen rechtlich zulässig für die Zukunft ist diese Erwerbsart jedenfalls.

Nachdem durch die Anführungen sub A. — E. dargelegt worden ist, daß weder staatsrechtliche noch privatrechtliche Gründe, noch innere vorhanden sind, die den Staat verhindern konnten, für die Verwaltung der weltlichen Stiftungen die ihm gut scheinenden Vorkehrungen zu treffen, wäre nun die Frage zu erörtern, welchen Organen diese Verwaltung im Interesse der Stiftungen sowohl als der Volkswohlfahrt selbst am geeignetsten zu übertragen ist.

Diesen Gegenstand, soweit weltliche Stiftungen in Frage stehen, werden wir zu §. 11 erörtern.

Zunächst gehen wir über:

Zum vierten Absatz (Schlußsatz) des §. 3 des Entwurfs.

In diesem Schlußsatz des §. 3 des Entwurfs wird für eine gewisse Reihe von Fonds das in §. 3 aufgestellte Prinzip, wonach nur der Zweck über die kirchliche oder weltliche Natur einer Stiftung entscheidend sein soll, wieder verlassen, und es werden zwei Ausnahmen geschaffen, in welchen die Stiftungen „ohne Rücksicht auf ihre Widmung" als kirchliche oder weltliche angesehen werden sollen.

Diese beiden Ausnahmefälle sind:

1) Stiftungen, welche vor Verkündung dieses Gesetzes durch Vereinbarung der zuständigen staatlichen und kirchlichen Aufsichtsbehörden in der einen oder andern Eigenschaft anerkannt worden sind, sollen darnach auch fortan als kirchliche, resp. weltliche gelten,
2) Stiftungen, welche durch, vor Verkündigung dieses Gesetzes rechtskräftig gewordene, richterliche Entscheidung als kirchliche oder weltliche erklärt worden sind, sollen darnach auch fortan als solche gelten.

Diese beiden Ausnahmsfälle sollen nun hier der Erörterung unterzogen werden.

Zu Ziffer 1. Erster Ausnahmsfall. Vereinbarung.

Wenn man blos den Wortlaut des Gesetzes ins Auge faßt, so wird man versucht sein, dasselbe in dem Sinne auszulegen, daß über jeden einzelnen Fond, hinsichtlich dessen Staat und Kirche nach Prüfung der einschlägigen Verhältnisse, namentlich nach Durchsicht der Stiftungsurkunde, nach Erwägung der bisherigen unbestrittenen Verwendung seiner Erträgnisse, nach Erörterung der Frage, welche Organe bisher denselben verwaltet haben und dergleichen, eine Verständigung unter sich erzielt haben — diese besondere Verständigung Maaß und Ziel geben soll.

Diese Auslegung wird besonders deßhalb sehr nahe gelegt, weil die in demselben Satze vorkommende rechtskräftig gewordene, richterliche Entscheidung selbstredend nur immer einzelne Fonds, die gerade Streitgegenstand waren, betroffen haben konnte.

Ein Blick in die Regierungsbegründung (pag. 15) zeigt aber, daß diese Auslegung nicht richtig ist, denn dort heißt es:

„Dabei ist insbesondere hervorzuheben, daß die auf Vereinbarungen mit den Kirchenbehörden beruhenden Verordnungen vom 20. November 1861 (Reg.-Bl. Nr. 72) und vom 28. Februar 1862 (Reg.-Bl. Nr. 10) in §. 5, bezw. 6 umfassende, allgemeine Anerkenntnisse der kirchlichen Natur gewisser Stiftungen enthalten."

Hieraus ergiebt sich, daß im Falle der Entwurf unverändert angenommen wird, damit zugleich der Inhalt der allegirten Verordnungen vom 20. November 1861 und 28. Februar 1862 Seitens der Volksvertretung

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

sanktionirt werden würde, die Folge wäre also im Wesentlichen die, daß jenen Verordnungen Gesetzeskraft beigelegt und dieselben zugleich zum integrirenden Bestandtheil gegenwärtigen Gesetzes erhoben würden.

Dieser Umstand mußte Ihre Kommission veranlassen, die Berathung auch auf diese Verordnungen auszudehnen, von welchen hier Abdrücke anzuschließen, wir, der Wichtigkeit der Sache wegen, für angemessen erachten. (Beilage 4 und 5.)

Der Zusammenhang dieser Verordnung mit dem Gang unserer kirchengesetzlichen Rechtsentwickelung ist folgender:

Im Anschlusse an §. 10 des Kirchengesetzes, welcher wie schon erwähnt, das den kirchlichen Bedürfnissen gewidmete Vermögen der gemeinsamen Verwaltung von Staat und Kirche überweist, und daher das weltlichen Bedürfnissen gewidmete, wenn gleich konfessionelle Stiftungsvermögen nach wie vor der Verwaltung durch den Staat vorbehält, verfügt §. 17 des Kirchengesetzes:

„Das I. Konstitutionsedikt vom 14. Mai 1807 und alle Gesetze und Verordnungen, die mit obigen Bestimmungen nicht vereinbar sind, werden aufgehoben."

„Die landesherrlichen Patronate und die Verordnungen über die Verwaltung des kirchlichen Vermögens, bleiben in ihrer bisherigen Wirksamkeit, bis im Wege der Verordnung ihre Aufhebung in Vollzug gesetzt wird."

Dieser §. 17 des Kirchengesetzes wurde s. Z. unverändert von beiden Kammern angenommen und es besagen die Regierungsmotive hiezu:

„Der Regierung ist unbenommen, innerhalb den Schranken dieses Gesetzes Vereinbarungen mit der Kirchengewalt zu treffen. Es ist insbesondere ihre Absicht, die landesherrlichen Patronate und die Verwaltung des kirchlichen Vermögens so zu ordnen, wie die Konvention mit dem päpstlichen Stuhle die Regelung getroffen hat."

„Bis inzwischen diese Ordnung getroffen ist, müssen die bisherigen Gerechtsamen und Verordnungen einstweilen aufrecht erhalten werden."

Die Verordnung vom 20. November 1861 ist nun bestimmt, diese Neuordnung der Verwaltung des kirchlich-katholischen Vermögens ins Leben zu rufen, wie denn auch deren Eingang ausdrücklich besagt, die Verordnung erfolge zum Vollzuge des §. 10 des Gesetzes vom 9. Oktober 1860.

Weiter hebt noch der Eingang hervor, daß diese Verordnung das Produkt einer Verständigung mit dem Herrn Erzbischofe zu Freiburg über die Verwaltung des den kirchlichen Bedürfnissen gewidmeten Vermögens sei.

Es war darnach vor allen Dingen unsere Aufgabe zu prüfen, ob sich diese Verordnung innerhalb der Schranken des Kirchengesetzes vom 9. Oktober 1860, zu deren Einhaltung nach dem obigen die Großh. Regierung den Ständen gegenüber sich ausdrücklich verpflichtet hatte, bewegt.

Wir schicken hier die Bemerkung voraus, daß wir nur vom Standpunkte des §. 3, letzter Absatz der Gesetzesvorlage über Stiftungen diese Prüfung vorzunehmen uns veranlaßt sahen, also dahin, ob in dieser Verordnung keinerlei Fonds der kirchlichen Verwaltung zugeschieden wurden, die nach dem Kirchengesetze nicht kirchlich, sondern weltlich sind.

Wir hatten aber zunächst keine Ursache die Verordnung in der Richtung der Untersuchung zu unterwerfen, ob bei dem wirklich kirchlichen Vermögen in allen Stücken dem Gesetz, das durchgehends eine völlig gleichheitliche Mitverwaltung durch den Staat bei dieser Art von Vermögen vorschreibt, entsprochen worden ist. Wir konnten also abstrahiren von der Verwaltung des Vermögens des erzbischöflichen Tisches, der Domkapitel u. s. w.

(§. 1) des Vermögens der Landkapitel (§. 2) und der Pfründen (§. 3.) Die in §. 5a, erster Absatz erwähnte Kirchenfabrik, d. h. das zur Deckung des örtlichen Culturbedürfnisses bestimmte Vermögen ist ohne Zweifel kirchlichen, nicht weltlichen Bedürfnissen gewidmet.

Das Gleiche gilt von den in §. 5, Buchstabe b erwähnten Kirchen und Pfarrhausbaufonds.

Ebenso gehören zu den kirchlichen Bedürfnissen die zu sog. Jahrtagen (Anniversarien) gemachten Stiftungen.

Wir konstatiren zunächst sehr gerne, daß im großen Ganzen in dieser Verordnung an dem Grundsatze festgehalten ist, daß die Wohlthätigkeits- und Schulstiftungen staatlicher Verwaltung anheim fallen. Es ergibt sich dieses aus dem negativen Inhalt der Verordnung, die von diesen beiden Kategorien von Stiftungen nicht spricht, folglich anerkennt, daß dieselben nicht unter §. 10 des Kirchengesetzes fallen, also weltlich sind. Nur in zwei Punkten gab uns die Verordnung zu weiterer Diskussion Anlaß, nämlich:

1) bei §. 5, Buchstabe a, Absatz 2 der besagt:

„diejenigen Vermögenstheile, welche etwa dem Kirchenfond zu andern wohlthätigen Zwecken, z. B. zur Armenunterstützung geschenkt oder vermacht wurden."

Diese Kategorie von Stiftungen ist nach den Grundsätzen des Kirchengesetzes vom 9. Oktober 1860, sowie wir dasselbe auffassen, weil sie nicht den kirchlichen Bedürfnissen der Katholiken gewidmet ist, nicht der gemeinschaftlichen Verwaltung von Staat und Kirche anheim gefallen — sie gehört vielmehr nach den in diesem Berichte entwickelten Grundsätzen, sowie nach dem Wortlaute des §. 3, Abs. 3 der Gesetzesvorlage zu den weltlichen Stiftungen. Es kann nämlich nicht wohl einen Unterschied machen, daß hier nur von solchen Stiftungen zu Wohlthätigkeitszwecken die Rede ist, welche, wie die Verordnung sagt, „dem Kirchenfond" geschenkt oder vermacht worden sind.

Es ist zwar klar und selbstredend, daß unter dem Worte Kirchenfond nur die im ersten Absatz genannte Kirchenfabrik oder das für das örtliche Kultusbedürfniß bestimmte Vermögen zu verstehen ist, so daß andere kirchliche Fonds, welchen etwa eine derartige Zustiftung für Wohlthätigkeitszwecke gemacht worden wäre, darunter nicht inbegriffen sind, und daher schon nach dem Wortlaute der Verordnung vom 20. November 1861, einer solchen, weltlichen Zwecken dienenden, Zustiftung nicht einen kirchlichen Charakter zu verleihen im Stande wären. Aber auch unter diesen in der Verordnung selbst liegenden Beschränkungen vermögen wir unsere Bedenken nicht zu unterdrücken.

Man kann zwar entgegenhalten: accessorium sequitur suum principale, die Zubehör folgt der Hauptsache. Allein für's erste hat es überhaupt seine Bedenken, aus einem derartigen allgemeinen und vagen Rechtssatze, rechtliche Fragen zu entscheiden; reklamirt doch die katholische Kirche auf Grund dieses Satzes alles Stiftungsvermögen.

Sodann findet, in einem Falle wie der vorliegende, das Verhältniß von Haupt- und Nebensache keine Anwendung. Versteht man unter Nebensache Alles was durch eine andere Sache bedingt ist, oder sich zu ihr als untergeordneter Theil und Zubehör verhält, so ist ein zu einem Kirchenfabrikfond hinzugestifteten Armenfond keine Nebensache, denn er ist weder durch den erstern in seiner Existenz bedingt, noch ist er dem erstern untergeordnet, er dient dem erstern nicht, er erfüllt keine Zwecke für den erstern. Vom Standpunkte des Stiftungsrechtes aus können ferner Zustiftungen nur dann als solche erfolgen, wenn sie dem nämlichen Zweck, für welchen das Rechtssubjekt allein existirt, gewidmet sind. Wird mit der Zustiftung ein anderer Zweck als derjenige der ersten Stiftung vorgeschrieben, so liegt allemal eine neue Stiftung vor.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Es ist dieser Grundsatz, daß verschiedene Zwecke auch verschiedene Rechtssubjecte bedingen in §. 4 der Gesetzesvorlage sogar ausdrücklich anerkannt indem dort von einer Trennung der gemischten, d. h. theils kirchlichen theils weltlichen Stiftungen die Rede und daher die Auffassung als ob eine kirchliche Stiftung Zubehör einer weltlichen und umgekehrt sein könne, geradezu ausgeschlossen ist.

Denke man beispielsweise an den Fall, daß in einem unbedeutenden Fabrikfond ein Vermögen von hundertfachem Betrag für Armenpflege gestiftet wurde, — hier kann der letztere Fond unmöglich als eine Zugehör erscheinen.

Unter allen Umständen ist diese Auffassung dem Kirchengesetze selbst zuwider, welches die Ausscheidung zwischen weltlichem und kirchlichem Vermögen in §. 10 eben nicht von der Entstehungsart oder Erwerbsart, auf welch' letztere Titel überhaupt die ganze Rechtslehre von den Nebensachen sich gründet und noch viel weniger von dabei gewählten Namen oder Ausdrücken, sondern von dem Zwecke das im Lande vorhandenen Stiftungsvermögens, ob dasselbe für kirchliche oder weltliche Bedürfnisse bestimmt ist, abhängig macht.

Wir gelangen hiernach zu dem Resultate, daß §. 5 Buchstabe a zweiter Absatz der Kirche Stiftungsvermögen zur Verwaltung zugetheilt hat, auf dessen Verwaltung sie gesetzlich keinen Anspruch hat, dessen Verwaltung vielmehr lediglich die weltliche Obrigkeit — der Staat — zu bestimmen hat.

Was wir soeben ausgeführt haben bezieht sich ebensowohl auf die Verordnung vom 28. Februar 1862 über das evangelische Kirchenvermögen in deren §. 6 Buchstabe a die von uns angefochtene Bestimmung wiederkehrt.

Aus den geltend gemachten Gründen vermögen wir den Schlußsatz des §. 3 der Gesetzesvorlage, soweit derselbe von Vereinbarungen der beiderseitigen Aufsichtsbehörden handelt, nicht in dem von der Großh. Regierung in der Vorlage näher erläuterten Sinne zur Annahme zu empfehlen, wornach diese beiden Verordnungen in Ansehung der Frage der Ausscheidung der weltlichen und kirchlichen Stiftungen primäre gesetzliche Geltung erlangen und die gegenwärtige Gesetzesvorlage nur subsidiär zur Anwendung kommen würde. Wir sind vielmehr umgekehrt des Dafürhaltens, daß die gegenwärtige Gesetzesvorlage, die primäre Stellung einzunehmen hat und daß daher in einem Schlußparagraphen zu sagen sein wird, daß diese beiden Verordnungen soweit außer Wirksamkeit treten, als sie mit gegenwärtigem Gesetze in Widerspruch stehen.

Anderseits aber wollte auch Ihre Kommission die zwischen Kirche und Staatsregierung über die Ausscheidung von kirchlichen und weltlichem Stiftungsvermögen bereits getroffenen Vereinbarungen, insoweit in Kraft lassen, als diese Vereinbarungen, ähnlich wie die ergangenen richterlichen Urtheile etwa einzelne spezielle Fonds zum Gegenstand hatten. In Fällen also, wo die Kirche sich auf einen auf Grund der §. 10 und 17 des Kirchengesetzes ergangenen Erlaß des Gr. Ministeriums des Innern berufen kann, worin ein speziell namhaft gemachter einzelner Fond als ein kirchlichen Bedürfnissen gewidmeter und darum kirchlicher Fond ausdrücklich anerkannt worden ist, soll es dabei sein Bewenden behalten.

Die Kommission nimmt als selbstverständlich an, daß bevor solche einzelne Anerkenntnisse Seitens der Staatsregierung ergangen sind, die letztere jeweils an der Hand des Kirchengesetzes zuvor alle einschlägigen Verhältnisse, die Natur des Fonds, seine Stiftungsbestimmungen, seine bisherige Verwendung und dergleichen geprüft, auch zuvor die untern Staats- sowie die Gemeindebehörden gutachtlich gehört haben wird.

Derartige auf gepflogene Verhandlungen erfolgte Ministerial-Erkenntnisse über die kirchliche Natur gewisser einzelner Stiftungen, sollen also, falls sie von den Kirchen gleichfalls gutgeheißen worden sind, und daher die Natur von Vereinbarungen oder Vergleichen auf dem Boden des öffentlichen Rechts an sich tragen, künftighin ebenso ihre Geltung bewahren, wie richterliche Urtheile.

Voraussetzung bleibt aber immer daß diese Vereinbarungen spezielle einzelne Fonds betroffen haben (ad hoc ergangen sein müssen). Wollte man etwa entgegen halten, daß wo Spezialvereinbarungen zulässig seien, auch generelle Vereinbarungen, also Vereinbarungen über eine gewisse Gruppe von Fonds ebenfalls denselben Anspruch auf rechtliche Giltigkeit haben müssen der Ausschluß der letzteren also eine Inconsequenz in sich schließe, so ist darauf zu bemerken, daß einmal das Aufgeben des dem Staate über eine ganze Reihe von Fonds allein zustehenden Verwaltungsrechts immerhin schwerer wiegt, als wenn solches nur in vereinzelten Fällen geschehen sein sollte, für's Andere, daß soviel uns bekannt wurde, zwischen Staat und Kirche nur eine solche generelle Vereinbarung, nämlich diejenige vom 2. November 1861, bezw. 20. Februar 1862 stattgehabt hat: wir waren also nur in der Lage zu prüfen, ob diese generellen Vereinbarungen unsern Rechtsanschauungen entsprechen und da wir diese Frage verneinen mußten, waren wir veranlaßt, diesen generellen Vereinbarungen unsere Zustimmung zu versagen. Wir geben hiebei gerne zu, daß wir strenge genommen auch den Inhalt der über einzelne Fonds getroffenen Vereinbarungen zu prüfen hätten, bevor wir im Gesetzgebungswege denselben die durch die Regierungsvorlage begehrte Zustimmung ertheilen: wir haben jedoch wie bemerkt deßhalb davon Umgang genommen, weil wir im Interesse der Aufrechterhaltung der einmal zwischen Staat und Kirche stattgehabten Liquidstellung des Verwaltungsrechts bestimmter einzelner Fonds nicht weiter gehen wollten als uns absolut geboten schien. Absolut geboten schien uns aber nur, den in den Verordnungen vom 20. November 1861 und 28. Februar 1862 liegenden Vereinbarungen unsere Zustimmung zu versagen. Wir schlagen also vor, daß statt „Vereinbarung" gesagt werde „ausdrückliche besondere Vereinbarung."

2) Die zur Sprache gelangten beiden Verordnungen weichen in so fern von einander ab, als diejenige über das katholische Kirchenvermögen in §. 5 Buchstabe c noch eine Partie Fonds als zum kirchlichen Vermögen zählend, aufgeführt, deren die Verordnung über das protestantische Kirchenvermögen nicht gedenkt.

§. 5 Buchstabe c der Verordnung vom 20. November 1861 erklärt nämlich als kirchlich:

„das Vermögen localer kirchlicher Vereine und Genossenschaften (Bruderschaften), in so ferne sie körperschaftliche Rechte erlangt haben und ihre Statuten dieses zulassen."

Diese Bestimmung will und kann nichts weiter besagen, als daß die sogenannten Bruderschaftsfonds, sofern sie kirchlichen Bedürfnissen gewidmet sind, kirchlich sind, sofern sie aber weltlichen Bedürfnissen, also namentlich Wohlthätigkeitszwecken oder Unterrichtszwecken dienen, sind sie schon nach dem Wortlaute des §. 5 Buchstabe c der kirchlichen Verwaltung entzogen.

Dessen ungeachtet ist diese Bestimmung in der Praxis mehrfach mißverstanden und dahin ausgelegt werden, wie wenn die Verordnung bestimmt hätte, daß alle und jegliche Bruderschaftsfonds schon deswegen, weil sie Bruderschaftsfond seien, ein für allemal die Natur von kirchlichem Vermögen an sich tragen.

Eine solche Auslegung ist aber eine irrige.

Wie bei allem Stiftungsvermögen, so ist auch bei den Bruderschaftsfonds nur darauf zu sehen, welchen Zwecken diese Fonds gewidmet sind, namentlich also ob sie der Gottesverehrung oder ob sie Wohlthätigkeitszwecken dienen. Ist letzteres der Fall so sind diese Fonds weltlich. Es ergibt sich dieses aus der historischen Entwickelung des mit dem deutschen Assotiationsgeiste im engen Zusammenhang stehenden Bruderschaftswesens.

Darnach haben Verbrüderungen, Gilden, (Bruderschaften confraternitatis, sodalitia) häufig kirchlichen Zwecken z. B. Vereinigung in und zum Gebet, Begleitung des Sacraments, Nachahmung von Heiligen, Unterstützung des Missionswesens gedient.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Ebenso oft haben sie aber auch weltliche Zwecke verfolgt, z. B. Loskaufung von Sclaven und Gefangenen, Armen- und Krankenpflege, überhaupt Unterstützung an die Gildebrüder, Unterstützung bestimmter Klassen von Dürftigen, z. B. Pilgrime, Kranke (Elendgilden.)

Vergl. Schulte, Kirchenrecht §. 175 und manche Andere.

Es ist also bei jedem einzelnen im Lande befindlichen Bruderschaftsfond zu untersuchen, ob derselbe stiftungsgemäß oder statutarisch kirchlichen oder weltlichen Zwecken gewidmet ist und darnach allein bestimmt sich die Frage, welcher Art von Verwaltung er zu unterstellen ist.

Mitunter kömmt es vor, daß diese Bruderschaftsfonds, welche sich namentlich oft an bestimmte Klöster oder Pfarrkirchen angelehnt haben, (Richter, Dove §. 296) entweder überhaupt, oder aus ihren errungenen Ueberschüssen, sei es im Allgemeinen, sei es zu speziellen Zwecken bestimmte Geldzuschüsse der Kirche zu gottesdienstlichen Zwecken zu verabreichen haben.

Daß auch dieser letztere Umstand den Fond nicht zu einem kirchlichen oder wenigstens gemischten zu machen im Stande ist, ergibt sich daraus, daß, wie auf Seite 15 der Regierungsvorlage richtig hervorgehoben wird, der Umstand, daß mit einer Stiftung mit einem bestimmten Zwecke eine spezielle bestimmt abgegrenzte fremdartige Auflage verbunden ist, keine Häufung des Stiftungszwecks in sich schließt.

Ein Mitglied der Kommission wünschte diesen Fall in dem Gesetze ausdrücklich entschieden, und schlug daher zu §. 3 Abs. 3 des Entwurfs folgenden Zusatz vor:

> Als solche gelten ferner die sogenannten Bruderschaftsfonds, soweit dieselben weltliche Zwecke im Sinne des Gesetzes verfolgen; dieselben behalten ihren weltlichen Charakter auch dann, wenn auf ihnen die Verpflichtung ruht, sei es überhaupt, sei es nur aus ihren Ueberschüssen zu kirchlichen Zwecken Geldzuschüsse zu verabfolgen.

Die Majorität der Kommission stimmte diesem Grundsatze unbedingt bei, sie glaubte jedoch von einer ausdrücklichen Aufnahme desselben in das Gesetz aus dem Grunde Umgang nehmen zu sollen, weil der Kommissionsantrag indem er der Verordnung vom 20. November 1861, falls diese überhaupt die Bruderschaften, was übrigens, wie oben gezeigt wurde, nicht der Fall ist, schlechthin für kirchliche Genossenschaften erklären würde, überhaupt ihre rechtliche Wirksamkeit, soweit sie mit dem gegenwärtigen Gesetz, namentlich also auch in Ansehung der Begriffsbestimmung von weltlichem und kirchlichen Vermögen im Widerspruche steht, benimmt und damit als majus den oben formulirten Antrag als minus bereits in sich schließt.

Würde indessen unser Antrag, wornach die Verordnung vom 20. November 1861 hinter dem neuen Gesetze zurückzustehen hat, die Billigung des hohen Hauses nicht finden, so würden wir den obigen wegen der Bruderschaften gestellten Antrag allerdings zur Annahme empfehlen.

Zu Ziffer 2. Zweiter Ausnahmsfall, rechtskräftige Entscheidung.

Nach der Ansicht der Großh. Regierung soll das neue Gesetz auf bereits rechtsgiltig Entschiedenes keine Wirkung haben und daraus wird abgeleitet, daß bezüglich derjenigen Stiftungen, über welche die bürgerlichen Gerichte bereits einen Ausspruch gefällt haben, laut welchem diese Fonds, sei es als kirchlich, sei es als weltlich zu betrachten seien, es dabei sein Bewenden zu behalten habe.

Wir stimmen dieser Festsetzung des Entwurfes bei, jedoch keineswegs aus Rechtsgründen, da wir die Gerichte, soweit sie solche Entscheidungen getroffen haben, hiezu nicht für kompetent anzusehen vermögen.

Unsere Zustimmung beruht vielmehr auf der Erwägung, daß für die Kirchengewalt die Verpflichtung zur Zurückgabe derjenigen Fonds, deren Verwaltung sie sich im Wege eines förmlichen Rechtsstreits erstritten hat und damit für alle Zukunft gesichert glauben mußte, eine allzuharte Obliegenheit enthalten würde.

Doch soll von unserer Seite damit nicht dem Rechte der Großh. Staatsregierung vorgegriffen werden, im Wege der Erhebung von Kompetenzkonflikten eine Wiederaufnahme des Verfahrens, bezw. die Wiederaufhebung der ergangenen Urtheile herbeizuführen, denn die Möglichkeit der Erhebung solcher Kompetenzkonflikte mußte die Kirche stets vorhersehen.

Der Sinn des Schlußsatzes, soweit derselbe von rechtskräftigen Urtheilen handelt, ist daher unter dem selbstverständlichen Vorbehalte zu verstehen, daß die Staatsregierung entweder keine Kompetenzkonflikte zu erheben für gut findet, oder daß diese Kompetenzkonflikte nicht die Aufhebung von solchen Urtheilen der Gerichte zur Folgen haben.

Zu §. 4 des Gesetzes-Entwurfs.

Der Entwurf behandelt hier zweierlei Formen von Stiftungsverwaltungen, die das Merkmal mit einander gemein haben, daß bisher die betreffenden Stiftungsverwaltungen nach Maßgabe der Zwecke des ihnen anvertrauten Stiftungsvermögens zweierlei heterogene und nach den Prinzipien des Entwurfs unter sich nicht mehr vereinbarliche Funktionen, nämlich Verwendung der Erträgnisse sowohl zu weltlichen als auch zu kirchlichen Zwecken, zu versehen hatten.

Es wird hinsichtlich der Frage, wie es in Zukunft mit solchen kombinirten Stiftungsverwaltungen gehalten werden soll, im Entwurfe sodann unterschieden zwischen

1) Stiftungen, bei welchen die, weltliche und kirchliche Zwecke gleichzeitig verfolgende, Verwaltung durch innere Gründe, also durch die Zweckbestimmung des Stiftungsvermögens selbst hervorgerufen worden war, und
2) Stiftungen bei welchen blos äußerliche Gründe administrativer Zweckmäßigkeit die gemeinsame Verwaltung herbeigeführt hatten.

Zu 1.

Hier handelt es sich um den Fall, in welchem das Stiftungsstatut selbst von Anfang an die Stiftung theils für weltliche, theils für kirchliche Zwecke bestimmt hat.

Aus unsern Bemerkungen zu §. 3, Schlußsatz, Ziff. 1, geht ferner hervor, daß es sich hier in ganz gleicher Weise auch um die Fälle handelt, wo die ursprüngliche Stiftung zwar nur einem der beiden Zwecke gegolten hat, später aber eine Zustiftung für den andern Zweck erfolgt ist. In diesen beiden Fällen will der Gesetzesentwurf die Stiftung unter der seitherigen Verwaltung zunächst fortbestehen lassen.

Die seitherige Verwaltung war nun seit dem im Jahre 1861/62 geschaffenen Zustande eine vorzugsweise kirchliche, so daß also bei gemischten Stiftungen vorerst die kirchliche Verwaltung auch soweit, als die Stiftung weltlichen Zwecken gewidmet ist, fortdauert. Nach den Motiven geschieht dies deßhalb, um einzelne Verhältnisse nicht allzu schroff zu durchschneiden.

Wir vermögen nun zwar diesen Grund nicht in seinem vollen Umfange anzuerkennen, da einerseits der jetzige, zudem provisorische Zustand, der aus dem Jahre 1861/62 stammt, noch zu neu ist, als daß man bereits von eingelebten Verhältnissen reden könnte, und da andrerseits nach dem Grundsatze, daß Gemeinschaft die Mutter des Zankes ist, wir möglichst rasch eine vollständige Trennung von Staat und Kirche in allen bisher gemeinsamen Gebieten vollzogen sehen möchten.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Dessen ungeachtet stellen wir keinen Abänderungsantrag, etwa dahin, daß innerhalb einer durch das Gesetz vorzuschreibenden Frist diese Trennung vollzogen werden möge; bei der Vielgestaltigkeit der hier einschlägigen Verhältnisse wollen wir vielmehr, wie dieses auch im Abs. 2 des §. 4 des Entwurfes geschieht, die Entscheidung darüber, bis zu welchem Zeitpunkt die seitherige Verwaltung gemischter Fonds fortdauern soll, der Regierung anheim geben.

Wir legen indessen in diesem Berichte den Wunsch nieder, daß diese seitherige, den Prinzipien dieses Gesetzes widerstreitende Verwaltung nicht allzulang mehr fortdauern, vielmehr in thunlichster Bälde die Ausscheidung bewirkt werden möge.

Die Grundsätze, nach welchen die Ausscheidung vor sich gehen soll, sind im Entwurfe richtig vorgezeichnet. Hat der Stifter in irgend einer Weise, sei es dem Grundstock oder dem Erträgnisse nach, bestimmt, wie viel auf weltliche und wie viel auf kirchliche Zwecke entfallen soll, so trägt schon die Stiftung selbst die Merkmale davon an sich, welcher Theil kirchlich, welcher weltlich ist. Gebricht es an einer solchen Stiftungsbestimmung, so muß das bisherige Herkommen über die Größe der Verwendungen für den einen und für den andern Zweck den präsumtiven Willen der Stifter ersetzen, wie auch dieses Herkommen sodann einen stillschweigenden Vertrag der an der Stiftung betheiligten Personen über die Größe des weltlichen und kirchlichen Stiftungsgenusses involvirt.

Zu 2.

Zu der Zeit, in welcher nach dem in Baden bestehenden Herkommen sowohl weltliche als kirchliche Stiftungen ausschließlich durch den Staat, also durch ein und dieselbe Person verwaltet wurden, hatte man keinen Anstand dabei, im Interesse der Geschäftserleichterung, sowie der Kostenersparnisse kirchliche und weltliche Fonds, mitunter auch gemeinschaftlich zu verwalten. Namentlich haben die Kreisregierungen manche derartige Anordnung getroffen, bezw. auf Antrag der lokalen Behörden genehmigt. Es ist selbstverständlich, daß solche administrative Anordnungen der Verwaltungsbehörden mit dem neuen Gesetze nicht mehr zu Recht bestehen können, und daß also derartig geschaffene gemeinsame Verwaltungen selbstständiger kirchlicher und weltlicher Fonds sofort aufzuhören haben.

Zu §. 5 der Gesetzesvorlage.

Während §. 4 nur von bereits vor Erscheinen dieses Gesetzes stattgehabten Freigebigkeitshandlungen handelt, spricht §. 5 von Schenkungen und Vermächtnissen, die erst künftighin erfolgen werden, die jedoch ähnlich wie die Fälle des §. 4 das gemeinsame Merkmal an sich tragen, daß verschiedenartige Zwecke zusammentreffen.

Dahin gehören:

1) Zustiftungen zu bestehenden Stiftungen, welche indessen mit dem Zweck der letztern außer Beziehung stehen, in der Weise also, daß z. B. die Zustiftung einen weltlichen Zweck verfolgt, während die Grundstiftung kirchlich ist, oder daß die Grundstiftung für Schulzwecke, die Zustiftung für Armenpflege dient — (Abs. 1, §. 5) oder welche

2) zwar neue selbstständige Stiftungen sind, wobei jedoch der Stifter verschiedenartige Zwecke vorgeschrieben hat, von welchen jeder Zweck nach dem Gesetzesentwurf wieder eine andere Verwaltungsbehörde bedingen würde. (Abs. 2 des §. 5.)

Während §. 4 des Entwurfs bei ältern Stiftungen dieser Art, sofern kirchliche und weltliche Zwecke zusammentreffen, einstweilen noch den alten Verwaltungsmodus fortbestehen läßt, ist in §. 5 für die soeben unter Ziffer 1 und 2 genannten beiden Arten von Fällen alsbaldige Auseinanderhaltung vorgeschrieben und es sind die Fälle unter Ziffer 1 einfach als neue Stiftungen zu behandeln, und in den Fällen unter Ziffer 2 ist das Stiftungskapital alsbald zu verlegen, allenthalben ist aber diejenige Behörde zur Verwaltung berufen, die nach dem Stiftungszweck die gesetzlich zuständige ist.

Die überwiegende Majorität Ihrer Kommission pflichtet diesen Bestimmungen, die sich als eine consequente Folgerung aus den Prinzipien des Gesetzes darstellen, in jeder Hinsicht bei. Die Majorität nimmt insbesondere an, daß durch §. 5, Abs. 1 des Entwurfs, welcher Zustiftungen, die einem bürgerlichen Zweck, also namentlich der Armenunterstützung gewidmet sind, zu einer kirchlichen Zwecken gewidmeten Stiftung für unzulässig erklärt, eine ganz richtige, mit den desfallsigen Bestimmungen unseres Kirchengesetzes harmonirende Entscheidung getroffen worden ist.

Es ist einmal eine Grundbestimmung unseres dermaligen Rechtszustandes, daß nur für die den eigentlichen Kultuszwecken bestimmten Stiftungen den Kirchen ein Mitverwaltungsrecht eingeräumt werden sollte, indem der Gesetzgeber vom Jahr 1860 eben davon ausgieng, daß bei dem kleinen Umfang unseres Landes, bei seiner paritätischen Bevölkerung, bei senen politischen, sozialen und volkswirthschaftlichen Verhältnissen die Einheit und Kraft der Staatsleitung nicht bestehen könne, wenn den neben der Staatsverbindung im Lande befindlichen Religionsverbindungen auch die Verwaltung von Stiftungsgut übertragen werde, welches weltliche Zwecke verfolgt. Der Staat hat auch in der That darüber zu wachen, daß nicht an die Kirchen Hoheitsrechte übertragen werden, die, weil sie staatlicher Natur sind, den Kirchen eine über ihre rein kirchlichen, also dem innern Menschen gewidmete Aufgabe, hinaus gehende, und in das Lebensgebiet des Staates eingreifende, obrigkeitliche Autorität weltlichen Charakters verleihen müßten.

Dieses wäre aber entschieden der Fall, wenn der Staat die im Jahr 1860 ausdrücklich nur für das, den Kultusbedürfnissen gewidmete, Stiftungsvermögen den Kirchen eingeräumte Freiheit, nunmehr auch auf solche Vermögenstheile ausdehnen wollte, die nicht unter diese Kategorie fallen.

Ist es hiernach für das bereits im Lande befindliche Stiftungsvermögen Prinzip, daß dasselbe nur dann der freiern Verwaltung der Kirchen anheimfällt, wenn es Kultusvermögen ist, so kann dieses Prinzip auch nicht bei künftig durch Schenkung oder Vermächtniß neu erstehendem Vermögen durch die Privatwillkür der einzelnen Staatsbürger durchbrochen werden, indem dieselben beschließen, resp. verfügen, daß die den Gegenstand ihrer Disposition bildenden Vermögenstheile der durch die Gesetzgebung nur für eine bestimmte, hier nicht anwendbare Kategorie von Vermögen zugelassenen, freiern kirchlichen Vermögensverwaltung anheim fallen sollen, und zwar einfach dadurch verfügen, daß sie ihre Gaben in der Form einer zu einer, kirchlichen Zwecken bestimmten, beliebigen Stiftung erfolgenden Zustiftung kleiden, damit die nämliche, also die kirchliche Verwaltungsform auch auf diese neu hinzukommende Vermögensmasse sich erstrecke.

Einer solchen Privatwillkür der Einzelnen würde man aber Eingang verschaffen, wenn man bei Stiftungen, die man, weil sie gottesdienstlichen Zwecken gewidmet sind, und blos deßhalb den Kirchen zur Verwaltung übertragen hat, Zustiftungen zulassen wollte, die nicht diesem rein kirchlichen Bedürfniß gewidmet sind. Es ist dieses um so unthunlicher, als dasjenige Bedürfniß dem eine solche Stiftung wirklich gewidmet ist, nämlich die öffentliche Armenpflege, bei uns endlich einmal eine einheitliche Regulirung dringend erheischt.

Die Kirchen erscheinen auch durch dieses Verbot gegenüber dem bisherigen Rechtszustand gar nicht beschwert.

Nach dem Rechtszustande, wie er bis zum Jahr 1860 bestund, wurde alles Vermögen, also sowohl das rein kirchliche, als das weltliche durch den Staat verwaltet, wer also eine Stiftung für die Armen machte, setzte damit den Staat zugleich als Verwalter dieser Armenstiftung ein.

Es war also der Staat derjenige, der bei allen Armenstiftungen die Stiftungszwecke zur Ausführung brachte.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Wenn also der Entwurf dieses Verhältniß in Zukunft ebenfalls zur Gesetzesvorschrift macht, so entzieht er damit den Kirchen kein bisher innegehabtes und ausgeübtes Recht — er sieht sich nur nicht veranlaßt, den Kirchen weiter gehende Befugnisse einzuräumen als diejenigen sind, welche sie bisher innegehabt haben. Unter allen Umständen müßte noch eine neue Verwaltungsform für dergleichen Vermögenstheile im Gesetzgebungswege erfolgen, da keineswegs gesagt ist, oder sich von selbst versteht, daß die in §. 10 des Kirchengesetzes für das, kirchlichen Bedürfnissen gewidmete, Vermögen eingeführte Verwaltungsform ohne weiteres auch Anwendung finde, wenn es sich um einen zu einer kirchlichen Stiftung hinzugestifteten Armenfond handelt.

Eine Minderheit der Kommission geht indessen von andern Anschauungen aus.

Dieselbe nimmt Anstoß an §. 5, Abs. 1 des Entwurfs, weil dadurch für freiwillige Gaben, die der Kirche künftighin zum Zweck der Armenunterstützung zu Theil werden können, die Form der Stiftung ausgeschlossen wird.

Diese Minderheit nimmt an, daß bei schon längst bestehenden, und aus einer Zeit, in welcher der Stifter nur die Kirche als Fürsorgerin der Armen und Kranken kannte, herstammenden Stiftungen schwerlich behauptet werden könne, daß ihm Staat und politische Gemeinde weniger genehm gewesen wäre in der Stellung, welche ihnen die moderne Rechtsbildung bezüglich des Armenwesens zuweist. Anders aber — so argumentirte die Minderheit — liege die Sache für die Zukunft. Für die Zukunft möchte die Minderheit dem Stifter den rechtlichen Modus einer Zustiftung zu einer kirchlichen Stiftung freilassen, falls er, im Gegensatz zu der durch das Gesetz geschaffenen Regel die Kirche zur Spenderin seiner Liebesgabe für die Armen gemacht sehen will.

Zu §. 6 des Entwurfs.

Nach der Rechtsanschauung der Regierungsvorlage wird hier ein von dem bisherigen Rechte abweichender Grundsatz in unsere Gesetzgebung eingeführt, nämlich der Grundsatz der Beschränkung autonomischer Anordnungen durch den Stifter, bezüglich der Verwaltung seiner Stiftung.

Da man dieser Vorschrift des Entwurfs entgegenhält, der Grundsatz der freien Verfügbarkeit über Privatrechte leide durch diese Gesetzesbestimmung eine nicht gerechtfertigte Einschränkung, so sahen wir uns um so mehr veranlaßt, der Bestimmung des §. 6 des Entwurfs unsere ganz besondere Aufmerksamkeit zuzuwenden, ungeachtet nach der Annahme der Regierungsvorlage diese Beschränkung keine besondere praktische Bedeutung haben wird, da die Stifter bisher sehr selten von der Befugniß, besondere Vorschriften über Verwaltung zu treffen, Gebrauch gemacht haben.

Wir kamen nun zum Resultate Ihnen die Annahme der Bestimmung mit der unten zu besprechenden Modifikation empfehlen.

Wir machen in dieser Richtung geltend:

1) Würde es sich hier um wirkliche Privatrechte handeln, würde hier wirklich der Grundsatz, daß das Privateigenthum absolut und exclusiv ist, Platz greifen, mithin die Bestimmung des L.-R.-S. 544 in Anwendung kommen, wonach Eigenthum die Befugniß gibt, über Bestand und Wesen, sowie über den Genuß einer Sache zu verfügen, so müßte auch auf den beschränkenden Schlußsatz desselben Landrechtsatzes aufmerksam gemacht werden, welcher besagt:

„so lange man nur keine durch Gesetze oder Verordnungen des Staates untersagte Verfügungen darüber trifft."

Ebenso verfügt L.-R.-S. 537:

„Jede lebende Hand (natürliche Person) kann mit ihrem Vermögen nach Gutfinden schalten und walten. Güter, welche zu todter Hand (an bürgerliche Personen als Gemeinden, Körperschaften, Staatsanstalten u. s. w.) gehören, werden nur nach den Formen und Regeln, die ihnen eigen sind, verwaltet."

2) Aber es handelt sich in der That überall nicht um Privatrechtsverhältnisse, sondern die vorwürfige legislatorische Frage bewegt sich durchaus auf dem Boden des öffentlichen Rechts. Dem Privatrechte anheimgegeben sind Schenkungen und Vermächtnisse an dritte, bereits bestehende Personen. Diese Akte haben aber nur einmalige, unmittelbare Wirkung. Es liegt eben ein gewöhnlicher Eigenthumsübergang vor. Das spätere Schicksal des Vermögens ist gleichgültig. Anders aber verhält sich die Sache mit einer Stiftung. Eine Stiftung gründen und in's Leben rufen, heißt eine neue juristische Person von ewig dauerndem Charakter in die bürgerliche Gesellschaft einführen. Es ist dies ein Akt der niemals von der Privatwillkür des Einzelnen, der vielmehr nur von dem Willen der durch die Staatsgewalt repräsentirten bürgerlichen Gesellschaft ausgehen kann. Die letztere kann daher auch allein die Vorschriften festsetzen, unter welchen dieses geschehen darf, beziehungsweise die Fortexistenz dieses Rechtsgeschöpfes gesichert sein soll.

Dazu kommt noch:

Wenn ein Staatsbürger sich entschließt eine Stiftung zu errichten, so beschließt er damit, sich seines Vermögens ganz oder theilweise zu Gunsten eines handlungsunfähigen Rechtssubjektes zu entäußern — der Eigenthümer des zur Stiftung bestimmten Vermögens ist es selbst, der damit eine jener Personen gründen hilft, die der Staat kraft seiner Staatsaufgabe zu schützen verpflichtet ist. Der Stifter selbst begründet also durch seine Stiftung einen jener Fälle, in welchen der Staat kraft seiner Tutelargewalt einzuschreiten hat. Alle und jegliche Ausübung von obervormundschaftlichen Rechten der Staatsgewalt ist jedoch nicht privatrechtlicher, sondern öffentlich rechtlicher Natur, (Zachariä, Civilrecht Band I., §. 90.)

Die Frage, wie der Staat das Vormundschaftswesen ordnen will, ist rein Sache der öffentlichen Staatsgewalt. Der Staat konnte erwägen, daß es dem längst-lebenden Elterntheile ein großer Trost sein werde, auf dem Todenbette die Person, welche seine Stelle bei seinen Kindern, die er als Waisen zurückzulassen sich gezwungen sieht, versehen soll, selbst zu ernennen, und es hat daher auch die Gesetzgebung sich veranlaßt gesehen, ein solches Recht den Eltern einzuräumen (L. R.-S. 397). Niemand wird aber behaupten wollen, daß, falls eine Gesetzgebung den Eltern ein solches Recht zur Ernennung des Verwalters des ihren Kindern zu hinterlassenden Vermögens nicht eingeräumt hätte, damit die Privatrechte, sei es der Eltern oder der Kinder, oder gar derjenigen Personen, welche die Eltern vielleicht zu Vormündern bestellt hätten, verletzt worden sein würden.

Gerade ebenso verhält es sich bei Stiftungen. Wer eine Stiftung gründet, hinterläßt bei seinem Ableben ebensowohl einen Unmündigen, der damit der Staatsfürsorge anheim fällt, ohne daß der Stifter ein Recht erweislich machen könnte, dem Staat bestimmte Normen vorschreiben zu dürfen, wie er, sei es sofort, sei es in künftigen, späteren Zeiten, die erforderlichen, zur Zeit der Stiftung von Niemand vorhersehbaren, zum Schutz der Stiftung bestimmten Vorkehrungen zu treffen habe.

Wenn der Staat bisher derartige Anordnungen des Stifters berücksichtigte, so geschah dies nicht aus dem Bewußtsein rechtlicher Gebundenheit, sondern aus freier Willensentschließung.

3) Uebrigens bedarf die in den Motiven niedergelegte Ansichtsäußerung, daß nach bisherigem Rechte der Stifter jede beliebige Anordnung habe treffen können, mindestens noch insofern eine Erläuterung als auch nach dem dermalen geltenden Rechte der Stifter ganz zweifellos darin beschränkt war, daß er nur solche Personen zur Vertretung der Stiftungen wählen durfte, die auch die gesetzliche Befähigung zum Amte besaßen.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Minderjährige, Mundtodte, Frauen, Leute von kundbar, schlechter Aufführung, Leute, deren Unfähigkeit und Untreue aus ihrer Verwaltung hervorgeht, (L.-R.-S. 442, 444) endlich Ausländer, durfte der Stifter auch bisher nicht ernennen, ebenso stund schon bisher fest, daß, wenn er es doch gethan hatte, der Staat verpflichtet war, solche Personen nicht zuzulassen, sondern die Stiftung den in Ermanglung eines vom Stifter ernannten Vertreters kompetenten Behörden zu übertragen.

(Spohn, Magazin, Band IV., 1859, S. 131.)

Es muß aber der Gesetzgebung freistehen, den Kreis derjenigen Personen, die sie zur Vertretung der Stiftungen für berufen erachtet, nach Belieben noch mehr einzuengen, resp. auf bestimmte Organe zu beschränken.

4) Einen weitern aus dem bisherigen Rechtssystem geschöpften Grund für das Verbot der Stiftungsautonomie ergiebt die schon erwähnte Amortisations-Gesetzgebung. Wenn der Staat aus Gründen des volkswirthschaftlichen Interesses berechtigt ist, nach seinem freien Ermessen Stiftungen gar nicht zuzulassen, so liegt darin schon von selbst ausgesprochen, daß der Staat auch das Recht hat, Stiftungen nur bedingungsweise zur Existenz gelangen zu lassen — woraus sich weiter ergiebt, daß, wenn der Staat gewisse Bedingungen in Form eines Gesetzes ein für allemal als Norm aufstellt, er sich nur innerhalb der Grenzen des bereits bestehenden Rechts bewegt.

Der Staat kann nun aber sehr wohl aus Gründen des öffentlichen Interesses bestimmen, daß Vergabungen an die todte Hand nur dann und in soweit statthaft sind, wenn die Verwaltung dieser Güter in die Hände von bestimmten Organen gelegt wird, die ihm die Garantie einer zweckentsprechenden, der Volkswohlfahrt konvenirenden volkswirthschaftlichen Behandlung jener Güter gewähren.

5) Begründet hiernach schon die Eigenschaft einer Stiftung als einer handlungsunfähigen Person, welche die badische Hofrathsordnung von 1794 mit Recht auf gleiche Linie mit Waisen gestellt hat, das Recht des Staates zur Beschränkung des Stifters, so tritt dazu noch der weitere Gesichtspunkt, daß bei Minderjährigen die Rechtssubjektivität gegeben ist, während sie bei Stiftungen erst durch den Staat geschaffen wird, und nur wegen des in ihr wohnenden, dem Staatszwecke mindestens verwandten öffentlichen Zwecks verliehen werden kann.

Ist aber die Verleihung der Rechtspersönlichkeit Sache des Staats, kann der Einzelne hiernach durch seine Privatwillkür keine Stiftung ins Leben rufen, so ergiebt sich schon daraus, daß von einer Freiheit des Stifters überall nicht die Rede sein kann, über die Verwaltung des Stiftungsvermögens andere Anordnungen zu treffen, als solche, welche der Staat zuläßt.

6) Endlich ist hervorzuheben, daß der Grundsatz selbst nicht unbedingt aufgestellt ist, sondern daß dessen etwaige Härten dadurch wesentlich gemildert worden sind, daß

a) dem Grundsatze, konform mit allgemeinen Rechtsgrundsätzen, keine rückwirkende Kraft beigelegt wurde, vielmehr bleiben nach §. 7 Abs. 1 des Entwurfs die vor Einführung des Gesetzes vom Stifter getroffenen Verwaltungsanordnungen aufrecht; und daß

b) in §. 6 des Entwurfs dem Grundsatz die Beschränkung beigefügt ist „der Stifter darf abweichende Anordnungen soweit erlassen, als ein Gesetz dieses ausdrücklich gestattet."

Eine solche gesetzliche Erlaubniß ertheilt nun die gegenwärtige Gesetzesvorlage in mehrfacher Beziehung, wie wir dieses unten im Abschnitt II des Nähern erörtern werden.

Wir schlagen indessen vor, anstatt „ein Gesetz" zu setzen „gegenwärtiges Gesetz" und motiviren diesen Abänderungsvorschlag in folgender Weise:

Der Ausdruck „ein Gesetz" ist zweideutig, insofern er entweder sich auf bereits bestehende Gesetze beziehen oder so viel sagen kann, daß nur im Gesetzgebungswege, also unter Zustimmung der gesetzgebenden Faktoren anderweite Anordnungen der Stifter legale Kraft erlangen können.

Im letztern Sinne genommen sagt der Entwurf etwas selbstverständliches. Im erstern Sinne aber verfehlt er den Zweck der Gesetzesvorlage, die gerade eine Codifikation des Stiftungswesens und damit die Beseitigung der bisherigen, in den mannigfaltigsten Normen und Vorschriften, Gesetzen und Verordnungen, niedergelegten Rechtsgesetzgebung über Stiftungswesen herbeiführen will.

Soweit aber §. 10 des Kirchengesetzes von „anderen Anordnungen durch die Stifter spricht" ist es zunächst fraglich, ob nicht derselbe seinem Wortlaute und Zweck nach nur auf zur Zeit der Einführung jenes Gesetzes bereits vorhandene Stiftungen sich bezieht.

Sollte er aber auch künftige Stiftungen umfassen, so ist in Betracht zu ziehen, daß diese Vorschrift eben den Fall vor Augen hat, wenn der Stifter für das rein kirchlichen Zwecken bestimmten Vermögen eine weltliche Verwaltung anordnet.

Nach den Grundsätzen des Entwurfs erscheint es aber fortan ebenso unzulässig, daß der Stifter für kirchliches Vermögen weltliche Verwaltung anordnet, als umgekehrt. Unser Antrag enthält mithin in dieser Beziehung eine Beschränkung des §. 10 des Kirchengesetzes zum Vortheil der Kirchen, soweit nach diesem Paragraphen bei kirchlichen Stiftungen die Einsetzung einer weltlichen Verwaltung möglich war, was nach unserem Vorschlag künftig unzulässig sein soll.

Eine etwaige Auslegung des §. 10 dahin, daß der Stifter das dem Staat bei allem kirchlichen Vermögen zustehende Mitverwaltungsrecht gleichfalls außer Anwendung setzen dürfe, wäre an sich schon verwerflich, da die Privatwillkür Einzelner niemals über die obersten Festsetzungen hinsichtlich der Verwaltung des im Lande befindlichen beziehungsweise künftig dazu tretenden Kirchenvermögens, und damit über die einmal statuirten Grundlagen des Machtverhältnisses zwischen Staat und Kirche sich hinwegsetzen kann, wie wir schon zu §. 5 des Nähern ausführten.

Zu §. 7 des Entwurfs.

Der erste Absatz, wornach das Gesetz nicht auf die Vergangenheit zurück wirkt, wurde bereits zu §. 6 berührt und von uns zur Annahme empfohlen. Ebensowenig haben wir bei dem zweiten Absatz des §. 7 einen Anstand.

Hier wird eine gesetzliche Vermuthung (praesumtio juris et de jure) aufgestellt, dahin, daß wenn der Stifter diejenige Behörde, die zur Zeit der Stiftung, überhaupt die zur Verwaltung der Stiftungen gesetzlich, oder observanzmäßig zuständige war, mit der Verwaltung seiner Stiftung betraut hat, damit keine singuläre Verwaltungsanordnung vom Stifter beabsichtigt und getroffen worden ist.

Wir gestatten uns ein Beispiel zu erwähnen:

Im Mittelalter und auch in späterer Zeit, wo zwischen Staat und Kirche noch die engste Verbindung bestund, war namentlich die ganze Leitung des Armenwesens, wenn gleich schon damals dessen weltliche Natur anerkannt war, vielfach seitens der Staaten den kirchlichen Organen anvertraut, so daß in Folge davon auch die Verwaltung der Armenfonds vielfältig in kirchlichen Händen lag.

Wenn nun ein Stifter unter der Herrschaft einer solchen Organisation des Armenwesens kirchliche Organe mit der Verwaltung des gestifteten Fonds beauftragt hat, so folgt daraus nicht, daß nach dem, wie in vielen

andern Ländern, so auch bei uns die Leitung des Armenwesens in weltliche Hände übergegangen ist, demungeachtet ein solcher Fond kraft Spezialanordnung des Stifters in den Händen der früher zuständigen Behörde zu verbleiben habe.

Die Gesetzgebung hat für gut gefunden diesen Grundsatz in das Gesetz aufzunehmen, womit wir völlig einverstanden sind.

Wenn freilich die Stiftungsurkunde (andere Gegenbeweise sind hiernach ausgeschlossen) ausdrücklich das Gegentheil besagt, wenn also durch die Stiftungsurkunde bestimmt und klar die Absicht des Stifters constatirt wird, daß das von ihm eingesetzte Organ selbst dann noch die Verwaltung beibehalten soll, wenn im Laufe der Zeit andere Gesetze oder Herkommen in Bezug auf die Verwaltung von Stiftungen aufkommen sollten, so hat es wie Absatz 2 des §. 7 des Entwurfs verfügt, bei dem in Absatz 1 des §. 7 enthaltenen Grundsatz der Aufrechterhaltung früherer Anordnungen des Stifters sein Bewenden zu behalten.

In allen übrigen Fällen verbleibt es aber bei der in §. 7 Absatz 2 zum Gesetze erhobenen Interpretationsregel.

Nachträglich zu §. 6 und 7 des Entwurfs gestatten wir uns noch, hier einen vergleichenden Blick auf die Gesetzgebung Frankreichs zu werfen, welche Untersuchung um so mehr eine praktische Bedeutung hat, als ein Theil dieser französischen Gesetzgebung nämlich die Landrechtssätze 537, 910 und 937, welche mit den französisch-rechtlichen Einrichtungen in einem ganz unmittelbaren und innigem Zusammenhang stehen, bei uns in rechtlicher Geltung sich befinden.

Diese Vergleichung der Bestimmungen des Entwurfs mit dem französischen Rechte zeigt nun, daß der badische Entwurf, wenigstens soweit es sich um Wohlthätigkeitsstiftungen handelt, den Anordnungen der Stifter ein weit größeres Maaß von Selbstständigkeit einräumen will, als dieses in Frankreich der Fall ist.

Während nach unserem Entwurfe (§. 7, Absatz 1 und §. 6) die vom Stifter vor Einführung des gegenwärtigen Gesetzes getroffenen Anordnungen aufrecht erhalten bleiben, und künftighin vom Stifter besondere Verwaltungsorgane namentlich auch confessioneller Natur eingesetzt werden können (§. 19 und folg.) verfügt das heute noch in Frankreich geltende Gesetz vom 16. vendéiaire des Jahres V (1796) in Verbindung mit den weitern Gesetzen vom 23 brumaire an V, 7 frimaire an V, 20 ventôse an VI, ferner vom 11 frimaire an VII und 16 messidor an VII (1798), daß alle und jegliche vor Erscheinen dieser Gesetze getroffenen Anordnungen der Stifter, durch welche dieselben bei ihren Wohlthätigkeitsstiftungen besondere Verwaltungsorgane angeordnet hatten, keine Wirksamkeit mehr besitzen, sondern daß lediglich nur die in diesen neuen Gesetzen angeordneten Verwaltungseinrichtungen, sowohl bezüglich bereits bestehender Stiftungen, als auch bezüglich künftig zu errichtender Stiftungen zu Recht bestehen sollen.

Durch diese neue Organisation wurde in Frankreich seither und bis zur Gegenwart die Armen- und Krankenpflege, desgleichen die Verwaltung und die Verwendung der dafür bestimmten Stiftungen, letztere ohne Unterschied ihres Ursprungs, gleichviel ob sie früher Dependenzen von Corporationen, Congregationen oder Bruderschaften gebildet hatten, gleichviel ob sie von Privaten oder vom Staat herrührten — ausschließlich in die Hände der politischen Gemeinde gelegt.

Wir erachten es für wichtig, den Hauptinhalt dieser französischen Organisation des Armenwesens hier ausführlicher darzulegen wie folgt:

Diese Organisation theilte die Gesammtarmenpflege in zwei große Gebiete, nämlich:

I. Hülfeleistung in öffentlichen Anstalten, wofür die sogenannten Commissions des Hospices civils eingerichtet wurden, und

II. Hülfeleistung an die Hausarmen, wofür die sogenannten Bureaux de bienfaisance eingerichtet wurden.

Zu I. (Commissions des Hospices civils.)

Die Hospices civils — welcher Ausdruck absichtlich für die früher übliche Bezeichnung „Hôpital" gewählt wurde, um dadurch einerseits den künftigen rein bürgerlichen (nicht kirchlichen) Character dieser Institute anzuzeigen, andererseits dieselben von den Militärspitälern zu unterscheiden, welchen Ausdruck das badische Landrecht in Satz 910 und 937 mit dem Worte „Verpflegungshäuser" wiedergibt, welches wir beibehalten wollen, umfassen alle Arten von Häusern in welchen Arme Aufnahme finden, unterhalten und verpflegt werden, unter welchem Titel dieses auch geschehe, beispielsweise Kranke, Findelkinder, Greise u. s. w.

Die Einrichtung, Aufsicht und Dotation dieser Häuser ist nach den obigen Gesetzen folgende:

1. Einrichtung.

In jeder Gemeinde wird ein aus fünf in derselben seßhaften Bürgern bestehende Kommission bestellt, welche Kommission sämmtliche in der Gemeinde bestehenden Verpflegungshäuser zu leiten und zu vertreten hat.

Die Ernennung dieser Kommission erfolgt durch die Gemeindebehörde (l'administration municipale) mit Bestätigung durch die Staatsaufsichtsbehörde. Die Kommission wählt aus ihrer Mitte einen Präsidenten, sie bestellt einen Sekretär und ernennt einen Rechner.

Die Mitglieder der Kommission werden zu derselben Zeit und in derselben Zahl erneuert, wie dieses bei den Mitgliedern der Munizipalbehörde der Fall ist; sie können mit Staatsgutheißen durch die Gemeindebehörde ihres Dienstes enthoben werden. Die Kommission ernennt ferner das ärztliche Personal.

Die Kommission ist ausschließlich mit der Verwaltung des Vermögens der Anstalten, mit deren innern Verwaltung, mit der Aufnahme und Entlassung der Dürftigen betraut.

Sämmtliche in einer Gemeinde befindlichen Verpflegungshäuser, gleichviel welcher Anzahl, welcher Bestimmung, welchen besondern Ursprungs, bilden nur ein Ganzes.

2) Aufsicht.

Die unmittelbare Aufsicht über die Verpflegungshäuser liegt in der Hand der Gemeindebehörde (administration municipale): jede von der Kommission getroffene Entschließung (arrêté) ist der Gemeindebehörde zur Bestätigung vorzulegen, abgesehen von den provisorisch vollziehbaren, den laufenden Dienst angehenden, Beschlüssen.

Der Rechner stellt der Kommission alle Monate Rechnung, welche durch die Kommission geprüft und dann der Gemeindebehörde übergeben wird. Ebenso besteht daneben die Jahresrechnung.

3) Dotation.

Das Gesetz vom 23. Messidor des Jahres II (1793), welches den Verkauf der Güter dieser Anstalten angeordnet hatte, wurde durch das Gesetz vom 16. vendemiaire des Jahres V (1796) völlig widerrufen und für die bereits verkauften Güter aus dem Staatsvermögen Ersatz geleistet.

Weiter wurde verfügt, daß soweit die Einkünfte der Anstalten den Jahresbedarf der Anstalten nicht decken, das Fehlende aus den Gemeindeeinkünften zuzuschießen sei.

Zu II (Bureaux de bienfaisance.)

1) Einrichtung:

Diese Wohlthätigkeitsbureaux sind das ausschließlich kompetente Organ zur Repräsentation und zur Unterstützung derjenigen Armen, die sich nicht in Verpflegungshäusern befinden.

Diese Armen in einer Gemeinde bilden für sich ein corpus, eine juristische Person, unter der Bezeichnung „bureaux de bienfaisance."

Das Wohlthätigkeitsbureau in jeder Gemeinde besteht aus fünf Mitgliedern, die die Gemeindebehörde erwählt; die Mitglieder beziehen keinen Gehalt, sie ernennen einen Rechner, durch dessen Hand alle Einnahmen fließen.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Das Wohlthätigkeitsbureau empfängt die Geschenke die ihm gemacht werden; es verwaltet die Güter und Einkünfte aller Armenstiftungen in der Gemeinde; es verwendet die Stiftungserträgnisse zur Unterstützung derjenigen Armen, die nicht in Verpflegungshäusern sind; es vertheilt die Unterstützungen in der Wohnung der Armen, so viel wie möglich in Naturalien.

2) Aufsicht.

Das Wohlthätigkeitsbureau ist der Autorität der Gemeindebehörde untergeben; es legt der letztern alle Monate eine Theilrechnung und am Ende des Jahres eine Generalrechnung vor.

3) Dotation.

Die Wohlthätigkeitsbureaux haben die ausschließliche Nutzung aller Güter und Renten, die vordem den Armen gehörten, beziehungsweise als Armenfonds irgend welcher Art in der Gemeinde waren, soweit sie nicht den Verpflegungshäusern zugehören.

Ursprung und Entstehung der einzelnen Fonds ist hiebei rechtlich ganz unerheblich, einerlei also ob die Güter aus den alten sog. Armentischen, oder von Kongregationen, Korporationen, Bruderschaften oder Stiftungen herstammen, ob sie unmittelbar oder blos mittelbar für die Bedürfnisse der Armen bestimmt sind; was von solchem Vermögen durch den Staat säkularisirt wurde, ist aus dem Staatsvermögen den Armen zu Handen der Wohlthätigkeitsbureaux zurückzuerstatten. Soweit die Mittel der Bureaux nicht ausreichen, haben Zuschüsse aus der Gemeindekasse zu erfolgen.

Die französischen Einrichtungen über Armenwesen und Armenstiftungen, wie wir sie soeben dargestellt haben, beruhen hiernach auf dem Grundsatz, daß jede gesonderte und spezielle Verwaltung der zum Unterhalt der Armen bestimmten und vorhandenen Fonds aufgehoben und für alle Zukunft für unmöglich erklärt wird, und geht sohin dieses französische System viel weiter als der badische Entwurf.

Dieses System gilt nun heutigen Tags noch in Frankreich im Wesentlichen unverändert, dasselbe hat sich als ebensowohl im Interesse der Armen, als in demjenigen der bürgerlichen Gesellschaft gelegen, bewährt.

Man hat in Frankreich insbesondere keine Gesetze inzwischen erlassen, durch welche den Stiftern gestattet worden wäre, bei neu zu errichtenden Stiftungen Spezial-Administratoren zu ernennen. Nur hinsichtlich der aus älterer Zeit vorhandenen Stiftungen hat man später den Stiftungsanordnungen wieder in einer sehr beschränkten und die Grundprinzipien der neuen, auf den Boden der Komunalverwaltung ausschließlich gestellten Organisation in keinen wesentlichen Punkten beeinträchtigenden Weise Rechnung getragen durch

1) das Dekret vom 28. Fructidor des Jahres X (1801) und vom 16. Fructidor des Jahres XI (1802), sodann

2) durch Dekret des Kaisers Napoleon vom 31. Juli 1806.

Zu 1.

Eine in Frankreich vor der Revolution althergebrachte Stiftungsform waren die sog. Lits d'Hôpital, d. h. Stiftungen in Spitälern und sonstigen Verpflegungshäusern, bei welchen sich der Stifter für sich und seine Repräsentanten die Vergebung eines oder mehrerer Plätze (Betten) an Dürftige vorbehielt.

Dieses Vergebungsrecht hatte die französische Revolution namentlich deswegen kassirt, weil von den Nachfolgern der Stifter oder den zur Ausübung des Benennungsrechts bestellten Personen damit häufig ein förmlicher Handel getrieben wurde. (Merlin: Repertoire mot: „lit d'hôpital.")

Dieses Präsentationsrecht, soweit dasselbe durch alte Stiftungsbriefe erweislich gemacht werden konnte, stellten nun die zu 1 angeführten beiden Dekrete wieder her, wobei jedoch zu bemerken ist, daß mit diesem Rechte der Vergebung gewisser Bettstellen durchaus keine Befugniß für die Vergebenden verbunden war, sich in die innere Leitung und Verwaltung der Spitäler irgendwie einzumischen.

Zu 2.

Das Dekret von 31. Juli 1806 verfügt, daß die Stifter von Spitälern und andern Wohlthätigkeits-Anstalten, die sich in der Stiftungsurkunde das Recht vorbehalten haben, bei der Leitung der Anstalt zu konkurriren und bei den Sitzungen der öffentlichen Anstaltsvorstände mit berathender Stimme beizuwohnen, oder die Anstaltsrechnungen zu revidiren — in dieses ihr Recht wieder eingesetzt werden sollen, um davon, in Konkurrenz mit den von der Gemeinde bestellten Leitern der Anstalt oder des Wohlthätigkeits-Bureaux nach Maßgabe von der Staatsverwaltungsbehörde darüber noch zu ertheilenden Vollzugsvorschriften Gebrauch zu machen, unter der Verpflichtung jedoch, sich den Gesetzen, welche das öffentliche Armenwesen reguliren, durchaus zu unterwerfen.

Dasselbe Dekret verfügt, daß diese Rechte auch von den Erben des Stifters ausgeübt werden können.

Dieses Dekret enthält also nur eine Bestimmung zu Gunsten des Stifters und seiner Erben, es bezieht sich nicht auf Fälle, wo der Stifter andern Personen dergleichen Rechte eingeräumt haben sollte — diese letztern Rechte bleiben vielmehr nach wie vor erloschen.

Dieses Dekret bezieht sich ferner nicht auf Fälle, wo der Stifter andern Personen die Leitung und Verwaltung der Anstalt übertragen haben sollte; auch diese Stiftungsanordnungen bleiben unwirksam. Nur eine Mitwirkung neben dem ein für alle Mal durch das Gesetz an die Spitze solcher Anstalten berufenen Organe soll zugelassen werden, eine Mitwirkung die sich auf Theilnahme an den Sitzungen, jedoch ohne Recht des Mitvotirens und auf eine Kontrole beschränkt.

Soviel und nur soviel ward den alten Stiftungsanordnungen noch eingeräumt, während unter der Herrschaft der neuen Gesetzgebung von den Festsetzungen der letztern in gar keiner Weise mehr im Wege von speziellen Stiftungsbestimmungen abgewichen werden darf.

Auf dem bisher geschilderten durch die Gesetzgebung Frankreichs vom Jahr V und VII geschaffenen System des Armenwesens ruhen nun auch die Bestimmungen des Code Napoléon und damit unseres badischen Landrechts.

Der Code Napoléon war davon weit entfernt, dieses System wieder zu ändern, er hat dasselbe im Gegentheil vielmehr in der unzweideutigsten Weise bestätigt.

Freilich spricht der Code nicht von der Gründung von Wohlthätigkeitsanstalten, was er einfach aus dem Grunde unterließ, weil die Gerechtsame ein solches Institut ins Dasein zu rufen ein Ausfluß des öffentlichen Rechtes ist und nur von der souveränen Macht des Staates selbst ausgehen kann, aber es hat der Code, dessen Gegenstand das Privatrecht ist, die Bestimmungen des Privatrechts mit diesen, dem öffentlichen Rechte, angehörigen Institutionen des Armenwesens in vollständige Harmonie gesetzt.

Es gehören hierher die Landrechtssätze: 537, 893, 900, 902, 910, 937.

Den in diesen Gesetzesstellen niedergelegten Rechtsgrundsätzen zu Folge können die Staatsbürger den Verpflegungshäusern (commissions des hospices) und den Armen (diese als juristische Person gedacht und vertreten durch die bureaux de bien faisance) Schenkungen und Vermächtnisse zuwenden, und nur diese beiden kommunalen Organe sind zu deren Annahme befugt: Anstalten dagegen, die nicht durch die neuere Organisation des Armenwesens vom Jahr V und VII als bürgerliche Personen anerkannt sind, können auch für Wohlthätigkeitszwecke nicht bedacht werden.

Daraus folgt weiter, daß die Staatsbürger ihre an die kommunalen Wohlthtigkeitsanstalten zu machenden Stiftungen nicht von Bedingungen abhängig machen dürfen, welche die durch das Gesetz genau vorgesehene Organisation und Leitung abändern. Alle derartige Spezialvorschriften müßten als mit dem Gesetz im Widerspruch stehend und demzufolge nach L.-R.-S. 900 als nicht geschrieben angesehen werden.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Bei Ertheilung der Staatsgenehmigung sind diese Spezialanordnungen für unwirksam zu erklären, da kein Gesetz der Staatsregierung die Macht einräumt, Bedingungen und Vorschriften gut zu heißen, die das Gesetz selbst für ungeschrieben erklärt.

Nirgends giebt der Code dem Testirer oder Schenkgeber, der einen Vermögenstheil den Armen widmen will, die Ermächtigung, dafür besondere Verwalter einzusetzen. Im Gegentheil, durch L.-R.-S. 537 ist diese Befugniß direkt und indirekt versagt; direkt dadurch, daß gesagt ist, Güter zur todten Hand werden nur nach den ihnen eigenen Regeln verwaltet und veräußert — und indirekt dadurch, daß L.-R.-S. 537 sagt, daß die Staatsbürger nur über das ihnen eigenthümliche Vermögen verfügen können.

Der Testator nach seinem Tod, der Schenkgeber nach der Annahme des Geschenks, hören aber auf Eigenthümer der betreffenden Güter zu sein, weßhalb sie auch nach L.-R.-S. 896 keine Aftererbsetzung (substitution fideicommissaire) vornehmen können. Eine solche Aftererbsetzung heißt in Wahrheit über Güter zu einer Zeit disponiren, wo man nicht mehr deren Eigenthümer ist.

Daraus folgt, daß sie Dritten auch nicht das Verwaltungsrecht für eine Zeit einräumen können, in welcher die Stifter selbst nicht mehr Eigenthümer der Güter sind. Das Verwaltungsrecht, wie das Dispositionsrecht ist Ausfluß des Eigenthumsrechts: beide Befugnisse können nur durch den Eigenthümer oder seinen Mandatar ausgeübt werden, nach L.-R.-S. 2,003 erlischt das Mandat durch Tod, Mundloswerdung oder Vermögenszerfall, also mit andern Worten der Auftrag verliert alle rechtliche Wirkung bezüglich des den Gegenstand des Mandats bildenden Objekts, sobald des Auftraggebers Recht aufgehört hat, darüber zu verfügen.

Auch die von Treuhändern (Testamentsvollstreckern, Exécuteurs testamentaires) handelnden Art. 1025—1034 des Code, resp. unseres Landrechts, können nicht zur Begründung des Rechts eines Stifters, besondere Stiftungsverwalter einzusetzen, geltend gemacht werden.

Die den Testamentsvollstreckern übertragbaren Befugnisse sind sehr beschränkter Natur: den Erben kann niemals der Besitz der Erbschaftsliegenschaften entzogen und an die Treuhänder überwiesen werden; die letztern können nur in den Besitz der Erbschaftsfahrnisse eingesetzt werden, aber auch dieser Besitz darf im Interesse der Erben sowohl als im öffentlichen Interesse höchstens ein Jahr dauern, (L.-R.-S. 1,026) und der Erbe kann diesem Zustande schon früher dadurch ein Ende machen, daß er die Fahrnißvermächtnisse berichtigt, oder dazu hinlängliche Mittel anbietet, (L.-R.-S. 1,027) — in keinem Fall geht das Mandat des Exekutors auf des letztern Erben über (L.-R.-S. 1,032.)

Es existirt also keine Bestimmung unseres bürgerlichen Gesetzbuchs, welches einem Stifter die Befugniß einräumt, bei Armenstiftungen besondere Verwalter zu ernennen — wohl aber existiren eine Reihe von Bestimmungen, wornach dieses nuzuläßig ist.

Der badische Gesetzesentwurf befindet sich daher mit dem badischen, bürgerlichen Gesetzbuch in vollkommener Uebereinstimmung, wenn er für die Zukunft den Stiftern nicht gestattet, besondere Verwaltungsanordnungen zu treffen.

Im Gegentheil, es erhob sich in der Kommission eine Diskussion darüber, ob man nicht Veranlassung habe das französische Armensystem, das sich nunmehr seit circa 70 Jahren in jeder Hinsicht bewährt hat, in reiner Gestalt als Ergänzung unserer genau dazu passenden Landrechtssätze 537, 910, 937 einfach zu adoptiren, also auch für die Vergangenheit den Anordnungen der Stifter nur innerhalb der Schranken Gesetze vom 28. fructidor X, 16 fructidor XI und 31. Juli 1806 Rücksicht zu tragen.

Es würde damit auch die Befugniß der Stifter, in Zukunft confessionelle Stiftungsräthe einzusetzen (§. 19 Fol. des Entwurfs) ebenso die Befugniß der Confessionsangehörigen die Bestellung confessioneller Stiftungsräthe zu begehren (§. 22 fol. des Entwurfs) von selbst hinwegfallen, für welche Einrichtungen bei Adoption der französischen Gesetzgebung, absolut kein Boden gegeben sein würde, da Frankreich es als ein Prinzip der Staatsordnung ansieht,

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

den hülfsbedürftigen Menschen, nicht den Religionsangehörigen als den Gegenstand der allgemeinen öffentlichen Wohlthätigkeitspflege zu erkennen.

Die bisher geschilderte französische Armengesetzgebung gilt in ihrem ganzen Umfange auch in dem Königreich Belgien, auf dessen Provinzen nach seiner in Folge des Lüneviller Friedens vom Jahr 1801 stattgehabten Vereinigung mit Frankreich diese Organisation des Armenwesens ausgedehnt, und nachdem Belgien durch den Wiener Kongreß vom Jahr 1815 von Frankreich wieder getrennt worden war, auch nachgehends und bis zur Gegenwart beibehalten worden ist, wie namentlich der bereits zu §. 3, D. 5, Buchstabe c. angeführte Artikel 84 der loi communale darthut.

Nur werden in Belgien, nicht wie in Frankreich, die Mitglieder der commissions des hospices civils und der bureaux de bienfaisance von der administration municipale frei ernannt, sondern der Conseil communal hat dieselben aus zwei Listen zu wählen, von welchen die eine Liste durch die Mitglieder der Kommissionen und Bureaux, die andere Liste durch das Kollegium der Bürgermeister und Schöffen (des bourgmestres et échevins) aufgestellt wird, eine Wahlart, die indessen durchaus nicht, wie in dem badischen Entwurf im Fall der §. 20—23 eine irgend wie confessionelle Bedeutung hat.

Namentlich gilt auch in Belgien der französisch-rechtliche Grundsatz, daß der Stifter bei Armenstiftungen keine besondern Verwalter ernennen darf.

Wir berufen uns in dieser Beziehung namentlich auch auf ein Dekret Wilhelm des I., König der vereinigten Niederlande, vom 23. Mai 1828. Ein Staatsbürger hatte dem Geistlichen, und nach ihm seinen Nachfolgern im Amte eine Summe vermacht, deren Zinsen jährlich unter die Armen vertheilt werden sollen.

Durch Dekret vom 23. Mai 1828 erklärte Wilhelm I. dieses Legat als ein solches, das direkt den Armen gemacht sei, und ermächtigte das Bureau de bienfaisance, das Legat in Empfang zu nehmen. Der Zusatz, daß der Geistliche die Zinsen austheile, wurde in dem Dekret und nach L.-R.-S. 900 für unwirksam erklärt, indem gesagt wurde:

„Seront considérées comme non écrites les stipulations concernant les distributions par le curé; les administrateurs des pauvres étant seuls légalement chargés de ce soin."

Zu §. 8 des Entwurfs.

Die Bestimmungen des §. 8 des Entwurfs, sind nur unmittelbare und nothwendige Folgerungen aus dem schon mehrfach aufgestellten Grundsatze, daß Stiftungen zwar eigene Rechtssubjekte, jedoch Mangels physischer Persönlichkeit handlungsunfähige, und daher des Staatsschutzes bedürftige Personen, oder wie dies §. 135 der Hofrathsordnung ausdrückt, unter die vogtbaren Personen zu zählen sind, und daß sie für den Staat noch deßhalb von ganz besonderer Bedeutung sind, weil sie Zwecke verfolgen, welche, weil sie öffentliche sind, mit dem Interesse der Allgemeinheit und damit des Volkswohls unmittelbar zusammenhängen.

Daher nimmt §. 8

1) den obersten Grundsatz alles Stiftungswesens in das Gesetz auf, daß das Stiftungsvermögen im Grundstocke *ungeschmälert* erhalten bleiben müsse.

Entfremdungen oder Verkürzungen des Grundstocks einer Stiftung enthalten eine gänzliche oder theilweise Vernichtung der Stiftung, also das gerade Gegentheil desjenigen, was der Stifter gewollt und was der Staat beschützen zu wollen zugesagt hat.

Vergl. auch §. 20 der Verfassungs-Urkunde. Dabei versteht sich indessen von selbst, daß Schmälerungen des Grundstocks, welche durch Ausführung des Stiftungszweckes selbst bedingt sind, z. B. Erbauung einer Kirche aus den Mitteln des Kirchenbaufonds hierunter nicht zu verstehen sind.

Das Gesetz befaßt sich in §. 8 außer mit dem Grundstocke

2) auch mit den Jahres-Erträgnissen; auch diese müssen, soll der Stiftungszweck erreicht werden, stiftungsgemäß verwendet werden.

Nur wenn ein Fond dergestalt reichlich ausgestattet ist, daß nach Erfüllung seiner Stiftungszwecke noch Ueberschüsse vorhanden sind, die schon aus volkswirthschaftlichen Gründen eben doch in irgend einer Weise Verwendung finden müssen, erlaubt es das Gesetz vom Stiftungszwecke abzugehen.

Zu §. 9 des Entwurfs.

Der Entwurf handelt hier von dem Ende der Stiftungen und zwar von den beiden Endigungsarten, nämlich von dem Ausfall und der Aufhebung der Stiftung.

Der Ausfall besteht in dem Aufhören einer Stiftung, weil deren Zweck unmöglich geworden ist.

Die Aufhebung besteht in dem Aufhören der Stiftung, weil deren Zweck dem Staatswohle nachtheilig geworden ist.

Es werfen sich hierbei folgende Fragen auf:

1) welches sind die Voraussetzungen der Erlöschung der Stiftungen,
   a. durch Ausfall,
   b. durch Aufhebung,
2) welche vermögensrechtliche Folgen hat die Erlöschung einer Stiftung
   a. nach allgemeinen Rechtsgrundsätzen,
   b. nach den Grundsätzen des Entwurfs.

Zu 1a. Ausfall der Stiftung wegen Unmöglichkeit des Zwecks.

Stiftungsvermögen und Stiftungszweck verhalten sich wie Leib und Seele. Ist die Erfüllung des Stiftungszweckes nicht mehr möglich, so erlischt damit die Lebenskraft der Stiftung und die letztere stirbt ab. Die Frage, in welchen Fällen wegen Veränderung der Umstände die Erfüllung von Stiftungszwecken zur Unmöglichkeit wird, ist eine rein thatsächliche. Es können mithin bei der Mannigfaltigkeit der Stiftungszwecke, sowohl als der unvorhersehbaren Ursachen, welche im Laufe der Zeiten die Erfüllung der Stiftungszwecke zur Unmöglichkeit zu machen im Stande sind, in dieser Beziehung von der Gesetzgebung keine genauern Vorschriften über die Voraussetzungen des Eintritts dieses Erlöschungsgrundes erlassen werden.

Eine solche Unmöglichkeit, fortan das Stiftungsvermögen nach der Anordnung des Stifters zu verwenden, wird vorhanden sein, wenn z. B. keine zum Genusse der Stiftung berechtigte Personen mehr vorhanden sind, weil die Gemeinde, zu deren Gunsten die Stiftung gemacht wurde, ausgestorben oder ausgewandert ist u. s. w.

Ein anderer Fall der Unmöglichkeit der Erfüllung des Stiftungszwecks liegt vor, wenn das kirchliche Institut, welches das Rechtssubject des gestifteten Vermögens bildet, aufgehoben wird, beispielsweise wenn eine Ortskirche eingeht.

Der Fall der Religionsveränderung seitens einer Gemeinde soll hier ununtersucht bleiben.

Von der Unmöglichkeit der Erfüllung des Stiftungszweckes sind indessen die Fälle einer im Laufe der Zeit eingetretenen Unzweckmäßigkeit der Erfüllung der Stiftungszwecke wohl zu unterscheiden..

Auch bei Stiftungen findet der Grundsatz, daß die Absicht der Vertragspersonen mehr gilt, als der buchstäbliche Sinn der Worte seine volle Anerkennung (L.-R.-S. 1156). So sehr daher beharrliche Festhaltung des Willens des Stifters oberstes Prinzip des Stiftungsrechts bildet, so muß doch bei Stiftungen andererseits in Betracht gezogen werden, daß ihre Dauer auf eine unabsehbare Zukunft hinaus vom Stifter beabsichtigt wurde, und daß eben darum vom Stifter selbst dem Wechsel von Zeit und Umständen soviel Einfluß auf seine Stiftung vergönnt worden ist, als erforderlich ist, damit die Stiftung in einer dem Leben dienlichen Weise die ihr zu Grunde liegende Idee fortdauernd realisiren kann.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Eine absolute Unveränderlichkeit, ein genaues Festhalten des Buchstabens der Stiftung könnte allerdings unter Umständen zum Unsinn werden, und mit dem Geiste des Stifters, sowie mit den Grundsätzen einer richtigen Vertragsauslegung in direkten Widerspruch gerathen.

In Fällen dieser Art liegt aber keine Unmöglichkeit des Stiftungszweckes, sondern nur eine nöthigenfalls durch die Oberaufsichtsbehörde zu rektifizirende verfehlte Verwaltung des Stiftungsvermögens vor.

Zu 1b. Erlöschung der Stiftung durch Aufhebung.

Der Entwurf stellt hier den Grundsatz auf, daß der Staat berechtigt ist, Stiftungen jeder Art aufzuheben, sobald sie sein eigenes Leben gefährden.

Dieser Grundsatz ist besonders viel und oft in Ansehung der kirchlichen Stiftungen Gegenstand eingehender Untersuchungen — beispielsweise aus Anlaß der Aufhebung der Aargau'schen Klöster geworden. Auch die Kommission hat sich mit demselben eingehend befaßt.

Es waren auch hier wieder zu erörtern

aa. allgemeine Rechtsgrundsätze,

bb. die Grundsätze des badischen Rechts.

Zu aa.

Einer der bewährtesten Kirchenrechtsschriftsteller, Richter (Dove) §. 303, Seite 945, spricht sich über diese Frage dahin aus:

„Eine andere in neuerer Zeit sehr praktisch gewordene Frage ist die, in wie fern der Staat berechtigt ist, die Aufhebung solcher Institute zu verfügen, welche sein eigenes Leben nachtheilig berühren, so jedoch, daß sein Vermögen zu andern kirchlichen Zwecken bestimmt wird.

„Einer solchen Innovation können besondere Verträge eine Schranke gezogen haben."

„Im Allgemeinen läßt sich jedoch nicht bestreiten, daß der Staat, nachdem er den kirchlichen Obern vergeblich um Abhilfe ersucht hat, solchen Instituten, wie wohl stets unter der bezeichneten Voraussetzung, das Dasein entziehen könne."

„Hier ist die Rücksicht des Staatswohles schlechthin entscheidend."

Auch ein anderer Schriftsteller, Mejer, Lehrbuch des deutschen Kirchenrechts (Göttingen 1869) spricht in §. 169, Seite 438, aus:

„Der Staat darf es (kirchliches Stiftungsvermögen) in Beschlag nehmen, so oft die Existenz oder die Gesundheit des Staatslebens hierdurch bedingt ist, z. B. wenn anzunehmen ist, es werde staatsgefährlich verwendet."

Hiezu bemerkt derselbe Schriftsteller in Note 4:

„Auch hier handelt es sich um Anwendung eines allgemeinen staatlichen Rechts: tritt dabei das Heimfallsrecht nicht ein, so pflegt man von einer Innovation des Kirchenguts, d. h. Verwendung zu anderen kirchlichen Zwecken, zu reden."

Endlich mag noch erwähnt werden:

Bluntschli, deutsches Privatrecht, München 1860, Seite 107.

„Die Stiftung geht unter b, wenn der Zweck der Stiftung unmöglich oder unzulässig geworden ist.

„Aus letzterem Grunde ist der Staat berechtigt eine Stiftung aufzuheben."

Ein der katholischen Kirchengewalt sehr geneigter Schriftsteller (Schulte, System, Seite 495, Note) kömmt bei der Untersuchung der Frage, ob der Staat zur Aufhebung von ihm angeblich schädlichen kirchlichen Instituten berechtigt sei oder nicht, zu dem Resultate, daß alle aprioristischen Bejahungen oder Verneinungen stets eine petitio principii enthalten und auch illusorisch sein werden: eine positive sei nicht möglich. Sage der Staat: das Institut verträgt sich nicht mit meinem Zweck, ergo hebe ich es auf: so setze dem die Kirche entgegen:

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

ich habe mein eigenes Recht, meinem Zweck entspricht es: es werde also hinauslaufen auf das Recht des Stärkeren. Und weiter: Jeder werde die Gründe aus seinen Ansichten und Absichten herleiten ꝛc.

Ihre Kommission hat sich dafür entschieden, daß das Recht des Staates zur Suppression von, dem Staatswohle nachtheiligen, Stiftungen in der That nicht zweifelhaft sein kann.

Der Staat als die oberste Gemeinschaft zur Verwirklichung der Rechts- und Sittlichkeits-Idee kann und darf auf seinem Gebiete keinerlei Institute oder Anstalten dulden, welche mit dem Staatswohle unvereinbar sind. Sobald also constatirt ist, daß Stiftungen aus irgend welchen Gründen dem Staatswohle nachtheilig sind, verlieren sie ihre Berechtigung zu fernerer Existenz. Es ist in Fällen dieser Art nicht blos ein Recht, sondern eine Pflicht des Staats, eine derartige Stiftung aufzuheben. Es fehlt hier dem Fortbestande der Stiftung die rechtmäßige Ursache. Vergl. L.-R.-S. 1133.

„Jene Ursache ist unerlaubt, welche von dem Gesetze verboten der Sittlichkeit entgegen, oder der Staatsordnung zuwider ist."

Es wird hierin nicht das Recht des Stärkeren ausgeübt, sondern es handelt sich um einen Ausfluß der Souveränetät des Staates, um einen direct aus dem Wesen des Staates hervorgehenden Akt innerer sittlicher und rechtlicher Nothwendigkeit, um die Ausübung einer Pflicht, von deren Handhabung die Aufrechterhaltung der bürgerlichen Rechtsordnung, schließlich die Wohlfahrt der bürgerlichen Gesellschaft abhängt.

Der Staat als eine Schöpfung, die gleichfalls göttlichen Ursprungs ist, hat dieses Recht in sich und durch sich: es ist dieses Recht ein von der Anerkennung oder dem Zugeständnisse der kirchlichen Gewalt völlig unabhängiges unveräußerliches Attribut der Staatshoheit, auf welches der Staat niemals verzichten kann.

bb. Die badische Kirchengesetzgebung vom 9. Oktober 1860 hat diesen Grundsatz nicht nur nicht aufgegeben, sondern in §. 13 des Gesetzes gewahrt:

„In ihren bürgerlichen und staatsbürgerlichen Beziehungen bleiben die Kirchen, deren Anstalten und Diener den Staatsgesetzen unterworfen."

„Keine Kirche kann aus ihrer Verfassung oder ihren Verordnungen Befugnisse ableiten, welche mit der Hoheit des Staates oder mit den Staatsgesetzen in Widerspruch stehen."

Wie die Regierungsbegründung zu diesem Paragraphen ausdrücklich besagt, enthält derselbe die Wahrung der Stellung des Staats gegenüber dem Grundsatze des §. 7 des Gesetzes, nach welchem die Kirchen ihre Angelegenheiten frei und selbstständig ordnen und verwalten. Er erfolgte

„zur Beseitigung jedes Mißverständnisses über die Auslegung und Tragweite des §. 7 des Gesetzes."

Aus diesem §. 13 des Gesetzes folgt sodann, daß der Staat keiner Kirche in Beziehung auf sein Wesen und seinen Wirkungskreis eine Gleichstellung oder gar eine Obergewalt einräumt — es ist vielmehr für weltliche Dinge die Unterordnung auch dieser Korporationen und ihrer Angehörigen, folglich auch Stiftungen unter den allgemeinen Organismus des Staates ausgesprochen: durch die Ueberordnung der Staatshoheit über die Kirchen sollen die Voraussetzungen, von welchen die Existenz des Staates abhängt, auch den Kirchen gegenüber aufrecht erhalten werden.

Daraus ergibt sich für Baden die positiv rechtliche Befugniß, Stiftungen kirchlicher Natur ebenso als Stiftungen weltlicher Natur zu verbieten, sobald sie dem Staatswohle nachtheilig sind.

Es ergibt sich daraus ferner, daß der badische Staat keineswegs von dem Rechte des Stärkeren, wie Schulte für solche Fälle annimmt, Gebrauch macht, sondern daß er hierin in legaler Ausübung seines ihm nach §. 13 Absatz 2 über die Kirchen zustehenden Hoheitsrechts handelt. Es mag hier noch auf das II. Constitutions-Edict de 1807 aufmerksam gemacht werden.

Dort wird ausdrücklich gesagt, daß für alle Gesellschaften deren Zwecke zugleich einen Theil des Staatszwecks bilden, die landesherrliche Beiwirkung sich in dem Auflösungs- und Umgestaltungsrecht äußere, sobald der Gesellschaftszweck mit dem Staatszweck in Gegenstoß verfalle.

§. 20 unserer Verfassungsurkunde kann man dem §. 9 des Gesetzes-Entwurfs nicht entgegenhalten.

Wenn es hier heißt, daß Kirchengut und die eigenthümlichen Güter und Einkünfte der Stiftungen, Unterrichts- und Wohlthätigkeitsanstalten ihrem Zwecke nicht entzogen werden dürfen, so ist damit nimmermehr der in allen Cultur- und Rechtsstaaten anerkannte Grundsatz außer Anwendung gesetzt, daß Nichts, was gemeinschädlich ist, im Staate geduldet werden kann, vielmehr hat das Verfassungsgesetz unter den Zwecken, für welche Stiftungen erhalten werden sollen, nur solche Zwecke im Auge, welche das öffentliche Wohl befördern, schlägt aber dieser Zweck ins Gegentheil um, wirkt er schädlich statt nützlich, so hat er nicht nur keinen weiteren verfassungsmäßigen Schutz für sich in Anspruch zu nehmen, sondern im Gegentheil die Staatsordnung erheischt dessen sofortige Unterdrückung.

Wohl aber kömmt §. 20 der Verfassungurkunde in anderer Hinsicht in Betracht.

Die Kommission konnte sich der Thatsache nicht verschließen, daß die Worte:

„aus irgend welchen Gründen als dem Staatswohle nachtheilig"

ziemlich unbestimmter und allgemeiner Natur sind, so daß der individuellen Ansicht der zu deren Anwendung berufenen Großh. Staatsregierung ein weiterer Spielraum sich erschließt, und daß also auf Grund des Paragraphen willkürliche oder thatsächlich nicht begründete Suppressionen von Stiftungen erfolgen könnten.

Man fand indessen einerseits keine präcisere Bezeichnung ohne Gefahr zu laufen, damit Fälle auszuschließen, die unter das Gesetz fallen müssen — anderseits wurde man in der Kommission durch die Erwägung geleitet, daß die Aufhebung einer unter den Schutz der Verfassung gestellten Stiftung Seitens der Staatsregierung, falls sie auf willkürlichen Motiven berufen würde, sofort einer Ministeranklage Eingang verschaffen würde, daß ferner die öffentliche Meinung und das Gewissen des ganzen Landes eine solche Maßnahme nur dann hinnehmen wird, wenn sie vollauf gerechtfertigt erscheint.

Die Kommission hat geglaubt, daß eben hier einer der Fälle vorliegt, von welchen Richter (Kirchenrecht IV. Aufl., §. 59 S. 107) sagt:

„Vielmehr hat hier lediglich die Staatsgewalt einzutreten, indem sie mit Weisheit die Bedürfnisse erwägt, und da wo die Kirche die gesetzten Schranken überschreitet, im Bewußtsein ihrer Macht und der Verantlichkeit vor Gott, welche die Begleiterin aller Macht ist, ihr den Gehorsam abzwingt, den Alles, was im Staate ist, ihr schuldet."

Wir schreiten weiter zur Untersuchung:

2) der Frage, welche vermögensrechtlichen Folgen hat die Erlöschung einer Stiftung und zwar

a. nach allgemeinen Rechtsgrundsätzen und bisherigem badischem Recht.

Hier frägt es sich wiederum

aa. wie verhält es sich mit Stiftungsvermögen überhaupt,

bb. wie verhält es sich mit dem speziell kirchlichen Stiftungsvermögen?

b. nach den Grundsätzen des Entwurfs.

Zu aa.

Nach feststehenden Rechtsgrundsätzen werden die Güter aufgehobener juristischer Personen, mögen die letzteren Korporationen oder Stiftungen gewesen sein, herrenlose oder erblose Güter (bona vacantia), und fallen daher wie alles herrenlose Vermögen dem Staate anheim.

Man nennt dies das sogenannte Heimfallsrecht.

Eine der bedeutendsten Autoritäten, Puchta in seinen Pandecten §. 564, drückt diesen Rechtssatz dahin aus:

„Nur eine natürliche Person kann Erben haben, daher sind die Güter einer aufgehobenen juristischen Person gleichviel ob einer Korporation oder einer universitas bonorum „Sachgesammtheit, Stiftung", stets erblose Güter bona vacantia. Ueber das Schicksal dieser Güter kann die Staatsregierung gleich bei der Aufhebung durch eine für diesen concreten Fall giltige Verfügung entschieden

haben; ist dieses nicht gesehen, so sind sie wie andere bona vacantia dem Fiskus zuzuweisen."

Es kann auch an der Richtigkeit dieses Rechtsgrundsatzes in seiner Anwendung auf Stiftungen nicht gezweifelt werden. Die Stiftungen sind in Niemandes Eigenthum, sie sind eigene Rechtssubjecte sui juris — verlieren sie aus irgend einem Grunde diese Eigenschaft, so kann Niemand ein Recht von deren Vermögen geltend machen, namentlich steht ein solches Recht den ehemaligen Genußberechtigten, da sie kein Eigenthumsrecht am Stiftungsvermögen besessen haben, nicht zu.

Die Güter werden also herrenlos. Herrenlose Güter einzuziehen ist ein dem Staate kraft seines Hoheitsrechtes im Interesse der Gesammtheit zustehendes Regal, jedenfalls steht bei uns in Baden dieses Regal dem Staate zu, da L.-R.-S. 539 verfügt:

„Alle ledige und herrenlose, auch alle erblose Güter gehören dem Staat"

und L.-R.-S. 713:

„Herrenlose Sachen gehören dem Staate."

bb. Es frägt sich weiter, ob bei den, kirchlichen Zwecken gewidmeten, Gütern eine Ausnahme zu machen ist.

Von Seite der katholischen Kirche wird dieses behauptet, indem man sagt: daß das Vermögen aufgehobener kirchlicher Stiftungen der Gesammtkirche zufalle.

Da die katholische Kirche behauptet, sie habe einen privatrechtlichen Anspruch auf dergleichen Güter, so hat es Ihre Kommission für ihre Verpflichtung erachtet, dieses von der Kirche in Anspruch genommene Privatrecht der näheren Prüfung zu unterziehen.

Die Kommission vermochte sich indessen von dem Vorhandensein eines solchen privatrechtlichen Eigenthumsanspruchs der Kirche in keiner Richtung zu überzeugen.

Um darzuthun, daß wenn gleich die einzelnen kirchlichen Institute, Anstalten und Stiftungen eigene selbstständige Rechtssubjekte sind und daher das im Besitz dieser Stiftungen befindliche Vermögen Eigenthum dieser mannichfaltigen einzelnen Subjekte sind — doch auch gleichzeitig ein Eigenthumsrecht der Gesammtkirche an dem Vermögen dieser Institute (Gesammtdominium) zu Recht bestehe, machte man geltend:

1) historische Gründe:

Es wird gesagt, die bischöfliche Kirche sei der ursprüngliche Mittelpunkt des Gütererwerbs gewesen, von ihr habe sich erst allmählig die lokale Kirche abgesondert. Wie die Pfarrer ihren Zusammenhang mit der Diözese, so habe das örtliche Kirchenvermögen seinen Zusammenhang mit dem Diözesangute kirchenverfassungsmäßig festgehalten und stehe daher im Eigenthum von beiden (dominium in solidum).

Dieser Ansicht steht indessen entgegen, daß sie für das Kirchengut der vielen, von der bischöflichen Gewalt befreiten und unmittelbar unter dem Papst stehenden, Regularanstalten (Abteien, Klöster) nicht paßt.

Sodann ist der übrigens unerwiesene Umstand, daß das Pfarrgut historisch von der Domkirche herstammen soll, nicht geeignet ein Eigenthumsrecht der letztern zu begründen, da eben das örtliche Kirchenvermögen in Folge seiner Trennung und Individualisirung ein besonderes Rechtssubjekt geworden ist, und damit das Eigenthum der Domkirche erloschen ist, wozu dann noch weiter kommt, daß das Vermögen der Domkirche keinenfalls von der Gesammtkirche herstammt.

Der Urheber dieser Theorie, Walter, in seinem Lehrbuche des Kirchenrechts 11. Aufl. §. 251 S. 446, hat daher dieselbe später selbst nicht mehr aufrecht erhalten, sondern er ist in der 13. Auflage seines Lehrbuchs Seite 548 u. folg. zur Ansicht gelangt, der Eigenthumsbegriff sei auf das Kirchengut schlechthin unanwendbar.

2) Eine zweite Ansicht ging davon aus, daß das spezielle kirchliche Institut des Diözesan- und Ordensverbandes der allgemeinen Kirche eingegliedert sei, und deßhalb werde das spezielle Kirchengut in Folge des bestehenden einheitlichen Organismus zugleich von der ganzen Kirche besessen.

Man brachte dafür die juristischen Kunstausdrücke Subjectum immediatum proprietatis (Einzelkirche) und Subjectum remotum proprietatis (Gesammtkirche) auf.

Aus dem Umstande, daß die Einzelkirche der Jurisdiktion der Gesammtkirche unterworfen ist, folgt aber kein Eigenthum derselben — und sobald man das einzelne Institut als Eigenthümer ansieht, folgt nach Maßgabe des Begriffs des Eigenthums als der exklusiven, absoluten und totalen Herrschaft über eine Sache, daß daneben nicht noch ein zweiter weiterer Eigenthümer gedacht werden kann.

3) Eine weitere (dritte) Theorie ist von Schulte aufgestellt worden, und zwar in seinem System 1856 (Seite 491) sowie in seinem Lehrbuche (2. Auflage 1868 Seite 496). Derselbe nimmt ein rein successives Eigenthum zwischen Einzelkirche und Gesammtkirche an.

Zum Nachweise desselben beruft er sich darauf, daß die Erwerbsfähigkeit kirchlicher Institute nur vorhanden sei, um ihren Endzweck zu erfüllen.

Dieser Endzweck der einzelnen Kirchenanstalten sei nun aber „der allgemein kirchliche in einer individuellen Gestalt" — es sei der Zweck „der Kirche zu dienen". Diese Zweckbestimmung gehe nicht verloren, wenn das Institut aufhöre: in dem letztern Fall falle das Vermögen von selbst in die Disposition der Kirche, um nach deren Verfassung wieder dauernd einem andern zugewendet oder als Vermögen des Bisthums verwendet zu werden.

Auch diese Theorie konnte die Billigung ihrer Kommission nicht finden.

Es kann ein kirchliches Institut zugleich den Zwecken der Gesammtheit dienen, dessenungeachtet sein eigenes besonderes Vermögen besitzen: der nächste Zweck, dem es dient, ist beschränkt auf einen bestimmten örtlichen Kreis, mag es auch durch Pflege des Christenthums in diesem Kreis zugleich den allgemeinen kirchlichen Zwecken dienen.

Würde der generelle Zweck, den das Einzelinstitut mit verfolgt, für die Eigenthumsverhältnisse entscheidend sein, so müßte der Gesammtkirche nicht erst ein successives, sondern vielmehr ein coincidirendes gleichzeitiges Eigenthum an dem Vermögen der einzelnen kirchlichen Stiftung zugesprochen werden. Das ist aber ein juristisches Unding. Gehört das Kirchengut der Gesammtkirche, so kann die Einzelkirche kein Eigenthum daran haben, gehört es aber, was das allein richtige ist, kraft der ihm innewohnenden juristischen Persönlichkeit, sich selbst, resp. der einzelnen kirchlichen Anstalt an — so kann von einem Eigenthum der Gesammtkirche keine Rede sein.

Hieraus ergibt sich, daß auch bei kirchlichen Stiftungen die Aufhebung der Stiftung den Anfall des unter denselben inbegriffenen Vermögens als bonum vacans an den Staat zur Folge hat.

Vergleiche darüber Hübler, Seite 122/137.

Derselbe bemerkt Seite 122:

„Jeder Wechsel eines (kirchlichen) Instituts stellt sein Vermögen als ein bonum vacans dem Heimfallsrechte des Staats zur Verfügung."

Seite 133 bemerkt derselbe weiter, daß der Staat ein ihm angefallenes Stiftungsgut zu möglichst ähnlichem Zwecke zu verwenden habe, darüber seien wohl alle Publizisten einig; während die desfallsige Verpflichtung aber bisher nur als ein Postulat der Sittlichkeit hingestellt wurde, wolle Brinz (den Hübler sofort wiederlegt) sie jetzt für eine rechtliche erklären.

Weiter beziehen wir uns auf Meyer, deutsches Kirchenrecht (Göttingen 1869) §. 169, Seite 437:

„Der Staat hat über das Vermögen kirchlicher Stiftungen kein grösseres aber auch kein geringeres Recht, als er über das Vermögen anderer juristischer Personen hat. Er steht diesem Vermögen als einem privaten gegenüber, in welches einzugreifen er regelmäßig nicht befugt ist — aber er hat, wie an anderem Privatvermögen, ein Heimfallsrecht daran, wenn es bonum vacans wird."

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Derselbe Schriftsteller bemerkte dazu in Note 4:

Das Heimfallsrecht territorialistisch zu begründen sei nicht nothwendig; es sei die Einzelanwendung eines im Allgemeinen unbezweifelten Hoheitsrechts. Allein wie die vorreformatorische Kirche den, ihrer hierarchisch staatlichen Selbstständigkeit entsprechenden, zu verschiedenen Zeiten durch verschiedene Kirchengutstheorien gestützten Anspruch erhob, den auch die heutige katholische Kirche nicht aufgegeben habe, das Anfallsrecht des Staates auszuschließen und das herrenlos werdende Kirchenvermögen, anderweit kirchlich zu verwenden, so hätten viele neuere Verfassungsgesetze im Zusammenhange mit ihrer Auffassung der Konfessionskirche als Gesellschaft dem Gebrauche des Heimfallsrechts entsagt und vorgeschrieben, daß herrenlos gewordenes Kirchengut wieder kirchlich verwendet werden müsse. Unter diese neuern Verfassungsgesetze gehören:

Sächsische Verfassungsurkunde vom 4. September 1831, §. 60:

„Alle Stiftungen ohne Ausnahme, sie mögen für den Kultus, den Unterricht oder Wohlthätigkeit bestimmt sein, stehen unter dem besondern Schutze des Staates und das Vermögen oder Einkommen derselben darf unter keinem Vorwande zum Staatsvermögen gezogen werden.

Nur in dem Falle, wo der stiftungsgemäße Zweck nicht mehr zu erreichen steht, darf eine Verwendung zu andern ähnlichen Zwecken mit Zustimmung der Betheiligten und insofern allgemeine Landesanstalten in Betracht kommen, mit Bewilligung der Stände erfolgen."

Koburg Gotha'sche Verfassungsurkunde vom 3. Mai 1852, §. 66:

„Alle Stiftungen, die für Gottesverehrung, den Unterricht oder zu Wohlthätigkeitszwecken bestimmt sind, stehen unter dem Schutze des Staates.

Ihr Vermögen oder Einkommen darf dem Staatsvermögen nicht einverleibt werden, auch darf darüber gegen den Willen der Stifter nicht verfügt werden.

„Nur in dem Falle, wo der Stiftungszweck nicht mehr zu erreichen ist, kann Verwendung zu andern ähnlichen Zwecken mit Vormissen und Zustimmung der etwa bekannten Betheiligten, und sofern es sich um allgemeine Landesanstalten handelt, mit Einwilligung des betreffenden Landtages eintreten."

Braunschweig'sche Verfassungsurkunde vom 12. Oktober 1832:

„Das Vermögen der Kirchen, Schulen und Stiftungen darf nie seiner ursprünglichen Bestimmung entzogen werden. Soll dasselbe zu einem andern, als dem bestimmten, bei der Stiftungsurkunde ausgedrückten Zwecke verwendet werden, so muß dieser ein ähnlicher sein, und die Verwendung kann nur mit Zustimmung der betheiligten Privatpersonen und Gemeinden, und sofern Anstalten, welche das ganze Land angehen, in Betracht kommen, mit Zustimmung der Landstände geschehen."

Vergleicht man damit den §. 20 der badischen Verfassungsurkunde, so ergiebt sich, daß dieselbe einen Zusatz wie die obigen drei Verfassungsurkunden, dahin gehend, daß

„in dem Fall, wo der stiftungsgemäße Zweck nicht mehr zu erreichen steht,"

also wo der Stiftungszweck unmöglich, oder unzulässig geworden, und die Stiftung daher zu existiren aufgehört hat, — eine Verwendung zu ähnlichen Zwecken erfolgen müsse, nicht enthält. Ebendarum aber tritt nach der dermaligen badischen Gesetzgebung im Falle des Aufhörens der Stiftung das Heimfallsrecht des Staates in Wirksamkeit — denn §. 20 unserer Verfassungsurkunde hat den Fall vor Augen, wo der Stiftungszweck noch erfüllbar ist, während er für den Fall der Unerreichbarkeit des Stiftungszweckes schweigt.

Nach unserer bestehenden Gesetzgebung ist es also wohl ein Postulat der Sittlichkeit, nicht der Rechtspflicht, daß der Staat heimgefallene Stiftungsvermögen wieder zu ähnlichen Zwecken verwende. Man hat sich zwar noch auf § 9 des ersten Kirchenkonstitutionsedikts vom 14. Mai 1807 berufen, wo es heißt:

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

„Solches Vermögen kann ihr (der Kirche) daher niemals entzogen, mithin weder für bloße Staatszwecke, noch für Bedürfnisse anderer Religionsverwandter verwendet, wohl aber nach Ermessen der Kirchengewalt mit Gutheißen des Regenten zu andern Kirchenzwecken, als denen es vorhin gewidmet war, verwendet werden."

Allein einmal ist das ganze Kirchenedikt vom 14. Mai 1807 durch §. 17 des Kirchengesetzes vom 9. Oktober 1860 aufgehoben worden. Sodann ist in diesem §. 9 des Edikts nirgends angedeutet, daß er auch diejenigen Fälle umfasse, in welchen die Stiftungen eingegangen sind.

§. 16 der Verordnung vom 20. November 1861 und §. 12 der Verordnung vom 12. Februar 1862 handelte ebenfalls nicht von den Fällen, in welchen Stiftungen zur Erlöschung gelangt sind, unter allen Umständen kann durch Regierungsverordnung nicht auf Hoheitsrechte verzichtet werden, dazu ist vielmehr Genehmigung der Stände nöthig.

Wir schreiten weiter:

Zu b:

Welche vermögensrechtliche Wirkung hat das Eingehen einer Stiftung nach den Festsetzungen des neuen Entwurfs?

Eine Vergleichung des soeben besprochenen bisherigen Rechtszustandes in unserem Lande mit den Bestimmungen des neuen Entwurfs zeigt sofort, daß der Entwurf eher eine Vermehrung der rechtlichen Sicherheit der im Lande bestehenden Stiftungen in sich schließt.

In dem Entwurfe verzichtet der Staat auf das ihm etwa bisher zugestandene Heimfallsrecht, er begnügt sich vielmehr für den Fall der Erlöschung einer Stiftung mit einem bloßen Innovationsrechte — der Staat verpflichtet sich also, das Vermögen eingegangener Stiftungen unter keinen Umständen dem Staatsvermögen einzuverleiben — sondern er verspricht, im Fall der Zweck einer Stiftung unerreichbar war, deren Vermögen zu andern, ähnlichen Zwecken zu verwenden — wie dieses in Sachsen, Braunschweig und Coburg-Gotha bereits verfassungsmäßig vorgeschrieben ist.

Hiernach ist es selbstverständlich, und liegt dieses in §. 9 des Entwurfs klar und deutlich ausgesprochen, daß ein, kirchlichen Zwecken gewidmetes, Vermögen auch wieder zu kirchlichen Zwecken zu verwenden ist, weil nur dadurch dem Willen des Stifters, die im Gesetz vorgeschriebene thunliche Rücksicht getragen wird, wenn kirchliche Stiftungen wieder zu kirchlichen Zwecken verwendet werden.

Da nach dem Bisherigen, in dem §. 9 des Entwurfs den Kirchen nicht etwa ein bisher zugestandenes Recht entzogen wird, sondern da im Gegentheil vom Staat hierin auf ein Hoheitsrecht, das Recht des Heimfalls, zu Gunsten namentlich auch der Kirchen verzichten wird, so können sich dieselben dadurch nicht beschwert erachten, daß bei der Frage, in welcher Weise das vacant gewordene Vermögen innovirt werden soll, der Staat sich die endgiltige Entschließung selbst vorbehalten, und nur die vorherige Vernehmung der Kirchen vorgeschrieben hat.

Würde man die Zustimmung der Kirchen vorschreiben, so müßte wiederum dafür Vorsorge getroffen werden was dann Rechtens sein soll, wenn diese Zustimmung nicht erzielt werden sollte.

Es ist zweifellos der Gedanke des §. 9 des Entwurfs, daß dem Willen des Stifters bei der Wiederverwendung des frei gewordenen Kapitals nicht nur in Ansehung des allgemeinen Zwecks seiner Stiftung, sondern auch in Ansehung des örtlichen Umkreises, für welchen er seine Stiftung bestimmt hatte, möglichste Rechnung gezollt werde.

Um diesen Gesichtspunkt indessen noch deutlicher zum Ausdruck zu bringen, gestatten wir uns den Zusatz vorzuschlagen: hinter dem Worte „tragen" einzuschalten:

„und namentlich auch die örtlichen und Distriktsstiftungen den betheiligten Gemeinden und Distrikten nicht entziehen wird."

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Zu §. 10 des Entwurfs.

Der Entwurf entscheidet hier die Zuständigkeitsfrage und zwar dahin, daß er alle Stiftungen als Rechtserscheinungen auf dem Boden des öffentlichen Rechts erklärt und dieselben demzufolge den zur Handhabung des öffentlichen Rechts im Staate berufenen Behörden unterwirft.

Unserer Ansicht nach ist auch hierin der Entwurf von richtigen Rechtsanschauungen ausgegangen.

Die rechtliche Existenz einer Stiftung beruht auf der ihr innewohnenden Eigenschaft einer juristischen Person.

Diese Eigenschaft der Persönlichkeit kömmt ursprünglich nur dem Staate zu, als der mit Naturnothwendigkeit geschaffenen, das Zusammenleben der Bürger ordnenden, für dasselbe sorgenden, und die Erreichung der Menschheitszwecke fördernden Anstalt.

Vergl. Savigny, System I., Seite 23.

„In dem Staate erst erhält das Volk wahre Persönlichkeit, also die Fähigkeit zum Handeln."

Da nun aber der Staat, seine im Staatszweck liegenden Aufgaben kraft der ihm innewohnenden Rechts- und Handlungsfähigkeit ohne Unterstützung durch andere, im Staate thätige Kräfte, nur schwer zu lösen vermöchte, weil er selbst sonst seine Hilfsmittel zu sehr anstrengen, und seine Thätigkeit zu sehr zersplittern würde, so verleiht der Wille des Staats die nur ihm allein ursprünglich anklebende Rechtspersönlichkeit solchen Anstalten, die gleich ihm zur Erfüllung von öffentlichen Zwecken sich gegründet haben, oder gründen wollen.

Aus diesem Grunde befinden sich die Gemeinden im Besitze juristischer Persönlichkeit, und aus demselben Grunde besitzen Stiftungen juristische Persönlichkeit. — Der Staat betrachtet solche Anstalten als integrirende, wenn gleich selbstständige Theile seines eigenen Organismus.

Dieselben Rechtsgrundsätze, die beim Staat als derjenigen Rechtspersönlichkeit, welche den Rechtsgrund ihrer Persönlichkeit nach Vernunftgrundsätzen in sich trägt, gelten, müssen daher auch Anwendung finden bei solchen Rechtspersönlichkeiten, welche, dem Staate nachgebildet, kraft eines vom Staate ihnen verliehenen Rechts, in seinem Namen und mit seinem Gutheißen Staatszwecke verfolgen, und nur deßhalb existiren, weil sie Staatszwecken gewidmet sind.

Alles positive Recht wird nun, je nachdem der Mensch in Rechtsverhältnissen als Einzelner oder als Glied der Staatsverbindung steht, eingetheilt in Privatrecht, d. h. das Recht, sofern es sich auf die rechtlichen Verhältnisse der Einzelnen unter sich bezieht, und

Staatsrecht, d. h. das Recht, sofern es sich auf die Rechtsverhältnisse des Einzelnen, gegenüber der Gesammtheit bezieht.

Publicum jus est, quod ad statum rei romanæ spectat (l 1 §. 2. Dig. 1. 1) — Privatum jus est, quod ad utilitatem singuloreum spectat (l 1 §. 2. Dig. 1. 1.)

Daraus ergibt sich, daß Gemeinden und Stiftungen dem öffentlichen Rechte angehören, denn sie haben keinen Bezug auf die Rechtsverhältnisse der Einzelnen unter sich, sie sind vielmehr ihrer Entstehung nach Staatsanstalten, durch welche den Interessen der Allgemeinheit, der Volkswohlfahrt gerade so gedient werden soll, wie durch den Staat selbst. Jede staatliche Einrichtung untersteht aber der durch die Staatsgesetze zu regelnden Leitung durch die öffentlichen Behörden. Auch die Förderung der Religion ist in diesem Sinne Staatszweck.

Ein weiterer Beleg dafür, daß die Leitung des Stiftungswesens dem öffentlichen Rechte angehört, liegt darin, daß das Grundmerkmal alles öffentlichen Rechts recht eigentlich auch bei Stiftungen Anwendung findet. Für das Staatsrecht gilt als Regel: „Oeffentliches Recht ist zugleich öffentliche Pflicht." Alle politischen Rechte sind mit Pflichten gemischt, d. h. sie wurzeln in Pflichten und haben nur darin ihre Berechtigung.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Alles Privatrecht dagegen beruht auf der entgegengesetzten Regel — es steht in der Willkür des Berechtigten (jure suo uti nemo cogitur), ob er sein Recht ausüben will, — Dispositionsbefugniß ist daher identisch mit Privatrecht.

Bluntschli, Staatsrecht I, S. 4.

Zöpfel, Staatsrecht I, §. 20, vergl. auch §. 9.

Das Dispositionsrecht der mit Ausführung der Stiftungszwecke betrauten Behörden ist aber keineswegs ein Recht, das beliebig ausgeübt oder nicht ausgeübt werden kann, dasselbe ist vielmehr seiner innern Natur nach lediglich eine Verpflichtung, in gleicher Weise wie die Inhaber von Staatsämtern in erster Reihe nur Pflichten zu erfüllen haben, und ihre Rechte nur soweit reichen, als dieses die Erfüllung der mit dem Amte verbundenen Pflicht mit sich bringt.

Pflicht der Verwaltungsbehörden, und nur deßhab ihr Recht ist daher, wie der erste Absatz des §. 10 besagt, die Entscheidung der Frage, von wem eine Stiftung zu verwalten sei, wie überhaupt die Leitung des ganzen Stiftungswesens.

Diese Regel ist eine ausnahmslose. Sie hat namentlich auch dann Anwendung zu finden, wenn die Gesetzgebung des Staats je nach dem Zweck der Stiftung verschiedene Organe zur Verwaltung von Stiftungen beruft, und diese Organe unter sich darüber in Streit gerathen, welche Stelle zur Verwaltung berechtigt sei.

Sämmtliche Stellen können ihre Befugniß zur Verwaltung, beziehungsweise ihre Weigerung, die Verwaltung zu übernehmen, nur auf Gesetze gründen, die, weil sie die Leitung des Stiftungswesens betreffen, öffentlich rechtlicher Natur sind. Es hat daher ein solcher Meinungsstreit durch die oberste Verwaltungsstelle, die zur obersten Handhabung der Gesetze des öffentlichen Rechts berufen ist, seine geordnete Verbescheidung zu finden.

Auch bei kirchlichen Zwecken gewidmeten Stiftungen ist die Rechtslage so, wie sie eben geschildert wurde.

Auch kirchliche Stiftungen unterstehen den allgemeinen, landesgesetzlichen Normen, über Stiftungen überhaupt, auch kirchliche Stiftungen sind in Niemandes Eigenthum, vielmehr selbstständige Rechtssubjekte, die ihre eigene Existenz nur dem Staatsgesetze verdanken, und nur durch öffentlich rechtliche Vorschriften handlungsfähig gemacht werden, beziehungsweise eine Vertretung erlangen.

Die Frage wer eine kirchliche Stiftung zu verwalten habe, hat also gleichfalls durch die oberste Staatsgewalt ihre schließliche Erledigung zu finden.

Dessenungeachtet hat der Entwurf

zu §. 10, Ziffer 1

die Frage, ob Stiftungen kirchliche oder weltliche seien, d. h. welchen Verwaltungsorganen eine Stiftung zu unterwerfen sei, der Entscheidung des Verwaltungsgerichtshofs unterworfen und damit eine, der eigentlichen innern Staatsverwaltung organisationsmäßig zufallende, Frage für einen Gegenstand der Verwaltungsrechtspflege erklärt.

Die Staatsgewalt hat damit in einer Frage, worin sie selbstständig zu beschließen befugt wäre, auf das Entscheidungsrecht verzichtet, und dasselbe dem für Streitigkeiten des öffentlichen Rechts bestehenden allgemeinen Landesgerichte übertragen.

Es unterliegt keinem Zweifel, daß darin den Kirchen eine Einräumung gemacht wird.

Dessenungeachtet wird diese Einrichtung von Seiten der katholischen Kirchengewalt nicht als ein schätzenswerthes entgegenkommendes Zugeständniß angesehen, sondern es wird von derselben behauptet, daß durch diese Bestimmung Streitigkeiten, welche ihrer Natur nach vor die Civilgerichte gehören, den letztern mit Unrecht entzogen worden seien.

Die Kommission war daher in der Lage zunächst diese Kompetenzfrage der Prüfung zu unterwerfen.

Für die Begründung der Zuständigkeit der bürgerlichen Gerichte wird geltend gemacht:

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

a. die Natur der in Frage stehenden Rechte, die als Privatrechte oder Eigenthumsrechte zu bezeichnen seien.

Es wird in dieser Beziehung hervorgehoben, daß die Vertretung einer Stiftung nicht nur bloße Verwaltungshandlungen vorzunehmen habe, sondern daß auch förmliche Eigenthumshandlungen — eigenthumsrechtliche Dispositionen — zu den Befugnissen einer Stiftungsverwaltung zählen. Zu der letztern Kategorie werden gerechnet:

die stiftungsgemäße Verwendung der Stiftungs Erträgnisse,

§. 17 der Verordnung vom 20. November 1861.

Veräußerung von Stiftungsgütern,

§. 16 der Verordnung.

Verwendung der Erträgnisse eines Fonds zu einem der Stiftung nicht entsprechenden Zwecke,

§. 16 daselbst

die rechtliche Vertretung der Stiftungen.

§. 11, Absatz 3 der Verordnung.

Keine dieser vier Kategorien von Dispositionen vermag aber darzuthun, daß der Anspruch auf die Verwaltung einer Stiftung privatrechtlicher Natur sei.

Die hier gemachte Unterscheidung zwischen Verwaltungshandlungen und Eigenthumshandlungen ist nur von Belang in der Lehre vom Auftragsvertrag, vergl. L.-R.-S. 1988, wo vorgeschrieben ist, daß eine in allgemeinen Ausdrücken gefaßte Vollmacht nur zu Verwaltungshandlungen, nicht aber zu Veräußerungen, Verpfändungen und anderen Eigenthumshandlungen berechtige.

Dieses führt von selbst dahin, daß die Frage, welches Maaß von Rechten der Bevollmächtigte an den Gütern seines Vollmachtgebers ausüben kann, unmöglich darüber entscheidend sein kann, ob das Recht des Bevollmächtigten bloß öffentlich rechtlicher oder ob dasselbe privatrechtlicher Natur sei.

Auch alle Verwaltungshandlungen sind in diesem Sinne privatrechtlicher Natur, sie enthalten Veränderungen in dem thatsächlichen und rechtlichen Bestand einer Sache. So rechnet man beispielsweise zu den Verwaltungshandlungen die Verpachtung eines Grundstückes, Vornahme der nothwendigen Ausbesserungen, Verkauf der erbauten Früchte — bei der Verwaltung von Kapitalien: Annahme von Schuldenzahlungen, Zinszahlungen, Belangung des Schuldners u. s. w.

Würde daher die Natur der Funktionen einer Stiftungsverwaltung darüber entscheidend sein, ob das Recht auf diese Funktion privatrechtlich sei oder nicht, so würde schon die Kategorie von Rechtshandlungen, die man Verwaltungshandlungen nennt, vollauf genügen, die privatrechtliche Natur des Anspruchs darzuthun, denn jede Verwaltungshandlung ist in diesem Sinne eine Eigenthumshandlung, wenn gleich nur eine solche von minder tief eingreifender Bedeutung.

Das Recht, um welches es sich hier handelt und dessen Natur den Ausschlag zu geben hat, ist jedoch ein ganz anderes, es betrifft die Frage, in wie fern der Anspruch auf Zulassung der Repräsentation einer Person durch eine andere Person privatrechtlicher oder öffentlich rechtlicher Natur ist.

2) Man hat dieses auch eingesehen und darum weiter geltend gemacht, daß die Kirche „kraft eigenen Rechts, das ihr schon ursprünglich an dem Stiftungsvermögen zustand, in die Ausübung, bezw. Mitausübung der in Frage stestenden Befugnisse neben dem Staate eingetreten sei."

vergl. Zeitschrift für Kirchenrecht von Bering, IV. Heft 1869.

Darin liegt indessen eine Verkennung der rechtlichen Natur von Stiftungen überhaupt, sowie der rechtlichen Natur derjenigen Gesetze, durch welche der Kirche in Ansehung der kirchlichen Stiftungen ein Mitverwaltungsrecht eingeräumt wurde.

Jede Stiftung, sobald sie die Staatsgenehmigung erhalten hat, ist ein für sich bestehendes selbstständiges Rechtssubjekt.

Eben diese selbstständige rechtliche Existenz einer Stiftung schließt es aber aus, daß irgend eine dritte physische oder juristische Person „kraft eigenen Rechts" deren Verwalter sei, insofern als unter diesem „eigenen" Rechte ein privatrechtlicher und darum durch den Richter zu schützender Anspruch verstanden werden soll.

Ein solcher privatrechtlicher Anspruch auf Verwaltung einer Stiftung müßte wohl zunächst auf einen Vertrag zurückgeführt werden. Ein solcher privatrechtlicher Vertrag ist aber in keiner Weise begründet worden und überhaupt nicht zu begründen. Es mangelt zunächst an einem Gegenkontrahenten. Als solcher müßte zunächst die Stiftung selbst angesehen werden. Die Stiftung ist jedoch handlungsunfähig und daher auch nicht im Stande Verträge abzuschließen. Weiter schreibt aber L.-R.-S. 1128 vor:

„Nur Sachen, die dem Rechtsverkehre überlassen sind, können Vertragsgegenstand werden."

Niemand wird aber behaupten wollen, daß das Recht ein gestiftetes Vermögen zu verwalten, ein dem Rechtsverkehr überlassenes, daher alienables, Recht sei. Im Gegentheil, die Stiftung existirt nur weil in ihr ein integrirender Bestandtheil des Staatsorganismus zu erblicken ist, dieselbe hat daher einen publicistischen Character, und darum kann deren Leitung ebensowenig jemals auf einen vertragsmäßig erworbenen Anspruch zurückgeführt werden, als sich beispielsweise das Recht auf Leitung der Angelegenheiten einer Gemeindekorporation auf einen Privatvertrag zurückführen läßt oder als ein Staatsdiener aus seinem Anstellungsvertrage ein Privatrecht auf Ausübung der ihm durch denselben übertragenen öffentlichen Functionen ableiten kann.

Man ist sonach bei der Begründung des behaupteten privatrechtlichen Anspruchs der katholischen Kirchengewalt auf Mitverwaltung der kirchlichen Stiftungen beschränkte auf die bestehende Gesetzgebung.

Man führt an, durch §. 10 des Kirchengesetzes sei der Kirche der privatrechtliche Anspruch auf Mitverwaltung der kirchlichen Stiftungen geschaffen worden.

„Indem hier der Staat sein bisher ausgeübtes ausschließliches Vormundschaftsrecht aufgegeben und dasselbe auf eine bloße Mitwirkung beschränkte, mußte der nun freigegebene Antheil an der Ausübung der Eigenthumsbefugnisse jener Fonds und Stiftungen, naturgemäß demjenigen zu gut kommen, welcher an und für sich, und abgesehen von der Vormundschaft des Staates zu jener Ausübung berechtigt war.

Zeitschrift für Kirchenrecht a. a. O.

Diese Deduction ist aber aus mehrfachen Gründen unrichtig.

a. Der Staat hat nicht nur sein ausschließliches Vormundschaftsrecht beschränkt, sondern er hat zugleich der Kirche die Mitverwaltung übertragen.

b. Würde das letztere nicht geschehen sein, so würde die Kirche heutigen Tages noch nicht befugt sein, einen Anspruch auf die Mitverwaltung kirchlicher Stiftungen zu begründen, da nur der Staat und seine Gesetzgebung die Organe für die Verwaltung der an sich handlungsunfähigen, weil in bloßen Vermögensmassen bestehenden, Stiftungen schaffen kann. —

c. Das Gesetz durch welches der Kirche die Mitverwaltung der kirchlichen Stiftungen eingeräumt wurde, begründet nicht schon blos deßhalb, weil es Gesetz ist, die Jurisdiction der bürgerlichen Gerichte zur Handhabung und Aufrechterhaltung seines Inhalts.

Die Gerichte haben keineswegs den Beruf alle Gesetze, welche der Staat erläßt, als Gegenstand ihrer richterlichen Thätigkeit zu erachten, sie haben sich vielmehr nach §. 1 der Pr.-Ordnung auf das Ihnen bestimmt angewiesene Gebiet der bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten und damit auf diejenigen Gesetze zu beschränken, welche bestimmt sind, das Privatrecht zu normiren. Die Handhabung von Verwaltungsgesetzen und damit von denjenigen Normen, welche öffentlich rechtliche Verhältnisse zu reguliren bestimmt sind, liegt außerhalb der Sphäre der Gerichte.

Man sehe Christ, Gemeindegesetz, zu §. 152.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Es frägt sich also ob §. 10 des Kirchengesetzes eine öffentlich rechtliche oder privatrechtliche Norm enthält, und hier kann es nun nicht zweifelhaft sein, daß ersteres der Fall ist, und zwar deßhalb weil bei Ernennung der Organe für Verwaltung von Stiftungen der Staat nur in Ausübung der ihm anvertrauten Fürsorge für das öffentliche Wohl handelt.

d. Der Staat hat auch keineswegs die Kirche bei Erlassung des Kirchengesetzes als eine Privatperson betrachtet, sondern er erblickt in ihr ebenfalls ein öffentlich rechtliches Gemeinwesen, weshalb diejenigen Rechte und Befugnisse, welche der Staat aus diesem Grunde von seiner Hoheitsgewalt abgelöst und der Kirche übertragen hat, damit nicht ihre öffentlich rechtliche Natur verloren haben.

3) Man hat endlich sich auf die Praxis der Gerichte berufen und die letztere eine constante genannt.

Es mag nun hier zunächst einer außerbadischen Entscheidung gedacht werden, nämlich eines Urtheils des Obertribunals von Stuttgart vom 16. April 1847 (Seufert, Archiv IV. Seite 414) worin anerkannt wurde, daß die Gerichte bei dem Anspruch auf Verwaltung und Verwendung einer für öffentliche Zwecke errichteten Stiftung unzuständig seien, da die Beaufsichtigung der Stiftungen Sache der Verwaltungsstellen sei, mithin auch nur sie zur Entscheidung über die Art der Verwaltung und Verwendung zuständig seien, indem gerade in dieser Bestimmung das Aufsichtsrecht sich äußere. Allerdings sei zunächst der Wille des Stifters hinsichtlich der Verwendung oder der Person und der Befugnisse des Verwalters zu befolgen, allein die Betheiligten erlangen dadurch keine privatrechtlichen, von dem Richter zu verfolgenden Ansprüche, da solche Stiftungen ihrem Gegenstande und Zwecke nach dem öffentlichen Rechte angehören und durch die Errichtung solcher öffentlichen Stiftungen kein Privatrechtstitel begründet werde.

Auf demselben Standpunkte befand sich auch die ältere badische Praxis.

Es ist in dieser Beziehung besonders bemerkenswerth ein Urtheil des Großh. Oberhofgerichts vom Jahre 1864. In Sachen der Gemeinden Gengenbach, Germersbach, Ohlsbach, Reichenbach und Schwaibach gegen die Kirchspielsgemeinde Gengenbach.

Hier wurde ausgesprochen:

„Die Befugniß zur Verwaltung einer Pfründe, mithin einer öffentlichen Stiftung, ist kein Gegenstand des bürgerlichen Rechts. Kein dem Kreise dieses Rechts angehöriges Gesetz regelt diese Befugniß. Ihre Ausübung ist unter die Gebote des öffentlichen Rechts gestellt. Oeffentlich rechtliche Normen, seien sie — wie in früherer Zeit geschehen war, von der Kirche, seien sie vom Staate, seien sie von beiden ausgegangen, gaben und geben über die Verwaltung des Pfründvermögens Maß."

„Selbst besondere Bestimmungen, welche der Stifter einer Pfründe hinsichtlich der Verwaltung des Vermögens derselben abweichend von den gemeinen Regeln über die Verwaltung des Pfründvermögens macht, unterstehen daher dem Schutze des öffentlichen Rechts."

Schon die zweite Instanz hatte in ihrem Urtheile vom 11. März 1864 erkannt:

„Der St. Erhardsfond ist nach Zweck und Gegenstand eine rein kirchliche Stiftung und die Frage wie und von wem das Vermögen solcher Stiftungen verwaltet wird, gehört nach der Natur der Sache und nach den bestehenden Gesetzen und Verordnungen in das Gebiet des öffentlichen Rechts auf welches sich nach §. 1 der Proz.-Ord. die Zuständigkeit der bürgerlichen Gerichte nicht erstreckt."

Vergl. Annalen XXX. pag. 236—243.

Später erging dann eine Reihe von kollegialgerichtlichen Urtheilen, worin theils die gerichtliche Zuständigkeit ausgesprochen, theils verneint wurde. (Letzteres geschah unseres Wissens bisher in acht Fällen.)

Es ist weiter bemerkenswerth, daß häufig auch Minoritätsvota abgegeben wurden. Ein soches oberhofgerichtliches Minoritätsvotum ist in Analen XXXII. Seite 138 abgedruckt, de dato 7. Februar 1867 und lautet dahin:

„Es handelt sich von einer Stiftung zu religiösen resp. milden Zwecken, für die Gemeinde Dillendorf: es wird kein privatrechtlicher Anspruch auf Eigenthum oder Genuß dieser Stiftung erhoben, sondern der Streit wird lediglich über die Frage geführt, durch welche Behörde die Stiftung zu verwalten resp. zu beaufsichtigen ist, also wer die öffentlichen Zwecke dieser Stiftung auszuführen und deren Ausführung zu überwachen hat.

Der Gegenstand des Streites ist daher öffentlich rechtlicher Natur und ebenso fehlt es an einer Prozeßpartei.

Der katholische Oberstiftungsrath und der Großh. Verwaltungshof handeln entweder im eigenen Namen oder im Namen der Stiftung. Im ersten Falle fehlt es offenbar an einer privatrechtlichen Partei und im zweiten wäre die Stiftung zugleich Klägerin und Beklagte, was proceßualisch unmöglich ist und zu der Konsequenz führen müßte, daß die Stiftung in jedem Falle siegen und unterliegen resp. die Kosten des Streits tragen müßte."

Endlich hat der Kompetenzhof in seinem hier als Beilage 6 abgedruckten Urtheil einstimmig die Zuständigkeit der Gerichte verneint.

Sämmtliche Urtheile der Gerichtshöfe, in welchen die gerichtliche Kompetenz angenommen worden ist, stützen sich namentlich auch auf den Wortlaut des §. 21 der Verordnung vom 20. November 1861, soweit derselbe besagt:

„hinsichtlich der Frage, ob Stiftungen als weltliche oder ktrchliche anzusehen seien, bleibt vorderhand der gegenwärtige Besitzstand unverändert, bis über Veränderungen das Einvernehmen zwischen der Staats- und Kirchenbehörde oder geeigneten Falls eine richterliche Entscheidung herbeigeführt worden ist."

Darauf ist jedoch zu bemerken:

a) der Wortlaut dieser Verordnung zeigt schon, daß durch dieselbe keine neue oder außerordentliche Gerichtsbarkeit geschaffen werden wollte, denn es heißt nicht, daß im Falle kein Einvernehmen erzielt werde, alsdann unbedingt der bürgerliche Richter aussprechen soll, in welcher Weise die Ausscheidung zwischen weltlichen und kirchlichen Stiftungen vor sich zu gehen habe.

Keiner der beiden Theile, welche sich über die Verordnung vom 20. November 1861 verständigt haben, dachte daran, unveräußerliche Rechte, die er als Attribut seiner, sei es staatlicher, sei es kirchlicher Hoheitsgewalt in Anspruch nahm, der Cognition des Civilrichters zu unterwerfen, am allerwenigsten kann von Seite der Staatsgewalt ein solcher mit den obersten Prinzipien unseres Verfassungsrechts im Widerspruche stehender Verzicht unterstellt werden.

Es ist daher, soweit von richterlicher Entscheidung die Rede ist, der Vorbehalt gemacht: „geeigneten Falls" — welche Worte klar und deutlich aussprechen, daß die richterliche Zuständigkeit lediglich nur dann eintrete, wenn, nach den zur Zeit der Erlassung der Verordnung zu Recht bestehenden, allgemeinen Vorschriften des Civil- und Prozeßrechts, ein einzelner Streitfall sich zur Entscheidung durch den bürgerlichen Richter eigne.

Es wurde also nur gesagt, daß Fälle, welche schon vor der Verordnung wegen ihrer privatrechtlichen Natur vor den Richter zu bringen gewesen wären, nach wie vor der richterlichen Entscheidung unterbreitet werden können.

Die Verordnung wollte also in dieser Beziehung nichts neues vorschreiben, sondern nur etwas Selbstverständliches sagen. Es kann überhaupt nicht angenommen werden, daß es Absicht einer Verordnung war, neue, nur im Gesetzgebungswege mögliche Bestimmungen über die Zuständigkeit der bürgerlichen Gerichte einzuführen.

b) Man hat nun weiter darauf abgehoben, daß diese Auslegung der Worte „geeigneten Falls richterliche Entscheidung" deßhalb nicht richtig sein könne, weil die „Contrahenten" doch jedenfalls davon ausgegangen sein müßten, daß mindestens in gewissen Fällen richterliche Entscheidung eintreten könne — während wenn die Frage, in wie fern Stiftungen als kirchliche oder weltliche anzusehen seien, überhaupt als eine dem Administrativrechte allein angehörige anzusehen sei, niemals der Richter in den Fall kommen könne, darüber zu urtheilen.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Darauf ist aber zu erwidern, einmal, daß die Verordnung, insoferne sie nur geeignete Fälle vor den Richter verweist, eben alle nicht geeigneten Fälle von der gerichtlichen Aburtheilung ausschließt.

Hauptsächlich kömmt aber in Betracht, daß von der richterlichen Entscheidung keineswegs blos im Zusammenhang mit der kirchlichen oder weltlichen Natur der Stiftungen die Rede ist, sondern daß die Verordnung noch eine Reihe von andern Fällen begreift, nämlich

„Hinsichtlich der jährlichen oder sonstigen fortlaufenden Leistungen aus kirchlichen Fonds für Schul-, Kranken- und Armenpflege, sowie hinsichtlich solcher Leistungen aus Gemeindemitteln — oder aus milden Fonds für kirchliche Zwecke ꝛc."

In Fällen dieser Art können aber sehr wohl privatrechtliche Titel die Grundlage bilden, für welche dann (geeigneten Falls) die civilgerichtliche Kompetenz eintreten sollte.

c) Unter gerichtlicher Entscheidung kann man übrigens sehr wohl auch die verwaltungsgerichtliche inbegreifen.

d) Es kömmt indessen darauf, wie die Verordnung vom 20. November 1861 auszulegen sei, hier nicht weiter an, da diese Verordnung nach unsern Anträgen außer Wirksamkeit tritt, soweit sie mit dem gegenwärtigen Gesetze im Widerspruche steht.

Würde diese Verordnung wirklich so auszulegen sein, wie von Seiten mehrerer Gerichte geschehen ist, und würde dieselbe darnach in der That eine neue Norm über die Zuständigkeit der bürgerlichen Gerichte in unsere Gesetzgebung eingeführt haben, so wäre es um so mehr Aufgabe der Volksvertretung auf deren sofortige Beseitigung zu dringen und zwar sowohl aus formellen Gründen, weil Gerichtszuständigkeitsnormen im bloßen Verordnungswege nicht geschaffen werden können, als auch aus materiellen Gründen, weil alsdann die Bestimmung des §. 21 der Verordnung mit den obersten Grundsätzen über die Zuständigkeit der bürgerlichen Gerichte nicht im Einklang stünde.

Zu §. 10, Ziffer 2 des Entwurfs.

Die hier dem Verwaltungsgerichtshofe eingeräumte Kompetenz in Streitigkeiten, die sich beim Vollzug der Trennung gemischter Stiftungen ergeben, ist eine nothwendige Folgerung aus dem Grundsatz des §. 10, Ziffer 1 des Gesetzesentwurfs.

Auch hier handelt es sich nur um die Frage, welche Behörden in Ansehung der Verwaltung von Stiftungsvermögen die zuständigen sind, nur mit dem Unterschiede, daß, während in §. 1 eine einzelne Stiftung als Ganzes gedacht wird, hier die betreffenden in einer einzelnen Stiftung inbegriffenen, jedoch zu verschiedenen Stiftungszwecken bestimmten Vermögentheile auf verschiedene Behörden zur Beaufsichtigung und Verwaltung vertheilt werden müssen, wie dieses die §§. 4 und 5 des Entwurfs des Nähern anordnen.

Zu §. 10, Ziffer 3 des Entwurfs.

Ein privatrechtlicher und darum durch den Civilrichter zu schützender Anspruch darauf, daß die vom Stifter in Ansehung der Verwaltung des Stiftungswesens getroffenen Anordnungen realisirt werden, läßt sich weder aus unserer positiven Gesetzgebung, noch aus allgemeinen Rechtsgrundsätzen ableiten, sobald man das Prinzip festhält, daß Stiftungen nur deßhalb und insoweit Eingang in die Staatsgesetzgebung gefunden haben, als sie, wie die Gemeinden, wegen ihres öffentlichen Zwecks, als Theile des Staatsorganismus zu betrachten sind.

Was aber nur wegen seines öffentlich rechtlichen Charakters besteht, kann gerade wie der Staat selbst, nur nach den Grundsätzen des öffentlichen Rechts konstituirt werden. Es ist daher auch Sache des öffentlichen Rechts zu bestimmen, in wie fern dem individuellen Ermessen des einzelnen Stifters ein maßgebender Einfluß auf die Verwaltungseinrichtung seiner Stiftung gewährt werden will — soweit die Staatsgesetzgebung hierin dem Willen des Stifters Rechnung trägt, anerkennt sie kein Privatrecht des Stifters, sondern sie überträgt dem Stifter nur die Ausübung eines Hoheitsrechtes, das mit der Aemterhoheit des Staates in dieselbe Kategorie fallen wird.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Eben darum aber weil der Stifter nur kraft eines, Namens des Staates auszuübenden, Hoheitsrechtes Verwaltungseinrichtungen treffen darf — unterstehen die wirklich getroffenen Einrichtungen nur dem Schutz des öffentlichen Rechts. Dieser Schutz ist seiner Natur nach von dem Verwaltungs*gerichts*hof zu ertheilen, weil die dem Stifter durch die Staatsgesetzgebung zugestandene Freiheit, autonomische Anordnungen zu treffen, ein ihm verliehenes Recht im Gebiete der staatsrechtlichen Befugnisse der Staatsbürger darstellt.

Dieses öffentliche Recht des Stifters zur Geltung zu bringen steht Jedem zu, der in irgend welcher Weise an der Stiftung betheiligt ist.

Es liegt im öffentlichen Interesse, die Aktivlegitimation zur Geltendmachung dieses Rechts möglichst auszudehnen, weil die vom Stifter getroffenen Anordnungen, sobald sie gesetzlich statthaft sind, gerade so anzusehen sind, als Anordnungen des Staates.

Zu §. 10, *Ziffer 4 des Entwurfs.*

Aus der mehrfach erörterten publizistischen Natur der Stiftungen ergiebt sich auch, daß die Frage, ob Jemand zur Theilnahme an den Stiftungsgenüssen berechtigt sei, ebenfalls öffentlich rechtlicher Natur ist.

In der Sphäre des Privatrechts steht der Einzelne dem Einzelnen gegenüber — in der Sphäre des öffentlichen Rechts erscheint der Einzelne nicht als Individuum, sondern als Glied des Ganzen, als Glied der Gesammtheit.

So oft es sich also um die Ausübung von Rechten handelt, die dem Einzelnen aus dem Staatsverbande abfließen, entscheiden nur die Normen des öffentlichen Rechts und folgenweise die zu dessen Handhabung berufenen Behörden.

Aus dem Staatsverbande leiten sich jedoch nicht blos diejenigen Rechte der Einzelnen ab, bei welchen das staatliche Gemeinwesen selbst der Pflichtige ist, sondern aus derselben Quelle stammen auch diejenigen Rechte der Einzelnen, bei welchen die im allgemeinen Staatsverband befindlichen staatlichen Hülfsorgane — Gemeinden und Stiftungen — die Pflichtigen sind. Diese Hülfsorgane bestehen, wie der Staat selbst, von welchem sie ihre Rechtspersönlichkeit ableiten, nur deßhalb, weil sie Zwecke für die Allgemeinheit erfüllen. Das Recht zur Existenz ist, wie bei allem öffentlichen Rechte, nur soweit vorhanden, als dasselbe zugleich *die Erfüllung einer Pflicht*, und zwar einer auf das Gemeinwohl gerichteten Pflicht, in sich schließt.

Wer also in seiner Eigenschaft als Genußberechtigter von der Stiftung eine Leistung begehrt, verlangt damit, daß die Stiftung in ihrer Eigenschaft als öffentliches Institut, und als Theil des Staatsorganismus in derselben Weise, wie der Staat, *ihre Amtspflicht* erfülle. Ein solches Begehren ist daher zweifellos ein öffentlich rechtliches — der Genußberechtigte kann nur so viel erklären, daß bei ihm einer der Fälle vorliege, für welche im Interesse der Staatswohlfahrt, im Interesse der Erfüllung der Staatsaufgaben, die Stiftung gegründet und mit juristischer Persönlichkeit ausgestattet worden sei, und daß sie daher schuldig sei, hier die ihr vom Staat übertragenen Functionen auszuüben. Der Genußberechtigte erscheint daher immer als *Glied* des Staatsganzen — nicht als Einzelner — er macht die Rechte geltend, die ihm aus dem Staatsorganismus entspringen, wobei es keinen Unterschied begründet, daß er diese Rechte nicht direct gegen den Staat selbst, sondern gegen Institute richtet, die kraft eines vom Staat erhaltenen Auftrags Staatsangelegenheiten zu den ihrigen gemacht haben, denn diese Institute functioniren nur an der Stelle des Staates (vice oder loco civitatis). —

Kein Zweifel wird darüber bestehen, daß dergleichen Ansprüche (Unterstützung, Unterricht) gegen den Staat nur kraft öffentlichen Rechts begründet werden können — genau dieselbe Rechtslage liegt aber auch bei Stiftungen vor.

Gewissermaßen die Probe für die Richtigkeit des Gesagten bildet der Umstand, daß *privatrechtlich* ein Anspruch auf den Genuß einer Stiftung sich nicht mehr begründen läßt.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Die Stiftung selbst ist in Niemands Eigenthum, weil sie eine selbstständige juristische Person ist.

Als Rechtsperson theilt sie die Eigenschaft mit den physischen Personen, daß Niemand durch den Richter zu einer Leistung an einen Dritten gezwungen werden kann, es sei denn daß der Dritte einen privatrechtlichen (landrechtlichen) Titel nachgewiesen habe. Solche Titel können sein: onerose oder lukrative.

Ein oneröser Titel liegt nicht vor, er würde einen belasteten Vertrag — Leistung gegen Gegenleistung — voraussetzen.

Es kann sich also nur fragen, ob ein sog. lucrativer Titel — Schenkung unter Lebenden oder von Todeswegen, Vererbung — nachgewiesen werden kann.

Auch das ist zu verneinen.

Daß der Genußberechtigte keinen Anspruch auf den Grundstock hat, ist selbstredend, letzterer ist Eigenthum der juristischen Person.

Es handelt sich also noch um die Revenüen.

Daß kein Genußberechtigter geltend machen kann, diese Revenüen seien ihm durch Schenkung unter Lebenden zugefallen, versteht sich wiederum von selbst, weil mit ihm weder von Seiten des Stifters noch der Stiftung irgend ein Vertragsverhältniß, folglich also auch kein Schenkungsvertrag eingegangen worden ist. Es kann sich also nur noch um den Rechtstitel des Legates — des Vermächtnisses — handeln.

Aber auch ein Vermächtniß des Stifters zu dessen Einklagung der Genußberechtigte befugt wäre, liegt nicht vor.

Zu einem Vermächtniß gehört nothwendig, daß der Vermächtnißnehmer bestimmt und persönlich bezeichnet sei — an eine persona incerta, kann in diesem Sinne nichts legirt werden.

Ferner muß der Gegenstand des Vermächtnisses, die Sache, die vermacht werden soll, genannt sein. Endlich muß der Vermächtnißnehmer den Inhaber überlebt haben.

Alle diese Merkmale liegen hier nicht vor — selbst das der Sache vielleicht am nächstens kommende sog. Unterhaltsvermächtniß (legs d'aliment) ist von Grund aus verschieden von dem Rechte der Stiftungsgenußberechtigten.

Es ist daher auch stets anerkannt worden, daß Stiftungen, welche für einen weitern Kreis von Genußberechtigten bestimmt sind, beispielsweise für die Armen einer Gemeinde, öffentliche Krankenhäuserl, niemals von den Armen und Kranken auf Erfüllung ihrer stiftungsgemäßen Aufgaben bei dem Civilrichter belangt werden können, denn diese Armen und Kranken sind nicht Theilhaber am Vermögen, sondern sie sind bloß Gegenstände der Wohlthätigkeit der Anstalt (v. Savigny, System, Band II., S. 244, Note b.)

Nur bei den verschiedenen Kategorien der sog. Familienstiftungen, hat man bisher in der Praxis mehrfach angenommen, daß die Genußberechtigung, wenn sie streitig werde, beim bürgerlichen Richter eingeklagt werden könne.

vergl. Annalen XIII., S. 67, (Issel gegen Babst'sche Studienstiftung).
Annalen XIX. Seite 394 und Oberhofgericht, Jahrbücher, N. J. IX., S. 531 u. Band X., S. 307,
(v. Pappus gegen Domänenfiskus.)

In dem ersten Falle wurde angenommen, daß bei Familienstiftungen dasjenige analog zur Anwendung komme, was von Legaten gelte.

In dem zweiten Falle ging man davon aus, daß eine Familienstiftung, bei welcher die Nutzung und der Ertrag des Stiftungsgutes den Familienangehörigen zugewiesen werde, rücksichtlich ihrer Entstehung und ihres Zwecks dem Privatrechte angehöre, da sie dem Privateigenthum der Familie entnommen wurde für die Familie bestimmt sei, und die Absicht, sowie die Verfügungsweise des Stifters mit dem öffentlichen Rechte und seinen Zwecken nichts gemein habe.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Es kömmt indessen hiegegen in Betracht, daß Familienstiftungen eben auch nur als selbstständige Rechtssubjekte eine rechtliche Existenz haben, und daß sie diese Rechtssubjektivität nur dann, und in so fern erlangen können, wenn man ihnen einen öffentlichen Zweck vindiziren kann.

Dieser öffentliche Zweck liegt aber stets dann vor, wenn die Familienstiftung, wenn gleich mit der Beschränkung auf Familienangehörige, den nämlichen Zwecken dient, welchen Ortsstiftungen zu dienen bestimmt sind, also namentlich der Unterstützung im Verarmungsfalle, dem Unterrichte u. s. w. Nur unter dieser Voraussetzung kann zu Gunsten von Familienangehörigen überhaupt eine Stiftung gegründet werden — liegen aber dieselben Voraussetzungen vor, so müssen auch die Wirkungen dieselben sein — es müssen daher auch die Familienstiftungen als organische Bestandtheile des Staatsverbandes angesehen werden, und aus diesem Grunde auch die Familienstiftungen als öffentlich rechtliche, und daher unter den Schutz des öffentlichen Rechts gestellte Schöpfungen angesehen werden.

Auch bei Familienstiftungen liegt die Sache so, daß wenn sie nicht im öffentlichen Rechte ihren Rückhalt finden würden, denselben Mangels privatrechtlicher Normen jeglicher Rechtsschutz mangeln würde.

Daraus ergiebt sich nun weiter, daß, wie das ganze Institut ein öffentlich rechtliches ist, so auch die Ansprüche auf Theilnahme am Genuß gleichfalls nur in dem Boden des öffentlichen Rechtes wurzeln können: auch der unterstützungs-, resp. unterrichtsbedürftige Familienangehörige kann seine Ansprüche schließlich nur darauf basiren, daß die Stiftung kraft der ihr innewohnenden, durch die Staatsgenehmigung in's Leben gerufenen Amtspflicht das ihr übertragene Stück staatlicher Wohlfahrtspolizei, nämlich die Pflege des Armen-, resp. Unterrichtswesen stiftungsgemäß zur Ausführung bringe.

Ein Privatrecht an die Stiftungsgenüsse läßt sich nicht construiren. Der Stiftungswille giebt wohl der Anstalt ihre Organisation, ähnlich wie die Staatsverfassung dem Staate seine Organisation verleiht. Wie die Staatsverfassung aber den Einzelnen nur öffenlich rechtliche Befugnisse verleiht, so verhält es sich auch mit dem Stiftungsstatut. Die Familienangehörigkeit ist nur Qualifikation, den Rechtsgrund des Anspruchs bildet aber auch hier das in der Stiftung zum Ausdruck gekomme öffentliche Wohl und das Interesse der Allgemeinheit, welches im Kulturstaat erheischt, daß der Armenpflege und dem Unterricht die erforderliche Obsorge zu Theil werde.

Würde jedoch der durch das Stiftungsstatut gewährleistete Anspruch auf den Stiftungsgenuß einem Berechtigten versagt, und darüber Streit entstehen, so liegt, eben weil der Stiftungsgenuß statutarisch, und in Folge der Staatsgenehmigung auch staatlich zugesichert wurde, keine reine Verwaltungssache, sondern eine administrativcontentiöse Sache vor, und gerade darum hat der Entwurf mit Recht den Verwaltungsgerichtshof auch in diesem Falle für zuständig erklärt.

Allenthalben jedoch da, wo das Stiftungsgesetz der Stiftungsverwaltung überläßt, unter mehreren an sich Berechtigten eine Auswahl zu treffen — ist diese Auswahl eine reine Verwaltungssache, in dieser Beziehung ist also selbstredend auch der Verwaltungsgerichtshof nicht zuständig, wie dieses die Regierungsbegründung richtig ausführt.

Unser Antrag geht auf unveränderte Annahme des §. 10 des Entwurfs.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Zu Abschnitt II. des Entwurfs.

Ueber die Rechtsverhältnisse der weltlichen Stiftungen.

Der Entwurf zerlegt die weltlichen Stiftungen in zwei Kategorieen, nämlich:

A. Ortsstiftungen (§§. 11—30),

B. Distrikts- oder Landesstiftungen (§§. 31—34).

In die erste Kategorie fallen alle Stiftungen von rein lokalem Charakter, also Stiftungen, welche ausschließlich nur zum Vortheil von Angehörigen einer einzelnen Gemeinde, oder wenigstens nur einer Gruppe von Nachbargemeinden bestimmt sind.

Da aber für die Stiftungen der letztern Art eine Grenze zu ziehen war, um dieselbe von den Distriktsstiftungen zu unterscheiden, so setzte der Entwurf weiter fest, daß die einer Gruppe von Gemeinden bestimmten Stiftungen dann noch als Lokalstiftungen gelten sollen, wenn diese Gemeinden dem nächst höhern Verbande, nämlich demselben Amtsbezirke angehören.

Da es aber im Interesse einer einmal organisirten Stiftung liegt, durch die bereits mehrfach stattgehabten und künftig jeder Zeit möglichen Aenderungen in der Aemtereintheilung nicht dergestalt betroffen zu werden, daß, weil zufällig eine genußberechtigte Gemeinde einem andern Amtsbezirk zugetheilt wird, nunmehr aus der Lokalstiftung eine Distriktsstiftung zu machen wäre — so verfügt der Entwurf weiter, daß eine einmal als örtlich behandelte Stiftung als solche nach wie vor aufrecht zu erhalten sei, selbst wenn einzelne Gemeinden nachmals andern Amtsbezirken zugetheilt worden sind oder künftighin zugetheilt werden würden.

Was nicht hiernach Lokalstiftung ist, ist nach §. 31 des Gesetzes Distrikts- oder Landesstiftung.

Unter Abschnitt C. erörtert dann noch der Entwurf einige bei Familienstipendien- und Aussteuerstiftungen vorkommende Besonderheiten.

Nach diesen Vorbemerkungen gehen wir zur Besprechung der einzelnen Paragraphen über.

Zu §. 11.

Der Entwurf bezeichnet hier als regelmäßiges Organ für die künftige Verwaltung des Vermögens der im Sinne des §. 3 des Entwurfs weltlichen Ortsstiftungen die politische Gemeinde.

Es bewirkt diese neue Gesetzesbestimmung, wie die Regierungsvorlage bemerkt, die äußerlich am meisten in die Augen fallende Aenderung der bestehenden Einrichtung.

a. Daß die bestehende Einrichtung eine Aenderung dringend erheische, darüber bedarf es keiner weitern Ausführung.

Man muß den jetzigen Zustand, nach welchem kirchliche Organe das weltliche Stiftungsvermögen verwalten, als eine wahre Anomalie betrachten.

Auch die Kirchen selbst vermögen dieses nicht zu bestreiten.

Es kann nicht der mindeste Rechts- oder Zweckmäßigkeitsgrund dafür geltend gemacht werden, daß die Kirchen dasjenige Stiftungsvermögen sogar verwalten, welches nicht nur nicht für kirchliche Bedürfnisse bestimmt ist, sondern welches nicht einmal für die weltlichen Bedürfnisse ihrer Konfessionsangehörigen, welches vielmehr für die weltlichen Bedürfnisse aller Gemeindebewohner, beziehungsweise Ortsbürger ohne Ansehen der Konfession bestimmt ist.

Dieser Zustand ist auch kein althergebrachter, er wurde vielmehr erst in Folge der mehrfach erwähnten Verordnungen vom 20. November 1861 neu geschaffen und erhielt eigentlich erst durch einen hier unter Ziffer 7 im Abdruck anliegenden Generalerlaß Großherzoglichen Ministeriums des Innern vom 5. November 1863 Nr. 11,961 sein amtliches Dasein, in welchem ausgesprochen wurde,

„daß die nach der **erzbischöflichen** Wahlordnung vom Mai 1863 gebildeten Stif-
„tungskommissionen, **insofern der deßfallsige staatliche Auftrag nicht zurückgezogen**
„**wird**, auch die weltlichen katholischen Ortsfonds, diese jedoch nach der Vorschrift der Verordnung
„vom Jahr 1820, zu verwalten haben."

Dadurch war nun der Zustand, wie er im vorigen Jahrhundert und wie er in diesem Jahrhundert bestanden hatte, in das gerade Gegentheil verkehrt worden.

Während bis zum Jahr 1861/63 alle Stiftungen, kirchliche wie weltliche, wenigstens dem Grundsatze nach durchaus staatlich verwaltet wurden, traten fortan alle Stiftungen, kirchliche wie weltliche, wenigstens in erster Instanz in kirchliche Verwaltung, wobei freilich nicht übersehen werden darf, daß in Ansehung der weltlichen Stiftungen der Staat diesen Zustand von vornherein als ein Provisorium erklärte.

Es ist bekannt, daß dieses von Haus aus unhaltbare Provisorium zunächst deßhalb erfolgte, weil man von Seiten der Großherzoglichen Staatsregierung vorerst die damals bevorstehende neue Verwaltungsorganisation abzuwarten für erforderlich erachtete, die allerdings mit den ebenfalls in das Gebiet der Staatsverwaltung gehörigen Stiftungsangelegenheiten im engsten Zusammenhange stund.

Aus diesem Grunde hat man damals auch in zweiter Instanz dasselbe Provisorium eingeführt.

Die Staatsministerialverordnung vom 1. Dezember 1862 (R.B. S. 561), durch welche der katholische Oberkirchenrath aufgehoben wurde, verfügte nämlich in §. 3:

„Soweit bisher nicht kirchliche katholische Fonds dem katholischen Oberkirchenrath zur Ver-
„waltung zugewiesen waren, wird diese einstweilen dem katholischen Oberstiftungsrathe über-
„tragen, der solche im Namen und unter Leitung und Aufsicht der Großherzog-
„lichen Staatsregierung besorgen wird."

In zweiter Instanz wurde dann auch in der That durch die neue Verwaltungsorganisation diesem Zustande ein Ende bereitet, indem §. 8 Ziffer 2 der Vollzugsverordnung vom 12. Juli 1864 vorschreibt:

Zum Geschäftskreis des Verwaltungshofs gehören:

„die obere Aufsicht über die weltlichen, nicht für Schulen bestimmten Ortsstiftungen und Stiftungen „für Amtsbezirke einschließlich der Oberabhör dieser Rechnungen."

Man sehe auch §. 6 Ziffer 5 und §. 13 Ziffer 18 jener Verordnung.

Dieser Vorschrift entsprechend hat denn auch seither, wie wir vernehmen, der Großh. Verwaltungshof im Wesentlichen die Aufsicht über alle, weltlichen Bedürfnissen (mit Ausnahme des Unterrichts) gewidmeten Ortsstiftungen, gleichviel ob dieselben nur bestimmten Konfessionsangehörigen oder Jedermann zugänglich waren, gehandhabt — und es ist in dieser Einrichtung ein sehr schätzenswerther Schritt im Sinne der Ausscheidung des kirchlichen und weltlichen Stiftungsvermögens zu erblicken.

In erster Instanz dauerte aber der alte Zustand, wie er durch die Einrichtung vom Jahre 1861/63 geschaffen wurde, fort.

Die gegenwärtige Regierungsvorlage ist bestimmt, diesem geradezu unleidlich gewordenen Zustande ein Ende zu bereiten.

b. Daß die Gesetzgebung in keiner Weise durch angebliche Rechte der Kirchen gehindert ist, auch über die Verwaltung derjenigen weltlichen Stiftungen, bezüglich derer nur die Angehörigen einer bestimmten Konfession genußberechtigt sind, die ihr gutscheinenden organisatorischen Einrichtungen zu treffen, wurde bereits Oben zu §. 3 des Entwurfs dargethan.

Es genügt also hier, darauf einfach zurückzuweisen.

c) Hat hiernach die Gesetzgebung völlig freie Hand darin, wem sie diese Verwaltung übertragen will, so kann kein Zweifel darüber bestehen, daß sowohl rechtliche Gründe, als volkswirthschaftliche Gründe dahin führen, der politischen Gemeinde die Verwaltung zu übertragen.

In rechtlicher Beziehung kommt zunächst das allgemeine Verhältniß zwischen Ortsgemeinde und Staat in Betracht.

Die politischen Gemeinden als solche bilden Unterabtheilungen des Staates und dienen in so fern seinen Zwecken, sie sind die Grundlagen des Staatsvereins.

Die Gemeinde vertrat nach der Urverfassung Deutschlands sogar zugleich den Staat und ist in diesem Sinne älter als der Staat, beziehungsweise sie bildet den ursprünglichen Staatsorganismus. Die Entwicklung der späteren Zeit, welche die heutigen Staaten schuf, nahm der Gemeinde nicht ihren ursprünglichen staatlichen Charakter, sondern sie beschränkte denselben nur in so weit, als die dem Staate gestellten allgemeinen Aufgaben eine solche Beschränkung der Gemeindethätigkeit zu Gunsten des Staatsganzen erforderten.

Diese Ausscheidung vollzog sich in der Art, daß das Allgemeine, d. h. das Alle auf gleiche Weise Berührende zur Staatssache, dessen Gegensatz aber, d. h. das Oertliche, zur Gemeindesache wurde. In der Markung der Gemeinde, nämlich einem in eigene Grenzen eingeschlossenen Umfang des Staatsgebiets, wurzelt ihre gesellschaftliche Verbindung — sagt §. 2 des II. Const.-Ed.

Die Gemeinde ist also nicht eine blos willkürliche, nach Zweckmäßigkeitsgründen abgezirkelte Landesabtheilung, sondern durch Geschichte, Zusammenleben und Besitz vom gemeinschaftlichen Kommunalvermögen, deßgleichen den Genuß des von Gemeindeangehörigen herrührenden und für Gemeindeangehörige bestimmten Stiftungsvermögens in sich abgegrenztes Ganze.

Die Gemeinde ist also dazu bestimmt, denjenigen Theil der Staatsaufgaben zu erfüllen, welche denselben

örtlichen Charakter an sich tragen, wie die Gemeinde selbst, wie dieses in dem Bericht des Abgeordneten Schupp über die Gemeindegesetze Seite 9: Wirkungskreis der Gemeinde, in trefflicher und umfassender Weise des Näheren ausgeführt ist.

Aus dieser rechtlichen Stellung der Gemeinde im öffentlichen Leben ergibt sich, daß auch die Verwaltung der örtlichen Stiftungen zunächst und naturgemäß der Gemeinde zuzutheilen ist, da diese Stiftungen denselben öffentlichen Zwecken dienen, welchen auch die Gemeinde dient — nämlich der Erfüllung von Staatsaufgaben, letztere jedoch beschränkt auf ein mit der Markung der Gemeinde zusammenfallendes rein örtliches Gebiet.

In diesem Sinne kann man sehr wohl sagen, daß die Ortsstiftung keine Staatssache, sondern eine Gemeindesache ist, und daß daher die gegenwärtige Gesetzesvorlage nur der in der Jetztzeit zum klarern Bewußtsein herangereiften Anschauung über die selbstständige Stellung der Gemeinde im Staatenleben auch im Gebiete des Stiftungswesens Ausdruck verleiht, indem sie die Ortsstiftung sowohl von der Bevormundung des Staats, als auch der Bevormundung der Kirche befreit und daher auch in diesem Gebiet dem in der Proklamation vom 7. April 1860 niedergelegten Grundsatz der Selbstständigkeit der einzelnen Kreise die gebührende Geltung verschafft.

Zu diesen allgemeinen, aus der Stellung der Gemeinde zum Staate überhaupt abgeleiteten, für die Gesetzesvorlage sprechenden Rechtsgründen, treten nun aber noch ganz entscheidende besondere Bestimmungen der bestehenden Gemeindegesetzgebung.

Ergibt sich aus den vorhin berührten Gesichtspunkten, daß der Gemeinde das Recht und die Pflicht zur Pflege aller örtlichen Aufgaben des Staatszwecks naturgemäß zusteht, so ergibt die positive Gesetzgebung, daß die Armenunterstützung nach dem Grundsatz, daß Jeder den ihm zunächst Stehenden zu versorgen hat, im Falle keine alimentationsverpflichtete Familienangehörige vorhanden sind, zu einer öffentlich rechtlichen Verpflichtung der Gemeinde erklärt ist (B.-R.-Gesetz. § 1 Ziff. 7), und daß die Armenpolizei (§. 59 der Gem.-Ord.) einen Bestandtheil der Ortspolizei bildet.

Die für Wohlthätigkeitszwecke innerhalb eines Gemeindeverbandes bestimmten Stiftungen erfüllen daher unmittelbare Gemeindezwecke — sie sind juristische Personen deßhalb, weil Gemeindezwecke zugleich jeder Zeit Staatszwecke sind — sie sind also in Wahrheit Hilfsorgane der Gemeinde, und gerade darin liegt die vollständige Berechtigung, wenn nicht Verpflichtung für den Staat, gleichwie er selbst die Verwaltung der Landesstiftungen den Staatsbehörden überträgt, so auch die Verwaltung der weltlichen örtlichen Stiftungen an die Gemeindebehörden zu überweisen.

d. Soweit sich behaupten läßt, daß auch den weltlichen Stiftungen, sowohl nach den Intentionen der Stifter, als nach den Anschauungen unseres Volkes immerhin eine gewisse religiöse Weihe innewohne, und soweit man daraus etwa die Unthunlichkeit deren Uebertragung an die weltliche Gemeindebehörde ableiten wollte, ist zu bemerken, daß eben so wenig als der Staat, so auch die Gemeinde keineswegs religionslos ist.

Bei der Berathung des Kirchengesetzes bemerkte ein dem Vaterlande und der Wissenschaft durch den Tod viel zu früh entrissenes Kammermitglied, nämlich der Abgeordnete Häusser, daß der Staat nicht nur nicht religionslos, daß er namentlich auch unter der Herrschaft des neuen Gesetzes ein christlicher Staat bleibe, wie er denn auch durch und durch mit christlichen Gedanken erfüllt sei. (Man sehe Spohn, Kirchengesetze, S. 6.)

Nur aus dieser Grundanschauung lassen sich eine Reihe von Bestimmungen des Kirchengesetzes vom

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

9. Oktober 1860 erklären. Der Staat hat sich, weil er seinen christlichen Grundcharakter beibehält, von seinen bezüglich der Kirchen hergebrachten, in seinen Hoheitsrechten begründeten Befugnissen, noch eine Anzahl vorbehalten, von denen er glaubt, daß er sie zur Wahrung der Interessen, deren Förderung und Schutz man von ihm verlangt, nicht aufgeben dürfe. (Spohn, Kirchengesetze, S. XVII.)

Diese vorbehaltenen kirchenvoigteilichen Befugnisse, unter welche wir auch unbedingt die Verwaltung der weltlichen Stiftungen rechnen müßten, wenn letztere kirchlicher Natur wären, stellen Beschränkungen des in § 7 des Kirchengesetzes enthaltenen Grundsatzes, nach welchem die Kirchen ihre Angelegenheiten frei und selbstständig ordnen, dar.

Unter diesen Ausnahmen heben wir beispielsweise die Verleihung der Kirchenämter hervor. Der §. 13 des ersten Const.-Ed. vom 14. Mai 1807 hatte das Ernennungsrecht der sämmtlichen auf Pfründen anzustellenden Geistlichen dem jeweiligen Staatsregenten zugesprochen, soweit nicht der Pfarrsitz einem Dritten zustehe.

Nach §. 8 des Kirchengesetzes vom 9. Oktober 1860, in Verbindung mit der Verordnung vom 20. November 1861, die Besetzung der katholischen Kirchenpfründen betr. (R.-Bl. Nr. 52), sind von 599 katholischen geistlichen Pfründen 304 der landesfürstlichen Präsentation zugeschieden, nur 163 unterliegen der durch §. 9 des Kirchengesetzes staatlich beschränkten Verfügung des Herrn Erzbischofs, und 132 werden nach einem Verfahren, bei welchem der Staat hinsichtlich der ihm in politischer oder bürgerlicher Beziehung mißliebigen Bewerber ein Ablehnungsrecht hat — gemeinschaftlich besetzt. Dieses Präsentationsrecht des Landesherrn gründet sich rechtlich auf den nachgewiesenen Privatrechtstitel des Patronats.

Die Erscheinung steht aber dennoch damit im Zusammenhang, daß der Staat durch und durch einen christlichen Charakter trägt, beziehungsweise ein solcher ihm von der katholischen Kirche selbst beigelegt wird.

Eben dieselbe Grundanschauung, jedoch in noch viel ausgeprägterer Weise, trägt die evangelisch-protestantische Kirche in sich. Luther legt auf das innere Glaubensleben den entschiedenen Nachdruck, und erkennt darin nicht in äußerer Herrschaft die Mission der Kirche, die weltliche Herrschaft der Kirche wird von ihm als Entartung, als ihr Verderben bezeichnet.

„Entkleidet von dem Glanz und Schmuck einer Königin, als eine schlichte Magd, suchte „die protestantische Kirche den Schirm des Staates. In allen äußern Dingen wollte „sie sich ihm willig unterordnen, nur in ihrem innern Leben verlangte sie volle Freiheit. Von da „aus unternahm sie es, sich und mittelbar auch den Staat mit göttlichem Geiste zu erfüllen und „zu heiligen. In dem Staate sah sie eine ursprüngliche und göttliche Ordnung, welche „selbst in dem heidnischen Staate verehrt werden müsse, in dem christlichen reiner dargestellt „werden müsse".

(Bluntschli, Allgemeines Staatsrecht, München 1852. Seite 544.)

Diese Anschauung findet ihren legalen Ausdruck in §. 28 der Augsburger Konfession — sicut dicit Christus „regnum meum non est de hoc mundo" (mein Reich ist nicht von dieser Welt).

Man sehe auch Zwingli Werke (I, §. 346):

„Man solt nit gestatten, daß die Geistlichen einigerlei oberkeit habind, die der weltlichen „wider ist oder von gemeinem regiment absündert: denn sölichs bringt zwitracht".

Aus dieser engen Unterordnung der protestantischen Kirche unter den Staat folgt deren Hauptsatz, daß das Staatsoberhaupt jeweils als kirchliches Oberhaupt von der protestantischen Kirche verehrt und anerkannt

wird, woraus sich für Baden wiederum der heutige Rechtszustand entwickelte, daß Seine Königliche Hoheit der Großherzog die evangelischen Pfarrstellen des Landes besetzt, während die betreffende Kirchengemeinde nur aus drei Seitens des allerhöchsten Inhabers der Staatsgewalt, beziehungsweise mit Seiner Genehmigung Seitens des evangelischen Oberkirchenraths zu bezeichnenden Bewerbern eine Wahl zu treffen hat. (Evangelische Kirchenverfassung 5. Sept. 1861 §. 95—98.)

Weitere, ebenfalls von der Grundidee, daß auch der Staat durch und durch christlich sei, getragene Ausnahmen von §. 7 des Kirchengesetzes bilden §. 6 des Kirchengesetzes, wonach das öffentliche Unterrichtswesen dem Staate gebührt, dann ferner §. 13—15, welcher die Kirchen der Hoheit des Staats unterwirft, sowie §. 10 über die Mitverwaltung des rein kirchlichen Vermögens durch Staat und Kirche.

Aus derselben Grundidee folgt aber auch die Berechtigung des christlichen Staates, das weltliche Stiftungsvermögen selbst dann zu verwalten, wenn die Behauptung der Gegner des Entwurfs richtig wäre, daß dasselbe in einem thatsächlichen oder rechtlichen Zusammenhang mit den Kirchen oder richtiger mit dem Christenthum gedacht werden muß.

Auch die Armenpflege, die der christliche Staat ausübt, ist christlichen Ursprungs, denn unrichtig ist die Ansicht derjenigen, welche dieselbe auf die Sicherheit, auf die Gefährdung der öffentlichen Ordnung in dem Staate aus dem Nothstand der Armen zurückführen wollen, was sich schon durch die einfache Betrachtung widerlegt, daß dieser Gesichtspunkt gerade bei denjenigen nicht zutrifft, welche nach dem allgemeinen Gefühle vor Allen Unterstützung bedürfen, obgleich bei ihnen keine Gefahr für die öffentliche Sicherheit besteht, z. B. Säuglinge, Kinder, Greise, Blinde, Lahme u. s. w.

Die bürgerliche Unterstützungspflicht beruht vielmehr auf der Idee des Christenthums, welche zuerst die Kirchen gepflegt, welche Idee aber sodann, und zwar auf Veranlassung der Kirchen selbst und gewissermaßen zum Triumph der Kirchen in allen christlichen Staaten zur Staatsidee erhoben worden ist.

Wenn nun der christliche Staat im Wesentlichen heute noch den Geistlichen ernennt, so muß wahrlich dem christlichen Staate um so mehr auch die Gerechtsame zur Verwaltung des weltlichen Stiftungsvermögens zur Seite stehen.

Was aber vom Staate, dem Ganzen, gilt, gilt von den Theilen auch, also von den Gemeinden.

Auch die Gemeinden des badischen Landes sind von dem christlichen Geiste durch und durch erfüllt — sie tragen diesen christlichen Grundzug an sich wie der Staat selbst. Die Männer, welche durch das Vertrauen ihrer Mitbürger auf Grund des denkbar freisinnigsten Wahlsystems, wie solches durch das hohe Haus kürzlich beschlossen worden ist, zur Leitung der Gemeindegeschäfte berufen werden, sind gleichfalls in den Lehren des Christenthums aufgewachsen, sie werden dieselben in ihrem Gemeindeamte zu pflegen und zu bethätigen unablässig bemüssigt sein, sie werden ihre religiöse Gesinnung an den Tag legen und damit am besten beweisen, daß die badischen Gemeindekollegien nicht aus religionslosen Menschen zusammengesetzt sind, was übrigens kirchlicherseits selbst nicht wird behauptet werden wollen.

Bemerkt mag noch werden, daß der Gedanke nicht neu ist, daß die politische Gemeinde ein Recht darauf hat, selbst diejenigen Fonds zu vertreten, bei welchen nur Konfessionsangehörige genußberechtigt sind.

So sprach das Oberhofgericht in einem Urtheil vom 13. Oktober 1843 (Oberhofg. Jahrb. Band VIII S. 588) aus:

„Die Behörden einer politischen Gemeinde können die Rechte der im Verband der letztern

„befindlichen Angehörigen einer Kirchspielsgemeinde auf den Genuß oder Mitgenuß eines Stiftungs-
„fonds verfolgen, sofern die Revenüen nach dem Zweck der Stiftung zu Bedürfnissen zu verwenden
„sind, welche bei dem Mangel der Stiftung die politische Gemeinde decken müßte, z. B. wenn es
„sich um eine Stiftung handelt, welche zur Armenunterstützung, zur Anschaffung von Schulbedürf-
„nissen bestimmt ist."

e) Gehört nun aber die Verwaltung der Stiftungen für Wohlthätigkeit an sich schon zu demjenigen Gebiet staatlicher Thätigkeit, welches rechtmäßiger Weise der Gemeinde anheimfällt, so treten zu diesen — dem staatsrechtlichen Verhältnisse zwischen Staat und Gemeinde, sowie aus der christlichen Natur vom Staat und Gemeinde entnommenen Rechtsgründen noch sehr triftige Gründe volkswirthschaftlicher Natur, zu deren Geltendmachung die Gemeinde um so mehr berufen erscheint, als sie die Trägerin des ganzen Wirthschaftslebens des Orts ist.

Die ganze Verwaltung der Ortsstiftungen muß durchaus mit den jeweiligen Anforderungen der Volkswirthschaft in Einklang gebracht werden.

Es gehört zu den Hauptaufgaben einer richtigen Armenpolizei, die Vergebungen nicht in einer Weise eintreten zu lassen, bei welcher die im Volke vorhandene Arbeitskraft in ihrer vollen Entwicklung geschädigt wird.

Diese Aufgabe ist staatlicher Natur, selbst wenn die Kirche — die Erfahrung aller Länder hat aber gezeigt, daß dem nicht so ist — dieser Aufgabe gewachsen wäre, so kann und darf die weltliche Gewalt diese Aufgabe niemals einem Dritten überlassen.

Es gehört ferner zu den Aufgaben der Gemeinde, auf eine höchst mögliche Steigerung des Ertrags des sämmtlichen in ihrer Markung befindlichen Vermögens — Privatvermögens sowohl als öffentlichen Vermögens — hinzuwirken und damit zur Erhöhung des Volksreichthums beizutragen.

Bei Vermögenstheilen in den Händen von Privateigenthümern gewährt der dem Menschen innewohnende Zug nach Vermehrung seiner Habe dem Staate und der Gemeinde hiefür die erforderliche Bürgschaft, es handelt sich in dieser Beziehung mehr um Entfernung von Hindernissen, welche der möglichst freien und reichhaltigen Entfaltung aller vorhandenen produktiven Theile des Volksvermögens entgegen stehen.

Anders verhält es sich bei der Verwaltung von Vermögen, die sich in todter Hand befinden. Hier erheischt es die Volkswirthschaft, daß, soweit keine rechtlichen Hindernisse entgegenstehen, deren Verwaltungsart derjenigen der Privateigenthümer möglichst nahe gebracht werde. Dafür bieten aber diejenigen Organe am meisten Garantie, welche berufen sind, überhaupt das wirthschaftliche Leben der Gemeinde als einen Haupt-Gegenstand ihrer Amtsthätigkeit zu betrachten und dasselbe unausgesetzt zu heben und zu pflegen, nämlich die Gemeindebehörden.

f. In §. 11 des Entwurfs wird von der Uebertragung der Verwaltung an die Gemeindebehörden eine sehr bedeutende Kategorie von Stiftungen ausgenommen, nämlich

„diejenigen, welche dem öffentlichen Volksschulunterrichte gewidmet sind".

Diese Ausnahme beruht einfach darauf, daß die bestehende Gesetzgebung nach Maßgabe des §. 6 des Kirchengesetzes vom 9. Oktober 1860, besagend:

„das öffentliche Unterrichtswesen wird vom Staate geleitet",

bereits die Verwaltung der dem Volksschulunterrichte gewidmeten Stiftungen dahin verwiesen hat, wohin dieselbe nach dem Zwecke dieser Klassen von Stiftungen unzweifelhaft gehört, nämlich an die Schulbehörden.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Es geschah dieses durch die landesherrliche Verordnung vom 12. August 1862, §. 3 daselbst, worin die Oberaufsicht über die Verwaltung der örtlichen Schulfonds als zum Wirkungskreis des Oberschulraths gehörig bezeichnet wird.

Hinsichtlich der unmittelbaren Verwaltung der Stiftungen für Volksunterricht verfügt sodann §. 20 des Gesetzes über den Elementarunterricht vom 8. März 1868 (Reg.-Bl. Nr. 15):

„Der Ortsschulrath verwaltet das örtliche Schulvermögen.

„Bei gemischten Schulen wird das konfessionelle Schulvermögen unter Zuzug des Bürgermeisters oder seines Stellvertreters durch die betreffenden Konfessionsangehörigen in dem Ortsschulrath verwaltet."

g. Ehe wir diesen Paragraphen verlassen, gestatten wir uns noch hiezu, sowie als Nachtrag zu §. 3, auf einen Schriftsteller aufmerksam zu machen, der in der Scheidung von kirchlichem und weltlichem Stiftungsvermögen noch viel weiter geht, als dieses unsere Gesetzesvorlage gethan hat.

Es ist dieses Gönner, in seinem „Deutschen Staatsrecht, Landshut 1804, §. 415, woselbst dieser Schriftsteller lehrt:

„Rücksichtlich der geistlichen Güter übt 1) der Landesherr das Recht der Obervormundschaft „aus, 2) was der Kultus fordert, ist zwar mehr im engern Sinne Kirchengut, aber 3) Alles, „was dazu nicht bestimmt ist, insbesondere das Vermögen der Bildungs- und Wohlthätigkeitsanstalten, muß als Staatsgut angesehen werden, wenn anders nicht der Staat als bloße „Rechtsmaschine zu betrachten ist, sondern auch das Wohlfahrtsfach zu seinem Zwecke rechnen muß."

Man kann diese Anschauung nicht etwa durch Berufung auf einen Zeitgenossen dieses Schriftstellers, nämlich Wiese, Kirchenrecht, Göttingen 1805, §. 311 u. 312, widerlegen, insofern dort unter der Ueberschrift „milde Stiftungen" gesagt ist, daß die Rechte religiöser Sachen alle „Gebäude" (Anstalten) genießen, welche unter bischöflicher Autorität zu einem religiösen Zweck bestimmt sind ꝛc. — und daß sie dem Kirchenregimente des Bischofs unterworfen sind — denn derselbe Wiese dehnt die Rechte des Staats am eigentlichen Kirchengut noch weit mehr als Gönner aus.

Wiese lehrt nämlich §. 351:

„Nicht nur bei Veräußerung von Kirchengütern konkurrirt die Oberaufsicht des Staates, „sondern vermöge derselben, verbunden mit seinem Obereigenthum, steht dem Staate selbst eine „Disposition über Kirchengüter zu. Er darf nicht nur eine gleichmäßigere Vertheilung der „Kirchengüter und Einkünfte, wo diese fehlt, verlangen, sondern kann selbst im Nothfall die Kirchen„güter zum Wohl des Staats verwenden".

Ferner §. 352:

„Da auch alle besondere kirchliche Gemeinheiten erst durch die Bestätigung des Staats ihre „bürgerliche Existenz erhalten, so ist dieser befugt, zum öffentlichen Wohl diese Bestätigung zurück„zunehmen. Und indem zugleich dadurch die herrenlos gewordenen Güter dem Staat anheim fallen, „ist dieser verpflichtet, dieselben anderweitig zum allgemeinen Besten und zu religiösen Zwecken zu „verwenden.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

„Die Verwendung der Kirchengüter von Seiten des Staats zu anderm öffentlichen Nutzen „nennt man Säkularisation.

„Um die Nichtanwendbarkeit der, diesen Grundsätzen des allgemeinen Staatsrechts wider„sprechenden Verbote des kanonischen Rechts zu bemerken, bedarf es nur eines Blickes auf die Ge„schichte Deutschlands und anderer europäischer Länder."

Wenn daher Maas im Archiv Band IV Seite 649, um darzuthun, daß die Stiftungen durch den Bischof zu verwalten seien, auf den „protestantischen Rationalisten" Wiese §§. 311/12 sich beruft, so müßte er auch dessen §§. 351/52 gegen sich gelten lassen.

Schließlich machen wir hier noch nachträglich auf das Postskriptum vom 21. August 1791 (Beilage 3 dieses Berichts) in sofern aufmerksam, als dort die Frage, ob etwas für eine geistliche oder weltliche Stiftung anzusehen sei, der landesherrlichen Entschließung, also der obersten Staatsbehörde, nicht aber den Gerichten vorbehalten wird.

Dieser Grundsatz, ebenso wie die Unterscheidung von geistlichen und weltlichen Stiftungen, ist also in Baden uralt.

Wir beantragen nach Maaßgabe dieser Erörterungen die unveränderte Annahme des §. 11.

Zu §. 12 des Entwurfs.

Das örtliche Stiftungsvermögen bleibt nach den Bestimmungen des Entwurfs das, was es vorher auch war, nämlich Vermögen von für sich bestehenden selbstständigen Rechtssubjekten, gerade wie dasselbe nach wie vor denselben Zwecken, welchen es gewidmet ist, und nur diesen Zwecken reservirt bleibt.

Hieraus ergibt sich die in §. 12 des Entwurfs ausgedrückte, übrigens selbstverständliche Regel, daß dasselbe mit dem Gemeindevermögen nicht vermischt werden darf.

Zu §. 13 des Entwurfs.

Hat man sich darüber schlüssig gemacht, daß die Gemeinde, in deren Schooß die Stiftung Gutes zu wirken berufen ist, und die sonach an dem Gedeihen der Stiftung mehr betheiligt ist, als irgend ein anderer staatlicher Faktor, das Recht und die Pflicht haben soll, die Stiftung zu verwalten, so ergibt sich daraus von selbst, daß die zur Verwaltung aller Gemeindeangelegenheiten berufene Gemeindegewalt — der Gemeinderath — jener Auszug aus der Bürgerschaft, gemacht im Hinblick auf die Gemeindeinteressen, wie ihn ein bekannter Staatsrechtslehrer nennt — dasjenige Organ ist, welchem die Lösung dieser die Gemeindeinteressen gleichfalls tief berührenden Aufgabe zufallen muß.

Daher erklärt auch Absatz 2 des §. 13 die Führung der Ortsstiftungenverwaltung als fortan mit dem Gemeindeamt in Recht und Pflicht untrennbar verwachsen.

Nur bei zusammengesetzten Gemeinden (§. 161 u. ff. der Gemeindeordnung) tritt bei Stiftungen, die nur den Zwecken eines einzelnen dazu gehörigen Orts gewidmet sind, an die Stelle des Gemeinderaths der in §. 13 genannte Ortsverwaltungsrath.

Zu §. 14. des Entwurfs.

Es wurde schon mehrfach hervorgehoben, daß die Armenpolizei eine durchaus rationelle und nach einheitlichem Systeme erfolgende konzentrische Handhabung erheischt, daß das öffentliche Wohl nicht allein dabei

betheiligt ist, daß Mildthätigkeit geübt werde, sondern auch dabei, daß die Mildthätigkeit nur in einer Weise gepflegt werde, daß darunter die Arbeitslust und der Sparsamkeitssinn im Volke keinerlei Einbuße erleidet.

Zur Erreichung dieses Zieles ist es erforderlich, daß die Leitung des Armenwesens in einer Hand vereinigt bleibt, daß also die öffentliche Wohlthätigkeitspflege, soweit solche aus Gemeindemitteln und soweit solche aus den Mitteln öffentlicher Fonds herrührt, konzentrirt wird.

Es schreibt daher §. 14 des Gesetzesentwurfs unter Ziffer 1 vor, daß die stiftungsgemäße Verwendung von Stiftungserträgnissen durch die Hände der nämlichen Behörde erfolgen soll, die überhaupt das Ortsarmenwesen organisationsmäßig zu besorgen hat.

Die Redaktion dieser Ziffer 1 des §. 14 hängt hiernach mit dem Zustandekommen des Gesetzesentwurfs über das Armenwesen zusammen.

Auch bisher schon bestanden in vielen Gemeinden sogenannte Armenkommissionen. In diesen Armenkommissionen werden die Geistlichen Gelegenheit haben, auch künftighin die Aufgaben des Christenthums zu erfüllen.

Die Verleihung von Stipendien an Schüler in Lehranstalten hat neben dem allgemeinen Zwecke der Beförderung des Unterrichts noch eine spezifisch pädagogische Seite. Derartige Stipendien verfehlen ihren Zweck und wirken nachtheilig, wenn nicht auf Seiten der Empfänger gewisse, dieselben der Verleihung der Stipendien würdig machende Qualifikationen vorliegen.

Ueber das Vorhandensein dieser Eigenschaften kann aber nur die Schulbehörde ein zuverlässiges Urtheil abgeben.

Der Entwurf hat daher in §. 14 Ziffer 2 mit Recht die schließliche Vergebung von Stipendien in die Hände der Schulbehörde gelegt.

Wenn auf Seite 19 oben der Regierungsbegründung bemerkt wird, diese beiden soeben erörterten Ausnahmen (§. 14 Ziffer 1 und 2 des Entwurfs) seien absoluter Natur, d. h. sie können unter keinen Umständen weder durch den Stifter selbst, noch auf Antrag der Genußberechtigten oder der verwaltenden Behörde geändert werden — so ist diese Anführung selbstredend nur unter der Einschränkung zu verstehen, falls nicht das Gesetz selbst besondere Ausnahmsfälle statuirt hat. Solche Ausnahmsfälle liegen aber, wie §. 35 u. ff. des Gesetzes darthun, bei Familienstipendien und Aussteuerstiftungen vor, indem dort den Stiftern weitergehende Befugnisse ausdrücklich eingeräumt sind.

Bei dem Zusammentritt, welcher zwischen der Kommission und den Herren Regierungskommissären stattgehabt hat, wurde diese Anführung der Regierungsmotive von Seiten der Herren Regierungskommissäre in diesem Sinne, d. h. unter Bezugnahme auf §. 35 u. ff des Entwurfs, mündlich erläutert, respektive berichtigt.

Zu §§. 15—18 des Entwurfs.

In diesen Paragraphen sind sachgemäße Ausführungsbestimmungen für den Fall getroffen, wenn eine Ortsstiftung eine Gruppe von Gemeinden angeht.

Für Stiftungen dieser Art wird dem Prinzipe des Gesetzes getreu unter dem Titel „Stiftungsrath" ein Kollegium aus Delegirten der Gemeinderäthe der betheiligten Gemeinden, beziehungsweise der Ortsverwaltungsräthe der betheiligten Orte gebildet (§§. 15 und 16).

Während bei Stiftungen für eine einzelne Gemeinde, deren Verwaltung dem Gemeinderath obliegt, keine Bestimmung hinsichtlich des Vorsitzes zu treffen war (Gemeindeordnung §. 52 Absatz 5) — mußte hier dieser

Punkt geregelt werden (§. 17); auch hat man für gut befunden, ausdrücklich auszusprechen, daß die Annahme des Amts eines Stiftungsraths für die delegirten Gemeinderäthe einen integrirenden Bestandtheil ihrer Amtsobliegenheiten bilde (§. 18).

Der Antrag der Kommission geht auf unveränderte Annahme der §§. 15—18, wobei jedoch der Druckfehler in §. 18 Absatz 2 erste Zeile, wo es statt „Gemeinde" vielmehr „Gemeinderath" heißen muß, zu berichtigen ist.

Zu §§. 19—27 des Entwurfs.

Die Bestimmungen in §§. 19—27 des Entwurfs verhalten sich zu denjenigen der §§. 11—18, wie Ausnahme zur Regel; sie enthalten eine Abweichung von dem in §§. 11—18 proklamirten Prinzip, daß die Verwaltung des örtlichen Stiftungsvermögens Sache der politischen Gemeinden sei, indem diese Ausnahmsbestimmungen statt der Gemeinderathskollegien wieder besondere eigenartige Verwaltungskollegien, Stiftungsräthe genannt, einführen, wobei auf das Prinzip des Gesetzes übrigens wieder in doppelter Beziehung Rücksicht genommen werden soll,

nämlich erstens dadurch:

daß die Mitglieder dieser besondern Verwaltungskollegien aus einem Wahlverfahren hervorgehen, bei welchem die Wahlfunktionen auf den Gemeinderath, sowie den Stiftungsrath einerseits und auf die Gemeindeversammlung andererseits dergestalt vertheilt sind, daß letzterer Körper aus zwei, jeweils die dreifache Namenzahl enthaltenden, von dem Gemeinderath und dann ferner von dem Stiftungsrath aufzustellenden Vorschlagslisten die Mitglieder des Stiftungsrathes ernennt,

und zweitens dadurch:

daß der Bürgermeister (oder ein Repräsentant desselben) geborener Vorsitzender dieses besondern Stiftungsrathes ist.

Solche besondere Stiftungsräthe sollen nach den Vorschlägen des Entwurfs eintreten können:

1) auf Anordnung des Stifters,
2) auf Verlangen der Konfessionsangehörigen,
3) auf Wunsch des Gemeinderaths.

Die gesetzlichen Voraussetzungen, unter welchen durch diese drei Kategorien von Personen die Einsetzung besonderer Stiftungsräthe herbeigeführt werden kann, sind bei jeder Kategorie wieder andere.

Zu Ziffer 1: Stiftungsrath auf Anordnung des Stifters.

Hievon handeln die §§. 19—21 des Entwurfs.

Diese Paragraphen beziehen sich nur auf künftige Anordnungen des Stifters, denn nach §. 7 des Entwurfs bleiben die vor Einführung des Gesetzes getroffenen Anordnungen der Stifter aufrecht.

Ihre Kommission beantragt mit einigen unwesentlichen Abänderungen die Annahme der §§. 19—21 des Entwurfs.

Im Einzelnen wird bemerkt:

Zu §. 19 des Entwurfs.

Es wurde zu §. 6 des Gesetzesentwurfs dargethan, daß der Stifter kein Recht, weder ein öffentlich rechtliches, und noch viel weniger ein solches privatrechtlicher Natur darauf hat, daß der Staat seiner Stiftung

den staatlichen Schutz unter andern Verwaltungsformen gewähre, als diejenigen sind, welche der Staat selbst als die im Interesse der Stiftungen sowohl, als im Interesse des Staatsganzen tauglichsten erkannt hat.

Demzufolge hängt es ganz von dem freien Ermessen des Gesetzgebers ab, in wie weit er Abweichungen von den gesetzlichen Institutionen noch zulassen will.

Nach dem Dafürhalten der Kommission ist nun in dem Entwurfe das Maaß Desjenigen, was der Gesetzgeber dem Belieben des Stifters überlassen kann, nicht überschritten worden.

Es ist zunächst einleuchtend, daß nicht bei jeder beliebigen kleinen Stiftung besondere Verwaltungsformen vorgeschrieben werden können, die dem Staate obliegende Leitung und Beaufsichtigung des Stiftungswesens würde dadurch zu sehr erschwert werden.

Der Entwurf hat daher mit Recht vorgeschrieben, daß nur beträchtlichere Stiftungen Anspruch auf eine solche besondere Berücksichtigung machen können, also Stiftungen, die einen Jahresertrag von mindestens 500 fl. abwerfen, oder Stiftungen, bei welchen es sich um eine förmliche Anstalt, Spital u. s. w., handelt.

Zu §. 20 des Entwurfs.

Gleichwie hiernach hinsichtlich des Gegenstandes der Stiftung, also in objektiver Beziehung, gewisse Beschränkungen unvermeidlich sind, so kann auch in subjektiver Beziehung, also in Ansehung der Person Derjenigen, durch welche die Stiftung verwaltet werden soll, den Wünschen des Stifters nur so weit Spielraum gelassen werden, als mit dem Grundgedanken, auf welchem die sämmtliche Gesetzgebung über Stiftungswesen basirt, noch vereinbarlich erscheint.

Auch in dieser Beziehung glaubt die Kommission, daß der Entwurf dem Willen des Stifters nicht mehr konzediren dürfe, wenn das Gesetz seinem Grundgedanken treu bleiben wollte.

Der Vorsitz des Bürgermeisters und die Ernennung der Stiftungsräthe durch die Gesammtheit der Ortsbürger, beziehungsweise den Ausschuß, müssen in einer Gesetzgebung, welche sich zu dem Grundsatze bekennt, daß zu dem sogenannten Gemeindebann, d. h. der öffentlichen Macht der Gemeinde innerhalb der Gemeindegemarkung, auch die Verwaltung der Stiftungen gehört, die bestimmt sind, innerhalb dieses Bezirks ihre gemeinnützliche Wirkung zu entfalten — als die unerschütterlichen Grundpfeiler des ganzen gesetzgeberischen Bauwerks, festgehalten werden.

Zu §. 20 haben wir außerdem noch einige formale Bemerkungen zu machen:

Die Vorschlagslisten des Gemeinderaths, sowie des Stiftungsraths, haben nicht etwa zusammen dreimal so viel Stimmen zu enthalten, als Personen zu wählen sind, sondern jede dieser Listen hat diese dreifache Stimmenzahl zu enthalten; auch ist der wählende Ausschuß nicht etwa darauf beschränkt, aus jeder Liste die Hälfte der Mitglieder zu wählen, sondern er hat aus beiden Listen frei zu wählen.

Dieses ist der Sinn der betreffenden Vorschrift, wie derselbe auch auf Befragen von den Herren Regierungskommissären mündlich erläutert wurde.

Wir glauben indeß, daß dieser Sinn mit ausreichender Klarheit im Entwurf ausgedrückt ist, und nehmen daher von einem Antrag auf eine Redaktionsänderung Umgang.

Dagegen dürften sich folgende zwei Aenderungen empfehlen:

Zu §. 20 Ziffer 2 statt „aus drei bis sechs Mitglieder"
zu sagen: vier oder sechs Mitglieder.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Da alle drei Jahre die Hälfte austreten soll, so muß wohl eine gerade Zahl vorgeschrieben werden, wenn dieser Bestimmung entsprochen werden soll.

Weiter beantragen wir, zu sagen:

statt: „vom Gemeinderath und Ausschusse",

vielmehr: „von der Gemeindeversammlung, beziehungsweise dem Bürgerausschuß".

Der Gemeinderath als solcher fertigt nur die Vorschlagslisten — die Wahl erfolgt von der Gemeindeversammlung, beziehungsweise dem Bürgerausschusse, wie der frühere große Ausschuß nunmehr in dem neuen Gemeindegesetzesentwurf benannt ist.

Zu §. 21.

Der erste Absatz dieses §. 21 hängt mit §. 20 in sofern enge zusammen, als von der Befugniß des §. 20 wohl selten in andern Fällen Gebrauch gemacht werden dürfte, als um einen Stiftungsrath, dessen Mitglieder einer bestimmten Konfession angehören, ins Leben zu rufen.

Da nicht beide Gemeindekollegien ernennen, sondern das eine Kollegium nur vorschlägt, da ferner der nach §. 20 Ziffer 1 zu ernennende Stellvertreter unter der Regel des §. 21 selbstredend nicht inbegriffen ist, schlagen wir vor:

statt „von den Gemeindekollegien zu ernennen",

zu setzen: „soweit er gemäß §. 20 Ziffer 2 zu ernennen ist".

Der zweite Absatz des §. 21 gibt uns zu keiner Bemerkung Veranlassung.

Zu Ziffer 2: Stiftungsrath auf Beschlußfassung der Konfessionsangehörigen.

Während §§. 19—21 die Einführung eines besondern Stiftungsrathes auf Anordnung des Stifters zulassen, enthalten die §§. 22 und 23 des Entwurfs eine Anzahl Vorschriften, durch welche den Genußberechtigten die Befugniß eingeräumt werden soll, auch ihrerseits die Einsetzung des in §. 20 und §. 21 Absatz 1 des Entwurfs vorgesehenen besondern Stiftungsrathes herbeizuführen.

Objektive Voraussetzung soll hiebei sein, daß der Jahresertrag der sämmtlichen an einem Orte bereits bestehenden konfessionellen Stiftungen sich auf mindestens 1000 fl. beläuft, oder daß mit einer dieser Stiftungen eine Anstalt im Sinne des §. 19 des Entwurfs verbunden ist (§. 22).

Subjektive Voraussetzung ist ein Majoritätsbeschluß der Konfessionsangehörigen (§. 23).

Die Majorität der Kommission glaubt indessen, die Einführung eines solchen Instituts nicht befürworten zu können, und stellt daher den Antrag auf Strich der §§. 22 und 23 des Entwurfs.

Die Gründe, durch welche die Majorität der Kommission diesen Antrag motivirt, sind folgende:

A. Rechtsgründe liegen keine vor.

B. Die Zweckmäßigkeitsgründe sprechen überwiegend dagegen.

Zu A.

Die Begründung der Großherzoglichen Regierung (Seite 19) anerkennt selbst, daß die zum Genuß Berufenen an sich kein Recht haben, eine besondere Einrichtung der Stiftungsverwaltung zu begehren.

Es wurde schon mehrfach hervorgehoben, daß sogar der Stifter selbst nach allgemeinen Rechtsgrundsätzen kein Recht hat, besondere Verwaltungsanordnungen zu treffen. Es steht ihm frei, ob er eine Stiftung machen will oder nicht. Entschließt er sich zu ersterem, ist es sein Wille, ein solches Rechtssubjekt von immerwährender Dauer gewissermaßen als einzelnes, wenn gleich selbstständiges und mit Eigenleben ausgestattetes Rad in

das höhere Räderwerk des Staatsorganismus einzufügen, so kann nur der Staat, unter dessen Aufsicht und Verantwortung fortan die Stiftung den in ihr verkörperten Zweck zu erfüllen hat, deren Organisation bestimmen. Am allerwenigsten aber kann den Genußberechtigten ein Recht eingeräumt werden, an der Stelle des Stifters — der keine solche Anordnung getroffen und damit zu erkennen gegeben hat, daß er seinerseits der gesetzgebenden und vollziehenden Gewalt des Staats überlasse, die geeigneten Verwaltungsanordnungen zu treffen — nunmehr ihrerseits das angeblich vom Stifter Versäumte nachzuholen und eine besondere Verwaltungseinrichtung ins Leben zu rufen.

Die Genußberechtigten haben den übrigens nur öffentlich rechtlichen Anspruch, daß der Stiftungszweck, im Falle des Vorhandenseins der besondern Voraussetzungen, Armuth ꝛc., welch' letztere überhaupt erstmals eine rechtliche Beziehung zwischen ihnen und der Stiftung begründen — an ihnen zur Ausführung gebracht werde, sie haben aber nicht das Recht, diesen Stiftungszweck selbst und in eigener Person, oder durch von ihnen aufgestellte dritte Personen zur Ausführung zu bringen.

Zu B.

Es kann sich also nur darum handeln, ob es Gründe der Zweckmäßigkeit oder Staatsklugheit erfordern, den Genußberechtigten einen solchen Einfluß auf die Ernennung der Stiftungsbeamtung einzuräumen.

Die Regierungsvorlage verneint nun diese Frage bei allen Stiftungen, bei welchen die Genußberechtigung von andern Eigenschaften abhängt, als gerade derjenigen der Konfession — nur in diesem einzigen Falle glaubt man, wie die Motive sagen, auf „altüberlieferte Gewohnheiten" Rücksicht nehmen zu müssen.

Es sind nun:

1) altüberlieferte Gewohnheiten keineswegs an und für sich für die Gesetzgebung ein entscheidender Grund, um von neuen Staatseinrichtungen Umgang zu nehmen.

So sehr auch althergebrachte, im Volk eingelebte Rechtszustände Anspruch auf Berücksichtigung haben, so dürfen doch andererseits die nothwendigen Veränderungen, welche im Leben der Völker ebenso sehr, wie in dem Leben des Einzelnen, vor sich gehen, und welche eine stete organische Fortentwicklung mit sich bringen, außer Betracht gelassen werden. Ist doch das Recht selbst und alle Fortbildung desselben nur ein Erzeugniß des stets lebenden und wirkenden Volksgeistes.

Eine solche Veränderung, die sich im Leben der Völker im Laufe der Zeit allmählig vollzieht, ist die, daß Schulwesen und Armenpflege immer mehr und mehr aus den Händen der Kirche in die des Staates gelangt ist.

2) Weiter muß bei hergebrachten Rechtszuständen auf deren innern Grund zurückgegangen werden, wenn es sich darum handelt, ob dieselben konservirt oder der Vergangenheit übergeben werden sollen.

Im Stiftungswesen beruhte nun die bisherige konfessionelle Färbung auf der hergebrachten Vereinigung von kirchlichen und weltlichen Stiftungen in der Hand ein und desselben Verwaltungsorgans.

Es war natürlich, daß Stiftungen für rein kirchliche Zwecke, für Zwecke, die mit der religiösen Anschauung jeweils eines Theils der Staatsangehörigen zusammenhingen, während ein anderer Theil diese Anschauungen nicht hatte — eine Verwaltung von Personen wünschenswerth erscheinen ließen, welche dieselbe religiöse Anschauung hegten.

Da aber andererseits die Verwaltung dieser kirchlichen Stiftungen ihrem Grundcharakter nach als Sache der staatlichen Macht, nicht als Sache der Kirchen angesehen und eingerichtet war, so konnte man ohne Anstand auch weltliche Stiftungen demselben Verwaltungsorganismus unterstellen.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Das Kirchengesetz vom 9. Oktober 1860 hat aber mit diesem althergebrachten Zustande gebrochen — die kirchlichen Stiftungen kamen an die Kirchen.

Haben althergebrachte Ueberlieferungen nicht die Stärke besessen, die Abgabe der Verwaltung der kirchlichen Stiftungen aus den Händen des Staats an diejenige der Kirchen zu verhindern — so können dieselben nunmehr auch nicht im Wege stehen, wenn es sich darum handelt, für weltliche Stiftungen neue weltliche Verwaltungsbehörden in der Person der Gemeinden zu schaffen.

3) Insofern die Regierungsvorlage sich nur auf den rechtshistorischen Boden stellt, um die §§. 22 und 23 zu motiviren, wird eigentlich zugegeben, daß wenn blos innere Gründe als maßgebend angesehen worden wären, die §§. 22 und 23 nicht in den Gesetzentwurf Eingang gefunden haben würden.

Es befindet sich auch in der That der in §. 22 für zulässig erklärte besondere konfessionelle Stiftungsrath mit den Grundgedanken des Gesetzes im Widerspruch.

Das Gesetz will Stiftungen, welche einen weltlichen Zweck verfolgen, in Berücksichtigung einer Staatsentwickelung, die sich seit Jahrhunderten immer mehr diesem Ziele genähert und sich von den Kirchen entfernt hat, den Gemeindebehörden unterstellen.

Das Gesetz anerkennt in §. 3 selbst, daß dahin auch solche Stiftungen gehören, welche, wenngleich nur für Konfessionsangehörige bestimmt, weltliche Zwecke, Armenunterstützung und Unterricht, verfolgen.

Das Gesetz anerkennt, daß auch weltliche Behörden die Pflichten ihres Amts, das ihnen gebietet, nur stiftungsgemäß zu verfahren, und daher Stiftungserträgnisse, deren Bezug von der Konfessionseigenschaft abhängig gemacht ist, nur Mitgliedern dieser Konfession zu Theil werden zu lassen — pflichtreu erfüllen werden.

Nimmt man diese Sätze als zweifellose Wahrheiten an, so liegt kein Grund vor, welcher stark genug wäre, dennoch wieder bei dergleichen weltlichen Verwaltungen ein konfessionelles Verwaltungsorgan zu schaffen, trotzdem der Stifter selbst nicht daran gedacht hat.

4) Uebrigens wird auch in der Regierungsvorlage selbst durch die hier in Frage stehenden Bestimmungen keineswegs altüberlieferten Gewohnheiten Rechnung getragen.

Die überlieferte Gewohnheit bestund darin, daß man einem von den Konfessionsangehörigen gewählten Kollegium unter Zuzug des Ortsgeistlichen die unmittelbare Verwaltung überließ und in dieser Weise eine Art konfessionelle Stiftungsgemeinde schuf.

Die neue Form soll darin bestehen, daß man die Verwaltung der politischen Gemeinde überträgt.

Eine Kombination dieser beiden Systeme schafft nun einen Zustand, der für alle Parteien ein unerwünschter sein wird und auf dessen Beseitigung daher die Bestrebung aller Parteien gerichtet sein wird.

Die in §§. 22 und 23 den konfessionellen Genußberechtigten eingeräumten Rechte sind zu gering, um die Partei zu befriedigen, welche in der konfessionellen Stiftungsverwaltung ein Erforderniß für die Pflege des konfessionellen Lebens, und eine Kautel für die stiftungsgemäße Vertheilung der Stiftungsgenüsse erblicket. Es wird von dieser Seite her immer geltend gemacht werden, daß sobald die Frage, ob überhaupt eine konfessionelle Verwaltung bestehen soll, durch eine allgemeine Abstimmung der Konfessionsmitglieder entschieden werden soll, den letztern auch die Wahl des Stiftungsrathes selbst zu überlassen ist. Wer zu beschließen hat, daß ein bestimmtes vom Gesetz abweichendes Organ eingeführt werden soll, kann wohl auch in der That mit einem gewissen Grade von Berechtigung verlangen, daß die Auswahl der Personen, welche diese Funktion versehen sollen, ihm zugestanden wird.

Es wird also statt des erhofften Friedens der Zustand der Agitation fortdauern.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Es wird namentlich, so lange der dermalige Konflikt zwischen Staat und katholischer Kirche besteht, die kirchliche Gewalt in den §§. 22 und 23 des Gesetzes eine der Stellen erblicken, wo sie ihren Hebel anzusetzen hat. Es wird namentlich auch im Schooße der Angehörigen ein und derselben Konfession zu neuen Kämpfen kommen, sobald ein Theil der Konfession sich für die Prinzipien des neuen Gesetzes erklärt, was in Stadt und Land vielfach vorkommen wird.

Hiernach sind die in §§. 22 und 23 den Konfessionsangehörigen eingeräumten Rechte wiederum gerade hinreichend, um im Großen und Ganzen die Nachtheile des alten Zustandes, oder wenigstens einen Theil derselben in die Gegenwart und Zukunft zu verpflanzen — es werden die konfessionellen Stiftungsräthe, die man bei weltlichen Stiftungen beseitigen wollte, für einen bedeutenden Theil der Stiftungen wieder herüber genommen, und damit, was man durch die Gesetzesvorlage auf der einen Seite Gutes schafft, auf der andern Seite wiederum vernichtet.

Ja selbst in demjenigen Gebiete von konfessionellen Stiftungen, die weil bei ihnen die gesetzlichen Voraussetzungen nicht vorliegen, nicht der konfessionellen Verwaltung überwiesen werden können, wird kein dauernder Rechtszustand eintreten. Man wird in solchen Gemeinden, deren Stiftungen zusammen nur eine Revenüe von 999 fl. ergeben, von Seiten derjenigen, welche Anhänger des Prinzips konfessioneller Verwaltung sind, niemals sich damit beruhigen, daß in ihrer Gemeinde die Einrichtung einer konfessionellen Verwaltung unzulässig sei, während dieselbe in der Nachbargemeinde, deren Stiftungseinnahmen vielleicht auf einige Gulden höher berechnet, beziehungsweise hinaufgeschraubt worden sind, zu Recht besteht. Ohnedem wird die Berechnung der Jahreserträgnisse einer Stiftung stets eine mehr oder minder schwankende und unsichere sein, namentlich dann, wenn der Grundstock in Liegenschaften besteht.

5) An einzelnen Orten ist die Verwaltung des weltlichen Stiftungsvermögens vereinigt worden, eine Trennung würde große Unzuträglichkeiten und Mißstände herbeiführen.

6) Endlich steht zu besorgen, daß die §§. 22 und 23 des Gesetzes zu mannigfachen Streitigkeiten führen.

Diese Streitigkeiten werden zunächst hervorgerufen werden durch Stiftungen, die aus einer Zeit vor der Reformation herrühren. Für derartige Stiftungen hatte schon Art. XX. des III. Organisationsedikts eine innerlich durchaus wohlbegründete feste Regel aufgestellt und zwar dahin, daß bei denselben nicht die Religionseigenschaft, sondern nur allein die Hilfsbedürftigkeit Maßstaab der Genußfähigkeit sei, welche Regel der damalige Gesetzgeber ganz zweckmäßig damit motivirte, daß die Stifter vor der Reformation auf eine zu ihrer Zeit unbekannte Religionsverschiedenheit unmöglich Rücksicht nehmen konnten, daß umgekehrt die christliche Liebe mit sich bringe, daß man keinem Bedürftigen Unterstützung versage, und daß schon nach den Satzungen des westphälischen Friedens und nach rheinpfälzischen Verordnungen Niemand der Religion wegen von Spitälern, Siechenhäusern und Almosengaben und dergleichen Anstalten, die für gemeine Lebensbedürfnisse bestimmt sind, ausgeschlossen sein sollte.

Nach dem Eingang der Regierungsbegründung soll das III. Organisationsedikt künftig seine Geltung verlieren: es würde damit also auch diese werthvolle Bestimmung außer Wirksamkeit treten, und künftighin nur nach allgemeinen Rechtsgrundsätzen auch bei Stiftungen aus den Zeiten vor der Glaubensspaltung die Entscheidung in jedem einzelnen Fall zu treffen sein, ob deren Erträgnisse nur den Angehörigen einer bestimmten Konfession gewidmet sind, während nach bisherigem Rechte durch eine positive, ebenso klare als materiell richtige Gesetzesvorschrift, diese Frage ein für alle Mal verneint wurde.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Aber auch die erst nach dem Reformationszeitalter gegründeten Stiftungen werden mannigfache Streitigkeiten darüber herbeiführen, ob bei denselben die Einsetzung eines konfessionellen Stiftungsraths begehrt werden darf oder nicht.

Man wird sich — wie wir glauben freilich ebenfalls mit Unrecht — bei dem vagen Wortlaute des §. 22 des Entwurfs, beispielsweise künftig zu deduziren bemühen, daß schon dann dessen Voraussetzungen vorliegen, wenn der Ort, für welchen die Stiftung ihre Zwecke zu erfüllen hat, ein solcher ist, der bis zum Jahr 1832 ein ungemischter war, so daß nur Angehörige eines bestimmten Bekenntnisses in demselben gemeindebürgerliche Aufnahme und damit Berechtigung zur Theilnahme an den Stiftungsgenüssen erlangen konnten.

Auch eine solche Auslegung war nach Art. XX des III. Organisations-Edikts geradezu abgeschnitten, nach welchem auf die Religionseigenschaft bei Vergebung von Stiftungsgenüssen nur dann gesehen werden durfte:

„wenn der Stifter befohlen hat, einen Religionsantheil allein zu begünstigen, wo er aber dieses „nicht ausgedrückt hat, darf es keineswegs für ein Erforderniß gelten."

Häufig kommt es auch vor, daß bei Stiftungen sich eine observanzmäßige Auslegung des Stiftungsbriefs in der Richtung gebildet hat, daß die Theilnahme an den Stiftungsgenüssen von keinerlei Religionseigenschaft abhängt, und daß demzufolge die Stiftungsgenüsse an jeden Hilfsbedürftigen vergeben worden sind.

Nach dem Wortlaute des Entwurfs wäre es nun möglich, daß man sich über eine vielleicht seit unfürdenklichen Zeiten bestehende derartige Uebung hinwegsetzen und aus den Worten des Stiftungsbriefs deduziren wollte, daß die Stiftung der entgegenstehenden Ausführung des Stiftungzweckes ungeachtet, doch nur für Konfessionsangehörige bestimmt sey.

Endlich scheint kein ausreichender Grund vorhanden, auch in denjenigen Gemeinden, namentlich ehemaligen Reichsstädten, in welchen bis 1827 die Stiftungsverwaltung in den Händen der politischen Gemeindeorgane war, einen solchen konfessionellen Stiftungsrath zuzulassen.

Auch in der gemischten Reichsstadt Augsburg stunden dem weltlichen Magistrat im Ganzen und als solchem die Hoheitsrechte in Religionsgegenständen beider Religionstheile zu. (Wiese, Kirchenrecht, §. 490.)

Es war dieses also für Reichsstädte Grundsatz des gemeinen Rechts, ein Beweis, daß nach deutschen Begriffen die Gemeindebehörden sehr wohl berufen sind, die Interessen der ihrer Gemeinde angehörigen verschiedenen Religionsgenossenschaft, in gerechter objektiver Weise zu vertreten und zu wahren.

Diesen sub Ziffer 1—6 zusammengestellten Gründen der Majorität gegenüber hielt eine ziemlich bedeutende Minorität an den Grundsätzen der §§. 22 und 23 des Entwurfs fest und beantragt dieselbe daß,

das hohe Haus auch diesen §§. 22 und 23 seine Zustimmung ertheilen möge.

Diese Minorität stützt ihr auf Beibehaltung des Regierungsentwurfs gerichtetes Votum namentlich auf folgende Gründe:

Auch die Minorität anerkennt den großen Gang der Rechtsentwickelung, wornach die Armenpflege, die ursprünglich sowohl ein Recht als eine Pflicht der Kirche war, allmählig zwar, jedoch in stätigem Vorwärtsschreiten, immer mehr und mehr ein Bestandtheil der Staatsthätigkeit geworden ist.

Auch die Minorität anerkennt ferner die Richtigkeit des Grundsatzes, daß die Verwaltung der Wohlthätigkeitsstiftungen als öffentlicher Unterstützungsfonds untrennbar verknüpft sein muß jedesmal mit demjenigen Organe, das nach bestehender Einrichtung mit der Armenpflege betraut ist.

Auch die Minorität anerkennt daher ferner, daß wenn in früherer Zeit die Verwaltung der Armenfonds in den Händen kirchlicher Organe war, dieses keineswegs auf ein Privatrecht der Kirchen, auf das Vermögen der Stiftungen zurückgeführt werden darf, sondern in der Thatsache seine genügende, aber auch einzige Erklärung findet, daß die Kirche zuerst die Idee des christlichen Gemeingeistes unter die Völker verpflanzte, daß sie als Trägerin des Christenthums die sittliche Forderung der Nächstenliebe, welche die Staaten des Alterthums nicht gekannt hatten, zunächst lehrte und zur Christenpflicht erhob, daß sie zuerst durch Einsetzung des Amts der Diakonen und durch die Verfügung, daß der vierte Theil sämmtlicher Kircheneinkünfte (quarta pauperum) den Armen gebühre, die Armenpflege gesetzlicher Regulirung unterzog, und daß demzufolge die Armenpflege als ein ausschließliches Recht der Kirche angesehen wurde, auch darum die für die öffentliche Unterstützung ausgeworfenen Fonds, also der Stock der Unterstützungsmittel ihr anvertraut und die Almosen durch ihre Hand vertheilt wurden.

Dagegen glaubt die Minorität aus der historischen Entwickelung, in welcher die Ueberleitung des Armenwesens aus dem Ressort der Kirche in den Bereich des Staats sich bisher vollzogen hat, Gründe für den Gesetzesentwurf erblicken zu müssen.

Darnach erfolgte die Abgabe des Armenwesens und der dafür bestimmten Fonds von Seiten der Kirchen an den Staat nirgends plötzlich und mit einem Schlage, sondern die Staaten wurden in diesem Gebiete allmählig immer mehr und mehr die Herren, während die Kirchen nur schrittweise das Terrain räumen mußten. Daher kommt es, daß die Kirchen noch in dieses Jahrhundert einige Reste von ehemaliger kirchlicher Pflege des Armenwesens, das vordem ihre alleinige Domäne gebildet hatte, herüber gerettet hatten, welche Reste bei uns eben darin bestunden, daß auf Wahl der Konfessionsangehörigen gewisse örtliche Collegien, mit dem Geistlichen an der Spitze, die Armenpflege, soweit dieselbe durch Stiftungen repräsentirt wird, leiteten.

Wenn nun freilich diese Einrichtungen bereits die kirchliche Regierungsgewalt völlig abgestreift hatten und vollständige Staatsorgane darstellten, so daß also die kirchliche Spitze längst weggefallen war, so blieb doch die Unterlage noch insofern die frühere, als die Konfessionseigenschaft die Voraussetzung für die Stiftungsverwaltung bildete.

Die Minorität nimmt nun weiter an, daß wenn jetzt ein weiterer Schritt in dem großen Gang der Entwickelung des seit Jahrhunderten stets mehr nach dem Staat hin gravitirenden öffentlichen Wohlthätigkeitswesens geschieht, man sehr wohl in den §§. 22 und 23 des Entwurfs eine berechtigte Zwischenstufe erblicken kann, die sich als den letzten noch lebensfähigen und einer innern Berechtigung nicht entbehrenden Rest eines im Uebrigen durch die Entwickelungen und Bedürfnisse unseres Kulturlebens beseitigten frühern Zustandes darstellt, also jenes Zustandes, in welchem die ganze Armenpflege zur ausschließlichen amtlichen Zuständigkeit der Kirche gehörte.

Die Minorität will dieser historischen Thatsache, sowie den ihrer Ansicht nach immerhin eine Berücksichtigung verdienenden Wünschen und Interessen der Konfessionsangehörigen soweit gerecht werden, als dies innerhalb des Rahmens des neuen Gesetzes noch möglich ist, also in den Grenzen der §. 22 und 23 des Entwurfs.

Die von der Majorität aus der Aufnahme der §§. 22 und 23 in das Gesetz abgeleiteten Befürchtungen theilt die Minorität nicht, sie glaubt im Gegentheil, daß das neue Gesetz mit diesen §§. 22 und 23 eine Menge von Bedenken beseitigt, welche wider die Vorlage in diesen und jenen Kreisen der Bevölkerung laut geworden sind. In wie ferne durch etwaige Redaktionsveränderungen dem in §. 22 des Entwurfs niedergelegten Gedanken ein präziserer Ausdruck verliehen werden soll, überläßt die Minorität dem Ermessen des hohen Hauses.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Indem die Kommission schließlich bemerkt, daß die Citate in §. 22 statt 19 und 20 Abs. 1 vielmehr §. 20 und 21 Abs. 1 lauten müssen, werden sohin die Anträge Seitens der Majorität dahin zusammen gefaßt:

daß die §§. 22 und 23 von dem hohen Hause zu streichen seyen.

Zu § 24 des Entwurfs:

Bei Stiftungen, die sich auf mehrere Gemeinden erstrecken, soll die Staatsbehörde die erforderlichen Vollzugsbestimmungen erlassen, falls ein besonderer Stiftungsrath — wie wir beantragen, jedoch nur auf Anordnung des Stifters — einzusetzen ist.

Bei der Mannigfaltigkeit der einschlägigen Verhältnisse läßt sich auch in der That ein Normativ im Gesetze nicht aufstellen.

Wir beantragen die unveränderte Annahme dieses Paragraphen.

§. 25 des Entwurfs:

Mit Bezug auf das zu §. 22 und 23 Vorgetragene beantragen wir zunächst den Strich der Worte:

„und den Beschlüssen betheiligter Konfessionsangehörigen".

Sodann sind die Citate zu berichtigen, §. 21 hat zu heißen — §. 20.

§. 20 hat zu heißen — §. 19.

Außerdem haben wir aber auch in der Sache selbst einen Antrag zu stellen.

Derselbe betrifft den §. 25 Ziff. 1, welche Bestimmung wir gestrichen sehen möchten.

Auch hier leitet uns der Grundgedanke, daß von dem Prinzip des Gesetzes, welches einmal die Gemeinderäthe zur Stiftungsverwaltung beruft, nicht ohne zwingende Gründe abgegangen werde.

Wenn wir nun auch gerne zugeben, daß eine zu große Geschäftsüberhäufung für den Gemeinderath ebenfalls einen solchen zwingenden Grund abgeben muß, so glauben wir doch anderseits, daß das nur in den Fällen von Ziff. 2 und Ziff. 3 des §. 25 vorkommen wird, wo größere Stiftungen in Frage stehen. Kleinere Stiftungskapitalien wird der Gemeinderath auch in Gemeinden von mehr als 3000 Einwohner sehr wohl selbst verwalten können — ist in größeren Gemeinden auch in der Regel der Geschäftsstand um so größer, so kömmt doch anderseits wieder in Betracht, daß an größeren Orten nicht nur die Zahl der Gemeinderäthe eine größere ist, sondern daß dort auch ein größeres Hilfspersonal zur Erledigung des laufenden Dienstes zur Verfügung stehen wird.

Zu §. 26 des Entwurfs:

Wir beantragen die Annahme dieses Paragraphen.

Für den Fall der Entlassung, welchen auch die Fälle des Austritts (Tod, Wegzug, freiwilliger Austritt) anzureihen sein werden, wird man wohl noch eine Bestimmung hinsichtlich einer Ersatzwahl bedürfen. (§. 30 Gem.-O.)

Wir schlagen also vor am Schluß des Paragraphen den Satz beizufügen:

„Wird die Stelle eines Stiftungsrathsmitglieds durch Entlassung, Tod oder Austritt vor dem Ablauf „der gesetzlichen Dienstzeit erledigt, so ist die Ergänzungswahl für die noch übrige Amtsdauer des Abgegangenen „nach den für die regelmäßige Wahl geltenden Bestimmungen vorzunehmen."

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Zu §. 27 des Entwurfs:

Sollte unserm zu §§. 22 und 23 gestellten Antrag stattgegeben werden, so fallen hier

Zu Absatz 1 die Worte weg:

„oder von den Angehörigen einer Konfession"

und

Absatz 2 wäre ganz zu streichen.

Damit ist selbstredend nicht ausgeschlossen, daß, falls ein Streit sich darüber erhebt, ob eine Stiftung nur den Angehörigen einer bestimmten Konfession gewidmet ist, oder ob dieselbe der Gesammtheit zu dienen hat, derselbe vor den Verwaltungsgerichtshof auszutragen ist.

Es liegt eben in Fällen dieser Art ein Streit über das Vorhandensein der stiftungsgemäßen Voraussetzungen zur Theilnahme an Stiftungsgenüssen vor, welcher Streitfall mithin schon durch §. 10 Ziff. 4 des Gesetzentwurfs vor den Verwaltungsgerichtshof gewiesen ist.

Zu §. 28—30 des Entwurfs.

Diese Paragraphen geben uns keinen Grund zu einer Beanstandung, wir beantragen daher deren unveränderte Annahme.

Mit Freude haben wir aus der Regierungsbegründung (pag. 20) entnommen, daß es die Absicht der Großh. Regierung war, die Selbstständigkeit der unmittelbar verwaltenden Behörde soweit als möglich auszudehnen.

Wir sprechen hier noch den Wunsch aus, daß diesem Gesichtspunkte nicht allein, wie geschehen, im Gesetze, sondern auch in den zu erlassenden Vollzugsverordnungen die ihm gebührende Rücksicht getragen werde.

Die Art und Weise, wie bisher das Revisionswesen, sowohl bei Stiftungsrechnungen, als auch bei Gemeinderechnungen gehandhabt wurde, hat bei den Mitgliedern der betreffenden Verwaltungskollegien mehrfach begründete Klagen laut werden lassen. So sehr man die Unentbehrlichkeit einer genauen Revision im Interesse der Erhaltung und richtigen Verwendung von, öffentlichen Zwecken dienendem, Vermögen selbstredend anerkennt, so muß doch auch in diesem Gebiete ein richtiger Takt gewisse Grenzen setzen, die nicht überschritten werden dürfen, wenn nicht die Führung einer solchen Verwaltung in Folge eines zu weit getriebenen und sich schließlich in dem minutiösesten Detail verlierenden Pflichteifers der Revisionsbeamten zu einer wahren Plage werden soll. Es entsteht in Fällen dieser Art die entgegengesetzte Gefahr, daß manche, vielleicht gerade der tüchtigsten Elemente sich aus diesem Grunde von solchen Verwaltungsämtern fern halten.

B. Verwaltung der weltlichen Distrikts- und Landesstiftungen.

Die Kommission beantragt die Annahme der Paragraphen 31—34 mit einer unwesentlichen, gleich nachher zu berührenden Redaktionsänderung.

Nach der Anführung der Regierungsbegründung begreift diese Categorie von Stiftungen beispielsweise diejenigen für Gelehrtenschulen, für die Universitäten oder die polytechnische Schule, für Landeswohlthätigkeitsanstalten, zur Unterstützung von Gemeinden in allen oder einzelnen Arten von Gemeindebedürfnissen, zur Vertheilung von Beiträgen an Schulen.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Im Gesetzestexte selbst werden dann noch die Stiftungen für Realgymnasien und höhere Bürgerschulen speziell namhaft gemacht.

Der Entwurf führt bezüglich der weltlichen Distrikts- und Landesstiftungen keinerlei neue Verwaltungsorgane ein, sondern er verfügt, daß es hier bei den Anordnungen sein Bewenden behalte, welche bisher im Verordnungswege getroffen wurden, oder künftighin in gleicher Weise getroffen werden sollten.

Wie §. 31 des Gesetzes selbst sagt, waren aber bisher Staatsbehörden allein die kompetenten Verwaltungsorgane. Es herrscht auch hinsichtlich dieser Gattung von Stiftungen kein Streit darüber, daß sie als weltliche zu betrachten sind.

Dieselben Gründe, aus welchen lokales Stiftungsvermögen den Gemeinden zur Verwaltung zugetheilt wurde — sprechen dafür, Stiftungen zu Gunsten von Kreisverbänden oder Bezirksverbänden, beziehungsweise von Angehörigen derselben den Organen der Kreisverbände und Bezirksverbände zur Verwaltung zu übertragen. (§. 32 des Entwurfs.) Nach §. 41, Ziff. 3 des Verwaltungsgesetzes gehört namentlich zu dem Wirkungskreis der Kreisversammlung:

„Errichtung von Sparkassen, von Kreisschulanstalten, von Werkhäusern, Waisenhäusern, Armen-
„häusern, Krankenhäusern, Rettungsanstalten."

Man sehe im Uebrigen §. 48, 57 und 58 des Verwaltungsgesetzes.

Der bisherigen Einrichtung entsprechend, sollen auch künftighin nach §. 33 des Entwurfs für die unmittelbare Verwaltung der im §. 31 genannten Stiftungen besondere Verwaltungsräthe bestellt werden.

Das Nähere hierüber behält das Gesetz der künftigen Vollzugsverordnung vor, womit wir einverstanden sind.

Wir drücken indessen auch hier den Wunsch aus, daß der oben zu §. 28—30 berührte Grundsatz, daß der unmittelbaren Verwaltung ein möglichst hoher Grad von Selbstständigkeit zu Theil werde, ebenfalls bei den hier in Frage stehenden Verwaltungskollegien zum entsprechenden Ausdrucke kommen möge.

Die Eingangs erwähnte Redaktionsänderung bezieht sich auf §. 34 des Entwurfs, wo wir den Strich der Worte:

„eine konfessionelle Verwaltung angeordnet und zu diesem Ende" —

beantragen, weil diese Worte nichts weiter besagen, als Dasjenige, was der darauf folgende Satz ausspricht, dieselben mithin überflüssig sind.

Zu C.: Familien- Stipendien- und Aussteuerstiftungen.

Ihre Kommission stellt den Antrag auf unveränderte Annahme der §§. 35—40, welche sie durch die Regierungsbegründung für ausreichend motivirt erachtet.

Zum Abschnitt III.

Ueber die Rechtsverhältnisse der kirchlichen Stiftungen:

Zu §. 41. des Entwurfs.

Dieser Paragraph verweist hinsichtlich der Rechtsverhältnisse und der Verwaltung der kirchlichen Stiftungen auf die darüber ergangenen besondern Gesetze, worunter namentlich der §. 10. des Kirchengesetzes vom 9. Oktober 1860 zu verstehen ist.

Wenn §. 41 weiter verfügt, daß neben diesen besondern Gesetzen auch die allgemeinen Bestimmungen des I. Abschnittes des gegenwärtigen Gesetzes zur Anwendung gelangen, so können wie uns auf unsere Ausführungen zu §. 1—10 zurückbeziehen, worin wir bei jedem einzelnen Paragraphen untersucht haben, inwiefern seine Anwendung auch bei kirchlichen Stiftungen gerechtfertigt erscheint.

Der Schlußsatz des Paragraphen verfügt nichts Neues, insofern er auch den kirchlichen Stiftungen nochmals ausdrücklich alle Rechte selbständiger juristischer Personen beimißt. Seine Wiederholung erklärte sich namentlich aus dem Nachsatze, in welchem gesagt wird, daß aus dem Aufsichtsrechte keinerlei privatrechtliche Ansprüche an das Vermögen der Stiftungen abgeleitet werden können.

Dieser Nachsatz wahrt nach allen und jeden Richtungen hin die Unantastbarkeit der Stiftungen gegenüber den mit deren Verwaltung und Beaufsichtigung beauftragten Organen jeder Art, und liegt sohin in dem Interesse der Stiftungen. Außerdem soll dieser Nachsatz der mehrfach aufgetauchten irrigen Ansicht vorbeugen, daß die Vergebung von Stiftungsgenüssen und dergl. und die Ausübung sonstiger Verwaltungshandlungen Rechtshandlungen seyen, aus welchen man auf ein Privatrecht am Stiftungsvermögen schließen dürfe, während sie in Wahrheit nur die berufsmäßige Ausführung der öffentlichen Zwecke der Stiftung enthalten.

Wir beantragen unveränderte Annahme des Paragraphen.

Schlußbestimmung

zu §. 42 (nicht 41) des Entwurfs.

Aus den bereits angeführten Gründen beantragen wir, den Paragraphen mit den Worten einzuleiten:

„Sämmtliche Bestimmungen der Verordnungen vom 20. November 1861 (Reg.-Bl. Nr. 52)
„und vom 28. Februar 1862 (Reg.-Bl. Nr. 10), soweit dieselben mit gegenwärtigem Gesetze in
„Widerspruch stehen, treten außer Wirksamkeit."

Petitionen

folgender evangelisch-protestantischer Kirchengemeinderäthe sind bei dem hohen Hause eingelaufen:

zu 1) Heidelberg, 2) Sinsheim, 3) Wiesloch, 4) Heidelsheim, 5) Handschuchsheim, 6) Sulz, 7) Neckarau, 8) Dürrn, 9) Dossenheim, 10) Lahr, 11) Epfenbach, 12) Spechbach, 13) Mosbach, 14) Walldorf, 15) Berghausen, 16) Dühren, 17) Hohensachsen, 18) Eschelbronn, 19) Neidenstein, 20) Weinheim, 21) Brötzingen, 22) Ziegelhausen, 23) Obrigheim, 24) Großeicholzheim, 25) Gondelsheim, 26) Schatthausen, 27) Sulzfeld, 28) Waldwimmersbach, 29) Mühlhausen, 30) Eisingen, 31) Büchenbronn, 32) Ladenburg, 33) Großsachsen, 34) Neuenheim, 35) Nonnenweier, 36) Asbach, 37) Sandhausen, 38) Köndringen, 39) Kippenheim, 40) Seckenheim, 41) Ellmendingen, 42) Wilferdingen, 43) Langenalb, 44) Weiler, 45) Eichstetten, 46) Bötzingen, 47) Nimburg, 48) Schriesheim, 49) Eutingen, 50) Bauschlott, 51) Oeschelbronn, 52) Daisbach, 53) Jspringen, 54) Göbrichen, 55) Keppenbach, 56) Walterdingen, 57) Weingarten, 58) Heddesheim, 59) Diersburg, 60) Weinheim Stadt, 61) Leimen, 62) Sandhofen, 63) Leutershausen, 64) Kieselbronn, 65) Binau, 66) Neckargerach, 67) Neckargemünd, 68) Dill- und Weißenstein, 69) Bahlingen, 70) Mahlberg, 71) Baierthal, 72) Singen mit Kleinsteinbach und Untermutschelbach, 73) Käferthal, 74) Friesenheim, 75) Feudenheim, 76) Neulußheim, 77) Meißenheim, 78) Wertheim, 79) Allmannsweier, 80) Ottoschwanden, 81) Brettenthal, 82) Mußbach, 83) Theningen, 84) Lohrbach, 85) Mundingen, 86) Durlach, 87) Schmieheim, 88) Oberacker, 89) Eubigheim und Hohenstadt, 90) Kälbertshausen, 91) Reilingen, 92) Broggingen, 93) Wolfartsweier, 94) Bammenthal und Wiesenbach, 95) Hockenheim; aus der Diözese Rheinbischofsheim: 96) Auenheim, 97) Bodersweier, 98) Diersheim, (bloß von dem Geistlichen unterzeichnet) 99) Eckartsweier, 100) Freistett wie zu 98), 101) Hesselhurst wie zu 98), 102) Kehl, 103) Kork, 104) Legelshurst, 105) Leutesheim, 106) Dietlingen, auch von der Kirchengemeindeversammlung mitunterzeichnet.

Diese Petitionen sind unserer Commission zur Erledigung zugetheilt worden.

Da die Heidelberger Petition, welcher die übrigen unter Ziff. 2—106 genannten Kirchengemeinderäthe sich angeschlossen haben, im Druck an die Mitglieder des hohen Hauses vertheilt wurde, setzen wir deren Inhalt als bekannt voraus.

Diese Petitionen beruhen auf der Rechtsanschauung, daß die zu Gunsten der protestantischen Confessionsangehörigen bestehenden milden Stiftungen in dem Eigenthumsrechte der evangelisch-protestantischen Kirche sich befänden, beziehungsweise Eigenthum der Konfessionsgemeinschaft seien.

Aus diesem Rechtssatze wird dann abgeleitet, daß die Gesetzesvorlage einen Eingriff in dieses Eigenthumsrecht enthalte.

Da nun aber dieser Rechtssatz unrichtig ist, vielmehr alle milden Stiftungen durchaus selbstständige, von der Rechtssphäre jedes Dritten, folglich auch der Konfessionsangehörigen, gänzlich abgegrenzte Rechtssubjekte sind, zu deren Vertretung Niemand ein Privatrecht hat, so zerfallen damit die von den Petenten daraus gezogenen Folgerungen und die von ihnen gestellten Anträge.

In der Petition des Heidelberger Kirchengemeinderaths ist Behufs Darstellung der Verhältnisse in Preußen mehrfach auf Jacobson, Professor in Königsberg, das evangelische Kirchenrecht des preußischen Staates, Halle 1864, Bezug genommen worden.

In §. 165 dieses Werks (Seite 653—657) ist über milde Stiftungen im Königreich Preußen allerdings eine rechtsgeschichtliche Entwickelung enthalten, deren Grundzüge indessen im Gegentheile folgende sind:

Früher sei in den preußischen Landen die Sorge für die Pflege der Armen, Waisen, Kranken u. s. w. von

den bürgerlichen Obrigkeiten mit der evangelischen Kirche getheilt worden, eine solche gemeinschaftliche Behandlung habe gerade dem Geiste der evangelischen Kirche entsprochen. Schon zeitig sei aber häufig die Obrigkeit an die Spitze der Einrichtung und Verwaltung getreten, und der eindringende Territorialismus habe dahin geführt, daß man die Kirche aus der Direktion der Wohlthätigkeitsanstalten zu verdrängen suchte, was auch vielfach gelungen sei. Die kirchlichen Gemeinden seien gleichgiltiger geworden und ließen das vorhandene Bedürfniß unbefriedigt, was mit Nothwendigkeit dahin geführt habe, daß die Sorge für die Armen von den weltlichen Organen übernommen worden sei (Aemter, Ritterschaften und Magistrate).

Preußische Armen- und Bettlerordnung vom 18. März 1701.

Den Geistlichen sei zwar die Aufsicht über die Hospitäler und pia corpora neuerdings aufgetragen worden (1750/51) — trotzdem sei die Kranken- und Armenpflege und ein großer Theil der damit zusammenhängenden Institute, fast ganz eine Kommunalsache geworden, und an die Stelle der früher die Oberaufsicht führenden Konsistorien seien theils die Justiz-, theils die Verwaltungsbehörden getreten.

Aus diesem Geiste sei das (am 1. Juni 1794 in Wirksamkeit getretene, heute noch giltige) allgemeine preußische Landrecht erflossen, das die Kirche ignorirt habe, das (Theil II, 19, §. 1.) vielmehr ausspreche, dem Staat kommt es zu, für die Ernährung und Verpflegung unterhaltsbedürftiger Personen zu sorgen — und das (Theil II, 19, §. 37) der Oberaufsicht des Staats auch solche Anstalten unterworfen habe, denen in der Stiftungsurkunde eigene Aufseher vorgesetzt worden sind.

Wir fügen hier noch die Bemerkung bei, daß nach §. 35 Theil II, Titel 19 des preußischen Landrechts, der Stifter zwar über die innere Einrichtung, die Aufsicht, die Bestellung der Verwalter der Stiftung, Vorschriften erlassen darf, daß aber §. 36 weiter bestimmt:

„Soweit der Stifter nichts verordnet, gebühren alle diese Befugnisse dem Staat".

§. 40:

„Ueberhaupt muß der Staat darauf sehen, daß die Einkünfte der Armen- und anderer Versorgungs-„anstalten zweck- und vorschriftsgemäß verwendet werden."

§. 41:

„Wird wegen veränderter Umstände die in der Stiftungsurkunde vorgeschriebene Verwendung un-„möglich oder gar schädlich: so muß der Staat die Güter und Einkünfte einer solchen Anstalt zu „einem andern, der wahrscheinlichen Absicht des Stifters so viel als möglich gemäßen Gebrauche „widmen."

§. 42:

„Die vom Staate ausdrücklich oder stillschweigend genehmigten Armen- und an-„dere Versorgungsanstalten haben die Rechte moralischer Personen."

Es mag hier die Bemerkung Platz finden, die sich bei Schulte System 1856 Seite 543 Note 1 findet, wonach in Preußen nur die Administration über das eigentliche Kirchengut und diejenigen Stiftungen, welche keine selbstständige Persönlichkeit haben, sondern lediglich die Eigenschaft vom Kirchengut mit der bestimmten Zwecksetzung besitzen, der Kirche überwiesen wurden.

Da nun aber in Preußen, wie bei uns, Armenstiftungen gerade juristische Personen sind, so sind dieselben also auch noch heutigen Tags nach den Satzungen des allgemeinen preußischen Landrechts der weltlichen, durch die königlichen Aemter, Ritterschaften und Magistrate auszuübenden Administration unterstellt.

In der Heidelberger Petition wird sodann noch §. 43 des preußischen Landrechts angezogen:

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

„Ihr Vermögen hat die Rechte der Kirchengüter."

Wenn hiernach Stiftungen die Rechte der Kirchengüter haben, so ist damit selbstredend, zumal im Hinblick auf den eben angeführten vorangehenden §. 42, der sie für moralische Personen erklärt, und den nachfolgenden §. 44, besagend:

„Dagegen sind sie bei den Geschenken und Vermächtnissen solchen Einschränkungen, wie die geist-
„lichen Anstalten, nicht unterworfen"

nicht nur nicht gesagt, daß sie Kirchengüter seien, sondern sie werden den Kirchengütern oder geistlichen Anstalten im Gegentheil als etwas für sich Bestehendes, also als weltliche Anstalten gegenübergestellt — und nur darin gleich behandelt, daß ihnen im privatrechtlichen Verkehr mit Dritten die nämlichen Rechtswohlthaten eingeräumt werden, nämlich nach Theil 2, Titel 11, §. 228 des preußischen Landrechts, die Rechte Minderjähriger, und nach §. 229—234 daselbst, gewisse Privilegien im Konkurs.

Dieses ist der positiv rechtliche dermalige Zustand in Preußen, der also in seinen Grundzügen mit unserer Gesetzesvorlage weitaus mehr harmonirt, als kontrastirt.

In wie weit die Bestimmungen des allgemeinen preußischen Landrechts über das rein kirchliche Vermögen, beispielsweise II. Theil Titel 11:

§. 161:

„Das Kirchenvermögen steht unter der Oberaufsicht und Direktion des Staates."

§. 162:

„Der Staat ist berechtigt, darauf zu sehen, daß die Einkünfte der Kirchen zweckmäßig verwendet
„werden."

§. 171:

„Auch durch Veränderung ihrer Religionsgrundsätze verliert eine Kirchengesellschaft nicht das Eigen-
„thum der ihr gewidmeten Gebäude."

§. 194:

„Keine Kirchengesellschaft kann, ohne ausdrückliche Bewilligung des Staats, liegende Gründe an sich
„bringen"

in neuerer Zeit geändert worden sind, ist hier zu untersuchen nicht der Ort.

Was Jacobson (Seite 655) über angeblich im Königreich Preußen in der neuern Zeit vorgekommene Veränderungen des oben geschilderten Rechtszustandes in Ansehung der Stiftungen anführt, ist äußerst unbestimmt, unsicher und nichts sagend, namentlich in so weit damit dargethan werden will, der preußische Staat sei den kirchlichen Bestrebungen „willens entgegen gekommen". Diese Anführungen thun im Gegentheil dar, daß im Großen und Ganzen in Ansehung der Stiftungen das bereits dargelegte frühere Recht noch fortdauert.

Wenn nach Jacobson a. a. O. Seite 655 Note 12: durch Kabinetsordre vom 21. Mai 1823 die auf Grund der fremdherrlichen Gesetzgebung bis dahin im Regierungsbezirk Düsseldorf fortschreitende Säkularisation (also Einverleibung in das Staatsvermögen) der Stiftungen sistirt ward, so ist dieses angebliche Entgegenkommen des Staates hier ohne Belang.

Wenn weiter gesagt wird, die rheinisch-westphälische, also ohnedem nur für einen einzelnen Landestheil geltende Kirchenordnung vom Jahr 1835 habe die kirchliche Verwaltung den älteren Anordnungen entsprechend hergestellt, so frägt es sich, ob dahin auch Stiftungen gehören.

Nach der Heidelberger Petition vom 19. November 1869 scheint dieses aber nicht der Fall, in sofern

letztere dahin nur Kirchen-, Pfarr-, Schul- und Kommunalvermögen inbegreift, in keine dieser vier Kategorien gehören aber Wohlthätigkeitsstiftungen.

Wenn ferner Jacobson zum Beleg seiner Behauptung, die rheinisch-westphälische Kirchenordnung habe zur Begründung besonderer Stiftungen beigetragen, sich in Note 14 auf den Verein für christliche Krankenpflege in der Rheinprovinz beruft, so beweist dieses nichts, weil Vereine keine Stiftungen sind.

Wenn er endlich anführt, die Gemeindeordnung für die östlichen Provinzen sei nicht ohne förderlichen Einfluß geblieben, so wäre noch darzuthun, worin dieser Einfluß bestund, ob derselbe sich nicht namentlich darauf beschränkte, daß man den Geistlichen in das bürgerliche Armenkollegium beruft.

Wenn endlich Jacobson für seine Behauptung, daß man (Wer?) der Kirche in neuerer Zeit wieder zu der ihr gebührenden Stelle bei der Verwaltung von Armenstiftungen zu verhelfen suche, geltend macht, dieser Gegenstand sei auf der Eisenacher Kirchenkonferenz in eingehender Weise berathen worden, so hat auch diese Anführung keinerlei praktischen Werth.

Damit sind aber auch diejenigen Gründe sammt und sonders erschöpft, aus welchen unter Berufung auf Jacobson und das allgemeine preußische Landrecht die Petition des Heidelberger Kirchengemeinderaths darzulegen versucht, daß im Königreich Preußen der Kirche in Ansehung des Armenwesens „längst wieder zu der ihr gebührenden Stellung verholfen worden sei".

In den preußischen, vormals französischen linksrheinischen Besitzungen gilt sogar, so viel wir wissen, im Wesentlichen heutigen Tages noch die französische Armengesetzgebung.

Die letztere beruht auf den Gesetzen des Corps legislatif vom 16 vendémiaire, 7 frimaire und 20 ventôse des Jahres V, deren Grundzüge wir demzufolge hier nochmals kurz berühren:

Diese Gesetze, welche die im Jahr 1793 dem Staatsvermögen einverleibten Stiftungen (man sehe §. 3 Buchst. D. ferner §. 7 dieses Berichts) dem Dienste für die Armen zurückgaben, haben die Wohlthätigkeitspflege in den politischen Gemeindeverbänden lokalisirt, indem sie in jeder Gemeinde bürgerliche Armenkollegien (commissions de bienfaisance) einsetzten, welchen die ausschließliche Verwaltung der Stiftungen und die ausschließliche Verwendung der Stiftungsgenüsse für die Armen (l'emploi de la dotation des pauvres) unter der Aufsicht der Gemeindeobrigkeit überwiesen ward.

Nach Maaßgabe dieser Gesetze wurden alle für die Armen bestimmten Stiftungen in endgiltiger Weise in der Hand der Kommune vereinigt (le service de secours est centralisé dans la commune) — also aller und jeglicher Fonds, welche vordem, unter dem System der absoluten Stifterswillkür, unter einer Menge von Administratoren und Einzelvertheilern von Spenden zersplittert gewesen waren —

„qui sous le regime de la liberté absolue de fondation, était divisé entre une multitude d'admini-
„strateurs ou de distributeurs particuliers."

Das Recht, neue Stiftungen zu gründen, das der Konvent ganz aufgehoben hatte, wurde zwar durch diese Gesetze wieder hergestellt, als eine höchst wichtige Quelle für die Vergrößerung des Armenvermögens (du patrimoine des pauvres), jedoch zugleich verfügt, daß die Administration und Verwendung einzig und allein nur dem durch das Gesetz geschaffenen bürgerlichen Organ für Armenpflege zustehen könne, da in den Augen des Gesetzes dieses Organ als die sicherste Gewähr für die immerwährende Beobachtung des Willens des Stifters erscheint.

Diesem System zufolge erscheinen die Armen in einer Gemeinde unter einem Kollektivbegriff, sie bilden einen einzigen Körper, eine besondere Person für sich, und werden durch das bürgerliche Armenkollegium, die

sonstigen öffentlichen bürgerlichen Anstalten, Spitäler u. s. w., jede Anstalt natürlich innerhalb der ihr zustehenden stiftungsgemäßen Funktionen, repräsentirt.

Diese Grundsätze, welche heutigen Tages noch in Frankreich gelten, werden durch die Dekrete vom 28 fructidor des Jahres X, des 16 fructidor des Jahres XII und des 31. Juli des Jahres 1806 nur darin eingeschränkt, daß man bei der öffentlichen Verwaltung der Stiftungen für Spitäler den Anordnungen der alten Stifter, also derjenigen, die schon vor Erscheinen dieser neuen Gesetze Stiftungen gegründet hatten, in sofern wiederum eine sehr modifizirte Rechnung trug, als diejenigen Personen, welche die Stifter zur Verwaltung berufen hatten, bei den Sitzungen des Verwaltungskollegiums mit einer, freilich blos berathenden Stimme, ingleichen bei der Rechnungsabhör auf ihr Verlangen zugelassen werden sollten (vergl. Lentz, des Institutions de Bienfaisance et de Prévoyance, Bruxelles 1866, Seite 3 und 5).

Wir haben schon bemerkt, daß unseres Wissens diese Gesetze auch heutigen Tages noch in der preußischen Rheinprovinz ihre Geltung haben.

Eine Petition des Kirchengemeinderaths Sexau (107) schließt sich zwar nicht ausdrücklich der Petition des Heidelberger Kirchengemeinderaths an, sie führt aber im Wesentlichen dieselben Gründe wider die Gesetzesvorlage auf.

Weiter ist bei dem hohen Hause eingereicht und unserer Kommission zugetheilt worden eine Petition des evangelischen Kirchengemeinderaths Karlsruhe vom 3. Dezember 1869 (108).

Dieser Petition haben sich angeschlossen die Kirchengemeinderäthe von Gernsbach (109), von Söllingen (110) und Altenheim (111).

Diese gleichfalls im Druck zur Vertheilung gelangte und daher bereits bekannte Karlsruher Petition richtet sich gegen die Gesetzesvorlage unter Anführung von Gründen, die gleichfalls bereits zum größten Theile in diesem Berichte zur Sprache gelangt sind.

Es wird in der Petition zunächst namentlich darauf abgehoben, daß die Gesetzesvorlage mit §. 6 Buchst. a. der Verordnung vom 28. Februar 1862 (Beilage 5 dieses Berichtes) im Widerspruch sich befinde.

Nach der Regierungsbegründung ist nun zwar letzteres nicht der Fall, indem, wie schon erwähnt, die großh. Staatsregierung jener Verordnung primäre Bedeutung beimessen will.

Wohl aber hat unserm Dafürhalten nach die Verordnung vom 28. Febr. 1862 allerdings hinter die gegenwärtige Gesetzesvorlage zurückzutreten, weil, wie wir bereits ausgeführt haben, die Verwaltung aller öffentlichen Armenfonds mit der Armenpflege selbst in untrennbarer Weise verbunden sein muß, und Niemand ein Recht auf immerwährende Verwaltung derartiger Stiftungen begründen kann.

Im weitern Verlauf gibt die Petition die richtige Nachweisung, daß die Armenpflege schon in den ersten Jahren des Christenthums Sache der apostolischen Gemeinde war.

Wenn aber weiter behauptet wird, daß seitdem zu allen Zeiten die Sorge für die Armen und Kranken Sache der christlichen Kirche, als zu deren ureigenstem Wesen gehörig, geblieben sei — so wird diese Anführung durch die geschichtliche Entwickelungen, deren wir bereits in unserem Bericht gedacht haben, widerlegt, wornach in allen deutschen Territorien das Armenwesen und damit die Verwaltung des Armenfonds immer mehr und mehr und schließlich ganz zur Zuständigkeit der Staats- und Kommunalgewalten herangewachsen und dem frühern Zustand nur in so weit noch Rechnung getragen ist, als hie und da der Geistliche in das bürgerliche Armenrathskollegium berufen wird.

Dieses ist wenigstens der Grundzug in dieser Materie: wenn bei uns in Baden dieser Grundzug weniger

deutlich hervorgetreten ist, so komme dieses daher, daß die Verwaltung des rein kirchlichen Vermögens in dieselben Hände gelegt war. Nachdem aber diese Gemeinschaft aufgehört hat, thun wir jetzt in Ansehung der Armenpflege und der Armenfonds einen Schritt, bezüglich dessen uns eine große Reihe anderer deutscher Staaten längst vorangegangen sind, ohne daß dort auch nur entfernt von irgend einer Seite eine Eigenthumsverletzung angenommen wurde. Was sich aber anderwärts ganz geräuschlos vollzogen hat, was anderwärts als ein durch die fortschreitende Volkswohlfahrtspflege gebotene ganz selbstverständliche Maßregel hingenommen wurde, wird auch wohl in unserem aufgeklärten Lande der Gesetzgebung, die hierin nur Versäumtes nachholt, gestattet sein und im Volke selbst gutgeheißen werden. Die Petition sagt freilich, daß die Gemüther derjenigen badischen Staatsbürger, welche der evangelischen Landesgemeinde angehören, in Folge des Entwurfs auf's Höchste geängstigt seien.

Wir halten jedoch daran fest, daß unser Volk in seiner überwiegenden Majorität nur darauf Gewicht legt, daß die vorhandenen Stiftungsmittel voll und unverkürzt an die dazu Anspruchs berechtigten Hilfsbedürftigen gelangen, und daß dieses in einer rationell richtigen Weise geschieht — wir glauben aber nicht, daß die Frage, welche Beamtung dieses Geschäft vornimmt, vom Volke anders als eine administrative Maßregel aufgefaßt wird. Daß bei uns in Baden die ursprünglich rein kirchliche Armenpflege bisher etwas mehr ihren kirchlichen Ursprung, auch nachdem sie staatlich geworden war, noch beibehalten hat, als dieses nach der Gesetzesvorlage künftig der Fall sein wird, läßt zwar ein Widerstreben Seitens der Träger der kirchlichen Gewalt völlig begreiflich und von ihrem Standpunkte aus auch ganz natürlich erscheinen — ebenso natürlich muß es aber erscheinen, daß der große Gang der staatlichen Gesetzgebung eines Volks, der sich nach innern Grundsätzen langsam und stätig vorwärts bewegt, sich dadurch nicht aufhalten läßt, daß die Sonderwünsche eines Standes und sey er auch der ehrwürdige Stand unserer Geistlichkeit oder die Wünsche von mit kirchenobrigkeitlicher Gewalt ausgestatteten Kollegien, die Beibehaltung ihrer bisherigen Amtsgewalt in deren ungeschmälerten Umfang mit sich gebracht hätten.

Die Karlsruher Petition sucht nun freilich auch mit einer Reihe von rechtlichen Argumenten wider die Gesetzesvorlage aufzutreten.

Es wird sich namentlich auf §. 38 der evangelisch-protestantischen Kirchenverfassung vom 5. September 1861 berufen:

Dieser §. 38 schreibt vor:

„Insbesondere liegt dem Kirchengemeinderath auch die kirchliche Armen- und Krankenpflege „soweit erforderlich im Einverständnisse mit den Armenbehörden ob, so wie die Fürsorge für die Ver„wahrlosten und bürgerlich Bestraften."

Diese Bestimmung läßt sich indessen der Gesetzesvorlage nicht entgegenhalten, da sie von der Verwaltung der Stiftungen überall nicht handelt, sondern nur eine Instruction an den Kirchengemeinderath enthält, die Werke der christlichen Nächstenliebe nach Kräften zu hegen und zu pflegen, welcher Obliegenheit auch künftighin die Kirchengemeinderäthe im ausgedehntesten Maaße nachgehen können.

Unter allen Umständen ist §. 13 Abs. 2 des Kirchengesetzes vom 9. Oktober 1860 auch hier entscheidend, wonach die Hoheitsgewalt des Staats und der Staatsgesetzgebung (letztere also auch in ihrer Fortentwicklung) stets über den Verfassungen der Kirchen stehen.

In der Sache selbst gibt übrigens die Petition zu, daß die einheitliche Leitung des gesammten örtlichen Armenwesens wünschenswerth sei, und daß dieser Zweck durch die Bestellung des Armenrathes in den §§. 27 u. folg. des Gesetzentwurfes über die öffentliche Armenpflege erreicht werde.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Auch §. 38 der Kirchenverfassung geht übrigens von dieser Anschauung aus, denn die in demselben erwähnten Armenbehörden sind die weltlich politischen bürgerlichen Armencollegien.

Im weitern Verlauf der Petition wird sodann das Schenken (namentlich Sammeln) und das Vermachen einerseits, so wie die Gründung von Stiftungen andererseits irrthümlich auf gleiche Linie gestellt.

Die daraus in der Petition gezogenen Folgerungen, in Sonderheit die Behauptung, daß den evangelischen Kirchengemeinden künftighin nicht gestattet sei, freiwillige Liebesgaben zur Erfüllung einer ihrer schönsten Lebensaufgaben, der kirchlichen Armen- und Krankenpflege, annehmen zu dürfen, zerfallen damit.

Die zu den §§. 6, 7, 8, 9 des Entwurfs vorgetragenen Einwendungen werden durch unsere obigen Ausführungen zu diesen Paragraphen ihre Beantwortung finden.

Die Petition wünscht, daß die kirchenverfassungsmäßigen Organe (Kirchengemeinderath und Kirchengemeindeversammlung) die Verwaltung und Verwendung der betreffenden Armenfonds übertragen werde, oder daß zum Mindesten diese Organe die Mitglieder des besondern Stiftungsrathes in Vorschlag bringen und daß kein Unterschied zwischen großen und kleinen Stiftungen stattfinden soll.

Auf diesen Wunsch kann jedoch nicht eingegangen werden.

Dieser Wunsch wird durch die Idee getragen, daß die für Konfessionsangehörige bestimmten Armen- und Krankenfonds „der evangelischen Landeskirche" gehören, beziehungsweise zum kirchlichen Vermögen zu rechnen seien.

Da aber diese rechtliche Unterstellung sich nicht begründen läßt, so zerfallen auch die daraus gezogenen Consequenzen.

Aber auch abgesehen von dem Mangel an Rechtsgründen, sprechen Gründe des öffentlichen Interesses durchaus gegen diese Begehren, weil dadurch gerade das, was das öffentliche Bedürfniß erheischt, nämlich die Konzentrirung der öffentlichen Armenpflege in den Händen der politischen Gemeindebehörde, und demzufolge die Ueberweisung der dafür bestimmten Stiftungen, konfessioneller sowohl als nicht konfessioneller, an dieselbe Behörde, oder zum Mindesten da, wo besondere konfessionelle Stiftungsräthe etwa eingesetzt werden müßten, die Herstellung eines inneren und äußeren Zusammenhanges derselben mit der im Allgemeinen zuständigen Gemeindebehörde schlechterdings vereitelt würden.

Dazu tritt denn noch, daß die staatliche Gesetzgebung, welche keinen Einfluß auf die innere Verfassung beider Kirchen besitzt, auf Verschiedenheiten der beiden Verfassungen keinerlei Rücksicht nehmen kann und darf.

Hervorzuheben ist noch, daß von allen 111 Petitionen nur eine, nämlich diejenige von Dietlingen (Nr. 106) die Zustimmungsertheilung der Kirchengemeindeversammlung enthält. Es läßt sich bezweifeln, ob, nachdem §. 22 Ziff. 1 der protestantischen Kirchenverfassung bei Veränderungen über „den Bestand des Kircheneigenthums" die Zustimmung der Kirchengemeindeversammlung vorschreibt, die Kirchengemeinderathskollegien nicht sämmtlich volle Veranlassung gehabt hätten, vorerst die Zustimmung der Kirchengemeindeversammlungen einzuholen, bevor sie zur Einreichung dieser Petitionen sich entschlossen.

Dem in den Petitionen so sehr hervorgehobenen Geiste der protestantischen Verfassung, nach welcher der Schwerpunkt nicht in dem durch den Pfarrer und Gemeinderath repräsentirten Kirchenregimente, sondern in der Gemeinde liegt, hätte ein solches Verfahren wohl mehr entsprochen.

Wie die Sache liegt, glauben wir nicht, daß die Petitionen der Kirchengemeinderäthe mit ausreichender Sicherheit als Ausdruck der Anschauungen der Kirchspielsangehörigen selbst erachtet werden können, zumal diesen das

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Wohl ihrer politischen Gemeinde, wie wir annehmen, doch ebenso sehr am Herzen liegen wird, wie dasjenige der Kirchspielsgemeinde.

Ob nach unserer Verfassungsurkunde, welche nur Staatsbürgern (§. 67 Abs. 2) das Petitionsrecht zuerkennt, kirchliche Organe als solche ein Petitionsrecht haben, ist eine Frage die wir dahin gestellt sein lassen wollen.

Wir beantragen hinsichtlich sämmtlicher Petitionen den Uebergang zur Tagesordnung.

Schließlich überreichen wir eine Zusammenstellung unserer Abänderungsvorschläge.

Entwurf eines Gesetzes

über

die Rechtsverhältnisse und die Verwaltung der Stiftungen

nach den Beschlüssen der Commission der zweiten Kammer.

§. 1 und 2. Regierungs-Entwurf.

§. 3. letzter Absatz: statt „durch Vereinbarung" — zu setzen: „durch ausdrückliche besondere Vereinbarung."

§. 4 und 5. Regierungs-Entwurf.

§. 6 statt „als ein Gesetz dieses ausdrücklich gestattet" zu setzen: „als gegenwärtiges Gesetz dieses ausdrücklich gestattet."

§. 7 und 8. Regierungs-Entwurf.

§. 9. Hinter dem Worte „tragen" einzuschalten: „und namentlich auch die örtlichen und Distrikts-Stiftungen den betheiligten Gemeinden und Distrikten nicht entziehen" — wird.

§. 10. Regierungs-Entwurf.

§§. 11—17. Regierungs-Entwurf.

§. 18. Absatz 2.

Der Druckfehler „entscheidet die Gemeinde" ist zu verbessern in „entscheidet der Gemeinderath" u. s. w.

§. 19. Regierungs-Entwurf.

§. 20. Ziffer 2 statt: „aus drei bis sechs Mitgliedern" zu setzen „aus vier oder sechs Mitgliedern."

In dem darauf folgenden Absatz statt: „Die Ernennung dieser weiteren Mitglieder geschieht vom Gemeinderath und Ausschusse" zu setzen: Die Ernennung dieser weiteren Mitglieder geschieht „von der Gemeindversammlung, beziehungsweise dem Bürgerausschusse".

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

§. 21. Absatz 1.

Statt „von den Gemeindekollegien zu ernennen" zu setzen: „soweit er gemäss §. 20 Ziffer 2 zu ernennen ist."

Zu §§. 22 und 23.

Diese beiden Paragraphen werden gestrichen.

§. 24. Regierungs-Entwurf.

§. 25.

§. 25. Ziffer 1 wird gestrichen.

Die Citate sind zu berichtigen:

§. 21 hat zu heißen: § 20.

§. 20 hat zu heißen: §. 19.

Der Schlußsatz: „Die von dem Gemeinderath beschlossene" u. s. w. ist in neuer Zeile zu beginnen.

§. 26. Am Schlusse des Paragraphen beizufügen:

„Wird die Stelle eines Stiftungsrathsmitgliedes durch Entlassung, Tod oder Austritt vor dem Ablaufe der gesetzlichen Dienstzeit erledigt, so ist die Ergänzungswahl für die noch übrige Amtsdauer des Abgegangenen nach den für die regelmässige Wahl geltenden Bestimmungen vorzunehmen."

§. 27.

Zu Absatz 1 fallen die Worte weg:

„selbst oder von den Angehörigen einer Konfession"

Absatz 2 ist dagegen ganz zu streichen.

§§. 28—30. Regierungs-Entwurf.

§§. 31—33. Regierungs-Entwurf.

§. 34. Die Worte:

„eine konfessionelle Verwaltnng angeordnet und zu diesem Ende"

sind zu streichen.

§§. 35—40. Regierungs-Entwurf.

§. 41. Regierungs-Entwurf.

§. 42. (nicht 41) Schlußbestimmung.

Im Eingang ist zu setzen:

„Sämmtliche Bestimmungen der Verordnungen vom 20. November 1861 (Reg.-Bl. Nr. 52) und vom 28 Februar 1862 (Reg.-Bl. Nr. 10), soweit dieselben mit gegenwärtigem Gesetze im Widerspruche stehen, treten ausser Wirksamkeit."

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Beilage 1.

Beilagen

zum Kommissionsbericht des Abg. Grimm,

die Rechtsverhältnisse und die Verwaltung der Stiftungen betreffend.

Gesetz,

die rechtliche Stellung der Kirchen und kirchlichen Vereine im Staate betreffend.

Friedrich, von Gottes Gnaden Großherzog von Baden,

Herzog von Zähringen.

In Ausführung der durch Unsere Proklamation vom 7. April d. J. gegebenen Zusicherung, welche den beiden Kirchen Unseres Landes eine freie und selbstständige Stellung unter der Gewähr einer auf verfassungsmäßigem Wege erlassenen Gesetzgebung verheißt, und im Hinblick auf die Bestimmungen der §§. 18 und 20 der Verfassungsurkunde haben Wir mit Zustimmung Unserer getreuen Stände beschlossen und verordnen, wie folgt:

I. Allgemeine Bestimmungen.

§. 1.

Der vereinigten evangelisch-protestantischen und der römisch-katholischen Kirche ist das Recht öffentlicher Korporationen mit dem Rechte der öffentlichen Gottesverehrung gewährleistet.

§. 2.

Die Befugnisse der übrigen Religionsgemeinschaften, welche bisher aufgenommen oder geduldet waren, richten sich nach den ihnen ertheilten besondern Verwilligungen.

§. 3.

Die Bildung religiöser Vereine ist gestattet.

Ihre Verfassung und ihr Bekenntniß darf den Staatsgesetzen und der Sittlichkeit nicht widersprechen.

Es steht ihnen das Recht der freien gemeinsamen Gottesverehrung unter dem Schutze des Staates zu.

§. 4.

Die Religionsverschiedenheit ist kein bürgerliches Ehehinderniß.

Für jede nach den Staatsgesetzen zulässige Ehe muß eine rechtliche Form der Eingehung durch das Gesetz gewährt sein.

§. 5.

Diejenigen, welchen nach den bürgerlichen Gesetzen die Erziehungsrechte zustehen, haben zu bestimmen, in welcher Religion die Kinder erzogen werden sollen.

Die näheren Verfügungen bleiben einem besonderen Gesetze vorbehalten.

§. 6.

Das öffentliche Unterrichtswesen wird vom Staate geleitet.

Andere Unterrichts- und Erziehungsanstalten stehen unter der Aufsicht der Staatsregierung.

II. Besondere Bestimmungen über die rechtliche Stellung der vereinigten evangelisch-protestantischen und der römisch-katholischen Kirche.

§. 7.

Die vereinigte evangelisch-protestantische und die römisch-katholische Kirche ordnen und verwalten ihre Angelegenheiten frei und selbstständig.

Der Verkehr mit den kirchlichen Obern ist ungehindert.

§. 8.

Die Kirchenämter werden durch die Kirchen selbst verliehen, unbeschadet der auf öffentlichen oder auf Privatrechtstiteln wie insbesondere dem Patronate beruhenden Befugnisse.

§. 9.

Die Kirchenämter können nur an Solche vergabt werden, welche das badische Staatsbürgerrecht besitzen oder erlangen und nicht von der Staatsregierung unter Angabe des Grundes als ihr in bürgerlicher oder politischer Beziehung mißfällig erklärt werden.

Die Zulassung zu einem Kirchenamt ist regelmäßig durch den Nachweis einer allgemein wissenschaftlichen Vorbildung bedingt.

Der Umfang derselben und die Art des Nachweises werden durch eine Verordnung bestimmt.

§. 10.

Das Vermögen, welches den kirchlichen Bedürfnissen, sei es des ganzen Landes, oder gewisser Distrikte oder einzelner Orte gewidmet ist, wird unbeschadet anderer Anordnungen durch die Stifter, unter gemeinsamer Leitung der Kirche und des Staates verwaltet.

Bei der Verwaltung des kirchlichen Distrikts- und Ortsvermögens müssen die berechtigten Gemeinden vertreten sein.

§. 11.

Ohne Genehmigung der Staatsregierung kann kein religiöser Orden eingeführt und keine einzelne Anstalt eines eingeführten Ordens errichtet werden.

Diese Genehmigung ist widerruflich.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

§. 12.

Den Religionsunterricht überwachen und besorgen die Kirchen für ihre Angehörigen, jedoch unbeschadet der einheitlichen Leitung der Unterrichts- und Erziehungsanstalten.

Die Kirchen sind befugt, Bildungsanstalten für Diejenigen, welche sich dem geistlichen Stande widmen, zu errichten.

§. 13.

In ihren bürgerlichen und staatsbürgerlichen Beziehungen bleiben die Kirchen, deren Anstalten und Diener den Staatsgesetzen unterworfen.

Keine Kirche kann aus ihrer Verfassung oder ihren Verordnungen Befugnisse ableiten, welche mit der Hoheit des Staats oder mit den Staatsgesetzen im Widerspruch stehen.

§. 14.

Das den kirchlichen Bedürfnissen und Anstalten gewidmete Vermögen unterliegt den Gesetzen des Staats insbesondere auch jenen über die öffentlichen Abgaben und Lasten.

§. 15.

Keine Verordnung der Kirchen, welche in bürgerliche oder staatsbürgerliche Verhältnisse eingreift, kann rechtliche Geltung in Anspruch nehmen oder in Vollzug gesetzt werden, bevor sie Genehmigung des Staats erhalten hat.

Alle kirchlichen Verordnungen müssen gleichzeitig mit der Verkündigung der Staatsregierung mitgetheilt werden.

§. 16.

Verfügungen und Erkenntnisse der Kirchengewalt können gegen die Freiheit oder das Vermögen einer Person wider deren Willen nur von der Staatsgewalt und nur unter der Voraussetzung vollzogen werden, daß sie von der zuständigen Staatsbehörde für vollzugsreif erklärt worden sind.

III Schlußbestimmung.

§. 17.

Das I. Konstitutionsedikt vom 14. Mai 1807 und alle Gesetze und Verordnungen, die mit obigen Bestimmungen nicht vereinbart sind, werden aufgehoben.

Die landesherrlichen Patronate und die Verordnungen über die Verwaltung des kirchlichen Vermögens bleiben in ihrer bisherigen Wirksamkeit, bis im Wege der Verordnung ihre Aufhebung in Vollzug gesetzt wird.

Gegeben zu Karlsruhe in Unserem Staatsministerium, den 9. Oktober 1860.

Friedrich.

Stabel. A. Lamey.

Auf Seiner Königlichen Hoheit höchsten Befehl:
Schunggart.

Beilage 2.

Note über das nicht kirchliche Vermögen.

Im Hinblicke auf die behufs der Regelung der Angelegenheiten der katholischen Kirche im Großherzogthum Baden heute abgeschlossene Convention beehren sich die unterzeichneten Bevollmächtigten Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs von Baden, Seiner Eminenz dem Herrn Cardinal von Reisach, Bevollmächtigten Seiner Heiligkeit des Papstes, im Namen ihrer hohen Regierung zu erklären, daß dieselbe dem Herrn Erzbischof von Freiburg auf Verlangen Einsicht von Urkunden und Rechnungen, welche das nicht kirchliche katholische Stiftungsvermögen betreffen, geben werde, damit er sich von der Erhaltung und stiftungsgemäßen Verwendung dieses Vermögens überzeugen könne, und daß auf etwaige gegründete Bemerkungen, welche der Herr Erzbischof in dieser Beziehung vortragen wird, Abhilfe erfolgen werde.

Bei diesem Anlasse freuen sich die ergebenst Unterzeichneten, Seiner Eminenz den Ausdruck ihrer ausgezeichnetsten Hochachtung und Verehrung zu wiederholen.

Rom, den 28. Juni 1859.

(gez.) **Freiherr von Berckheim,**
Gr. Bad. außerordentlicher
Gesandter und bevollm. Minister
beim hl. Stuhle.

(gez.) Dr. **Fr. C. Roßhirt,**
Gr. Bad. Oberhofgerichtsrath
und Bevollmächtigter.

Seiner Eminenz
dem Herrn Cardinal v. Reisach,
Bevollmächtigten
Seiner Heiligkeit des Papstes.

Beilage 3.

Postscriptum ad rescriptum Serenissimi an das Fürstl. Hofraths-Collegium dd. Carlsruhe den 28ten October 1790.

Die Heiligen-Verwaltung in der mittlern Markgrafschaft betreffend.

Haben Wir bekanntlich Euch die noch von Baden Badischen Zeiten her vorhin Unserer Fürstlichen Rentkammer übertragen gewesene Obsorge über die Verwaltung der frommen Stiftungen Unsrer mittlern Markgrafschaft, nach Zustellung der einzelnen Ortsheiligen an bürgerliche Pfleger aus jeder Gemeinde, durch Unsere Resolution vom 31ten April 1788 übertragen. Um nun hierunter Euch die abgemessene Vorschrift zu geben, wie ihr Euch wegen der von Uns in Unsern jeweiligen Erklärungen den Ordinariaten relativ auf den hergebrachten Besitzstand zugestandene Mitsorge über die gedachte Ortsheilige zu verhalten habt, ohnverhalten Wir Euch hiermit, daß

A.) hinkünftig die Abhör solcher Heiligen-Rechnungen in gleicher Maase, wie es mit den Commun-Rechnungen und Zunftrechnungen geschicht von den Aemtern jährlich geschehen, zu solcher Abhör aber

B.) Mittelst vorgängiger zeitiger Eröffnung des bestimmten Tags jedes Orts Pfarrherr zur Beywohnung, die jedoch ohne Kosten der Heiligen zu geschehen hat, eingeladen werden solle, ohne deswegen, wenn er darauf sich nicht einfände, die Abhör selbst zurückzustellen. Bey der Abhör, welche Unsere Beamte dirigiren, und wobey den Pfarrern immediate nach ihnen der Rang und Siz anzuweisen ist, sind nochmals

C.) dessen etwa nöthig findende Monita zu Protocoll zu nehmen, um sie, wie Wir uns hierinn falls versehen, bey der Receßerörterung, so weit sie erheblich sind, in billige Rücksicht nehmen zu können. Die Monita hat alsdann

D.) das Oberam oder Amt nebst den Notaten, deren Beantwortung und dem von ihm gutächtlich zu entächtlich zu entwerfenden Receßbefehl an Euch einzusenden, damit ihr solche durchgeht und adjustirt, fort demselben zur Publikation wieder zusendet, wobey Ihr besonders auch auf möglichste Verminderung der Rechnungs- Stell- und Abhörkosten den Bedacht zu nehmen, und das nöthige anzuordnen habt. Die also abgehörte Rechnungen

E.) hat das Ober- oder Amt mit der Bemerkung: abgehört in Gegenwart des Pfarrherrn (oder in Abwesenheit des zuvor eingeladenen Pfarrherrn) zu unterzeichnen, auch

F.) die Heiligenpfleger anzuweisen, ihre erhaltende Receßbefehle dem Pfarrer vorzuweisen, damit dieser daraus die Erledigung der Anstände ersehen, auch so er es verlangt, durch des Orts Schulmeister, den Wir dazu andurch verbinden, sich eine Abschrift davon fertigen lassen könne. Desgleichen

G.) ist ein Exemplar des summarischen Auszugs solcher Rechnungen dem Pfarrherrn zu Aufbewahrung bey seinen Pfarracten zuzustellen. Gleichwie übrigens

H.) Wir Uns in Gemäsheit der ähnlichen Verordnungen Unserer Vorfahren billig versehen, daß die Pfarrer diese Unsere gnädigste Vergünstigung nicht misbrauchen, somit sich der mindestens Disposition über diese Gefälle weder directe noch indirecte anmassen werden, daher auch die Ausgabs-Legitimation fernerhin, gleich es jeweils von

unfürdenklichen Zeiten gewesen, respective von den Beamten, so wie bey wichtigern oder herkommlichen extraordinairen Ausgaben von Euch oder Uns selbst allein, jedoch mit Rücksicht auf das was Wir unten sub litter N. verordnen, zu erwarten und anzunehmen sind, so ist jedoch hierbey

I.) dahin zu sehen, daß Kirchengeräthschaften anzuschaffen nicht ohne Pfarramtliche Attestation der Nothwendigkeit der Anschaffung und der Zweckmässigkeit des Accords erlaubt, und solche zur Ausgab decretirt werden; gleichwie übrigens

K.) bei dieser Einrichtung sich von selbst versteht daß den Ordinariaten frey bleibt, die summarische Auszüge von den Pfarrherrn sich zur Einsicht einsenden zu lassen, so finden jedoch alle Vorlegungen von Rechnungen selbst, wenn sie etwa ein oder andern Orts bischöfflicher Seits verlangt werden würden, ausserhalb bischöfflichen nach altem Herkommen unter Beywürckung Landesfürstlicher Commissarien vorgehenden solennen Generalvisitationen, anders nicht statt, es wäre dann in ausserordentlichen Fällen aus besonders bewegenden Ursachen Unsere Special-Erlaubniß dazu etwa erwürket worden: und habt ihr Euch im übrigen

L.) in Führung und Dirigirung dieser Administration nach Unserer Commun-Ordnung, so weit nicht die Natur des Gegenstands oder diese Unsere Verordnung ein und andere Punkte unanwendbar macht, so wie nach andern jeweils deshalb Unsern ergehenden Verordnungen lediglich zu achten.

Diese Unsere Vorschrift, gleichwie sie nur von Ortsheiligen lautet, hat übrigens

M.) nicht die Absicht in der Administration der nach alter unverrückter Observanz unter Unserer unmittelbaren Landesfürstlichen Protection gestandnen und einzelnen Ortschaften nicht affiliirten kirchlichen frommen Stiftungen, als da sind die Spitäler u. d. gl. etwas zu ändern, sondern derentwegen bleibt es bey der von Euch ferner wie bisher unmittelbar und allein zu besorgenden Direction und Oberverwaltung, jedoch daß

N.) Ihr bey diesen sub immediata nostra tutela stehenden, wie bey jenen Ortsheiligen, jederzeit den Endzweck der Stiftung, so wie dessen etwa von dem Stifter oder dem Herkommen vorgeschriebene Form unverrückt vor Augen habt, und davon nicht ohne bey etwa befindender Nothwendigkeit und Zulässigkeit einer Aenderung eingeholte Unsere Genehmigung, auch weiter, so fern es geistliche milde Stiftungen betrifft ohne vorausgegangene Ordinariats Approbation der Aenderung abgeht, wie ihr dann auch

O.) in gleichermasse bey solchen geistlichen Stiftungsfundis eine in der Regel zu vermeidende Veräuserung derer durch Fundation oder Herkommen denselben einverleibten Güter nie ohne Unsern Consens, und ausser den Fällen, wo es nichtrentable oder dem Verderben ausgesetzte Stücke beträfe, nicht ohne die canonische Solennitäten, mithin nicht ohne erfolgte bischöffliche Genehmhaltung zu gestatten habt, worunter jedoch dem unfürdenklichen Herbringen gemäs alle auf längere Zeit oder auch erblich geschehende Verpachtungen, als wozu Unser alleiniger Consens hinreicht, nicht zu rechnen sind. Wir versehen Uns, daß Ihr Euch hiernach durchgängig achten, und die nachgesezte Stellen so weit nöthig hiernach anweisen werdet, und verbleiben ut in Antescripto de dato 28ten Akt. 1790.

C. F. M. zu Baden.

Vt. Freiherr von Edelsheim.

Vt. Walz.

Postsc. ad Rescriptum praecedens.

Die Heiligen-Verwaltung in der mittlern Markgrafschaft Speyerer Diöces betreffend.

Fügen Wir Euch zu weiterer Erklärung Unseres Postscripti vom 28. Okt. 1790 die Regulirung der Heiligen Administration betreffend, in Gemäsheit eines mit des Herrn Fürst Bischoffen von Speyer Liebden rücksichtlich auf die vorliegende Verhältnisse Unserer in Dero Diöces überstreckenden Lande genommenen Verlasses hiermit an, und zwar ad dict. Rescript Lit. K. verstehet es sich von selbst, daß wo vermöge gedacht Unseres Postscripts, bey Bischöfflichen General-Visitationen dem Bischöfflichen Visitatorie die Heiligen-Rechnungen vorgelegt werden, ihm frei bleibe, deren Inhalt ganz oder Auszugsweise nach seinem Gutfinden (alles jedoch ohne Unsere, Unserer Heiligen und Unterthanen Kosten) seinem Protocoll einzuverleiben. Sodann

ad dict. posteriptum ad. Lit. N. werdet Ihr ohnedieß als Eure Obliegenheit erkennen, daß wann in Befolgung Unsers gedachten Postscripts Frage entstünde, ob etwas für eine geistliche oder weltliche Stiftung anzusehen sey, Ihr Uns darüber mit Vorlegung aller Umstände, Antrag zu erstatten habt, damit Wir zu Vermeidung aller widrigen Collisionen, Euch Unsere der Lage der Sache, und der etwaigen Mitbefangenheit Unserer Landesfürstlichen oder der bischöflichenRechte angemessene Entschließung darüber zu wissen thun können. Endlich

ad dictum postscriptum Lit. O. geben Wir Euch zu vernehmen, daß wann von denen nicht rentablen oder dem Verderben ausgesetzten Stücken dort gesagt wird, daß sie ohne die Canonische Solennitäten mithin ohne Ordinariats-Bewilligung, blos nach Einholung Unserer Landesherrlichen Genehmigung veräussert werden dürfen, dieses nur von beweglichen Kirchen- und Heiligen-Vermögen zu verstehen sey, bey unbeweglichen derley Gütern aber eben diese Eigenschaft der Unnutzbarkeit erst durch die mit eintrettende Bischöfliche Causae Cognition ausser Streit zu sezen sey. Wir versehen Uns in diesem Sinn der durgehenden Befolgung Unserer vorigen Verordnung und verbleiben ut in antescripto dd. Carlsruhe den 21. Aug. 1791.

C. F. M. zu Baden.

Vt. Freiherr von Edelsheim.

Vt. Herzberg.

Beilage 4.

Die Verwaltung des katholischen Kirchenvermögens betreffend.

Friedrich, von Gottes Gnaden Großherzog von Baden,

Herzog von Zähringen.

Zum Vollzug des §. 10 des Gesetzes vom 9. Oktober 1860, die rechtliche Stellung der Kirchen und kirchlichen Vereine im Staate betreffend (Regierungsblatt Nr. LI.), und nachdem eine Verständigung mit dem Herrn Erzbischofe zu Freiburg über die Verwaltung des den kirchlichen Bedürfnissen gewidmeten Vermögens erfolgt ist, haben Wir beschlossen und verordnen wie folgt:

§. 1.

Das Vermögen des Erzbischöflichen Tisches, des Domkapitels, der Metropolitankirche, des Seminars, sowie der unter der unmittelbaren Leitung des Erzbischofs oder Domkapitels bestehenden Fonds wird von dem Erzbischofe, beziehungsweise von dem Domkapitel, frei verwaltet werden; ebenso dasjenige Vermögen, welches fortan durch Ersparnisse oder neue Stiftungen dem Erzbischofe oder dem Domkapitel zufallen wird.

Die Grundstücke und ständigen Fonds, welche von der Großherzoglichen Regierung zur Ausstattung der Metropolitankirche bereits hingegeben wurden oder in Zukunft werden hingegeben werden, können ohne Zustimmung der Großherzoglichen Regierung weder veräußert, noch irgendwie belastet werden.

Es steht Letzterer frei, von Zeit zu Zeit davon Kenntniß zu nehmen, ob die fraglichen Vermögenstheile in ihrem Bestande erhalten seien.

§. 2.

Das Vermögen der Landkapitel wird von diesen selbst unter Aufsicht des erzbischöflichen Ordinariates verwaltet.

§. 3.

Die Pfründen werden von ihren Inhabern verwaltet.

Das Vermögen der erledigten Pfründen verwaltet der Kapitelkämmerer, und zwar, wenn nöthig, mit Hülfe eines von ihm bestellten Rechners für den Interkalarfond.

§. 4.

Das örtliche, das ist das für einen einzelnen Pfarrbezirk bestimmte Vermögen wird unter dem Vorsitz des geistlichen Vorstandes durch die Stiftungskommission verwaltet.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Die Mitglieder der Stiftungskommission werden von den Katholiken der Pfarrei unter Leitung des geistlichen Vorstandes auf einen Zeitraum von sechs Jahren gewählt.

Der Bürgermeister, oder wenn dieser nicht katholisch sein sollte, das dienstälteste katholische Mitglied des Gemeindevorstandes, ist stets Mitglied dieser Kommission. Auf den Antrag des geistlichen Vorstandes der Pfarrei oder des Bürgermeisters, beziehungsweise des dienstältesten katholischen Gemeinderaths kann eine Wahl verworfen werden, wenn der Erzbischöfliche Dekan und die Großherzogliche Verwaltungsbehörde zustimmen. Sind sie nicht einig, so geht die Entscheidung an den katholischen Oberstiftungsrath.

Der Rechner wird von der Stiftungskommission gewählt und sowohl von dem Erzbischöflichen Dekan als von der Großherzoglichen Verwaltungsbehörde bestätigt.

§. 5.

Zu dem örtlichen Kirchenvermögen gehört außer den Pfründen und Meßnereien insbesondere:

a. das Vermögen der Kirchenfabrik, das ist das zur Deckung des örtlichen Cultbedürfnisses bestimmte Vermögen.

Hierzu sind auch die zu sogenannten Jahrestagen gemachten Stiftungen (Anniversarien) zu rechnen, wie diejenigen Vermögenstheile, welche etwa dem Kirchenfond zu andern wohlthätigen Zwecken, z. B. zur Armenunterstützung, geschenkt oder vermacht wurden.

b. Die Kirchen- und Pfarrhaus-Baufonds.

c. Das Vermögen lokaler kirchlicher Vereine und Genossenschaften (Bruderschaften), insofern sie körperschaftliche Rechte erlangt haben und ihre Statuten dies zulassen.

§. 6.

Das Vermögen der kirchlichen Distriktsstiftungen wird von Kommissionen verwaltet, die zur Hälfte von der Großherzoglichen Regierung, zur Hälfte von dem Herrn Erzbischof aus den Katholiken des Distrikts gewählt werden und sämmtlich beiden Theilen genehm sein müssen.

Der Vorsteher jeder dieser Kommissionen wird von ihn selbst gewählt, der ihr unterstehende Rechner muß sowohl von der Großherzoglichen Regierung, als von dem Herrn Erzbischof bestätigt sein.

§. 7.

Für die Orts- und Distriktsstiftungen werden von den Stiftungskommissionen Voranschläge aufgestellt.

§. 8.

Den Interkalarfond und die übrigen allgemeinen kirchlichen Fonds verwaltet der katholische Oberstiftungsrath durch die hierzu aufgestellten Rechner.

Der katholische Oberstiftungsrath wird aus Katholiken bestehen, die zur Hälfte von der Großherzoglichen Regierung, zur Hälfte von dem Herrn Erzbischof gewählt und ernannt werden und sämmtliche beiden Theilen genehm sein müssen. Zum Vorsteher dieses Kollegiums, der gleichfalls katholischer Religion sein muß, wird einerseits die Großherzogliche Regierung, anderseits das Erzbischöfliche Ordinariat solche Männer vorzuschlagen befugt sein, welche von dem einen oder andern Theil zur Führung dieses Amtes für geeignet erachtet werden.

Derjenige wird das Amt führen, der sowohl von dem Herrn Erzbischof als von der Großherzoglichen Regierung in gegenseitigem Einverständniß gewählt und ernannt werden wird.

Der Vorsteher sowohl als die zu Mitgliedern des Oberstiftungsrathes gewählten Laien werden in der Regel mit Staatsdienereigenschaft und zu diesem Behufe mit landesherrlicher Signatur angestellt werden.

§. 9.

Auf den Vorschlag des katholischen Oberstiftungsrathes werden die Revisoren bei dieser Behörde und die Verwalter der allgemeinen kirchlichen Fonds, soweit sie Staatsdienereigenschaft haben sollen, im gegenseitigen Einverständniß der Großherzoglichen Regierung und des Erzbischöflichen Ordinariats gewählt und mit landesherrlicher Signatur angestellt.

Die Anstellung der Revidenten und Verwalter ohne Staatsdienereigenschaft steht dem Oberstiftungsrathe zu.

Sie sowohl als die mit Staatsdienereigenschaft anzustellenden Revisoren und Verwalter müssen Katholiken sein.

§. 10.

Wenn ein mit Staatsdienereigenschaft angestelltes Mitglied oder ein Beamter des Oberstiftungsrathes dem Erzbischöflichen Ordinariate oder wenn ein geistliches Mitglied dieser Stelle der Großherzoglichen Regierung gegründeten Anlaß zur Unzufriedenheit geben sollte, so wird der betreffende Staatsdiener durch die Großherzogliche Regierung, der betreffende Geistliche durch das Erzbischöfliche Ordinariat aus dem Oberstiftungsrathe entfernt werden.

§. 11.

Der katholische Oberstiftungsrath führt die Aufsicht über die Verwaltung der Orts- und Distriktsstiftungen, der besetzten und erledigten Pfründen.

Er prüft und genehmigt die Voranschläge der Stiftungskommissionen für die Orts- und Distriktsstiftungen, sowie Einnahmen und Ausgaben dieser Stiftungen, die in den Voranschlägen nicht vorgesehen sind.

Die Rechnungen über die Verwaltung der Orts- und Distriktsstiftungen und der erledigten Pfründen werden durch ihn geprüft und verbeschieden. Er besorgt die Rechtsvertretung für das seiner Verwaltung unterliegende kirchliche Vermögen, sowie für das der kirchlichen Orts- und Distriktsstiftungen.

Die Aufsicht über die Verwaltung der Ortsstiftungen und der Pfründen wird der Oberstiftungsrath in den hiezu geeigneten Beziehungen durch die Erzbischöflichen Dekane und die Großherzoglichen Bezirksämter üben.

§. 12.

Für die allgemeinen Fonds stellt der Oberstiftungrath, soweit thunlich, Voranschläge auf, die von dem Erzbischöflichen Ordinariate geprüft und bestätigt und, sobald sie bestätigt sind, der Großherzoglichen Regierung zur Einsicht und soweit nöthig zur Zustimmung mitgetheilt werden.

Einnahmen und Ausgaben allgemeiner Fonds, die in den Voranschlägen nicht vorgesehen sind, bedürfen der Genehmigung des Erzbischöflichen Ordinariats.

Die Großherzogliche Regierung ist von derartigen Verfügungen rechtzeitig in Kenntniß zu setzen und es ist soweit nöthig ihre Zustimmung einzuholen.

§. 13.

Für den Interkalarfond, den Breisgauer Religionsfond und die allgemeine katholische Kirchenkasse wird im

Einverständniß des Erzbischöflichen Ordinariats und der Großherzoglichen Regierung ein bestimmter Vermögensbetrag als Grundstock festgestellt werden.

Ueber den Mehrbetrag kann auf Antrag des Oberstiftungsraths oder nach eingeholtem Gutachten desselben das Erzbischöfliche Ordinariat innerhalb der Zwecke dieser Fonds verfügen.

Die Großherzogliche Regierung ist von derartigen Verfügungen rechtzeitig in Kenntniß zu setzen und es ist soweit nöthig ihre Zustimmung einzuholen.

§. 14.

Der Oberstiftungsrath wird alljährlich sowohl dem Erzbischöflichen Ordinariate als der Großherzoglichen Regierung eine übersichtliche Darstellung über den Stand des Kirchenvermögens vorlegen.

§. 15.

Die Superrevision der von dem Oberstiftungsrath geprüften Rchnungen wird, soweit sie zweckmäßig erscheint, von dem Erzbischöflichen Ordinariat geübt, oder auf den Antrag des Erzbischöflichen Ordinariats der Großherzoglichen Oberrechnungskammer übertragen werden.

§. 16.

Soll ein liegendes Kirchengut veräußert, oder in anderer Weise der Grundstock eines kirchlichen Fonds verändert, oder sollen Erträgnisse eines solchen Fonds zu einem der Stiftung nicht entsprechenden Zweck verwendet werden, so muß die Zustimmung der Großherzoglichen Regierung dazu eingeholt werden.

Ebenso muß die Zustimmung des Erzbischöflichen Ordinariates vorliegen.

§. 17.

Damit die Großherzogliche Regierung sich von der Erhaltung und stiftungsgemäßen Verwendung des Kirchenvermögens überzeugen könne, werden ihr auf Verlangen die Urkunden, Akten und Rechnungen über die Fonds, die sie bezeichnen wird, zur Einsicht vorgelegt werden.

§. 18.

Zu den Verpachtungen über 9 Jahre, zu neuen ständigen und unständigen Ausgaben, wenn Letztere den Betrag von 50 fl. übersteigen, ist gleichfalls die Genehmigung des Erzbischöflichen Ordinariats einzuholen.

§. 19.

Für die Orts- und Distriktsstiftungskommissionen, für die Verwalter erledigter Pfründen und für den Oberstiftungsrath und die ihm untergebenen Verwalter werden Dienstinstruktionen im Einverständniß des Erzbischöflichen Ordinariates und der Großherzoglichen Regierung erlassen werden.

§. 20.

Ueber die Verwaltung gemischter Fonds, d. h. solcher, die theils kirchlich, theils nicht kirchlich sind, üben sowohl die Großherzogliche Regierung als das Erzbischöfliche Ordinariat die Aufsicht, welche Letzterem in Ansehung des Kirchenvermögens, Ersterer hinsichtlich des milden Stiftungsvermögens zusteht.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

§. 21.

Hinsichtlich der jährlichen oder sonst fortlaufenden Leistungen aus kirchlichen Fonds für Schul-, Kranken- oder Armenpflege sowie umgekehrt hinsichtlich solcher Leistungen aus Gemeindemitteln, soweit die Großherzogliche Regierung darüber Verfügungsgewalt hat, oder aus milden Fonds für kirchliche Zwecke und hinsichtlich der Frage, ob Stiftungen als weltliche oder kirchliche zu betrachten seien, bleibt vorderhand der gegenwärtige Besitzstand unverändert, bis über Veränderungen das Einvernehmen zwischen der Staats- und Kirchenbehörde oder geeigneten Falls eine richterliche Entscheidung herbeigeführt worden ist.

So beschlossen zu Karlsruhe in Unserem Staatsministerium, den 20. November 1861.

Friedrich.

A. Lamey.

Auf Seiner Königlichen Hoheit höchsten Befehl:

Schunggart.

Beilage 5.

Die Verwaltung des evangelischen Kirchenvermögens betreffend.

Friedrich, von Gottes Gnaden Großherzog von Baden,

Herzog von Zähringen.

Zum Vollzug des §. 10 des Gesetzes vom 9. Oktober 1860 über die rechtliche Stellung der Kirchen und kirchlichen Vereine im Staate haben Wir, soweit es das den Bedürfnissen der evangelischen Kirche gewidmete Vermögen anbelangt, nach Ansicht der von Uns genehmigten Verfassung der vereinigten evangelisch-protestantischen Kirche des Großherzogthums und nach Benehmen mit dem evangelischen Oberkirchenrath, beschlossen und verordnen, wie folgt:

§. 1.

Die Verwaltung des den Bedürfnissen der evangelischen Kirche gewidmeten Vermögens wird, so lange nicht diese Kirche die Einsetzung einer besondern von ihr und der Großherzoglichen Staatsregierung zu ernennenden Behörde vorzieht oder die Großherzogliche Staatsregierung ihrerseits eine derartige Anordnung begehrt, unter den folgenden Bestimmungen von dem evangelischen Oberkirchenrath geführt, wogegen sämmtliche Mitglieder desselben der Großherzoglichen Staatsregierung genehm sein müssen.

§. 2.

Die kirchlichen Fonds, welche für das ganze Land, oder für ganze Landestheile bestimmt sind, verwaltet der evangelische Oberkirchenrath durch die hierzu angestellten Rechner.

§. 3.

Die Revisoren und übrigen Kanzleibeamten des evangelischen Oberkirchenraths und die Verwalter der unter dessen unmittelbarer Leitung stehenden Fonds werden, soweit sie Staatsdienereigenschaft erhalten sollen, im gegenseitigen Einverständniß der Großherzoglichen Regierung und des evangelischen Oberkirchenraths angestellt und mit landesherrlicher Signatur versehen.

Die Anstellung der Revidenten, der übrigen Kanzleibeamten und der Verwalter ohne Staatsdienereigenschaft steht dem Oberkirchenrath zu.

Sie sowohl, als die mit Staatsdienereigenschaft anzustellenden Beamten und Verwalter müssen Mitglieder der vereinigt evangelisch-protestantischen Landeskirche sein.

§. 4.

Die Pfründen werden von den Inhabern verwaltet.

Das Vermögen der erledigten Pfründen läßt der Oberkirchenrath durch einen von ihm bestellten Rechner für den Pfarrhilfsfond verwalten.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

§. 5.

Das örtliche, das ist, das für ein einziges Kirchspiel bestimmte Vermögen wird durch den Kirchengemeinderath verwaltet.

Der Bürgermeister oder, wenn dieser nicht evangelisch ist, das dienstälteste evangelische Mitglied des Gemeindevorstandes wohnt den Berathungen und Beschlüssen des Kirchengemeinderaths über die Verwaltung des örtlichen Kirchenvermögens an.

Der Rechner wird von der Großherzoglichen Verwaltungsbehörde bestätigt.

§. 6.

Zu dem örtlichen Kirchenvermögen gehört, außer den Pfründen und Meßnereien, insbesondere

a. das Vermögen der Kirchenfabrik, das ist, das zur Deckung des örtlichen Kultbedürfnisses bestimmte Vermögen. Hiezu sind auch diejenigen Vermögenstheile zu rechnen, welche etwa dem Kirchenfond zu andern wohlthätigen Zwecken, zum Beispiel zur Armenunterstützung, geschenkt oder vermacht wurden.

b. Die Kirchen- und Pfarrhausbaufonds.

§. 7.

Der evangelische Oberkirchenrath führt die oberste Aufsicht über die Verwaltung der kirchlichen Ortsfonds, der besetzten und erledigten Pfründen.

In den hierzu geeigneten Beziehungen wird er diese Aufsicht durch die evangelischen Dekane und die Großherzoglichen Verwaltungsämter üben.

§. 8.

Für die unter seiner Verwaltung stehenden Fonds stellt der evangelische Oberkirchenrath, soweit thunlich, Voranschläge auf und theilt dieselben der Großherzoglichen Regierung zur Einsicht und, soweit nöthig, zur Zustimmung mit.

Von Einnahmen und Ausgaben solcher Fonds, die in den Voranschlägen nicht vorgesehen sind, setzt er die Großherzogliche Regierung rechtzeitig in Kenntniß und holt, so weit nöthig, ihre Zustimmung ein.

§. 9.

Für den allgemeinen Hilfsfond und den Pfarrhilfsfond wird im Einverständniß mit Großherzoglicher Regierung ein bestimmter Vermögensbetrag als Grundstock festgestellt werden.

Ueber den Mehrbetrag kann die oberste Kirchenbehörde innerhalb der Zwecke dieser Fonds verfügen.

Die Großherzogliche Regierung ist von derartigen Verfügungen rechtzeitig in Kenntniß zu setzen und es ist, so weit nöthig, ihre Zustimmung einzuholen.

§. 10.

Der Oberkirchenrath wird alljährlich der Großherzoglichen Regierung eine übersichtliche Darstellung über den Stand des Kirchenvermögens vorlegen.

§. 11.

Die Superrevision der von dem Oberkirchenrath geprüften Rechnungen wird, so weit sie zweckmäßig und bei der durch die Generalsynode vorzunehmenden Prüfung noch erforderlich erscheint, der Großherzoglichen Oberrechnungskammer übertragen werden.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

§. 12.

Soll ein liegendes Kirchengut veräußert, oder in anderer Weise der Grundstock eines kirchlichen Fonds verändert, oder sollen Erträgnisse eines solchen Fonds zu einem der Stiftung nicht entsprechenden Zweck verwendet werden, so muß die Zustimmung der Großherzoglichen Regierung dazu eingeholt werden.

§. 13.

Damit die Großherzogliche Regierung sich von der Erhaltung und stiftungsgemäßen Verwendung des Kirchenvermögens überzeugen könne, werden ihr auf Verlangen die Urkunden, Akten und Rechnungen über die Fonds, die sie bezeichnen wird, zur Einsicht vorgelegt werden.

§. 14.

Für die Kirchengemeinderäthe, für die Verwalter erledigter Pfründen und für die dem evangelischen Oberkirchenrath untergebenen Verwalter werden Dienstinstruktionen im Einverständniß des Oberkirchenraths und der Großherzoglichen Regierung erlassen werden.

§. 15.

Ueber die Verwaltung gemischter Fonds, d. h. solcher, die theils kirchlich, theils nicht kirchlich sind, üben sowohl die Großherzogliche Regierung als der evangelische Oberkirchenrath die Aufsicht, welche Letzterem in Ansehung des Kirchenvermögens, Ersterer hinsichtlich des milden Stiftungsvermögens zusteht.

§. 16.

Hinsichtlich der jährlichen oder sonst fortlaufenden Leistungen aus kirchlichen Fonds für Schul-, Kranken- und Armenpflege, sowie umgekehrt, hinsichtlich solcher Leistungen aus Gemeindemitteln, so weit die Großherzogliche Regierung darüber Verfügungsgewalt hat, oder aus milden Fonds für kirchliche Zwecke und hinsichtlich der Frage, ob Stiftungen als weltliche oder kirchliche zu betrachten seien, bleibt vorderhand der gegenwärtige Besitzstand unverändert, bis über Veränderung das Einvernehmen zwischen der Staats- und Kirchenbehörde oder geeigneten Falls eine richterliche Entscheidung herbeigeführt worden ist.

§. 17.

Die §§. 3 und 4 Unserer Verordnung vom 28. Dezember 1860 über die Stellung des evangelischen Oberkirchenraths sind aufgehoben.

Gegeben zu Karlsruhe in Unserem Staatsministerium, den 28. Februar 1862.

Friedrich.

A. Lamey.

Auf Seiner Königlichen Hoheit höchsten Befehl:
Schunggart.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Beilage 6.

Entscheidungsgründe des Competenzhofes, vom November 1869.

Die Kurz'sche Stipendienstiftung betr.

In Erwägung, daß die in Frage liegende Kurz'sche Stipendienstiftung inhaltlich des hierüber vorhandenen Stiftungsbriefes ein für sich bestehendes, mit einer eigenen Verwaltung versehenes Rechtssubjekt bildet, welchem allein das Vermögen angehört, das für diese Stiftung bestimmt wurde;

in Erwägung, daß wenn auch die Beurtheilung des Zweckes dieser Stiftung und die Auslegung der Fundationsurkunde derselben in gewissen Fällen eine Sache der bürgerlichen Gerichte werden kann, dieses doch nur dann der Fall sein wird, wenn und insofern Jemand aus dieser Urkunde Privatrechte ableiten würde, indem nach den gesetzlichen Bestimmungen über die Zuständigkeit der bürgerlichen Gerichte, nur solche Rechte einen Gegenstand der Entscheidungen derselben bilden (Verfassungsurkunde §. 14; bürgerliche Proceß-Ordnung §. 1);

in Erwägung, daß ein solcher Fall bei den vorwürfigen Klagen überall nicht vorliegt, da, selbst wenn anzunehmen wäre, daß die Stiftung, insofern aus dem Erträgnisse des Stiftungsvermögens Studenten der katholischen Theologie unterstützt werden sollen, die Interessen der katholischen Kirche überhaupt zu fördern bezwecke, und, wenn ferner daraus gefolgert werden könnte, daß dieselbe in dieser Beziehung, wenn auch nicht gerade ausschließlich, doch in gewisser Hinsicht, auch den Bedürfnissen der katholischen Kirche des Landes diene, — damit noch keinerlei Privatrecht derselben begründet, sondern daraus höchstens nur abzuleiten wäre, daß das Vermögen unter die Bestimmungen des §. 10 des Gesetzes vom 9. Oktober 1860 falle;

in Erwägung, daß aber auch dann von einem eigentlichen Kirchenvermögen oder einem Privatrecht der Kirche noch keine Rede sein könnte, und zwar ebensowenig als hinsichtlich anderer, die Staatszwecke fördernden Stiftungen dieses bei dem Staate der Fall wäre, obgleich auch derartige Vermögen in einem gewissen Sinne des Wortes zum Staatsvermögen gezählt werden können;

in Erwägung, daß vielmehr unter den angegebenen Voraussetzungen nur ein gemeinsames Aufsichtsrecht der Kirche und des Staates über die Verwaltung der Stiftung begründet wäre, welches aber lediglich in dem öffentlichen Rechte seinen Grund hätte, und zwar bei der Kirche in dem Interesse, das sie bei der Erhaltung und Verwendung des ihren Bedürfnissen gewidmeten Vermögens hat, bei dem Staate aber in dem Umstand, daß es sich um Mittel handelt, welche jedenfalls auch öffentlichen Zwecken dienen, sowie in der im Einklange mit §. 65 des Reichsdeputationshauptschlusses vom 25. Februar 1803 erlassenen Bestimmung des §. 20 der Verfassungsurkunde, in Folge deren dem Staate die Aufsicht über alle öffentlichen Stiftungen zukommt und zukommen muß, wenn er der durch jenen Paragraphen ihm gestellten Aufgabe genügen soll;

in Erwägung aber, daß — wenn selbst das gemeinsame Aufsichtsrecht, welches die Kirche mit dem Staate über gewisse Vermögenscomplexe auszuüben berechtigt ist, keinen vor die bürgerlichen Gerichte gehörenden Gegenstand bildet, — hieran auch dadurch nichts geändert wird, daß bei der hier in Frage liegenden Stiftung mit dem Aufsichtsrechte in gewissen Fällen eine Art Verfügungsgewalt über die Erträgnisse derselben verknüpft ist, indem auch dieses nur ein Ausfluß des Aufsichtsrechtes, somit, wie dieses selbst, lediglich öffentlicher Natur ist;

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

in Erwägung, daß die hiernach mangelnde Zuständigkeit der bürgerlichen Gerichte auch nicht durch Berufung auf die zum Vollzuge des §. 10 des Gesetzes vom 9. Oktober 1860 erlassene landesherrliche Verordnung vom 20. November 1861 begründet werden kann, indem der §. 21 derselben hinsichtlich der Frage, ob eine Stiftung als kirchliche oder weltliche zu betrachten sei, nur für die Fälle von gerichtlicher Entscheidung spricht, welche sich überhaupt hiezu eignen, im Uebrigen aber angenommen werden muß, daß, wenn man in dieser Hinsicht eine Erweiterung der gerichtlichen Competenz beabsichtigt hätte, sicherlich der hiefür erforderliche Weg durch Erlassung eines Gesetzes eingeschlagen worden wäre —

aus diesen Gründen mußte der von dem Großherzoglichen Ministerium des Innern erhobene Kompetenzkonflikt für begründet erachtet und demgemäß die in obiger Sache ergangenen gerichtlichen Urtheile, wie geschehen, aufgehoben werden.

Zur Beglaubigung:
(gez.) Schreiber.

(Entnommen der Zeitschrift für Verwaltung und Rechtspflege. 1869. Nr. 24. S. 300.)

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Beilage 7.

Ministerium des Innern.

Carlsruhe, den 5. November 1863.

Nr. 11,961. **Die Verwaltung des kathol. Kirchenvermögens betr.**

An die 4 Großh. Kreisregierungen.

Nach anher gelangten Mittheilungen gehen manche Großh. Aemter von der Ansicht aus, daß die nach Maßgabe der Verordnung vom 20. Novbr. 1861 (Reg.-Bl. Nr. 52) bestellten katholischen Stiftungskommissionen nur die kirchlichen Localfonds zu verwalten, für die weltlichen katholischen Stiftungen aber die früheren nach der Verordnung vom 21. Novbr. 1820 (Reg.-Bl. 1827 Nr. 1) gewählten Stiftungsvorstände fortzubestehen haben. Diese Ansicht ist irrig, da die Bestimmung der Verordnung vom 21. Novbr. 1820, daß die kirchlichen und die weltlichen katholischen Ortsfonds von einer und derselben Kommission verwaltet werden sollen, nicht aufgehoben ist, und die eingetretene Veränderung nur auf die Art und Weise der Bestellung derselben, so wie die Verwaltung des kirchlichen Vermögens sich beschränkt.

Die Großh. Kreisregierungen werden daher beauftragt, erforderlichen Falls die Aemter dahin zu verständigen, daß die nach Maßgabe der Verordnung vom 20. November 1861 (Reg.-Bl. Nr. 52) bezw. der von dem erzbischöflichen Ordinariate im diesseitigen Einverständnisse erlassenen Wahlordnung vom 13. Mai d. J. gebildeten Stiftungskommissionen, insolange der deßfallsige staatliche Auftrag nicht zurückgezogen wird, auf die weltlichen kath. Ortsfonds, diese jedoch noch nach den Vorschriften der erwähnten Verordnung vom 21. November 1820 zu verwalten haben.

II. Erzbischöflichem Ordinariate beehren wir uns mitzutheilen:

Von Seiten der Großh. Bezirksämter wird es als ein Mißstand empfunden, daß dieselben von der Ernennung der Pfarrverweser, der erzbischöflichen Dekane, des Capitelskämmerers, sowie von dem Ergebniß der Wahlen für die Stiftungskommissionen keine amtliche Kenntniß erhalten. Da diese für die Großh. Bezirksämter nicht nur wegen der Verwaltung des kathol. Stiftungsvermögens, sondern auch wegen des sonst mit diesen kirchlichen Beamten nöthig fallenden Geschäftsverkehrs von Interesse ist, so ersuchen wir Wohldasselbe die Anordnung zu treffen, daß den Großh. Bezirksämtern jeweils eine amtliche Benachrichtigung von der Bestellung jener zugehe.

Von der getroffenen dortseitigen Entschließung erbitten wir uns gefällige Nachricht.

(gez.) **A. Lamey.**

Minderheits-Gutachten

über

den Gesetzesentwurf, die Rechtsverhältnisse und die Verwaltung der Stiftungen

betreffend.

Erstattet von dem Abgeordneten **Roßhirt.**

Zweifellos eine der bedeutsamsten unter den zahlreichen wichtigen Gesetzesvorlagen, welche innerhalb der letzten zehn Jahren den badischen Kammern gemacht wurden, ist der dem dermalen versammelten Landtage zur Berathung und Zustimmung unterbreitete Gesetzesentwurf, die Rechtsverhältnisse und die Verwaltung der Stiftungen betreffend.

In diesem Umstande schon wird eine genügende Rechtfertigung dafür liegen, daß der Eingangsgedachte Abgeordnete, welcher von dem hohen Hause zum Mitgliede der für Begutachtung erwähnten Entwurfes bestellten Commission gewählt wurde, seine von der Ansicht der übrigen Mitglieder dieser Commission in den Grundanschauungen über den Entwurf abweichende Meinung in gegenwärtigem Sondergutachten schriftlich darlege. Eine solche Darlegung empfahl sich überdies durch den Umfang des bei Prüfung der einschlägigen Fragen zu berücksichtigenden Materiales, und entsprach endlich mehrfach im Schooße der Commission geäußerten Wünschen.

Die wesentlichsten Bestimmungen des Entwurfes dürften sich in das Folgende zusammenfassen lassen:

1) Zu jeglicher neuen Stiftung wird ein öffentlicher Zweck, sei er ein kirchlicher oder weltlicher, erfordert (§. 1).

2) Die Verwaltung aller Stiftungen, seien sie kirchliche oder weltliche, unterliegt der Oberaufsicht der Staatsbehörden (§. 2).

3) Aus dem dem Staate oder den Kirchen über die kirchlichen Stiftungen zustehenden „Aufsichtsrechte" (nur ein solches wird den Kirchen eingeräumt) können keinerlei privatrechtliche Ansprüche an das Vermögen der Stiftungen abgeleitet werden (§. 41).

4) Als kirchliche Stiftungen werden diejenigen erklärt, deren Vermögen zur Befriedigung kirchlicher Bedürfnisse bestimmt ist; als weltliche diejenigen, deren Vermögen anderen Zwecken gewidmet ist. Als Stiftungen der letztern Art sollen alle gelten, welche in irgend welcher Form zur Armenunterstützung und Krankenverpflegung oder zu Unterrichtszwecken bestimmt sind, mit alleiniger Ausnahme der Stiftungen zum Vortheile der Bildungsanstalten, welche nach Maßgabe der Gesetze von den Kirchen errichtet wurden (§. 3).

5) Die Leitung des Stiftungswesens, einschließlich der Entscheidung, von wem eine Stiftung zu verwalten und die Stiftungsgenüsse zu vergeben seien, ist Sache der Staatsverwaltungsbehörden. Ueber die Fragen, ob Stiftungen kirchliche, weltliche oder gemischte seien, über die beim Vollzuge der Trennung gemischter Stiftungen zwischen den staatlichen und kirchlichen Aufsichtsbehörden sich ergebenden Streitigkeiten, über die Rechtsgültigkeit der von dem Stifter bezüglich der Verwaltung einer Stiftung getroffenen besonderen Anordnungen, über das Vorhandensein der stiftungsgemäßen Voraussetzungen zur Theilnahme an den Stiftungsgenüssen kann eine Entscheidung durch den Verwaltungsgerichtshof verlangt werden (§. 10). Der Rechtsschutz durch die bürgerlichen Gerichte soll hiernach (s. oben Ziff. 3 u. §. 41 des Entwurfes) den Stiftungen und den daran Betheiligten entzogen sein.

6) Die Staatsregierung ist berechtigt, wenn die fernere Erfüllung der Stiftungszwecke nicht mehr möglich ist, oder wenn der Fortbestand und die fernere Wirksamkeit der Stiftung aus irgend welchen Gründen als dem Staatswohle nachtheilig angesehen wird, das Vermögen der Stiftung einem anderen öffentlichen Zwecke zu widmen, bei dessen Bestimmung sie dem ursprünglichen Willen des Stifters thunliche Rücksicht tragen wird. Ueber kirchliches Stiftungsvermögen soll in solcher Weise nur nach vorheriger Vernehmung der Kirchenbehörde verfügt werden (§. 9).

7) Die weltlichen (s. ob. Ziff. 4) örtlichen Stiftungen sollen der Regel nach, ohne Rücksicht darauf, ob sie confessionell sind, oder nicht, den betreffenden (politischen) Gemeinden zur Verwaltung übertragen, und soll diese Verwaltung, sowie die stiftungsgemäße Verwendung der Stiftungserträgnisse durch den Gemeinderath oder einen von den Gemeindebehörden zu bildenden Stiftungsrath bewirkt werden, soweit es sich nicht um Armenstiftungen und Schulstipendien handelt. Die Erträgnisse ersterer sollen durch die örtliche Armenbehörde vertheilt, letztere durch die Schulbehörden vergeben werden. Weltliche Distrikts- und Landesstiftungen werden von Staatsbehörden verwaltet, verwendet und beaufsichtigt (§§. 11, 13, 14, 15, 25, 26, 28, 31).

8) Nur ausnahmsweise und unter besonderen Voraussetzungen soll den Angehörigen der Confession, für welche eine Stiftung bestimmt ist, ein Antheil an Verwaltung und Verwendung letzterer eingeräumt werden (§§. 22, 23).

9) Für künftige Stiftungen dürfen Anordnungen, welche dieselben einer anderen, als der durch Gesetz und Verordnung vorgeschriebenen Verwaltung, unterstellen, von dem Stifter nur insoweit erlassen werden, „als ein Gesetz dieses ausdrücklich gestattet". (Der Entwurf enthält eine Reihe, die Verfügungsgewalt des Stifters beengender, Verfügungen. §§. 6, 19, 20, 21, 24, 34, 35—40.)

Vorstehende Bestimmungen enthalten höchst gewichtige, tiefeingreifende Abweichungen von dem festbegründeten bisherigen Rechtszustande.

Sie entstammen einer theoretischen Anschauung, welche kaum irgendwo in das praktische Leben überging, als etwa in dem, übrigens confessionell fast ungemischten, Königreiche Belgien, woselbst mittelst ihrer und der dort geltend gewordenen französischen, der Revolutionsepoche entsprossenen, Gesetzgebung über das Wohlthätigkeitswesen jeglicher Einfluß der Kirche und ihrer Diener auf diesem mit der Kirche von Altersher verwachsenen Gebiete zu beseitigen versucht wurde. Bekannt ist, in welche Kämpfe Belgien durch solche

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Versuche gestürzt wurde. Unerachtet aller dieser Kämpfe gelang es indessen dort nicht, ein auf der Grundanschauung des vorliegenden badischen Entwurfes ruhendes allgemeines Gesetz über das gesammte Wohlthätigkeitswesen zu Stande zu bringen, indem ein gedachtem Entwurfe ähnliches Gesetz nur auf dem beschränkten Gebiete der Unterrichtsstiftungen und der Stipendien (Loi relative aux fondations en faveur de l'enseignement et au profit des bourses, promulgirt unter dem 19. Dezember 1864) ins Leben trat.

Der in Deutschland und insbesondere in Baden hergebrachte, festbegründete Rechtszustand ist folgender:

„Die Zahl der frommen Stiftungen ist sehr groß" — sagt der berühmte J. H. Böhmer in seinem bekannten Kirchenrechte der Protestanten Buch III., Titel 5, §. 22 — „sie werden alle den kirchlichen Gütern beigezählt und genießen gleiches Recht mit ihnen."

„Zu den frommen Stiftungen werden die zum Vortheile der Armen gemachten Stiftungen gerechnet, zu ihnen gehören auch die Hospitäler und deren Güter, ebenso die um der Studien willen gestifteten Stipendien" fährt Böhmer a. a. O. in den §§. 24 und 26 fort.

„Zu den religiösen Sachen gehören auch alle Gebäude" — bemerkt der protestantische Kirchenrechtslehrer Wiese in seinem Handbuche des Kirchenrechts (Leipzig 1800) §. 311 — „welche zu einem frommen Zwecke bestimmt und demselben unter bischöflicher Autorität gewidmet sind", und fährt dahin fort, daß er sagt, es gebe auch fromme Stiftungen, welche der weltlichen Obrigkeit unterworfen seien, solche seien aber „im Katholischen" seltener, hier seien vielmehr „der Regel nach alle religiöse Institute und Stiftungen dem Kirchenregimente des Bischofs unterworfen", welcher Zustand in Ermangelung anderweitiger Bestimmungen vermuthet werde. Zu den gedachten religiösen Gebäuden rechnet er (§. 312) „die eigentlichen milden Stiftungen oder Hospitäler im allgemeinen Sinne als Gebäude, welche in frommer Absicht zur Unterstützung armer oder kranker Personen, der Waisen und Findelkinder oder anderer mitleidswürdiger Personen bestimmt und unter bischöflicher Autorität gewidmet seien; auch diese seien" — bemerkt Wiese weiter — „der Regel nach der bischöflichen Kirchenregierung unterworfen, indem den Bischöfen besonders sowohl für deren Errichtung, wo sie fehlten, als auch für deren zweckmäßige Verwaltung zu sorgen empfohlen sei; kirchliche Gesetze enthielten die Bestimmung, daß die Administration klugen und verständigen Laien, welche dann die Pflichten der Vormünder über sich hätten, übergeben werden solle."

„Unter den Begriff der kirchlichen Sachen" — sagt der berühmte (protestantische) Kirchenrechtslehrer Richter, Kirchenrecht, 5. Auflage, §. 304, Seite 706 — „werden auch die im Eigenthume der frommen Stiftungen befindlichen Güter gestellt, weil sie gemeinrechtlich unter der Aufsicht der Kirche stehen und mit den Gütern derselben nach gleichen Grundsätzen beurtheilt werden", nachdem er sich im §. 302, Seite 700 in folgender Weise geäußert: „Ueber das von der Kirche erworbene Gut kann der Staat kein anderes Recht ansprechen, als daß er dessen Verwaltung und bestimmungsgemäße Verwendung seiner Aufsicht unterwerfe. Zwar hat eine neuere Theorie das Kirchengut ohne Weiteres für Staatsgut erklärt und mit ihr hat man namentlich die Eingriffe zu beschönigen gesucht, in deren Folge die katholische Kirche im Anfange dieses Jahrhunderts in Deutschland einen großen Theil ihres Vermögens an den Staat verloren hat. Diese ganze Lehre ist aber nach allen Seiten hin verwerflich, weshalb neuere Gesetzgebungen ihr mit Recht die Zusicherung der Unverletzlichkeit des Kirchengutes entgegengestellt haben. Zugleich verordnen dieselben mit Recht, daß das Vermögen solcher Stiftungen, deren fundationsmäßige Bestimmung nicht mehr erreicht werden kann, wiederum ausschließlich zu kirchlichen Zwecken verwendet werden müsse, sie versagen also dem sogenannten Heimfallsrechte die Anwendung, welches bald auf ein Miteigenthum, bald auf ein Obereigenthumsrecht des Staates gegründet worden ist."

„Von jeher war es" — ist in Jacobson's (Professors zu Königsberg) evangelischem Kirchenrechte des preußischen Staates (Halle 1864) §. 165 gesagt — „eine der vorzüglichsten Aufgaben der Kirche, den Dürftigen und Leidenden ihre besondere Sorge zu widmen. Ein Theil der kirchlichen Einnahmen wurde deshalb schon zeitig für diesen Zweck bestimmt und es entstand eine große Anzahl von Anstalten dieser Art, welche mit der Kirche in genauer Verbindung standen und häufig zugleich ihre eigenen Gotteshäuser und Kapellen hatten, welche nach den kirchlichen Grundsätzen verwaltet wurden und deren Verwaltung eigenen Pflegern, Diakonen, übertragen war." — Im Verlaufe seiner weiteren Darstellung bemerkt Jacobson, daß die Kirche zwar, namentlich in Folge des preußischen allgemeinen Landrechts, manche Beeinträchtigung auf dem fraglichen Gebiete erlitten habe, constatirt aber schließlich, daß die „neuere Zeit der Kirche zu der ihr gebührenden Stellung helfe", indem er sich namentlich auf die königlichen Kabinetsordres vom 26. August 1818 und 21. Mai 1823 beruft. Zum Schlusse seiner hierher gehörigen Ausführung bemerkt er: „Die Frage, ob eine einzelne Stiftung im Eigenthum der Kirche oder der bürgerlichen Gemeinde stehe, ist nicht selten streitig. Die Entscheidung darüber ist auf dem Wege Rechtens zu treffen."

Auch der bekannte Kirchenrechtslehrer Schulte (Professor in Prag) weis't in seinem Werke: „Die juristische Persönlichkeit der katholischen Kirche, ihrer Institute und Stiftungen, Gießen 1869", Seite 54 u. ff. nach, daß die frommen Stiftungen als kirchliche Anstalten anzusehen seien.

Es mag an diesen Zeugnissen genügen. Mit Leichtigkeit würde sich noch eine Reihe ähnlich lautender anführen lassen.

Ueberdies thun die Schriften über das Armenwesen (z. B. Ratzinger's Geschichte der kirchlichen Armenpflege. Freiburg 1868) das innige Verwachsensein zwischen den Kirchen und ihren Anstalten einerseits und der Wohlthätigkeitspflege andererseits dar.

Die bayerische Verfassungsurkunde vom 26. Mai 1818 sichert (Tit. IV. §. 9) „allen Religionstheilen ohne Ausnahme das Eigenthum der Stiftungen und den Genuß ihrer Renten, nach den ursprünglichen Stiftungsurkunden und dem rechtmäßigen Besitze, sie seien für den Cultus, den Unterricht oder die Wohlthätigkeitszwecke bestimmt".

Die preußische Verfassung vom 31. Januar 1850 sagt in ihrem bekannten Artikel 15: „Die evangelisch-protestantische und römisch-katholische Kirche, sowie jede andere Religionsgenossenschaft ordnet und verwaltet ihre Angelegenheiten selbstständig und bleibt im Besitze und Genusse der für ihre Kultus-, Unterrichts- und Wohlthätigkeitszwecke bestimmten Anstalten, Stiftungen und Fonds."

Im Einklange mit dem Bisherigen steht auch das badische Recht.

Die Begründung des Entwurfes bezeichnet das III. Organisationsedict vom 11. Februar 1803 als „die Basis des jetzt geltenden Rechtes, von dem es aber zweifelhaft sei, ob und in welchem seiner Bestandtheile es als Gesetz beziehungsweise als Verordnung zu betrachten und welches nach Form und Inhalt vielfach veraltet sei."

Gedachtes Organisationsedikt („über die Religionsübung"), welches bekanntlich (der Eingang des Edicts weiset selbst darauf hin) bei dem Anfalle von confessionellgemischten Landestheilen, insbesondere der Pfalz, vom höchstseligen Markgrafen, späterem Großherzoge Carl Friedrich erlassen wurde, sagt in seinem §. XVIII.: „Ueber die Religionsübung und das Kirchengut setzt der Reichsdeputationshauptschluß fest: „„Die bisherige Religionsübung eines jeden Landes soll gegen Aufhebung und Kränkung aller Art geschützt sein, insbesondere jeder Religion der Besitz und Genuß ihres eigenthümlichen Kirchengutes auch Schulfonds, nach Vorschrift des westphälischen Friedens ungestört verbleiben."" Diese Regel schreiben Wir daher allen Unsern Dienern und Unterthanen zur unabweichlichen Norm vor und erklären zur Sicherstellung ihrer Anwendung ausdrücklich, daß in deren Gefolge niemals ein Religionstheil zu dem Mitgebrauch und Mitgenuß von Kirchen- und Pfarr- oder

Schulgebäuden, von Kirchen-, Pfarr- und Schulgütern oder Einkünften, in deren unbestrittenem Genuß ein anderer Religionstheil dermalen steht, sich eindringen oder von Jemanden darein eingewiesen oder zugelassen werden soll, mithin ist ein Simultaneum in solche einzuführen durchaus verboten", ferner in seinem §. XIX., daß „jeder Kirche bei ihren eigenthümlichen Rechten, welche sie auf ihre eigenen Religionsverwandte ausübe, die vollkommenste Sicherheit reichsgesetzlich zustehe", endlich in seinem §. XX., daß „bei milden Anstalten (Spitälern, Siechenhäusern, Almosengaben) die Verwaltung in jedem Falle, als eine kirchliche Angehörde, dem Religionstheile gehöre, der sie hergebracht habe, und daß sie diesem nicht entzogen werden dürfe."

Der westphälische Friede, auf welchen die im III. Org.-Ed. angeführte Stelle des Reichsdeputationshauptschlusses vom 25. Februar 1803, nämlich dessen §. 63, hinweiset, sichert im Artikel V. §. 25 den Kirchen „ihre Stiftungen, Schulen, Hospitäler und anderen mittelbaren kirchlichen Güter" zu.

Hieran schließt sich das Manifest des dermaligen Markgrafen Carl Friedrich von Baden bei Uebernahme der Markgrafschaft Baden-Baden vom 23. Oktober 1771 an, worin es heißt: „Wie nun im belobten Erbvertrag die Anordnung geschehen ist, daß denen Katholischen alle ihre Kirchen, Schulen, Hospitäler und andere milde Stiftungen nebst denen dazu gehörigen Gütern, Renten und Gefällen, ihnen ohne Schmälerung gelassen werden; — Wir auch alle diese Versicherungen, so wie sie in gedachtem Erbvertrag enthalten seyndt, hiermit nochmahl wiederhohlen und bestättigen."

Wenn der §. 65 des Reichsdeputationshauptschlusses sagt: „Fromme und milde Stiftungen sind wie jedes Privateigenthum zu conserviren, doch so, daß sie der landesherrlichen Aufsicht und Leitung untergeben bleiben", so will damit im Hinblicke darauf, daß der Reichsdeputationshauptschluß sich größtentheils mit Säcularisationen beschäftigte, kundgegeben werden, daß Stiftungen der fraglichen Art wie Privateigenthum zu betrachten und daher mit jeglicher Einziehung zu verschonen seien (Protokolle über den Reichsdeputationshauptschluß S. 421 vergl. mit S. S. 355, 385) und zeigt überdies der Reichsdeputationshauptschluß durch das von ihm gewählte Wort „bleiben", daß er von Stiftungen spricht, welche schon vor 1803 der landesherrlichen Aufsicht und Leitung untergeben waren. S. Klüber öffentliches Recht des T. Bundes, §. 334. Zöpfl Staatsrecht II. Band §. 537. Ziffer I III. IV. Ueberdieß würde diese landesherrliche Aufsicht und Leitung den etwaigen kirchlichen Charakter der Stiftungen nicht zu beinträchtigen vermögen, wenn überhaupt nicht die Stelle nur solche milde Stiftungen im Auge hat, welche der Einwirkung der Kirche niemals unterlegen waren (siehe oben die Mittheilung aus Wiese's Kirchenrecht).

Das nach Auflösung des deutschen Reiches vom Großherzoge Carl Friedrich unter dem 14. Mai 1807 über die kirchliche Staatsverfassung erlassene erste Constitutionsedikt sagt im §. 9: „Jede Kirche, welche Staatsbürgerrecht genießt, ist eigenthumsberechtigt. Sie kann daher auf jede gesetzmäßige Art jedes Eigenthum künftig erwerben. — Nicht weniger behält auch jede Kirche ohne Unterschied der Confession oder Religion alles dasjenige Eigenthum an Liegenschaften, Renten, Bauansprachen und beweglichem Gute, das sie dermalen zum Gebrauche ihres Gottesdienstes, auch ihrer Kirchen-, Pfarr- und Schuleinrichtungen wirklich und unbestritten besitzt, ohne darin zu Gunsten irgend einer anderen Kirche geschmälert oder beeinträchtigt werden zu können, der Ankunftstitel ihrer Innhabung und dessen Rechtswerth nach den älteren Reichsgesetzen sei, welcher es wolle. Solches Vermögen kann ihr daher niemals entzogen, mithin weder für bloße Staatszwecke noch für Bedürfnisse anderer Religionsverwandten verwendet, wohl aber nach Ermessen der Kirchengewalt mit Gutheißen des Regenten zu andern Kirchenzwecken, als denen es vorhin gewidmet war, bestimmt werden."

Nach §. 19 des ersten Constitutionsedicts kann selbst „die Verwaltung des Kirchenvermögens beider Confessionen niemals in einerlei Hand gegeben, weniger noch vermischt und in irgend einem Stück, klein oder groß, zum Kirchenzweck einer andern Confession, als der es angehört, zu dienen angehalten werden,

sondern das Kirchenvermögen jedes Confessionstheiles bleibt einem eigenen, nur aus Gliedern dieser Confession zusammengesetzten Verwaltungsrath vorbehalten." Dieser Verwaltungsrath wird zu Ende des §. 19 „gegen die Beeinträchtigung eines Religionstheiles zu wachen und das Kircheneigenthum rechtlich überall zu vertreten, ermächtigt und persönlich verantwortlich gemacht."

Nach §. 12 gebürt der Kirchengewalt die „Miteinsicht in die Verwaltung des gesellschaftlichen Kirchenvermögens" und liegt ihr „die Beiwirkung zur Sorge für dessen Erhaltung" ob.

Ist dieses Constitutionsedict auch durch das Kirchengesetz vom 9. Oktober 1860 formell aufgehoben, so muß ihm doch jedenfalls auch jetzt noch die gewichtige Bedeutung eines Rechtsactes beigelegt werden, durch welchen der badische Staat bei seiner Neuconstituirung die altvorhandene Eigenthumsberechtigung der Kirchen seinerseits neuerdings ausdrücklich anerkannte.

Da das in Folge eben gedachter Neuconstituirung ergangene Organisationsrescript vom 26. November 1809 (Reg.-Bl. Nr. 49 u. f. f.) hinsichtlich der Verwaltung der Stiftungen als der Erläuterung bedürftig erschien; so bestimmte die Verordnung vom 21. April 1810 (Reg.-Bl. Nr. 19), daß rein milde Fonds, die nicht geistlich seien, unter das Polizeidepartement, geistliche Stiftungen aber, wenn sie auch milde Zwecke hätten, unter das einschlägige Kirchendepartement zu stellen seien. Die kirchlichen Departements beaufsichtigten auch die Verw altung des eigentlichen Kirchenvermögens (Organ.-Rescript vom 26. November 1809 Beil. F. Nr. 20. 21). Es ergibt sich hieraus, daß man auch bei Erlassung gedachter Verordnung, die geistlichen milden Fonds — der oben dargelegten, über ganz Deutschland verbreiteten Anschauung folgend — als zum kirchlichen Vermögen gehörig, betrachtete, wie bereits die Kirchenrathsinstruction vom 6. Juli 1797 die milden Stiftungen z. B. Stipendien-Landallmosenstiftungen) als „Angehörden der Kirchenverfassung" bezeichnet hatte. Offenbar in dem gleichen Gedanken der zwischen dem eigentlichen Kirchenvermögen und den milden Stiftungen, wenigstens für einen großen Theil der letzteren, bestehenden Zusammengehörigkeit, haben die unter dem $\frac{\text{21. November 1820}}{\text{15. Dezember 1826}}$ (Reg.-Bl. 1827 Nr. 1) und dem $\frac{\text{10. Mai 1825}}{\text{7. Oktober 1828}}$ (Reg.-Bl. 1828 Nr. 21) über die Verwaltung des örtlichen katholischen und evangelischen Kirchen- und Stiftungsvermögens ergangenen Verordnungen (vergl. Verordnung v. 28. April 1817, Reg.-Bl. Nr. 13), die Verwaltung und Verwendung des einen und andern Vermögens dem katholischen Kirchen- und Stiftungsvorstande und dem evangelischen Kirchengemeinderathe unterstellt.

Inzwischen hatte die Verfassungsurkunde vom 22. August 1818 (§. 20) die bedeutsame Bestimmung getroffen:

„Das Kirchengut und die eigenthümlichen Güter und Einkünfte der Stiftungen, Unterrichts- und Wohlthätigkeitsanstalten dürfen ihren Zwecken nicht entzogen werden."

Das Kirchengesetz vom 9. Oktober 1860 verfügt, nachdem es im §. 7 ausgesprochen:

„Die vereinigte evangelisch-protestantische und die römisch-katholische Kirchen ordnen und verwalten ihre Angelegenheiten selbstständig".

im §. 10:

„Das Vermögen, welches den kirchlichen Bedürfnissen, sei es des ganzen Landes oder gewisser Distrikte oder einzelner Orte gewidmet ist, wird, unbeschadet anderer Anordnungen, durch die Stifter unter gemeinsamer Leitung der Kirche und des Staates verwaltet."

Durch diese Stelle war in die Rechte der Kirchen auf Wohlthätigkeitsstiftungen nicht eingegriffen, indem gerade die Wohlthätigkeitspflege dem Obigen zufolge zu den ursprünglichsten Attributen der Kirchen gehört.

Auch gewähren die zwischen der Großh. Staatsregierung und der erzbischöflichen Curie zu Freiburg über den Vollzug des angeführten §. 10 des Kirchengesetzes gepflogenen Verhandlungen Sicherheit darüber, daß die Rechte der katholischen Kirche auf ihre Wohlthätigkeitsstiftungen Seitens der Großh. Staatsregierung nicht beengt

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

werden wollten (Offizielle Aktenstücke über die Kirchen- und Schulfragen Freiburg 1869 III. Heft) und findet diese Anschauung in dem Ergebnisse gedachter Verhandlungen, der mit der Curie vereinbarten Verordnung vom 20. November 1861 die Verwaltung des katholischen Kirchenvermögens betreffend (Reg.-Bl. Nr. 52), ihre Bestätigung, welcher Verordnung alsbald die weitere in ganz gleichem Sinne ergangene Verordnung vom 28. Februar 1862 (Reg.-Bl. Nr. 10) die Verwaltung des evangelischen Kirchenvermögens betreffend folgte. Die erstre sagt im §. 5:

„Zu dem örtlichen Kirchenvermögen gehört außer den Pfründen und Meßnereien insbesondere:

a. Das Vermögen der Kirchenfabrik, das ist, das zur Deckung des örtlichen Cultusbedürfnisses bestimmte Vermögen.

Hiezu sind auch die zu sogenannten Jahrtagen gemachten Stiftungen (Anniversarien) zu rechnen, wie diejenigen Vermögenstheile, welche etwa dem Kirchenfond zu andern wohlthätigen Zwecken z. B. zur Armenunterstützung geschenkt oder vermacht wurden.

b. Die Kirchen- und Pfarrhaus-Baufonds.

c. Das Vermögen lokaler kirchlicher Vereine und Genossenschaften (Bruderschaften), insofern sie körperschaftliche Rechte erlangt haben und ihre Statuten dies zulassen."

ferner im §. 21:

„Hinsichtlich der jährlichen oder sonst fortlaufenden Leistungen aus kirchlichen Fonds für Schul-, Kranken- und Armenpflege, sowie umgekehrt hinsichtlich solcher Leistungen aus Gemeindemitteln, soweit die Großh. Regierung darüber Verfügungsgewalt hat, oder aus milden Fonds für kirchliche Zwecke und hinsichtlich der Frage, ob Stiftungen als kirchliche oder weltliche zu betrachten seien, bleibt vorderhand der gegenwärtige Besitzstand unverändert, bis über Veränderungen das Einvernehmen zwischen den Staats- und Kirchenbehörden oder geeignetenfalls eine richterliche Entscheidung herbeigeführt worden ist."

Die Verordnung vom 28. Febr. 1862 stimmt mit den vorstehenden Paragraphen der vom 20. November 1861 mit Ausnahme Dessen überein, daß sie der Anniversarien und des Vermögens kirchlicher Vereine nicht gedenkt.

Daß den Kirchen durch die Fassung des §. 10 des Kirchengesetzes nicht diejenigen Rechte abgesprochen werden wollten, welche man mit Recht von jeher, und namentlich auch ausdrücklich im ersten Constitutionsedikte als Eigenthumsrechte der Kirchen bezeichnete ergibt sich, abgesehen vom Wortlaute des Gesetzes, aus den Vorarbeiten zu diesem Gesetze.

Die Begründung der Großherzogl. Regierung hiezu besagt (Ständeverh. 1859/60, II. K. 5. Beil.-H. S. 487): „Die in der Theorie sehr bestrittene Frage, wer Eigenthümer des für kirchliche Zwecke gewidmeten Vermögens sei, hat das Gesetz nicht entschieden. Es hat sich begnügt, sich an den nicht bestrittenen Satz zu halten, daß dieses Vermögen stiftungsmäßig bestimmten kirchlichen Zwecken gewidmet ist, daß es in seinem Bestande erhalten, und daß sein Ertrag der Widmung gemäß verwendet werden muß."

Der Commissionsbericht der zweiten Kammer über die Convention mit Rom vom 28. Juni 1859 hatte den Art. XII. dieser Convention um deswillen getadelt, weil es ihm zufolge den Anschein habe, als ob die katholische Gesammtkirche zum Eigenthümer des Kirchenvermögens erklärt werde, was zwar den Verhandlungen zufolge in der That nicht der Fall sei, welcher Theorie aber um so entschiedener entgegenzutreten wäre, als die Frage, wer Eigenthümer der einzelnen Fonds sei, durch die Convention überhaupt nicht, und im Falle eines Streites nur durch den ordentlichen Richter entschieden werden könne.

Der Commissionsbericht der ersten Kammer über den Entwurf des osterwähnten Kirchengesetzes (Ständeverh. 1859/60, I. K. Beil.-H. S. 470) erwähnt, daß bei den Commissionsberathungen zwei Richtungen vertreten gewesen seien, von denen die eine dem zum Gesetze (§. 10) gewordenen Entwurfe schlechthin beigepflichtet, die andere den Kirchen eine größere Selbstständigkeit auf dem Gebiete der Vermögensverwaltung

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

vindicirt habe, wobei die erstere als einen Grund für ihre Anschauung geltend gemacht habe, daß nur auf dem Wege der vorgeschlagenen gemeinsamen Leitung möglich sei, die zu unabsehbaren Streitigkeiten führende scharfe Ausscheidung von Fonds zweifelhafter Art zu unterlassen.

Der Gedanke, daß den Kirchen die denselben zur Ausübung der Wohlthätigkeitspflege zustehenden materiellen Mittel durch die Gesetzgebung des Jahres 1860 in keiner Weise entzogen worden seien, wurzelte so fest, daß die evangelische Kirchenverfassung des Jahres 1861 (Reg.-Bl. 53) an verschiedenen Stellen das Armenwesen als einen Zweig der Thätigkeit der kirchlichen Organe erklärt. Sie sagt im §. 38:

„Insbesondere liegt dem Kirchengemeinderathe auch die kirchliche Armen- und Krankenpflege, soweit erforderlich, im Einverständnisse mit den Armenbehörden ob, sowie die Fürsorge für die Verwahrlosten und die bürgerlich Bestraften. Er bestellt hiezu Gemeindehelfer (Diakonen), wo nur immer die Verhältnisse es zulassen. Das Amt der Gemeindehelfer ist ein Ehrenamt."

im §. 49:

„Zum Wirkungskreise der Diözesansynode gehört

1) die Erwägung der den kirchlichen und sittlichen Zustand der Diözese betreffenden Erfahrungen und Bedürfnisse, besonders in Bezug auf Gottesdienst, Schulunterricht, Sittenzucht und Armenwesen auf Grund des Berichts des Diözesanausschusses und eigener Wahrnehmung."

im §. 110:

„zum Wirkungskreise des Oberkirchenrathes

3) die Ueberwachung der kirchlichen Armenpflege.

Gewiß wäre es nun sehr eigenthümlich, wenn man, nachdem man einerseits die Armenpflege als eine Aufgabe der Kirche erklärt hat, sofort andrerseits derselben die ihr von Alters her zur Uebung der Armenpflege zugestandenen Fonds hinwegnehmen wollte, wie dies der Entwurf vorschlägt.

Wie bei Sachlage von der katholischen Kirchenbehörde die Rechte der Kirche auf die für kirchlich erachteten katholischen Wohlthätigkeitsfonds stets gewahrt wurden, so geschah dies auch Seitens der evangelischen Kirchenbehörde. Die Vorlage des evangelischen Oberkirchenrathes an die Generalsynode vom Jahre 1867, das Kirchenvermögen betreffend, sagt in der fraglichen Beziehung (S. 40): „Bei diesem Anlasse hat man im Einklange mit einer dahin zielenden Empfehlung der letzten Generalsynode, „„daß das den Zwecken der Wohlthätigkeit gewidmete Vermögen auch fernerhin unter der Oberaufsicht des Oberkirchenraths unbeschadet der Mitaufsicht der Staatsbehörden von den Kirchengemeinderäthen verwaltet werden möge"", wiederholt ausgesprochen, daß der Oberkirchenrath nicht allein jene Stiftungen, welche für gottesdienstliche Zwecke bestimmt sind, sondern überhaupt alle einer bestimmten Confession gewidmete Stiftungen als kirchliche betrachte, und für die betreffenden Kirchengemeinden zur stiftungsgemäßen Verwendung in Anspruch nehme, sich indessen bei der vom Großh. Ministerium gegebenen Zusicherung, daß fragliche Stiftungen auch fernerhin durch den örtlichen Kirchengemeinderath verwaltet werden sollten, vorderhand und unter ausdrücklichem Vorbehalt der Rechte der evangelischen Kirche auf die fraglichen Stiftungen dabei beruhigen und geschehen lassen wolle, daß die Aufsicht über die Verwaltung der milden Stiftungen wie bisher durch die Großh. Verwaltungsbehörde und jene über die Verwaltung der Schulstiftungen durch den Großh. Oberschulrath geführt werde."

Um die Mitte des gegenwärtigen Jahrzehntes, zur Zeit, als die Schulreform durch das Gesetz vom 29. Juli 1864 die Aufsichtsbehörden für die Volksschulen betreffend eingeleitet wurde, trat der Wunsch hervor, größere Stiftungen (Hospitäler), wie sie namentlich in den oberen Landesgegenden vorhanden sind, und welche von den durch die oben besprochene Verordnung vom $\frac{\text{21. November 1820}}{\text{16. Dezember 1826}}$ gegründeten Kirchen- und Stiftungsvorständen nach Maaßgabe dieser Verordnung, später, wenn auch fortgesetzt nach Vorschrift dieser Verordnung, so doch von den durch die oben gleichfalls angeführte Verordnung vom 20. November 1861

geschaffenen Stiftungscommissionen verwaltet wurden (Erlaß Großh. Ministeriums des Innern vom 5. November 1863) der rein weltlichen Verwaltung der politischen Gemeinden zu unterstellen seien.

Auf dem Landtage 1865/66 begründete der Abgeordnete Roder eine Motion (Ständeverh. II. K. 4. Beil.-H. S. 328—332), welche es als Aufgabe der Gesetzgebung erachtete, daß eine Begriffsbestimmung des weltlichen Stiftungsvermögens nöthigenfalls durch Aufstellung der nach den Zwecken verschiedenen Kathegorieen desselben gegeben und sodann festgestellt werde, wie und von wem, in Ermangelung darüber maßgebender Urkunden, dieses Vermögen, sei es durch die gewöhnliche politische Gemeindebehörde, sei es durch eine besondere Abtheilung derselben oder durch eine von den Stiftungsinteressenten zu wählende Commission, zu verwalten sei. Die Motion gelangte wegen Vertagung und Schlusses des Landtages nicht zur Berathung.

Auf dem Landtage 1867/68 begründete — nachdem inzwischen die Verwaltung einzelner größern Stiftungen auf Betreiben der betreffenden politischen Gemeinden diesen letzteren durch besondere Verfügung der höchsten Staatsbehörde übertragen worden war — der Abgeordnete Eckhard eine Motion auf allgemeine Regelung der Verwaltung des weltlichen Stiftungsvermögens, welche Regelung im Wege des Gesetzes oder der Verordnung dahin zu bewirken sei, daß gedachte Verwaltung des weltlichen Stiftungsvermögens von der des kirchlichen Stiftungsvermögens zu trennen und erstere den betheiligten (politischen) Gemeinden zu überlassen sei (Ständeverh. II. K. 6. Beil.-H. S. 317—324). Bezüglich der Beilegung etwaiger bei der Ausscheidung der kirchlichen und weltlichen Stiftungen entstehenden Differenzen verwies die Motionsbegründung (S. 323) auf die durch den §. 21 der landesherrlichen Verordnung vom 20. November 1861 und den §. 16 der landesherrlichen Verordnung vom 28. Februar 1862 vorgezeichneten Wege.

Die Motion des Abgeordneten Eckhard wurde zur Berathung an eine Commission gewiesen, Namens deren der Abgeordnete Renck ausführlichen Bericht (Ständeverh. II. K. 6. Beil.-H. S. 389—402) erstattete, welcher mit dem von der zweiten Kammer in der Sitzung vom 30. Januar 1868 angenommenen Antrage schließt: „Seine Königliche Hoheit in einer unterthänigsten Adresse darum zu bitten, in thunlichster Bälde die Rechtsverhältnisse der weltlichen Stiftungen im Wege der Gesetzgebung (beziehungsweise durch Verordnung) vollständig regeln zu lassen, unter vorzugsweiser Berücksichtigung des Gesichtspunktes, daß die Verwaltung des weltlichen von der des kirchlichen Stiftungsvermögens getrennt und die erstere den betheiligten Gemeinden übertragen werde." (Prot.-H. S. 161.)

Die erste Kammer trat diesem Antrage in ihrer Sitzung vom 8. Februar 1868 (Prot.-H. S. 188—90) auf den vom Obergerichtsadvokaten Dr. Bertheau erstatteten Bericht (2. Beil.-H. S. 175—178) bei.

Aus dem Berichte des Abgeordneten Renck ist insbesondere der angeblich aus dem rechtlichen Wesen der Stiftungen abzuleitende, sicherlich der bisherigen Rechtsanschauung nicht entsprechende, Satz hervorzuheben, „daß — wie auch im Staate die Verfassung und Verwaltung der Stiftungen organisirt sein möge — die darauf bezüglichen Rechte keine privatrechtlichen, sondern öffentlich-rechtliche seien, und daß sie nicht der Cognition des Civilrichters unterlägen, sondern von der Staatsverwaltung ihre Entscheidung zu erwarten hätten." Der Bericht glaubt, daß die Zuständigkeit der Staatsverwaltung bei uns in einer Reihe von organischen Vorschriften stets festgehalten worden sei.

Aus dem Berichte des Obergerichtsadvokaten Dr. Bertheau ist hervorzuheben, daß derselbe zwar die Anschauung des Commissionsberichts der zweiten Kammer über die öffentlich-rechtliche Natur der Stiftungen im Ganzen theilt, dagegen für das bestehende Recht die im letztgedachten Berichte beanstandete Zuständigkeit der bürgerlichen Gerichte aufrecht erhalten wissen will, welcher Anschauung auch — zwar unter dem theilweisen Widerspruche des Ministerialpräsidenten Dr. Jolly — in der Sitzung des 8. Februar 1868 Geheimerrath Dr. Bluntschli das Wort redete (Prot.-H. S. 189).

Nachdem gegen den Inhalt des oben mitgetheilten §. 21 der Verordnung vom 20. November 1861 Seitens der Organe der Großh. Regierung Aenderungen des zur Zeit jener Verordnung vorhandenen Besitzstandes in der Weise vorgenommen worden waren, daß Stiftungen, welche Seitens der mit der Verwaltung des Kirchenvermögens betrauten Behörden für kirchlich erachtet wurden und über deren Natur ein Einvernehmen zwischen diesen Behörden und den Staatsverwaltungsbehörden nicht erzielt worden war, Seitens letzterer einseitig der weltlichen Verwaltung unterstellt wurden, sah sich der zur rechtlichen Vertretung der kirchlichen Stiftungen berufene kathol. Oberstiftungsrath in einer Reihe von Fällen zur Betretung des Rechtsweges veranlaßt.

Die in dieser Weise angegangenen bürgerlichen Gerichte des Landes anerkannten in allen Instanzen mit wenigen Ausnahmen ihre Zuständigkeit zur Entscheidung der Frage, ob ein Fond kirchlich oder weltlich sei, und zwar keineswegs nur auf Grund des mehrerwähnten §. 21 der Verordnung vom 20. November 1861, sondern auch aus inneren, der Natur des streitigen Verhältnisses entnommenen Gründen, indem sie nemlich davon ausgingen, daß Privatrechte der Kirche in Frage seien. Anfänglich wurde von den in der Rolle des beklagten Theiles erscheinenden Staatsverwaltungsbehörden die Unzuständigkeit der bürgerlichen Gerichte nicht geltend gemacht. Als sich aber die Zahl der jenen Behörden bezüglich der Frage der kirchlichen oder weltlichen Natur der einzelnen streitigen Fonds ungünstigen richterlichen Urtheile aller Rechtszüge häufte, begann man beklagter Seits, die Behauptung der Unzuständigkeit der bürgerlichen Gerichte in den Vordergrund zu stellen. Auch griff nun das Großh. Ministerium des Innern in einigen Fällen zur Erhebung von Competenzconflikten und setzte auf diese Weise der richterlichen Thätigkeit Schranken. Es erfolgte die Vorlage des in Frage stehenden Gesetzesentwurfs, welcher im Falle seiner Erhebung zum Gesetze dem oben zu Eingang Mitgetheilten zufolge in gleichem Sinne wirken wird. Endlich ergingen in letztrer Zeit (Zeitschrift für badische Verwaltung und Verwaltungsrechtspflege Nr. 25 S. 296—300) Sprüche der der Verordnung vom 20. Oktober 1849, die Aufhebung des Staatsrathes betreffend (Reg.-Bl. Nr. 68), zufolge zur Entscheidung von Competenzconflikten zwischen Gerichts- und Verwaltungsbehörden berufenen, aus den Mitgliedern des Großh. Staatsministeriums und drei von diesem aus sechs zum Voraus ernannten Personen des Richterstandes gewählten Richtern zusammengesetzten Behörde, welche, der von den Gerichten in ihrer weit überwiegenden Mehrheit angenommenen Ansicht ungünstig, die Staatsverwaltungsbehörden als zur Entscheidung über die kirchliche oder weltliche Natur eines Fonds zuständig erklärten.

Damit ist nun freilich für die betreffenden Fälle formelles Recht geschaffen. Ob aber die Art dieser endgültigen Entscheidung genügende Bürgschaften für die Auffindung des materiell Richtigen bietet, diese Frage ausreichend zu untersuchen, ist hier nicht der Ort. Doch darf wohl im Allgemeinen bemerkt werden, daß eine Behörde zur Entscheidung von Competenzconflikten zwischen den bürgerlichen Gerichten und den Staatsverwaltungsorganen, in welcher Behörde den obersten Verwaltungsbeamten ein in jeder Beziehung überwiegender Einfluß gesichert ist, der in fast allen Verfassungsgesetzgebungen, und so auch in der unsrigen, sanktionirten Idee der Unabhängigkeit der Gerichte innerhalb ihrer Competenz nur sehr wenig entspricht. Man sah dies auch schon vor 25 Jahren ein, als mittelst der Verordnung vom 23. Dezember 1844 (Reg.-Bl Nr. 35) ein Staatsrath geschaffen wurde der über Competenzconflikte in einer Zusammensetzung, bei der die Minister ausgeschlossen waren, entscheiden sollte, beseitigte aber sofort nach Niederwerfung der Revolution des Jahres 1849 — offenbar von dem von den damaligen Zeitverhältnissen getragenen Streben nach Vereinfachung und nach Kräftigung der Verwaltungsbehörden geleitet — diesen Staatsrath wieder, indem man mittelst der angeführten Verordnung vom 20. Oktober 1849 den oben dargelegten dermaligen Rechtszustand ins Leben rief. Ein Erkenntniß des preußischen Gerichtshofes für Entscheidung der Competenzconflikte vom 30. Januar 1858 entschied die vorwürfige Frage in dem dem Erkenntnisse des badischen Competenzhofes entgegengesetzten Sinne, dahin nemlich, daß die Zuständigkeit der bürgerlichen Gerichte begründet sei.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Es soll aus den oben mitgetheilten Zeugnissen namhafter Schriftsteller und aus der oben dargestellten ältern badischen Gesetzgebung keineswegs abgeleitet werden, daß dermalen die Wohlthätigkeitsstiftungen der Regel nach kirchlich seien, daß also die Vermuthung für die kirchliche Eigenschaft solcher Stiftungen spreche. Es ist namentlich in neuerer Zeit eine Menge von Wohlthätigkeitsstiftungen entstanden, welche keinerlei Zusammenhang mit den Kirchen haben. Aber soviel kann doch jenen Zeugnissen und der älteren Staatsgesetzgebung mit aller Sicherheit entnommen werden, daß in früherer Zeit Stiftungen zum Zwecke der Wohlthätigkeit mit der Kirche verknüpft zu werden, mit kirchlichen Anstalten in Verbindung gesetzt zu werden pflegten, und daß man diese dann Seitens der Kirche wie des Staates als dem Kirchenvermögen zugehörig betrachtete. Diese Eigenschaft der betreffenden Stiftungen ist bis jetzt nicht in rechtsgenügender Weise beseitigt worden.

Die Entwickelung des Wohlthätigkeitswesens nahm, wie auch Jacobson a. a. O. für Preußen bestätigt, im Ganzen folgenden Gang:

Nachdem, wie bemerkt, lange Zeit die allgemeine Anschauung das Wohlthätigkeitswesen als eine mindestens vorzugsweise kirchliche Angelegenheit betrachtet hatte, und deßhalb Wohlthätigkeitsstiftungen Seitens der Stifter selbst fast jeweils den Kirchen zugewendet worden waren, nahm der Staat die Vorsorge für die Armen mehr und mehr in die Hand, und griff in Folge hievon, um sich materielle Mittel zur Armenunterstützung zu verschaffen, auf kirchliche, hiezu bestimmte Fonds. Es geschah dies um so eher, als ja der Staat vielfach auch das zu Kirchenzwecken im engsten Sinne des Wortes bestimmte Vermögen nicht nur unter seine Aufsicht, sondern selbst unter seine Verwaltung stellte. Nichtsdestoweniger ging man staatlicher Seits wenigstens im Allgemeinen nicht so weit, daß man die kirchliche Natur der in vorstehender Weise in Anspruch genommenen kirchlichen Wohlthätigkeitsfonds ganz verkannte. Man anerkannte sie vielmehr stets dadurch, daß man gedachte Fonds ganz in derselben Weise behandelte, wie das Kirchenvermögen in der engsten Bedeutung des Wortes, daß man sie namentlich, wo die staatliche Aufsicht über letzteres in eine wahre Verwaltung desselben überging, eben dieser Verwaltung unterstellte. Offenbar aus diesem Gesichtspunkte müssen die Verordnungen vom 21. Aprll 1810, vom $\frac{\text{21. November 1820}}{\text{16. Dezember 1826}}$ und vom $\frac{\text{10 Mai 1828}}{\text{7. Oktober 1828}}$ betrachtet werden, und es ist daher die Behauptung, daß der Staat, indem er die kirchlichen Wohlthätigkeitsstiftungen verwalten ließ, wie er es that, diese dadurch zu weltlichen Stiftungen gestempelt habe und zu stempeln vermocht habe, sicherlich unrichtig. Niemand bezweifelt, daß das Kircheuvermögen trotz der darüber erstreckten staatlichen Verwaltung stets Kirchenvermögen geblieben sei. Als der Staat in Baden, wie anderwärts, die Verwaltung nicht nur des Kirchenvermögens, sondern auch der kirchlichen Angelegenheiten überhaupt an sich brachte, bildete er Behörden, denen er, abgesehen von der Wahl ihres Namens (Kirchencommission, Kirchenrath, Kirchendepartement, Kirchenministerialsektion, Oberkirchenrath) durch den Beizug von Geistlichen der betreffenden Confession, durch die Wahl von Mitgliedern aus eben dieser Confession einen gewissen Zusammenhang mit der Kirche seinerseits zu geben suchte. Diese Behörden waren es, denen er das Wohlthätigkeitsvermögen unterstellte, nicht die eigentlichen Staatsverwaltungsbehörden. Wenn man auch in Baden den Kreisdirektorien und Kreisregierungen, also politischen Behörden, eine bedeutende Einwirkung auf das Kirchenvermögen und Stiftungswesen gewährte, so war doch forthin in den nach den zuletzt angeführten Verordnungen gebildeten örtlichen Verwaltungsbehörden- und in der Centralverwaltungsbehörde (Kirchenministerialsektion, Oberkirchenrath) der oben geschilderte Zusammenhang noch aufrecht erhalten.

Es läßt sich nicht läugnen, daß, um einen treffenden Ausdruck Jacobson's a. a. O. S. 655 Not. 12 zu gebrauchen, „die Secularisation der kirchlichen Armenstiftungen stets fortschritt" (welchem Fortschreiten indessen nach Jacobson in Preußen vielfach entgegengetreten wurde) und eine Ausgeburt dieses Fortschreitens war auch sicherlich die Aufstellung des Begriffes des „confessionellen Vermögens." Zu Wohlthätigkeits-

zwecken bestimmtes Vermögen, welches ursprünglich als Bestandtheil des Kirchenvermögens betrachtet, sodann als „kirchliche Angehörde" bezeichnet wurde, erscheint später als „confessionelles Vermögen". Die kirchliche Eigenschaft ist abgestreift. Das Charakteristische des confessionellen Vermögens soll darin bestehen, daß es nur für Angehörige einer bestimmten Confession verwendet werden dürfe. Im Uebrigen soll es rein weltlich sein. Zu bemerken ist noch, daß man bis vor Kurzem die confessionelle Verwaltung für wesentlich erachtete, und daß dieselbe, wenn sie auch theilweise beseitigt wurde, theilweise noch fortbesteht. Es soll keineswegs widersprochen werden, daß es Stiftungen geben kann, welche nach dem besondern Willen des Stifters weltlich sein, aber nur Angehörigen einer bestimmten Confession zu Gute kommen sollen. Aber im Allgemeinen kann wohl der früher unbestrittene Zusammenhang Dessen, was man in neuerer Zeit confessionelles Vermögen nennt, mit der Kirche auch für den dermaligen Rechtszustand nicht in Abrede gezogen werden. Es wird sich kein Rechtsakt nachweisen lassen, vermöge dessen jener Zusammenhang schlechthin gelöset wurde.

Die Anschauung, daß der Staat ausschließlich Herr über das confessionelle Vermögen sei, und daß dieses sich nur dadurch von dem übrigen dem Staate zur Verfügung stehenden Vermögen unterscheide, daß es nur für Angehörige einer bestimmten Confession, wie z. B. anderes Vermögen nur für Angehörige eines gewissen Bezirkes verwendbar sei, steht mit dem durch die Geschichte festgestellten Begriffe des gedachten Vermögens in ganz entschiedenem Widerspruche. In anderen Ländern kennt man den Begriff des confessionellen Vermögens im Sinne der eben dargelegten Anschauung gar nicht, weil man nie so weit ging, dieses Vermögen ganz von dem Kirchenvermögen loslösen zu wollen. Es ist auch ein großer Unterschied, ob Vermögen den Angehörigen einer bestimmten Confession oder den Bewohnern eines bestimmten Bezirkes gewidmet ist. Die Confession hat ihre Grundlage in der Kirche. Die Confessionsangehörigen haben außerhalb ihrer Kirche keinerlei Organisation und es kann dieser Mangel sicherlich genügend nicht dadurch ersetzt werden, daß der Staat einseitig ihnen, wie in der Schulgesetzgebung geschah und in den §§. 22, 23 des vorliegenden Entwurfs geschieht, eine gewisse Organisation verleiht, indem er eine Wahl von Männern anordnet, welche als Vertreter der Confession gelten sollen.

Der Staat geht über seine Sphäre hinaus, wenn er in das Innere der Confessionen eingreift, deren Angehörige doch sicherlich nur durch den Zusammenhang mit der betreffenden Kirche als solche erscheinen. Auf dem Gebiete der evangelisch-protestantischen Kirche, welche dem Gemeindeprinzipe huldigt, fällt ganz offenbar die Confessionsgemeinde mit der Kirchengemeinde zusammen, und auf dem Gebiete der katholischen Kirche bildet die Kirchengewalt den Vereinigungspunkt der Confessionsangehörigen.

Daß die Gesetzgebung des Jahres 1860 die Scheidung des Vermögens, auf welches sich die Kirche dem Vorstehenden zufolge mit Recht Einwirkung vindiciren kann, von dem weltlichen Vermögen überhaupt nicht, am wenigsten aber im Sinne des gegenwärtigen Entwurfes, vollzogen hat, bedarf nach der obigen Darlegung derselben des weiteren Beweises nicht. Es darf nur daran erinnert werden, daß der im §. 10 des Kirchengesetzes vom 9. Oktober 1860 vom kirchlichen Vermögen gegebene Begriff ein sehr dehnbarer ist und die dem Gesetze gefolgten Verhandlungen und Kundgebungen der Staats- und Kirchengewalt klar zeigen, wie wenig man Seitens des Staats sowohl als Seitens der Kirche an eine Ausscheidung im Sinne des vorliegenden Gesetzesentwurfes dachte. Wollte man aber selbst die Begriffsbestimmung des §. 10 so eng auffassen, daß demselben selbstständige Wohlthätigkeitsstiftungen, die früher für kirchlich galten, nicht zu unterstellen wären; so kann doch nicht bestritten werden, daß solche Stiftungen einerseits immerhin mindestens noch als confessionell gelten müßten und daß andererseits den Kirchen ebensowenig ihre Rechte auf das sogenannte confessionelle Vermögen durch die Gesetzgebung des Jahres 1860 abgesprochen wurden, als sie dieselben jemals ihrerseits aufgaben. Die Scheidung des kirchlichen und weltlichen Stiftungsvermögens soll nun den Wünschen der Kammern von 1867/68 gemäß durch den vorliegenden Gesetzesentwurf angebahnt werden. Wenn die Begründung zu diesem Entwurfe darzulegen

sucht, daß letzterer im Ganzen die wiederholte gesetzliche Sanction des bisherigen Rechtszustandes herbeizuführen bestimmt sei und eine neue Aufgabe nur darin gefunden habe, die „Begriffe der weltlichen und kirchlichen Stiftungen schärfer, als bisher, zu bestimmen, die Bestimmungen über die Grenzlinie zwischen den einen und anderen Stiftungen zu ergänzen, durch Alles dieses die zur sicheren Anwendung des Gesetzes nöthige Genauigkeit herbeizuführen", so zeigt ein Blick auf die obige Darlegung des Inhalts des Entwurfes einerseits und des bisherigen Rechtszustandes andererseits, daß der Zweck dieses Entwurfs ein viel weiter gehender ist.

Die Theorie des Entwurfs gipfelt in den Sätzen, daß die Stiftung das (nicht zu begünstigende) Product einer exorbitanten Wirksamkeit des Einzelwillens sei, der sich unerachtet der Sterblichkeit des Stifters und des durch den Tod bedingten Erlöschens der Privatrechtssphäre desselben zu verewigen strebe, daß die Stiftung in Niemands Eigenthum stehe, nicht willens- und handlungsfähig sei, die deßhalb zu ihrer Leitung zu berufenden physischen Personen aber folgeweise der Aufsicht der höchsten, überhaupt vorhandenen Rechtsautorität d. i. Staates zu unterwerfen seien, daß über die Natur der Stiftung nur deren Zweck, nicht die Entstehungsart u. dgl. entscheide. Es wird aus diesen Sätzen gefolgert, daß die Stiftungen dem öffentlichen Rechte, nicht dem Privatrechte unterständen.

Aehnliche Theorieen wurden bei den Debatten über belgische, das Wohlthätigkeitswesen betreffende, Gesetzesentwürfe geltend gemacht. Daß derartige Theorieen den Auffassungen des althergebrachten Rechtes nicht entsprechen, ergibt sich zum großen Theile schon aus den obigen Blicken auf den Entwickelungsgang der fraglichen Rechtsinstitute und wird sich des Weiteren sofort ergeben, wenn wir das Wesen der erworbenen Rechte der Kirche in Betracht ziehen.

Ehe letzteres geschieht, soll nur noch hervorgehoben werden, daß die bisherige Rechtsauffassung die Stiftungen der Regel nach — abgesehen ven der Einwirkung des Staates bei ihrem Zustandekommen (der Staatsgenehmigung) — unter das Privatrecht stellte. Vergl. Bluntschli, deutsches Privatrecht §. 45.

Die Frage, wer als Eigenthümer des Kirchenvermögens zu betrachten sei, ist nach dem Kirchengesetze vom Jahre 1860, wie wir oben gesehen haben, eine offene. Die Rechtswissenschaft hat von jeher viel über diese Frage gestritten (vgl. die Schrift: Dr. Hübler. Der Eigenthümer des Kirchengutes. Leipzig 1868); es ist dieselbe jedoch in neuerer Zeit von den bedeutendsten Autoritäten (Richter K.-R. §. 301. Walter K.-R. §. 251. Jacobson in Weiske's Rechtslexikon Band IV. S. 135. Schulte's Syst. des k. K.-R. II. S. 485 u. f. f. v. Savigny Syst. des R. R. Band II. S. 265 u. f. f. Mühlenbruch Forts. v. Glück's Pand. Band 39. S. 448 u. f. f. B. 40 S. 49 u f. f.) dahin gelöst worden, daß das Eigenthum den einzelnen kirchlichen Korporationen, Anstalten und Stiftungen zustehe, deren Bedürfnissen das in Frage kommende Vermögen gewidmet sein.

Nun sind aber Stiftungen an und für sich nicht an bestimmte physische Personen geknüpft und bedürfen doch zu ihrer Leitung solcher Personen. Bei dieser Sachlage ist, wenn die Frage herantritt, welchen physischen Personen jene Leitung anzuvertrauen sei, sicherlich nach dem Willen des Stifters oder, wenn dieser nicht klar vorliegt, nach Umständen zu forschen, welche auf die Beschaffenheit dieses Willens schließen lassen. Im Hinblicke hierauf ist nun anzunehmen, daß soferne der Stifter seine Stiftung der Kirche unterstellte oder soferne er unter Umständen stiftete, welche auf den Willen, dies zu thun, schließen lassen, die Sorge für die Stiftung denjenigen physischen Personen anvertraut werden wollte, welche nach der Kirchenverfassung hiezu berufen sind. Es ist ferner anzunehmen, daß der Stifter, welcher seine Stiftung, sei es ausdrücklich, sei es in besagter Weise stillschweigend, der Kirche unterstellte, das Stiftungsgut, abgesehen von dessen besonderer Widmung, dem Kirchengute gleichgestellt wissen wollte. Es befindet sich daher solches Stiftungsgut in der Rechtssphäre der Kirche.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Der evangelisch-protestantischen und der römisch-katholischen Kirche ist nun durch §. 1 des Kirchengesetzes vom Jahre 1860 das Recht öffentlicher Korporationen gewährleistet. Nach §. 7 desselben Gesetzes ordnen und verwalten diese Kirchen ihre Angelegenheiten frei und selbstständig. Als Korporationen sind sie berechtigt, Vermögen zu erwerben und zu besitzen. Ihr Vermögen erscheint im Staate als Privatvermögen. („Privatgut ist Alles, dessen Eigenthum Privatpersonen als solchen zusteht; dahin gehört im Staatsgebiete das Vermögen, welches Eigenthum physischer oder moralischer Privatpersonen ist, namentlich das Kirchengut". sagt Klüber in seinem öffentliche Rechte des T. Bundes §. 334. „Das Kirchengut gehört nicht dem Staate, sondern der Kirche; dieser ist es gegeben und für sie dauernd bestimmt worden." sagt Bluntschli allg. Staatsrecht 4. Aufl. II. S. 438. Vgl. Schulte Syst. II. S. 493. v. Savigny a. a. O. II. S. 239).

Der Eigenschaft, Privatgut zu sein, ist nun aber sicherlich auch das der Kirche unterstellte Stiftungsgut theilhaftig. Seine Verwaltung und rechtliche Vertretung wird, abgesehen von besonderen Anordnungen des Stifters, von den Organen geübt, denen das Kirchenvermögen überhaupt in Beziehung auf Verwaltung und Rechtsvertretung anvertraut ist. Kann somit behauptet werden, daß gewisses Stiftungsgut kirchlich sei, so sind die ebengedachten Organe befugt, gegen diejenigen, welche die kirchliche Eigenschaft des betreffenden Gutes bestreiten, den Schutz für diese Eigenschaft vor den zum Schutze der Privatrechte überhaupt bestimmten Behörden, den bürgerlichen Gerichten (bürg. Proceßordnung §. 1), zu suchen. Versagt man diesen Schutz (wie dies dem Obigen nach auf den Boden des bisherigen Rechtes in einzelnen Fällen eintrat), weil die Verwaltung der Stiftungen, somit auch der kirchlichen, kraft öffentlichen Rechtes geschehe; so verkennt man den Zusammenhang der kirchlichen Stiftungen mit der Kirche und die Stellung der letzteren als zum Besitze von Privatgut berechtigter Korporation. Allerdings kann ein bürgerlicher Proceß über die Verwaltung einer dem Staate schlechthin untergebenen Stiftung nicht stattfinden, weil der Staat berechtigt ist, die ausschließlich innerhalb seines Organismus stehende Verwaltung zu regeln. Aber über die Verwaltung und Verwendung einer kirchlichen Stiftung vermag der Staat seinerseits nicht zu verfügen, nachdem der Kirche durch den angeführten §. 7 des Kirchengesetzes — abgesehen von den in den folgenden Paragraphen gemachten Ausnahmen — die freie und selbstständige Stellung innerhalb ihres Lebenskreises gewährleistet ist.

Anlangend den mehrfach hervorgehobenen Zusammenhang zwischen der Kirche und den ihr untergebenen Stiftungen ist die Thatsache zu beachten, daß innerhalb der Kirchen ein vielgliedriger Organismus besteht, in welchen verschiedenartige Korporationen und Anstalten eingereiht sind, und in welchem auch die kirchlichen Stiftungen ihren Platz haben. Alle diesem kirchlichen Organismus angehörigen Korporationen, Anstalten und Stiftungen dienen durch die besonderen Zwecke, denen sie gewidmet sind, den allgemeinen Zwecken der Kirche.

Richter rechnet in der oben aus seinem Kirchenrechte mitgetheilten Stelle geradezu die kirchlichen Stiftungen unter „das von der Kirche erworbene Gut." Schulte äußert sich in seinem Systeme II. §. 95, S. 491 dahin: „In dem Zwecke alles Kirchenguts einerseits, dem Zwecke und der Bedeutung des einzelnen Institutes und der Verfassung der Kirche andererseits liegt die Antwort über das Verhältniß der einzelnen Vermögensmassen zur ganzen Kirche. Ein jedes Institut existirt als solches nur deßhalb, um an dem einzelnen Orte einen bestimmten kirchlichen Zweck zu erfüllen; dieser kirchliche Zweck und Charakter ist ebenso allein Quelle, Grund und Zweck seiner Persönlichkeit auf dem Gebiete des Privatrechts. Nur inwieweit und so lange dieser Zweck erfüllt werden kann, hat er eine selbstständige Stellung. Hört dieser Zweck ganz oder theilweise auf, so fällt auch der Zweck seines Eigenthums in denselben Grenzen hinweg. Es bleibt also immer das charakteristische Merkmal bestehen, daß ein Eigenthum an Gütern vorliegt, die den einzigen und erklärten, ihnen inhärirenden, gleichsam ihre Substanz afficirenden Zweck haben, der Kirche zu dienen, kirchlich zu sein. Somit kann der Zusammenhang mit der Kirche nie zerrissen werden. Wie jedes einzelne Glied in der vom Rechte festgesetzten Weise mit der Kirche zusammenhängt, so auch das Vermögen der Institute. Hieraus ergibt sich,

daß mit dem Rechte der selbstständigen Stellung der Institute gegenüber den gleichen Instituten in der Kirche und den Rechtssubjekten außerhalb der Kirche zugleich gegeben ist die rechtliche Unterordnung unter die Kirche und ihre Leiter." — „Hieraus ergibt sich auch, daß der Vertreter des Institutes von Rechtswegen Verwalter und Vertreter von dessen Vermögen ist." — „So kann der kirchliche Charakter des einzelnen Vermögensobjectes, sein einziger Zweck, für die Bedürfnisse der Kirche zu dienen, niemals aufhören. Denn eine Aufhebung des Institutes zieht nicht die Herrenlosigkeit des Gutes nach sich, weil es nicht als weltliches bonum vacans wird, sondern kirchliches war und bleibt. Nicht auf der Idee eines Staates im Staate beruht diese Anschauung sondern darauf, daß Kirchengüter nicht an den Staat fallen können, weil sie nie herrenlos werden, so lange die Kirche selbst existirt."

Zweifelsohne ist das, wenn auch formell aufgehobene, so doch als Anerkenntniß werthvolle erste Constitutionsedikt vom 14. Mai 1807 in seinem oben mitgetheilten §. 9 von der Anschauung ausgegangen, daß die kirchlichen Stiftungen der Privatrechtssphäre der Kirchen angehörig, „Eigenthum" der Kirchen seien.

Klar ist ferner, daß das Kirchengesetz vom 9. Oktober 1860 diese Anschauung theilt. Es verleiht im §. 1 den Kirchen Corporationsrechte und damit auch das Recht, Vermögen zu haben, und äußert sich sofort im §. 10 dahin, daß „das Vermögen, welches den kirchlichen Bedürfnissen, sei es des ganzen Landes, oder gewisser Distrikte oder einzelner Orte, gewidmet sei, unbeschadet anderer Anordnungen durch die Stifter, unter gemeinsamer Leitung der Kirche und des Staates verwaltet werde." Es sondert diesem Wortlaute zufolge das Kirchengesetz ganz offenbar nicht die Stiftungen von dem übrigen Kirchenvermögen. Daß das Kirchenvermögen überhaupt aber als das Vermögen einer im Staate bestehenden juristischen Person dem Privatrechtsschutze unterstehe, muß sowohl nach allgemeinen Rechtsgrundsätzen, als nach den Bestimmungen der §§. 13 und 20 der Verfassungsurkunde als feststehend gelten. Hervorzuheben ist hier, daß der Entwurf den Begriff der Stiftung nicht feststellt, daß es aber doch ganz offenbar dem Sinne des Entwurfes selbst widersprechen dürfte, wenn etwa das gesammte Kirchenvermögen als Stiftung betrachtet werden wollte. Zur Vermeidung von Mißverständnißen soll ferner bemerkt werden, daß, wenn bisher von Kirchenvermögen im Allgemeinen die Rede war, darunter das Vermögen der einen und anderen Kirche in Baden verstanden wurde, denn selbstverständlich bezieht sich der den Kirchen die Corporationsrechte anerkennende §. 1 des Gesetzes vom 9. Oktober 1860 nur auf diese Kirchen, soweit sie in Baden bestehen. Endlich ist noch anzudeuten, daß es eine Menge von Stiftungen gibt, welche, ohne selbst eine Rechtspersönlichkeit zu sein, schlechthin und geradezu im Eigenthume einer andern juristischen Person, z. B. der Kirche oder der Gemeinde stehen. Vergl. v. Vangerow, Pand. 7. Aufl. I. S. 100.

Die Theorie des Entwurfes reißt die Stiftungen aus ihrem natürlichen und geschichtlichen Zusammenhange mit anderen Rechtswesen, isolirt in dieser Weise die Stiftungen, stellt sie daraufhin als der Vertretung bedürftig dar und nimmt nun das Recht zu dieser Vertretung, beziehungsweise zur Anordnung einer solchen Vertretung, ausschließlich für den Staat in Anspruch. Nur als ein keineswegs ganz folgerichtiges Zugeständniß an den einmal vorhandenen Zustand der Dinge erscheint es vom Standpunkte eben dieser Theorie aus daß sie überhaupt noch kirchliche Stiftungen anerkennt. Strenggenommen müßte ihr der Zweck einer Stiftung, zur Befriedigung kirchlicher Bedürfnisse zu dienen (§. 3 des Entwurfes), nicht mehr gelten, als der Zweck der Armenunterstützung, der Krankenpflege, des Unterrichts. Jede Stiftung müßte jener Theorie nach, weil sie einmal eine Stiftung ist, schlechthin dem Staat unterstehen. In der That haben auch die oben zu Eingang erwähnten belgischen Gesetzgebungsarbeiten den Unterschied zwischen kirchlichen und weltlichen Stiftungen keineswegs, wie dies in dem badischen Entwurfe geschieht, zum Ausgangspunkte genommen.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Die Theorie des Entwurfes ist der Ausfluß der mehr und mehr um sich greifenden Idee einer nach allen Richtungen hin waltenden Staatsallmacht, welche Idee sicherlich mit den im Jahr 1860 als Richtschnur kundgegebenen Grundsätzen im Widerspruche steht.

Nach den bisherigen allgemeinen Betrachtungen über den Entwurf sind dessen Einzelbestimmungen einer kurzen Erörterung zu unterziehen, was sofort im Anschlusse an die oben zu Eingang stattgehabte Darstellung des Hauptinhalts des Entwurfs geschehen soll.

Zu Ziff. 1. Die Bestimmung, daß jede Stiftung einen öffentlichen Zweck haben müsse, widerspricht der bisherigen Rechtsanschauung, der Natur der Sache und der Erfahrung, wofür der Gesetzesentwurf in seinem §. 35 und die Begründung zu §. 1 desselben, letztere insoferne als sie sich, den Ausdruck „öffentlicher Zweck" durch die Umschreibung, der Zweck einer Stiftung müsse eben „als ein im Staatsleben berechtigter Zweck erscheinen", zu verdeutlichen, genöthigt sieht, den besten Beleg liefern.

Was die Satzung des ebenerwähnten §. 1 des Entwurfes, daß die Errichtung neuer Stiftungen, jede Schenkung und letztwillige Verfügung zu Gunsten einer bestehenden Stiftung oder juristischen Person der Staatsgenehmigung bedürfe, angeht, so soll in dieser Beziehung nur hervorgehoben werden, daß der dem dermalen versammelten preußischen Abgeordnetenhause Seitens der königlich preußischen Regierung vorgelegte Gesetzesentwurf, betreffend die Genehmigung zu Schenkungen und letztwilligen Verfügungen, sowie zur Uebertragung von unbeweglichen Gegenständen an Corporationen und andere juristische Personen, welcher Entwurf in eben besagtem Betreffe eine für die gesammte preußische Monarchie gleichmäßige Gesetzgebung herbeizuführen zum Zwecke hat, im Anschlusse an das in gewissen Theilen der Monarchie bestandene Recht Staatsgenehmigung zu Schenkungen und letztwilligen Zuwendungen nur, insoweit dadurch eine neue juristische Person ins Leben gerufen und insoweit sie einer bereits bestehenden Corporation oder anderen juristischen Person zu anderen als deren bisher genehmigten Zwecken gewidmet werden sollen, ferner wenn ihr Werth die Summe von Eintausend Thalern übersteigt, verlangt. Die Bestimmungen des badischen Entwurfes sind also den betreffenden Schenkungen und letztwilligen Verfügungen in mehreren erheblichen Beziehungen ungünstiger, als die des preußischen Entwurfes.

Zu Ziff. 2. Wenn der ofterwähnte §. 10 des Gesetzes vom 9. Oktober 1860 die Verwaltung des Kirchenvermögens der gemeinsamen Leitung der Kirche und des Staates unterstellte, so geschah dies allein auf den Grund hin, daß dadurch dem Staate die Aufsicht über das Kirchenvermögen gewahrt werden sollte. Das Recht der Kirche zur Theilnahme an der Verwaltung ruht auf dem Eigenthumsrechte. Die Vorschrift des angeführten §. 10, daß bei der Verwaltung des kirchlichen Distrikts- und Ortsvermögens die berechtigten Gemeinden vertreten sein müssen, ruht auf dem Interesse, welches diese Gemeinden an der Erhaltung und Verwendung gedachten Vermögens haben. Es stimmt diese Vorschrift mit der herkömmlichen Anschauung überein, vermöge deren von der Kirche selbst zur Verwaltung ihres Vermögens Laien beigezogen wurden. Liegt nun aber der Theilnahme des Staates an der Verwaltung die Wahrung der staatlichen Aufsicht zu Grunde, so kann ohne eine wesentliche Abänderung des Kirchengesetzes den Staatsbehörden nicht noch ein Oberaufsichtsrecht zugesprochen werden (s. §. 2 des Entwurfs). Die Annahme eines solchen Rechtes neben dem durch das Kirchengesetz dem Staate gesicherten Rechte könnte leicht zu nicht berechtigter Ausdehnung des Staatseinflusses, und damit zu vielfachen Verwickelungen führen.

Zu Ziff. 3. Daß das Recht der Kirchen in Bezug auf kirchliche Stiftungen nicht ein einfaches Aufsichtsrecht, und daß es privatrechtlicher Natur sei, ist oben genügend nachgewiesen worden, weßhalb der §. 41 des Entwurfes als unannehmbar erscheint.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Zu Ziff. 4. Der §. 3 des Entwurfes vernichtet durch eine mit der Geschichte und den vorhandenen, gesetzlich sanctionirten, thatsächlichen Verhältnissen in vollem Widerspruche stehende willkürliche Ausscheidung der Stiftungen mit einem Federstriche wichtige erworbene Rechte der Kirchen. Er vernichtet damit die Wirksamkeit der Kirchen auf dem Gebiete der Armenunterstützung, Krankenpflege und des ausschließlich zu ihren Zwecken dienenden Unterrichtes, mit einer kaum nennenswerthen Ausnahme hinsichtlich des letzteren. Er hebt in älterer und neuerer Zeit gegründete, der Sorge für Arme und Kranke gewidmete, kirchliche Anstalten auf. Er greift mit in unzulässiger Weise rückwirkender Kraft in eine Menge festbegründeter Rechtsverhältnisse verletzend ein. Aller dieser seiner Wirkungen halber, neben denen noch andere ähnliche aufgezählt werden könnten, erscheint der §. 3 ebenfalls unannehmbar.

Wenn im Schlußsatze des §. 3 einige Milderungen der eben besprochenen Schärfen dieses Paragraphen zugestanden wurden, so zerfällt die Wirkung der auf die Einhaltung von abgeschlossenen Vereinbarungen zwischen den zuständigen staatlichen und kirchlichen Aufsichtsbehörden, worunter inhaltlich der Begründung des Entwurfes auch die den Verordnungen vom 20. November 1861 und vom 28. Februar 1862 zu Grunde liegenden allgemeinen Vereinbarungen begriffen sein sollten, sich stützenden Milderung für viele Fälle, soferne der Antrag der Kommission, das Dasein einer „besonderen" Vereinbarung zu verlangen, angenommen wird, und würde die Wirksamkeit der auf die Anerkennung rechtskräftig gewordener richterlicher Entscheidungen sich stützenden Milderung illusorisch werden, wenn etwa das Großh. Ministerium des Innern die nach der bürgerlichen Proceßordnung eingetretene Rechtskraft nachträglich durch Erhebung von Competenzconflicten in Frage stellen wollte, und der Competenzhof, wie bisher, der Ansicht des gedachten Großh. Ministeriums des Innern Beifall gäbe.

Zu Ziff. 5. Der allgemeine, auf alle Stiftungen sich beziehende Satz, daß die Leitung des Stiftungswesens einschließlich der Entscheidung der Frage, von wem eine Stiftung zu verwalten und die Stiftungsgenüsse zu vergeben seien, Sache der Verwaltungsbehörden sei, und daß über die oben unter Ziff. 5 aufgeführten Fragen, worunter die, ob eine Stiftung kirchlich oder weltlich sei, und ob die stiftungsgemäßen Voraussetzungen zur Theilnahme an Stiftungsgenüssen vorhanden seien, begriffen sind, nur gerichtliche Entscheidung durch den Verwaltungsgerichtshof verlangt werden könne, widerspricht bei der oben geschilderten Natur der in Frage kommenden Rechte den §§. 13 und 14 der Verfassungs-Urkunde, wonach das Eigenthum unter dem Schutze der Verfassung steht, die Gerichte unabhängig innerhalb der Grenzen ihrer Competenz sind und alle Erkenntnisse in bürgerlichen Rechtssachen von den ordentlichen Gerichten ausgehen müssen, sowie dem §. 1 der bürgerlichen Proceßordnung, wonach alle bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten von den zuständigen bürgerlichen Gerichten zu verhandeln und zu entscheiden sind.

Der Gedanke, die bürgerlichen Gerichte von jeglicher Thätigkeit auf dem Gebiete des Stiftungswesens auszuschließen, ist neu. Er erscheint als eine Folge der oben critisirten Theorie des Entwurfes, welche das gesammte Stiftungswesen mit dem Mantel des öffentlichen Rechtes umhüllt. Vielleicht ist er es, der auf jene, zu seiner Rechtfertigung bequeme, Theorie geführt hat. — Wenn eben dem gedachten Gedanken die Neuheit vindicirt wurde, so stützt sich dies darauf, daß in den Jahren 1860—1862 bei Regelung der Rechtsverhältnisse des die kirchlichen Stiftungen umfassenden Kirchenvermögens Niemand an die Ausschließung der bürgerlichen Gerichte vom fraglichen Gebiete dachte, daß man im Gegentheile damals ausdrücklich jener Thätigkeit auf diesem Gebiet (im §. 21 der Verordnung vom 20. November 1861 und im §. 16 der Verordnung vom 28. Februar 1862) Raum gab und daß man, als man im Jahre 1863 die Staatsverwaltung neu organisirte und die Verwaltungsrechtspflege schuf, der letzteren im Stiftungswesen keine Zuständigkeit verlieh. Ist aber der Gedanke der Ausschließung der bürgerlichen

Gerichte neu, so verdankt er wohl seine Entstehung eher dem Wunsche der Staatsverwaltung, für die Zukunft Mißerfolgen zu begegnen, von denen einzelne zwischen den Organen dieser Verwaltung und den das Kirchenvermögen vertretenden Behörden vor den bürgerlichen Gerichten geführte und von letzteren zum Nachtheile der Staatsverwaltung entschiedene Processe begleitet waren, als der Idee, die betreffenden Fragen vom Standpunkte des Rechtsstaates aus zu erledigen.

Ein in der That auffallender Beweis für das Bestreben des Entwurfes, die Zuständigkeit der bürgerlichen Gerichte auszuschließen, liegt insbesondere in der Ziff. 4 des §. 10. Es gedenkt diese Ziffer des Falles, daß Jemand das Vorhandensein der stiftungsgemäßen Voraussetzungen zur Theilnahme an Stiftungsgenüssen in seiner Person behauptet, und weiset die Entscheidung über die Richtigkeit oder Unrichtigkeit dieser Behauptung an den Verwaltungsgerichtshof. Hier kommt nun das Recht einer Korporation, z. B. der Kirche, nicht in Frage, es kann also auch die gerichtliche Zuständigkeit nie und nimmermehr durch den in dem Entwurfe aufgestellten Satz, das Recht einer Korporation an einer bestimmten Stiftung sei ein bloßes Aufsichtsrecht und habe deßhalb keinen Anspruch auf Privatrechtsschutz (§. 41) beseitigt werden. Es handelt sich hier, ohne daß auch nur die Möglichkeit eines Zweifels an der Richtigkeit dieser Anschauung begründet wäre, um ein Recht, welches jedenfalls nicht auf öffentlich-rechtliche Gründe gebaut wird, ganz offenbar um ein Privatrecht. Selbst in diesem Fall aber soll die Zuständigkeit der bürgerlichen Gerichte — dem Worte, Geist und Sinne des §. 13 der Verfassungsurkunde entgegen — aufgehoben werden. Bluntschli sagt in seinem deutschen Privatrechte §. 45 Seite 105: „Die Verwendungen aus dem Stiftungsvermögen sollen der Anordnung des Rechtes gemäß und im Sinne der Stiftung geschehen. Eine willkürliche Verwendung kommt der Verwaltung nicht zu. Diejenigen Personen, welche ein bestimmtes Recht, wenn auch nur ein Recht der Anwartschaft, auf Mitgenuß des Stiftungsgutes haben, sind berechtigt, nöthigenfalls auf dem Rechtswege gegen stiftungswidrige Verwendung der Verfügung, durch welche ihr Recht verletzt oder gefährdet wird, Klage zu erheben." Unterstellt Bluntschli selbst das Recht, gegen die Verwendung Einsprache zu erheben, der richterlichen Würdigung, so unterstellt er damit doch sicherlich auch die Untersuchung der Frage, wer stiftungsberechtigt sei, eben dieser Würdigung. Die Rechtsübung ist auch fast stets von dieser Anschauung ausgegangen.

Die Begründung zum Entwurf sagt S. 17 zur Rechtfertigung Dessen, daß letztrer die Entscheidung der Frage, ob eine Stiftung weltlich oder kirchlich sei, den bürgerlichen Gerichten entzieht: „Streitigkeiten des öffentlichen Rechtes im eigentlichen Sinne liegen hier nicht vor; nach der Natur der Sache und abgesehen von einer positiven Gesetzesvorschrift hätten die Verwaltungsbehörden nach Maßgabe des Gesetzes darüber zu verfügen, wie und von wem eine bestimmte Stiftung verwaltet werden solle. Da aber die Theilnahme, zu welcher das Kirchengesetz die Kirchen bei der Verwaltung der kirchlichen Stiftungen beruft, doch wohl nicht als eine lediglich auf äußeren Zweckmäßigkeitsgründen beruhende staatliche Organisation, sondern wesentlich als ein rechtliches Zugeständniß an die Kirchen zu betrachten sein wird, empfiehlt es sich auch, die in Frage stehenden Streitigkeiten über die weltliche oder kirchliche Natur einer Stiftung der Entscheidung durch den Verwaltungsgerichtshof zu überlassen und dadurch den Kirchen die höchst mögliche Gewähr für ein vollkommen unbefangenes Urtheil zuzugestehen." Dieser Satz umfaßt sehr gewichtige Zugeständnisse für die Richtigkeit der in diesem Gutachten vertheidigten Anschauungen. Die in Baden bestehende Verwaltungsrechtspflege ist lediglich, wie dies auch in ihrem Wesen liegt, für die Streitigkeiten des öffentlichen Rechtes geschaffen. Gesetz über die Organisation der innern Verwaltung vom 5. Oktober 1863 §§. 5. 15. (Reg.-Bl. Nr. 44). Es ist daher inconsequent, und dem Geiste der Gesetzgebung widersprechend, ihr Dinge zuzuweisen, welche anerkanntermaßen keine Streitigkeiten des öffentlichen Rechtes sind.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Nun sagt man freilich, die betreffenden Fragen seien eigentlich nicht einmal Fragen des öffentlichen Rechtes, sondern reine Verwaltungsfragen, muß aber in demselben Augenblicke einräumen, daß man sich auch nicht auf dem Gebiete der Staatsverwaltung befinde, daß vielmehr den Kirchen rechtliche Zugeständnisse gemacht seien, was, klar und deutlich gesprochen, doch nur besagt, daß eben die Kirchen nach dem Kirchengesetze gewisse Rechte hätten. Die Begründung zum Entwurfe verdankt diese Unsicherheiten der Darstellung lediglich dem Umstande, daß sie die Natur eben dieser Rechte, während sie das Dasein solcher anzuerkennen sich genöthigt sieht, irrig auffaßt. Diese Rechte sind keine andern und können keine andern sein, als die nach der bisher ganz allgemeinen Rechtsanschauung, oben dargelegten, unter dem Privatrechtsschutze stehenden Rechte der Kirchen an ihrem Vermögen und an den ihnen zugewendeten Stiftungen. Es ist demnach auch irrig, daß eben diesen Rechten „die höchst mögliche Gewähr" durch Zuweisung des Urtheils über dieselben an den Verwaltungsgerichtshof gegeben ist. Die Zuständigkeit der bürgerlichen Gerichte bezüglich ihrer ist nicht nur möglich, sondern nothwendig. Die Verweisung eben dieser Zuständigkeit an den Verwaltungsgerichtshof stellt sich lediglich als ein nothgedrungenes, ungenügendes Zugeständniß an die wahre Lage der Dinge dar.

Stellt man sich aber einen Augenblick ganz auf den Standpunkt des Entwurfes, nimmt man einen Augenblick an, es handle sich um Streitigkeiten des öffentlichen Rechtes und es sei darum von vornenherein die Zuständigkeit der bürgerlichen Gerichte nach dem Stande unsrer jetzigen Gesetzgebung nicht begründet, so lägen wahrlich für eine von dem höheren Gesichtskreise einer gesunden Rechtsentwickelung des Verfassungsstaates ausgehende, unbefangene Anschauung der Gründe genug vor, diese Zuständigkeit durch positive Vorschrift den gewöhnlichen Gerichten zu verleihen. Es ist sicherlich nicht in dem Wesen und der Verfassung dieser Gerichte begründet, daß sie sich nur innerhalb des verhältnißmäßig engen Kreises des Privatrechts und Strafrechts bewegen könnten. Es ist hier nicht der Ort, das angeregte Thema in irgend ausgiebiger Weise zu verfolgen. Soviel darf aber darüber wohl auch hier bemerkt werden, daß die ältere Zeit jene Einengung nicht kannte, daß dieselbe auch den Gesetzgebungen wahrhaft freier Staaten fremd ist und daß sie großentheils ihren Grund nur in einer, allerdings bequemen, Nachahmung des autocratischen Regimentes in Frankreich hat. Bekanntlich ist gerade die Verwaltungsrechtspflege, deren Thätigkeit durch den vorliegenden Entwurf erweitert werden soll, auf französischem Boden entstanden und verdankt ihren Ursprung im Ganzen wohl weniger dem Umstande, daß man für die Behandlung besonderer Rechtszweige Behörden von einer besonderen technischen Bildung wollte, als dem Wunsche des gedachten autocratischen Regimentes, die gewöhnlichen Gerichte, bei denen man stets eine selbstständige und unabhängige Rechtsanwendung voraussetzte, von gewissen Gebieten auszuschließen. Damit soll indessen keineswegs gesagt sein, daß nicht bei uns in Baden die Einführung der Verwaltungsrechtspflege dem früheren Zustande gegenüber, wo Alles in den Händen der Verwaltung lag, als ein wahrer Fortschritt zu begrüßen gewesen sei und daß nicht der deutsche Rechtssinn sie anders auszubilden im Stande sei, als dies in Frankreich geschah. Indessen würde sich bei der Fortentwickelung unserer Rechts- und Verfassungszustände immerhin der Gedanke erwägen lassen, ob nicht das Gebiet der Verwaltungsrechtspflege den ordentlichen Gerichten anheimgegeben werden könne und solle. Es ist bei der Verfassung eben dieser Gerichte kaum abzusehen, welche wirkliche Gefahr der Staat dabei laufen würde. Ist man doch in neuerer Zeit, längst gehegten Wünschen entsprechend, dazu fortgeschritten, die früher so zähe für die Verwaltung festgehaltene Polizeistrafgewalt im Wesentlichen den Gerichten zu überweisen. Eine Anerkennung der Zuständigkeit der Gerichte müßte sich für das Gebiet der im §. 10 des Entwurfes bezeichneten Fragen, ganz abgesehen von der Natur der betreffenden Rechte, um deßwillen vorzugsweise empfehlen, weil diese Fragen offenbar Rechtsfragen im strengen Sinne des Wortes sind (bezeichnet ja die Begründung zum Entwurfe selbst, wie bemerkt, die

aus dem §. 10 des Kirchengesetzes abfließenden Befugnisse der Kirche als ein „rechtliches Zugeständniß“) und weil sie jedenfalls und unter allen Umständen privatrechtliche Momente in sich fassen, wozu noch der gewichtige Umstand tritt, daß der Verwaltungsgerichtshof zur Zeit der den bürgerlichen Gerichten verliehenen Garantieen der Unabhängigkeit entbehrt, welche auf dem fraglichen Gebiete, da es sich hier um einen Widerstreit zwischen der Staatsgewalt und der Kirchengewalt handelt, als besonders wünschenswerth erscheinen. Es würde doch gegen die ersten Grundsätze des Rechtes verstoßen, wenn bei solchem Widerstreite der Staatsverwaltung unterworfene Organe zur Entscheidung berufen würden und wäre es schon in Folge dieses Gesichtspunktes, welcher sicherlich auch bei Erlassung der Verordnungen vom 20. November 1861 und 28. Februar 1862 in Betracht kam, geboten, jene Entscheidung den von der Staatsverwaltung möglichst unabhängigen Organen, nämlich den bürgerlichen Gerichten zuzuweisen. Nur so, nicht aber auf die vom Entwurfe beliebte Weise, würde die in der Begründung zu letzterem gewünschte „höchst mögliche Gewähr für ein vollkommen unbefangenes Urtheil“ erreicht.

Zu Ziff. 6. Der hier seinem Inhalt nach mitgetheilte §. 9 des Entwurfes verleiht der Staatsregierung für die Fälle

1) daß die fernere Erfüllung der Zwecke einer Stiftung nicht mehr möglich ist,

2) daß der Fortbestand und die fernere Wirksamkeit der Stiftung aus irgend welchen Gründen als dem Staatswohle nachtheilig angesehen werden muß, das Recht, das Vermögen derselben einem anderen öffentlichen Zwecke zu widmen. Wenn die Stelle des Entwurfes der Staatsgewalt die Beschränkungen in der Ausübung jenes Rechtes setzt, daß letztre bei Verwendung einer Stiftung zu andern als stiftungsgemäßen Zwecken dem Willen des Stifters thunliche Rücksicht tragen werde, und daß vor solcher Verwendung kirchlicher Stiftungen die Kirchenbehörde vernommen werden solle, so haben diese Beschränkungen sachlich keinen Werth, da ja der Fassung des Entwurfes nach die Staatsregierung und nur sie zu ermessen hat, welche Rücksicht thunlich sei und welche Bedeutung sie den Aeußerungen der Kirchenbehörde beilegen wolle. Schreitet die Staatsgewalt zu solch' extremen Maßregeln, wozu der §. 9 ihr das Recht geben soll, so wird sie wohl den Einsprachen oder Vorschlägen der Kirchenbehörden wenig Gehör schenken. Um nun aber zu den Hauptbestimmungen des §. 9 zurückzukehren, so verstößt derselbe, insofern er der Staatsregierung durch eine allgemeine gesetzliche Verfügung die Befugniß verleiht, Stiftungen unter der außerordentlich vag begrenzten, der Möglichkeit eines höchst individuellen Ermessens, ja selbst willkürlicher Gesetzesanwendung Thür' und Thor öffnenden Voraussetzung, daß dieselben „aus irgend welchen Gründen als dem Staatswohl nachtheilig anzusehen“ seien, aufzuheben und insoferne er der Staatsregierung das Recht gibt, das Vermögen erloschener oder aufgehobener kirchlicher Stiftungen zu andern als kirchlichen Zwecken zu verwenden, offenbar gegen allgemeine Rechtsgrundsätze.

Es ist hier auf die oben aus Richter's Kirchenrecht (§. 302, S. 701) und aus Schulte's System (II. S. 491) mitgetheilten Stellen zu verweisen, und ist insbesondere noch der Fortsetzung der Aeußerung Richter's zu gedenken. Diese Fortsetzung besagt: „Eine andere, in neuerer Zeit sehr praktisch gewordene Frage ist, inwieferne der Staat berechtigt sei, die Aufhebung solcher Institute zu verfügen, welche sein eigenes Leben nachtheilig berühren, so jedoch, daß ihr Vermögen zu andern kirchlichen Zwecken bestimmt wird. Einer solchen Innovation können besondere Verträge eine Schranke gezogen haben. Im Allgemeinen läßt sich jedoch nicht bestreiten, daß der Staat, nachdem er den kirchlichen Oberen vergeblich um Abhilfe ersucht hat, solchen Instituten, wiewohl stets unter der bezeichneten Voraussetzung, das Dasein entziehen könne. Hier ist die Rücksicht auf das Staatswohl schlechthin entscheidend.“ Wohl nicht ohne Grund führt Schulte System II. §. 96 S. 195 die Einziehung kirchlicher Stiftungen, die Secularisation, lediglich auf das „Recht des Stärkeren“ zurück.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Auch darf hier noch auf den oben mitgetheilten §. 9 des ersten Constitutionsedicts hingewiesen werden, insoferne er besagt, daß das Vermögen der Kirche dieser niemals entzogen, mithin weder für bloße Staatszwecke noch für Bedürfnisse anderer Religionsverwandten verwendet, wohl aber nach Ermessen der Kirchengewalt mit Gutheißen des Regenten zu andern Kirchenzwecken, als denen es vorhin gewidmet war, bestimmt werden könne. Aber nicht nur allgemeinen, wie oben bemerkt, durch die ältere badische Staatsgrundgesetzgebung anerkannten Rechtsgrundsätzen, sondern auch dem §. 20 der Verfassungsurkunde widerspricht der §. 9 des Entwurfs, indem ersterem Paragraphen zufolge das Kirchengut und die eigenthümlichen Güter und Einkünfte der Stiftungen, Unterrichts- und Wohlthätigkeitsanstalten ihrem Zwecke nicht entzogen werden dürfen, und es doch offenbar im Wort und Geist dieses Paragraphen begründet ist, daß die Güter kirchlicher Stiftungen zu keinen anderen als kirchlichen Zwecken verwendet werden können. Der §. 20 der Verfassungsurkunde schließt seinem Wortlaute nach das Recht der Aufhebung von Stiftungen aus Gründen des Staatswohles aus. Sicherlich hielt man es — und war hierin gewiß von einem richtigen Takte geleitet — für unzuträglich, eines solchen Rechtes in der Verfassungsurkunde zu gedenken. Will man mit Richter die Möglichkeit einer derartigen Aufhebung zugeben, so wird sich letztere stets im einzelnen Falle durch das Nothrecht des Staates zu rechtfertigen haben, nicht aber durch eine ganz allgemeine gesetzliche Verfügung gewissermaßen anzubahnen sein — eine Verfügung, welche, um sie kurz zu charakterisiren, unter Umständen die Handhabe zur Secularisation bieten könnte. Widerspricht aber der §. 9 des Entwurfs dem §. 20 der Verfassungsurkunde, so könnte er (und dies gilt auch von den Bestimmungen des Entwurfs, welche die Gerichtsbarkeit der bürgerlichen Gerichte ausschließen und den §§. 13, 14 u. 20 der Verfassungsurkunde widersprechen) nur auf dem durch §. 64 der Verfassungsurkunde vorgeschriebenen Wege, nämlich mit Zustimmung von zwei Drittel der anwesenden Mitglieder einer jeden der beiden Kammern Gesetz werden. Würde er (und würden die erwähnten weiteren Bestimmungen des Entwurfs) auf anderem Wege Gesetz, so könnte dadurch möglicher Weise die Controverse wach gerufen werden, ob die Gerichte materiell verfassungswidrigen Gesetzen die Anwendung zu versagen befugt seien oder nicht, bezüglich welcher Controverse R. v. Mohl die erstre, Bluntschli die letztre Alternative vertheidigt, dieses jedoch mit dem Beisatze, daß „schützende Einrichtungen gegen Ausschreitungen selbst der gesetzgebenden Macht wünschbar seien, und daß das constitutionelle Staatsrecht manche solche Einrichtungen kenne" (Bluntschli und Brater Staatswörterbuch IV. S. 275. R. v. Mohl, Staatsrecht, Völkerrecht, Politik. Tübingen, 1860. I. S. S. 66—95).

Es möge hier auch noch eine Bemerkung über den im zweiten Theile des ersten Absatzes dem §. 9 einigermaaßen verwandten §. 8 Platz finden.

Sollte nämlich nicht etwa aus dem Zusammenhange dieser Stelle mit dem ersten Theile des ersten Absatzes, wo von den „Aufsichtsbehörden" allgemeinhin die Rede ist, gefolgert werden können oder wollen, daß eine Verwendung der Erträgnisse kirchlicher Stiftungen nur mit Zustimmung der Kirchenbehörde zu andern als stiftungsgemäßen Zwecken stattfinden dürfe; so würde jene Stelle, ähnlich wie §. 9, allgemeinen Rechtsgrundsätzen, dem §. 20 der Verfassungsurkunde und der bisher stets vom Staate als maßgebend erkannten Anschauung (§. 4 der V.-O. vom 3. März 1853, das Mitwirkungs- und Mitaufsichtsrecht des Landesbischofs bei Verwaltung und Verwendung des katholischen Kirchenvermögens, Regbl. Nr. 7 S. 57, §. 16 der Verordn. vom 20. Nov. 1861) widersprechen. Jedenfalls erscheint Aufklärung über diesen Punkt durch deutlichere Fassung des §. 8 als nöthig.

Zu Ziff. 7. Die unter dieser Ziffer zusammengefaßten Bestimmungen des Entwurfes vernichten in Verbindung mit §. 3 des Entwurfes die Rechte der Kirchen und der Confessionen auf die ihnen zustehenden milden Stiftungen, was oben in der allgemeinen Beurtheilung des Entwurfes und zu Ziff. 4 genügend nachgewiesen ist.

Es ist offenbar unzulässig, daß die Kirchen bezw. Confessionen von jeglichem Einfluß auf die Verwaltung und Verwendung gedachter Stiftungen ausgeschlossen werden.

Zu Ziff. 8 Die in den §§. 22 und 23 des Entwurfes zur Wahrung der Rechte der Confessionen diesen zugestandenen Befugnisse sind zu geringfügig, als daß damit jene Wahrung erzielt werden könnte. Ueberdies beantragt die Majorität der Kommission den Strich der §§. 22 und 23 und vernichtet damit den letzten Rest jener Rechte.

Zu Ziff. 9. Die unter dieser Ziffer aufgeführten Bestimmungen des Entwurfes beschränken, getreu den in Belgien von einer Seite geltend gemachten Anschauungen, die Rechte der Stifter in einer dem bisher in Deutschland und den meisten andern Ländern herrschenden Rechtszustande widersprechenden Weise. Sie fußen auf der oben beleuchteten, zum Ausgangspunkt für den ganzen Gesetzesentwurf genommenen Theorie und insbesondere in der Anschauung derselben, daß jegliche Stiftung das Ergebniß einer exorbitanten Wirksamkeit des Einzelnwillens sei, woraus dann abgeleitet wird, daß die Staatsgewalt diesem Einzelwillen Zügel anzulegen habe, um sich der daraus möglicherweise entstehenden Nachtheile zu erwehren. Ob Nachtheile im wahren Sinne des Wortes aus künftigen Stiftungen, wenn diese nicht in die Schranken des Entwurfes gezwängt werden, zu befürchten seien, ist bei der durchgreifenden Bestimmung des L.-R.-S. 910 (vgl. §. 1 des Entwurfes), wonach zu jeder Stiftung Staatsgenehmigung erforderlich ist, so daß es der Staatsgewalt freisteht, solche, soferne ihr die Stiftungssatzungen nicht gefallen, zu versagen, mindestens zweifelhaft; fest steht aber, daß bei den höchst beengenden Bestimmungen des Entwurfes die Zahl derjenigen, welche Stiftungen zu machen gewillt sind, in Zukunft eine bedeutend geringere sein wird, als bisher. Ob damit dem Vortheile der Staatsbürger gedient sei, steht sehr dahin. Auch mit dem Gedanken der freien Bewegung im Staatsleben, welcher die Grundlage des Programmes des Jahres 1860 bildete, scheint das stramme Anziehen der Zügel Seitens der Staatsgewalt auf dem fraglichen Gebiete nicht wohl verträglich.

Der §. 6 des Entwurfes faßt überdies und zwar sicher in der von der Majorität der Kommission beliebten Fassung („dieses Gesetz" statt „ein Gesetz") eine Abänderung des §. 10 des Kirchengesetzes vom Jahr 1860 in sich, indem letzteres im Einklange mit dem erwähnten Programme des Jahres 1860 dem Willen des Stifters bezüglich der Verwaltung der Stiftung freie Bewegung läßt.

Uebermäßige Beengung des Willens der Stifter führt nach den in andern Ländern gemachten Erfahrungen leicht zu Umgehungen der über die Stiftungen überhaupt bestehenden Gesetze, wodurch nicht selten der Bestand der Stiftung gefährdet wird.

Soviel zur Darlegung der dem Entwurfe entgegenstehenden, höchst gewichtigen Einwendungen.

Fragt man nun, ob ein Werk, dem solche Einwendungen mit Grund entgegengehalten werden können, im constitutionellen Staate, im freiheitlich gebildeten Staate, im Rechtsstaate zum Gesetze erhoben werden könne, so antwortet, wie der Erstatter dieses Gutachtens, und sicher nicht allein, sondern mit Vielen, deren Stimme gewiß höchst beachtenswerth ist, glaubt, das natürliche Rechtsgefühl, welches in des Menschen Brust eingegraben ist, mit einem entschiedenen Nein. Es drängt sich vielmehr die Meinung auf, daß der Entwurf schlechthin auf politischen Erwägungen ruhe. Die dem Gesetzesentwurfe entgegenzustellende Verneinung wurzelt indessen nicht blos in jenem Rechtsgefühle, sie rechtfertigt sich vielmehr auch durch die Lehren der Wissenschaft über die Grenzen der Macht des Gesetzgebers, über die Pflichten des Gesetzgebers, welche sich dahin zusammenfassen lassen, daß auch die höchste Macht im Staate, die Gesetzgebung, nur das thun soll, nur das thun darf, was recht ist. Hören wir einige Aussprüche der Wissenschaft.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Bluntschli spricht sich im allgemeinen Staatsrechte, 4. Auflage, I. S. 564, zunächst dahin aus:

„Ebenso ist es eine Verpflichtung des Gesetzgebers, die wohlerworbenen Rechte Dritter zu achten und nicht zu kränken. Der Begriff der wohlerworbenen Rechte setzt voraus, daß dieselben bestimmten Personen, seien es einzelne Menschen oder Genossenschaften oder juristische Personen zu eigenem selbstständigem Rechte zustehen. In diese Rechtssphäre des Individuums darf der Gesetzgeber regelmäßig nicht eingreifen."

Bluntschli unterscheidet sodann (S. 564, 565) erworbene rein politische Rechte, Rechtsverhältnisse, bei denen mit öffentlichen Rechten Vortheile und Genüsse verbunden sind, welche wesentlich dem Individuum als solchem zu Gute kommen und erworbene Privatrechte. Während er schon bei der zweiten Klasse dieser Verhältnisse, für welche er als Beispiele Ansprüche der Prinzen auf Apanagen, der Bürger einer Stadt auf Benützung von Kunst- und Wohlthätigkeits-Anstalten, das Recht einzelner Familien auf Ausbeute von Regalien, z. B. der Posten anführt, und welche er dann so auffaßt, daß hier das öffentliche Recht einen erheblichen Beisatz von individuellem und insoferne von Privatrecht in sich habe, das erworbene Recht ein solches im engeren Sinne geworden sei, die Befugniß des Gesetzgebers durch die Pflicht desselben beschränkt, die individuelle Seite unverletzt zu erhalten oder, wenn im Konflikt mit der öffentlichen Wohlfahrt eine Veränderung und Aufhebung unvermeidlich werde, die zu Verlust kommende Person zu entschädigen, äussert er sich bezüglich der dritten Klasse gedachter Verhältnisse (S. 566) dahin, daß der Begriff der erworbenen Rechte am Wichtigsten auf dem Gebiete des Privatrechtes sei, und sagt weiter (S. 567): „das Recht der Privatpersonen auf Entschädigung, insoferne sie genöthigt werden, ihre erworbenen Rechte abzutreten, oder aus Rücksichten der öffentlichen Wohlfahrt aufzugeben, versteht sich zunächst von selbst." „Die überwiegende Macht des Staates, in außerordentlichen Kollisionsfällen zwischen der öffentlichen Wohlfahrt und dem individuellen Rechte durchzugreifen und dieses zu beugen, wird die gesetzgeberische Ausnahmsgewalt des Staates genannt. Ein gewisser Gebrauch derselben in ernster dringender Gefahr des Staates kann zu dessen Rettung unentbehrlich sein, eine leichtsinnige und willkürliche Anwendung aber ist ein moralisches Verderben des Staates selbst" (S. 567). „Wenn sich das bestehende Recht auf einen Staatsvertrag mit andern Staaten gründet, so ist dasselbe gegen eine Verletzung von Seiten der Landesgesetzgebung unter den Schutz des Völkerrechts gestellt und wird durch dieses die Macht des Gesetzgebers beschränkt. Der berechtigte Unterthan darf in einem solchen Falle, ohne die Treue und die Unterthanenpflicht zu verletzen, den fremden Staat, der sein Recht garantirt, um völkerrechtliche Hilfe und Beistand anrufen, denn indem er dies thut, beruft er sich auf ein Recht, und macht von einem Rechtsmittel Gebrauch, welches der Staat, dem er angehört, selber durch den eingegangenen Staatsvertrag auf eine für ihn verbindliche Weise anerkannt hat. Aber vom Standpunkte der politischen Selbstständigkeit des Vaterlandes aus hat die Anrufung einer fremden Macht gewöhnlich große Bedenken" (S. 568). „Endlich ist noch der Satz zu erwähnen, daß die Gesetze keine rückwirkende Kraft haben noch haben dürfen" (S. 570).

Robert von Mohl sagt im Staatswörterbuche, herausgegeben von Bluntschli und Brater, IV. S. 270—292:

„Wer aber immer das Recht haben mag, Gesetze zu geben und trotz der Begriffsbestimmung, daß ein Gesetz eine allgemeine und in allen künftigen Fällen zu befolgende Norm sei: in keinem Falle ist das Gesetzgebungsrecht ein unbeschränktes. Vielmehr gibt es Vorschriften, welche ein Gesetzgeber nicht geben kann, andere, die er nicht geben soll; endlich solche, die er nicht geben darf." „Ein Gesetzgeber kann keine Vorschriften geben, welche etwas physisch Unmögliches anordnen." „Ebenso wenig steht es einem Gesetzgeber zu, Vorschriften zu erlassen, welche gegen die Gebote der Sittlichkeit sind." „Endlich darf der Gesetzgeber aus unmittelbaren Rechtsgründen gar

manche Bestimmungen nicht treffen. Und zwar lassen sich hiebei zwei große Kathegorieen von Fällen unterscheiden. Einmal ist unzweifelhaft, daß jeder Gesetzgeber überhaupt nur innerhalb seiner Zuständigkeit Vorschriften geben darf. Diese Zuständigkeit kann denn nun aber auf sehr manchfache Weise beschränkt sein. Entweder ist überhaupt nur ein gewisser einzelner Gegenstand oder eine gewisse Art von Verhältnissen der Gewalt des in Frage stehenden Befehlenden untergeordnet; oder aber kann, namentlich je nach der Verfassung eines Staates, der Inhalt gewisser Grundgesetze für spätere Gesetzgeber überhaupt nicht oder nur unter gewissen erschwerenden Bedingungen antastbar sein; oder endlich ist der Gesetzgeber an die Mitwirkung und Zustimmung anderweitiger Factoren gebunden, so daß sein alleiniger Wille eine genügende Autorität nicht bildet. Wenn nun der Gesetzgeber eine dieser Regeln mißachtet und eine jenseits seiner sachlichen und formellen Zuständigkeit liegende Vorschrift giebt: so ist dieselbe kein gültiges Gesetz und kann also auch die rechtlichen Wirkungen eines solchen nicht beanspruchen. Es bedarf hiebei nicht erst einer Erörterung, daß je gegliederter die Gesellschaft in einem Staate und je ausgebildeter die Selbstregierung des Einzelnen und der verschiedenen gesellschaftlichen Gruppen ist, desto beschränkter auch das Gesetzgebungsrecht der Gesammtheit. Mit steigender Gesittigung wird also einerseits das Gesetzgebungsrecht des Staates immer weiter ausgedehnt, indem neue Verhältnisse und neue menschliche Thätigkeiten einer allgemeinen Ordnung bedürfen; andererseits aber kann es beschränkt werden, weil die Staatsgenossen einzeln und in ihren Vereinen zur eigenen Besorgung ihrer Angelegenheiten, somit auch zu einer Privatgesetzgebung befähigter geworden sind. Der Staat darf niemals, also auch in der Gesetzgebung nicht, vergessen, daß er das Einzelleben ergänzen und auf eine höhere Stufe heben, keineswegs aber dasselbe, wo es ohne ihn vollständig bestehen kann, auffaugen darf."

Robert von Mohl sagt ferner in seiner Politik Band I. S. 199: „Keineswegs ist immer völlig freie Hand für neues Recht und Gesetz; es mag auch leicht der Fall vorliegen, daß rechtsverbindliche positive Bestimmungen bestehen, während doch ein anderes Verhältniß aus inneren und äußeren Gründen nothwendig geworden ist." „Daß hier auf eine rechtlich untadelhafte Weise verfahren werden muß, bedarf nicht erst des Beweises. Der Staat kann über die einer Kirche zustehenden wohlerworbenen Befugnisse nicht nach Willkür verfügen und wenn dies nicht das Recht untersagte, so würde schon die Klugheit dazu rathen, gegenüber von fest organisirten einflußreichen Corporationen, welche erfahrungsgemäß zähe an ihren Ansprüchen festhalten und wohl im Stande sind, dem Staate Verlegenheiten zu bereiten, wenn sie sich auf gutes Recht stützen können."

Ein im höchsten Ansehen stehender praktischer Jurist unseres Landes, der in einer früheren Berufsstellung sich mit allen das Verhältniß der Kirche zum Staate, das Kirchenvermögen und das Stiftungswesen betreffenden Fragen auf das Eingehendste vertraut zu machen die beste Gelegenheit hatte, auch an der Gesetzgebung des Jahres 1860 als Mitglied dieses hohen Hauses den regsten Antheil nahm, der Großh. Kreis- und Hofgerichtspräsident Prestinari zu Constanz, läßt sich in zwei gegen den fraglichen Gesetzesentwurf gerichteten, dem Erstatter dieses Gutachtens erst gegen Ende seiner Arbeit zu Gesicht gekommenen, höchst bemerkenswerthen Aufsätzen (Zeitschrift für badische Verwaltung und Verwaltungsrechtspflege 1869 Nr. 23 u. Nr. 25) in folgender Weise vernehmen. Er sagt (S. 274), nachdem er die Frage, wer Eigenthümer kirchlicher Stiftungen sei, in Kürze behandelt: „Diese Andeutungen geben sich nicht für eine unbestreitbare Lösung der seit Jahrhunderten bestrittenen Frage aus; sie dürften aber zeigen, daß diejenigen, welche den Kirchen ein Privatrecht an ihren einzelnen Stiftungen, Anstalten und Corporationen zuschreiben, hierfür gute Gründe haben, und daß sie, vor Allem die Kirchengewalten selbst, es als eine Rechtsverletzung von ungeheurer Tragweite auffassen müssen, wenn durch den Machtspruch eines Gesetzes dieses Recht negirt wird. Die Kluft, die leider seit Jahrzehnten zwischen unsrer Staatsge-

walt und den katholischen Kirchenbehörden besteht, müßte durch ein solches Gesetz wesentlich erweitert werden und wenn man mit gutem Grunde sagen kann, daß die bisherigen Konflikte weit mehr von den Kirchenbehörden, als von der Staatsgewalt verschuldet seien, so würde dagegen der neueste Konflikt ausschließlich der Staatsgewalt zur Last fallen, zumal da ein praktisches Bedürfniß, das sie bestimmen könnte, ihn herbeizuführen, nicht vorhanden ist." Er sagt weiter (S. 303. 304), nachdem er angeführt, daß die der Anschauung des Entwurfes entgegengesetzte Ansicht bisher von den Gerichten des Landes „fast ohne Ausnahme" angenommen worden, und daß demgemäß allerdings, um jener Anschauung zum Durchbruche zu verhelfen, ein Gesetz nöthig sei. „Aber das ist es eben, was dem Entwurfe vorgeworfen werden kann, daß er die gesetzgebende Gewalt gebrauchen will, um eine bestrittene Ansicht über eine Frage des Privatrechts nicht blos für künftige, sondern auch für die bereits vorliegenden Fälle durchzusetzen, daß er den Kirchen ein Privatrecht absprechen will, das sie nach einer vielfach angenommenen Ansicht hinsichtlich der bestehenden Stiftungen wohlerworben haben. Das Gesetz wird für die Gerichte bindend sein; es wird aber Keinen von denjenigen bekehren, welche bisher entgegengesetzter Ansicht waren, sie alle werden in dem Gesetze eine Rechtsverletzung erblicken. Die Rechtssicherheit wird durch ein solches Gesetz nicht wachsen, die verwirrten Rechtsbegriffe werden nicht klarer werden und die Prozesse über die kirchlichen Stiftungen werden sich eher vermehren, als vermindern."

Bei der prinzipiellen Verschiedenheit der dem Entwurfe und dem gegenwärtigen Minderheitsgutachten zu Grunde liegenden Anschauungen konnte es nicht die Aufgabe des letzteren sein, irgend welche Vorschläge auf Abänderung des ersteren zu machen.

Das Minderheitsgutachten beantragt vielmehr einfach die Verwerfung des vorliegenden Gesetzesentwurfes.

Beilage zum Protokoll der 39. öffentlichen Sitzung der zweiten Kammer vom 7. Januar 1870.

Bericht der Kommission

über

den Gesetzesentwurf, die Konfession der an Gelehrtenschulen anzustellenden Lehrer betreffend.

Erstattet

von dem Abgeordneten **Holtzmann**.

Der vorgelegte Entwurf entspricht einer Forderung, welche ihre Begründung schon in der zu Tage liegenden Gesetzmäßigkeit findet, womit unser neueres Schulwesen an Selbstständigkeit zugenommen hat. Und zwar geschah dies in der Richtung von oben nach unten. Nachdem die Hoch- und die Fachschulen vorangegangen, sind nunmehr die Gelehrtenschulen im Begriffe, sich vom Konfessionsprinzip zu lösen. Dieser Prozeß ist um so weniger aufzuhalten, als die Mittel, deren es bedarf, um ein gleichmäßiges Unterrichtssystem auf der hier in Frage kommenden Stufe durchzuführen, nur vom Staate geleistet werden können und auch in steigendem Maaße wirklich geleistet werden. Dazu kommt, daß eine besondere Rücksichtsnahme auf die Konfession der anzustellenden Lehrkräfte durch den Zweck solcher Schulen nirgends bedingt ist. Vielmehr weist gerade diejenige Art von Bildung, welche hier in Aussicht gestellt wird, keinerlei Beziehung zum Konfessionsprinzip auf. Was erzielt wird, besteht vielmehr in „formaler Bildung des Geistes mittelst sprachlicher und mathematischer Studien", materialer Seits in „Einführung in das Geistesleben namentlich der antiken Welt" (landesherrliche Verordnung, die Organisation der Gelehrtenschulen betreffend, vom 1. Oktober 1869 §. 2). Somit scheint gerade dieses Schulwesen in erster Linie dazu be-

rufen, eine von dem Gegensatze der Konfessionserziehung unabhängige Bildungsschicht zu erzeugen, und ist insofern auch für unser nationales Leben von nicht zu unterschätzender Bedeutung.

Wenn wir mit der vorgeschlagenen Reform gleichwohl dermalen in Deutschland noch eine etwas isolirte Stellung einnehmen, so hat solche Erscheinung ihren Grund theils in nur künstlich aufrecht erhaltenen Hemmungen, welche sich anderswo bis zur Stunde einer gleichen Forderung entgegenstellen, theils darin, daß dagegen die Eigenthümlichkeit unserer badischen Verhältnisse mit ganz besonderer Macht einem derartigen Ziele entgegendrängt.

Zwar tragen auch bei uns die ersten Anfänge der Gelehrtenschule das Gepräge des Konfessionalismus (reformirtes Gymnasium zu Heidelberg seit 1565, lutherisches zu Durlach seit 1586, als letzteres — bis 1604 — für ketzerisch galt, ein unverdächtiges zu Sulzburg seit 1602; endlich Unternehmungen der Jesuiten zu Konstanz 1604 und zu Freiburg 1620). Wie allerwärts in jenen Jahrhunderten der Fall ist, so hatte auch der badische Lehrerstand einige Opfer dieses Prinzips zu beklagen. Andererseits zieht durch unsere badische Entwickelung auch ein erfreulicher Faden, und es darf als bezeichnende Erscheinung gelten, daß gerade die Durlacher Mutter- und Musteranstalt schon im Jahre ihrer Eröffnung neben lauter lutherischen Kollegen einen Lehrer von calvinischem Bekenntniß aufwies.

An solche vereinzelte Vorboten reihen sich in unserem Jahrhundert fünf gewichtige, nach einem und demselben Ziele weisende Thatsachen.

Die erste liegt vor in demselben dreizehnten Organisationsedikt vom 13. Mai 1803, worauf bis zur Stunde die konfessionelle Unterschiedenheit der Gelehrtenschulen des Großherzogthums eigentlich allein beruht (Abschnitt II. Ziffer 13). Freilich bezog sich schon damals die Unterscheidung lediglich auf die Bestellung der Anstalten durch die betreffenden Kirchen, nicht auf die innere Verschiedenheit der Behandlung einzelner Lehrstoffe. Nur der Religionsunterricht sollte in besonderen Stunden ertheilt werden; dagegen bestimmt Ziffer 16 ausdrücklich, daß „in den übrigen Schulstunden nichts dahin Einschlagendes vorkommen müsse, damit die Schüler anderer Religion, welche an solchen Orten sind, die anderen Schulstunden unbedenklich besuchen können". Ja die Ziffer 13 selbst, auf die man sich vielleicht gegenüber vorliegendem Gesetzesentwurf berufen möchte, bezeichnet deutlich genug die Errichtung interkonfessioneller Anstalten als das eigentlich Anzustrebende („Pädagogien sollen sein: protestantische zu Lörrach, zu Durlach, zu Pforzheim; ein lutherisches und ein katholisches oder, falls man sich einverstehen könnte, noch besser ein gemischtes zu Biberach. Von Gymnasien bestimmen wir katholische nach Ueberlingen, nach Offenburg, nach Rastatt, nach Bruchsal; sodann ein protestantisches und ein katholisches oder, wo man sich vereinigen kann, ein gemischtes nach Heidelberg und eine gleiche Anstalt, sobald die hinlänglichen Mittel dazu da sind, nach Mannheim. Lyceen endlich sollen sein zu Karlsruhe und zu Baden, davon letzteres katholisch").

Die zweite Thatsache besteht in der 1807 und 1808 erfolgten wirklichen Vereinigung des katholischen und protestantischen Gymnasiums zu Heidelberg und zu Mannheim. Bezüglich hierauf bezeugt ein sachkundiger und unverdächtiger Beurtheiler (Vierordt: Geschichte der evangelischen Kirche in Baden, II. S. 545, 569) Beides: sowohl die Leistungsunfähigkeit dieser Anstalten in ihrem konfessionell getrennten Vordasein, als auch das fröhliche Gedeihen der Schulen nach ihrer Vereinigung.

Solche Erfahrungen waren es, welche — und dies ist das Dritte — die Stände vom Jahr 1833 veranlaßten, den Wunsch auszusprechen, es möge das Prinzip der gemischten Schule auf dem ganzen Gebiete des Gelehrten-

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

schulwesens zur Durchführung gebracht, und die Lehrer ohne Rücksicht auf die Konfession angestellt werden (Berathung über den Bericht des Abgeordneten Grimm am 10. Oktober 1833).

Die Regierung ging zwar damals auf diesen Standpunkt nicht ein, wohl aber kam sie den Anschauungen der Volksvertretung auf einem anderen (vierten) Punkte entgegen, indem für die Lyceen, Gymnasien und Pädagogien des Landes, welche bisher den beiden Kirchenbehörden unterstellt waren, eine gemeinsame, rein pädagogische Oberbehörde (Oberstudienrath) errichtet und auf diese Weise erst Gleichmäßigkeit und Einheit in den ganzen Schulbetrieb gebracht wurde (21. April 1836). Seitdem der Staat dermaßen die sämmtlichen Gelehrtenschulen des Landes durch eine weltliche Behörde bestellen und beaufsichtigen läßt, ist der Grundsatz, darauf die frühere Trennung beruhte, eigentlich schon hinfällig geworden, wie denn auch die landesherrliche Verordnung vom 31. Dezember 1836 der konfessionellen Unterschiedenheit dieser Anstalten oder Lehrer nicht mehr gedenkt, sondern blos in §. 40 eine alternirende Direktion bei den zwei gemischten Lyceen in Aussicht nimmt.

Doch auch für den jetzt noch übrig bleibenden blosen Verwaltungsgrundsatz, an den nicht gemischten Anstalten blos Lehrer der einen oder anderen Konfession anzustellen, fehlt es an sachlicher Motivirtheit, seitdem alle Gelehrtenschulen große Staatsbeiträge bezogen, die für Besserstellung der Lehrer an solchen Schulen ohne alle Rücksicht auf deren Konfession von den Ständen bewilligt wurden. Nur das Lyceum zu Rastatt ist im Besitze so reichlicher Fonds (aus Gebäuden und Grundstücken betrug im Jahr 1868 die Einnahme 11,020 fl., aus Kapitalzinsen 33,396 fl., nach beiden Richtungen die gute Hälfte von Allem, was die übrigen Gelehrtenanstalten zusammen an solchen Einkünften besitzen), daß der Staat bisher keinen Beitrag zu den Besoldungen der Lehrer zu leisten hatte; dagegen kostete ihn auch hier die Anstalt als solche z. B. im Jahre 1869 die Summe von 2,017 fl. Weit theurer sind alle übrigen Gelehrtenschulen bis hinauf zu dem Mannheimer Lyceum, welches im gleichen Jahr einen Staatsbeitrag von 6,961 fl. für die Anstalt, 6,450 fl. für die Lehrer bezog. Im Budget für 1870 und 1871 ist vorgesehen ein Staatsbeitrag von jährlich 38,254 fl. für die einzelnen Anstalten, von jährlich im Durchschnitte 44,000 fl. zur Besserstellung der Lehrer. Bei so bedeutenden, aus Staatsmitteln fließenden Beiträgen glaubte sich die Regierung schon in den letzten Jahren — dies die fünfte Thatsache — berechtigt, jenen alten Verwaltungsgrundsatz im Interesse einer unbeengten, lediglich pädagogische Gesichtspunkte berücksichtigenden Verwendung der Lehrkräfte zu durchbrechen, und demgemäß wurden an den protestantischen Gelehrtenschulen zu Karlsruhe und Lahr auch katholische Lehrer angestellt.

Wenn nunmehr vorgeschlagen wird, jene ältere Maxime ganz zu beseitigen, so ließe sich Angesichts der dargestellten Entwickelung höchstens die Frage aufwerfen, ob es gerade im jetzigen Augenblicke zweckmäßig erscheine, einen Grundsatz, der bereits Uebung zu werden anfangen konnte, weil ihm ein eigentliches Gesetz nicht entgegensteht, durch ein solches zu sanktioniren. Indessen erkennt nicht blos die Begründung des Entwurfs ein „praktisches Bedürfniß“ in einschlagender Richtung an, sondern auch die heutigen Stände werden schwerlich in der Lage sein, die Befriedigung einer schon von ihren Vorgängern vor 37 Jahren erhobenen Forderung unzeitgemäß zu finden. Ueberdieß steigern sich dadurch, daß wesentliche Schwierigkeiten der Verwaltung beseitigt werden, die berechtigten Ansprüche an die Leistungen der Schule. Je weniger einem Schulregimente bei Besetzung der Lehrstellen die Hände gebunden sind durch Rücksichten und Gesichtspunkte, welche einem fremden Gebiete angehören, desto reichlicher und sicherer dürfen Erfolge erwartet werden. Neben diesem Interesse der Verwaltung mag vielleicht in gegenwärtigem Augenblicke auch ein solches der Politik betont werden, insofern eine unbeengte Bewegung der Verwaltung da und dort Anlaß zu konfessionellem Mißtrauen und Verdacht geben könnte, es daher angezeigt scheint, ihr eine gesetzliche Grundlage zu schaffen.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Uebrigens hält sich der Entwurf streng innerhalb des durch die Umstände Gebotenen, indem er in §. 1 zur förmlichen Aufhebung des konfessionellen Charakters der Gelehrtenschulen nicht fortschreitet und in §. 2 die Rechtsverhältnisse konfessioneller Fonds und Stiftungen durchaus wahrt.

Wir beantragen sonach unveränderte Annahme der Vorlage.

Beilage zum Protokoll der 45. öffentlichen Sitzung der zweiten Kammer vom 22. Januar 1870.

Kommissions-Bericht

über

den Gesetzes-Entwurf, die Verleihung des Rechts zur Ausgabe von Banknoten an eine badische Bank betreffend.

Erstattet

von dem Abgeordneten **Hummel.**

Durch den vorliegenden Gesetzesentwurf soll einem schon seit mehreren Decennien in unserm Lande gehegten Wunsche entsprochen werden.

Das Verlangen nach einer Bank ist in neuerer Zeit durch den Aufschwung von Handel und Industrie um so lebhafter geworden, als wir in sämmtlichen Nachbarstaaten Banken und Kreditanstalten, erstere zum größeren Theile mit dem Rechte der Noten-Ausgabe, entstehen sahen.

Wenn nun diese auswärtigen Geld-Institute ihre Thätigkeit mittelbar, auch nach unserm Großherzogthume ausdehnten, daselbst ein lohnendes Absatzgebiet für ihre Werthzeichen fanden und schließlich gute Rechnungsresultate erzielten, so ist es sehr natürlich, daß bei uns allgemein das Bedürfniß fühlbar wurde eine selbständige badische Zettelbank zu gründen, welche jedenfalls besser geeigenschaftet sein würde, einen wohlthätigen und befruchtenden Einfluß auf unsere Handels- und Erwerbsverhältnisse auszuüben.

Ihre Kommission muß von einer wissenschaftlichen Erörterung des Bankwesens und der Kreditsysteme Umgang nehmen, theils weil sie solche als bekannt voraussetzen darf, theils weil bei der Eigenthümlichkeit dieser Fragen, eine nur einigermaßen gründliche Ausführung den Umfang eines inmitten der landständischen Thätigkeit zu erstattenden Kommissions-Berichtes weit überschreiten würde.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Wir können in diesem Betreffe auf eine sehr reichhaltige Literatur,*) auf die praktischen Erfahrungen anderer Länder und auf die schon angeregte Bedürfnißfrage hinweisen, welche durch Vorgänge in unseren früheren Kammerverhandlungen bereits zur Genüge dargethan ist.

Schon auf den Landtagen von 1844 u. 1846 wurde der Regierung von beiden Kammern die Genehmigung einer Bank empfohlen; ihr Wunsch blieb indessen unerfüllt und auch spätere Konzessionsgesuche führten zu keinem Ergebnisse.

Erstmals im Jahre 1863 erfolgte die Vorlage eines Bank-Gesetzes. Die damalige Kommission der zweiten Kammer erklärte aber, nicht in der Lage zu sein, vor Schluß des Landtags einen, die Berathung des Gesetzes ermöglichenden Bericht zu erstatten, wobei auch der Umstand in's Gewicht fiel, daß bei Vorlage des Gesetzes eine zur Gründung der Bank in Aussicht genommene Aktiengesellschaft nicht bezeichnet worden war.

Später, nämlich unterm 2. April 1864, ertheilte das Handelsministerium, vorbehaltlich der landständischen Zustimmung, einem Bank-Consortium die erforderliche Staatsgenehmigung und legte gleichzeitig der zweiten Kammer unter Beifügung der Statuten ein neues Bankgesetz vor.

Ueber diesen Gesetzesentwurf wurde, im Namen der hiefür niedergesetzten Kommission, durch den Abgeordneten Pickford ein ebenso ausführlicher als gediegener Bericht erstattet. Allein schon während der Berathungen in der Kommission und in den darauf folgenden öffentlichen Verhandlungen vom 30. Juni und 1. Juli 1864 traten zwischen Regierung und Kammer so wesentliche Gegensätze zu Tage, daß die Vorlage unterm 5. Juli 1864 förmlich zurückgezogen wurde.

So blieb auch diesmal die Bankfrage unerledigt. Der allseitige Wunsch nach einem zeitgemäßen Bank-Institut ward aber dadurch nur um so reger, und auf dem im Frühjahr 1865 in Karlsruhe ad hoc abgehaltenen Handelstage wurde ein neuer Statuten-Entwurf zu einer Notenbank berathen und angenommen.

Auf Grund dieses Entwurfs reichte der vom badischen Handelstag bestellte geschäftsleitende Ausschuß ein Konzessionsgesuch ein, welches aber vorerst resultatlos blieb, weil das Handelsministerium erklärte, daß die Regierung eine nochmalige Vorlage für ein Bankgesetz erst dann machen wolle, wenn sie durch eine Motion dazu veranlaßt werde.

Zufolge dieser Andeutung begründete der Abgeordnete Moll in der 9. öffentlichen Sitzung der zweiten Kammer vom 23. Februar 1866 eine Motion zur Errichtung einer badischen Bank; dieser Motion waren zunächst die vom badischen Handelstage beschlossenen Statuten zu Grunde gelegt und sie stimmte in ihren wesentlicheren Theilen mit dem jetzt vorliegenden Gesetzesentwurfe überein.

Eine Berichterstattung über diese Motion fand nicht Statt und es mußte letztere, wegen Vertagung der Kammern in Folge der 1866er Kriegsereignisse unerledigt bleiben.

Auch auf dem Landtage 1867—1868 bot sich wegen der zahlreichen und wichtigen sonstigen Gesetzesvorlagen keine Veranlassung diesen Gegenstand nochmals auf dem langwierigen Wege der Motion anzuregen.

---

*) Zur Orientirung in der Bankfrage und den auf sie bezüglichen Materien, möchten wir an dieser Stelle auf das kürzlich erschienene Werk von **Dr. Adolph Wagner**, Professor an der Universität Freiburg im Breisgau „System der deutschen Zettelbankgesetzgebung unter Vergleichung mit der ausländischen" (Freiburg i. Br., Fr. Wagner'sche Buchhandlung 1870) hinweisen, welches mit spezieller Rücksicht auf die jetzige Gesetzesvorlage herausgegeben wurde und neben der interessanten wissenschaftlichen Abhandlung, namentlich auch sehr werthvolle statistische Aufzeichnungen enthält.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

In neuerer Zeit kam das Handelsministerium den auf Gründung einer Bank gerichteten Bestrebungen des badischen Handelsstandes bereitwillig entgegen und der vorliegende Gesetzesentwurf verdankt seine Entstehung der vorläufigen Genehmigung des beigefügten Gesellschafts-Statuts, welches durch ein neugebildetes Consortium eingereicht wurde.

Nachdem die Opportunität der Errichtung einer badischen Bank in allen seitherigen Verhandlungen anerkannt worden ist und auch heute noch in ihrem vollen Umfange besteht, kann Ihre Kommission sich füglich auf den eigentlichen Gegenstand des Gesetzes, nämlich die Erlaubniß zur Ausgabe von Banknoten beschränken.

Gemäß Artikel 32. des Einführungsgesetzes vom 6. August 1862 zu dem allgemeinen deutschen Handelsgesetzbuche ist zur Gründung von Aktien-Gesellschaften Staatsgenehmigung in der Regel nicht erforderlich, aber für solche Gesellschaften nothwendig, welche Bank- und Kredit-Geschäfte zum Gegenstand ihres Unternehmens machen wollen.

Die Genehmigung wird in diesem Falle von dem Handelsministerium ertheilt, doch ist Letzteres nur insoweit zuständig, als der zu genehmigende Gesellschafts-Vertrag nicht Bestimmungen enthält, welche nach bestehenden Gesetzen entweder nur mit Genehmigung des Staatsministeriums oder nur mit Zustimmung der Stände auf dem Wege des Gesetzes in's Leben treten dürfen.

Nur durch ein Gesetz, also nur mit Zustimmung der Stände, darf einer Gesellschaft das Recht verliehen werden, Banknoten auszugeben; das Gesetz vom 5. Juni 1860 (Regierungsblatt No. XXX.) lautet nämlich in §. 9, Abs. 1:

> „Schuldscheine, welche bestimmt sind, als Umlaufmittel an Stelle des Metallgeldes zu dienen (wie „Papiergeld und Banknoten), können nur auf Grund eines Gesetzes ausgegeben werden."

Der Zweck dieser Bestimmung ist einleuchtend; es soll dadurch der Schaffung und dem Umlaufe von zweifelhaften Geldwerthzeichen nach Möglichkeit vorgebeugt werden; es erschien bei der Wichtigkeit dieser Frage unerläßlich, jeweils die gesetzgebenden Faktoren zur endgültigen Entscheidung mit beizuziehen.

Die Gesetzesentwürfe der Jahre 1863 und 1864 hatten hinsichtlich der Banknoten-Fundation nur allgemeinere Bestimmungen getroffen, aber den eigentlichen Geschäftskreis der Bank nicht in ihr Bereich gezogen; diese Unterlassung war ein Hauptmotiv zur Opposition gegen letztere Vorlage, da sowohl die außerhalb der Kammer stehenden Fachmänner, als auch die 1864er Kommission, übereinstimmend der Ansicht waren, daß, wo es sich um Banknoten handelt, nur die absolut strengen Grundsätze reiner Zettelbanken gelten dürfen und eine Vermischung mit den Prinzipien der sogenannten Kreditbanken vom Uebel wäre.

Diese, auch von den Delegirten des badischen Handelsstandes ausgesprochene Anschauung hat die nunmehrige Regierungsvorlage vollständig beachtet, im Bewußtsein, daß Abweichungen von längst erprobten Grundsätzen zwar möglicherweise die Rentabilität des Unternehmens vorübergehend steigern würden, schließlich aber auf Kosten der Solidität stattfinden und die Sicherheit der Banknoten gefährden könnten.

Obgleich unter den, durch das Gesetz und die Statuten vorgezeichneten Modalitäten engere geschäftliche Beziehungen des Staates zu der Bank ausgeschlossen sind, so läßt sich doch nicht verkennen, daß zwischen Beiden ein unvermeidlicher moralischer Zusammenhang besteht und daß ein Geldwerthzeichen, welches die Inschrift „Badische Banknote" trägt, von zweifelloser Sicherheit sein muß, wenn der bewährte gute Ruf unserer badischen Finanzen nicht mittelbar dadurch getrübt werden soll.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Allein dies kann, wie schon erwähnt, nur durch Anwendung der für solide Zettel-Banken geltenden Statuten erreicht werden, welche den Geschäftskreis in geeigneter Weise beschränken, Spekulationen ausschließen und jederzeit eine rasche Flüssigmachung von baaren Mitteln sichern.

Auf diesen wichtigen Umstand nehmen aber reine Zettelbanken vorzugsweise dadurch Rücksicht, daß sie ihre Haupt-Thätigkeit der Discontirung solider, durch Censoren geprüfter, nicht über eine gewisse Verfallzeit hinausgehender Wechsel zuwenden, welche als Ausdruck wirklicher Handelsgeschäfte eine bestimmte und regelmäßige baare Einlösung zu gewärtigen haben.

Sonstige sichere Geschäfte, wie z. B. Lombard- oder Vorschußgeschäfte auf Faustpfand, werden zwar ebenfalls, aber nur für einen beschränkteren Theil des Aktien-Kapitals betrieben, um nicht die Geldmittel fest zu legen und ihrem eigentlichen Zwecke: „der Wechsel-Discontirung" zu entziehen.

Kraft der in ihren wesentlicheren Bestimmungen gesetzlich sanktionirten Statuten dürfen die Zettelbanken eine zu ihrem eingezahlten Aktien-Kapitale in vorgeschriebenem Verhältniß stehende Notenmenge emittiren und es wird hiefür stets eine Bedeckung in baar und in Werthen beziehungsweise in Wechseln bedungen, auf deren Qualität und Realisirbarkeit das Geschäftsgebahren der Bank selbstredend von größtem Einflusse ist.

Als durchaus geboten erscheint es deshalb, wie es bei der gegenwärtigen Vorlage Seitens der Regierung geschehen, daß auch die hauptsächlichsten Normen für den Geschäftskreis der Bank in das Gesetz aufgenommen werden, damit ohne gesetzgeberische Mitwirkung eine die Solidität schädigende Alterirung nicht stattfinden könne.

Die Statuten wurden zwar dem Gesetzesentwurfe beigelegt, aber nur zur Erläuterung, und da sie jeweils innerhalb der Gränzen des Gesetzes, wenn auch nur unter Staatsgenehmigung, modificirt werden dürfen, so war es durchaus erforderlich all' Dasjenige in das Gesetz selbst aufzunehmen, was den Geschäftskreis mit Sicherheit bestimmt und die Garantien für die Banknoten zu erhöhen geeignet ist.

Hierin hatten die Vorlagen von 1863 und 1864 keine ausreichende Fürsorge getroffen und gerade wegen dieser Unterlassung waren seiner Zeit die größten Bedenken gegen dieselben erwachsen.

Solche Bestimmungen über den Geschäftskreis können zwar der Thätigkeit einer Bank gewisse, dem Laien ungeeignet erscheinende Gränzen setzen, sie werden aber im eigenen und allgemeinen Interesse die Prinzipien der Vorsicht und der Solidität, auch in den die Bank umgebenden Handelskreisen fördern und ihre befruchtende Wirksamkeit nur um so fühlbarer und nachhaltiger machen.

Neben allen diesen, durch das Gesetz und die Statuten gebotenen Garantien, wird es aber auch vorzugsweise auf die tüchtige und gewissenhafte Verwaltung der Bank ankommen.

In den Statuten des Jahres 1864 war für die Aktionäre die Befugniß den Verwaltungsrath zu erwählen, bis nach Abschluß der zweiten Jahres-Bilanz hinausgeschoben; einstweilen sollte das ursprüngliche Gründungs-Comité fungiren.

Nach dem vorliegenden Statut (Art. 68) steht dieses Wahlrecht den Aktionären gleich mit Beginn der Geschäftsthätigkeit der Bank zu; es ist dies ein nicht zu unterschätzender Vorzug.

Das Institut der Censoren ist bei Zettelbanken, zur Prüfung der Creditwürdigkeit der zum Discont und zum Kauf angebotenen Wechsel, unumgänglich nöthig.

Auffallender Weise fehlte diese Einrichtung in den 1864er Statuten; sie wurde, entsprechend den Beschlüssen des 1865er badischen Handelstags, in das gegenwärtige Statut aufgenommen und wir möchten hiermit auch dieses wichtige Moment besonders hervorheben.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Nachdem wir diese allgemeinen Bemerkungen vorausgeschickt, wenden wir uns zu dem Ergebnisse unserer eingehenden Berathungen über die einzelnen Paragraphen des Gesetzes:

Artikel 1.

Bei Vorlage des Gesetzes erklärte der Präsident des Handelsministeriums, daß dadurch kein ausschließliches Privileg geschaffen werden solle, daß aber aus Zweckmäßigkeits-Gründen vorerst nur eine Aktien-Gesellschaft concessionirt werde und die Frage der Gewährung von Bankfreiheit, eine offene bleibe.

Hiergegen finden wir um so weniger zu erinnern, als eine allgemeine Regelung des deutschen Bankwesens ohnehin in Aussicht steht, nachdem die Verfassung des Norddeutschen Bundes (Art. 4 Ziffer 3 und 4) auch diese wichtige Angelegenheit unter ihre Traktanden aufgenommen hat.

Eine solche allgemeine Regelung erscheint bei der Vielfältigkeit der deutschen Banken und Banksysteme auf's Dringendste geboten.

Dem Bankunternehmen von 1864 war ein ausschließliches Recht zur Notenausgabe nicht ertheilt worden, indessen wurde protokollarisch die Absicht ausgesprochen: „während der Dauer der Gesellschaft (25 Jahren) das Recht zur Ausgabe von Banknoten oder ähnlichen Scheinen keiner andern Gesellschaft zu verleihen."

Dagegen wurden den jetzigen Gründern, wie dies schon in den Gesetzeserläuterungen (Seite 11 letzter Absatz) bemerkt und uns regierungsseitig wiederholt bestätigt worden ist:

„Ausschließliche Rechte oder andere Zugeständnisse, als solche welche in den Statuten und in dem vorliegenden Gesetzesentwurfe enthalten sind, weder gewährt noch in Aussicht gestellt."

Ihre Kommission schlägt Ihnen im Einverständniß mit der Regierung für diesen Artikel (1) nachstehende neue Fassung vor, welche übrigens an dem Sinne desselben nichts ändert:

„Zur Gründung einer Bank mit dem Rechte Banknoten auszugeben und mit dem Hauptsitze in Mannheim, kann einer Aktiengesellschaft die Staatsgenehmigung unter folgenden Bestimmungen ertheilt werden."

Mannheim, als der erste Handelsplatz unseres Landes, ist zum Sitze der Bank bestimmt; durch die Bezeichnung als Hauptsitz soll ausgesprochen werden, daß die Errichtung von Zweigniederlassungen beabsichtigt ist.

Nach Artikel 21. der Statuten besteht zunächst die Verpflichtung sofort eine gleichberechtigte Filiale in **Karlsruhe** zu gründen; weitere Zweigniederlassungen werden vorzugsweise für die Städte **Freiburg, Heidelberg, Pforzheim, Lahr, Konstanz, Lörrach** und **Villingen** in Aussicht genommen, ohne hiefür die Bank an eine bestimmte Zeitfrist zu binden.

Es ist nämlich ein in allen Ländern, welche Banken besitzen, erprobter Erfahrungssatz, daß die Organisation und die Consolidirung an den Stammsitzen, sowie die naturgemäße Entwicklung der Geschäfte, der Gründung von Filialen vorausgehen müssen.

Die Bank wird übrigens auch ohne eigene Zweigniederlassungen, durch Anknüpfung engerer Beziehungen mit den betreffenden Städten, ihren wohlthätigen Einfluß auf sämmtliche, Industrie und Handel treibende Bezirke unseres Landes ausüben können.

Es muß schließlich in Erwägung gezogen werden, daß bei einer Zettelbank die übliche Creditgewährung in Form gewöhnlicher Handels-Darleihen, in laufender Rechnung u. s. w. nicht stattfindet, Fondsgeschäfte und dergl. von ihrem Betriebe ausgeschlossen sind und sich deren Thätigkeit vorzugsweise nur auf Discontirung bankfähiger

Wechsel und auf Faustpfandvorschüsse erstreckt; wir bemerken dies, weil in manchen Kreisen die Ansicht herrscht, daß die projectirte Notenbank zugleich die übrigen Befugnisse von Privat-Bankiers, Darleihkassen und Kreditbanken besitze und ausüben werde. Wir haben bereits des Näheren ausgeführt, daß diese gesetzlichen Beschränkungen des Geschäftskreises einer Zettelbank durch die den Banknoteninhabern zu gewährenden Garantien geboten sind.

Artikel 2.

Für die Normirung des auszugebenden Banknoten-Betrags lassen sich keine absoluten Grundsätze anführen. In den Statuten von 1864 war die Ausgabe eine nicht begränzte; es konnten hiefür auch die Depositen-Gelder, für welche eine gesonderte Bedeckung nicht vorgesehen war, verwendet werden.

Die jetzige Bestimmung, daß der Gesammtbetrag der auszugebenden Noten das Dreifache des eingezahlten Aktien-Kapitals nicht überschreiten darf, entspricht unter Andern auch dem gegenwärtigen Statut der Frankfurter Bank, welches wir, als durch die Praxis bewährt, wohl ohne Bedenken als maßgebend betrachten dürfen.

Artikel 3.

Ihre Kommission ist damit einverstanden, daß der niedrigste Notenbetrag aus wirthschaftlichen Rücksichten auf zehn Gulden normirt werde, dagegen war sie ursprünglich der Ansicht, daß statt eines Minimums von Fünf und Dreißig Gulden für die zweite Hälfte der Banknoten ein solches von Siebzehn Gulden Dreißig Kreuzer (Zehn Thaler) hätte angenommen werden können.

Die zahlreichen Banknoten und das Papiergeld anderer deutscher Staaten, insbesondere unserer süddeutschen Nachbarländer, zirkuliren bei uns ohne die mindeste Beschränkung; sie bestehen zum überwiegenden Theile sowohl in Abschnitten von Zehn Gulden als in solchen von nur ein, zwei, fünf Gulden, von ein, fünf Thaler und es pflegt dabei im Publikum kein Unterschied zwischen der Eigenschaft von Banknoten und von Papiergeld gemacht zu werden.

Es hatte uns daher nicht unbillig und zugleich ungefährlich geschienen, der Bank diese Erleichterung in ihrem Betriebe zu gewähren und die jedenfalls erfolgende Emission von Banknoten höheren Betrags der geschäftlichen Entwicklung anheimzugeben.

Nachdem aber die Regierung bestimmt erklärt hatte, daß sie aus Rücksichten für unser umlaufendes badisches Staatspapiergeld das Minimum von Fünf und Dreißig Gulden (Zwanzig Thaler) für die andere Hälfte der Banknoten festhalten müsse und die Concessionäre diese Bedingung bereits eingegangen haben, somit die Ausführung der Bank an diesem Punkte nicht scheitern wird, glaubte die Kommission von einem desfallsigen Abänderungsvorschlage abstehen und auf den Regierungsentwurf eingehen zu sollen.

In Absatz 2 wurde eine präcisirende Redaktionsänderung vorgenommen, welche dem Sinne der ursprünglichen Fassung übrigens ganz entspricht.

Artikel 4.

Die Bedeckung der umlaufenden Banknoten ist, wie schon in der Einleitung unseres Berichtes erwähnt, die wichtigere Bestimmung des Gesetzes; auch hier sind die Normen anderer bewährter Bank-Institute zu Grunde gelegt worden.

Dem Absatze 1. beantragen wir folgende Fassung zu geben:

„Der Gegenwerth des Gesammtbetrags der umlaufenden Banknoten muß stets mindestens zu einem „Drittheil in Silbergeld oder Silberbarren und der auf diese Weise nicht gedeckte Betrag „in Wechseln oder Gold vorräthig sein."

Wir haben uns zu dieser Aenderung deshalb veranlaßt gefunden, weil ein größerer Betrag als das Drittel der umlaufenden Banknoten, in Silber oder Silberbarren und in diesem Falle ein entsprechender Minderbetrag in Wechseln oder Gold vorräthig sein könnte; die gesetzliche Gesammtbedeckung wäre nun dennoch vorhanden und eine geminderte Sicherheit würde keinenfalls stattfinden.

Diese Fassung entspricht übrigens vollständig dem Sinne des Artikel 23. der Statuten.

Absatz 2. soll nach dem Beschlusse der Kommission wie folgt lauten:

„Bei dieser Deckung dürfen nur solche Wechsel oder denselben gleichgestellte wechselmäßige Anweisungen „in Anrechnung kommen, welche nicht weniger als drei notorisch gute Unterschriften tragen und „welche nicht länger als drei Monate laufen."

Ihre Kommission hat sich einstimmig für das Erforderniß von mindestens Drei notorisch guten Unterschriften ausgesprochen, wie solches übrigens auch in Art. 10. der Statuten enthalten ist.

Die Regierung hatte geglaubt, sich wegen des Nachsatzes in Art. 10. der Statuten:

„Statt der dritten Unterschrift kann ein von der Bank für genügend erachtetes Pfand dienen"

auf die Bestimmung von nur zwei notorisch guten Unterschriften beschränken zu dürfen.

Ihre Kommission hat, zur Beseitigung jeden Zweifels, auch diesen Nachsatz in das Gesetz aufgenommen:

„Absatz 3. Statt der dritten Unterschrift kann ein genügendes Pfand dienen."

Artikel 5.

Es erschien Ihrer Kommission zweckmäßig die Einlösungsstunden allgemeiner zu bestimmen, nämlich statt:

„mindestens 3 Stunden Vormittags und 2 Stunden Nachmittags"

„mindestens 5 Tagesstunden"

und gleichzeitig zu verfügen, daß die Stunden der Einlösung öffentlich bekannt gemacht werden müssen.

Die beiden letzten Absätze von Art. 5. rechtfertigen sich durch das Wesen der Banknoten und geben uns zu keiner Bemerkung Anlaß.

Artikel 6.

Wenn uns einerseits die Frist von zwei Jahren für Einberufung der Banknoten zu lang bemessen erschien, so konnten wir uns anderseits nicht mit dem Nachsatze befreunden, daß schon mit Ablauf dieser Frist die Einlösungspflicht aufhören solle.

Um nun die Interessen der Banknotenbesitzer zu wahren ohne jene der Bank zu verletzen, schlagen wir vor

1. die Einberufungsfrist auf sechs Monate herabzusetzen mit dem Bemerken, daß die ordentliche Einlösungspflicht (Art. 5.) nach dieser Frist aufhört.

Dadurch wird für die Bank eine namhaft abgekürzte Einlieferungsfrist geschaffen, welche insbesondere wenn Falsifikate umlaufen sollten, von Bedeutung sein dürfte die Banknoteninhaber werden durch diese Fristabkürzung nicht zu Schaden kommen, sondern im Gegentheil an Zeit gewinnen, da gleichzeitig laut den nachfolgenden Beisätzen (2. und 3.) der Termin für die Werthlosigkeitserklärung viel weiter hinausgeschoben werden soll.

2. daß die innerhalb der sechsmonatlichen Einlieferungsfrist nicht zur Einlösung vorgezeigten Banknoten ihre Eigenschaft als solche verlieren, jedoch die Kraft einfacher Schuldscheine behalten.

und hiermit im Zusammenhang, analog mit den Bestimmungen des Gesetzes vom 14. Mai 1828, „die Verjährung von Staatspapieren betreffend:"

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

3. daß das Forderungsrecht aus solchen Banknoten in fünf Jahren von dem Tage an gerechnet verjährt wird, an welchem die ordentliche Einlösungspflicht (Art. 5.) aufgehört hat.

Es wäre nämlich in hohem Grade unbillig, wenn schon nach 2 Jahren, noch mehr aber, wenn schon nach 6 Monaten die Banknoten ihren Werth verlieren sollten, da verschiedenartige Verhältnisse deren rechtzeitige Präsentation verzögern können; die Bank würde zwar, um ihren guten Ruf nicht zu schädigen und den Credit ihrer Werthzeichen aufrecht zu erhalten, entweder ausnahmslos oder doch in den meisten Fällen, die einberufenen Banknoten noch bis zu einem späteren Zeitpunkte einlösen, aber es erscheint geboten, das Publikum nicht lediglich diesem Belieben anheimzugeben.

Das Sachverhältniß würde sich demnach wie folgt gestalten:

a. innerhalb der ordentlichen Einlösungsfrist von 6 Monaten nach der Einberufung findet die in Art. 5. für die Banknoteneinlösung vorgeschriebene normale Geschäftspraxis statt und nach allen Erfahrungen, würde nach Ablauf der 6 Monate, nur ein geringer Betrag einberufener Banknoten in Circulation bleiben, da die zu erlassenden öffentlichen Bekanntmachungen in der Regel ein sofortiges Zurückströmen der älteren Banknoten zum Umtausch gegen neue Banknoten oder gegen baares Geld bewirken.

b. während der darauf folgenden 5 Jahre hat die Bank allerdings die einberufenen Banknoten auch noch unbeanstandet einzulösen, solche verlieren aber das an ihre Eigenschaft geknüpfte Vorzugsrecht (Art. 9.) und den Anspruch auf den gewöhnlichen Einlösungsmodus (Art. 5.) wenn auch die Bank im wohlverstandenen Interesse ihres Credits, hierbei möglichst coulant verfahren wird.

c. nach 5 Jahren und 6 Monaten hört die Einlösungspflicht für den allerdings dann noch verhältnißmäßig geringen Betrag von umlaufenden älteren Banknoten vollständig auf, indem das Gesetz das Forderungsrecht hieraus als hinfällig erklärt; es steht dahin, ob und welche Ausnahmen die Bank bezüglich der Einlösung solcher Noten noch aus freiem Willen gestatten wird.

Gegen

Artikel 7.

Nichtersatz für vernichtete Noten und Umwechslung beschädigter Noten —

Anwendung der §§. 522 bis 530 und 532 des Strafgesetzbuches auf die Banknoten —

haben wir nichts zu erinnern.

Artikel 8.

beantragen wir, weil auf den Geschäftskreis Art. 10 Bezug habend, erst nach diesem als Art. 11 b. einzureihen.

Da wegen der Bezeichnung im Regierungs-Entwurfe „vom bürgerlichen Gesetzbuch abweichende Bestimmungen" Zweifel entstehen könnten, indem nicht nur Abweichungen vom „Landrechte nebst Anhang" sondern auch solche vom „Allgemeinen deutschen Handelsgesetzbuche" gemeint sind, so haben wir die Fassung: „von den bestehenden landrechtlichen und handelsrechtlichen Vorschriften abweichende Bestimmungen" vorzuschlagen.

Ziff. 1, 2, 3 unverändert nach der Regierungsvorlage.

Ziff. 4 zu streichen.

Schlußsatz: nach der Regierungsvorlage.

Die Ziffern 1 bis 4 entsprechen in ihrem Wortlaute vollständig den Ziffern 1, 2, 3 u. 5 Art. 1 des Gesetzes vom 6 April 1854 über „Leih- und Pfandhäuser", ebenso der Schlußsatz dem Art. 2 des gleichen Gesetzes.

Ihre Kommission hat sich die Frage gestellt, ob an Stelle dieser allgemeinen Bestimmungen des Art. 8 (Art 11 b.) nicht eine speziellere Bezugnahme auf unsere Gesetzgebung treten solle, nämlich:

1. hinsichtlich des Zinsfußes.

Die bedungenen Zinsen dürfen nach L.-R.-S. 1907 den gesetzlichen Fuß von 5% und 6% (L.-R.-S. 1907 a. und b.) übersteigen, müssen aber in einer schriftlichen Urkunde bestimmt sein.

Eine Ausnahme ist nur für gesicherte Anlehen (1907) bezw. für Faustpfand-Darlehen gemacht, bei welchen ein höherer Zinsfuß nicht gesetzlich gültig bedungen werden kann.

Es wurde daher ursprünglich im Schooße der Kommission nachstehende Fassung vorgeschlagen:

„Die Bank ist auch bei gesicherten Darleihen nicht an die Beschränkungen des bürgerlichen Gesetzbuchs L.-R.-S. 1907 c. hinsichtlich des Zinsfuß-s gebunden."

2. in Betreff der Faustpfandverträge u. s. w.

Nachdem das allgemeine deutsche Handelsgesetzbuch in den Artikeln 306 bis 311 für Verpfändungen zwischen Kaufleuten, erleichternde Bestimmungen gegenüber der Landrechtsätze 2074 und 2078 enthält, zogen wir in Betracht, ob nicht durch Aufnahme der nachfolgenden Bestimmung:

„Alle in Art. 10 bezeichneten Geschäfte, welche mit der Bank gemacht werden, gelten auch Nichtkaufleuten gegenüber als Handelsgeschäfte im Sinne des allgemeinen deutschen Handelsgesetzbuches (Art. 271 und 272)" dem beabsichtigten Erfordernisse genügt würde.

Es erschien aber der Kommission zur Vermeidung unsicherer Auslegungen und möglicher Competenzkonflikte geeigneter, die Ziffern 1, 2, 3 in der allgemeineren Fassung des Regierungsentwurfs zu adoptiren und hiermit im Weiteren die Voraussetzung des Art. 312 des Handelsgesetzbuches eintreten zu lassen.

Wir erachten dies für um so angemessener, als Artikel 29 der Statuten die Modalitäten der Verpfändung präcisirt, diese Bestimmungen ohne Staatsgenehmigung nicht geändert werden können und jeweils im Staatsanzeiger zur öffentlichen Kenntniß gebracht werden müssen.

Dagegen war Ihre Kommission einstimmig für den Strich von:

Ziffer 4. Ausnahmebestimmungen über die Verbindlichkeit zur Herausgabe einer als Faustpfand eingesetzten, verlorenen oder entwendeten Sache.

Bezüglich des Ankaufs und der Beleihung von Papieren auf den Inhaber genießt die Bank ohnehin die Vortheile der Art. 306 und 307 des H. G. B. und wenn auch naturgemäß den gewöhnlichen Leih- und Pfand-Anstalten ein besonderes Privileg für verlorene oder gestohlene Fahrnißgegenstände eingeräumt werden mag, so liegt doch kein durchschlagender Grund vor, der Bank eine solche Ausnahmestellung noch für andere Objekte als für Inhaber-Papiere zu gewähren.

Der entsprechende Artikel 30 der Statuten wird hiernach in geeigneter Weise zu modifiziren sein.

Artikel 9.

Mit dieser im Interesse und zur Beruhigung der Noten-Inhaber getroffenen Bestimmung, welche den Banknoten ein allgemeines Vorzugsrecht, nach den Staatsforderungen, gemäß L.-R.-S. 2101 und 2104 einräumt, erklären wir uns vollkommen einverstanden.

Im Gesetze von 1864 war eine ähnliche Klausel nicht enthalten; solche wurde von der Majorität der damaligen Kommission beantragt.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Artikel 10.

Der Strich des Absatzes 1 und die daraus resultirende Fassung von Absatz 2:

„Die Bank kann nur folgende Geschäfte betreiben"

bedürfen als eine gleichbedeutende, lediglich abgekürzte Redaktion keiner weitern Erläuterung.

Der Geschäftskreis der Bank findet sich in diesem Artikel genau vorgezeichnet; wir haben schon wiederholt begründet, wie nöthig es ist, diese Bestimmungen in das Gesetz selbst aufzunehmen, da nur die strenge Einhaltung der in Artikel 10 und 11 präcisirten Vorschriften und Grundsätze einer Notenbank die erforderliche Sicherheit gewährleistet.

Mit dem Rechte Banknoten zu emittiren ausgestattet, könnte ein solches Institut die nachtheiligsten Wirren im Handel und im Verkehr hervorrufen, wenn es sich, neben dem ihm zustehenden soliden Geschäftsbetriebe, auch noch mit unsicheren Geschäften und gewagten Unternehmungen befassen würde.

Das Gesetz hat daher im Interesse der Notensicherheit die durch die Erfahrung gebotenen, vorsorglichen Bestimmungen über den Geschäftskreis zu treffen.

Zu den einzelnen Geschäftsbezeichnungen von Artikel 10 übergehend haben wir gegen

a. und b. nichts zu erinnern; zu

c. schlagen wir vor bei „Verpfändung" das Wort „genügende" einzuschalten.

Gegen die Bestimmungen in c. Ziffer 1, 2, 3, 4, 5 über das Lombardgeschäft finden wir nichts einzuwenden und möchten hier nur beiläufig bemerken, daß die im Vorschußgeschäft angelegten Kapitalien unter die zur Banknotenbedeckung vorgesehenen Beträge (Artikel 4) nicht miteingerechnet werden.

d. gehört nach Ansicht Ihrer Kommission nicht zum Geschäftskreise, sondern ist in veränderter Fassung als Artikel 11a aufzunehmen.

Es soll nämlich der Bank nicht sowohl ein Handel mit Papieren, wie dies auf Seite 9, Zeile 1 u. 2 v. o. der Regierungsbegründung erwähnt ist und nur einer Creditanstalt zustehen würde, gestattet sein, sondern, entsprechend dem Artikel 13 der Statuten, lediglich eine Anlage müssiger Kassenbestände in Werthpapieren, welche feste Zinsen tragen und den in Artikel 10 lit. c. Ziffer 2 bezeichneten Gattungen angehören.

Diese Bestimmung liegt im Wesen der Notenbank und nachdem die Statuten, wie schon bemerkt, die gleiche Verfügung getroffen, darf nicht angenommen werden, daß eine andere Geschäftspraxis beabsichtigt gewesen sei.

Keinenfalls aber wollte man gerade in diesem Punkte der Spekulation eine Thüre öffnen und weiter gehende Befugnisse als jene, welche die Statuten enthalten, einräumen.

e. ist unbeanstandet.

f. Nachdem die verzinslichen Depositen nur im Falle einer bedungenen Rückzahlungsfrist von nicht unter 90 Tagen stattfinden können und die desfallsigen Schuldbeträge stets besonders in bankmäßigen Wechseln oder baar gedeckt sein müssen, haben wir dagegen nichts zu erinnern.

g. Giro Geschäft beziehungsweise unverzinsliche Giro-Guthaben bei der Bank;

h. Aufbewahrung von Werthgegenständen —

bedürfen keiner weiteren Erläuterung.

Artikel 11.

Nachdem der vorausgehende Artikel die Geschäfte behandelt, welche die Bank betreiben darf, sind in diesem Abschnitte auch noch jene näher präcisirt, welche derselben untersagt werden, so daß die Thätigkeit der Bank nach jeder Seite hin genau vorgezeichnet ist.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Artikel 11a.

Hier findet nunmehr der Artikel Platz, welchen wir an Stelle des in Artikel 10 zu streichenden Absatzes d. zur Aufnahme vorgeschlagen und schon besprochen haben.

Artikel 11b.

tritt in dieser Reihenfolge und in der bereits motivirten Fassung an die Stelle von Art. 8. des Gesetzesentwurfes.

Artikel 12.

Bei der Wichtigkeit der öffentlichen Kontrole ist es unumgänglich nöthig, daß der wirkliche Stand der Activa und der Passiva mindestens am Schlusse jeden Monats durch die Presse bekannt gemacht werde.

Der Bank bleibt es natürlich unbenommen, diese Veröffentlichungen in noch kürzeren Zeiträumen eintreten zu lassen und sie wird solches zur Aufklärung und, in Zeiten von Krisen, zur Beruhigung des Publikums nicht unterlassen dürfen.

Wir legen besonderen Werth darauf, daß ein vollständiges Schema vorgeschrieben werde, welches unter getrennten Rubriken für die verschiedenen Geschäftsabtheilungen, möglichst spezielle Angaben enthalte und insbesondere den Betrag der umlaufenden Banknoten und die zu deren Deckung bestimmten Werthe ganz klar darlege.

Artikel 13.

Nach dem Statut von 1864 sollte ein Regierungs-Kommissär als Mitglied des Aufsichtsraths fungiren; an Stelle dieser unmittelbaren Einwirkung auf die Geschäfte der Bank, begnügt sich der jetzige Entwurf mit dem Oberaufsichtsrechte des Staats in der, nach unserer Ansicht, für beide Theile ersprießlichsten Weise.

Einerseits wird der Staat dadurch einer nur scheinbaren Verantwortlichkeit entbunden, die das Publikum leicht irre führen könnte, und anderseits behält die Bank eine selbständigere Stellung, welche die Pflichten der geschäftsleitenden Personen noch verschärft und eine noch wachsamere öffentliche Kontrole hervorrufen wird.

Nach den Worten „Einsicht in ihre Bücher" ist aus Versehen in der Regierungsvorlage der Beisatz „und Schriften" weggeblieben, wie solcher in §. 65 der Statuten enthalten ist.

Artikel 14.

Ueber die Frage der Besteuerung haben im Schooße Ihrer Kommission vor und nach dem Zusammentritt mit den Vertretern der Regierung eingehende Erörterungen stattgefunden, bei welchen verschiedene Modalitäten in Vorschlag gebracht wurden.

Ihre Kommission neigte ursprünglich zur Ansicht, daß der ganze Artikel wegbleiben oder einfach ausgesprochen werden solle, daß die Besteuerung der Bank nach den jeweils geltenden Steuergesetzen zu geschehen habe.

Unsere desfallsigen Verhandlungen und die Prüfung unserer Steuergesetzgebung führten uns aber zum Ergebnisse, daß um Divergenzen und Konflikte zu vermeiden, eine spezielle, gesetzliche Regelung dieses Punktes durchaus nöthig sei.

Gleichzeitig gelangten wir zu der Ueberzeugung, daß der, in diesem Betreffe, zwischen der Regierung und den Unternehmern abgeschlossene vorläufige Kompromiß am Meisten geeignet sei, die Interessen des Fiskus auf eine gerechte Weise mit der Steuerfähigkeit des Bankinstituts in Einklang zu bringen.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Hierbei konnten wir das gewichtige Moment nicht auffer Betracht lassen, daß die zu errichtende Bank zufolge der gesetzlichen Beschränkung ihres Geschäftskreises, im Beginn nur bescheidene Resultate, ja kaum mehr als einen sehr mäßigen Zinsgenuß für die Kapitaleinlage ergeben werde.

Um nun, für den Fall einer größern Rentabilität, der Staatskasse eine entsprechende höhere Steuereinnahme zu sichern, bestimmt Abs. 2 des Art. 14, daß schon vom Ueberschusse des Reingewinns über 5%, ein Fünftheil als weitere Abgabe an den Staat zu entrichten sei und es wird zugleich der Vertheilungsmodus näher präzisirt.

Indem wir uns schließlich mit dieser Steuerregelung einverstanden erklärten, haben wir jedoch in Absatz 2 die Worte „für das Recht der Notenausgabe" gestrichen, damit nicht aus dieser Motivirung und aus der Theilnahme der Regierung am Reingewinne, die Verleihung eines ausschließlichen Privilegs an die Bank gefolgert werde.

Artikel 15.

Dauer des Rechts zur Ausgabe von Banknoten: 25 Jahre; von der Kommission nicht beanstandet; wir verweisen im Uebrigen auf unsere Ausführungen zu Artikel 15 a.

Als

Artikel 15 a.

schlägt Ihre Kommission die Bestimmung vor:

„Das Gesetz erlischt, wenn die Bank nicht binnen zwei Jahren gegründet wird."

Diesen Termin ausdrücklich in das Gesetz aufzunehmen erscheint nöthig, damit die Gründer der Bank nicht nach ihrem eventuellen Ermessen die Ausführung des Unternehmens bis zu einem unbestimmten Zeitpunkte verzögern können.

Die Regierung hat übrigens in ihren Motiven zu dem Gesetze bereits erklärt, daß sie den Gründern diese Bedingung auferlegt habe und daß im Falle deren Nichterfüllung eine Caution von 10,000 fl. dem Staate, zur Verwendung für gemeinnützige Zwecke, verfallen würde.

Was die besonderen Bedingungen der Staatsgenehmigung anbelangt, so hat sich das Konsortium auf Verlangen der Regierung bereit erklärt:

1) daß, sollten während der Dauer der Gesellschaft die dermalen geltenden allgemeinen Vorschriften über Aktiengesellschaften, Bank- und Münzwesen, in Folge von Staatsverträgen, oder im Wege der Gesetzgebung Abänderungen erleiden, die Statuten und Einrichtungen der badischen Bank mit den neuen Vorschriften in Einklang zu bringen seien.

2) daß sich die Regierung die Genehmigung der Bestimmungen in Bezug auf die Herstellung und den Umtausch der Banknoten und auf die Vernichtung der unbrauchbar gewordenen Noten ausdrücklich vorbehalte.

Dagegen wurde, wie schon bei Artikel 1 bemerkt, von der Regierung ausdrücklich betont, daß den Gründern ausschließliche Rechte oder andere Zugeständnisse, als in den Statuten und in dem vorstehenden Gesetzesentwurfe vorgesehen sind, nicht gewährt, und solche von denselben auch nicht beansprucht wurden.

Der Staat behält sich daher möglichst freie Hand für seine Bank-Politik vor, während im Jahre 1864 protocollarisch erklärt worden war, daß es nicht in der Absicht liege, während der Konzessionsdauer (25 Jahre) das Recht der Noten-Ausgabe an eine andere Gesellschaft zu verleihen.

Was nun die Annahme der Banknoten an den öffentlichen Kassen betrifft, so ist dieselbe völlig der freien Vereinbarung oder besonderen Verfügungen anheim gegeben, wie solche bereits gegenwärtig, mit dem Vorbehalt jeweiliger Zurücknahme, für gewisse Banknoten und das Papiergeld einzelner deutscher Staaten bei uns bestehen.

Daß die Annahme von Banknoten an Zahlungsstatt, überhaupt der Gegenstand freier Wahl ist und ein Zwang hiefür bei uns nicht einzuführen ist, bedarf keiner weitern Erörterung.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Es erscheint uns weder geeignet noch zulässig, der Bank auswärtige Einlösungskassen für ihre Noten vorzuschreiben, da die in unserm Lande circulirenden Geldwerthzeichen aller Art, keine solche Einlösungsstellen bei uns besitzen und nur eine, auf Reziprocität beruhende Verpflichtung, dieses Verhältniß regeln kann.

Die in Aussicht stehenden Gründer der Bank, deren Unterschriften sich am Fuße der Statuten befinden, haben, um das Zustandekommen der Bank zu sichern, den ganzen Betrag der I. Emission zum Nennwerthe übernehmen zu wollen erklärt, sich dagegen verpflichtet, die Hälfte derselben zur öffentlichen Subscription in Mannheim, Carlsruhe, Frankfurt a. M. und Berlin aufzulegen.

Es erscheint uns, um der geographischen Lage der oberen Landestheile und ihren Interessen Rechnung zu tragen, angemessen, daß mindestens noch Freiburg und Constanz unter die Städte aufgenommen werden, an welchen eine öffentliche Aktienzeichnung stattfinden soll.

Die Kommission würde lieber gesehen haben, wenn die gesammte I. Emission, der öffentlichen Betheiligung überlassen worden wäre, sie hat sich aber überzeugt, daß dieser Modus unter den gegenwärtigen Verhältnissen möglicherweise nicht zu dem angestrebten, praktischen Erfolge geführt haben würde und sie fand sich deßhalb, zu einem Abänderungsvorschlage in diesem Sinne nicht veranlaßt, um die Gründung eines Geld-Instituts, von so hoher wirthschaftlicher Bedeutung für unser Land, nicht an einem Punkte scheitern zu machen, welcher mit dem eigentlichen Wesen des Gesetzes: der Sicherstellung der Banknoten — nichts gemein hat.

Während indessen die 1864er Gründer sich auch die Option für die Hälfte der zweiten Emission vorbehalten hatten, sollen bei dem vorliegenden Unternehmen die Aktien der zweiten Hälfte des Aktien-Kapitals für Rechnung des Bankinstituts verwerthet werden, wobei den Inhabern der Aktien erster Emission, und zwar im Verhältnisse ihres Aktienbesitzes, das Vorrecht zu einem, nicht unter dem Nennwerthe festzusetzenden Kurse, eingeräumt wird.

Die zweite Emission kann erst erfolgen, wenn die erste Emission vollständig einbezahlt ist und der Mehrerlös über den Nennwerth fließt nach Maßgabe der Artikel 35 und 36 der Statuten in den Reservefond.

Vorstehende Bestimmungen entsprechen einem Theil der beim Landtage von 1864 gestellten Anträge und obgleich diese Modalitäten nur einen Bestandtheil der Statuten und der Konzession bilden, so wollten wir doch nicht unterlassen solche zu erwähnen, weil das Gesetz seiner Zeit schon in Folge der Diskussion über die Gründerrechte, durch die Regierung zurückgezogen wurde.

Schließlich sei bemerkt, daß wir die Statuten, obgleich sie keinen integrirenden Theil des Gesetzes bilden, paragraphenweise geprüft haben, um uns zu überzeugen, ob solche im Einklange mit dem Gesetze stehen, beziehungsweise, ob nicht die eine oder die andere der darin enthaltenen Bestimmungen noch speziell in dasselbe aufgenommen werden solle.

Wir haben im Laufe des Berichts das Ergebniß unserer Berathungen niedergelegt und fügen nur bei, daß die Statuten selbst, der Staatsgenehmigung bedürfen (Art. 32 des Einführungsges. zum A. D. H. G.), Abänderungen nur durch eine größere Aktienvertretung (Art. 45 der Statuten) beschlossen werden können und dann jeweils zu ihrer Giltigkeit, nochmals die spezielle Genehmigung Seitens der Regierung erforderlich ist.

Mit sämmtlichen von uns vorgeschlagenen Abänderungen und Zusätzen hat sich die Regierung einverstanden erklärt, und nachdem der Entwurf nunmehr alle jene Bestimmungen enthält, welche das Gesetz als Garantien für die umlaufenden Banknoten, nach unserer Ansicht, vorschreiben soll, beantragt Ihre Kommission:

„Die hohe Kammer wolle dem Gesetzesentwurfe über die Verleihung des Rechts zur Ausgabe von Banknoten an eine badische Bank in der beiliegenden Fassung, beziehungsweise mit den vorgeschlagenen Abänderungen, ihre Zustimmung ertheilen."

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Gesetzes-Entwurf

über

die Verleihung des Rechts zur Ausgabe von Banknoten an eine badische Bank.

(Nach den Anträgen der Kommission der zweiten Kammer.)

Artikel 1.

Zur Gründung einer Bank mit dem Rechte Banknoten auszugeben und mit dem Hauptsitze in Mannheim, kann einer Aktiengesellschaft die Staatsgenehmigung unter folgenden Bestimmungen ertheilt werden.

Artikel 2.

nach der Regierungsvorlage.

Artikel 3.

Abs. 1 nach der Regierungsvorlage.

Von dem Betrag der auszugebenden Banknoten darf höchstens die Hälfte in Stücken von Zehn Gulden, die andere Hälfte nur in Stücken von nicht unter Fünf und Dreißig Gulden bestehen.

Artikel 4.

Der Gegenwerth des Gesammtbetrags der umlaufenden Banknoten muß stets mindestens zu einem Drittheil in Silbergeld oder Silberbarren und der auf diese Weise nicht gedeckte Betrag in Wechseln oder Gold vorräthig sein.

Bei dieser Deckung dürfen nur solche Wechsel oder denselben gleichgestellte wechselmäßige Anweisungen in Anrechnung kommen, welche nicht weniger als drei notorisch gute Unterschriften tragen und welche nicht länger als drei Monate laufen.

Statt der dritten Unterschrift kann ein genügendes Pfand dienen.

Artikel 5.

Die Bank ist verpflichtet, an jedem Werktag während der gewöhnlichen Geschäftsstunden und zwar mindestens während fünf Tagesstunden auf Verlangen ihre Noten gegen baares Geld einzulösen.

Die Stunden der Einlösung müssen öffentlich bekannt gemacht werden.

Abs. 2 und 3 der Regierungsvorlage, unverändert.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Artikel 6.

Die Bank kann ihre Noten oder gewisse Gattungen derselben mittelst statutenmäßiger öffentlicher Bekanntmachung zur Einlösung oder zum Umtausch gegen neue Noten unter Bestimmung einer Einlieferungsfrist von mindestens 6 Monaten mit der Wirkung einrufen, daß bezüglich der innerhalb der bestimmten Frist nicht eingelieferten Banknoten die ordentliche Einlösungspflicht (Artikel 5) aufhört.

Die innerhalb der sechsmonatlichen Einlieferungsfrist nicht zur Einlösung vorgezeigten Banknoten verlieren ihre Eigenschaft als solche, behalten jedoch die Kraft einfacher Schuldscheine; das Forderungsrecht aus denselben wird in fünf Jahren von dem Tage an gerechnet verjährt, an welchem die ordentliche Einlösungspflicht (Art. 5) aufgehört hat.

Artikel 7.

nach der Regierungsvorlage.

Artikel 8.

in veränderter Fassung als Artikel 11 b.

Artikel 9.

nach der Regierungsvorlage.

Artikel 10.

Abs. 1 zu streichen.

Die Bank kann nur folgende Geschäfte betreiben.

a. b. nach der Regierungsvorlage.

c. Verabreichung verzinslicher Darleihen mit kurzen Heimzahlungsfristen und gegen genügende Verpfändung.

1. 2. 3. 4. 5. nach der Regierungsvorlage.

d) zu streichen (siehe Artikel 11 a.)

e. f. g. h. nach der Regierungsvorlage.

Artikel 11.

nach der Regierungsvorlage.

Artikel 11 a.

Zur zeitweisen nutzbaren Anlage müssiger Kassenbestände kann die Bank Werthpapiere, welche feste Zinsen tragen und deren Beleihung ihr nach Artikel 10 lit. c. Ziffer 2 gestattet ist, ankaufen, jedoch mit der Beschränkung, daß der Gesammtbetrag der angekauften Papiere, soweit sie nicht Bestandtheile des Reservefonds bilden, den fünften Theil des eingezahlten Aktienkapitals nicht übersteigen darf.

Artikel 11 b.

(Art. 8 des Regierungsentwurfs.)

Die Bank kann ermächtigt werden in ihren Statuten von den bestehenden landrechtlichen und handelsrechtlichen Vorschriften abweichende Bestimmungen zu treffen über

1)
2)
3)
} nach der Regierungsvorlage.

4) zu streichen.

Abs. 2 nach der Regierungsvorlage.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Artikel 12.

nach der Regierungsvorlage.

Artikel 13.

Abs. 1. nach der Regierungsvorlage.

Abs. 2. . . . . Einsicht in ihre Bücher und Schriften.

Artikel 14.

Abs. 1. nach der Regierungsvorlage.

Abs. 2. Ferner hat die Bank an die Staatskasse als weitere Steuer zu entrichten ein Fünftheil desjenigen Ueberschusses am jährlichen Reingewinn, welcher nach Abzug einer Dividende von 5 % des Aktienkapitals an die Aktionäre, sowie der statutengemäß in den Reservefond einzuwerfenden und als Gewinnantheil an die Bankbeamten fallenden Beträge sich ergibt.

Artikel 15.

nach der Regierungsvorlage.

Artikel 15 a.

Das Gesetz erlischt, wenn die Bank nicht binnen zwei Jahren gegründet wird.

Artikel 16.

nach der Regierungsvorlage.

Beilage zum Protokoll der 47. öffentlichen Sitzung der zweiten Kammer vom 27. Januar 1870.

Kommissions-Bericht

über

den Gesetzesentwurf, das Eigenthum der Verlandungen des Rheins längs der Baierischen Grenze betreffend.

Erstattet

von dem Abgeordneten **Gerbel**.

Das Gebiet des Rheins, auf welches sich der vorliegende Gesetzesentwurf bezieht, erstreckt sich auf badischer Seite aus dem Amtsbezirk Rastatt bis unterhalb Mannheim gegen die badisch-hessische Landesgrenze und berührt 39 Ortsgemarkungen mit beiläufig 80—90,000 Einwohnern.

Obgleich diese Gebietsstrecke an sich nur ungefähr 18 Stunden beträgt, betrug vor dem Jahre 1817 wegen der ungeheuren Krümmungen des Flusses die Länge des Thalwegs doch über 31 Stunden.

Durch die Rheincorrektionsarbeiten, besonders die Durchschnitte, welche zufolge der zwischen Baden und Baiern seit 1817 getroffenen Uebereinkünfte von beiden Uferstaaten gemeinsam ausgeführt wurden und noch werden, wird nicht nur eine Verkürzung des Stromlaufs um 12,2 Stunden bewirkt, sondern es werden auch allein auf badischem Gebiete 5610 Morgen culturfähiger Boden durch allmählige Verlandungen gewonnen, und das ausgedehnte Rheingebiet gegen Ueberschwemmungen gesichert.

Das großartige, zwar kostspielige aber äusserst segensreiche Unternehmen der Rheincorrektion war schon so oft Gegenstand der Erörterung in diesem hohen Hause, daß sich Ihre Kommission für die gegenwärtige spezielle Aufgabe auf diese kurzen einleitenden Bemerkungen beschränken zu dürfen glaubt, welche einer im Jahre 1862 von der Gr. Oberdirektion des Wasser- und Straßenbaues bearbeiteten interessanten Denkschrift, mit Beilagen und ausführlichen Karten entnommen sind.*)

Zur Ausführung und künftigen Unterhaltung der nöthigen Flußbauten bedarf aber der Staat neben und längs der Normaluferlinie hin eines Terrains, auf welchem er sich als Eigenthümer frei und ungehindert bewegen

*) Dieselbe befindet sich in der Bibliothek der zweiten Kammer. Neuere offizielle Mittheilungen über diesen Gegenstand sind seitdem nicht bekannt geworden.

kann; und dieses sich zu sichern, beziehungsweise zu erwerben, ist der Zweck des vorliegenden Gesetzesentwurfs Derselbe ist im Wesentlichen dem Gesetz vom 23. Mai 1856 (R.-Bl. Nr. 22.) nachgebildet, welches dem gleichen Bedürfnisse an der badisch-französischen Rheinstrecke entsprach, und unterscheidet sich von diesem hauptsächlich nur dadurch, daß dort eine 300' breite Fläche erforderlich war, während hier ein Geländestreifen von nur 50' Breite genügend erscheint, was in der Begründung zu dem Entwurf erläutert ist.

Dieser Geländestreifen soll nun nach dem Entwurf in folgender Weise hergestellt werden:

I. Diejenigen in ihn fallenden Verlandungstheile, auf welchen bei Verkündung des Gesetzes noch keine Vegetation durch Landgewächse Platz gegriffen und welche der Staat noch nicht durch Vertrag veräussert hat, sollen ohne weiteres als Staatseigenthum im Gesetze erklärt werden. (Art. 1, Abs. 1.)

II. Diejenigen in ihn fallenden Verlandungstheile dagegen,

a. auf welchen bei Verkündung dieses Gesetzes bereits Vegetation durch Landgewächse Platz gegriffen hat, oder

b. welche Privaten, Gemeinden und andern Corporationen vom Staat vertragsmäßig als Eigenthum überlassen wurden,

sollen auf jeweiliges Verlangen der Flußbaubehörde dem Staat gegen Entschädigung abgetreten werden, ohne daß es dazu einer Staatsministerialentscheidung über die Nothwendigkeit dieser Abtretung — §. 3 des Expropr.-Gesetzes vom 28. August 1835 — bedarf. Die Größe der Entschädigung soll in Ermangelung gütlicher Vereinbarung nach den Vorschriften des Expropriations-Gesetzes durch den Richter bestimmt werden. (Art. 1, Abs. 2 und Art. 2.)

Daß der Staat die unter IIb. bezeichneten Grundstücke, welche er durch Rechtsgeschäfte andern zu Eigenthum überlassen hatte, im Fall des Bedüfnisses nur gegen Entschädigung wieder abgetreten verlangen kann, versteht sich ganz von selbst.

Anders verhält es sich aber mit den unter IIa. bezeichneten Grundstücken. Der Entwurf geht, wie auch das Gesetz von 1856, mit Recht davon aus, daß die durch künstliche Flußbauten des Staates herbeigeführten Verlandungen eigentlich auch dem Staate gehören, und daß die hier fraglichen Verlandungen solcher Art sind. Wenn nun trotzdem einzelne Theile derselben dadurch als den Anstössern zu Gut kommende Anschwemmungen im Sinne des Landrecht-Satzes 556 behandelt werden, daß der Staat sie nicht mit ihrer Entstehung als sein Eigenthum besitzen sondern nur ihre Abtretung gegen Entschädigung von den Anstössern soll verlangen können, so liegt hierin eine auf Kosten der Gesammtheit geübte Begünstigung einzelner Grundbesitzer, welche noch dadurch bedeutend erweitert wird, daß der Staat auch auf die gegenwärtigen und künftigen Verlandungen außerhalb des 50' breiten Geländestreifens, soweit sie noch nicht als sein Eigenthum eingesteint sind, zu Gunsten der Anstösser ein für allemal verzichtet. (Art. 1, Abs. 3.) Da jedoch nach der Begründung zum Entwurf und uns gewordener weiterer Mittheilung diese hier in Frage stehenden Verlandungstheile nicht bedeutend sind und in ihrem dermaligen Zustande ihr Werth kein erheblicher, auch die gleiche Bestimmung im Gesetz von 1856 enthalten ist, so glaubt Ihre Kommission in Uebereinstimmung mit der hohen ersten Kammer hiergegen keinen Einwand erheben zu sollen. Die erste Kammer hat überdieß die erwähnte Freigebigkeit insofern etwas beschränkt, als sie in Abs. 3 des Art. 1 durch Einschaltung der Worte: „oder noch nicht als solches in Kultur genommen sind" ausser den eingesteinten noch weitere Verlandungstheile — nämlich die wenn gleich noch nicht eingesteinten, doch vom Staat in Kultur genommenen — als Staatseigenthum ausdrücklich vorbehält, womit Ihre Kommission, meine Herren, einverstanden ist.

In Artikel 2 hat die erste Kammer eine Aenderung der Fassung des ersten Absatzes beschlossen, welche sich

um so mehr empfiehlt, als es nach der Fassung des Regierungsentwurfs scheinen konnte, als ob nur eine — und zwar die erste — der in Art. 1, Abs. 2 aufgeführten Kategorien von Verlandungstheilen (oben IIa.) gegen Entschädigung abgetreten werden müßten, während dieß nach Zweck und Absicht des Gesetzes doch offenbar auch von der andern Kategorie (oben IIb.) gilt. Die von der hohen ersten Kammer statt dessen beschlossene einfache Hinweisung auf „die im zweiten Absatze des Artikel 1 genannten Stücke" als die gegen Entschädigung abzutretenden beseitigt jeden Zweifel hierüber.

Artikel 3 behält an denjenigen hinter dem 50′ breiten Vorlandstreifen befindlichen Verlandungen, welche den Anstössern als Anschwemmung überlassen werden, dem Staat das Recht vor, unentgeldlich aus ihnen Kies und Sand zum Flußbau zu beziehen und sie zur Durchfahrt und Lagerung der Baustoffe zu benützen. Die Anstösser werden hiegegen um so weniger einwenden können, als sie durch die Ueberlassung dieser künstlichen Verlandungen immerhin sehr begünstigt werden, und die fragliche Dienstbarkeit nur so lange dauern soll, als sich keine Vegetation durch Landgewächse auf den belasteten Verlandungen gebildet, also die Verlandung sich noch nicht dauernd vollendet hat.

Um die seitherigen Uferanstösser nicht durch den 50′ breiten Vorlandstreifen vom Flusse und seiner Benützung abzuschneiden, hat die erste Kammer die in der Regierungsbegründung enthaltene Zusicherung, daß den an das Vorland angrenzenden Gütereigenthümer „an geeigneten Stellen die Durchfahrt durch das Vorland an den Rhein gestattet werde," in das Gesetz — als letzten Absatz des Art. 3 — aufzunehmen beschlossen und dabei noch den weiteren Zwischensatz: „soweit es unbeschadet des flußbaulichen Interesses geschehen kann" eingeschaltet. — Wenn hiedurch einerseits eine unbeschränkte Benützung des Vorlandstreifens mit Fuhrwerken, wodurch die Flußbaubehörde in ihren Arbeiten belästigt und beeinträchtigt werden könnte, ausgeschlossen und auf ein mit dem Hauptzweck des Vorlandstreifens jeweils vereinbarliches Maaß zurückzuführen ist, so wird es sich anderseits von selbst verstehen, daß Fußgängern der Vorlandstreifen, welcher ja zugleich auch Leinpfad ist, als öffentliches Eigenthum uneingeschränkt zugänglich ist, wie dieß auch hinsichtlich der badisch-französischen Rheinstrecke bei Berathung des Gesetzes vom 23. Mai 1856 anerkannt und seither dort thatsächlich so gehandhabt wurde. Und da es ferner dem Staate vernünftigerweise niemals einfallen wird, den lang hingestreckten schmalen Vorlandstreifen auf Grund des §. 4 des Gesetzes vom 2. Dezember 1850, die Ausübung der Jagd betreffend, als selbstständiges Jagdgebiet zu behandeln, so kann auch den Jagdberechtigten der anstoßenden Gemarkungen durch den Vorlandstreifen wohl ebenso wenig, wie durch eine das Jagdgebiet durchziehende öffentliche Landstraße, irgend ein Hinderniß in Ausübung ihrer Befugnisse entstehen.

Bei Artikel 4 ist nichts zu bemerken.

Die Kommission stellt den Antrag:

Die Kammer möge dem vorliegenden Gesetzesentwurfe in der von der ersten Kammer beschlossenen Fassung ihre Zustimmung ertheilen.

Beilage zum Protokoll der 47. öffentlichen Sitzung der zweiten Kammer vom 27. Januar 1870.

Bericht der Petitions-Kommission

der zweiten Kammer,

die Petitionen einer Anzahl von Gemeinden um Beseitigung des Lateinischen bei der Vorbereitung und Prüfung der einjährigen Freiwilligen betreffend,

von

dem Abgeordneten **Schmezer.**

II.

Aufzählung der einzelnen Petitionen, ihre Veranlassung und Begründung.

Das Wehrgesetz vom 12. Februar 1868 gibt jungen Leuten von Bildung, welche sich selbst bekleiden, ausrüsten und verpflegen, das Recht, als Freiwillige auf ein Jahr in das stehende Heer einzutreten. Das Maß der zu fordernden Bildung ist angegeben in §. 64 des Wehrgesetzes, dessen Wortlaut hier folgt:

„Als Grad der erworbenen geistigen Ausbildung soll die Gymnasialbildung, wie sie bei'm Besuch von 6 Jahreskursen erworben werden kann, gelten, doch wird die Kenntniß der griechischen Sprache nicht gefordert.

Durch Regierungsverordnung kann die auf andern Lehranstalten erworbene wissenschaftliche Befähigung der Gymnasialbildung gleich gestellt werden.

Diejenigen, welche nicht durch hinreichende Zeugnisse der Schulanstalten und Schulbehörden den geforderten Grad der geistigen Ausbildung nachweisen, haben vor der Prüfungs-Kommission eine Prüfung zu bestehen.

Tüchtige Bildung in neueren Sprachen ersetzt die Fertigkeit in der lateinischen Sprache."

Um einen Uebergang von dem früheren Zustande zu diesen neueren Anforderungen herzustellen, kann nach §. 83 des Wehrgesetzes den in den nächsten drei Jahren in das Alter der Wehrpflicht tretenden jungen Leuten von allgemeiner Bildung, welche als einjährige Freiwillige eintreten wollen, auf Antrag der Prüfungs-Kommission der volle Nachweis ihrer wissenschaftlichen Ausbildung durch das Ministerium des Innern nachgesehen werden.

Für diejenigen jungen Leute, welche nicht unter dem letzt genannten Paragraphen begriffen sind, so wie für die Lehranstalten, welchen die Berechtigung zur Ausbildung von Freiwilligen zusteht, sind die Bestimmungen des §. 64 maßgebend. Diese Berechtigungen haben bis jetzt die Lyceen, Gymnasien und Realgymnasien; ausgeschlossen davon sind sämmtliche höhere Bürgerschulen.

Wer den 6jährigen Besuch einer berechtigten Anstalt nicht nachweisen kann, muß sich einer besondern Prüfung unterziehen, welche durch die Regierungsverordnung vom 16. August 1869 geregelt ist.

Nach §. 2 derselben erstreckt sich diese Prüfung auf diejenigen Gegenstände, welche in der Unterquinta, oder in der VI. Klasse eines Realgymnasiums nach dem Lehrplan dieser Klassen gelehrt werden.

Die Kenntniß der griechischen Sprache wird nicht gefordert.

Die Prüfung ist eine schriftliche und eine mündliche.

Zur schriftlichen Beantwortung werden aufgegeben:

1) Ein deutscher Aufsatz.

2) Uebersetzungen aus der deutschen Sprache in die lateinische und in die französische Sprache.

Auf Anmeldung:

Eine Uebersetzung in die englische Sprache.

3) Die Lösung von Fragen aus der Zweisatzlehre, von praktischen Rechnungsaufgaben mittelst des Zwei- oder Kettensatzes, Gleichungen des I. Grades bis zu 2 Unbekannten, Fragen aus der Lehre von den Potenzen und Wurzeln, Fragen aus der Geometrie bis einschließlich der Kreislehre.

Zur mündlichen Beantwortung vor versammelter Prüfungs-Kommission werden aufgegeben:

Grammatikalische Fragen aus der lateinischen und französischen — auf Anmelden aus der griechischen und englischen Sprache. —

Uebersetzungen aus den nach dem Lehrplan für Unterquinta und die VI. Realklasse vorgeschriebenen Autoren. Fragen aus der Geschichte und Geographie.

Diese Verordnung hat eine Anzahl von Petitionen hervorgerufen, welche im Wesentlichen darin übereinstimmen, daß die lateinische Sprache von dem einjährigen Freiwilligen nicht mehr verlangt werden möge. Unter denselben sind gleichlautenden Inhalts, und meistens unterzeichnet von den Gemeinderäthen und kleinen Ausschüssen der betreffenden Städte und Ortschaften folgende 24:

1) Bonndorf.
2) Boxberg und Umgegend.
3) Bühl.
4) Constanz.
5) Eberbach.
6) Eppingen.
7) Ettlingen.
8) Gengenbach.
9) Gernsbach.
10) Heidelberg.
11) Kehl.
12) Karlsruhe.
13) Ladenburg.

14) Lahr.
15) Meersburg.
16) Meßkirch.
17) Mosbach.
18) Müllheim.
19) Neckargemünd.
20) Oberkirch.
21) Offenburg.
22) Waldkirch.
23) Wertheim.
24) Wolfach.

Eine größere Zahl von Unterschriften tragen:

Kehl (57), Wertheim (35), Karlsruhe (139), Neckargemünd (30), Lahr (229), Ladenburg (47), Eppingen (66).

Verschiedenen Inhalts ist die Petition von Schopfheim. Unter sich gleichlautenden Inhalts die von Freiburg, Endingen, Ettenheim und Umgegend. Von diesen drei sind die beiden ersteren unterzeichnet vom Gemeinderath, letztere von 418 Einwohnern. Zuletzt lief noch eine von 458 Einwohnern von Pforzheim unterzeichnete Petition ein, welche sich der Freiburger anschließt.

Die in den 24 gleichlautenden Petitionen gestellte Bitte heißt wörtlich:

Hohe zweite Kammer möge dahin wirken:

1) daß jetzt schon bei den Prüfungen zur Zulassung als einjähriger Freiwilliger von der Kenntniß der lateinischen Sprache vollständig Umgang genommen werde;
2) daß den jungen Leuten, welche die 6. Klasse höherer Bürgerschulen mit gutem Erfolg besucht haben, die Ableistung der Militärpflicht als einjährige Freiwillige gleichfalls ohne weitere Prüfung zu gestatten sei.

Als Grund wird geltend gemacht, daß für den Einjährigen eine Bildung genüge, die mit Anwendung großen Fleißes, und unterstützt durch geistige Anlagen, die deutsche, französische und englische Sprache, die graphischen Fächer, die Mathematik, Geographie, Geschichte und Naturlehre umfaßt und für jeden Theil des Geschäfts- und Handelslebens hinreicht.

Nur zu lange sei in Deutschland die Pflege der Muttersprache vernachlässigt worden; schon das Nationalgefühl verlange, daß diese in ihr Recht eingesetzt werde, und Derjenige, welcher sie richtig zu reden und zu schreiben verstehe, verdiene nicht weniger den Namen eines Gebildeten, als Der, welcher mehrere Jahre, und vielleicht mit wenig Erfolg, lateinische Studien gemacht habe.

Die Pflege der deutschen Sprache sei daher eine Hauptaufgabe der höheren Bürgerschulen, und in gleichem Grade hätten sie zu fördern den Unterricht im Französischen und Englischen, sowie einen systematischen Lehrgang in den andern genannten Lehrfächern. Bei so ausgedehntem Lehrstoff könne man dem Lateinischen keinen Platz mehr einräumen, brauche es auch nicht, da es reichlich ersetzt, nicht mehr Gradmesser der allgemeinen Bildung sei, die von den höheren Bürgerschulen zwar in verschiedener Weise, doch in eben dem Grade gefördert werde, als von den Lyceen und Realgymnasien.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Davon verschieden stellt die Schopfheimer Petition die Bitte, es wolle die Hohe Kammer dahin wirken, daß die Kenntnisse, welche man auf einer höheren Bürgerschule mit 5 Klassen unter Anwendung des nöthigen Fleißes zu erwerben im Stande ist, zum Dienstantritt für den einjährigen Freiwilligen genügen.

Dafür wird geltend gemacht:

1. „Es seien nur wenige sogenannte höhere Anstalten, die zum einjährigen Freiwilligendienst berechtigen, vorhanden; wolle man aber die Militärlast möglichst gleichmäßig vertheilen, so solle man auch die Gelegenheit, sie zu erleichtern, häufiger bieten. Dazu seien die höheren Bürgerschulen vorzugsweise geeignet, und eine Bildung von fünf Klassen reiche vollständig hin.
2. Nicht alle Freiwilligen wollten Offiziere werden, die mehr wissen müßten, allen aber schade eine dreijährige Präsenz mehr, als der, wenn auch nicht unbedeutende Kostenaufwand des einen Dienstjahres. Unter dieser Voraussetzung solle solchen jungen Leuten der gesetzlich bestehende Vortheil nicht erschwert werden.
3. Der zu große Zudrang werde durch den Kostenpunkt vermindert. Ein Vortheil der Einjährigen für den Staat läge aber wieder in den dadurch gemachten Ersparnissen, so wie in der Hebung der Volksbildung, wodurch die so vielfach Unzufriedenheit erregende Militärlast zum Segen gereichen werde."

Noch ausführlicher ist die Petition des Gemeinderathes zu Freiburg; es wird hier die Bitte gestellt,

daß Kenntnisse in der lateinischen Sprache nicht als unbedingt nothwendiges Erforderniß zur Ableistung von Militärdiensten für einjährige Freiwillige betrachtet werden mögen,

demzufolge die höheren Bürgerschulen in ihrem dermaligen Bestande zu erhalten seien,

und allen mit dem für 6 Klassen gegebenen Lehrplane ausgestatteten Anstalten das Recht eingeräumt werden solle, daß ihre mit dem Zeugnisse der Reife aus der 6. (höchsten Klasse) entlassenen Zöglinge als einjährige Freiwillige der Militärpflicht genügen dürfen.

Die Petenten erblicken in der alleinigen Berechtigung der Lyceen, Gymnasien und Realgymnasien eine große Benachtheiligung der sechsklassigen höheren Bürgerschulen; sie weisen auf den in der Verordnung vom 15. Mai 1834 genannten ursprünglichen Zweck dieser Schulen hin, wornach das Latein nur facultatives Lehrfach war. Sowohl in der Gründungsurkunde, als auch nach dem Verordnungsblatt Großh. Oberschulrathes von 1863 Nr. 12 wurden diese Schulen, wie angegeben wird, auch als Vorstufe für das Polytechnikum anerkannt. Unter Hinweisung auf die fortwährend steigende Frequenz werden weiter die höheren Bürgerschulen in eminentem Sinn als die Bildungsanstalten des höheren Bürgerstandes hingestellt. Bei der Einheit ihres Lehrplanes mit sechs Jahreskursen sei Latein sogar als fakultativer Lehrgegenstand auf der höheren Bürgerschule vom Uebel. Nach der Ueberzeugung der Bittsteller habe die Staatsregierung nothwendig Rücksicht zu nehmen auf Anstalten, deren Gründung sie veranlaßt und gefördert habe, und für deren Erhaltung Staat und Gemeinden erhebliche Opfer bringen. Bei der Begünstigung der Realgymnasien werden aber die jungen Leute dort hinüber gedrängt, d. h. auf Anstalten, welche nicht mit Rücksicht auf die Bedürfnisse des Bürgerstandes entstanden, sondern für die Vorbereitung des Beamten- und Gelehrtenstandes eingerichtet sind, Anstalten, die hauptsächlich Latein lehren und mit der 6. Klasse keinen Abschluß bieten. Die höheren Bürgerschulen müßten dadurch verkümmern.

Es scheint, so heißt es weiter, unangemessen zu sein, daß Kenntnisse im Lateinischen, selbst wenn sie mangelhaft sind, ein unerläßlicher Bestandtheil der Freiwilligenbildung seien. Die Bildung einer sechsklassigen höheren Bürgerschule sei den entsprechenden Klassen eines Gymnasiums oder Realgymnasiums ebenbürtig. Es wird weiter hervorgehoben, daß die höhere Bürgerschule in den meisten Lehrgegenständen dem Realgymnasium gleich stehe, ja, es seien schon Schüler aus Freiburg's höherer Bürgerschule auf Grund ihres Zeugnisses in das Polytechnikum einge-

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

treten. Was die Schüler der Gelehrtenschulen an Latein mehr gewinnen, werde auf den höheren Bürgerschulen durch lebende Sprachen und Realien reichlich aufgewogen.

Zuletzt wird hingewiesen auf viele Schulen des Norddeutschen Bundes, welche ohne Latein die fragliche Berechtigung haben. Darunter befinden sich Anstalten, welche nach Ansicht der Bittsteller weder hinsichtlich ihrer Leistungen, noch hinsichtlich der Vorbildung ihres Lehrerpersonals irgend einen Vorzug vor unsern höheren Bürgerschulen haben. Ja, die höheren Bürgerschulen ohne Latein seien von der preußischen Regierung geradezu als 6. Kategorie der berechtigten Anstalten anerkannt und eine Prüfungsinstruktion für dieselben aufgestellt worden. Die Anforderungen dieser Instruktion an die sechsklassigen höhern Bürgerschulen seien eher niedriger gestellt, als bei uns. Nach den Anforderungen der Prüfungsordnung für die einjährigen Freiwilligen vom 16. August 1869 ständen schließlich die Mehrleistungen der sechsklassigen höheren Bürgerschulen in gar keinem Verhältnisse mehr zu den verlangten Kenntnissen in der lateinischen Sprache. Die Petenten glauben daher, daß eine tüchtige Schulung in den 6 Jahreskursen der höheren Bürgerschulen dem Grade geistiger Ausbildung in den entsprechenden Klassen der Gymnasien gleich komme, und stellen hierauf begründet ihre Bitte.

Beigelegt ist der Petition noch der Abdruck von zwei Prüfungsbescheiden des Oberschulrathes, worin bezeugt ist, daß sich die höhere Bürgerschule zu Freiburg in sehr gutem Zustande befinde, und daß sie eine ehrenvolle Stellung unter ihren Mitschwestern einnehme.

Ehe wir nun zu der Erörterung der Berechtigung und Tragweite der vorliegenden Petitionen übergehn, ist es im Hinblick auf den mit Hessen und dem Norddeutschen Bunde abgeschlossenen militärischen Freizügigkeitsvertrag dem mit der Zeit vielleicht auch Baiern und Württemberg beitreten, von großer Wichtigkeit, zu prüfen, unter welchen Bedingungen in jenen Staatengebieten der junge Mann das Recht des einjährigen Freiwilligen erwirbt. Wir lassen daher einen kurzen Ueberblick über die Berechtigungen der übrigen deutschen Real- und höheren Bürgerschulen hier folgen.

III.

Die Rechte der preußischen und andern deutschen Real- und höhern Bürgerschulen.

Für die preußischen Realschulanstalten ist noch immer die unter dem Ministerium Bethmann-Hollweg erschienene Unterrichts- und Prüfungsordnung vom 6. Oktober 1859 maßgebend. Hiernach gibt es Realschulen I. Ordnung und II. Ordnung und höhere Bürgerschulen (Unterrichts- und Prüfungsordnung S. 5. A. und S. 35. B.).

Die Realschulen I. Ordnung haben 6 Klassen, Sexta, Quinta, Quarta, Tertia, Secunda und Prima. Sexta ist die unterste und Prima die oberste Klasse. Die drei unteren haben einen einjährigen, die drei oberen einen zweijährigen Kursus, so daß neun Jahre zur Absolvirung der ganzen Anstalt erforderlich sind. Nur ausnahmsweise hat Tertia einen einjährigen Kurs. Der Eintritt in die unterste Klasse erfolgt meistens nach Vollendung des neunten Lebensjahres.

Der Lehrplan ist fast ganz derselbe wie der des Realgymnasiums zu Karlsruhe (Seite 12), d. h. es bildet neben neueren Sprachen, Mathematik, Naturwissenschaften ꝛc. das Lateinische einen obligatorischen Hauptlehrgegenstand.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Diejenigen Schulen, welche die Vollständigkeit des Lehrkursus und des Lehrplans, wie sie die Unterrichts- und Prüfungsordnung für die Realschulen I. Ordnung vorschreibt, nicht besitzen, die also namentlich das Lateinische als fakultativen Lehrgegenstand behandeln oder ganz ausschließen, bilden die II. Kategorie der Realschulen und heißen Realschulen II. Ordnung. Diese haben meistens eine einjährige Tertia und Secunda, so daß ihre Jahreskurse sich auf sieben beschränken.

Außer diesen Anstalten gibt es noch vollberechtigte höhere Bürgerschulen, welche mit Ausschluß der Prima Realschulen I. Ordnung sind; sie haben also sieben Jahreskurse, und das Lateinische gehört bei ihnen zu den verbindlichen Lehrfächern. Damit sind sie den Realschulen I. Ordnung in den entsprechenden Klassen gleich gestellt.

Die letzte Stelle nehmen die kleineren höheren Bürgerschulen ein, die keine bestimmte Kategorie bilden und nur im Einzelnen zu bestimmten Berechtigungen zugelassen werden. Ihre Organisation ist sehr mannigfaltig und dient meistens mehr örtlichen Verhältnissen.

Neben diesen Gattungen von Schulen haben sich aber in der neueren Zeit auch die sogenannten Gewerbeschulen zu großer Bedeutung emporgeschwungen. Diese waren entweder schon früher wirkliche Realschulen mit Ausschluß des Lateinischen, oder sie waren, ähnlich wie unsere Gewerbeschulen, technische Fachschulen und nahmen ihre Schüler mit dem 14. Jahre auf. Seit einiger Zeit dehnen sie aber ihren Lehrplan mehr und mehr nach der Seite allgemeiner Bildung aus und erweitern sich nach unten und nach oben durch Realschulklassen. (Wiese, Verordnungen und Gesetze für die höheren Schulen in Preußen Abtheilung I. S. 50).

Am weitesten ist man in dieser Beziehung in Aachen und Barmen gegangen, welche Schulen daher ganz zu Realschulen ohne Latein geworden sind.

Etwas Aehnliches hat sich viel früher schon in Berlin vollzogen. Dort besteht seit 1824 die städtische oder Friedrichs-Werder'sche Gewerbeschule, welche nach der Idee des Bürgermeisters Bärensprung vorzugsweise für den Gewerbestand eine wissenschaftliche Vorbereitung gewähren sollte. Anfangs hatte sie nur drei Klassen mit 24 Schülern. (Wiese, das höhere Schulwesen in Preußen von 1864 S. 107). Jetzt zählt sie 18 Klassen mit 8 Jahreskursen und 587 Schülern. Ihr folgte 1865 die Louisenstädtische Gewerbeschule nach, welche ganz ähnlich eingerichtet wurde und 465 Schüler hat.

Beide Anstalten haben (mit Ausschluß des Lateinischen) den vollständigen Lehrplan einer Realschule II. Ordnung und sind auch als solche anerkannt. (Wiese, das höhere Schulwesen in Preußen II. v. 1869 S. 54 u. 55).

Andere Realschulen II. Ordnung, welche das Lateinische vollständig ausschließen, sind die zu Essen mit 7 Jahreskursen, (Wiese, S. 56.) die beiden jüdischen Realschulen zu Frankfurt (Wiese, S. 56). Die höhere Gewerbeschule zu Magdeburg. (Wiese, S. 227) u. A.

Diese Schulen sind hervorgegangen aus dem Bedürfniß des höheren Gewerbs- und Handelsstandes, der die Bildung seiner Kinder auf moderner Grundlage einer gelehrten Schulbildung vorzog und neben allgemeinen humanen Lehrfächern besonderen Werth auf die Erziehung für das praktische Leben legte. Ihre ausgedehnte Kursusdauer (7 bis 8 Jahre) und ihre reiche Ausstattung mit Lehrkräften und Lehrmitteln geben dem Staate hinreichende Bürgschaft tüchtiger Leistungen, und obgleich sie durch Ausschluß des Lateinischen in ihren staatlichen Rechten eine Stufe herabsteigen und Realschulen II. Ordnung werden mußten, so halten sie doch ihre Organisation fest und fahren fort, ihre Schüler mit gründlichen praktischen Kenntnissen auszurüsten. Somit hat sich neben die Realschule I. Ordnung welche den Gymnasialcharakter fest hält und seit neuerer Zeit auch nach dem Rechte der Vorbildung zu akademischen Studien strebt, eine Gattung von Schulen gestellt, welche immer mehr die eigentlichen Bürgerbildungsanstalten des Nordens zu werden versprechen. Die Bewegung für ihre Vermehrung ist nach Seeger's Schrift „Realschule I.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

oder II. Ordnung S. 99" auch im übrigen Norddeutschen Bund in vollem Gange. In Oldenburg z. B. hat Dr. Harms die Einführung des Lateinischen in die höhere Bürgerschule im Stadtrathe verhindert.

In Düsseldorf tritt „der Zollverein", eine Zeitschrift für Handel und Gewerbe, für die Realschule II. Ordnung (ohne Latein, mit 7 Jahreskursen) ein.

In Stettin hat Professor Langbein, der Herausgeber des pädagogischen Archivs, den Behörden das Interesse der Bürger an's Herz gelegt, und wiewohl er selbst Lehrer an einer Realschule I. Ordnung ist, zur Gründung einer höheren Bürgerschule ohne Latein mit siebenjährigem Kursus, aufgemuntert. In seinem darüber aufgestellten Gutachten sagt er unter Anderem: „In den Gymnasien und Realschulen I. Ordnung scheitern die meisten unserer Söhne am Lateinischen. Das Latein fordert für sich die meiste Kraft und Arbeit. Lassen wir es fallen, so sind wir den schwierigsten Gegenstand los und gewinnen alle seine Zeit für die andern Fächer, können also in diesen den Fortschritt erleichtern und sichern. Für die höheren bürgerlichen Stände keine Schule ohne Sprache, Geschichte, keine ohne fremde Sprache, ganz abgesehen von der praktischen Verwerthung. Warum aber die fremde Sprache die lateinische sein soll, warum die Schwierigkeit für so viele über das Maaß gehäuft und der Erfolg für so viele auf das mindeste herabgedrückt werden soll, warum man sich nicht beschränken will auf die Sprachen, die im bürgerlichen Leben Werth und Bedeutung haben, das ist uns unverständlich." (Seeger, S. 103).

Ein weiteres Beispiel der Art ist erwähnt in Moritz Müller's Schrift: „In den allgemeinen Bildungsschulen der Nation sollte der Lateinische Unterricht ausgeschlossen werden." (S. 22.)

Auch Dr. Fr. Hofmann, Stadtschulrath zu Berlin schlägt vor, für den Bürgerstand Mittelschulen zu errichten mit Ausschluß des Lateinischen, diesen Schulen aber nichts destoweniger die Berechtigung zum einjährigen Freiwilligendienst zu verleihen.

Unter solchen Umständen ist es gewiß richtig, wenn der preußische Geheime Ober-Regierungsrath Wiese sagt: „Die Realschulen sind im Werden und suchen das Gesetz ihres Lebens."

Was nun die Berechtigung zum einjährigen Freiwilligendienst betrifft, so sagt die Militär-Ersatzinstruktion für den Norddeutschen Bund vom 26. März 1868 in §. 154 2, Folgendes: „Den Nachweis der wissenschaftlichen Qualifikation durch Atteste können führen die Schüler der als vollberechtigt anerkannten norddeutschen Gymnasien und Realschulen I. Ordnung aus den beiden obersten Klassen, gleichviel, ob diese Klassen in sich getrennte Abtheilungen haben, oder nicht, die Sekundaner jedoch nur, wenn sie mindestens ein Jahr der Klasse angehört, an allen Unterrichtsgegenständen Theil genommen, sich das Pensum der Unter-Sekunda gut angeeignet und sich gut betragen haben.

Die Zeugnisse hierüber müssen von der Lehrerconferenz festgestellt sein.

Unter d. Die Schüler der obersten Klasse (II.) solcher norddeutschen Progymnasien und höheren Bürgerschulen, welche als einem Gymnasium resp. einer Realschule I. Ordnung, in den entsprechenden Klassen gleichstehend anerkannt sind, wenn sie mindestens ein Jahr der obersten Klasse angehört, an allen Unterrichtsgegenständen Theil genommen, sich das Pensum der Unter II. gut angeeignet und sich gut betragen haben.

Unter e. Die Schüler der als vollberechtigt anerkannten norddeutschen Realschulen II. Ordnung, welche mindestens ein Jahr die Prima besucht, an allen Unterrichtsgegenständen Theil genommen, sich das Pensum der Unter I. gut angeeignet und sich gut betragen haben. Auch die hierüber sprechenden Zeugnisse müssen in der Lehrerconferenz festgestellt sein.

Unter f. Die Schüler der nicht zu d gehörigen, zu Entlassungsprüfungen berechtigten höheren Bürgerschulen, wenn sie ein Zeugniß der Reife erworben haben." (Wiese, Gesetze und Verordnungen, II. Abthlg. S. 391).

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Hieraus geht hervor, daß ein Schüler das Recht zum einjährigen Freiwilligendienst in der Realschule I. Ordnung und in der vollberechtigten höheren Bürgerschule nach Absolvirung von 6, und wenn eine Tertia fehlt, von 5 Jahreskursen, in der Realschule II. Ordnung nach Absolvirung von wenigstens 6 Jahreskursen erwirbt.

Als Realschulen II. Ordnung sind aber, wie schon erwähnt, auch charakterisirt die beiden Berliner Gewerbeschulen, die Realschule zu Essen, und die beiden Frankfurter israelitischen Realschulen; sie haben daher das Recht zur Ausstellung gültiger Zeugnisse für den Freiwilligendienst. (Bundesgesetzblatt des Norddeutschen Bundes von 1868 Nr. 30 S. 509).

Von andern Realschulen II. Ordnung liegen uns Jahresberichte nicht vor.

Aus dem Ganzen ergibt sich, daß das Lateinische von den meisten preußischen Einjährigen zwar erlernt wird, daß es aber keine gesetzliche Anforderung an die Lehranstalten zur Ausstellung von gültigen Zeugnissen ist.

Der Norddeutsche Bund kennt jedoch noch eine andere allerdings etwas geringere Art der Berechtigung für Lehranstalten in Bezug auf einjährige Freiwillige; es ist die der gültigen Entlassungsprüfungen unter Zuzug eines Regierungskommissärs. Und auch mit diesem Rechte sind Anstalten ausgestattet, die kein Latein lehren, es sind die höheren Bürgerschulen zu Wiesbaden und Frankfurt.

(Bundesgesetzblatt des Nordd. Bundes von 1868 Nr. 30 S. 511.) Es ist weiter die höhere Gewerbeschule zu Barmen und sogar Privatanstalten z. B. die Schweitzerische Handelsschule in Berlin.

(Bundesgesetzblatt von 1869 Nr. 6 S. 49.) Am ähnlichsten sind unseren 6klassigen höhern Bürgerschulen die beiden ebenfalls sechs Klassen zählenden höhern Bürgerschulen zu Wiesbaden und Frankfurt. Erstere ist durch Ministerialrescript v. 11. März 1867 bis auf Weiteres als höhere Bürgerschule im Sinn der Ersatzinstruktion anerkannt worden, dergestalt, daß die, auf Grund einer unter Leitung eines Regierungskommissärs abzuhaltenden Abgangsprüfung von der Anstalt ausgestellten Zeugnisse der Reife, die Wirkung der Zulassung zum einjährigen Militärdienst haben.

(Allgemeines Schulblatt für den Regierungsbezirk Wiesbaden von 1868. Nr. 18.)

Dasselbe Blatt bemerkt weiter: „Eine höhere Bürgerschule von sechs auf einander folgenden Klassen mit je einjährigem Lehrkurs, deren Lehrplan das Lateinische gänzlich ausschließt, kann in die oben beschriebenen Kategorieen höherer Lehranstalten (nämlich Gymnasien, Progymnasien, Realschulen I. Ordnung, Realschulen II. Ordnung und berechtigte höhere Bürgerschulen) nicht einrangirt werden, sie bildet eine sechste.

Brieflichen Mittheilungen zufolge ist sie bei der Conferenz der Direktoren aus den zum Norddeutschen Bunde gehörigen, nicht preußischen Staaten von dem Vertreter der preußischen Regierung in der That als sechste Kategorie aufgestellt, und sind die Betreffenden auf die für die Abiturientenprüfungen an der höhern Bürgerschule zu Wiesbaden erlassene Instruktion verwiesen worden, weßhalb dieselbe von verschiedenen Seiten begehrt wird."

Dasselbe Recht wurde unter denselben Bedingungen auch der höheren Bürgerschule zu Frankfurt und (nach Wiese's höherem Schulwesen in Preußen von 1869 S. 58) wahrscheinlich auch der höhern Bürgerschule zu Hannover ertheilt.

Gehn wir nun zunächst zum Königreich Sachsen über. Dort besteht ein Realschulregulativ vom 2. Juli 1860. Die darnach eingerichteten Schulen haben meistens sechs einjährige Klassen. Das Lateinische ist nach §. 68 jenes Regulativs fakultativ und soll nur obligatorisch sein für diejenigen Schüler, welche die Reifeprüfung erstehn wollen. Damit hat man es aber nicht genau genommen. Die Realschule zu Chemnitz war z. B. durch besonderes Ministerialrescript vom Jahr 1861 von der Verpflichtung, Latein aufzunehmen, dispensirt und hat, wie aus ihrem Programm von 1866 S. 25 hervorgeht, doch unter dem Vorsitz eines königlichen Kommissärs Reife-

prüfungen vorgenommen. Im Ganzen läßt die sächsische Regierung in Beziehung auf die Einführung des Lateinischen den Direktoren viel freie Hand.

Nach dem Gesetze vom 24. Dezember 1866 haben nun die sächsischen Realschulen in Bezug auf den einjährigen Freiwilligendienst dieselben Rechte, wie die Realschulen II. Ordnung in Preußen (Mushacke, Schulkalender 1868/1870 S. 202) das heißt, ein Schüler hat nach erfolgreichem Besuch der vorhandenen 6 Jahreskurse das betreffende Recht. Latein ist für die Freiwilligen in keiner Weise conditio sine qua non.

Den öffentlichen Handelsschulen in Sachsen ist durch das Gesetz vom 24. Dezember 1866 ebenfalls das Recht verliehen worden, gültige Entlassungsprüfungen vorzunehmen. Das Bundesgesetzblatt von 1869 Nr. 6 zählt als solche auf: die höheren Handelsschulen zu Leipzig, Chemnitz und Dresden.

Im Großherzogthum Hessen haben nach dem Bundesgesetzblatt von 1868 Nr. 30 S. 510 und 1869 Nr. 6 S. 48 die Berechtigung zur Ausstellung gültiger Qualifikationszeugnisse für den einjährigen Dienst die ohne Unterschied als Realschulen II. Ordnung charakterisirten Realschulen zu Darmstadt, Mainz, Offenbach, Alzey, Alsfeld, Bingen, Friedberg, Gießen, Michelstadt und Worms. Diese Schulen haben einen sechsjährigen Kursus, der sich bei einigen Anstalten auf 6 einjährige Klassen, bei andern auf 5 Klassen vertheilt, von welchen eine zweijährig ist. Der hessische Realschüler erwirbt nach sechsjährigem Besuch die gedachte Berechtigung. Latein ist fakultativ und wird nicht gefordert.

In Baiern gewährt die Berechtigung für den einjährigen Freiwilligendienst in erster Reihe der Besuch der beiden untern Klassen eines Human- oder Realgymnasiums, welchen Anstalten Lateinschulen mit 4 Jahreskursen voran gehen. Sodann hat gleiche Berechtigung, besonders auf Andringen der Stände des Reiches, das Absolutorium einer vollständigen Gewerbsschule, Handelsschule, Landwirthschaftsschule, lauter Anstalten, welche das Lateinische ausschließen, drei Jahreskurse zählen und ihre Schüler mit dem vollendeten 12. Lebensjahre aufnehmen (Schulordnung vom Jahre 1864).

In Württemberg können die Prüfung zum einjährigen Freiwilligendienst alle diejenigen Anstalten vornehmen, welche Schüler bis zum 16. Lebensjahre haben, somit Gymnasien und Oberrealschulen.

Die Prüfungsfächer sind an Gymnasien Lateinisch, Griechisch, Mathematik ꝛc., an Realschulen Französisch (Englisch), Mathematik, Physik, Chemie ꝛc.

Die hierher einschlagenden württembergischen Realschulen nehmen ihre Schüler schon mit dem 8. Lebensjahre auf, während sie bei uns erst mit dem 9. oder 10. in eine Mittelschule eintreten; es entsprechen also die dort absolvirten 8 Jahreskurse ganz genau den 6 Klassen unserer höheren Bürgerschule, denen ein 3—4jähriger Besuch der Volksschule vorher geht.

Latein wird von den württembergischen Realschülern nicht verlangt.

Somit ist nachgewiesen, daß

1. weder im Gebiete des norddeutschen Bundes, noch in einem andern deutschen Staate (außer Baden) die lateinische Sprache zur Ausstellung von Freiwilligenzeugnissen für die Real- oder höheren Bürgerschulen absolut verbindlich ist, und
2. daß das Recht, als Einjähriger zu dienen, durchschnittlich mit sechs Jahreskursen, also in einem Lebensalter von 15—16 Jahren erworben wird. (Für Letzteres vergl. Jahresbericht der höhern Bürgerschule zu Wiesbaden von 1868/69 S. 34.)

III.

Die höheren Bürgerschulen Badens, ihr Ursprung und ihre Fortentwickelung.

Die höheren Bürgerschulen Badens verdanken ihren Ursprung der Landesherrlichen Verordnung vom 15. Mai 1834, welche in ihren Eingangsworten folgendermaßen lautet:

„In Erwägung, daß die Volksschule nur das Maß der allgemeinen Bildung berücksichtiget, welche keinem Erwachsenen fehlen soll und der großen Mehrheit der Staatsbürger für das Leben genügt, die Bedürfnisse solcher jungen Leute aber unbefriedigt läßt, welche dem Unterrichte mehr Zeit widmen können und einen bürgerlichen Beruf wählen, der höhere geistige Entwickelung und umfassendere Vorkenntnisse fordert;

in der Absicht, dieser Klasse junger Leute die Gelegenheit zu einem, ihrem künftigen Berufe angemessenen Unterrichte zu verschaffen;

sodann in Erwägung, daß ein Theil der bestehenden Mittelschulen eine diesem Zweck entsprechnde Einrichtung erhalten kann, ohne die Bildungsgelegenheit für jene jungen Leute, die sich einem gelehrten Berufe widmen wollen, auf eine nachtheilige Weise zu beschränken, haben Wir beschlossen und verordnen, wie folgt:

Art. 1. In den größeren Städten des Landes und in jenen kleineren Städten, welche die Mittel hierzu besitzen, sollen höhere Bürgerschulen errichtet werden."

Hiernach ist der Zweck dieser Schulen deutlich bezeichnet; er besteht in erster Reihe in der Befriedigung der Bedürfnisse des für seine Kinder nach höherer Bildung strebenden Bürgerstandes, und in zweiter Reihe in der Herbeischaffung einer Bildungsgelegenheit für zukünftige Studirende.

In Artikel 2 derselben Verordnung sind zur Erreichung dieses Zweckes 14 Lehrgegenstände genannt, nämlich 1. Religion, 2. deutsche Sprache, 3. lateinische Sprache, 4. französische Sprache, 5. Weltgeschichte, 6. Arithmetik, 7. Geometrie mit praktischen Uebungen, 8. Geographie, 9. Naturgeschichte, 10. Naturlehre, 11. Technologie, 12. Zeichnen, 13. Kalligraphie, 14. Gesang.

Nach Art. 4 sollen die Schüler der obersten Klasse auch in die erste mathematische Klasse der polytechnischen Schule eintreten können.

Nach Art. 5 hat die vollständige höhere Bürgerschule einen fünfjährigen Kursus, der nach Art. 6 bei vorhandenen Mitteln noch vermehrt werden kann durch einen 6ten Jahreskurs, welcher mit der ersten mathematischen Klasse des Polytechnikums auf gleicher Stufe steht.

Nach Art. 7 kann in Städten, wo gelehrte Schulen bestehen, der lateinische Unterricht weg fallen.

Nach Art. 8 kann vom lateinischen Unterricht dispensirt werden.

Nach §. 5 des Lehrplans beginnt das Lateinische in der untersten Klasse und hat einen vierjährigen Kursus. Das Französische soll nach §. 4 in der II. Klasse beginnen.

Die Mittel zum Unterhalt der höheren Bürgerschulen sind nach Art. 17 zu entnehmen: 1) aus den Fonds jener Schulen, welche in solche Lehranstalten umgewandelt werden, und aus andern für diese Gattung von Schulen speziell bestimmten oder ohne Verletzung der Stiftungsgesetze verwendbaren allgemeinen, oder Lokalfonds; 2) aus Beiträgen der betreffenden Gemeinden, wo diese Schulen errichtet werden sollen; 3) aus dem Ertrage des Schulgeldes und nach Art. 18 aus Zuschüssen der Staatskasse.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Bei dem so entschieden ausgesprochenen Willen der Regierung, dem weiter strebenden Bürgerstand eine tüchtige Bildung zu ermöglichen, konnte es nicht fehlen, daß nach und nach eine große Anzahl höherer Bürgerschulen gegründet wurde.

Allein bei der Mannigfaltigkeit der lokalen Bedürfnisse zeigte sich die Nothwendigkeit verschiedener Einrichtungen. Namentlich konnte man nicht überall vollständige höhere Bürgerschulen errichten, sondern man mußte sich wegen unzureichender Mittel häufig mit weniger Klassen begnügen. Nicht einmal in Bezug auf Anfang des Schuljahres wurde Gleichheit festgehalten, so daß z. B. jetzt noch mit Ostern ihren Kurs beginnen: die Schulen zu Bretten, Constanz, Emmendingen, Eppingen, Ettlingen, Müllheim, Schopfheim, Waldshut, Villingen, Ueberlingen, mit Herbst die Schulen zu Baden, Buchen, Ettenheim, Freiburg, Heidelberg, Ladenburg, Mosbach, Sinsheim, Schwetzingen, Weinheim, Lörrach, Lahr, Durlach, Karlsruhe.

Eine Hauptverschiedenheit aber erwuchs aus der Beibehaltung oder der Beseitigung der lateinischen Sprache. In den größern Städten, wo gelehrte Schulen bestehn, zeigte sich nämlich bald die gänzliche Entbehrlichkeit dieses Lehrgegenstandes. Das Bürgerthum lebte der Ueberzeugung, daß die Bildung seiner Kinder auch ohne klassische Hülfe möglich sei; die Dispensationsgesuche mehrten sich trotz der Abmahnung der philologisch oder theologisch gebildeten Vorstände von Jahr zu Jahr, und es gehörte schließlich kein allzu großer Entschluß dazu, das Lateinische vom Lehrplane der größeren Schulen, wie Mannheim, Heidelberg und Constanz gänzlich zu streichen. Freiburg ging noch weiter und schloß das Latein nach §. 4 seiner Statuten gleich bei der Gründung seiner höhern Bürgerschule aus.

Anders verhielt es sich in den kleineren Städten, die keine Gelehrtenschulen besaßen. Da fand sich immer eine Anzahl von Schülern, die als Söhne von Beamten oder bemittelteren Bürgern zu einem Fakultätsstudium übergehen wollten und daher das Lateinische nicht entbehren konnten. War ihre Zahl oft auch klein, so bewiesen sie sich doch meistens als die besseren Schüler, weil ihr Ziel ein weiter gehendes war. Es konnte daher Niemand einfallen, unter solchen Umständen das Lateinische zu streichen. Das ist der Grund, warum wir dieses Lehrfach, wenn auch nur fakultativ, in den Lehrplänen der kleinern Anstalten noch vor finden.

Neben diesem Hauptunterschiede der größeren und kleineren höheren Bürgerschulen bieten aber auch ihre Statuten, Dotationen, Lehrstellen, Lehr- und Stundenpläne eine Menge von Abweichungen dar, die wir als nicht zur Sache gehörig, übergehen können, so daß an die Ausstattung aller mit bestimmten Rechten nicht zu denken war.

Ganz ungünstig wirkte die Reaktionsperiode der fünfziger Jahre. Die Bildung und Aufklärung des Bürgers wurde in jener Zeit nicht als schätzenswerth betrachtet und daher den höheren Bürgerschulen keine Aufmerksamkeit geschenkt.

Bei dieser etwas stiefmütterlichen Behandlung und bei der Bevorzugung der Gymnasialbildung in jener Zeit schwand auch das Interesse immer mehr, und es traten in den Leistungen der einzelnen Anstalten merkliche Rückschritte ein. Der Staat sah sich daher zu einem Schritte genöthigt, der die höheren Bürgerschulen schwer schädigen mußte. Die Vorbildung der Staatstechniker wurde ihnen entzogen und an den vollständigen Besuch eines Gymnasiums geknüpft. Dies geschah für die Ingenieure durch die Verordnung des Handelsministeriums vom 28. September 1860, für die Architekten durch Verordnung vom 15. Juni 1859, und für die Forstbeamten durch Verordnung vom 15. August 1867.

So blieb den höheren Bürgerschulen neben ihrem Hauptzweck nur noch die Vorbildung der Privattechniker, allein eine Anzahl der tüchtigsten Schüler war ihnen entzogen, ihre oberen Klassen wurden gelichtet, denn der moralische Eindruck der angeführten Maßregel wirkte auch auf Solche, welche das Polytechnikum nicht im Auge hatten,

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

und die Privatinstitute erfreuten sich neben den Gelehrtenschulen einer reichen Ernte. Am empfindlichsten traf natürlich dieser Schlag die größeren Schulen. So konnte es nicht bleiben, das fühlte man wohl, allein die Abhülfe erschien schwierig und die Entmuthigung war eine allgemeine. Da trat Professor Weber von Heidelberg in mehreren Abhandlungen mit der Anforderung hervor, die badischen höheren Bürgerschulen nach preußischem Muster umzuwandeln und ihnen die in der Unterrichts- und Prüfungsordnung von 1859 bezeichneten Rechte zu geben. Dieser Vorschlag fand Ausdruck in der Offenburger Lehrerversammlung vom 28. und 29. September 1861. Weber hob dort in längerem Vortrag den Mangel einer Rechtsstellung der höheren Bürgerschule als einer Vorbereitungsschule für polytechnische Studien hervor und legte, zusammen mit Gruber, der Versammlung eine Reihe von Anträgen vor, nach welchen den größeren höheren Bürgerschulen eine ähnliche Einrichtung und Stellung gegeben werden sollte, wie sie die Realschulen I. Ordnung in Preußen haben. Das Lateinische sollte hiernach für die, gewisse Rechte beanspruchenden Schüler, obligatorisch werden. Ein Mitglied der Versammlung, Professor von Langsdorff, äußerte sich gegen die Aufnahme des Lateinischen, im Uebrigen wurden Weber's Anträge en bloc angenommen.

(Bericht über die Offenburger Lehrerversammlung von 1861. S. 12.)

Bei der dringenden Reform der Volksschule mußte die Realschulfrage vorderhand zurückstehn.

Einigermaßen in Fluß kam sie erst wieder durch die im Herbste 1863 erfolgte Gründung der höheren Bürgerschule zu Karlsruhe. Hier machte man den Versuch, die Offenburger Beschlüsse praktisch zu verwerthen, und schuf eine höhere Bürgerschule mit 7 Klassen und durchgehendem Latein. Die erste mathematische Klasse an der polytechnischen Schule wurde aufgehoben und der Eintritt in die zweite an das 17. Lebensjahr geknüpft, bis zu welchem die Karlsruher Schule eine fachgemäße Vorbereitung schaffen sollte. Die einzelnen Gemeinden des Landes wurden durch Erlaß Großh. Oberschulrathes vom 13. Juli 1863 aufgefordert, durch ähnliche Einrichtungen ihren Schülern die Befähigung zum Eintrit in das Polytechnikum zu verschaffen.

Rasch blühte die neu gegründete Lehranstalt empor, und ihre stets wachsende Schülerzahl führte in den vier untern Jahreskursen zu Parallelklassen, welche so eingerichtet wurden, daß die mit A bezeichneten den lateinischen Unterricht beibehielten, die mit B bezeichneten ihn ausschlossen. Damit wurde die Vorbereitung zu einem neuen Umschwung getroffen, der dem Realschulwesen Badens vorbehalten war.

Unter dem 25. Juli 1868 erschien eine Landesherrliche Verordnung, die Einrichtung von Realgymnasien betreffend, folgenden Inhalts: „In der Absicht, denjenigen jungen Leuten, welche technische Staatsbeamte werden, oder als Privattechniker und Gewerbtreibende zu einer höheren Thätigkeit auch im öffentlichen Leben sich befähigen wollen, eine allgemeine streng wissenschaftliche Vorbildung zu ermöglichen, welche zugleich mit ihrem weiteren Bildungsgang und Berufsbedürfniß in einem engeren Zusammenhange steht, haben Wir auf den unterthänigsten Antrag Unseres Ministeriums des Innern beschlossen und verordnen wie folgt: §. 1. Auf Antrag der Gemeinden können höhere Bürgerschulen in Realgymnasien verwandelt, oder neben höheren Bürgerschulen, Realgymnasien, errichtet werden."

Nach §. 2 erhalten die Realgymnasien 8 Klassen mit einjährigem Kurs, und der obligatorische Unterricht umfaßt Religion, deutsche, lateinische, französische und englische Sprache, Geographie, Geschichte, Mathematik, Naturgeschichte, Physik, Chemie, Zeichnen, Kalligraphie, Gesang, Turnen.

Nach §. 4 berechtigt das Zeugniß der Reife zum unmittelbaren Eintritt in die polytechnische Schule, und nach Erwerbung der für die einzelnen Berufszweige vorgeschriebenen speziellen theoretischen Vorbildung und Vollendung des Fachstudiums, zur Ablegung der Staatsprüfung im Berg- und Hüttenfache, dem Forstfache und dem Ingenieurfache.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Die Absolvirung von 6 Klassen gewährt das Recht zum einjährigen freiwilligen Dienst.

Im Lehrplan ist das Lateinische mit 40 wöchentlichen Stunden vorgesehen; es beginnt in der ersten oder untersten Klasse mit 8 Stunden und fällt bis Klasse 8 in folgender absteigender Linie: „8, 7, 6, 5, 5, 3, 3, 3." Das Französische ist mit 27 Stunden bedacht und beginnt in Klasse 2 mit 5 Stunden; die folgenden Klassen haben 4, 4, 4, 4, 3, 3, 3 Stunden.

Das Englische hat 15 Stunden.

Mathematik und Naturwissenschaften sind in starker Stundenanzahl vorhanden.

Damit war eine Realschule erster Ordnung geschaffen, und es fragte sich jetzt nur, in wie weit dieselbe den höheren Bürgerschulen als Muster dienen konnte. Jedenfalls war die Ausstattung mit so bedeutenden Rechten ein starker Beweggrund zur Nachahmung, zu der sich bekanntlich 3 Städte entschlossen haben, nämlich Mannheim, Pforzheim, und mit weniger Klassen auch Schwetzingen. Alle übrigen sind bis jetzt noch nicht gefolgt, und nach den uns vorliegenden Petitionen scheint man es auch nicht im Sinne zu haben. Die Agitation gegen das Realgymnasium ging von Karlsruhe selbst aus, und wenn wir die Gründungsformel der höheren Bürgerschulen von 1834 mit der der Realgymnasien von 1868 vergleichen, so springt der Grund hiervon sofort in die Augen. Durch erstere hat man Anstalten zur Bildung des Bürgers, durch letztere Vorbildungsanstalten für Techniker geschaffen. Dies geben zwar die Freunde der Realgymnasien nicht zu, und sowohl die preußischen Realschulen erster Ordnung, als ihre badischen Schwesteranstalten erstreben nach Absolvirung der 5. Klasse (in Preußen Obertertia [Preußische Unterrichts- und Prüfungs-Ordnung vom 6. Okt. 1859, §. 4]) einen Abschluß für solche jungen Leute, welche in einen praktischen Beruf des bürgerlichen Lebens eintreten wollen; es soll hierdurch das Realgymnasium zugleich die vervollkommnete höhere Bürgerschule darstellen. Hier befinden wir uns auf dem Boden einer Streitfrage, welche die Realschulwelt Deutschlands bewegt, und von deren Entscheidung die zukünftige Stellung unserer höheren Bürgerschulen abhängt. Sicher ist, daß das Realgymnasium auf einem einheitlich durchgeführten Plane beruht, der sich nur mit wenigstens 8 Klassen vollständig zur Ausführung bringen läßt, und es gleicht mit seinem ausgedehnten und verbindlichen Latein mehr einer modernen Gelehrtenschule, als einer Bürgerbildungsanstalt, auf welcher der höhere Gewerbs- und Handelsstand seine Rechnung findet. Der Schüler, welcher zu letzterem übergehen will, muß mit dem 15., höchstens dem 16. Lebensjahre austreten; seine erworbenen Kenntnisse müssen neben der allgemeinen humanen Bildung, die man ihm bietet, vorwiegend praktischer Natur sein. Das sind sie aber nicht, wenn das Lateinische ein Hauptfach bildet; denn dies ist für ihn eine todte Sprache, die ihm trotz ihrer Vorzüge doch nur mittelbar nützt, deren Nutzen aber durch die Zeit, welche wichtigern Lehrfächern entzogen wird, mindestens als zweifelhaft erscheint. Dies fühlt man auch im Norden namentlich von Seiten des Bürgerstandes, welcher das Lateinische schon längst als ein der höheren Bürgerschule fremdes Element betrachtet, und daher neben den sehr begünstigten Realschulen mit Latein eine Menge Real-, Gewerbs- und Handelsschulen ohne jene alte Sprache gründet. Als Städte, wo solche theils allein, theils neben Realgymnasien bestehen, oder in der Gründung begriffen sind, nennen wir Berlin, Essen, Barmen, Stettin, Hannover, Oldenburg, Magdeburg, Chemnitz, Wiesbaden und Frankfurt. Auch bei uns scheint sich etwas Aehnliches zu vollziehen, wenn wir sehen, daß sich von dem Realgymnasium in Karlsruhe sofort eine höhere Bürgerschule mit 4 Jahreskursen abgezweigt hat, und wenn wir damit zusammenhalten, daß ein Theil der Karlsruher Bürger darüber klagt, daß man die ursprüngliche höhere Bürgerschule ihrem Zweck entzogen habe. Nach solchen Vorgängen läßt sich kaum bezweifeln, daß die Mehrheit des Bürgerstandes Schulen mit obligatorischem Latein nicht will, und daß es Mühe kosten

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

würde, einer andern Ueberzeugung Boden zu schaffen. Damit ist die Lateinfrage für unsere höheren Bürgerschulen eine sehr brennende geworden, und wir können die zukünftige Stellung dieser Anstalten nicht charakterisiren, ohne ihr wenigstens einige Aufmerksamkeit zu widmen.

IV.

Die Lateinfrage auf den Real- und höheren Bürgerschulen.

Die Frage über die Entbehrlichkeit der lateinischen Sprache auf den Real- und höheren Bürgerschulen ist fast so alt, als diese selbst. Schon August Gottlieb Spilleke, von 1820 an Direktor der Königl. Realschule in Berlin, und einer der ersten Realschulmänner Deutschlands, sprach sich gegen das Lateinische aus, allein, da er diese Sprache auf der von ihm übernommenen Anstalt vorfand, und sein historischer Sinn einen Bruch mit der Vergangenheit nicht zuließ, so blieb das Lateinische im Lehrplan seiner Anstalt, welche damals den Ton angab, stehen. Die Folge davon war, daß es immer weiter um sich griff und im Leben der preußischen Realschulen festen Boden gewann. Von den Philologen, die man bei der starken Vermehrung der neuen Anstalten zur Leitung und zum Unterrichte heranziehen mußte, wurde es möglichst begünstigt, und so konnte es aus den meisten dieser Schulen nicht mehr verdrängt werden. Das Ministerium Altenstein, welches am 8. März 1832 die vorläufige Instruktion für die an den höheren Bürger- und Realschulen anzuordnenden Entlassungsprüfungen erließ, stellte die Kenntniß des Lateinischen noch frei; (Seeger, Realschule I. oder II. Ordnung S. 50). Die Unterrichts- und Prüfungsordnung von 1859 machte es aber für die Realschulen I. Ordnung obligatorisch. Seitdem waren ihm seine Erfolge gesichert, denn bei den großen Rechten, welche damit verbunden waren, (U. u. Pr. Ordg. v. 1859 §. 7.) nahm man es auch von Seiten des Bürgerthums in den Kauf.

Trotzdem herrscht aber unter den Männern vom Fach noch ein lebhafter Streit über diese Frage, und H. Seeger, Direktor der Realschule zu Güstrow in Mecklenburg, erklärt in seinem Schriftchen „Realschulen erster oder zweiter Ordnung?" S. 99: „Die Realschule I. Ordnung sei der preußischen Nation geradezu aufgedrungen worden."

Wir müssen, wenn es auch unser Zweck nicht sein kann, näher auf diese Frage einzugehen, doch die Hauptpunkte kurz andeuten: Für das Lateinische führt man, indem man die Gymnasialbildung als Maßstab für jede höhere Bildung anwendet, im Allgemeinen folgende Gründe an:

1. die lateinische Sprache ist wichtig wegen des Zusammenhangs der modernen europäischen Kultur mit dem Alterthum;
2. sie ist unentbehrlich für die grammatische Grundlegung alles Sprachstudiums;
3. sie kann als formales Bildungsmittel durch kein anderes Fach ersetzt werden;
4. sie bildet ein inneres Band zwischen den Realschulen und den Gymnasien;
5. sie ermöglicht das Verständniß vieler wissenschaftlichen und technischen Kunstausdrücke. (Dr. Kern, zur Realschulfrage, S. 8).

Wir verkennen das Gewicht dieser Gründe für die allgemeine Bildung durchaus nicht, allein für die höhere Bürgerschule, wie sie bei uns besteht, sind doch andere Gesichtspunkte maßgebend. Der Zusammenhang der modernen

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Kultur mit der antiken ist allerdings unleugbar, allein in der sechsklassigen höheren Bürgerschule ist der Schüler, da er im besten Fall ein guter Anfänger bleibt, wenig oder gar nicht zum Bewußtsein dieses Zusammenhanges zu bringen, und mit guten Uebersetzungen ließe sich mehr thun, als mit den kümmerlich erlernten Elementen der lateinischen Sprache.

Auch der zweite Grund ist nicht stichhaltig. Denn an unzähligen Beispielen ist erwiesen, daß man fremde Sprachen auch ohne Latein wissenschaftlich betreiben kann, wenn man nur die rechten Lehrer dazu hat, und wenn auch die hierzu nöthige Methode ihren Ursprung auf die lateinische Grammatik zurück führt, so ist doch die Tochter der Führung der Mutter vollständig entwachsen und hat sich ein selbständiges Dasein geschaffen. Allerdings, die lateinische Grundlage hat namentlich bei Erlernung romanischer Sprachen einen unverkennbaren Werth, allein ihr Preis ist für die höhere Bürgerschule zu hoch, und man hat in direkter Erlernung der neueren Sprachen einen brauchbareren Lehrstoff, zu dem man den Umweg nicht mehr braucht.

Daß drittens das Lateinische ein sehr wichtiges formales Bildungsmittel ist, wollen wir zugeben, aber unersetzbar ist es nicht. Mathematik und richtige ausgiebige Behandlung dreier neuerer Sprachen geben auch ein Stück formale Bildung, welche der lateinischen nicht nachsteht und noch dazu den Vortheil praktischer Verwerthung hat.

Der vierte Grund ist ganz ohne allen Halt. Denn man kann doch, um wenigen Schülern den Uebergang von einer Anstalt in die andere zu erleichtern, nicht einen Lehrgegenstand in die selbständige höhere Bürgerschule namentlich größerer Städte einführen, der das Ziel derselben in die Ferne rückt und den einheitlich geschlossenen Lehrplan beeinträchtigt.

Die höhere Bürgerschule soll aber fünftens das Latein auch deshalb nicht entbehren können, weil es das Verständniß einer Menge wissenschaftlicher und technischer Kunstausdrücke ermöglicht. Dies würde jedoch noch in höherem Grade ein Grund für Erlernung des Griechischen sein. Zu so geringem Zwecke bedarf es aber nicht so großer Mittel, und auch die neueren Sprachen geben Gelegenheit, viele Fremdwörter zu erklären. Bei den übrigen reicht es hin, sie nach ihrem Sinne zu erläutern und dem Gedächtniß einzuprägen.

Das ist, was man gewöhnlich für und wider anführt. Das Lager der Lateiner bilden die meisten Philologen und Theologen im Vereine mit vielen Staatsbeamten, die ihre Bildung den Gymnasien verdanken; auf der Gegenpartei stehn außer einigen bedeutenden Philosophen und Pädagogen wie Herder, Herbart, Benecke, Ziller, Kern, Stoy, Spilleke und manchen Andern, viele Realschulmänner. In mehreren Versammlungen, wie 1845 in Meißen und 1846 in Mainz haben diese ihren Ansichten einen Ausdruck gegeben. In Mainz z. B. wurde die Frage: „Ist die lateinische Sprache ein nothwendiges Bildungsmittel für die Realschule?“ von 132 Anwesenden fast einstimmig verneint. (Berliner Schulzeitung von 1866 Nr. 42).

Mit den Lehrern der Real- oder höheren Bürgerschulen ist verbündet fast das ganze Bürgerthum, dessen Söhne diese Schulen besuchen und dessen Mittel sie großen Theils unterhalten.

Mögen darum die Ansichten noch so weit auseinander gehn, mag man den in den klassischen Sprachen Unterrichteten schlechthin als den Gebildeten, den moderner Wissenschaft Kundigen als den Ungebildeten ansehen, so viel steht fest, auf Anstalten, welche ihre Schüler mit dem 16 Jahre in's Leben schicken und vorzugsweise mit praktischen Kenntnissen ausrüsten müssen, ist für das Lateinische kein Raum und keine Zeit übrig. Daß aber eine mit 6 Jahren abgeschlossene und mit tüchtigen Mitteln betriebene moderne Bildung geringeren Werth habe, als eine

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

6jährige abgebrochene Gymnasialbildung, der nach §. 64 des Wehrgesetzes auch noch das Griechische fehlen darf, davon können wir uns nicht überzeugen. Es kommt daher nur darauf an, zu untersuchen, in wie weit die höhere Bürgerschule eine solche Bildung zur Ausführung bringt.

V.

Jetzige Einrichtung der badischen höheren Bürgerschulen und Vergleichung ihrer Leistungen mit ähnlichen deutschen Schulen.

Wir haben im gegenwärtigen Augenblick in Baden folgende Realschulanstalten:

1. Realgymnasien: Karlsruhe, Mannheim, Pforzheim.

2. Höhere Bürgerschulen: Bischofsheim am Rhein, Baden, Bretten, Buchen, Constanz, Eberbach, Emmendingen, Eppingen, Ettenheim, Ettlingen, Freiburg, Gernsbach, Heidelberg, Hornberg, Kork, Ladenburg, Mosbach, Müllheim, Schopfheim, Sinsheim, Schwetzingen, Ueberlingen, Villingen, Waldshut, Weinheim.

Karlsruhe, verbunden mit dem Realgymnasium.

Lahr, verbunden mit dem Gymnasium.

Durlach, verbunden mit dem Pädagogium.

Lörrach, verbunden mit dem Pädagogium.

Die Einrichtung der unter 2 genannten selbständigen Schulen ist eine sehr verschiedene. Die größeren schließen das Lateinische aus, die kleineren haben es aus dem auf Seite 11 angegebenen Grunde beibehalten. Einige lehren zur Vorbereitung einzelner Schüler auf die Gelehrtenschule auch Griechisch, z. B. Baden und Ettenheim; alle lehren neuere Sprachen (doch nicht alle Englisch), Mathematik, Naturwissenschaften ꝛc. Die Anzahl der Klassen ist ebenfalls verschieden; die meisten haben 3—4 Klassen, manche auch mehr, indem man sich nach den vorhandenen Mitteln richtet. Wo diese nicht ausreichen, die Schüler aber doch mehr Jahreskurse durchmachen sollen, als Klassen vorhanden sind, spaltet man letztere in Abtheilungen. So haben zum Beispiel die höheren Bürgerschulen zu Baden und Ettenheim eine fünfte Klasse mit einer oberen Abtheilung. Eine fünfte von der vierten mehr oder weniger getrennte Klasse haben Konstanz, Müllheim, Ladenburg, Ueberlingen, Mosbach, Schopfheim. Sechs selbständige Klassen mit einjährigem Lehrkurs haben nur Heidelberg und Freiburg; sie allein sind daher bis jetzt mit den Mitteln ausgestattet, welche quantitativ §. 64 des Wehrgesetzes verlangt, und ihnen allein könnte ohne Hinzufügung weiterer Klassen das fragliche Recht ertheilt werden. Unter diese Anforderung herabzusteigen, wie die Schopfheimer Petition will, erscheint Ihrer Kommission unthunlich. Es bleibt also nur noch übrig, zu untersuchen, ob die Leistungen der beiden letzt genannten Schulen sich messen können mit Dem, was ähnlich oder gleich eingerichtete Schulen des Nordbundes, die berechtigt sind, zu Stande bringen.

Wir wählen als Beispiele der Vergleichung die höheren Bürgerschulen zu Freiburg und Wiesbaden, wovon letztere noch den Vortheil einer vierklassigen Vorschule hat. Auf S. 32 des Jahresberichtes der Wiesbadener Anstalt von 1868/69 stehn die Leistungen der obersten Klasse verzeichnet. Vergleichen wir sie mit denen der höheren Bürgerschule zu Freiburg (Freiburger Jahresbericht von 1869 Seite 21—24), so ergibt sich, daß die badische Schule der nassauisch-preußischen in keiner Weise nachsteht. Dasselbe finden wir, wenn wir die Prüfungsinstruktion der Wiesbadener

Schule, oder die Programme anderer berechtigter Realschulen ohne Latein mit ähnlicher Einrichtung durchlesen. Allerdings ist dabei zu berücksichtigen, daß die Beurtheilung einer Schulanstalt nach gedruckten Jahresberichten immer eine unvollkommene bleibt. Denn es kommt hauptsächlich darauf an, daß der angegebene Lehrstoff mit den Schülern tüchtig eingeübt, und daß er ihr Eigenthum geworden ist. Dafür liegen aber von der Freiburger Schule die Zeugnisse der Petition gedruckt bei, und wir können keinen Augenblick Anstand nehmen, für eine so hinreichend ausgerüstete Schule das Recht, Einjährige auszubilden, zu befürworten.

Ist dies einmal als Maßstab angenommen, so können die kleineren Schulen sich entweder zu ähnlichem Umfang erweitern, oder doch mit weniger Klassen ihren Lehrplan so einrichten, daß ein Uebergang auf die größere Schule leicht möglich wird.

Ganz ähnlich ging es in andern Ländern, die uns in der Umgestaltung des Realschulwesens bereits voraus geeilt sind. In Nassau bestand z. B. vor 1866 eine Anzahl Realschulen, welche nach dem Edict vom 5. November 1861 je nach der Größe der Stadt und der Bedürfnisse zwei, drei oder vier Klassen hatten. Da dies aber zum preußischen Freiwilligen-Examen nicht hinreichte, so haben sich manche dieser Schulen, wie Ems, Limburg, Diez, Bieberich, Höchst, Geisenheim, erweitert, oder sind noch in der Erweiterung begriffen.

In Hessen ist es ebenso gegangen, und mit Recht sagt daher Direktor Becker von Alzey: „Nicht die Muse, sondern das vielberufene Eisen hat unsere Realschule auf den Punkt geführt, auf welchem wir stehn."

Das Bedürfniß ist es, von dem einstweilen diese Reformen beherrscht werden, allein es wäre ein Fehler, stehn zu bleiben unter der Herrschaft des Kriegsgottes, unter dessen Vormundschaft das rein menschliche Prinzip der Erziehung auf die Dauer verkümmern müßte; und darum ist auch ohne die Rücksicht auf den Dienst des Einjährigen eine vollständige gründliche Reform unseres Realschulwesens erforderlich, und ein steter Fortschritt geboten. Wir weisen in dieser Beziehung auf die Worte hin, welche einer der ersten Pädagogen Deutschlands, Dr. Carl Schmidt, in seiner Geschichte der Pädagogik Band 4 S. 423 sagt: „die Realschulen stehen noch im ersten Stadium ihrer Entwicklung. Es ist deshalb in und bei ihnen noch Vieles im chaotischen Werden. Doch zeigt die frische ursprüngliche Kraft, die aus diesem Werdeprozeß spricht, auf eine große Zukunft hin." Die Gemeinden, welche die gebotene Reform in der Nachahmung von Realgymnasien sehen, mögen solche Anstalten in's Leben rufen, allein das Bedürfniß des Gewerbs- und Handelsstandes werden sie nicht befriedigen. Das obligatorische Latein der Realgymnasien hat nach unserer Anschauung nothwendig die Trennung dieser Vorbildungsanstalten zum Polytechnikum und der höheren Bürgerschulen zur Folge. Nur, wo man es aufgibt, können beide Anstalten auf die Dauer Hand in Hand gehen. (Vergl. Programm der Stuttgarter Realanstalt von 1868 S. 4).

VII.

Das von Schulanstalten unabhängige Freiwilligenexamen.

Wer keine, oder nur eine unvollständige Schulanstalt besucht hat, muß nach der Einrichtung aller deutschen Staaten ein besonderes Examen vor einer Prüfungskommission ablegen.

Die Militär-Ersatzinstruktion für den Norddeutschen Bund vom 26. März 1868 sagt darüber in §. 155:

1. Alle die Vergünstigung des einjährigen Freiwilligendienstes nachsuchenden jungen Leute, welche ihre wissenschaftliche Qualification nicht durch Schulatteste nachweisen, müssen geprüft werden, zu welchem Zweck sie sich persönlich in den Prüfungsterminen auf Vorladung der Kommission einzufinden haben.

2. Der Zweck der Prüfung geht dahin, zu ermitteln, ob der junge Mann den Grad der wissenschaftlichen Bildung erlangt hat, welcher ihn zu den Leistungen eines in den zweiten Jahreskurs eintretenden Schülers der zweiten Klasse eines Gymnasiums oder einer Realschule I. Ordnung befähigen würde. — Die hinreichende Fertigkeit im Gebrauch der deutschen Sprache ist durch schriftliche Clausurarbeiten nachzuweisen.

3. Hinsichtlich solcher jungen Leute, welche sich in einer speciellen Richtung der Wissenschaft oder Kunst, oder in einer andern, dem Gemeinwesen zu Gute kommenden Thätigkeit besonders auszeichnen und sich hierüber durch glaubhafte Zeugnisse auszuweisen vermögen, kann ausnahmsweise bei sonst hinreichender allgemeiner Bildung von dem strengen Nachweise des ad 2 erforderten Maaßes der Schulkenntnisse abgesehen werden.

Die Anforderungen, welche in diesem Examen gestellt werden, entnehmen wir aus dem Schriftchen: „Der einjährige Freiwillige im preußischen (norddeutschen) Heere," Berlin 1868 bei J. Schlesier.

Es sind nach Seite 27—30 folgende:

a. Deutsche Sprache: Gründliche Kenntnisse der Grammatik, so wie die Fähigkeit, über einen Gegenstand aus dem Geschäftsleben oder über einen Sinnspruch einen orthographisch richtigen und gut stylisirten Aufsatz anfertigen zu können.

b. Lateinisch: Geläufiges Uebersetzen des Cäsar und genaue Kenntniß der Grammatik. Die Geläufigkeit im Lesen, verbunden mit richtiger Betonung lassen selbst bei dem Mangel einiger Vocabeln die Beurtheilung günstiger ausfallen. Mit der Prüfung im Uebersetzen wird gleichzeitig die Prüfung betreffs der Kenntniß der Grammatik verbunden, und erstreckt sich dieselbe häuptsächlich auf die Formen der Verba, sowie auf die Satz-Construktion.

c. und d. Französisch und Englisch: Uebersetzen leichter Stücke aus dem Französischen und Englischen in's Deutsche, allgemeine Kenntniß der Grammatik, besonders der unregelmäßigen Verba. Von den Examinatoren ausgewählte Schriftsteller im Französischen sind gewöhnlich Numa Pompilius, Charles XII., oder in Berlin namentlich Herrig's „La France littéraire" und im Englischen „British authors." Auch hier wird die Prüfung in der Grammatik mit der im Uebersetzen verbunden, und wird bei letzterem über den Mangel einiger Vocabeln hinweggesehen, wenn nur ein fertiges fließendes Lesen, verbunden mit richtiger Aussprache, zeigt, daß der Examinand die Sprache richtig aufgefaßt hat.

Es ist gebräuchlich, den Einzelnen entweder im Englischen, oder Lateinischen zu prüfen, und hat Jeder das Recht, eine dieser Sprachen sich zu wählen.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

e. Mathematik und Rechnen: Genaue Kenntniß der Planimetrie (besonders der Congruenz der Dreiecke und der Inhaltsberechnungen der ebenen geradlinigen Figuren) einschließlich der Sätze der Kreislehre und dessen Berechnung, auch der Zinsrechnung, Gesellschaftsrechnung, Decimalbrüche ꝛc.

In der eigentlichen Geometrie wird im Allgemeinen nur selten geprüft, gewöhnlich nur dann, wenn der Examinand entweder im Lateinischen, oder im Deutschen nicht genügende Kenntnisse dargethan hat (S. 29).

f. Geographie: Allgemeine Kenntniß der mathematischen und physikalischen Geographie, der wichtigsten Meere, Flüsse, Gebirge, Länder und Städte der Erde, und genaue Kenntniß der geographischen Verhältnisse von Deutschland, besonders von Preußen.

g. Geschichte: Kenntniß der Hauptbegebenheiten der allgemeinen Weltgeschichte, genaue Kenntniß der deutschen, besonders der vaterländischen Geschichte.

h. Naturgeschichte: Eine übersichtliche Kenntniß der drei Naturreiche, sowie der wichtigsten Lehren der Physik.

Im Allgemeinen ist über das Examen noch Folgendes zu bemerken: (S. 30)

„Bei den verschiedenen Prüfungs-Kommissionen herrschen über die Gegenstände der Prüfung große Differenzen. Allerdings ist in einer Beziehung Uebereinkunft, indem überall der Nachweis einer hinreichenden Fertigkeit im Gebrauch der deutschen Sprache durch schriftliche Clausur-Arbeit geliefert werden muß. Aber in allen anderen Beziehungen herrschen bei den verschiedenen Departements-Prüfungs-Kommissionen (bei jeder Regierung befindet sich eine) eben so verschiedene Ansichten.

Obgleich der Zweck der Prüfung durchaus klar ist, so sind die Kommissionen doch einerseits darüber nicht einig, in welchen Gegenständen blos eine mündliche, und in welchen eine mündliche und schriftliche Prüfung anzustellen sei; anderseits sind die Ansichten über den größern und geringern Werth der einzelnen Disciplinen für das Bestehen der Examinanden sehr verschieden. Daher kommt es, daß bei einigen Kommissionen nur ein deutscher Aufsatz statt aller schriftlichen Arbeiten angefertigt wird, daß dagegen andere auch noch französische, lateinische und mathematische Arbeiten verlangen. Das mündliche Examen dagegen pflegt sich auf Deutsch, Französisch, Mathematik, Geographie und Geschichte und Lateinisch, oder Englisch zu erstrecken. Doch sind einzelne Fälle vorgekommen, wo auch Chemie, Physik ꝛc. gefragt worden ist.

Bei Feststellung der wissenschaftlichen Qualification des Kandidaten kommt es besonders auf seine allgemeine Bildung, nicht so sehr auf eine exacte Bewandtheit in allen diesen genannten Gegenständen an; es soll auch auf besondere Verhältnisse Rücksicht genommen werden, namentlich kann von einem oder dem andern Gegenstand abgesehen werden, wenn sich der Kandidat bedeutende technische Kenntnisse erworben hat, zu deren Prüfung von der Kommission das sachverständige Mitglied heranzuziehen ist. — In diesem Sinne sind folgende Bestimmungen festgesetzt: (S. 31)

1. Bei Künstlern, Oekonomen und Kaufleuten kann von der Kenntniß der lateinischen Sprache abgesehen werden, wenn sie sich in den andern Prüfungsgegenständen hervorthun.

2. Bei Künstlern von hervorragendem Talent wird auf eine wissenschaftliche Prüfung überhaupt weniger streng gesehen.

3. Junge Leute, die besondere Fertigkeit und Talent im Reiten besitzen, und als einjährige Freiwillige bei der Kavallerie dienen wollen, sollen bei der wissenschaftlichen Prüfung begünstigende Nachsicht finden."

Mit obigen Bestimmungen stimmt eine Nachricht der Kölnischen Zeitung vom 9. Mai 1869 überein, worin es bei Anführung der Prüfung der Einjährigen wörtlich heißt: „Für Preußen ist noch anzuführen, daß laut einer

Deklaration der Minister des Kriegs und des Innern die lateinische Sprache als obligatorischer Lehrgegenstand der Prüfung für den einjährigen freiwilligen Militärdienst nicht zu behandeln ist, und es soll dies zur öffentlichen Kenntniß der Personen, für welche der Gegenstand ein Interesse hat, gebracht werden.

In Sachsen wird es nach brieflichen Mittheilungen genau wie im übrigen Norddeutschen Bunde gehalten, das heißt, man fordert im Freiwilligenexamen Französisch allemal, und dann entweder Englisch oder Lateinisch.

In Bayern erstreckt sich die Prüfung des Einjährigen auf Mathematik (Algebra und Geometrie) Naturgeschichte, Geographie und Geschichte, deutsche Sprache (Aufsatz) und facultativ entweder Latein oder französische und englische Sprache.

In Württemberg besteht nach der Verfügung des Ministeriums des Kirchen und Schulwesens vom 14. Oktober 1868 für die Einjährigen je nach ihrem erwählten Beruf eine wissenschaftliche und eine künstlerische Prüfung.

Wer sich der wissenschaftlichen unterzieht, hat die Wahl, ob er sich in den humanistischen, oder den realistischen Fächern prüfen lassen will. Entscheidet er sich für erstere, so sind obligate Prüfungsgegenstände Lateinisch, Griechisch oder Französisch, deutsche Geschichte, Geographie und Mathematik. Wählt er letztere, so sind obligat 1. Französisch, 2. Deutsch, 3. Geschichte, 4. Geographie, 5. Mathematik und zwar: Algebra, Planimetrie, Stereometrie und Trigonometrie, oder für die beiden letzteren Fächer nach freier Wahl der Kandidaten zwei der nachbenannten Fächer: Englisch, Kaufmännische Arithmetik, Physik, Chemie. 6. Zeichnen, bestehend in Linear- und Freihandzeichnen.

Das Maß der Anforderungen ist in §. 5 derselben Verfügung genau angegeben und erweist sich in mancher Beziehung noch strenger als das norddeutsche.

Von Hessen liegt unseres Wissens noch keine besondere Prüfungsordnung für die Freiwilligen vor, allein nach dem facultativen Charakter, welchen das Lateinische auf den Realschulen hat, läßt sich erwarten, daß es auch dort nicht zum obligatorischen Prüfungsgegenstand erklärt werde.

Hiermit ist nachgewiesen, daß auch in dem Sonderexamen der einjährigen Freiwilligen in den sämmtlichen deutschen Staaten (außer Baden) das Lateinische kein verbindliches Prüfungsfach bildet.

VII.

Schlußwort und Antrag.

Wir kommen zu unseren Petitionen zurück, welche, wie die Dinge jetzt stehen, ihre wohl begründete Berechtigung haben. Das Lateinische wird thatsächlich in keinem deutschen Staate mehr als absolute Anforderung an den Einjährigen aufgestellt. Baden würde daher durch zu strenge und ängstliche Durchführung des §. 64 des Wehrgesetzes eine Ausnahme machen, deren Unbilligkeit und deren Folgen um so schwerer auf uns lasteten, als gerade im Kriegswesen bereits gleiche Einrichtungen mit dem Norddeutschen Bunde bestehen. Speziell kommt noch hinzu, der mit Hessen und dem Nordbunde abgeschlossene militärische Freizügigkeitsvertrag. Hier könnte der Fall eintreten, daß ein Schüler einer norddeutschen oder hessischen Schule, welche kein Latein lehrt, bei uns als Freiwilliger einträte, während wir es von dem eigenen Landeskinde noch verlangen müßten.

Wir sind jedoch der Meinung, daß auch die Fassung des §. 64 keine unüberwindlichen Schwierigkeiten in den Weg legt. Schon bei Berathung des Wehrgesetzes hat Ihr Berichterstatter in diesem Hause den Antrag gestellt, daß

man das Maß der verlangten Gymnasialbildung auf sechs Jahreskurse beschränken und auch den sechsklassigen höheren Bürgerschulen das fragliche Recht geben solle. (XXI. öffentliche Sitzung der II. Kammer vom 20. November 1867).

Davon wurde jedoch nur der erste Theil angenommen. Den höheren Bügerschulen gegenüber wurde geltend gemacht, daß ihre Einrichtungen zu verschieden seien, als daß man sie als berechtigte Kategorie mit in das Gesetz aufnehmen könne.

Dadurch war die Großh. Regierung genöthigt, an dem Lateinischen in erster Reihe fest zu halten. Die Gymnasialbildung (mit Ausnahme des Griechischen) war und blieb vorderhand die Norm, nach welcher sich Schule und Examen zu richten hatten. Daß übrigens bei den Vorgängen in den andern deutschen Staaten auch die badischen höheren Bürgerschulen ohne Latein nach dem für sie so wichtigen Rechte streben würden, war voraus zu sehen. Einen Anhaltspunkt dazu bot Absatz 4 des §. 64, in dem gesagt ist, daß tüchtige Bildung in den neueren Sprachen die Fertigkeit in der lateinischen ersetze. Der Kommissionsbericht des Herrn Abg. Lamey erklärt auf S. 148 dies so, daß eine tüchtige Bildung, nicht aber die bloße Fähigkeit der Konversation, die ungenügende Kenntniß der lateinischen Sprache heilen solle. Hiermit wird eine gründliche grammatische und lexikalische Durchbildung in den neueren Sprachen (Deutsch, Französisch und Englisch) an die Stelle genügender Kenntniß des Lateinischen gesetzt; es müßte also, so schließt man, ein junger Mann, der die neueren Sprachen wissenschaftlich betrieben hat, selbst mit den lateinischen Kenntnissen eines badischen Primaners das Examen bestehn können. So viel uns bekannt ist, arbeitet bereits eine Anzahl von Privatanstalten, welche die Vorbereitung zum Freiwilligenexamen als einen Hauptzweck aufstellen, in dieser Weise. Der Zögling lernt mehrere Jahre mit unverhältnißmäßig großer Stundenzahl Französisch und Englisch, in den letzten Monaten bekommt er die lateinischen Deklinationen und Konjugationen ꝛc. eingetrichtert, und damit geht er in's Freiwilligenexamen. Jeder nur einigermaßen mit dem Schulwesen Vertraute wird zugeben müssen, daß unter solchen Umständen jeder auf das Lateinische verwendete Augenblick eine unverantwortliche Zeitverschwendung ist. Solche ungesunde Zustände würden aber auch im Staats- und Gemeindeschulwesen die unausbleibliche Folge einer derartigen Gesetzesauslegung sein. Es unterliegt deßhalb kaum einem Zweifel, daß in der Ausführung des §. 64 bei gründlichen Kenntnissen in den neueren Sprachen vom Lateinischen ganz abgesehen werden kann.

Jedenfalls ist aber nach Absatz 2 des §. 64 kaum in Abrede zu stellen: daß die Großh. Regierung auch anderen Anstalten, als Gymnasien (Human- oder Realgymnasien), mit Hintansetzung des Lateinischen, das Recht geben kann, Freiwilligenzeugnisse auszustellen, wenn ihr die dort erworbene wissenschaftliche Bildung gleich werthvoll erscheint.

Die preußische Regierung, die ja Latein noch unter den Prüfungsanforderungen in erster Reihe stehen läßt und großen Werth darauf legt, ist ja sogar sowohl bei einzelnen Schulen, wie im Freiwilligenexamen, in bestimmten Fällen davon abgegangen, und es wird wohl kaum ein Grund dafür anzuführen sein, warum wir strenger sein sollten, als die Preußen.

Es handelt sich daher jetzt nur noch darum, das qualitativ verschiedene Maß der Anforderungen in neueren Sprachen für Examen und Schule zu bestimmen.

Ihre Kommission verkennt nicht, daß der einjährige Freiwilligendienst nur ein Vorrecht einer gediegenen Jugendbildung sein soll. Vor Allem würde also an den gesetzlichen sechs Jahreskursen fest gehalten und für die höheren Bürgerschulen, welche diese Kurse ohne Abtheilungsunterricht aufbringen können, ein Regulativ und eine Prüfungsinstruktion in ähnlicher Weise gefertigt werden müssen, wie es die preußische Regierung für die Schulen

zu Wiesbaden, Frankfurt und Hannover gethan hat. Die Anforderungen in neuern Sprachen dürften in den entsprechenden Klassen etwas über die des Realgymnasiums erhöht werden.

Damit ist eine gründliche Reform der höheren Bürgerschulen nothwendig geworden, von welcher die einzelnen Anstalten je nach ihrem jetzigen Bestand und nach ihren Ansprüchen mehr oder weniger berührt würden. Diese Reform erstreckt sich nicht allein auf die Lehrpläne, sondern auch auf die Ausbildung der Lehrer und die Etatsverhältnisse in durchgreifender Weise. Wir folgen in diesem Punkte unsern Nachbarn, den Hessen, nach, und es würde sich nur noch fragen, 1. welche Stufe des fraglichen Rechtes den neu umgeschaffenen Schulen verliehen werden könnte, und ob 2. damit eine ganze Kategorie von Anstalten, oder nur einzelne ausgestattet werden sollen.

In Bezug auf ersteren Punkt bemerken wir, daß die 10 hessischen Anstalten, welche zu gültigen Zeugnissen berechtigt und als Realschulen II. Ordnung erklärt worden sind, vor dem Jahre 1866, so weit uns Programme davon vorliegen, nicht mehr geleistet haben, als unsere sechsklassigen höheren Bürgerschulen. (Vergl. Programm der Realschule zu Gießen von 1865 und von Darmstadt 1864.)

Wenn also Hessen-Darmstadt zehn zu gültigen Entlassungszeugnissen berechtigte Realschulen besitzt, so dürfte unter der Voraussetzung hinreichender Einrichtung Baden eine gleich große Anzahl ebenso ausstatten. Hiernach wäre es wohl billig, wenn auch unsere größeren höheren Bürgerschulen nach Erfüllung der gestellten Bedingungen das Recht gültiger Entlassungszeugnisse erhielten.

Die zweite Frage, ob dieses Recht einer ganzen Kategorie von Anstalten zuerkannt werden kann, entscheidet sich von selbst, indem die neu umgestalteten höheren Bürgerschulen eine solche Kategorie bilden, und die übrigen, so weit es ihre Mittel zulassen, in dieselbe eintreten würden.

Durch diese Schulreform wird die Bildung des Bürgerstandes bedeutend gefördert, und wenn nach dem Budget-Bericht der II. Kammer über das Ministerium des Innern für 1868/69 S. 326 die Schülerzahl der höheren Bürgerschulen in den Jahren 1862—1867 von 2221 auf 3028 gestiegen ist, wenn auf S. 327 zugestanden wird, daß diese Schulen schon in ihrer jetzigen Einrichtung ihre Aufgabe gut erfüllt haben, wer wollte dann zweifeln, daß sie dies mit Hilfe einer Neugestaltung noch in viel höherem Maße vermöchten?

Eine zu große Vermehrung der einjährigen Freiwilligen ist aber durch diese Maßregel auch nicht zu befürchten, indem das fragliche Recht verhältnißmäßig doch nur wenigen Anstalten zu Theil werden könnte.

In Erwägung daher, daß durch die Berechtigung der 6klassigen höheren Bürgerschulen ohne Latein zur Ausstellung gültiger Zeugnisse und durch den bedingungsweisen Ausschluß des Lateinischen vom Examen der einjährigen Freiwilligen

1. das Wehrgesetz nicht verletzt, und die in §. 64 geforderte Bildung nicht herabgedrückt, sondern nur qualitativ verändert wird,
2. wir uns im Durchschnitt in Uebereinstimmung mit den übrigen deutschen Staaten befinden,
3. eine wohlthätige Reform der höheren Bürgerschulen vorgenommen werden muß,
4. die Zahl der einjährigen Freiwilligen nicht in belästigender und den Zweck des Heeres beeinträchtigender Weise wachsen wird,
5. einem tief gefühlten Bedürfniß vieler Staatsangehörigen Rechnung getragen wird,

stellt Ihre Kommission den Antrag, das Hohe Haus möge die vorliegenden Petitionen der Großh. Regierung empfehlend überweisen.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Beilage zum Protokoll der 50. öffentlichen Sitzung der zweiten Kammer vom 3. Februar 1870.

Kommissions-Bericht der zweiten Kammer

über

den Gesetz-Entwurf, das Recht der Post- und Eisenbahnbetriebs-Verwaltung an gefundenen und herrenlosen Sachen betreffend.

Erstattet

von dem Abgeordneten **v. Rotteck.**

Aus den Motiven zu dem oben angeführten Gesetz-Entwurfe hat das hohe Haus ersehen, daß in Folge der großen Zunahme des Reiseverkehrs alljährlich in Post- und Eisenbahnwagen, auf Dampfbooten, in Wart- und Restaurations-Sälen, auf den Perrons u. s. w. eine große Menge der verschiedenartigsten Gegenstände gefunden wird, ohne daß deren frühere Besitzer solche zurückfordern, oder sonst ermittelt werden können.

Nach den bis jetzt von der Großh. Direktion der Verkehrs-Anstalten getroffenen Anordnungen müssen diese Gegenstände an dem Orte des Fundes von den betreffenden Post- und Eisenbahnbehörden in Empfang genommen, nach Beschaffenheit, Zeit und Ort des Fundes gebucht, und ungesäumt in das Magazin des Bahnhofes zu Karlsruhe als zur Aufbewahrung solcher Gegenstände bestimmtes Hauptdepot abgeliefert werden, woselbst dann diese Gegenstände, soweit sie nicht etwa ihren frühern Besitzern zurückgestellt werden konnten, nach zweijähriger Aufbewahrung öffentlich versteigert werden. Der hieraus erzielte Erlös wurde anfänglich von der Großh. Post- und Eisenbahnkasse vereinnahmt, allein in Folge einer Allerhöchsten Entschließung aus Großh. Staatsministerium vom 25. Jänner 1861 wurde ausgesprochen, daß jener Erlös dem Unterstützungsfonde für niedere Eisenbahnbedienstete zufallen soll.

Bei den während der Dauer des gegenwärtigen Landtages gepflogenen Verhandlungen der Budget-Kommission wurde aber mit vollem Rechte in Zweifel gezogen, ob die erwähnte Behandlungsart der hier in Frage stehenden Gegenstände, wenn solche auch im Allgemeinen für sachgemäß angesehen werden könne, vom Standpunkte des Gesetzes nicht etwa beanstandet werden müsse, und die Großh. Regierung diese Frage bejahend sah sich deshalb zur Vorlage des im Eingange dieses Berichtes bezeichneten und nunmehr Ihrer Berathung und Beschlußfassung unterstellten besonderen Gesetz-Entwurfes veranlaßt.

Die in bereits bezeichneter Weise in den Post- und Eisenbahnwagen und dgl. zurückgelassenen und von den betreffenden Großh. Post- und Eisenbahnbehörden in Empfang genommenen Gegenstände, soweit solche nicht etwa ganz kurz nach der Auffindung von ihren frühern Besitzern reklamirt werden, sind wohl ohne Zweifel so anzusehen, daß solche gegenüber ihrer früheren Besitzer als verloren und herrenlos und als von den betreffenden Großh. Post- und Eisenbahnbehörden als gefunden gelten.

Dieser Annahme wird man um so weniger mit Grund entgegentreten können, als wenn ein Reisender selbst weiß, daß wo und wann er in einem Post- oder Eisenbahnwagen und dgl. eine Sache zurückgelassen hat, und wenn er demungeachtet es unterläßt die geeigneten Schritte für die Wiedererlangung jener Sachen zu thun, dieses sein Verhalten nicht anders beurtheilt werden kann, als daß er stillschweigend auf die Wiedererlangung jener Sache verzichte, so daß also auch in diesem Falle derartige Sachen als herrenlos erscheinen.

Unsere gegenwärtige Gesetzgebung schreibt nun bezüglich der herrenlosen beziehungsweise verlorenen und gefundenen Sachen in L.-R.-S. 717 a. vor, daß diese Sachen dem Finder gehören, wenn dieser am Orte des Fundes solchen öffentlich bekannt gemacht; der frühere Besitzer in drei Jahren dieselben nicht zurückverlangt hat und die L.-R.-S. 2279 und 2280 bestimmen weiter, daß derjenige, dem eine Sache verloren ging, drei Jahre lang nach dem Verluste das Recht hat, diese Sache von jedem Besitzer herauszuverlangen, und daß er aber, wenn eine solche Sache von dem Besitzer auf einem Markte oder Jahrmarkte, bei einer öffentlichen Versteigerung, oder von einem Kaufmann, der mit solchen Sachen handelt, gekauft worden ist, den dafür ausgelegten Kaufpreis zu ersetzen hat.

Mit diesen Gesetzesbestimmungen, welche bezüglich der in Post- und Eisenbahnwagen u. s. w. aufgefundenen Sachen allein zur Anwendung kommen können, stimmt nun die von der Großh. Post- und Eisenbahnbehörde bis dahin eingehaltene und oben schon näher beschriebene Verfahrungsweise in wesentlichen Punkten nicht überein, und solche kann daher auch, wie dieses die Großh. Regierung selbst anerkennt, nicht mehr länger fortbestehen, man muß vielmehr entweder auf den gesetzlichen Weg zurückkehren, oder aber soweit nöthig zu einer Gesetzesänderung schreiten.

Die Großh. Regierung hat sich zu dem letztern entschlossen, und sie hat deshalb einen Gesetz-Entwurf vorgelegt, wornach das Recht der Großh. Post- und Eisenbahnverwaltung an gefundenen und herrenlosen Sachen von den bisherigen hierüber bestandenen Landrechtsbestimmungen etwas abweichend neu geregelt werden soll.

Ihre Kommission tritt hierin der Ansicht der Großh. Regierung vollständig bei, und sie anerkennt also, indem sie sich im wesentlichen der Motivirung der Großh. Regierung anschließt, daß in Beziehung auf die Rechte der Großh. Post- und Eisenbahnverwaltung an mehr bezeichneten Sachen eine theilweise Abänderung unserer dermaligen Gesetzgebung nicht wohl umgangen werden kann.

Die im Laufe eines Jahres jeweils in Post- und Eisenbahnwagen und dgl. aufgefundenen und an das Hauptmagazin in Karlsruhe abgelieferten Sachen bilden eine sehr große Menge der verschiedenartigsten Gegenstände, die zu einem kleinern Theile wohl von einigem bisweilen selbst nicht gerade von unbedeutendem Werthe sind, von welchen aber der bei weitem größte Theil nur einen sehr geringen ja oftmals sogar keinen Werth hat.

Zum Zwecke näherer Information hat Ihr Berichterstatter im hiesigen Eisenbahnhof-Magazine von den betreffenden Gegenständen Einsicht genommen, solche sind von den letzten zwei Jahren angesammelt, und sie nehmen nach den beiden Jahren in zwei Abtheilungen getrennt, einen ziemlich großen Raum des Magazines ein. Das Hauptkontigent derselben bildet eine überraschend große Menge verschiedenartiger, größtentheils sehr schlechter Kopf-

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

bedeckungen, und eine ebenso große Menge von Röcken, Regen- und Sonnenschirmen durchgehends von sehr geringer Qualität, dabei abgenützt und beschädigt; allein es befinden sich darunter auch Kleidungsstücke, Reisetaschen und Pakete mit dem verschiedenartigsten Inhalte.

Die wirklich große Menge dieser Gegenstände läßt sich wohl insbesondere auch daran erkennen, daß aus den im Laufe eines Jahres angesammelten und zur Versteigerung gebrachten solchen Gegenständen stets mehrere Hundert Gulden erlöst worden sind, so daß dieser Erlös in den letzten Jahren einschließlich des Erlöses aus unbestellbaren Post- und Eisenbahnsendungen bis auf 1200 fl. per Jahr gestiegen ist.

Dem Staate, der die in Post- und Eisenbahnwagen u. dgl. aufgefundenen Gegenstände zunächst nur im Interesse ihrer Eigenthümer beziehungsweise Besitzer in Empfang nimmt und aufbewahrt, kann, wie dieses in den Regierungsmotiven richtig hervorgehoben ist, nicht zugemuthet werden, daß er jeweils vom Fundorte aus jeden einzelnen Fund öffentlich bekannt macht, und die daraus stets entstehenden Kosten bestreitet, man kann von ihm nicht verlangen, daß er sich der großen Mühe unterzieht, solche Gegenstände drei Jahre lang aufzubewahren, die dafür erforderlichen größern Räume zur Verfügung stellt, und nebstdem noch die vielen Mühen und Kosten auf sich nehme, welche bei einer guten Aufbewahrung, man denke insbesondere an Aufbewahrung von Pelzstoffen und Wollenwaaren u. dgl., stets nöthig fallen.

Auf eine solche Belastung des Staates ist aber auch umsoweniger einzugehen, als eine öffentliche Bekanntmachung der einzelnen Funde und eine dreijährige Aufbewahrung des Gefundenen offenbar zweck- und nutzlos wäre. Hat nämlich Jemand in Post- oder Eisenbahnwagen, Dampfschiffen u. dgl. etwas zurückgelassen, so wird er dieses in kürzerer Zeit zu reklamiren suchen, und wenn er dieses unterläßt, so gibt er dadurch, wie oben schon einmal bemerkt ist, zu erkennen, daß er um die betreffende Sache sich nicht mehr bekümmere.

Hievon ausgehend schlagt nun die Großh. Regierung im Art. 1 des Entwurfes eine Aenderung der bisherigen Gesetzgebung in der Art vor, daß die in Post- und Eisenbahnwagen u. dgl. aufgefundenen Sachen schon nach Ablauf eines Jahres, vom Tage des Fundes an gerechnet, ohne Weiteres und also ohne vorhergegangene öffentliche Bekanntmachung des Fundes veräußert werden dürfen, daß eine Rückforderung solcher veräußerter Sachen Dritten gegenüber nicht mehr statt finde, daß aber demjenigen, der sich als früherer Besitzer einer derartig veräußerten Sache ausweist, 2 Jahre lang nach der Veräußerung den Reinerlös aus jener Sache ohne Zinsen anzusprechen hat.

Mit dieser Aenderung erklärt sich Ihre Kommission vollkommen einverstanden, und sie empfiehlt deren Annahme umsomehr, als, wie auch die Regierungsmotive hervorheben, damit von den allgemeinen desfallsigen Bestimmungen unseres Landrechts nicht weiter als absolut nöthig war, abgegangen worden ist, und als insbesondere dem früheren Besitzer einer solchen Sache doch immer noch drei Jahre lang in Uebereinstimmung mit dem Landrechte ein gewisses Recht, nämlich im ersten Jahre das Recht der Rückforderung der Sache im Stück und die zwei folgenden Jahre das Recht auf Herausgabe des Reinerlöses aus dem Verlornen gewahrt bleibt.

Im Art. 2 des Entwurfes wird bestimmt, daß den in der mehrbezeichneten Weise aufgefundenen Sachen der verwerthbare Inhalt unbestellbarer Post- und Eisenbahnsendungen, deren Aufgeber nicht ermittelt werden können, gleich zu achten sei, und in den Motiven ist hiezu nur gesagt, daß hier ein ähnliches Verhältniß vorliege.

In voller Ausdehnung kann sich Ihre Kommission diesem nicht anschließen. Die unbestellbaren Post- und Eisenbahnsendungen hat die Großh. Post- und Eisenbahnverwaltung seiner Zeit von den Aufgebern kraft eines Vertrages erhalten, die hiefür vertragsmäßig bestehende Haftbarkeit hat daher einen ganz andern Rechtsboden als die Haftbarkeit des Finders bezüglich einer gefundenen Sache.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Nach unserm dermaligen Gesetze kann der Staat das Eigenthum an in seiner Aufbewahrung befindlichen unbestellbaren Post- und Eisenbahnsendungen, deren Aufgeber nicht ermittelt werden können, erst nach Ablauf der ordentlichen Verjährungsfrist, also nach 30 Jahren erwerben. Dem Staate kann aber auch auf der andern Seite nicht zugemuthet werden, derartige Sendungen so lange Zeit in Verwahrung zu behalten, und für deren Erhaltung zu sorgen, es läßt sich vielmehr ganz gut auf den Grund einer nützlichen Geschäftsführung L.-R.-S. 1372 u. ff. rechtfertigen, daß der Staat derartige Sendungen schon vor Ablauf der Verjährungsfrist veräußere, und dann der Erlös daraus dem seiner Zeit sich etwa anmeldenden Aufgeber oder sonst Berechtigten ausfolge.

Von dieser Rechtsanschauung ausgehend glaubt daher Ihre Kommission, daß bezüglich des Rechtes zur Veräußerung unbestellbarer Post- und Eisenbahnsendungen diese den in Post- und Eisenbahnwagen u. dgl. aufgefundenen Gegenständen gleichgeachtet werden sollen, allein sie glaubt, daß das Recht des Aufgebers aus dem Erlös aus solchen Sachen, da sich dieses auf einen wirklichen Vertrag gründet, nicht schon 2 Jahre nach der Veräußerung jener Sendungen erlöschen darf. Auf der andern Seite verkennt Ihre Kommission nicht, daß es voraussichtlich eine nutzlose Weiterung bildet, wenn in den betreffenden Staatsrechnungen derartige Erlöse während der ganzen Dauer der ordentlichen Verjährungsfrist von 30 Jahren als durchlaufende Posten aufzuführen sind, und Ihre Kommission glaubt daher mit vollem Grunde eine Abkürzung jener Verjährungsfrist auf 10 Jahre in Vorschlag bringen zu dürfen, auch wird zur Unterstützung hiefür noch erwähnt, daß in Frankreich ein ähnliches Gesetz bereits besteht, worin die hier in Frage stehende Frist auf 8 Jahre festgesetzt sich findet.

Gestützt auf das Vorgetragene erlaubt sich daher Ihre Kommission

den Antrag:

dem Gesetzes-Entwurfe der Großh. Regierung das Recht der Post- und Eisenbahn-Verwaltung an gefundenen und herrenlosen Sachen betreffend die Zustimmung zu geben und zwar dem

Art. 1 unverändert nach dem Entwurfe.

Art. 2 aber in folgender abgeänderter Fassung:

Das gleiche Veräußerungsrecht findet bei dem verwerthbaren Inhalte unbestellbarer Post- und Eisenbahnsendungen, deren Aufgeber nicht ermittelt werden können, statt.

Die Großh. Post- und Eisenbahnverwaltung bleibt 10 Jahre lang Schuldnerin des aus solchen Sendungen erzielten Reinerlöses ohne Zinsen.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Beilage zum Protokoll der 50. öffentlichen Sitzung der zweiten Kammer vom 3. Februar 1870.

Kommissions-Bericht

über den

Gesetzes-Entwurf, das Aufenthaltsrecht betreffend.

Erstattet

von dem Abgeordneten **C. Eckhard.**

Als die Großh. Regierung dem Landtage von 1861/62 den Entwurf eines, auf den Grundsatz der Freizügigkeit gegründeten Gewerbegesetzes vorlegte, begleitete sie diese Vorlage folgerichtig mit einer weiteren, dem Entwurf eines Gesetzes über Niederlassung und Aufenthalt.

Sie ging hiebei von der Anschauung aus, daß die freie Wahl des Aufenthalts und die Begründung einer Niederlassung an sich ein natürliches Recht des Staatsangehörigen sei. Der Gesetzesentwurf bestimmt in dem §. 2 die Fälle, in welchen die Niederlassung, und in §. 5 diejenigen, in welchen der vorübergehende Aufenthalt versagt werden kann. Die §§. 7 und 8 handelten von den Ausländern und der §. 9 verordnete, daß an den bestehenden Vorschriften über die Beaufsichtigung des Fremdenverkehrs, sowie an den Bestimmungen über die besondere Controle des Aufenthalts von Dienstboten, Gewerbsgehilfen und solchen Personen, welche ein Gewerbe im Umherziehen betreiben, durch das Gesetz nichts geändert werden soll.

Die zweite Kammer trat auf einen von dem Abgeordneten Achenbach und die erste Kammer auf einen von Geheimerath Fromherz erstatteten Bericht dem Gesetzentwurfe in seinen wesentlichen Bestimmungen bei und es wurde das so vereinbarte Gesetz vom 4. Oktober 1862 im Regierungsblatte vom gleichen Jahre Nr. 48 S. 445 verkündet.

Die nunmehrige Vorlage bezweckt eine Aenderung jenes Gesetzes und es sind die Gründe dieser theils sachlichen, theils bloß formalen Modificirung in der Begründung der Großh. Regierung des Näheren angegeben.

Der erste und Hauptgrund liegt in der gleichzeitigen Vorlage eines Gesetzesentwurfes die öffentliche Armenpflege betr., in dessen §. 9 die Gemeinde, in welcher ein Inländer den Unterstützungswohnsitz hat, zur Leistung der öffentlichen Armenpflege verpflichtet wird.

Nach §. 40 dieses Gesetzesentwurfes hat der Inländer den Unterstützungswohnsitz in der Gemeinde, in welcher er nach erreichter Volljährigkeit sich aus freier Selbstbestimmung zwei Jahre lang aufgehalten hat.

Während nach §. 1 des Gesetzes über die Rechte der Gemeindebürger und die Erwerbung des Bürgerrechts vom 15. Februar 1851 ausschließlich der Heimathsgemeinde die Pflicht zur Armenunterstützung obliegt, soll in Zukunft diese Pflicht vorzugsweise (vergl. §. 15 des Gesetzentwurfes die öffentl. Armenpflege betr.) der Aufenthaltsgemeinde auferlegt werden.

Durch diese Neuerung fällt eine Modificirung des Gesetzes vom 4. Oktober 1862 nach zwei Richtungen hin nöthig. Es muß für die Aufenthaltsgemeinde, so lange der Unterstützungswohnsitz noch nicht erworben ist, die Ausweisung erleichtert, nach Erwerbung des Unterstützungswohnsitzes dagegen muß jene Gemeinde in dieser Hinsicht der Heimathgemeinde vollkommen gleichgestellt werden.

Wir wollen zunächst den letztern Punkt in's Auge fassen. Hier ist für die Heimathsgemeinde der bereits erwähnte §. 1 des Bürgerrechtsgesetzes vom 15. Februar 1851 maßgebend; derselbe verleiht unter Ziff. 1 dem Gemeindebürger das Recht des ständigen Aufenthaltes in der Gemeinde und der Benutzung aller Gemeindeanstalten. Dieser Grundsatz ist wiederholt ausgesprochen in dem Gesetze vom 4. Oktober 1862 über Niederlassung und Aufenthalt, dessen §. 2 in seinem Eingange allgemein verbietet, denjenigen, der heimathsberechtigt an einem Orte ist, von diesem letzteren zurück- beziehungsweise auszuweisen. Die Gleichstellung des (erworbenen) Unterstützungswohnsitzes mit der Heimathsgemeinde erfolgte in dem uns vorliegenden Gesetzesentwurfe durch den Eingang des §. 1, indem hiernach Inländern der dauernde oder vorübergehende Aufenthalt in Gemeinden, in welchen sie das Bürgerrecht oder den Unterstützungswohnsitz besitzen, niemals versagt oder durch lästige Bedingungen erschwert werden kann.

Die weitere Modificirung des Gesetzes vom 4. Oktober 1862 über Niederlassung und Aufenthalt besteht, wie oben bemerkt, in der Erleichterung der Ausweisung mit Rücksicht auf die durch zweijährigen Aufenthalt nach Maßgabe des Gesetzesentwurfes über die öffentliche Armenpflege der Aufenthaltsgemeinde erwachsende Unterstützungspflicht.

Nach diesem letzteren Gesetzesentwurfe wird auf Antrag der Gemeinde der Aufenthalt an einem Orte im Beginne demjenigen versagt, dem sie nachweisen kann, daß er nicht hinreichende Kräfte besitzt, um sich und seine nicht arbeitsfähigen Angehörigen den nothdürftigen Lebensunterhalt zu verschaffen und wenn er solchen weder aus eigenem Vermögen bestreiten kann noch von einem dazu verpflichteten Verwandten erhält (§ 11.); in gleicher Weise ist die Gemeinde berechtigt, die Ausweisung zu verlangen, wenn während der ersten zwei Jahre des Aufenthaltes aus andern Gründen als wegen einer nur vorübergehenden Arbeitsunfähigkeit die Nothwendigkeit einer öffentlichen Unterstützung eintritt (§. 12). Demgemäß gestattet unser Gesetzesentwurf die Versagung oder Erschwerung des Aufenthalts zunächst und in erster Reihe dann, wenn von der Gemeinde die Ausweisung nach Maßgabe der §§. 11 und 12 des Gesetzes vom . . . . . die öffentliche Armenpflege betreffend verlangt wird.

Der zweite Fall der Versagung oder Erschwerung des Aufenthalts ist lediglich einer mit Rücksicht auf das für den norddeutschen Bund erlassene Freizügigkeitsgesetz vom 1. November 1867 etwas modifizirte Wiederholung der früheren unter Ziff. 3 des §. 2 des Gesetzes vom 4. Oktober 1862 getroffenen Bestimmung.

In gleicher Weise stellt sich der letzte Fall unseres Gesetzesentwurfes als eine einfache (wörtliche) Wiederholung der Bestimmung unter Ziff. 4 des §. 2 des Gesetzes vom 4. Oktober 1862 dar.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Weggeblieben sind hiernach aus dem vorliegenden Gesetzesentwurfe die Bestimmungen unter Ziff. 1 (fehlender Ausweis über das Heimathsrecht), Ziff. 2 (Belästigung der Einwohner wegen mangelnder Unterhaltsmittel) und Ziff. 5 (zweijährige Nichterfüllung der gesetzlichen Verbindlichkeiten gegen die Niederlassungsgemeinde) des §. 2 des Gesetzes vom 4. Oktober 1862.

Die Weglassung der beiden ersten Fälle findet in der Regierungsbegründung ihre genügende Rechtfertigung. Der letzte Fall wurde nach einer Mittheilung der Großh. Regierung der Gleichförmigkeit mit dem Freizügigkeitsgesetze des norddeutschen Bundes wegen nicht mehr in den Entwurf aufgenommen; dessen Aufnahme würde indessen auch gegen den im Eingang des §. 1 des Entwurfs ausgesprochenen Grundsatz, daß derjenige, welcher in einer Gemeinde (durch zweijährigen Aufenthalt) den Unterstützungswohnsitz erworben, nicht mehr ausgewiesen werden könne, verstoßen haben.

Zwischen Niederlassung (§. 1 des Gesetzes vom 4. Oktober 1862) und vorübergehendem Aufenthalt (§. 5 jenes Gesetzes) wurde in dem Entwurfe kein Unterschied mehr gemacht. Wir billigen dies um so mehr, als der Schlußsatz des §. 5 des jetzigen Gesetzes, der jenem Unterschiede eine gesetzliche Grundlage verschaffen sollte, die Anwendung desselben, wie auch in der Regierungsbegründung ausdrücklich hervorgehoben ist, geradezu erschwerte. Der Entwurf spricht nur noch von Aufenthalt, dessen Versagung, wo sie überhaupt gesetzlich zulässig ist (§. 1 des Entwurfs im Eingange), auf gleichmäßige Weise geregelt ist (§. 1 des Entwurfs Ziff. 1, 2 und 3).

Die Rechtsverhältnisse der Ausländer sind in dem neuen Entwurfe wesentlich dieselben geblieben. Nur der zweite Absatz des §. 5 enthält eine Aenderung. Dieselbe scheint uns ebenso berechtigt zu sein, wie die aus dem jetzigen Gesetze herübergenommene Bestimmung des ersten Absatzes des gleichen Paragraphen und es ist deßhalb die Kommission mit dieser Modifikation einverstanden.

Der §. 6 des Entwurfs enthält nichts Neues und der §. 7 etwas Selbstverständliches.

Nach diesen allgemeinen Bemerkungen haben wir zu den einzelnen Paragraphen, des Gesetzesentwurfes nur noch Weniges zu bemerken:

Zu §. 1.

Die Kommission glaubte den §. 15 des Gesetzesentwurfes die öffentliche Armenpflege betr. im Interesse der Heimathsgemeinde dahin beschränken zu sollen, daß die Unterstützungspflicht nicht schon gegenüber demjenigen eintrete, welcher blos angeborenes Bürgerrecht besitzt, sondern nur gegenüber demjenigen, welcher dasselbe angetreten oder das Bürgerrecht durch Aufnahme erworben hat.

Um den vorliegenden Paragraphen mit jener gesetzlichen Bestimmung in Einklang zu bringen, schlägt die Kommission vor, in der ersten Zeile zu sagen:

> Inländern kann der dauernde oder vorübergehende Aufenthalt in Gemeinden, in welchen sie das Bürgerrecht angetreten oder durch Aufnahme erworben haben oder in welchen . . .

Sodann spricht die Kommission die Erwartung aus, daß die Großh. Regierung bei Erlassung der Vollzugsverordnung zum Gesetze über die öffentliche Armenpflege und zum vorliegenden Gesetze eine Anordnung treffen werde, welche es der Aufenthaltsgemeinde ermöglicht, den „Einzug," von welchem im §. 11 des ersten Gesetzes (Entwurfes) die Rede ist, rechtzeitig zu erfahren, damit sie auf diese Weise in die Lage gesetzt werde, noch innerhalb der gesetzlichen Frist einen etwa begründeten Ausweisungsantrag zu stellen. Vergl. §. 10 des norddeutschen Freizügigkeitsgesetzes.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Zu §. 2.

Die Kommission betrachtet es als selbstverständlich, daß gegen dieses Erkenntniß beiden Theilen der hier vorgesehene Rekurs zusteht.

§. 75 der Vollzugs-Verordnung vom 12. Juli 1864 zum Gesetze über die Organisation der inneren Verwaltung.

Zu §. 3.

Hier beantragt die Kommission das Wort

„unbedingt"

im Absatz 2 als überflüssig zu streichen.

Mit Rücksicht darauf, daß das Gesetz vom 4. Oktober 1862 bereits sieben Jahre in Kraft ist und dessen Anwendung im Ganzen sich bewährt hat, die Anstände aber, die durch die neue Gesetzgebung über die öffentliche Armenpflege sich ergeben werden, zugleich mit einigen anderen durch die Fassung des Entwurfes beseitigt sind, glauben wir den letzteren der hohen Kammer zur Annahme empfehlen zu sollen.

Unser Antrag geht demgemäß dahin:

Hohe Kammer wolle dem Gesetzesentwurfe über das Aufenthaltsrecht mit den von der Kommission vorgeschlagenen Aenderungen ihre Zustimmung ertheilen.

Beilage zum Protokoll der 50. öffentlichen Sitzung der zweiten Kammer vom 3. Februar 1870.

Bericht

der Kommission der zweiten Kammer

über

die Revision der Geschäftsordnung der zweiten Kammer.

Erstattet

von dem Abgeordneten **Kusel**.

Hohe Kammer!

Nachdem die Großh. Regierung den Gesetzesvorschlag über Aenderungen einiger Bestimmungen der Verfassung vorgelegt hatte, glaubte die von der hohen Kammer erwählte Kommission, die Berathung und Abstimmung über jene Vorlage in zwei Abtheilungen beantragen zu sollen, damit der die Geschäftsordnung betreffende Theil so schleunig als möglich Gesetzeskraft erlange, und den Ständen noch in der ersten Zeit des Landtages die Benützung sowohl der Initiative als der Form der abgekürzten Berathung gestatte. Auf diesen Vorschlag der Theilung gingen die Regierungs-Kommissäre nicht ein, und es erhielt Ihre Kommission deßhalb erst durch den in der Sitzung vom 29. Oktober v. J. gefaßten Beschluß des Hauses den Auftrag:

„Die seitherige Geschäftsordnung zu revidiren und einen Entwurf mit den zweckmäßig befundenen „Aenderungen vorzulegen."

Ungeachtet wir diesem Auftrage mit möglichster Beschleunigung nachgekommen sind, auch das Verfassungs-Gesetz, auf welchem unsere Vorschläge beruhen müssen, längst verkündet ist, so wurde durch verschiedene, nicht von Ihrer Kommission herrührenden Ursachen die Berathung unseres Entwurfes über die Abänderungen der seitherigen Geschäftsordnung bis jetzt verzögert. Dieser Aufschub und die von mancher Seite geäußerten Wünsche haben Ihre Kommission veranlaßt, den erhaltenen Auftrag in etwas weiterem Umfange zu vollziehen, und dem hohen Hause nicht nur die einzelnen Aenderungsvorschläge, sondern den Entwurf einer ganzen umgearbeiteten Geschäftsordnung vorzulegen, wodurch jedenfalls die Uebersicht und Beurtheilung erleichtert wird. Wir hatten zunächst die Aufgabe,

die neuen Bestimmungen des Verfassungsgesetzes über die Wahl des Präsidenten, über das Recht der Initiative und über die abgekürzten Formen der Berathung in die Geschäftsordnung zu übertragen. Gleichzeitig glaubten wir jedoch verpflichtet zu sein, bei diesem Anlasse auch die andern Vorschriften zu prüfen, veraltete Bestimmungen zu beseitigen, neue zweckmäßig erscheinende einzufügen, und auch in sprachlicher Hinsicht nunmehr längst außer Uebung gekommene Ausdrücke zu verändern.

Die meisten Aenderungsvorschläge, die wir der hohen Kammer vorlegen, sind selbstverständlich und bedürfen — insbesondere mit Rücksicht auf die vorausgegangene Berathung des Verfassungsgesetzes — keiner weiteren Begründung. Nur insoweit wir neue, früher nicht besprochene Aenderungen beantragen, wollen wir in kurzen Sätzen Grund und Anlaß hier angeben.

Zu §. 1.

Ursprünglich wählte die Kammer drei Secretäre, und damit stand die Zahl der sog. Jugendsecretäre im Einklang. Da im Laufe der Zeit die Zahl der gewählten Secretäre auf vier erhöht wurde, halten wir es für richtiger, dieß auch auf das Provisorium zu übertragen.

Zu §. 8.

Erst in neuster Zeit ist die Uebung, daß der Abgeordnete bei Prüfung seiner eigenen Wahl die Sitzung verläßt, in Zweifel gezogen worden, und Ihre Kommission glaubt deßhalb, diese, nach unserer Ansicht kaum zu beanstandende, Vorschrift ausdrücklich festsetzen zu müssen.

Zu §. 10.

Es soll hier nur bemerkt werden, daß diese Fassung zum Theil den §§. 81 und 82 der Wahlordnung nachgebildet ist.

Zu §. 17 und 18.

Die Vorlesung der Protokolle in öffentlicher Sitzung ist ebenso längst aus der Uebung, wie die Vorschrift, daß die Regierungskommissäre während der Abstimmung den Saal verlassen.

Zu §. 44—60.

Wir haben hier im Wesentlichen die Form der Berathung vorgeschlagen, wie sie in der Geschäftsordnung des Reichstages des norddeutschen Bundes enthalten sind. Diese Form hat sich dort in der Erfahrung bewährt und wird daher einer Begründung nicht bedürfen.

Die Zahl von je drei Mitgliedern für Anträge, Motionen und Interpellationen, desgleichen für Abänderungsvorschläge, von zehn für Gesetzesentwürfe ist, wenn man so sagen will, allerdings willkührlich, wird aber doch verhältnißmäßig der Gesammtzahl der Abgeordneten und den einzelnen Gegenständen entsprechend sein.

Zu §. 57.

Zu dem vorgeschlagenen §. 57 wollen wir noch besonders bemerken: Es kommt nicht selten vor, daß diejenigen, welche die Erlassung eines Gesetzes wünschen, doch darüber nicht sicher sind, ob die Kammer überhaupt und in welcher Richtung mit den Grundsätzen der Antragsteller übereinstimmen. In solchem Falle wird es zweckmäßig sein, wenn die Ausarbeitung des Vorschlages in einzelnen Gesetzesbestimmungen erst der allgemeinen Berathung nachfolgt, und durch eine von der Kammer in ihrem Sinne gewählten Kommission geschieht.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Zu §. 62.

Nach dem Beispiele anderer Geschäftsordnungen scheint es uns geeignet, ausdrücklich zu bestimmen, daß Petitionen von offenbar verletzender Form, von unsinnigem Inhalte, welche ihren Ursprung in Bosheit oder Muthwillen, sogar in Geisteskrankheit haben können, von jeder Berathung ausgeschlossen und vertilgt werden können.

Zu §. 74.

Es wird vorgeschlagen, außer den seitherigen bestehenden ständigen Kommissionen für Budget und Petitionen noch zwei weitere für solche Gegenstände zu wählen, welche auch bei jedem Landtage mehrfach, in vielen Gesetzesvorlagen, Anträgen und Petitionen, vorkommen.

Ständige Kommissionen für Gesetzesvorlagen im Gebiete des Staats-, Civil- und Strafrechts haben wir nicht beantragen wollen, in der Hoffnung und Erwartung, daß die allgemeine deutsche Gesetzgebung in naher Zukunft diese Arbeit auch für die badischen Kammern übernehmen wird.

Zu §. 100.

Zum Schlusse glauben wir den letzten Satz der seitherigen Geschäftsordnung, welcher unseres Wissens nie zum Vollzuge gekommen ist, entfernen zu müssen. Was wir dafür vorschlagen, ist — was ausdrücklich zu bemerken wir nicht unterlassen wollen — ein neuer, nicht ganz unwesentlicher Grundsatz. Wir gehen von der Ansicht aus, daß die gegenseitige Stellung der gesetzgebenden Gewalten auf dem Gedanken einer gemeinschaftlichen Zusammenwirkung beruht, durch welche allein ein Gesetz zu Stande kommen kann. Das Gesetz entsteht in dem Augenblicke, wo der dritte Factor seine Zustimmung erklärt. Dazu wird aber wohl vorausgesetzt werden müssen, daß in diesem Zeitpunkt die anderen Factoren in Wirklichkeit noch existiren, und nicht bereits ihre Rechte an Nachfolger übergegangen sind. Letzteres ist aber der Fall, sobald der neue Landtag zusammentritt. Dann kann das Gesetz nur wieder mit dem neuen, nicht mehr mit dem vergangenen Landtage zum Abschluß kommen.

Geschäfts-Ordnung

für

die zweite Kammer der Ständeversammlung

des Großherzogthums Baden.

Revidirt Landtag $18^{69}/_{70}$.

Provisorisches Präsidium und Secretariat.

§. 1.

Der Aelteste der Abgeordneten übernimmt bis zur Ernennung des Präsidenten den Vorsitz in der Kammer; die vier Jüngsten übernehmen bis nach vollzogener Wahl der Secretäre die Führung des Protokolls.

Prüfung der Vollmachten der neu eintretenden Abgeordneten.

§. 2.

Die Kammer beginnt auf jedem Landtag in der ersten Sitzung nach Eröffnung desselben ihre Arbeit mit der Prüfung der Vollmachten der neu eintretenden Abgeordneten.

§. 3.

Sie theilt sich zu diesem Zweck provisorisch in fünf Abtheilungen, deren Mitglieder durch das Loos bestimmt werden.

Im Falle der theilweisen Erneuerung loosen die neu gewählten Abgeordneten besonders, um, soweit es möglich ist, in gleicher Anzahl in die verschiedenen Abtheilungen einzutreten.

§. 4.

Jede Abtheilung erhält von dem provisorischen Präsidenten, soweit es angeht, eine gleiche Zahl von Wahlakten zur Prüfung zugestellt.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

§. 5.

Die Austheilung muß so geschehen, daß keine Abtheilung eine Wahl eines ihrer Mitglieder zur Untersuchung empfängt.

§. 6.

Jede Abtheilung ernennt einen Secretär und einen Vorstand, der in ihrem Namen das Resultat ihrer Untersuchungen der Kammer vorträgt.

§. 7.

Ueber die Gültigkeit einer beanstandeten Wahl wird nicht früher abgestimmt, als bis über alle der Kammer bereits zugekommene Wahlen ein erster Vortrag erstattet und die Zulassung der Abgeordneten, deren beigebrachte Vollmachten als regelmäßig und vollständig befunden, und deren gesetzliche Eigenschaften nicht in Zweifel gezogen wurden, ausgesprochen worden ist.

§. 8.

Bei der Prüfung der Wahlen hat derjenige Abgeordnete, über dessen Wahl berathen wird, bis zur erfolgten Abstimmung den Saal zu verlassen.

§. 9.

Die Abgeordneten, deren Zulassung auf den Bericht der Abtheilungen beanstandet wird, wohnen den Sitzungen der Kammer bis zur Entscheidung über die Gültigkeit der Wahl oder bis zur vollständigen Nachweisung ihrer gesetzlichen Eigenschaften nicht mehr bei.

Wahl des Präsidenten, der Vicepräsidenten und der Secretäre; Functionen derselben.

§. 10.

Nach beendigter Wahlprüfung wählt die Kammer in geheimer Abstimmung durch absolute Stimmenmehrheit ihren Präsidenten. Ergibt sich keine absolute Stimmenmehrheit, so findet eine nochmalige Wahl statt. Ist auch der zweite Wahlgang erfolglos, so findet eine dritte Abstimmung statt, bei welcher nur zwischen denjenigen Abgeordneten, welche bei der zweiten Abstimmung die meisten Stimmen erhalten haben, gewählt werden darf. Wenn unter einem oder zweien, welche die meisten Stimmen erhielten, mehrere gleichviele Stimmen hatten, so findet die Wahl unter Allen statt, welche nach dem ersten oder zweiten zunächst die meisten Stimmen erhalten haben.

§. 11.

Die beiden Vicepräsidenten werden, ebenso die vier Sekretäre, je in einem Wahlgang in geheimer Abstimmung durch relative Stimmenmehrheit gewählt. Erster Vicepräsident ist derjenige, welcher die meisten Stimmen erhalten hat. Bei gleichen Stimmen entscheidet das Loos.

§. 12.

Der Präsident überwacht die innere Ordnung und die Beobachtung der Geschäftsvorschriften, bewilligt das Wort, setzt die Fragen zur Abstimmung fest, spricht das Resultat der Abstimmung aus und ist das Organ der Kammer im Verhältniß derselben zur Regierung und zur andern Kammer.

§. 13.

Die Secretäre entwerfen die Protocolle, oder lassen sie unter ihrer Aufsicht entwerfen, führen die Abstimmungslisten und die Register über die Motionen der Ständeglieder, sowie über die Anzeigen der Abgeordneten, welche über die zur Tagesordnung kommenden Gegenstände sprechen wollen.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

§. 14.

Der Präsident und die Sekretäre haben gemeinschaftlich die Aufsicht über die Kanzlei der Kammer.

Von den Sitzungen.

§. 15.

Für die Minister und landesherrlichen Commissarien ist im Versammlungssaale ein besonderer Platz vorbehalten.

Der Präsident und die Secretäre nehmen ihre Sitze an besondern Tischen auf den zum Throne führenden Stufen. Alle übrigen Abgeordneten mit Inbegriff der Vicepräsidenten nehmen ihre Plätze im Saale ohne Bestimmung irgend einer festen Ordnung.

§. 16.

Der Präsident bestimmt in jeder Sitzung nach Maaßgabe der Menge von Gegenständen, die zur Berathung reif sind, den Tag und die Stunde der nächstfolgenden Sitzung; wird dagegen von einem Abgeordneten ein Bedenken erhoben, so hat die Kammer über die Zeit der nächsten Sitzung durch Abstimmung zu entscheiden.

Wenn die Sitzung auf mehrere Tage hinausgesetzt worden ist, so stehet dem Präsidenten bei einer eintretenden dringenden Veranlassung die Befugniß zu, eine außerordentliche Sitzung anzusagen.

§. 17.

Die Anzeige der eingekommenen Eingaben geschieht von einem der Secretäre sogleich nach Eröffnung jeder Sitzung.

§. 18.

Am Schlusse jeder Sitzung zeigt der Präsident die Tagesordnung der nächstfolgenden an; sie wird im Versammlungssaale angeschlagen.

§. 19.

Kein Mitglied der Kammer darf sprechen, ohne die Erlaubniß des Präsidenten erhalten zu haben.

§. 20.

Es steht jedem Redner frei, nach Belieben entweder von der Rednerbühne oder seinem Platze aus zu sprechen.

§. 21.

Niemand darf in seiner Rede unterbrochen werden.

§. 22.

Alle Persönlichkeiten, alle Abschweifungen vom Gegenstande der Verhandlungen, alle Zeichen des Beifalles oder der Mißbilligung sind untersagt. Wer dagegen fehlt, wird vom Präsidenten zur Ordnung gerufen. Er kann zu seiner Vertheidigung das Wort begehren, das ihm der Präsident nicht verweigern darf.

§. 23.

Wenn es dem Präsidenten nicht gelingt, dadurch, daß er den Fehlenden zur Ordnung gerufen hat, dieselbe wieder herzustellen, so wiederholt er seinen Aufruf mit der Drohung, bei fortdauernder Unordnung die Sitzung zu unterbrechen. Wird auch diese Erinnerung nicht geachtet, so erklärt der Präsident die Sitzung als unterbrochen. Die Abgeordneten haben sich in ihre Abtheilungszimmer zu verfügen, und erst nach einer Stunde wird die Sitzung wieder fortgesetzt.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

§. 24.

Der Präsident kann nach Bedeutenheit des Vorfalls, oder bei fortgesetzter Störung der Ordnung die fehlenden Mitglieder mit dem Eintrag einer Rüge in das Protocoll bedrohen, und dauert dessenungeachtet die Störung fort, so hat diese Eintragung wirklich zu geschehen, wenn dieselbe von der Kammer durch Stimmenmehrheit beschlossen wird.

§. 25.

Die Berathung über die von den Berichterstattern der Commissionen erfolgten schriftlichen oder mündlichen Vorträge soll in der Regel erst nach Verfluß von drei Tagen nach Erstattung des Vortrages vorgenommen werden.

§. 26.

Wer über die Gegenstände der Tagesordnung im Allgemeinen ausführlich sprechen will, kann sich bei dem Secretariat einschreiben lassen.

§. 27.

Während der Sitzung melden sich die Abgeordneten durch Aufstehen zum Worte.

§. 28.

Die Reihenfolge der Redner richtet sich nach der Zeit ihrer Einschreibung bezw. Anmeldung.

§. 29.

Die Kammer kann jederzeit erklären, gehörig unterrichtet zu sein, und keinen weiteren Vortrag mehr anhören zu wollen.

§. 30.

Um nach Eröffnung der Diskussionen mehr als zweimal über denselben Gegenstand zu sprechen, ist die ausdrückliche Erlaubniß der Kammer erforderlich.

§. 31.

Die Kammer kann jederzeit beschließen, eine angefangene Discussion zu unterbrechen, und deren Fortsetzung auf eine nächste Sitzung zu verschieben, oder den Gegenstand zur näheren Prüfung an die Commission zurückzugeben, und sodann zur weiteren Tagesordnung zu schreiten.

§. 32.

Wenn der Präsident der Kammer eine Rede halten, oder an den Discussionen Theil nehmen will, so verläßt er den Präsidentenstuhl, und kann denselben während der Verhandlungen über diesen Gegenstand so lange nicht wieder einnehmen, bis die Sache definitiv erledigt ist. In solchen Fällen versieht der erste und bei dessen Verhinderung der zweite Vicepräsident die Stelle des Präsidenten.

§. 33.

Die landesherrlichen Commissäre haben das Recht, jederzeit das Wort zu nehmen, wenn ihnen die Vorträge der Berichterstatter, die Reden der Abgeordneten, oder die Discussionen Veranlassung zu Erörterungen oder Bemerkungen geben, jedoch ohne Unterbrechung eines bereits angefangenen Vortrags.

§. 34.

Der Präsident erklärt die Discussion für geschlossen, wenn sich kein Redner mehr meldet, oder die Kammer beschließt, daß Niemand mehr gehört werden solle.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

§. 35.

Unmittelbar vor Festsetzung der Frage durch den Präsidenten können die Berichterstatter der Commissionen und die landesherrlichen Commissäre nochmals das Wort nehmen.

Die Kammer kann beschließen, daß nach Anhörung des Berichterstatters und der landesherrlichen Commissäre die Discussion wieder eröffnet werde.

§. 36.

Nur die landesherrlichen Commissäre und die Berichterstatter der Kommissionen dürfen geschriebene Reden verlesen.

§. 37.

Jedes Mitglied kann über die Festsetzung der Frage die Entscheidung der Kammer veranlassen und hierzu das Wort begehren.

§. 38.

Die Hauptabstimmung über Annahme oder Nichtannahme eines Gesetzesvorschlages, über Beschwerdeführung und Anklage geschieht auf Namensaufruf durch die Worte „einverstanden" oder „nicht einverstanden."

§. 39.

Auch bei andern Beschlüssen findet namentliche Abstimmung statt, sobald 15 Abgeordnete darauf antragen.

§. 40.

Ueber alle andern Gegenstände und insbesondere über einzelne nicht zur Wesenheit der Sache gehörige Artikel eines Vortrags oder Entwurfs, und einzelne Verbesserungsvorschläge, wird sogleich durch Aufstehen oder Sitzenbleiben der Mitglieder abgestimmt. Bei zweifelhafter Entscheidung wird das Ergebniß der Abstimmung durch Gegenprobe festgestellt.

§. 41.

Die Berufung auf die Tagesordnung und auf die Geschäftsordnung, die Frage, ob der eine oder andere Vorschlag zuerst zur Abstimmung gebracht werden soll, gehen jederzeit der Hauptfrage vor, und unterbrechen deren Erörterung.

Die Frage: ob der Gegenstand zur Discussion geeignet sei, und die Verbesserungsvorschläge kommen vor der Hauptfrage zur Abstimmung.

§. 42.

Die Kommissionen, welche über einen Gegenstand der Kammer Vortrag zu erstatten haben, beschließen, ob die Berathung in öffentlicher oder geheimer Sitzung vorgenommen werden soll. Außerdem steht es jedem Mitgliede frei, vor Erstattung des Vortrags oder im Laufe desselben die geheime Verhandlung zu verlangen, insofern dieses Verlangen noch von zwei andern Mitgliedern unterstützt wird.

§. 43.

Die Kammer kann jederzeit durch Stimmenmehrheit beschließen, daß geheime Berathung stattfinde, sowie daß von der geheimen zur öffentlichen Verhandlung übergegangen werde.

Gesetzes-Vorschläge.

§. 44.

Gesetz-Entwürfe, welche aus dem Schooße der Kammer hervorgehen, müssen von mindestens zehn Abgeordneten unterzeichnet sein.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Motionen — Anträge — Interpellationen.

§. 45.

Motionen, Anträge, Interpellationen müssen schriftlich angezeigt und von mindestens drei Abgeordneten unterzeichnet sein.

§. 46.

Interpellationen an die Regierung werden von dem Präsidenten dem betreffenden Minister oder Regierungscommissär in Abschrift und mit der Anfrage mitgetheilt, ob und wann er die Interpellation in einer öffentlichen Sitzung beantworten werde.

§. 47.

An einem bestimmten Tage findet dann die Begründung der Interpellation durch einen der Interpellanten statt.

§. 48.

An die Beantwortung der Interpellation kann sich eine sofortige Besprechung anschließen; dabei ist jedoch die Stellung eines Antrages unzulässig.

Es bleibt jedem Abgeordneten überlassen, den Gegenstand in Form eines Antrages weiter zu verfolgen.

Berathungen.

§. 49.

Landesherrliche Gesetzesvorlagen und Gesetzesvorschläge der Abgeordneten werden gedruckt und unter die Mitglieder vertheilt.

§. 50.

Auf Vorschlag des Präsidenten oder Antrag der Abgeordneten entscheidet die Kammer, ob der Gegenstand sofort im Hause berathen, oder an eine Kommission zur Prüfung verwiesen werden soll.

§. 51.

Wird die Vorberathung im Hause beschlossen, so erfolgt sie auf den Vortrag eines oder mehrerer Berichterstatter, welche von dem Präsidenten ernannt werden.

§. 52.

Ebenso kann auf Vorschlag des Präsidenten oder Antrag der Abgeordneten beschlossen werden, über die allgemeinen und hauptsächlichsten Grundsätze eines Gesetzes eine Vorberathung im Hause zu halten. In diesem Falle unterbleibt die Berathung in den Abtheilungen. Die Kammer kann dann beschließen, sofort auf die Berathung der einzelnen Artikel einzugehen.

§. 53.

Zur Annahme eines Gesetzesvorschlags oder Ablehnung eines landesherrlichen Gesetzesentwurfs ist eine zweite, durch eine Zwischenzeit von mindestens drei Tagen getrennte Berathung und Abstimmung nothwendig.

§. 54.

Die Kammer kann bei jeder Berathung die Verweisung des Gegenstandes an eine Kommission beschließen.

§. 55.

Ebenso beschließt die Kammer, ob Anträge (Motionen) von Abgeordneten sofort berathen oder an eine Kommission verwiesen werden sollen.

§. 56.

Die Kammer kann auf Anhörung der Begründung eines Antrags oder einer Motion beschließen, daß ohne Discussion zur Tagesordnung übergegangen werde.

§. 57.

Wird ein Antrag oder eine Motion an eine Kommission zur Berichterstattung verwiesen, so kann die Kommission zugleich beauftragt werden, einen förmlichen Gesetzesvorschlag zu entwerfen, und der Kammer zur Beschlußfassung nach §. 65 der Verfassungsurkunde vorzulegen.

§. 58.

Die Bestimmungen der §§. 50—54 können auch auf Anträge und Motionen angewendet werden.

§. 59.

Abänderungsvorschläge zu einem Gegenstand der Tagesordnung müssen dem Präsidenten vor der Begründung schriftlich übergeben werden. Sie müssen, um zur Berathung zu gelangen, von mindestens zwei Mitgliedern unterstützt sein.

§. 60.

Bei der zweiten Berathung nach §. 53 sind solche Anträge überhaupt nicht mehr zulässig.

Von den Petitionen.

§. 61.

Es besteht eine besondere ständige Kommission für die Petitionen; sie empfängt vom Secretariat alle einkommende Bittschriften; berathschlagt darüber, erstattet der Kammer Vortrag nach ihrem Gutfinden, in geheimer oder öffentlicher Sitzung.

§. 62.

Anonyme Eingaben können nicht zum Vortrag gebracht werden, sondern sind vom Sekretariat zu vertilgen. Das Gleiche geschieht mit solchen Petitionen, welche sich nach Form und Inhalt zu einer Berathung im Hause nicht eignen. In diesem Falle erfolgt die Vernichtung nur mit Zustimmung des Präsidiums.

§. 63.

Jedes Ständeglied kann bei der Kommission Einsicht von den eingekommenen Petitionen nehmen.

§. 64.

Auf den Vortrag der Berichterstatter der Kommission entscheidet die Kammer ob:

a. die Bittschriften auf sich beruhen oder an das Staats-Ministerium abgegeben, oder

b. der Gegenstand als Gesetzesvorschlag oder Beschwerde behandelt werden soll.

Von den Abtheilungen und Kommissionen.

§. 65.

Die Kammer theilt sich bei Eröffnung der Sitzung in fünf Abtheilungen, die, so weit es angeht, aus einer gleichen Anzahl von Abgeordneten bestehen sollen.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

§. 66.

Die Abgeordneten, welche in eine jede der fünf besondern Abtheilungen treten, werden durch das Loos bestimmt.

§. 67.

Jede Abtheilung wählt ihren Vorstand und ihren Secretär.

§. 68.

Die Kammer kann jederzeit beschließen, eine neue Zusammensetzung der Abtheilungen durch das Loos vorzunehmen.

§. 69.

Alle Gegenstände, welche an die Abtheilungen gewiesen werden, sind daselbst zu berathen, insofern nicht eine Verweisung erst nach Berathung im Hause, und nur zum Zwecke der Wahl einer Kommission erfolgt ist.

§. 70.

Jede Abtheilung ernennt bei Bildung von Kommissionen durch absolute Stimmenmehrheit ein Mitglied.

§. 71.

Die Kommissionen treten mit den landesherrlichen Kommissarien in allen Fällen, wo es von der einen oder von der andern Seite für nothwendig erachtet wird, zusammen, und bringen das Resultat ihrer Berathung zum Vortrag in der vollen Sitzung der Kammer.

Der Präsident der Kammer kann den Sitzungen aller Kommissionen als Vorstand beiwohnen.

§. 72.

Jede Kommission ernennt durch absolute Stimmenmehrheit einen oder mehrere Berichterstatter, welche in ihrem Namen die Meinung der Kommission nach dem Beschluß der Mehrheit in der Kammer vortragen.

§. 73.

Die Kammer kann für jeden an die Abtheilungen verwiesenen Gegenstand die zu ernennende Kommission durch zwei oder mehrere Mitglieder verstärken, die sie mittelst relativer Stimmenmehrheit selbst ernennt.

§. 74.

Die Kammer ernennt sofort nach ihrer Constituirung ständige Kommissionen:

1. Für das Budget.
2. Für die Petitionen.
3. Für Eisenbahnen und Straßen.
4. Für Geschäftsordnung, Archivariat und Bibliothek.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Deputationen.

§. 75.

Deputationen, die nach eingeholter Erlaubniß an den Großherzog abgeordnet werden, bestehen aus dem Präsidenten, den Vicepräsidenten, den Secretären und aus einer von der Kammer zu bestimmenden Anzahl anderer Mitglieder, die durch das Loos gewählt werden. Die gewöhnliche Abordnung an den Großherzog, zur Uebergabe der angenommenen Gesetzentwürfe besteht aus dem Präsidenten, den Secretären und zwei andern Ständegliedern.

Adressen.

§. 76.

Die Entwürfe von Adressen werden von einer auf dem gewöhnlichen Wege zu bildenden Kommission unter dem Vorsitze des Präsidenten der Kammer abgefaßt, und der Kammer vorgelegt.

Abkürzung der Formen.

§. 77.

In außerordentlichen und dringenden Fällen kann die Kammer im Einverständniß mit den Ministern und landesherrlichen Kommissarien beschließen, die Formen der Berathung und Entscheidung in jeder geeigneten Weise abzukürzen.

Protokolle, Kanzleigeschäfte und Personal.

§. 78.

Der Kammer steht es frei, zur Führung der Protokolle eine oder zwei Personen, die nicht Mitglieder der Kammer sind, anzustellen, oder von der Regierung eine solche Aushilfe zu verlangen.

Die Sekretäre der Kammern haben in diesem Falle die Aufsicht über die Abfassung der Protokolle durch diese Personen zu tragen.

In einzelnen Fällen kann der Entwurf eines Beschlusses derjenigen Kommission, auf deren Antrag er gefaßt wurde, aufgetragen werden.

§. 79.

Die Kammer entscheidet, welche einzelne Entwürfe und Vorträge besondes gedruckt, und unter die Mitglieder vertheilt werden sollen.

§. 80.

Ueber die geheimen Sitzungen werden besondere Protokolle geführt. In jedem einzelnen Falle entscheidet die Kammer, ob das Protokoll der geheimen Sitzung gedruckt werden solle. Im Falle der Bejahung wird das über eine geheime Sitzung aufgenommene Protokoll den Protokollen über die öffentlichen Sitzungen angeschlossen, und mit denselben zum Druck befördert. Nur bei solchen Verhandlungen, für welche die Regierungskommission geheimen Sitzung verlangt hat, können ohne ausdrückliche Zustimmung derselben, die Protokolle nicht öffentlich durch den Druck bekannt gemacht werden.

§. 81.

Die Protokolle der Sitzungen werden von einem Sekretär verfaßt und von einem andern Sekretär beurkundet.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

§. 82.

Es werden dem Drucke übergeben:

a. Alle Protokolle der öffentlichen Sitzung,

b. alle Protokolle der geheimen Sitzungen welche die Kammer zur Bekanntmachung geeignet findet,

c. alle Kommissionsberichte, bei welchen nicht die Kammer beschließt, daß sie nicht gedruckt werden sollen,

d. alle Beilagen, ohne welche das Protokoll nicht verständlich ist.

Außerdem kann die Kammer beschließen, daß die stenographischen Protokolle einer Sitzung oder einzelne Reden besonders gedruckt werden.

§. 83.

Es wird ein Archivar von der Kammer der Abgeordneten angestellt, auf einen Vorschlag von wenigstens sechs Candidaten, den der Präsident zu machen hat.

Die Wahl geschieht durch relative Stimmenmehrheit.

Der Archivar besorgt zugleich die Expeditur, und ist auch der Zahlmeister der Kammer.

§. 84.

Der Präsident und die Sekretäre stellen das für den Dienst der Kanzlei erforderliche Personal für die Dauer der Versammlung an, oder ersuchen die Regierung um eine Aushilfe aus der Zahl der bei den Kanzleien in der Residenz angestellten Personen.

Die Boten und Diener, deren die Kammer bedarf, werden ihr von der Regierung zugetheilt.

Das Kanzlei-Personal wird vom Präsidenten der Kammer verpflichtet.

Ausgaben der Kammer.

§. 85.

Die Kammer erhält die zur Bestreitung ihrer Büreaukosten und der Diäten und Reisekosten ihrer Mitglieder erforderlichen Fonds aus der Staatskasse.

§. 86.

Der Archivar der Kammer, der zugleich Kassier ist, leistet die Zahlung auf Anweisung des Präsidenten und der Secretäre. Er legt der Kammer Rechnung ab, die von einer Kommission zu prüfen ist, und über deren Resultat die Berichterstatter in öffentlicher Sitzung der Kammer Vortrag erstatten.

Polizei der Kammer.

§. 87.

Der Präsident übt die Polizei in dem ständischen Local.

Der Einlaß in den Saal der Abgeordneten ist nur denen gestattet, welche durch die Verfassung dahin berufen sind.

§. 88.

Wer von den Zuhörern durch Zeichen des Beifalls, oder der Mißbilligung oder auf andere Weise die Ruhe der Versammlung stört, wird angewiesen, sich zu entfernen, nach Umständen selbst arretirt, und auf Beschluß der Kammer den ordentlichen Gerichten zur Bestrafung übergeben.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

§. 89.

Das für den Dienst der innern Polizei erforderliche Personal wird der Großherzog bestimmen.

Urlaub der Ständeglieder.

§. 90.

Kein Abgeordneter kann sich ohne Erlaubniß der Kammer von dem Versammlungsort entfernen. Nur in dringenden Fällen kann der Präsident den Urlaub ertheilen; er muß aber der Kammer in der nächsten Sitzung die Anzeige davon machen. Wer wegen Krankheit oder andern unvermeidlichen Hindernissen in einer Sitzung nicht erscheinen kann, macht hiervon dem Präsidenten die Anzeige.

Formen der Mittheilungen.

§. 91.

Der Großherzog communicirt mit den Kammern durch das Organ der Mitglieder des Staatsministeriums und der Commissäre, die besonders hiezu beauftragt werden; die Kammern mit dem Großherzog durch ihre Präsidenten; die Kammern unter sich ebenfalls durch ihre beiderseitigen Präsidenten.

§. 92.

Die Kammer beschließt die Annahme oder Nichtannahme eines Gesetzesvorschlages mit den Worten:

„Die Kammer nimmt den Gesetzesvorschlag an,"

oder

„Die Kammer nimmt den Vorschlag nicht an."

§. 93.

Ueber die Nichtannahme eines Gesetzesvorschlags erfolgt an den Großherzog keine Mittheilung.

§. 94.

Nach erfolgter Annahme wird der Entwurf, so wie er angenommen wurde, redigirt, und ein von den Präsidenten und den Secretarien unterzeichnetes Exemplar mittelst einer gewöhnlichen Abordnung dem Großherzog vorgelegt.

§. 95.

Landesherrliche Gesetzesvorschläge werden, nach erfolgter Annahme von beiden Kammern, jedesmal von derjenigen Kammer an den Großherzog überbracht, welcher der betreffende Gesetzesentwurf zuerst vorgelegt worden ist.

§. 96.

Wenn eine Kammer beschließt, den Großherzog um den Vorschlag eines Gesetzes zu bitten, so hat sie ihren Beschluß der andern Kammer mit dem Entwurf einer solchen schriftlichen Bitte mitzutheilen, und erst nach erhaltener beitretender Antwort den Beschluß zu vollziehen.

§. 97.

Solche Anträge, welche von der einen Kammer der andern mitgetheilt werden, sind auf dieselbe Weise, wie landesherrliche Gesetzesvorschläge zu behandeln.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

§. 98.

Der Präsident und die Secretäre unterzeichnen die angenommenen landesherrlichen Gesetzesvorschläge, die Gesuche, Vorstellungen und Beschwerden

„im Namen der unterthänigst treu gehorsamsten Kammer."

Es wird des Einverständnisses der andern Kammer erwähnt, und die Mittheilung derselben über ihre Zustimmung beigelegt.

§. 99.

Der Großherzog sanctionirt die von beiden Kammern angenommenen Gesetze durch die Bekanntmachung im Gesetz- und Verordnungsblatt mit dem Bemerken, daß sie von beiden Kammern erörtert und angenommen wurden.

§. 100.

Ist ein von beiden Kammern beschlossenes und angenommenes Gesetz bis zum Beginn des nächstfolgenden Landtages nicht sanctionirt, so ist anzunehmen, daß die Genehmigung von Seite des Großherzogs verweigert sei.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Beilage zum Protokoll der 51. öffentlichen Sitzung der zweiten Kammer vom 5. Februar 1870.

Kommissions-Bericht

über den

Gesetzes-Entwurf, die Erleichterung der Eheschließung betreffend.

Erstattet

von dem Abgeordneten **Blum.**

Die den Ständen vorgelegten Gesetzes-Entwürfe über Eheschließung, Aufenthalt und Armenpflege stehen unter sich in einem innigen, unseres Erachtens untrennbaren Zusammenhang.

Die Unabhängigkeit der Eheschließung, des Aufenthalts und des Gewerbebetriebs von dem Bürgerrecht einer bestimmten Gemeinde hebt den bisherigen Zusammenhang der Armenunterstützung mit der Gemeindeangehörigkeit auf, und gehört zu einem besonderen Gebiet jener Freiheitsbestrebungen welche Deutschland seit Anfang dieses Jahrhunderts bewegen, zum Gebiet der sozialen Freiheit.

Von den verschiedenen Richtungen in welchen jene Bestrebungen sich geltend machen, geht die eine dahin: den Staatsbürgern immer größeren direkten Einfluß auf die Leitung des Gemeinwesens in Staat, Kirche und Gesellschaft zu verschaffen durch Antheil an der Gesetzgebung und durch Selbstverwaltung.

Mit dieser Richtung haben es die drei bereits erwähnten Gesetzes-Entwürfe nur in minderem Grade zu thun, nur soweit es sich um die Verwaltung der Armenpflege handelt.

In erster Linie dagegen hängen diese Gesetzes-Entwürfe mit der zweiten Richtung zusammen welche dahin geht den einzelnen Staatsangehörigen möglichst frei und unabhängig zu machen von den Ansprüchen und Fesseln womit die genannten Lebenskreise denselben einschränken und in der Entwicklung und Verwendung seiner Kräfte hindern.

Auch dieses Streben nach Befreiung des Einzelnen macht sich in verschiedener Richtung geltend: politisch, kirchlich und sozial. Die letztere Beziehung wie gesagt ist es nun gerade welche von den vorliegenden Gesetzes-Entwürfen besonders berührt wird.

Während der Kampf um die Theilnahme am öffentlichen Leben vorzugsweise von den gebildeten und besitzenden Klassen gegen die Bureaukratie in Staat und Kirche geführt wird, so ist die soziale Freiheit besonders ein Interesse der minderbegüterten Klassen und muß oft genug vom Staat gegen das Widerstreben der Besitzenden durchgeführt werden. Auf diesem Gebiet ist gerade die Bureaukratie häufig genug die Vorkämpferin der Freiheit gewesen.

So erklärt es sich, daß in Frankreich von allen freiheitlichen Bestrebungen der großen Revolution von 1789, neben der Gleichheit vor dem Gesetz, fast nur die sozialen Freiheiten der Verehelichung, Freizügigkeit und Gewerbefreiheit unerschüttert geblieben sind.

So erklärt sich auch die verschiedene Entwicklung welche in der ersten Hälfte dieses Jahrhunderts, der Südwesten Deutschlands und Preußen in der inneren Freiheit genommen hat.

Während im Südwesten gegenüber der absoluten Staatsgewalt die konstitutionelle Freiheit erobert und begründet, auch die feudalen Fesseln der Einzelfreiheit gründlich zertrümmert wurden, blieb doch die soziale Freiheit des Staatsbürgers von der Gemeinde und Genossenschaft aufs Aeußerste beschränkt.

Dagegen in Preußen wo sich bekanntlich der Staat lange der konstitutionellen Theilnahme der Bürger und der politischen Freiheit erwehrt hat und nur die Städte schon 1808 eine allerdings eminente Freiheit der Selbstverwaltung erlangten, dort war die Staatsgewalt stark genug einen großen Theil der sozialen Freiheiten Frankreichs durchzuführen und zu entwickeln. Von 1808 bis 1848 dauerte dort fast unbeschränkt die Verehelichungs- und Gewerbefreiheit und bürgerliche Freizügigkeit. Erst im Jahr 1849 zugleich mit dem Siege des konstitutionellen Prinzips führte die siegende Gesellschaft einzelne Beschränkungen der bestehenden Gewerbefreiheit und Freizügigkeit ein.

Während sich nun seit den letzten 2 Dezennien Preußen in politischer Freiheit dem Südwesten nähert und das Versäumte nachholt, hat der Südwesten in sozialer Freiheit vieles nachzuholen gehabt, und hat sich dabei natürlich vielfach die halbhundertjährigen Erfahrungen Preußens zu Nutzen gemacht.

Dies geschieht denn auch in umfangreichen Maaße, was die Verpflichtung zur Armenunterstützung anbelangt mit dem vorliegenden Gesetzes-Entwurf über Armenpflege.

Aber Baden geht nicht allein in dieser Richtung vor sondern der Norddeutsche Bund, Bayern und Württemberg sind demselben schon vielfach zuvorgekommen, wenn auch nur um kurze Zeit.

Die vorliegenden Gesetzes-Entwürfe folgen der Entwicklung der Verhältnisse und dem Zuge der Zeit welche allmählig zu dem Ziele der Einwohnergemeinde hindrängt mit der zunehmenden Beweglichkeit der Bevölkerung. Diese führt in wachsendem Maaße zur Ansäßigmachung außerhalb des Geburtsortes.

Damit steigt die Zahl und der Gegensatz der nicht bürgerlichen Einwohner zu den bürgerlichen, zuerst in den Städten dann auf dem Lande, was zuletzt nur ausgeglichen werden kann durch Einführung der Einwohnergemeinde. Schon am 27. April 1831 stellte in diesem Hause der Staatsrath Winter die Einwohnergemeinde als eine nothwendige Folge der Gewerbefreiheit hin, indeß die Heimathsgemeinde wie er sie in seinem Entwurf des Bürgerrechtsgesetzes der Kammer darbot mit der Zunftverfassung in Verbindung stehe. Siehe Verhandlungen der zweiten Kammer von 1831, 2. Beilageheft S. 81 ff.

Wir befinden uns gegenwärtig in Baden in einem Uebergangsstadium, und die Kommission, wenn sie auch die Einwohnergemeinde als unvermeidlich voraussieht, glaubt, daß die Einführung derselben noch nicht genü-

gend verbreitet sei durch den gegenwärtigen Stand der Gesetzgebung während sie anerkennt, daß die vorliegenden drei Gesetzentwürfe die Verhältnisse im Wesentlichen so ordnen, wie sie auch bei Einführung der Einwohnergemeinde geordnet sein müssen.

Der Gesetzes-Entwurf über die Erleichterung der Eheschließung, obgleich er aus einem einzigen Artikel besteht, ist von großer Bedeutung für das Gemeindeleben und das Volksleben überhaupt.

Die Beschränkungen, welche bisher das Recht der Eheschließung durch das Prinzip der Gemeindeangehörigkeit in unserem Lande erfahren hat, hing auf's engste zusammen mit der Unterstützungspflicht der Gemeinden gegenüber ihren Angehörigen. Schon die Gesetzgebung der Jahre 1809 und 1810 setzte zur Eheschließung regelmäßig das Orts- oder Schutzbürgerrecht voraus, der Antritt des angeborenen Bürgerrechts aber setzte wieder regelmäßig einen Nahrungszweig voraus §. 7 f. des VI. Const.-Ed., §. 8 des 2. Einführ.-Ed. zum L.-R., Ges. vom 1. Febr. 1809, §. 12 des Gesetzes vom 29. Mai 1811. Fröhlich zum §. 1 Ziff. 7 des B.-R.-G. Note 9.

Nach der Gemeinde-Gesetzgebung von 1831 war das Recht der Verehelichung in der Regel von dem Besitz oder Erwerb des Bürgerrechts abhängig.

Ausnahmen fanden statt bei Staatsdienern, Offizieren, Geistlichen, Schullehrern.

Einsassen, wenn sie nicht Bürgerrecht erwarben, bedurften der Erlaubniß der Gemeindebehörden bezw. der Coloniebehörden zur Verehelichung.

Der Erwerb des Bürgerrechts setzte voraus die Volljährigkeit, den Besitz eines den Unterhalt einer Familie sichernden Vermögens oder Nahrungszweigs, und insofern der Besitz des Nahrungszweigs an gesetzliche Bedingungen gebunden ist, die Nachweisung, daß solchem Genüge gethan sei. Der Antritt des Bürgerrechts erfolgte durch bloße Anzeige des Vorhandenseins der gesetzlichen Erfordernisse; und war das Bürgerrecht angetreten, so stand dem Gemeinderath in der Regel eine Einwendung gegen die Verehelichung mit ortsangehörigen Frauen nicht zur Seite.

Nur setzt L.-R.-S. 144a zur Verehelichung das 25. Lebensjahr voraus, wovon jedoch leicht dispensirt wurde. Fröhlich Gem.-O. zu §. 1 des B. R. G. Note 10.

Erst das Gesetz vom 15. Februar 1851 fügte den obigen Erfordernissen zum Antritt des angeborenen Bürgerrechts noch die weiteren Voraussetzungen hinzu:

das 25. Lebensjahr, mit dem Recht des Gemeinderaths zum Dispens aus dringenden Gründen.

Neben dem Nahrungszweig noch außerdem in Städten von mehr als 3000 Einwohnern ein Vermögen von 200 fl., in kleineren Städten und Landgemeinden von 100 fl.

Dazu trat das Recht des Gemeinderaths, vom Antritt des Bürgerrechts auf 2 Jahre zurückzuweisen wegen erlittener Bestrafungen oder schlechten Lebenswandels. (§. 12 des B.-R.-G.)

Endlich aber wurde die Eheschließung auch direkt beschränkt durch §. 48 Abs. 2 u. 3 des B.-R.-G. welche die Erfordernisse des Bürgerrechtsantritts auch noch bei Anbringung des Gesuchs um Erlaubniß zur Eheschließung als vorhanden verlangen und die Zurückweisung von schlechten Haushältern und Trunkenbolden auf 2 Jahre auch von der Eheschließung dem Gemeinderath gestatten.

Man hatte diese Bestimmungen getroffen, um zu frühzeitige Niederlassungen und leichtsinnige Ehen und damit Verarmung zu verhüten; die Folge derselben war zwar eine Abnahme der Eheschließungen, aber eine erhebliche Zunahme der unehelichen Kinder.

Die Gesetzgebung von 1862, indem sie die Gewerbefreiheit und Freizügigkeit einführte, wollte auch die Eheschließung in etwas erleichtern, stieß aber dabei schon auf Widerstand in der Kammer.

Das Gesetz vom 4. Oktober 1862 hob zunächst auf: das Erforderniß eines bestimmten Vermögens neben dem Nahrungszweig als Bedingung für den Antritt des angeborenen Bürgerrechts und damit auch der Verehelichung. In diesem Punkt stellte es also das B.-R.-G. von 1831 wieder her.

Sodann hob es das Erforderniß auf für eine fremde Frauensperson, welche einen Ortsbürger heirathet, ein Vermögen von 150 fl. nachzuweisen und das halbe Einkaufsgeld einer fremden Mannsperson zu zahlen, indem es diese Bestimmungen des B.-R.-G. von 1831 nur für den Fall beibehält, daß der Ortsbürger selbst erst innerhalb der 3 letzten Jahre aufgenommen war.

Der so entstandene jetzige Zustand soll nun durch den vorliegenden Gesetzesentwurf dahin abgeändert werden:

1. daß Jemand sich verehelichen kann ohne das Bürgerrecht anzutreten, ja ohne überhaupt nur irgend ein Bürgerrecht zu besitzen.
2. daß dem Gemeinderath kein Recht der Zustimmung zur Eheschließung mehr zusteht, ja überhaupt derselbe in der Regel auch wegen schlechten Leumunds der Betreffenden kein Einspruchsrecht mehr habe.

Dagegen bleiben die übrigen bürgerlichen und politischen Bedingungen für die Eheschließung bestehen.

In dem ersten Punkt führt der Gesetzesentwurf neues Recht ein, im zweiten dagegen stellt er vielmehr das Recht von 1831 wieder her.

Der Gesetzentwurf macht den Einzelnen in einer seiner wichtigsten Lebenshandlungen unabhängig von dem Willen der Gemeinde und von allen den Erwägungen der Freundschaft oder Feindschaft der Gemeindebehörden, welche sich bisher an die Bürgerannahme und die Zustimmung zur Verehelichung seitens des Gemeinderaths knüpften. Wenn das Gemeindeleben besonders auf dem Lande so oft durch persönliche Feindschaften beherrscht wurde, so tragen die Streitigkeiten über Verehelichung daran keinen geringen Antheil.

Es liegt dies zumal an dem willkührlichen Ermessen, welches die bisherige Gesetzgebung dem Gemeinderath bei seiner Erlaubniß durch die Ausdrücke „Nahrungszweig" und „schlechter Haushälter" zumuthet.

Daß das Ermessen des Gemeinderaths bei Ertheilung der Erlaubniß zum Bürgerrechtsantritt und zur Eheschließung ein willkührliches sei, wurde schon von mehreren Seiten in den Verhandlungen der zweiten Kammer über das Gesetz vom 4. Oktober 1862 34. Sitzung am 4. April 1862 anerkannt, denn der Nahrungszweig ist ein Begriff, welcher noch aus der Zeit der Zunft herstammt und in der Regel soviel wie Meisterrecht bedeutete, jetzt aber mit dem erlaubten Uebergang aus einem Gewerbe zum anderen allen Halt verloren hat. Aber auch das Urtheil, ob Jemand im Stande sein wird, durch seine Arbeit sich und seine Familie zu ernähren, ist trügerisch und deßhalb willkührlich; denn die Geschicklichkeit, vor allem aber die dazu gehörigen moralischen Eigenschaften eines Mannes, kann kein Gemeinderath mit einiger Sicherheit vorausbestimmen. S. auch Wielandt, die badischen Gesetze vom 4. Oktober 1862, S. 45.

Der Hauptgrund indeß gegen diese Beschränkung der Verehelichung ist, daß der Staat das angeborene Freiheitsrecht eines Menschen, eine Familie zu gründen, verkümmert und wie gezeigt in ein nothwendig willkührliches Ermessen des Gemeinderaths stellt, nur weil er der Gemeinde die sittliche Pflicht zur Armenunterstützung als eine öffentliche Pflicht zur Unterstützung ihrer Angehörigen auferlegt hat. Es erscheint der Gerechtigkeit nicht entsprechend ein so wesentliches Recht wie die Verehelichung ist, dem Menschen zu beschränken, lediglich wegen der doch immer nur entfernten Befürchtung, daß die Gemeinde zur Ernährung der ehelichen Nachkommenschaft verpflichtet sein möchte, während man die uneheliche Nachkommenschaft doch nicht hindern kann.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Daß es sich dabei lediglich um die Nachkommenschaft handelt, ist doch wohl nicht zu bestreiten, da wohl Niemand behaupten wird, daß die Verehelichung an sich zur Verarmung führe, vielmehr die Erfahrung lehrt, wie oft die Verehelichung grade in den niederen Klassen zur Ordnung, Sparsamkeit und sittlicher Hebung den Grund legt. Die Erschwerung der Verehelichung schädigt vielmehr die Sittlichkeit des Volks.

Indem dieselbe dem Wohlhabenderen einen Vorzug giebt in Beziehung auf die Gründung einer Familie, welche sie dem Aermeren versagt, fügt sie zu den vielen Ungleichheiten, welche der Besitz an sich hervorbringt, noch eine künstliche durch Gesetz geschaffene hinzu. Sie erbittert den Aermeren, und indem sie ihn zur Ehelosigkeit verurtheilt, nimmt sie ihm die Selbstverantwortlichkeit in dem Verkehr der beiden Geschlechter unter einander. Damit begünstigt sie eine sittliche Anschauung schlimmster Art, welche in der Anzahl unehelicher Kinder ihre offenkundigen Folgen hat, aber auch tiefer ins Mark des Volkes hineinfrißt und verschuldet, daß in den ärmeren Klassen mit dem Gefühl der Selbständigkeit auch jene moralischen Eigenschaften abnehmen, die den Einzelnen veranlassen zur Gründung oder Erhaltung einer Familie gegen Mühseligkeit und drohende Armuth zu kämpfen.

Bekanntlich wird das Bürgerrecht bei uns besonders auf dem Lande wesentlich aus zwei Gründen angetreten, wegen des Bürgernutzens und wegen der Verehelichung.

Nun ist es bekannt, daß die größere Zahl aller Verwaltungsstreitigkeiten in Baden über Bürgerrecht und Verehelichung geführt wird. Im Jahr 1866 gab es deren . 433,
" " 1867 . . . 385,
" " 1868 . . . 413
von denen die größere Zahl wegen der beabsichtigten Verheirathung vom Gemeinderath durch Verweigerung der Bürgeraufnahme oder der Zustimmung der Verehelichung herbeigeführt wurde.

Welche Aufwendung von Geld, Zeit und leidenschaftlichem Streit um die Menschen angeblich vor leichtsinnigem Heirathen zu bewahren! Wie viel vernichtetes Lebensglück knüpft sich an die Verweigerung des Heirathens seitens der Gemeinderäthe! Man behauptet zwar, daß dadurch Mancher vor den Folgen leichtsinnigen Heirathens bewahrt werde. Aber sind die Folgen der verweigerten Eheschließung nicht noch viel schlimmer! Dies zeigt sich namentlich in den Zahlenverhältnissen der unehelichen Kinder.

Es ist bekannt, daß in den Ländern wo die Eheschließung frei ist, die Verhältnißzahl der unehelichen Kinder viel geringer ist als da wo die Eheschließung beschränkt ist. Vergl. auch Kolb Handbuch der Statistik 1868 S. 43. In einem und demselben Lande kann man dieselbe Erfahrung machen, je nachdem Beschränkungen der Eheschließung eintreten oder aufgehoben werden, nur wirkt eine solche Veränderung nicht sogleich, weil sich erst allmählig die Anschauungen und Sitten des Volks demgemäß verändern.

Die Erfahrung lehrt, daß, abgesehen von den großen Städten, wo andere Verhältnisse maßgebend sind, mit der Freigebung der Eheschließung auch die Sitten des Volks in Beziehung auf diese Verhältnisse strenger werden. Zu den vorstehenden Behauptungen gibt die Statistik Badens schon einige Belege.

Unter der Herrschaft der Gemeindegesetze von 1831—1837, von 1839—1851 betrug in Baden die Zahl der unehelich Geborenen im Durchschnitt 15,1 % der Geburten. Nach Erschwerung der Verehelichung von 1852 bis 1863 stieg der Durchschnitt auf 16,1 % der Geburten. Im Jahr 1860 sogar 17,5 %.

Seit Erleichterung der Eheschließung im Jahr 1862 und seit der Errichtung des Verwaltungsgerichtshofes, der durch seine Praxis die Eheschließung noch erheblich erleichterte, findet eine konstante Abnahme der unehelichen Geburten statt, ohne daß die Zahl der ehelichen Geburten im Verhältniß zugenommen hätte. Die Zahl der unehelichen Geburten betrug von der Gesammtzahl der Geburten 1864: 16,1 %, 1865: 15,18 %, 1866: 15,02 %,

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

1867: 14,1 %, 1868: 12,7 %. Im Durchschnitt kommen auf jede badische Gemeinde im Jahr 1864: 29,41 eheliche und 5,4 uneheliche Kinder, dagegen im Jahr 1868: 30,22 eheliche und nur 4,4 uneheliche Kinder, so daß gegen 1864 im Jahre 1868 im Durchschnitt per Gemeinde 1 uneheliches Kind weniger im Jahr geboren wurde.*)

Das Gleiche hat sich in Württemberg gezeigt, wo die Gesetzgebung die gleichen Erschwerungen eintreten ließ wie bei uns und die Zahl der unehelichen Geburten von 11 % auf 16 % gestiegen ist. Nach den Motiven zum Württembergischen Armen- und Verehelichungsgesetzentwurf von 1867 kommt wegen der Erschwerung des Heirathens in jenem Lande im Durchschnitt auf jede Gemeinde 5,86 also fast 6 uneheliche Kinder jährlich.

Nimmt man hinzu, daß die Armenpflege ganz besonders mit den unehelichen Kindern und deren Müttern zu thun hat, worüber eine Statistik der Armenkinderpflege der Kreise sicher überraschende Resultate geben dürfte (z. B. im Kreis Heidelberg sind je nach den Bezirken zwischen ½ und ¾ aller armen Kinder in Kreispflege unehelich), so ergibt sich, abgesehen von allen sonstigen Lasten, Prozeßkosten und sittlichen Nachtheilen, deutlich, welche Armenkosten den Gemeinden mit der Erschwerung der Eheschließung aufgeladen werden. Und dennoch bestehen viele Gemeindebeamten aus Furcht vor den wachsenden Armenlasten grade auf der Beibehaltung dieser Ehebeschränkung. Man vergleiche nur die Verhandlungen der Badischen Kammer über Abänderung der betreffenden Paragraphen des Bürgerrechtsgesetzes vom 12. November 1850 und über den Gesetzesentwurf die Verehelichung betreffend in der 34. Sitzung vom 4. April 1862, Stenogr. Protokolle S. 28 f.

Besonders welche Befürchtungen ausgesprochen wurden wegen Wegfalls des Nachweises eines gewissen Vermögens. Als Antwort auf diese Befürchtungen gibt uns die Statistik folgende Daten.

Aus Gemeindemitteln wurden verwendet für Armenpflege im Großherzogthum

1854	1860	1864	1865
1,102,750 fl	552,868 fl.	565,524 fl.	554,425 fl.

Auf den Kopf der Bevölkerung ausgeschlagen betrugen diese Ausgaben mit Weglassung der Brüche

1854	1860	1864	1865
50 kr.	24 kr.	23 kr.	23 kr.

Es ergibt sich also eine konstante Abnahme der Armenausgaben.

(S. Emminghaus, das Armenwesen. Berlin 1870. S. 380.)

Im ganzen übrigen Deutschland sind die Uebelstände der wirthschaftlichen und polizeilichen Beschränkungen der Eheschließung erkannt und zum Theil beseitigt. In Bayern ist durch das Gesetz vom 16. April 1868 über Heimath, Verehelichung und Aufenthalt, im Norddeutschen Bund durch das Gesetz vom 4. Mai 1868 über die Aufhebung der polizeilichen Beschränkungen der Eheschließung, die letztere in dem Sinne dieses Gesetzesentwurfs, frei gegeben worden. Auch Württemberg hat durch den Gesetzesentwurf vom 10. Okt. 1867 den Ständen einen, wenn auch nicht ganz so weit gehenden Vorschlag gemacht.

---

*) Nach dem unter der Presse befindlichen statistischen Jahrbuch für 1869, wo folgende Zahlen angegeben sind:

Im Jahr	Gesammt-Geburten.	Eheliche Geb.	Uneheliche Geb.
1864	54,986	46,461	8525
1865	55,567	47,132	8435
1866	57,352	48,736	8616
1867	55,060	47,290	7770
1868	54,956	47,940	7016

Aus allen den angeführten Gründen billigt die Kommission den Gesetzesentwurf. Sie ist jedoch der Ansicht, daß zur völligen Unabhängigkeit der Eheschließung vom Bürgerrecht auch noch eine Abänderung der §§. 27 und 43 des Bürgerrechtsgesetzes kommen muß, damit der Ortsbürger in der Freiheit der Auswahl einer Gattin ebenso gestellt sei wie der, welcher ohne Ortsbürger zu sein heirathet.

Man könnte zweifeln, inwiefern die §§. 27 und 43 des Bürgerrechts-Gesetzes durch die allgemeine Bestimmung des Gesetzesentwurfs, daß das Recht zur Eheschließung unabhängig von dem Gemeindebürgerrecht ist, berührt werde. Auf alle Fälle, da die andern davon berührten Paragraphen des Bürgerrechts-Gesetzes ausdrücklich aufgehoben sind, muß dies auch mit den Paragraphen geschehen, welche für ortsfremde Frauenspersonen, die einen Gemeindebürger heirathen, Beschränkungen festsetzen.

Nach §. 5 des Bürgerrechts-Gesetzes erlangt die fremde Frauensperson durch die Verehelichung das Ortsbürgerrecht ihres Mannes.

Nach §. 43 muß dieselbe vor der Verehelichung ihren guten Leumund, sowie, nach §. 27 und 34 in dem Fall, wo der Bräutigam selbst noch nicht seit 3 Jahren in's Bürgerrecht aufgenommen ist, ein Vermögen von 150 fl. nachweisen und das halbe Einkaufsgeld zahlen.

Die Zahlung des Einkaufsgelds (§. 34) soll nach Ansicht der Kommission bestehen bleiben wie bisher, weil jetzt überhaupt nichts an dem Einkaufsgeld geändert werden soll, und dasselbe nach Aufhebung des §. 43 nicht mehr als Vorbedingung der Verehelichungs-Erlaubniß, sondern als eine bloße Forderung fortbesteht.

Dagegen soll mit Zustimmung der Regierung der Nachweis des Leumunds für die fremde Frauensperson überhaupt, und der Nachweis des Vermögens, soweit er noch besteht, fortfallen im Interesse der Freiheit der Verehelichung.

Hiernach schlägt die Kommission vor, den Gesetzesentwurf mit einem Zusatz anzunehmen in folgender Fassung:

Das Recht zur Eheschließung ist unabhängig vom Gemeindebürgerrecht.

Die §§. 1 Ziff. 6, 27 soweit dieser sich auf die Verehelichung einer fremden Frauensperson mit einem innerhalb der letzten 3 Jahre aufgenommenen Gemeindebürger bezieht, §. 43, §. 48 Absatz 2 und 3, und §. 85 des Bürgerrechtsgesetzes, soweit derselbe sich auf Gesuche um Verehelichung bezieht, sind aufgehoben.

Beilage zum Protokoll der 57. öffentlichen Sitzung der zweiten Kammer vom 5. Februar 1870.

Kommissions-Bericht

zu dem

Gesetzes-Entwurf über die Vervollständigung des Landstraßennetzes.

Erstattet

von dem Abgeordneten **Kirsner.**

Als auf dem letzten Landtage ein Gesetz über den Neubau und die Unterhaltung der Landstraßen trotz der großen Schwierigkeit einer grundsätzlichen Regelung zu Stande kam, wodurch die bisher fast ausschließliche Bestreitung dieses Aufwandes durch die Staatskasse beschränkt und ein erheblicher Theil desselben auf die Schultern der Kreisverbände und der Gemeinden übergewälzt wurde, da hatten Regierung und Stände das Gefühl, daß jenen Bezirken und Gemeinden, deren bedeutendere Verkehrswege erst jetzt gebaut werden sollen, eine im Verhältnisse zu den Gemeinden, welche bereits im Besitze von Landstraßen sind, unbillige Last aufgebürdet würde, wenn man sogleich nach den Bestimmungen des neuen Gesetzes verfahre und nicht vorher noch eine Ausgleichung eintreten lasse.

Es wurde deßhalb eine Uebergangsbestimmung im fraglichen Gesetze (als §. 22.) aufgenommen, welche lautet, wie folgt:

„Ueber die in den verschiedenen Landestheilen nach den dermaligen Bedürfnissen
„des Verkehrs als nothwendig erkannten Straßen oder Hauptverbesserungen an
„solchen, so wie über die Aufbringung der hiezu erforderlichen Mittel wird den Stän-
„den auf dem nächsten Landtage eine Vorlage gemacht werden.

„Die Ausführung dieser Bauten findet nach den bisher eingehaltenen Grund-
„sätzen unter angemessener Betheiligung der Gemeinden an den Baukosten statt.

„Die nach dem vorliegenden Gesetze bei Anlage oder Hauptverbesserung von
„Landstraßen maßgebenden Bestimmungen kommen bei den erst später als nothwendig
„anerkannten Bauten zur Anwendung."

Die hier hauptsächlich in Betracht kommenden sonstigen Bestimmungen des neuen Gesetzes sind folgende:

Bei Neubau und Hauptverbesserung von Landstraßen übernimmt das Staatsbudget $^4/_6$tel, die übrigen $^2/_6$tel werden von den Gemeinden, durch deren Gemarkung die zu erbauenden Straßen führen, und von den Kreisverbänden dieser Gemeinden mit je $^1/_6$tel getragen. (§. 5 d. Str.-G.)

Es kann jedoch eine Erleichterung der Gemeinden auf Kosten der Staatskasse eintreten:

a. wenn die Bauten wegen ihrer Schwierigkeiten so kostspielig werden, daß der von den Gemeinden oder Kreisverbänden zu übernehmende Beitrag mit deren Leistungsfähigkeit nicht im Verhältnisse stünde; oder
b. wenn bei Bauten mit gewöhnlichem Aufwand eine oder die andere der betheiligten Gemeinden einen ihre financiellen Kräfte übersteigenden Beitrag zu leisten hätte (§. 5 d. St.-G.); oder
c. wenn eine Gemeinde nachweißt, daß eine durch ihre Gemarkung führende Landstraße für ihren Verkehr von keinem oder von unerheblichem Nutzen ist. In diesem Fall kann sogar gänzliche Befreiung der Gemeinde eintreten (§. 7 d. St.-G.).

Der auf die Gemeinden fallende Antheil der Kosten wird unter dieselben zu $^1/_3$tel nach Verhältniß der Straßenlänge innerhalb ihrer Gemarkung und zu $^2/_3$teln nach den Steuerkapitalien der betheiligten Gemeinden ausgeschlagen. (§. 14 b. 3.) Der gleiche Vertheilungsgrundsatz gilt auch für die Kreise unter sich, wenn mehrere derselben an den Kosten einer neu gebauten Straße betheiligt sind. (§. 14 b. 5.)

Diese Bestimmungen des neuen Gesetzes weichen somit erheblich von den früher eingehaltenen Grundsätzen des Beizugs der Gemeinden ab, welche in der Begründung zu dem Gesetzes-Entwurf dahin bezeichnet werden, daß in jedem einzelnen Fall die Beiträge der Gemeinden unter Berücksichtigung:

1. des durch die neue Straße ihnen zugehenden Nutzens;
2. ihrer financiellen Leistungsfähigkeit, nach billigem Ermessen festgestellt wurden.

In der Regel mußten die Gemeinden das ihrer Korporation gehörende, in vielen Fällen das ganze erforderliche Gelände unentgeldlich stellen, oder eine Aversalsumme bezahlen. Ausnahmsweise wurde wohlhabenden Gemeinden auch zugemuthet, das Gelände in den Gemarkungen anderer, unvermögender Gemeinden ganz oder theilweise zu stellen. In einzelnen Fällen wurden auch noch baare Beiträge von Gemeinden oder anderen Interessenten in Anspruch genommen.

Es ist nicht zu leugnen, daß bei dieser Praxis der Willkühr ein so großes Feld geöffnet ist, daß man fast Bedenken tragen könnte, es noch auf eine Reihe von Jahren aufrecht zu erhalten. Anderseits ist aber auch klar, daß bei unpartheiischer Handhabung dieser Grundsätze, wie wir sie von einer zur Rechtfertigung konstitutionell verpflichteten Staatsverwaltung voraussetzen müssen, den Anforderungen der Gerechtigkeit und Billigkeit ebenso, in einzelnen Fällen noch mehr Rechnung getragen werden kann, als nach den Bestimmungen des Gesetzes.

Unzweifelhaft aber ist es, daß bei Neubauten und Hauptverbesserungen der Straßen die früheren Grundsätze, welche nun auch noch für die auf 8 Jahre bestimmte Uebergangsperiode wirksam sein sollen, dem Staate einen größeren und den Gemeinden einen kleineren Antheil des Aufwandes zuweisen, als die Bestimmungen des neuen Gesetzes. Eine Bürgschaft dafür liegt auch darin, daß die Gemeinden, wenn sie den ihnen zugemutheten Beitrag für höher ansehen würden, als den ihnen nach dem Gesetze betreffenden Antheil, ihn verweigern würden. Ein Zwang findet ja nur nach dem neuen Gesetze statt.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Uebrigens könnten Fälle vorkommen, wo der den Gemeinden zuerkannte Beitrag zum Neubau nicht geringer wäre, als das durch das Gesetz bestimmte Sechstel, und wo es dennoch ganz entschieden im Interesse derselben liegen würde, darauf einzugehen, einmal weil das dem Kreise zufallende Sechstel, bei welchem sie wieder betheiligt wären, von der Staatskasse getragen wird, sodann aber auch deßhalb, weil dann von Seiten des Kreisverbandes eine Verweigerung des Baues und der Unterhaltung als Landstraße kaum mehr vorkommen kann.

Als Regel glaubt jedoch Ihre Kommission unterstellen zu dürfen, daß der Beitrag der Gemeinden nach der seitherigen Uebung kleiner sein werde, als nach den Bestimmungen des neuen Gesetzes.

In Folge und zum Zwecke der Durchführung der oben erwähnten Uebergangsbestimmung (§. 22) des Straßengesetzes vom 14. Januar 1868 hat die Großh. Regierung am 28. September 1869 einen Gesetzesentwurf über die Vervollständigung des Landstraßennetzes dem hohen Hause vorgelegt, der nebst den in 2 Artikeln niedergelegten allgemeinen Bestimmungen und ihrer Begründung ein Verzeichniß der als nothwendig erkannten Neubauten oder Hauptverbesserungen von Straßen enthält, welchem nebst kurzer Begründung der Wichtigkeit dieser Verkehrswege auch der muthmaßliche Bauaufwand beigesetzt ist.

Der §. 1 ermächtigt die Regierung, die in dem genannten Verzeichnisse enthaltenen Straßenbauten in den Jahren 1870 bis einschließlich 1877 auszuführen. Die Reihenfolge der Ausführung soll im Allgemeinen durch die Rücksicht auf die relative Dringlichkeit des Baues und auf eine angemessene Vertheilung der Bauarbeiten in den verschiedenen Landestheilen bedingt sein. Nach der Begründung Seite 5 wird vorgeschlagen, die Bestimmung der Reihenfolge lediglich der Großh. Regierung zu überlassen, weil sie in der Lage sei, alle hier einschlagenden Verhältnisse am besten zu beurtheilen und weil sie auch allein die Unterhandlungen mit den betheiligten Gemeinden führen könne. Fehle es von dieser Seite an Bereitwilligkeit, auf billige Vorschläge einzugehen, so müßten solche Straßen einstweilen in der Reihenfolge zurückgestellt werden und andere, wenn auch weniger dringende Bauten an ihre Stelle treten. Müßte dann mit dem Beginne des Baues jedesmal zugewartet werden, bis eine Vorlage an die Stände gemacht und von denselben genehmigt wäre, so würde eine in jeder Hinsicht unzweckmäßige Verzögerung die Folge davon sein.

Ihre Kommission hat diese Frage einer reiflichen Berathung unterzogen, da sie gerne einen Einfluß auch in dieser Beziehung den Ständen eingeräumt gesehen hätte. Sie ist jedoch schließlich einstimmig zu der Ansicht gelangt, daß die Gründe für den Vorschlag der Regierung von praktisch überwiegender Bedeutung seien. Auch glauben wir, daß, wenn auf jedem Landtage durch Beschluß der Stände die in der nächsten Periode zu bauenden und also auch die auf spätere Zeit vorzubehaltenden Straßen festgestellt werden müßten, jeweils sämmtliche Abgeordnete gewissermaßen genöthigt wären, für die ihrem Wahlbezirke angehörenden Straßen einzutreten und jedesmal lange Kämpfe für Kirchthumsinteressen herbeizuführen, ohne daß dadurch für die objektive Beleuchtung der Frage Erhebliches gewonnen würde.

Daß jedoch über die beim Zusammentritt der Stände in Angriff genommenen Bauten, sowie über die den Gemeinden zugewiesenen Beiträge stets Nachweisungen und vergleichende Darstellungen von Großh. Regierung vorgelegt werden, ist selbstverständlich und wird auch in der Begründung auf Seite 6 ausdrücklich anerkannt und zugesichert. Bei der Berathung dieser Nachweisungen ist dann auch den Kammern ein gewisser Einfluß auf die zukünftige Behandlung der Frage über die Priorität und den Zuzug der Gemeindekassen im Allgemeinen ermöglicht.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Ihre Kommission glaubt deßhalb mit dieser Bestimmung, so wie mit der Feststellung eines Zeitraumes von 8 Jahren für die Vollendung sämmtlicher Bauten sich einverstanden erklären zu sollen.

Auch der Art. 2, welcher besagt, daß die jeweils für die nächste Budgetperiode erforderlichen Mittel, so weit sie von der Staatskasse zu tragen sind, bei den Ständen summarisch und zwar je mit etwa dem vierten Theil des ganzen Betrages in Anforderung kommen sollen und daß die mit den Gemeinden abzuschließenden Vereinbarungen der Genehmigung des Handelsministeriums unterliegen, gibt uns zu keinen Aenderungsvorschlägen Veranlassung.

Was die im Ganzen für solche Neubauten und Hauptverbesserungen zu bestimmende Summe betrifft, so ist dieselbe — allerdings nur nach approximativen Anschlägen — auf Seite 42 der Regierungsvorlage in einer Zusammenstellung nach Kreisen zu 3,246,860 fl. angenommen. Die Großh. Regierung schlägt diesen Betrag als Gesammtbauaufwand, also einschließlich der von den Gemeinden zu leistenden Beiträge vor. Sie sagt aber selbst in ihrer Begründung, daß eine Reihe weiter gehender Wünsche von den Gemeinden, Bezirksräthen und Kreisverbänden kund gegeben worden sei, welche bei voller Berücksichtigung einen Bauaufwand von mehr als 4 Millionen veranlassen würden. Es seien jedoch darunter viele Straßen begriffen, welche theils nur den unzweifelhaften Charakter von Gemeindewegen haben, theils nach den dermaligen Bedürfnissen des Verkehrs nicht als nothwendig anzuerkennen seien. Man habe deßhalb eine Ausscheidung vorgenommen und darnach das beiliegende Verzeichniß mit dem wahrscheinlichen Aufwand von 3,246,860 fl. aufgestellt.

Es ist nun gewiß nicht zu leugnen, daß sowohl über die Grenze zwischen den Begriffen „Gemeindeweg" und „Landstraße," als über die durch das jetzige Bedürfniß des Verkehrs begründete Nothwendigkeit, oder Entbehrlichkeit einer Straße in einzelnen Fällen die sichern Anhaltspunkte fehlen und die individuellen Anschauungen auseinandergehen können.

Ihre Kommission hat sich jedoch thunlichste Mühe gegeben, ihrer allerdings manchmal sehr schwierigen Aufgabe gerecht zu werden.

Da nicht nur ganze Stöße von Gutachten der verschiedenen Behörden und eine große Zahl von Petitionen ihr vorgelegt waren, deren Prüfung einem einzigen Berichterstatter nicht zugemuthet werden konnte, so fand sie es für geeignet, jedem ihrer Mitglieder das Referat über bestimmte Kreise für die Kommissionsberathungen zu übertragen und jedem derselben auch einen Correferenten beizugeben. Mit der Zusammenfassung dieser Referate und der darauf erfolgten Kommissionsbeschlüsse wurde dann der Verfasser dieses Hauptberichtes beauftragt. Ihre auf diese Art unterrichtete Kommission ist nun zu der Ueberzeugung gekommen, daß außer den von Großh. Regierung vorgeschlagenen Straßenbauten noch eine Reihe in Petitionen angestrebter Straßen unter den Begriff der Landstraßen nach §. 2 des Straßengesetzes fallen, und durch das jetzige Bedürfniß des Verkehrs geboten erscheinen und somit in diesem Gesetze, welches eine Ausgleichung berechtigter Ansprüche sämmtlicher Landestheile beabsichtigt, eine Stelle finden sollten.

Ihre Kommission schlägt Ihnen deßhalb in der Unterstellung, daß ihre etwas weiter gehenden Anträge die Billigung des hohen Hauses finden, vor, den im Regierungsentwurfe einschließlich der von den Gemeinden zu leistenden Beiträge auf 3,246,860 fl. angenommenen Betrag in runder Summe mit 3,250,000 fl. als denjenigen festzustellen, welchen die Staatskasse ausschließlich der Gemeindebeiträge in den nächsten 8 Jahren für Neubauten und Hauptverbesserung von Straßen aufzuwenden haben soll.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Hiebei bemerken wir, daß die Großherzogliche Regierung sich mit diesem Vorschlage vollkommen einverstanden erklärt hat.

Es wird deßhab von Ihrer Kommission noch eine Anzahl von Straßen vorgeschlagen, welche ebenfalls nach den Grundsätzen dieses Gesetzes zur Ausführung kommen sollen, da die aus der Staatskasse bestimmten Mittel sammt den Zuschüssen der Gemeinden den Bau ohne Zweifel gestatten werden.

Was das von der Großh. Regierung vorgeschlagene Verzeichniß der Neubauten u. s. w. betrifft, so zeigt uns die Zusammenstellung auf Seite 42, daß die Vertheilung des Aufwandes unter die verschiedenen Kreise eine sehr ungleiche ist und daß namentlich die beiden Kreise Konstanz und Waldshut in hervorragender Weise bedacht sind, indem die für ihre Straßen aufgenommenen Voranschläge nicht viel weniger als die Hälfte der für alle Kreise in Aussicht genommenen Summe betragen.

Für den Kreis Konstanz sind	711,000 fl.
Für den Kreis Waldshut	740,000 fl.
Zusammen . .	1,451,000 fl.
veranschlagt, während der ganze Aufwand mit	3,246,860 fl.
vorgesehen ist, und z. B. für den Kreis Heidelberg nur	88,860 fl.
und für den Kreis Mannheim sogar nur	10,000 fl.

aufgenommen sind.

Auf den ersten Blick ist dieses Verhältniß, welches auch durch unsere Kommissionsvorschläge kaum geändert wird, ein auffallendes. Bei genauerer Betrachtung ergibt sich jedoch unzweifelhaft, daß in den zuletzt genannten und den übrigen Kreisen kein nachweißbares Bedürfniß mehr vorhanden ist, während in den zuerst erwähnten Kreisen Konstanz und Waldshut noch außerordentlich viel geschehen muß, wenn ihre volkswirthschaftlichen Quellen ebenso, wie in den übrigen Kreisen, geöffnet und dem diesem Gesetzesentwurfe zu Grunde liegenden Prinzipe einer mäglichst vollständigen Ausgleichung Rechnung getragen werden soll. Ueberdies wird — zumal im Kreise Waldshut — der Bau mehrerer sehr theurer Straßen durch das fiskalische Staatsinteresse ebenfalls gerechtfertiget, indem dadurch dem sehr bedeutenden Waldbesitz des Domänengrundstockes werthvolle Holzabfuhrwege geschaffen werden.

Nach diesen allgemeinen Bemerkungen und Vorschlägen gehen wir zu dem von der Großh. Regierung beantragten Verzeichnisse der einzelnen zu erbauenden oder zu korrigirenden Straßen über, welchem wir dann die Anträge wegen darin noch aufzunehmender weiterer Straßen, so wie die Erledigung sämmtlicher Petitionen folgen lassen. Wie bereits erwähnt, wurden die Gutachten und Anträge seiner Zeit von der Großherzoglichen Regierung eingeholt:

1) von den betheiligten Gemeinderäthen,
2) " " " Bezirksräthen,
3) " " " Kreisversammlungen,
4) von der Oberdirektion des Straßen- und Wasserbaues.

Wo sämmtliche Behörden sich für das Projekt ausgesprochen haben, was in den meisten Fällen geschehen, werden wir keine Erwähnung beifügen, dagegen bemerken, wenn von einzelnen Behörden die Zustimmung versagt wurde.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Verzeichniß

der

als nothwendig erkannten Straßen

oder

Hauptverbesserungen derselben.

Bezüglich der Ausführung dieser einzelnen Bauprojekte schlagen wir vor, folgende Grundsätze als maßgebend aufzustellen, über welche zwischen Ihrer Kommission und der Großh. Regierung eine Berathung stattgefunden und Uebereinstimmung erzielt worden ist.

1) In dem aufgestellten Verzeichnisse ist die Zugsrichtung der Straßen nur im Allgemeinen angegeben. Die genauen Pläne über die einzelnen Bauten werden nach Einvernahme der betheiligten Gemeinden, Bezirksräthe und Kreisausschüsse festgestellt werden.

2) Der als muthmaßlicher Bauaufwand angegebene Betrag, welcher auf summarischer Schätzung beruht, wird sich bald erhöhen, bald vermindern.

Im Ganzen ist der aus der Staaskasse zu entnehmende Aufwand von 3,250,000 fl., zu welchem noch die Beiträge der Gemeinden kommen, nicht zu überschreiten.

3) Wenn im Laufe der 8jährigen Bauperiode an die Stelle einer projektirten Straße eine in gleicher Richtung zu erbauende Eisenbahn treten sollte, so hat der Neubau bezw. die Hauptverbesserung der Straße zu unterbleiben. Der nicht verwendete Betrag ist für den Bau der übrigen vorgeschlagenen Straßen zu verwenden; er kann auch zu Anlage von Zufahrtsstraßen zu der betreffenden Eisenbahn Verwendung finden, in welchem Falle aber den Ständen eine bezügliche Vorlage zur Genehmigung zu machen ist.

Wir beantragen, Hohe Kammer möge ihre Zustimmung zu diesen Grundsätzen zu Protokoll erklären.

I.

Die in der Regierungsvorlage als nothwendig bezeichneten Straßen.

Ordn.-Zahl.	Bezeichnung der Straße.	Voranschlag	Begründung und Antrag.
		fl.	
	Kreis Konstanz.		
	I. Hauptverbesserungen.		
1	Denkingen — Echbeck	9,000	Die vom Bodensee d. h. von Ueberlingen und von Meersburg in nordöstlicher Richtung ziehenden Straßen vereinigen sich bei Heiligenberg. Diese nach Ilmensee und Altshausen fortgesetzte Straße hat zwischen Echbeck und Thiergarten eine Steige von lästigem Gefäll, welche einer Correktion bedarf. Antrag: Genehmigung.
2	Ueberlingen — Meßkirch	30,000	Die ebenfalls von Ueberlingen in fast rein nördlicher Richtung nach Meßkirch ziehende Straße soll zwischen Herdwangen und Owingen korrigirt bezw. verlegt werden, um sehr lästiges Gefäll zu beseitigen. Antrag: Genehmigung.
3	Unteruhldingen — Altshausen	30,000	Die vom Bodensee bei Unteruhldingen nördlich nach Heiligenberg ziehende Straße bedarf zwischen ersterem Ort und Salem der Beseitigung starker Steigungen. Antrag: Genehmigung.
4	Ueberlingen — Bambergen — Owingen und Heiligenberg	27,000	Die Landstraßenstrecke von Ueberlingen nach Owingen wird wegen schlechter Gefällverhältnisse ausgeschieden. Das neue Projekt zieht nördlich nach Bambergen, theilt sich hier, um nordöstlich nach Heiligenberg ꝛc. und nordwestlich nach Owingen zu gehen; der letztere Zweig kostet 27,000 fl. (der erstere Zweig ist Neubau II. 9.) Antrag: Genehmigung.
	Uebertrag	96,000	

Ordn.-Zahl.	Bezeichnung der Straße.	Voranschlag	Begründung und Antrag.
		fl.	
	Uebertrag	96,000	
5	Stockach — Tuttlingen	35,000	Diese stets sehr lebhaft benützte Straße hat 3 große Steigen, deren Beseitigung geboten ist. Antrag: Genehmigung.
6	Meßkirch — Sigmaringen	10,000	Die beabsichtigten Correkturen nördlich von Meßkirch kommen der Straße nach Sigmaringen und der neuen Straße nach Stetten und Ebingen zu gut. Antrag: Genehmigung.
7	Ludwigshafen — Friedrichshafen oder vielmehr Unteruhldingen — Meersburg	37,000	Diese Strecke wird auch dann als bauwürdig bezeichnet, wenn die Eisenbahn in gleicher Richtung die beiden letzten Orte verbinden sollte, um den von Meersburg nach Heiligenberg, Pfullendorf und umgekehrt ziehenden Verkehr (Wein und Getreide) nicht mehr über die lästigen Steigen nach Daißendorf und Mühlhofen zu leiten. Antrag: Genehmigung.
8	Meersburg — Ravensburg	30,000	Diese über Markdorf ziehende Straße vermittelt einen bedeutenden Verkehr mit der Bodenseeschifffahrt. Die Steige in der Stadt Meersburg ist ein Hinderniß ersten Ranges und thunlichst bald zu beseitigen. Antrag: Genehmigung.
9	Markdorf — Salem	10,000	Wenn die Eisenbahn von Stockach nach Friedrichshafen diese Richtung nehmen sollte, wäre diese Korrektion zu unterlassen. Antrag: Eventuelle Genehmigung.
10	Gailingen — Randegg	8,000	Antrag: Genehmigung.
	Uebertrag	226,000	

Ordn.-Zahl.	Bezeichnung der Straße.	Voranschlag	Begründung und Antrag.
		fl.	
	Uebertrag	226,000	
11	Konstanz — Mainau	29,000	Der starke Besuch der wunderlieblichen Insel Mainau von Konstanz aus durch Fremde und Einheimische dürfte diese Correktion einer Straße, welche bis zu 10% Steigungen hat, wohl rechtfertigen. Antrag: Genehmigung.
	II. Neue Straßen.		
1	Pfullendorf — Denkingen	30,000	Diese Straße ist die Fortsetzung der von dem Bodensee nördlich ziehenden Straßen von Denkingen nach Pfullendorf und ebenso nothwendig wie ihre Correktionen; sie wird eine Hauptzufuhrstraße zur künftigen Eisenbahn. Antrag: Genehmigung.
2	Mahlspüren — Owingen	24,000	Bisher Vizinalweg, welcher corrigirt werden und dann als Landstraße Ueberlingen mit der Hochebene gegen Stockach hin verbinden soll. Antrag: Genehmigung.
3	Meßkirch — Ebingen	17,000	Eine kurze Strecke nördlich von Stetten gegen Ebingen als Zufahrtsstraße zu einer Station der Sigmaringen-Hechinger Eisenbahn, welcher Bau noch durch Verhandlungen mit der preußischen Regierung näher festzustellen ist. Antrag: Genehmigung.
4	Vom Randen in das Höhgau	60,000	Von der alten von Donaueschingen nach Schaffhausen führenden Landstraße zweigt auf der Höhe des Randenbergs östlich ein Vizinalweg nach Thengen und Blumenfeld in's Höhgau, welcher nun Landstraße werden und eine Reihe von Ortschaften in östlicher Richtung mit der Eisenbahn bei Singen oder Gottmadingen und in westlicher mit dem Wutachthal verbinden soll. Dies ist
	Uebertrag	386,000	

Ordn.-Zahl.	Bezeichnung der Straße.	Voranschlag	Begründung und Antrag.
		fl.	
	Uebertrag	386,000	vollständig gerechtfertigt, daher Antrag: Genehmigung. Dagegen liegt eine Petition der betheiligten Gemeinden Büßlingen, Wiechs, Uttenhofen, Nordhalden, Thalheim, Weil, Beuren und Thengen vor, welche bittet, daß man diese Straße, welche nur wenigen Ortschaften das Bedürfniß decke, nicht bauen, sondern die dafür bestimmten 60,000 fl. einem aus allen umliegenden Gemeinden zu bildenden Bezirksverbande zuweisen möge, um daraus mit weiterem Zuschuß aus eigenen Mitteln sämmtliche Vizinalwege unter Leitung der Staatsbehörde in guten Stand zu setzen. Die Art und Weise, wie dieses Projekt auszuführen wäre, ist in sehr eingehender Weise auseinandergesetzt. Wenn auch die Kommission diesem Streben theilweiser Selbsthülfe die Anerkennung nicht versagen kann, und dem Plane eine gewisse Berechtigung nicht abzusprechen vermag, so glaubt sie doch grundsätzlich demselben die Zustimmung nicht geben zu können. Es sind diese Mittel für Landstraßen, aber nicht für Vizinalwege bestimmt. Die Konsequenzen davon würden unabsehbar sein. Wir beantragen deßhalb „Tagesordnung." Jedoch dürfte der Inhalt der Eingabe in Beziehung auf die Richtung der projektirten Landstraße b.i Großh. Regierung vielleicht noch einer nähern Prüfung werth sein.
5	Aach — Volkertshausen, Schlatt — Hohenkrähen	45,000	Diese Straße soll an die Stelle der mit der Eisenbahn parallel laufenden und aus dem Landstraßenverband auszuscheidenden Straße Engen-Singen treten und mit diesem Aufwande erstellt werden.
	Uebertrag	431,000	

Ordn.-Zahl.	Bezeichnung der Straße.	Voranschlag	Begründung und Antrag.
		fl.	
	Uebertrag	431,000	Ihre Kommission hat nach reiflicher Prüfung und Erkundigung die Ueberzeugung gewonnen, daß der Verkehr dieser Straße ein unbedeutender bleiben und daß ihre Herstellung mit einem Aufwand von höchstens 8 bis 10,000 fl. genügen werde. Sie glaubt deßhalb, daß der Rest mit 35,000 fl. einer anderen in der Nähe liegenden Straße zwischen Beuren und der bedeutenden Fruchtmarktstätte Hilzingen zugewendet und damit den volkswirthschaftlichen Interessen besser Rechnung getragen werden könnte. Die sehr eingehende Petition der Gemeinderäthe von Beuren, Binningen (Storzeln), Riedheim und Hilzingen heben namentlich den Fruchtverkehr Hilzingens mit jährlich etwa 48,000 Centnern hervor, wovon der größte Theil von den genannten und noch weiter zurückliegenden fruchtbaren Orten bis jetzt auf schlechtem Wege zugeführt werden. Wenn aber eine gute Landstraße bestehe, so werde nicht nur der Fruchtverkehr noch zunehmen, sondern auch noch eine bedeutende Holzzufuhr vom waldreichen Gebirge her nach dem holzarmen Höhgau und der Eisenbahnstation Gottmadingen sich entwickeln. Aus diesen Gründen beantragen wir, von den für obige Straße II. 5 bestimmten 45,000 fl. etwa 10,000 fl. zur nöthigen Verbesserung derselben, die weiteren 35,000 fl. aber zur Correction der Straße Beuren-Hilzingen in der Art zu verwenden, daß etwaige Mehrkosten von den petitionirenden Gemeinden getragen werden müssen.
	Uebertrag	431,000	

Ordn.-Zahl.	Bezeichnung der Straße.	Voranschlag.	Begründung und Antrag.
		fl.	
	Uebertrag	431,000	
6	Engen — Schaffhausen	8,000	Mit diesem verhältnißmäßig geringen Aufwande wird die Straße von Engen nach Schaffhausen auch in der Gemarkung Binningen in guten Stand gebracht. Obwohl Gemeinde- und Bezirksrath die Correction nicht empfohlen haben, so glauben wir doch Genehmigung beantragen zu sollen.
7	Radolfzell — Stein (Höristraße)	90,000	Einen desto größeren Aufwand verlangt die Vollendung dieser von Radolfzell aus zuerst am See und dann durch die sog. Höri am Rhein bis zu der schweizerischen Stadt Stein hinziehende Straße, die aber einen sehr schönen, wenn auch lange nicht mit einer Landstraße bedachten Bezirk beleben und seinen Wohlstand heben wird. Wir beantragen: Genehmigung.
8	Außerhalb Engen	3,000	Wir haben der Begründung der Regierungs-Vorlage nichts beizufügen und beantragen: Genehmigung.
9	Owingen — Bambergen, Lippertsreuthe — Leustetten	90,000	Dieser mit der unter I. 4 betrachteten Correction im Zusammenhang stehende Neubau wird nicht nur eine sehr wünschenswerthe Verbindung Ueberlingens mit Heiligenberg, sondern auch bei Bambergen abzweigend mit Pfullendorf herbeiführen. Der Aufwand für das neue Straßennetz dieses Bezirkes ist allerdings bedeutend, aber ohne Zweifel auch zweckmäßig. Wir nehmen deßhalb keinen Anstand: Genehmigung zu beantragen.
	Uebertrag	622,000	

Ordn.-Zahl.	Bezeichnung der Straße.	Voranschlag.	Begründung und Antrag.
		fl.	
	Uebertrag	622,000	
10	Markdorf — Immenstaad	20,000	Durch einen dieser beiden Orte wird die durch Staatsvertrag in Aussicht genommene Stockach-Friedrichshafener Eisenbahn führen. Die Verbindungsstraße wird also jedenfalls als Zufahrtsstraße gerechtfertiget und für den Ort, der die Eisenbahn nicht erhaltet, eine kleine und billige Entschädigung sein. Antrag: Genehmigung.
11	Pfullendorf — Otterswang	5,000	Eine kleine von Pfullendorf nordwestlich zur preußischen Grenze gegen Krauchenwies ziehende Strecke, wogegen die Straße nach Mattschies aus dem Verbande wegfällt. Wir beantragen: Genehmigung.
12	Donauthalstraße	61,000	Das schöne zwischen Sigmaringen und Tuttlingen liegende, also durch preußisches, badisches und württembergisches Gebiet ziehende Thal entbehrte unbegreiflich lange einer guten Straßenverbindung. Württemberg hat seinen Antheil von Tuttlingen beziehungsweise Mühlheim nach Fridingen verbessert. Von hier soll die Straße nach Beuron in das Thal verlegt und badisches Gebiet berührt werden. Dieser Neubau nebst einigen Correktionen zwischen Thiergarten und Langenbrunn kosten obige Summe, deren Verwendung jedoch davon abhängt, daß die beiden hauptsächlich betheiligten Staaten Preußen und Württemberg zu Gegenleistungen, die mehr in badischem Interesse liegen, z. B. zur Verbesserung der Straße von Stetten am k. M.
	Uebertrag	708,000	

Ordn.-Zahl.	Bezeichnung der Straße.	Voranschlag.	Begründung und Antrag.
		fl.	
	Uebertrag	708,000	
			nach Fahrstetten zur Eisenbahnstation und von Krauchenwies über Otterswang nach Pfullendorf ꝛc. sich verpflichten. In dieser Voraussetzung beantragen wir: eventuelle Genehmigung.
13	Straße in Constanz	3,000	Mit Bezugnahme auf die Begründung der Vorlage beantragen wir: Genehmigung.
	Zusammen Kreis Constanz	711,000	
	Kreis Villingen.		
	I. Verbesserungen.		
1	Von Bleibach nach Villingen	37,000	Diese von Waldkirch nach Furtwangen und Böhrenbach führende sogenannte Kilpenstraße bedarf der letzten Correktion zwischen den beiden letzt genannten Orten. Antrag: Genehmigung.
2	Von Kehl nach Schaffhausen	31,000	Es handelt sich hier nur um den Brückenbau bei Hüfingen und um bessere Führung der Straße gegen die dortige sehr enge Schloßdurchfahrt (Ziff. 4.) in welche die Straße von Bräunlingen im rechten Winkel mündet. Zu diesem Zwecke soll auch die Durchfahrt mit einem Aufwand von 4000 fl. erweitert werden. Die Bauten sind unverschieblich. Wir beantragen: Genehmigung. Es liegt aber auch eine Bitte der Gemeinden Hüfingen, Bräunlingen, Bruggen und Wolterdingen um Aufnahme der durch ihre Gemarkungen führenden Straße in den Landstraßenverband vor. Diese Straße läuft
	Uebertrag	68,000	

Ordn.-Zahl.	Bezeichnung der Straße.	Voranschlag.	Begründung und Antrag.
		fl.	
	Uebertrag	68,000	
			ganz im Brägthal und wird namentlich, wenn durch die Wutachthal- oder Schaffhauser Eisenbahn Hüfingen zum Stationsplatz wird, eine nicht unbedeutende Zufahrtsstraße von einem Theile des Schwarzwaldes her werden. Die Mehrheit Ihrer Kommission hält jedoch diese Bittte wenigstens zur Zeit nur theilweise berechtigt, insofern nämlich, als es sich um die Aufnahme der ½ Stunde langen ganz guten Straße zwischen Hüfingen u. Bräunlingen handelt. Bräunlingen, eine ehemals vorderösterreichische Stadt, später lange Jahre Sitz eines eigenen ihm jetzt entzogenen Amtes, mit 1400 Einwohnern, ist — nebst Neckarbischofsheim — zur Zeit vielleicht die einzige Stadt im Lande, welche gar keine Landstraße und doch bei seinem sehr großen Waldbesitz einen lebhaften Verkehr nach Hüfingen und Donaueschingen hat. Ihre Kommission stellt deßhalb den Antrag: Die Straßenstrecke zwischen Hüfingen und Bräunlingen als Landstraße in das Verzeichniß aufzunehmen.
3	Brigachbrücke bei Donaueschingen	15,000	Der Neubau der Brücke ist namentlich auch deßhalb eine Nothwendigkeit, weil wegen des Eisenbahnbaus und der Correction der Donaueschinger — Wolterdinger Straße die jetzige überdies baufällige Brücke an einem ganz ungeeigneten Platze steht. Antrag: Genehmigung.
	Uebertrag	83,000	

Ordn.-Zahl.	Bezeichnung der Straße.	Voranschlag.	Begründung und Antrag.
		fl.	
	Uebertrag	83,000	
4	Schloßdurchfahrt bei Hüfingen	4,000	Ist schon oben bei Ziff. 2 besprochen. Antrag: Genehmigung.
5	Triberg — Furtwangen	8,500	Die Verwendung hängt von einem Uebereinkommen mit der Gemeinde Schönwald ab. Antrag: Eventuelle Genehmigung.
	II. Neue Straßen.		
1	Bonndorf — Hüfingen	25,000	Diese Straße kostet im Ganzen 35,000 fl. im Kreise Villingen 25,000 fl., im Kreise Waldshut (II. 4) weitere 10,000 fl. Sie bekommt eine noch größere Bedeutung für den Schwarzwald und die Baar, wenn die Wutachthalbahn gebaut sein wird. Antrag: Genehmigung.
2	Niedereschach — Villingen	20,000	Wird als Zufahrtstraße zur Eisenbahn am Platze sein; über ihre Richtung, d. h. welche Orte sie direkte berühren soll, herrscht noch keine Uebeinstimmung; wir beantragen: Genehmigung.
3	Schramberg — Peterzell — (od. St. Georgen) über Thennenbronn	20,000	Diese Verbindung des bad. Schwarzwaldes mit dem durch seine Industrie bedeutenden württembergischen Städtchen Schramberg ist eine entschieden zweckmäßige. Ob sie aber in die Schwarthalbahn bei Peterzell oder bei St. Georgen einmünden soll, ist ein Gegenstand des Streites lokaler Interessen. Da jedoch nach neueren Bestimmungen die Station Peterzell etwas entfernt von dem Dorfe gegen Mönchweiler hin errichtet wird, so dürfte die fragliche Straße zweckmäßiger in St. Georgen münden, welcher in gewerb-
	Uebertrag	160,500	

Ordn.-Zahl.	Bezeichnung der Straße.	Voranschlag	Begründung und Antrag.
		fl.	
	Uebertrag	160,500	
			licher Beziehung hervorragende Ort ohnehin eine größere Anziehungskraft ausübt. Dagegen dürfte sich die Station Peterzell mehr für den von Königsfeld kommenden Verkehr eignen, welcher durch seine Erziehungsinstitute bekannte und belebte Platz wohl eine kleine Entschädigung durch eine Zufahrtsstraße dafür verdienen würde, daß nach neueren Entscheidungen die Eisenbahnlinie weniger in seine Nähe geführt wird. Mit diesen Bemerkungen beantragen wir Genehmigung der 20,000 fl.
	Zusammen Kreis Villingen	160,500	
	Kreis Waldshut.		
	I. Verbesserungen.		
1	Schluchsee — Löffingen	60,000	Die jetzige Straße von Löffingen nach Bonndorf ist halsbrechend; eine Aenderung dringend geboten. Wir verweisen hauptsächlich auf die Regierungsbegründung Seite 25, Ziff. 5. Wir hoffen, daß die Vereinbarung mit den Gemeinden bald zu Stande komme und beantragen: Genehmigung.
2	Randen — Kadelburg	80,000	Diese Verlegung der jetzigen Wutachthalstraße zwischen Untereggingen u. Stühlingen ist mehr Neubau, als Verbesserung, wird jedoch zu unterbleiben haben, wenn die in gleicher Richtung laufende Wutachthalbahn gebaut wird. Antrag: Eventuelle Genehmigung.
	Uebertrag	140,000	

Ordn.-Zahl.	Bezeichnung der Straße.	Voranschlag	Begründung und Antrag.
		fl.	
	Uebertrag	140,000	
3	Bonndorf — Waizen	9,000	Vollendungsarbeit. Antrag: Genehmigung.
4	St. Blasien — Waldshut	48,000	Wenn wir auch in der Absicht, diese Straße durch Correction wieder mit der neu und schön gebauten Albthalstraße in Beziehung auf Frequenz concurrenzfähig zu machen, wie die Begründung der Vorlage sich ausspricht, kein zureichendes Motiv zu diesem Aufwande erkennen, so glauben wir doch, daß die Verbesserung sich dadurch rechtfertigt, daß alsdann einer stark bevölkerten Gegend für ihren Verkehr mit der Kreishauptstadt und der Eisenbahn eine von starken Steigen befreite, durch ihre Kürze sich empfehlende Straße geschaffen wird. Antrag: Genehmigung.
5	Hottingen — Todtmoos	8,000	Vollendungsarbeit. Antrag: Genehmigung.
6	St. Blasien — Häusern	22,000	Die beabsichtigte Correction ist geboten. Antrag: Genehmigung.
7	St. Blasien — Todtnau	36,000	Die Correction der ganzen Straße wird jetzt noch 117,000 fl. kosten, davon fallen 81,000 fl. auf den Kreis Lörrach (Seite 23. Ziff. 3). Diese 36,000 fl. sind für die Abtheilung zwischen St. Blasien und Bernau erforderlich. In Erwägung, daß es sich dabei um die wichtige Verbindung zwischen dem östlichen Schwarzwald und dem Wiesenthal handelt, beantragen wir: Genehmigung.
	Uebertrag	263,000	

Ordn.-Zahl.	Bezeichnung der Straße.	Voranschlag	Begründung und Antrag.
		fl.	
	Uebertrag	263,000	
8	Hottingen — Murg	21,000	Es handelt sich nicht, wie man etwa nach der Begründung in der Vorlage glauben könnte, um Vizinalstraßen, welche in die mit großem Aufwand hergestellte Murgstraße seitlich einmünden; es sind dieselben vielmehr die Fortsetzungen der neuen Straße südlich von Hottingen nach Murg und nördlich von Lochhäuser nach Todtmoos. Es handelt sich somit um die Vollendung der bereits mit einem Aufwand von 80,000 fl. gebauten Murgthalstraße. Antrag: Genehmigung.
	II. Neue Straßen.		
1	St. Blasien — Todtmoos	20,000	Die Werra- und Murgthal-Straßen vereinigen sich bei Todtmoos und setzen sich nach St. Blasien fort. Hier handelt es sich um die weitere Correktion dieser Verbindungsstraße d. h. der sog. Hörnlibergsteige. Wir beantragen: Genehmigung.
2	Neustadt — Schluchsee	—	s. Seite 28 der Vorlage II. 5.
3	Gurtweil — Thiengen	5,000	Zur Verbesserung des 0,54 Meilen langen Gemeindewegs, der in das Landstraßennetz aufzunehmen sei. Antrag: Genehmigung.
4	Bonndorf — Hüfingen	10,000	Ist bereits beim Kreis Villingen II. 1. besprochen und befürwortet. Antrag: Genehmigung.
5	Wuttachthal über den Randen in's Höhgau .	60,000	Dieser Bau ist von Grimmelshofen bis Blumberg Correktion der bestehenden Landstraße, von Epfenhofen auf den Randen Neubau. Letzterer wird jedenfalls nothwen-
	Uebertrag	379,000	

Ordn.-Zahl.	Bezeichnung der Straße.	Voranschlag.	Begründung und Antrag.
		fl.	
	Uebertrag	379,000	
			dig; die Correction aber wird wenigstens theilweise entbehrlich werden, wenn die Eisenbahn durch das Wutachthal gebaut wird. Mit dieser eventuellen Beschränkung beantragen wir: Genehmigung.
6	Steinachthalstraße	120,000	Ihre Kommission hat diesen kostspieligen Bau einer besonders sorgfältigen Prüfung unterzogen, da nun, wenn alle Projekte ausgeführt sind, zwischen Säckingen und Oberlauchringen 8 Parallelstraßen von den Höhen des Schwarzwaldes in das Rheinthal führen werden. Es haben aber nicht nur die Gemeinden, Bezirksräthe und Kreisverbände, sondern auch die Oberdirektion des Straßenbaues sich sehr warm für dieses Unternehmen ausgesprochen. Auch führt diese Straße durch einen Bezirk, wo der Staat 6173 Morgen Waldungen besitzt, weßhalb die Gr. Domänendirektion schon im Jahr 1866 einen Vorausbeitrag von 20,000 fl. angeboten hat. Ihre Kommission nimmt deßhalb keinen Anstand, Genehmigung zu beantragen. Die betheiligten Gemeinden: Bonndorf, Wittlekofen, Wollmadingen, Ebnet, Obermettingen, Untermettingen und Endermettingen, Löhningen, Roßbach, Krenkingen, Detzel, Breitenfeld und Thiengen bitten, daß die Straße nicht in Oberlauchringen, sondern in Thiengen an die Eisenbahn anschließen möge. Wir empfehlen diesen Wunsch Gr. Regierung zu nochmaliger Erwägung.
	Uebertrag	499,000	

Ordn.-Zahl.	Bezeichnung der Straße.	Voranschlag.	Begründung und Antrag.
		fl.	
	Uebertrag	499,000	
7	Wuttachthal — Donaueschingen beziehungsweise Hüfingen	80,000	Die Richtung dieser Straße ist noch nicht genau bezeichnet, so wie auch noch nicht feststeht, ob die projektirte Wuttachthalbahn die gleiche Richtung erhält. Sie wird jedoch größtentheils in jedem Falle ein Bedürfniß werden und müßte nach einer Mittheilung von technischer Seite auch dann gebaut werden, wenn die Eisenbahn die gleiche Richtung bekäme. Sie wäre dann als Zufahrtsstraße für die Zwecke des Bahnbau's eine Nothwendigkeit und müßte erforderlichen Falls aus dem Eisenbahnbaufond erstellt werden. Wir beantragen deßhalb: Genehmigung.
8	Kadelburg — Günzgen	48,000	Die Straße von Thiengen nach Kadelburg ist neu gebaut; sie soll nun ihre Fortsetzung rheinaufwärts über Rheinheim, Lienheim, Hohenthengen nach Günzgen erhalten. Die Oberdirektion des Straßenbaues bezeichnet sie als für diesen abgelegenen Landestheil wünschenswerth, aber sie komme nicht in erster Reihe. Wir theilen diese Anschauung, glauben aber doch „Genehmigung" beantragen zu sollen.
9	Schwarzathalstraße	113,000	Sie soll von der Wiznauer Mühle — nördlich von Thiengen und Gurtweil — nach Häußern neu gebaut werden mit einem Aufwand von 70,000 fl. Von Häußern an den Schluchsee (Seebrugg) soll die bestehende Straße mit einem Aufwand von 43,000 fl. corrigirt werden. Auch diese sehr kostspielige und wenig Ortschaften berührende Straße ist in erster Reihe durch das Interesse
	Uebertrag	740,000	

Ordn.-Zahl.	Bezeichnung der Straße.	Voranschlag.	Begründung und Antrag.
		fl.	
	Uebertrag	740,000	erleichterter Holzabfuhr aus den Staatswaldungen befürwortet. Hauptsächlich aus diesem Grunde erklären wir uns mit dem Baue einverstanden und beantragen: Genehmigung.
	Zusammen Kreis Waldshut	740,000	
	Kreis Lörrach.		
	I. Verbesserungen.		
1	Im kleinen Wiesenthal	6,050	Vollendungsarbeit der von der Wiesenthaleisenbahn bei Gündenhausen nördlich durch das kleine Wiesenthal nach Neuenweg ziehenden Straße. Antrag: Genehmigung.
2	Kandern — Steinen	6,000	Eine nöthige Correktion dieser Straße zwischen Schlechtenau und Kloster Weitenau. Antrag: Genehmigung.
3	Im Wiesenthal	81,000	Wir haben diese Straße schon beim Kreise Waldshut unter I. 7. „St. Blasien-Todtnau" besprochen, von welchem Wege sie die Fortsetzung in das Wiesenthal bildet und noch an 5 Punkten erhebliche Correctionen erfahren soll, die in der Vorlage näher bezeichnet sind. Wir beantragen: Genehmigung.
4	Schliengen — Kandern — Binzen	27,000	Diese Correctionen sind bei Biel und Riedlingen mit 15,000 fl. und 12,000 fl. Aufwand beabsichtigt. Die erstere ist nöthiger
	Uebertrag	120,050	

Ordn.-Zahl.	Bezeichnung der Straße.	Voranschlag.	Begründung und Antrag.
		fl.	
	Uebertrag	120,050	
			als die letztere, doch wollen wir zur Zeit keinen Unterschied machen und „Genehmigung" der ganzen geforderten Summe beantragen.
	II. Neue Straßen.		
1	Neuenweg — St. Trutbert	23,000	Verbindung des Münster- und Wiesenthales, schon lange angestrebt, etwa 1 Stund lang. Antrag: Genehmigung.
2	Müllheim — Kandern	36,250	Diese Straße läuft auf sehr kurze Entfernung parallel mit der von Müllheim über Schliengen nach Kandern führenden Straße, und war bisher Gemeindeweg. Wir wollen dem Vorschlag jedoch nicht entgegentreten und beantragen: Genehmigung.
3	Todtmoos — Mambach	5,000	Verbindet das obere Werrathal mit dem Wiesenthal und ist eine Vollendungsarbeit. Antrag: Genehmigung.
	Zusammen Kreis Lörrach	184,300	
	Kreis Freiburg.		
	I. Verbesserungen.		
1	Bleibach — Villingen	47,000	Wir haben für diese Straße, so weit sie im Kreise Villingen lauft, (I. 1.) schon eine Forderung von 37,000 fl. beantragt. Auch diese fünf Correktionen sind durch die Frequenz dieser wichtigen Straße gerechtfertiget, weßhalb wir Genehmigung beantragen.
	Uebertrag	47,000	

Ordn.-Zahl.	Bezeichnung der Straße.	Voranschlag.	Begründung und Antrag.
		fl.	
	Uebertrag	47,000	
2	Elzach — Gutach	30,000	Correktion der Straße, welche das Elzthal mit dem Kinzigthal bei Gutach verbindet. Wir beantragen später bei der Behandlung der Petitionen den Bau einer Straße durch das Frischnau- und Mühlenbacher-Thal mit der Ausmündung bei Haslach, welche ebenfalls das Elzthal mit dem Kinzigthal verbindet. Sollte diese Straße durch Vereinbarung mit den Gemeinden zu Stande kommen, so wäre die Correktion der Straße von Elzach nach Gutach kaum noch ein Bedürfniß und könnte dann wohl unterbleiben. Wir stellen deßhalb den Antrag, diese 30,000 fl. nur eventuell, d. h. für den Fall zu bewilligen, wenn die Straße durch das Frischnau-Thal nicht zu Stande kommen sollte.
3	Emmendingen — Haslach	7,600	Diese Correktion betrifft eine kleine Strecke hinter der Amtsstadt Waldkirch mit sehr lästigem Gefäll. Antrag: Genehmigung.
4	Vöhrenbach — Donaueschingen	36,500	Vollendungsarbeiten an dieser sehr benützten Straße, die nicht unterbleiben können. Antrag: Genehmigung.
5	Schluchsee — Löffingen.	30,000	Wir haben schon bei dem Kreise Waldshut I. 1. den größeren Theil dieser Correktion besprochen, die in beiden Kreisen auf 90,000 fl. angeschlagen ist. Die Beseitigung des jetzigen dachsteilen Weges durch das Wuttachthal bei Reiselfingen ist dringend geboten, die Frage der Abhilfe aber schwierig, weil die Ansichten
	Uebertrag	151,100	

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Ordn.-Zahl.	Bezeichnung der Straße.	Voranschlag.	Begründung und Antrag.
		fl.	
	Uebertrag	151,100	
			der betheiligten Gemeinden sehr auseinander gehen. Antrag: Genehmigung.
6	Breisach — Donaueschingen	14,000	Correktion zwischen Höllsteig und Neustadt in der Nähe des Titisee's. Verkehr bedeutend. Antrag: Genehmigung.
7	Rothenkreuz — Schluchsee	14,000	Antrag: ebenso.
8	Neustadt — Hammereisenbach	20,000	Vollendungsarbeit zwischen Neustadt und dem Fuß der Hasenwaldsteige. Antrag: Genehmigung.
9	Kirchsteige bei Neustadt	35,000	Die Verbesserung dieser namentlich im Winter sehr gefährlichen, eines sehr großen Verkehrs sich erfreuenden Steige ist eine dringende Nothwendigkeit. Wir beantragen Genehmigung.
	II. Neue Straßen.		
1	Hexenthalstraße (Freiburg — Staufen) . .	10,000	Diese $3\frac{3}{4}$ Stunden lange Straße soll in den Straßenverband aufgenommen werden und bedarf eines kurzen Neubau's. Antrag: Genehmigung.
2	Rimsingen — Krotzingen	7,600	Das gleiche Verhältniß wie bei 1. Antrag: Genehmigung.
3	Neuenweg St. Trutbert	1,000	Ist schon im Kreis Lörrach II. 1. besprochen und Genehmigung beantragt.
4	Riegel — Eichstetten	1,800	Ein in das Landstraßennetz aufzunehmender und noch etwas zu verbessernder Gemeindeweg. Antrag: Genehmigung.
	Uebertrag	254,510	

Ordn.-Zahl.	Bezeichnung der Straße.	Voranschlag.	Begründung und Antrag.
		fl.	
	Uebertrag	254,510	
5	Neustadt — Schluchsee	40,000	Für diese Straße d. h. für die Strecke von Lenzkirch auf die Fischbacher Höhe waren schon im letzten Budget 18,000 fl. bewilligt; die Strecke von Lenzkirch nach Neustadt wird noch 32,000 fl. kosten; jenseits der Fischbacher Höhe gegen Schluchsee sind Verbesserungen nothwendig, die etwa 8,000 fl. kosten werden. Antrag: Genehmigung.
6	Gottenheim — Mengen	14,000	Soll verbessert und unter die Landstraßen aufgenommen werden. Antrag: Genehmigung.
7	Zarten — Stegen — St. Peter — Langenordrach	94,000	Verbindung zwischen dem Dreisamthal und Simonswälderthal. Die Strecke bis St. Peter hat lebhaften Verkehr. Die Fortsetzung über St. Märgen, Hinterstraß, Waldau nach Langenordrach verdient aber auch Berücksichtigung und wird jetzt gerne im Sommer von Touristen benützt. Wir beantragen: Genehmigung.
8	Glotterthalstraße	30,000	Der Kreis Freiburg hat sich nicht dafür ausgesprochen. Auch Ihre Kommission glaubt sie als eine nicht dringend nothwendige, späteren Budgetperioden vorzubehaltende Straße bezeichnen zu sollen. Dennoch beantragt sie: Genehmigung.
	Zusammen Kreis Freiburg	432,510	

Ordn.-Zahl.	Bezeichnung der Straße.	Voranschlag.	Begründung und Antrag.
	Kreis Offenburg.		
	I. Verbesserungen.		
1	Biberach — Petersthal	6,000	Wir haben der Begründung der Vorlage nichts beizufügen und beantragen: Genehmigung.
2	Gutach — Freudenstadt	69,500	Diese durch das Wolfbachthal führende, 7 Stunden lange Straße bedarf mehrerer Correcturen, deren Dringlichkeit allerseits anerkannt ist. Nur die Correction d. durch Schapbach, zu 13,000 fl. veranschlagt, wird von einem Theil des Gemeinderathes und dem Besitzer einer Brauerei beanstandet, weil die Straße nicht mehr durch das Dorf und an dem Hause des letzteren vorbeiführen würde. Es sollen 2 Brücken erspart werden, die durch eiserne ersetzt werden müßten. Die nochmalige Prüfung dieser Frage empfehlend beantragen wir: Genehmigung.
3	Wolfach — Alpirsbach	56,000	Der Bau beruht auf einer Vereinbarung mit Württemberg, welches die Fortsetzung dieser Straße ebenfalls corrigirt, da der Langholzverkehr auf der jetzigen Straße fast unmöglich ist. Antrag: Genehmigung.
4	Schiltach — Schramberg	44,500	Die Verbesserung ist dringend und nur durch die Schwierigkeit des Ankaufs einiger Häuser verzögert. Wir beantragen: Genehmigung.
5	Oppenau — Griesbach	30,000	Zwei wünschenswerthe Correctionen. Antrag: Genehmigung.
	Uebertrag	206,000	

Ordn.-Zahl.	Bezeichnung der Straße.	Voranschlag.	Begründung und Antrag.
		fl.	
	Uebertrag	206,000	
6	Hausach — Wolfach	36,000	Die jetzige Straße soll auf die andere Thalseite verlegt werden, um den erst nothwendigen Neubau zweier Brücken zu umgehen. Der Aufwand erscheint uns gerechtfertigt. Antrag: Genehmigung.
	II. Neue Straßen.		
1	Petersthal — Schapbach	17,000	Für die Verbesserung dieser das Schapbachthal mit dem oberen Renchthal direkte verbindende Straße hat namentlich die Gemeinde Petersthal schon erheblich Opfer gebracht; sie ist auch schon seit mehr als 30 Jahren Gegenstand der Verhandlung. Wir beantragen: Genehmigung.
2	Ortenberg — Elgersweier	8,000	Diese Summe soll zur Verbesserung der Kinzigbrücke verwendet und die bestehende Vizinalstraße dann als Landstraße behandelt werden. Sie verbindet das Kinzigthal von Ortenberg aus in westlicher Richtung mit der Frankfurt-Basler Straße. Antrag: Genehmigung.
	Zusammen Kreis Offenburg	267,000	
	Kreis Baden.		
	I. Verbesserungen.		
1	Murgthalstraße	150,000	Diese allerdings einen sehr hohen Betrag in Anspruch nehmende Correction der Strecke zwischen Gausbach-Forbach und der württembergischen Grenze ist durch den in Folge des Rastatt-Gernsbacher Eisenbahnbetriebs
	Uebertrag	150,000	

Ordn.-Zahl.	Bezeichnung der Straße	Voranschlag.	Begründung und Antrag.
		fl.	
	Uebertrag	150,000	viel lebhafter gewordenen Verkehr mit Freudenstatt dringender geworden. Es sind sehr lästige Steigen auf dieser Strecke zu beseitigen. Wir beantragen: Genehmigung. Hiermit hängt aber eine Bitte von Handel- und Gewerbtreibenden des Murgthals zusammen, welche dahin geht: „die für obige Correction bestimmten 150,000 fl. einer in der gleichen Richtung beabsichtigten Herstellung einer Pferde-Eisenbahn als Subvention zuzuwenden und sodann auch die Vortheile des Expropriationsgesetzes und die sonst bei Eisenbahnbauten üblichen Vergünstigungen dem Unternehmen zu gewähren. Die Bitte ist zumal damit begründet, daß die jetzige Straße — auch nach der Correction — dem Bedürfnisse des starken Verkehres nicht entsprochen werde, da ihre Anlage überhaupt eine verfehlte sei, daß die Concurrenzfähigkeit des Murgthales im Holzhandel den württembergischen Bahnen gegenüber nur durch eine Eisenbahn hergestellt werden könne, weßhalb auch seine Bewohner mit unglaublicher Anstrengung die Gernsbacher Bahn gebaut hätten und nun auch zu den Opfern für Erstellung einer Pferdebahn bereit seien, wenn ihnen eventuell die genannte Subvention von 150,000 fl. zugewendet werde. Der jetzige Straßenkörper würde nur auf etwa $1^3/_4$ Stunde Wegs, nämlich von Hilpertsau bis Gausbach, in Anspruch genommen werden. Die Petenten halten diesen Bau für eine Lebensfrage des Murgthals. Ihre Kommission anerkennt gerne die Wichtigkeit dieses Projektes, sowie auch das nicht
	Uebertrag	150,000	

Ordn.-Zahl.	Bezeichnung der Straße.	Voranschlag	Begründung und Antrag.
		fl.	
	Uebertrag	150,000	geringe Verdienst der beabsichtigten weiteren Selbsthilfe der Murgthalbewohner. Wenn diese Pferdebahn so angelegt würde, daß sie nicht nur für die Holzabfuhr aus den Waldungen eine Erleichterung brächte, sondern auch für die betheiligten Gemeinden den Zweck eines verbesserten Verkehrsmittels im Allgemeinen erfüllen würde, so dürfte der Verwendung der beanspruchten Mittel aus der Staatskasse zum Bau einer Pferdebahn kein Hinderniß im Wege stehen. Da jedoch der ganze Plan noch einer reiferen Darlegung und Prüfung bedarf, und weil damit zugleich das wichtige Prinzip der Staatssubvention durch Geldbeiträge zu Vicinaleisenbahnen in Frage kommt, so glauben wir dem hohen Hause vorschlagen zu sollen: die fragliche Petition der Gr. Regierung zur Kenntnißnahme und vorbehaltlich weiterer ständischer Prüfung einer bezüglichen Regierungsvorlage zur geeigneten Berücksichtigung zu überweisen.
	II. Neue Straßen.		
1	Neumalsch — Kuppenheim	40,000	Aufwand für den nothwendigen Neubau einer Brücke über die Murg. Wir beantragen: Genehmigung.
2	Achern — Baiersbronn	14,000	An dieser von Achern nach der württembergischen Grenze gegen Freudenstatt führenden Straße bedarf das Stück von Achern bis Ottenhöfen einer Correction, um als Landstraße aufgenommen zu werden. Antrag: Genehmigung.
	Uebertrag	204,000	

Ordn.-Zahl.	Bezeichnung der Straße.	Voranschlag	Begründung und Antrag.
		fl.	
	Uebertrag	204,000	
3	Kuppenheim — Oos	7,400	Bisher aus dem Badfond unterhaltene Vizinalstraße. Soll nun als Landstraße aufgenommen und in Haueneberstein corrigirt werden. Antrag: Genehmigung.
	Kreis Karlsruhe.		
	I. Verbesserungen.		
1	Bretten — Knittlingen	5,000	Der Bau bezw. die Verlegung dieser kurzen Straße in's Salbachthal hängt von einer Verständigung mit Württemberg ab. Antrag: eventuelle Genehmigung.
2	Ettlingen — Pforzheim	25,000	Eine längst beabsichtigte, zweckmäßige Correction der sog. Wattsteige. Antrag: Genehmigung.
3	Berghausen — Bretten	25,000	Zur Beseitigung starker Gefälle von 10 bis 11 %. Die Reg.-Vorlage bemerkt, daß die Correction unterbleiben würde, wenn eine Eisenbahn in gleicher Richtung gebaut würde. Antrag: eventuelle Genehmigung.
4	Bretten — Eppingen	80,000	Der Verkehr durch diesen sehr fruchtbaren Strich Landes ist bedeutend, obwohl die Straße an erheblichen Gebrechen von Steigungen und schlechter Fundamentirung leidet. Es ist daher ein förmlicher Neubau von Gölshausen über Bauerbach nach Sikingen und von da über
	Uebertrag	346,400	

Ordn.-Zahl.	Bezeichnung der Straße.	Voranschlag	Begründung und Antrag.
		fl.	
	Uebertrag	346,400	
			Sulzfeld nach Eppingen in einer Länge von 6700 Ruthen erforderlich. Uebrigens wäre auch dieser Bau zu unterlassen, wenn eine Eisenbahn dahin gebaut werden sollte. Wir beantragen deßhalb auch hier: eventuelle Genehmigung.
	II. Neue Straßen.		
1	Zufahrtsstraße zur Station Waghäusel . .	25,700	Diese Straße ist zwar nicht von den Gemeinden ꝛc. beantragt, erscheint aber doch ganz zweckmäßig, indem sie nicht nur die Eisenbahnstation Waghäusel, sondern auch die Frankfurt-Basler Straße und sodann die Orte Philippsburg und Rheinsheim mit der Rhein-Brücke bei Germersheim verbinden soll. Es dürfte ihr an lebhaftem Verkehr nicht fehlen. Antrag: Genehmigung.
2	Flehingen — Ubstadt	6,000	Dieser die Orte Flehingen, Gochsheim, Münzesheim, Unter-Oewisheim durchziehende, die Hochstraße von Bretten mit dem Rheinthal verbindende Vizinalweg ist im Allgemeinen in gutem Stand und bedarf nur weniger Verbesserungen, um unter die Landstraßen aufgenommen zu werden. Sie vermittelt auch mit dem benachbarten Württemberg einen lebendigen Verkehr. Antrag: Genehmigung.
3	Mingolsheim — Waghäusel	3,000	Auch hier handelt es sich um unbedeutende Verbesserungen eines sehr guten Vicinalwegs und Aufnahme desselben unter die Landstraßen. Antrag: Genehmigung.
	Uebertrag	381,100	

Ordn.-Zahl.	Bezeichnung der Straße.	Voranschlag.	Begründung und Antrag.
		fl.	
	Uebertrag	381,000	
4	Jöhlingen — Weingarten — Blankenloch — Leopoldshafen bis zur Rheinüberfahrt . .	15,000	Diese von namentlich mit Holz und Steinen beladenen Fuhrwerken sehr befahrene Straße verbindet das Gebirge mit dem Rhein und bedarf namhafter Correktionen, nach deren Vollendung ihr die Eigenschaften einer Landstraße wohl nicht abgesprochen werden können. Wir beantragen: Genehmigung.
5	Langensteinbach, Ober- und Untermutschelbach, Kleinsteinbach (oder direkt über Stupferich nach Durlach)	40,000	Es läuft diese Straße beinahe parallel auf eine kleine Entfernung von der Straße Ellmendingen-Wilferdingen und scheint auf den ersten Blick einen mehr vicinalen Charakter zu haben. Sie vermittelt jedoch den Verkehr zwischen den genannten Orten und der Eisenbahnstation Kleinsteinbach und scheint Ihrer Kommission vor einer direkten Linie von Langensteinbach über Stupferich nach Durlach den Vorzug zu verdienen, weil der neu angelegte Weg zwischen Durlach und Stupferich zu starke Steigungen hat, um für den größeren Verkehr zu passen. Antrag: Genehmigung.
6	Rußheim — Liedolsheim — Linkenheim . .	3,000	Ist Zufahrtsstraße zur Eisenbahnstation und einer kleinen Verbesserung bedürftig. Antrag: Genehmigung.
7	Straße im Würmthal	54,000	Schon im Jahre 1866 waren 20,000 fl. zu Vorarbeiten bewilliget, aber nur ein kleiner Betrag verwendet, weil die Unterhandlungen mit den beitragenden Gemeinden sich verzögerten. Der im außerordentlichen Budget aufrecht erhaltene Credit beträgt 19,451 fl. 6 kr. der
	Uebertrag	493,100	

Ordn.-Zahl.	Bezeichnung der Straße.	Voranschlag	Begründung und Antrag.
		fl.	
	Uebertrag	493,100	ganze Straßenbau ist somit auf 74,000 fl. veranschlagt, aber bereits von den Ständen genehmiget. Nach Vollendung des Bau's soll die jetzige Landstraße ausgeschieden werden. Antrag: Genehmigung.
	Zusammen Kreis Karlsruhe	493,100	
	Kreis Heidelberg.		
	Neue Straßen.		
1	Waibstadt — Rappenau	20,000	Die Straße führt über Neckarbischofsheim und ist von da bis Rappenau Vicinalweg, der verbessert und ins Straßennetz aufgenommen werden soll. Auf eine ganz nahe liegende Parallelstraße von Helmstadt über Wollenberg nach Rappenau kommen wir bei den Petitionen zu sprechen. Antrag: Genehmigung.
2	Stettfeld — Eppingen	18,000	Nothwendige Verbesserungen der zwischen Eppingen und Elsenz liegenden Strecke. Die Straße mündet von Stettfeld her bei Elsenz in die von Wiesloch über Eichtersheim nach Eppingen ziehende Straße. Antrag: Genehmigung.
3	Eichtersheim — Elsenz	2,000	zur Verbesserung dieses einen erheblichen Verkehr in Aussicht stellenden Weges. Antrag: Genehmigung.
4	Kirchhardt — Grombach	12,000	Ist lediglich eine neu zu erbauende Zufahrtsstraße zur Eisenbahn, rechtfertigt sich aber als Fortsetzung der von Eppingen herziehenden Landstraße. Antrag: Genehmigung..
	Uebertrag	52,000	

Ordn.-Zahl.	Bezeichnung der Straße.	Voranschlag.	Begründung und Antrag.
		fl.	
	Uebertrag	52,000	
5	Treschklingen — Babstadt	8,000	Ein ganz ähnliches Verhältniß liegt auch bei dieser Straße vor, da Babstadt Eisenbahnstation ist und nicht nur mit Treschklingen, sondern auch mit einem größeren württembergischen Bezirke in Verbindung gebracht wird. Antrag: Genehmigung.
6	Neckarsteinach — Weinheim	15,000	Eine Petition mehrerer Gemeinden wünscht für diese Straße eine andere nicht durch hessisches Gebiet führende Richtung von Heiligkreuzsteinach über Lampenheim, Börsbach und Trösel. Es würde jedoch diese Straße keinen erheblichen Verkehr vermitteln und wegen ihrer Bauschwierigkeit und sehr ungünstiger Gefällverhältnisse einen Aufwand von etwa 70,000 fl. verursachen. Ihre Kommission sieht sich deßhalb veranlaßt, für das Regierungsprojekt, welches jedoch noch von Uebereinkommen mit Hessen abhängt, eventuelle Genehmigung, in Beziehung auf die durch eine Petition angestrebte Richtung über Lampenheim, Börsbach und Trösel, Tagesordnung zu beantragen.
7	Rauenberg — Wiesloch	3,860	Bezweckt eine Abkürzung der von Eppingen über die Stadt Wiesloch nach der Station Wiesloch und von da an den Rhein gegen Speyer fortgesetzten Straße. Wir können diese mit wenig Kosten zu erzielende Beseitigung eines lästigen Umweges von 1/2 Stunde nur billigen und beantragen: Genehmigung.
	Uebertrag	78,860	

Ordn.-Zahl.	Bezeichnung der Straße.	Voranschlag.	Begründung und Antrag.
		fl.	
	Uebertrag	78,860	
8	Steinsfurth — Riehen — Eppingen . . .	10,000	Beziehungsweise 24,000 fl. da für diesen Bau schon im Jahre 1868, 14,000 fl. bewilligt wurden und als Credit im außerordentlichen Budget 13,799 fl. 43 kr. aufrecht erhalten sind. Der früher mit einem Aufwand von nur 20,000 fl. beabsichtigte Bau entsprach den Wünschen der betheiligten Gemeinden nicht, während das jetzige 4,000 fl. mehr kostende Projekt weit mehr Aussicht zu einem Uebereinkommen über die zu leistenden Beiträge haben soll. In dieser Erwartung beantragen wir: Genehmigung.
	Zusammen Kreis Heidelberg	88,860	
	Kreis Mannheim.		
	Neue Straßen.		
1	Schriesheim bis Altenberger Weg	10,000	Die schon im Kreis Heidelberg (Ziff. 6.) besprochene Straße von Neckarsteinach nach Heiligkreuzsteinach gibt bei Altneudorf einen Zweig in westlicher Richtung nach Schriesheim ab, welcher von da bis Altenbach einer Verbesserung bedarf. Antrag: Genehmigung.
	Zusammen Kreis Mannheim	10,000	

Ordn.-Zahl.	Bezeichnung der Straße.	Voranschlag fl.	Begründung und Antrag.
	Kreis Mosbach.		
	I. Verbesserungen.		
1	Hardheim — Eubigheim	5,000	Für Vollendung dieser in der letzten Budget-Periode hergestellten Straße. Antrag: Genehmigung.
2	Jaxtthalstraße	12,000	Diese größtentheils durch württembergisches Gebiet ziehende wichtige Straße bedarf in der Nähe von Neudenau noch einiger Verbesserungen, deren Genehmigung wir beantragen.
3	Buchen — Hardheim	18,000	Zur Umgehung der Steige bei Buchen soll eine Straßenstrecke in das Thal bei Hainstadt verlegt werden. Antrag: Genehmigung.
4	Schefflenzerthalstraße	9,500	Der Aufwand seit 15 Jahren war für diese Straße erheblich, es wird daher auch die letzte Hand zur Vollendung angelegt werden müssen. Antrag: Genehmigung.
	II. Neue Straßen.		
1	Sattelbach — Wagenschwend	20,000	Fortsetzung der Correktion der Straße von Neckarburken bis zu ihrer Einmündung in die Eberbach-Mudauer Straße. Antrag: Genehmigung.
2	Oberschefflenz — Waldhausen	6,000	Eine zweckmäßige Fortsetzung der von Neudenau über Allfeld und Billigheim nach Oberschefflenz führenden Straße in nördlicher Richtung bis Waldhausen. Antrag: Genehmigung.
	Uebertrag	70,500	

Ordn.-Zahl.	Bezeichnung der Straße.	Voranschlag	Begründung und Antrag.
		fl.	
	Uebertrag	70,500	
3	Walldürn — Rosenberg	30,000	Die Straße zieht zwar durch eine dünn bevölkerte Gegend und berührt nur die beiden Orte Altheim und Sindolsheim. Sie führt aber die Bewohner Walldürn's auf kürzerer Linie zur Odenwaldbahn bei Rosenberg, als über Buchen und Seckach bei Adelsheim. Aus diesem Grunde beantragen wir: Genehmigung.
4	Werbach — Wenkheim	7,000	Diese Straße leitet den Verkehr nicht nur von den badischen Orten Werbachhausen und Wenkheim, sondern auch von den zwischen der Grenze und Würzburg liegenden bairischen Bezirke zur Eisenbahnstation Werbach. Es liegt aber der seltene Fall vor, daß die Werbach zunächst liegende Gemeinde Werbachhausen mit großer Majorität sich gegen den Straßenbau bezw. gegen den ihr zugemutheten Beitrag erklärt hat. Die Straße ist jedoch als Zufahrtsstraße von solcher Bedeutung, daß die ihren Vortheil schlecht erkennende Gemeinde Werbachhausen bei nochmaliger Verhandlung wohl zu besserer Einsicht gelangen dürfte. Schließlich wird sie bei fortgesetztem Widerstand wohl nach dem neuen Straßengesetz behandelt und zu dem ihr treffenden Antheil gezwungen werden können. Wir beantragen Genehmigung.
5	Osterburken — Krautheim	23,500	Dieser als Zufahrtsstraße eines erheblichen Verkehres sich erfreuende Weg, für welchen bereits großer Aufwand gemacht wurde, bedarf noch, namentlich zwischen Oberndorf und Krautheim, einer Correction. Antrag: Genehmigung.
	Uebertrag	131,000	

Ordn.-Zahl.	Bezeichnung der Straße.	Voranschlag	Begründung und Antrag.
		fl.	
	Uebertrag	131,000	
6	Mosbach — Sulzbach — Allfeld (oder Billigheim)	28,000	Diese Straße verbindet die Ortschaften zweier Thäler — der Jaxt und der Schefflenz — mit der Kreishauptstadt und ist zur Zeit noch ein schlechter Vizinalweg, der nothwendig corrigirt werden muß. Die Richtung von Mosbach bis Sulzbach ist unzweifelhaft; ob sie aber von da in östlicher Richtung nach Billigheim, oder in südöstlicher Richtung nach Allfeld in die von Nord nach Süd ziehende Straße Oberschefflenz-Neudenau eingeführt werden soll, bedarf nach Ansicht der Gr. Regierung noch weiterer Prüfung und Verhandlung. Ihre Kommission glaubt ebenfalls diese Frage vor der Hand noch offen lassen zu sollen, beantragt aber vorläufige Genehmigung der ganzen verlangten Summe.
	Zusammen Kreis Mosbach	159,000	

Hiemit ist die ganze Reihe der von Großh. Regierung vorgeschlagenen Verbesserungen und Neubauten erledigt. Es sind im Ganzen 115, nämlich im Kreise Konstanz 24 — Villingen 8 — Waldshut 17 — Lörrach 7 — Freiburg 17 — Offenburg 8 — Baden 4 — Karlsruhe 11 — Heidelberg 8 — Mannheim 1 — und Mosbach 10.

Ihre Kommission hat bei keinem dieser Vorschläge Ablehnung, sondern bei allen Genehmigung beantragt. Bei einzelnen geht der Antrag nur auf eventuelle Genehmigung, namentlich da, wo es nicht unwahrscheinlich ist, daß innerhalb 8 Jahren eine Eisenbahn in gleicher Richtung an die Stelle der Straße tritt.

II.

Die in der Regierungsvorlage nicht vorgeschlagenen, aber durch Petitionen angestrebten Straßen.

A.

Petitionen für Straßen, deren nachträgliche Aufnahme in das Verzeichniß wir beantragen.

Wir sind der Ansicht, daß diese Straßen als ganz gleichberechtigt mit den in der Regierungsvorlage beantragten zu betrachten seien, daß also die Großh. Regierung mit diesen Bauten nicht zuwarten müsse, bis die übrigen alle in Angriff genommen, sondern daß sie ermächtigt sei, die Reihenfolge des Baues einschließlich dieser nachträglich aufgenommenen Projekte je nach ihrer relativen Dringlichkeit zu bestimmen. Bei einigen wenigen dieser Straßen beantragen wir „geeignete Berücksichtigung", weil wir sie zwar ebenfalls für wünschenswerth, aber doch aus den beigefügten Gründen erst dann für bauwürdig halten, wenn es feststeht, daß der bewilligte Gesammtbauaufwand auch die Ausführung dieser Straßen gestattet.

Kreis Konstanz.

1) Straße von Beuren über Binningen und Riedheim nach Hilzingen.

Wir haben diese Petition bereits bei der in der Vorlage aufgenommenen Straße Aach-Volkertshausen-Hohenkrähen (II. 5.) erledigt.

2) Straße von Echbeck über Deggenhausen nach Markdorf.

Die Straße von Pfullendorf nach Denkingen und von Denkingen nach Echbek ist in der Regierungsvorlage I. 1. und II. 1. zur Verbesserung, bezw. Neubau vorgeschlagen und beide Projekte sind von Ihrer Kommission befürwortet. Die Petenten verlangen nun eine Fortsetznng dieser Straße von Echbek aus in süd-südöstlicher Richtung durch das Aachthal über Deggenhausen und Untersiggingen nach Markdorf und somit an den Bodensee. Der Bezirksrath und die Kreisversammlung sprechen sich warm dafür aus und begründen das Gesuch namentlich in folgender Weise. Das Thal habe einen Bach mit starkem Gefäll, so daß bereits 8 Getreide- und 2 Sägmühlen betrieben werden und noch eine Wasserkraft von 270 Pferdekräften zur Verfügung stehe, die bei erleichtertem Verkehr auch Verwendung finden würde. Ueberdies habe das Deggenhauser Thal einen erheblichen Holzreichthum und bedeutende Viehzucht, deren Produkte nach Markdorf ꝛc. zu verbringen und abzusetzen zur Zeit unmöglich sei.

Die Großh. Regierung gibt den Aufwand für den Bau dieser Straße zu 88,000 fl. an und sagt, daß nach Ansicht der Bauverwaltung die Straße wegen des Gehrenbergs von Untersiggingen über Grünwangen mit mannigfacher Verlängerung nach Bermatingen geführt werden müßte. Um die Steigen zwischen Untersiggingen und Bermatingen zu umgehen, empfehle sich für den größeren Verkehr die Route von Pfullendorf über Echbek und Heiligenberg nach Neufrach und Markdorf.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Ihre Kommission verkennt das Gewicht dieser Gegengründe nicht und bedauert ebenfalls die Größe des Aufwandes, glaubt aber, daß dem hauptsächlichsten Bedürfnisse dieser Gemeinden auch mit einer erheblich geringeren Summe gedient werden könnte. In dieser Unterstellung glaubt sie die Correction dieses Straßenzugs und dessen Aufnahme in das Landstraßennetz um so mehr beantragen zu können, als ein Blick auf die Karte kaum irgendwo im Lande einen so großen Bezirk erkennen läßt, welcher nicht von einer Landstraße durchzogen und befruchtet wäre.

Kreis Villingen.

1) Triberg-Schönwald.

Der Gemeinderath und Ausschuß in Triberg bittet um Correction der von Triberg nach Schönwald und Furtwangen führenden Steige, bezw. der steilsten Strecke bei der Wallfahrskapelle. Es wird angeführt, daß diese Straße den Hauptverkehr zwischen den bedeutendsten Industrieorten des Schwarzwaldes vermittle und von zahlreichen schwer beladenen Fuhrwerken befahren sei, für welche der jähe Stich bei der Wallfahrtskapelle selbst im Sommer, um so mehr aber im Winter bei Glatteis, ein höchst gefährliches Hinderniß bilde. Der Uebelstand werde aber noch fühlbarer, wenn die Schwarzwald-Eisenbahn gebaut sei und deßhalb der Verkehr nach der Station Triberg sich vervielfache, woran gar nicht gezweifelt werden könne.

Die Petition glaubt, daß die Nichtaufnahme dieser Correction in der Regierungsvorlage auf einem Versehen beruhe. Wenn dies so wäre, so würden auch die Petenten ein Versehen begangen haben, da die Verbesserung weder von der Gemeinde, noch dem Bezirksrath, noch von der Kreisversammlung bei Großh. Regierung beantragt wurde.

Dennoch glaubt Ihre Kommission, daß diese Bitte eine entschieden begründete sei, da die fragliche Straße schon jetzt sehr belebt ist, in ihrer Fortsetzung von Furtwangen aus einerseits nach Neustadt und Lenzkirch, anderseits nach Gütenbach und dem Simonswälder-Thal und in einer 3ten Richtung nach dem Bräg-thal und dem gewerbreichen Böhrenbach die Höhe des Schwarzwaldes durchzieht. Auch weiß jeder Tourist, der einmal die schöne Partie von Triberg nach Schönwald nicht nur auf dem Fußpfad an den Wasserfällen, sondern auf der Landstraße zurückgelegt hat, daß dieselbe bei der Wallfahrtskapelle eine mit den heutigen Grundsätzen des Straßenbaues nicht mehr vereinbare Steigung hat.

Die Kosten der Correction sind auf 20,000 fl. angeschlagen. Die Großh. Regierung hat sich eventuell mit dem Bau einverstanden erklärt, wenn seiner Zeit noch Mittel dazu erübrigt werden. Ihre Kommission stellt den Antrag:

Diese Correction nachträglich in das Verzeichniß aufzunehmen.

2) Donaueschingen, Azen, Heidenhofen, Biesingen, Sunthausen, württemb. Grenze.

Die betreffenden Gemeinden bitten dringend um Aufnahme dieser Straße und um ihre Correction, indem sie eine durch reichen Fruchtbau ausgezeichnete Gegend durchzieht, die ihre landwirthschaftlichen Produkte in der Schweiz absetzt und zu diesem Zwecke, namentlich wenn eine Wuttachthalbahn gebaut sein wird, ausschließlich auf die Station Donaueschingen angewiesen ist. Dieser mit Ausnahme einer sehr steilen Strecke bei dem Dorfe Heidenhofen gut angelegte Vicinalweg, dessen Correction durchaus keine schwierige und kostspielige sein wird, verbindet überdies zwei ziemlich parallel laufende Eisenbahnen miteinander auf einem Zwischenraum von 6 Stunden, nämlich die badische Bahn Villingen-Donaueschingen-Geisingen und die württembergische Linie Rottweil-Spaichingen-Tuttlingen, welche dann, 5 Stunden von Donaueschingen entfernt, in Immen-

dingen zusammenlaufen. Die Straße ist seit einiger Zeit auch Poststraße und hat ohne Zweifel die Eigenschaften einer Landstraße in höherem Grade, als manche andere bereits als solche behandelte.

Die Großh. Regierung hat Ihrer Kommission gegenüber sich dahin geäußert: „Daß das Projekt zwar nicht näher untersucht sei, daß man diesem Wege jedoch die Bedeutung einer Landstraße nicht absprechen könne, da es sich hier um die Verbindung mehrerer Orte mit der Eisenbahnstation Donaueschingen handle und der Weg in weiterer Fortsetzung nach Nordosten auch als Verbindung mit der württembergischen Eisenbahn erscheine."

Ihre Kommission nimmt deßhalb keinen Anstand zu beantragen:

Die Correction und Aufnahme dieses Weges in das Landstraßennetz zu beschließen.

Kreis Waldshut.

1) Schlüchtthalstraße von Uehlingen nach Wiznau.

Die jetzigen von Bonndorf und Lenzkirch herabziehenden, bei der Brauerei Rothhaus sich vereinigenden Straßen gehen über Grafenhausen und Birkendorf nach Uehlingen in das Schlüchthal. Die jetzt bestehende Fortsetzung verläßt hier das Thal, um mit lästigen Steigungen über die Höhe das Thal bei Thiengen wieder zu erreichen. Die Bittsteller, namentlich die Gemeinden Riedern, Grafenhausen und Uehlingen erklären sich zu ansehnlichen Opfern bereit, wenn die Straße von Uehlingen aus durch das Schlüchthal nach der Witznauer-Mühle gebaut und dort in die neu projektirte „Schwarzathalstraße" eingefügt werde. Die Kosten dieses etwa 1½ Stunden langen Neubaues sind auf etwa 35,000 fl. veranschlagt. — Ihre Kommission verkennt nicht, daß es sich sich hier um einen Straßenbau handelt, der nicht nur im Interesse der petitionirenden Gemeinden, sondern auch des Waldbesitzes des Domänengrundstockes und der Staats-Brauerei Rothhaus liegt. Es würde dann auch die Ausscheidung der weit längeren Landstraßenstrecke Uehlingen-Thiengen stattfinden können und eine Ersparniß an Unterhaltungsaufwand eintreten. Da jedoch nach dem Regierungsvorschlag für den Kreis Waldshut schon sehr Erhebliches geschieht, so glauben wir den Bau nicht in erster, sondern in zweiter Linie empfehlen zu sollen. Wir stellen den Antrag:

Die fragliche Bitte Großh. Regierung zur geeigneten Berücksichtigung zu überweisen.

Kreis Lörrach.

1) Riedlingen-Tannenkirch-Welmlingen-Efringen.

Nicht nur die oben genannten, sondern auch noch eine Anzahl von Gemeinden aus den Aemtern Lörrach und Müllheim als Blansingen, Wintersweiler, Kirchen, Feuerbach, Huttingen, Istein, Kleinkems, Rheinweiler, Bamlach, Bellingen und Hertingen bitten um Correction und Aufnahme obiger Straße in das Landstraßennetz. Sie ist 2,56 Stunden lang und bedürfte eines Neubaues zwischen Kaltenherberg und Welmlingen für etwa 17,000 fl. und einer Hauptverbesserung zwischen Welmlingen und Efringen für etwa 4000 fl.; der Aufwand würde sonach circa 21,000 fl. betragen.

Die Bitte wird begründet durch den bedeutenden Verkehr von Riedlingen nach dem Rheinthal (Holz aus den Domänenwaldungen abwärts, Früchte und Steine aufwärts), durch die gefährliche Anlage der jetzigen sog. Frankfurt-Baseler Straße von Schliengen nach Eimeldingen, welche sonst korrigirt werden müßte, bei der Correction obiger Straße aber aus dem Landstraßenverband ausgeschieden werden könnte. Es wird ferner be-

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

merkt, daß die alte Straße, abgesehen von ihrem starken Gefäll auf einer Strecke von 4 Stunden — Kaltenherberg bis Basel — nur den einzigen Ort Eimeldingen berühre, während die jetzt begehrte Richtung Riedlingen, Tannenkirch, Welmlingen, Efringen und Kirchen unmittelbar, und Blansingen, Huttingen und Wintersweiler nahezu berühre. Es sei ferner im Laufe dieses Jahres in Rheinweiler eine Drathseilfähre über den Rhein errichtet worden, bis zu welcher von Kaltenherberg aus ein ordentlicher und leicht ganz gut herzustellender Weg bestehe. Die genannten Gemeinden könnten dann mit großem Vortheil ihr Vieh und ihre Bodenerzeugnisse in das Elsaß, namentlich in das reiche Mühlhausen verbringen und verkaufen.

Ihre Kommission kann das Gewicht dieser Gründe nicht in Abrede stellen und sieht sich zu dem Antrage veranlaßt:

Die Correction und Aufnahme der Straße Riedlingen, Tannenkirch, Welmlingen, Efringen in das Landstraßennetz — gegen Ausscheidung der Strecke Schliengen-Kaltenherberg-Eimeldingen aus demselben — zu beschließen.

2) Maulburg-Adelhausen-Minseln-Nollingen.

Sowohl diese Richtung mit einem etwaigen Aufwand von 34,000 fl., als die Linie Maulburg-Adelhausen-Eichsel-Degerfelden mit einem geringeren Aufwand von etwa 18,000 fl. waren bei den verschiedenen Behörden und Korporationen in Vorschlag. Die an die zweite Kammer gerichtete Bitte der Gemeinden Minseln, Maulburg und Adelhausen sprechen sich jedoch entschieden für das über den Dinkelberg, d. h. über Minseln nach Nollingen führende Projekt aus. Beide Straßen verbinden das Rheinthal mit dem Wiesenthal und leiten namentlich den Verkehr nach der schweizerschen Stadt Rheinfelden. Es hat sich auch für die Linie Minseln-Nollingen die Kreisversammlung Lörrach nebst der dortigen Straßeninspektion ausgesprochen. Ihre Erstellung sei für den Dinkelberg eine Lebensfrage, für die nächsten Thäler und Kreise ein sehr wünschenswerthes Unternehmen, weßhalb auch die Gemeinde Minseln allein einen Beitrag von 6000 fl. anbietet.

Die Großh. Regierung hat Ihrer Kommission gegenüber erklärt: die Linie nach Degerfelden — zu 18,000 fl. veranschlagt — lasse sich damit nur zum Theil verbessern und würde später noch einen bedeutenden Aufwand erfordern; es sei deßhalb das Projekt über Minseln nach Nollingen trotz des Aufwandes von 34,000 fl. entschieden vorzuziehen.

Ihre Kommission anerkennt die Billigkeit der Bitte, von Schopfheim, bezw. Maulburg in direkter südlicher Richtung nach dem Rheine eine Straße zur Verbindung des Wiesenthales mit dem Rheinthale zu erstellen und gibt auch der von der Kreisversammlung und dem Großh. Handelsministerium bevorzugten Linie über Minseln und Nollingen den Vorzug, welche zugleich den Wünschen jener Gegend weit mehr entspricht.

Wir stellen daher den Antrag:

Die nachträgliche Aufnahme dieser Straße in das Verzeichniß zu beschließen.

3) Todtnau-Feldberg-Altglashütte.

Die Ausführung dieser den industriellen Theil des Schwarzwaldes in der Gegend von Neustadt und Lenzkirch mit dem durch seine Fabriken hervorragenden Wiesenthale verbindenden Straße ist schon längst von den betheiligten Bewohnern mit großer Sehnsucht angestrebt. Sie würde die von Donaueschingen nach Freiburg führende Hauptstraße mit der Wiesenthalstraße verbinden und wohl in erster Reihe ein Bedürfniß des dortigen Waldbesitzes, aber sodann auch die volkswirthschaftlichen Interessen der betheiligten Gemeinden befriedigen. Leider

muß dieselbe über den Feldberg bis zu einer Höhe von 4100' beim sogenannten „Zeiger" geführt werden und ist unläugbar mit sehr erheblichen Schwierigkeiten und nach dem vorliegenden Ueberschlag vom Wiesenthal bis zum Höhepunkt des Feldbergsattels mit einem Kostenaufwand von 72,000 fl. verbunden. Hievon würde die Standesherrschaft Fürstenberg wegen ihres großen Waldbesitzes nach einem früheren Anerbieten 10,000 fl. übernehmen. Sie hat zugleich auf der andern Seite des Feldberges vom Zeiger bis zum Bärenthal ganz auf eigene Kosten eine gute Straße angelegt, welche sie unter der Bedingung ihrer Forsetzung in das Wiesenthal nebst dem genannten Beitrag von 10,000 fl. an den Staat als Landstraße abtreten würde. Es ist wohl kaum zu zweifeln, daß diese Anerbietungen auch jetzt noch eingehalten würden, da die Verhältnisse die gleichen geblieben sind und die Standesherrschaft für ihr weiteres Opfer von 10,000 fl. mehr als hinlänglichen Ersatz bekäme, weil ihr dadurch die Holzabfuhr in's Wiesenthal ermöglicht und zugleich die Last der Unterhaltung der jenseitigen Straße vom Zeiger nach Bärenthal abgenommen würde.

Die Großh. Regierung hat sich Ihrer Kommission gegenüber dem Plane nicht gerade günstig geäußert. Sie sagt: „daß diese Straße für den allgemeinen Verkehr kein dringendes Bedürfniß, dagegen für die größeren Waldeigenthümer, namentlich für die Standesherrschaft Fürstenberg sehr wünschenswerth, ja nothwendig sei. Die Straße könnte, wenn die zu 72,000 fl. veranschlagten Kosten nicht noch mehr erhöht werden sollten, nur mit Steigungen ausgeführt werden, welche die Unterhaltung der Straße sehr vertheuern würden. Auch würden die Straßen bei ihrer hohen Lage den größten Theil des Jahres nicht benützt werden können. Für Touristen dürfte ein guter Fußweg genügen."

Ihre Kommission hat diese allerdings für den Schwarzwald und das Wiesenthal sehr wichtige Frage einer längeren Berathung unterzogen und ist mit Großh. Regierungskommission auch zu einer mündlichen Besprechung zusammengetreten. Wir verkennen keineswegs die Bedeutung der geäußerten Einwendungen, glauben aber, daß, wenn man von einer breiten und ganz kunstgerecht angelegten Straße absehen und mit einer schmalen mit Ausweichplätzen versehenen, aber immerhin gut fundamentirten Straße sich begnügen wollte, ein erheblich minderer Aufwand genügen könnte.

In der Unterstellung, daß ohne die Beiträge der Standesherrschaft Fürstenberg und der betheiligten Gemeinden ein Aufwand der Staatskasse von 40,000 fl. zureichen würde, beantragen wir: die fragliche Bitte der Großh. Regierung zur geeigneten Berücksichtigung zu überweisen.

4) Müllheim — d. h. Schweighof — Sirnitz — Neuenweg — Schönau.

Diese, wie die unter 1 und 2 genannten Straßen sind von dem Kreisausschuß Lörrach in einer Petition an die Kammer warm empfohlen. Sie ist von Schweighof bis Heubronn zu 50,000 fl., von Heubronn bis Schönau zu 45,000 fl. veranschlagt. Sie würde das Rheinthal bei Müllheim mit dem hinteren Wiesenthal verbinden. Die Großh. Regierung äußerte sich darüber, „daß sie zu den wünschenswerthen, aber nicht zu den nothwendigen Bauten gehöre, daß sie von Schweighof bis Neuenweg, also auf eine Entfernung von 3½ Stunden keinen Ort berühre, und nur für Müllheim und Umgebung, aber nicht für die hinter Neuenweg gelegenen Orte des südlichen Schwarzwalds von Bedeutung sei, da es für diese an anderen guten Verbindungen mit dem Rheinthale und dem Markgräfler Lande nicht fehle, z. B. von Todtnau nach Zarten und Freiburg, von Todtnau bezw. Utzenfeld nach Staufen und Krotzingen, von Todtnau durch das Wiesenthal nach Lörrach. Hiezu komme noch der Weg von Neuenweg nach St. Trutbert in's Münsterthal."

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Ihre Kommission glaubt auch, daß von einer Ausführung der ganzen Straße bis Schönau wohl nicht die Rede sein könne und daß höchstens im Interesse Müllheims und Umgebung der erste Theil der Straße von Badenweiler bezw. Schweighof bis Heubronn in das sog. kleine Wiesenthal eine Berücksichtigung verdiene, daß aber auch diese Straße mit thunlichster Ersparniß ausgeführt und der vorläufig angenommene Aufwand von 50,000 fl. nicht erreicht werden sollte.

In dieser Voraussetzung geht unser Antrag dahin:

Die fragliche Bitte des Kreisausschusses Lörrach in Bezug auf die Strecke von Schweighof über die Sirnitz nach Heubronn der Großh. Regierung zur geeigneten Berücksichtigung zu überweisen.

Kreis Freiburg.

1) Elzach-Mühlebach-Haslach.

(Frischnauthalstraße.)

Diese von den Stadtgemeinden Elzach und Haslach angestrebte Straße verbände das Elzthal mit dem Kinzigthal statt der jetzigen sog. Ekstraße, welche nach Angabe der Petenten 1½ Stunden lang eine sehr bedeutende, eine halbe Stunde von Elzach aufwärts sogar eine bis zu 14 % gehende Steigung habe und durch eine völlig unbewohnte, den Stürmen preisgegebene Gegend führe. Die Straße aber, welche die Petenten wünschen, zöge durch das Unterprechthal, durch das Frischnau- und Mühlenbacher Thal bekäme nur ein sehr mäßiges Gefäll von etwa 3½ % und wäre in verhältnißmäßig ganz geschützter Lage.

Die Großh. Regierung spricht sich dahin aus: daß dieses Projekt bei der Kreisversammlung nicht angeregt gewesen sei und erst in Folge neuerer Petitionen, nachdem die Regierungsvorlage bereits fertig gewesen, näher untersucht und erörtert worden sei.

Es müßte auf etwa 2⅓ Stunden eine neue Straße angelegt, auf 1 Stunde aber vorhandene Wege korrigirt werden. Der Kostenaufwand würde 52,000 fl., möglicherweise auch etwas weniger betragen. Damit würde jedoch eine durch Industrie und Holzreichthum nicht unbedeutende Landschaft eine ganz gute Verbindung mit der Eisenbahn im Kinzigthal erhalten.

Wir verweisen hier auf unsern Antrag im Regierungsverzeichniß Kreis-Freiburg-Straße l. 2. „Elzach-Gutach" und stellen den Antrag: die nachträgliche Aufnahme dieser Staße unter der Bedingung zu beschließen, daß, wenn in Folge von Unterhandlungen mit den betheiligten Gemeinden dieses Projekt zur Ausführung käme, dafür die ebenfalls von Elzach nach Haslach führende sog. Ekstraße aus dem Landstraßennetz ausgeschieden würde und ebenso die Correction der Strecke „Elzach-Gutach" für 30,000 fl. wenigstens zur Zeit unausgeführt bleibe.

2) Burg-Wagensteig-St. Märgen.

Die petitionirenden Gemeinden Hinterstraß, St. Märgen, Wagensteig und Buchenbach erwähnen, daß diese Straße den Charakter einer Landstraße besitze, indem eine Reihe von Nebenstraßen einmünde und ihr einen bedeutenden Verkehr von Waldau, Urach, Furtwangen ꝛc. nach der Höllenthalstraße bei Burg zuführe. Diese Bedeutung sei auch bereits von der Staatsverwaltung anerkannt, indem die ihr angehörende Strecke auf der Gemarkung St. Märgen, die sog. Ohnenbergsteig auf Staatskosten mit einem Aufwand von 25,000 fl. corrigirt und die Regulirung der Straße auf 20' Breite und mit höchstens 5% Steigung angeordnet worden sei.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Die Großh. Regierung bestätigte dies und erklärte, daß nur sehr geringe Correctionskosten entstehen werden, indem die Straße in einem sehr guten Zustande sei. Dieser Aufwand könne leicht aus Mitteln des ordentlichen Etats bestritten werden, weßhalb es sich nur um die Aufnahme in das Landstraßennetz handele.

In dieser Voraussetzung stellen wir den Antrag:

die nachträgliche Aufnahme dieser Straße in das Landstraßennetz zu beschließen.

3) Malterdingen-Breisach.

Es handeit sich hier um eine nicht bedeutende Correction der Landstraße, d. h. des sog. „Leiselheimer Buk's, welche eine Reihe von zwischen Breisach und Riegel liegenden Gemeinden erstreben. Die Großh. Regierung erklärte Ihrer Kommission: die Ausführung sei bisher daran gescheitert, daß die Gemeinde Leiselheim weniger zweckmäßige Zugslinien vorgeschlagen und einen entsprechenden Beitrag abgelehnt habe. Die Correction sei jedoch als ein dringendes Bedürfniß anzusehen, da die dermalige Steigung 10 bis 12 % betrage. Sobald die Verständigung mit der Gemeinde erzielt sei, werde die Correction stattfinden, die Kosten werden ohngefähr 8000 fl. betragen.

Wir stellen den Antrag: die fragliche Correction in das Verzeichniß nachträglich aufzunehmen.

Kreis Baden.

Bühl vom Bahnhof zur Stadt, sodann nach Bühlerthal-Herrenwies-Murgthalstraße.

Die Gemeinden Bühl, Kappel, Altschweier und Bühlerthal bitten um Ausführung dieser von Bühl in östlicher Richtung über Bühlerthal und Herrenwies nach Raumünzach im Murgthal ziehenden Straße. Ihre Kommission kann sich mit dem Neubau dieser ganzen Verbindungsstraße nicht befreunden, da er sehr kostspielig würde und wohl auch sich keines erheblichen durchgehenden Verkehres zu erfreuen haben würde. Dagegen scheint es uns billig, daß die die Kehl-Rastatter Straße mit der Eisenbahn bei Bühl verbindende Landstraße nicht schon bei der Station Bühl ihr Ende erreiche, sondern sich nach der Stadt Bühl und von da über Altschweier nach Bühlerthal fortsetze und bis zu dieser Gemarkung in das Landstraßennetz aufgenommen werde.

Mit dieser Beschränkung beantragen wir die Aufnahme dieser Straßenstrecke in das Verzeichniß.

Kreis Carlsruhe.

Bretten-Bauschlott-Pforzheim.

Diese Straße war früher Staatsstraße, wurde sodann bei Erbauung der Eisenbahn ausgeschieden. Die betreffenden Gemeinden, namentlich Bretten und Pforzheim bitten um Wiederaufnahme in das Landstraßennetz, da immer noch ein erheblicher Verkehr insbesondere von Bauholz aus den Schwarzwaldthälern bei Pforzheim bis in die Gegend von Eppingen diese Straße wähle. Die Eisenbahn sei dazu weniger geeignet, weil ihr die direkten Anschlüsse der Bahnzüge fehlen.

Ihre Kommission anerkennt diese Gründe und stellt den Antrag diese Straße in das Straßennetz aufzunehmen.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Kreis Heidelberg.

1) Helmstadt-Flinsbach-Rappenau.

Diese von den Gemeinden Flinsbach, Bargen, Wollenberg, Hüffenhardt und Sigelsbach angestrebte Straße läuft allerdings auf eine sehr kurze Entfernung fast ganz parallel mit der bereits zur Genehmigung des Neubaus empfohlenen Straße von Waibstadt über Neckarbischofsheim nach Rappenau. Es sind jedoch die beiden Thäler durch einen dazwischen liegenden Bergrücken derart von einander getrennt, daß ihre Straßen sich nicht ersetzen können. In Erwägung, daß diese Straße eine Reihe von Ortschaften mit einander verbindet und somit wohl die Eigenschaften einer Landstraße besitzt, glaubt Ihre Kommission trotz des hohen Aufwandes von etwa 52,000 fl. sich für den Bau aussprechen zu sollen und stellt den Antrag: die fragliche Straße nachträglich in das Verzeichniß aufzunehmen.

2) Rosenberg und Landstraße Nr. 5.

Rosenberg ist eine Eisenbahnstation zwischen Osterburken und Untereubigheim, welche nach der Regierungsvorlage Seite 40 Ord.-Z. 3 durch eine neu zu erbauende Landstraße in nordwestlicher Richtung mit Walldürn in Verbindung gesetzt werden soll. Die von Osterburken nach Boxberg ziehende Landstraße geht nahezu parallel mit der Eisenbahn. Die Landstraße von Walldürn soll nun nach den Bitten der Gemeinden Rosenberg, Hüngheim, Wittstadt, Neunstetten, Sindolsheim und Altheim ihr Ende nicht auf der Station Rosenberg erhalten, sondern noch etwa eine halbe Stunde weiter in gerader Richtung bis an die genannte Osterburken Boxberger Straße bei Neuhof geführt werden. Hiemit wäre aber eine Correktion der dazwischen liegenden Steige erforderlich, welche etwa auf 12,000 fl. zu stehen käme.

Ihre Kommission glaubt dieser Verlängerung der Walldürn — Rosenberger Straße das Wort reden zu dürfen, weil sie einer Anzahl südlich von der Eisenbahn gelegener Gemeinden als Zufahrtsstraße zur Station dient und den nördlich gelegenen Gemeinden eine Verbindung mit der Osterburken — Boxberger Landstraße verschafft.

Wir stellen deßhalb den Antrag:

Diese Straßenstrecke nachträglich in das Verzeichniß aufzunehmen.

Kreis Mannheim.

Schwetzingen — Oftersheim — Walldorf — Wiesloch.

Erst in neuester Zeit hat sich der Kreisausschuß Namens der Kreisversammlung Mannheim an das hohe Haus mit einer Bitte gewendet, obige Vicinalstraße, welche den Verkehr von Eppingen nach Schwetzingen und Mannheim in der nächsten und natürlichsten Richtung vermittle, und in dem Straßennetze dieses Bezirkes in der Richtung von Südost nach Nordwest eine namhafte Lücke ausfülle, unter die Landstraßen aufzunehmen. Es sei dieser Anspruch um so berechtigter, weil die Verbesserung dieses Weges einen vergleichsweise sehr geringen Kostenaufwand verursache und weil der Kreis Mannheim überhaupt von dem Straßenaufwand des Landes seit lange nur einen geringen Theil beansprucht habe.

Wenn auch der zuletzt angeführte Grund nur ein Beweis ist, daß für die Verkehrsbedürfnisse des Kreises Mannheim schon längst in vollem Maaße gesorgt war, so glaubt Ihre Kommission doch, daß es bei Anlaß dieser Ausgleichung im ganzen Lande billig sei, auch noch das letzte zur Kenntniß gebrachte Bedürfniß des Kreises zu befriedigen.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Wir beantragen: die fragliche Straße nachträglich in das Verzeichniß aufzunehmen.

Wir bemerken übrigens hiebei, daß von dem Kreisausschusse Mannheim noch eine weitere Bitte eingelaufen ist, welche die Uebernahme der bei Mannheim über den Neckar führenden Kettenbrücke mit ihrer Restschuld von 180,000 fl. unter Aufhebung des Brückengeldes verlangt. Da aber zugleich beantragt wird, alle Flußübergänge im Lande für Theile der durch sie verbundenen Landstraßen zu erklären und alle Brückengelder aufzuheben, so hat Ihre Kommission beschlossen, über diese Petition, so wie über die damit verwandten Bitten vieler Landgemeinden auf dem rechten Neckarufer bei Heidelberg um Aufhebung des dortigen Brückengeldes einen gesonderten Bericht zu erstatten, indem diese Wünsche mit dem vorliegenden Gesetzes-Entwurf, welcher sich nur mit Correktionen und Neubauten beschäftiget, kaum in einem Zusammenhange stehen.

Hiemit ist die Reihe der von uns noch zur Aufnahme in das Verzeichniß der nach diesem Gesetze zu bauenden Landstraßen empfohlenen Wege geschlossen. Um wenigstens annähernd beurtheilen zu können, welcher neue Bauaufwand durch diese nachträglichen Aufnahmen entstehen werde, lassen wir eine allerdings nur auf approximativen Anschlägen beruhende Zusammenstellung folgen.

1)	Straße von Echbek über Deggenhausen nach Markdorf	50,000 fl.
2)	Correction der Triberger Steige bei der Wallfahrt	20,000 fl.
3)	„ der Straße von Donaueschingen nach Aasen-Sunthausen ꝛc. . .	20,000 fl.
4)	Straße von Riedlingen nach Tannenkirch	21,000 fl.
5)	„ von Maulburg-Minseln-Nollingen	34,000 fl.
6)	„ von Elzach-Mühlebach-Haslach 52,000 fl., nach Abzug der sonst projektirten Correktion der Strecke Elzach-Gutach mit 30,000 fl. noch . .	22,000 fl.
7)	Straße Malterdingen-Breisach	8,000 fl.
8)	„ Bühl-Bühlerthal	10,000 fl.
9)	„ Helmstadt-Flinsbach-Rappenau	52,000 fl.
10)	„ Rosenberg und Landstraße Nr. 5	12,000 fl.
	Summa .	249,000 fl.

Hiezu noch die zur geeigneten Berücksichtigung, d. h. in zweiter Linie empfohlenen Straßen:

11)	die Straße von Uehlingen nach Wiznau	35,000 fl.
12)	„ „ vom Wiesenthal auf den Feldberg	40,000 fl.
13)	„ „ vom kleinen Wiesenthal über die Sirnitz nach Müllheim . . .	40,000 fl.
	Zusammen . .	364,000 fl.

Dieser Betrag wäre größtentheils durch die Beiträge der Gemeinden aufzubringen. Theilweise wird er auch dadurch disponibel werden, daß einige der in das Verzeichniß aufgenommenen Projekte, bei denen wir „eventuelle Genehmigung“ beantragt haben, nicht zur Ausführung kommen werden. Mit diesen Anträgen ist zugleich eine große Zahl von Petitionen erledigt, welche sich auf diese Straßenprojekte beziehen und wohl keiner Aufzählung im Einzelnen bedürfen werden.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

B.

Petitionen für Straßen, deren Bau Ihre Kommission nach Maßgabe dieses Gesetzes nicht für thunlich hält.

Diese noch ziemlich zahlreichen Wünsche betreffen größtentheils Straßen, welchen Ihre Kommission die Eigenschaften einer Landstraße nicht zuerkennen kann, oder welche, wenigstens nach den dermaligen Bedürfnissen des Verkehres, nicht als nothwendig erscheinen.

Ein Theil derselben betrifft jedoch Gemeinden, deren ökonomische Verhältnisse den Bau auf ihre alleinigen Kosten nicht gestatten, bei denen somit eine Unterstützung aus den dem Ministerium des Innern im außerordentlichen Budget „zur Unterstützung unbemittelter Gemeinden für Neubau und Verbesserung von Gemeindewegen" jeweils bewilligten Mitteln angezeigt sein dürfte. Ihre Kommission ist aber nicht in der Lage, eine solche Ausscheidung vornehmen und bei den einen Straßen „geeignete Berücksichtigung," bei den andern aber Tagesordnung beantragen zu können. Sie muß vielmehr die Initiative in dieser Beziehung der Großh. Regierung überlassen und sich damit begnügen, die bezüglichen Petitionen zu verzeichnen und den Antrag zu stellen, sie insgesammt der Großh. Regierung zur Kenntnißnahme zu überweisen.

Diese Petitionen betreffen folgende Straßen:

1) Kreis Konstanz. von Stetten a. k. M. nach Schwenningen,
2) „ „ von Oberschwandorf nach Mühlingen,
3) „ „ von Wollmadingen nach Dettingen und Möggingen mit Abzweigungen nach Radolfzell und Stockach.
4) „ Waldshut. „ Erzingen-Ofteringen.
5) „ „ „ Reinheim, Dangstetten-Grießen,
6) „ „ „ Bürgeln, Aispel, Bannholz.
7) „ „ „ Tiefenstein, Görwihl, Segeten.
8) „ „ „ Kadelburg, Banschacher Brücke.
9) „ „ „ Lienheim, Hohenthengen, Bergöschingen, Bühl.
10) „ „ „ Hohenthengen, Stetten-Grießen.
11) „ „ „ Jestetten, Lottstetten.
12) „ „ „ Rheinbrücke von Reinheim nach Zurzach.
13) „ Freiburg. St. Märgen, Neukirch, Furtwangen.
14) „ Offenburg. Straße am obern Ende der Stadt Offenburg.
15) „ Baden. Lichtenthaler Waldgrenze über Neuweier nach Steinbach.
16) „ Heidelberg. Ehrstädt, Hesselbach, Adersbach, Grombach.
17) „ Mosbach. Mudau-Amorbach.
18) „ „ Krautheim, Oberndorf.

Hiemit sind alle Ihrer Kommission zugekommenen den Neubau oder die Hauptverbesserung oder die Aufnahme von Straßen in das Landstraßennetz betreffenden Petitionen erlediget.

Schließlich beantragen wir, dem vorgelegten Gesetzesentwurfe sammt dem beigefügten und durch die weiteren Anträge der Kommission ergänzten Verzeichnisse der als nothwendig erkannten Straßen oder Hauptverbesserungen an solchen die Zustimmung zu ertheilen.

Beilage zum Protokoll der 54. öffentlichen Sitzung der zweiten Kammer vom 11. Februar 1870.

Kommissions-Bericht

über den

Gesetzes-Entwurf die Aufhebung der Schulpatronate betreffend.

Erstattet

durch den Abgeordneten **Turban.**

Bei der Berathung des neuen Schulgesetzes wurde von der zweiten Kammer nach dem Antrage der damaligen Kommission die Bestimmung des Entwurfs, daß den Gemeinden unter gewissen Beschränkungen ein Wahlrecht bei Besetzung der Schulstellen zustehen solle, als nicht zweckmäßig abgelehnt. Auch das Schulpatronat, d. i. die Berechtigung eines Dritten, den Kandidaten für eine zu besetzende Lehrstelle der Oberschulbehörde vorzuschlagen, welch' letztere nur in der Lage ist, wegen gänzlicher Untauglichkeit des Präsentirten einen solchen Vorschlag zu verwerfen, und dann einem neuen Vorschlag entgegen zu sehen hat, wünschte die Kammer, als eine mit den angestrebten Verbesserungen des Schulwesens nicht mehr vereinbarliche Einrichtung, beseitigt zu sehen. Daß dies im Wege der Gesetzgebung an sich zulässig sei, wurde nicht bezweifelt. Ob es aber ohne Weiteres geschehen könne, oder nur gegen Entschädigung der Berechtigten, und in welcher Weise die etwaige Ablösung zu normiren wäre, dies schien einer näheren Untersuchung zu bedürfen, für welche der Kammer das nöthige Material nicht zu Gebote stand. An die Großh. Regierung wurde deßhalb die Bitte gerichtet, den Gegenstand in besondere Behandlung zu nehmen und sobald als thunlich den Ständen einen Gesetzes-Entwurf über Beseitigung der Schulpatronate vorzulegen. Damit war auch die hohe erste Kammer einverstanden.

Die Großh. Regierung hat dieser Bitte durch die in der Ueberschrift genannte Vorlage vom 24. November v. J. entsprochen. Nach diesem Entwurf soll das Schulpatronat, wo es bisher noch bestanden hat, sofort aufgehoben, die nachweisbar auf den bisherigen Ernennungsrechten haftenden Lasten aber sollen auf die Staatskasse überwälzt werden. Die Meinung ist also nicht die, daß der seitherige Patron fortfahren soll, die Lasten zu entrichten, und daß er aus der Staatskasse den Kapitalwerth der Last als Entschädigung für den Wegfall des Ernennungsrechts ausgefolgt erhalte, sondern die Last selbst soll ihm einfach von der Staatskasse abgenommen werden, die

letztere soll als die künftig Belastete in seine Stelle eintreten, und sie soll die hieraus entspringenden Verpflichtungen der Schule gegenüber so lange erfüllen, bis später zwischen Staatskasse und Schule eine Ablösung zu Stande kommt. Wurde aber eine solche Last schon früher von dem Patronatsherrn selbst abgelöst, so soll ihm das bezahlte Ablösungskapital nebst 4 % Zinsen vom Tage der Wirksamkeit des Gesetzes an aus der Staatskasse zurückersetzt werden.

Bevor wir auf die nähere Prüfung dieses Entwurfes eingehen, möge es uns verstattet sein, auf den Gang der Gesetzgebung unseres Landes über die Besetzung der Schulstellen einen Rückblick zu werfen, welcher nicht ohne Werth für die schließliche Erledigung der uns gestellten Aufgabe sein wird.

I. Geschichtliches.

In den altbadischen Landen hatte die Staatsgewalt bei der von ihr unternommenen Neugestaltung des Schulwesens es als eine ihrer Hauptaufgaben erkannt, die großen Uebelstände zu beseitigen, welche in erster Reihe aus der vorgefundenen äußerst mangelhaften Besetzung der Schulstellen hervorgingen. In den meisten Orten, nicht nur in Städten, sondern auch auf dem Lande, wo überhaupt Schulen sich vorfanden, waren die Lehrer früher von der Gemeinde ernannt worden. Am häufigsten hatte man das Amt als einen Nebendienst der Stelle des Meßners, Sigristen oder Gemeinderechners angehängt, Stellen, welche ebenfalls durch die Gemeinde vergeben wurden. In der Regel fiel die Wahl auf einen Ortsbürger, wenn nur ein einigermaßen für tauglich erachteter und mit dem meist geringen Einkommen zufriedener Mann im Orte gefunden wurde. Von einer für die Gesammtinteressen der Lehrer des Landes und des öffentlichen Unterrichtswesens überhaupt fördernden einheitlichen Leitung konnte dabei nicht die Rede sein. Die rein örtlichen Interessen und Anschauungen stunden im Vordergrund; persönliche Gunst und Familienrücksichten leiteten vielfach die Wahl; unlautere Mittel, die Stelle zu erlangen, wurden nicht verschmäht; die ungehörigen Einflüsse hatten auch nach der Wahl für die Stellung und Wirksamkeit des Lehrers die nachtheiligsten Folgen. Die Staatsregierung zog daher die Besetzung der Schulstellen auf dem Lande ganz an sich, und beließ nur jene in Städten unter beschränkenden Vorschriften den Stadträthen.

Die wohlthätigen Folgen dieser Maßregel hatten sich in den alten Landen bereits erprobt, als zu Anfang des gegenwärtigen Jahrhunderts das Staatsgebiet sich erweiterte; die Regierung zögerte daher nicht, sie auf die neuerworbenen Landestheile auszudehnen, in welchen sie ganz ähnliche Verhältnisse vorfand, wie sie in der Markgrafschaft früher bestanden hatten. Man vergleiche §. 13 des ersten Constitutions-Edicts über die kirchliche Staatsverfassung vom 14. Mai 1807, Reg.-Bl. 1807 Nr. XXI. Seite 87, ferner die landesherrliche Verordnung vom 21sten November 1807, das Recht der Schuldienstbesetzungen betreffend, Regierungsblatt 1808 Nr. II. S. 9—11 und das Kirchen-Lehen-Herrlichkeits-Edict vom 24. März 1808 Reg.-Bl. 1808, Nr. XII. S. 101.

Ausdrücklich aber wurde hiebei erklärt, daß damit

> den Standesherren, Grundherren und Stadt-Obrigkeiten an ihrem Schulbesetzungsrechte Nichts benommen sein solle, nur daß sie es stets unter Beobachtung der Landesgesetze ausüben müssen.

In dieser Beziehung hatte schon das dritte Constitutions-Edict vom 22. Juli 1807 (das s. g. Standesherrlichkeitsedict, Reg.-Bl. 1807 Nr. XXIX. S. 141) zum Vollzug der den Standesherren bei ihrer Mediatisation durch die Rheinbundsacte gegebenen Zusicherungen im §. 41 neben der Anerkennung ihres Kirchenpatronats verfügt:

> Den Standesherren bleibt die Vergebung von Schuldiensten an geprüfte und dienstfähig im Land erkannte Subjecte an allen Orten Unseres Staats, wo sie diese Befugniß bisher besitzlich und rechtlich hergebracht haben,

und ebenso hatte das vierte Constitutions- oder Grundherrlichkeits-Edict vom gleichen Tage (Reg.-Bl. 1807 Nr. XXXI S. 165) in §. 18 der „sämmtlichen alt- und neu mediatisirten Ritterschaft" als eines jener Rechte,

> welche ihrer Natur nach zweideutig sind und zu einer wie der anderen Gattung der „Herrlichkeiten" (d. h. zu den höheren oder zu den niederen Regalien) gerechnet werden können,

nebst dem Kirchen-Patronatrecht da, wo die Grundherren es hergebracht haben, auch das Recht belassen, Schullehrer zu ernennen.

Die Zahl der Stellen, deren Besetzung in Folge dieser Ausnahmebestimmungen den mit der Leitung des Unterrichtswesens betrauten Staatsbehörden so gut wie entzogen blieb, war beträchtlich. Wäre damit auch kein anderer Mißstand verbunden gewesen, als daß diese Behörden gehindert waren, Lehrer unter Umständen, wo ihre Versetzung nöthig wurde, in geeigneten Fällen auch auf eine oder die andere jener Stellen zu entsenden, und daß nicht selten Candidaten, die nach der allgemeinen Promotionsordnung für die landesherrlichen Dienste vermöge ihres Alters noch nicht an der Reihe zur Anstellung überhaupt oder zur Beförderung gewesen wären, dennoch solche Stellen erlangten, so genügte doch schon dieses, um wie einst in dem Wahlrecht der Gemeinden, so auch in jenen Besetzungsrechten der privilegirten Stände Hemmnisse zu finden, welche eine wohlgeordnete Leitung des Schulwesens und die Gesammtinteressen des Lehrerstandes in erheblichem Grade beeinträchtigen mußten.

Dies führte bald und in der Folge wiederholt zu Versuchen, diese Hemmnisse zu beseitigen, ohne daß dieselben aber bis jetzt den gewünschten vollen Erfolg gehabt hätten.

Das bekannte Edict vom 14. Mai 1813 (Reg.-Bl. Nr. XV. S. 87), welches auch auf anderen Gebieten des öffentlichen Rechtes die Beseitigung der Vorrechte der Standes- und Grundherren erstrebte, hob einfach das Recht derselben auf Ernennung zu Schuldiensten auf, und ein Erläuterungsrescript vom 3. Januar 1813 (Reg.-Bl. Nr. XVIII. S. 103) fügte hinzu, daß

> in Ansehung der den Städte-Obrigkeiten und einzelnen Körperschaften, so wie auch etwaig anderen Personen vorhin zugestandenen Schulbesetzungsrechte nunmehr das nämliche Verfahren eintritt, welches das höchste Edict vom 14. Mai wegen der Standes- und Grundherren angeordnet hat.

Bei dieser letzteren Bestimmung hat es auch bis auf die Gegenwart sein Bewenden behalten. Nur die Universität Freiburg wurde aus besonderer Vergünstigung in ihre alten Schulsatzrechte mittelst landesherrlicher Entschließungen vom 22. Juli und 5. August 1819 wieder eingesetzt. Das in §. 102 Absatz 6 des Schulgesetzes vom 8. März 1868 (Reg.-Bl. Nr. XV. Seite 276) den Gemeindebehörden für die Anstellung von Lehrern an erweiterten Volksschulen eingeräumte Präsentationsrecht ist mit dem s. g. Schulpatronat nicht zu verwechseln und wird von der gegenwärtigen Gesetzesvorlage nicht berührt.

Den vormals reichsunmittelbaren Fürsten und Grafen aber wurde, wie schon bei ihrer Mediatisation geschehen war, nun auch wieder durch den Art. XIV. der deutschen Bundesacte vom 8. Juni 1815 das Patronat und die Aufsicht in Kirchen- und Schulsachen, dem ehemaligen Reichsadel das Kirchenpatronat, mit der Maßgabe zugesichert, daß diese Rechte nach Vorschrift der Landesgesetze auszuüben seien. Nach damaliger Anschauung waren Kirchenpatronat und Schulbesetzungsrecht zusammengehörige Dinge. Die Großh. Regierung fand sich daher veranlaßt, nachdem mittelst landesherrlichen Edicts vom 28. Dezember 1815 (Reg.-Bl. 1816 Nr. III. Seite 7) den „Standes- und Grundherren das ihnen als Kirchenpatronen früher zugestandene Präsentationsrecht wiederum zurückgegeben" war, mittelst weiteren höchsten Rescripts vom 9. Februar 1816 auszusprechen, daß

> auch die in dem Standes- und Grundherrlichkeits- sowie in dem Kirchen-Lehenherrlichkeits-Edict den Standes- und Grundherren ausdrücklich zugewiesene Präsentation zu Schuldiensten unter dem Wieder-

einsetzungs-Edict vom 28. Dezember 1815 begriffen und nach den vorliegenden Staatsgesetzen wiederum von den vorigen Patronen auszuüben sei.

Das zum weiteren Vollzug der betreffenden Bestimmungen der deutschen Bundesacte über die Rechtsverhältnisse der Standesherren und der vormaligen reichsunmittelbaren Grundherren unterm 23. April 1818 (Reg.-Bl. Nr. IX. S. 45) erlassene Edict sagt bezüglich des vorliegenden Gegenstandes in §. 19:

> die Aufsicht auf Kirchen und Schulen nebst dem Patronatrecht, wo sie solches hergebracht haben, letzteres nach Maßgabe Unserer hierüber erlassenen Verordnung, erstere in der Ausdehnung, in welcher solche den landesherrlichen Beamten zusteht, ertheilen wir ebenfalls den Standesherren,

und in §. 38:

> den ehemaligen im Jahr 1806 immatriculirt gewesenen Mitgliedern des unmittelbaren Reichsadels werden Wir die ihm in der deutschen Bundesacte zugesicherten Vorrechte jedoch mit den obgedachten bei den Standesherren in gleichen und ähnlichen Fällen angeordneten Modificationen angedeihen lassen,

während dieses Edict über Kirchen- und Schulpatronat des übrigen begüterten Landadels, der nicht zur Reichs-Ritterschaft gehört hat (vgl. §. 50), mit Stillschweigen hinweggeht.

In die Verfassungs-Urkunde vom 22. August 1818 §. 23 wurde die Bestimmung aufgenommen:

> Die Berechtigungen, die durch das Edict vom 23. April 1818 den dem Großherzogthum angehörigen ehemaligen Reichsständen und Mitgliedern der vormaligen unmittelbaren Reichs-Ritterschaft verliehen worden sind, bilden einen Bestandtheil der Staats-Verfassung.

Bekanntlich erachtete sich der Adel durch das Edict vom 23. April 1818 nicht für befriedigt; eben so wenig durch die zur Abstellung seiner Beschwerden unterm 16. April 1819 (Beilage zum Reg.-Bl. 1819 Nr. XIV.) ergangene weitere Entschließung, welche in Beziehung auf Kirchen- und Schulangelegenheiten in §. 28, 55 und beziehungsweise 64 den Standesherren und den landsässigen sowohl als den vormals reichsunmittelbaren Grundherren ebenfalls ausdrücklich das Patronatrecht und damit das Recht zuerkannte,

> Pfarrer zu präsentiren, die Schulmeister zu bestellen und beide in ihr Amt einzuweisen.

Erst 1823 und in den folgenden Jahren kamen die Verhandlungen über die Rechtsverhältnisse des Adels zu einem, wenn auch verfassungsmäßig nicht in allen Theilen giltigen Abschluß. Die beiden Edicte vom 22. April 1824 (Reg.-Bl. Nr. XI. S. 71 und 77), welche diejenigen der Grundherren ordnen, und eine Reihe von Declarationen, welche die Ergebnisse der Einzelverhandlungen mit den Standesherrschaften feststellen, bildeten im Wesentlichen auch für das Schulbesetzungsrecht die noch heute beobachteten Normen. Die Edicte von 1824 fassen dasselbe in die Worte:

> Es stehet den Grundherren das Patronatrecht, und der Schulsatz da, wo sie es hergebracht haben, nach den in der Verordnung vom 28. Dezember 1815 (Reg.-Bl. Nr. III.) enthaltenen Bestimmungen zu. Im Uebrigen haben sie bei Ausübung dieses Rechts sich nach den bestehenden Gesetzen und Verordnungen zu achten.

In der Declaration vom 12. Dezember 1823 (Reg.-Bl. 1824 Nr. I. S. 1) über die staatsrechtlichen Verhältnisse der fürstlich fürstenbergischen Standesherrschaft lautet die Bestimmung (§. 51):

> Der fürstlichen Standesherrschaft steht nach den in der Verordnung vom 28. Dezember 1815 enthaltenen Bestimmungen in ihrem Gebiete das Patronatrecht nebst der Befugniß, die Schullehrer zu ernennen, da, wo sie dieses hergebracht hat, zu;

und wörtlich gleichlautend ist sie auch in alle nachgefolgten auf die übrigen Standesherrschaften bezüglichen Decla-

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

rationen übergegangen. Man vergleiche für Zwingenberg die Declaration vom 1. Juli 1824 (Reg.-Bl. Nr. XV. S. 95); für Leiningen-Billigheim und Leiningen-Neudenau §. 35 der Declaration vom 2. März 1836 (Reg.-Bl. Nr. VII. S. 45); für Salem und Petershausen §. 1 der Declaration vom 25. Juni 1827 (Reg.-Bl. Nr. XV. S. 150); für von der Leyen §. 34 der Declaration vom 7. Oktober 1830 (Reg.-Bl. Nr. XII. S. 142); für Fürstenthum Leiningen §. 44 der mit ständischer Zustimmung ergangenen Declaration vom 30. Juli 1840 (Reg.-Bl. Nr. XXV. S. 182); für Löwenstein-Wertheim-Rosenberg und Löwenstein-Wertheim-Freudenberg §. 22 der gleichfalls mit ständischer Zustimmung ergangenen Declaration vom 14. Januar 1855 (Reg.-Bl. Nr. II. S. 16). In den drei letztgenannten Declarationen ist hinzugefügt:

> In so weit die Standesherrschaft im Besitze von Patronatrechten in anderen Bundesstaaten sind, wird Ihnen das Recht zugestanden, die auswärts auf standesherrlichen Patronatspfründen angestellten Individuen zu einer Pfründe im Inlande zu präsentiren, in so weit sie die nach den Landesgesetzen erforderliche Qualification haben und der betreffende Nachbarstaat das Nämliche zugesteht.

Das Schulpatronat war und blieb ein wunder Fleck im Schulwesen. Es wurde die Frage aufgeworfen, ob die damit verbundenen Uebelstände nicht wenigstens durch strengere Vorschriften über die Art seiner Ausübung gemindert werden könnten. Aber die Regierung ging auf desfallsige Vorschläge nicht ein. Da kam die Bewegung des Jahres 1848 und stürmte hart auch an die Vorrechte des Adels. In Folge einer Aufforderung der Großh. Staatsregierung gaben die meisten Standes- und Grundherren theils unbedingte, theils bedingte Verzichtserklärungen ab, welche sich auch auf ihre Kirchenpatronats- und Schulbesetzungsrechte erstreckten. Allein bei der Wiederkehr ruhigerer Zeiten fand sich theils, daß die Agnaten zu den abgegebenen Verzichten nicht zugestimmt hatten, theils konnte man sich über die vorbehaltenen Bedingungen nicht verständigen; die Verzichte wurden in solchen Fällen hinfällig, und zahlreiche Präsentationen wurden wieder nach den alten Normen zugelassen.

Einen besonderen Verlauf nahm die Sache in den standesherrlichen Gebieten der Herren Fürsten von Fürstenberg und von Leiningen.

Im Juni 1848 wurde den Ständen, zunächst der 2. Kammer, ein Gesetzesentwurf betreffend den Verzicht der Herren Fürsten von Fürstenberg und von Leiningen auf die Gerichtsbarkeit, die Polizei und die Patronatsrechte vorgelegt, wornach die letzteren (Kirchen- und Schulpatronate) sofort mit Vortheil und Lasten vollständig an den Staat übergehen sollten, in soweit nicht bei einzelnen derselben die Regierung wegen der Größe der darauf ruhenden Lasten die Uebernahme des Patronatrechts ablehne. In den Motiven wurde bemerkt: Mit den Patronatrechten sollen Beiträge zu Pfarrcompetenzen und Schullehrergehalten, sowie die Baupflicht hinsichtlich einiger kirchlichen Gebäude, soweit dieselben weder auf den Zehnten noch auf sonst einem privatrechtlichen Titel beruhen, auf den Staat übergehen. Insofern diese Lasten mit den aufgegebenen Rechten in Verbindung stehen, werde es keinem Anstande unterliegen, dieselben zu übernehmen. Sache des Vollzugs werde es sein, die Natur und Entstehung der verschiedenen Lasten einer Prüfung zu unterwerfen.

Gegen diesen Entwurf erhoben sich mancherlei Bedenken. In dem Kommissionsbericht (erstattet durch den Abg. Böhme) wurde darauf aufmerksam gemacht, daß die Herren Fürsten wohl schwerlich diejenigen Patronatsrechte, womit keine oder nur unerhebliche Lasten verbunden sind, werden abgeben, dagegen diejenigen behalten wollen, welche mit erheblichen Lasten beschwert sind. Die Kommission möchte auch den verzichtenden Standesherren eine so ungünstige Bedingung um so weniger aufdringen, als sie besonderen Werth darauf lege, daß alle Hoheitsrechte der Standesherren und mit ihnen alle Unterschiede zwischen standes- und landesherrlichen Gebieten so bald als möglich verschwinden; sie würde es bedauern, wenn auch nur in einzelnen Orten das Patronat der Standes-

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

herrschaften fortbestehen sollte. Andrerseits sei anzunehmen, daß die Lasten, um welche es sich handle, nicht von großer Bedeutung sind. Es dürften zu denselben nicht auch diejenigen gerechnet werden, welche, ganz unabhängig von einem wirklichen Patronatsrechte im eigentlichen Sinne des Wortes, aus einem anderen Rechtsgrunde, wie namentlich aus dem fürstlichen Domanialerwerb herrühren, daher nicht als Patronats-, sondern als Domänenlasten zu betrachten seien. Wenn endlich die wahren Patronatslasten insgesammt und ohne Vorbehalt von der Staatskasse übernommen würden, so sei damit noch nicht gesagt, daß sie ihr auch schlechthin verbleiben, und daß nicht z. B. aus den Pfründen selbst die zu deren Bestreitung erforderlichen Mittel genommen werden dürften. Die Kommission schlug deßhalb eine andere Fassung des Entwurfes vor, wornach

die Patronatsrechte und die erweislich auf dem Patronatsrechte ruhenden Lasten, soweit letztere nicht aus Mitteln der betreffenden Pfründen oder aus dazu geeigneten kirchlichen Fonds bestritten werden können, auf den Staat übergehen sollen.

Auf diesen Vorschlag ging die Kammer aber nicht ein. Man besorgte, daß entweder über die Frage, was „erweislich auf dem Patronatsrechte ruhende Lasten seien", endlose Prozesse entstehen könnten, oder daß die Regierung, um dies zu vermeiden und die Angelegenheit kurz zu erledigen, den Standesherrschaften gegenüber allzu nachgiebig sein möchte, und daß dann die Staatskasse Opfer zu bringen hätte, welche durch das Aufhören der standesherrlichen Patronate nicht aufgewogen würden. Man entschied sich deßhalb für die Beibehaltung des Regierungsentwurfs. Dieser Beschluß kam einer Beibehaltung statt Aufhebung der standesherrlichen Patronate gleich, denn es war, wie der Kommissionsbericht angedeutet hatte, keineswegs die Meinung der Standesherrschaften, nur die gering oder gar nicht belasteten Rechte abzutreten und die übrigen zu behalten, sondern sie wollten allgemein entweder alle Rechte mit den anhängenden Lasten hingeben oder alle behalten.

Die erste Kammer versuchte eine andere Lösung. Man ging dort davon aus, staatlicher Seits sei zu verlangen, daß die auf öffentlichem Rechte beruhenden Patronate unbedingt aufgehoben werden, während die Lasten auf den fürstlichen Domänen fortbestehen bleiben. Anders aber solle es sich verhalten, wenn das Patronatrecht dadurch entstanden ist, daß der Besitzer oder sein Vorfahrer eine Pfründe gegründet und sich dabei das Recht vorbehalten hat, die Stelle zu besetzen; in diesem Fall soll die Standesherrschaft das Patronatrecht behalten und fortan ausüben dürfen. Demzufolge erhielt der Entwurf nun folgende Fassung:

„Die Patronatsrechte der Herren Fürsten von Fürstenberg und von Leiningen sind aufgehoben,
„ohne daß dadurch eine Veränderung in dem bisherigen Bestand der Pfründen begründet wird."

„Wo jedoch eine Last bei Dotirung einer Pfründe für die Ausübung des Patronats übernommen
„worden sein sollte, verbleibt dasselbe den Standesherren, insofern wegen seiner Uebernahme nicht eine
„Vereinbarung zu Stande kommt."

Diese Fassung erhielt dann auch die Billigung der zweiten Kammer und nach erfolgter Zustimmung der Standesherren die landesherrliche Sanction (siehe Gesetz vom 24. Februar 1849, Art. 2 Reg.-Bl. Nr. IX. S. 120).

Nach diesem Vorgang hoffte man alsbald auch die Beseitigung der Kirchen- und Schulpatronate aller anderen Standesherren und der Grundherren erzielen zu können, soweit dieselben auf öffentlichem Recht (auf dem landesherrlichen Regierungsrecht, auf dem Kirchenhoheitsrecht oder der Kirchenlehenherrlichkeit, auf der Nachfolge in den Besitz geistlicher Fürsten oder dem Erwerb säcularisirter Klostergüter) beruhen, und nicht erweislich privatrechtlichen Ursprungs sind. Es wurde deßhalb schon im März 1849 ein Gesetzes-Entwurf in die zweite Kammer eingebracht, wornach

„die Patronatsrechte der Staats- und Grundherren nebst der Befugniß, die Schullehrer zu ernennen," in wörtlich gleichlautender Weise, wie es in dem vorerwähnten Gesetz vom 24. Februar 1849 für Fürstenberg und Leiningen bestimmt ist, aufgehoben werden sollten. Die zweite Kammer ertheilte diesem Entwurf in der Sitzung vom 26. März 1849 auf mündliche Berichtserstattung ihre Zustimmung, wogegen die erste Kammer nach dem Antrag ihrer Kommission am 27. April 1849 beschloß, den Gesetzes-Entwurf bis zur Vereinbarung der Kirchenverhältnisse des Landes vorderhand auf sich beruhen zu lassen.

Im unmittelbaren Anschluß an das die rechtliche Stellung der Kirchen im Staate regelnde Gesetz vom 9. Oktober 1860 (Reg.-Bl. Nr. LI. S. 375.) und weil nunmehr der Staat einen Anspruch auf die Besetzung der kirchlichen Aemter kraft allgemeinen Staatshoheitsrechts nicht mehr erhebt, damit aber auch der Rechtsgrund weggefallen ist, aus welchem den Standes- und Grundherren der Verzicht auf das Kirchenpatronat als auf ein staatliches Vorrecht zugemuthet und die von ihnen aufgegebene Befugniß als dem Staate anheimgefallen betrachtet und behandelt werden konnte, wurden durch Gesetz vom gleichen Tag (Reg.-Bl. 1860, Nr. LI. S. 378.) die Herren Fürsten von Fürstenberg und von Leiningen in ihre Patronatsrechte zu kirchlichen Aemtern in dem Umfange wiedereingesetzt, in welchem ihnen diese Rechte vor der Erlassung des vorgenannten Gesetzes vom 24. Februar 1849 zugestanden hatten. Von dem Schulpatronat ist in dem Gesetz von 1860 nicht die Rede. Der erste Absatz desselben erklärt zwar in allgemeinen Worten die Artikel 2 und 3 des Gesetzes vom 24. Februar 1849, soweit sie die Patronatsrechte der Herren Fürsten von Fürstenberg und von Leiningen betreffen, für aufgehoben, und da aus den Verhandlungen über das Gesetz vom 24. Februar 1849 sich zweifellos ergibt, daß letzteres unter dem Wort Patronatsrechte auch das Recht, Schullehrer zu ernennen, begreifen wollte, so könnte man allerdings glauben, schon aus dem Absatz 1 des Gesetzes von 1860 auch die Wiedereinsetzung der genannten beiden Standesherren in ihre früheren Schulbesetzungsrechte folgern zu dürfen. Dem steht aber nicht bloß die erläuternde Bestimmung des zweiten Absatzes entgegen, welcher ausdrücklich nur die Wiedereinsetzung in die Patronatsrechte zu kirchlichen Aemtern verfügt, sondern es ergibt sich auch aus dem oben erwähnten unmittelbaren Zusammenhang dieses Specialgesetzes mit dem Hauptgesetz über die rechtliche Stellung der Kirchen, sowie aus den gleichfalls oben in Kürze angegebenen Motiven des Specialgesetzes, daß dieses nur die Kirchenpatronatrechte behandeln wollte. Eine andere Auslegung ist, wenn man nicht geradezu einen inneren Widerspruch zwischen den Bestimmungen des letzteren Gesetzes bestehen lassen will, nicht möglich.

Wie uns mitgetheilt wurde, hat auch die Großh. Regierung das Gesetz von 1860 nur auf die Kirchenpatronatrechte bezogen, und hat demzufolge insbesondere die fürstlich Leiningen'sche Standesherrschaft seit 1849 bis heute eine Lehrerstellen mehr besetzt.

Anders gestaltete sich die Sache bei der Standesherrschaft Fürstenberg. Auf ihre Bitte um Rückgabe der Patronatsrechte hatte das Großh. Staatsministerium schon unterm 19. Februar 1858 verfügt:

> „Die Patronatrechte der Schuldienste, soweit sie auf einem privatrechtlichen Titel, namentlich auf der Dotation der Schulstelle durch die Standesherrschaft beruhen, werden nicht bestritten. Es sind daher solche auf Vorlage des Rechtstitels von der Oberschulbehörde anzuerkennen und zur Ausübung bringen zu lassen,"

wozu nun das Großh. Ministerium des Innern in einem Erlasse vom 13. April 1858, dessen Richtigkeit in der Begründung der gegenwärtigen Regierungsvorlage (Seite 4 Absatz 3) als rechtlich sehr zweifelhaft bezeichnet ist, die Erläuterung gab:

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Was die von der fürstlichen Standesherrschaft bis zum Jahr 1848 besessenen Schulbesetzungsrechte betrifft, so wird die höchste Entschließung vom 19. Februar l. J. ihrer sofortigen vollständigen Wiederausübung nicht entgegenstehen. Das Herkommen, d. h. die fortgesetzte unbestrittene Uebung ist nämlich in Ansehung dieser Rechte ebenso wie hinsichtlich der Kirchenpatronate als ein privatrechtlicher Titel anzusehen und zwar in dem vorliegenden Falle um so mehr, als die Declaration vom 12. December 1823 ausgesprochen hat, daß der fürstlichen Standesherrschaft das Recht, die Schullehrer zu ernennen, überall da zustehe, wo sie dasselbe hergebracht habe.

Auch dem Art. 2 des Gesetzes vom 24. Februar 1849 dürfte, wenn man dasselbe auf die Schulbesetzungsrechte bezieht, obgleich sie nicht ausdrücklich darin genannt sind, dadurch genügt sein, daß die fürstliche Regierung nach Art. 3 und 4 der Schulordnung vom 27. April 1790, indem sie die Ernennung der Schullehrer allgemein an sich zog, die erforderlichen Beiträge zu ihrer Besoldung auf die fürstliche Schulstiftung übernommen hat.

Wir halten diese Auslegung nicht nur für rechtlich zweifelhaft, sondern geradezu für unrichtig. Auf früheres Herkommen und auf den Inhalt der Declaration vom 12. December 1823 kann die Standesherrschaft sich nicht mehr berufen, nachdem sie auf ihr Schulbesetzungsrecht verzichtet hat, und jetzt unter dem Gesetz vom 24. Februar 1849 steht. Nur in den durch den zweiten Absatz des Art. 2 dieses Gesetzes ausdrücklich vorbehaltenen Ausnahmefällen könnte die Standesherrschaft einstweilen noch das Schulbesetzungsrecht in Anspruch nehmen. Die Schulstiftung aber, von welcher zuletzt gesprochen ist, besteht aus säcularisirtem Klostervermögen, mit dessen Erwerb kraft öffentlichen Rechts eine Verpflichtung der Fürsorge für öffentliche Zwecke insbesondere auch für Schulbedürfnisse verbunden ist, dessen Verwendung für solche Zwecke daher keineswegs unter diejenigen Fälle zu rechnen ist, in welchen die vorhin genannte Ausnahmebestimmung des Art. 2 des Gesetzes vom 24. Februar 1849 eintritt.

II. Bestehende Verhältnisse.

Nach Erhebungen, welche der Großh. Oberschulrath im Jahr 1863 durch die Ortsschulbehörden veranstaltet und im Jahr 1866 nach seinem eigenen Actenmaterial soweit thunlich vervollständigt hat, betrug die Zahl der Schulen, an welchen bis zum Eintritt der Bewegung des Jahres 1848 Patronatsrechte ausgeübt wurden, im

Ganzen		458.
Hievon kamen auf die Herren		
Markgrafen von Baden		23
Fürst von Fürstenberg		144
Fürst von Leiningen		135
Fürsten von Löwenstein:		
a. Freudenberg	6	
b. Rosenberg	10	
c. Gemeinschaftlich	19	
		35
Sonstige Standes- und Grundherren		119
Die Universität Freiburg		2
	Uebertrag	458

Uebertrag . 458

Hievon können als inzwischen durch unbedingte Verzichte und durch das mehr erwähnte Gesetz vom 24. Februar 1849 der freien staatlichen Verleihung anheimgefallen abgezogen werden 308

und es bleiben jetzt noch übrig 150

An einigen dieser Schulen sind jeweils mehrere Stellen vom Patron zu besetzen, wodurch sich eine Gesammtzahl der Patronatsschulstellen bildet von . . . . . 160.

Die Zahl der Schulen, zu deren Aufwand die Patronatsherrschaften unmittelbar besondere Beiträge leisten, beziehungsweise solche bis zu den in den letzten Jahrzehnten stattgehabten Ablösungen geleistet haben, ist nach Ausscheidung der Meßnereien auf 43

angegeben. Hierunter sind aber auch 3 Stellen des Markgräflichen Patronats begriffen, welches schon seit dem Jahr 1848 in Folge des damals unbedingt ausgesprochenen Verzichts nicht mehr ausgeübt wird.

Die Beiträge bestehen theils in Zuschüssen an Geld und Naturalien zu den Lehrergehalten, theils in der Lieferung von Holz zur Heizung der Schule, theils in Schulhausbaulasten. Abgesehen von den letzteren, welche, wie auch einige der beträchtlicheren Beiträge zu Lehrergehalten zum größten Theil bereits bei der Zehntablösung oder auch für sich fixirt und abgelöst worden sind, zeigen die in den Tabellen des Oberschulraths aufgeführten laufenden Beiträge keine bedeutende Höhe. Der größte beläuft sich in Geld und Geldwerth auf 196 fl., der kleinste auf 8 fl.; im Ganzen summiren sich diese laufenden jährlichen Beiträge einschließlich jener zu den vormals markgräflichen Patronatstellen (mit 485 fl.) in runder Summe auf . . . . . 1200 fl.

wozu die noch nicht abgeschätzten laufenden Bau- und Unterhaltungslasten an ganz wenigen Schulhäusern kommen.

Beträchtlicher sind die bereits abgeführten Ablösungskapitalien für Baulasten und Beiträge zu Lehrergehalten. Sie vertheilen sich auf 11 Patronatsherrschaften und sind im Ganzen für Baulasten zu . . 3,837 fl.

für Lehrergehalte zu . . . . . 11,347 fl.

zusammen . 15,184 fl.

angegeben. Dies ist der Betrag, welcher für die Unterstellung, daß der gegenwärtige Gesetzes-Entwurf nach dem Regierungsvorschlage angenommen wird, zur Aufnahme einer runden Summe von . . . 15,000 fl.

in das außerordentliche Budget des Ministeriums des Innern für 1870/71 Tit. X. §. 13 Anlaß gegeben hat. (Vgl. Seite 16 und 23 der Regierungsvorlage vom 16. December 1869 über das Budget der außerordentlichen Ausgaben für 1870/71). Wir wiederholen hier ausdrücklich, daß die vorstehenden Aufzählungen alle Leistungen umfassen, welche Patronatsherrschaften an die ihrem Patronat unterstellten Schulen überhaupt unmittelbar zu machen haben oder vor der Ablösung zu machen hatten. Es ist aber nicht nothwendig jede derartige Leistung der Patronatsherrschaft an die Schule geradezu als eine aus dem Patronat herrührende oder auf dem Patronat haftende Last anzusehen, vielmehr kann eine solche Leistung auch ganz füglich auf irgend einem anderen Rechtstitel beruhen. Wenn zum Beispiel ein Zehntherr die Schule seines Ortes aus seinem Zehntrecht dotirte, indem er zu Gunsten der Schule eine Last auf seinen Zehnten übernahm, und wenn er durch diesen Vorgang das Schulpatronat erlangte, so wird die von ihm übernommene Zehntlast in Wahrheit eine Patronatslast sein. Er kann aber das Schulbesetzungsrecht als Ortsherr, also staatsrechtlich, schon vor jener Dotirung besessen haben; in diesem Falle steht sie offenbar in keinem Zusammenhang mit dem Patronat, und die Last ist keine Patronatlast. Oder wenn der Ortsherr, welcher als solcher den Schulsatz auszuüben hatte, von einem Dritten einen Wald erworben hat, auf welchem dem Inhaber der Schulpfründe oder der Schule ein Beholzungsrecht schon vorher zustand, so fehlt auch hier jeder Grund die Verpflichtung zur Holzabgabe als Patronatslast zu betrachten.

Eine eingehende Prüfung und Sichtung hat in dieser Beziehung im Einzelnen noch nicht stattgefunden. Indessen darf wohl angenommen werden, daß, wenn Letzteres geschieht, es bei manchen der unter den obigen Zahlen begriffenen Lasten sich herausstellen wird, daß sie mit dem Patronat nicht zusammenhängen, und daß nur in der Person des Patronatsherrn und des Belasteten eine zufällige äußere Verbindung besteht, welche die rechtliche Behandlung solcher Lasten als Patronatslasten nicht zur Folge haben kann. Erweist sich diese Unterstellung als richtig, so werden zur Ausführung des Gesetzes, auch wie es von der Großh. Regierung vorgeschlagen ist, die im außerordentlichen Budget vorgesehenen Mittel mindestens in dem dort aufgeführten Betrag nicht zur Verwendung gelangen.

III. Grundsätze des Gesetzesentwurfs und Kommissionsvorschläge.

Wenden wir uns zu den Grundsätzen des Entwurfs, so kann es keinem Zweifel unterliegen, daß die Beseitigung der noch bestehenden Schulpatronate in hohem Grade wünschenswerth ist. Die Leitung des weltlichen Unterrichtswesens ist eine Aufgabe des Staats geworden, womit es sich schon prinzipiell nicht mehr verträgt, daß ein so überaus wichtiger Zweig dieser Aufgabe, wie die richtige Vertheilung der Lehrkräfte im Lande, durch fremden Einfluß gestört, daß die Besetzung einer namhaften Anzahl von Lehrerstellen in dritter Hand belassen wird. Aber auch vom rein praktischen Standpunkt aus betrachtet, ist das Schulpatronat eine ebenso nachtheilige als unvollkommene Einrichtung. Der Patronatsherr steht oft der Schule ganz fern, er kennt nicht immer die besonderen örtlichen Bedürfnisse, die bei der Wahl des Lehrers zu berücksichtigen sind, oder den Grad der Befähigung und die sonstigen persönlichen Eigenschaften, die der Mann seiner Wahl mitbringt. Persönliche Gunst, ja selbst eigenes Interesse können zu einem Schritte führen, der der Schule auf lange Zeit hinaus zum Nachtheil gereicht, und dann oft schwer wieder gut zu machen ist. Die Bestimmung des Schulgesetzes (§. 34), daß unter den Bewerbern um eine erledigte Lehrerstelle diejenigen, welche mit Berücksichtigung ihrer Ansprüche und der Bedürfnisse der Gemeinde für die Stelle überhaupt in Betracht kommen können, dem Ortsschulrath bezeichnet werden sollen, um diesem Gelegenheit zu geben, seine etwaigen Bedenken gegen die Besetzung der Stelle mit dem einen oder andern Bewerber zu äußern, läßt sich bei Patronatstellen mit Erfolg nicht wohl durchführen. Aber selbst dann, wenn die vom Patron getroffene Wahl für die einzelne Schule und Gemeinde Nichts zu wünschen übrig läßt, kann sie das Gesammtinteresse des Schulwesens gefährden. Auf die Berufsliebe und den Eifer der Lehrer wirkt es entschieden nachtheilig, wenn die äußern Vortheile ihrer Stellung mit ihren Leistungen und Verdiensten nicht gleichmäßig vorwärts schreiten, wenn die Ansprüche Aller nicht gerecht geordnet bleiben, und wenn die minder verdienten Bewerber vor würdigeren Standesgenossen einen Vorsprung sich verschaffen können. Die Verhütung dieser Nachtheile ist eine Hauptbedingung für die Erhaltung eines tüchtigen Lehrerstandes und damit auch für ein erfreuliches Gedeihen der Schule selbst; sie läßt sich aber nur bei einheitlicher Leitung vollständig erreichen. Das Bestehen der Patronatsrechte überhaupt hat jene Nachtheile unmittelbar im Gefolge und bereitet empfindliche Störungen in der Ordnung des Schulwesens.

Damit ist es nun aber auch den bisherigen Inhabern dieser Rechte gegenüber vollständig zu rechtfertigen, wenn die Gesetzgebung sie ihnen entzieht. Der Vortheil des Einzelnen muß in öffentlichen Angelegenheiten dem Vortheil des Staatsganzen weichen. In gleicher Weise mußten im Laufe der Zeit eine Reihe anderer obrigkeitlicher Befugnisse des Adels, die Ortspolizei, die Einwirkung auf die Gemeindeverwaltung zu Gunsten der Gesammtheit aufgehoben werden, und es ist nur ein folgerichtiger letzter Schritt auf diesem Gebiete der Reform

unserer Staatsorganisation, wenn auch die Schulpatronatsrechte, soweit es nicht bereits geschehen ist, vollends aufgehoben werden.

Eines ausdrücklichen Verzichtes Seitens derjenigen Patronatsherren, welchen seiner Zeit von Bundes wegen der Besitz dieser Rechte garantirt war, — der Standesherren und vormals reichsunmittelbaren Grundherren, — bedarf es bei der heutigen Stellung unseres Staates nicht mehr, die Gesetzgebung ist hier nach Außen hin nicht gehindert, zu einer Maßregel zu schreiten, welche an sich gerechtfertigt und durch das Interesse des Staates geboten ist.

Es bleibt daher nur die Frage übrig, ob den seither Berechtigten eine Schadloshaltung gebühre?

Hier kommt zunächst in Betracht, daß das Schulpatronat keine Vermögensrechte in sich schließt, also kein nutzbares Recht in dem Sinne ist, daß daraus ein Gelderwerb gezogen werden könnte und dürfte. Damit ist aber nicht gesagt, daß es seinen Inhabern überhaupt keinen Vortheil biete. Der Werth desselben besteht in einem nicht zu unterschätzenden Einfluß auf eine der wichtigsten Einrichtungen in der Gemeinde, und in Annehmlichkeiten mancher Art, welche daraus für die sociale Stellung des Patrons und unter Umständen selbst für seinen engeren Familienkreis hervorgehen.

Wenn man nun nach herkömmlichen Begriffen die Schulpatronate unterscheidet in solche, welche auf öffentlichem Rechte, nämlich auf dem früheren Besitz der ortsherrlichen Hoheitsrechte im Allgemeinen beruhen, und in solche, welche aus einem privatrechtlichen besonderen Vorgang, der Dotirung der Schulpfründe, hergeleitet werden, so ist bezüglich der ersteren Art, der staatsrechtlichen Schulpatronate, kein Verpflichtungsgrund zur Entschädigung wegen deren Aufhebung zu finden. Die Vertheilung der Regierungsgewalt ist ein Vorrecht des Staates, welches nach den jeweiligen Bedürfnissen von ihm frei geübt werden darf und keine unwiderrufliche Beschränkung zu Gunsten Einzelner verträgt. Jenes staatsrechtliche Patronat kann daher als ein vom Staate abgeleitetes, schon seinem Ursprung und seiner Natur nach widerrufliches Recht vom Staate jederzeit wieder zurückgezogen werden; seinem bisherigen Inhaber geschieht damit kein Unrecht, er kann daher auch auf eine Entschädigung keinen Anspruch machen. Die Vortheile, welche ihm in Folge der Neuerung entgehen, muß auch er als Staatsbürger für ausgeglichen erachten durch die Vortheile, welche hieraus dem Staatsganzen erwachsen und welche damit auch ihm zu Statten kommen.

Was die zweite Klasse von Patronaten, die sog. Privatpatronate betrifft, so lassen sich begründete Zweifel erheben, ob im Bereiche der Schule überhaupt von solchen die Rede sein kann. Die Bejahung dieser Frage könnte nur durch die Behauptung und den Nachweis, daß die kirchenrechtlichen Bestimmungen über das Kirchenpatronat auch auf die Schule Anwendung finden, zu rechtfertigen versucht werden. Schulstellen sind und waren aber an und für sich nicht nothwendig eigentliche Kirchenämter. Eine Schulstelle würde dies nur in dem Falle sein, wenn sie mit einem kirchlichen Beneficium in der Art verbunden wäre, daß der geistliche Beneficiat zugleich die Schulstelle im Auftrage des Inhabers der Kirchengewalt zu besorgen hätte. Hier hätte allerdings nach kanonischem Recht durch die Gründung des Beneficiums das Patronat als kirchenrechtliches Privatpatronat erworben werden können. In Wirklichkeit haben aber die wenigsten Schulstellen jemals diesen Charakter gehabt. Sie wurden von den Gemeinden und den Landesherren kraft eigener Befugniß besetzt, und wenn die Letzteren eine geraume Zeit hindurch ihre Kirchenbehörden mit diesem Geschäfte betrauten, so änderte dies an der weltlichen Eigenschaft des Schulamtes Nichts.

Für weltliche Aemter können aber die Bestimmungen des Kirchenrechts keine Geltung haben. Weltliche Gesetze, welche in gleicher Weise, wie das Kirchenrecht für die Kirchenämter, Bestimmungen über die Erwerbung eines Privatpatronats an Schulstellen mittelst Errichtung und Dotirung der letztern eingeführt hätten, sind uns, zumal

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

in der Badischen älteren und neueren Landesgesetzgebung nicht bekannt; insbesondere kann aus keiner einzigen der von uns oben mitgetheilten Stellen der Edicte und Declarationen über die standes- und grundherrlichen Verhältnisse ein solches Privatschulpatronat abgeleitet werden.

Dem steht auch der Umstand nicht entgegen, daß das Kirchen-Constitutions-Edict vom 14. Mai 1807 (Reg.-Bl. Nr. XXI. S. 87) in §. 13, nachdem es die Ernennung der ständigen Kirchen- oder Schulbeamten für ein Recht des Staatsregenten erklärt hat, soweit nicht durch besonders bestätigte Verkommnisse der Pfarr- oder Schulsatz einem Dritten rechtmäßig erworben werde oder ferner zugesichert sei, am Schlusse die Streitigkeiten, welche über das Recht oder die Giltigkeit einer Ernennung entstehen, vor das oberherrliche Provinzgericht, also vor die Civilgerichte verweist. Denn hierdurch allein ist die in der Sache selbst begründete staatsrechtliche Natur des Schulbesetzungsrechts nicht zu einem Gegenstand des Privatrechts geworden, gleichwie die Civilgerichte auch in Strafsachen zuständig sind, ohne daß letztere darum aufhören, einen Gegenstand des öffentlichen Rechts zu bilden.

Hiernach ließe sich wohl behaupten, daß es überhaupt keine Privatschulpatronate bei uns geben kann, daß vielmehr alle Schulpatronate nur staatsrechtliche Befugnisse darstellen, welche jetzt im Wege der Gesetzgebung ohne Entschädigung zurückgezogen werden dürfen.

Indessen hat man, wie nicht zu läugnen und schon aus dem Worte Schulpatronat zu ersehen ist, das Schulsatzrecht häufig als ein dem Kirchenpatronat analoges Verhältniß angesehen und thatsächlich nach den gleichen Grundsätzen behandelt, wie das letztere. Auch besteht in der Sache eine wirkliche Aehnlichkeit zwischen beiden Instituten; und wie es klug und billig erschien, dem Gründer einer Kirche das Präsentationsrecht einzuräumen, so mag es auch gekommen sein, daß man den Wohlthäter einer Schule ehren wollte, indem man ihm ein gleiches Recht zugestand. Freilich reichen heutzutage die Erträgnisse älterer Vergabungen und die jährlichen Leistungen der Schulpatrone, wo überhaupt solche vorkommen, bei Weitem nicht mehr hin, um den durch die gesteigerten Anforderungen unserer Zeit so sehr erhöhten Aufwand der Schulen zu decken; sie werden durch dasjenige, was zu diesem Aufwand von den Gemeinden und dem Staate aufgebracht werden muß, so sehr überboten, der Inhalt der Patronatsrechte steht mit den Patronatsleistungen so sehr außer Verhältniß, daß nunmehr in den letzteren für die Einräumung der ersteren kein hinreichendes Motiv mehr gefunden werden kann. Immerhin spricht aber ein Gefühl der Billigkeit dagegen, daß der Schulpatron, welcher als Rechtsnachfolger des Wohlthäters bis auf den heutigen Tag die von dem Letzteren der Schule gewidmete Leistung fortsetzt, das Patronat verlieren und dennoch jene Last, — eine Patronatslast im oben dargestellten Sinne, — fortan tragen soll.

Die Kommission glaubt daher den Vorschlag der Großh. Regierung, daß *den seitherigen Patronatsherrschaften mit den Patronatsrechten auch diese Patronatslasten abgenommen* werden sollen, der hohen Kammer zur Annahme empfehlen zu müssen. Nur ist es, da aus den vorhandenen Rechtsquellen eine sichere Bestimmung des Begriffs der Patronatslasten nicht geschöpft werden kann, zur Beseitigung nahe liegender Zweifel und zur Verhütung der sonst unausbleiblichen Streitigkeiten durchaus geboten, in das jetzt zu erlassende Gesetz eine Begriffsbestimmung aufzunehmen, welche jenem Mangel abhilft. Im Anschluß an die vorausgegangenen Erörterungen schlägt die Kommission vor, dieselbe dem §. 2 des Entwurfs als zweiten Absatz einzuverleiben und so zu fassen:

> Als Patronatslast ist jeder unwiderrufliche Beitrag zu Lehrergehalten, zum Bau und zur Unterhaltung der Schulgebäulichkeiten oder zur Bestreitung sonstiger Schulbedürfnisse zu betrachten, welchen die Patronatsherrschaft der betreffenden Schule einst gewidmet hat, ohne durch einen auf öffentlichem oder Privat-Recht beruhenden Grund dazu verpflichtet gewesen zu sein.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Von einem Rückersatz für die in der Vergangenheit entrichteten Beiträge kann selbstverständlich keine Rede sein. Ebensowenig sollen die einer Schulpfründe oder einem Schulfond seiner Zeit ein für alle Mal zu Eigen übergebenen Grundstücke oder Kapitalien dem jetzigen Inhaber des Patronats zurückerstattet oder ein Ersatz dafür geleistet werden. Auf solche Schenkungen der Altvorderen, auch wo sie sich etwa noch nachweisen ließen, wird sicherlich keine Patronatsherrschaft heutzutage noch einen Ersatzanspruch erheben; sie haben in der bisherigen Ausübung des Patronatsrechts ihren Lohn gefunden. Sie sind auch ursprünglich nicht in der Absicht gemacht worden, ein gegenseitiges Rechtsgeschäft abzuschließen in der Art, daß der eine Contrahent das Vermögensstück abtritt und der andere dafür das Patronatsrecht gewährt. Die Vergabung geschah als eine wahre Schenkung, um ohne Rücksicht auf Erlangung eines Gegenwerths einem edlen Zweck zu dienen; und es war nur eine ehrende Anerkennung dieser edlen Handlungsweise, wenn dem Stifter das Patronat eingeräumt wurde.

Gewissermaßen in der Mitte zwischen diesen Güter- und Kapitaldotationen einerseits und den noch heute laufenden Patronatslasten andrerseits stehen die Kapitalbeträge, mit welchen eine Anzahl von Patronatsherrschaften die ursprünglich unter die laufenden Patronatslasten gehörigen Leistungen im Laufe der Zeit abgelöst haben. Ist eine solche Ablösung schon vor langer Zeit geschehen, so scheint uns der Vorgang unter denselben Gesichtspunkt zu fallen, wie die ursprüngliche Hingabe eines Grundstücks oder Kapitals an die Schule. Ist aber die Ablösung in den jüngeren Zeiten erfolgt und ist gar, wie es gerade in diesen Zeiten vorgekommen sein kann, die Patronatsherrschaft nicht durch freien Entschluß dazu veranlaßt, sondern von außen her dazu genöthigt worden, so wäre es unbillig, wenn man diese Patronatsherrschaft anders, als jene, welche ihre Lasten auf sich behalten haben, behandeln und ihnen einen Ersatz verweigern wollte, den sie gerade wie die letzteren noch anzusprechen hätten, wenn sie nicht zur Ablösung gezwungen worden wären. Wir empfehlen daher auch in diesem Punkte die Regierungsvorlage, jedoch mit der vorbesprochenen Unterscheidung, welche zur Feststellung einer Zeitgrenze führt. Unser Vorschlag geht dahin, dieselbe auf 40 Jahre rückwärts zu bestimmen, und demgemäß den letzten Absatz des §. 2 mit den Worten beginnen zu lassen:

Wurden solche Lasten vor nicht mehr als 40 Jahren abgelöst, so ꝛc.

Die Verpflichtung zur Leistung der künftig verfallenden Beiträge und zur Erstattung der Ablösungskapitalien soll auf die Staatskasse fallen. Man konnte die Frage aufwerfen, ob zu dieser Verpflichtung nicht auch die betreffenden Gemeinden und örtlichen Schulfonds herangezogen werden sollten, weil ja doch die Beseitigung des Patronats auch für das von ihnen zunächst zu vertretende örtliche Schulinteresse einen unbestreitbaren Werth hat. Die Kommission tritt jedoch dem Regierungsvorschlage bei, indem sie davon ausgeht, daß der Hauptvortheil der Maßregel doch auf das Schulwesen des ganzen Landes fällt, und daß nach den thatsächlichen Verhältnissen doch nur eine beschränkte Anzahl von Gemeinden hier von einer besonderen Last betroffen würden, die sie bei der Vergleichung mit allen anderen Gemeinden um so härter empfinden dürften, als durch das Schulgesetz von 1868 ohnehin schon der Schulaufwand der Gemeinden bedeutend hat erhöht werden müssen. Was aber eine etwaige Betheiligung der betreffenden Pfründen und Fonds betrifft, so würde sie wohl nur auf Kosten des Einkommens der betreffenden Schulstellen möglich sein. Eine Schmälerung der letzteren möchten wir aber selbst in den Fällen nicht bevorworten, in welchen der Fond dann immer noch die zur Deckung des gesetzlichen Normalgehalts nöthigen Mittel darbieten würde.

Was endlich den Zeitpunkt anbelangt, von welchem an der Uebergang der Patronatslasten auf die Staatskasse eintreten soll, so hätte es wohl als das Richtigste erscheinen mögen, daß jede Patronatsherrschaft ihre Lasten selbst noch so lange fortentrichtet, als die betreffende Stelle mit dem von ihr präsentirten Lehrer besetzt ist,

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

weil auch ihr Patronatsrecht in der That noch so lange fortwirkt. Der Vorschlag der Großh. Regierung, den genannten Uebergang und in Uebereinstimmung damit auch die Verzinsung der Ablösungskapitalien bei sämmtlichen berechtigten Patronatsherrschaften ohne allen Unterschied jetzt gleich eintreten zu lassen, ist für die letzteren wesentlich günstiger. Wir wollen denselben unserer Seits nicht beanstanden. Um so mehr wird aber auch verlangt werden können, daß die in §. 4 aus gutem Grunde vorgesehene Verpflichtung des Patronatsherrn, während des Anmeldungsverfahrens unter Vorbehalt des Rückersatzes, also nur gleichsam vorschüßlich, die Lasten noch fortzuentrichten, nicht früher aufhöre, als bis festgestellt ist, daß es sich um eine wirkliche Patronatslast handle, welche folgeweise auf die Staatskasse überging. Andernfalls würde die Schule oder Gemeinde leicht in Verlegenheit um Aufbringung der sistirten Zuschüsse gesetzt und in Prozesse verwickelt werden. Wir beantragen deßhalb, die fraglichen Bestimmungen im §. 4 so zu fassen:

Das Gesetz tritt sofort in Wirksamkeit.

Die Patronatsherren sind jedoch verbunden, die laufenden Lasten, welche sie auf die Staatskasse überwälzen wollen, so lange fortzuentrichten, bis die Verpflichtung der Staatskasse zur Uebernahme derselben festgestellt ist.

Geht die Last auf die Staatskasse über, so hat letztere dem Patronatsherrn das seit der Verkündung des Gesetzes geleistete Betreffniß in Geld und bezw. nach den laufenden Marktpreisen zu ersetzen.

Ist die Anmeldung nicht rechtzeitig (§. 3) erfolgt, so beginnt der eventuelle Ersatz des Geleisteten, bezw. der Zinsenlauf der Ablösungskapitalien (§. 2) erst vom Tage der Anmeldung.

Der Ersatz gelieferter Naturalien erfolgt in dem Falle verspäteter Anmeldung stets in Geld nach dem Anschlag gemäß §. 49 des Schulgesetzes vom 8. März 1868.

Da die im Anmeldungsverfahren Statt findenden Verhandlungen durch die Reform veranlaßt werden, welche das vorliegende Gesetz um eines Vortheiles des Staates willen bezweckt, so scheint es uns den Patronatsherrschaften gegenüber und im Sinne der ganzen Gesetzesvorlage durchaus billig, wenn für jene Verhandlungen die Sportelfreiheit bewilligt wird. Dies wäre am Schlusse des §. 5 durch den Zusatz auszudrücken:

Die Verhandlungen sind tax-, sportel- und stempelfrei.

Im Uebrigen dürfen wir auf die von der Großh. Regierung dem Entwurf beigefügte Begründung verweisen und die etwa nöthige weitere Erörterung der mündlichen Verhandlung vorbehalten.

Die oben von uns vorgeschlagenen Aenderungen sowie einige damit zusammenhängende redactionelle Berichtigungen von minderer Erheblichkeit sind in der Anlage durch lateinische Lettern kenntlich gemacht.

Dieselbe enthält den Text des ganzen Gesetzes in der Fassung, in welcher wir dasselbe der hohen Kammer andurch zur Annahme empfehlen.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Gesetzes-Entwurf.

Die Aufhebung der Schulpatronate betreffend.

(Nach den Vorschlägen der Kommission.)

Friedrich, von Gottes Gnaden Großherzog von Baden,

Herzog von Zähringen.

Mit Zustimmung Unserer getreuen Stände haben Wir beschlossen und verordnen, wie folgt:

§. 1.

Das von physischen oder juristischen Personen bisher geübte Recht, die Lehrer da zu ernennen, wo sie es hergebracht haben, (das sogenannte Schulpatronat) wird aufgehoben.

§. 2.

Die nachweisbar auf diesem Ernennungsrecht haftenden Lasten (die Patronatslasten) gehen, soweit solche künftighin fällig werden, auf die Staatskasse über.

Als Patronatslast ist jeder unwiderrufliche Beitrag zu Lehrergehalten, zum Bau und zur Unterhaltung der Schulgebäulichkeiten oder zur Bestreitung sonstiger Schulbedürfnisse zu betrachten, welchen die Patronatsherrschaft der betreffenden Schule einst gewidmet hat, ohne durch einen auf öffentlichem oder Privat-Recht beruhenden Grund dazu verpflichtet gewesen zu sein.

Soweit die Patronatslasten in der Lieferung von Naturalien bestehen, werden dieselben von der Staatskasse zu dem nach §. 49 des Gesetzes vom 1. März 1868 über den Elementarunterricht zu berechnenden Anschlag lediglich in Geld geleistet.

Den derzeitigen Inhabern der Schulstelle ersetzt die Staatskasse jedoch, so lange sie sich im Besitz der Stelle befinden, die laufenden Marktpreise der Naturalien.

Wurden solche Lasten vor nicht mehr als 40 Jahren schon abgelöst, so wird den Patronatsherren das von ihnen oder ihren Rechtsvorfahren bezahlte Ablösungskapital nebst 4 % Zins vom Tage der Verkündung gegenwärtigen Gesetzes an aus der Staatskasse zurückerstattet.

§. 3.

Die Patronatsherren sind gehalten, die Lasten und Lastenablösungskapitalien, welche sie als auf dem Patronatsrecht ruhend auf die Staatskasse überwälzen wollen oder aus derselben erstattet verlangen, innerhalb dreier

Monate von der Verkündung des Gesetzes an bei der Staatskasse schriftlich anzumelden. Der Anmeldung sind, wenn thunlich, die Beweisstücke über die rechtliche Natur und den Umfang der in Frage stehenden Verpflichtung beizugeben.

Ueber diese Anmeldungen sind die gesetzlichen Vertreter der betheiligten Schulanstalten sowie der betreffenden Gemeinden zu hören.

Die letztern sind auch befugt, die bezüglichen Rechte der Schule neben den Vertretern der Anstalt oder in eigenem Namen wahrzunehmen.

§. 4.

Das Gesetz tritt sofort in Wirksamkeit.

Die Patronatsherren sind jedoch verbunden, die laufenden Lasten, welche sie auf die Staatskasse überwälzen wollen, so lange fortzuentrichten, bis die Verpflichtung der Staatskasse zur Uebernahme derselben festgestellt ist.

Geht die Last auf die Staatskasse über, so hat letztere dem Patronatsherrn das seit der Verkündung des Gesetzes geleistete Betreffniß in Geld und beziehungsweise nach den laufenden Marktpreisen zu ersetzen.

Ist die Anmeldung nicht rechtzeitig (§. 3) erfolgt, so beginnt der eventuelle Ersatz des Geleisteten beziehungsweise der Zinsenlauf der Ablösungskapitalien (§. 2) erst vom Tage der Anmeldung.

Der Ersatz gelieferter Naturalien erfolgt in dem Falle verspäteter Anmeldung stets in Geld nach dem Anschlag gemäß §. 49 des Schul-Gesetzes vom 8. März 1868.

§. 5.

Das Ministerium des Innern ist mit dem Vollzug beauftragt.

Die Verhandlungen sind tax-, sportel- und stempelfrei.

Gegeben ꝛc.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Beilage zum Protokoll der 52. öffentlichen Sitzung der zweiten Kammer vom 7. Februar 1870.

Kommissions-Bericht

über den

Gesetzes-Entwurf, die öffentliche Armenpflege betreffend.

Erstattet

von dem Abgeordneten **Blum.**

Allgemeiner Theil.

I. Geschichtliches und fremde Gesetzgebungen.

Dieser Gesetzesentwurf führt in die Armenunterstützung eine Reihe neuer Grundsätze ein, die ganz in der Richtung liegen, welche die soziale Gesetzgebung in neuerer Zeit überhaupt und speziell in Baden genommen hat. Es ist dies die Richtung einerseits auf die Freizügigkeit und auf die Einwohnergemeinde, anderseits auf rationelle einheitliche Selbstverwaltung der Armenpflege bei größerer Humanität auch gegen den ortsfremden Armen.

Es kann nicht die Absicht dieses Berichts sein umfangreiches theoretisches und historisches Material zu liefern aus der überaus massenhaften Literatur über die Armenpflege. (S. Mohl, Polizeiwissenschaft 3. Auflage, Bd. I. §. 53. S. 354.) Allein einige Andeutungen über die verschiedenen geschichtlich entwickelten Grundsätze der Armenpflege wurden zum Verständniß des Gesetzesentwurfs für wünschenswerth gehalten, um bei Grundsätzen, die unserem öffentlichen Leben so neu sind wie z. Th. die in diesem Gesetz enthaltenen, zur Orientirung beizutragen.

1) Seit dem Mittelalter bestehen neben einander kirchliche und weltliche Armenpflege. Die Kirche lehrte die Sorge für die Armen als eine sittliche Pflicht, welche von ihr durch ihre Organe ausgeübt wurde. Sie verwendete dazu anfangs des Mittelalters ein Drittel, später ein Viertel ihrer Einkünfte aus Zehnten, was übrigens später in Vergessenheit kam. Sie verpflichtete auch die weltlichen Gemeinden zur Armenpflege.

Schon unter Karl dem Großen finden wir das Eingreifen der weltlichen Gesetzgebung in die Armenpflege.

Siehe Stahl in Bluntschli's Staatswörterbuch unter „Armenpflege."

Im Mittelalter knüpft die weltliche Armenpflege an das Lehens- und Hörigkeitsverhältniß sowie an die Gilden und Corporationen in den Städten an.

Dem gegenüber leitete die Kirche die freie Armenpflege, aber indem sie das Almosengeben an sich als eine verdienstliche That lehrte, beförderte sie das Betteln. Ja sie ging selbst voran mit dem Einrichten von Bettelorden.

Anderseits erzeugten die Abschließung der Stände, sowie von Stadt und Land, und der zunehmende Druck, der auf dem niederen Landvolk lastete, ein wachsendes Proletariat.

Die durch solche Zustände entstandenen Heerden von Bettlern wurden zu einer derartigen Landplage, daß der Staat gegen das Betteln einschritt. An dieses polizeiliche Einschreiten knüpft sich allmählig wieder eine weltliche Organisation der Armenpflege im Gegensatz zur kirchlichen; in Deutschland speziell durch die Reichspolizeiordnungen von 1497, 1498, 1500, 1577. So hängt historisch wie auch begrifflich die weltliche Armenpflege mit dem Verbot des Bettelns zusammen.

2) Nach der Reformation beginnt in diesem Sinn allgemein die weltliche Gesetzgebung sich der Armenpflege zu bemächtigen. Zuerst in Frankreich wo nach verschiedenen Versuchen die Ordonnanz von Moulins 1561 die Gemeindearmensteuer einführt. Sodann in England durch das berühmte Armengesetz von 1572, welches gleichfalls die örtliche Armensteuer einführt, eine der Grundlagen der späteren englischen Selbstverwaltung. Endlich die deutsche Reichspolizeiordnung von 1577 Tit. 27, welche im Allgemeinen die Gemeinden zur Armenpflege verpflichtet und von der weltlichen Aufsicht auf Spitäler ꝛc. spricht. Hieran schlossen sich Lokalarmenordnungen in den Städten und Territorien.

Eine neue Periode der staatlichen Ordnung der Armenpflege beginnt nach dem 30jährigen Krieg, anschließend an die umfassende Regelung derselben durch Ludwig XIV. in der Ordonnanz von 1662, deren Grundlage die Gemeindearmenpflege aus Gemeindemitteln war, soweit nicht das feudale Lehens- und Hörigkeitsverhältniß die Pflicht zur Armenunterstützung begründete. Dem folgte sogleich Preußen im Jahre 1664 mit ähnlicher Verordnung. Seitdem ist die öffentliche Armenpflege in Deutschland fast überall vom Staat geordnet worden als Pflicht der bürgerlichen Gemeinden, mit mehr oder weniger Theilnahme der kirchlichen Organe an Vertheilung der Unterstützungen oder Verwaltung der Armenfonds. Die allgemeinen Grundsätze wurden durch die partikulare Gesetzgebung auf die verschiedenste Weise im einzelnen ausgeführt.

3) Eine wesentlich andere Richtung als in den kleineren, namentlich süddeutschen Territorien, nahm schon im vorigen Jahrhundert die Ordnung der Armenunterstützungspflicht der Gemeinden in Preußen. Das preußische Landrecht von 1794 Th. II. Tit. 19 §. 10 und 11 verpflichtet die Gemeinden nicht nur für ihre Mitglieder sondern auch für die Einwohner zu sorgen und legt die Ernährung des Verarmten der Gemeinde auf, wo derselbe als Einwohner zuletzt zu den gemeinen Lasten beigetragen hat.

Dagegen wurde in den übrigen kleineren deutschen Staaten die Unterstützungspflicht immer entschiedener den Heimathsgemeinden aufgelegt, aber kaum irgendwo so schroff als in Baden, denn Baden fast allein kennt nicht den Heimathserwerb durch Zeitablauf. Preußen mit seiner Entwicklung der Einwohnergemeinde schließt sich darin den Einrichtungen der meisten größeren Europäischen Staaten an, welche die Gewerbefreiheit besitzen. Während der enge Begriff der Geburtsheimath um so fester gehalten wurde, je kleiner der Staat war, je mehr das Hinüberschieben der Armen von Staat zu Staat und von Gemeinde zu Gemeinde durch die geringen räumlichen Entfernungen erleichtert wurde, mußten dagegen in einem größeren Staate schon die Transportkosten des Armen, sowie die Schwierigkeit des Verkehrs, zum Unterstützungswohnsitze hinführen, abgesehen von den allgemeinen Gründen der Menschlichkeit, die dafür sprechen.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

4) Die gegenwärtige Ordnung des preußischen Armenwesens ruht auf dem Gesetz über die Verpflichtung zur Armenpflege vom 31. Dezember 1842 und dem Ergänzungsgesetz vom 21. Mai 1855*). Entsprechend der Freizügigkeit, der Gewerbefreiheit und der aus entwickelter Industrie entstandenen Beweglichkeit der Bevölkerung geschieht der Erwerb des Unterstützungswohnsitzes außer der Aufnahme durch Zeitablauf und zwar in zwiefacher Weise:

a) durch einjährigen Wohnsitz in einer Gemeinde, nachdem man sich unter Beobachtung der polizeilichen Vorschriften als niedergelassen angemeldet hat. Für solche Personen, welche als Dienstboten, Handwerksgesellen, Fabrikarbeiter in einer Gemeinde keine eigene Wohnung und Wirthschaft haben, ist diese Erwerbsart nicht anwendbar, außerdem hat dieselbe sowohl wegen der Frage nach der Anmeldung als nach dem Begriff des Wohnsitzes zu unzähligen Streitigkeiten geführt.

b) durch dreijährigen Aufenthalt nach erlangter Großjährigkeit vor dem Zeitpunkt, wo die Hülfsbedürftigkeit hervortritt. Dieser Erwerb gilt für alle Personen, welche keinen Wohnsitz erworben haben, und entspricht dem Unterstützungswohnsitz unseres Gesetzes-Entwurfs.

Verloren geht der Unterstützungswohnsitz durch Erwerb eines anderen Unterstützungswohnsitzes, in allen Fällen aber durch dreijährige freiwillige Abwesenheit. Eine Abwesenheit durch vorübergehende Verhältnisse z. B. wegen Betriebs eines nicht stehenden Gewerbes, gesetzlichen Militärdienstes, Abbüßung einer zeitlichen Freiheitsstrafe, veranlaßt ausnahmsweise keinen Verlust des Unterstützungswohnsitzes.

Verarmte, welche keinen Unterstützungswohnsitz haben, müssen von den Landarmenverbänden unterhalten werden, die von verschiedenem Umfang sind, manchmal mit dem Kreis zusammenfallen, aber auch eine ganze Provinz umfassen können.

Die Verpflichtung zur Unterstützung der Frauen und Kinder entspricht im Allgemeinen den Vorschriften des §. 18 des vorgelegten Gesetzes-Entwurfes.

5) Sämmtliche übrige deutsche Staaten knüpfen die Armenunterstützung an die Heimath, welche durch Abstammung Aufnahme und theilweise auch durch Zeitablauf erworben wird.

Das Heimathsrecht in diesem Sinne umfaßt im Allgemeinen so ziemlich dieselben Befugnisse, welche bei uns in Bezug auf Aufenthalt, Niederlassung, Verehelichung und Armenunterstützung mit dem Bürgerrecht verbunden sind. Zwar ist in den verschiedenen Ländern der Umfang dieser Rechte verschieden, aber nirgends bisher so abgeschwächt wie in dem industriellen Sachsen, wo das Heimathsrecht im Wesentlichen schon 1862 auf den bloßen Unterstützungswohnsitz beschränkt wurde. In fast allen Ländern wird die Heimath durch Zeitablauf erworben in Verbindung mit einem verschieden qualifizirten Aufenthalt oder Wohnsitz.

In Bayern wird nach dem Gesetz vom 16. April 1868 Art. 6 die Heimath erworben auf Ansuchen nach 5jährigem freiwilligen und selbständigem Aufenthalt in der Gemeinde, und Zahlung von direkten Steuern.**)

Die Verhältnisse in Norddeutschland sind dadurch wesentlich verändert, daß die Bundesgesetzgebung durch das Gesetz über die Freizügigkeit vom 1. November 1867, und das Gesetz über die Aufhebung der polizeilichen Beschränkungen der Eheschließung, vom 4. Mai 1868, ändernd in das Gebiet der buntscheckigen Heimathsgesetzgebung der einzelnen Länder eingriff, in Folge dessen eine neue Regelung des Armenwesens sich als Nothwendigkeit ergab. Der hieraus hervorgegangene Entwurf eines Gesetzes über den Unterstützungswohnsitz, welcher jedoch nicht in die

---

*) O. Stellter, die preußischen Armengesetze, Berlin 1857. Mascher, das Staatsbürger-Niederlassungsrecht ꝛc. Preußens, Potsdam 1868 S. 203 folg. v. Möller, preußisches Stadtrecht, Breslau 1864.

**) v. Nar, Erläuterungen zu dem bayrischen Gesetz über Heimath ꝛc. Erlangen, 1869 S. 32.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Oeffentlichkeit gekommen ist, versucht die preußischen Grundsätze des Unterstützungswohnsitzes mit einigen Abänderungen auf ganz Norddeutschland auszudehnen, ist jedoch im norddeutschen Bundesrath dem Vernehmen nach vorläufig gescheitert, vorzüglich an dem Widerstand der Hansestädte, welche gewohnt waren die Arbeitskräfte der umliegenden Länder auszunutzen, ohne eine entsprechende Unterstützungspflicht anzuerkennen.

Dieser norddeutsche Entwurf handelt nur vom Unterstützungswohnsitz, welcher erworben wird durch 2jährigen Aufenthalt, Verehelichung, Abstammung im Sinne der §§. 10, 11 u. 18, unseres Gesetzes-Entwurfs. Der Verlust erfolgt durch 2jährige Abwesenheit. Angeregt durch die Arbeiten in Norddeutschland und in Bayern hat auch in Württemberg die Regierung den Ständen Oktober 1867 einen Gesetzes-Entwurf betreffend die Verehelichungsbefugnisse der Staatsangehörigen und die Unterstützung der Armen vorgelegt, welcher zwar in Betreff der Unterstützungsbedürftigkeit, der Art und des Maaßes der zu gewährenden Hülfe, theils mit dem preußischen Recht, theils mit dem vorliegenden Entwurf harmonirt, dagegen was die Unterstützungspflicht betrifft es bei dem alten Recht der Heimath läßt, und charakteristischer Weise die Armenpflege von den Bezirksbeamten: Oberamtmann und Dekan verwalten läßt unter Zuzug eines Armenraths. Der Entwurf ist nicht zur Verhandlung gekommen.

6) Von der umfassenden Armengesetzgebung Englands seit 1834 theilen wir nur folgende Grundsätze mit. Der Unterstützungswohnsitz wird begründet 1. durch Geburt, Angehörigkeit der Eltern an einen Ort und durch Heirath; 2. durch Aufenthalt von 40 Tagen in Verbindung mit Merkmalen einer dauernden Ansässigkeit als: Lehrlingschaft, Grundbesitz, Miethen einer Wohnung ꝛc.; 3. Wer im Uebrigen 5 Jahre hindurch ununterbrochen an Einem Ort wohnt, erwirbt zwar damit kein Heimaths- (Unterstützungs-) Recht, aber er darf nicht ausgewiesen werden. Im Falle seiner Dürftigkeit ist nicht das Kirchspiel, sondern die Armenunion unterstützungspflichtig. Die Mittel zur Unterstützung werden aufgebracht durch eine besondere Armensteuer auf allen sichtbaren Besitz im Bezirk. Der Unterstützungsbezirk ist das Kirchspiel, es können aber mehre Kirchspiele gezwungen werden, sich zu Armenverbänden (Unionen) zu vereinigen. Diese Armenverbände enthalten im Mittel 30,000 Einwohner.

Die Verwaltung wird geführt von gewählten Armenräthen unter sehr einschneidender Staatsaufsicht.

7) In Frankreich ist der Zustand gegenwärtig folgender:

Eine gesetzliche Unterstützungspflicht der Gemeinden oder einen gesetzlichen Unterstützungswohnsitz giebt es nicht, auch keine Armenumlage, sondern die Mittel werden aufgebracht durch Zinsen der Stiftungen, Collekten und freiwillige Zuschüsse der Gemeinde neben sog. Armentaxen der Schauspiele und Bälle.

Die Armenverwaltung wird geführt durch bureaux de bienfaisance, welche vom Präfecten ernannt sind und die Armen, soweit die Mittel reichen, in ihrem Wohnort unterstützen.

Maurice Block in Emminghaus Armenwesen S. 601 folg.

8) In Belgien bestand von 1818 bis 1845 neben dem Geburtsort ein Unterstützungswohnsitz, der durch 4jährigen Aufenthalt und pünktliche Steuerzahlung erworben wurde. Im Jahre 1845 jedoch wurde ein 8jähriger Aufenthalt als Bedingung des Unterstützungswohnsitzes eingeführt, dagegen ist sonst regelmäßig der doch zufällige Geburtsort unterstützungspflichtig und für anderswo geleistete Unterstützung ersatzpflichtig.

9) In Oesterreich besteht noch das durch Kaiser Joseph organisirte Armenwesen; das dem Zunftwesen entsprechend Jeden nur in der Gemeinde, welcher er angehört, unterstützt. Die Armenpflege wird vom Pfarrer unter Betheiligung von zwei gewählten Armenvätern geleitet.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

II. Die Armenverbände in Baden.

Nach dieser historischen Abschweifung kehren wir zu dem vorliegenden Gesetzentwurf zurück.

Er behandelt nicht die ganze Armenpflege im weiteren Sinne. Er behandelt nicht die Mittel zur Verhinderung der Verarmung, nicht die Armenpolizei und Bettelpolizei, er beschäftigt sich ferner nicht mit der Massenarmuth, welche etwa durch Krisen und große Unglücksfälle hervorgerufen wird, endlich regelt er nicht die privatrechtliche Unterstützungspflicht, noch auch die freiwillige Armenpflege, wozu im Sinne dieses Gesetzentwurfs auch die kirchliche fortan gehört; sondern derselbe regelt in der Hauptsache nur die öffentliche Armenunterstützung der Gemeinden und Kreise in Betreff der Unterstützungspflicht, des Maßes der Unterstützung, der Aufbringung des Aufwands dafür, der Verwaltung der Armenpflege, und endlich die Competenz zur Entscheidung der Streitfragen.

Die prinzipale Frage, — deren Bejahung der Entwurf voraussetzt, — ob nemlich die Verbindlichkeit zur Armenunterstützung als eine vom Staat auferlegte Pflicht beizubehalten sei oder nicht, sowie die Gründe, welche für die eine oder die andere Ansicht sprechen, hat die Kommission nicht in den Kreis ihrer Erörterungen gezogen. Die gesetzliche Armenpflege hat sich bei uns seit Jahrhunderten eingelebt und wir würden es für einen beklagenswerthen Rückschritt halten, wenn man heute diesen Grundsatz verlassen und die Fürsorge für die Hilfsbedürftigen lediglich der freiwilligen Armenpflege anheimgeben wollte.

Es ist bekannt, daß schon in ganz früher Zeit bei uns die Gemeinden für verpflichtet erklärt wurden, ihre armen Angehörigen, soweit die Stiftungen dazu nicht ausreichten, aus Gemeindemitteln zu unterstützen. Durch die Verordnung vom 28. Mai 1810 (Regbl. S. 169) wurde diese Vorschrift, mit Rücksicht auf die vor Kurzem neu erworbenen Landestheile, wiederholt eingeschärft. Durch das Bürgerrechtsgesetz vom 31. Dezember 1831 wurde sogar denjenigen, welche einer Gemeinde mit Bürgerrecht angehören, ein Anspruch auf Unterstützung gewährt; es wurde Vorsorge getroffen, daß Jedem Staatsangehörigen in irgend einer Gemeinde ein Heimathsrecht ausgemittelt werde und die Pflicht zu seiner Unterstützung im Allgemeinen dieser Gemeinde auferlegt.

Von diesem strenge durchgeführten Grundsatz, daß in allen Fällen die Bürger- und Heimathsgemeinde zur Unterstützung ihrer Angehörigen, die letzteren mögen sich aufhalten wo sie wollen, verpflichtet seien, gab es bisher nur wenige Ausnahmen:

1. durch die bekannte Verordnung vom 16. Februar 1838 (Regbl. S. 86) wurde nemlich die Verpflegung armer kranker Dienstboten und Handwerker für eine gewisse Zeitdauer der Aufenthaltsgemeinde auferlegt;

2. Kinder und Wittwen von Staatsdienern, Offizieren, Geistlichen und Schullehrern, welche in keiner Gemeinde ein Bürgerrecht angetreten oder erworben haben (§. 62 des B.-R.-Ges.), sodann gewisse einer Gemeinde zugewiesene Heimathlose und deren Kinder (§. 82 des B.-R.-Ges.) sind von der Staatskasse zu unterstützen.

3. Die Unterstützung armer Israeliten endlich bleibt unter gewissen Umständen bis zum 1. Januar 1872 noch eine Pflicht der israelitischen Confessionsgemeinden (§. 6 des Ges. vom 4. Oktober 1862, Regbl. S. 450.)

Der vorliegende Gesetzentwurf stellt die Armen-Unterstützungspflicht zum Theil auf wesentlich andere Grundlagen.

In erster Reihe wird auch fernerhin die Ortsgemeinde für unterstützungspflichtig erklärt, aber nicht mehr ausschließlich in ihrer Eigenschaft als Bürger- und Heimathsgemeinde gegenüber ihren Angehörigen, sondern in erster Reihe in ihrer Eigenschaft als Aufenthaltsgemeinde gegenüber demjenigen, welcher sich zwei Jahre lang aus freier Selbstbestimmung in derselben aufgehalten und damit, wie sich der Entwurf ausdrückt, den Unterstützungswohnsitz daselbst erworben hat.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Ihre Kommission erklärt sich mit diesem Grundsatz einverstanden und empfiehlt denselben Ihrer Zustimmung. Sie hat in Uebereinstimmung mit der Begründung der Großh. Regierung angenommen, daß die ausschließliche Verpflichtung der Bürgergemeinde zur Armenunterstützung nicht mehr gerechtfertigt sei, nachdem man den bisherigen Zusammenhang aller bürgerlichen Lebensverhältnisse mit dieser Bürgergemeinde allmählig gelöst hat, und nur noch das politische Wahl- und Aemterrecht in der Gemeinde nebst dem Genuß an Stiftungen und Bürgernutzen vom Bürgerrecht abhängig bleibt. Denn von den in §. 1 Ziff. 1 bis 7 erwähnten Rechten der Gemeindebürger ist schon jetzt das Recht des ständigen Aufenthalts in der Gemeinde durch das Gesetz vom 4. Oktober 1862 über Niederlassung und Aufenthalt, das Recht zum Gewerbebetrieb durch das Gewerbegesetz vom 20. September 1862 werthlos geworden; das Vorrecht auf Benutzung aller Gemeindeanstalten beschränkt sich etwa auf örtliche Stiftungen, Pfründner- und Waisenhäuser, da die Benutzung der meisten übrigen Gemeindeanstalten, wie Straßen, Wege, Brücken, Beleuchtung, Wasserleitung, Schulen, Sparkassen u. dgl. thatsächlich allen Einwohnern gleichmäßig eingeräumt ist. Das Vorrecht der Bürger in der Gemeinde, durch Heirath eine Familie zu gründen, fällt durch die Annahme des von uns bereits empfohlenen Gesetzentwurfs über die Eheschließung, und so bleibt denn — abgesehen von dem Recht auf Armenunterstützung — für die Gemeindebürger nichts mehr übrig, als die Theilnahme am Almendgut und die Wahlfähigkeit und Wählbarkeit zu allen Gemeindeämtern, obwohl auch letzteres Vorrecht bereits eine Abschwächung erhalten hat durch die Zulassung aller Einwohner zu der Wahl und zu dem Amt der Ortsschulräthe.

Unter solchen Umständen und weil durch die Befreiung der Eheschließung von der bürgerrechtlichen Beschränkung auch die Loslösung der Armenunterstützungspflicht von der Bürgergemeinde zu einer unabweisbaren Nothwendigkeit geworden ist, mußte sich in der Kommission zunächst die Frage aufwerfen, ob es sich nicht empfehle, zugleich mit der Regelung der Armenpflege auf der Grundlage des Wohnsitzes die Organisirung der Ortsgemeinde als Einwohnergemeinde vorzunehmen. Die Hindernisse, welche einem solchen Vorhaben entgegenstehen, wurden schon bei Berathung der Gemeindeordnung gewürdigt. Gewerbefreiheit und Freizügigkeit haben, wenn auch vielleicht in den Städten, so doch noch nicht auf dem Lande soweit ihre Wirkung gethan, daß das Bedürfniß nach der Einwohnergemeinde überall gleichmäßig fühlbar geworden wäre. Die nothwendig gewordene Aenderung der Gemeindebesteuerung, sowie die Frage über die künftige Stellung der Bürgernutzungen scheinen keineswegs schon soweit vorbereitet, daß man sofort an die Constituirung der Einwohnergemeinde Hand anlegen könnte.

Es bleibt nun noch die andere Frage, ob die Armengesetzgebung so dringend sei, daß sie nicht aufgeschoben werden könnte, bis sie zugleich mit einer neuen Organisation der Ortsgemeinde ihre Regelung findet. Ihre Kommission hält einen solchen Aufschub für unzulässig.

Der Gesetzes-Entwurf über die Unabhängigkeit der Eheschließung vom Bürgerrecht, dessen Annahme die Kommission entschieden befürwortet, stellt nemlich den Staatsbürger in Betreff der Verehelichung frei von dem Gemeindeverband hin und schafft eine Classe von Staatsangehörigen, welche möglicherweise gar kein Bürgerrecht haben. Hiermit ist eine Lücke in dem ganzen bisherigen System der Armenpflege entstanden. Kann man dieser Classe von Leuten gegenüber, die vielleicht nie, deren Eltern vielleicht nie die Heimathsgemeinde gesehen haben, nun noch die letztern als unterstützungspflichtig erklären? Es würde damit eine durch Erbrecht begründete Angehörigkeit an eine Gemeinde geschaffen, welche der letzteren Pflichten auferlegte ohne jede Gegenleistung seitens der Unterstützungsberechtigten, und welche von der Heimathgemeinde grade in den meisten Fällen der Armuth gar nicht abgeschüttelt werden könnte. Mit der Freigebung der Eheschließung muß unbedingt die Armenunterstützung prinzipiell auf eine andere Grundlage als bisher gestellt werden.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Diese Grundlage kann keine andere sein, als der dem System des „Unterstützungswohnsitzes" zu Grund liegende Gedanke, daß derjenige Ort und diejenige Gemeinde, welche den Vortheil von der Arbeitskraft eines Menschen gehabt hat, billiger Weise auch die Unterstützung desselben im Falle seiner Bedürftigkeit in erster Reihe übernehmen müsse. Diese Anschauung ist die naturgemäße, dagegen die bei uns hergebrachte der Unterstützung durch die Heimathsgemeinde ist mit der Zeit zur künstlichen geworden. Letztere war berechtigt, so lange Bürger und Bauern durch Zunft und Hörigkeit mit ihrer Arbeit und allen ihren Lebensverhältnissen an die Heimath gebunden waren, und so lange die Gemeinden ein Recht hatten, die Niederlassung zu gewähren oder nicht; sie bleibt berechtigt, insofern und insoweit in dem Bürrgerecht des Einzelnen unzweifelhaft das Heimathsrecht und damit die Unausweisbarkeit enthalten ist. Gegenüber der Freizügigkeit stellt aber nur der Unterstützungswohnsitz den natürlichen Zustand wieder her. Wer durch einen längeren Aufenthalt mit dem wirthschaftlichen Leben einer Gemeinde verwachsen ist, wird dadurch ein Angehöriger dieser Gemeinde, welche ihn auch im Unglücksfalle tragen und stützen muß. Diese Armen-Angehörigkeit hängt aber nicht lediglich von der Thatsache des Aufenthalts, also von der Willkühr des Einzelnen ab; eine Voraussetzung ihrer Erwerbung ist vielmehr das Vorhandensein der Erwerbsfähigkeit des Zuziehenden, also einer Bedingung, welche den Erwerb der Armenangehörigkeit als solchen für den Erwerber werthlos macht. Ist diese Voraussetzung beim Einzug nicht vorhanden oder geht sie während der Erwerbfrist verloren, so kann die Gemeinde die Ausweisung verlangen. (§. 11 und 12 d. Ges.) Während hierdurch auf der einen Seite die Gemeinden vor betrügerischer Ausbeutung genügend geschützt sind, ist auf der andern Seite der Inhumanität ein Ziel gesteckt, welche sich oft genug dadurch kund gab, daß ein Verarmter aus dem Orte ausgewiesen wurde, in dem er sich längere Zeit eingelebt, und in seine Heimath ziehen mußte, die ihm häufig ganz fremd geworden war.

Das System des Unterstützungswohnsitzes empfiehlt sich auch durch die größere Ersparniß. Wenn der Arme regelmäßig im Wohnort eher etwas verdient als in der ihm fremd gewordenen Heimath, so wird also regelmäßig auch die Aufenthaltsgemeinde weniger für seine Unterstützung aufzubringen haben als die Heimathsgemeinde. Sodann fallen letzterer die Transportkosten des Armen nicht zur Last. Dies Verhältniß ist aber bei den Gemeinden gegenseitig, da jede Gemeinde ebensogut zurückgewiesene Arme aufnehmen muß, als sie das Recht hat, andere auszuweisen; das Resultat ist also, daß alle Gemeinden des Landes zusammen an Kosten für die Armenpflege erheblich weniger aufzuwenden haben als bei dem Prinzip der Unterstützung in der Heimath. Es ist sicher, daß mit unseren heutigen Verkehrsmitteln und der heutigen Industrie die Zahl der außerhalb der Heimath Niedergelassenen und damit auch die der dort Verarmenden wächst, es würde also auch bei der Unterstützungspflicht der Heimath die Masse der Transportkosten und anderer Nebenausgaben für das Armenwesen wachsen, und die Härten, welche dies System mit sich bringt, in Bälde unerträglich werden.

Zwar ist es nicht zu verkennen, daß durch die Annahme des Unterstützungswohnsitzes als Prinzip die Städte eine stärkere Armenlast tragen werden als bisher, wo es in ihrer Macht stand, den fremden Arbeiter auszunützen, so lange er arbeitsfähig war, und dann denselben zur Unterstützung im Alter oder bei Arbeitsunfähigkeit in die Heimath zurückzuweisen. Allein dieses Verhältniß, welches für die Städte bisher ein aus dem Uebergangszustand entspringender Vortheil war, entspricht nicht der Billigkeit. Ueberdies gibt die fortschreitende Civilisation den Städten auch Erleichterungen an die Hand durch die Versicherungsanstalten, in welche die Arbeiter sich immer mehr einkaufen werden, je mehr sie selbst das Drückende der öffentlichen Armenunterstützung fühlen lernen. Sodann gewährt dieser Gesetzesentwurf durch die Zwangsversicherung, die er in §. 34 gesetzlich einführt, gerade den Städten, wenigstens gegenüber den ledigen Arbeitern ꝛc., das Mittel, sich vor Ueberlastung zu schützen. Endlich aber fällt

ein vielleicht nicht unbeträchtlicher Theil der nichtständigen Bevölkerung der Städte, soweit sie nicht lange genug seßhaft sind, um den Unterstützungswohnsitz zu erwerben, auf den Kreis.

Die in Aussicht genommene Centralisation der öffentlichen Armenpflege in den Gemeinden aber wird den Städten ganz vorzüglich Gelegenheit bieten, die Erträgnisse der Stiftungen und die Beiträge der vergrößerten Zahl von Steuerpflichtigen in einer sparsameren und erfolgreicheren Weise zur Armenpflege zu verwenden, als dies bisher häufig geschehen ist. Zudem geben die bereits berührten §§. 11 ff. des Entwurfes nebst den dazu zu erwartenden Verordnungen nach Ansicht der Kommisssion den Städten volle Macht, sich der Zudringlichkeit arbeitsunfähiger Menschen zu erwehren.

Die übermäßigen Befürchtungen, welche von dem Prinzip des Unterstützungswohnsitzes für Fabrikorte gehegt werden, erledigen sich zum Theil aus den gleichen Gründen, wie bei den Städten, zum Theil durch die Erwägung, daß im Falle von Krisen oder Arbeitslosigkeit die Aufenthaltsgemeinde keineswegs verpflichtet ist, dem arbeitsfähigen brodlos gewordenen Arbeiter Unterstützung zu reichen, sondern daß Letzterer anderweitige Arbeit suchen muß, und nach 2jähriger Abwesenheit desselben für ihn und seine Familie der Unterstützungswohnsitz erlischt.

Aus den angeführten Gründen erklärt sich die Commission mit dem Prinzip des Unterstützungswohnsitzes einverstanden.

Neben den Ortsgemeinden legt der Entwurf den Kreisverbänden in gewissen Fällen die Verpflichtung zur Armenunterstützung auf und zwar:

a) für diejenigen in ihrem Kreis sich aufhaltenden Personen und deren Familienangehörigen, welche nirgends einen Unterstützungswohnsitz haben, sei es, daß sie niemals einen hatten oder daß sie des erworbenen durch zweijährige Abwesenheit verlustig wurden, auch sich nicht etwa in ihrer Bürgergemeinde aufhalten,

b) für diejenigen in ihrem Kreis hilflos gewordenen Ausländer, für deren Unterstützung (namentlich in Krankheitsfällen) in Folge von Staatsverträgen von ihrem Heimathsstaat oder ihrer Heimathsgemeinde kein Ersatz zu erlangen ist.

Die Aufgabe, welche hierdurch den Kreisen in Besorgung der Armenpflege gestellt wird, ist neu. Zwar hatte schon das Gesetz vom 3. Oktober 1863 über die Organisation der innern Verwaltung in §. 41 Ziff. 3 und 4 den Kreisen im Allgemeinen die Errichtung von Kranken- und Armenhäusern sowie die Fürsorge für die Armen zur Aufgabe überlassen, aber nur als Recht; jetzt soll jedoch eine subsidiäre Pflicht der Kreise zur Armenunterstützung eintreten.

Zunächst wurde in der Kommission die Frage aufgeworfen, ob nicht die dem Kreis obliegende Unterstützungspflicht vielmehr auf den Staat zu übernehmen sei. Für die Bejahung dieser Frage wurde Folgendes angeführt:

a) Es bestehe kein rechtlicher oder Billigkeitsgrund, dem Kreis vor dem Staat eine Unterstützungspflicht aufzulegen. Alle die zur Rechtfertigung des Unterstützungswohnsitzes angeführten Gründe träfen beim Kreise nicht in gleicher Weise zu. Es bilde sich kein engeres Verhältniß zwischen dem Einzelnen und dem Kreis; es sei regelmäßig reiner Zufall, ob der eine oder andere Kreis gerade im Augenblick der Verarmung verpflichtet werde; die auf den Kreis fallenden Armen seien gerade solche, die keinen festen Wohnsitz hätten und nicht nur in einem bestimmten Kreis sondern in dem ganzen Staatsgebiet umherziehen; bei Ausländern komme noch hinzu, daß sie häufig in den Kreisen unterstützt werden müßten, wo sie gerade über die Grenze treten.

Der Kreis sei ungeeignet, die ihm angesonnene Armenpflege zu verwalten; er habe keine andern Mittel, die ökonomischen und persönlichen Verhältnisse der ihm überwiesenen Armen festzustellen, als durch die Staatsbehörden,

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

da hierzu Amtsgewalt gehöre. Demnach seien die Orts- und Staatspolizeibehörden allein in der Lage, diese Feststellungen zu besorgen.

Auch fehlten den Kreisen die Organe zur Beaufsichtigung über die Verpflegung der ihrer Unterstützung anheimfallenden Armen, soweit sie in den einzelnen Gemeinden verpflegt würden, zumal die Bürgermeister als Ortspolizeibehörden in solchem Falle mehr das Geldinteresse der verpflegenden Gemeinde als das des zahlenden Kreises wahrnehmen würden.

Nur bei dauernder Unterbringung in Kreisanstalten, wie Kranken- und Armenhäusern, sei eine Aufsicht des Kreises durchführbar, nicht aber in Fällen vorübergehender Unterstützung in Folge von Unfällen oder Erkrankung. Die Ortsarmenpflege sei jeder andern Form der Armenpflege deßhalb vorzuziehen, weil sie nach unmittelbarer Wahrnehmung und in unmittelbarer Nähe nach Lage des Falles rasch handeln kann, was jedoch bei der entfernteren Kreisverwaltung noch weniger der Fall sei, als wie bei der Bezirksverwaltung. Endlich mache die fortwährende Abladung von Staatslasten wie z. B. der Unterstützung von Ausländern auf den Kreis, die Kreisverwaltung unpopulär, und erschwere ihr dadurch die Erfüllung ihrer Aufgabe zur Förderung der Selbstverwaltung in hohem Maaß.

Auf der anderen Seite wurde zugegeben, daß man nicht aus Rechtsgründen die Kreise mit der Verpflegung der ohne Unterstützungswohnsitz in ihnen sich aufhaltenden Armen belasten könne. Doch sei anzunehmen, daß ein großer Theil derselben grade in dem betreffenden Kreise sich längere Zeit aufgehalten habe, namentlich bei Dienstboten, Gewerbsgehilfen und Fabrik-Arbeitern. Dagegen könne der Kreis wahrscheinlich besser und billiger die Armenpflege besorgen als der Staat.

Zunächst bei den erkrankten Armen trete häufig die Verpflegung in Spitälern ein und sei hier der Art, daß eine besondere Ueberwachung derselben dem Staat grade so schwer falle als dem Kreis. Ein anderer Theil von Armen werde dauernd verpflegt werden müssen, sei es in Armenhäusern, sei es in Gemeinden und Familien. Hier trete das gleiche Verhältniß ein, im ersteren Fall wie bei Spitälern, im zweiten Fall aber wie bei der durch Familien besorgten Armenkinderpflege, welch letztere jetzt fast überall von der Kreisverwaltung in die Hand genommen ist und mit anerkanntem Erfolg beaufsichtigt wird. Auch komme der Kreisverwaltung die freiwillige Theilnahme der geeigneten Männer aus der Bevölkerung viel leichter zur Hilfe als dem Staat. Ueberhaupt sei die Armenpflege mehr zur Selbstverwaltung als zur Staatsverwaltung geeignet. Nur wäre zu wünschen, daß die Bezirksräthe, welche vom Kreis vorgeschlagen, dessen natürliche Vertrauensmänner sind, vom Staat verpflichtet würden, den Kreis in seiner Armenverwaltung zu unterstützen. Was sonst den Kreis zur Armenpflege ungeeignet erscheinen ließe, müsse in gleichem oder höherem Grade vom Staat gelten; nämlich die Unmöglichkeit, die Armenpflege von Fall zu Fall zu individualisiren und die lokale Aufsicht gründlich zu führen; dieser Grund könne nur für die möglichste Ausdehnung der Ortsarmenpflege sprechen.

Die größere Billigkeit und Sparsamkeit der Kreisarmenpflege als die des Staats ergebe sich aber aus demselben Grund, weßhalb die Ortsarmenpflege billiger als die des Kreises sei. Nämlich weil die näher Interessirten und zur Aufbringung der Kosten Verpflichteten die Mittel zur Unterstützung gewähren und daher genauer zusehen, daß nicht durch zu leichte Gewährung die Kosten allzusehr anwachsen. Dieses nähere Interesse werde selbst die Gemeinden zu größerer Sparsamkeit und genauerer Untersuchung der Bedürftigkeit des Unterstützten gegenüber dem Kreis anspornen als gegenüber dem Staat.

Endlich aber sei die Abwälzung von Armenlasten auf den Staat wirhschaftlich und sozial ein bedenklicher Schritt, der zur Auflösung der lokalisirten Armenpflege und zu dem gefährlichen Grundsatz der Staatsarmenpflege führen könne.

Schließlich einigte die Commission sich dahin, in erster Reihe die Kreisarmenpflege für diejenigen, welche keinen Unterstützungswohnsitz haben festzuhalten, den deßfallsigen Kreisaufwand aber auf ein bestimmtes Maximum, nemlich auf den Betrag einer Kreisumlage von 1/2 Kreuzer auf Hundert Gulden Steuerkapital zu beschränken und für den Mehrbetrag die Staatskasse eintreten zu lassen. Obwohl für die Berechnung dieses Kreisarmenaufwands keine statistischen Anhaltspunkte vorliegen, so glaubte Ihre Commission in Uebereinstimmung mit Großh. Regierung, doch annehmen zu dürfen, daß derselbe nicht so hoch sein werde, als von vielen Seiten befürchtet wird. Man kann auf diese Weise die Bevölkerung über die Kreisarmenlast beruhigen und die noch ungewohnte Kreisumlage auf einem niedrigen Fuß erhalten. Auch wird dadurch die zufällige Belastung des einzelnen Kreises mit jenem Theil der Bevölkerung der nicht nur im Kreis, sondern im ganzen Lande herum zieht, einigermaßen ausgeglichen.

Bei dieser Gelegenheit wurden auch Vorschläge erörtert, wie für den Kreis, so auch für die einzelnen Gemeinden ein Maximum festzusetzen, dessen Ueberschreitung sodann auf den Kreis fiele.

Der eine Vorschlag ging dahin, den Armenaufwand jeder Gemeinde zu scheiden in solchen für die, welche Bürgerrecht besitzen und in solchen für die, welche ohne Bürgerrecht lediglich auf Grund des Unterstützungswohnsitzes verpflegt werden. Der erstere, welcher bisher schon der Gemeinde oblag, solle derselben auch ferner verbleiben; der zweite dagegen solle insoweit auf den Kreis fallen, als durch ihn die Erhebung einer größeren Armenumlage als etwa von zwei oder drei Kreuzer nothwendig werden sollte. Allein bei näherer Prüfung zeigte sich die Unmöglichkeit, diese Scheidung in der Verwaltung und Rechnungsführung durch alle Arten der Armen- und Krankenpflege durchzuführen, und den nothwendigen Nachweis gegenüber dem Kreis zu liefern.

Der andere Vorschlag ging dahin überhaupt ein Maximum für die Armenumlage der Gemeinde festzusetzen und den Mehrbetrag auf den Kreis fallen zu lassen. Allein hier trat die Schwierigkeit hervor einen Maßstab zu finden; es ergaben sich aus einer vergleichenden Darstellung der Armenumlagen überhaupt so außerordentliche Verschiedenheiten in den Umlagesätzen, daß nur bei einem sehr hohen Maximum die Kreise nicht überlastet würden. In diesem Fall ab erwürden meistens die Städte und andere vom Zuzug Auswärtiger vorzugsweise heimgesuchten Gemeinden voraussichtlich das Maximum nicht erreichen also auch nicht erleichtert würden, während andere Gemeinden die schon unter der bisherigen Gesetzgebung eine starke Armenlast trugen allein den Vortheil hätten. Eine Ausgleichung für die neue Armengesetzgebung wäre darin also nicht zu finden. Ihre Commission ließ daher den Gedanken eines Maximum für die Armenumlagen der Gemeinden fallen.

Einstimmig war aber die Commission der Ansicht, daß die Kosten, welche durch die Verpflegung und Unterstützung von Ausländern erwachsen, nicht auf den Kreisverband zu übernehmen seien, sondern wie bisher der Staatskasse zur Last bleiben sollen. Die Großh. Regierung hat gegen diese Aenderung keine Einwendung erhoben.

3) Fassen wir die Grundsätze des Entwurfs über die Armenverbände nach Ansicht der Kommission kurz zusammen, so ergeben sich folgende Sätze:

I. Die Ortsgemeinde ist verpflichtet, diejenigen Inländer und deren Familienangehörige zu unterstützen, welche

a) den Unterstützungswohnsitz daselbst haben, d. h. welche sich nach erreichter Volljährigkeit aus freier Selbstbestimmung zwei Jahre lang in der Gemeinde aufgehalten haben und nicht seit länger als zwei Jahre aus freier Selbstbestimmung abwesend sind;

b) welche das (aktuelle) Bürgerrecht in der Gemeinde besitzen und daselbst ihren gewöhnlichen Aufenthalt genommen haben.

II. Die Kreisverbände sind verpflichtet, diejenigen Inländer nebst ihren Familienangehörigen zu unterstützen welche in keiner Gemeinde des Landes einen Unterstützungswohnsitz oder mit gewöhnlichem Aufenthalt verbundenes Bürgerrecht besitzen.

III. Die Staatskasse ist verpflichtet

a) die den Kreisverbänden erwachsende Armenlast, soweit sie eine höhere Kreisumlage als einen halben Kreuzer vom hundert Gulden Steuerkapital nothwendig macht, zu übernehmen, und

b) die unbeibringlichen Unterstützungskosten für Ausländer zu tragen.

Die Modificationen, welche diese Sätze in besonderen Fällen erleiden, die übrigen Grundsätze der öffentlichen Armenpflege, sowie die Uebergangsbestimmungen des Gesetzes werden wir in einem besonderen Theil im Anschluß an die einzelnen Paragraphen behandeln.

A. Besonderer Theil.

I. Allgemeine Bestimmungen.

Zu §. 1.

Nachdem im Allgemeinen Theil unseres Berichts die Grundsätze dieses Gesetzesentwurfs über die Armenunterstützungspflicht der Gemeinden und Kreise besprochen sind und dort gebilligt wurden, so hat Ihre Kommission zu diesem Paragraphen nichts zu bemerken, da derselbe auch, abgesehen von der Verpflichtung der Kreise nur das bisher schon geltende Recht ausspricht.

Zu §. 2.

Dieser Paragraph enthält die Bestimmung über diejenigen Personen, welche durch die öffentliche Armenpflege unterstützt werden, und damit gewissermaßen die Definition der Armuth im Sinne dieses Gesetzes. Es frägt sich nun, ob die vorliegende Bestimmung hinreichend scharf ist. Zunächst entsteht der Zweifel, ob darunter nicht auch diejenigen begriffen sind, welche in Folge von großen Unglücksfällen, Ueberschwemmung, Krieg, industriellen Krisen ꝛc. vorübergehend außer Stande sind, für ihren Unterhalt selbst Sorge zu tragen.

Ihre Kommission und die Regierungskommission waren übereinstimmend der Ansicht, daß die ordentliche erzwingbare Armenpflege, wie sie nach diesem Gesetzesentwurf örtlich begränzt ist, auf solches Massenelend nicht anwendbar sei. In solchen Fällen der sogenannten Massenarmuth müssen freiwillig oder von Staatswegen außerordentliche Maßregeln getroffen werden, wie dies vor wenig Jahren bei dem Nothstand in Ostpreußen und 1847 und 1854 in Baden der Fall war. Die Kommission nimmt aber auch an, daß nach dem Wortlaut des §. 2 das Massenelend ausgeschlossen ist, weil Jeder ausgeschlossen sei, der arbeitsfähig ist; denn um die Unterstützungspflicht zu begründen, müsse der Betreffende an und für sich außer Stande sein für seinen Unterhalt zu sorgen, nicht blos an dem betreffenden Orte. Sobald derselbe an einem anderen Ort etwa seinen Unterhalt erwerben könnte, ist er nicht außer Stand für seinen Unterhalt zu sorgen.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Die Frage nach der Erwerbsunfähigkeit ist übrigens eine Thatfrage, welche nach Zeit und Ort beantwortet werden muß; es kann im Winter Jemand elend zu Grunde gehen, der im Sommer von seiner Arbeit leben kann, ebenso kann Jemand auf dem Lande zu nichts zu gebrauchen sein, der in der Stadt noch etwas verdient. Der vereinzelte Fall der Erwerbslosigkeit darf deßhalb nicht ausgeschlossen sein.

Vergleicht man mit §. 2 die Fassung anderer Gesetze in der Definition der Armuth, so spricht der Entwurf des Gesetzes über den Unterstützungswohnsitz für den Norddeutschen Bund blos von Hilfsbedürftigkeit. Die preuß. Armengesetze von 1842 und 1855 setzen den Begriff der Armuth voraus, dagegen im preuß. Klassensteuergesetz vom 31. Mai 1851 §. 13 b wird mit Rücksicht auf die Befreiung von der betreffenden Steuer gesagt: „als arm sind nur solche Personen anzusehen, welche weder aus ihrem eigenen Vermögen, oder aus dem Vermögen, oder durch den Erwerb dritter Personen die Mittel zu ihrem nothdürftigen Unterhalt erhalten, noch im Stand sind, auch bei gutem Willen durch eigene Thätigkeit sich den nothdürftigen Unterhalt zu erwerben."

In Sachsen wird derjenige Dürftige aus öffentlichen Mitteln unterstützt, welcher sich außer Stande befindet, durch eigene Kraft und Thätigkeit die zum Leben unentbehrlichen Bedürfnisse sich selbst zu verschaffen.

Emminghaus Armenwesen S. 171. Ohne so ausführlich zu sein wie das preuß. Steuergesetz oder so eng wie das sächsische Armengesetz, schlagen wir vor, in möglichst engem Anschluß an die Fassung des Entwurfs die Definition der Armuth doch etwas bestimmter zu geben und zu sagen:

> Die öffentliche Armenpflege unterstützt diejenigen Personen, welche dauernd oder vorübergehend außer Stande sind, aus eigenen Mitteln oder durch eigene Kräfte sich den nothdürftigen Unterhalt selbst zu verschaffen.

Durch diese Fassung ist unseres Erachtens auch Armuth durch Krisen möglichst ausgeschlossen, indem man die Worte durch eigene Kräfte so auslegen muß, daß der Grund der Hilfsbedürftigkeit nicht in äußeren Umständen der Arbeitslosigkeit zu suchen sei.

Zu §. 3 und 4.

In §. 3 Absatz 1 wird ein wichtiger Grundsatz ausgesprochen: das nur aushülfsweise Eintreten der öffentlichen Armenpflege. Zwar bestand schon bisher diese Subsidiarität derselben gegenüber den privatrechtlich oder aus besonderem Titel Verpflichteten, sowie eine gewisse Reihenfolge der Verpflichtung zur öffentlichen Armenpflege (S. z. B. Rettig, die Polizeigesetzgebung des Großh. Baden, 3. Aufl., §. 600). Allein zwischen die gesetzlich verpflichteten Dritten und die Gemeinden*) schiebt dieses Gesetz noch die freiwillige Armenpflege ein und giebt derselben einen gesetzlichen Boden, dergestalt, daß sich in der Regel die öffentliche Armenpflege zurückzieht, soweit die freiwillige Armenpflege dem Bedürfniß genügt.

Als solche freiwillige Armenpflege erscheint jede welche nicht auf gesetzlicher Pflicht ruht, demnach die durch Vereine, die Kirche oder den Kreis in seiner bisherigen Competenz geübte, womit der Selbstthätigkeit der Staatsbürger der größte Spielraum gewährt ist.

Uebrigens sorgt §. 3 Abs. 2 dafür, daß die öffentliche Armenunterstützung in dringenden Fällen nicht aus dem Grunde verweigert werden kann, weil Dritte, welche aus besonderem Titel verpflichtet sind, vorhanden wären. Der §. 4 dagegen verpflichtet überhaupt denjenigen Armenverband zur sofortigen Unterstützung, wo das dringende

---

*) Zunächst ergiebt die bisherige Gesetzgebung, wer die rechtlich verpflichteten Dritten sind, und zwar aus den verschiedensten öffentlich- oder privat-rechtlichen Gründen, z. B. Verwandtschaft, Verbrechen, Staatsdienst, Versorgungsvertrag, Stiftung ꝛc.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Bedürfniß nach derselben hervortritt. Zugleich giebt er ihm einen Ersatz-Anspruch an den Armenverband des Unterstützungswohnsitzes oder dritte Verpflichtete und zwar alternativ nach seiner Wahl, wie sich durch Vergleichung mit §. 26 des Entwurfs herausstellt, wonach die Gemeinde des Unterstützungswohnsitzes sich zunächst die Inangriffnahme gefallen lassen muß, auch wenn dritte Verpflichtete da sind. Die Bestimmung des §. 4 ist im Interesse der Humanität höchst dringend und wird in Verbindung mit §. 12 Abs. 2 das grausame und kostspielige Schubsystem der Hülfsbedürftigen verhüten, während doch die Ersatzansprüche gewahrt bleiben und ihre Geltendmachung durch die Competenzbestimmungen des Entwurfs erleichtert werden.

Obgleich nun §. 3 Abs. 2 und §. 4 von verschiedenen Verhältnissen handeln, so glaubte die Kommission doch die beiden Sätze vereinigen zu sollen, damit erstlich die verschiedene Ausdrucksweise für dieselbe Lage der dringenden Hilfsbedürftigkeit beseitigt und dadurch ein Anhalt zu verschiedener Deutung vermieden wird, zweitens aber damit das Verhältniß des Armenverbands zu verpflichteten Dritten hierdurch noch deutlicher als im Entwurf hervortritt. Ihre Kommission schlägt demnach vor §. 3 Abs. 2 zu streichen und dafür §. 4 folgendermaßen zu fassen:

> Die Verweisung an dritte Verpflichtete ist nicht zulässig, wenn der Unterstützungsbedürftige sich in einer Lage befindet, welche alsbaldige Hilfeleistung erfordert.
>
> Vielmehr hat in solchem Falle die Armenbehörde desjenigen Bezirks, wo das Bedürfniß hervortritt die Unterstützung zu leisten, vorbehaltlich des Ersatzanspruchs an die dazu nach öffentlichem oder bürgerlichen Recht Verpflichteten.

Zu §. 5.

In der Kommission wurde ein Antrag gestellt, die Ersatzpflicht eines Unterstützten, der zu hinreichendem Vermögen gelangt, für die vom 14. Lebensjahr an bezogene Unterstützung festzusetzen; allein man entschied sich für Beibehaltung des 18. Lebensjahrs, weil sonst der Arme gerade im Beginn des Lebensalters, wo er selbst zu erwerben anfängt, durch die zu große Schuld an den Armenverband zu sehr beschränkt würde und deßhalb den Trieb zum Sparen und zur Selbständigmachung leicht verlieren möchte.

Zu §. 6.

Wenn dritte unbetheiligte Personen einem Unterstützungsbedürftigen Hilfe leisten und für den dadurch veranlaßten Aufwand von dem eigentlichen Unterstützungspflichtigen Ersatz verlangen, so war nach bisherigem Recht der deßfallsige Anspruch lediglich nach den Grundsätzen der Geschäftsführung zu beurtheilen und die Klage vor dem Civilrichter zu erheben. Indessen wurden ähnliche Klagen in der Praxis auch vor den Verwaltungsgerichten zugelassen. Dabei wurden die Fragen, ob in jedem Fall Ersatz zu leisten sei, ob alle Auslagen ersetzt werden müssen und dgl., verschieden beurtheilt. Der Entwurf regelt das Verhältniß nunmehr dahin, daß derjenige, welcher — ohne dazu aus irgend einem Rechtsgrund verpflichtet zu sein — eine dringend nöthige Hilfe leistet, in ähnlicher Weise als hiezu gesetzlich ermächtigt erscheint, wie die örtliche Armenbehörde nach §. 4 dazu verpflichtet gewesen wäre, daß er aber gehalten ist, die Armenbehörde (nach seiner Wahl entweder seines Wohnortes oder die endgiltig unterstützungspflichtige Armenbehörde) sobald als möglich von der Hilfeleistung in Kenntniß zu setzen, und daß er hierdurch gegenüber dieser Armenbehörde einen Anspruch erhält auf Ersatz des durch die Umstände gebotenen Aufwands. Es wird hierdurch in einer unseres Erachtens billigen und zweckmäßigen Weise erreicht, daß sich Niemand aus Furcht vor eigenem bedeutendem Aufwand abgehalten sieht in dringenden Fällen hilf-

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

reiche Hand zu leisten. Es wird indessen der Fall vorzusehen sein, daß die Armenbehörde nicht sogleich, sondern erst später als es den Umständen nach hätte geschehen können, in Kenntniß gesetzt wird. Es nimmt z. B. Jemand einen Verunglückten in sein Haus und seine Pflege; er macht aber erst nach Wochen, nachdem ihm die Pflege zu lästig zu werden beginnt, die Anzeige davon. Für solche Fälle beantragen wir den Zusatz:

Außerdem beginnt der Anspruch auf Ersatz erst mit dem Tage der geschehenen Anzeige.

Zu §. 7.

Nach den Verordnungen vom 11. März 1842, 27. Juni 1843 und vom 22. Mai 1862 sind die Staatsärzte und in deren Ermanglung die sich am Orte aufhaltenden Aerzte verbunden, arme Kranken zu besorgen, ohne andere Gebühren rechnen zu dürfen, als für größere Operationen und die Vergütung für Reise und Zeitaufwand. Auch die Apotheker sind verpflichtet, jedem Kranken Arznei abzugeben und haben gewöhnlich große Mühe, den Ersatz von den Gemeinden zu verlangen. Es ist hiemit namentlich den Aerzten eine recht empfindliche Auflage gemacht, über welche schon längst laute Klage geführt wird. Der Entwurf hilft diesen Klagen ab, indem er den Aerzten und Apothekern einen Anspruch auf den Bezug der geordneten Gebühren und Taxen für die Besorgung Armer aus Mitteln der öffentlichen Armenpflege auch dann zusichert, wenn und wie weit sie diese Hilfeleistung lediglich deßwegen geleistet haben, weil sie dazu öffentlich rechtlich verpflichtet sind.

Wir halten diese Bestimmung für billig. Es kommt jedoch häufig der Fall vor, daß Gemeinden vertragsmäßig besondere Armenärzte und Armenapotheker bestellen. In einem solchen Fall kann den Gemeinden nicht zugemuthet werden, die Dienstleistungen anderer Aerzte und Apotheker, welche etwa von einzelnen Armen nach deren persönlichen Belieben aufgesucht wurden, nebenher gleichfalls zu bezahlen. Die Großh. Regierung beabsichtigt zwar nach den uns gewordenen Mittheilungen, die eben angegebenen Verordnungen dahin abzuändern, daß Aerzte und Apotheker nur in dringenden Fällen öffentlich rechtlich verpflichtet sein sollen, jedem armen Kranken beizuspringen. Wir halten es aber nicht für gerathen, den Umfang der Verpflichtung der Armenverbände lediglich von einer Verordnung abhängig zu machen, und beantragen deßhalb zwischen Absatz 1 und 2 des §. 7 folgenden Zusatz einzuschieben:

> Wo jedoch die Armenverbände vertragsmäßig bestimmte Aerzte und Apotheker zur Dienstleistung für Arme bestellt haben, steht andern Aerzten und Apothekern der erwähnte Anspruch nur dann zu, wenn sie in einem dringenden Falle die erforderliche Hilfe geleistet haben.

Zu §. 8.

Dieser Paragraph unterwirft denjenigen, welcher durch unwahres Vorgeben oder Vorenthaltung der Wahrheit Unterstützung erschleicht, der gleichen Strafe, welche nach §. 66 und 67 den qualifizirten Bettel trifft, was nur zu billigen ist.

II. Armenverbände.

Dieser Titel regelt die Frage, wem im einzelnen Falle endgiltig die Unterstützungspflicht obliegt. Wir verweisen auf die im allgemeinen Theil versuchte Begründung dieser neuen Ordnung, welche im Wesentlichen auch dann wird bestehen bleiben, wenn unsre Ortsgemeinden in der Form von Einwohnergemeinden organisirt sein werden.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Unter dem Ausdruck „Armenverband" sind zu verstehen

1) Die Gemeinde, in welcher der Unterstützungswohnsitz begründet ist (§. 9 und 10).

2) Die Gemeinde, in welcher Jemand Bürgerrecht angetreten oder erworben hat (§. 15).

3) Der Kreis (§. 17).

Zu §. 9.

Der §. 9 spricht die Verpflichtung zur Armenunterstützung seitens der Gemeinde aus, aber er giebt dem Armen kein ausdrückliches Recht auf diese Unterstützung, wie dieß in §. 1 Ziffer 7 des Bürgerrechtsgesetzes geschehen ist.

Früher gab man dem Armen ein solches Recht ausdrücklich auch durch die Gesetzgebung, was so lange ohne Bedeutung blieb, als die öffentlichen Rechte nur in der gleichen Weise wie alle andere Ansprüche an die Verwaltung, nemlich im Wege des Gesuchs und der Beschwerde geltend gemacht wurden.

Vgl. Montesquieu, esprit des lois, lib. 23, p. 29.

Allg. Preuß. Landrecht §. 1 ff. §. 10. Tit. 19 Th. II.

Wagener, Staatslexikon II. S. 610, W. „Armenrecht."

In neuerer Zeit jedoch neigt man sich wieder mehr der Anschauung zu, daß die Armenunterstützung nur eine sittliche Pflicht sei, auf deren Erfüllung zu dringen man dem Staat im Interesse der öffentlichen Wohlfahrt ein Recht giebt, aber nicht dem einzelnen Armen.

S. Motive des Preuß. Gesetzentwurfs von 1755 zur Abänderung des Gesetzes vom 31. Dez. 1842 S. 9.

Dieser Anschauung entspricht die Fassung der §§. 9 und 2 unseres Entwurfes. Praktisch wird sich keine erhebliche Verschiedenheit herausstellen. Die Armenunterstützung kann auch in Zukunft nur auf dem Wege der Beschwerde, nicht auf dem der Klage herbeigeführt werden. (Vergl. §. 35 Abs. 3.)

Zu §. 10.

Die Worte „aus freier Selbstbestimmung," welche auch von den Motiven zum Entwurf besonders erläutert werden, haben Bedenken erregt. Es frägt sich, ob durch dieselben nur solche Personen von Erwerbung des Unterstützungswohnsitzes ausgeschlossen werden, welche förmlich gezwungen werden können, also Unmündige, Soldaten, Gefangene, nicht aber Beamte, Dienstboten u. dgl. Man kann von letzteren nicht gerade sagen, daß sie aus freier Selbstbestimmung ihren Wohnsitz nehmen; auf der anderen Seite thun sie es aber auch nicht gezwungen, denn es steht ihnen frei (vergl. z. B. Staatsdieneredikt, Dienstbotenordnung), durch Aufgeben ihres Dienstes dem Wechsel des Wohnsitzes auszuweichen.

Der Ausdruck „aus freier Selbstbestimmung" hat seine eigene Geschichte. Er ist durch Interpretation des preußischen Obertribunals (Erkenntniß vom 23. Februar 1856) aufgekommen. Es wurde dabei z. B. angenommen, daß ein Hilfsbedürftiger, welcher von einem Verwandten der Verpflegung halber in's Haus aufgenommen wird, nicht frei seinen Aufenthalt wählt, sondern daß der Unterstützende denselben für ihn wählt, jener also keinen Unterstützungswohnsitz erwirbt.

Der Entwurf eines Gesetzes über den Unterstützungswohnsitz für den Norddeutschen Bund hat in §. 15 folgende vorsichtige Fassung:

> „Wird der Aufenthalt unter Umständen begonnen, durch welche die Annahme der freien Selbstbestimmung bei der Wahl des Aufenthaltsortes ausgeschlossen wird, so beginnt der Lauf der zweijährigen Frist erst mit dem Tage, an welchem diese Umstände aufgehört haben."

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Die Commission glaubt, daß die Worte „freie Selbstbestimmung" wohl nicht durch bessere zu ersetzen seien, daß eine negative Fassung des Satzes keine erhebliche Aenderung bewirke, und indem sie die Auslegung, welche die Regierung demselben in den Motiven S. 15 zu §. 10 gibt, ausdrücklich zu der ihrigen macht, erklärt sie sich mit der Fassung des §. einverstanden.

Eine Frage, welche die Kommission ernstlich beschäftigte, war die, ob eine zweijährige Frist zur Erwerbung des Unterstützungswohnsitzes genüge oder eine längere, wenigstens eine dreijährige Frist zu verlangen sei.

Für die längere Frist wurde geltend gemacht, daß je länger dieselbe sei, um so weniger sei zu befürchten, daß Gemeinden ihre auf dem Punkte der Verarmung stehenden Angehörigen heimlich an einem anderen Orte ernähren würden, um ihnen dort den Unterstützungswohnsitz zu verschaffen, und dann sich von ihnen zu befreien. Sodann wurde darauf hingewiesen, daß jene Billigkeit, welche dazu führt einen Menschen, der eine Zeit lang an einem Ort gewohnt und demselben regelmäßig durch seine Arbeit und seinen Aufwand Vortheil gebracht hat, im Verarmungsfall diesem Ort zuzuweisen, doch erst nach einer längern Reihe von Jahren geltend gemacht werden könne. Indessen war doch auch zu erwägen, daß die Frist für den Verlust des Unterstützungswohnsitzes so lange sein müsse, als die für den Erwerb desselben. Je länger man diese Frist ansetzt, um so schwieriger werden die Nachweisungen für den Beginn derselben, um so mehr müssen die Gemeinden Arme verpflegen, welche dem wirthschaftlichen Leben des Orts nicht mehr angehören, und um so mehr würden Arme auf den Kreisverband fallen, lauter Dinge, die am wenigsten wünschenswerth sind. Die Kommission beschloß deshalb, der zweijährigen Frist zuzustimmen.

Zu §. 11.

Die Kommission ist mit dem Grundsatz einverstanden, daß die Besorgniß künftiger Verarmung kein Grund zur Zurückweisung eines Menschen sei, der im Ort seinen Aufenthalt nehmen will, weil eine solche Besorgniß Sache rein subjektiver Meinung sein würde. Man hat darüber im Lande hinlängliche Erfahrungen gemacht bei Gelegenheit der Frage nach dem gesicherten Nahrungszweig von Jemand, der Bürger werden oder heirathen will. Es würde dadurch kleinlichen Chikanen das Thor geöffnet und der Freiheit des Einzelnen die härteste Schranke auferlegt, während sich gewöhnlich nachträglich herausstellt, daß sich für jeden Arbeitsfähigen auch Arbeit findet. Die zweijährige Probezeit, der jeder Neuanziehende unterliegt, ehe er den Unterstützungswohnsitz erwirbt, genügt, um der Besorgniß vor Verarmung die Beweise der Unterhaltsfähigkeit zu liefern.

Dagegen war die Kommission der Ansicht, daß vierzehn Tage von dem Augenblick des Einzuges an keine hinreichende Frist sei zur Erhebung der Einsprache gegen den Aufenthalt des Einziehenden. Denn es genügt diese Zeit nicht um sich zu überzeugen, daß der Einziehende persönlich erwerbsfähig sei, ja in größeren Städten, zumal wo die Polizei vom Staat verwaltet wird, genügt voraussichtlich in vielen Fällen diese Frist nicht einmal, um der Gemeindeverwaltung nur Kenntniß von dem Einzug mancher Einziehenden zu verschaffen. Die Kommission beantragt daher statt 14 Tage 30 Tage festzusetzen, in der Annahme, daß diese Frist für die Einsprache der Gemeinde und nicht für die Versagung bestimmt sei.

Bei dieser Gelegenheit wurde in der Kommission die Frage eingehend erörtert, ob nicht dem Einziehenden selbst eine Pflicht zur Anmeldung aufzulegen sei, oder derjenigen Gemeinde, welche den Einziehenden gegenüber bisher die Unterstützungspflicht hatte. Für diesen Vorschlag spricht die Bequemlichkeit der Gemeindeverwaltung, dagegen aber alles Andere.

Zunächst wäre diese Auflage eine erhebliche Beschränkung der Freizügigkeit, auch nach dem Gesetz vom 4. Okt. 1862 über Aufenthalt und Niederlassung besteht keinerlei Anmeldepflicht des Einziehenden. Schon bei der Berathung

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

über jenes Gesetz wurde ein ähnlicher Vorschlag aus überwiegenden Gründen zurückgewiesen (25. Sitzung der 2. Kammer vom 21. März 1862). Sodann würde die Anmeldepflicht des Einziehenden als Bedingung der Erwerbung des Unterstützungswohnsitzes den Zweck des gegenwärtigen Gesetzes vereiteln, welcher eben darin besteht, daß der Verarmte, welcher sich 2 Jahre lang an einem Ort ernährt hat, nicht weggewiesen werden kann, wodurch eben eine Zerrüttung aller seiner Lebensverhältnisse versichert werden soll. Denn der Anziehende wird sich selbst nicht melden zu dem Zweck, dereinst Armenunterstützungsberechtigt zu sein und dafür jetzt einer polizeilichen Untersuchung unterworfen zu werden, er würde also den Unterstützungswohnsitz nicht erwerben.

Das Richtige ist vielmehr, den Hausbesitzern und Vermiethern die Anmeldepflicht aufzulegen und hierzu gibt §. 49 des Polizei-Strafgesetzbuches hinreichende Gewalt, indem er sowohl die Regierung als die Ortsbehörden ermächtigt, Vorschriften über die Anzeige der Aufnahme aller Fremden zu erlassen. Nur wird erforderlich werden, die Vorschriften der Verordnung vom 18. März 1863 nicht blos auf die Gastwirthe, sondern auf Alle auszudehnen, welche Fremden aufnehmen. Der Bürgermeister, welcher regelmäßig die Ortspolizei verwaltet, kommt dadurch in die Lage, zeitig den Einzug eines Einziehenden zu erfahren. In denjenigen Städten aber, wo die Polizei vom Staat besorgt wird, muß den Polizeibeamten die alsbaldige Benachrichtigung an den Gemeinderath von dem Einzug des Fremden zur Pflicht gemacht werden. Hiermit erschien der Kommission der Nachweis für die Möglichkeit einer geordneten Durchführung der Anmeldung erbracht, und entschied sich dieselbe für Beibehaltung des §. 11 mit der einzigen Abänderung, im Anfang zu setzen:

> Der Aufenthalt an einem Ort wird, wenn die Gemeinde innerhalb 30 Tagen nach dem Einzug den Antrag stellt, demjenigen versagt u. s. w.

Zu §. 12.

Bei Besprechung dieses Paragraphen erregte besonders der Satz Bedenken, daß von dem Recht der Ausweisung, welches der Gemeinde gegeben ist für den Fall, daß Jemand während der ersten 2 Jahre unterstützungsbedürftig wird, dann eine Ausnahme gemacht werden soll, wenn der Betreffende nur vorübergehend arbeitsunfähig wird.

Dem gegenüber ist zu bemerken, daß vorübergehende Arbeitsunfähigkeit nur durch Krankheit oder Verletzungen entstehen kann, welche Fälle meist durch §. 34 ihre Erledigung finden. Das Wort „vorübergehend" durch eine bestimmte Frist zu ersetzen, erscheint aber bedenklich, da hier die Verhältnisse des einzelnen Falles maßgebend bleiben müssen; indessen mögen die 8 Wochen des §. 25 immerhin als Anhaltspunkte dienen.

Von besonderer Bedeutung für die menschliche Behandlung des Armen erscheint der Absatz 2 des Paragraphen, wodurch das demoralisirende und kostspielige Hin- und Herschieben der Armen vermieden wird.

Siehe dazu die Motive S. 16.

Zu §. 13.

Zu diesem Paragraphen, der ein nothwendiges Schutzmittel für die Gemeinden bildet, ist nur zu bemerken, daß die Unterbrechung der 2jährigen Frist zum Erwerb des Unterstützungswohnsitzes nicht nur durch Liegenlassen des Antrags, sondern auch durch die Verwerfung desselben seitens der nach §. 35 zuständigen Verwaltungsbehörde unwirksam gemacht werden muß. Deßhalb beantragt die Kommission, den zweiten Absatz so zu fassen:

> Die Unterbrechung gilt als nicht eingetreten, wenn der Antrag zwei Monate vom Tage des Abgangs nicht verfolgt oder wenn derselbe verworfen wird.

Zu §. 14.

Die Kommission schlägt vor, die Worte „durch Aufenthalt begründete" als überflüssig zu streichen.

Die hier erwähnte Verlängerung der Frist für den Verlust des Unterstützungswohnsitz seitens der Heimaths- oder der Wohnsitzgemeinde ist darauf berechnet, das Ausweisungsrecht einer Gemeinde vor abgelaufener 2jähriger Frist in seiner Wirkung weniger fühlbar zu machen. Falls einer Gemeinde die Zurückweisung eines vorübergehend Unterstützungsbedürftigen droht, wird dieselbe ihm, falls sie ihn für erwerbsfähig an einem anderen Ort hält, gern eine Verlängerung des Unterstützungswohnsitzes bewilligen, ja die Gemeinden werden bereit sein, solchen Angehörigen, die auswärts Arbeit suchen, die Frist für Verlust des Unterstützungswohnsitz urkundlich auf eine Reihe von Jahren zu verlängern. Die Gemeinden, in welche die mit dergleichen Urkunden Versehenen einziehen, werden dadurch bezüglich der Verarmung derselben auf die entsprechende Zeit sichergestellt, da die urkundliche Frist an Stelle der gesetzlichen für Erwerbung des Unterstützungswohnsitzes tritt.

Zu §. 15.

Hier wird ein Rest des alten Rechts aus §. 1 Ziff. 7 des Bürgerrechtsgesetzes erhalten. Im Prinzip war die Kommission einverstanden mit der Unterstützungspflicht der Bürgergemeinde als einer Konzession an die hergebrachten Anschauungen des Volkes, welche nicht dulden würde, daß ein Bürger aus der Bürgergemeinde ausgewiesen würde im Fall der Unterstützungsbedürftigkeit.

Es wird hiedurch ein gewisses Recht der Wahl für diejenigen Armen, welche an dem einen Ort das Bürgerrecht, an dem anderen aber einen Unterstützungswohnsitz besitzen, begründet, insofern es ihnen freisteht, am Unterstützungswohnsitz oder in der Heimathsgemeinde sich zur Unterstützung zu melden. Dieses kann, obwohl vorsichtigerweise von einem gewöhnlichen Aufenthalt die Rede, also der lediglich zur Erlangung von Unterstützung gewonnene Aufenthalt (die einfache Heimreise) ausgeschlossen ist, doch unter Umständen mißbraucht werden, namentlich wenn ein Armer auf die Furcht einer der beiden Gemeinden vor der Unterstützungspflicht spekulirt. Um nun diese Befugniß der Armen möglichst einzuschränken und den Grundsatz des Unterstützungswohnsitzes mehr zur Geltung zu bringen, will die Kommission die Unterstützungspflicht der Heimathsgemeinde nur gegenüber denjenigen aufrecht erhalten, welche Bürgerrecht angetreten oder erworben haben, nicht aber für diejenigen, welche blos angeborenes Bürgerrecht besitzen. Die letzteren, sowie die blos Heimathsberechtigten können also, wenn sie in ihrer Heimathsgemeinde Unterstützung begehren, sich nur auf den Unterstützungswohnsitz berufen, abgesehen von dem Falle, daß sie ihren Anspruch von der Familienangehörigkeit ableiten, worüber zu §. 18 die Rede sein wird.

Wir beantragen daher den Eingang zu §. 15 folgendermaßen zu fassen:

> Die Gemeinde, in welcher ein Hilfsbedürftiger das Bürgerrecht angetreten oder erworben hat, ist zur Unterstützung u. s. w.

Zu §. 16.

Durch diesen Paragraphen werden aufgehoben

1) Das den Gemeindebürgern in §. 1 Ziff. 7 des B.-R.-G. verliehene Recht auf Armenunterstützung; an seine Stelle tritt die Verpflichtung der Gemeinde nach §. 15 des Entwurfs. Wir betrachten es als selbstverständlich, daß damit die Erwähnung der Ziff. 7 im letzten Absatz des §. 1 des B.-R.-G. ebenfalls hinfällig wird.
2) Die Bestimmung in §. 7 des B.-R.-G., wornach uneheliche Kinder das Bürgerrecht in der Gemeinde erlangen, in welcher die Mutter zur Zeit der Entbindung das angeborene Bürgerrecht hatte.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

3) Die Bestimmungen in §§. 59—62 des B.-R.-G., wornach die Kinder, Wittwen und geschiedenen Ehefrauen der Staatsdiener, Offiziere und mit Offiziersrang Angestellten, sodann der Geistlichen und Schullehrer das angeborene Bürgerrecht und einen Theil der damit verbundenen Rechte in der Regel in derjenigen Gemeinde haben, wo ihr Vater oder Ehemann angestellt ist oder angestellt war.
4) Endlich die Bestimmungen in Tit. III. (§§. 74—84), die von dem Einsassenrecht handeln.

Es werden hiemit theils wirkliche Erwerbsarten, theils gewisse Anwartschaften auf das Bürgerrecht abgeschnitten, wogegen Ihre Kommission nichts zu erinnern findet. Die gesetzlichen Bestimmungen sollen aber, soweit thunlich, nicht rückwärts wirken und wohlerworbene Rechte nicht schmälern; weßhalb weiter vorgeschrieben ist

a) hinsichtlich der bürgerrechtlichen Befugnisse, soweit solche noch neben dem Unterstützungsanspruch bestehen, daß die bereits bestehenden Bürger- und Einsassenrechte — also die Rechte, die bis zur Wirksamkeit des neuen Gesetzes bereits erworben sind oder sein werden — in Kraft bleiben,
b) hinsichtlich der Armenunterstützung,
   1) daß Diejenigen, welche das Bürgerrecht angetreten oder erworben haben oder welche angeborenes Bürgerrecht oder Einsassenrecht besitzen, zwei Jahre nach Verkündung dieses Gesetzes den bisherigen Anspruch auf Unterstützung behalten, nach Ablauf dieser Frist aber ihre Armenangehörigkeit nach den Vorschriften des neuen Gesetzes zu beurtheilen ist (§. 36);
   2) daß die Pflicht zur Unterstützung der damaligen Wittwen, geschiedenen Ehefrauen und Kindern von Staatsdienern u. s. w. der Staatskasse obliegt, solange sie nicht nach den Bestimmungen des neuen Gesetzes einen Unterstützungswohnsitz erworben haben; und
   3) daß die Unterstützungspflicht Derjenigen, welche einer Gemeinde zugewiesen worden sind, weil sie in derselben geboren oder aufgegriffen oder getraut wurden, zwei Jahre lang nach der Verkündung des neuen Gesetzes gleichfalls der Staatskasse obliegt.

Zu §. 17.

Diejenigen Inländer, zu deren Unterstützung nach Vorschrift des Gesetzes keine Gemeinde verpflichtet ist, also alle diejenigen, sowie ihre Angehörigen (§. 18), welche keinen Unterstützungswohnsitz haben (sei es, weil sie nie einen solchen hatten, z. B. Findlinge, oder weil sie denselben verloren haben) und welche sich auch nicht in ihrer Bürgergemeinde aufhalten, fallen hiernach dem Kreisverbande zur Last, in dessen Bezirk das Bedürfniß hervortritt. Die Gründe, welche für die Annahme dieses Prinzips im Allgemeinen sprechen, haben wir bereits im allgemeinen Theil ausgeführt.

Dem zweiten Absatz beantragen wir die unseres Erachtens korrektere Fassung zu geben:

> Kommt der hülfsbedürftige Inländer aus dem Ausland, so liegt die Unterstützungspflicht demjenigen Kreisverband ob, in dessen Bezirk zuletzt eine Verpflichtung zu seiner Unterstützung bestand.

Eine Gemeinde, welcher ein Armer von dem Kreisausschuß zur Verpflegung zugewiesen wurde, könnte auf den Gedanken kommen, denselben auf Grund des §. 12 ausweisen zu lassen, weil hier in der That der Fall der Nothwendigkeit einer öffentlichen Unterstützung vorliegt. Dieß kann aber nicht zugegeben werden, da ein solcher Verarmter schließlich nirgends ein Unterkommen finden würde. Derselbe soll später vielmehr wie ein Neueinziehender behandelt werden. Wir halten deßhalb für geboten dem Absatz 3 den Zusatz zu geben

> die vom Kreis gereichte Unterstützung berechtigt die Gemeinde nicht zur Ausweisung.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Zu §. 18.

Für die Unterstützungspflicht gegenüber von Ehefrauen, Wittwen und Kinder gilt im Wesentlichen der Gesichtspunkt, daß die Familie so wenig als möglich auseinander zu reißen, den Mitgliedern derselben vielmehr thunlichst an einem und demselben Orte Unterstützung zu gewähren sei. So einfach dieser Gesichtspunkt ist, so bietet die gesetzliche Formulirung doch ihre Schwierigkeiten, da man sich auf eine reiche Casuistik einlassen muß. Diese Schwierigkeit wird noch vermehrt durch die Beschränkung, welche §. 15 nach unseren Vorschlägen erfahren hat.

1) Daß die Ehefrau die Armenangehörigkeit ihres Mannes theilt, ist eine hergebrachte und der Natur der Dinge entsprechende Bestimmung, die keiner Begründung bedarf.

2) Wittwen und geschiedene Ehefrauen (letzterer Ausdruck bezieht sich im weitesten Sinn auf alle Arten der getrennten oder nichtigerklärten Ehen) verbleiben bei dem Armenverband, welchem der Mann bei Auflösung der Ehe angehört hatte, so lange nicht eine Aenderung zufolge des §. 14 und 15 eintritt, d. h. so lange die Wittwe nicht nach erreichter Volljährigkeit zwei Jahre lang von dem Ort abwesend ist (§. 14); oder so lange sie nicht in dem Ort, wo sie etwa durch ihre Verehelichung auch für ihre Person (§. 5 Abs. 2 des B.-R.-G.) Bürgerrecht erworben hat, ihren gewöhnlichen Aufenthalt nimmt. (§. 15.)

3) Eine Ehefrau kann aber auch unter bestimmten Voraussetzungen und unabhängig vom Ehemann selbständig einen Unterstützungswohnsitz erwerben; sie verliert ihn aber sofort, wenn sie wieder gemeinsam mit dem Ehemann zu leben beginnt. Nur unter den Voraussetzungen der Ziff. 3 kann eine Ehefrau, welche von ihrem Manne getrennt lebte, die Unterstützung derjenigen Gemeinde in Anspruch nehmen, in welcher sie Bürgerrecht besitzt.

4) Minderjährige Kinder gehören dem nämlichen Armenverbande an wie der Vater und verbleiben bei demselben auch nach dessen Tod und nach erreichter Volljährigkeit, so lange nicht nach den gesetzlichen Bestimmungen eine Aenderung eintritt. Nun kann aber der Vater möglicherweise zwei Armenverbänden angehören; er kann in einer fremden Gemeinde einen Unterstützungswohnsitz haben (§. 10) und gleichzeitig seinen gewöhnlichen Aufenthalt in seiner Bürgergemeinde genommen haben (§. 15), in welchem Falle der Unterstützungswohnsitz ruht. Hier entscheidet nach der Meinung Ihrer Kommission die Thatsache des Aufenthalts. So lange der Mann sich in der Bürgergemeinde aufhält, gehören auch seine minderjährigen Kinder dahin. Stirbt er in dieser Bürgergemeinde, so bleiben sie (vorausgesetzt, daß die Mutter nicht mehr lebt, siehe Ziff. 5) dieser Gemeinde zur Last, denn der ruhende Unterstützungswohnsitz lebt erst durch den Wegzug des Vaters, beziehungsweise seine Rückkehr in die Gemeinde des Unterstützungswohnsitzes wieder auf und zu diesem Wiederaufleben kommt es nicht.

Ist der Vater aber in der Gemeinde des Unterstützungswohnsitzes gestorben, so verbleiben die Kinder dieser Gemeinde, bis sie nach erreichter Volljährigkeit durch zweijährige Abwesenheit diesen (abgeleiteten) Unterstützungswohnsitz verloren haben. Wenn sie in diesen zwei Jahren in die Bürgerrechtsgemeinde ihres Vaters ziehen, so ist diese gleichwohl nicht verpflichtet, diese Kinder zu unterstützen, obwohl letztere dort das angeborene Bürgerrecht haben, weil nach unserer Fassung des §. 15 die Gemeinde nur gegenüber ihren wirklichen Bürgern und deren Ehefrauen unterstützungspflichtig ist.

Unser Antrag geht daher dahin:

in Ziff. 4 des §. 18 das Zitat des §. 15 zu streichen.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

5) Gerade so wie mit dem Vater, verhält es sich mit der Mutter, wenn sie Wittwe geworden ist oder als selbständige Ehefrau (Ziff. 3.) die Kinder in ihrem eigenen Hausstand hat, diese Ziffer muß deßhalb noch den Beisatz erhalten:

die minderjährigen Kinder verbleiben bei dem Armenververband der Wittwe auch nach deren Tod und nach erreichter Volljährigkeit, insolange nicht zufolge §. 14 eine Aenderung eintritt.

6) Die Bestimmungen in Ziff. 6 und 7 sind für sich klar und der Natur der Dinge entsprechend.

III. Umfang der Armenpflege.

Mit diesem Abschnitt, welcher mit Ausnahme des §. 25 keine wesentliche Aenderung des bestehenden Zustandes enthält, ist die Kommission im Ganzen und vorbehaltlich unwesentlicher Aenderungen einverstanden.

Zu §. 19 und 20.

Hier ist in sachgemäßer Weise der Umfang der Unterstützung bestimmt, wobei wir hervorheben, daß die Unterstützung unter Verwendung der etwa vorhandenen Arbeitskraft gewährt werden soll.

Dieser Paragraph zusammen mit der Disciplinargewalt, welche §. 20 den Organen der öffentlichen Armenpflege ertheilt und welche seit Erlaß des Polizeistrafgesetzbuches bekanntlich der Regelung bedurfte, da hiefür nichts im Polizeistrafgesetzbuch vorgesehen ist, wird die gesetzliche Grundlage zur Verwaltung von Armenhäusern abgeben.

Zu §. 21.

Der Absatz 2 dieses Paragraphen ist geeignet, einzelnen reicheren Gemeinden den Bau von Armenhäusern zu erleichtern, insofern die leeren Plätze nach Verträgen mit Nachbarsgemeinden besetzt werden können. Dagegen ist die Staatsgenehmigung zu solchen Verträgen nach Ansicht der Kommission nicht erforderlich, da der §. 20 schon über die Einrichtung der Anstalten dem Staat neben der allgemeinen gesetzlichen Aufsicht (§. 1 des Gesetzes) den hinreichenden Einfluß gewährt und aus solchen Verträgen kein ersichtlicher Nachtheil für das Gemeinwohl zu besorgen ist.

Die Kommission beantragt daher in §. 21 für den Absatz 2 folgende Fassung:

„Auch können sie Verträge abschließen, wonach die Armen einer Gemeinde in den Armenanstalten einer anderen Gemeinde untergebracht werden sollen oder wonach mehrere Gemeinden zur Beschaffung gemeinschaftlicher Einrichtungen für die Armenpflege sich vereinigen."

Zu §. 22.

Die hier vorgesehene Bestimmung, welche eigentlich schon in §. 4 enthalten ist, hat den Zweck über die Dauer der Verpflegung von Armen, welche außerhalb ihres Wohnsitzes erkranken, einen maßgebenden Grundsatz aufzustellen, welcher schon in §. 6 der Verordnung vom 16. Februar 1838 ausgesprochen ist und hier eine gesetzliche Grundlage erhält.

Es ist in der Kommission bemerkt worden, daß arme Durchreisende häufig auch in anderer Weise als mittelst Verpflegung in Krankheitsfällen unterstützt werden müssen, z. B. mit Kleidungsstücken, Reisegeld u. dgl. und daß es vielleicht wünschenswerth sei, hievon Erwähnung zu thun. Wir glauben aber, daß das Recht und die Pflicht zu solchen Unterstützungen und der Ersatzanspruch für den betreffenden Aufwand schon durch §. 4 gewahrt erscheint.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Zu §. 23.

In gleicher Weise wiederholt dieser Paragraph die bezügliche Bestimmung des §. 4 über den Ersatz eines geleisteten Aufwands nur deßwegen, um hinzuzufügen, daß keine Beiträge zu den allgemeinen Verwaltungskosten der Krankenanstalten und keine höheren als die geordneten ärzlichen Gebühren in Ansatz gebracht werden dürfen.

Wie bereits im allgemeinen Theil erwähnt wurde, beantragt die Kommission, die Unterstützungskosten für arme Ausländer, wenn von ihrer Heimath kein Ersatz zu erlangen ist, wie bisher auf die Staatskasse zu übernehmen, und daher Abs. 2 so zu fassen:

> Für den Ersatzanspruch gegenüber ausländischen Gemeinden sind die Staatsverträge maßgebend; ist hiernach der Ersatzanspruch ausgeschlossen, so wird der Ersatz von der Staatskasse geleistet.

Zu §. 24.

Derselbe ist eine Anpassung des §. 4 Abs. 2 und §. 7 der Verordnung vom 16. Februar 1838 an diesen Entwurf mit Bestimmung der Anzeigefrist auf 8 Tage, was nur gebilligt werden kann als geeignet Streitigkeiten zu vermeiden.

Zu §. 25.

Der Inhalt dieses Paragraphs tritt an die Stelle der §§. 1—4 der Verordnung vom 16. Februar 1838, „die Behandlung armer Dienstboten, Handwerker und anderer armer Reisender im Falle ihrer Erkrankung außerhalb ihres Heimathsorts betreffend," indem er dieselbe wesentlich modifizirt.

Zunächst ist zu bemerken, daß an der Verpflichtung der Dienstherrschaft für Verpflegung der Dienstboten auf 8 Tage nach §. 8 des Gesetzes vom 3. Februar 1868 nichts geändert wird.

Sodann tritt die Gemeinde nicht ein, wenn ein Krankenverein oder sonst ein Dritter verpflichtet ist, vorbehaltlich natürlich der Bestimmung des §. 3 Abs. 2 und §. 4, bei dringender Hilfsbedürftigkeit, wo der verpflichtete Dritte ersatzpflichtig wird. In diesen Punkten bleibt der bisherige Rechtszustand bestehen. Nur dehnt der §. 25, der bisherigen Praxis entsprechend, die gleiche Bestimmung auf Fabrik- und Handarbeiter und Lehrlinge aus.

Vergl. Ztschr. f. Bad. Verw. 1870 S. 38 folg.

Dies vorausgeschickt, so legt die Dauer von 8 Wochen, während welcher der Armenverband einen Kranken verpflegen muß, dem Verband eine bedeutende Last auf, welche jedoch dadurch im Allgemeinen ausgeglichen wird, daß der Armenverband fast dieselben Kathegorien von Leuten zu wöchentlichen Versicherungsbeiträgen heranziehen kann. Die Frage ist dann nur die, welches Verhältniß zwischen der Höhe der Versicherungsbeiträge zur Verpflegungsdauer stattfindet. Davon zu §. 34.

Hier ist nur zu erwähnen, daß die Ersetzung von 4 Wochen Verpflegungsdauer durch 8 Wochen mit der nach Mittheilung der Regierungskommission feststehenden Erfahrung gerechtfertigt wird, daß die gewöhnlichen akuten Krankheiten eine mehr als 6 wöchentliche Dauer haben, selten jedoch über 8 Wochen dauern. Auch der Umstand spricht für diese Bestimmung, daß die Transportfähigkeit des Kranken nach 4 Wochen, wovon die obenerwähnte Verordnung spricht, in der Regel nicht der Art ist, daß der Kranke nicht auf dem Transport wieder erkrankt oder dauernde Leiden davonträgt. Deßhalb ist die Transportfähigkeit weggelassen, wofür die Bestimmung des §. 22 an die Stelle tritt.

Aus diesen Erwägungen ist die Kommission mit §. 25 einverstanden.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Zu §. 26.

Von diesem Paragraph war bereits oben zu §. 3 und 4 die Rede; er entspricht der Billigkeit und wird daher zur Annahme empfohlen.

IV. Armenbehörden.

Der bisherige Zustand der Armenpflege in Baden war der der Zersplitterung, indem neben einander Armenpflege der Gemeinden, der Kirche und von Privatvereinen bestanden, letztere außerdem wieder vielfach zersplittert.

Es war die natürliche Folge davon, daß eine Uebersicht über den Bestand der Hülfsbedürftigen und die gewährten Unterstützungen in den meisten Orten nicht vorhanden war, daß deßhalb eine ungleiche Vertheilung der Unterstützung, ja sogar erschlichene Häufung von Unterstützungen nicht zu den Seltenheiten gehörte. War die Gemeindearmenpflege oft zu karg, so war auf der anderen Seite oft die Klage zu hören, daß die kirchliche Armenpflege aus den reichen Stiftungsmitteln nicht selten nach anderen Gesichtspunkten als dem der Armuth spendete, während die Privatarmenpflege aus Unkenntniß der Verhältnisse ihre Gaben häufte oder in sentimentaler Schwäche die Armen an das Betteln gewöhnte. Es kann nun nicht die Absicht der Gesetzgebung sein, durch Zwang die drei genannten Arten der Armenpflege zu vereinigen oder ihnen durch Verbote entgegen zu treten; sondern indem sie die öffentliche Armenpflege der Gemeinden, welche auf dem Gesetz beruht, so organisirt, daß den Organen der Kirche und der freiwilligen Armenpflege Gelegenheit geboten wird, an der gesetzlichen Armenpflege Theil zu nehmen, so gewährt sie allen Dreien den Ueberblick über die Leistungen der anderen und gibt ihnen Gelegenheit zusammenzuwirken, wo der gute Wille dazu vorhanden ist. Der §. 29 geht sogar noch weiter. Indem er dem Armenrath das Recht der Kenntnißnahme von der Armenpflege anderer Behörden gibt, gewährt es demselben die Möglichkeit, seinerseits mit voller Kenntniß der Verhältnisse zu verfahren. Dabei gibt §. 28 dem Armenrath die nöthige Beweglichkeit zur Beiziehung freiwilliger Unterstützung und zur Gliederung je nach Bedürfniß.

Zu §. 27.

Gegen den gesetzlichen Beizug der Ortsgeistlichen, des Staatsarztes und des Staatspolizeibeamten wurden in der Commission Bedenken erhoben. Man entschied sich aber schließlich für den Grundsatz des Zuzugs dieser Personen.

Hinsichtlich der Geistlichen wurde allseitig anerkannt, daß dieselben in der Regel zur Theilnahme an der öffentlichen Armenpflege vorzugsweise geeignet seien. Um so eher, meinen die Gegner, sei ihre Wahl in den Armenrath zu erwarten. Die Frage der persönlichen Vereigenschaftung des Einzelnen fällt aber nicht allein ins Gewicht. Kraft ihres Amtes sind die Geistlichen in erster Reihe in der Lage, die persönlichen Bedürfnisse gerade solcher Armen zu kennen, deren Verhältnisse sich dem Einblick ihrer Mitbürger gerne entziehen; die Geistlichen werden auch in Zukunft noch in den Besitz nicht unbeträchtlicher Mittel gelangen, mit denen sie sich an der Armenpflege betheiligen; insbesondere aber kann der gesetzliche Beizug der Geistlichen dazu dienen, eine Vereinigung oder wenigstens ein einheitliches Zusammenwirken zwischen der öffentlichen und freiwilligen Armenpflege anzubahnen, eine Organisation, welche wir nicht nur für sehr wünschenswerth, sondern für nothwendig halten, wenn die Gesetze über die Verwaltung der Stiftungen und über die Armenpflege in größeren Orten von dem erwarteten Erfolge begleitet sein sollen.

Statt des Staatsarztes, der wohl nicht in dem Maaß in der Lage ist, die Verhältnisse der Armen zu kennen,

schlagen wir vor, den in dieser Beziehung besser unterrichteten Armenarzt, wo ein solcher bestellt ist, in den Armenrath zu berufen.

Mit dem Zuzug des Polizeibeamten in den Orten, wo der Staat die Polizei verwaltet, ist die Kommission einverstanden, weil dadurch eine schnelle Geschäftsführung, namentlich in Betreff der Ausweisungen u. dgl. ermöglicht wird.

Die Wahl nicht bürgerlicher steuerpflichtiger Einwohner in den Armenrath ist vorderhand ein nothdürftiger Ersatz für die mangelnde organische Vertretung einer in manchen Orten sehr erheblichen Anzahl von Einwohnern, welche wie an dem Gemeindeleben überhaupt, so insbesondere an der Armenpflege sich wesentlich nur durch Steuerzahlen betheiligen dürfen. Die Kommission schlägt eine gesetzliche Bestimmung vor, wornach die Wahl dieser Vertreter durch geheime Abstimmung erfolgt.

Endlich soll eine Entlassung der Gewählten, um dieselben hinsichtlich der Disziplin den Gemeinderäthen gleichzustellen, durch die Bezirksräthe ausgesprochen werden. Hiernach würde §. 27 lauten:

> Die örtliche Armenpflege verwaltet der Armenrath. Derselbe besteht aus dem Gemeinderath unter Zuzug eines Ortsgeistlichen jeder Confession, des Armenarztes oder in Ermangelung eines solchen des Staatsarztes, wo ein solcher seinen Wohnsitz hat, endlich des Polizeibeamten, wo die Lokalpolizei einer Staatsstelle übertragen ist.

Abs. 2. erhält den Zusatz:

„und welche durch geheime Abstimmung gewählt werden."

Abs. 3. unverändert.

Abs. 4. wird das Wort „Staatsbehörde" durch „Bezirksrath" ersetzt.

Zu §. 28.

Die Kommission giebt diesem Paragraphen die Auslegung, daß hiernach ein möglichst freier Spielraum gewährt ist, die Armenbehörde innerhalb des gegebenen Rahmens vollständig dem Bedürfnisse der einzelnen Gemeinde anzupassen. Von einer glücklichen örtlichen Organisation wird zumeist der Erfolg einer guten Armenpflege abhängen, und man darf wohl hoffen, daß es an der Hand der Erfahrung gelingen wird, aller Orten diese Organisation zu finden.

Zu §. 29.

Daß der Armenrath berechtigt sei, von der Verwendung von Stiftungsmitteln für Armenzwecke, welche unter anderer Verwaltung stehen, Kenntniß zu nehmen, ist für eine gute Armenverwaltung unerläßlich. Der weitere Inhalt dieses Paragraphen ist weniger eine Vorschrift als ein Wunsch und eine Anregung, von welcher nur zu hoffen ist, daß sie an recht vielen Orten beherzigt und zur Ausführung gebracht werden. Wo man allerseits mit gutem Willen an's Werk geht, sollte diese Ausführung nicht allzu schwierig werden.

Zu §. 30.

hat die Kommission keine Bemerkung zu machen.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

V. Aufbringung des Aufwands.

Zu §. 31—33.

Die Pflicht zur Armenunterstützung ist durch den Entwurf (§. 9.), wie bisher, im Wesentlichen der Ortsgemeinde auferlegt; unsere Ortsgemeinden aber sind zur Zeit noch nur in der Form von Bürgergemeinden organisirt. Soweit die Unterstützungspflicht lediglich auf dem Bürgerrecht beruht, erscheint sie als eine Last der Bürgergemeinde; insoweit diese Pflicht aber nunmehr wesentlich auf den Aufenthalt, auf das Leben, Arbeiten und Wirken in der Gemeinde gegründet wird, erscheint sie als eine Last des gesammten wirthschaftlichen Lebens in der Gemarkung, d. h. der gesammten Einwohnerschaft. Da aber letztere noch keine gesetzliche Organisation besitzt, so hat der Entwurf mit Recht die vorhandene Bürgergemeindebehörde zum Mittelpunkt der Armenverwaltung gemacht und der nicht bürgerlichen Einwohnerschaft nur eine angemessene Vertretung im Armenrath eingeräumt. (§. 27.)

Die nämlichen Grundsätze sind hinsichtlich der Aufbringung der Mittel für die Armenpflege eingehalten. Weil die Armenlast nicht mehr als eine ausschließliche Last der Bürgergemeinde betrachtet werden kann, wäre es unbillig, den Aufwand für dieselbe ausschließlich nach dem seitherigen Gemeindesteuersystem aufzubringen. Man sah sich vielmehr nach einer Modalität um, durch welche auch die übrigen betheiligten Steuerobjecte in angemessener Weise herbeigezogen werden könnten und der Entwurf findet diese Möglichkeit darin, daß er zwar in erster Reihe die Einkünfte der Ortsgemeinde zur Bestreitung der Armenlast verwendet, aber, soweit diese nicht reichen, der Gemeinde gestattet, neben den gemeindesteuerpflichtigen Steuerkapitalien auch die von der Gemeindesteuer befreiten Anlags- und Betriebskapitalien der Fabrikanten, und in beschränktem Maße die Klassen- und Kapitalsteuerkapitalien herbeizuziehen. Ihre Kommission, obwohl in ihrem Schooße gegen dieses Armensteuersystem Bedenken erhoben wurden, empfiehlt dasselbe im Allgemeinen der Zustimmung der hohen Kammer, da die Armensteuer voraussichtlich nicht zu einer beträchtlichen Höhe ansteigen wird und in der bestimmten Voraussetzung, daß aus der Annahme des Systems in dem vorliegenden Falle für die künftige Regelung der Gemeindesteuer überhaupt kein bindendes Präjudiz abgeleitet wird. Die Kommission beantragt aber außerdem einige nicht unerhebliche Modifikationen, welche im Folgenden begründet werden.

1. Der Entwurf betrachtet den Aufwand für die örtliche Armenpflege wie eine gewöhnliche Gemeindeausgabe. Er wird im Gemeindevoranschlag vorgesehen und in der Gemeinderechnung verrechnet. Er wird, wie jede andere Gemeindeausgabe, zunächst aus den Einkünften der Gemeinde bestritten, d. h. aus dem Erträgniß der des Gemeindevermögens einschließlich der Auflage auf den Bürgernutzen. Reichen diese Einkünfte zur Deckung des gesammten Aufwands hin, so dürfen keine Armensteuern erhoben werden.

   Reichen diese Einkünfte aber nicht hin, so daß zu Umlagen geschritten werden muß, dann erst tritt zur Deckung des Defizits das besondere Armensteuersystem ein. Der Entwurf setzt dabei voraus, daß, wenn in einer Gemeinde nach Maßgabe des §. 72 der Gemeindeordnung Vorausbeiträge erhoben werden müssen, um die Einkünfte der Gemeinde auf ein Drittheil der Gesammtausgaben zu bringen, der Armenaufwand ebenfalls unter diese Ausgaben zu rechnen und daher auch für denselben Vorausbeiträge zu erheben seien. Erst der sich nunmehr ergebende Rest wird nach Verhältniß des übrigen Gemeindeaufwands zu dem Armenaufwand auf die gemeindesteuerpflichtigen und auf die armensteuerpflichtigen Steuerkapitalien repartirt. Der Armen-Aufwand nimmt daher nicht blos an dem Erträgniß des Gemeindevermögens Antheil, sondern er muß auch zu einem Bruchtheil in der Form von Vorausbeiträgen durch die Bürger allein aufgebracht werden. Dies

scheint Ihrer Kommission unbillig. Wenn die Armenlast eine Last des gesammten wirthschaftlichen Lebens auf einer Gemarkung, also der gesammten Einwohnerschaft ist, so genügt es, wenn man sie an dem Erträgniß des Gemeindevermögens Theil nehmen läßt — und selbst diese Conzession hat, wie wir nachher sehen werden, ihre Gegner gefunden — aber es ist kein Grund vorhanden, die Steuerkraft der Gemeindebürger in der Form von Vorausbeiträgen dafür, wenn auch nur theilweise, zum Voraus in Anspruch zu nehmen.

Der Unterschied beider Anschauungsweisen wird am besten an einem Beispiel klar gemacht. Die Gemeinde A hat aus den Erträgnissen ihres Vermögens und aus den Bürgergenußanlagen eine Einnahme von 10,000 fl.; ihr steht eine Gesammtausgabe von 48,000 fl., darunter 6000 fl. für Armenunterstützung gegenüber. Nach dem Entwurfe müssen die Einnahmen zunächst durch Vorausbeiträge auf $^1/_3$ der Ausgaben, d. h. auf 16,000 fl. ergänzt, es müssen also 6000 fl. Vorausbeiträge erhoben werden. Der Rest von 32,000 fl. ist durch Umlagen aufzubringen und es fallen davon, weil der Armenaufwand $^1/_8$ des Gesammtaufwands beträgt, $^1/_8$ mit 4000 fl. auf die Armensteuer, die übrigen $^7/_8$ mit 28,000 fl. auf die Gemeindesteuer. Unter den Vorausbeiträgen mit 6000 fl. ist aber der achte Theil, also 750 fl., durch Armenaufwand veranlaßt und müßte hiernach nicht etwa blos von dem gemeindesteuerpflichtigen Steuerkapital, sondern sogar nur von den Gemeindebürgern und den ihnen Gleichgestellten getragen werden. Nach dem Vorschlag der Kommission dagegen werden auch diese 750 fl. im Wege der Armensteuer erhoben, so daß an dem Armenaufwand von 6000 fl. im Ganzen 4750 fl. (statt 4000 fl.) auf das armensteuerpflichtige Steuerkapital fallen und die Vorausbeiträge sich um 750 fl. vermindern. Mit anderen Worten: Der Entwurf repartirt das ganze Defizit nach Verhältniß des übrigen Gemeindeaufwands zu dem Armenaufwand auf die beiden Steuerfüße (Gemeindesteuer und Armensteuer); der Kommissionsvorschlag dagegen vertheilt die Gemeindeeinkünfte verhältnißmäßig auf den Armenaufwand und auf den übrigen Gemeindeaufwand und läßt das Defizit eines jeden nach den zwei verschiedenen Steuersystemen zur Erhebung kommen. In dem übrigen Beispiel also sagen wir: wenn auf 48,000 fl. Gesammtausgaben 10,000 fl. Einnahmen kommen, so fallen auf 6000 fl. Armenaufwand $\frac{10{,}000 \cdot 6000}{48{,}000} = 1250$ fl. und es müssen also 4750 fl. durch Armensteuer erhoben werden; und es fallen auf 42,000 fl. sonstiger Gemeindeaufwand $\frac{10{,}000 \cdot 42{,}000}{48{,}000} = 8750$ fl.; es müssen also 33,250 fl. durch Gemeindesteuer erhoben werden. Bei der Berechnung des Vorausbeitrags zu dieser Summe gehen wir von folgenden Sätzen aus: der Armenaufwand ist von jedem Vorausbeitrag befreit, es können daher nur 42,000 fl. Gemeindeausgaben bei Berechnung des Vorausbeitrags in Betracht kommen. Als Deckung durch Gemeindeeinnahmen erscheinen aber auch nur 8750 fl., denn die restlichen 1250 fl. sind durch den Armenaufwand absorbirt; es sind also an Vorausbeiträgen $\frac{42{,}000 \text{ fl.} - 8750 \text{ fl.}}{3} = 5250$ fl. zu erheben, was mit obiger Rechnung übereinstimmt.

Wie bereits erwähnt, hat aber auch der Grundsatz, daß der Armenaufwand an den Gemeindeeinkünften partizipire, im Schooße der Kommission Widerspruch gefunden. Man ging zwar nicht soweit, den ganzen Armenaufwand überhaupt und in allen Fällen durch Armensteuer aufbringen zu wollen, man will aber nur so viel zugeben, daß der Armenaufwand erst dann auf die Erträgnisse des Gemeindevermögens angewiesen werden dürfe, wenn alle übrigen Gemeindeausgaben gedeckt sind. Wenn eine Gemeinde z. B. 1800 fl. Gesammtaufwand darunter 300 fl. für Armenunterstützung und 1800 fl. oder mehr Einnahmen hat, so

sollen letztere auch zum Armenaufwand verwendet werden. Hat sie aber nur 1500 fl. Einnahmen, so müsse der ganze Armenaufwand, und hat sie nur 1650 fl., so müsse der Betrag von 150 fl. mittelst Armensteuer erhoben werden. Die Mehrheit der Kommission konnte dieser Ansicht nicht beitreten. Sie betrachtet die Unterstützungspflicht wesentlich als eine Last der Ortsgemeinde, welche unter allen Umständen mit dem Ertrage ihres ganzen Vermögens, soweit derselbe nicht ausnahmsweise (§. 65 der Gem.-Ordng.) allen Bürgern oder einer berechtigten Klasse der Gemeindebürger besonders vorbehalten ist, für diese Last ganz in der gleichen Weise einzutreten hat, wie für den übrigen Gemeindeaufwand.

2) Zur Armensteuer sollen beigezogen werden:

a. die in das Gemeindekataster aufgenommenen Steuerkapitalien, also die Grund-, Häuser- und Gewerbsteuerkapitalien in der Gemarkung;

b. auch diejenigen Betriebskapitalien der Fabrikanten und Steuerkapitalien ihrer Fabrikgebäude, welche nach §. 78 der Gem.-Ordng. von der Gemeindeumlage befreit sind;

c. Das klassensteuerpflichtige Einkommen über 500 fl., im zweifachen Betrag kapitalisirt;

d. endlich die Kapitalsteuerkapitalien, mit Ausnahme jener der Stiftungen, aber nur im nämlichen Verhältniß, wie es verglichen mit der Grundsteuer zur Staatssteuer beizutragen hat, also zur Zeit zu 9/26.

Wir haben bereits oben erklärt, daß die Kommission im Allgemeinen dieses Steuersystem zur Annahme empfiehlt, aus folgenden Gründen:

zu a. daß die gemeindesteuerpflichtigen Steuerkapitalien beigezogen werden, rechtfertigt sich durch die Erwägung, daß die Armenlast wesentlich eine Gemeindelast ist.

zu b. Der Beizug der sonst von Gemeindeumlagen befreiten Betriebs- und Fabrikanlagekapitalien der Fabrikanten rechtfertigt sich durch die Erwägung, daß erfahrungsgemäß gerade der Fabrikbetrieb eine Menge Existenzen herbeizieht, bei denen die Gefahr der Hilflosigkeit am häufigsten eintritt.

zu c. Auch gegen den Beizug der Klassensteuer findet die Kommission im Prinzip nichts zu erinnern. Die Bedenken welche gegen die Heranziehung der zur Staatssteuer pflichtigen Klassensteuerkapitalien hätten erhoben werden können sind durch die Bestimmungen des Entwurfs beseitigt. Letzteres Steuerkapital wird nämlich gebildet bei einem Einkommen

bis 3000 fl.	durch	Vervielfältigung	des	Einkommens	mit	3
von 2001 fl. bis 3000 fl.	„	„	„	„	„	6
„ 3001 fl. bis 4000 fl.	„	„	„	„	„	7
„ 4001 fl. bis 5000 fl.	„	„	„	„	„	8
„ 5001 fl. bis 6000 fl.	„	„	„	„	„	9
„ 6001 fl. bis 7000 fl.	„	„	„	„	„	10
„ 7001 fl. bis 8000 fl.	„	„	„	„	„	11
„ 8001 fl. und darüber	„	„	„	„	„	12

Wenn die Klassensteuer doch wohl nichts anders ist als ein Surrogat der Gewerbsteuer, und zwar der Steuer aus dem persönlichen Verdienst, so erscheint sie, verglichen mit den Gewerbssteuersätzen, offenbar als viel zu hoch. Während der lediglich auf seinen persönlichen Verdienst angewiesene Taglöhner nur mit 500 fl. veranlagt ist, muß der niedere Diener mit 350 fl. Gehalt schon 1050 fl. versteuern. Der Beamte mit 2000 fl. Besoldung versteuert 6000 fl., ein Kapital, mit dem rücksichtlich seines persönlichen Verdienstes nur noch der Banquier und der mit großem Betriebskapital in einer großen Stadt

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

arbeitende Kaufmann oder Großhändler veranlagt ist. Während im Gewerbesteuergesetz der höchste Satz für den persönlichen Verdienst 8000 fl. beträgt, muß der Beamte oder Arzt u. s. w. bei 3500 fl., Einkommen 15,500 fl., bei 6000 fl. Einkommen 36,000 fl., bei 9000 fl. Einkommen 69,000 fl. versteuern. Indem der Entwurf die Einkommen von 500 fl. abwärts ganz frei läßt und die höheren Einkommen nur mit dem doppelten Betrage anzieht, ist ein Maßstab gefunden, welcher nach beiden Seiten der Billigkeit zu entsprechen scheint.

Auf einen Umstand muß aber noch besondere Rücksicht genommen werden. Die Geistlichen und Schullehrer erscheinen nämlich mit ihrem Einkommen sowohl im Staats- als im Gemeindesteuerkataster und zwar in beiden in höchst verschiedenen Beträgen. Diese Verschiedenheit hat, soviel wir erheben konnten, folgende Entstehungsgeschichte: Durch höchste Verordnung vom 26. Sept. 1815 (Regbl. S. 111) und vom 7. Nov. 1815 (Regbl. S. 120) wurde vorgeschrieben, „daß die Diener der Kirchen und der öffentlichen Lehranstalten zur Versteuerung ihrer Dienstwohnungen: Güter und Gefälle nur insoweit angezogen werden dürfen, als das Steuerkapital dieser Objekte, nach Hinzuschlag des 25fachen Betrags des übrigen mittleren Diensteinkommens den 25fachen Betrag der Sustentationssumme übersteigt." Diese Sustentationssumme, später Congrua genannt, betrug außer freier Dienstwohnung je nach Verschiedenheit des Kirchen- oder Lehramtes 300 bis 800 fl. Durch Gesetz vom 14. Mai 1828 (Reg.-Bl. S. 60) wurde verfügt, daß die Ortsgeistlichen und Schuldiener von nun an mit ihrem ganzen Einkommen der Klassensteuer unterworfen seien und es sei deßhalb die auf ihrer Dotation haftende gewöhnliche Gebäude-, Grund- und Gefällsteuer von ihnen nicht zu erheben. In gleicher Weise verfügt das Gesetz vom 3. März 1854 (Reg.-Bl. S. 49), die Dienste der Ortsgeistlichen und Schullehrer seien mit dem gesammten Einkommen, welches sie als solche — gleichgiltig ob von alter oder neuer Dotation — gewähren, der Klassensteuer unterworfen; neben dieser werde von den Bestandtheilen der Dotation weder Grund-, Häuser- und Gefäll- noch Kapitalsteuer, wohl aber in den hiezu geeigneten Fällen Flußbaugeld und Dammbaubeitrag erhoben.

Die Gemeindebesteuerung dieser Dienste ging aber einen anderen Weg. Vor 1831 wurden letztere nur zu außerordentlichen Gemeindebedürfnissen herangezogen. Die Gemeindeordnung von 1831 (§. 61) zog alle direkten Steuerkapitalien — also auch die Klassensteuer — zu Gemeindeumlagen bei; den Geistlichen und Schullehrern wollte man einen besondern Vortheil gewähren und bestimmte in §. 73: die Pfründen der Ortsgeistlichen und Schullehrer werden in der Gemeinde, in der sie angestellt sind, nur mit dem Steuerkapital, welches den Betrag der Congrua übersteigt, zu Gemeindebedürfnissen beigezogen werden. Ein Antrag, die Geistlichen und Lehrer von den Umlagen ganz zu befreien, wurde abgelehnt, und zwar wie sich aus der ausführlichen Diskussion ergiebt, hauptsächlich mit Rücksicht auf den Umstand, daß die Pfründen beträchtliche Steuerkapitalien an Gütern und Gefällen, besonders Zehnten, besaßen. Indessen hatte man doch übersehen, daß eine Congrua eigentlich gar nicht mehr existirte, weil sie durch das Gesetz vom 14. Mai 1828 bereits aufgehoben war. In der Vollzugsverordnung vom 3. Dezember 1832 wurde aber unbekümmert darum auf die alte Congrua vom 26. September und 15. November 1815 und vom 3. Juni 1822 (Reg.-Bl. Nr. 12) zurückgegangen und die Berechnung des gemeindesteuerpflichtigen Steuerkapitals hiernach vorgeschrieben, weil jene alten Verordnungen durch das Gesetz vom 14. Mai 1828 nur hinsichtlich der Staatssteuer außer Wirksamkeit gesetzt seien. Dieses Verfahren konnte seine Berechtigung darin finden, daß damals überhaupt die Klassensteuerkapitalien zu den Gemeindeumlagen beigezogen wurden.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Das Gesetz vom 28. August 1835 (Reg.-Bl. S. 262) erklärte aber (§. 8) nur das Gewerbe-, Häuser-, Güter- und Gefällsteuerkapital für gemeindeumlagenpflichtig. Und wenn §. 12 desselben Gesetzes (nunmehr §. 79 der Gem.-Ordnung) weiter bestimmt: „Die Pfründen der Ortsgeistlichen und Schullehrer werden in der Gemeinde, in der sie angestellt sind, nur in sofern beigezogen, als das Pfründeeinkommen die Congrua übersteigt; letztere wird aber in Beziehung auf die Gemeindeumlagen für Pfarrer auf 1000 fl. und für Lehrer an Volksschulen auf 400 fl. erhöht," so sollte man glauben, daß dieß nur auf diejenigen Pfründeeinkommenstheile anwendbar sei, welche überhaupt umlagepflichtig sind, also nur auf Grund-, Häuser- und Gefällsteuerkapitalien. Die Praxis hat dieß seither anders behandelt und sind neuerdings namentlich die Volksschullehrer dadurch bedeutend angezogen worden. Ihre Kommission würde deßhalb schon bei der Berathung des Gemeindegesetzes die Erhöhung der Congrua für Volksschullehrer auf 650 fl. beantragt haben, wenn sie nicht Anstand genommen hätte, dermalen überhaupt eine Aenderung des Gemeindesteuerwesens anzuregen. Sie beantragt aber bei diesem Anlaß, die Aufmerksamkeit der Großh. Regierung auf das fragliche Verhältniß zu richten und ihrem Ermessen anheimzugeben, ob nicht auf dem Wege der Verordnung jene engere Auslegung des §. 79 der G.-O. adoptirt und damit den vorgekommenen Klagen abgeholfen werden sollte.

Hinsichtlich der Armensteuer beantragen wir aber, da kein Grund vorhanden ist, Geistliche und Lehrer anders zu behandeln als andere Staatsbürger, die Bestimmung aufzunehmen, daß die Ortsgeistlichen und Volksschullehrer nicht mit dem gemeindeumlagepflichtigen Steuerkapital der Pfründe, sondern mit ihrem klassensteuerpflichtigen Einkommen, wenn es den Betrag von 500 fl. übersteigt, dieses aber im zweifachen Betrag, beigezogen werden.

d. Was endlich den Beizug der Kapitalsteuerkapitalien zur Armensteuer betrifft, so beschränken wir uns auf die wiederholte Bemerkung, daß die Kommission denselben für den vorliegenden Fall zur Annahme empfiehlt, in der Voraussetzung, daß über die prinzipielle Frage des Beizugs des Kapitalvermögens zur Bestreitung von Gemeindebedürfnissen überhaupt in nicht ferner Zeit Entscheidung getroffen werden wird. Wir unterlassen es daher auch, die Gründe für und wider hier ausführlich zu erörtern. Daß die Stiftungskapitalien der Armensteuer nicht unterworfen werden, scheint keiner besonderen Begründung zu bedürfen.

3) Die Bestimmung, daß der Gemeinde überlassen bleibe, den Armenaufwand auch lediglich nach Maßgabe der Bestimmungen der Gemeindeordnung aufzubringen (§. 32 Abs. 3 des Entwurfs), und daß der Kreisarmenaufwand nach denselben Grundsätzen aufzubringen sei wie der Gemeindearmenaufwand (§. 33 des Entwurfs), bedürfen keiner besondern Empfehlung. Um indessen gar keinen Zweifel aufkommen zu lassen, daß alle zur Gemeindearmenpflege beitragspflichtigen Steuerkapitalien auch zur Kreisarmenpflege beitragen müssen, scheint uns eine bestimmtere Fassung des §. 33 wünschenswerth.

4) Wir haben bereits in dem einleitenden Theil unseres Berichts die Gründe ausgeführt, aus denen die Festsetzung eines Maximums wünschenswerth erscheint, über welches hinaus die Kreisverbände durch die ihnen nach §. 17 überwiesene Kreisarmenpflege nicht belastet werden sollten und warum wir für den Mehrbetrag die Staatskasse eintreten zu lassen in Vorschlag bringen. Es erübrigt uns hier noch zu rechtfertigen, warum wir diesen höchsten Betrag auf ½ kr. Umlage vom Hundert kreisarmensteuerpflichtigen Steuerkapital beantragen und welche nähere Modalitäten wir dafür vorschlagen.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Es fehlt zur Zeit an jedem statistischen Material, aus welchem auch nur annähernd geschlossen werden könnte, wie hoch die Zahl derjenigen Einwohner sein oder ansteigen möchte, welche keinen Unterstützungswohnsitz haben. Die Großh. Regierung glaubt, daß die deßfallsige Leistung nur eine sehr mäßige sein werde; sie schließt dieß unter Anderem daraus, daß die nach dem Durchschnitt der Jahre 1864 und 1865 aus Gemeindemitteln gereichte Armenunterstützung 564,120 fl. betragen habe und, wenn sie ganz auf die Gemeindesteuerkapitalien angewiesen gewesen wäre, nur eine Umlage von 4 kr. erfordert hätte. Wir fürchten, daß weder diese Zahlen, noch die sonstigen uns zu Gebot stehenden Notizen irgend einen erheblichen Anhaltspunkt für die Schätzung der künftigen Kreisarmenlast geben. Gleichwohl haben wir versucht, in nachstehender Tabelle aus den Jahresberichten der Landeskommissäre, nach Kreisen geordnet, die Bevölkerung nach der Zählung von 1867, den Armenaufwand vom Jahr 1865 und die beitragspflichtigen Steuerkapitalien zusammenzustellen. Die Klassensteuerkapitalien sind kreisweise nicht ermittelt; sie betragen im ganzen Land etwa 30 Millionen, dürften aber für die Armensteuer höchstens auf 10 Millionen zu veranschlagen sein, da Einkommen unter 500 fl. frei sind und die höheren Einkommen nur mit dem zweifachen Betrag veranschlagt werden. Diese 10 Millionen lassen wir aber ganz außer Betracht, weil sie durch die Kapitalsteuerkapitalien der Stiftungen, die in der Tabelle nicht ausgeschieden werden konnten, aber nicht armensteuerpflichtig sind, mehr als aufgewogen werden. Das Ergebniß ist folgendes:

Kreise.	Steuerkapitalien 1868.			1 Kreuzer Umlage ergibt:	Armenaufwand 1865.				Bevölkerung 1867.	
	Grund-, Häuser- und Gewerbesteuer.	Kapitalsteuer.	Gesammt-Kapital, die Kapitalsteuerkapitalien zu 1/3 gerechnet.		aus Gemeinde-Mitteln.	von Stiftungen.	von Vereinen.	Zusammen.	Ueberhaupt.	Badische.
	fl.	fl.	fl.	fl.	fl.	fl.	fl.	fl.	fl.	fl.
Constanz . .	80,614,205	21,157,450	87,666,688	14,611	35,560	81,933	2,674	120,167	127,034	120,810
Villingen . .	41,328,407	11,195,660	45,060,294	7,510	24,522	8,067	887	33,476	66,191	63,041
Waldshut . .	40,133,590	10,570,330	43,657,033	7,276	26,837	14,621	618	42,076	81,270	79,286
Freiburg . .	155,144,694	36,989,170	167,474,417	27,912	83,501	86,827	14,810	185,138	194,751	191,149
Lörrach . .	62,910,582	12,399,790	67,043,845	11,174	36,480	10,571	422	47,473	91,407	87,330
Offenburg . .	107,049,451	20,686,200	113,944,851	18,991	72,038	32,098	2,330	106,466	148,314	146,110
Baden . . .	72,947,025	17,189,490	78,676,855	13,113	68,285	11,022	1,425	80,732	124,253	121,332
Karlsruhe . .	152,484,790	59,964,620	172,472,997	28,745	78,993	99,316	27,817	206,126	226,438	213,789
Mannheim .	67,838,061	30,324,750	77,946,311	12,991	36,315	38,291	123	74,729	94,398	83,769
Heidelberg . .	98,414,804	26,432,090	107,225,501	17,871	45,071	25,482	5,163	75,716	129,867	124,018
Mosbach . .	104,069,385	16,311,320	109,506,492	18,251	46,823	20,356	1,289	68,468	154,949	149,348
Zusammen	982,934,994	263,220,870	1070,675,284	178,445	554,425	428,584	57,558	1,040,567	1,438,872	1,379,982

Der durchschnittliche Armenaufwand im ganzen Land beträgt demnach auf den Kopf der Bevölkerung überhaupt 43 Kreuzer und auf den Kopf der inländischen (badischen) Bevölkerung 46 Kreuzer. Diejenige Bevölkerung, welche eventuell der Kreisarmenpflege anheimfällt, enthält aber natürlich im Durchschnitt viel mehr zweifelhafte und arme Existenzen, als die Landesbevölkerung überhaupt; auch wird die Kreisarmenpflege voraussichtlich theurer werden als jene der Gemeinden. Man wird deßhalb nicht zu nieder, aber auch nicht viel zu hoch greifen, wenn man auf den Kopf der kreisarmen Bevölkerung einen Armenaufwand von 3 fl. annimmt. Nun wird die Kreisarmensteuer zu ½ kr. vom Hundert 89,222 fl. eintragen, also die Armenpflege für 29,740 Einwohner bestreiten können. Erwägt man endlich, daß die fluktuirende und darum eines Unterstützungswohnsitzes entbehrende Bevölkerung meistens aus familienlosen Individuen besteht, daß diese wieder nur meistens in Folge von Krankheiten unterstützt werden müssen, daß aber ihre Verpflegung in Krankheitsfällen für die Dauer von acht Wochen durch §. 25 den Aufenthaltsgemeinden auferlegt ist, so ergiebt sich, daß aus den Mitteln der erwähnten Kreisarmensteuer mindestens etwa 5000 Familien, welche keinen Unterstützungswohnsitz haben, versorgt werden können und mehr derartiger Familien wird das Land in vielen Jahren nicht zählen. In den nächsten zwei Jahren werden sogar sehr wenige Individuen dem Kreis zur Last fallen, da nach §. 36 der bisherige Anspruch auf Unterstützung an die Heimathsgemeinde noch zwei Jahre lang fortdauert. Für die folgenden Jahre aber kann man inzwischen genügende Erfahrung sammeln und etwaige Mißgriffe der Gesetzgebung beseitigen, bevor sie zu unerträglichen Uebelständen heranwachsen.

Im Allgemeinen wird hiernach das höchste Maß der Kreisarmensteuer gegnügen, ohne daß die Staatskasse ins Mitleid gezogen wird. Die Kreisverbände können dieses Maß ohne allzu empfindliche Belastung ertragen, zumal die einzelnen Gemeinden genau um das gleiche Maß erleichtert werden; wo aber in einem Verband der Armenaufwand das gesetzliche Maximum übersteigt, erscheint das Eintreten der Staatskasse nicht als unbillig.

Um eine gewisse Ordnung in dem Rechnungswesen sowohl des Kreises als der Staatskasse herbeizuführen und zu erhalten, ist es nothwendig, für die Liquidation der Ersatzansprüche an den Staat eine gewisse Frist und Form gesetzlich festzusetzen. Das Nähere mag einer etwa nöthig fallenden Vollzugsverordnung vorbehalten bleiben.

Auf diesen Ausführungen und Anträgen beruhen die Redaktionsänderungen und Zusätze, welche zu §§. 31. 32. 33. 33 a. und 33 b. in der am Schlusse dieses Berichts beigefügten Zusammenstellung enthalten sind.

Zu §. 34.

Der bisherige Zustand in Betreff der obligatorischen Versicherungsbeiträge der hier aufgeführten Kathegorien von Arbeitern beruhte auf einer sehr zweifelhaften Rechtsgrundlage, indem dieselben als Sozialausgaben nach §. 97 der Gemeinde-Ordnung behandelt wurden. S. Erlaß des Ministeriums des Innern vom 7. März 1856 und Entscheidung des Verwaltungs-Gerichtshofs vom 20. Jan. 1866 im Centralblatt von 1866 S. 185 ff. Zeitschrift für bad. Verw. S. 1869 S. 41 f.

Indessen haben auf dieser Grundlage mehr als 60 verschiedene derartige Krankenkassen im Lande bestanden und segensreich gewirkt. Auch scheinen ähnliche Einrichtungen im größten Theil von Deutschland zu bestehen wenigstens setzt das neue Gewerbegesetz des norddeutschen Bundes in §. 41 dergl. Anstalten als bestehend voraus, indem es dieselben anerkennt. Ebenso bestehen dieselben in Bayern.

Der Grund einer solchen Einrichtung ist: daß Dienstboten, Arbeiter, Lehrlingen, welche nicht im Familienverband leben, in der Regel durch die Erkrankung hilflos werden, und dann die nöthige Pflege nur in Anstalten finden. Es ist nun Pflicht des Staates für solche häufig wiederkehrende Fälle geeignete Vorsorge zu treffen; dies geschieht, indem einerseits die Gemeinde des jedesmaligen Aufenthalts verpflichtet wird durch §. 25, die Erkrankten

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

unentgeldlich 8 Wochen hindurch zu verpflegen, anderseits jedoch ihr das Recht gegeben wird, die zur Verpflegung Berechtigten zu Versicherungsbeiträgen heranzuziehen. Hierdurch stellt sich das ganze Verhältniß ökonomisch als eine durch Gesetz begründete Versicherung gegen Krankheit dar. Dabei ist indeß zu bemerken, daß die Fassung des §. 25 und des §. 34 in Betreff der während 8 Wochen unentgeldlich zu Verpflegenden und der zum Versicherungsbeitrag verpflichteten Personen sich nicht vollkommen decken, da ja auch Personen welche im Familienverband leben durch Erkrankung hilfsbedürftig werden können und dann 8 Wochen hindurch von der Gemeinde unentgeldlich verpflegt werden müssen, nach §. 25. Allein Ihre Kommission hat sich mit dem daraus hervorgehenden Unterschied einverstanden erklärt aus Erwägungen der Menschlichkeit wie sie auch in den Motiven S. 12 angedeutet sind, und mit Rücksicht auf den §. 12 der aus dem gleichen Grunde bei blos vorübergehender Arbeitsunfähigkeit die Ausweisung eines Fremden noch nicht gestatten.

Dabei bringt der §. 34 den Arbeitern eine Bestimmung entgegen, welche an sich billig, von denselben schon vielfach verlangt und auch im Gewerbegesetz des Norddeutschen Bundes enthalten ist:

Jeder der nachweist, daß seine Verpflegung in Krankheitsfällen in anderer Weise sicher gestellt ist, wird von der Verpflichtung zur Zahlung des Versicherungsbeitrags befreit. Ein solcher Nachweis wird nun aber vorzugsweise geführt werden durch die Angehörigkeit an gewerbliche Krankenkassen, welchen die Fabrikarbeiter zumal sich immer mehr zuwenden werden. Diese gesetzliche Versicherung der im § genannten Klassen wird also wesentlich dazu beitragen, dieselben an freiwillige Versicherung zu gewöhnen, und den Zwang in der Mehrzahl der Fälle überflüssig zu machen.

Die gesetzlichen Beiträge zur Krankenversicherung haben jedoch nicht die Bestimmung die ganze Krankenverpflegung zu decken. Dies konnte bisher höchstens da der Fall sein, wo nur Auswärtige zu Beiträgen verpflichtet waren; aber der Entwurf verpflichtet ohne Unterschied auch Diejenigen zu solchen Beiträgen, zu deren Verpflegung die Gemeinde aus dem Bürgerrecht (§. 15 des Entwurfes) oder aus dem Unterstützungswohnsitz verpflichtet ist.

Die Beiträge, welche diese Letzteren zahlen, tragen also für die Gemeinde den Charakter eines Beitrags zur Armenunterstützung und insofern erscheint es billig, daß durch die Beiträge nicht der ganze Aufwand an Krankenpflege aufgebracht werde.

Indeß war die Kommission nicht in der Lage zu prüfen, inwiefern der Versicherungssatz von 2 Kreuzern wöchentlich für die 8 wöchentliche Krankenverpflegung den Gemeinden erheblich größere Opfer auferlege. Offizielle Zusammenstellungen standen nicht zu Gebot und die vielen auf privaten Mittheilungen beruhenden Zusammenstellungen bestehender Anstalten der Art waren nach so verschiedenen Grundsätzen angelegt, daß sie unter sich kaum eine Vergleichung zuließen.

Aus diesen Mittheilungen ergeben sich indeß folgende Resultate mit einiger Wahrscheinlichkeit:

Der Verpflegungsaufwand per Tag und Kopf scheint auf höchstens 1 fl. angenommen werden zu können.

Die Verwaltungs- und Erhebungskosten der Versicherungskassen sind sehr erheblich und belaufen sich auf 8 bis 12 Prozent.

Die kostenfreie Verpflegungszeit wechselt von 6 Wochen in Bruchsal bis 12 Wochen in Mannheim und Karlsruhe. Dieser Umstand erschwert alle Vergleichungen.

Die Beiträge variiren von $2^1/_3$ kr. wöchentlich bis zu 4 kr.

Auch die Kathegorien der zu Beiträgen verpflichteten Arbeiter ꝛc. sind verschieden. In Mannheim und Karlsruhe sind zu Beiträgen blos Ortsfremde verpflichtet, in Heidelberg auch Einheimische, sofern sie kein sicheres Unter-

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

kommen für den Fall der Erkrankung nachweisen, dagegen hier nur lediges Dienstpersonal, dort aber auch verheirathetes.

Während sonst soviel bekannt alle unter die betreffenden Kathegorien fallenden Personen zu Beiträgen verpflichtet sind, so hat Karlsruhe ca. 2,000 anderweitig versicherte Fabrikarbeiter davon freigelassen. Während Bruchsal mit 3 kr. Beitrag und nur 6 Wochen Verpflegzeit, Bretten und Offenburg mit Beiträgen unter 3 kr. Zuschüsse aus der Gemeindekasse bedürfen, scheinen Heidelberg mit $3^4/_5$ kr. und Mannheim mit 4 kr. auf ihre Kosten zu kommen bei 12 Wochen Verpflegzeit.

Karlsruhe unter den gleichen Bedingungen berechnet ein Defizit.

Soviel geht indeß sicher aus den Mittheilungen hervor, daß 4 Kreuzer wöchentlicher Beitrag bei 8 Wochen Verpflegzeit für jetzt ein hohes Maximum ist. Auch ist es wahrscheinlich, daß 3 kr. wöchentlich wohl in einer Reihe von Städten unter Ausdehnung der Beitragspflicht auf die unterstützungsberechtigte ledige Bevölkerung, für jetzt entsprechen möchte.*)

Ein weiterer Grund aber gegen die Festsetzung eines Maximums ist die allgemeine Erfahrung des beständigen Steigens der Verpflegungskosten durch die steigenden Lebensmittelpreise, wonach ein Maximum, das heute gerecht erschiene, durch gesetzliche Fixirung in einem Dezennium unbillig niedrig sein möchte.

Unter diesen Umständen beschloß Ihre Kommission, den Satz von 2 Kreuzern wöchentlich zu streichen und den Betrag künftig der Festsetzung der Gemeinde und Staatsbehörden zu überlassen.

Ein Bedenken hiergegen schien um so weniger erhoben werden zu können, als im Fall der Versicherungsbetrag zu hoch festgestellt werden sollte, diejenigen, welche davon betroffen werden, sich durch Beitritt zu einer freiwilligen Krankenkasse der Verpflichtung entziehen können.

Ihre Kommssion beantragt daher in dem §. 34 Abs. 1 Zeile 5, nach „besondere Beiträge" die Worte „bis zum Betrag von wöchentlich 2 kr." zu streichen.

---

*) Wir geben bezüglich Mannheims, das 4 kr. wöchentlich erhebt, 12 Wochen kostenfrei verpflegt und dabei seit 10 Jahren keinen Zuschuß zur Krankenkasse geleistet hat, beispielsweise die nachfolgende Uebersicht:

Jahr.	Durchschnitts-Zahl der Versicherten.	Gesammt-Zahl der Versicherten.	Beiträge der Zahlungspflichtigen.		Ausgaben. Verpflegungskosten in der Anstalt. Personen	Betrag.		Arzneien für die Pflege in der Stadt.		Erhebungskosten, Gehalte, Verschiedenes.		Summa.		Verlust.		Ueberschuß.	
			fl.	kr.		fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
1865	6765	13713	22410	42	1843	20639	6	1623	37	2166	—	24428	43	2018	1	—	—
1866	7218	14979	25166	16	1561	17738	15	1786	6	2602	34	22126	55	—	—	3039	21
1867	7294	14923	26790	10	1901	18671	5	2383	32	2842	27	23897	4	—	—	2893	6
1868	7514	15150	27669	29	2192	23589	36	3424	43	3401	45	30416	4	2746	35	—	—

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

VI. Zuständigkeit der Staatsbehörden.

Zu §. 35.

Nach einer Mittheilung der Regierungskommission sind aus Uebersehen am Anfang des Paragraphen die Worte „öffentlich rechtliche" Streitigkeiten u. s. w. weggefallen und sollen dieselben dort wieder ihren Platz finden. Die Kommission ist hiemit einverstanden, obwohl unseres Erachtens nur auf Grund des §. 4 und 5 privatrechtliche Rechtsgründe in Frage kommen können. So viel scheint uns unbestreitbar, daß diejenigen Ersatzansprüche, welche lediglich in den Bestimmungen dieses Gesetzes ihren Rechtsgrund haben, öffentlich rechtlicher Natur sind; es können aber Fälle vorkommen, in welchen diese Ansprüche nicht aus dem Grunde bestritten werden, weil nach dem gegenwärtigen Gesetz überhaupt eine Ersatzforderung besteht, sondern aus dem Grunde, weil der Beklagte aus zivilrechtlichen Gründen bestreitet, daß er diese Forderung zu leisten habe, z. B. weil er nicht der Vater eines Unterstützten sei, während er doch als solcher belangt ist. Solche Streitigkeiten erscheinen allerdings nicht als öffentlich rechtliche.

Die übrigen Bestimmungen geben zu keinen Bemerkungen Veranlassung.

Wir schlagen daher vor, den Abs. 1 dieses Paragraphen mit den Worten zu beginnen:

Oeffentlich rechtliche Streitigkeiten über Ersatzansprüche u. s. w.

und am Schlusse dieses Absatzes das Wort „Streitigkeiten" gegen „Rechte und Verbindlichkeiten" umzutauschen.

Zu §. 36.

Vergleicht man den Absatz 1 und 2 des Paragraphen mit den Motiven zu demselben, so muß man dem Grundsatz beistimmen, daß der in die Zeit vor der Wirksamkeit dieses Gesetzes fallende Aufenthalt den Unterstützungswohnsitz nicht begründen kann, weil derselbe gewährt wurde ohne Rücksicht auf die Last, welche daraus den Gemeinden erwächst und ohne die Befugnisse zur Ausweisung, welche die §§. 11 und 12 den Gemeinden geben. Dann aber muß aus Billigkeitsgründen der Anspruch auf Unterstützung erst durch zweijährige Abwesenheit nach dem Zeitpunkt der Wirksamkeit dieses Gesetzes verloren gehen; sonst wäre es möglich, daß Jemand seine Bürgergemeinde verläßt. 23 Monate, nachdem dies Gesetz in Wirksamkeit getreten ist und ein Monat später schon den Anspruch auf Unterstützung in derselben nach Abs. 2 dieses Paragraphen verloren hätte. Um eine solche Auslegung zu verhüten, schlägt Ihre Kommission für §. 36 Abs. 2 folgende Abänderung vor: nach „behält daselbst zwei Jahre lang nach" zu setzen: „Eintritt der Wirksamkeit dieses Gesetzes den bisherigen Anspruch auf Unterstützung, welcher auch nur durch zweijährige auf freier Selbstbestimmung beruhender Abwesenheit verloren geht.

Zu §. 37.

schlägt Ihre Kommission vor, den Beginn der Wirksamkeit dieses Gesetzes auf den 1. Juli 1870 festzusetzen als hinreichend zum Erlaß und der Bekanntmachung der schon vorbereiteten Vollzugsverordnungen.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Abänderungsvorschläge der Kommission

zum

Entwurf eines Gesetzes über die öffentliche Armenpflege.

(Die Abänderungen sind durch gesperrten Druck hervorgehoben).

---

§. 1.

Unverändert nach dem Regierungsentwurf.

§. 2.

Die öffentliche Armenpflege unterstützt diejenigen Personen, welche dauernd oder vorübergehend außer Stand sind, aus eigenen Mitteln oder durch eigene Kräfte sich den nothdürftigen Unterhalt selbst zu verschaffen.

§. 3.

Absatz 1 unverändert.

Absatz 2 wird gestrichen.

§. 4.

Die Verweisung an dritte Verpflichtete ist nicht zulässig, wenn der Unterstützungsbedürftige sich in einer Lage befindet, welche alsbaldige Hilfeleistung erfordert.

Vielmehr hat in solchem Falle die Armenbehörde desjenigen Armenverbands, wo das Bedürfniß hervortritt, die Unterstützung zu leisten, vorbehaltlich des Ersatzanspruchs an die dazu nach öffentlichem oder bürgerlichem Recht Verpflichteten.

§. 5.

Unverändert.

§. 6.

Unverändert mit folgendem Zusatz: Außerdem beginnt der Anspruch auf Ersatz erst mit dem Tage der geschehenen Anzeige.

§. 7.

Absatz 1 unverändert.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Absatz 2: Wo jedoch die Armenverbände vertragsmäßig bestimmte Aerzte und Apotheker zur Dienstleistung für Arme bestellt haben, steht anderen Aerzten und Apothekern der erwähnte Anspruch nur dann zu, wenn sie in einem dringenden Falle die erforderliche Hilfe geleistet haben.

Der Anspruch verjährt in zwei Jahren.

§. 8.

Unverändert.

§. 9.

Unverändert.

§. 10.

Unverändert.

§. 11.

Der Aufenthalt an einem Ort wird, wenn die Gemeinde innerhalb 30 Tagen nach dem Einzug den Antrag stellt, demjenigen versagt, dem sie nachweisen kann, daß er nicht hinreichende Kräfte besitzt um sich und seinen nicht arbeitsfähigen Angehörigen den nothdürftigen Lebensunterhalt zu verschaffen und wenn er solchen weder aus eigenem Vermögen bestreiten kann, noch von einem dazu verpflichteten Verwandten erhält.

Die Besorgniß künftiger Verarmung berechtigt nicht zur Zurückweisung.

§. 12.

Unverändert.

§. 13.

Absatz 1 unverändert.

Absatz 2: Die Unterbrechung gilt als nicht eingetreten wenn der Antrag 2 Monate lang von dem Tag des Abgangs nicht verfolgt oder wenn derselbe verworfen wird.

§. 14.

Im Anfang werden die Worte: „durch Aufenthalt begründete" gestrichen.

§. 15.

Die Gemeinde, in welcher ein Hilfsbedürftiger das Bürgerrecht angetreten oder durch Aufnahme erworben hat, ist zur Unterstützung dann verpflichtet, wenn und solange er daselbst seinen gewöhnlichen Aufenthalt nimmt. In diesem Fall ruht die nach §. 10 anderwärts etwa begründete Unterstützungspflicht so lange, als sie nicht zufolge des §. 14 aufhört.

§. 16.

Unverändert.

§. 17.

Absatz 1 unverändert.

Absatz 2: Kommt der hilfsbedürftige Inländer aus dem Ausland, so liegt die Unterstützungspflicht demjenigen Kreisverband ob, in dessen Bezirk zuletzt eine Verpflichtung zu seiner Unterstützung bestand.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Absatz 3: Der Kreisverband ist befugt die Verpflegung eines Hilfsbedürftigen gegen Ersatz des Aufwands mit Rücksicht darauf, wo zuletzt die Verpflichtung zu seiner Unterstützung bestand, oder wo er sich aufhält, einer Gemeinde des Kreises zu übertragen. Ein Unterstützungswohnsitz in dieser Gemeinde entsteht daraus nicht, so lang nicht die Gemeinde von dem Kreis die Anzeige erhalten hat, daß die Unterstützung eingestellt sei.

Die vom Kreis gereichte Unterstützung berechtigt die Gemeinde nicht zur Ausweisung.

§. 18.

Ziff. 1 unverändert.

Ziff. 2 desgl.

Ziff. 3 desgl.

Ziff. 4. Minderjährige eheliche Kinder gehören dem nämlichen Armenverband an, wie der Vater und verbleiben bei demselben auch nach dessen Tode und nach erreichter Volljährigkeit, solange nicht zufolge des §. 14 eine Aenderung eintritt.

Ziff. 5. Dem nämlichen Armenverband wie die Mutter, gehören minderjährige Kinder dann an, wenn sie Wittwe ist oder wenn im Fall der Ziffer 3 die Kinder ihr in den neuen Hausstand gefolgt sind.

Die minderjährigen Kinder verbleiben bei dem Armenverband der Wittwe auch nach deren Tod und nach erreichter Volljährigkeit, insolange nicht zufolge §. 14 eine Aenderung eintritt.

Ziff. 6 unverändert.

Ziff. 7 desgl.

§. 19.

Unverändert.

§. 20.

Unverändert.

§. 21.

Absatz 1 unverändert.

Absatz 2: Auch können sie Verträge abschließen, wornach die Armen einer Gemeinde in den Armenanstalten einer anderen Gemeinde untergebracht werden sollen oder wornach mehrere Gemeinden zur Beschaffung gemeinschaftlicher Einrichtungen für die Armenpflege sich vereinigen.

§. 22.

Unverändert.

§. 23.

Absatz 1 unverändert.

Absatz 2: Für den Ersatzanspruch gegenüber ausländischen Gemeinden sind die Staatsverträge maßgebend; ist hiernach der Ersatzanspruch ausgeschlossen, so wird der Ersatz von der Staatskasse geleistet.

§. 24.

Unverändert.

§. 25.

Unverändert.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

§. 26.

Unverändert.

§. 27.

Absatz 1: Die örtliche Armenpflege verwaltet der Armenrath. Derselbe besteht aus dem Gemeinderath unter Zuzug eines Ortsgeistlichen jeder Confession, des Armenarztes oder in Ermangelung eines solchen des Staatsarztes wo ein solcher seinen Wohnsitz hat, endlich des Polizeibeamten wo die Lokalpolizei einer Staatsstelle übertragen ist.

Auch die nichtbürgerlichen steuerpflichtigen Einwohner werden in dem Armenrath durch Abgeordnete aus ihrer Mitte vertreten, deren Zahl, welche jedoch 3 nicht übersteigen soll von der Staatsbehörde mit Rücksicht auf die Zahl der nichtbürgerlichen steuerpflichtigen Einwohner und die Größe ihrer Steuerkapitalien nach Vernehmung der Gemeindebehörde bestimmt wird, und welche durch geheime Abstimmung gewählt werden.

Absatz 3 unverändert.

Absatz 4: Die Gewählten sind zur Annahme der Wahl welche auf 6 Jahre geschieht nicht verpflichtet; wegen dienstwidriger Handlungen kann ihre Entlassung durch den Bezirksrath ausgesprochen werden.

§. 28.

Unverändert.

§. 29.

Unverändert.

§. 30.

Unverändert.

§. 31.

Unverändert. (Nur soll der citirte Paragraph der Gem.-Ordng. 56a heißen.)

§. 32.

Reichen die Gemeindeeinkünfte einschließlich der Auflagen auf die Bürgernutzungen zur Bestreitung der Gemeindeausgaben nicht hin, so werden diese Einkünfte zunächst auf den Armenaufwand und auf den übrigen Gemeindeaufwand nach Verhältniß ihrer Beträge vertheilt. Der hierdurch nicht gedeckte Theil des Armenaufwands wird mittelst besonderer Umlage von den in das Gemeindekataster aufgenommenen Steuerkapitalien unter Beizug der Klassen- und Kapitalsteuerkapitalien, mit Ausnahme jener der Stiftungen erhoben.

Dabei wird nur klassensteuerpflichtiges Einkommen über 500 fl., dieses aber nur im zweifachen Betrag der Umlage zu Grunde gelegt. Die Ortsgeistlichen und Schullehrer werden nicht mit dem gemeindeumlagepflichtigen Steuerkapital ihrer Pfründe, sondern mit ihrem klassensteuerpflichtigen Einkommen beigezogen.

Das Kapitalsteuerkapital ist im nämlichen Verhältniß umlagepflichtig, wie es verglichen mit der Grundsteuer zur Staatssteuer beizutragen hat.

Auf Umlagen für Armenzwecke findet §. 78 der Gem.-Ordng. keine Anwendung.

Die Gemeinde kann beschließen, daß auch der Armenaufwand lediglich nach Maßgabe der Bestimmungen der Gemeindeordnung aufgebracht werden soll.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

§. 33.

Die Bestimmungen des §. 32 über den Beizug der zur Gemeindearmenumlage beitragspflichtigen Steuerkapitalien gelten gleichmäßig für Umlagen zur Bestreitung des Aufwands für die Kreisarmenpflege.

§. 33a.

Beträgt die zufolge des §. 17 erforderliche Umlage auf die zur Kreisarmenpflege beizuziehenden Steuerkapitalien (§. 33) mehr als einen halben Kreuzer von hundert Gulden, so ist die Staatskasse verpflichtet, den Mehrbetrag auf Anfordern an die Kreiskasse zu ersetzen.

§. 33b.

Der Ersatzanspruch ist bei Vermeiden des Verlustes desselben binnen Jahresfrist nach Ablauf des Rechnungsjahres, in welchem der Aufwand gemacht wurde, geltend zu machen und durch Vorlage der Rechnung oder beglaubigter Auszüge aus denselben zu begründen. Beiträge zu den allgemeinen Armenverwaltungskosten dürfen dabei nicht in Ansatz gebracht werden.

§. 34.

Dienstboten, Fabrik- und Handarbeiter, Gewerbsgehilfen und Lehrlinge, welche am Ort, wo sie im Dienst oder Arbeit stehen, nicht im Familienverband leben, können, auch wenn sie daselbst den Unterstützungswohnsitz oder Bürgerrecht haben, auf den Antrag der örtlichen Armenbehörde durch Gemeindebeschluß mit Staatsgenehmigung verpflichtet werden zu dem Aufwand für zu ihrer Verpflegung im Fall der Erkrankung bestimmte Anstalten besondere Beiträge zu entrichten, sofern sie nicht den Nachweis liefern, daß ihre Verpflegung in anderer Weise sicher gestellt ist.

Im Uebrigen unverändert.

§. 35.

Oeffentlich-rechtliche Streitigkeiten über Ersatzansprüche der Ortsarmenverbände auf Grund der §§. 4 5, 23, 25 Abs. 2, §. 26, über Ersatzansprüche dritter Personen und Forderungen der Aerzte und Apotheker (§§. 6 u. 7), über die Unterstützungspflicht auf Grund des Unterstützungswohnsitzes, des Bürgerrechts oder Einsassenrechts (§§. 10, 15, 16 Abs. 2, §. 18, §. 36 Abs. 2) über die Unterstützungspflicht des Kreisverbands (§. 17) über Umlagen für die Armenpflege (§§. 32 u. 33 und über die aus §. 34 entstehenden Rechte und Verbindlichkeiten entscheiden die Verwaltungsgerichte.

Abs. 2 unverändert.

Abs. 3 unverändert.

§. 36.

Der in die Zeit vor der Wirksamkeit dieses Gesetzes fallende Aufenthalt begründet den Unterstützungswohnsitz nicht.

Wer in einer Gemeinde das angeborene Bürgerrecht besitzt oder das angeborene Bürgerrecht angetreten hat, oder als Bürger aufgenommen oder Einsasse ist, behält daselbst zwei Jahre lang nach Eintritt der Wirk-

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

samkeit dieses Gesetzes den bisherigen Anspruch auf Unterstützung, welcher auch nur durch zweijährige auf freier Selbstbestimmung beruhende Abwesenheit verloren geht.

§. 37.

Dieses Gesetz tritt mit dem 1. Juli 1870 in Wirksamkeit, mit Ausnahme der Bestimmungen über die Umlagen für die Armenpflege, welche mit dem Beginn des nächsten Rechnungsjahres zum Vollzug kommen.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Beilage zum Protokoll der 51. öffentlichen Sitzung der 2. Kammer vom 5. Februar 1870.

Commissionsbericht

über

den Gesetzesentwurf, die Ausübung und den Schutz der Fischerei betreffend.

Erstattet

von dem Abgeordneten **Schuster.**

Schon seit mehreren Jahrzehnten macht sich eine stete Abnahme des Fischstandes allerwärts bemerkbar und es hat diese in volkswirthschaftlicher Beziehung so wichtige Frage, schon die verschiedenste Deutung gefunden.

Während die Einen die Ursache vorzugsweise in dem durch die Rheindampfschifffahrt entstehenden, die Laichplätze schädigenden Wellenschlage finden wollen, erblicken Andere sie wieder in den Flußbaucorrectionen, den für die Fische unübersteiglichen Mühlenwehren u. s. w.

Läßt sich nicht läugnen, daß diese und noch andere Ursachen mehr oder weniger zur Entvölkerung der Gewässer beitragen, so sind andererseits wieder die Mittel und Wege geboten, nicht nur die Schäden zu heilen, sondern den Fischreichthum längst vergangener Zeiten, dessen Kunde uns fast märchenhaft erscheint, wieder zu erlangen und diese bestehen in der künstlichen Befruchtung und Bebrütung der Fischeier und dem Aussetzen der gewonnenen Brut.

Es ist hier nicht der Ort, uns darüber auszusprechen, in welcher Weise die sogenannte künstliche Fischzucht, welche in andern Ländern, wie Frankreich, England, Schottland, Schweden, Norwegen ꝛc. schon seit Jahren die günstigsten Erfolge gehabt hat, auch in unserm Großherzogthum sich weiter zu entfalten hätte, sondern wir wollen nur darauf aufmerksam machen, daß auch dieses Mittel ein erfolgloses ist, wenn der seitherigen Ausbeutung der Gewässer keine Schranken gesetzt und die Hemmnisse, welche einer rationellen Wasserwirthschaft entgegenstehen, nicht beseitiget werden.

Dieses kann nur auf dem Wege der Gesetzgebung geschehen.

Ohne Rücksicht auf das Gesammtwohl, betreiben Einzelne ein Raubsystem, welches eine Einnahmsquelle, die ohne irgend erheblichen Productionsaufwand reichlich fließen könnte, nahezu verstopft und es sind die sich stets steigernden Preise der Fische, welche mit denen anderer Lebensmittel außer allem Verhältnisse stehen, nur geeignet, das Uebel fort und fort zu verschlimmern.

Die Großh. Regierung hat in richtiger Erkenntniß, den Grund des Uebels nicht nur innerhalb, sondern auch außerhalb unseres Staatsgebietes gefunden und nach beiden Richtungen die Heilung vorbereitet. Es ist ihren sachkundigen und unabläßlichen Bemühungen gelungen, die Regierungen der mit unseren Flüssen in Berührung stehenden Staaten zu überzeugen, daß eine nachhaltige Hebung der Fischzucht, besonders im Rheine und seinen Zu- und Abflüssen nur unter ihrer Mitwirkung und durch Vereinbarung gleicher fischereipolizeilicher Maßregeln möglich sei und dieselben zum Abschlusse der Uebereinkünfte zu bewegen, welche als Beilagen dem vorliegenden Gesetzesentwurfe angefügt sind.

Die eine dieser Uebereinkünfte ist datirt von Mannheim, den 27. November 1869, und abgeschlossen zwischen Baden, Bayern, Frankreich, Hessen, Niederlande und Preußen; die andere ist zu Bern abgeschlossen am 9. Dezember 1869 zwischen Baden und der Schweizerischen Eidgenossenschaft.

Die Ratifikation beider Verträge wurde vorbehalten und ist für den zuerst genannten auf den 1. Mai, für den zuletzt genannten auf den 1. März 1870 festgestellt.

Wir haben dieselben einer Prüfung unterworfen und gefunden, daß sie keine Bestimmungen enthalten, welche mit unserem öffentlichen und Privatrechte im Widerspruche stünden, und daß die vereinbarten, auf die nachhaltige Vermehrung der Fische abzielenden Maßregeln, welche ihren rechtsverbindlichen Ausdruck späterhin in Verordnungen und bezirkspolizeilichen Vorschriften erhalten sollen, vom Standpunkte des Rechtes, wie der volkswirthschaftlichen Fürsorge, jedenfalls keine unzulässigen sind.

Die Vereinbarung läßt den Gesetzgebungen der einzelnen Staaten denjenigen Spielraum, welcher mit Rücksicht auf die Verschiedenartigkeit der örtlichen Verhältnisse nothwendig ist.

Auf Einzelnes einzugehen, behalten wir uns, soweit erforderlich, zu den Paragraphen des Gesetzentwurfes vor, hier sollte nur vorausbemerkt werden, daß der Inhalt der Uebereinkünfte keinen Grund abgibt, dem Gesetzentwurfe die Zustimmung im Ganzen zu versagen.

Allein nicht bloß die internationalen Beziehungen sind ein Hinderniß für die Vermehrung der Fische, sondern es sind dies in noch höherem Grade die Mängel, die in unserer eigenen Gesetzgebung über dieses Rechtsgebiet liegen.

Die Regierungsbegründung sagt hierüber unseres Erachtens zutreffend:

„Durch den §. 1 des Gesetzes vom 29. März 1852 (Reg.-Bl. Nr. XV.) wurden rücksichtlich des Rechtes zur Fischerei Verhältnisse geschaffen, welche theilweise eher geeignet waren, zu einer Verminderung, als zu einer Vermehrung des Fischstandes hinzuführen.

Dies ist insbesondere der Fall bei dem den Eigenthümern von Kanälen eingeräumten Fischereirecht, weil die größeren Fische, insbesondere der werthvolleren Arten, sich gerne in das bewegte tiefere Wasser hinter Wasserwerken begeben, und durch den rücksichtslosen Fang derselben an solchen Stellen, die übrigen Fischwasser entvölkert werden." Ferner:

„Andererseits konnte die Vermehrung des Fischstandes durch Aussetzung künstlich ausgebrüteter Fische in die Fischwasser, nicht mit Erfolg erzielt werden, weil die geringe Ausdehnung der meisten Fischereibezirke, die kurzen Pachtzeiten und der mangelhafte Schutz der Fische hemmend entgegentraten."

Obwohl nun Großh. Regierung in dem Gesetze vom 29. März 1852, welches eine wahre Zersplitterung der Fischwasser herbeiführte, ohne deren nachtheiligen Folgen durch Vorschriften über die Ausübung der Fischerei vorzubeugen, die Ursache findet, warum unsere Gewässer von Fischen ärmer geworden sind, so ließ sie sich doch von einer Aenderung jenes Gesetzes hinsichtlich des Rechtes zur Fischerei durch rechtliche Bedenken abhalten und

glaubt unter Aufhebung der §§. 2—5 desselben, dem bezeichneten Mißstande nunmehr durch zweckmäßige Bestimmungen über die Ausübung der Fischerei begegnen zu sollen. Diese Bestimmungen lassen sich kurz dahin zusammenfassen:

I. Der Artikel 1 verleiht der Großh. Regierung das Recht, verschiedenen Berechtigten zustehende zusammenhängende Fischwasser für ein zusammengehöriges Fischereigebiet zu erklären und dessen gemeinschaftliche Bewirthschaftung und Benutzung für die Berechtigten, die dann zusammen eine Genossenschaft bilden, vorzuschreiben.

Hieran schließt sich der Art. 2 ergänzend an.

II. Die Artikel 3—7 enthalten Verbote, welche den Zweck haben, den ungehemmten Verkehr der Fische innerhalb eines bestimmten Fischwassers zu sichern und sie gegen Beschädigungen zu schützen.

III. Die Artikel 8—12 beziehen sich auf die Ausübung der Fischerei und enthalten theils positive Bestimmungen darüber, theils verweisen sie solche auf den Weg der Verordnung oder bezirkspolizeilichen Vorschrift.

IV. Die Artikel 13—15 handeln von der Strafpolizei.

V. Der Artikel 16 nimmt die von andern fischhaltigen Gewässern getrennten sogen. geschlossenen Gewässer von diesem Gesetze aus und bringt dasselbe auch auf die Krebse zur Anwendung.

VI. Der Artikel 17 handelt von dem Zeitpunkte der Wirksamkeit des Gesetzes.

Es ist nun zu untersuchen, in wie weit die Bedenken Großh. Regierung gegen eine Revision des Gesetzes vom Jahr 1852 gerechtfertigt sind, und ob der von ihr in diesem Gesetzentwurf betretene Weg rechtlich zulässig ist und zum Ziele führen wird.

Zu diesem Zwecke müssen wir einen Blick auf die Entstehungsgeschichte des Gesetzes vom 29. März 1852 und auf dessen Inhalt werfen.

Unter den denkwürdigen Gesetzen des Jahres 1848 ist eines der bedeutsamsten, das Gesetz vom 10. April 1848, Reg.-Blatt Nr. 23 über die Aufhebung aller Feudalrechte. Dasselbe verfügte im Artikel 1:

„Alle Feudalrechte, das heißt alle Berechtigungen, für welche das Landrecht, wenn man die Zusatzartikel 577 a. a. bis 577 a. r. und 710 a bis 710 k. a. als nicht erlassen betrachtet, keinen Verpflichtungsgrund enthält, und über deren Beseitigung nicht schon besondere Gesetze ergangen sind, werden hiermit für aufgehoben erklärt."

Namentlich werden also aufgehoben:

Sämmtliche Jagd- und Fischereirechte.

Der Artikel 2 behält die Regelung der Waidrechte u. s. w. und der Erblehen besonderen Gesetzen vor.

Der Artikel 3 handelt von der billigen Entschädigung der Berechtigten.

Diese vormals Berechtigten waren, insoweit sie sich durch irgend welche rechtliche Vorgänge ihres Rechtes nicht entäußert hatten, der Staat, die Standesherren, Grundherren und manche Städte innerhalb ihrer herrschaftlichen Territorien, beziehungsweise Gemarkungen, s. Brauer, Erläuterungen II. S. 11, sowie des III. und IV. Const.-Edikts und den Land-Recht-Satz 715. Die Berechtigung bestand hiernach in den weitaus meisten Fällen als ein jus in re aliena.

In Folge des Gesetzes vom 10. April 1848 mußte nun über die Berechtigung zur Fischerei neu verfügt werden, denn es war nach dem Stande unserer Gesetzgebung keineswegs gewiß, wem dieselbe zufalle, nachdem das bisherige Recht aufgehoben war. Diese Neuordnung geschah durch das Gesetz vom 29. März 1852.

Hiernach steht die Fischerei zu:

1) in schiffbaren und floßbaren Flüssen und Seen — dem Staate;

2) in Kanälen, Gewerbswassern, Teichen und anderen, in ausschließlichem Eigenthum befindlichen Gewässern — dem Eigenthümer;

3) in den übrigen Gewässern — der Gemarkungsgemeinde oder wem sonst das Markungsrecht zusteht.

Es wurden jedoch verschiedene Ausnahmen zugelassen:

a. Von der Benützung und Verpachtung der Fischerei von Seiten der Gemeinde sind ausgenommen die Gewässer in abgeschlossenen Räumen, Anlagen und Lustgärten.

b. Derjenige, der beide Ufer, oder wo das Gewässer die Landesgrenze bildet, auch nur ein Ufer in einer Ausdehnung von mindestens 500 Ruthen besitzt, kann verlangen, daß ihm die Fischerei auf seinem Eigenthum zur selbstständigen Ausübung überlassen werde.

c. Die als Erblehen verliehenen Fischereirechte bleiben aufrecht erhalten, nur wurde den nach dem neuen Gesetze Berechtigten der Genuß der Lehengabe zugewiesen.

d. Wollen aber die fortan zum Genuß Berechtigten, um sich der Entschädigung zu entschlagen, dem vormals Berechtigten die Ausübung der Fischerei überlassen und ist letzterer bereit, sie wieder zu übernehmen, so kann dies vertragsmäßig festgestellt werden.

Die neuen Berechtigten traten jedoch nicht unentgeldlich in den Besitz des Fischereirechtes, sondern sie mußten den vormals Berechtigten den zwölffachen Betrag des durchschnittlichen Pacht- und Lehenzinses, welchen diese in den Jahren 1828 bis 1847 wirklich bezogen oder hätten beziehen können, nebst 5% Zinsen vom 10. April 1848 an bezahlen.

Es ist klar, daß diese Vertheilung der herrenlos gewordenen Fischereirechte von zwei sich entgegenstehenden Prinzipien ausging.

Von der einen Seite suchte man den privatlichen Standpunkt zu wahren. Das Landrecht weist das Eigenthum an den schiffbaren und floßbaren Gewässern dem Staate zu, L.-R.-S. 538, und verleiht Demjenigen, dessen Eigenthum längs einem fließenden Wasser hinzieht, und die so eben genannten jedoch ausgenommen, das Recht, sich dessen jeden Orts, wo es vorbei fließt, zu bedienen. L.-R.-S. 644.

Ferner unterliegt es keinem Zweifel, daß Derjenige, der Eigenthümer eines künstlichen Rinnsales oder eines Wasserbehälters ist, das gleiche Wasserbenutzungsrecht hat. Folgeweise betrachtete man es als einen Ausfluß des Rechtes auf die Wasserbenützung, die Fische, die in diesem sich aufhalten, sich anzueignen. Man wies deßhalb dem Staat, den Kanalbesitzern, den Anstößern auf 500 Ruthen Länge, das Fischereirecht zu.

Nicht minder glaubte man die Besitzer von Gewässern in abgeschlossenen Räumen, Lustgärten und Anlagen und die Erblehenbesitzer auf den Grund ihrer privatrechtlichen Ansprüche berücksichtigen zu sollen.

Bezüglich der großen Zahl derjenigen Anstößer an die im L.-R.-S. 644 bezeichneten Gewässer, welche keine 500 Ruthen Gelände längs des Wassers besitzen, ging man jedoch von einem andern Prinzipe aus.

Man nahm an, daß die Fischzucht nicht gedeihen könne, wenn jeder Uferanstößer das Wasser nach seinem Belieben ausfischen dürfe und wies deßhalb den ihnen nach civilrechtlicher Auffassung gebührenden Antheil dem Gemarkungsinhaber zu.

Offenbar ging man hier von der Idee aus, daß aus dem Eigenthumsrecht ein Rechtsanspruch auf den Fischfang nicht abgeleitet werden könne, L.-R.-S. 715, daß vielmehr, wie nach römisch- und altgermanischer Anschauung, Jedermann zu fischen berechtigt wäre, daß aber dem Staate die Befugniß zustehe, aus Gründen der

Rechtssicherheit, wie der Volkswohlfahrt die Ausübung der Fischerei dem lokalen Repräsentanten der einzelnen Berechtigten, dem Gemarkungsinhaber, zu übertragen.

Aus Billigkeitsrücksichten gestattete man diesem aber, den vormals Berechtigten, worunter sich viele Adjacenten befanden, welche durch Kauf in den Besitz des Fischereirechtes gelangt waren, die Fischerei vertragsmäßig, und zwar, wie aus dem Kommissionsberichte der 2. Kammer hervorgeht, auch unwiderruflich zu belassen.

Die Folge dieser auf entgegenstehenden Rechtsgrundlagen fußenden Ordnung der Fischereirechte ist nun die, daß einerseits die vollständigste Unklarheit über die rechtliche Natur der Fischereirechte herrscht, welche durch die Bestimmung des §. 5 Ziffer 8 des Verwaltungsgesetzes, wornach der Bezirksrath über die Ausübung der Fischerei entscheidet, soweit nicht die Zuständigkeit des bürgerlichen Richters begründet ist, eher vermehrt, als vermindert wurde (siehe Badisches Centralblatt für Staats- und Gemeindeinteressen 1866, Seite 306 und Folgende), und andererseits, daß die Betreibung einer rationellen Fischzucht, wie die Regierungsmotive anerkennen, unmöglich gemacht ist.

Die Kommission verkennt die Schwierigkeiten der Revision oder Verbesserung eines solchen Gesetzes nicht.

Will man Klarheit in die Rechtsverhältnisse bringen und die Vorschriften mehr mit Rücksicht auf die Hebung der Fischzucht, als auf vermeintliche privatrechtliche Ansprüche Einzelner erlassen, so muß das Gesetz aufgehoben und nach einem Rechtsprinzipe neu gegeben werden.

Wollte man aber hier lediglich von dem oben erörterten civilrechtlichen Standpunkte ausgehen, folgerweise das Recht, Fische zu fangen, als einen Ausfluß des Eigenthumsrechtes am Grund und Boden auffassen, so würde man entweder die Ausübung dieses Privatrechtes aus Gründen des öffentlichen Wohles beschränken müssen, oder den beabsichtigten Zweck der Hebung der Fischzucht nicht erreichen. Man würde ferner in diesem Falle Diejenigen depossediren und entschädigen müssen, welche durch das Gesetz vom Jahr 1852 nicht Kraft eines civilrechtlichen Titels (also z. B. die Gemeinden) in den Besitz des Fischereirechtes gelangten und dasselbe bezahlten.

Ginge man andererseits, was uns unmaßgeblich richtiger schiene, davon aus, daß unsere Gesetzgebung einen aus dem Eigenthum fließenden Rechtsanspruch auf die Fischerei nicht kenne, und würde hiernach das Verhältniß gesetzlich ordnen, dann würden Diejenigen depossedirt und unter Umständen entschädigt werden müssen, welche, wie die Kanalbesitzer, auf den Grund ihres Eigenthumsrechtes in den Besitz der Fischerei gelangten.

Weitere Schwierigkeiten erwachsen aus dem Verhältnisse zu den Erblehenbesitzern u. den vormals Berechtigten (§. 13).

Wenn nun auch die Kommission diese Hindernisse keineswegs für unüberwindliche ansieht, so muß sie doch anerkennen, daß die der Großherzogl. Regierung für die Ratifikation der Uebereinkünfte gesetzte Frist nicht ausgereicht haben würde, um einen Gesetzentwurf vorzubereiten, der das Gesetz vom 29. März 1852 gründlich umgestaltet hätte. Es wären dazu Vorerhebungen nothwendig gewesen, welche sowohl die bestehenden Rechte, als die etwaigen Entschädigungsansprüche in's Klare stellten. Noch weniger ist aber jetzt die Kommission in der Lage, Vorschläge zu machen, die auf eine Revision der Fischereirechte abzielen.

Um die durch die erwähnten Staatsverträge erzielten Resultate zu retten, hält sie es darum für zulässig, für jetzt nur das Rechtsverhältniß der Ausübung der Fischerei zu ordnen, sofern dies ohne Verletzung wohlerworbener Rechte und mit der Wirkung der Hebung unserer Fischzucht geschehen kann.

Wir wenden uns deßhalb zu dem vorliegenden Gesetzentwurfe, dessen Inhalt wir oben in einzelne Gruppen zerlegt haben.

Die §§. 2—6 des Gesetzes vom 29. März 1852 beziehen sich aber nur auf die Ausübung der Fischerei und sollen durch die Vorschriften des neuen Gesetzes ersetzt werden.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Artikel 1.

Der Kernpunkt des Gesetzesentwurfes liegt in dem Artikel 1. Während nämlich nach dem Gesetze vom 29. März 1852 und der Vollzugsverordnung vom 26. März 1853, Reg.-Bl. Nr. 13, jeder Fischereiberechtigte die Fischerei in seinem Fischwasser selbst ausüben darf, wobei nur Gemeinden und Körperschaften in der Weise beschränkt sind, daß sie nicht willkürlich Abtheilungen ihrer Fischwasser bilden und zur Ausnützung vergeben können, so soll jetzt dem Großh. Handelsministerium das Recht eingeräumt werden, mehrere Fischwasser als ein zusammengehöriges Fischereigebiet zu erklären und die Berechtigten zu nöthigen, eine Genossenschaft zu bilden, welche jenes Fischereigebiet für gemeinschaftliche Rechnung bewirthschaftet.

Die Berechtigten werden also durch das neue Gesetz zwar nicht in ihrem Rechte, wohl aber in der in demselben liegenden Befugniß beschränkt, es nach eigenem Ermessen auszuüben oder ausüben zu lassen.

Es ist dies unzweifelhaft eine Maßregel, welche nicht blos einer wirthschaftlichen, sondern auch einer gesetzlichen Rechtfertigung bedarf.

Daß dieselbe einer wirthschaftlichen Rechtfertigung bedarf, ist in dem Gesetze selbst ausgedrückt. Die Zusammenlegung der Fischwasser im Wege der Verordnung ist nämlich nur unter der Voraussetzung zugelassen, daß dieselbe im Interesse der Erhaltung und Vermehrung des Fischstandes liege und einen überwiegenden wirthschaftlichen Nutzen darbiete.

Es wird also nicht bloß gefordert, daß die Zusammenlegung zum Zwecke gemeinschaftlicher Bewirthschaftung ein Mittel sei, den vorhandenen Vorrath an Fischen zu erhalten und zu vermehren, sondern auch, daß ein überwiegender, also nicht bloß geringfügiger materieller Nutzen daraus erwachse.

Wir haben im Eingange dieses Berichtes bereits anerkannt, daß sich auf der Grundlage der gegenwärtigen Fischereigesetzgebung ein Raubsystem entwickelte, welches eine Entvölkerung unserer Gewässer, ganz besonders der forellenreichen Gebirgswasser, zur Folge gehabt hat.

Eine der wesentlichsten Ursachen dieser thatsächlichen Erscheinung ist ganz unzweifelhaft die Zersplitterung der Fischwasser in der Hand einer unverhältnißmäßig großen Zahl von Berechtigten, welche theils mit, theils ohne schlimme Absicht den Fischbestand gefährden.

Wir erinnern daran, daß auf den Grund des §. 13 des Gesetzes von 1852 in zahlreichen Gemeinden die Anstößer an die Fischwasser, wenn sie auch noch so kleine Uferstrecken besaßen, fischereiberechtigt geblieben sind.

Es bedarf keiner tieferen Kenntniß der Naturgeschichte der Fische, um einzusehen, daß, wie Großh. Regierung in der Begründung zu Artikel 1 ausführt, bei der ungenügenden Ausdehnung der in einem Besitze befindlichen Fischwasser weder für natürliche Hege, noch für künstliche Zucht Sorge getragen werden konnte.

Nicht minder darf als notorisch angesehen werden, daß die Fischereiberechtigten, namentlich die Uferanstößer und Kanalbesitzer, die Pächter kleiner Strecken auf kurze Zeitdauer ꝛc., unbekümmert um die Erhaltung der zur Fortpflanzung geeigneten Exemplare, so viele Fische wegfangen, als sie habhaft werden können.

Ganz besonders nachtheilig wird dieses Verfahren aber bei dem Umstande, daß die Fische je nach den Arten, zur Laichzeit den Standort wechseln und gewöhnlich aufwärts ziehen, um ihren Laich abzusetzen. Wenn nun hier, wie in den Schwarzwaldbächen nicht selten geschieht, der Berechtigte des oberen Bachgebietes dieses abschließt, sobald die laichenden Fische eingetreten sind, und fängt, was er bekommen kann, so ist klar, daß von einer Lust zu verständiger Ausübung der Fischerei auch bei denen keine Rede sein kann, welche dieselbe rationell betreiben möchten.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Es sind darüber alle Sachverständigen so sehr einig, daß wir die Zeit der hohen Kammer zu verschwenden glaubten, wenn wir uns eine weitere Beweisführung gestatten wollten.

Damit ist nun aber nachgewiesen, daß eine Vergrößerung der Fischereibezirke im Interesse der Erhaltung und Vermehrung des Fischstandes liegt; denn wenn dadurch auch nicht alle eigennützigen Uebergriffe beseitigt werden, so werden sie doch in erheblichem Maße vermindert, ja sie werden, in Betracht, daß bei der Bewirthschaftung großer Bezirke auch die subjektiven Verhältnisse sich viel günstiger gestalten werden, auf das möglichst geringste Maaß herabgedrückt.

Sind nämlich die Fischwasser in größere Bezirke vereinigt, so werden sie entweder von Gesellschaften gepachtet werden, welche sich im Interesse der Hebung der Fischzucht oder aus Liebhaberei für die Fischerei gebildet haben, oder von solchen, die aus deren Betrieb ein Gewerbe machen.

Beide werden die Erhaltung und Vermehrung des Fischstandes anstreben, die letzteren besonders dann, wenn die Pachtperioden, wie in dem Artikel 2 vorgesehen, lange sind.

Die Zusammenlegungen werden aber auch einen überwiegenden wirthschaftlichen Nutzen darbieten.

Wir befinden uns im Augenblicke nicht im Besitze des statistischen Materials, um mit Zahlen nachzuweisen, daß in dem Fischstande unseres Landes ein hoher Werth von Nationalvermögen steckt. Es ist Jedermann bekannt, daß der Preis der besseren Fischarten, wie der Salmen, Lachsforellen, Bachforellen, ganz enorm gestiegen ist, und daß dessen ungeachtet während der Sommersaison die Nachfrage nach diesen Fischen nicht befriedigt wird. Wenn man nun in Betracht zieht, daß die Zahl der Fische bei der großen Ausdehnung unserer Gewässer und bei der außerordentlich großen Fruchtbarkeit der Fische in's Vielfache vermehrt werden kann, so wird es kaum nothwendig sein, eine spezielle Berechnung über die Summe zu geben, welche alljährlich unseren wirthschaftlichen Einnahmen zu gut kommen, wenn die Fischzucht auf die Höhe ihrer Leistungsfähigkeit gebracht würde.

Wir kennen Gemeinden, welche jetzt jährlich 200 fl. Pachtzins aus ihren ziemlich fischarmen Bächen beziehen, die in der früheren fischreicheren Zeit zu 20 fl. verpachtet waren.

Kämen wir selbst bei einer richtigen Behandlungsweise auch nicht mehr auf die Höhe jener guten alten Zeiten, wo Dienstbotenordnungen den Dienstboten zusicherten, daß sie höchstens zweimal in der Woche Salmen zu essen verpflichtet seien, so würde doch, was an der Menge der Fische fehlte, durch den Preis derselben reichlich ersetzt und gerade dadurch das Interesse wach erhalten, stets einen schönen Vorrath an Fischen zu haben.

Wir stimmen deßhalb mit Großh. Regierung darin überein, daß ein überwiegender wirthschaftlicher Nutzen durch die Zusammenlegung der Fischwasser und die Genossenschaftsbildung erwachse und solche daher vom wirthschaftlichen Gesichtspunkte aus vollkommen gerechtfertigt sei.

Es entsteht nun aber die Frage, ob die Bildung der Genossenschaften nicht der Selbstbestimmung der Betheiligten überlassen werden könne? Leider müssen wir dieselbe verneinen.

Das Gesetz vom 29. März 1852 Absatz 2 gestattete den Gemeinden und Körperschaften, mit angrenzenden Fischereibesitzern größere Fischereibezirke zu gemeinschaftlicher Nutzung zu bilden.

Deßgleichen war es den übrigen Berechtigten unbenommen, in Genossenschaften zusammenzutreten. Allein es wurde von dieser Erlaubniß des Gesetzes kein Gebrauch gemacht.

Wie auf so vielen andern Gebieten des volkswirthschaftlichen Lebens, vermag auch auf diesem, den menschlichen Unverstand oder Eigennutz nur die Gewalt zu beugen, welche das Gesetz entweder den Majoritäten der Interessenten oder den Staatsbehörden zu jenem Zwecke verleiht. Wenn wir deßhalb mit Großh. Regierung darin einverstanden sind, daß der Volkswohlstand im Allgemeinen oder der Wohlstand einer großen Zahl Fi-

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

schereiberechtigter, die wirthschaftliche Maßregel die Bildung von Fischereigenossenschaften erfordere, so müssen wir uns auch zu dem Zwangsmittel verstehen, welches allein diese herbeizuführen vermag — vorausgesetzt, daß dasselbe rechtlich zulässig ist.

Für die Lösung dieser Frage von größter Wichtigkeit ist das rechtliche Wesen der Fischerei.

Gerade hierüber scherrscht aber in Folge des Gesetzes vom 29. März 1852, wie oben dargethan, große Unklarheit. Selbst wenn man von dem durch Verfassung und Landrecht geheiligten Privateigenthumsbegriffe ausgehen würde, ließe sich dennoch der hier beabsichtigte Zwang, der in einer Beschränkung der freien Verfügungsgewalt des Eigenthümers besteht, rechtfertigen. Das Fischereirecht ist nach dieser Rechtsansicht kein selbständiges Recht, vermöge dessen der Berechtigte über die innerhalb seines Bachgebietes befindlichen Fische nach Belieben schalten und walten kann, sondern es ist, soweit nicht einer der oben unter a—d angeführten Ausnahmsfälle vorliegt, eine in dem Eigenthumsrechte an einer Liegenschaft (Ufergrundstücks oder Kanalbett) inbegriffene Befugniß. Wenn nun auch Niemand gezwungen werden kann, sein Eigenthum abzutreten, L.-R.-S. 545, so können doch im Wege der Gesetzgebung einzelne Wirkungen des Eigenthumsrechtes näher bestimmt und selbst beschränkt werden, L.-R.-S. 544 („so lange man nur keine durch Gesetze oder Verordnungen des Staates untersagte Verfügung darüber trifft").

Von dieser Anschauung ging man aus bei Erlassung des Gesetzes vom 13. Februar 1851, Reg.-Blatt Nr. 15, die Bewässerungs- und Entwässerungsanlagen betreffend.

Der §. 1 dieses Gesetzes besagt:

„Kann die Einrichtung einer Bewässerungsanlage nur durch ihre Ausdehnung über eine in dem Eigenthum mehrerer Personen befindliche Grundfläche auf zweckmäßige Weise bewirkt werden, so findet gegen diejenigen Eigenthümer, welche dem Unternehmen beizutreten sich weigern, ein Zwang zur Theilnahme statt, wenn

1) die Eigenthümer von zwei Drittheilen der zu verbessernden Grundfläche sich für das Unternehmen erklärt haben und
2) durch dasselbe ein überwiegender Nutzen erreicht wird."

In ähnlicher Weise verfügt Artikel 1 des Gesetzes vom 5. Mai 1856, Reg.-Bl. Nr. 19, die Zusammenlegung der Grundstücke betreffend:

„Wo es zur Hebung der Landwirthschaft in einer Gemarkung von überwiegendem Nutzen ist, kann eine Zusammenlegung von Grundstücken selbst gegen den Willen einzelner Eigenthümer derselben stattfinden, wenn:

1) mindestens zwei Drittheile der Besitzer der betreffenden Grundstücke sich für das Unternehmen erklären;
2) die Zustimmenden nach dem Steuerkapital zwei Drittheile der in das Unternehmen fallenden Grundstücke besitzen, und das Staatsministerium die Genehmigung ertheilt."

Noch weiter geht das Gesetz vom 2. Dezember 1850, Reg.-Bl. Nr. 58, die Jagden betreffend.

Obwohl dasselbe in §. 1 bestimmt, daß in dem Grundeigenthum die Berechtigung zur Jagd auf eigenem Grund und Boden liege, so verordnet es in § 2:

„Mit Ausnahme der in §. 4—8 erwähnten Fälle wird die Jagd nicht durch die Grundeigenthümer selbst, sondern Namens und auf Rechnung derselben durch die Gemeinde innerhalb der Gemarkung ausgeübt."

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Hier wird also das Eigenthumsrecht in öffentlichem Interesse durch Gesetz dahin beschränkt, daß dem Eigenthümer zwar das Erträgniß desselben verbleibt, die Selbstverwaltung aber entzogen wird.

Jagd und Fischerei wurden aber von alten Zeiten her bis zum Jahr 1848 stets nach gleichen Grundsätzen behandelt.

Hiermit stimmt auch die Vorschrift des §. 2 des II. Konstitutions-Edictes überein, wornach jede Gemeinde das Bannrecht oder die Befugniß besitzt, unter Staatsaufsicht für die Arbeiten und den Gebrauch der Liegenschaften diejenigen Regeln festzusetzen und aufrecht zu halten, welche für den ungestörten Gang der Gewerbsamkeit der Gemeindeglieder die verträglichsten sind und nicht minder die des §. 145 des Polizeistrafgesetzes, wornach die Orts- und Bezirkspolizei-Behörden berechtigt sind, Anordnungen mit Bezug auf den Gebrauch der Liegenschaften zu treffen.

Endlich kennen das Forstgesetz (§. 89) und das Gesetz über Baufluchten, Beschränkungen der freien Verfügungsgewalt des Eigenthümers.

Wir befinden uns also mit unserer Gesetzgebung im Einklang, wenn wir eine gesetzliche Beschränkung der Ausübung der Fischerei zulassen, selbst wenn wir uns auf den zivilrechtlichen Standpunkt stellen, noch viel mehr ist dies aber der Fall, wenn man die Fischereirechte als auf öffentlichem Rechte fußende selbstständige Gerechtsame ansieht, die nur zufällig mit einem dinglichen Rechte verbunden sind. Denn in diesem Falle kann es gar keinem Zweifel unterliegen, daß das öffentliche Interesse die Norm abgeben muß, nach welcher die Befugnisse des einzelnen Berechtigten sich zu richten haben, und daß diese, wie sie entstanden sind, so auch wieder geändert werden können.

Von dieser Anschauung geht auch das Gesetz vom 29. März 1852 aus, wenn es in §. 4 besagt:

„Die Fischerei darf nicht auf eine Art betrieben werden, welche der Erhaltung des Fischbestandes nachtheilig ist.

Die näheren Vorschriften hierüber sind je nach dem örtlichen Bedürfnisse im Wege der Verordnung zu erlassen."

Diese Verordnung erschien unterm 26. März 1853, enthält aber über den Betrieb der Fischerei nur wenige Bestimmungen, indem sie die Ordnung im Einzelnen den Bezirksämtern überließ, und soll jetzt als unzulänglich durch den vorliegenden Gesetzesentwurf ersetzt werden.

Wir kommen somit zu dem Resultate, daß ein gesetzlicher Zwang zur Zusammenlegung der Fischwasser und zur Genossenschaftsbildung zulässig ist, und haben nun nur noch die Frage zu erörtern, ob die zwingende Gewalt den Majoritäten oder den Staatsbehörden übertragen werden soll.

Auch hier müssen wir uns für den Regierungsentwurf entscheiden. Wo aus der Initiative der Betheiligten und deren Abstimmung ein Unternehmen hervorgehen soll, da muß das Objekt desselben ein wenigstens der Hauptsache nach äußerlich begrenztes sein, d. h. man muß an sachlich vorhandenen Merkmalen *sicher* erkennen, welche Objekte in das Unternehmen herein gezogen werden können.

Dieß weiß man bei Güterzusammenlegungen, Gewannregulirungen, Ent- und Bewässerungsanlagen und anderen Kulturunternehmungen genau.

Die Grundflächen, auf welche sich das Unternehmen auszudehnen hat, bieten sich dem Auge des Sachkenners sofort dar.

Anders ist es bei dem Objekte der Fischereigenossenschaft, hier kann man die Grenzen enger und weiter stecken, wenn objektiv betrachtet, könnte man sämmtliche Gewässer des Landes in einige wenige Genossenschaften

vereinigen; andere aus dem wirthschaftlichen Verkehr entspringende Umstände können es dagegen räthlich erscheinen lassen, dieselbe auf eine oder mehrere Gemarkungen zu beschränken.

Es hängt hier also Vieles von der richtigen Auffassung der einschlagenden Verhältnisse und folgeweise vom freien Ermessen ab.

Wie unter solchen Umständen die Stimmberechtigung und der Begriff der Majorität im Gesetz definirt werden sollte, ist nicht einzusehen.

Würde man einzelnen Betheiligten den Vorschlag darüber überlassen, welchen Genossenschaftsbezirk sie bilden wollen und wer folgeweise berechtigt sei, abzustimmen, so würden die Kleinbesitzer durch die Großbesitzer willkürlich majorisirt werden.

Würde man aber dieses Vorschlagsrecht der Großh. Regierung zwar überlassen, die Genossenschaftsbildung aber doch von einer Abstimmung abhängig machen, dann würde sie entweder die Eintheilung des Abstimmungsbezirkes so machen, daß die Widerwilligen majorisirt würden, oder sie würde in zahlreichen Fällen wegen der Kurzsichtigkeit vieler Interessenten, den vom Gesetz beabsichtigen Zweck nicht erreichen.

Da gehofft werden darf, daß Großh. Regierung die nach Absatz 1 des Gesetzes von den Berechtigten und den Bezirksräthen einzuholenden Erklärungen nicht ungewürdigt lassen und ohne gründliche Erwägung des zu erwartenden Nutzens, einen Zwang nicht ausüben werde, finden wir eine Gefahr in der Bestimmung des Art. 1 nicht, daß die Bildung der Genossenschaften durch „Verordnung", d. h. durch Großh. Handelsministerium (§. 23 Ziffer 4 des Polizei-Straf-Gesetzes) geschehe, wenn wir auch im Uebrigen der Ansicht huldigen, daß staatliche Einmischung in die wirthschaftliche Thätigkeit der Einzelnen nur aus zwingenden Gründen zu rechtfertigen sey.

Andererseits wollte man aber auch nicht so weit gehen, wie das Jagdgesetz gegangen ist, obwohl man sich dazu für berechtigt angesehen hätte.

Man konnte nämlich, ohne an der Frage des Fischereirechtes zu rütteln, verfügen, daß alle Fischwasser einer Gemeinde ohne Ausnahme von der Gemeinde zu administriren oder zu verpachten, das Erträgniß aber unter die Berechtigten nach Verhältniß ihrer Antheile zu vertheilen seie.

Wenn der Zweck durch die Genossenschaftsbildung, welche übrigens in jenem Falle nicht ausgeschlossen gewesen wäre, erreicht wird, dann ist es nicht nothwendig, auch denjenigen Berechtigten die Selbstadministration zu entziehen, denen man sie unbeschadet der Hebung der Fischzucht füglich belassen kann. Solche Fälle werden aber nicht selten eintreten, weil sich die Genossenschaftsbildung nur da lohnen wird, wo viele fischreiche Gewässer sind, während wo die Wasser für den Aufenthalt edlerer Fischsorten nicht geeignet sind, jede wirthschaftliche Fürsorge überflüssig wird.

Der Artikel 1 Absatz 1 handelt von den Subjekten und den Objekten der Genossenschaft.

In beiden Beziehungen könnte man irgend eine Begrenzung vermissen. Was die Subjekte betrifft, so nehmen wir an, daß sich der Ausdruck „Berechtigte" auf alle bezieht, welchen nach dem Gesetze vom 29. März 1852 ein Fischereirecht zusteht. Hiezu zählen wir Alle, die wir oben unter Ziffer 1—3 und unter b.—d. aufgezählt haben.

Eine Ausnahme ist nur in dem Artikel 16 des Entwurfes zugelassen.

Was dagegen die Objekte betrifft, so ist die Begrenzung durch in das Gesetz aufzunehmende Merkmale, wie wir vorhin ausgeführt haben, unmöglich.

Das Hauptkriterium wird nach unserer Auffassung in der Regel (nicht immer) das seyn, welches aus dem Wechsel des Standortes der Fische hergenommen wird. Sodann wird aber auch zu beachten seyn, unter

welchen Voraussetzungen der bestmögliche Betrieb und für den Berechtigten der größtmögliche Nutzen eintreten werde. Dieser letztere Erfolg würde namentlich dadurch geschmälert werden, daß durch zu große Verbände die Konkurrenz der Liebhaber vermindert werde.

Wenn, wie zu erwarten, in dieser Beziehung den Wünschen der Berechtigten und den Vorschlägen der Bezirksräthe gebührende Rechnung getragen wird, so dürfte die konkrete Regulirung der abstrakten gesetzlichen vorzuziehen sein.

Die Genossenschaft bildet eine öffentliche Korporation, sie fällt also nicht unter das Gesetz über die Erwerbsgenossenschaften, sondern wird behandelt wie die Wiesenwässerungsgenossenschaften und andere Verbände, die einem gesetzlichen Zwang ihren Ursprung verdanken. Die Regelung des internen Verhältnisses derselben wird den Betheiligten selbst überlassen und nur zum Schutze der Minderheit, sowie zur Wahrung des öffentlichen Interesses eine staatliche Bestätigung vorbehalten.

Wie verhält es sich aber, wenn die Betheiligten sich nicht einigen, namentlich nicht über die Genossenschaftsantheile am Ertrag der Fischerei? Steht der Staatsbehörde hier die Befugniß zu, den Willen der Genossenschaften zu ergänzen, oder haben über die Ertragsansprüche die Gerichte zu entscheiden?

Das Gesetz über Bewässerungs- und Entwässerungsanlagen bestimmt in §. 18:

„Wenn ein gütliches Uebereinkommen über die Größe des Kostenbeitrags nicht zu Stande kommt, so entscheidet darüber unter der Leitung der Bezirks-Verwaltungsbehörde ein Schiedsgericht, ohne Zulassung eines Rekurses."

Ferner bestimmt der §. 31 desselben Gesetzes:

„Ueber die Benützung und Erhaltung der Bewässerungs- und Entwässerungsanlage muß von den Betheiligten unter Staatsgenehmigung eine Ordnung aufgestellt werden.

Wenn die Betheiligten sich über die Ordnung überhaupt nicht vereinigen können, oder es sonst verlangen, verfügt darüber nach Benehmen mit Sachverständigen die Staatsbehörde, welche den Vollzug dieser Ordnung überwachen läßt.

Andernfalls weist der §. 5 des Verwaltungsgesetzes die Streitigkeiten über die Ausübung der Fischerei und die Benützung des Wassers, soweit nicht die Zuständigkeit des bürgerlichen Richters begründet ist, dem Verwaltungsgerichte zu.

Um Kompetenzstreitigkeiten hierüber vorzubeugen und das Verhältniß in allseitigem Interesse zu ordnen, scheint es der Kommission das Richtigste, nach Absatz 4 folgende Bestimmung einzuschalten:

„Kommt ein Mehrheitsbeschluß unter Vermittlung der Staatsbehörde nicht zu Stande, oder glaubt diese, einen solchen nicht bestätigen zu können, so entscheidet das Großh. Handelsministerium über die in die Satzungen aufzunehmende Bestimmung."

Hierdurch wird zwar die Zuständigkeit der Civil- und Verwaltungsgerichte ausgeschlossen, die Entscheidung aber in die Hand der oberen Staatsbehörde gelegt, wodurch eine möglichst gerechte Ordnung der gegenseitigen Ansprüche gesichert ist.

Die Vertheilung der Stimmen nach dem Flächenverhältniß kann unter Umständen zu großer Unbilligkeit führen, zum Beispiel, wenn ein Berechtigter in Folge davon mehr Stimmen hat, als alle übrigen zusammen genommen.

Allein da dieser Modus nur für die Feststellung der Satzungen gilt und diese der Bestätigung der Staatsbehörde bedürfen, so haben wir nichts dagegen einzuwenden, weil eine andere Regelung in abstracto fast kaum

zu finden ist. In concreto, d. h. bei Vertheilung des Stimmenverhältnisses einer bestimmten Genossenschaft ist sie leichter, und geht die Kommission von der Ansicht aus, daß die Vertheilung so zu geschehen habe, daß die Stimme eines jeden einzelnen Berechtigten bei der Abstimmung wenigstens ins Gewicht falle, daß unter allen Umständen also nicht ein Berechtigter alle andern zu beherrschen im Stande sein dürfte.

Unserer Ansicht nach werden civilrechtliche Verhältnisse, welche zwischen den Fischereiberechtigten und dritten Personen bestehen mögen, z. B. Pachtverträge, die Bildung von Genossenschaften nach Artikel 1 nicht hindern können, die Fortdauer oder Lösung jener Verhältnisse aber nach dem Landrechte zu beurtheilen sein.

Wird z. B. ein Fischereipächter durch die Einwerfung des von ihm gepachteten Fischwassers in die Genossenschaft von der Ausübung der Fischerei ausgeschlossen, so kann er entweder das Pachtverhältniß fortbestehen lassen, indem er in den Bezug des Nutzenantheils eintritt, oder aber er kann das Pachtverhältniß auflösen, weil ihm der Verpächter die Ausübung der Fischerei nicht mehr zu gewähren vermag.

Der Absatz 7 des Artikel 1 bestimmt, daß die in den vorhergehenden Absätzen über die Bildung der Genossenschaften enthaltenen Vorschriften auch auf spätere Aenderungen im Umfange des Fischereigebietes, sowie auf die Auflösung des Genossenschaftsverbandes Anwendung finden sollen. Die Folge davon wäre, daß wenn es der Großherzoglichen Regierung gut schiene, einen Verband aufzulösen, oder Theile des dazu gehörigen Fischwassers ihm abzunehmen, sie dies thun könnte.

Sie ist zwar verbunden, die Berechtigten und die betreffenden Bezirksräthe vorher darüber zu hören, nicht aber deren Anträgen zu entsprechen.

Eine solche unbegrenzte Machtbefugniß scheint uns durch den Zweck des Gesetzes nicht gerechtfertigt.

Entspricht die Zusammenlegung der Fischwasser, wie sie auf den Grund reiflicher Erwägung durch Regierungs-Verordnung vollzogen wurde, nicht, so wird sich das Bedürfniß einer Aenderung in der Genossenschaft selbst geltend machen.

Die Aenderung oder Auflösung wird deßhalb durch satzungsgemäßen Beschluß bewirkt werden können, der allerdings, wie jede Satzungsänderung, und schon deßhalb der Bestätigung der Staatsverwaltung bedarf, weil, was durch ihre Anordnung entstand, nicht ohne ihren Willen geändert werden darf.

Solche Fälle sind deßhalb in den Satzungen vorzusehen

Dagegen würde allerdings der Zweck des Gesetzes nicht erreicht werden, wenn die Vergrößerung der Fischwasserverbände durch den Widerstand der Genossenschaft ausgeschlossen werden könnte.

Dieselben Gründe, welche bei Bildung der Genossenschaften für die freie Verfügungsgewalt der Großh. Regierung sprechen, sprechen auch hier für dieselbe.

Wir beantragen deßhalb den Absatz 7 so zu fassen:

> „Durch Verordnung kann den bestehenden Genossenschaften die Verpflichtung zur Aufnahme weiterer Mitglieder auferlegt werden. Die Auflösung der Genossenschaft, sowie ein Ausscheiden einzelner Mitglieder findet nur durch Mehrheitsbeschluß unter Bestätigung der Staatsbehörde statt."

Artikel 2.

Der Absatz 1 des Artikel 2 enthält die Vorschrift des Absatzes 1 des §. 2 des Gesetzes vom 29. März 1852, nur mit der Einschiebung der nach Artikel 1 des Entwurfes zu bildenden Genossenschaften. Es ist dagegen nichts zu erinnern, denn die Absicht des Gesetzes würde vereitelt werden, wenn man gestatten wollte,

daß sämmtliche Gemeindebürger oder Mitglieder einer Korporation oder Genossenschaft in den der Gemeinde oder Korporation gehörigen Fischwassern die Fischerei ausübten. Dem steht jedoch nicht entgegen, daß Liebhaber der Fischerei sich von den Berechtigten die Erlaubniß zum Fischen erwirken. (Artikel 10 des Entwurfes.)

Auch der Absatz 2 dieses Artikels ist nicht neu, er war im Wesentlichen im §. 2 Ziffer 1 der Vollzugs-Verordnung vom 26. März 1853 enthalten.

Wir möchten jedoch vorschlagen, in den Satz nach dem Worte „Afterverpachtung" noch einzuschieben „oder aus anderen Gründen". Es kommt nämlich erfahrungsgemäß vor, daß Mehrere zusammen ein Fischwasser pachten, sodann nach Strecken unter sich theilen und auf getrennte Rechnung ausbeuten.

Wenn nun auch einem solchen Verfahren durch ein Verbot wegen der Schwierigkeit des Beweises einer Uebertretung nicht immer mit sicherem Erfolge vorgebeugt werden kann, so sollte doch das Unerlaubte desselben im Gesetze selbst ausgedrückt sein.

Was den Absatz 3 betrifft, welcher eine Pachtdauer von unter 12 Jahren nicht gestattet, so hält Ihre Kommission in Betracht des langsamen Wachsthums der Fische, diese Bestimmung für eine gedeihliche Bewirthschaftung der Gewässer als geboten und es wurde aus diesem Grunde schon durch Erlaß Großherzoglicher Hof-Domänenkammer vom 3. Mai 1865 Nr. 3577 verfügt, daß die ärarischen Fischwasser jeweils auf 15 Jahre verpachtet werden sollen.

Um auszudrücken, daß Absatz 3 auf alle Fischwasser ohne Ausnahme Bezug hat, wird die Einschaltung der Worte:

„eines Fischwassers" nach dem Worte „Pachtdauer" vorgeschlagen.

Die Artikel 3, 4, 6 und 7

finden ihre vollständige Begründung in der Regierungsvorlage.

Artikel 5.

Daß diejenigen Theile von Gewässern, in welchen die Fische vorzugsweise ihren Laich absetzen, unter besonderen Schutz gestellt werden, ist für die Vermehrung des Fischbestandes von größtem Werth, allein es sollten solche Plätze für Jedermann kenntlich und besonders namhaft gemacht werden.

Wir beantragen deßhalb in Absatz 1 Zeile 2 nach dem Worte „welche" einzufügen:

„als solche besonders zu bezeichnen" und ꝛc.

Artikel 8.

Durch das vollständige Abschlagen von Wasserläufen wird der Fischzucht der größte Schaden zugefügt, weil durch das Trockenlegen auch die Brut zu Grunde geht.

Ein Fischereiberechtigter wird deßhalb den Fischfang nicht in dieser Weise ausüben, es sei denn, daß er an dem Fortbestande des Fischsatzes eines Wassers ferner kein Interesse mehr hat, auch gewissenlos genug ist, des erleichterten und reicheren Fanges wegen, den Bestand der Fische auf Jahre hinaus zu zerstören. Häufiger findet die völlige Abrichtung des Wassers durch Müller und sonstige Werkbesitzer, sowie durch Landwirthe behufs der Wiesenwässerung statt, weßhalb Ihre Kommission der Ansicht ist, daß bei der Wichtigkeit der Sache eine Bestimmung, wornach in einem solchen Falle wenigstens eine Anzeige bei der Polizeibehörde vorauszugehen und letztere die Fischereiberechtigten davon in Kenntniß zu setzen hat, im Gesetze selbst Aufnahme finden sollte.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Die Kommission beantragt folgenden Zusatz:

„Wird das Abschlagen oder Ablassen von Wasserläufen zu andern Zwecken beabsichtigt, so ist der Polizeibehörde rechtzeitig die Anzeige zu machen, welche den Fischereiberechtigten oder dessen Stellvertreter (Pächter) davon zu benachrichtigen hat."

Artikel 9.

Während die beiden Uebereinkünfte über die Größe gewisser Fischarten, unter welcher sie nicht gefangen werden dürfen, über die Zeit des einzustellenden Fanges, über die Fanggeräthe ꝛc. bestimmte Vorschriften enthalten und die Artikel 10, beziehungsweise 12 dieser Uebereinkünfte die kontrahirenden Staaten verpflichten, die Uebertretungen dieser Vorschriften mit Strafen zu bedrohen, sind gedachte Vorschriften im Gesetze selbst nicht vorgesehen, sondern sollen im Wege der Verordnung oder bezirkspolizeilichen Vorschrift erlassen werden.

Die Gründe, welche die Großherzogliche Regierung hierfür geltend macht, finden wir vollständig gerechtfertigt. Auch darf wohl vorausgesetzt werden, daß bezirkspolizeiliche Bestimmungen nach dieser Richtung hin, ohne Genehmigung des Großherzoglichen Handelsministeriums nicht werden erlassen werden.

Soweit die Uebereinkünfte auf diesen Gesetzesparagraphen Bezug haben, können wir sie nur als gut und zweckmäßig anerkennen.

Artikel 10.

Die Fischerkarten, welche auch durch neuere Gesetze anderer Länder eingeführt sind, gewähren einigen Schutz gegen Fischereifrevel, ohne daß sie im Allgemeinen belästigend für Denjenigen sind, welcher zur Ausübung der Fischerei rechtlich befugt ist.

Die Ausnahmen, welche der Gesetzentwurf zuläßt, halten wir für geboten, weil für Gewässer, die weniger werthvolle Fische enthalten, das Fischen mit der Angel auch ohne Karte soll gestattet werden können.

Dem Vergnügen der Angelfischerei, welchem häufig Fremde, die sich in Bädern ꝛc. aufhalten, zugethan sind, dürfte es besonders förderlich sein, wenn die Fischerkarte nicht immer von der Bezirkspolizeibehörde ausgestellt werden müßte, weßhalb wir in Vorschlag bringen, daß für einen Zeitraum von nicht über 4 Wochen auch die Ortspolizeibehörde zur Ausstellung solcher Karten befugt sein soll, welche für die betreffende Ortsgemarkung Giltigkeit hätte und wofür eine Gebühr von 15 Kreuzer zu entrichten wäre.

Ferner beantragen wir den Strich von Satz 5, weil die Rückgabe der Karte nach Ablauf der Zeit ihrer Giltigkeit, leicht zu Vexationen führen könnte, überdies keinen besonderen Werth hat und auch für die Jagd nicht vorgeschrieben ist.

Artikel 11.

Die hier gegebene Vorschrift, in welchen Fällen die Ausstellung einer Fischerkarte verweigert oder solche entzogen werden kann, halten wir für genügend.

Artikel 12.

Während neuere Gesetze anderer Staaten, wie z. B. das des Königreichs Sachsen vom 15. Oktober 1868 (§. 16) das Herumtragen von Fischen zum Verkaufe ꝛc. nur solchen Personen gestattet, welche eine

Fischerkarte besitzen oder sich durch besondere Legitimationskarten ausweisen können, ist im vorliegenden Gesetzentwurfe eine solche Kontrole nicht vorgeschrieben, sondern es soll der Transport bestimmter Fischgattungen nur innerhalb der Schonungszeiten im Verordnungswege verboten werden können.

So sehr eine solche Kontrole des Transportes auch in andern, als nur den Schonungszeiten, zur Entdeckung und Verhütung von Fischereifreveln beitragen würde, kann sich die Kommission nicht entschließen, einen dahin gehenden Antrag zu stellen, dagegen daß in Zeiten, wo der Fang gewisser Fischgattungen nicht gestattet ist, auch deren Feilbieten und Verkauf verboten seyn soll, hat die Kommission keine Erinnerung zu machen.

Dem Absatz 2 sollte folgende deutlichere Fassung gegeben werden:

„Unter den gleichen Voraussetzungen ist auch die Verabreichung solcher Fische in Wirthschaften verboten."

Die Artikel 13, 14 und 15

geben zu keiner Bemerkung Anlaß.

Artikel 16

will mit Recht die geschlossenen Gewässer, wie Teiche, die sich im ausschließlichen Besitze eines Grundeigenthümers befinden, und in welche Fische aus andern Gewässern nicht einziehen können, den vorliegenden Gesetzesbestimmungen nicht unterworfen wissen, und verlangt für die Krebse den gleichen Schutz, wie für die Fische.

Es scheint uns jedoch angemessen, daß Satz 2 in gleicher Fassung unter einem besondern Artikel aufgeführt werde, wodurch

Artikel 17,

gegen welchen wir Nichts zu erinnern haben, als Artikel 18 zu bezeichnen wäre.

Auf die Fischerei bezügliche Petitionen sind eingekommen:

1) eine solche vom 10. Oktober 1869 mit 23 Unterschriften von Fischern aus Ueberlingen, welche die Bedeutsamkeit des Fischereiwesens in volkswirthschaftlicher Beziehung hervorhebt und das Bedürfniß einer neuen gesetzlichen Regelung anerkennt.

Die Petenten machen geltend, daß sämmtliche Fischer des Ueberlinger See's die Fischerei gewerbsmäßig erlernt hätten, solche als eigentlichen Nahrungszweig betreiben und hiezu große und kostspielige Vorrichtungen besäßen.

Ferner sei durch die Seetiefe die Fischerei sehr erschwert und weit weniger lohnend, als die in Flüssen und kleineren Gewässern, was sowohl durch die Dampfboote, als auch daher rühre, daß sie in kleineren Gewässern das ganze Jahr über ausgeübt werden könne, während dies am See in der Regel nur im Sommer möglich sei.

Die Petition besagt ferner wörtlich:

„Nur durch die Freigebung der Fischerei auf dem Ueberlinger See, wie dieses in andern Grenzstaaten bereits der Fall ist, können die Bedürfnisse an Fischen für das Publikum, für die Bäder und die Tafeln der

Großen und Vornehmen gedeckt werden, ansonst würden die Fische nothwendig sich auf hohe Preise steigern, dem größten Theile des Publikums als Speise nicht mehr zugänglich, Raritäten und Leckerbissen werden."

Ferner:

„Wollen wir übrigens, die unterzeichneten Fischer am Ueberlinger See, uns nicht auf die von unsern Voreltern in der Zeit der freien Reichsperiode genossenen Vorrechte bezüglich des Fischfanges berufen, nicht den Staub von den alten Pergamenten blasen, weil diese alten Rechte seit dem Anfall der Stadt Ueberlingen und ihres Seegebietes an das Haus Baden erloschen sind, mit desto größerem Rechte aber dürfen wir den Blick auf die moderne Zeitrichtung werfen, auf die Zeit der in Baden in's Leben getretenen Gewerbefreiheit, der Aufhebung der Schifffahrtsrechte und der Freigebung der Dampfschifffahrt auf dem ganzen Bodensee, der Freigebung der Fischerei, die dem Vernehmen nach in den Schweizergebieten und den Seegebieten Oesterreichs, Württembergs und Bayerns stattfindet, und der Hoffnung Raum geben, daß über dem großen Wasser, an dessen Ufern wir unsere Hütten aufgeschlagen, welches die Natur für den Dienst der Menschen geschaffen, der gleiche Geist der Freiheit schwebe, das gleiche Gebot der Weisheit und Ordnung herrsche, welche Regierung und Stände im gesegneten Baden noch niemals überhört hatten."

Schließlich stellen die Petenten die Bitte:

die hohe 2. Kammer wolle die Petition mit empfehlendem Vortrag dem Großh. Staatsministerium übergeben, auf daß:

a. „die Fischerei im ganzen Umfange des Ueberlinger See's freigegeben, oder aber
b. die ausnahmslose Bewilligung der Ausübung der Fischerei auf genannter Seestrecke ertheilt werde und
c. hierüber eine zeitgemäße mit den Ständen zu vereinbarende Fischereiordnung in Wirksamkeit zu treten habe."

2) Eine weitere Petition vom 1. Dezember 1869 und unterzeichnet von drei Fischern aus Knielingen, erkennt ebenfalls die Nothwendigkeit für Erlassung neuer Fischereiordnungen an, und führt Klage über die schädlichen Abwasser der Spinnerei Ettlingen, wie der Stärkefabriken in Ettlingen und Mühlburg, wodurch das Wasser der Alb und noch ein Theil des Altrheins der Art verpestet werde, daß die Fischzucht hierdurch, besonders zur wärmeren Jahreszeit großen Schaden zu erleiden habe. Während die Spinnerei Ettlingen auf erhobene Entschädigungsklage verurtheilt worden sei, an die Gemeinde Knielingen eine Entschädigung von jährlich 50 fl. zu bezahlen, habe eine gleiche Klage gegen die Kartoffelmehlfabrik in Mühlburg, durch deren Abwasser im Mai 1868 vom Einfluß des Landgrabens in die Alb bis in den sogenannten „Hörnlesrhein" alle Fische zu Grunde gegangen seien, keine Folge gehabt, und hätten die Petenten nicht unbedeutende Prozeßkosten bezahlen müssen. Die Ursache hievon liege darin, daß man als Sachverständige, anstatt erfahrene Fischer aus verschiedenen Rheinorten, zwei Persönlichkeiten (ein Bleichinhaber und ein Ziegler in Karlsruhe) berufen habe, welchen die nöthigen Erfahrungen zur Abgabe eines Gutachtens abgingen.

Ferner wird in der Petition Beschwerde darüber geführt, daß nach den bezirkspolizeilichen Vorschriften die Hegezeit sämmtlicher „Gutfische" auf die Zeit vom 15. März bis zum 15. Juni sich erstrecke, in welcher Periode der Fang und Verkauf der Fische verboten sei, während ein solches Verbot in benachbarten Bezirken nicht bestände, ja sogar in der Stadt Karlsruhe durch einen Fischhändler der Verkauf solcher Fische während der Hegezeit öffentlich annoncirt werde. Die Eingabe schließt mit der Bitte: hohe Kammer wolle veranlassen, „daß die Großh. Behörden angewiesen werden, den das Fischereigewerbe Betreibenden mehr Schutz

und Hilfe gegen ähnliche, wie in obiger Vorstellung angeführte Beschädigungen durch die Fabrikbetriebe angedeihen zu lassen und eine Aenderung der hier bestehenden bezirkspolizeilichen Verordnung bezüglich des Fischhandels zu bewirken."

Was die Petition der 23 Fischer von Ueberlingen betrifft, scheint uns deren Begehren in Rechten nicht begründet zu sein, da §. 1 des Gesetzes vom 29. März 1852 über die Ausübung der Fischerei, demselben ausdrücklich widerspricht. Ob eine gutthatsweise unentgeldliche Ueberlassung der Fischerei an die Fischer des Ueberlinger See's angezeigt ist, muß dem Ermessen Großh. Regierung überlassen werden. Die weitere Bitte um eine zeitgemäße Fischereiordnung, wird ihre Erledigung durch Annahme des vorliegenden Gesetzentwurfes finden.

Bezüglich der zweiten Petition der 3 Fischer von Knielingen, gewähren die Art. 4, 9 und 12 des Gesetzesentwurfes, so weit thunlich, den verlangten Schutz, welcher in der zu erwartenden Vollzugsverordnung seinen weiteren Ausdruck finden wird.

Indem wir hinsichtlich beider Petitionen den Uebergang zur Tagesordnung beantragen, schlagen wir vor, das hohe Haus wolle dem Gesetzentwurf in folgender Fassung die Zustimmung geben:

Gesetzes-Entwurf

über

die Ausübung und den Schutz der Fischerei

(nach den Beschlüssen der Kommission der zweiten Kammer).

Artikel 1.

Absatz 1 bis mit 6 nach dem Regierungsentwurf.

Absatz 7: Kommt ein Mehrheitsbeschluss unter Vermittlung der Staatsbehörde nicht zu Stande, oder glaubt diese, einen solchen nicht bestätigen zu können, so entscheidet das Handelsministerium über die in die Satzungen aufzunehmende Bestimmung.

Absatz 8. Durch Verordnung kann den bestehenden Genossenschaften die Verpflichtung zur Aufnahme weiterer Mitglieder auferlegt werden. Die Auflösung der Genossenschaft, sowie ein Ausscheiden einzelner Mitglieder findet nur durch Mehrheitsbeschluss unter Bestätigung der Staatsbehörde statt.

Artikel 2.

Absatz 1. Regierungsentwurf.

Absatz 2. Die Trennung eines nicht unter Verwaltung des Staates stehenden Fischwassers, oder Fischereigebietes in Abtheilungen zum Zwecke der Verpachtung, Afterverpachtung oder aus andern Gründen, bedarf der Genehmigung der Verwaltungsbehörde.

Absatz 3. Die Pachtdauer eines Fischwassers darf ohne Genehmigung der Verwaltungsbehörde nicht unter 12 Jahren bestimmt werden.

Artikel 3 u. 4.

Regierungsentwurf.

Artikel 5.

Absatz 1. Es ist verboten, den in einem Wasser befindlichen Fischlaich und die Brut wegzunehmen, zu zerstören oder zu beschädigen, auch die Fische und den Laich in Hegen und Laichplätzen, welche als solche besonders zu bezeichnen und unter polizeilichen Schutz gestellt sind, in einer, die Fortpflanzung gefährdenden Weise zu stören.

Absatz 2. Regierungsentwurf.

Artikel 6 u. 7.

Regierungsentwurf.

Artikel 8.

Absatz 1 u. 2. Regierungsentwurf.

Absatz 3. Wird das Abschlagen oder Ablassen von Wasserläufen zu andern Zwecken beabsichtigt, so ist der Polizeibehörde rechtzeitig die Anzeige zu machen, welche den Fischereiberechtigten oder dessen Stellvertreter (Pächter) davon zu benachrichtigen hat.

Artikel 9.

Regierungsentwurf.

Artikel 10.

Absatz 1, 2 u. 3. Regierungsentwurf.

Absatz 4. Die Fischerkarten werden auf den Nachweis der Berechtigung oder der Zustimmung der Berechtigten von der Bezirkspolizeibehörde, ausnahmsweise aber für die Dauer bis zu vier Wochen und für eine Gemarkung, von der Ortspolizeibehörde dieser Gemarkung ausgestellt.

Absatz 5 ist zu streichen.

Absatz 6. Regierungsentwurf.

Absatz 7. Für Ausstellung einer Fischerkarte durch die Bezirkspolizeibehörde ist eine Stempelgebühr von 15 Kreuzern, für die durch die Ortspolizeibehörde, an diese, eine Gebühr in gleichem Betrage zu entrichten.

Artikel 11.

Regierungsentwurf.

Artikel 12.

Absatz 1. Regierungsentwurf.

Absatz 2. Unter den gleichen Voraussetzungen ist auch die Verabreichung solcher Fische in Wirthschaften verboten.

Absatz 3, 4 und 5. Regierungsentwurf.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Artikel 13, 14 u. 15.

Regierungsentwurf.

Artikel 16.

Absatz 1. Regierungsentwurf.

Absatz 2 ist zu streichen.

Artikel 17.

Das Fangen der Krebse unterliegt den gleichen Bestimmungen wie der Fischfang.

Artikel 18.

Der Artikel 17 des Entwurfs.

Beilage zum Protokoll der 54. öffentlichen Sitzung der zweiten Kammer vom 11. Februar 1870.

Commissionsbericht

über

den Gesetzesentwurf, den Betrieb der Wirthschaften und den Kleinhandel mit geistigen Getränken betr.

Erstattet

von dem Abgeordneten **Kusel.**

Mit den allgemeinen Ausführungen des Commissionsberichtes der hohen ersten Kammer vollständig einverstanden, haben wir denselben nur wenige Bemerkungen beizufügen.

Seit der neuen Gewerbegesetzgebung des Jahres 1863 haben die Großherzoglichen Staatsbehörden überall, soweit unsere Wahrnehmungen gingen, bei Gesuchen um Verleihung neuer Wirthschaftsrechte ebenso dem Zuge der Zeit nach Gewerbefreiheit, als den Verhältnissen dieses besonderen Gewerbes Rechnung zu tragen verstanden.

Man ist freigebiger gewesen mit Verleihungen als früher, und die Zahl der Wirthschaften hat sich von Jahr zu Jahr erheblich vermehrt. Die Konsumenten erhielten die Vortheile größerer Konkurrenz, ohne daß die bestehenden Wirthschaften in allzufühlbarer Weise in dem gedeihlichen Betriebe ihres Gewerbes gestört wurden. Dabei begann sich mehr und mehr die Ansicht zu bilden und zu befestigen, daß die Einführung der Gewerbefreiheit auch in Bezug auf die Wirthschaften nicht mehr sehr weit entfernt, überhaupt nicht mehr zurückzuhalten sei. Die Folge war, daß die Realwirthschaftsrechte in ihrem Kauf- und Unterpfand-Werthe zu sinken anfingen, und Manche, die eine Wirthschaft zu treiben Lust hatten, sich entschlossen, zu warten, bis hiezu eine obrigkeitliche Erlaubniß nicht mehr nothwendig sei.

Man kann sagen, die Zustände im Wirthschaftswesen waren nach allen Seiten ziemlich befriedigend, und

wenn man Klagen hörte, so gingen sie öfter dahin, daß zu viel, als daß zu wenig Wirthschaften vorhanden seyen. Daher kam es auch, daß die Nachricht, die Großherzogliche Regierung habe ein Gesetz im Sinne und Geiste der Gewerbefreiheit in Bezug auf die Wirthschaften den Kammern vorgelegt, im ganzen Lande überrascht hat. Die Aeußerungen darüber sowohl in der Presse, als unter dem Volke waren, mit Ausnahme weniger unbedingter Anhänger der Gewerbefreiheit um jeden Preis, nicht beifällig. Es waren nicht die Wirthe allein, meine Herren, oder deren Freunde und Pfandgläubiger, welchen diese Gabe der Großherzoglichen Regierung höchst unwillkommen war. Die ganz unbetheiligten Bürger in Stadt und Land in überwiegender Mehrheit sind nicht damit einverstanden, daß man auf einmal — vielleicht, wie sie meinten, nur aus Nachahmung des norddeutschen Gesetzes — einen raschen Wechsel eintreten lasse, wobei die zu erwartenden ungewissen Vortheile in keinem richtigen Verhältniß zu den unmittelbaren und sichtbaren Beschädigungen ständen.

Ihre Commission verkennt durchaus nicht das Gewicht der Gründe, welche die Großherzogliche Regierung zu dem Gesetzesentwurfe veranlaßt haben. Auch wir haben die Ueberzeugung, daß der Grundsatz der Gewerbefreiheit in unserm Lande auf die Wirthschaften ausgedehnt werden wird. Es liegt dies einmal in dem Zuge der Zeit, dem man auf die Dauer nicht widerstreben kann. Im Gefolge dieser freien Konkurrenz werden mancherlei Uebelstände vorübergehend eintreten, sie werden sich im Laufe der Zeit ausgleichen und verwischen. Allein auch wir sehen, mit der hohen ersten Kammer, keinen Grund zur Eile.

Die Frage, ob überhaupt für unsere süddeutschen Verhältnisse, wo der Wirthschaftsbesuch zu einem Stück des sozialen Lebens geworden ist, wo im Gegensatze zu der Mäßigkeit und Nüchternheit im Norden die Leichtigkeit und Wohlfeilheit des Genusses schnell zum Uebermaße führt, ob bei uns eine allzugroße Vermehrung der Wirthschaften nicht zu sittlichen Nachtheilen führen könnte, das soll hier nicht weiter untersucht werden Eine unbestreitbare Folge aber ist die Verminderung und Zerstörung des bedeutenden liegenschaftlichen, in Grund- und Pfandbüchern eingetragenen Werthes der Real-Wirthschaften. Sie sind Gegenstand des Privatrechts und Bestandtheil des Vermögens der Staatsbürger, wenn auch nach streng juristischen Begriffen keine unwiderrufliche und unantastbare Privilegien. Man kann daher zugeben, daß die Gesetzgebung kein verfassungsmäßiges Recht verletzt, wenn sie die Realrechte als bevorzugte Rechte damit faktisch und ohne Schadensersatz aufhebt, daß sie jedem Bewerber um eine Kleinigkeit das gleiche Recht gibt. Außerordentliche Zustände fordern oder erleichtern wohl solche rasche und harte Maßregeln. Die französische Revolution hat mit einem Striche nicht nur die Wirthschaften und andere Gewerbe freigegeben, sondern auch die Zehnten, Frohnden und noch vieles Andere aufgehoben. Im ruhigen und geordneten Gange der Staatsentwickelung pflegt man diese Art von Vermögenstheile, wenn auch ihr privatrechtlicher Ursprung und Charakter nicht ganz feststeht, abzukaufen, oder, wenn man dies nicht kann, so lange als möglich zu schonen. In unserm Lande sind die Zehnten, Frohnden, Bannrechte, Feudalrechte aller Art abgelöst worden, ohne daß man prüfte, ob nicht der letzte Entstehungsgrund dieser Berechtigungen auch nur im öffentlichen Rechte beruhe.

Eine Ablösung der in unserem Lande bestehenden Realwirthschaftsrechte ist nicht möglich. Dazu würden viele Millionen erforderlich sein, um nur einigermaßen den wirklichen Schaden zu ersetzen. Wir geben auch zu, daß eine rechtliche Verpflichtung für den Staat zur Entschädigung nicht nachgewiesen werden kann, sobald das öffentliche Interesse die Freigebung der Wirthschaften erfordert. Was uns aber billig und gerecht erscheint, ist diejenige, nicht nur mit dem Staatswohl vereinbarliche sondern ihm gerade entsprechende Rücksicht, welche den Uebergang vom Alten zum Neuen für die Verlierenden möglichst zu erleichtern und zu mildern sucht. Als einen

solchen Uebergang betrachtet Ihre Commission den Gesetzentwurf, wie er aus der Verhandlung der hohen ersten Kammer hervorgegangen ist. In dieser Form wird ein Zustand geschaffen, welcher eine Erweiterung der Konkurrenz, soweit sie den Wünschen und Bedürfnissen des Publikums entspricht, ermöglicht und zwar nicht mehr wie bisher durch die freie, nicht geregelte Verfügung einer Staatsbehörde, sondern auf den Grund eines bestimmten Gesetzes durch den aus dem Volke selbst hervorgegangenen und mit seinen Anschauungen und Gewohnheiten genau vertrauten Bezirksrath. Nach unserem Dafürhalten wird gerade diese Aenderung gegenüber dem seitherigen Zustand als ein Fortschritt erscheinen. Die Zahl der neu entstehenden Wirthschaften wird sich, wie wir glauben, im Ganzen vermehren. Die Bezirksräthe werden, eben weil sie für ihre Entscheidungen ihren nächsten Mitbürgern moralisch verantwortlich sind, gewiß in einer Weise verfahren, daß nirgends ein wirklicher Zunftgeist dem allgemeinen Interesse entgegentritt.

Dies sind die Gründe, aus welchen Ihre Commission Ihnen vorschlägt, in allen wesentlichen Punkten den Vorschlägen der hohen ersten Kammer beizutreten. Wir erlauben uns nur zwei Aenderungen vorzuschlagen, die wir im Nachfolgenden zu begründen suchen, indem wir zugleich einige Betrachtungen zu einzelnen Gesetzesbestimmungen hier niederlegen.

Zu §. 1.

Nach dem Wortlaute des ersten Satzes und nach den Erläuterungen, welche die Großherzoglichen Regierungskommissäre gegeben haben, soll in Zukunft die Erlaubniß zum Wirthschaftsbetrieb nur denjenigen Personen ertheilt werden, welche selbst die Wirthschaften betreiben, also z. B. nicht den Korporationen, Gesellschaften, Anstalten, welche eine Wirthschaft in ihren Häusern und zunächst für ihre eigenen Zwecke einrichten wollen. In diesen letzten und ähnlichen Fällen würde jeweils der Pächter für seine Pachtzeit die Erlaubniß zu erwirken und die Taxe zu entrichten haben. Dabei ist es selbstverständlich, daß hier die allgemeine Erlaubniß und die Entscheidung der Bedürfnißfrage im Voraus für unbestimmte Zeit erfolgen kann.

In Bezug auf den Kleinhandel mit Getränken hat Ihre Commission berathen, ob es nicht zweckmäßig sei, die Grenzen durch Angabe eines höchsten und niedersten Maaßes in dem Gesetze festzustellen. Wir sind nicht sowohl wegen der Einführung der neuen Maaße, welche jetzt bekannt sind, als vielmehr aus dem Grunde schließlich auf den Vorschlag des Gesetzesentwurfs eingegangen, weil die Bestimmung des höchsten und niedersten Maaßes eine nach Zeit und Ort wechselnde und verschiedene sein kann. Der Kleinverkauf von Wein wird zwar hie und da, trotz aller Wachsamkeit der Polizeibehörde, in ein förmliches Wirthschaften übergehen. Allein es wird sich bald zeigen, daß der Kaufmann dabei kein gutes Geschäft macht. Anders verhält es sich mit dem Verkaufe des gewöhnlichen Branntweins. Hier liegt die Befürchtung nahe, daß der Handel in ganz kleinen Quantitäten der Ueberhandnahme des gemeinschädlichen Branntweingenusses Vorschub leisten wird. Mancher, welcher sich schämt, in den öffentlichen Wirthschaften Branntwein zu trinken, zu holen, oder holen zu lassen, kann dies durch ein Kind, oder einen Dienstboten in dem Kaufmannsladen, wo viele andere Waaren verkauft werden, heimlich oder wenigstens in minder auffallender Weise bewirken. Es dürfte daher der Wunsch ein berechtigter sein, daß Großherzogliche Regierung durch Verordnung den Verkauf von ordinärem Branntwein möglichst beschränke, da, wie die Erfahrung lehrt, manche Bezirksräthe theils aus Unkenntniß über ihre Befugnisse, theils aus allzugroßer Nachgiebigkeit mit solchen Verleihungen nicht streng genug verfahren.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

§. 1 a.

Wir haben zu dem Entwurfe der ersten Kammer nur eine Bemerkung zu machen. Es wurde die Frage erhoben, ob es zulässig sei, die Einrichtung und Vergebung von Restaurationen in den Bahnhöfen der Großh. Staatseisenbahn der Entscheidung des Bezirksrathes anheimzugeben, ohne im Gesetze die Mitwirkung und Zustimmung der Direktion der Großh. Verkehrsanstalten auch nur zu erwähnen Man hat aber geltend gemacht, es sei einerseits selbstverständlich, daß alle Rechte des Eigenthümers der Bahnhöfe und der zunächst betheiligten Behörde vorbehalten seien, anderseits sollen auch hier die Befugnisse der allgemeinen Staatspolizei nicht ausgeschlossen sein.

Zu §. 3.

Die sehr wesentliche Aenderung, welche hier die hohe erste Kammer beschlossen hat, besteht darin, daß die Erlaubniß zu neuen Wirthschaften nicht unbeschränkt, sondern nur im Falle des Bedürfnisses ertheilt werden soll. Es ist, wie wir oben schon bemerkten, nicht zu befürchten, daß die Beschränkung zur Regel, die Erlaubniß zur Ausnahme werden wird. Die Bezirksräthe werden kein irgend begründetes Gesuch zurückweisen können, und dies entspricht sowohl den Absichten der Großh. Regierung, als den unserigen. Wir empfehlen daher der hohen Kammer die Zustimmung.

Nur in dem letzten Absatze glauben wir eine Aenderung vorschlagen zu sollen, die übrigens mehr die Form, als die Sache betrifft. Nach dem Kommissionsberichte der ersten Kammer zu §. 3 nehmen wir an, daß es nicht die Ansicht war, den Bierbrauern allgemein und ohne Ausnahme ein Recht zur Schenkwirthschaft, also auch zum Weinschank, ohne Prüfung der Bedürfnißfrage zuzuerkennen. Vielmehr sollte wohl das Ausschankrecht, welches den Bierbrauern jeweils ertheilt wurde, sich nur auf das Bier beschränken. Damit ist Ihre Commission durchaus einverstanden, und zwar mit dem ausdrücklichen Beifügen, daß zwischen selbstgebrautem und fremdem Bier nicht unterschieden, auch dem Bierbrauer das Verabreichen von kalten und warmen Speisen gestattet sein soll. Beschränkungen solcher Art scheinen uns ebenso für die Verhältnisse der Bierbrauereien, als für die Wünsche und Bedürfnisse des Publikums nicht passend.

Dagegen sehen wir durchaus keinen Grund, mit der Bierwirthschaft zugleich auch das Recht zum Weinschank allgemein und ohne besondere Erlaubniß zu verbinden. Das Gewerbe des Bierbrauers ist, wenn es auch nur einigermaßen mit Kenntniß und Fleiß betrieben wird, ein reichlich ernährendes und bedarf keiner fremdartigen Unterstützung. Man kann sogar sagen, daß jene Verbindung mit der Weinwirthschaft für die Erzeugung und Verschenkung guten Bieres von nachtheiligem Einfluß sein könne. Deßhalb glauben wir, das Gesetz so fassen zu müssen, daß deutlich gesagt wird: Wenn ein Bierbrauer auch Wein verschenken will, so muß er, wie jeder andere Bewerber, um ein Schenkwirthschaftsrecht bitten; es ist dabei die Frage des Bedürfnisses zu prüfen und die gesetzliche Taxe für die Erlaubniß zu bezahlen. Auch für die Erlaubniß zum Bierschank wird eine Abgabe zu entrichten sein, wofür wir in §. 5 einen Zusatz beantragen.

Zu §. 5.

Gegen die in der ursprünglichen Vorlage der Regierung vorgeschlagenen Taxen, und ebenso gegen die Ansätze der ersten Kammer wird von vielen Seiten eingewendet, daß sie zu nieder seien und dem wahren Werthe eines Wirthschaftsrechtes nicht entsprechen. Allein Ihre Kommission ist nach reiflicher Ueberlegung zu der Ansicht gekommen, daß es nicht zweckmäßig sei, die Taxen, welche die erste Kammer vorschlägt, und welche

die seither üblichen sind, zu erhöhen. Ueberhaupt sind diese Taxen, wie alle ähnlichen Gebühren, welche der Staat für Bewilligungen und Konzessionen erhebt, nicht der Preis einer Waare, sondern eine Abgabe oder Steuer, deren Höhe allerdings nach dem Werthe der zu verleihenden Berechtigung bestimmt wird. Diese Abgabe für die Zukunft zu steigern, dies würde doch, was Ihre Kommission gerade nicht will, die Errichtung neuer Wirthschaften mehr erschweren, als dies seither der Fall war.

Die Taxe für zeitlich beschränkte Wirtsschaftsrechte, welche nach den bisherigen Verordnungen in zahlreichere Abstufungen getheilt und etwas niederer waren, sollen nach den uns gegebenen Mittheilungen, mit Ausnahme der auf Tage und Wochen beschränkten, fast nie entrichtet worden sein. In Zukunft dürfte dies häufiger vorkommen, weil, wie oben erwähnt wurde, diejenigen, welche die Wirthschaften der Bahnhöfe, der Gesellschaften ꝛc. betreiben, für die Dauer ihres Pachtes die Erlaubniß erwirken und die Gebühren bezahlen müssen.

Zu §. 7.

Nach der ganzen Richtung der Regierungsvorlage ist wohl anzunehmen, daß es die Absicht war, künftig keine neuen Realwirthschaften entstehen zu lassen, und es ist dies Ihrer Commission auch von Seiten der Vertreter der Großh. Regierung bestätigt worden. Allein es schien uns doch zweckmäßig, eine Bestimmung hierüber in das Gesetz aufzunehmen.

Es erübrigt noch, über die uns übergebenen zahlreichen Petitionen zu berichten.

Die gleichlautenden Petitionen der Wirthe aus allen Amtsbezirken des Landes finden in unsern Anträgen über das Gesetz ihre Erledigung. Es war uns nicht möglich, weitergehende Wünsche und Forderungen zu befürworten, wenn wir nicht mit dem Grundsatze in Widerspruch gerathen wollten, daß wir uns der Gewerbefreiheit auch auf diesem Gebiete nähern, nicht uns noch weiter von ihr entfernen müssen.

Aus welchem Grunde das Begehren der Bierbrauer in Sinsheim: man solle den Bierbrauern allgemein und kraft Gesetzes das Recht zum Ausschenken von Wein gestatten, nicht empfohlen werden kann, darüber verweisen wir auf das zu §. 3 Bemerkte.

Endlich wurde uns von der Petitionskommission eine Bitte der Rastatter Wirthe, gegen die sogenannten Cantinenwirthschaften und Offiziersmenagen gerichtet, übergeben. Wie wir schon bei der Uebergabe annahmen, so hat sich bei der Berathung mit den Vertretern des Großh. Ministeriums des Innern und des Großh. Kriegsministeriums sofort gezeigt, daß diese Petition eigentlich nicht zu dieser Gesetzesvorlage gehört. Die Menagen der Offiziere sind nämlich offenbar keine Wirthschaften, und ebenso wenig sind es die Cantinen, wenn, wie uns bestimmt versichert wird, die gewerbsmäßige Abgabe von Speisen und Getränken an Fremde, d. h. solche, die nicht zu den betreffenden Militärabtheilungen gehören, ausdrücklich verboten ist. Eine Anzahl von Menschen, welche auf gemeinsame Kosten essen und trinken, üben das einfache Recht der Vereinigung, und kein Wirthschaftsgewerbe.

Ihre Commission unterläßt es, in Bezug auf diese Petition einen bestimmten Antrag zu stellen. Wir würden unsere Kompetenz überschreiten, wenn wir andere Gesichtspunkte und Bedenken berühren wollten, welche hier angeregt werden könnten, welche aber mit unserer eigentlichen Aufgabe nicht zusammenhängen.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Der Antrag über die Gesetzesvorlage geht dahin:

Hohe Kammer wolle dem Gesetze nach dem Beschlusse der hohen ersten Kammer, mit den in der Anlage bezeichneten Aenderungen, die Zustimmung ertheilen.

Mitglieder der Kommission:

Conrad,
Gerbel,
Kusel,
Morstadt,
Müller,
Richter,
Weber.

Gesetzes-Entwurf,

den Betrieb der Wirthschaften und den Kleinhandel mit Getränken betreffend.

(Nach den Anträgen der Kommission der zweiten Kammer.)

---

§§. 1, 1a, 2.

Nach den Beschlüssen der ersten Kammer.

§. 3.

Nach den Beschlüssen der ersten Kammer, mit der Aenderung des letzten Absatzes:

„Zum Kleinhandel mit Wein wird jedoch die Erlaubniß ohne Prüfung der Bedürfnißfrage (§. 3 Ziff. 1) ertheilt, ebenso zu der Befugniß der Bierbrauer, selbstgebrautes und fremdes Bier zu verschenken."

§§. 4, 4a.

Nach den Beschlüssen der ersten Kammer.

§. 5.

Nach den Beschlüssen der ersten Kammer, mit dem Zusatze:

Absatz 3: „Für die einem Bierbrauer ertheilte Erlaubniß zum Ausschenken von Bier ist ein Viertheil der obigen Taxen für Schenkwirthschaften zu entrichten."

§. 6.

Nach den Beschlüssen der ersten Kammer.

§. 7.

Nach den Beschlüssen der ersten Kammer, mit folgender Ergänzung:

„Neue reale Wirthschaftsrechte sollen nach Verkündung dieses Gesetzes nicht mehr ertheilt werden."

§§. 8, 9.

Nach den Beschlüssen der ersten Kammer.

Beilage zum Protokoll der 53. öffentlichen Sitzung der zweiten Kammer vom 11. Februar 1870.

Zweiter Kommissions-Bericht

über

den Gesetzesentwurf, einige Abänderungen der Wahlordnung betreffend.

Erstattet

von dem Abgeordneten **Näf**.

Hochgeehrte Herren!

Ihre Kommission empfiehlt Ihnen die Annahme der von der hohen ersten Kammer beschlossenen Aenderungen:

Zu Art. I. und II.

Der §. 59 der Wahlordnung gebietet die Ergänzung des Zwischenwahlkörpers, im Falle einzelne Wahlmänner aus demselben ausgeschieden sind, bei einer Abgeordneten-Ersatz-Wahl nur dann, wenn die Zahl unter das Geringste von 32 herabgesunken ist.

Die Kommission der hohen ersten Kammer beantragte eine gebietende Bestimmung ohne Rücksicht auf diese Minimalzahl, und dieser Antrag wurde zum Beschlusse erhoben mit dem Zusatze:

„sofern es ohne erhebliche Verzögerung der Abgeordnetenwahl geschehen kann."

Ein hervorragender Fall erheblicher Verzögerung wäre namentlich da, wenn die Ersatzwahl während des versammelten Landtags vorgenommen werden soll.

Ihre Kommission ist mit dem Beschlusse des hohen Ersten Hauses völlig einverstanden und mißt der zweiten Kammer als selbstverständliche Folge die Befugniß der Entscheidung bei, wenn im einzelnen Falle die Frage hervorbricht, ob eine erhebliche Verzögerung entstanden sein würde.

Wenn wegen Unaufschieblichkeit der Abgeordneten-Ersatzwahl von der Ergänzung des Wahlmänner-Körpers Umgang genommen werden kann, so erhebt sich die weitere Frage, ob die Regel der vorgeschriebenen Ergänzung nicht wenigstens dann wieder einzutreten habe, wenn die Minimalzahl gar nicht mehr erreicht ist.

Ihre Kommission hat sich für die Verneinung dieser Frage entschieden, weil sie bei der jetzt so sehr erhöhten Zahl der Wahlmänner nur noch bei den kleinern Städte-Wahlbezirken praktisch werden kann.

Zu Art. III. §. 1.

ersetzte die hohe erste Kammer zu Ziff. 4 den Ausdruck: Zuchthausstrafe durch den Ausdruck: peinliche Strafe, weil nach dem Strafgesetzbuch jede peinliche Strafe, also auch die Todesstrafe und die Dienstentsetzung den Verlust des Wahlrechts nach sich zieht.

Obgleich der Fall schwer denkbar ist, daß ein zum Tode Verurtheilter im Wahldistrikt an die Wahlurne tritt, und die Fälle der Dienst-Entsetzung von Staats- und Kirchenbeamten zu den seltensten gehören, so ist der von der hohen ersten Kammer vorgezogene Ausdruck doch immerhin der correctere.

Schlußantrag:

Den Entwurf mit den Aenderungen der hohen ersten Kammer anzunehmen.

Beilage zum Protokoll der 65. öffentlichen Sitzung der zweiten Kammer vom 2. März 1870.

Kommissionsbericht

über den

Gesetzentwurf der Großh. Regierung, sowie über die Motion des Abgeordneten Eckhard über die Beseitigung der geistlichen Eidesvorbereitung.

Erstattet von dem Abg. **Renck.**

Der Abgeordnete Eckhard brachte am 13. Jan. d. J. in diesem hohen Hause eine Motion ein, welche in erster Reihe auf Beseitigung der geistlichen Eidesvorbereitung gerichtet war und in zweiter Reihe eine eingehende Prüfung der Frage wünschte, ob und in welcher Weise im Wege der Gesetzgebung die Zahl der Fälle, in welchen ein Eid geleistet werden muß, vermindert werden könne. Die Motion wurde in Betracht gezogen und eine Kommission ernannt, welche eventuell einen bezüglichen Gesetzesvorschlag ausarbeiten und vorlegen sollte.

Die Großh. Regierung hat indessen, um die geschäftsordnungsmäßige Erledigung dieses Gegenstands zu vereinfachen und zu beschleunigen, ihrerseits am 18. Febr. d. J. einen bezüglichen Gesetzentwurf eingebracht. Die ernannte Kommission wird daher zuerst über diesen Entwurf Bericht erstatten und sodann die Frage der Verminderung der Eide kurz erörtern.

I. Ueber den dem Gesetzentwurfe zu Grunde liegenden Gedanken, daß die Verpflichtung zur Vorbereitung des zu Beeidigenden durch einen Geistlichen seiner Confession in Wegfall kommen soll, haben sich die Faktoren der Gesetzgebung im Allgemeinen bereits zustimmend ausgesprochen: die hohe erste Kammer, in dem sie in der Sitzung vom 18. Dez. v. J. einen deßfallsigen Wunsch zu Protokoll erklärte, die hohe zweite Kammer, indem sie die Motion des Abg. Eckhard einstimmig in Betracht zog und die Großh. Regierung, indem sie den fraglichen Gesetzentwurf vorlegte. Ihre Kommission glaubt deßhalb, hinsichtlich der für diese Gesetzes-

vorlage im Allgemeinen sprechenden Gründe lediglich auf die Ausführungen des Motionsstellers und auf die Motive der Großh. Regierung Bezug nehmen zu dürfen.

Die einzelnen Bestimmungen des Gesetzentwurfes gaben uns nur zu folgenden Bemerkungen Veranlassung.

1) Es ist hier nur von gerichtlichen Eidesabnahmen die Rede, — mit Recht, denn die Pflicht zur Eidesvorbereitung war durch §. 5 des Gesetzes vom 20. Dez. 1848 (Reg.-Bl. S. 464) auch nur demjenigen auferlegt worden, welcher einen Eid vor dem Richter abzulegen hatte. Aber im Wege der Verordnung und dem bereits in der Motion erwähnten Wunsche der ersten Kammer entsprechend, wurde die Eidesvorbereitung für alle Arten von Eiden gleichmäßig eingeführt und erst durch Verordnung vom 5. November 1868 wurde sie wieder auf die richterlichen und diesen gleich zu achtenden, vor den Verwaltungsgerichten und Verwaltungsbehörden abzulegenden Eide beschränkt, dagegen namentlich für Huldigungs- und Diensteide aufgehoben.

2) Im Absatz 2 des Entwurfs ist vorgeschlagen, den durch §. 2 des Gesetzes vom 5. Juni 1860, die Betheuerung der Mennoniten an Eidesstatt betr., unter gewissen Voraussetzungen vorgeschriebenen Zuzug eines Gemeindeältesten gleichfalls in Wegfall kommen zu lassen.

Es ist zwar richtig, daß der über das letzterwähnte Gesetz erstattete Kommissionsbericht der zweiten Kammer in diesem Beizug eines Gemeindeältesten ein Surogat der Eidesvorbereitung erblickte. Diese Anschauung selbst dürfte aber nicht haltbar sein. Sie steht im Widerspruch mit der Bestimmung, daß jener Beizug erfolgen muß, wenn die Gegenpartei es verlangt, während die Eidesvorbereitung unter Umständen erlassen werden kann. Der Zuzug eines Gemeindeältesten ist offenbar nur eine Verstärkung der feierlichen Form der Eideserhebung, ähnlich wie die Israeliten früher unter Umständen vor aufgerollter Thora schwören mußten. Gleichwohl empfiehlt die Kommission die Beseitigung dieser besonderen Feierlichkeit, weil kein zureichender Grund vorliegt, in einem solchen Fall einen vollkommen unbetheiligten Staatsbürger zur Theilnahme an einer gerichtlichen Handluug zu verpflichten.

3) Von den Gesetzesstellen, welche nach Abs. 3 des Entwurfes außer Wirksamkeit gesetzt werden, sind §. 5 und §. 8 Abs. 2 des Gesetzes vom 20. Dezember 1848 in der Motion S. 4 und §. 2 des Gesetzes vom 5. Juni 1860 ebendaselbst S. 8 bereits abgedruckt. Der §. 479 der Prozeßordnung schreibt vor, daß der Richter denjenigen, der die Ablegung eines Zeugeneides verweigert, unter Anderm zur Wiederholung der Eidesbelehrung an seinen Geistlichen zu verweisen habe und §. 565 der P.-O. schreibt vor, daß bei schriftlicher Eidesleistung die Eidesbelehrung der Ausfertigung der Eidesurkunde vorausgegangen und diese Thatsache auf letzterer Urkunde bezeugt sein müsse.

4) Der Herr Motionssteller hat angedeutet, daß vielleicht auch die §§. 570 der P.-O. und §. 112 der Strafprozeßordnung bei diesem Anlaß einer Revision zu unterziehen seien. Personen, welche das sechszehnte Lebensjahr nicht zurückgelegt haben, sollen nemlich in der Regel weder zu einem Eide noch zu einem Handgelübde zugelassen werden; sie sind eidesunmündig. Nach den erwähnten Paragraphen werden aber Eidesunmündige, welche bereits das vierzehnte Lebensjahr zurückgelegt haben, dann zum Eide zugelassen, wenn die zuständige vormundschaftliche Behörde nach dem eingeholten Gutachten des Ortsgeistlichen sie für fähig erklärt einen Eid zu leisten. Der Ortsgeistliche wird also als Sachverständiger bezeichnet; er ist in der That in dieser Sache der beste Sachverständige, denn dem Lehrer und Ortsschulrath, an welchen man etwa noch denken könnte, ist der Eidesunmündige in der Regel mit seinem vierzehnten Jahre aus dem Gesicht gekommen. Da übrigens ein nicht im öffentlichen Dienste des

Staates oder der Gemeinde Stehender nicht verpflichtet ist, ein sachverständiges Gutachten abzugeben, da ferner in dem fraglichen Fall die vormundschaftliche Behörde weder an das Gutachten des Geistlichen gebunden, noch gehindert erscheint, das Gutachten eines weiteren Sachverständigen einzuholen, so dürfte kein genügender Grund vorliegen, die erwähnten Gesetzesbestimmungen bei gegenwärtigem Anlasse zu ändern. Man müßte sonst ähnliche da und dort zerstreut eingeflochtene Vorschriften gleichfalls einer Aenderung unterwerfen z. B. L.-R.-S. 498 a, wonach der Gesundheitsbeamte und Seelsorger des zu Entmündigenden mit ihrem Urtheil über seinen Gemüthszustand zuvor gehört werden müssen, oder §. 6 des Gesetzes vom 30. Juli 1840 (Regbl. S. 220) wornach die Verbringung eines Inländers in die polizeiliche Verwahrungsanstalt nur nach Vernehmung der geistlichen und weltlichen Ortsbehörden geschehen darf.

Wir stellen deßhalb den Antrag:

„hohe Kammer wolle dem vorliegenden Gesetzentwurf ihre Zustimmung ertheilen mit der kleinen redaktionellen Aenderung, daß in der vorletzten Zeile des dritten Absatzes das Wort „sowie" mit dem Worte „endlich" vertauscht wird."

II. Der Herr Motionssteller empfiehlt in zweiter Reihe die eingehende Erörterung der Frage, ob und in wie weit gesetzlich auf Verminderung der Fälle hingewirkt werden könne, in welchen eine Eideserhebung stattfinden muß. Die gleiche Frage ist in diesem Saal schon wiederholt erhoben worden, sie ist seit Jahrzehnten Gegenstand wissenschaftlicher Untersuchungen gewesen und es hat sich über sie bereits eine kleine Literatur gebildet. Am Radikalsten verfahren dabei diejenigen, welches in dem Eid ein unzulässiges und unwirksames Erpressungsmittel für die Wahrheit sehen und deßhalb seine gänzliche Abschaffung und statt seiner die Bedrohung der Unwahrheit mit gerichtlichen Strafen verlangen. Ihre Kommission verzichtet darauf, die Frage im Allgemeinen zu erörtern und begnügt sich die Hauptakten der Eide zu besprechen und zu prüfen, bei welchen eine Abschaffung oder Verminderung etwa zu empfehlen wäre.

1. Von einer gänzlichen Abschaffung des Parteieneids (Haupt-, Noth-, Schätzungs-, Offenbarungseid) im Zivilprozeß kann unseres Erachtens zur Zeit keine Rede sein. Die wissenschaftliche Erörterung darüber ist noch keineswegs zu einem Abschluß gelangt. Dagegen dürfte es sich empfehlen, anläßlich einer Revision der bürgerlichen Prozeßordnung die Eidessumme, welche zur Zeit noch 50 fl. beträgt (§. 572 der B.-P.-O.) auf 200 fl. zu erhöhen und dadurch den Eid bei allen denjenigen Prozessen auszuschließen, zu deren Entscheidung die Amtsgerichte zuständig sind. (§. 7 der B.-P.-O.)
2. Die gleichen Bemerkungen gelten für die Zeugeneide. In Strafsachen ist eine Beschränkung der Zeugeneide gegen früher bereits dadurch eingetreten, daß die Zuständigkeit der Amtsgerichte, vor welchen bloß handgelübdliche Verpflichtungen stattfinden, wesentlich erweitert wurde. (§. 117 der St. P. O. und §. 15 der Gerichtsverfassung.)
3. Die Beeidigung der Sachverständigen ist unbedingt nur in Strafsachen vorgeschrieben (§. 86 der St.-P.-O.); in bürgerlichen Streitigkeiten wird sie nur vorgenommen, wenn die Parteien dieß ausdrücklich verlangen. (§. 499 der bürg. P.-O.)
4. Zweifelhaft ist der Werth und darum die Nothwendigkeit der Beibehaltung der allgemeinen Verspruchseide, wohin vorzugsweise die s. g. politischen Eide und die Diensteide zu zählen sind. Der Bruch solcher allgemeiner Verspruchseide ist durch das Gesetz nicht mit einer bestimmten Strafe

bedroht; gleichwohl ist derselbe keineswegs ohne alle strafrechtliche Bedeutung, da er immerhin nach §. 151 des St. G.-B. als Straferhöhungsgrund wirkt.

a. Von s. g. politischen Eiden kennen wir blos den Huldigungs- und Verfassungseid. Der Huldigungseid, ein uraltes Institut, wurde im 6ten Constitutionsedict über die Grundverfassung der verschiedenen Stände vom 4. Juni 1808 (Regbl. Nr. 18 u. 19) Art. 6 am Ende und Art. 13 a als staatsbürgerliche Verpflichtung vorgeschrieben und durch das Gesetz vom 7. Juni 1848 (Regbl. Nr. 37) mit dem Eid auf die Verfassung verbunden.

Es gab eine Zeit, in der man auf diese staatsbürgerliche Beeidigung großes Gewicht legte; in den Vereinigten Staaten Nordamerikas ist dieß heute noch der Fall. Wie man auch darüber urtheilen mag, immerhin hat der Gedanke, daß man seine Angehörigkeit an das Vaterland in einer feierlichen Weise bekennt und seine Pflichten gegen Fürst und Vaterland mit dem feierlichsten Versprechen bekräftigt, seine innere Berechtigung und wir möchten ihn zur Zeit nicht aufgeben.

b. Die Diensteide sind nicht immer lediglich allgemeine Verspruchseide. Wo dem Beamten ein Beurkundungsrecht oder eine Anzeigepflicht zusteht, sind diese Eide zugleich antizipirte Zeugeneide und wer unter Hinweisung auf seinen Diensteid wissentlich eine unwahre Aussage macht, der wird wegen falschen Zeugnisses bestraft (vgl. §. 507 des St. G.-B.) Da durch derartige Amtseide die Zahl der einzelnen Eideserhebungen in sehr erheblichem Maße vermindert wird, so kann von deren Abschaffung keine Rede sein.

Aber auch für Beibehaltung der übrigen dienstlichen Verpflichtungen lassen sich beherzigenswerthe Gründe geltend machen. Jedes öffentliche Amt berechtigt bis zu einem gewissen Grad zu Handlungen, welche mehr oder weniger in die Rechtssphäre der einzelnen Staatsbürger eingreifen; jedes öffentliche Amt führt bis zu einem gewissen Grad zu einer Kollision von Pflichten und verbindet seinen Inhaber, die persönlichen und subjektiven Rücksichten und Neigungen den Pflichten des Dienstes unterzuordnen. Es ist deßhalb durchaus nicht zu unterschätzen, wenn derjenige, der ein solches Amt bekleidet, sich nicht nur rechtlich und vor dem Strafgesetz verantwortlich weiß, sondern wenn er sich auch durch das abgelegte feierliche Versprechen in seinem Gewissen gebunden fühlt, vor Allem den Pflichten seines Amtes nachzuleben; — wir erinnern beispielsweise an Geschworene und Schöffen. Auf der anderen Seite dient es der Autorität des Amtes gegenüber Dritten in der Achtung vor demselben, welche am allerwenigsten in einem freien Staatswesen mit ausgebildeter Selbstverwaltung vermißt werden kann, wenn die außer Amts Befindlichen wissen, daß sie nicht allein einer gesetzlichen Macht, sondern auch einer durch feierliche Verpflichtung übernommenen gewissenhaften Ausübung dieser Machtbefugniß gegenüberstehen. Das Bewußtsein, ein verpflichteter Mann zu sein und als solcher zu handeln, giebt demjenigen, der ein öffentliches Amt bekleidet, eine Selbständigkeit, eine Sicherheit und sogar eine Amtsfreudigkeit, welche wir nicht aufgeben möchten und das Bewußtsein, nach Eid und Pflicht behandelt worden zu sein, beruhigt sehr auch denjenigen, welcher im Uebrigen Ursache zu haben oft glaubt, mit der ihm gewordenen Behandlung unzufrieden zu sein.

Diese Erwägungen gelten allerdings sowohl für die eidliche als für handgelübdliche Dienstverpflichtung und würden kein Hinderniß sein jene ganz abzuschaffen und diese an ihre Stelle treten zu lassen. Wenn wir aber die bei uns bestehenden Vorschriften überblicken, so sehen wir, daß die eidliche Verpflichtung nur da beibehalten ist, wo mit dem Dienst eine größere Verantwortlichkeit verbunden ist und daß man selbst die handgelübdliche

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Verpflichtung da hat wegfallen lassen, wo dem Bediensteten nur Leistungen gegenüber dem Auftraggeber und keinerlei erhebliche Einwirkungen gegenüber Dritten zustehen.

Nach unseren Ermittelungen, welche indessen auf Vollständigkeit keinen Anspruch machen können, werden zur Zeit eidlich verpflichtet:

1) Alle Staatsdiener und Geistliche.
2) Von denjenigen Personen, welche ein öffentliches Amt bekleiden oder sonst eine öffentliche Stelle einnehmen, ohne Staatsdiener zu sein,
   a) im Ressort des Großh. Justizministeriums:
   Anwälte, Referendäre, Rechtspraktikanten, Notare, Notariatspraktikanten, Aktuare und Gerichtsvollzieher, Geschworene und Schöffen;
   b) im Ressort des Großh. Ministeriums des Innern:
   Aktuare und Staatspolizeidiener; — Gemeinderechner, Zehntrechner, Bauschätzer, Steinsetzer, Waldhüter und Feldhüter; — Abgeordnete, Bezirksräthe; — Aerzte, Thierärzte, Apotheker, Hebammen;
   c) im Ressort des Großh. Handelsministeriums:
   die Bediensteten im Post- und Telegraphenwesen;
   d) im Ressort des Großh. Kriegsministeriums:
   die Fahneneidpflichtigen;
   e) im Ressort des Großh. Finanzministeriums und des Großh. Ministeriums des Auswärtigen:
   Niemand.

Ihre Kommission beschränkt sich auf diese Zusammenstellung des thatsächlichen Materials, welches einer eventuellen eingehenden Berathung des Hauses zur Grundlage dienen mag. Ausgehend von den obigen allgemeinen Bemerkungen glauben wir, daß man die Ersetzung der eidlichen Verpflichtung durch die handgelübdliche etwa in nähere Erwägung ziehen könnte bei Gemeinderechnern, Stiftungsrechnern, Waldhütern und Feldhütern.

Die vorgeschriebene Verpflichtungsformel ist in der Regel in sachgemäßer Weise allgemein gehalten. Wo der zu Verpflichtende den Huldigungs- und Verfassungseid noch nicht geleistet hat, wird die dienstliche Verpflichtung stets mit demselben verbunden. Die Formel lautet in der Regel dahin, daß der Beamte gelobt, die Pflichten des ihm übertragenen Amtes gewissenhaft zu erfüllen. Ist der Beamte zugleich eine Anzeigeperson, so hat er in der Regel zu geloben, daß er Niemanden durch Unterlassung einer Anzeige begünstigen, Niemanden durch eine falsche Anzeige benachtheiligen, sondern immer nur die reine Wahrheit angeben und vor Gericht bestätigen werde. Zuweilen sind in die Verpflichtungsformel besondere dienstliche Obliegenheiten eingeflochten, z. B. bezüglich der Post- und Telegraphenbeamten die Bewahrung des Brief- und Telegraphengeheimnisses. Am weitesten gehen hierin die unseres Wissens noch heute geltenden Verpflichtungsformeln für Apotheker und Apothekergehilfen, wie sie in Beilage A. und B. zur Apothekerordnung vom 28. Juli 1806 vorgeschrieben sind und von denen wir als Illustration wenigstens die letztere wörtlich wiedergeben wollen. Sie lautet:

„Ihr sollet geloben und auf ehrliche Mannestreue versprechen, daß Ihr die Euch bekannt gemachte Apothekenordnung ferner fleißig lesen und nach allen ihren Theilen Euch gegenwärtig zu machen suchen, sofort in allen ihren Punkten, soviel an Euch ist, ihr nachkommen, wissentlich ihr niemals zuwider handeln, oder Andere, die neben Euch arbeiten, dawider zu handeln gestatten oder ihnen dazu behülflich sein; auch solange Ihr nicht eine volle Apothekerlicenz einst werdet erlangt haben, für Euch selbst, auf Eure Einsicht und Rechnung hin, weder Arzneien verarbeiten noch austheilen, sondern lediglich als Gehülfe ordentlich bestellter Apotheker arbeiten, diesen

als Euern Dienst- und Brodherrn und Lehrern in allen billigen Dingen und mithin, soweit es Unserer Apothekerordnung oder den Landesgesetzen nicht zuwider ist, willigen und völligen Gehorsam leisten, ihnen alle Treue und Diestbeflissenheit beweisen; den Apothekerverrichtungen, die sie von Euch fordern, mit aller Sorgfalt und Behändigkeit obliegen, ohne deren Wissen und Willen Euch von der Apotheke nicht entfernen und ihnen den Ort, wohin Ihr Euch alsdann begebet und auf Erfordern zu finden sein möchtet, offen und richtig anzeigen; ohne Vorwissen des Apothekers oder ersten Hauptgehülfen, solange Ihr selber dieser nicht sein werdet, keine Rezepte, wozu die in der Apotheke mit schwarzen Deckeln oder Ränder der Gefäße ausgezeichneten, stark wirkenden Mittel gebraucht werden, verfertigen, nichts ohne dessen Gutheißen auf Borg hingeben; auf die Lehrlinge, die neben Euch sind, ein wachsames Auge haben und durch Ermahnung und Beispiel sie zum Guten anführen helfen, wo Ihr aber etwas ordnungswidriges bemerktet oder zu bemerken glaubtet, es dem Herrn oder Vorsteher der Apotheke, oder, wenn dieser es selbst unternähme oder billigte, dem Physikus anzeigen, gegen sonst Männiglich aber es geheim halten und außer der Obrigkeit auf deren Befragen es Niemand offenbaren, sondern darin, sowie über die Krankheiten der Patienten und die dafür verordnete Arzneimittel, soweit es die Apothekerordnung erfordert, das gesetzliche Stillschweigen beobachten, und überhaupt Euch so gewissenhaft und redlich halten — wollet, wie Ihr vor Gott dem Allmächtigen und Unserm gnädigsten Großherzog und Herrn, auch dessen Räthen und Amtleuten zu verantworten getrauet. (Bestabung wie bei andern Vergelübdungen)."

Aehnlich, wenn auch nur zwei Drittheil so lange, ist die „Formel der Verpflichtung eines Apothekers durch körperliche, feierliche Vereidung." Es ist für den Beamten wie für den „angehenden Apothekergehülfen" kaum möglich, bei der Vorlesung oder Anhörung dieser Formel den nöthigen Ernst zu bewahren und es dürfte deßhalb angezeigt erscheinen, in diesem wie in ähnlichen Fällen eine Vereinfachung der Verpflichtung eintreten zu lassen.

Ihre Kommission stellt schließlich den Antrag:

> Hohe Kammer wolle die Motion des Abgeordneten Eckhard bezüglich der Frage der Verminderung der Eide und der Vereinfachung der Verpflichtungsformeln in dem Sinne dieses Berichts der Großh. Staatsregierung zur Kenntnißnahme überweisen.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Beilage zum Protokoll der 67. öffentlichen Sitzung der zweiten Kammer vom 5. März 1870.

Bericht der Eisenbahn-Kommission

über

den Gesetzesentwurf, die Vervollständigung des Eisenbahnnetzes betreffend und über die aus verschiedenen Landestheilen eingekommenen Petitionen wegen Herstellung weiterer Eisenbahnen.

(Eine auf diesen Bericht bezügliche Eisenbahnkarte ist bereits in den Händen der Kammermitglieder.)

Erstattet

von dem Abgeordneten **Gerwig.**

Noch zu keiner Zeit ist das Drängen der Bevölkerung des Landes nach dem Besitz von Eisenbahnen stärker gewesen, als in der gegenwärtigen. Nicht allein solche Landestheile, welche am entferntesten von den bestehenden Eisenbahnen liegen, erstreben auch für sich das neue Verkehrsmittel, nein selbst dort, wo man nur wenige Stunden von einer Eisenbahn entfernt wohnt, will man den unmittelbaren Genuß, oder wo man schon eine Eisenbahn hat, will man weitere, gewissen Verkehrsrichtungen besser als die vorhandenen dienende Linien hergestellt sehen.

Dem gegenüber ist es erlaubt und geboten, daran zu erinnern, daß in Baden nicht wenig für Eisenbahnen geschehen ist, daß die Eisenbahnschuld bereits eine beachtenswerthe Höhe erreicht hat, und zu fragen, ob nicht bald Halt gemacht werden müsse, wenn die Staatsfinanzen nicht in eine bedrohliche Lage gebracht werden wollen.

Ihre Commission hat daher für ihre Pflicht gehalten, bei dem vorliegenden Anlasse so gut es ihr möglich ist, die so hochwichtige Eisenbahnfrage zunächst ganz allgemein, unter Benützung offizieller statistischer Materialien, sodann das badische Eisenbahnwesen im Großen und Ganzen zu behandeln, um erst darnach, geleitet von den Ergebnissen der vorausgegangenen Betrachtungen, zu dem vorliegenden Gesetzesentwurfe und der Begutachtung der Petitionen überzugehen.

Das Eisenbahnwesen im Allgemeinen.

Schon im Jahr 1801 hatte England etwa 18 geographische Meilen Kohlenbahnen mit Pferdebetrieb, im Jahr 1819 gingen auf seinen Kohlenbahnen die primitivsten Lokomotiven, aber erst das Jahr 1829 ist als der Anfang der großen weltverändernden Aera anzusehen, die das geflügelte Dampfroß zur Zugkraft für Menschen und Waare, die den elektrischen Funken zum blitzschnellen Träger der Gedanken sich dienstbar gemacht; damals war es, als man die Bahn von Liverpool nach Manchester eröffnete.

Im Jahr 1840 hatte England bereits 338 geographische Meilen, 1850 1370 Meilen, 1860 2266 Meilen, so daß auf 1 Quadratmeile des Landes 0,4 geographische Meilen Bahn kamen. Das Kapital, welches Ende 1859 auf diese Bahnen verwendet war, betrug 2222 Millionen Thaler. Im Jahr 1869 belief sich die Länge der englischen Eisenbahnen auf 3320 Meilen. Die englischen Bahnen gehören der Privatindustrie an.

Belgien besaß im Jahre 1835 etwa 3 Meilen Staats-Eisenbahnen, 1840 45 Meilen, Ende 1859 80 Meilen Staatsbahnen und 190 Meilen Privatbahnen, so daß auf 1 Quadratmeile 0,5 deutsche Meilen Bahn kamen. Das auf diese Bahnen verwendete Kapital betrug 136 Mill. Thaler. Im Jahr 1869 hatte sich das belgische Bahnnetz auf 345 Meilen erweitert.

In Frankreich beginnen die eigentlichen Lokomotivbahnen mit dem Jahr 1837; sie hatten sich zu Ende 1859 auf 1250 Meilen ausgedehnt, so daß auf die Quadratmeile Land $^1/_8$ Meile Bahn kam. Jene Bahnen haben 960 Millionen Thaler gekostet. Eigentliche Staatsbahnen gibt es in Frankreich nicht. Im Jahr 1869 hatte das französische Netz eine Ausdehnung von 2130 Meilen.

Im Gebiet des deutsch-österreichischen Postvereins gab es 1835 39 Meilen Lokomotiv- und Pferdebahnen, Ende 1859 1889 Meilen, welche 1050 Millionen Thaler kosteten und wovon 1257 Meilen Privatbahnen, 633 Meilen Staatsbahnen waren. Auf 1 Quadratmeile kam $^1/_6$ Meile Bahn. Im Jahr 1869 gab es 2266 Meilen Bahnen.

Ganz Europa besaß an Bahnen für Personentransport

1840	536	Meilen
1850	3230	„
1859	5800	„
1869	12,000	„

die einen Aufwand von wohl 9000 Millionen Thaler erfordert haben mögen.

Zu Anfang des Jahres 1869 kamen auf eine Quadratmeile Landes

in	Meilen Eisenbahnen.
Belgien	0,64
Großbrittanien und Irland	0,58
Königreich Sachsen	0,49
Baden	0,39
Hessen	0,33
Württemberg	0,27
Bayern	0,26
Schweiz	0,24
Niederlande	0,24

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

in	Meilen Eisenbahnen.
Frankreich	0,22
Preußen	0,21
Italien	0,13
Oesterreich und Ungarn	0,09
Schweden	0,03

es kamen ferner auf 10,000 Einwohner in	Meilen Eisenbahnen
Vereinigte Staaten Nordamerikas	2,32
Großbrittanien und Irland	1,10
Frankreich	0,82
Baden	0,76
Bayern	0,74
Schweiz	0,71
Belgien	0,69
Preußen	0,57
Schweden	0,56
Sachsen und Hessen	0,55
Württemberg	0,54
Niederlande	0,39
Italien und Oesterreich	0,28
Rußland	0,12

Wenn man die Privatbahnen ausscheidet, so kommen in Baden zu Anfang 1870 auf 1 Quadratmeile 0,4 Meilen und auf 10,000 Einwohner 0,78 Meilen Staatsbahn. In Württemberg werden nach Vollendung der im Bau begriffenen und zur Ausführung genehmigten Linien auf 1 Quadratmeile 0,54 Meilen und auf 10,000 Einwohner 1,08 Meilen Staatsbahn kommen. In Baden wird unter Einrechnung der Privatbahnen in Staatsbetrieb das Verhältniß ungefähr das nämliche werden, wie das letztgenannte, wenn die im Eisenbahnbaubudget für 1870/71 bezeichneten Linien vollendet sind und das vorliegende Gesetz über Vervollständigung der Schienenwege vollzogen ist, was muthmaßlich zu Ende des Jahres 1873 der Fall sein wird.

Der Verkehr der Menschen unter einander ist Wurzel und Stamm der Kultur und der Zustand der Verkehrsmittel ist einer der richtigsten Gradmesser der Bildung, Macht und des Reichthums eines Volkes. Nachdem die Eisenbahnen die vollkommensten Verkehrswege geworden waren, beeilten sich alle Völker, solche herzustellen und legten in einem kurzen Zeitraum Milliarden Geldes darin an. Gleiches ist in der Weltgeschichte noch nicht da gewesen, und es ist unverkennbar, daß wir noch nicht am Ende angelangt sind, denn die Eisenbahnen werden mehr und mehr Grundstock des Volksvermögens, Basis der Erwerbsthätigkeit des Einzelnen, da sich die Fläche, auf welcher er sich in der gleichen Zeit wie vordem umthun kann, um das Vierzig- bis Fünfzigfache vergrößert hat. Diese Erleichterung der Beziehungen der Menschen unter einander, der Verwerthung ihrer Arbeit, des Umschlags der Produkte des Bodens und des Gewerbfleißes wiegt weit schwerer als die Frage der unmittelbaren Rentabilität.

Man muß sich daran gewöhnen, die Eisenbahnen nicht als gewerbliche Unternehmungen zur Erzielung eines Geschäftsgewinnes anzusehen, sondern als unentbehrliche Grundlage des Volkswohlstandes unserer

Zeit, als ein Mittel zum Zweck der menschlichen Gesellschaft. Wenn daher dort, wo der Staat die Kosten der Eisenbahnbauten aufbringt, die Gesammtheit der Steuerzahler eintreten müßte, um einen Zinsenausfall beim Betrieb der Eisenbahnen zu decken, so könnte es kaum eine Steuer geben, die von einem einsichtigen Volke williger getragen werden müßte. Das Verhältniß wäre kein anderes, als das eines Hypotheken-Schuldners, der seinem Gläubiger um so pünktlicher den Zins bezahlt, je mehr er durch den Umtrieb des ihm geliehenen Geldes sein Einkommen vermehrt hat.

Wir werden zwar im Verlaufe unseres Berichtes zeigen, daß die Gefahr einer Eisenbahnsteuer in Baden noch nicht nahe liegt und bei weiser Führung unserer Staatswirthschaft auch schwerlich überhaupt zu befürchten ist, doch können wir nicht unterlassen, hier zu erwähnen, wie man in dem Nachbarlande Württemberg die Sache ansieht, in Württemberg, von dem ein badischer Staatsmann im Jahr 1856 unter Hinweisung auf eine Baden drohende Eisenbahnsteuer rühmte, daß es die Eigenschaft der Sparsamkeit besitze, die wir leider verloren hätten. In den Vorlagen der Königl. Württemb. Regierung an die Ständeversammlung vom 28. April 1865 und vom 21. September 1867, durch welche die Ausführung von weiteren 85 Meilen Eisenbahnen auf Staatskosten beantragt und die daraus folgende Erhöhung des Anlagekapitals der württembergischen Eisenbahnen von 100 Millionen Gulden auf 208 Millionen in Aussicht gestellt wurde, wird bemerkt, daß die Königl. Regierung keineswegs von der Ansicht ausgehe, daß damit ein Abschluß des württemb. Bahnnetzes erzielt sei. Mit der fortschreitenden Entwickelung des Verkehrs und der Technik sei an einen längeren Stillstand in der Fortbildung des Eisenbahnwesens nicht zu denken und es werde in nicht ferner Zeit für eine Reihe neuer Bahnlinien, die zum Theil schon der Gegenstand vorliegender Petitionen seien, Vorsorge zu treffen sein. Es wird sodann die Wahrscheinlichkeit nahe gelegt, daß die Steuerkräfte des Landes und zwar in nicht unbedeutendem Maße für die Verzinsung und Tilgung der Eisenbahnschuld würden in Anspruch genommen werden müssen, daß dieß aber ohne zu große Belastung werde geschehen können, nachdem das dafür erlangte Eisenbahnnetz dem Verkehrsleben Württembergs eine reiche Entwicklung gewährt haben werde. So im Jahr 1865. Im Jahr 1867 trat jene Perspektive der Steuerseite wieder mehr zurück. Die Regierung führte an, daß sich die Verhältnisse des Betriebs der württembergischen Eisenbahnen auch von der rein finanziellen Seite auf eine Weise gestalten, daß in derselben eine Gefährdung oder zu große Belastung des Staatshaushaltes nicht gefunden werde dürfe. Wörtlich wird endlich gesagt:

„Uebrigens geht die Königl. Regierung von der Anschauung aus, daß diese finanzielle Seite des Eisenbahnbaues zurückzutreten habe hinter die Bedeutung, welche derselbe auf die Entwickelung der Wohlfahrt das Landes äußern muß."

„Es zeigt die große Zunahme des Massentransportes in Folge ganz neuer früher kaum geahnter Produktions- und Industriezweige, welche reiche Quelle der Thätigkeit und des Wohlstandes die Erleichterung des Verkehrs ist und die Königl. Regierung hält sich daher gerade im Hinblick auf die erhöhten Ansprüche, welche sie an das Land zu machen genöthigt ist, für verpflichtet, ihrerseits Alles zu thun, um diese Quellen möglichst rasch zu erschließen und den Steuerpflichtigen hiefür die nöthige Erwerbsfähigkeit zu schaffen."

„Die Königl. Regierung ist, indem sie im Jahre 1865 Ihnen einen Eisenbahnbau in großartiger Ausdehnung vorgeschlagen hat, den allgemeinen Wünschen des Landes entgegengekommen, sie glaubt diesen zu entsprechen, wenn sie unbeirrt durch die veränderten Verhältnisse die eingeschlagene Bahn kräftig und rasch verfolgt u. s. w.

Im preußischen Abgeordnetenhause bemerkte die Regierung unter dem 10. Dezember bei Berathung des Etats der Eisenbahnverwaltung:

Das preußische Eisenbahnnetz hat sich seit dem vorigen Jahre um 77 Meilen erweitert und umfaßt nunmehr

1400 Meilen mit einer Jahreseinnahme von 100 Millionen Thaler. Dazu treten etwa 75 Meilen Zweigbahn mit 700 Anschlüssen von Gruben, Hütten, Fabriken und anderen industriellen Etablissements. Weitere 560 Meilen Bahn sind im Bau begriffen oder in der Ausführung gesichert. Die Eröffnung mehrerer Linien von hoher Wichtigkeit für den inneren Verkehr wie für die Verbindungen mit dem Auslande stehen bevor; neue und kürzere Wege werden dem Verkehr hierdurch geboten und die Beziehungen zwischen den Gebieten der Produktion und Consumtion erheblich erweitert worden.

Für die Staatsbahnen ist eine Steigerung der Einnahmen um 1½ Millionen Thaler von 32,157,055 Thlr. auf 33,649,346 Thlr. angenommen, die Steigerung der Ausgaben aber fast gleich hoch geschätzt. Die Staatsbahnen sollen hiernach einen Ertrag von 13,164,000 Thlrn. gegen 12,942,000 im Jahr 1869 liefern. Hiervon sind für Verzinsung und Tilgung der Schulden zu verwenden 10,223,500 Thlr., wornach ein Ueberschuß von 2,941,500 Thlr. verbleibt. Die Einnahme von Privatbahnen bei denen der Staat betheiligt ist, betragen 1,723,300 Thlr., die Ausgaben 1,293,700 Thlr. worunter allein 1,155,200 Thlr. auf übernommene Zinsgarantien fallen; der Ueberschuß beträgt 429,500 Thlr.

Der Handelsminister knüpft seine Ausführungen lediglich an die Frage: wie kommen wir weiter, um das zu gewähren, was das Land von uns verlangt? und gibt als das beim Eisenbahnbau im Allgemeinen zu verfolgende Prinzip an, daß man die Hauptlinien als Staatsbahnen baue, zu welchen Hauptlinien die Anschlüsse, welche die vorhandenen Staatsbahnen verbinden, mitzurechnen seien, die Nebenlinien überlasse man der Privatindustrie, wenn es angeht mit Beihülfe des Staates.

Wir sehen, es ist noch nirgends ein Stillstand eingetreten, sondern es treibt alle Völker vorwärts, die Schienenwege mehr und mehr zum Gemeingut zu machen und damit diejenige Basis des Gedeihens in materieller und geistiger Beziehung zu gewinnen, welche unsere Zeit gebieterisch fordert. Die Eisenbahnen sind nicht wie man noch vor Jahrzehnten hören konnte, ein nothwendiges Uebel, eine Mode, die man mitmachen müsse, eine Art von Luxus, von dem jedes Land ein Muster aufzuweisen haben müsse, die Eisenbahnen sind in unserem Zeitalter das eigentliche Lebensprinzip einer gesunden Staats- und Volkswirthschaft, das Mittel zur lebhaftesten Concurrenz aller Kräfte, zur ungehinderten Entwicklung und Ausbeutung alles Volksreichthums.

Wir stehen heute noch nicht auf dem Höhenpunkt dieser Entwicklung, denn wir haben noch ein zu weitmaschiges Netz von Eisenbahnen, noch zu wenig große durchlaufende Linien. Die durchschnittliche Weglänge, welche bei uns eine jede auf der Eisenbahn reisende Person zurücklegt, ist 4—5 Wegstunden. Weitaus die größte Zahl der Benützer der Eisenbahn legt also einen noch kleineren Weg zurück; es läßt sich hieraus ermessen, daß die Eisenbahnnetze sich noch in engeren Maschen ausbilden müssen, um möglichst Allen nützlich zu sein, aber zugleich auch, daß noch unerschlossenes Land vorhanden ist, das neuen Eisenbahnen neuen Verkehr, neue Quellen der Lebensfähigkeit öffnet. Die Erfahrung bestätigt bereits, daß Orte, welche von keiner Eisenbahn berührt werden, immer mehr zurückkommen, weil sie nicht im Stande sind, mit andern Orten, die an Eisenbahnen liegen, die Wettbewerbung zu bestehen. Wenn auch einzelne Gewerbe in kleineren Orten dadurch verlieren, daß die ehemalige Landstraße durch eine Eisenbahn ersetzt ist, so gewinnt doch die Mehrzahl durch die Steigerung des Werths des Bodens, der Produkte, der Arbeit.

Daß man damit eine Verästelung in's Unendliche vernünftigerweise ebensowenig begründen kann, als daß der Staat eine Verpflichtung habe, auf seine Gefahr und Kosten das Netz fort und fort enger zu ziehen, braucht wohl kaum gesagt zu werden.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Wer noch nicht recht daran glauben kann, welche Lebensfrage in unserer Zeit die Eisenbahnen geworden sind, der vergegenwärtige sich nur einen Augenblick, welche Zustände eintreten würden, wenn wir keine Eisenbahnen mehr hätten, wenn wir nur 4 Wochen sie nicht mehr benützen könnten! Wenn man an einem Orte wohnt, von dem aus man nach allen Richtungen der Windrose durch Eisenbahnen mit der weiten Welt in Verbindung steht, so mag man sich unschwer vergegenwärtigen, in welcher Lage sich die Leute befinden, die eine Tagreise bis zur nächsten Eisenbahnstation haben und man wird geneigter sein, dem heißen Sehnen und Drängen jener Leute gerecht zu werden, wenn sie gleichfalls eine Eisenbahn haben wollen.

Wir gehen nun übrigens von diesen allgemeinen Bemerkungen ab und wenden uns zu der trockenen Erfahrung, welche die Eisenbahnstatistik liefert.

Die angehängten Tafeln sind aus dem offiziellen Material bearbeitet, welches die deutsche Eisenbahnstatistik an die Hand gibt. Die letzte Veröffentlichung betrifft das Jahr 1867. Sie erscheint seit dem Jahr 1850, läßt übrigens noch zu wünschen übrig, obwohl sie stets sich vervollkommnet hat. Erstmals im Jahr 1854 erscheinen die badischen Bahnen darin, nachdem letztere in den deutschen Eisenbahnverband eingetreten waren.

Aus den Zahlen*) dieser dem Bericht angeschlossenen Tafeln ergeben sich wichtige Folgerungen, deren für die vorliegende Aufgabe der Commission bedeutendste, die nachfolgende sein dürften:

1. Die Länge der Schienenwege hat bis jetzt allerwärts von Jahr zu Jahr zugenommen, und zwar meist in rasch steigender Progression.

In 10 Jahren, 1854 bis 1864, hat sich in Baden die Bahnlänge verdoppelt, in 9 Jahren 1859 bis 1868 hat sie sich in Württemberg verdoppelt.

Im Allgemeinen steigt mit der Ausdehnung des Bahnnetzes die Höhe des Anlagekapitals, was zum Theil dem Umstand zuzuschreiben ist, daß die leichter auszuführenden Bahnen überall zuerst gebaut wurden; dazu kommt aber die Vergrößerung der Bedürfnisse für den gesteigerten Verkehr, die sich steigernden Ansprüche des Publikums, das Steigen der Arbeitslöhne (Sinken des Geldwerths) u. s. w.

Im Jahr 1854 war das durchschnittliche Anlagekapital von einer Meile Bahn

in Baden	. . . . .		518,265 Thaler
„ „	. . . . .	1867 .	604,086 „
in Württemberg	. . .	1854 .	446,000 „
„ „	. . . . .	1867 .	573,789 „

Im Allgemeinen ist das Anlagekapital der deutschen Privatbahnen niederer als das der Staatsbahnen. Im Jahr 1867 war das durchschnittliche Anlagekapital für eine Meile Bahn

von 779 Meilen Privatbahnen	. . . . .	498,746 Thaler
von 928 Meilen Staatsbahnen	. . . . .	551,008 „

2. Die Dichtigkeit des Personen- und Güterverkehrs der Eisenbahnen hat bisher von Jahr zu Jahr zugenommen.

Dieses Gesetz leidet nur vorübergehend, wenn das Bahnnetz sich rasch vergrößert oder unter ungünstigen äußeren Umständen wie Krieg ꝛc.

*) Für die Richtigkeit der Zahlenangaben kann natürlich nicht die Commission einstehen, diese muß der Berichterstatter vertreten. Er bittet um Nachsicht, falls sich Rechenfehler, wie bei dem massenhaften Material leicht möglich, eingeschlichen haben. Jedenfalls sind keine vorhanden, welche die großen Hauptresultate, auf die es hier doch allein ankommt, alteriren.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Auf den württembergischen Bahnen steigerte sich bei gleicher Bahnlänge von 41 Meilen in den 6 Jahren 1854 bis 1859 die Dichtigkeit des Personenverkehrs ziemlich stetig von 155,800 auf 224,118 und der Güterverkehr von 1854 bis 1858 von 2,628,779 Zentner auf 4,547,846 Zentner. Als sich das Bahnnetz nun in kurzer Zeit bedeutend erweiterte, war ein Rückgang bemerklich, aber im Jahre 1867 war die Dichtigkeit des Personenverkehrs auf 79 Meilen Bahn größer als früher je auf nur 41 Meilen. Gleichmäßig ist der Güterverkehr in lebhaftem Steigen begriffen.

Ziemlich ähnliche Verhältnisse zeigen die Bayerischen Staatsbahnen. Die schnelle Zunahme der Betriebslänge von 1864 bis 1867 um 42 Meilen verursachte einen Rückschlag, dessen allmäliges Verschwinden übrigens das Ergebniß des Jahres 1867 bereits andeutet.

Der Personenverkehr der badischen Bahn hat sich von 1854 bis 1865 in ziemlich stetigem Anwachsen von 206,913 auf 274,783 gehoben und steht immer über dem allgemeinen Durchschnitt der Frequenz der deutschen Bahnen. Dieses günstige Verhältniß ist ohne Zweifel neben der Dichtigkeit der Bevölkerung des Landes und der Rührigkeit seiner Bewohner auch dem großen Fremdenverkehr zu verdanken, welcher durch die vielen Anziehungspunkte unserer schönen Heimath und auf den großen Weltstraßen, welche von Nord nach Süd und von Osten nach Westen das Land durchschneiden, herbeigeführt wird.

Die badische Bahn scheint auch ziemlich reichlich mit Personenwagen ausgestattet zu sein. Im Jahre 1867 legte jede Personenwagenaxe durchschnittlich nur ungefähr 2900 Meilen zurück, während im Durchschnitt auf anderen deutschen Bahnen von ähnlicher oder größerer Betriebslänge jede Personenwagenaxe einen Weg von 4,400 Meilen (bei Staatsbahnen) bis 4675 Meilen (bei Privatbahnen) zurückgelegt hat. Das Jahr 1866 ist für den Personenverkehr der badischen Bahn wegen sehr starken Militärtransports nicht normal. Das Jahr 1867 zeigt einen vorübergehenden Rückgang der Personenfrequenz, nachdem sich die Bahnlänge in 2 Jahren um 22 Meilen, welche meistens vorerst noch Sackbahnen sind, vergrößert hatte.

Weniger entwickelt als der Personenverkehr ist der Güterverkehr der badischen Bahnen; dieser ist bisher immer unter der durchschnittlichen Dichtigkeit des Güterverkehrs der deutschen Bahnen überhaupt zurückgeblieben und steht gegen den Verkehr auf den württembergischen und bayerischen Staatsbahnen, noch mehr aber gegen jenen verschiedener Privatbahnen erheblich zurück, wie eine Vergleichung der Beilagen 1 bis 4 deutlich zeigt. An Güterwagen scheint bei uns eher Mangel als Ueberfluß zu herrschen, da im Jahr 1867 jede Güterwagenaxe einen Weg von 2114 Meilen, eine ziemlich dem allgemeinen Durchschnitt der frequentesten Güterbahnen (2222) gleichkommende Zahl zurücklegte.

Der Güterverkehr der badischen Bahnen hat vom Jahr 1854 bis 1859 an Dichtigkeit stets abgenommen, während er auf den bayerischen, namentlich aber den württembergischen Staatsbahnen rasch zunahm. Vom Jahre 1862 bis zum Jahre 1867 ist die Stärke des Güterverkehrs ziemlich die nämliche geblieben, obwohl sich das Bahnnetz nahezu auf die doppelte Länge ausgedehnt hatte. Es darf übrigens nicht außer Acht gelassen werden, daß dabei der Kohlentransport eine Hauptrolle spielt.

Die Dichtigkeit des Güterverkehrs ist im Durchschnitt aus den Jahren 1861 bis 1867 folgende gewesen:

badische Bahnen .	2,809,956	Zentner auf jede Meile Bahn
württembergische Bahnen	3,491,590	„ „ „ „ „
bayerische Bahnen .	3,361,418	„ „ „ „ „

Letztere Zahl entspricht ziemlich genau dem allgemeinen Durchschnitt der Verkehrsdichtigkeit von 1254 Meilen deutscher Bahnen im Jahre 1861. (Siehe Beilage Nr. 1.)

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

3. Die eigentliche Grundlage der Rentabilität der Eisenbahnen ist der Verkehr der Bewohner des betreffenden Gebietes unter sich (Binnenverkehr) und mit dem Auslande (directer oder internationaler Verkehr) — nicht der Durchgangs- oder Transitverkehr.

Die Beilagen 5, 6 und 7, machen dieses Verhältniß für den Personenverkehr, die Beilage 8, 9, 10, für den Güterverkehr der badischen, württembergischen und bayerischen Staatsbahnen anschaulich.

Leider liefern die vorliegenden statistischen Angaben keinen genauen Anhalt weder für die Größe des eigentlichen Transitverkehrs noch über die Erträgnisse der einzelnen Gattungen des Verkehrs überhaupt. Bei den württembergischen Bahnen ist der Durchgangsverkehr von Personen gar nicht angegeben, er ist dort dem directen Verkehr zugezählt. Bei den badischen Bahnen geben die Jahrgänge 1863, 1865 und 1867, bei den bayerischen Bahnen gibt nur das Jahr 1867 entsprechenden Aufschluß, indem bei den Jahren 1863 und 1865 der directe Verkehr von bayerischen Stationen nach fremden Bahnen dem Binnenverkehr beigerechnet wurde.

Bei den badischen Bahnen kommen im Jahr 1863 von 5,477,796 Personen, welche überhaupt die Bahn benutzt haben,

87,46 % auf den Binnenverkehr,
11,72 % auf den directen Verkehr,
0,82 % auf den Durchgangsverkehr.

Für 1865 sind bei 6,362,916 Personen ganzer Frequenz die entsprechenden Procentsätze:

87,81 — 11,40 — 0,79.

Für 1867 bei 6,938,212 Personen:

88,54 — 10,68 — 0,78.

Bei den bayerischen Staatsbahnen sind im Jahr 1867 bei 5,783,624 Personen Gesammtverkehr die betreffenden Verhältnisse:

96,16 — 3,23 — 0,61.

Wenn man nun die wahrscheinlich ziemlich zutreffende Annahme macht, es habe eine Person im Durchgangsverkehr 15mal mehr eingetragen, als im großen Durchschnitt auf jede Person überhaupt trifft, so bleibt bei der badischen Bahn immerhin das Erträgniß des Durchgangsverkehrs auf etwa 12 % der Gesammteinnahme des Personenverkehrs beschränkt und es stellen daher 88 % der Gesammteinnahme des Personenverkehrs das Erträgniß aus der eigenen Beweglichkeit der Bevölkerung des Landes und aus dem Verkehr derselben mit dem Ausland sowie aus dem Fremdenverkehr dar, welcher durch die Anziehungskräfte des Landes herbeigebracht wird.

Dieses Verhältniß findet bei der weitaus größten Zahl der deutschen Bahnen in noch hervorragenderer Weise statt, wie schon die bayerischen Bahnen zeigen. — Nur bei wenigen Bahnen fällt der Durchgangs-Personen-Verkehr mehr in die Wagschaale als bei den badischen Bahnen, so bei den braunschweigischen, hannoverschen, der Köln-Mindener, Magdeburg-Halberstädter und rheinischen Eisenbahn, von denen übrigens alle mit Ausnahme der hannoverschen Bahnen ein kleineres Bahngebiet haben und die letzteren stehen in der Dichtigkeit des Verkehrs (im innern Verkehr) sehr hinter den badischen Bahnen.

Der eigentliche Binnenverkehr ist übrigens der wesentlichste Factor der Einnahmen vom Personentransport. Von den vorhin bezeichneten 88 % der Einnahmen kommen in Baden 68 bis 70 % auf den Binnenverkehr und 18 bis 20 % auf den directen Verkehr.

Bei den württembergischen und bayerischen Staatsbahnen treffen in den Jahren 1863, 1865 und 1867 auf den Binnenverkehr sogar durchschnittlich 80 % (76 bis 84) der Gesammteinnahmen vom Personenverkehr.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Der Güterverkehr weist ähnliche Verhältnisse auf. Von den Gesammteinnahmen aus demselben entfallen in Baden nur 10 bis 20 Prozent auf den Durchgangsverkehr. Die 80 bis 90 Prozent, welche aus dem directen Handel und Wandel Badens entspringen, gehören zum größern Theil dem Binnenverkehr an. Letzterer liefert ungefähr die Hälfte der Gesammteinnahmen aus Gütertransport. Bei den württembergischen und bayerischen Staatsbahnen, welche einen stärkeren Gütertransport als die badischen haben, fällt der directe und Durchgangs-Verkehr mehr ins Gewicht. Im Jahr 1867 war bei den bayerischen Staatsbahnen das Erträgniß des Binnenverkehrs kaum $^1/_3$ der ganzen Einnahme aus Gütertransport. In dem genannten Jahr hat jeder Zentner Gut

in Baden . . .	8,63	Meilen.
in Württemberg . .	12,21	„
in Bayern . . .	16,0	„

durchschnittlichen Weg zurückgelegt.

4. Auf durchlaufenden Linien ist der Verkehr namentlich mit Gütern dichter, als bei Sackbahnen.

Dieser Satz entspringt zwar ohne statistische Grundlage aus dem Begriff des Verkehrs, aber seine Richtigkeit ist gerade bei den badischen und württembergischen Bahnen leicht nachweisbar.

Im Jahre 1853 war die Dichtigkeit des Güterverkehrs auf den badischen Bahnen ungefähr 1,550,000 Ctr.
auf den württembergischen Bahnen . . . . . „ 1,152,752 „

Damals hatte man in Baden noch die weitere Spur und die württembergischen Bahnen standen nicht im Zusammenhang mit Nachbarbahnen. Im Jahre 1854 traten die badischen Bahnen zum größeren Theil aus ihrer Isolirung durch Abänderung der Spurweite auf die allgemein übliche. Die Mannheimer Hafenbahn und das Vorrücken der Bahn von Haltingen nach Basel wirkten gleichfalls günstig auf die Steigerung des Verkehrs, so daß im Jahr 1854 die Dichtigkeit auf 2,348,189 Ctr. gestiegen war und sich noch im Jahre 1855 auf 2,030,050 Ctr. erhielt. Allein den größeren Vortheil zogen die württembergischen Bahnen. Mit dem Anschluß bei Bruchsal stieg die Dichtigkeit des Güterverkehrs rasch von 1,152,752 Ctr. auf 2,628,779 Ctr. (1854) bis 4,547,846 Ctr. (1858) während sie in Baden bis auf 1,594,196 Ctr. (1859) herabsank.

Mit dem Anschluß der badischen Bahn an die schweizerische Nordostbahn durch die Ueberbrückung des Rheins bei Waldshut gewann dieselbe wieder, während die württembergische Bahn ebenso viel verlor. Die Abnahme betrug von 1858 bis 1861

4,547,846 — 3,241,856 = 1,305,990 Ctr.

während die Zunahme in Baden von 1859 bis 1861 betragen hat

2,951,343 — 1,594,196 = 1,357,147 Ctr.

Dabei haben ohne Zweifel die Herstellung der Rheinbrücke bei Kehl und die Eröffnung der Bahn bis Pforzheim ebenfalls günstig mitgewirkt.

Im Jahr 1861 hatten die badischen Bahnen, im Jahre 1862 die württembergischen ihren günstigsten Stand.

Die Bahnnetze erweiterten sich nun sehr rasch, aber ein großer Theil der Bahnen, namentlich in Baden, blieb noch außer durchlaufendem Zusammenhang unter sich und mit den benachbarten Bahnen. Im Jahr 1867 waren Constanz, Hausach, Engen, Stockach und Hochhausen Endstationen. Zur Zeit sind solche in Constanz, Meßkirch, Villingen, Hausach und Wertheim und gerade diese Bahnstrecken sind es, welche erwiesen noch die geringste Rente abwerfen.

Aehnliche Verhältnisse walten in Württemberg ob, doch hat dasselbe durch den raschen Bau der oberen

Neckarthalbahn einen großen Theil des badischen Schwarzwaldes, der Baar, des Höhgaues ꝛc. in sein Verkehrsgebiet gezogen und hat trotz der steten Ausdehnung seines Netzes eine schöne Zunahme der Verkehrsdichtigkeit erlangt, während diese in Baden ziemlich stabil geblieben ist.

Außerordentlich anschaulich sowohl für die hier besprochenen Verhältnisse als für die Verkehrsdichtigkeit der verschiedenen Bahnstrecken des Landes u. s. w. sind die graphischen Darstellungen in den offiziellen Nachweisungen über den Betrieb der badischen Eisenbahnen, namentlich die des Güterverkehrs. Mannheim — Bruchsal, Durlach — Appenweier, Mühlacker — Durlach, Appenweier — Offenburg und Kehl, Offenburg — Waldshut ist in abnehmender Ordnung die Reihe der hauptsächlichen badischen Güterstraßen im Jahre 1867. Heidelberg — Würzburg steht tiefer. Die in Hausach, Constanz, Schopfheim, Lahr, Engen, Stockach, Hochhausen endigenden Bahnen zeigen nach einander schmälere Bänder als Repräsentanten der Stärke des Güterverkehrs.

Wenn in einigen Jahren Hausach — Villingen, Meßkirch — Mengen und die Brücke bei Hüningen in Betrieb sind, dann wird sicher die Statistik breitere Verkehrsstreifen zu verzeichnen haben, als wir sie jetzt zwischen Waldshut und Stockach ꝛc. sehen.

5. Der Betrieb der Privatbahnen liefert im Großen und Ganzen günstigere finanzielle Ergebnisse als jener der Staatsbahnen.

Auf Beilage Nr. 12 sind in der oberen Reihe für einige Staatsbahnen, in der untern für ebenso viele größere Privatbahnen aus den Jahren 1854 bis 1867 die Verhältnisse angegeben, in denen die drei Unterabtheilungen der Betriebsausgaben und deren ganzer Betrag zu den Gesammteinnahmen stehen. Man muß, um sich ein richtiges Urtheil bilden zu können, damit die Verkehrsdichtigkeiten, Einnahmeüberschüsse ꝛc. vergleichen, für welche in den Beilagen 1—4 Angaben enthalten sind.

Man wird das Gesagte daraus bestätigt finden. Auffallende Abweichungen von den überall leicht herauszufindenden Durchschnittszahlen rühren von vorübergehenden größeren Ausgaben für die Bahn und die Bahnhöfe oder die Instandhaltung des Betriebsmaterials her, die bei Privatbahnen in der Regel aus laufenden Ueberschüssen, bei Staatsbahnen häufig aus Mitteln des außerordentlichen Budgets bestritten werden.

Das badische Eisenbahnwesen.

Baden war nach Belgien das erste Land, welches den Eisenbahnbau kräftig aufnahm. Das Gesetz vom 29. März 1838 setzte die Erbauung einer Eisenbahn von **Mannheim nach Basel** fest.

Die weitere Ausdehnung des Netzes im Anschlusse an diese Stammlinie ist bisher durch besondere Gesetze, durch Staatsverträge und das Eisenbahnbaubudget erfolgt. Es sind die Gesetze:

vom 7. Mai 1858 wegen der Rheinbrücken bei Kehl und Waldshut und der Bahnen von Waldshut nach Constanz, sowie von Durlach nach Pforzheim und Mühlacker,

„ 24. April 1860 für Heidelberg — Mosbach,

„ 24. Juli 1862 für Mosbach — Würzburg, Radolfzell — Stockach — Meßkirch, Offenburg — Villingen — Donaueschingen — Engen — Singen,

„ 11. Aug. 1863 Offenburg — Hausach und Königshofen — Wertheim.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Es sind ferner die Staatsverträge:

vom 25. Febr. 1843 über den Bau und Betrieb der Main-Neckar-Eisenbahn und der Seitenbahn von Friedrichsfeld nach Mannheim,

„ 4. Dzbr. 1850 wegen Bruchsal — Mühlacker,

„ 27. Juli 1852 wegen Weiterführung der Bahn von Mannheim nach Basel über schweizerische Gebietstheile nach Constanz,

„ 30. Dzbr. 1858 wegen der Bahn durch den Kanton Schaffhausen,

„ 6. Novbr. 1860 für die Bahn von Pforzheim nach Mühlacker,

„ 27. Jan. 1862 wegen der Bahn von Mosbach nach Würzburg und von Mannheim nach Ludwigshafen,

„ 31. März 1864 für die Linien Meckesheim — Jaxtfeld, Lauda — Mergentheim und Jaxtfeld — Osterburken,

„ 18. Febr. 1865 wegen Pforzheim — Calw und Wildbad, Rottweil — Villingen, Tuttlingen — Immendingen, Aulendorf — Pfullendorf und der Bodenseegürtelbahn,

„ 3. März 1865 für die Bahnen von Meßkirch nach Mengen und Sigmaringen und von Pfullendorf nach Stockach.

Außerdem besteht eine Reihe von Gesetzen über Konzession von Privatbahnen, wovon die im Betrieb befindlichen

Karlsruhe — Maxau	1,31	Meilen
Basel — Schopfheim (bad. Gebiet) . .	2,10	„
Dinglingen — Lahr	0,43	„
Rastatt — Gernsbach	2,00	„
	5,84	Meilen

und die im Bau begriffenen

Mannheim — Karlsruhe	8,00	Meilen
Freiburg — Breisach	3,20	„
	11,20	Meilen

lang sind.

Die Geschichte des Eisenbahnbetriebes in unserem Lande beginnt mit dem 12. September 1840. An diesem Tage wurde die 2,5 Meilen lange Bahn von Mannheim nach Heidelberg eröffnet. Am Schlusse des Jahres 1841 stellte sich die Reineinnahme des Anlagekapitals von 1,415,618 fl. aus den 15½ Monaten des Betriebes auf 31,833 fl. oder 1,73 % jährlicher Zinsen. Man beförderte nur Personen und hatte selbst für diesen Zweck noch nicht ausreichendes Betriebsmaterial. Die betreffende offizielle Nachweisung spricht sich über das schwache Erträgniß der Bahn wörtlich folgendermaßen aus:

„Die Bevölkerung der die Endpunkte der Bahnstrecke bildenden beiden Städte, sowie der umliegenden Ortschaften, welche höchstens zu 45,000 Seelen angenommen werden kann, erscheint nicht so bedeutend, um durch ihre Bewegung im Verkehr eine Bahn, auf welcher bis jetzt ein im Verhältniß zu ihrer Ausdehnung sehr großer Bauaufwand lastet, hinreichend ertragsfähig zu machen. Dieses dermalen ungünstige Verhältniß des Bauaufwandes zu Länge der Bahn wird sich nach Vollendung weiterer Bahnstrecken, wenn die zwei großen Bahnhöfe nicht mehr ausschließlich auf dieser Sektion lasten, viel günstiger für diese gestalten. Ebenso werden sich auch die Verwaltungs- und Betriebskosten bei einem größeren Betrieb günstiger stellen, als dies bei dem Betrieb auf einer nur 4¼ Stunden langen Bahnstrecke der Fall sein kann."

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Im Monat Mai 1842 wurde der bis dahin auf Personen und Reisegepäck beschränkte Transport auch auf Vieh und Equipagen ausgedehnt. Für das Jahr 1842 stellte sich der Reinertrag des auf 1,520,381 fl. angewachsenen Anlagekapitals auf 2,06 %.

Am 10. April 1843 eröffnete man die Bahn von Heidelberg bis Karlsruhe.

Im Monat Mai 1843 wurde der Gütertransport eingeführt, jedoch vorerst nur in beschränkter Weise, „weil auf der noch kurzen Bahnstrecke dieser Transport nicht wohl von größerer Bedeutung sein und daher auch die Anschaffung eines größeren Vorrathes an Transportmaterial nicht gerechtfertigt erscheinen konnte."

Die im Betrieb befindliche badische Staatsbahn war nun 9,9 Meilen lang, das gesammte Anlagekapital betrug am Schlusse des Jahres 1843 — 4,877,265 fl. und ergab für dieses Jahr ein Reinerträgniß von 3⅓ %.

Im Jahr 1844 kam am 1. Mai die Strecke Karlsruhe-Rastatt, am 6. Mai Rastatt-Oos, am 1. Juni Oos-Offenburg und Appenweier-Kehl hinzu. Die gesammte Bahnlänge war nunmehr 21,5 Meilen, das Anlagekapital 11,420,567 fl. und die Verzinsung desselben für das Jahr 1845 hatte sich auf 4,6 % gesteigert, obwohl man erst im August dieses Jahres einen unseren heutigen Begriffen entsprechenden Gütertransport einführte. Man hatte gefunden, daß bisher die Taxen zu hoch gewesen waren, man nahm Güter bis zu 25 Pfd. Gewicht herab an, während vorher die Viertels-Wagenladung das Minimum gewesen.

Nachdem am 25. Juli 1845 die Bahn von Oos nach Baden, am 1. August jene von Offenburg nach Freiburg dem Verkehr übergeben worden war, stieg die Länge der Staatsbahnen auf 30,4 Meilen. Das Anlagekapital berechnete sich am Schlusse des Jahres auf 17,765,980 fl. und ergab 5,24 % Reinertrag.

Im Jahr 1846 kam nur insofern ein Zuwachs, als am 1. August das 1,2 Meilen lange zweite Geleise der Bahn von Mannheim nach Friedrichsfeld als Seitenbahn der Main-Neckar-Eisenbahn in Dienst trat. Die Kosten hiefür, sowie für zweite Geleise zwischen Durlach und Achern, zwischen Offenburg, Appenweier und Kork, ferner für Vollendungsbauten auf der Bahn überhaupt und für Anschaffung weiteren Betriebsmateriales steigerten das Anlagekapital zu Ende des Jahres auf 24,353,537 fl. und minderten die Verzinsung dieses Kapitals auf 4,62 %.

Das Jahr 1847 brachte im Juni einen Zuwachs der Staatsbahn durch Eröffnung der Strecke von Freiburg bis Schliengen; ihre Gesammtlänge war nun (ohne die Mannheim-Friedrichsfelder Seitenbahn) 35,2 Meilen, das Anlagekapital 27,242,589 fl. und dessen Verzinsung durch die Reineinnahme des Jahres 3,8 %. Zur Erhöhung des Anlagekapitales trug unter Anderm die Herstellung des zweiten Geleises auf 7,9 Meilen Länge bei. In diesem Jahr trat ein neuer Gütertarif mit ermäßigten Taxen in Wirksamkeit und führte man den Transport von sog. Eilgütern ein.

Nachdem am 8. November 1848 die Bahn von Schliengen bis Efringen eröffnet worden war, betrug die Länge der Staatsbahnen 37,2 Meilen, und am Schlusse des Jahres das Anlagekapital 30,825,503 fl., das sich nur zu 2,48 % verzinste. Als Ursache dieses schlechten Ertrags muß man wesentlich die politischen Ereignisse des Jahres betrachten.

Gleiche Ursache mit gleicher Wirkung läßt das Jahr 1849 erkennen. Die Bahnlänge war die nämliche geblieben, das Anlagekapital hatte sich etwas etwas erhöht, es war zu Ende 1849 auf 31,022,166 fl. gestiegen und ergab nur 2,7 % Reinertrag.

Im Jahr 1850 stieg die Verzinsung des bei gleicher Bahnlänge auf 31,805,500 fl. gewachsenen Anlagekapitales auf 3,61 %.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Mit der Eröffnung der Strecke von Efringen bis Haltingen, welche am 22. Januar 1851 erfolgte, wurde die Gesammtlänge der Staatsbahn 38 Meilen. Die Verzinsung des am Schlusse des Jahres auf 31,921,956 fl. berechneten Anlagekapitals war 3,94 %.

Bei unveränderter Bahnlänge ergab das Jahr 1852 für 31,946,717 fl. 4,77 % Reinertrag und das Jahr 1853 bei 32,494,854 fl. Anlagekapital 4,25 %. Die Verminderung des reinen Ertrags gegen das Vorjahr war durch bedeutende Unterhaltungsarbeiten der Bahn verursacht, denn die Bruttoeinnahme war im Zunehmen begriffen, der Güterverkehr lieferte bereits eine dem Personenverkehr nahezu gleichkommende Einnahme. Den weiteren Verlauf der Betriebsresultate zeigen die Tafeln.

Die veröffentlichten Nachweisungen der badischen Bahnen schließen mit dem Jahr 1867, welches durch massenhafte Fruchttransporte nach Frankreich ausgezeichnet, trotz des starken Anwachsens der Bahnlänge einen recht guten Ertrag lieferte. Gleiches gilt übrigens von den Jahren 1868 und 1869, obwohl in diesem letzteren die Fruchttransporte nicht mehr stattfanden.

Im Juli 1867 wurde die Bahn von Radolfzell nach Stockach, im August die Mannheimer Rheinbrücke, im Oktober die Bahn von Lauda bis Hochhausen dem Verkehr übergeben, so daß die Länge der Staatsbahnen auf 96,4 Meilen anwuchs. Das der Betriebszeit entsprechende Anlagekapital der Staatsbahnen wird zu 94,549,432 fl. dessen Verzinsung zu 5,33 % bezw. 5,24 % (wenn außergewöhnliche Unterhaltungsarbeiten in Betracht kommen) angegeben.

Im Jahr 1868 wurden Hochhausen-Wertheim und Meckesheim-Rappenau eröffnet; 1869 Rappenau-Jaxtfeld, Donaueschingen, „Villingen, Königshofen", Mergentheim und die Privatbahn von Rastatt nach Gernsbach. Das letzte — am 3. Februar 1870 dem Verkehr übergebene Bahnstück ist das von Stockach nach Meßkirch, womit nun die Länge der badischen Staatsbahnen einschließlich der Main-Neckarbahn auf badischem Gebiet auf 112,5 Meilen angewachsen ist.

Die Länge der gegenwärtig im Betrieb befindlichen, auf badische Staatskosten gebauten Bahnen beträgt ausschließlich des badischen Theils der Main-Neckar-Eisenbahn 109,6 Meilen, wovon 2,4 Meilen in Württemberg und Hessen, 1,1 Meilen im Kanton Basel, 3,4 Meilen im Kanton Schaffhausen, zusammen also 6,9 Meilen nicht auf badischem Landesgebiet liegen. Dagegen befinden sich folgende 7,25 Meilen Bahnen auf badischem Gebiet, welche auf Württembergische Staatskosten gebaut worden sind:

Bruchsal — Mühlacker	2,5 Meilen
Pforzheim — Wildbad	0,7 „
Villingen — Rottweil	0,8 „
Osterburken — Jaxtfeld	2,00 „
Immendingen — Tuttlingen . . .	1,25 „

Die Länge der im Bau begriffenen, sowie der für die laufende Budgetperiode weiter in Betracht kommenden Bahnen beträgt:

1) Hausach — Villingen	7,0 Meilen
2) Meßkirch — Mengen	2,4 „
3) Krauchenwies — Sigmaringen	1,2 „
4) Schwackenreuthe — Pfullendorf	2,1 „
5) Wutachthalbahn	5,8 „
Uebertrag	18,5 Meilen

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Uebertrag 18,5 Meilen

6) Neckargemünd — Eberbach . . . . . 2,8 „

Bahnverlängerungen durch Leopoldshöhe — Hüningen, Basel — Rheinbrücke, Karlsruher Verbindungskurve ungefähr . . . . . 0,5 „

zusammen 21,8 Meilen,

wovon bei 2, 3, 4 und 6 etwa 4,9 Meilen auf nichtbadisches Landesgebiet fallen werden.

Von weiteren Privatbahnen kommt Heidelberg — Schwetzingen mit 1,3 Meilen in Betracht.

Wirft man noch einen Blick in die Zukunft, so steht nach dem Staatsvertrag mit Württemberg event. die Bodenseegürtelbahn in Aussicht. Sie soll 5,2 Meilen lang werden und 3,200,000 fl. Baukosten erfordern.

Bahnen, welche schon bei früheren Landtagen in Folge von Petitionen behandelt und insofern günstig verbeschieden wurden, als deren Ausführung auf Staatskosten nur eine Frage der Zeit sei, sind die sogenannte Höllenthalbahn und die Bahn von Berghausen über Eppingen nach Heilbronn. Für letztere nehmen wir 7,5 Meilen Länge und 4,500,000 fl. Baukosten an. Für die Höllenthalbahn liegt noch kein genügendes Material vor, um Länge und Kosten annähernd sicher zu beurtheilen. Wir wollen, um eine Zahl zu haben, 9 Meilen Länge und 15,000,000 fl. Baukosten unterstellen.

Außerdem wird nach derzeitiger Lage der Verhältnisse keinem Zweifel begegnen können, daß vielleicht schon sehr bald eine Verbindung der Bahnen von Engen nach Immendingen und von Stockach nach Meßkirch (Schwackenreuthe — Hattingen) auf Staatskosten gebaut werden muß. In Ermangelung näherer Anhaltpunkte setzen wir dafür 3 Meilen Länge mit 2,500,000 fl. Baukosten an.

Wir zweifeln zwar daran, daß mit den genannten Bauten das Netz der wichtigeren Bahnen, um die sich der Staat in irgend einer Weise anzunehmen haben wird, so lange er Bau und Betrieb der Eisenbahnen des Landes selbst führt, abgeschlossen sei. Mehrere bis jetzt nicht genannte Bahnen sind Gegenstand später zu behandelnder Petitionen, andere aber, wie z. B. eine Verbindung der württembergischen Oberneckarthalbahn und Nagoldbahn mit unserer Kinzigthalbahn (Horb, Schiltach, Hausach) wie ferner eine Verbindung Osterburken — Aschaffenburg stellen sich schon bei Anblick der Karte als auszufüllende Lücken dar.

Verweilen wir übrigens jetzt bei dem was uns vorliegt, einer späteren Landesvertretung überlassend, zu beschließen, was sie weiter für das Wohl des Ganzen geboten erachtet.

Zu den 109,6 Meilen in badischem Staatsbetrieb befindlichen eigentlichen Staatsbahnen kommen sehr wahrscheinlich 21,8 Meilen im Laufe der nächsten vier Jahre.

Zu Ende des Jahres 1873 werden also vorhanden sein:

131,4 Meilen eigentliche Staatsbahnen,

18,3 Meilen Privatbahnen in Staatsbetrieb (einschließlich der Mannheim-Karlsruher Rheinbahn),

2,9 Meilen badischer Antheil der Main-Neckar-Bahn.

Wir verdanken einer Mittheilung der Großh. Regierung die in den Beilagen 13 und 14 angegebenen Darstellungen über den Stand der Eisenbahnschuld am 31. Dezember 1869 und über die Beträge der planmäßigen Tilgungen und der Zinsen dieser Schuld für die Jahre 1870 bis 1874.

Es handelt sich nun darum, zu überschlagen, um welche Beträge sich die Schuld bis zum 31. Dezember 1873 muthmaßlich vermehren wird und welche Summe etwa zur Verzinsung und Tilgung der Eisenbahnschuld im Jahre 1874 erforderlich sein wird. Letzterem Betrag ist sodann das muthmaßliche Erträgniß der Eisenbahnen und der Posten gegenüber zu halten.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Das Budget der Eisenbahnbau- und der Eisenbahnbetriebs-Verwaltung für 1870/71 ist zur Zeit festgestellt auf . . . . . 23,701,327 fl.

Wir nehmen an, daß für die Wutachthalbahn und die Bahn nach Eberbach ein Nachtrag erfolge von . . . . . 1,000,000 fl.

Nach der Begründung des Eisenbahnbaubudgets werden für die folgenden Budgetperioden weitere Anforderungen in Aussicht gestellt, die zur Vollendung begonnener Arbeiten als nöthig erklärt werden. Wir wollen reichlich greifen und die Restbeträge als im Budget 1872/73 erscheinend aufnehmen und zwar

Bahn Waldshut — Schaffhausen — Constanz
762,509 — 200,000 . . . . . 562,509 fl.

Odenwaldbahn
957,897 — 584,000 . . . . . 373,897 fl.

Definitiver Personenbahnhof in Mannheim
1,850,000 — 900,000 . . . . . 950,000 fl.

Hausach — Villingen
8,866,057 — 6,640,000 . . . . . 2,226,057 fl.

Centralgüterbahnhof Mannheim
nach Annahme der Großh. Regierung . . . . . 2,000,000 fl.

Schwackenreuthe — Pfullendorf
1,400,000 — 1,200,000 . . . . . 200,000 fl.

Meßkirch — Mengen
1,660,000 — 1,400,000 . . . . . 260,000 fl.

Krauchenwies — Sigmaringen
1,000,000 — 800,000 . . . . . 200,000 fl.

Wutachthalbahn
6,000,000 — 1,000,000 . . . . . 5,000,000 fl.

Eberbacher Bahn . . . . . 2,000,000 fl.

Für Transportmaterial
4,075,500 — 2,575,500 . . . . . 1,500,000 fl.

Ferner für Betriebsmaterial der Bahnen von Hausach nach Villingen, der Wutachthalbahn und der Eberbacher Bahn, 15,6 Meilen zu 160,000 fl. . . . . 2,496,000 fl.

Für weitere außerordentliche Ausgaben, sowie für Raten einer Gotthardbahn-Subvention werden zugeschlagen . . . . . 2,151,450 fl.

Aufwand in 1870/71 und 1872/73 . . . . . 44,621,240 fl.

Nach Beilage 13 betragen die Einnahmereste und der Kassenvorrath der Eisenbahnschuldentilgungskasse am 31. Dezember 1869 . . . . . 3,461,240 fl.

Rest durch Anlehen aufzubringen 41,160,000 fl.

Wir wollen nun die Annahme machen, daß diese Summe mittelst 5 Proz. Anlehen zu 98 beigebracht werden müsse, so ist die Größe der Anlehen 42 Millionen oder gleichmäßig auf die 4 Jahre 1870, 1871, 1872 und 1873 vertheilt eine jährliche Anleihe von $10\frac{1}{2}$ Millionen zu machen.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Man erhält alsdann in Anreihung an das Schema Beilage 14:

Jahr	1870	1871	1872	1873	1874
	fl.	fl.	fl.	fl.	fl.
Tilgung	928,604	1,120,141	1,207,877	1,653,572	1,577,482
Zins	4,668,382	4,492,469	4,590,098	4,398,415	4,473,711
Anlehen $10^1/_2$ Millionen von 1870, Zins	300,000	525,000	525,000	525,000	525,000
Desgl. von 1871	—	300,000	525,000	525,000	525,000
Desgl. von 1872	—	—	300,000	525,000	525,000
Desgl. von 1873	—	—	—	300,000	525,000

Für das Jahr 1874 würde sich hiernach der Betrag der Zinsen der Eisenbahnschuld auf 6,573,711 fl. stellen. Schlägt man die Tilgungsquote mit 1,577,482 fl. hinzu, so erhält man die Summe von 8,151,193 fl.

Gehen wir nun zu den Deckungsmitteln über.

Als Erträgniß der Posten darf die Summe von 240,000 fl. angenommen werden.

(Der Ertrag des Jahres 1869 war 342,000 fl.)

Für den Antheil am Reinertrag der Main-Neckar-Eisenbahn darf man 200,000 fl. annehmen. (1869 — 225,000 fl.)

Von 18,3 Meilen Privatbahnen in Staatsbetrieb nehmen wir keinen Ertragsüberschuß in Rechnung, in der Unterstellung, daß eine Mehreinnahme der Mannheim-Karlsruher Rheinbahn über die 144,000 fl., welche jährlich zur Verzinsung des Anlehens der Stadt Mannheim von 3,200,000 fl. nöthig sind, durch geringere Erträgnisse bei den andern Privatbahnen wettgeschlagen werde.

Zieht man nun die Summe der Erträgnisse der Posten und der Main-Neckar-Bahn mit 440,000 fl. von den obigen 6,573,711 fl. bezw. 8,151,193 fl. ab, so verbleiben

6,133,711 fl. bezw. 7,711,193 fl.,

welche durch den Reinertrag von 131,4 Meilen Staatsbahn gedeckt werden sollten.

Sind nur die Zinsen zu decken, so muß der Einnahmeüberschuß betragen

$$\text{für 1 Meile } \frac{6{,}133{,}711}{131{,}4} = 46{,}680 \text{ fl.},$$

für Verzinsung und Tilgung sind erforderlich

$$\text{auf 1 Meile } \frac{7{,}711{,}193}{131{,}4} = 58{,}685 \text{ fl.}$$

Im Jahr 1867 war der durchschnittliche Reinertrag von 1943 Meilen deutscher Bahnen 63,082 fl.

Der Reinertrag der badischen Bahnen (einschließlich der Privatbahnen!) war im Durchschnitt der 6 Jahre 1854 bis 1859

49,469 fl. auf 1 Meile

und im Durchschnitt der 8 Jahre 1860 bis 1867

54,481 fl.

Die höchsten Jahreserträgnisse sind bis jetzt die von 1861 mit

69,466 fl.

und von 1862 mit

61,430 fl. auf 1 Meile.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Wenn man in Betracht zieht, daß der Verkehr bisher stets zugenommen hat und zunehmen muß, bis ausgebildete Eisenbahnnetze allerwärts bestehen und sich die ganze Erwerbsthätigkeit der Bevölkerung auf die Dienste der Eisenbahnen mit begründet hat, daß ferner nach Vollendung der Bahnen Hausach-Villingen, Meßkirch-Mengen, Pfullendorf-Schwackenreute, Donaueschingen-Oberlauchringen, nach Herstellung der Rheinübergänge bei Basel und Hüningen u. s. w. bisherige Seitenbahnen zu großen durchlaufenden Verkehrslinien sich gestalten, so wird man zugestehen, daß eine Reineinnahme von 58,685 fl. auf 1 Meile nicht zu hoch geschätzt ist. Im Gegentheil, wir dürfen hoffen, daß es nicht lange anstehen wird, bis wir auf 60,000 fl., bis wir zu den noch höheren Erträgnissen der Jahre 1862 und 1861 dauernd gelangen.

Es erhellt somit aus dem Vorhergehenden, daß im Jahre 1874 noch kein Ausfall im Ertrag der Eisenbahnen zu befürchten steht, welcher etwa die Beiziehung der Steuerkräfte des Landes nöthig machen könnte. Treten im Gegentheil, nach dem bisher beobachteten Gesetz der Zunahme der Verkehrsdichtigkeit der Eisenbahnen, erhöhte Ueberschüsse ein, so wird man später neuen Muth fassen, den Ansprüchen des Landes durch weitere Vervollständigung des Eisenbahnnetzes gerecht zu werden.

Sollten übrigens die Verhältnisse sich in erhoffter Weise günstig gestalten oder nicht, immerhin muß man das Nähertreten des Zeitpunkts, der eine Unzulänglichkeit der Erträgnisse der Eisenbahnen zur Verzinsung und Amortisation der Eisenbahnschuld dauernd in Aussicht stellt, als möglich vor Augen haben und es dürfte daher dringend zu empfehlen sein, daß die Großh. Regierung bis zum nächsten Landtage die einschlägigen Fragen auf das Eingehendste prüfen und in Erwägung ziehen möge, ob nicht durch ein anderes System als das bisher befolgte dauernd günstige wirthschaftliche Resultate zu erzielen seien.

Als obersten Satz wird man gelten lassen müssen, daß die volkswirthschaftliche Seite der Eisenbahnen die überwiegende ist und daß die finanzielle Seite bis zu einem gewissen Grade, den Regierung und Volksvertretung zu ermessen und zu bestimmen haben, zurücksteht. Wir haben bisher für die Hauptlinien am Staatsbau festgehalten oder man hat sich wie bei der Mannheim-Karlsruher Rheinbahn genügende Vorbehalte gemacht, so daß alle wichtigen Linien dem Staat gehören und es ist unserer Ansicht nach wohl daran gethan worden. Es wird kaum von Jemanden bezweifelt werden, daß wenn man sich zum Verkauf der Eisenbahnen entschlösse, um der finanziellen Sorge für die Zukunft enthoben zu sein, der Käufer außer der Uebernahme der Eisenbahnschuld auch noch die Verpflichtung übernehmen würde, auf seine Kosten die im großen Netze noch fehlenden für sich allein weniger rentabel erscheinenden Linien herzustellen. Der Verkauf der Staatseisenbahnen wäre aber sicherlich nicht im Interesse der Gesammtheit, denn sie bilden das allerbeachtenswertheste Volksvermögen, das nach einer Seite den Landstraßen zu vergleichen ist, für die man fortwährend Opfer bringt, statt sie etwa an Jemanden zu überlassen, der dann Weggeld zu erheben hätte, und das nach einer andern Seite den Staatswaldungen zu vergleichen ist, deren Erträgniß eine stets willkommene Erleichterung der Steuerpflichtigen bietet. Letztere Vergleichung würde alsdann im vollen Maße zutreffen, wenn es im Laufe der Zeiten gelingen sollte, die Eisenbahnschuld sehr herabzubringen oder ganz zu tilgen.

So lange der Staat die großen im allgemeinen Interesse des Landes und zur möglichsten Berücksichtigung aller Landestheile nothwendigen Hauptlinien nicht entweder selbst gebaut hat oder deren Erstellung in anderer ihm zuträglicher Weise hat ermöglichen können, hat er übrigens eine Berechtigung wo nicht eine Pflicht, die Ausführung offenbarer Concurrenzlinien der bestehenden Hauptbahnen, die Ueberlassung von auf Kosten der Staatsbahn besonders rentablen Strecken an Privatgesellschaften so lange aufzu-

halten, bis die Umstände es ohne erhebliche Schädigung der Gesammtheit, welche für die Staatseisenbahnschuld einstehen muß, erlauben.

Der Staatsbau hat nur insofern eine Schattenseite, als er immerhin dem Grundsatz, welcher leiten sollte, nämlich — mit dem niedersten Anlagekapital bei genügender Sicherheit des Publikums die höchste Rente zu erzielen — nicht in dem Umfang gerecht werden kann, als beim Privatbau möglich ist. Die Ansprüche des Publikums an eine Staatsbahnverwaltung bezüglich der Bequemlichkeit der Einrichtungen, der Opulenz der Bauten u. s. w. sind viel größer und wissen sich leichter Geltung zu verschaffen, als dies bei einer Privatunternehmung der Fall sein wird, welche sich darauf berufen kann, daß sie ihre Mittel zurathhalten müsse. Anderseits bekommt der Staat in der Regel billigeres Geld und er spart Manches an Gründungs- und Verwaltungskosten, er baut meist solider und erzielt dadurch in vielen Fällen für die Folge geringeren Unterhaltungsaufwand. Dagegen kommt dann wieder in Betracht, daß die unmittelbar bei der Bahnanlage betheiligten Gemeinden, Bezirke, Fabriken ꝛc. von Privatgesellschaften zu den höchstmöglichen Leistungen beigezogen werden können, wenn das Zustandekommen der Unternehmung davon abhängig gemacht wird. Diesen Weg kann der Staat nicht wohl betreten.

Mehr Schattenseiten dürfte der Betrieb durch den Staat — durch das Organ von Staatsbeamten — haben. Eingefügt in die bureaukratisch gegliederte Staatsmaschine mit ihrer für die Regierung des Landes und die Verantwortlichkeit der Beamten nothwendigen Controle, Revision und Superrevision, kann ein colossales Gewerbe, dessen Flor wesentlich von der engsten Betheiligung des Privatinteresses der leitenden Personen, von dem Speculationsgeist und der kaufmännischen Routine, von raschem Handeln abhängt, nicht wohl mit dem höchsten Erfolg betrieben werden. Bei Privatbahnen steigert sich das Anlagekapital nicht in dem Maße wie bei Staatsbahnen, wo das „außerordentliche" Budget in Fällen eintritt, die eine Privatverwaltung erst später zum Eingreifen bringen, wenn das Auskommen mit den vorhandenen Einrichtungen absolut unthunlich geworden ist und wenn laufende Ueberschüsse eine Verwendung erlauben. Es ist erklärlich, daß Staatsbeamte ihre Verantwortlichkeit für die „Sicherheit" des Betriebs durch möglichste Vollkommenheit der Einrichtungen auf ein Minimum zu reduciren suchen, daß möglichst solide definitive Bauten verlangt werden, um einen geringen Unterhaltungsaufwand in der Rechnung des Betriebserlöses zu erreichen, daß in allen Theilen die einer „Staatsanstalt" entsprechende Anlage und Ausstattung, daß thunliche Bequemlichkeit der Beamten in Dienst- und Wohnungsräumen angestrebt wird. Wo bei Erwägung aller dieser Fragen die Rente der Bahn, das Privatinteresse der entscheidenden Persönlichkeiten, von denen die vollste Sachkenntniß vorausgesetzt werden darf, in die Wagschaale fällt, da dürfte manche Ausgabe zurückgestellt werden, welcher der Staat, namentlich bei den sich stets steigernden Ansprüchen des Publikums, sich nicht leicht entschlagen kann. Und dennoch ist die Sicherheit der Reisenden auf Privatbahnen keine geringere als auf Staatsbahnen. Im Gegentheil kann die Staatsregierung, wenn sie nicht selbst höchste Eisenbahnbetriebsbehörde ist, ihre Polizeigewalt im Interesse des Publikums Privatbahnen gegenüber wirksam und rücksichtslos entwickeln. Die gesicherte Stellung der Staatsbediensteten, sofern sie sich nicht grobe Dienstnachlässigkeiten oder Vergehen zu Schulden kommen lassen, ihre gleichmäßige meist nach dem Dienstalter fast selbstverständlich wachsende und dabei allerdings nicht übermäßige Bezahlung, gleichviel ob die Leistung eine ausgezeichnete über das billig zu verlangende Maß hinausgehende oder eine gerade eben hinreichende ist, damit nicht dauernde Nachtheile zu fürchten sind, die Aussicht schließlich doch eine Pension zu beziehen u. s. w. sind Faktoren, welche zu Ungunsten des Staatsbetriebs sprechen. Beim Personenverkehr der Eisenbahnen kommen diese Umstände weniger in Betracht, da die meisten Reisenden nicht durch besondere Anziehung (wie sog. Vergnügenszüge ꝛc.), sondern aus eigenem Antrieb die Bahn benutzen. Eine andere Bewandtniß hat es aber mit dem Güterverkehr, der mehr und mehr den größern Theil der Einnahmen der

Eisenbahnen bildet. Die Waare muß angezogen, rasch, sicher, pünktlich befördert werden. Hierin dürfte eine gut geleitete Privatbahn mehr leisten können, als eine ebenfalls ganz gut geleitete Staatsbahn.

Es muß nothwendig die Frage der Ueberlassung des Betriebs der Staatsbahnen in Privathände — Verpachtung — zur Sprache gebracht werden, da sich manche Stimmen dafür erheben. Ob eine solche Aenderung bei uns noch thunlich und rathsam ist, ob sich geeignete Unternehmer finden, denen das werthvolle Bahnvermögen anvertraut werden kann und ob der Staat dadurch gegen Selbstbetrieb einen Vortheil findet, sind Fragen, die der reiflichsten Erwägung bedürfen.

Daß nicht mehrere Privatgesellschaften das große badische Netz betreiben könnten, sondern daß eine centralisirte Verwaltung nothwendig ist, darüber dürfte kein Zweifel bestehen.

Das ist eben einer der Vortheile des centralisirten Staatseisenbahnbetriebs, daß im Interesse des Publikums und mit Rücksicht auf das Wohl des ganzen Landes Alles gleichmäßig geordnet ist und ineinander greift. Es ist ein weiterer Vortheil des Staatsbetriebes, daß durch das Zusammenwirken der Angestellten der Bahn, der Post und des Telegraphenwesens manche Vereinfachung des Dienstes, manche Kostenersparniß möglich ist.

Wir führen noch ein Bedenken an, das gemeiniglich gegen eine einheitliche Privatbetriebsverwaltung geltend gemacht wird, eine Art politisches Bedenken, daß nämlich in einem kleinen Land ein so mächtiges Privatinstitut, das über Tausende von Bediensteten verfügt, eine solche „Eisenbahnbaronie" nicht zulässig erscheine. Wir glauben übrigens, daß dieses Bedenken bei geheimer Stimmgebung zu den Wahlen wegfallen muß und geben uns außerdem der Hoffnung hin, daß wenn uns ein engeres Band mit dem gesammten deutschen Vaterlande umschließt, politische Bedenken dieser Art ohnehin verschwinden werden.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Gesetzes-Entwurf,

die Vervollständigung des Eisenbahnnetzes des Großherzogthums betreffend.

Die Großh. Regierung hat nach seitheriger Uebung wieder den Weg des Specialgesetzes für einige zur Erweiterung und Vervollständigung des badischen Eisenbahnnetzes nöthig erscheinende neue Bahnstrecken eingeschlagen.

Es erscheint uns dieser Weg auch der allein richtige, den Verhältnissen entsprechende. Noch in keinem Lande ist durch ein Gesetz ein vollständiges sozusagen für immer abgeschlossenes Eisenbahnnetz festgestellt worden. Man hat sich überall nach den jeweiligen Umständen und Mitteln an das zunächst wieder Nothwendige gehalten und überläßt der Zukunft, nach Kräften weiter für das ihre zu sorgen.

Wir können nur erfreut darüber sein, daß die Großh. Regierung, welche den Stand unserer Finanzen und unseres Eisenbahnbetriebes am besten beurtheilen kann, sich in der Lage befindet, dem Lande mit dem stets dankbar aufgenommenen Anerbieten neuer Eisenbahnlinien entgegenzukommen.

Bezüglich der Nothwendigkeit dieser Linien für das Landesnetz muß in der Hauptsache auf die ausführliche Begründung in der Regierungsvorlage verwiesen werden. Ihre Kommission wird sich darauf beschränken, einzelne Hauptgesichtspunkte hervorzuheben.

Artikel 1. handelt von der Wutachthalbahn.

Wenn man auf der Karte das von Eisenbahnen umschlossene Dreieck Offenburg—Basel—Singen betrachtet, so erkennt man, daß schon vom Standpunkt der genügenden Ausbildung des internen Eisenbahnnetzes zwei Hauptlinien fehlen, die Verbindungen von Donaueschingen nach Freiburg und von Donaueschingen nach Waldshut — die Wutachthalbahn. Die letztere Bahn, welche nun gebaut werden soll, hat jedoch eine größere Bedeutung, als nur für den innern Verkehr. Die Karte macht ebenfalls am schnellsten anschaulich, daß auf den bestehenden Bahnen von Donaueschingen über Singen nach Waldshut ein großer unnatürlicher Umweg für die Verkehrsrichtungen Donaueschingen—Waldshut—Basel und Turgi—Olten—Bern, also in die ganze Westschweiz und Südfrankreich, besteht. Nun treffen aber in Donaueschingen bezw. Villingen die Bahnen des badischen und württembergischen Schwarzwaldes zusammen, die Nagoldbahn, die Neckarthalbahn weisen in ihrer direkten Fortsetzung handgreiflich auf die Wutachthalbahn, und letztere erscheint als ein nothwendiges Glied einer bedeutenden internationalen Linie, welche zwischen einem großen Theil von Württemberg (die Hauptstadt Stuttgart eingerechnet) und der Westschweiz über Olten den Verkehr zu vermitteln hat. Die Linie Horb—Donaueschingen—Turgi—Olten wird immer eine selbständige große Bedeutung haben, eine Concurrenzlinie ist sozusagen unmöglich.

Schon diese Umstände allein begründen die Nothwendigkeit der Wutachthalbahn, aber sie hat eine noch viel weitergreifende Wichtigkeit, und diesem Punkt hat die Großh. Regierung in der Begründung des Gesetzesentwurfs mit Recht die eingehendste Betrachtung gewidmet. Es ist die nahe Aussicht auf die Inangriffnahme der schweize-

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

rischen Gotthard-Alpenbahn, zu deren Verwirklichung Norddeutschland, Italien, Württemberg, Baden und Hessen der Schweiz nachdrücklich Hand bieten werden, welche die Wutachthalbahn in die vorderste Reihe der für Baden nothwendigsten Bahnen gestellt hat. Waldshut wird durch sie die Pforte des deutsch-italienischen Verkehrs, und unser wichtigster Handelsplatz Mannheim erhält den kürzesten Weg in die Centralschweiz und nach Italien durch das Kinzigthal und Wutachthal über ausschließlich badische Bahnen. Die Wutachthalbahn wird somit eine der bestrentirenden Linien des badischen Eisenbahnnetzes werden, und sie wird nicht wenig dazu beitragen, auch den übrigen badischen Hauptlinien ein Maximum von Verkehr zu sichern.

Ohne Zweifel hat das von Schaffhausen und Donaueschingen eingekommene Gesuch um die Concession für eine diese beiden Städte direct in Verbindung setzende sog. Randenbahn die Entschließungen der Großh. Regierung beschleunigt. Eine solche Bahn würde den Schwerpunkt badischer Interessen nach Schaffhausen verlegen, sie hätte für die badischen Localinteressen soviel wie gar keinen Werth, sie würde — darüber darf man sich keiner Täuschung hingeben — die Wutachthalbahn in die weitste Ferne rücken, während letztere Bahn, indem sie zugleich der Bahn von Donaueschingen nach Freiburg etwas vorarbeitet und wohl für immer die östliche Begrenzung des badischen Schwarzwaldes bilden wird, in dessen Interesse unerläßlich ist. Die Randenbahn entspricht auch nicht für die Richtung Donaueschingen—Basel und Turgi—Olten. Dazu kommt nun aber die Hauptsache, daß nämlich für den deutsch-italienischen Verkehr der kürzere und zweckmäßigere, weil zugleich weniger schwierig zu betreibende Schienenweg zwischen Donaueschingen und der Gotthardbahn nicht über Schaffhausen sondern durch das Wutachthal führt. Man hat im Kanton Aargau rasch dieses Verhältniß begriffen, indem man unter anderen eine der directen Reußthalbahn im Wesentlichen gleichkommende Linie Brugg—Hendschiken—Wohlen—Cham sicherstellte. DieseBahn wird vollen Ersatz dafür bieten, wenn die schweizerische Nordostbahn die Abkürzung Dietikon—Birmensdorf nicht ausführen sollte.

Will man eine directere Linie von Donaueschingen nach Schaffhausen als wünschenswerth zugeben, so liegt solche durch die Verbindungsbahn zwischen Stühlingen (Schleitheim) Beringen vor. Schon früher angestrebt (siehe Kommissionsbericht des Abg. Häußer vom 11. Juni 1864) aber unter damaligem Sachverhalt abgewiesen, ist, wie von Großh. Regierung mitgetheilt wurde, diese Linie neuerdings, nachdem der vorliegende Gesetzesentwurf bekannt geworden, durch die betheiligten Schweizerischen Gemeinden angeregt und ein deßfallsiges Concessionsgesuch in Aussicht gestellt worden. Würde die ebenfalls ventilirte Bahn von Schaffhausen über Eglisau und Bülach zu Stande kommen, so erhielte alsdann Donaueschingen auch eine kürzeste Verbindung nach Zürich zur Concurrenz mit Rottweil—Tuttlingen—Singen—Andelfingen—Winterthur. Die Bahn von Stühlingen nach Beringen erscheint demnach wünschenswerth und der Unterstützung ähnlich wie badische Privatbahnen würdig. Ihre Kommission glaubt aus diesem Grunde, daß es zweckmäßig sei, dem Artikel 1 des Gesetzesentwurfs eine Bestimmung beizufügen, welche die Großh. Regierung in den Stand setzt, die Concession für die Bahn von Stühlingen nach Beringen, sobald es ihr dienlich scheint, zu ertheilen.

Ihre Kommission schlägt daher folgenden Zusatz zu Artikel 1 vor:

> Behufs Herstellung einer Verbindung der Wutachthalbahn mit Schaffhausen mittelst einer Bahn von Stühlingen nach Beringen wird die Regierung ermächtigt, im Falle einer Vereinbarung über die Eisenbahnanschlüsse mit der Schweiz, einer Aktiengesellschaft oder auch einem andern Unternehmer die Concession zum Bau einer Bahn auf badischem Gebiet und zum Anschluß an die auf Schaffhauser Gebiet gelegene badische Eisenbahnstation Beringen zu verleihen. Der Betrieb der Bahn kann unter besonders zu vereinbarenden Bedingungen von der badischen Betriebsverwaltung übernommen werden.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

In der von dem Handelsministerium zu ertheilenden, vom Staatsministerium zu genehmigenden und sodann zu veröffentlichenden Concession ist dem Staate das Ankaufrecht zu wahren; auch ist für die von dem Unternehmer noch näher zu bezeichnende Bahnlinie mit Bahnhöfen und Haltstellen, sowie für die jeweiligen Fahrtenplane und Tarife die Staatsgenehmigung vorzubehalten.

Bei Verleihung der Konzession können von der Regierung zur Förderung des Unternehmers noch folgende Zugeständnisse gemacht werden:

1) bis 5) wie Artikel 2 des Gesetzes.

Was nun die Richtung der Wutachthalbahn und ihre technischen Verhältnisse betrifft, so hat sich darüber die Großh. Regierung noch nicht entschieden. Vom Standpunkte hoher Kammer aus glaubt Ihre Kommission in dieser Beziehung nur empfehlen zu müssen, daß die Bahn die Endpunkte Donaueschingen und Oberlauchringen in möglich kürzester Linie verbinde, und daß sie thunlich mäßige Steigungen erhalte, damit sie ihrem wichtigen Zweck bestens entspreche, dabei aber immerhin den localen Bedürfnissen der berührten Orte Rechnung trage.

Der zweite Absatz des Artikel (1) spricht aus, daß mit dem Bau der Strecke von Oberlauchringen bis Stühlingen im Laufe der Budgetperiode 1870/71 begonnen werden solle. Ihre Kommission findet diese Bestimmung etwas zu beengend für die Großh. Regierung. Allerdings dürfte die Strecke von Oberlauchringen nach Stühlingen wegen verhältnißmäßig geringem Bauaufwand und starkem Localverkehr an sich ziemlich rentabel werden, doch wird sie eben eine Sackbahn sein. Man sollte grundsätzlich darauf Bedacht nehmen, möglichst bald jede Bahn als durchlaufende Linie nutzbar zu machen. Auch muß es sehr wünschenswerth erscheinen, daß die Vollendung der ganzen Bahn bis Donaueschingen nicht zu weit hinausgerückt werde, denn sobald die badische Schwarzwaldbahn und die württembergische Nagoldthalbahn vollendet sind, wird man sehr vermissen, wenn die Lücke Donaueschingen—Stühlingen noch vorhanden ist. Ihre Kommission wünscht deßhalb der Großh. Regierung freie Hand zu lassen, je nachdem sie es für zweckmäßig findet, nicht allein an der Strecke von Oberlauchringen nach Stühlingen, sondern auch an den schwierigeren Punkten der Strecke Stühlingen—Donaueschingen, die längere Zeit in Anspruch nehmen, beginnen zu lassen oder vielleicht nur diese schwierigen Stellen in Bau zu nehmen. Sie schlägt daher vor, dem Absatz 2 folgende Fassung zu geben:

„Mit dem Bau dieser Bahn soll im Laufe der Budgetperiode 1870/71 begonnen werden."

In den vier Schlußsätzen des Artikel 1 werden Bestimmungen getroffen, welche in der seitherigen Eisenbahngesetzgebung noch nicht vorgekommen sind. Darnach sollen diejenigen Gemeinden, welche nicht über zwei Stunden von einer Station der Bahn von Oberlauchringen nach Donaueschingen entfernt liegen, das für Anlage der Bahn sammt Zugehör erforderliche Gelände unentgeltlich stellen und den betreffenden Aufwand unter sich nach Maßgabe der ihnen aus der Bahnverbindung erwachsenden Vortheile vertheilen.

Gegen den Grundsatz, daß derjenige welcher auf Staatskosten einen besonderen Vortheil erreicht, auch mit einem besonderen Präcipuum beigezogen werden könne, läßt sich nichts einwenden. Auch dagegen ist nicht viel zu sagen, daß wenn der Grundsatz bei den bisher auf Staatskosten ausgeführten Eisenbahnen auch nicht angewendet wurde, er noch eingeführt werden könne, wiewohl immerhin zu bedenken ist, daß er *spät* kommt, nachdem die Hauptsache gebaut ist und die treffen soll, die am längsten warten mußten. Eine weitere Frage ist die, ob es gerecht und billig erscheint, diesen Grundsatz nur auf die Wutachthalbahn und die Bahn von Eberbach nach Neckargemünd anzuwenden, während gleichzeitig durch Staatsverträge zu Leben gekommene Bahnen, die vielleicht minder wichtig sind als die Wutachthalbahn, oder kolossale Anstalten in Mannheim, die Millionen erfordern, in dem Budget erscheinen, für die das neue Prinzip der unentgeltlichen Geländestellung keine Anwendung finden soll. Ihre

Kommission kann namentlich im Hinblick auf die von der Großh. Regierung gegebene nachdrückliche Begründung der Wichtigkeit der Wutachthalbahn keinen entscheidenden Grund finden, warum erstmals diese Bahn der betreffenden Bestimmung unterworfen sein solle. Gehen wir nun aber auf die Größe der Beitragspflicht der Gemeinden, auf die Zone, welche beitragspflichtig sein soll und auf die Art, wie die Auflage regulirt werden soll, ein, so finden wir, daß der Beitrag zu hoch ist, die Zonen nicht maßgebend sind, und zu den größten Ungleichheiten führen würde und daß die Vertheilung nach dem Nutzen praktisch rein unthunlich erscheint. Geht man auf Anforderungen herunter, welche die Gemeinden nicht zu hart anstrengen, so ist der finanzielle Erfolg ein geringer und kaum des umständlichen gesetzlichen Apparates werth. Das Großh. Handelsministerium hat seit der Einbringung vorliegenden Gesetzesentwurfes nähere Erhebungen über die Tragweite der fraglichen Bestimmungen gemacht, aus denen sich ergibt, daß die Unterstellung eines Geländebedarfs von 10—12 Morgen auf die Stunde Bahnlänge zu nieder gegriffen ist, indem für die Strecke von Oberlauchringen bis Stühlingen auf die Stunde ungefähr 25 Morgen nothwendig sind, und die Kosten der Geländeentschädigung zwischen Oberlauchringen und Donaueschingen überhaupt zu ungefähr 400,000 fl. geschätzt werden. Würde man, um der Bestimmung des Nutzens einer noch nicht bestehenden Bahn für die Orte in einem Umkreis von 2 Stunden zu entgehen, auf die Steuerkapitalien der sämmtlichen in die Zone fallenden Gemeinden gleichmäßig greifen, so ergäben sich bei der Wutachthalbahn 81 Gemeinden mit einem Gesammtsteuerkapital von 28 Millionen Gulden, und wäre ungefähr 1 fl. 30 kr. Umlage auf 100 fl. erforderlich, um die Gesammtauflage zu bestreiten. Donaueschingen hätte hiernach etwa 37,500 fl., Dürrheim 11,900 fl., Hüfingen 20,700 fl. 2c. zu bezahlen. Waldshut ginge leer aus, weil es zufällig etwas mehr als zwei Stunden von Oberlauchringen entfernt ist. Greift man die Zone nur in 1 Stunde Entfernung, so wird das Steuerkapital der betreffenden Gemeinden etwa 15 Millionen betragen, die Anforderung an die einzelne Gemeinde also noch viel größer.

Man darf gerade bei der Wutachthalbahn nicht übersehen, daß dieselbe auf eine mehrere Stunden lange Strecke sehr nahe an der Schweizergrenze hinzieht, über welche hinaus dieses Gesetz nicht wirken kann, so daß also die badischen Gemeinden um so stärker angezogen werden müßten. Man darf ferner nicht übersehen, daß die Endpunkte der Bahn bereits bestehende Stationen (Oberlauchringen und Donaueschingen) sind. Sollen nun die in einem gewissen Umkreis von Donaueschingen und Oberlauchringen liegenden Orte an den Bahnen von Geisingen nach Villingen, von Waldshut nach Erzingen beigezogen werden? Wer will den verhältnißmäßigen Nutzen bestimmen, den diese Orte von der Wutachthalbahn haben werden?

Wir müssen uns daher entschieden gegen dieses System der abgestuften Nutzens-Zonen erklären. Nach dem Vorschlage des Gesetzesentwurfes trifft es wie schon bemerkt 81 Gemeinden, aber wenn man auch einen andern Maßstab aufstellen wollte, der weniger Gemeinden beträfe, so würden wir dennoch das System für unannehmbar halten.

Ihre Kommission ist der Ansicht, daß eine gesetzliche Bestimmung dieser Art allgemein sein müßte. Sie hält es für unbillig, nicht alle Bahnen, die in der nämlichen Budgetperiode der ersehnten Ausführung entgegengehen, gleichmäßig zu behandeln. Sie kann ferner der Beiziehung von Orten, welche nicht einen unmittelbaren, gleichsam greifbaren Vortheil von der Bahn haben, nicht das Wort reden. Man könnte also vielleicht Orte, welche einen Stationsplatz erhalten, für beitragspflichtig erklären. Da aber nicht alle Gemeinden gleichgroßen Vortheil von einem Bahnhof, der ihren Namen trägt, haben, und da die Leistungsfähigkeit der Gemeinden sehr verschieden ist, so wäre eine ganz bestimmte gesetzliche Regelung der Leistung wieder nicht wohl zulässig, sondern es müßte nothwendig dem billigen Ermessen der Verwaltungsbehörde überlassen werden, ab- und zuzugeben. Ihre Kommission

ist in Berücksichtigung aller dieser Verhältnisse zu dem Beschluß gelangt, hoher Kammer vorzuschlagen, die Absätze 3, 4, 5 und 6 des Artikel 1 zu streichen, und es bei dem bisherigen System für jetzt zu belassen.

Es wäre der Großh. Regierung anheimzugeben, ob sie dem nächsten Landtage ein besonderes Gesetz über die Beitragspflicht zu Eisenbahnbauten im Allgemeinen vorzulegen für gut findet.

Die Kommission glaubt übrigens hiermit ausdrücklich erklären zu müssen, daß, indem die vorliegende Bestimmung des Gesetzentwurfs abgelehnt wird, keineswegs damit die Meinung ausgesprochen werde, als ob die Großh. Regierung dadurch behindert werden solle, ähnlich wie es bisher in einigen Fällen geschehen ist, bei sämmtlichen Eisenbahnanlagen angemessene Leistungen von Gemeinden zu begehren, die besondere Vortheile erlangen oder deren Wünschen mit einem erhöhten Bau- oder Betriebsaufwand entsprochen wird. Ebenso halten wir für vollkommen gerechtfertigt, wenn in der Regel von den Gemeinden die unentgeltliche Stellung ihres zum Bahnbau benöthigten Gemeindeeigenthums verlangt und ihnen die durch den Bahnbau veränderten Wege und Wasserläufe ohne Entschädigung überwiesen werden.

Wir glauben die Erwartung aussprechen zu dürfen, daß die von der Großh. Regierung auf solche Weise nach billigem Ermessen angezogenen Gemeinden in Würdigung der finanziellen Gefahren, denen sich die Gesammtheit zu ihrem Nutzen aussetzt, sich ohne gesetzlichen Zwang willfährig zeigen werden, ihrer Leistungsfähigkeit entsprechend beizutragen.

Artikel 2. Bahn nach Eberbach.

Auf dem letzten Landtage wurde die Bitte der Stadt Eberbach, sie in Verbindung mit der Eisenbahn bei Neckargemünd zu bringen, der Großh. Regierung zu möglichster Berücksichtigung empfehlend überwiesen.

Durch den Artikel 2 des vorliegenden Gesetzes wird dieser Empfehlung von Seiten Großh. Regierung Rechnung getragen und der Bau einer Eisenbahn von Neckargemünd nach Eberbach auf Staatskosten in Aussicht genommen.

Es wird also auch Eberbach, die letzte badische Stadt von größerer Bedeutung, welche noch keine Eisenbahn hat, an das Ziel seiner heißen und beharrlich wiederholten Wünsche gelangen.

Die Großh. Regierung verspricht der Bahn einen Reinertrag von $3\frac{1}{2}\,\%$ und ist der Ueberzeugung, daß die Vortheile, welche die Hauptbahn aus dem Zuflusse von diesem weiteren Seitenstrome des Verkehrs erlangt, immerhin so hoch angeschlagen werden können, daß damit ein namhaftes Opfer von Seiten des Staates nicht gebracht werde. Wir sind mit der Großh. Regierung der Ueberzeugung, daß wenn bei Eberbach die hessische Odenwaldbahn anschließt, Eberbach-Neckargemünd keine schlecht rentirende Strecke sein werde. Wir fügen dem bei, daß im Laufe der Zeit auch Bahnverbindungen, die nach anderen Richtungen von Eberbach ausgehen, nicht ausbleiben werden und daß alsdann die Strecke Eberbach-Neckargemünd als eine Haupt- und Stammlinie sich geltend machen wird. Dieß ist auch der Grund, weßhalb die Großh. Eisenbahnbetriebsverwaltung ihr Gutachten dahin abgab, daß die Bahn von Neckargemünd nach Eberbach nur als ein Theil des Staatseisenbahnnetzes verwirklicht werden sollte. Immerhin glaubt aber Ihre Kommission dringend empfehlen zu müssen, daß durch einfache Bauausführung und Betriebseinrichtungen auf möglichste Erniedrigung des Anlagekapitals Bedacht genommen werde.

Von Eberbach gegen Beerfelden soll der Bau und Betrieb auf badischem Gebiete einer Privatgesellschaft überlassen werden, vermuthlich der hessischen Ludwigsbahn.

Die Ausführung der Bahn von Eberbach nach Neckargemünd setzt, wenn dieselbe, wie es am zweckmäßigsten erscheint, auf der rechten Seite des Neckars ziehen soll, eine billige Verständigung mit der Großh. hessischen Re-

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

gierung voraus, welche übrigens leicht erfolgen dürfte, da die hessischen Orte Hirschhorn und Neckarsteinach besondern Nutzen daraus ziehen.

Ihre Kommission will nur darauf aufmerksam machen, daß bei der Lage der Station Neckarsteinach der badische Fabrikort Schönau interessirt ist und daß daher anzunehmen ist, es werde von Seiten Großh. Regierung gewiß das Mögliche geschehen, um etwaigen berechtigten Wünschen Schönau's bei der Anlage der Bahn zu genügen.

Wir haben hiernach zu dem ersten Absatz des Artikel 2 keine weitere Bemerkung zu machen.

Absatz 2 behandelt die Bestimmung der unentgeltlichen Geländestellung, über welche wir uns schon bei Art. 1 näher ausgesprochen haben. Bei Anwendung der Beitragszone in zwei Stunden Entfernung fällt die Stadt Heidelberg bezüglich der Station Neckargemünd unter die Pflichtigen. Obwohl nun allerdings der Stadt Heidelberg mit Rücksicht auf die eminenten Vortheile, welche sie schon lange durch die badische Eisenbahn genießt, zu einer großen Leistung zu Gunsten der Eisenbahnkasse hätte herbeigezogen werden können, so erscheint doch der Anlaß, welchen die Erbauung der Bahn von Neckargemünd nach Eberbach bietet, kaum geeignet, nun die Stadt Heidelberg den größten Theil der Kosten des Geländes für diese Bahn tragen zu machen. Wenn die hessische Odenwaldbahn in Eberbach ausmündet, so mag der Stadt Heidelberg Manches entgehen, was ihr unter den jetzigen Verhältnissen zukommt.

Der Umstand, daß hier hauptsächlich hessische Gemeinden noch mit in Frage kommen, macht auch in diesem Falle die vom Gesetzesentwurf aufgestellten Grundsätze zu nicht wohl durchführbaren.

Unter Bezug auf den Antrag bei Artikel 1 haben wir daher die Weglassung des zweiten Absatzes des Artikel 2 vorzuschlagen.

Mit dem dritten Absatz des Artikel 2 beginnen die Bestimmungen hinsichtlich des Anschlusses der hessischen Odenwaldbahn von Erbach über Beerfelden nach Eberbach, für welchen einem Unternehmer die Concession zu Bau und Betrieb verliehen werden soll. Die Fassung dieser Gesetzesbestimmungen entspricht früheren Vorgängen und gibt nur zu einer einzigen Bemerkung Anlaß.

Um die Richtung der Bahn zwischen Eberbach und Erbach zu bezeichnen, wird der Ausdruck „durch das Gammelsbacher Thal" gebraucht. Ihre Kommission ist nun darauf aufmerksam gemacht worden, daß die Untersuchungen noch nicht so weit gediehen seien, um mit Bestimmtheit sagen zu können, daß das Gammelsbacher Thal die Richtung der zweckmäßigsten Linie angebe. Die Stadt Eberbach würde namentlich gerne sehen, wenn die hessische Odenwaldbahn mehr östlich vom Gammelsbach in das Neckarthal auslaufen würde, weil sie alsdann einen näher und besser gelegenen Bahnhof bekäme.

Aus diesem Grunde dürfte es entsprechend sein, statt durch das Gammelsbacher Thal über Beerfelden zu sagen. Da jedenfalls die Linie der Genehmigung der Großh. Regierung bedarf, so scheint es ganz unverfänglich, diese den Richtpunkt etwas entfernter stellende Bezeichnung zu wählen, was Ihre Kommission hiermit beantragt.

Nachdem die zur Förderung des Unternehmens zu machenden Zugeständnisse bei Genehmigung unsers Antrags bezüglich der Bahn von Stühlingen nach Beringen schon in Artikel 1 erwähnt sind, wird nunmehr der Schluß des Artikel 2 so zu lauten haben:

„Bei Verleihung der Conzession können von der Regierung zur Förderung des Unternehmens die in Artikel 1 Ziffer 1 bis 5 dieses Gesetzes angegebenen Zugeständnisse gemacht werden."

Artikel 3.

Die Bahn von Mannheim nach Worms, um deren Concessionirung an die Stadt Mannheim es sich hier handelt, wird offenbar für diese badische Haupthandelsstadt von großem Vortheil sein, es wird dadurch einigermaßen corrigirt, was mit dem sprichwörtlich gewordenen Friedrichsfeld verdorben wurde. Diese Bahn wird zugleich der Mannheim-Karlsruher Rheinbahn Alimentation zuleiten, was unter Umständen auch für die weiter ins Oberland führenden Bahnen von Nutzen sein kann. Als Parallel-Linie zur Main-Neckarbahn mag sie dieser Concurrenz machen und dadurch das Erträgniß des badischen Antheils der Main-Neckarbahn in erster Zeit etwas schmälern. Bei der steten Zunahme des Verkehrs und bei dem Umstande, daß Verwaltungen großer Bahnnetze wie das badische eines ist, ihre Interessen im Großen und Ganzen doch wahren können, befürchten wir übrigens nichts.

Eine neue Seite hat das vorliegende Gesetz, die nämlich, daß zum ersten Male der Betrieb einer auf badischem Gebiet liegenden Linie einer Privatgesellschaft überlassen werden kann. Bisher hat nur die württembergische Staatsbahnverwaltung Linien im Badischen zu betreiben und für Privatbahnen hat die badische Staatsbahnverwaltung den Betrieb übernommen. Es ist bei den hier obwaltenden Verhältnissen sehr wahrscheinlich, daß die hessische Ludwigsbahngesellschaft den Betrieb der Bahn von Worms nach Mannheim erhalten wird. Da die hessische Ludwigsbahn in dem begründeten Ruf einer ausgezeichneten Privatverwaltung steht, so können wir diese Neuerung nicht beklagen. Uebrigens ist dem Staat das Ankaufsrecht der Bahn vorbehalten und unterliegt der Betriebsvertrag der Staatsgenehmigung. Es kann also für mögliche Eventualitäten ruhig in die Zukunft geschaut werden.

Die Richtung der Bahn ist noch nicht genau festgestellt, doch würden einige badische Orte, namentlich Käferthal, Berücksichtigung verdienen, weßhalb wir die Bestimmung des Gesetzes, daß die Staatsgenehmigung nur einem Projekt zu ertheilen sei, bei welchem die auf badischem Gebiete in der Nähe der Bahn gelegenen Gemeinden, soweit es ohne erhebliche Verlängerung der Linie thunlich ist, eine Bahnverbindung erhalten sehr gerne sehen.

Der Ausgangspunkt der Bahn in Mannheim erscheint durch die Worte des Gesetzes, daß diese Eisenbahn die in Mannheim ausmündende Mannheim-Karlsruher Bahn mit Worms ꝛc. verbinden solle, bestimmt. Die Mannheim-Karlsruher Bahn mündet beim Schwetzinger Wegübergang am Ende des Rangirbahnhofs in Mannheim aus. Es scheint keine andere Einmündungsstelle für die Wormser Bahn so naturgemäß wie diese. Da übrigens der Großh. Regierung eine bestimmte Richtung noch nicht zur Prüfung vorliegt, so beschränken wir uns auf die Bemerkung, daß man voraussetze, es werde keiner Linie die Genehmigung ertheilt werden, welche die bestehenden Bahnen und Bahnhofanlagen in Mannheim in ihren Zwecken beeinträchtigen könnte.

Schließlich noch die Bemerkung, daß im vorletzten Absatz des Artikels 3 statt auf Artikel 2 nunmehr auf Artikel 1 Bezug zu nehmen ist.

Nach den Anträgen der Kommission erhält das Gesetz folgende Fassung:

Artikel 1.

Die Regierung wird ermächtigt, zur Verbindung der oberen Rheinthalbahn mit der Kinzigthalbahn eine durch das Wutachthal führende, an die bestehenden Bahnen bei Oberlauchringen und Donaueschingen sich anschließende Eisenbahn (Wutachthalbahn) auf Staatskosten herzustellen.

Mit dem Bau dieser Bahn soll im Laufe der Budgetperiode 1870/71 begonnen werden.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Behufs Herstellung einer Verbindung der Wutachthalbahn mit Schaffhausen mittelst einer Bahn von Stühlingen nach Beringen wird die Regierung ermächtigt, im Falle einer Vereinbarung über die Eisenbahnanschlüsse mit der Schweiz, einer Aktiengesellschaft oder auch einem andern Unternehmer die Konzession zum Bau einer Bahn auf badischem Gebiet und zum Anschluß an die auf Schaffhauser Gebiet gelegene badische Eisenbahnstation Beringen zu verleihen. Der Betrieb der Bahn kann unter besonders zu vereinbarenden Bedingungen von der badischen Betriebsverwaltung übernommen werden.

In der von dem Handelsministerium zu ertheilenden, vom Staatsministerium zu genehmigenden und sodann zu veröffentlichenden Konzession ist dem Staate das Ankaufrecht zu wahren; auch ist für die von dem Unternehmer noch näher zu bezeichnende Bahnlinie, mit Bahnhöfen und Haltstellen sowie für die jeweiligen Fahrtenplane und Tarife die Staatsgenehmigung vorzubehalten.

Bei Verleihung der Konzession können von der Regierung zur Förderung des Unternehmens nachfolgende Zugeständnisse gemacht werden:

1) Die Ertheilung der Konzession erfolgt taxfrei. Auch hat der Unternehmer in allen Angelegenheiten, welche den Bau und Betrieb der Bahn, sowie die Beschaffung der hierzu erforderlichen Mittel betreffen, weder Stempelpapier anzuwenden, noch Sporteln oder Taxen zu entrichten.

2) In Bezug auf die zwangsweise Abtretung des für die Bahn sammt Zugehörde erforderlichen Geländes kommen die bei dem Bau von Staatsbahnen maßgebenden gesetzlichen Bestimmungen zur Anwendung.

   Der Unternehmer hat zu der Expropriations-Kommission (Art. 3 des Gesetzes v. 29. Mai 1838) einen Bevollmächtigten zu ernennen.

3) Der Unternehmer wird bezüglich derjenigen Grundstücke und Gebäude aller Art, deren Erwerbung für die Eisenbahn und deren Beiwerke erforderlich ist, von Entrichtung der Liegenschafts- und Schenkungsaccise, sowie der Kaufbriefgebühren befreit.

4) Der Unternehmer genießt in Bezug auf die Eisenbahn und deren Beiwerke Befreiung von der bestehenden Grund-, Häuser- und Gewerbsteuer, sowie von den Gemeinde- und Kreisumlagen.

   Das von dem Unternehmer für den Bau und Betrieb der Bahn und des Bahntelegraphen verwendete Personal unterliegt bezüglich der Besteuerung den allgemein gesetzlichen Bestimmungen.

5) Auf die Kautionen, welche der Unternehmer nach den Konzessionsbedingungen bei der Eisenbahn-Schuldentilgungskasse zu hinterlegen haben wird, findet das Gesetz vom 28. März 1844 Anwendung.

Artikel 2.

Von Eberbach über Hirschhorn und Neckarsteinach im Anschluß an die Odenwaldbahn bei Neckargemünd soll eine Eisenbahn auf Staatskosten erbaut werden, wenn mit der Großh. hessischen Regierung wegen des hierbei berührt werdenden hessischen Gebiets eine Verständigung erzielt wird.

Behufs Fortsetzung dieser Bahn von Eberbach über Beerfelden im Anschlusse an die hessische Odenwaldbahn bei Erbach wird die Regierung ermächtigt, einer Aktiengesellschaft oder auch einem anderen Unternehmer die Konzession zum Bau und Betrieb einer Bahn auf badischem Gebiet zu verleihen.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

In der von dem Handelsministerium zu ertheilenden, von dem Staatsministerium zu genehmigenden, und sodann zu veröffentlichenden Konzession ist dem Staate das Ankaufsrecht zu wahren; auch ist für die von dem Unternehmer noch näher zu bezeichnende Bahnlinie mit Bahnhöfen und Haltstellen, sowie für die jeweiligen Fahrtenplane und Tarife die Staatsgenehmigung vorzubehalten.

Bei Verleihung der Konzession können von der Regierung zur Förderung des Unternehmens die in Art. 1, Ziffer 1 bis 5, dieses Gesetzes angegebenen Zugeständnisse gemacht werden.

Artikel 3.

Die Regierung wird ermächtigt, der Stadtgemeinde Mannheim, soweit es sich um badisches Gebiet handelt, die Konzession zu ertheilen zum Bau und Betrieb einer Eisenbahn, welche die in Mannheim ausmündende Mannheim-Karlsruher Bahn mit den bei Worms zusammentreffenden Bahnen verbinden und von Lampertheim aus in möglichst direkter Richtung nach Worms führen soll.

Die Rechte und Verbindlichkeiten der Stadtgemeinde Mannheim als Unternehmer dieser Bahnanlage auf badischem Gebiet werden in einer besonderen, vom Handelsministerium zu ertheilenden, vom Staatsministerium zu genehmigenden, sodann zu veröffentlichenden Konzession festgestellt. In der Konzession ist dem Staate das Ankaufsrecht der Bahn zu wahren; auch ist für die von dem Unternehmer noch näher zu bezeichnende Bahnlinie mit Bahnhöfen und Haltstellen, sowie für die jeweiligen Fahrplane und Tarife die Staatsgenehmigung vorzubehalten. Letztere ist nur einem Projekte zu ertheilen, bei welchem die auf badischem Gebiete in der Nähe der Bahn gelegenen Gemeinden, soweit es ohne erhebliche Verlängerung der Linie thunlich ist, eine Bahnverbindung erhalten.

Zur Förderung des Unternehmens können der Stadtgemeinde Mannheim die in Artikel 1, Ziffer 1 bis 5, dieses Gesetzes angegebenen Zugeständnisse gemacht werden.

Zur Uebertragung des Betriebs der Bahn an eine auswärtige Bahnverwaltung ist die Staatsgenehmigung erforderlich.

Artikel 4.

Unser Ministerium des Handels ist mit dem Vollzug dieses Gesetzes beauftragt.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Bericht über die Eisenbahnpetitionen.

Folgende Petitionen haben Bezug auf das Gesetz, über die Vervollständigung des Eisenbahnnetzes insofern die dort gegebenen Auseinandersetzungen, sowie die Begründung der Regierungsvorlage, genügend sind, um den Gegenstand der Petitionen, ohne nochmalige längere Erörterung, damit als aufgeklärt gelten lassen zu dürfen:

1. Der Eisenbahnausschuß in Stühlingen legt zwei an Großh. Handelsministerium gerichtete gedruckte Eingaben um möglichst baldigen Bau der **Wutachthalbahn** mit dem Bemerken vor, daß die erste im Juli 1869 abgegangene von nahezu 40 (mehr unmittelbar betheiligten) Gemeinden unterzeichnet gewesen und die zweite nunmehr von folgenden weiteren 75 Gemeinden:

Kirchdorf, Klengen, Ueberauchen, Grüningen, Rietheim, Marbach, Thannheim, Bruggen, Hubertshofen, Döggingen, Mundelfingen, Watterdingen, Aufen, Heidenhofen, Sumpfohren, Hausen vor Wald, Berau, Aichen, Krenkingen, Breitenfeld, Opferdingen, Achdorf, Aselfingen, Ewatingen, Buggenried, Mettenberg, Grafenhausen, Ebnet, Schöneabach, Staufen, Reiselfingen, Holzschlag, Uehlingen, Birkendorf, Riedern, Brenden, Hürrlingen, Brunnadern, Wittlekofen, Berwangen, Bergöschingen, Günzgen, Altenburg, Weisweil, Rechberg, Riedern, Stetten, Bühl, Dettighofen, Geißlingen, Hohenthengen, Lienheim, Reckingen, Rheinheim, Dangstetten, Kadelburg, Unterlauchringen, Bechtersbohl, Schachen, Hauenstein, Blumenfeld, Murg, Kleinlaufenburg, Gurtweil, Hänner, Hochsal, Albert, Oberalpfen, Waldkirch, Nöggenschwihl, Schluchsee, Eschbach, Bierbronnen, Görrwihl, Waldshut.

In einem Nachtrag wird eine Zuschrift der schweizerischen Gemeinden Schleitheim und Beggingen an den Gemeinderath in Stühlingen vorgelegt, welche sich günstig über die Wutachthalbahn äußert und die Verkehrsmassen bezeichnet, auf welche von dort her für die Wutachthalbahn zu hoffen sei.

Antrag: Diese Petition Großh. Staatsministerium zur Kenntnißnahme zu überweisen.

2. Eine ähnliche Form hat die Bitte um die **Randenbahn**. Es wurden zwei gedruckte Eingaben an Großh. Handels-Ministerium, ausgehend von Ausschüssen in Schaffhausen und Donaueschingen vorgelegt, worin um Konzession für Bau und Betrieb einer Eisenbahn von Donaueschingen nach Schaffhausen, soweit eine solche Großh. badisches Gebiet berührt, gebeten wird. In der zweiten Eingabe wird gesagt, daß mit der Randenbahn die Wutachthalbahn nicht ausgeschlossen werden solle. „Dem Bau einer Eisenbahn durch das Wutachthal, wenn solche seiner Zeit für nöthig erkannt wird, wäre die von uns angestrebte Randenbahn eher förderlich als hinderlich, indem die Wutachthalbahn geeigneten Ortes von derselben abzweigen könnte."

Die petitionirenden 54 badischen Gemeinden sind Donaueschingen, Almendshofen, Thannheim, Ueberauchen, Grüningen, Heidenhofen, Sumpfohren, Marbach, Wartenberg, Wolterdingen, Herzogenweiler, Friedenweiler, Bubenbach, Mistelbrunn, Bachzimmern, Fürstenberg, Hammereisenbach, Eisenbach, Dittishausen, Zindelstein, Waldhausen, Hüfingen, Bräunlingen, Heidenhofen, Aasen, Pfohren, Behla, Löffingen, Hondingen, Blumberg, Epfenhofen, Nordhalden, Kommingen, Riedböhringen, Bruggen, Böhrenbach, Oberbränd, Langenbach, Rohrbach, Dauchingen, Hochemmingen, Uttenhofen, Ippingen, Biesingen, Jestetten, Lottstetten, Altenburg, Kappel, Mönchweiler, Königsfeld, Peterzell, Haslach, Rippoldsau.

Das Verhältniß wird nun das umgekehrte von dem in der Petition angegebenen werden; wenn der Bau

einer Randenbahn noch erstrebt wird, so hat die Randenbahn sich an die Wutachthalbahn anzuschließen. Der Betrieb kann aber nicht in fremde Hände gegeben werden, dieser müßte jedenfalls der Verwaltung der badischen Staatsbahn vorbehalten bleiben.

In solchem Sinne hat das Großh. Handelsministerium die Petenten verbeschieden und beantragen wir:

die Petition Großh. Handelsministerium zur Kenntnißnahme zu überweisen.

3. Für die Führung der Wutachthalbahn durch das **Aitrachthal** zum Anschluß in **Geisingen** verwenden sich die 36 Gemeinden

Geisingen, Wartenberg, Immendingen, Eßlingen, Oefingen, Gutmadingen, Oberbaldingen, Ippingen, Möhringen, Hattingen, Leipferdingen, Neudingen, Aulfingen, Kirchen mit Hausen, Blumenfeld, Stetten, Emmingen ab Egg, Thalheim, Uttenhofen, Biesingen, Watterdingen, Zimmerholz, Thengenhinterburg, Thengen, Hintschingen, Unterbaldingen, Blumberg, Honstetten, Leibertingen, Mauenheim, Göggingen, Krenheinstetten, Hausen, Gutenstein, Weizen, Waldshut.

In der gleichlautenden gedruckten Eingabe wird zunächst die Nothwendigkeit der Wutachthalbahn betont, ihre Führung von Oberlauchingen bis Achdorf nicht in Frage gestellt, dagegen von dort nicht die kürzeste Linie nach Donaueschingen, sondern die Richtung Achdorf, Zollhaus (bei Blumberg), Aitrachthal (Riedöschingen, Leipferdingen, Aulfingen, Kirchen), Geisingen für die zweckmäßigste erklärt.

Diese Linie sei die einzig naturgemäße, die wohlfeilste, die dem allgemeinen Interesse, dem größten Bedürfniß, dem großen Verkehr entspricht.

Angeschlossen ist eine statistische Uebersicht über die Productivität und den Verkehr in dem Bezirk, dessen Interessen die Petenten vertreten. Es werden darin 16 der petitionirenden Ortschaften mit zusammen 9,711 Einwohnern aufgeführt.

Ihre Kommission erlaubt sich daran zu erinnern, daß dringend zu empfehlen ist für die Wutachthalbahn d. h. die Bahn von Oberlauchringen nach Donaueschingen eine möglichst kurze und für den Betrieb möglichst günstige Linie zu wählen. Ein Blick auf die Karte genügt um zu finden, daß die Linie durchs Aitrachthal nicht nach Donaueschingen sondern nach Immendingen weist.

Wir beantragen daher Uebergang zur

Tagesordnung.

Im Zusammenhang mit den bisher behandelten Fragen steht auch

4. Die Bitte der Einwohner von **Jestetten, Lottstetten**, Altenburg, Berwangen, Baltersweil und Dettighofen, es möge die Lücke, welche zwischen Schaffhausen und Bülach besteht, durch eine Eisenbahn, welche die Orte Jestetten, Lottstetten und Altenburg berücksichtigt, entweder auf Staatskosten ausgefüllt oder einer Gesellschaft, welche den Ausbau unternehmen will, die Concession dazu ertheilt werden.

Eine solche Bahn würde zwischen Schaffhausen und Zürich den kürzesten Weg herstellen und wenn sie bei der Station Neuhausen in die Bahn von Waldshut nach Schaffhausen einmündet, in Verbindung mit einer Bahn von Beringen nach Stühlingen, zugleich auch die kürzeste Linie von Donaueschingen nach Zürich bilden.

Sie eignet sich aber nicht zum Bau auf Kosten des badischen Staates. Will sie von anderer Seite hergestellt werden und kommt ein Concessionsgesuch bei der Großh. Regierung ein, so sehen wir als selbstverständlich an,

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

daß diese die localen Interessen von Jestetten ꝛc. sowohl, als die allgemeinen des Landes wahren und eventuell die Ausführung der Bahn nach Thunlichkeit begünstigen werde.

In diesem Sinne beantragen wir die fragliche Petition Großh. Regierung zur Kenntnißnahme zu überweisen.

5. Petitionen wegen der Bodenseegürtelbahn.

In dem Staatsvertrag vom 18. Februar 1865, welcher zwischen Baden und Württemberg bezüglich verschiedener Eisenbahnanschlüsse abgeschlossen wurde, ist auch „eine Eisenbahn von oder in der Nähe von Friedrichshafen nach Immenstaad oder Markdorf im Anschluß an eine von Baden zu erbauende in die Radolfzell-Meßkircher Bahn einmündende badische Bodenseebahn“ in Aussicht genommen.

Hinsichtlich der Frist für die Ausführung, ist unter Anderm bestimmt, daß die königl. württembergische Regierung berechtigt sei, den Anschluß bei Immenstaad (Markdorf) nicht früher als 12 Jahre von der Sicherstellung der Lindau-Friedrichshafener Bahn an zu bewerkstelligen, wenn die Verbindung der württembergischen mit der bayerischen Südbahn in der Richtung von Aulendorf nach Kempten (Memmingen) in dieser Zeit nicht hergestellt sein sollte, immer aber in der Voraussetzung, daß Baden auf seinem Gebiet bis Immenstaad oder Markdorf bereits gebaut habe.

Die Sicherstellung der ganzen Verbindung zwischen der Radolfzell-Stockacher Bahn und Friedrichshafen ist daher noch nicht nahe gelegt. Baden müßte diese Bahn als Localbahn bis Markdorf oder Immenstaad ausführen und könnte sie vielleicht lange Jahre als solche betreiben.

Die Großh. Regierung hat bereits allgemeine Erhebungen über die technischen ꝛc. Verhältnisse der verschiedenen mit einander wetteifernden Linien zwischen Friedrichshafen einerseits und Radolfzell-Stockach anderseits machen lassen, sich jedoch noch nicht entschieden. Bau- und Betriebsverwaltung sind darin übereinstimmend, daß die den See auf badischem Gebiet gar nicht berührende in Stockach anschließende Linie nicht zu empfehlen sei. Sie ist sehr schwierig für Bau und Betrieb, eine gute Strecke weit ganz Gebirgsbahn und führt in ihrer Fortsetzung nach Westen auf die Linie Stockach-Engen, welche alsdann das Zwischenglied der in Donaueschingen und Immendingen zusammentreffenden Schwarzwaldbahnen und jener um Meßkirch und Pfullendorf aus Bayern, Württemberg und den hohenzollern'schen Landen kommenden bilden würde. Dazu ist sie aber am allerwenigsten vereigenschaftet, da Stockach und Engen am Fuße der hochansteigenden Aufgänge zu dem das Bodenseegebiet und das Donaugebiet trennenden Hochland liegen. Um von Pfullendorf oder Meßkirch nach Donaueschingen zu gelangen, müßte man von Schwakenreuthe die Steige hinunter nach Stockach, käme auf einer im Längenprofil sehr wechselnden Bahn nach Engen und müßte von da 500 bis 600 Fuß hoch nach Hattingen hinaufsteigen, um wieder auf das Hochland zu kommen, das man bei Schwakenreuthe verlassen hatte.

Es scheint Ihrer Kommission kein Zweifel zu sein, daß man die Hoffnung, diese Linie habe eine Wahrscheinlichkeit auf Bau durch den Staat nicht nähren dürfe und es wird daher beantragt über die vorliegende Petition von Stockach, Pfullendorf, Salem, Markdorf und Engen, wegen einer Bahn von Stockach über Nenzingen nach Engen und der Ausmündung der Bodenseegürtelbahn bei der Stadt Stockach zur

Tagesordnung überzugehen.

In einer Eingabe der Gemeinden Espasingen, Bodmann, Wahlwies, Ludwigshafen und Sipplingen wird die Bitte gestellt für eine Bahn, etwa von Wahlwies ausgehend, über Espasingen, Ludwigs-

hafen und Ueberlingen zur Verbindung mit der württembergischen Staatseisenbahn die Mittel wenigstens für die Strecke bis Ueberlingen in das Budget 1870/71 aufzunehmen.

Diese Petition verbreitet sich nicht über die Richtung der Bahn von Ueberlingen bis Friedrichshafen, sie stellt sich also hierin auf den Standpunkt des Staatsvertrags, der Immenstaad (Seelinie) oder Markdorf (theilweise Binnenlinie) als Anschlußstationen bezeichnet.

Von der Gemeinde Sipplingen allein liegt noch eine Petition etwas frühern Datums vor, worin nur die Punkte Ludwigshafen, Sipplingen, Ueberlingen bezeichnet werden.

Weitere Eingaben (gleichlautend, gedruckt) sind eingekommen von Immenstaad, Kippenhausen, Stetten, Hagnau, Daisendorf, Meersburg, Unteruhldingen dahin lautend, daß die Verbindungsbahn am Seeufer über Immenstaad, Meersburg und Ueberlingen gebaut werde.

Die Stadt Ueberlingen bittet in einer besondern Eingabe, daß die Vorarbeiten der Verbindungsbahn am Bodensee bald vorgenommen und mit dem Bau nicht mehr gezögert werde.

Alle diese Petitionen enthalten mehr oder minder ausführliche Angaben über Production und Handel, Bevölkerung, Steuerkapitalien, Gewerbsthätigkeit und Verkehr und betonen neben der allgemeinen Wichtigkeit der Bodenseegürtelbahn die Nothwendigkeit der baldigen Herstellung derselben in ihrem speziellen Interesse.

Die Meinungen über die Bedeutung der badischen Bodenseegürtelbahn sind noch getheilt. Die Großh. Direction der Verkehrsanstalten spricht ihr jede Bedeutung für den größeren Verkehr ab und glaubt, daß sie nur zur Vermittlung des Localverkehrs unserer oberen Seegegend dienen werde.

Bezüglich der zu wählenden Richtung sind noch Stahringen und Wahlwies als Anschlußpunkte an die Radolfzell-Stockacher Bahn und ist ferner in Frage ob Meersburg oder Markdorf an die Bahn zu liegen kommen solle.

Ihre Kommission will sich in die Erörterung der streitigen Punkte über die Richtung der Bahn nicht einlassen, da die sofortige Ausführung der Bahn nicht bevorwortet werden kann. So lange es nicht in naher Aussicht steht, daß diese Bahn bis Friedrichshafen und Lindau fortgesetzt wird, würde sie allerdings eine Local- und Sackbahn untergeordneten Ranges sein. Einer solchen Localbahn wegen dürfte der Staatsvertrag nicht abgeschlossen worden sein. Im Gegentheil deuten die verzögerlichen Bedingungen, welche Württemberg gestellt hat, darauf hin, daß es nicht ganz gerne sieht, wenn durch die Gürtelbahn der Bodensee gleichsam überbrückt wird. In Bayern fürchtet man die Concurrenz von Friedrichshafen nach Ulm und verzögert deßhalb den Anschluß Friedrichshafen-Lindau nach Kräften. Räumt die Zeit diese Hindernisse hinweg, so sehen wir in der langen sehr leicht zu betreibenden Bahn von Basel über Schaffhausen und Radolfzell nach Ueberlingen, Friedrichshafen und Lindau eine große durchlaufende Ostwestlinie von mehr als localer Bedeutung. Daß dieß richtig sein muß, geht schon einfach daraus hervor, daß der Weg von den in Friedrichshafen und Lindau ausmündenden Bahnen nach Schaffhausen und Basel jetzt über den Bodensee genommen werden muß. Das hört natürlich auf, sobald man eine Verbindung zu Lande hat. Eine andere Richtung, die vor Zeiten große Bedeutung hatte, die Kinzigthal-Bodensee-Route wird mit durch die Gürtelbahn auf der deutschen Seite des Sees, wenn auch nicht zur ehemaligen Größe, doch gewiß zu wohl bemerkbarem Leben erstehen.

Nach diesen Ausführungen stellt die Kommission den Antrag, die genannten Petitionen der Großh. Regierung zur Kenntnißnahme zu überweisen.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

6. Eisenbahn von Hattingen nach Schwakenreuthe.

Die Gemeinden

Hattingen, Schwakenreuthe, Raithasloch, Emmingen a. E., Mainwangen, Heudorf, Honstetten, Gallmannsweil, Reuthe, Norgenwies, Mühlingen, Biesendorf, Münchhöf, Zizenhausen, Hindelwangen, Hoppetenzell, Liptingen,

bitten in ebensovielen gleichlautenden Eingaben, es möge der Bau dieser Bahn in thunlichster Bälde beschlossen werden.

7. Eisenbahn von Meßkirch über Tuttlingen nach Immendingen.

Eine erste (gedruckte) Petition vom November vor. J. in diesem Betreff kam ein von den Gemeindevertretern von

Meßkirch, Altheim, Bietingen, Boll, Engelswies, Göggingen, Gutenstein, Hartheim, Heudorf, Krenheinstetten, Krumbach, Langenhart, Leibertingen, Menningen, Rohrdorf, Schnerkingen, Stetten a. k. M., Wasser, Worndorf, Hausen, Heinstetten, Hölzle, Langenbrunn, Leitishofen, Nusplingen, Oberglashütte, Rast, Schwenningen, Sentenhard, Möhringen, Immendingen, Neudingen, Bräunlingen, Löffingen, Furtwangen, Gengenbach, Hausach, Freiburg.

Eine zweite gleichlautend geschriebene Eingabe vom Januar d. J. ist in 22 Exemplaren von den 19 zuerst genannten Orten, sowie von

Buchheim, Neidingen und Sauldorf

eingekommen, unterzeichnet „die Einwohner des Bezirks Meßkirch" meist mit vielen Namen bedeckt.

Beide Eingaben bitten, daß der Bau der Bahn von Meßkirch über Tuttlingen nach Immendingen auf dem gegenwärtigen Landtage beschlossen und, daß in Unterhandlungen mit Württemberg behufs baldiger Ausführung der Bahn eingetreten werde.

In der Karte sind zwischen Engen — Tuttlingen westlich und Stockach — Meßkirch östlich drei rothe Parallel-Linien sichtbar, von denen jede der allein ächte Ring zum Abschluß der großen Ostwestlinie (Wien — Paris) zu sein behauptet. Die südlichste Linie haben wir unter (5) durch Tagesordnung beseitigt, und es bleibt nun noch die Erörterung über die beiden unter 6 und 7 durch Petitionen angeregten Linien zu pflegen.

In der ersten Eingabe von Meßkirch wird vor Allem hervorgehoben, daß die Bahn nach Tuttlingen die naturgemäße Fortsetzung der Donauthallinie sei, daß die örtlichen Verhältnisse einem lebhaften Eisenbahnverkehr sehr günstig seien, daß diese Linie das einzige Mittel biete, die Schwarzwaldbahnen in direkte Verbindung mit der Donauthalbahn zu bringen.

„Wir wissen wohl, daß das Projekt Schwackenreuthe Hattingen noch immer wie ein Damoklesschwert über unsern Häuptern hängt, allein wir können nicht glauben, daß es nur um das badische Gebiet nicht verlassen zu müssen, vorgezogen werden könnte, eine produktenreiche mit Ortschaften besäete Gegend zu Gunsten einer öden Haide (Schwackenreuthe — Hattingen) zu umgehen."

„Kommt nun noch dazu, daß die württembergische Regierung sich bezüglich des Baues und Betriebes dieser Bahn, sowie jener von Tuttlingen nach Immendingen dem Ermessen der badischen Regierung fügen würde, so wäre das ein weiterer Sporn, diese für das badische Eisenbahnnetz so wichtige Verbindung bald und lebhaft in's Auge zu fassen."

Die Petition für die Linie Schwackenreuthe — Hattingen erachtet diese Bahn zur Fortsetzung der Schwarzwald — Ulmer und Pfullendorf — Aulendorfer Bahnen als allgemeines Bedürfniß; die örtlichen Verhältnisse seien für einen lebhaften Eisenbahnverkehr sehr günstig; der Verkehr mit Vieh, landwirthschaftlichen Produkten und Holz werde nicht unbedeutend sein. Diese Bahn sei die kürzere, ohne Schwierigkeit herzustellen; mit ihr werde das badische Gebiet nicht verlassen. Die Bahn von Pfullendorf werde in Schwackenreuthe in die Stockach — Meßkircher Bahn einmünden und deshalb sei die Bahn von Schwackenreuthe nach Hattingen die absolut zweckmäßigste.

Dagegen tritt nun die zweite Petition des Bezirks Meßkirch auf, behauptet die Bahn nach Tuttlingen habe keine Terrainschwierigkeiten, während solche zwischen Schwackenreute und Hattingen groß seien; erstere Bahn ziehe 40 Ortschaften in den Verkehr, letztere wenige oder gar keine; die Römerstraßen seien schon über Tuttlingen gegangen, strategisch sei die Tuttlinger Linie wichtig. In der Neuzeit habe sich auch in Biberach und Buchau ein Eisenbahn-Ausschuß gebildet, welcher sich zur Aufgabe mache, eine Linie Memmingen — Ochsenhausen — Ummendorf — Buchau — Herbertingen anzustreben. Diese Bahn werde alsdann die kürzeste Ost-Westlinie und weise auf Meßkirch — Tuttlingen als Fortsetzung in den Schwarzwald.

Die Großh. Direction der Verkehrsanstalten bemerkt, daß der Weg von Meßkirch nach Immendingen sowohl über Tuttlingen, als über Schwackenreute — Hattingen 7,7 Meilen lang sei, daß aber bei der Linie über Tuttlingen wegen nöthiger Uebersteigung der Wasserscheide zwischen der Donau und der Ablach ein Gegengefälle von 300 bis 330 Fuß entstehen werde, während jenes auf der Linie Schwackenreute — Hattingen nur 140 Fuß betrage, was letztere Linie um 1,8 Meilen (virtueller) Länge für den Betrieb vortheilhafter mache, als die Tuttlinger Linie. Daraus geht hervor, daß für die von Osten in Herbertingen zusammentreffenden Bahnen keine Abkürzung des Wegs nach Immendingen und Donaueschingen durch die Bahn Meßkirch — Tuttlingen erzielt wird, sondern daß der Betrieb für Schwackenreute — Hattingen vortheilhafter ist. Daß für den von Aulendorf und Pfullendorf kommenden Verkehr die Bahn von Meßkirch nach Tuttlingen nicht geeignet sei, zeigt ein Blick auf die Karte. Die Bahn von Meßkirch nach Tuttlingen ist, wie man ebenfalls aus der Karte sieht, länger als jene von Schwackenreute nach Hattingen, sie wird also wohl auch theurer werden. Wenn einmal eine naturgemäße Donaulinie entsteht, so geht diese von Sigmaringen durch das romantische Donauthal nach Tuttlingen.

So wie die Verhältnisse liegen, kann kaum bezweifelt werden, daß die Linie Schwackenreute—Hattingen die zweckmäßigere sei. Da jedoch abgeschlossene Untersuchungen und technische Vorarbeiten über die Verbindung der Schwackenreute-Meßkircher mit der Hattingen-Immendinger Bahn noch nicht vorliegen, so halten wir für angemessen, daß die Großh. Regierung von den sämmtlichen Petitionen die unter 6 und 7 erwähnt sind, Kenntniß nehme.

Antrag: Die unter 6. und 7. genannten Petitionen Großh. Regierung zur Kenntnißnahme zu überweisen.

8. Höllenthalbahn.

Mit frischem Eifer sind die Bewohner eines breiten Theiles des Oberlandes vom Rhein bei Breisach bis zu der östlichen Grenze bei Sigmaringen und Mengen, dem Kaiserstuhl und Breisgau, Schwarzwald, Baar und Schwaben angehörig, aus 153 Orten des Landes wieder herbeigekommen, um die alte Bitte dringend zu wiederholen, daß der Bau einer Bahn von Freiburg nach Donaueschingen gesetzlich festgestellt und thunlich bald begonnen werde.

Im Jahr 1864 stritten sich die Bahnen von Hausach nach Villingen und von Donaueschingen nach Freiburg, wo nicht um die Existenz doch um die Priorität. Die Stände beschlossen daß Hausach — Villingen vorgehe, daß

aber Donaueschingen—Freiburg nicht ausgeschlossen sei, und empfahlen daher der Großh. Regierung die Erforschung einer möglichst bau- und betriebswürdigen Linie.

Beim Landtag von 1866, als es sich darum handelte, die Mittel zum Beginn der Hausach—Villinger Bahn zu bewilligen, entbrannte nochmals der Kampf. Die Freunde der Bahn von Donaueschingen nach Freiburg, einig in der Unterdrückung der Hausach—Villinger Bahn, waren unter sich in zwei Lager getheilt. Furtwangen, Vöhrenbach ꝛc. wollten die Richtung durch's Bregthal, Neustadt, Lenzkirch ꝛc. die Richtung der alten Landstraße von Freiburg nach Donaueschingen. Für beide Varianten waren Projecte und Ueberschläge, auf Kosten der Betheiligten angefertigt, vorgelegt. Darnach sollte der Bau durch's Bregthal 13 bis 14 Millionen, die Linie über Neustadt 15 bis 18 Millionen kosten. Die Stände überwiesen die Petitionen für beide Richtungen dem Großh. Staatsministerium zur Kenntnißnahme und der Bau der Hausach-Villinger Bahn wurde gesichert.

Im Jahr 1868 ruhte die Sache, da die Betheiligten bei unbefangener Beurtheilung der Verhältnisse wohl finden mußten, daß der gleichzeitige Bau von zwei theuern Gebirgsbahnen die finanziellen Kräfte des Staats doch zu stark in Anspruch nehmen würde.

Die jetzt wieder eingebrachten Petitionen sind drei, sämmtlich gedruckt.

Folgende 122 Orte treten in ausführlicher Darstellung, auf welche wir kurz zurückkommen werden, für die Richtung über Neustadt ein:

Freiburg, Opfingen, Littenweiler, Wagensteig, Hochdorf, Sölden, Ebringen, Thiengen, Eschbach, Lehen, Hinterstraß, St. Georgen, U.-Ibenthal, Betzenhausen, Waltershofen, Kirchzarten, Steig, Breitnau, Hugstetten, Wittnau, Oberried, Falkensteig. Neustadt, Röthenbach, Dittishausen, Oberbränd, Langennordrach, Schwarzenbach, Seppenhofen, Rudenberg, Kappel, Bubenbach, Hinterzarten, Urach, Göschweiler, Buchenbach, Eisenbach, Falkau, Raithenbuch, Löffingen, Lenzkirch, Bärenthal, Altglashütte, Neuglashütte, Vierthäler, Friedenweiler, U.-Lenzkirch, Schollach, Fischbach, Waldau, Saig, Hammereisenbach. Donaueschingen, Behla, Hochemmingen, Hüfingen, Unterbränd, Bräunlingen, Unadingen, Almendshofen, Gutmadingen, Neudingen, Heidenhofen, U.-Baldingen, Aasen, Sumpfohren, Pfohren, Ippingen, Hubertshofen, Döggingen, Bachheim. Bonndorf, Wellendingen, Reiselfingen, Dillendorf, Grafenhausen, Brunadern, Bettmaringen, Boll, Blumegg, Lausheim. Ewattingen. St. Blasien, Blasiwald, Häusern, Menzenschwand, Schluchsee. Radolfzell. Engen. Pfullendorf, Heiligenberg, Illwangen, Zell a./A., Denkingen, Schwäblishausen, Hattenweiler, Ebertsweiler, Aach, Wintersulgen, Wangen, Ruschweiler, Burgweiler, Ilmensee, Großstadelhofen, Waldbeuern, Großschönach, Herdwangen, Krozingen, Norsingen, Pfaffenweiler, Ehrenstetten, Bollschweil. Breisach, Bickensohl, Oberbergen, Gottenheim, Gündlingen, Rothweil, Seeringen, Wasenweiler, Burkheim, Bötzingen.

Weitere 20 Gemeinden des Amts Meßkirch, nämlich die genannte Amtsstadt und Altheim, Bietingen, Boll, Buchheim, Engelswies, Göggingen, Gutenstein, Hartheim, Heinstetten, Heudorf, Hölzle, Krummbach, Langenhard, Leitishofen, Menningen, Schnerkingen, Stetten, Wasser, Worndorf

schließen sich an die Petition der 122 an und bemerken: „durchdrungen von der Nothwendigkeit dieses Bahnbaues, insoferne derselbe vermittelst der Donauthalbahn Ulm-Mengen-Meßkirch-Tuttlingen-Donaueschingen, die kürzeste Verbindungslinie zwischen Freiburg und Ulm, dieser wichtigsten aller Verkehrsstraßen herstellt, unterstützen sie dieses Gesuch, erlauben sich aber zugleich Verwahrung gegen den Bahnbau Schwackenreute—Hattingen einzulegen ꝛc."

Von den 13 Gemeinden

Furtwangen, Rohrbach, Neukirch, Langenbach, Hinterstraß, Hammereisenbach, Linach, Vöhrenbach, St. Märgen, Wolterdingen, Gütenbach, Schönenbach, Thannheim

wird bemerkt, daß sie durch den lauten Ruf des südlichen Theils des Schwarzwaldes nach der Bahn von Freiburg nach Donaueschingen, genöthigt seien, ihr Anrecht auf die Führung dieser Bahn durch's Bregthal zu wahren. Sie können sich zur Zeit bei den Anforderungen, welche für begonnene Eisenbahnen u. s. w. an den Staat gestellt werden, nicht zu den sanguinischen Hoffnungen versteigen, daß schon der gegenwärtige Landtag in der Lage sei, definitive Beschlüsse bezüglich einer zweiten Schwarzwaldbahn zu fassen. Es stehe fest, daß die Bahn durch's Bregthal zweckmäßiger, kürzer und viel weniger kostspielig sei als jene über Neustadt. Sie durchschneide das Herz des industriellen Schwarzwaldes, indem sie die sehr gewerbsamen Orte Neukirch, Gütenbach, Furtwangen, Schönenbach, Vöhrenbach ꝛc. berühre, während bei der concurrirenden südlichen Linie nur der einzige Industrieort Neustadt unmittelbar an die Bahn zu liegen komme. Die Petenten stellen das Begehren, es solle ausgesprochen werden, daß eine Eisenbahn von Freiburg nach Donaueschingen dringend geboten erscheine, daß dieselbe durch das Bregthal (über Furtwangen ꝛc.) zu führen sei und daß die Thalstraße Donaueschingen-Furtwangen in Angriff genommen werde, sobald es die Finanzlage gestatte.

Die Eingabe für die Neustadter Richtung schildert in warmen Farben wiederholt die Nothwendigkeit der Höllenthalbahn für den Verkehr des Schwarzwalds und des Großherzogthums, für den internationalen Verkehr als eines Gliedes der direktesten Paris—Wiener Linie, für die Industrie und überhaupt den Wohlstand des Schwarzwaldes, die durch das Entbehren einer Eisenbahn in ihrer Existenz auf's höchste bedroht seien.

Hauptsächlich wird darauf hingewiesen, daß mehr und mehr die bisher bestandenen Lücken in der großen Paris—Wiener Linie ausgefüllt werden. Wien—Linz—Wels—Braunau—München, mehr als ein Drittheil der ganzen Länge, werde noch im Jahr 1870 dem Verkehr übergeben. München—Buchloe—Memmingen sei zur Ausführung genehmigt, Freiburg—Breisach im Bau, Breisach—Colmar werde bald gebaut, Colmar—Münster sei im Betrieb, ebenso Remiremont—Epinal und Neufchateau—Chaumont. Die dazwischen auf französischer Seite noch mangelnden Strecken, der Vogesenübergang zwischen Colmar und Remiremont und die Strecke Epinal—Neufchateau seien durch Gesetze vom Juli 1868 votirt. So dränge sich allmälig die Lücke auf den badischen Schwarzwald zusammen und es müsse auch hier bald Hand an's Werk gelegt werden.

Es muß darauf aufmerksam gemacht werden, daß die Linie Memmingen—Waldsee noch am wenigsten weit gediehen ist. Sie steht noch sehr in Frage. Bayern will deßwegen die Bahn von München nach Memmingen bauen, ohne daß die Fortsetzung gesichert ist, in der Ueberzeugung, daß die Macht der Umstände Württemberg nöthigen werde, die directe Fortsetzung gegen Westen auszuführen. Einstweilen baut Württemberg in der Richtung von Kempten (Waldsee, Leutkirch).

Der Vogesenübergang scheint uns, wenn man die Sachen genau betrachtet, nicht weiter voran zu sein, als der Schwarzwaldübergang. Es wird uns mitgetheilt, daß ein kaiserliches Dekret vom 11. Juli 1868 die eventuellen Bedingungen der Ausführung der Linie Remiremont—Colmar bestimmt, nachdem die Untersuchungen und Vermessungen derselben der allgemeinen Nützlichkeit entsprochen haben werden. Letzteres heißt in unserer Sprachweise, wenn eine bauwürdige Linie gefunden ist. Und auf diesem Standpunkte stehen wir mit der Bahn von Freiburg nach Donaueschingen. Sie ist auch gleichsam schon votirt, indem wiederholt ihre Nothwendigkeit betont und ihre Herstellung nur als eine Frage der Zeit erklärt wurde. Im Jahr 1864 wurde sie der Großh. Regierung bereits empfohlen, zwar nur zur Erforschung einer bau- und betriebswürdigen Linie, aber das ist eine gute Empfehlung,

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

denn für etwas, das man absolut nicht bauen will, macht man auch keine umständlichen und kostspieligen Vorunterſuchungen.

Die im Jahr 1866 von den Betheiligten vorgelegten Projekte ſcheinen von Großh. Regierung auch noch nicht als bauwürdig angeſehen zu werden. Der Bericht der Budgetkommiſſion vom 1. Juni 1866 über das Eiſenbahnbaubudget läßt hierüber kaum einen Zweifel.

Wir ſtehen daher vor dem Projekte einer Bahn von Freiburg nach Donaueſchingen, ohne zu wiſſen, ob eine den Anforderungen des Betriebs entſprechende Linie mit nicht unverhältnißmäßig hohen Koſten hergeſtellt werden kann, wir können, ſo lange die techniſche Frage nicht erſchöpfend behandelt iſt, uns nicht darüber ausſprechen, welcher der zwei mit einander ſtreitenden Linien der Vorzug einzuräumen ſei.

Um nun die Sache zu fördern, ſcheint uns gerechtfertigt, die Großh. Regierung zu erſuchen, bis zum nächſten Landtag die Frage der Richtungslinie und der Koſten einer Bahn von Freiburg nach Donaueſchingen möglichſt erſchöpfend zu unterſuchen und von den Ergebniſſen der nächſten Ständeverſammlung Kenntniß zu geben.

Ihre Kommiſſion iſt der Anſicht, daß die Petition der 20 Gemeinden des Amts Meßkirch, welche ſich für die Freiburg—Donaueſchinger Bahn ausſprechen, *inſofern* von *Meßkirch nach Tuttlingen* gebaut werde, und welche zugleich *Verwahrung gegen den Bahnbau Schwackenreute—Hattingen* einlegen, bereits durch Ueberweiſung der Petitionen unter Nr. 6 und 7 an Großh. Regierung zur Kenntnißnahme erledigt ſei, und daß daher über dieſe die Bahn von Freiburg nach Donaueſchingen nur mit Vorbehalten unterſtützende Petition zur *Tagesordnung* überzugehen ſei, worauf ſie hiermit Antrag ſtellt.

Daß man nicht irgendwelche Strecken als einſtweilige Localbahnen ausführen könne, ehe dieſe ſo ſchwierige techniſche und wirthſchaftliche Materie für die ganze Bahnlinie von Freiburg bis Donaueſchingen nach allen Seiten erſchöpfend durchgearbeitet iſt, liegt wohl auf der Hand.

Wir können uns daher nicht damit befreunden, daß zum Voraus eine Strecke, ſei es Freiburg—Höllenthal, ſei es Donaueſchingen—Neuſtadt, oder Donaueſchingen—Furtwangen feſtgeſtellt werde. Wenn man die ganze Sache einmal klar überſehen kann, wenn man weiß, welche Richtung die *Bahn von Freiburg nach Donaueſchingen* einzuſchlagen hat, um die in Abwägung aller Verhältniſſe zweckmäßigſte zu ſein, erſt dann kann man etwa für gut finden, dieſe oder jene Strecke früher als die andere nutzbar zu machen.

Der Antrag der Kommiſſion geht daher ſchließlich dahin:

Hohe Kammer wolle die Petition aus *Freiburg* und 121 andern Orten wegen Herſtellung einer Höllenthalbahn über Neuſtadt, ebenſo wie jene von *Furtwangen* und 12 andern Gemeinden wegen Führung der Bahn von Freiburg nach Donaueſchingen durch das Bregthal

Großh. Staatsminiſterium dahin dringend empfehlen, daß bald thunlichſt erſchöpfende Unterſuchungen zur Auffindung der zweckmäßigſten, den Anforderungen von Bau und Betrieb möglichſt entſprechenden Richtungslinie zwiſchen Freiburg und Donaueſchingen vorgenommen werden möchten.“

9. *Bitte des Gemeinderaths von* **Villingen** *im Falle eine Bahn von Freiburg durch das Bregthal gebaut würde, ſolche von Vöhrenbach nach Kirnach bezw. Villingen zu führen.*

Die Karte deutet durch eine rothe Linie zwiſchen Vöhrenbach und Kirnach dieſes Projekt an. Es macht den Eindruck der kürzeren Linie für den Neubau gegenüber den nach Donaueſchingen ſich wendenden Varianten, alſo

der muthmaßlichen Kostenersparniß. Dem ist aber nicht so, denn Vöhrenbach und Kirnach sind durch einen breiten und hohen Bergrücken getrennt, dessen Durchbrechung einen colossalen Tunnel erfordern würde. Es ist ferner zu beachten, daß man mit der Bahn von Freiburg nach Donaueschingen zugleich ein Stück einer großen durchlaufenden Ostwestlinie schaffen will, daß man also nicht durch Ausfahren der von Süd nach Nord laufenden Bahn von Donaueschingen bis Villingen den Weg verlängern soll. Endlich ist zu bemerken, daß man schon dem Projekt von Freiburg über Furtwangen und Vöhrenbach nach Donaueschingen den Vorwurf macht, es komme der Bahn von Triberg nach Donaueschingen zu nahe, und es sei daher die Bahn über Neustadt aus volkswirthschaftlichen Gründen zu wählen. Wie viel mehr würde dieser Vorwurf eine in Kirnach ausmündende Bahn treffen!

Aus diesen Gründen schlägt Ihnen die Kommission vor, über die Petition der Stadt Villingen zur Tagesordnung überzugehen.

10. Die Gemeinden **Willstätt, Eckartsweier, Hesselhurst, Sand** und **Stadt Kehl** bitten um die Erbauung einer directen Eisenbahn von Offenburg nach Kehl, und eine Eingabe aus **Offenburg** schließt sich dieser Bitte an.

Die Gründe, welche für dieses Gesuch angeführt werden, sind außer allgemeinen bei jeder Bahn wiederkehrenden, die für den größeren Verkehr wichtige Abkürzung des jetzigen Wegs über Appenweier und die Beseitigung des störenden Aufenthalts dort, die Berührung reicher Ortschaften, welche namentlich viel Hanf bauen und außerdem Industrie und Handel treiben, die sichere Erwartung, daß die 200 Flöße, welche jetzt jährlich auf der Kinzig nach Kehl gehen, auf diese Bahn übergehen würden. Viele Händler benützen die Eisenbahn von Offenburg über Appenweier nach Kehl nicht, weil die Verbindung mangelhaft, die Aufenthalte zu groß seien. Der Grund, warum die Eisenbahn für den Transport von Langholz, Schnittwaaren und Scheitholz aus dem Kinzigthal wenig benützt werde, liege nicht in der Aufhebung des Wasserzolles, denn bekanntlich habe sich dadurch die Frequenz der Flößerei nicht gesteigert. Die Ursache liege einzig in der langsamen Beförderung auf der Eisenbahn.

Die Verkehrsverhältnisse unserer Bahnen sind noch nicht von der Art, daß die Linie Appenweier-Kehl nicht genügen sollte, die Zuflüsse zu bewältigen. Vielleicht ist diese Petition ein Fingerzeig, daß sich durch entsprechende Betriebsanordnungen unserer Bahn noch mancher Gewinn zuführen läßt.

Freuen wir uns auf die Zeit, da die Abkürzung des Wegs über Appenweier zur zwingenden Nothwendigkeit geworden. Dann werden wir auch die Mittel haben, die Baukosten zu bestreiten.

Zur Zeit können wir nur den Antrag auf Tagesordnung stellen.

11. Bitte der „Bewohner der Rheinebene" zwischen Kehl und Oos", um Erbauung einer directen Eisenbahn zwischen **Kehl und Oos** auf Staatskosten, eventuell um Verleihung der Concession an eine Aktiengesellschaft unter ähnlichen Bedingungen, wie solche bei der Mannheim-Karlsruher Rheinbahn gewährt worden sind.

Wir erfahren aus dem Eingange der Petition, daß bei einer Versammlung der Vertreter von 29 Gemeinden des Hanauerlands und Rieds die Unterzeichner zu Mitgliedern eines Eisenbahncomites gewählt worden seien. Sie haben dem Großh. Handelsministerium eine Denkschrift eingereicht und legen eine Abschrift derselben vor.

Neben den Gründen, welche zur Ausstattung einer Eisenbahnpetition mit mehr oder weniger Berechtigung immer angebracht werden können und die wir unmöglich bei jeder Petition wiederholen dürfen, zumal bei der all-

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

gemeinen Einleitung zu diesem Berichte dem rein volkswirthschaftlichen Standpunkte alle und jede Rechnung getragen haben — neben jenen Gründen begegnen wir noch folgenden Angaben:

Die vor 25 Jahren noch so belebte Rheinstraße von Rastatt nach Kehl sei verödet. Nachdem man zwischen Mannheim und Karlsruhe, wo ähnliche Verhältnisse obwalten, dazu geschritten sei in geringer Entfernung von der der Bergstraße folgenden Eisenbahn eine Parallelbahn, die Rheinstraße überschienend, anzulegen, hätten sich die Gemüther auch dort lebhaft mit der Eisenbahnfrage beschäftigt und es sei einmüthig die Meinung, daß der Bau einer Eisenbahn von Kehl längs der Rheinstraße nach Lichtenau über Schwarzach, Stollhofen nach Oos ein dringendes Bedürfniß sei.

Auf einer Strecke von kaum 8 Stunden seien in 28 Gemeinden 23,498 Einwohner betheiligt; das umlagepflichtige Steuerkapital betrage nahe 16 Millionen, worunter über 2 Millionen Gewerbsteuerkapital.

Im Hanauerland hätten die Steuern und Gefälle im Jahr 1867 betragen: 127,140 fl., welche Summe mit den Steuerzuschlägen im letzten Jahr sich auf 150,000 fl. beziffern werde. Einschließlich der in den Amtsbezirken Bühl und Rastatt betheiligten Orte dürfe man 200,000 fl. annehmen.

Es erhelle aus diesen Zahlen, daß es ein reicher Landstrich und eine durchschnittlich wohlhabende Bevölkerung sei, für welche die Eisenbahn nachgesucht werde und daß diese Bitte bei Inbetrachtnahme der großen Summen, welche alljährlich aus dieser Gegend zur Bestreitung der Staatsausgaben in die Staatskasse fließen, gewiß kein unbescheidener genannt werden könne. Die Strecke von Kehl nach Oos werde $8\frac{1}{2}$ Stunden lang und zu 200,000 fl. die Stunde 1,700,000 fl. kosten, was zu $4\frac{1}{2}$ % einen jährlichen Zinsenaufwand von 76,000 fl. erfordere.

Es wird dann nachzuweisen gesucht, daß schon der Lokalverkehr nahezu diese Summe liefere. Ziehe man nun aber in Betracht, daß der große Fremdenverkehr, der Besuch von Baden, der sich durch diese Abkürzung des Weges, der sich durch das neu hinzutretende Verkehrsgebiet und durch das Wegfallen des Aufenthalts in Appenweier noch vermehre, ganz dieser Bahn zufalle, ebenso wie die Güter aus Frankreich nach dem Norden, so lasse sich auf eine Einnahme von 140,000 fl. rechnen, welche genüge, um Zinsen und Betriebskosten zu decken und allmälige Kapitalrückzahlungen zu machen.

Es wird dabei offenbar vergessen, daß wenn auch die Summe von 1,700,000 fl. für den Bahnbau und die Zwischenstationen genügen würde, was nach bisherigen Erfahrungen im badischen Eisenbahnbau sehr zu bezweifeln ist, doch die Vergrößerung der Stationen Kehl und Oos und die Anschaffung von Betriebsmaterial ꝛc. auch Geld kostet, so daß etwa 600,000 fl. zugeschlagen werden müßten und das Gesammtanlage-Kapital 2,300,000 fl. betragen würde. Davon sind die jährlichen Zinsen 103,500 fl. So groß müßte der Reinertrag der Bahn mindestens sein; die Bruttoeinnahmen müssen also etwa 207,000 fl. betragen wenn man 48 % als durchschnittliche Gesammtausgabe und 2% als Reservefond annimmt.

Wir fügen noch bei, daß die Großh. Direktion der Verkehrsanstalten die Länge der Bahn von Kehl nach Oos zu 5,3 Meilen (also etwas größer als in der Petition angeführt, da $8\frac{1}{2}$ Stunde 5,1 Meilen sind) und die Abkürzung gegen die Bahn über Appenweier zu 0,8 Meilen angiebt. Ferner wird erwähnt, daß die Bevölkerung der in unmittelbarer Nähe der projektirten Bahn liegenden Orte (ausschließlich Kehl und Oos) 10,055 sei und daß weiter in einer Entfernung von 1 Stunde 11,196 Einwohner sich befinden.

Die Denkschrift bemerkt weiter:

„Den Einwand, daß damit der bestehenden Linie Kehl-Appenweier-Oos eine Concurrenzbahn geschaffen werde, welche ihre Existenz nur auf Kosten jener Bahnstrecke fristen könne, glauben wir nicht befürchten zu müssen."

Diese Einwendung müssen wir aber gerade erheben. Die Bahn von Oos nach Kehl hat nur eine locale Berechtigung; sie hat keine für den größeren Verkehr. Die Vergleichung mit der Mannheim-Karlsruher-Rheinbahn, die man ganz wohl auch eine Staatsbahn nennen darf, da sie es der Sache nach ist, paßt nicht, denn diese soll unser ganzes Bahnnetz von Mannheim nach dem Schwarzwald und der Schweiz koncurrenzfähiger machen und sie wird diesen Zweck auch erfüllen. Wir erhalten durch die Mannheim-Karlsruher Bahn dem Lande Verkehr, der ihm entzogen werden könnte und gewinnen wieder zurück, was es verloren hat. Wir wollen nur an die alte Kinzigthalroute erinnern. Die direkte Bahn von Oos nach Kehl wird als Lokalbahn ohne Zweifel erstehen, wir gönnen sie der fleißigen Bevölkerung des Riedes und Hanauerlandes, aber ihre Zeit ist noch nicht gekommen, sofern der Staat sie bauen oder dafür Opfer bringen soll. Und daß der Staat Opfer bringen müßte, wenn er für das Baukapital 4½ % garantieren und den Betrieb übernehmen müßte, ist außer Frage, denn nur der Lokalverkehr wäre ihre eigene Kraft, alles Andere wäre der Hauptbahn entzogen; zur Abkürzung des Weges von Kehl nach Oos liegt kein Bedürfniß vor. Wir machen uns damit nur selbst Concurrenz. Lassen wir gelten, daß die Bahn etwa 70,000 fl. aus Lokalverkehr eintragen würde, und daß ähnlich wie bei der Mannheim-Karlsruher Rheinbahn ein Anlehen zu 4½ % zu verzinsen wäre, so ergibt sich aus dem früher Bemerkten, daß eine jährliche Einbuße von etwa 130,000 fl. für die Staatseisenbahn entstünde.

Das kommt ungefähr auf den Staatssteuerbetrag heraus, den die Petenten als einen Hauptgrund ihres Anrechts auf eine Staatseisenbahn hervorheben.

Ihre Kommission muß nach den gegebenen Erläuterungen bezüglich der vorliegenden Petition zur Zeit Tagesordnung beantragen.

12. Bitte der Gemeinden: Wössingen, Dürrenbüchig, Diedelsheim, Rinklingen, Bretten, Gölshausen, Bauerbach, Flehingen, Sickingen, Kürnbach, Zaisenhausen, Eppingen, Riehen, Berwangen, Kirchhardt, Grombach, Sulzfeld

um den Bau einer Eisenbahn von Berghausen nach Grombach.

Eine Petition ähnlichen Inhalts wurde auf dem letzten Landtag der Großh. Regierung zur Kenntnißnahme und geeigneten Berücksichtigung überwiesen.

Die jetzt vorliegende Petition bezieht sich auf eine in Ihrer Aller Händen befindliche gedruckte Denkschrift, welche technisch und volkswirthschaftlich die Verhältnisse der „Kraichgaubahn" beleuchtet.

Wir entnehmen derselben, daß die Linie Berghausen-Grombach 7,4 Meilen lang werden und bei zweispurigem Bahnkörper 4,600,000 fl. kosten würde, Berghausen-Steinsfurth 7,3 Meilen lang mit 4,470,000 fl. Kosten. Wird der Bahnkörper durchweg einspurig hergestellt und nur das Gelände für zweispurige Anlage angekauft, so beträgt der Aufwand für beide Linien 4 Millionen Gulden. Die Maximalsteigung ist mit Ausnahme einer Strecke zwischen Berghausen und Wössingen wo sie 1 auf 75 oder 1⅓ Prozent beträgt, mit 1 auf 90 oder 1⅑ Prozent durchgeführt. In der Richtung nach Grombach sind 5 Wasserscheiden zu übersteigen, über welche die Zugsrichtung mit ununterbrochenem Auf- und Absteigen führt. Nach Angabe der Großh. Direktion der Verkehrsanstalten würde zwischen Grötzingen, welcher Abgangspunkt zur Beseitigung der Steigung von 1/75 zu wählen wäre, und Grombach die Summe des Steigens und Fallens 1,344 Fuß betragen, so daß zu wirklicher Bahnlänge von 7,7 Meilen noch 8,2 Meilen virtuelle *) Länge kämen.

---

*) Bemerkung des Berichterstatters. Unter virtueller Länge versteht man die Länge einer horizontalen geraden Bahn, welche zur Beförderung einer gewissen Last dieselbe mechanische Arbeit in Anspruch nimmt, wie eine in Betracht kommende wirkliche Bahn mit ihren Steigungen und Krümmungen. Die Großh. Eisenbahnbetriebsverwaltung rechnet, daß auf einen Fuß Höhe (des

Wir sehen, daß wir es mit einer nicht ganz leicht zu betreibenden Bahn zu thun haben. Die Großh. Eisenbahnbetriebs-Behörde gelangt daher zu dem Schlusse, daß die Bahn von Berghausen oder Grötzingen nach Bretten ꝛc. nicht zu bauen sei, und empfiehlt dagegen die Anlage einer Bahn von Ubstadt durch das Kraichbachthal nach Sickingen und Eppingen.

Ihre Kommission kann sich dieser Anschauung nicht anschließen. Sie ist der Meinung, daß eine direkte Eisenbahn zwischen Karlsruhe und Heilbronn zur Vervollständigung des badischen Eisenbahnnetzes in seinen großen Linien sehr wünschenswerth sei und ist befriedigt darüber, daß wenn diese Linie zur Ausführung kommen kann, die Stadt und der Bezirk Eppingen eine Eisenbahn erhält, die jener Gegend sehr zu gönnen ist. Sie hofft, daß weitere Studien dazu führen werden, eine den Ansprüchen des Betriebs mehr entsprechende Linie aufzufinden. Die Kommission spricht sich aber gegen eine Bahn von Ubstadt nach Eppingen und gegen die Verbindungen von Eppingen, sei es nach Steinsfurt oder Grombach, aus, sofern dabei der Staat eintreten soll. Alle diese Bahnen sind als Stücke großer durchgehender Linien nicht gerechtfertigt und die mehr lokalen Wünsche müssen entschieden zurückgestellt werden, bis der Staat seiner wichtigeren Aufgabe nachgekommen ist. Wenn er seine Mittel vorzeitig für untergeordnete Bedürfnisse weggibt und zersplittert, so wird er nicht im Stande sein, das Landesnetz in seinen großen Zügen ohne eine sehr merkliche Steuer fertig zu bekommen.

Ihre Kommission stellt daher den Antrag, die Petition dem Großh. Staatsministerium in der Richtung zur Kenntnißnahme und geeigneten Berücksichtigung zu empfehlen, daß man die Anlage einer Bahn, welche mit Berührung von Eppingen den Weg von Karlsruhe nach Heilbronn thunlich abkürzt, zur Vervollständigung des Eisenbahnnetzes für wünschenswerth erachte.

13. Petition der Sadt **Bruchsal**, unterstützt von den Gemeinden Liedolsheim, Rußheim, Forst, Karlsdorf, Neuthard, Graben, Wiesenthal, Rheinsheim, Neudorf, Hambrücken, die Genehmigung zur Vornahme von Projektirungsarbeiten für eine Bahn von **Bruchsal nach Germersheim** betr.

Die Stadt Bruchsal beschwert sich darüber, daß sie von Großh. Regierung mit der so eben angeführten Bitte abgewiesen worden sei. Sie begründet die Nothwendigkeit und Bedeutung dieser Bahn für ihr lokales Gedeihen, sodann als einer wichtigen an sich verkehrsreichen großen Linie, die die andern badischen Staatsbahnen nicht schädige und endlich aus Gründen, welche sich auf die Vertheidigung Süddeutschlands beziehen. Ihre Kommission be-

---

summirten Steigens und Fallens) die virtuelle Länge 150 Fuß betragen. So hier 1344 × 150 Fuß = 8,17 Meilen und mit Krümmungen rund 8,2 Meilen. Diese Annahme ist aber zu groß, wie in der Zeitung des Vereins deutscher Eisenbahnverwaltungen von 1864 Nr. 50 nachgewiesen ist. Für die 1344 Fuß der vorliegenden Bahn ist der Zuschlag wegen Steigung und Krümmungen zu ungefähr 5,7 Meilen anzunehmen. Alsdann darf man aber nicht vergessen, daß es in Wirklichkeit auch in der Ebene keine vollkommen horizontale und gerade Bahnen gibt, man also bei jeder Bahn einen Zuschlag machen muß. Man darf weiter nicht vergessen, daß es sich bei dieser Vergleichung nur um die Zugsförderungskosten (Feuerung, Schmieren, Reinigen, Reparatur, Bedienung ꝛc. von Locomotiven und Tendern, Bremsen ꝛc.) handelt, die von den Gesammtausgaben des Bahnbetriebs nur einen Theil bilden. Auch ist in Wirklichkeit diese theoretische Anschauung nicht genau zutreffend, weil es sehr auf die Stärke der Steigungen ankommt. Bei schwächeren Steigungen — Manche rechnen dazu solche bis 1 Prozent — können diese Verhältnisse ziemlich außer Acht gelassen werden, weil es wie schon bemerkt, sehr wenige Bahnen gibt, deren Längenprofil sich der Horizontalen nähert. Erst bei starken Steigungen und Krümmungen steigern sich auch die Bahnunterhaltungskosten bemerklich.

Auf die in Frage stehende Bahn angewandt, würde sich der finanzielle Einfluß der Steigungen höchstens ungefähr dadurch ausdrücken, daß der Betriebsaufwand wenn er für eine gleichlange Bahn gleichen Verkehrs, deren Steigungen nicht in Betracht kämen 7,7 × 48000 = 369,600 fl. betragen würde, sich um etwa 69,300 fl. erhöhen und also auf 57,000 fl. pro Meile stellen würde, so daß bei Annahme von 100,000 fl. Bruttoeinnahme statt 52,000 fl. nur 43,000 fl. Reinertrag auf die Meile kämen.

streitet, daß die Stadt Bruchsal, welche bereits zwei Eisenbahnen hat, sich beschwert fühlen kann, wenn ihr die Ueberlassung einer dritten Linie in Privatindustrie verweigert wird, denn für ihre lokalen Interessen ist bis jetzt sehr viel geschehen. Die Vornahme von Projektirungsarbeiten ist nur der Vorläufer eines Concessionsgesuchs für eine Bahn von Germersheim nach Bruchsal mit eventueller Fortsetzung nach Heilbronn. Daß der Staat diese Linien nicht weggeben kann, liegt auf flacher Hand. Wir wollen uns nicht in eine nähere Auseinandersetzung einlassen, sondern bitten nur der Karte in dem Landestheil zwischen Maxau-Pforzheim und Mannheim-Heidelberg einige aufmerksame Betrachtung zu widmen.

Wir bestreiten ein volkswirthschaftliches Bedürfniß der an der Linie Germersheim-Bruchsal liegenden badischen Orte auf baldige Verwirklichung dieses Bahnprojektes durch den badischen Staat. Die betreffende Gegend ist nach Vollendung der Mannheim-Karlsruher Rheinbahn reichlicher als viele andere Landestheile mit Bahnen durchzogen.

Die Ausführung der in Frage stehenden Bahn wird sicherlich erfolgen. Der Zeitpunkt, wann dieß zu geschehen habe, muß dem Ermessen der Großh. Regierung überlassen werden. Daß Rücksichten militärischer Natur auf diese Entschließung beschleunigend einwirken können, muß als möglich zugegeben werden. Tritt der Zeitpunkt heran, daß Baden sich entschließen muß, die fragliche Bahn und zwar als Staatsbahn und nur als solche ins Leben zu rufen, so halten wir aber für unumgänglich geboten, vorher von dem Rechte des Ankaufs der Bahn von Bruchsal nach Mühlacker, so weit sie auf badischem Gebiet liegt, Gebrauch zu machen. Die Bestimmung des Staatsvertrags vom Jahr 1850 erleichtert dieß sehr, da nur einjährige Kündigung der Uebernahme des Selbstbetriebs der Bahn von Bruchsal bis zur Landesgrenze durch die Großh. badische Verwaltung vorauszugehen hat.

Ueber die Petition der Stadt Bruchsal aber schlagen wir vor, zur

Tagesordnung

überzugehen.

14. Bitte der Stadtgemeinde **Wiesloch** um Ertheilung einer Concession zum Bau einer Eisenbahn von **Meckesheim über Wiesloch nach Speyer.**

Da die Stadt Wiesloch eine halbe Stunde von der Bahn entfernt liegt, so hofft sie durch die Ausführung einer Bahn von Meckesheim nach Speyer in den unmittelbaren Besitz einer Bahnstation zu kommen.

Nach der Denkschrift, welche der Petition angeschlossen ist, soll die Bahn vom Rheinübergang bis zum Bahnhof Meckesheim 7,3 Stunden d. i. 4,4 Meilen lang werden und 3 Millionen Gulden kosten. Die Maximalsteigung ist bei dem Project zu 1 Prozent angenommen.

Bei dieser Bahn walten ähnliche, wenn auch nicht so gewichtige Verhältnisse wie bei der Bahn von Germersheim nach Bruchsal ob. Sie ist unter Anderm eine entschiedene Concurrenzlinie mit Mannheim-Heidelberg und sie muß daher, wenn ihre Herstellung ein unabweisliches Bedürfniß des allgemeinen Verkehrs geworden ist, in der Hand desjenigen sein, der das ganze große badische Eisenbahnnetz betreibt. Sie muß also nach unserer derzeitigen Lage Staatsbahn sein und die erbetene Konzession kann nicht ertheilt werden. Wir müssen auch hier wie bei der vorhergehenden Petition bemerken, daß Neulußheim, Wiesloch und Meckesheim das Glück haben, nahe genug an Bahnen zu liegen und sich zufrieden geben mögen, bis sie es noch besser haben können. Die Zeit ist

noch nicht da, wo es möglich ist, ohne Eisenbahnsteuer das Bahnnetz in so enge Maschen auszubilden, wie sie durch die vorliegende Petition und mehrere andere gewünscht werden.

Ihre Kommission kann daher nur beantragen, über die Petition der Stadt Wiesloch zur Tagesordnung überzugehen.

15. Bitte der Stadt **Neckarbischoffsheim** um Herstellung einer Bahn von Steinsfurt nach Helmstadt, in Fortsetzung einer Bahn von Eppingen nach Steinsfurt, welche durch die Petition für die Bahn von Berghausen nach Grombach in Anregung gebracht wurde.

Die Petition beruft sich auf die früheren Vorstellungen, als es sich um die Feststellung der Bahn von Rappenau nach Meckesheim handelte und auf die Nothwendigkeit, wenn eine Bahn von Eppingen nach Steinsfurt gebaut werde, solche gegen Helmstadt zum Anschluß an die Odenwaldbahn fortzuführen. Es wird auf die Verluste, welche Neckarbischoffsheim erlitten hat, hingewiesen und der Reichthum an Produkten, welche der von der Bahn berührte Landstrich liefert, also sein ergiebiger Antheil an den Einnahmen der Bahn hervorgehoben.

Wir haben uns bei der Petition Berghausen-Grombach bereits ausgesprochen. Wir haben dort schon die Linien Eppingen-Steinsfurt und Eppingen-Grombach als zur Zeit keine Berücksichtigung verdienend, bezeichnet.

Wir können auch für die vorliegende Petition keine andere Entschließung beantragen, als Uebergang zur Tagesordnung.

Nach Herstellung der Karte kamen noch zwei Petitionen ein, deren Gegenstand daher darin keine Berücksichtigung finden konnte. Diese Petitionen folgen nun.

16. Bitte von 15 Gemeinden des Kaiserstuhls um eine Bahn von **Riegel** über **Sasbach** nach **Breisach**.

Die Gemeinden Rothweil, Oberbergen, Bickensohl, Achkarren, Burkheim, Jechtingen, Bischoffingen, Leiselheim, Forchheim, Wihl, Sasbach, Endingen, Amoltern, Kichlinsbergen, Königschaffhausen

tragen vor, daß die von ihnen gewünschte Bahn von der Station Riegel über Riegel, Bahlingen, Endingen, Königschaffhausen, Sasbach, Jechtingen, Rothweil, Burkheim, Achkarren nach Breisach ziehen solle. Die Regierung wolle diese Bahn nicht als Staatsbahn behandeln, sondern empfehle die Anlage einer secundären Bahn als Privatunternehmung, welcher sie thunliche Unterstützung angedeihen lassen werde. Es habe sich nun ein Frankfurter Bankhaus bereit erklärt, ein bezügliches Aktienunternehmen zu veranstalten, wenn der Staat $3\frac{1}{2}$ Prozent Zinsen garantire. Aber auch dazu sei die Großh. Regierung nicht geneigt.

Die Petenten klagen alsdann über Zurücksetzung des Kaiserstuhls, sie sagen, dessen Schwerpunkt liege im nordwestlichen Theile und die Bahn von Freiburg nach Breisach könne besonders bei möglichst gerader Richtung keinen Anspruch auf den Namen einer Kaiserstuhlbahn machen. Mit Zurechnung 8 überrheinischer Orte (darunter Markolsheim) und mit Einschluß von Eichstetten seien 37 Gemeinden mit zusammen 50,000 Einwohnern auf 1 Stunde Umkreis im Gebiet der Linie Riegel — Endingen — Breisach, sie werde deshalb, als Lokalbahn (Secundärbahn) einfach und mit möglichster Sparsamkeit gebaut, eine sehr gute Rente abwerfen. Der dabei interessirten Bevölkerung, welche nur Landwirthschaft treibe, fehlen die Erfahrung, die Thatkraft und die Mittel zur Selbsthilfe, die Bevölkerung sei ängstlich und nicht frei von Vorurtheilen, die Gemeinden als solche seien meistens arm und es sei deshalb ein baldiges entscheidendes Vorgehen von Seiten der Großh. Regierung zu Gunsten dieser

Kaiserstuhllinie nöthig, wenn sie zu Stande kommen solle, was eine Lebensfrage für diese Gegend sei. Ein solches Vorgehen wäre z. B. eine niedere Zinsengarantie, wenn man die Bahn nicht von Staatswegen bauen wolle.

Ihre Kommission findet, daß der Standpunkt, welchen die Großh. Regierung eingenommen hat, ein vollkommen gerechtfertigter ist. Von Staatsbau kann keine Rede sein. Hat man ja selbst die Bahn von Freiburg nach Breisach, welche als Theil einer größeren internationalen Linie betrachtet wird, nicht von Staatswegen gebaut, sondern nur ähnlich wie vorher und nachher bei andern Privatbahnen geschehen, begünstigt! Ebensowenig können wir eine Zinsengarantie bevorworten, selbst eine bescheidene nicht. Dieses System führt leicht zum Mißbrauch, zum Aktienschwindel, zur leichtsinnigen Erhöhung des Anlagekapitals und kann den Staat unter Umständen sehr schwer belasten. Es handelt sich hier um eine secundäre Bahn und zwar eine solche, die zwar viele Faktoren des Gedeihens in sich zu tragen scheint, die aber, gerade weil man es nur mit Landwirthschaft treibender Bevölkerung zu thun hat, vielleicht nicht jene Verkehrsbewegung aufweisen wird, wie zugleich industrielle und holzreiche Gegenden, deren noch manche im Lande sind, die sich auch secundäre Bahnen gefallen ließen. Würde man nun für die Bahn von Riegel nach Breisach eine Zinsengarantie übernehmen, so könnte diese an andern Orten ebenfalls nicht verweigert werden. Man verließe sich dann überall auf den Staat, man würde nur verlangen, als ob man ein volles Anrecht darauf hätte. Der Staat hat aber noch manche Hauptlinie bis jetzt nicht ausführen können, viel weniger kann er mit untergeordneten Linien sich stark belasten. Nach der Karte wird die Bahn von Riegel über Sasbach nach Breisach etwa $3^1/_2$ Meilen lang. Sie wird daher auch bei möglichst bescheidener Ausführung eine nicht unbedeutende Summe zu ihrer Herstellung erfordern und der Betrag der vom Staate zu garantirenden Zinsen wäre kein kleiner.

Wir sind übrigens der Ansicht, daß die Vorbedingungen zum Gedeihen eines Privatunternehmens ohne Zinsengarantie gegeben sein müssen, wenn eine Bahn empfehlenswerth sein soll. Wir wollen gerne glauben, daß der vorliegende Fall dazu angethan ist, doch läßt sich in Ermangelung eines Anhaltes über Kosten des Baues und Betriebes keine sichere Vermuthung aussprechen. Wäre es wegen der Bodenbeschaffenheit unmöglich, die Bahn auch nach der bescheidensten Schablone einer Lokalbahn mit mäßigem Aufwand auszuführen, so würde das Unternehmen nicht empfehlenswerth sein. Läßt sich dasselbe aber durch Uebernahme des Betriebes von Seiten des Staats, durch die bisher den Privatbahnen in der Regel gemachten Zugeständnisse, läßt es sich mit einer Subvention, einem einmaligen unverzinslichen Zuschusse ermöglichen, so sind wir ganz damit einverstanden, daß der Staat das Mögliche thun solle.

Wir müssen daher die Petenten zunächst auf den Weg der Selbsthilfe verweisen. Tritt seiner Zeit ein Konzessionsgesuch an die Regierung, so empfehlen wir dasselbe thunlichster Berücksichtigung.

In diesem Sinne stellen wir den Antrag, die vorliegende Petition der Großh. Regierung zur Kenntnißnahme zu überweisen.

17. Kurz vor Abschluß des Berichtes ist noch die Petition wegen Herstellung einer Bahn Osterburken-Buchen-Amorbach eingereicht worden und zwar in 55 gleichlautenden Exemplaren, von Neudenau, Adelsheim, Altheim, Auerbach, Balsbach, Bödigheim, Bofsheim, Buchen, Dallau, Dumbach, Einbach, Ernstthal, Großeicholzheim, Hainstadt, Haidersbach, Hettingen, Hemsbach, Hettingenbeuern, Hollerbach, Hornbach, Kleineicholzheim, Korb, Krumbach, Langenelz, Leiberstadt, Limbach, Mittelschefflenz, Mörschenhardt, Mudau, Oberneudorf, Oberschefflenz, Oberscheidenthal,

Rittersbach, Robern, Rosenberg, Ruchsen, Reisenbach, Rippberg, Rumpfen, Schlierstadt, Schloßau, Seckach, Sennfeld, Sindolsheim, Steinbach, Stürzenhard, Scheringen, Sulzbach, Unterkessach, Unternendorf, Unterschefflenz, Unterscheidenthal, Waldhausen, Waldmühlbach, Zimmern.

Die Kommission hatte vor Eintreffen der vorliegenden Petition unter ihren allgemeinen Bemerkungen über das badische Eisenbahnnetz jene aufgenommen, daß unter andern eine Verbindung Osterburken-Aschaffenburg sich schon bei Anblick der Karte als eine auszufüllende Lücke erkennen lasse. Sie will damit übrigens keineswegs bestätigt haben, daß bei dieser Bahn „eine vielfach zurückgesetzte Landesgegend in Frage stehe" oder den Satz anerkennen, der auf S. 4 der Petition zu finden ist, daß die intelligente, arbeitsame Bevölkerung übrigens nicht länger mehr stiefmütterlich behandelt und vor ihrem völligen Ruin bewahrt sein wolle, deren letzter Rettungsanker auf der Fortsetzung der Mainbahn ꝛc. beruht."

Wir wollen diese gewiß wenig begründeten Bemerkungen als übliche Ausschmückung einer Eisenbahnpetition ansehen und darüber hinweggehen. Nur das Eine müssen wir noch bemerken, daß die Odenwaldbahn eine der kostspieligsten Bahnen des Landes ist und daß die Kinzigthal-Bodenseebahn mit dem Schwarzwaldübergang auf gleiche Länge nicht theurer ist, als die Heidelberg-Würzburger oder Odenwaldbahn.

Unter den Gemeinden, welche diese Petition eingereicht haben, befindet sich eine nicht geringe Zahl solcher, die Eisenbahnstationen an der Odenwaldbahn haben oder gar nicht weit von dieser Bahn entfernt sind!

Die Petenten tragen vor, daß von der königl. bayerischen Regierung der baldige Bau einer Bahn von Aschaffenburg nach Miltenberg beabsichtigt werde und daß diese Bahn naturgemäß gegen Heilbronn fortgesetzt werden müsse, ebenso wie die Tauberthalbahn nach Lohr und Gemünden. Die Petenten glauben aber auch, daß Hessen besser daran thun werde die hessische Odenwaldbahn von Erbach nicht gegen Eberbach sondern gegen Amorbach fortzusetzen, von wo sie dann über Buchen nach Osterburken gehen müßte. Ihre Kommission muß sehr bezweifeln, daß man hessischer Seits über den Odenwald nach Osterburken zu bauen Lust hat. Keinenfalls könnte man dieß um den Preis zugeben, daß nicht nach Eberbach gebaut würde!

Die Petenten wünschen, daß eine Lösung dieser Fragen im Weg der Initiative von Baden dahin herbeigeführt werde, daß entweder Bayern die Mainbahn über Amorbach-Buchen nach Osterburken fortsetze, oder die hessische Odenwaldbahn in dieser Richtung geführt werde, oder daß Baden selbst den Anschluß in Amorbach oder Miltenberg suche.

Es wird sodann in der Petition hervorgehoben, wie reich an Bevölkerung, Naturproducten, Industrie ꝛc. die betheiligte Gegend sei, wie wenig hoch sich die Baukosten der Bahn belaufen würden, welches die technischen Verhältnisse der Bahnanlage seien, daß sich die Kosten für das erforderliche Gelände ganz nieder stellen würden, da Wiesen selten seien und größtentheils nur Feld und Waldungen berührt würden ꝛc.

Im Weitern wird eine Entschließung Großh. Handelsministeriums auf verschiedene dorthin aus der betreffenden Gegend gerichtete Eingaben angeführt, woraus wir entnehmen, daß in Bayern die Meinungen darüber getheilt seien, in welcher Richtung eine Bahn ausgeführt werden solle und daß das Großh. Handelsministerium unter gewissen Voraussetzungen keinen Grund sehe, dem von den Petenten gewünschten Anschluß entgegenzutreten, wenn er von bayerischer Seite vorgeschlagen werde. Es erscheine nicht angezeigt badischer Seits die Initiative zu ergreifen. Aehnlich verhalte es sich mit dem Anschluß von Erbach her.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Die Petenten stellen sodann an die hohe Ständekammer die Bitte, ihr Gesuch der Großh. Regierung zur möglichsten Berücksichtigung zu empfehlen und dahin zu wirken:

1. daß die Großh. Regierung ihre bisherige zuwartende Stellung aufgebe und in fraglicher Eisenbahnsache die Initiative ergreife in der Weise, daß sie soweit etwa noch nicht geschehen mit der königl. bayerischen und großh. hessischen Staatsregierung wegen Fortsetzung der Mainbahn bezw. hessischen Odenwaldbahn in der Richtung Amorbach-Buchen-Osterburken, alsbald Verhandlungen einleite und dahin strebe, daß entweder die eine oder die andere dieser Bahnen in der angedeuteten Richtung geführt werde.
2. Daß nöthigenfalls der Bau der von uns gewünschten Linie auf Staatskosten erfolge und eventuell, daß Großh. Regierung mit Privatgesellschaften oder Banquiers in Unterhandlung trete und solche zum Bau und Betrieb fraglicher Bahn concessionire.
3. Daß soweit thunlich die Stadt Walldürn möglichst berücksichtigt werde.

Ihre Kommission kann nur ihre volle Uebereinstimmung mit den Anschauungen aussprechen, welche nach Angabe der Petenten bei Großh. Handelsministerium in dieser Angelegenheit herrschen; daß wir die Verbindung Osterburken-Aschaffenburg für wünschenswerth halten, haben wir bereits bemerkt, daß aber die Interessen von Bayern und die Wünsche der dortigen Bevölkerung mehr in die Wagschale fallen, als die der badischen Strecke und daß deßhalb Vorschläge bayerischer Seits abzuwarten seien, kann gewiß nicht in Abrede gestellt werden.

Was insbesondere die Bitten 1. und 2. angeht, so können wir dieselben nicht unterstützen. Von einem Bau dieser Linie auf Staatskosten könnte noch eine lange Reihe von Jahren keine Rede sein; würde aber ein annehmbares Concessionsgesuch einkommen, so könnten wir uns nur darüber befriedigt erklären, diese Lücke im badischen Eisenbahnnetz bälder ausgefüllt zu sehen, als es sonst anginge. Wenn der Bitte (3) entsprochen werden kann, so wird es gewiß geschehen, sofern es in der Macht der badischen Regierung liegt.

Ihre Kommission, obwohl mit den Ausführungen der Petition nicht einverstanden, stellt den Antrag dieselbe der Großh. Regierung zur Kenntnißnahme in dem Sinne zu überweisen, daß für den Fall die Verbindung Osterburken-Aschaffenburg von einem Nachbarstaate oder einer Privatgesellschaft hergestellt werden wollte, bei der Vereinbarung oder Concessionirung thunlich auf die Wünsche des berührten badischen Landestheils bezüglich der Richtung der Bahn Rücksicht genommen werde.

Kommissions-Mitglieder:

Friderich.	Gerwig.	Hummel.
Kirsner.	Lamey.	Renk.
v. Rotteck.	Schuster.	Wundt.

Beilage Nr. 1.

Badische Staatsbahnen (sammt den vom Staat betriebenen Privatbahnen).

	Betriebs-Bahnlänge. Meilen.	Die Ausgaben für Transportverwaltung betragen von der Gesammt-Einnahme Prozente.	Dichtigkeit des Verkehrs. Jede Meile Bahn wurde durchfahren von Personen.	von Centner Gut.	Einnahme-Ueberschuß pro Meile. Thaler. *	Durchschnittliches Anlage-Kapital pro Meile. Thaler. *	Verzinsung des Anlage-Kapitals. Prozente. *	Bemerkungen.
1853	—	—	204 822	1 550 000	—	—	—	Eröffnung des Betriebs auf folg. Bahnstrecken: Mannheimer Hafenbahn. (Abänderung der Spurweite.)
1854	37,29	24,82	206 913	2 348 189	28 598	518 265	5,52	Haltingen — Basel.
1855	38,45	25,53	214 265	2 030 050	28 476	586 441	4,80	Basel — Waldshut.
1856	45,8	23,26	204 825	1 702 469	27 665	522 102	5,30	
1857	45,83	25,44	213 098	1 889 589	28 232	529 003	5,33	
1858	45,83	25,12	210 105	1 719 174	28 515	530 524	5,37	
1859	46,55	23,72	217 736	1 594 196	28 237	526 213	5,26	Durlach — Wilferdingen. Waldshut — Rheinbrücke.
1860	47,59	24,95	220 822	2 339 161	30 771	561 279	5,48	
1861	48,77	23,62	248 722	2 951 343	39 695	576 713	6,75	Kehler Rheinbrücke. Wilferdingen — Pforzheim.
1862	53,28	25,00	259 680	2 659 915	35 103	527 798	5,81	Heidelberg — Mosbach. Karlsruhe — Maxau. Basel — Schopfheim.
1863	68,44	30,77	256 079	2 614 327	29 520	538 240	5,04	Pforzheim — Mühlacker. Waldshut — Constanz.
1864	74,46	31,74	271 980	2 723 644	27 139	584 761	4,64	
1865	74,53	32,63	274 783	3 183 837	29 673	592 006	4,99	Maxauer Rheinbrücke. Dinglingen — Lahr.
1866	80,80	27,35	(330 267) Ausnahmsweise starke Militärbeförderung.	2 876 143	30 276	557 788	5,13	Offenburg — Hausach. Singen — Engen. Mosbach — Würzburg.
1867	96,82	31,98	229,245	2 654 587	30 857	604 086	5,41	Mannheimer Rheinbrücke. Radolfzell — Stockach. Lauda — Hochhausen.
			Deutsche Staatsbahnen in Staatsbetrieb.					
1861	693,84	28,89	177 900	3 361 830	28 876	480 250	6,01	
1867	928,12	32,17	201 865	5 485 300	31 816	551 008	5,77	
			Deutsche Privatbahnen in Staatsbetrieb.					
1867	235,79	26,21	159 477	9 666 070	45 713	601 970	7,59	
			Deutsche Privatbahnen in Privatbetrieb.					
1861	561,08	26,02	166 585	3 383 300	33 496	469 157	7,14	
1867	779,31	27,87	213 144	5 439 690	38 111	498 746	7,64	
			Deutsche Bahnen überhaupt.					
1867	1943,22	29,62	201 255	5 974 300	36 047	536 232	6,72	

* Allgemeine Bemerkung.

Die betreffenden Zahlen sind der deutschen Eisenbahnstatistik entnommen. Da die Betriebslängen und Bahnlängen selten einander gleich sind, so ist der Einnahme-Ueberschuß häufig nicht gleich dem Jahreszins, welcher sich aus den Angaben über Anlagekapital und Verzinsung desselben ergeben würde. — Bei den bayerischen Bahnen sind beim Ueberschuß die Privatbahnen inbegriffen, beim Anlagekapital aber nicht.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Beilage Nr. 2.

Württembergische Staatsbahnen. (bis 1861 Periode von Juli zu Juli.)

	Betriebs-Bahnlänge. Meilen.	Ausgaben für Transportverwaltung in Procenten der Gesammt-Einnahme.	Dichtigkeit des Verkehrs. Jede Meile Bahn wurde durchfahren von Personen.	von Centner Güter.	Einnahme-Ueberschuß pro Meile. Thaler.	Durchschnittliches Anlage-Kapital pro Meile. Thaler.	Verzinsung des Anlagekapitals. Procent.	Betriebseröffnung.
1853	33,21	—	161 300	1 152 752	—	—	—	
1854	41,0	43,62	155 800	2 628 779	14 508	446 000	2,76	Bruchsal—Bietigheim.
1855	41,0	38,9	133 918	3 296 266	18 415	446 000	4,13	
1856	41,0	24,46	167 380	3 901 289	22 209	446 000	4,98	
1857	41,0	32,96	180 040	4 590 714	20 269	464 185	4,37	
1858	41,0	37,39	205 768	4 547 846	14 971	464 804	3,22	
1859	41,0	40,16 (32,33)	224 118	5 215 163 (3 888 723)	23 219	476 721	4,87	
1860	44,58	24,50	225 233	2 562 283	27 507	504 184	5,33	Plochingen—Reutlingen.
1861	45,60	32,83	241 493	3 241 856	33 229	536 653	6,19	Reutlingen—Rottenburg. Cannstatt-Wasseralfingen
1862	56,45	30,54	239 322	3 566 136	34 054	516 408	6,39	Heilbronn—Hall.
1863	64,64	29,04	232 323	3 206 076	31 272	532 109	5,82	Wasseralfingen—Nördlingen.
1864	68,95	30,95	221 329	3 062 813	27 403	547 444	5,20	Aalen—Heidenheim.
1865	73,68	33,52	212 409	3 487 776	25 626	575 227	4,44	Rottenburg—Eyach.
1866	74,86	30,36	228 461	3 635 222	30 746	586 283	5,27	Heilbronn—Jagstfeld. Goldshöfe—Crailsheim.
1867	79,21	31,25	249 286	4 056 268	29 228	573 789	4,99	Eyach—Horb.

Beilage Nr. 3.

Bayerische Staatsbahnen mit gepachteten Zweigbahnen. (Periode von Oktober zu Oktober.)

	Betriebs-Bahnlänge. Meilen.	Ausgaben für Transportverwaltung in Prozenten der Gesammt-Einnahme.	Dichtigkeit des Verkehrs. Jede Meile Bahn wurde durchfahren von Personen.	von Centner Gut.	Einnahme-Ueberschuß pro Meile Thaler.	Durchschnittliches Anlage-Kapital pro Meile Hauptbahn Thaler.	Verzinsung des Anlagekapitals Procent.	Bahneröffnungen.
1855	124,5	42,97	116 536	1 395 811	11 703	417 995	2,79	
1856	124,8	34,30	126 219	1 640 385	15 925	439 404	3,67	
1857	125,0	31,03	135 034	2 316 504	19 551	447 468	4,44	
1858	133,38	34,01	143 205	2 114 224	17 998	445 399	3,89	Großhesselohe—Rosenheim. Rosenheim—Kufstein.
1859	138,81	31,63	174 526	2 149 254	22 597	447 433	5,06	Gunzenhausen—Ansbach.
1860	144,97	32,81	143 936	2 377 030	20 763	492 731	4,35	Rosenheim—Salzburg.
1861	154,69	32,83	157 425	2 984 882	24 972	456 350	5,73	Hochstadt-Gundelsdorf.
1862	157,81	30,95	159 502	3 416 350	26 797	467 464	5,90	Holzkirchen-Miesbach.
1863	165,84	33,07	170 745	3 813 822	23 301	468 901	5,41	Gundelsdorf—Stockheim. Neu-Ulm—Kempten. Nördlingen—Landesgrenze.
1864	172,88	34,17	174 257	3 338 526	22 862	470 075	5,20	Ansbach-Würzburg.
1865	185,92	33,05	165 817	3 162 671	25 343	483 001	5,86	Fürth—Würzburg. Starnberg—Tutzing.
1866	210,526	37,40	134 532	3 057 007	17 180	491 293	4,88	Freilassing—Reichenhall. Tutzing—Peissenberg. Tutzing—Penzberg. Oberkotzau—Eger.
1867	214,94	32,84	139 181	3 731 569	26 444	492 131	7,81	München-Ingolstadt.

Verschiedene Privatbahnen.

Jahr.	Bahnlänge Meilen.	Gesammt-Ausgaben in Prozenten der Gesammt-Einnahmen.	Die Ausgaben für Transportverwaltung in Prozenten der Gesammt-Einnahmen.	Dichtigkeit des Verkehrs. Jede Meile Bahn wurde durchfahren von Personen.	Dichtigkeit des Verkehrs. Jede Meile Bahn wurde durchfahren von Centner Gut.	Einnahme-Ueberschuß pro Meile. Thaler.	Durchschnittliches Anlage-Kapital pro Meile. Thaler.	Verzinsung des Anlage-Kapitals. Prozent.
Bayerische Ostbahnen.								
1863	60,2	37,36	24,28	146 523	3 060 326	23 096	405 499	5,59
1865	78,6	37,73	22,03	135 313	2 799 243	24 592	—	—
1867	81,4	36,31	21,66	131 781	5 008 907	37 538	391 927	9,45
Hessische Ludwigsbahn.								
1863	24,39	40,82	28,74	262 231	3 102 451	32 076	437 151	7,34
1865	24,39	38,12	27,56	300 449	4 794 983	43 042	550 697	7,82
1867	24,39	37,01	26,26	311 087	5 584 649	47 162	593 767	7,94
Köln-Mindener Eisenbahn.								
1863	68,89	48,04	27,58	243 132	11 865 109	67 758	866 967	7,58
1865	68,90	42,63	26,30	280 879	16 702 414	90 475	889 266	9,87
1867	70,22	49,62	29,92	291 699	16 519 313	82 387	917 928	8,71
Rheinische Eisenbahn.								
1863	46,14	33,37	22,96	309 772	2 966 055	46 646	688 191	6,57
1865	57,44	30,78	18,39	306 481	4 201 955	54 334	721 576	7,37
1867	66,82	36,51	21,85	290 468	5 702 429	55 722	740 779	7,57

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Beilage Nr. 11.

Staatsbahnen

	Baden.	Württemberg.	Bayern.
Dichtigkeit des Güterverkehrs.			
	Centnermeilen.	Centnermeilen.	Centnermeilen.
1861	146,681,766.	147,828,655.	461,731,471.
1862	141,720,295.	201,308,367.	539,134,310.
1863	178,924,551.	207,240,807.	632,484,270.
1864	202,802,546.	211,180,971.	577,164,338.
1865	237,291,381.	256,979,323.	588,003,730.
1866	232,392,340.	272,132,775.	643,579,460.
1867	257,017,144.	321,296,990.	802,063,104.
	1,396,830,023.	1,617,967,888.	4,244,160,683.
	Meilen.	Meilen.	Meilen.
Längen.	48,77.	45,60.	154,69.
	53,28.	56,45.	157,81.
	68,44.	64,64.	165,84.
	74,46.	68,95.	172,88.
	74,53.	73,68.	185,92.
	80,80.	74,86.	210,53.
	96,82.	79,21.	214,94.
	497,10.	463,39.	1262,61.
Dichtigkeit des Güterverkehrs.			
Durchschnitt aus obigen 7 Jahren.			
Centner auf 1 Meile	2,809,956.	3,491.590.	3,361,418.

Personenverkehr der

Jahr.	Länge der Bahnen. Meilen.	Personen I. Classe.	II. Classe.	III. Classe.	Zu ermäßigten Preisen.
1859	46,55	47 820	474 348	1 958 625	77 213
Durchschnittlich durchfahrene Wegstänge in Meilen	—	9,32	6,18	3,16	10,48
Durchschnittl. Einnahme auf 1 Meile von 1 Person, Kreuzer	—	21,3	14,3	8,1	5,6
1861	48,77	67 679	621 207	2 400 305	22 179
Wie oben Meilen	—	8,80	6,27	3,07	9,59
Kreuzer	—	24,1	14,7	8,1	5,8
1863	68,44	79 798	847 791	4 515 920	34 278
Meilen	—	9,18	5,56	2,59	10,66
Kreuzer	—	20,6	14,0	7,8	7,1
1865	74,53	85 593	940 479	5 296 560	41 284
Meilen	—	9,58	5,44	2,65	12,19
Kreuzer	—	22,5	13,96	7,49	6,96
1867	96,82	36 587	974 731	5 813 433	53 461
Meilen	—	8,99	5,51	2,64	11,13
Kreuzer	—	23,3	14,7	7,84	7,14

Beilage Nr. 5.

badischen Bahnen.

Zusammen. Personen.	Davon Binnenverkehr.	direkter Verkehr.	Durchgangsverkehr.	Einnahme vom Personenverkehr. Gesammt-Einnahme. Thlr.	Auf eine Meile. Thlr.
2 558 006	Personen. 2 263 018	Personen. 294 988	Nicht ausgeschieden.	1 070 809	23 000
4,06	Entsprechender Einnahmen (ohne Reisegepäck rc.)				
10,0	Thlr. 868 711	Thlr. 126 563	—	—	—
3 171 430	Personen. 2 637 459	Personen. 533 971	—	1 375 600	28 206
3,86	—	—	—	—	—
10,9	Thlr. 1 055 890	Thlr. 223 899	—	—	—
5 477 796	Personen. 4 790 822	Personen. 641 862	Personen. 45 112	1 826 245	26 684
3,22	—	—	—	—	—
10,0	Thlr. 1 219 198	Thlr. 153 464	Bei Vorigem.	—	—
6 362 916	Personen. 5 587 200	Personen. 725 405	50 311	2 051 718	27 529
3,22	—	—	—	—	—
9,69	Thlr. 1 377 110	Thlr. 515 548	Bei Vorigem.	—	—
6 938 212	Personen. 6 143 000	Personen. 741 056	54 156	2 312 576	23 883
3,20	—	—	—	—	—
10,08	Thlr. 1 578 172	Thlr. 554 586	Bei Vorigem.	—	—

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Personenverkehr der

Jahr.	Länge der Bahnen. Meilen.	Personen I. Classe.	II. Classe.	III. Classe.	Militär u. s. w.
1859	41,0	12 869	517 466	2 212 001	—
Durchschnittlich durchfahrene Wegläge in Meilen	—	—	—	—	—
Durchschnittliche Einnahme auf 1 Meile von jeder Person Kreuzer	—	—	—	—	—
1861	45,00	20 255	700 368	2 425 689	—
Meilen	—	—	—	—	—
Kreuzer	—	—	—	—	—
1863	64,64	49 290	894 212	3 536 876	2 419
Meilen	—	—	—	—	—
Kreuzer	—	—	—	—	—
1865	73,68	68 634	1 065 697	3 829 909	84 176
Meilen	—	—	—	—	—
Kreuzer	—	19,11	12,30	7,98	5,32
1867	70,21	71 498	1 055 341	4 283 632	225 350
Meilen	—	3,11	3,11	3,11	13,05
Kreuzer	—	19,18	12,49	8,08	5,04

württembergischen Bahnen.

Zusammen Personen.	Davon Einzelverkehr. Personen.	direkter und Durchgangsverkehr. Personen.	Gesammteinnahme aus Personenverkehr. Thlr.	Einnahme. Auf 1 Meile Bahnlänge. Thlr.
2 742 936	2 647 747	95 189	824 107	21 103
3,35	Entsprechende Einnahmen aber Spalt 2c.			
	Thlr.	Thlr.		
8,85	626 379	137 257	—	—
	Personen.	Personen.		
3 146 312	3 037 335	108 977	995 362	21 828
	Thlr.	Thlr.		
3,50	—	—	—	—
8,99	755 980	178 817	—	—
4 482 797	—	—	1 384 264	21 415
	Thlr.	Thlr.		
3,35	—	—	—	—
9,06	1 089 273	214 336	—	—
	Personen.	Personen.		
5 048 476	4 866 989	181 487	1 470 200	19 954
	Thlr.	Thlr.		
3,10	—	—	—	—
9,24	1 167 851	208 449	—	—
	Personen.	Personen.		
5 635 921	5 461 517	174 304	1 671 230	23 099
	Thlr.	Thlr.		
3,50	—	—	—	—
8,47	1 378 752	218 096	—	—

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Beilage Nr. 7.

Personenverkehr der bayerischen Staatsbahnen (sammt den vom Staat gepachteten Bahnen).

Jahr.	Länge der Bahnen. Meilen.	Personen I. Classe.	Personen II. Classe.	Personen III. Classe.	Personen Militär u. s. w.	Zusammen. Personen.	Davon Binnenverkehr.	Davon direkter Verkehr.	Davon Durchgangsverkehr.	Gesammteinnahme vom Personenverkehr. Thlr.	Einnahme auf 1 Meile. Thlr.
1859	138,81	17 886	704 158	2 568 761	146 649	3 434 454	3 385 822	48 632	—	2 074 088	14 942
Durchschnittlich durchfahrene Weglänge in Meilen	—	17,53	9,48	4,68	40,60	7,19	—	—	—	—	—
Durchschnittl. Einnahme auf 1 Meile von 1 Person, Kreuzer	—	20,09	13,4	8,12	4,13	8,40	—	—	—	—	—
1861	154,69	26 694	721 933	3 206 249	30 202	3 985 078	3 906 240	78,838	—	2 436 399	15 750
Meilen	—	20,43	11,50	4,74	3,20	6,11	—	—	—	—	—
Kreuzer	—	20,75	11,86	8,29	4,02	9,94	—	—	—	—	—
1863	165,84	36 272	889,077	4 135 947	19 880	5 081 176	4 976 084	93 939	11 153	2 887 317	17 410
Meilen	—	19,69	9,88	4,45	19,78	5,57	Entsprechende Einnahmen.			—	—
Kreuzer	—	21,17	13,65	8,19	4,23	10,15	Thlr. 2 385 930	354 062 Thlr.		—	—
1865	185,92	44 223	1 059 367	4 612 395	37 140	5 753 125	Personen. 5 621 630	Personen. 99,436	Personen. 32 059	3 189 485	17 155
Meilen	—	20,21	9,48	4,25	7,52	5,36	—	—	—	—	—
Kreuzer	—	21,31	13,79	8,12	4,15	10,36	Thlr. 2 820 138	226 371 Thlr.		—	—
1867	214,94	50 664	1 038 015	4 694 945	—	5 783 624	Personen. 5 562 400	Personen. 185 720	Personen. 35 504	3 264 104	15 186
Meilen	—	23,26	9,25	3,97	12,73	5,17	—	—	—	—	—
Kreuzer	—	19,35	14,31	9,1	3,95	10,92	Thlr. 2 483 035	630 423 Thlr.		—	—

Güterverkehr der badischen Bahnen.

Jahr.	Länge der Bahnen. Meilen.	Binnenverkehr. Ctr.	Im direkten Verkehr	
			aufgegeben. Ctr.	angekommen. Ctr.
1859	46,55	3 645 077	3 394 479	
1861	48,77	5 551 345	6 202 792	
1863	68,44	7 021 932	3 704 842	3 415 649
Davon Kohlen und Coaks.	—	4 512 878	1 806 433	2 101 715
Differenz	—	2 509 054	1 898 409	1 313 934
1865	74,53	8 028 493	4 804 851	5 485 617
Davon Kohlen und Coaks.	—	5 650 041	3 165 145	4 244 272
Differenz	—	2 369 452	1 639 706	1 241 345
1867	96,82	9 762 293	6 617 461	8 140 900

Kohlen und Coaks nicht ausgeschieden.

Durchgangsverkehr. Ctr.	Zusammen. Ctr.	Jeder Centner Gut hat durchschnittlich durchlaufen Meilen.	Gesammteinnahme vom Güterverkehr. Thlr.	Durchschnittliche Einnahme	
				auf 1 Meile Bahnlänge. Thlr.	von 1 Ctr. Gut auf 1 Meile. Kreuzer.
	7 040 156	10,8	1 067 354	22 929	1,304
Im Vorjahr enthalten	11 814 137	12,42	1 525 627	31 282	1,062
1 418 490	15 560 913	10,78	1 715 231	25 062	1,038
806 554	9 227 580	10,41	—	—	—
611 036	6 333 333	—	—	—	—
3 885 781	22 204 742	10,13	2 088 001	28 015	0,948
3 068 580	16 137 048	9,54	—	—	—
817 101	6 067 694	—	—	—	—
5 261 579	20 782 233	8,03	3 162 780	32 667	1,302

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Güterverkehr der

Jahr.	Länge in Meilen.	Binnenverkehr. Ctr.	In direktem Verkehr aufgegeben Ctr.	In direktem Verkehr angekommen Ctr.
1859	41,0	6 590 632	2 318 695	
1861	45,6	7 907 669	3 463 746	
1863	64,64	10 804 853	1 702 693	3 862 186
1865	73,68	10 713 554	1 892 371	5 650 931
Davon Kohlen	—	913,211	—	2 570 456
1867	79,21	12 704 559	3 504 429	10 000 173
Davon Kohlen	—	1 968 822	72 410	3 626 140

württembergischen Bahnen.

Durchgangsverkehr. Ctr.	Zusammen. Ctr.	Jeder Centner Gut hat durchschnittlich durchlaufen. Meilen.	Gesammteinnahme aus Güterverkehr. Thlr.	Durchschnittliche Einnahme auf 1 Meile Bahnlänge. Thlr.	Durchschnittliche Einnahme von 1 Ctr. Gut auf 1 Meile. Kreuzr.
kein reiner Durchgv.	8 909 257	13,9	1 457 298	35 544	1,521
—	11 371 435	13,9	1 491 392	32 706	1,064
—	16 369 732	12,66	2 128 205	32 924	1,012
1 779 334	20 045 190	12,82	2 296 880	31 174	0,878
—	3 483 667	—	—	—	—
—	26 209 141	12,21	2 822 734	35 636	0,921
—	5 737 372	—	—	—	—

Güterverkehr der bayerischen Staatsbahnen.

Jahr.	Länge in Meilen.	Binnenverkehr. Ctr.	In directem Verkehr aufgegeben. Ctr.	In directem Verkehr angekommen. Ctr.
1859	138,81	12 155 243	—	2 700 546
Davon Kohlen	—	5 099 591	—	490 126
Differenz	—	7 055 652	—	2 210 420
1861	154,69	13 358 456	—	8 017 982
Davon Kohlen	—	6 654 928	—	1 365 281
Differenz	—	6 703 527	—	6 652 701
1863	165,84	14 701 828	3 454 351	6 873 045
Davon Kohlen	—	2 498 768	763 098	1 934 239
Differenz	—	12 203 060	2 691 253	4 938 806
1865	185,92	14 276 975	4 733 112	12 813 225
				Kohlen nicht
1867	214,94	15 888 179	7 050 120	12 184 058
				Kohlen nicht

Beilage Nr. 10.

Durchgangsverkehr. Ctr.	Zusammen. Ctr.	Jeder Centner Gut hat durchschnittlich durchlaufen Meilen.	Gesammteinnahme aus Güterverkehr. Thlr.	Durchschnittliche Einnahme auf 1 Meile Bahnlänge. Thlr.	Durchschnittliche Einnahme von 1 Ctr. Gut auf 1 Meile. Kreuzr.
	14 855 789	20,47	3 268 200	24 265	1,656
im Vorigen enthalten.	5 589 717	—	—	—	—
—	9 266 072	—	—	—	—
—	21 370 437	21,25	4 638 617	29 986	1,018
—	8 020 209	—	—	—	—
—	13 356 228	—	—	—	—
1 657 876	26 627 100	23,7	5 152 992	31 072	0,831
2 000	5 198 105	—	—	—	—
1 655 876	21 488 995	—	—	—	—
3 689 182	35 512 494	16,56	6 463 773	34 766	1,117
angegeben.					
10 509 962	45 632 319	16,0	8 311 570	38 669	1,295
angegeben.					

(Beilage 11 siehe auf Seite 51.)

Beilage Nr. 12.

Betriebskosten in Prozent der Brutto-Einnahme.

Jahrgang.	Badische Staatsbahn.				Bayerische Staatsbahn.			
	Bahn-Verwaltung.	Transport-Verwaltung.	Allgemeine Verwaltung.	Zusammen.	Bahn-Verwaltung.	Transport-Verwaltung.	Allgemeine Verwaltung.	Zusammen.
1854	15,54	25,20	1,26	42,00	17,84	38,73	1,73	57,80
1855	19,19	25,76	1,06	46,01	15,27	42,96	1,19	59,42
1856	16,32	22,97	1,15	40,44	13,71	34,30	1,34	49,35
1857	16,35	25,17	1,06	42,58	13,37	31,02	0,86	45,25
1858	13,14	24,78	1,42	39,34	14,22	34,01	0,83	49,06
1859	18,07	23,72	0,94	42,73	11,73	31,62	0,79	44,14
1860	17,51	24,96	0,96	43,43	15,24	32,81	0,80	48,85
1861	11,85	23,62	0,85	36,32	12,58	32,83	0,60	46,01
1862	15,12	25,00	1,12	41,24	15,53	30,73	0,70	48,05
1863	12,79	30,77	0,99	44,55	17,58	35,09	0,69	53,36
1864	15,15	31,75	1,11	48,01	16,07	36,73	0,70	53,50
1865	15,13	32,63	1,12	48,88	17,41	34,15	0,72	52,28
1866	17,14	27,35	1,04	45,53	20,94	41,79	0,95	63,68
1867	14,09	32,53	1,41	48,03	15,80	36,09	0,77	52,66

	Bayerische Ostbahn.				Berlin-Anhalter Bahn.			
1854	—	—	—	—	17,04	32,77	2,79	52,60
1855	—	—	—	—	17,71	22,30	2,75	42,76
1856	—	—	—	—	20,53	27,35	2,66	50,54
1857	—	—	—	—	16,12	26,63	2,00	44,75
1858	—	—	—	—	13,83	26,14	3,00	42,97
1859	8,62	24,26	0,55	33,43	12,34	30,65	3,31	46,30
1860	9,89	26,92	0,68	37,49	14,09	27,51	2,70	44,30
1861	13,09	27,33	1,09	41,45	13,34	22,47	2,31	38,12
1862	10,00	23,50	1,54	35,04	11,96	23,21	2,49	37,66
1863	11,37	24,28	1,71	37,36	12,64	22,70	2,41	37,81
1864	12,63	25,86	1,93	38,42	11,27	22,03	2,60	35,90
1865	13,55	22,08	2,10	37,73	12,10	23,28	2,33	37,71
1866	13,97	19,76	1,97	35,70	11,47	24,81	2,28	38,56
1867	13,09	21,66	1,62	36,31	12,94	22,78	2,23	37,95

Jahrgang.	Hannoversche Staatsbahn.				Preußische Ostbahn.				Württembergische Staatsbahn.			
	Bahn-Verwaltung.	Transport-Verwaltung.	Allgemeine Verwaltung.	Zusammen.	Bahn-Verwaltung.	Transport-Verwaltung.	Allgemeine Verwaltung.	Zusammen.	Bahn-Verwaltung.	Transport-Verwaltung.	Allgemeine Verwaltung.	Zusammen.
1854	15,21	30,43	2,93	48,57	21,11	39,28	3,90	64,29	17,20	45,00	2,14	65,00
1855	14,55	33,05	2,57	50,17	20,90	41,28	5,16	67,34	16,86	39,07	1,42	57,35
1856	17,53	37,35	3,74	58,62	21,38	42,33	4,19	67,90	27,77	24,46	1,29	53,52
1857	17,13	36,65	3,08	56,86	22,45	39,83	3,73	66,01	31,24	10,95	1,76	62,86
1858	17,12	37,27	3,21	57,60	16,38	30,80	3,23	50,41	33,28	37,39	1,84	72,51
1859	15,77	35,45	3,60	54,81	14,71	26,99	3,25	44,95	22,35	40,17	0,91	63,43
1860	13,25	32,04	3,22	48,51	14,68	24,54	3,22	42,44	22,08	24,60	1,08	47,76
1861	14,41	31,28	3,45	49,14	18,62	26,42	3,27	48,31	14,31	27,12	1,10	42,53
1862	12,38	31,28	3,39	47,05	17,80	26,47	2,90	47,17	12,78	30,54	1,10	44,37
1863	15,74	27,74	3,44	49,02	21,35	25,04	2,75	49,14	14,25	29,04	0,98	44,27
1864	16,42	29,00	3,29	48,71	19,73	25,48	2,60	47,81	15,98	30,95	1,07	48,00
1865	14,87	28,99	3,19	47,05	21,30	29,87	2,62	53,79	17,96	33,21	1,19	52,36
1866	15,37	27,44	3,46	46,27	16,88	32,74	2,32	51,94	17,38	30,50	1,23	49,11
1867	18,52	31,03	3,35	52,90	20,79	32,53	2,47	55,79	19,41	31,36	1,18	51,95

	Hessische Ludwigsbahn.				Köln-Mindener Bahn.				Rheinische Bahn.			
1854	18,28	29,24	3,11	51,33	17,01	25,84	1,26	44,11	8,73	27,28	3,30	39,31
1855	14,00	27,41	3,49	44,90	18,92	28,25	1,56	48,73	9,03	26,40	2,86	38,29
1856	12,24	25,42	2,33	40,09	12,41	26,12	2,12	40,65	9,07	26,18	2,82	38,02
1857	10,80	25,22	2,20	38,22	20,88	27,61	1,92	50,41	7,79	23,69	1,73	33,21
1858	10,16	25,01	2,07	37,24	20,38	29,86	1,99	52,20	6,82	25,54	1,70	34,06
1859	11,52	28,69	1,44	41,65	14,53	27,79	1,79	44,11	6,84	25,66	1,99	34,49
1860	9,81	28,88	2,10	40,79	10,23	24,01	1,53	36,77	7,55	25,85	1,59	34,99
1861	9,26	30,24	1,99	41,49	12,29	23,59	1,17	37,05	9,82	25,08	1,91	36,81
1862	9,10	30,30	1,78	41,18	16,00	26,47	1,50	44,02	8,42	23,89	1,84	34,15
1863	10,25	28,73	1,84	40,82	18,80	27,58	1,66	48,04	8,41	22,96	2,00	33,37
1864	9,60	29,13	2,00	40,73	13,90	27,68	1,45	43,03	7,65	22,25	2,44	32,34
1865	8,81	27,56	1,75	38,12	14,56	26,31	1,76	42,63	10,39	18,38	2,01	30,78
1866	9,20	27,08	1,67	38,94	16,01	29,38	1,53	46,92	11,12	21,66	2,23	35,01
1867	9,09	26,27	1,65	37,01	18,15	29,92	1,55	49,62	12,49	21,85	2,17	36,51

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Großh. Eisenbahnschuldentilgungskasse.

Schuldenstand auf 31. Dezember 1869.

		fl.	kr.
1)	Anlehen von 1842 zu $3\frac{1}{2}$%	9,293,700	—
2)	Lotterie-Anlehen von 1845 zu $3\frac{1}{2}$%	12,767,190	39
3)	Anlehen beim Canton Basel-Stadt	1,000,000	—
4)	„ von 1854/6 zu $4\frac{1}{2}$%	1,000	—
5)	„ „ 1859/61 „ 4%	17,767,300	—
6)	„ „ 1862/4 „ 4%	30,069,100	—
7)	„ „ 1866 „ 5%	944,666	40
8)	„ „ „ „ $4\frac{1}{2}$%	17,499,825	—
9)	Prämienanlehen von 1867 zu 4%	20,775,300	—
10)	An die Amortisationskasse	1,652,209	10
11)	An die Staatskasse (Papiergeldschuld)	3,500,000	—
12)	Baukostenvorschüsse von Württemberg und Hessen	1,245,179	30
		116,515,470	59
	Passivzinse	164,749	36
	Durchlaufende Posten	610,378	45
		117,290,599	20
	Ab		
1)	Einnahmereste	3,004,086 fl. 24 kr.	
2)	Kassevorrath	457,153 „ 10 „	
		3,461,239	34
	Reiner Schuldenstand	113,829,359	46

Beilage Nr. 14.

Beträge der planmäßigen Tilgungen und der Zinsen der Eisenbahnanlehen nach dem reinen Schuldenstand vom 31. Dezember 1869.

	1870.		1871.		1872.		1873.		1874.	
	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
3½% Anlehen von 1842 .	289,100	—	306,500	—	324,900	—	344,400	—	365,000	—
12,987,300 fl. Zins	323,767	30	313,649	—	302,921	30	291,550	—	279,496	—
3½% Lotterieanlehen von 1845	225,504	23	237,091	5	304,177	39	323,188	46	340,499	20
14,000,000 fl. Zins	444,895	37	436,933	55	428,022	21	417,211	14	405,800	40
40,000×35 fl. Loose.										
3½% Anlehen beim Canton Basel-Stadt v. 1854										
Zins	35,000	—	35,000	—	35,000	—	35,000	—	35,000	—
1,000,000 fl.										
4% Anlehen v. 1859/61	128,000	—	132,800	—	137,600	—	144,000	—	148,800	—
18,000,000 fl. Zins	710,336	—	705,216	—	699,904	—	694,400	—	688,640	—
12,476 Stück à 1000 fl., 500 fl., 100 fl.										
4% Anlehen v. 1862/64	216,000	—	225,000	—	234,000	—	243,000	—	252,000	—
30,439,800 fl. Zins	1,201,320	—	1,192,680	—	1,183,680	—	1,174,320	—	1,164,600	—
16,911 Stück à 1000 fl., 500 fl., 200 fl. 100 fl.										
5% Anlehen von 1866 .	—	—	—	—	—	—	237,258	20	235,458	20
944,666 fl. 40 kr.										
Zins	47,233	20	47,233	20	47,233	20	47,233	20	35,370	25
4½% Anlehen von 1866.	—	—	—	—	119,700	—	125,475	—	130,725	—
Zins	787,492	7½	787,492	7½	787,492	7½	782,105	37½	776,459	15
4% Prämienanlehen von 1867	70,000	—	218,750	—	87,500	—	236,250	—	105,000	—
21,000,000 fl. Zins	829,850	—	827,050	—	818,300	—	814,300	—	805,350	—
Prämien	250,950	—	105,000	—	245,000	—	99,750	—	240,450	—
Baukostenbeiträge v. Württemberg und Hessen Zs. 1,418,190 fl. Von 1872 ab voll à 3%.	37,538	—	42,215	—	42,545	—	42,545	—	42,545	—
Tilgung	928,604	23	1,120,141	5	1,207,877	39	1,653,572	6	1,577,482	40
Zins	4,668,382	—	4,492,469	—	4,590,098	—	4,398,415	—	4,473,711	—

Beilage zum Protokoll der 71. öffentlichen Sitzung der zweiten Kammer vom 15. März 1870.

Entwurf
des
Militärstrafgesetzbuches,

§§. 1 bis 86,
nach den Beschlüssen der Kommission der zweiten Kammer.

§. 2.

Wird gegen Personen des Soldatenstandes Zuchthausstrafe erkannt, so ist gleichzeitig auf Ausstossung aus dem Soldatenstande, beziehungsweise auf Kassation zu erkennen.

§. 12.

Der erste Satz ist zu streichen.

Hat ein Offizier ein Verbrechen begangen, worauf dieses Gesetz Militärarbeitsstrafe androht, so ist anstatt dieser Strafe auf verhältnißmäßig (§. 63.) verlängerten Festungsarrest zu erkennen.

§. 15.

Der strenge Arrest wird mittels einsamer Einsperrung unter Entziehung des Bettes, welches dem Arrestaten nur an jedem vierten Tage zu gewähren ist, und unter Anwendung des Dunkelarrestes je an einem um den andern Tag, im Uebrigen aber gleich dem mittleren Arreste vollstreckt.

§. 17.

Hier ist an den Rand beizusetzen:
B. Mittler Arrest.

§. 18.

Der mittlere Arrest wird in einem einsamen Gefängniß in der Art vollstreckt, daß dem Arrestaten der Sold entzogen, der Gebrauch von Tabak, geistigen Getränken und ähnlichen Genüssen während der Strafzeit nicht gestattet, und dass ihm einen um den anderen Tag nur Wasser und Brod gewährt, am jedesmaligen vierten Tage aber die Bewegung in freier Luft auf einige Stunden unter sicherer Aufsicht erlaubt wird.

§. 19.

Der zweite Satz ist zu streichen.

§. 28.

Bei Arreststrafen von längerer als dreiwöchentlicher Dauer ist von dieser Zeit ab dem Arrestaten an jedem zweiten Tage unter sicherer Aufsicht die Bewegung in freier Luft auf einige Stunden zu gestatten. (Das Uebrige fällt weg.)

§. 52.

wird ersetzt durch folgende Bestimmung:

Auf Offiziere, welche mit der Erlaubniss zum Tragen der Uniform pensionirt oder verabschiedet worden sind, finden die Bestimmungen der §§. 44 bis 47 ebenfalls Anwendung.

Die Randrubrik XIII wird durch folgende Rubrik ersetzt:

XIII. Anwendbarkeit der §§. 44 bis 47 auf pensionirte und verabschiedete Offiziere.

§. 54.

Zuchthausstrafe wird gegen Unteroffiziere und Gemeine des Dienststandes stets mit gleichzeitiger Ausstossung aus dem Soldatenstande, und gegen Offiziere mit gleichzeitiger Kassation erkannt.

§. 55.

ist zu streichen.

§. 56. Absatz 1.

erhält die Ueberschrift §. 55.

§. 56.

Bei Offizieren tritt, insoferne die Voraussetzungen des §. 52 des allgemeinen Strafgesetzbuches vorliegen, an die Stelle der Arbeitshausstrafe verhältnissmässig verlängerter Festungsarrest, andernfalls ist mit der Arbeitshausstrafe zugleich auf Entfernung aus dem Offiziersstande oder Dienstentlassung zu erkennen.

§. 58.

Statt der Gefängnißstrafe ist:

1. gegen Stabs- und höhere Offiziere bis zur Dauer von vierzehn Tagen auf Stubenarrest, sonst aber auf Festungsarrest,
2. gegen Subalternoffiziere bis zur Dauer von sechs Wochen auf Stubenarrest, sonst aber auf Festungsarrest,
3. gegen Portepee-Unteroffiziere bis zur Dauer von zwölf Wochen auf gelinden Arrest, sonst aber auf Festungsarrest,
4. gegen Unteroffiziere u. s. w.

§. 74.

Ziffer 5 ist zu streichen.

§. 80.

Statt: „in ein Verbrechen derselben Art," ist zu setzen:
„in dasselbe Verbrechen oder Vergehen."

§. 84.

Statt „Gefängnißstrafe" ist zu setzen: „Freiheitsstrafe".

§. 85.

Statt „Freiheitsstrafe" ist zu setzen: „Gefängnisstrafe".

Im Uebrigen nach dem Regierungsentwurfe.

Beilage zum Protokoll der 71. öffentlichen Sitzung der zweiten Kammer vom 15. März 1870.

Beschlüsse der Kommission der zweiten Kammer.

Entwurf
des
Militärstrafgesetzbuchs.

Zweiter Titel.

Von den einzelnen Verbrechen und deren Bestrafung.

§. 87.

§. 87 des Entwurfs erhält folgenden Zusatz:

Im Kriege kann statt lebenslänglicher Zuchthausstrafe die Todesstrafe erkannt werden.

§. 88

soll dahin lauten:

Wer im Kriege eine verrätherische Handlung der in §. 599 des allgemeinen Strafgesetzbuchs bezeichneten Art verübt, wer ferner in verrätherischer Absicht

1) dem Feinde das Geheimniß des Postens, das Feldgeschrei oder die Losung offenbart, oder
2) zur Begünstigung des Feindes
   a. die ihm ertheilten Befehle unausgeführt läßt, oder mangelhaft ausführt,
   b. falsche Meldungen macht oder richtige zu machen unterläßt,

begeht einen Kriegsverrath und hat zeitliches oder lebenslängliches Zuchthaus oder wenn durch den Verrath ein erheblicher Nachtheil entstanden ist, die Todesstrafe verwirkt.

§. 89 und 90

unverändert.

§§. 91—94

unverändert.

§. 95.

Bei Ziffer 3 statt „und zehn bis fünfzehnjährigem Zuchthaus“ zu setzen:

„und Zuchthaus bis zu fünfzehn Jahren.“

§§. 96—98

unverändert.

§§. 99—100

unverändert.

§. 101

in Zeile zwei zu setzen:

so hat jeder Theilnehmer Militärarbeitsstrafe von einem bis zu zehn Jahren verwirkt.

§. 102

Dem letzten Absatz des Paragraphen folgenden Zusatz anzuhängen:

„Doch kann in leichtern Fällen, wenn die Desertion nicht ausgeführt wurde, auf Zuchthaus nicht unter „acht Jahren erkannt werden.“

§§. 103—107

unverändert.

§§. 108, 109, 110—111 und 112

unverändert.

§§. 113—115.

unverändert.

§§. 116—121.

unverändert.

§§. 122—125.

unverändert.

§. 126.

Hier ist die Randschrift beizufügen:

„D. Ausdrückliche Verweigerung des Gehorsams und Widersetzlichkeit.“

§. 127.

unverändert.

§. 128.

Dieser Paragraph soll dahin lauten:

Wer einen seiner Vorgesetzten thätlich angreift, oder denselben mit der Waffe anzugreifen versucht, hat im Kriege die Todesstrafe verwirkt, doch kann in leichteren Fällen auf Militärarbeitsstrafe nicht unter acht Jahren erkannt werden.

Im Frieden tritt wegen dieses Verbrechens vierjährige bis zwanzigjährige Militärarbeitsstrafe ein, welche insofern die Thätlichkeit in schwere Körperverletzung übergegangen ist, oder andere besonders erschwerende Umstände vorhanden sind, bis zu lebenswieriger Dauer verlängert werden kann.

Gegen Offiziere ist, wenn nicht die Todesstrafe verwirkt ist, außer der Freiheitsstrafe auf Dienstentlassung oder nach Umständen auf Entfernung aus dem Offiziersstande zu erkennen.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

§. 129.

Hinter dem Worte „gereizt" in Zeile 3 so fortzufahren:

„so kann die Strafe bis zu einem Viertel der sonst verschuldeten Strafe herabsinken, und alsdann auch von den ausser der Freiheitsstrafe sonst zu erkennenden Strafen abgegangen werden."

„In den Fällen des §. 128 Abs. 1 tritt an die Stelle der Todesstrafe Militärarbeitsstrafe von zwei bis zu zehn Jahren."

§. 130.

soll dahin gefaßt werden:

Beleidigungen der Untergebenen gegen Vorgesetzte, wenn sie außer dem Dienste verübt werden, sind gleichfalls als Vergehungen gegen die Subordination jedoch als leichtere Fälle anzusehen und nach §§. 124 und 128 zu bestrafen, auch kann dabei die Strafe bis zu einem Viertel der im Falle der Verübung im Dienste verschuldeten Strafe herabsinken.

Die Randschrift F. erhält den Zusatz:

„ausser dem Dienste."

§. 131.

Im zweiten Absatz hinter dem Worte „mildern" beizufügen:

und kann unter Umständen ganz in Wegfall kommen.

§. 132—134.

unverändert.

§. 135.

Zeile 4 hinter „Nachtheils"

mit Militärarbeitsstrafe bis zu zwanzig Jahren und nach Umständen, mit Dienstentlassung in Kriegszeiten selbst mit dem Tode bestraft werden.

Gleiche Strafen u. s. w.

§. 136.

unverändert.

§. 137.

Der Randschrift ist Buchstabe „K" beizufügen.

§. 138. 139.

unverändert.

§. 140.

Der Randschrift ist Buchstabe „L." beizufügen.

Der Paragraph soll dahin gefaßt werden:

Wenn drei oder mehrere Personen sich öffentlich zusammenrotten und die Absicht zu erkennen geben, sich dem Vorgesetzten mit vereinter Gewalt zu widersetzen oder etwas von ihm zu erzwingen oder Rache an ihm zu nehmen, so sollen Anstifter und Anführer des Aufruhrs mit lebenswieriger Militärarbeitsstrafe, die übrigen Theilnehmer aber mit Militärarbeitsstrafe bis zu zwanzig Jahren und Versetzung in die zweite Klasse des Soldatenstandes bestraft werden.

Ist der Aufruhr mit bewaffneter Hand oder unter Gewaltthätigkeiten gegen Vorgesetzte verübt worden, so sind die übrigen Theilnehmer wie die Anstifter und Anführer zu bestrafen.

Der zweite und dritte Absatz des §. 140 des Entwurfes blieben unverändert.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

§. 141.

erhält folgende Fassung:

Im Kriege kann sowohl gegen Anstifter und Anführer als auch gegen die übrigen Theilnehmer des Aufruhrs die Todesstrafe erkannt werden.

§. 142.

unverändert.

§. 143.

in Zeile drei:

statt „mit zwei- bis sechsjähriger" zu setzen: „mit Militärarbeitsstrafe bis zu sechs Jahren."

§. 144—153.

unverändert.

§. 154.

Die erste Zeile dahin zu fassen:

Wer u. s. w. absichtlich verdirbt oder absichtlich verderben läßt.

§. 155—161.

unverändert.

§. 162.

Absatz 1 Zeile 5 dahin zu ändern: statt „bis zu lebenswieriger Dauer" zu setzen:

„bis zu zehnjähriger Dauer."

Der Zusatz:

„Bei besonders erschwerenden Umständen kann selbst die Todesstrafe eintreten"

soll ganz gestrichen werden.

In Abs. 2 Zeile 3 statt „bis zu zehn Jahren" zu setzen „bis zu drei Jahren."

Ferner soll der Paragraph einen Schlußsatz folgenden Inhalts erhalten:

Wenn nach §. 125 des Gesetzes eine höhere Strafe verwirkt sein sollte, so ist auf letztere zu erkennen.

§. 163—167.

unverändert.

§. 168.

Das Wort „strengen" (Arrest) soll gestrichen werden.

§. 169.

unverändert.

§. 170.

Der Paragraph soll dahin lauten:

Militärpersonen, welche leichtsinniger Weise Schulden machen, werden, wenn sie deshalb schon zwei Mal disciplinarisch bestraft wurden, mit Arrest von mindestens vierzehn Tagen oder Militärarbeitsstrafe bis zu vier Monaten belegt.

§. 171. 172

unverändert.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

§. 173.

Dieser Paragraph soll ganz gestrichen werden.

§. 174.

Der erste Absatz des §. 174 des Entwurfs erhält die Ziffer: „§. 173."
Der zweite Absatz des §. 174 des Entwurfs erhält die Ziffer „§. 174."

§. 175—177

unverändert.

§. 178—180

unverändert.

§. 181.

Die Randschrift soll lauten: „durch ungebührliche Behandlung."
Zeile 1 soll lauten:

Vorgesetzte die sich der vorschriftswidrigen oder sonst ungebührlichen u. s. w.

Weiter soll §. 181 einen Zusatz dahin erhalten:

„Im Rückfall kann außer der Freiheitsstrafe zugleich auf Dienstentlassung bezw. Degradation erkannt „werden."

§. 182.

Im ersten Absatz soll das Wort „vorschriftswidrig" gestrichen werden.
Der zweite Absatz: „Im Rückfall kann ꝛc." fällt weg.

§. 183

unverändert.

§. 184

In der ersten und dritten Zeile ist jedesmal dem Worte „Körperverletzungen resp. Körperverletzung" voranzusetzen das Wort: „schwere."

§§. 185—188

unverändert.

§. 189

soll dahin lauten:

„Wer sich der vorsätzlichen oder fahrlässigen Verletzung seiner Dienstpflichten schuldig macht, kann wenn in diesem Gesetzbuch dafür keine besondere Strafe angedroht, die That jedoch derart beschaffen ist, dass erheblicher Nachtheil hierdurch entstehen konnte, mit Arrest oder nach Umständen mit Militärarbeitsstrafe bis zu sechs Monaten belegt werden.

Ist aber hierdurch u. s. w. (folgt Abs. 2 des §. 189.)

§. 190.

Als Absatz 1 voran zu setzen folgende Bestimmung:

Militärpersonen, welche rechtswidrig von ihren Waffen Gebrauch machen oder ihre Untergebenen zum Waffengebrauch auffordern, werden, sofern nicht nach Maßgabe der verursachten Verletzungen eine höhere Strafe verwirkt worden ist, wegen Mißbrauch der Waffen mit Arrest nicht unter vierzehn Tagen oder Militärarbeitsstrafe bis zu einem Jahr bestraft.

Abs. 2 bildet §. 190 des Entwurfs.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

§. 191

unverändert.

§. 192

Ziffer 1 soll dahin lauten:

Wer denjenigen bestiehlt, zu welchem er u. s. w.

§§. 193—196

unverändert.

§. 197.

In Absatz 1 ist das Citat §. 126 in §. 125 zu verwandeln.

Absatz 3 soll dahin lauten:

Ist die Thätlichkeit unmittelbar durch eine gesetzwidrige Behandlung des Untergebenen herbeigeführt, so kann die Strafe bis zu einem Viertel der sonst verschuldeten Strafe herabsinken und überdies noch von der Strafe der Dienstentlassung abgegangen werden.

§. 198.

unverändert.

Beilage zum Protokoll der 71. öffentlichen Sitzung der zweiten Kammer vom 15. März 1870.

Gesetzes-Entwurf

die Einführung des Militärstrafgesetzbuchs und der Militärgerichtsordnung betreffend.

(Nach den Beschlüssen der Kommission der zweiten Kammer.)

Die Aenderungen sind durch Sperrschrift angedeutet.

Art. 1.

Unverändert.

Art. 1 a.

Bei der strafrechtlichen Beurtheilung eines von einer Militärperson verübten Verbrechens finden zunächst die Bestimmungen des Militärstrafgesetzbuchs Anwendung, zu deren Ergänzung aber die des allgemeinen Strafgesetzbuchs.

Art. 2—4.

Unverändert.

Art. 5.

Abs. 1. unverändert.

Abs. 1 a.

Körperliche Züchtigung und sonstige Leibesstrafen sind unzulässig.

Abs. 2. unverändert.

Art. 6—9.

Unverändert.

Art. 10.

Der Tag, an welchem dieses Gesetz, das Militärstrafgesetzbuch und die Militärstrafgerichtsordnung in Wirksamkeit treten, wird durch landesherrliche Verordnung bestimmt.

Art. 11.

Unverändert.

Art. 12.

Dagegen bleiben fernerhin in Kraft:

Das Gesetz vom 7. Juni 1848 über das standrechtliche Verfahren bei dem Militär,

das Gesetz vom 2. Dezember 1850 über die Militärarbeitsstrafe, mit Ausnahme der §§. 1. 2. 3. 8. 9. 10, welche gleichfalls aufgehoben sind.

Beilage zum Protokoll der 71. öffentlichen Sitzung der zweiten Kammer vom 15. März 1870.

Kommissions-Bericht

über

den Gesetzesentwurf, den Bau einer Gotthardbahn betreffend.

Erstattet

von dem Abgeordneten **Kirsner.**

Die Großh. Regierung hat den Ständen am 2ten d. Mts. einen Gesetzesentwurf vorgelegt, wodurch sie ermächtigt werden soll, zum Bau eines die Verbindung mit Italien herstellenden Alpenüberganges des St. Gotthard einen Zuschuß von drei Millionen Franken = 1,400,000 fl. zu leisten.

Die Bedingungen sind in einer internationalen Konferenz zu Bern zwischen Bevollmächtigten Badens, des Norddeutschen Bundes, Italiens, der Schweiz und Württembergs vereinbart und im Schlußprotokoll vom 13. Oktober 1869, welches dem Gesetzesentwurfe beigedruckt ist, als Grundlage für abzuschließende Staatsverträge niedergelegt. Die ständische Genehmigung wurde selbstverständlich vorbehalten.

Ihre für Eisenbahnbaugesetze erwählte Kommission hat den Auftrag erhalten, den Gesetzesentwurf zu prüfen. Sie erlaubt sich, das Ergebniß der Berathung in Folgendem mitzutheilen.

Wir haben uns zumal folgende 4 Fragen zur Beantwortung vorgelegt:

1. Ist überhaupt ein weiterer Alpenübergang für Lokomotive nach Italien zwischen Brenner und Mont-Cenis für unser Land ein Bedürfniß?
2. Wenn dies so ist, welcher der vorgeschlagen gewesenen Schienenwege — Lukmanier, bezw. Splügen — oder St. Gotthard entspricht am meisten den Interessen unseres Landes?
3. Kann, wenn diese Frage dem St. Gotthard günstig beantwortet wird, der Bau nicht den unmittelbar berührten Staaten — Italien und der Schweiz — ohne Subvention des Auslandes überlassen werden? und wenn dies nicht möglich,
4. Steht der von Großh. Regierung vorgeschlagene Subventionsbeitrag von 3 Millionen Franken im Verhältniß der durch die Gotthardbahn unserem Lande und Eisenbahnfiscus erwachsenden Vortheile?

I.

Ueber die erste Frage, ob ein weiterer Alpenübergang zwischen Mont-Cenis und Brenner nach Italien für Deutschland, insbesondere für unser engeres Vaterland ein Bedürfniß sei, kann kaum ein Zweifel bestehen. Die 2 genannten Uebergänge sind mehr als 70 Meilen von einander entfernt, somit der Umweg für Baden, das nahezu in der Mitte liegt, für seinen Verkehr in das Herz von Italien und von dort nach den überseeischen Handelsplätzen in Egypten und der Levante, so wie nach den durch den Suezkanal uns näher gebrachten Ländern Ostasiens so enorm groß, daß der internationale Verkehr dahin, wenn einmal neben der Brenner-Bahn auch die Mont-Cenis-Bahn im Betriebe ist, unser Land nicht mehr berühren wird und unsere Produkte entweder gar nicht mehr, oder wegen der Höhe der Transportkosten nur sehr unvortheilhaft nach Italien verbracht werden können.

Schon jetzt, vor der Vollendung der Mont-Cenis-Bahn, ist der Verkehr zwischen Deutschland und Italien im Verhältniß zu den anderen benachbarten Staaten ein auffallend geringer. Im Jahre 1860 betrug die Gesammteinfuhr nach Norditalien und die Aemilia circa 180 Mill. Franken. Hievon führten England 50, Frankreich 45, und Oesterreich 20 Millionen ein, während der gegenseitige direkte Verkehr zwischen dem Zollverein und Italien sammt dem Durchgangsverkehr, soweit ihn die Statistik ermittelt hat, nur etwa 6 und die Hansestädte eingerechnet nicht ganz 8 Millionen betrug. Wenn auch England durch seine im höchsten Maaße entwickelte Industrie und seinen kolossalen Seehandel, Frankreich, Oesterreich und die Schweiz aber gegen den Zollverein dadurch einen erheblichen Vorsprung haben, daß sie unmittelbar an Italien angrenzen, so wird man doch zu der Behauptung berechtigt sein, daß der Mangel an einem direkten Schienenwege allein den Verkehr mit Italien in dieser auffallenden Weise beschränkt hat.

Selbstverständlich ist es in erster Reihe die Schweiz, welche eines Schienenweges nach Italien bedarf und welcher die Hauptvortheile zu gut kommen werden. Dieselbe hat aber je nach der geographischen Lage der einzelnen Kantone in Beziehung auf die Wahl des Alpenüberganges sehr verschiedene Interessen.

Noch vor wenigen Jahren hielt man einen Gotthard-Uebergang für nahezu unausführbar und man sprach sowohl in der Schweiz als bei uns nur von dem Lukmanier. Als aber die Durchbrechung des nicht viel weniger Schwierigkeiten bietenden Mont-Cenis in Folge neuer technischer Erfindungen rascher und besser vorangieng, als man erwartet hatte, so tauchte das Gotthardprojekt, welches mehr und bedeutendere Kantone der Schweiz in die große Verkehrslinie einreiht, bestimmter empor und seine Ausführung erschien namentlich in Folge der Untersuchungen und Gutachten zweier ausgezeichneten Ingenieure, von denen der Eine diesem Hause angehört, kaum weniger möglich, als der Uebergang über den Lukmanier.

Während nun die mittlere Schweiz für den Gotthard, die östliche aber für den Lukmanier kämpfte, richtete sich die Aufmerksamkeit der westlichen Kantone auf eine Bahn über den Simplon, und der Umstand, daß letztere Richtung mit dem fernen Lukmanier weniger, als mit dem nahen Gotthard in Collision kam, vereinigte einige Zeit hindurch die westlichen und die östlichen Kantone zu gemeinsamem Widerstande gegen die Mittelschweiz, beziehungsweise gegen das Gotthardprojekt. Für dieses kämpfte zugleich die schweizerische Nordostbahn, während für den Lukmanier (und später für den Splügen) auf Seite der Ostschweiz das Haus Rothschild seine mächtigen Hebel einsetzte als Hauptbetheiligter an den vereinigten Schweizerbahnen, deren Rentabilität bereits auf Null war und nur durch einen Alpenübergang aus dem oberen Rheinthal nach Italien über den Lukmanier oder Splügen hergestellt werden könnte.

Das Gotthardprojekt erhielt jedoch einen neuen Verbündeten an Italien, welches schon im März 1866 erklärte, daß es nur diesem Uebergang seine Unterstützung werde angedeihen lassen. Der bald darauf gefolgte

Krieg des Jahres 1866 stellte vorübergehend diese Frage wieder in den Hintergrund, bis im vergangenen Jahre nicht nur Italien seine Erklärung vom Jahre 1866 beim schweizerischen Bundesrathe wiederholte, sondern auch Preußen, bezw. der Norddeutsche Bund und Baden ihre Unterstützung ausschließlich nur für die Gotthardlinie zusagten.

In Folge dessen berief der Bundesrath eine internationale Konferenz zusammen, welche, wie schon oben gesagt, sich am 15. September v. J. in Bern versammelte und erst am 13. Oktober die Berathungen und Abmachungen beendigte, deren Resultat in dem dem Gesetzesentwurfe beigefügten Schlußprotokoll Ihnen, hochverehrte Herren! mitgetheilt ist.

II.

Die Großh. Regierung hat also bereits unsere zweite Frage: ob einer der östlichen Uebergänge — Lukmanier bezw. Splügen — oder der Gotthard den Interessen unseres Landes mehr entspreche, für sich entschieden.

Mehreren Mitgliedern Ihrer Kommission ist jedoch diese Entscheidung nicht so leicht geworden. Sie glaubten, daß für den Lukmanier sehr gewichtige Gründe sprechen. Während der Gotthard den italienischen Verkehr nach dem Norden hin so ausschüttet, daß die eine und vielleicht die größere Hälfte den französischen Bahnen zufließt, würde der Lukmanier den ganzen Verkehr mehr nach Deutschland vermitteln, und einen ausschließlich deutschen Alpenübergang schaffen. Allerdings würde auch hier vielleicht die größere Hälfte nicht unserem engeren Heimathlande, sondern mehr Württemberg und Baiern über den Bodensee hin oder durch die Gürtelbahn zuströmen. Immerhin aber würde ein sehr großer Theil des Verkehres seinen Weg auf der Schwarzwaldbahn durch das Kinzigthal nach Offenburg nehmen und diese zu ihrer wahren und großen Bedeutung emporheben.

Es unterliegt ferner keinem Zweifel, daß die Seegegend und insbesondere unsere altehrwürdige und nun wieder im Aufschwung begriffene Stadt Konstanz durch einen östlichen Uebergang die Bedingungen raschen Emporblühens in viel höherem Grade erhalten hätte, als ohne eine Verbindung der Gürtelbahn mit Italien durch eine Lukmanier- oder Splügenbahn.

Außerdem ist es nicht unwahrscheinlich, daß die Erstellung der Lukmanierbahn gerade wegen der großen Betheiligung des Hauses Rothschild die Unterstützung des Auslandes in geringerem Grade in Anspruch genommen haben würde, als die Gotthardbahn.

Ihre Kommission war jedoch einstimmig der Ansicht, daß, nachdem einmal die großen Staaten Italien und der Norddeutsche Bund sich für den Gotthard erklärt haben, ein etwaiger Kampf unseres kleinen Landes für einen Uebergang in der Ostschweiz zur Unmöglichkeit geworden sei.

Wir haben uns übrigens auch bei näherer Betrachtung der Mittheilungen der Großh. Regierung über die Länge der Bahnen von den Haupthandelsplätzen des mittleren und westlichen Deutschlands, Lübeck, Hamburg, Bremen, Leipzig, Kassel, Hannover, Frankfurt, Köln, Krefeld, nach den Hauptstädten Norditaliens, Mailand, Turin und Genua, überzeugt, daß die Gotthardbahn namentlich unserer Hauptbahn durch das Rheinthal einen erheblich größeren Verkehr zuführen wird, als der Lukmanier oder Splügen der Kinzigthalbahn bringen würde. Die württembergischen Bahnen würden auch unserer Schwarzwaldbahn nach der Ostschweiz hin gefährlichere Konkurrenten sein, als sie es unserer Rheinthalbahn nach dem Gotthard hin sein werden. Auch ist nicht zu vergessen, daß der Bau der Wutachthallinie der Kinzigthalbahn eine sehr zweckmäßige Fortsetzung nach dem Gotthard verschaffen wird. Ferner wird der größte Theil des in Württemberg entstehenden oder transirenden

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Verkehrs, welcher bei einem Alpenübergange in der Ostschweiz sich über Friedrichshafen wenden und somit unsere Bahnen gar nicht berühren würde, den Weg nach dem Gotthard hin fast ausschließlich über unsere Bahn von Villingen und Donaueschingen durch das Wutachthal nach Waldshut oder von Ulm aus durch das Donauthal über Meßkirch und Singen nach Schaffhausen suchen müssen.

Zum Beweise dieser Behauptungen verweisen wir auf die schon erwähnten statistischen Mittheilungen in der Regierungsvorlage.

Ihre Kommission löst daher diese Frage in Uebereinstimmung mit der Großh. Regierung dahin, daß der Gotthardübergang zur Zeit allein angestrebt werden könne, und daß derselbe auch den Interessen unseres Landes sowohl in volkswirthschaftlicher Hinsicht, als in Beziehung auf die Frequenz unserer Staatsbahnen besser entspreche, als einer der Uebergänge in der Ostschweiz.

In Beziehung auf die technischen Schwierigkeiten und die Kosten des Baues über den Gotthard und über den Lukmanier erlauben wir uns nur einige Mittheilungen zu machen.

Die Lukmanierbahn wäre ohne Zweifel leichter und weniger kostspielig zu bauen gewesen als die Gotthardbahn. Jedoch hat sich im Laufe der technischen Untersuchungen der Unterschied weit kleiner herausgestellt, als man anfänglich angenommen hatte.

Die Baukosten für den Gotthard waren früher einschließlich der ebenfalls als Alpenbahnen zu betrachtenden Zufahrtstraßen am Vierwaldstätter See und jenseits der Alpen in einer Gesammtlänge von 290,5 Kilometer zu 184,5 Millionen Franken angenommen. Der große Tunnel soll 14,9 Kilometer lang werden und allein einen Bauaufwand von 59,600,000 Franken verursachen. Außer diesem Tunnel sind noch 17 kleinere projektirt. Die höchste Steigung soll 25 oder höchstens 26½ und das durchschnittliche Gefäll 11 per ‰ betragen.

Ein neueres Projekt reducirt die Länge der Bahn auf 236 Kilometer und die Baukosten auf 164 Millionen. Die Bauzeit, welche lediglich durch die Vollendung des großen Tunnels bedingt ist, wird zu 8½ Jahren angenommen.

Für die Lukmanierbahn bestehen verschiedene Pläne. Das in neuerer Zeit als das vortheilhafteste erkannte Projekt nimmt einen noch längeren Haupttunnel, als der Gotthardplan, in Aussicht; derselbe würde 17,4 Kilometer lang werden, 76 Mill. Franken kosten und eine Bauzeit von 11½ Jahren in Anspruch nehmen. Ein anderes Projekt von Klein und Gerwig nimmt nur einen Tunnel von 13 Kilometer an. Die Zufahrtsstraßen zum Lukmanier wären 129 Kilom. — beim Gotthard nur 110 Kilom. lang.

Die Baukosten des Lukmanier sind zu 163 Mill., also 20 Mill. niederer als das frühere Gotthardprojekt, aber nur 1 Mill. niederer als das neuere Projekt angeschlagen.

Der Schienenweg über den Splügen wäre nur 169 Kilom. lang, somit bei weitem der kürzeste, aber auch der schwierigste und ist per Kilometer zu 1 Mill. Franken, somit im Ganzen noch einige Millionen höher angeschlagen, als die Lukmanier-Bahn und das neuere Gotthardprojekt.

Was die Richtung der Gotthardbahn betrifft, so würde sie in 2 Zweigen — von Luzern und von Zug aus — beginnen, welche bei Goldau am Rigi sich vereinigen, und bei Brunnen wieder an den obern Theil des Vierwaldstätter See's heraustreten. Von da geht die Linie über Flüelen in das Reußthal nach Amsteg, Wasen und Göschenen. Hier beginnt der große Tunnel, welcher auf der Südseite der Alpen in Airolo erst seinen Ausgang findet, von wo die Bahn dem Tessin entlang nach Biaska und Bellincona hinabsteigt. Hier soll sich die Bahn in drei Zweige theilen, wovon der eine mehr für den Personenverkehr bestimmte durch den Monto Cenere

über Chiasso nach Komo, Mailand und Bologna, der zweite über Magadino an den Lagomaggiore, zumal nach Genua die Hauptrichtung hat. Der dritte von Contone abgehende Zweig soll zur Zeit als Lokalbahn nach Lokarno ziehen.

Der höchste Punkt der Bahn im großen Tunnel ist 1137 Meter über dem Meer; ein Schacht bei Andermatt wird eine Tiefe von 303 Meter = 1000 Fuß haben.

Die subalpinen Bahnen sollen einspurig, die Hauptgebirgsbahn von Flüelen bis Biaska, sowie die Tunnels der übrigen Strecken zwischen Goldau und Bellinzona zweispurig angelegt werden.

III.

Wir kommen nun zu der 3. Frage: Ob die Gotthardbahn nicht von den zunächst betheiligten Staaten auf eigene Gefahr ohne Subvention des Auslandes ausgeführt werden kann.

Es ist jedenfalls eine solche Appellation an die finanziellen Kräfte von Staaten, die von der zu erstellenden Bahn mehr oder minder entfernt liegen, etwas noch nicht Dagewesenes. Es liegen aber auch in der That ganz außergewöhnliche Verhältnisse vor, indem eine solche Alpenbahn nicht nur mit ganz ungeheuren Terrainschwierigkeiten zu kämpfen hat, sondern auch auf eine Länge von 20 Meilen eine an Bevölkerung und Produktionskraft gleich arme Gegend durchzieht. Bei den gewöhnlichen Bahnen bildet der lokale Verkehr weitaus die reichste Quelle der Rentabilität. Dieser wird aber bei der Gotthardbahn beinahe gänzlich fehlen; sie ist fast ausschließlich auf den internationalen und Transitverkehr an Gütern und Personen angewiesen.

Die mit thunlichster Sorgfalt und Umsicht von dem gemischten Comité der internationalen Konferenz angestellte Rentabilitätsberechnung gründet sich der Hauptsache nach darauf, daß man die jährliche Personenzahl zu 200,000 und die Fahrtaxen etwas höher als gewöhnlich nämlich zu durchschnittlich 8 Centimen per Kilometer annahm, wodurch sich eine Kilometrische Einnahme von 16,000 Franken aus dem Personenverkehr ergibt.

Die Summe der zu bewegenden Güter wurde im Ganzen zu 400,000 Tonnen — mit 8 Cent. per Tonne und Kilometer — angenommen, wodurch sich eine Einnahme von 32,000 Franken berechnet. Die jährliche Gesammteinnahme würde also per Kilometer 48,000 Franken, oder für die ganze Länge der Gotthardbahn nach Abzug der zu 50 %, also per Kilometer auf 24,000 Franken, angenommenen Betriebskosten eine jährliche Reineinnahme von 6,300,000 Franken liefern. Der Gesammtbauaufwand, sammt Bauzinsen zu etwa 185 Millionen angenommen, würde nur eine Rente von 3,4 % ergeben. Es ist selbstverständlich, daß gegen eine solche niedere und zugleich unsichere Verzinsung das Kapital nicht zu bekommen wäre. Wollte man aber die Taxen für Personen und Güter namhaft erhöhen, so würde die Frequenz in so erheblicher Weise abnehmen, daß die Reineinnahme doch keine höhere wäre.

Es ergibt sich somit mit Sicherheit, daß die Bahn nur dann gebaut werden kann, wenn nahezu die Hälfte des Gesammtaufwandes durch Subventionen mit eventueller Verzichtleistung auf Kapital und Zinsen aufgebracht werden kann.

Auf diesen Anschauungen beruhen auch die vorläufigen Abmachungen der Konferenz in Bern, wornach 85 Millionen durch solche unverzinsliche, beziehungsweise erst bei einer Rente der Aktien von mehr als 7 % verzinslich werdende Beiträge aufgebracht werden sollen. Italien hat bereits auf diese Weise 45, und die Schweiz 20 Millionen zugesagt; die fehlenden 20 Millionen sollen durch den norddeutschen Bund, Württemberg und Baden übernommen werden.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Der restirende Bauaufwand mit etwa 100 Millionen Franken würde bei dem oben berechneten jährlichen Reinertrag von 6,300,000 Franken eine Rente von 6,3 % erhalten und würde man etwa 30 Millionen davon auf 5prozentige Obligationen leihen, so betrüge die Rente für die durch Aktien aufzubringenden 70 Millionen etwa 6,9 %. — Bei solchen Aussichten dürfte wohl die Aufbringung des gesammten Kapitals eine ziemlich sichere Eventualität sein.

IV.

Wir kommen nun zu der Betrachtung der 4. Frage: Ob nämlich der von der Großh. Regierung vorbehaltlich der ständischen Genehmigung bereits zugesagte Subventionsbeitrag von 3 Millionen Franken den wahrscheinlichen Vortheilen entspreche, welche durch den Bau der Gotthardbahn unserem Lande durch vermehrten Verkehr auf unseren Staatsbahnen und Förderung der industriellen und kommerciellen Interessen zugehen dürften. Man könnte wohl auch den Standpunkt einnehmen, daß man trotz dieser eventuellen Förderung unserer Staatsinteressen dennoch jede Subvention verweigerte von der Ansicht ausgehend, daß der Bau von diesen 3 Millionen nicht abhängen, sondern auch ohne dieselben dennoch zur Ausführung kommen werde.

Ihre Kommission ist jedoch der Ansicht, daß ein solcher Standpunkt weder den freundnachbarlichen Rücksichten gegen die Schweiz und gegen das politisch befreundete Italien entsprechen würde, noch ein ehrenhafter und unseres Landes würdiger genannt werden könnte.

Auch ist nicht zu übersehen, daß durch die bereits zugesagte Unterstützung in der Conferenz mehrere nicht werthlose Conzessionen namentlich in Beziehung auf die Verbindung unserer Staatsbahn in Basel mit der schweizerschen Centralbahn und auf mehrere Abkürzungen, beziehungsweise Taxermäßigungen für die Verbindung von Waldshut mit der Gotthardbahn erzielt worden sind.

Ihre Kommission ist deßhalb einstimmig der Ansicht, daß eine Subvention von unserer Seite angezeigt erscheint.

Was jedoch die Höhe derselben betrifft, so glauben wir ebenso einmüthig, daß die Großh. Regierung mit ihrer eventuellen Zusage von 3 Millionen Franken bereits die höchste zu billigende Grenze erreicht hat.

In der Regierungsvorlage ist in der Beilage Nr. 3 Seite 32 und 33 eine Wahrscheinlichkeitsberechnung der durch diesen Alpenübergang entstehenden Verkehrszunahme und der sich daraus ergebenden vermehrten Reineinnahme aufgestellt. Der Reingewinn ist jährlich zu 67,488 fl. 56 kr. angenommen, was bei 20facher Kapitalisirung einen Kapitalwerth von 1,349,780 fl. ergibt und somit dem zugesagten Beitrag von 3 Millionen Franken oder 1,400,000 fl. beinahe gleichkommt.

Wir können jedoch dieser Berechnung keine auch nur irgendwie sichere Grundlage zuerkennen, so wie wir auch anderseits ihre Unwahrscheinlichkeit nicht zu behaupten vermögen.

Noch viel weniger sind wir in der Lage, die unserem Lande zugehenden kommerziellen und industriellen Vortheile auch nur approximativ vorauszusehen und ihnen einen Ausdruck in Zahlen zu geben.

Auf einen Verlust von Frachtgütern für unsere Bahn, welcher nach Erstellung der Gotthardbahn an der sonstigen Vermehrung des Verkehres in Abzug zu bringen sein wird, glauben wir jedoch aufmerksam machen zu müssen. Die Schweiz bezieht jetzt, so lange ihr eine gute Verbindung mit den italienischen Seehandelsplätzen fehlt, ihre Colonialwaaren aus holländischen, belgischen und norddeutschen Häfen. Ein großer Theil dieser Waaren geht

theils auf dem Rhein, theils zu Land auf unsere Staatsbahn. Sobald aber die Schweiz durch einen Schienenweg mit den italienischen Seeplätzen, namentlich mit Genua verbunden sein wird, wird sie auch ihre überseeischen Produkte theilweise von dorther beziehen und unserer Staatsbahn dadurch ein nicht unbedeutender Gegenstand des Transportes entzogen werden.

Aber auch davon abgesehen scheint Ihrer Kommission der Beitrag von 3 Millionen namentlich auch im Hinblick auf die der Schweiz, dem norddeutschen Bunde und Württemberg zugemutheten Leistungen ein keineswegs zu karger, sondern in der That ein freigebiger zu sein.

Württemberg hält mit seinen Anerbietungen in gewohnter vorsichtiger Weise zur Zeit noch ganz zurück, obwohl es die Ueberzeugung, daß sowohl die Interessen seiner Bahnen, als seiner Industrie mit einem Alpenübergang sehr zusammenhängen, bereits durch die Theilnahme an den Berner Konferenzen zu erkennen gegeben hat. Wir wollen annehmen, daß daselbst nur auf die ständische Genehmigung des badischen Beitrages gewartet wird, um auch dem dortigen guten Willen einen bestimmteren Ausdruck zu geben. Wir unterstellen jedoch, daß eine Subvention Württembergs nicht durch den badischen Bahnen nachtheilige sonst unbegründete Concessionen erkauft werden will.

Was die Leistungen des norddeutschen Bundes betrifft, so hat das Bundespräsidium dieselben ebenfalls noch nicht in bestimmten Zahlen ausgesprochen und dem Reichstage zur Genehmigung vorgelegt. Wenn derselbe aber auch sogar den ganzen für Deutschland in Aussicht genommenen Restbetrag von 17 Millionen Franken übernehmen und Württemberg sowie vielleicht Hessen wegen seines nicht im norddeutschen Bunde befindlichen Theils gar nichts zumuthen würde, so dürfte doch dieser Beitrag mit den Vortheilen, welche zumal den nordwestdeutschen Provinzen, namentlich den Rheinlanden und Westphalen in Beziehung auf die dortige Eisen- und Kohlenproduktion durch die Gotthardbahn zugehen werden, unserer Subvention gegenüber nicht außer Verhältniß stehen. Wir wollen hier die große politische Bedeutung einer möglichst kurzen Schienenverbindung zwischen Italien und Deutschland ganz außer Rechnung lassen.

Ebenso wird unsere Subvention von 3 Millionen verhältnißmäßig mindestens den Beiträgen entsprechen, welche die in erster Reihe und mit weit höheren Interessen betheiligten Schweizerkantone, zumal Zürich, Zug, Luzern, Aargau, Solothurn und Basel zu leisten übernommen haben.

Ferner dürfen wir, Italien mit seinen 45 Millionen Franken gegenüber, behaupten, daß Baden schon im Verhältnisse der Größe und Bevölkerung beider Staaten, abgesehen davon, daß Italien durch diese Alpenüberschienung mit ihrem südlichen Ende direkte und ausschließlich befruchtet wird, mit 3 Millionen Franken jeder billigen Anforderung vollkommen Genüge leistet.

Ihre Kommission hält es dennoch für möglich, daß von einer oder der anderen Seite der Großh. Regierung im Laufe der weiteren Verhandlungen ein noch größerer Beitrag zugemuthet werden könnte. Wir sehen uns deßhalb veranlaßt, den Antrag zu stellen:

> Die Kammer wolle die Erwartung zu Protokoll aussprechen, daß die Großh. Regierung unter keinen Umständen weiter gehende Subventionsverpflichtungen für den Bau der Gotthardbahn übernehmen werde.

Was die beiden Artikel des Gesetzesentwurfes betrifft, so sprechen dieselben nur aus, daß die Großh. Regierung ermächtiget werden soll, einen Zuschuß von 3 Millionen Franken zu den Baukosten einer Gotthardbahn unter

den in der internationalen Conferenz zu Bern vereinbarten, im Schlußprotokoll niedergelegten und durch einen Staatsvertrag festzustellenden Bedingungen zuzusichern.

Wir haben dabei nur zu bemerken, daß zweifelsohne die erforderlichen Mittel der Eisenbahnschuldentilgungskasse zu entnehmen sein werden und stellen deßhalb den Antrag: Im §. 1 nach den Worten: „Drei Millionen Franken" die Worte: „aus der Eisenbahnschuldentilgungskasse" einzufügen.

In Beziehung auf die einzelnen Artikel, beziehungsweise Bedingungen des Schlußprotokolles heben wir schließlich noch folgendes hervor:

Die Alpenbahn muß technisch so angelegt werden, daß sie nicht nur den Anforderungen des Grenzverkehres, sondern den Bedingungen einer großen internationalen Linie entspricht. (Art. 2).

Die schweizer'sche Centralbahn soll mit dem Bahnnetze des Großh. Baden bei Basel durch einen Rheinübergang in Verbindung gesetzt werden. Ebenso sollen die zum Gotthardübergang führenden Eisenbahnlinien im Sinne der möglichsten Abkürzung corrigirt, namentlich der Umweg über die Station Altstetten vermieden und solange als dies nicht geschehen, von der Zeit der Eröffnung der Gotthardlinie an zu einer entsprechenden Herabsetzung des Transporttarifs geschritten werden. (Art. 4).

Mit den Eisenbahnen der subventionirenden Staaten soll ein direkter (Verbands-) Verkehr für den Transit über den Gotthard eingerichtet werden und die Züge sollen sich in möglichst ununterbrochener Verbindung mit den deutschen und italienischen Eisenbahnen befinden. (Art. 7).

Im Art. 8 sind die Maximaltransporttaxen für Güter und Personen bestimmt.

Der Art. 10 setzt eine Gleichberechtigung der Eisenbahnen der subventionirenden Staaten in Beziehung auf Erleichterungen und Begünstigungen des Personen- und Güterverkehrs mit allen übrigen Eisenbahnen außerhalb der Schweiz, so wie mit den schweizer'schen Grenzstationen fest.

Der Art. 11 sichert die richtige Ausführung des Baues nach den Vorschriften des Protokolls und Art. 12 gibt den kontrahirenden Staaten das Recht der jährlichen Einsichtsnahme des fortschreitenden Baues.

Der Art. 17 bestimmt die Einzahlungstermine. Bei Annahme eines gleichmäßigen Fortgangs der Tunnelarbeiten würde Baden 9 Jahre lang jährlich einen Beitrag von 1/3 Millionen Franken oder 155,556 fl. zu leisten haben.

Die übrigen Bestimmungen geben uns zu keinen weiteren Bemerkungen Veranlassung.

Mit dem freudigen Wunsche, daß dieses riesenhafte Unternehmen, welches für den Verkehr zweier großer Culturvölker germanischen und romanischen Stammes das ungeheure Hinderniß der Alpenübersteigung auf Landstraßen beseitiget und ein bisher nicht vorhandenes geistiges und materielles Band der Verbrüderung schafft, nicht mehr scheitern, sondern thunlichst bald seiner Vollendung entgegen gehen werde, stellt Ihre Kommission den

Antrag:

„Dem fraglichen Gesetzesentwurfe mit dem Zusatz der Worte: „aus der Eisenbahnschuldentilgungskasse" im §. 1 nach den Worten: „drei Millionen Franken" die Genehmigung zu ertheilen und die Großh. Regierung zur Eingehung der vertragsmäßigen Regelung auf der Grundlage des beigefügten Schlußprotokolls und einer badischen Subvention von 3 Millionen Franken zu ermächtigen.

Beilage zum Protokoll der 73. öffentlichen Sitzung der zweiten Kammer vom 18. März 1870.

Kommissions-Bericht

über den

Gesetzes-Entwurf, die Beschäftigung von Kindern in Fabriken und Werkstätten.

Erstattet

von dem Abgeordneten **Lamey.**

Die Großh. Staatsregierung hat in der 2. Sitzung der 1. Kammer dieser einen Gesetzesentwurf vorgelegt, welcher die Bedingungen regeln soll, unter denen Kinder in Fabriken und Werkstätten zur Arbeit verwendet werden dürfen.

Die erste Kammer hat diesen Gesetzesentwurf theils in den Berathungen ihrer Kommission, theils in ihrer Sitzung vom 22. Nov. v. J. wesentlich umgestaltet. Da die erste Kammer die Zulassung von Kindern ganz aufhob, so haben die betheiligten Gemeinden des Wiesenthals sich in Petitionen hieher gewendet, um die den Familien der Arbeiter dadurch entstehenden Nachtheile darzustellen; ebenso wurde von Seite der Interessenten eine Denkschrift der hohen Kammer mitgetheilt, welche die Jugendarbeit in den Fabriken des badischen Oberlands behandelt.

Das vorliegende Gesetz hat seiner Natur nach einen die freie Selbstbestimmung der Staatsangehörigen beschränkenden Charakter. Wie das Schulgesetz ohne Rücksicht auf den Willen der Eltern und Vormünder den Schulunterricht der Kinder in den ersten und nothwendigsten Kenntnissen begehrt, so soll dies Gesetz die körperliche und gesundheitliche Entwicklung der Kinder gegen die Gefahren schützen, welche allzu frühe Anstrengungen ihr drohen, und verhindern, daß unter dem Druck schwerer und geisttödtender Arbeit nicht zugleich die jungen geistigen Kräfte sich abstumpfen, und der Schulunterricht selbst darüber unfruchtbar werde. Es ist daher gleichmäßig gerichtet gegen Arbeitgeber, welche ein Interesse daran finden könnten, die noch unreife Jugendkraft im Uebermaaß auszubeuten, wie gegen Eltern und Vormünder, die egoistisch oder leichtfertiger Weise dies durch Preisgeben der Kinder ermöglichen.

Niemand wird den Beweis fordern, daß Ueberanstrengungen der Kinder ihre körperliche und geistige Entwickelung bedrohen; diese Thatsache ist außer Streit. Dagegen wird die Frage aufgeworfen werden dürfen, ob ein

Bedürfniß vorliegt, daß der Staat durch seine Gesetzgebung einen Schutz der Kinder erzwingen, und ob für ihn eine Möglichkeit vorliegt, dies wirksam zu thun.

Wenn gottlob elterliche Liebe und vormundschaftliche Pflicht diesen Staatsschutz in den meisten Fällen überflüssig erscheinen lassen, so kann doch nicht beabredet werden, daß Rohheit und Unverstand, und daß ein anderer, entschuldbarer Grund, Noth und Abhängigkeit oftmals Anspruch auf die Pflicht des Staates machen, die Kinder, seine künftigen Bürger, gegen eine schädliche Ausbeutung ihrer Jugend zu schützen. Auch das läßt sich nicht beabreden, daß er für einige Fälle und gegen einige besonders offenkundig erscheinende Arten dieser Ausbeutung Regeln aufstellen kann, wenn gleich auf der andern Seite zugestanden werden muß, daß in vielen andern Verhältnissen ein Einschreiten nur bei den äußersten Graden der herzlosesten Rohheit möglich erscheint.

Obgleich die 1. Kammer die Beschäftigung schulpflichtiger Kinder in Fabriken sogar ganz verboten hat, und sich auf die Sorge für sog. jugendliche Arbeiter (von 14—16 Jahren) beschränkte, so hat sie laut des Kommissionsberichts doch geglaubt, die Ausdehnung des Regierungsentwurfs von Fabriken auf alle Werkstätten aufgeben zu müssen. Diese Ausdehnung erscheint in der That undurchführbar, und beziehungsweise eine wirkliche Durchführung würde sicherlich ein größeres Uebel erzeugen, als das, welches der Staat verhüten will. Schon der Umstand, daß in der Werkstatt, diese als Gegensatz zur Fabrik gedacht, nicht blos fremde Kinder, sondern sehr vielfach nur eigne oder doch eigne neben fremden verwendet werden, würde bewirken, daß ein solches Gesetz auf den äußersten Widerstand in der Durchführung stoßen würde. Ihre Kommission ist daher einverstanden mit der 1. Kammer, daß das Gesetz auf die Kinderverwendung in Fabriken zu beschränken sei. Beschränkt man das Gesetz auf Fabriken, so ist zunächst zu bemerken, daß die Kinderarbeit in den Fabriken, in welchen sie früher vorzugsweise heimisch war, eher ab- als zugenommen hat, und daß sie bei uns zur Zeit überhaupt keine große Ausdehnung besitzt. Auch ist nirgends erwähnt, daß irgendwo diese Arbeit der Kinder zu einem besonders erkennbaren Mißstande geführt hat, man wollte denn die Thatsache dafür anführen, daß da und dort gewissenlose Eltern den aus dieser Arbeit fließenden Lohn, statt ihn zum Wohl der Familie zu verwenden, dazu benutzten, um sich selbst der Trägheit und dem Genuß hingeben zu können. Die noch weiter angeführte Thatsache, daß in Fabrikbezirken die Zahl der zum Kriegsdienst geeigneten jungen Männer eine erkennbar geringere sei, und daß dies in der Fabrikarbeit der Kinder seinen Grund habe, können wir bei uns nicht als statistisch nachgewiesen betrachten. Dagegen ist vielfach nachgewiesen, daß in den tüchtigern, sittlich kräftigern Familien die Kinderarbeit, selbst bei geringem Lohne, eine Quelle des Segens für die ganze Familie geworden ist, und daß ohne diesen Lohn manche Familie der Noth und den Folgen derselben Preis gegeben worden wäre.

Nach der Ansicht Ihrer Kommission kann die Frage über die Kinderarbeit in Fabriken nicht ganz außer Verbindung mit der Frage gesetzt werden, welche Arbeit das Hauswesen und die häusliche Industrie den Kindern zumuthet. In Verbindung mit dieser Frage wird ein gutes, aber auch den Verhältnissen der ärmern Familie Rücksicht tragendes Gesetz darin eine wohlthätige Wirkung äußern, daß es gewissermaßen ein Zeugniß des öffentlichen Gewissens ist, bis zu welchem Grade die Kinderwelt geschont und der Luft und Freiheit überlassen werden soll, und es wird dann als solches Zeugniß Eingang in die Sitten und Gewohnheiten des Lebens finden und auch das Loos der Kinder erleichtern, die nicht in Fabriken aber in häuslichen Kreisen verdienen helfen müssen. Es wird sich hier zunächst fragen: Ist die Arbeit der Kinder in Fabriken eine schädlichere als die im häuslichen Kreise und der Hausindustrie?

Wir wüßten nicht, weßhalb diese Frage bejaht werden müßte. Auch die Hausindustrie hat mechanische, den Geist anregungslos lassende Arbeiten; ihre Arbeitsräume stehen oft tief unter der gesundheitlichen Beschaffenheit

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

ähnlicher Räume in Fabriken, die Behandlung der Kinder ist dort oft eine viel rohere und launischere als im Fabrikgebäude. In der Hausindustrie und Werkstätte wird vielleicht die durch die Maschinen drohende Gefährlichkeit wegfallen oder eine geringere sein, aber dieser Gefährlichkeit wird man leicht Abhilfe zu schaffen im Stande sein. Vielleicht wird auch die Arbeit nicht so stetig und gemessen fortlaufen, wenigstens in den meisten Fällen, dagegen läßt sich indessen durch eine richtig bemessene Arbeitszeit und Arbeitsweise auch in Fabriken Hülfe finden. Es scheint uns daher nicht ganz unbedenklich, die Kinder aus der Fabrik zu weisen, um sie vielleicht unter weit lästigeren Bedingungen, in dieser oder jener Form der häuslichen Industrie Preis zu geben. Und auch da, wo dies nicht der Fall sein würde, wo die Kinder nur beschäftigungslos sich dem Spiel der Jugend hingeben könnten, haben wir doch die Frage zu erwägen, was wir Gutes damit schaffen.

Die Klassen von Familien, welche durch ihre Vermögenslosigkeit genöthigt sind, von der Hände Arbeit Tag für Tag zu leben, und mit geringem Lohne Nahrung, Kleidung und Wohnung oft für viele Köpfe zu schaffen, hat ihre besonderen Bedürfnisse. Sie muß suchen, den Tagesverdienst zu erhöhen, nicht aus Genußsucht, nein aus Noth; ihre Mitglieder verkümmern bei ungenügender Nahrung körperlich und geistig, und sie verkümmern zugleich sittlich, wenn sie dem Bettel oder der Armenunterstützung überwiesen werden. Sie muß suchen, den Arbeitsverdienst unter möglich viele Köpfe zu theilen, damit nicht jeder Unfall, z. B. Krankheit des Vaters, sofort den Ruin der Familie herbeiführt. Sie muß deßhalb auch auf den Sparpfenning bedacht sein, den sie nicht zurücklegen kann, wenn man die Möglichkeit zu verdienen beschränkt. Sie hat keine Aufsicht für die Kinder, und diese Aufsichtslosigkeit der halberwachsenen Kinder droht denselben doch solche Gefahren an Sittlichkeit, Gesundheit und Leben, daß ein treuer Vater sie vielleicht höher anschlagen muß, als Alles, was die Fabrikarbeit an Schädlichkeit hervorbringen kann. Eine solche Familie muß auch bedenken, daß ihre Glieder, wenn sie durch die Welt kommen sollen, arbeitsfähig sein müssen. Arbeit ist aber nicht blos Sache der Kraft, auch Sache der Gewohnheit. Deßhalb gewöhnen selbst wohlhabende und reiche Familien ihre Kinder frühe an Arbeit, und ist es nicht Arbeit des Körpers, so ist es doch solche des Geistes, welche übrigens, wenn übermäßig, ganz denselben Charakter und ganz dieselben Folgen hat, wie die Ueberanstrengung der physischen Kraft. Ein solches Kind bis zum 14. Jahre bei geringem Schulunterricht und wenigen Schulstunden sich selbst und seinen eigensten Neigungen und kindischen Thorheiten überlassen, um es mit der Schulentlassung alsdann angestrengter Arbeit zuzuwenden, möchte nur in zu vielen Fällen einen Contrast geben, der wenig für die richtige Methode dieser Erziehung spräche.

So sehr Ihre Kommission daher auch wünschte, den Kindern dieser Klasse eine frohe Jugend, gute Nahrung, treue Aufsicht und guten Unterricht zu gewähren, und ihre Gesundheit zu sichern, so ist doch auch hier die Ueberzeugung unabweisbar, daß ein Compromiß mit den realen Verhältnissen des Lebens geschlossen werden muß. Dies kann auch geschehen, denn keine Erfahrung thut dar, daß eine mäßige Uebung der Kräfte, die Gewöhnung an Aufmerksamkeit und geordnete Thätigkeit für sich und neben der hinreichenden freien Zeit zum Spiel und zu körperlicher Bewegung die Entwickelung störe, und daß nicht vielmehr Entbehrung an guter Nahrung ein weit schlimmeres Uebel des Wachsthums sei, als frühe Thätigkeit.

Aus diesem Compromiß entspringt das Bedürfniß:

1. Die Altersgrenze festzusetzen, von der an, die Arbeit der Kinder beansprucht werden darf. Daß ein allzuzartes Alter selbst für bescheidene Ansprüche an Arbeitskraft und Aufmerksamkeit schädlich ist, da diese Leistungen in Fabriken doch immer auf einen längern Zeitraum in Anspruch genommen werden müssen, ist klar; wo freilich diese Grenze zu finden sei, kann mit Bestimmtheit nicht angegeben werden. Ihre Kommission glaubte, daß für die einfachsten Arbeiten im Allgemeinen das Alter beibehalten werden könne, welches in der Verordnung vom 4. März

1840 als dasjenige angesehen war, in welchem Fabrikarbeit und die Aufnahme in die Fabrikschule zulässig sei. Es ist dies das 11. Lebensjahr. Kann man im Allgemeinen das 10. Jahr als die Grenze der ersten Lebensperiode der Kindheit ansehen, so dürfte das Zugeben eines weiteren Jahres hinreichend sein, um auf der Grenze dieses Lebensabschnitts den nöthigen Spielraum zu ermöglichen. Für Kinder, welche auch in diesem Alter die körperliche und geistige Reife noch nicht erlangt haben, um ohne Schädigung ihrer Entwickelung zu diesen Arbeiten verwendet zu werden, würde eine Ermächtigung an die Inspektoren zur Zurückweisung derselben, falls ein Arbeitgeber solche Kinder eingestellt haben sollte, wohl einen hinreichenden Schutz geben. Dasselbe dürfte der Fall sein, wenn solche Kinder zu schwereren Arbeiten, als sie ihrem Alter und ihrer Entwickelung zusagen, verwendet werden wollten. Diese Fälle zum Voraus durch das Gesetz festbestimmen zu wollen, scheint unmöglich; wenn das Amt der Fabrikinspectoren überhaupt ein wirksames sein soll, so muß mit demselben eine gewisse diskretionäre Gewalt verbunden sein; die bloße Verlässigung darüber, daß die Kinder nie das nöthige Alter haben, nicht über die vorgeschriebene Arbeitszeit verwendet werden, und bei keinen gesundheitsschädlichen Arbeiten oder in ungesunden Räumen beschäftigt sind, würde kaum die Aufstellung besonderer Inspektoren als Schützer der in den Fabriken beschäftigten Kinder lohnen.

2. Die Arbeitsdauer. Hier ist neben der Schulpflicht eine Zeit von 6 Stunden angenommen, welcher auch Ihre Kommission beipflichtet.

3. Die Art der Arbeit selbst. Diese kann entweder an sich für kindliche Kräfte unpassend sein, dieselben übersteigen. Dafür läßt sich keine allgemeine Regel angeben, wie oben bemerkt ist. Oder sie kann gefährlich sein, entweder durch die Umstände, unter denen sie verrichtet werden muß, oder durch die Stoffe, welche sie zum Gegenstand hat. In beiden Fällen sind die geistigen Fähigkeiten der Kinder in Betracht zu ziehen, welche noch nicht die Einsicht erwarten lassen, welche die Vermeidung der Gefahr in jedem Augenblick fordert, sowie im letzten Fall der Umstand, daß dem jungen Körper die Schädlichkeit der Stoffe meist gefahrdrohender ist, als dem ausgewachsenen. Für solche Arbeiten würde Ihre Kommission das Verbot der Kinderbeschäftigung auch in der Weise befürworten, daß durch Verordnung des Ministeriums des Innern die Gattung von Fabriken bezeichnet werden kann, in denen überhaupt keine Kinder beschäftigt werden dürfen. Sie im Gesetz zum Voraus festzusetzen, erscheint wegen der Wandelbarkeit der Einrichtungen in den Fabriken und der Stoffe, welche daselbst Verwendung finden, nicht zulässig.

4. Die Arbeitsräume müssen gesund sein. Hierin stimmen sämmtliche Vorschläge überein.

Es ist bei Gelegenheit dieses Gegenstandes noch eine Frage erörtert worden, die, ob nicht aus Gründen der guten Sitte gefordert werden soll, daß die Geschlechter in getrennten Räumen arbeiten. Es hat sich inzwischen die gänzliche Unmöglichkeit der Durchführung dieser Trennung ergeben, sowie, daß man deren Werth überschätzt. Wir unsererseits sind der Ansicht, daß das Zusammensein der Kinder mit Erwachsenen, da wo überhaupt eine geordnete Aufsicht herrscht, in der Fabrik nicht schädlicher wirken dürfte, wenn Männer und Frauen nicht getrennt sind, als wenn sie getrennt sind, ohne daß wir dies näher ausführen wollen. Sollte sich aber in einer Fabrik ergeben, daß die Kinder aus irgend einem Grunde der sittlichen Verwahrlosung Preis gegeben sind, so würde auch in diesem Fall es Sache der Inspektoren sein, diesem Zustand vorzubeugen oder ihn zu beendigen.

Viele der Gesichtspunkte, welche bei der Kinderarbeit maßgebend sind, treffen auch noch die schulentlassene Jugend in der nächsten Zeit nach beendigter Schulpflichtigkeit. Die erste Kammer hat diese jugendlichen Arbeiter bis zum Alter von 16. Jahren zum ausschließlichen Gegenstand des Gesetzes gemacht. Ihre Kommission schlägt vor, diese Schutzbestimmungen der ersten Kammer im Wesentlichen beizubehalten. Ueber Einzelnes werden wir bei den einzelnen Paragraphen reden.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Als Aufsichtsbehörde hat die erste Kammer für gut gefunden, Fabrikinspektoren, die dies Amt als Ehrenamt bekleiden und durch den Bezirksrath ernannt werden, zur Einführung vorzuschlagen. Wir haben keinen Grund, diesem Antrage, der bei guter Wahl sich als segensreich erweisen kann, entgegenzutreten, zumal neben denselben noch die geordneten Organe der Staatsverwaltung zu fungiren in der Lage sind.

Zum Einzelnen haben wir neben den Motiven der Staatsregierung und dem Berichte der Kommission der ersten Kammer wenige Bemerkungen mehr zu machen.

Die Art. 1 und 2 sind einfache Combinationen des Regierungsentwurfs, wobei jedoch das Alter der Kinder auf 11 Jahre erhöht ist, mit dem Entwurf der ersten Kammer.

Zu Art. 3.

Der Entwurf der ersten Kammer unterscheidet bei der Arbeit zur Nachtzeit zwischen Sommer und Winter. So natürlich dies erscheinen mag, so hielten wir diese Unterscheidung doch nicht für dringend geboten, wohl aber könnte sie sehr störend werden, da der Fabrikbetrieb eine gewisse Stetigkeit hat, und die bloße Hilfsarbeit der Kinder, wenn sie überhaupt möglich sein soll, den Bedürfnissen der Hauptarbeit sich anpassen lassen muß.

Zu Art. 4.

Die Fassung des Artikels genügt für alle Fälle. Bei 6 Stunden Arbeitszeit, 3 Schulstunden und einer Freistunde dazwischen, ist es nur möglich, die Kinder entweder in Abtheilungen von etwa 3 Stunden oder fortlaufend 6 Stunden aber nur zu der Vor- oder Nachmittagszeit, auf welche der Schulunterricht nicht fällt, zu beschäftigen. Im Uebrigen muß auch hier den Bedürfnissen des Fabrikbetriebs Spielraum gelassen werden.

Zu Art. 6.

Nach der Fassung des Gesetzes werden die Pausen nicht in die Arbeitszeit eingerechnet. Würden sie die Arbeitszeit verkürzen, so steht zu besorgen, daß aus dem schon angeführten Grunde selbst die Arbeit schulentlassener jugendlicher Arbeiter für die Fabriken nicht verwendbar wäre. Eine nähere Bestimmung über Einrichtung der Pausen schien nicht rathsam. Es bestehen hier Uebungen, die Maß und Ziel geben, und etwaige Mißstände können der pflichtmäßen Sorge der Inspektoren (Art. 13) überlassen bleiben.

Zu Art. 7.

Es schien Ihrer Kommission nicht möglich, eine unserer jetzigen Gesetzgebung vollkommen entsprechende Fassung über Sonntags- und Festfeier zu finden, zumal wenn auch der nicht christlichen Kinder gedacht werden sollte. Aber selbst wenn man sich auf die christl. Confession als Regel beschränkte, könnte die Fassung des Art. 5 (4) der ersten Kammer bezüglich der Feiertage nicht durchgeführt werden, da auch in diesem Punkte Verschiedenheiten unter den Confessionen bestehen. Die bestehenden Verordnungen sorgen übrigens dafür, indem sie bestimmen, an welchen christlichen Feiertagen die Arbeit untersagt ist. Es blieb daher nur übrig, die Freigebung der für den religiösen Unterricht bestimmten Zeit für Kinder und jugendliche Arbeiter zu verlangen.

Zu Art. 8.

Wir haben den von der ersten Kammer gewählten Ausdruck „Nothfälle" hier vorgezogen, da die Bedingungen, unter denen der Regierungsentwurf in Art. 2 Ausnahmen zuläßt, schwerlich erschöpfend sind, und nur zu erzwungenen Auslegungen nöthigen würden.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Zu Art. 9.

Die Fabrikinspektoren müssen wissen, wo Kinder und jugendliche Arbeiter beschäftigt sind. Daher ist eine Anzeige nöthig, in welchen Fabriken solche beschäftigt sind. Eine vorgängige Erlaubniß des Bezirksraths, wie sie Art. 2 der Regierungsvorlage forderte, schien uns nicht passend zu sein.

Die Art. 10—14 bedürfen keiner Erläuterung.

Die §. 15 erlaubte Uebergangszeit kann naturgemäß die Dauer von einem Jahr nicht übersteigen, und dürfte eine billige Anordnung enthalten, wie dann die erste Kammer eine ähnliche Uebergangsperiode gestattet hat.

Ihre Commission beantragt daher die Annahme des Gesetzesentwurfs in der Fassung, welche diesem Bericht angefügt ist.

Gesetzes-Entwurf.

Die Beschäftigung der Kinder und jugendlichen Arbeiter in Fabriken.

(Nach den Anträgen der Kommission der zweiten Kammer.)

Art. 1.

Kinder unter 11 Jahren dürfen zur Arbeit in Fabriken nicht verwendet werden.

Art. 2.

In Fabriken, deren Arbeitsräume oder deren Beschäftigungsweise für die Gesundheit und die Entwickelung der Jugend als gefährlich oder als schädlich erscheint, dürfen Kinder und jugendliche Arbeiter unter 16 Jahren nicht beschäftigt werden.

Art. 3.

Kinder und jugendliche Arbeiter unter 16 Jahren dürfen in der Zeit von Abends 8 Uhr bis Morgens 5 Uhr in Fabriken nicht beschäftigt werden.

Art. 4.

Die Arbeitszeit der schulpflichtigen Kinder über 11 Jahre darf die Dauer von sechs Stunden nicht übersteigen. Zwischen der Arbeit und dem Schulunterricht muß mindestens eine Freistunde gewährt werden.

Art. 5.

Die Arbeitszeit der schulentlassenen jugendlichen Arbeiter unter 16 Jahren darf die Dauer von 12 Stunden nicht übersteigen.

Art. 6.

Zwischen der Arbeitszeit sind genügende Ruhepausen zu gestatten.

Art. 7.

Der Besuch der für den Religionsunterricht angeordneten Unterrichtsstunden darf nicht verhindert werden.

Art. 8.

Ausnahmen von vorstehenden Vorschriften können in Nothfällen und nicht länger als auf die Dauer von 4 Wochen durch das Bezirksamt und zwar dahin verwilligt werden:

1) daß die Arbeitszeit um 2 Stunden verlängert wird;
2) daß schulentlassene jugendliche Arbeiter unter 16 Jahren zur Nachtzeit beschäftigt werden.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Art. 9.

Wenn in Fabriken Kinder oder jugendliche Arbeiter unter 16 Jahren zur Arbeit verwendet werden wollen, so muß dies bei dem Bezirksamt angezeigt werden.

Art. 10.

Der Arbeitgeber hat über die bei ihm beschäftigten Kinder und jugendlichen Arbeiter eine Liste zu führen, welche deren Namen und Heimath, Tag und Jahr ihrer Geburt, Namen, Stand und Wohnort der Eltern oder Vormünder, die Zeit des Diensteintritts, die Schule welche sie besuchen, sowie die täglichen Schul- und Arbeitsstunden angibt.

Diese Liste ist im Arbeitslokal auszuhängen und den Polizei- und Schulbehörden auf Verlangen abschriftlich vorzulegen.

Ebenso ist ein Abdruck dieses Gesetzes in jeder Fabrik anzuschlagen.

Art. 11.

Das Ministerium des Handels kann durch Verordnung bestimmte Klassen von Fabriken in denen Kinder und jugendliche Arbeiter nicht beschäftigt werden dürfen (Art. 2), zum Voraus bezeichnen.

Art. 12.

In jedem Bezirke, in welchem Fabriken vorhanden sind, welche Kinder oder jugendliche Arbeiter beschäftigen, ernennt der Bezirksrath eine genügende Anzahl von Inspectoren aus seiner Mitte oder aus der Zahl sonstiger ihm befähigt erscheinender Personen, welche berechtigt und verpflichtet sind, sich persönlich von den Zuständen der Kinder und jugendlichen Arbeiter in den Fabriken zu unterrichten und die Erfüllung des Gesetzes zu überwachen.

Die Arbeitgeber sind verpflichtet, diese Inspectoren in die Arbeitsräume jeder Zeit bei Tag und Nacht so oft in der Fabrik gearbeitet wird, zuzulassen.

Das Amt eines Fabrikinspectors ist ein unbesoldetes Ehrenamt.

Ueberdem ist die Verwaltung befugt, die Aufsicht durch ihre besoldeten Beauftragten zu üben.

Art. 13.

Die Fabrikinspectoren und die Staatsbeamten der Verwaltung sind insbesondere auch befugt darüber zu wachen, daß die Ruhepausen genügend gewährt werden, sie dürfen Kinder, die in ihrer Entwickelung offenbar zurückgeblieben sind, auf eine bestimmte Zeit zurückweisen, Beschäftigungen, welche die körperlichen Kräfte der Kinder oder jugendlichen Arbeiter übersteigen oder gefährlich sind, untersagen, und überall da einschreiten, wo das körperliche, geistige und sittliche Wohlbefinden derselben gefährdet erscheint.

Eltern und Vormünder dürfen die wegen ungenügender körperlicher Entwickelung zurückgewiesenen Kinder während der festgesetzten Zeit nicht zur Fabrikarbeit in andern Fabriken verwenden.

Im Fall von Beschwerden gegen solche Verfügungen entscheidet der Bezirksrath und auf eingelegten Rekurs das Handelsministerium.

Art. 14.

Zuwiderhandlungen unterliegen den polizeilichen Strafbestimmungen des Art. 30 des Gewerbegesetzes vom 20. September 1862.

Art. 15.

Das Handelsministerium ist mit dem Vollzug dieses Gesetzes beauftragt.

Für Kinder über 10 Jahren, die bereits in Fabriken beschäftigt sind, kann die Fortsetzung der Beschäftigung gestattet werden.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Beilage zum Protokoll der 74. öffentlichen Sitzung der zweiten Kammer vom 20. März 1870.

Bericht der Kommission

für den

Gesetzes-Entwurf über die Vervollständigung des Landstraßennetzes,

hier zu der

1. Bitte des Kreisausschusses Mannheim Namens der Kreisversammlung, Aufhebung der Brücken- und Ueberfahrtsgelder auf Landstraßen, welche Flüsse überschreiten;
2. Vorstellung von 23 Gemeinden der Bergstraße und des vorderen Odenwaldes ihren Verkehr mit der Stadt Heidelberg und dem Hauptbahnhof daselbst, beziehungsweise die Erbauung einer zweiten stehenden Brücke über den Neckar bei Neuenheim betreffend und der

   Vorstellung des Gemeinderaths und engeren Bürgerausschusses der Stadt Heidelberg zu obiger Petition;
3. den Bitten der Gemeinden Saig und Unterlenzkirch, Bezirksamts Neustadt, um Abänderung beziehungsweise Aufhebung des Straßengesetzes betreffend.*)

Erstattet

von dem Abgeordneten **Schupp.**

I.

Die Bitte des Kreisausschusses in Mannheim Namens der Kreisversammlung, Aufhebung der Brücken- und Ueberfahrtsgelder auf Landstraßen, welche Flüsse überschreiten.

Das Begehren des Kreisausschusses, welches auch an das Großh. Handelsministerium gerichtet wurde, geht dahin:

a. die hohe Kammer wolle bei der Berathung des Entwurfes eines Gesetzes über die Vervollständigung des Landstraßennetzes sich dahin aussprechen:

*) Anmerkung. Die Petitionen liegen im Archivariat auf. Ueber eine nachträglich eingekommene Petition der Gemeinden Neuershausen ꝛc. wird mündlich Bericht erstattet werden.

1. daß die Brücken und Ueberfahrtsgelder auf Landstraßen, welche Flüsse überschreiten, unzulässig seien, und daß dieselben daher mindestens soweit die Großh. Regierung darüber verfügen kann, sofort aufzuheben, und die Brücken und Ueberfahrten vom Staate herzustellen oder zu übernehmen seien, mindestens daß dies bezüglich der Neckarbrücke bei Mannheim geschehe;
2. daß Großh. Regierung dieses Ziel in Hinsicht der Rheinbrücke bei Mannheim im Wege von Unterhandlungen mit den Nachbarstaaten verfolgen möge.

b. Eventuell wolle die Petition mit dringender Empfehlung Großh. Staatsministerium überwiesen werden.

Dieses Begehren wird in folgender Weise begründet:

Wenn auch in vergangenen Zeiten die Kostspieligkeit der Brückenbauten ein gerechter Grund dafür gewesen sein möge, daß man, als die Straßengelder im Allgemeinen aufgehoben wurden, die Brückengelder fortbestehen ließ, um mit dieser Einnahme den Aufwand für den Neubau und die Unterhaltung zu decken, so sei dieser Grund heut zu Tage vollkommen hinfällig geworden. Der Aufwand für Brücken stehe nicht mehr in Mißverhältnisse mit demjenigen, welchen man für Kunststraßen, namentlich die so kostspieligen Gebirgsstraßen mache. Seien die Kosten dafür aus der Staatskasse bestritten worden, so müßten die für die Brücken um so mehr, ohne daß eine Gegenleistung von Seiten derer, die sie benützen, stattfände, aus derselben Kasse bestritten werden, als die oberste Neckarbrücke und sämmtliche Rheinbrücken von Constanz bis Basel, unter Aufhebung des Brückenzolles, vom Staate übernommen worden seien. Dem gegenüber sei gar nicht einzusehen, warum die Ueberfahrt in Neckargemünd und die Brückenübergänge in Heidelberg und Mannheim nicht freigegeben, ja aus dem Brückengeld in Heidelberg eine Einnahmsquelle dieser Gemeinde gemacht werde.

Gegenüber den Bewohnern des Kreises Mannheim sei aber der Fortbestand des Verhältnisses, wornach die Landbewohner für den Gebrauch der Neckarbrücke, und die Stadt- wie Landbewohner für den der Rheinbrücke ein Brückengeld bezahlen müßten, ein doppelt ungerechtes. Der Kreis Mannheim habe an dem viele Millionen betragenden Aufwande für Straßenbauten seit 40 Jahren fast gar keinen Antheil gehabt. Auch an dem jetzt zum Ausbau des Straßennetzes vorgesehenen Aufwande von 3,246,860 fl. treffe es den Kreis nur 10,000 fl. An dem Staatsaufwande für die Unterhaltung der Landstraßen würde derselbe den 14. Theil zu fordern haben, er erhalte jedoch nur den 24. Theil, und würde die Neckarbrücke noch auf dem Unterhaltungsaufwande mit etwa 1,700 fl. stehen, so würde dies das Verhältniß wenig ändern. Der jährliche Aufwand für die Brücke zum Zwecke der Verzinsung und Amortisirung der Schuld und der Unterhaltung betrage 18,000 fl., woran das nur von den Landbewohnern zu entrichtende Brückengeld 16,000 fl. decke, während die Kreise des Landes im Durchschnitt kaum die Hälfte dieser Summe zur Landstraßenunterhaltung beizutragen hätten.

Der Kostenaufwand, der dem Staate durch die Uebernahme der Neckarbrücke erwachsen würde, stellt sich folgendermaßen:

Neubaukosten der Neckarbrücke	374,612 fl.
Hieran sind getilgt	194,612 fl.
Zu 3½ % verzinsliche Restschuld	180,000 fl.

Die Unterhaltungkosten betragen nach einem 10jährigen Durchschnitte 1,746 fl.

Die Stadt Mannheim habe sich erboten, das Brückengeld aufzugeben, wenn der Kreis die Restschuld übernehme, sie amortisire und verzinse und die Kosten der Unterhaltung bestreite. Es sei anzunehmen, daß die Stadt auch der Großh. Staatsregierung unter billigen Bedingungen die Neckarbrücke überlassen würde. Es wird sodann noch auf die Belästigungen aufmerksam gemacht, welche aus der Erhebung des Brückengeldes erwachsen.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Was dagegen die Rheinbrücke betreffe, so müsse sich der Kreisausschuß begnügen, seine Bitte auf die Einleitung von Verhandlungen zum Zwecke der Beseitigung des Brückengeldes zu beschränken, da dieselbe nur zur Hälfte Baden gehöre, und dieses daher nicht allein handeln könne.

Diesem Sachverhältnisse erlauben wir uns Folgendes zur Ergänzung beizufügen:

Aus den uns zur Verfügung gestellten Akten des Großh. Ministeriums des Innern ergibt sich, daß in der Stadt Mannheim über den Neckar eine Schiffbrücke bestand, auf welcher die Gemeinde Brückengeld erhob. In den Jahren 1841/45 wurde die Kettenbrücke gebaut, auf welche sich die Bitte des Kreisausschusses bezieht. Dieselbe war veranschlagt zu 213,586 fl., kostete aber 366,112 fl. Mit Erlaß Großh. Regierung des Unterrheinkreises vom 18. Juni 1841 wurde genehmigt, daß die zum Bau nothwendigen Kapitalien durch Anlehen aufgebracht und nach Abtragung der älteren städtischen Schuld in der Weise getilgt würden, daß alljährlich 10,000 fl. (einschließlich der Zinsen) abbezahlt und außer sämmtlichen Einnahmen der Brücke der Betrag der Grundstockseinnahmen der Stadt zur Schuldentilgung bestimmt und das etwa Fehlende aus den übrigen Einkünften derselben beigeschlossen werde. Ueber die Pflicht der Gemeinde Mannheim zum Bau und die Entstehung des Brückengeldgefälles enthalten die Akten nichts.

Ueber die Brücken- und Pflastergelder (warum wir dieser hier gedenken, wird unten gerechtfertigt), welche zur Zeit der Erlassung des Straßengesetzes vom Jahr 1868 noch erhoben wurden und beziehungsweise jetzt noch erhoben werden, enthalten die Akten des Großh. Handelsministeriums folgendes:

1. Der Staat erhebt noch Brückengeld von der Schiffbrücke in Kehl gemeinschaftlich mit Frankreich, und von der Eisenbahnbrücke in Mannheim gemeinschaftlich mit dem Verbande Pfälzischer Eisenbahnen.

2. Auf der Eisenbahnschiffbrücke bei Maxau erheben ein Brückengeld die Stadt Karlsruhe und die Gesellschaft der Pfälzer Bahnen.

3. Die übrigen Gemeinden, welche noch Brücken- und Pflastergeld erheben, haben einen verschiedenen Rechtstitel, wie weiter unten nachgewiesen werden wird:

a. Auf den Grund des Artikel 2 des Gesetzes vom 5. October 1820 Reg.-Bl. S. 89 bezogen:

α. Brücken- und Pflastergeld die Städte Mannheim, Heidelberg, Pforzheim und Rastatt;

β. Pflastergeld die Städte Karlsruhe und Freiburg.

b. Auf den Grund des Artikel 5 desselben Gesetzes bezogen:

α. Pflastergeld die Städte Eberbach, Waldshut und Wertheim,

β. Brückengeld — 8 Landgemeinden,

γ. die Stadt Baden ein Weggeld für Benützung eines Gemeindewegs.

In Folge des bei den Verhandlungen über das Straßengesetz ausgesprochenen Wunsches der beiden Kammern, es möchten auch diese letzten Schranken des freien Verkehrs beseitigt werden, wurden die Brückengelder der Landgemeinden und das Weggeld der Stadt Baden durch Verfügungen Großh. Ministeriums des Innern vom Jahr 1868 aufgehoben, indem die Fortdauer von Abgaben an Gemarkungsinhaber für Benützung öffentlicher Wege unvereinbar sei sowohl mit den Grundsätzen, welche das Straßengesetz vom 4. Januar 1868 in §. 4 Ziff. 1—3 über die Unterhaltung der Gemeindewege aufstellt, als mit den Interessen des freien Verkehrs. Zwei dieser Berechtigungen wurden durch die Erbauung von Landstraßenbrücken hinfällig. Die Stadt Waldshut hat sich bereit erklärt, auf das Pflastergeld zu verzichten, wenn nach Vorschrift des Straßengesetzes die einen Bestandtheil der Landstraße

bildende Straßenstrecke innerhalb der Stadt in den Straßenverband aufgenommen, dieselbe aber zugleich tiefer gelegt werde.

Außer den oben Ziffer 1 und 2 aufgeführten Rheinbrückengelder werden nunmehr noch erhoben:

Pflastergelder von den Städten Mannheim, Heidelberg, Pforzheim, Rastatt, Karlsruhe, Freiburg, Eberbach und Wertheim, und

Brückengelder von den Städten Mannheim, Heidelberg, Pforzheim und Rastatt.

Was die Brücken betrifft, auf welchen die Gefälle erhoben werden, so sind es lauter solche, die zur Verbindung von Landstraßen oder von Landstraßen mit städtischen Straßen dienen.

Zu erwähnen ist, daß das Gefäll der dem Staate gehörigen Schiffbrücke über den Neckar bei Didesheim im Jahr 1860 aufgehoben wurde und daß durch Verträge vom 6. beziehungsweise 15. September 1864 der Staat die Rheinbrücken bei Laufenburg und Säckingen zur Unterhaltung übernahm und der ersteren Gemeinde eine Jahresrente von 350 fl., der letzteren eine solche von 750 fl. zusicherte, wogegen diese beiden Gemeinden die Aufhebung des ihnen zustehenden Brückengefälles gestatteten.

Die Kommission bemühte sich in gleicher Weise auch die Fälle festzustellen, in welchen Ueberfahrtsgelder auf Landstraßen erhoben werden, die Flüsse überschreiten. Denn nur wenn man den Umfang und den Rechtstitel dieser Berechtigungen kennt, läßt sich ermessen, ob und in wieweit die Gesetzgebung dem Begehren der Bittsteller zu entsprechen vermag. Es war jedoch nicht möglich, innerhalb der zugemessenen Zeit diesen Zweck zu erreichen. So viel steht jedoch fest, daß die Zahl der in unserem Lande bestehenden Ueberfahrten über Flüsse eine sehr große ist, daß wenigstens ein Theil dieser im Privateigenthum sich befindet und einen nicht unbeträchtlichen Vermögenswerth darstellt, und daß selbst wo der Staat die Ueberfahrten besitzt, solche auf dem Etat des Domänengrundstocks stehen. Da der Kreisausschuß Mannheim unterlassen hat, die Ueberfahrten zu bezeichnen, deren unentgeldliche Benützung oder Beseitigung durch die Herstellung von Brücken er wünscht, so können wir uns auf das Einzelne seines Begehrens nicht einlassen, müssen uns vielmehr darauf beschränken, auszusprechen, daß wir eine Verpflichtung des Staates, überall die Ueberfahrten unentgeldlich zu betreiben oder an deren Stelle Brücken anzulegen, wo solche zur Verbindung von Landstraßen dienen, nicht anerkennen können. Das Straßengesetz hat eine solche Verpflichtung für den Staat nicht geschaffen, aber auch nicht für den Landstraßenverband. Es ist vielmehr in jedem einzelnen Falle, wo ein Bedürfniß dazu hervortritt, der Erwägung der Großh. Regierung anheim gegeben, ob ein öffentlicher Weg oder ein Theil eines solchen in den Landstraßenverband aufgenommen werden soll, wobei den übrigen beim Bau und der Unterhaltung betheiligten Faktoren, sowie den Ständen eine Mitwirkung gesichert ist. Man muß es dem Kreisausschusse Mannheim überlassen, diesen durch das Straßengesetz vorgezeichneten Weg zu betreten. Dagegen hält es die Kommission nicht für zulässig, daß, wo Ueberfahrten fortbestehen, nicht einmal diejenigen Gebühren von den sie benützenden Personen erhoben werden, welche zur Bestreitung des Kostenaufwandes erforderlich sind. Mit demselben Rechte könnte man den freien Transport auf der Eisenbahn begehren.

Wir beantragen deßhalb in Beziehung auf die Bitte um Aufhebung der Ueberfahrtsgelder den Uebergang zur Tagesordnung.

Was die Bitte um Aufhebung aller Brückengelder betrifft, so erlauben wir uns zunächst die rechtliche Seite der Frage im Allgemeinen und dann das Begehren des Kreisausschusses Mannheim im Einzelnen zu beleuchten. Wir dehnen diese Beleuchtung auch auf die Pflastergelder aus, weil deren Beseitigung bei den Verhandlungen über das Straßengesetz von beiden Kammern ebenfalls angeregt worden ist, und die Verbreitung größerer Klarheit über dieses Rechtsverhältniß als wünschenswerth erscheint.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

I. Rechtliche Beleuchtung im Allgemeinen.

Ueber die Verpflichtung zum Straßen- und Brückenbau lassen sich ganz genaue Nachweisungen aus der älteren Rechtsgeschichte nicht geben. Maurer, Geschichte der deutschen Dorfverfassungen, I. S. 285, führt an, daß man unterschied zwischen den dem Staate gehörigen Land-, Heer- oder Königs-Straßen, und den Gemeindewegen, welch letztere von den Gemeinden zu bauen wären. Daß zu den letzteren stets die Straßen innerhalb Orts und Etters gezählt wurden, darf nicht bezweifelt werden. Dieses Zeugniß ist bestätigt durch die dem preußischen Gesetzentwurfe vom Jahr 1861 über den Bau der öffentlichen Wege beigegebenen Motive, in denen auf den Grund rechtsgeschichtlicher Untersuchungen der Satz aufgestellt ist, daß von einer Pflicht des Landesherrn zur Unterhaltung der Landstraßen keine Rede sein könne, vielmehr die Vermuthung der Baupflicht für die Gemeinden streite (man sehe den Kommissionsbericht der II. Kammer über das Straßengesetz des Jahres 1868, S. 9.) Daß diese Rechtsanschauung auch in der badischen Markgrafschaft galt, ist nachgewiesen von Staatsrath Weizel im Centralblatt für Staats- und Gemeinde-Interessen, 1867, S. 74. Wir haben uns vergeblich bemüht, das bezügliche churpfälzische Recht aufzufinden, es ist uns aber nicht gelungen. Die Heidelberger Brückengeschichte liefert jedoch Anhaltspunkte für die Annahme, daß die churpfälzische Regierung auf eigene Rechnung keine Brücken baute, vielmehr wo das Bedürfniß solcher vorlag, die Gemeinden dazu veranlaßte.

Als notorisch darf behauptet werden, daß Weg-, Pflaster- und Brückengelder ganz allgemein eingeführt waren. Sowohl der Staat als Korporationen bezogen diese Gefälle. Dagegen ist nicht nachzuweisen, daß der Staat diese Gefälle ähnlich wie die Fährgerechtigkeiten zu den niederen Regalien rechnete, und dieselben als jura singulario verlieh. Vielmehr stellten sich dieselben als vergünstigungsweise eingeräumte, oder kraft staatlicher Anordnung (Gesetzgebung) bezogene Gebühren für die Benutzung öffentlicher Anstalten dar. Bluntschli, Staatsrecht I. S. 376, Rau, Finanzwissenschaft, I. S. 239. Als Maßstab für Aufstellung des Tarifs diente der Aufwand, der für die Amortisation des Baukapitals und für die laufende Unterhaltung nothwendig war. Es darf hieraus gefolgert werden, daß, wo Gemeinden die Erlaubniß zur Erhebung der Gefälle erlangt haben, sie sich derselben nur in so lange bedienen dürfen, als ihnen solche durch einen Akt der Gesetzgebung nicht entzogen wird, weil nach §. 15 des I. Const.-Ediktes Privilegien überhaupt jederzeit widerruflich sind und nach §. 5. des II. alle sowohl in den Oberhoheits- als Eigenthumslanden vor dem Preßburger Frieden (1805) gegebenen Privilegien nur in soweit gelten, als sie mit den neuen, nach und nach erscheinenden Staatskonstitutionen vereinbarlich sind. (Centralblatt 1868 Nr. 18, verglichen mit der Ausführung in demselben 1864 Nr. 44, woselbst nachgewiesen ist, daß die Thatsache, daß in einer Gemeinde eine gewisse Abgabe längere Zeit hindurch erhoben worden ist, für sich allein keinen Verpflichtungsgrund zur Fortleistung derselben abgebe.) Jede Ausnahme von diesen für die Regel giltigen Rechtsgrundsätzen müßte im einzelnen Falle bewiesen werden.

Der Gang unserer Gesetzgebung vom Jahr 1810 an bestätigt diese Ansicht.

Durch das Straßengesetz vom 7. Mai 1810, Reg.-Bl. Nr. 20 sollten die verschiedenartigen Normen, welche in den einzelnen Landestheilen, aus welchen das Großherzogthum sich gestaltete, beseitigt und durch allgemein giltige und einfache Bestimmungen ersetzt werden. Nachdem in den Ziffern 1, 2, 3 zwischen Chausseen, Conkurrenzstraßen und Seiten- und Nebenwegen unterschieden ist, bestimmen:

Ziffer 7.

Die Gemeinden, durch deren Ortschaften ein Straßenzug geht, sind schuldig, denselben innerhalb Orts und Etters ganz durch ihre Arbeit und auf ihre Kosten zu unterhalten. Dafür behalten diejenigen Gemeinden das

Pflastergeld, die es bisher bezogen haben, sofern der Weg durch den Ort wirklich gepflastert und der Ansatz verhältnißmäßig und billig ist. Die bisherigen Pflastergeldtarife sind von dem Ministerium des Innern zu prüfen und nach Befinden zu reduciren. Neue Pflastergelder können denjenigen Gemeinden, deren Aufwand auf das Pflaster besonders groß ist, jedoch nur für den Gebrauch desjenigen Pflasters, welches zur Landstraße gehört, nach Billigkeit bewilligt werden. Die Ortsvorgesetzten sind vorzüglich verpflichtet, für die gute Unterhaltung der Straßen zu sorgen und sind zunächst dafür verantwortlich.

Ziffer 9.

Die mit den Chausseezügen unmittelbar in Verbindung stehenden Brücken sind bis auf weitere Anordnung von denjenigen, die bisher baupflichtig waren, zu bauen und zu unterhalten, wogegen dieselben aber auch das Brückengeld, soweit es seither üblich war, ferner beziehen.

Ziffer 33.

Zu dem Chausseegeld wird da, wo steinerne, oder hölzerne auf steinernen Pfeilern ruhende Brücken über Flüsse angelegt sind und kein besonderes Brückengeld erhoben wird, ein Brückengeld hinzugeschlagen, welches dem Ertrag einer Stunde Chausseegeld gleich zu setzen ist."

Alle Weggelder, welche bis dahin an die Landesherrschaft, Gemeinden und Andere entrichtet werden mußten (mit Ausnahme der oben unter Ziffer 7 und 9 genannten) werden aufgehoben, dagegen aber diesen auch alle damit verknüpft gewesenen Verbindlichkeiten zum Bau und zur Unterhaltung abgenommen. Auf die Nebenstraßen, die nicht zu den Chausseen gehörten, bezog sich diese Aufhebung dagegen nicht, dort bestanden vielmehr die Brücken-, Pflaster- und Weggelder, wie bisher üblich, fort.

Aus diesem Gesetze folgt, daß man ein Privatrecht der Gemeinden auf die oben genannten Gefälle nicht anerkannte; daß man ihnen den bis dahin üblichen Bezug von Benützungsgebühren aus Rücksichten der Billigkeit da beließ, wo die betreffenden Anstalten (Pflaster und Brücken) große Ausgaben verursachten, und nur deßhalb, weil der Staat sich für seine Wegunterhaltung ebenfalls bezahlen ließ; und daß man sich eine andere Anordnung vorbehielt.

Von diesem Vorbehalte wurde denn auch schon mit Gesetz vom 5. Oktober 1820, Reg.-Bl. Nr. XV., Gebrauch gemacht. Dieses stellt folgende Regeln auf:

1. Ein Straßengeld wird nur von den Straßen bezogen, deren Verzeichniß dem Gesetze beigefügt ist. Es sind dies die später sogenannten Staatsstraßen.

2. Art. 2 lautet: „Die auf allen Hauptstraßen hergebrachten Brücken- und Pflastergelder dürfen nur in den Städten Karlsruhe, Mannheim, Heidelberg, Pforzheim, Rastatt, Freiburg und Konstanz, auch das Grafschaft Hauenstein'sche und Waldshuter Weggeld soll fort erhoben werden." Dafür werden diese Städte verpflichtet, die Landstraßen innerhalb Orts und Etters zu bauen und zu unterhalten.

3. Alle übrigen Pflaster- und Brückengelder auf den im Verzeichnisse aufgeführten Straßen hören mit dem Eintritt der Wirksamkeit des Gesetzes auf. Dagegen wird der Bau und die Unterhaltung der durch die oben nicht genannten Orte des Landes führenden Straßen auf die Straßenbaukasse übernommen, und den in Artikel 2 genannten Städten freigestellt, unter der gleichen Bedingung auf den Bezug der Gefälle zu verzichten.

4. Wo dagegen auf Nebenstraßen, die in das Verzeichniß nicht aufgenommen waren, ein Pflaster- und Weggeld erhoben wurde, bestund dasselbe fort.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Durch dieses Gesetz wurden alle Landstraßen von den Brücken- und Pflastergeldern befreit, wogegen das dem Staate zu zahlende Weggeld ein allgemeines wurde, nur den 7 größten Städten wurden diese Gebühren, und der Grafschaft Hauenstein und der Stadt Waldshut das Weggeld belassen. Von einer Entschädigung der betreffenden Gemeinden war keine Rede. Warum den gedachten Städten gegenüber eine Ausnahme gemacht wurde, ist in den Motiven zu der Regierungsvorlage und in dem Commissionsberichte nicht angegeben. Aus den Verhandlungen der zweiten Kammer ergibt sich aber (Protokoll vom 19. August 1820, 7tes Beilagenheft S. 73), daß dieselben theils wegen ihrer Größe, theils wegen großer oder vieler Brücken in dem Umfange ihrer Gemarkung berücksichtigt wurden. Ein Rechtsgrund liegt der Ausnahmsstellung also nicht zu Grunde. Dagegen wurde auf Veranlassung des Abgeordneten für Durlach von einem der Regierungscommissäre bemerkt, daß wo eine Gemeinde einen privatrechtlichen Titel für den Bezug von Pflaster- und Brückengeld geltend machen könne, ihr die Ansprüche aus diesem nicht versagt werden würden, als Finanzquelle dürften diese Gefälle aber keineswegs betrachtet werden.

Im Jahr 1830 wurde sodann das Chausseegeld im ganzen Lande aufgehoben, an dem Verhältnisse der Pflaster- und Brückengelder aber nichts geändert. Auch erhob der Staat die Brückengelder auf stehenden und Schiffbrücken fort, welche er bisher neben dem Weggeld bezogen hatte.

Auch das Straßengesetz vom 14. Januar 1868, Reg.-Bl. Nr. II., rüttelte an dem rechtlichen Bestande der Brücken- und Pflastergelder nicht. Die bezüglichen Paragraphen lauten:

§. 9.

Wird für die Benützung der innerhalb eines Ortsetters gelegene Straße zu deren Unterhaltung ein Pflastergeld bezogen, so haben, in so lange dieser Bezug fort besteht, die Bezugsberechtigten auch die zu den Landstraßen gehörigen Strecken innerhalb des Ortsetters zu unterhalten.

§. 10.

Ist Jemand zu dem Bezug eines Brückengeldes berechtigt, so hat derselbe die Verpflichtung, die Brücke in einer dem Bedürfnisse des Verkehrs genügenden Weise anzulegen und zu unterhalten. In keinem Fall soll das Brückengeld höher angesetzt werden, als zur Deckung der Unterhaltungskosten sowie zur Amortisation und Verzinsung des Baukapitals der Brücke erforderlich ist.

Die Gesetzgebung des Jahres 1868 ließ also den früheren Rechtszustand einfach fortbestehen, doch wurde von beiden Kammern der Wunsch ausgesprochen, es möchten die Pflastergelder beseitigt werden, woran die zweite noch den weiteren knüpfte, daß die Rechtsbeständigkeit und Zulässigkeit der Brückengelder einer Prüfung unterworfen werden möge. In Folge davon wurden von Großh. Handelsministerium Erhebungen über die zur Zeit noch bestehenden Pflaster- und Brückengelder gemacht, deren Ergebniß wir oben mitgetheilt haben.

In dieser Lage der Gesetzgebung und nach solchen Vorgängen derselben wie der Executive kann nicht bezweifelt werden, daß die Gesetzgebung berechtigt ist, nicht blos die dem Staate, sondern auch die den Gemeinden zustehenden Pflaster- und Brückengelder aufzuheben und zwar ohne rechtliche Verbindlichkeit zur Schadloshaltung, so fern nicht privatrechtliche Titel nachgewiesen werden können, die einen Rechtsanspruch auf eine solche begründen mögen, und sogar ohne Verbindlichkeit zur Uebernahme des Baues und der Unterhaltung auf die Staatskasse, wenn eine solche nicht nach dem Straßengesetze vom Jahr 1868 begehrt werden kann. Ob solche privatrechtliche Titel bestehen, vermögen wir aus dem uns vorliegenden thatsächlichen Material nicht zu entnehmen. Nur bezüglich der Brücke in Heidelberg ist die Behauptung aufgestellt, daß die Stadt eine Fährgerechtigkeit auf dem Neckar, eine Stunde oberhalb und unterhalb der Stadt, besitze, und daß sie die Brückengelder wenigstens zum Theil als Aequivalent für die ihr durch die Benützung der Brücke entgehenden Ueberfahrtsgelder beziehe. Hierauf werden wir bei

der Berichterstattung über die Petition der Gemeinden des Kreises Heidelberg kommen. Abgesehen davon könnte die Frage aufgeworfen werden, ob, wenn die Straßenstrecke oder die Brücke, um welche es sich handelt, in den Landstraßenverband aufgenommen wird, dieser die Verpflichtung habe, der Gemeinde die Straße oder die Brücke abzukaufen. Diese Frage ist zu verneinen. Es handelt sich nämlich bei einem solchen Acte nicht um die Erwerbung eines Rechtes, sondern nur um die Uebernahme einer Pflicht. Die Pflicht des Neubaues, der Hauptverbesserung, der Unterhaltung geht von der Gemeinde auf den Landstraßenverband über und daß er dafür keine Entschädigung schuldig sein kann, versteht sich von selbst. Es kann überhaupt bezweifelt werden, welcher Natur das Eigenthum der Gemeinden an öffentlichen Wegen und Brücken ist. So viel scheint jedoch gewiß zu sein, daß diese den Zwecken nicht entzogen werden dürfen, für welche sie bestimmt sind, und daß deßhalb, wenn einer Gemeinde die Bau- und Unterhaltungspflicht abgenommen wird, daraus nicht folgt, daß die Gemeinde nunmehr in anderer Weise über die Brücke verfügen dürfe. Diese dient also nach wie vor dem gleichen Zwecke, nur die Lasten, die damit verbunden sind, gehen auf einen andern Verpflichteten über. Wenn dagegen auf den zu übernehmenden Objekten noch Verbindlichkeiten ruhen, welche aus dem Bau oder einer Hauptverbesserung (nicht auch aus der laufenden Unterhaltung) erwuchsen, dann wird allerdings der Landstraßenverband verpflichtet sein, das Eigenthum an den Objekten mit den darauf lastenden Schulden zu übernehmen. Diese Verbindlichkeit versteht sich schon nach allgemeinen Rechtsregeln, in dem vorliegenden Falle aber um so mehr, wenn die Gemeinden mit Rücksicht auf die bestehende Gesetzgebung, welche ihnen die Erhebung von Gebühren gestattete, die Verwendungen gemacht haben. Zum mindesten erscheint die Entlastung in diesem Falle als ein Gebot der Billigkeit. Wenn also nachgewiesen werden kann, daß auf den zu übernehmenden Brücken noch Schulden haften, so gehen diese mit jenen auf den neuen Baupflichtigen über. Keineswegs aber können die Gemeinden fordern, daß ihnen Ersatz für das geleistet werde, was sie auf die Objekte verausgabten, oder mit andern Worten, daß ihnen die Brücken abgekauft werden, denn sie haben überhaupt keinen Schadloshaltungsanspruch, indem sie durch die Herstellung der Objekte nur eine Rechtspflicht erfüllten oder wenigstens einen Akt vornahmen, der nach gegenwärtiger Gesetzgebung einer Rechtspflicht entspräche, sondern sie haben nur einen Anspruch auf Entlastung, weil für sie die fernere Rechtspflicht zum Bau weggefallen ist. Ist daher eine Brückenschuld vorhanden und tritt der Landstraßenverband in die Bau- und Unterhaltungspflicht für die Brücke ein, dann fällt für die Gemeinde der öffentlich rechtliche Grund (das Privatverhältniß zwischen ihr und ihren Gläubigern wird natürlich dadurch nicht berührt) zur Tilgung der Schuld weg und jener geht auf den Verband (Staat, Gemeinde, Kreis) über. Ist die Schuld aber bereits getilgt, dann ist eine öffentlich rechtliche Schuldursache, welche auf den Verband übernommen werden könnte, überhaupt nicht vorhanden.

Sind die Brücken- und Pflastergelder keine wohlerworbenen Privatrechte und widerspricht deren Dasein dem öffentlichen Wohle, so ist deren Beseitigung geboten und es tritt das allgemeine Recht, welches in Sachen unserer öffentlichen Wege gilt, ein. Wenn deßhalb die Wegstrecken oder Brückenverbindungen solche sind, die nach §. 4 des Straßengesetzes von den Gemeinden zu bauen und zu unterhalten sind, dann ist nicht allein von Uebernahme noch vorhandener Schulden auf den Landstraßenverband oder den Staat allein keine Rede, sondern die Gemeinde behält mit diesen auch die Bau- und Unterhaltungspflicht. Was deßhalb die Strecken innerhalb Orts und Etters anbetrifft, so gehen nur diejenigen Theile derselben auf den Landstraßenverband über, welche nach §. 8 als Theile der Landstraße zu behandeln sind. Handelt es sich um Brücken, so kann die volle Uebernahme auf den Verband nur dann begehrt werden, wenn sie Landstraße mit Landstraße verbinden.

Liegen dagegen Privatrechte vor und müssen solche abgelöst werden, dann wäre erst durch das Gesetz derjenige zu bezeichnen, welcher die Ablösungssumme zu bezahlen hätte, da das Straßengesetz eine Verpflichtung dazu nicht kennt.

II. Begehren des Kreisausschusses Mannheim.

Der Kreisausschuß Mannheim begehrt, abgesehen von den Ueberfahrten, auf welche wir uns nicht weiter einlassen können, in erster Reihe die Aufhebung aller im Staate noch bestehenden Brückengelder, in zweiter Reihe die Aufhebung derjenigen, welche auf der Mannheimer Neckarbrücke von der Gemeinde Mannheim bezogen werden. In soweit die Brücken Theile der öffentlichen Verkehrswege sind und sich von diesen nur dadurch auszeichnen, daß sie kostspieliger zu bauen und zu unterhalten sind, liegt ein Rechtsgrund, sie hinsichtlich der Aufbringung des Bau- und Unterhaltungsaufwandes anders zu behandeln als die anderen öffentlichen Wege, nicht vor. In der That werden sie auch nur sehr ausnahmsweise anders behandelt. Dies geschieht nämlich nur bei denjenigen Brücken über den Rhein, welche im Miteigenthum des Staates, beziehungsweise der Stadt Karlsruhe und des Auslandes stehen und deren Gefällsertrag unter diesen beiden getheilt werden muß. Diese Ausnahme erscheint auch in so lange gerechtfertigt, als nicht das Ausland in die Einstellung der Erhebung willigt. Auch darf hier die ganz besondere Kostspieligkeit des Baues wie der Unterhaltung in Berücksichtigung gezogen werden. Auf den im Landstraßenverbande befindlichen und den weitaus meisten Gemeindebrücken dürfen keine Benutzungsgebühren erhoben werden. Eine Ausnahme davon machen nur die Brücken, für welche das Gesetz vom 5. October 1820 eine solche gemacht hat, nämlich von Mannheim, Heidelberg, Pforzheim und Rastatt.

Die Neckarbrücke in Mannheim, eine s. g. Kettenbrücke, liegt auf beiden Ufern innerhalb der Gemarkung Mannheim. Sie dient also einerseits dazu, den Verkehr innerhalb der Gemarkung, ja sogar innerhalb der Stadt (da ein kleiner Theil derselben auf dem rechten Neckarufer liegt) zu vermitteln, andererseits bildet sie die Fortsetzung der beiden Landstraßen, welche von der hessischen Grenze bei Lampertheim und von der Bergstraße bei Großsachsen zur Stadt Mannheim führen. Da die Straße auf dem linken Ufer des Neckars nicht im Landstraßenverband ist, weil die Stadt Mannheim Pflastergeld erhebt, so verbindet die Kettenbrücke zur Zeit eine Landstraße mit einem Gemeindeweg. Eine Eisenbahnverbindung besteht zur Zeit in dieser Richtung nicht, dagegen liegt dem Hause ein Gesetzesentwurf vor, durch welchen die Großh. Regierung ermächtigt werden soll, der Stadtgemeinde Mannheim die Konzession zum Bau und Betrieb einer Eisenbahn zu ertheilen, welche die in Mannheim ausmündende Mannheim-Karlsruher Bahn mit den bei Worms zusammentreffenden Bahnen verbinden und von Lampertheim aus in möglichst direkter Richtung nach Worms führen soll.

Die Neckarbrücke in Heidelberg liegt einerseits auf der Gemarkung Heidelberg, anderseits auf der Gemarkung Neuenheim, sie gehört aber der Gemeinde Heidelberg. Sie stellt die Verbindung der Stadt mit der Bergstraße einerseits und mit der Gemeinde Ziegelhausen und den oberhalb im vorderen Odenwald liegenden Gemeinden anderseits her. Ihre Verhältnisse werden bei der Berichterstattung über die Petition von 23 Gemeinden des Kreises Heidelberg eingehender gewürdigt werden. Nur so viel soll hier noch bemerkt werden, daß sie dem Großverkehr dient und außer ihr ein Brückenübergang über den Neckar in der Nähe von Heidelberg nicht existirt, vorerst auch kein Projekt eines Eisenbahnbaues an jener Stelle bekannt ist.

Das Brückengeld in Pforzheim wird für die Benützung der s. g. Auerbrücke entrichtet. Diese liegt innerhalb der Stadt Pforzheim, gehört dieser Gemeinde, vermittelt also ebensowohl den Verkehr in der Stadt, als den mit dem Würm- und dem Nagoldthal, durch welche wohl Landstraßen aber keine Eisenbahnen ziehen. Der Bau einer solchen ist für das Nagoldthal in Aussicht genommen, liegt aber noch in weiter Ferne.

Die Brücke, auf welcher in der Stadt Rastatt Brückengeld erhoben wird, führt über die Murg innerhalb der Stadt in der Nähe des Kehler Thores. Sie ist die Verbindung der ehemals s. g. Rheinthalstraße, die jetzt

noch im Straßenverbande ist. Da ein Theil der Stadt und der Festungswerke auf dem linken Ufer der Murg liegen, so ist sie für den Verkehr dieser ebenso unentbehrlich als für den allgemeinen.

Verpflichtet zur Zahlung des Brückengeldes sind in allen diesen Fällen nur die Fremden, während die Bewohner der berechtigten Städte davon befreit sind. Die Tarife sind nach den gutächtlichen Aeußerungen der Bezirksämter so gestellt, daß die Einnahmen nur zur Unterhaltung, Verzinsung des Baukapitals und Amortisirung desselben, soweit es nicht schon getilgt ist, ausreichen. Solche Brückenbauschulden sind noch vorhanden in Mannheim 180,000 fl., in Pforzheim soviel uns bekannt etwa 3,000 fl.

Würden diese Brücken in den Landstraßenverband aufgenommen, was unseres Erachtens bei sämmtlichen geschehen müßte, wenn zugleich das den Städten zustehende Pflastergeld aufgehoben würde, so hätte das die Folge, daß der Landstraßenverband, d. h. der Staat, der Kreis und die betheiligten Gemeinden, nach Maßgabe des §. 5 Ziff. 1 und §. 14 lit. a des Straßengesetzes die Unterhaltung, und nach §. 5 Ziff. 2 und §. 14 lit. b ej. die auf denselben ruhenden Bauschulden, sowie die künftigen Neubauten und Hauptverbesserungen übernehmen müßte. Würde dagegen das Pflastergeld nicht aufgehoben, so wäre in jedem einzelnen Falle zu untersuchen, in wie fern die Brücken innerhalb des Ortsetters liegen, §. 8 des Straßengesetzes, und hiernach die Pflicht zum Bau wie zur Unterhaltung zu bestimmen.

Die Kommission mußte sich nun zunächst die Frage vorlegen, ob die allgemeinen Verkehrsinteressen und der in unserer Gesetzgebung über die öffentlichen Wege waltende Grundsatz der Befreiung dieser von allen Abgaben die Aufhebung der zum Vortheile weniger Gemeinden noch bestehenden Brücken- und Pflaster-Gelder forderten; sodann die weitere ob mit Rücksicht auf die Belastung der Staatskasse einerseits, und die finanziellen Bedürfnisse der berechtigten Gemeinden andererseits eine sofortige Aufhebung thunlich sei.

Die erste Frage mußte sie bejahen. Wenn auch die Erhebung von Brücken- und Pflastergeldern an sich ein ungerechtes Mittel zur Herbeischaffung des für die Brücken- und Straßenunterhaltung erforderlichen Aufwandes nicht ist, so erscheint es doch, wie Faucher, Vierteljahrsschrift für Volkswirthschaft, Band XXV. (1869) S. 185, in einem von ihm selbst geschriebenen Aufsatz über „Wegezoll und seinen vorzüglichen Ersatz" sagt, als ungeschickt und kostspielig. Ungerecht wird es aber dann, wenn es nur als Ausnahme zu Gunsten einzelner Berechtigten und zum Nachtheil einzelner Verpflichteten aufrecht erhalten wird. Die Gründe, welche für die Begünstigung weniger großen Städte bei der Verhandlung über das Gesetz vom 5. Oktober 1820 geltend gemacht wurden, sind keineswegs stichhaltig. Denn einerseits sind die Ausgaben, welche diese Gemeinden haben, relativ nicht größer als diejenigen anderer Gemeinden und zum anderen konzentriren sich gerade in diesen größeren Gemeinwesen in Folge der neueren Gesetzgebung so bedeutende Steuerkapitalien, daß die höheren Ausgaben durch die entsprechend höheren Einnahmen gedeckt erscheinen. Eine Verminderung jener wird aber gerade dadurch herbeigeführt, daß die Unterhaltung der in den Landstraßenverband aufzunehmenden Brücken- und Straßenstrecken innerhalb Orts den Gemeinden abgenommen wird. Es widerspricht deßhalb dem Grundsatze der Gleichberechtigung, daß einzelne Gemeinden ihre Pflaster, soweit sie nicht in das Landstraßennetz fallen, und ihre Gemeindebrücken auf eigene Kosten unterhalten müssen, während andere Gemeinden Benützungsgebühren dafür erheben dürfen. Vollends ungerecht aber ist es, wenn ein Unterschied unter den Zahlungspflichtigen gemacht und die ganze Last der Unterhaltung der Objekte denjenigen aufgelegt wird, welche sich derselben am seltensten bedienen, während die Ortseinwohner frei ausgehen. Wenn unsere Gesetzgebung daher in den Weggeldern, welchen Namen sie haben mögen, ein Hinderniß des wirthschaftlichen Verkehrs und ein ungerechtes und untaugliches Mittel zur Aufbringung des Auf-

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

wandes der Straßenunterhaltung gefunden hat, so haben auch diejenigen, welche sich der städtischen Wege und Brücken bedienen müssen, einen Anspruch darauf, daß man sie von der Verpflichtung zur Bezahlung einer Benützungsgebühr entbinde.

Was dagegen die zweite Frage betrifft, so mußte die Kommission vor Allem die Ansicht widerlegen, als ob die Ordnung dieses durch das Straßengesetz von 1868 in suspenso gelassenen Verhältnisses mit dem durch den §. 22 desselben Gesetzes hervorgerufenen Gesetze über die Vervollständigung des Landstraßennetzes in Verbindung gebracht werden könne. Es handelt sich hier nicht um die Vervollständigung des Landstraßennetzes, sondern in erster Reihe um die Aufhebung der Brückengefälle und in zweiter um die Aufnahme bereits vorhandener Straßenstrecken (Brücken) in den Landstraßenverband. Jene ist aber weder in dem Straßengesetz von 1868, noch in dem Gesetzentwurf über die Vervollständigung des Landstraßennetzes berührt; diese richtet sich nach den Vorschriften des §. 2. Ziff. 2 und §. 3. des Straßengesetzes und wird jeweils bei Genehmigung des ordentlichen Budgets ihre Erledigung finden. Dem Begehren des Kreisausschusses in Mannheim kann daher nur dadurch entsprochen werden, daß die Petition Großh. Staatsministerium in der einen oder anderen Form überwiesen wird, damit dasselbe die Bitte prüfe und je nach dem Ergebniß ein Gesetz über die Ordnung des fraglichen Verhältnisses erlasse, insofern nicht durch Vereinbarung mit den betheiligten Gemeinden und soweit nöthig mit der Genehmigung der Kammern im Budget der Gegenstand seine Erledigung finden würde. Mit Rücksicht darauf wurde von der Kommission in Betracht gezogen, einerseits daß die Staatskasse, wie auch Kreis und Gemeinden, für Zwecke des Straßenbaues bedeutende Verbindlichkeiten übernommen haben und daß die Beseitigung der Benützungsgebühren, welche schon seit undenklichen Zeiten entrichtet werden, immerhin nicht zu den dringenden Bedürfnissen gerechnet werden kann. Die zur Zeit gebotene Schonung der Steuerkräfte läßt es daher gerechtfertigt erscheinen, die Aufhebung der Brückengelder, insoweit damit Lasten für die Staats-, Kreis- und Gemeindekassen verbunden sind, nach der Leistungsfähigkeit dieser einzurichten, worüber zu entscheiden die Großh. Regierung am besten in der Lage ist. Andererseits schien es der Kommission angemessen, auch den finanziellen Bedürfnissen der betheiligten Gemeinden, insofern diesen durch die Aufhebung der Brückengefälle eine Einbuße erwächst, thunlichst Rechnung zu tragen. Eine Gelegenheit dazu wäre geboten, wenn die Großh. Regierung, wie bei der Berathung des Gemeindegesetzes gewünscht wurde, das Gemeindesteuerwesen baldigst einer Revision unterziehen würde, wobei auch der durch die Aufhebung der Brückengelder gerade den großen Städten erwachsende Ausfall seine Deckung durch andere Einnahmsquellen finden könnte.

Die Kommission ist also der Ansicht, daß die Beseitigung der Brücken- und Pflastergelder wünschenswerth ist, solche aber mit möglichster Schonung der Staats-, Kreis- und Gemeindekassen geschehen sollte, und daß der Großh. Regierung etwa bis zum nächsten Landtage die Möglichkeit gegeben wäre, dieselbe in der einen oder anderen, oben angedeuteten Weise herbeizuführen. Was dagegen die Gefälle auf den Rheinbrücken bei Mannheim, Maxau und Kehl betrifft, so hält die Kommission deren Forterhebung in so lange für gerechtfertigt, als nicht die betreffenden Miteigenthümer ebenfalls auf den Bezug verzichten.

Insoweit sich also die Bitte des Kreisausschusses in Mannheim auf die Beseitigung der Brückengelder bezieht, stellt die Kommission den Antrag, dieselbe dem Großh. Staatsministerium zur Berücksichtigung zu überweisen.

II.

Die Bitte von 23 Gemeinden der Bergstraße und des vorderen Odenwaldes, ihren Verkehr mit der Stadt Heidelberg und dem Hauptbahnhofe daselbst, beziehungsweise die Erbauung einer zweiten stehenden Brücke über den Neckar bei Neuenheim

und

die Vorstellung des Gemeinderaths und engeren Bürgerausschusses der Stadt Heidelberg zu obiger Bitte betr.

Die Gemeinden, welche die obige Petition eingereicht haben, heißen:

Neuenheim, Handschuchsheim, Dossenheim, Schriesheim, Ziegelhausen, Petersthal, Schönau, Altneudorf, Heddesbach, Wilhelmsfeld, Altenbach, Ursenbach, Lampenhain, Leutershausen, Großsachsen, Hochsachsen, Lützelsachsen, Weinheim, Lautenbach, Eppelheim, Kirchheim, Leimen, Rohrbach.

Ihr Begehren ist ein doppeltes. Sie bitten:

1. Die fernere Forterhebung eines Brückengeldes auf der Neckarbrücke in Heidelberg für unstatthaft zu erklären.

2. Ihr wiederholtes Gesuch um Erbauung einer zweiten stehenden Brücke über den Neckar bei Neuenheim auf Kosten der Staates der hochpreißlichen Regierung empfehlend zu überweisen.

Zur Begründung ihres Gesuches tragen sie vor:

ad 1.

Zwischen der Stadt Heidelberg und dem dortselbst liegenden Eisenbahnhofe einerseits und den Bewohnern der Bergstraße sowie des vorderen Odenwaldes anderseits finde ein sehr reger Verkehr statt. Die Verbindung über den Neckar sei hergestellt durch die stehende Brücke, welche in die Mitte der Stadt führe, und durch eine am westlichen Ende derselben bei Neuenheim befindliche Fähre, mittelst deren man zum Westende der Stadt und dem Bahnhofe gelange. Die Stadt erhebe nun an der Brücke ein Brückengeld und an der Fähre ein deren Kostenaufwand weit übersteigendes Ueberfahrtsgeld, und behaupte ein Recht zur alleinigen Anlage von Flußübergängen sowohl im Bereiche der Stadt selbst, als auch eine Stunde auf- und abwärts derselben auf den Grund eines alten Privilegiums. Sie besteuere ein dieser Weise jedoch nur die Auswärtigen, indem die Einwohner von der Abgabenpflicht befreit seien.

Hierdurch seien sie, die Bittsteller, empfindlich belastet. Nicht der freie Verkehr allein führe sie zur Stadt Heidelberg, sondern auch ihre staatsbürgerlichen Rechte und Pflichten. Heidelberg sei der Sitz von Staats-, Kreis- und Bezirksbehörden, deren Hilfe die Bittsteller anzurufen genöthigt seien, wie sie nicht minder deren Vorladungen Folge zu leisten hätten. Da nun der Straßenverkehr allwärts in Baden von den Fesseln der Wegegelder befreit sei und der Staat die Pflicht habe, die Hauptverkehrswege, von denen die Brücken nur ein Bestandtheil seien, herzustellen, so könnten auch sie verlangen, daß ihnen vom Staate der unbelastete Verkehr mit der Stadt Heidelberg ermöglicht werde.

ad 2.

Der Zielpunkt alles Verkehrs seien die Centralbahnhöfe. Ein solcher Centralbahnhof sei der Heidelberger, der sich am äußersten Ende der Stadt befinde. Das Bedürfniß, dorthin zu gelangen, ohne den bedeutenden Umweg über die Neckarbrücke machen zu müssen, habe vor zwei Jahren zur Errichtung einer fliegenden Brücke geführt, welche auch von Fuhrwerken benützt werden könne. Der Verkehr auf dieser Brücke habe dermaßen zugenommen, daß er im Verhältniß zur Gesammteinnahme von beiden Brücken $^2/_3$ einbringe. Da nun der Pächter der beiden

Brücken einen jährlichen Pachtzins von 12,000 fl. bezahle und man eine Mehreinnahme von 3000 fl. unterstellen dürfe, so berechne sich das Erträgniß der stehenden Brücke auf 5000 fl., das der fliegenden auf 10,000 fl. Die Zahl der Fuhrwerke, welche täglich die fliegende Brücke benützen, wird zu 23, die der Personen zu 1220 geschätzt.

Diese fliegende Brücke befriedige aber das Bedürfniß keineswegs. Die Zufahrt sei beschwerlich, die Ueberfahrt werde oft durch Schiffe und Flöße unterbrochen, bei starker Strömung brächen regelmäßig die Drahtseile, bei Hochwasser und Eisgang sei nicht minder als bei zugefrorenem Flusse der Gebrauch der Fähre unmöglich.

Die Erbauung einer zweiten stehenden Brücke an der Stelle, wo die Bergstraße mit dem Neckar zusammentrifft, sei daher ein berechtigtes Begehren, dem sich nicht blos die Gemeinden des rechten Neckarufers, sondern auch solche des linken angeschlossen hätten.

Der Gemeinderath und kleine Ausschuß der Stadt Heidelberg, zu deren Kenntniß ein Abdruck obiger Petition gelangt war, wenden dagegen ein:

ad 1.

Die Stadt Heidelberg sei weder nach altem noch nach neuem Rechte zum Bau der Neckarbrücke verpflichtet gewesen, weil dieselbe gar nicht auf ihrer Gemarkung liege, sondern auf einem öffentlichen, dem Staate gehörigen Flusse. Sie sei jedoch durch Befehl der churpfälzischen Regierung dazu genöthigt worden und habe von dieser als Entschädigung beziehungsweise Gegenleistung das Recht zum Bezug des Brückengeldes erhalten, in dessen Besitz sie übrigens schon seit Jahrhunderten gewesen sei. Durch die früher sehr unbedeutenden und erst in neuerer Zeit gesteigerten Einnahmen aus dem Brückengeld sei aber das Baukapital noch keineswegs gedeckt und könne daher von einer Aufhebung des Brückengeldes nur gegen Entschädigung die Rede sei. Hiezu habe sich die Stadt der Großh. Regierung gegenüber schon früher bereit erklärt und sehe deßhalb deren Propositionen entgegen.

ad 2.

Was den Bau einer Brücke bei Neuenheim betreffe, so schließe man sich dem Begehren der Bittsteller an, ohne gerade deren Berechnung sich zu eigen zu machen. Dies habe man seiner Zeit auf die frühere Eingabe der Petenten auch Großh. Handelsministerium mit Eingabe vom 28. Mai 1866 erklärt. Man sei selbst zu Präzipualbeiträgen für den Brückenbau bereit gewesen, habe diese Leistung aber an die Bedingung geknüpft, daß bei Ausführung der Brücke die lokalen Interessen Heidelbergs entsprechend berücksichtigt würden, wohin man vor Allem rechne, daß die Stelle der Ueberbrückung in möglichster Nähe der Stadt gewählt werde.

Ueber die Entstehung der jetzigen Brücke und des Brückengeldes in Heidelberg entnehmen wir einem in Akten der ehemaligen Kreisregierung in Mannheim befindlichen Aktenauszuge folgendes:

Im Anfang des Jahres 1689 wurde die Heidelberger Brücke von den Franzosen zerstört. Die kaiserlichen Generale befahlen einstweilen die Erbauung einer Schiffbrücke, der Bürgermeister und Magistrat der Stadt remonstrirten dagegen mit Bericht vom 22. April 1689 theils wegen Mangels an Mitteln, theils wegen der Befürchtung der Rückkehr der Franzosen. Es kam hierauf ein Vergleich zu Stande, vermöge dessen die Regierung von den Schiffern zu Hasmersheim, Neckarelz, Eberbach, Hirschhorn, Neckarsteinach, Neckargemünd, Schlierbach, Hausacker und Heidelberg 28 bis 36 dreibordige Nachen, von der Schifferzunft in Heidelberg Anker und Schiffsseile requirirte, wogegen die Stadt Heidelberg die erforderlichen Hölzer stellen mußte. Die Kosten dieser Brücke sollten aus den Brückengefällen gedeckt und je nach deren Ertrag später eine Brücke von größerer Tragfähigkeit gebaut werden. Der Tarif wurde von der churfürstlichen Hofkammer aufgestellt. Der Rath der Stadt remonstrirte jedoch gegen diese Anordnung, indem er verlangte, daß nur Kriegsvölker die Schiffbrücke passiren, die übrigen Personen sich aber der städtischen Ueberfahrten bedienen sollten. Die daraufhin gepflogenen Verhandlungen führ-

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

ten zu dem Resultate, daß die Stadt die Schiffbrücke übernahm, wogegen unterm 24. Juni 1689 eine neue Brückenordnung mit einem für dieselbe günstigeren Tarife erlassen und in §. 15 namentlich bestimmt wurde, daß die Fischer zwar wie vordem, da die stehende Brücke noch in Esse gewesen, Personen überfahren, sich aber nicht zu diesem Zwecke in der Nähe der Schiffbrücke und der städtischen Fähre aufhalten und keine Nachen zu diesem Zwecke halten, unter keiner Bedingung aber fremde Leute, viel weniger Vieh und Waaren überführen dürften. Die Stadt verpachtete das Uebergangs- und Ueberfahrtsrecht an den Schiffmann und Brückenhauptmann Philipp Lorenz Meyer in Heidelberg, welcher einen Pachtzins von 14 fl. per Woche an die Stadt bezahlte.

Aber schon im Januar 1690 wurde die Schiffbrücke durch das Hochwasser fortgerissen. Die Stadt weigerte sich wieder dieselbe herzustellen, worauf die churfürstliche Regierung mit dem Brückenhauptmann Meyer einen Vertrag schloß, vermöge dessen dieser die Schiffbrücke wieder herstellte, aber auch die Brückengefälle bezog. Er mußte auch die 14 fl. fernerhin, jedoch an die kurfürstliche Kämmerei bezahlen, dabei wurde den Schiffleuten und Fischern eingeschärft, daß sie „Niemand Fremdes ingleich keine Soldaten, auch kein Vieh noch Waar bei Straf über den Neckar überführen sollten." Dagegen beschwerte sich die Stadt und erhielt durch Dekret vom 1. Februar 1691 die Rekognitionsgelder von 14 fl. p. Woche, jedoch erst gegen Ausstellung eines Reverses zurück, daß wenn die Brücke wieder Schaden nehmen und der Pächter nicht im Stande sein sollte, sie herzustellen, die Stadt gegen Ueberlassung sämmtlicher Brückengefälle dies thun werde.

Inzwischen wurden die Verhandlungen über den Bau einer stehenden Brücke fortgesetzt und mit höchstem Konsens am 25. Februar 1707 zum Abschlusse gebracht. Es verpflichtete sich der mehrgenannte Ph. L. Meyer, der zum Kaiserl. und Kurfürstl. Brückenobristwachmeister avancirt war, die Brücke innerhalb eines Jahres herzustellen. Dagegen mußte ihm dieselbe bis zum Jahr 1722 zum Genuß überlassen werden, worauf die Stadt in den Bezug der Gefälle eintrat. In dem darüber abgeschlossenen Vertrag ist zum ersten Male davon die Rede, daß am Fahr zu Ladenburg die Güterwägen, Landkutschen und Vieh nicht übergesetzt und eine Stunde Wegs oberhalb und eine Stunde Wegs unterhalb der Stadt keine Person übergefahren werden dürfe, ausgenommen diejenigen, die unmittelbar in einem gegenüber liegenden Orte zu thun hätten. Eine Remonstration des Schultheißen von Neckarhausen, daß die Gemeinde schon seit 200 Jahren gegen Erlegung von 5½ Malter Zinskorn die Berechtigung zum Ueberfahren erworben, wurde mit Verfügung des Kurfürsten Johann Wilhelm vom 14. September 1706 zurückgewiesen.

In einer Brückenordnung vom 21. April 1744 erscheint sodann in §. 26 die Bestimmung:

> „daß ein für allemal die Ueberfahrt in Nachen oder Schiffen bei der Stadt, dann eine Stund sowohl ober- als unterhalb der Stadt Heidelberg bei scharfer Straf, welche die Kontragemeinden jedesmal zu erlegen haben, verboten."

Ferner in der Brückenordnung vom 26. April 1770 folgende:

> „Einem Jeden, so hiesig als fremden Schiffern oder Fischern, das Schlierbacher Fahr ausgenommen, ein für allemal bei einem Reichsthaler ohnnachläßlicher Straf verbothen, nur einig des Brückengelds ohnbefreite, vielweniger fremde nicht in die Stadt gehörige Bettelleute, mit einem Nachen oder Schiff bei oder eine Stunde sowohl ober, als unterhalb der Stadt überzufahren."

Da es für die Bewohner von Ziegelhausen zu beschwerlich gewesen wäre, den Umweg über die Brücke von Heidelberg zu nehmen, wenn sie in dem gegenüber von Ziegelhausen liegenden Orte etwas zu thun hatten, so wurde dem Brückenunternehmer die Verpflichtung auferlegt, dortselbst einen Nachen zu halten oder die Fahrt einem Andern zu verpachten.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Auch bei Schlierbach verpachtete der Stadtrath eine Ueberfahrt. Diese wurde von der Hofkammer beanstandet, das Verfahren jedoch von dem Kurfürsten Karl Theodor auf den ordentlichen Rechtsweg verwiesen.

Am 27. Februar 1784 wurde die Brücke durch den Eisgang und Hochwasser zerstört. Der Bau der jetzt noch stehenden steinernen Brücke begann Ende des Jahres 1785 und war im Juni 1788 vollendet. Aus einem Berichte des Gr. Bezirksamtes Heidelberg vom 13. Dezember 1864 an das Gr. Handelsministerium ergibt sich, daß die Kosten des Neubaues zu 157,513 fl. 44 kr. berechnet werden.

Wegen Aufbringung der Mittel durch die Stadt wurde unterm 28. Februar 1786 auf die Dauer von 25 Jahren verfügt:

„daß ein Ausländer oder fürstlich Landeskind, welche sich in Heidelberg niederlassen und keine Heidelberger Bürgerstochter oder Wittwe heirathet, ersterer 40 fl., letzterer 30 fl. bei der Bürgerannahme bezahle, wer sich aber in dem gleichen Falle als Beisaße in den Heidelberger Schutz begebe, 15 fl. beziehungsweise 12 fl. entrichte. Ein ausländischer Jude mußte 30 fl. ein kurpfälzischer 20 fl., ein heidelberger Jude, der eine ausländische oder kurpfälzische Jüdin heirathete, in jenem Falle 15 fl., in diesem 10 fl. bezahlen. Auch sollte die Stadt von Zahlung von Taxe bei Aufnahme von Kapitalien zum Brückenbau befreit bleiben."

Sofort wurde die Neckarbrückenordnung erlassen, welche heutigen Tags noch in Kraft ist. Sie ist datirt „Mannheim, den 27. Januar 1789" und nimmt Bezug auf „Rescripta Clementissima serenissimi de dato 29. November, 5. Dezember 1788, dann 4. Januar 1789." Der dritte Theil derselben, der überschrieben ist „Einige die Heidelberger Neckarbrücke betreffende Verordnungen enthaltend" besagt in §. 9:

„Ist ein für allemal die Ueberfahrt in Nachen oder Schiffen bei der Stadt, dann eine Stunde sowohl ober- als unterhalb der Neckarbrücke (die Schlierbacher Fahrt, dann jene, welche der Brückengeldadmodiator an dem Magazin, und an dem sog. mageren Hof, zu mehrerer Bequemlichlichkeit des Publikums anstellen wird, ausgenommen) bei scharfer Strafe verboten."

Bezüglich der obengedachten Ausnahme erfolgte unterm 24. September 1798 eine kurfürstliche Entscheidung dahin, daß da die Stadt Heidelberg ein Recht nicht habe, die Ueberfahrt beim mageren Hof und am Magazin zu Heidelberg zum Nachtheile der Schiffer zu verpachten, der Stadtrath mit seinen desfallsigen Ansprüchen abzuweisen und der §. 9 des 3. Theils der Brückenordnung dahin außer Wirksamkeit zu setzen sei, daß die privilegirte Schifferzunft in ihrer früher genossenen Freiheit der Ueberfahrt gefreiter Personen geschützt werden solle.

Nach einer weiteren Bemerkung in den Akten der Großh. Regierung des Unterrheinkreises wurde das Ueberfahrtsrecht in Ziegelhausen und Schlierbach von den dortigen Fischern ungestört bis zum Jahr 1850 ausgeübt und das erstere (beim Pfarrhause) erstmals im Jahr 1850 von der Stadt Heidelberg verpachtet.

Schließlich ist noch zu erwähnen, daß das Recht der Stadt Heidelberg zum Bezug des Brückengeldes in den Privilegien der Stadt d. d. Mannheim den 17. September 1746 durch den Churfürsten Karl Theodor im Artikel IX. mit folgenden Worten bestätigt ist:

„In Ansehung, daß die Stadt Heidelberg bis hierhin die Einkünfte von der dasigen Brücke genossen und solche dagegen in gutem richtigen Stand erhalten hat, so wollen wir selbe dabei, so lange uns gnädigst gefällig sein wird, inskünftige belassen."

Dagegen besagen die Privilegien nichts von einem Ueberfahrtsrechte der Stadt, und davon, daß ein solches eine Stunde ober- und unterhalb derselben ausgeübt werden dürfe.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Aus den Berichten des Großh. Bezirksamts Heidelberg an das Großh. Handelsministerium aus den Jahren 1864 und 1865 entnehmen wir, daß die Stadt bei Berechnung eines Baukapitals von 157,513 fl. 44 kr., der Zinsen und Zinseszinsen aus demselben, sowie der Unterhaltungskosten einerseits, und des Ertrags der Brückengelder anderseits noch ein Guthaben von 200,000 bis 300,000 fl. zu haben glaubt. Die Erhebung der Brückengelder war bis zum 31. Dezember 1867 jährlich um 8,620 fl. verpachtet. Die Unterhaltungskosten beliefen sich in den 10 Jahren von 1855—1864 auf jährlich 300 fl. Der Bezirksrath in Heidelberg sprach sich unterm 11. Februar 1865 für eine theilweise oder gänzliche Aufhebung des Brückengeldes aus. Bezüglich der Erbauung einer zweiten stehenden Brücke über den Neckar bei Neuenheim äußerte sich das Bezirksamt Heidelberg im gleichen Jahre dahin, daß derselbe im Interesse des erleichterten Verkehrs allerdings wünschenswerth wäre, absolut dringend aber nicht sei, da es sich nur um einen Lokalverkehr von etwa 30,000 Einwohnern handle und den allernächsten Anforderungen durch die Errichtung einer fliegenden Brücke bei Neuenheim Rechnung getragen sei.

Zu diesen Begehren erlauben wir uns zu bemerken:

1. Die Aufhebung des Brückengeldes betreffend.

Ueber die allgemeinen Grundsätze, welche gegenüber den noch bestehenden Brückengefällen zu beobachten sind, haben wir uns in dem Berichte über die Petition des Kreisausschusses Mannheim bereits ausgesprochen. Ob die Stadt Heidelberg einen privatrechtlichen Anspruch auf den Bezug des Brückengeldes und auf die Ueberfahrten bei, oberhalb und unterhalb Heidelberg hat, müssen wir bei der Mangelhaftigkeit der thatsächlichen Information dahingestellt sein lassen. Nach der Bestätigungsurkunde vom 17. September 1746 scheint dies bezüglich der Brückengelder nicht der Fall zu sein. Hat sie einen solchen privatrechtlichen Titel, dann kann ihr das Recht nur gegen Entschädigung entzogen werden. Eine Entschädigung könnte selbst dann schon begründet sein, wenn man durch den Bau der Brücke in die Fahrgerechtigkeit der Stadt eingegriffen und ihr die Brückengelder als Entschädigung dafür überlassen hätte. Diese würden dann zum Theil d. h. in soweit sie nicht zur Verzinsung, Amortisirung und Unterhaltung bestimmt sind, ein Aequivalent für den Ausfall an Fährgeld darstellen. Durch die nunmehrige Entziehung derselben würde man also in das angebliche Ueberfahrtsrecht eingreifen. Daß in diesen Fällen aber die Fährberechtigten entschädigt werden müssen, haben die badischen Gerichte verschiedener Instanzen und namentlich alle drei Instanzen in dem Rechtsstreite J. S. der Besitzer der Rheinfähre zu Koblenz, Kanton Aargau, gegen den Großh. Bad. Fiskus, Entschädigungsforderung betr. (in Uebereinstimmung mit den Schweizer Gerichten) ausgesprochen. Unbegründet ist die Behauptung des Gemeinderaths von Heidelberg, daß die Stadt weder nach altem noch nach neuem Rechte eine Pflicht des Brückenbaues gehabt habe, weil die Brücke außerhalb ihrer Gemarkung liege, indem sie sich über einem lediglich zum Staatsgebiete gehörigen Fluße befinde. Denn einmal gehören die schiff- und floßbaren Flüsse ebenfalls den Gemeindegemarkungen an, und zum andern liegt ja die Brücke auf der einen Seite auf der Gemarkung Heidelberg. Nach dem Straßengesetz vom Jahr 1868 würde deßhalb die Stadt Heidelberg in Gemeinschaft mit der Gemeinde Neuenheim, welche auf der anderen Seite des Flusses Gemarkungsinhaberin ist, verpflichtet sein, die Brücke zu unterhalten, und beziehungsweise sie zu bauen, wenn sie nicht da wäre, insofern dieselbe in den Landstraßenverband nicht eingereiht werden wollte. So war es auch nach dem Straßengesetz vom Jahr 1810 und vermuthlich auch nach der Churpfälzischen Gesetzgebung, wie in dem Bericht zu der Petition des Kreisausschusses Mannheim nachgewiesen wurde. Von einer Verpflichtung, der Stadt Heidelberg die Brücke ganz oder theilweise zu bezahlen, kann daher keine Rede sein, in jedem Falle aber die aufgestellte Berechnung ihres Guthabens nicht für richtig anerkannt werden. Es wurde dabei außer Acht gelassen, daß nicht blos

die Brückeneinnahmen zur Tilgung der Schuld verwendet werden konnten, sondern auch ein Theil der erhöhten Bürgereinkaufsgelder, und daß nicht blos diejenigen die Brücke benützten, welche ein Brückengeld bezahlten, sondern in noch weit höherem Grade diejenigen, welche nichts bezahlten, nämlich die Bewohner der Stadt selbst.

Die Kommission stellt hiernach den Antrag, die Bitte der 23 Gemeinden, insoweit sie auf die Beseitigung des Brückengeldes auf der Neckarbrücke in Heidelberg gerichtet ist, unter Anschluß der Vorstellung der Gemeindebehörden von dort, dem Großh. Staatsministerium zur Berücksichtigung zu überweisen.

2. Den Bau einer Brücke über den Neckar bei Mannheim betreffend.

Die Kommission bezweifelt nicht, daß der Bau einer Brücke am westlichen Ende der Stadt Heidelberg sehr wünschenswerth ist, indem sie die von den Bittstellern dafür vorgebrachten Gründe vollkommen anerkennt. Sie glaubt aber nichts destoweniger das Begehren dem hohen Hause nicht empfehlen zu dürfen. Durch den Bau einer Brücke würden dem Staate, dem Kreise, den betheiligten Gemeinden sehr bedeutende Kosten erwachsen. Einmal würde derselbe in Eisenkonstruktion einen Aufwand von 200,000 fl. verursachen. Sodann würde aber durch denselben das Ueberfahrtsrecht der Stadt Heidelberg beinahe werthlos werden. Die Ablösungssumme müßte wohl, wenn und in so weit die Stadt ihr Fährrecht zu beweisen vermag, dem Brückenbauaufwand beigeschlagen werden. Abgesehen nun davon, daß nach dem Straßengesetz keine Rede davon sein kann, daß dieser Aufwand von der Staatskasse allein bestritten werde, ja es handelt sich hier nicht einmal um den Vollzug des §. 22 desselben (Ausbau des Straßennetzes), und daß bis jetzt weder der Kreisverband noch die unmittelbar betheiligte Gemeinde Neuenheim ihre Geneigtheit erklärt haben, ihre Betreffnisse an dem Aufwand nach Maßgabe der §§ 5 und 14 des Str.-G. zu tragen, so kann auch der Staatskasse im gegenwärtigen Augenblicke nicht zugemuthet werden, ein so kostspieliges Verkehrsmittel herzustellen, welches ein sehr dringendes nicht ist und vielleicht in nicht sehr langer Zeit durch ein besseres, nämlich eine Eisenbahnverbindung, unnütz werden wird. Hätten die Bewohner des rechten Neckarufers keine Verbindung durch eine stehende Brücke, dann würde allerdings der §. 22 des Straßengesetzes hier anwendbar und der Bau der gewünschten Brücke unter die Straßenbauten aufzunehmen gewesen sein, welche nach dem Gesetzentwurfe über den Ausbau des Straßennetzes ausgeführt werden sollen.

Da es sich für die Petenten aber nur um einen Umweg von einer halben Stunde und um die Unbequemlichkeiten handelt, welche mit der Benützung einer fliegenden Brücke verbunden sind, und da ferner keine Hauptverkehrsstraße, sondern nur eine Zufahrtsstraße zur Eisenbahn in Frage steht, so glaubt die Kommission mit Rücksicht auf die großen Opfer, welche die Staatskasse gerade jetzt für den Ausbau des Straßennetzes bringt, den Antrag auf Uebergang zur Tagesordnung stellen zu sollen.

III.

Die Petitionen der Gemeinden Saig und Unterlenzkirch, Bezirksamts Neustadt, um Abänderung des Straßengesetzes betreffend.

Die beiden vom Gemeinderath und Bürgerausschuß unterzeichneten Petitionen stimmen in dem Begehren und dessen rechtlichen Begründung überein. Jenes geht dahin, es wolle das Straßengesetz von 1867 (es ist übrigens vom 14. Januar 1868) abgeändert, beziehungsweise aufgehoben werden. In der Petition von Saig ist noch beigefügt, es wollen die an die Gemeinde geforderten Beiträge zur Straßenunterhaltung auf eine normale Höhe herab-

gesetzt werden. Die rechtliche Begründung führt aus, daß der zu leistende Beitrag für die Unterhaltung der durch die Gemeinden ziehenden Landstraßen ganz außer Verhältniß zu dem Nutzen stehe, welchen diese Landstraßen den Gemeinden bringen, und daß diese Beiträge deren finanzielle Kräfte unverhältnißmäßig belasteten. Die Gemeinden hätten auf den Grund der §§. 5 Absatz 3 und 7 Absatz 1 des Straßengesetzes sowohl bei den Verwaltungsbehörden als bei dem Verwaltungsgerichtshof um einen Nachlaß gebeten, denselben aber nicht in entsprechendem Maaße erhalten. Auch sei ihnen derselbe nur für die Jahre 1868 und 1869 bewilligt worden.

Das thatsächliche Verhältniß ist nach den Ausführungen der Bittsteller und innhaltlich der Akten des Großh. Handelsministeriums folgendes:

1. Die Gemeinde Saig betreffend.

Die Gemarkung dieser Gemeinde wird von zwei Landstraßen durchschnitten. Die eine, Nr. 50, zieht vom Titisee herauf in Bogen gegen Lenzkirch. Sie ist 2,619 Ruthen lang und müssen für sie per Ruthe 10 kr., also 436 fl. 32 kr. bezahlt werden. Die andere Straße, Nr. 197, geht beim rothen Kreuz von der ersteren ab, zieht gegen Altglashütte und ist 422 Ruthen lang, verursacht also einen jährlichen Aufwand von 70 fl. 25 kr. Die Gesammtsumme, welche die Gemeinde zu bezahlen hätte, betrüge somit 506 fl. 57 kr. Das Großh. Handelsministerium hat jedoch, weil die erstere Straße, wenn sie nur für den lokalen Verkehr angelegt worden wäre, eine nicht unerhebliche Abkürzung bei größeren Steigungen hätte erfahren können, an dem Unterhaltungsaufwand der Gemeinde die Hälfte, also jährlich 218 fl. 16 kr. für die Jahre 1868 und 1869 nachgelassen. Daß dieser Nachlaß in den folgenden Budgetperioden nicht wieder bewilligt werden würde, davon enthalten die Akten des Großh. Handelsministeriums nichts. An dem Unterhaltungsaufwand für die Straße Nr. 197 wurde dagegen nichts nachgelassen. Die Gemeinde hatte somit für die Jahre 1868 und 1869 je 288 fl. 41 kr. Landstraßenunterhaltungsaufwand zu entrichten. Sie beruhigte sich bei dieser Entschließung der Verwaltungsbehörde jedoch nicht, sondern führte eine Entscheidung des Großh. Verwaltungsgerichtshofes herbei, die unterm 25. Mai v. J. zu ihrem Nachtheile ausfiel, indem sie mit ihrem Begehren auf weitere Herabsetzung ihres Beitrages abgewiesen wurde. Diesen Beschlüssen gegenüber macht die Petition geltend, daß die Gemeinde sowohl nach §. 5 des Straßengesetzes, weil ihre Steuerkraft einen solchen Straßenbaubeitrag nicht zu tragen vermöge, als nach §. 7 desselben, weil ihr die Straßen nur einen sehr untergeordneten Nutzen gewährten, sich durch die besagten Entschließungen und Entscheidungen für beschwert erachte. Die Gemeinde habe 475 Einwohner, darunter 39 Bürger und 18 Bürgerswittwen, ihr Gemeindesteuerkapital betrage 200,000 fl., Gemeindevermögen besitze sie nicht, die Umlage müßte deßhalb auf 42—48 kr. steigen, wenn der Landstraßenbeitrag nicht gemindert werden würde, während sie in den letzten zehn Jahren schon 26 kr. per 100 fl. betragen habe. Die Landstraßen gewährten aber der Gemeinde keinen Nutzen, weil sie den Hauptort gar nicht berührten, vielmehr seitwärts durch die Gemarkung führten und den Verkehr von demselben ableiteten. Als Feld- und Waldwege könnten sie nur von einigen wenigen Gemeindeangehörigen benutzt werden.

Aus den Akten des Großh. Handelsministeriums ergibt sich, daß die Gemeinde 81 Bürger und Bürgerswittwen zählt, welche durchschnittlich dem Mittelstande angehören. Das umlagepflichtige Steuerkapital beträgt 206,540 fl., wovon auf die Gemeindebürger und staatsbürgerlichen Einwohner 191,870 fl., auf die Ausmärker 14,670 fl. fallen. Die Straße Nr. 50, um welche es sich hier allein handelt, zieht allerdings seitwärts von der größeren Zahl der Wohngebäude durch die Gemarkung, dient aber innerhalb dieser doch als Zufahrtsstraße für einen Theil der Bewohner und ganz besonders als Waldweg.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

2. Die Gemeinde Unterlenzkirch betreffend.

Diese Gemeinde erfreut sich ebenfalls zweier Landstraßen, von welchen die eine, Nr. 50, die Gemarkung ihrer ganzen Länge nach durchschneidet, während die andere, Nr. 53, von jener gegen Schluchsee seitwärts abzweigt. Beide zusammen haben eine Länge von 2,676 Ruthen. Der nach dem Straßengesetz zu zahlende Beitrag der Gemeinde würde, die Ruthe zu 10 kr., 446 fl. 3 kr. betragen. Das Großh. Handelsministerium erließ jedoch mit Erlaß vom 11. Februar 1869 für die Jahre 1868 und 1869 hieran ein Drittheil, so daß der Jahresbeitrag der Gemeinde auf 297 fl. 22 kr. gemindert ist. Dabei wurde anerkannt, daß der Aufwand von 446 fl. 3 kr. die finanziellen Kräfte der Gemeinde unverhältnißmäßig belaste, dagegen nicht anerkannt, daß diese von der Landstraße einen nur unerheblichen Nutzen ziehe. Dieser Begründung trat der Verwaltungsgerichtshof, an welchen die Gemeinde sich wendete, mit Erkenntniß vom 12. Oktober v. J. bei, indem er dieselbe mit ihrem Begehren um weitere Herabsetzung des Beitrags abwies.

Die Gemeinde glaubt eine solche fordern zu können, weil sie, bei einer Einwohnerzahl von 495 Seelen, nur ein Steuerkapital von 269,200 fl. besitze, und aus diesem neben vielen sonstigen Ausgaben nicht blos den Aufwand für die Landstraßen, sondern auch die Unterhaltung ausgedehnter Strecken von Vicinal- und Feldwegen zu bestreiten habe. Sie habe für letztere im Jahr 1867 629 fl. 46 kr., im Jahr 1868 514 fl. 22 kr. aufgewendet. Die Umlage pro 1869 habe 40 kr. betragen. Die Landstraße (Nr. 50) sei aber nicht im Interesse des lokalen, sondern des von Freiburg nach Schaffhausen gehenden Großverkehrs gebaut worden, sie durchschneide die langgestreckte Gemarkung in ihrer ganzen Ausdehnung, führe auf eine Entfernung von einer halben Stunde durch fürstlich Fürstenbergische Waldungen und gewähre den örtlichen Bedürfnissen zwar Befriedigung, die aber ganz außer Verhältniß zu dem Aufwand stehe, welchen die Gemeinde dafür zu machen habe. Sodann wird aber auch auf die Unbilligkeit hingewiesen, daß die bedeutende Gemeinde Lenzkirch, welcher die Straße für ihren Handelsverkehr großen Nutzen gewähre, blos deßhalb einen nur unbedeutenden Baubeitrag zu leisten habe, weil ihre Gemarkung eine andere Lage und Gestalt habe als die von Unterlenzkirch.

Aus den Akten des Großh. Handelsministeriums ist zu entnehmen, daß allerdings die Länge der die Gemarkung Unterlenzkirch durchschneidenden Landstraße Nr. 50 zu der Größe der Gemarkung in keinem Verhältnisse steht, daß die Gemeinde aber in der Richtung beider Straßen Vicinal- und Feldwege haben müßte, deren Unterhaltung sie durchschnittlich auf $7\frac{1}{2}$ kr. per Ruthe zu stehen käme, während sie bei dem Nachlasse von einem Drittel des gesetzlichen Beitrags jetzt nur $6\frac{1}{2}$ kr. für die Ruthe bezahlt. Was dagegen die wirthschaftlichen Verhältnisse der Gemeinde und deren Angehörigen betrifft, so scheinen dieselben unter denjenigen der Gemeinde Saig, also unter Mittelstand, zu stehen. Die Umlage betrug übrigens für das Jahr 1868 nur 23 kr., weßhalb in der Umlage pro 1869 mit 40 kr. der Straßenbaubeitrag inbegriffen zu sein scheint.

Wie Eingangs bereits angeführt ist, geht das Begehren der Bittsteller dahin, es wolle das Straßengesetz aufgehoben oder abgeändert werden. Die Absicht derselben ist jedoch nur die, daß die Beiträge der Gemeinden zur Unterhaltung der ihre Gemarkung durchziehenden Landstraßen auf dasjenige Maß herabgesetzt werden möchten, welches ihrer finanziellen Leistungsfähigkeit und dem aus dem Gebrauche der Straßen zu ziehenden Nutzen entspreche. Dies ist wenigstens in der Petition von Saig eventuell begehrt. Zu einer Abänderung des Straßengesetzes vom 14. Januar 1868 wäre Grund vorhanden, wenn sich als Folge desselben Mißstände gezeigt hätten, die durch das Gesetz selbst nicht beseitigt werden könnten. Die von den Petenten geschilderten Verhältnisse geben einen solchen Grund nicht. Denn wenn es auch richtig sein sollte, daß die Gemeinden Saig und Unterlenzkirch

die Beiträge nicht zu zahlen vermöchten, welche sie nach der Regel des Straßengesetzes zu zahlen haben, oder daß ihnen die Landstraßen keinen oder einen nur unerheblichen Nutzen gewährten, so bietet das Gesetz selbst die Mittel dar, um den für die Regel zu leistenden Beitrag auf das den ausnahmsweisen Verhältnissen entsprechende Maaß herabzusetzen. Einerseits bestimmen die §§. 5 und 7 des Gesetzes, daß gerade in den von den beiden Gemeinden geltend gemachten Ausnahmen ein theilweiser oder ganzer Nachlaß des Beitrags stattfinden könne, und andererseits, daß wenn dieser Nachlaß von Seiten der Bauverwaltung nicht bewilligt werden wollte, der Verwaltungsgerichtshof den Beitrag festzusetzen habe, §. 18 des Gesetzes. Von diesen Mitteln des Gesetzes haben die Bittsteller auch vollen Gebrauch gemacht und es ist ihrem Begehren um Herabminderung des regelmäßigen Beitrages auch theilweise entsprochen worden. Würde nun dieser jetzt zu leistende Beitrag der Absicht des Gesetzes nicht gemäß sein, so läge der Fehler nicht in diesem, sondern in den Entschließungen und Entscheidungen der vollziehenden und richterlichen Behörden. In wiefern dies der Fall ist, vermögen wir bei der Unzulänglichkeit der thatsächlichen Information nicht zu beurtheilen, wir hielten aber eine Einmischung in die richterliche Thätigkeit auch für unzulässig. In so weit möchten wir also dem hohen Hause den Uebergang zur Tagesordnung empfehlen.

Die Petenten scheinen aber nach ihren Ausführungen zu glauben, daß ihnen ein Nachlaß nur für die Jahre 1868 und 1869, nicht aber für spätere Zeit bewilligt werden wollte. Diese Ansicht dürfte jedoch nur in so weit richtig sein, als ein fernerer Nachlaß durch ein wiederholtes Gesuch bedingt sein möchte. Im Uebrigen glauben wir, daß Großh. Handelsministerium, nachdem es in den Jahren 1868 und 1869 die Größe der von der Großh. Staatskasse in den Ausnahmefällen der §§. 5 und 7 des Straßengesetzes aufzubringenden Summe kennen gelernt hat, fernerhin die Nachlässe nicht blos jeweils für eine Budgetperiode, sondern für so lange bewilligen werde, als die Verhältnisse sich nicht ändern.

Mit Rücksicht auf diese Bedenken der Bittsteller erlauben wir uns den Antrag an die hohe Kammer zu stellen, es wollen die Petitionen der Gemeinden Saig und Unterlenzkirch dem Großh. Staatsministerium zur Kenntnißnahme überwiesen werden.

Beilage zum Protokoll der 73. öffentlichen Sitzung der zweiten Kammer vom 18. März 1870.

Kommissions-Bericht

über

den Entwurf eines Militärstrafgesetzbuchs,
Tit. I. §§. 1 bis 86.

Erstattet

von dem Abgeordneten **Huffschmid.**

Seit der Zeit, in welcher das Bereithalten ständiger Heeresmassen nach und nach zur Nothwendigkeit geworden war, mithin seit dem Anfange des sechszehnten Jahrhunderts zeigte sich allenthalben das Bedürfniß nach einer besondern Gesetzgebung bezüglich der Rechte, der Pflichten sowie der Bestrafung der das Heer bildenden Einzelnen und bis auf die heutige Zeit hat sich nirgends diese Gesetzgebung als völlig entbehrlich erwiesen.

Die Zustände der Militärgesetzgebung richten sich naturgemäß nach den Principien, auf welchen das Militärwesen des Staates überhaupt beruht, und welche nach der Zeit, in der sie bestehen, und nach der Anschauungsweise der Nation, bei der sie zur Geltung kommen, stets verschieden waren und noch sind.

Das Kriegsrecht für die Werbetruppen des vorigen Jahrhunderts mußte auf anderen Grundlagen ruhen, als die moderne, für eine nationale Armee bestimmte Gesetzgebung solche verlangt, der Rechtsstaat wird den Umfang einer privilegirten Gerichtsbarkeit über Militärpersonen auf das geringste Maaß beschränken, und die Verhandlungen der Militärgerichte der Oeffentlichkeit nicht entziehen, während die mehr unumschränkte Staatsgewalt seit jeher in der Schaffung eines, von der übrigen Welt möglichst abgeschlossenen Soldatenstandes eine Hauptstütze ihrer Existenz gesucht hat, und in der möglichst ausgedehnten Geheimhaltung Alles, innerhalb der Sphäre dieses Standes Geschehenen eine der wesentlichsten Garantieen der privilegirten Sonderstellung des Heeres zu finden glaubte.

Die politischen Strömungen sind natürlich auch an der Militärgesetzgebung nicht spurlos vorübergegangen. Zuweilen zeigt sich bezüglich der Festsetzung der Pflichten des Einzelnen eine freiere Richtung, die denselben so wenig als möglich beschränkt, und seine Obliegenheiten auf das Nothwendigste reducirt, und herrscht bezüglich der Strafbestimmungen eine mehr humane Tendenz vor, — während in anderen Perioden die Pflichten der Standesangehörigen verschärft und zur Aufrechthaltung der für nöthig befundenen Disciplin-Strafen angewendet werden,

welche mit der Richtung der Zeit und dem Stande der Strafrechtswissenschaft häufig nicht zu vereinbaren sind. Das Gebiet des Militärstrafrechtes ist dasjenige, welches in der neueren, an legislatorischen Producten so reichen Zeit verhältnißmäßig am wenigsten von der Gesetzgebung betreten worden ist, weßhalb gar manche bis jetzt erhaltene Zustände als mit den Verhältnissen nicht mehr entsprechend angesehen werden müssen. Es erscheint nun als ernste Pflicht der Gesetzgebung, einerseits die Nothwendigkeit einer dem Staatswohle unentbehrlichen Disciplin des Heeres nicht außer Augen zu lassen, andrerseits aber den Rücksichten der Humanität, wie solche aus der modernen Anschauung hervorgegangen sind, möglichst Rechnung zu tragen.

Die Entwicklung der Militärstrafgesetzgebung hängt begreiflicherweise mit der Ausbildung der staatlichen Verhältnisse überhaupt auf's Engste zusammen.

Schon Kaiser Maximilian der Erste erließ im Jahre 1508 für sein Heer ein aus fünfundzwanzig Artikeln bestehendes, für jene Zeit vorzüglich ausgearbeitetes Gesetzbuch, in welchem die Pflichten des Soldaten erörtert, und für die Zuwiderhandelnden einzelne Strafbestimmungen angefügt wurden.

Kaiser Karl der Fünfte ertheilte am 12. October 1547 seiner in den Niederlanden stehenden Armee einen Privilegienbrief, der zugleich eine Anzahl von Strafbestimmungen enthielt, und welchem in den Jahren 1581, 1582, 1591, 1593, 1596, eine Reihe von, für die Sitten der damaligen Zeit sehr bezeichnenden Reglements und Strafbestimmungen nachfolgten, die bis zum Jahre 1736 fortgesetzt wurden.[1])

Die Grundlage der deutschen Militärgesetzgebung bildete jedoch vor Allem die von Kaiser Maximilian dem Zweiten auf dem Reichstage zu Speier im Jahre 1570 erlassene Reiterbestallung nebst Artikeln für die deutschen Fußknechte, welches Gesetz in Verbindung mit den noch brauchbaren Resten des römischen Militärrechtes als die gemeinrechtlich geltende Norm angesehen wurde.

In den österreichischen Erblanden wurden diese älteren Vorschriften zuerst geändert durch einen Artikelsbrief Kaiser Leopolds des Ersten, besonders aber durch die im Jahre 1768 erschienene Theresianische Gesetzgebung, welche auf alle Pflichtverletzungen des, aus geworbenen Truppen bestehenden Heeres, schwere, zum Theil grausame Strafen setzte, und erst durch die späteren Kriegsartikel vom Jahre 1808 und 1819 ersetzt wurde. Am 15. Januar 1855 wurde ein neues Militärstrafgesetzbuch in Oesterreich eingeführt und in neuerer Zeit durch besonderes Gesetz die körperliche Züchtigung abgeschafft.

In Frankreich erlebte die Militärstrafgesetzgebung eine Reihe der verschiedensten Umgestaltungen durch die Gesetze vom 29. October 1790, 16. und 17. Mai 1792, 12. Mai 1793, 17. September, 23. September und 25. Dezember 1795, 4. September und 3. November 1796, 9. October 1797, 24. Dezember 1811, 1. Mai 1812, deren Inhalt näher zu erörtern natürlich viel zu weit führen würde.

In der Zeit vom Jahre 1814 bis 1829 waren nicht weniger als acht Kommissionen niedergesetzt, um ein Militärstrafgesetzbuch und eine Strafprozeßordnung auszuarbeiten. Der aus diesen Berathungen hervorgegangene Entwurf wurde, was das Strafgesetzbuch anbetrifft, von der Pairskammer angenommen, allein die bald darauf eingetretene Julirevolution unterbrach die weiteren Berathungen dieses Gegenstandes, welche auch später nicht wieder aufgenommen wurden.[2]) Ein kaiserliches Dekret vom 23. Januar 1856 berief eine neue Kommission zur Ent-

[1]) Bosch droit pénal et discipline militaires ou codes militaires annotés des arrêts, formant la jurisprudence de la haute cour militaire en Belgique. I. p. 12 ff.

[2]) Zeitschrift für Rechtswissenschaft und Gesetzgebung des Auslandes, VII. pag. 391 ff. VIII. pag. 171 ff. Gerichtssaal 1857, 2. pag. 182 ff.

werfung eines Militärstrafgesetzes, und aus deren Berathungen ging das vom gesetzgebenden Körper und Senate gutgeheißene Gesetz vom 9. Juni 1857, (Code de justice militaire pour l'armée de terre,) hervor, welches gegenwärtig in Geltung ist.

Die ältere französische Gesetzgebung wurde im Königreich der Niederlande, nachdem dieses Land seine Selbstständigkeit wieder errungen, umgearbeitet und durch Gesetze vom 20. Juli, 21. August, 21. October 1814, sowie vom 15. März und 17. April 1815 neu geregelt. Nachdem Belgien sich 1830 von Holland getrennt hatte, wurde durch Dekret des Nationalcongresses vom 27. October 1830 die frühere Militärgesetzgebung für fortbestehend erklärt, die Strafe der körperlichen Züchtigung dagegen abgeschafft und die Oeffentlichkeit des Strafprozeßverfahrens bei Militärgerichten eingeführt.[3]) Eine Revision der Militärstrafgesetzgebung ist in Belgien begonnen

Unter den mannichfachen weiteren, seit einigen Jahrzehnten zu Tage geförderten Gesetzgebungsarbeiten bezüglich des Militärstrafrechts sind noch zu erwähnen das Militärstrafgesetzbuch für Württemberg vom 20. Juli 1818, für Hessen-Darmstadt vom 13. Juli 1822, für Sachsen vom Jahre 1855, für Hannover vom 1. Januar 1841, für die schweizerische Armee in Neapel vom Jahre 1828[4]), für den Kirchenstaat vom 1. April 1842[5]), für die Schweiz vom 27. August 1851[6]), für Oldenburg vom 7. September 1861, für Bayern vom 29. April 1869. Am 15. März d. J. wurde in der württembergischen Kammer der Abgeordneten im Wege der Motion die Umgestaltung des Militärstrafrechtes beantragt.

In Preußen bestand bis zum Jahre 1845 kein vollständiges Militärstrafgesetzbuch, es galten bis dahin nur eine Menge einzelner Dienstvorschriften und Strafgesetze. Schon unter dem großen Kurfürsten war bei Errichtung eines bedeutenderen stehenden Heeres ein kurbrandenburgisches „Kriegsrecht und Artikelsbrief" verkündet worden, welchem das Kriegsrecht Gustav Adolphs von Schweden zu Grunde gelegt war. (Das Letztere bestand aus 24 Titeln nebst einer ausführlichen Gerichsordnung.[7]) Die Handhabung der Disciplin erfolgte mit weit größerer Schonung und Humanität als in späteren Zeiten, Stockschläge waren damals noch unbekannt, Militärpersonen standen in einzelnen Rechtsangelegenheiten unter dem Civilgerichte. Ein Mandat über Duelle erfolgte unter König Friedrich dem Ersten im Jahre 1688, andere Mandate, bezüglich der Bestrafung der Desertion folgten (1711, 1712) nach, welche diesem Vergehen mit furchtbaren Leibesstrafen zu steuern suchten. Im Jahre 1712 wurde überdieß eine Kriegsgerichtsordnung erlassen, welche nach damaliger Sitte streng geheim gehalten und nur den Commandeuren und Auditoren mitgetheilt wurde, wie denn überhaupt alle Reglements in den Regimentskassen sorgfältig aufbewahrt und den Offizieren nur auf kurze Zeit leihweise ausgefolgt wurden. Diese Gerichtsordnung stützte sich im Gegensatze zu den älteren militärischen Gerichtsordnungen, welche bisher noch immer den alten deutschen Grundsatz des öffentlichen und mündlichen Anklageverfahrens beibehalten hatten, auf die Grundlage des geheimen schriftlichen Inquisitionsprozesses.[8]).

Bis zu dieser Zeit hatten sich die sogenannten Artikelsbriefe sowohl auf Offiziere als auch zugleich auf Unteroffiziere und Soldaten bezogen. König Friedrich Wilhelm der Erste publizirte dagegen unter dem 12 Juli 1713 die von seinem Generalauditor Katsch verfaßten, verhältnißmäßig milden Kriegsartikel für Unteroffiziere und Soldaten,

---

[3]) Zeitschrift für Rechtswissenschaft und Gesetzgebung des Auslands X, pag. 300 ff. Bosch l. c. p. 13.
[4]) ebendaselbst IX, pag. 250 ff.
[5]) ebendaselbst XV, pag. 274 ff.
[6]) Gerichtssaal 1852, 2. pag. 150 ff.
[7]) Friccius Entwurf eines deutschen Kriegsrechts, Berlin 1848 pag. 103 ff.
[8]) ib. pag. 161 ff. Fleck, Kommentar über das Strafgesetzbuch für das preußische Heer. Berlin 1869, I. pag. 5.

und im Jahre 1726 für die Offiziere ein besonderes Reglement, betitelt: „Reglement vor die Königlich Preußische Infanterie, worin enthalten die Evolutions, das Manual und die Chargirung und wie der Dienst im Felde und Garnison geschehen soll, auch wornach sich die sämmtlichen Offiziers sonst zu verhalten haben. [9])

Durch diese Trennung wurde zuerst zwischen beiden Klassen des Soldatenstandes eine Scheidewand errichtet, dem Offiziersstand eine ganz andere Stellung gegeben, was mit den socialen Verhältnissen in Preußen im engsten Zusammenhange stehen mochte, und diese Trennung wurde in der Folge in der gesammten späteren preußischen Gesetzgebung noch vielfach als Grundsatz beibehalten. Im Jahre 1724 wurden die Kriegsartikel vom Jahr 1713 durchgesehen und erheblich gemildert, auch erfolgten außerdem mehrere Reformen von untergeordneter Bedeutung. Neue Reglements entstanden unter König Friedrich dem Großen im Jahr 1743, der durch den Generalauditor v. Pawlowski sodann im Jahre 1749 ganz neue Kriegsartikel fertigen ließ, welche 1764 revidirt wurden, wobei zugleich ein neues Gesetz über die Desertion erschien. Um manche anerkannte Gebrechen zu heilen, verordnete König Friedrich Wilhelm der Zweite am 25. Juni 1787 die Errichtung eines Oberkriegscollegiums, und wurde zugleich dem Generalauditor Cavan der Auftrag zur Ausarbeitung neuer Kriegsartikel gegeben, worauf am 17. und 31. Juli 1788 zwei königliche Verordnungen bezüglich der Bestrafung von Vergehen gegen Militärpersonen und bezüglich der von Militärs gegen Civilpersonen verübten Beleidigungen publizirt wurden, ohne daß dieselben sich eines großen Beifalls zu erfreuen hatten. [10])

In Folge der Einführung des allgemeinen Landrechts wurden 1797 durch Cavan neue Kriegsartikel bearbeitet und nebst einer Declaration im gleichen Jahre publizirt. Dadurch sowie durch Verordnungen aus den Jahren 1799 und 1800 wurden die zum Theile sehr wenig erfreulichen Rechtszustände der Armee nur wenig gebessert, und erst nach den schweren Prüfungen der Jahre 1806 und 1807 erfolgte am 3. August 1808 die Publikation neuer, durch den Generalauditor von Könen verfaßter Kriegsartikel; das Werbesystem wurde verlassen, die Strafe des Gassenlaufens abgeschafft, die Strafe der Züchtigung mit dem Stocke beschränkt, und die Eintheilung des Soldatenstandes in zwei Klassen geschaffen, die Ausstoßung aus dem Soldatenstande als schwerste Ehrenstrafe eingeführt, im Uebrigen aber wurden die Gattungen von Strafen angenommen, welche noch jetzt bestehen. Zugleich erfolgte eine Verordnung wegen Bestrafung der Offiziere. Der Kanzler von Schrötter gab schon damals sein Gutachten dahin ab, daß Verbrechen, welche von Militärpersonen in Friedenszeiten begangen würden, möglichst den bürgerlichen Gerichten zur Aburtheilung überwiesen werden sollten, es hatte jedoch die Kundgebung dieser Ansicht keinen Erfolg, nur die Jurisdiktion in bürgerlichen Streitigkeiten wurde an die Civilgerichte abgegeben. Eine neue Organisation der Militärgerichte erfolgte durch ein Regulativ vom 21. Januar 1812, und nach Erlassung des Gesetzes über die Verpflichtung zum Kriegsdienste und die Errichtung der Landwehr vom 3. September 1814 wurde eine Immediatkommission zur Ausarbeitung eines Militärstrafgesetzbuches niedergesetzt, welche jedoch ein Resultat nicht erzielte. [11]) Im Jahre 1827 erfolgte die Niedersetzung einer zweiten Kommission unter v. Kamptz's Vorsitze und unter Beizug des späteren Generalauditors Friccius, welche aber gleichfalls eines Erfolgs sich nicht zu erfreuen hatte und 1836 wieder aufgelöst wurde. [12]) Erst der im Jahre 1837 berufenen dritten Kommission gelang es, einen Entwurf eines Strafgesetzbuches im Jahre 1841 zu Ende zu führen. Der Entwurf wurde noch mehr-

[9]) Friccius, pag. 171 ff.

[10]) ib. pag. 213. Harte Behandlung der Soldaten, willkürliche Handhabung der Justiz durch Kabinetsbefehle ist in der zweiten Hälfte des vorigen Jahrhunderts viel mehr wahrzunehmen, als unter Friedrich Wilhelm dem Ersten. S. Friccius ib. pag. 190. ff.

[11]) Fleck, Kommentar über das Strafgesetzbuch für das preußische Heer, I. pag. V.

[12]) Friccius l. c. pag. V.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

fach begutachtet, und durch Ordre vom 3. April 1845 als Gesetz sanctionirt. Diese Militärstrafgesetzgebung umfaßt sowohl das eigentliche Strafgesetzbuch als die Strafprozeßordnung. Es bestehen jedoch außer diesem Gesetzbuche noch eine Reihe von weiteren Vorschriften mit voller Wirksamkeit, z. B. die Verordnungen über Ehrengerichte und das Verfahren derselben bei Streitigkeiten der Offiziere, vom 20. Juli 1843, der Erlaß vom 6. Mai 1848 über Abschaffung der körperlichen Züchtigung, die Gesetze vom 11. März 1850 über Abschaffung der Vermögenskonfiscation, vom 4. Juni 1851 über den Belagerungsstand, vom 15. April 1852 über die Abänderung mehrerer Bestimmungen in den Militärstrafgesetzen, die dazu gehörige Verordnung vom 18. Mai 1852, die Kriegsartikel vom 9. Dezember 1852, die Verordnung über die disciplinarische Bestrafung in der Armee vom 21 Juli 1867. Ebenso sind noch eine ganze Reihe von Kabinetsordres, Ministerialerlassen, Circularien u. s. w. maßgebend. [13]) Durch Erlaß vom 27 November 1866 wurde die Wirksamkeit der gesammten preußischen Militärgesetzgebung auf die neu erworbenen Landestheile ausgedehnt, und durch Verordnung vom 29. Dezember 1867 wurde diese Gesetzgebung im ganzen Gebiete des norddeutschen Bundes eingeführt.

In Baden galt im Anfange dieses Jahrhunderts in Militärstrafsachen das gemeine Recht nebst den Bestimmungen, welche von dem schwäbischen Kreise bezüglich der Kreiskontingente getroffen waren. Der Umstand, daß diese Kontingente damals aus geworbenen Truppen bestanden, erklärt auch hier die Strenge der damaligen Strafbestimmungen. Das neunte Organisationsedict vom 21. März 1803, welches den Fortbestand der militärischen Gerichtsbarkeit in Civil- und Strafsachen aussprach, bestimmte, daß das Handbuch des obenerwähnten königlich preußischen Generalauditors und Geheimen Kriegsraths G. W. C. Cavan, betitelt: Kriegs- oder Militärrecht, wie solches jetzt bei der königlich preußischen Armee besteht, Berlin 1801, von der zu bestellenden Kriegskommission bei Besorgung aller ihr übertragenen Geschäftsgegenstände benützt und angewendet werden solle, mit dem Beisatze: „jedoch also, daß wenn die dort enthaltenen Grundsätze von den bisher beobachteten Principien abweichen und eine „Abänderung in der bisherigen Verfassung Unserer fürstlichen Lande, oder in den Verhältnissen unser Civilcollegien „dadurch veranlaßt werden sollte, mit den betreffenden Civilstellen deßfalls Communication gepflogen, und uns die „Sache zur Resolutionsfassung jedesmal vorgelegt werde."

Diese ganze Bestimmung hatte in jener Zeit nichts Ungewöhnliches an sich, denn es war damals auch in Preußen üblich, sobald die Reglements und Verordnungen sich als unvollständig zeigten, sich auf Schriftsteller (und zwar namentlich auch auf Cavan) zu beziehen, und die Kriegsartikel vom Jahr 1797 schrieben ausdrücklich vor, daß in außerordentlichen Fällen die Regimenter und Bataillone gehalten sein sollen, bei dem Generalauditorate anzufragen, welches sodann an den König behufs Erwirkung einer authentischen Interpretation zu berichten habe. [14])

Am 1. März 1808 wurden für das badische Militär Kriegsartikel publizirt, und zwar nach preußischem Vorbilde gesondert für die Offiziere, und für die Unteroffiziere und Soldaten. Diese Artikel enthalten kurze Strafbestimmungen über Insubordination, Treulosigkeit und gemeine Verbrechen. Sie sind äußerst oberflächlich redigirt, und überlassen nicht selten die Wahl der zu erkennenden Strafe lediglich dem richterlichen Ermessen, ohne immer die Voraussetzungen anzugeben, unter denen eine härtere Strafe eintreten soll. So verfügt z. B. Art. 8. 9 der Kriegsartikel für Unteroffiziere und Soldaten wörtlich:

---

[13]) Fleck, Strafgesetzbuch für das preußische Heer. Berlin 1868 pag. 157 ff.

[14]) Friccius pag. 217. 255.

„Die Strafe der Insubordination besteht bei Gemeinen in dunkelm Arrest bis auf 14 Tagen, Zuchthaus-„strafe von 1 bis 12 Jahren, lebenslängliche Zuchthausstrafe, Tod durch Erschießen, welcher bei jeder thätlichen „Widersetzung, woraus auch nur eine leichte Verwundung erfolgt ist, statthaben soll.

„Bei Unteroffiziers:

„Degradation auf 6 Monate, dunkeln Arrest auf 14 Tage, Zuchthausstrafe von 1 bis 12 Jahren, Tod „durch Erschießen."

und Art. 10 der Kriegsartikel für Offiziere bestimmt:

„Die Strafe der Insubordination besteht beim Stabsoffizier in Stubenarrest, beim Hauptmann und Sub-„alternoffizier in Hauptwachenarrest; bei Beiden in Dimission mit und ohne Festungsarrest, Cassation, infame „Cassation, Tod durch Erschießen."

Eine auffallende Humanität zeigten dagegen diese Gesetzesartikel bezüglich einzelner anderer Vergehen, indem z. B. der Nothzuchtsversuch (Art. 26) nur mit schwerem Gefängniß von 14 Tagen, bei Offizieren (Art. 22) mit Dimission, und die Bigamie (Art. 28) mit 6 bis 12tägigem schwerem Gefängnisse, bei Offizieren (Art. 24) mit vierwöchentlichem Festungsarrest bestraft wurde. Der Art. 27 der Kriegsartikel für Offiziere verfügt, daß Letztere wegen Verübung eines nicht in den Kriegsartikeln genannten Vergehens statt mit Zuchthaus, mit Festungsarrest zu bestrafen seien.

Daß derartige Gesetzgebungswerke den Anforderungen unserer Zeit, welche das gesammte Militärwesen in ganz geänderter Weise regulirt hat, nicht mehr entsprechen, wird keiner Ausführung bedürfen. Durch die Einführung des Strafgesetzbuchs und Polizeistrafgesetzbuchs, deren Bestimmungen auch die Militärpersonen unterworfen wurden (§. 2 des St.-G.-B. §. 2 des P.-St.-G. B.) verbesserten sich natürlich die Zustände der Militärjustiz in nicht unbeträchtlicher Weise. Die Kriegsartikel traten bezüglich gemeiner Vergehen außer Kraft. Bezüglich der eigentlichen militärischen Vergehen dagegen besteht noch die alte Gesetzgebung. Das Cavan'sche Militärrecht, welches die oben berührten preußischen Verordnungen aller Art einer wissenschaftlichen Bearbeitung unterzogen hat, erscheint aber natürlich jetzt als vollkommen veraltet. Es war für Truppen bestimmt, die im Wege der Werbung zusammengebracht wurden, die zum Theil aus Nichtdeutschen bestanden, ja sogar bestehen mußten.[15]) Wie unzeitgemäß und ungeeignet die diesem Werk zu Grunde liegenden Principien sind, um als Grundlage eines modernen Strafrechts zu dienen, ergibt sich auf den ersten Anblick schon aus einzelnen Bestimmungen, die mit unseren Rechtsbegriffen nicht mehr vereinbar sind, es erwähnt z. B. noch die Strafe der Räderung,[16]) des Gassenlaufens,[17]) das Verbot des Umgangs mit dem Scharfrichter[18]) und Aehnliches.

Unter solchen Umständen erscheint der gegenwärtige Stand unserer Militärgesetzgebung sowohl was Strafrecht als was Prozeßverfahren betrifft, als ein sehr ungenügender. Die Lücken derselben mußten ausgefüllt werden durch Verordnungen, z. B. durch die allgemeine Dienstordnung vom 25. Juni 1839, mehrere spezielle Dienstordnungen, die Instruction über die Gränzen der Jurisdiction der Militärcommando's, Gouvernements, Stadtcommandantschaften, Regimenter und Bataillone vom 18. Dezember 1815, eine Reihe von Erlassen verschiedenen Betreffs, und zwar ohne daß ein Theil dieser Verordnungen jemals im Druck erschienen wäre. Die in höherer Instanz zur Geltung gekommenen Rechtsanschauungen wurden zuweilen von den Gerichten erster Instanz gleichfalls zur Anwendung gebracht, konnten aber selbstverständlich nicht in allen Fällen zur allgemeinen Kenntniß gelangen.

---

[15]) Cavan I. §. 101.

[16]) ib. §. 2802.

[17]) ib. §. 2994.

[18]) ib. §. 3054.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Das in dem oben erwähnten 9ten Organisationsedicte enthaltene Auskunftsmittel der Einholung einer höchsten Entschließung für den Fall, daß das Handbuch von Cavan von den im Jahre 1803 bei uns gültigen Grundsätzen abweiche, erscheint als gänzlich unzureichend, weil jene alten Principien, wenn sie bekannt wären, was sie nicht sind, jetzt jedenfalls gerade so veraltet sein würden, als die Grundsätze Cavan's, und weil die (auch in andern ältern badischen Gesetzen vorkommende) Einholung einer landesherrlichen Entscheidung mit den Grundsätzen unserer Verfassung nicht mehr in Einklang zu bringen sein dürfte. Man war unter diesen Umständen auch wieder genöthigt, um sich über das zerstreute Material vergewissern zu können, sich einer verdienstvollen Privatarbeit zu bedienen.[19])

Auffallen muß es, daß ein derartiger bedenklicher Rechtszustand so lange erhalten bleiben und vertheidigt werden konnte[20]) bis erst in jüngster Zeit von allen Seiten zugegeben werden mußte, daß, nur um aus dem bisherigen Zustande herauszukommen, selbst die Annahme eines mehrfach mangelhaften Gesetzbuches noch als beträchtlicher Fortschritt angesehen werden müsse.

Unter den bezüglich der Militärvergehen und ihrer Aburtheilung nach dem Jahre 1808 ergangenen Gesetzen heben wir hervor: die Gesetze vom 5. Oktober 1820 über die Bestrafung der Desertion, vom 7. Juni 1848 über das Standrecht, vom 2. Dezember 1850 über die Militärarbeitsstrafe, vom 29. Januar 1851 über Kriegszustand und Standrecht, vom 24. Mai 1865 über die Gerichtsbarkeit und das Verfahren in Untersuchungssachen wegen Refraction und Desertion. Was die Gerichtsbarkeit der Militärgerichte anbetrifft, so hatte die zweite Kammer am 28. April 1835 eine Addresse beschlossen, worin um Aufhebung des befreiten Gerichtsstandes des Militärs für Civilsachen, sowie für die Untersuchung und Aburtheilung gemeiner Vergehen gebeten wurde.[21])

Im März 1848 erfolgte eine Gesetzesvorlage, welche dahin abzielte, den bürgerlichen Behörden die bis dahin von den Militärgerichten gehandhabte streitige und nicht streitige Civilgerichtsbarkeit, sowie einen Theil der Strafgerichtsbarkeit über Militärpersonen zu übertragen. Das Gesetz vom 12. Februar 1849 überwies auch die Gerichtsbarkeit in Civil- und Rechtspolizeisachen, sowie die Untersuchung und Bestrafung aller gemeinen Verbrechen und Vergehen den bürgerlichen Behörden, von deren Zuständigkeit nur die Disciplinarsachen, die militärischen, und die im Kriegszustande begangenen gemeinen Verbrechen und Vergehen ausgenommen blieben.

Durch das Gesetz vom 6. April 1854 wurde der vor dem Jahre 1849 bestandene Zustand im Wesentlichen wieder hergestellt. Dagegen überträgt das Gesetz vom 24. Mai 1865 die Gerichtsbarkeit über Militärpersonen in bürgerlichen Angelegenheiten wieder an die Civilgerichte. Der vom Abg. Prestinari verfaßte Bericht der von der zweiten Kammer bezüglich dieses Gesetzes niedergesetzten Kommission beantragte, den Wunsch auszusprechen, daß die Großh. Regierung ein Gesetz vorlegen möge, vermöge dessen die Gerichtsbarkeit bezüglich gemeiner, durch Militärpersonen begangener Verbrechen und Vergehen auf die bürgerlichen Gerichte überzugehen habe. Dieser Wunsch wurde auch von der Kammer ausgesprochen.

Auf dem vorigen Landtage, nachdem inzwischen der Allianzvertrag mit der Krone Preußen am 17. August 1866 abgeschlossen und von den Kammern genehmigt war, legte die Großh. Regierung eine Reihe von Gesetzesentwürfen vor, welche der preußischen Gesetzgebung entnommen waren, nämlich ein Militärstrafgesetz, eine Militärstrafgerichtsordnung, Gesetze über Ehrengerichte und über das Verfahren derselben bei Untersuchung der zwischen Offizieren vorfallenden Streitigkeiten und Beleidigungen, sowie über die Bestrafung des Zweikampfes der Offiziere, endlich ein Einführungsedikt. Diese Gesetze wurden von der hohen ersten Kammer im Wesentlichen angenommen,

---

[19]) W. Brauer, das badische Militärstrafrecht und Militärstrafverfahren, Karlsruhe 1851.
[20]) S. z. B. Verhandlungen der zweiten Kammer 1835. 1tes Protokollheft pag. 77. 85.
[21]) Verhandlungen der zweiten Kammer 1835. 1tes Protokollheft pag. 117.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

die von der zweiten Kammer niedergesetzte Kommission trug jedoch Bedenken diese ganze Gesetzgebung (namentlich die Strafprozeßordnung, die auch in dem andern hohen Hause nur getheilten Beifall gefunden hatte) ohne eine eingehende Revision zu billigen, die Inangriffnahme des umfangreichen Stoffes wurde aber durch den Schluß des Landtags gehindert.

Am 6. April 1868 wurde ein provisorisches Gesetz die Militärstrafgerichtspflege betreffend, welches aus 47 Artikeln besteht, und Bestimmungen über Militärgerichtsbarkeit, Verfahren und militärische Vergehen enthält, erlassen, wozu eine Vollzugsverordnung unter dem 8. April 1868 erschien, und am 7. April des gleichen Jahres erfolgte die Veröffentlichung einer Disciplinarstrafordnung, welche der königl. preußischen nachgebildet ist.

Das uns jetzt vorliegende Strafgesetzbuch ist im Wesentlichen das preußische vom 3. April 1845, theilweise mit den Aenderungen versehen, welche das Gesetz vom 15. April 1852 gebracht hat, zum Theile auch sonst geändert, häufig die Reihenfolge der Artikel des Originals beibehaltend, zuweilen auch davon abweichend.

Vor Allem wirft sich hier nun die Frage auf, ob, während im norddeutschen Bunde ein neues Strafgesetzbuch bereits zur Behandlung reif, und die Ausarbeitung eines neuen Militärstrafgesetzbuches im Plane ist, — es jetzt für Baden am Platze sein kann, das bis jetzt gültige preußische Militärstrafgesetz noch einzuführen. Diese Frage dürfte unbedenklich zu bejahen sein. Der jetzige Zustand unseres Militärstrafwesens ist, weil niemals ein Resultat einer reformatorischen Thätigkeit zu Tage gefördert worden, wie jetzt von allen Seiten zugestanden wird, unhaltbar, wie dies auch in dem gründlichen Berichte des Berichterstatters der hohen ersten Kammer, des Herrn Staatsraths Dr. Weizel,[22]) ausgeführt ist. Ob überhaupt, und wann das norddeutsche Militärstrafgesetz vollendet und publizirt werden wird, kann bis jetzt natürlich gar nicht vorhergesehen werden. Um also einem zwingenden Bedürfnisse abzuhelfen, wäre Baden entweder darauf angewiesen, ein ganz neues Strafgesetz für das Militär ohne Rücksicht auf andere Gesetzgebungen ausarbeiten zu lassen, oder ein neueres, allenfalls das bayerische Strafgesetz anzunehmen, oder sich der norddeutschen Gesetzgebung anzuschließen. Der letztgenannte Weg muß als der passendste angesehen werden. Die preußischen Gesetze gelten bereits — wie schon bemerkt — gemäß Art. 61. 63. der norddeutschen Bundesverfassung im norddeutschen Bunde, dessen Landmacht ein einheitliches Heer bildet. Unsere Armee ist nun, was Ausbildung und Organisation anbelangt, der norddeutschen gleichgestellt, und es kann naturgemäß unsere Militärgesetzgebung im Großen und Ganzen, soweit dies der gemeinsam zu verfolgende Zweck unbedingt nothwendig macht, keine andere Prinzipien verfolgen, als die, welche im norddeutschen Bunde bereits bestehen, wobei sich indessen von selbst versteht, daß einzelne Abänderungen durchaus nicht als ausgeschlossen erscheinen können. Die vielfach disciplinäre Natur der Vorschriften über Bestrafung militärischer Vergehen ist nicht zu läugnen, und es versteht sich von selbst, daß, wenn eine gemeinsame energische Action der verbündeten Armeen stattfinden soll, die Einheit und Kraft der Heeresleitung nicht dadurch geschwächt werden darf, daß der eine Theil der Truppen sich Handlungen erlauben kann, welche dem andern Theile verboten sind.

Das vorliegende Gesetzbuch, welches keineswegs ein neues möglichst vollkommenes System einführen sollte, sondern nur eine Zusammenstellung der bisher bestandenen Verordnungen zu bewerkstelligen bestimmt war, kann freilich in formeller Beziehung keineswegs ein Muster genannt werden. Eine systematische Bearbeitung des gesammten Stoffes, eine vollkommen logische Ordnung des Ganzen ist darin nicht zu finden. Die Form der kurzen, nicht selten ohne innern Zusammenhang aneinander gereihten Sätze läßt an Schärfe und Deutlichkeit oft Vieles zu wünschen übrig.[23]) Das Gesetzbuch gründet sich in vielen Fällen auf einen Entwurf eines preußischen allge-

[22]) Protokolle der ersten Kammer 1867/68 1tes Beilagenheft, pag. 345 ff.
[23]) Verhandlungen des VIII. deutschen Juristentags, I., pag. 166.

meinen Strafgesetzbuches vom Jahre 1843, welcher gar nicht mehr im Buchhandel zu bekommen ist, und mit dem jetzt in Preußen bestehenden Strafgesetzbuche vom 14. April 1851 häufig keineswegs im Einklang steht. So spricht z. B. der §. 101 des Mil.-Str.-G.-B. von beendigtem und nicht beendigtem Versuch, während das jetzige allgemeine preußische Strafgesetzbuch diesen Unterschied nicht ausdrücklich aufstellt.[24])

Sowohl bezüglich der allgemeinen strafrechtlichen Bestimmungen, welche für Militär- wie für gemeine Verbrechen zur Anwendung kommen müssen, als bezüglich der Strafbestimmungen für die einzelnen gemeinen Verbrechen besteht keine Uebereinstimmung der badischen Strafgesetzgebung mit dem in gleicher Weise maßgebenden preußischen Strafgesetzbuche vom 14. April 1851, (s. die Bestimmungen über die Arten und die Dauer der Freiheitsstrafen in §§. 5. 10. d. pr. Str.-G.-B. über Versuch, §§. 31. 32. 16., über Theilnahme §§. 34. 35., über Verjährung §. 46 ff., über Rückfall §. 59 u. s. w.) und wird deßhalb eine völlige Gleichheit der Rechtsprechung in Baden und dem norddeutschen Bunde erst dann zu erreichen sein, wenn diese Staaten auch ein und dasselbe allgemeine Strafgesetzbuch mit einander gemein haben. Trotzdem jedoch, daß in dem vorliegenden Militärstrafgesetzbuche keineswegs ein Ideal zu erblicken ist, und eine vollkommene Gleichheit der Strafgesetzbestimmungen durch dessen Annahme nicht zu erzielen sein wird, muß es dennoch, wie schon früher bemerkt wurde, als unsere Aufgabe angesehen werden, was die Gleichheit der Gesetzgebung anbelangt, wenigstens soviel zu erreichen, als im Augenblicke erreicht werden kann, nämlich die Bestimmungen des vorliegenden Militärstrafgesetzbuchs mit angemessenen Abänderungen uns anzueignen.

Was die Form anbelangt, in welcher wir uns dieses Gesetz zu Eigen machen sollen, so könnte man leicht von der Idee ausgehen, als sei es am zweckmäßigsten, dasselbe umzuarbeiten, ihm eine bessere logische Ordnung zu verleihen, und allenfalls die einschlägigen Stellen unseres allgemeinen Strafgesetzbuchs mit einfließen zu lassen. Allein dieser Weg würde nicht zum gewünschten Ziele führen, die völlige Abweichung von der Reihenfolge der Bestimmungen des Originals würde dem Grundsatze der Gleichheit beider Gesetze wesentlichen Abbruch thun, und die gründliche Umarbeitung des Ganzen würde eine Zeit erfordern, wie sie uns nicht im Entferntesten zu Gebote steht.

Eine andere Ansicht wurde im Schooße Ihrer Kommission geäußert, dahin gehend, man solle den Text des preußischen Gesetzes wörtlich unserem Gesetze zu Grunde legen, und die einzelnen Abänderungen als Zusätze einschieben. Dieses erscheint deßhalb unthunlich, weil der ursprüngliche Text des Gesetzbuchs selbst in Preußen nicht mehr vollständig Geltung besitzt, vielmehr durch spätere Gesetze, die im vorliegenden Entwurfe theilweise aufgenommen wurden, Abänderungen erlitten hat. Ueberdieß würde diese Art der Gesetzesredaction auf mehr Schwierigkeiten stoßen, als diejenige, welche von der Kommission für die passendere befunden worden ist, und welche darin besteht, daß der Text des uns vorgelegten Entwurfes als Grundlage angenommen, und die allenfalls zu treffende Aenderung in denselben eingefügt wird.

Die Kürze der uns zu Gebote stehenden Zeit mag den Umstand entschuldigen, daß der Bericht sich nur auf das Wesentlichste erstreckt, und eine billige Rücksicht wird uns um so weniger versagt werden können, wenn man in Betracht zieht, daß das preußische Militärstrafgesetzbuch selbst erst die Frucht einer Jahrzehnte langen Berathung gewesen ist.

---

[24]) Oppenhoff, das Strafgesetzbuch für die preußischen Staaten, Berlin 1867, pag. 78, Note 3. S. auch das hierauf bezügliche Circularschreiben des Generalauditorats an die Militärgerichte vom 3. Februar 1853 bei Fleck Str.-G.-B. für das preuß. Heer, pag. 212 ff.

Das Strafgesetzbuch für das preußische Heer zerfällt in zwei Abtheilungen, die Strafgesetze und die Strafgerichtsordnung. Die Einleitung zu dem Ganzen, aus zehn Artikeln bestehend, ist bei uns als ein Einführungsedict bearbeitet worden.

Das Militärstrafgesetzbuch geht von dem Grundsatze aus, daß die der Militärgerichtsbarkeit unterworfenen Personen nicht nur wegen militärischer, sondern auch wegen gemeiner Vergehen dieser Gerichtsbarkeit unterstehen sollen, und deßhalb sind in den zweiten Abschnitt des ersten Titels eine Anzahl Bestimmungen aufgenommen worden, welche sich auf die Bestrafung wegen gemeiner Verbrechen beziehen. Der genannte Grundsatz ist jedoch nicht im allgemeinen Theile, sondern erst im besonderen Theile §. 194 ausgesprochen. Ein Herüberziehen dieser Bestimmung in den allgemeinen Theil erscheint aber aus dem Grunde nicht zweckmäßig, weil sonst die Gleichheit der Reihenfolge der einzelnen Paragraphen gänzlich in Frage gestellt sein würde.

Das Prinzip, daß Militärgerichte auch über gemeine Vergehen zu urtheilen befugt sind, hat sich bis jetzt wohl allenthalben auf dem europäischen Kontinente erhalten, obwohl mancherlei gewichtige Bedenken dagegen erhoben werden könnten.[24 a.]) Wir können in dieser Richtung schon aus dem Grunde keine Aenderung beantragen, weil, wenn sie auch in der That eingeführt würde, ein Zustand damit geschaffen wäre, welchen kein anderer deutscher Staat mit uns gemein hätte, und welcher die Gleichheit der militärischen Einrichtungen aufs empfindlichste beeinträchtigen könnte.

Die norddeutsche Gesetzgebung, wie der badische Entwurf gehen von dem Grundsatze aus, daß die Grundsätze des allgemeinen Strafgesetzbuchs auch auf militärische Vergehen zur Anwendung kommen sollen, soweit die Militärgesetzgebung nicht ausdrücklich eine Aenderung ausspricht. Der erste Theil des badischen allgemeinen Strafgesetzbuches hat also in allen Richtungen, soweit das hier vorliegende Gesetz nicht eine entgegengesetzte Bestimmung trifft, auch für die militärischen Verbrechen zur Geltung zu kommen, ohne daß der Umstand von Erheblichkeit sein könnte, ob die Bestimmungen unseres allgemeinen Strafgesetzbuches mit denen des preußischen Entwurfes vom Jahre 1843, oder denen des preußischen Strafgesetzbuches vom 14. April 1851 jeweils im Einklang stehen oder nicht.

Es ist bereits oben angeführt worden, daß bezüglich gemeiner Verbrechen und Vergehen schon im Strafgesetzbuche bestimmt wurde, daß vorbehaltlich abweichender Bestimmungen der Militärstrafgesetze die Vorschriften der allgemeinen Strafgesetzgebung auch für Personen des Militärstandes verbindlich sein sollen.

Das vorliegende Militärstrafgesetzbuch zerfällt in zwei Titel, in den von der Bestrafung im Allgemeinen und in den von den einzelnen Verbrechen und deren Bestrafung.

[24 a.]) In Frankreich hatte die constituirende Versammlung im Jahre 1790 die Militärstrafgerichtsbarkeit auf militärische und Disciplinarvergehen beschränkt, die gleiche Bestimmung enthalten die Gesetze vom Jahre IV und vom 13 Brumaire des Jahres V. Im Jahre 1808 bei der Berathung des Code pénal beantragte der Kaiser selbst die Verweisung der gemeinen Vergehen der Militärpersonen vor die Civilgerichte, was aber in Folge der Kriegsereignisse nicht zur Ausführung kam. Die gleiche Ansicht hatte die französische Pairskammer bei Berathung des Militärstrafgesetzes sowie der Bericht der Deputirtenkammer. (s. Zeitschrift für R.-W. und G.-G. des Ausl. VII. pag. 396.) Das neue französische M.-Str.-G.-B. ist von diesem Grundsatz wieder abgegangen. In England wurde durch Parlamentsacte vom Jahre 1804 den bürgerlichen Gerichten die Untersuchung und Bestrafung von bürgerlichen Vergehen der Militärpersonen überwiesen. (S. Verhandl. des VIII. deutschen Juristentags II. pag. 222). Die deutsche Reichsverfassung bestimmte in §. 176, daß vorbehaltlich der Bestimmungen über den Kriegsstand die Militärgerichtsbarkeit auf militärische und Disciplinarvergehen zu beschränken sei. Gleiche Anträge erfolgten bei dem deutschen Juristentage und im norddeutschen Reichstage.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Der erste Abschnitt des ersten Titels handelt von den militärischen Strafen gegen Personen des Soldatenstandes.

Hiebei muß vorausgeschickt werden, daß von den Angestellten der Militärverwaltung nur die Personen des Soldatenstandes und Militärbeamte der Militärgerichtsbarkeit und den Vorschriften der Militärstrafgesetzgebung unterliegen, während Civilbeamte der Militärverwaltung der Civilgerichtsbarkeit und den allgemeinen Strafgesetzen unterstellt sind.

Vorliegendes Strafgesetzbuch erklärt nun folgende Strafen für zulässig: [25])

I. Todesstrafe.

II. Freiheitsstrafen.

1. Zuchthausstrafe,
2. Militärarbeitsstrafe,
3. Festungsarrest,
4. Arrest,
   a) gelinder Arrest,
   b) mittlerer Arrest,
   c) strenger Arrest,
   d) Stubenarrest, (einfach oder geschärft.)

---

[25]) Was die Strafen wegen Militärverbrechen anbelangt, so herrscht in den einzelnen Gesetzgebungen hierüber die größte Verschiedenheit.

Das französische Militärstrafgesetzbuch enthält als Strafen für Verbrechen:

1. Tod durch Erschießen.
2. Lebenslängliche Zwangsarbeit,
3. Deportation,
4. Zeitliche Zwangsarbeit,
5. Einsperrung (détention),
6. Kerker (réclusion),
7. Verbannung,
8. Militärische Degradation.

als Strafe für Vergehen:

1. Absetzung (déstitution),
2. Oeffentliche Arbeit von 2 bis 10 Jahren,
3. Gefängniß von 6 Tagen bis zu 5 Jahren,
4. Geldstrafe. (S. Gerichtssaal 1857. 2. p. 197 ff.)

Das bayerische Militärstrafgesetzbuch erklärt für zulässig:

1. Todesstrafe durch Erschießen,
2. Zuchthausstrafe,
3. Gefängnißstrafe (Art. 12 ff.)

und bestimmt, daß Zuchthaus- und Gefängnißstrafe (Art. 21) auf der Festung zu erstehen gestattet werden kann, wenn das Gericht solches der Bildungsstufe oder den bürgerlichen Verhältnissen des Verurtheilten, oder den besondern Umständen der That, oder der ihr zu Grunde gelegenen Gesinnung angemessen findet; — daß Gefängnißstrafen, welche gegen Offiziere und Junker, sowie den letzteren an Rang gleichstehende Militärpersonen vollzogen werden sollen, auf der Festung zu erstehen sind, endlich daß von Unteroffizieren und Soldaten die Gefängnißstrafe in Arrestlocalen beziehungsweise Militärgefängnissen zu erstehen sei.

Das belgische Militärstrafgesetzbuch (S. Bosch l. c. II. pag. 22 ff.) kennt die Strafen des Stranges (corde), die Karrenstrafe (brouette) beide verbunden mit vorhergehender Ausstoßung aus dem Militärstande, die Todesstrafe durch Erschießen (faire

III. Ehrenstrafen.
1. Verlust der Orden und Ehrenzeichen,
2. Versetzung in die zweite Klasse des Soldatenstandes,

IV. Verlust der Dienststelle,
1. Degradation,
2. Ausstoßung aus dem Soldatenstande,
3. Kassation,
4. Entfernung aus dem Offiziersstande,
5. Dienstentlassung,
6. Ausstoßung und Entlassung aus der Gendarmerie,
7. Entlassung der Invaliden aus dem Militärverhältniß.

V. Verlust der Diensttitel und des Rechts, die Uniform zu tragen.

§. 1.

Was nun vor Allem die Todesstrafe anbetrifft, so ist bis jetzt allgemein angenommen worden, daß dieselbe bei Bestrafung militärischer Verbrechen nicht unbedingt entbehrt werden kann.

Selbst die deutsche Reichsverfassung vom 28. März 1849, welche im Allgemeinen die Todesstrafe (§. 139) für unstatthaft erklärte, fügte hinzu: „ausgenommen wo das Kriegsrecht sie vorschreibt." Die Hauptfrage wird nunmehr die sein, in welchen Fällen man die Todesstrafe zulassen will. Dieser Punkt aber wird erst bei der Berichterstattung über den zweiten Titel näher berührt werden.

Was die übrigen Strafgattungen anbetrifft, so könnte vielleicht nicht mit Unrecht dagegen eingewendet werden, daß die Stufenleiter der einzelnen Strafarten etwas zu vielfältig ist, allein, nachdem die verschiedenen Arten der Bestrafung wenigstens im Ganzen mit unsern jetzigen militärischen Strafen nicht im Widerspruche stehen, liegt zu einem Abänderungsvorschlag kein Grund vor.

---

passer par les armes), Cassation, Absetzung (expulsion comme infâme), Arrest, Einsperrung (détention), sowie den Verlust der Cocarde.

Das österreichische Militärstrafgesetzbuch §. 20 ff. setzt als Strafen fest:

für Verbrechen:
1. Todesstrafe,
2. Kerker,
3. Körperliche Züchtigung (vollziehbar mit dem Stocke, an Frauenspersonen aber mit der Reisigruthe, welche Strafe jetzt aber wegfällt),
4. Kassation,
5. Entlassung,
6. Degradirung und Versetzung in eine niedrigere Soldsklasse,

für Vergehen:
1. Arrest,
2. Körperliche Züchtigung,
3. Entlassung,
4. Degradirung und Versetzung in eine niedrigere Soldsklasse,
5. Geldstrafe,
6. Abschaffung (Verbannung) aus einem Orte, einem Kronlande oder dem Reiche,
7. Verlust von Rechten oder Befugnissen,
8. Verfall von Waaren, Geräthen u. s. w.

Die Todesstrafe wird (§§. 45. 46) mit dem Strange oder durch Erschießen vollzogen.

Die übrigen Gesetzgebungen enthalten Bestimmungen über Strafen, welche den preußischen so ziemlich gleich kommen.

§§. 2. 3.

Das preußische Militärstrafgesetzbuch handelt hier von der schwersten Freiheitsstrafe, der seit Errichtung des brandenburgischen Heeres bestehenden, die früher bestandene Karrenstrafe vertretenden Baugefangenschaft. Die §§. 3. 4. des erwähnten Gesetzbuchs bestimmen, wie diese Strafe vollzogen wird, und wird dabei zugleich angefügt, daß wenn zur Vollstreckung derselben keine Gelegenheit vorhanden, oder der Sträfling zu dieser Strafe nicht geeigenschaftet ist, die letztere durch die Zuchthausstrafe ersetzt werden kann. Es muß als angemessen erachtet werden, daß der Entwurf die, in Preußen selten zur Anwendung kommende Strafe der Baugefangenschaft nicht aufgeführt, sondern ihr von vorn herein die Zuchthausstrafe substituirt hat.

Die zeitliche Zuchthausstrafe wird nach §. 14 des allgemeinen Str.-G.-B., wenn nicht das Gesetz etwas anderes bestimmt, nicht auf weniger als drei Jahre, und nicht auf mehr als zwanzig Jahre erkannt, außer wenn zusammentreffende Verbrechen in Frage kommen. Die drei Fälle dieses Militärstrafgesetzbuches, welche ausdrücklich Zuchthausstrafe aussprechen (§§. 95. 102. 113) drohen 10 bis 15 Jahre, 10 bis 20 Jahre und 1 bis 3 Jahre Zuchthaus an. Die im Entwurfe vorkommenden Bestimmungen über die militärischen Verbrechen des Hoch-, Landes- und Kriegsverraths, sowie der Majestätsbeleidigung enthalten aber kein ausdrückliches Strafmaß bezüglich der Zuchthausstrafe, es ist aber nach den zur Geltung kommenden allgemeinen Grundsätzen anzunehmen, daß in allen Fällen, wo Zuchthausstrafe eintritt, wenn ein geringeres Maß nicht angedroht ist, die Dauer von drei Jahren als das Minimum dieser Strafe angesehen werden muß.[26]) Das Maximum der Dauer der zeitlichen Zuchthausstrafe ist in §. 77 dieses M.-Str.-G.-B. auf 20 Jahre unbedingt festgesetzt, während nach unserem allgemeinen Strafgesetzbuch bei zusammentreffenden Verbrechen die Zuchthausstrafe bis zu 30 Jahren ansteigen kann.

Die Ausstoßung aus dem Soldatenstande ist ausdrücklich angedroht in den oben genannten drei Fällen, in welchen zugleich Zuchthaus angedroht ist, in andern Fällen, in denen Zuchthausstrafe eintreten kann (§§. 87. 88) jedoch nicht.

Der Text des §. 2 ist nun nicht ganz deutlich redigirt, er bezweckt aber nichts anderes als auszudrücken, daß, wenn Zuchthausstrafe wegen Militärverbrechen zu erkennen ist, stets neben derselben die Ausstoßung aus dem Soldatenstande ausgesprochen werden muß.[27]) Ihre Kommission hat deßhalb dem Paragraphen eine etwas deutlichere Fassung zu geben beschlossen, und schlägt Ihnen deßhalb vor, die Bestimmung des §. 2 dahin auszudrücken:

Wird gegen Personen des Soldatenstandes Zuchthausstrafe erkannt, so ist gleichzeitig auf Ausstoßung aus dem Soldatenstande, beziehungsweise auf Kassation zu erkennen.

§. 4.

Die hier aufgenommene Bestimmung ist aus §. 6 des Gesetzes über die Abänderung mehrerer Bestimmungen in den Militärstrafgesetzen vom 15. April 1852 entlehnt, und vertritt die Stelle eines von der Baugefangenschaft handelnden Artikels des preußischen Militärstrafgesetzbuches, welcher bei uns keine praktische Bedeutung haben könnte.

§§. 5 bis 8.

Die Militärarbeitsstrafe (in Preußen, wo sie seit dem Jahre 1808 besteht, Festungsstrafe geheißen) ist unserer Gesetzgebung (S. Gesetz vom 2. Dezember 1850) bereits bekannt. Sie steht der Arbeitshausstrafe

---

[26]) Die geringste Dauer der zeitigen Zuchthausstrafe ist in Preußen (Allg. Str.-G.-B. §. 10) nur zwei Jahre.

[27]) Fleck, Comm. p. 22.

gleich, ihr geringstes Maß ist aber drei Monate, während das der Arbeitshausstrafe (§. 35 des allg. Str.-G.-B.) sechs Monate ist. Sie ist die am häufigsten vorkommende höhere Strafe für Militärverbrechen, und wird deren Dauer in einzelnen Fällen bis auf Lebenszeit bestimmt.

Der §. 9 des Gesetzes vom 15. April 1852 (in unserem Entwurfe eingefügt als Absatz 3 des §. 77) setzt das Maximum jeder zeitlichen Freiheitsstrafe auf 20 Jahre fest, und muß folglich diese Dauer als das höchste Zeitmaß der zeitlichen Militärarbeitsstrafe angesehen werden.[28])

§§. 9. 10. 11.

Der Festungsarrest ist bereits in dem brandenburgischen Kriegsrechte vom Jahre 1656 als besondere Strafe für Offiziere aufgeführt. Dieselbe erscheint im vorliegenden Gesetze bald als lebenslängliche, bald als zeitliche Freiheitsstrafe. Der zeitliche Festungsarrest darf nicht auf geringere Dauer als auf sechs Wochen verhängt werden, das Gesetz schreibt ihn bald für eine bestimmte Zeitdauer, bald ohne solche (S. §§. 132. 133. 167) vor. Gemäß §. 77 Ziffer 3 des vorliegenden Gesetzes ist anzunehmen, daß die längste Dauer des zeitlichen Festungsarrestes zwanzig Jahre beträgt.[29])

Die Einführung des Festungsarrestes auch für andere Militärpersonen als für Offiziere (welch Letztere früher allein dieser Strafart unterworfen waren) beruht auf denselben Gründen, wie die Vorschrift des §. 52 unseres allgem. Str.-G.-B.[30])

§. 12.

Gegen Offiziere durfte früher in Preußen ohne Rücksicht auf das, von ihnen begangene Vergehen, unbedingt keine Zuchthausstrafe erkannt werden. Die spätere Gesetzgebung (§§. 4. 8 des Gesetzes vom 15. April 1852) bestimmte dagegen, daß diese bevorzugte Stellung der Offiziere nur bezüglich militärischer Vergehen stattfinden solle, daß dagegen bei gemeinen Vergehen die Zuchthausstrafe auch gegen Offiziere eintreten könne.

Der vorliegende Gesetzentwurf hat daraufhin verfügt, daß gegen Offiziere wegen militärischer Vergehen keine härtere Freiheitsstrafe als Festungsarrest zulässig sein solle.

Aehnliche Bestimmungen finden sich auch in manchen anderen Gesetzbüchern. Der französische Code de justice militaire scheidet vielfach scharf die Strafe des Soldaten von der des Offiziers, theilweise jedoch enthält die Strafbestimmung keinen Unterschied bezüglich des Ranges des Soldaten und seines Vorgesetzten.[31])

Das bayerische Militärstrafgesetzbuch enthält keine Bestimmung dahin, daß wegen militärischer Verbrechen der Offiziersstand unbedingt in der Weise, wie der Entwurf besagt, bevorzugt sein soll.

Die Zuchthausstrafe kann nun aber wegen einer Reihe, zum Theil sehr schwerer Verbrechen erkannt werden, nämlich wegen Hochverraths, Landesverraths, Kriegsverraths, Majestätsbeleidigung, Desertion, Desertionscomplott's, Selbstverstümmelung.

Ihre Kommission ist nun der Ansicht, daß durchaus kein Grund vorliegt, dem militärischen Vorgesetzten, der sich eines derartigen Verbrechens schuldig macht, eine privilegirte Stellung dahin einzuräumen, daß er höchstens mit Festungsarrest bestraft wird, welcher dem Stubenarreste gleichsteht, während dessen Untergebene, die vielleicht weni-

---

[28]) Fleck, Comm. p. 24.

[29]) Fleck, Comm. p. 27.

[30]) S. bayer. M.-Str.-G.-B. Art. 19 ff.

[31]) Code de j. m. Art. 225. 237. 239. 253. 257.

ger mit den Gesetzen bekannt waren und die Schwere des Verbrechens weniger fühlen mochten, in einem weit gewichtigeren Maße von der gesetzlichen Strafe getroffen und mit Zuchthaus bestraft werden. Der Umstand, daß in dieser Richtung eine Verschiedenheit unserer Gesetzgebung mit der des norddeutschen Bundes eintreten könnte, hat Ihre Kommission nicht bestimmen können, eine ungerechtfertigte Bevorzugung eines Verbrechers deßhalb zu sanktioniren, weil derselbe einem besonderen Stande angehörte, indem sie von der Ansicht ausging, daß der Verbrecher nicht allein durch die Strafe, sondern noch vielmehr durch seine That als herabgewürdigt erscheint, und die Stellung des Standes, dem er angehörte, unmöglich dadurch leiden kann, wenn den, welcher sich eines Vergehens schuldig machte, die volle Strafe des Gesetzes trifft.

Dagegen erscheint die Erkennung der Militärarbeitsstrafe gegen einen Offizier der ganzen Natur dieser Strafe nach unthunlich, die Ersetzung derselben durch Arbeitshaus ist unzulässig, weil das Letztere gar keine Strafe für Miltärvergehen ist, so daß nichts erübrigt, als hier an die Stelle der Militärarbeitsstrafe den Festungsarrest treten zu lassen.

Dagegen findet Ihre Kommission keinen Grund, die Zuchthausstrafe auszuschließen, und schlägt Ihnen deßhalb vor, in dem §. 12 den ersten Satz zu streichen, und den zweiten Satz so zu fassen: „Hat ein Offizier ein Verbrechen begangen, worauf dieses Gesetz Militärarbeitsstrafe androht, u. s. w.

§§. 13 bis 30

handeln von den Arreststrafen.

Es wird in einer Anzahl von Militärgesetzgebungen angenommen, daß die niederste Art der Freiheitsstrafen, der Arrest, verschiedene Grade haben müsse, damit die Strafe bald als gelindere, bald als härtere erscheinen könne.

Daher rührt der Grundsatz der Anwendbarkeit von Schärfungen, welchen auch unser allgemeines Strafgesetzbuch in seinen §§. 54 ff. angenommen hat.

Manche Gesetzgebungen kennen die Schärfungen theils gar nicht, theils nur in geringem Maße. Das französische Militär-Strafgesetzbuch enthält darüber keine Bestimmungen. Das schweizerische bestimmt im Art. 7, daß die Gefängnißstrafe durch andere Uebel nicht verschärft werden darf, läßt aber in Art. 167 als Disciplinarstrafe eine Schärfung des Arrestes durch magere Kost auf die Dauer von 20 Tagen, je um den andern Tag zu. Das belgische Gesetz[32]) bestimmt: La peine des arrêts ou de la réclusion simple est appliqué à un soldat, en le mettant pour un espace de temps déterminé, dans la prison militaire, en prison ordinaire, ou dans un cachot, avec ou sans les fers aux pieds et aux mains, ou seulement à un pied et à une main, sur le pied de la nourriture accoutumée, ou au pain et à l'eau, d'après les circonstances. Pour les sous-officiers et ceux du même rang, la susdite peine consiste à les mettre, pour un espace de temps déterminé dans la prison militaire, en prison ordinaire ou dans un cachot sur le pied de la nourriture accoutumée ou au pain et à l'eau, d'après les circonstances. Das österreichische Militär-Strafgesetzbuch verfügt im Art. 77: „Mit dem Arreste können eine oder gleichzeitig mehrere der nachfolgenden Verschärfungen verbunden werden, a. Fasten, b. Anweisung eines harten Lagers, c. Anlegung der Eisen, d. Anhaltung in Einzelhaft, e. einsame Absperrung in dunkler Zelle, f. körperliche Züchtigung, g. Kasernen- und Lagerarbeit, h. Degradirung, i. Entlassung." Bei der Schärfung durch Fasten erhält (§. 78) der Sträfling nur die Kost, welche dem mittel-

32) Bosch, l. c. Nr. 48. 49.

losen Arrestaten gereicht wird, die Verschärfung des sog. strengen Arrests aber besteht darin, daß der Arrestat höchstens zweimal in der Woche nur Wasser und Brod erhält. Die Beschränkung auf hartes Lager darf (§. 79) stets nur an unterbrochenen Tagen, und höchstens zweimal in der Woche geschehen. Die Anhaltung in Einzelhaft darf ununterbrochen nicht länger als 14 Tage dauern (§. 81). Die einsame Absperrung in dunkler Zelle darf ununterbrochen nicht länger als 24 Stunden, dann erst wieder nach einem Zeitraume von einer Woche, und im Ganzen höchstens zehnmal stattfinden. Der Arrest überhaupt erscheint in 4 Abstufungen, Hausarrest, Profoßenarrest, Stockhausarrest und Gemeindearrest. Das bayerische Militärstrafgesetzbuch verfügt in §§. 15, 16: „Gefängnißstrafe, welche die Dauer von sechs Monaten nicht übersteigt, kann gegen Unteroffiziere, „welche zugleich der Charge verlustig werden, und gegen Soldaten auf beistimmendes ärztliches Gutachten durch „richterliches Erkenntniß mittels Schärfung entweder a. durch 24stündigen Dunkelarrest je am sechsten Tage, oder „b. durch Beschränkung der Kost auf Wasser und Brod je am dritten Tage, oder c. durch Anweisung des Lagers „auf bloßen Brettern je um den andern Tag in ihrer Dauer auf die Hälfte herabgesetzt werden. — — Die „Verbindung der vorerwähnten Schärfungen ist unzulässig, dieselben können aber monatweise abwechslend angewendet werden. Ohne Herabsetzung der Strafdauer kann die Gefängnißstrafe in den durch das Gesetz besonders „bestimmten Fällen auf beistimmendes ärztliches Gutachten durch richterliches Erkenntniß bei Unteroffizieren und „Soldaten auf die im vorstehenden Artikel angeführte Art geschärft werden. Solche Schärfung hat sich jedoch auf „drei Monate in jedem Strafjahre zu beschränken, und kann nur in Zwischenräumen von mindestens einem Monate „angewendet werden."

Dem preußischen Systeme ähnliche, nur etwas gelindere Arreststrafen enthält das oldenburgische Militär-Strafgesetzbuch §. 25. Das hannöverische (§. 27) gestattete nur Schärfung durch Anschließen an die Wand oder Hungerkost während dreier Wochen einen um den andern Tag.

Der vorliegende Gesetzesentwurf bestimmt vier Grade der Arreststrafe. Strenger Arrest (gegen Gemeine und degradirte Unteroffiziere) besteht in Einzeleinsperrung in einem dunkeln Lokale, Entziehung der Lagerstätte, Entziehung des Soldes und gewohnter Genüsse, Verabreichung bloßer Hungerkost, wobei nur an jedem vierten Tage dem Arrestaten Lagerstätte, Licht, bessere Kost und Bewegung gestattet wird. Der §. 15 des preußischen Militär-Strafgesetzbuches enthält noch den Beisatz, daß Festungssträflinge den strengen Arrest noch dadurch geschärft erhalten, daß das Arrestlokal einen mit Latten versehenen Fußboden hat, welche weitere Verschärfung bis zum 1. November 1832 allgemein bei Verhängung des strengen Arrests einzutreten hatte. Mittlerer Arrest unterscheidet sich vom strengen dadurch, daß der Arrestat hier Licht und Lagerstätte hat. Strenger Arrest wird durch den minder strengen ersetzt, falls dies der Gesundheitszustand des Arrestaten nothwendig macht. Gelinder Arrest besteht in einfacher Einzeleinsperrung. Wer dem mittlern und gelinden Arrest unterworfen ist, bestimmen die §§. 17. 19.

Die Arreststrafe des vorliegenden Gesetzbuchs, die, wie schon oben bemerkt wurde, ihre Entstehung der Gesetzgebung des Jahrs 1808 verdankt, unterscheidet sich von den Arreststrafen der meisten andern Staaten dadurch, daß sie ausnahmslos mittelst Einzeleinsperrung vollzogen wird. Was nun die weitern Schärfungen betrifft, so ist nicht zu leugnen, daß solche in dem vorliegenden Entwurfe in einer derartigen Weise gleichzeitig und fortdauernd angewendet werden, wie solches in keinem der übrigen Gesetzbücher der Fall ist.

Dazu tritt noch die weitere Härte, daß in der Regel gegen Gemeine nicht auf gelinden Arrest zu erkennen sein soll (§. 19). Die Motive zum Entwurfe führen zur Rechtfertigung dieser Bestimmungen an, daß unser früheres Militärstrafrecht noch weiter gegangen sei, indem es ununterbrochenen Dunkelarrest bis zu 4 Wochen, verbunden mit Hungerkost je um den andern Tag, und mit Krummschließen, gestattet habe, daß ferner jedes Militärstrafgesetz

vorzugsweise intensiv schwerer, aber wenig Zeit raubender Strafen bedürfe, damit der Bestrafte seinen Dienst nicht zu lange versäume, da sonst ein Theil der Staffolgen von den Kameraden des Verurtheilten zu tragen sein würde, die seinen Dienst thun müßten.

Der Berichterstatter der hohen ersten Kammer hat nun bereits im Jahre 1868 ausgeführt, daß die Dauer und Kumulirung dieser Strafschärfungen eine viel zu große Härte enthalte, und schon damals den Antrag gestellt, dem §. 15 den Zusatz zu geben: „Bei längerer als dreiwöchentlicher Dauer des strengen Arrests ist von dieser Zeit „ab dem Arrestaten an jedem zweiten Tage die Lagerstätte und das Tageslicht zu geben."

Damit waren weitere Anträge verbunden zu §§. 18, 28 und 29: „Bei längerer als dreiwöchentlicher Dauer „des mittleren Arrestes ist von dieser Zeit ab dem Arrestaten an jedem zweiten Tage die gewöhnliche warme Kost „zu verabreichen, und die Bewegung in freier Luft auf einige Stunden unter sicherer Aufsicht zu erlauben." „Die „Verlängerung des Stubenarrestes des mittleren und des strengen Arrests über die Dauer von sechs Wochen „ist in keinem Falle zulässig" (der Schlußsatz des §. 28 hätte hiernach wegfallen müssen)[33]). Allein diese Anträge wurden von der Kammer verworfen.[34])

Unser allgemeines Strafgesetzbuch verfügt in dieser Richtung in den §§. 54 ff. und 59, daß einsame Einsperrung ununterbrochen nicht länger als zwei Monate, Dunkelarrest ununterbrochen nicht länger als vier Tage, Hungerkost ununterbrochen nicht länger als sieben Tage je um den andern Tag angewendet werden soll, daß der Dunkelarrest im Laufe von 14 Tagen nicht mehr als vier Tage und die Schärfung durch Hungerkost nicht mehr als sieben Tage im Laufe von drei Wochen betragen darf. Als Disciplinarstrafen im Arbeitshaus und Gefängniß erscheinen die Hungerkost, der Dunkelarrest und die Entziehung des Bettes, doch kann in diesen Fällen von der Verhängung des Dunkelarrestes und der Hungerkost ein ausgiebigerer Gebrauch gemacht werden (§. 69 des Strafgesetzbuchs). Das Gesetz über die Militärarbeitsstrafe (§. 8) verfügte, daß als Disciplinarstrafe Dunkelarrest bis zu 14 Tagen, und Hungerkost, je am dritten Tage mit warmer Kost wechselnd, bis zu vier Wochen verhängt werden könne. Die badische Disciplinarordnung vom 7. April 1868 bestimmt, daß der mittlere Arrest je über den andern Tag bei Wasser und Brod erstanden werden soll[35]).

Es könnte nun die Frage aufgeworfen werden, ob überhaupt eine so vielfache Abstufung der Arreststrafen für geboten zu erachten sei. Die anderen Gesetzgebungen kennen diese Mannigfaltigkeit der Arreststrafen großentheils nicht. Allein Ihre Kommission überzeugte sich, daß in dieser Richtung von dem preußischen Systeme nicht abgegangen werden könne, da sonst ein durch das ganze Strafgesetzbuch hindurchlaufender Grundsatz aufgegeben werden müßte, was einem völligen Aufgeben des Grundsatzes der Gleichheit unserer Gesetzgebung mit der norddeutschen gleichkommen würde.

Dagegen ist Ihre Kommission der Ansicht, daß der Entwurf, was die Verhängung der Strafschärfungen anbetrifft, zu weit geht. Es ist bekannt, daß, so wie man die früher für so nothwendig gehaltenen marternden Todesarten in späteren Zeiten verworfen hat, man auch die Schärfungen der Freiheitsstrafen überhaupt aufs Entschiedenste zu bekämpfen anfängt. Der Gesetzesentwurf kumulirt nun die an und für sich schon eine Schärfung enthaltende einsame Einsperrung mit dem Dunkelarreste, der Hungerkost von Brod und Wasser und sogar mit Entziehung nicht allein eines Bettes, sondern sogar einer Lagerstätte, und zwar in einer Weise, daß die Schärfungstage nicht die Ausnahmen, sondern die Regel bilden.

[33]) Protokoll der 1. Kammer 1tes Beilagen-Heft 1867/68 pag. 355 ff.

[34]) Protokollheft der 1. Kammer, Prot.-H. 1867/68 pag. 112 ff.

[35]) Verordnungsblatt des Großh. Bad. Kriegsministeriums 1868 pag. 309.

Man behauptet nun vielfach, daß die auch jetzt bei dem Militär bestandene Strafschärfung durch Dunkelarrest und Hungerkost ganz unschädlich sei, und daß man an keinem Arrestaten eine üble Folge wahrgenommen habe. Diese Ansicht ist wohl irrig und ist uns unbekannt, ob systematische Beobachtungen in dieser Richtung stattgefunden haben. Nach den Erfahrungen aller Gefängnißbeamten äußern die Strafschärfungen in der Einzelhaft mancherlei Nachtheile. Die zu häufig angewendete Hungerkost schädigt die Gesundheit, die Körperkräfte und die Ernährung; der Dunkelarrest schädigt die Sehkraft, verursacht Kopfschmerz, Schwindel, Bangigkeit und gastrische Beschwerden; die zu strengen Schärfungen überhaupt wirken in bedenklichster Weise auf die Stimmung und die Seelenthätigkeit des Verhafteten. Diese und andere höchst bedenkliche Folgen der Strafschärfungen sind ausführlich nachgewiesen in der Schrift des Gefängnißdirektors Füeßlin (Die Beziehungen des neuen großherzoglich badischen Strafgesetzes zum Pönitentiarsysteme. S. 20 ff.) Ganz dieselbe Erfahrung spricht Dr. Diez, früher Strafanstaltsdirektor, in seiner Schrift über Verwaltung und Einrichtung der Strafanstalten mit Einzelhaft (p. 52 ff.) aus, und ebenso Mittermaier in seinem Buche über die Gefängnißverbesserung (p. 140 ff.). Gleiche Wahrnehmungen finden sich in dem Buche von Zugschwerdt über die Schärfungen der Freiheitsstrafe, p. 31 ff.

Man behauptet nun freilich, der Dunkelarrest werde bei uns nicht in so ganz rigoroser Weise vollzogen, allein wenn der schlechte Zustand der Arrestlokale den Dunkelarrest nicht in vollkommen strenger Form zuläßt, so kann hierin kein Grund gefunden werden, eine an sich nicht zu billigende Verlängerung der Dauer einer Schärfung daraufhin zuzulassen. Was die intensive Strenge der Strafe betrifft, so ist nicht zu übersehen, daß hier auch zu weit gegangen werden kann. Dieselbe muß da eine Grenze haben, wo die Rücksichten der Humanität ein Ziel setzen, sonst müßte schließlich zu der intensiv strengsten, gar keine Zeit raubenden und für Andere gar nicht belästigenden Strafe der körperlichen Züchtigung gegriffen werden. Daß die moralische Kraft der Armeen, ihre Disciplin, ihre Erfolge sich nicht nach der Strenge der Strafe richten, denen sie unterworfen werden, dürfte durch die Kriegsgeschichte zur Genüge bewiesen sein. Auch der Entwurf eines deutschen Militärstrafgesetzbuches des kgl. preuß. Generalauditors Friccius nimmt nur einen einfachen Arrest und einen durch geringere Kost und strengere Haft geschärften Arrest von höchstens 6 Wochen an. Der Umstand, daß Andere durch die lange Strafdauer betroffen werden, tritt nicht allein beim Militär, sondern in den meisten Fällen überhaupt ein, Geschäftsgenossen und Familienglieder haben in der Regel Arbeitszuwachs und Entbehrung zu erdulden, wenn einem Verbrecher aus ihrer Mitte die Freiheit entzogen wird.

Ihre Kommission glaubt, in Bestimmung der Schärfungen weit genug gegangen zu sein, wenn sie Ihnen vorschlägt, die Art. 15/18 so zu fassen, wie die Anlage nachweist, und kann selbst die zugestandenen Schärfungen nur aus dem Grunde billigen, weil es sich hier um Strafen von keiner sehr langen Dauer handelt, und weil durchschnittlich bei jedem der Verurtheilten eine kräftigere Körperbeschaffenheit vorausgesetzt werden kann.

Der zweite Satz des §. 19 ist zu streichen. Dem richterlichen Ermessen kann nicht von vornherein ein für allemal in dieser allgemeinen Weise vorgegriffen werden.

§. 31 bis 37.

Die §§. 31 bis 34 des preußischen Gesetzes handeln von der Strafe der körperlichen Züchtigung und der Vermögenskonfiskation. Durch Erlaß vom 6. Mai 1848 und Artikel 10 der Verfassungsurkunde vom 31. Januar 1850 sind aber diese Strafen in Preußen aufgehoben worden. In unserem Entwurfe sind an die Stelle der auf-

gehobenen Paragraphen einige andere Bestimmungen getreten, gegen welche wir, wie gegen §. 35 bis 37 nichts zu erinnern haben.

§§. 38. 39.

Die Versetzung in die zweite Klasse des Soldatenstandes [36]) wurde nach Aufhebung der Strafe des Gassenlaufens durch Verordnung vom 3. August 1808 eingeführt. Sie hatte früher zur Folge, daß der Soldat zweiter Klasse der körperlichen Züchtigung unterlag, sie bewirkt jetzt noch, daß demselben die Ehrenzeichen abgenommen werden, daß er die Ansprüche auf Versorgung verliert, sowie daß jeder Soldat erster Klasse ihm gegenüber als Gefreiter erscheint. Einige weitere Bestimmungen des preußischen Strafgesetzbuches sind als bei uns unanwendbar weggelassen worden.

§§. 40. 41.

Die Degradation ist eine Strafe für Unteroffiziere, welche in einzelnen, im Gesetze benannten Fällen erkannt, jedoch ohne alle früher üblich gewesenen Formalitäten vollzogen wird, und welche auch in den übrigen Gesetzgebungen vorkommt. S. z. B. österreich. M.-Str.-G.-B. §§. 35. 68.

§§. 42. 43.

Die Ausstoßung aus dem Soldatenstande ist die schon in der alten brandenburgischen Gesetzgebung vorkommende härteste Ehrenstrafe für Unteroffiziere und Soldaten. Sie ist eine peinliche Strafe, welche in Preußen den Verlust der Charge, des Gehalts, der Dienstauszeichnungen, der Nationalkokarde, des Adels und aller Ehrenrechte nach sich zieht. Im vorliegenden Entwurfe sind mit Recht der Kürze halber die in §. 17 des allgemeinen Strafgesetzbuches aufgeführten Folgen der Zuchthausstrafe als Folgen der Ausstoßung angenommen worden. Die Ausstoßung erscheint im Militärstrafgesetzbuch angedroht, bei dem Verbrechen der Desertion, (§. 95), des Desertionscomplotts, (§. 102) und der Selbstverstümmelung (§. 113) stets im Verein mit Zuchthausstrafe, außerdem muß auf sie in den Fällen erkannt werden, in welchen eine Person des Soldatenstandes nach den allgemeinen Landesgesetzen zum Tode oder zur Zuchthausstrafe verurtheilt wird. (§§. 53. 54. S. auch §. 60.)

§§. 44 bis 47.

Der Entwurf unseres Militär-Strafgesetz-Buches kennt bezüglich der Offiziere drei Arten des Verlustes des Dienstes, Kassation, Entfernung aus dem Offiziersstande und Dienstentlassung.

Die Strafe der Kassation, welche schon in dem brandenburgischen Kriegsrechte ihre Stelle fand, wird gegen Offiziere in den vom Gesetze ausdrücklich bestimmten Fällen, und außerdem unter den Voraussetzungen erkannt, unter welchen gegen Unteroffiziere und Soldaten die Ausstoßung erkannt wird, mit welcher letzteren sie auch gleiche Folgen hat.

Die Entfernung aus dem Offiziersstande (eingeführt in Preußen durch Kabinetsordre vom 15. Februar 1821 und zwar ursprünglich als eine von Ehrengerichten zu verhängende Strafe) hat den Verlust der Stelle, des Titels, Gehalts, des Rechts auf Pension sowie den Verlust der Anstellungspatente zur Folge und

[36]) S. bayr. M.-Str.-G.-B. §. 32.

macht den davon Betroffenen unfähig als Offizier wieder angestellt zu werden. In Preußen bestehen hierüber noch weitere Bestimmungen, welche bei uns nicht zur Anwendung kommen.

Die Dienstentlassung bildet den mildesten Grad der Strafe des Dienstverlustes. Der aus dem Dienste Entlassene verliert Stelle, Gehalt, Recht auf Pension; dagegen bleiben ihm die Anstellungspatente und der Diensttitel.

Wiewohl diese dreifache Abstufung der Strafe des Dienstverlusts eigentlich nicht als ein Bedürfniß angesehen werden kann, glaubt doch Ihre Kommission, jeden Aenderungsvorschlag unterlassen zu müssen, da die Bestimmung von drei Strafgraden mit dem Strafsystem des Entwurfs im Allgemeinen zu sehr verwachsen ist.

§§. 48. 49. 50.

Diese drei Paragraphen bilden im Texte des preuß. Militär-Strafgesetz-Buchs den einzigen §. 48 und sind nur wegen einer Aenderung der folgenden Paragraphen in ihre jetzige Form gebracht worden. Wir haben gegen deren Bestimmungen nichts zu erinnern.

§. 51.

Dieser Paragraph ist der §. 49 des preuß. Militär-Strafgesetz-Buchs. Hier gilt das Gleiche.

§. 52.

Das preußische Militär-Strafgesetz-Buch enthält in den §§. 50, 51, 52, 53 Bestimmungen, welche vom vorliegenden Entwurfe abweichen. Ihre Kommission glaubt aber, für den §. 52 eine ganz andere Form beantragen zu müssen.

Wenn verabschiedete oder pensionirte Offiziere, welche das Recht behalten die Uniform tragen zu dürfen, noch zu den Personen des Soldatenstandes gerechnet werden, und der militärischen Gerichtsbarkeit unterstehen, so muß daraus gefolgert werden, daß, wenn sie ein Verbrechen begehen, auf sie alle die Strafbestimmungen anwendbar sein müssen, welche auf Offiziere im Dienst angewendet werden. Dadurch wird die vorgeschlagene Ersetzung des §. 52 durch den andern in der Anlage angeführten Paragraphen gerechtfertigt.

Der zweite Abschnitt handelt von den bürgerlichen Strafen gegen Personen des Soldatenstandes (§§. 53 bis 61).

Im §. 54 glaubte Ihre Kommission der Fassung der Gesetzesvorschrift eine etwas präzisere Form geben zu müssen.

Zu §. 55.

Ihre Kommission glaubt den Strich dieses Paragraphen beantragen zu müssen, aus den zu §. 19 angegebenen Gründen. Dem wird um so weniger im Wege stehen, wenn bedacht wird, daß der Paragraph auch in Norddeutschland keine Anwendung mehr findet.[37]) Um die Reihenfolge der Paragraphen nicht zu stören, wird beantragt, daß der erste Satz des §. 56 die Bezeichnung §. 55 erhält.

§. 56.

Der Entwurf enthält hier die Bestimmung, daß wegen gemeiner Vergehen gegen Offiziere eine Arbeitshausstrafe nicht zulässig sein soll. Ihre Kommission dagegen ist der Ansicht, daß, wenn sogar Zuchthaus wegen gemeiner Vergehen zulässig ist, kein Grund vorliegen dürfte, die Arbeitshausstrafe auszuschließen, und hat deßhalb, jedoch mit Berücksichtigung des §. 52 des allgemeinen Strafgesetzbuches, eine entgegengesetzte Bestimmung vorgeschlagen, welche in der Anlage enthalten ist.[38])

[37]) S. Fleck, Comm. pag. 56

[38]) S. bayr. M.-Str.-G.-B. §. 21.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

§. 58.

Der Entwurf bestimmt, daß statt der Gefängnißstrafe (Amts- und Kreisgefängniß) wegen gemeiner Vergehen gegen Offiziere bis zur Dauer von 6 Wochen auf Stubenarrest, sonst aber auf Festungsarrest zu erkennen sei. Diese Bestimmung erscheint den Verhältnissen entsprechend bezüglich solcher Offiziere, welche keine Stabs- oder höhere Offiziere sind. Bei den Letzteren aber gestaltet sich die Sache anders. Bedenkt man, daß der über 14 Tage dauernde Arrest ein geschärfter (§. 24) ist, und daß ein solcher (§. 23) gegen Stabs- und höhere Offiziere nicht erkannt werden kann, so ergibt sich, daß die gegen dieselben erkannte einfache Stubenarreststrafe in vielen Fällen als eine völlig ungenügende Strafe anzusehen sein wird. Da nun nach §. 63 die Festungsstrafe dem Stubenarreste gleich zu achten ist, so schlägt Ihre Kommission vor, bezüglich der Stabs- und höheren Offiziere die Aenderung des Paragraphen anzunehmen, wie solche in der Anlage enhalten ist. Die Vorschrift des §. 9, wonach Festungsarrest als Strafe für Militärvergehen für eine geringere Dauer als sechs Wochen nicht erkannt werden darf, findet selbstverständlich im Falle des §. 58 keine Anwendung. Zu den übrigen Paragraphen dieses Abschnitts haben wir nichts zu erinnern.

Das Gleiche gilt bezüglich der Bestimmungen des dritten Abschnitts, von dem Verhältnisse der Strafen zu einander.

Der vierte Abschnitt enthält eine Reihe von Bestimmungen bezüglich der Beurtheilung der Strafbarkeit der militärischen Vergehen. Früher kamen in Preußen bei der Aburtheilung der Militärverbrechen, soweit die Militärgesetze und sonstigen Dienstvorschriften keine abweichenden Grundsätze enthielten, die Bestimmungen des allgemeinen Landrechts zur Anwendung. Bei Abfassung des vorliegenden vierten Abschnittes ging man von der Ansicht aus, daß der Entwurf eines allgemeinen Strafgesetzbuches, wie er im Jahre 1843 vorlag, zum Gesetze erhoben werden würde, und beschränkte daraufhin die allgemeinen Bestimmungen bezüglich der Strafbarkeit auf die in den §§. 69 bis 82 namhaft gemachten Grundsätze. Da nun aber der Entwurf vom Jahre 1843 nicht in seiner damaligen Gestalt zum Gesetz erhoben wurde, das Strafgesetz vom 14. April 1851 aber mit demselben mehrfach nicht übereinstimmt, so sind Schwierigkeiten in der Auslegung selbstverständlich nicht zu vermeiden. In Baden kommen, wie schon bemerkt, die Vorschriften des allgemeinen Theils des allgemeinen Strafgesetzbuchs zur Anwendung, also z. B. die Bestimmungen über Verübung von Verbrechen im Auslande, Zurechnung, Nothstand, Nothwehr, Vollendung und Versuch,[39]) Vorsatz, Fahrlässigkeit, Urheber, Gehülfen, Ausmessung der Strafe, Strafmilderung, Bestrafung zusammentreffender Verbrechen, Rückfall, Verjährung, soweit das vorliegende Gesetzbuch keine Abweichung enthält.

§. 69.

Der Entwurf bestimmt, daß bei einem im Komplott begangenen Verbrechen der Vorgesetzte, der daran Theil nimmt, mit der Strafe des Anstifters belegt werden soll.[40]) Diese Vorschrift erscheint deßhalb gerechtfertigt weil es Sache des Vorgesetzten gewesen wäre, das Komplott zu verhindern, derselbe mithin durch Theilnahme an einem solchen in hohem Grade seine Pflicht verletzt hat. Im Strafgesetzentwurf vom Jahre 1843 war dem Anstifter eines Komplotts eine strengere Strafe als den andern Betheiligten gedroht, nämlich eine Strafverschärfung

[39]) Versuch wird in Preußen nach dem Entwurfe vom Jahre 1843 bestraft.

[40]) S. bayer. Mil.-Str.-G.-B. §. 46.

bis zur Hälfte. Dagegen erkennt das preußische allgemeine Strafgesetzbuch (Art. 34) den, der zum Verbrechen anreizt, verleitet oder bestimmt, der Theilnahme schuldig und bestraft ihn gleich dem Thäter. Der eigentliche Zweck des Paragraphen ist mithin in Preußen (mit Ausnahme einzelner im Militär-Strafgesetzbuch bezeichneter besonderer Fälle) nicht mehr vollständig zu erreichen. Bei uns kommen in diesem Falle die Vorschriften der §§. 125 ff. des allg. Strafgesetzbuches zur Anwendung.

§. 70.

Die gleiche Bestimmung findet sich im bayerischen Mil.-Str.-G.-B. §. 60, wobei der Fall ausgenommen wird, daß die Trunkenheit eine unverschuldete ist. Die Gründe zu der Vorschrift des §. 70 sind in den Motiven zum vorliegenden Entwurf p. 40. 41 auseinandergesetzt. Daß eine vollständig unverschuldete Trunkenheit diejenige Berücksichtigung finden muß, welche unser allgemeines Strafgesetzbuch bei der Trunkenheit überhaupt zuläßt, erachten wir als selbstverständlich.

§. 71.

Der Paragraph handelt von Verletzung eines Strafgesetzes in Folge eines von einem Vorgesetzten in Dienstsachen erhaltenen Befehls. Hier soll der Befehlende allein verantwortlich sein, außer wenn der gehorchende Untergebene den Befehl überschritten, oder gewußt hat, daß der Befehl offenbar ein Verbrechen enthalte. Daß der einen derartigen Befehl erhaltende Untergebene, der hier einestheils Strafe des Theilnehmers, anderntheils Strafe wegen Insubordination zu befürchten hat, sich freilich in einer schlimmen Lage befindet, wird keiner Ausführung bedürfen. Die ganze Vorschrift bezieht sich übrigens nur auf Befehle in Dienstsachen, außerdienstliche Befehle und deren Vollzug werden, wenn sie die Verübung eines Verbrechens zum Gegenstande haben, lediglich nach den Vorschriften des allg. Strafgesetzbuchs bestraft.

Die gleiche Bestimmung enthält das bayerische Mil.-St.-G.-B. §. 65.

Der §. 152 des allg. Strafgesetzbuchs wird jedoch den Untergebenen in den meisten Fällen zu Statten kommen.

§. 72.

Bezüglich der Unbekanntschaft mit den Gesetzen ist hier der Grundsatz ausgesprochen, den der §. 73 des allg. Strafgesetzbuchs enthält. Die Bestimmung bezüglich des Diensteides bezweckt, den Unterschied der jetzigen Dienstverhältnisse und der in älteren Zeiten bestandenen festzustellen.[41])

§. 73.

Was den Ausschluß der Verjährung bezüglich des Verbrechens der Desertion anbelangt, so ist ihre Kommission mit dem aufgestellten Grundsatze und den Motiven der Großh. Regierung (pag. 41) einverstanden. Was die Verjährung im Uebrigen anbetrifft, so kommen die Bestimmungen des allg. Str.-G.-B. §§. 190 ff. bezüglich der Verjährung der gerichtlichen Verfolgung und der erkannten Strafen zur Anwendung. Das preußische allg. Str.-G.-B. §§. 46 ff. enthält dagegen andere Fristen, und kennt keine Verjährung erkannter Strafen. Im ganzen Gebiete des norddeutschen Bundes, in welchem verschiedene allgemeine Strafgesetzgebungen bestehen, werden die Bestimmungen der preußischen Gesetzgebung bezüglich der Verjährung von Vergehen angewendet, sobald es sich um die Verjährung eines militärischen Vergehens handelt. Wir sind jedoch nicht in der Lage, eine so weitgehende Aenderung unseres gesetzlichen Zustandes beantragen zu können.

41) S. Fleck, Comm. p. 91.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

§. 74.

Wenn hier von höheren Graden gesprochen wird, so sind darunter nicht härtere Arten von Strafen zu verstehen, sondern es soll nur angedeutet werden, daß in den aufgezählten Fällen die Strafbarkeit des Thäters überhaupt steigt, daß nach unserer Gesetzessprache Straferhöhungsgründe vorliegen. (§. 151 d. allg. Str.-G.-B.)

Wir beantragen übrigens die Ziffer 5 des Paragraphen zu streichen. Die Motive zu unserem Entwurfe rechtfertigen die Bestimmung damit, daß angeführt wird, freches Auftreten gegen die militärischen Vorgesetzten, welche das Gericht bilden, sei Indisziplin und nach Umständen Insubordination durch Verletzung der äußeren Ehrerbietung. (Unser allgemeines Strafgesetzbuch findet einen Strafminderungsgrund darin, wenn der Angeschuldigte im Anfang der Untersuchung, ohne überführt zu sein, seine Schuld bekannt hat.) Zwischen Läugnen und frechem Auftreten ist aber doch wohl ein Unterschied zu machen. Das freche Benehmen kann auch ohne Läugnen stattfinden, und auf der andern Seite kann eine mit der größten Feinheit vorgebrachte Lüge als eine Frechheit erscheinen. Der Fall von Ziff. 5, die Drohung höherer Strafe für den Fall des Nichtgestehens erscheint als ein veraltetes Wahrheitserforschungsmittel, welches mit dem Geiste der modernen Gesetzgebung nicht mehr im Einklange steht. Diese Androhung erhöhter Strafe sollte in Preußen die früher bestandene körperliche Züchtigung ersetzen, welche eintrat, wenn der Angeschuldigte keine Lust zeigte, sich der ihm zur Last gelegten That schuldig zu bekennen.[42]) Diese nachdrücklichen Mittel zur sog. Erforschung der Wahrheit können sammt und sonders heutzutage sehr wohl entbehrt werden, wie sie auch früher meistens nur nachtheiligen Einfluß geäußert haben.[43])

Wir beantragen daher den Strich von Ziff. 5.

§. 76.

Dieser Paragraph gestattet, daß, wenn in den Militärstrafgesetzen eine Arreststrafe gedroht, aber deren niedrigstes Maaß nicht angegeben ist, die Strafe im Disciplinarweg innerhalb der Gränzen der Disciplinargewalt durch den Befehlshaber verhängt werden kann. Diese Vorschrift beschränkt sich also auf Vergehen, welche in den Militärstrafgesetzen aufgeführt sind, und bezieht sich nicht auf solche Vergehen, welche lediglich im allgemeinen Strafgesetzbuch vorkommen, also z. B. nicht auf den Fall, wenn ein Nichtmilitär gegen einen Angehörigen des Soldatenstandes eine Ehrenkränkungsklage erhebt.

§. 77.

Hier werden Schärfungen der Strafen erwähnt. Nach der Bestimmung des Strafgesetzentwurfs vom Jahre 1843 wird unter dem, bei uns in dieser Richtung nicht gebräuchlichen Worte Schärfung der Fall verstanden, in welchem der Richter eine höhere Strafe erkennen darf, als das höchste Maß der im Gesetze gedrohten Strafe.

Diese ganze Bestimmung harmonirt nicht mit dem jetzigen preußischen allgemeinen Strafgesetzbuch, besteht aber natürlich für die Militärgesetzgebung dessen ungeachtet fort. Wo also von geschärfter Strafe die Rede ist, kann das Maximum der gedrohten Strafe überschritten, aber nicht über das Doppelte hinaus verlängert werden.

Der Absatz 3 des Artikels ist der Artikel 9 des preußischen Gesetzes vom 15. April 1852.

§. 80.

Der Entwurf bestimmt, daß, wer nach rechtskräftiger Verurtheilung wegen eines militärischen Vergehens in ein Verbrechen derselben Art verfällt, mit geschärfter Strafe belegt wird, wenn der Rückfall keine besondere Strafe nach sich zieht.

---

[42]) Fleck, Comm. p. 56.

[43]) Friccius, p. 205.

Nach dem Entwurfe, wie nach dem preußischen allgemeinen Str.-G.-B. (§. 58) gilt die That erst als Rückfall, wenn sie verübt wird, nachdem das frühere Erkenntniß rechtskräftig geworden ist. Der §. 184 unseres Str.-G.-B. vom 6. März 1845 findet in der verbrecherischen That schon einen Rückfall, wenn das frühere Urtheil verkündet, aber noch nicht rechtskräftig geworden ist. Trotz dieser Verschiedenheit glaubt Ihre Kommission keinen Grund zu haben, vom Wortlaute des Entwurfs abzugehen, damit der Grundsatz der Gleichheit der militärischen Gesetzgebung nicht gestört wird. Das bad. allg. Str.-G.-B. setzt in §. 183 ff. die Vergehen fest, bei welchen die abermalige Begehung als Rückfall gestraft werden soll, und bestimmt (§. 184), daß das frühere und das spätere Vergehen gleicher Art sein muß.

Der preußische Strafgesetzentwurf vom Jahre 1843 befolgte ebenfalls dieses System, indem es den Rückfall strafte, nicht nur bei gleichen, sondern auch bei gleichartigen Vergehen.[44])

Dieser Grundsatz ging auch in das preußische Militärstrafgesetzbuch über, ohne daß jedoch darin angegeben ist, welche Vergehen als gleichartig anzusehen sind. Das preußische allg. Str.-G.-B. vom 14. April 1851 statuirt den Rückfall aber (§. 58) einestheils ohne Ausnahme bei allen Verbrechen und Vergehen, anderntheils aber nur dann, wenn dasselbe Verbrechen oder Vergehen zum zweiten Male begangen, nicht etwa ein bloß gleichartiges Vergehen verübt wird.

Um zwischen dem Militärstrafgesetzbuch und dem allgemeinen Strafgesetzbuch Uebereinstimmung herzustellen, verfügt aber der §. 12 des preußischen Gesetzes vom 15. April 1852:

„Die Strafe des Rückfalls tritt nur ein, wenn dasselbe Verbrechen oder Vergehen, sei es mit oder ohne „erschwerende Umstände begangen wird."

Da uns nun auf der einen Seite alle Anhaltspunkte dafür fehlen, welche Militärvergehen als gleichartige zu behandeln sind, und eine Gleichheit unserer Strafbestimmungen mit der norddeutschen Gesetzgebung hier unbedingt nothwendig erscheint, schlagen wir vor, in §. 80 statt „in ein Verbrechen derselben Art" zu setzen:

„in dasselbe Verbrechen oder Vergehen."

Eine Gleichheit der Frist, nach deren Ablauf ein Vergehen nicht mehr als Rückfall gestraft wird, besteht übrigens zwischen der badischen (§. 200 des Str.-G.-B.) und preußischen (§. 60 des Str.-G.-B.) Gesetzgebung nicht.

§. 81.

Dieser Paragraph ist an die Stelle einer bei uns nicht anwendbaren Bestimmung des preußischen Gesetzes getreten. Dessen Inhalt würde auch ohne besondere Erwähnung desselben, aus der Bestimmung des §. 194 folgen, allein die ausdrückliche Betonung der Anwendbarkeit der §§. 183—189 des allg. Str.-G.-B. bringt jedenfalls den Vortheil, daß jetzt, nachdem der §. 80 zu ändern beantragt ist, außer Zweifel gesetzt wird, daß die Bestimmung des §. 80 auf gemeine Vergehen keine Anwendung finden soll.

§. 82.

Gegen diesen, vom preußischen Texte etwas abweichenden Paragraphen finden wir nichts zu erinnern.

Der letzte Abschnitt des ersten Titels handelt von der Bestrafung der Militärbeamten, d. h. von den Angehörigen der Militärverwaltung, die nicht Personen des Soldatenstandes, noch Civilbeamte der Militärverwaltung sind. Wer als oberer Militärbeamter oder als Unterbeamter anzusehen sein soll, ist in Preußen[45]) durch eine

[44]) Fleck, Comm. p. 108.

[45]) Fleck, Str.-G.-B. für das pr. Heer p. 141 ff.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

besondere Klassification festgestellt worden, und auch in Baden ist eine Verordnung in Kraft, welche die Stellung der einzelnen Beamten bestimmt. Davon wird unten bei §§. 195 bis 198 das Weitere erwähnt werden. Es ist natürlich, daß für Militärbeamte, welche nach den Grundsätzen der Wissenschaft, der Gesetzgebung und nach den Vorschriften, die für den Dienst bestehen, ihr Amt zu verwalten haben, andere Grundsätze gelten müssen, als für die Personen des Soldatenstandes, natürlich mit einzelnen Ausnahmen, welche durch die dienstliche Stellung der Militärbeamten nothwendig gemacht werden. Militärbeamte sind deßhalb sowohl wegen Amtsverbrechen als wegen gemeiner Verbrechen (mit Ausnahme einzelner unten zu erörternder Fälle) nach den allgemeinen Landesgesetzen zu bestrafen.

Wenn gegen einen oberen Militärbeamten auf Freiheitsstrafe erkannt wird, so treten die Strafarten ein, welche für Offiziere gelten. In §. 84 des Entwurfes ist augenscheinlich ein Druckfehler unterlaufen, anstatt „auf Gefängnißstrafe" ist (wie im preußischen Gesetzbuche) zu lesen: „auf Freiheitsstrafe." Im §. 85 des Entwurfes ist dagegen statt „auf Freiheitsstrafe zu lesen „auf Gefängnißstrafe." Das preußische Gesetz sagt freilich „auf Freiheitsstrafe", allein der vorliegende Gesetzesentwurf will durch die geflissentlich geschehene Abänderung, die sich auch im Entwurfe vom Jahre 1867 findet, andeuten, daß nur anstatt der Gefängnißstrafe gelinder Arrest oder Festungsarrest erkannt werden soll, daß aber im Uebrigen die schwereren Freiheitsstrafen nach Maßgabe des allgemeinen Strafgesetzbuchs zur Anwendung zu kommen haben.[46])

Die in §§. 84. 85 vorkommenden Druckfehler sind daher zu verbessern.

---

[46]) Verhdlgn. der I. K. 1867/68, 1. Beil.-Heft pag. 363.

Entwurf
des
Militärstrafgesetzbuches,
§§. 1 bis 86,
nach den Beschlüssen der Kommission der zweiten Kammer.

§. 2.

Wird gegen Personen des Soldatenstandes Zuchthausstrafe erkannt, so ist gleichzeitig auf Ausstossung aus dem Soldatenstande, beziehungsweise auf Kassation zu erkennen.

§. 12.

Der erste Satz ist zu streichen.

Hat ein Offizier ein Verbrechen begangen, worauf dieses Gesetz Militärarbeitsstrafe androht, so ist anstatt dieser Strafe auf verhältnißmäßig (§. 63.) verlängerten Festungsarrest zu erkennen.

§. 15.

Der strenge Arrest wird mittels einsamer Einsperrung unter Entziehung des Bettes, welches dem Arrestaten nur an jedem vierten Tage zu gewähren ist, und unter Anwendung des Dunkelarrestes je an einem um den andern Tag, im Uebrigen aber gleich dem mittleren Arreste vollstreckt.

§. 17.

Hier ist an den Rand beizusetzen:

B. Mittler Arrest.

§. 18.

Der mittlere Arrest wird in einem einsamen Gefängniß in der Art vollstreckt, daß dem Arrestaten der Sold entzogen, der Gebrauch von Tabak, geistigen Getränken und ähnlichen Genüssen während der Strafzeit nicht gestattet, und dass ihm einen um den andern Tag nur Wasser und Brod gewährt, am jedesmaligen vierten Tage aber die Bewegung in freier Luft auf einige Stunden unter sicherer Aufsicht erlaubt wird.

§. 19.

Der zweite Satz ist zu streichen.

§. 28.

Bei Arreststrafen von längerer als dreiwöchentlicher Dauer ist von dieser Zeit ab dem Arrestaten an jedem zweiten Tage unter sicherer Aufsicht die Bewegung in freier Luft auf einige Stunden zu gestatten. (Das Uebrige fällt weg.)

§. 52.

wird ersetzt durch folgende Bestimmung:

Auf Offiziere, welche mit der Erlaubniss zum Tragen der Uniform pensionirt oder verabschiedet worden sind, finden die Bestimmungen der §§. 44 bis 47 ebenfalls Anwendung.

Die Randrubrik XIII wird durch folgende Rubrik ersetzt:

XIII. Anwendbarkeit der §§. 44 bis 47 auf pensionirte und verabschiedete Offiziere.

§. 54.

Zuchthausstrafe wird gegen Unteroffiziere und Gemeine des Dienststandes stets mit gleichzeitiger Ausstossung aus dem Soldatenstande, und gegen Offiziere mit gleichzeitiger Kassation erkannt.

§. 55.

ist zu streichen.

§. 56. Absatz 1.

erhält die Ueberschrift §. 55.

§. 56.

Bei Offizieren tritt, insoferne die Voraussetzungen des §. 52 des allgemeinen Strafgesetzbuches vorliegen, an die Stelle der Arbeitshausstrafe verhältnissmässig verlängerter Festungsarrest, andernfalls ist mit der Arbeitshausstrafe zugleich auf Entfernung aus dem Offiziersstande oder Dienstentlassung zu erkennen.

§. 58.

Statt der Gefängnißstrafe ist:

1. gegen Stabs- und höhere Offiziere bis zur Dauer von vierzehn Tagen auf Stubenarrest, sonst aber auf Festungsarrest,
2. gegen Subalternoffiziere bis zur Dauer von sechs Wochen auf Stubenarrest, sonst aber auf Festungsarrest,
3. gegen Portepee-Unteroffiziere bis zur Dauer von zwölf Wochen auf gelinden Arrest, sonst aber auf Festungsarrest,
4. gegen Unteroffiziere u. s. w.

§. 74.

Ziffer 5 ist zu streichen.

§. 80.

Statt: „in ein Verbrechen derselben Art," ist zu setzen:
„in dasselbe Verbrechen oder Vergehen."

§. 84.

Statt: „Gefängnißstrafe" ist zu setzen: „Freiheitsstrafe."

§. 85.

Statt: „Freiheitsstrafe" ist zu setzen: „Gefängnissstrafe."

Im Uebrigen nach dem Regierungsentwurfe.

Beilage zum Protokoll der 77. öffentlichen Sitzung der zweiten Kammer vom 28. März 1870.

Beschlüsse der ersten Kammer

zum

Gesetzesentwurf, die öffentliche Armenpflege betreffend.

(Die nicht erwähnten Paragraphen sind nach den Beschlüssen der zweiten Kammer angenommen.)

---

§. 10.

Zweite Zeile statt „zwei" Jahre zu setzen: „drei" Jahre.

§. 11.

zu streichen.

§. 12.

Erste Zeile setze statt „zwei": „drei."

Absatz 2 soll lauten: Die Ausweisung darf nicht vollzogen werden, bevor ein verpflichteter Armenverband ermittelt ist.

§. 13.

In Absatz 1 ist statt „zweijährigen" zu setzen: „dreijährigen."

§. 14.

Setze statt „zweijährige": „dreijährige."

§. 27.

In Absatz 1 soll es statt „Ortsgeistlichen" heißen: „Ortspfarrers."

§. 28.

Der Armenrath kann für die verschiedenen Zweige oder Anstalten der Armenpflege aus seiner Mitte oder aus der Zahl der selbstständigen Einwohner eine oder mehrere Commissionen bilden und für einzelne Bezirke der Gemeinde besondere Armenpfleger bestellen.

§. 36.

In Absatz 2 ist statt „zwei" zu setzen: „drei" und statt „zweijährige": „dreijährige".

Zur Beurkundung.

Karlsruhe, den 26. März 1870.

Der Präsident
der ersten Kammer der Ständeversammlung.
v. Mohl.

Die Secretäre:
v. Bodmann.
Malsch.

Beilage zum Protokoll der 73. öffentlichen Sitzung der 2. Kammer vom 18. März 1870.

Bericht

der

Kommission der zweiten Kammer

über den

zweiten Titel

des

Entwurfs des Militärstrafgesetzbuches.

Von den einzelnen Verbrechen und deren Bestrafung.

§. 87—198.

Erstattet

von dem Abgeordneten **Grimm.**

Bei der Betrachtung desjenigen Theils unseres badischen Militärstrafrechts, an dessen Stelle der zweite Titel (§. 87 bis 198) des vorliegenden Entwurfs treten soll, nämlich der badischen Kriegsartikel vom 1. März 1808, will es einen beinahe bedünken, wie wenn bei uns seit dem Bestehen des badischen Staates in seinem jetzigen Umfange dem alten Sprüchworte „inter arma silent leges" — unter den Waffen schweigen die Gesetze — eine Nutzanwendung dahin habe geben wollen, daß die gesetzgebende Gewalt bei dem Militärstrafrechte sich ein immerwährendes Schweigen aufzuerlegen habe. Diese Erscheinung wird dadurch um so auffallender, daß während unser Land andern deutschen Staaten in der freisinnigen Ordnung seiner übrigen Staatszustände durch eine emsig

fortschreitende Gesetzgebung lange Zeit hindurch stets voraneilte, oder wenigstens gleichen Schritt einhielt, man in Baden in dem Gebiete der Militärstrafgesetzgebung nicht einmal dem erprobten Beispiele anderer Länder nachzufolgen sich veranlaßt fand.

So ragen denn in unsere übrige moderne badische Gesetzgebung heutigen Tags noch die badischen Kriegsartikel vom 1. März 1808 gleichsam als Denksteine einer längst entschwundenen Zeit herein!

Im Anfange dieses Jahrhunderts noch war freilich bei allen deutschen Staaten, folgend einem Gebrauch aus der Landsknechtzeit des Mittelalters, das System der Kriegsartikel, jener der Willkür und dem Drakonismus huldigenden Form der Militärstrafgesetzgebung, eingebürgert.

Sämmtliche übrigen deutschen Staaten haben aber im Laufe dieses Jahrhunderts damit aufgeräumt und nach dem Muster der Civilstrafgesetze förmliche Militärstrafgesetzbücher bei sich eingeführt — wo anderwärts heutigen Tags noch Kriegsartikel vorkommen, sind sie rechtlich bedeutungslose Auszüge aus den letztern. Nur uns in Baden war es beschieden, dieses Vermächtniß des Mittelalters bis heute zu konserviren.

Die gegenwärtige Gesetzesvorlage ist nun, wie bereits erwähnt, dazu bestimmt, in ihrem den Gegenstand dieses Berichts bildenden zweiten Abschnitt (§§. 87 bis Ende) mit den badischen Kriegsartikeln vom 1. März 1808, beziehungsweise den in denselben enthaltenen Strafbestimmungen für die dort artikelsweise aufgeführten einzelnen Militärdelikte, abzuschließen und damit längst Versäumtes nachzuholen.

Aber auch in anderer Richtung bricht die Vorlage mit einem aus dem Mittelalter überkommenen, keineswegs übrigens sonst auf deutschem Boden bereits völlig überwundenen Brauch, der bekanntlich darin bestand, daß eben in jedem deutschen Staat, groß oder klein, der Kriegsherr, Kaiser, König, Kurfürst, Graf, bis herab zur Reichsstadt, die ein Fähnlein zur Reichsarmee zu stellen hatte, besondere Kriegsartikel bei sich einführte. Wir rezipiren mit der Gesetzesvorlage vielmehr grundsätzlich die durch Art. 61 der Verfassung des norddeutschen Bundes sanctionirte Militärstrafgesetzgebung des norddeutschen Bundes, also eines integrirenden Bestandtheils seiner von uns angenommenen Heereseinrichtungen. Es ist hierbei darauf aufmerksam zu machen, daß kein partikularrechtliches preußisches Militärstrafgesetz mehr existirt, seitdem dasselbe zum Bundesgesetz für den gesammten norddeutschen Bund erhoben und noch dazu laut hessischem Regierungsblatt vom 16. Juni 1868 Nr. 31 unverändert auch in Südhessen eingeführt worden ist, also bereits den Main überschritten hat und bis an unsere Landesgrenzen vorgerückt ist.

Aus diesem Grunde hat sich Ihre Commission, hochgeehrte Herren, wie bei dem allgemeinen Theile, so auch bei dem in gegenwärtigem Berichte zu begutachtenden speziellen Theile des Gesetzesentwurfs nur zu solchen Abänderungsvorschlägen schlüssig gemacht, die ohne die von uns ebenso sehr, als von Großh. Regierung auch in diesem Gebiete angestrebte Rechtsgemeinschaft mit dem Norden wesentlich zu stören, vielmehr als die allgemeine unbestrittene Rechtsüberzeugung der Nation in ihrem heutigen Kulturzustande erscheinen, und die daher bei der in Aussicht stehenden Revision der Militärstrafgesetzgebung des Nordens ganz sicher von allen maßgebenden Factoren als rechtlich nothwendige werden anerkannt werden müssen.

Wir hoffen jedoch, daß diese künftige norddeutsche Gesetzgebung über das Maß desjenigen, was wir bei der Rezeption des jetzigen Gesetzes im Interesse der rechtlichen Gleichstellung der badischen Militärpersonen sowohl unter sich, als mit den übrigen badischen Staatsbürgern, als absolut gebotene Aenderung ansehen, noch wesentlich hinaus gehen, und auch abgesehen von der redactionellen Seite und der Systematisirung, auch Verständlichkeit, Bündigkeit und Klarheit und den sonstigen Anforderungen, die man an ein deutsches Gesetzbuch der Jetztzeit stellt, im Interesse der fortgeschrittenen Humanität sowohl, als der Rechtssicherheit noch eine Reihe von weiteren Abände-

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

rungen treffen wird, zu deren erstmaligen legislatorischen Feststellung wir mit Rücksicht auf den durch die badische Division repräsentirten kleinen Bruchtheil des Ganzen uns in Baden nicht hinlänglich legitimirt erachten.

Die Commission hat sich indessen, dieser ihr durch die Verhältnisse auferlegten Beschränkung ungeachtet, der Aufgabe dennoch unterziehen zu müssen geglaubt, wie beim allgemeinen Theile, so auch die einzelnen Strafbestimmungen des besondern Theils des Entwurfs sammt und sonders sowohl vom allgemeinen Rechtsstandpunkte aus, als in Vergleichung mit den Militärstrafgesetzgebungen anderer Länder zu prüfen, da bei der dermaligen politischen Lage eben doch keine rechtliche oder thatsächliche Nothwendigkeit zur absolut unveränderten Annahme des Entwurfs vorliegt — und da andererseits neben der Rechtsgleichheit mit dem Militärrecht des Nordens, eben auch die Rechtsgleichheit des Militärstrafrechts mit unserm Civilstrafrecht ein Prinzip enthält, dessen volle Berechtigung wir anerkennen. In dieser letztern Beziehung ist freilich nicht außer Acht zu lassen, daß unser Civilstrafgesetz ebenso wie das preuß. Militärstrafgesetz aus dem Jahre 1845 stammt, und daß daher auch ersteres eine Reihe von Satzungen enthält, welche mit dem jetzigen Stande der Strafrechtswissenschaft nicht mehr in völliger Harmonie sich befinden, zu deren Aenderung wir indessen selbstredend bei dem vorwürfigen speziellen Anlasse nicht schreiten können, deren Reform indessen nach Einführung des dermalen dem Reichstage vorliegenden allgemeinen Strafgesetzes nicht lange wird auf sich warten lassen.

Nach diesen Eingangsbemerkungen gehen wir zur Begutachtung der einzelnen Paragraphen des speziellen Theils des Entwurfes über.

Der Entwurf zertheilt den in diesem zweiten (speziellen) Theil zu besprechenden Stoff in drei Unterabschnitte, von welchen handeln:

Der erste Abschnitt: Von den militärischen Verbrechen der Personen des Soldatenstandes (§. 87—193).

Der zweite Abschnitt: Von den nicht militärischen Verbrechen der Personen des Soldatenstandes (§. 194).

Der dritte Abschnitt: Von den Verbrechen der Militärbeamten (§. 195—198).

Der Umstand, daß der erste Abschnitt 106 Paragraphen, der zweite nur einen, der dritte aber nur 4 Paragraphen begreift, zeigt schon äußerlich, daß der wesentliche Inhalt des zweiten Theiles des Entwurfs und folgeweise die Hauptaufgabe des gegenwärtigen Berichts eben in der Darstellung und Erörterung der in den §§. 87 bis 193 enthaltenen einzelnen Thatbestände der Militärverbrechen besteht, wozu dann im zweiten und dritten Abschnitt noch die in den §§. 194, 195 bis 198 enthaltenen Zusatzbestimmungen treten.

Es hat uns sonach zunächst zu beschäftigen:

Der erste Abschnitt.

Von den militärischen Verbrechen der Personen des Soldatenstandes.

Die Doctrin theilt das gesammte Gebiet der Verbrechen ein in gemeine und besondere Verbrechen (delicta communia und propria), je nachdem das Verbrechen von allen Staatsangehörigen, oder nur von bestimmten Classen oder Categorieen begangen werden kann.

Unter diese letztere Art von Verbrechen gehören nun auch die Militärverbrechen (delicta militaria propria). Man kann die Militärverbrechen im Allgemeinen als diejenigen Verbrechen bezeichnen, wodurch der Soldat die besondern, vermöge der Kriegsgesetze und der Dienstordnung ihm obliegenden Pflichten seines Standes verletzt, oder solche gemeine Verbrechen begeht, welche mit Verletzung der besondern Militärpflicht verbunden sind, und deßhalb eine besondere Strafe nach sich ziehen.

(Marezoll, Criminalrecht, 3. Ausgabe, Seite 337.)

Die positive Gesetzgebung hat jedoch darüber zu entscheiden, welche Verbrechen und unter welchen Voraussetzungen im einzelnen Fall als Militärverbrechen gelten sollen, und dieses ist auch der Hauptsache nach ganz conform mit dem norddeutschen Grundtext in dem vorliegenden Entwurfe geschehen.

Das System, das hiebei befolgt ward, ist folgendes:

Die Militärverbrechen zerlegt der Entwurf in neun verschiedene Gattungen, nämlich:

I. Verbrechen gegen die militärische Treue. (§§. 87—115.)
II. Verletzung der Dienstpflichten aus Furcht vor persönlicher Gefahr. (§§. 116—121.)
III. Verbrechen gegen die Subordination. (§§. 122—144.)
IV. Mißbrauch der militärischen Gewalt im Kriege. (§§. 145—153.)
V. Verletzung der Dienstpflichten bei Ausrichtung besonderer Dienstleistungen und bezüglich der Bewahrung dienstlich anvertraut erhaltener Gegenstände. (§§. 154—163.)
VI. Vergehen gegen die militärische Zucht und Ordnung. (§§. 164—177.)
VII. Mißbrauch der Dienstgewalt. (§§. 178—188.)
VIII. Sonstige militärische Pflichtverletzungen. (§§. 189—191.)
IX. Militärische Entwendungen. (§§. 192—193.)

Wir haben darnach in der Commission diese neun verschiedenen Categorieen von Militärverbrechen nach Maaßgabe der darüber in dem Entwurfe getroffenen Bestimmungen der Diskussion unterzogen, und beehren uns, deren Resultate Ihnen, hochgeehrteste Herren, mitzutheilen, wie folgt:

Zu I. Verbrechen gegen die militärische Treue. (§§. 87—115.)

Unter diesem rechtlichen Gesichtspunkte werden in dem Entwurf die Thatbestände folgender Militärverbrechen zusammen gefaßt:

A. Verrath. (§§. 87—90.)
B. Desertion. (§§. 91—112.)
C. Verstümmelung. (§§. 113—114.)
D. Simulation. (§. 115.)

Zu A. Verrath. (§§. 87—90.)

Der Thatbestand des militärischen Verrathes wird in dem Entwurfe wiederum in zwei Categorieen von Verbrechen zerlegt, nämlich:

1) Hochverrath, Landesverrath und Majestätsbeleidigung. (§. 87.)
2) Kriegsverrath. (§. 88.)

Dazu treten dann noch die in §. 89 und §. 90 ersichtlichen, auf beide Formen (§. 87 und §. 88) von Vergehen sich beziehenden speziellen Bestimmungen.

Wir erörtern zunächst:

Zu Ziffer 1. Hochverrath, Landesverrath und Majestätsbeleidigung.

Zu §. 87 des Entwurfs.

„Berufen, zur Aufrechterhaltung der gesetzlichen Ordnung mitzuwirken, sei der Soldat der erste, der ihren Geboten nachkommt. — Jeden Augenblick bereit, für Fürst und Vaterland Blut und Leben freudig zu Opfer zu bringen, sei die wahre Ehre des Soldaten einziges Ziel und sein Symbol:

Gott, Fürst und Vaterland und Gesetz!"

also besagen §§. 4 und 5: der noch in Gültigkeit befindlichen „allgemeinen Dienstordnung für die badischen Truppen" vom Jahre 1839.

Von diesem Gesichtspunkte aus haben die Militärstrafgesetzgebungen aller Länder in der Verübung von Vergehen gegen die Grundfesten des ganzen Staatsverbandes, wenn sie von denjenigen, die zu deren Schutz und Vertheidigung zu allermeist berufen sind, also von Militärpersonen ausgehen, ein Verbrechen wider die militärische Dienstpflicht erblickt.

Badische Kriegsartikel, Art. 10, 11.
Sachsen, §§. 86—89.
Hessen, Art. 69, 70.
Württemberg, Art. 37.
Oldenburg, Art. 42, 43.
Bayern, Art. 88.
Frankreich, Art. 205.

Allerdings gehören diese Verbrechen zunächst unter die gemeinen Verbrechen, indem sie ihrem Grundbegriffe nach schon als Verletzungen allgemeiner Unterthanenpflicht in Betracht kommen: von Militärpersonen begangen, erscheinen sie indessen um so gefährlicher und strafbarer.

Die Theorie hat für derartige Vergehen den Kunstausdruck „militärisch qualifizirte gemeine Vergehen" geschaffen, als eine Zwischenstufe zwischen den eigentlichen, nur von Militärpersonen begehbaren Militärverbrechen, und den gemeinen von Militärpersonen verübten Verbrechen (delicta militaria communia) und im Zusammenhange damit haben wir bereits oben bei der Definition von Militärverbrechen dahin auch diejenigen gemeinen Verbrechen inbegriffen, welche mit Verletzung der besondern Militärpflicht verbunden sind.

Im Uebrigen bemerken wir zu dem Paragraphen:

1) unter den „allgemeinen Landesgesetzen" sind die Bestimmungen des badischen Strafgesetzbuchs

vom Hochverrath, §§. 586—596,
vom Landesverrath, §§. 597—605,
von der Majestätsbeleidigung, §§. 606—609

zu verstehen.

2) Wir hoffen, daß nach Maaßgabe des von dem hohen Hause bezüglich der Abschaffung der Todesstrafe gefaßten Beschlusses die in den so eben genannten Strafbestimmungen mehrfach angedrohte Todesstrafe künftighin aus dem allgemeinen Strafgesetzbuch verschwinden wird.

Die Todesstrafe hat dann nach unserm Dafürhalten folgerichtig auch bei Militärpersonen im Frieden in Wegfall zu kommen.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Im Kriege dagegen muß den Militärgerichten allerdings die rechtliche Möglichkeit offen gehalten werden, im Falle der schwersten Fälle des Hochverraths, Landesverraths und Majestätsbeleidigung äußersten Falls auch die Todesstrafe zu erkennen. Man denke beispielsweise an den in §. 599 Ziff. 1 des allgemeinen Strafgesetzbuchs erwähnten Fall, daß ein Befehlshaber in verrätherischer Absicht, etwa weil er sich hat bestechen lassen, dem Feinde besetzte Plätze, Festungen, Pässe oder andere Vertheidigungsposten übergibt.

Hiernach und um in jeder Hinsicht der Großh. Regierung, sowie dem andern hohen Hause zu ermöglichen, dem von dem hohen Hause bezüglich der Todesstrafe beschlossenen Gesetzesentwurf die Zustimmung zu ertheilen, beantragen wir bei §. 87 einen Zusatz dahin:

„Im Kriege kann statt lebenslänglicher Zuchthausstrafe die Todesstrafe erkannt werden."

2) Kriegsverrath.

Zu §. 88 des Entwurfs.

Der Zusammenhang des §. 88 des Entwurfs mit dem bereits in §. 87 genannten „Landesverrathe" ist folgender:

In dem norddeutschen Grundtexte ist in §. 87 nicht vom Landesverrath im Allgemeinen, sondern ausdrücklich nur von Landesverrath im Frieden die Rede.

Der im Kriege begangene und daher Kriegsverrath genannte Landesverrath soll nach dem norddeutschen Militärstrafgesetze durch §. 88 desselben besonders in Strafe genommen werden.

Es hat daher §. 88 des norddeutschen Gesetzes als Ziff. 1 die Bestimmung, daß sich des Kriegsverraths schuldig mache

„wer sich der in den allgemeinen Landesgesetzen in Bezug auf den Krieg als Landesverrätherei bezeichneten Verbrechen schuldig mache."

Durch §. 13 des preußischen, jetzt norddeutschen Bundesgesetzes vom 15. April 1852 wurde jedoch verfügt, daß an die Stelle der in den Militärstrafgesetzen enthaltenen besonderen Bestimmungen über die Bestrafung des Landesverrathes die Vorschriften des allgemeinen Strafgesetzbuches, welches in Preußen wie das unserige nur ein Verbrechen des Landesverrathes, mag dasselbe im Krieg oder Frieden verübt werden, kennt, zu treten haben.

Hiernach glaubte die Großh. Regierung aus dem norddeutschen Grundtext die in §. 88 Ziff. 1 desselben enthaltene Bestimmung aus dem Entwurfe hinweglassen zu müssen. Wir sind auch mit dieser Aenderung des Urtextes einverstanden, halten aber dafür, daß zur Herstellung des Zusammenhangs der Bestimmung des §. 88 des Entwurfs mit unserem Strafgesetze die Redactionsänderung so lauten sollte, wie in unsern Commissionsbeschlüssen vorgeschlagen wurde.

Der Eingangssatz des §. 88 des Entwurfs fällt nämlich mit §. 599 des badischen Strafgesetzbuchs zusammen, welcher besagt:

„Des Landesverrathes macht sich ferner schuldig, wer durch verrätherische Handlungen, in einem gegen das Großherzogthum oder gegen den deutschen Bund ausgebrochenen Kriege den Feind unterstützt, oder den Truppen des Großherzogthums oder seiner Bundesgenossen Nachtheile zufügt, insbesondere"

folgen zehn einzelne Fälle.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

An diese zehn Fälle reihen sich dann die in §. 88 des Entwurfs angeführten beiden weitern Fälle, in welchen zweifellos gleichfalls der Thatbestand des Landesverraths erblickt werden muß.

Auch die in §. 88 angedrohte Strafe fällt mit §. 600 des badischen Strafgesetzbuchs zusammen, indem bei uns zeitliche oder lebenslängliche Zuchthausstrafe, im Falle aber durch die That ein großer Schaden entstanden oder das Vaterland in Gefahr gebracht worden ist, die Todesstrafe angedroht ist.

Zu §. 89 des Entwurfs.

In der Commission erhob sich eine ausführliche Diskussion darüber, in wie fern den Mitgliedern des Soldatenstandes die gesetzliche Verbindlichkeit unter Androhung von Criminalstrafen auferlegt werden könne, Behufs Einleitung eines Strafverfahrens gegenseitig ihre eigenen Angeber zu machen.

Vom bürgerlichen Standpunkte aus erscheint die Denuntiation als ein gehässiger, häufig auch gefährlicher Akt, und es hat daher unsere badische Strafgesetzgebung die Nichtanzeige begangener Verbrechen für straffrei, die Nichtanzeige von bevorstehenden Verbrechen nur bei den schwersten Criminaldelicten für strafbar erklärt. (St.-G.-B. §. 146).

In ähnlicher Weise ist in den übrigen deutschen Strafgesetzbüchern die Sache geregelt.

(Berner, Strafrecht, II. Auflage, S. 484.)

In den Militärstrafgesetzgebungen hat indessen von jeher der entgegengesetzte Grundsatz geherrscht, den man rechtlich damit motivirt, daß die Nichtanzeige oder Nichtverhinderung dann zum Verbrechen werde, wenn Jemand Kraft seiner Amtspflicht zum Gegentheile verpflichtet sei: in Fällen dieser Art mache sich der Beamte oder Diener auch nach den Begriffen des bürgerlichen Rechts zum Theilnehmer des Vergehens. In einem solchen Pflichtverhältniß befinde sich jede Militärperson.

In den Artikeln 54 und 55 des bayerischen Militärstrafgesetzbuchs ist daher der allgemeine Grundsatz enthalten, daß Militärpersonen wegen Nichtanzeige oder Nichtverhinderung als Theilnehmer der Handlung zu betrachten sind, sobald sie „wegen ihrer allgemeinen oder besondern dienstlichen Obliegenheit“ zur Anzeige verpflichtet waren.

Aehnlich sind die Bestimmungen

von Sachsen, §. 52, 53

Oldenburg, Art. 47 und 48.

Eine generelle Bestimmung dieser Art enthält das norddeutsche Militärstrafgesetz nicht, dagegen sind bei einzelnen Delicten Anwendungen dieses Grundsatzes erfolgt.

Einen solchen Ausfluß bildet auch §. 89 des Entwurfs.

Zu §. 90 des Entwurfs.

Die deutschen Civilstrafgesetze verheißen den Mitgliedern eines Complots, welche von dem verbrecherischen Vorhaben rechtzeitig bei der Obrigkeit Anzeige machen, Straflosigkeit, wobei jedoch meistens vorausgesetzt wird, daß der Angeber vorher sich vergeblich bemüht habe, seine Genossen von dem Fortschreiten auf der verbrecherischen

Bahn abzuhalten, damit nicht dergleichen Verbindungen gleichsam als Fallen für zweideutige Menschen angelegt werden, um nachher letztere zur Anzeige zu bringen.

Criminallexikon, Seite 169.

Bad. Str.-G. §. 131.

Von dieser letztgenannten Voraussetzung abstrahirt §. 90 des Entwurfs eben sowohl im militärischen Interesse, als mit Rücksicht auf die hohe Staatsgefährlichkeit der hier in Frage stehenden Verbrechen.

Zu B. Desertion. (§§. 91—112).

Der Entwurf behandelt die Lehre von der Desertion in sechs Unterabtheilungen, nämlich

1) Begriff (§. 91),
2) Beweisregeln (§§. 92—94),
3) Strafe gegen Anwesende (§§. 95—107),
4) Strafe gegen Abwesende (§§. 108—109),
5) Mitwissenschaft und Hilfeleistung (§§. 110—111),
6) Invaliden.

Die Desertion ist die am häufigsten vorkommende Verletzung der militärischen Treue. Dieses Verbrechen kann im Kriege, wie im Frieden verübt werden.

Wir bemerken im Einzelnen:

Zu 1: Begriff.

§. 91 des Entwurfs.

Der Begriff der Desertion ist durch die Wissenschaft festgestellt. Man versteht darunter die 1) eigenmächtige Entfernung, 2) eines in die Rollen einer Armee eingetragenen Mannes, 3) von dem ihm angewiesenen oder gestatteten Aufenthaltsorte, 4) in der Absicht, sich dem Militärdienste zu entziehen.

Criminallexikon, Seite 188.

Hiemit stimmt §. 91 im Wesentlichen überein, denn die Entweichung begreift sowohl das Hinweggehen vom Corps, als das Nichtwiedereintreffen bei demselben.

Auch ausgehobene Rekruten unterliegen der Desertionsstrafe.

(Oberhofgericht in Annalen 1869 S. 356).

Zu Ziffer 2: Beweisregeln.

Zu §§. 92—94 des Entwurfs.

Wie bereits erwähnt, besteht das Grundmerkmal der Desertion in einem innern Momente, nämlich in der Absicht, sich dem Militärdienste zu entziehen.

Sonstiges eigenmächtiges Fortbleiben begründet wohl militärischen Ungehorsam, jedoch nicht den Thatbestand der Desertion.

Da indessen es häufig seine Schwierigkeiten hat, die dem Wegbleiben zu Grunde liegende Absicht zu erkennen, so haben die meisten Militärstrafgesetzbücher gewisse Anhaltspunkte vorgeschrieben, aus welchen auf die Absicht, zu desertiren, geschlossen werden soll.

Als solche Rechtsvermuthungen hat man häufig den Nachweis von besondern Vorbereitungen, die Mit-

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

nahme von Sachen, die auffallende Art und Zeit der Entfernung, die Einschlagung eines andern Wegs als in die Heimath zu gesetzlichen Präsumtionen erhoben.

Das norddeutsche Militärstrafgesetzbuch hat die in §. 92—94 des Entwurfs ersichtlichen Präsumtionen aufgestellt.

Aehnliche Vorschriften enthalten

Hessen, Art. 76.

Sachsen, §. 92.

Die neueste Wissenschaft ist den Rechtsvermuthungen im Gebiet des Criminalrechts, d. h. wo das Gesetz an eine bestimmte Thatsache die Unterstellung knüpft, daß sie auf eine verbrecherische Willensrichtung schließen lasse — ein Fall, der also mit der gesetzlichen Beweistheorie nichts gemein hat — nicht günstig, man will vielmehr, daß der Richter aus den Umständen des Falls sich seine Meinung bilde — indessen haben die neuern Civilstrafgesetzbücher demungeachtet nach dem Grundsatz, daß eine Thatsache nach dem regelmäßigen Verlauf der Dinge auf die Existenz einer andern Thatsache folgern lasse, mehrfach zu dem System der Rechtsvermuthungen gegriffen.

Solche Rechtsvermuthungen finden sich auch in unserm Civilstrafgesetzbuch, beispielsweise bei der Unterschlagung, §. 401, 402 bei der Rechnersuntreue, §. 689 u. s. w.

Vom Standpunkte unserer heimischen Gesetzgebung aus läßt sich daher die Zulässigkeit solcher Rechtsvermuthungen nicht bestreiten, der Commissionsbericht der I. Kammer vom Jahr 1867 erblickt sogar in den hier in Frage stehenden Vermuthungen ein Schutzmittel gegen richterliche Willkür.

Der bayerische Entwurf eines Militärstrafgesetzbuchs vom Jahr 1868 hatte unter Zustimmung des Commissionsberichts ganz nach dem Muster des norddeutschen Gesetzes das System der Präsumtionen bei der Desertion beibehalten, in den spätern Stadien der Bearbeitung wurde dasselbe indessen verlassen.

Zu Ziffer 3. Strafe gegen wiedereingebrachte Deserteure. §. 95—107.

Der Entwurf vertheilt seine Strafbestimmungen auf folgende Abtheilungen:

a. in Friedenszeiten (§. 95—98).

b. in Kriegszeiten (§. 99—100).

c. im Complott (§. 101—102).

d. allgemeine Bestimmungen (§. 103—107).

Zu a: Strafe in Friedenszeiten.

Zu §. 95—98 des Entwurfs.

I. Erstmalige Desertion.

Die erstmalige Desertion im Frieden, wenn ohne erschwerende Umstände verübt, bestraft:

Württemberg (Art. 65) mit einjähriger Festungsstrafe.

Hessen (Art. 77) mit 6—12monatlicher Militärarbeitsstrafe.

Sachsen (§. 94) mit 3monatlicher bis 2jähriger Militärarbeitsstrafe zweiten Grades.

Frankreich mit 2—5 Jahren Gefängniß.

Oldenburg (Art. 54) mit 6monatlicher bis 2jähriger Festungsstrafe, beziehungsweise Arbeitshaus.

Bayern (Art. 97) mit Gefängniß von sechs Monaten bis zu zwei Jahren.

Der uns vorliegende Entwurf bestimmt, in Uebereinstimmung mit dem gleichlautenden norddeutschen Grundtexte, die gleiche Strafe, wie in Bayern.

Art. 12: Der badische Kriegsartikel vom 1. März 1808 bestraft die erste Desertion oder das böswillige Verlassen der Fahne bei einem Unteroffizier mit Degradation und 8tägigem schweren Arrest, zweimal abwechselnd, 6 Stunden krumm geschlossen, bei einem Gemeinen mit 12tägigem gleichem Arreste und 3mal 6 Stunden krumm geschlossen.

Dazu tritt aber noch nach §. 10 des Gesetzes vom 25. Juni 1812 (Reg.Bl. Nr. XXIII.), des §. 58 des Conscriptionsgesetzes vom 14. Mai 1825 (Reg.Bl. Nr. X.), ferner der Kriegsministerialverordnung vom 22. Februar 1851 eine Strafcapitulation von acht Jahren.

Diese Strafcapitulation ist den meisten Militärstrafgesetzen fremd. Diese Strafe war schon nach der früheren Einrichtung unserer Militärverfassung nicht zu rechtfertigen.

Der Heeresdienst ist ein Ehrendienst und soll sonach weder Strafe, noch Straffolge sein; außerdem ist die Erneuerung der durch die Desertion gebrochenen Capitulation schwer durchführbar, denn es läßt sich schließlich nicht verhindern, daß der zur Strafcapitulation Verurtheilte abermals desertirt; sein Verbleiben im Dienst hängt daher von seinem guten Willen ab, so daß die Strafe gerade denjenigen trifft, der durch sein Bleiben zu erkennen gibt, daß er sich gebessert habe und daher Nachsicht verdiene; endlich hat das Truppencorps durch ein längeres Zurückhalten solcher Leute in disziplinärer Hinsicht mehrfach eher Schaden, als Nutzen, so daß man häufig schließlich vorzieht, dieselben in Urlaub zu schicken. Man sehe Regierungsmotive zum bayerischen Militärstrafgesetz (Art. 68 des bayerischen Entwurfs).

Noch weniger kann von einer Beibehaltung der Strafcapitulation nach den Grundsätzen unseres neuen Wehrgesetzes vom 12. Februar 1868 die Rede sein. Dasselbe bestimmt in §. 16 Ziff. 3 nur so viel, daß bei Deserteuren die Zeit ihrer Abwesenheit in ihre Dienstzeit nicht eingerechnet werden soll.

II. Rückfall.

Die neueste Doctrin ist dem System der Rückfallsstrafen nicht besonders günstig, indem man darin eine bedenkliche Abweichung von dem Grundsatz des „non bis in idem" erblickt und darauf hinweist, daß die durch den Rückfall bekundete Gefährlichkeit, im Vergleich zu der durch einen schlechten Leumund bewiesenen, keine spezifisch verschiedene sei, auch, wie die tägliche Erfahrung lehre, sogar ein und dasselbe Verbrechen unter den verschiedensten Umständen und aus ganz verschiedenen Motiven begangen werden könne.

Motive zum Entwurf des norddeutschen Strafgesetzbuchs, Seite 110/111.

Indessen steht nicht nur das norddeutsche Bundes-Militärstrafgesetzbuch in §. 80 auf dem entgegengesetzten Standpunkte, sondern auch das badische Civilstrafgesetz (§. 183—189) straft den ersten Rückfall bis um die Hälfte und jeden weitern Rückfall bis um ein weiteres Viertel höher. Außerdem straft Baden den Rückfall nicht nur bei gleichen, sondern auch bei gleichartigen (§. 183 bad. St.-G.-B.) Verbrechen, während das preußische Civilstrafgesetzbuch nur bei demselben (identischen) Verbrechen den Rückfall annimmt (§. 58 des preuß. Civilstrafgesetzes) und demzufolge §. 52 des preuß., jetzt Bundes-Gesetzes vom 15. April 1852, die Abänderung mehrerer Bestimmungen des Militärstrafgesetz-Buches betr., den Rückfall auch nur bei Vorhandensein desselben Vergehens beim Militär eintreten läßt.

Jedenfalls ist so viel sicher, daß sämmtliche Militärstrafgesetzbücher den Rückfall weit schärfer, als das erste Desertionsvergehen bedrohen. Beispielsweise drohen für den ersten Rückfall im Frieden:

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Sachsen (§. 94) und
Hessen (§. 78)
$1^1/_2$- bis 3jährige Militärarbeitsstrafe.
Württemberg (Art. 72) 6jährige Festungsstrafe.
Oldenburg (Art. 54) 2—4jährige Festungsstrafe.
Bayern (Art. 97) 1—5 Jahre Gefängniß.
Art. 12 der badischen Kriegsartikel droht 2—4 Jahre Zuchthaus.

Der zweite Rückfall oder das drittmalige Begehen der Desertion im Frieden wird fast allenthalben als ein heeresunwürdig machendes Vergehen betrachtet und in folgender Weise bestraft:

Sachsen (§ 94) Ausstoßung aus dem Soldatenstande und Arbeitshausstrafe von 4—6 Jahren.
Hessen (§. 78 Ziff. 1) 4—8 Jahre Zuchthaus.
Württemberg (Art. 72) 12jährige Festungsstrafe.
Hannover (§. 124) 5jähriges Zuchthaus bis 8jährige Kettenstrafe.
Oldenburg (Art. 54) 5—8 Jahre Militärarbeitshaus ohne die Folge der Heeresunwürdigkeit.
Bayern (Art. 97) mit Heeresunwürdigkeit und zugleich Zuchthaus von 4—12 Jahren.

In §. 95 des norddeutschen Mil.-Str.-G.-B. und §. 95 unseres Entwurfs sind 10—15 Jahre Zuchthaus (Baugefangenschaft) angedroht.

In den Motiven zum bayer. Mil.-Str.-G.-B. wird behauptet, daß diese Strafe sowohl in minimo, als maximo zu hoch gegriffen sei. Hinsichtlich des Strafminimums wird diese Bemerkung richtig sein.

Wir schlagen unserer Seits vor, zu setzen:

Zuchthaus bis zu 15 Jahren, wodurch nach §. 13 des allgemeinen Strafgesetzbuchs für die Spruchgerichte die Möglichkeit des Heruntergehens bis zu 3 Jahren gewährt wird.

§. 96 gibt uns dagegen keinen Grund zur Beanstandung.

III. Milderungsgründe.

Ein in fast allen Militärstrafgesetzgebungen für Friedenszeiten, nicht aber für Kriegszeiten zu Recht bestehender Milderungsgrund wird darin erblickt, wenn der Deserteur innerhalb einer bestimmten Zeit freiwillig zurückkehrt.

Hessen, Art. 81,
Sachsen, §. 95,
Bayern, Art. 100.

Die §§. 97 und 98 des Entwurfs enthalten denselben Grundsatz in der Form, wie er im norddeutschen Bundesmilitärstrafgesetze zum Ausdruck kam.

Zu b. Strafe in Kriegszeiten.

Zu §§. 99—100 des Entwurfs.

Der Ausdruck „in Kriegszeiten" (oder „im Feld"), welcher in allen Militärstrafgesetzbüchern vorkommt, bezeichnet den Zustand, wo die Truppen nach ihrer Mobilmachung aus den gewöhnlichen Verhältnissen ihrer Garnison oder ihres Quartierstandes heraustreten, und zu einem kriegerischen Zweck zusammengezogen oder in Marsch gesetzt werden.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Dieser Zustand wird wegen der wichtigen strafrechtlichen Folgen öffentlich bekannt gemacht.

Criminallexikon S. 451.

Die einfache Desertion im Krieg wird in den verschiedenen Ländern ganz verschiedenartig bestraft.

Hessen §. 77 (1—3 Jahr Mil.-Arbeitshaus).

Sachsen §. 97 (2—4 Jahr Zuchthaus) u. s. w.

Württemberg Art. 66.

Hannover §. 127.

Frankreich Art. 233, 236.

Bayern (Art 97) straft die Desertion im Krieg mit Zuchthaus von 4—12 Jahren.

Der norddeutsche Bund und nach ihm der badische Entwurf schreibt nicht Zuchthaus, sondern nur Militärarbeitsstrafe, und auch letztere nur von 6—10 Jahren vor, ist also weit milder hierin als Bayern. Letzteres knüpft an die erste Desertion in Kriegszeiten Heeresunwürdigkeit, was damit motivirt wurde:

Der Soldat, der gerade da, wo es gilt, mit äußerster Selbstverläugnung seine Treue zu bewähren und seinen Pflichten im höchsten Maaße nachzukommen, diesen seinen Pflichten durch Entweichung sich entzieht, entehrt sich in den Augen aller rechtschaffenen Soldaten in einer Weise, daß keiner derselben mit ihm förderhin mehr Soldat sein will, er hat dadurch auch im höchsten Grade seine Unverläßigkeit bewiesen, so daß man auf ersprießliche Dienstleistung desselben nimmermehr mit Verläßigkeit würde rechnen können; an seiner Entfernung im Heere muß festgehalten werden.

Bayerische Motive, Seite 40.

Dessenungeachtet kömmt aber andererseits in Betracht, daß einem solchen Manne vielleicht der größte Dienst geschieht, wenn er zu einer Zeit, wo seine Kameraden gerade Leben und Gesundheit für das Vaterland opfern müssen, wohlverwahrt hinter Schloß und Riegel sitzt.

Der norddeutsche Bund entläßt daher mit Ausnahme des §. 102 des Entwurfs einen solchen Mann nicht aus dem militärischen Verbande, bestraft ihn aber bei dem zweiten Desertionsvergehen im Kriege mit dem Tode.

Dem zweiten Desertionsfall im Kriege wird in §. 100 des Entwurfs, der erste Desertionsfall unter den dort angegebenen Erschwerungsgründen gleichgestellt. Man nimmt in den Fällen dieser Art an, daß mit dem Treubruch eine Handlung zu Schaden und Gefahr der Kriegsmacht konkurrirt.

Namentlich wird die Entweichung aus einer belagerten Festung nach militärischen Begriffen als Uebergang zum Feinde angesehen.

Criminallexikon S. 189.

Der Art. 99 Ziffer 2 und 3 des bayerischen Militärstrafgesetzbuchs de 1868 enthält daher Bestimmungen, die fast wörtlich mit Art. 100 unseres Entwurfs übereinstimmen und die gleiche Strafe, nämlich die Todesstrafe, androhen.

Uebereinstimmend damit sind die Vorschriften von

Hessen Art. 79,

Sachsen Art. 98,

Oesterreich Art. 194,

Hannover §. 128,

Oldenburg Art. 58,

Württemberg Art. 67,
Art. 13 der badischen Artikel.

Zu C. Desertionscomplott.

Zu §. 101 des Entwurfs.

(Complott in Friedenszeiten.)

In der Wissenschaft herrscht darüber Streit, ob zu einem Complott drei Theilnehmer gehören, oder ob schon deren zwei genügen. Die letzte Ansicht hat überwiegende Gründe für sich, da hier nicht von einer dem Landrecht angehörigen Sozietät, sondern von einer Verbrüderung (Genossenschaft) die Rede ist, wodurch ein der öffentlichen Ordnung gefährliches Verhältniß begründet wird; wenn auch die Gefahr minder groß ist, wenn nur zwei Personen sich vereinigen, so steht doch fest, daß Jeder durch den verbrecherischen Entschluß und die Unterstützungszusage des Andern in seinen eigenen Entschließungen bestärkt und gekräftigt wird.

Es ist daher Grundsatz des badischen Strafrechts, daß zu einem Complott zwei Personen genügen, und daß der für eine Bande drei Personen fordernde §. 482 des Str.-G.-B. hierher keinen Bezug hat.

Puchelt, badisches Strafgesetz Seite 156.

Von diesem Gesichtspunkte aus steht also §. 101 des Entwurfs mit unserm Rechte im Einklang. Auch die in Absatz 2 des §. 101 des Mil.-St.-G.-B. gemachte Unterscheidung zwischen beendigtem und nicht beendigtem Versuch stimmt mit unserm Civilstrafrechte mehr überein, als mit dem preußischen allgemeinen Strafgesetze, das eine solche Distinktion nicht kennt. Ebenso läßt sich nicht in Abrede ziehen, daß nach den ältesten, wie neuesten Gesetzen das Desertionscomplott stets strenger bestraft wird.

Hessen Art. 83,
Württemberg Art. 71,
Hannover §. 130,
Bayern (drei oder mehr Militärpersonen) Art. 98 Ziff. 1.

Es ist eben durch die Erfahrung bestätigt, daß wegen des genossenschaftlichen kameradschaftlichen Verhältnisses der Militärpersonen das Complottiren nirgends gemeinschädlicher ist, als gerade bei Soldaten, bei welchen die Desertion leicht größere Dimensionen annehmen kann. Dagegen scheint uns im Verhältniß zu §. 95 Ziff. 1 des Entwurfs das Minimum einer Strafandrohung von fünf Jahren zu hoch gegriffen zu sein.

In Bayern ist in Art. 98 des Mil.-St.-G.-B. in Verbindung mit Art. 14 daselbst eine Gefängnißstrafe von 1—5 Jahren angedroht.

Die badischen Kriegsartikel (Art. 12) schreiben für denjenigen, der das Desertioscomplott angezettelt hat, eine Strafe von 3 Jahren vor.

Wir schlagen also vor, in Absatz 1 zu setzen:

„so hat jeder Theilnehmer Militärarbeitsstrafe von einem bis zu zehn Jahren zu verwirken."

Diese Aenderung bedingt in Zeile 4 die gleiche Aenderung statt „fünf" Jahren ein Jahr.

Zu §. 102 des Entwurfs.

(Desertionscomplott in Kriegszeiten.)

Gegen Absatz 1 und 2 des Entwurfs haben wir nichts einzuwenden.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Bayern verhängt 8—16 Jahre Zuchthaus, und wenn Rückfall vorliegt, 12—20 Jahre Zuchthaus. (Art. 98 des bayerischen Mil.-St.-G.-B.)

Zu Absatz 3 des §. 102 haben wir erhebliche Bedenken dagegen, daß wenn die Desertion nicht ausgeführt wurde, folglich kein Schaden entstanden ist, im Kriege gegen den Anstifter, zumal bei der in §. 69 aufgestellten Präsumtion, jedesmal unbedingt die Todesstrafe erkannt werden soll.

Bayern verhängt in Art. 99 nur bei wirklich verübter Desertion unbedingt gegen den Anstifter die Todesstrafe, in Art. 102 aber „für leichtere Fälle" Zuchthaus nicht unter 8 Jahren.

Wir glauben, daß man darüber nicht hinaus gehen sollte, und schlagen vor, beizufügen:

„Doch kann in leichtern Fällen, wenn die Desertion nicht ausgeführt wurde, auf Zuchthaus nicht unter 8 Jahren erkannt werden."

Zu d. Allgemeine Bestimmungen.

Zu §§. 103—107 des Entwurfs.

Wir haben gegen die Vorschriften der §§. 103—107 nichts zu erinnern.

Zu Ziffer 4. Strafe gegen abwesende Deserteure.

Zu §§. 108 und 109 des Entwurfs.

Nach §. 4 des badischen Gesetzes vom 5. Oktober 1820 (Reg.-Bl. Seite 88) soll gegen abwesende Deserteure eine Geldstrafe von 1200 fl. erkannt, diese Strafe jedoch nur dann in ihrem vollen Betrage erhoben werden, wenn das Vermögen des Deserteurs zu 2400 fl. hinansteigt, beträgt es weniger, so soll die Strafe nicht weiter als bis zur Hälfte des angefallenen, sowie des später anfallenden Vermögens in Vollzug gesetzt werden.

Aehnliche Bestimmungen (Geldstrafe von 800 fl.) enthält das nämliche Gesetz hinsichtlich der Refraktäre.

Das Gesetz vom 24. Mai 1865 (Reg.-Bl. S. 277) enthält bloß Vorschriften über das gerichtliche Verfahren, während das Gesetz vom 20. Februar 1868 (Reg.-Bl. Nr. XIV. Seite 211), das Verfahren gegen ungehorsame Wehrpflichtige betr., beide Gesetze, sowohl dasjenige vom Jahr 1820, als dasjenige vom Jahr 1865 aufhob, und gegen Refraktäre eine nach Maßgabe der Vermögensverhältnisse auszumittelnde, von den kreisgerichtlichen Strafkammern zu verhängende Geldstrafe von 200 fl. bis 1000 fl. (§. 1), welche im Falle ihrer Unbeibringlichkeit in eine Gefängnißstrafe bis zu einem Jahr umgewandelt wird (§. 2) androht.

Dagegen wurde übersehen, auch gegen flüchtige Deserteure Strafbestimmungen zu erlassen, so daß letztere, nachdem das Gesetz vom Jahr 1820 pure aufgehoben war, straflos geblieben wären, wenn nicht das provisorische Gesetz vom 6. April 1868 (Reg.-Bl. Nr. XXV.) die Lücke ausgefüllt hätte.

Die obige Geldstrafe von 200—1000 fl. wird nun in §. 108 des Entwurfs auch gegen abwesende Deserteure angedroht, und damit das im Gesetz vom 20. Februar 1868 unterlaufene Versehen reparirt.

Hinsichtlich des Verfahrens und des Verhältnisses der Geldstrafe zu der persönlichen Strafe des Deserteurs verweisen wir auf §. 95 und 96 des Entwurfs der Militärstrafgerichts-Ordnung.

Hinsichtlich der Verjährung machen wir auf §. 73 des Entwurfs des Militärstrafgesetzbuches aufmerksam.

§. 109 des Entwurfs enthält eine zweckmäßige Verhaltungsmaßregel für die Militärgerichte.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Zu Ziffer 5: Strafe der Mitwissenschaft und Hilfeleistung.

Zu §. 110 des Entwurfs.

Wir müssen uns hier auf unsere Bemerkungen zu §. 89 des Entwurfs zurückbeziehen.

Aus allgemeinen Grundsätzen sowohl, wie aus §. 106, 146 des bad. Str.-G.-B., so wie aus §. 101 Abs. 2 dieses Entwurfs ergiebt sich übrigens, daß das Desertionsvorhaben auszuführen versucht worden sein muß, ehe die Nichtanzeige nach §. 110 Abs. 1 kriminell bestraft werden kann.

Zu §. 111 des Entwurfs.

Das badische allgemeine Strafgesetzbuch bestraft in §. 601 Civilpersonen, welche während des Kriegs oder mit Rücksicht auf einen Krieg einzelne Soldaten zur Desertion verleiten, mit Zuchthaus, entbehrt aber auffallender Weise einer Bestimmung darüber, wenn diese Verleitung mitten im Frieden und abgesehen von politischer Agitation (§. 631 d.), so wie von Standrechtsfällen erfolgt.

Puchelt, Seite 17, Seite 933.

Jedenfalls involvirt diese That, wenn sie von einer Militärperson ausgeht, oder wenn dieselbe dem Deserteure Beistand leistet, eine besonders schwere Pflichtverletzung, die der Gesetzgeber sehr wohl schon nach allgemeinen Gründen mit der Verübung der That selbst auf gleiche Stufe der Strafbarkeit stellen konnte.

Zu 6: Strafe gegen Invaliden.

Zu §. 112 des Entwurfs.

Die Bestimmung ist selbstredend — Invaliden genießen nur eine Versorgung, sie leisten keine activen Dienste, können sich also auch einer Dienstpflicht nicht mehr entziehen.

Zu C: Verstümmelung.

Zu §. 113 des Entwurfs.

Der Desertion in Ansehung der Absicht nahe verwandt, erscheint in den Militärstrafgesetzbüchern die Selbstverstümmelung, oder wie sie einige derselben nennen, die Selbstbeschädigung.

Das norddeutsche Bundes-Militärstrafgesetz ist hierin weit milder, als die meisten andern; es mag seyn, daß hiebei der Gedanke maßgebend war, daß dieses Vergehen für die Disziplin weniger Nachtheil bringe, als die Desertion, da Niemand gerne Hand an seinen eigenen Körper legt, und daher das Beispiel nicht leicht Nachahmer findet, während, wenn die Desertion in einer Armee Eingang gefunden hat, dieselbe leicht einen größeren Umfang gewinnt.

Oestreich straft (§. 294) im Frieden bei nur theilweisem Erfolg bis zu fünf Jahren schwerem Kerker, bei eingetretener völliger Dienstuntauglichkeit bis zu 10 Jahren schwerem Kerker, Hessen sogar bis zu 12 Jahr Zuchthaus.

Man sehe auch

Sachsen, §. 105.

Oldenburg, Art. 50.

Württemberg, Art. 112.

Hannover, §. 142.

Bayern (Art. 105) straft mit 1 Monat bis 3 Jahren, bei gänzlicher Unfähigkeit von 1—3 Jahren, im Krieg ohne Erfolg bis zu 3 Jahren, mit Dienstuntauglichkeit bis zu 8 Jahr Zuchthaus.

Auch die unter den Militärjuristen streitige Frage, ob zum Thatbestand des Vergehens Dienstuntauglichkeit gehöre, und andern Falls nur ein Versuch vorliege, ist im norddeutschen Bundes-Militärstrafgesetz im bejahenden, also mildern Sinne entschieden.

Nach Cavan (§. 3058) ist der Verbrecher bei wirklich erfolgter Untüchtigkeit mit 20maligem Gassenlaufen und lebenswieriger Festungsstrafe zu bestrafen, wenn aber der böse Vorsatz des Soldaten nicht klar erwiesen ist, sondern nur auf Vermuthungen beruht, soll (§. 3059) Milderung der Strafe nach dem Verhältniß der größern oder geringern Wahrscheinlichkeit stattfinden, wenn aber bloße Fahrlässigkeit vorliegt, so soll „den Thäter" nur eine geringere Strafe in so fern treffen, wenn er die entstandenen Folgen hätte vorhersehen und selbigen hätte vorbeugen können.

Der §. 257 des bad allgem. Str.-G.-B. bezieht sich nur auf Militärpflichtige, die noch nicht unter den Fahnen sich befinden, hat also hierher keinen Bezug: seine Strafandrohung mit zwei Jahr Arbeitshaus ist, gegenüber der weit gelindern Bestrafung der Refraction übrigens nicht recht begreiflich.

Unter den Dienstleistungen in der Arbeiterabtheilung im Sinne des §. 113 Absatz 1 sind Handlangerarbeiten für den Artillerie- und Fortifikationsdienst und dergl. zu verstehen.

Zu §. 114 des Entwurfs.

Derselbe enthält eine richtige Consequenz aus der Lehre von der Theilhaberschaft am Vergehen.

Zu D: Simulation.

§. 115 des Entwurfs.

Das neue bayrische Militärstrafgesetz straft mit 1 Monat bis 2 Jahren, nach eingetretener Mobilisirung mit 6 Monat bis 3 Jahren Gefängniß — ist also weit strenger, als das norddeutsche Gesetz.

Darin sind aber beide Gesetze einig, daß zum Thatbestand ein Erfolg nicht erforderlich sey, ein solcher könne, wie Bayern (Motive Seite 44) annimmt, bei einem geordneten Sanitätsdienste überhaupt nicht eintreten.

Aehnliche Bestimmungen enthalten

Hessen, Art. 90, 91.

Sachsen, §. 107.

Ob versuchter Selbstmord, um dem Kriegsdienst sich zu entziehen, strafbar sei, ist bestritten.

Zu II: Verletzung der Dienstpflichten aus Furcht vor persönlicher Gefahr.

§. 116—121 des Entwurfs.

Die Bethätigung von Muth ist allenthalben ein Gebot von Mannesehre. Der Geistliche, der Arzt u. s. w. hat bei ansteckenden Krankheiten ebenfalls kraft seiner Berufspflicht Muth zu bethätigen.

Das hohe Interesse jedoch, welches das Vaterland an dem Mannesmuth seiner streitbaren Söhne, in deren Hände in Stunden der Gefahr das Wohlergehen Aller gelegen ist, haben muß, haben die Gesetzgebungen

alter und neuer Staaten veranlaßt, was im bürgerlichen Leben zunächst nur dem Ehrgefühl und der Berufstreue der Einzelnen überlassen bleiben kann, hier zu einer ernsten und heiligen Rechtspflicht zu erklären, deren Verletzung geradezu dem Criminalgesetze anheim fällt.

Der Soldat soll die Besorgniß für die eigene Sicherheit nicht kennen, wenn es sich um die Erfüllung seiner militärischen Pflichten und um die Ehre seines Volkes handelt.

Nur ein Nichtswürdiger wird anders handeln — das ist ohne Zweifel die Rechtsanschauung unseres Volkes.

Wir sind daher

zu §. 116 des Entwurfs

mit dem hier aufgestellten Grundsatz einverstanden.

Auch der

§. 117 des Entwurfs

erscheint nur als die Wiederholung eines mit Rücksicht auf das Ansteckende, des bösen Beispiels gerechtfertigten Grundsatzes, der zu alter und neuer Zeit gegolten hat, und seine Herrschaft, mag er in einem Gesetzbuch aufgenommen sein oder nicht, so lange bewahren wird, als der Völker Streitigkeiten mit den Waffen ausgetragen werden müssen.

Schon das römische Recht kennt den Satz:

lex. 6. §. 3. de Re militari 49. 6.

Qui in acie prior fugam fecit spectantibus militibus, propter exemplum capite puniendus est.

In den von König Gustav Adolf von Schweden im Jahr 1621 im Hafen von Elfsnaben, ehe er mit seinem Heere nach Riga übersetzte, niedergeschriebenen Kriegsartikeln heißt es in Tit. IX. von „Feldflüchtigen:"

„Wer vor dem Feinde zuerst die Flucht ergreift, soll, wenn er ergriffen wird, unangeklagt todtgeschlagen werden können, und soll dem Todtschläger nichts darum geschehen. Wenn er entkommt, soll er zum Schelmen verurtheilt, dafür öffentlich ausgerufen und angeschlagen und für vogelfrei erklärt werden."

Es ist bekannt, daß die schwedischen Kriegsartikel, welche, nebenbei bemerkt, in den Drucksachen des VIII. Juristentags Seite 163 als ein Lichtblick in der dunklen Entwickelungsgeschichte des deutschen Kriegsrechtes genannt werden, von Kur-Brandenburg adoptirt, und von letzterm Staate im Jahr 1713, 1724, 1749, 1764, 1787, 1797 nach den jeweiligen Zeitanschauungen modificirt worden sind, und daß dieselben auch die eigentliche oder Urgrundlage des preußischen Militärstrafgesetzes vom Jahr 1845 bilden.

Aehnliche Bestimmungen wie §. 117 des Entwurfs enthalten

Hessen, Art. 94.

Sachsen, §. 182.

Hannover, §. 181.

Frankreich 252.

Auch das neue bayerische Militärstrafgesetz geht von dem Grundsatze aus, daß ein Feiger in solchem Falle, nach vergeblicher Aufforderung zur Pflicht, auf dem Fleck (d. h. im Augenblick nach der fruchtlosen Aufforderung, nicht aber später mehr) durch einen Vorgesetzten niedergemacht werden kann.

Bayerische Motive, Seite 45.

Bayern stellte zur rechtlichen Begründung neben dem Nothstand der Person in Art. 68 den allgemeinen Begriff des Nothstandes der Disziplin oder der berechtigten Gewaltanwendung „äußersten Falls sogar der Tödtung Widerspenstiger" auf.

Zu §. 118 des Entwurfs.

Unter den Fliehenden des §. 118 Ziff. 1 werden diejenigen zu verstehen seyn, welche dem Beispiele des zuerst Fliehenden (§. 117) folgen.

Bei massenhafter Flucht hatte Tit. IX. der schwedischen Kriegsartikel verfügt:

„Daß von den Truppen der zehnte Mann mit der Strafe des Stranges belegt werde."

Diese Strafe der Dezimirung ist in dem österreichischen Militärstrafgesetzbuch vom 15. Januar 1855 (§. 250) beibehalten, in den übrigen Militärstrafgesetzbüchern aber, darunter namentlich dem norddeutschen, aus Gründen des Strafrechts und der Strafpolitik mit Recht verworfen worden.

Zu §. 119 des Entwurfs.

Es ist ein allgemeiner Grundzug des gesammten Militärstrafrechtssystems, bei der Strafausmessung den objectiven Erfolg, sowie die Größe der Gefahr weit mehr noch in Betracht zu nehmen, als dieses im Civilstrafrechte der Fall ist.

Die Frage, ob in einer Pflichtverletzung der Grund der etwa fehlgeschlagenen oder nicht ganz gelungenen militärischen Operation zu finden ist, die Frage, welches Maaß von Nutzen dadurch dem Feinde zugegangen ist, wird zu allen Zeiten bei der Aburtheilung von Militärverbrechen einen ganz wesentlichen Factor bilden.

Zu §. 120 des Entwurfs.

Diese Bestimmung, welche auf Zweckmäßigkeitsgründen beruht, kömmt auch in den Gesetzbüchern von Hessen, Art. 95, und Sachsen, §. 182 Abs. 2, vor und wurde neuerdings von Bayern in dessen Art. 111 fast wörtlich angenommen.

Zu §. 121 des Entwurfs.

Diese Bestimmung stimmt im Wesentlichen mit demjenigen überein, was bei uns bereits Rechtens ist.

Cavan, Band II. S. 36 (§. 2839).

Brauer, Militärstrafrecht, S. 109.

Zu III. Verbrechen gegen die Subordination (§§. 122—144 des Entwurfs).

Es wird für den Gesetzgeber kaum eine schwerere Aufgabe geben, als den Begriff des Insubordinationsverbrechens einigermaßen auf bestimmte Merkmale zurückzuführen und in dieser Weise zu begrenzen, während anderer Seits die Subordination, wie sich nicht bestreiten läßt, in der That als die Seele der ganzen Kriegsmacht zu betrachten ist.

Von dem kompakten Ineinandergreifen sämmtlicher Bestandtheile einer Armee, vom gemeinen Soldaten bis hinauf zum Feldherrn, hängt das Wohlergehen aller zur streitbaren Macht gehörigen Personen, der militärische Erfolg und schließlich des Vaterlandes Ehre, Existenz und Freiheit ab.

„Soldatischer Gehorsam" war daher von jeher ein treffendes Gleichniß für die möglichst ausgedehnte

Unterwerfung des eigenen Willens unter den Willen anderer, vorgesetzter, Organe. Die Aufgabe, die zu diesem Ziele führt, besteht eben für jeden Vorgesetzten darin, in seinen Untergebenen den unerschütterlichen Willen groß zu ziehen, den militärischen Befehlen mit Hingebung und Selbstverläugnung nachzukommen und zu diesem Zweck die Ueberzeugung zu erwecken, daß ein großes Ganzes nur dann frei und kräftig handeln kann, wenn jeder Einzelne seine persönliche Freiheit dem Ganzen zum Opfer bringt.

Der Militärschriftsteller Penitz sagt in seinem Werke: „Die deutsche Nationalbewaffnung" S. 13:

„Der Geist des militärischen Gehorsams und der daraus entspringenden Zuverlässigkeit im Handeln ist keine Treibhauspflanze, er wurzelt erst allmählig fest und will von erfahrener Hand gepflegt sein."

Die Kommission hält nun zunächst an dem Grundsatze fest, daß nicht ein durch Abschreckung wirkendes terroristisches Strafsystem, sondern die Erweckung der Achtung, des Vertrauens, der Liebe und Anhänglichkeit der Untergebenen zur Person der Vorgesetzten den mächtigsten Hebel und die wirksamste Pflege für die Aufrechterhaltung der Disziplin im Heere bildet.

Mit Rücksicht hierauf schreibt §. 71 der badischen allgemeinen Dienstordnung zwei Sätze vor, die wir in erster Reihe praktisch bethätigt sehen möchten:

„Die beste Belehrung ist das gute Beispiel. Jeder Vorgesetzte muß deßhalb bemüht sein, und ist verpflichtet, in dem eigenen Benehmen dem Untergebenen das Vorbild vor Augen zu stellen, wie er in und außer dem Dienst und überhaupt in jedem Verhältniß sich zu benehmen hat."

„Die Pflicht der Vorgesetzten ist es ferner, durch Beispiel und Belehrung bei ihren Untergebenen ein lebendiges Gefühl für wahre Ehre zu erwecken und zu erhalten, jedes wirkliche Standesvorurtheil als solches zu bezeichnen und dasselbe zu verbannen."

In §. 74 wird den Vorgesetzten ferner eingeschärft, bei der Aufsicht Alles zu entfernen, was der Selbstständigkeit des Einzelnen zu nahe treten könnte.

Andererseits läßt sich jedoch nicht bestreiten, daß, wo die Güte nicht ausreicht, das Strafgesetz jene moralische Macht bilden muß, eine große Menge von Menschen von so verschiedenem Alter, von so verschiedenen Temperamenten, Fähigkeiten und so verschiedener Erziehung und Bildung zu dem großen Ziele mit Sicherheit zu lenken.

Jeden militärischen Ungehorsam bestraften die Römer mit dem Tode.

Contumacia omnis adversus ducem vel praesidem militis capite puniendus est.

Lex. 6. §. 2. de re militari 49. 6.

Mit diesem Satze an der Spitze ihres Heerescodex eroberte jenes Volk die halbe Welt.

Die Zeiten und mit ihnen die Anschauungen haben sich seither geändert, die Humanität verlangt ihre Rechte, die Nothwendigkeit strenger Bestrafung der Insubordination ist aber heutigen Tages noch ein Prinzip unserer Heereseinrichtungen, die Millionen, die jährlich aus dem Volksvermögen für die Militärverwaltung entnommen werden, sie wären vergeudet, wenn nicht zu den pekuniären Opfern die persönlichen Opfer von eigenem Willen und individueller Selbständigkeit der Staatsbürger während ihres Dienstes unter den Fahnen hinzutreten.

Das norddeutsche Strafgesetzbuch hat nun die Lehre von den Insubordinationsverbrechen in einer Weise behandelt, die eher milder genannt werden kann, als diejenige Lösung, welche diese Frage in den übrigen dermalen in Europa geltenden Militärgesetzgebungen gefunden hat.

Die Insubordinationsverbrechen betreffen stufenweise:

A. Vorschriftswidriges Anbringen von Gesuchen und Beschwerden (§. 122).
B. Achtungswidriges Betragen (§§. 123—124).
C. Ungehorsam gegen Dienstbefehle (§. 125).
D. Ausdrückliche Verweigerung des Gehorsams und Widersetzlichkeit (§§. 126—127).
E. Thätliche Widersetzung und Angriff mit der Waffe (§§. 128—129).
F. Beleidigung der Untergebenen gegen Vorgesetzte (§§. 130, 131).
G. Duelle aus dienstlicher Veranlassung (§§. 132, 133).
H. Beleidigung und Ungehorsam gegen Wachen und Gensdarmen (§. 134).
I. Aufwiegelung (§§. 135, 136).
K. Meuterei (§§. 137—139).
L. Militärischer Aufruhr (§§. 140—144).

Wir bemerken im Einzelnen:

Zu A. zu §. 122.

Nach allgemein militär-juristischen Grundsätzen gehört „die Umgehung des vorgeschriebenen Dienstwegs" nur unter die Disziplinarvergehen.

Criminal-Lexicon Seite 430.

Indessen begreift dieser Paragraph auch Fälle, für welche das neue bayerische Strafgesetzbuch (Art. 140 Abs. 2) weit strengere Strafen (Gefängniß bis zu 1 Jahr) androht, nämlich die Herumsendung oder Herumgabe von schriftlichen Vorstellungen und Beschwerden in Angelegenheiten des Dienstes oder der Standesverhältnisse zur Unterzeichnung.

Dahin sind ferner zu rechnen die in §§. 411—412 der badischen allgemeinen Dienstordnung vorgesehene Versammlung der Offiziere eines oder mehrerer Regimenter, „um sich über eine zu machende Meldung, ein Gesuch oder eine Beschwerde, oder über sonst eine dienstliche Angelegenheit zu besprechen oder zu verständigen."

Hiezu ist bei Vermeidung der Strafe als Insubordination bei dem Regiments- oder Korpskommandeur die Erlaubniß einzuholen.

Im Uebrigen wahren §. 387—416 der allgemeinen Dienstordnung das Beschwerderecht, und es gilt hiebei nach §. 388 der Grundsatz:

„Die Beschwerde muß immer bei demjenigen Vorgesetzten vorgebracht werden, welcher dem, der die Beschwerde veranlaßt hat, unmittelbar vorgesetzt ist."

Nach Versicherung von militärischer Seite müssen Strafbestimmungen gegen vorschriftswidrige Einleitungen und Einreichungen von Beschwerden getroffen werden, wegen der Gefahr, welche aus solchen Handlungen für den Dienst, die Subordination und Mannszucht erwachsen können.

Bayerische Motive Seite 53.

Zu B. Achtungswidriges Betragen. §. 123—124.

Dasselbe kann erfolgen

1) außer dem Dienste:

§. 123 des Entwurfs.

Die militärische Hierarchie fordert die äußere Achtungsbezeugung (reverentia) in und außer dem Dienste.

Der Satz ist uralt und neuerdings wieder in Art. 125 des bayerischen Strafgesetzbuchs anerkannt. Nach letzterem werden Militärpersonen, welche die ihren Vorgesetzten gebührende Achtung durch Worte oder in deren Gegenwart durch Geberden, oder durch Unterlassung der vorgeschriebenen Ehrenbezeugung oder auch im schriftlichen Verkehr verletzen, wenn sie vorher binnen Jahresfrist wiederholt wegen Achtungsverletzung disziplinar bestraft worden sind, mit Gefängniß bis zu 6 Monaten bestraft.

Der Offizier zumal ist der Freund, Rathgeber, Lehrer, Führer, vorgesetzte Administrativbeamter und Richter des Untergebenen — und hat daher zweifelsohne äußere Achtungsbezeugung des Untergebenen allenthalben zu verlangen, — nicht sowohl in seinem Interesse, als in demjenigen des Dienstes.

2) im Dienste:

§. 124 des Entwurfs.

Daß die Achtungsverletzung einen höhern Grad von Strafbarkeit gewinnt, wenn sie im Dienste, d. h. also bei Ausübung dienstlicher Verrichtungen vorkommt, ergibt sich einerseits aus der darin liegenden Unbotmäßigkeit, andererseits aus ihrer ansteckenden Wirkung.

Eine genauere Präzisirung des Thatbestandes wäre bei dem bis zu 3 Jahre ansteigenden Strafmaß wohl wünschenswerth gewesen, indessen ist bisher von keinem Militärstrafgesetze dies erreicht worden.

Bayern spricht (Art. 126) von in verletzender Form vorgebrachter Beschwerde, lauter Widerrede, Tadel dienstlicher Verfügungen oder Zuredestellung — und straft bis zu 6 Monaten, während unser Entwurf nur Arreststrafe androht.

Auch die in §. 124 des Entwurfs vorkommenden Erschwerungen kehren im bayerischen Strafgesetz wieder mit theilweise höhern Strafen.

Bei Beschimpfung oder Bedrohung des Vorgesetzten droht Bayern ebenfalls bis zu 3 Jahren, wenn aber die That unter den Waffen verübt wurde, sogar bis zu 5 Jahren Gefängniß.

Aehnlich sind die Bestimmungen von

Hessen, Art. 101,
Württemberg, Art. 59,
Hannover, §. 61, 62,
Sachsen, §. 109, 110,
Frankreich, Art. 224,
Oesterreich, §. 154, 156.

Zu C. Ungehorsam.

Zu §. 125 des Entwurfs.

Außer der Achtungsbezeugung verlangt die militärische Disziplin einen raschen, unbedingten, genauen und schweigenden Gehorsam der Untergebenen in der Erfüllung der ihm von dem Vorgesetzten aufgetragenen Dienstbefehle.

Ungehorsam in diesem Gebiete wird daher Verbrechen am Heere und im weiteren Verlauf an der durch die Tüchtigkeit und Schlagfertigkeit des letzteren in ihrem Wohlergehen bedingten im Staate vereinten bürgerlichen Gesellschaft.

Die Strafbarkeit des Ungehorsams ist verschieden, je nachdem der Ungehorsam einfach oder qualifizirt ist. Von der ersten Form, also vom einfachen Ungehorsam handelt §. 125 des Entwurfs.

Bedenken erregen könnte der zweite Absatz des Entwurfs, welcher die im ersten Absatz gedrohte Arreststrafe im Frieden bis zu zehn Jahren und im Kriege bis zu lebenslänglicher Militärarbeitsstrafe verwandelt, wenn ein erheblicher Nachtheil für den Dienst entstanden oder zu besorgen gewesen ist.

In ähnlicher Weise erheben unter derselben, dem richterlichen Ermessen den ausgedehntesten Spielraum gebenden Voraussetzung die §§. 158, 159 und 189 u. s. w. an und für sich geringfügige Delikte zu Kapitalverbrechen.

Die vorwürfige Frage gestaltet sich hiernach um so bedenklicher, als nach der dem §. 125 des Entwurfs in Preußen gegebenen konstanten Auslegung derselbe nicht nur den absichtlichen, sondern auch den fahrlässigen Ungehorsam in sich begreift, letzterer aber unter Verhältnissen vorkommen kann, die die wirkliche Annahme eines Verbrechens nur schwer zulassen, beispielsweise, wenn der Soldat in Folge seit Ertheilung des Befehls veränderter Umstände die Veranlassung des Befehls und damit den letzteren selbst für hinweggefallen ansah, sich jedoch hiebei, während er glaubte, recht zu handeln, irrte, während freilich umgekehrt andere Fälle, bei welchen nur die größte Kopflosigkeit den Untergang der ganzen Truppe nicht vorhersehen konnte, auf einer hohen Stufe von Strafbarkeit stehen müssen. Unter allen Umständen muß es übrigens Aufgabe der Vorgesetzten sein, die Ausführung wichtiger Befehle nur erprobten Männern zu überlassen.

Die Commission würde daher hier eine abgeänderte Fassung vorschlagen, wenn nicht jede präcisere Fassung bei der Mannigfaltigkeit der denkbaren Fälle möglicher Weise zum Gegentheile führen, d. h. im concreten Falle den Militärgerichten die angebrachte gelindere Bestrafung unmöglich machen würde.

So scheint uns beispielsweise §. 149 des österr. St.-G.-B., welcher vorschreibt, daß wenn „ein Befehl von Wichtigkeit" absichtlich nicht vollzogen wird, der Schuldige mit Kerker von 3 bis 5 Jahren, in Kriegszeiten aber von 5—10 Jahren und nach Umständen, besonders wenn der Befehl einen Dienst gegen den Feind betroffen hat, oder aus der Nichtvollziehung ein großer Nachtheil für den Dienst entstanden ist, mit dem Tode durch Erschießen zu bestrafen ist — an Unbestimmtheit der Voraussetzungen mit §. 125 des Entwurfs auf gleicher Linie zu stehen, andererseits aber dem Richter in Ansehung der Möglichkeit nach Lage des Falls auch gelindere Strafen zu verhängen, eine viel zu große Beschränkung aufzuerlegen.

Bayern (Art. 128) bestraft den einfachen Ungehorsam nach wiederholter disciplinärer Bestrafung mit Gefängniß bis zu einem Jahr, in den Motiven (Seite 50) wird aber hervorgehoben, daß im X. Hauptstück für jene Fälle, wo aus dem Ungehorsam besondere Nachtheile oder Gefahren entspringen können, die nöthigen Bestimmungen vorgesehen seien. Die allegirten Bestimmungen des bayerischen Gesetzes scheinen uns aber von derselben Laxheit zu sein.

Zu D. Ausdrückliche Verweigerung des Gehorsams und Widersetzlichkeit.

Zu §. 126 des Entwurfs.

Diese Randschrift des norddeutschen Grundtextes ist in dem Entwurfe wohl nur aus Versehen hinweggeblieben.

Zu §. 126 und 127 des Entwurfs.

Es wurde schon oben angedeutet, daß das Militärstrafrecht neben dem einfachen Ungehorsam (einfacher Nichtbefolgung) den qualifizirten Ungehorsam kennt, bei welchem der Untergebene dem Vorgesetzten in's Gesicht erklärt, daß er nicht gehorchen wolle.

Nach militärischen Begriffen muß darin eine besonders sträfliche Willensrichtung erblickt werden, die um so strengere Sühnung erheischt, je verderblicher die ausdrückliche Verweigerung des Gehorsams (die Gehorsamsaufkündigung) auf den Geist der Truppen einwirkt, während objectiv der einfache absichtliche Ungehorsam (§. 125) strafbarer sein kann, weil sich hiebei der Offizier der Meinung hingibt, sein Befehl werde befolgt werden.

Die §§ 126 und 127 regeln im Wesentlichen conform mit den übrigen Militärstrafsystemen anderer Staaten die hier vorkommenden Strafabstufungen.

Bemerkenswerth ist, daß nach dem norddeutschen Gesetz selbst im Kriege die ausdrückliche Verweigerung des Gehorsams, als solche, und wenn sie nicht in ein anderes Delict übergeht, nicht die Todesstrafe trifft, während dieses bei den übrigen Staaten fast allenthalben der Fall ist.

Das hier in Frage stehende Delict ist behandelt

in Hessen, Art. 103—107,
Sachsen, §. 112—115,
Hannover, §. 71—80,
Oesterreich, §. 149 u. f.,
Frankreich, Art. 218 f.

Zu E. Thätliche Widersetzung.

Zu §. 128 des Entwurfs.

Unter allen Insubordinationsvergehen ist das thätliche Vergreifen an der Person des Vorgesetzten (nicht des Höheren) das schwerste.

Dieser Satz bedarf keiner weitern Rechtfertigung. Die Person des Vorgesetzten muß dem Untergebenen als obrigkeitliche Gewalt heilig und unantastbar sein, dieses verlangt ebensowohl die militärische Disciplin, als die bürgerliche Ordnung.

Mit dem Grundsatz, auf welchem §. 128 des Entwurfs beruht, sind wir daher einverstanden.

Dagegen vermögen wir die Art und Weise seiner Durchführung dem hohen Hause nur mit Modificationen, deren wesentlichste die Beseitigung der Todesstrafe für Friedenszeiten ist, zur Annahme zu empfehlen.

1) Kriegszeit.

Wir glauben zunächst, daß auch im Kriege dem urtheilenden Gerichte ein gewisser Spielraum zu gewähren ist, wie dieses beispielsweise Artikel 135 des bayer. Mititärstrafgesetzes thut, und beantragen daher zu Absatz 1 Beifügung der Worte:

„In leichtern Fällen kann auf Militärarbeitsstrafe, jedoch nicht unter acht Jahren erkannt werden."

2) Strafminimum.

Im Frieden jedoch ist die als Minimum angedrohte zehnjährige Militärarbeitsstrafe zu hoch. Es gibt Fälle, bei denen nicht gerade die Strafherabsetzungsgründe des §. 129 des Entwurfs vorliegen, bei welchen

jedoch das angedrohte Minimum eine zu harte Buße enthält, ebenso erscheint das Maximum — lebenslängliche Freiheitsstrafe — abgesehen zunächst von den gleich nachher zu erörternden Erschwerungsgründen, auch für thätliche Vergreifung ein zu weit gehendes und demzufolge eine Beschränkung zulässig, ohne daß dadurch die Disciplin im Heere eine Beeinträchtigung erleidet, wie denn überhaupt für den Strafgesetzgeber in erster Reihe nicht Nützlichkeitsgründe, sondern die höheren Anforderungen der Gerechtigkeitsidee maßgebend erscheinen.

Von diesem Gesichtspunkte aus erscheint ein thätlicher Angriff, dem auch wir, wie im Entwurf geschehen, den Versuch eines Angriffs mit der Waffe gleich stellen, wenn keine erschwerenden Umstände hinzutreten, wenn also weder der Person des Vorgesetzten hiebei ein Schaden zugefügt, noch der Dienst eine besondere Einbuße erlitten hat, wenn auch nicht die Gefahr des bösen Beispiels zu besorgen war — wir glauben, ein solcher thätlicher Angriff, dem alle Qualifikationen abgehen, erscheint, mit einer Militärarbeitsstrafe von 4 Jahren anfangend, hinreichend bestraft.

Auch das bayerische Militärstrafgesetz verhängt für solche nicht graduirte Fälle nur 4 bis 8 Jahre Zuchthaus.

3) Erschwerungsgründe.

Der Entwurf überläßt, nachdem er die Verübung der That im Krieg besonders abgehandelt hat, für Friedenszeiten die Ermittelung der besonders erschwerenden Umstände, mit Ausnahme des einen Falls, wenn eine schwere Körperverletzung erfolgt ist, mit Recht dem richterlichen Ermessen.

Diese erschwerenden Umstände, welche in den Militärgesetzen anderer Länder in ziemlich reicher Casuistik fixirt werden, dürften nach ihren Hauptgesichtspunkten zu Folge der Sätze der Wissenschaft folgende sein:

a. Begehung der That mit der Waffe.

Die Waffe ist dem Krieger gegen den Feind anvertraut, wer sie gegen den eigenen Vorgesetzten kehrt, begeht eine um so schwerere Pflichtverletzung und gefährdet in erhöhtem Maße die Disziplin.

Dieses ist im Entwurf anerkannt in so fern, als in §. 127 unter dem dort erwähnten Versuch eines Angriffs ein solcher ohne Waffen zu verstehen ist. (Man sehe auch §. 74 Ziff. 2.)

Ein weiterer Erschwerungsgrund ist

b. die Verübung der That unter dem Gewehr oder vor versammeltem Kriegsvolk (§. 74 Ziffer 3 des Entwurfs).

c. Während der Ausübung des Dienstes, oder aus Anlaß eines dienstlichen Verhältnisses (§. 74 Ziffer 2).

d. Schwere Körperverletzung oder Tod des Vorgesetzten.

Alle diese Umstände sind in Artikel 133 und 134 des bayerischen Strafgesetzbuchs unter erhöhte Strafe gestellt, nämlich Zuchthaus von 8 bis 16 Jahren, wenn aber der Angriff unter den Waffen, d. h. sobald die Truppe bewaffnet, sei es auch nur mit dem Seitengewehr, unter das Commando eines Vorgesetzten getreten ist (Motive S. 49) erfolgte, Zuchthaus nicht unter 12 Jahren.

Wir vermögen indessen nicht zuzugeben, daß bei Vorhandensein eines dieser Umstände allemal die höhere Strafe erkannt werden müsse, es können vielmehr andererseits wieder in subjectiver oder objectiver Beziehung Momente vorliegen, welche ein Heruntergehen in der Strafscala dem Richter wünschenswerth erscheinen lassen.

Wir beantragen also für Fälle dieser Art nur so viel, daß die Strafe bis zu lebenswieriger Dauer verlängert werden kann.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

4) Todesstrafe.

Nach den Anträgen Ihrer Commission soll sohin für Friedenszeiten die Todesstrafe auch bei dem schwersten Grade von Insubordinationsverbrechen nicht mehr erkannt werden dürfen, sondern lebenslängliche Freiheitsstrafe an deren Stelle treten.

A. Gesetzgebung anderer Länder darüber.

Wir gestatten uns zunächst, hier die Gesetzgebungen einer Anzahl anderer Länder zu erwähnen.

Das hannoversche Strafgesetz (§. 63) bestraft die Thätlichkeiten an den im Dienst befindlichen Vorgesetzten, wenn sie in eine wirkliche Mißhandlung ausarten, oder die Verwundung des Obern zur Folge hatten, mit lebenslänglicher Kerkerstrafe, oder dem Tode, nach §. 79 soll die Todesstrafe leiden, wer dem Vorgesetzten in Reih und Glied wie unterm Gewehre mit Thätlichkeiten sich widersetzt.

Nach dem holsteinischen Strafgesetz kann das thätliche Vergreifen am Vorgesetzten in Kriegszeiten, wenn es unter erschwerenden Umständen begangen wird (§. 88), oder um im Ungehorsam sich zu behaupten, mit dem Tode bestraft werden, im Frieden dagegen nicht.

Sachsen (Mil.-Str.-Ges. §§. 116, 119) verhängt auf die Achtungsverletzung mit Thätlichkeiten gegen einen Obern dann sowohl in Kriegs-, als Friedenszeiten den Tod, wenn sie im Dienste oder in Beziehung auf dienstliche Verhältnisse geschieht und entweder eine schwere Körperverletzung, oder gar den Tod des Obern zur Folge gehabt, oder in Reih und Glied unter den Waffen verübt wurde — oder wenn der Obere auch außer dem Dienste den Niedern wegen ordnungswidrigen Benehmens mit Hinweisung auf die militärische Pflicht zurecht weist und der Untergebene den Vorgesetzten schwer verletzt — oder endlich, wenn im Kriege das absichtliche thätliche Vergreifen auch ohne Körperverletzung erfolgt.

Oesterreich straft in §. 147 Denjenigen, welcher sich dem Vorgesetzten mit Waffen oder mit gewaltthätiger Handanlegung an dessen Person im Dienste oder auf einen erhaltenen Dienstbefehl widersetzt, es mag eine Beschädigung dabei unterlaufen sein oder nicht, mit dem Tode — außer dem Dienste wird nach §. 154 das Vergreifen an der Person des Vorgesetzten, auch wenn keine Beschädigung erfolgt wäre, mit Kerker von sechs Monat bis zu einem, unter Umständen bis zu drei Jahren bestraft. Im Fall einer Verwundung oder Körperverletzung wird die Strafe nach den Grundsätzen über Konkurrenz bemessen. (Vergl. auch §§. 152, 262 des österreichischen M.-St.-G.) Die ungestüme Gehorsamsverweigerung wird mit Kerker bis zu 5 Jahren, in Kriegszeiten bis zu 10 Jahren und mit dem Tode bestraft.

Württemberg straft (Art. 60) jede thätliche Widersetzung im Dienste auch ohne Vergreifen an der Person des Vorgesetzten stets mit dem Tode — Oldenburg (Art. 75 bis 82) bis zu zehn Jahr Zuchthaus.

Das hessische Militärstrafgesetzbuch vom 28. August 1858 verhängt in Artikel 108 nur in dem einzigen Fall auf die thätliche Widersetzung die Todesstrafe, wenn der Vorgesetzte eine schwere Körperverletzung erlitten hat.

Bayern — Art. 134 — hat in seinem neuen Militärstrafgesetze vom Jahr 1869 die Todesstrafe aus dem Kreis der in Friedenszeiten bei thätlicher Insubordination zu verhängenden Strafen vollkommen beseitigt, obgleich dasselbe in seinem allgemeinen Strafgesetz für Mord u. s. w. heutigen Tags noch die Todesstrafe beibehalten hat.

Frankreich bestraft die Thätlichkeit (voie de fait) am Vorgesetzten mit dem Tode, wenn sie mit Vorbedacht oder Hinterlist (préméditation ou guet-apens) oder während oder aus Anlaß des Dienstes (pendant le service ou à l'occasion du service) begangen worden ist (Art. 221 bis 223) — gleicher Strafe unterliegt nach Art. 2 des Code penal der Versuch, wenn es zum Anfang der Ausführung (commencement d'exécution) gekommen ist.

Art. 65 des Schweizer Bundesgesetzes über die Strafrechtspflege für die eidgenössischen Truppen vom 27. August 1851 schreibt vor:

„Wenn die bedeutende Verletzung ohne Waffen oder die geringe Verletzung mit einer Waffe, dem Commandanten eines Postens, Detachements oder Corps, oder irgend einem militärischen Obern im Angesicht des Feindes oder bei Gelegenheit einer andern wichtigen Dienstverrichtung absichtlich beigebracht worden ist, oder wenn ein militärischer Oberer bei was immer für einem Anlasse mit der Waffe bedeutend verletzt wird, so ist der Schuldige mit dem Tode, unter mildernden Umständen aber, sowie wenn die That im Instruktionsdienste stattgefunden hat, mit wenigstens zehnjährigem Zuchthause zu bestrafen."

B. Ansicht der Commission.

Der Rückblick auf die Gesetzgebung anderer Länder zeigt, daß Ihre Commission für ihre Ansicht, daß die Todesstrafe zu streichen sei, sich nur auf das Beispiel von Oldenburg, bei welchem übrigens jetzt das norddeutsche Militärstrafgesetz gilt, sowie von Bayern, folglich nicht einmal auf dasjenige der republikanischen Schweiz berufen kann.

Dessenungeachtet muß die Commission auf ihrem einstimmig gefaßten Beschlusse beharren, und zwar vornehmlich aus zwei Gründen, nämlich

a. weil nach allgemein strafrechtlichen Gründen die Verhängung der Todesstrafe bei Insubordinationsverbrechen selbst dann nicht gerechtfertigt ist, wenn man auch der Ansicht ist, daß dieselbe im allgemeinen Strafgesetze zur Zeit noch nicht entbehrt werden könne.

Die Anhänger der Todesstrafe geben heutigen Tages selbst zu, daß die Todesstrafe nur noch bei dem Morde, also bei dem mit kalter Ueberlegung gefaßten und ausgeführten Entschlusse, zu tödten, zulässig ist.

Dieses ist auch die Anschauung des norddeutschen Strafgesetzentwurfs, der gegenwärtig vom Reichstage berathen wird. Dieser Entwurf hat beispielsweise den Hochverrath und den Landesverrath nicht mit der Todesstrafe bedroht.

Von diesem Gesichtspunkte aus gehört das Insubordinationsverbrechen heutigen Tages nicht mehr unter die todeswürdigen Verbrechen, wenn man überhaupt noch solche anerkennt, während die Anhänger des Prinzips der allgemeinen Abschaffung der Todesstrafe selbstverständlich sich auch gegen die Todesstrafe bei Insubordinationsverbrechen für die regelmäßigen Friedenszeiten erklären müssen.

So besteht in Bayern heutigen Tages noch die Todesstrafe für den Mord, während für Insubordinationsvergehen der Militärpersonen in keinem Falle die Todesstrafe angedroht ist.

Würde darnach der von dem hohen Hause jüngst angenommene Gesetzesentwurf bezüglich der allgemeinen Abschaffung der Todesstrafe wider Erwarten keine Gesetzeskraft erlangen, so wäre nichts destoweniger unser Antrag auf Nichtzulassung der Todesstrafe für Insubordinationsverbrechen nach wie vor aufrecht zu erhalten, da die

Verbrechen der Insubordination nach unserer Rechtsansicht strafrechtlichen Prinzipien zu Folge eben doch zu nicht den todeswürdigen Verbrechen gezählt werden können.

Wenn freilich

b. bewiesen werden könnte, daß die innere Organisation des Heeres ohne Beibehaltung der Todesstrafe als Sühne für das thätliche in Friedenszeiten begangene Insubordinationsverbrechen geschädigt werde und der Geist des militärischen Gehorsams nicht in voller Kraft aufrecht zu erhalten sei, wenn andernfalls eine Auflösung des militärischen Daseins zu besorgen wäre, so müßte unbedenklich die Todesstrafe aufrecht erhalten werden, da die militärische Macht des Staates zu den Grundpfeilern seiner Existenz, Sicherheit und Wohlfahrt gezählt werden muß und die Frage der Rechtmäßigkeit der Todesstrafe mit der Frage der Nothwendigkeit der Todesstrafe sich überhaupt vollständig deckt.

Ein solcher Beweis läßt sich aber nicht erbringen, im Gegentheil, es ist die Commission der unerschütterlichen Ueberzeugung, daß die strengste Disziplin ohne dieses Strafmittel bestehen kann und besteht.

Als Unterstützung dieser Ansicht mag hier des Ausspruchs des verstorbenen badischen Generalauditors und Justizministerialrathes von Jagemann in dessen Schrift, „die Militärstrafen im Lichte der Zeit" (Erlangen bei Enke), gedacht werden, pag. 12 daselbst:

> „Halte man den Glauben fern, als sey die Todesstrafe von der militärischen Ordnung untrennbar: denn dieß hieße den Soldaten für wilder und unfügsamer erklären, als den Bürgerstand, dem er, wenn vom Dienstberuf abgesehen, doch zuletzt auch wieder angehört. Im Gegentheil bedarf der Soldatenstand in Friedenszeiten weniger, als die sonstige Staatsgesellschaft eines so energischen Repressivmittels, weil ihm, sobald die Mittel der Dienstzucht gegen ein verdorbenes Mitglied nicht mehr ausreichen, frei steht, solches aus seinen Reihen auszustoßen, d. h. für unwürdig zur fernern Theilnahme an der Waffenehre zu erklären."

Abgesehen davon, daß die amtliche Stellung, welche der Urheber dieser Aeußerung einnahm und welche denselben qualifiziren mußte, in militärischen Dingen ein besonders tief greifendes, bedeutungsvolles Experten-Urtheil auszusprechen, mag hier noch eine weitere Aeußerung desselben Mannes zum Beleg dafür angeführt werden, daß derselbe keineswegs über die strafrechtliche Behandlung von Militärdelicten eine an sich zu milde Ansicht hegte.

Auf Seite 10 jener Schrift sagt nämlich derselbe Autor:

> „Rücksichtlich der Militärstrafen ist vor Allem zuzugeben, daß sie strenger und intensiver, als die Civilstrafen sein müssen, da das Wesen des Soldatenstandes in der pünktlichsten Ordnung und Manneszucht besteht, so daß durch ein einziges Nachgeben in Fragen der Subordination der ganze Zusammenhang des Regiments oder doch das Ansehen des Befehlshabers untergraben werden kann; es ist also die nothwendige Folge davon, daß militärische Verbrechen, welche sämmtlich mehr oder weniger eine Verletzung des Gehorsams und der Disziplin enthalten, mit einer der Wichtigkeit der Sache entsprechenden Strafe belegt werden, um die hohe Bedeutung des Gesetzes stets recht fühlbar zu machen."

Diese eben referirten Sätze wurden von Ihrer Kommission, hochgeehrteste Herren, bei der Berathung des Entwurfs als unbestreitbare, in jedem Gesetze über Militarstrafrechte zu berücksichtigende Wahrheit anerkannt — gleichwie aber der hochgestellte praktische Militärjurist und ebensowohl in der juristischen Wissenschaft, als in der Gefäng-

nißkunde hoch angesehene Gelehrte dennoch die Todesstrafe bei Militärverbrechen für entbehrlich erklärte, so kommt auch die Kommission zu dem Resultate:

Bei dem hohen Hause die Beseitigung der Todesstrafe bei im Frieden begangenen Militärverbrechen aufs Wärmste und Nachdrücklichste zu befürworten.

Würde noch irgend ein Bedenken von dem einen oder andern Mitgliede des hohen Hauses gehegt werden, so dürfte dasselbe wohl durch den Artikel 3 des Entwurfs des Einführungsgesetzes hinreichend beseitigt werden, wornach jeder commandirende Offizier in seiner Gewalt hat, bei außerordentlichen Vorfällen die für den Kriegszustand gegebene Vorschrift, folglich auch die Todesstrafe vorübergehend in Kraft zu setzen. Nur unter solchen Umständen, wenn überhaupt ein aufrührerischer Geist eine Truppe ergriffen hat, kann in der That der Fall eintreten, daß die gewöhnlichen Strafmittel nicht mehr ausreichen.

Außerdem bleiben nach Artikel 12 des Einführungs-Gesetzes die Ausnahms-Gesetze über das standrechtliche Verfahren beim Militär, den Kriegeszustand und das Standrecht in Kraft.

5) Zusammentreffen von Verbrechen.

Dem norddeutschen Bundes-Gesetz fehlt eine Bestimmung darüber, was Rechtens ist, wenn der Vorgesetzte getödtet wurde (vergl. Fleck, Seite 168), welcher Schriftsteller daher auf die Möglichkeit aufmerksam macht, daß, wer seinen Vorgesetzten tödtet, wegen Todtschlags lebenslängliches Zuchthaus erhält, wer ihn aber blos schwer verletzt, mit dem Tode durch Erschießen bestraft wird.

Die richtige Lösung der Frage ist wohl die: das Verbrechen der Insubordination ist mit dem thätlichen Angriff vollendet. Hat der Angriff den Tod oder die Verletzung des Angegriffenen zur Folge, so conkurrirt damit das gemeine Verbrechen der Tödtung oder Körperverletzung (badische Regierungsmotive zur Militärstrafgerichtsordnung Seite 73). Nach den Grundsätzen über ideale Conkurrenz der Verbrechen ist in einem solchen Falle auf die schwerste der verwirkten Strafen zu erkennen. Droht also das allgemeine bürgerliche Strafgesetz eine höhere Strafe, z. B. wegen überlegten Mordversuchs, Giftmordes u. s. w., so ist auch diese zu erkennen, wobei die gleichzeitig verübte schwere Insubordination noch einen Straferhöhungsgrund darstellt.

Es war daher an sich nicht nöthig, daß Bayern in Art. 135 Ziffer 2 der Absicht, den Vorgesetzten zu tödten, noch besonders gedenkt.

Zu §. 129 des Entwurfs.

Auch hier ist die Kommission der Ansicht, daß die heutigen Anforderungen der Strafrechtswissenschaft sowohl, als die Rechtsanschauungen des Volks eine ganz unbedingte Annahme des §. 129 des Entwurfs nicht wohl thunlich erscheinen lassen.

Der Entwurf des Strafgesetzes für den norddeutschen Bund straft die Tödtung im Affekte (§. 207) mit Zuchthaus von fünf bis zu fünfzehn Jahren. Nach §. 208 daselbst muß aber auf Gefängnißstrafe von 6 Monaten bis 5 Jahren herabgegangen werden,

„wenn der Todtschläger ohne eigene Schuld durch eine ihm oder einem Angehörigen zugefügte Mißhandlung oder schwere Beleidigung von dem Getödteten zum Zorne gereizt und hierdurch auf der Stelle zur That hingerissen wurde."

Aehnlich ist die Rechtslage des §. 129 des Entwurfs, wenn der Vorgesetzte durch Ueberschreitung der

Grenzen seiner rechtmäßigen Gewalt oder durch herabwürdigende Behandlung des Untergebenen denselben in den Fällen der §§. 123—128 zu dem Verbrechen gegen die Subordination gereizt hat.

Es hat allerdings in einem solchen Falle der Entwurf in §§. 178—187 die Bestrafung des Vorgesetzten vorgesehen und die allgemeinen Dienstvorschriften verleihen dem Untergebenen ein Beschwerderecht.

Allein das Gesetz hat für solche Fälle noch eine gelindere Bestrafung des Untergebenen vorzukehren.

Es muß zwar zugegeben werden, daß der Vorgesetzte dadurch, daß er seine Stellung mißbrauchend, den Untergebenen auf irgend eine Art verletzt, z. B. schlägt, nicht aufhört, Vorgesetzter zu sein, andererseits ist aber auch sicher, daß ein solcher Vorgesetzter durch ein derartiges Benehmen des Schutzes, den das Gesetz ihm in seiner Eigenschaft gewährt, für seine Person sich unwürdig gemacht hat, und daß wenn er selbst in dieser Weise die Subordinationsverletzung provozirt hat, eine gelindere Bestrafung eintreten muß.

Was aber durch die Gerechtigkeitsidee unumgänglich geboten erscheint, kann niemals als gefahrbringend für die Bande der Disziplin angesehen werden, im Gegentheil, die Disziplin wird nur dann gedeihen, wenn die Strafrechtspflege mit dem allgemeinen Rechtsgefühle der Truppe im Einklang steht und das Sittlichkeitsgefühl der letztern nicht durch terroristische Bestrafung verwildert.

Von diesem Gesichtspunkte aus kann es nicht genügen, daß in den Fällen der §§. 123—128 des Entwurfs das Vergehen des Vorgesetzten nur als Milderungsgrund — worunter nach der Sprachweise unseres bad. Strafgesetzbuchs §. 152 ein Minderungsgrund, also ein Strafausmessungsgrund innerhalb des gesetzlichen Rahmens zu verstehen ist — in Betracht komme, vielmehr muß dem Richter die Möglichkeit gegeben werden, auch unter das vom Gesetz angedrohte Strafmaß herabzugehen. Unser badisches Strafrecht dehnt in §. 214 den Milderungsgrund bis zu einem Viertel der sonst verschuldeten Strafen aus, welche Vorschrift hier eine passende Analogie gewähren wird.

Auch in den Fällen des §. 128 des Entwurfs ist bei Vorhandensein der Voraussetzungen des §. 129 das Strafminimum von fünf Jahren noch zu hoch gegriffen.

Wir schlagen also vor, den §. 129 des Entwurfs dahin zu fassen:

„so kann die Strafe bis zu einem Viertel der sonst verschuldeten Strafe herabsinken, und alsdann auch von den außer der Freiheitsstrafe sonst zu erkennenden Strafen abgegangen werden."

„In den Fällen des §. 128 Abs. 1 tritt an die Stelle der Todesstrafe Militärarbeitsstrafe von zwei bis zu zehn Jahren."

Aehnliche Bestimmungen enthält Art. 138 des bayerischen Strafgesetzes; dort ist weiter (also nicht bloß facultativ) vorgeschrieben, daß die angedrohte Freiheitsstrafe nicht über ihre mittlere Dauer zugemessen werden dürfe. Wir erachten jedoch zweckmäßiger, die Strafausmessung dem richterlichen Ermessen zu überlassen.

Schließlich bemerken wir, daß da das Gesetzbuch über die Nothwehr schweigt, die letztere auch bei Militärpersonen nach den Bestimmungen des badischen Strafgesetzes zu beurtheilen ist.

Zu F. Beleidigungen der Untergebenen gegen Vorgesetzte.

Zu §. 130 des Entwurfs.

Es entspricht den allgemeinen Grundsätzen des Militärstrafrechts, daß auch außer Dienst verübte Beleidigungen gleichfalls als militärische Verfehlungen zu betrachten sind: dieselben allgemeinen Grundsätze werden aber

auch den Gesetzgeber dahin geleiten müssen, den Umstand, daß außer dem Dienst der Vorfall sich zutrug, immer als bedeutenden Strafherabsetzungsgrund zu erklären.

Dem §. 130 des Entwurfs correspondirt übrigens §. 187 des Entwurfs.

Wir schlagen vor, den §. 130 so zu fassen, wie derselbe in der diesem Berichte angeschlossenen Zusammenstellung unserer Abänderungsvorschläge von uns formulirt wurde.

Zu §. 131 des Entwurfs.

Zu dem Absatz 2 berufen wir uns zunächst auf unsere Bemerkungen zu §. 129 des Entwurfs.

Der Berichterstatter der bayerischen Abgeordnetenkammer (Abg. Stenglein) hat in seinem Kommissionsberichte (Seite 115) hervorgehoben, daß die Bestimmung des §. 131 des norddeutschen Gesetzes nicht für alle Fälle ausreiche, insbesondere wenn die gesetzwidrige That des Vorgesetzten eine schwere Verletzung des Untergebenen in Bezug auf dessen Privat- oder Familienleben enthalte, beispielsweise wenn der Soldat einen Vorgesetzten in flagranti des Ehebruchs mit seiner Frau oder in der Nothzucht seiner Tochter begriffen antreffe: hier könne derselbe, wenn er sich thätlich an ihm vergreift, unmöglich wegen Insubordination gestraft werden, ein solches Strafurtheil würde das menschliche Gefühl in einer Weise empören, daß die Disziplin dadurch nur gefährdet würde.

Wir halten diese Kritik nicht für unzutreffend, und schlagen daher vor, die deßfallsige Bestimmung des Art. 139 des bayerischen Militärstrafgesetzes dahin in den Entwurf aufzunehmen, daß hinter dem Worte „mildern" beigefügt werde:

„und kann (die Strafe) unter Umständen ganz in Wegfall kommen."

Zu C. Duelle aus dienstlicher Veranlassung.

Zu §§. 132 und 133 des Entwurfs.

Die Herausforderung eines Vorgesetzten durch einen Untergebenen aus Anlaß einer dienstlichen Handlung des erstern ist aus allgemeinen Rechtsgründen sowohl, als aus Gründen der Aufrechterhaltung der Manneszucht im Heere ein schweres Delict gegen die Disziplin, das, wenn es im Heere geduldet würde, in kurzer Zeit zur Auflösung aller Bande der Disziplin hinführen und das Heer seiner Actionsfähigkeit berauben würde.

Damit stimmen auch die freilich für den Gesetzgeber keineswegs unbedingt maßgebenden militärischen Standesansichten vollständig überein, wornach in Fällen dieser Art der Vorgesetzte das Duell unbeschadet seiner Ehre ablehnen darf und muß. Der Vorgesetzte ist schuldig, in einer solchen Herausforderung eine Mißachtung seiner Eigenschaft als Vorgesetzten, folglich eine Insubordination zu erblicken, er hat daher den Herausforderer sofort in Arrest zu schicken. Thut er es nicht, nimmt er vielmehr das Duell an, so unterliegt er der gleichen Strafe.

Diese Grundanschauung kehrt in allen Militärstrafgesetzen wieder. Oesterreich sagt (Art. 155), daß wer sich erkühne, einen Vorgesetzten im Dienste oder aus Anlaß eines dienstlichen Verhältnisses zu fordern, mit Kerker von 1—5 Jahren zu bestrafen sei, wenn es auch zum Zweikampf nicht komme.

Bayern (Art 127) straft mit Gefängniß von 3 Monaten, welches Strafminimum indessen zu nieder sein dürfte — bis zu 5 Jahren.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Zu II. Beleidigung, Ungehorsam und Widersetzung gegen Wachen und Gendarmen.

Zu §. 134 des Entwurfs.

Nach uraltem Kriegsgebrauche genießen Militärwachen und Gendarmen die Rechte der Militärvorgesetzten. Daraus folgt, daß Beleidigungen und Widersetzungen gegen Wachen gleicher Strafe wie gegen Militärvorgesetzte unterliegen, und zwar ohne Rücksicht auf das zwischen den betreffenden Personen bestehende Rangverhältniß, so daß den Offizier die gleiche Strafe trifft, wenn auch die Wache nur ein gemeiner Soldat ist, vorausgesetzt natürlich, daß der Offizier nicht nach den allgemeinen Dienstvorschriften der Wache Befehl zu ertheilen hat.

Die Bestimmung bezweckt die Aufrechterhaltung und Beförderung der Wirksamkeit des militärischen Wach- und Sicherheitsdienstes.

Schweiz, Art. 66.
Bayern, Art. 137.
Hessen, Art. 123, 124.
Sachsen, §. 118.
Württemberg, Art. 63.
Hannover, §. 91.
Oldenburg, Art. 72.

Zu I. K. L. Aufwiegelung, Meuterei, militärischer Aufruhr.

Der Entwurf behandelt unter I.: (§. 135—136) die Aufwiegelung, unter K.: (§. 137—139) die Meuterei, und unter L.: (§. 140—144) den militärischen Aufruhr.

Der logische Zusammenhang dieser drei unter sich nahe verwandten Gattungen von Militärvergehen wird sich wohl am einfachsten dahin ausdrücken lassen:

Die Vornahme von subordinationswidrigen Handlungen mit der Absicht und dem Bewußtseyn, daß daraus ein Militäraufruhr (§. 140—144) entstehen könne, bildet an sich schon ein besonderes Militärdelikt.

Dieses eben genannte besondere Militärdelikt kann nun wiederum verübt werden, entweder durch gefährliche Aufmunterung Anderer und heißt dann Aufwiegelung (§. 135—136), oder durch Eingehung eines Complotts zur Erregung eines Militäraufruhrs oder sonstiger gemeinsamer Gehorsamsversagung und heißt dann Meuterei (§. 137—139).

Wir haben in der Kommission diese drei Thatbestände von Militärvergehen nach ihren Merkmalen, Unterarten und Strafen sowohl nach allgemeinen Rechtsgrundsätzen, als nach den dem norddeutschen Bundesmilitärstrafgesetze und demzufolge unserem Entwurf zu Grunde liegenden Ideen einer eingehenden Erörterung unterzogen.

Es handelt sich sonach zunächst um:

Zu I.: Die Aufwiegelung.

§. 135—136 des Entwurfs.

Der Grundcharakter der Aufwiegelung ist durch die Militärstrafrechtswissenschaft festgestellt. Das Vergehen ist dem Thatbestande der Gefährdung der öffentlichen Ruhe und Ordnung (§. 631 a u. folg. des allg. Str.-G.-B.) in strafrechtlicher Beziehung nahe verwandt.

Der Aufwiegelung als eines Militärdelicts macht sich Derjenige schuldig, welcher unter seinen Kameraden eine den Vorgesetzten oder deren Anordnungen feindselige, zum Widerstand gegen dieselben geneigte Gesinnung zu erregen bestrebt ist. Der Aufwiegler streut den Samen der Gehässigkeit gegen Vorgesetzte aus, und nährt den bereits vorhandenen Keim durch aufhetzende Reden. Nach militärstrafrechtlicher Anschauung ist darin ein gefährliches Attentat auf die Disziplin zu erblicken, das, wo der Boden hiezu bereits vorbereitet ist, wie bei einer durch Entbehrungen oder Mißerfolge entmuthigten Truppe im Felde, sofort zum Aufruhr führen kann.

Hiernach kann man mit Grund wohl nicht beanstanden, daß die Aufwiegelung als besonderes Verbrechen einer besonderen Strafandrohung unterzogen und nicht etwa, wie hin und wieder geltend gemacht wird, als bloßer Versuch eines andern Verbrechens betrachtet werde.

Auch darin verdient das norddeutsche Militärstrafgesetz Anerkennung, daß dasselbe vorschreibt, es müsse, wenn in einer Kundgebung eine Aufwiegelung erblickt werden soll, dargethan sein, daß in der That die Absicht des Urhebers darauf gerichtet war, den Geist des Gehorsams in der Truppe zu untergraben (auch Hessen Art. 121, Sachsen §. 127, die Schweiz Art. 59 haben denselben Grundsatz) — während andere Staaten, z. B. Hannover §. 87 und 89, Oesterreich §. 160, diese Absicht als Kriterium des Thatbestandes nicht voraussetzen, sondern diesen schon als gegeben erachten, wenn die Kundgebung ihrer objectiven Natur nach überhaupt nur geeigenschaftet war, Mißvergnügen oder Unzufriedenheit zu erregen, wenn gleich der Urheber diese Folge gar nicht bezweckte, eine Anschauung, die indessen mit allgemein strafrechtlichen Prinzipien gewiß im Widerspruch sich befindet.

In §. 135 und 136 des Entwurfs sind zwei Abstufungen des Vergehens der Aufwiegelung erkennbar, nämlich:

1) Kundgebungen in der Absicht, Mißvergnügen in Beziehung auf den Dienst zu erregen (§. 136).
2) Ein höherer strafbarer Grad der Aufwiegelung ist sodann der Versuch, die Truppe zu, sei es einem unbestimmten oder bestimmten Ungehorsam und zur Widersetzung durch die in §. 135 beispielsweise genannten Mittel und Wege oder in anderer Weise (§. 135 Abs. 2) aufzureizen, weil hier die sträfliche Absicht des Handelnden schon eine gefährlichere Richtung hat.

Zu 1. (zu §. 136.)

Die erste und gelindere Form straft der Entwurf im Frieden mit Arrest oder Militärarbeitsstrafe bis zu drei Jahren.

Es gehören hierher öffentlich, oder vor Kameraden geschehene allgemeine Aeußerungen der Unzufriedenheit über den Dienst und die Strapazen, hämischer Tadel, Bekrittelung, Herabwürdigung der Vorgesetzten und ihrer Anordnungen, Klagen über Behandlung der Verproviantirung der Truppen — der aus der Landsknechtszeit berüchtigte Geldruf, dessen Art. 59 des Schweizer Militärstrafgesetzes noch gedenkt, ungestümes Gnaderufen bei Militärexekutionen und dergl.

Das österreichische Militärstrafgesetz führt, ohne jedoch vollständig sein zu können, in §. 160 unter Ziffer 1—7 ein ganzes Register derartiger Fälle der Aufwiegelung auf, während das norddeutsche Gesetz dieselben gewiß besser dem richterlichen Ermessen überläßt.

Wir wollen auch mit Rücksicht darauf, daß derartige Aufwiegelungen unter Umständen wie ein wahres Gift auf den Geist der Armee wirken können, gegen das Strafmaximum von 3 Jahren, das freilich nur in besonders aufgeregten Zeiten und unter den gravirendsten Umständen, namentlich wenn die Kundgebungen bereits einen schädlichen Einfluß auf die Disciplin geäußert, in Anwendung gebracht werden darf, nichts erinnern.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Bayern straft, wenn die That unter den Waffen begangen wurde (Art. 141), mit 3 Monat bis 5 Jahren, andernfalls bis zu 1 Jahr. Diese Unterscheidung scheint uns aber hier nicht am Platz.

Im Felde erkennt Bayern im ersten Fall auf Zuchthaus bis 8 Jahren.

Oesterreich (§ 161) straft mit Kerker von 6 Monat bis 3 Jahr, wenn aber derlei Aeußerungen eine dem Dienst gefährliche Stimmung der Gemüther oder Bereitwilligkeit zur Widersetzlichkeit bereits hervorgebracht haben, mit Kerker von 3—5, im Kriege von 5—10 Jahre.

Die Schweiz (Art 59) straft unter dem Gewehr mit 2 bis 10 Jahr Zuchthaus, sonst 6 Monat Gefängniß bis 5 Jahr Zuchthaus.

Hannover (§. 87/88) erkennt Arbeitshaus bis 10 Jahre Kettenstrafe.

Hessen (Art. 120 und 121) verhängt 2—10 Jahr Zuchthaus, in der Nähe des Feindes oder bei sonstiger großer Gefahr: die Todesstrafe.

Zu Ziffer 2: (§. 135.)

Die hier angedrohte Strafe dürfte in Friedenszeiten in minimo (6 Jahre) zu streng sein.

Die Absicht, die Kameraden zur Verweigerung des Gehorsams zu verleiten, ist eine sträfliche und unter allen Umständen gefährliche, allein wenn sie nicht von Erfolg begleitet war, wenn sie sich ferner nur auf ganz wenige — etwa 2 oder 3 Kameraden bezog, wenn ferner der Dienstbefehl, hinsichtlich dessen die Gehorsamsverweigerung herbeigeführt werden sollte, sich nur auf völlig nebensächliche Dinge bezog und dergl. so erscheint ein Strafminimum von 6 Jahren zu hoch.

Bayern (Art. 142) verhängt $^1/_2$ Jahr, unter den Waffen 1 Jahr, wenn aber eine Aufforderung zu bestimmten Handlungen des Ungehorsams oder der Widersetzung vor versammelter Mannschaft verübt wurde, soll nach Art. 142 Abs. 2 des Bayer. Strafgesetzes Zuchthaus von 4 bis 12 Jahren eintreten.

Diese Unterscheidung zwischen Aufforderungen zu unbestimmten Handlungen des Ungehorsams und zu bestimmten Handlungen des Ungehorsams scheint aber keine glückliche, denn die Aufreizung dazu, einem Vorgesetzten, oder den Vorgesetzten überhaupt in allen dem Aufforderer selbst noch unbekannten Dingen, die befohlen werden sollten, nicht zu gehorchen, kann viel verderblichere Folgen haben, als die Verleitung dazu, einen bestimmten, vielleicht materiell nicht gerechtfertigten, möglicher Weise chikanösen, auf ganz geringfügige Dinge gerichteten Befehl außer Acht zu lassen.

Jedenfalls dürften erhebliche Anstände dagegen vorliegen, daß bei einer bloßen Vorbereitungsstufe für ein anderes, gar nicht zur Ausführung gekommenes (denn andernfalls treten ja dessen härtere Strafen für den Anstifter absorbirend ein, §. 140 des Entwurfs) Vergehen dem Richter kein Spielraum unter 6 Jahren gegönnt wird — wir halten vielmehr für angemessen, gar kein Strafminimum im Gesetze anzudrohen.

Es bleibt dabei immer die Hauptaufgabe der Führer, in der Truppe sich ein solches Vertrauen zu erwecken und einen solchen Geist groß zu ziehen, daß der Zündstoff, den ein Frevler in dieselbe zu legen versucht, seine Wirkung versagt.

Der weitere Abänderungsvorschlag in Kriegszeiten selbst mit dem Tode, anstatt „in Kriegszeiten aber mit dem Tode“ ist nur ein redactioneller, da der Entwurf selbst schon dahin verstanden werden muß, daß nur facultativ, nach Maßgabe des wirklich gestifteten Schadens, die Todesstrafe verhängt werden kann. Unsere Fassung soll nur noch deutlicher ausdrücken, daß das Gesetz keineswegs die Todesstrafe als festbestimmte Strafe für Kriegszeiten in allen Fällen vorschreiben will.

Zu K. Meuterei.

§. 137—139.

(Die Buchstabenbezeichnung K ist dem Entwurf beizufügen.)

Meuterei liegt vor, wenn zwei oder mehrere Militärpersonen sich zur gemeinsamen Verübung eines Vergehens wider die Subordination verabreden. Meistens hat man mit dem Worte Meuterei die Verabredung zur gemeinsamen Inscenesetzung eines Militäraufruhrs (§. 140 und f. des Entwurfs) im Auge — der Entwurf dehnt aber die Meuterei auch auf Verabredungen sonstiger Subordinationsverletzungen aus, beispielsweise derjenigen der §§. 116 und 117, gegen welche Begriffsbestimmung sich nichts einwenden lassen wird.

Die Meuterei ist, wie bereits erwähnt, die Vorbereitungsstufe für die im Complott auszuführende Verübung des Aufruhrs — wegen ihrer Gemeinschädlichkeit für die Armee jedoch als besonderes Delict in §. 137 des Entwurfs einer besonderen Strafandrohung unterstellt.

v. Jagemann in seiner Schrift, „die Militärstrafsachen im Lichte der Zeit" (Seite 7), bemerkt über den Anfang der Strafbarkeit vom Militärverbrechen Folgendes:

> „Die bürgerlichen Begriffsbestimmungen im Gebiet des Strafrechts müssen, wenn sie der Gefahr allzuhäufiger Verfolgungen ausweichen wollen, mit ängstlicher Sorgfalt und so aufgestellt werden, daß nur eine mit sehr bedenklichen Merkmalen auftretende That zum Verbrechen gestempelt wird, indem die bürgerliche Strafgewalt nicht eher nöthig hat, einzuschreiten, als bis das Gemeinwesen in erheblicher Weise bedroht oder gestört ist. Anders ist der Standpunkt des Militärstrafrechts. Hier sind die Anfänge der Strafbarkeit in weit früheren Stadien festzusetzen, weil die Mannszucht die Seele des Standes ist und daher schon Uebertretungen, die nach gewöhnlicher Ansicht geringfügig wären, der Repression bedürfen.
>
> Ein Zaudern, ein Zurückhalten kann nach militärischer Ansicht schon als Insubordination, eine freche Besprechung der Mittel und Wege zur Abänderung dienstlicher Einrichtungen schon als Versuch der Meuterei, willkürliches Davongehen auf mehrere Tage und Wochen auch ohne die Absicht der Desertion schon als Verbrechen behandelt werden."

Von diesem Standpunkte aus erklärt es sich, daß in §. 137 des Entwurfs für die gemeinsame Verabredung eines Verbrechens wider die Insubordination dieselbe Strafe und zwar in geschärftem Maße verhängt werden müßte, wie wenn beispielsweise ein Einzelner dieses Insubordinationsvergehens für sich wirklich verübt hätte.

Unser Civilstrafgesetz würde, wenn Civilpersonen eine verbrecherische Verbindung eingegangen hätten, und es zu keiner Ausführung gekommen wäre, nach Maßgabe des §. 128 des allgemeinen Strafgesetzbuchs nur die Strafe des nicht beendigten Versuchs, also nur die Hälfte der im Fall der Verübung der That verwirkten Strafe ermöglichen.

Mit Rücksicht auf die eigenthümlichen Verhältnisse des Militärstandes, namentlich aber mit Rücksicht auf die Rechtsgleichheit mit dem norddeutschen Bund, müssen wir indessen davon Umgang nehmen, den §. 128 unseres allgemeinen Strafgesetzbuchs der strengern Bestimmung des §. 137 des Entwurfs zu substituiren.

Doch dürfte bei einer künftigen Revision des norddeutschen Militärstrafgesetzes zu erwägen seyn, ob nicht §. 137 des Entwurfs eine Milderung erheischt.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Zu §. 138 des Entwurfs.

Hier beziehen wir uns auf unsere Bemerkungen zu §. 90 des Entwurfs.

Es muß in der That dem Staat mehr daran gelegen sein, dergleichen gefährliche Verbindungen kennen zu lernen und deren nachtheiligen Folgen vorzubeugen, als den einen oder andern Mitschuldigen, der zudem meist ein Verführter ist, indem sich die Rädelsführer wohl schwer zu einer Anzeige verstehen, zu bestrafen.

Zu §. 139 des Entwurfs.

Man kann es als einen feststehenden Grundsatz des Militärstrafrechts ansehen, daß jede Militärperson kraft ihrer Amtspflicht schuldig ist, eine zu ihrer Kenntniß gekommene Meuterei zur Anzeige zu bringen, und daß, wenn solches vorsätzlich unterbleibt, theils wegen der Gemeingefährlichkeit der Meuterei, theils wegen zu unterstellenden Einverständnisses und Vorschubleistung die Strafe der Theilnahme eintritt.

Man sehe

Bayern, Art. 144.
Hessen, Art. 122.
Württemberg, Art. 58.
Hannover, §. 90.
Oesterreich, §. 165, §. 166.

Zu L.: Militärischer Aufruhr.

Der Randrubrik fehlt aus Versehen die Buchstabenbezeichnung L.

Zu §§. 140—141 des Entwurfs.

I. Hinsichtlich des Begriffs, der Merkmale und der Bestrafung des Militäraufruhrs gehen die Militärstrafgesetze sehr weit auseinander. Das allgemeine Merkmal, worin jedoch alle übereinstimmen, ist das Widersetzen einer Rotte.

Nach dem norddeutschen (§. 140) und holstein'schen (§. 96) Militärstrafgesetze ist schon die der Rotte innewohnende Absicht der Widersetzung zum Dasein des Verbrechens genügend, nur forderte Holstein zehn Personen; im hannover'schen Gesetzbuch gehört zum Begriff des Aufruhrs die Widersetzung selbst (§. 83). In Oesterreich (§. 159) und Sachsen (§. 123) gehört die Auflehnung noch zum Begriff der Meuterei (in Sachsen gleichbedeutend mit Aufstand), welche in Oesterreich in das Verbrechen der Empörung übergeht (§. 167), wenn eine bewaffnete Gegengewalt zur Herstellung der Ordnung aufgeboten wird.

Frankreich kennt nur Rebellion und Revolte; Rebellion ist Widerstand gegen die bewaffnete Macht (Art. 225), Revolte ist vorhanden, wenn vier die Waffen ergreifen und den Befehlen ihrer Vorgesetzten zuwider handeln, oder wenn acht unter den Waffen Gewaltthätigkeit verüben und trotz des Befehls der Vorgesetzten nicht auseinander gehen, sondern den Gehorsam verweigern; die Strafe ist der Tod für die Anstifter oder Führer der Rotte und die im höchsten Dienstgrade stehenden Militärpersonen.

Die Begriffsbestimmungen des norddeutschen Gesetzes, ebenso die aufgestellten einzelnen Erschwerungsgründe sind im Ganzen zutreffend, und es hat dieselben neuerdings im Wesentlichen Bayern adoptirt.

Dagegen können die Strafbestimmungen des norddeutschen Gesetzes heutigen Tages nicht mehr unbedingt zur Annahme empfohlen werden.

II. Der Entwurf droht für Anstifter und Anführer die Todesstrafe, für die übrigen Theilnehmer zehn bis zwanzig Jahre Militärarbeitsstrafe nebst militärischer Ehrenstrafe (§. 140).

Unter den Erschwerungsgründen des §. 141 sollen jedoch alle Delinquenten miteinander ohne Unterschied des Grades ihrer Betheiligung zum Tode verurtheilt werden.

Wir schlagen vor, für Friedenszeiten auch bei diesem Vergehen die Todesstrafe zu streichen, letztere dagegen für Kriegszeiten facultativ beizubehalten in der Fassung, wie wir solche dem §. 141 des Entwurfs gegeben haben.

Der Antrag auf

Beseitigung der Todesstrafe beim Militäraufruhr in Friedenszeiten

stützt sich:

1) zunächst auf die Betrachtung, daß diejenigen Gründe, welche uns veranlaßt haben, zu §. 128 des Entwurfs das thätliche Vergreifen an der Person des Vorgesetzten nicht mehr der Todesstrafe zu unterstellen, mit nothwendiger Consequenz dazu hinführen, auch hier die Todesstrafe auszuschließen.

Der Militäraufruhr ist seinem Grundbegriffe nach im Wesentlichen von der thätlichen Insubordination nicht verschieden, sondern das Charakteristische desselben liegt nur darin, daß statt einer vielmehr mehrere Personen jenes Delict zusammen begehen.

Eine That, die, wenn sie von Einem oder Zweien begangen wird, nicht unter die Classe der todeswürdigen Vergehen zählt, kann nicht wohl bloß deßwegen jene große Kluft, die zwischen Leben und Tod liegt, überschritten haben, sobald sie von drei Personen begangen wird. Die Verübung einer That im Complott ist zweifellos ein Straferschwerungsgrund, — allein die Grundsätze der höhern Strafrechtsidee lassen es unthunlich erscheinen, einem solchen Straferschwerungsgrunde eine solche Tragweite beizumessen.

Niemand wird in Abrede stellen, daß Fälle, wo eine (oder zwei) Personen eine thätliche Insubordination verüben, je nach Zeit, Ort, Umständen und Erfolg weit strafbarer sein können — beispielsweise wenn der Vorgesetzte dabei das Leben verloren hat — als wenn drei Personen ein Vergehen des §. 140 begehen, bei welchem dem Vorgesetzten kein Schaden zugefügt wurde.

Wenn man in dem ersten Falle bloß Freiheitsstrafe, im zweiten Falle die Todesstrafe erkennen wollte, so würde das sittliche und Rechtsgefühl der Truppe auf's Peinlichste berührt, der Glaube an die absolute Gerechtigkeit der Urtheile der Militärgerichte untergraben und damit die Disciplin selbst zu allermeist Einbuße erleiden.

2) Die Vertheidiger der Todesstrafe für das Delict des Militäraufruhrs entnehmen ihre Gründe für die Nothwendigkeit ihrer Beibehaltung heutigen Tages nicht mehr der objectiven schweren Verschuldung des Delicts, beziehungsweise dem Grundsatze der Wiedervergeltung — und ebensowenig dem militärischen Bedürfnisse in den ruhigen Zeiten des gewöhnlichen Garnisonslebens — sondern ihre Gründe gelten sammt und sonders, theils bewußt, theils unbewußt, nur jenen abnormen Zeiten, in welchen, sei es wegen vorhandener politischer Bewegungen und Prinzipienkämpfe im eigenen Volk, sei es wegen drohender Conflicte mit dem Auslande, die in regelmäßigen Zeiten schlummernden Leidenschaften des Volks wach gerufen werden, und die Gefahr nahe ge-

legt wird, daß, zumal bei dem heutigen engen Zusammenhange zwischen Volk und Heere, auch in den Reihen der Krieger eine mit der Disciplin unvereinbarliche, zu Widersetzlichkeiten geneigte, schließlich den Zusammenhang des Regiments auflösende Gesinnung Platz greift.

Diese ganze Argumentation gilt also nicht dem regelmäßigen Zustande, sondern sie gilt offenbar einem Ausnahmszustande — wir befinden uns also hier nicht mehr in dem Gebiete der gewöhnlichen Militärstrafgesetzgebung, sondern im Gebiete der Ausnahmsgesetzgebung, wie solche in allen Ländern neben der Gesetzgebung für ruhige und geordnete Staatszustände besteht und wie solche auch bei uns in Baden neben dem Militärstrafgesetze nach Maßgabe der in Art. 12 des Einführungsgesetzes als fortdauernd aufgeführten Gesetze über Standrecht und Kriegszustand auch fernerhin in Kraft bleiben soll.

Die von der gegentheiligen Ansicht geübte Kritik gilt daher in Wahrheit gar nicht dem normale Verhältnisse voraussetzenden Militärstrafgesetz, sondern sie gilt der Ausnahmsgesetzgebung, es wird in Wahrheit nur diese Ausnahmsgesetzgebung angegriffen — daraus würde aber hinwiederum nur so viel folgen, daß die Anhänger der Beibehaltung der Todesstrafe für Militäraufruhr auf eine Revision dieser Ausnahmsgesetzgebung, die zunächst gar nicht Gegenstand unserer heutigen Arbeit ist, hinzuwirken hätten.

3) Wir unsererseits halten indessen unsere dermalige Ausnahmsgesetzgebung für vollkommen ausreichend

Das Gesetz vom 7. Juni 1848 (Reg.-Bl. S. 170), das standrechtliche Verfahren beim Militär betr., sagt in Art. 1:

„In Zeiten eines ausgebrochenen oder nahe drohenden Krieges oder hochverrätherischen Aufruhrs von größerem Umfange kann für das ganze Armeekorps oder für einzelne Truppenabtheilungen, sobald sich ein verbrecherischer Geist darin zeigt, das Standrecht verkündet werden."

Nach Art. 3 des Gesetzes kann dann wegen aller, wenn auch nur bedingt, beispielsweise für Kriegszeiten in den Gesetzen mit Todesstrafe bedrohten Verbrechen, insbesondere wegen Treulosigkeit, wegen thätlicher Insubordination (worin Militäraufruhr inbegriffen), wegen Plünderung, durch ein nach Art. 4 zu berufendes aus 7 Militärpersonen bestehendes Kriegsgericht die Todesstrafe erkannt, und nach Art. 6 und 7 mit Ausschluß jedes Rechtsmittels, weder Rechts- noch Gnadenrekurses, noch Revision, noch Restitution, binnen 24 Stunden, in welche Zeit noch die ganze Untersuchung einzurechnen ist, vollstreckt werden. Diese sofortige Urtheilsexekution — das Exempel statuiren — scheint auch bei Weitem das Wichtigste.

Da nun jedesmal der Kriegsverwaltung vorher die Symptome eines solchen in der Truppe sich einschleichenden verbrecherischen Geistes bekannt sein werden, so hat dieselbe in der Hand, durch Verkündung des Standrechts für alle diejenigen Fälle, in welchen nach der Ansicht der Gegner unseres Commissionsvorschlags die Todesstrafe nicht entbehrt werden kann, deren sofortige Verhängung und alsbaldige Exekution zu ermöglichen.

Der Umstand, daß das Standrecht vorher verkündet sein muß, mag unter Umständen eine Unannehmlichkeit für die Regierung enthalten, eine sich ihrer Pflichten bewußte Regierung wird sich indessen niemals scheuen, wenn das Staatswohl dieses Mittel erheischt, zu demselben zu greifen — und der Truppe selbst gegenüber verlangt es schon die Gerechtigkeit sowohl, als auch die Staatsklugheit, daß, bevor zu jenem ernsten Mittel gegriffen wird, den Truppen ausdrücklich eine Warnung und Ermahnung zu Theil wird, welche Warnung nach der Absicht des Gesetzes gerade in der nach Artikel 2 mit militärischem Ceremoniell vor sich gehenden, Civilpersonen gar nicht berührende Verkündung des spezifisch militärischen Standrechts besteht.

Sollte indessen in einem einzelnen Fall die oberste Kriegsbehörde von einer drohenden Meuterei nicht

rechtzeitig Kenntniß erlangen — was uns indessen kaum denkbar erscheint, so bietet Artikel 3 unseres Einführungsgesetzes für unvorhergesehene und urplötzlich erstehende Meutereigelüste jedem Commandirenden das nöthige Repressivmittel, wenn er darnach verkünden läßt, daß die für Kriegszeiten geltenden, die Todesstrafe in sich schließenden Vorschriften in Kraft treten.

Diese sehr weit gehende Befugniß eines Commandirenden wurde in unserer Kommission lediglich deßhalb unbeanstandet gelassen, weil wir die Todesstrafe in §. 140 des Entwurfs für die Zeiten des gewöhnlichen Garnisonslebens beseitigt haben, und den gegen unsern letztern Beschluß erhobenen Anständen, soweit denselben an sich eine Begründung zukommen würde, Angesichts des Artikels 3 des Einführungsgesetzes jede thunliche Rechnung getragen schien.

4) Ist hiernach in den militärischen Verhältnissen kein zwingender Grund zur Beibehaltung der Todesstrafe für den Militäraufruhr zu erblicken, ist vielmehr die für das letztere Vergehen anzudrohende Strafe blos nach allgemeinen strafrechtlichen Prinzipien zu bemessen, so gelangt man zu dem Resultate, daß von der Todesstrafe selbst dann Umgang zu nehmen ist, wenn dieselbe im allgemeinen Strafgesetzbuch auch für die in dem letztern speziell namhaft gemachten Fälle wider den Beschluß des hohen Hauses noch beibehalten werden würde.

Der k. k. österr. Oberstlieutenant-Auditor und Professor an der militär-administrativen Lehranstalt in Wien, Martin Damianitsch, sagt in seinem Werke „Studien über das Militär-Strafrecht" (Wien 1862) Seite 137:

> „Jeder Soldat ist Staatsbürger, er hat als solcher eben dieselben allgemeinen Pflichten, wie jeder Staatsbürger, nämlich Treue dem Staatsoberhaupt, Liebe zum Vaterlande, Gehorsam gegen dessen Gesetze, genaue Erfüllung der speziellen Standesobliegenheiten, man muß ihm daher auch dieselben Rechte einräumen, die dem Staatsbürger zukommen — mithin gleichen Antheil an allen Institutionen des Vaterlands, in so ferne dies mit dem Stande eines Soldaten nicht unvereinbar ist, und speziell, soweit es den hier behandelten Gegenstand betrifft, Gleichstellung mit allen Staatsbürgern vor dem Gesetz."
>
> „Dieser Grundsatz erscheint mir so richtig, daß ich es für überflüssig halte, weitere Belege dafür anzugeben, was auch um so weniger nothwendig sein dürfte, da man dem Soldaten in Folge der wohl auch gerechtfertigten Rücksicht auf seine in Kriegszeiten mit Mühe und Beschwerlichkeiten aller Art verbundene Standespflichten, die sich bis zur jedem Augenblick bereiten Hinopferung seines Lebens steigern, in den meisten, ich möchte sagen, in allen Staaten Vorrechte ertheilt, auf welche die übrigen Staatsbürger keinen Anspruch haben."

Aus diesen Prinzipien, welche Ihre Kommission pure acceptirt und als den Ausgangspunkt ihrer ganzen Stellung zum Militärstrafrechte genommen hat, zieht dieselbe die Consequenz, daß, selbst wenn das allgemeine badische Strafgesetzbuch in seinen jetzt noch in Geltung befindlichen Bestimmungen über die Todesstrafe nicht der von der hohen zweiten Kammer beschlossenen Abänderung unterzogen, sondern Mangels der Zustimmung der beiden andern Gesetzgebungsfactoren in seinem jetzigen Bestande beibehalten werden müßte, demungeachtet das militärische Delict des Aufruhrs, abgesehen von seinem in §. 180 genannten, so unbegrenzten Thatbestande, nicht mit der Todesstrafe belegt werden kann.

Die Todesstrafe ist zunächst nur für die mit Ueberlegung ausgeführte vorsätzliche Tödtung eines Menschen, also für den Mord angedroht, bei der Tödtung im Affecte ist sie bereits ausgeschlossen.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Der Militäraufruhr des §. 140 des Entwurfs straft aber jede von 3 Personen beabsichtigte Widersetzung gegen einen Vorgesetzten, an dem Anstifter oder Anführer mit dem Tode.

Bringt es nun die Gleichstellung der Rechte mit sich, daß die Todesstrafe nur bei Militärdelicten, die auf gleicher Stufe der Strafbarkeit mit den mit der Todesstrafe im allgemeinen Strafgesetzbuch belegten Verbrechen stehen, verhängt werden darf, so kann beim Militäraufruhr nicht die Todesstrafe erkannt werden, weil der Militäraufruhr unmöglich mit dem Morde auf gleiche Linie gestellt werden kann.

Der Militäraufruhr theilt vielmehr die Grundmerkmale der bürgerlichen Verbrechen der Widersetzlichkeit gegen die öffentliche Gewalt und des Aufruhrs (§. 615—631 des Str.-G.-B.); da nun das allgemeine Strafgesetz für diese Verbrechen keine Todesstrafe, vielmehr nur sehr mäßige Freiheitsstrafe (sogar Kreisgefängniß) kennt, so ergibt das Prinzip der Gleichstellung, daß dieselbe auch nicht gegen Militärpersonen verhängt werden darf — sofern nicht dringende Gründe des Staatswohls dieses erheischen. Diese Gründe des Staatswohls beschränken sich aber, wie bereits erwähnt, auf die Fälle des Standrechts.

Militäraufruhr kann auch nicht unter Hochverrath oder Landesverrath gezählt werden (letztere beide Verbrechen können nur damit conkurriren).

Uebrigens mag bemerkt werden, daß unser Strafgesetz vom Jahr 1845 schon durch den Entwurf des norddeutschen allgemeinen Strafgesetzes in Ansehung der Todesstrafe bei Weitem überholt worden ist, indem Letzteres bei den politischen Verbrechen des Hochverrathes und Landesverrathes die Todesstrafe hinweggelassen hat.

5) Gesetzgebung anderer Länder.

Die Römer straften den Militäraufruhr auffallend gelind, der Truppentheil, der sich dieses Verbrechens schuldig gemacht hat, wird aufgelöst und die Angehörigen desselben werden in andere Truppentheile eingereiht.

l. 3. §. 21. Dig. de re militari.

Die Militärstrafrechtsschriftsteller der Gegenwart erklären diese im Verhältniß zu den sonstigen harten Militärstrafen der Römer so gelinde Bestrafung des Aufruhrs mit den Verhältnissen des römischen Staates. Zur Zeit der Republik sey das Heer die in Waffen ausgerückte Volksversammlung gewesen, weßhalb man freie, wenn auch aufregende Reden nicht unbedingt habe als Verbrechen behandeln können; zur Kaiserzeit aber sei das Heer die Macht gewesen, welche Kaiser ein- und absetzte, weßhalb man mit den öffentlichen Kundgebungen der Soldaten, allerdings zum großen Nachtheil für die Disziplin, nicht allzu streng habe verfahren dürfen.

Brauer, im Archiv des Criminalrechts, Band 33. 1853. Seite 53.

Heutigen Tages steht so viel fest, daß in denjenigen Gesetzbüchern, welche die thätliche Insubordination mit dem Tode bestrafen, auch der Militäraufruhr unter die Todesstrafe gestellt ist — daß aber in allen Militärstrafgesetzen, welche (beispielsweise Bayern und Oldenburg) die Todesstrafe bei der thätlichen Insubordination gestrichen haben, dieselbe auch beim Militäraufruhr gestrichen wurde.

Es bestätigt dieses unsere Ansicht, daß in der That sich aus innern Rechtsgründen eine Gesetzgebung durchaus verbietet, welche beim Militäraufruhr die Todesstrafe beibehielte, die sie bei der thätlichen Insubordination doch für unzulässig erklärt hat.

III. Beim Aufruhr sind mehr wie bei irgend einem sonstigen Delicte die Verführer und die Verführten zu unterscheiden. Während den Erstern die allerstrengste Strafe gebührt, wollen wir für die Letztern den Militärgerichten die Möglichkeit gewahrt wissen, genau nach dem Maße der Verschuldung des Einzelnen, die bei einem jungen unerfahrenen Rekruten eine sehr geringe sein kann, abzuwägen. Wir haben daher für die übrigen

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Theilnehmer das Strafminimum gestrichen. Wenn freilich die Sache einen sehr gefährlichen Charakter schon äußerlich dadurch annimmt, daß zum bewaffneten Widerstand oder gar zu Gewaltthätigkeiten geschritten wird, so fallen dergleichen Milderungsgründe weg, weil man auch von dem jüngsten Soldaten annehmen kann, daß er das Verbrecherische, das in einem solchen Vergehen liegt, einsehen mußte. In solchen Fällen kann den unverdorbeneren Mitgliedern der Truppe nur dann, wenn sie nach §. 143 des Entwurfs, ehe es zum Aeußersten gekommen ist, zur Pflicht zurückkehren, eine mildere Behandlung zu Theil werden.

Zu §. 142 des Entwurfs.

Der hier niedergelegte Grundsatz ist militärrechtlich allenthalben anerkannt.

Hessen, §. 127. 2. b. Sachsen, 124. b. c. Oldenburg, Art. 89, §. 2. Württemberg, Art. 53. Hannover, §. 85, b c. Schweiz, Art. 54. Bayern, Art. 147.

Man pflegt namentlich, bevor zu strengern Maßregeln geschritten wird, um die Auflösung der Rotte zu bewirken, von Seiten der Kommandirenden denjenigen Personen, die man für die unverdorbensten hält, persönlich zum Austritt aufzufordern, weil dieser Austritt moralisch gut wirkt, und die Anstifter entmuthigt.

Folgen diese dann nicht, so stellen sie sich den Anstiftern gleich, wie Trommelschläger u. s. w., wenn sie durch militärische Signale zum Aufruhr animiren, dadurch selbst zu Anstiftern werden.

Zu §. 143 des Entwurfs.

Derselbe rechtfertigt sich durch die Grundsätze der Criminalpolitik.

Man sehe auch unsere Bemerkungen zu §. 138 des Entwurfs, ebenso

Hannover, §. 85 d.

Württemberg, §. 51.

Bayern, §. 148

Nachdem wir zu §. 140 das Strafminimum beseitigt haben, muß dasselbe selbstredend auch hier in Wegfall kommen.

Zu §. 144 des Entwurfs.

Nicht jeder von Militärpersonen ausgehende Aufruhr ist schlechthin ein Militäraufruhr, vielmehr liegt nur ein gewöhnlicher Aufruhr vor, wenn der Widerstand gegen eine Civilobrigkeit gerichtet ist, denn zum Wesen des Militäraufruhrs gehört die Richtung des Unternehmens gegen Vorgesetzte.

Abs. 2 des §. 144 macht von diesem Grundsatze eine übrigens angemessene Ausnahme.

Zu IV. Mißbrauch der militärischen Gewalt im Kriege.

§§. 145—153 des Entwurfs.

Während bei den so eben unter Ziff. III. erörterten strafrechtlichen Grundsätzen über Subordinationsverletzungen die bürgerliche Rechtswissenschaft, auf die dem Militärstande selbst, beziehungsweise dessen Befehlshaberstande innewohnenden Rechtsanschauungen mehrfach mildernd und läuternd einzuwirken, und namentlich den Anforderungen der höhern Gerechtigkeitsidee gegenüber den aus der Aufrechterhaltung der Disziplin hergenommenen Zweckmäßigkeitsgründen den Vortritt zu erringen, berufen ist, stellt sich das Verhältniß bei dem Gegenstande, zu dem wir jetzt übergehen, gerade umgekehrt.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Bis in die allerneueste Zeit, ja sogar theilweise noch in der Gegenwart hat die juristische Doctrin Lehrsätze aufgestellt und vertheidigt, die der ehrliche, schlichte, gerade Sinn des deutschen Offiziers schon längst als verwerfliche und mit der Soldatenehre unvereinbarliche erkannt hat.

Zu einer Zeit, in welcher die deutsche Jurisprudenz noch lange an den Lehrsätzen des römischen Rechtes festhaltend, den Grundsatz der Rechtlosigkeit des Feindes als Prinzip aufstellte, demzufolge von einem Recht über Leben und Tod (jus vitae et necis) sämmtlicher Einwohner des feindlichen Staates, selbst der Greise, Frauen und Kinder sprach, deßhalb auch den Begriff des Privateigenthums dem Feinde, also allen Angehörigen des feindlichen Staates gegenüber für aufgehoben erklärte und an der Theorie vom Beuterecht — occupatio bellica — festhielt, arbeiteten bereits unsere deutschen Heerführer mit eiserner Disziplin wider den in unsern Lehrbüchern über Völkerrecht vorkommenden Satz: dem Feinde gegenüber ist Alles erlaubt.

In dieser Weise hat die Rechtsbildung zunächst durch den Rechtssinn und die Ehrenhaftigkeit des Kriegerstandes selbst eine Fortentwickelung erfahren, die man im Interesse ebensowohl des Rechtslebens, als der Kultur nur in hohem Maße begrüßen kann. Diese Fortentwickelung gipfelt in dem Grundsatze des der Praxis der heutigen Kriegsführung entnommenen sog. modernen Kriegsrechts:

Der Krieg wird zwischen den Staaten geführt, und nicht unter oder mit den Privatpersonen.

Dieses große Gesetz ist ein Triumph der Humanität über die Barbarei. Aus demselben entwickeln sich die wohlthätigsten Folgen.

Da der Krieg nicht gegen die Privaten geführt wird, so gibt es auch keinen Rechtsgrund, nach welchem das Privatrecht im Kriege untergehen oder der Willkür des Feindes bloß gestellt sein sollte.

Daher sind die friedlichen Bewohner in Feindesland in ihren Privatrechten gesichert, ihre Person und ihr Eigenthum steht unter dem Schutz der Gesetze, aber auch die kriegerischen Angehörigen des Staates sind nicht rechtlos: Kriegsgefangene sind nicht Strafgefangene, sondern Sicherheitsgefangene, die Kriegsgewalt, in deren Hände sie gefallen sind, anerkennt, daß sie rechtmäßig gehandelt haben, als sie, um ihre gesetzliche Pflicht gegen das Vaterland zu erfüllen, am Kriege Theil nahmen.

Die verwundeten Krieger werden als neutralisirt angesehen.

Genfer Vertrag vom 22. August 1864.

Man sehe über das Ganze

Bluntschli, modernes Völkerrecht, Seite 30 und folg., Seite 317 und folg.

Von diesen Grundsätzen einer civilisirten Kriegsführung, die, was in das Gebiet der Barbarei gehört, untersagt und verbietet, geht nun auch der vorliegende IV. Abschnitt des Entwurfes aus, wie wir mit Vergnügen constatiren.

Wir haben zu dessen einzelnen Bestimmungen folgende Bemerkungen zu machen.

Zu A. An Personen.

Zu §. 145 des Entwurfs.

§. 4 Abs. 1 unseres badischen Strafgesetzbuchs enthält schon den Grundsatz, daß wegen der im Auslande verübten Handlungen der Inländer unter den Strafgesetzen des Inlandes steht — indessen machen es die oben berührten Verhältnisse wünschenswerth, daß ausdrücklich gesagt wird, daß die Herrschaft dieses Grundsatzes auch durch den Ausnahmszustand des Kriegs nicht beseitigt wird.

Die größere Hilfslosigkeit, in welcher sich Kranke und Verwundete befinden, und die durch Beschädigung solcher Personen bekundete größere Rohheit — ebenso die Nichtachtung des erhöhten Maßes von Anspruch auf Schutz, den die Beigebung einer Sauvegarde gewährt, lassen hier allerdings die That als strafbarer erscheinen.

Zu B. An Sachen.

1) Unerlaubtes Beutemachen.

Zu §. 146 des Entwurfs.

Wie bereits erwähnt, verwirft das heutige Völkerrecht das sogen. Beuterecht im Kriege als rechtswidrige Barbarei, indem jetzt der Grundsatz freilich nicht ohne Widerspruch selbst angesehener Völkerrechtslehrer der Gegenwart, die sich von dem überlieferten Grundsatz der Beute nicht losmachen konnten, bei allen civilisirten Nationen als der geltende anerkannt ist, daß das Privateigenthum der friedlichen Personen, dann aber selbst der feindlichen Personen auch im Kriege regelmäßig zu achten und deßhalb das vermeintliche Beuterecht ein offenbares Unrecht sei.

Wenn nun demungeachtet der Entwurf von einem unerlaubten Beutemachen spricht, und darnach auch ein erlaubtes Beutemachen kennt, so haben bei uns in Baden, beim Mangel positiv rechtlicher Bestimmungen, eben die Normen des allgemeinen Völkerrechts zu entscheiden, beziehungsweise den militärischen Befehlshabern darüber die Richtschnur zu ertheilen, in wie fern im Wege der Dienstvorschriften das Beutemachen für erlaubt zu erklären ist.

Diese Fälle sind nach Bluntschli Völkerrecht §. 657 Seite 358:

a) Die Habe des feindlichen Staates (öffentliche Kassen, Waffen, Waffenvorräthe, Material der Eisenbahnen u. s. w., nicht aber das Eigenthum der Kirchen, Stiftungen und sonstiger Culturanstalten).

Das erbeutete Staatseigenthum gehört auch nicht den dasselbe erbeutenden Personen, sondern der denselben vorgesetzten Kriegsgewalt.

b) Die Kriegsleute selbst dürfen die Waffen, Pferde und sonstige kriegerische Rüstung der von ihnen besiegten feindlichen Personen wegnehmen, nicht aber Geld und Kleinodien, es sei denn, daß der getödtete Feind solche Kostbarkeiten auf dem Schlachtfelde zurückläßt.

Dahin gehört ferner

c) Die Kriegscontrebande, d. h. Sachen, welche einer Kriegspartei zum Behuf und zur Unterstützung der Kriegsführung als Kriegsmittel und Kriegsausrüstung zugeführt werden.

d) Die Gestattung, einen erstürmten Platz zu plündern.

Dieser Kriegsgebrauch kann heutigen Tags nicht mehr als gute Kriegssitte gelten, da es als militärisch unehrenhaft angesehen werden muß, die Soldaten dadurch zu ihrer kriegerischen Pflichterfüllung anzureizen, daß man sie zu Räubern macht.

Zu §. 147 des Entwurfs.

Die hier verordnete Verdoppelung (§. 77 des Entwurfs) der in §. 146 angedrohten Strafe, — ebenso die Strafandrohung für Verletzung von Personen ist hier gerechtfertigt.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Zu Ziff. 2. Plünderung.

Zu §. 148 des Entwurfs.

Die Anwesenheit von Truppen muß namentlich in Feindesland, in den Einwohnern das Bewußtsein der Ueberlegenheit der Gewalt hervorrufen, und dadurch eine Einschüchterung erzeugen, unter welcher Angriffen auf das Eigenthum kein oder nicht derjenige Widerstand entgegenzusetzen gewagt wird, welcher wohl unter andern Verhältnissen geleistet werden würde.

Hiernach und wegen der in der Plünderung liegenden schweren Verletzung der Disziplin behandeln die Militärstrafgesetze die Plünderung als ein selbständiges Verbrechen.

Das norddeutsche Gesetz verlangt zum Thatbestand Androhung oder Anwendung von Gewalt, welche Gewaltsanwendung die Plünderung vom (heimlichen) Diebstahl unterscheiden wird, ohne daß dabei diejenige Art von Gewaltsanwendung erforderlich sein wird, die zum Thatbestande des Raubs gehört (§. 410 in Verbindung mit §. 385 Ziff. 14 des allg. Strafgesetzbuchs).

Zu §. 149 des Entwurfs.

Vorgängige Verabredung Mehrerer zur gemeinsamen Verübung einer Plünderung ist wegen des darin liegenden vermehrten Vorbedachts und der darin liegenden vermehrten Gefahr für Dritte und deren Eigenthum sowohl, als für die Disziplin und Subordination wie jedes sonstige militärische Complott besonders streng zu ahnden.

3) Muthwillige oder boshafte Zerstörung oder Beschädigung, in Sonderheit Brandstiftung.

Zu §. 150 des Entwurfs.

Außer der Brandstiftung ist hier namentlich auch die Ausrodung von Culturpflanzungen, die Zerstörung von Dämmen u. s. w. zu nennen.

Vordem war es freilich Praxis der Kriegsführung, das Privateigenthum in Feindesland möglichst zu schädigen, ein Verfahren, das manche Völkerrechtslehrer als ein durchaus rechtmäßiges darstellen — die Folgen dieser gräuelvollen Kriegsführung sind heute noch in der Pfalz und vielen andern Orten dem Auge unserer Generation sichtbar.

4) Erpressung.

a. Durch Kriegsschatzungen oder Zwangslieferungen.

Zu §. 151 des Entwurfs.

Eine von einer hiezu nicht befugten Militärperson ausgehende mißbräuchliche Anwendung des hier in Frage stehenden sogen. militärischen Nothrechts ist in §. 151 der Entwurfs mit Recht unter Strafe gestellt. Solche Mißbräuche gefährden nicht bloß die Person und das Eigenthum der friedlichen Bewohner, sondern sie beflecken auch die Ehre und das Ansehen der Armee und damit des ganzen durch sie repräsentirten Volks und führen endlich im Falle eines Wechsels des Kriegsglücks zu Repressalien.

Es mag übrigens hier noch bemerkt werden, daß nach den heutigen Satzungen des Völkerrechts die Kriegsgewalt kein Recht hat, von Gemeinden und Privaten andere als die für die Existenz und Thätigkeit des Heeres unentbehrlichen Leistungen zu verlangen, daß insbesondere die Auflage reiner Geldkontributionen heutigen Tags als unerlaubt und deren früher damit versuchte Begründung, daß damit ein Loskauf vor Plünderung und Zerstörung

bewirkt werde, als verwerflich anzusehen ist, weil die Kriegsgewalt keine willkürliche Gewalt über das Vermögen der Gemeinden und Privaten, folglich auch kein Recht zur Plünderung und Zerstörung hat, dessen Loskauf also auch nicht denkbar ist.

Bluntschli, a. a. O. S. 356.

Derselbe bemerkt hiezu in Note 2:

„In manchen, sogar noch neuern Kriegen, selbst in der preußischen Kriegsführung von 1866, sind die richtigen Grundsätze nicht hinreichend beachtet und zuweilen ohne hinreichenden Rechtsgrund Contributionen in Geld von eingenommenen Städten erhoben worden. Das heutige europäische Rechtsgefühl kann sich aber mit solchen Rechten einer frühern barbarischen Kriegsführung nicht mehr versöhnen; es wird durch jede unnöthige und ungerechte Härte in Feindesland gekränkt."

b. Durch Marodiren.

Zu §. 152 des Entwurfs.

Gegen jenen den Truppen im Kriege regelmäßig nachziehenden Schwarm frechen und diebischen Gesindels, Marodeure genannt, ist strenge einzuschreiten, weil sie eine schwere Plage für die Landesbewohner sind, gelegentlich auch die Leichen auf dem Schlachtfelde bestehlen und die Verwundeten tödten, um sie zu berauben.

Eine tüchtige Feldgendarmerie hat hier die Hauptsache zu thun.

Die Römer bestraften Marodeure, welche aus Feigheit (metu hostium) unter dem Vorwand der Erschöpfung (languorem simulantes) zurückbleiben, mit dem Tode (l. 6 §. 5 Dig. de re militari, 49, 16.)

c. Theilnahme an den durch Gewalthätigkeit im Krieg erlangten Vortheilen.

Zu §. 153 des Entwurfs.

Das alte Sprichwort sagt: „Der Hehler ist so gut wie der Stehler."

In dem bayerischen Militärstrafgesetze (Art. 162—164) finden sich noch Strafbestimmungen wegen:

1) Fortsetzung der Feindseligkeiten durch einen Befehlshaber, obwohl er weiß, daß Friede oder Waffenstillstand abgeschlossen ist.
2) Tödtung eines Parlamentärs.
3) Mißbrauch der Parlamentärsflagge oder Neutralitätszeichen.
4) Angriff auf einen mit dem Neutralitätszeichen gedeckten Verbandplatz, Lazareth ꝛc.
5) Theilnahme von neutralen Militärpersonen am Kampf.
6) Verweigerung des Pardons.

Es ist wünschenswerth, daß bei der bevorstehenden Revision des norddeutschen Bundesmilitärstrafrechts ähnliche Bestimmungen gleichfalls strafgesetzliche Geltung erlangen.

Zu V. Verletzung der Dienstpflichten bei Ausrichtung besonderer Dienstleistungen und hinsichtlich dienstlich anvertrauter Gegenstände.

§. 154—163 des Entwurfs.

Zu A. Beschädigung oder Veruntreuung dienstlich anvertraut erhaltener Gegenstände.

Zu §. 154 des Entwurfs.

Der Eingang des §. 154 würde zunächst nach seinem strikten Wortlaute auf Fälle passen, wo der Soldat im Felde Gegenstände, um sie nicht in die Hände des Feindes fallen zu lassen, unbrauchbar macht (z. B. das Vernageln der Geschütze alten Systems, Abreißen der Regimentsfahne von der Stange u. dergl.)

Dieses ist natürlich nicht der Sinn des Paragraphen, derselbe hat vielmehr nur ein widerrechtliches (schuldhaftes) Verderben von Gegenständen im Auge.

Ein schuldhaftes Handeln ist nun aber entweder ein vorsätzliches oder ein fahrlässiges. §. 154 spricht allgemein und könnte daher, obgleich er von einem „absichtlichen" Verderbenlassen spricht, so ausgelegt werden, daß er auch das fahrlässige Verderben begreift. In der That wird in Preußen, wie uns scheint, jedoch ohne genügende Gründe, §. 154 auch auf fahrlässige Sachbeschädigungen bezogen.

Fleck, Commentar zu §§. 154—155, Seite 198.

Wenn nun auch nicht verkannt werden kann, daß (vergl. Hannover §. 144) der Militärdienst eine ganz besondere Sorgfalt in Ansehung der zu militärischem Zwecke bestimmten Gegenstände, welche dem Soldaten zum Gebrauche, zur Aufsicht oder Aufbewahrung übergeben oder überwiesen worden sind, verlangt — so können wir uns dennoch nicht damit einverstanden erklären, daß die Sachbeschädigung aus Fahrlässigkeit criminell gestraft werde. Es genügt dafür außer dem dem Kriegsärar unbezweifelt zustehenden civilrechtlichen Ersatzanspruch die disziplinare Abwandlung, wie dieses auch in den Militärstrafgesetzen beispielsweise von Oldenburg (Art. 117) und Oesterreich (§. 286, Buchst. f. und §. 288) ausdrücklich anerkannt ist. Außerdem kennt unser badisches Strafgesetz und mit ihm die meisten andern deutschen Strafgesetze eine Criminalstrafe nur bei doloser Sachbeschädigung (§§. 570, 575 allg. St.-G.-B.).

Zu §. 155 des Entwurfs.

Während §. 154 von Gegenständen der Militärverwaltung spricht, die dem Soldaten zu eigener Benützung behändigt wurden, über welche sohin demselben naturgemäß eine gewisse Verfügung und Gebrauchsbefugniß zustehen muß, handelt §. 155 von Unterschlagung anderer Dienstgegenstände, hinsichtlich deren das eben genannte jedenfalls strafmildernde Moment nicht zutrifft. Die Strafe ist daher im Entwurf dem entsprechend höher gegriffen worden.

Zu B. Unrichtige Dienstatteste, Meldungen, Rapporte und Berichte.

Zu §. 156 des Entwurfs.

Im Allgemeinen gilt im Militärstrafrecht der Grundsatz:

„Unrichtigkeiten in Rapporten und Meldungen, wenn nur Versehen und keine Absicht zu Grunde liegt, — wird als Disziplinarvergehen beurtheilt."

Brauer und Jagemann, Criminallexicon, Seite 431.

Dieser Grundsatz war auch bisher bei uns Rechtens.

Brauer, Militärstrafrecht, Seite 91.

Es schreibt daher auch §. 105 des Oldenburgischen Militärstrafrechts vor, daß wer unrichtige Meldungen oder Rapporte mache, oder Listen unrichtig führe, oder bei der Ablösung der Wache oder sonstiger Posten die Wache- und Postenbefehle unrichtig überliefere, wenn dieses nur aus Fahrlässigkeit geschehe, disziplinarisch bestraft werde.

Auch Oesterreich (§. 272 Ziff. f., §§. 274, 275) verordnet, daß wenn aus Uebereilung oder Mangel an Aufmerksamkeit dem Vorgesetzten unrichtige Meldungen oder Rapporte erstattet wurden, daraus aber in Kriegszeiten kein Nachtheil, in Friedenszeiten kein großer Schaden entstanden sei, diese Pflichtverletzungen nicht als Verbrechen, sondern nur als Vergehen mit Arrest im höchsten Falle bis zu 6 Monaten zu bestrafen seien, andernfalls kann freilich Kerker bis 5 Jahre verhängt werden.

Hannover verfügt in §. 157, daß wer in den einzureichenden oder abzustattenden Rapports, Listen und Meldungen, sowie bei Ausfertigung von Abschieden, überhaupt in allen den Dienst betreffenden Fällen aus Nachlässigkeit oder Leichtsinn Unrichtigkeiten vortrage, Arrest oder Gefängniß zu gewärtigen habe, im Fall eines bloßen Uebersehens könne eine angemessene Weisung verfügt werden.

Es läßt sich indessen nicht läugnen, daß im Krieg wie im Frieden durch unrichtige Meldungen dem Truppencorps, unter Umständen der Einwohnerschaft eines von Truppen besetzten Bezirks so bedeutende Nachtheile zugefügt werden können, daß auch, wenn bloße Fahrlässigkeit vorliegt, demungeachtet eine strenge Bestrafung am Platze ist. Es ist jedoch zu erwarten, daß die Militärgerichte von der ihnen mit Rücksicht auf solche außerordentliche Fälle eingeräumten weitgehenden Strafbefugniß nur bei dem wirklichen Vorhandensein solcher Fälle, namentlich auch nur dann, wenn der Schaden nicht bloß zu besorgen war, sondern auch wirklich eintrat, Gebrauch machen werden.

Der Absatz 2 hat Fälle mit im Auge, die mit der Ehrenhaftigkeit nicht vereinbar sind, wenn eine Militärperson, um ein eigenes Vergehen zu verdecken, Unwahres meldet, z. B. fälschliches Melden über eine nicht gemachte Ronde, oder um den Vorgesetzten irre zu führen, z. B. Meldungen, um einen Soldaten dienstfrei zu machen.

Wir verweisen endlich noch auf §. 88 Ziff. 2b. des Entwurfs.

Zu C. Annahme von Geschenken und Bestechung.

Zu §. 157 des Entwurfs.

Ist die pflichtwidrige Handlung, deren Verübung durch das Geschenk oder das Versprechen einer Belohnung bezweckt wurde, ausgeführt worden, so tritt der dieserhalb verwirkten Strafe die in §. 157 verwirkte Strafe hinzu (man sehe Fleck, Commentar, Seite 207).

Im Uebrigen läßt sich nicht beabreden, daß die Bestimmungen unseres badischen Strafgesetzes über Bestechung und unerlaubte Geschenkannahme (§. 662—669) zwar weit strenger, aber auch prinzipiell richtiger das Amtsverbrechen der Bestechung normiren.

Im Interesse der Rechtseinheit, und da keine zwingende Gründe vorliegen, nehmen wir indessen hier von einem Abänderungsvorschlag Umgang.

Zu D. Pflichtverletzungen bei Wachen, Kommandos und auf Märschen (§§. 158—161).

Zu §§. 158—159 des Entwurfs.

Es handelt sich hier um die militärischen Delicte der Wachen, welchen in allen Militärstrafgesetzbüchern

eine ganz besondere Aufmerksamkeit gewidmet ist. In der That läßt sich auch nicht beabreden, daß im Frieden, ganz besonders aber im Krieg der Wachdienst unter allen militärischen Verrichtungen eine der bedeutsamsten Stellen einnimmt. Von der treuen Pflichterfüllung der Wachen hängt im Frieden die Sicherheit der Person und des Eigenthums in vielen Beziehungen ab, im Kriege aber ist dieselbe eine Lebensfrage für die Integrität ganzer Truppenkorps.

Die geringste Pflichtwidrigkeit der Wache kann einen unberechenbaren Verlust an Menschenleben und Kriegsmaterial nach sich ziehen.

Am allerwichtigsten ist der Wachedienst auf den äußersten Linien vor dem Feinde. (Vedetten und Avisoposten.)

Das neue bayerische Militärstrafgesetz straft daher jede Schildwache, welche auf dem äußersten Posten vor dem Feind schläft, betrunken ist oder sich von da entfernt, selbst wenn dadurch gar kein Nachtheil herbeigeführt werde, mit dem Tode. (Art. 115.)

Nach militärischen Grundsätzen steht dem aufgestellten Posten der Commandant einer Wache oder Ronde oder Patrouille gleich, weßhalb für denselben in §. 158 des Entwurfs ähnliche Strafbestimmungen angedroht sind, wie in §. 159 des Entwurfs für Schildwachen.

Aehnliche Bestimmungen enthalten

Oldenburg, Art. 101—107,
Hannover, §§. 106—112,
Frankreich, Art. 211—213.

Zu §. 160 des Entwurfs.

Die Militärpersonen, welche sich im Falle des §. 160 befinden, werden mit Recht als Complicen der That angesehen.

Auch gegen den Erschwerungs- (Schärfungsgrund) haben wir hier nichts zu erinnern.

Zu §. 161 des Entwurfs.

Wir berufen uns hier auf unsere Bemerkungen zu §. 159 des Entwurfs.

Zu E. Mangel an Aufsicht über Verhaftete und Unterlassung von Verhaftungen.

§. 343 des dermalen dem Reichstage vorliegenden Strafgesetzesentwurfs verfügt:

„Ein Beamter, welcher einen Gefangenen, dessen Beaufsichtigung, Begleitung oder Bewachung ihm anvertraut ist, vorsätzlich entweichen läßt oder dessen Befreiung vorsätzlich bewirkt oder befördert, wird mit Zuchthaus bis zu fünf Jahren bestraft. Sind mildernde Umstände vorhanden, so tritt Gefängnißstrafe nicht unter einem Monate ein.

„Ist die Entweichung durch Fahrlässigkeit befördert oder erleichtert worden, so tritt Gefängnißstrafe bis zu sechs Monaten oder Geldstrafe bis zu zweihundert Thalern ein."

Diese Bestimmung stimmt vollständig mit §. 322 des preußischen Strafgesetzbuches vom 14. April 1851 überein.

Diese Bestimmung ist schon weit strenger als §. 685 unseres Strafgesetzbuches, welcher Richter (ebenso §. 686 Gendarmen und Polizeidiener), die Gefangene fahrlässig entweichen lassen, gar nicht bestraft, wenn es aber vorsätzlich

geschehen ist, neben der Dienstentlassung nur die Strafe der §§. 632, 633 des Strafgesetzbuches, also der Gefangenen Befreiung (crimen effracti carceris) durch Privatpersonen, nämlich Gefängniß bis acht Wochen, wenn aber ein der öffentlichen Sicherheit besonders gefährlicher Verhafteter befreit wird, Kreisgefängniß oder Arbeitshaus bis zu 1 Jahr androht.

Von diesem Gesichtspunkte aus, und da die That wohl nicht strafbarer ist, wenn eine Militärperson dieselbe verübt, als wenn sie von einem Richter ausgeht, so wie überhaupt von allgemeinen strafrechtlichen Prinzipien aus erscheint wohl §. 162 des Entwurfs nur mit wesentlicher Herabsetzung seiner Strafandrohungen annehmbar.

Auch andere Militärstrafgesetzbücher sind weit milder, beispielsweise:

Oldenburg Art. 111 straft nur vorsätzliche Befreiung mit einem Maximum von fünf Jahren, fahrlässige Befreiung nur disziplinar.

Hannover, §. 113, straft, wenn a. durch Nachlässigkeit entsprungen wird, mit 8 Tagen bis 3 Monat, wenn man b. vorsätzlich den Arrestanten entspringen läßt, so ist sechsmonatliches Arbeitshaus bis dreijähriges Zuchthaus verwirkt; wenn der Verhaftete als ein gefährlicher Verbrecher zur sichern Bewachung besonders empfohlen war, so tritt im Falle a. zweimonatliches bis einjähriges Arbeitshaus, im Falle b. zwei- bis sechsjähriges Zuchthaus ein.

Oesterreich (§§. 235—236) straft wegen Pflichtverletzung im Wachdienst, wenn durch Sorglosigkeit, nicht absichtlich, die Flucht befördert wurde, mit Kerker von 6 Monat bis 1 Jahr, die nach Maßgabe der Gefährlichkeit des Verbrechers bis zu 5 Jahren Kerker erhöht werden kann. Wurde die Flucht absichtlich begünstigt, so treten ähnliche Strafen, wie bei §. 162 des Entwurfs ein.

Bayern erklärt in Art. 191 seines M.-St.-G.-B. Militärpersonen, die Gefangene entweichen lassen, ebenso strafbar wie Civilbeamte, bezieht sich also einfach auf Art. 144 seines Allg. St.-G.-B., nach welchem Civilbeamte bei vorsätzlicher Zulassung der Entweichung mit 2—5 Jahren Gefängniß und Dienstentlassung, bei fahrlässiger Entweichung mit Gefängnißstrafe bis 3 Monat, oder Geldstrafe bis 200 fl. bestraft werden.

Wir schlagen vor:

Zeile 5 zu setzen: statt bis zu lebenswieriger Dauer: „bis zu zehnjähriger Dauer."

Der Nachsatz wegen der Todesstrafe wäre zu streichen.

Im zweiten Absatz statt: Militärarbeitsstrafe bis zu 10 Jahren: „bis zu 3 Jahren."

Daß die unterlassene Vornahme einer Verhaftung ebenso behandelt werde, gibt uns keinen Anlaß zu einem Anstande.

Unser Schlußsatz soll, der Deutlichkeit wegen, für den Fall der idealen Konkurrenz des Vergehens mit demjenigen der Insubordination dasjenige aussprechen, was sich aus allgemeinen Rechtsgrundsätzen ergibt.

Zu F. Pflichtverletzungen bei Wahrnehmung administrativer oder richterlicher Geschäfte.

Zu §. 163 des Entwurfs.

Dieser Paragraph, auf unsere Verhältnisse angewendet, besagt nichts Anderes, als daß der von dem besonderen Verbrechen der öffentlichen Diener handelnde Titel 49 unseres allgemeinen St.-G.-B. auf Amtsverbrechen der Militärpersonen soweit Anwendung finde, als das Militärstrafgesetzbuch keine besondern (singulären) Bestimmungen enthält, und als dieser Titel überhaupt zur Anwendung gelangen kann, soweit nämlich derselbe strafbare Handlungen enthält, die gelegentlich der Ausübung von administrativen oder richterlichen Funktionen vorkommen können.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Diese Amtsverbrechen sind:

Amtsmißbrauch im Allgemeinen (§. 659).
Verletzung der Amtsverschwiegenheit (§§. 660, 661).
Bestechung (§§. 662, 663—666).
Unerlaubte Geschenkannahme (§§. 667—669).
Oeffentliche Erpressung (§§. 671, 672).
Verletzung der Richterpflicht (§§. 673—676).
Pflichtwidriges Benehmen der Geschworenen (§. 704).
Mißbrauch der richterlichen oder Vollziehungsgewalt (§§. 681—686).
Fälschung mit Mißbrauch des amtlichen Beurkundungsrechts (§§. 677—680).
Rechnersuntreue (§§ 687—699).
Untreue der Postbeamten [Feldpost] (§§. 700—702).

Es wird nach Maßgabe des §. 2 des allgemeinen St.-G.-B. Aufgabe der Praxis sein, in jedem einzelnen Fall zu erwägen, in wie fern diese Bestimmungen neben den besondern Bestimmungen des M.-St.-G. zur Anwendung gelangen können.

Aus allgemeinen Grundsätzen sowohl, als aus der Fassung und Stellung des §. 163 des Entwurfs wird sich übrigens ergeben, daß die sämmtlichen Amtsverbrechen der Militärpersonen jeweils als Militärverbrechen, nicht als gemeine Verbrechen von Militärpersonen angesehen werden müssen.

Zu IV. Vergehungen gegen die militärische Zucht und Ordnung (§. 164—177).

A. Unerlaubte Entfernung und unerlaubtes Ausbleiben.

Zu §. 164.

Die eigenmächtige Entfernung von der Abtheilung — sogen. Dienstentziehung im Gegensatz zur Desertion — ist regelmäßig disziplinarisch abzuwandeln. Es kann jedoch Fälle geben, wo die Disziplinarstrafen nicht ausreichen, z. B. wenn Soldaten sich längere Zeit herumtreiben, auch kurze Entfernungen können im Kriege schon ein sehr hohes Maß von Pflichtwidrigkeit enthalten.

Bayern versucht die Grenze zwischen disziplinarer und gerichtlicher Bestrafung (Art. 189) lediglich mit Rücksicht auf die Zeitdauer zu ziehen, indem es, wenn die Abwesenheit im Krieg über 24 Stunden, im Frieden über 8 Tage sich erstreckt, Gefängnißstrafe bis zu einem Jahr androht.

Der Entwurf überläßt wohl zweckmäßiger die Beurtheilung dem richterlichen Ermessen.

Auch Oldenburg (Art. 66) verhängt wegen Dienstentziehung im Allgemeinen Arrest bis zu einem Jahre, im Krieg bis zu zwei Jahren.

Aehnlich Hannover, §. 143.

Zu §. 164 Abs. 3 ist zu bemerken, daß hier eben ein Treubruch mitunterläuft.

Zu §. 165.

Unteroffiziere und Gemeine sind verpflichtet zu jeder Zeit, sei es in der Garnison oder im Kantonnement, vom Zapfenstreich bis zur Reveille in dem ihnen angewiesenen Quartier zu verbleiben. Dieses erheischt die mili-

tärische Ordnung, sowie der Grundsatz, daß die militärische Macht stets parat sein muß. Unverbesserliche Uebertreter dieses Gebots müssen endlich gerichtlicher Bestrafung überwiesen werden.

Zu §. 166.

Was von der eigenmächtigen Entfernung von der Abtheilung (§. 164) gilt, muß auch auf die Ueberschreitung des zeitlich ertheilten Urlaubs, ebenso auf das nicht rechtzeitige Einrücken aus dem Urlaub seine Anwendung finden.

Zu B. Trunkenheit.

Zu §. 167 des Entwurfs.

Bayern (Art. 197) straft die Trunkenheit im Dienste im ersten Fall nur disziplinarisch, beim Rückfall aber, ebenso „auf scharfem Commando" (z. B. Commandos in Zuchthäusern, zu Munitionstransporten) mit Gefängniß bis zu 6 Monaten. Der Entwurf bestraft die Trunkenheit in der Dienstesbereitschaft oder während des Dienstes schon im ersten Fall, verhängt aber auf das Vergehen nur Arreststrafe.

Es läßt sich nicht beabreden, daß Trunkenheit eine Hauptquelle militärischer Delicte ist, und daß namentlich Trunkenheit, die während des Dienstes selbst hervorgerufen ist, eine Pflichtvergessenheit in sich schließt, die an sich schon den Dienst beeinträchtigt, namentlich aber bei Dienstverrichtungen, die wegen ihrer Wichtigkeit einen völlig nüchternen Mann erheischen, strafrechtlich sehr in's Gewicht fällt, wenn auch während der gewöhnlichen Verhältnisse des Garnisonslebens eine mildere Beurtheilung am Platze sein wird. Für Trunkenheit außer dem Dienst kann nur Disziplinarstrafe erkannt werden.

Zu C. Hazardspiel.

Zu §. 168 — 169 des Entwurfs.

Unter Hazardspielen (Glücksspielen) sind nach den Definitionen unserer Lehrbücher solche Spiele, bei welchen Gewinn und Verlust ausschließlich vom Zufall abhängt, ohne daß eine körperliche oder geistige Gewandtheit des Spielenden irgend Einfluß darauf hat, zu verstehen. Es fallen daher die Spiele nicht unter den Begriff, wo außer dem Glück auch die Geschicklichkeit des Spielenden entscheidet, z. B. die gewöhnlichen Gesellschaftskartenspiele.

Criminallexikon Seite 418.

Die bürgerlichen Strafgesetze in Deutschland gehen auseinander.

In Oesterreich und Württemberg ist jedes Hazardspiel verboten — welchem allgemeinen Verbot indessen mit Recht entgegengehalten wird, daß bei erlaubten Spielen, bei welchen die Geschicklichkeit des Spielers nicht ohne Einfluß ist, für den Spielenden leicht ein weit beträchtlicher Verlust entstehen kann, als bei einem Glücksspiel mit niedern Ansätzen.

Preußen (§§. 266, 267) straft nur Denjenigen, der an öffentlichen Orten Hazardspiele hält, oder aus dem Hazardspiel ein Gewerbe macht, oder sein öffentliches Wirthslokal zum Hazardspiel hergibt oder zur Verheimlichung mitwirkt.

Die öffentliche Anlockung der Menge, der gewerbsmäßige Betrieb oder die Verbergung vor der Staatsaufsicht sollen also bei Civilpersonen die That erst strafbar machen, während die einzige Thatsache des Hazardspielens nicht als strafbar erscheint.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Dieselben Prinzipien enthält der norddeutsche Entwurf §§. 279/280.

Unser bad. Polizeistrafgesetzbuch straft nur das gewerbsmäßige Eröffnen einer Spielbank, andere Glücksspiele können durch (bisher nicht erschienene) Verordnung an öffentlichen Orten verboten werden.

Vergl. Commissionsbericht des Abg. Eckhard zu §. 79 des Entwurfs des Polizeistrafgesetzes, und theilweise dagegen Eisenlohr zu §. 80 des Polizeistrafgesetzbuchs.

Der Entwurf des Militärstrafgesetzes steht nun auf dem Standpunkt der allgemeinen Strafgesetze von Oesterreich und Württemberg und verbietet den Soldaten und Unteroffizieren jedes Hazardspiel, auch wenn keine Qualification vorliegt.

Es mag sein, daß zur Beseitigung der Möglichkeit des Ausbrechens von Zwistigkeiten unter der Mannschaft (man denke an falsche Würfel) diese Bestimmung sich aus Gründen des militärischen Interesses rechtfertigen läßt.

Jedenfalls ist es nicht nöthig, daß immer auf strengen Arrest erkannt werde.

Zu §. 169 des Entwurfs.

Indem für das Hazardspiel der Offiziere gewisse Qualificationen (Gewinnsucht, resp. Gewerbemäßigkeit) vorgeschrieben werden, wenn dasselbe strafbar werden solle, tritt §. 169 des Entwurfs denjenigen Bestimmungen näher, welche bezüglich des Hazardspielens von Civilpersonen bestehen.

Zu D. Leichtsinniges Schuldenmachen.

Zu §. 170 des Entwurfs.

Der §. 466 des bad. Strafgesetzbuchs droht unter der Rubrik „leichtsinnige und muthwillige Ueberschuldung" einem Schuldner, der sich durch übermäßigen Aufwand, unordentlichen Haushalt, Vernachlässigung seines Erwerbszweigs oder durch gewagte, mit seinem Vermögen in offenbarem Mißverhältnisse stehende Unternehmungen außer Stand gesetzt hat, seine Gläubiger zu befriedigen, wenn er bei seiner Handlungsweise die nach eröffneter Gant eingetretene Verkürzung der Gläubiger als wahrscheinlich voraussehen konnte, Gefängniß bis zu 6 Monaten.

Eine Anwendung dieses Grundsatzes auf eine bestimmte Klasse von Staatsbürgern, nämlich auf Handelsleute, enthält §. 467 Ziff. 1 des Strafgesetzbuchs, welche nach Handelsrechtsatz 250 — 251 wegen leichtsinniger Zahlungsflüchtigkeit mit Arbeitshaus bis zu zwei Jahren bestraft werden.

Eine weitere Anwendung dieses Grundsatzes auf eine andere Klasse von Staatsbürgern, nämlich Militärpersonen in specie Unteroffiziere und Gemeine enthält §. 170 des Entwurfs.

§. 170 des Entwurfs begreift jedoch jenes leichtsinnige Schuldenmachen, das nicht gerade alle Merkmale des §. 466 des Strafgesetzbuchs in sich schließt, sondern eben nur als Zeichen eines unordentlichen Lebenswandels (üble Conduite) in Betracht kömmt, ähnlich wie Gewohnheitstrunkenheit, fortgesetzte Rohheit und Raufsucht und dergl., welches leichtsinnige Schuldenmachen allgemeinen Grundsätzen nach eigentlich nur als Indisciplin in Betracht kömmt.

Criminallexicon Seite 430.

Bayern (Artikel 200) straft das leichtsinnige Schuldenmachen (ohne Angabe eines Thatbestandes) nach vorausgegangener mehrfacher Disciplinarbestrafung wegen standeswidrigen Betragens mit Gefängniß von 1 Monat bis 1 Jahr.

Oesterreich (§. 269, 270) straft „das Schuldenmachen", nachdem im Disciplinarwege zwei Mal gestraft wurde, mit Arrest von 8 Tagen bis 3 Monat, unter Umständen bis 6 Monat und Degradirung der Unteroffiziere.

Hannover (§. 163) straft leichtsinniges Schuldenmachen disciplinarisch und unter erschwerenden Umständen, besonders im Falle mehrfacher Wiederholung mit Gefängniß bis zu 3 Monat, oder Versetzung in die Strafklasse.

Zu §. 170 des Entwurfs übergehend bemerken wir:

Die Fassung des Entwurfs rührt aus dem durch Herrn Staatsrath Dr. Weizel unterm 14. Dez. 1867 erstatteten Kommissionsberichte der ersten Kammer her.

Der preußische Grundtext verbietet nämlich alles Schuldenmachen der Unteroffiziere und Gemeinen „ohne Genehmigung ihres vorgesetzten Commandeurs" — was mit einem bei uns nicht eingeführten preuß. Gesetz vom 18. März 1811 zusammenhängt, durch welches nur im Falle eines selbständigen Geschäftsbetriebs und der Immobilienverpfändung die Genehmigung für unnöthig erklärt wurde.

Mit Recht bemerkte die erste bad. Kammer, daß es unstatthaft sei, Gemeine und Unteroffiziere in ihren civilrechtlichen Dispositionsbefugnissen und ihrer Privatwirthschaft derart zu beschränken und ihrer Selbständigkeit zu berauben. Dit erste Kammer hielt den Paragraphen daher nur so weit gerechtfertigt, als mit demselben dem Hang zu Ausschweifungen entgegengetreten werden soll, womit wir einverstanden sind. Dagegen scheint uns die Fassung des Paragraphen, wie sie jetzt lautet, eben so wenig, als dessen Strafbestimmungen gerechtfertigt.

Man darf nicht die Soldaten aus dem einzigen Grunde, weil sie „nicht im Stande sind, ihre Schulden zu tilgen", mit Arrest bestrafen, dies wäre nur eine Form des von dem hohen Hause aufgehobenen Schuldhafts — man darf vielmehr, wie der Entwurf sagt, nur das leichtsinnige Schuldenmachen, soweit also darin eine schlechte Aufführung des Soldaten zu erblicken ist, bestrafen. Ebenso wird es sich nach dem Beispiel anderer Militärstrafgesetze empfehlen, nur bei wiederholtem Rückfall criminelle Bestrafung eintreten zu lassen.

Auch scheint ein Maximum von vier Monaten eine hinreichende Strafandrohung.

Endlich liegt kein Grund vor, Offiziere und Militärbeamte der betreffenden Strafbestimmung nicht zu unterstellen, weßhalb wir den allgemeinen Ausdruck Militärpersonen gewählt haben. Wir schlagen also folgende Fassung vor:

> Militärpersonen, welche leichtsinniger Weise Schulden machen, werden, wenn sie deßhalb schon zwei Mal disciplinarisch bestraft wurden, mit Arrest von mindestens vierzehn Tagen oder Militärarbeitsstrafe bis zu vier Monaten belegt.

Von dem leichtsinnigen und muthwilligen Schuldenmachen der Offiziere handelt übrigens außerdem Art. 3 Ziff. 2 des badischen Gesetzes vom 31. Dezember 1831 (Reg-Bl. Nr. IV. S. 58) als einem Falle, wo ein Offizier wegen eigenen Verschuldens, begangen durch leichtsinnige Hintansetzung der Standesehre und der Standespflichten, regelmäßig nach vorausgegangenen zwei Warnungsstufen auf in Gegenwart sämmtlicher Stabsoffiziere stattgehabte Constituirung desselben und ausführliche Meldung im Weg der Dienstordnung durch Entschließung des Großherzogs unter Contrasignirung des Kriegsministers aus dem Dienste entfernt werden kann.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Zu E. Verheirathung ohne Consens.

Zu §. 171 und 172 des Entwurfs.

Nach unserer Gesetzgebung hat bekanntlich das Amtsgericht, bevor es den Verkündschein erläßt, zu prüfen, ob der Ehe kein auf den Bestimmungen des bürgerlichen oder des öffentlichen Rechts beruhendes Hinderniß entgegenstehe. Es wird daher bei uns kaum vorkommen können, daß eine Militärperson in die Ehe tritt, ohne zuvor die dienstpolizeiliche Erlaubniß hiezu, so weit vorschriftsmäßig überhaupt eine solche erforderlich ist, beigebracht zu haben. Nach §. 22 des bad. Wehrgesetzes vom 12. Februar 1868 ist nämlich den in ihre Heimath entlassenen Mannschaften der Reserve und der Landwehr rücksichtlich der Verheirathung eine solche Beschränkung nicht auferlegt.

Im Auslande, namentlich in Kriegszeiten, ebenso wenn Desertion konkurrirt, kann aber eine solche eigenmächtige Verehelichung immerhin vorkommen.

Die meisten Militärstrafgesetzbücher behandeln die eigenmächtige Verehelichung als ein Vergehen.

Die Berechtigung hiezu liegt in der nachtheiligen Einwirkung auf den Dienst und in der Collision der Pflichten, welche in solchen Fällen entstehen können (Bayer. Motive S. 70). Die in den einzelnen Staaten angedrohte Freiheitsstrafe ist verschieden, meist nicht unter 4 Wochen bis zu 6—8 Monat, in Preußen bei Offizieren bis zu 1 Jahr. Damit wird theils facultativ, theils obligatorisch der Verlust der Charge verbunden. Manche Militärstrafgesetze enthalten die Bestimmung, daß eine solche Ehe in Bezug auf militärische Verhältnisse und Anstalten als nicht bestehend betrachtet werden soll, allein eine solche Bestimmung ist nicht strafrechtlicher, sondern administrativer Natur. So schreibt §. 125 der norddeutschen Militärersatzinstruction vom 26. März 1868 vor, daß wenn ein Rekrut ohne militärbehördlichen Heirathsconsens sich vereheliche, er weder für seine künftige Ehegattin, noch für seine mit ihr zu erzeugenden Kinder auf irgend eine Unterstützung aus Militärfonds zu rechnen habe.

Nach der Auffassung von Bayern (Motive S. 70) soll die Dienstentlassung bei Offizieren namentlich dann eintreten, wenn die Ehe eine standeswidrige ist, oder die Mittel zu einer standesgemäßen Existenz nicht gegeben sind. Der letztere Grund ist wohl zutreffend, der erstere nicht. Nach der Praxis der preußischen Spruchgerichte ist die Strafe auch dann verwirkt, wenn der zur Verheirathung ertheilte Consens von Demjenigen, der ihn erhalten hat, benutzt wird, um mit einem andern als dem darin namhaft gemachten Frauenzimmer sich trauen zu lassen. (Fleck, Seite 227). Hier liegt aber wohl außerdem noch ein Betrug vor.

Zu F. Beleidigungen:

1) der Offiziere unter einander.

Zu §. 173 des Entwurfs.

In dem norddeutschen Grundtexte lautet §. 173 wörtlich dahin:

„Beleidigungen unter den in Injuriensachen den Ehrengerichten unterworfenen Offizieren sind, wenn sie nicht als Insubordination, oder als Mißbrauch der Dienstgewalt anzusehen, kein Gegenstand der gerichtlichen Untersuchung, sondern gehören vor die Ehrengerichte.

In Parenthese ist sodann dem Gesetzestext weiter beigefügt: („Verordnung über die Ehrengerichte vom 20. Juli 1843").

Im norddeutschen Militärstrafgesetze ist somit diese Verordnung vom 20. Juli 1843 als integrirender Bestandtheil der Militärstrafgesetzgebung erklärt, was zudem in Art. 61 der Verfassung des norddeutschen Bundes, durch welchen Artikel wie überhaupt die ganze preußische Militärgesetzgebung, so auch das preußische Militärstrafgesetz ausdrücklich zum Bestandtheil der Bundesgesetzgebung erhoben wurde, noch ausdrücklich bemerkt wird.

In der That hat nun auch die Großh. Regierung auf dem vorigen Landtage außer den Entwürfen eines Militärstrafgesetzbuchs und einer Militärstrafgerichtsordnung, desgleichen eines Einführungsgesetzes noch zwei weitere Gesetzesentwürfe zunächst der ersten Kammer vorgelegt, nämlich

1) einen Gesetzesentwurf über Ehrengerichte, und
2) einen Gesetzesentwurf über das Verfahren der Ehrengerichte bei Untersuchung der zwischen Offizieren vorfallenden Streitigkeiten und Beleidigungen, so wie über die Bestrafung des Zweikampfs der Offiziere.

Beide Gesetzesentwürfe enthalten nur die im Wesentlichen gleichlautende Wiedergabe der vorhin genannten norddeutschen Verordnung vom 20. Juli 1843.

Diese beiden Gesetzesentwürfe wurden damals von der ersten Kammer folgender Geschäftsbehandlung unterzogen.

Soweit dieselben sich auf die Ehrengerichte beziehen, wurde Alles ausgeschieden, was nach der Ansicht der ersten Kammer sich als Gegenstand einer Vollzugsverordnung darstellte, der übrig bleibende Theil erhielt sodann in der Sitzung der ersten Kammer vom 18. Januar 1868 entsprechend den Anträgen des von Sr. Großh. Hoheit dem Prinzen Wilhelm von Baden erstatteten Kommissionsberichts die Zustimmung des hohen Hauses.

Soweit aber diese Entwürfe die Bestrafung der Zweikämpfe unter Offizieren betrafen, hatte die hohe erste Kammer schon in ihrer Sitzung vom 7. Januar 1868 dem von Herrn Staatsrath Dr. Weizel erstatteten Kommissionsberichte entsprechend beschlossen, diese Bestimmungen dem Militärstrafgesetzbuch als vierten Abschnitt §. 197 bis 213 einzuverleiben.

Dem gegenwärtigen Landtage sind nun von Seiten der Großh. Regierung keine dergleichen Gesetzesentwürfe über Ehrengerichte und Zweikämpfe der Offiziere vorgelegt worden.

Daraus ergibt sich nun, daß §. 173 des Entwurfs, insofern derselbe sich auf Ehrengerichte bezieht, gegenstandslos ist, da bei uns keine Ehrengerichte dieser Art, wie sie der Entwurf voraussetzt, existiren.

Die Militärdienerpragmatik (Gesetz vom 31. Dezember 1831, Reg.-Bl. Seite 57) kennt wohl eine ehrengerichtliche Kommission, bestehend aus einem General als Präses, dem Commandanten des Regiments, welchem der betreffende Offizier untersteht, zwei Stabsoffizieren desselben Regiments und drei weitern Stabsoffizieren, nöthigenfalls unter Zuzug der ältesten Rittmeister oder Hauptleute. Diese ehrengerichtliche Kommission hat aber nur darüber sich gutachtlich zu äußern, ob ein Vergehen eines Offiziers, d. h. wie aus §. 3 des Gesetzes sich zweifellos ergibt, ein Verschulden wider die militärische Disziplin, welches eine leichtsinnige Hintansetzung der Standesehre und der Standespflichten beurkundet, sei es nun, daß dasselbe die Uebertretung eines bestimmten Strafgesetzes enthält, an welches sich jedoch nicht die Entlassung durch richterliches Urtheil knüpft, sei es, daß dasselbe im Allgemeinen in ausschweifendem sittenlosem Lebenswandel oder sonst unwürdigem und üblem Betragen, oder in leichtsinnigem und muthwilligem Schuldenmachen, oder in fortgesetzter Dienstnachlässigkeit besteht — von solcher intensiver Schwere ist, daß eine sofortige, ohne vorausgegangene Warnung stattfindende Entfernung aus dem Dienste geboten erscheint.

Diese ehrengerichtliche Kommission hat also nur über Verstöße wider die Standespflichten und noch dazu nur über die schwersten und mit sofortiger Dienstentfernung bedrohten Verstöße dieser Art zu urtheilen, sie hat aber

nicht die Streitigkeiten und Beleidigungen der Offiziere unter sich, so wie deren Zweikämpfe — als richterliche Stelle abzuurtheilen. Dazu fehlen dieser ehrengerichtlichen Kommission die Strafbefugnisse der norddeutschen Ehrengerichte, welch letztere beispielsweise auf gelinden Festungsarrest bis zu 6 Monaten erkennen können.

Hiernach kann §. 173 des Entwurfs nicht dem hohen Hause zur Annahme von uns empfohlen werden, da bei uns die in demselben vorausgesetzten Ehrengerichte fehlen.

Vielmehr wird die Bestimmung des §. 173 des Entwurfs zu streichen sein, woraus sich dann nach dem von uns vorgeschlagenen §. 2a. des Einführungsgesetzes und §. 2 des allgemeinen badischen Strafgesetzbuchs die Rechtslage auch künftig wie bisher dahin gestaltet, daß Beleidigungen unter Offizieren nach den Bestimmungen des allgemeinen Strafgesetzbuchs durch die zuständigen Militärgerichte abzuurtheilen sind.

Nach den Bestimmungen unseres Strafgesetzbuchs haben ferner bei dem Mangel von Ehrengerichten, so wie besonderer strafgesetzlicher Vorschriften über die Zweikämpfe unter Offizieren diese letztern Vergehen durch die ordentlichen Militärgerichte ihre Aburtheilung zu finden.

Der neueste norddeutsche Entwurf eines allgemeinen Strafgesetzes besagt in seinen Motiven (pag. 156) hinsichtlich der Zweikämpfe in charakteristischer Weise:

> „Die Sitte, oder wenn man lieber will, die Unsitte des Duells hat sich noch immer stärker bewiesen, als das Gesetz, und diesem bleibt somit nichts übrig, als sich gut oder übel mit der beschämenden Aufgabe abzufinden, seine Vorschriften über das Duell so einzurichten, daß sie einerseits mit den Geboten der Gerechtigkeit nicht in allzuschroffen Widerspruch treten und andererseits den Bedürfnissen des Lebens ein wenigstens annäherndes Genüge leisten."

Wir wiederholen hiernach den Antrag:

daß §. 173 des Entwurfs gestrichen werde.

Zu §. 174 des Entwurfs.

Es liegt im Interesse der militärischen Disziplin, daß Beleidigungen, die unter der Mannschaft vorkommen, von Amtswegen gerügt werden.

Zu §. 175 des Entwurfs.

Diese Bestimmung wird den §. 314 des allgemeinen Strafgesetzbuchs, soweit es sich um Ehrenkränkungen handelt, die durch öffentliche Blätter verübt wurden, in seiner Wirksamkeit nicht beeinträchtigen.

Zu G. Schlägereien und körperliche Verletzungen unter Unteroffizieren und Gemeinen.

Zu §. 176 des Entwurfs.

Der §. 176 des norddeutschen Militärstrafgesetzbuchs, der für Schlägereien (Raufhändel) und Körperverletzungen besondere Bestimmungen enthält, wurde durch §. 13 des preußischen, jetzt norddeutschen Gesetzes, vom 15. April 1852, das an seine Stelle die Bestimmungen des Civilstrafgesetzbuchs setzte, aufgehoben.

Unser Paragraph sagt daher nur etwas Selbstverständliches, hat aber der Deutlichkeit wegen immerhin seine Bedeutung.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

II. Militär-polizeiliche Exzesse.

Zu §. 177 des Entwurfs.

Nach den Erläuterungen in Fleck's Commentar (Seite 233) gehört dahin beispielsweise die eine strenge Bestrafung erfordernde Uebertretung des den Soldaten zur Verhütung von Unglück ertheilten Verbots, bei den Uebungen mit der Feuerwaffe harte Gegenstände in die Gewehre zu laden.

Solche Anordnungen heißt man militär-polizeiliche im Gegensatz zu den allgemein polizeilichen Anordnungen, und deren Uebertretung nennt das Gesetzbuch Exzeß (Contraventionen).

So lange noch keine Militär-Polizeistrafgesetzbücher bestehen, wird man allerdings eine Vorschrift dieser Art nicht entbehren können.

Zu VII. Mißbrauch der Dienstgewalt.

Der ganze Abschnitt, welcher von den Vergehen der Vorgesetzten gegen Untergebene handelt, wäre wohl richtiger unmittelbar sofort auf den Abschnitt III. gefolgt, in welchem von der Insubordination, also den Vergehen der Untergebenen wider die Vorgesetzten, die Rede ist, welchem Abschnitt III. gegenüber mithin Abschnitt VII. ein sehr bedeutungsvolles, auf den Rechtsschutz des Untergebenen abzielendes Correlat darstellt.

Indessen ist logische Abtheilung des Stoffes und richtige Disposition überhaupt keine starke Seite des preußischen Militärstrafgesetzes.

Zu A: Der Vorgesetzten gegen Untergebene. (§. 178—187.)

Zu 1. Zu Privatzwecken.

Zu §. 178 des Entwurfs.

Die Handlungen, auf welche sich dieser Paragraph bezieht, berühren zwar nicht direct den Dienst, wohl aber indirect sehr wesentlich dadurch, daß sie einen Mißbrauch der Dienstgewalt enthalten, oder das moralische Ansehen des Vorgesetzten in den Augen des Untergebenen herabsetzen, erstern in ein dem Dienste nachtheiliges Abhängigkeitsverhältniß bringen, den letztern aber geradezu in Vermögensverluste bringen können, die in seiner dienstlichen Stellung ihren Grund haben.

Das Gesetz muß daher sowohl im Interesse des Dienstes, als zum Schutz der Untergebenen dergleichen Handlungen als gemeinschädliche unter Strafe stellen.

Das bayerische Strafgesetz hat in seinem Art. 169 den Thatbestand des §. 178 des preußischen Militärstrafgesetzbuchs gleichfalls adoptirt, unter Hinweglassung jedoch des Geldborgens und der Annahme von Geschenken. Der Strich dieser Sätze wurde (bayer. Motive Seite 59) damit motivirt, daß wenn das Darlehensgesuch unter directer oder indirecter Geltendmachung des Ansehens als Vorgesetzter gestellt worden, oder wenn die Veranlassung zur Geschenkesverabreichung ebenfalls auf das dienstliche Uebergewicht zurückzuführen ist — solche Handlungen ohnehin unter den Begriff der im Eingange des Entwurfs erwähnten „Forderungen, welche in keiner Beziehung zum Dienste stehen", fallen außerdem aber nach der Ansicht der bayerischen Regierung im Allgemeinen eine derartige Bestimmung denn doch zu weit gehen würde, namentlich in Bezug auf Unteroffiziere.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Wir sind indessen, zumal das Wörtchen „sonst" anzeigt, daß auch beim Geldborgen und Geschenkeannehmen eben auch das dienstliche Ansehen den Impuls abgegeben haben muß, dafür, daß das Stehenlassen der fraglichen Worte im wahren Interesse des Dienstes und der Untergebenen liegt.

Andere Strafgesetze, z. B. Hannover (§. 104) verbieten jedes Anleihen von Geld Seitens eines Vorgesetzten bei 4 Wochen, resp. 14 Tage Gefängniß. Dieses geht zu weit: es kann Fälle geben, beispielsweise im Krieg, — oder im gewöhnlichen bürgerlichen Rechtsverkehr, bei welchen eine Anleihe durchaus unverfänglich ist. Es soll aber stets dem gemeinsamen Vorgesetzten vorher Anzeige gemacht werden.

Aehnlich wie die preußische, ist die Vorschrift von Oldenburg (Art. 86), wo unter dem Titel von der Erpressung Arrest von 4 Jahren und bei Offizieren Cassation angedroht ist, wenn ein Vorgesetzter von dem Untergebenen durch die Furcht vor künftiger gesetzwidriger Behandlung sich Geld oder Sachen, oder einen andern Vortheil zu verschaffen sucht, er mag Erstattung oder Vergütung versprochen haben oder nicht.

Ebenso

Sachsen, §§. 135, 136.

Hessen, Art. 135, Abs. 1.

Mit Recht bemerkt Bayern (Motive S. 59), daß der Offizier durch Geldborgen bei den Untergebenen, sowie durch die Annahme von Geschenken von solchen in den meisten Fällen seinen Offizierskarakter verletzen wird.

Zu 2. Durch Veranlassung gesetzwidriger Handlungen.

Zu §. 179 des Entwurfs.

Diese Bestimmung ist die unmittelbare Folge aus dem in §. 71 des Entwurfs aufgestellten Grundsatze. Der Grund der im Wesentlichen unbedingten Gehorsamspflicht des Untergebenen ist das Dienst- und Standesverhältniß.

Ein Vorgesetzter, der die vom Staate in seine Hand gelegte Macht dazu mißbraucht, einen Untergebenen zur Verübung eines Verbrechens zu veranlassen, erscheint nicht nur als der Urheber, sondern wegen des damit konkurrirenden Amtsmißbrauchs kann eine viel strengere Strafe erforderlich werden, als die auf die von dem Untergebenen verübte gesetzwidrige That an sich angedrohte Strafe.

Zu Ziffer 3. Durch Ueberschreitung der Strafbefugnisse und gesetzwidrigen Einfluß auf die Rechtspflege.

Zu §. 180 des Entwurfs.

1) Die Ueberschreitung der Strafbefugnisse, von welcher zunächst in dem Paragraphen die Rede ist, bezieht sich nicht auf die Strafurtheile der Militärgerichte, sondern auf die Disziplinarstrafgewalt, wie solche verordnungsgemäß den Vorgesetzten über ihre Untergebenen eingeräumt ist.

Es entscheidet in dieser Beziehung bei uns die Disziplinarstrafordnung vom 18. April 1868 (Kriegsministerialverordnungsblatt Nr. XI., S. 307), nach welcher beispielsweise gegen Gemeine erkennen können die Chefs einer Compagnie strengen Arrest bis 3 Tage (§. 10), die Commandeurs eines nicht selbständigen Bataillons strengen Arrest bis zu sieben Tagen (§. 11), die Commandeure der Regimenter strengen Arrest bis zu 14 Tagen.

Jede, sei es aus übertriebenem Pflichteifer, sei es aus Leidenschaft oder einem sonstigen Motiv, erfolgende wissentliche Ueberschreitung dieser Strafgewalt, welche auch die Anmaßung eines überhaupt nicht existirenden Strafrechts selbstredend in sich schließt, ist ein Vergehen und nach §. 180 zu bestrafen.

Hierin liegt neben dem dem Untergebenen eingeräumten Beschwerderecht ein weiterer, wohl noch wirksamerer Rechtsschutz für Letztern.

2) Aus §. 33 u. folg. und §. 46 u. folg. u. §. 83 u. folg. des Entwurfs der Militärstrafgerichtsordnung ergibt sich, daß der Gerichtsherr (Divisionscommandeur und Regimentscommandeur ꝛc.) wohl bei der Einleitung und Führung der Voruntersuchung eine sehr wesentliche Amtsbefugniß hat, daß aber das urtheilende Gericht (Spruchgericht) durchaus selbständig und nur nach seiner Ueberzeugung als Militärgeschworenengericht das Urtheil zu fällen hat. Jeglichen Einfluß, den etwa der Gerichtsherr auf die Urtheilsfällung ausüben wollte, würde daher denselben sofort der Strafe des §. 180 unterwerfen. Aber auch die unerlaubte Einwirkung eines Vorgesetzten auf den Gang einer Voruntersuchung würde nach unserm Paragraphen als Verbrechen zu betrachten seyn.

Die Würde und Unabhängigkeit der Rechtspflege sollen auf diese Weise sicher gestellt und in der Truppe das Vertrauen erhalten werden, daß Gerechtigkeit und Unpartheilichkeit bei Handhabung aller militärischen Strafgewalt allein die maßgebenden Faktoren sind.

Zu Ziff. 4. Vorschriftswidrige Behandlung. (§§. 181—186).

Zu §§. 181 und 182 des Entwurfs.

Wir können der Ansicht von Bayern (Motive S. 58) nicht beipflichten, wenn dieser Staat mit Rücksicht auf die militärischen Dienstes- und Standesverhältnisse, beispielsweise „die oft eine große Geduldsprobe bildende Abrichtung der Rekruten" für den ersten und zweiten Fall der Verübung einer Ehrenverletzung durch einen Vorgesetzten gegenüber seinem Untergebenen nur Disziplinarstrafe eintreten läßt. In dieser Beziehung verdient vielmehr das norddeutsche Gesetz den Vorzug, welches gleich für den ersten Fall gerichtliche Bestrafung ermöglicht.

Bei der Beurtheilung der hier vorliegenden Frage ist davon auszugehen, daß das Ehrgefühl des Kriegerstandes gerade nach militärischen Begriffen die Grundlage des ganzen Militärdienstes bildet, und daß daher der Vorgesetzte die jedem Untergebenen schuldige Achtung niemals außer Augen lassen darf, wenn er nicht sofort in Strafe fallen will, welch' letztere um so strenger bemessen werden muß, weil das Gesetz nur im Interesse der Leistungsfähigkeit des Heeres dem Vorgesetzten eine so ausgedehnte Gewalt über den Untergebenen eingeräumt hat, die letztere erheischt wohl schnellen und pünktlichen Gehorsam, nicht aber knechtische Unterwerfung.

Ein Mißbrauch der Dienstgewalt durch Verletzung der unter den Schutz der Gesetze gestellten Ehre und Integrität der bei den Fahnen dienenden, eine vaterländische Pflicht erfüllenden Staatsbürger kann nun durch ungebührliche Behandlung (Beschimpfung u. dergl.), wovon §§. 181 und 182 des Entwurfs handeln, oder durch Mißhandlung und Körperverletzung, wovon §§. 183 und 184 handeln, verübt werden.

§. 181 des Entwurfs bedient sich für die wörtlichen und symbolischen Ehrenkränkungen des Ausdrucks „vorschriftswidrige Behandlung", um auszudrücken, daß auch sonstige Beeinträchtigungen der Person des Untergebenen, die nicht gerade dessen Ehre verletzen, jedoch persönliche Unbilden enthalten, z. B. absichtliche an sich nicht nothwendige Erschwerungen des Dienstes (Fleck, Seite 238) inbegriffen sein sollen.

Wenn nun auch sicher ist, daß auch derartige Handlungen strafbar sind, so gibt es noch mancherlei Formen,

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

von Herabwürdigungen, deren nicht gerade speziell in Verordnungen gedacht ist, deren einzelne Aufführung überhaupt nicht möglich ist.

Wir schlagen also vor, neben der vorschriftswidrigen die sonstige ungebührliche Behandlung ausdrücklich zu erwähnen.

Die für den Rückfall in §. 182 Abs. 2 angedrohte Strafe der Dienstentlassung dürfte nicht nur dann zur Anwendung kommen, wenn ein Offizier ungebührlich behandelt wurde, sondern auch dann, wenn einem gemeinen Soldaten eine ungebührliche Behandlung zu Theil geworden ist.

Wir schlagen also vor, den §. 182 Abs. 2 dem §. 181 beizufügen.

Zu §. 183 des Entwurfs.

Unter Mißhandlung verstehen wir hier jede Thätlichkeit, also auch die sogen. Realinjurien, und nicht etwa bloß die körperliche Mißhandlung im engern Sinne, die Schmerz erregt, oder das körperliche Wohlbefinden stört. (Puchelt, Seite 330).

Zu §. 184 des Entwurfs.

Aus Versehen ist hier das Beiwort „schwere" (Körperverletzungen), das sich im norddeutschen Grundtexte befindet, hinweggeblieben. Die Herren Regierungskommissäre haben dessen Wiederaufnahme gewünscht, wogegen wir mit Bezug auf die Bestimmung des §. 183 des Entwurfs keine Einwendung erheben.

Zu §. 185 des Entwurfs.

Zu §. 117 des Entwurfs wurde bereits erwähnt, daß außer dem Nothstande einer Person und der Nothwehr im Militärstrafrechte es auch noch einen Nothstand der Disziplin gibt, indem dem Offiziere bei eigener Verantwortlichkeit die Pflicht aufliegt, die dienstliche Ordnung aufrecht zu erhalten und derselben Nachdruck zu verschaffen.

Die Voraussetzung ist hierbei immer die, daß der Vorgesetzte innerhalb seiner Dienstgewalt handelte und daß andere Mittel zur Erreichung des Ziels ihm nicht zur Verfügung standen. Daß in Fällen dieser Art selbst bis zu dem äußersten Mittel der Tödtung des Widerspenstigen oder Widersetzlichen vorgegangen werden kann, ist nicht nur nach allgemeinen Rechtsgrundsätzen für zulässig anzuerkennen, sondern fast allenthalben positiv-rechtlich sanctionirt. Militärstrafgesetze von

Sachsen, §§. 126, 182,
Hessen, Art. 132,
Frankreich, Art. 229.

Bayern Art. 229 spricht von „berechtigter Gewaltsanwendung." Die Kommission nahm dort an, daß von einem Nothstande nicht die Rede sein könne, da unter Nothstand stets ein die Willensfreiheit des Thäters ausschließender geistiger Zwang verstanden werde.

Unsere Kommission findet indessen keine Veranlassung, die bayerische Bezeichnung zur Annahme zu empfehlen, da ein Offizier allerdings stets in einer Zwangslage sich befunden haben muß, wenn er auf die Befugniß des §. 185 sich berufen will.

Zu §. 186 des Entwurfs.

Die hier angeführten Ausmessungsgründe der Strafe erscheinen angemessen. Es soll durch den Paragraphen den Vorgesetzten namentlich auch der Erfahrungssatz eingeschärft werden, daß gegen trunkene Soldaten im Interesse der Disziplin mit einem ganz besondern Maaß von Vorsicht und Zurückhaltung verfahren werden soll.

Zu §. 187 des Entwurfs.

Es ist nur die consequente Folge aus §. 130 des Entwurfs, wenn bei Beleidigungen außer Dienst ebenfalls Mißbrauch der Dienstgewalt angenommen wird.

Zu B. Mißbrauch der Dienstgewalt durch Wachen und Gensdarmen.

Zu §. 188 des Entwurfs.

Schon zu §. 134 des Entwurfs wurde des militärrechtlichen Grundsatzes gedacht, daß militärische Wachen und Gensdarmen bei Ausübung ihres Dienstes als Vorgesetzte zu betrachten sind. Gleichwie daher ein gegen eine Wache, gegen einen Gensdarmen verübtes Vergehen so angesehen wird, als sei es gegen einen Vorgesetzten verübt, und daher mit der gleichen Insubordinationsstrafe belegt wird — so ist ein von einer Wache oder einem Gensdarmen verübtes Vergehen so zu bestrafen, als wäre dasselbe von einem Vorgesetzten ausgegangen.

Art. 160 des bayer. Strafgesetzbuchs stellte den Wachen noch die Gefangenaufseher gleich, nach Art. 134 dieses Entwurfs wird indessen kein Zweifel darüber obwalten, daß unter einer Wache auch Militärpersonen, die zur Bewachung von Gefangenen kommandirt sind, zu verstehen sein werden.

Im norddeutschen Bunde gibt man dem Artikel die Auslegung, daß darunter der Mißbrauch der Dienstgewalt zu subsummiren ist, dessen sich Wachen oder Gensdarmen bei Ausübung ihres Dienstes gegen Civilpersonen schuldig machen. (Fleck, Commentar, S. 243.)

In der That ist auch hier die Verletzung der Dienstpflicht und der Mißbrauch der Dienstgewalt der gleiche.

In Art. 160 des bayer. Strafgesetzes wird dieses Umstandes ausdrücklich durch den Zusatz gedacht:

„wenn auch in der Richtung gegen Civilpersonen."

Wir erachten dieses indessen bei der allgemeinen Fassung unseres Artikels für selbstverständlich.

Ueber den Dienst der Gensdarmerie enthält das badische Gensdarmeriegesetz vom 31. Dezember 1831 (Regbl. 1832 S. 46) die näheren Bestimmungen.

Zu VIII. Sonstige militärische Pflichtverletzungen.

Nachdem also im Entwurf sieben spezielle Categorien von militärischen Pflichtverletzungen speziell abgehandelt sind, tritt noch eine weitere Categorie in den §§. 189—191 auf, unter dem Titel „Sonstige Pflichtverletzungen". Dahin rechnet der Entwurf

Zu §. 189

die Verletzung von Dienstpflichten, für welche in diesem Gesetzbuch keine besondere Strafe angedroht ist.

Diese Verletzungen sollen mit Arrest, Militärarbeitsstrafe bis zu sechs Monaten, bei erheblichem Nachtheil aber bis zu zehn Jahren und Dienstentlassung bestraft werden.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Zur Erläuterung ist zu bemerken:

Durch die meisten Militärstrafgesetzbücher zieht ein Grundgedanke, der freilich in der verschiedensten Form zum Ausdruck gekommen ist, nämlich der: im Militärdienste, insbesondere im Kriege kann jegliche Pflichtwidrigkeit einer Militärperson, selbst wenn letztere auch nicht entfernt eine böswillige oder gar verrätherische Absicht, d. h. die Absicht hatte, den Feind zu begünstigen — thatsächlich von den verderblichen Folgen für die Armee sein: an der pünktlichsten Beobachtung und eifrigsten Erfüllung sämmtlicher Pflichten hängt das Wohlergehen Aller.

Beispielsweise kann ein Ordonnanzoffizier, der aus Fahrlässigkeit den Befehl an einen Divisionsgeneral, mit seiner Division in's Gefecht einzugreifen, zu spät überbringt, dadurch den vollständigen Verlust der Schlacht herbeiführen — dasselbe kann der rechtzeitig benachrichtigte Divisionsgeneral verschulden, wenn er aus Nachlässigkeit, oder um einem andern Generale die Lorbeeren eines Sieges, die er selbst ernten will, nicht zu Theil werden zu lassen, sich zu spät in Marsch setzt u. dergl.

Für Fälle dieser Art erheischt nicht nur die militärische Standesmeinung, sondern auch die allgemeine Rechtsansicht des Volkes eine durchaus strenge Bestrafung, und zwar hat diese Bestrafung nicht nur dann einzutreten, wenn wirklich ein Nachtheil durch die Pflichtwidrigkeit entstanden ist, sondern auch schon dann, wenn ein solcher zu besorgen, jedoch durch glückliche Zwischenfälle anderer Art wieder abgewendet worden ist.

Der Kern des Vergehens besteht mithin in einer verübten Pflichtwidrigkeit, aus welcher Gefahr für die Armee bereitet wird. Dieses Vergehen kann daher durch jedes Verschulden einer Militärperson, mag nun reine Fahrlässigkeit, also eine rein fahrlässige Verübung eines Militärverbrechens oder auch nur eine rein fahrlässige Uebertretung einer militärischen Dienstpflicht vorliegen, oder mag deren Absicht auf Verletzung einer Dienstpflicht gerichtet gewesen sein (culpa dolo determinata), wobei aber in beiden Fällen die Möglichkeit eines Schadens bei der nöthigen Aufmerksamkeit vorherzusehen gewesen wäre, zur Entstehung gelangen.

Diese militärrechtliche Auffassung weicht von den allgemein strafrechtlichen Prinzipien bloß darin ab, daß auch bei nicht eingetretenem Erfolg die Fahrlässigkeit bestraft wird (sogen. conatus culposus).

Dieser Grundgedanke ist nun im norddeutschen Militärstrafgesetze (§. 189) nur in sehr unvollkommener Form zum Ausdruck gelangt, noch mangelhafter aber ist die (abgeänderte) Fassung des vorliegenden Entwurfs.

Die norddeutsche Fassung läßt aber doch erkennen, daß es sich hier ganz wesentlich um Fahrlässigkeiten handelt, die deßwegen mit Criminalstrafe bedroht werden, weil dadurch der Kriegsgewalt entweder Nachtheil erwachsen ist, oder doch leicht hätte erwachsen können.

Mangelhaft ist aber der norddeutsche Grundtext darin, daß in Absatz 1: jede Verletzung der Dienstpflichten aus Fahrlässigkeiten (also auch die geringfügigste Ordnungswidrigkeit) unter Strafe gestellt wurde, während es sich nach den Motiven doch nur um solche Pflichtverletzungen handelt, die unter den konkreten Umständen nachtheilige Folgen nach sich ziehen, sogar „größeres Unheil" anrichten können.

Mangelhaft ist endlich der Grundtext darin, daß er nur von fahrlässigen Verletzungen der Dienstpflichten spricht, während der Fall doch auch vorsätzliche Dienstpflichtverletzungen umfaßt, bei welchen der Uebertreter nur nicht, wie er hätte thun sollen, bedachte, welche verderbliche Folgen nach der Natur der Sache oder nach den Prinzipien der Taktik und Strategie daraus zu erwachsen vermöchten.

Noch mangelhafter ist aber der uns vorliegende Entwurf, welcher pure erklärt, daß jede Verletzung der Dienstpflichten ein Kriminalverbrechen sei, das bis zu 6 Monaten zu bestrafen sei.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Wir schlagen vor, um uns dem Grundtexte wieder mehr zu nähern, daß in Absatz 1 ausdrücklich gesagt wird, daß es sich nur um solche Ordnungsfehler handelt, bei welchen namhafter Nachtheil entstehen konnte.

Das Grundmerkmal — den besorglichen Schaden für die Armee oder eine Abtheilung derselben — ähnlich wie dies in Art. 112 des bayerischen Strafgesetzes unter dem Titel: Handlungen zu Schaden oder Gefahr der Kriegsmacht im Felde geschieht — näher zu präzisiren und zwar etwa, wie Bayern thut, dahin:

> Handlungen, durch welche dem Feinde Vortheil erwachsen, oder den bayerischen Truppen oder deren Verbündeten ein Hinderniß in den Weg gelegt, Nachtheil zugefügt oder sonstige Gefahren bereitet werden konnten,

scheint uns nicht rathsam und eine solche Casuistik jedenfalls nicht nothwendig zu sein.

Zu §. 190 des Entwurfs.

Militärpersonen kann man allerdings eine ganz besondere Sorgfalt bei dem Gebrauch der Waffen zumuthen. Es dürfte indessen nicht nur der unvorsichtige, sondern auch der unerlaubte Gebrauch der Waffen unter Strafe zu stellen sein, wie dieses beispielsweise in §. 188 des bayerischen und §. 113 des württembergischen Militärstrafgesetzes geschieht.

Zu §. 191 des Entwurfs.

Die Disziplin erfordert, daß jeder Schuldige, ohne Ansehen der Person, in die ihm gebührende Strafe verfällt werde. Nichts ist mehr geeignet, in der Truppe die Achtung vor der Autorität des Gesetzes und des Vorgesetzten zu zerstören, als wenn in dem einen Falle Strafe erkannt wird, während in einem andern Falle dasselbe Delict ungestraft bleibt.

Zu IX. Militärische Entwendungen.

Zu §. 192 des Entwurfs.

Durch unsere auf den nachträglichen Wunsch der Herren Regierungskommissäre der Ziff. 1 des §. 192 gegebene Fassung soll ausgedrückt werden, daß auch die zu Militärärzten, Auditoren u. s. w. commandirten Soldaten dieser Strafbestimmung unterliegen.

Der unter Ziff. 2 erwähnte Kameradendiebstahl gilt nach militärischen Begriffen als besonders schimpflich einerseits, weil das militärische Zusammenleben ein gewisses gegenseitiges kameradschaftliches Vertrauen mit sich führen muß, andererseits weil der Soldat nicht im Stande ist, in Caserne und Lager sein Eigenthum so zu verwahren, wie dieses im gewöhnlichen bürgerlichen Leben möglich ist. Die übrigen Erschwerungsgründe lassen sich insgesammt auf die besondere militärische Dienstpflicht, und das Vertrauen, das dem Soldaten nothwendig geschenkt werden muß und das er mit Recht anzusprechen hat, zurückführen.

Zu §. 193 des Entwurfs.

Die strenge Bestrafung des Kameradendiebstahls (§. 192 Ziff. 2) erleidet eine Ausnahme bei den hier in Frage liegenden Gegenständen geringfügigen Werths, deren Gebrauch im Aufbrauchen besteht.

Nach hergebrachter militärrechtlicher Anschauung wird in solchen Fällen das erste Mal nur auf Disziplinarstrafe erkannt.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Zweiter Abschnitt.

Von den nicht militärischen Verbrechen der Personen des Soldatenstandes.

Zu §. 194.

Dieser Paragraph wiederholt nur den in §. 2 des allgemeinen Strafgesetzbuchs aufgestellten Grundsatz über die subsidiarische Geltung der Gesammtstrafgesetzgebung des Landes auch bei Verbrechen und Vergehen der Militärpersonen.

Weiter beziehen wir uns auf den §. 2a., der nach unsern Vorschlägen dem Einführungsgesetze beigefügt werden soll.

Dritter Abschnitt.

Von den Verbrechen der Militärbeamten.

Die Militärbeamten sind in Ansehung ihrer Amtsführung regelmäßig nach den Grundsätzen des allgemeinen bürgerlichen Rechts zu beurtheilen, da sie keine Kriegsdienste im eigentlichen Sinne des Wortes leisten, sondern berufen sind, die Grundsätze ihrer Wissenschaft zu Gunsten der Armee in Anwendung zu bringen.

In gegenwärtigem Abschnitte sind nun die Ausnahmsfälle zusammengestellt, in welchen die Militärbeamten nach der Auffassung des Entwurfs sich mit Bezug auf ihre Eigenschaft als Angehörige der Armee eines Militärdelicts schuldig machen.

Zunächst aber enthält

§. 195 des Entwurfs

eine Strafbestimmung dahin, daß wenn Militärbeamte sich im Krieg eines Amtsverbrechens schuldig machen, wodurch der Armee wirklich Schaden zugegangen ist, oder doch sehr wohl hätte zugehen können, die im allgemeinen Strafgesetzbuch für dieses Amtsverbrechen angedrohte Strafe geschärft, also bis auf das Doppelte des gesetzlichen Strafmaßes gesteigert werden könne.

So wenig wir uns mit dem System dieser Strafschärfung im Allgemeinen befreunden können, so wollen wir mit Rücksicht auf den durch den Krieg jeweils geschaffenen besonderen Nothstand, namentlich auch mit Bezug auf die zu §. 189 berührten Gesichtspunkte, hiegegen nichts einwenden.

Zu §. 196 des Entwurfs.

Es handelt sich hier um Militärpflichtige, welchen nach Maßgabe der darüber bestehenden Verordnungen gestattet worden ist, der ihnen gesetzlich obliegenden Verpflichtung zum Militärdienste in einem Beamtenverhältnisse zu genügen, z. B. als Pharmazeuten in den Militär-Lazarethen ihre Militärzeit abzudienen.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Wenn solche Personen entweichen, so konkurrirt mit der eigenmächtigen Auflösung dieses amtlichen Verhältnisses die Verweigerung der weiteren Erfüllung der militärischen Dienstpflicht, folglich die Desertion. Es droht daher §. 196 für Fälle dieser Art die Desertionsstrafen.

Zu §. 197 des Entwurfs.

Nach dem Allerhöchsten Befehl Sr. Königl. Hoheit des Großherzogs vom 31. März 1868, die Classifikation der Militärbeamten betreffend, gehören (Kriegsministerialverord.-Bl. 1868 S. 274) unter die obern Militärbeamten, und zwar:

ohne einen bestimmten Militärrang: der Generalauditeur und die Räthe des Generalauditoriates, die Militärintendanturbeamten, die Militärgeistlichen, der Oberstabsapotheker, Oberfeldlazarethinspektor, die Fortifikationssekretäre, die Zahlmeister, außerdem im Kriege: die obern Beamten der Feldkriegskasse, die obern Feldmagazinsbeamten, die obern Feldpostbeamten, die obern Feldtelegraphenbeamten, die obern Feldlazarethbeamten, die Apotheker in den Feldlazarethen.

Mit bestimmtem Militärrang:

Der Generalstabsarzt, die Oberstabsärzte, die Assistenzärzte.

Unter die untern Militärbeamten zählen:

Die Militärküster, die Ingenieurunterbeamten, die Auditoriatsaktuare, die Zeughausbüchsenmacher, die vertragsmäßig angenommenen Handwerker, sowie alle sonstigen bei den mobil gemachten Truppen angestellten Personen.

Davon stehen die Medizinalpersonen, die Auditeure, die Militärgeistlichen und Küster, dann die Intendanturbeamten, dann ferner im Kriege die obern Beamten der Kriegskasse, Magazine, Post, Telegraphen und Lazarethe in einem doppelten Unterordnungsverhältnisse zu den ihnen vorgesetzten Militärbefehlshabern und den ihnen vorgesetzten höhern Beamten oder Verwaltungsbehörden, wogegen alle anderen Militärbeamten nur ihren vorgesetzten Militärbefehlshabern untergeordnet sind.

Es frägt sich nun aber weiter, in wie fern dieses dienstliche Unterordnungsverhältniß zugleich den militärischen Subordinationsverband für diese Nichtstreitbaren (sog. Noncombattanten) begründet, und daher die Strafen der Insubordination gerechtfertigt sind?

Nach allgemeinen militärrechtlichen Prinzipien nimmt man hinsichtlich der obern Militärbeamten an, daß den einzelnen Regimentern oder Corps zugetheilte obere Militärbeamte, wie Auditeurs, Militärärzte, Geistliche, Intendanturbeamte und sonstige Beamte des Mittelstabs dem Befehlshaber des Regiments oder Corps der Art untergeben sind, daß sie gegen ihn, nicht aber auch gegen die übrigen Offiziere des Regiments oder Corps im Subordinationsverbande stehen, und daß sie sich daher dem Befehlshaber gegenüber durch Verletzung der Ehrerbietung oder des Gehorsams der Insubordination schuldig machen, jedoch mit der Einschränkung, daß sie in Fragen ihrer Wissenschaft und Kunst keine Dienstbefehle anzunehmen schuldig sind.

Brauer u. v. Jagemann, Criminallexikon, Seite 434.

Hinsichtlich der untern Militärbeamten wird das Gleiche zu gelten haben, wobei jedoch, da diese Personen keine Wissenschaft oder Kunst, sondern nur Fertigkeit oder Handarbeit repräsentiren, die so eben genannte Beschränkung in der Gehorsamspflicht nicht stattfinden wird.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Das norddeutsche Militärstrafgesetz und nach ihm der badische Entwurf dehnt nun

a. den Subordinationsverband auch auf die „Amtsvorgesetzten“ aus, so daß also ein Auditeur, der dem Generalauditeur oder ein Feldlazarethsekretär, der dem Oberfeldlazareth-Inspektor nicht gehorcht u. s. w., sich der Insubordination schuldig macht.

Das Insubordinationsvergehen hängt nun allerdings wesentlich mit der Disziplin und diese wiederum wesentlich mit der Leistungsfähigkeit der Mannschaft bei ihrem eigentlichen Berufe, dem Kampf mit dem Feinde, zusammen, andererseits läßt sich aber nicht beabreden, daß Militärbeamte, wenn sie die Befehle ihrer Vorgesetzten, beispielsweise im Verpflegungswesen, nicht erfüllen, den Truppen größern Nachtheil zufügen können, als ein Offizier.

Die Ausdehnung des militärischen Subordinationsverbandes auf das Verhältniß der höhern und niedern Noncombattanten zu einander dürfte hiernach für zulässig zu erachten sein.

b. Wie bereits zu §. 195 erwähnt, auch im norddeutschen Bunde unbestritten ist, sind in Ansehung der Fragen ihrer Wissenschaft und Kunst höhere Militärbeamte nicht schuldig, von dem Befehlshaber der Abtheilung, Division oder Regiments, der sie zugetheilt sind, Befehle anzunehmen, der Entwurf spricht daher nicht ohne Absicht ausdrücklich nur von dem schuldigen Gehorsam.

Das desfallsige Citat wird übrigens statt §. 126 vielmehr §. 125 lauten müssen, wenn gleich der norddeutsche Grundtext denselben Druckfehler enthält.

c. Unsere zu §. 129 vorgeschlagene Strafmilderung wird aus den bereits vorgetragenen Gründen auch hier ihre Aufnahme finden müssen.

Zu §. 198 des Entwurfs.

Man kann es nur durchaus billigen, wenn hier verfügt ist, daß Militärbeamte, wenn sie uneingedenk des Grundsatzes, daß der Krieg nur zwischen den Staaten geführt wird, sich eines der durch die Rechtssitte der civilisirten Gegenwart verpönten Vergehens gegen die friedlichen Einwohner des Feindeslandes schuldig machen, gerade so strenge bestraft werden, wie die Soldaten der Armee. Man könnte sogar die Frage aufwerfen, ob nicht bei den Nichtcombattanten eine noch strengere Bestrafung gerechtfertigt wäre, als bei dem durch das Bewußtsein, daß er jeden Augenblick sein Leben einsetzen muß und durch die Hitze eines Kampfes, vielleicht auch durch die hartnäckige Vertheidigung eines Platzes aufgeregten Soldaten.

Da indessen die Strafbestimmungen der §§. 145—153 so ausgedehnt sind, daß der Richter bei der Strafausmessung diese Gesichtspunkte mit in Betracht ziehen kann, so beantragen wir bei dem hohen Hause auch die Annahme dieses Schlußparagraphen.

Beschlüsse der Kommission der zweiten Kammer.

Entwurf
des
Militärstrafgesetzbuchs.

Zweiter Titel.

Von den einzelnen Verbrechen und deren Bestrafung.

§. 87.

§. 87 des Entwurfs erhält folgenden Zusatz:

Im Kriege kann statt lebenslänglicher Zuchthausstrafe die Todesstrafe erkannt werden.

§. 88

soll dahin lauten:

Wer im Kriege eine verrätherische Handlung der in §. 599 des allgemeinen Strafgesetzbuchs bezeichneten Art verübt, wer ferner in verrätherischer Absicht

1) dem Feinde das Geheimniß des Postens, das Feldgeschrei oder die Losung offenbart, oder
2) zur Begünstigung des Feindes
   a. die ihm ertheilten Befehle unausgeführt läßt, oder mangelhaft ausführt,
   b. falsche Meldungen macht oder richtige zu machen unterläßt,

begeht einen Kriegsverrath und hat zeitliches oder lebenslängliches Zuchthaus, oder wenn durch den Verrath ein erheblicher Nachtheil entstanden ist, die Todesstrafe verwirkt.

§§. 89 und 90

unverändert.

§§. 91—94

unverändert.

§. 95.

Bei Ziffer 3 statt „und zehn- bis fünfzehnjährigem Zuchthaus“ zu setzen:

„und Zuchthaus bis zu fünfzehn Jahren.“

§§. 96—98

unverändert.

§§. 99—100

unverändert.

§. 101

in Zeile zwei zu setzen:

„so hat jeder Theilnehmer Militärarbeitsstrafe von einem bis zu zehn Jahren verwirkt.“

§. 102.

Dem letzten Absatz des Paragraphen folgenden Zusatz anzuhängen:

„Doch kann in leichtern Fällen, wenn die Desertion nicht ausgeführt wurde, auf Zuchthaus nicht unter acht Jahren erkannt werden.“

§§. 103—107

unverändert.

§§. 108, 109, 110, 111 und 112

unverändert.

§§. 113—115

unverändert.

§§. 116—121

unverändert.

§§. 122—125

unverändert.

§. 126.

Hier ist die Randschrift beizufügen:

„D. Ausdrückliche Verweigerung des Gehorsams und Widersetzlichkeit.“

§. 127

unverändert.

§. 128.

Dieser Paragraph soll dahin lauten:

Wer einen seiner Vorgesetzten thätlich angreift, oder denselben mit der Waffe anzugreifen versucht, hat im Kriege die Todesstrafe verwirkt, doch kann in leichteren Fällen auf Militärarbeitsstrafe nicht unter acht Jahren erkannt werden.

Im Frieden tritt wegen dieses Verbrechens vierjährige bis zwanzigjährige Militärarbeitsstrafe ein, welche, insofern die Thätlichkeit in schwere Körperverletzung übergegangen ist, oder andere besonders erschwerende Umstände vorhanden sind, bis zu lebenswieriger Dauer verlängert werden kann.

Gegen Offiziere ist, wenn nicht die Todesstrafe verwirkt ist, außer der Freiheitsstrafe auf Dienstentlassung, oder nach Umständen auf Entfernung aus dem Offiziersstande zu erkennen.

§. 129.

Hinter dem Worte „gereizt" in Zeile 3 so fortzufahren:

„so kann die Strafe bis zu einem Viertel der sonst verschuldeten Strafe herabsinken, und alsdann auch von den ausser der Freiheitsstrafe sonst zu erkennenden Strafen abgegangen werden."

„In den Fällen des §. 128 Abs. 1 tritt an die Stelle der Todesstrafe Militärarbeitsstrafe von zwei bis zu 10 Jahren."

§. 130

soll dahin gefaßt werden:

Beleidigungen der Untergebenen gegen Vorgesetzte, wenn sie außer dem Dienste verübt werden, sind gleichfalls als Vergehungen gegen die Subordination, jedoch als leichtere Fälle anzusehen und nach §§. 124 und 128 zu bestrafen, auch kann dabei die Strafe bis zu einem Viertel der im Fall der Verübung im Dienste verschuldeten Strafe herabsinken.

Die Randschrift F. enthält den Zusatz:

„ausser dem Dienste."

§. 131.

Im zweiten Absatz hinter dem Worte „mildern" beizufügen:

und kann unter Umständen ganz in Wegfall kommen.

§. 132—134.

unverändert.

§. 135.

Zeile 4 hinter „Nachtheils"

mit Militärarbeitsstrafe bis zu zwanzig Jahren und nach Umständen mit Dienstentlassung, in Kriegszeiten selbst mit dem Tode bestraft werden.

Gleiche Strafen u. s. w.

§. 136

unverändert.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

§. 137.

Der Randschrift ist Buchstabe „K" beizufügen.

§. 138, 139

unverändert.

§. 140.

Der Randschrift ist Buchstabe „L" beizufügen.

Der Paragraph soll dahin gefaßt werden:

Wenn drei oder mehrere Personen sich öffentlich zusammenrotten und die Absicht zu erkennen geben, sich dem Vorgesetzten mit vereinter Gewalt zu widersetzen oder etwas von ihm zu erzwingen oder Rache an ihm zu nehmen, so sollen Anstifter und Anführer des Aufruhrs mit lebenswieriger Militärarbeitsstrafe, die übrigen Theilhaber aber mit Militärarbeitsstrafe bis zu zwanzig Jahren und Versetzung in die zweite Klasse des Soldatenstandes bestraft werden.

Ist der Aufruhr mit bewaffneter Hand oder unter Gewaltthätigkeiten gegen Vorgesetzte verübt worden, so sind die übrigen Theilnehmer wie die Anstifter und Anführer zu bestrafen.

Der zweite und dritte Absatz des §. 140 des Entwurfes blieben unverändert.

§. 141

erhält folgende Fassung:

Im Kriege kann sowohl gegen Anstifter und Anführer als auch gegen die übrigen Theilnehmer des Aufruhrs die Todesstrafe erkannt werden.

§. 142

unverändert.

§. 143

in Zeile drei:

statt „mit zwei- bis sechsjähriger" zu setzen: „mit Militärarbeitsstrafe bis zu sechs Jahren."

§. 144—153

unverändert.

§. 154.

Die erste Zeile dahin zu fassen:

Wer u. s. w. absichtlich verdirbt oder absichtlich verderben läßt.

§. 155—161.

unverändert.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

§. 162.

Absatz 1 Zeile 5 dahin zu ändern: statt „bis zu lebenswieriger Dauer" zu setzen: „bis zu zehnjähriger Dauer."

Der Zusatz:

„Bei besonders erschwerenden Umständen kann selbst die Todesstrafe eintreten"

soll ganz gestrichen werden.

In Abs. 2 Zeile 3 statt „bis zu 10 Jahren" zu setzen „bis zu drei Jahren."

Ferner soll der Paragraph einen Schlußsatz folgenden Inhalts erhalten:

Wenn nach §. 125 des Gesetzes eine höhere Strafe verwirkt sein sollte, so ist auf letztere zu erkennen.

§. 163—167

unverändert.

Das Wort „strengen" (Arrest) soll gestrichen werden.

§. 169

unverändert.

§. 170.

Der Paragraph soll dahin lauten:

Militärpersonen, welche leichtsinniger Weise Schulden machen, werden, wenn sie deßhalb schon zwei Mal disciplinarisch bestraft wurden, mit Arrest von mindestens vierzehn Tagen oder Militärarbeitsstrafe bis zu vier Monaten belegt.

§. 171, 172

unverändert.

§. 173.

Dieser Paragraph soll ganz gestrichen werden.

§. 174.

Der erste Absatz des §. 174 des Entwurfs erhält die Ziffer: „§. 173."

Der zweite Absatz des §. 174 des Entwurfs erhält die Ziffer „§. 174."

§. 175—177

unverändert.

§. 178—180

unverändert.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

§. 181.

Die Randschrift soll lauten:

„durch ungebührliche Behandlung."

Zeile 1 soll lauten:

„Vorgesetzte, die sich der vorschriftswidrigen oder sonst ungebührlichen u. s. w."

Weiter soll §. 181 einen Zusatz dahin erhalten:

„Im Rückfall kann außer der Freiheitsstrafe zugleich auf Dienstentlassung, bezw. Degradation erkannt werden."

§. 182.

Im ersten Absatz soll das Wort „vorschriftswidrig" gestrichen werden.

Der zweite Absatz: „Im Rückfall kann ꝛc." fällt weg.

§. 183

unverändert.

§. 184.

In der ersten und dritten Zeile ist jedesmal dem Worte „Körperverletzungen resp. Körperverletzung" voranzusetzen das Wort: „schwere."

§§. 185—188

unverändert.

§. 189

soll dahin lauten:

„Wer sich der vorsätzlichen oder fahrlässigen Verletzung seiner Dienstpflichten schuldig macht, kann, wenn in diesem Gesetzbuch dafür keine besondere Strafe angedroht, die That jedoch derart beschaffen ist, dass erheblicher Nachtheil hierdurch entstehen konnte, mit Arrest oder nach Umständen mit Militärarbeitsstrafe bis zu sechs Monaten belegt werden.

Ist aber hierdurch u. s. w. (folgt Abs. 2 des §. 189).

§. 190.

Als Absatz 1 voran zu setzen folgende Bestimmung:

Militärpersonen, welche rechtswidrig von ihren Waffen Gebrauch machen oder ihre Untergebenen zum Waffengebrauch auffordern, werden, sofern nicht nach Maßgabe der verursachten Verletzungen eine höhere Strafe verwirkt worden ist, wegen Mißbrauch der Waffen mit Arrest nicht unter vierzehn Tagen oder Militärarbeitsstrafe bis zu einem Jahr bestraft.

Abs. 2 bildet §. 190 des Entwurfs.

§. 191

unverändert.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

§. 192.

Ziffer 1 soll dahin lauten:

Wer denjenigen bestiehlt, zu welchem er u. s. w.

§. 193—196

unverändert.

§. 197.

In Absatz 1 ist das Citat §. 126 in §. 125 zu verwandeln.

Absatz 3 soll dahin lauten:

Ist die Thätlichkeit unmittelbar durch eine gesetzwidrige Behandlung des Untergebenen herbeigeführt, so kann die Strafe bis zu einem Viertel der sonst verschuldeten Strafe herabsinken und überdies noch von der Strafe der Dienstentlassung abgegangen werden.

§. 198

unverändert.

Beilage zum Protocoll der 73. öffentlichen Sitzung der zweiten Kammer vom 18. März 1870.

Kommissions-Bericht

über

den Gesetzesentwurf, die Einführung des Militärstrafgesetzbuchs und der Militärstrafgerichtsordnung betreffend.

Erstattet

von dem Abgeordneten **Näf.**

Ein Einführungsgesetz, d. h. die ausschließliche Feststellung von Uebergangsbestimmungen von dem bisherigen Rechtszustand zu demjenigen, welcher durch die neue Gesetzgebung begründet werden soll — enthält der vorliegende Entwurf nicht.

Solche Uebergangsbestimmungen enthalten nur die Art. 8. 10—12 desselben.

Die übrigen 8 Artikel sind Ergänzungen, die füglich in den beiden einzuführenden Gesetzen selbst hätten ihre Stelle finden können. Sie sind entnommen aus der „Einleitung" zu dem preuß. Militärstrafgesetzbuch, das durch Art. 61 der Bundesverfassung von dem norddeutschen Bunde als Bundesgesetz angenommen wurde.

Die Art. 1—7 und 9 sind Bestimmungen, welche in einem losen Zusammenhang zu einander stehen, und die daher nicht wohl unter allgemeine Gesichtspunkte zusammengefaßt werden können. Dieser Bericht hat sich daher auf die Erörterung der einzelnen Artikel zu beschränken.

Die geschichtliche Entwickelung des Militärstrafrechts in Deutschland und insbesondere in Baden ist die Aufgabe einer besondern Berichterstattung über den allgemeinen Theil des Militärstrafgesetzbuchs geworden. Hier beschränkt man sich auf die unerläßlichsten Andeutungen.

Die Verfassung des im Jahr 1866 untergegangenen deutschen Bundes brachte es mit sich, daß das Militärbundesrecht die Durchführung der Einheit des deutschen Heeres sich nicht zum Ziele setzen konnte. Baden, nach Auflösung des deutschen Bundes, durch dessen Verfassung und organische Einrichtung in seiner innern Gesetzgebung nicht mehr beschränkt, aber machtunfähig, eine eigene deutsche und auswärtige Politik zu befolgen, war durch seine eigene deutsche Gesinnung, wie durch die äußere Nothwendigkeit dahin gedrängt, sich dem großen, bis jetzt norddeutschen Staate anzuschließen, in Verbindung mit welchem es allein die Bedingungen seiner Existenz als deutsches

Land und als Sonderstaat erfüllt sehen konnte. Diese Verbindung konnte nur im Wege des völkerrechtlichen Vertrags hergestellt werden, und so entstand das Schutz- und Trutzbündniß vom 17. August 1866. Nun konnte Baden seiner inneren Militärgesetzgebung jene Richtung und jenen Inhalt geben, wie es durch deutsche Ehre und Treue vorgeschrieben war. Es handelte sich nicht nur darum, den Vertrag vom 17. August 1866 loyal zu erfüllen und deßhalb Leistung und Gegenleistung auf das gleiche Maß zu bringen, sondern auch eine solche Uebereinstimmung der eigenen Heereskräfte mit der Armee des verbündeten Staates hervorzubringen, daß im Bündnißfalle die Einheit der verbündeten Heere festgestellt sei.

Diesem redlichen Vollzug des Vertrags entsprangen das Wehrgesetz und die beiden Contingentgesetze des vorigen und gegenwärtigen Landtags.

Diese Gesetze verhalten sich zu jenen über das Heeres-Erziehungs-Werk, wie Stoff und Wesen einer Sache. Zu der äußern Einheit mußte die innere treten und ganz folgerichtig wurden schon auf dem vorigen Landtage Gesetzesvorlagen über die Einführung der norddeutschen Militärstrafgesetzgebung gemacht, die aber nicht zum verfassungsmäßigen Abschluß gelangten.

Dem gegenwärtigen Landtag wurden drei neue Gesetzentwürfe vorgelegt. Nicht wieder vorgelegt wurden die zwei Entwürfe: über Ehrengerichte und über das Verfahren derselben in Streitigkeiten, sowie über die Bestrafung des Zweikampfes zwischen Offizieren.

Die neuen Vorlagen entheben die Stände der verfassungsmäßigen Aufgabe bezüglich der Aufsuchung des provisorischen Gesetzes, das nach Schluß des vorigen Landtages fast hinter den heimkehrenden Abgeordneten erlassen wurde.

Die Unterlassung der Vorlage der zwei weiteren Gesetzentwürfe enthebt uns ferner der Verücksichtigung ihres Inhalts bei der Berathung der drei vorgelegten Entwürfe und mußte den Strich des §. 173 des Entwurfes zum Militärstrafgesetzbuch zur Folge haben.

Wie schon oben angedeutet wurde, kann ein Staat, der keine eigene Wehrpolitik befolgen kann, auch keine eigene Strafgesetzgebung für das Heer schaffen. Baden war daher in dieser Hinsicht auf die Gesetzgebung des ihm verbündeten Militärstaats naturgemäß hingewiesen.

Baiern, das den entgegengesetzten Weg einschlug, hat seiner eigenen Gesetzgebung im Wesen die preußische zu Grunde gelegt, während Baden es vorzieht, die letztere förmlich als Paradigma aufzustellen, um in seinen Abwandlungen sich so wenig, als möglich vom Muster entfernen zu müssen.

Man hat gegen dieses vorzugsweise zwei Bedenken erhoben: die eiserne Strenge und die Schärfe eines allzu ausgeprägten Standesbewußtsein mit der es geschrieben ist, und sodann der Umstand, daß es dem heimischen Staate selbst nicht mehr genügt.

Das erste Bedenken steht der Strafgesetzgebung für das Heer eines jeden großen Militärstaats entgegen. Die Strenge hat an sich ihre volle innere Berechtiung in der Nothwendigkeit, in großen Maßen von meist jugendlichen, zur Unbesonnenheit neigenden Elementen den Geist des äußersten Gehorsams, der Pünktlichkeit, der Zucht, Ordnung und kriegerischen Sitte zu befestigen und in dem inneren Wesen der Militärvergehen, durch welche, bei ethisch ganz gleichgültigen Handlungen oder Unterlassungen die größten Gefahren und Nachtheile für Heer und Vaterland erzeugt werden können. (Hülse, leitende Grundsätze S. 5 folg.)

Das andere Bedenken muß sich dem höheren Gesichtspunkte der Einheit unterordnen.

Wo dieser letztere Gesichtspunkt mehr zurücktrittt, nämlich im Zustande des Friedens würde für diesen Zustand die bessernde und mildernde Hand an den Entwurf gelegt, insbesondere rücksichtlich der Härte der Strafen.

Ihre Commission hat die Abschaffung der Todesstrafe für Militärverbrechen im Frieden, die theilweise Herabsetzung der Straf-Maxima, die möglichste Beseitigung der Straf-Minima vorgeschlagen, ferner die Milderung der Schärfungen des strengen und mittleren Arrests, die Einschränkung der Rückfallsstrafen auf identische Strafthaten.

Ebenso hat man sich bemüht, die scharfen Ecke ungebührlicher Standesbevorzugungen abzuschleifen. Man verweist auf die Strafe des Mißbrauchs der Waffen, auf die Maxime der Bestrafung der Offiziere, (§§. 2, 12, 54, 58 des Mil.-Str.-G.-B.) auf Gleichstellung derselben mit den Soldaten in Beziehung auf das Vergehen des leichtsinnigen Schuldenmachens und auf den Schutz der Untergebenen gegen ungebührliche Behandlung (§. 181, 182) und Reizung durch ihre Vorgesetzte (§. 129—131 des Mil.-Str.-G.-B.)

Die wichtigste und folgenreichste Verbesserung liegt aber in dem Gesetzesentwurf über die Militärstrafgerichts-Ordnung. Die Gerichtsverfassung ist zwar dem norddeutschen Bunde entnommen. Dagegen ist das Anklage-Princip, die Oeffentlichkeit und Mündlichkeit des gerichtlichen Strafverfahrens eingeführt — die Hauptgrundpfeiler einer geordneten, den Schutz des Angeklagten sowohl, als das Ansehen des Gesetzes und die Unpartheilichkeit der Richter verbürgenden Rechtspflege (Hülfe, a. a. O. S. 47—68)

Endlich ist der Vertheidigung des Angeklagten das weiteste Feld geöffnet.

Nach dieser Einleitung gehen wir zur Erörterung der einzelnen Artikel über.

Art. 1.

Dieser Artikel steht im innigsten Zusammenhang mit Art. 1—15 der Militärstrafgerichts-Ordnung, insbesondere Abs. 3 mit §. 15 der M.-St.-Ger.-O.

Der Absatz 2 hat die Begrenzung des Begriffs der Militärbeamten zum Zwecke. Die Classification derselben kann, wie im norddeutschen Bunde, unbedenklich dem Verordnungswege überlassen werden.

Art. 1a.

Der Entwurf des Einführungsgesetzes vom Jahr 1867 hat in §. 2 eine weitere Bestimmung, die im vorliegenden Entwurf fehlt, nemlich die hilfsweise Anwendung der Bestimmungen des Civilstrafgesetzbuchs, wo entsprechende Bestimmungen im Militärstrafgesetzbuche fehlen. Der allgemeine Theil des erstern soll also überall da zur Anwendung kommen, wo nicht entgegengesetzte Bestimmungen, oder Grundsätze aus dem letztern hervorgehen.

Man macht darauf aufmerksam, daß solche entgegengesetzte Grundsätze allerdings vorliegen. Beispielsweise führen wir an:

Der Versuch bildet vielfach ein eigenes (vollendetes) Militärverbrechen z. B. bei der Meuterei; (§. 137) Vorgesetzte, als Theilnehmer, werden wie Urheber bestraft; (§. 69. 140. 179) Trunkenheit schließt die Strafbarkeit nicht aus; (§. 70) die Strafe der Desertion verjährt nicht; (§. 73) Mitwissenschaft und unterlassene Anzeige vielfach strafbar (89. 110. 139) Theilnehmer werden durch rechtzeitige Anzeige straflos (90. 138) Schärfungen können das Doppelte erreichen; (§. 77) Rückfall; (siehe oben) wiederholter Rückfall zieht die Versetzung in die II. Classe des Soldatenstandes nach sich; (§. 82) Eigenthümlichkeit der Disciplinarvergehen (§. 76. 189; siehe unten zu Art. 5.)

Hiernach ergibt sich, daß die Anwendung des allgemeinen Theils des bürgerlichen Strafgesetzbuchs mit Behutsamkeit zu erfolgen hat.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Diesem Umstande gibt insbesondere das bisherige sächsische Militärstrafgesetzbuch Ausdruck, dessen Bestimmung wir daher zur Annahme vorschlagen in folgender Fassung:

Bei der strafrechtlichen Beurtheilung eines von einer Militärperson verübten Verbrechens finden zunächst die Bestimmungen des Militärstrafgesetzbuches Anwendung, zu deren Ergänzung aber die des allgemeinen Strafgesetzbuchs.

Art. 2.

Wir verweisen auf unsere Einleitung.

Die gleiche Bestimmung hat das bayerische Militärstrafgesetzbuch Art. 9.

Art. 3.

Diese Bestimmung ist nicht zu verwechseln mit dem Gesetze vom 29. Januar 1851.

Wie schon oben angedeutet, enthält das Militärstrafgesetzbuch eine Reihe von Bestimmungen, nach welchen im Krieg, oder Kriegszustand — Strafthaten schwerer geahndet werden, als im Frieden.

Man verweist auf §. 87, 88. 92 [1. 3. 4]. 93. 99. 102. 105. 107[2]. 109. 110. 113. 115. 117—121. 125. 127. 128. 130. 135. 136. 141. 145—153. 158. 159. 161. 198.

Durch den Art. 3 soll es möglich gemacht werden, diese schweren Strafen auch im Frieden anzuwenden. Er empfiehlt sich um so mehr, als er es zugleich möglich machte, bei dem regelmäßigen Gange den Dinge die Friedens-Strafen so sehr herabzusetzen.

Diese letztern Strafen reichen nicht aus, wenn sich in der Truppe der Geist des Ungehorsams und die Lockerung der Bande der Disciplin zeigt.

Es ist selbstverständlich und auch von der Großh. Regierung zugestanden, daß der commandirende Officier, dem eine so außerordentliche Befugniß eingeräumt werden muß, sofort an das Kriegs-Ministerium berichtet, so daß die Verantwortlichkeit für die getroffene Maßregel rasch an die durch die Verfassung bezeichnete Person übergeht, und gegen die Maßregel und deren Urheber, sofern sie nicht gerechtfertigt erscheint, eingeschritten werden kann.

Unter „commandirenden Officier" ist nicht ein Officier von einer bestimmten höhern Charge zu verstehen, sondern jeder Officier, dem das Commando über eine Abtheilung anvertraut ist,

Von der Maßregel werden aber blos die dem Commandirenden am Orte der Bekanntmachung untergebenen Militärpersonen, nicht auch Civilpersonen, getroffen.

Gleiche Bestimmung enthält das Militärstrafgesetzbuch für den norddeutschen Bund. Einleitung §. 9.

Art. 4.

Allgemeiner strafrechtlicher Grundsatz.

Art. 5 und 6.

Hiezu vergleiche man: §. 3 [1. 2]. §. 15 [1. 3]. der M.-Str.-Gerichts-O., §. 76 des M.-Str.-Gesetzb., §. 59 M.-Str.-Gesetzb., §. 2, 5 M.-Str.-Gerichts-O.

Nach §. 76 fallen insbesondere in den Rahmen der Disciplinarstrafgewalt Bestimmungen des M.-Str.-Gesetzb. in §§. 110, 122, 125, 134, 136, 146, 150, 154, 156, 157, 158, 160, 162, 164—170, 174, 176 bis 182, 183, 187—189, 191. In allen diesen Bestimmungen findet sich das charakteristische Merkmal, daß das niedrigste Maaß der Arreststrafe nicht angegeben ist.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Dieses charakteristische Merkmal ist in dem bisherigen Oldenburg'schen Str.-Gesetzb. bestimmt als das Maximum der Arrest- oder der durch diese vertretenen Gefängnißstrafe, auf welches der Commandeur des Truppenkorps erkennen darf. (Oldenburg §. 31 a und b. Baiern Art. 2 und 3).

Die Disciplinarstrafgewalt erstreckt sich aber auch auf eine unbestimmte Zahl von Handlungen, für welche die Militärgesetze keine Strafbestimmungen enthalten. (Man vergleiche hiezu M.-Str.-Gesetzb. §. 164—177).

Es sind dieß „Zuwiderhandlungen gegen die militärische Zucht und Ordnung und Uebertretungen der Dienstvorschriften."

Als Beispiele führt Fleck (Commentar über das Str.-Gesetzb. für das preußische Heer) an: Exercirfehler, Abweichungen von den Vorschriften über Bekleidung, verspätetes Erscheinen im Dienst, Unreinlichkeit im Anzug, mangelhafte Instandhaltung der Waffen und Montirungsstücke, ungebührliches Betragen außer dem Dienst nnd Uebertretung der Vorschriften der Kasernen- Quartier- und Lager-Ordnung.

Ferner gehören hierher: Uebertretungen militärpolizeilicher Anordnungen, die in den Polizeistrafgesetzen alternativ mit Geldbuße, oder Gefängniß bedrohten Uebertretungen, — soweit die Strafmittel der Disciplinargewalt ausreichen.

Die Grenze dieser Strafmittel bestimmt Art. 5 des Einführungsgesetzes auf vier Wochen gelinden, drei Wochen mittleren und vierzehn Tage strengen Arrest.

Wir besitzen eine Disciplinarstrafordnung (Allerhöchster Befehl) vom 7. April 1868 (Militär-Verordnungsblatt Nr. 11), fast wörtlich übereinstimmend mit der Disciplinarstrafordnung fur das Heer des norddeutschen Bundes vom 21. Juli 1867.

Daß die Disciplinarstrafbestimmungen für das Heer im Wege des Gesetzes geregelt worden, ist ein Gedanke, der sich in der Wissenschaft immer mehr Bahn bricht, schon entspricht auch eine Resolution des achten deutschen Juristentages. (Man vergleiche Verhandlungen desselben im achten Jahrgang).

In §. 5 des Entwurfs tritt dieser Gedanke in etwas spärlicher Erscheinung zu Tage, und wenn auch Ihre Kommission im Hinblick auf den Uebergangszustand, in welchem sich die wissenschaftliche Behandlung überhaupt befindet, von einer legislatorischen Arbeit auf diesem Gebiete abstehen muß, so glaubte sie doch dieser Bemerkung nicht enthoben zu sein.

Nach der angeführten Verordnung vom 7. April 1868 ist die Disciplinarstrafgewalt in die Hände des Offizierstandes gelegt, zum Unterschied vom älteren Recht, wo sie bis zum Gefreiten herab reichte. (Brauer, bad. M.-Str.-Recht 1851, S. 115—118).

Nach §. 6 der gedachten Verordnung steht sie jedem Offizier zu, dem der Befehl über eine Truppenabtheilung übertragen ist, also in der Regel vom Hauptmann (Rittmeister) aufwärts, aber auch dem jüngeren Offizier, wenn er detachirt ist, (§. 13) oder als Stellvertreter des Compagnie-Chefs (§. 8). Der Offizier ist auf sein eigenes Ermessen hingewiesen, (§. 39, 40) also nicht auf einen Grad innerer Ueberzeugung, wie sie sich bei dem gerichtlichen Verfahren bilden muß.

Zwar besteht das selbständige Beaufsichtigungsrecht der Militärbefehlshaber und die Controlirung der angeordneten Strafliſten (§. 53, 54). Aber das Recht der Beschwerdeführung ist, wie nicht zu umgehen, sehr eingeschränkt (§. 52). (Man vergleiche M.-Str.-Gesetzb. §. 122).

Wir können nicht allen Bestimmungen dieser Verordnung, welche jetzt in Folge der neuen Militärstrafgesetzgebung einer Abänderung unterliegt, das Wort reden.

Indessen ist nicht zu verkennen, daß die oben in der Einleitung angedeuteten Grundsätze zu der Folgerung führen, daß es überhaupt kein militärisches Vergehen gibt, das nicht einen disciplinären Charakter hat.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Daß Vergehen, die sich zur gerichtlichen Bestrafung eignen, dieser entzogen und auf das Gebiet der Disciplinarordnung gezogen werden können, kann allerdings zu schweren Mißständen führen, wenn eine untergebene Person von ihrem Vorgesetzten zum Gegenstand leidenschaftlicher Verfolgung gemacht wird. Indessen enthalten die §§. 156, 178—186 des M.-Str.-Gesetzbuchs Schutzmittel gegen den Mißbrauch der Disciplinargewalt.

Außerdem ist das so eben besorgliche bewegliche Uebel aufgewogen durch die Möglichkeit, geringfügige Uebertretungen der Strenge richterlicher Beurtheilung zu entziehen und Schonung eintreten zu lassen, wo dieß an der Stelle ist.

Dabei ist hervorzuheben, daß die Disciplinarstrafordnung keine Anwendung findet:

1) bei Verbrechen und Vergehen, welche das Civilstrafgesetzbuch mit Strafe bedroht, (§. 15 der Verfassungsurkunde)

mit Ausnahme kleiner Beleidigungen zwischen Gemeinen oder zwischen Unteroffizieren. (§. 173. 174 des M.-Str.-Gesetzbuchs)

2) Zwischen Militärpersonen und bürgerlichen. (§§. 16. 91 der M.-Str.-Gerichtsordnung.)

Eine Einschränkung der Disciplinarstrafordnung ist nur für nothwendig befunden worden gegen zwei Bestimmungen und zwar:

a. gegen §. 5 der Verordnung vom 7. April 1868 unter a. und b., wo statt der Schärfungen des mittlern und strengen Arrestes außer der Garnison oder dem Cantonnement, z. B. auf dem Marsche und im Lager, wo zu diesen Schärfungen die äußern Mittel fehlen, das Anbinden an einem Baum, oder an eine Wand verordnet ist. Eine solche Maßregel vereinigt beide Merkmale einer körperlichen Züchtigung in sich, indem sie einerseits eine Peinigung, anderseits, ungeachtet der mangelnden Absicht, eine Verletzung des Ehrgefühls mit sich bringt.

Die Kommission schlägt daher einen Zwischensatz im Einklang mit §. 111 der M.-Str.-Gerichtsordnung dahin vor:

Körperliche Züchtigung und sonstige Leibesstrafen sind unzulässig.

b. Eine andere Einschränkung betrifft die Bestimmungen des Gesetzes vom 2. Dez. 1850 §. 3 und 10 und wird zu Art. 12 näher erörtert werden.

Art. 7.

Man vergleiche die Begründung des Regierungsentwurfs und §. 64 der M.-Str.-Gerichtsordnung.

Art. 8.

Uebergangsbestimmung.

Art. 9.

Man verweist auf die Ausführung in der Einleitung.

Art. 10.

Redactionsverbesserung.

Art. 11.

Berichterstattung zum Militärstrafgesetzbuch.

Art. 12.

Abs. 2. Redactionsverbesserung.

Mit der Bestimmung des Art. 3 des Einführungsgesetzes hat das Gesetz vom 7. Juni 1848 das gemein, daß es sich nicht auf bürgerliche Personen erstreckt; verschieden ist es in folgenden Punkten:

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Das Standrecht tritt nur ein in Zeiten äußerer und innerer Gefahren des Landes, wenn sich in der Truppe ein verbrecherischer Geist zeigt, nur wegen todeswürdiger Verbrechen, und bei einer Verurtheilung tritt nur die Todesstrafe ein.

Das Standrechtsgesetz vom 29. Januar 1851 unterscheidet sich von dem vorigen, daß hier bürgerliche Personen einem Militärgericht verfallen wegen des Verbrechens des bewaffneten Aufruhrs. Bei einer Verurtheilung kann außer der Todesstrafe auf zehnjährige Zuchthausstrafe erkannt werden.

Das Gesetz vom gleichen Tage über den Kriegszustand überantwortet die Sicherheitspolizei, — wenn die öffentliche Sicherheit des Staates in hohem Grade gefährdet ist, — der Militärbehörde; Verhaftung und Kriegs-Gefangenschaft in bestimmten Fällen auch ohne die Voraussetzung eines wirklichen Verbrechens, geschärfte Bestrafung der Verbrechen gegen die öffentliche Sicherheit und ausgedehntere Anwendung der Waffengewalt.

Das Gesetz vom 2. Dezember 1850 (siehe oben zu Art. 5) enthält zu §. 4—7 Vorschriften über die Vollziehung der Militärarbeitsstrafe in einer in der Festung aufgestellten Strafcompagnie.

Der §. 3 bestimmt:

„Soldaten und zu solchen degradirte Unteroffiziere, bei welchen die wiederholte Anwendung der „Disciplinarstrafe keinen Erfolg hatte, können auf Antrag ihrer Vorgesetzten durch das Kriegsministerium „bis auf zwei Jahre in eine Strafcompagnie eingereiht werden, welche Strafe bei fortgesetztem schlechten „Betragen auf gleiche Weise bis auf weitere zwei Jahre verlängert werden kann.

Nach §. 10 kann diese Strafe bei musterhaftem Betragen abgekürzt werden. Diese Bestimmungen können nach dem Wehrgesetz, das die Dienstzeit auf höchstens drei Jahre festsetzt und im Hinblick auf §. 7 des M.-Str.-Gesetzbuchs schon an sich nicht wohl fortbestehen.

Sie müßten aber auch fallen, weil sie, in der bittersten Reactionszeit und in der unmittelbaren Erinnerung an den Aufstand von 1849 erlassen, — in einem Rechtsstaate rein als verwerflich erscheinen.

Es wird daher zu Abs. 3 folgende Aenderung vorgeschlagen:

Das Gesetz vom 2. Dezember 1850 über die Militärarbeitsstrafe mit Ausnahme der §§. 1. 2. 3. 8. 9. 10., welche gleichfalls aufgehoben sind.

Beilage zum Protokoll der 76. öffentlichen Sitzung der zweiten Kammer vom 26. März 1870.

Zweiter Kommissions-Bericht

der zweiten Kammer

über

den Gesetzesentwurf, die Abänderungen einiger Bestimmungen des Gesetzes über die Verfassung und Verwaltung der Gemeinden betreffend.

Erstattet

von dem Abgeordneten **Schupp.**

Die hohe erste Kammer hat in der Sitzung vom 21. März dem oben genannten Gesetzesentwurfe ihre Zustimmung ertheilt. Sie hat jedoch weder dem Regierungsentwurfe noch den Beschlüssen der zweiten Kammer pure zugestimmt, sondern an den letzteren nach den Anträgen ihrer Kommission folgende Aenderungen vorgenommen:

1. Das Recht der Staatsbehörde, den Bürgermeister zu bestätigen, auf welches der Regierungsentwurf verzichtet hatte, wurde wieder aufgenommen, §§. 12 und 18.

2. Die Wahl des Gemeinderaths und des Bürgerausschusses durch die in 3 Klassen eingetheilten Wahlberechtigten wurde nach dem Regierungsentwurfe wieder hergestellt, §§. 13. 14. 35.

3. Es wurde beschlossen, daß in allen Gemeinden von 100 und mehr Bürgern ein Bürgerausschuß gewählt werden müsse, in solchen unter 100 Bürgern aber nicht gewählt werden dürfe, §. 33.

4. In den §. 27 wurden die Worte „oder den Gemeinderechner", und in den §. 172 b. die Worte „und Schuldentilgungspläne" eingeschoben.

5. Die Uebergangsbestimmungen wurden mit einem Zusatz in Ziffer 3 in der Fassung angenommen, welche die Kommission der 2. Kammer auf Seite 59 ihres Berichtes vorgeschlagen hatte. Der Zusatz geht dahin, daß diejenigen Bürgermeister, welche von der Gemeindeversammlung gewählt sind, vom Antritt ihres Amtes an gerechnet, noch sechs Jahre im Dienst bleiben sollen.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Aus dem Berichte der Kommission der hohen 1. Kammer S. 3—11 ergibt sich, daß in derselben die Ansicht überwog, der Gesetzesentwurf sei, weil auf einer unrichtigen Grundlage beruhend, zu verwerfen, und die Vorlage eines neuen Gemeindegesetzes auf der Grundlage der Einwohnergemeinde zu veranlassen. Warum die Kommission davon Abstand nahm, den Antrag auf Verwerfung des Gesetzesentwurfes zu stellen, ist in dem Berichte Seite 10 und 11 gesagt. Die Großh. Regierung hält den Zeitpunkt, in welchem sie die Einführung der Einwohnergemeinde für angemessen und möglich hält, noch nicht für gekommen, ja noch nicht einmal für sehr nahe, und die Kammer sieht sich bei der Schwierigkeit des Gegenstandes außer Stande, den Weg der Initiative zu betreten. Die Kommission ging deßhalb auf die Detailberathung des Gesetzes ein, ihren Mitgliedern die Abstimmung vorbehaltend, und die hohe 1. Kammer billigte dieses Verfahren durch die einstimmige Annahme des Gesetzesentwurfes im Ganzen, wie solcher aus den Berathungen ihrer Kommission hervorgegangen war.

Dieses Verfahren ist demjenigen der zweiten Kammer und ihrer Kommission ganz analog. Auf Seite 13 unseres ersten Berichtes ist mitgetheilt, daß sich die Kommission mit der Frage der Einwohnergemeinde beschäftigte und daß sie einen besondern Berichterstatter mit der Erörterung derselben beauftragte. Diese Berichterstattung erfolgte mündlich, man überzeugte sich von der Unmöglichkeit, auf diesem Gebiete den Weg der Initiative zu betreten, und begnügte sich mit den von der Großh. Regierung angebotenen Reformen, deren Güte und Dringlichkeit anerkennend. Die Kommission ist in dieser Ansicht nicht wankend, sondern durch den Verlauf der gegenwärtigen Gemeindereform eher bestärkt worden. Wäre es auch richtig, daß der Zeitpunkt der Einführung der Einwohnergemeinde gekommen, so dürfte doch kaum das Zustandekommen eines das ganze Gebiet derselben umfassenden Gemeindegesetzes auf dem nächsten Landtage gehofft werden. Ein Rückblick in die gesetzgeberischen Arbeiten über die Verfassung und Verwaltung der Gemeinden, die Gemeindebesteuerung und den Beizug des Bürgernutzens zur Bestreitung der Bedürfnisse genügt, um selbst bescheidene Erwartungen abzukühlen. Wir können deßhalb dem vorwürfigen Gesetze den Charakter eines höchst vorübergehenden nicht beimessen, glauben aber auch nicht, daß dasselbe eine Verzögerung in der Umgestaltung der Organisation der Gemeinde herbeiführen wird, da die Verhältnisse den Widerstand renitenter Kräfte zur rechten Zeit brechen werden.

Die Kommission befindet sich also jetzt wieder in der Lage, zu prüfen, ob der Gesetzesentwurf in der Fassung, welchen ihm die hohe erste Kammer gegeben, annehmbar ist oder nicht. Annehmbar nennen wir ihn nur dann, wenn er wesentliche Verbesserungen des Gesetzes vom 25. April 1851 enthält und namentlich solche, welche dringende Bedürfnisse im Gemeindeleben zu befriedigen geeignet sind. Daß solche zu befriedigen sind, kann nicht bestritten werden. Die Meinung, daß der Widerwille des Volkes gegen die Funktion des großen Ausschusses als Wahlkörper und gegen die mittelbare Wahl überhaupt, daß die gerade in bürgerlichen Kreisen sehr verbreitete Abneigung gegen die Klassifizirung der Bürger nach der Größe ihrer Steuerkapitalien eine künstlich erregte, etwa gar aus Parteiagitationen hervorgegangene sei, ist eine irrige. War aber der Wunsch einer Aenderung des Gesetzes vom Jahr 1851 in dieser Richtung sowie in anderen weniger wichtigen Beziehungen schon vor Beginn dieses Landtages ein lebhafter, so steigerte er sich durch die Regierungsvorlage und die darüber in der Kammer bisher gepflogenen Verhandlungen bis zur sicheren Erwartung der Befriedigung. Von diesen Erwägungen geleitet, glauben wir dem Zustandekommen des Gesetzes jeglichen Vorschub leisten zu sollen, selbst wenn wir statt dessen, was wir für das Bessere hielten, nur das erzielen, was wir noch für gut, d. h. wesentlich besser als das giltige Recht halten können.

Wenn wir dieses, nämlich das Gesetz vom 25. April 1851, mit den Beschlüssen der hohen ersten Kammer vergleichen, so treten uns folgende Bestimmungen entgegen, die wir für wesentlich besser halten als jenes:

1. Der Gesetzesentwurf führt die direkte Wahl des Bürgermeisters und der Gemeinderäthe in allen Gemeinden ein. Bisher bestand dieselbe nur in denjenigen Gemeinden, welche weniger als 80 Bürger zählten. Dieser Gemeinden sind es allerdings sehr viele, etwa 970 gegenüber 613 größeren, (Kommissions-Bericht der zweiten Kammer S. 26), die Gesammteinwohnerzahl derselben steht aber weit unter der der letzteren, sie dürfte kaum $^1/_4$ der Einwohnerzahl des Großherzogthums umfassen. Damit wird der dringendste Wunsch, die Beseitigung des großen Ausschusses als Wahlkörper, befriedigt.

2. Die Klassenbildung wird zum Vortheil der Niederstbesteuerten, also in der Richtung des gleicheren Stimmrechtes, geändert. Wir verweisen deßhalb auf die Seite 23 unseres früheren Berichtes. Diese Aenderung ist, wie in dem Kommissionsberichte der ersten Kammer Seite 20/21 richtig gewürdigt ist, keine unbedeutende. Nach dem Gesetze von 1851 kann es vorkommen, daß die Klasse der Höchstbesteuerten nur aus dem zwanzigsten Theile aller Bürger besteht, während dieselbe nach dem Entwurfe immer ein Sechstel derselben umfaßt, eine Zahl, welche im allerschlimmsten Falle größer ist, als die bisherige.

3. Sämmtliche Wahlen werden geheime. Bisher waren nur die Wahlen des Bürgermeisters und der Gemeinderäthe geheime. Künftighin werden es auch die des Bürgerausschusses sein. Daß hierin nach der Anschauung unserer Zeit ein Fortschritt liegt, bedarf keines Nachweises.

4. Die Verwaltung wird vereinfacht durch die Beseitigung des kleinen Ausschusses, die Zuständigkeiten der Gemeinderäthe und der Gemeindeversammlung bezw. der Ausschüsse werden erweitert, die Theilnahme der Bürger am Gemeindeleben wird durch Heranziehung zur Prüfung der Voranschläge und Gemeinderechnungen belebt. Wir verweisen deßhalb auf die Seite 16 der Regierungsvorlage und die Seiten 26—27 unseres ersten Berichts.

5. Die Zahl der Gemeinden, in welchen der Bürgerausschuß an die Stelle der Gemeindeversammlung tritt, wird dadurch vermindert, daß derselbe nicht schon in den Gemeinden von 80, sondern erst in denjenigen von 100 und mehr Bürgern eingeführt werden soll. Ist diese Aenderung auch keine sehr erhebliche, so dürfte sie doch den Interessen der Selbstverwaltung und der Antheilnahme Aller an derselben entsprechen.

6. Der vielbestrittene §. 40 der Gemeindeordnung hat durch die Fassung des §. 26 des Entwurfes vieles an seiner Schärfe verloren und ist dadurch die staatliche Dienstgewalt auf ihr berechtigtes Maaß herabgeführt. Während nämlich nach dem §. 40 die Dienstentlassung sämmtlicher Gemeindebeamten aus Gründen, welche die Dienstführung sehr erschweren oder vereiteln, schon auf bloße Einvernahme des Gemeinderathes und Bürgerausschusses ausgesprochen werden konnte, bestimmt der §. 26 des Entwurfes, daß dies nur gegenüber dem Bürgermeister, nach Vernehmung der Gemeinde, wenn seine Dienstführung das staatliche Interesse in schwerer Weise gefährde, geschehen könne. Die übrigen Gemeindebeamten dürfen dagegen nur auf Antrag der Gemeinde entlassen werden.

7. In welcher Weise die Staatsaufsicht beschränkt und zugleich genauer bestimmt wurde, ist auf Seite 32 und folgenden unseres ersten Berichtes des näheren ausgeführt und sowohl von Großh. Regierung bei den Verhandlungen in der zweiten Kammer, als von der Kommission der ersten Kammer Seite 23 ihres Berichtes als eine Verbesserung anerkannt worden.

Dagegen finden wir in zwei Bestimmungen der Beschlüsse der hohen ersten Kammer einen Rückschritt gegenüber dem Gesetze von 1851. Die eine derselben, von geringerer Bedeutung, enthält der Absatz 3 des §. 25 des Gesetzesentwurfes. Derselbe besagt, daß eine Dienstentlassung auch ohne vorausgegangene Besserungsversuche sofort stattfinden könne, wenn andernfalls das staatliche oder Gemeindeinteresse in hohem Grade gefährdet wäre. Diese Maßregel war nach dem korrespondirenden Paragraphen 39 der Gemeindeordnung nicht zulässig, und sie wurde nur

unter der Voraussetzung von Großh. Regierung vorgeschlagen und von der zweiten Kammer genehmigt, daß die Großh. Regierung auf das Recht, den Bürgermeister zu bestätigen, verzichte. Diese Voraussetzung ist aber weggefallen, da die hohe erste Kammer besagtes Recht in ihren Entwurf wieder aufgenommen hat.

Die andere Bestimmung ist die Annahme des Klassensystems bei der Wahl sämmtlicher Gemeinderäthe nach dem Regierungsentwurfe in §§. 13 u. 14. Nach dem Gesetze vom Jahr 1851 wurden die Gemeinderäthe in den Gemeinden von 80 und mehr Bürgern von dem großen Ausschusse, in den kleineren Gemeinden von sämmtlichen Wahlberechtigten gewählt, wobei jeder Wahlberechtigte eine Stimme hatte. Es war also von einer Klassenwahl in 970 Gemeinden keine Rede. In den 613 größeren Gemeinden machte sich das Klassensystem wenigstens nur indirekt geltend, insofern eben der große Ausschuß aus der Klassenwahl hervorgegangen war. Daß wir uns in Uebereinstimmung mit der überwiegenden Mehrheit der zweiten Kammer befinden, wenn wir in dieser Organisation einen Rückschritt sehen, ergiebt sich aus dem Beschlusse hoher Kammer, vermöge dessen die Klassifikation der Wahlberechtigten ganz aus der Gemeindeordnung verschwinden sollte.

Vergleichen wir nunmehr auch noch die Beschlüsse der hohen ersten Kammer mit denjenigen der zweiten. Diese anerkannte in folgenden Bestimmungen, welche der Regierungsentwurf zum Theil schon aufgenommen hatte und die zum anderen Theil aus den Verhandlungen der zweiten Kammer hervorgingen, Verbesserungen des gegenwärtigen Gemeinderechts:

1. Durch die Regierungsvorlage wurde das Recht, den Bürgermeister zu bestätigen, beseitigt. Damit war man in der zweiten Kammer einverstanden. Die hohe erste Kammer führte dieses Recht in den §§. 12 und 18 wieder ein.

2. Die zweite Kammer beseitigte, wie schon erwähnt, das Klassensystem mit großer Stimmenmehrheit nicht blos bei der Wahl des Gemeinderaths, sondern auch bei der des Ausschusses.

3. Die zweite Kammer machte den Bürgerausschuß erst in Gemeinden von 150 und mehr Bürgern obligatorisch und stellte es den kleineren Gemeinden frei, durch einen nach Ablauf von 6 Jahren widerruflichen Gemeindebeschluß die Bestellung eines Bürgerausschusses einzuführen. Die hohe erste Kammer beseitigte die facultative Bestellung und läßt die obligatorische schon in Gemeinden von 100 Bürgern beginnen.

Endlich gehen die beiden Häuser in den Uebergangsbestimmungen nicht unbeträchtlich auseinander. Die Absicht der 2. Kammer ging dahin, den neuen Gesetzen durch die Neubildung der Gemeindekollegien und der Neuwahlen in einer den Verhältnissen angemessenen Zeit Wirksamkeit zu verschaffen. Dem zufolge setzte sie fest:

a. Daß das Gesetz am 1. Juli 1870 in Wirksamkeit trete;

b. daß innerhalb Jahresfrist von diesem Tage an die Neubildung der Bürgerausschüsse und Gemeinderäthe sowie die Neuwahl der Bürgermeister vollzogen werden solle;

c. daß überall keine Partialerneuerung, sondern Integralerneuerung stattzufinden habe.

Die hohe erste Kammer dagegen beschloß, theilweise die Anträge der Kommission der zweiten Kammer adoptirend,

a. Die Bestimmung des Tages, an welchem das Gesetz in Wirksamkeit zu treten habe, Großh. Regierung zu überlassen;

b. die Neuwahlen, soweit solche nicht früher fällig würden,
der Bürgermeister auf den Februar 1873,
der Gemeinderäthe in der ersten Hälfte des Jahres 1871,
bei dem Ausschusse aber gar keine Unterbrechung der regelmäßigen Wahlperioden eintreten zu lassen;

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

c. daß die Bürgermeister, welche von der Gemeindeversammlung gewählt sind (also in den Gemeinden, die weniger als 80 Bürger haben), vom Antritt ihres Amtes an gerechnet, 6 Jahre im Dienste bleiben sollten,

d. daß statt der Integralerneuerung die Partialerneuerung der Gemeinderäthe und Bürgerausschüsse erfolge.

Die Folge dieser Beschlüsse der hohen ersten Kammer ist die, daß ein Theil des Gesetzes, und gerade derjenige, welcher der dringendste ist, erst in Jahren zur ganzen Wirksamkeit gelangt. Die Neubildung der Gemeindebehörden nach einem gerechteren Wahlsystem und die Wahl der Bürgermeister durch sämmtliche Wahlberechtigten würde in manchen Gemeinden, welche einen großen Ausschuß haben, bis zu 6 Jahren hinausgeschoben werden.

Die Aenderungen, welche die hohe erste Kammer an den Beschlüssen der zweiten vorgenommen hat, sind also tief einschneidende, und sie beziehen sich nicht blos auf Zweckmäßigkeits- oder Opportunitäts-Bestimmungen, sondern greifen in prinzipielle Forderungen der eminenten Mehrheit unseres Hauses ein. In Betracht der entschieden ausgesprochenen Meinung, welche sich bei den Verhandlungen der zweiten Kammer kundgegeben hat, daß die Klassenwahl ebensowenig eine Berechtigung habe, als sie für Staat und Gemeinde eine Nothwendigkeit sei; daß der Gesammtheit der Bürger das Recht werden müsse, in der Gemeindeversammlung die Interessen der Gemeinde zu wahren, und der Bürgerausschuß nur aus zwingenden Gründen der Zweckmäßigkeit zugelassen werden dürfe; endlich daß das Recht der Bestätigung des Bürgermeisters, dessen die Regierung selbst nicht mehr zu bedürfen glaubt, fallen müsse, wenn die Selbständigkeit der Gemeinde zur Wahrheit werden solle, — befindet sich die Kommission in der schwierigen Alternative, entweder an den Beschlüssen der zweiten Kammer festzuhalten und dann den Fall des Gesetzes in der ersten Kammer herbeizuführen, oder denjenigen der ersten Kammer zu folgen und dann in der zweiten Kammer zu unterliegen. Darin war die Kommission jedoch sofort einig, daß das Gesetz, so wie es aus der ersten Kammer hervorgegangen, eine Aussicht auf Annahme in der zweiten nicht habe. Denn wenn durch dasselbe auch nicht unerhebliche Mängel des alten beseitigt werden, wie oben dargestellt worden ist, so führt es auf der anderen Seite eine solch bedenkliche Ausdehnung des Klassensystems ein, daß uns schon dadurch die Vorzüge desselben ausgeglichen zu sein schienen. Dazu kommen die Schattenseiten, welche aus der Beibehaltung des Bestätigungsrechtes mit der verschärften Disciplinargewalt hervorgehen. Weil uns jedoch das Gelingen dieses wichtigen gesetzgeberischen Aktes nahezu eine politische Nothwendigkeit zu sein scheint, so glaubten wir prüfen zu sollen, in wie weit eine Versöhnung der auseinandergehenden Ansichten möglich wäre, und wir erlauben uns nun, nachdem wir auch außerhalb unserer engeren Kreise die Meinungen erforscht, das Ergebniß unserer Verhandlungen sofort mitzutheilen. Wir glauben festhalten zu müssen:

1. an der Beseitigung der Klassen bei der Wahl der Gemeinderäthe;

2. an dem Ausschlusse des von der Regierung freiwillig aufgegebenen Rechtes, den Bürgermeister zu bestätigen;

3. an dem thunlichst baldigen Vollzug des Gesetzes.

Dagegen empfehlen wir folgenden Beschlüssen der hohen ersten Kammer zuzustimmen:

1. der Wahl des Bürgerausschusses nach Klassen;

2. der Einführung des Bürgerausschusses in Gemeinden von 100 und mehr Bürgern, statt in solchen von 150 und mehr Bürgern, und dem Ausschlusse der fakultativen Bestellung in kleineren Gemeinden;

3. den Ergänzungen der §§. 27 und 172 b des Entwurfes;

4. den Uebergangsbestimmungen in so weit, als in denjenigen Gemeinden, in welchen bisher schon der Bür-

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

germeister und der Gemeinderath von sämmtlichen Bürgern gewählt wurden, eine neue Wahl nicht stattfinden, dagegen die Dienstzeit des Bürgermeisters nur für eine Periode von 6 Jahren, statt von 9, gerechnet werden soll.

Auf den Werth oder Unwerth, auf die Berechtigung oder Nichtberechtigung des Klassensystems, wie solches in unserer Gemeindeordnung Aufnahme gefunden hat, wollen wir nicht mehr zurückkommen. Diese Fragen sind in älteren und neueren Kommissionsberichten und in den Verhandlungen der Kammer selbst zur Genüge erörtert worden und es dürfte sich Jedermann darüber seine Meinung gebildet haben. Nicht anzuerkennen vermögen wir aber, was in dem Berichte der I. Kammer über die Folgen des Wahlprincips der Gemeindeordnung vom Jahr 1831 und über die Ansichten der späteren Kammer gegenüber denselben gesagt ist. Es ist inhaltlich der Kammerverhandlungen des Jahres 1835 keineswegs richtig, daß die Kammer darüber einig war, daß das Princip des Wahlgesetzes von 1831, nemlich das unterschiedlose allgemeine Wahlrecht zu den Gemeindeämtern, nicht aufrecht erhalten werden könne. Um diese Erfahrung zu machen, war die Dauer seiner Wirksamkeit auch viel zu kurz, da nach den Uebergangsbestimmungen die Neuwahlen in der Zeit vom 1. Juni 1832 bis zum 31. März 1833 vollzogen werden sollten, das provisorische Gesetz vom 4. Dezember 1833 aber dem unmittelbaren und gleichen Wahlrecht ein Ziel setzte, bevor sämmtliche Wahlen wirklich vorgenommen waren und die Resultate der vollzogenen hatten geprüft werden können. Daß die Verhandlungen der Jahre 1835, 1837 und 1851 auf die reine Wiederherstellung der Wahlorganisation des Jahres 1831 nicht zurückkamen, hat wohl seinen Grund auch darin, daß man das hoffnungslose solcher Wünsche einsah. Wenn man aber auch schlechte Erfahrungen gemacht haben würde, so wäre immerhin noch nicht bewiesen, daß diese die Folgen des gleichen Wahlrechtes gewesen seien, sie könnten ebensowohl die Folgen der unmittelbaren Wahlen und der Verleihung des Wahlrechtes an die Schutzbürger, wie überhaupt der damaligen Verhältnisse, die heute nicht mehr die gleichen sind, gewesen sein. Ferner glauben wir anführen zu sollen, gegenüber der Bemerkung auf Seite 18 des Berichtes der hohen I. Kammer, daß das allgemeine und directe Wahlsystem für sämmtliche Gemeindebürger ohne Klassificirung in einer alten und in einer neuen Gemeindeordnung unserer Nachbarschaft gilt, nemlich in Württemberg ohne Beschränkung (man vergleiche den Bericht Achenbach's S. 15) und in Bayern für die Landgemeinden, §§. 171 und 197 der bayerischen Gemeindeordnung.

Wenn dann endlich noch behauptet wird, daß man mit der directen und unklassificirten Wahl nicht regieren könne, so halten wir dem entgegen, daß vom Jahr 1831 bis zum Jahr 1851 in allen Gemeinden von 3000 und weniger Einwohnern dieses Wahlsystem bestand, und daß, wenn man selbst die neueste Volkszählung zu Grunde legt, die mittelbare und klassificirte Wahl während jenes langen Zeitraumes von 20 Jahren nur in 36 Gemeinden mit 265,140 Einwohnern in Wirksamkeit war.

Die Kommission ist der Ansicht, daß da das Klassensystem in erster Reihe damit gerechtfertigt wird, daß den größeren Pflichten größere Rechte entsprechen müßten, und diese Pflichten, in soweit sie größere sind, in den höheren Beiträgen zur Bestreitung der Gemeindebedürfnisse bestehen, es zur Wahrung der größeren Interessen genüge, wenn den Höherbesteuerten eine Vertretung in demjenigen Gemeindekollegium gesichert werde, welches über jene Interessen im Wesentlichen verfügt. Dieses Kollegium ist die Gemeindeversammlung oder der Bürgerausschuß. Keine die Steuerkraft anstrengende Einrichtung kann getroffen werden, kein Voranschlag kann zum Vollzug kommen, ohne daß jenes Kollegium seine Genehmigung ertheilt hat. Da nun eine Vertretung der Höherbesteuerten in dem Bürgerausschuß nur durch das Klassensystem gesetzlich gesichert werden kann, so vermögen auch diejenigen Mitglieder der Kommission, welche die Nothwendigkeit dieses nicht anerkennen, unter der Voraussetzung ihre Zustimmung zu demselben bei der Wahl des Bürgerausschusses zu geben und der hohen Kammer die Annahme der bezüglichen

Beschlüsse der I. Kammer zu empfehlen, daß dieses Zugeständniß das Zustandekommen des Gesetzes ermöglichen werde.

Wie sich dagegen in der Kommission der hohen ersten Kammer keine Stimme für einen Unterschied in der Wahlart des Gemeinderaths und Bürgerausschusses erhob (Seite 21 des Berichtes), so befürwortete andererseits kein Mitglied unserer Kommission die Zulassung des Klassensystems bei der Wahl des Gemeinderaths. Im Gegentheil, man hielt diese, noch in keinem der bisherigen Gesetzesentwürfe vorgeschlagene Neuerung für so bedenklich, daß man dieselbe auch bei dem lebhaftesten Bestreben, alles zu thun, was dem Zustandekommen des Gesetzes förderlich sein kann, nicht zu empfehlen vermag. Wir müssen in dieser Beziehung auf das verweisen, was wir Seite 29/30 unseres ersten Berichtes zur Rechtfertigung unserer Ansicht angeführt haben. Dem Vorwurf der Inkonsequenz läßt sich entgegenhalten: Wo die Zuständigkeit zweier Kollegien eine so verschiedene ist, wie es bei dem Ausschusse und dem Gemeinderath der Fall, da liegt kein zwingender innerer Grund vor, den Ernennungsmodus gleichartig einzurichten. Von derselben Anschauung gingen alle unsere Gemeindeordnungen von 1831 bis zum Jahre 1851 aus. Nach der Gemeindeordnung vom Jahr 1831 wurde der Gemeinderath von allen Wahlberechtigten ohne Rücksicht auf Klassen gewählt. Für den kleinen Ausschuß war dagegen die Vorschrift gegeben, daß zwar sämmtliche Wahlberechtigten wählten, je ein Drittel der Mitglieder aber aus den 3 Steuerklassen gewählt werden mußte. Aehnlich war es nach den Gesetzen von 1837 und 1851 in den Gemeinden, in welchen der große Ausschuß wegfiel. Wo dieser aber bestand, da fand die Wahl der Gemeinderäthe durch ihn ohne Rücksicht auf Klassen, die des kleinen Ausschusses aus den Klassen statt. Es folgt hieraus, daß der Wahlmodus mit Rücksicht auf die Aufgabe der zu wählenden Körperschaft eingerichtet wurde. Auch würde, wie schon in dem Berichte der hohen ersten Kammer angedeutet wird (Seite 21) und wie wir selbst in unserem ersten Berichte (S. 29) nachgewiesen haben, die Consequenz verlangen, daß der Bürgermeister, als der einflußreichste Gemeindebeamte, ebenfalls nach dem Klassensystem gewählt würde. In nochmaliger reiflicher Erwägung dessen, was wir schon in dem früheren Berichte zur Vertheidigung unserer Stellung angeführt haben, sowie daß es für die leitenden Behörden, welche aus Wahlen hervorgehen, und so auch für den Gemeinderath, von der größten Wichtigkeit ist, daß sie die Autorität von Vertretern der Majorität sämmtlicher Wahlberechtigten besitzen; daß diese aber bei dem von Großh. Regierung vorgeschlagenen und von der hohen ersten Kammer aufgenommenen Systeme unseren Gemeinderäthen künftighin mangeln würde, indem kein einzelner Gemeinderath mehr als die Hälfte, viele aber nicht einmal ein Sechstel der Stimmen aller Wahlberechtigten für sich geltend machen könnten; daß die Gefahr drohend ist, die Scheidung der Bürgerschaft nach Klassen möchte bei diesem Wahlverfahren weit fühlbarer werden als bisher, vermögen wir es mit unserer Ueberzeugung nicht zu vereinbaren, in diesem Punkte die Zustimmung zu dem Beschlusse der hohen ersten Kammer zu empfehlen.

Die Zwangspflicht zur Wahl eines Bürgerausschusses anlangend, so geben wir zu, daß die Minimalzahl aus zwei Gründen jetzt niederer gegriffen werden kann, als früher. Einmal kann dies geschehen, weil der Bürgerausschuß nicht mehr Wahlkörper ist, also den Bürgern, wenn ihnen auch die unmittelbare Theilnahme an der Verwaltung der Gemeindeangelegenheiten verschlossen ist, doch das wichtigste Recht, das der Wahl sämmtlicher Gemeindeverwalter, unverkümmert bleibt. Zum anderen läßt sich für die Zweckmäßigkeit der Bürgerausschüsse an der Stelle der Gemeindeversammlungen die Erweiterung der Zuständigkeit der Gemeindeversammlung in Folge der Beseitigung des kleinen Ausschusses, mit welcher allzu zahlreiche Versammlungen nicht vereinbarlich sind, anführen. Wir können deßhalb, obwohl bei den Verhandlungen der II. Kammer mehr Geneigtheit vorhanden war, die Mini-

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

malzahl über 150 hinauf zu erhöhen, statt sie herabzusetzen, aus den angeführten Gründen der hohen Kammer empfehlen, ihre Zustimmung zu den Beschlüssen der hohen ersten Kammer, sowie auch dazu geben zu wollen, daß die fakultative Einführung in den kleineren Gemeinden beseitigt werde. Diese letztere war wohl gerade dem Umstande zu danken, daß man bei der obligatorischen Bestellung von der Zahl 80 der Regierungsvorlage auf die Zahl 150 hinaufgegangen war.

Was die Bestätigung des Bürgermeisters anbelangt, so verkennen wir nicht, daß manche Gründe für die Beibehaltung dieses Rechtes der Regierung sprechen. Nachdem aber die Großh. Regierung selbst auf ihre Erfahrung gestützt anerkennt, daß das höhere Interesse des Staates und der Gemeinde durch diese Beschränkung des Wahlrechtes nicht gefährdet wird, und um so mehr darauf verzichten kann, als sie in den §§. 25 u. 26 des Entwurfes, wie uns scheint, hinreichend wirksame und jedenfalls politisch richtigere Korrektive dafür erlangt hat, so vermögen wir dem bezüglichen Beschlusse der hohen I. Kammer nicht beizutreten.

Die Zustimmung zu den Abänderungen der §§. 27 u. 172 b. bedürfen einer besonderen Rechtfertigung nicht, um so mehr aber das theilweise Festhalten an den Uebergangsbestimmungen, wie solche aus den Beschlüssen der II. Kammer hervorgegangen sind. Daß dieselben das Produkt einer schweren Geburt waren, ist bekannt. Wir glauben nicht fehl zu gehen, wenn wir annehmen, daß hohe Kammer einer erheblichen Aenderung derselben nicht beitreten würde. Es lassen sich dafür auch gewichtige Gründe geltend machen. Betrachten wir uns die Uebergangsbestimmungen zu den früheren auf die Verfassung der Gemeinden bezüglichen Gesetzen, so finden wir Folgendes:

Die Uebergangsbestimmungen zu der Gemeindeordnung vom 31. Dezember 1831 schreiben vor, daß überall eine Integralerneuerung stattzufinden habe und die Wahlen der Bürgermeister und Gemeinderäthe vom 1. Juni 1832 bis 31. März 1833 vollzogen sein müßten, worauf sofort die der Ausschüsse zu folgen hätten. Wo aber in einer Gemeinde die Stelle eines Bürgermeisters vor dem 1. Juni 1832 erledigt würde, da wäre die Wahl desselben sogleich und sofort hinterher die des Gemeinderaths vorzunehmen.

Die Vollzugsverordnung vom 15. September 1837 zu dem Gesetze vom 3. August 1837, die Gemeindewahlen betreffend, durch welches die großen Ausschüsse mit der Funktion als Wahlkörper in allen Gemeinden von mehr als 3000 Seelen eingeführt wurden, bestimmt in §. 1, daß die Wahl derselben innerhalb zwei Monaten vorzunehmen sei. Die Perioden der übrigen Gemeindekollegien und der Bürgermeister wurden nicht unterbrochen.

In dem Gesetze vom 25. April 1851, Artikel II., welcher die Uebergangsbestimmungen enthält, ist verordnet, daß dasselbe binnen Jahresfrist vom Tage der Verkündigung an in Vollzug gesetzt werden solle. Zuerst werden die großen Ausschüsse, sodann die Bürgermeister und nach diesen die Mitglieder der Gemeinderäthe und kleinen Ausschüsse gewählt.

Nach diesen Vorgängen müßten allerdings besondere Gründe vorliegen, jetzt den Vollzug theilweise bis zum Jahr 1873 hinauszuschieben und eine Partialerneuerung eintreten zu lassen. Unser erster Bericht hat diese Gründe angegeben, die hohe Kammer hat sie aber durch ihre abweichende Beschlußfassung verworfen. Wir vermögen indessen eine Zustimmung zu den Beschlüssen der hohen ersten Kammer insoweit allerdings zu befürworten, als die Sachlage jetzt eine andere ist, und dieselbe einen Zusatz beschlossen hat, den wir für eine Verbesserung unbedenklich anerkennen. Die Sachlage ist nämlich in soferne eine andere geworden, als es jetzt der Großh. Regierung nicht mehr möglich ist, das Gesetz bis zum 1. Juli in Vollzug zu setzen. Wir wollen, wie im Monat Dezember, so auch jetzt dafür wieder eine Frist von 6 Monaten einräumen, und schlagen daher als Einführungstag den 1. Ok-

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

tober vor. Folgeweise muß aber auch die Frist für den Vollzug sämmtlicher Wahlen weiter hinausgerückt werden, und beantragen wir das Ende desselben mit dem des Jahres 1871 zusammenfallen zu lassen.

Für eine Verbesserung halten wir den Zusatz zu §. 3 der Uebergangsbestimmungen der hohen ersten Kammer, wornach diejenigen Bürgermeister, welche von der Gemeindeversammlung gewählt sind, vom Antritt ihres Amtes an gerechnet, noch sechs Jahre im Dienst bleiben sollen. Wir schließen uns der Begründung dieser Bestimmung auf Seite 25 des Berichtes der hohen ersten Kammer an. Da wir aber die Verwerfung der Klassenwahl beim Gemeinderath beantragen, so müssen wir folgerichtig vorschlagen, die obige Bestimmung auf die Gemeinderäthe, welche von der Gemeindeversammlung gewählt sind, auszudehnen.

Indem wir am Schlusse dieses Berichtes unsere Anträge, wie sie der vorausgegangenen Motivirung entsprechen, zusammenstellen, glauben wir nochmals darauf hinweisen zu sollen, daß es sich bei der gegenwärtigen Reform unserer Gemeindeverfassung nicht darum handelt, der socialen Entwicklung unseres Volkes aus unserer modernen Gesetzgebung heraus Rechnung zu tragen, welche Reform allerdings noch um einige Jahre verschoben werden kann, sondern darum, unsere Gemeinden von einer Fessel zu befreien, welche ihnen nicht im Interesse eines selbständigen, schaffenden, kommunalen Lebens auferlegt worden ist, und die dessen Entfaltung zum Wohl des Staates wie der einzelnen Menschen hemmt. Der Beseitigung dieser Fessel gilt das Drängen des Volkes und unser ernstliches Bestreben und ihr bringen wir das Opfer des Verzichts auf die ungeschmälerte Anerkennung unserer, wie wir geglaubt hätten, berechtigten Forderungen.

Von dieser Ueberzeugung durchdrungen, empfehlen wir dem hohen Hause die Annahme unserer Anträge.

Anträge

der Kommission der zweiten Kammer

zu den Beschlüssen der ersten Kammer,

den Gesetzesentwurf, die Abänderung einiger Bestimmungen des Gesetzes über die Verfassung und Verwaltung der Gemeinden betreffend.

Die Kommission beantragt die Annahme der Beschlüsse der hohen ersten Kammer (Bericht derselben S. 29 bis 53) mit folgenden Ausnahmen:

§. 12.

Der Absatz 5 ist zu streichen.

§. 13.

Derselbe ist zu streichen und der §. 13 des Beschlusses der zweiten Kammer wiederherzustellen.

§. 14.

Derselbe ist ebenfalls zu streichen und dafür der §. 14 des Beschlusses der zweiten Kammer wiederherzustellen.

§. 16.

Dieser Paragraph ist zu streichen. Der §. 16 des Beschlusses der zweiten Kammer ist wiederherzustellen.

§. 17.

In der Ziffer 5 Absatz 2 dieses Paragraphen ist die auf einem Uebersehen beruhende Zahl 4 in die Zahl 5 abzuändern.

§. 18.

Die Worte „der Bestätigung durch die Staatsbehörde" in dem Absatz 3 sind zu streichen.

§. 35.

Dieser Paragraph ist zu streichen. Statt desselben sind die §§. 35 und 35a. des ersten Antrags der Kommission der zweiten Kammer (1. Bericht S. 50 und 51) anzunehmen.

Uebergangsbestimmungen.

Dieselben sind, unter Ablehnung des Beschlusses der ersten Kammer, in folgender Fassung anzunehmen:

1) Das Gesetz tritt, soweit nicht durch nachstehende Bestimmungen eine andere Anordnung getroffen ist, am 1. Oktober 1870 in Wirksamkeit.
2) Diejenigen Bürgermeister und Gemeinderäthe, welche von der Gemeindeversammlung gewählt sind, bleiben vom Antritt ihres Amtes an gerechnet, noch sechs Jahre in Dienst.
3) Im Uebrigen soll die Neubildung sämmtlicher Bürgerausschüsse und der Gemeinderäthe, sowie die Neuwahl der Bürgermeister bis zum Schlusse des Jahres 1871 vollzogen werden.

Bis dies geschehen ist, bleiben u. s. w. nach dem Beschlusse der zweiten Kammer (Bericht der ersten Kammer S. 53 Spalte links Ziffer 3—5).

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Beilage zum Protokoll der 75. öffentlichen Sitzung der zweiten Kammer vom 23. März 1870.

Bericht der Petitions-Kommission

zur Bitte

vieler im Ueberschwemmungsgebiet des Rheins gelegenen Gemeinden um Aufhebung der Flußbausteuer.

Erstattet

durch den Abgeordneten **Winter.**

Durch höchstes Edikt vom 24. Mai 1816 wurde angeordnet, daß von allen Rheinorten, das heißt von allen Orten, deren Gemarkung an den Rhein grenzt, oder in dem Ueberschwemmungsgebiet dieses Flusses liegt und zwar von Basel abwärts, weil oberhalb Basel an dem Rhein gar nicht gebaut wird, zwei Kreuzer vom 100 fl. Steuerkapital als Flußbaugeld erhoben werden sollen. Von den an den besonders bezeichneten Nebenflüssen gelegenen Orten aber sollte eine solche Präzipualsteuer von 1 kr. vom 100 fl. Steuerkapital erhoben werden. Durch das Gesetz vom 17. November 1820 wurde diese Flußbausteuer auf den doppelten Betrag erhöht, zunächst zwar nur für die beiden Jahre 1820 und 1821, allein seither wird sie nach den jeweils genehmigten Staatsbudgets in diesem erhöhten Betrag mit 4 kr. vom 100 fl. Steuerkapital von den Bewohnern der Rheinorte, und mit 2 kr. von den Bewohnern der an den Nebenflüssen gelegenen Orte in gleicher Weise forterhoben. In dem uns vorliegenden Budget für 1870 und 1871 ist diese Steuer (unter VI. Finanzministerium Tit. II. Steuerverwaltung unter dem Ertrag der direkten Steuern) mit je 121,722 fl. vereinnahmt. Nach der Begründung haben solche zu entrichten:

1) 108 Gemarkungen am Rhein aus einem Grund-, Häuser- und Gewerb-Steuerkapital von 111,760,425 fl. zu 4 kr. vom 100 fl. . . . . 74,506 fl. 57 kr.
2) 152 Gemeinden an Nebenflüssen aus einem Grund-, Häuser- und Gewerb-Steuerkapital von 141,645,500 fl. zu 2 kr. vom 100 fl. . . . . 47,215 fl. 10 kr.

zusammen obige 121,722 fl. 7 kr.

Gegen diese Steuer sind von den davon betroffenen Gemeinden seit ihrer Einführung fortwährend Reklamationen und Beschwerden erhoben worden, welche zu vielfachen Verhandlungen und Beschlußfassungen in diesem Hause, beinahe auf jedem Landtage wiederkehrend, bis zum Jahre 1848 Veranlassung gegeben haben, von denen wir die bemerkenswerthesten hier anführen wollen.

Schon im Jahre 1820 wurde bei Berathung des Budgets von der Kammer beschlossen, sämmtliche Flußbaukosten auf die Staatskasse zu übernehmen.

Im Jahre 1822 trug der Abgeordnete Bassermann Namens der Petitions-Kommission in der 53. Sitzung einen ausführlichen Bericht über eine Anzahl von Petitionen um Aufhebung der Flußbausteuer vor, worauf die Kammer beschloß, die Sache als Motion zu behandeln. In dem von dem Abgeordneten Buhl hierüber in der 10. Sitzung vom 29. Januar 1823 erstatteten Kommissions-Bericht ging der Schlußantrag dahin: „Die besonderen Flußbaugelder sollen künftig aufhören." Die Diskussion über diesen Bericht wurde vertagt; zwei Tage später, am 31. Januar, wurde der Landtag geschlossen, in dem nächsten Budget erscheint der gleiche Einnahmeposten wieder.

In der Sitzung vom 5. Dezember 1831 wurde auf einen Namens der Petitions-Kommission von dem Abgeordneten Gerbel erstatteten Bericht beschlossen:

„die Regierung zu bitten, den Kammern auf dem nächsten Landtag ein Gesetz vorzulegen, durch welches die „seitherigen Präzipualbeiträge der Flußgebiete, sowohl an den Binnenflüssen, als auch an dem Rheine, aufgehoben, jedoch ausgemittelt und festgesetzt werde, in welchem Verhältniß die Rhein- und Neckaruferbewohner zu den „Dammbaukosten und vorzüglich zu jenen, welche zugleich als Uferschutzdämme anzusehen sind, beizutragen haben."

Auf diese Dammbaukosten werden wir im Verlaufe unseres Berichtes noch näher zurückkommen. Hier sei nur erwähnt, daß auch dieser Kammerbeschluß ohne Erfolg blieb, die erbetene Gesetzesvorlage geschah nicht, die Flußbausteuer blieb nach wie vor in dem Budget stehen. Davon und von mehreren bei ihr eingelaufenen Petitionen nahm die Kammer des Jahres 1833 Anlaß, in ihrer 52. Sitzung vom 6. September 1833 den Beschluß zu fassen:

„die hohe Regierung zu bitten, untersuchen zu lassen, ob die Fluß- und Dammbaubeiträge der einzelnen Gemeinden im Verhältniß zu dem ihnen zu gut kommenden Nutzen stehen und nach dem Resultat einen Gesetzentwurf vorzulegen"

und als auch dieser Bitte nicht entsprochen worden war, legte die Kammer des Jahres 1835 den Wunsch in das Protokoll nieder:

„daß hinsichtlich der Flußbaugelder eine gleichmäßigere Besteuerung unter den Pflichtigen eingeführt, und eine „Revision der desfallsigen gesetzlichen Bestimmungen vorgenommen werden möchte."

Im Jahr 1840 wurde eine größere Zahl von eingekommenen Petitionen auf Aufhebung der Flußbausteuer nach Beschluß dieses Hauses vom 17. Juli 1840

„dem Großherzoglichen Staatsministerium zur geeigneten Kenntnißnahme bei Bearbeitung des nöthigen Gesetzentwurfes überwiesen."

Auf dem Landtag für 1842 wurden nach dem Antrag der Petitions-Kommission abermals eine größere Anzahl von Petitionen in gleichem Betreff unter Bezugnahme auf den obenerwähnten Beschluß vom 17. Juli 1840 dem Großherzoglichen Staatsministerium empfehlend überwiesen, mit der Bitte:

„um Revision des Gesetzes über die Flußbausteuer".

Auf dem Landtag für 1844 begründete der Abgeordnete Rettig eine Motion auf Abänderung der gesetzlichen Bestimmungen über die Flußbausteuer. Die zur Prüfung dieser Motion gewählte Kommission stellte in ihrem durch den Abgeordneten Bleidorn erstatteten Berichte den Antrag:

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

„In einer an Seine Königliche Hoheit den Großherzog zu richtenden unterthänigsten Adresse zu bitten: Es „wolle der Kammer ein Gesetzentwurf vorgelegt werden, dahin lautend, daß die gesetzlichen Bestimmungen vom „24. Mai 1816 dahin abgeändert werden, daß u. s. f.

„2) hinsichtlich des Flußbaugeldes

„a) die Flußbausteuer von resp. 4 und 2 kr. auf die ursprünglichen 2 und 1 kr. herabgesetzt und

„b) der §. 4 des Gesetzes vom 24. Mai 1816, wornach die Gemeinden, in deren Gemarkung nach Lage „und Beschaffenheit der Ufer zu keiner Zeit ein Uferangriff oder eine Ueberschwemmung zu befürchten „ist, von dieser Abgabe frei sein sollen, von den Nebenflüssen auch auf den Rheinstrom ausgedehnt werde".

Nachdem jedoch die erste Kammer den Beitritt zu dieser Adresse verweigert hatte, konnte deren Ueberreichung gar nicht geschehen, und blieb so die Sache wieder beruhen, bis weitere Petitionen im Jahre 1846 abermals einen Kammerbeschluß vom 3. August 1846 veranlaßten, dahin gehend:

„die hohe Regierung zu bitten, das Gesetz vom 24. Mai 1816, welches die Flußbausteuer einführt, im Sinne „der früheren Kammerbeschlüsse einer Revision zu unterwerfen".

Auch im Jahr 1848 waren noch mehrere Petitionen verschiedener Gemeinden um Aufhebung der Flußbausteuer bei der damals versammelten Ständekammer eingelaufen, von da an aber scheinen die davon betroffenen Gemeinden, ermüdet von ihren durch mehrere Jahrzehnte vergeblich fortgesetzten Versuchen, eine Abnahme dieser Vorausbeitragssteuer zu erwirken, alle ähnlichen Schritte aufgegeben zu haben, und so wurde diese Steuer ohne jede weitere Beanstandung bis jetzt forterhoben. —

Nun aber liegen uns abermals Petitionen von 53 am Rhein längs der französischen Grenze gelegenen Gemeinden vor, in welchen die Aufhebung dieser Flußbausteuer verlangt wird. Da diese Petitionen ganz gleichlautend und kurz gefaßt sind, so erlauben wir uns, solche dem hohen Hause wörtlich mitzutheilen.

Meine Herren, wie Sie aus den von uns oben aufgeführten zahlreichen Beschlüssen ersehen haben, welche in diesem Hause über die Flußbausteuer in den Jahren von 1820 bis 1846 schon gefaßt worden sind, wurde dieselbe von Anfang an stets als eine, die davon betroffenen Gemeinden in ungerechter Weise belastende, von der Mehrheit der Kammer anerkannt, und deshalb deren gänzliche Aufhebung oder doch deren gerechtere Vertheilung wiederholt beantragt. Nachdem in den seither abgelaufenen 2 Jahrzehnten unsere ganze Gesetzgebung noch mehr bemüht war, alle noch bestandenen Ungleichheiten in der Besteuerung der Staatsangehörigen immer mehr zu beseitigen, und die Lasten des Landes möglichst gleichmäßig und gerecht auf alle Pflichtigen zu vertheilen, konnten die jetzigen Erwägungen Ihrer Kommission zu keinem anderen Ergebniß führen, als dem, daß das Begehren der Petenten als wohlbegründet anzuerkennen, und daher das Aufhören dieser nicht länger gerechtfertigten vorzugsweisen Belastung einer verhältnißmäßig kleinen Zahl der Gemeinden des Landes zu empfehlen sei. Gestatten Sie uns, die Gründe, welche uns bestimmen, Ihnen in möglichster Kürze vorzutragen.

1. Fragen wir zuerst nach den Gründen, welche den Gesetzgeber zur Einführung einer solchen besonderen Besteuerung der an dem Rheinstrom und seinen Nebenflüssen gelegenen Gemeinden veranlaßt haben, so lassen uns die bezüglichen Gesetze selbst darüber nicht im Zweifel. In dem Edikt vom 14. Mai 1816 wird verordnet:

„Die Frohnen zu den Flußbauten, Nothfrohnen ausgenommen, heben wir als zweckwidrig andurch auf, dage„gen soll von den Uferbewohnern, wegen Erbauung und Unterhaltung der Dämme, ein besonderes mäßiges „Flußbaugeld jährlich erhoben werden, worüber Wir demnächst das Nähere werden verkünden lassen."

Das Edikt vom 24. Mai 1816 besagt wörtlich:

„Wir Karl von Gottes Gnaden u. s. w. haben durch Unser Edikt vom 14. Mai d. J. das Steuerausschreiben „für das Etatsjahr 1816 betreffend die Flußbaufrohnen aufgehoben, zugleich aber befohlen, daß von den Uferbe„wohnern wegen Erbauung und Unterhaltung der Dämme ein besonderes mäßiges Flußbaugeld jährlich ent„richtet werden soll. Auf weiteren unterthänigsten Vortrag Unseres Finanzministeriums finden Wir Uns nun „gnädigst bewogen, hierüber das Nähere in Folgendem zu bestimmen".

Nun folgen die Bestimmungen über die Fluß- und Dammbausteuer selbst.

Unzweifelhaft ergiebt sich hieraus, daß die Uferbewohner früher zu den Flußbauten aller Art Frohndienste zu leisten hatten, und daß ihnen als Aequivalent für diese ihre, als zweckwidrig erkannte Frohnpflicht, die Bezahlung dieser jährlichen Flußbausteuer auferlegt wurde. Daß die Gesetzgebung damals nicht von der Absicht ausging, wegen des besonderen Nutzens, welcher für die betreffenden Gemeinden aus den Flußbauten künftig erwachsen würde, sie auch mit besonderen Geldbeträgen, unter dem Titel der Flußbaubeiträge zu dem für solche Fluß- und Uferbauten von der Staatskasse bestrittenen Aufwand beizuziehen, geht neben dem so bestimmten Wortlaut der erwähnten Gesetze selbst, auch noch daraus hervor, daß das Gesetz vom 24. Mai 1816 noch weiter im §. 6 bestimmt:

„Außer diesem Flußbaugeld haben diejenigen Orte, zu deren Schutz gegen Ueberschwemmungen neue Dämme „gebaut, oder alte hergestellt werden, die Hälfte der Kosten zu tragen, welche dadurch veranlaßt werden u. s. w."

Hier folgen nun die Bestimmungen über das sogenannte Dammbaugeld, welches neben der Flußbausteuer bis heute noch von allen denjenigen Ufergemeinden erhoben wird, zu deren Schutz und Nutzen besondere Dammbauten im Jahre vorher ausgeführt wurden, und dessen Größe lediglich von der Größe des für solche Bauten bestrittenen Aufwandes bedingt und darnach für jedes Jahr besonders berechnet und festgesetzt wird.

In dem Budget für 1870/71 erscheint dieses Dammbaugeld mit 15,826 fl. 12 kr jährlich nach einer gezogenen Durchschnittssumme vereinnahmt. Dieses Dammbaugeld hat den Nutzen, welche einzelne Flußbauten den betreffenden Gemeinden gewähren, zur Rechtsgrundlage, nicht aber die Flußbausteuer, welche in ein für allemal festgesetztem Betrag ohne alle Rücksicht auf etwa aufgewendete Baukosten, ja selbst da alljährlich forterhoben wird, wo Jahre lang gar nichts gebaut worden ist, noch voraussichtlich künftig gebaut werden wird.

Ist nun aber die Flußbausteuer nach dem Grund ihrer Einführung lediglich eine stellvertretende Abgabe für die den Uferbewohnern vordem obgelegenen persönlichen Flußbaufrohnen, eine Frohndlast, so hätte sie auch mit der durch das Gesetz vom 28. Mai 1831 erfolgten Aufhebung aller übrigen Landesfrohnden aufgehoben werden müssen. Rechtlich besteht diese Steuer heute noch als einziges altes Ueberbleibsel einer veralteten persönlichen Frohnpflichtigkeit der betreffenden Flußgemeinden, während solche Frohnpflichten für alle übrigen Gemeinden des Landes längst beseitigt sind. So kann sie aber, und darin werden Sie wohl alle mit uns einverstanden sein, länger nicht mehr bestehen bleiben.

2. Im Verlauf der Jahre, als sich ergab, welcher Nutzen einzelnen Gemeinden, insbesondere den am Rhein gelegenen, durch die an diesem Strom nach und nach ausgeführten Korrektionsarbeiten erwachsen war und mit der Zeit noch erwachsen werde, theils durch Verlandungen, welche den Gemarkungsgemeinden überlassen wurden, theils durch Entsumpfung der im Ueberschwemmungsgebiet gelegenen Gelände, in Folge der Tieferlegung des Flußbettes, wurde allerdings das Fortbestehen und die Forterhebung unserer Flußbausteuer damit zu vertheidigen versucht, daß es gegenüber dem ganzen Lande nicht gerechtfertigt erscheine, auf allgemeine Kosten aus Staatsmitteln Arbeiten auszuführen, durch welche einzelnen Gemeinden ein solch besonderer Vortheil gewährt würde, ohne zugleich diese Gemeinden auf eine ihrem Gewinn entsprechende Weise, durch besondere ihnen auferlegte Vorausbeiträge zu den sehr bedeutenden Kosten solcher Bauten ins Mitleiden zu ziehen. Ein Grundsatz, welchem wir seine gute Berech-

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

tigung nicht absprechen wollen und können, der aber die dermalen bestehende Flußbausteuer deshalb nie und nimmer rechtfertigen kann, weil eben diese Steuer nicht nach diesem Grundsatz, nicht nach dem Maaße des Nutzens, welcher den davon betroffenen steuerpflichtigen Subjekten aus den fraglichen Flußbauten erwächst, sondern nach einem ganz anderen Grundsatz, dem der allgemeinen Frohndpflicht der Ufergemeinden, oder vielmehr ihrer Bewohner, bemessen und umgelegt wurde! Nicht nur die Gemeinden, welche durch Verlandungen eine werthvolle Vermehrung ihres Grundeigenthums gewinnen, nicht nur die Eigenthümer der Grundstücke, welche durch solche Flußbauten vor Angriffen des Wassers gegen Ueberschwemmungen geschützt werden, müssen diese Steuer entrichten, sondern nach §. 1 des Ediktes vom 24. Mai 1817 die steuerpflichtigen Einwohner aller Orte, „deren Gemarkung an den Rhein grenzt, oder in dem Ueberschwemmungsgebiet dieses Flusses liegt". Nun liegen aber manche Orte am Rhein, sowie an den Nebenflüssen, deren Gemarkungen nur auf ganz kurzen Strecken, oft nur wenige Ruthen lang, an den Fluß grenzen, oder in dem Ueberschwemmungsgebiet desselben gelegen sind, denen also in Folge der Korrektionsarbeiten ein Vortheil durch Anschwemmung oder durch Entsumpfung gar nicht, oder wenigstens nie in erheblichem Maaße erwachsen konnte oder künftig erwachsen kann, deren Gemarkungen, soweit sie am Rhein angrenzend liegen, nach der Beschaffenheit des Ufers vom Wasser nie bedroht werden können. Und dennoch werden sie nach den angeführten Gesetzesbestimmungen bis heute noch mit ihren gesammten Steuerkapitalien zur Flußbausteuer ganz im gleichen Maaße beigezogen, wie die Orte, welchen durch die Flußkorrektion die größten Vortheile, der höchste Nutzen erwachsen sind. Deren Zahl ist keine kleine, wir erkennen dies gerne an, ja es ist uns nicht unbekannt, daß manche derselben, und darunter auch mehrere, welche jetzt unter den Petitionären erscheinen, ihren ganzen dermaligen blühenden Wohlstand der Flußkorrektion verdanken, und materielle Gründe hätten diese Gemeinden wohl am wenigsten, sich über die Belastung durch die Flußbausteuern zu beschweren Allein es sind eben nicht alle Ufergemeinden in der gleichen glücklichen Lage! Manche von ihnen müssen, wie schon oben erwähnt, nun schon seit 54 Jahren die Präzipualsteuer mit 4 kr. resp. 2 kr. vom 100 fl. ihrer Steuerkapitalien bezahlen, ohne daß ihnen dafür irgend ein erheblicher Vortheil geworden ist, der doch allein eine solche Vorausbelastung vor den übrigen Steuerpflichtigen des Landes rechtfertigen könnte, gegenüber dem verfassungsmäßigen Grundsatz, daß die öffentlichen Lasten nach gleichem Maaße von allen Unterthanen getragen werden sollen

Noch viel schreiender aber zeigt sich die Ungerechtigkeit dieser Flußbausteueranlage, wenn man dieselbe in den einzelnen Ufergemarkungen bis zu den einzelnen Steuerpflichtigen, welche damit belastet sind, verfolgt. Nicht nur von den gesammten Grund- und Häusersteuerkapitalien der pflichtigen Flußgemeinden, also auch von den Grundstücken, welche von dem Wasser nie gefährdet sind, welchen dasselbe nie einen Vortheil bringen kann, wie z. B. den auf den Bergen gelegenen, muß die Flußbausteuer entrichtet werden, nein, auch die gesammten Gewerbesteuerkapitalien solcher Uferorte sind mit der gleichen Präzipualsteuer belastet! Welcher besondere Vortheil erwächst nun aber einem Schuhmacher oder Schneider oder einem ähnlichen Gewerbetreibenden, welcher in einer Flußgemeinde sich niedergelassen hat, aus den Flußbauten? in wiefern ist derselbe durch diese Bauten in seinem Gewerbsbetrieb bevorzugt vor den gleichen Gewerbsleuten im Binnenland? Mit welchem Rechtsgrund kann derselbe mit 4 kr. höher zur Steuer gezogen werden, als die anderen gleichen Gewerbe im Land? Wir vermögen nicht eine genügende Antwort auf diese Frage zu finden!

Schon der Abgeordnete Rettig sagt deßhalb in seiner Motion vom Jahr 1844 ganz treffend:

„Die Flußbausteuer, als Präzipualsteuer, kann nur die Besitzer solcher Steuerobjekte treffen, welche von „dem Flußbau vorzugsweise einen wesentlichen Vortheil haben; sie kann nicht auf ganze Gemeinden „in ihrer Eigenschaft als politische Korporationen, auch nicht unbedingt auf alle Steuerstöcke ohne Rücksicht

„auf deren Objekte ausgeschrieben werden, sondern nur diejenigen Objekte ergreifen, welche durch den Fluß-
„bau geschützt werden".

3. Wenn wir Ihnen, meine Herren, nachgewiesen haben, daß die Flußbausteuer nach ihrer jetzt nicht mehr als legitim anerkannten ursprünglichen Grundlage als Kind einer veralteten Frohndpflicht ferner zu Recht nicht mehr bestehen kann, und daß die Art ihrer Anlegung und Vertheilung den Grundsätzen der Gerechtigkeit und Gleichheit in der Besteuerung geradezu widerstreitet, so wird ein weiterer speziellerer Grund, welchen die Petenten noch für ihr Gesuch um Beseitigung dieser Steuer anführen, doch nicht ganz mit Stillschweigen übergangen werden können. Sie behaupten nämlich dadurch noch in besonders unbilliger Weise benachtheiligt worden zu sein, daß nach der Bestimmung des Gesetzes vom 23. Mai 1856 das aus Tausenden von Morgen bestehende Vorland (bekanntlich in einer Breite von 30 Ruthen) von den Rheingemeinden ohne Entschädigung hätte an den Staat abgetreten werden müssen, und daß sie sonach neben der Flußbausteuer auch noch den Verlust dieses Vorlandes zu tragen haben. Diese Behauptung, welche sich übrigens, wie das Gesetz vom Jahr 1856, nur auf die längs der französischen Grenze gelegenen Rheingemeinden beziehen kann, bedarf in so fern einer Berichtigung, als das fragliche Gesetz den einzelnen Gemeinden und Privaten nach §. 4 ja für die zum Vorland abgetretenen Gelände, auf welchen bereits Vegetation durch Landgewächse Platz gegriffen hat, unter gewisser Voraussetzung eine Entschädigung aus der Flußbaukasse zusichert, die ohne Zweifel auch in den vorgesehenen Fällen angesprochen und geleistet worden ist. Bezüglich der noch nicht vollständig erfolgten Verlandungen aber, auf welchen eine Vegetation durch Landgewächse noch nicht Platz gegriffen hat, und welche sonach in den Besitz der betreffenden Gemeinden eigentlich noch gar nicht übergegangen waren, weil sie zeitweise noch überfluthet worden waren, theilweise noch ganz unter Wasser lagen, hat das Gesetz dem Staate das Recht vorbehalten, den in die Vorlandslinie fallenden Theil für sich und seine Zwecke vorweg in Anspruch zu nehmen, und wenn er nur den übrigen immerhin weit beträchtlicheren Theil solcher durch die Staatsbauten veranlaßten Anschwemmungen den angrenzenden Gemarkungsgemeinden unentgeltlich überläßt, so sind diese dadurch keineswegs beschädigt worden, sie haben keinen Verlust erlitten, sondern nur der Gewinn, welcher ihnen in Folge der Rheinkorrektion durch Anfall von Verlandung in Aussicht stand, ist um den in das Vorland fallenden Theil ermäßigt worden!

Das Gesetz vom 23. Mai 1856 hat den Gemeinden eine Entschädigung für diese noch nicht bewachsene Gelände nicht zugesprochen, und deshalb können sie eine solche jetzt auch dadurch auf anderem Wege nicht für sich in Anspruch nehmen, indem sie aus diesem Grunde die Befreiung von der ihnen aufliegenden Flußbausteuer verlangen. Wohl aber dürfte im Fall einer Revision des Flußbausteuergesetzes, unter Zurückführung der Steueranlage auf den besonderen Nutzen, welcher den einzelnen Steuerpflichtigen durch die Flußkorrektion erwachsen ist und künftig noch erwachsen wird, der Umstand nicht unberücksichtigt bleiben können, daß dieser Nutzen um den Werth des Vorlandes in jeder Gemarkung sich mindern wird; und deshalb führen wir hier aus der Denkschrift der Großherzoglichen Oberdirektion des Wasser- und Straßenbaues über die Korrektion des Rheines vom Jahr 1862 noch an, daß das von dem Staat in Folge des Gesetzes vom 23. Mai 1856 in Anspruch genommene Vorland auf einer Stromlänge von 41 Stunden eine Gesammtfläche von 4560 Morgen ausmacht. Allerdings ein großes Stück Land von hohem Werthe, von dem aber ein beträchtlicher Theil zur Zeit noch unter dem Wasser steht, denn die Berechnung ist nicht auf den Grund der bereits stattgehabten Verlandungen gemacht worden, sondern auf den Grund des Planes, nach welchem diese Verlandungen sich künftig bilden sollen. Die den Gemeinden verbleibende Gesammtfläche an solchen Verlandungen ist auf badischer Seite für die Stromstrecke längs der französischen Grenze auf 14,000 Morgen in dieser Denkschrift berechnet, wovon bis zum Jahr 1862 jedoch erst 6,735 Morgen wirklich

verlandet waren. Auf der unteren, 18 Stundrn langen Stromstrecke, längs der bayerischen Grenze, sind die im Ganzen zu erwartenden Verlandungen auf unserer Seite nur auf 5,600 Morgen berechnet, wovon bis zum Jahr 1862 bereits 2,970 Morgen wirklich verlandet waren Zur Vervollständigung unserer Darstellung erlauben wir uns noch weiter aus erwähnter Denkschrift anzuführen:

Die gesammten Verwendungen der Staatskasse für den Rheinbau längs der französischen Grenze betragen vom Jahr 1838 bis 1862 die Summe von 8,229,577 fl. Von dieser Summe sind 799,004 fl., also nur 9,6 % als Fluß- und Dammbaubeiträge von den Gemeinden in die Staatskasse einbezahlt worden, wobei jedoch die schon vorher, nämlich von 1816—1838 von den Gemeinden geleisteten Fluß- und Dammbausteuerzahlungen, welche sich wohl ebenso hoch belaufen, nicht berücksichtigt worden sind. Weil die mit Frankreich vereinbarten Korrektionsarbeiten nach gemeinschaftlichem Plan erst im Jahr 1838 angefangen worden sind, beschränkt sich die erwähnte Darstellung auf diese Periode.

Die Kosten, welche die Staatskasse für den Rhein längs der bayerischen Grenze aufgewendet hat, betragen von dem Jahre 1817 bis 1862 zusammen 3,597,144 fl., daran wurden durch die in dem Ueberschwemmungsgebiet gelegenen Gemeinden als Fluß- und Dammbaubeiträge an die Staatskasse ersetzt 1,076,029 fl., also 29,8 % des ganzen Aufwandes.

In dem Budget für 1870/71 sind an Kosten für den Rheinbau vorgesehen je 492,497 fl., woran durch die Flußbausteuer von den Gemeinden gedeckt werden sollen je 74,506 fl.; für den Binnenbaufluß sind in jedem dieser beiden Jahre vorgesehen an Ausgaben 160,730 fl, und an Einnahmen durch die Flußbausteuer 47,215 fl.

Kommen wir nun zu unseren Petitionen und dem darin gestellten Begehren zurück, so hat Ihre Kommission keineswegs verkannt, wie, zumal in jetziger Zeit, in welcher so sehr erhöhte Ansprüche an die Staatskasse von allen Seiten gemacht werden, deren Einnahmen nicht gemindert, sondern so weit möglich eher erhöht werden sollten; allein die so schreienden Mißstände, welche die Flußbausteuer nach ihrer dermaligen Anlegung zur Folge hat, die ganz und gar unbegründete und ungerechtfertigte Vorausbelastung, welche sie einzelnen Gemeinden und einer großen Anzahl unserer Staatsbürger aufbürdet, mußten uns zu der Ueberzeugung führen, daß diese Präzipualsteuer, so wie sie jetzt erhoben wird, in unserem Staate, der gleiches Recht und gleiche Pflicht aller seiner Angehörigen auf seine Fahne geschrieben hat, länger nicht mehr bestehen kann.

Ihre Petitionskommission stellt den Antrag:

„sämmtliche 53 Petitionen dem Großherzoglichen Staatsministerium mit empfehlendem Antrag zu überweisen."

Der Großherzoglichen Regierung wird sodann unbenommen bleiben, wenn sie es nach den Verhältnissen jetzt noch für angemessen erhält, das Gesetz vom 24. Mai 1816 nach seiner Grundlage und nach den aus derselben gezogenen Konsequenzen einer Abänderung zu unterwerfen, und dem nächsten Landtage zur Annahme vorzulegen.

Selbstverständlich sollen die in dem Gesetz vom 24. Mai 1816 enthaltenen Bestimmungen über die Erhebung der sogenannten Dammbaubeiträge durch den obigen Antrag der Petitionskommission in keiner Weise berührt werden, denn diese Abgabe ist gar nicht Gegenstand der vorliegenden Petitionen gewesen. Ebensowenig kann es die Absicht der Petitionskommission sein, die Aufhebung der dermaligen Flußbausteuer schon für die bereits im Lauf befindliche Budgetperiode zu veranlassen, denn die Ordnung des Staatshaushaltes müßte ja durch den Ausfall eines so beträchtlichen in den Einnahmen vorgesehenen Postens gestört werden.

II. Weiter ist bei diesem hohen Hause noch ein besonderes Gesuch der Gemeinde Schliengen eingelaufen, in welchem um Enthebung dieser Gemeinde von der Flußbausteuer gebeten wird, jedoch aus anderen, ganz speziellen, Gründen, weßhalb wir darüber auch gesonderten Bericht erstatten zu müssen glaubten. Die Gemeindebehörden

tragen nämlich vor, daß ihre Gemarkung, selbst am äußersten Ende derselben, schon seit vielen Jahren gar nicht mehr an den Rhein grenze, sondern von dem Vorland noch 50 Ruthen, sonach von dem Ufer des Stromes 80 Ruthen entfernt liege, und daß von der ganzen Gemarkung mit einem Flächengehalt von 1915 Morgen, nur 115 Morgen unter dem Hochgestade, also im Ueberschwemmungsgebiete des Rheines gelegen seien, während die anderen 1800 Morgen außerhalb desselben auf dem Hochgestade, ja ein großer Theil sogar auf dem Gebirge liege. Obschon das ganze Steuerkapital der im Ueberschwemmungsgebiet gelegenen Gelände nur 18,111 fl. betrage, werden die gesammten Steuerkapitalien der Gemarkung mit 1,150,340 fl. zur Flußbausteuer beigezogen. Die Gemeindebehörden glauben, daß die gesetzlichen Voraussetzungen zu einem solchen Beizug zu der Flußbausteuer gar nicht mehr bei ihnen vorhanden seien, und bitten deshalb um Verwendung der Kammer, daß sie davon befreit werden.

Es dürfte jedoch der Petentin zu überlassen sein, ihr Gesuch vorerst der zuständigen Staatsbehörde vorzutragen und deren Entscheidung anzurufen, und da sie dies nicht gethan, eine Enthörung weder behauptet noch nachgewiesen hat, so kann Ihre Kommission nur den Antrag stellen, die vorliegende Petition auf sich beruhen zu lassen.

Beilage zum Protokoll der 76. öffentlichen Sitzung der zweiten Kammer vom 26. März 1870.

Zweiter Kommissions-Bericht

über

den Gesetzesentwurf, die Rechtsverhältnisse und die Verwaltung der Stiftungen betreffend.

Erstattet

von dem Abgeordneten **Grimm.**

Die hohe Erste Kammer hat in ihrer öffentlichen Sitzung vom 22. März l. J. den Eingangs erwähnten Gesetzesentwurf nach den Anträgen der Kommission der Ersten Kammer, wie solche auf Seite 23—26 des von dem Herrn Geheimerath Dr. Herrmann erstatteten Berichts enthalten sind, mit der einzigen Abänderung angenommen, daß der von der Kommission in §. 4a. Absatz 1 beantragte Satz:

„Die in irgend welcher Form zur Armenunterstützung oder Krankenverpflegung bestimmten Stiftungen gehören dann zu den kirchlichen, wenn sie von dem Stifter ausdrücklich als kirchliche errichtet werden"

gestrichen wurde.

Nach Streichung dieses Satzes stellt sonach der ganze übrige Inhalt jener Kommissionsanträge den Gesetzesentwurf dar, wie solcher aus der Berathung des andern hohen Hauses hervorgegangen ist.

Wir erörtern die hiernach von der hohen Ersten Kammer getroffenen Abänderungen wie folgt:

Zu §. 1.

1) Dem Absatz 1 dieses Paragraphen beantragen wir in der demselben von der hohen Ersten Kammer gegebenen Fassung die Zustimmung zu ertheilen.

Die von dem andern Hause getroffene Aenderung beruht im Wesentlichen nur darin, daß verfügt wurde, eine Stiftung dürfe nicht bloß den Gesetzen und den guten Sitten, wie bisher der Entwurf gelautet hatte, sondern außerdem auch dem Staatswohle nicht zuwider sein.

Dieser Zusatz erweist sich in jeder Hinsicht als zweckmäßig.

2) Dagegen vermögen wir die in Absatz 2 des Paragraphen 1 von dem andern hohen Hause beschlossenen Abänderungen nicht wohl zu befürworten.

Diese Abänderungen bestehen darin, daß

a. die in Absatz 2 des §. 1 des Regierungsentwurfs enthaltene Bestimmung, wornach auch Zuwendungen an andere juristische Personen beispielsweise an Gemeinden oder an mit öffentlichem Corporationsrechte ausgestattete Religionsgemeinschaften der Staatsgenehmigung bedürfen, von der hohen ersten Kammer aus dem Entwurfe beseitigt wurde, und daß

b. bei Zuwendungen an Stiftungen die Erwirkung der Staatsgenehmigung nach den Beschlüssen der hohen Ersten Kammer in allen denjenigen Fällen nicht erforderlich sein soll, in welchen der Betrag oder Werth der Zuwendung unter der Summe von fünfhundert Gulden sich bewegt.

Zu a. (Zuwendungen an Corporationen.)

Die hohe erste Kammer hat die desfallsige Bestimmung keineswegs darum aus dem Entwurfe entfernt, um damit auszusprechen, daß künftighin Schenkungen und Vermächtnisse an Corporationen ohne Hinzutreten der Staatsgenehmigung gültig erfolgen können, sondern es wurde vielmehr umgekehrt ausdrücklich anerkannt, ebensowohl daß nach bestehendem Rechte, dessen Inhalt wir auch auf Seite 4 unter Ziffer 4 unseres ersten Kommissionsberichts in den Grundzügen bereits wiedergegeben haben, in Fällen dieser Art jeweils die Staatsgenehmigung erforderlich sei, als auch daß durch die von der ersten Kammer beschlossene Hinweglassung der fraglichen Bestimmung aus dem Gesetzesentwurf dieser bestehende Rechtszustand in keiner Weise alterirt werden soll.

Dessenungeachtet müssen wir wünschen, daß die hohe zweite Kammer hierauf nicht eingehe.

Die in dieser Frage durchaus erforderliche Rechtssicherheit und Rechtsklarheit scheint uns vielmehr, wie die Sache einmal liegt, die Ablehnung dieser Entschließung unbedingt zu erheischen. Nachdem feststeht, daß in einem Gesetzesentwurfe zwei Factoren der gesetzgebenden Gewalt eine Rechtsregel aufgenommen, der dritte Factor aber diese Rechtsregel wieder beseitigt hat, würde die Gefahr nur zu nahe liegen, daß bei der künftigen Gesetzesanwendung diesem legislatorischen Vorgange die Tragweite beigemessen wird, daß diese Rechtsregel nach der Absicht des Gesetzgebers überhaupt nicht mehr existiren soll. Einer solchen Möglichkeit muß aber wohl unter allen Umständen vorgebeugt werden.

Die Beibehaltung der fraglichen Bestimmung dürfe sich sogar gerade im Interesse der kirchlichen Corporationen empfehlen, weil durch dieselbe ausgesprochen wird, daß künftighin, wenn auch keine weltlichen Stiftungen, so doch Schenkungen und Vermächtnisse an die Kirchen statthaft sind — wir haben sogar auf pag. 34 (dritter Absatz unten) unseres frühern Berichtes auf diese Bestimmung besonders abgehoben, um damit darzuthun, daß auch künftighin den Kirchen dadurch die Möglichkeit des Erwerbs von Mitteln zur Ausübung der christlichen Mildthätigkeit in dem gegenwärtigen Stiftungsgesetze selbst ausdrücklich gewahrt bleibe.

Ob nun aber gerade, wie der Herr Berichterstatter der Ersten Kammer (Kommissionsbericht der 1. Kammer Seite 3) annimmt, diese Zuwendung an Corporationen in der Rechtsform der technisch sog. donatio sub modo erfolgen könne, oder ob es nicht vielmehr bei den theilweise zu etwas andern Resultaten gelangenden rechtlichen Darlegungen auf Seite 34 des diesseitigen Kommissionsberichts sein Bewenden zu behalten habe, ist eine Rechtsfrage, zu deren nochmaligen Erörterung hier kein Anlaß ist.

Zu b (Zuwendungen unter 500 fl. an Stiftungen).

Während die zu a besprochene Abänderung nur der Klarheit des bisherigen auf unser Landrecht basirten Rechtszustandes Abbruch zu thun geeignet ist — enthält der hier nun weiter zu erörternde zweite Abänderungs-

beschluß der hohen Ersten Kammer, wie die letztere selbst einräumt, eine neue Regulirung unserer bisherigen landrechtlichen Amortisationsgesetzgebung.

Nach dem bisherigen, in §. 1 des Regierungsentwurfs einfach beibehaltenen Rechte muß bei allen und jeden Zuwendungen an bestehende Stiftungen (wie an sonstige juristische Personen) ohne Unterschied des Betrags Staatsgenehmigung nachgesucht werden; nach den Beschlüssen des andern hohen Hauses soll aber fortan nur bei solchen Zuwendungen an bereits bestehende Stiftungen, deren Werth die Summe von 500 fl. erreicht oder übersteigt, Staatsgenehmigung erforderlich bleiben.

Wir halten jedoch dafür, daß die Gründe für die Beibehaltung des bisherigen Rechtszustandes die überwiegenden sind.

Bringt uns der große Aufschwung, welchen die einheitliche Rechtsentwickelung auf deutschem Boden in den letzten Jahren genommen hat, ein gemeinsames deutsches Civilgesetzbuch mit theilweise abweichenden Vorschriften über Amortisation, so werden wir die letztern gewiß gerne gutheißen.

Im jetzigen Zeitpunkte scheint uns aber keine ausreichende Veranlassung von dem bei uns einmal schon so lange zu Recht bestehenden Systeme abzuweichen.

Auch wird es nicht wohl thunlich sein, das bestehende Amortisationsgesetz nur theilweise, nämlich bezüglich der Zuwendungen an Stiftungen abzuändern, hinsichtlich der andern Categorie von Zuwendungen an die todte Hand nämlich derjenigen an Corporationen, das alte Gesetz aber fortbestehen zu lassen. Zu einer Abänderung der ganzen Amortisationsgesetzgebung wird aber eines Theils kein genügender Grund hier vorliegen, theils werden Vorerhebungen und Erwägungen aller Art vorausgehen müssen, beispielsweise wird eine Vorkehrung gegen Umgehungen des Gesetzes, die sehr leicht möglich werden, sobald man irgend eine bestimmte Summe frei läßt, getroffen werden müssen, und wenn man diese Summe auf den für die Verhältnisse unseres Landes ziemlich hoch gegriffenen Betrag von 500 fl. bestimmt, wird im Interesse des Schutzes der Familien und der natürlichen Erben, mit dem Wegfall der bisherigen Schranke zugleich nach dem Vorgang der Gesetzgebungen anderer Länder zu untersuchen sein, welche andere Vorbeugungsmaßregeln an deren Stelle zu treten haben. Ein Beispiel dieser Art von gesetzlichen Vorbeugungsmaßregeln gewährt unter Anderen die Gesetzgebung Englands.

Nach der Parlamentsakte 9, Geo, II. c. 36, kann weder Grundbesitz noch Geld zum Ankaufe eines solchen irgend einer frommen Anstalt gültig vermacht werden, außer wenn die Schenkungsurkunde in Gegenwart zweier Zeugen zwölf Kalendermonate vor dem Tode des Schenkers ausgestellt, und dieselbe sechs Monate nach der Vollziehung bei dem Lordkanzler einregistrirt worden ist. Eine Ausnahme machen nur solche Geschenke, welche alsbald übergeben, für unwiderruflich erklärt und mit keinen Lasten zu Gunsten des Schenkers oder seiner Erben belastet werden.

Es mag übrigens hier noch schließlich erwähnt werden, daß für die täglich vorkommenden kleinen Spenden nach bisherigem und künftigem Rechtszustand keineswegs Staatsgenehmigung erforderlich ist. Wir erlauben uns in dieser Beziehung auf dasjenige aufmerksam zu machen, was wir über die zur gleichbaldigen Ausgabe und Vertheilung für Arme und Messen bestimmen, keiner Staatsgenehmigung bedürfenden Zuwendungen auf Seite 4 letzter Absatz unseres frühern Commissionsberichts vorgetragen haben.

Zu §. 3.

Während der Gesetzentwurf wie er in Uebereinstimmung mit der Regierungsvorlage von diesem hohen Hause genehmigt wurde, in §. 3 eine Norm sowohl für die bereits vorhandenen als auch für die zukünftigen Stiftungen enthält, hat die hohe Erste Kammer den Stoff in zwei Paragraphen zerlegt, und den §. 3 nur zur Normirung der

Grenzbestimmung für die jetzt schon im Lande vorhandenen Stiftungen beibehalten, dagegen aber in Ansehung der zukünftigen Stiftungen in §. 4a eine besondere Vorschrift erlassen.

Wir haben im Allgemeinen gegen diese Behandlungsweise der Sache in formeller Beziehung nichts zu erinnern.

Weiter hat die hohe erste Kammer dem §. 3 des Entwurfs, soweit derselbe von bereits vorhandenen Stiftungen handelt, einmal eine etwas veränderte Gestaltung gegeben, und außerdem noch (in §. 3 Ziff. 4) eine besondere Zusatzbestimmung getroffen, von welcher unten eingehender die Rede sein wird.

Zunächst befassen wir uns mit den Ziffern 1. 2. 3. des §. 4.

Hievon stimmen Ziffer 1 und 2 vollständig mit dem Inhalte des Regierungsvorlage überein.

Namentlich wird, wie wir constatiren, von der hohen Ersten Kammer dem bei uns längst technisch und landläufig gewordenen Begriff „kirchliche Bedürfnisse" keine andere Bedeutung beigemessen, als diejenige, welche auch die beiden andern Gesetzgebungsfactoren übereinstimmend mit diesem Begriff verbunden haben. Auch die hohe Erste Kammer begreift darunter die gottesdienstlichen Zwecke im weitesten Sinne des Wortes, im Gegensatz von sonstigen öffentlichen Zwecken, beispielsweise von dem Unterrichts- oder Wohlthätigkeitszweck gewidmeten Stiftungen.

Ziff. 3 des §. 3 weicht dagegen von den Beschlüssen der hohen zweiten Kammer ab.

Zur Erläuterung beziehen wir uns zunächst auf unsere Ausführungen pag. 36 bis 40 unseres früheren Commissionsberichtes zurück, auf Grund deren wir den nachmals von dem hohen Hause angenommenen Antrag gestellt hatten, daß statt des in der Regierungsvorlage vorkommenden Ausdrucks „Vereinbarung" gesetzt werde: „ausdrückliche besondere Vereinbarung." Es sollte durch diese Aenderung die in den Verordnungen vom November 1861 (§. 5 lit. a. Seite 13 unseres früheren Berichts) und vom Februar 1862 (§. 6 lit. a. Seite 118 unseres früheren Berichts) liegende generelle Vereinbarung zwischen staatlichen und kirchlichen Behörden über die Natur gewisser Fonds nach dem Willen der zweiten Kammer nicht unter der Bestimmung des Gesetzes inbegriffen sein, während nach der Intention der Regierung (Motive Seite 15) diese generellen Vereinbarungen „als umfassende allgemeine Anerkenntnisse" gleichfalls als für die kirchliche Natur gewisser Fonds entscheidend angesehen werden sollten.

Das andere hohe Haus hat nun nicht etwa bloß den Gedanken der Regierung insofern derselbe diese Verordnung mitumfaßte, in einer präziseren, die letzteren direkt allegirenden Form wieder hergestellt, sondern außerdem noch und daneben die Fassung der hohen zweiten Kammer beibehalten.

Wenn wir nun gleich diejenigen Gründe welche die hohe zweite Kammer bewogen haben, die Aenderung im Texte vorzunehmen, durch die Darlegungen des anderen hohen Hauses nicht als widerlegt anzusehen vermögen, so erübrigt uns im Interesse des Zustandekommens des Gesetzes bei der jetzigen Sachlage kein anderes Mittel, als bei der hohen zweiten Kammer die Annahme des desfallsigen Gegenvorschlags der hohen ersten Kammer zu beantragen. Nur glauben wir, daß eine übrigens wesentlich redaktionelle Aenderung sich empfehlen wird.

Es wird zweckmäßig sein, den Beschluß der hohen zweiten Kammer, wornach individuelle Anerkennungen zulässig sein sollen, von dem Beschlusse der hohen ersten Kammer, wornach die Vrordnungen vom Jahr 1861 und 1862 gleichfalls für die kirchliche Natur der in denselben genannten für Wohlthätigkeitszwecke bestimmten Fonds ein Kriterium darstellen, zu trennen, da in der That hierin zwei an sich verschiedene und neben einander herlaufende Gesichtspunkte (Verordnung und Spezialanerkennung) für die kirchliche Natur gewisser Stiftungen enthalten sind.

Wir schlagen also vor, die Ziff. 3 wie in den diesem Berichte beigedruckten Commissionsanträgen geschehen, in zwei Ziffern zu zerlegen.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

In unserer Ziff. 3 haben wir die Worte:

„die zur Armenunterstützung oder Krankenpflege bestimmten Stiftungen"

aus der nach unserm sofort zu begründenden Antrag im Uebrigen zu streichenden Ziffer 4 des Beschlusses der ersten Kammer herüber genommen.

Zu §. 3 Ziffer 4 des Entwurfes der ersten Kammer.

Die von der hohen ersten Kammer hier getroffene Bestimmung müssen wir schon aus formellen Gründen beanstanden, beziehungsweise mit den hinsichtlich der Abfassung der Rechts-Gesetze allgemein geltenden Grundsätzen für nicht wohl vereinbar erachten. Diese legislatorischen Forderungen an ein Rechtsgesetz gehen unbestritten dahin, daß dasselbe bestimmte Vorschriften zu enthalten hat, so daß die Betreffenden, Bürger und Richter für ihre Handlungen einen sicheren Anhaltspunkt bekommen — Rechtsgesetze welche kein Rechtsverhältniß anordnen und wegen ihrer Gegenstandslosigkeit nicht durchgesetzt werden können, sind durchaus zu mißbilligen. (von Mohl, Politik, Band I. Seite 431).

Die hier in Frage stehende Ziff. 4 enthält nun keine solche bestimmte Vorschrift, die für die Partieen, und eventuell für den Richter maaßgebend sein könnte — derartige Vorschriften enthalten vielmehr nur die Ziffern 1 bis 3 dieses Paragraphen. Es erscheint aber unthunlich, daneben noch als viertes Kriterium für die Kirchlichkeit einer Stiftung die Urtheilssprüche des Verwaltungsgerichtshofs aufzuführen, weil, wenn gleich diese Urtheile, wie alle Urtheile, zweifellos künftighin formelle Wahrheit schaffen, das Urtheil eines Gerichts dennoch nur eine deklaratorische, keine constitutive Kraft hat.

Wie bereits berührt, hat ferner ein Rechtsgesetz nicht nur die Richtschnur für das Gericht, sondern in erster Reihe für die durch dasselbe berührten Interessenten zu bilden, woraus sich weiter ergibt, daß die Staatsregierung für berechtigt erklärt werden müßte, auch künftighin nach Maßgabe derselben Rechtsregel nach welcher sie sich in Streitfällen eine Aburtheilung durch den Verwaltungsgerichtshof gefallen zu lassen hat, eine Vereinbarung (Vergleich) mit den Gegeninteressenten zu treffen. Dem steht nun aber Ziff. 3 des §. 3 entgegen, der solche Vereinbarungen über die kirchliche Natur von Armenstiftungen nur bis zur Verkündung des Gesetzes zuläßt, folglich dieselben nach diesem Zeitpunkt für unstatthaft erklärt.

Diese Betrachtung führt nun von selbst dahin, daß wenn der Gedanke, von welchem die hohe Erste Kammer bei Ziff. 4 des §. 3 ausgegangen ist, in der positiven Rechtsgesetzgebung unseres Landes seinen Ausdruck finden soll, zum mindesten zweierlei erforderlich wäre, einmal daß die damit nicht harmonirende Bestimmung in §. 3 Ziff. 3 entsprechend geändert, wird zum zweiten aber auch, daß die Grundsätze vom Gesetzgeber angegeben werden, bei deren Vorhandensein die staatliche Aufsichtsbehörde, einem kirchlicher Seits erhobenen Anspruch nachzugeben ermächtigt sein soll: erst wenn in einzelnen Fällen und bei einzelnen Fonds über die Frage ob die Voraussetzungen dieser vom Gesetzgeber aufzustellenden Rechtsregel zutreffen oder nicht, zwischen Staat und Kirche eine Meinungsverschiedenheit obwalten sollte, käme eine Entscheidung der Differenz durch den Verwaltungsgerichtshof an die Reihe.

Eine solche Rechtsregel ist aber in dem Entwurfe der hohen Ersten Kammer nur dann zu finden, wenn man annimmt, daß nach richtiger Auslegung des Entwurfs das neue Recht diese Rechtsregel bilden soll.

Es sprechen auch in der That überwiegende Gründe für diese Auslegung.

Der Grundsatz, daß Gesetze rückwirkende Kraft haben, und daß sie erworbene Rechte unberührt lassen sollen, bezieht sich nur auf den Erwerb von Rechten, er bezieht sich aber nicht auf das Dasein von Rechten — für die

letztere Klasse von Rechtsregeln gilt vielmehr der umgekehrte Grundsatz: mag nun das neue Gesetz ein vorhandenes Rechtsinstitut gänzlich aufheben oder in seiner Natur wesentlich umändern und umbilden.

v. Savigny, System, §. 398 Seite 514 u. f.

Unter die Classe von Rechtsregeln, welche das Dasein von Rechten betrifft, gehören vornehmlich jene Rechtsverhältnisse

„die ihrer Natur nach über das einzelne Menschenleben hinausreichen, ja zu einer endlosen Fortdauer „bestimmt sind."

von Savigny a. a. O. S. 522, welcher als Beispiele hiefür aufführt: Leibeigenschaft, Reallasten aller Art, insbesondere das Zehntrecht, Lehen, Familienfideikommisse.

Dahin gehören offenbar auch die Stiftungen.

Nur möglichste Schonung ist bei der Ueberleitung in neue Rechtszustände, wenn auch nicht aus Gründen des Rechts, so doch aus solchen der Gesetzgebungspolitik zu beobachten. (v. Savigny Seite 538.)

Wir glauben nun aber, daß diesem Prinzip der Schonung durch §. 3 Ziff. 3 des Entwurfs, sowie die von uns im Wesentlichen zur Wiederherstellung empfohlenen §§. 22 und 23 des Regierungsentwurfs bis an die äußerste mögliche Grenze Rechnung getragen ist. Selbstredend dürfen aber die Maßnahmen des Gesetzes und der Staatsaufsichtsbehörde, welche ausgesprochener Maßen nur diesem Grundsatz der Schonung ihre Entstehung verdanken, niemals dazu verwendet werden, dieselben als die Ausflüsse einer Rechtspflicht, die demzufolge auch zu Weiterem verpflichte, darzustellen.

Ist es schon zweifellos, daß im Gebiete des Privatrechts die Rückwirkung eines neuen Gesetzes auf bestehende Rechtsinstitute keinerlei Rechtsverletzung enthält, — so ist dieser Satz über allem Zweifel erhaben, soweit es sich um Verhältnisse des öffentlichen Rechtes handelt. Was ein Zweig des öffentlichen Rechts ist, kann jeder Zeit durch neue Gesetze umgebildet werden (von Savigny Seite 504, Seite 377, Note b.) und unterliegt daher dem neuen Rechte.

Gelangt man hiernach zu dem mit dem Wortlaute des §. 3 Ziff. 4 grammatikalisch sehr wohl zu vereinigenden, aus inneren Rechtsgründen aber sich mit Nothwendigkeit ergebenden Resultate, daß diese Bestimmung eine Aburtheilung nach Maaßgabe der in demselben Gesetz über das Rechtsinstitut der Stiftungen neu aufgestellten Rechtsregeln unterstellt, — für welche Auslegung auch noch das weitere Moment spricht, daß der Gesetzgeber wohl nicht beabsichtigen konnte, dem Richter aufzugeben nach aufgehobenen Rechtsregeln zu erkennen, so wäre an und für sich gegen die Bestimmung des §. 3 Ziff. 4 des Entwurfs nichts weiteres zu erinnern, als daß hierin ein Satz niedergelegt ist, der sich aus allgemeinen Rechtsgründen von selbst ergibt, daher überflüssig ist.

Eben dieses letztere Moment hat aber ein Bedenken in uns wach gerufen, das, wie wir glauben, **der Annahme des §. 3. Ziff. 4. Seitens der hohen zweiten Kammer als ein unübersteigliches Hinderniß entgegen steht.**

Die künftige Gesetzesanwendung wird — so steht nicht ohne Grund zu besorgen — gerade davon ausgehend, daß in obigem Sinne genommen, das Gesetz nur etwas selbstverständliches und überflüssiges sagen würde, während nach unserer Gesetzgebung (Landrechtssatz 1157) eine doppelsinnige Stelle den Sinn haben soll, worin sie einige Wirkung hervorbringen kann, nicht den, worin sie unwirksam bleiben würde — sehr leicht dazu verleitet werden, in diesen Gesetzestext einen andern, als den obigen Sinn hinein zu legen, und sobald in der Praxis eine solche Neigung hervortritt, wird dieselbe in den bei der hohen Ersten Kammer erwachsenen Vorarbeiten möglicher Weise ein Aus-

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

legungsmaterial erblicken, das zu ganz andern, ja den diametral entgegengesetzten Ergebnissen hinführen könnte, als diejenigen sind, die wir als die allein richtigen dem Rechte des Landes entsprechenden anzuerkennen vermögen.

Wenn gleich der dem andern hohen Hause erstattete im Druck erschienene Commissionsbericht (Beil. Nr. 480) inhaltlich der öffentlichen Verhandlung der Ersten Kammer keineswegs als die Ansicht der ganzen Commission angesehen werden kann, indem einzelne Commissionsmitglieder theilweise prinzipiell abweichende Ansichten begründet, theilweise sogar der Darstellung des Berichts widersprechende Anträge gestellt haben — so besteht doch keine Bürgschaft dafür, daß nicht die von dem Herrn Berichterstatter der hohen Ersten Kammer entwickelten Ansichten den Weg zu einer Auslegung des §. 3. Ziff. 4 dahin anbahnen, daß der in §. 3. Ziff. 4 vorgesehenen Entscheidung des Verwaltungsgerichtshofs andere Rechtsregeln über den Anspruch auf die Verwaltung von Armen- und Krankenstiftungen zu Grunde zu legen seien, als diejenigen, durch welche das neue Gesetz diese Frage selbst regelt.

Diese (anderweiten) Rechtsregeln werden zwar nirgends direct und ausdrücklich genannt, allein es ist doch mehrfach von einem aus uralten Zeiten abzuleitenden rechtlichen Bande die Rede, das die Armen- und Krankenstiftungen heutigen Tages noch mit den Kirchen verknüpfe, so daß das öffentliche Recht der Kirche an den Stiftungen sich als ein angeblich zur Rechtssphäre der betreffenden Kirchen gehöriges Attribut, das seinen Character als jus quäsitum auch später und bis auf den heutigen Tag nicht verändert habe, darstelle.

Es verbietet sich daher vom legislatorischen Standpunkte durchaus, der künftigen Praxis durch die Entstehungsgeschichte des Gesetzes die Möglichkeit zu erschließen dasselbe in dem eben genannten Sinne auszulegen und in den eben referirten Sätzen ein juristisch verwerthbares Material oder gar die Rechtsregel zu erblicken nach welcher in den Streitfällen des §. 3 Ziff. 4 die Entscheidung zu treffen sei.

Eine solche Gesetzesanwendung würde, wie der Vertreter der Großh. Staatsregierung in der Sitzung vom 22. März l. J. mit Recht bemerkte, in der That das sonnenklare Recht des Landes verletzen.

Nimmermehr wird die hohe zweite Kammer gewillt sein, einem Gesetzeszustand ihre Sanction zu geben, durch welchen die Errungenschaften welche im Laufe von Jahrhunderten gemacht wurden, mit einem Federstriche wieder Preis gegeben würden. Diese Errungenschaften waren keine gewaltthätigen sondern, wie der Kommissionsbericht des andern hohen Hauses (pag. 7) selbst zugestehen mußte, sie entsprangen vielmehr einem **legitimen** geschichtlichen Entwicklungsgange. Es ist der Anführung (pag. 6) nur noch beizufügen, daß nicht etwa bloß in politisch kräftigen städtischen Gemeinden, deren Rechte die Gesetzgebung doch auch zu schützen hat, beispielsweise mehrerer Städte des Seekreises, sondern auch in politisch kräftigen Staaten die Armenstiftungen ihre frühern Beziehungen zur Kirche verloren haben, und daß die durch §. 3 Ziff. 4 wenn auch sicherlich ganz ohne Absicht der überwiegenden Majorität des andern hohen Hauses wenigstens thatsächlich erschlossene Möglichkeit der Wiederherstellung oder Erstreitbarkeit dieses frühern durch eine doch anderseits unbestreitbare geschichtliche Nothwendigkeit beseitigten Zustandes unser Land in die Gefahr bringen würde, in seiner Gesetzgebung anstatt vorwärts zu schreiten vielmehr einige Jahrhunderte zurück zu gehen denn unter die politisch kräftigen Staaten, welchen es gelang in Folge jenes Gangs der Geschichte die Leitung des Armen- und Krankenstiftungswesens in eigene Hände zu bekommen, gehört wahrlich auch der badische Staat.

Bedarf es dazu noch einer Rechtsurkunde für unser Land, so ist diese Entwicklung in §. 65 des Reichsdeputat-Rep. vom Jahr 1803 (Seite 12 des frühern Kom.-Ber. II. K.) dokumentirt, durch welchen die Armenstiftungen ausdrücklich als der landesherrlichen Leitung und Aufsicht, folglich nicht der kirchlichen Leitung und Aufsicht untergeben erklärt werden.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Hiemit war in klarer und bestimmter Weise jedes etwa noch bis dahin zwischen Kirche und Armenstiftungen vermeintlich bestandene rechtliche Band pure durchschnitten — und dieser, durch das völkerrechtliche Tractat vom Jahr 1803 mit vollem Bewußtsein geschaffene mit den welterschütternden Ideen des letzten Jahrzehnts des vorigen Jahrhunderts wohl nicht ohne Zusammenhang stehende Rechtszustand ist heutigen Tages noch das wohlerworbene und durch die seitherige ununterbrochene Praxis, sowie die lange Reihe von Verordnungen und Gesetzen namentlich diejenigen vom Jahr 1809, 1827, 1860, 1861, 1862 und 1864 feierlichst sanctionirte Recht unseres Landes.

Ganz richtig wird auf Seite 6 des Kom.-Ber. I. Kammer constatirt, daß nach dem Entwicklungsgange der Geschichte die Kirchen eine Entschädigung darin finden mußten, daß ihre Pfarrer an der einen einheitlichen Character annehmenden communalen Armenverwaltung einen mitleitenden Antheil erhielten.

Soviel erheischt allerdings das Rechtsbewußtsein des Zeitalters, daß aber unserer Gesetzesvorlage über die bürgerliche Armenpflege diesen Zeitanschauungen volle Rechnung getragen hat, wird wohl von keiner Seite beabredet werden.

Wir müssen hiernach den, wie wir glauben, eine unbedingte Lebensfrage für das Zustandekommen des ganzen Gesetzes involvirenden Antrag stellen:

daß es dem hohen Hause gefallen möge:

den §. 3 Ziff. 4 des Entwurfes zu streichen.

Zu §. 4 a. des Entwurfs.

Die Commission beantragt diesen Paragraphen in der von der hohen ersten Kammer demselben gegebenen Eingangs erwähnten von dem Antrag der Commission I. Kammer prinzipiell abweichenden Fassung, also mit Hinweglassung des im ersten Absatz enthaltenen zweiten Satzes, die in irgend welcher Form ꝛc. ꝛc. die Zustimmung zu ertheilen.

Dieser von der hohen ersten Kammer hier vorgenommene prinzipiell höchst wichtige Strich dürfte übrigens folgerichtig auch zum Strich des §. 3 Ziff. 4 hinführen.

Zu §. 9 alinea 2 des Entwurfs.

Auch die hier von der ersten Kammer zum Zwecke der Erweiterung der Befugnisse der Kirchen getroffene Abänderung wird von uns nicht beanstandet.

Zu §. 10. Ziff. 5.

Da hier unter dem „Verfügungsrechte" offenbar nur die Verfügung über das Vermögen einer nicht mehr existirenden Stiftung gemeint ist, nicht aber von der in dem Falle des Absatz 1 der Staatsregierung zustehenden Befugniß, eine Stiftung unter Umständen aufzuheben, gehandelt werden soll, dürfte es sich empfehlen

in §. 10 Ziff. 5, Zeile 2 hinter dem Citat §. 9 beizufügen: „Absatz 2."

Zu §. 10. Ziff. 6.

Diese Zusatzbestimmung hängt von den zu §. 22 und 23 zu treffenden Entschließungen ab.

Zu §. 10. Ziff. 7.

Diese Bestimmung enthält eine ganz zweckmäßige im Interesse der Uebersicht gelegene Vervollständigung der Fälle, in welchen der Verwaltungsgerichtshof zuständig ist. Sachlich hat die zweite Kammer diese Bestimmung bereits als §. 39 des Entwurfs adoptirt.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Zum Schlußsatz des §. 10.

Die Frage, ob die „Beziehungen" einer Stiftung zu juristischen Personen, namentlich den Kirchen, soweit es sich um den Anspruch auf Verwaltung handelt, privatrechtlicher Natur seien, will das Gesetz selbstredend nicht der Entscheidung des bürgerlichen Gerichtes anheim geben, nachdem alle drei Faktoren übereinstimmend diese Frage ausdrücklich als eine Frage des öffentlichen Rechts erklärt haben. Obgleich nun die von der hohen ersten Kammer gewählte Fassung wörtlich der Regierungsbegründung (Seite 17) entnommen ist, wo selbst sie indessen im Zusammenhang auch keinen Anlaß zu Mißverständnissen geben konnte, so schlagen wir dennoch eine deutlichere Fassung vor und zwar dahin:

> Streitigkeiten über den die Stiftung begründenden privatrechtlichen Act sowie die aus dem bürgerlichen Rechtsverkehr einer Stiftung mit Dritten herrührenden Streitigkeiten unterliegen der Zuständigkeit der bürgerlichen Gerichte.

Zu §. 20. Absatz 2.

Die hier verfügte Erweiterung der Rechte der Stifter wird von uns nicht beanstandet.

Zu §. 22 und 23.

Nachdem nunmehr die hohe erste Kammer hierin der Regierungsvorlage beigetreten ist und demzufolge den Regierungsentwurf wieder hergestellt hat, glaubt die frühere Majorität der Commission, welche für den Strich der §§. 22 und 23 gestimmt hatte, im Interesse des Zustandekommens des Gesetzes dem hohen Hause nunmehr gleichfalls die Annahme dieser Paragraphen empfehlen zu sollen.

Die Commission glaubt jedoch, daß dem §. 22 diejenige Fassung gegeben werden soll, welche bei der Berathung des Entwurfs in der zweiten Kammer von der damaligen Minderheit, die für die Wiederherstellung des Regierungsentwurfs gestimmt hatte, in Vorschlag gebracht worden war.

Diese Fassung steht mit den Anführungen unter Ziff. 6 S. 88 u. 89 des diesseitigen früheren Commissionsberichts im engsten Zusammenhang. Das Citat „§. 19" ist in „§. 20" zu berichtigen. (Diess. Commissionsbericht S. 91 oben.)

Gegen die übrigen Abänderungsvorschläge der hohen ersten Kammer haben wir gleichfalls nichts einzuwenden.

Es ergibt sich indessen zu §. 42 aus allgemeinen Rechtsgrundsätzen, daß soweit die Verordnungen vom November 1861 und Februar 1862 in der That mit dem neuen Gesetze in Widerspruch stehen sollten, beispielsweise §. 21 der Verordnung vom November 1861 wenigstens nach der ihm bezüglich der Competenz hin und wieder wiederfahrenen Auslegung, dieselben in der That von selbst außer Wirksamkeit treten.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Gesetzes-Entwurf,

die Rechtsverhältnisse und die Verwaltung der Stiftungen betreffend.

(Nach den neuen Anträgen der Kommission der zweiten Kammer.)

Die nicht speziell aufgeführten Paragraphen sind von der Ersten Kammer unverändert nach den Beschlüssen der zweiten Kammer angenommen worden, und daher beizubehalten.

Im Uebrigen wird beantragt:

§. 1.

Absatz 1: Unveränderte Annahme nach den Beschlüssen der Ersten Kammer.

Absatz 2: Wiederherstellung des Regierungsentwurfs.

§. 3.

Von den bei Verkündung dieses Gesetzes vorhandenen Stiftungen gelten als kirchliche

1) diejenigen, deren Vermögen zur Befriedigung kirchlicher Bedürfnisse einer Religionsgemeinschaft bestimmt ist,
2) die Stiftungen zum Vortheile von Bildungsanstalten, welche nach Maaßgabe der Gesetze von den Kirchen errichtet wurden,
3) diejenigen Stiftungen, namentlich auch die zur Armenunterstützung oder Krankenpflege bestimmten, welche durch die Verordnung vom 20. November 1861 §. 5 lit. a. beziehungsweise die Verordnung vom 28. Februar 1862 §. 6 lit. a. allgemein als kirchliche anerkannt worden sind,
4) diejenigen Stiftungen, welche vor Verkündung dieses Gesetzes durch Vereinbarung der zuständigen staatlichen und kirchlichen Aufsichtsbehörden ausdrücklich und besonders als kirchliche anerkannt oder durch rechtskräftig gewordene richterliche Entscheidung als kirchliche erklärt worden sind.

Alle andern bei Verkündung dieses Gesetzes vorhandenen Stiftungen sind weltliche.

§. 4a.

Unverändert nach den Beschlüssen der ersten Kammer dahin anzunehmen:

Künftige Stiftungen sind kirchliche, wenn ihr Vermögen einem der Zwecke gewidmet ist, welche der §. 3 Ziffer 1 und 2 bezeichnet.

Alle anderen künftigen Stiftungen gelten als weltliche.

§. 9.

Alinea 2: Unverändert nach den Beschlüssen der ersten Kammer anzunehmen.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

§. 10.

Zu Ziffer 5 hinter dem Citate „§. 9" beizufügen:

Absatz 2.

Der Schlußsatz soll dahin lauten:

Streitigkeiten über den die Stiftung begründenden privatrechtlichen Act, sowie die aus dem bürgerlichen Rechtsverkehr einer Stiftung mit Dritten herrührenden Streitigkeiten unterliegen der Zuständigkeit der bürgerlichen Gerichte.

Im Uebrigen §. 10 unverändert nach den Beschlüssen der ersten Kammer anzunehmen.

§. 17.

Unverändert nach den Beschlüssen der ersten Kammer anzunehmen.

§. 20.

Alinea 2 unverändert nach den Beschlüssen der ersten Kammer anzunehmen.

§. 22.

In gleicher Weise wie die Stifter können in Hinsicht auf Stiftungen, welche erweislich nach der Religionstrennung der Katholiken und Protestanten jedoch vor Einführung dieses Gesetzes errichtet wurden und nach dem Willen des Stifters, sowie nach bestehender Uebung nur dem Vortheile von Angehörigen einer bestimmten Confession gewidmet sind, auch die Genußberechtigten selbst die Einsetzung eines nach Maßgabe des §. 20 und 21 Abs. 1 aus Mitgliedern der Konfession zu bestellenden besondern Stiftungsrathes an Stelle der nach dem Gesetze (§. 13 und 15) berufenen Verwaltungsbehörden beschließen, wenn zur Zeit der Einführung dieses Gesetzes

a. der Jahresertrag der zu ihren Gunsten bestehenden Stiftungen sich auf mindestens 1000 fl. beläuft, oder

b. mit einer derselben eine aus deren Mitteln zu unterhaltende Anstalt der in §. 19 bezeichneten Art verbunden ist.

§. 23.

Unverändert nach den Beschlüssen der ersten Kammer anzunehmen.

§. 25.

Unverändert nach den Beschlüssen der ersten Kammer anzunehmen.

§. 27.

Unverändert nach den Beschlüssen der ersten Kammer anzunehmen.

§. 41.

Unverändert nach den Beschlüssen der ersten Kammer anzunehmen.

§. 42.

Unverändert nach den Beschlüssen der ersten Kammer anzunehmen.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Bericht der Commission

für Auffuchung provisorischer Gesetze

über

die in den Jahren 1863 und 1869 verkündeten provisorischen Gesetze, Bekanntmachungen und Verordnungen.

Erstattet durch den Abgeordneter **Gerbel**.

Wie seit etwa 40 Jahren mit wenigen Ausnahmen auf jedem Landtage, so hat auch auf dem gegenwärtigen die zweite Kammer eine Commission mit der Aufgabe ernannt, auf Grund des §. 67 der Verfassungsurkunde zu prüfen, ob in Verordnungen „Bestimmungen eingeflossen, wodurch sie ihr Zustimmungsrecht für gekränkt erachten" müßte.

Nachdem auf dem Landtage von 1867/68 die damals hiefür bestellte Commission diese Aufgabe für die Zeit bis zum Schluß des Jahres 1867 erfüllte und über deren Anträge die zweite Kammer in der öffentlichen Sitzung vom 7. Februar 1868 schlüssig geworden ist, hat Ihre dermalige Commission sich derselben für die Zeit bis zum Schluß des vorigen Jahres unterzogen.

Wir übergeben Ihnen demzufolge in der Beilage dieser Berichtserstattung ein Verzeichniß der in den Jahren 1868 u. 1869 erschienenen wichtigeren Verordnungen und Bekanntmachungen der Großh. Regierung, jedoch mit Ausschluß derjenigen, welche in den Kreis der Zollvereinsangelegenheiten fallen, und jener welche den Ständen zur Kenntnißnahme und Zustimmung vorgelegt worden sind.

Das einzige in der bezeichneten Periode verkündigte provisorische Gesetz, die Militärstrafrechtspflege betreffend, ist durch die dem gegenwärtigen Landtag von der Großh. Regierung vorgelegten und von der zweiten Kammer zum größten Theile bereits angenommenen Gesetzentwürfe über diesen Gegenstand wieder beseitigt und damit auch die zum Vollzug jenes provisorischen Gesetzes erlassene Verordnung Großh. Kriegsministeriums vom 8. April 1868 hinfällig geworden.

Im Uebrigen hat Ihre Commission die Verordnungen und Bekanntmachung unter Hinblick auf die Praxis der zweiten Kammer, welche über diese im Laufe der Zeit häufig wiederkehrenden Gegenstände gleicher

oder ähnlicher Natur in den Verhandlungen und Beschlüssen sich allmählig festgestellt hat und in den darüber gesammelten Akten niedergelegt ist, genau geprüft. Sie ist dabei zu dem schließlichen Ergebnisse gelangt, daß sich ihr nirgends ein gegründeter Anlaß zu Beanstandungen wegen Eingriffs in das ständische Zustimmungsrecht darbot, und stellt deßhalb den Antrag:

Hohe Kammer wolle von einer Reclamation bezüglich der in den Jahren 1868 und 1869 erschienenen Regierungserlasse Umgang nehmen.

Beilage.

Verzeichniß.

A. Provisorisches Gesetz

vom 6. April 1868 (Reg.-Bl. Nr. 25) die Militärstrafrechtspflege betreffend.

B. Staatsverträge.

1) Uebereinkunft zwischen Baden und Italien über den Vollzug von Ersuchschreiben und Zustellung gerichtlicher Fertigungen in bürgerlichen Rechtssachen, abgeschlossen am 23. Januar 1868 und bekannt gemacht durch Großh. Ministerium des Auswärtigen am 11. Februar 1868 (Reg.-Bl. Nr. 8, S. 59.)

2) Verträge
   a. Zwischen Baden und allen übrigen Bodenseeuferstaaten in Betreff einer internationalen Schifffahrts- und Hafenordnung für den Bodensee, abgeschlossen zu Bregenz am 22. September 1867;
   b. zwischen Baden und der Schweiz in Betreff einer gemeinsamen Schifffahrts- und Hafenordnung für den Untersee und den Rhein zwischen Constanz und Schaffhausen, abgeschlossen zu St. Gallen am 28. September 1867;

   bekannt gemacht durch Großh. Ministerium des Auswärtigen am 21. Febr. 1868 (Reg.-Bl. Nr. 14 S. 214 und ff.)

3) Nachtragsvertrag vom 27. November 1867 zu dem zwischen Baden und Frankreich am 14. Oktober 1856 abgeschlossenen Postvertrag; bekannt gemacht durch Großh. Ministerium des Auswärtigen am 21. März 1868 (Reg.-Bl. Nr. 20, S. 331 ff.)

4) Erweiterung des zwischen Baden und Frankreich am 27. Juni 1844 abgeschlossenen Vertrags über gegenseitige Auslieferung von Verbrechern, und der zusätzlichen Vereinbarung vom 16. Nov. 1854; bekannt gemacht durch Großh. Ministerium des Auswärtigen am 20. April 1868 (Reg.-Bl. Nr. 36 S. 540 ff.)

5) Postvertrag zwischen Baden, dem norddeutschen Bund, Bayern und Württemberg einerseits und der Schweiz anderseits, abgeschlossen zu Berlin am 11. April 1868, bekannt gemacht durch Großh. Ministerium des Auswärtigen am 28. August 1868 (Reg.-Bl. Nr. 54 S. 805 u. ff.)

6) Revision des am 17. Mai 1856 zu Paris geschlossenen internationalen Telegraphen-Vertrags, vereinbart zwischen den betheiligten Staaten zu Wien am 21. Juli 1868 und bekannt gemacht von dem Großh. Ministerium des Handels und des Auswärtigen am 30. Dezember 1868 (Reg.-Bl. Nr. 70 S. 987 u. ff.)

7) Postvertrag zwischen Baden und dem norddeutschen Bunde, Bayern und Württemberg einerseits und Italien anderseits, abgeschlossen zu Berlin am 10. November 1868, bekannt gemacht durch die Großh. Ministerien des Handels und der auswärtigen Angelegenheiten unterm 27. März 1869 (Gesetz- und Verord.-Bl. v. 1869 Nr. 6 S. 47 u. ff.)

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

8) Staatsvertrag zwischen Baden und Belgien wegen gegenseitiger Auslieferung der Verbrecher, abgeschlossen am 3. November 1869 zu Karlsruhe, bekannt gemacht durch Großh. Ministerium des Auswärtigen am 21. Dezember 1869 (Gesetz- und Verord.-Bl. Nr. 36 S. 557 u. ff.)

9) Uebereinkunft zwischen Preußen und den übrigen Rheinuferstaaten in Bezug auf den Bau einer festen Brücke über den Rhein bei Düsseldorf, wegen Entschädigung der Schiffer für die Vorrichtung zum Senken und Wiederaufrichten der Maste und Kamine aus der preußischen Staatskasse. Abgeschlossen am 4. Dez. 1867 und bekannt gemacht durch Großh. Handelsministerium am 13. Febr. 1868 (Reg.-Bl. Nr. 24 S. 379 u. ff.

C. Landesherrliche Verordnungen.

1) Vom 12. Febr. 1868. Gebrechenordnung für die Musterung der Wehrpflichtigen. Zum Vollzug des §. 57 des Wehrgesetzes. (Reg.-Bl. Nr. 10 S. 106 ff.)

2) Vom 2. April 1868 über die Zuständigkeit der Staatsbehörden bezüglich auf das Gesetz über den Elementarunterricht und insbesondere zum Vollzug des §. 110 Abs. 2 dieses Gesetzes. (Reg.-Bl. Nr. 22, S. 361 ff.)

3) Vom 18. April 1868 zum Vollzug des Gesetzes vom 14. Januar 1868, die Eintheilung, Anlage und Unterhaltung der öffentlichen Wege betreffend. (Reg.-Bl. Nr. 27 S. 409 ff.)

4) Vom 6. Mai 1868, die Vorbereitung zum öffentlichen Dienst in der Justiz und der inneren Staatsverwaltung betreffend. — Aufhebung der deßfallsigen Verordnungen v. 1853, 1857 u. 1864 (Reg.-Bl. Nr. 35 S. 529 ff.)

5) Vom 16. Juli 1868, die Einrichtung und Leitung der Gewerbschulen betreffend (Reg.-Bl. Nr. 48 S. 723 ff.)

6) Vom 25. Juli 1868, die Errichtung von Realgymnasien betreffend (Reg.-Bl. Nr. 52 S. 761 ff.)

7) Vom 9. Okt. 1868, die Vorbildung der Geometer betreffend (Reg.-Bl. Nr. 61 S. 896.)

8) Vom 28. Jan. 1869, die weltliche Feier der Sonn- und Festtage betreffend; auf Grund des §. 69 Ziff. 2 des Pol.-Str.-G.-B. unter Aufhebung der deßfallsigen Verordnung v. 8. Nov. 1865 (Gesetz- und Verord.-Bl. Nr. 2 S. 25.)

9) Vom 17. März 1869, die org. Einrichtungen zur Besorgung des dem Staat und den Gemeinden, an den Körperschaften und Stiftungen obliegenden Hochbauwesens, sowie zur Besorgung des technischen Theils der Baupolizei betreffend (Gesetz- und Verord.-Bl. Nr. 5 S. 43 ff.)

10) Vom 1. Okt. 1869, die Organisation der Gelehrtenschulen betreffend (Gesetz- u. Verord.-Bl. N. 22 S. 359 ff.)

11) Vom 18. Okt. 1869, den Vollzug des Gesetzes vom 5. Mai 1856 über die Verbesserung der Feldeintheilung (Feldvereinigung) betreffend (Gesetz- und Verord.-Bl. Nr. 27 S. 467 ff.)

12) Vom 10. Nov. 1869, die Verwendung von Zollstrafen und Confiskatenerlösen betreffend (Gesetz- u. Verord.-Bl. Nr. 30 S. 514.)

13) Vom 7. April 1868, über die Disciplinarbestrafung bei den Truppen (Verord.-Blatt des Großh. Kriegsministeriums v. 1868 Nr. 11 S. 307 ff.)

14) Vom 28. Mai 1868, die Organisation der Landwehrbehörden und die Dienstverhältnisse der Mannschaften des Beurlaubtenstandes betreffend; in besonderer amtlicher Ausgabe veröffentlicht*) (Reg.-Bl. v. 1868 Nr. 51 S. 759.)

*) befindet sich in der Bibliothek der II. Kammer.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

2) vom 20. Oktober 1868, die Wasserpolizei betr., auf Grund und zum Vollzug des §. 130 des P.-St.-G.-B. (Reg.-Bl. Nr. 64, S. 936).
3) vom 16. September 1869, die Rheinschifferpatente und die Dienstbücher der Schiffsmannschaften betr., zum Vollzug der §§. 15—21 der revidirten Rheinschifffahrtsakte und auf Grund der §§. 133—149 des P.-St.-G.-B. (Ges.- u. Verordn.-Bl. Nr. 21, S. 351 ff.).
4) vom gleichen Tage, die Untersuchung der Rheinschiffe betr., zum Vollzug des Artikels 22 der revidirten Rheinschifffahrtsakte (Ges.- u. Verordn.-Bl. Nr. 27, S. 479 ff.).
5) vom 22. Oktober 1869, die Aichung der Rheinschiffe betr., zum Vollzug des Satzes 50 des Schlußprotokolls der revidirten Rheinschifffahrtsakte (Ges.- und Verordn.-Bl. Nr. 29, S. 489 ff.)

d) des Kriegs.

1) vom 8. April 1868, Vollzugsverordnung zu dem provisorischen Gesetz vom 6. April 1868 über die Militärstrafrechtspflege (Verordn.-Bl. des Kriegsministeriums Nr. 10, S. 296 ff.).
2) vom 2. März 1869, die Ableistung der Wehrpflicht als Apotheker betr., zum Vollzug des §. 67, Abs. 2 des Wehrgesetzes und §. 106 der Vollzugsverordnung zu demselben (Ges.- und Verordn.-Bl. Nr. 4, S. 42).

Beilage zum Protokoll der 81. öffentlichen Sitzung der zweiten Kammer vom 31. März 1870.

Entwurf

des Militärstrafgesetzbuches

nach den neuen Beschlüssen der Kommission der zweiten Kammer.

---

§. 140.

unverändert nach den Beschlüssen der ersten Kammer.

§. 141.

In Fällen des Aufruhrs im Kriege, oder wenn dieses Verbrechen unter besonders erschwerenden Umständen im Frieden mit bewaffneter Hand oder mit Gewaltthätigkeiten gegen Vorgesetzte verübt worden ist, kann lebenswierige Militärarbeitsstrafe oder die Todesstrafe verhängt werden.

BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK KARLSRUHE

108



BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg